Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

1889/1890

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library



O
8
1889/90
BW

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
8
1889/90

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

vom Landtag 1889/90.

Enthaltend

die

Protokolle der zweiten Kammer

von ihr selbst amtlich herausgegeben

nebst

Repertorium.

ERSTE KAMMER
DER
STÄNDE-
VERSAMMLUNG
Getilgt

Karlsruhe.
Druck der Actiengesellschaft „Badenia“ und der Handelsdruckerei (A. H. Dillinger).
1890.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

8

OZB 1000, 1889/90 LS

Vorstand der zweiten Kammer.

Bei Eröffnung des Landtags gemäß § 1 der Geschäftsordnung:

Alterspräsident: Abg. Lamey,
Jugend-Sekretäre: „ Streicher,
„ Wilckens,
„ Greiff,
„ Muser.

Nach Konstituirung der Kammer wurden gewählt:

als Präsident Abg. Lamey,
„ I. Vicepräsident „ Friderich,
„ II. „ „ Kiefer,
zu Sekretären: die Abgeordneten
Dreher,
Straub,
Greiff,
Streicher.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Abtheilungen.

I.	II.	III.	IV.	V.
1. Bassermann. *)	1. Blum.	1. Blankenhorn.	1. v. Buol.	1. Belzer.
2. Fieser.	2. Frank.	2. Friderich.*)	2. Dreher.**)	2. Frech.*)
3. Frey.	3. Geßler.	3. Grüninger.	3. Gerber.	3. Kirchenbauer.
4. Gesell.	4. Gönner.*)	4. Gsell.	4. Groß.	4. Klein — Wertheim.
5. Hoffmann.	5. Greiff.	5. Klein — Weinheim.**)	5. Haes.	5. Krafft.
6. Kiefer.	6. Hennig.	6. Ladenburg.	6. Hauß.	6. Lauck.
7. Knecht.	7. Hug.**)	7. Lamey.	7. Herbst.	7. Löffler.
8. Kriechle.**)	8. Kögler.	8. Muser.	8. Reichert.	8. Lohr.
9. Kübler.	9. Marbe.	9. Nopp.	9. Reiß.	9. Straub.
10. Pfister.	10. Müller.	10. Pfefferle.	10. Schmitt.	10. Weygoldt.
11. v. Stoesser.	11. Rau.	11. Stigler.	11. Strauß.*)	11. Wittmer.**)
12. Streicher.	12. Vogelbach.	12. Strübe.	12. Weber — Offenburg.	12. Geldreich.
13. Weber — Konstanz.	13. Wittum.	13. Wilckens.		

*) Vorstand.
**) Sekretär.

Budget-Kommission.

1. Bassermann. 2. Gönner. 3. Friderich. 4. Weber — Offenburg. 5. Frech.
Verstärkung: 6. Fieser. 7. Frank. 8. Geßler. 9. Hoffmann. 10. Hug. 11. Kriechle. 12. Lauck. 13. Pfister. 14. Weber — Konstanz. 15. Wilckens. 16. Wittmer. 17. Wittum.

Petitions-Kommission.

1. Frey. 2. Marbe. 3. Klein — Weinheim. 4. Hauß. 5. Krafft.
Verstärkung: 6. Blankenhorn. 7. Gerber. 8. Grüninger. 9. Herbst. 10. Kiefer. 11. Reiß. 12. Strauß. 13. Strübe. 14. Weygoldt. 15. Geldreich.

Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

1. v. Stoesser. 2. Kögler. 3. Pfefferle. 4. Groß. 5. Klein — Wertheim.
Verstärkung: 6. Belzer. 7. Gesell. 8. Hennig. 9. Kirchenbauer. 10. Knecht. 11. Kübler. 12. Müller. 13. Nopp. 14. Reichert. 15. Schmitt. 16. Straub. 17. Vogelbach.

Kommission für Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek.

1. Kiefer. 2. Blum. 3. Ladenburg. 4. v. Buol. 5. Weygoldt.
Verstärkung: 6. Rau. 7. v. Stoesser.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mitglieder der zweiten Kammer.

Ord.-Zahl.	Namen.	Wohnort.	Stand.	Wahlbezirk.
1.	Bassermann, Anton	Mannheim	Landgerichtspräsident	45. Stadt Mannheim.
2.	Belzer, Bernhard,	Baden	Rentner	33. Bezirksamt Gernsbach und Gemeinden aus dem Bezirk Rastatt.
3.	Blankenhorn, Hermann	Müllheim	Weinhändler	12. Bezirksamt Müllheim und ein Theil des Bezirksamts Staufen.
4.	Blum, Wilhelm	Heidelberg	Privatmann	48. Stadt Heidelberg.
5.	v. Buol, Rudolf	Mannheim	Landgerichtsrath	54. Bezirksämter Walldürn und Wertheim.
6.	Dreher, Karl	Wittlingen	Müller	10. Lörrach (Landbezirk).
7.	Fieser, Emil	Karlsruhe	Erster Staatsanwalt	13. Bezirksamt Donaueschingen.
8.	Frank, Georg Johann	Buckenberg	Oekonom	43. Pforzheim (Landbezirk).
9.	Frech, Albert	Mannheim	Ministerialrath und Landeskommissär	44. Bezirksamt Schwetzingen und ein Theil des Amtsbezirks Ladenburg.
10.	Frey, Otto	Karlsruhe	Geheimer Regierungsrath	51. Bezirksamt Sinsheim, soweit es nicht zu Bezirk 50 gehört.
11.	Friderich, Karl	Durlach	Rentner	37. Stadt Durlach.
12.	Geldreich, Josef	Oberkirch	Bürgermeister	28. Bezirksamt Oberkirch und Gemeinden des Bezirksamts Achern.
13.	Gerber, Johann Philipp	Friesenheim	Pfarrer	55. Bezirksamt Tauberbischofsheim.
14.	Gesell, Hermann	Pforzheim	Fabrikant	42. Stadt Pforzheim.
15.	Geßler, Friedrich	Lahr	Bankier	21. Stadt Lahr.
16.	Gönner, Albert	Baden	Oberbürgermeister	31. Stadt Baden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mitglieder der zweiten Kammer.

Ord.-Zahl.	Namen.	Wohnort.	Stand.	Wahlbezirk.
17.	Greiff, Gustav	Wiesloch	Fabrikant	47. Bezirksamt Wiesloch und Gemeinden des Bezirksamts Heidelberg.
18.	Groß, Adolf	Ettlingen	Bürgermeister	34. Bezirksamt Ettlingen und Gemeinden des Bezirksamts Rastatt.
19.	Grüninger, Benjamin	Villingen	Glockengießer	14. Bezirksamt Villingen und Gemeinden des Bezirksamts Neustadt.
20.	Gsell, Peter	Hochburg	Rektor	17. Bezirksamt Waldkirch und Gemeinden der Bezirksämter Freiburg und Emmendingen.
21.	Haes, Georg	Meissenheim	Bürgermeister	22. Bezirksamt Lahr mit Altenheim, Amt Offenburg.
22.	Hauß, Gustav	Neufreistett	Gastwirth	27. Bezirksamt Kehl.
23.	Hennig, Michael	Seelbach	Pfarrer	24. Amtsgerichts-Bezirk Haslach und Bezirksamt Gengenbach.
24.	Herbst, Karl	Hochstetten	Bürgermeister	36. Karlsruhe (Landbezirk).
25.	Hoffmann, Karl	Karlsruhe	Stadtrath	35. Stadt Karlsruhe.
26.	Hug, Friedrich	Konstanz	Oberstiftungsrath	20. Ein Theil des Bezirksamts Kenzingen und Amt Ettenheim.
27.	Kiefer, Friedrich	Konstanz	Landgerichtspräsident	35. Stadt Karlsruhe.
28.	Kirchenbauer, Karl	Söllingen	Bauunternehmer	38. Durlach (Landbezirk) und ein Theil des Bezirksamts Bruchsal.
29.	Klein, Hermann	Wertheim	Rentner	56. Bezirksämter Boxberg und Adelsheim.

Mitglieder der zweiten Kammer.

Ord.-Zahl.	Namen.	Wohnort.	Stand.	Wahlbezirk.
30.	Klein, Albert	Weinheim	Apotheker	46. Bezirksamt Weinheim und ein Theil des Amtsbezirks Ladenburg.
31.	Knecht, Daniel Heinrich	Eberbach	Bürgermeister	52. Bezirksämter Buchen und Eberbach.
32.	Kögler, Georg	Bretten	Gemeinderath	39. Bezirksamt Bretten und Gemeinden des Bezirksamts Bruchsal.
33.	Krafft, Ernst Friedrich	St. Blasien	Kommerzienrath	8. Bezirksämter St. Blasien, Schönau und ein Theil von Neustadt.
34.	Kriechle, Ferdinand	Bonndorf	Sparkassenverwalter	6. Bezirksämter Bonndorf und Jestetten und ein Theil des Bezirksamts Waldshut.
35.	Kübler, Karl	Freiburg	Apotheker	16. Bezirksamt Breisach und Gemeinden des Bezirkamts Freiburg.
36.	Ladenburg, Karl	Mannheim	Kommerzienrath	45. Stadt Mannheim.
37.	Lamey, Friedrich August	Mannheim	Geheimerath I. Klasse	35. Stadt Karlsruhe.
38.	Lauck, Karl	Freiburg	Landgerichtsrath	29. Bezirksamt Achern und Gemeinden des Bezirksamts Bühl.
39.	Löffler, Cölestin	Rohrbach (Amt Triberg.)	Bürgermeister	23. Bezirksamt Triberg
40.	Lohr, Friedrich	Ueberlingen	Gastwirth	1. Bezirksämter Ueberlingen und Pfullendorf.
41.	Marbe, Ludwig	Freiburg	Rechtsanwalt	15. Bezirksamt Freiburg und Gemeinden des Bezirksamts Staufen.

Mitglieder der zweiten Kammer.

Ord.-Zahl.	Namen.	Wohnort.	Stand.	Wahlbezirk.
42.	Müller, Eduard	Welschingen	Gastwirth	5. Bezirksamt Engen und Gemeinden des Bezirksamts Stockach.
43.	Muser, Oskar	Offenburg	Rechtsanwalt	26. Stadt Offenburg.
44.	Nopp, Hieronymus	Philippsburg	Bürgermeister	40. Ein Theil des Bezirksamts Bruchsal.
45.	Pfefferle, Wilhelm	Endingen	Apotheker	19. Bezirksamt Emmendingen und ein Theil des Amtsbezirks Kenzingen.
46.	Pfister, Ernst	Freiburg	Universitätsadministrator	18. Ein Theil des Bezirksamts Kenzingen und Amt Ettenheim.
47.	Rau, Ludwig	Freiburg	Kaufmann	18. Stadt Freiburg.
48.	Reichert, Max	Baden	Kaufmann	30. Bezirksamt Bühl und Gemeinden der Bezirksämter Baden und Rastatt.
49.	Reiß, Karl	Mannheim	Konsul	45. Stadt Mannheim.
50.	Schmitt, Tobias Josef	Bruchsal	Bauunternehmer	41. Stadt Bruchsal.
51.	Stigler, Albert	Rastatt	Bürgermeister	32. Stadt Rastatt.
52.	v. Stoesser, Gustav	Karlsruhe	Geh. Referendär	7. Bezirksämter Waldshut und Säckingen.
53.	Straub, Roderich	Achern	Oberamtmann	2. Bezirksamt Meßkirch und Gemeinden des Bezirksamts Stockach.
54.	Strauß, August	Mosbach	Altbürgermeister	53. Bezirksamt Mosbach.
55.	Streicher, Julius	Radolfzell	Kaufmann	4. Bezirksämter Radolfzell und Konstanz.
56.	Strübe, Hermann	Heidelberg	Kreisschulrath	49. Bezirksamt Heidelberg (Land).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mitglieder der zweiten Kammer.

Ord.-Zahl.	Namen.	Wohnort.	Stand.	Wahlbezirk.
57.	Vogelbach, Reinhard	Lörrach	Weinhändler	9. Stadt Lörrach und Stetten.
58.	Weber, Franz	Offenburg	Geometer	25. Offenburg (Landbezirk) ohne Altenheim.
59.	Weber, Franz	Konstanz	Oberbürgermeister	3. Stadt Konstanz.
60.	Weygoldt, Georg Peter	Karlsruhe	Kreisschulrath	11. Bezirksamt Schopfheim und Gemeinden des Bezirksamts Säckingen.
61.	Wilckens, Karl	Heidelberg	Oberbürgermeister	48. Stadt Heidelberg.
62.	Wittmer, Heinrich August	Eppingen	Gastwirth	50. Bezirksamt Eppingen und Gemeinden des Bezirksamts Sinsheim.
63.	Wittum, Albert	Pforzheim	Fabrikant	42. Stadt Pforzheim.

Repertorium.

Prot.-Seite

Abgeordnete.

Beeidigung der neu eingetretenen . 3—4. 10. 13. 32

Abtheilungen.

provisorische, deren Bildung 5
definitive, deren Bildung 8

Accise.

siehe Steuern.

Administrativkredite.

Verzeichniß der in den Jahren 1888 und 1889 ertheilten Administrativkredite 26
(5. Beilagenheft S. 34—40.)
Bericht der Budget-Kommission hierüber (Abg. Friderich.)
(5. Beilagenheft S. 41—46.)
Berathung und Beschluß 37
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer 50

Adressen.

Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog aus Anlaß des Ablebens Ihrer Majestät der deutschen Kaiserin-Wittwe Augusta 32
Antwort Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs auf die Beileidsadresse 38

Alterspräsident.

Bei der ersten Sitzung 1

Altkatholiken,

siehe Interpellationen.

Antrag

der Abg. Wittmer und Gen., die Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen während der Herbstübungen betr. . . . 30
(4. Beilagenheft S. 134.)
Begründung des Antrags, Berathung und Beschluß 42

Prot.-Seite

Antrag.

Bildung einer Kommission zur Berathung und Berichterstattung 45
Bericht der Kommission (Abg. Wittmer).
(4. Beilagenheft S. 271—279.)
Berathung und Beschluß . . . . . 107—8
(Durch Einstellung einer Nachtragsforderung von 120 000 ℳ für zwei Jahre in's Budget und deren Genehmigung erledigt.
Siehe Protokollheft S. 129.)

Archivariat.

Vorlage der Rechnung der II. Kammer über die Kosten des Landtags 1887/88, sammt Beilagen und Abhörakten 9
Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission (Abg. Ladenburg) über obige Rechnung. Absolutorium dem Rechner, Bureaudirektor Bauer 14

Ausschuß.

Wahl des ständischen Ausschusses 175

Bausluchtengesetz,

siehe Straßenbau.

Beamtengesetz.

Denkschrift über die thatsächliche finanzielle Wirkung des Beamtengesetzes, siehe Budget.

Bergwerke.

Entwurf eines Berggesetzes betr.
(Der I. Kammer vorgelegt.)
Besprechung über die geschäftliche Behandlung dieser Vorlage 35
Bildung einer Kommission hierfür . . . 40
Beschlüsse der I. Kammer. 64
(4. Beilagenheft S. 214—216.)
Kommissionsbericht der II. Kammer (Abg. Blum).
(4. Beilagenheft S. 327—337.)

Prot.-Seite

Bergwerke.

Aenderungen und Beschluß der II. Kammer 137
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer 153

Bibliothek.

Geschenk des Herrn A. Mays in Heidelberg, „Neues Archiv zur Geschichte der Stadt Heidelberg und der rheinischen Pfalz", (1. Heft), ... 72

siehe auch Drucksachen.

Budget.

Vorlagen der Großh. Regierung über:

1. die Nachweisung der in den Jahren 1887 und 1888 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung . . . 7
(1. Beilagenheft.)
2. die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1886 und 1887 mit Erläuterungen über die Unterschiede, sammt dem unterthänigsten Berichte des Finanzministeriums an Seine Königliche Hoheit den Großherzog über diese Vergleichung 8
(2. Beilagenheft.)
3. Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung und der ausgeschiedenen Verwaltungszweige für 1890 und 1891 sammt dem Vortrage des Finanzministers, womit derselbe der Zweiten Kammer der Stände vorgelegt worden ist 14. 28
(3. Beilagenheft.)

Berichtigungen an dem Budget in Folge von Anordnungen wegen der Miethzinse für Dienstwohnungen und Diensträume in staatlichen Gebäuden ꝛc.
— Schreiben Großh. Finanzministeriums vom 5. Februar 1890 Nr. 881, bezw. vom 22. Februar 1890 Nr. 1645, und Nachweisung II über die in gemietheten Gebäuden befindlichen Dienstwohnungen von Beamten. —
(5. Beilagenheft S. 65—75.)
(„ „ „ 81—89.)
(„ „ „ 107—111.)

Allgemeiner Bericht der Budget-Kommission (Abg. Friderich) über den Staatsvoranschlag ꝛc.
(5. Beilagenheft S. 222—230.)

Prot.-Seite

Budget.

Berathung und Beschluß über die darin gestellten Anträge . . . . . 78—79

Im Anschluß hieran

Bericht der Budget-Kommission (Abgeordneter Wilckens) über die Denkschrift der Großherzoglichen Regierung, betreffend die thatsächliche finanzielle Wirkung des Beamtengesetzes nebst Etatgesetznachtrag und Gehaltsordnung.
(5. Beilagenheft S. 256—289.)
(Die Denkschrift wurde gedruckt von Großh. Finanzministerium zur Vertheilung an die Kammermitglieder am 8. März 1890 übergeben.) 64
Berathung in der Kammer hierüber . . . 80

Berichte über die Rechnungsnachweisungen, die Spezialbudgets und die Berathung darüber.

Bericht des Vorstandes der Budget-Kommission (Abg. Friderich) über die Nachweisung der in den Jahren 1887 und 1888 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung (1. Beilagenheft).
(5. Beilagenheft S. 7—33.)
Berathung und Beschluß 31

I. Staatsministerium.

Rechnungsnachweisungen
für 1886 und 1887 nebst Erläuterungen.
(2. Beilagenheft Abth. I. S. 1—8.)
Mündlicher Bericht der Budget-Kommission (Abg. Geßler).
Berathung und Beschluß 20

Budget
für 1890 und 1891.
(3. Beilagenheft Abth. I. S. 1—17.)
Bericht der Budget-Kommission hierüber (Abg. Geßler).
(5. Beilagenheft S. 156—159.)
Berathung und Beschluß . . . . . 81—82
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer 112
Nachtrag zu Tit. III. (Geheimes Kabinet).
(5. Beilagenheft S. 322.)
Bericht der Budget-Kommission (Abgeordneter Friderich).
(5. Beilagenheft S. 325/26.)
Berathung und Beschluß 115
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer 143

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Prot.-Seite

Budget.

II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Rechnungsnachweisungen
für 1886 und 1887 nebst Erläuterungen.
(2. Beilagenheft Abth. II. S. 9—40.)

Mündliche Berichte der Budget-Kommission:

1. über Tit. I—VI und XI u. XII der Ausgaben und Tit. I der Einnahmen (Abg. Frech).
   Berathung und Beschluß 16
2. über Tit. VII der Ausgaben und Tit. II der Einnahmen (Abgeordneter Wittum).
   Berathung und Beschluß 16
3. über Tit. VIII, IX und X der Ausgaben und Tit. III der Einnahmen (Abg. Fieser).
   Berathung und Beschluß . . . . 16—17

Budget
für 1890 und 1891.
(3. Beilagenheft Abth. II. S. 1—205.)

Berichte der Budget-Kommission:

1. über Tit. I—VI, XI und XII der Ausgaben und Tit. I der Einnahmen (Abg. Frech).
   (5. Beilagenheft S. 112—143.)
   Berathung und Beschluß . . . . 89—98
2. über Tit. VII der Ausgaben und Tit. II der Einnahmen (Abgeordneter Wittum).
   (5. Beilagenheft S. 144—150.)
   Berathung und Beschluß 98
   Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer 143
3. über Tit. VIII, IX und X der Ausgaben und Tit. III der Einnahmen (Abg. Fieser).
   (5. Beilagenheft S. 364—397.)
   Berathung und Beschluß . . . . 116—124
   (Vgl. auch „Motion" der Abgg. v. Buol und Gen.)

Nachtrag zu Tit. VII (Strafanstalten) B. Außerordentlicher Etat, § 5. Kirchenbau für das Landesgefängniß und die Weiberstrafanstalt Bruchsal 57
(5. Beilagenheft S. 151—155.)

Prot.-Seite

Budget.

Mündlicher Bericht der Budget-Kommission (Abg. Wittum).
Berathung und Beschluß 98

Nachtrag zu Tit. VI (Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege). B. Außerord. Etat, § 12. Entwässerungsanlage für das Landgerichtsgebäude in Freiburg 87
(5. Beilagenheft S. 314—317.)
Mündlicher Bericht der Budget-Kommission (Abg. Frech).
Berathung und Beschluß 97

Nachtrag zu Tit. VIII (Kultus — II. Evangelischer Kultus). Staatsbeitrag für den evangelischen Oberkirchenrath als oberste evangelische Landeskirchenbehörde bezw. als evangelischer Oberstiftungsrath 112
(5. Beilagenheft S. 421—447.)
Mündlicher Bericht der Budget-Kommission (Abg. Fieser).
Berathung und Beschluß . . . . . 116—118
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer 153

III. Ministerium des Innern.

Rechnungsnachweisungen
für 1886 und 1887 nebst Erläuterungen.
(2. Beilagenheft Abth. III. S. 41—116.)

Mündliche Berichte der Budget-Kommission:

1. über Tit. I—X, XIX, XX und XXI der Ausgaben und Tit. I der Einnahmen (Abg. Gönner).
   Berathung und Beschluß . . . . 18—19
2. über Tit. XI—XIV der Ausgaben und Tit. II—IV der Einnahmen (Abgeordneter Lauck).
   Berathung und Beschluß 19
3. über Tit. XV—XVII der Ausgaben und Tit. VI—VIII der Einnahmen (Abg. Frank).
   Berathung und Beschluß 19
4. über Tit. XVIII der Ausgaben und Tit. IX der Einnahmen (Abgeordneter Bassermann).
   Berathung und Beschluß 20

Budget
für 1890 und 1891.
(3. Beilagenheft Abth. III. S. 1—146.)

Prot.-Seite

Budget.

Berichte der Budgetkommission:

1. über Tit. I—XI, XX und XXI der Ausgaben und Tit. I und II der Einnahmen (Abg. Gönner).
(5. Beilagenheft S. 340—363.)
Berathung und Beschluß . . . . 125—130
(Erklärung des Abg. Gerber, betreffend Amtsverkündiger-Diskussion.) 131

2. über Tit. XII—XV der Ausgaben und Tit. III—VI der Einnahmen (Abgeordneter Lauck).
(5. Beilagenheft S. 231—255.)
Berathung und Beschluß . . . . 131—133

3. über Tit. XVI—XVIII der Ausgaben und Tit. VII—IX der Einnahmen (Abg. Frank).
(5. Beilagenheft S. 468—495.)
Berathung und Beschluß . . . . 141—142

4. über Tit. XIX der Ausgaben und Tit. X der Einnahmen (Abgeordneter Bassermann).
(5. Beilagenheft S. 90—106.)
Berathung und Beschluß . . . . 134—136

Nachtrag zu Tit. X der Ausgabe (Allgemeine Sicherheitspolizei) — 6 berittene Gendarmen 47
(5. Beilagenheft S. 47—60.)
Bericht der Budget-Kommission (Abgeordneter Gönner).
(5. Beilagenheft S. 360.)
Berathung und Beschluß 130

Nachtrag zu Tit. XVIII (Für Förderung der Landwirthschaft). — Ankauf des Gutes „Augustenberg" bei Durlach für die Obstbauschule 50
(5. Beilagenheft S. 76—79.)
Bericht der Budget-Kommission (Abgeordneter Frank).
(5. Beilagenheft S. 486.)
Berathung und Beschluß 142

Nachtrag zu Tit. I (Ministerium). — Maschineningenieur I. Klasse.

„ „ „ IX (Bezirksverwaltung und Polizei). — Staatsbeiträge an Gemeinden zur Gewinnung von Thierärzten; Staatsbeihilfen an Gemeinden; Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege (§ 32 d. Straßengesetzes); Staatsbeitrag an die Kreisverbände des Landes; Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen; Staatszuschuß an die Gemeindeverwaltungen zu den Kosten der Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

Nachtrag zu Tit. X (Allgemeine Sicherheitspolizei). — Vermehrung der Gendarmeriemannschaft.

„ „ „ XVII (Für Förderung der Gewerbe). — Landesgewerbehalle, Kunstgewerbeschule, Uhrmacher- und Schnitzereischule Furtwangen 111
(5. Beilagenheft S. 398—420.)
Bericht der Budget-Kommission zu Tit. I, IX und X (Abg. Gönner).
(5. Beilagenheft S. 459—464.)
Desgl. zu Tit. XVII (Abg. Frank).
(5. Beilagenheft S. 468 ff.)

Berathung und Beschluß Tit. I . . 127
„ „ „ „ IX . . 129
„ „ „ „ X . . 130
„ „ „ „ XVII . 141—142

Nachtrag zu Tit. IX B. § 2 (Bezirksverwaltung und Polizei). — Wasserversorgung des Alb- und Pfinzplateaus 124
(5. Beilagenheft S. 451—458.)

Prot.-Seite

Budget.

Mündlicher Bericht der Bericht der Budget-Kommission (Abg. Frech).
Berathung und Beschluß 138
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer 156

IV. Finanzministerium.

Rechnungsnachweisungen
für 1886 und 1887 nebst Erläuterungen.
(2. Beilagenheft Abth. IV. S. 117—163.)

Mündliche Berichte der Budget-Kommission:

1. über Tit. I—IV, XIII und XIV der Ausgaben (Abg. Wittmer).
   Berathung und Beschluß 23
2. über Tit. V der Ausgaben und Tit. I der Einnahmen (Abg. Kriechle).
   Berathung und Beschluß 23
3. über Tit. VI und VII der Ausgaben und Tit. II und III der Einnahmen (Abg. Hug).
   Berathung und Beschluß . . . . 23—24
4. über Tit. VIII der Ausgaben und Tit. IV der Einnahmen (Abg. Weber-Konstanz).
   Berathung und Beschluß 24
5. über Tit. IX—XII der Ausgaben und Tit. V und VI der Einnahmen (Abgeordneter Pfister).
   Berathung und Beschluß 24

Budget
für 1890 und 1891.
(3. Beilagenheft Abth. IV. S. 1—129.)

Berichte der Budget-Kommission:

1. über Tit. I—III, XII und XIII der Ausgaben (Abg. Wittmer).
   (5. Beilagenheft S. 61—64.)
   Berathung und Beschluß . . . . 82—83
2. über Tit. IV der Ausgaben und Tit. I der Einnahmen (Abg. Kriechle).
   (5. Beilagenheft S. 185—202.)
   Berathung und Beschluß . . . . 101—106
3. über Tit. V der Ausgaben und Tit. II der Einnahmen (Abg. Weber-Offenburg).
   (5. Beilagenheft S. 318—319.)
   Berathung und Beschluß 106

Prot.-Seite

Budget.

4. über Tit. VI der Ausgaben und Tit. III der Einnahmen (Abg. Hug).
   (5. Beilagenheft S. 299—313.)
   Berathung und Beschluß . . . . 109—111
5. über Tit. VII der Ausgaben und Tit. IV der Einnahmen (Abg. Weber-Konstanz).
   (5. Beilagenheft S. 327—339.)
   Berathung und Beschluß . . . . 114—115
   Desgleichen über die einstweilen ausgesetzte Position § 2 — Außerordentlicher Etat — Hauptsteueramtsgebäude in Konstanz 139
   (Bericht Weber-Konstanz. 5. Beilagenheft S. 448—450).
6. über Tit. VIII, IX, X, XI, XI § 6 der Ausgaben und Tit. V und VI der Einnahmen (Abg. Pfister).
   (5. Beilagenheft S. 203—221.)
   Berathung und Beschluß . . . . 84—85

Nachtrag zu Tit. IV B. (Domänenverwaltung). — Verkauf von Domänenwaldungen; Ankauf eines Bildes für die Großh. Kunsthalle Karlsruhe; Pfarrhausbau in Sipplingen; Erweiterung der evang. Stadtkirche in Lörrach 128
(5. Beilagenheft S. 465—467).

Bericht der Budget-Kommission (Abgeordneter Kriechle).
(5. Beilagenheft S. 555—556.)
Berathung und Beschluß 139
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer 143

V. Oberrechnungskammer.

Mittheilung der Rechnungen der Oberrechnungskammer für die Jahre 1887 und 1888 sammt Beilagen ꝛc. . 18
Berichterstattung und Beschluß 26
Denkschrift der Oberrechnungskammer für den Landtag 1889/90 18
(5. Beilagenheft S. 1—6.)

Bericht der Budget-Kommission (Abg. Weber-Offenburg).
(5. Beilagenheft S. 573—577.)
Berathung hierüber . . . . . 164—65

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Prot.-Seite

Budget.

Rechnungsnachweisungen

für 1886 und 1887 nebst Erläuterungen.
(2. Beilagenheft, Abtheilung V. S. 165—168.)

Mündlicher Bericht der Budget-Kommission (Abg. Weber-Offenburg.)

Berathung und Beschluß 26

Budget

für 1890 und 1891.
(3. Beilagenheft, Abtheilung V. S. 1—7.)

Bericht der Budget-Kommission (Abg. Weber-Offenburg).
(5. Beilagenheft S. 320—321.)

Berathung und Beschluß 106

Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer 112

Vergleichende Darstellung der Gesammtrechnungsergebnisse der obigen fünf Abtheilungen für 1886 und 1887.
(2. Beilagenheft, Abth. VI. S. 169—173.)

Mündlicher Bericht der Budget-Kommission (Abg. Hug.)

Kenntnißnahme der Kammer 29

Ausgeschiedene Verwaltungszweige.

Badanstalten.

Rechnungsnachweisungen

für 1886 und 1887 nebst Erläuterungen.
(2. Beilagenheft, VII. Zweiter Abschnitt S. 228—232.)

Mündlicher Bericht der Budget-Kommission (Abg. Weber-Konstanz.)

Berathung und Beschluß 28

Budget

für 1890 und 1891.
(3. Beilagenheft Abth. VIII S. 1—7.)

Bericht der Budget-Kommission hierüber (Abg. Weber-Konstanz.)
(5. Beilagenheft S. 290—298.)

Berathung und Beschluß . . . . . 85—86

Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer 112

Eisenbahnbetriebsverwaltung (1, Betrieb, 1a Werkstätten, 1b Magazine), Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung, Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.

Prot.-Seite

Budget.

Rechnungsnachweisungen

für 1886 und 1887 nebst Erläuterungen.
(2. Beilagenheft, VII. Zweiter Abschnitt, S. 175—227.)

Mündlicher Bericht der Budget-Kommission (Abg. Wilckens.)

Berathung und Beschluß 26

Budget

für 1890 und 1891.
(3. Beilagenheft, Abth. VI. S. 1—37, 48—93.)

Nachtrag zu Ausgabe-Titel VII. § 71 (Eisenbahnbetrieb.) — Veränderungen ꝛc. an Geleisen und Stationsanlagen, Neuherstellungen ꝛc. von Hochbauten ꝛc. — 94
(5. Beilagenheft S. 323—324.)

Bericht der Budget-Kommission (Abgeordneter Wilckens.)
(5. Beilagenheft S. 507—554.)

Berathung und Beschluß . . . . . 147—150

Umlaufender Betriebsfond der Eisenbahnbetriebsverwaltung einschließlich der Werkstätten- und Magazins-Verwaltung, sowie der Bodensee-Dampfschifffahrt für 1890 und 1891.
(3. Beilagenheft S. XXV.)

Mündlicher Bericht der Budget-Kommission (Abg. Friderich.)

Berathung und Beschluß 151

Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer 157

Eisenbahnbauverwaltung.

Nachweisung

über den Fortgang des Eisenbahnbaues und die hierauf verwendeten Mittel in den Jahren 1888 und 1889.
(5. Beilagenheft S. 161—184.

Mündlicher Bericht der Budget-Kommission (Abg. Hoffmann.)

Berathung und Beschluß 72

Budget

für 1890 und 1891.
(3. Beilagenheft, Abth. VI. S. 38—47.)

Bericht der Budget-Kommission (Abg. Hoffmann.)
(5. Beilagenheft S. 496—506.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Prot.-Seite

Budget.

Schreiben des Großh. Finanzministers vom 19. Mai 1890 wegen Wiedereinstellung der vorerst abgesetzten Forderung für die Herstellung weiterer Hafenanlagen und Lagerplätze auf der Mühlau in Mannheim . . 144
(5. Beilagenheft S. 557—558.)
Hierwegen mündlicher Bericht der Budget-Kommission.
Berathung und Beschluß . . . . . 144—146
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer 157

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Budget für 1890 und 1891.
(3. Beilagenheft, Abth. VII. S. 1—7.)
Dasselbe nach den Kammerbeschlüssen zu dem Budget der Verkehrsanstalten.
(5. Beilagenheft S. 559—564.)
Bericht der Budget-Kommission (Abgeordneter Friderich.)
(5. Beilagenheft S. 569—572.)
Berathung und Beschluß 151
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer 157

Finanzgesetz.

Gesetzes-Entwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1890 und 1891, sowie den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1890 und 1891 betreffend 14
(3. Beilagenheft S. I.—XXIX.)
Bericht der Budget-Kommission (Abgeordneter Friderich.)
(5. Beilagenheft S. 565—568.)
Berathung und Beschluß . . . . . 151—152
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer 157
Mündlicher Bericht der Budget-Kommission (Abg. Friderich) über folgende, in den Kommissionsberichten nicht ausdrücklich erwähnten Gegenstände:
1. Budget der Domänen-Verwaltung, Titel IV. § 15b Nebengehalte wegen Erhebung des Salmenzehntens in Kleinlaufenburg.
2. Grundsatz wegen frei werdender Dienstwohnungen in vom Staat verwalteten oder gemietheten Gebäuden.
3. Vergütung für Ausscheidung abgängiger Acten.

Prot.-Seite

Budget.

4. Budget Großh. Finanzministeriums Titel III. (Hochbauwesen). Gehalte und sonstige persönliche Ausgaben der Baubeamten.
5. Budget der Amortisationskasse. Vergütung der Kassendiener für Abstempelung eingelöster Schuldpapiere.

Beschluß der Kammer hierüber . . . . 150—151
Desgleichen über den Antrag der Budget-Kommission wegen der „als künftig wegfallend" bezeichneten Beträge 151
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer 157

Commissionen.

Wahl der Mitglieder in die ständigen Kommissionen 10. 11
(Budget, Petitionen, Eisenbahnen und Straßen, Geschäftsordnung.)
Verstärkung derselben 10. 11. 41
Sonstige Kommissionen siehe die einzelnen Gesetzes-Entwürfe.

Denkschriften.

a. Denkschrift der Großh. Regierung über die thatsächliche finanzielle Wirkung des Beamtengesetzes — siehe Budget.
b. Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer für den Landtag 1889/90 — siehe Budget (V. Oberrechnungskammer.)

Diener.

Gesetzes-Entwurf, die Ergänzung der Gehaltsordnung betreffend 131
(4. Beilagenheft S. 342—347.)
Besprechung über die geschäftliche Behandlung 137
Bericht der Budget-Kommission (Abgeordneter Friderich.)
(4. Beilagenheft S. 348—349.)
Berathung und Beschluß . . . . . 143—144
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer 156

Dienstwohnungen,

siehe Budget.

Druckkosten.

Genehmigung des mit der Druckerei der Aktiengesellschaft Badenia in Karlsruhe in Verbindung mit der Handelsdruckerei A. H. Dillinger daselbst abgeschlossenen Vertrags 14—15

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Prot.-Seite

Drucksachen.

Mittheilung von 3 Exemplaren des Postberichts über den dermaligen Gang des Postdienstes in Karlsruhe, sowie je 3 Exemplare der Uebersichten der Personenpostverbindungen in den Oberpostdirektionsbezirken Karlsruhe und Konstanz u. a. 4

Desgleichen des Berichts über die VIII. Plenarsitzung der badischen historischen Kommission, sowie je 63 Exemplare der Gothein'schen Schriften: „Pforzheims Vergangenheit" und „Entstehung und Entwickelung der Murgschifffahrt" 4

Desgleichen von 64 Abdrücken des Jahresberichts des badischen Frauenvereins für das Jahr 1888 6

Desgleichen von 63 Exemplaren des 4. Heftes der Beiträge zur Hydrographie des Großherzogthums 6

Desgleichen von 63 Exemplaren des neuesten Geschäftsberichts des Landesvereins für Arbeiterkolonien 9

Desgleichen der entsprechenden Anzahl Exemplare des von Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen herausgegebenen Jahresberichts über die Eisenbahnen und die Dampfschifffahrt im Großherzogthum Baden für das Jahr 1887, zugleich 47. Nachweisung über den Betrieb der badischen Staatseisenbahnen und der unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen; ferner in gleicher Weise den Jahresbericht über die Eisenbahnen ꝛc. für 1888, zugleich als 48. Nachweisung ꝛc. 12

Desgleichen von 20 Exemplaren der an der Universität Heidelberg zur Erinnerung an den höchstseligen Großherzog Karl Friedrich am 22. November 1888 gehaltenen akademischen Rede 12

Desgleichen von 10 Exemplaren der Reden bei Uebergabe des Prorektorats der Universität Freiburg im Mai 1889, sowie 11 Exemplare „Verzeichniß der Behörden, Lehrer und Studirenden der Universität Freiburg — Wintersemester 1888/89" — 12

Prot.-Seite

Drucksachen.

Desgleichen von 65 Exemplaren des ersten Berichts der Großh. Baugewerkeschule Karlsruhe 34

Desgleichen von 65 Exemplaren der № 1 und 2 der bad. Gewerbezeitung von 1890 39

Desgleichen von 20 Exemplaren der zur Erinnerung an den höchstseligen Großherzog Karl Friedrich am 22. November 1889 an der Universität Heidelberg gehaltenen akademischen Rede 47

Desgleichen von 63 Exemplaren des Jahresberichts des Großh. Fabrikinspektors für 1889 und 20 Exemplaren von dessen Beilage „Die soziale Lage der Cigarrenarbeiter im Großherzogthum" 52

Desgleichen einer Anzahl Geschäftsberichte des Landesvereins für Arbeiterkolonien in Baden für 1889 65

Desgleichen einer Anzahl Uebersichtspläne der projektirten Kaiserstuhlbahn 65

Desgleichen einer Anzahl Programme für die Schlußprüfung der Luisenschule von Seiten der I. Abtheilung des bad. Frauenvereins 89

Desgleichen von 65 Abdrücken des Jahresberichts der Großh. Uhrmacherschule in Furtwangen für das Schuljahr 1889/90 92

Desgleichen einer Anzahl Exemplare eines Berichts der Abtheilung I des badischen Frauenvereins 92

Einladungen.

Der Museumsgesellschaft 4

Der Liederhalle Karlsruhe 4. 28

Des Liederkranzes Karlsruhe 6

Des Instrumental-Vereins 15

Der Gesellschaft Bärenzwinger 15

Der Direktion der Kunstgewerbeschule zur Besichtigung der Anstalt 15

Der Gesellschaft Frohsinn 18

Des katholischen und des evangelisch-protestantischen Pfarramts zur Theilnahme am Festgottesdienste anläßlich der Geburtstagsfeier Seiner Majestät des deutschen Kaisers 39

Des Philharmonischen Vereins 68

Der Herren Geheimerath Grashof und Oberbürgermeister Lauter zur Bismarckfeier auf 1. April 1890 Abends in die Festhalle . . 85

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Prot.-Seite

Einladungen.

Des Vorstandes des Frauenvereins zur Besichtigung des neuen Mutterhauses der Krankenschwestern mit dem dazu gehörigen Hospital (Ludwig-Wilhelm-Krankenheim) . 118—19
Des Vorstandes des kaufmännischen Vereins zu einem Vortrag des Dr. Perot über den Zonentarif auf Eisenbahnen 140
Des Herrn Finanzministers zur Besichtigung der dem Betrieb übergebenen neuen Bahnstrecken an der Schweizer Grenze auf 31. Mai 1890 152
Des Herrn Oberregierungsraths Dr. Lydtin zur Anwohnung bei der Musterung der für die Straßburger Ausstellung bestimmten Zuchtpferde am 29. Mai 1890 . . . 156
Der Direktion der Großh. Kunsthalle zur Besichtigung des Gemäldes von Anselm Feuerbach „Gastmahl des Plato" auf 12. Juni 1890 169

Einquartierung,

siehe Antrag.

Eisenbahnen.

a. Gesetzes-Entwurf, die Erbauung einer Nebenbahn von Gernsbach nach Weisenbach betr. 35
(4. Beilagenheft S. 124—131.)
Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen (Abg. Pfefferle).
(4. Beilagenheft S. 135—137.)
Berathung und Beschluß 50

b. Gesetzes-Entwurf, die Erbauung einer Kaiserstuhlbahn betr. 50
(4. Beilagenheft S. 172—187.)
Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen (Abg. G. v. Stoesser).
(4. Beilagenheft S. 217—224.)
Berathung und Beschluß . . . . 72—73
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer 126

c. Gesetzes-Entwurf, die Erbauung einer Lokalbahn von Ettenheimmünster an den Rhein betr. 113
(4. Beilagenheft S. 301—311.)
Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen (Abg. Klein-Wertheim).
(4. Beilagenheft S. 350—352).

Prot.-Seite

Eisenbahnen.

Berathung und Beschluß . . . . 153—54
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer 174

d. Staatsvertrag zwischen Baden und Hessen vom 4. Juni 1890, die Herstellung einer Eisenbahn von Weinheim nach Fürth betr. 167
(4. Beilagenheft S. 448—452.)
Mündlicher Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen (Abg. Klein-Wertheim).
Berathung und Beschluß 173
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer 175

Fischerei.

Gesetzes-Entwurf, das Recht zur Ausübung der Fischerei betr.
(Der I. Kammer vorgelegt.)
Besprechung über die geschäftliche Behandlung 18
Bildung einer Kommission für obigen Gesetzes-Entwurf 24
Beschlüsse der I. Kammer 34
(4. Beilagenheft S. 132—133.)
Kommissionsbericht der II. Kammer (Abg. Gönner).
(4. Beilagenheft S. 146—151.)
Berathung und Beschluß der II. Kammer . 52—53

Gehaltsordnung,

siehe Diener.

Gemeinden.

a. Gesetzes-Entwurf, die Vereinigung der Gemeinde Haslach, Bezirksamt Freiburg, mit der Stadtgemeinde Freiburg betr.
(4. Beilagenheft S. 84—86.)

b. Gesetzes-Entwurf, die Vereinigung der Gemeinde Günterstthal mit der Stadtgemeinde Freiburg betr. 14
(4. Beilagenheft S. 93—95.)
Berichte des Abg. Wilckens hierzu.
(4. Beilagenheft S. 96—97.)
(„ „ „ 98—100.)
Erste Lesung . . . . . 20—21
Zweite Lesung . . . . . 22—23
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer 34

Prot.-Seite

Gemeinden.

c. Gesetzes-Entwurf, die Auflösung der Gemeinde Neuenheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg betr. 157
(4. Beilagenheft S. 419—423.)
Erste Lesung 160
Zweite Lesung 164
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer 174

Gemeindeordnung.

Gesetzes-Entwurf, die theilweise Abänderung der Gemeindeordnung betr. 77
(4. Beilagenheft S. 235—251.)
Besprechung über die geschäftliche Behandlung dieser Vorlage 80
Wahl einer Kommission hierfür . . . . 84—85
Bericht des Abg. Weber-Konstanz.
(4. Beilagenheft S. 356—404.)
Berathung und Beschluß . . . . . 160—163

Gerichtsverfassung.

Gesetzes-Entwurf, die Bezirke der Landgerichte betreffend 131
(4. Beilagenheft S. 338—341.)
Besprechung über die geschäftliche Behandlung 137
Wahl einer Kommission hierfür 140
Bericht des Abg. G. v. Stoesser.
(4. Beilagenheft S. 405—408.)
Berathung und Beschluß 158
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer 175

Geschäftsübersicht

über den gegenwärtigen Landtag 175

Interpellationen

a. der Abg. v. Buol und Genossen, die Einführung religiöser Orden im Großherzogthum Baden betreffend . . . 15
(4. Beilagenheft S. 101.)
Schreiben des Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wegen Beantwortung derselben 37
Begründung und Beantwortung . . 40
(Verhandlung gedruckt und am Schlusse dieses Protokollheftes beigebunden.)

Prot.-Seite

Interpellationen.

b. der Abg. Muser und Genossen, die Anwendung der Reichsgesetze auf das Versammlungsrecht der Sozialdemokraten betreffend 18
(4. Beilagenheft S. 102—103.)
Schreiben des Präsidenten des Großh. Ministeriums des Innern wegen Beantwortung derselben 34
Begründung und Beantwortung . . 38
(Verhandlungen gedruckt und am Schlusse dieser Protokolle beigebunden.)
c. der Abg. v. Buol und Genossen, die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betr. 101
(4. Beilagenheft S. 293.)
Mündliche Erklärung des Präsidenten Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wegen Beantwortung derselben 167
Begründung und Beantwortung . . . 171—172

Kirchenverfassung

siehe Interpellationen, bezw. Motion.

Landgerichte

siehe Gerichtsverfassung.

Landrecht.

Gesetzes-Entwurf, die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betreffend.
(Der I. Kammer vorgelegt.)
Besprechung über die geschäftliche Behandlung 18
Bildung einer Kommission für diese Vorlage 24
Beschlüsse der I. Kammer 34
(4. Beilagenheft S. 121—123.)
Kommissionsbericht der zweiten Kammer (Abg. Wilckens.)
(4. Beilagenheft S. 138—145.)
Berathung und Beschluß der II. Kammer . . 54

Landständischer Ausschuß

siehe Ausschuß.

Landtagskosten

siehe Archivariat.

Motion

der Abg. v. Buol und Genossen nebst Antrag, die Aufbesserung gering besoldeter katholischer Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend 119
(4. Beilagenheft S. 324—326.)

Prot.-Seite

Motion.

Begründung derselben durch den Abg. Hug und Verweisung an die Budget-Kommission 136
Mündlicher Bericht der Budget-Kommission (Abg. Fieser.)
Berathung und Beschluß 139
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer 153

Nachrufe

an frühere, inzwischen verstorbene Landtagsabgeordnete und zwar:
Franz Xaver Heilig.
Johann Heidenreich.
Johann Peter Eichelsdörfer.
Wilhelm Beck.
Theodor Frank.
Albert Förderer 13
Johann Peter Mays.
Rudolf Kusel 47
Johann Baptist Roder 72
Johann Friedrich Wundt und
Alois Dietsche 143

Naturalleistungen

für die bewaffnete Macht im Frieden, siehe Antrag.

Orden.

Einführung religiöser Orden in Baden, siehe Interpellationen.

Petitionen.

Anzeige Erledigung

Mittheilung der Großh. Regierung mit Nachweis über die Erledigung der vom Landtag 1887/88 derselben überwiesenen Petitionen, und zwar:
Finanzministerium . . . . . 7 —
Ministerium des Innern . . . . 22 —
Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts . . . . . 22 —
Berichterstattung (Abg. Frey) über Erledigung dieser Petitionen . — 31
(Bericht gedruckt, 4. Beilagenheft S. 111—117.)
Achdorf, Aselfingen, Ewattingen u. a. Gemeinden, Fortsetzung der Straße Wutachmühle—Achdorf nach der jetzt im Bau begriffenen Bahn Weizen—Immendingen betr. 52 69

Prot.-Seite

Petitionen.

Anzeige Erledigung

Altsimonswald, Gemeinde u. a., den Bau einer normalspurigen Lokalbahn von Waldkirch nach Elzach betr. 65 109
(Petition wurde zurückgezogen.)
Badenweiler, Wagenstadt, Lichtenthal, Rust u. v. a., nichtbürgerliche Einwohner, den Gesetzes-Entwurf, die theilweise Abänderung der Gemeinde-Ordnung betr. 153. 155 163
(Durch Annahme dieses Gesetzes-Entwurfs erledigt — vergl. auch Mosbach.)
Bahnmeister, mehrere, d. d. Eberbach, das Diensteinkommen der Bahnmeister der bad. Staats-Eisenbahnen betr. 50 148
(Budget-Komiss.-Bericht — Wilckens — 5. Beilagenheft S. 520.)
Beisel, Joh., Reallehrer von Kenzingen, Gewährung einer Pension für Bezirksthierarzt a. D. Karl Bertsch betr. . . . 42 65
Bezirksgeometer, badische, die Stellung derselben in der Gehaltsordnung zum Beamtengesetz betr. 75 135
(Beim Budget der Oberdirektion ꝛc. erledigt.)
Bier, Freigabe der Besteuerung betr., siehe Pfullendorf.
Bonndorf, Neustadt und Waldshut, Gemeinden aus diesen Amtsbezirken, Fortsetzung der Höllenthalbahn, insbesondere die Verbindung derselben mit der Wutachthalbahn und die Erbauung der Bahnstrecke Stühlingen—Beringen betr. 47 155
Branntwein (Haustrunk), dessen Besteuerung betr., siehe Weinbauverein.
Breisach, Stadtgemeinde, die Erbauung einer Kaiserstuhlbahn betr. 70 72
(Durch Annahme des bezügl. Gesetzes-Entwurfs erledigt — vergl. auch Freiburg.)

Petitionen.	Prot.-Seite Anzeige	Erledigung
Brengle, Florian, Maurermeister in Philippsburg, Gewährung einer Entschädigung bezüglich des Neubaues des Amtsgerichtsgebäudes in Bretten betr. . .	112	166
Bruchsal, freisinniger Wahlverein, Abschaffung des indirekten Wahlsystems betr.	71	159
(Bericht gedruckt. 4. Beilagenheft S. 229—234.)		
Bruggen, Waldhausen und Mistelbrunn, Auflösung der Gesammtgemeinde Bruggen und Erhebung der einzelnen Ortsgemeinden zu selbstständigen Gemeinden betr.	76	166
Bühr, Joh. Ludwig, Wagenwärter a. D. von Offenburg, die Bewilligung der gesetzlichen Pension betr. . . . . 22.	52	45
(Zweite Petition für beruhend erklärt.)		
Davans, von, Oberregierungsrath a. D. in Mannheim, das neue Beamtengesetz betr. . .	109	173
Dienstbotengesetz, Abänderung desselben betr., siehe Weinheim.		
Dietz, Daniel, Aktuar in Bühl, Gehaltsfestsetzung betr. . . .	65	77
Donaueschingen, Löffingen, Bräunlingen, Gemeinderäthe, den Ausbau der Höllenthalbahn von Neustadt über Löffingen nach Donaueschingen betr. 33. 44.	49	75
Dürrheim, Hochemmingen u. a., Gemeinderäthe, die Erbauung einer Nebenbahn von Marbach nach Dürrheim bezw. die Einführung regelmäßiger Personen- und Güterzüge betr. . . .	78	156
Eberbach, Gemeinderath, die Verlegung des Steuerkommissärdienstes betr.	17	29
Eberbach, Gemeinderath, und andere Gemeinden des Amtsbezirks, die Verlegung der Straße von Eberbach nach Unterdielbach, bezw. die Verbesserung der Landstraße № 151 von Mudau nach Eberbach betr.	17	48
Ettlingen, 13 Gemeinden dieses Amtsbezirks, Abschaffung des indirekten Wahlrechts betr. . .	147	159
(Bericht gedruckt. 4. Beilagenheft S. 229—234.)		
Forchheim, Einwohner von da, die Einführung der direkten Wahl für die Landtagswahlen betr. .	153	159
(Bericht gedruckt, 4. Beilagenheft S. 229—234.)		
Frauenverein, allgemeiner deutscher, in Leipzig, Zulassung der Frauen zum ärztlichen und wissenschaftlichen Lehrberufe betr. . . .	37	67
Freiburg, Stadt und Handelskammer, Fortsetzung der Höllenthalbahn von Neustadt nach Donaueschingen betr. . . .	36	75
Freiburg, Handelskammer, den Bau einer Eisenbahn um den Kaiserstuhl betr.	64	72
(Durch Annahme des bezügl. Gesetzes-Entwurfes erledigt. Siehe auch Breisach.)		
Freiburg, Stadtrath, den Gesetzes-Entwurf, einige Aenderungen und Ergänzungen der Gesetzgebung über Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise betr.	112	171
(Gesetzes-Entwurf zurückgezogen, deßhalb gegenstandslos.)		
Freiburg, Ausschuß der Vereinigung zur Förderung der Interessen des nördlichen Stadttheils, die Erstellung einer Unterführung für Fußgänger an der Lehenstraße in Freiburg betr.	147	—
(Durch das Eisenbahnbaubudget erledigt — Prot.-Seite 145.)		
Friesenheim, Schuttern u. a. Gemeinden, Anhalten eines Eisenbahnzuges auf der Station Friesenheim betr., siehe Niederschopfheim.		

Petitionen.	Prot.-Seite Anzeige	Erledigung
Furtwangen, Gemeinderath, den Bestand der Uhrmacher- und Schnitzereischule daselbst betr. (Budget-Kommissions-Bericht Frank — 5. Beilagenheft S. 478.)	55	142
Gastwirthverband, badischer, die Vereinigung der Konzessionsgenehmigung zum Ausschank von Wein, Bier und Branntwein, sowie die Ansetzung einer Taxe betr. (Erste Petition behufs Ergänzung zurückgezogen.)	112. 167	175
Gemeindeaufwand, Abänderung der Städteordnung bezüglich der Aufbringung desselben, siehe Heidelberg.		
Gemeindeordnung, Petitionen wegen Abänderung des bezügl. Gesetzes-Entwurfs, siehe Badenweiler.		
Gemeindewahlrecht, aktives, Gewährung an die nichtbürgerlichen Einwohner, siehe Mosbach.		
Gesammtgeistlichkeit, evangel., Aufbesserung der Pfarrwittwen ꝛc. betr., siehe Neckargemünd.		
Gewerbevereine des Pfalzgauverbandes, die Errichtung von Gewerbekammern betr.	112	173
Gremmelsbach, Amt Triberg, Gemeinde u. a., Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle dortselbst betr. (Ersteingelaufene Petition an die I. Kammer abgegeben.)	71. 78	155
Güterpacker der Großh. Badischen Eisenbahnen, d. d. Offenburg, definitive Anstellung mit Pensionsberechtigung betr. (Budget-Kommissions-Bericht — Wilckens — 5. Beilagenheft S. 523.)	40	148
Hauptlehrer-Wittwen, Erhöhung des Wittwengehalts betr., siehe Schuhmacher — Wittwe.		
Heidelberg, Schloßverein, die Umbauung des Heidelberger Schlosses betr.	22	45
Heidelberg, Einwohner der Stadt, Verbreiterung der Rohrbacher Straße betr. (Budget-Kommissions-Bericht — Bassermann — 5. Beilagenheft S. 104.)	33	136
Heidelberg, viele Gemeindebürger der Stadt und Handelskammer, ferner Handelsgenossenschaft Konstanz u. a., Abänderung der Städteordnung bezüglich der Aufbringung des ungedeckten Gemeindeaufwands, ferner die Abänderung des Kirchensteuergesetzes betr. (Bericht gedruckt. 4. Beilagenheft S. 225—228.) (Bericht Rau — 4. Beilagenheft S. 409—418.)	36. 40. 41. 44.	88
Heidelberg, freisinniger Verein; Durlach, freisinnig-demokratischer Verein, die Einführung des allgemeinen direkten Wahlrechts für die Landtagswahlen betr. (Bericht gedruckt. 4. Beilagenheft S. 229—234.)	75	159
Höllenthalbahn, deren Fortsetzung betr., siehe Donaueschingen bezw. Bonndorf.		
Huber, Max, Badbesitzer in Antogast, Unterstützung aus Mitteln des Badfonds betr.	40	56
Hügelheim, Zienken und Zunzingen, Errichtung einer Personenhaltestelle in Hügelheim betr.	36	51
Israeliten, Besteuerung derselben für die Bedürfnisse ihres Kultus, siehe Synagogenräthe.		
Kandern, viele Interessenten von da und aus dem Feuerbachthal, die Erstellung einer Eisenbahn betreffend	105	156
Kappel und Neuhäuser, Amt Freiburg, Gemeinderäthe, Gewährung einer Haltestelle der Höllenthalbahn beim Löwenwirthshaus zu Littenweiler betreffend	7	45
Karlsruhe, Gemeinden des Amtsbezirks, Trennung des Landbe-		

Petitionen.	Prot.-Seite Anzeige	Erledigung
zirks von der Stadt Karlsruhe, bezw. Errichtung des früheren Landamts betreffend	33	67
Karlsruhe, freisinniger Wahlverein, Abschaffung des indirekten Wahlsystems betreffend	78	159
(Bericht gedruckt. 4. Beilagenheft S. 229—234.)		
Kettner, Wilhelm A., pens. Eisenbahnassistent in Karlsruhe, Regulirung seiner Pension betr. .	30	45
Kippenheim, Schmieheim u. a., Gemeinderäthe und Ortseinwohner, das Anhalten eines Eisenbahnzugs in Kippenheim betreffend	143	165
(Siehe auch Niederschopfheim, Friesenheim.)		
Kirchheim und Rohrbach, Gemeinden, Errichtung einer Güterabfertigungsstelle in Kirchheim betreffend	33	51
Köster, W. A. H., Konsul in Baden-Baden, Beschwerde desselben gegen den 1. Staatsanwalt H. Dietz in Mannheim betr. .	70	—
(Verhandlung auf Ansuchen des Petenten ausgesetzt.)		
Konstanz, freisinniger Volksverein, Einführung der allgemeinen direkten Wahl für die Landtagswahlen betreffend	81	159
(Bericht gedruckt. 4. Beilagenheft S. 229—234.)		
* Kratt, Christian von Kork, Entschädigung und Versorgung betr.	18	—
Krautheim, Winzenhofen u. a., Gemeinden, die Erbauung einer Jagstthaldampfstraßenbahn betr.	128	156
Kreisausschüsse, Baden, Karlsruhe, Konstanz, Lörrach, Mosbach, Villingen, Waldshut, Freiburg, Offenburg, Mannheim, Heidelberg, Erhöhung des Staatsbeitrags zur Unterhaltung der Kreisstraßen, sowie Einstellung dieses Beitrags in das ordentliche Budget betr. . . 34. 36. 40. 44		129
(Durch Nachtragsforderung erledigt. — Budget-Kommissions-Bericht — Gönner — 5. Beilagenheft S. 459—464.)		
Kreis- und Staatsstraßenwarte der Bezirke Buchen, Mosbach u. a., Aufbesserung ihrer Bezüge, Altersversorgung ꝛc. betr. . .	96	173—174
Kunstweinbesteuerung, siehe Oberbadischer Weinbauverein.		
Lahr, Stadtrath, Wiedererrichtung der Wasser- und Straßenbau-Inspektion Lahr betr. . . .	121	157
Lahr, Stadtgemeinde, die Erbauung der Straßenbahnen Reichenbach-Lahr-Rheingrenze und Ettenheim-Rheinau betr. .	131	154
(Bericht gedruckt in Verbindung mit jenem über den Gesetzes-Entwurf: Lokalbahn Ettenheimmünster-Rhein. 4. Beilagenheft S. 353—355.)		
Lampenhain und Altenbach, Odenwaldgemeinden, Bewilligung eines Staatszuschusses zum Bau einer fahrbaren Straße zwischen beiden Gemeinden betr.	33	69
Landtagswahlen — Abschaffung des indirekten Wahlsystems betr., siehe Mannheim, Offenburg ꝛc.		
Landwirthschaftliche Bezirksvereine Ettenheim, Kenzingen, Müllheim, ferner Gemeinden aus den Amtsbezirken Müllheim, Emmendingen, Lörrach, Staufen, Ettenheim, Neustadt, Schönau i. W., Freiburg, Breisach, Waldkirch, Schopfheim, Offenburg, Bühl, die Besteuerung des als Haustrunk verwendeten Branntweins betreffend . . 13. 26. 33. 57		100
(Bericht gedruckt. 4. Beilagenheft S. 262—268.)		
Lehrerverein, allgem. bad., siehe Volksschullehrerverein.		
Mannheim, demokrat. Verein, die Herabsetzung der Liegenschaftsaccise betr.	22	37
(Bericht gedruckt. 4. Beilagenheft S. 118—120.)		
Mannheim, demokrat. Verein, Abschaffung des indirekten Wahlsystems für die Landtagswahlen betreffend	36	159
(Bericht gedruckt. 4. Beilagenheft S. 229—234.)		

Petitionen.	Prot.-Seite Anzeige	Erledigung
Mannheim, Bürger-Comité, Erweiterung des Hafengebiets daselbst, bezw. Anschluß des sog. Floßhafens an die Centralstelle mittelst einer neuen Eisenbahn- und Verkehrsbrücke über den Neckar in der Gegend des Jungbusch betr.	96	145
(Budget-Bericht Hoffmann — 5. Beilagenheft S. 500.)		
Mannheim, Stadtrath, den Gesetzes-Entwurf, einige Aenderungen und Ergänzungen der Gesetzgebung über Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise betreffend	140	171
(Gesetzes-Entwurf zurückgezogen, deßhalb gegenstandslos.)		
Meersburg, Weinbauverein, Hagnau, Winzerverein, sodann Weinbauern von vielen Gemeinden des Amtsbezirks Ueberlingen, Hebung der mißlichen Lage des Weinbaues in der Seegegend betreffend	40	168
(Siehe auch Oberbad. Weinbauverein, bezw. Weinbauern. — Bericht gedruckt. 4. Beilagenheft S. 312—323.)		
Merchingen, Ballenberg u. a., Gemeinden, die Entlastung der Gemeinden von dem Schulaufwand betr.	42	56
Mistelbrunn, siehe Bruggen.		
Mitglieder des Mittelbad. Bauernvereins, siehe Weinbauern.		
Mosbach, Neuenheim b. Heidelberg, Schopfheim, Altbreisach, Zell i./W., Durlach, Meersburg, Bühl, Eberbach und viele andere, Nichtbürgerliche Einwohner, Gewährung des den Ortsbürgern zustehenden Gemeindewahlrechts betr. . 27. 28. 30 34. 36. 38. 40. 41. 44. 49. 52 54. 71. 92		163
(Durch Annahme des Gesetzes-Entwurfs, die theilweise Abänderung der Gemeindeordnung betr., erledigt, vergl. auch Badenweiler.)		
Neckarbischofsheim, Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks, Errichtung einer Bezirksassistenzthierarztstelle betr.	44	73
Neckargemünd, Comité der evangelischen Gesammtgeistlichkeit des Großherzogthums, Aufbesserung der Gehalte der evangelischen Pfarrwittwen und Waisen betr.	—	35
(Bericht gedruckt. 4. Beilagenheft S. 106—110.		
Neuenburg, Steinenstadt u. a., Fischereivereine, Abänderung des § 36 des Fischereigesetzes von 1886 betr.	40	66
Nichtbürgerliche Einwohner, Gemeindewahlrecht betr., siehe Mosbach.		
Niederschopfheim, Oberschopfheim, u. a., Gemeinden, das Anhalten eines Eisenbahnzugs auf der Station Niederschopfheim betr.	99	165
Oberbadischer Weinbauverein, mehrere landwirthschaftliche Bezirksvereine und viele Gemeinden aus den Amtsbezirken Freiburg, Neustadt, Schönau i./W., Schopfheim, die Besteuerung des als Haustrunk verwendeten Branntweins betr. . . 9—10. 16 17. 18. 22. 28. 30		100
(Bericht gedruckt. 4. Beilagenheft S. 262—268.)		
Oberbadischer Weinbauverein, die Besteuerung des Kunstweins und Steuererleichterung betr. . .	65	168
(Vergl. auch Petition: Weinbauern, bezw. Meersburg. — Bericht gedruckt. 4. Beilagenheft S. 312—323.)		
Offenburg, freisinniger Verein, Veranlassung eines Gesetzentwurfs, die Entschädigung unschuldig Verurtheilter und widerrechtlich Verhafteter betr. . .	34	48
Offenburg, freisinniger Verein, Veranlassung eines Gesetzentwurfs, die Einführung des direkten Wahlrechts für die Landtagswahlen betr. . . .	34	159
(Bericht gedruckt. 4. Beilagenheft S. 229—234.)		

Petitionen.	Prot.-Seite Anzeige	Erledigung
Pfarrwittwen und Waisen, evangel. — Gehaltsaufbesserung — siehe Neckargemünd.		
Pforzheim, freisinnig-demokratischer Wahlverein, Abschaffung des indirekten Wahlsystems betr. .	76	159
(Bericht gedruckt. 4. Beilagenheft S. 229—234.)		
Pfullendorf, viele Landwirthe dieses Amtsbezirks, sowie aus Orten des Bezirks Meßkirch, Freigabe der Besteuerung des zum Hausgebrauche gebrauten Biers betr.	52. 81	99—100
Rastatt, Stadtgemeinde, die Erbauung einer Eisenbahn von Rastatt nach Selz betr. . . .	121	165
Rathschreiber, badische, Ausschuß des Vereins im Namen aller Rathschreiber, die Hebung und Förderung des Rathschreiberstandes betr.	128	164
(Petition wurde zurückgezogen.)		
* Rößger, Karl Ehregott, Eisenbahnbauaccordant von Schiltach, Einleitung einer Untersuchung wegen Benachtheiligung betr. .	22	—
(Siehe auch Wolfach.)		
Roß, Jakob, Schmied von Leutesheim (Amt Kehl), Entschädigung für eine an Milzbrand erkrankte aber nothgeschlachtete Kuh betr.	125	174
Schäfer, Johann, früherer Eisenbahnarbeiter in Mannheim, Bitte um Entschädigung betr. . . .	49	166
Schliephacke, Obergerichtsrath a. D. auf Rodeck, unrechtmäßige Sportelerhebung betr. . . .	70	173
Schneider, Mathias, Bureaudiener a. D., von Neunkirchen (Amt Eberbach), Erhöhung seiner Pension betr.	67	77
Schöllbronn (Amt Ettlingen), Gemeinde, Abschaffung des indirekten Wahlsystems betr.	96	159
(Bericht gedruckt. 4. Beilagenheft S. 229—234.)		
Schuhmacher, F. X., Hauptlehrer-Wittwe von Offenburg und Genossen, Erhöhung ihres Wittwengehalts betr.	37. 44	74
Singen (A. Konstanz), viele Industrielle und Gewerbtreibende, Erstellung eines Bahnübergangs auf dortiger Station betr. . .	49	68
Städteordnung, Abänderung derselben bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwandes, siehe Heidelberg.		
Stein, Marie, Notarswittwe von Zell a. H., Bewilligung eines höheren Wittwengehalts betr. .	52	65
Stollhofen, Amts Rastatt, Gemeinde, Eintheilung zum Amtsbezirk Bühl betr.	55	74
Straßenmeister des Großherzogthums, Verbesserung ihrer dienstlichen Stellung betr. . . .	87	134
(Beim Budget der Oberdirektion ꝛc. erledigt.)		
Straßenwarte, siehe Kreisstraßenwarte.		
Synagogenräthe von 7 Gemeinden des Landes (Karlsruhe u. a.), die Besteuerung der Israeliten für die Bedürfnisse ihres Kultus betr.	121	157
Technische Gehilfen, badische, der Bezirksgeometer, Aufnahme derselben in die Beamtenklasse betr.	87	135
(Beim Budget der Oberdirektion ꝛc. erledigt.)		
Ueberlingen, Stockach u. a. Gemeinden, den Bau einer Schmalspurbahn von Ueberlingen nach Stockach betr.	121	168
Uhrich, Philipp, Taglöhner von Dossenheim, Wiederaufnahme seiner Entschädigungsklage betr.	49	77
Unschuldig Verurtheilte und widerrechtlich Verhaftete, Entschädigung derselben, siehe Offenburg.		
Vermessungsgeometer, badische, Bitte um etatmäßige Anstellung ꝛc. betr.	33	135
(Kommissions-Bericht Bassermann über Oberdirektions-Budget — 5. Beilagenheft S. 101—103.)		

Petitionen.	Prot.-Seite Anzeige	Erledigung
Volksschullehrerverein, Vorstand des allgemeinen badischen, die Abänderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes betr.	16	113
(Bericht gedruckt. 4. Beilagenheft S. 252—261.)		
Waldhausen, Erhebung zur selbstständigen Gemeinde, siehe Bruggen.		
Waldkirch, Lokalbahn von da nach Elzach betr., siehe Altsimonswald.		
Walldürn, Gemeinderath, die Fortsetzung der Mainthalbahn zum Anschluß an die Odenwaldbahn — hier, die Herstellung der Verbindung zwischen Amorbach und Walldürn betr.	16	48
Walldürn, geistliche und weltliche Vertreter der Stadt, Aufhebung des Gesetzes vom 2. April 1872 über Missionen und Aushilfe in der Seelsorge betr. . . .	87	139
Weinbauverein, oberbadischer und landwirthschaftliche Bezirksvereine Breisach, Freiburg, Kandern und Staufen, im Anschluß		
23 Gemeinden aus dem Amtsbezirk Müllheim,		
20 Gemeinden aus dem Amtsbezirk Staufen,		
11 Gemeinden aus dem Amtsbezirk Neustadt,		
6 Gemeinden aus dem Amtsbezirk Schönau i. W.,		
22 Gemeinden aus dem Amtsbezirk Lörrach,		
27 Gemeinden aus dem Amtsbezirk Freiburg,		
9 Gemeinden aus dem Amtsbezirk Breisach,		
16 Gemeinden aus dem Amtsbezirk Emmendingen,		
5 Gemeinden aus dem Amtsbezirk Waldkirch,		
8 Gemeinden aus dem Amtsbezirk Kenzingen,		
9 Gemeinden aus dem Amtsbezirk Ettenheim,		
die Besteuerung des als Haustrunk verwendeten Branntweins betr.	7	100
(Bericht gedruckt. 4. Beilagenheft S. 262—268.)		
Weinbauern, Mitglieder des mittelbadischen Bauernvereins aus Fessenbach, Kippenheimweiler u. v. a., Abhilfe in ihrer bedrängten Lage betr.	52. 58. 70	
	87. 94. 137	168
(Vergl. auch Oberbad. Weinbauverein, Kunstweinbesteuerung, bezw. Meersburg. — Bericht gedruckt. 4. Beilagenheft S. 312—323.)		
Weinheim, Kandern, Kenzingen, Tauberbischofsheim, Ueberlingen u. a., landwirthschaftliche Bezirksvereine, Aenderung des Gesetzes vom 3. Februar 1868, die Rechtsverhältnisse der Dienstboten betr.	40. 41. 44. 49	
	54. 67. 68	70
Wertheim und Freudenberg, Gemeinderäthe, sowie Handelsgenossenschaft Wertheim, die Weiterführung der Kettenschifffahrt auf dem Main, event. die Einführung einer Dampfschifffahrt betr.	16	53
Wink II., Friedr., früherer Bahnarbeiter von Handschuchsheim, Bitte um Unterstützung betreffend	7	29
Wolfach, Konkursverwalter und Gläubigerausschuß im Konkurse gegen den Bauunternehmer Karl Ehregott Rößger von Schiltach, Entschädigung der Konkursmasse betreffend	87	166
Wyhl, Gemeinde, die Zugsrichtung der Kaiserstuhlbahn betr.	71	74
(Vgl. auch Breisach bezw. Freiburg.)		

NB. Die mit * bezeichneten Petitionen wurden als zur Berathung ungeeignet vernichtet.

Prot.-Seite

Polizeistrafgesetzgebung.

Gesetzes-Entwurf, einige Aenderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 betr. 14
(4. Beilagenheft S. 74—83.)
Besprechung über die geschäftliche Behandlung dieser Vorlage 18
Bildung einer Kommission hierfür. . . . 24
Kommissionsbericht (Abg. Straub) hierzu.
(4. Beilagenheft S. 152—171.)
Berathung und Beschluß. 58
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer 111

Präsidium.

Wahl des Präsidenten (Lamey) 6
Wahl der beiden Vizepräsidenten . . . . 6—7

Provisorische Gesetze.

Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission (Abg. v. Buol) über die Aufsuchung provisorischer Gesetze und Berathung in der Kammer hierüber 173

Regierungskommissäre.

Mittheilung über deren Ernennung 8. 14

Sekretäre.

Jugendsekretäre. 1
Wahl der Sekretäre 7

Sozialistengesetz.

siehe Interpellationen.

Staatsvertrag.

siehe Eisenbahnen.

Ständeversammlung.

Vorbereitungssitzung . . . . . 1—2
Schreiben des Oberstkammerherrnamts, die Eröffnung des Landtags 2
Protokoll über die Eröffnung des Landtags 3
Empfang der zweiten Kammer der Stände durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog 7
Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, die Einberufung der Stände betr. 14
Schluß des Landtags. . . . . 176—77

Steuern.

a. Gesetzes-Entwurf, die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1889 und Januar und Februar 1890 betr. . . . 7
(4. Beilagenheft S. 1—2.)

Prot.-Seite

Steuern.

Bericht der Budgetkommission (Abg. Friderich) hierüber.
(Bericht wurde nicht gedruckt.)
Berathung und Beschluß 11
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer 12

b. Gesetzes-Entwurf, die Steuererhebung in den Monaten März und April 1890 betreffend. 50
(4. Beilagenheft S. 188—189.)
Mündlicher Bericht der Budget-Kommission (Abg. Friderich).
Berathung und Beschluß 50
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer 54

c. Gesetzes-Entwurf, die Steuererhebung im Monat Mai 1890 betr.. . . . 107
(4. Beilagenheft S. 294—295.)
Mündlicher Bericht der Budget-Kommission (Abg. Hoffmann.)
Berathung und Beschluß 107
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer 111

d. Gesetzes-Entwurf, einige Aenderungen und Ergänzungen der Gesetzgebung über Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise betr. 88
(4. Beilagenheft S. 280—292.)
Berathung über die geschäftliche Behandlung dieser Vorlage 94
Bildung einer Kommission für diesen Entwurf 96
Bericht des Abg. Straub hierzu.
(4. Beilagenheft S. 435—447.)
Berathung und Beschluß . . . 169—170
Allerhöchste Entschließung d. d. Karlsruhe, den 11. Juni 1890 wegen Zurückziehung des Gesetzes-Entwurfs . 171

Straßenbau.

Gesetzes-Entwurf, die Aenderung des Gesetzes vom 20. Februar 1868 über die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betr.
(Der I. Kammer vorgelegt.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Prot.-Seite

Straßenbau.

Besprechung über die geschäftliche Behandlung dieses Entwurfs 50
Wahl der Kommission und Verstärkung derselben 59
Aenderungen der I. Kammer 87
(4. Beilagenheft S. 269—270.)
Kommissionsbericht der II. Kammer (Abg. Gönner.)
(4. Beilagenheft S. 424—434.)
Aenderungen der II. Kammer und Beschluß . 170—171
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer 175

Unglücksfälle.

Besprechung des außergewöhnlichen Hagelschadens vom 20. Mai 1890 in den Amtsbezirken Engen, Stockach und Meßkirch . 161

Unterpfandsrechte.

Gesetzes-Entwurf, die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betr., siehe Landrecht.

Urlaubsbewilligungen
an die Abgeordneten:

Bassermann 71
Blankenhorn 54. 78
v. Buol 18. 120
Fieser 4
Frech 60
Geldreich 28. 164
Gönner 34
Gsell 34. 155
Hennig 107
Hug 50. 121. 167
Knecht 39
Krafft 4. 18. 37. 50
Ladenburg 34. 96
Lauck 56. 120
Lohr 78
Marbe 60. 120
Müller 34. 78
Muser 95. 116

Prot.-Seite

Urlaubsbewilligungen.

Nopp 34
Rau 59. 114
Reichert 60. 120
Stigler 92. 158
Straub 71
Strauß 57. 60
Streicher 160
Strübe 54
Vogelbach 34. 39. 160
Weber-Konstanz 164
Wittum 34

Viehversicherung.

Gesetzes-Entwurf, die Versicherung der Rindviehbestände betr. 10
(4. Beilagenheft S. 3—73.)
Besprechung über die geschäftliche Behandlung dieser Vorlage 25
Bildung einer Kommission hierfür . . . 27
Bericht der Kommission (Abg. Klein-Wertheim).
(4. Beilagenheft S. 190—213).
Berathung und Beschluß . . . . . 60—64
Aenderungen der I. Kammer 112
(4. Beilagenheft S. 296—300.)
Berichterstattung und Beschluß 154

Viehzucht.

Gesetzes-Entwurf, die Verwendung von Zuchtfarren betr. 14
(4. Beilagenheft S. 87—92.)
Besprechung über die geschäftliche Behandlung 18
Bildung einer Kommission hierfür . . . 24
Bericht derselben hierzu (Abg. Müller).
(4. Beilagenheft S. 104—105.)
Berathung und Beschluß 31
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer 50

Wahlprüfungen.

Bericht darüber . . . . . 5. 13. 26.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorbereitende Sitzung

der II. Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 20. November 1889. Nachmittags 6 Uhr.

Auf der Regierungsbank: Se. Excellenz Herr Staatsminister Turban

in Anwesenheit

der Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: v. Buol, Fieser, Geßler, Krafft, Ladenburg, Müller.

Staatsminister Turban:

Hochgeehrteste Herren!

Sie haben sich auf die Einladung, welche ich an Sie zu richten mir erlaubte, in dieser Vorabendstunde des morgen beginnenden Landtags hier versammelt, um die nothwendigste Einleitung für Ihre Geschäftsführung zu treffen.

Ich ergreife gern und vor Allem diese Gelegenheit, um Sie, Hochgeehrteste Herren, im Namen der Großh. Regierung hier freundlich willkommen zu heißen.

Ihre Geschäftsordnung bestimmt unter dem Titel „Provisorisches Präsidium und Sekretariat" folgendes:

(Verliest die Bestimmung).

Nach den mir vorliegenden Aufzeichnungen ist das an Jahren älteste Mitglied dieser hohen Versammlung Herr Geheimerath Dr. Lamey, geboren am 27. Juli 1816.

Es erhebt sich hiergegen kein Widerspruch, ich darf daher feststellen, daß dem Abgeordneten Dr. Lamey der Sitz als Alterspräsident zukommt.

Für den Fall einer Verhinderung des Herrn Alterspräsidenten würde der an Jahren ihm nächste den Vorsitz an seiner Stelle zu führen haben. Als solcher erscheint in den Listen der Herr Abgeordnete Friderich von Durlach, geboren am 3. November 1816.

Was die vier jüngsten Abgeordneten betrifft, welche für das Sekretariat berufen sind, so muß ich hier zunächst bemerken, daß ich eines der jüngsten Mitglieder übergehen muß. Es ist das der aus der gestrigen Ersatzwahl für die Stadt Konstanz hervorgegangene Oberbürgermeister, Herr Weber von Konstanz, welcher zwar die Wahl angenommen, aber mich telegraphisch benachrichtigt hat, daß er wegen dringender Geschäfte noch einige Tage in Konstanz zurückgehalten sei.

Darnach würde sich die Reihenfolge wie folgt gestalten:

Julius Streicher von Radolfzell, geboren 13. März 1853; dann Karl Wilckens von Heidelberg, geboren am 23. November 1851; Gustav Greiff von Wiesloch, geboren am 11. Mai 1850, und Oskar Muser von Offenburg, geboren am 28. April 1850.

Da auch diese Daten nicht bestritten sind, konstatire ich, daß die Herren Abgeordneten Streicher, Wilckens, Greiff und Muser die provisorische Protokollführung zu übernehmen haben; und ich beschließe meine heutige Aufgabe, indem ich den Herrn Alterspräsidenten und die Herren Jugendsekretäre ersuche, ihre Sitze einzunehmen, und ihres Amtes zu walten.

Alterspräsident Lamey: Meine Herren! Wie Sie eben gehört haben, hat mich das Alter auf diesen Sitz berufen, und ich freue mich, daß ich wenigstens der erste bin, der Sie von diesem Sitz aus begrüßen kann. Das Recht, das mir dadurch gegeben worden ist, muß in mir allerdings einiges Nachdenken und einige Bewegung hervorrufen. Ich muß mich erinnern daran, daß ich seiner Zeit als der Jüngste in dieses Haus gekommen bin, und daß seither eine lange Reihe von Jahren vorübergegangen ist, welche erfüllt sind von den wichtigsten Bewegungen, von den größten Ereignissen in politischer Beziehung in der Umgestaltung Europas,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und insbesondere Deutschlands, und von Ereignissen, die auch in unserem sozialen Leben die größten Umwälzungen und Aenderungen hervorgerufen haben.

Ich will Sie übrigens mit einer näheren Betrachtung dieser Ereignisse nicht aufhalten; dagegen erlauben Sie mir einen Punkt hervorzuheben, der speziell die Stellung dieses Hauses betrifft.

Als ich in den bewegten Tagen des Jahres 1848, im Frühjahr, in dieses Haus eintrat, war noch ganz Deutschland erfüllt von dem Ruhm der badischen Kammer. Die Namen der bedeutendsten Abgeordneten dieses Hauses waren überall genannt und verehrt.

Als die große Versammlung des Vorparlaments in Frankfurt tagte, wählte sie einen badischen Abgeordneten zu ihrem Präsidenten; und aus der Versammlung selbst ging ein Ausschuß hervor, dessen Macht damals unbegrenzt zu sein schien; und wieder erhielt den Vorsitz ein badischer Abgeordneter. Die Folgen des Jahres 1848 mußten nothwendigerweise die Bedeutung unseres Hauses herabmindern. Die Führung übernahm naturgemäß die Paulskirche in Frankfurt, und an ihre Stelle traten ungeachtet der starken Reaktion, welche die 50er Jahre geboten haben, die großen parlamentarischen Körperschaften, die eingesetzt worden sind, und von dort an auch in den großen Staaten tagten.

Seither, meine Herren, ist für Baden nur ein bescheidener Platz unter den Landtagen der kleineren Staaten, der mittleren deutschen Staaten, geblieben. Ueberragt hat die früheren Kammern seit dieser Zeit noch der neu eingesetzte, von Ihnen allen gewiß mit dem größten Jubel aufgenommene deutsche Reichstag, der nunmehr für Alle die parlamentarische Führerschaft übernimmt.

Die Stellung der badischen Kammer erlaubt aber immerhin, daß sie eine ehrenvolle und würdige sein wird, und sie wird es gewiß auch sein und bleiben.

Eine weitere Veränderung ist eingetreten in Folge dieser Ereignisse, deren ich hier noch gedenken muß.

Das Leben, besonders das soziale und politische Leben, ist reicher gestaltet worden, als es früher gewesen ist. Ich kann wohl sagen, daß die Oberflächlichkeit in politischen und sozialen Anschauungen, welche wir in den Blättern der 40er Jahre lesen, uns oft ein Lächeln abnöthigt. Sie ist einer tieferen, ernsteren Auffassung gewichen. Auch die badische Kammer ist nicht unberührt davon geblieben; auch in ihr hat sich das Bedürfniß einer ernsteren Arbeit Geltung verschafft. Ich bin überzeugt, meine Herren, daß es Ihr Bestreben sein wird, das Zeugniß, daß wir in eine Periode der ernsteren Arbeit eingetreten sind, auch auf diesem Landtag zur Geltung zu bringen; und mit dem Wunsche, daß diese meine Ueberzeugung nicht trügt, will ich zu den heutigen Geschäften übergehen.

Es ist zunächst ein Erlaß des Großh. Oberstkammerherrnamtes eingekommen, die Zeit des morgigen Kirchgangs betreffend.

Eine zweite Mittheilung kommt vom Herrn Finanzminister Ellstätter, und betrifft die Erledigung der Petitionen, die vom letzten Landtage behandelt wurden.

Diese Mittheilung ist für uns etwas verfrüht; sie wird erledigt werden, wenn die Eröffnung des Landtages vollzogen ist.

Dasselbe ist der Fall mit Urlaubsgesuchen der Abgeordneten Fieser und Krafft wegen Theilnahme an den Reichstagsverhandlungen.

Die Art und Weise, wie die Eröffnung vollzogen wird, haben Sie aus den Vorlagen vernommen, welche Sie auf Ihren Sitzen gefunden haben. Wir werden uns demnach um 11 Uhr hier einzufinden haben, und ich ersuche Sie, dies zu thun.

Weitere Gegenstände sind nicht mehr vorhanden, nur will ich heute schon bestimmen, daß die nächste Sitzung am Freitag, den 22., Vormittags 9 Uhr, stattfindet, zu der Sie sich möglichst zahlreich einfinden wollen.

Auf die Tagesordnung kommen die Wahlakten und Wahlprüfungen.

Damit ist der Gegenstand der heutigen Sitzung erledigt, und ich schließe sie damit.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident:
Dr. A. Lamey.

Die Schriftführer:
Wilckens.
Julius Streicher.
Muser.
Greiff.

Protokoll über die feierliche Eröffnung der Stände-Versammlung.

Karlsruhe, den 21. November 1889.

Heute Vormittag 11½ Uhr ist der Landtag eröffnet worden. Die Feierlichkeit fand dem ausgegebenen Programm gemäß im Sitzungssaale der zweiten Kammer statt. Nachdem deren Mitglieder ihre Plätze eingenommen hatten und sodann die Mitglieder der ersten Kammer, darauf die Mitglieder des Großh. Staatsministeriums eingetreten waren, hielt der Präsident des Staatsministeriums, Staatsminister Dr. Turban, folgende Ansprache:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mir den gnädigsten Auftrag zu ertheilen geruht, den Landtag in seinem Namen zu eröffnen. Die Allerhöchste Entschließung lautet:

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit **Unseren** Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister Dr. Turban, die auf den 21. dieses Monats einberufene Stände-Versammlung in **Unserem** Namen zu eröffnen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 16. November 1889.

(gez.) **Friedrich.**

(gez.) Turban. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

(gez.) Dr. Frhr. von la Roche.

Seine Königliche Hoheit lassen Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, Seinen freundlichen Gruß übermitteln, und geben Sich gerne der Erwartung hin, daß die bevorstehenden Verhandlungen der Landesvertretung mit der Großh. Regierung, geleitet durch Einsicht und treue Hingebung an das Wohl des Landes, zu werthvollen Ergebnissen führen werden. Wenn auch die Vorlagen, welche die Regierung Ihnen zu unterbreiten in der Lage ist, weder an Zahl noch an Umfang und Bedeutung den Aufgaben gleichkommen, welche dem vorigen Landtage gestellt waren und von ihm gelöst worden sind, so werden sie doch als geeignet erscheinen, einige Lücken unserer Gesetzgebung, vornehmlich zur Befriedigung dringlich gewordener Bedürfnisse auf volkswirthschaftlichen Gebieten, auszufüllen. Ein Theil dieser Entwürfe ist fertiggestellt und wird Ihnen unverweilt zugehen.

Ihre umfassendste Aufgabe, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, wird nebst der Prüfung der — bereits gedruckten — finanziellen Nachweisungen die Berathung und Beschlußfassung über den Staatshaushalt der Jahre 1890 und 1891 bilden. Die tiefgreifenden Aenderungen, welche zufolge der auf dem letzten Landtag zu Stande gekommenen neuen Beamtengesetze in der kommenden Periode erstmals in's Leben treten, sowie die Vorbereitungsarbeiten für eine größere Zahl von erheblicheren Ausgabeposten der außerordentlichen Etats haben die Aufstellung des Gesammtbudgets erschwert und verzögert; doch hat dasselbe noch vor Ihrem Zusammentritt seinen befriedigenden Abschluß gefunden und wird in kurzer Frist ebenfalls zur Vertheilung gelangen.

Der Präsident des Staatsministeriums, Staatsminister Turban, verlas hierauf die Formel des Verfassungseides und forderte die nachfolgenden 34 neugewählten und anwesenden Mitglieder der zweiten Kammer auf, den verfassungsmäßig vorgeschriebenen Eid zu leisten:

Bassermann, Blum, v. Buol, Dreher, Frank, Greiff, Grüninger, Gsell, Herbst, Hoffmann, Hug, Kiefer, Kirchenbauer,

Klein-Wertheim, Kriechle, Lamey, Lauck, Löffler, Lohr, Müller, Muser, Nopp, Pfefferle, Rau, Reichert, Reiß, Stigler, Straub, Streicher, Strübe, Vogelbach, Weber-Offenburg, Weygoldt und Wittum. — Die ebenfalls neueingetretenen Mitglieder Fieser und Weber-Konstanz waren nicht zugegen.

Beim namentlichen Aufruf der einzelnen Abgeordneten sprach jeder derselben von seinem Sitze aus unter Aufhebung der rechten Hand die Worte:

„Ich schwöre."

Nachdem die Beeidigung zu Ende war, erklärte Herr Staatsminister Turban auf Allerhöchsten Befehl den Landtag für eröffnet.

Mit einem dreimaligen Hoch der Versammlung auf das Wohl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs fand die Feierlichkeit ihren Abschluß.

Zur Beurkundung:
Der Alterspräsident:
Dr. A. Lamey.

Die Jugend-Sekretäre:
Wilckens.
Julius Streicher.
Greiff.

Erste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 22. November 1889.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Ministerialdirektor Geh. Rath Eisenlohr und Geh. Referendär Frey, später noch Staatsminister Turban; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Fieser, Hennig, Krafft und Weber (Konstanz).

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Der Alterspräsident theilt zunächst ein Schreiben der Kaiserlichen Ober-Postdirektion Karlsruhe vom Gestrigen mit, mit welchem 3 Exemplare des Postberichts über den dermaligen Gang des Postdienstes in Karlsruhe, sowie je 3 Exemplare der Uebersichten der Personenpostverbindungen in den Ober-Postdirektionsbezirken Karlsruhe und Konstanz nebst verschiedenen weiteren Drucksachen übersandt werden, verliest die Einladungen der Museums-Gesellschaft und der Liederhalle, für welche gedankt wird, bringt ein Schreiben des Sekretärs der badischen historischen Kommission vom 20. d. M. zur Kenntniß des Hauses, mit welchem der Bericht über die VIII. Plenarsitzung dieser Kommission, sowie je 63 Exemplare der Gothein'schen Schriften: „Pforzheims Vergangenheit" und „Entstehung und Entwickelung der Murgschifffahrt" überreicht werden, und theilt Urlaubsgesuche der Abgeordneten Fieser und Krafft mit, die bewilligt werden.

Ministerialdirektor Geh. Rath Eisenlohr übergibt die Wahlakten, zu deren Prüfung fünf provisorische Abtheilungen ausgelooſt werden. Aus der Wahlurne gehen hervor:

I. Abtheilung: von Buol, Dreher, Fieſer, Hoffmann, Kiefer, Kirchenbauer, Klein (Wertheim), Geßler, Gönner, Knecht, Strauß, Wittmer.

II. Abtheilung: Greiff, Stigler, Straub, Strübe, Vogelbach, Weygoldt, Wittum, Belzer, Frey, Marbe, von Stöſſer, Wilckens.

III. Abtheilung: Lamey, Müller, Nopp, Pfefferle, Rau, Reichert, Reiß, Groß, Hauß, Kögler, Schmitt.

IV. Abtheilung: Blum, Frank, Gſell (Waldkirch), Herbſt, Lauck, Löffler, Muſer, Frech, Gerber, Hennig, Krafft, Kübler, Pfiſter.

V. Abtheilung: Baſſermann, Grüninger, Hug, Kriechle, Lohr, Streicher, Weber (Offenburg), Blankenhorn, Friderich, Geſell (Pforzheim), Klein (Weinheim), Ladenburg.

Die Abtheilungen werden aufgefordert, ihre Vorſtände und Sekretäre zu ernennen, und es gelangen an dieſelben die Wahlakten zur Vertheilung. Nachdem die Sitzung auf 1½ Stunden unterbrochen worden, erſtatten nach deren Wiedereröffnung Namens der Abtheilungen Bericht:

I. Kiefer, als Vorſtand der I. Abtheilung über die Wahlen der Abgeordneten:

im 4. Wahlbezirk, Streicher,
„ 2. „ Straub.
„ 5. „ Müller.
„ 1. „ Lohr,
„ 45. „ Baſſermann,
„ 3. „ Weber (Konſtanz),

II. von Stöſſer, als Vorſtand der II. Abtheilung über die Wahlen der Abgeordneten:

im 6. Wahlbezirk, Kriechle,
„ 10. „ Dreher,
„ 13. „ Fieſer,
„ 14. „ Grüninger.
„ 19. „ Pfefferle,
„ 20. „ Hug,
„ 23. „ Löffler,
„ 56. „ Klein (Wertheim),

III. Müller, als Vorſtand der III. Abtheilung über die Wahlen der Abgeordneten:

im 26. Wahlbezirk, Muſer,
„ 25. „ Weber (Offenburg),
„ 32. „ Stigler,
„ 9. „ Vogelbach,
„ 11. „ Weygoldt,
„ 29. „ Lauck,
„ 36. „ Herbſt,
„ 17. „ Gſell (Waldkirch),

IV. Frech, als Vorſtand der IV. Abtheilung über die Wahlen der Abgeordneten:

im 30. Wahlbezirk, Reichert,
„ 38. „ Kirchenbauer,
„ 40. „ Nopp,
„ 35. „ Lamey,
„ 35. „ Kiefer,
„ 35. „ Hoffmann,

V. Friderich, als Vorſtand der V. Abtheilung über die Wahlen der Abgeordneten:

im 42. Wahlbezirk, Wittum,
„ 43. „ Frank,
„ 54. „ von Buol,
„ 48. „ Blum,
„ 47. „ Greiff,
„ 45. „ Reiß,
„ 49. „ Strübe.

Alle dieſe Wahlen wurden ohne Debatte für giltig erklärt. Nur in Betreff der Wahl im 49. Wahlbezirk ſprach außer dem Vorſtand der Abtheilung noch der Abgeordnete Gerber.

Während der Abtheilungs-Vorſtand über die Wahl im 35. Wahlbezirk berichtete, hatte ſich der Alterspräſident Lamey aus dem Saale entfernt und den Vorſitz an den Abgeordneten Friderich abgegeben.

Es erſtattet hierauf der Abgeordnete Kiefer als Vorſtand der I. Abtheilung Bericht über die im 18. Wahlbezirke erfolgte Wahl des Abgeordneten Rau. Der Antrag der Abtheilung geht auf Giltigkeitserklärung. Dagegen beantragen die Abgeordneten Lauck, von Buol und Marbe, die Wahl für ungiltig zu erklären. Namens derſelben begründet Abgeordneter Lauck dieſen Antrag. An der Debatte, welche ſich hieran anſchließt, betheiligen ſich die Abgeordneten Muſer, Pfiſter, Marbe, welcher im Verlaufe ſeiner Rede vom Alterspräſidenten zur Ordnung gerufen wird,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vogelbach und Stigler sowie der Ministerialdirektor Geh. Rath Eisenlohr. Nach einem Schlußwort des Abgeordneten Kiefer und einer persönlichen Bemerkung des Abgeordneten Muser wird der Antrag der Abgeordneten Lauck, von Buol und Marbe abgelehnt, dagegen der Antrag der I. Abtheilung auf Giltigkeits-Erklärung der Rau'schen Wahl genehmigt.

Der Alterspräsident setzt die nächste Sitzung auf Samstag, den 23. November, Morgens 10 Uhr, mit nachstehender Tagesordnung fest:

1. Anzeige neuer Eingaben;
2. Wahl des Präsidenten, der beiden Vizepräsidenten und der definitiven vier Sekretäre;
3. Bildung der definitiven Abtheilungen.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident:

A. Lamey.

Die Jugend-Sekretäre:

Wilckens.

Julius Streicher.

G. Greiff.

Zweite öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, am 23. November 1889.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: Herr Staatsminister Dr. Turban (vorübergehend anwesend); sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Fieser, Hennig, Krafft, Muser, Reichert.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr.

Der Alterspräsident gibt dem hohen Hause zunächst Kenntniß von folgenden Zuschriften:

1. einer Zuschrift des Vorstandes des Badischen Frauenvereins, womit derselbe 64 Abdrücke des Jahresberichts des genannten Vereins für das Jahr 1888 zur Vertheilung an die Mitglieder des Hauses beziehungsweise Aufnahme in die Bibliothek überreicht;
2. einer Zuschrift Großh. Ministeriums des Innern, mit welchem 63 Exemplare des 4. Heftes der Beiträge zur Hydrographie des Großherzogthums zur Vertheilung an die Mitglieder übersendet werden;
3. einer Zuschrift des Bürgervereins Liederkranz in Karlsruhe, wodurch dem Vorstand der zweiten Kammer 15 Einladungskarten zur Theilnahme an dem am 28. November l. J. stattfindenden Stiftungsfest-Konzerte genannten Vereins übermittelt werden.

Der Alterspräsident schreitet nun gemäß der Tagesordnung zur Wahl der Präsidenten und Sekretäre.

1. Präsidentenwahl: Urkundspersonen: die Abgeordneten Lauck und Frank.

Von 53 abgegebenen Stimmen erhält der bisherige Alterspräsident 40; je 1 Stimme fällt auf die Abgeordneten Friderich und Wilckens; 11 Zettel sind unbeschrieben.

Der bisherige Alterspräsident, Abgeordneter Lamey, ist sonach gewählt und erklärt sich zur Annahme der Wahl bereit. Er dankt dem hohen Hause für das ihm bewiesene Vertrauen und bedauert nur, daß diese wohl seltene Umwandlung des Alterspräsidenten zum Präsidenten die Zahl seiner Jahre nicht zu kürzen im Stande ist. Er bittet um die Unterstützung des hohen Hauses.

2. Wahl des ersten Vizepräsidenten: Urkundspersonen: die Abgeordneten Schmitt und Frey. Von 53 abgegebenen Stimmen erhalten der Abgeordete Fri-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

derich 39; der Abgeordnete Kiefer 1 Stimme; 12 Zettel sind unbeschrieben, einer ist ungültig.

Abgeordneter Friderich ist somit gewählt und nimmt dankend die Wahl an.

3. Wahl des zweiten Vizepräsidenten: Urkundspersonen: die Abgeordneten Geßler und Reiß. Es wurden 53 Stimmen abgegeben; davon erhielten die Abgeordneten Kiefer 40 Stimmen, Lauck und Bassermann je eine Stimme, ferner waren 12 Stimmzettel unbeschrieben.

Abgeordneter Kiefer ist somit gewählt und nimmt unter dem Ausdruck des Dankes die Wahl an.

4. Wahl der vier Sekretäre: Als Urkundspersonen wirken die Abgeordneten Klein-Wertheim und Kirchenbauer.

Von 54 abgegebenen Stimmen erhalten:

Abgeordneter	Straub	42 Stimmen,
„	Dreher	41 „
„	Greiff	40 „
„	Streicher	40 „

Je eine Stimme fiel auf die Abgeordneten Wittmer, Geßler, Nopp und Wittum; unbeschrieben waren 12 Stimmzettel.

Der Präsident theilt hierauf dem Hause mit, daß nach einer ihm — noch in seiner Eigenschaft als Alterspräsident — gewordenen Mittheilung Se. Königliche Hoheit der Großherzog die Mitglieder der zweiten Kammer am Dienstag, den 26. November, Mittags 12 Uhr, zu empfangen geruhe.

Ferner bringt der Präsident ein Schreiben des Finanzministeriums zur Kenntniß, durch welches ein Verzeichniß der aus Großh. Staatsministerium vom Landtag 1887/88 an das Finanzministerium zur Erledigung abgegebenen Petitionen nebst Angabe der Art ihrer Erledigung übermittelt wird.

Hierauf zeigt der Sekretär den Einlauf folgender Petitionen an:

1. Petition des Oberbadischen Weinbauvereins und der landwirthschaftlichen Bezirksvereine Breisach, Freiburg, Kandern und Staufen, die Besteuerung des als Haustrunk verwendeten Branntweins betreffend, mit Anschlußpetitionen von 23 Gemeinden aus dem Amtsbezirk Müllheim, 10 Gemeinden aus dem Amtsbezirk Staufen, 11 Gemeinden aus dem Amtsbezirk Neustadt und 6 Gemeinden aus dem Amtsbezirk Schönau, übergeben vom Abgeordneten Blankenhorn.

2. Gleichlautende Petitionen von 22 Gemeinden aus dem Amtsbezirk Lörrach, übergeben vom Abgeordneten Dreher.

3. Gleichlautende Petitionen von 10 Gemeinden aus dem Amtsbezirk Staufen und von 13 Gemeinden aus dem Amtsbezirk Freiburg, übergeben vom Abgeordneten Marbe.

4. Gleichlautende Petitionen von 9 Gemeinden aus dem Amtsbezirk Breisach und von 14 Gemeinden aus dem Amtsbezirk Freiburg, übergeben vom Abgeordneten Kübler.

5. Gleichlautende Petitionen von 14 Gemeinden aus dem Amtsbezirk Emmendingen, übergeben vom Abgeordneten Pfefferle.

6. Gleichlautende Petitionen von 5 Gemeinden aus dem Amtsbezirk Waldkirch und von 2 Gemeinden aus dem Amtsbezirk Emmendingen, übergeben vom Abgeordneten Gsell.

7. Gleichlautende Petitionen von 8 Gemeinden aus dem Amtsbezirk Kenzingen und von 9 Gemeinden aus dem Amtsbezirk Ettenheim, übergeben vom Abgeordneten Hug.

8. Bitte der Gemeinderäthe zu Kappel und Neuhäuser, Amt Freiburg, um Gewährung einer Haltestelle der Höllenthalbahn beim Löwenwirthshaus zu Littenweiler.

9. Eingabe des Taglöhners Friedr. Wink II. von Handschuchsheim, einen Rechtsstreit mit Großh. Fiskus betreffend.

Diese Petitionen gehen an die noch zu bildenden Kommissionen und zwar die Petition sub 8 an die Kommission für Straßen und Eisenbahnen, die übrigen an die Petitionskommission.

Hierauf bringt der Präsident ein Schreiben des Präsidenten der ersten Kammer zur Kenntniß, worin mitgetheilt wird, daß dieselbe in ihrer Sitzung vom 22. ds. Mts. den Freiherr Albrecht Rüdt von Collenberg und den Freiherr Ferdinand von Bodman zu Sekretären gewählt hat.

Sodann theilt der Präsident mit, daß von Seite Großh. Finanzministeriums zur Vorlage gelangt sind:

1. Ein Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1889 und Januar und Februar 1890 betreffend.

2. Eine Nachweisung der in den Jahren 1887 und 1888 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dung, ferner die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1886 und 1887.

Beide Vorlagen, für welche zum Regierungskommissär Ministerialrath Seubert ernannt ist, werden gedruckt an die Mitglieder des Hauses zur Vertheilung gelangen. Ueber die geschäftliche Behandlung derselben wird in der nächsten Sitzung Beschluß gefaßt werden.

Der letzte Gegenstand der Tagesordnung, die Bildung der definitiven Abtheilungen, findet nunmehr noch seine Erledigung dahin, daß mittelst Verloosung bestimmt werden als Mitglieder:

der I. Abtheilung:

1. Abgeordneter Streicher,
2. „ Bassermann,
3. „ Fieser,
4. „ Frey,
5. „ Gesell,
6. „ Hoffmann,
7. „ Kiefer,
8. „ Knecht,
9. „ Kriechle,
10. „ Kübler,
11. „ Pfister,
12. „ v. Stößer,
13. „ Weber-Konstanz.

der II. Abtheilung:

1. Abgeordneter Greiff,
2. „ Blum,
3. „ Frank,
4. „ Geßler,
5. „ Gönner,
6. „ Hennig,
7. „ Hug,
8. „ Kögler,
9. „ Marbe,
10. „ Müller,
11. „ Rau,
12. „ Vogelbach,
13. „ Wittum.

der III. Abtheilung:

1. Abgeordneter Lamey,
2. „ Blankenhorn,
3. „ Friderich,
4. „ Grüninger,
5. „ Gsell,
6. „ Klein-Weinheim,
7. Abgeordneter Ladenburg,
8. „ Muser,
9. „ Nopp,
10. „ Stigler,
11. „ Strübe,
12. „ Wilckens,
13. „ Pfefferle.

der IV. Abtheilung:

1. Abgeordneter Dreher,
2. „ v. Buol,
3. „ Gerber,
4. „ Groß,
5. „ Hauß,
6. „ Herbst,
7. „ Reichert,
8. „ Reiß,
9. „ Schmitt,
10. „ Strauß,
11. „ Weber-Offenburg,
12. „ Häß.

der V. Abtheilung:

1. Abgeordneter Straub,
2. „ Belzer,
3. „ Frech,
4. „ Klein-Wertheim,
5. „ Krafft,
6. „ Lauck,
7. „ Löffler,
8. „ Lohr,
9. „ Weygoldt,
10. „ Wittmer,
11. „ (Vertreter des 28. Wahlbez.)
12. „ Kirchenbauer.

Der Präsident fordert die Abtheilungen auf, zusammenzutreten und sich zu konstituieren, zu welchem Zweck die Sitzung unterbrochen wird. Nach Wiedereröffnung derselben theilt der Präsident mit, daß die Abtheilungswahlen nachstehendes Ergebniß geliefert haben.

Es wurden gewählt zum Vorstand:

1. in der 1. Abtheilung Abgeordneter Bassermann,
2. in der 2. „ „ Gönner,
3. in der 3. „ „ Friderich,
4. in der 4. „ „ Strauß,
5. in der 5. „ „ Frech.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es wurden gewählt zu Sekretären:

1. in der 1. Abtheilung Abgeordneter Kriechle,
2. in der 2. „ „ Hug,
3. in der 3. „ „ Klein-Weinh.,
4. in der 5. „ „ Wittmer.

In der 4. Abtheilung steht die Wahl eines Sekretärs noch aus.

Die Tagesordnung ist hiermit erledigt, und wird die nächste Sitzung auf Montag, den 25. November, Vormittags 11 Uhr, festgesetzt, mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben,
2. Bildung der ständigen Kommissionen für Budget, Petitionen, Eisenbahnen und Straßen, Geschäftsordnung.

Da ein Widerspruch nicht erfolgt, so erklärt der Präsident die Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Jugend-Sekretäre:
Greiff,
Streicher,
Muser.

Die Sekretäre:
Greiff,
Dreher,
Straub,
Streicher.

Dritte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, am 25. November 1889.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Staatsminister Dr. Turban und Ministerialrath Seubert; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Bassermann, Belzer, Krafft, sowie der Vertreter des 22. und 28. Wahlbezirks und des Abgeordneten Müller.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 11 Uhr.

Der Präsident theilt dem hohen Hause zunächst mit, daß der Ausschuß des Landesvereins für Arbeiterkolonien den neuesten Geschäftsbericht dieses Landesvereins in 63 Exemplaren zur Vertheilung an die Kammermitglieder übersendet hat, daß ferner vom Großh. Finanzministerium zu Folge Auftrages aus Großh. Staatsministerium vom 18. Februar 1889 Nr. 995 die Rechnung der II. Kammer über die Kosten des Landtages in der Periode 1887/88 nebst zugehörigen Beilagen und Abhörakten vorgelegt worden ist.

Diese Rechnung wird der noch zu bildenden Geschäftsordnungs-Kommission zur geschäftlichen Behandlung bezw. Prüfung überwiesen werden.

Sodann zeigt der Sekretär den Einlauf folgender Petitionen an:

Bitte des oberbadischen Weinbauvereins und mehrerer landwirthschaftlichen Bezirksvereine „die Besteuerung des als Haustrunk verwendeten Branntweins betr."

Aus der Gemeinde Merzhausen, übergeben von dem Abgeordneten Marbe.

Aus dem Bezirk Neustadt von den Gemeinderäthen der Gemeinden Bärenthal, Fischbach, Göschweiler, Kappel, Langenordrach, Lenzkirch, Neuglashütte, Neustadt, Schwärzenbach, Unterlenzkirch und Vierthäler, eingekommen beim Sekretariat.

Aus dem Bezirk Schönau von den Gemeinden Adelsberg, Muggenbrunn, Pfaffenberg, Schönau, Wembach und Zell i./W., eingekommen beim Sekretariat.

Aus dem Bezirk Schopfheim von den Gemeinden Adelhausen, Dossenbach, Eichen, Enkenstein, Gersbach, Hausen, Minseln, Raitbach, Sallneck, Weitenau, Wiechs und Wiesleth, übergeben von dem Abgeordneten Weygoldt.

Diese sämmtlichen Petitionen werden der Petitionskommission überwiesen.

Staatsminister Dr. Turban legt den Entwurf eines Gesetzes vor, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände.

Dieser Gesetzesentwurf wird gedruckt werden und sodann zur Vertheilung gelangen. Die Beschlußfassung über die geschäftliche Behandlung desselben bleibt einer späteren Sitzung vorbehalten.

Hierauf erfolgt die Beeidigung der neu in das Haus eingetretenen Mitglieder Weber von Konstanz und Fieser.

Der Präsident macht sodann die Mittheilung, daß in den einzelnen Abtheilungen folgende Mitglieder in die Budgetkommission gewählt worden sind:

In der I. Abtheilung der Abg. Bassermann,
" " II. " " " Gönner,
" " III. " " " Friderich,
" " IV. " " " Weber von Offenburg,
" " V. " " " Frech.

Der Abgeordnete Gönner beantragt, diese Kommission um 12 weitere Mitglieder zu verstärken und findet allseitige Zustimmung. Nachdem der Abgeordnete Marbe den weiteren Antrag stellt, diese Verstärkung durch Zuruf zu ernennen, auch hier kein Widerspruch von Seiten des hohen Hauses sich erhebt und der anwesende Regierungskommissär seine Zustimmung zu erkennen gibt, verliest der Präsident die Namen der zur Verstärkung der Budgetkommission vorgeschlagenen Abgeordneten. Es sind dies die Abgeordneten Fieser, Frank, Hoffmann, Kriechle, Pfister, Wilckens, Geßler, Weber von Konstanz, Wittmer, Wittum, Hng und Lauck.

Das hohe Haus stimmt diesem Vorschlage zu.

Der Präsident unterbricht hier die Sitzung auf kurze Zeit, um der neugewählten Budgetkommission Zeit zu geben, sich zu konstituiren und ersucht dieselbe nach erfolgter Konstituirung, sofort in die Berathung des Gesetzentwurfes „die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1889, Januar und Februar 1890 betr." einzutreten, um sofort nach Wiedereröffnung der Sitzung hierüber Bericht erstatten zu können.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung ertheilt der Präsident dem Abgeordneten Friderich das Wort, welcher mittheilt, daß die Budgetkommission sich konstituirt, zu ihrem Präsidenten den Abgeordneten Friderich und zu dessen Stellvertreter den Abgeordneten Hoffmann gewählt hat.

Zunächst wird nun zur Bildung der übrigen ständigen Kommissionen geschritten.

In die Kommission für Eisenbahnen und Straßen sind in den Abtheilungen gewählt:

In der I. Abtheilung der Abg. v. Stösser,
" " II. " " " Kögler,
" " III. " " " Pfefferle,
" " IV. " " " Groß,
" " V. " " " Klein von Wertheim.

Der Abgeordnete v. Stösser schlägt eine Verstärkung dieser Kommission um 12 Mitglieder vor. Dieser Vorschlag wird angenommen. Die Wahl erfolgt mit allseitiger Zustimmung durch Zuruf. Es werden gewählt die Abgeordneten Belzer, Gesell, Knecht, Müller, Straub, Vogelbach, Kübler, Kirchenbauer, Schmitt, Hennig, Nopp und Reichert.

In die Petitionskommission sind in den Abtheilungen gewählt:

In der I. Abtheilung der Abg. Frey,
" " II. " " " Marbe,
" " III. " " " Klein von Weinheim,
" " IV. " " " Hauß,
" " V. " " " Krafft.

Der Abgeordnete Frey beantragt, diese Kommission um 9 Mitglieder zu verstärken.

Dieser Antrag wird angenommen. Die Verstärkung wird gleichfalls ohne Beanstandung durch Zuruf vorgenommen. Zu Mitgliedern der Petitionskommission werden gewählt: die Abgeordneten Strübe, Blankenhorn, Strauß, Reiß, Herbst, Weygoldt, Kiefer, Gerber und Grüninger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In die Geschäftsordnungs-Kommission sind in den Abtheilungen gewählt:

In der I. Abtheilung der Abg. Kiefer,
„ „ II. „ „ „ Blum,
„ „ III. „ „ „ Ladenburg,
„ „ IV. „ „ „ v. Buol,
„ „ V. „ „ „ Weygoldt.

Diese Kommission soll nach dem Vorschlage des Abgeordneten Kiefer um zwei weitere Mitglieder verstärkt werden. Da eine Einwendung nicht gemacht wird, erfolgt die Wahl wiederum durch Zuruf, und werden gewählt die Abgeordneten Rau und v. Stösser.

Der Präsident bringt zur Kenntniß, daß in der IV. Abtheilung der Abgeordnete Dreher nachträglich zum Sekretär dieser Abtheilung gewählt worden ist.

Der Abgeordnete Kiefer ladet sofort die Geschäftsordnungs-Kommission ein, heute Abend 5 Uhr zu einer Sitzung zusammenzutreten behufs ihrer Konstituirung. Dieselbe Einladung ergeht an die Mitglieder der Kommission für Straßen und Eisenbahnen von Seiten des Abgeordneten v. Stösser.

Da in die Berathung des Gesetzentwurfes „die Forterhebung der Steuern in den Monaten u. s. w. betr." wegen Abwesenheit des betreffenden Regierungskommissärs noch nicht eingetreten werden kann, wird die Sitzung von dem Präsidenten nochmals auf kurze Zeit unterbrochen.

Der Präsident ersucht die neugebildeten Kommissionen, diese Pause zu benützen, um sich zu konstituiren, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung ertheilt der Präsident dem Abgeordneten Friderich das Wort, welcher Namens der Budget-Kommission mündlichen Bericht erstattet über den Gesetzentwurf „die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1889, Januar und Februar 1890 betr." und zum Schlusse seiner Ausführungen beantragt, hohe II. Kammer wolle beschließen:

1. den vorliegenden Gesetzentwurf unverändert anzunehmen, und
2. hierüber in abgekürzter Form zu berathen.

Der Präsident eröffnet die Diskussion. Es meldet sich zum Wort der Abgeordnete Reichert.

Nach dem Schlußwort des Berichterstatters werden die Anträge der Kommission in namentlicher Abstimmung von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unverändert angenommen.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Der Präsident schlägt vor, die nächste Sitzung anzuberaumen auf

Mittwoch, den 27. November
Vormittags 10 Uhr

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Geschäftsordnungs-Kommission, Prüfung der Rechnung über die Kosten des Landtages 1887/88.
3. Desgleichen über den Druckvertrag.

Da ein Widerspruch nicht erfolgt, so erklärt der Präsident die heutige Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Dreher,
Greiff,
Streicher,
Straub.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vierte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, am 27. November 1889.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: Großh. Staatsminister Turban und Großh. Finanzminister Geheimerath Ellstätter; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Groß und Wilckens.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr.

Der Präsident theilt mit, daß nach einer Zuschrift des Präsidenten der Ersten Kammer der Ständeversammlung vom 25. d. M. die Erste Kammer den Gesetzesentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1889, Januar und Februar 1890 betr., unterm gleichen Tage ebenfalls angenommen habe.

Weiter theilt derselbe mit, daß der Großh. Finanzminister für die Bibliothek und zur Vertheilung an die Mitglieder der Kammer 56 Exemplare des von Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen herausgegebenen Jahresberichts über die Eisenbahnen und die Dampfschifffahrt im Großherzogthum Baden für das Jahr 1887, zugleich 47. Nachweisung über den Betrieb der badischen Staatseisenbahnen und der unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen mit dem Anfügen übersandt habe, daß 8 näher bezeichnete Abgeordnete den Bericht bereits in anderweiter Eigenschaft erhalten haben; in gleicher Weise seien 57 Exemplare des Jahresberichts über die Eisenbahnen ꝛc. für 1888, zugleich als 48. Nachweisung über den Betrieb der badischen Staatseisenbahnen ꝛc. mit dem Bemerken für die Bibliothek bezw. zur Vertheilung mitgetheilt worden, daß 8 Abgeordnete diesen Bericht bereits anderweit erhalten hätten.

Nach einer weiteren Mittheilung des Präsidenten sind demselben zugegangen und im Archivariat zur Einsicht aufgelegt:

Seitens des akademischen Direktoriums der Universität Heidelberg 20 Exemplare der zur Erinnerung an den höchstseligen Großherzog Karl Friedrich am 22. November v. J. gehaltenen akademischen Rede; ferner:

Seitens der Universität Freiburg 10 Exemplare der Reden bei Uebergabe des Prorektorats Freiburg im Mai 1889, sowie 11 Exemplare „Verzeichniß der Behörden, Lehrer und Studirenden der Universität Freiburg — Wintersemester 1888/89". —

Der Sekretär zeigt hierauf den Einlauf folgender Petitionen an:

1. Die Bitte der landwirthschaftlichen Bezirksvereine Ettenheim, Kenzingen und Müllheim, ferner der Gemeinden Eschbach, Bamlach, Feldberg, Marzell, Oberweiler, Bögisheim, Zienken, die Besteuerung des als Haustrunk verwendeten Branntweins betreffend, — übergeben von dem Abgeordneten Blankenhorn;

2. die Bitte der Gemeinden Amoltern und Emmendingen desselben Betreffs, — übergeben von dem Abgeordneten Pfefferle;
3. die Bitte der Gemeinden Brombach, Grenzach, Inzlingen, Kandern, Oetlingen, Tüllingen desselben Betreffs, — übergeben von dem Abgeordneten Dreher;
4. die gleiche Bitte der Gemeinden Ehrenstetten, Grunern, Obermünsterthal und St. Ulrich, Haslach, Oberried, Weilersbach, Wittnau und Zastler, übergeben von dem Abgeordneten Marbe;
5. dieselbe Bitte der Gemeinden Ettenheim, Kippenheimweiler, Dörlinbach und Schmieheim, — übergeben von dem Abgeordneten Hug;
6. dieselbe Bitte der Gemeinden Altglashütten, Dittishausen, Hinterzarten, Raithenbuch, Rudenberg, Aftersteg, Atzenbach, Geschwend, Mambach, Riedichen, Schlechtnau, Thunau, Utzenfeld, — übergeben von dem Abgeordneten Krafft;
7. dieselbe Bitte der Gemeinden Opfingen, Jechtingen, Bickensohl, Rothweil, Achkarren, Hugstetten, Burkheim, Gündlingen, Leiselheim und Sasbach, übergeben von dem Abgeordneten Kübler;
8. dieselbe Bitte der Gemeinden Suggenthal, Ohrensbach, Alt-Simonswald, Biederbach, Bleibach, Haslach-Simonswald, Ober-Simonswald, Stahlhof, Wildgutach, Yach, Denzlingen, Windenreuthe, Freiamt, Ottoschwanden und Kollmarsreuthe, — übergeben von dem Abgeordneten Gsell;
9. dieselbe Bitte der Gemeinden Bürchau, Eichsel, Elbenschwand, Endenburg, Fahrnau, Gresgen, Langenau, Raich, Tegernau und Wehr, — übergeben von dem Abgeordneten Weygoldt.

Sämmtliche Petitionen gehen an die Petitionskommission.

Der Präsident theilt mit, daß Seitens des Präsidenten des Großh. Ministeriums des Innern die Akten über die am 22. d. M. im XXII. Wahlbezirk vorgenommene Ersatzwahl eines Abgeordneten zur II. Kammer, sowie die bezüglichen Wahlakten von 1887 übergeben seien.

Das Haus gibt seine Zustimmung, daß die Wahlprüfung, einer alten Sitte entsprechend, durch die Abtheilungsvorstände vorgenommen werde, zu welchem Zwecke die Sitzung auf 10 Minuten ausgesetzt wurde.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung erstattet der Abgeordnete Bassermann als Vorstand der I. Abtheilung über die Wahlprüfung Bericht mit dem Antrag auf Gültigkeitserklärung.

Der Antrag wurde ohne Diskussion einstimmig angenommen.

Der Abgeordnete Häs war während des Berichts und der Abstimmung abgetreten. Nach dessen Wiedereintritt erfolgt seine Beeidigung durch den Präsidenten.

Mitgetheilt wird sodann, daß gewählt wurde:

in der Budgetkommission als Vorstand der Abgeordnete Friderich, als dessen Stellvertreter der Abgeordnete Hoffmann;

in der Petitionskommission als Vorstand der Abgeordnete Frey, als dessen Stellvertreter der Abgeordnete Strübe;

in der Kommission für Eisenbahnen und Straßen als Vorstand der Abgeordnete Klein-Wertheim, als dessen Stellvertreter der Abgeordnete v. Stösser;

in der Kommission für Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek als Vorstand der Abgeordnete Kiefer und als Sekretär der Abgeordnete Rau.

Hierauf widmet der Präsident folgenden seit dem letzten Landtag verstorbenen früheren Mitgliedern des Hauses einen ehrenden Nachruf:

Franz Xaver Heilig, Vertreter des I. Wahlbezirks von 1865—1876;

Johann Heidenreich, Vertreter des X. bezw. XII. Wahlbezirks von 1861—1878;

Johann Peter Eichelsdörfer, Vertreter des XLV. Wahlbezirks von 1871—1876;

Wilhelm Beck, Vertreter des I. Wahlbezirks von 1877—1880;

Theodor Frank, Vertreter des XV. (später XIX.) Wahlbezirks von 1869—1880.

Das Haus erhebt sich der Aufforderung des Präsidenten zufolge zum Zeichen der Zustimmung.

Hierauf widmet der Abgeordnete Hennig dem gleichfalls seit dem letzten Landtage verstorbenen früheren Abgeordneten Förderer, Vertreter des XXIV. Wahlbezirks von 1871/86, einen ehrenden Nachruf unter Hinweis auf dessen außerordentliche Todesart durch Mord und dessen Eigenschaften, wegen deren er auch bei seinen politischen Gegnern hochgeachtet gewesen sei.

Das Haus erhebt sich auf die Aufforderung des Präsidenten zum ehrenden Andenken auch an dieses verstorbene frühere Mitglied der Kammer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Herr Staatsminister Dr. Turban übergibt sodann Ausfertigung

1. einer allerhöchsten Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs d. d. Schloß Baden, den 7. November d. J., die Einberufung der Stände betreffend;
2. einer weiteren allerhöchsten Entschließung d. d. Schloß Baden, den 7. November d. J., wonach die durch mündliche Rücksprache zwischen den Präsidenten der ständischen Kammern und der Regierung zu erledigenden, auf den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen bezüglichen Geschäfte durch Staatsminister Dr. Turban zu besorgen sind;
3. einer allerhöchsten Entschließung d. d. Schloß Baden, den 7. November d. J., wonach
   a. für das Staatsministerium Geh. Rath Dr. Hardeck und Geh. Referendär Freiherr von Reck;
   b. für das Ministerium des Innern Geh. Referendär Frey und Geh. Referendär G. von Stösser;
   c. für das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geh. Referendär Joos und Oberstaatsanwalt Freiherr von Neubronn;
   d. für das Finanzministerium Ministerialdirektor Freiherr von Teuffel und Geh. Referendär Zittel

zu ständigen Regierungskommissären bei der ersten und zweiten Kammer ernannt und zugleich die Chefs der Ministerien ermächtigt sind, zur Berathung einzelner Gegenstände auch andere Mitglieder des Ministeriums und der ihnen untergebenen Centralstellen beizuziehen und abzuordnen.

Das Haus nimmt hievon Kenntniß.

Weiter überreicht Herr Staatsminister Dr. Turban folgende Gesetzentwürfe:

1. Entwurf eines Gesetzes, die Vereinigung der Gemeinde Haslach, Bezirksamts Freiburg, mit der Stadtgemeinde Freiburg betreffend;
2. Entwurf eines Gesetzes, die Vereinigung der Gemeinde Günterstthal mit der Stadtgemeinde Freiburg betreffend;
3. Entwurf eines Gesetzes, einige Aenderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 betreffend;
4. Entwurf eines Gesetzes, die Verwendung von Zuchtfarren betreffend.

Finanzminister Ellstätter bringt hierauf eine allerhöchste Entschließung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs zur Kenntniß, wonach er ermächtigt ist, den Entwurf des Budgets der allgemeinen Staatsverwaltung und der ausgeschiedenen Verwaltungszweige für die Jahre 1890 und 1891, sowie einen Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1890 und 1891 vorzulegen.

Dabei verbreitet sich derselbe eingehend über die Ergebnisse des Staatsvoranschlages für 1890 und 1891, erörtert die darin gegenüber dem früheren Voranschlag in formeller und materieller Beziehung enthaltenen Abweichungen und gibt im Allgemeinen ein Bild der badischen Finanzlage, dabei namentlich betonend, daß durch die finanziellen Beziehungen zum deutschen Reich das Staatsbudget gegenüber dem letzten Voranschlag eine kaum merkliche Aenderung erfahren werde, indem der Steigerung der Matrikularbeiträge eine entsprechende Steigerung der Ueberweisungen des Reichs gegenüberstehe; er hoffe, daß es möglich sein werde, die beiden Gesetzentwürfe in kurzer Zeit vorzulegen.

Nunmehr wird in die Tagesordnung eingetreten.

Der Abgeordnete Ladenburg berichtet Namens der Geschäftsordnungskommission über die Rechnung, den Aufwand für den ordentlichen Landtag 1887/88 betreffend. Am Regierungstisch ist Niemand anwesend.

Der Antrag

1. die Rechnung, welche mit einer Einnahme von 126 500 M. 30 ₰ und einer Ausgabe von 126 341 M. 03 ₰, sowie mit einem Kassenvorrath von 159 M. 27 ₰ abschließt, für unbeanstandet zu erklären und dem Rechner, Bureaudirektor A. Bauer, für die gewissenhafte Führung derselben die gebührende Anerkennung auszusprechen;
2. über den Antrag in abgekürzter Form zu berathen,

wird einstimmig angenommen.

Der Abgeordnete Kiefer erstattet hierauf gleichfalls Namens der Geschäftsordnungskommission Bericht über den Druckvertrag und beantragt:

1. dem von der Kommission entworfenen Vertrag zwischen dem Archivariat der zweiten Kammer der Landstände und der Aktiengesellschaft Badenia in Karlsruhe in Verbindung mit der Handels-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

druckerei A. H. Dillinger dahier die Genehmigung zu ertheilen;

2. über diesen Antrag in abgekürzter Form zu berathen.

Nachdem sich auf Eröffnung der Diskussion Niemand zum Wort gemeldet, wird der Antrag einstimmig angenommen.

Vor Schluß der Sitzung, welcher um 12 Uhr erfolgt, bestimmt der Präsident die nächste Sitzung auf:

Freitag, den 29. November,
Vormittags 11 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben;
2. Berathung der Berichte der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1886/87.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Straub.
Streicher.
Greiff.
C. Dreher.

Fünfte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, am 29. November 1889.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: Geheimerath Nokk, die Geheimen Referendäre Joos und Dr. Arnsperger und Ministerialrath von Jagemann; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten von Buol und Ladenburg.

Unter dem Vorsitze des ersten Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 11 Uhr.

Der Präsident gibt dem Hause Kenntniß von Einladungen des Instrumentalvereins Karlsruhe zu dem am Samstag, den 30. d. M., stattfindenden Konzert, sowie des Vorsitzenden des Ausschusses der Gesellschaft Bärenzwinger zum Besuche des Gesellschaftlokales und der geselligen Unterhaltungen, endlich der Großherzoglichen Direktion der Kunstgewerbeschule zur Besichtigung der Anstalt.

Sodann theilt der Präsident den Einlauf folgender Interpellation mit:

Interpellation.

Sind der Großh. Regierung aus verschiedenen Theilen des Landes Anträge unterbreitet worden, wonach auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860

„die rechtliche Stellung der Kirchen und der „kirchlichen Vereine im Staate betreffend"

religiöse Orden im Großherzogthum eingeführt und einzelne Niederlassungen von solchen ermöglicht werden sollen?

Welche Stellung nimmt die Großh. Regierung diesen Anträgen gegenüber ein?

Unterschrieben ist die Interpellation von folgenden 13 Abgeordneten:

von Buol, Gerber, Grüninger, Hennig, Hug, Lauck, Löffler, Lohr, Marbe, Nopp, Reichert, Streicher, Weber-Offenburg.

Dieselbe soll der Großh. Regierung zur Einsicht und Aeußerung mitgetheilt werden (nach § 46 der Geschäftsordnung).

Der Sekretär zeigt hierauf den Eingang folgender Petitionen an:

1. Bitte des Gemeinderathes zu Walldürn die Fortsetzung der Mainthalbahn zum Anschluß an die Odenwaldbahn — hier, die Herstellung der Verbindung zwischen Amorbach und Walldürn betr.
2. Bitte der Städte Wertheim und Freudenberg, sowie der Handelsgenossenschaft Wertheim:

   Die Weiterführung der Kettenschifffahrt auf dem Main event. die Einführung einer Dampfschifffahrt betr.
3. Bitte des Vorstandes des Allgemeinen Badischen Volksschullehrervereins:

   Die Abänderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes betr.,

   übergeben von Hauptlehrer J. Goldschmidt Karlsruhe.
4. Bitte des Oberbadischen Weinbauvereins und mehrerer landwirthschaftlichen Bezirksvereine:

   „Die Besteuerung des als Haustrunks verwendeten Branntweins betr."

   aus den Orten Hasel, Breitnau, Heuweiler, Gutach, Niederwinden

   übergeben von dem Abgeordneten Blankenhorn.

   Desgleichen für die Orte Waldkirch Emmendingen, übergeben von dem Abgeordneten Gsell.

   Desgleichen für die Stadt Staufen:

   übergeben von vem Abgeordneten Marbe.

Der Präsident bemerkt, daß die beiden ersten Petitionen der Kommission für Eisenbahn und Straßen und die anderen der Petitions-Kommission überwiesen werden.

Der Abgeordnete Frech erstattet hierauf Bericht über die Rechnungsnachweisungen betreffend das Ministerium der Justiz des Kultus und Unterrichts und zwar Titel I bis VI und XI und XII der Ausgaben und Titel I der Einnahmen.

Zu Titel VI § 31 bemerkt der Berichterstatter, daß es statt Bureauaufwand — Bauaufwand heißen müsse.

Der Antrag der Kommission die Ausgaben im ordentlichen Etat bei

Titel	I.	M.	209 972.20
„	II.	„	330 413.66
„	III.	„	1 343 176.43
„	IV.	„	339 360.94
„	V.	„	3 501 695.49
„	VI.	„	2 584 734.66
„	XI.	„	81 200.—
„	XII.	„	155 772.52

und die Ausgaben im außerordentlichen Etat bei

Titel VI. . . . . mit M. 120 582.03

und die Einnahmen in

Titel I im ordentlichen Etat „ M. 1 570 771.86

und im außerordentl. Etat „ M. 315.57

für unbeanstandet zu erklären, wurde angenommen.

Hierauf erstattet der Abg. Wittum Bericht über Ausgabe Titel VII und Einnahme Titel II Strafanstalten.

Antrag der Kommission: die Ausgabe in

A. ordentlicher Etat

§ 38—60 . . . . mit M. 2 162 073.90

B. außerordentlicher Etat

a. von der Etatsperiode 1884/85

1 bis 3 . . . . mit M. 18 333.69

b. von der Etatsperiode

1886/87 . . . . mit M. 10 055.73

Zusammen „ „ 28 389.42

und Einnahme Titel II. . . M. 1 539 506.53

für unbeanstandet zu erklären, wurde angenommen.

Zu Titel VII § 46 und 47 stellte der Abgeordnete Fieser eine Anfrage an die Großh. Regierung, die von dem Regierungskommissär, Ministerialrath von Jagemann beantwortet wird.

Sodann berichtet der Abgeordnete Fieser über

Titel VIII Kultus

Ausgabe

A. ordentlicher Etat

Antrag der Kommission die

Ausgaben . . . . mit M. 511 277.68

für unbeanstandet zu erklären wird angenommen.

B. Außerordentlicher Etat.

Desgleichen für die Ausgaben . . . . . mit ℳ 1 279 749.56

ferner beantragt die Kommission bei Ausgabe Titel IX ordentlicher und außerordentlicher Etat . . . . mit ℳ 6 948 936.81

und Einnahme Titel III ordentlicher Etat . . . . mit ℳ 18 141.72

und zu Titel X Wissenschaft und Künste

Ausgabe im ordentlichen Etat . . . . . mit ℳ 309 904.08

desgleichen außerordentlicher Etat . . . . . „ „ 40 866.95

Zusammen mit ℳ 350 791.03

Genehmigung, die ertheilt wurde.

Zu § 15 Seite 37 erläutert der Abgeordnete Friderich das Entstehen der Differenz von ℳ 24 273.02

Sodann schlägt der Präsident vor, die nächste Sitzung auf Dienstag, den 3. Dezember, Vormittags 10 Uhr, anzuberaumen.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Staatsministeriums für 1886/87.
   Berichterstatter: Abgeordneter Geßler.
3. Deßgleichen über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Ministeriums des Innern für 1886/87.
   Berichterstatter: die Abgeordneten Gönner, Lauck, Frank, Bassermann.
4. Berathung über die geschäftliche Behandlung der gedruckt vorliegenden Gesetzesentwürfe.

Schluß der Sitzung 1 Uhr Mittags.

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Streicher,
Greiff,
Straub.

Sechste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, am 3. Dezember 1889.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Staatsminister Dr. Turban, Geh. Räthe Eisenlohr und Hardeck, Geh. Referendäre Frey, Wielandt, v. Stösser, sowie die Herren Ministerialräthe Bechert und Buchenberger; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten von Buol, Krafft, Kriechle, Marbe, Müller, Stigler und Streicher.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1. „Bitte des Gemeinderaths der Stadt Eberbach und der weiter betheiligten Gemeinden des Amtsbezirks, die Verlegung der Straße von Eberbach nach Unterdielbach, beziehungsweise die Verbesserung der Landstraße Nr. 151 von Mudau nach Eberbach betr."
2. „Bitte des Gemeinderaths der Stadt Eberbach, die Verlegung des Steuerkommissärdienstes betr."
3. „Gleichlautende Petitionen von der Stadt Freiburg und den Gemeinden Wasser, Wies, Sinsbach,

Sexau und Saig, übergeben von dem Abgeordneten Blankenhorn."

4. Eine des gleichen Inhalts von der Gemeinde Wollbach, übergeben von dem Abgeordneten Dreher.
5. Eine des gleichen Inhalts von der Gemeinde Schopfheim, übergeben von dem Abgeordneten Weygoldt.
6. Eine des gleichen Inhalts von der Gemeinde Unterglotterthal.
7. Bitte des Christian Kratt von Kork, Entschädigung und Versorgung betreffend.

Der Vorsitzende überweist die Petition unter Ziffer 1 an die Kommission für Straßen und Eisenbahnen, alle übrigen an die Petitionskommission. Derselbe bringt ferner zur Kenntniß des Hauses, daß die Abgeordneten v. Buol und Krafft in Rücksicht auf ihr Mandat als Abgeordnete des Reichstages um einen 10- beziehungsweise 14tägigen Urlaub nachgesucht haben. Dieser Urlaub wird bewilligt.

Von nachstehenden Mittheilungen des Präsidenten wird hierauf Kenntniß genommen:

a. Von einem Schreiben des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums, womit die Rechnungen über die Ausgaben und Einnahmen der Oberrechnungskammer für die zwei Jahre 1887/88 sammt den dazu gehörigen Kassentagebüchern und Beilagen übersendet werden.
b. Von einer Zuschrift des gleichen Ministeriums, mit welchem eine von Großh. Oberrechnungskammer verfaßte Denkschrift über die Ergebnisse der Rechnungsabhör überreicht wird.

Beide Zuschriften nebst Beilagen gehen an die Budgetkommission. Der Präsident verliest hierauf eine von den Abgeordneten Muser, Vogelbach und Schmitt eingereichte Interpellation des Inhalts:

„Billigt die Großh. Regierung die dem Reichs-
„gesetze gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen
„der Socialdemokratie vom 21. Oktober 1878
„und dem badischen Gesetze vom 21. November
„1867, das Vereins- und Versammlungsrecht betr.,
„von den Polizeibehörden zu Theil gewordene
„Anwendung,

oder

„ist die Großh. Regierung geneigt, die Polizei-
„behörde mittelst einer an diese zu erlassenden
„Weisung zu einer gesetzmäßigen Handhabung
„der betr. Gesetze anzuhalten?"

(Die Interpellation führt 32 auf den Inhalt derselben Bezug habende Fälle an.)

Zu dieser Interpellation bemerkt der Präsident, daß dieselbe geschäftsordnungsgemäß der Großh. Regierung mitgetheilt werde.

Hierauf gibt der Präsident Kenntniß von einer Einladung des Vorstandes der Gesellschaft „Frohsinn" zum Stiftungskonzerte genannten Vereins auf 2. Dezember Abends 1/28 Uhr.

Vor Eintritt in die Tagesordnung theilt der Präsident sodann noch mit, daß wegen Dringlichkeit der Sache die beiden vorliegenden Gesetzentwürfe

„die Vereinigung der Gemeinde Günterstthal,
„sowie der Gemeinde Haslach mit der Stadt-
„gemeinde Freiburg betr.

heute schon im Plenum berathen werden sollen und der Abgeordnete Wilkens zum Berichterstatter ernannt sei.

Dieser Vorschlag des Präsidenten findet allgemeine Zustimmung, und wird daher am Schluß der heutigen Tagesordnung in die erste Lesung dieser beiden Gesetzentwürfe eingetreten.

Die ferner noch vorliegenden Gesetzentwürfe:

1. „Die Verwendung von Zuchtfarren betr."
2. „Einige Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 betr."

sowie die vorläufig nur der Ersten Kammer vorgelegten Gesetzentwürfe:

1. „Die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betr."
2. „Das Recht zur Ausübung der Fischerei betr."

sollen an Kommissionen überwiesen werden, und ersucht der Präsident, da ein Widerspruch nicht erfolgt, die Abtheilungen zur Wahl der einzelnen Mitglieder zusammenzutreten und das Resultat in nächster Sitzung bekannt zu geben.

Es erfolgt nun die Berichterstattung über Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1886 und 1887 Seitens der Budgetkommission, und berichtet zunächst der Abgeordnete Gönner über solche des Großh. Ministeriums des Innern. Sein Antrag geht dahin:

Die Ausgaben

A. im ordentlichen Etat

Titel	I. Ministerium . .	mit	M.	366 977.95
„	II. Landeskommissäre .	„	„	24 668.08

Titel III. Verwaltungsgerichtshof . . . mit ℳ 100 670.66
„ IV. Verwaltungshof . „ „ 261 016.73
„ V. Generallandesarchiv . . . . . „ „ 63 475.07
„ VI. Oberaichungsamt . „ „ 9 153.41
„ VII. Rheinschifffahrtsbehörden . . . . . „ „ 2 339.18
„ VIII. Bezirksverwaltung „ „ 5 117 261.76
„ IX. Allgemeine Sicherheitspolizei . . . „ „ 1 377 893.89
„ X. Milde Fonds und Armenanstalten . „ „ 369 382.39
„ XIX. Porto, Fracht ꝛc. . „ „ 14 972.18
„ XX. Allgemeiner Remunerationsfond . . „ „ 149 999.18
„ XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben „ „ 60 404.16

B. im außerordlichen Etat

Titel V. Generallandesarchiv . . . . mit ℳ 450.18
und „ „ 1 790.—
„ VI. Oberaichungsamt . „ „ 983.—
„ VII. Rheinschifffahrt . „ „ 528.10
„ VIII. Bezirksverwaltung . „ „ 71 770.34
und „ „ 141 702.69
„ X. Milde Fonds . . „ „ 10 000.—

und die Einnahmen

im ordentlichen Etat

Titel I. Bezirksverwaltung mit ℳ 648 755.01

für unbeanstandet zu erklären.

Dieser Antrag wird ohne Diskussion angenommen.

Der Abgeordnete Lauck berichtet über folgende Titel desselben Ministeriums. Er stellt Namens der Budgetkommission den Antrag:

I. Die Ausgaben

Titel XI. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim

A. im ordentlichen Etat mit ℳ 898 911.98
B. im außerordentl. Etat außeretatmäßige . . . . „ „ 2 640.60
zusammen mit ℳ 901 552.58

Die Einnahmen Titel II.

im ordentlichen Etat . . mit ℳ 799 688.04

II. Die Ausgaben

Titel XII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau

im ordentlichen Etat . . „ „ 1 334 602.10

Die Einnahmen Titel III.

im ordentlichen Etat . . mit ℳ 1 163 946.70

III. Die Ausgabe Titel XIV. Polizeiliches Arbeitshaus

im ordentlichen Etat . . „ „ 178 463.70

Die Einnahme

im ordentlichen Etat . . „ „ 118 081.30

IV. Die Ausgabe Titel XIII. Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen

im außerordentlichen Etat (von der Etatsperiode 1884/85) „ „ 716 568.89

für Remunerationen (von der Etatsperiode 1886/87) . . „ „ 120.—

Die Einnahme Titel IV.

im außerordentlichen Etat Periode 1886/87 (außeretatsmäßig) . . . . . „ „ 12 180.97

gleichfalls nicht zu beanstanden, welchem Antrag entsprochen wird.

Es folgt als Berichterstatter über Rechnungsnachweisungen des gleichen Ministeriums der Abgeordnete Frank, und stellt derselbe im Namen der Budgetkommission den Antrag:

Die Ausgaben unter Titel XV.

im ordentlichen Etat . . . . mit ℳ 76 948.28
im außerordentlichen Etat . . „ „ 18 955.17
Zusammen ℳ 95 903.45

ferner die Ausgaben unter Titel XVI.

im ordentlichen Etat . . . . „ „ 303 871.84
im außerordentlichen Etat . . „ „ 34 412.19
Zusammen ℳ 338 314.03

ferner unter Titel XVII.

im ordentlichen Etat . . . . mit ℳ 660 704.68
im außerordentlichen Etat . . „ „ 17 911.63
Zusammen ℳ 638 616.31

sowie die Einnahmen unter Titel VI.

im ordentlichen Etat . . . . mit ℳ 432.—
im außerordentlichen Etat . . „ „ 1 821.11
Zusammen ℳ 2 253.11

unter Titel VII.

im ordentlichen Etat . . . . mit ℳ 27 952.55

unter Titel VIII.

im ordentlichen Etat . . . . „ „ 16 339.58

für unbeanstandet zu erklären, welcher Antrag ohne Diskussion angenommen wird.

Der letzte Berichterstatter über die Rechnungsnachweisungen desselben Ministeriums ist Abgeordneter Wassermann. Derselbe stellt den Antrag:

Die Ausgaben

A. im ordentlichen Etat

I. für Wasser- und Straßenbau

a. Straßenbau	ℳ	3 850 055.37
b. Wasserbau	„	1 883 385.63
c. Unterhaltung der Wasserstraßen ꝛc.	„	100 619.24
Zusammen	ℳ	5 834 060.24
II. Landeskultur und Feldbereinigung	ℳ	89 321.04
III. Katastervermessung . . .	„	876 290.69
IV. Meteorologie und Hydrographie	„	16 614.55
V. Verwaltungsaufwand . .	„	1 321 578.31

B. im außerordentlichen Etat

a. Etatsperiode 1884/85 .	ℳ	238 774.83
b. „ 1886/87 .	„	785 420.44
ferner die außeretatmäßige Ausgaben Etatsperiode 1886/87	„	25 783.05

Die Einnahmen

A. im ordentlichen Etat

I. Wasser- und Straßenbau .	ℳ	1 702 837.21
II. Katastervermessung . . .	„	352 686.13

B. im außerordentlichen Etat

a. Etatsperiode 1884/85 .	ℳ	50 236.20
b. „ 1886/87 .	„	85 864.97

gleichfalls nicht zu beanstanden. Dieser Antrag wird ohne Diskussion angenommen.

Der Abgeordnete Geßler berichtet hierauf über die Rechnungsnachweisungen des Staatsministeriums. Der Berichterstatter beantragt:

Die Ausgaben (im ordentlichen Etat) unter Titel

I. Großherzogl. Haus . mit	ℳ	3 639 251.45
II. Landstände	„	207 551.48
III. Geheimes Kabinet .	„	51 714.43
IV. Staatsministerium .	„	128 672.13
V. Gesandtschaft b. Reich	„	60 750.—
VI. Matrikularbeiträge z. Reichskasse	„	15 385 225.—
VII. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile mit	ℳ	52 415.17
VIII. Allg. Remunerationsfond	„	4 400.—
XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben .	„	21 314.51

im außerordentlichen Etat

Zur ersten standesgemäßen Einrichtung Sr. Großh. Hoheit des Prinzen Ludwig Wilhelm	„	11 428.57

sodann die Einnahmen im ordentlichen Etat

I. Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer	„	8 028 722.35
II. Antheil an der Reichsstempel-Abgabe . .	„	1 299 076.25

für unbeanstandet zu erklären, welchem Antrag entsprochen wird.

Infolge des vom Präsidenten zu Beginn der Sitzung gemachten Vorschlages tritt das Haus nunmehr in die Berathung der von der Regierung übergebenen Gesetzentwürfe, und beantragt der Berichterstatter Abgeordneter Wilckens dem ersten, „die Vereinigung der Gemeinde Güntersthal mit der Stadtgemeinde Freiburg betr.", folgende neue §§ einzufügen:

§ 4.

„Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungs-
„wahl des Stadtraths von Freiburg tritt zu der
„ortsstatutarisch festgesetzten Anzahl von Mit-
„gliedern desselben ein vom Gemeinderath von
„Güntersthal erwähltes Mitglied desselben als
„vollberechtigtes Mitglied hinzu.

§ 5.

„Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungs-
„wahl der Stadtverordneten der Stadt Freiburg
„treten der seitherigen gesetzlichen (St.-O. § 33)
„Zahl derselben zwei weitere vollberechtigte Stadt-
„verordnete bei, welche die derzeitige Gemeinde-
„versammlung von Güntersthal durch geheime
„Wahl aus ihrer Mitte zu ernennen hat.

§ 6.

„Im Fall des nach dem 1. Januar 1890 „eintretenden Abgangs einer der im § 4 oder 5 „bezeichneten Personen wählt der Bürgerausschuß „der Stadt Freiburg den Ersatzmann aus der „Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinde„raths bezw. der Gemeindeversammlung von „Günterstthal.

„Im Fall der Annahme dieser Bestimmungen „wird der § 4 des Regierungsentwurfes zum „§ 7."

Der Berichterstatter beantragt, das hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf mit den angegebenen Aenderungen die Zustimmung ertheilen. Nachdem in der hierauf eröffneten Diskussion der Abgeordnete Rau gesprochen hatte, erstattete Abgeordneter Wilckens Bericht über den zweiten Gesetzentwurf, „die Vereinigung der Gemeinde Haslach mit der Stadtgemeinde Freiburg betr.". Berichterstatter beantragt bei diesem Gesetzentwurf die gleichen Zusätze, wie bei dem Gesetzentwurfe betr. Günterstthal. — Auch hierüber eröffnet der Präsident die Diskussion, und ergreifen das Wort die Abgeordneten Rau und Pfister, worauf der Präsident die Vorberathung für geschlossen erklärt mit dem Bemerken, daß die Abstimmung erst nach der zweiten Lesung erfolgen werde.

Der Präsident bestimmte hierauf die nächste Sitzung auf:

Freitag, den 6. Dezember,
Vormittags 1/2 10 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Zweite Lesung der vorliegenden Gesetzentwürfe.
3. Berathung der Berichte der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums der Finanzen.

Da eine Einwendung nicht erfolgt, erklärt der Präsident die Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Greiff.
C. Dreher.
Straub.
Streicher.

Siebente öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, am 6. Dezember 1889.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: Die Herren Finanzminister Ellstätter, Geh. Rath Eisenlohr, Geh. Referendär Wielandt und Ministerialrath Seubert; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Blum, von Buol, Geßler, Knecht, Krafft, Stigler, Weber (Konstanz), Weygoldt, sowie des Vertreters des 28. Wahlbezirks, dessen Wahl noch aussteht.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr.

Der Sekretär zeigt zunächst den Einlauf nachfolgender Petitionen an:

1. Bitte des Vorstandes des demokratischen Vereins zu Mannheim, die Herabsetzung der Liegenschaftsaccise betreffend; eingekommen beim Sekretariat.
2. Bitte des Heidelberger Schloßvereins, die Umbauung des Heidelberger Schlosses betreffend; übergeben von dem Abgeordneten Blum.
3. Bitte des Wagenwärters Johann Ludwig Bühr von Offenburg, die Bewilligung der gesetzlichen Pension betreffend; eingekommen beim Sekretariat.
4. Bitte des Eisenbahnbau-Akkordanten Carl Ehregott Rößger von Schiltach um Einleitung einer Untersuchung wegen Benachtheiligung betreffend; eingekommen beim Sekretariat.
5. Sieben gleichlautende Petitionen, die Besteuerung des als Haustrunk verwendeten Branntweins betreffend, und zwar:

   Von dem landwirthschaftlichen Bezirksverein Neustadt, den Gemeinden Neuenweg, Katzenmoos, Siegelau, Wyhlen, eingekommen bei dem Sekretariat; der Gemeinde Obersasbach, übergeben von dem Abgeordneten Lauck, und von der Gemeinde Untersimonswald, übergeben von dem Abgeordneten Marbe.

Sämmtliche Petitionen gehen zur geschäftlichen Behandlung an die Petitionskommission.

Sodann macht der Präsident dem hohen Hause die Mittheilung, daß ihm von Seiten des Präsidenten des Großh. Ministeriums des Innern, sowie von dem Präsidenten des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, die mit den erforderlichen Nachweisen über die Art der Erledigung versehenen Verzeichnisse derjenigen während des Landtags 1887/88 der Großh. Staatsregierung von der zweiten Kammer der Ständeversammlung überwiesenen Petitionen, welche den Geschäftskreis der vorerwähnten Ministerien berühren, zugesendet worden sind.

Sie werden der Petitionskommission überwiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Ziffer 2 der Tagesordnung: Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, die Vereinigung der Gemeinde Günterstthal mit der Stadtgemeinde Freiburg betreffend. Der Berichterstatter Wilckens hat seinem gedruckt

vorliegenden Bericht nichts hinzuzufügen. An der folgenden Generaldiskussion betheiligen sich die Abgeordneten Rau, Hoffmann, sowie der Berichterstatter. Der Präsident ruft sodann die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs nach den Abänderungs- beziehungsweise Erweiterungsanträgen des Berichterstatters bei der ersten Lesung auf. Da sich Niemand zum Wort meldet, schreitet der Präsident zur namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz: dasselbe wird nach den Anträgen des Berichterstatters einstimmig angenommen. Es stimmen mit Ja: die Abgeordneten Bassermann, Belzer, Blankenhorn, Dreher, Frech, Frey, Friderich, Gerber, Gesell, Gönner, Greiff, Groß, Grüninger, Gsell, Hauß, Hennig, Herbst, Hoffmann, Hug, Kirchenbauer, Klein-Wertheim, Klein-Weinheim, Kögler, Kriechle, Kübler, Ladenburg, Lauck, Löffler, Lohr, Marbe, Müller, Muser, Nopp, Pfefferle, Pfister, Rau, Reichert, Reiß, Schmitt, v. Stösser, Straub, Strauß, Streicher, Strübe, Vogelbach, Weber-Offenburg, Wilckens, Wittmer, Wittum und Häs.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung: Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, die Vereinigung der Gemeinde Haslach mit der Stadtgemeinde Freiburg betreffend. Der Bericht des Abgeordneten Wilckens mit den Abänderungs- beziehungsweise Erweiterungsanträgen der ersten Lesung liegt gleichfalls gedruckt vor. Da nach der Eröffnung der Generaldiskussion Niemand das Wort ergreift, ruft der Präsident die einzelnen Paragraphen auf. Da auch hierzu keine Bemerkung gemacht wird, erfolgt namentliche Abstimmung über das ganze Gesetz nach der Fassung der ersten Lesung. Dieselbe ergiebt einstimmige Annahme desselben. Mit Ja stimmen: die Abgeordneten Bassermann, Belzer, Blankenhorn, Dreher, Frech, Frey, Friderich, Gerber, Gesell, Gönner, Greiff, Groß, Grüninger, Gsell, Hauß, Hennig, Herbst, Hoffmann, Hug, Kiefer, Kirchenbauer, Klein-Wertheim, Klein-Weinheim, Kögler, Kriechle, Kübler, Ladenburg, Lauck, Löffler, Lohr, Marbe, Müller, Muser, Nopp, Pfefferle, Pfister, Rau, Reichert, Reiß, Schmitt, v. Stösser, Straub, Strauß, Streicher, Strübe, Vogelbach, Weber-Offenburg, Wilckens, Wittmer, Wittum und Häs.

Zu Ziffer 3 der Tagesordnung erstattet der Abgeordnete Wittmer Namens der Budgetkommission Bericht über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Ministeriums der Finanzen für 1886/87, Titel I, II, III, IV, XIII und XIV der Ausgaben im ordentlichen Etat, sowie Titel IV im außerordentlichen Etat und beantragt die Ausgaben unter:

Titel I	Ministerium mit . .	212 284	M.	36 ₰
„ II	Generalstaatskasse mit.	61 677	„	62 „
„ III	Baubehörden mit . .	254 375	„	56 „
„ IV	Aufwand auf Zentralstaatsgebäude mit . .	98 473	„	53 „
„ XIII	Allgemeiner Remunerationsfond mit . . .	133 520	„	— „
„ XIV	Verschiedene und zufällige Ausgaben mit .	31 792	„	53 „

im ordentlichen Etat, sowie die Ausgabe unter:

Titel IV	Aufwand auf Zentralstaatsgebäude mit . .	73 700	M.	51 ₰

im außerordentlichen Etat für unbeanstandet zu erklären.

Dieser Antrag wird, ohne daß eine Bemerkung gemacht wird, einstimmig angenommen.

Hierauf berichtet der Abgeordnete Kriechle Namens derselben Kommission über Titel V der Ausgaben und Titel I der Einnahmen obengenannten Ministeriums und stellt die Anträge:

Die Ausgaben im ordentlichen Etat:

a)	Lasten mit. . . .	2 436 476	M. 24 ₰
b)	Verwaltungsaufwand mit	5 735 075	„ 18 „

sowie die Ausgaben im außerordentlichen Etat mit . . . 324 824 „ 89 „

ferner Titel I, Einnahmen:

die Einnahmen im ordentlichen Etat mit . . . . . 14 800 361 M. 22 ₰

die Einnahmen im außerordentlichen Etat mit . . . . . 324 824 „ 89 „

für unbeanstandet zu erklären.

Auch dieser Antrag findet allseitige Zustimmung.

Der Abgeordnete Hug erstattet sodann mündlichen Bericht über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1886 und 1887 des Großh. Finanzministeriums, Titel VI und VII der Ausgaben und Titel II und III der Einnahmen. Er stellt Namens der Budgetkommission die Anträge:

Titel VI	die Ausgaben des ordentlichen Etats mit . .	6 680 749	M.	47 ₰
„ VI	die Ausgaben des außerordentlichen Etats mit	30 000	„	— „

Titel II die Einnahmen des ordentlichen Etats mit . 53 512 261 M. 41 ₰
„ VII die Ausgaben des ordentlichen Etats mit . . 1 027 292 „ 55 „
„ III die Einnahmen des ordentlichen Etats mit . 1 611 632 „ 93 „
für unbeanstandet zu erklären.

Zu den einzelnen Positionen ergreift Niemand das Wort, und die Anträge werden unverändert angenommen.

In Abwesenheit des Abgeordneten Weber-Konstanz, welcher verhindert ist, der heutigen Sitzung anzuwohnen, berichtet der Abgeordnete Friderich Namens der Budgetkommission über Titel VIII der Ausgaben und Titel IV der Einnahmen desselben Ministeriums und beantragt: die Ausgaben im ordentlichen Etat mit . . . . . 3 678 480 M. 69 ₰
die Ausgaben im außerordentlichen Etat mit . . . . 12 772 „ 83 „
die Einnahmen im ordentlichen Etat mit . . . . . 3 491 392 „ 83 „
nicht zu beanstanden. Da von keiner Seite ein Widerspruch erfolgt, so erklärt der Präsident auch diese Anträge für angenommen.

Der Abgeordnete Pfister erstattet mündlichen Bericht über Titel IX, X, XI und XII der Ausgaben und Titel V und VI der Einnahmen desselben Ministeriums und beantragt Namens der Budgetkommission:
Die Ausgaben unter Titel IX
Münzverwaltung mit . . 52 660 M. 37 ₰
Die Ausgaben unter Titel X
Allg. Kassenverwaltung . 341 639 „ 24 „
Die Ausgaben unter Titel XI
Schuldentilgung . . . . 3 500 000 „ — „
Die Ausgaben unter Titel XII
Pensionen . . . . . 3 789 563 „ 56 „
Die Einnahmen im ordentlichen Etat:
Titel V Münzverwaltung mit 42 306 M. 71 ₰
„ VI Allg. Kassenverwaltung . . . „ 720 180 „ 95 „
Die Einnahmen im außerordentlichen Etat:
Titel VI Allgemeineine Kassenverwaltung . . . . . 69 246 M. 72 ₰
für unbeanstandet zu erklären. Eine Einwendung wird auch hier nicht erhoben und der Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 4 der Tagesordnung: Hinsichtlich der vorzunehmenden Kommissionsbildung schlägt der Präsident dem hohen Hause vor, die seitherige Uebung beizubehalten und die im Plenum des Hauses zu wählenden Kommissionsmitglieder durch Zuruf zu ernennen. Dieser Vorschlag findet allseitige Zustimmung.

Die Bildung der Kommissionen, welche jetzt vorgenommen wird, hat folgendes Ergebniß:

1. Kommission für den Gesetzentwurf „die Verwendung von Zuchtfarren betreffend".

In den Abtheilungen wurden gewählt:
In der I. Abtheilung der Abg. Weber-Konstanz,
„ „ II. „ „ „ Müller,
„ „ III. „ „ „ Gsell,
„ „ IV. „ „ „ Gerber,
„ „ V. „ „ „ Klein-Wertheim.

Eine Verstärkung dieser Kommission wird nicht beantragt.

2. Kommission für den Gesetzentwurf „das Recht zur Ausübung der Fischerei".

In den Abtheilungen wurden gewählt:
In der I. Abtheilung der Abg. Streicher,
„ „ II. „ „ „ Gönner,
„ „ III. „ „ „ Blankenhorn,
„ „ IV. „ „ „ Dreher,
„ „ V. „ „ „ Krafft.

Es wird beantragt diese Kommission um zwei Mitglieder zu verstärken.

Durch Zuruf werden gewählt, die Abgeordneten Häs und Pfefferle.

3. Kommission für den Gesetzentwurf „einige Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863".

Die Abtheilungen haben gewählt:
In der I. Abtheilung den Abg. Hoffmann,
„ „ II. „ „ „ Blum,
„ „ III. „ „ „ Klein-Weinheim,
„ „ IV. „ „ „ Reiß,
„ „ V. „ „ „ Straub.

Es liegt ein Antrag vor, diese Kommission um 7 weitere Mitglieder zu verstärken. Diesem Antrag wird entsprochen und durch Zuruf gewählt: die Abgeordneten Kögler, Knecht, Herbst, Wilckens, Weber-Konstanz, Marbe und Lauck.

4. Kommission für den Gesetzentwurf „die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betr." Die Wahl in den Abtheilungen hatte folgendes Ergebniß:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die I. Abtheilung wählte den Abg. Bassermann,
" II. " " " " Rau,
" III. " " " " Blankenhorn,
" IV. " " " " Reiß,
" V. " " " " Frech.

Auch diese Kommission soll nach einem vorliegenden Antrage verstärkt werden und zwar um 7 weitere Mitglieder. Dem Antrag wird stattgegeben und durch Zuruf gewählt: die Abgeordneten Gesell, Kiefer, Kriechle, Wilckens, Kübler, Lauck und Nopp.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Da schon vor einigen Tagen der Gesetzentwurf über die Versicherung der Rindviehbestände an die Mitglieder des hohen Hauses zur Vertheilung gelangte und die geschäftliche Behandlung desselben zunächst einer Kommission überwiesen werden soll, ersucht der Präsident die Abtheilungen, bis zur nächsten Sitzung die Wahl der in den einzelnen Abtheilungen zu wählenden Kommissionsmitglieder vorzunehmen.

Der Präsident schlägt vor, die nächste Sitzung anzuberaumen auf

Montag, den 9. Dezember,
Vormittags 11 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Bildung der Kommission zur Berathung des Gesetzesentwurfes, die Versicherung der Rindviehbestände betr.
3. Berathung des Berichts der Budget-Kommission über die Rechnungsnachweisungen der Großh. Oberrechnungskammer für 1886 und 1887, sowie über die Rechnungen derselben für 1887 und 1888. Berichterstatter: Abgeordneter Weber-Offenburg.
4. Desgleichen über die Rechnungsnachweisungen für 1886/87
   a. der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
   b. " Eisenbahn-Werkstättenverwaltung,
   c. " Eisenbahn-Magazins-(Betriebsmaterialien)-Verwaltung,
   d. " Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung,
   e. " Main-Neckar-Eisenbahnbetriebsverwaltung.

   Berichterstatter Abgeordneter Wilckens.

Da eine Einwendung nicht gemacht wird, erklärt der Präsident die Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Dreher,
Straub,
Greiff,
Streicher.

Achte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, am 9. Dezember 1889.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Ministerialdirektor Geh. Rath Eisenlohr, Generaldirektor Geh. Rath W. Eisenlohr und Ministerialrath Seubert; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: von Buol, Hauß, Krafft, Marbe, Stigler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 11 Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1. des Gemeinderaths von Wolfenweiler, die Besteuerung des als Haustrunk verwendeten Branntweines betr., übergeben vom Abgeordneten Kübler;
2. der Gemeinderäthe von Appenweier, Zell-Weierbach, Fessenbach, Ortenberg, Rammersweier, Ohlsweier, Diersburg, Ebersweier, Nesselried und Durbach, desselben Inhalts, übergeben vom Abgeordneten Weber-Offenburg;
3. des Gemeinderaths Lauf (Amt Bühl) desselben Inhalts, übergeben vom Abgeordneten Lauck.

Dieselben werden der Petitionskommission überwiesen.

Der Präsident gibt Kenntniß von einem Schreiben des Herrn Präsidenten des Ministeriums der Finanzen vom 5. ds. Mts., wonach das Verzeichniß der seit dem letzten Landtag ertheilten Administrativkrediten nebst Begründung mitgetheilt wird; das Verzeichniß wird gedruckt werden und der Budgetkommission überwiesen.

Die inzwischen übergebenen Akten über „die Ersatzwahl eines Abgeordneten zur II. Kammer der Ständeversammlung im 28. Wahlbezirk" werden mit Zustimmung des Hauses einer Wahlprüfungskommission, bestehend aus den Vorständen bezw. den Sekretären der Abtheilungen, zur Prüfung überwiesen. Auf den Bericht des Abgeordneten Bassermann wird die Wahl — Geldreich — ohne Diskussion für giltig erklärt.

Hierauf erstattet Abgeordneter Weber-Offenburg Namens der Budgetkommission Bericht über die Rechnungsnachweisungen der Oberrechnungskammer für 1886 und 1887. Der Antrag der Kommission,

A. im ordentlichen Etat

die Ausgabe mit . . . . . 179 291 M. 43 ₰

B. im außerordentlichen Etat

die Ausgabe mit . . . . . 179 679 M. 70 ₰

ferner die Einnahme

A. im ordentlichen Etat mit . . . 267 M. 29 ₰

B. im außerordentlichen Etat mit . 2555 M. 31 ₰

für unbeanstandet zu erklären, wurde ohne Diskussion angenommen.

Gleiches geschah auf den Bericht desselben Abgeordneten, den derselbe über die Rechnungen der Oberrechnungskammer für 1887 und 1888 Namens der Budgetkommission mit dem Antrag erstattete, der Großh. Oberrechnungskammer die Entlastung auszusprechen.

Abg. Wilckens berichtet sodann Namens der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen

I. der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
II. der Eisenbahnwerkstättenverwaltung,
III. der Eisenbahnmagazins- (Betriebsmaterialien)-Verwaltung,
IV. der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung,
V. der Main-Neckar-Eisenbahntriebsverwaltung.

Auf seinen Antrag werden nach Genehmigung der einzelnen Titel und nach einer zu IV von den Abgeordneten Weber-Konstanz und Fieser, von dem Re-

gierungskommissär und dem Berichterstatter geführten Diskussion für unbeanstandet erklärt:

I. die Einnahmen der Eisenbahnbetriebsverwaltung mit . . . 75 616 226 M. 93 ₰
die Ausgaben derselben mit
45 392 910 M. 92 ₰

II. die Einnahmen der Eisenbahnwerkstättenverwaltung mit . . 7 096 823 M. 03 ₰
die Ausgaben derselben mit
7 159 599 M. 96 ₰

III. die Einnahmen der Eisenbahnmagazins-(Betriebsmaterialien)-Verwaltung mit
14 435 984 M. 30 ₰
die Ausgaben derselben mit
13 930 353 M. 21 ₰

IV. die Einnahmen der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung mit . . 579 566 M. 13 ₰
die Ausgaben derselben mit
524 913 M. 13 ₰

V. die Einnahmen der Main-Neckarbahn (badischer Antheil an dem Reinertrag) mit
1 578 220 M. 85 ₰

Der Präsident gibt bekannt, daß nach ihm zugegangener Mittheilung in die Kommission zur Berathung des Gesetzentwurfs, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend, von den Abtheilungen folgende Mitglieder gewählt wurden:

in der I. Abtheilung Abgeordneter Frey,
„ „ II. „ „ Frank,
„ „ III. „ „ Gsell,
„ „ IV. „ „ Dreher,
„ „ V. „ „ Klein-Wertheim.

Durch Akklamation wurde diese Kommission um 8 Mitglieder, und zwar die Abgeordneten

Häs,
Hauß,
Herbst,
Straub,
Strauß,
Gerber,
Lohr,
Löffler

verstärkt.

An den Vorschlag des Präsidenten wegen Festsetzung der nächsten Sitzung knüpft sich eine Diskussion, an welcher sich die Abgeordneten Fieser, Muser, Friderich und Kiefer betheiligen. Der Präsident bestimmt sodann die nächste Sitzung auf

Donnerstag, den 12. Dezember,
Vormittags 10 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Bericht der Budget-Kommission über die Rechnungsnachweisungen der Badanstaltenverwaltung Baden. Berichterstatter Abgeordneter Weber-Konstanz.
3. Bericht der Budget-Kommission über die Zusammenstellung der Ergebnisse der Abtheitungen I—V (Staatsministerium, Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Ministerium des Innern, Finanzministerium und Oberrechnungskammer). Berichterstatter: Abgeordneter Hug.
4. Bericht der Petitions-Kommission über die Bitte des früheren Bahnarbeiters Friedrich Wink von Handschuchsheim um Unterstützung. Berichterstatter: Abgeordneter Strübe.
5. Bericht der Petitions-Kommission über die Bitte des Gemeinderaths der Stadt Eberbach, die Verlegung des Steuerkommissärdienstes betreffend. Berichterstatter: Abgeordneter Klein-Weinheim.

Vor Schluß der Sitzung, welcher um 12 3/4 Uhr erfolgt, zeigt der Sekretär an, daß vom Abgeordneten Strauß eine Petition übergeben worden sei, ausgehend von dem Ausschuß der nichtbürgerlichen Einwohner von Mosbach, die Gewährung des den Ortsbürgern zustehenden Gemeindewahlrechts an die nichtbürgerlichen Einwohner betreffend.

Die Petition wird der Petitions-Kommission überwiesen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Straub,
Streicher,
Greiff,
C. Dreher.

Neunte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 12. Dezember 1889.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Herren Finanzminister Ellstätter, Ministerialrath und Landeskommissar Hebting und Ministerialrath Seubert, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Belzer, v. Buol, Gönner, Krafft, Muser, Reichert, Stigler, Weygoldt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr.

Der Sekretär zeigt den Eingang folgender Petitionen an:

1. Bitte des oberbadischen Weinbauvereins und mehrerer landwirthschaftlicher Bezirksvereine,
   „Die Besteuerung des als Haustrunk verwendeten Branntweins betr.",
   übergeben von dem Abgeordneten Blankenhorn.
2. Desgleichen,
   übergeben von den landwirthschaftlichen Bezirksvereinen Ottenhöfen, Seebach und Furschenbach.
3. Bitte der staatsbürgerlichen Einwohner der Bürgergemeinde Neuenheim bei Heidelberg um Wiederherstellung des vor dem Gesetze vom 3. März 1879 bestandenen Umlage-Verhältnisses oder Gewährung der versprochenen Erweiterung ihrer bürgerlichen Gerechtsame.

Der Präsident gibt dem Hause sodann Kenntniß von einer Einladung der „Liederhalle" zu dem am Samstag, den 14. d. M., Abends 7 Uhr, im Eintrachtssaale stattfindenden Concerte und von einem Schreiben des Abgeordneten Geldreich, mit der Bitte um Urlaub für den Rest der Landtags-Session 1889, welche bewilligt wird.

Sodann bemerkt der Präsident, daß der eben eintretende Herr Finanzminister betreffs des Eingangs des Budget Näheres mittheilen wird.

Finanzminister Ellstätter erklärt hierauf, daß nach ihm gewordenen Mittheilungen das Budget dem Hause Anfangs, längstens aber Mitte kommender Woche zugehen wird, worauf der Präsident bemerkt, daß solches den Mitgliedern dann ungesäumt zugesandt werde.

Bezüglich der eingegangenen Interpellationen, insbesondere derjenigen wegen der Klöster, erklärt der Präsident, daß nach seinen Informationen die Angelegenheit noch nicht erledigt und deßhalb erst später ihre Beantwortung erfahren dürfte.

Nunmehr wird in die Tagesordnung eingetreten.

Der Abgeordnete Weber-Konstanz erstattet Bericht über die Rechnungsnachweisungen der Badeanstalten pro 1886 und 1887.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Da hierzu Niemand das Wort ergreift, werden die Einnahmen im ordentlichen Etat mit ℳ 611 626.13
Ausgaben im ordentlichen und außerordentlichen Etat mit . . . . . „ 613 315.89
als unbeanstandet erklärt.

Nunmehr berichtet der Abgeordnete Hug über die vergleichenden Darstellungen des ordentlichen und außerordentlichen Etats für 1886/87 Seite 170/3 des II. Beilageheftes.

Da schon sämmtliche Einnahmen und Ausgaben für unbeanstandet erklärt worden sind, so unterbleibt die Stellung eines Antrages und beschränkt sich die Budgetkommission darauf, dem Hause diese Ergebnisse zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Hierauf berichtet der Abgeordnete Strübe über die Bitte des früheren Bahnarbeiters Fr. Wink II von Handschuchsheim um Unterstützung.

Der Antrag der Kommission geht dahin, das Gesuch der Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, welcher auch angenommen wurde.

Abgeordneter Klein-Weinheim berichtet Namens der Petitions-Kommission über die Bitte des Gemeinderathes der Stadt Eberbach, „die Verlegung des Steuerkommissärdienstes betreffend", und beantragt, dieses Gesuch der Großherzoglichen Regierung empfehlend zu überweisen. An der Diskussion betheiligen sich der Abeordnete Knecht wiederholt, der Finanzminister Ellstätter, die Abgeordneten Kiefer, Hug, Gerber und Fiefer, letztere zwei wiederholt, sodann Lohr und Straub.

Der Abgeordnete Gerber bringt einen Antrag auf Ueberweisung der Petition zur Kenntnißnahme, der von ihm und den Abgeordneten Marbe und Grüninger unterzeichnet ist. Die Begründung dieses Antrages war schon vor Ueberreichung desselben durch den Abgeordneten Gerber geschehen.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters bringt der Präsident den Kommissionsantrag zur Abstimmung, welcher mit 27 gegen 22 Stimmen angenommen wird.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident bestimmt die nächste Sitzung auf

Samstag, den 14. Dezember
Vormittags 9 Uhr

mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Kommission für den Gesetzentwurf, betreffend die Verwendung von Zuchtfarren.
   Berichterstatter: Abg. Müller.
3. Berathung des Berichts der Budget-Kommission über die Nachweisung der in den Jahren 1887 und 1888 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung.
   Berichterstatter: Abg. Friderich.
4. Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, die Bitte der Gemeinderäthe zu Kappel und Neuhäuser, Amt Freiburg, um Gewährung einer Haltestelle an der Höllenthalbahn beim Löwenwirthshaus zu Littenweiler.
   Berichterstatter: Abg. Kögler.
5. Berathung der Berichte der Petitionskommission,
   a. die Nachweisung über die dem Großherzoglichen Staatsministerium während des Landtags 1887/88 von der II. Kammer der Ständeversammlung überwiesenen Petitionen und über deren Erledigung betreffend.
      Berichterstatter: Abg. Frey.
   b. die Bitte des Komités der evangelischen Gesammtgeistlichkeit des Großherzogthums, die Aufbesserung der Gehalte der evangelischen Pfarrwittwen und Waisen betreffend.
      Berichterstatter: Abg. Strübe.

Hierauf Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Streicher.
Greiff.
C. Dreher.
Straub.

Zehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 14. Dezember 1889.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Herren Staatsminister Turban, Finanzminister Ellstätter, Oberregierungsrath Lydtin und Ministerialrath Seubert, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten v. Buol, Krafft, Kriechle, Ladenburg, Müller, Reichert, Häß und Geldreich.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Durch das Sekretariat werden folgende neue Einläufe bekannt gegeben:

1. Eine Bitte der Direktion des landwirthschaftlichen Bezirksvereins Schopfheim, die Besteuerung des als Haustrunk verwendeten Branntweins betreffend — übergeben durch den Abgeordneten Weygoldt;
2. Eine Petition im gleichen Betreff von der Gemeinde Müllheim;
3. Eine Bitte der nichtbürgerlichen Einwohner der Gemeinde Schopfheim, die Gewährung des aktiven Wahlrechts betreffend — übergeben durch den Abgeordneten Weygoldt;
4. Desgleichen von der Gemeinde Alt-Breisach — übergeben durch den Abgeordneten Kübler;
5. Desgleichen von der Gemeinde Zell i. W. — übergeben durch den Abgeordneten Krafft;
6. Bitte des pensionirten Eisenbahnassistenten Wilhelm A. Kettner in Karlsruhe, die Regulirung seiner Pension betreffend.

Sämmtliche Petitionen werden an die Petitionskommission verwiesen.

Der Präsident bringt hierauf folgenden Antrag zur Kenntniß des Hauses:

„Die Unterzeichneten beehren sich, dem hohen Hause anzuzeigen, daß sie nach dem Wiederzusammentritt des Landtags einen Antrag einzubringen gedenken, worin die Großherzogliche Regierung ersucht werden soll:

1. bei dem Bundesrath neuerlich dahin zu wirken, daß eine Abänderung der Reichsgesetzgebung über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden im Sinne einer Erhöhung der jetzigen Vergütungssätze für die Naturalverpflegung erfolge;
2. im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse unseres Landes für die Fälle, in welchen anläßlich der Herbstmanöver Truppen in Kantonnementsquartiere gelegt werden, den Quartierträgern einen ihren thatsächlichen

Leistungen entsprechenden Zuschuß aus der Staatskasse zu gewähren und zu diesem Behufe noch in den Staatsvoranschlag für 1890/91 eine angemessene Summe einzustellen."

Karlsruhe, 13. Dezember 1889.

Wittmer, Kögler, Kübler, Strübe, Frey, Fieser, Strauß, Kiefer, Pfefferle, Hoffmann, Greiff, v. Stößer, Klein-Wertheim, Gesell, Wilckens, Rau, Blankenhorn, Gönner, Bassermann, Weber, Hauß, Dreher, Klein-Weinheim, Wittum, Groß, Straub, Knecht, Haes, Blum, Reiß, Pfister, Herbst und Belzer.

Der Präsident theilt sodann mit, daß auf Antrag des Berichterstatters die Berathung über die Petition der evangelischen Gesammtgeistlichkeit von heutiger Tagesordnung abzusetzen sei, weil der Bericht zuerst gedruckt werden soll.

Mit Eintritt in die Tagesordnung übernimmt nun zunächst Abgeordneter Klein-Wertheim in Vertretung des abwesenden Referenten, Abgeordneten Müller, die Berichterstattung über den Gesetzentwurf betreffend die Verwendung von Zuchtfarren.

An der hierzu eröffneten Diskussion sprechen die Abgeordneten Gerber, (2 mal), Frank, Löffler, Weber-Konstanz, Muser, Lohr, sowie als Vertreter der Großherzoglichen Regierung Oberregierungsrath Lydtin.

Inzwischen gehen folgende Anträge ein:

1. Antrag von Muser und Genossen auf Abänderung des Artikels 2 des Gesetzentwurfes.

2. Antrag von Gesell und Genossen auf Schluß der Debatte.

Zu ersterem Antrag sprechen die Abgeordneten Frech und Muser; letzterer Antrag wird vom Präsidenten mit dem Bemerken befürwortet, daß den Abgeordneten Blankenhorn und Nopp noch das Wort und dem Abgeordneten Löffler das Wort zu einer persönlichen Bemerkung ertheilt werden soll, was auch geschieht.

In der hierauf folgenden namentlichen Abstimmung wird das Gesetz dem Kommissionsantrag entsprechend, also mit Abänderung des Artikels 2, worin der Schluß nunmehr lautet:

„wird an Geld von 10 bis 150 Mark bestraft"

mit 50 gegen 2 Stimmen (Gerber und Lohr) angenommen.

Hierauf erhält Abgeordneter Friderich das Wort zum Bericht der Budgetkommission über die Nachweisung der in den Jahren 1887/88 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung.

An der hierzu eröffneten Diskussion betheiligen sich die Abgeordneten Frank, Klein-Wertheim, Lohr, Hug, Gerber und als Vertreter der Großherzoglichen Regierung Finanzminister Ellstätter.

Der 2. Vizepräsident übernimmt vorübergehend den Vorsitz.

Der Berichterstatter Abgeordneter Friderich beantragt nach Schluß der Diskussion im Namen der Budgetkommission:

„Die Kammer wolle erklären, daß sie die Nachweisungen über die in den Jahren 1887 und 1888 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung im I. Beilageheft, bestehend:

a) in den Hauptstaatsrechnungen nebst Betriebsfonddarstellungen für die Jahre 1887 und 1888,

b) in den Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänengrundstockskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1887 und 1888 und

c) in den Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige

zur Kenntniß genommen habe nnd daß dazu keine dieselben beanstandende Bemerkung zu machen sei."

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Präsideut übernimmt wieder den Vorsitz.

Nachdem der vorgerückten Zeit wegen Ziffer 4 der Tagesordnung, der Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, die Bitte der Gemeinderäthe zu Kappel ꝛc. betreffend, ebenfalls von heutiger Tagesordnung abgesetzt wurde, erhält

Abg. Frey das Wort zum Bericht der Petitionskommission, die Nachweisung über die dem Großherzoglichen Staatsministerium während des Landtags 1887/88 von der zweiten Kammer der Ständeversammlung überwiesenen Petitionen und über deren Erledigung betreffend.

Der Abgeordnete Klein-Wertheim beantragt, die

Nachweisungen drucken zu lassen und unter die Mitglieder des Hauses zu vertheilen, welcher Antrag allseitige Zustimmung findet.

Der Präsident theilt nun dem hohen Hause mit, daß der Landtag voraussichtlich bis zum 15. oder 20. Januar vertagt wird und ersucht die verschiedenen Kommissionen, gleich nach Neujahr an die Erledigung ihrer Geschäfte zu gehen, damit bei Wiederzusammentritt des Hauses, dasselbe mit gutem Arbeitsvorrath versehen ist und alle Entwürfe, soweit vorbereitet sind, daß sie bald auf die Tagesordnung gesetzt werden können.

Hierauf erklärt der Präsident die heutige Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

A. Lamey.

Der 2. Vizepräsident:

Kiefer.

Die Sekretäre:

Greiff.

C. Dreher.

Straub.

Streicher.

Elfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 16. Januar 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Herr Geheime Rath Nokk, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten v. Buol, Gönner, Gsell, Hauß, Knecht, Krafft, Ladenburg, Müller, Vogelbach und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 11¼ Uhr.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird zunächst das neu eingetretene Kammer-Mitglied, der Vertreter des 28. Wahlbezirks, Geldreich, vereidigt.

Hierauf gedenkt der Präsident in einem erhebenden Nachruf der vor wenigen Tagen aus diesem Leben geschiedenen erlauchten Kaiserin-Wittwe Augusta und schlägt vor, der innigsten Theilnahme des hohen Hauses durch eine Adresse an Se. Königliche Hoheit Großherzog Friedrich noch einen besonderen Ausdruck zu verleihen.

Unter allseitiger Zustimmung wird sodann der Gesammtvorstand des hohen Hauses mit der sofortigen Abfassung dieser Adresse betraut und die Sitzung zu diesem Zwecke bis 12 Uhr unterbrochen.

Um 12 Uhr wird die Sitzung vom Präsidenten wieder eröffnet, worauf derselbe den Entwurf der Beileids-Adresse zur Verlesung bringt. Da eine Einsprache gegen den Wortlaut derselben nicht erfolgt, so wird die Adresse in dieser Fassung sofort an Se. Königliche Hoheit Großherzog Friedrich abgesendet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Adresse hat folgenden Wortlaut:

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Mit tiefstem Schmerze hat uns die Trauerbotschaft erfüllt, daß die erlauchte Wittwe Kaiser Wilhelms, die erste Deutsche Kaiserin, aus dem Leben geschieden ist. Wir theilen diesen Schmerz mit dem ganzen Deutschen Reiche, das die verewigte hohe Frau als die treue Gattin des erhab'nen Gründers des Deutschen Reichs, als die in Werken der Wohlthätigkeit nie ermüdende edle Fürstin, als die liebende Mutter des durch hohe Thaten und durch hohen Geist gleich bewährten und der deutschen Nation in so schmerzlicher Weise entrissenen Sohnes und der nicht minder gefeierten Tochter aus ganzem Herzen verehrt hat. Aber kein deutsches Land kann die Trauer um die Hingeschiedene tiefer empfinden, als unser Heimathland Baden, denn diese Tochter der Kaiserin Augusta ist die erlauchte Gemahlin Eurer Königlichen Hoheit, unsere vielgeliebte Großherzogin Luise, und unser theures, erst vor kurzer Zeit so schwer geprüftes Fürstenhaus ist abermals in tiefste Trauer versetzt. Das ganze Land Baden nimmt den innigsten Antheil an diesem neuen schweren Leide, welches der Verlust der theuern Mutter den liebenden Herzen der Tochter und Ihrem hohen Gemahl, Eurer Königlichen Hoheit selbst, auferlegt. Dieser Antheil ist um so schmerzlicher, da es dem Lande Baden vergönnt war, die erlauchte Kaiserin Augusta so viele Jahre hindurch stets längere Zeit in seiner Mitte verweilen zu sehen, und volle Gelegenheit fand, die hohen Tugenden der erhabenen Kaiserin zu bewundern, und reichen Antheil an den Werken der Liebe und Wohlthätigkeit zu nehmen, deren Uebung dem edlen Herzen der Hingeschiedenen eine so theure Aufgabe war. Darum widmet das Land Baden mit den aufrichtigsten Gefühlen der ernsten Trauer der hohen Verewigten zugleich ein gesegnetes und dankbares Andenken, das unerlöschlich mit dem Namen der ersten Deutschen Kaiserin verbunden bleiben wird.

Möge die göttliche Vorsehung Eurer Königlichen Hoheit und Höchstdero erlauchter Gemahlin, unserer allverehrten Großherzogin Luise, Kraft und Trost in diesen Tagen der Trübsal verleihen. Ein langes, reichgestaltetes, segenvolles Leben ist erloschen, aber sein Segen wirkt fort, auch über das Grab hinaus, und ruht gewißlich auf den Häuptern der Lieben, die es zurückgelassen. Das walte Gott!

Karlsruhe, den 16. Januar 1890.

Im Namen
der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer
der Ständeversammlung.
Der Präsident:
A. Lamey.

Der Sekretär bringt sodann folgende Einläufe zur Kenntniß des hohen Hauses:

1. Bitte von Einwohnern der Stadt Heidelberg, die Verbreiterung der Rohrbacher Straße betreffend, hier den Strich der diesbezüglichen Budget-Anforderung — übergeben von dem Abgeordneten Strübe.
2. Bitte des Gemeinderaths Donaueschingen, den Ausbau der Höllenthalbahn von Neustadt über Löffingen nach Donaueschingen betreffend — übergeben von dem Abgeordneten Fieser.
3. Bitte der Odenwaldgemeinden Lampenheim und Altenbach um Bewilligung eines Staatszuschusses zum Bau einer fahrbaren Straße zwischen den beiden genannten Gemeinden betreffend — übergeben von dem Abgeordneten Strübe.
4. Bitte der Gemeinden Kirchheim und Rohrbach um Errichtung einer Güterabfertigungsstelle in Kirchheim betreffend — übergeben von dem Abgeordneten Greiff.
5. Bitte der badischen Vermessungsgeometer um etatmäßige Anstellung mit entsprechender Anrechnung der Vermessungsdienstjahre betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Dreher.
6. Bitte der Gemeinden des Amtsbezirks Karlsruhe um Trennung des Landbezirks von der Stadt Karlsruhe bezw. um Errichtung des früheren Landamtes betreffend — übergeben von dem Abgeordneten Herbst.
7. Mehrere gleichlautende Petitionen aus den Gemeinden Bühlerthal, Albschweier, Eisenthal, Neuweier, Varnhalt und Steinbach — übergeben von dem Abgeordneten Reichert; sowie aus der Gemeinde Neusatz — übergeben

von dem Abgeordneten Lauck, die Besteuerung des als Haustrunk verwendeten Branntweins betreffend.

8. Petition des freisinnigen Vereins Offenburg um Vorlage eines Gesetzentwurfs von Seiten der Großherzoglichen Regierung, die Entschädigung unschuldig Verurtheilter und widerrechtlich Verhafteter betreffend — übergeben von dem Abgeordneten Muser.
9. Petition des freisinnigen Vereins Offenburg um Vorlage eines Gesetzentwurfs von Seiten der Großherzoglichen Regierung über die Einführung des direkten Wahlrechtes für die Landtagswahlen betreffend — übergeben von dem Abgeordneten Muser.
10. 15 Petitionen gleichen Inhalts, Bitte der nichtbürgerlichen Einwohner, um Gewährung des Gemeindewahlrechts aus den Gemeinden Durlach — übergeben von dem Abgeordneten Friderich;
Meersburg — übergeben von dem Abgeordneten Frey, Vorstand der Petitions-Komission;
Bühl, Eberbach, Gerlachsheim, Gernsbach, Kandern, Kenzingen, Ladenburg, Markdorf, Pfullendorf, Rappenau, Todtnau, Ueberlingen und Wiesloch, eingekommen beim Sekretariat.
11. 7 gleichlautende Petitionen, um Erhöhung des Staatsbeitrags zur Unterhaltung der Kreisstraßen, sowie um Einstellung dieses Beitrags in das ordentliche Budget von den Kreisausschüssen: Baden, Karlsruhe, Konstanz, Lörrach, Mosbach, Villingen und Waldshut, eingekommen beim Sekretariat.

Die Petitionen unter Ziffer 1, 2, 3 und 4 gehen an die Kommission für Straßen und Eisenbahnen, sämmtliche übrige Petitionen an die Petitionskommission.

Von nachfolgenden Abgeordneten sind Urlaubsgesuche eingegangen: Von den Abgeordneten Gönner, Wittum, Gsell, Ladenburg, Vogelbach, Müller und Nopp. Der erbetene Urlaub wird denselben bewilligt.

Der Präsident bringt folgende Mittheilungen des Präsidiums der ersten Kammer zur Kenntniß des hohen Hauses:

1. Die erste Kammer hat in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 1889 den Gesetzentwurf, die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betreffend, berathen und mit mehreren Aenderungen bezw. Zusätzen angenommen.
2. Die erste Kammer hat in derselben Sitzung, den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinden Günterstthal mit der Stadtgemeinde Freiburg betreffend, sowie den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Haslach, Bezirksamts Freiburg, mit der Stadtgemeinde Freiburg, berathen und beide Gesetzentwürfe in der, von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung, ebenfalls angenommen.
3. Die erste Kammer hat ferner in derselben Sitzung die Rechnungsnachweisungen für 1886 und 1887 von sämmtlichen Ministerien, sowie von den ausgeschiedenen Verwaltungszweigen und von der Oberrechnungskammer durch ihre Budget-Kommission prüfen lassen und sodann dieselben für unbeanstandet erklärt, desgleichen die Hauptzusammenstellung der Ergebnisse der vergleichenden Darstellung für 1886 und 1887 mit den einzelnen Nachweisungen unter Abtheilung I. bis V., übereinstimmend erklärt.
4. In derselben Sitzung hat die erste Kammer den Antrag ihrer Budgetkommission, die Rechnungen der Großherzoglichen Oberrechnungs-Kammer für 1887 und 1888, für unbeanstandet zu erklären, und die Entlastung zu ertheilen, angenommen.
5. Endlich hat die erste Kammer in ihrer Sitzung vom 15. Januar 1890, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Recht zur Ausübung der Fischerei, berathen und mit mehreren Aenderungen angenommen.

Von dem Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind 65 Exemplare des ersten Berichts der Großherzoglichen Baugewerkschule dahier zur Vertheilung an die Mitglieder des hohen Hauses übergeben worden.

Sodann theilt der Präsident eine Erklärung des Präsidenten des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13. Januar mit, wonach die Beantwortung der von Herrn Landtagsabgeordneten Muser und Genossen eingereichten Interpellation

alsbald nach dem Wiederzusammentritt der hohen Kammer erfolgen kann.

Von Seiten des Großherzoglichen Finanzministers wird endlich ein Gesetzentwurf vorgelegt, die Erbauung einer Nebenbahn von Gernsbach nach Weisenbach betreffend; dieser Gesetzentwurf wird sofort gedruckt werden und geht zur geschäftlichen Behandlung zunächst an die Kommission für Straßen- und Eisenbahnen.

In Beziehung auf den der ersten Kammer von Großherzoglicher Regierung zur Berathung und Zustimmung bereits vorgelegten Entwurf eines Berggesetzes, hält es der Präsident für zweckmäßig, seitheriger Uebung gemäß, jetzt schon eine Kommision für diesen Gesetzentwurf zu bilden, und ersucht das hohe Haus, zunächst in den Abtheilungen die Wahlen der Kommissionsmitglieder vorzunehmen, um in einer der nächsten Sitzungen eine etwa beantragte Verstärkung dieser Kommission vornehmen zu können. Hierauf wird in die heutige Tagesordnung, Berathung des Berichts der Petitions-Kommission, über die Bitte des Komites der evangelischen Gesammtgeistlichkeit des Großherzogthums, die Aufbesserung der Gehalte der evangelischen Pfarrwittwen und Waisen betreffend, eingetreten. Zunächst ergreift das Wort der Berichterstatter Strübe, welcher Namens der Petitionskommission den Antrag stellt, das hohe Haus wolle der Großherzoglichen Regierung eine wohlwollende Erwägung der Angelegenheit empfehlen und die Petition der Regierung empfehlend überweisen.

An der folgenden Diskussion betheiligten sich der Abgeordnete Kieser, der Regierungkommissär Geh. Rath Nokk, die Abgeordneten Marbe — hier übergibt Präsident Lamey den Vorsitz an den 1. Vizepräsident Friderich — Fieser, Muser, Lamey, Klein-Wertheim und Hug. Der Abgeordnete Lamey ersucht die Petitions-Kommission, in ihrem Antrag hinter dem Worte „und" noch die Worte einzufügen „in diesem Sinne." Mit diesem Verbesserungsvorschlage erklärt sich die Kommission einverstanden.

Es sind zwei Schlußanträge eingekommen. Da jedoch keine weiteren Redner sich zum Worte gemeldet haben, wird über dieselben nicht abgestimmt.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters bringt der 1. Vize-Präsident den Kommissionsantrag, mit dem von dem Abgeordneten Lamey vorgeschlagenen Zusatz zur Abstimmung. Dieser Antrag, welcher jetzt lautet: „das hohe Haus wolle der Großherzoglichen Regierung eine wohlwollende Erwägung der Angelegenheit empfehlen, und in diesem Sinne die Petition der Regierung empfehlend überweisen", wird mit großer Majorität angenommen. Präsident Lamey übernimmt wieder den Vorsitz. Er schlägt vor, mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Stunde, die heutige Sitzung hier abzubrechen, und die nächste Sitzung anzuberaumen auf

Samstag, den 18. Januar 1890,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Petitions-Kommission über die Bitte des demokratischen Vereins in Mannheim, die Herabsetzung der Liegenschaftsaccise betreffend.

   Berichterstatter: Abg. Klein-Weinheim.
3. Berathung des Berichts der Budget-Kommission über die in den Jahren 1888 und 1889 ertheilten Administrativkredite.

   Berichterstatter: Abg. Friderich.

Da eine Einwendung nicht gemacht wird, erklärt der Präsident die Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
A. Lamey.

Der I. Vizepräsident:
Friderich.

Die Sekretäre:
Dreher.
Streicher.
Straub.
Greiff.

Zwölfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 18. Januar 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Herren Ministerialdirektor Freiherr v. Teuffel; später Staatsminister Dr. Turban, Finanzminister Dr. Ellstätter, Justizminister Dr. Nokk, Ministerialrath Seubert, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten v. Buol, Dreher, Gsell, Hauß, Knecht, Krafft, Ladenburg, Marbe, Müller, Nopp und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Das Sekretariat zeigt folgende Einläufe an:

1. Bitte der nichtbürgerlichen Einwohner der Stadt Triberg, die Ausübung des aktiven Wahlrechts betreffend — übergeben durch den Abgeordneten Löffler.
2. Eine gleichlautende Petition von Hornberg — übergeben durch den Abgeordneten Löffler.
3. Eine gleichlautende Petition von der Gemeinde Stetten, Amt Lörrach — übergeben durch den Abgeordneten Vogelbach.
4. Eine gleichlautende Petition von Offenburg — übergeben durch den Abgeordneten Muser.
5. Gleichlautende Petition von den Gemeinden St. Georgen, Staufen, Emmendingen, Singen, Gengenbach und Waldshut.
6. Bitte vieler Gemeindebürger der Stadt Heidelberg, die Abänderung der Städteordnung bezüglich der Aufbringung des ungedeckten Gemeindeaufwands, ferner die Abänderung des Kirchensteuergesetzes betreffend — übergeben durch die Abgeordneten Blum und Wilckens.
7. Eine Petition des Vorstandes der Handelsgenossenschaft Konstanz, in gleichem Betreff.
8. Bitte des Kreisausschusses Freiburg, um Erhöhung des Staatsbeitrages zur Unterhaltung der Kreisstraßen, sowie um Einstellung dieses Betrags, in das ordentliche Budget betreffend.
9. Gleichlautende Petition des Kreisausschusses Offenburg.
10. Petition der Stadt Freiburg, die Fortsetzung der Höllenthalbahn von Neustadt nach Donaueschingen betreffend — übergeben durch den Abgeordneten Pfister.
11. Gleichlautende Petition der Handelskammer für den Kreis Freiburg.
12. Bitte der Gemeinden Hügelheim, Zienken und Zunzingen, um Errichtung einer Personenhaltstelle in Hügelheim betreffend — übergeben durch den Abgeordneten Blankenhorn.
13. Bitte des demokratischen Vereins Mannheim, die Abschaffung des indirekten Wahlsystems betreffend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

14. Bitte des Vorstandes des allgemeinen deutschen Frauenvereins, um Zulassung der Frauen zum ärztlichen und wissenschaftlichen Lehrberufe betreffend.
15. Bitte der Frau Hauptlehrer F. H. Schuhmacher Wittwe und Genossinen, die Erhöhung ihres Wittwengehalts betreffend.

Der Präsident überweist die Petitionen unter Ziffer 10, 11 und 12 an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen, alle andern an die Petitions-Kommission. Hierauf gibt der Präsident dem hohen Hause Kenntniß von folgenden Zuschriften:

1. einem Schreiben des Abgeordneten Krafft, mit der Bitte um Urlaub bis zum Schlusse des Reichstages. Der Urlaub wird bewilligt.
2. einem Schreiben des Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geh. Rath Nokk, worin derselbe mittheilt, daß er vom Montag, den 20. d. M. an, jederzeit bereit sei, die Interpellation der Abgeordneten v. Buol und Genossen, betreffend Einführung religiöser Orden im Großherzogthum, zu beantworten.

Das Haus tritt hierauf in die Tagesordnung ein, und erhält Abgeordneter Klein-Weinheim das Wort zum Bericht der Petitions-Kommission über die Bitte des demokratischen Vereins in Mannheim, die Herabsetzung der Liegenschaftsaccise betreffend.

Nach erstattetem Bericht eröffnet der Präsident die Diskussion, woran sich betheiligen die Abgeordneten Geldreich, Muser, v. Stösser, Kiefer, Kirchenbauer, Fieser, Friderich und von Seiten der Großherzoglichen Regierung, Ministerialdirektor v. Teuffel. Abgeordneter Muser, der schon zweimal gesprochen hat, erbittet sich zum dritten Male das Wort, was vom Hause bewilligt wird. Der Präsident ersucht den Redner, bei der Sache zu bleiben.

Nach Schluß der Diskussion erhält der Berichterstatter nochmals das Wort, worauf der Antrag der Kommission auf „Uebergang zur Tagesordnung" einstimmig angenommen wird.

In weiterer Erledigung der Tagesordnung erstattet Abgeordneter Friderich Namens der Budgetkommission Bericht über die in den Jahren 1888 und 1889 ertheilten Administrativkredite. Der Präsident ruft die einzelnen Positionen auf, und sprechen zu

A. Allgemeine Staatsverwaltung

(Ministerium der Justiz ꝛc. Ziffer 2) der Abgeordnete Kögler; zu Ministerium des Innern Ziffer 4 der Abgeordnete Belzer.

Hierauf wird der Antrag der Budgekommission:

„auf Grund der Bestimmungen des Etatgesetzes Artikel 12, Abs. 2, die im Laufe der Budgetperiode 1888/89 verwilligten Administrativkredite ausschließlich des unter Ministerium des Innern, Ziffer 4 enthaltenen Kredites von 23 000 ℳ in der Summe von 1 612 500 ℳ zu genehmigen"

einstimmig angenommen.

Der Präsident setzt hierauf die nächste Sitzung auf

Montag, den 20. Januar,

mit folgender

Tagesordnung

fest:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten Muser und Genossen, wegen Handhabung des Sozialistengesetzes.

Schluß der Sitzung 12 Uhr.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Greiff.
Streicher.

Dreizehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 20. Januar 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Herr Ministerialdirektor, Geheimer Rath A. Eisenlohr sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Freiherr v. Buol, Gsell, Knecht Krafft, Müller, Nopp und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf einer Petition an, wonach Namens der nichtbürgerlichen Einwohner von Neckarbischofsheim gebeten wird, es wolle den nichtbürgerlichen Einwohnern dasselbe Wahlrecht, wie den Ortsbürgern, gewährt werden.

Diese Petition wird der Petitionskommission überwiesen.

Sodann tritt das Haus in die Berathung der Interpellation der Abgeordneten Muser und Genossen über die Handhabung des Sozialistengesetzes ein. Abgeordneter Muser begründet die Interpellation; dieselbe wird Seitens des Großherzoglichen Regierungsvertreters Herrn Ministerialdirektor Geheimer Rath Eisenlohr, beantwortet; das Haus beschließt, an diese Beantwortung eine sofortige Besprechung anzuknüpfen.

An der darauf folgenden Diskussion betheiligen sich die Abgeordneten Kiefer, Fieser, Marbe, von Stoessser, Reichert, hierauf der Großherzogliche Regierungsvertreter, sodann die Abgeordneten Vogelbach, Fieser und Muser, hierauf nochmals der Großherzogliche Regierungsvertreter; schließlich erhielt noch der Abgeordnete Kiefer das Wort zu einer persönlichen Bemerkung. Nach Schluß der Diskussion wird Seitens der Abgeordneten Friderich, Gönner, Bassermann, Kögler und Geßler der Antrag gestellt, das stenographische Protokoll über die heutige Sitzung dem Druck zu übergeben. Das Haus tritt diesem Antrage einstimmig bei.

Der Herr Präsident macht sodann Mittheilung von dem Inhalte der ihm Seitens des Präsidenten des Großherzoglichen Staatsministeriums zugegangenen gnädigsten Antwort Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs auf die von der zweiten Kammer unter'm 16. Januar aus Anlaß des höchst bedauerlichen Ablebens Ihrer Majestät der Kaiserin Königin Augusta beschlossene unterthänigste Beileidsadresse.

Diese Antwort lautet:

Mein lieber Herr Geheimerath Lamey.

Die zweite Kammer hat mir durch Ihre Vermittlung eine sehr werthe Beileids-Adresse zukommen lassen. Die Großherzogin und ich sind für diesen erneuten Beweis treuen Mitgefühls an unserm großen Schmerz um den Verlust einer geliebten Mutter, recht innig dankbar. Der wohlthuende Ausdruck treuer Theilnahme bewegt unsere Herzen recht innig und erinnert uns an so manche Kundgebung treuer Liebe, bei den mancherlei Anlässen tiefer Trauer, an welcher sich die zweite Kammer stets so mitfühlend betheiligte.

Wir schätzen diese Theilnahme in ihrem ganzen Werthe und erwiedern die treue Gesinnung derselben

mit den wärmsten Wünschen für das Wohlergehen des Volkes und seiner Vertreter!

Möge das Gedächtniß der hochseligen Kaiserin Augusta noch lange Jahre als ein gesegnetes, in unserer lieben Heimath verehrt werden. —

Wir bitten Sie, der zweiten Kammer unsere herzlichste Dankbarkeit für den so werthen Ausdruck ihrer Beileids-Adresse zu übermitteln.

Berlin, den 18. Januar 1890.

Ihr sehr wohlgeneigter

Friedrich.

An den Präsidenten
der zweiten Kammer
Herrn Geheimerath
Lamey
in Karlsruhe.

Die nächste Sitzung wird hierauf auf Donnerstag den 24. Januar, Vormittags 9 Uhr, bestimmt und auf die Tagesordnung dieser Sitzung gesetzt:

„Die Berathung der Interpellation der Abgeordneten v. Buol und Genossen, die Einführung religiöser Orden im Großherzogthum und die Ermöglichung einzelner Niederlassungen von solchen betreffend."

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Straub.
C. Dreher.

Vierzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 23. Januar 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Herr Geheime Rath Dr. Nokk und Geheime Referendär Joos, sodann die Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Knecht, Krafft und Vogelbach.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Der Präsident gibt dem Hause Kenntniß von den Urlaubsgesuchen der Abgeordneten Knecht und Vogelbach, welche unbeanstandet bleiben; ferner von Einladungen des katholischen und evangelisch-protestantischen Pfarramtes behufs Theilnahme am Festgottesdienste am Montag, den 27. Januar, Vormittags 10 Uhr, anläßlich des Geburtsfestes Seiner Majestät des Deutschen Kaisers.

Der Präsident theilt dem Hause ferner mit, daß die Großherzogliche Landesgewerbehalle 65 Exemplare Nr. 1 und 2 des laufenden Jahres der von ihr herausgegebenen badischen Gewerbezeitung zur Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

theilung an die Mitglieder des Hauses eingesandt hat.

Hierauf verliest der Sekretair folgende Eingaben:

1. Bitte der Güterpacker der Großherzoglich Badischen Eisenbahnen um definitive Anstellung mit Pensionsberechtigung.
2. Bitte des Kreisausschusses Mannheim um Erhöhung des Staatsbeitrages zur Unterhaltung der Kreisstraßen, sowie um Einstellung dieses Beitrages in das ordentliche Budget betreffend.
3. Die Hebung der mißlichen Lage des Weinbaues im Amtsbezirk Ueberlingen betreffend. Vorstellungen des Weinbauvereins in Meersburg, des Winzervereins in Hagnau, sodann von Weinbauern in den Gemeinden:

Boitenhausen	Mühlhofen
Bermatingen	Neufrach
Deisendorf	Nußdorf
Grasbeuern	Oberstenweiler
Immenstaad	Sipplingen
Ittendorf	Tüfingen
Kippenhausen	Ueberlingen
Kluftern	und
Markdorf	Unteruhldingen.

4. Bitte des Max Huber, Badbesitzer, um eine Unterstützung aus den Mitteln des Badfonds betreffend.
5. Die Petition der Fischereivereine Neuenburg, Steinenstadt, Bellingen, Rheinweiler und Kirchen um Abänderung des § 36 des Fischereigesetzes vom Jahre 1886 betreffend.
6. Bitte der Handelskammer Heidelberg nebst der Stadt Eberbach: Die Abänderung der Städteordnung bezüglich der Aufbringung des ungedeckten Gemeindeaufwandes, ferner die Abänderung des Kirchensteuergesetzes betreffend.
7. Bitte der nichtbürgerlichen Einwohner der Stadt Neckargemünd um Gewährung des gleichen Wahlrechtes, wie solches die Ortsbürger besitzen, betreffend.
8. Desgleichen, von der Stadt Radolfzell.
9. Bitte, die Aenderung des Gesetzes vom 3. Februar 1868, die Rechtsverhältnisse der Dienstboten betreffend, von der Direktion des landwirthschaftlichen Vereins Weinheim.
10. Desgleichen, von dem landwirthschaftlichen Bezirksverein Kandern.
11. Bitte der nichtbürgerlichen Einwohner Sinsheim, die Aenderung des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend.

Sämmtliche Eingaben gehen an die Petitionskommission.

Sodann schlägt der Präsident vor, die Wahl der Kommission für das Berggesetz vorzunehmen.

Es sind in Vorschlag:

Aus der	I.	Abtheilung	der Abgeordnete	v. Stoesser.
„ „	II.	„	„	Blum.
„ „	III.	„	„	Ladenburg.
„ „	IV.	„	„	Reiß.
„ „	V.	„	„	Geldreich.

Es wird eine Verstärkung gewünscht und die Abgeordneten Bassermann, Gönner und Reichert vorgeschlagen. Der Vorschlag wurde einstimmig angenommen und zur Tagesordnung übergegangen:

Die Interpellation der Abgeordneten von Buol und Genossen.

Der Präsident gibt dem Abgeordneten von Buol das Wort zur Begründung derselben. Sodann verliest Geheimerath Nokk Namens der Regierung die Antwort derselben mit folgendem Inhalte:

„Was die Stellungnahme der Großherzoglichen Regierung betrifft, so ist diese unter den vorliegenden Verhältnissen und im Hinblick auf die Verhandlungen in beiden Häusern des letzten Landtages über den Gesetzesentwurf betreffend Aenderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, nicht in der Lage, den eingegangenen Anträgen auf Staatsgenehmigung zur Einführung des von dem erzbischöflichen Ordinariate namhaft gemachten religiösen Ordens oder zur Errichtung einzelner Anstalten desselben Folge zu geben."

An der hierauf stattfindenden Diskussion betheiligten sich außer Geheimerath Dr. Nokk die Abgeordneten Kiefer, Gerber, Gönner, Marbe, Reiß, Pfefferle, Pfister, Muser, Wilckens, Hennig, Weber-Konstanz, Kübler, Lauck, Fieser und v. Buol.

Nachdem von den Abgeordneten Strübe, Herbst

und Blankenhorn ein Antrag auf Schluß der Debatte eingebracht und derselbe angenommen wurde, erhält der Abgeordnete v. Buol das Schlußwort.

Zu persönlichen Bemerkungen erhalten noch das Wort die Abgeordneten Kiefer, Gönner, Hennig, Muser, Fieser, Marbe, Pfefferle.

Der Präsident theilt sodann mit, daß die Petitionskommission ein 15. Mitglied in der Person des Abgeordneten Geldreich wünsche, welcher Antrag nach einer Bemerkung des Abgeordneten Gerber angenommen wurde.

Nächste Sitzung

Samstag, den 25. Januar,

Vormittags 9 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Begründung des Antrags der Abgeordneten Wittmer und Genossen, die Abänderung der Reichsgesetzgebung über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden betreffend.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Streicher.
C. Dreher.
Straub.

Fünfzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 25. Januar 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Herr Ministerialdirektor Geheimer Rath Eisenlohr, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Geldreich, Klein-Weinheim, Knecht, Krafft, Ladenburg, Marbe, Muser, Vogelbach und Weber-Konstanz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Der Sekretär zeigt zunächst den Einlauf folgender Eingaben an:

1. Bitte des Vorstandes der Handelskammer in Freiburg, die Abänderung der Städteordnung bezüglich der Aufbringung des ungedeckten Gemeindeaufwands betreffend — übergeben von dem Abgeordneten Rau.
2. Zwei Petitionen gleichen Inhalts der nicht bürgerlichen Einwohner aus Achern und Wertheim, um rechtliche Gleichstellung mit den Ortsbürgern betreffend.
3. Bitte des landwirthschaftlichen Bezirksvereins Kenzingen, die Aenderung des Gesetzes vom 3. Februar 1868, die Rechtsverhältnisse der Dienstboten betreffend.
4. Bitte der Vertreter der Gemeinden Merchingen,

Ballenberg, Oberndorf, Oberwittstadt, Schillingstadt, Neunstetten, Osterburken, Windischbusch, Schwabhausen, Hüngheim und Rosenberg, die Entlastung der Gemeinden von dem Schulaufwand betreffend.

5. Bitte des Reallehrers Johann Beisel von Kenzingen, um Gewährung einer Pension für seinen Schwiegervater, Bezirksthierarzt a. D. Karl Bertsch, betreffend.

Sämmtliche Petitionen gehen an die Petitions-Kommission.

Der Abgeordnete Gsell ergreift zur Geschäftsordnung das Wort und wirft die Frage auf, ob es nicht zweckmäßig wäre, die unter Ziffer 1 aufgeführte Petition an eine besondere, für diesen Zweck noch neu zu bildende Kommission, zur geschäftlichen Behandlung zu überweisen.

Hierauf bemerkt der Präsident, daß er die Beurtheilung dieser Frage der Petitions-Kommission überlassen müsse, und derselben anheimstelle, die Einbringung eines Antrages nach dieser Richtung zu veranlassen. Der Vorsitzende der Petitions-Kommission, Abgeordneter Frey, gibt seine Zustimmung zu den Ausführungen des Präsidenten zu erkennen.

Sodann wird in die heutige Tagesordnung eingetreten, in die Berathung des Antrages der Abgeordneten Wittmer und Genossen, die Abänderung der Reichsgesetzgebung über die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden betreffend.

Der Antrag lautet:

Die Großherzogliche Regierung wird ersucht,

1. bei dem Bundesrath neuerlich dahin zu wirken, daß eine Abänderung der Reichsgesetzgebung über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, im Sinne einer Erhöhung der jetzigen Vergütungssätze für die Naturalverpflegung erfolge;
2. im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse unseres Landes in denjenigen Fällen, in welchen anläßlich der Herbstmanöver Truppen in Kantonnementsquartiere gelegt werden und in denen zugleich die Gemeinden in Vereinbarung mit der Militärverwaltung, die Verpflichtung zur Beköstigung der Truppen übernehmen, den Gemeindverwaltungen einen Zuschuß aus der Staatskasse von 30 ₰ pro Tag und Kopf zu gewähren und zu diesem Behufe noch in den Staatsvoranschlag für 1890/91 eine angemessene Summe einzustellen.

Karlsruhe, den 24. Januar 1890.

Wittmer, C. Kübler, Kögler, Fieser, J. Strübe, Kriechle, Frank, A. Wittum, Pfister, Wilckens, Groß, Hoffmann, C. Friderich, W. Pfefferle, Ed. Müller, C. Dreher, Gustav Hauß, Dr. Weygoldt, Frey, Gönner, Bassermann, Reiß, Ludwig Rau, Straub, Herbst, P. Gsell, Strauß, Klein-Wertheim, Geßler, H. Gesell, B. Belzer, Greiff.

Zur Begründung des Antrages erhält der Abgeordnete Wittmer das Wort.

Nach Schluß seiner Ausführungen macht der Präsident darauf aufmerksam, daß die Geschäftsordnung über die Art der Behandlung solcher Anträge keine besonderen Bestimmungen enthalte. Da jedoch die Einbringung des vorliegenden Antrages dem hohen Hause schon vor einigen Wochen öffentlich angezeigt wurde, setzt der Präsident voraus, daß die Mitglieder der zweiten Kammer über diesen Gegenstand genügend unterrichtet sein werden und schägt deshalb vor, sofort in die Berathung des Antrages einzutreten. Dieser Vorschlag findet allseitige Zustimmung.

Der Präsident eröffnet nunmehr die Diskussion. Es ergreifen das Wort die Abgeordneten Kögler, Frech, Strauß, der Regierungskommissär Geheimer Rath Eisenlohr.

Von den Abgeordneten Fieser, Klein-Wertheim und Friderich wird ein Antrag eingereicht, den Antrag Wittmer und Genossen zur Berathung und Berichterstattung in eine Kommission zu verweisen. Zur Geschäftsordnung beziehungsweise zur Begründung dieses Antrages ergreift das Wort der Abgeordnete Fieser und wird unterstützt von dem Abgeordneten Wittmer.

Der Präsident bringt hierauf den Antrag der Abgeordneten Fieser und Genossen zur Abstimmung, dabei von der Voraussetzung ausgehend, daß für heute die weitere Diskussion über diesen Gegenstand abgebrochen wird.

Der Antrag Fieser und Genossen wird einstimmig angenommen und darauf von dem Präsidenten die Diskussion geschlossen. Der Präsident ersucht das

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

hohe Haus, bis zur nächsten Sitzung die Wahlen der Mitglieder der soeben beschlossenen Kommission in den einzelnen Abtheilungen vorzunehmen.

Da die heutige Tagesordnung erschöpft ist, schlägt der Präsident vor, die nächste öffentliche Sitzung anzuberaumen auf

Dienstag, den 28. Januar,
Vormittags 11 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Angabe neuer Eingaben.
2. Berathung der Berichte der Petitions-Kommission über die Bitte:
   a. des Ausschusses des Heidelberger Schloßvereins, die Umbauung des Heidelberger Schlosses betreffend.
      Berichterstatter: Abg. Reiß.
   b. Des Wagenwärters a. D. Joh. Ludw. Bühr in Offenburg, Bewilligung der gesetzlichen Pension betreffend.
      Berichterstatter: Abg. Strauß.
   c. Des pensionirten Eisenbahn-Assistenten Wilh. A. Kettner in Karlsruhe, Regulirung seiner Pension betreffend.
      Berichterstatter: Abg. Gerber.
3. Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, über die Bitte der Gemeinderäthe zu Kappel und Neuhäuser, Amt Freiburg, um Gewährung einer Haltstelle an der Höllenthalbahn beim Löwenwirthshaus zu Littenweiler.
      Berichterstatter: Abg. Kögler.

Widerspruch wird nicht erhoben, der Präsident erklärt somit die Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Dreher.
Greiff.
Straub.

Sechszehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 28. Januar 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Herren Geheimer Referendär Zittel und Ministerialrath Bechert, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Bassermann, Blankenhorn, v. Buol, Gesell, Geßler, Groß, Kriechle, Ladenburg, Marbe, Müller, Muser und Streicher.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 11¼ Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1) Bitte der Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Neckarbischofsheim, die Errichtung einer Bezirksthierarztassistentenstelle betreffend — übergeben von dem Abgeordneten Frey.
2) Bitte des Kreisausschusses Heidelberg um Erhöhung des Staatsbeitrages zur Unterhaltung der Kreisstraßen, sowie um Einstellung dieses Beitrages in das ordentliche Budget betreffend — übergeben von dem Abgeordneten Blum.
3) Drei gleichlautende Petitionen von Gemeindebürgern der Städte Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim, die Abänderung der Städteordnung bezüglich der Aufbringung des ungedeckten Gemeindeaufwands, ferner die Abänderung des Kirchensteuergesetzes betreffend, eingekommen beim Sekretariat.
4) Zwei gleichlautende Petitionen der landwirthschaftlichen Vereins-Direktionen von Tauberbischofsheim und Ueberlingen, die Aenderung des Gesetzes vom 3. Februar 1868, die Rechtsverhältnisse der Dienstboten betreffend, eingekommen beim Sekretariat.
5) Bitte der nichtbürgerlichen Einwohner der Stadt Ettlingen um Verleihung des Gemeindewahlrechts betreffend, eingekommen beim Sekretariat.
6) Bitte der Frau Hauptlehrer Spitzmüller Wittwe in Riedern um Erhöhung des Wittwengehalts betreffend, eingekommen beim Sekretariat.
7) Bitte der Stadtgemeinde Löffingen, die Fortsetzung der Höllenthalbahn von Neustadt über Löffingen nach Donaueschingen betreffend, eingekommen beim Sekretariat.

Letztere Petition unter Ziffer 7 geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen, sämmtliche übrigen werden der Petitionskommission überwiesen.

Zur Geschäftsordnung bemerkt der Präsident, daß nur noch wenige Gegenstände vorhanden und soweit vorbereitet seien, daß sie auf die Tagesordnung des hohen Hauses gesetzt werden könnten und

bittet deßhalb die Vorstände der einzelnen Kommissionen um Mittheilung über die Geschäftslage in den Kommissionen, namentlich darüber, welche Vorlagen in ihrer geschäftlichen Behandlung soweit gediehen sind, daß sie in den nächsten Tagen zur Berathung im Plenum gelangen können.

Hierauf berichten folgende Abgeordnete über den Stand der Arbeiten in den einzelnen Kommissionen:

Der Abgeordnete Klein-Wertheim Namens der Kommission, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend;

der Abgeordnete Hoffmann Namens der Kommission, die Aenderung des Polizeistrafgesetzes betreffend;

der Abgeordnete Gönner Namens der Kommission, die Aenderung des Fischereigesetzes betreffend;

der Abgeordnete Wilckens Namens der Kommission, die Aenderung der Grund- und Pfandbuchordnung betreffend:

der Abgeordnete Friderich Namens der Budgetkommission;

der Abgeordnete Klein-Wertheim Namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Sodann theilt der Präsident dem hohen Hause mit, daß in den einzelnen Abtheilungen die Wahlen der Kommissionsmitglieder für den Antrag des Abgeordneten Wittmer und Genossen vorgenommen worden sind. Es wurden gewählt:

in der	I.	Abtheilung	der Abgeordnete	Hoffmann,
„ „	II.	„	„ „	Kögler,
„ „	III.	„	„ „	Nopp,
„ „	IV.	„	„ „	Reichert,
„ „	V.	„	„ „	Wittmer.

Da weiter beantragt ist, diese Kommission um drei Mitglieder zu verstärken, schlägt der Präsident vor, die seitherige Uebung beizubehalten, und diese Verstärkung durch Zuruf vorzunehmen und bezeichnet zugleich die Abgeordneten Fieser, Kübler und Wilckens als die in Vorschlag gebrachte Verstärkung. Nachdem von keiner Seite eine Einwendung gemacht wird, erklärt der Präsident die Bildung dieser Kommission nach den gemachten Vorschlägen für vollzogen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Der Abgeordnete Reiß erstattet Namens der Petitions-Kommission mündlichen Bericht über die Bitte des Ausschusses des Heidelberger Schloßvereins, die Umbauung des Heidelberger Schlosses betreffend, und stellt den Antrag, diese Petition der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

An der Diskussion betheiligen sich der Abgeordnete Wilckens sowie der Großherzogliche Regierungskommissär Ministerialrath Bechert.

Nach dem Schlußwort des Berichterstatters wird der Kommissionsantrag mit großer Majorität angenommen.

Der Abgeordnete Strauß berichtet über die Bitte des Wagenwärters a. D. Joh. Bühr in Offenburg, Bewilligung der gesetzlichen Pension betreffend, und stellt Namens der Petitionskommission den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung. Da sich Niemand zum Worte meldet, erklärt der Präsident diesen Antrag für angenommen.

Namens der Petitionskommission erstattet ferner der Abgeordnete Gerber mündlichen Bericht über die Bitte des pensionirten Eisenbahnassistenten Wilh. Kettner in Karlsruhe, Regulirung seiner Pension betreffend und gelangt zu dem Antrag, diese Petition der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen in dem Sinne, daß Großherzogliche Regierung erwägen wolle, ob nicht die Möglichkeit geboten wäre, die Pension des Kettner auf dem Gnadenwege zu erhöhen. Auch hier meldet sich Niemand zum Wort und der Präsident erklärt den Kommissionsantrag für angenommen.

Es folgt die Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte der Gemeinderäthe zu Kappel und Neuhäuser, Gewährung einer Haltestelle an der Höllenthalbahn bei Littenweiler betreffend. Berichterstatter ist der Abgeordnete Kögler. Derselbe stellt Namens der Kommission den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung. Dieser Antrag wird nach einigen kurzen Erläuterungen von Seiten des Abgeordneten Rau sowie des Regierungskommissärs Geheimer Referendär Zittel mit großer Majorität angenommen.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident theilt dem hohen Hause noch mit, daß von den Abgeordneten Klein, Friderich und Herbst ein Antrag eingebracht worden ist, die Verhandlungen der zweiten Kammer über die Inter-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

pellation der Abgeordneten v. Buol und Genossen dem Druck zu übergeben.

Dieser Antrag findet allseitige Zustimmung.

Der Präsident bringt endlich zur Kenntniß, daß ein früheres Mitglied der badischen zweiten Kammer, Rechtsanwalt Rudolf Kusel, vor wenigen Tagen gestorben ist und dessen Beerdigung heute Nachmittag 3 Uhr stattfindet.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird die nächste Sitzung auf

Freitag, den 31. Januar,
Vormittags 9 Uhr,

anberaumt mit folgender

Tagesordnung:

1) Anzeige neuer Eingaben.
2) Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Freisinnigen Vereins in Offenburg um Veranlassung eines Gesetzes, die Entschädigung unschuldig Verurtheilter und widerrechtlich Verhafteter betreffend.
   Berichterstatter: Abg. Kieser.
3) Berathung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte
   a. der Gemeinderäthe Eberbach, Oberdielbach u. a., die Verlegung der Straße von Eberbach nach Unterdielbach ꝛc. betreffend.
      Berichterstatter: Abg. Belzer.
   b. des Gemeinderaths Walldürn, Herstellung der Verbindungsbahn zwischen Amorbach und Walldürn betreffend.
      Berichterstatter: Abg. Nopp.

Da ein Widerspruch sich nicht erhebt, erklärt der Präsident die heutige Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Dreher.
Greiff.
Straub.
Streicher.

Siebenzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 31. Januar 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Herren Ministerialräthe v. Jagemann und Bader, später Geheimer Referendär Zittel, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Belzer, Hoffmann, Krafft, Pfefferle und Rau.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Das Sekretariat zeigt folgende Einläufe an:

37 gleichlautende Petitionen von Gemeinden der Amtsbezirke Bonndorf, Neustadt und Waldshut, die Fortsetzung der Höllenthalbahn, insbesondere die Verbindung der Höllenthalbahn mit der Wutachthalbahn und die Erbauung der Bahnstrecke Stühlingen-Beringen betreffend, — übergeben durch den Abgeordneten Kriechle.

Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Hierauf gibt der Präsident dem Hause Kenntniß von einer Zuschrift des Präsidenten des Ministeriums des Innern, Staatsminister Turban, womit der Entwurf eines Nachtrags zum Spezialbudget des Ministeriums des Innern für 1890/91 (Titel X Allgemeine Sicherheitspolizei) nebst Begründung und das hierauf bezügliche Allerhöchste Reskript vom 23. ds. Mts. mit dem Ersuchen überreicht wird, die weitere geschäftliche Behandlung dieser Vorlage einleiten zu wollen.

Diese Vorlage geht an die Budgetkommission.

Durch die Abgeordneten Wilckens, Gönner und Straub wird Anzeige erstattet, daß die Kommissionsberichte über die Gesetzesvorlagen: „Die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betreffend", „Das Recht zur Ausübung der Fischerei betreffend", sowie „Einige Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuches betreffend" fertig gestellt sind und sich zum Theil schon im Druck befinden.

Der Präsident macht Mittheilung von einem Schreiben des akademischen Direktoriums der Universität Heidelberg vom 29. ds. Mts., mit welchem 20 Exemplare der zur Erinnerung an den höchstseligen Großherzog Karl Friedrich am 22. November v. J. gehaltenen akademischen Rede überreicht werden.

Der Präsident ersucht diejenigen Mitglieder, welche daran Interesse haben, sich im Archivariat Exemplare davon geben zu lassen.

Hierauf gedenkt der Präsident zweier früherer Mitglieder des Hauses, des am 8. ds. Mts. verstorbenen Oberhofgerichtsraths a. D. Johann Peter Mays, der in den Jahren 1859/62 den früheren 35. Wahlbezirk (Aemter Ladenburg und Weinheim) vertreten, und des am 26. ds. Mts. verstorbenen Rechtsanwalts Rudolf Kusel, des Vertreters des früheren 8. Städte-Wahlbezirks (Stadt Karlsruhe)

von 1861 bis 1870, und ersucht das Haus, zum Andenken an diese beiden Verstorbenen sich von den Sitzen zu erheben, welcher Aufforderung Folge geleistet wird.

Vor Eintritt in die Tagesordnung schlägt der Präsident dem hohen Hause noch vor, da immer noch wenig Arbeit vorhanden, die Verhandlungen mit dem heutigen Tage zu beschließen und den Wiederzusammentritt auf den 24. Februar festzusetzen.

Abgeordneter Bassermann spricht sich mit Rücksicht auf die Arbeiten der Budgetkommission ebenfalls in diesem Sinne aus, worauf sich das Haus mit dem Vorschlag des Präsidenten einverstanden erklärt.

Nunmehr tritt das Haus in die Tagesordnung ein und folgt zunächst:

Die Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des freisinnigen Vereins in Offenburg um Veranlassung eines Gesetzes, die Entschädigung unschuldig Verurtheilter und widerrechtlich Verhafteter betreffend.

Der Berichterstatter, Abgeordneter Kiefer, beantragt Namens der Petitionskommission:

„Die Petition wolle der Großherzoglichen Regierung empfehlend überwiesen werden, insoweit Fälle in Betracht kommen, in denen zufolge der Wiederaufnahme des Verfahrens auf Grund des Nachweises der Unschuld des früher Verurtheilten die Freisprechung desselben erfolgte; in solchen Fällen möge demselben auf Antrag für die erlittene Strafhaft und anderweite Nachtheile, welche er durch das Strafverfahren erlitten hat, aus der Staatskasse Entschädigung geleistet werden, welche durch den Richter in ihrem Umfange festgestellt wird.

Dieser Antrag wird hingegen als unzulässig erachtet, wenn der Verurtheilte selbst durch sein Verhalten in schuldhafter Weise die Verurtheilung herbeigeführt hat.

In diesem Sinne wolle die Großherzogliche Regierung um die Herbeiführung eines die Sache im Einzelnen regelnden Reichsgesetzes sich bemühen."

An der hierzu eröffneten Diskussion betheiligen sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten v. Buol, Muser, Gerber, Bassermann, Fieser, von Stoesser, sowie der Regierungskommissär, Ministerialrath v. Jagemann.

Nach Schluß der Debatte erhält der Berichterstatter nochmals das Wort. Ferner spricht noch der Abgeordnete Fieser zur Geschäftsordnung und dem Abgeordneten Gerber wird das Wort zu einer persönlichen Bemerkung ertheilt.

Hierauf wird der Kommissionsantrag vom Hause angenommen.

Im Anschluß an die Ausführungen des Abgeordneten Gerber sieht sich der Präsident veranlaßt, die Mitglieder des hohen Hauses zu ermahnen, die ihnen zustehende Redefreiheit nicht zu mißbrauchen.

In Erledigung des zweiten Gegenstandes der Tagesordnung erhält, in Abwesenheit des Abgeordneten Belzer, der Abgeordnete Klein-Wertheim das Wort zum Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte:

„der Gemeinderäthe Eberbach, Oberdielbach u. A., die Verlegung der Straße von Eberbach nach Unterdielbach betreffend."

Der Antrag der Kommission, diese Petition der Großherzoglichen Regierung „zur Kenntnißnahme" zu überreichen, findet, nachdem sich in der dazu eröffneten Diskussion der Regierungskommissär Ministerialrath Bader, sowie die Abgeordneten Knecht, Frech und der Berichterstatter betheiligt hatten, die Zustimmung des Hauses.

Zum Schluß der heutigen Sitzung erstattet der Abgeordnete Nopp Namens der gleichen Kommission Bericht über:

„die Bitte des Gemeinderathes Walldürn, die Herstellung der Verbindungsbahn zwischen Amorbach und Walldürn betreffend.

Der Kommissionsantrag geht auf „Ueberweisung zur Kenntnißnahme" und wird nach geschlossener Diskussion, an welcher sich der Regierungskommissär Geheimer Referendär Zittel und die Abgeordneten v. Buol, Hennig, Klein-Wertheim, Knecht, sowie der Berichterstatter betheiligten, vom Hause angenommen.

Nach Festsetzung folgender Tagesordnung für:

Montag, den 24. Februar,
Vormittags 11 Uhr,

wird die heutige Sitzung vom Präsidenten geschlossen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der Berichte der Kommission für Straßen und Eisenbahnen:
   a. über den Gesetzentwurf, die Erbauung einer Nebenbahn von Gernsbach nach Weisenbach betreffend.
   b. über die Bitte der Gemeinden Kirchheim und Rohrbach, die Errichtung einer Güterabfertigungsstelle in Kirchheim betreffend.
   c. über die Bitte der Gemeinden Hügelheim, Zienken und Zunzingen, die Errichtung einer Personenhaltestelle in Hügelheim betreffend.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Greiff.
C. Dreher.

Achtzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 24. Februar 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Herren Finanzminister Ellstätter und Geheimer Referendär Zittel, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Geldreich, Geßler, Krafft, Lohr, Müller und Vogelbach.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 11 Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1. Bitte des Taglöhners Philipp Uhrich von Dossenheim, Wiederaufnahme seiner Entschädigungsklage betreffend.
2. Bitte des früheren Eisenbahnarbeiters Johann Schäfer in Mannheim, um Entschädigung.
3. Gleichlautende Petitionen, die Aenderung des Gesetzes vom 3. Februar 1868, die Rechtsverhältnisse der Dienstboten betreffend, von den landwirthschaftlichen Bezirksvereinen Rastatt, Oberkirch, Meersburg, Salem und Staufen.
4. Bitte der nichtbürgerlichen Einwohner von Schwetzingen, Donaueschingen, Immenstaad, Schönau i. W., Salem und Weinheim, Gewährung des den Ortsbürgern zustehenden aktiven Wahlrechts betreffend.
5. Bitte der Gemeinde Bräunlingen, die Fortsetzung der Eisenbahn von Neustadt nach Donaueschingen betreffend.
6. Bitte vieler Industrieller und Gewerbetreibender in Singen, Amts Konstanz, um Erstellung eines Bahnübergangs auf dortiger Station betreffend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

7. Bitte verschiedener Bahnmeister, das Diensteinkommen der Bahnmeister der Großherzoglichen Badischen Staatseisenbahnen betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Knecht.

Die Petitionen unter Ziffer 1, 2, 3 und 4 gehen an die Petitions-Kommission, diejenigen unter Ziffer 5 und 6 an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen, und die unter Ziffer 7 aufgeführte Petition an die Budget-Kommission.

Der Präsident macht hierauf dem hohen Hause folgende Mittheilungen:

Von Seiten des Großherzoglichen Finanzministeriums sind zwei Gesetzentwürfe nebst zugehörigem Allerhöchsten Kommissorium zur Berathung und Zustimmung vorgelegt:

1. Die Steuererhebung in den Monaten März und April 1890 betreffend.
2. Die Erbauung einer Kaiserstuhlbahn betreffend, sowie von Seiten des Großherzoglichen Staatsministeriums der Entwurf eines Nachtrags zum Spezial-Budget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für 1890/91 nebst Begründung und dem hierauf bezüglichen Allerhöchsten Rescript vom 5. d. M.

Der Präsident der ersten Kammer zeigt an:

1. daß die erste Kammer in ihrer Sitzung vom 4. d. M., die Nachweisungen über die in den Jahren 1887 und 1888 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung zur Kenntniß genommen und dazu keine beanstandende Bemerkung gemacht hat;
2. daß die erste Kammer in derselben Sitzung über die im Laufe der Budgetperiode 1888 und 1889 verwilligten Administrativkredite berathen und solche auf Antrag der Budget-Kommission und in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer, ausschließlich des unter Ministerium des Innern, Ziffer 4, enthaltenen Kredits von 23 000 M. im restlichen Gesammtbetrage von 1 612 500 M. zu genehmigen beschlossen hat;
3. daß die erste Kammer in derselben Sitzung den Gesetzentwurf, betreffend die Verwendung von Zuchtfarren berathen und solchen in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung ebenfalls angenommen hat.

Von den Abgeordneten Krafft und Hug sind Urlaubsgesuche eingegangen. Der erbetene Urlaub wird denselben bewilligt.

Da der ersten Kammer der Entwurf eines Gesetzes, die Aenderung des Gesetzes vom 20. Februar 1868 über die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend, zur Berathung vorgelegt wurde, ersucht der Präsident, seitheriger Uebung gemäß, das hohe Haus, die Kommissionsbildung auch in der zweiten Kammer jetzt schon vorzubereiten, die Wahlen in den Abtheilungen vorzunehmen, das Resultat in der nächsten Sitzung mitzutheilen und einen etwaigen Verstärkungsantrag einzubringen.

Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit des vorgelegten Steuergesetzentwurfs, fordert der Präsident die Budget-Kommission auf, sofort in die Berathung desselben einzutreten und unterbricht zu diesem Zweck auf kurze Zeit die Sitzung.

Nach etwa 10 Minuten wird die Sitzung von dem Präsidenten wieder eröffnet und erhält der Vorsitzende der Budget-Kommission, Abgeordneter Friderich das Wort zur Berichterstattung. Derselbe stellt zunächst den Antrag, in abgekürzter Form zu berathen. Diesem Antrag wird sowohl von Seiten der Vertreter der Großherzoglichen Regierung, wie auch von Seiten des hohen Hauses zugestimmt. Der Präsident eröffnet hierauf die Berathung. Es ergreift Niemand das Wort. Der Gesetzentwurf wird in namentlicher Abstimmung nach dem Antrag der Budget-Kommission in unveränderter Fassung einstimmig angenommen.

Hierauf wird in die heutige Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer 2a. Berichterstatter ist der Abgeordnete Pfefferle. Derselbe hat seinem gedruckten Bericht nichts Weiteres beizufügen.

Der Präsident eröffnet zunächst eine allgemeine Diskussion. An derselben betheiligen sich der Großherzogliche Regierungs-Kommissär, Geheimer Referendär Zittel, sowie der Abgeordnete Belzer. Die allgemeine Diskussion wird geschlossen. Bei der nun folgenden Berathung der einzelnen Artikel ergreifen das Wort zu Artikel 3 der Abgeordnete Stigler, Finanzminister Ellstätter, zu Artikel 5 der Abge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ordnete Stigler, Finanzminister Ellstätter, sowie der Abgeordnete Belzer. Abänderungsanträge werden keine gestellt. Der Kommissionsantrag, auf unveränderte Annahme der Regierungsvorlage, wird sodann in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 2b der Tagesordnung, erstattet der Abgeordnete Kirchenbauer Namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, mündlichen Bericht über die Petition der Gemeinden Kirchheim und Rohrbach, die Errichtung einer Güterabfertigungsstelle in Kirchheim betreffend, und stellt den Antrag:

„die hohe zweite Kammer wolle beschließen, unter der Voraussetzung, daß die betreffenden Gemeinden sich bereit erklären, zu den Herstellungskosten einer Güterstation in Kirchheim einen entsprechenden Beitrag zu leisten, vorliegende Petition der Großherzoglichen Regierung empfehlend zu überweisen."

An der folgenden Diskussion betheiligen sich der Abgeordnete Greiff, sowie der Vertreter der Großherzoglichen Regierung, Geheimer Referendär Zittel, worauf der Kommissionsantrag einstimmig angenommen wird.

Zu Ziffer 2c der Tagesordnung, Petition der Gemeinden Hügelheim, Zinken und Zunzingen, die Errichtung einer Personenhaltestelle in Hügelheim betreffend, ergreift das Wort der Abgeordnete Kübler, um hierüber Namens derselben Kommission mündlichen Bericht zu erstatten.

Er gelangt zum Schlusse seiner Ausführungen zu dem Antrage, diese Petition der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme in dem Sinne zu überweisen, daß in Erwägung gezogen werden wolle, ob, wenn die in der Petition geäußerten Wünsche auch nicht vollständig befriedigt würden, denselben in der Weise entsprochen werden könnte, daß wenigstens Morgens und Abends in jeder Richtung ein Personenzug in Hügelheim anhält. Hierauf eröffnet der Präsident die Diskussion. Es ergreifen das Wort die Abgeordneten Blankenhorn, Weygoldt und Rau, sowie der Großherzogliche Regierungskommissär Geheimer Referendär Zittel. Nach einem Schlußwort des Berichterstatters erfolgt einstimmige Annahme des Kommissionsantrags.

Hiermit hat die Tagesordnung ihre Erledigung gefunden.

Der Präsident schlägt vor, die nächste Sitzung anzuberaumen auf

Mittwoch, den 26. Februar d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Kommission für den Gesetzesentwurf, das Recht zur Ausübung der Fischerei betreffend.
3. Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte der Städte Wertheim und Freudenberg u. A., die Weiterführung der Kettenschifffahrt auf dem Main, eventuell die Einführung einer Dampfschifffahrt betreffend.

Da ein Widerspruch nicht erfolgt, erklärt der Präsident die Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Dreher.
Greiff.
Streicher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Neunzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 26. Februar 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Herren Staatsminister Dr. Turban, Ministerialrath Buchenberger und Geheimer Referendär v. Stösser, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Geßler, Hug, Kirchenbauer, Lauck und Straub.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 10 Min.

Der Sekretär zeigt den Eingang folgender Petitionen an:

1. Bitte des Wagenwärters a. D. Johann Ludwig Bühe in Offenburg um die gesetzliche Pension, sowie des gesetzlichen Wittwenkassenbeitrages für seine Angehörigen betreffend.
2. Bitte der Maria Stein Wittwe betreffs einer höheren Pension, welche dem neuen Gesetze entspricht.
3. Gleichlautende Petitionen der nichtbürgerlichen Einwohner der Stadt Bretten, der Gemeinden Handschuchsheim und Neckarelz, betreffend Gewährung der Gemeindewahlrechte.
4. Bitte der Landwirthe des Amtsbezirks Pfullendorf, betreffend Freigabe der Besteuerung des zum Hausgebrauche gebraut werdenden Bieres.
5. Gleichlautende Petitionen der Orte Fessenbach, Kippenheimweiler, Gaisbach, Niederschopfheim, Oensbach, Nußbach, Stadelhofen, Ulm, Sulz, Biberach, Schuttern, Oberentersbach, Hofweier, Romersweier, Appenweier, Heiligenzell, Schmieheim, Ebersweier, Thiergarten, Neuweier, Zusenhofen, Forchheim, Waldulm, Haslach, Bombach, Mahlberg, Oberweier und Oberschopfheim von den Weinbauern des mittelbadischen Bauernvereins, „Abhilfe ihrer bedrängten Lage betreffend."
6. Bitte der Gemeinden Achdorf, Aselfingen, Ewatingen, Mundelfingen, Eschach, Opferdingen und Münchingen, „die Fortsetzung der Straße Wutachmühle-Achdorf nach der jetzt im Bau begriffenen Bahn Weizen-Immendingen betreffend.

Die Petitionen 1—5 gehen an die Petitions-Kommission, Nr. 6 an die Kommission für Straßen und Eisenbahnen.

Der Präsident gibt dem Hause sodann Kenntniß von einer Mittheilung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, wonach dem Archivariat der zweiten Kammer 63 Exemplare des gedruckten Jahresberichtes des Großherzoglichen Fabrikinspektors für das Jahr 1889 und 20 Exemplare dessen Beilage: „Die soziale Lage der Cigarrenarbeiter im Großherzogthum" zugegangen sind.

Sodann wird in die Tagesordnung eingetreten und erhält der Abgeordnete Gönner als Berichterstatter über das Fischereigesetz das Wort.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

An der sich hieraus ergebenden Diskussion betheiligten sich die Abgeordneten Geldreich, Nopp, Knecht und schließlich der Großherzogliche Staatsminister Turban, worauf dem Berichterstatter das Schlußwort ertheilt wird.

Hierauf wird in die Spezialdiskussion eingetreten, woran der Abgeordnete Dreher, der Herr Staatsminister Turban zweimal, die Abgeordneten v. Buol und Muser, der Letztere wiederholt, der Herr Ministerialrath Buchenberger und der Berichterstatter sich betheiligten.

Bei der nun folgenden Abstimmung über den Gesetzentwurf nach den Kommissionsbeschlüssen der zweiten Kammer werden die Artikel 1, 2, 3 und 4 angenommen, während bei Artikel 5 eine Debatte entsteht, wobei die Abgeordneten Muser, Fieser, Stigler und Gönner — Ersterer zweimal und zu einer persönlichen Bemerkung, das Wort ergreifen.

Bei der folgenden Abstimmung wird sonach der Artikel 5, ebenso der § 2 und 3 angenommen.

Nach der hierauf erfolgten namentlichen Abstimmung wird das ganze Gesetz gemäß dem Kommissionsantrage angenommen.

Der Präsident ertheilt hierauf dem Berichterstatter Knecht betreffs der Bitte der Städte Wertheim und Freudenberg u. a., die Weiterführung der Kettenschifffahrt auf dem Main, eventuell die Einführung einer Dampfschifffahrt, das Wort. Der Antrag der Kommission geht bezüglich des I. Theiles auf Empfehlung, bezüglich des II. Theiles zur Kenntnißnahme der Großherzoglichen Regierung.

Bei der sich hieran entspinnenden Diskussion betheiligen sich der Abgeordnete Klein-Wertheim zweimal, der Herr Regierungsvertreter v. Stösser, der Abgeordnete v. Buol und erhält der Berichterstatter das Schlußwort.

Der Präsident schreitet sodann zur Abstimmung und wurde der Antrag der Kommission angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident schlägt vor, die nächste Sitzung auf

Samstag den 1. März d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

anzuberaumen mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Kommission für den Gesetzesentwurf, die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betreffend.

Ein Widerspruch hiergegen erfolgt nicht und erklärt der Präsident die Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Streicher.
Straub.
Greiff.
Dreher.

Zwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 1. März 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Großherzogliche Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Herr Geheimer Rath Nokk, sowie die Herren Ministerialräthe Heß und Dorner, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Blankenhorn, Dreher, Geldreich, Geßler, Grüninger, Haes, Hauß, Hug, Klein-Weinheim, Lamey, Lauck, Marbe, Muser, Pfefferle, Reiß, Streicher, Strübe, Weber-Offenburg und Wittmer.

Unter dem Vorsitze des Ersten Vicepräsidenten Friderich.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Der Vorsitzende theilt mit, daß der Präsident der Kammer, Geheimer Rath Lamey, durch Unwohlsein am Erscheinen verhindert, und daß ein Urlaubsgesuch des Abgeordneten Strübe für heute und des Abgeordneten Blankenhorn für einige Tage eingekommen sei, der Erstere wegen Unwohlseins, der Letztere wegen dringender Geschäfte. Die Urlaubsgesuche werden genehmigt.

Der Präsident gibt sodann bekannt, daß nach einer Mittheilung des Präsidenten der ersten Kammer der Ständeversammlung auch dortseits der Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten März und April 1890 betreffend, angenommen worden sei.

Der Sekretär zeigt hierauf den Einlauf folgender Petitionen an:

a. des landwirthschaftlichen Bezirksvereins Säckingen, die Aenderung des Gesetzes vom 3. Februar 1868, die Rechtsverhältnisse der Dienstboten betreffend;
b. einer gleichlautenden Petition des landwirthschaftlichen Bezirksvereins Eppingen;
c. eine Petition der nichtbürgerlichen Einwohner von Dürrheim, die Verleihung des Gemeindewahlrechts an die nichtbürgerlichen Einwohner betreffend.

Die Petitionen werden der Petitions-Kommission überwiesen.

Hierauf wird in die Berathung des Gesetzentwurfs, die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betreffend, eingetreten und zunächst die allgemeine Diskussion eröffnet, wobei in erster Reihe der Berichterstatter, Abgeordneter Wilckens, das Wort erhält. Hierbei stellt derselbe fest, daß die Kommission nachträglich, und zwar im Einverständniß mit Großherzoglicher Regierung, hinsichtlich des Absatzes 4 des § 17 (§ 16 des Entwurfs) eine redaktionelle Aenderung dahin beschlossen habe, daß es statt: „die Bestimmungen der §§ 4—9" heißen soll: „die Bestimmungen der §§ 4—10".

An der allgemeinen Diskussion betheiligen sich sodann weiter die Abgeordneten Müller, Kriechle, Nopp und Hoffmann und Seitens der Großherzoglichen Regierung der Großherzogliche Geheime Rath Nokk.

Das letzte Wort hatte der Berichterstatter.

Hierauf trat das Haus in die Spezialdiskussion ein, wobei der Abgeordnete Stigler zu § 1 und der Berichterstatter zu § 5 das Wort ergriff, Letzterer, um die Berichtigung eines Druckfehlers vorzunehmen, der darin besteht, daß es statt: „zu vollständigen Sicherung heißen muß: „zur vollständigen Sicherung".

Bei der nun folgenden Abstimmung, wobei die einzelnen Paragraphen in der Seitens der Kommission der zweiten Kammer angenommenen Fassung aufgerufen wurden, wurden sämmtliche Paragraphen in

dieser Fassung mit der erwähnten Berichtigung bezw. Richtigstellung zu § 5 und § 17 (16) Absatz 4 angenommen; gleiches geschah hinsichtlich der Ueberschrift und der Eintheilung des Gesetzentwurfs.

Die sodann vorgenommene namentliche Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf ergab dessen einstimmige Annahme in der Fassung der Kommission der zweiten Kammer mit der erwähnten Berichtigung bezw. Richtigstellung.

Der Präsident schlägt, da hiermit die Tagesordnung erledigt ist, vor, die nächste Sitzung auf

Montag, den 3. März,
Vormittags 11 Uhr,

anzuberaumen mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der Berichte der Petitions-Kommission über die Bitte
   a. des Badbesitzers Huber von Antogast, Unterstützung aus dem Badfond betreffend.
   b. der Gemeinden Merchingen, Ballenberg u. a., die Entlastung der Gemeinden von dem Schulaufwand betreffend.
   c. des Reallehrers Joh. Beisel von Kenzingen, Pension für seinen Schwiegervater, Bezirksthierarzt a. D. K. Bertsch, betreffend.
   d. der Fischereivereine Neuenburg, Steinenstadt u. a., Abänderung des § 36 des Fischereigesetzes von 1886 betreffend.

Da ein Widerspruch hiergegen nicht erfolgt, erklärt der Präsident die Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der I. Vizepräsident:
Friderich.

Die Sekretäre:
Straub.
Greiff.

Einundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 3. März 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Herr Geheimer Rath Nokk, die Herren Geheimer Referendär Joos und die Ministerialräthe Hebting und Buchenberger, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Blankenhorn, Blum, Dreher, Frank, Gesell, Hug, Krafft, Kübler, Ladenburg, Lamey, Lauck, Marbe, Rau, Streicher, Weber-Offenburg und Wittum.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Friderich.

Die Sitzung wird eröffnet um 11 Uhr.

Der Sekretär zeigt den Eingang folgender Petitionen an:

1. Bitte des Gemeinderaths Furtwangen, den Bestand der Uhrmacher- und Schnitzereischule in Furtwangen betreffend; übergeben vom Abgeordneten Löffler.
2. Bitte der Gemeinde Stollhofen, Amts Rastatt, um Eintheilung zum Amtsbezirk Bühl betreffend; übergeben vom Abgeordneten Reichert.

Die erste Petition wird vom Präsidenten an die Budget-Kommission, die zweite an die Petitions-Kommission überwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Präsident theilt mit, daß ein Gesuch des Abgeordneten Lauck, um Urlaub bis zum 5. März vorliege. Dieser Urlaub wird genehmigt.

Das Haus tritt hierauf in die Tagesordnung ein und erhält bei Berathung der Berichte der Petitions-Kommission zunächst Abgeordneter Grüninger als Berichterstatter über die „Petition des Badbesitzers Huber von Antogast, Unterstützung aus dem Badfond betreffend" das Wort. Er beantragt Namens der Kommission:

„das hohe Haus wolle der Großherzoglichen Regierung eine wohlwollende Erwägung der Angelegenheit empfehlen und die Petition der Regierung empfehlend überweisen."

In der hierzu eröffneten Diskussion ergreifen das Wort die Abgeordneten Kiefer und Geldreich, sowie der Regierungskommissär Ministerialrath Hepting. Seitens der Abgeordneten Gönner, Reichert und Belzer wird hierauf folgender Antrag eingebracht:

„Die Unterzeichneten beantragen, hohe Kammer wolle beschließen, die Petition der Großherzoglichen Regierung empfehlend zu überweisen."

Der Abgeordnete Gönner begründet diesen Antrag, ferner sprechen dazu die Abgeordneten Fieser, Kiefer, Reichert, Geldreich, Weber-Konstanz und Weygoldt, sowie der Regierungskommissär Ministerialrath Hepting. Zur Geschäftsordnung erhalten das Wort die Abgeordneten Frey und Kiefer.

Nach Schluß der Diskussion zieht der Berichterstatter Namens der Petitions-Kommission deren Antrag zurück, worauf der Antrag des Abgeordneten Gönner und Genossen im Sinne der Ausführungen des Antragstellers:

„eine Unterstützung nicht auf Kosten des Badfonds, sondern aus allgemeinen Staatsmitteln zu bewilligen"

einstimmig angenommen wird.

Weiterer Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Petitions-Kommission über die Bitte der Gemeinden Merchingen, Ballenberg u. A., die Entlastung der Gemeinden von dem Schulaufwand betreffend. Der Berichterstatter Abgeordneter Weygoldt beantragt Namens der Petitions-Kommission:

„das hohe Haus wolle über vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen."

Gleichzeitig mit Eröffnung der Diskussion wird Seitens der Abgeordneten Klein-Wertheim, Fieser und Kriechle ein Antrag eingebracht, dahingehend:

„vorliegende Petition zur Kenntnißnahme zu überweisen."

An der Diskussion betheiligen sich die Abgeordneten Klein-Wertheim, Strübe, Fieser und Kiefer, sowie der Regierungs-Kommissär, Geheimer Referendär Joos, und der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Herr Geheimerath Nokk.

Der Antrag der Abgeordneten Klein-Wertheim und Genossen wird inzwischen von den Antragstellern dahin abgeändert:

„die Petition in dem Sinne zur Kenntnißnahme zu überweisen, daß bei der Neuregelung unserer Volksschulgesetzgebung auch die Frage des Beizugs der Gemeinden zu den Volksschullasten einer neuen Prüfung unterzogen werde."

Es sprechen noch die Abgeordneten v. Buol, Fieser und Kiefer, worauf, nachdem zwei Anträge,

der eine „auf Schluß der Debatte", unterzeichnet von den Abgeordneten Klein, Pfister, Bassermann und Knecht,

der andere auf „Schluß der Verhandlung", unterzeichnet von den Abgeordneten v. Stoesser, Gönner und Herbst

vom Hause angenommen wurden, der Präsident dem Berichterstatter nochmals das Wort ertheilt.

Hierauf schreitet der Präsident zur Abstimmung über den Antrag der Abgeordneten Klein-Wertheim und Genossen, für welchen sich keine Majorität ergibt und erklärt somit den Antrag der Petitions-Kommission für angenommen.

Die zwei weiteren noch zu berathenden Gegenstände werden vom Präsidenten von der heutigen Tagesordnung abgesetzt und die nächste Sitzung von demselben anberaumt auf

Mittwoch, den 5. März,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Kommission für den Gesetzesentwurf, einige Aenderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 betreffend.

Es erfolgt kein Widerspruch, worauf der Präsident die heutige Sitzung für geschlossen erklärt.

Zur Beurkundung:
Der I. Vizepräsident:
Friderich.
Die Sekretäre:
Greiff.
Streicher.

Zweiundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 5. März 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Die Herren Staatsminister Turban, Ministerialdirektor Geheimer Rath Eisenlohr und Ministerialrath Bechert, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Blankenhorn, Gsell, Hug, Klein-Wertheim, Kübler, Lamey, Lauck, Marbe, Müller, Muser, Pfister, Rau und Strauß.

Unter dem Vorsitze des I. Vice-Präsidenten Friderich.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Der I. Vice-Präsident theilt dem hohen Hause zunächst mit, daß Präsident Lamey durch Unwohlsein verhindert ist, der heutigen Sitzung anzuwohnen.

Von dem Abgeordneten Strauß ist für die heutige Sitzung ein Urlaubsgesuch eingelaufen. Der erbetene Urlaub wird demselben bewilligt.

Von Seiten des Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wird in Vollzug des höchsten Auftrags vom 1. d. M. ein Nachtrag zum Spezial-Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1890/91 vorgelegt. Diese Vorlage wird sofort gedruckt werden und sodann zur Vertheilung gelangen.

Desgleichen legt der Großherzogliche Finanzminister die summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1888 und 1889 und der hierauf verwendeten Mittel nebst zugehörigen Erläuterungen vor. Auch diese Vorlage wird dem Druck übergeben und sodann vertheilt werden.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1. Eine Petition: „die Besteuerung des als Hausstrunk verwendeten Branntweins betreffend", von dem Gemeinderath der Gemeinden Niederschopfheim, Diersburg, Hofweier, übergeben von dem Abgeordneten Weber-Offenburg.

2. 18 gleichlautende Petitionen von Mitgliedern des mittelbadischen Bauernvereins, um Abhilfe in ihrer bedrängten Lage aus den Gemeinden Renchen, Orschweier, Ohlsbach, Bohlsbach, Gengenbach, Sasbachwalden, Kippenheim, Oedsbach, Reichenbach, Nesselried, Mösbach, Fautenbach, Ortenberg, Oberachern, Hesselbach, Ettenheimweiler, Ettenheim und Ringsheim, übergeben von dem Abgeordneten Gerber.

Sämmtliche Petitionen gehen an die Petitions-Kommission.

Hierauf wird in die heutige Tagesordnung eingetreten, in die Berathung des Berichts der Kommission für den Gesetzentwurf, einige Aenderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 betreffend.

Der Berichterstatter hat in dem gedruckt vorliegenden Kommissionsbericht zunächst folgende Druckfehler zu verbessern:

1. Seite 5 Zeile 10 von oben ist nach „Zwischen- und Nebenraums" das Wort „offen" einzuschalten.
2. Seite 11 Zeile 13 von oben ist zu lesen statt „Zeit seiner Verabreichung": „Zeit der Verabreichung".
3. Seite 13 Zeile 1 oben ist nach den Worten: „strafbarer Trunkenheit" einzufügen: „möglicherweise".
4. Seite 14 Zeile 2 von unten sind nach dem Wort „Herbeiführung" die Worte einzuschalten: „der Beschlußfassung".
5. Seite 17 Zeile 18 von oben ist zu setzen statt des Wortes „gleichzeitig" das Wort: „gleichgiltig".
6. Seite 20 Zeile 14 von unten muß das Wort „Veranlassungen" ersetzt werden durch das Wort: „Veranstaltungen".

Der I. Vice-Präsident eröffnet die Diskussion zu § 98. Es melden sich zum Wort die Abgeordneten Wilckens, Herbst und Knecht, worauf dieser Paragraph in der unveränderter Fassung der Regierungsvorlage angenommen wird.

Zu § 108 ergreift außer dem Berichterstatter Niemand das Wort. Derselbe wird nach dem Antrag der Kommission, in der Fassung, wie Seite 7 des Kommissionsberichts aufgeführt ist, angenommen.

An der Diskussion über § 145, Ziffer 1, betheiligen sich außer dem Berichterstatter, die Abgeordneten Herbst, Lohr, Pfefferle, der Regierungskommissär Geheimer Rath Eisenlohr und der Abgeordnete Frech. Die Kommission beantragt auch die Fassung dieses Paragraphen abzuändern. (Siehe Seite 8 des Kommissionsberichts).

Der Kommissions-Antrag findet allseitige Zustimmung.

Zu § 76, Absatz 4, beantragt der Berichterstatter Namens der Kommission, den vorgeschlagenen Absatz 4 des § 76 zu streichen. Das hohe Haus gibt diesem Antrag ohne weitere Debatte seine Zustimmung.

Auch § 76a soll nach dem Antrage der Kommission eine veränderte Fassung erhalten. (Siehe Seite 16 und 17 des Kommissionsberichts.

Auf eine bezügliche Anfrage von Seiten der Großherzoglichen Regierung, stellt der Berichterstatter fest, daß die Kommission unter den Worten „verabfolgen lassen" sowohl das auf Anordnung des Wirthes erfolgende Verabfolgen als auch das wissentliche Zulassen des Verabfolgens an eine von dem Verbote betroffenen Person verstehe, ferner, daß nach Ansicht der Kommission unter den Worten „für eine solche Person" lediglich die Person, nicht auch die Familie des von dem Verbote Betroffenen zu verstehen sei.

Nach dieser Erklärung wird auch § 76a nach der Kommissionsfassung angenommen.

§ 84 und § 134c werden nicht beanstandet und nach der Regierungsvorlage angenommen.

§ 135 soll nach dem Antrag der Kommission dahin eine Aenderung erfahren, daß in Zeile 2 zu § 135, Seite 3 der Regierungsvorlage, nach dem Wort „Großherzogthum" noch eingeschaltet wird „oder in einem andern Bundesstaate." Nach den Ausführungen des Berichterstatters, wird auch diesem Antrage die Zustimmung des hohen Hauses ertheilt.

Die hierauf folgende namentliche Abstimmung über die ganze Gesetzesnovelle, ergibt einstimmige Annahme, indem sämmtliche 45 anwesende Abgeordnete auf ihren Namensaufruf mit „Ja" antworten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Während der Sitzung ist von dem Abgeordneten Rau telegraphisch ein Urlaubsgesuch für die heutige Sitzung eingelaufen.

Zum Schluß theilt der I. Vizepräsident dem hohen Hause noch mit, daß in den Abtheilungen die Wahlen der Kommissionsmitglieder für das „Baufluchtengesetz" vorgenommen worden sind und gewählt wurden:

In der I. Abtheilung der Abgeordnete Hoffmann.
„ „ II. „ „ „ Gönner.
„ „ III. „ „ „ Wilckens.
„ „ IV. „ „ „ Reiß.
„ „ V. „ „ „ Frech.

Es wird vorgeschlagen, diese Kommission um 6 weitere Mitglieder zu verstärken und durch Zuruf folgende Abgeordnete zu ernennen: Weber-Konstanz, Rau, Gesell, Knecht, Weber-Offenburg und v. Buol. Da ein Widerspruch nicht erfolgt, erklärt der I. Vizepräsident den gemachten Vorschlag für bestätigt.

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft.

Der I. Vizepräsident schlägt vor, die nächste Sitzung anzuberaumen auf

Freitag, den 7. März d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Kommission für den Gesetzesentwurf, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend.

Eine Einwendung wird nicht gemacht, und so erklärt der I. Vizepräsident die heutige Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der I. Vizepräsident:

Friderich.

Die Sekretäre:

C. Dreher.
Streicher.
Straub.
Greiff.

Dreiundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 7. März 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Großherzogliche Ministerialdirektor Herr Geheimer Rath A. Eisenlohr und der Großherzogliche Ministerialrath Buchenberger, sodann die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Frech, Lamey, Marbe, Reichert und Strauß.

Unter dem Vorsitze des I. Vicepräsidenten Friderich.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Der Präsident theilt mit, daß ein Urlaubsgesuch des Abgeordneten Frech wegen Unwohlseins vorliege, sowie, daß die Abgeordneten Reichert, Strauß und Marbe für die heutige Sitzung um Urlaub gebeten hätten.

Sodann tritt das Haus in die Berathung des Gesetzentwurfes, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend, ein, und es erhält zunächst der Berichterstatter, Abgeordneter Klein-Wertheim, das Wort für die in erster Reihe eröffnete Generaldiskussion.

Der Präsident gibt sodann bekannt, daß ein von den Abgeordneten Gerber, v. Buol, Streicher, Grüninger, Löffler, Lohr und Weber-Offenburg unterzeichneter Antrag folgenden Inhalts übergeben worden sei:

> „Die Unterzeichneten stellen den Antrag, hohe Kammer wolle den vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände, ablehnen, dagegen die Großherzogliche Regierung ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen im Anschluß an die bestehende Gesetzgebung in Betreff der Unterdrückung von Viehseuchen und der Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere, für alles gefallene oder geschlachtete Rindvieh, dessen Fleisch für ungenießbar erklärt ist, nach Maßgabe dieser Gesetzgebung Entschädigung geleistet wird".

Zur Begründung dieses Antrags erhält der Abgeordnete Gerber das Wort.

An der hierauf fortgesetzten Generaldiskussion betheiligen sich der Großherzogliche Regierungskommissär Geheimer Rath Eisenlohr, die Abgeordneten Frank, Nopp, Gsell, Dreher, Streicher, Kirchenbauer, Herbst, Löffler, hierauf nochmals Geheimer Rath Eisenlohr, ferner die Abgeordneten

Straub, Haes, Hauß, Geßler, Lohr, Geldreich, Wittmer und, nachdem der Abgeordnete v. Buol auf das Wort verzichtet hatte, die Abgeordneten Klein-Weinheim, Pfefferle, v. Stoesser, sowie der Berichterstatter und der Großherzogliche Regierungskommissär Ministerialrath Buchenberger.

Nach einigen persönlichen Bemerkungen der Abgeordneten Lohr und Gerber, sowie des Berichterstatters und des Abgeordneten Straub erklärte der Präsident die Generaldiskussion für geschlossen und brachte den Antrag der Abgeordneten Gerber und Genossen, nachdem der Abgeordnete v. Buol noch zur Geschäftsordnung gesprochen, zur Abstimmung.

Derselbe wurde mit allen gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Sodann schlug der Präsident mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit vor, die Fortsetzung der Berathung zu vertagen und demgemäß die nächste Sitzung auf

Samstag, den 8. März,
Vormittags 9 Uhr,

festzusetzen mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben;
2. Fortsetzung der Berathung des Berichts der Kommission für den Gesetzentwurf, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend.

Da ein Widerspruch hiergegen nicht erhoben wurde, erklärte der Präsident die Sitzung um 1/2 2 Uhr für geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der I. Vizepräsident:
Friderich.

Die Sekretäre:
Straub.
Greiff.
Streicher.

Vierundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 8. März 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Staatsminister Turban, Geh. Rath Eisenlohr und Ministerialrath Buchenberger; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Frech, Lamey, Marbe und Strauß.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Friderich.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 10 Minuten.

Der Präsident giebt dem Hause Kenntniß von einer Zuschrift des Verwaltungsraths des Vereins badischer Rathschreiber in Waldshut.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten — Fortsetzung der Berathung des Kommissionsberichtes über den Gesetzentwurf, die Versicherung der Rindviehbestände betr. — und wird die Spezialdiskussion über die einzelnen Artikel des Gesetzes eröffnet.

Zu **Art. 1** spricht der Abg. Dreher, der Regierungskommissär und der Abg. Hennig, welcher vom Präsidenten darauf aufmerksam gemacht wird, daß er eine Diskussion im Allgemeinen heute nicht mehr gestatten könne.

Der Art. wird sonach unverändert nach dem Reg.-Entwurf angenommen.

Zu **Art. 2** bringt der Abg. Lohr folgenden Antrag, von ihm, den Abgg. Grüninger und Gerber unterzeichnet, ein:

„Den Artikel nach dem Reg.-Entwurf anzunehmen, jedoch den letzten Absatz zu streichen."

Der Abg. Hug, der von dem Präsidenten zweimal unterbrochen wird mit dem Hinweise, nicht in die allgemeine Diskussion zurückzukehren, begründet den Antrag. An der Diskussion hieran betheiligen sich die Abgg. Weber-Offenburg, Frank, Lohr, Gerber, Nopp, der Ministerialdirektor Eisenlohr und der Berichterstatter. Bei der sodann erfolgten Abstimmung über den Antrag wird derselbe abgelehnt und Art. 2 nach dem Regier.-Entwurf angenommen.

Art. 3 wird gleichfalls nach der Regier.-Vorlage angenommen, während

Art. 4 und **5** nach dem Antrage der Kommission zur Annahme gelangen.

Zu **Art. 6** bringen die Abg. Lohr, Grüninger und Gerber folgenden Antrag ein:

„Den 3. Absatz des Art. 6 zu streichen."

Der Abg. Lohr begründet den Antrag, und nachdem der Abg. Schmid für die Fassung nach dem Regier.-Entwurf eingetreten war, kommt der Antrag zur Abstimmung. Derselbe wird abgelehnt und Art. 6 nach dem Kommissions-Entwurf angenommen.

Art. 7 und **8** finden unbeanstandete Annahme nach dem Regier.-Entwurf.

Bei **Art. 9** entspinnt sich eine längere Diskussion, woran sich die Abg. Müller, der Berichterstatter, Frank, Ministerialdirektor Eisenlohr wiederholt,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die Abgg. Löffler, der einen Antrag wünscht, und Wittmer betheiligen. Nachdem Ministerialdirektor Eisenlohr einen Antrag auf Grund seiner Ausführungen für zwecklos hält, wird der Art. 9 nach dem Kommissionsantrage angenommen, dagegen der Wunsch ausgedrückt, daß die Erklärung der Regierung zu Protokoll genommen werden müsse.

Dieselbe lautet:

„Thiere, welche zur Versicherung in einer „Ortsviehversicherungsanstalt aufgenommen sind, „scheiden durch eine Veräußerung innerhalb der „Gemeinde nicht aus der Versicherung aus, sondern „werden nur auf den neuen Besitzer übertragen."

Art. 10, 11 und **12** werden nach dem Antrage der Kommission

Art. 13 und **14** unverändert nach der Regierungs-Vorlage angenommen.

Art. 15 wird nach der Kommissionsfassung und

Art. 16 unverändert nach der Regierungsvorlage angenommen.

Art. 17 und **18** finden Annahme nach dem Kommissions-Antrage, während

Art. 19 und **20** unverändert nach dem Regierungs-Entwurfe angenommen werden.

Zu **Art. 21** ergreift der Berichterstatter das Wort, und wird der Artikel nach dem Antrage der Kommission angenommen mit dem Bemerken, daß der eingeklammerte Artikel zu streichen sei, während

Art. 22 unverändert nach der Regierungs-Vorlage Annahme findet.

Zu **Art. 23** ergreifen die Abgg. Dreher, Wittmer wiederholt, der Ministerialdirektor Eisenlohr und der Berichterstatter das Wort. Letzterer wünscht die von Seiten der Regierung abgegebene Erklärung zu Protokoll, welches geschieht:

Die Erklärung lautet:

„Wird ein Thier auf Anordnung des Vor„standes nothgeschlachtet und als Milzbrandkrank „befunden, so hat der Besitzer kein Recht auf „Entschädigung. Ob aus Billigkeitsgründen eine „Vergütung gewährt werden will, bleibt dem „Ermessen der Anstalts- und Verbandsverwaltung „überlassen."

Ministerialdirektor Eisenlohr erklärt sodann, daß ein Beitrag Seitens der Großh. Regierung an die Ortsvereine für thierärztliche Behandlung nöthig sei und wünscht von dem Hause das Einverständniß damit zu vernehmen. Dasselbe wird ausgesprochen.

Art. 24 wird unverändert nach der Regier.-Vorlage angenommen.

Zu **Art. 25** spricht der Berichterstatter, und wird derselbe nach dem Kommissions-Antrage angenommen.

Zu **Art. 26** sprechen die Abg. Wittmer, Dreher und der Berichterstatter, worauf ein Antrag eingebracht wird, der von den Abgg. Wittmer, Müller und Dreher unterschrieben ist, und lautet:

„Artikel 26 Absatz 3

statt „Berücksichtigung der Marktpreise u. s. w."

zu setzen:

„Berücksichtigung des wirklichen Fleischwerthes „u. s. w."

Der Antrag findet Annahme, ebenso der Art. 26 nach dem Kommissions-Antrage.

Im Bericht zu **Art. 27** wünscht der Berichterstatter das Wörtchen „vorschüßlich" eingeschaltet, so daß es heißen soll:

und vorschüßlich aus der Gemeindekasse u. s. w.

Die Aenderung resp. Einschaltung wird angenommen, wie auch der Artikel nach dem Entwurfe der Regierung Annahme findet.

Art. 28 findet unveränderte Annahme nach dem Regierungs-Entwurf.

Art. 29 nach dem Kommissions-Entwurf.

Art. 30 und **31** ebenfalls unverändert nach der Regierungs-Vorlage.

Bei **Art. 32** wünscht der Abg. Pfefferle die Einschaltung des Wörtchens „die" in der 1. Zeile vor Ortsviehversicherungsanstalten, so daß es heißt:

„können die Ortsviehversicherungsanstalten u. s. w."

Das Haus geht damit einig, worauf der Abg. Gerber eine Abstimmung über den Artikel wünscht. Der Artikel wird sonach nach der Kommissionsfassung angenommen.

Zu **Art. 33** sprechen die Abgg. Lohr wiederholt, Frank, der Berichterstatter, der Regierungs-Kommissär.

Es wird darauf der Art. 33, ebenso

34, 35 und **36** unverändert nach dem Regierungs-Entwurf angenommen.

Zu Art. 36 ergreift der Abg. Frank das Wort, indem er es der Erwägung anheimstellt, ob statt einem der zwei vorgesehenen Thierärzte nicht ein praktischer Landwirth in die Anstalt eintreten solle.

Zu **Art. 37** ergreift der Berichterstatter das Wort, und wird derselbe hierauf nach Fassung der Kommission angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Während sodann

Art. 38 unverändert nach der Regier.-Vorlage, wird

Art. 39 nach der Kommissionsfassung angenommen.

Zu **Art. 40** spricht der Berichterstatter über die von der Kommission gemachte wesentliche Verbesserung, worauf der Regier.-Kommissär, Ministerialrath Buchenberger, bemerkt, daß dieselbe aber event. eine höhere Prämie zufolge haben wird, resp. haben könnte.

Nachdem noch der Abg. Kübler seine Befriedigung über die neue Fassung des Artikels ausgesprochen, erhält der Berichterstatter das Schlußwort, worauf der Artikel nach dem Kommissions-Antrage angenommen wurde.

Art. 41 findet Annahme nach dem Kommissions-Antrage.

Art. 42 desgleichen unverändert nach der Regierungs-Vorlage.

Bei **Art. 43** betheiligen sich die Abgg. Stigler wiederholt, der Regierungs-Kommissär, Ministerialdirektor Eisenlohr, und der Berichterstatter an der Diskussion, worauf der Artikel unverändert nach dem Regierungs-Entwurf angenommen wurde.

Zu **Art. 44** bemerkt der Berichterstatter, daß im Berichte der Kommission bei Absatz 3 ein Druckfehler vorliege — es soll dort heißen gutgeschrieben statt zugeschrieben.

Der Artikel findet sonach Annahme nach dem Kommissions-Antrage.

Art. 45, 46 und **47** finden Annahme nach der Regierungs-Vorlage.

Zu **Art. 47a**, der neu, nach dem Kommissions-Antrag, ergreift der Abg. Fieser das Wort für die Erhöhung des Staatsbeitrages auf 200000 *M.*

Staatsminister Turban spricht gegen die Erhöhung von 100000 auf 200000 *M.* Sodann sprechen gegen eine Staatsunterstützung die Abgg. Hug und v. Buol, dafür die Abgg. Blankenhorn, Frank, Fieser, Kiefer, Dreher, und erhält der Berichterstatter das Schlußwort.

Art. 47a wird darnach nach dem Kommissions-Antrage mit großer Mehrheit angenommen.

Art. 48, 49 und **50** finden Annahme nach dem Regierungs-Entwurf.

Es erfolgt hierauf die Abstimmung über das ganze Gesetz und wird solches mit 46 gegen 9 Stimmen angenommen.

Die Abgg. Geldreich und v. Buol erhalten das Wort noch zu persönlichen Bemerkungen.

Der Präsident gibt sodann dem Hause Kenntniß von einer Zuschrift des Präsidiums der I. Kammer, wonach solche den Entwurf des Berggesetzes berathen und mit mehreren Aenderungen und Zusätzen angenommen hat.

Ferner von einer Zuschrift des Herrn Finanzministers bezüglich einer Darstellung über die Wirkung des neuen Beamtengesetzes.

Endlich von einer Petition der Handelskammer für den Kreis Freiburg

„den Bau einer Eisenbahn um den Kaiserstuhl betreffend."

Dieselbe wird der Kommission für Straßen- und Eisenbahnen überwiesen.

Damit findet die Tagesordnung ihren Abschluß.

Der Präsident bestimmt die nächste Sitzung auf

Montag, den 10. März 1890,

Vormittags 11 Uhr,

mit folgender Tagesordnung:

Tagesordnung.

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der Berichte der Petitions-Kommission über die Bitte
   a. des Reallehrers Joh. Beisel von Kenzingen, Pension für seinen Schwiegervater, Bezirksthierarzt a. D. Karl Bertsch, betreffend.
   Berichterstatter: Abg. Strauß.
   b. der Notar Valentin Stein Wittwe in Zell a. H., Erhöhung ihres Wittwengehaltes betreffend.
   c. der Fischereivereine Neuenburg, Steinenstadt u. a., Abänderung des § 36 des Fischereigesetzes von 1886 betreffend.
   Berichterstatter zu b. und c.: Abg. Gerber.

Schluß der Sitzung 1¼ Uhr.

Der I. Vicepräsident:

C. Friderich.

Der Sekretair:

Streicher.

Fünfundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 10. März 1889.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Ministerialräthe Buchenberger und Dorner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Frank, Frech, Geldreich, Gönner, Hauß, Kiefer, Knecht, Krafft, Kriechle, Lamey, Muser, Reiß, Straub, Vogelbach, Wilckens, Wittmer und Wittum.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Friderich.

Die Sitzung wird eröffnet um 11 Uhr.

Der Präsident theilt mit, daß ein Schreiben des Ausschusses des Landesvereins für Arbeiterkolonien im Großherzogthum Baden eingegangen sei, mit welchem eine Anzahl Geschäftsberichte dieses Vereins für das Jahr 1889 zur Vertheilung an die Mitglieder des hohen Hauses übermittelt werden. Ferner zeigt der Präsident an, daß vom Abg. Pfefferle eine Anzahl Uebersichtspläne der projektirten Kaiserstuhlbahn zur Vertheilung übergeben worden seien.

Hierauf zeigt der Sekretär folgende Einläufe an:

1. Bitte des Oberbadischen Weinbauvereins, die Besteuerung des Kunstweins und Steuererleichterung betreffend, übergeben vom Abg. Blankenhorn;
2. Bitte des Aktuars Daniel Dietz in Bühl als etatmäßiger Beamter auf einer nichtetatmäßigen Dienststelle, um Gehaltsfestsetzung betreffend, übergeben vom Abg. Lauck;
3. Bitte der Gemeinde Altsimonswald und einer Anzahl weiterer Gemeinden, den Bau einer normalspurigen Lokalbahn von Waldkirch nach Elzach betreffend, übergeben vom Abg. Gsell.

Die Petitionen 1 und 2 werden der Petitions-Kommission, die unter Ziffer 3 der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung, in welche hierauf eingetreten wird, ist der Bericht der Petitions-Kommission über die Bitte des Reallehrers Beisel von Kenzingen, Pension für seinen Schwiegervater, Bezirksthierarzt a. D. Karl Bertsch betreffend.

Der Berichterstatter Abg. Strauß beantragt Namens der Kommission Uebergang zur Tagesordnung, welcher Antrag, nachdem in der vom Präsidenten dazu eröffneten Diskussion die Abgg. Geßler, Hug und Pfefferle, sowie der Regierungs-Kommissar, Ministerialrath Buchenberger, gesprochen hatten, angenommen wird.

Die Erklärung des Herrn Regierungs-Kommissärs geht dahin, daß der Verwaltungshof mit Erhebungen, die das Gesuch betreffen, beauftragt sei, und es wäre zu hoffen, daß Mittel und Wege zur Hilfe gefunden werden.

Ueber den zweiten Gegenstand, die Bitte der Notar Valentin Stein Wittwe in Zell a. H., Erhöhung ihres

Wittwengehalts betreffend, berichtet der Abg. Gerber. Es sprechen dazu die Abgg. Hennig und Greiff, sowie als Regierungs-Vertreter Ministerialrath Dorner, worauf das Haus dem Kommissionsantrag seine Zustimmung ertheilt. Auch zu dieser Petition gibt der Herr Regierungs-Kommissär die Erklärung ab, daß man bemüht sein werde, dem Gesuch in irgend einer Weise zu entsprechen.

Zum Schluß erstattet Abg. Gerber noch Bericht über die Bitte der Fischereivereine Neuenburg, Steinenstadt u. a., Abänderung des § 36 des Fischereigesetzes von 1886 betreffend.

Es betheiligen sich an der dazu eröffneten Diskussion die Abg. Blankenhorn und Marbe, sowie der Regierungskommissär, Ministerialrath Buchenberger, worauf nach einem Schlußwort des Berichterstatters das Haus dem Kommissionsantrag, die vorliegende Petition „zur wohlwollenden Kenntnißnahme zu überweisen", seine Zustimmung gibt.

Nach Erledigung der Tagesordnung theilt der Präsident dem hohen Hause noch mit, daß die Budget-Kommission wohl morgen ihren Bericht über die allgemeine Finanzlage und die vorliegende Denkschrift fertig gestellt haben werde, so daß nächsten Freitag die allgemeine Finanzberathung stattfinden könne.

Hierauf schließt der Präsident die heutige Sitzung und setzt die nächste Sitzung auf

Mittwoch, den 12. März,
Vormittags 9 Uhr,

fest.

Tagesordnung.

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der Berichte der Petitions-Kommission über die Bitte
   a. des allgemeinen deutschen Frauenvereins in Leipzig, den Frauen den Zutritt zu dem ärztlichen und dem wissenschaftlichen Lehrberuf durch Freigebung und Förderung der dahin gehenden Studien zu ermöglichen.
      Berichterstatter: Abg. Strübe.
   b. Der Gemeinden des Amtsbezirks Karlsruhe um Trennung des Landbezirks von der Stadt Karlsruhe und Errichtung des früheren Landamts Karlsruhe.
      Berichterstatter: Abg. Hauß.
   c. Der landwirthschaftlichen Bezirksvereine Weinheim u. a. um Aenderung des Gesetzes vom 3. Februar 1868, die Rechtsverhältnisse der Dienstboten betreffend.
      Berichterstatter: Abg. Herbst.

Zur Beurkundung:

Der erste Vicepräsident:

C. Friderich.

Die Sekretäre:

Greiff.
C. Dreher.
Streicher.

Sechsundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 12. März 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Geh. Referendär Arnsperger und Ministerialrath Heil; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Knecht, Kriechle, Ladenburg, Lamey, Marbe, Muser, Reichert, Streicher, Vogelbach und Wilckens.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Friderich.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1. Bitte des Mathias Schneider in Neunkirchen, Amt Eberbach, um Erhöhung seiner Pension betreffend, übergeben von dem Abg. Knecht.
2. Zwei gleichlautende Petitionen, die Aenderung des Gesetzes vom 3. Februar 1868, die Rechtsverhältnisse der Dienstboten betreffend, von den landwirthschaftlichen Bezirksvereinen Heidelberg und Villingen.

Diese Petitionen gehen an die Petitions-Kommission.

Hierauf wird in die heutige Tagesordnung eingetreten.

Der I. Vizepräsident ertheilt dem Abg. Strübe das Wort, welcher Namens der Petitions-Kommission mündlichen Bericht erstattet über die Bitte des allgemeinen deutschen Frauenvereins in Leipzig, den Frauen den Zutritt zu dem ärztlichen und dem wissenschaftlichen Lehrberuf durch Freigebung und Förderung der dahin gehenden Studien zu ermöglichen. Der Berichterstatter stellt am Schlusse seiner Ausführungen den Antrag auf motivirte Tagesordnung in dem Sinne, daß Baden in dieser Frage der Zulassung von Frauen an unseren Hochschulen nicht vereinzelt vorgehen solle, sondern unbedingt abzuwarten sei, ob von Seiten des Reichsamtes dahin gehende Maßnahmen ergriffen werden.

Nach Eröffnung der Diskussion ergreifen das Wort die Abgg. Kiefer, Weygoldt, der Regierungskommissär, Geh. Referendär Arnsperger, die Abgg Klein-Weinheim, Gerber, Fieser, Weygoldt, Gerber, Kiefer, sowie der Berichterstatter. Zu einer persönlichen Bemerkung melden sich die Abgg. Fieser und Kiefer, auf welche der Berichterstatter nochmals entgegnet. Der I. Vicepräsident schreitet zur Abstimmung über den Kommissions-Antrag, welcher mit allen gegen 4 Stimmen angenommen wird.

Sodann erstattet der Abg. Hauß mündlichen Bericht über die Petition der Gemeinden des Amtsbezirks Karlsruhe um Trennung des Landbezirks von der Stadt Karlsruhe und Errichtung des früheren Landamts Karlsruhe und stellt Namens der Petitions-Kommission den Antrag, über vorliegende Petition zur Tagesordnung überzugehen. Die Diskussion wird eröffnet. Es melden sich zum Wort die Abgg. Herbst, Hoffmann, der Regierungskommissär, Ministerialrath Heil, die Abg. Kiefer, Herbst, Strauß. Nach dem Schlußwort des Berichterstatters wird der Kommissions-Antrag mit großer Majorität angenommen.

Der I. Vizepräsident schlägt vor, die heutige Sitzung hier abzubrechen, da der dritte Gegenstand der Tagesordnung eine längere Zeit zur Berathung erfordern dürfte, als heute noch zur Verfügung steht und die nächste Sitzung anzuberaumen auf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Freitag, den 14. Februar 1890,
Vormittags 10 Uhr,
mit folgender

Tagesordnung.

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte
   a. vieler Industrieller und Gewerbetreibender in Singen (A. Konstanz) um Erstellung eines Bahnübergangs auf dortiger Station betreffend.
      Berichterstatter: Abg. Hennig.
   b. der Odenwaldgemeinden Lampenhain und Altenbach um Bewilligung eines Staatszuschusses zum Bau einer fahrbaren Straße zwischen den beiden genannten Gemeinden betreffend.
      Berichterstatter: Abg. Groß.
   c. der Gemeinden Achdorf, Aselfingen u. a., die Fortsetzung der Straße Wutachmühle-Achdorf nach der jetzt im Bau begriffenen Bahn Weizen-Immendingen betreffend.
      Berichterstatter: Abg. Kübler.

Zur Geschäftsordnung hat der Abg. Rau eine Bemerkung zu machen.

Der I. Vicepräsident gibt sodann dem hohen Hause noch Kenntniß von dem Einlauf eines Einladungsschreibens des Philharmonischen Vereins Karlsruhe, sowie eines Schreibens des landwirthschaftlichen Bezirksvereins Donaueschingen, in welchem die Erklärung enthalten ist, daß sich auch dieser Verein der Petition aus Weinheim um Revision des Dienstbotengesetzes vollständig anschließt.

Da eine weitere Bemerkung nicht gemacht wird, so erklärt der I. Vicepräsident die Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der I. Vize-Präsident:
C. Friderich.

Die Sekretäre:
C. Dreher.
Straub.

Siebenundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 14. März 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Ministerialdirektor von Teuffel und Ministerialrath Hebting; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Frech, Gsell, Herbst, Kriechle, Marbe, Löffler, Pfefferle, von Stösser und Weygoldt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr.

Das Haus tritt, da neue Eingaben nicht eingelaufen sind, sofort in die Tagesordnung ein, und zwar zunächst in die Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte vieler Industrieller und Gewerbetreibender in Singen um Erstellung eines Bahnübergangs auf dortiger Station. An der Diskussion betheiligen sich nach dem Berichterstatter Abg. Hennig, die Abgeordneten Müller, Streicher und Weber-Konstanz. Nach einem Schlußwort des Berichterstatters wird der auf Uebergang zur Tagesordnung gestellte Kommissionsantrag angenommen.

Hierauf erstattet Namens derselben Kommission der Abg. Groß Bericht über die Bitte der Odenwald-

gemeinden Lampenhain und Altenbach um Bewilligung eines Staatszuschusses zum Bau einer fahrbaren Straße zwischen den beiden genannten Gemeinden. Nach einer durch die Abgg. Strübe, Klein-Weinheim, Wilckens und Klein-Wertheim geführten Diskussion und nach einer Erklärung des Großh. Regierungskommissärs, Ministerialrath Hebting, fand der auf Ueberweisung der Petition an Großh. Regierung zur Kenntnißnahme lautende Kommissionsantrag einstimmige Annahme.

Demnächst berichtet, gleichfalls Namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, der Abg. Kübler über die Bitte der Gemeinden Achdorf, Aselfingen u. a., die Fortsetzung der Straße Wutachmühle-Achdorf nach der jetzt im Bau begriffenen Bahn Weizen-Immendingen betreffend. An der Diskussion betheiligen sich die Abgg. Straub und Wilckens, sowie der Großh. Regierungskommissär, Ministerialrath Hebting. Nachdem der Berichterstatter auf das Wort verzichtet hatte, wurde der Antrag der Kommission, welcher auf Ueberweisung der Petition an Großh. Regierung zur Kenntnißnahme gerichtet ist, einstimmig angenommen.

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft.

Der Präsident gibt Kenntniß von einem Schreiben des Abg. Kriechle, wonach derselbe durch häusliche Verhältnisse der heutigen Sitzung anzuwohnen verhindert ist.

Sodann schlägt der Präsident vor, die nächste Sitzung auf

Montag, den 17. ds. M.,
Vormittags 11 Uhr,

und zwar mit folgender

Tagesordnung

zu bestimmen:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte der landwirthschaftlichen Bezirksvereine Weinheim u. a., um Abänderung des Gesetzes vom 3. Februar 1868, die Rechtsverhältnisse der Dienstboten betreffend. Berichterstatter Abg. Herbst.
3. Mündlicher Bericht des Abg. Hoffmann Namens der Budgetkommission über die summarische Nachweisung, betreffend den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1888 und 1889 und des hiefür bestrittenen Aufwands.

Da ein Widerspruch gegen diesen Vorschlag nicht erhoben wird, erklärt der Präsident die Sitzung um 12 Uhr für geschlossen.

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Straub.
Greiff.
Streicher.

Achtundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 17. März 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Generaldirektor Eisenlohr und Ministerialrath Heil; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten von Buol, Dreher, Frech, Gesell, Geßler, Gönner, Häs, Knecht, Kriechle, Marbe, Müller, Weber-Konstanz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 11 Uhr 15 Minuten.

Der Sekretär gibt dem Hause Kenntniß von folgenden Eingängen:

1. Vorstellung des Konsuls und Premierlieutenants der Reserve im Schleswig-Holstein'schen Ulanen-Regiment Nr. 15, W. A. H. Köster in Baden-Baden.
2. Gesuch des Obergerichtsrathes a. D. Schliephacke auf Rodeck, die unrechtmäßige Sportelerhebung betreffend.
3. Die Erbauung einer Kaiserstuhlbahn betreffend, 63 Exemplare, übergeben durch den Abg. Kübler.
4. Bitte der unterzeichneten Weinbauern, Mitglieder des Mittelbadischen Bauernvereins um Abhilfe in ihrer bedrängten Lage betreffend, übergeben für die Gemeinden Zell-Weierbach, Herzthal, Erlach, Friesenheim und Herbolzheim, übergeben durch den Abg. Gerber.

Vor Eingang in die Tagesordnung stellt der Präsident an die verschiedenen Vorstände der Kommissionen Anfragen, ob und welche Berichte fertig gestellt seien, worauf zur Geschäftsordnung die Abgg. Kiefer, Fieser und Friderich das Wort ergreifen.

Es wird sodann in die Tagesordnung eingetreten und erhält der Abg. Herbst als Berichterstatter über die „Bitte um Abänderung des Gesetzes vom 3. Februar 1868, die „Rechtsverhältnisse der Dienstboten betr.," das Wort und geht dessen Antrag Namens der Kommission auf Uebergang zur Tagesordnung.

Hierauf bringen die Abgg. Frank, Gsell, Wittmer und Stigler folgenden Antrag ein:

„Die Petition der Direktion des landwirthschaftlichen Bezirksvereins Weinheim, die Aenderung des Gesetzes vom 3. Februar 1868, die Rechtsverhältnisse der Dienstboten betreffend, Großherzoglicher Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen."

Zur Begründung desselben ergreift der Abg. Frank das Wort und an der sich hieran ergebenden Diskussion betheiligen sich die Abgg. Grüninger, Lohr zweimal, Geldreich, Kiefer, Hennig, Gsell, Blankenhorn, der Ministerialrath Heil als Regierungsvertreter und die Abgg. Stigler, von Stösser und Hauß.

Der Berichterstatter erhält darauf das Schlußwort und bringt der Präsident den Antrag Frank und Ge-

nossen zur Abstimmung. Derselbe wird abgelehnt und der Kommissions-Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung angenommen.

Der Präsident schlägt sonach vor, den zweiten Punkt der heutigen Tagesordnung auf die nächste Sitzung zu nehmen und solche auf

Donnerstag, den 20. März 1890,
Vormittags 10 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung

anzuberaumen:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Mündlicher Bericht des Abg. Hoffmann Namens der Budget-Kommission über die summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1888 und 1889 und des hierfür bestrittenen Aufwandes.
3. Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über den Gesetzesentwurf, die Erbauung einer Kaiserstuhlbahn betreffend.
   Berichterstatter: Abg. G. v. Stösser.

Ein Widerspruch wird nicht erhoben und nachdem der Präsident noch die eben eingekommene

„Bitte der Gemeinde Gremmelsbach, Amt Triberg, um Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle an diesem Orte"

mitgetheilt, schließt derselbe die Sitzung um 1 Uhr.

Der Präsident:

Lamey.

Die Sekretäre:

Streicher.
Greiff.

Neunundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 20. März 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Finanzminister Ellstätter, Generaldirektor der Großh. Eisenbahnen Geheimerath Eisenlohr, Geh. Referendär Zittel; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Bassermann, Frank, Geldreich, Müller, Straub und Vogelbach.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr.

Der Sekretär zeigt folgende Einläufe an:

1. Bitte des Freisinnigen Wahlvereins Bruchsal, die Abschaffung des indirekten Wahlsystems betreffend; übergeben vom Abg. Schmitt.
2. Bitte der nichtbürgerlichen Einwohner der Stadtgemeinde Meßkirch um Ertheilung der Wahlberechtigung bei den Gemeindewahlen; übergeben vom Abg. Straub.

Diese Petitionen werden an die Petitions-Kommission überwiesen.

Der Präsident theilt sodann mit, daß Seitens der Abgg. Straub und Bassermann Urlaubsgesuche eingelaufen seien, des Ersteren für einige Tage, des Letzteren für die heutige Sitzung; diese Gesuche werden bewilligt.

Ferner zeigt der Präsident an, daß noch eine Petition der Gemeinde Wyhl, „die Kaiserstuhlbahn betreffend", eingelaufen sei, und übergibt dieselbe dem Berichterstatter für den heute zur Berathung stehenden Gesetzentwurf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Präsident gibt weiter bekannt, daß eine an die erste Kammer gerichtete Petition der Gemeinde Gremmelsbach, um Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle an diesem Orte, welche irrthümlich an die zweite Kammer gelangte, an Erstere übermittelt werde.

Hierauf gibt der Präsident noch Kenntniß von einem Schreiben des Herrn A. Mays in Heidelberg, mit welchem ein Exemplar des ersten Heftes einer von dem Genannten und Herrn Karl Christ herausgegebenen Schrift: „Neues Archiv zur Geschichte der Stadt Heidelberg und der rheinischen Pfalz", überreicht wird.

Zum Schlusse widmet der Präsident dem verstorbenen Abgeordneten Johann Baptist Roder, Adlerwirth in Meßkirch, Vertreter des 3. Aemterwahlbezirks in den Jahren 1865/70 und des 2. Wahlbezirks in den Jahren 1871/80 und 1883/88 einen ehrenden Nachruf. Das Haus erhebt sich zum Andenken an den Verstorbenen von den Sitzen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten und erstattet zunächst der Abgeordnete Hoffmann, Namens der Budget-Kommission Bericht über die summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1888 und 1889 und des hierfür aus den Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes für den Bau und das Betriebsmaterial der Staatsbahnen, badisches Bahnnetz und Main-Neckarbahn, badisches Gebiet. Sein Antrag geht dahin, das Haus wolle die Gesammtausgaben des badischen Bahnnetzes und der Main-Neckarbahn (badisches Gebiet) mit 38 430 803 ℳ 58 ₰ und die Gesammteinnahmen mit 25 901 430 ℳ 33 ₰, sowie den reinen Aufwand mit 12 529 373 ℳ 25 ₰ für unbeanstandet erklären.

Der Präsident eröffnet dazu die Diskussion und ruft die einzelnen Titel auf.

Zu Ausgaben, Titel IV (Stationen) spricht Abgeordneter Schmitt (2mal) und Finanzminister Ellstätter. Der Kommissionsantrag wird hierauf, nach einer Bemerkung des Präsidenten, angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist die Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über den Gesetzentwurf, die Erbauung einer Kaiserstuhlbahn betreffend.

Der Referent berichtigt zunächst folgende Irrthümer im Bericht:

Seite 2, Absatz 1, Zeile 2 muß es heißen (anstatt 1889/90) 1887/88.

Seite 2, Absatz 5, Zeile 1 (anstatt 2 ansehnlichen) 3 ansehnlichen.

Seite 4, Absatz 3, Zeile 3 (anstatt W. F. Ladenburg und Söhne) W. H. Ladenburg und Söhne.

Die Kommission, welche unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes empfiehlt, stellt zugleich den Antrag:

„durch dessen Annahme die Petitionen der Handelskammer Freiburg und der Gemeindevertretung der Stadt Breisach für erledigt zu erklären."

An der Generaldiskussion betheiligen sich außer dem Berichterstatter v. Stoesser, die Abgeordneten Pfefferle, Kübler, Rau, Knecht, Geßler, Hug, Blankenhorn, Weber-Konstanz (2mal), sowie Finanzminister Ellstätter (2mal).

Das Haus geht hierauf zur Einzeldebatte über und erhalten zu Artikel 1 das Wort die Abgeordneten Pfefferle und Kübler. Zu Artikel 4 sprechen der Abgeordnete Hug und Finanzminister Ellstätter. Zu Artikel 8 werden folgende Anträge eingebracht, der eine lautend:

„Zusatz zu Artikel 8. Die gleiche Bewilligung kann auch einem andern Unternehmer verliehen werden, mit dem von dem Konsortium nicht verweigerbaren Rechte des Anschlusses an die Endstation der Kaiserstuhlbahn bei Rothweil";

unterzeichnet von den Abgeordneten Kübler, Blankenhorn, Wittmer, Knecht, Dreher und Hoffmann.

Der Präsident ertheilt dem Abgeordneten Kübler das Wort zur Begründung dieses Antrags.

Es betheiligen sich ferner an der Diskussion der Abgeordnete Hoffmann, sowie Finanzminister Ellstätter, worauf Abgeordneter Kübler den Antrag mit Zustimmung der übrigen Mitglieder des Hauses, welche denselben unterschrieben hatten, zurückzieht.

Der zweite Antrag zu Artikel 8 lautend:

„das hohe Haus wolle zu Protokoll erklären: Großherzogliche Regierung wolle auf Grund der Erklärung der Stadt Breisach, die erforderlichen Zuschüsse zu leisten, mit dem Konsortium nochmals in Verhandlung treten, um womöglich die Fortführung der Kaiserstuhlbahn über Achkarren bis Breisach zu erreichen";

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

unterschrieben von den Abgeordneten Kübler, Blankenhorn, Wittmer, Knecht und Dreher, wird hierauf angenommen.

Nachdem zu Artikel 9 noch der Abgeordnete Pfefferle und der Regierungskommissär, Geheimer Referendär Zittel gesprochen haben, schreitet der Präsident zur namentlichen Abstimmung über den Gesetzentwurf.

Von den Anwesenden stimmen mit Ausnahme des Abgeordneten Kübler, welcher sich der Stimmabgabe enthält, alle übrigen 54 mit Ja.

Die Tagesordnung ist hiermit erledigt und erklärt der Präsident die heutige Sitzung für geschlossen

Die nächste Sitzung wird auf

Samstag, den 22. März 1890,
Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der Berichte der Petitions-Kommission über die Bitte
   a. der Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Neckarbischofsheim, die Errichtung einer Bezirksassistenzthierarztstelle für den genannten Bezirk betreffend.
   b. Der Hauptlehrer Franz Xaver Schuhmacher Wittwe von Offenburg und Kons., die Erhöhung ihrer Wittwengehalte betreffend.
   c. Der Gemeinde Stollhofen, Amts Rastatt, um Eintheilung zu Amtsbezirk Bühl betreffend.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Greiff.
Streicher.

Dreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 22. März 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Herren Ministerialdirektor Geheimer Rath Eisenlohr und Oberschulraths-Direktor Geheimer Referendär Joos, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Belzer, Blum, Fieser, Gerber, Gsell, Hennig, Kübler, Ladenburg, Muser, Straub, Strübe, Weygoldt, Wilckens und Wittmer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Neue Eingaben sind keine eingelaufen.

Es wird sofort in die Tagesordnung, Berathung von Berichten der Petitions-Kommission, eingetreten.

Der Abgeordnete Geldreich erstattet zunächst mündlichen Bericht über die Bitte der Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Neckarbischofsheim, die Errichtung einer Bezirksassistenzthierarztstelle für den genannten Bezirk betreffend und stellt den Antrag, diese Petition der Großherzoglichen Regierung empfehlend zu überweisen.

Nach Eröffnung der Diskussion ergreift das Wort der Großherzogliche Regierungskommissär, Geheimer Rath Eisenlohr.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters wird der Kommissionsantrag mit großer Majorität angenommen.

Bevor zu dem weiteren Gegenstand der Tagesordnung übergegangen wird, theilt der Präsident dem hohen Hause mit, daß in der letzten Sitzung vom 20. d. M. versäumt worden ist, anläßlich der Berathung des Gesetzentwurfs, die Erbauung einer Kaiserstuhlbahn, über den Antrag des Berichterstatters über eine Petition der Gemeinde Wyhl in vorstehendem Betreff, welche erst zu Beginn dieser Sitzung eingereicht wurde, eine besondere Abstimmung vorzunehmen.

Der Antrag des Berichterstatters ging auf Ueberweisung dieser Petition zur Kenntnißnahme der Großherzoglichen Regierung.

Der Präsident stellt die Anfrage, ob nachträglich Einwendungen gegen diesen Antrag gemacht werden wollen. Da dies nicht geschieht, erklärt der Präsident den Antrag des Berichterstatters für angenommen.

Sodann ersucht der Präsident den Abgeordneten Herbst, Bericht zu erstatten über die Bitte der Hauptlehrer Franz Xaver Schuhmacher Wittwe von Offenburg und Genossen, die Erhöhung ihrer Wittwengehalte betreffend.

Der Berichterstatter gelangt am Schlusse seiner Ausführung zu dem Antrag, diese Petition der Großherzoglichen Regierung empfehlend zu überweisen.

An der folgenden Diskussion betheiligen sich der Großherzogliche Regierungskommissär Geheimer Referendär Joos, Abgeordneter Kriechle, sowie der Berichterstatter.

Der Kommissionsantrag wird hierauf mit großer Majorität angenommen.

Zu dem letzten Punkt der heutigen Tagesordnung erhält der Abgeordnete Blankenhorn das Wort, welcher Bericht erstattet über die Bitte der Gemeinde Stollhofen, Amts Rastatt, Eintheilung zum Amtsbezirk Bühl betreffend, und den Antrag stellt, diese Petition der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Die Diskussion wird eröffnet.

Es ergreifen das Wort der Großherzogliche Regierungskommissär, Geheimer Rath Eisenlohr, sowie die Abgeordneten Reichert und Stigler.

Nach dem Schlußwort des Berichterstatters wird der Kommissionsantrag mit 25 gegen 19 Stimmen angenommen.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident schlägt vor, die nächste Sitzung anzuberaumen auf

Montag, den 24. März d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, die Bitte des Stadtraths und der Handelskammer Freiburg, sowie der Gemeinderäthe Löffingen u. a., Fortsetzung der Höllenthalbahn von Neustadt über Löffingen betreffend.
3. Berathung der Berichte der Petitions-Kommission über die Bitte
   a. des Aktuars Dietz in Bühl um Gehaltsfeststellung.
   b. des Bureaudieners a. D. Mathias Schneider von Neunkirchen um Erhöhung seiner Pension.

Da eine Einwendung nicht gemacht wird, erklärt der Präsident die Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Dreher.
Streicher.
Greiff.

Einunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 24. März 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Herr Geheimer Referendär Zittel, sodann die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Gerber, Geßler, Gsell, Hauß, Hennig, Knecht, Ladenburg, Marbe, Reichert, Weygoldt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr.

Der Präsident gibt bekannt, daß die Abgeordneten Ladenburg und Gsell ihr Ausbleiben in heutiger Sitzung entschuldigt hätten.

Sodann zeigt der Sekretär an, daß eingelaufen seien: eine Petition der badischen Bezirksgeometer, ihre Stellung in der Gehaltsordnung zum Beamtengesetz betreffend, ferner eine Petition des Vorstandes des freisinnigen Vereins in Heidelberg und eine solche des freisinnig-demokratischen Vereins Durlach, beide die Einführung des allgemeinen und direkten Wahlrechts für die Landtagswahlen betreffend.

Die Petitionen werden der Petitions-Kommission überwiesen.

Hierauf berichtet der Abgeordnete Straub Namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte des Stadtraths und der Handelskammer Freiburg, sowie der Gemeinderäthe Löffingen u. a., Fortsetzung der Höllenthalbahn von Neustadt nach Donaueschingen betreffend.

An der sich daran anschließenden Diskussion betheiligen sich die Abgeordneten Kriechle, Pfister, Rau, Fieser, der Großherzogliche Regierungskommissär, Geheimer Referendär Zittel, ferner die Abgeordneten Weber-Konstanz, Krafft, Kübler, Pfefferle, v. Stoesser, Rau, nochmals die Abgeordneten Fieser und v. Stoesser und schließlich der Abgeordnete Gesell.

Nach einem Schlußworte des Berichterstatters wird der Antrag der Kommission, der auf Ueberweisung der Petitionen an Großherzogliche Regierung zur Kenntnißnahme lautet, zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Die weiter auf der Tagesordnung stehenden Berathungsgegenstände, die Bitte des Aktuars Dietz in Bühl um Gehaltsfeststellung und die Bitte des Bureaudieners a. D. Mathias Schneider von Neunkirchen um Erhöhung seiner Pension betreffend, werden der vorgerückten Zeit wegen von der Tagesordnung abgesetzt.

Der Präsident schlägt sodann vor, die nächste öffentliche Sitzung auf

Mittwoch, den 26. März 1890,
Vormittags 10 Uhr,
zu bestimmen mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der Berichte der Petitions-Kommission über die Bitte
   a. des Aktuars Dietz in Bühl um Gehaltsfeststellung.
   b. des Bureaudieners a. D. Mathias Schneider von Neunkirchen um Erhöhung seiner Pension.
   c. der Handelskammer Heidelberg u. a., die Abänderung des § 85 der Städte-Ordnung betreffend.
   d. des Taglöhners Philipp Uhrich von Dossenheim, Wiederaufnahme seiner Entschädigungsklage betreffend.

Ein Widerspruch gegen diesen Vorschlag wird nicht erhoben.

Der Präsident schließt hierauf die Sitzung um 1 Uhr Nachmittags.

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Straub.
Greiff.

Zweiunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 26. März 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Herren Staatsminister Dr. Turban, Ministerialrath Baader, Oberstaatsanwalt v. Neubronn, später Geheimer Referendär Zittel, sodann die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Blankenhorn, Blum, Dreher, Frech, Geldreich, Gerber, Geßler, Hug, Klein-Wertheim, Krafft, Ladenburg, Lauck, Marbe, Müller, Strauß, Streicher, Vogelbach und Weygoldt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr.

Das Sekretariat zeigt folgende Einläufe an:

1. Bitte des freisinnig-demokratischen Wahlvereins Pforzheim, die Abschaffung des indirekten Wahlsystems betreffend.
2. Gesuch der Ortsgemeinde Bruggen, Waldhausen und Mistelbrunn, bildend die Gesammtgemeinde Bruggen, um Auflösung der Gesammtgemeinde und Erhebung der einzelnen Ortsgemeinden zu selbstständigen Gemeinden.

Diese Petitionen werden an die Petitions-Kommission verwiesen.

Der Präsident macht die Mittheilung, daß wegen dringlicher Abhaltung mehrerer Mitglieder des Hauses, die der heutigen Sitzung nicht beiwohnen

können, von verschiedenen Seiten der Wunsch ausgesprochen worden sei, den zur Berathung stehenden Bericht der Petitions-Kommission,

„die Bitte der Handelskammer Heidelberg u. a., die Abänderung des § 85 der Städteordnung betreffend"

von heutiger Tagesordnung abzusetzen. Abgeordneter v. Buol bedauert dies, obgleich er die Gründe anerkennt. Hierauf wird dem Antrag entsprochen und der Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung übergibt Staatsminister Turban, mit einem Allerhöchsten Kommissorium, d. d. Berlin, den 19. März 1890, welches er verliest, dem hohen Hause den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die theilweise Abänderung der Gemeindeordnung.

Hierauf tritt das Haus in die Tagesordnung ein, und erhält Abgeordneter Strübe das Wort zum Bericht über die Bitte des Aktuars Dietz in Bühl, um Gehaltsfeststellung. Er stellt Namens der Petitions-Kommission den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung, welcher Antrag diskussionslos vom Hause angenommen wird.

Nunmehr berichtet Abgeordneter Klein-Weinheim Seitens der gleichen Kommission über die Bitte des Bureaudieners a. D. Mathias Schneider von Neunkirchen, um Erhöhung seiner Pension. Auch hier wird dem Antrag der Kommission, nachdem vorher Abgeordneter Knecht gesprochen hatte, auf Uebergang zur Tagesordnung zugestimmt.

Ueber den letzten, auf heutiger Tagesordnung stehenden Gegenstand, die Bitte des Taglöhners Philipp Uhrich von Dossenheim, Wiederaufnahme seiner Entschädigungsklage betreffend, erstattet in Abwesenheit des Abgeordneten Marbe, der Vorstand der Petitions-Kommission, Abgeordneter Frey Bericht. Der Kommissionsantrag, welcher ebenfalls auf Uebergang zur Tagesordnung geht, wird diskussionslos angenommen.

Der Präsident schlägt vor, die nächste Sitzung auf künftigen

Freitag, den 28. März,
Vormittags 9 Uhr,

anzuberaumen, mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budget-Kommission über den Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung und der ausgeschiedenen Verwaltungszweige für die Jahre 1890 und 1891, sowie über die Denkschrift der Großherzoglichen Regierung, betreffend die thatsächliche finanzielle Wirkung des Beamtengesetzes nebst Etatgesetznachtrag und Gehaltsordnung.

Da ein Widerspruch sich nicht erhebt, erklärt der Präsident die heutige Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Greiff.
Streicher.

Dreiunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 28. März 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Herren Staatsminister Turban, Finanzminister Ellstätter und Ministerialrath Seubert, sodann die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Blankenhorn, Gerber, Grüninger, Lohr, Müller und Strübe.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Eingaben an:

1. Bitte der Gemeinderäthe von Dürrheim, Hochemmingen, Sunthausen, Oefingen, Biesingen, Heidenhofen, Aasen und Thuningen, die Erbauung einer Nebenbahn von Marbach nach Dürrheim bezw. die Einführung regelmäßiger Personen- und Güterzüge betreffend, eingekommen beim Sekretariat.
2. Bitte der Gemeinden Gremmelsbach, Reichenbach, Langenschiltach, katholisch und evangelisch Themenbronn, Triberg und Hornberg, die Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle in Gremmelsbach betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Löffler.
3. Eine Erklärung des Vorstandes des freisinnigen Wahlvereins in Karlsruhe, dahingehend, daß sich derselbe der Petition des demokratischen Vereins in Mannheim, die Abschaffung des indirekten Wahlsystems betreffend, ihrem ganzen Inhalte nach anschließt, übergeben von dem Abgeordneten Muser.

Die Eingaben unter Ziffer 1 und 2 gehen an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen, diejenige unter Ziffer 3 an die Petitions-Kommission.

Sodann theilt der Präsident dem hohen Hause mit, daß Urlaubsgesuche eingegangen sind von den Abgeordneten Lohr, Müller und Blankenhorn. Der erbetene Urlaub wird denselben bewilligt.

Ferner hat der Präsident die Mittheilung zu machen, daß zur Geschäftsordnung, die heutige Tagesordnung betreffend, folgender Antrag eingegangen ist:

„die Kammer wolle beschließen, die beiden auf der Tagesordnung stehenden Berichte der Budkommission getrennt zu behandeln, sämmtliche zum Beamtengesetz und zum Vollzug desselben von den einzelnen Rednern zu machenden Bemerkungen auf die Diskussion des Wilckens'schen Berichts zu verweisen, unterzeichnet von den Abgeordneten Fieser, Kiefer, Gönner, Bassermann, Frank, Rau und Wittmer."

Der Antrag wird von dem Abgeordneten Fieser begründet, und von dem Abgeordneten Hug unterstützt. Eine Einwendung wird gegen denselben nicht gemacht und somit erklärt der Präsident diesen Antrag für angenommen. Demgemäß wird in die heutige Tagesordnung eingetreten.

Der Präsident ertheilt dem Abgeordneten Friderich das Wort, welcher Namens der Budget-Kommission Bericht erstattet über den Voranschlag

der Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung und der ausgeschiedenen Verwaltungszweige für die Jahre 1890 und 1891.

An der sich anschließenden Diskussion betheiligen sich die Abgeordneten Frank, Rau, Hug, Muser, Wittmer, Fieser (während der Rede des Abgeordneten Fieser übergibt Präsident Lamey den Vorsitz an den II. Vizepräsidenten Kiefer), Finanzminister Ellstätter (Präsident Lamey übernimmt wieder den Vorsitz), die Abgeordneten Klein-Wertheim, Gesell, v. Buol, Muser und Fieser. Hier wird die Diskussion geschlossen. Nach dem Schlußwort des Berichterstatters Friderich bringt der Präsident die beiden Anträge der Budgetkommission, wie sie Seite 3 des gedruckten Kommissionsberichts formulirt sind, zur Abstimmung und werden diese Anträge einstimmig angenommen.

In dem gedruckten Kommissionsbericht sind sodann noch folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Seite 6, Zeile 14 von unten muß es heißen „*M.* **631 803**“ statt *M.* 798 786, sowie Zeile 15 von unten auf derselben Seite: „*M.* **1 430 540**“ statt *M.* 1 263 557.

Von den Abgeordneten Fieser, Kiefer und Groß ist ein Antrag eingebracht, die Debatte angesichts der vorgerückten Stunde auf morgen zu vertagen.

Der Präsident bringt diesen Antrag zur Abstimmung und findet derselbe allseitige Zustimmung.

Der Präsident setzt hierauf die nächste Sitzung fest auf

Samstag, den 29. März d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budgetkommission über die Denkschrift der Großherzoglichen Regierung, die thatsächliche finanzielle Wirkung des Beamtengesetzes, nebst Etatgesetznachtrag und Gehaltsordnung betreffend.

Hiermit schließt der Präsident die heutige Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
A. Lamey.

Der II. Vizepräsident:
Kiefer.

Die Sekretäre:
C. Dreher.
Streicher.
Greiff.

Vierunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 29. März 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Herren Staatsminister Dr. Turban, Finanzminister Ellstätter und Ministerialrath Seubert, sodann die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Blankenhorn, Frey, Gerber, Grüninger, Kirchenbauer, Krafft, Lohr, Müller, Reichert, Strübe, Wittmer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 15 Minuten.

Vor Eingang in die Tagesordnung schlägt der Präsident vor, zur Vorberathung des eingegangenen Gesetzentwurfs: „betreffend theilweise Abänderung der Gemeindeordnung", eine Kommission zu bilden, und ersucht, diesbezügliche Vorschläge in der nächsten Sitzung zu machen.

Es wird hierauf in die Tagesordnung:

„Berathung des Berichts der Budgetkommission, über die Denkschrift der Großherzoglichen Regierung, betreffend die thatsächliche finanzielle Wirkung des Beamtengesetzes nebst Etatgesetznachtrag und Gehaltsordnung"

eingetreten und ertheilt der Präsident dem Berichterstatter, Abgeordneten Wilckens, das Wort.

An der sich anschließenden Diskussion betheiligen sich die Abgeordneten Muser wiederholt, Hoffmann, Hug, Staatsminister Turban, der Abgeordnete Kiefer, Finanzminister Ellstätter, die Abgeordneten Gönner, Fieser, Wittum und Friderich. Während der Rede des Finanzministers übernimmt der I. Vizepräsident Friderich auf kurze Zeit das Präsidium.

Die Diskussion wird geschlossen und erhält der Berichterstatter das Schlußwort.

Damit ist die Tagesordnung erledigt und schlägt der Präsident vor, die nächste Sitzung auf

Montag, den 31. März 1890,
Vormittags 10 Uhr,

anzuberaumen, mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der Berichte der Budgetkommission über das Budget für 1890 und 1891
   a. des Großherzoglichen Staatsministeriums;
   b. des Großherzoglichen Finanzministeriums.
      1. Titel I—III, XII und XIII der Ausgaben.
      2. Titel IV der Ausgaben, Titel I der Einnahmen.

Ein Widerspruch wird nicht erhoben, und die Sitzung um 2 Uhr 40 Minuten geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
A. Lamey.

Der I. Vizepräsident:
C. Friderich.

Die Sekretäre:
Streicher.
C. Dreher.
Straub.
Greiff.

Fünfunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 31. März 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Herren Staatsminister Dr. Turban, Geheimerath Ellstätter, Geheimerath Dr. Hardeck, Ministerialrath Wielandt und Ministerialrath Seubert, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Blankenhorn, Gerber, Gsell, Hoffmann, Krafft, Lohr, Pfefferle, Reichert, Stigler und Weygoldt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr.

Der Sekretär zeigt an, daß eingelaufen seien eine Petition der Gemeinden Engelswies, Rohrdorf, Heudorf, Wasser, Sauldorf und Rast, die Nichtbesteuerung des zum Hausgebrauch gebrauten Bieres betreffend, sowie eine solche des freisinnigen Volksvereins in Konstanz, die Einführung der allgemeinen direkten Wahl für die Landtagswahlen betreffend.

Beide Petitionen werden der Petitionskommission überwiesen.

Der Präsident gibt hierauf bekannt, daß Seitens der Abgeordneten Hoffmann und Stigler Entschuldigungsschreiben wegen Ausbleibens in heutiger Sitzung eingekommen seien.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein, und zwar berichtet zunächst der Abgeordnete Geßler Namens der Budgetkommission über das Budget des Großherzoglichen Staatsministeriums für 1890/91.

Der Präsident ruft die einzelnen Titel auf, und es erfolgt ohne Diskussion die Annahme der Anträge der Budgetkommission zu Titel I bis einschließlich VIII der Ausgaben. Danach sind genehmigt die Ausgaben zu Titel I mit 1 897 698 M. jährlich und mit 3 795 396 M. für beide Jahre, zu Titel II mit 97 636 M. jährlich und 195 272 M. für beide Jahre, zu Titel III mit 31 632 M. durchschnittlich für das Jahr und mit 63 264 M. für beide Jahre, zu Titel IV mit 78 120 M. im Durchschnitt für's Jahr und mit 156 240 M. für beide Jahre, zu Titel V mit 31 780 M. im Durchschnitt für das Jahr und mit 63 560 M. für beide Jahre, zu Titel VI mit 9 672 597 M. für 1890 und mit 19 345 194 M. für beide Jahre, zu Titel VII mit 500 000 M. für jedes Jahr und sonach mit 1 000 000 M. für beide Jahre, zu Titel VIII mit 33 730 M. jährlich und mit 67 460 M. für beide Jahre genehmigt. Gegenüber dem zu Titel IX (allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond) Seitens der Budgetkommission gestellten Antrag, den hier eingestellten Betrag von 800 M. vorerst auszusetzen, bezeichnet der Präsident die sofortige Erledigung dieses Punktes für wünschenswerth. Der Vorsitzende der Budgetkommission, Abgeordneter Friderich erklärt, daß die endgiltige Einstellung eines bestimmten

Betrags erst möglich sei, wenn die Großherzogliche Regierung die in Betracht kommende Zahl der etatmäßigen und nicht etatmäßigen Beamten bezeichnet haben werde. Nach einer Erwiderung des Großherzoglichen Finanzministers Ellstätter, daß die hiernach gewünschte Zusammenstellung der für die Unterstützungs- und Belohnungsfonds der einzelnen Ministerien in Betracht kommenden Beamten erst nach Feststellung des ganzen Budgets möglich sei, schlägt der Präsident vor, heute eine Abstimmung des Hauses darüber herbeizuführen, ob der nach Seite 2 des „Allgemeinen Berichts der Budgetkommission über den Voranschlag ꝛc. für 1890 und 1891" im Einverständniß mit Großherzoglicher Regierung gemachte Vorschlag, die Unterstützungs- und Belohnungsfonds für sämmtliche Ministerien nach gleichmäßigen Sätzen für den Kopf zu bemessen und den Satz für die etatmäßigen Beamten auf 5 ℳ und für die nichtetatmäßigen Beamten auf 7 ℳ 50 ₰ festzustellen, genehmigt werde. Nachdem hiergegen keine Einwendungen erhoben waren, bringt der Präsident die Frage zur Abstimmung, ob das Haus der Anforderung unter Titel IX mit der Modifikation zustimme, daß der hier einzustellende Betrag unter Zugrundlegung obiger Sätze von 5 ℳ bezw. 7 ℳ 50 ₰ und der noch zu ermittelnden Zahl der etatmäßigen und nicht etatmäßigen Beamten bei Feststellung des Finanzgesetzes endgiltig festgestellt werde. Die Zustimmung erfolgt einstimmig

Die Ausgaben zu Titel X mit 9316 ℳ jährlich und 18 632 ℳ für beide Jahre werden nach einer Bemerkung des Abgeordneten Friderich genehmigt.

Zu Titel I, § 1 der Einnahmen, ergreifen das Wort die Abgeordneten Herbst, Greiff, Kirchenbauer, Fieser, Finanzminister Ellstätter, Häß, v. Buol, nochmals Abg. Fieser und Finanzminister Ellstätter, mit Zustimmung des Hauses wiederholt Abgeordneter Fieser, sodann nochmals der Finanzminister, ferner der Abgeordnete Kirchenbauer. Nach einem Schlußwort des Berichterstatters wird in die Diskussion über Titel I, § 2 der Einnahmen eingetreten; es betheiligen sich hieran die Abgeordneten Geldreich und Marbe und der Finanzminister; zur Geschäftsordnung sprechen die Abgeordneten Fieser und Marbe, worauf der Abgeordnete Geldreich sich seine weiteren Ausführungen für die Berathung über die Petition, die Nichtbesteuerung des zum Haustrunk bestimmten Branntweins betreffend, vorbehält. Zu Titel I, § 3 ergreift Niemand das Wort. Titel I der Einnahmen (Ueberweisungen aus der Reichskasse) mit einer Gesammteinnahme von 10 192 450 ℳ, wird hierauf nach dem Antrag der Budgetkommission genehmigt.

Das Haus tritt sodann ein in die Berathung über den Bericht der Budgetkommission über das Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums Titel I—III, XII und XIII der Ausgaben, Berichterstatter Abgeordneter Wittmer. Zu Titel I §§ 1 und 2 ergreift Niemand das Wort; zu Titel I, § 3, theilt der Präsident mit, daß ein von den Abgeordneten Bassermann, Gönner und Frech eingereichter Antrag vorliege, entgegen dem Antrage der Budgetkommission auf Seite 3 des „Allgemeinen Berichts über den Voranschlag für 1890/91", wonach eine Vergütung für Führung der Handkassen nur dann gewährt werden soll, wenn der wirkliche Aufwand der Handkasse 4000 ℳ und mehr betrage, die Regierungsvorlage wieder herzustellen und demgemäß im Einklange mit der Fußnote auf Seite 3 des Spezialbudgets des Finanzministeriums eine solche Vergütung auch eintreten zu lassen, wenn der wirkliche Aufwand der Handkasse nur 2000 bis 4000 ℳ beträgt, so daß die Dienstzulage für Führung der Handkasse allgemein 40 bezw. 60 oder 100 ℳ zu betragen haben soll, je nachdem der wirkliche Aufwand der Handkasse über 2000 bis 4000 ℳ, über 4000 bis 8000 ℳ oder über 8000 ℳ beträgt. Der Abgeordnete Bassermann begründet diesen Antrag. Der Großherzogliche Finanzminister erklärt sich damit einverstanden. Nachdem sodann noch die Abgeordneten Kiefer, Hug, Gönner, Muser, Hennig, Frech und der Berichterstatter zu dem Antrage gesprochen, wird bei der darauf folgenden Abstimmung der eine Normativbestimmung enthaltende Antrag Bassermann und Genossen angenommen.

Titel I der Ausgaben mit 135 826 ℳ durchschnittlich jährlich und mit 271 652 ℳ für beide Jahre, wird hierauf genehmigt. Die Ausgabe zu Titel II wird nach dem Kommissionsantrage mit 37 336 ℳ jährlich und mit 74 672 ℳ für beide Jahre, ohne Diskussion bewilligt. Zu Titel III, § 1 sprechen der Abgeordnete Gesell, der Großherzogliche Regierungskommissär Ministerialrath Wielandt, sowie der Berichterstatter, zu Titel III, § 2 der Abgeordnete Friderich, zu Titel III, § 3 die Abgeordneten Gönner und Fieser, der Großherzogliche Regie-

rungskommissär Ministerialrath Seubert, sowie der Berichterstatter. Nachdem sich das Haus damit einverstanden erklärt hatte, daß der von der Budgetkommission zu § 3 b abgesetzte, unter den Erläuterungen Seite 5 des Budgets erwähnte Betrag von 40 M. für Führung der Handkasse nach der heutigen bezüglichen Normativbestimmung wieder eingestellt, und der gleichfalls unter § 3 angeforderte Betrag für Unterstützung des nichtetatmäßigen Personals mit 100 M., worüber die Beschlußfassung nach dem Antrag der Budgetkommission ausgesetzt werden sollte, im Sinne der heute bezüglich der Unterstützungs- und Belohnungsfonds angenommenen Normativbestimmung — vorbehaltlich der endgiltigen Feststellung bei Erlassung des Finanzgesetzes — genehmigt werde, wurden die Ausgaben zu Titel III (Hochbauwesen) im Ganzen mit 183 505 M. + 40 M. + 100 M. = 183 645 M. durchschnittlich für das Jahr und mit 367 290 M. für beide Jahre genehmigt.

Zu Titel III B, Außerordentlicher Etat, ergreift bei § 2 der Abgeordnete Fieser das Wort; der angeforderte Betrag mit zusammen 189 000 M. für die Budgetperiode wird genehmigt. Desgleichen werden die zu Titel XII (Unterstützungs- und Belohnungsfond) angeforderten 40 800 M. jährlich und 81 600 M. für beide Jahre — vorbehaltlich der endgiltigen Feststellung des Betrags bei Feststellung des Finanzgesetzes — im Sinne der mehrerwähnten diesbezüglichen Normativbestimmung bewilligt.

Titel XIII (Verschiedene und zufällige Ausgaben) mit 4036 M. jährlich und 8072 M. für beide Jahre, wird ohne Diskussion gleichfalls genehmigt.

Der Präsident schlägt hierauf vor, die nächste Sitzung auf

Dienstag, den 1. April d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

zu bestimmen, mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums für 1890/91, Titel VIII—XI der Ausgaben, Titel V und VI der Einnahmen.
3. Desgleichen über das Budget der Badanstalten-Verwaltung für die Jahre 1890 und 1891.

Ein Widerspruch gegen diesen Vorschlag wird nicht erhoben; der Präsident erklärt die Sitzung sodann um 1 Uhr Mittags für geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
A. Lamey

Der Sekretär:
Straub.

Sechsunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 1. April 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Herr Finanzminister Dr. Ellstätter, die Herren Ministerialräthe Seubert und Hebting; später Herr Staatsminister Dr. Turban, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Blankenhorn, Gerber, Gesell, Gsell, Hoffmann, Klein-Wertheim, Krafft, Kriechle, Ladenburg, Lohr, Rau, Streicher und Weygoldt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Neue Eingaben sind nicht eingekommen.

Der Präsident theilt mit, daß einer früheren Bestimmung zufolge, das Haus zur Bildung der Kommission für den vorliegenden Gesetzentwurf,

„die theilweise Abänderung der Gemeindeordnung betreffend",

zu schreiten habe, und es seien ihm als gewählt bezeichnet:

in der	I.	Abtheilung	Weber-Konstanz,
„ „	II.	„	Frank,
„ „	III.	„	Friderich,
„ „	IV.	„	Dreher,
„ „	V.	„	Geldreich.

Hierzu bemerkt der Präsident ferner, daß ihm nach seitheriger Uebung auch diejenigen Mitglieder genannt seien, welche die Verstärkung für diese Kommission bilden sollen. Es sind die Abgeordneten Klein-Weinheim, Pfefferle, Rau, Straub, Strauß, Nopp, Weber-Offenburg.

Das Haus erklärt sich damit einverstanden.

Nunmehr wurde in die Tagesordnung eingetreten.

Zur Verhandlung gelangte zunächst der Bericht der Budgetkommission über das Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums für 1890 und 1891.

Ausgabe Titel VIII. Münzverwaltung, IX. Allgemeine Kassenverwaltung, X. Schuldentilgung, XI. Ruhegehalte ꝛc., XI. § 6 Beamtenwittwenkasse und Einnahme Titel V Münzverwaltung, VI. Allgemeine Kassenverwaltung.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Pfister.

An der allgemeinen Diskussion über Titel VIII. Münzverwaltung betheiligen sich der Abgeordnete Frank und seitens der Regierung Finanzminister Ellstätter.

Bei § 5 dieses Titels beantragt die Kommission, im Einverständniß mit der Regierung, anstatt der angeforderten 922 ℳ, nur den Betrag von 493 ℳ einzustellen.

Die Ausgaben für die Münzverwaltung werden dem Kommissionsantrag gemäß, nunmehr

für das Jahr 1890 nur mit 30 257 M.
„ „ „ 1891 „ „ 30 657 „
somit für beide Jahre mit . 60 914 M.
genehmigt.

Ebenso werden genehmigt:

die Einnahmen der Münzverwaltung
mit jährlich . . . . . 25 893 M.
also für beide Jahre mit . . . . 51 786 „

Nach den Anträgen der Kommission wurden ohne Diskussion weiter genehmigt:

Titel IX. Allgemeine Kassenverwaltung
die Ausgaben im ordentlichen Etat für die Jahre 1890 und 1891 mit jährlich 167 670 M.
also für beide Jahre mit . . . . 335 340 „
die Ausgaben im außerordentlichen Etat für 1890/91 mit zusammen . . . 385 000 M.,
sowie die
Einnahmen im ordentlichen Etat
für das Jahr 1890 mit . . . . 618 112 M.
„ „ „ 1891 „ . . . 666 112 „
also für beide Jahre mit . . . 1 284 224 M.
und die
Einnahmen im außerordentlichen Etat für die beiden Jahre 1890/91 mit 2 × 44 763 M. = 89 526 M.

Zu § 1, Titel IX., außerordentlicher Etat, bemerkt der Präsident, daß dies derselbe Posten (385 000 M.) ist, der in dem Bericht des Abgeordneten Kriechle als abgesetzt erscheint, und man denselben dort jetzt streichen könne.

Zu Titel X., Schuldentilgung, entspinnt sich bei „Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse" eine Diskussion, woran sich die Abgeordneten Hug, Friderich und Pfister betheiligen; hierauf wird dem Kommissionsantrag gemäß, als Zuschuß an die Eisenbahnschuldentilgungskasse aus allgemeinen Staatsmitteln, der für jedes Jahr der Budgetperiode in den Voranschlag eingestellte Betrag von . 2 750 000 M. genehmigt.

Ebenso wird nach dem Antrag der Kommission das Budget der Amortisationskasse mit einer Einnahme und Ausgabe für 1890 von . . . 3 845 925 M.
„ 1891 „ . . . 1 445 925 „
genehmigt.

Es folgt Titel XI., Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben.

Zu § 6 ergreift Abgeordneter Friderich das Wort, worauf der Kommissionsantrag, die Ausgabe unter diesem Titel
für das Jahr 1890 mit . 2 666 251 M.
„ „ „ 1891 „ . 2 742 251 „
somit für beide Jahre . 5 408 502 M.
zu genehmigen, Annahme findet.

Zu Titel XI., § 6, Beamtenwittwenkasse sprechen bei Ausgabetitel II., „Wittwen- und Waisenbezüge", der Regierungskommissär Ministerialrath Seubert und Abgeordneter Fieser, worauf dem Kommissionsantrag gemäß die Ausgaben der Beamtenwittwenkasse
für 1890 mit . . . . 1 575 059 M.
„ 1891 „ . . . . 1 636 150 „
und die Einnahmen
für 1890 mit . . . . 2 178 200 M.
„ 1891 „ . . . . 2 207 200 „
genehmigt werden.

Der Präsident gibt hierauf dem Hause Kenntniß von einem ihm zugekommenen Schreiben der Herren Geheimerath Grashof und Oberbürgermeister Lauter, worin die Mitglieder des Hauses für heute Abend zur Bismarckfeier in die Festhalle eingeladen werden.

Der Abgeordnete Friderich bemerkt, daß es bei Bildung der Kommission für den Gesetzentwurf, „die theilweise Abänderung der Gemeindeordnung betreffend", übersehen worden sei, den Abgeordneten Stigler als zu wählendes Mitglied zu bezeichnen; er hole dies hiermit nach und bittet, den Abgeordneten Stigler noch in die Kommission aufzunehmen, womit sich das Haus einverstanden erklärt.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist die Berathung des Berichtes über das Budget der Badanstalten-Verwaltung für die Jahre 1890 und 1891.

Der Berichterstatter Abgeordneter Weber-Konstanz bemerkt zunächst, daß es auf Seite 8 des Berichtes Zeile 4 anstatt 78 000 M. 75 000 M. heißen soll.

Sodann berichtigt der Präsident einen weiteren Druckfehler auf Seite 8 des Berichtes dahingehend, daß es bei § 2, Zeile 3, anstatt zu § 3b zu „§ 4b" heißen muß.

An der hierauf eröffneten allgemeinen Diskussion betheiligen sich die Abgeordneten Gönner, Friderich

und Frech, sowie Seitens der Regierung Staatsminister Turban.

Zu Ausgaben im ordentlichen Etat (§ 11, Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond) bemerkt der Berichterstatter, daß diese Position auf Grund der in der öffentlichen Sitzung vom 31. März d. J. hinsichtlich dieses Fonds angenommenen Normativbestimmung — vorbehaltlich der endgiltigen Feststellung des Finanzgesetzes — mit 300 M. jährlich genehmigt werden müsse, weßhalb dieser Betrag an der Schlußsumme nicht in Abzug zu bringen sei.

Hierauf werden Ausgaben der Badanstalten-Verwaltung

im ordentlichen Etat für beide Jahre mit 525 842 M.;

im außerordentlichen Etat für beide Jahre, einschließlich des Kreditrestes aus der Etatperiode 1888/89, mit zusammen . . . . . 691 714 M.

genehmigt

Bei Einnahmetitel, § 2, beantragt die Kommission, von der angeforderten Summe den Betrag von 150 M. zu streichen. Das Haus schließt sich diesem Antrag an, infolge dessen die Einnahmen nunmehr

für ein Jahr nur mit . . 272 617 M.
für beide Jahre nur mit . 545 234 „

genehmigt werden.

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft.

Der Präsident theilt mit, daß morgen keine Sitzung mehr stattfindet und fragt beim Hause an, wann nach den Osterfeiertagen die Sitzungen wieder beginnen sollen, indem er

Donnerstag, den 10. April, oder
Montag, „ 14. „

als Tage des Wiederbeginns in Vorschlag bringt.

Das Haus entscheidet für den letzteren Tag.

Der Präsident ersucht die Berichterstatter für das Berggesetz, für den Entwurf, betreffend die Ortsstraßen, für die Abänderung der Gemeindeordnung sich über die Gegenstände genügend zu orientiren und vorzubereiten, damit gleich nach Wiederzusammentritt die Arbeiten in den Kommissionen beginnen können.

Ferner bemerkt der Präsident, daß einige Budgetberichte, die Denkschrift der Oberrechnungskammer, sowie der Bericht über den Antrag Wittmer und Genossen noch fehlen.

Damit schließt der Präsident die heutige Sitzung und bestimmt, obigem Beschluß zufolge, die nächste Sitzung auf

Montag, den 14. April,
Vormittags 11 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte der Handelskammer Heidelberg u. A., die Abänderung des § 85 der Städteordnung betreffend.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Greiff.
C. Dreher.
Straub.

Siebenunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 14. April 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Herren Ministerialdirektor Eisenlohr und Ministerialrath Baader, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Blankenhorn, Geldreich, Geßler, Gsell, Hennig, Kiefer, Krafft, Kriechle, Ladenburg, Marbe, Müller, Weber-Konstanz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 11 Uhr 10 Minuten.

Der Sekretär gibt dem Hause Kenntniß von folgenden Eingängen:

1. Bitte eines Theils der badischen technischen Gehilfen der Bezirksgeometer, um hochgefällige Aufnahme in die Beamtenklasse betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Muser.
2. Bitte der Straßenmeister des Großherzogthums, Verbesserung ihrer dienstlichen Stellung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Muser.
3. Bitte der geistlichen und weltlichen Vertreter der Stadt Walldürn, das Gesetz vom 2. April 1872 über Missionen und Aushilfe in der Seelsorge betreffend, übergeben durch den Abgeordneten von Buol.
4. Bitte des Konkursverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses im Konkurse gegen den Bauunternehmer Karl Ehregott Rößger von Schiltach, eine billige Entschädigung der Konkursmasse für die dem E. Rößger aus dem Vertragsabschluß mit Großherzoglicher Generaldirektion der Staatsbahnen erwachsenen Verluste betreffend.
5. Bitte der Weinbauern aus den Orten Prinzbach, Lautenbach, Wagenstadt, Durbach, Kenzingen, Obersasbach und Münchweier, „um Abhilfe in ihrer bedrängten Lage", übergeben durch den Abgeordneten Gerber.

Sämmtliche 5 Petitionen gehen an die Petitionskommission.

Der Präsident gibt dem Hause sodann Kenntniß von einem Schreiben des Präsidenten der ersten Kammer, wonach dieselbe in der Sitzung vom 12. April den Gesetzentwurf, die Aenderung des Gesetzes vom 20. Februar 1868 über die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend, berathen und mit mehreren Aenderungen und Zusätzen angenommen hat.

Ferner von einem Schreiben des Ministeriums der Justiz, betreffs eines Nachtrags zum Spezialbudget desselben für 1890/91, Titel VI B., außerordentlicher Etat, § 12

und des Finanzministeriums, nebst einem Gesetzentwurf:

„Einige Aenderungen und Ergänzungen der Gesetzgebung über Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise betreffend."

Sowohl die Vorlage über die Nachforderung, als der Gesetzentwurf, werden dem Drucke übergeben.

Hierauf wird in die Tagesordnung, Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte der Handelskammer Heidelberg u. A., „die Abänderung des § 85 der Städteordnung betreffend", eingetreten.

Der Antrag der Kommission geht auf Uebergang zur Tagesordnung.

Inzwischen gehen zwei Anträge ein, die beide dahin gehen:

„Gegenwärtige Petition möge der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen werden!"

Der erste Antrag ist unterzeichnet von den Abgeordneten Wilckens, Rau, Gesell, Pfister, Fieser, v. Stoesser, Wittum, Dreher, Dr. Blum.

Der zweite von den Abgeordneten Hug, Weber-Offenburg, Reichert, Lauck, v. Buol.

Der Präsident gibt zunächst dem Berichterstatter Abgeordneten Reiß das Wort; sodann den Antragstellern Wilckens, Hug, Rau, v. Buol und Gesell.

Zur Geschäftsordnung erklärt sodann der Berichterstatter Abgeordneter Reiß, Namens der Kommission, daß er seinen Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung zurückziehe und die Petition der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen wünscht.

An der Diskussion betheiligen sich der Abgeordnete Gönner, der Ministerialdirektor Eisenlohr und der Abgeordnete Klein-Weinheim.

Hierauf wird die Diskussion geschlossen, und erhält der Berichterstatter das Schlußwort.

Der Antrag der Kommission, die Petition der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, wird angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt und schlägt der Präsident vor, die nächste Sitzung auf

Dienstag, den 15. April,
Vormittags 9 Uhr,

anzuberaumen mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der Berichte der Budgetkommission über das Spezialbudget des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1890 und 1891 und zwar
   Titel I.—VI., XI. und XII. der Ausgaben.
   Titel I. der Einnahmen.
   Titel VII. der Ausgaben.
   Titel II. der Einnahmen.

Ein Widerspruch wird nicht erhoben und die Sitzung um ½2 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Streicher.
C. Dreher.
Straub.

Achtunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 15. April 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Herr Geheimer Rath Nokk, Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, sowie die Herren Ministerialräthe v. Neubronn, v. Jagemann, Heß und Dorner, sodann die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Blankenhorn, Geßler, Stigler und Weber-Konstanz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Neue Eingaben sind nicht eingelaufen.

Der Präsident theilt dem hohen Hause zunächst mit, daß von Seiten der I. Abtheilung des badischen Frauenvereins eine Anzahl Programme für die Schlußprüfung der Luisenschule zur Vertheilung an die Mitglieder des hohen Hauses übersendet worden sind und auf dem Archivariat zur Entgegennahme bereit liegen.

Hierauf wird in die heutige Tagesordnung eingetreten und zwar in die Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1890 und 1891 und zwar

Titel I.—VI., XI. und XII. der Ausgaben, sowie Titel I. der Einnahmen,

erstattet von dem Abgeordneten Frech.

Zunächst ergreift der Berichterstatter das Wort, um einige Druckfehler seines Berichtes zu korrigiren.

Seite 2 desselben, Zeile 17 von unten, muß es heißen unter Ziffer 2 „sachlich", statt „sichtlich"; sodann Seite 4, Zeile 7 von unten „§ 180", statt „§ 114"; Seite 16, Zeile 1 oben „dem", statt deren; endlich Seite 20, Zeile 24 von oben unter § 11c „814 *M.*", statt „812 *M.*"

Im Uebrigen hat der Berichterstatter dem vorliegenden Berichte nichts hinzuzufügen.

Der Präsident eröffnet zuerst die allgemeine Diskussion. Es meldet sich Niemand zum Wort und wird deßhalb sofort in die Berathung der einzelnen Titel eingetreten.

Der Präsident ruft auf Titel I „Ministerium".

Es ergreifen das Wort: Abgeordneter Wilckens, Ministerialrath Dorner, Abgeordneter Wilckens, Ministerialrath Dorner, Abgeordneter Fieser, Geheimer Rath Nokk, Abgeordneter Gönner, Geheimer Rath Nokk, die Abgeordneten Müller, Knecht, Geheimer Rath Nokk, Abgeordneter Marbe, Geheimer Rath Nokk, Ministerialrath v. Jagemann, die Abgeordneten Fieser, Marbe, Kieser, Geheimer Rath Nokk.

Hierauf wird die Diskussion geschlossen.

Nach einer persönlichen Bemerkung des Abgeordneten Marbe erhält der Berichterstatter das Schlußwort.

§ 1, 2, 3 und 4 werden nach der Regierungsvorlage unbeanstandet genehmigt.

§ 5. Hier wird auf Grund des Beschlusses des hohen Hauses vom 31. März d. J. die Regierungsvorlage wiederhergestellt, d. h. die von der Budgetkommission zur Absetzung vorgeschlagenen 730 *M.* wiedereingestellt.

§ 6. Die Kommission beantragt hier den Betrag von 870 *M.* abzusetzen.

Da eine Einwendung nicht gemacht wird, erklärt der Präsident diesen Antrag für angenommen.

Die Zusammenstellung der Anforderungen ergibt nunmehr

die Summe Titel I. für 1890	.	135 136 *M.*
„ 1891	.	136 886 „
mithin für beide Jahre		272 022 *M.*

Diese Summe wird nicht beanstandet und erklärt der Präsident dieselbe für genehmigt.

Titel II. Oberlandesgericht.

Zu § 1 wird folgender Antrag eingereicht:

„Bei Titel II., § 1a, ist in den Erläuterungen des Gehaltsetats anzufügen (Seite 72): „Künftig wegfallend von B 4 zwei Stellen" und dementsprechend auf Seite 2 in die Kolonne „künftig wegfallend" zu setzen 12 000 *M.*",

unterzeichnet von den Abgeordneten Frank, Wittmer und Kriechle.

Zur Begründung des Antrags erhält das Wort der Abgeordnete Frank.

An der folgenden Diskussion betheiligen sich die Abgeordneten Bassermann, Fieser, Kiefer, Wittmer, Geheimer Rath Nokk, Abgeordneter Frank, Geheimer Rath Nokk, die Abgeordneten Gerber, Friderich und Fieser.

Hierauf wird die Diskussion geschlossen.

Nach einer persönlichen Bemerkung des Abgeordneten Kiefer und nach dem Schlußwort des Berichterstatters gelangt der Antrag der Abgeordneten Frank und Genossen zur Abstimmung. Derselbe wird mit allen gegen 19 Stimmen abgelehnt und sodann die Anforderung der Großherzoglichen Regierung zu § 1 mit großer Majorität angenommen.

§ 2, 3 und 4 werden unverändert genehmigt.

§ 5. Auf Grund zweier Beschlüsse der zweiten Kammer vom 31. März d. J. erfährt der Kommissionsantrag eine Abänderung dahin, statt den Betrag von 36 + 700 *M.* abzusetzen, die Summe von 60 + 700 *M.* wieder einzustellen und daher statt der angeforderten 2500 *M.* zu bewilligen „**2524** *M.*"

Eine Einwendung wird dagegen nicht erhoben.

§ 6. Für sachliche Amtsunkosten beantragt die Kommission einen Abstrich von 200 *M.*, und wird derselbe nicht beanstandet.

Die Kommission stellt nun zu Titel II. den Antrag:

für das Jahr 1890:	179 551 *M.*	
„ „ „ 1891:	181 171 „	
und für beide Jahre:	**360 722** *M.*	

zu bewilligen.

Dieser Antrag findet allseitige Zustimmung.

Titel III., Landgerichte.

Zu § 1a dieses Titels wurde schon zu Beginn der heutigen Sitzung von den Abgeordneten Wittmer und Genossen ein Antrag eingereicht, jedoch vor Eintritt in die Berathung des Titel III. wieder zurückgezogen.

Zu § 1a ergreifen hierauf das Wort die Abgeordneten Wittmer, Bassermann, Gesell, Ministerialrath v. Neubronn, Abgeordneter Weygoldt, Ministerialrath v. Neubronn, die Abgeordneten Marbe, Kiefer, Fieser, Geheimer Rath Nokk, die Abgeordneten Frank, v. Stoesser, Wittmer Kiefer, Gönner, Geheimer Rath Nokk und der Abgeordnete Fieser.

Die Diskussion wird geschlossen. Der Berichterstatter hat weiter nichts beizufügen, worauf § 1a unverändert genehmigt wird.

Zu § 1b beantragt die Kommission 6000 *M.* und **zu § 2** die Summe von 780 *M.* abzusetzen; dagegen in Folge dieser Abstriche **bei § 3** statt der angeforderten 24 000 *M.* nunmehr zu bewilligen **27 650** *M.* Diese Mehrbewilligung von 3650 *M.* setzt sich zusammen aus einer Erhöhung von 4200 *M.* für Gehalte und einem Abstrich von 550 *M.* an der von der Großherzoglichen Regierung angeforderten Summe von 3800 *M.* für Honorare der Medizinalreferenten.

Die **zu §§ 1b, 2 und 3** gestellten Kommissionsanträge werden einstimmig angenommen.

§ 4 bleibt unverändert.

§ 5. Die Kommission beantragt analog den Beschlüssen zu Titel I., § 5, Titel II., § 5, auch hier statt den Betrag von 72 + 1220 *M.* abzusetzen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wieder einzustellen die Summe von 80 + 1220 M., d. h. die von der Großherzoglichen Regierung hier angeforderte Summe um 8 M. zu erhöhen.

Auch dieser Antrag erhält die Zustimmung des hohen Hauses.

§ 6 bleibt unverändert.

Zu Titel III. stellt sodann die Budgetkommission den Antrag:

von der Anforderung für das Jahr 1890 mit	747 729 M.
für das Jahr 1891 mit	752 739 „
zusammen . . .	1 500 468 M.
unter Abstrich bei § 1 b von 600 + 5400 M. = ...	6 000 M.
bei § 2 Wohnungsgeld von . . .	780 „
bei § 3 von	550 „
zusammen . . .	7 330 M.
sowie unter Erhöhung bei § 3 um	4 200 M.
„ § 5 „	8 „
zusammen . . .	4 208 M.

wobei nach Abzug dieser Erhöhung von obiger Minderung noch eine Minderung von 3122 M. verbleibt,

für das Jahr 1890 den Betrag von	744 607 M.
„ „ „ 1891 „ „ „	749 617 „
also für beide Jahre „ „ „	1 494 224 M.

zu bewilligen.

Nachdem das hohe Haus auch diesem Antrag seine Zustimmung ertheilt hat, schlägt der Präsident vor, hier die heutige Sitzung abzubrechen und die nächste Sitzung anzuberaumen auf

Mittwoch, den 16. April d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

und die Berathung der heutigen Tagesordnung dort fortzusetzen, wo sie heute abgebrochen wurde.

Da eine Einwendung nicht gemacht wird, so erklärt der Präsident die Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Dreher.
Straub.
Greiff.
Streicher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Neununddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 16. April 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Großherzoglicher Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Herr Geheimer Rath Nokk, Großherzoglicher Oberstaatsanwalt Herr v. Neubronn, sowie die Herren Ministerialräthe Heß, v. Jagemann und Dorner, sodann die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Blankenhorn, Frank, Grüninger und Stigler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf einer Petition der nichtbürgerlichen Einwohner von Neckarau, die Verleihung des Gemeindewahlrechts betreffend, an.

Die Petition wird der Petitionskommission überwiesen.

Der Präsident theilt sodann mit, daß ihm Seitens des Präsidenten des Großherzoglichen Ministeriums des Innern der Jahresbericht der Großherzoglichen Uhrmacherschule in Furtwangen für das Schuljahr 1889/90 in 65 Abdrücken zur Vertheilung an die Mitglieder des hohen Hauses zugegangen, sowie eine Anzahl von Exemplaren eines Berichts der Abtheilung I des badischen Frauenvereins übermittelt worden sei, welche von den Mitgliedern des Hauses im Archivariat erhoben werden könnten.

Dem Abgeordneten Stigler wird der nachgesuchte Urlaub ertheilt.

Hierauf tritt das Haus in die Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, und zwar zu Titel IV. — Staatsanwaltschaft — ein. Bei der Generaldiskussion sprechen die Abgeordneten Gerber, der Großherzogliche Oberstaatsanwalt v. Neubronn, die Abgeordneten Bassermann, Fieser, Muser, Gerber, Marbe, wiederholt der Großherzogliche Oberstaatsanwalt v. Neubronn, weiter die Abgeordneten Fieser, Bassermann und Gerber, Letzterer zu einer persönlichen Bemerkung, endlich der Berichterstatter Abgeordneter Frech.

Bei der sodann erfolgenden Eröffnung der Diskussion zu Titel IV., § 1 — Gehalte — gibt der Präsident bekannt, daß ein Antrag, unterzeichnet von den Abgeordneten Muser, Marbe und Kübler, vorliege, wonach unter Wiederherstellung der Regierungsvorlage, die einzustellenden 2 Sekretäre in die Gehaltsklasse F 4 (nicht F 8) eingereiht werden sollten.

Es sprechen zu dem Antrag der Abgeordnete Muser, der Großherzogliche Oberstaatsanwalt v. Neubronn, die Abgeordneten Fieser, Marbe und Friderich, sowie der Berichterstatter.

Bei der hierauf stattfindenden Abstimmung wird der Antrag mit Stimmenmehrheit abgelehnt, der Antrag der Budgetkommission, die für 2 Sekretäre angeforderte Summe von 4000 ℳ, um den Betrag von 2 × 200 ℳ = 400 ℳ zu ermäßigen, dagegen angenommen.

Zu IV., § 2 ergreift Niemand das Wort; zu IV., § 3 sprechen die Abgeordneten Gönner und Muser, Großherzoglicher Geheimer Rath Nokk, der Abgeordnete Fieser, wiederholt der Großherzogliche Geheime Rath Nokk, sowie der Berichterstatter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu IV., § 4 ergreift Niemand das Wort; zu IV., § 5 — sonstige persönliche Ausgaben — stellt der Präsident fest, daß zufolge der unterm 31. v. M. angenommenen bezüglichen Normativbestimmung der unter lit. d für Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen des nicht etatmäßigen Personals angeforderte Betrag von 1585 M., über welchen nach dem ursprünglichen Antrag der Budgetkommission die Beschlußfassung zunächst ausgesetzt werden sollte, vorbehaltlich der endgiltigen Feststellung bei Erlassung des Finanzgesetzes als genehmigt anzunehmen sei.

Ein Widerspruch hiergegen, sowie eine Diskussion zu IV. § 6 — für sachliche Amtsunkosten — findet nicht statt. Hierauf werden die Ausgaben zu Titel IV. — Staatsanwaltschaft — unter Abstrich der erwähnten 400 M. bei § 1 und unter der zu § 5 b von der Budgetkommission beantragten Absetzung von 1030 M. für das Jahr 1890 mit 195 445 M. und für das Jahr 1891 mit 197 075 M., durchschnittlich für das Jahr sonach mit 195 260 M. und für beide Jahre mit 392 520 M. genehmigt.

Bei der sodann eintretenden Berathung über Titel V. — Amtsgerichte — gibt der Präsident bekannt, daß zu § 1 — Gehalte — ein Antrag, unterzeichnet von den Abgeordneten Lauck, Bassermann und Kübler, überreicht sei, wonach unter Wiederherstellung der Regierungsvorlage 20 statt nur 15 Gerichtsschreiber in die I. Gehaltsklasse eingereiht werden sollen.

An der über den Titel V. demnächst eröffneten Generaldiskussion betheiligen sich der Abgeordnete Klein-Wertheim, der Großherzogliche Ministerialrath Heß, der Abgeordnete Herbst, wiederholt der Großherzogliche Ministerialrath Heß, der Abgeordnete v. Buol, der Großherzogliche Ministerialrath v. Jagemann, der Abgeordnete Klein-Wertheim und nochmals der Großherzogliche Ministerialrath Heß. Zu dem hierauf zur Diskussion gestellten Antrag Lauck und Genossen, sprechen der Abgeordnete Lauck, der Großherzogliche Geheime Rath Nokk, ferner die Abgeordneten Friderich, Muser, Fieser, Kiefer, Nopp, der Berichterstatter und nochmals der Abgeordnete Muser zu einer persönlichen Bemerkung. Der Antrag wird mit 26 gegen 24 Stimmen abgelehnt.

Zu Titel V., § 1 ergreifen hierauf weiter das Wort der Abgeordnete Marbe, der Großherzogliche Ministerialrath Dorner und der Abgeordnete Fieser, zu Titel V., § 2 der Abgeordnete Streicher und der Großherzogliche Ministerialrath v. Jagemann.

Der Präsident stellt sodann fest, daß die Anträge der Budgetkommission zu Titel V., § 1 und § 2 angenommen und darnach von der Regierungsforderung abgesetzt seien: zu § 1 2000 M. + 2500 M. (12 000 — 9500 M.) + 200 M. und zu § 2: 410 + 450 M.

Zu Titel V., § 3 — Gebührenantheile der Notare ꝛc. sprechen die Abgeordneten Kübler und Muser und Großherzoglicher Ministerialrath Dorner.

Ein hierauf von den Abgeordneten Fieser, Kiefer, Gesell und Bassermann gestellter Vertagungsantrag wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Präsident bestimmt sodann die nächste Sitzung auf

Freitag, den 18. April,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Fortsetzung der Berathung der Berichte der Budgetkommission über das Spezialbudget Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1890 und 1891 und zwar
   Titel V. und VI., XI. und XII. der Ausgaben,
   Titel I. der Einnahmen.
   Titel VII der Ausgaben,
   Titel II. der Einnahmen.
3. Desgleichen über das Spezialbudget des Großherzoglichen Finanzministeriums für 1890 und 1891 und zwar
   Titel IV. der Ausgaben,
   Titel I. der Einnahmen.

Ein Widerspruch hiergegen wird nicht erhoben und die Sitzung sodann um ½3 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Straub.
Greiff.
C. Dreher.
Streicher.

Vierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 18. April 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Großherzoglicher Präsident Herr Geheimer Rath Nokk und die Großherzoglichen Ministerialräthe Herren Heß, v. Jagemann und Dorner, sodann die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Blankenhorn, Frank, Herbst, Kögler, Rau, Stigler und Wittmer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Der Sekretär zeigt an, daß von dem Abgeordneten Gerber eine Petition, ausgehend von einer Anzahl von Weinbauern in Offenburg, mit der Bitte „um Abhilfe in ihrer bedrängten Lage", übergeben worden sei. Die Petition wird der Petitionskommission überwiesen.

Der Präsident macht sodann die Mittheilung von einer Zuschrift des Großherzoglichen Finanzministers, wonach derselbe von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog beauftragt ist, einen Nachtrag zum Eisenbahnbetriebsbudget für die Jahre 1890/91 bei der Ständeversammlung einzubringen. Der Nachtrag soll gedruckt werden, und wird sodann der Budgetkommission zugehen.

Der Präsident bemerkt hierauf, daß über die geschäftliche Behandlung des nunmehr gedruckt vorliegenden Gesetzentwurfs, einige Aenderungen und Ergänzungen der Gesetzgebung über Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise betreffend, in der morgigen Sitzung eine Beschlußfassung werde herbeigeführt werden.

Nach Eintritt in die Tagesordnung wird zunächst die Diskussion zu Titel V. — Amtsgerichte — §§ 3, 4 und 5 fortgesetzt; es sprechen hierzu die Abgeordneten Fieser und Pfefferle und der Berichterstatter; zu § 6 ergreift der Abgeordnete Hauß das Wort; zu den §§ 10 bis 13 findet eine Diskussion nicht statt; bei § 11 stellt der Präsident fest, daß sich die Anforderung unter lit. a. für Führung der Handkasse nach dem Beschlusse vom 31. v. M., von 36 M. auf 40 M. erhöhe. Zu § 14 spricht der Abgeordnete Gesell, zu § 15 Niemand; zu § 16 sprechen der Abgeordnete Friderich, sodann der Großherzogliche Ministerialrath v. Jagemann, die Abgeordneten Fieser und Friderich und der Berichterstatter. Zu den §§ 17 und 18 ergreift Niemand das Wort.

Die Ausgaben in Titel V. — Amtsgerichte — werden sodann nach Abstrich bei § 1 von 2000 M. + 2500 M. + 200 M., bei § 2 von 410 + 450 M. bei § 11 von 1200 M. + 384 M. + 814 M. bei § 16 von 5172 M. und nach Erhöhung der Position § 11 a. um 4 M. mit 1950411 M. bezw. 1960461 M., sonach durchschnittlich für das Jahr mit 1955436 M. und für beide Jahre

1890 und 1891 mit **3 910 872** *M.* genehmigt. Zu den §§ 1—4 des Titel VI. — Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege, A. ordentlicher Etat — ergreift Niemand das Wort; bei § 5 stellt der Präsident fest, daß nach dem Antrage der Budgetkommission ein Abstrich von 3106 *M.* vorgeschlagen sei; zu § 6 sprechen die Abgeordneten Geldreich und Weygoldt, sowie der Großherzogliche Ministerialrath v. Jagemann; zu den §§ 7 bis 15 findet eine Diskussion nicht statt; der Präsident beschränkt sich auf die Feststellung, daß zu § 8 der Betrag von 350 *M.* und zu § 11 der Betrag von 3170 *M.* nach dem Antrage der Budgetkommission abgesetzt werden soll. Es werden sodann die Ausgaben zu Titel VI. — A. ordentlicher Etat — nach dem Kommissionsantrage mit je **1 249 659** *M.* für 1890 und 1891 und mit **2 499 318** *M.* für beide Jahre genehmigt.

Vor der allgemeinen Diskussion zu Titel VI. — B. außerordentlicher Etat — weist der Präsident auf die weiter zur Berathung stehende Nachtragsforderung § 12 — Entwässerungsanlage für das Landgerichtsgebäude in Freiburg — hin. An der allgemeinen Diskussion betheiligen sich sodann der Abgeordnete Marbe und der Großherzogliche Ministerialrath v. Jagemann. Ohne Diskussion werden sodann die zu § 1 — Amtsgerichtsgebäude Neustadt — angeforderten 36 000 *M.* und die nach dem Vorschlage der Kommission zu § 2 — Amtsgerichtsgebäude in Säckingen zu bewilligenden 84 000 *M.*, bewilligt. Als hierauf zu § 3 — Herstellung ꝛc. des Schöffensaales in Offenburg — der Abgeordnete Muser das Wort ergreifen wollte, stürzte derselbe plötzlich bewußtlos zusammen; der Präsident setzte Angesichts dieses Unfalls die Sitzung zunächst auf eine halbe Stunde aus und schlug, als nach Umfluß dieser Zeit eine Besserung in dem Zustande des Abgeordneten Muser noch nicht festgestellt werden konnte, als wohl den Gefühlen der Mitglieder des Hauses entsprechend, die Vertagung auf morgen vor. Nachdem das Haus seine Zustimmung erklärt hatte, bestimmt der Präsident die nächste Sitzung auf

Samstag, den 19. April,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Fortsetzung der Berathung der Berichte der Budgetkommission über das Spezialbudget des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1890/91 und zwar
   Titel VI., XI. und XII. der Ausgaben,
   Titel I. der Einnahmen.
   Titel VII. der Ausgaben,
   Titel II. der Einnahmen.

Ein Widerspruch hiergegen erfolgte nicht.

Die Sitzung wurde hierauf um 12 Uhr Mittags geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Straub.
Streicher.
Greiff.
C. Dreher.

Einundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 19. April 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Justizministeriums Herr Geheimer Rath Nokk und Herr Ministerialrath v. Jagemann, sodann die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Blankenhorn, Geldreich, Haes, Hauß, Ladenburg, Muser, Rau, Stigler, Strübe und Wittmer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Der Sekretär zeigt folgende Einläufe an:

1. Bitte der Gemeinde Schöllbronn, die Abschaffung des indirekten Wahlsystems betreffend, übergeben vom Abgeordneten Reichert.

2. Bitte der Kreis- und Staatsstraßenwarte der Bezirke Buchen, Mosbach, Mudau, Schefflenz, Sinsheim, Eberbach, Adelsheim und Heidelberg um Aufbesserung ihrer Bezüge, Bezahlung der Hilfsarbeiter bei Krankwerden der Straßenwarte im Dienst durch den Staat und um Altersversorgung betreffend.

3. Vorstellung eines Bürger-Comités in Mannheim, betreffend die Erweiterung des Hafengebietes daselbst, bezw. die dringliche Nothwendigkeit des Anschlusses des sogenannten Floßhafens an die Centralstelle mittelst einer neuen Eisenbahn- und Verkehrsbrücke über den Neckarfluß in der Gegend des Jungbusch.

Die Petitionen 1 und 2 werden an die Petitionskommission, die letztere an die Budgetkommission verwiesen.

Der Präsident zeigt an, daß der Abgeordnete Ladenburg ein Urlaubsgesuch für 2 Tage eingereicht habe und dieser Urlaub zu bewilligen sei. Ferner macht der Präsident die Mittheilung, daß die Kommission für den vorliegenden Gesetzentwurf:

„einige Aenderungen und Ergänzungen der Gesetzgebung über Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise",

heute zu bilden sei und man ihm, als in den Abtheilungen gewählt, die Abgeordneten Bassermann, Rau, Klein-Weinheim, Dreher und Straub und als vorzuschlagende Verstärkung die Abgeordneten Hug und Pfister bezeichnet hätte.

Das Haus erhebt hiergegen keine Einwendung, und erklärt der Präsident daher die Kommission für gebildet. Er ersucht dieselbe, baldigst zusammenzutreten und ihre Arbeiten zu beginnen.

Nunmehr wird in die Tagesordnung eingetreten und mit der Fortsetzung der Berathung des Berichtes der Budgetkommission über das Spezialbudget des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus

und Unterrichts für 1890 und 1891, Titel VI. der Ausgaben (außerordentlicher Etat) begonnen.

Zu § 3 ergreift Niemand das Wort; zu § 4 sprechen die Abgeordneten Frey und Frank, worauf dem Antrag der Budgetkommission gemäß, die hier angeforderte Summe von 7400 M. gestrichen wird.

Bei §-7 sind von der Kommission 250 000 M. zu streichen beantragt, womit sich das Haus, nachdem der Abgeordnete Hoffmann und Seitens der Regierung der Präsident des Justizministeriums, Geheimer Rath Nokk gesprochen hatten, ebenfalls einverstanden erklärt.

Ferner wird der Antrag der Kommission, bei § 10 die Summe von 3600 M. zu streichen, ohne Debatte angenommen. Ebenso wurden die Anforderungen unter Ziffer 5, 6, 8 und 9 ohne Debatte genehmigt.

Zu § 11 wurde folgender Antrag eingereicht:

„Es seien die 1780 M. für Erweiterung der Diensträume des Amtsgerichts Wolfach zu streichen, dagegen dieser Betrag als erste Rate für die Wiedererrichtung des Amtsgerichts Haslach einzustellen",

unterzeichnet von den Abgeordneten Hennig, Fieser, Müller, Wilckens, Lauck, Nopp, Marbe, Weber-Offenburg und Muser.

Der Abgeordnete Hennig erhält zunächst das Wort zur Begründung dieses Antrages. An der sich anschließenden Diskussion betheiligen sich Herr Geheimer Rath Nokk, sowie die Abgeordneten v. Stoesser und Fieser, worauf nach einer Bemerkung des Präsidenten, und nachdem noch der Abgeordnete Kiefer gesprochen hatte, dieser Antrag zurückgezogen und ein neuer Antrag, lautend:

„Antrag zu Position 11:

1. die für Wolfach geforderten 1780 M. abzusetzen,
2. die Kammer wolle zu Protokoll den Wunsch aussprechen, die Großherzogliche Regierung wolle das neuerliche Gesuch der Gemeinde Haslach um Wiedererrichtung eines Amtsgerichts nochmals prüfen und falls solche gebilligt wird, im nächsten Budget die entsprechende Vorlage machen",

unterschrieben von den Abgeordneten Hennig, Lauck, Marbe, v. Buol, Wilckens, Fieser und Müller, eingebracht wird.

An der hierzu eröffneten Diskussion betheiligen sich die Abgeordneten Hennig und Friderich, sowie Seitens der Großherzoglichen Regierung Geheimer Rath Nokk.

Ein von den Abgeordneten Gesell, Klein-Wertheim und Bassermann eingereichter Antrag auf Schluß der Debatte findet keine Annahme, worauf in der weiteren Diskussion das Wort erhalten, die Abgeordneten Nopp, v. Stoesser, Kiefer, v. Buol, ferner Nopp zu einer persönlichen Bemerkung und zum Schluß der Abgeordnete Frech, als Berichterstatter.

Der Präsident schreitet hierauf zur Abstimmung über den Antrag Hennig und Genossen, der mit 26 gegen 22 Stimmen abgelehnt wird.

Hierauf werden die

Ausgaben im außerordentlichen Etat, Titel VI. (Allgemeine Ausgaben für Rechtspflege) unter Berücksichtigung, bezw. Hinzurechnung der im Nachtrag zum Spezialbudget (§ 12) angeforderten 4400 M. und Erhöhung der Ziffer 2 um 3630 M. mit 329 405 M. für 1 Jahr durchschnittlich genehmigt.

Zu Titel XI., Unterstützungs- und Belohnungsfond,

ergreift der Berichterstatter, Abgeordneter Frech das Wort, worauf die Ausgaben für 1 Jahr durchschnittlich mit . . . . . 12 460 M.
für beide Jahre mit . . . . . 24 920 „
vorbehaltlich der endgiltigen Feststellung bei Erlassung des Finanzgesetzes, genehmigt werden.

Titel XII., Verschiedene und zufällige Ausgaben,

gibt zu Bemerkungen keinen Anlaß und wird die Ausgabe für 1 Jahr durchschnittlich mit 36 548 M.
für beide Jahre mit . . . . . 73 096 „
genehmigt.

Bei Einnahmen, Titel I., Justizverwaltung, § 1 beantragt die Kommission 3347 M. abzusetzen, womit sich das Haus einverstanden erklärt.

Die Einnahmen

A. im ordentlichen Etat
für 1 Jahr durchschnittlich . . . . 769 692 M.
für beide Jahre . . . . . 1 539 384 „

B. im außerordentlichen Etat
für 1890 und 1891 zusammen . . . 15 000 M.

werden hierauf, dem Kommissionsantrag entsprechend, angenommen.

Die Tagesordnung führt nunmehr zur Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1890/91, Titel VII. der Ausgaben und Titel II. der Einnahmen. (Strafanstalten).

Berichterstatter Abgeordneter Wittum berichtigt zunächst folgende Druckfehler:

Seite 4, Ziffer VI., Absatz 1, vorletzte Zeile fehlen hinter „10" die Worte „bezüglich der Etatmäßigkeit.

Auf der gleichen Seite, Ziffer VI., Absatz 3, sollen in der drittletzten Zeile hinter „auf welchen", die Worte „künftig wegfallend" zugesetzt werden, ferner theilt derselbe mit, daß bei § 11 am Schlusse des letzten Absatzes hinzuzufügen sei:

„und zwar nur an Beamte der Klasse E. bis K., soweit sie bei dem Betriebe unmittelbar betheiligt sind."

An der hierauf vom Präsidenten eröffneten allgemeinen Diskussion betheiligen sich außer dem Berichterstatter, der Abgeordnete Bassermann und der Regierungskommissär Ministerialrath v. Jagemann.

Die Kommission beantragt

bei § 1 . . . . . 700 M.
bei § 3 . . . . . 400 „
bei § 18 . . . . . 2893 „

abzusetzen, welchen Anträgen das Haus zustimmt.

Bei § 6 erklärt der Berichterstatter, daß in Uebereinstimmung mit der Großherzoglichen Regierung diese Position die Bezeichnung:

„Zuschuß zu den Krankenkassen des Kanzlei- und Aufsichtspersonals"

erhalten wird.

Zu § 11 sprechen die Abgeordneten Friderich und Fieser, sowie der Regierungskommissär, Ministerialrath v. Jagemann.

Die übrigen Paragraphen geben zu Bemerkungen keinen Anlaß, worauf nach dem Antrag der Kommission genehmigt werden:

Titel VII. Strafanstalten.

Die Ausgaben im ordentlichen Etat

für das Jahr 1890 mit 1 149 706 M.
„ „ „ 1891 „ 1 162 666 „
für beide Jahre . . 2 312 372 M.

darunter 17 929 M. als künftig wegfallend, u. z.

§ 1. Gehalte.

Seite 91 und 92 des Budgets.

75 Aufseher II. Klasse werden bewilligt mit dem Antrag, daß hierunter 10 Stellen als künftig wegfallend zu bezeichnen sind, mit durchschnittlichem Gehalt von 1180 + 10 M. = 11 800 M. in Folge dessen erhöht sich künftig bei § 3 Vergütung und sonstige Bezüge der nicht etatmäßigen Beamten.

Es ermäßigt sich zugleich § 1 um den auf Seite 4, Ziffer 3 des Kommissionsberichts aufgeführten Betrag von 700 M. und es treten als künftig wegfallend hier zu, der Rest der Ortszulagen mit . . . . . 1040 „
und ebenso die in der Budgetvorlage als künftig wegfallend eingestellten Gratifikationen . . . . . 3260 „

§ 2. Wohnungsgeld künftig wegfallend

10 Aufseher II. à 130 M. = . 1300 „
3 Aufseherinnen II. à 110 M. = 330 „
ferner die Differenz des Wohnungsgeldes des Arztes mit 155 M. und des Buchhalters mit 44 M. . . . . 199 „
Total der Summe künftig wegfallend 17 929 M.

Bei Ausgabe, Titel VII. im außerordentlichen Etat, ergreifen zu § 1 das Wort der Abgeordnete Schmitt und der Regierungskommissär, Ministerialrath v. Jagemann.

Bei § 2 hatte die Kommission die Absetzung der angeforderten 15 000 M. beantragt.

Im Nachtrag zum Spezialbudget wird diese Summe unter § 5 jedoch neu angefordert und vom Hause bewilligt.

Es wurden somit genehmigt:

die Ausgaben im außerordentlichen Etat für beide Jahre zusammen mit . . 78 800 M.

Die Einnahmen, Titel II. im ordentlichen Etat werden nach Absetzung von 2910 M. bei § 1 dem Kommissionsantrag gemäß

für 1 Jahr durchschnittlich mit . 801 272 M.
für beide Jahre mit . . . . 1 602 544 „

genehmigt.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung wird vom Präsidenten anberaumt auf

Montag, den 21. April,
Vormittags 11 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der Berichte der Petitionskommission über die Bitte
   a. der Landwirthe des Amtsbezirks Pfullendorf u. A., Freigabe der Besteuerung des zum Hausgebrauch gebrauten Bieres betreffend.
   b. des oberbadischen Weinbauvereins u. v. a., die Besteuerung des als Haustrunk verwendeten Branntweins betreffend.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Greiff.
Streicher.

Zweiundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 21. April 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Herren Finanzminister Ellstätter, Ministerialrath Lewald und Finanzrath Ballweg, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Blankenhorn, Blum, Geßler, Hauß, Kriechle, Ladenburg, Löffler, Müller, Muser, Rau, Weber-Konstanz, Wittmer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 11 Uhr 15 Min.

Der Sekretär gibt folgende Eingaben bekannt:

1. Bitte der Gemeinden Niederschopfheim, Oberschopfheim, Diersburg und Ichenheim, das Anhalten eines Eisenbahnzuges auf der Station Niederschopfheim betreffend.
2. Desgleichen der Gemeinden Friesenheim, Schuttern, Heiligenzell, Oberweier, Kürzell und Meisenheim, das Anhalten eines Eisenbahnzuges auf der Station Friesenheim betreffend.

Beide Petitionen gehen an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten und zwar in die Berathung des Berichts der Petitionskommission

a. die Bitte der Landwirthe des Amtsbezirks Pfullendorf u. A., Freigabe der Besteuerung des zum Hausgebrauch gebrauten Bieres betreffend.

Der Berichterstatter Krafft stellt Namens der Kommission den Antrag auf empfehlende Ueberweisung. An der sich anschließenden Diskussion betheiligen sich der Abgeordnete Straub, Ministerialrath Lewald, die Abgeordneten Lohr, Klein-Wertheim, Gerber und Kiefer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters veranlaßt der Präsident eine Abstimmung und wird der Kommissionsantrag angenommen.

Alsbald wird in die Berathung des 2. Punktes der Tagesordnung eingetreten.

b. Bitte des oberbadischen Weinbauvereins u. v. a., die Besteuerung des als Haustrunk verwendeten Branntweins betreffend, und erhält der Berichterstatter Abgeordneter Weygoldt das Wort und stellt Namens der Kommission den Antrag auf empfehlende Ueberweisung in dem Sinne, daß durch Bemühungen Seitens unserer Regierung beim Bundesrath, eventuell innerhalb der Zuständigkeit des badischen Staates Abhilfe geschaffen werden möge.

An der Diskussion betheiligen sich der Herr Finanzminister Ellstätter, die Abgeordneten Geldreich und Dreher, Ministerialrath Lewald, die Abgeordneten Reichert und Pfefferle.

Nachdem ein von den Abgeordneten Kiefer, Knecht und Häß eingebrachter Antrag auf Schluß der Debatte abgelehnt wird, schlägt der Präsident vor, die Sitzung bis 4 Uhr auszusetzen.

Um 4^{15} wird die Sitzung wieder eröffnet und sprechen noch die Abgeordneten Streicher, Hennig, Lohr, Gsell, Marbe, Hug, Dreher und Ministerialrath Lewald.

Der Präsident schließt hierauf die Diskussion und ertheilt dem Berichterstatter das Schlußwort, welcher aber darauf verzichtet. Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt und schlägt der Präsident vor, die nächste Sitzung auf

Dienstag, den 22. April,
Vormittags 9 Uhr,

anzuberaumen mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der Berichte der Budgetkommission über das Spezialbudget des Großherzoglichen Finanzministeriums für 1890 und 1891 und zwar

   Titel IV. der Ausgaben,
   Titel I. der Einnahmen.
   Titel V. der Ausgaben,
   Titel II. der Einnahmen.

Ein Einwand hiergegen erfolgt nicht und wird die Sitzung um 5 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

A. Lamey.

Die Sekretäre:

Streicher.
C. Dreher.
Greiff.
Straub.

Dreiundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 22. April 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Herren Finanzminister Ellstätter, Ministerialrath Wielandt und Ministerialrath Seubert, sodann die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Belzer, Blankenhorn, Gönner, Hauß, Löffler, Müller, Muser, Rau, Weber-Konstanz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Neue Eingaben sind keine eingekommen.

Der Präsident theilt dem hohen Hause mit, daß ihm folgende Interpellation übergeben worden ist:

„Ist die Großherzogliche Regierung geneigt, in Anbetracht der dermaligen thatsächlichen Verhältnisse den Ständen noch während des gegenwärtigen Landtages einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung vorzulegen, wodurch

1. das Gesetz vom 15. Juni 1874, die Rechtsverhältnisse der Alt-Katholiken betreffend, aufgehoben wird und
2. die Rechtsverhältnisse der Letzteren in dem Sinne des § 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, als einer besonderen Religionsgemeinschaft geordnet werden?"

Dieselbe ist unterzeichnet von den Abgeordneten v. Buol, Hug, Marbe, Hennig, Weber-Offenburg, Streicher, Lauck, Lohr, Nopp Gerber, Grüninger und Reichert.

Diese Interpellation wird geschäftsordnungsgemäß behandelt und der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme und eventuellen Beantwortung zugestellt werden.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten und zwar zunächst in die Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Specialbudget des Großherzoglichen Finanzministeriums für 1890 und 1891:

Titel IV. der Ausgaben und Titel I. der Einnahmen.

Titel IV. Ausgaben.

A. Ordentlicher Etat.

Nach den einleitenden Ausführungen des Berichterstatters Kriechle ruft der Präsident die einzelnen Paragraphen auf.

I. Aufwand der Zentralverwaltung.

§ 1 und 2 werden unverändert genehmigt.

§ 3a und b bleiben unverändert.

Zu § 3c beantragt die Kommission, 20 M. zu streichen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Nach dem Beschluß des hohen Hauses vom 31. März d. J. wird jedoch in Beziehung auf den weiteren Kommissions-Antrag auf Absetzung von 60 M. zu Unterstützungen für das nichtetatmäßige Personal die Regierungsvorlage wiederhergestellt.

§ 4 bleibt unverändert.

Hiernach ergibt sich Summe I: 178556 M. für ein Jahr durchschnittlich.

II. Aufwand der Domänenverwaltungen.

§ 5 bleibt unverändert.

Bei § 6 schlägt die Kommission vor, 600 M. als „künftig wegfallend" zu bezeichnen und findet die Zustimmung des Hauses.

§ 7 und 8 werden unverändert angenommen nach der Regierungsvorlage nach Beschluß vom 31. März ds. Js.

Summe II. mit 148256 M. für ein Jahr durchschnittlich wird nicht beanstandet.

III. Aufwand der Bezirksforstverwaltung.

Die §§ 9 und 10 werden nicht geändert.

Bei § 11c ist die Anforderung der Großherzoglichen Regierung wieder herzustellen laut Beschluß vom 31. März d. J.

§ 12 bleibt nach der Regierungsvorlage bestehen.

Zu § 9 bittet der Abgeordnete v. Buol nachträglich um das Wort. An der folgenden Diskussion betheiligen sich ferner Finanzminister Ellstätter, sowie die Abgeordneten Fieser, Marbe und v. Buol. Weiteren Rednern, die sich noch zum Wort gemeldet haben, verweigert der Präsident das Wort, weil beim Aufruf dieser Position sich überhaupt Niemand gemeldet und er nur auf besondern Wunsch des Abgeordneten v. Buol demselben nachträglich noch das Wort ertheilt habe.

Summe III. mit 639307 M. für ein Jahr im Durchschnitt wird unverändert genehmigt.

IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.

Zu §§ 13, 14 und 15a und b wird nichts eingewendet und bleibt somit die Anforderung der Großherzoglichen Regierung bestehen.

Bei § 15c ist nach dem Beschluß vom 31. März d. J. die Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Zu § 16 ergreift der Abgeordnete Kübler das Wort. Die Anforderung bleibt unverändert und wird genehmigt.

§§ 17, 18 und 19 bleiben gleichfalls unverändert.

Zu § 20 entspinnt sich eine Diskussion, an welcher sich der Abgeordnete Pfefferle, der Großherzogliche Regierungskommissär, Ministerialrath Wielandt, sowie der Abgeordnete Kübler betheiligen.

Hier übergibt Präsident Lamey den Vorsitz dem I. Vizepräsidenten Friderich.

§ 20 wird nach der Regierungsvorlage genehmigt, ebenso §§ 21, 22, 23 und 24.

Zu § 25 melden sich zum Wort die Abgeordneten Kirchenbauer, Hug, Knecht, v. Stoesser, — Präsident Lamey übernimmt wieder den Vorsitz — Ministerialrath Wielandt, die Abgeordneten Lohr, Hug, Ministerialrath Wielandt.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters ergreift der Abgeordnete v. Stoesser das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Im Uebrigen ist das hohe Haus auch mit dieser Anforderung einverstanden.

§§ 26 und 27 bleiben unverändert.

Zu § 28 ergreifen das Wort der Abgeordnete Wilckens, sowie der Regierungskommissär Wielandt. Auch diese Anforderung, sowie diejenige zu §§ 29 und 30 werden nicht beanstandet.

Summe IV. mit 2192593 M. für 1 Jahr durchschnittlich wird angenommen.

V. Für den Grundstock.

Die Anforderungen unter § 31 und 32 und somit Summe V. mit 21792 M. für 1 Jahr durchschnittlich werden unverändert genehmigt.

VI. Abgaben und Lasten.

Zu § 33 wird nichts eingewendet.

§ 34. Hier ergreifen zunächst das Wort Finanz-

minister Ellstätter, der Abgeordnete Vogelbach, sowie Ministerialrath Wielandt.

Hierauf ruft der Präsident die einzelnen Ziffern dieser Position nach dem Kommissionsbericht auf.

Zu § 34 b, Ziffer 1, 2, 3 und 4 wird nichts bemerkt und die eingestellten Summen unverändert genehmigt.

Bei Ziffer 5 wird ein Antrag eingereicht, welcher lautet:

> „Die Unterzeichneten beantragen bei der Anforderung für § 34 b, Bauaufwand, die Summe von 327 900 M. und nicht blos 248 650 M. zu genehmigen",

unterzeichnet von den Abgeordneten Marbe, Lauck, v. Buol, Hennig, Reichert, Krafft. Der Abgeordnete Hug begründet den Antrag.

An der folgenden Diskussion betheiligen sich der Großherzogliche Regierungskommissär Geheimer Referendär Wielandt, sowie die Abgeordneten Friderich und Hennig.

Nach dem Schlußwort des Berichterstatters wird der Antrag der Abgeordneten Marbe und Genossen abgelehnt und der Kommissionsantrag angenommen, welcher dahin geht, die unter § 34, Ziffer 5 angeforderten 28 500 M. abzusetzen.

Ziffer 6 wird unverändert genehmigt.

Ziffer 7. Der vorstehend erwähnte Antrag der Abgeordneten Marbe und Genossen erstreckt sich auch auf diese Anforderung.

Der Präsident eröffnet die Diskussion. Es ergreifen das Wort die Abgeordneten Lauck, Marbe, Frech, Kiefer, Pfister, Friderich, Marbe, Finanzminister Ellstätter, Stigler, Friderich, Finanzminister Ellstätter. Die Diskussion wird geschlossen. Nach dem Schlußwort des Berichterstatters bringt der Präsident den Antrag der Abgeordneten Marbe und Genossen zur Abstimmung. Derselbe wird abgelehnt und hierauf der Kommissionsantrag angenommen, unter § 34, Ziffer 7 80 000 M. abzusetzen.

Ziffer 8. Auch auf diese Anforderung bezieht sich der Antrag der Abgeordneten Marbe und Genossen. Nachdem sich der Abgeordnete Krafft zum Wort gemeldet, wird unter Ablehnung dieses Antrags der Antrag Kommission genehmigt, die hier angeforderten 50 000 M. abzusetzen.

§ 34 c. Nach den Ausführungen des Abgeordneten Hennig und des Regierungskommissärs Wielandt wird die hier geforderte Summe bewilligt.

Zu § 34 b erhält der Abgeordnete Marbe noch nachträglich das Wort, weil er im Sitzungssaale nicht anwesend war, als diese Position aufgerufen wurde. An der weiteren Diskussion betheiligen sich der Abgeordnete Hug, sowie der Regierungskommissär Wielandt.

Die §§ 35–40 geben zu einer Bemerkung keine Veranlassung und werden unverändert angenommen.

Summe VI. ergibt nach obigen Beschlüssen 1 307 545 M. für 1 Jahr durchschnittlich.

Zusammenstellung des ordentlichen Etats von Titel IV.

Summe I.	178 556	M.	für 1 Jahr durchschnittlich
„ II.	148 256	„	„ „ „
„ III.	639 307	„	„ „ „
„ IV.	2 192 593	„	„ „ „
„ V.	21 792	„	„ „ „
„ VI.	1 307 545	„	„ „ „
Titel IV.	4 488 049	M.	für 1 Jahr durchschnittlich
	oder 8 976 098	„	für beide Jahre.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1 bleibt unverändert.

§ 2. Hier ist nach einem Beschlusse bei Titel IX. der Ausgaben des Spezialbudgets des Großherzoglichen Finanzministeriums, allgemeine Kassenverwaltung, die Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Zu § 3 ergreift das Wort der Abgeordnete Groß. Die Anforderung wird nicht beanstandet.

§ 4 wird gleichfalls unverändert genehmigt, so daß sich im außerordentlichen Etat die Ausgabe-Summe ergibt von 829 500 M.

Titel I. Einnahme.

Domänenverwaltung.

A. Ordentlicher Etat.

§ 1. Die Kommission beantragt hier die Summe von 11 576 M. abzusetzen und nur zu bewilligen die Summe von 97 151 M. für jedes der beiden Budgetjahre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine Einwendung wird nicht erhoben, somit erklärt der Präsident diesen Antrag für angenommen.

Zu § 2 wird eine Aenderung nicht beantragt.

Nach den Ausführungen des Abgeordneten Frank, des Finanzministers Ellstätter, des Abgeordneten v. Stoesser, des Regierungskommissärs Wielandt, sowie der Abgeordneten Herbst und Knecht, erfolgt die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage.

Hierauf schlägt der Präsident vor, mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Stunde, die heutige Sitzung abzubrechen und die nächste Sitzung anzuberaumen auf

Mittwoch, den 23. April d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der Berichte der Budgetkommission über das Spezialbudget des Großherzoglichen Finanzministeriums für 1890 und 1891 und zwar

   Titel I. der Einnahmen,
   Titel V. der Ausgaben,
   Titel II. der Einnahmen.

3. Desgleichen über das Budget der Großherzoglichen Oberrechnungskammer für 1890 und 1891.

Da eine Einwendung nicht gemacht wird, erklärt der Präsident die Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

A. Lamey.

Der I. Vizepräsident:

C. Friderich.

Die Sekretäre:

C. Dreher.
Straub.
Greiff.
Streicher.

Vierundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 23. April 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Herr Finanzminister Ellstätter, die Herren Ministerialräthe Wielandt und Seubert, Oberforstrath Krutina und Bergrath Honsell, sodann die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Fieser, Geldreich, Kieser, Müller, Muser, Rau, Stigler, v. Stoesser und Wilckens.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf einer Petition „vieler Interessenten von Kandern und des Feuerbachthals, die Erstellung einer Eisenbahn betr.", an.

Die Petition wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Sodann tritt das Haus in die Tagesordnung ein, und zwar in die Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Großherzoglichen Finanzministeriums für 1890/91 Titel I der Einnahmen § 3.

Bei der hierüber eröffneten Diskussion, ebenso zu Titel I §§ 4 und 5 ergreift Niemand das Wort.

Zu § 6 stellt der Präsident fest, daß der Antrag der Budgetkommission auf Erhöhung des Budgetsatzes von 230 000 *M.* auf 250 000 *M.*, somit um 20 000 *M.* höher gerichtet sei.

Es sprechen sodann zu dieser Position der Großherzogliche Ministerialrath Wielandt, die Abgeordneten Nopp, Greiff, Streicher, Weber-Offenburg und Herbst, der Großherzogliche Oberforstrath Krutina, die Abgeordneten Lauck, Knecht, Frank, Klein-Wertheim, Kirchenbauer, nochmals der Großherzogliche Oberforstrath Krutina, ferner die Abgeordneten Gerber, Nopp, Klein-Wertheim, sowie der Berichterstatter.

Der Kommissionsantrag wird hierauf angenommen.

Nachdem zu § 7 der Abgeordnete Gerber das Wort ergriffen, wird Summe I der Einnahmen unter Abstrich von 11 576 *M.* in § 1 und unter Erhöhung der Position unter § 6 um 20 000 *M.*, somit nach dem Kommissionsantrage mit jährlich 6 621 257 *M.* und mit 13 242 514 *M.* für beide Jahre genehmigt.

Summe II der Einnahme — „Aus Lehen und Berechtigungen" — wird ohne Debatte mit 71 937 *M.* jährlich und mit 143 874 *M.* für beide Jahre bewilligt, deßgleichen die Summe III der Einnahme — „Vom Grundstock" — mit jährlich 465 505 *M.* und mit 931 010 *M.* für beide Jahre, sowie die Summe IV der Einnahme — „Verschiedene Einnahmen" — mit jährlich 79 557 *M.* und mit 159 114 *M.* für beide Jahre.

Schließlich wird die Einnahme zu Titel I des ordentlichen Etats A. Domänenverwaltung nach dem Kommissionsantrage mit jährlich 7238256 M. und mit 14476512 M. für beide Jahre genehmigt.

Bei der hierauf folgenden Berathung der Einnahme I des Außerordentlichen Etats B stellt der Präsident zu § 2 fest, daß, nachdem die Einstellung des wegen Uebergangs domänenärarischer Grundstocksgebäude an den Etat der allgemeinen Staatsverwaltung zu Titel IX — Allgemeine Staatsverwaltung — unter B „außerordentlicher Etat" in Ausgabe gestellten Betrags von 385000 M. seit Erstattung des Kommissionsberichts die Genehmigung des Hauses erhalten, dieser hier unter § 2 eingestellte, von der Kommission vorläufig ausgesetzt gewesene Betrag in Einnahme zu stellen sei. Da ein Widerspruch hiergegen nicht erhoben und im Uebrigen zu den §§ 1—4 das Wort nicht ergriffen wurde, erklärte sodann der Präsident die Einnahme B. Außerordentlicher Etat — Vom Grundstock — nach der Regierungsvorlage mit 829500 M. für 1890/91 zusammen für genehmigt.

Es sind sonach in Einnahme Titel I — Domänenverwaltung — genehmigt:

A. Ordentlicher Etat . .	14476512 M.
und	
B. Außerordentlicher Etat	829500 „
zusammen für beide Jahre	15306012 M.

Bei der hierauf folgenden Berathung über den Bericht der Budgetkommission über das Spezialbudget des Großherzoglichen Finanzministeriums, Ausgabe Titel V — Salinenverwaltung — stellt der Berichterstatter Abgeordneter Weber-Offenburg zunächst einen Druckfehler auf Seite 2 des gedruckten Berichts fest, wonach es in der Summe B. Außerordentlicher Etat statt 1049615 M. heißen muß: 1049610 M.

Zur Generaldiskussion sprechen die Abgeordneten Streicher und Gerber, der Großherzogliche Bergrath Honsell, der Abgeordnete Frank, die beiden letztern wiederholt.

Zu den sodann aufgerufenen einzelnen Positionen §§ 1—12 ergreift Niemand das Wort, und es wird die Ausgabe zu A. Ordentlicher Etat mit 523805 M. jährlich und mit 1047610 M. für beide Jahre genehmigt.

Nachdem zu B. Außerordentlicher Etat (Beitrag zum Neubau einer evangelischen Kirche in Rappenau) der Abgeordnete Gerber gesprochen und der Präsident eine bezügliche Feststellung gemacht hatte, wurden auch die hier angeforderten 2000 M. bewilligt.

Es sind hiernach die Ausgaben in Titel V — Salinenverwaltung für beide Jahre mit 1049610 M. genehmigt.

Zu Titel II der Einnahme — Salinenverwaltung — ergreift Niemand das Wort, und es werden diese Einnahmen mit jährlich 642934 M. und mit 1285868 M. für beide Jahre genehmigt.

Bei der hierauf folgenden Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget, Hauptabtheilung V, Oberrechnungskammer, — Berichterstatter Weber-Offenburg — stellt der Präsident fest, daß zu Ausgabe § 3 nach dem Kommissionsantrage sich der Budgetsatz um 5 M. erhöhe, zu § 4 dagegen — ebenfalls nach dem Antrage der Budgetkommission — von den angeforderten 180 M. der Betrag von 110 M. abzusetzen, zu § 7 ferner nach dem hinsichtlich der Nichtberechnung von Miethzins für Diensträume der verschiedenen Verwaltungszweige gefaßten Beschlusse des Hauses der hier als Miethzins für die Räumlichkeiten des Archivs in Bruchsal angeforderte Betrag von 1350 M. gleichfalls abzusetzen sei.

Ein Widerspruch gegen diese Feststellung wird nicht erhoben und demgemäß die Ausgabe für 1890 und 1891 mit durchschnittlich 94087 M. und für beide Jahre mit 188174 M. genehmigt.

Die Einnahme der Hauptabtheilung V — Oberrechnungskammer — mit jährlich 185 M. und mit 370 M. für beide Jahre wird hierauf ohne Debatte bewilligt.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident bestimmt die nächste Sitzung auf

Freitag, den 25. April,

Vormittags 9 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben,

2. Berathung des Berichts der Kommission über den Antrag Wittmer und Genossen, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen während der Herbstübungen,

und schließt sodann, da gegen den Vorschlag eine Einwendung nicht gemacht wird, die Sitzung um 12 Uhr Mittags.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.
Die Sekretäre:
Straub.
Streicher.

Fünfundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 25. April 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Herren Finanzminister Ellstätter und Geheimerath Eisenlohr, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Blum, Dreher, Frank, Gerber, Groß, Grüninger, Gsell, Hennig, Lamey, Löffler, Marbe, Muser und Strübe.

Unter dem Vorsitze des I. Vicepräsidenten Friderich.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Petitionen sind keine eingelaufen.

Der Präsident theilt mit, daß der Abgeordnete Hennig um Urlaub nachgesucht habe und bewilligt denselben.

Ferner macht der Präsident Mittheilung von einem Schreiben des Großherzoglichen Finanzministers nebst Allerhöchstem Erlasse, betreffend die Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Steuererhebung im Monat Mai d. J.

Seitens der Budgetkommission, welche den Gesetzentwurf bereits berathen hat, wurde der Abgeordnete Hoffmann mit der Berichterstattung beauftragt, wozu demselben vom Präsidenten das Wort ertheilt wird.

Nach erfolgter Berichterstattung schreitet der Präsident, da in der dazu eröffneten Diskussion Niemand sich zum Wort meldet, sofort zur Abstimmung.

In namentlicher Abstimmung wird hierauf dieser Gesetzentwurf, in seinem einzigen Artikel lautend:

„die direkten und indirekten Steuern, welche im Monat Mai 1890 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt,"

einstimmig (mit 41 Stimmen) angenommen.

Auf der Tagesordnung, in welche nunmehr eingetreten wird, steht die Berathung des Berichts der Kommission über den Antrag Wittmer und Genossen, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen während der Herbstübungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Präsident ertheilt zunächst dem Abgeordneten Wittmer als Berichterstatter das Wort. An der sich anschließenden Diskussion betheiligen sich die Abgeordneten Wittmer, Kögler, Müller, Kübler, Greiff (zweimal), Weber-Offenburg, Strauß (zweimal), Klein-Weinheim, Pfefferle, Fieser, Nopp, v. Buol, Kirchenbauer, Lauck, Knecht und Vogelbach, sowie der Regierungskommissär Geheimer Rath Eisenlohr (zweimal).

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters wird der Kommissionsantrag lautend:

Hohe Kammer wolle beschließen:

Es wolle die Großherzogliche Regierung:

1. bei dem Bundesrath neuerlich dahin wirken, daß eine Abänderung der Reichsgesetzgebung über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, im Sinne einer Erhöhung der jetzigen Vergütungssätze für die Naturalverpflegung erfolge;
2. inzwischen in denjenigen Fällen, in welchen anläßlich der Herbstmanöver Truppen in Cantonnementsquartiere gelegt werden, und in denen zugleich die Gemeinden in Vereinbarung mit der Militärverwaltung die Verpflichtung zur Beköstigung der Truppen übernehmen, den Gemeindeverwaltungen einen Zuschuß aus der Staatskasse in dem Betrag gewähren, welcher erforderlich ist, um die von der Militärverwaltung geleistete Vergütung auf die für Verpflegung im Marschquartier bestimmten Sätze zu erhöhen;
3. noch diesem Landtage behufs Bewilligung der hierzu nöthigen Mittel eine Nachtragsforderung zum außerordentlichen Budget pro 1890/91 vorlegen,

einstimmig angenommen.

Seitens des Präsidenten wird hierauf eine Erklärung betreffs der geschäftlichen Behandlung des Antrags abgegeben.

Der Regierungskommissär stellt die Entschließung der Großherzoglichen Regierung für die nächsten Tage in Aussicht.

Die Abgeordneten Wittmer und Fieser beantragen namentliche Abstimmung, womit sich das Haus jedoch nicht einverstanden erklärt.

Der Präsident bestimmt hierauf die nächste Sitzung für

Samstag, den 26. April,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Großherzoglichen Finanzministeriums für 1890 und 1891 und zwar Titel VI der Ausgaben, Titel III der Einnahmen.

Da ein Widerspruch nicht erfolgt, so erklärt der Präsident die heutige Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der I. Vizepräsident:

C. Friderich.

Die Sekretäre:
Greiff.
Streicher.

Sechsundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 26. April 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Herren Finanzminister Ellstätter, Ministerialräthe Seubert und Lewald und Steuerdirektor Glockner, später Staatsminister Dr. Turban, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Dreher, Gerber, Grüninger, Gsell, Hennig, Löffler, Muser, Strübe, Wilckens, Wittmer, Wittum, Greiff.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20 Minuten.

Der Sekretär zeigt den Eingang folgender Petition an:

Bitte des Oberregierungsraths a. D. von Davans in Mannheim, das neue Beamtengesetz betreffend.

Dieselbe wird der Petitionskommission überwiesen.

Der Präsident gibt sodann dem Hause Kenntniß von einem Schreiben des Abgeordneten Gsell, welcher ermächtigt ist, die eingegangene Petition:

„Die Erbauung einer Lokalbahn von Waldkirch nach Elzach betreffend, zurückzuziehen."

Die Tagesordnung führt nunmehr zur Berathung des Berichtes der Budgetkommission über das Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums.

Titel VI. Steuerverwaltung.

(Ausgabe Seite 16)

und Titel III. Einnahme.

(Seite 44.)

Berichterstatter Abgeordneter Hug erklärt, daß nachträglich von Großherzoglichem Finanzministerium mit dem an das Präsidium der zweiten Kammer gerichteten Schreiben vom 22. Januar dieses Jahres Nr. 401 in Aussicht genommen worden sei, den Steuerkommissären für das Jahr 1889 Remunerationen im Gesammtbetrage von 5600 Mark zu bewilligen.

Die Budgetkommission habe diese Nachtragsforderung, die im Kommissionsbericht keine Erwähnung gefunden, weil sie dem Berichterstatter erst nach Drucklegung des Berichts mitgetheilt worden sei, geprüft und beschlossen, dieselbe zur Genehmigung zu empfehlen.

Hierauf wird in die Berathung der erwähnten Titel eingetreten und es werden nach den Anträgen der Budgetkommission genehmigt:

A. Ordentlicher Etat.

Summe I für 1890	179 333	M.
„ 1891	181 423	„
Durchschnittlich für ein 1 Jahr	180 378	„

An der Diskussion im Allgemeinen betheiligen sich der Abgeordnete Geldreich, Finanzminister Ellstätter, Abgeordneter Weygoldt, Steuerdirektor Glockner, die Abgeordneten Fieser, Gesell, von Buol, Ministerialrath Lewald, Abgeordneter Weber-Konstanz und der Berichterstatter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuternd ist zu bemerken, daß in dem im Bericht niedergelegten Vorschlage der Budgetkommission, die Unterstützungen des nicht etatmäßigen Personals unter:

VI 3 c mit jährlich . . . . 100 M.
unter
VI 12 „ „ . . . . . 3 000 „
und
III 18 d „ „ . . . . . 200 „

an den bezüglichen Summen in Abzug gebracht, jedoch nach dem neuerlichen Kammerbeschluß wieder eingesetzt worden sind.

II. Bezirksverwaltung.

Summe II für 1890 . . . 1 466 608 M.
„ 1891 . . . 1 472 238 „
Durchschnittlich für 1 Jahr 1 469 423 „

Bei der Berathung ergreifen das Wort Abgeordneter Klein-Weinheim wiederholt, der Finanzminister Ellstätter, der Abgeordnete Weber-Konstanz und Steuerdirektor Glockner.

Die Position wird in beantragter Höhe genehmigt.

III. Katastrirung der direkten Steuern.

Summe III für 1890 . . . . . 345 364 M.
„ 1891 . . . . . 338 014 „
Durchschnittlich für 1 Jahr . . 341 689 M.

Gegenüber der Regierungsforderung für 1890 von . . . . . 330 264 M.
beantragt die Kommission als Nebengehalte für die Steuerkommissäre weitere 6 000 M.
wogegen wegen Aufhebung der Steuerkommissärstelle in Eberbach 100 M. abgehen; ferner gehen unter 18 d die Eingangs erwähnten . . . . . 5 600 „
als Remuneration für die Steuer-Kommissäre pro 1889 zu, endlich sind unter § 19 . . . . . 1 200 „
als dauernde Erhöhung der Handkassenkredite und . . . . . 2 400 „
als einmalige Ausgabe (für Bureaugeräthe, welche aus dem persönlichen Eigenthum der Steuerkommissäre in das Eigenthum des Dienstes übergehen) zuzuschlagen; folglich gehen nach Abzug obiger 100 M. im Ganzen 15 100 M. zu und erhöht sich somit die Budgetanforderung auf . . . . . 345 364 „
zur Regierungsforderung pro 1891 von 330 914 M.
werden zugeschlagen unter
§ 16 weitere Nebengehalte . . . 6 000 M.
ferner unter
§ 19 weitere . . . . . 1 200 „
als dauernde Erhöhung der sachlichen Amtsunkosten (Haltung der Karlsruher Zeitung und der Amtsverkündiger).

Dagegen sind abzuziehen wegen Aufhebung des Steuerkommissariats in Eberbach obige 100 M., folglich gehen zu . . . . . 7 100 „
und erhöht sich demgemäß die Budgetforderung pro 1891 auf . . . . . 338 014 „

An der Debatte bei diesem Titel betheiligen sich der Abgeordnete Weygoldt, Finanzminister Ellstätter, die Abgeordneten Kiefer, Knecht, der Steuerdirektor Glockner und wird die Anforderung nach einem Schlußwort des Berichterstatters genehmigt.

IV. Abgang und Rückersatz.

Summe IV. für 1890/91 je 1 005 236 M.

Bei Berathung dieses Postens sprechen der Abgeordnete Müller wiederholt, Steuerdirektor Glockner und der Berichterstatter.

Der Antrag der Kommission wie oben wird genehmigt.

V. Sonstige Ausgaben.

Summe V. für 1890/91 je 324 625 M.

An der Diskussion bei diesem Titel betheiligen sich der Abgeordnete Friderich wiederholt, Steuerdirektor Glockner und der Abgeordnete Fieser. Der Antrag der Kommission wird sodann genehmigt.

Zusammenstellung.

	1890:	1891:
Summe I.	179 333 M.	181 423 M.
„ II.	1 466 608 „	1 472 238 „
„ III.	345 364 „	338 014 „
„ IV.	1 005 236 „	1 005 236 „
„ V.	324 625 „	324 625 „
	3 321 166 M.	3 321 536 M.

für beide Jahre 1890 und 1891: 6 642 702 „
für je 1 Jahr 3 321 351 M.

Diese Zusammenstellung ergibt sich aus den Anträgen der Kommission und findet solche einstimmige Annahme.

B. Außerordentlicher Etat.

Antrag der Kommission: 217 600 ℳ.

Zu § 2 ergreift das Wort der Abgeordnete Fieser, Steuerdirektor Glockner wiederholt, die Abgeordneten Kriechle, Weber-Konstanz und der Berichterstatter.

Die Positionen

Summe A. Ordentlicher Etat . . 6 642 702 ℳ.
„ B. Außerordentlicher Etat. 217 600 „

für beide Jahre mit 6 860 302 ℳ.

werden sonach gutgeheißen.

Steuerverwaltung.

Ordentlicher Etat. — Einnahme.

I. Direkte Steuern.

Antrag der Kommission:

für 1890/91 je 12 250 659 ℳ.

An der Diskussion im Allgemeinen betheiligen sich der Abgeordnete Friderich wiederholt (während der ersten Rede desselben übernimmt der zweite Vicepräsident Kiefer das Präsidium), Marbe, Frank wiederholt, Klein-Wertheim dreimal, Bassermann, der Steuerdirektor Glockner wiederholt, und der Abgeordnete Gesell. Während den Ausführungen des Letzteren übernimmt Präsident Lamey den Vorsitz wieder. Sodann sprechen noch der Abgeordnete Pfister, der Berichterstatter und der Abgeordnete Ladenburg.

Inzwischen trat der Staatsminister Turban ein und gibt dem Hause Kenntniß von einem Nachtrag zum Spezialbudget des Ministeriums des Innern für 1890/91.

Derselbe soll gedruckt und dann dem Hause zugängig gemacht werden.

Hierauf wird der Antrag der Kommission wie oben genehmigt.

II. Indirekte Steuern.

Anforderung der Kommission:

für die Jahre 1890/91: 8 789 750 ℳ.

§ 6, Weinsteuer, gibt dem Abgeordneten Blankenhorn Anlaß zu einigen Bemerkungen.

§ 9, Liegenschaftsaccise u. s. w., dem Abgeordneten Fieser, Finanzminister Ellstätter, dem Abgeordneten Gesell und dem Berichterstatter, worauf die Position nach dem Kommissionsantrage genehmigt wird.

III. Justiz und Polizeigefälle.

Antrag der Kommission:

für 1890 und 1891 je 3 699 712 ℳ.

wird ohne Debatte genehmigt.

IV. Verschiedene Einnahmen.

Antrag der Kommission:

für 1890 und 1891 je 270 148 ℳ.

wird debattelos ebenfalls genehmigt.

Zusammenstellung für beide Jahre gleich:

Summe I. . . . . 12 250 659 ℳ.
„ II. . . . . 8 789 750 „
„ III. . . . . 3 699 712 „
„ IV. . . . . 270 148 „

für 1890 und 1891 je 25 010 269 ℳ.

zusammen für beide Jahre = 50 020 538 ℳ.,

welche Beträge einstimmige Annahme finden.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident gibt im Weiteren dem Hause von zwei Schreiben der ersten Kammer Kenntniß, wonach dieselbe in ihrer Sitzung vom 25. ds. Mts. den Gesetzentwurf, einige Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 betreffend, berathen und in der Fassung der zweiten Kammer angenommen hat.

Desgleichen den Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Monat Mai betreffend.

Der Präsident setzt die nächste Sitzung an auf:

Montag, den 28. April,

Vormittags ½11 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Vorstandes des „Allgemeinen Badischen Volksschullehrer-Vereins", die Abänderung einiger Bestimmungen des Elementar-Unterrichtsgesetzes betreffend.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

A. Lamey.

Der II. Vicepräsident:

Kiefer.

Die Sekretäre:

Streicher.

Straub.

Siebenundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 28. April 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Herren Geheimer Rath Nokk, Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geheimer Referendär Joos und Geheimer Regierungsrath Becherer, sodann die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Geldreich, Gerber Hennig, Klein-Wertheim, Muser, Rau, Reichert, Stigler, Strauß, Wittmer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 10½ Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1. Petition des Stadtraths der Stadt Freiburg, den Gesetzentwurf, einige Aenderungen und Ergänzungen der Gesetzgebung über Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise betreffend;
2. Bitte der Gewerbevereine des Pfalzgauverbandes, die Errichtung von Gewerbekammern betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Wilckens;
3. Bitte des badischen Gastwirthsverbands um Vereinigung der Konzessionsgenehmigung zum Ausschank von Wein, Bier und Branntwein, sowie um Ansetzung einer Taxe betreffend;
4. Bitte des Florian Brengle, Maurermeister in Philippsburg, um Gewährung einer Entschädigung bezüglich des Neubaues des Großherzoglichen Amtsgerichtsgebäudes in Bretten betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Nopp.

Sämmtliche Petitionen gehen zunächst an die Petitionskommission.

Der Präsident gibt sodann dem hohen Hause Kenntniß von verschiedenen Mittheilungen des Präsidiums der hohen ersten Kammer, wonach die erste Kammer in ihrer Sitzung vom 24. und 25. April d. J. den Gesetzentwurf, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände, berathen und mit mehreren Aenderungen und Zusätzen angenommen hat.

Die von der ersten Kammer beschlossenen Aenderungen werden gedruckt werden und sodann zur Vertheilung gelangen.

Ferner hat die erste Kammer in ihrer Sitzung vom 26. April das Budget des Großherzoglichen Staatsministeriums für 1890 und 1891, das Budget der Badanstaltenverwaltung für 1890 und 1891, sowie das Budget der Großherzoglichen Oberrechnungskammer für 1890 und 1891 berathen und nach den Beschlüssen der zweiten Kammer angenommen.

Von Seiten des Präsidenten des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wird ein Gesetzentwurf vorgelegt: Nachtrag zum Budget des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz des Kultus und Unterrichts für 1890 und 1891, Titel VIII., Kultus. Dieser Gesetzentwurf geht zur geschäftlichen Behandlung an die Budgetkommission.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten, Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Vorstandes des „allgemeinen badischen Volksschullehrer-Vereins", die Abänderung einiger Bestimmungen des Elementar-Unterrichtsgesetzes betreffend. Der Bericht befindet sich gedruckt in den Händen der Mitglieder des hohen Hauses.

Nach dem einleitenden Vortrage des Berichterstatters Kiefer eröffnet der Präsident die allgemeine Diskussion. An derselben betheiligen sich der Abgeordnete Strübe, Geheimer Rath Nokk, der Berichterstatter, die Abgeordneten Weygoldt, v. Buol, der Regierungskommissär Geheimer Referendär Joos, die Abgeordneten Wilckens, v. Stoesser; hier hat der Präsident dem hohen Hause die Mittheilung zu machen, daß der Großherzogliche Finanzminister einen Gesetzentwurf vorgelegt hat, betreffend die Erbauung einer Lokalbahn von Ettenheimmünster an den Rhein.

Dieser Gesetzentwurf wird gedruckt werden und sodann der Kommission für Eisenbahnen und Straßen zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

An der weiteren Diskussion betheiligen sich ferner die Abgeordneten Gönner, Frank, Marbe, der Regierungskommissär Joos, die Abgeordneten Greiff, Kirchenbauer, Müller, Hug, Pfister, Vogelbach. Die Diskussion wird geschlossen. Der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Hierauf werden die Anträge der Kommission auf empfehlende Ueberweisung an die Großherzogliche Regierung, wie sie Seite 8 und Seite 10 des gedruckten Berichts formulirt sind, zur Abstimmung gebracht und dieselben einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung hat hiermit ihre Erledigung gefunden.

Der Präsident schlägt vor, die nächste Sitzung anzuberaumen auf

Dienstag den 29. April d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Großherzoglichen Finanzministeriums für 1890 und 1891, und zwar: Titel VII. der Ausgaben, Titel IV. der Einnahmen.
3. Desgleichen über den Nachtrag zum Budget des Großherzoglichen Staatsministeriums für 1890 und 1891, Titel III. der Ausgaben.

Da eine Einwendung nicht gemacht wird, erklärt der Präsident die heutige Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Dreher.
Greiff.

Achtundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 29. April 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Herren Finanzminister Ellstätter, Zolldirektor Lepique und die Ministerialräthe Sachs und Seubert, später Herr Staatsminister Dr. Turban, sodann die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Blum, Gerber, Geßler, Hennig, Muser, Rau, Stigler, Weygoldt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Der Präsident zeigt an, daß der Abgeordnete Rau wegen Unwohlseins um einige Tage Urlaub nachgesucht habe.

Das Haus tritt sodann in die Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Großherzoglichen Finanzministeriums für 1890 und 1891, und zwar Titel VII. der Ausgaben und Titel IV. der Einnahmen. Berichterstatter: Weber-Konstanz — ein. Der Letztere berichtigt zunächst, daß es auf Seite 11 des gedruckten Berichts in Zeile 9 von oben statt 3 864 210 M. heißen müsse: 3 866 210 M. und es dementsprechend in Zeile 10 statt 4 363 735 M. zu heißen habe: 4 365 735 M. Außer dem Berichterstatter spricht bei der hierauf eröffneten Generaldiskussion über Titel VII. der Ausgaben — Zollverwaltung — der Großherzogliche Zolldirektor Lepique.

Bei der sich anschließenden Spezialdiskussion über „A. Ordentlicher Etat, I. Zentralverwaltung", wobei die einzelnen Paragraphen 1—6 aufgerufen werden, stellt der Präsident fest, daß nach dem Kommissionsantrage bei § 3 c 20 M. abzusetzen seien; es ergreift im Uebrigen Niemand das Wort, und es werden die Ausgaben zu I. Centralverwaltung mit **140 846** M. für 1890 und mit **142 916** M. für 1891, mit durchschnittlich jährlich **141 881** M. und mit **283 762** M. für beide Jahre genehmigt.

Zu II. Bezirksverwaltung, und zwar zunächst zu § 7 sprechen der Abgeordnete Schmitt der Großherzogliche Zolldirektor Lepique, der Abgeordnete von Stoesser, nochmals der Großherzogliche Zolldirektor, sowie der Berichterstatter.

Zu § 8 — Wohnungsgeld — wird auf Anregung des Großherzoglichen Ministerialraths Seubert festgestellt, daß die „künftig wegfallende" Summe jährlich nur 36 M. — nicht 72 M. — betrage.

Zu den §§ 9—14 ergreift Niemand das Wort; bei der über die §§ 15—25 eröffneten Diskussion sprechen der Großherzogliche Zolldirektor, die Abgeordneten Fieser und Friderich, der Großherzogliche Finanzminister und der Berichterstatter; der

hierauf von den Abgeordneten Fieser und Genossen gestellte Antrag, von den zu § 19 — Kosten der Strafgefälle — angeforderten, von der Budgetkommission abgesetzten 800 M. den Betrag von 575 M. wieder einzustellen und demgemäß nur 225 M. abzusetzen, wird einstimmig angenommen, und die Ausgabe zu II. „Bezirksverwaltung" mit durchschnittlich jährlich **1791799** M. und für beide Jahre mit **3583598** M., die Ausgabe zu I. (Zentralverwaltung) und II. (Bezirksverwaltung) zusammen mit **1933680** M. jährlich und **3867360** M. für beide Jahre genehmigt, vorbehaltlich der endgiltigen Feststellung bei Erlassung des Finanzgesetzes hinsichtlich des für Unterstützung des nicht etatmäßigen Personals zu § 3c. (lit. e. der Erläuterungen) angeforderten Betrags von 120 M. und der für Unterstützungen und Belohnungen unter § 14 (lit. b. der Erläuterungen) angeforderten 500 M.

Bei der Diskussion über B. Außerordentlicher Etat ergreift zu § 1 Niemand das Wort; bei § 2 wird festgestellt, daß die Berathung über diese Position — Hauptsteueramtsgebäude in Konstanz — mit Zustimmung der Großherzoglichen Regierung einstweilen auszusetzen sei; bei § 3 stellt der Präsident fest, daß sich die Anforderung mit Zustimmung der Großherzoglichen Regierung auf 39000 M. ermäßige; zu § 4 sprechen die Abgeordneten Bassermann, Fieser, Hug und Friderich, zu § 5 der Abgeordnete Dreher; zu § 6 ergreift Niemand das Wort. Die Ausgabe zu B. Außerordentlicher Etat wird hierauf mit **499525** M. genehmigt.

Titel IV. der Einnahme — Zollverwaltung — wird nach Aufruf der einzelnen Paragraphen mit jährlich **2025210** M. und für beide Jahre mit **4050420** M. nach der Regierungsvorlage angenommen.

Das Haus tritt hierauf in die Berathung des Berichts der Budgetkommission über die Nachtragsforderung zum Budget des Großherzoglichen Staatsministeriums, Titel III., Geheimes Kabinet — Berichterstatter: Abgeordneter Friderich — ein. Die Nachtragsforderung wird ohne Debatte genehmigt; es erhöht sich sonach die genehmigte Ausgabe bei Titel III. des Staatsministeriums, und zwar bei § 1 — Gehalte — für **1890** auf **14509** M. und für **1891** auf **16150** M., sowie bei § 2 — Wohnungsgeld — auf **1842** M. bezw. **2100** M.

Die Tagesordnung ist nunmehr erledigt, und es schlägt der Präsident vor, die nächste Sitzung anzuberaumen auf

Donnerstag, den 1. Mai,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1890 und 1891, und zwar
   Titel VIII., IX. und X. der Ausgaben,
   Titel III. der Einnahmen.

Da ein Widerspruch hiergegen nicht erfolgt, wird die Sitzung um ½ 11 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Straub.
Greiff.

Neunundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 1. Mai 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Justizministeriums, Herr Geheimer Rath Nokk, die Herren Geheime Referendäre Joos und Arnsperger, sodann die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Gesell, Knecht, Kriechle und Muser.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Petitionen sind keine eingelaufen.

Der Präsident zeigt an, daß nach einem Schreiben des Hausarztes des Abgeordneten Muser derselbe noch einige Wochen Erholung nöthig habe und deßhalb um Urlaub bitten lasse.

Ferner gibt der Präsident Kenntniß von einer Zuschrift der badischen historischen Kommission; dieselbe theilt darin mit, daß dem im Bericht des Abgeordneten Fieser zum Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ausgesprochenen Wunsche, wonach je ein Exemplar von den Publikationen der badischen historischen Kommission den Bibliotheken des Landtags übergeben werden solle, Folge geleistet werde und dies, soweit die Publikationen bereits erschienen, schon geschehen sei.

Mit Eintritt in die Tagesordnung, auf der die Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1890/91.

A. Ausgabe.

Titel VIII. Kultus.

Titel IX. Unterrichtswesen.

Titel X. Wissenschaften und Künste.

B. Einnahmen.

Titel III. Unterrichtswesen,

steht, bemerkt der Präsident, daß nach einer Mittheilung des Präsidenten des Justizministeriums Geheimen Raths Nokk die Beantwortung der von Buol'schen Interpellation heute noch nicht möglich sei und ersucht diesen Gegenstand in der heutigen Debatte nicht zu berühren.

Hierauf ertheilt der Präsident dem Abgeordneten Fieser als Berichterstatter das Wort; derselbe beantragt auf Grund des vorliegenden Nachtrags zum Spezialbudget bei Titel VIII Kultus im ordentlichen Etat (II. Evangelischer Kultus § 6 a. u. b.) anstatt dem seitherigen Budgetsatz von 38 300 ℳ nunmehr die Summe von 58 327 ℳ, also gegen seither jährlich mehr 20 027 ℳ zu bewilligen. An der sich anschließenden allgemeinen Diskussion betheiligen sich die Abgeordneten von Buol (zweimal), Kiefer, Fieser, Marbe, von Stoesser (zweimal), Gerber und Hennig, sowie seitens der Regierung Geheimer Rath Nokk.

Nach Schluß der Diskussion erhält der Berichterstatter, Abgeordneter Fieser das Wort.

Bei Aufruf der einzelnen Paragraphen zu Titel VIII Kultus ergreifen bei § 1 das Wort, der Abgeordnete Marbe (zweimal), Geheimer Rath Nokk, sowie der Berichterstatter, worauf die unter Ziffer 1 angeforderte Summe genehmigt wird.

Der Präsident schlägt vor hiermit die heutige Sitzung zu schließen und theilt gleichzeitig mit, daß kommenden Montag und Dienstag voraussichtlich keine Sitzungen stattfinden können, da durch die Kreisausschußversammlung in Freiburg so viele Mitglieder abwesend seien, daß das Haus wohl schwerlich beschlußfähig werde.

Der Präsident bestimmt die nächste Sitzung auf Freitag, den 2. Mai, Vormittags 9 Uhr mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1890/91 u. z. Titel VIII—X der Ausgaben, Titel III der Einnahmen.

Ein Widerspruch erfolgt nicht und erklärt der Präsident die heutige Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Greiff.
Streicher.
Straub.
C. Dreher.

Fünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 2. Mai 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Herr Geheimer Rath Nokk, die Herren Geheimen Referendäre Joos und Arnsperger, sodann die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Kriechle, Müller, Muser und Stigler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 15 Minuten

und wird sofort in die Tagesordnung eingetreten, nämlich:

Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und zwar:

Kultus.

A. Ordentlicher Etat.

I. Katholischer Kultus.

Zu § 2, Oberstiftungsrath, ergreift der Abgeordnete Lauck das Wort, sodann Geheimer Referendär Joos, die Abgeordneten Kiefer (wiederholt), Fieser und Marbe, welch' Letzterem der genannte Regierungskommissär nochmals erwidert.

Nachdem zu

§ 5, Staatsbeitrag zur Deckung des Aufwandes für die kirchlichen Bedürfnisse der Altkatholiken, die Abgeordneten v. Buol und Fieser noch gesprochen, wird der Antrag nach der Regierungsvorlage mit 199 894 M. durchschnittlich für 1890 und 1891 angenommen.

II. Evangelischer Kultus.

An der allgemeinen Diskussion betheiligen sich der Abgeordnete Hug, d.r Geheimerath Nokk (wieder-

holt), die Abgeordneten Kiefer, Gerber (wiederholt) und zu einer persönlichen Bemerkung Friderich, Fieser und Marbe ebenfalls zu einer persönlichen Bemerkung. Hierauf werden die Positionen § 6 a und b nach dem Nachtragsetat zu Titel VIII., Kultus, dem Antrage der Budgetkommission gemäß

pro 1890 mit 58 102 M.
„ 1891 „ 58 552 „
für 1 Jahr durchschnittlich mit . . . 58 327 M.
ebenso die §§ 7, 8, 9, 10 und 11, mit
jährlich . . . . . 58 304 „
Summe II. jährlich 116 631 M.

genehmigt. Ebenso findet § 12, III. Israelitischer Kultus mit jährlich 4 600 M. Annahme.

Zusammenstellung.

A. Ordentlicher Etat.

Summe I. jährlich . . . 199 894 M.
„ II. „ . . . 116 631 „
„ III. „ . . . 4 600 „
zusammen für 1 Jahr 321 125 M.
für beide Jahre . . 642 250 „

Kultus.

B. Außerordentlicher Etat.

I. Katholischer Kultus.

§ 1. Anforderung für 1890/91 . 400 000 M.

wird debattelos genehmigt.

II. Evangelischer Kultus.

§ 2. Anforderung für 1890/91 . 400 000 M.

ebenfalls wie oben angenommen.

Zu § 3. Anforderung für 1890/91 100 000 „

sprechen die Abgeordneten Kögler, v. Stoeffer, worauf von den Abgeordneten Hug, von Buol, Marbe und Lauck ein Antrag eingebracht wird, der wie folgt lautet:

„Die Unterzeichneten stellen den Antrag, den unter Titel VIII. § 3 des außerordentlichen Etats vorgesehenen außerordentlichen Zuschuß zur Erhaltung des Diensteinkommens der evangelischen Pfarrer auf der in § 3 des Gesetzes vom 25. August 1876 bestimmten Höhe für 1890 und 1891 mit 100 000 M. abzusetzen!"

Der Antrag wird Seitens des Abgeordneten Hug begründet.

Während dessen Ausführungen tritt der Präsident den Vorsitz an den I. Vizepräsidenten ab.

An der sich ergebenden Diskussion betheiligen sich der Geheime Rath Nokk (wiederholt), die Abgeordneten Kiefer, Wittmer, Gerber, Hug, Klein-Wertheim, Fieser und Hug zu einer persönlichen Bemerkung.

Der Antrag kommt sodann zur Abstimmung und wird mit allen gegen 13 Stimmen abgelehnt, dagegen die Anforderung angenommen.

III. Israelitischer Kultus.

§ 4. Regierungsforderung . . . . 16 800 M.

wird genehmigt.

Gesammtsumme zu Titel VIII.

A. Ordentlicher Etat . . . 642 250 M.
B. Außerordentlicher Etat . 916 800 „
zusammen für 1890/91 . . 1 559 050 M.
für 1 Jahr durchschnittlich . 779 525 „

wird genehmigt.

Unterrichtswesen.

A. Ordentlicher Etat.

I. Höhere Unterrichtsanstalten.

An der Diskussion im Allgemeinen betheiligen sich der Abgeordnete Frank (wiederholt), der Geheime Rath Nokk (wiederholt), die Abgeordneten Kiefer, Wilckens und der Berichterstatter, worauf

§ 1 nach der Regierungsforderung mit 635 500 M.
§ 2 „ „ „ „ 42 406 „

angenommen wurden für je 1 Jahr.

Zu § 3 ergreifen das Wort der Abgeordnete Marbe (wiederholt), Geheimerath Nokk desgleichen, der Abgeordnete Kiefer und der Berichterstatter.

Die Position § 3 in der Höhe von 396 500 M.
ebenso §§ 4, 5 und 6 mit . . . . 310 212 „
werden sodann nach Antrag der Budgetkommission in der Größe der Regierungsforderung mit . . . . . 706 712 M.
für je 1 Jahr genehmigt.

Sodann wird die

Summe I. zusammen mit 1 384 618 M.

jährliche Anforderung für 1890/91 genehmigt.

Der Präsident vertagt hierauf die Sitzung der vorgerückten Zeit wegen, gibt dem Hause noch Kenntniß von einer Zuschrift des Vorstandes des Frauenver-

eins hier, wonach die Mitglieder der zweiten Kammer eingeladen werden, das neue Mutterhaus der Krankenschwestern mit dem dazu gehörigen Hospital, das fertig gestellt, zu besichtigen, anberaumt die nächste Sitzung auf morgen

Samstag, den 3. Mai,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budget-Kommission über das Spezialbudget Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1890/91 und zwar Titel IX. und X. der Ausgaben, Titel III. der Einnahmen.

Hierauf Schluß der Sitzung um 2¾ Uhr.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.
Der I. Vizepräsident:
C. Friderich.

Die Sekretäre:
Streicher.
Straub.
C. Dreher.

Einundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 3. Mai 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Herren Geheimer Rath Nokk, die Geheimen Referendäre Joos und Arnsperger, sowie der Geheime Regierungsrath Becherer, sodann die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Belzer, Blum, Frank, Greiff, Gsell, Knecht, Kriechle, Lamey, Müller, Muser, Stigler und Wittmer.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Friderich.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Neue Eingaben sind nicht eingekommen.

Der I. Vizepräsident theilt dem hohen Hause mit, daß von den Abgeordneten v. Buol, Lauck, Hennig, Marbe, Löffler, Weber-Offenburg, Gerber, Hug, Grüninger, Lohr, Streicher, Reichert und Nopp eine Motion mit nachfolgendem Antrag eingereicht worden ist:

„Großherzogliche Regierung wolle einen Gesetzentwurf vorlegen, womit die im Gesetz vom 5. April 1886 über die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 15 von 1886), § 6, Absatz 1 vorgesehene Scala in der Weise abgeändert werde, daß

der Minimalsatz . 1 800 M.
der mittlere Satz 2 200 „
und der Höchstbezug 2 400 „

betrage, eventuell die ständische Zustimmung dazu einholen, daß die an der Dotationssumme von jährlich 200 000 M. für den katholischen Theil sich ergebende Erübrigung der laufenden Budgetperiode nach obiger oder einer ähnlichen Scala zur Aufbesserung gering besoldeter katholischer Kirchendiener verwendet werde.

Diese Motion wird zunächst gedruckt und sodann an die Mitglieder dieses hohen Hauses vertheilt werden.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten und zwar in die Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1890 und 1891, Titel IX. und X. der Ausgaben, Titel III. der Einnahmen.

Der I. Vizepräsident ruft zunächst auf:

Titel IX., II. Mittel- und Volksschulen.

A. Oberschulrath.

Hierzu entspinnt sich eine allgemeine Diskussion, an welcher sich betheiligen: der Abgeordnete v. Buol, Geheimer Referendär Joos, der Abgeordnete Hennig, Geheimer Referendär Joos, der Abgeordnete Kiefer, Geheimer Rath Nokk, die Abgeordneten Wilckens, v. Buol, Gerber, Bassermann, Strübe, Kiefer, Hennig, Geheimer Rath Nokk und der Abgeordnete Weygoldt.

Nachdem der Abgeordnete v. Buol und der Abgeordnete Kiefer zum dritten Mal zu dem gleichen Gegenstand das Wort verlangen, unterbreitet der I. Vizepräsident nach § 30 der Geschäftsordnung dem hohen Hause die Entscheidung darüber, ob diesem Wunsche stattgegeben werden solle. Die Majorität erklärt sich für nochmalige Ertheilung des Wortes an die Abgeordneten v. Buol und Kiefer.

Nachdem diese beiden Redner gesprochen, meldet sich der Abgeordnete Hennig zu einer persönlichen Bemerkung, worauf die allgemeine Diskussion geschlossen wird.

Nach dem Schlußwort des Berichterstatters Fieser, ruft der I. Vizepräsident die einzelnen Paragraphen auf und werden sodann die §§ 7—14 unverändert nach der Regierungsvorlage, d. h.
Summe A. mit 119 195 M. für ein Jahr durchschnittlich
angenommen.

B. Kreisschulvisitaturen.

Die Anforderungen der Großherzoglichen Regierung unter den §§ 15—21, d. h.
Summe B. mit 89 250 M. für ein Jahr durchschnittlich
werden ohne Diskussion einstimmig genehmigt.

C. Gymnasien und Progymnasien.

Der I. Vizepräsident eröffnet die Diskussion. Es ergreifen das Wort der Abgeordnete Hoffmann, Geheimer Referendär Joos, der Abgeordnete Pfister, der Großherzogliche Regierungskommissär Becherer, die Abgeordneten Wilckens und Strübe, Geheimer Rath Nokk, der Berichterstatter, Geheimer Rath Nokk, der Abgeordnete Kiefer, Geheimer Referendär Joos, der Abgeordnete Hoffmann, der Geheime Referendär Joos und der Abgeordnete v. Stoesser.

Hier beantragt der Abgeordnete Marbe mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Stunde die Diskussion abzubrechen und die Berathung zu vertagen, womit das hohe Haus sich einverstanden erklärt.

Der I. Vizepräsident macht noch die Mittheilung, daß die Abgeordneten Lauck, Marbe, Reichert und v. Buol um Gewährung eines Urlaubs bitten behufs Theilnahme an den Reichstagsverhandlungen. Dieser Urlaub wird denselben gewährt.

Endlich ersucht der I. Vizepräsident die Mitglieder der zweiten Kammer, welche der Einladung des Vorstands des badischen Frauenvereins zur Besichtigung des Ludwig-Wilhelm Krankenheims Folge leisten wollen, künftigen Montag, den 5. ds. Mts., Vormittags 11 Uhr, im Lesezimmer sich zu versammeln, um gemeinsam diese Besichtigung vorzunehmen.

Der I. Vizepräsident schlägt vor, die nächste Sitzung anzuberaumen auf Mittwoch, den 7. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.

2. Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1890/91, und zwar
Titel IX. und X. der Ausgaben,
Titel III. der Einnahmen.

Da eine Einwendung nicht gemacht wird, erklärt der I. Vizepräsident die heutige Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der I. Vizepräsident:

C. Friderich.

Die Sekretäre:

C. Dreher.
Straub.
Greiff.

Zweiundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 7. Mai 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Justizministeriums, Herr Geheimer Rath Nokk, die Herren Geheimer Referendär Joos und Geheimer Regierungsrath Becherer, sodann die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: v. Buol, Geldreich, Geßler, Gsell, Hug, Lamey, Lauck, Löffler, Marbe, Muser, Rau, Reichert, Streicher und Weber-Konstanz.

Unter dem Vorsitze des I. Vicepräsidenten Friderich.

Die Sitzung wird eröffnet um 11 Uhr.

Der Präsident theilt mit, daß der Abgeordnete Hug behufs Anwohnung bei den Sitzungen des Reichstags auf unbestimmte Zeit um Urlaub nachgesucht habe.

Hierauf zeigt das Sekretariat folgende Einläufe an:

1. Bitte der Gemeinden Ueberlingen, Stockach und 13 weiteren Gemeinden, den Bau einer Schmalspurbahn von Ueberlingen nach Stockach betreffend, übergeben vom Abgeordneten Straub.
2. Bitte der Stadtgemeinde Rastatt, die Erbauung einer Eisenbahn von Rastatt nach Selz betreffend, übergeben vom Abgeordneten Stigler.
3. Bitte der Synagogenräthe von 7 Gemeinden des Landes, die Besteuerung der Israeliten für die Bedürfnisse ihres Kultus betreffend, übergeben vom Abgeordneten Kiefer.
4. Bitte des Stadtraths Lahr um Wiedererrichtung der Wasser- und Straßenbau-Inspektion Lahr betreffend.

Der Präsident verweist die Petitionen unter Ziffer 1 und 2 an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen, die unter Ziffer 3 und 4 an die Petitionskommission. Auf der Tagesordnung, in welche nunmehr eingetreten wird, steht die:

Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budget-Kommission über das Spezialbudget des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1890/91 u. z. Titel IX. und X. der Ausgaben, Titel III. der Einnahme. Berichterstatter: Abgeordneter Fiefer.

Der Präsident ruft auf bei Titel IX Ausgaben A. ordentlicher Etat II. Mittel und Volksschulen:

C. Gymnasien und Progymnasien

(§ 22, 23 und 24)

und ergreifen dazu das Wort der Abgeordnete Fieser (zweimal) und der Regierungskommissär Geheimer Referendär Joos, worauf die unter c. angeforderte Summe genehmigt wird. (Ein Jahr durchschnittlich **367 230** *M.*) Bei Aufruf der weiteren Positionen sprechen zu:

D. Lehrerbildungsanstalten,

(§ 27 und 28)

die Abgeordneten v. Stoeßer, Kiefer, Strübe (zweimal), Hennig, Knecht, Gesell, der Regierungskommissär, Geheimer Referendär Joos und der Berichterstatter, bei § 35 Abgeordneter Frank und Geheimer Referendär Joos, bei § 32 Abgeordneter Gesell; hierauf folgt Genehmigung der angeforderten Summe von **185 890** *M.* für 1 Jahr durchschnittlich.

Zu E. Taubstummenanstalten und Blindenerziehungsanstalten ergreifen das Wort die Abgeordneten Kiefer, Klein-Wertheim (zweimal), Gerber, und Frank, sowie der Regierungskommissär Geheimer Referendär Joos und der Berichterstatter; ferner erhalten das Wort zu persönlichen Bemerkungen die Abgeordneten Gerber und Fieser. Hierauf folgt Genehmigung der angeforderten Summe von **82 149** *M.* für 1 Jahr durchschnittlich.

Zu F. Baugewerkeschule bemerkt der Berichterstatter zur Geschäftsordnung, daß gleichzeitig mit der Diskussion hierüber auch die Debatte über die Position K. Gewerbeschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen stattfinden könne, womit sich der Präsident einverstanden erklärt. Es erhalten hierauf das Wort, die Abgeordneten Wilckens (zweimal), v. Stoeßer (zweimal), Strübe, Grüninger, Gesell, Hennig, Gönner, Gerber und Wittum, vom Regierungstisch Geheimer Rath Nokk und Geheimer Referendär Joos, sowie zum Schluß der Berichterstatter. Die angeforderten Summen unter Titel IX Ausgabe, F. Baugewerkschule und K. Gewerbeschulen und Gewerbliche Fortbildungsschulen werden hierauf genehmigt u. z. unter F. mit **54 590** *M.* unter K. mit **86 348** *M.* für 1 Jahr durchschnittlich.

Wegen vorgeschrittener Zeit schlägt der Präsident vor, die heutige Sitzung hiermit abzubrechen und die nächste Sitzung auf

Donnerstag, den 8. Mai 1890,

Vormittags 9 Uhr

anzuberaumen, mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1890 u. 1891 u. z. Titel IX und X. der Ausgaben, Titel III. der Einnahmen. (Fortsetzung.)
3. Deßgleichen über das Spezialbudget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für 1890 91 und zwar:
   a. Titel XIX der Ausgaben, Titel X der Einnahmen.
   b. Titel I—XI, XX und XXI der Ausgaben, Titel I. und II der Einnahmen.

Da ein Widerspruch nicht erfolgt, so wird nach einer Bemerkung des Abgeordneten Bassermann die heutige Sitzung vom Präsidenten für geschlossen erklärt.

Zur Beurkundung:

Der I. Vizepräsident:

C. Friderich.

Die Sekretäre:

Greiff.

C. Dreher.

Dreiundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 8. Mai 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Herren Wirklicher Geheimer Rath Nokk, Geheimer Referendär Joos, Geheimer Referendär Dr. Arnsperger, Geheimer Regierungsrath Becherer, sodann die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Freiherr v. Buol, Geßler, Hug, Lamey, Lauck, Löffler, Marbe, Muser, Rau, Reichert und Weygoldt.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Friderich.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Das Haus tritt sofort in die Tagesordnung ein, und zwar in die Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts zu Titel IX — Unterrichtswesen — G Kunstgewerbeschule in Pforzheim; nachdem bei der hierüber eröffneten Diskussion der Abgeordnete Gesell, der Großherzogliche Oberschulrathsdirektor Joos und der Berichterstatter Abgeordneter Fieser gesprochen, wird die Ausgabe zu Summe G mit jährlich 19 630 M. genehmigt; zu H — Realmittelschulen — sprechen der Berichterstatter und der Großherzogliche Wirkliche Geheimer Rath Nokk, zu J — Zuschüsse an Mittelschulen für die weibliche Jugend — der Abgeordnete Weber-Konstanz, Geheimer Referendär Joos und der Berichterstatter, zu L § 52 a und b — Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen — der Abgeordnete Gesell und Geheimer Referendär Joos, zu M §§ 53—62 — Volksschulen — die Abgeordneten Nopp, Gerber, Gesell, Strübe, Geheimer Referendär Joos, die Abgeordneten Kiefer, Gönner, Nopp, Gerber, Hennig und der Berichterstatter.

Bei der Abstimmung wurden die angeforderten Beträge jeweils genehmigt, und zwar zu H mit jährlich 287 050 M., zu J mit jährlich 30 800 M., zu L mit jährlich 10 700 M., zu M mit jährlich 926 990 M., wovon 470 M. als künftig wegfallend und schließlich der ganze ordentliche Etat, A. zu Titel IX. — Unterrichtswesen — mit jährlich durchschnittlich 3 644 440 M., wovon 1620 M. künftig wegfallend, und mit 7 288 880 M. für beide Jahre. — Zu Titel IX., B. Außerordentlicher Etat sprechen bei Aufruf der einzelnen Positionen, und zwar zu § 5 der Abgeordnete Klein-Weinheim und Wirklicher Geheimer Rath Nokk, zu § 10 der Abgeordnete Pfister, zu § 11 Wirklicher Geheimer Rath Nokk und der Berichterstatter, zu § 23 die Abgeordneten Wilckens und Bassermann, Geheimer Referendär Joos und der Berichterstatter, zu § 24 der Abgeordnete Pfister, Geheimer Referendär Joos und der Berichterstatter, zu § 25 der Abgeordnete

Weber-Konstanz, zu § 29 der Abgeordnete Gesell, Geheimer Referendär Joos, der Berichterstatter, sowie die Abgeordneten Gesell und Strübe; die einzelnen Positionen wurden jeweils als nach dem Kommissionsantrage genehmigt erklärt, und bei der Abstimmung sodann der ganze außerordentliche Etat B. zu Titel IX. — Unterrichtswesen — mit 1147218 M. für die Budgetperiode in Ausgabe genehmigt.

Hierauf wurde Titel III. der Einnahmen — Unterrichtswesen — ohne Debatte im ordentlichen Etat A. mit durchschnittlich jährlich 5760 M. und mit 11520 M. für beide Jahre, im außerordentlichen Etat B. mit 170000 M. für die Budgetperiode angenommen.

Zu Ausgabe Titel X. — Wissenschaften und Künste — und zwar A. Ordentlicher Etat, ergreifen das Wort bei § 1 — Sammlungsgebäude — der Abgeordnete Gesell, Wirklicher Geheimer Rath Nokk, der Berichterstatter und nochmals Wirklicher Geheimer Rath Nokk, bei § 8 der Abgeordnete Klein-Weinheim und Wirklicher Geheimer Rath Nokk; nachdem jeweils die einzelnen Positionen als nach der Anforderung genehmigt erklärt worden waren, wurde Titel I. der Ausgabe im ordentlichen Etat A. mit jährlich 175372 M., somit für beide Jahre mit 350744 M., wovon 2100 M. künftig wegfallend, bei der Abstimmung im Ganzen angenommen.

Bei Berathung des Außerordentlichen Etat B. zu Titel X. der Ausgaben wird zu § 3 — Ergänzung und Verbesserung des Aufbewahrungsmaterials für die Alterthumshalle und das Naturalienkabinet in Karlsruhe — Seitens der Abgeordneten Kiefer und Genossen ein Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage übergeben: zu demselben sprechen die Abgeordneten Kiefer und Frank, Wirklicher Geheimer Rath Nokk, sowie die Abgeordneten Klein-Weinheim, Wittmer, Kiefer, Gönner und Fieser. Der Antrag Kiefer und Genossen wird mit Stimmenmehrheit angenommen, so daß zu § 3 die angeforderten 5000 M. genehmigt sind; die übrigen Positionen wurden debattelos angenommen und sodann Titel X. der Ausgabe im außerordentlichen Etat mit zusammen 80500 M. bewilligt.

Der Präsident gibt hierauf bekannt, daß hiermit die Sitzung abgebrochen werde, und macht von einer Zuschrift des Präsidenten des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 8. d. M. Mittheilung, wonach ein Nachtrag zu Titel IX., § 2 des Außerordentlichen Etats des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, die Gewährung eines Staatsbeitrags zu den Kosten einer Wasserversorgungsanlage auf dem Alb- und Pfinzplateau betreffend, übergeben worden ist; derselbe soll gedruckt und sodann der Budgetkommission überwiesen werden.

Der Präsident schlägt sodann vor, die nächste Sitzung anzuberaumen auf

Freitag, den 9. Mai 1800,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der Berichte der Budgetkommission über das Spezialbudget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für 1890/91, und zwar:
   Titel I.—XI., XX. und XXI. der Ausgaben,
   Titel I. und II. der Einnahmen;
   Titel XIX. der Ausgaben, Titel X. der Einnahmen.

Da ein Widerspruch hiergegen nicht erhoben wird, erklärt der Präsident die Sitzung um 1 Uhr Mittags für geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der I. Vizepräsident:
C. Friderich.

Die Sekretäre:
Straub.
Greiff.
Streicher.
C. Dreher.

Vierundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 9. Mai 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Herren Staatsminister Turban, Ministerialdirektor Eisenlohr, Geheimer Rath Frey, die Ministerialräthe Baader, Schenkel, Bechert und Heil, sodann die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: v. Buol, Geßler, Grüninger, Hug und Muser.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 15 Min.

Das Sekretariat gibt folgenden Einlauf bekannt:

Bitte des Jakob Roß, Schmied von Leutesheim, Amt Kehl, Zuweisung einer Vergütung für eine wegen Milzbrand nothgeschlachtete Kuh, übergeben durch den Abgeordneten Hauß.

Die Eingabe geht an die Petitionskommission.

Hierauf wird in die Tagesordnung:

Berathung der Berichte der Budgetkommission über das Spezialbudget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für 1890/91, und zwar

Titel I.—XI., XX. und XXI. der Ausgaben,

Titel I. und II. der Einnahmen

eingetreten.

Zur allgemeinen Diskussion ertheilt der Präsident das Wort den Abgeordneten Straub, Gönner und Marbe, welch' Letzterer folgenden Antrag einbringt und begründet:

Die Unterzeichneten beantragen:

Es wolle die Kammer beschließen:

„Die Großherzogliche Regierung möge in jedem Kreise ein amtliches Verkündigungsblatt einführen, dessen Inhalt auf amtliche Bekanntmachungen der Großherzoglichen Behörden und geschäftliche Anzeigen von Privatpersonen beschränkt bleiben soll.

Die Konzession zur Herausgabe eines jeden dieser Blätter soll im Soumissionswege an den meistbietenden Druckereibesitzer vergeben und der hieraus erzielt werdende Erlös in die Kreiskasse vereinnahmt werden."

Der Antrag ist unterschrieben von den Abgeordneten Marbe, Gerber, Schmitt, Hennig, Lauck, Nopp, Weber-Offenburg, und Lohr.

An der weiteren Diskussion betheiligen sich der Staatsminister Turban, die Abgeordneten Kiefer, v. Stoesser und Marbe, der Ministerialdirektor Eisenlohr, die Abgeordneten Fieser, Schmitt, Gerber und Vogelbach. Inzwischen geht, unterschrieben von den Abgeordneten Wittmer, Knecht, Geldreich, Müller, Blankenhorn und Frank ein Antrag auf Schluß der Debatte ein.

Zur Geschäftsordnung sprechen sodann die Abgeordneten Marbe (wiederholt) und Fieser, worauf der Präsident erklärt, daß sich noch die Abgeordneten Kiefer, v. Stoesser und Hennig zum Worte gemeldet und schlägt vor, diese noch reden

zu lassen. Bei der hierauf erfolgten Abstimmung über den Schlußantrag, wird derselbe angenommen.

Es erhalten hiernach noch das Wort die Abgeordneten Kiefer, v. Stoesser und Hennig. Damit ist die Diskussion geschlossen und erhält der Abgeordnete Gönner als Berichterstatter das Schlußwort. Nachdem sodann der Abgeordnete Marbe zu einer persönlichen Bemerkung das Wort erhalten, erfolgte Abstimmung über den Antrag Marbe und Genossen, der mit großer Majorität abgelehnt wird.

Der Präsident schließt sodann die Sitzung und bestimmt die nächste auf

Samstag, den 10. Mai,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Fortsetzung der Berathung der Berichte der Budgetkommission über das Spezialbudget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für 1890/91, und zwar
   Titel I.—XI., XX. und XXI. der Ausgaben,
   Titel I. und II. der Einnahmen.
   Titel XII.—XV. der Ausgaben,
   Titel III.—VI. der Einnahmen.
   Titel XIX. der Ausgaben,
   Titel X. der Einnahmen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Streicher.
Straub.
Greiff.

Fünfundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 10. Mai 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Herren Staatsminister Dr. Turban, Geheimer Rath Eisenlohr, Geheimer Rath Frey, die Ministerialräthe Baader, Bechert, Heil und Schenkel, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: v. Buol, Geßler, Ladenburg, Marbe, Muser und Wittmer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Neue Eingaben sind nicht eingekommen.

Der Präsident gibt dem hohen Hause Kenntniß einer Mittheilung des Präsidenten der hohen ersten Kammer, nach welcher hohe erste Kammer in ihrer Sitzung vom 9. d. M., den Gesetzentwurf, die Erbauung einer Kaiserstuhlbahn betreffend, berathen, solchen unverändert angenommen und zugleich der von der zweiten Kammer zu Artikel 8 beschlossenen Protokollerklärung die Zustimmung ertheilt hat.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Der Präsident ruft auf:

Titel I. der Ausgaben, „Ministerium", ordentlicher Etat.

Zu § 1 ergreifen das Wort der Abgeordnete Wittum, Regierungskommissär Schenkel, sowie der Abgeordnete Gesell, worauf der Antrag der Budgetkommission Annahme findet, die unter § 1 angeforderte Summe zu genehmigen unter Verwilligung einer mit der Stelle eines Maschineningenieurs nach Maßgabe des § 12, Absatz 1 der Gehaltsordnung verbundenen Dienstzulage von jährlich 700 M.

Die Anforderungen unter §§ 2 und 3 werden nicht beanstandet.

Zu § 4 beantragt die Kommission die Summe von 30 M. abzusetzen und statt der geforderten 2880 M. nur zu bewilligen 2850 M. Dieser Antrag wird angenommen.

Zu § 5 wird nichts erinnert.

Summe Titel I. mit 225 150 M. für ein Jahr durchschnittlich wird hierauf genehmigt.

Titel II. „Landeskommissäre."

§§ 1—6 werden nicht beanstandet und die Regierungsvorlage Summe Titel II. mit 25 982 M. für ein Jahr durchschnittlich ohne Diskussion bewilligt.

Titel III. „Verwaltungsgerichtshof."

Die Kommission beantragt unveränderte Annahme der §§ 1—4, und Absetzung von 10 M. bei § 5.

Hiernach stellt sich Summe Titel III. mit 53 610 M. für ein Jahr durchschnittlich, wovon 110 M. künftig wegfallend. Der Kommissionsantrag findet allseitige Zustimmung.

Titel IV. „Verwaltungshof."

Nach dem Antrag der Kommission soll die Anforderung der Großherzoglichen Regierung unter Absetzung von 20 M. bei § 4, mithin Summe Titel IV. mit 152 095 M. für ein Jahr durschnittlich bewilligt werden.

Hiergegen wird eine Einwendung nicht erhoben.

Titel V. „Generallandesarchiv", §§ 1—5.

Die Anforderung der Großherzoglichen Regierung mit 34 890 M. für ein Jahr durchschnittlich, wird genehmigt.

Titel VI. „Oberaichungsamt."

Zu § 1 ergreifen das Wort der Abgeordnete Wittum, Regierungskommissär Heil, sowie der Abgeordnete Gesell. Die Anforderungen unter §§ 1—3 und somit Summe Titel VI. mit 2350 M. für ein Jahr durchschnittlich, wovon 400 M. künftig wegfallend, werden nicht beanstandet.

Titel VII. „Rheinschifffahrtsbehörden."

Auch diese Position unter §§ 1 und 2 mit 2020 M. für ein Jahr durchschnittlich wird unverändert angenommen.

Titel VIII. „Für Durchführung der sozialen Gesetze."

Zu § 1, ordentlicher Etat, ergreifen das Wort die Abgeordneten Geldreich, Greiff, Kirchenbauer, Hauß, der Berichterstatter, sowie Geheimer Rath Eisenlohr und zu § 1 des außerordentlichen Etat der Abgeordnete Frank, worauf die Summe VIII., A. Ordentlicher Etat mit 21 380 M. für ein Jahr durchschnittlich und Summe B. Außerordentlicher Etat mit 10 000 M. genehmigt wird.

Titel IX. „Bezirksverwaltung und Polizei."

Zu § 1 entspinnt sich eine allgemeine Diskussion, an welcher sich betheiligen die Abgeordneten Straub, Kirchenbauer, Regierungskommissär Heil, die Abgeordneten Gerber, Nopp, Fieser, Staatsminister Turban, Abgeordneter Schmitt, Regierungskommissär Bechert, die Abgeordneten Frech, Gerber, Lohr, Kirchenbauer, Friderich, Geheimer Rath Eisenlohr, Abgeordneter Wilckens, Geheimer Rath Eisenlohr, sowie die Abgeordneten Kögler und Fieser.

Der Präsident schließt die Diskussion und ertheilt dem Berichterstatter das Schlußwort, welcher Namens der Kommission den Antrag stellt, die unter § 1 Gehalte angeforderten 1 205 200 M. für ein Jahr durchschnittlich zu bewilligen, jedoch statt 10,900 M. weitere 600 M., d. h. 11 500 M. als künftig wegfallend zu bezeichnen.

Diese Aenderung der Regierungsvorlage wird einstimmig abgelehnt und die Position unverändert angenommen.

Mit Rücksicht auf die vorgerückte Stunde, schlägt der Präsident vor, die Sitzung hier abzubrechen und die nächste Sitzung anzuberaumen auf

Montag, den 12. Mai d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.

2. Fortsetzung der Berathung der Berichte der Budgetkommission über das Spezialbudget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für 1890 91 und zwar

Titel I.—XI., XX. und XXI. der Ausgaben,
Titel I. und II. der Einnahmen.
Titel XII.—XV. der Ausgaben,
Titel III.—VI. der Einnahmen.
Titel XIX. der Ausgaben,
Titel X. der Einnahmen.

Da eine Einwendung nicht gemacht wird, erklärt der Präsident die Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Dreher.
Straub.
Streicher.

Sechsundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 12. Mai 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Herren Staatsminister Turban, Ministerialdirektor Eisenlohr, die Ministerialräthe Baader, Heil, Bechert und Schenkel, sodann die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: von Buol, Dreher, Geßler, Haes, Müller, Muser, Reichert und Weygoldt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 30 Min.

Der Sekretär verliest folgende Eingänge:

1. Bitte des Ausschusses des Vereins badischer Rathschreiber, im Namen aller Rathschreiber, die Hebung und Förderung des Rathschreiberstandes betreffend.
2. Ein Schreiben von Einwohnern Krautheim's, Winzenhofen und Gomersdorf, das Jaxthalbahnprojekt betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Klein-Wertheim.

Nr. 1 wird der Petitionskommission, Nr. 2 der Kommission für Eisenbahn und Straßen überwiesen.

Der Präsident gibt dem Hause sodann Kenntniß von einer Zuschrift des Finanzministers wegen zweier Nachtragsforderungen zum Budget des Finanzministeriums für 1990/91, Domänenverwaltung, B. Außerordentlicher Etat betreffend, die der Dringlichkeit halber sofort gedruckt und dem Hause unverweilt zugehen werden.

Hierauf wird in die Tagesordnung, Fortsetzung der Berathung der Berichte der Budgetkommission über das Spezialbudget des Großherzoglichen Ministerium des Innern für 1890/91, Berichterstatter Abgeordneter Gönner, eingetreten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei.

A. Ordentlicher Etat.

Ausgaben.

§§ 1, 2 und 3 werden unbeanstandet genehmigt.

Zu § 4 ergreift das Wort der Abgeordnete Weber-Konstanz, der Ministerialdirektor Eisenlohr, die Abgeordneten Fieser, Gönner und Friderich.

Zu der Nachtragsforderung zu § 4, Staatsbeitrag an Gemeinden zur Gewinnung von Thierärzten im Betrage von 8000 M., welche von der Budgetkommission bereits behandelt worden, sprechen die Abgeordneten Hug (wiederholt), der Ministerialdirektor Eisenlohr, die Abgeordneten Klein-Wertheim (wiederholt), Fieser, Frank, Friderich, Nopp, Hug (zu einer persönlichen Bemerkung) und der Berichterstatter. § 4 wird sodann nebst der Nachforderung von 8000 M. genehmigt.

Ferner werden ohne Erörterung gutgeheißen die §§ 5, 6, 7, 8 und 9. Zu § 10 sprechen die Abgeordneten Kriechle (wiederholt), Nopp, Klein-Wertheim, Friderich, Frank, Ministerialdirektor Eisenlohr und der Abgeordnete v. Stoesser, worauf derselbe genehmigt wird.

Zu § 11 liegt eine Nachtragsforderung von 10 000 M. vor, die gleichfalls von der Budgetkommission erledigt und zur Annahme empfohlen wird. Dazu sprechen die Abgeordneten Friderich, Staatsminister Turban (wiederholt), die Abgeordneten Klein-Wertheim, Fieser und der Berichterstatter. Dieselbe wird sodann in der Höhe von 30 000 M. genehmigt.

§ 12 findet Annahme.

Zu § 13 spricht der Abgeordnete Geldreich und der Ministerialdirektor Eisenlohr, worauf derselbe angenommen wird.

Die §§ 14, 15 und 16 werden debattelos angenommen.

Zu § 16 spricht Ministerialdirektor Eisenlohr und der Berichterstatter und werden an der Regierungsforderung 310 M. abgesetzt.

Die §§ 17, 18 und 19 finden Annahme.

Zu § 20 spricht der Abgeordnete Klein-Weinheim, der Ministerialdirektor Eisenlohr und der Abgeordnete Herbst; derselbe wird sodann wie auch § 21 und 22 angenommen.

Hierauf kommt die ganze Summe

Titel IX. A. Ordentlicher Etat

für 1890 mit 2 800 332 M.

für 1891 mit 2 825 692 „

im Durchschnitt jährlich 2 813 012 M., dabei 11 860 M. künftig wegfallend, zur Abstimmung und findet Annahme.

B. Außerordentlicher Etat.

Hier sprechen die Abgeordneten Strübe, Geldreich, Kübler und Knecht. Zu dieser Position liegt eine Nachtragsforderung im Betrage von 500 000 M. für 1890/91 vor, welche von der Budgetkommission behandelt und zur Annahme empfohlen wird.

Zu § 1 sind weitere 40 000 M. vorgesehen und wird derselbe in der Höhe von 200 000 M. genehmigt; ebenso findet die Nachtragsforderung 1a mit 320 000 M. für die Kreisverbände des Landes Genehmigung.

Zu § 2, Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen, sprechen die Abgeordneten Straub und Frank und wird derselbe mit der Nachforderung von 20 000 M. im Gesammtbetrage von 150 000 M. genehmigt.

Desgleichen § 2a, Staatszuschuß an Gemeinden zu den Kosten der Naturalverpflegung für die bewaffnete Macht im Frieden im Betrage von 120 000 M.

Sodann findet § 3 unbeanstandet Annahme und zu § 4, Neubau eines Amtsgebäudes in Konstanz, spricht der Abgeordnete Weber-Konstanz (wiederholt), der Ministerialdirektor Eisenlohr, und der Berichterstatter; derselbe wird genehmigt.

Zu § 5, Neubau eines Amtsgebäudes in Lörrach, ergreifen das Wort die Abgeordneten Vogelbach (wiederholt), Wittmer und Lauck, desgleichen, Frank, Ministerialdirektor Eisenlohr und der Berichterstatter.

Die Position wird nach Absetzung von 7400 M. nach dem Kommissionsantrage mit 112 600 M. genehmigt.

§§ 6 und 7 werden ebenfalls genehmigt.

§ 8 desgleichen, nachdem noch die Abgeordneten Marbe und Rau das Wort ergriffen.

§ 9 findet debattenlose Annahme und wird hierauf die Summe B. außerordentlicher Etat, zuzüglich der Nachtragsforderung und abzüglich der

vermerkten 7400 M. zu § 5 mit **1174925** M. für 1890/91, genehmigt.

Titel X. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Ordentlicher Etat.

Zu § 1 Gehalte ergreifen das Wort die Abgeordneten Frank, Fieser (wiederholt), Ministerialdirektor Eisenlohr, die Abgeordneten Kiefer, Kübler, Lauck, Bassermann, Nopp, Friderich und der Berichterstatter.

Zu diesem Titel liegen zwei Nachtragsforderungen vor, die für 1890 = 10758 M. und 7841 M. und für 1891 = 13459 M. und 10758 M. verlangen. Dieselben sind von der Budgetkommission bereits erledigt und werden zur Annahme empfohlen. Es wird sonach der ganze Titel X., §§ 1/15, nebst Nachtrag

für 1890 mit 741651 M.
für 1891 mit 756217 „

durchschnittlich mit . . . . . **748934** M.

genehmigt.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Nachtrag, Kosten der Berittenmachung von 6 Gendarmen für 1890/91 **7020** M. Dieser Posten wird nach Antrag der Kommission genehmigt.

Titel XI. Milde Fonds und Armen-Anstalten.

Ordentlicher Etat.

Anforderung für 1890 und 1891 je 35869 M., für beide Jahre **71738** M., werden ohne Einwand gutgeheißen.

Titel XX. Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond. (Seite 70).

Ordentlicher Etat.

Anforderung jährlich für 1890/91 13700 M.
für beide Jahre **27400** „

werden angenommen.

Titel XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Ordentlicher Etat.

Anforderung jährlich für 1890/91 27244 M.
für beide Jahre **54488** „

finden ebenfalls Annahme.

Einnahmen.

Titel I. Durchführung der sozialen Gesetze.

Ordentlicher Etat.

Antrag für 1890 und 1891 je 13380 M.
für beide Jahre **26760** „

wird gutgeheißen.

Titel II. Bezirksverwaltung und Polizei.

Ordentlicher Etat.

Antrag für 1890/91 je 373308 M.
für beide Jahre **746616** „

wird ebenfalls gutgeheißen.

Mit der Erledigung des Berichtes des Abgeordneten Gönner schließt der Präsident die Sitzung nach 1 Uhr und bestimmt die nächste auf

Dienstag, den 13. Mai,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der Berichte der Budgetkommission über das Spezialbudget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für 1890/91, und zwar:

   Titel XII.—XV. der Ausgaben,
   Titel III.—VI. der Einnahmen.
   Titel XIX. der Ausgaben,
   Titel X. der Einnahmen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Streicher.
Straub.

Siebenundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 13. Mai 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Herren Staatsminister Dr. Turban, Geheimer Rath Frey, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Freiherr von Buol, Geßler, Gönner, Greiff, Müller, Muser, Wittmer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf einer Petition der Stadtgemeinde Lahr, die Errichtung einer Lokalbahn Reichenbach-Lahr-Rhein betreffend, an.

Der Präsident theilt mit, daß Seitens des Präsidenten des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, dem Hause ein Gesetzentwurf, betreffend die Bezirke der Landgerichte, übergeben worden sei, dessen Drucklegung er veranlassen werde.

Der Großherzogliche Staatsminister Dr. Turban, übergiebt hierauf einen Gesetzentwurf, die Ergänzung der Gehaltsordnung betreffend; derselbe wird gedruckt und sodann der Budgetkommission überwiesen werden.

Der Abgeordnete Gerber erhält sodann das Wort zu einer Erklärung über die Diskussion in der öffentlichen Sitzung vom 9. d. M., die Amtsverkündigerpresse betreffend; der Abgeordnete Bassermann erwidert; der Präsident gibt eine Erläuterung.

Das Haus tritt hierauf in die Tagesordnung ein, und zwar in die Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Ministeriums des Innern für 1890/91, Titel XII.—XV. der Ausgaben und Titel III.—VI. der Einnahmen, erstattet vom Abgeordneten Lauck.

Der Berichterstatter stellt zunächst fest, daß folgende Zahlen in dem gedruckten Bericht zu berichtigen seien:

S. 8 Z. 7 von unten	soll es heißen	666 024	M. statt
		664 024	„
		ferner § 2	statt § 3.
„ 8 „ 5 „	„ „ „ „	662 974	M. statt
		660 974	„
„ 8 „ 3 „	„ „ „ „	663 724	„ „
		663 921	„
„ 8 „ 2 „	„ „ „ „	663 349	„ „
		662 449	„
„ 8 letzte Zeile	„ „ „	1 326 698	„ „
		1 324 898	„
„ 9 Z. 7 von oben	„ „ „	1 326 698	„ „
		1 324 898	„
„ 9 „ 9 „	„ „ „ „	1 369 698	„ „
		1 367 898	„
„ 9 „ 22 „	„ „ „ „	675	„ „
		750	„
„ 14 „ 3 „	„ „ „ „	Seite 33	statt 23.
„ 14 „ 24 „	„ „ „ „	2 900	M. statt
		2 300	„
„ 14 „ 25 „	„ „ „ „	3 500	„ „
		2 900	„

S. 14	Z. 25	von oben	soll es heißen				3 200	M.	statt	
							2 600	„		
„ 14	„ 33	„	„	„	„	„	541 920	„	„	
							541 720	„		
„ 14	„ 34	„	„	„	„	„	462 960	„	„	
							462 860	„		
„ 19	„ 21	„	„	„	„	„	541 920	„	„	
							541 720	„		
„ 19	„ 22	„	„	„	„	„	462 960	„	„	
							462 860	„		
„ 19	„ 23	„	„	„	„	„	925 920	„	„	
							925 720	„		
„ 19	„ 26	„	„	„	„	„	1 298 056	„	„	
							1 297 956	„		
„ 20	„ 11	„ unten	„	„	„		8 175	„	„	
							§ 8175.			
„ 23	„ 7	„ oben	„ eingefügt werden:							

Männer.	Frauen.	Zusammen.
325	347	672

Bei Aufruf von Titel XII. — Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim, ergreift zur allgemeinen Diskussion, sowie zu den §§ 1—13 Niemand das Wort. Zu § 14 sprechen die Abgeordneten Marbe, Geheimer Rath Frey, der Abgeordnete Hennig und Gerber, Geheimer Rath Frey, die Abgeordneten Gesell, Marbe, Fieser, Frank, Hug, Fieser und der Berichterstatter; zu den §§ 15 und 16 ergreift Niemand das Wort. Zu § 17 gibt der Präsident bekannt, daß ein Antrag, unterzeichnet von den Abgeordneten Straub und Genossen vorliege, welcher auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage hinsichtlich der Gehalte zu XII., § 17, sowie gleichzeitig zu Titel XIII., § 18 und Titel XIV., § 17 gerichtet sei. Es sprechen zu diesem Antrage nach dem Geheimerath Frey die Abgeordneten Straub, Kieser, Lauck, Friderich, der Großherzogliche Staatsminister Dr. Turban, der Abgeordnete Kieser und an Stelle des Berichterstatters Namens der Budgetkommission der Abgeordnete Friderich.

Der Antrag Straub und Genossen wird hierauf mit 27 gegen 23 Stimmen angenommen.

Zu den §§ 18—25 ergreift Niemand das Wort.

Zufolge Annahme des Antrags Straub und Genossen sind wiederum einzustellen zu § 17 die dort abgesetzten 5025 M. und zu § 18 die daselbst abgesetzten 1200 M., zusammen somit 6225 M., wogegen die zu § 19 Seitens der Budgetkommission eingestellten 4600 M. wiederum abzusetzen sind, so daß gegenüber dem Antrag der Budgetkommission für das Jahr 1625 M. mehr für Titel XII. — Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim — einzustellen sind.

Die Ausgaben zu Titel XII. werden hiernach mit 427 853 M. für 1890 und mit 428 143 M. für 1891 festgestellt und demgemäß mit 427 998 M. für das Jahr und mit 855 996 M. für beide Jahre genehmigt, mit der zu § 13 Seitens der Budgetkommission beantragten Modifikation.

Bei Titel XIII. der Ausgaben — Heil- und Pflegeanstalt Illenau — ergreift zu den §§ 1—11 Niemand das Wort; zu § 13 sprechen der Berichterstatter, Geheimer Rath Frey, die Abgeordneten Gesell, Friderich und Fieser, nochmals Geheimer Rath Frey, die Abgeordneten Pfefferle und Fieser, Geheimer Rath Frey wiederholt, sodann der Abgeordnete Fieser und der Berichterstatter; nachdem zu den §§ 14—17 Niemand das Wort ergriffen, stellt bei § 18 der Präsident fest, daß die zu § 17 von Titel XII. herbeigeführte Abstimmung über den Antrag Straub und Genossen, als auch für den gegenwärtigen § 18, wie für den korrespondirenden § 17 von Titel XIV. präjudiziell verstanden worden sei, womit sich das Haus einverstanden erklärt, nachdem sich auch die Abgeordneten Friderich und Fieser in diesem Sinne ausgesprochen.

Zu den §§ 19—27 ergreift Niemand das Wort.

Zufolge Annahme des Antrags Straub und Genossen sind wiederum einzustellen zu § 18 die dort abgesetzten 3200 M. und zu § 19 die dort abgesetzten 320 M., zusammen somit 3520 M., wogegen die zu § 20 eingestellten 2800 M. wiederum abzusetzen sind, so daß gegenüber dem Antrag der Budgetkommission für Titel XIII. der Ausgabe 720 M. jährlich mehr einzustellen sind. Die Ausgaben zu Titel XIII. A. Ordentlicher Etat werden hiernach mit 663 694 M. für 1890 und mit 664 444 M. für 1891 festgestellt und demgemäß mit 664 069 M. für das Jahr und mit 1 328 138 M. für beide Jahre genehmigt.

Titel XIII., B. Außerordentlicher Etat, wird hierauf ohne Debatte mit 43 000 M. und demgemäß die Ausgabe zu Titel XIII., A. ordentlicher Etat mit 1 328 138 M. und zu Titel XIII., B. außerordentlicher Etat mit 43 000 M., zusammen mit 1 371 138 M. für beide Jahre bewilligt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Titel XIV. — Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen — A. Ordentlicher Etat, ergreift Niemand das Wort; bei § 17 stellt der Präsident fest, daß auch hier der Antrag Straub und Genossen als angenommen gelte. Es sind in Folge dessen für 1890 wiederum einzustellen zu § 17 die dort abgesetzten 8225 M. und zu § 18 die dort abgesetzten 960 M., zusammen somit 9185 M., wogegen die zu § 19 Seitens der Budgetkommission eingestellten 7400 M. wiederum abzusetzen sind, so daß gegenüber dem Antrag der Budgetkommission für das Jahr 1890 mehr einzustellen sind 1785 M.; für 1891 dagegen sind zu § 17 wiederum die dort abgesetzten 16 450 M. und zu § 18 die dort abgesetzten 1920 M. somit zusammen 18 370 M. einzustellen, während die zu § 19 Seitens der Budgetkommission eingestellten 14 800 M. wiederum abzusetzen sind, so daß gegenüber dem Antrag der Budgetkommission für das Jahr 1891 3570 M. mehr einzustellen sind.

Die Ausgaben zu Titel XIV. A. Ordentlicher Etat, werden hiernach für 1890 mit 385 785 M. und für 1891 mit 545 490 M. festgestellt und demgemäß mit durchschnittlich jährlich 465 637 M. 50 ₰ und mit 931 275 M. für beide Jahre genehmigt.

Die Ausgabe zu Titel XIV., B. Außerordentlicher Etat, wird nach einer von den Abgeordneten Gsell und Löffler, von dem Großherzoglichen Staatsminister Dr. Turban und den Abgeordneten Pfefferle, Straub und Friderich, sowie nochmals Pfefferle und Straub geführten Diskussion mit **372 136** M. bewilligt und es ist sonach Titel XIV. in Ausgabe A. und B. mit 1 303 411 M. für beide Jahre genehmigt.

Titel XV. — Polizeiliches Arbeitshaus — wird debattelos mit durchschnittlich jährlich 124 585 M. und mit 249 170 M. für beide Jahre bewilligt.

Desgleichen werden die **Einnahmen** zu Titel III. mit jährlich 364 478 M. und mit 728 956 M. für beide Jahre, zu Titel IV. mit jährlich 560 432 M. und für beide Jahre mit 1 120 864 M., zu Titel V. mit jährlich 365 405 M. und für beide Jahre mit 730 810 M., sowie zu Titel VI. mit jährlich 86 986 M. und für beide Jahre mit 173 972 M. genehmigt.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident schlägt vor, die nächste Sitzung anzuberaumen auf

Mittwoch, den 14. Mai d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für 1890/91, und zwar
   Titel XIX. der Ausgaben,
   Titel X. der Einnahmen.
3. Begründung der Motion der Abgeordneten v. Buol und Genossen, in Betreff der Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener.

Da ein Einwand hiergegen nicht erhoben wurde, wird die Sitzung um ½2 Uhr für geschlossen erklärt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
A. Lamey.

Der Sekretär:
Straub.

Achtundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 14. Mai 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Herren Staatsminister Dr. Turban, Geheimer Rath Nokk, die Geheimen Referendäre Haas und Joos, Ministerialrath Schenkel und Baudirektor Honsell, sodann die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: v. Buol, Geldreich, Gerber, Gsell, Ladenburg, Marbe, Müller, Muser und Wilckens.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Neue Eingaben sind keine anzuzeigen. Da auch von Seiten des Präsidenten keine Mittheilungen zu machen sind, wird sofort in die Tagesordnung eingetreten und zwar zunächst in die Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für 1890/91.

Titel XIX der Ausgaben und
Titel X der Einnahmen.

Zur allgemeinen Diskussion ergreifen das Wort der Berichterstatter Abgeordneter Bassermann, Regierungskommissär Geheimer Referendär Haas, sowie der Abgeordnete Friderich.

Die Anforderung der Großherzoglichen Regierung unter

A. Ordentlicher Etat.

I. Zentralverwaltung.

§ 1—8 mit 287 717 *M.* für ein Jahr durchschnittlich, wovon 5560 *M.* als künftig wegfallend zu bezeichnen sind, wird einstimmig genehmigt.

II. Allgemeinen Aufwand der Bezirksverwaltung.

Zu § 9 ergreifen das Wort der Abgeordnete Gsell, Geheimer Referendär Haas sowie der Berichterstatter, zu § 17 der Abgeordnete Frank und Geheimer Referendär Haas. Die angeforderten Summen unter §§ 9—21 werden nicht beanstandet und Summe II mit 402 808 *M.* für ein Jahr durchschnittlich, wovon 120 *M.* als künftig wegfallend, unverändert bewilligt.

III. Straßenbau.

Zu § 22 Gehalte erstattet der Abgeordnete Bassermann zunächst mündlichen Bericht über die Bitte einer Anzahl Straßenmeister um Erhöhung ihres festen Gehaltes sowie um Entschädigung für die Beschaffung eines besonderen Arbeitszimmers und stellt Namens der Budgetkommission den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung.

Der Präsident eröffnet die Diskussion. Es melden sich zum Wort der Abgeordnete Weber-Offenburg, Geheimer Referendär Haas, die Abgeordneten

Wittmer, Fieser, Vogelbach und Friderich. Die Diskussion wird geschlossen. Nach dem Schlußwort des Berichterstatters wird der Kommissionsantrag mit großer Majorität angenommen.

Zu §§ 23—27 wird nichts erinnert.

Bei § 28 schlägt die Kommission vor, die von Großherzoglicher Regierung geforderte Summe von 1 573 325 M. um 416 M. 50 ₰ für ein Jahr durchschnittlich zu erhöhen auf 1 573 741 M. 50 ₰.

An der Diskussion betheiligen sich der Abgeordnete Pfefferle, Geheimer Referendär Haas und der Abgeordnete Knecht, worauf §§ 28, 29 und 30 nach dem Antrage der Kommission genehmigt werden und demgemäß auch Summe III. mit 1 904 837 M. 50 ₰ wovon 610 M. als künftig wegfallend.

IV. Wasserbau.

§§ 31—36 werden unverändert angenommen.

Zu § 37 ergreift der Abgeordnete Herbst das Wort. Der Präsident unterbricht den Redner und verweist denselben mit seinen Ausführungen auf Titel X § 6 der Einnahmen, worauf der Abgeordnete Herbst vorerst auf das Wort verzichtet.

§ 38 bleibt unverändert.

Zu § 39 melden sich die Abgeordneten Reichert und Gesell zum Wort, ohne jedoch eine Abänderung zu beantragen.

Auch § 40 bleibt unbeanstandet und mithin auch Summe IV mit 973 223 M. für ein Jahr durchschnittlich.

V. Landeskultur und Feldbereinigung.

An der allgemeinen Diskussion zu dieser Position betheiligen sich der Abgeordnete Klein-Weinheim, sowie Geheimer Referendär Haas. Hierauf werden §§ 41—48 unverändert bewilligt und somit auch Summe V mit 68 616 M. für ein Jahr durchschnittlich.

VI. Katastervermessung.

Zu § 49 Gehalte erstattet der Abgeordnete Wassermann zunächst mündlichen Bericht über eine Petition von 6 Bezirksgeometern:

1. den Gehaltstarif in Bezug auf die Bezirksgeometer dahin abzuändern, daß ein Theil derselben in die Gehaltstarif-Abtheilung E. 6 aufgenommen werden, oder wenn dies unthunlich
2. wenigstens dahin zu wirken, daß etwa die Hälfte der Bezirksgeometer in die Gehaltsklasse F. 4 eingestellt werde.

Der Antrag der Budgetkommission geht bezüglich des ersten Theils auf Uebergang zur Tagesordnung, bezüglich des zweiten Theils auf Ueberweisung zur Kenntnißnahme an die Großherzogliche Regierung.

Die Diskussion wird eröffnet. Es ergreifen das Wort die Abgeordneten Weber-Offenburg und Pfister sowie Geheimer Referendär Haas, worauf der Kommissionsantrag mit großer Majorität angenommen wird.

§ 50 erleidet keine Aenderung.

Zu § 51, Bezüge des nicht etatmäßigen Personals, liegt eine Petition vor, eines Theils der technischen Gehilfen der Bezirksgeometer um Anstellung als etatmäßige Beamte betreffend, worüber der Berichterstatter mündlichen Vortrag erstattet und am Schlusse seiner Ausführungen Namens der Kommission den Antrag stellt, über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen. Dieser Antrag wird nach einigen kurzen Bemerkungen von Seiten des Abgeordneten Weber-Offenburg mit großer Majorität angenommen.

§§ 52 und 53 bleiben unverändert.

Zu § 54 liegt eine Petition der badischen Vermessungsgeometer vor. Der Berichterstatter verweist auf den gedruckt vorliegenden Bericht. Hierzu melden sich zum Wort der Abgeordnete Dreher, Staatsminister Turban, die Abgeordneten Weber-Offenburg, und Klein-Wertheim. Nach dem Schlußwort des Berichterstatters wird der Kommissionsantrag, wie er Seite 14 des Vorlageberichts formulirt ist, einstimmig angenommen und Summe VI mit 612 021 M. für ein Jahr durchschnittlich unverändert genehmigt.

VII. Meteorologie und Hydrographie. § 55 mit 8529 M. für ein Jahr durchschnittlich und VIII. Topographische Karte § 56 mit 4100 M. für ein Jahr durchschnittlich erleiden keine Abänderung.

Nach vorstehenden Beschlüssen stellt sich die Gesammtsumme von

A. Ordentlicher Etat auf 4 261 851 M. 50 ₰ für ein Jahr durchschnittlich oder für beide Jahre auf 8 523 703 M., wovon 6290 M. als künftig wegfallend zu bezeichnen sind.

B. Außerordentlicher Etat. I. Straßenbau.

Hier entspinnt sich zunächst eine allgemeine Diskussion, an welcher sich betheiligen der Abgeordnete Klein-Wertheim, Geheimer Referendär Haas, die Abgeordneten Frech, Klein-Wertheim, Kirchenbauer, Geheimer Referendär Haas und der Abgeordnete Frank. Die allgemeine Diskussion wird geschlossen.

§§ 1, 3, 4 und 5 werden unverändert, § 2 nach dem Antrag der Budgetkommission unter Erhöhung der hier angeforderten Summe von 32 000 M. auf 55 000 M. angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 6 sprechen der Abgeordnete Krafft und Geheimer Referendär Haas.

§§ 7 und 8 werden unverändert genehmigt.

Bei § 9 verweist der Berichterstatter hinsichtlich der Bitte mehrerer Einwohner der Stadt Heidelberg um Absetzung der geforderten Summe von 16 000 M. auf den gedruckten Vorlagebericht Seite 15. Die Kommission stellt hier den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung, welchem Antrag ohne Diskussion allseitig beigetreten wird.

Zu § 10 wird keine Bemerkung gemacht.

II. Wasserbau §§ 11—15 und ebenso III. Verschiedenes §§ 16 und 17 werden nach einigen Erläuterungen zu II § 14 von Seiten des Abgeordneten Weber Konstanz unverändert genehmigt.

Nach der unter I. Straßenbau § 2 getroffenen Abänderung stellt sich die bewilligte Summe

B. des außerordentlichen Etats auf **1 879 600** M.

Titel X der Einnahmen.

A. Ordentlicher Etat.

I. Wasser und Straßenbau §§ 1—5 werden nicht beanstandet. Zu § 6 melden sich zum Wort die Abgeordneten Herbst, Nopp, Friderich, Hauß, Haas, Kübler, Ministerialrath Schenkel. Der Präsident theilt dem hohen Hause mit, daß ihm ein Antrag überreicht worden ist auf Schluß der Debatte zu § 6 beziehungsweise § 7, unterzeichnet von den Abgeordneten Wittmer, Strübe, und Kriechle, und schlägt vor, die beiden Redner, Belzer und Nopp, welche sich zum Worte gemeldet haben, noch zu hören. Dagegen wird nichts eingewendet. Nach den Ausführungen der Abgeordneten Belzer und Nopp wird die Diskussion geschlossen. Nach dem Schlußwort des Berichterstatters erhält der Abgeordnete Friderich das Wort zu einer persönlichen Bemerkung. Hierauf werden die Anforderungen unter § 6, sowie diejenigen unter §§ 7 und 8 unverändert angenommen und mithin auch Summe I. mit **855 902** M. für 1 Jahr durchschnittlich.

II. Katastervermessung § 9 und 10 mit **218 481** M. für ein Jahr.

III. Topographische Karte § 11 mit **4000** M. für ein Jahr durchschnittlich bleiben gleichfalls unverändert. Hiernach ergiebt sich Summe

A. Ordentlicher Etat . . . **1 078 383** M.

für ein Jahr durchschnittlich oder für beide Jahre **2 156 766** M.

B. Außerordentlicher Etat.

Die Anforderungen unter §§ 1—3 werden bewilligt und demgemäß auch Summe

B. Außerordentlicher Etat mit **386 149** M.

Als Gesammtsumme der Einnahmen unter Titel X ergibt sich mithin

A. Ordentlicher Etat	2 156 766 M.
B. Außerordentlicher Etat . . .	386 149 „
Zusammen	**2 542 915** M.

Hiermit ist Ziffer 2 der heutigen Tagesordnung erledigt

Zu Ziffer 3 der Tagesordnung erhält der Abgeordnete Hug das Wort zur Begründung der Motion der Abgeordneten v. Buol und Genossen. Nach den Ausführungen des Abgeordneten Hug erbittet sich der Präsident der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geheimer Rath Nokk, das Wort, worauf der Abgeordnete Fieser zur Geschäftsordnung den Antrag stellt, diese Motion zunächst der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung zu überweisen. Nach einigen kurzen Bemerkungen des Abgeordneten Hug findet der Antrag des Abgeordneten Fieser allseitige Zustimmung.

Da die heutige Tagesordnung hiermit erschöpft ist, schlägt der Präsident vor, die nächste Sitzung anzuberaumen auf

Freitag den 16. Mai d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Kommission für den Entwurf eines Berggesetzes.

Da eine Einsprache nicht erhoben wird, erklärt der Präsident die Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Dreher.
Straub.
Streicher.

Neunundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 16. Mai 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Herren Staatsminister Dr. Turban, Ministerialrath Schenkel und Bergrath Honsell, sodann die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten v. Buol, Dreher, Geßler, Gsell, Klein-Wertheim, Knecht, Krafft und Muser.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 11 Uhr.

Das Sekretariat zeigt folgende Petition an:

Bitte der Weinbauern aus den Gemeinden Reichenau, Wollmattingen, Dettingen, Hegne, Kaltbrunn, Güttingen und Möggingen, übergeben vom Abgeordneten Streicher.

Diese Petition wird an die Petitionskommission verwiesen.

Mit Eintritt in die Tagesordnung, auf der die Berathung des Berichts der Kommission über den Entwurf eines Berggesetzes steht, ertheilt der Präsident dem Berichterstatter Abgeordneten Blum das Wort.

An der sich hieran anschließenden Generaldiskussion betheiligen sich die Abgeordneten Gönner, Strübe, v. Stösser und Staatsminister Dr. Turban.

Der Präsident ruft hierauf die einzelnen Paragraphen mit den von der ersten Kammer vorgenommenen Abänderungen auf, und es betheiligen sich an der Spezialdiskussion bei § 6 die Abgeordneten Reichert und Gönner, sowie der Regierungskommissär Dr. Schenkel, bei § 80 und 81 der Abgeordnete v. Stösser, bei § 158 der Abgeordnete v. Stösser und der Regierungskommissär Ministerialrath Dr. Schenkel.

Der Antrag der Kommission geht dahin, das Haus wolle dem Entwurf eines Berggesetzes nach der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung, jedoch mit den zu dem vierten Titel gestellten und bei demselben angeführten Abänderungsanträgen, wonach anstatt der §§ 80 und 81 die neuen §§ 80, 80a und 81 und an Stelle von § 116 und 117 der neue § 117 zu setzen sind (siehe gedruckter Bericht Seite 8 und 9) seine Zustimmung ertheilen.

In namentlicher Abstimmung wird hierauf das Gesetz einstimmig (mit 54 Stimmen) angenommen.

Der Präsident theilt sodann mit, daß betreffs Behandlung zweier vorliegender Gesetzentwürfe noch Beschluß zu fassen sei.

Es betreffe dies:

1. den Nachtrag zur Gehaltsordnung, welcher an die Budgetkommission gegeben werde,
2. den Gesetzentwurf betreffs Neueintheilung der Bezirke der Landgerichte, welcher an eine Kommission zu überweisen sei.

Er ersucht, diese Kommission zu bilden, damit sie in der Montagssitzung bekannt gegeben werden könne.

Der Präsident schlägt hierauf vor, die nächste Sitzung auf

Samstag, den 17. Mai,
Vormittags 9 Uhr,
anzuberaumen mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der Berichte der Budgetkommission über die Nachträge
   a. zum Budget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für 1890/91, Titel IX. B. § 2 — Wasserversorgung des Alb- und Pfinzplateaus betreffend.
   b. zum Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums für 1890/91 — Titel IV. Domänenverwaltung, B. Außerordentlicher Etat.
   c. Desgleichen, Titel VII. B. § 2 — Zollverwaltung.
3. Berathung des Berichts der Budgetkommission über die Motion der Abgeordneten v. Buol und Genossen, die Aufbesserung gering besoldeter katholischer Kirchendiener betreffend.
4. Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte der geistlichen und weltlichen Vertreter der Stadt Walldürn, Aufhebung des Gesetzes vom 2. April 1872 über Missionen und Aushilfe in der Seelsorge betreffend.

Da der Abgeordnete Marbe die Berathung der Walldürner Missionspetition nicht als letzten Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wissen will, so entspinnt sich eine kurze Auseinandersetzung zwischen dem Präsidenten und den Abgeordneten Marbe und Kiefer, worauf der Vorschlag des Präsidenten die Zustimmung des Hauses findet.

Damit erklärt der Präsident die heutige Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

A. Lamey.

Die Sekretäre:
Greiff.
Streicher.

Sechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 17. Mai 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Herren Staatsminister Dr. Turban, Ministerialräthe Baader und Wielandt, später die Geheimen Referendäre v. Teuffel und Joos, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: v. Buol, Dreher, Gönner, Gsell, Klein-Wertheim, Muser und Wilckens.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 10 Minuten.

Da Mittheilungen irgend einer Art nicht zu machen sind, wird sofort in die Tagesordnung eingetreten und zwar in die Berathung der Berichte der Budgetkommission über den Nachtrag:

a. zum Budget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für 1890/91 Titel IX B. § 2 Wasserversorgung des Alb- und Pfinzplateau's betreffend.

Die Regierungsforderung beträgt 50 000 ℳ für beide Jahre zusammen.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Frech, welcher Namens der Budgetkommission den Antrag auf Genehmigung stellt.

An der Diskussion betheiligen sich die Abgeordneten Kirchenbauer, Friderich und der Berichterstatter, worauf der Antrag einstimmig genehmigt wurde.

Nachtrag b.

zum Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums für 1890/91; Titel IV. Domänenverwaltung.

B. Außerordentlicher Etat für den Grundstock.

I.

Einnahme Titel I § 5, Antrag 268 133 M.
Ausgabe „ IV „ 5, „ 268 133 „

Berichterstatter Abgeordneter Kriechle, stellt Namens der Budgetkommission den Antrag auf Genehmigung, was debattelos geschieht.

II.

Anforderung in Ausgabe Titel IV. § 6 und zugleich in Einnahme Titel I. § 6 45 000 M. Die Budgetkommission verlangt durch ihren Berichterstatter hier gleichfalls Genehmigung, worauf der Antrag angenommen wird.

Die Budgetkommission beantragt sodann:

Für den Pfarrhausbau in Sipplingen	28 500 M.
„ die Erweiterung der evangelischen Kirche in Lörrach	33 000 „
Zusammen für beide Jahre	61 500 M.

zu genehmigen, womit das Haus einig geht.

Anforderung für jedes der beiden Budgetjahre	30 750 M.
dazu den von der Kammer unter § 34 b. genehmigten Budgetsatz von	248 581 „
gibt zusammen	279 331 M.

Nachtrag c.

Außerordentlicher Etat.

Deßgleichen Titel VII. B. § 2 Zollverwaltung, Antrag . . . . . 250 000 M.

Der Abgeordnete Weber-Konstanz als Berichterstatter beantragt Namens der Budgetkommission Genehmigung, worauf das Haus eingeht.

Es folgt nun die Berathung des Berichts der Budgetkommission über die Motion der Abgeordneten von Buol und Genossen, die Aufbesserung gering besoldeter katholischer Kirchendiener betreffend.

Der Abgeordnete Fieser stellt Namens der Budgetkommission folgenden Antrag:

„Für den Fall, daß durch die nach Maßgabe des Gesetzes vom 25 August 1876 bezw. 5. April 1886 an katholische Pfarrer zu gewährenden Aufbesserungen nicht der volle Betrag von 200 000 M. für jedes der beiden Jahre der laufenden Budgetperiode erfordert wird, ist die Staatsregierung ermächtigt, über den Ueberschuß im Einvernehmen mit der oberen Kirchenbehörde zu verfügen durch Bewilligung von Zuschüssen an solche auf 1600 bezw. 1800 M. aufgebesserte Pfarrer, für welche mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse, besonders ihr Dienstalter, eine weitergehende Berücksichtigung als billig erachtet wird."

An der Diskussion betheiligten sich Geheimer Referendär Joos und der Abgeordnete Hug, worauf der Antrag einstimmig angenommen wird.

Hierauf kommt der letzte Punkt der Tagesordnung, die Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte der geistlichen und weltlichen Vertreter der Stadt Walldürn, Aufhebung des Gesetzes vom 2. April 1872 über Missionen und Aushilfe in der Seelsorge betreffend.

Der Abgeordnete Kiefer, als Berichterstatter, stellt Namens der Kommission den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung.

An der Diskussion betheiligen sich der Abgeordnete Hennig und der Berichterstatter; zur Geschäftsordnung die Abgeordneten Marbe und Fieser.

Inzwischen wird von den Abgeordneten Hennig, Löffler, Grüninger, Reichert, Marbe, Nopp, Lauck, Hug, Lohr, Weber-Offenburg und Gerber der Antrag eingebracht:

die Petition der Regierung empfehlend zu überweisen.

Es sprechen sodann die Abgeordneten Geldreich, Müller, Gerber, Pfefferle, Kiefer und Marbe, während dessen Ausführungen der Präsident den Vorsitz an den I. Vizepräsidenten Friderich abgibt und wieder einnimmt.

Inzwischen wird von den Abgeordneten Wittmer, Bassermann und von Stösser ein Antrag auf Schluß der Debatte eingebracht. Derselbe kommt zur Abstimmung und wird verworfen, worauf der Präsident dem Abgeordneten Gerber das Wort ertheilt.

Die Diskussion wird damit geschlossen und dem Berichterstatter das Schlußwort und dem Abgeordneten Marbe das Wort zu einer persönlichen Bemerkung ertheilt.

Der Antrag Hennig und Genossen kommt hierauf zur Abstimmung und wird mit allen gegen 13 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag der Kommission wird sodann angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Präsident bestimmt die nächste Sitzung auf

Montag, den 19. Mai,
Vormittags 9 Uhr

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für 1890/91, u. z.
   Titel XVI.—XVIII. der Ausgaben und
   „ VII.—IX. der Einnahmen.

Schluß der Sitzung um ½ 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

A. Lamey.

Der I. Vizepräsident:

C. Friderich.

Die Sekretäre:

Streicher.
Greiff.

Einundsechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 19. Mai 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Herren Staatsminister Dr. Turban, Geheimer Referendär v. Stösser und Ministerialrath Buchenberger, sodann die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Blankenhorn, v. Buol, Geldreich, Haes, Hug, Lauck, Marbe, Muser und Weber-Konstanz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Der Sekretär giebt den Eingang nachstehender Petition bekannt:

Bitte des Stadtrathes in Mannheim, den Gesetzentwurf, einige Aenderungen und Ergänzungen der Gesetzgebung über Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise betreffend.

Diese Petition wird der Kommission für den Accisgesetzentwurf überwiesen.

Der Präsident theilt mit, daß eine Zuschrift des Vorstandes des kaufmännischen Vereins dahier eingekommen wäre, worin die Kammer darauf aufmerksam gemacht wird, daß Dr. Perot heute Abend 8 Uhr einen Vortrag über den

„Zonentarif auf Eisenbahnen"

im kaufmännischen Verein halte.

Ferner zeigt der Präsident dem Hause an, daß die Kommission für den Gesetzentwurf

„die Bezirke der Landgerichte betreffend"

wie folgt in den Abtheilungen gewählt worden sei:

Abtheilung I. v. Stoesser,
„ II. Marbe,
„ III. Stigler,

Abtheilung IV. Strauß,
„ V. Krafft.

Zur Verstärkung dieser Kommission werden vorgeschlagen die Abgeordneten Bassermann, Fieser und Weygoldt.

Das Haus erklärt sich hiermit einverstanden.

Es wird nunmehr in die Tagesordnung eingetreten und kommt zur Berathung der Bericht der Budgetkommission über das Spezialbudget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für 1890/91 und zwar:

Titel XVI. bis XVIII. der Ausgaben und
Titel VII. bis IX. der Einnahmen,

erstattet von dem Abgeordneten Frank.

Zunächst sind es folgende Druckfehler, welche vom Berichterstatter berichtigt werden:

Seite 3, bei § 1 Gehalte muß es heißen anstatt 1 zweiter Beamter C. 2, „1 zweiter Beamter G. 2";

in der 1. Zeile von oben, Seite 6 ist die Summe von 5576 M. in „5606 M." abzuändern.

Der Antrag am Schlusse auf Seite 17 muß lauten: abzüglich der in § 18 abgesetzten 115 M. und in § 25 700 M., zusammen 815 M.,

für ein Jahr 370 980 M.
für beide Jahre 741 960 „

Auf Seite 19 bei § 6, letzter Absatz, muß anstatt Baugewerbeschule gelesen werden „Baugewerkschule."

Die Ausgaben:

Titel XVI. für Bearbeitung der Landesstatistik.

A. Ordentlicher Etat

für ein Jahr durchschnittlich 44 847 M.
für beide Jahre . . . . 89 694 „

B. Außerordentlicher Etat

für 1890/91 zusammen . . 77 000 M.

werden hierauf, nach einer Bemerkung des Präsidenten, betreffs des im Budgetbericht enthaltenen Vorbehaltes, wegen der unter Ziffer 2 im außerordentlichen Etat angeforderten Summe — ohne Debatte bewilligt.

Bei Titel XVII. für Förderung der Gewerbe, betheiligen sich an der allgemeinen Diskussion die Abgeordneten Wilckens, Gesell (zweimal), Staatsminister Turban und der Regierungskommissär Geheimer Referendär v. Stoesser. Hierauf sprechen noch in einer Debatte, welche sich bezüglich der Eintheilung von Maschineningenieuren in die Gehaltsklasse G. 2 entspinnt, die Abgeordneten Fieser, Friderich (zweimal) und der Regierungskommissär v. Stoesser.

Bei Aufruf der einzelnen Positionen zu Titel XVII. A. Ordentlicher Etat, Ausgabe, berichtigt der Regierungskommissär Geheimer Referendär v. Stoesser bei § 7 einen weiteren Druckfehler, indem es im Bericht heißen muß, anstatt 1 Direktor G. 5, „1 Direktor C. 5"; ferner sprechen zu § 27 der Berichterstatter, zu § 33 der Berichterstatter (zweimal), sowie die Abgeordneten Strübe, Gesell und Wittum, zu § 37 (Kreismusikschulen) der Berichterstatter und die Abgeordneten Fieser und Grüninger.

Hierauf wird unter Zuzug der im Nachtrag zum Spezialbudget angeforderten Beträgen von:

1030	M.	unter Ziffer	7	Kunstgewerbeschule
120	„	„ „	8	
3500	„	„ „	13 a	
380	„	„ „	22	Uhrmacherschule in Furtwangen
25	„	„ „	23	
450	„	„ „	27	

mit zus. 5505 M. und unter Abstrich von:

300	M.	unter Ziffer	5
3500	„	„ „	6
200	„	„ „	7
500	„	„ „	18
1000	„	„ „	27
260	„	„ „	34
110	„	„ „	36
5870	M.		

die Gesammtausgabesumme des Titels XVII.

für ein Jahr durchschnittlich mit . 216 013 M.
für beide Jahre mit . . . . . 432 026 „

genehmigt.

Mit dem Antrag der Budgetkommission auf Absetzung der unter § 33 angeforderten Summe von 3200 M. und Einstellung dieses Betrages unter § 35, erklärt sich das Haus ebenfalls einverstanden und ergiebt dies daher keine Veränderung der Gesammtsumme.

Im außerordentlichen Etat zu Titel XVII. Ausgaben werden bei § 1 14 500 M. gestrichen und, nachdem zu § 3a der Abgeordnete Löffler (zweimal), Gesell und der Regierungskommissär v. Stoesser gesprochen hatten, die im Nachtrag zum Spezialbudget angeforderten Summen

bei § 3	. . .	7 115 M.
„ „ 3a	. . .	50 000 „
„ „ 4	. . .	7 290 „
„ „ 5	. . .	10 000 „
zusammen		74 405 M.

bewilligt und gleichzeitig der Kommissionsantrag auf Genehmigung der Gesammtsumme

für 1890/91 zusammen mit 141 155 M.

angenommen.

Mit Genehmigung der unter Ziffer 3a angeforderten Summe ist auch die vom Gemeinderath Furtwangen eingereichte Petition als erledigt zu betrachten.

Zu § 4 ist zu bemerken, daß mit Einstellung der Nachtragssumme der ursprünglich im Budget unter dieser Ziffer eingestellte Posten als nicht mehr bestehend zu betrachten ist.

Es folgt:

Titel XVIII. Für Förderung der Landwirthschaft.

A. Ordentlicher Etat.

Ausgabe.

Die Kommission beantragt, bei § 17 1400 M. abzusetzen und diesen Betrag bei § 19 einzustellen; dies wird genehmigt, ebenso der Abstrich von

115 M. bei § 18 und
700 „ „ § 25

und der Antrag auf Bewilligung der Ausgabesumme

für ein Jahr durchschnittlich	370 980 M.
für beide Jahre	741 960 „

angenommen.

Zu Titel XVIII. B. Außerordentlicher Etat, sprechen bei § 1 die Abgeordneten Nopp und Greiff, sowie der Regierungskommissär Ministerialrath Buchenberger, bei § 6 der Abgeordnete Gesell und der Berichterstatter, worauf die eingestellte Summe, einschließlich der im Nachtrag zum Spezialbudget unter § 8 angeforderten 85 000 M.

für 1890/91 zusammen 140 000 M.

bewilligt wird.

Die Einnahmen im ordentlichen Etat

	für 1 Jahr	für beide Jahre
Titel VII.	336 M.	672 M.
„ VIII.	23 114 „	46 228 „
„ IX.	9 483 „	18 966 „

werden zum Schluß ohne Debatte genehmigt.

Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft und es wird vom Präsidenten die nächste Sitzung anberaumt auf

Dienstag, den 20. Mai,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budgetkommission über den Gesetzesentwurf, die Ergänzung der Gehaltsordnung betreffend.
3. Desgleichen über das Budget der Eisenbahnbauverwaltung für 1890/91.

Da ein Widerspruch nicht erfolgt, so erklärt der Präsident die heutige Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

A. Lamey.

Die Sekretäre:

Greiff.

C. Dreher.

Zweiundsechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 20. Mai 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Herren Staatsminister Dr. Turban, Finanzminister Ellstätter, die Geheimen Räthe Ministerialdirektor Eisenlohr und Generaldirektor Eisenlohr, sodann die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: v. Buol, Muser, v. Stösser und Streicher.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petition an:

Bitte der Gemeinderäthe und Ortseinwohner in Kippenheim, Schmieheim, Mahlberg und Kippenheimweiler, Anhalten eines Eisenbahnzuges in Kippenheim betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Hug.

Diese Petition wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Der Präsident gibt dem hohen Hause Kenntniß einiger Mittheilungen des Präsidenten der hohen ersten Kammer, wonach die erste Kammer in ihrer Sitzung vom 17. Mai d. J. das Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums für 1890 und 1891 in allen seinen Titeln nebst den Nachtragsforderungen, von dem Budget des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1890 und 1891 die Titel I. bis VII., XI. und XII. der Ausgaben und Titel I. und II. der Einnahmen sowie die Nachtragsforderung zum Budget des Großherzoglichen Staatsministeriums für 1890/91 unter Titel III. §§ 1 und 2 berathen und in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer genehmigt hat. Hierauf gedenkt der Präsident mit warmen Worten zweier früherer Mitglieder dieses hohen Hauses, des

Johann Friedrich Wundt, Vertreter des früheren 32. Wahlbezirks Wiesloch-Neckargemünd in den Jahren 1861 bis 1870, gestorben den 27. Januar 1889, und des

Alois Dietsche, Vertreter des 7. Wahlbezirks Waldshut-Säckingen in den Jahren 1875 bis 1882, gestorben den 16. Mai 1890,

und ersucht die Anwesenden, zum ehrenden Andenken an die Verstorbenen sich von den Sitzen zu erheben was allseitig geschieht.

Sodann wird in die heutige Tagesordnung eingetreten.

Der Präsident ertheilt zunächst dem Abgeordneten Friderich das Wort, welcher Namens der Budgetkommission Bericht erstattet über den Gesetzentwurf, die Ergänzung der Gehaltsordnung betreffend, und beantragt:

1. den vorliegenden Gesetzentwurf unverändert anzunehmen und
2. hierüber in abgekürzter Form zu berathen.

Gegen Berathung in abgekürzter Form wird eine Einwendung nicht erhoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zur allgemeinen Diskussion meldet sich Niemand zum Wort.

Artikel 1 wird ohne Bemerkung unverändert angenommen.

Zu Artikel 2 ergreifen das Wort Ministerialdirektor Eisenlohr sowie der Berichterstatter; auch Artikel 2 wird unverändert genehmigt.

Die hierauf folgende namentliche Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf ergibt einstimmige Annahme desselben.

Zu dem weiteren Gegenstand der Tagesordnung, Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget der Eisenbahnbauverwaltung für 1890/91, Berichterstatter Abgeordneter Hoffmann, eröffnet der Präsident zunächst eine allgemeine Diskussion.

Nach den einleitenden Worten des Berichterstatters ergreifen das Wort die Abgeordneten Hug, Wittmer, Schmitt, Wilckens, Greiff, Pfefferle, Generaldirektor Eisenlohr, die Abgeordneten Knecht und Strauß.

Die allgemeine Diskussion wird geschlossen und in die Einzelberathung eingetreten.

A. Badisches Bahnnetz.

Titel I. Eisenbahnen im Interesse der Landesvertheidigung.

An der allgemeinen Diskussion betheiligen sich die Abgeordneten Friderich, Weygoldt und Gesell.

Zu § 1—4 wird nichts erinnert und somit Summe Titel I mit 7 150 200 M. unverändert genehmigt.

Titel II. Sonstige Bahnen und Bahnstrecken.

§§ 5—8 bleiben unverändert und demnach auch Summe Titel II. mit 2 091 000 M.

Titel III. Stationen.

§§ 9 und 10 bleiben unverändert. Zu § 10c ergreift der Abgeordnete Bassermann das Wort.

Zu § 11 stellte die Budgetkommission ursprünglich den Antrag, bis zur Vorlage von definitiven Plänen und Kostenvoranschlägen die hier eingestellte erste Rate mit 1 000 000 M. nicht zu genehmigen.

Auf Grund eines Schreibens des Großherzoglichen Finanzministers an den Vorstand der Budgetkommission (siehe 5. Beilageheft Seite 557/58), zieht die Budgetkommission diesen Antrag zurück, indem sie den nachfolgenden, mit dem Wortlaut:

Abänderungsantrag der Budgetkommission

zum Bericht der Budgetkommission über Hauptabtheilung VI. Spezialbudget 3 der Eisenbahnbauverwaltung.

(Vorbehaltlich mündlicher Begründung.)

§ 11. Mannheim, Hafenanlagen und Lagerplätze.

Antrag: Als I. Rate zu bewilligen 1 000 000 M.

Diese I. Rate soll zur Inangriffnahme des nachträglich von der Großherzoglichen Regierung vorgelegten Projektes über die Erbauung eines Flußhafens im offenen Rhein dienen.

Die Gesammtkosten dieses Projektes sind veranschlagt:

a. für die Erstellung des Flußhafens	2 320 000 M.
b. für die Herstellung einer Zufahrtsstraße	200 000 „
	2 520 000 M.

Sollten sich im Laufe des Jahres der Ausführung dieses Projektes erhebliche Schwierigkeiten in den Weg stellen, so beantragt die Kommission die Großherzogliche Regierung zu ermächtigen, die eingestellte I. Rate zur Inangriffnahme des gleichzeitig vorgelegten Projektes über die Erbauung eines Hafenkanals auf der Mühlau zu verausgaben.

Die Gesammtkosten dieses Projektes sind veranschlagt:

a. für die Erstellung des Hafenkanals	1 860 000 M.
b. für die Herstellung einer Zufahrtsstraße	200 000 „
	2 060 000 M.

Dabei wird ausdrücklich bemerkt, daß durch die der Großherzoglichen Regierung überlassene Alternative keineswegs die Genehmigung zur Ausführung der beiden Projekte ausgesprochen werden soll. Durch die Inangriffnahme eines derselben soll vielmehr die Zustimmung zur Ausführung des andern ausgeschlossen werden.

dem hohen Hause zur Zustimmung unterbreitet.

Hierzu eröffnet der Präsident die Diskussion.

Es ergreifen das Wort die Abgeordneten Bassermann, Ladenburg, Friderich, Strauß, Finanzminister Ellstätter, sowie der Abgeordnete Reiß. Die Diskussion wird geschlossen. Nach dem Schlußwort des Berichterstatters und einer persönlichen Bemerkung des Abgeordneten Bassermann, wird der Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Zu der in der öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. April d. J. eingereichten Petition:

„Vorstellung eines Bürgerkomites in Mannheim, betreffend die Vorlage der Erweiterung des Hafengebietes daselbst,"

stellt die Kommission den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung. Auch diesem Antrag wird ohne Diskussion stattgegeben.

Zu § 12 meldet sich der Abgeordnete Klein-Wertheim zum Wort. Die Position wird unverändert genehmigt.

Zu § 13 ergreifen das Wort, der Abgeordnete Gesell und Generaldirektor Eisenlohr.

Nachdem von Seiten des Großherzoglichen Finanzministers an die Budgetkommission nachträglich das Ersuchen gestellt wurde, die unter dieser Position angeforderte Summe um 100 000 *M.* zu erhöhen, stellt die Kommission den Antrag statt der angeforderten 362 400 *M.* nunmehr 462 400 *M.* einzustellen und findet dieser Antrag allseitige Zustimmung.

§ 14 bleibt unverändert.

§ 15 desgleichen. Hierzu melden sich zum Wort die Abgeordneten Gönner, Reichert, Friderich und Generaldirektor Eisenlohr.

§§ 16 und 17 a. werden nicht beanstandet.

Zu §§ 17 b. stellt die Budgetkommission den Antrag, die hier eingestellten 84 000 *M.* nicht zu genehmigen.

Von den Abgeordneten Pfister, Rau, Kübler, Pfefferle, Geßler, Lauck, Marbe, und Blankenhorn, wird hierzu folgender Antrag eingereicht:

„Wir beantragen an Stelle der in § 17 b. für Herstellung einer Straßenunterführung an der verlängerten Johanniterstraße eingestellten und zur Absetzung beantragten 84 000 *M.*, einen Betrag von 40 000 *M.*, für Herstellung einer Fußgänger-Unterführung am Lehener Uebergang einzustellen."

Zur Begründung dieses Antrags erhält zunächst der Abgeordnete Pfister, das Wort. An der folgenden Diskussion betheiligen sich der Abgeordnete Rau, Generaldirektor Eisenlohr, die Abgeordneten Kübler und Pfefferle, Finanzminister Ellstätter, die Abgeordneten Friderich, Pfister und Fieser. Der Abgeordnete Fieser reicht folgenden Antrag ein:

„Die Regierung zu ersuchen, die Verhältnisse am Lehener Bahnübergang in Freiburg zu untersuchen und wenn sich ergeben sollte, daß zur Bahnunterführung ein dringendes Bedürfniß vorliege, dessen Befriedigung nicht bis zur nächsten Budgetperiode verschieblich ist, im Wege des Administrativkredits durch Erstellung der Bahnunterführung Abhilfe zu schaffen."

Die Diskussion wird fortgesetzt. Es melden sich ferner zum Wort Generaldirektor Eisenlohr, und Finanzminister Ellstätter. Nach den erläuternden Ausführungen zur Geschäftsordnung von Seiten des Präsidenten und nachdem noch Finanzminister Ellstätter, sowie der Abgeordnete Rau gesprochen (der Abgeordnete Kiefer, verzichtet auf das Wort) erklärt der Abgeordnete Fieser, daß er seinen Antrag zurückziehe. Nach weiteren Ausführungen des Finanzministers, wird der Antrag Pfister auf Anregung des Präsidenten und im Einverständniß mit den Antragstellern dahin modificirt:

„Von den im Budget eingestellten 84 000 *M.* ist die Summe von 44 000 *M.* abzusetzen und der restliche Betrag von 40 000 *M.* zu genehmigen mit der Maßgabe, daß die Großherzogliche Regierung die Unterführung der Straße für Fußgänger am Lehener Bahnübergang einer Prüfung unterziehe und deren Ausführung in der Budgetperiode 1890/91 bewerkstellige, wenn nicht außergewöhnliche technische Schwierigkeiten sich entgegenstellen."

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 18 bleibt unbeanstandet; ebenso § 19 nach kurzen Ausführungen des Abgeordneten Gesell.

Summe Titel III. ergibt nach den obigen Beschlüssen . . . . 4 185 200 *M.*
und wird in diesem Betrag genehmigt.

Titel IV. Transportmaterial.

Die Anforderungen unter §§ 20—24 werden bewilligt, mithin auch Summe Titel IV. mit . . . . . 6 186 400 *M.*
Titel V. Ausrüstungsgegenstände § 25 . . . . . 130 000 „
Titel VI. Lasten und Verwaltungskosten § 26 . . . . . 505 000 „
erleiden keine Abänderung.

Nach Vorstehendem ergibt sich für das badische Bahnnetz folgende

Zusammenstellung:

Titel	I.	7 150 200	M.
„	II.	2 091 000	„
„	III.	4 185 200	„
„	IV.	6 186 400	„
„	V.	130 000	„
„	VI.	505 000	„
Summa		20 247 800	M.

B. Main-Neckar-Eisenbahn Titel I. § 1.

Nachdem der Abgeordnete Klein-Weinheim sich zum Wort gemeldet, wird diese Position unverändert angenommen und zwar

Summe B. Titel I. . . . . 200 000 M.

Die Gesammtausgabe der Eisenbahnbauverwaltung für 1890/91 ergibt mithin Summe A. und B. . . . . 20 447 800 M.

Einnahme.

Titel I. Kostenbeiträge für Herstellungen und Anlagen.

Die unter §§ 1 und 2 eingestellten Summen werden nicht beanstandet und Summe Titel I. 8 187 690 M. einstimmig genehmigt.

Titel II. Sonstige Einnahmen.

Zur allgemeinen Diskussion meldet sich der Abgeordnete Reichert zum Wort. Redner wird in seinen Ausführungen von dem Präsidenten unterbrochen und mit denselben auf die Berathung des Eisenbahnbetriebsbudgets verwiesen, wo sie ihrem Inhalte nach hingehören. Die unter §§ 3—6 eingestellten Beträge und damit Summe Titel II. mit 63 000 M. werden unverändert bewilligt.

Abschluß.

Die Gesammtausgabe für 1890/91 beträgt: . . . . . 20 447 800 M.

Die Gesammteinnahme für 1890 auf 1891 beträgt: . . . . . 8 250 690 „

Daher Mehr-Ausgabe: 12 197 110 M.

Hiermit hat die Tagesordnung ihre Erledigung gefunden.

Der Präsident schlägt vor die nächste Sitzung anzuberaumen auf

Mittwoch, den 21. Mai d. J.
Vormittags 9 Uhr

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben
2. Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget
   a. der Eisenbahnbetriebsverwaltung, (Betrieb, Werkstätten, Magazine),
   b. der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung,
   c. über den Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für 1890/91.

Eine Einwendung wird nicht gemacht und so erklärt der Präsident die heutige Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Dreher.
Greiff.

Dreiundsechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 21. Mai 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Herren Finanzminister Ellstätter, Generaldirektor Eisenlohr, Geheimer Rath Schupp, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: v. Buol, Kriechle, Muser, Streicher und Strübe.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Das Sekretariat zeigt folgende Einläufe an:

1. eine Petition von 13 Gemeinden aus dem Amtsbezirk Ettlingen, die Abschaffung des indirekten Wahlrechts betreffend.
2. eine Petition der Vereinigung für Förderung der Interessen des nördlichen Stadttheils in Freiburg, die Erstellung einer Unterführung für Fußgänger an der Lehenstraße in Freiburg betreffend.

Die erste Petition geht an die Petitionskommission bezw. an den Berichterstatter über die bereits vorliegenden gleichlautenden Petitionen; die letztere hat durch Einstellung von 40 000 ℳ in's Eisenbahnbaubudget (62. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Mai d. J.) bereits ihre Erledigung gefunden.

Der Präsident bemerkt, daß in der Geschäftsordnung eine Bestimmung darüber nicht vorgesehen sei, wie lange noch Petitionen eingereicht werden können, er sei aber der Ansicht, daß noch ferner einkommende Petitionen nur dann entgegengenommen werden sollen, wenn dieselbe entweder vorliegende Gesetzentwürfe oder Gegenstände von ganz besonderer Dringlichkeit betreffen.

Auf der Tagesordnung, in die hierauf eingetreten wird, steht die Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget:

a. der Eisenbahnbetriebsverwaltung (Betrieb, Werkstätten, Magazine),
b. der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung,
c. über den Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für 1890 und 1891.

Berichterstatter: Abg. Wilckens.

An der allgemeinen Diskussion betheiligen sich der Berichterstatter, ferner die Abgeordneten Friderich, Geßler, Weygoldt, v. Stoesser, Finanzminister Ellstätter, Abgeordneter Gesell, der Regierungskommissär Generaldirektor Eisenlohr Abgeordneter Kiefer, Generaldirektor Eisenlohr, Abgeordneter Nopp, Geheimer Rath Schupp, die Abgeordneten Frank, Pfefferle, Hug, der Generaldirektor Eisenlohr, die Abgeordneten Marbe, Klein-Weinheim, Fieser, v. Stoesser Generaldirektor Eisenlohr, der Abgeordnete Klein-Wertheim, Generaldirektor Eisenlohr, die Abgeordneten Vogelbach, Frank, Klein-Wertheim und Generaldirektor Eisenlohr. Nach Schluß der Generaldebatte erhält der Berichterstatter das Wort.

Mit Eintritt in die Spezialdebatte theilt der Präsident mit, daß die Kommission bei Titel I. folgenden Antrag gestellt habe:

„Die zweite Kammer wolle zu Protokoll erklären, es möge die Großherzogliche Regierung erwägen, ob nicht bei den ungeprüften Bediensteten der in Frage liegenden Art, sofern dieselben am 1. Januar 1890 eine längere Reihe von Jahren (mindestens 10 Jahre) zur Zufriedenheit ihrer vorgesetzten Behörde in ihrer dermaligen Stellung sich befunden haben, die thatsächliche Versehung der Stelle der abgelegten Prüfung gleichgeachtet werden könne."

Zur Begründung erhält das Wort der Berichterstatter, ferner sprechen dazu der Abgeordnete Kiefer (zweimal), der Herr Finanzminister, der Abgeordnete Fiefer, sowie nochmals der Herr Finanzminister und zum Schluß der Berichterstatter. Der Antrag findet hierauf Annahme.

Die Kommission beantragt ferner auf Wunsch der Großherzoglichen Regierung (vergl. das unter Ziffer 10 des gedruckten Berichts) bei § 1 Gehalte 3200 ℳ. mehr als eingestellt zu bewilligen.

Es werden somit bei

Titel I. Eisenbahnbetriebsverwaltung, nachdem hierzu der Abgeordnete Lauck und der Herr Finanzminister, sowie der Berichterstatter gesprochen hatten, § 1 Gehalte (zuzüglich 3200 ℳ. für jedes Budgetjahr),

für 1890 mit 5 662 320 ℳ.
für 1891 „ 5 766 590 „

genehmigt.

Hinsichtlich der vorliegenden Bahnmeisterpetition wird beantragt:

„Ueber diese Petition, insoweit den Wünschen der Petenten nur durch eine Aenderung des Gehaltstarifs Rechnung getragen werden könnte, zur Tagesordnung überzugehen, die Petition dagegen, insoweit sie auf Erhöhung der Gebühren der Bahnmeister für auswärtige Dienstverrichtungen abhebt, der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen."

Es erhalten dazu das Wort die Abgeordneten Knecht und Geldreich, der Herr Generaldirektor, sowie der Berichterstatter, worauf auch dieser Antrag angenommen wird.

Die unter § 2 Wohnungsgeld angeforderte Summe wird nicht beanstandet und

Titel I. für 1890 mit 6 164 380 ℳ.
für 1891 mit 6 271 810 „

genehmigt.

Bei Titel II. Andere persönliche Ausgaben, ist eine an die Budgetkommission verwiesene Petition einer Anzahl von Güterpackern, d. d. Offenburg, den 10. Januar 1890 zu erledigen. Die Kommission beantragt Uebergang zur Tagesordnung, welchem Antrag das Haus zustimmt.

Nachdem zu § 13 der Abgeordnete Weber-Offenburg gesprochen hat, wird der Budgetsatz zuzüglich der bei § 12 Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen für jedes Budgetjahr mehr geforderten Summe von 29 625 ℳ.

für 1890 mit 5 804 615 ℳ.
für 1891 mit 5 958 745 „

genehmigt.

Zu Titel III. allgemeine sachliche Ausgaben spricht bei § 17 der Abgeordnete Pfefferle, Generaldirektor Eisenlohr und der Abgeordnete Gsell.

Die Kommission beantragt den Abstrich von 430 ℳ. bei § 19 und werden abzüglich dieser Summe genehmigt:

für 1890 1 172 170 ℳ.
für 1891 1 177 170 „

Titel IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.

Es sprechen zu § 40 der Abgeordnete Ladenburg und der Herr Generaldirektor, worauf der Budgetsatz

für 1890 mit 2 335 850 ℳ.
für 1891 mit 2 409 050 „

genehmigt wird.

Titel V. Kosten des Bahntransports.

Es ergreift dazu der Berichterstatter das Wort, worauf die angeforderten Summen

für 1890 5 008 900 ℳ.
für 1891 5 029 100 „

bewilligt werden.

Titel VI. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände.

Der Budgetsatz wird ohne Debatte

für 1890 mit 3 351 100 ℳ.
für 1891 mit 3 351 100 „

genehmigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei Titel VII. Kosten für erhebliche Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen,

betheiligen sich an der Diskussion der Abgeordnete Geßler und der Berichterstatter, worauf die angeforderten Summen zuzüglich der Nachtragsforderung von 54 925 M. für jedes Jahr

für 1890 mit 670 295 M.
für 1891 mit 670 295 „

bewilligt werden.

Titel VIII. Kosten für Benützung fremder Bahnanlagen ꝛc.

Zu § 73 sprechen Abgeordneter Geldreich (zweimal) und der Herr Generaldirektor.

Hierauf folgt Genehmigung

für 1890 mit 884 000 M.
für 1891 mit 885 800 „

Titel IX. Kosten für Benützung fremder Betriebsmittel

für 1890 mit 1 120 000 M.
für 1891 mit 1 120 000 „

wird ohne Debatte genehmigt, ebenso die Gesammtausgabesumme des Eisenbahnbetriebsbudgets

für 1890 mit 26 511 310 M.
für 1891 mit 26 873 070 „

Einnahme.

Bei folgenden Titeln werden die Budgetsätze ohne Debatte bewilligt:

Titel I. aus dem Personen- und Gepäckverkehr

für 1890 13 909 800 M.
für 1891 14 140 800 „

Titel II. aus dem Güterverkehr

für 1890 23 898 000 M.
für 1891 23 927 000 „

Titel III. Vergütung für Benützung von Bahnanlagen u. s. w.

für 1890 509 300 M.
für 1891 515 400 „

Titel IV. Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln

für 1890 840 000 M.
für 1891 840 000 „

Titel V. Erträge aus Veräußerungen

für 1890 955 000 M.
für 1891 955 000 „

Bei Titel VI. verschiedene und zufällige Einnahmen,

beantragt die Kommission bei § 26 750 M. abzusetzen und werden hierauf abzüglich dieser Summe für jedes der beiden Budgetjahre

für 1890 739 150 M.
für 1891 739 150 „

bewilligt, ebenso findet der Antrag auf Genehmigung der Gesammteinnahmen des Eisenbahnbetriebsbudgets

für 1890 40 851 250 M.
für 1891 41 117 350 „

Annahme.

Es folgt:

1a. Eisenbahnwerkstättenverwaltung.

Hier wird eine Erhöhung der unter Ziffer 7 angeforderten Summe um 14 040 M. beantragt und findet der Kommissionsantrag auf Genehmigung der Ausgaben wie auch der Einnahmen

für 1890 mit 3 810 740 M.
für 1891 mit 3 823 780 „

Annahme.

1b. Eisenbahn-Magazins-(Betriebs-Materialien)-Verwaltung.

Die Ausgaben und Einnahmen dieser Verwaltung

für 1890 6 825 800 M.
für 1891 6 825 800 „

werden genehmigt.

2. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.

Nachdem dazu die Abgeordneten Weber-Konstanz Hug und Lohr, sowie der Herr Generaldirektor gesprochen hatten, wird nach Abstrich von 110 M. bei § 5, der Kommissionsantrag, auf Genehmigung der Ausgaben

für 1890 mit 285 600 M.
für 1891 mit 286 180 „

und der Einnahmen von 294 600 M. für jedes der beiden Budgetjahre angenommen.

4. Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.

Der Antrag auf Genehmigung des badischen Antheils am Einnahmeüberschuß

für 1890 von 556 200 M.
für 1891 von 543 600 „

wird ohne Debatte angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Damit ist die Tagesordnung erschöpft und schlägt der Präsident vor, die nächste Sitzung anzuberaumen auf

Freitag, den 23. Mai 1890,
Vormittags 1/2 11 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1890/91;
3. Desgleichen über den Gesetzesentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1890/91 betreffend.

Da ein Widerspruch nicht erfolgt, so erklärt der Präsident die Sitzung um 2 1/2 Uhr für geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Greiff.
C. Dreher.

Vierundsechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 23. Mai 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Herren Finanzminister Ellstätter und Ministerialrath Seubert, sodann die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Belzer, v. Buol, Geldreich, Gerber, Geßler, Gsell, Kriechle, Müller, Muser, Stigler, v. Stösser, Streicher und Weber-Konstanz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 3/4 Uhr.

Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

Der Präsident ertheilt dem Abgeordneten Frideric das Wort, welcher Namens der Budgetkommission mündlichen Bericht erstattet über einige Gegenstände, den Staatshaushaltsetat für die Jahre 1890/91 betreffend, welche in den Kommissionsberichten eine ausdrückliche Erwähnung nicht gefunden haben, von denen die Großherzogliche Regierung jedoch der Ansicht ist, daß diesbezügliche Beschlüsse von der hohen zweiten Kammer zu fassen und demgemäß in das Protokoll niederzulegen sind.

Ein weiterer Antrag der Kommission geht ferner dahin, hierüber in abgekürzter Form zu berathen, welcher Antrag die allseitige Zustimmung findet.

Nach kurzen Ausführungen des Abgeordneten Fieser, sowie des Finanzministers bringt der Präsident die Kommissionsanträge einzeln zur Abstimmung, worauf deren einstimmige Annahme erfolgt.

Die desfallsigen Beschlüsse umfassen folgende Gegenstände:

1. In dem Budget Titel IV. des Finanzministeriums, Domänenverwaltung zu § 15 b „Sonstige persönliche Ausgaben", sei den Erläuterungen beizufügen:

Nebengehalte für 2 Beamte der Zollverwaltung (1 Zollverwalter, 1 Grenzaufseher) für Besorgung der Geschäfte bei Erhebung des Salmenzehntens in Kleinlaufenburg jährlich 25 bezw. 10 *M.*, zusammen 35 *M.*

2. Auf Veranlassung Großherzoglichen Finanzministeriums hat die Budgetkommission bezüglich der Dienstwohnungen in den vom Staat verwalteten oder gemietheten Gebäuden im Hinblick auf Artikel 20 des Etatgesetzes den Grundsatz festgestellt, daß frei werdende Dienstwohnungen, namentlich der V. und VI. Dienstklasse auch an Beamte anderer Kategorien vergeben werden können, sofern es sich um Beamte der gleichen Orts- und Dienstklasse handelt und die Zahl der für die Beamten der betreffenden Dienst- und Ortsklasse genehmigten Dienstwohnungen nicht überschritten wird.
3. Für Ausscheidung abgängiger Akten erhalten die damit betrauten Beamten eine besondere Vergütung bis zum Betrag von höchstens 80 Prozent des Reinerlöses, unter der Position „Sachlicher Aufwand."
4. Bei Titel III. der Budgetabtheilung IV. (Hochbauwesen) soll für unbeanstandet erklärt werden:
   1. Zu § 1 „Gehalte", daß die Zahl derjenigen etatmäßigen Baubeamten, welche zur unmittelbaren Beaufsichtigung der in den außerordentlichen Etats genehmigten Bauausführungen verwendet werden und deren Bezüge daher auf die in diesen Etats bewilligten Mittel zu verrechnen sind, veränderlich sei, sowie
   2. Zu § 3 b. „Sonstige persönliche Ausgaben", daß die Bezüge der nicht etatmäßigen Baubeamten, für welche die Mittel im ordentlichen Etat vorgesehen sind, im Falle ihrer Verwendung bei Bauausführungen zu Lasten des außerordentlichen Etats, auf letzteren Etat verrechnet werden.
5. In der Erläuterung zu § 3 des Budgets der Amortisationskasse (Seite 121) soll hinter dem Antheil der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse (3260 *M.*) beigefügt werden:

„Zu letzterem Betrag kommt noch die Vergütung der Kassendiener für Abstempelung der eingelösten Schuldpapiere mit 20 ₰ für je 1000 Stück nach dem Rechnungsdurchschnitt mit 161 *M.*, zusammen 3421 *M.*"

Sodann ersucht der Abgeordnete Friderich, Namens der Budgetkommission das hohe Haus folgendem Antrag die Zustimmung zu ertheilen:

„Soweit in dem Budgetvoranschlage Zahlen als künftig wegfallend bezeichnet sind und nicht ausdrücklich durch Beschlüsse Anderes bestimmt ist, gelten dieselben als bewilligt."

Diesem Antrag wird gleichfalls allseitig zugestimmt.

Hierauf erstattet der Abgeordnete Friderich mündlichen Bericht über den umlaufenden Betriebsfond der Eisenbahnverwaltung einschließlich der Werkstätten- und Magazinsverwaltung, sowie der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1890 und 1891 und stellt Namens der Budgetkommission den Antrag, den umlaufenden Betriebsfond für die Jahre 1890/91 mit je **4 326 000** *M.* zu genehmigen und hierüber in abgekürzter Form zu berathen.

Nachdem gegen die Berathung in abgekürzter Form von keiner Seite eine Einwendung gemacht wird, wird der Kommissionsantrag ohne Diskussion angenommen.

Der Abgeordnete Friderich erstattet ferner Bericht über das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1890 und 1891 und beantragt Namens der Budgetkommission:

1. Den Voranschlag des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse in Ausgabe und Einnahme
   für das Jahr 1890 mit je **40 204 140** *M.*
   „ „ „ 1891 „ „ **29 711 875** „
   zu genehmigen und
2. hierüber in abgekürzter Form zu berathen.

Auch diese Anträge finden die Zustimmung des hohen Hauses.

Alsdann wird in die Berathung des Berichts der Budgetkommission eingetreten über:

1. den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1890 und 1891 betreffend, sowie über
2. den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushaltsetats für 1890 und 1891.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Friderich, welcher Namens der Kommission den Antrag stellt:

Die hohe Kammer wolle beschließen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. dem Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1890 und 1891 betreffend, mit den vorgeschlagenen Aenderungen ihre Zustimmung zu ertheilen;
2. den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushaltes mit 5 655 000 M. zu genehmigen;
3. hierüber in abgekürzter Form zu berathen.

Da gegen den Antrag unter 3 keine Einsprache erhoben wird, eröffnet der Präsident zunächst eine allgemeine Diskussion zu 1. Der Abgeordnete Marbe ergreift das Wort, worauf die allgemeine Diskussion geschlossen wird.

Der Präsident ruft hierauf die einzelnen Artikel auf.

Zu Artikel 1, 2, 3 (siehe ferner Beilage 2), 4 (mit Beilage 3) wird keine Bemerkung gemacht.

Zu Artikel 5 bemerkt Ministerialrath Seubert daß in der zugehörigen Beilage 4 (siehe Seite 35 der gedruckten Vorlage) sich folgende Unrichtigkeiten eingeschlichen haben:

Seite 35, Zeile 3 von unten muß es heißen:
Summe I. 1890 **26 511 310** M. u. 1891 **26 873 070** M.
und nicht „ 26 423 990 „ „ „ 26 785 750 „
ferner Seite 35 in der untersten Zeile:
Summe I. 1890 **37 147 850** M. u. 1891 **37 522 650** M.
und nicht „ 37 060 530 „ „ „ 37 435 330 „

Zu Artikel 6 ergreift Niemand das Wort.

Zu Artikel 7 meldet sich der Abgeordnete Frech.

Artikel 8 und 9 bleiben gleichfalls unbeanstandet und demnach haben sämmtliche Artikel ihre unveränderte Annahme gefunden.

Der Präsident schreitet zur namentlichen Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf. Derselbe wird von sämmtlichen 49 Anwesenden einstimmig angenommen.

Eine Abstimmung zu dem Antrag 2 der Budgetkommission hält der Präsident für überflüssig, da dieser Antrag schon bei Artikel 4 und der zugehörigen Beilage 3 seine Erledigung gefunden hat und nimmt deshalb Umgang von der besonderen Abstimmung über den Antrag 2.

Der Präsident gibt sodann dem hohen Hause Kenntniß von einem Schreiben des Gr. Finanzministers, worin die zweite Kammer zur Besichtigung der am 20. d. M. dem Betrieb übergebenen neuen Bahnstrecken an der Schweizer Grenze auf Samstag, den 31. d. M. eingeladen wird.

Ferner theilt der Präsident noch mit, daß der Abgeordnete Belzer sein Ausbleiben in der heutigen Sitzung schriftlich entschuldigt hat.

Da die Tagesordnung der heutigen Sitzung ihre Erledigung gefunden hat, schlägt der Präsident vor, die nächste Sitzung anzuberaumen auf

Mittwoch, den 28. Mai d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen;
   a. über den Gesetzesentwurf, die Erbauung einer Lokalbahn von Ettenheimmünster an den Rhein betreffend;
   b. über die Bitte des Stadtraths Lahr, die Erbauung der Straßenbahnen Reichenbach-Lahr-Rheingrenze und Ettenheim-Rheinau betreffend.
3. Berathung des Berichts der Kommission über die an dem Gesetzesentwurf, die Versicherung der Rindviehbestände, von der 1. Kammer beschlossenen Aenderungen.

Nach einigen Bemerkungen des Abgeordneten Gönner zur Geschäftsordnung wird der Vorschlag des Präsidenten mit großer Majorität angenommen, worauf der Präsident die heutige Sitzung für geschlossen erklärt.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Dreher.
Greiff.

Fünfundsechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 28. Mai 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Herren Finanzminister Geheimer Rath Ellstätter, Geheimer Referendär Zittel und Ministerialrath Buchenberger, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Gönner, Gsell, Hauß, Kirchenbauer, Müller, Muser, Rau Reichert, v. Stösser, Streicher und Weber-Konstanz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 11 Uhr.

Der Sekretär zeigt an, daß folgende Petitionen eingelaufen seien:

1. eine solche von Einwohnern von Forchheim, die Einführung der direkten Wahl für die Landtagswahlen betreffend;
2. eine solche von nichtbürgerlichen Einwohnern von Badenweiler, die Gleichstellung mit den Bürgern betreffend;
3. eine gleichlautende Petition, den Gesetzentwurf über die Abänderung der Gemeindeordnung betreffend, eingereicht von Wagenstadt, Kürzell, Oberwittstadt, Neckarhausen, Kappel a. Rh., Dittwar, Obermünsterthal und Gottmadingen;
4. eine ähnlich lautende Petition, den Gesetzentwurf über Abänderung der Gemeindeordnung betreffend, eingereicht von Rust und Impfingen;
5. eine Petition von nichtbürgerlichen Einwohnern von Lichtenthal mit der Bitte, den nichtbürgerlichen Einwohnern dasselbe Wahlrecht wie den Bürgern zu gewähren.

Sämmtliche Petitionen mit Ausnahme von Ziff. 1 werden der Kommission zur Berathung des Gesetzentwurfs über Abänderung der Gemeindeordnung, die Petition unter Ziff. 1 der Petitionskommission überwiesen.

Der Präsident macht hierauf Mittheilung von einer Zuschrift des Präsidenten der ersten Kammer der Ständeversammlung vom 23. d. M., wonach die erste Kammer die von der zweiten Kammer zu dem Entwurfe eines Berggesetzes beschlossenen Aenderungen ebenfalls angenommen hat, sowie von einer weiteren Zuschrift vom 23. d. M., wonach die erste Kammer von dem Budget des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1890 und 1891 die Titel VIII., IX. und X. der Ausgabe und Titel III. der Einnahme im ordentlichen und außerordentlichen Etat nebst den dazu gehörigen Nachträgen in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer unter Genehmigung der Vereinbarungen zwischen der Großherzoglichen Regierung und dem Erzbischöflichen Ordinariat, sowie dem Evangelischen Oberkirchenrath angenommen und zugleich dem von der zweiten Kammer in Folge der Motion der Abg. v. Buol und Gen. genehmigten Antrag zu Titel VIII. Außerordentlicher Etat, Katholischer Kultus, § 1, Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener betreffend, die Zustimmung ertheilt hat.

Das Haus tritt sodann in die Berathung des Gesetzentwurfs, die Erbauung einer Lokalbahn von Ettenheimmünster an den Rhein betreffend, ein.

Es ergreifen das Wort der Berichterstatter Abgeordneter Klein-Wertheim und die Abgeordneten Hug, Geßler und Fieser.

Dem Vorschlag des Präsidenten, die Berathung der mit diesem Gesetzentwurf in Zusammenhang stehenden Petition des Stadtraths Lahr, die Erbauung der Straßenbahn Reichenbach-Lahr-Rheingrenze und Ettenheim-Rheinau betreffend, mit derjenigen des Gesetzentwurfs zu verbinden, wird von dem Hause zugestimmt.

Es sprechen demnächst zu den beiden Gegenständen der Großherzogliche Finanzminister, sowie die Abgeordneten Geßler, Kiefer, Hug, Fieser, Haas, Pfefferle, Gesell, Geßler und der Berichterstatter.

Bei dem sodann stattfindenden Aufruf der einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs ergreift Niemand das Wort, und es wird bei namentlicher Abstimmung der ganze Gesetzentwurf einstimmig nach der Regierungsvorlage angenommen.

Deßgleichen stimmte das Haus dem von der Kommission für Eisenbahnen und Straßen bezüglich der Petition des Stadtraths Lahr gestellten Antrage einstimmig zu.

Es erfolgt hierauf die Berathung des Berichts der Kommission über die an dem Gesetzentwurf, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend, von der ersten Kammer beschlossenen Aenderungen.

Bei Eröffnung der Diskussion ergreift der Berichterstatter das Wort zu einer allgemeinen Bemerkung und sodann jeweils bei Aufruf der einzelnen abgeänderten Artikel, und zwar zu Artikel 1, 6, 9, 11, 12, 13, 16, 27, 34, 40 und 47a.

Zu Artikel 16 gab der Großherzogliche Regierungskommissär Ministerialrath Buchenberger eine Erklärung ab.

Eine Diskussion fand im Uebrigen nur zu Artikel 40, wozu der Abgeordnete Franck das Wort ergriff, statt, und es erklärte der Präsident die einzelnen aufgeführten Artikel jeweils als nach den Beschlüssen der ersten Kammer angenommen.

Die Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf ergab dessen Annahme in der Fassung der ersten Kammer mit 31 gegen 8 Stimmen.

Der Präsident bestimmte sodann die nächste öffentliche Sitzung auf

Donnerstag, den 29. Mai d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen u. z. über
   a. die Bitte vieler Gemeinden aus den Amtsbezirken Bonndorf, Neustadt und Waldshut, die Fortsetzung der Höllenthalbahn zur Verbindung mit der Wutachthalbahn und die Erbauung der Strecke Stühlingen-Beringen betreffend,
   b. die Bitte der Gemeinde Gremmelsbach, Amt Triberg, die Errichtung einer Haltestelle daselbst betreffend,
   c. die Bitte der Gemeinderäthe von Dürrheim u. a., die Erbauung einer Nebenbahn von Marbach nach Dürrheim ꝛc. betreffend:
   d. die Bitte der Bewohner von Kandern und des Feuerbachthals, die Erstellung einer Eisenbahn betreffend,
   e. die Bitte der Gemeinden Krautheim, Winzenhofen u. a., Erbauung einer Jagstthal-Dampfstraßenbahn betreffend.

Da hiergegen ein Widerspruch nicht erfolgt, erklärt der Präsident die Sitzung um 2 Uhr Nachmittags für geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A Lamey.

Die Sekretäre:
Straub.
Greiff.

Sechsundsechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 29. Mai 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Herr Geheime Referendär Zittel, sodann die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Frank, Gönner, Gsell, Hauß, Ladenburg, Muser, v. Stoeffer, Streicher und Wittmer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1. Petition der Gemeinde St. Peter, den Gesetzentwurf, die theilweise Abänderung der Gemeindeordnung betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Marbe;
2. eine gleichlautende Petition der Gemeinde Dauchingen, übergeben vom Abgeordneten Grüninger;
3. zwei desgleichen, übergeben vom Abgeordneten Gerber von den Gemeinden Oberweier und Friesenheim;
4. zwölf gleichlautende Petitionen von den Gemeinden Kippenheim, Ortenberg, Bretzingen (Amt Buchen), Gamshurst, Sinzheim bei Baden-Baden, Erzingen, Eschbach, Elgersweier, Untermünsterthal, Fautenbach, Kirchhofen und Ehrenstetten.

Der Präsident bemerkt wiederholt, daß derartige Petitionen nicht mehr an die Petitionskommission, sondern direkt an die Kommission für die vorliegenden Gesetzentwürfe zu gehen hätten und verweist demgemäß diese 16 gleichlautenden Petitionen an die

„Kommission zur Berathung des Gesetzentwurfs, die theilweise Abänderung der Gemeindeordnung betreffend."

Der Präsident macht die Mittheilung, daß der Abgeordnete Gsell um 4 Tage Urlaub nachgesucht habe, welcher Urlaub zu bewilligen sei.

Mit Eintritt in die Tagesordnung erhält bei Berathung des Berichtes der Kommission für Eisenbahnen und Straßen:

„die Bitte vieler Gemeinden aus den Amtsbezirken Bonndorf, Neustadt und Waldshut, die Fortsetzung der Höllenthalbahn zur Verbindung mit der Wutachthalbahn und die Erbauung der Strecke Stühlingen-Beringen betreffend"

der Berichterstatter Abg. Vogelbach das Wort.

Der Kommissionsantrag, welcher dahin geht, diese Petition der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, findet, nachdem in der vom Präsidenten eröffneten Diskussion, die Abgeordneten Kriechle (zweimal) und Krafft, sowie der Regierungskommissär Geheime Referendär Zittel gesprochen hatten, die Zustimmung des Hauses.

Der zweite Gegenstand behandelt den Bericht der gleichen Petition:

„die Bitte der Gemeinde Gremmelsbach, Amt Triberg, die Errichtung einer Haltestelle daselbst betreffend."

Der auf Uebergang zur Tagesordnung gehende Antrag findet, nachdem der Abgeordnete

Schmitt Bericht erstattet und der Abgeordnete Löffler zu der Sache gesprochen hatte, ebenfalls Annahme.

Unter Ziffer 3 steht der Bericht der gleichen Kommission:

„die Bitte der Gemeinderäthe von Dürrheim u. A., die Erbauung einer Nebenbahn von Marbach nach Dürrheim ꝛc. betreffend."

Bericht erstattet der Abgeordnete Kögler.

Der I. Vizepräsident Friderich übernimmt den Vorsitz und eröffnet die Diskussion, indem er dem Abgeordneten Grüninger das Wort ertheilt; es spricht noch der Abgeordnete Fieser, worauf das Haus dem Kommissionsantrag auf

Ueberweisung zur Kenntnißnahme

zustimmt.

Hierauf erstattet der Abgeordnete Reichert Namens der gleichen Kommission Bericht über die

„Bitte der Bewohner von Kandern und des Feuerbachthals, die Erstellung einer Eisenbahn betreffend."

Auch hier ertheilt das Haus dem Antrag der Kommission, welcher auf Ueberweisung zur Kenntnißnahme geht, nachdem die Abgeordneten Lauck, Dreher, Blankenhorn, Vogelbach, Strübe und der Regierungskommissär Geheime Referendär Zittel, sowie der Berichterstatter gesprochen hatten, seine Zustimmung. Abgeordneter Dreher erhält das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Präsident Lamey übernimmt wieder den Vorsitz.

Der letzte Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist der Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über

„die Bitte der Gemeinden Krautheim, Winzenhofen u. A., Erbauung einer Jagstthal-Dampfstraßenbahn betreffend."

Nachdem Abgeordneter Hennig Bericht erstattet hatte, erhalten in der dazu eröffneten Diskussion das Wort der Abgeordnete Klein-Wertheim, der Regierungskommissär Geheime Referendär Zittel und der Abgeordnete Strauß, worauf der Kommissionsantrag auf

Ueberweisung zur Kenntnißnahme

ebenfalls angenommen wird.

Der Präsident zeigt hierauf den Einlauf zweier Schreiben der ersten Kammer an.

In dem einen Schreiben wird unter Rückgabe der Ausfertigung des Gesetzentwurfes mitgetheilt, daß die erste Kammer in ihrer Sitzung vom 28. Mai, den Gesetzentwurf, die Ergänzung der Gehaltsordnung betreffend, ebenfalls unverändert angenommen hat.

In der zweiten Zuschrift wird angezeigt, daß die erste Kammer das Budget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für 1890/91 in allen seinen Titeln nebst Nachforderungen, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer genehmigt hat.

Ferner macht der Präsident Mittheilung von einem Schreiben des Großherzoglichen Oberregierungsraths Dr. Lydtin, worin die Mitglieder des Hauses eingeladen werden, der heute Nachmittag 1/4 4 Uhr stattfindenden Musterung der für die Straßburger Ausstellung bestimmten Zuchtpferde anzuwohnen.

Der Präsident schlägt hierauf vor, die nächste Sitzung anzuberaumen auf

Freitag, den 30. Mai d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der Berichte der Petitionskommission über:
   a. die Bitte der Synagogenräthe der Gemeinden Karlsruhe u. a., die Besteuerung der Israeliten für die Bedürfnisse ihres Kultus betreffend;
   b. die Bitte des Stadtraths Lahr, die Wiedererrichtung der Wasser- und Straßenbauinspektion Lahr betreffend;
   c. die Bitte des früheren Eisenbahnarbeiters Johann Schäfer in Mannheim, Entschädigung betreffend;
   d. die Bitte des Obergerichtsraths a. D. Schliephacke auf Rodeck, unrechtmäßige Sportelerhebung betreffend.

Ein Widerspruch erfolgt nicht und erklärt der Präsident die Sitzung um 1/21 Uhr für geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
A. Lamey.

Der I. Vizepräsident:
C. Friderich.

Der Sekretär:
Greiff.
Straub.

Siebenundsechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 30. Mai 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Herren Geheime Referendär Joos und Ministerialrath Baader, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Belzer, Gelbreich, Gönner, Groß, Gsell, Hauß, Marbe, Muser, Reichert, v. Stoesser, Streicher und Wilckens.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Neue Eingaben sind keine eingekommen.

Der Präsident bringt einige Mittheilungen des Präsidiums der ersten Kammer zur Kenntniß des hohen Hauses, wonach sämmtliche Gegenstände der Tagesordnung der ersten Kammer von 29. Mai d. J., den Staatshaushaltetat pro 1890/91 betreffend, nach den Beschlüssen der zweiten Kammer unverändert ihre Erledigung gefunden haben.

Hierauf wird in die heutige Tagesordnung eingetreten.

Zunächst erhält der Abgeordnete Strübe das Wort, welcher Namens der Petitionskommission mündlichen Bericht erstattet über die Bitte der Synagogenräthe der Gemeinden Karlsruhe u. a., die Besteuerung der Israeliten für die Bedürfnisse ihres Kultus betreffend, und den Antrag stellt, es wolle dieses Gesuch der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen werden. Der Präsident eröffnet die Diskussion. Es ergreifen das Wort Geheime Referendär Joos und der Abgeordnete Kiefer. Nach dem Schlußwort des Berichterstatters wird der Antrag mit großer Majorität angenommen. Sodann theilt der Präsident dem hohen Hause mit, daß ihm von Seiten des Präsidenten des Großherzoglichen Ministeriums des Innern der Entwurf eines Gesetzes, die Auflösung der Gemeinde Neuenheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg betreffend, nebst Begründung und Allerhöchstem Kommissorium zur geschäftlichen Behandlung übergeben worden ist. Dieser Gesetzentwurf wird sofort gedruckt werden und sodann zur Vertheilung gelangen.

Hierauf erstattet der Abgeordnete Blankenhorn Namens der Petitionskommission mündlichen Bericht über die Bitte des Stadtrathes Lahr, die Wiedererrichtung der Wasser- und Straßenbauinspektion Lahr betreffend, und gelangt zu dem Antrage, diese Petition der Großherzoglichen Regierung empfehlend zu überweisen. An der folgenden Diskussion betheiligen sich Ministerialrath Baader, die Abgeordneten Geßler, Kiefer, der Großherzogl. Regierungskommissär Baader, die Abgeordneten Gerber, Weber-Offenburg, Geßler, Pfefferle, Fieser. Nach einigen Bemerkungen des Berichterstatters tritt das hohe Haus in seiner großen Majorität dem Kommissionsantrage bei.

Der Präsident schlägt vor die Sitzung hier abzubrechen und die nächste Sitzung anzuberaumen auf

Montag, den 2. Juni d. J.,
Vormittags 11 Uhr

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Kommission über den Gesetzes-Entwurf, die Bezirke der Landgerichte betreffend;

3. deßgleichen der Petitionskommission über die Bitte des demokratischen Vereins in Mannheim u. v. a., die Einführung des direkten Wahlrechts für die Landtagswahlen betreffend.

Da eine Einwendung nicht gemacht wird, erklärt der Präsident die heutige Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Dreher.
Greiff.

Achtundsechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 2. Juni 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Herren Wirklicher Geheime Rath Nokk und Ministerialrath von Neubronn, später Staatsminister Dr. Turban, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Belzer, v. Buol, Geßler, Gönner, Gsell, Kriechle, Müller, Muser, Stigler, v. Stoessier, Streicher, Weber-Offenburg.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Der Präsident theilt mit, daß der Abgeordnete Stigler für die heutige Sitzung um Urlaub nachgesucht habe, den das Haus sodann bewilligt. Weiter gibt der Präsident bekannt, daß an Stelle des dienstlich verhinderten Abgeordneten v. Stoessier der Abgeordnete Baiermann die Berichterstattung über den auf der Tagesordnung stehenden Gesetzentwurf, die Bezirke der Landgerichte betreffend, Namens der Kommission übernommen habe.

Der Abgeordnete Baiermann berichtet sodann über diesen Gegenstand der Tagesordnung. An der sich daran anknüpfenden Generaldiskussion betheiligen sich die Abgeordneten Krafft und Pfister. Der Präsident gibt bekannt, daß ein Antrag, unterzeichnet von den Abgeordneten Marbe, Pfister, Rau und Rübler eingebracht worden sei, dahin lautend:

„den § 1 des Gesetzentwurfs, wie folgt, zu fassen:

der Amtsgerichtsbezirk Schopfheim wird von dem Landgerichtsbezirk Freiburg losgetrennt und dem Landgerichtsbezirk Waldshut zugetheilt."

An der darüber eröffneten Diskussion, sowie an der weiteren Generaldiskussion betheiligen sich der Abgeordnete Marbe, Ministerialrath v. Neubronn, die Abgeordneten Weygold, Kiefer, Fieser, Frank, Rau, nochmals der Abgeordnete Marbe und Ministerialrath v. Neubronn, ferner die Abgeordneten Kiefer und Fieser wiederholt, der Abgeordnete Marbe zu einer persönlichen Bemerkung und endlich der Berichterstatter.

Bei der hierauf stattfindenden Abstimmung über den Antrag Marbe und Genossen, wird derselbe mit überwiegender Mehrheit abgelehnt; dagegen wird der Artikel 1 nach Maßgabe des Kommissionsantrags bezw. der Regierungsvorlage angenommen. Zu Artikel 2 ergreift Niemand das Wort.

Die sodann stattfindende namentliche Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf, die Bezirke der Landgerichte betreffend, ergibt dessen Annahme mit 47 Stimmen gegen 1 Stimmenthaltung.

Hierauf erstattet der Abgeordnete Strübe Namens der Petitionskommission Bericht über die Bitte des demokratischen Vereins in Mannheim u. v. a., die Einführung des direkten Wahlrechts für die Landtagswahlen betreffend.

Bei der sich daran anschließenden Diskussion ergreift zunächst der Abgeordnete Schmitt das Wort; der Präsident bringt sodann zur Kenntniß, daß Seitens des Abgeordneten Marbe und Genossen ein Antrag auf empfehlende Ueberweisung der Petition an Großherzogliche Regierung eingereicht worden sei. Der Abgeordnete Marbe verzichtet zu Gunsten des Abgeordneten Gerber auf das Wort, der den Antrag Marbe und Genossen hierauf begründet. Weiter sprechen die Abgeordneten Fieser, Kirchenbauer, Nopp, Kiefer und Gerber, der Großherzogliche Staatsminister Turban und die Abgeordneten Wittum und Marbe. Der Präsident gibt bekannt, daß ein Antrag auf Schluß der Debatte, unterzeichnet von den Abgeordneten Klein, Hauß und Geldreich, übergeben worden sei, und daß er mit Zustimmung des Hauses noch den zum Wort angemeldeten Abgeordneten Lohr und Strauß das Wort ertheilen, hierauf aber die Diskussion schließen werde. Nachdem die Abgeordneten Lohr und Strauß auf das Wort verzichtet hatten und nach einer persönlichen Bemerkung der Abgeordneten Strauß und Nopp, erklärt der Präsident die Diskussion für geschlossen und ertheilt dem Berichterstatter das Wort zu einem Schlußvortrag. Bei der hierauf folgenden Abstimmung über den auf Uebergang zur Tagesordnung gerichteten Antrag der Petitionskommission, wird dieser Antrag mit überwiegender Mehrheit angenommen, nachdem zuvor der Antrag Marbe und Genossen abgelehnt worden war.

Damit ist die Tagesordnung erledigt und es bestimmt der Präsident für die nächste öffentliche Sitzung

Dienstag, den 3. Juni d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Gesetzentwurfs, die Auflösung der Gemeinde Neuenheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg betreffend. Erste Lesung.
3. Berathung des Berichts der Kommission über den Gesetzentwurf, die theilweise Abänderung der Gemeindeordnung betreffend.

Da ein Widerspruch hiergegen nicht erhoben wird, erklärt der Präsident um 3½ Uhr Nachmittags die Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Strecker.
C. Dreher.

Neunundsechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 3. Juni 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Herren Staatsminister Dr. Turban, Ministerialdirektor Geheime Rath Eisenlohr und Ministerialrath Baader, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: v. Buol, Greiff, Muser, v. Stoesser, Streicher, Vogelbach und Wittmer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Neue Eingaben sind keine anzuzeigen.

Der Präsident theilt mit, daß die Abgeordneten Streicher und Vogelbach Urlaubsgesuche eingereicht haben, Ersterer für die laufende Woche, der Letztere für die heutige Sitzung. Der erbetene Urlaub wird ihnen gewährt.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Es erhält zunächst das Wort der Abgeordnete Kieser, welcher über den Gesetz-Entwurf, die Auflösung der Gemeinde Neuenheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg betreffend in erster Lesung mündlichen Bericht erstattet und beantragt den vorliegenden Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

An der folgenden allgemeinen Diskussion betheiligt sich der Abgeordnete Wilckens. Die allgemeine Diskussion wird geschlossen. Der Präsident ruft sodann die einzelnen Paragraphen auf.

Zu § 7 macht der Präsident darauf aufmerksam, daß dieser Paragraph in seinem Wortlaut eine Abänderung erfordere, weil das in dem Paragraph erwähnte Gesetz noch nicht zu Recht bestehe, bezw. noch nicht berathen und angenommen sei; überläßt die weitere Entscheidung jedoch den Beschlüssen der zweiten Lesung. Im Uebrigen werden zu den einzelnen Paragraphen Bemerkungen nicht gemacht. Der Antrag des Referenten, die Vorlage unverändert anzunehmen, findet allseitige Zustimmung des hohen Hauses.

Als weiterer Punkt der Tagesordnung folgt die Berathung des Kommissionsberichts über den Gesetz-Entwurf, die theilweise Abänderung der Gemeinde-Ordnung betreffend. Berichterstatter ist der Abgeordnete Weber-Konstanz.

Der Präsident eröffnet zunächst eine allgemeine Diskussion. Es ergreifen das Wort Abgeordneter Weber-Konstanz als Berichterstatter, die Abgeordneten Nopp, Weber-Offenburg, Friderich, Kögler, Hug, Strauß, Marbe, — hier übergibt Präsident Lamey den Vorsitz dem II. Vizepräsidenten Kieser — Abgeordneter Knecht — Präsident Lamey übernimmt wieder den Vorsitz — Abgeordneter Fieser, Gerber, Staatsminister Dr. Turban, die Abgeordneten Frank und Weber-Offenburg.

Angesichts der vorgerückten Stunde schlägt der Präsident vor, die Diskussion hier abzubrechen. Dieser Vorschlag findet die Zustimmung der Majorität des hohen Hauses. Hiernach setzt der Präsident die nächste Sitzung fest auf

Mittwoch, den 4. Juni d. J.,
Vormittags 9 Uhr,
mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des Gesetzentwurfs, die theilweise Abänderung der Gemeinde-Ordnung betreffend,

und erklärt sodann die heutige Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.
Der II. Vizepräsident:
Kiefer:
Die Sekretäre:
C. Dreher.
Straub.

Siebzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 4. Juni 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Herren Ministerialdirektor Geheimer Rath Eisenlohr und Ministerialrath Baader, sodann die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: v. Buol, Gönner, Muser und Streicher.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Vor Eintritt in die Tagesordnung ertheilt der Präsident den Abgeordneten Müller, Straub, dem Geheime Rath Eisenlohr, den Abgeordneten Klein-Wertheim, Nopp und Hug das Wort, deren Ausführungen den außergewöhnlichen Hagelschaden zur Sprache bringen, von welchem am 20. Mai d. J. die Amtsbezirke Engen, Stockach und Meßkirch betroffen worden sind. Anträge werden nicht gestellt und damit wird dieser Gegenstand verlassen.

Hierauf wird in die heutige Tagesordnung eingetreten.

Die allgemeine Diskussion wird fortgesetzt. An derselben betheiligen sich ferner die Abgeordneten Kirchenbauer, Nopp, Wilckens, Schmitt, Marbe, Geheime Rath Eisenlohr, die Abgeordneten Gerber, Herbst, Lohr, Pfefferle, Stigler, Hug, Geheime Rath Eisenlohr und der Abgeordnete Schmitt. Die allgemeine Diskussion wird geschlossen.

Der Präsident ertheilt dem Berichterstatter das Schlußwort.

Die Kommission hat eine Aenderung des Titels, des Gesetzes vorgeschlagen, so, wie dieselbe Seite 17 des gedruckten Kommissionsberichts formulirt ist. Auf Anregung des Geheime Rathes Eisenlohr, wird die Beschlußfassung über diese Aenderung des Titels einstweilen ausgesetzt und erst am Schlusse der Einzelberathung vorgenommen werden.

Sodann wird in die Einzelberathung eingetreten.

Der Präsident ruft auf Artikel 1. Die Kommission stellt hierzu den Antrag in Artikel 1, erster Absatz, die Zahl 1000 in 500 abzuändern. An der sich hier anschließenden Diskussion betheiligen sich die Abgeordneten Blankenhorn, Straub, Müller, Lohr. Die Diskussion wird geschlossen und hierauf der Kommissionsantrag mit großer Majorität angenommen.

Zu I. § 9 stellt die Kommission den Antrag, statt des Wortes „Ortsbürger" „Gemeindebürger," zu setzen. Eine Bemerkung wird nicht gemacht und der Kommissionsantrag findet allseitige Zustimmung.

Zu § 9a. ergreifen das Wort, der Abgeordnete Wilckens, Geheime Rath Eisenlohr, sowie der Berichterstatter. § 9a wird unverändert nach der Regierungsvorlage genehmigt; deßgleichen auch § 9b. ohne weitere Diskussion.

II. § 11. Hier ergreifen das Wort die Abgeordneten Frech und Rau; worauf unveränderte Annahme von §§ 11 erfolgt.

§§ 12 und 13 bleiben unverändert.

Zu § 14 beantragt die Kommission das Wort „drei" in der letzten Zeile des dritten Absatzes in „zwei" zu ändern, wogegen nichts erinnert wird.

§§ 15 und 16 werden nach der Regierungsvorlage angenommen.

Zu § 17 lautet der Kommissionsantrag die Zahl „neun" in „sechs" abzuändern. Hier liegt ein Gegenantrag vor, welcher lautet: „Wiederherstellung der Regierungsvorlage" unterzeichnet von den Abgeordneten Klein-Wertheim, Frech, Frank, Strauß, von Stoesser und Rau. Zur Begründung dieses Antrags, erhält der Abgeordnete Klein-Wertheim das Wort. An der Diskussion betheiligen sich Geheime Rath Eisenlohr, die Abgeordneten Strauß, Pfefferle, Geldreich, Frech, Stigler, Pfefferle. Der Präsident schließt die Diskussion. Nach dem Schlußwort des Berichterstatters bringt der Präsident den Antrag Klein und Genossen zur Abstimmung und erlangt derselbe die Majorität des hohen Hauses.

§ 18 bleibt unverändert.

Zu § 18a. ist nach dem Beschlusse zu § 17 die Regierungsvorlage des § 18a., Ziffer 5 und somit der ganze Wortlaut dieses Paragraphen nach der Regierungsvorlage wieder herzustellen. Eine Einwendung wird dagegen nicht erhoben.

§§ 18b., 18c. und 19 erleiden keine Aenderung.

§ 19a. soll nach dem Antrag der Kommission hier gestrichen und später als Zusatz zu § 53 gesetzt werden. Dieser Abänderungsvorschlag wird gutgeheißen.

III. Die Vorlage der Großherzoglichen Regierung hierzu wird nicht beanstandet.

IV. Die §§ 33 und 34 werden unverändert,
§ 35 nach dem Kommissionsantrag,
§§ 37 und 40 unverändert,
§ 42 nach dem Kommissionsantrag,
§ 43 unverändert,
§ 44 nach dem Kommissionsantrag,
§ 45 unverändert,
§ 46 nach dem Kommissionsantrag,
§ 47 unverändert,
ohne weitere Diskussion mit großer Majorität genehmigt.

V. Hier beantragt die Kommission unveränderte Annahme, jedoch zwischen V. und VI. der Regierungsvorlage die Bestimmung einzuschalten:

VI. Im zweiten Kapitel des Titels III. erhält § 53 folgenden Zusatz: Wortlaut siehe Seite 31 des Kommissionsberichts. Es ist dies die oben gestrichene Bestimmung des § 19a. Auch diesem Antrag wird zugestimmt.

Der nächste Absatz des Gesetzentwurfs ist hiernach von „VI." in „VII." umzuwandeln und wird dagegen nichts erinnert.

Zu Artikel II. der Regierungsvorlage liegen zwei Anträge vor:

1. Die Unterzeichneten stellen den Antrag, dem Artikel II. dieses Gesetzentwurfs folgenden Zusatz beizufügen:

   In den dort bezeichneten Städten kann auch ohne Annahme der Städteordnung durch einen Gemeindebeschluß, welcher der Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern bedarf, die Führung der Grund- und Pfandbücher nach dem Gesetz vom 24. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt XXVII., Seite 349) geregelt werden;

unterzeichnet von den Abgeordneten Klein-Weinheim, Fieser, Strauß und Straub.

2. Wir beantragen:
   1. den Kommissionsantrag zu Artikel II. bezüglich des Absatzes 2 und zu Artikel III. bezüglich des Absatzes 4 zu streichen.
   2. dem Gesetze folgenden Artikel IV. einzufügen:

      Das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeordnung) erleidet mit dem Tage des Eintritts der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes für die Gemeinden mit unter 500 Einwohnern folgende Aenderungen:

      1. § 16 Absatz 1. hat zu lauten: „Das Amt des Bürgermeisters dauert neun, das der Gemeinderäthe sechs Jahre."

2. § 17 Ziffer 4 erhält folgende Fassung: „4, welche das Bürgermeisteramt neun Jahre versehen, oder u. s. w."
3. Die §§ 33—43 treten außer Wirksamkeit, die Bürgerausschüsse, wo solche bestehen, werden aufgelöst.

3. Den seitherigen Artikel IV. als Artikel V. zu belassen.

Geheime Rath Eisenlohr gibt zunächst die Erklärung ab, daß von Seiten der Großherzoglichen Regierung diesen beiden Anträgen Bedenken nicht entgegenstehen.

Der Abgeordnete Klein-Wertheim ergreift das Wort zur Begründung des zweiten Antrags.

Hierauf begründet der Abgeordnete Klein-Weinheim den ersten Antrag und wird in seinen Ausführungen durch den Abgeordneten Fieser unterstützt.

Die sodann folgende Abstimmung ergibt einstimmige Annahme der beiden Anträge.

Durch die Annahme des Antrags Klein-Wertheim und Genossen erklärt der Präsident auch den Kommissionsantrag zu Artikel II. für angenommen.

Artikel III. wird nach den Vorschlägen der Kommission genehmigt und auch eine von dem Berichterstatter Namens der Kommission beantragte Erklärung zu Protokoll gut geheißen, welche lautet:

„Entgegen der Ausführung in der Regierungs-Begründung zu Artikel 3 haben bei Einführung der neunjährigen Dienstzeit für den Bürgermeister die Neuwahlen nach Ablauf der bisherigen Dienstzeit stattzufinden"

womit die Großherzogliche Regierung einverstanden ist.

Nach den von dem hohen Hause nunmehr beschlossenen Abänderungen bleibt der von der Großherzoglichen Regierung vorgeschlagene Wortlaut des Titels dieses Gesetzes bestehen, mithin wird die von der Kommission Seite 17 des Berichtes vorgeschlagene Fassung gegenstandslos.

Der Abgeordnete Fieser erbittet sich noch das Wort zur Geschäftsordnung und zwar über die Art und Weise der protokollarischen Feststellung der namentlichen Abstimmungen.

Hierauf schreitet der Präsident zur namentlichen Abstimmung über den ganzen Gesetzesentwurf nach den erfolgten Abänderungen.

Mit „ja" stimmen: die Abgeordneten Bassermann, Belzer, Blankenhorn, Blum, Dreher, Fieser, Frank, Frech, Frey, Friderich, Geldreich, Gesell, Geßler, Greiff, Groß, Gsell, Haes, Hauß, Herbst, Kiefer, Kirchenbauer, Klein-Wertheim, Klein-Weinheim, Kögler, Krafft, Kriechle, Kübler, Ladenburg, Müller, Pfefferle, Pfister, Rau, Reiß, Stigler, v. Stösser, Straub, Strauß, Strübe, Weber-Konstanz, Weygoldt, Wittmer und Wittum;

mit „nein" stimmen: die Abgeordneten Grüninger, Hennig, Hug, Lauck, Löffler, Lohr, Marbe, Nopp, Schmitt, Weber-Offenburg und Reichert.

Das Gesetz ist mithin mit 42 Stimmen gegen 11 Stimmen angenommen.

Nachträglich ist noch auf Seite 32 des Kommissionsberichts ein Druckfehler zu berichtigen. Es muß dort in Zeile 18 von oben heißen der § 92 und nicht des § 92.

Der Präsident theilt sodann noch mit, daß der Abgeordnete Hoffmann wegen Unwohlsein verhindert war, an der heutigen Sitzung theilzunehmen.

Da die Tagesordnung ihre Erledigung gefunden hat, schlägt der Präsident vor, die nächste Sitzung anzuberaumen auf

Freitag, den 6. Juni d. J.,
Vormittags 11 Uhr

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Gesetzesentwurfs, die Auflösung der Gemeinde Neuenheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg betreffend, Zweite Lesung.
3. Berathung des Berichts der Budgetkommission über die Denkschrift der Großherzoglichen Oberrechnungskammer für den Landtag 1889/90.
4. Deßgleichen der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte
   a. der Gemeinderäthe von Friesenheim, Kippenheim, Niederschopfheim, u. a., das Anhalten eines Eisenbahnzugs auf diesen drei Stationen betreffend,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. der Stadtgemeinde Rastatt, die Erbauung einer Eisenbahn von Rastatt nach Selz betreffend.

Eine Einwendung wird nicht gemacht und so erklärt der Präsident die Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Dreher.
Greiff.

Einundsiebzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 6. Juni 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Herren Geheimer Rath Rokk, Finanzminister Ellstätter, Ministerialrath Baader, sowie die Geheimen Referendäre Zittel und Arnsperger, sodann die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: v. Buol, Dreher, Frank, Geldreich, Geßler, Grüninger, Gsell, Haas, Hauß, Hoffmann, Knecht, Kriechle, Ladenburg, Lamey, Müller, Muser, Streicher, Weber-Konstanz und Weygoldt.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Friderich.

Die Sitzung wird eröffnet um 11 Uhr.

Der Präsident gibt dem Hause Kenntniß von einem Schreiben des Ausschusses des badischen Rathschreibervereins, womit die im Mai d. J. eingereichte Petition dieses Vereins zurückgezogen wird.

Ferner theilt der Präsident mit, daß die Abgeordneten Geldreich und Weber-Konstanz um je 2 Tage Urlaub nachgesucht haben. Dieser Urlaub wird bewilligt. Das Haus tritt hierauf in die Tagesordnung ein und erstattet zunächst der Abgeordnete Kiefer Bericht über den in zweiter Lesung zur Berathung stehenden Gesetzentwurf, die Auflösung der Gemeinde Neuenheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg betreffend.

An der allgemeinen Diskussion hierzu betheiligt sich nur der Abgeordnete Frech, worauf der Präsident die einzelnen Paragraphen aufruft. Die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 8 geben keinen Anlaß zu Bemerkungen, dagegen beantragt der Berichterstatter bei § 7 folgende redaktionelle Aenderung vorzunehmen, womit sich der Regierungskommissär Ministerialrath Baader einverstanden erklärt.

§ 7.

„Tritt vor dem 1. Januar 1891 eine Abänderung der Gemeindeordnung ein, so findet dieselbe auf die Gemeinde Neuenheim keine Anwendung."

Das Haus stimmt diesem Antrag zu.

In der hierauf folgenden namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz, wird dasselbe mit obiger Abänderung einstimmig (mit 38 Stimmen) angenommen.

Zweiter Gegenstand ist die Berathung des Berichts der Budgetkommission über die

Denkschrift der Großherzoglichen Oberrechnungskammer für den Landtag 1889/90.

Berichterstatter: Abg. Weber-Offenburg.

An der vom Präsidenten dazu eröffneten Diskussion betheiligen sich außer dem Berichterstatter, der Abgeordnete Fieser (zweimal), Finanzminister Ellstätter und der Präsident des Justizministeriums, Geheime Rath Nokk, worauf das Haus diesen Gegenstand, ohne eine Abstimmung vorzunehmen, verläßt, da ein Antrag Seitens der Kommission nicht gestellt ist.

Hierauf folgt Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte

der Gemeinderäthe von Friesenheim, Kippenheim, Niederschopfheim u. A., das Anhalten eines Eisenbahnzugs auf diesen drei Stationen betreffend.

Nach erfolgter Berichterstattung durch den Abgeordneten Gesell, bringen die Abgeordneten Marbe, Gerber und Hug folgenden Antrag ein:

„Die Unterzeichneten beantragen, die Petition aus Friesenheim und Umgebung der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen."

Der Präsident ertheilt zur Begründung des Antrags dem Abgeordneten Gerber das Wort; an der weiteren Diskussion betheiligen sich der Abgeordnete Hug und der Regierungskommissär Geheimer Referendär Zittel. Zum Schluß erhält der Berichterstatter das Wort.

Der Präsident bringt hierauf den Antrag Marbe und Genossen zur Abstimmung und erklärt, nachdem das Haus denselben abgelehnt hatte, den Kommissionsantrag

„auf Uebergang zur Tagesordnung"

für angenommen.

In Erledigung des letzten Gegenstandes der heutigen Tagesordnung schreitet das Haus zur Berathung des Berichtes der gleichen Kommission

die Bitte der Stadtgemeinde Rastatt, die Erbauung einer Eisenbahn von Rastatt nach Selz betreffend.

Bericht erstattet der Abgeordnete Pfefferle.

An der hierzu eröffneten Diskussion betheiligen sich der Regierungskommissär Geheime Referendär Zittel, sowie die Abgeordneten Stigler (zweimal), Belzer, v. Stoeffer, Fieser und Reichert. Das Schlußwort erhält der Berichterstatter, worauf das Haus dem Kommissionsantrag auf

Ueberweisung zur Kenntnißnahme

zustimmt.

Der Präsident schlägt hierauf vor, die nächste Sitzung anzuberaumen auf

Samstag, den 7. Juni d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der Berichte der Petitionskommission über die Bitte:
   a. der Gemeinden Bruggen, Waldhausen und Mistelbrunn, Auflösung der Gesammtgemeinde Bruggen und Erhebung der einzelnen Ortsgemeinden zu selbstständigen Gemeinden betreffend;
   b. des Konkursverwalters und Gläubigerausschusses im Konkurse gegen den Bauunternehmer Rößger von Schiltach, Entschädigung der Konkursmasse betreffend.
   c. des Florian Brengle, Maurermeister in Philippsburg, Gewährung einer Entschädigung betreffend;
   d. des früheren Eisenbahnarbeiters Johann Schäfer in Mannheim, Entschädigung betr.

Da ein Widerspruch nicht erfolgt, so erklärt der Präsident die Sitzung um 1/2 2 Uhr für geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der I. Vizepräsident:
C. Friderich.

Der Sekretär:
Greiff.

Zweiundsiebzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 7. Juni 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Herren Ministerialrath Baader und Geheime Referendär Zittel, sodann die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Belzer, Blum, v. Buol, Dreher, Frank, Geldreich, Geßler, Grüninger, Gsell, Haes, Hauß, Hug, Kirchenbauer, Klein-Wertheim, Knecht, Kriechle, Ladenburg, Lamey, Löffler, Müller, Muser, Reichert, Stigler, Straub, Streicher und Weber-Konstanz.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Friderich.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Einläufe liegen keine vor, und tritt das Haus sofort in die Tagesordnung ein, auf welcher vier Berichte der Petitionskommission zur Berathung stehen.

Der erste betrifft die

Bitte der Gemeinden Bruggen, Waldhausen, Mistelbrunn, Auflösung der Gesammtgemeinde Bruggen und Erhebung der einzelnen Ortsgemeinden zu selbstständigen Gemeinden betreffend.

Bericht erstattet der Abgeordnete Klein Weinheim und beantragt derselbe Namens der Kommission diese Petition der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen. Es sprechen dazu der Abgeordnete Fieser und der Regierungskommissär, Ministerialrath Baader, sowie zum Schluß der Berichterstatter, worauf das Haus dem Kommissionsantrag zustimmt.

Der zweite Gegenstand behandelt die

Bitte des Konkursverwalters und Gläubigerausschusses im Konkurse gegen den Bauunternehmer Rößger von Schiltach, Entschädigung der Konkursmasse betreffend.

Berichterstatter Abgeordneter Gerber.

Hier wird der Kommissionsantrag

auf Uebergang zur Tagesordnung

ohne Debatte angenommen.

Weiter folgt die

Bitte des früheren Eisenbahnarbeiters Johann Schäfer in Mannheim, Entschädigung betreffend.

Auch hier stimmt das Haus, nachdem der Abgeordnete Strauß Bericht erstattet hatte, dem Kommissionsantrag debattelos zu.

Derselbe lautet auf:

Uebergang zur Tagesordnung bezw in dem Sinne zur Kenntnißnahme daß in Erwägung gezogen werden möge, ob dem Petenten vielleicht im Gnadenwege eine Unterstützung gegeben werden könnte."

Bei dem letzten Gegenstand der Tagesordnung, die

Bitte des Florian Brengle, Maurermeister in Philippsburg, Gewährung einer Entschädigung betreffend,

übernimmt in Abwesenheit des Abgeordneten Hauß der Abgeordnete Frey die Berichterstattung. In der dazu eröffneten Diskussion sprechen die Abgeordneten Nopp und Kögler, worauf das Haus dem Kommissionsantrag auf

Uebergang zur Tagesordnung

seine Zustimmung ertheilt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Bei Feststellung der nächsten Tagesordnung entspinnt sich wegen des Accisgesetzentwurfs, welchen der Präsident darauf setzen will, eine Debatte zwischen dem Präsidenten und den Abgeordneten Bassermann und Fieser.

Nach Schluß derselben wird die nächste Sitzung vom Präsidenten anberaumt auf

Montag, den 9. Juni d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte der Gemeinderäthe von Ueberlingen, Stockach u. A., den Bau einer Schmalspurbahn von Ueberlingen nach Stockach betreffend.
3. Desgleichen der Petitionskommission über die Bitte des oberbadischen Weinbauvereins u. v. a., Hebung der mißlichen Lage des Weinbaues, Besteuerung des Kunstweins ꝛc. betreffend.

Da ein Widerspruch nicht erfolgt, so erklärt der Präsident, die heutige Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der I. Vizepräsident:
C. Friderich.

Die Sekretäre:
Greiff.
Straub.

Dreiundsiebzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 9. Juni 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Herren Ministerialdirektor v. Teuffel Geheime Referendär Zittel und Ministerialrath Buchenberger, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Belzer, v. Buol, Frank, Geßler, Gönner, Hug, Kriechle, Ladenburg, Müller, Muser, Streicher, Weber-Offenburg, Weygoldt und Wittmer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 10¼ Uhr.

Neue Eingaben sind nicht eingekommen.

Der Präsident hat zunächst einige Mittheilungen zu machen.

Von Seiten des Großherzoglichen Finanzministers ist ein Staatsvertrag zwischen Baden und Hessen vom 4. Juni d. J., die Herstellung einer Eisenbahn von Weinheim nach Fürth betreffend, nebst Allerhöchstem Kommissorium zur Kenntnißnahme der zweiten Kammer und zur Zustimmung vorgelegt worden.

Der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts theilt mit, daß er von Dienstag, den 10. l. M. an, zu jeder Zeit bereit sei, die Interpellation der Abgeordneten v. Buol und Genossen, betreffs der Rechtsverhältnisse der Altkatholiken zu beantworten.

Der Abgeordnete Hug bittet um Urlaub für die heutige Sitzung. Derselbe wird ihm gewährt.

Der Präsident entschuldigt sein Ausbleiben in den beiden letzten Sitzungen durch unaufschiebbare Dienstgeschäfte als Vorsitzender des Kreisausschusses Mannheim.

Eine Eingabe des badischen Gastwirthverbands an den Präsidenten der zweiten Kammer, Bitte um Veranlassung der Berathung einer vor wenigen Tagen zurückgewiesenen Petition betreffend, wird dem Vorsitzenden der Petitionskommission überwiesen zur Prü-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sung, ob die in Frage stehende Petition geeignet sei, noch geschäftsordnungsgemäß behandelt zu werden.

Der Abgeordnete Marbe macht einige Bemerkungen zur Geschäftsordnung.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Der Abgeordnete Kübler erstattet Namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen mündlichen Bericht über die Bitte der Gemeinderäthe von Ueberlingen, Stockach u. A., den Bau einer Schmalspurbahn von Ueberlingen nach Stockach betreffend und stellt den Antrag, diese Petition unter gewissen Voraussetzungen der Großherzoglichen Regierung empfehlend zu überweisen.

Die Diskussion wird eröffnet. Es melden sich zum Wort die Abgeordneten Straub, v. Stoesser, Lohr, Geheime Referendär Zittel, die Abgeordneten Knecht, Kiefer, der Großherzogliche Regierungskommissär Zittel, die Abgeordneten Kiefer und Straub. Der Präsident schließt die Diskussion. Nach einem Schlußwort des Berichterstatters wird der Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Zu dem weiteren Gegenstand der Tagesordnung, Bitte des oberbadischen Weinbauvereins u. v. a., Hebung der mißlichen Lage des Weinbaues, Besteuerung des Kunstweins u. s. w. betreffend, ist der Abgeordnete Geldreich Namens der Petitionskommission Berichterstatter. Der Bericht ist gedruckt in den Händen der Mitglieder des hohen Hauses und auf Seite 12 dieses Berichts ist der Antrag der Kommission formulirt, welcher in gewissem Sinne diese Petitionen der Großherzoglichen Regierung empfehlend überweist.

Präsident Lamey übergibt den Vorsitz dem I. Vizepräsidenten Friderich.

Nach den einleitenden Worten des Berichterstatters ergreifen ferner das Wort die Abgeordneten Blankenhorn, Pfefferle — Präsident Lamey übernimmt wieder den Vorsitz — Kübler, Gsell, Gerber, Regierungskommissär v. Teuffel, Abgeordneter Knecht, Regierungskommissär Buchenberger. Von den Abgeordneten Kiefer, Weber-Konstanz, Strübe und Stigler ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingebracht. Der Präsident bringt diesen Antrag zur Abstimmung und findet derselbe die Zustimmung der Majorität des Hauses. Die Diskussion ist hiermit geschlossen.

Nach dem Schlußwort des Berichterstatters wird der Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident schlägt vor, die nächste Sitzung anzuberaumen auf

Dienstag, den 10. Juni d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Kommission über den Gesetzesentwurf, einige Aenderungen und Ergänzungen der Gesetzgebung über Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise betreffend.
3. Desgleichen über den Gesetzesentwurf, die Aenderung des Gesetzes vom 20. Februar 1868 über die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend.

Eine Einwendung wird nicht gemacht, somit erklärt der Präsident die Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

A. Lamey.

Der I. Vizepräsident:

C. Friderich.

Die Sekretäre:

C. Dreher.

Greiff.

Vierundsiebzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 10. Juni 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Herren Finanzminister Ellstätter, Ministerialdirektor v. Teuffel, Ministerialdirektor Eisenlohr und Ministerialrath Bechert, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: v. Buol, Gerber, Geßler, Kriechle, Marbe, Müller, Muser, Streicher und Weber-Offenburg.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Eingaben liegen nicht vor und tritt das Haus daher sofort in die Tagesordnung ein, beginnend mit Berathung des Berichts der Kommission über den Gesetzesentwurf, einige Aenderungen und Ergänzungen der Gesetzgebung über Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise betreffend.

Der Berichterstatter Abgeordneter Straub berichtigt zunächst folgende Druckfehler:

auf Seite 2 des Berichts muß bei (§§ 1—6) im ersten Absatz, vorletzte Zeile, hinter „andere Angehörige $1^2/_3$“ beigefügt werden, „beziehungsweise $3^1/_3$ %“;

auf Seite 8 soll bei (§ 3 insbesondere) das letzte Wort der neuen Fassung dieses Paragraphen nicht „stattfindet“, sondern „stattfände“ heißen.

Nachdem der Berichterstatter gesprochen und dabei einen neuen Abänderungsantrag zu § 9 verlesen hatte, eröffnet der Präsident die Generaldiskussion und ertheilt zunächst dem Herrn Finanzminister Ellstätter das Wort. Nach der Erklärung des Herrn Finanzministers, der mit dieser Fassung nicht einverstanden ist, schlägt der Präsident vor, zunächst diese neue Fassung des § 9 einer Diskussion zu unterziehen, weil von der Annahme dieses Paragraphen das Schicksal des ganzen Gesetzes abhänge.

Der Abgeordnete Kiefer erbittet sich zur Geschäftsordnung das Wort und sprechen noch weiter der Abgeordnete Bassermann und der Herr Finanzminister, worauf der Abgeordnete Kiefer den Antrag stellt, die Kommission möge nochmals zusammentreten, um bezüglich der Fassung des § 9 zu berathen. Das Haus erklärt sich damit einverstanden und wird daher die Sitzung vom Präsidenten für $^1/_2$ Stunde unterbrochen.

Nach dem Wiederzusammentritt macht der Präsident Mittheilung von einem eingelaufenen Schreiben der Direktion der Großherzoglichen Kunsthalle, worin die Mitglieder des Hauses für nächsten Donnerstag, Nachmittags 3 Uhr, zur Besichtigung des Gemäldes von Anselm Feuerbach „Gastmahl des Plato“ eingeladen werden; ferner theilt der Präsident mit, daß sich der Abgeordnete Marbe für die heutige Sitzung entschuldigt habe.

Das Haus tritt hierauf wieder in die Berathung

des vorhin verlassenen Gegenstandes ein, und eröffnet der Präsident die Spezialdebatte, indem er die einzelnen Paragraphen aufruft.

Die §§ 1—6 werden ohne Debatte nach den Abänderungsanträgen der Kommission angenommen.

Auf Seite 8 befindet sich der vorhin erwähnte Druckfehler, wonach es am Schlusse des § 3 nicht „stattfindet", sondern „stattfände" heißen muß.

Die §§ 7 und 8 geben ebenfalls keinen Anlaß zu Bemerkungen und finden Annahme in der Fassung des Regierungsentwurfes.

Bei § 9, dessen neue Fassung eine kleine redaktionelle Aenderung erfahren hat, entspinnt sich eine längere Debatte, an der sich die Abgeordneten Pfister, Fieser, der Regierungskommissär, Herr Ministerialdirektor v. Teuffel, die Abgeordneten Hug, Kiefer und Bassermann betheiligen, worauf derselbe mit großer Majorität angenommen wird.

Dieser Paragraph, der nach dem Kommissionsantrag jetzt § 16 wird, lautet nunmehr wie folgt:

Accise beim Liegenschaftserwerb zu öffentlichen Zwecken.

§ 16. Frei von Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise ist der Erwerb des Geländes:

1. für öffentliche Wege, Ortsstraßen und Plätze und des hierzu gemäß §§ 30 und 31 des Expropriationsgesetzes vom 28. August 1835 mitzuerwerbenden Geländes;
2. für Kirchen, Synagogen, Kirchhöfe und Leichenhallen;
3. für Lehrgebäude der öffentlichen Lehranstalten und Turnhallen;
4. für Hospitäler, Entbindungs-, Waisen-, Armen- und anderen wohlthätigen Zwecken gewidmete Häuser öffentlicher Anstalten;
5. für Rathhäuser, Thorgebäude, Wachthäuser, Gebäude zur Aufbewahrung von Feuerlöschgeräthschaften, für Brunnenteiche, Feuerweiher, und Viehschwemmen.

Nach Annahme des § 9 bezw. § 16, erklärt der Finanzminister, daß er nunmehr auf die weitere Berathung des Gesetzes seinerseits keinen Werth mehr lege. Auf Antrag des Abgeordneten Kiefer und nach einer Bemerkung des Präsidenten wird jedoch weiter berathen und finden die §§ 10—16, welche nach dem Kommissionsantrag als §§ 9—15 zu bezeichnen sind, debattelos Annahme. In namentlicher Abstimmung wird hierauf das ganze Gesetz mit 47 gegen 1 Stimme (4 Enthaltungen), angenommen.

Mit Ja stimmen die Abgeordneten:

Bassermann, Belzer, Blankenhorn, Blum, Dreher, Fieser, Frech, Frey, Friderich, Geldreich, Gesell, Gönner, Greiff, Groß, Grüninger, Gsell, Haes, Hauß, Hennig, Herbst, Hoffmann, Kiefer, Kirchenbauer, Klein-Wertheim, Klein-Weinheim, Knecht, Kögler, Krafft, Kübler, Ladenburg, Nopp, Pfefferle, Pfister, Rau, Reichert, Reiß, Schmitt, Stigler, von Stoeffer, Straub, Strauß, Strübe, Vogelbach, Weber-Konstanz, Wilckens, Wittmer und Wittum.

Mit Nein stimmt der Abgeordnete Lohr.

Der Abstimmung enthalten sich die Abgeordneten:

Hug, Lauck, Löffler und Weygoldt.

Als weiterer Gegenstand steht auf der heutigen Tagesordnung

die Berathung des Berichts über den Gesetzesentwurf, die Aenderung des Gesetzes vom 20. Februar 1868, über die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend.

Berichterstatter: Abg. Gönner.

Nachdem der Berichterstatter, welcher eine neue Fassung des § 5 Namens der Kommission beantragt, gesprochen hatte, erhalten in der dazu eröffneten Diskussion das Wort der Herr Regierungskommissär, Ministerialdirektor Eisenlohr, ferner die Abgeordneten Frech, Wilckens, Kiefer, Rau und Gesell. Zum Schluß spricht nochmals der Berichterstatter, hierauf werden

§ 1, Artikel 2, Absatz 1,
„ 6,
„ 7, „ 2,
„ 8,
„ 8a,
„ 8b,
„ 12,
„ 17 und 18 und
§ 2

nach den Beschlüssen der ersten Kammer bezw. den

Anträgen der Kommission (siehe gedruckte Berichte) ohne Debatte angenommen.

Mit dem Artikel 5 in seiner neuen Fassung lautend:

> Der Gemeinderath kann, abgesehen von den Fällen des nachfolgenden Artikels die Abtretung der zur Anlegung oder Erweiterung von Ortsstraßen oder Plätzen erforderlichen Fläche, zu jedem ihm geeigneten Zeitpunkte, selbst wenn die Ausführung des Planes noch nicht in Angriff genommen werden sollte, von dem einzelnen Grundbesitzer verlangen,

erklärt sich das Haus ebenfalls einverstanden.

Es sprechen zum Schluß noch der Berichterstatter und der Regierungskommissär, Herr Ministerialrath Bechert.

In namentlicher Abstimmung wird sodann das ganze Gesetz einstimmig (mit 51 Stimmen) angenommen.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erschöpft und wird die nächste Sitzung vom Präsidenten anberaumt auf

Donnerstag, den 12. Juni d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten v. Buol und Genossen, die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betreffend.

Ein Widerspruch erfolgt nicht und erklärt der Präsident die Sitzung Nachmittags ½2 Uhr für geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Greiff.
Straub.
C. Dreher.

Fünfundsiebzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 12. Juni 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Herr Wirklicher Geheimer Rath Nokk, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Geldreich, Greiff, Gsell, Muser, Rau und Wittmer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr.

Der Präsident gibt bekannt, daß ihm Seitens des Großherzoglichen Finanzministers eine Allerhöchste Entschließung d. d. Karlsruhe, den 11. Juni d. J., zugegangen sei, wonach der Finanzminister beauftragt ist, den zufolge Allerhöchster Entschließung vom 5. April d. J. den Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer, zur Berathung und Zustimmung vorgelegten Gesetzentwurf, einige Aenderungen und Ergänzungen der Gesetzgebung über Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise betreffend, zurückzuziehen.

Sodann tritt das Haus in die Tagesordnung ein.

Abgeordneter v. Buol begründet die Interpellation der Abgeordneten v. Buol und Genossen, die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betreffend.

Wirklicher Geheimer Rath Nokk beantwortet die

Interpellation und das Haus beschließt, an die Beantwortung eine sofortige Besprechung anzuschließen, nachdem Seitens des Abgeordneten Kiefer ein diesbezüglicher Antrag gestellt worden war.

An der Besprechung betheiligen sich die Abgeordneten Hug, Fieser und Gerber, Wirklicher Geheimer Rath Nokk, sowie die Abgeordneten Gönner und Kiefer.

Ein von den Abgeordneten Geßler, Kriechle und Krafft unterzeichneter Schlußantrag wird nach einer von den Abgeordneten v. Buol und Kiefer geführten Diskussion angenommen.

Der Präsident schlägt hierauf vor, die nächste Sitzung auf

Samstag, den 14. Juni d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

anzusetzen mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Mündlicher Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, den Staatsvertrag zwischen Baden und Hessen, die Erbauung einer Eisenbahn von Weinheim nach Fürth betreffend.
3. Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungskommission, die Aufsuchung provisorischer Gesetze betreffend.
4. Berathung der Berichte der Petitionskommission über die Bitte
   a. des Obergerichtsraths a. D. Schliephacke auf Rodeck, unrechtmäßige Sportelerhebung betreffend,
   b. des Oberregierungsraths a. D. v. Davans in Mannheim, das neue Beamtengesetz betreffend,
   c. der Gewerbevereine des Pfalzgauverbands, die Errichtung von Gewerbekammern betreffend,
   d. der Kreis- und Staatsstraßenwarte der Bezirke Buchen, Mosbach u. a., Aufbesserung ihrer Bezüge, Altersversorgung ꝛc. betreffend,
   e. des Schmieds Jakob Roß von Leutesheim, Entschädigung für eine an Milzbrand erkrankte aber nothgeschlachtete Kuh betreffend.

Ein Widerspruch hiergegen wird nicht erhoben, und die Sitzung sodann um 1 Uhr Nachmittags durch den Präsidenten für geschlossen erklärt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Straub.
C. Dreher.

Sechsundsiebzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 14. Juni 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Herren Staatsminister Dr. Turban, die Geheimen Referendäre v. Stoesser, v. Teuffel und Zittel, die Ministerialräthe Baader, Dorner und Schenkel, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Gerber, Muser und Streicher.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

Der Abgeordnete Klein-Wertheim erstattet Namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen mündlichen Bericht über den Staatsvertrag zwischen Baden und Hessen, die Erbauung einer Eisenbahn von Weinheim nach Fürth betreffend. Derselbe beantragt, diesen Vertrag gut zu heißen. An der folgenden Diskussion betheiligen sich Geheimer Referendär Zittel und der Abgeordnete Klein-Weinheim. Die hierauf folgende namentliche Abstimmung ergiebt einstimmige Annahme des Kommissionsantrags.

Sodann erhält der Abgeordnete v. Buol das Wort, welcher Namens der Geschäftsordnungskommission mündlichen Bericht erstattet, die Aufsuchung provisorischer Gesetze betreffend. Der Berichterstatter stellt den Antrag, von einer Reklamation Umgang zu nehmen und wird derselbe ohne Diskussion angenommen.

Der Abgeordnete Marbe erstattet hierauf mündlichen Bericht über die Bitte des Obergerichtsraths a. D. Schliephacke, unrechtmäßige Sportelerhebung betreffend und stellt Namens der Petitionskommission den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung. Es meldet sich weiter zum Wort der Abgeordnete Strübe. Der Kommissionsantrag findet allseitige Zustimmung.

Der Abgeordnete Strübe berichtet mündlich über eine Petition des Oberregierungsraths a. D. v. Davans, das neue Beamtengesetz betreffend und gelangt am Schlusse seiner Ausführungen zu dem Antrag, über die vorliegende Bitte zur Tagesordnung überzugehen.

Dieser Antrag wird ohne Diskussion angenommen.

Hierauf erhält der Abgeordnete Reiß das Wort zur Berichterstattung über eine Petition der Gewerbevereine des Pfalzgauverbandes, die Errichtung von Gewerbekammern betreffend. Der Berichterstatter stellt Namens der Petitionskommission den Antrag, diese Petition der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Der Präsident eröffnet die Diskussion. Es melden sich zum Wort die Abgeordneten Krafft, Wilckens, Marbe, Kiefer, Staatsminister Dr. Turban, die Abgeordneten Marbe, Kiefer und Gesell. Die Diskussion wird geschlossen. Nach dem Schlußwort des Berichterstatters wird der Kommissionsantrag mit großer Majorität angenommen.

Der Abgeordnete Grüninger erhält sodann das Wort, um mündlichen Bericht zu erstatten über die Petition der Kreis- und Staatsstraßenwarte der Bezirke Buchen, Mosbach u. a., Aufbesserung ihrer Bezüge, Altersversorgung u. s. w. betreffend. Derselbe stellt Namens der Petitionskommission den Antrag, die Petition der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Präsident Lamey übergiebt den Vorsitz an den I. Vizepräsidenten Friderich.

Nach einigen Ausführungen des Großherzoglichen Regierungskommissärs Baader wird der Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Der Abgeordnete Herbst berichtet ferner im Namen der Petitionskommission über die Bitte des Schmieds Jakob Roß, Entschädigung für eine an Milzbrand erkrankte aber nothgeschlachtete Kuh betreffend, und stellt den Antrag, über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen

Nach Eröffnung der Diskussion melden sich zum Wort die Abgeordneten Wittmer, — hier übernimmt Präsident Lamey wieder den Vorsitz — Hauß, Frank, Klein-Wertheim, Wittmer, Hauß. Die Diskussion wird geschlossen. Nach dem Schlußwort des Berichterstatters wird der Kommissionsantrag mit großer Majorität angenommen.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident schlägt vor, die nächste Sitzung anzuberaumen auf

Montag, den 16. Juni d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Vornahme der Wahl des landständischen Ausschusses.
3. Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des badischen Gastwirthverbands, Vereinigung der Konzessionsgenehmigung zum Ausschank von Wein, Bier und Branntwein, sowie um Ansetzung einer Taxe betreffend.
4. Berathung der etwa von der ersten Kammer noch herüberkommenden Gesetze.

Da eine Einwendung nicht erfolgt, erklärt der Präsident die heutige Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

A. Lamey.

Der I. Vizepräsident:

C. Friderich.

Die Sekretäre:

C. Dreher.
Greiff.
Straub.

Siebenundsiebzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 16. Juni 1890.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Herr Ministerialrath Heil, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: v. Buol, Frank, Geldreich, Gsell, Herbst, Muser und Streicher.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr.

Der Präsident gibt Kenntniß von folgenden Mittheilungen der ersten Kammer, und zwar zunächst von 4 Zuschriften vom 14. Juni d. J., worin angezeigt wird, daß die hohe erste Kammer den Gesetzentwürfen:

1. die Auflösung der Gemeinde Neuenheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg betreffend,
2. die Erbauung einer Lokalbahn von Ettenheimmünster an den Rhein betreffend,

3. die Bezirke der Landgerichte betreffend,
4. die Aenderung des Gesetzes vom 20. Februar 1868 über die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten ꝛc. betreffend,

ebenfalls ihre Zustimmung ertheilt hat; ferner von einem weiteren, vom 16. d. M. datirten Schreiben, worin gesagt wird, daß die erste Kammer dem vorgelegten Staatsvertrag zwischen Baden und Hessen vom 4. Juni 1890, die Herstellung einer Eisenbahn von Weinheim nach Fürth betreffend, ihre Zustimmung ebenfalls ertheilt hat und der von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse beigetreten ist.

Die Kammer schreitet hierauf zur Wahl des landständischen Ausschusses.

Die Oeffnung der Wahlzettel geschieht unter Kontrole der Urkundspersonen Schmitt und Pfefferle

Gewählt wurden:

Lamey	mit	48	Stimmen,
v. Buol	„	49	„
Fieser	„	49	„
Kiefer	„	49	„
Krafft	„	48	„
Friderich	„	49	„

Je 1 Stimme erhielten die Abgeordneten Gönner und Hoffmann.

Die Zahl der Abstimmenden war 49.

Es wird nunmehr in die Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des badischen Gastwirthverbands um Vereinigung der Konzessionsgenehmigung zum Ausschank von Wein, Bier und Branntwein sowie um Ansetzung einer Taxe betreffend, eingetreten, und übernimmt an Stelle des am Erscheinen verhinderten Abgeordneten Marbe der Abgeordnete Strübe die Berichterstattung.

Nach erfolgter Berichterstattung eröffnet der Präsident die Diskussion, an welcher sich der inzwischen eingetroffene Abgeordnete Marbe betheiligt, ferner der Regierungskommissär Ministerialrath Heil.

Zum Schluß erhält nochmals der Abgeordnete Marbe das Wort, worauf das Haus zur Abstimmung über den Kommissionsantrag schreitet. Derselbe lautet:

„das hohe Haus wolle über Ziffer 1 zur Tagesordnung übergehen, Ziffer 2 und 3 der Petition der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme überweisen."

Ziffer 1 wird angenommen, der Kommissionsantrag zu Ziffer 2 und 3 dagegen abgelehnt.

Damit erklärt der Präsident die Tagesordnung für erschöpft.

Alsdann gibt der Präsident, einer alten Sitte gemäß, einen kurzen Bericht über die Thätigkeit des Landtages und eine summarische Zusammenstellung der Arbeiten. Zum Schlusse spricht er die Hoffnung aus, daß die Arbeiten des Landtages dem Land zum Segen gereichen mögen.

Der Abgeordnete Frech dankt hierauf Namens des Hauses dem Präsidenten Lamey für die umsichtige und erfolgreiche Leitung der Verhandlungen und ersucht die Kammer, zum Zeichen der Anerkennung sich von den Sitzen zu erheben, was geschieht.

Der Präsident spricht dafür dem Hause seinen Dank aus und schließt hierauf die Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

A. Lamey.

Die Sekretäre:

Greiff.

C. Dreher.

Protokoll

über

den Schluß des Landtages 1889/90.

Karlsruhe, den 17. Juni 1890.

Heute Vormittag 10 Uhr ist der Landtag geschlossen worden. Die Feierlichkeit fand dem ausgegebenen Programm gemäß im Sitzungssaale der zweiten Kammer statt. Nachdem deren Mitglieder ihre Plätze eingenommen hatten und sodann die Mitglieder der ersten Kammer, darauf die Mitglieder des Großherzoglichen Staatsministeriums eingetreten waren, hielt der Präsident des Staatsministeriums, Staatsminister Dr. Turban, folgende Ansprache:

Hochgeehrteste Herren!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mich gnädigst zu beauftragen geruht, den gegenwärtigen Landtag zu schließen. Das höchste Reskript lautet:

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Staatsministeriums und des Ministeriums des Innern, Staatsminister Dr. Turban, den gegenwärtigen Landtag in Unserem Namen zu schließen, denselben sonach vor den vereinigten Kammern Unserer getreuen Stände für geschlossen zu erklären.

Gegeben zu Schloß Baden, den 15. Juni 1890.

(gez.) **Friedrich**.

(gez.) Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

(gez.) Gantz.

Hochgeehrteste Herren!

Mit unausgesetzter Aufmerksamkeit haben Seine Königliche Hoheit den Gang Ihrer Verhandlungen begleitet, welche zu größerem Umfang und zu höherer Bedeutung, als beim Beginn des Landtags erwartet wurde, angewachsen sind und in ungewöhnlichem Maße Ihre Zeit und Kraft in Anspruch genommen haben. Gerne hat der gnädigste Landesfürst die Ausdauer und volle Hingebung, mit welcher Sie Sich im Verein mit der Großherzoglichen Regierung den gesteigerten Aufgaben gewidmet haben, erkannt und mich ermächtigt, Ihnen den warmen Ausdruck Seiner Befriedigung und Seines Dankes zu übermitteln.

In dem Bewußtsein, daß unsere gemeinsame Arbeit von dem ernsten Bestreben geleitet war, der Wohlfahrt des Landes zu dienen, dürfen wir hoffen, daß auch ihre Ergebnisse demselben reichlich zu Statten kommen werden.

Die Schwierigkeiten, welche bei der Berathung und Feststellung der Staatsausgaben in Folge der durchgreifenden Reform der Beamtengesetzgebung auftraten, sind glücklich überwunden worden; in allen Theilen des Staatsvoranschlags zeigt sich neben der sorgfältigsten Prüfung die Bereitwilligkeit, mit welcher Sie, hochgeehrteste Herren, den vermehrten Anforderungen für die gedeihliche Fortführung der Staatsverwaltung und für die Pflege der geistigen und wirthschaftlichen

Interessen der Bevölkerung entgegengekommen sind. Auf Ihre Anregung sind zur kräftigeren Unterstützung der Kreise und Gemeinden erhöhte Staatsbeiträge in den Voranschlag eingestellt worden. Der Landwirthschaft und Viehzucht, der Fischerei und dem Bergwesen ist durch die mit Ihnen vereinbarten Gesetze erweiterte Fürsorge eröffnet; auf dem Gebiete der Sittenpolizei haben die Vorschriften zum Schutze hilfloser Personen und zur Bekämpfung der Trunksucht wirksame Ergänzungen erhalten; durch das Gesetz über die theilweise Abänderung der Gemeindeordnung wird für die Organisation der mittleren Gemeinden eine bedeutsame Neugestaltung ins Leben geführt, wodurch namhafte, bisher ausgeschlossene Gruppen von Ortseinwohnern zur Theilnahme an der Gemeindeverwaltung zugelassen und diejenigen Einrichtungen getroffen werden, ohne welche diese nicht länger verschiebliche Neuerung den sicheren Bestand und die stetige Fortentwickelung der Gemeinden gefährden würde.

Hochgeehrteste Herren!

Am Schlusse dieser angestrengten Tagung lassen Seine Königliche Hoheit der Großherzog Ihnen Seinen freundlichen Gruß entbieten mit dem Wunsche, daß die von Ihnen hier geübte vielgestaltige Thätigkeit unter Gottes Beistand dem theueren Heimathland zum Segen gereichen möge! —

Dem mir ertheilten höchsten Auftrag gemäß, erkläre ich hiermit den Landtag für geschlossen.

Hierauf brachte ein Mitglied der zweiten Kammer ein Hoch aus auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

A. Lamey.

Die Sekretäre:

C. Dreher.

Greiff.

Verhandlungen

der

zweiten Kammer der Landstände

über die

Interpellation des Abgeordneten Muser

in Betreff

der Anwendung der Reichsgesetze auf das Versammlungsrecht der Sozialdemokraten.

Karlsruhe.
Druck der Aktiengesellschaft „Badenia".

1890.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

13. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 20. Januar 1890, Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart

des Herrn Regierungskommissärs Ministerialdirektor Geheimrath A. Eisenlohr und der Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Frhr. v. Buol, Gsell, Knecht, Krafft, Müller, Nopp und Wittum, unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Der Herr Sekretär wird die neuen Eingaben anzeigen.

Sekretär: Es ist eine Petition eingelaufen von den Vertretern der nichtbürgerlichen Einwohner von Neckarbischofsheim mit der Bitte, es wolle diesen dasselbe Wahlrecht wie den Ortsbürgern gegeben werden.

Präsident: Diese Petition geht an die Petitionskommission.

Da weitere Mittheilungen nicht zu machen sind, so gehen wir zur Tagesordnung über: Antwort der Interpellation des Abgeordneten Muser und Genossen wegen Handhabung des Sozialisten-Gesetzes. Ich gebe Herrn Muser das Wort.

Muser: Meine Herren! Sie würden mir ein großes Unrecht anthun, wenn Sie annehmen wollten, daß meine Interpellation von irgend einer agitatorischen Tendenz getragen werde. Ich gehe von der Auffassung aus, daß wir hier in diesem Saale keinerlei agitatorische Zwecke zu verfolgen haben. Die Agitation, die hier getrieben werden könnte, die aber nicht getrieben werden will, käme nur einer Partei zu Gute, welche ich so gut, wie Sie und mit derselben Entschiedenheit bekämpfe, nämlich der sozialdemokratischen Partei, welche auch ihrerseits mit derselben Heftigkeit gegen die freisinnige Bewegung, zu deren Führer ich gehöre, in's Feld zieht, wie die übrigen Parteien. Wir werden von rechts ebenso heftig angegriffen, wie von links. Das, meine Herren, darf uns aber nicht abhalten und hält mich auch nicht ab, mit allem Nachdruck die Fragen zur Diskussion zu stellen, auf welche es hier ankommt, eben weil sie lediglich Rechtsfragen sind und keine Parteifragen und auch nie und nimmer als Parteifragen behandelt werden dürfen und sollen. Es ist ja gewiß unser aller gemeinschaftliches Interesse, wir mögen sonst politisch denken wie wir wollen, daß, wenn sich an der Entwickelung unserer öffentlichen Zustände Mißbräuche herausstellen, wir auf deren Abhilfe bedacht sind. Es ist nicht bloß ein Recht, sondern eine Pflicht der Volksvertretung, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß in einem Rechts- und Kulturstaat die Gesetze lediglich nach Maßgabe der in ihnen selbst liegenden Normen angewendet werden, daß nicht politische Rücksichtnahmen, politische Erwägungen irgendwie da mitsprechen, wo ein Ansehen der Person oder Partei nicht bestimmend wirken darf. Darum sage ich: es ist keine Parteifrage (— und ich muß das mit allem Nachdruck betonen —), die uns hier zu beschäftigen hat, sondern lediglich eine Rechtsfrage. Politische und Zweckmäßigkeitsgründe mögen manchmal maßgebend und bestimmend sein, wenn es sich darum handelt, irgend ein Gesetz zu schaffen, aber sie dürfen nie und nimmer in Betracht kommen, wenn die Anwendung eines gegebenen Gesetzes in Frage kommt. Auch das Sozialistengesetz, um dessen Anwendung es sich hier handelt, muß gesetzmäßig angewendet werden. Es darf nicht die Frage aufgeworfen werden, ob es sich um eine Partei handelt, welche zu bekämpfen die Großh. Regierung und wir alle für eine Pflicht ansehen mögen. Nur wenn dies geschieht, ist eine gesunde Rechtsentwickelung möglich. Nur wenn dies auch von oben beachtet wird, haben wir das Recht und die Möglichkeit, auch nach der entgegengesetzten Richtung zu verlangen, daß der Heiligkeit des Gesetzes der nöthige Respekt zu Theil wird, und nur dann können wir da Liebe zur Rechtsordnung

erwarten, wo leider Gottes jetzt öfters das Gegentheil sich zeigt. Es ist auch nicht die Frage zu erörtern, ob das Sozialistengesetz als solches eine Berechtigung hat. Diese Frage hat den Reichstag zu beschäftigen, nicht uns; aber, meine Herren, die Geschichte wird einst bestätigen, daß das Sozialistengesetz den Zweck nicht erfüllt, welchen der Gesetzgeber im Auge gehabt hat, daß es gerade im Gegentheil eine Stärkung und ein Wachsen derjenigen Bestrebungen und derjenigen Partei im Gefolge hat, deren Bekämpfung es sich zur Aufgabe gesetzt hat. Aber es besteht einmal und wir mögen die Vorwürfe darüber an die Herren Gesetzgeber richten, wir haben aber kein Recht, einem Beamten einen Vorwurf zu machen, wenn er ein uns selbst sehr mißliebiges Gesetz anwendet, weil es eine Pflicht des Beamten ist, nicht Gesetzgebungspolitik zu treiben, sondern die bestehenden Gesetze anzuwenden, auch wenn sie grausam sind. Ich führe das an, meine Herren, um von vorneherein zu verhüten, daß sich unsere Diskussion auf ein Gebiet verliert, auf welchem sie nichts zu thun hat. Wir haben nicht die Frage zu erörtern — ich will dies mit allem Nachdruck betonen —, ob das Sozialistengesetz berechtigt und ob ihm eine gedeihliche und ersprießliche Wirksamkeit in Aussicht zu stellen ist, nur die Frage haben wir zu behandeln, ob dasselbe, so wie es einmal ist, ordnungsgemäß und gesetzmäßig in Anwendung kommt. Ich hielte es auch geradezu für ein Unrecht, mit einer Interpellation vor Sie zu treten, wenn es sich um einen einzelnen Exzeß handelte. Ein Beamter kann so gut fehlen und fehlt auch so gut, wie ein Nichtbeamter, und es wäre doch auch nicht einer Interpellation würdig, wenn ich es versuchen wollte, lediglich vereinzelte bureaukratische Exzesse in Form einer Interpellation vor diesem hohen Hause zur Sprache zu bringen. Nein, meine Herren, ich habe die Ueberzeugung erlangt und würde mich freuen, wenn sich diese Ueberzeugung als eine unberechtigte herausstellen würde, aus der Wiederholung gleichartiger Fälle, daß wir es nicht mit vereinzelten Mißgriffen und vereinzelten Mißbräuchen zu thun haben, sondern mit einem System. Darum habe ich mir erlaubt, die Sache hier zur Sprache zu bringen, weil ich hoffe und wünsche, daß sowohl die Großh. Regierung, als auch die Volksvertretung mir nach den Ausführungen, die ich zu machen, und nach den thatsächlichen Mittheilungen, die ich Ihnen zu geben habe, bestätigen werden, daß es nothwendig ist, hier Abhilfe zu schaffen gegen Vorkommnisse, die für unsere politische und und kulturelle Entwickelung verhängnißvoll werden müssen, Vorkommnisse verwerflichster und in ihren Konsequenzen äußerst gefährlicher Natur, welche im Widerspruch stehen mit dem wahren Wesen eines Rechts- und Kulturstaates und auf das öffentliche Rechtsbewußtsein korrumpirend wirken. Wenn ich das erreichen könnte, wäre ich befriedigt von dem Ergebniß der heutigen Verhandlung. Ich möchte, daß im Angesicht des ganzen Landes, sowohl von der Regierung als auch der Volksvertretung das Zugeständniß gemacht wird, daß Dinge vorgekommen sind, die nicht hätten vorkommen sollen, Dinge, deren Wiederholung mit allen gesetzlichen Mitteln verhütet werden muß, und ich möchte insbesondere von der Großh. Regierung die Zusage erhalten, daß sie eine strikte Weisung und die mit allem Nachdruck versehene Aufforderung an die betreffenden Beamten ergehen läßt, auch dieses für unsere Entwickelung gefährlichste und für die Bekämpfung der Sozialdemokratie nachtheiligste Gesetz wenigstens gesetzmäßig anzuwenden.

Nachdem ich so das Gebiet abgesteckt habe, auf welchem sich unsere Diskussion zu bewegen hat, nachdem ich so ganz genau und absichtlich ausgeschieden habe, was meines Erachtens nicht in den Bereich der Verhandlung hereinzuziehen ist, gehe ich zu dem eigentlichen Gegenstand der Interpellation über; ich möchte aber doch noch die Bitte vorausschicken, daß wir uns alle die größte Mühe geben, und dies besonders im Hinblick auf die Aufregung, welche die bevorstehende Reichstagswahl bereits verursacht hat, mit dem festen Vorsatz an die Sache heranzugehen, uns in den Grenzen der strengsten Sachlichkeit zu halten, unsere Diskussion in jene leidenschaftslose Form zu kleiden, welche allein dem großen Ernste der Sache und unserer selbst würdig ist. Was an mir liegt, so versichere ich Sie, ich habe den besten Willen, mich hier vollständig in den Grenzen zu halten, die ich mir steckte und die ich mir für mein ganzes parlamentarisches Auftreten gesteckt habe.

Das Sozialistengesetz, meine Herren, kann nach Maßgabe seiner Bestimmungen nur dann zur Anwendung kommen, wenn verschiedene, in dem Gesetz gegebene Voraussetzungen nicht vereinzelt, sondern im Verein zusammentreten. Es ist erstens nothwendig, daß es sich um sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen handelt. Wenn Sie ein Preßerzeugniß vorlegen, in welchem die widerlichste Demagogie und Verhetzung getrieben wird, so würde das immerhin noch nicht genügen, unser Gefühl des Abscheus dahin zu dirigiren, daß wir ein Einschreiten der Behörden dagegen auf Grund des Sozialistengesetzes verlangen könnten; mag darin Majestätsbeleidigung und Hochverrath gepredigt werden, wir haben unser allgemeines Strafgesetzbuch, nach welchem die Behörden wegen solcher Vergehen einzuschreiten haben. Das

Sozialistengesetz hat damit nichts zu thun, wenn nicht speziell sozialistische Bestrebungen vorliegen. Aber auch das allein genügt noch nicht. Es ist in den Motiven hervorgehoben und auch im Reichstag bei Schaffung des Gesetzes und bei wiederholten Anlässen von allen Seiten mit Nachdruck betont worden, daß das Sozialistengesetz nicht die Aufgabe habe und haben könne, die sozialistischen Ideen und Bestrebungen zu unterdrücken, sondern nur die sozialistischen Bestrebungen, welche auf Umsturz, auf gewaltsame, revolutionäre Untergrabung unseres staatlichen und gesellschaftlichen Organismus gerichtet sind, zu fassen und zu verbieten; es ist darum in dem Gesetz ausdrücklich nur die Rede von „sozialistischen Bestrebungen ꝛc., welche auf den Umsturz, d. h. auf die gewaltsame Untergrabung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtet sind". Es ist also erlaubt, akademische Erörterungen über die sozialistischen Endziele anzustellen und auch die gefährlichen Zukunftsprojekte der Sozialdemokratie zu entwickeln, so lange dies nicht versteckt oder ausdrücklich in der Absicht geschieht, dadurch nach gewaltsamer Untergrabung unserer staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung zu streben. Für die Behandlung des Vereins- und Preßrechtes, nicht auch des Versammlungsrechtes, ist weiter vorgeschrieben, daß die Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zu Tage treten. Beachten Sie ja, meine Herren, das Sozialistengesetz kann und darf nur angewendet werden, wenn diese drei Voraussetzungen zusammentreffen.

Ich würde es für einen unberechtigten Anspruch auf Ihre Zeit halten, und es würde auch meine Kräfte vollständig übersteigen, wenn ich alle die Fälle, die ich in dieser Richtung zu beanstanden habe, hier in extenso mittheilen wollte; ich habe mir die Reserve auferlegt, daß ich nicht alle die Fälle, die ich in der Interpellation angeregt habe, im Detail behandeln will; ich werde mich bei vielen nur auf deren Anführung beschränken und nur solche herausgreifen, die ich für die bedeutsameren halte.

Was die Anwendung des Sozialistengesetzes hinsichtlich des Vereinsrechts betrifft, so habe ich nur die Auflösung eines Vereines angeführt. Es ist dies der Verein für volksthümliche Wahlen in Pforzheim und Umgegend, welcher am 1. Juli 1888 verboten worden ist. Das Gesetz verlangt zum Verbot eines Vereines, daß in dem Verein sozialistische ꝛc., auf Umsturz gerichtete und den öffentlichen Frieden gefährdende Bestrebungen zu Tage treten. Ich will Ihnen nicht die Begründung mittheilen, welche der Großh. Landeskommissär seinem Verbote gegeben hat, sie ist zu groß, ich kann aber keine bessere Charakterisirung derselben eintreten lassen, als wenn ich Ihnen den einen Satz mittheile, den die Reichskommission, welche dieses Verbot als ungesetzlich aufgehoben hat, aktenmäßig aussprach. Der Verfügung der Reichskommission datirt vom 25. Oktober 1889 und es heißt darin: „Es fehlt also überall an Thatsachen, in welchen die in dem Verein wohl ohne Zweifel herrschende sozialdemokratische Gesinnung in einer auf Umsturz gerichteten Bestrebung zu Tage getreten wäre".

Was das Preßrecht anbelangt, so ist ebenfalls von einem Herrn Landeskommissär ein Verbot des „Südwestdeutschen Volksblattes" in Offenburg erlassen worden; dieses ist das Hauptorgan der sozialdemokratischen Partei in Baden. Es haben mehrere Wirthe als „Quartiergeber" — so war das betreffende Inserat unterschrieben —, welchen zur Zeit der Einquartierung in Offenburg Soldaten in's Quartier gelegt wurden, während vorher wegen ihrer sozialdemokratischen Gesinnung keine Soldaten bei ihnen verkehren durften, in der erwähnten Zeitung einen Aufruf erlassen. Sie hatten einen Widerspruch darin gefunden, daß man, wenn keine Einquartierung vorhanden ist, den Soldaten verbietet, ihre Wirthschaft zu betreten, während man ihnen zur Zeit der Einquartierung ohne Rücksicht auf jenes Verbot Soldaten in's Quartier legt. Die Ironisirung eines solchen Zustandes ist gewiß begreiflich. Das Blatt wurde nun verboten und es hat die Reichskommission, welche das Verbot jedoch später aufhob, angenommen, daß in dem Inserat sehr gefährliche Bestrebungen zu Tage getreten seien, eine Behauptung, die meines Erachtens durch den Inhalt des Artikels wirklich nicht gerechtfertigt wird. Ich will hierauf nicht näher eingehen, denn unsere Behörden können sich ja mit formellem Recht auf die Reichskommission berufen; aber diese hat das Verbot aufgehoben, weil ein derartiges Inserat nicht geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu gefährden, denn Jeder, der es liest, wird merken, daß es nichts als eine Ironisirung eigenthümlicher Verhältnisse ist.

Meine Herren! Schon schlimmer liegt die Sache meines Erachtens bei dem Verbot einer anderen Nummer des gleichen Blattes, der Nr. 118 des „Südwestdeutschen Volksblattes". In dieser nämlich erschien ein Artikel, überschrieben „Sozialistengesetz und Rechtspflege", der sich zur Aufgabe gemacht hat, die Broschüre eines „gewissen Muser" zu behandeln, und der, wie ich jederzeit anerkannt habe und hier offen aussprechen will, einen Ton anschlägt, der mir innerlich durchaus unsympathisch ist. Allein, meine Herren, die Frage war ja doch die, ob dieser Artikel auf Grund des Sozialistengesetzes verboten werden konnte und verboten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

werden durfte. Gerade dieses Verbot, meine Herren, war auch Gegenstand der Behandlung im Reichstag, und dessen Rechtfertigung hat einen warmen Vertheidiger gefunden in dem badischen Bundesbevollmächtigten Herrn von Marschall, welcher behauptete, dieser Artikel habe offenbar keinen anderen Zweck, als die Besitzlosen aufzureizen gegen die Besitzenden. Zunächst, meine Herren, eine durchaus schiefe Interpretation, denn der Artikel enthält lediglich Angriffe auf die Volksvertreter, nicht auf Klassen der Bevölkerung, noch viel weniger eine Aufreizung der Besitzlosen gegen die Besitzenden. Herr v. Marschall ging sogar so weit, einen Ausfall gegen den „gewissen" Verfasser jener gewissen Broschüre zu machen, indem er spöttisch bemerkte, es sei doch ganz offensichtlich, daß auf diesen Artikel der Paragraph 11 unseres Sozialistengesetzes Anwendung finde. „Wer das nicht weiß," hat der Herr von Marschall weiter bemerkt, „und das nicht erkennt, kann ja ein sehr braver Mann sein, aber es wäre nur billig, daß er keine Broschüre über das Sozialistengesetz schriebe." Ich führe das nicht an, weil dieser Ausfall mich etwa verwundet hätte. Nein, meine Herren, ich versichere Sie, ich bin viel Schlimmeres gewöhnt, und wer in's politische Leben hinaustritt — das wird mir jeder der Herren aus seiner Erfahrung bestätigen können —, besonders wenn er einer Minorität angehört, wie ich, der muß sich daran gewöhnen, daß man mit seiner Person nicht sanft umgeht und seine Bestrebungen nicht wohlwollend beurtheilt. Ich führe es deßhalb an, meine Herren, weil ja dieser Ausfall gerade von einem Manne kommt, dem man eine genaue Kenntniß unserer Gesetze nachrühmen kann und dessen Auslassungen Eindruck im Reichstag gemacht haben und machen mußten. Nun war aber nicht ich im Irrthum, sondern Herr von Marschall. Meine Herren! Der Artikel — und das hat man nicht gewußt, ich glaube auch, daß es der Großh. Landeskommissär nicht gewußt hat —, der in Baden verboten worden ist, ist abgedruckt aus dem „Berliner Volksblatt", welches in Berlin, in dem Gebiet des kleinen Belagerungszustandes, erscheint, einem Blatte, welches von der Berliner Polizeibehörde wegen des nämlichen Artikels nicht beanstandet worden ist. Ich sage wegen des nämlichen Artikels, der auch seinen Rundgang durch verschiedene Zeitungen Sachsens gemacht hat, ohne auf seinem Wege irgendwie einem polizeilichen Widerstand zu begegnen. Ich dürfte, meine Herren, doch gewiß mit Recht sagen: Was die Berliner Polizeibehörden nicht wissen, das darf auch der Verfasser der Broschüre nicht wissen. Oder ri ger: Wenn die Berliner Polizeibehörde in dem Gebiete des kleinen Belagerungszustandes, wo die Gesetze besonders scharf gehandhabt werden müssen, durch die Nichtbeanstandung dieser Artikel deutlich erklärt, der Paragraph 11 des Sozialistengesetzes findet keine Anwendung, daß dann Herr von Marschall in seiner Kritik mindestens hätte vorsichtiger sein sollen, weil das Kompliment, das er mir allein machen wollte, mit gleichem Recht oder vielmehr Unrecht an die Adresse der Berliner Polizeibehörde gerichtet war. Aber es kommt noch besser. Der Eigenthümer der betr. Zeitung hat sich beschwerdeführend an die Reichskommission in Berlin gewendet, und diese hat unter dem Vorsitz des derzeitigen Ministers des Innern, Herrfurth, das Verbot des badischen Landeskommissärs als ein illegales aufgehoben und hat in der Aufhebungsbegründung ausdrücklich gesagt, daß in diesem Artikel keine Umsturzbestrebungen zu finden seien. Also, meine Herren, auch die Reichskommission kennt nach Herrn von Marschall das Gesetz nicht, und Sie werden mir zugeben müssen, daß ich mich mit dieser angeblichen Unkenntniß des Sozialistengesetzes in einer sehr guten Gesellschaft befinde, der ich es füglich überlassen kann, dem Herrn von Marschall das uns gemachte Kompliment zurückzugeben. Was für mich aber, meine Herren, mit zu dem Bedenklichsten gehört, und ich glaube, wenn Sie vorurtheilsfrei die Sache in's Auge fassen, auch für Sie mit zu dem Bedenklichsten gehören muß, übrigens auch für unsere Zustände überaus charakteristisch ist und uns die Berechtigung gibt, die Sache hier mit aller Schärfe zur Sprache zu bringen, ist die Thatsache, daß im Gebiete des kleinen Belagerungszustandes, in Berlin, etwas straflos war und nicht beanstandet wurde, was in unserem liberalen Baden zu behördlicher Beanstandung und zu einem Verbot geführt hat!! Meine Herren! Es sind auch gelegentlich einer Reichstagswahl Flugblätter verboten worden. Ich will diesen Punkt nur insoweit hier berühren, als er von Bedeutung ist für die Prüfung des Verbotes von Versammlungen, welche mit dem Verbot dieser Flugblätter begründet wurden. Ich kann das Verbot der Flugblätter nur in diesem Sinne zur Diskussion stellen, weil die Reichskommission hier den badischen Behörden Recht gegeben hat. Es ist nicht unsere Aufgabe, zu untersuchen, ob die Reichskommission sich nicht geirrt hat; die Handlungsweise der badischen Behörden und der badischen Regierung, ich konstatire das von vorn herein, ist formell legalisirt und für berechtigt erklärt durch die Reichskommission. Auch sie wurden im Reichstag besprochen und es war auch hier der badische Bundesbevollmächtigte, Herr von Marschall, welcher sich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mit aller Schärfe gegen diese Flugblätter auslies. Er hat sogar die Behauptung aufgestellt, daß sie „in geradezu schamloser Weise die Besitzlosen aufhetzen" u. s. w., und daß unter anderem der Satz darin vorkommt — im stenographischen Bericht unter Gänsefüßchen — „daß die Volksvertreter nichts Anderes thäten, als das Volk unterdrücken, ausbeuten, mißhandeln, und daß, was geschehe, Alles auf Kosten des Geldbeutels, der Freiheit und des Rechts der armen Leute geschehe." Meine Herren! Wenn dieser Satz in einem der Flugblätter stünde, würde ich die Frage, ob das Sozialistengesetz Anwendung darauf finde oder nicht, hier nicht weiter erörtern, denn wir hätten es mit einer Demagogie so niedriger und verwerflicher Art zu thun, daß es meines Erachtens nicht darauf ankäme, so ganz haarscharf zu untersuchen, ob diese Demagogie durch das Sozialistengesetz getroffen wird oder nicht. Sie wäre unter allen Umständen verwerflich. Allein, meine Herren, ich versichere Sie, daß dieser Satz in keinem der beiden Flugblätter steht. Ich habe in der Samstagsitzung Veranlassung genommen, die Bemerkung zu machen, daß ich es für eine Pflicht des politischen und persönlichen Anstandes halte, keinem Gegner für seine Handlungsweise ein unedles oder auch nur unreelles politisches Motiv zu unterschieben; ich räume also vollständig ein und spreche aus meiner vollsten Ueberzeugung, daß ich keinen Augenblick zweifle, daß der Herr von Marschall der Meinung war, ein derartiger Satz stehe in den Flugblättern, daß jene total falsche Zitation bei ihm nicht aus einem Dolus, sondern lediglich aus einer Fahrlässigkeit — allerdings einer in meinen Augen sehr erheblichen Fahrlässigkeit — entsprungen ist, einer Fahrlässigkeit, die um so bedauerlicher ist, als man natürlich auf die Worte eines Mannes von der Bedeutung und Stellung des Herrn von Marschall mit Fug und Recht im Reichstag und anderwärts großes Gewicht legt. Ich wiederhole also, meine Herren, es ist jener Satz in keinem Flugblatt zu finden. Wenn ich nun boshaft sein wollte — und eine kleine Neigung zur Boshaftigkeit hat ja jeder Mensch — so würde ich in einer freien Variation des Motivs, welches Herr von Marschall im Reichstag angeschlagen hat, sagen: „Wer nicht weiß, was in Flugblättern steht, der kann ein braver Mann sein, aber es wäre nur billig, wenn er keinen Satz aus Flugblättern zitirte, der nicht darin steht." Sie können nun, meine Herren, von mir verlangen, daß ich den Beweis dafür erbringe, daß in der That jener Satz in den Flugblättern fehlt, und ich gestehe, ich bin bereit, Ihnen diesen Beweis zu erbringen; ich habe nur meine Bedenken darüber, welchen Weg ich in meiner Beweisführung einschlagen soll. Diese Flugblätter sind nämlich verboten, und wenn ich sie Ihnen aushändige, so mache ich mich einer strafbaren Handlung schuldig, nämlich der Verbreitung verbotener Druckschriften. Nach der Auslegung unseres Reichsgerichts liegt diese Handlung auch schon dann vor, wenn ich etwa diese Flugblätter auf diesen Tisch lege und Ihnen deren Einsichtnahme gestatte. Nun bin ich zwar wohl mit Fug und Recht von dem Wohlwollen meines Herrn Kollegen Fieser gegen mich überzeugt; aber da er auch Staatsanwalt ist, dürfte er es nicht ungerügt und ungeahndet lassen, wenn ich hier vor Ihnen allen eine Untergrabung des Staates und der gesellschaftlichen Ordnung vornähme, indem ich Ihnen verbotene Schriften ausfolge. Es bleibt mir bei dieser Sachlage nichts übrig, als daß ich so zufällig diese Flugblätter hier verliere und daß sie dieselben dann finden. Da ich aber einen großen Werth darauf lege, diese kostbaren Dinge nicht dauernd zu verlieren, so möchte ich Sie hiermit an die Pflicht des redlichen Finders erinnert haben. Anders, meine Herren, glaube ich, kann ich es nicht machen, denn ich bin ein großer Freund der persönlichen Freiheit, für andere und auch für mich, und ich möchte am allerwenigsten jetzt hinter Schloß und Riegel kommen, in einer Zeit, wo ich es für meine patriotische Pflicht halte, gegen Sie, meine Herren von der nationalliberalen Partei, in der Wahlagitation recht lebhaft in's Feld zu ziehen. (Heiterkeit.)

Also, wie gesagt, ich werde nachher, so im Verlauf der Verhandlung, daß die Sache recht unabsichtlich aussieht, diese beiden Flugblätter hier verlieren.

Die schwersten Verstöße, die gemacht worden sind, beziehen sich auf das Gebiet des Versammlungsrechtes. Versammlungen können nach den in dieser Richtung vollständig klaren und präzisen Bestimmungen des Sozialistengesetzes nur verboten werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß jene Versammlungen zur Förderung sozialistischer, auf Umsturz gerichteter Bestrebungen bestimmt sind, und die Auflösung einer nicht von vorn herein verbotenen Versammlung kann erfolgen, wenn in der Versammlung derartige Bestrebungen zu Tage treten.

Es sind eine Reihe von Versammlungen verboten worden, die ich nur kurz anführen will.

Am 30. Januar 1887 eine solche in Bruchsal; am 2. Februar in Ubstadt und Weiler, in St. Georgen; am 6. Februar in Rüppurr, am 16. Februar in Lörrach und am 6. Februar eine demokratische Versammlung in Mühlburg, hier in dem Augenblick, als ein Sozialdemokrat sich zu den gefährlichen Worten verstieg: „Wie

ein gehetztes Wild" er wollte sagen: „fahre ich im Land herum."

Ich beschränke mich auf die Erwähnung dieser Versammlungsverbote. Ein wichtigeres, und ich muß auch sagen ein bedauerlicheres Versammlungsverbot ist erlassen worden durch eine Verfügung des hiesigen Stadtdirektors vom 5. Februar 1887. Damals — beachten Sie, wir sind bei der Beurtheilung einer Zeit, welche unmittelbar den Reichstagswahlen vom 21. Februar 1887 voranging, einer Zeit, in welcher alle Parteien Wahlversammlungen abgehalten haben, um für sich und ihre Kandidaten, wie das Reichstagswahlgesetz gestattet, Propaganda zu machen — also am 5. Februar 1887 hat der hiesige Stadtdirektor eine Verfügung an die Landbürgermeister erlassen des Inhalts, daß von vornherein sämmtliche sozialdemokratische Versammlungen, in denen die und die Redner auftreten, zu verbieten sind; daß dieses Verbot den Wirthen zu eröffnen ist, und zwar mit der ausdrücklichen Androhung, daß wenn ein Wirth ein Lokal zu einer solchen von vornherein verbotenen Versammlung abgebe, er bestraft werde mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahr. Also, meine Herren, bevor auch nur eine dieser Wahlversammlungen abgehalten wurde, hat man durch einen Generalerlaß von vornherein sämmtliche Versammlungen der einen Partei verboten, obgleich dieses Verbot nach Maßgabe unseres Sozialistengesetzes nur dann gerechtfertigt gewesen wäre, wenn Thatsachen vorgelegen hätten, welche die Annahme rechtfertigten, daß diese Versammlungen nicht etwa zum legalen Betrieb der Wahlangelegenheit bestimmt waren, sondern zu dem Zwecke abgehalten werden sollten, um auf den Umsturz des Staates hinzuarbeiten.

Ja, meine Herren, hat denn nicht die Regierung selbst zu wiederholten Malen erklärt, daß sie es durchaus mißbillige, wenn man von vornherein Wahlversammlungen der Sozialdemokratie verbiete? Hat es nicht der preußische Minister Herrfurth in öffentlicher Sitzung des Reichstags ausgesprochen, es sei durchaus kein Grund eine Versammlung zu inhibiren, weil der Einberufer ein Sozialdemokrat ist? Hat nicht, meine Herren, der Reichstag selbst, zwar auch der so überaus zahme Kartellreichstag, zu wiederholten Malen und in direkter und entschiedener Weise erklärt: Wir mißbilligen es, tadeln es, halten es für ungesetzlich, wenn ohne Weiteres den Sozialdemokraten die Wahlagitation, die verfassungsmäßig jedem Bürger zusteht, verboten wird. Alles das, meine Herren, ist geschehen; alles das steht sehr schön auf dem Papier; aber trotzdem durfte die Praxis so offenbare Mißbräuche des Gesetzes zeitigen! Es gehört mit zu den markantesten, aber auch betrübendsten und traurigsten Erscheinungen, daß gerade das Ansehen der Beschlüsse der deutschen Volksvertretung, des Reichstages, so wenig respektirt wird, daß die Polizeibehörden ganz im Widerspruch mit diesen einstimmig, jedenfalls mit überwiegender Majorität gefaßten Beschlüssen nach wie vor thun, was sie nicht thun dürfen. Allerdings muß das Volk zunächst dafür sorgen, daß das Ansehen seiner Vertretung nicht geschädigt wird; es muß jede Nichtachtung seiner Vertretung als eine Beleidigung seiner selbst empfinden. Nur wenn dies geschieht, wird die Vertretung des deutschen Volkes anderwärts den Respekt erhalten und verlangen können, der ihr gebührt. Gerade diese Generalverfügung ist um so bedauerlicher, als während der eine Beamte desselben Bezirksamts diese Verfügung erließ, der andere Beamte mit dem Gegenkandidaten der sozialdemokratischen Partei, unserem nationalliberalen Kollegen Fieser, zur Wahlagitation auf das Land hinaus gezogen ist. Sie mögen die Sache vom rechtlichen Standpunkt aus ansehen wie Sie wollen, aber derartige Vorkommnisse müssen doch naturnothwendig und mit Recht eine Verbitterung der großen Massen herbeiführen, die meines Erachtens für eine gesunde Entwicklung unseres Staatswesens viel bedenklicher ist, als wenn irgend ein Agitator von der Einführung des Kollektiveigenthums spricht, Dinge behauptet, die die große Masse gar nicht versteht. Erschüttern Sie doch nicht das Vertrauen des Volkes in die Unparteilichkeit seiner Beamten, wenn Sie die sicherste Basis unseres Staatswesens, eine gesunde Rechtsordnung, erhalten wissen wollen. Gegen derartige Dinge sollte von oben Abhilfe geschaffen werden, und in der Verurtheilung solcher rechtswidrigen Vorkommnisse sollte ich keinen Widerspruch erwarten dürfen, weder von Seiten der Großh. Regierung, noch von Seiten der badischen Volksvertretung.

Es ist am 19. Februar, also unmitelbar vor den Reichstagswahlen, einem bekannten Mann, der politisch der demokratischen Partei angehört, dem Herrn Michael Flürscheim, eine Versammlung in Baden verboten worden. Sie mögen über seine wirthschaftlichen Reformbestrebungen denken, wie Sie wollen, — wir haben am letzten Samstag Gelegenheit gehabt, zu erfahren, daß auch Kreise diesen Bestrebungen geneigt sind, von welchen ich es zu erwarten bisher nicht Veranlassung hatte, — jedenfalls werden Sie uns zugeben, daß Herr Michael Flürscheim ein tüchtiger Mensch und Volkswirthschafter, aber auch nichts weniger als ein Sozialdemokrat ist; er wird auch von den Sozialdemokraten ebenso angegriffen, wie andere freisinnige Männer. Am andern Tag, am 20. Februar 1887, war eine

Centrumsversammlung in Rastatt, woselbst der Kandidat Lender auftrat. Im Auftrag der demokratischen Partei sollte Herr Flürscheim ebenfalls sprechen. Als er das Wort ergreifen will, wird die Versammlung aufgelöst! Und, meine Herren, wie wird diese Auflösung, bezw. dieses Verbot begründet? Es heißt, Herr Flürscheim habe einen Wahlaufruf erlassen, welcher auf Grund des Sozialistengesetzes verboten worden sei; deßwegen sei es ganz natürlich, daß man ihm auch keine Versammlung gestatten könne, denn jener Wahlaufruf sei eine Thatsache, welche die Annahme rechtfertige, daß er nicht etwa die Absicht habe, demokratische Prinzipien zu verfechten, und die Leute über die Bedeutung der bevorstehenden Reichstagswahl aufzuklären, sondern auf Umsturz des Staates gerichtete Bestrebungen zu fördern! Meine Herren! Wenn selbst mit Fug und Recht sein Wahlaufruf verboten worden wäre, läge noch keineswegs ein Grund vor, von vornherein einer Persönlichkeit, wie Herrn Michael Flürscheim, einem anerkannten Demokraten und hochgeschätzten Mitbürger, auf Grund eines Gesetzes eine Versammlung zu verbieten oder aufzulösen, bezüglich dessen im Reichstag so oft eine loyale Anwendung versprochen, und die Vermuthung, daß das Gesetz auch gegen eine andere, als die sozialdemokratische Partei angewendet werde, als eine frivole Verdächtigung bezeichnet wurde, welche nur von Reichsfeinden ausgehen könne! Nun, meine Herren, liegt aber die Sache so, daß der Wahlaufruf des Herrn Michael Flürscheim, welcher in Baden verboten worden war, von der Reichskommission freigegeben, somit anerkannt wurde, daß das Verbot ein ungerechtfertigtes, ein illoyales war, der Wahlaufruf also nicht verboten werden durfte. Das Versammlungsverbot und die Auflösung der Versammlung wurde also gerechtfertigt, indem man ein anderes offenbares, von der höheren Behörde als solches festgestelltes Unrecht zur Begründung anführt, das heißt, zu einem Unrecht ein zweites hinzufügte. Ist das Recht, meine Herren? Ich frage Sie, ist das billig? Und wo ist das Gesetz, welches ein derartiges Vorgehen auch nur entschuldbar erscheinen läßt?

Am 16. Februar 1887 — wir sind immer noch unmittelbar vor der Reichstagswahl — hat ein Herr Lutz aus Baden in Malsch eine Wahlversammlung abgehalten, welche von dem anwesenden Gendarmen oder Wachtmeister aufgelöst wurde, und zwar wegen einer Aeußerung, die Herr Lutz gethan haben soll — er bestreitet, daß er sie gethan hat —, einer Aeußerung, in welcher, wenn sie wirklich so gefallen wäre, eine Beleidigung des Feldmarschalls Moltke zweifellos läge. Er soll nämlich nach der ersten Meldung des Gendarmen gesagt haben: es sei doch sonderbar, daß die Nationalliberalen immer den Feldmarschall Moltke als Autorität dafür anführen, daß wir das Septennat bewilligen müssen, um keinen Krieg zu bekommen. Moltke sei es ja gewesen, der seiner Zeit behauptet habe, es wäre ein Unglück, wenn man den ewigen Frieden besäße; der Krieg wäre eine von Gott eingeführte Institution, und der ewige Friede führe zur Versumpfung. Herr Lutz habe nun ausgeführt: wie kann man einen Mann, der konsequent ein Feind des Friedens sein müßte, als Autorität dafür anführen, daß wir zur Vermeidung des von ihm so sehr gewünschten Kriegs das Septennat zu bewilligen hätten? Er soll dabei hinzugefügt haben, der Generalfeldmarschall Moltke sei unzurechnungsfähig, und nicht mehr fähig, seinen Posten zu versehen, zweifellos, meine Herren, eine Aeußerung, welche den schärfsten Tadel hervorrufen müßte, eine Aeußerung, deren Widerlichkeit Jeden verletzen müßte. Darauf folgte eine Strafverfügnng des Amtsgerichts, nach welcher Herr Lutz für diese Aeußerung und zwar wegen groben Unfugs eine vierwöchentliche Gefängnißstrafe erleiden sollte. Er ließ sich das nicht gefallen, brachte die Sache vor das Schöffengericht, und hier wurde die Meldung des Gendarmen in erheblicher Weise abgeschwächt. Diese Abschwächung war so bedeutend, daß das Schöffengericht die Strafe von vier Wochen auf vierzehn Tage heruntersetzte. Das Schöffengericht nahm immer noch an, daß Herr Lutz eine mindestens sehr unziemliche Aeußerung gegen den Feldmarschall Moltke gebraucht habe, und auf Grund des bekannten Unfugsparagraphen gestraft werden müsse, obgleich eine stattliche Reihe von Civilzeugen gegenüber den Angaben der Polizeibeamten mit aller Entschiedenheit und eidlich in Abrede stellte, daß Herr Lutz eine derartige Aeußerung gethan habe. Herr Lutz appellirte an die Strafkammer, und die Strafkammer Karlsruhe hat ihn freigesprochen. Nun, meine Herren, nehmen Sie einmal an, es wäre wirklich jene durchaus tadelnswerthe Aeußerung gefallen; kann man dann auf Grund des Sozialistengesetzes die Versammlung auflösen? Kann man dociren: es ist eine auf Umsturz unseres Staates gerichtete Bestrebung, wenn Jemand gegen den Feldmarschall Moltke, also eine einzelne Persönlichkeit, eine unziemliche Aeußerung gebraucht? Ich glaube, daß keiner unter Ihnen sein wird, der sich zu einer derartigen Interpretation des Gesetzes versteigen, und den Umsturz des Staats schon dann als angestrebt annehmen wollte, wenn sich der Angriff gegen eine noch so hoch stehende Einzelpersönlichkeit richtet. Ich will aber bei dieser Gelegenheit ganz besonders darauf abheben, daß doch die Großh.

Regierung ihr Augenmerk darauf richten und ihre Beamten dahin anweisen möchte, zur Beaufsichtigung von Versammlungen wenn irgend möglich nicht Polizeibeamte, Gendarmen u. s. w. zu nehmen, die bei der besten Absicht, das Richtige zu treffen, in vielen Fällen nicht die nöthige Objektivität und die nöthigen Kenntnisse haben, um zu beurtheilen, ob ein Verstoß gegen die bestehenden Gesetze vorliegt oder nicht. Denn sonst, meine Herren, riskiren wir gerade nach derartigen Vorkommnissen, daß Versammlungen aufgelöst werden, weil der Polizeibeamte sich z. B. in seiner oder seiner früheren Vorgesetzten militärischen Ehre verletzt fühlt, und auf die Staatsumwälzung gerichtete Umsturzbestrebungen wittert, wo sonst kein Mensch solche zu finden vermag. Dann aber, meine Herren, wäre es viel einfacher, offener, ehrlicher und radikaler, das Recht, Versammlungen abzuhalten, überhaupt aufzuheben.

Ich glaube auch, es müßte sich sehr gut durchführen lassen, daß man dafür sorgt, daß Leute die Versammlungen beaufsichtigen, die die nöthigen Kenntnisse besitzen, oder vorher die sorgfältigsten Instruktionen erhalten haben. Dann glaube ich, würden wir nicht so häufig ein Vorgehen der Polizei zu beklagen haben, welches mit dem Gesetz im Widerspruch steht und für das Ansehen des Beamtenthums überhaupt schädlich ist.

Dem nämlichen Herrn Lutz ist am 3. August eine Versammlung verboten worden, in welcher er über den Pariser Arbeiterkongreß sprechen wollte. Es wurde gesagt, der Betreffende sei ein bekannter Förderer sozialdemokratischer Bestrebungen. Das genügt aber nicht. Es hieß weiter, daß auch die Behandlung des Themas geeignet sei, Umsturzbestrebungen zu fördern. Das scheint mir aber eine Interpretation zu sein, die so haltlos und unlogisch ist, daß ich nicht nöthig haben werde, weiter darauf einzugehen. Die Beschwerde, die man gegen dieses Versammlungsverbot an das Ministerium gerichtet hat, wurde am 20. August 1889 von dem Großh. Landeskommissär verworfen und zwar mit der Begründung, daß Lutz schon seit Jahren als eifriger sozialdemokratischer Agitator bekannt und deßhalb die Annahme gerechtfertigt war, daß er die Versammlung zu Umsturzzwecken benützen werde! Daß dies eine Logik ist, der jede richtige Prämisse fehlt, will ich nicht weiter ausführen, ich will nur bemerken, daß derselbe Lutz heute überall ungestört spricht, obgleich seine Persönlichkeit vollständig dieselbe geblieben ist. Er tritt jetzt überall auf und mit demselben Rechte, wie damals, könnte und müßte man folglich alle Versammlungen verbieten, in denen er spricht. Warum diese verschiedene Behandlung?

Am 29. August 1887 wollte der Reichstagskandidat Blos eine Versammlung abhalten, in welcher er über „die allgemeine und wirthschaftliche Lage" zu sprechen gedachte. Die Versammlung wurde vom Offenburger Bezirksamt verboten und dieses Verbot damit gerechtfertigt, daß Blos als eifriger Agitator bekannt sei, der die Umsturzbestrebungen zum Geschäft mache. Derselbe Blos hatte unbeanstandet am 15. April 1888 in Pforzheim und ebendaselbst am 21. Dezember 1888 (Ueber die gegenwärtige politische Lage) Reden gehalten. Dasselbe Bezirksamt Offenburg hat später Blos ruhig sprechen lassen, und zwar am 10. Januar 1889, obgleich sich seine Persönlichkeit in der Zwischenzeit nur hinsichtlich ihres Alters geändert hatte, Herr Blos aber im Uebrigen der gleiche geblieben war. Man hat damals das Verbot auch noch damit begründet, daß der Einberufer Geck gewesen sei, obgleich dieser drei Wochen vorher in Gegenwart des Polizeiamtmanns Habermehl in Karlsruhe über das Thema: „Vor und nach den Reichstagswahlen" ungehindert einen Vortrag gehalten hatte! Am 3. Dezember 1887 wurde eine von Geck gehaltene Versammlung in Freiburg aufgelöst wegen einer harmlosen Aeußerung, während er am 30. Januar 1888 und zwar in Freiburg ungestört sprechen und sich in eine Diskussion mit Professor Philippowitsch einlassen durfte, obgleich er die ganz gleiche Aeußerung wiederholte, derentwegen früher die Auflösung erfolgt war!

Im Dezember 1888 wurde eine Versammlung verboten in Mannheim, wo über das Thema: „die Alters- und Invalidenversicherung" referirt werden sollte, mit der Begründung, das Thema sei geeignet, Umsturzbestrebungen zu fördern!

Wenn wir wollen, daß die Sozialdemokraten sich zu der Gesetzgebung des Reiches freundlich stellen, so muß ihnen doch gestattet sein, ihre Meinung darüber auszusprechen, ihre Bedenken dagegen zu entwickeln, und es muß den Freunden dieser Gesetzgebung Gelegenheit gegeben werden, die Einwendungen der Sozialdemokraten zu widerlegen. Kann man denn sagen: Sobald Ihr über die Invaliditätsgesetzgebung sprechen wollt, so liegt eine Thatsache vor, in welcher wir Umsturzbestrebungen wittern? Sie erzeugen so Haß und Verbitterung und das Gegentheil von dem, was Sie mit dem Socialistengesetz vorrechnen wollen. Geck ist verschiedene Male gestraft worden, nicht auf Grund des Sozialistengesetzes, sondern wegen anderer politischer Vergehen; man konnte also mit einem gewissen Schein von Berechtigung seine Versammlung verbieten. Ich sage mit einem Schein; ich gehe nicht so weit, ein Recht einzuräumen. Was ich aber hier tadeln muß, das ist die ungleichartige Behandlung, die verwirrend

auf das öffentliche Bewußtsein wirken muß; das eine Mal läßt man einen Redner sprechen, das andere Mal wird's verboten, das dritte Mal hebt man eine Versammlung auf, das vierte Mal läßt man die Versammlung abhalten; eine und dieselbe Persönlichkeit wird an verschiedenen Orten verschieden behandelt, und zwar auf Grund eines und desselben Gesetzes und von Beamten desselben Staates! Das gibt blos ihm und seinen Anhängern willkommene Gelegenheit zu sagen, daß nicht nur eine nicht ordnungsgemäßige Handhabung des Gesetzes vorliege, sondern Willkür und Laune regiere. Solche berechtigte Anklagen der Sozialdemokraten sind von denen, welche die Sozialdemokratie bekämpfen wollen, schwer zu widerlegen, weil sie mit Thatsachen belegt werden können.

Es ist eine Versammlung in Offenburg aufgehoben worden, in welcher Blos vorher ungestört gesprochen hatte. Geck meldete sich zum Wort; ich war selbst anwesend; er verübte nicht mehr als die Worte: „Werthe Herren!"; darauf erhob sich der Großh. Amtmann und löste die Versammlung auf. Während der Versammlung standen einige Herren neben mir, aus deren Aeußerungen ich schließen mußte, daß sie an der Rede des Herrn Blos Verschiedenes auszusetzen hatten und daß sie Gegner der sozialdemokratischen Partei seien. Der Zufall wollte es, daß, als nach Auflösung der Versammlung ein Hoch auf den Kandidaten ausgebracht und die Arbeitermarseillaise angestimmt wurde, ich mit denselben Herren die Treppe hinunterging. Ich hörte sie sagen: den Geck hätten wir nicht gewählt, aber jetzt bekommt er unsere Stimme, denn das ist kein Grund, eine Versammlung aufzulösen und keine Umsturzbestrebung, wenn Jemand die Höflichkeit besitzt, eine Versammlung mit den Worten: „Werthe Herren!" anzureden. Es wird also gerade das Gegentheil bezweckt von dem, was man wollte und was man vernünftigerweise konnte. In gleicher Weise hat man eine Zusammenkunft in Offenburg, nicht einmal eine öffentliche Versammlung, aufgelöst, die darüber berathen wollte, wie sie den Kongreß in Paris beschicken sollte. Geck schlug vor, man solle die Vertretung einem der benachbarten Delegirten übertragen, es wäre billiger. Darauf erhob sich wieder der Beamte und löste die Versammlung auf, als ob darin Umsturzbestrebungen zu Tage getreten wären.

Ja, meine Herren, für eine derartige Handhabung des Gesetzes fehlt mir wenigstens das Verständniß.

Es ist hier vorgekommen, und dieser Fall gehört mit zu den schwereren, daß die Sozialdemokraten am 7. September unmittelbar vor den Landtagswahlen eine Versammlung einberufen haben und abhielten, um sich über ihre Stellung zu den Landtagswahlen schlüssig zu machen. Sie beschlossen, sich der Wahl zu enthalten oder weiße Zettel abzugeben. Dieser Beschluß sollte in eine Resolution gefaßt werden, was auch geschah; die Resolution wurde niedergeschrieben und dem Vorsitzenden der Versammlung von einem Sozialdemokraten ausgefolgt. Jener fing an, dieselbe zu verlesen mit den Worten: „Die sozialdemokratische Partei Badens beschließt —"; darauf erhebt sich der Großh. Amtmann und löst auf Grund des Sozialistengesetzes die Versammlung auf! Die Großh. Regierung hat dieses Verbot später, nach der Landtagswahl, als illegal erklärt. Ich werde es deßhalb nicht weiter zur Besprechung bringen bezüglich des ersten Theils meiner Interpellation, wohl aber bezüglich des zweiten Theils. Denn ich bin überzeugt, wenn so etwas am grünen Holz passiren kann, wenn ein akademisch gebildeter Beamter, der seine zwei Staatsexamen abgelegt hat, auf Grund solcher Thatsachen eine Versammlung aufzuheben vermag, so ist es höchste Zeit, daß die Regierung eine Verfügung an die betreffenden Beamten erläßt, in welcher sie mit dem ihr zu Gebote stehenden Nachdruck die Herren darauf aufmerksam macht, was denn eigentlich im Sozialistengesetz steht. Das Großh. Ministerium hat das Verbot mit der treffenden Bemerkung aufgehoben, daß es denn doch keine auf den Umsturz des Staates gerichtete Bestrebung sei, wenn die Sozialdemokraten beschließen, bei der Wahl weiße Zettel abzugeben oder sich der Wahl zu enthalten! Allerdings hatte diese Verfügung des Großh. Ministeriums zunächst nur einen theoretischen Werth; denn die betreffende Versammlung blieb aufgelöst, und sie nachzuholen, hatte ja nach der Landtagswahl keinerlei Werth und Sinn. Ich hoffe, daß Jeder, und auch Sie, meine Herren von der nationalliberalen Partei, sich der Ansicht nicht verschließen können und werden, daß es eine Pflicht der Großh. Regierung ist, hier Abhilfe zu schaffen, damit sich derartige Vorkommnisse nicht mehr wiederholen, Vorkommnisse, die, wie ich aus Erfahrung weiß, Jedem, der mit aller Kraft gegen die sozialistische Bewegung ankämpfen will, das schwerste Hemmniß in den Weg legen.

Am 20. September 1889 wollte Geck hier eine Versammlung abhalten über das Thema: „Blicke in das Jahrhundert vor der französischen Revolution"; derselbe Geck, der am 5. Oktober 1889 im Löwenkeller in Freiburg ungehindert als Redner auftreten konnte, durfte hier nicht sprechen. In der Begründung des Verbotes ist gesagt, daß schon dieses Thema die Annahme rechtfertige, daß die Versammlung Umsturzbestrebungen gewidmet sei. Was that Geck? Er ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ließ Karlsruhe in dem liberalen Baden, in Baden, auf dessen Liberalismus wir uns seither und wenigstens früher mit Recht etwas eingebildet haben; er reiste nach Bockenheim, in das Gebiet des kleinen Belagerungszustandes, und was er in Karlsruhe nicht durfte, in Bockenheim war es gestattet. Ich frage Sie, ist vielleicht die Staatsordnung in Bockenheim auf soliderem Fundament errichtet als hier, ist sie vielleicht hier leichter umzustürzen als dort? Sie mögen sonst über die Sache denken, wie Sie wollen, jedenfalls muß es einen wirklich liberalen und gerechten Mann schmerzen, daß in dieser Weise einige Stunden von uns entfernt das nämliche Gesetz einen wissenschaftlichen Vortrag gestattete, welches es hier der Polizei ermöglichte, das freie Wort zu verbieten.

Ich bin nochmal genöthigt, von einem Karlsruher Vorgang zu sprechen. Am 16. Oktober 1889 ist hier eine Versammlung von vornherein verboten worden, in welcher ein Herr Breder über die schlechte Lage der Metallarbeiter referiren wollte. In der Begründung des Verbotes ist gesagt, daß die Einladung unterzeichnet sei von einem Einberufer, der sich nicht nenne und daß ein Herr Breder sprechen wolle, der von auswärts gekommen, als Sozialist bekannt sei. „Nach Allem diesem" sei die Annahme gerechtfertigt, daß die Versammlung dazu bestimmt ist, den Umsturz des Staates zu fördern." Ja, meine Herren, ich muß auch hier wiederholen, daß mir die Logik eines solchen Schlusses unfaßbar ist. Sind es denn Thatsachen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Versammlung zu Umsturzzwecken bestimmt ist, wenn ein Redner über die schlechte Lage der Metallarbeiter sprechen will? Dann ist einfach Alles zu verbieten. Dann möge man wenigstens offen sein, und das Ansehen des Gesetzes nicht durch solche offenbare Gesetzwidrigkeiten schädigen, sondern die gesetzlichen Bestimmungen mit dem faktischen Zustand in Einklang bringen, indem man das Sozialistengesetz dahin abändert, daß die Sozialdemokraten überhaupt keine Versammlung abhalten dürfen; dann wäre eine klare Situation geschaffen, dann würden alle diese Zustände im Einklange mit dem Gesetze stehen, dann bestände nicht jener heillose und ungesunde Widerspruch, der die wesentlichsten Erschütterungen derselben Rechtsordnung herbeiführt, deren Bestand wir alle gegen die Sozialdemokratie zu bekämpfen das größte Interesse haben. Was ist dann geschehen? Breder schüttelte sich den Staub von den Füßen, reiste nach Frankfurt, wo bekanntlich auch der kleine Belagerungszustand herrscht, und hielt dort seinen Vortrag über dasselbe Thema, über das er hier nicht sprechen durfte. Woher diese ungleichmäßige Behandlung eines und desselben Mannes? Woher kommt es, daß an einem Orte, wo Belagerungszustand ist und daher die Gesetze viel schärfer zur Anwendung kommen, etwas gestattet wird, was hier in unserem freisinnig sein sollenden Staate verboten wird? Legen Sie sich diese Frage einmal vorurtheilsfrei vor, vom Standpunkte nicht allein der Politik, sondern vom Standpunkte des Rechts und der Gerechtigkeit und ich zweifle nicht, daß die Antwort keine andere sein kann, als: es sind dies ungesunde Zustände in unserem Lande und die Volksvertreter sind verpflichtet, ihre Verurtheilung auszusprechen und eine gründliche Abhülfe zu verlangen.

Ich muß kurz einen Fall behandeln, der auch einen Gegenstand der Interpellation bildet; kurz nicht deßhalb, weil ich ihn nicht für einen von einschneidendster Bedeutung hielte, sondern weil ich glaube, daß hier ein Versehen eines untergebenen Beamten vorliegt, eines Gendarmen, und weil ich hoffe — deßhalb habe ich ihn angeführt —, daß die Großh. Regierung Veranlassung nehmen wird, auch den niedern Beamten in Beziehung auf die Ausübung ihrer Funktionen hinsichtlich dieses Gesetzes bestimmte Weisungen zu ertheilen. Der Hutmacher Laux — ich hätte es nicht geglaubt, wenn der Mann es mir nicht persönlich bestätigt hätte — wollte in Oberkirch ein sozialistisches Flugblatt, das damals nicht verboten war und Wahlzettel vertheilen. Er steht an der Bahn und wartet auf einen Zug, der einen Gesinnungsgenossen mitbringen sollte. Der Wachtmeister von Oberkirch tritt an ihn heran und ruft ihn zu sich mit den Worten: „Kommen Sie mit!" Er wird am Sonntag mit polizeilicher Bedeckung durch Oberkirch durchgeführt und in eine Zelle zu einem Strafgefangenen 1—2 Stunden lang eingesperrt, schließlich dem Bezirksamtmann vorgeführt und, nachdem man ihm die Flugblätter und Wahlzettel abgenommen, wieder entlassen. Ich glaube, daß der Gendarm keine Instruktion des betreffenden Oberamtmanns zu einer solchen Vergewaltigung und widerrechtlichen Einsperrung eines völlig Unschuldigen hatte; aber es bleibt eine Grausamkeit und eine ganz schwere Schädigung auch des Ansehens der Behörden in den Augen des Volks, das der Amtmann für den Exzeß des Wachtmeisters verantwortlich machte. Gegen die Wiederholung so skandalöser Vorgänge muß ein Schutz geschaffen werden schon im Interesse der persönlichen Freiheit.

Ich gehe zu einigen Fällen über, die ich zu den bedeutendsten und schwersten Verstößen rechne, welche jemals gegen das Sozialistengesetz gemacht worden sind, und in direktem Widerspruch zu diesem stehen. Die demokratische Partei in Mannheim hat am 14. Februar 1887 in Weinheim eine Wahlversammlung

veranstaltet; der demokratische Kandidat, Rechtsanwalt Kohn aus Dortmund, hatte das Referat. Er hat nun nach der Behauptung des betreffenden Beamten, der die Versammlung später aufgelöst hat, sich in einer, wie der Beamte meinte, ungehörigen Weise über den Widerspruch ausgelassen, welcher bestehe zwischen dem Koalitionsrecht der Arbeitgeber und dem Koalitionsrecht der Arbeitnehmer. Er soll insbesondere gesagt haben, daß dieses Koalitionsrecht der Arbeiter wesentlich verkümmert, daß es vielfach geradezu illusorisch gemacht worden sei. Der Herr Regierungskommissär wird wohl die Akten haben und in der Lage sein, mitzutheilen, was nach dem Bericht des betreffenden Beamten von Kohn gesprochen worden ist. Das, was ich hier mittheile, ergibt sich aus der Verfügung des Bezirksamtes Weinheim und aus der Bestätigung dieser Auflösung durch das Großh. Ministerium. Ich will hier auf die Frage nicht näher eingehen, ob in der That das Koalitionsrecht der Arbeiter verkümmert sei oder ob es in gleicher Weise bestehe wie das der Arbeitgeber. Ich will nur eine Thatsache zur Kenntniß der Großh. Regierung bringen, die auch in dieser Richtung ein Einschreiten Seitens eben der Großh. Regierung zur Verhütung ähnlicher Ausschreitungen geradezu herausfordert und ein grelles Licht auf die behördliche Respektirung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter wirft.

Es ist in Freiburg im März 1886 vorgekommen, daß eine Anzahl Glasergehilfen Streik gemacht haben wegen Differenzen mit ihren Meistern. Das Bezirksamt ließ die Haupträdelsführer des Streiks vorladen mit der Aufforderung, die Arbeit wieder aufzunehmen, widrigenfalls man strafend gegen sie wegen Vagabundirens und Landstreicherei einschreiten werde. Die Glasergehilfen erklärten, sie seien im Recht und nähmen die Arbeit nicht auf. Darauf sperrte das Großh. Bezirksamt dieselben wegen Vagabundierens und Landstreicherei fünf Tage ein. Einer nahm die Strafe nicht an, ließ die Sache vor das Schöffengericht kommen und das Schöffengericht hat ihn freigesprochen.

Sie sehen hieraus, daß die Koalitionsfreiheit und zwar von einem Beamten in der gesetzwidrigsten Weise zerstört wurde. Wegen jener abfälligen Aeußerung Kohn's wurde also die Versammlung aufgelöst und die Großh. Regierung hat, wie ich zu meinem größten Bedauern sagen muß, am 28. Februar 1887 die Beschwerde verworfen mit der wörtlichen Begründung: daß bei einem großen Theil der Zuhörer eine große Aufregung hervorgerufen worden sei, so daß der die Versammlung beaufsichtigende Beamte einzelne Theilnehmer und den Redner für gefährdet erachtete und somit eine Störung der öffentlichen Sicherheit unmittelbar zu gewärtigen gewesen sei. Unser Vereinsgesetz bestimmt, daß Versammlungen aufgelöst werden können, wenn sie den Staatsgesetzen oder der Sittlichkeit zuwiderlaufen oder den Staat und die öffentliche Sicherheit gefährden. Nun werden Sie zugeben, daß wenn Jemand, gehöre er einer Partei an, welcher er wolle, selbst unziemliche Aeußerungen machte und sogar zu befürchten wäre, daß diese Aeußerungen den einen oder andern hochgradig erregen, man deßwegen doch nicht das Recht hat, die Versammlung aufzuheben. Man hat nicht das Recht zu sagen: die öffentliche Sicherheit ist gefährdet, weil vielleicht ein einzelner Theilnehmer seine abweichende Meinung in Form von Thätlichkeiten gegen den Redner zum Ausdruck bringen könnte. Der gleiche Gesichtspunkt, auf den ich noch näher einzugehen habe, ist in einer andern Verfügung zum Ausdruck gebracht. Die demokratische Partei hat am 19. Februar 1887 in Ostersheim eine Versammlung veranstaltet, welche durch den Gendarmerie-Wachtmeister Vogel im Namen und Auftrag des Bezirksamtes aufgelöst wurde. Das Großh. Bezirksamt Schwetzingen hielt die Auflösung für begründet, weil der Redner die „Träger der Regierung" — er sprach von dieser gar nicht, sondern nur von den Kartellparteien — abfällig beurtheilt, ja sogar behauptet habe, die Kriegsgerüchte seien nur „Schwindel" und zu dem Zwecke ersonnen, um nach Erlangung einer gefügigen Reichstagsmehrheit eine Beseitigung oder Modifizirung des Wahlrechts im Interesse der besitzenden Klassen vorzunehmen. Die Mehrheit der Anwesenden habe aus Leuten mit „konservativem und reichstreuem" Charakter bestanden, und diese seien offenbar durch die Ausführungen des Redners so „gereizt" worden, daß „dem Redner und seinem Anhang eine thätliche Mißhandlung sicher zu Theil geworden wäre", wenn nicht der Gendarm zur Auflösung der Versammlung geschritten wäre. Der Gendarm habe also völlig korrekt gehandelt. Das Großh. Bezirksamt stützte sich ausdrücklich auf die „pflichtgemäße und folglich glaubwürdige Meldung" des Gendarmen, während der Redner bestritt, auch obige Aeußerungen, so wie sie das Großh. Bezirksamt feststellte, gethan zu haben.

Sie haben in dem Fall, den ich Ihnen aus Malsch mitgetheilt habe, gesehen, wie vorsichtig man bei Beurtheilung der einseitigen Deposition eines Gendarmen sein muß, der ja bei dem besten Willen oft außer Stande ist, eine schnell gesprochene Rede aus seinem Gedächtniß völlig wahrheitsgetreu zu reproduziren. Bemerken Sie wohl: in der Begründung ist gesagt, dem Redner und den Anhängern seiner Partei sei eine thätliche Mißhandlung sicher zu Theil geworden, weil die Zuhörer mit ihrer reichstreuen und konservativen

Gesinnung gereizt wurden. Ich muß gestehen, daß ich Ihnen ein solches Kompliment nicht machen möchte. Ich nehme nicht an, daß Sie, wenn Sie mit den Ausführungen eines Redners nicht einverstanden sind und wenn dessen Ausführungen Sie verletzen, dann zu thätlichen Angriffen des Gegners übergehen, so daß man nöthig hätte, die Versammlung Ihretwegen aufzulösen. Ich würde selbst dem schroffsten politischen Gegner gegenüber eine solche ihn beleidigende Unterstellung nie und nimmer wagen. Ich meine, die politischen Gegensätze mögen so groß sein, als sie wollen, sie mögen zu leidenschaftlichen persönlichen Ausfällen ausarten, aber der gute Geist des deutschen und des badischen Volkes bewahrt uns davor, daß man den Gegner mit Prügeln bekämpft.

(**Fieser:** Wozu denn diese allgemeinen Ausführungen?)

Diese allgemeinen Ausführungen sind durch das Großh. Bezirksamt provozirt; mit allgemeinen Ausführungen ist die Auflösung der Versammlung gerechtfertigt worden. Wenn der Herr Abgeordnete Fieser selbst zuzugeben scheint, daß jene Auflösung nicht in der Ordnung war, so wird er es doch wohl auch für seine Pflicht halten, mit mir die Großh. Regierung zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß aus solchen Gründen Versammlungen nicht mehr aufgelöst werden.

Dieser Fall ist sehr bedenklich und muß um so bedenklicher erscheinen, als hier ein Rezept gegeben wird, dessen Anwendung zu den für uns im allerhöchsten Grade gefährlichen Konsequenzen führen müßte. Wenn eine Versammlung aufgelöst werden darf, weil man meint, ein Redner werde thätlich angegriffen, dann müßten Sie das Gleiche auch in dem Falle zulassen, wenn es sich um eine nationalliberale Versammlung handelt, in der Sie von Reichsfeinden sprechen, die keine Liebe zum Vaterland, kein Verständniß für dessen Größe und Macht haben ꝛc., Aeußerungen, über welche sich zu empören jeder Demokrat das Recht hätte. Wenn nun ein solcher in diesem Fall zu dem Herrn Amtmann vorträte und sagte: Herr Amtmann, der Redner regt mich auf, und ich gestehe, es könnte mir einfallen, thätlich zu werden, haben Sie doch die Güte und lösen Sie die ganze nationalliberale Versammlung meinetwegen auf, denn ich gefährde sonst die öffentliche Sicherheit, — welche Antwort würde er erhalten? „Ich habe meine Gendarmen", würde der Beamte sagen, „um solche Leute einfach vor die Thüre zu setzen; deßhalb löse ich keine Versammlung auf". Das wäre auch der einzige Standpunkt, den der Beamte von Rechtswegen einnehmen könnte und müßte.

Es würde mich zu weit führen, wenn ich mich darauf einließe, zu beweisen, daß der Inhalt der beanstandeten Rede ein wahrer gewesen ist. Es wurde damals ein Aufruf der nationalliberalen Partei Badens erlassen, in welchem ausdrücklich gesagt wurde, es handle sich nur um das Septennat, „es sei kein Verfassungsrecht" bedroht. Die Opposition war aber der Ueberzeugung, daß es nicht beim Septennat bleiben würde und daß in der Folge noch andere Dinge kommen werden. Da war es doch ein Recht der Opposition, die Wähler darauf aufmerksam zu machen und diese Besorgniß mit Schärfe zu betonen. Und es ist ja auch wirklich eingetroffen, was wir vorausgesagt haben. Sie, meine Herren von der nationalliberalen Partei, haben in der That nach den Wahlen das direkte Gegentheil von dem geleistet, was Sie vorher so feierlich betheuert und versprochen hatten.

Trotzdem Sie im Aufruf versichert haben, es sei kein Verfassungsrecht bedroht, haben sie hintennach das Verfassungsrecht der dreijährigen Legislaturperiode des Reichstags abgeändert und eine fünfjährige daraus gemacht. Wenn die Opposition darin eine Bevorzugung der besitzenden Klassen erblickt, so ist das leider wahr, denn bei der Diätenlosigkeit der Abgeordneten ist es jetzt noch viel schwerer als seither, Männer zu finden, die die nöthigen Mittel haben, um sich in den Reichstag wählen lassen zu können. Es wird der Kreis der Männer immer enger, aus welchen das Volk die Männer seines Vertrauens beziehen kann; es wird zu einem Privilegium der Besitzenden, was das Recht Aller, auch der Aermsten sein sollte: sich von seinen Mitbürgern wählen lassen zu können. Also, meine Herren, der Redner hat die Wahrheit gesagt. Aber mag dem sein, wie ihm will; so lange wir in einem Verfassungs- und Rechtsstaat stehen, kann ich keiner Polizei das Recht einräumen, über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer Meinung zu Gericht zu sitzen; denn die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei, und Niemand hat das Recht, der Redefreiheit des deutschen Volkes polizeiliche Handschellen anzulegen.

Es ist, meine Herren, und damit bin ich am Schluß, von dem Großh. Bezirksamt Weinheim, von demselben, das die Auflösung der Versammlung in Weinheim veranlaßte, noch weiter vorgegangen worden. Es hat eine Generalverfügung am 17. Februar 1887 erlassen, des Inhalts: „Da der Rechtsanwalt Kohn aus Dortmund Veranlassung zur Auflösung der Versammlung gegeben hat, so werden sämmtliche Versammlungen verboten, in welchen Rechtsanwalt Kohn das Wort ergreifen will."

Meine Herren! Nehmen Sie an, der demokratische Redner hätte in jener Versammlung gegen das Sozia-

listengesetz wirklich gefehlt, was nicht der Fall ist, würde man dann das Recht haben von Seiten der Verwaltungsbeamten, ein für allemal der demokratischen Partei die Wahlagitation dadurch unmöglich zu machen, sie in der Ausübung eines verfassungsmäßigen Rechts zu hindern, daß man alle Versammlungen, in welchen der demokratische Kandidat sprechen will, von vorn herein verbietet? Können Sie einen derartigen Zustand, meine Herren, ich frage Sie als unparteiische Männer, nicht als Politiker, für legal und gerechtfertigt halten? Ich zweifle nicht daran, daß, wenn Sie ihr Gewissen fragen, dieses Ihnen nur die eine Antwort geben kann: Nein. Das ist eine Ausdehnung des Gesetzes, welche mit dem Inhalt desselben im Widerspruch, in schreiendem Widerspruch steht mit den Versprechungen, die man bei der Schaffung des Gesetzes dem deutschen Volke bezüglich der loyalen Handhabung desselben gemacht hat. Es ist eine der flagrantesten Rechtsverletzungen, welche vorgekommen sind.

Meine Herren! Ich glaube, daß Sie mir das Zeugniß nicht vorenthalten werden, daß ich die Frage nicht als eine Partei-, sondern als eine Rechtsfrage behandelt habe. Ich habe Ihnen eingeräumt und wiederhole das noch einmal, daß auf sozialistischer Seite, übrigens auch auf andern Seiten, Dinge vorkommen, die ganz gewiß verwerflich sind. Ich will nicht bestreiten, daß es Bestrebungen gibt, die durch das Gesetz, wie es einmal besteht, mit Recht getroffen werden. Darin, meine Herren, sind wir alle einig, und darüber haben wir nicht zu sprechen. Die Frage ist nur: Ist dieses Gesetz richtig angewendet worden? Und wollte einer von Ihnen, meine Herren, nicht allein die Rechtsfrage erörtern, sondern auch politische Erwägungen mit einfließen lassen, dann sage ich Ihnen: Glauben Sie mir — und ich weiß das aus Erfahrung, denn ich bemühe mich, der Sache auf den Grund zu kommen, mich zu instruiren über die Absichten und Tendenzen der Sozialdemokratie, ich gehe in ihre Versammlungen und höre ihnen zu —: nichts fördert so sehr zu jener gehässigen Agitation, welche das Gift gefährlicher Verhetzung unter die Oberfläche des Volksorganismus treibt und in diesen vertieft, als eine Handhabung des Gesetzes, welche zu dem berechtigten Vorwurf Veranlassung gibt, daß die berufenen Hüter der Rechtsordnung diese selbst nicht heilig halten. Die Stärke der sozialdemokratischen Partei liegt in der Kritik des Bestehenden, die Schwäche in dem Aufbau, in der positiven Lösung der Frage, wie sie es besser machen will. Wenn Sie die Leute sprechen lassen in ihren Versammlungen so lang sie das Bestehende in mehr oder weniger verletzender, vielleicht in zu weit gehender Weise kritisiren, und Sie heben die Versammlung in dem Moment auf, wo die Herren Sozialdemokraten dazu übergehen sollten, einmal mit positiven Vorschlägen zu kommen, ihr positives Zukunftprogramm zu entwickeln, dann nützen Sie der sozialdemokratischen Agitation, denn dann gehen die Zuhörer mit dem Gefühle nach Hause, der sozialdemokratische Redner habe wirklich einmal den Nagel auf den Kopf getroffen; er habe auch das Rezept zur Besserung der sozialen Lage. Die Polizei ist es, welche dem sozialdemokratischen Redner eine Sympathie verschafft, welche er sich nicht erringen könnte, sobald er dem Publikum nachweisen sollte, daß wenn er selbst mit seinem Zukunftsideal das eine oder andere Uebel aufheben könnte, nicht neue und schwere Uebel entstünden. Irrlehren werden am besten bekämpft im vollen Lichte der Oeffentlichkeit und in freier Diskussion. Meine Herren, wenn Sie diese Möglichkeit nehmen, dann haben Sie der Sozialdemokratie geradezu die nachhaltigste Unterstützung gewährt. Meinen Sie, meine Herren, wenn in öffentlicher Versammlung von der Einführung des Kollektiveigenthums gesprochen wird, daß das irgendwie den öffentlichen Frieden gefährdet, oder daß sich irgend ein Bürger oder Landwirth etwas besonderes darunter denkt? Nein, meine Herren. Also auch vom politischen Standpunkte aus sage ich, müssen wir darauf achten, daß in unsere Rechtsordnung keine Bresche geschossen wird von denjenigen, welche dieselbe Rechtsordnung vertheidigen wollen und sollten. Sorgen wir alle zuerst dafür, daß diese Rechtsordnung intakt, daß die Heiligkeit des Gesetzes gewahrt bleibt, und dann, aber auch nur dann, können wir offen und mit gutem Gewissen den Sozialdemokraten gegenübertreten, und sagen: da und dort mögen Verstöße vorgekommen sein, aber es sind nur einzelne Verstöße; wir alle haben das redliche Bestreben, diese Mißbräuche abzustellen. Unsere Rechtsordnung, dieses festeste Fundament des Staats und der Gesellschaft, ist unverletzt. Wer sie angreift, begeht ein Unrecht; wer sie vertheidigt, kämpft für eine gute Sache. Dann, aber auch nur dann, können wir mit berechtigtem Stolze ausrufen: Wir haben in Wahrheit einen Rechtsstaat, wir leben in der That in einem Kulturstaate.

Ministerialdirektor Geh. Rath Eisenlohr: Hochgeehrte Herren! Ich werde im Namen der Großh. Regierung die Interpellation des Herrn Abgeordneten Muser in ihrem ersten Theil sofort zu beantworten die Ehre haben.

Von den 32 Fällen, welche der Herr Abgeordnete Muser in seiner Interpellation anzogen hat, sind nur 2 zur Entscheidung des Ministeriums gelangt. Es

erklärt sich dies daher, daß in einer großen Zahl der Fälle kein Rechtsmittel ergriffen wurde, theils damit, daß nach dem Sozialistengesetz die Beschwerden theils an die Aufsichtsbehörde, an den Landeskommissär, theils an die in Berlin eingesetzte Reichskommission gehen. Die Akten sind aber von allen diesen Fällen erhoben worden und einer Prüfung unterzogen worden, deren Ergebniß ich Ihnen vortragen werde.

Was zunächst die Fälle 3 und 4 des Verzeichnisses anbelangt, die in St. Georgen und Rüppurr spielen, ist im ersten Fall gar nichts zu ermitteln gewesen; es finden sich darüber keine Akten. Die Versammlung in Rüppurr hat stattgefunden, und ist weder verboten noch aufgelöst worden.

Ich gehe über zu den 3 Fällen 10, 11 und 13, in welchen die Auflösung der Versammlungen auf Grund des badischen Vereinsgesetzes ihre Rechtfertigung findet.

Es ist dies einmal der Fall in Weinheim, wo der demokratische Emissär Kohn wörtlich nach der Angabe des Bezirksamts gesagt hat: „Wir Demokraten verlangen gleiches Recht für alle. Das ist aber in Deutschland nicht zu finden. Die Arbeitgeber genießen Koalitionsfreiheit, um den Lohn der armen Arbeiter herabzudrücken. Die Arbeiter sind völlig recht- und schutzlos."

Auf diese in Wahrheit doch ziemlich starke Behauptung ist nach der Versicherung des Beamten eine solche Aufregung in der Versammlung entstanden, daß befürchtet werden mußte, die Versammlung werde sich sofort in eine allgemeine Prügelei auflösen.

Nach den klaren Bestimmungen des badischen Vereinsgesetzes sind aber Versammlungen aufzulösen, wenn sie die öffentliche Sicherheit gefährden. Wenn eine Versammlung, anstatt die Gegenstände der Tagesordnung ruhig zu erörtern, sich damit beschäftigt, daß die Theilnehmer sich gegenseitig prügeln, und der Beamte mit 1 oder 2 Gendarmen außer Stande ist, einer solch' großen Versammlung gegenüber die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, so ist er nach meiner Ueberzeugung vollständig berechtigt, die Versammlung aufzulösen. Das ergibt sich klar und deutlich aus den Vorschriften des Vereinsgesetzes. Bei dieser Gelegenheit erwähnte der Herr Abgeordnete Muser einen Fall, der in Freiburg schon im Jahre 1886 sich abspielte, wo das Koalitionsrecht der Arbeiter in bedauerlicher Weise gestört worden sei.

Dieser Fall ist zur Kenntniß des Ministeriums gekommen, und hat hier die schärfste Mißbilligung erfahren. Es ist uns in Baden kein Eingriff in das Koalitionsrecht bekannt geworden, der nicht rektifizirt worden wäre.

Der zweite Fall spielt in Ostersheim. Dort hatte ein Redner, Bensheimer aus Mannheim, erklärt, die Kriegsgerüchte seien lauter Schwindel, man beabsichtige das direkte Wahlrecht mit Hilfe einer willfährigen Reichstagsmajorität zu zerstören, und das indirekte Wahlrecht einzuführen, und dadurch das Recht des armen Mannes zu Gunsten der Besitzenden zu verkümmern. Diese Ausführungen scheinen nun den Beifall der Herren in Ostersheim nicht gefunden zu haben, es entstand ein solcher Tumult, daß der Gendarmeriewachtmeister erklärte, er sei versichert, der Redner habe sofortige richtige Schläge zu erwarten gehabt und er habe, um ihn und seine Begleiter zu schützen, zu dem Mittel gegriffen, die Versammlung aufzulösen. Ich glaube, daß auch hier die Behauptung des Gendarmeriewachtmeisters vollen Glauben verdient, der wohl zu beurtheilen im Stande ist, was man in Ostersheim thut, wenn man in gehörige Aufregung und in Zorn über die Ausführungen eines Redners kommt. Daß es in andern Versammlungen nicht so ist, beweist nichts; es handelt sich um Ostersheim, und was dort zu befürchten war.

Der dritte Fall betrifft die Versammlung in Malsch. Hier hatte ein Redner, der frühere Apotheker und jetzige Inhaber eines Sanitätsbazars in Baden, der sich lebhaft mit demokratischer Agitation beschäftigt, ein Herr Lutz ausgeführt, daß die Behauptungen von Seiten der Reichsregierung bezüglich der Militärvorlage durchaus unbegründet seien, daß man sich auf die Autorität des Feldmarschalls Moltke nicht berufen könne, denn — nach der einen Version lautete seine Aeußerung folgendermaßen —: die Aerzte hätten den Feldmarschall Moltke für unzurechnungsfähig erklärt — nach der andern mildern Version wurde nur gesagt, er sei unfähig wegen hohen Alters seinen Posten zu bekleiden. Dem Gendarmeriewachtmeister, der jedenfalls seinen Militärdienst hinter sich hat, vielleicht den Feldzug selbst mitgemacht hat, mochte es doch unerträglich erscheinen, daß man in Deutschland in öffentlicher Versammlung über den Feldmarschall Moltke sich in dieser Weise äußere, und er hat die Versammlung aufgelöst. Der Herr Lutz wurde wegen seiner Aeußerung vor Gericht gestellt wegen groben Unfugs. Das Schöffengericht hat ihn verurtheilt, das Landgericht hat ihn freigesprochen, weil der Beweis kein genügend sicheres Resultat ergeben habe. Das Landgericht hat sich aber folgendermaßen über die Sache ausgesprochen: „Es kann nunmehr, wie der Gerichtshof annimmt, keinem Zweifel unterliegen, daß in einer Aeußerung, wie sie dem Angeklagten zur Last gelegt wird, die Thatbestandsmerkmale eines groben Unfugs zu erblicken wären, indem eine solche Auslassung

in öffentlicher Versammlung, inmitten eines größern Publikums als eine höchst unziemlich, die politische Gesinnung und das patriotische Gefühl verletzende, das Publikum beunruhigende und belästigende betrachtet werden müßte. Wenn das Landgericht die mildere Version seinem Urtheil zu Grund gelegt hat, und zur Freisprechung gelangt ist, weil es mehr Gewicht darauf legte, ob für den Feldmarschall Moltke eine derartige Aeußerung beleidigend sein könne, möchte vielleicht dagegen gehalten werden, daß das Hauptgewicht darauf zu legen sei, daß behauptet wird, die höchsten Rathgeber Seiner Majestät des Kaisers, diejenigen Männer, von deren Urtheil die Sicherheit Deutschlands abhängt, seien durch hohes Alter geistesschwach, und unfähig ihre Aemter zu bekleiden. Dem sei, wie ihm wolle, die Gendarmen haben auf ihren Eid ausgesagt, daß sie die Aeußerung in der schärferen Form verstanden haben, wie ich sie zuerst erwähnte, und sie konnten sich nur nach dem richten, wie sie selbst die Sache verstanden hatten. Sie waren aber in diesem Fall vollständig berechtigt, die Versammlung aufzulösen, denn nach einer weiteren Bestimmung des badischen Vereinsgesetzes werden Versammlungen, deren Erörterungen in strafbare Handlungen übergehen, wobei also die Versammlung den Staatsgesetzen zuwiderläuft, aufgelöst, um die Fortsetzung eines derartigen Unfugs zu beendigen. Dazu ist der Versammlung das Recht nicht gegeben, daß da alle möglichen Uebertretungen des Strafgesetzes verübt werden, und man erst hintenher den Staatsanwalt in Bewegung setzt, vorher aber unter Aufsicht der Polizei fortfährt, gegen die Gesetze zu verstoßen.

Ich gehe über zu einer Anzahl von Fällen, in denen sich die Auflösung der Versammlungen auf das Sozialistengesetz stützt.

Das Sozialistengesetz sagt in § 9, daß Versammlungen, in denen sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Tage treten, aufzulösen sind. Der folgende Absatz geht aber viel weiter. Während dort verlangt wird, daß in der Versammlung solche Bestrebungen hervortreten, ist im nächsten Absatz zum Verbot der Versammlung nur verlangt, daß Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Versammlungen zur Förderung der im ersten Absatz bezeichneten Bestrebungen bestimmt sind. Zu solchen Thatsachen kann nun meines Erachtens ganz gut gerechnet werden, wenn Jemand in einer Versammlung eine Rede gehalten hat, die gegen das Sozialistengesetz verstößt, und Veranlassung gegeben hat, daß die Versammlung deßhalb aufgelöst worden ist; oder wenn er Flugschriften verbreitet hat, die, weil sie gegen das Sozialistengesetz verstoßen, verboten worden sind, und er unmittelbar nach dieser Verbreitung dazu schreiten will, eine Versammlung abzuhalten. Dann kann diese seine Thätigkeit sehr wohl als Thatsache angesehen werden, welche die Begründung zu der Vermuthung gibt, daß er in der Versammlung derartige Reden zu halten beabsichtigt, und daß die Versammlung bestimmt sei, sozialdemokratische Tendenzen zu befördern. Diese Vermuthung wird eine noch viel dringendere, wenn sich Jemand förmlich zum Geschäft macht, jahraus, jahrein, in dem Gesetz zuwiderlaufender Weise die sozialdemokratische Agitation zu befördern und zu unterstützen, wenn Jemand jahraus, jahrein, Schriften herausgibt, welche gegen das Gesetz verstoßen und Mitglied einer Verbindung zur Einführung sozialdemokratischer Schriften ist. Wenn Jemand längere Zeit eine solche Thätigkeit fortsetzt, begründet dies zweifellos die sehr wohl fundirte Vermuthung, daß er auch in einzelnen Versammlungen, die er halten will, derartiges zu betreiben vor hat, und daß die Versammlungen, die er als Leiter in's Leben ruft, bei denen er als Hauptredner auftritt, dazu bestimmt sind, die Sozialdemokratie zu befördern. Ich räume sehr gerne ein, daß diese Thatsache eine Abschwächung erfährt, wenn ein solcher Agitator sich längere Zeit ruhig verhält, und damit der Vermuthung Raum gibt, daß er vielleicht nicht in derselben Weise auftreten werde. Auf der andern Seite muß ich aber doch hervorheben, daß, wie mit Recht im Reichstag bemerkt wurde, es zur Abwendung des Gesetzes keineswegs hinreicht, wenn der Inhalt von Erörterungen geradezu dem Gesetz widerstrebt, man aber dann sich dadurch zu salviren sucht, daß man nach all' diesen aufreizenden Ausführungen die Klausel anfügt: wir erstreben aber Alles auf dem gesetzlichen Weg. Diese Versicherung steht dann einfach im Widerspruch mit dem übrigen Inhalt, und kann deshalb nicht in Betracht gezogen werden. Ebenso wenig ist erforderlich, daß in jeder einzelnen Aeußerung mit nackten direkten Worten auf die Umsturzbestrebungen hingewiesen wird. In dieser Beziehung hat sich die Reichskommission, auf deren Urtheil der Herr Abgeordnete Muser mit Recht einen großen Werth legt, sehr deutlich ausgesprochen. Sie hat aus Anlaß einer Beschlagnahme von Geck'schen Flugschriften am 20. Juni 1887 erklärt: „Daß in diesem Aufruf sozialistische Bestrebungen zu Tag treten, versteht sich von selbst, bedarf keines Nachweises, daß ferner diese Bestrebungen auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschafts-Ordnung gerichtet sind, ist notorisch, wie bereits in zahlreichen Entscheidungen der Reichskommission ausgesprochen und nachgewiesen wurde."

Nach diesen Gesichtspunkten sind die Fälle zu beurtheilen, welche in der Muser'schen Interpellation unter 1, 2, 5, 6, 7, 14, 15, 16, 20, 21 aufgeführt sind. In allen diesen Fällen wurde die Auflösung ausgesprochen, weil Herr Geck, ein notorischer Agitator der Sozialdemokratie, der wiederholt mit dem Strafgesetz und dem Sozialistengesetz in Konflikt gerathen ist, der Einberufer, Leiter oder Hauptredner in den Versammlungen war. Daß auch eine Versammlung, welche erlaubt war, dann aufgelöst werden kann, wenn Thatsachen hervortreten, welche annehmen lassen, daß sie in ihrem weiteren Verlauf bestimmt sei, die sozialdemokratische Umsturzbewegung zu fördern, geht aus dem 2. Absatz des § 9 mit Deutlichkeit hervor. Es ist nicht nur zulässig, Versammlungen im Voraus ganz zu verbieten, sondern es ist auch zulässig, Versammlungen zu verbieten, wenn diese Thatsachen im Verlauf der Versammlung hervortreten, also wenn z. B. in einer Versammlung, die von einem Andern anberaumt ist, ein sozialistischer Agitator, wie der Herr Geck, das Wort ergreift, und nunmehr anzunehmen ist, daß von diesem Augenblick an die Versammlung bestimmt sein werde, sozialdemokratische Umtriebe zu fördern. Ich werde nicht nöthig haben, näher nachzuweisen, daß die Voraussetzungen einer geschäftsmäßigen sozialdemokratischen Agitation bei dem Herrn Geck vollständig zutreffen, und daß die Polizeibehörden mit gutem Grund annehmen konnten, dieser Herr werde bei andern Versammlungen, die er beabsichtigte, die gleiche Tendenz verfolgen. Ich erlaube mir nur auf einen Fall hinzuweisen, in dem er in einer Weise sich ausgesprochen hat, welche, abgesehen davon, daß er das Agitationsgeschäft in dieser Weise betreibt, berechtigt hätte, für Versammlungen, die dieser Versammlung folgen, das Verbot auszusprechen. Er hat nämlich in Kehl in einer Versammlung erklärt: Neue Forderungen, besonders für Artillerie, für unsere Flotte, und für die Sklavenbefreiung in Ostafrika drohen; da thue es Noth, freie Männer, Arbeiter in den Reichstag zu senden. Für die Sklavenbefreiung in Ostafrika wolle man deutsches Blut und Geld opfern, aber die eigenen Söhne im Vaterland lasse man nach wie vor in Sklavenfesseln schmachten, ja, deutsche Gerichte schicken jährlich so und so viele unschuldige Kameraden in's Zuchthaus. — Nach dieser Leistung war, glaube ich, das Bezirksamt Offenburg berechtigt, die folgenden Versammlungen zu verbieten, weil mit gutem Grund vorausgesagt werden konnte, daß die Agitation in gleicher Weise betrieben werde.

Ich gehe über zu zwei Fällen, in denen der Herr M. Flürschein Veranlassung zur Aufhebung von Versammlungen war, zu den Fällen 9 und 8. Der Herr Flürschein hatte ein Flugblatt verbreitet, welches nach der Ansicht des Landeskommissärs gegen das Sozialistengesetz verstieß, das deßhalb mit Beschlag belegt und von ihm verboten wurde. Daß die untern Polizeibehörden nach diesem Vorgang berechtigt waren, anzunehmen, daß die Versammlungen, die der Herr Flürschein unmittelbar, nachdem der Landeskommissär dieses Blatt verboten hatte, in Baden halten wollte, daß die Reden, die er in Rastatt halten wollte, gleichfalls bestimmt seien, diesen Umsturzbestrebungen zu dienen, kann kaum bestritten werden. Daß die Reichskommission dieses Verbot aufgehoben hat, war im Augenblick den Behörden nicht bekannt; sie konnten sich mit gutem Gewissen nach dem richten, was der vorgesetzte Landeskommissär bezügl. des Blatts verfügt hatte. Es hat nun allerdings die Reichskommission das Verbot aufgehoben, in so weit es auf das Sozialistengesetz gegründet war, sie hat aber über die fragliche Druckschrift in folgender Weise sich ausgesprochen: „Diese Druckschrift stellt sich vielmehr als ein lediglich demokratisches Pamphlet dar, in welchem in der verwerflichsten, demagogischen Weise durch die Behauptung theils erdichteter, theils entstellter Thatsachen der Versuch gemacht wird, die Reichsbehörden in der allgemeinen Achtung herabzusetzen und in den Augen des Volks verächtlich zu machen. Druckschriften, in welchen derartige Bestrebungen sich offenbaren, gehören bezüglich der Beschlagnahme vor den Staatsanwalt und die Strafgerichte, und fallen nicht unter das Gesetz von 1878." Die Richtigkeit dieser Ausführung, meine Herren, vorausgesetzt, waren die Bezirksämter Baden und Rastatt vollständig befugt, die Versammlung des Herrn Flürschein zu verbieten. Denn dazu sind die Versammlungen doch nicht bestimmt, daß man in denselben mit den verwerflichsten Mitteln auf Grund erdichteter oder entstellter Thatsachen den Versuch macht, die Reichsbehörden in den Augen des Volkes verächtlich zu machen. Das Verbot einer solchen Versammlung war deßhalb, wenn nicht auf Grund des Sozialistengesetzes, doch auf Grund des badischen Vereinsgesetzes durchaus gerechtfertigt.

Ich komme zu den vier Fällen 22, 25, 26 und 23, in welchen das Verbot oder die Auflösung darauf gestützt werden, daß der Gegenstand der Verhandlung die Beschickung des internationalen Kongresses in Paris war. Ich weiß nicht, in wie fern die Bezirksämter genaue und zuverlässige Informationen über die Absichten, die auf diesem Kongreß verfolgt wurden, besaßen. Vermuthlich haben sie nach den Vorgängen anderer Kongresse, in Wieden und Kopenhagen, angenommen, daß dieser Kongreß bestimmt sei, sozial-

demokratische Umsturzbestrebungen zu befördern, und die Versammlungen, die sich mit der Absendung von Delegirten zu diesem Kongreß beschäftigen, auch bezweckten, sozialdemokratische Umsturzbestrebungen zu fördern. So weit die Regierung, zum Theil auf dem Weg vertraulicher Mittheilungen, über den Verlauf des Kongresses unterrichtet wurde, war diese Annahme eine keineswegs ungerechtfertigte, wenn auch die Beschlüsse, die in die Oeffentlichkeit gelangt sind, sich auf dem Boden des Gesetzes bewegt haben.

In den Fällen 17, 18, 19 wird der Vorwurf gemacht, daß ungerechtfertigter Weise Verhaftungen vorgenommen worden seien. Es hatte das demokratische Wahlkomité Offenburg mehrere Leute aufgestellt, welche in den umliegenden Ortschaften Flugblätter, denen ein Stimmzettel beigelegt war, in einem Couvert, aber nicht verschlossen und adressirt, vertheilen sollten. Mit solchen Converts ausgerüstet, hat sich eine Anzahl Leute nach Oberkirch, Sand und Kork bewegt.

Die Couverts wurden dann auf öffentlicher Straße vertheilt und in die Häuser hineingeworfen. Nach dem Einführungsgesetz zum Reichspreßgesetz ist eine derartige Vertheilung nicht zulässig, wenn nicht vorher ein Exemplar bei der Behörde vorgelegt wird; dies ist nicht geschehen. Außerdem hat sich gezeigt, daß das Flugblatt in hohem Grade gegen das Sozialistengesetz verstoßen hat und deßhalb verboten wurde; das Verbot wurde von der Reichskommission bestätigt. Das Ministerium war vorsichtig und hat auf die erste Kunde sofort die Bezirksämter angewiesen, daß die Wahlzettel wieder zurückgegeben werden müssen. Es sind nun drei dieser Emissare, welche versucht hatten, ohne Anzeige bei der Ortsbehörde vorzugehen, von dem Wachtmeister angehalten worden; einer wurde vor das Bezirksamt in Oberkirch geführt, wo er etwa eine Stunde lang zurückgehalten wurde, bis der Oberamtmann kam; es war keine Verhaftung, sondern nur eine Vorführung, um seitens des Oberamtmanns darüber zu entscheiden, ob und was auf diese dem Gesetz zuwiderlaufende Vertheilung geschehen soll.

(Muser: Er wurde in eine Gefängnißzelle eingesperrt.)

Es war nur eine Maßregel zur vorläufigen Festnahme.

In Sand hat der Bürgermeister geglaubt, es sei nicht zu dulden, und hat die Leute in's Ortslokal bringen lassen. Nach einer Stunde, als er Kenntniß von dem richtigen Sachverhalt bekommen, wurden sie wieder in Freiheit gesetzt. Insoferne also eine Entziehung der Freiheit stattgefunden hat, wurde dieses Verfahren sofort durch die Einsicht der Bürgermeister wieder richtig gestellt. Die Fälle Nr. 28, 30 und Nr. 32 liegen sehr hart an der Grenze des Zulässigen oder haben die Grenze überschritten. Die Fälle 29 und 12 sind nach Ansicht der Regierung unbegründet gewesen und war es nicht gerechtfertigt, so zu verfahren, wie das Bezirksamt es gethan hat. Es sind das ein Fall aus Karlsruhe, auf welchen der Herr Abgeordnete Muser so großes Gewicht gelegt hat. In einem der Fälle ist auch durch die Entscheidung des Landeskommissärs die richtige Remedur gegeben worden.

Ich komme zum Schluß, nämlich zu den 3 Fällen, in welchen die Reichskommission die Verfügung des Landeskommissärs aufgehoben hat. Da eine solche Verfügung für das ganze Reich Giltigkeit hat, so daß, wenn der Landeskommissär ein Verbot ausgesprochen hat, die betreffende Flugschrift im ganzen Reich verboten ist, so ist es ganz konsequent, daß eine Behörde eingesetzt wurde, welche in Berlin die Entscheidung gibt, und welche Entscheidung dann auch für die Großh. Regierung maßgebend ist und die Autorität besitzt, wie die Entscheidung höchster Instanz auch in andern Fällen beansprucht.

Ich muß jedoch noch auf einige Momente eingehen, welche geeignet sind, die Verfügung des Landeskommissärs in's richtige Licht zu stellen. Was den Fall 24 anbetrifft, das Verbot gegen den Wahlverein in Pforzheim, so ist bereits im Jahre 1887 der demokratische Wahlverein in Pforzheim verboten worden. Dieses Verbot ist rechtskräftig geworden, und es gelangte nun der Landeskommissär in Karlsruhe in diesem Sommer zu der Ansicht, es habe ein neuer Verein, der sich plötzlich aufgethan hat, nichts anderes beabsichtigt, als die Fortsetzung des verbotenen Vereins zu bilden. War diese Ansicht richtig, so wäre es nicht nöthig gewesen, ein neues Verbot auszusprechen, denn das Sozialistengesetz sagt ausdrücklich, daß das Verbot auch jeden vorgeblich neuen Verein umfaßt, welcher sachlich sich als der alte darstellt, es wäre also nicht nöthig gewesen, ein neues Verbot zu erlassen, es wäre vielmehr Anlaß gewesen, die Theilnehmer dieses verbotenen Vereins dem Staatsanwalt anzuzeigen, um sie zur Strafe zu ziehen. Der Kommissär hat aber geglaubt, es sei am Platze, ein neues Verbot zu erlassen. Die Sache gelangte an die Reichskommission. Die Reichskommission hat nun nur die Thätigkeit des Vereins in der zweiten Periode seines Wiederauflebens in Betracht gezogen, sie hat die Verbindung, die dieser Verein mit dem früheren gehabt hat und die Thatsache, daß er eine Fortsetzung des alten Vereins sei, nicht in Betracht gezogen, weil es nicht in ihrer Kompetenz lag, und sie kam zu dem Resultat, daß die Thatsachen, welche sich seit Bestehen des neuen Vereins zugetragen haben, nicht hinreichen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ein Verbot auszusprechen. Ob man den Verein als die Fortsetzung des verbotenen Vereins behandeln konnte, das mag, da eine gerichtliche Entscheidung in dieser Beziehung nicht erfolgte, dahingestellt bleiben.

In dem Fall 27, wo die Quartiergeber in Offenburg aufgefordert wurden, sie möchten die Gelegenheit benützen und die bei ihnen einquartierten Soldaten über die Ziele der Sozialdemokratie belehren, hat allerdings die Reichskommission das Verbot des Landeskommissärs aufgehoben; sie spricht sich darüber wie folgt aus:

Wenn die Bestrebungen der Sozialdemokratie an sich auf eine gänzliche Umgestaltung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtet sind, welche auf eine andere Weise als durch gewaltsamen Umsturz jedenfalls nicht durchführbar ist, so tritt in dem Inserate das Bestreben, die Ziele der Sozialdemokratie eventuell auf diesem Wege durchzusetzen, dadurch unverkennbar zu Tage, daß es als eine Pflicht der Sozialdemokraten erklärt wird, die ihnen durch die Einquartierung gebotene Gelegenheit zu benutzen, Propaganda für ihre Sache gerade bei den Soldaten zu machen, — eine Propaganda, deren Zweck von selbst einleuchtet. Denn es ist klar, daß, solange die Truppen als eine besonders wesentliche Stütze der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung treu bleiben, von gewaltsamer Durchführung des sozialdemokratischen Programms nicht die Rede sein kann, und daß daher die Bearbeitung und Gewinnung der Soldaten für die Sozialdemokratie und die damit zusammenhängende Verleitung zur Indisciplin und zum Treubruch, wenn sie gelänge, ein besonders wirksames Mittel sein würde, jenen gewaltsamen Umsturz vorzubereiten. Allein wenn in dem Inserate sonach auf diesen Umsturz gerichtete Bestrebungen zur Erscheinung kommen, so setzt der § 11 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 doch noch weiter voraus, daß diese Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten.

An diesem Erforderniß fehlt es aber in dem in Rede stehenden Inserate, denn es richtet sich nicht erkennbar friedenstörend gegen eine einzelne Bevölkerungsklasse, wenn dasselbe auch für die sozialdemokratischen Umsturzbestrebungen Propaganda zu machen bezweckt.

Der Landeskommissär scheint angenommen zu haben, daß eine Gefährdung des öffentlichen Friedens in diesem Sinne zu Tage getreten sei in dem Bestreben, die Soldaten abtrünnig zu machen. Der Begriff der Gefährdung des öffentlichen Friedens findet sich auch in anderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, und es liegen Urtheile des Reichsgerichtes über seine Bedeutung in genügender Zahl vor. In einem Urtheil vom 24. Oktober 1881 hat sich das Reichsgericht dahin ausgesprochen, der öffentliche Friede sei der Zustand des beruhigenden Bewußtseins der Staatsangehörigen, in ihren berechtigten Interessen genügend geschützt zu sein und zu bleiben. Ich glaube, daß, wenn man sich bestrebt, die bewaffnete Macht von ihrer Pflicht abtrünnig zu machen, der Zustand der Beruhigung nicht ohne Grund als sehr gefährdet betrachtet werden kann, und es wird gegen den Landeskommissär nur der Einwand geltend zu machen sein, daß er unterlassen hat, seine Auffassung in der Verfügung näher zu begründen.

In dem Falle 32 hat der Herr Landeskommissär in Freiburg das südwestdeutsche Volksblatt vom 9. Oktober verboten, weil darin ein Aufsatz enthalten war über das Sozialistengesetz und die Rechtspflege, anschließend an die Broschüre des Rechtsanwalts Muser. Auch dieses Verbot ist von der Reichskommission aufgehoben worden, und zwar im Dezember vorigen Jahres. Es hat die Kommission erklärt, es handle sich in diesem Artikel nur um eine Kritik des Sozialistengesetzes, die zwar als leidenschaftlich und aufreizend bezeichnet werden müsse und von sozialistischen Bestrebungen beeinflußt sei, doch könne man nicht sagen, daß darin Bestrebungen zu Tage treten, welche auf Umsturz gerichtet seien. Der Herr Landeskommissär scheint angenommen zu haben, daß eine Kritik des Sozialistengesetzes, eines Gesetzes, welches als die Hauptstütze der bestehenden Ordnung bezeichnet werde, wenn sie dies Gesetz und seine Handhabung als eine Ungerechtigkeit der höheren Klassen gegen die niederen Klassen bezeichne, wohl geeignet sein könnte, als eine Förderung der Umsturzbestrebungen zu erscheinen, mit andern Worten, eine Kritik, welche ein Gesetz, welches zum Rechtsschutz dienen soll, als den Ausfluß des Klassenhasses und des Klasseninteresses darstellt, als eine Förderung jener Bestrebungen angesehen werden kann, welche durch das Gesetz bekämpft werden sollen. Zu dieser Annahme wurde der Herr Landeskommissär durch den Artikel selbst ausreichend veranlaßt, in dem es heißt: Es sei tief beschämend ꝛc. (verliest die Stelle aus dem betreffenden Artikel.)

Wenn der Herr Abgeordnete ein so außerordentliches Gewicht darauf gelegt hat, daß hier in diesem Falle ein Verbot in Baden erfolgt sei, während in Berlin nicht, so läge darin eine eigenthümliche Zumuthung an die Polizeibehörde, daß sie, ehe sie zum Verbote schreitet, sich erst erkundigen müsse, ob auch alle anderen Behörden dieses Verbot ergehen lassen. Der Beamte hat einfach pflichtmäßig zu prüfen, ob die nöthigen Voraussetzungen bestehen. Ob man in Berlin eine andere Ansicht hat, das kann für ihn nicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

maßgebend sein, er hat nur seiner Pflicht, wie er es versteht, nachzukommen.

Ich komme zum Schluß meiner Ausführungen, indem ich zusammenfasse, daß nach Prüfung aller dieser Fälle und der anderen Wahrnehmungen über die Handhabung des Sozialistengesetzes die Regierung zu der Anschauung gelangt ist, daß dieses Gesetz und das badische Vereinsgesetz im Allgemeinen von den Behörden in richtiger Weise zur Anwendung gebracht werden, wenn auch zugegeben ist, daß in einigen Fällen thatsächlich der Beurtheilung der Fälle nicht beigepflichtet werden kann.

Hiermit wird auch der zweite Theil der Interpellation seine Erledigung gefunden haben, umsomehr, als der Inhalt derselben denn doch einer Beanstandung ausgesetzt werden müßte. Wenn die Regierung zu der Ansicht gelangen würde, daß die Polizeibehörde das Gesetz ungesetzmäßig handhabe, so darf man voraussetzen, daß sie das Ihrige thun wird, um eine gesetzmäßige Handhabung herbeizuführen. Der in der Form einer Frage aufgestellte Zweifel, wie er in dem zweiten Theil der Interpellation enthalten ist, muß als durchaus unbegründet zurückgewiesen werden.

Ich muß mir gestatten, meinen Ausführungen eine Schlußbemerkung beizufügen: Wenn ich auch zugegeben habe, daß in einzelnen Fällen die Anwendung des Gesetzes eine unrichtige war, so weise ich doch mit aller Entschiedenheit den Vorwurf ab, daß die Beamten, welchen solche Verfehlungen zur Last liegen, sich irgendwie einer Oberflächlichkeit, einer Sorglosigkeit oder gar einer geflissentlichen Verletzung des Gesetzes schuldig gemacht haben.

Ich bin überzeugt, daß die Beamten nach redlichen Kräften bemüht sind, ihrer höchst schwierigen Aufgabe nachzukommen. Diese Aufgabe ist, ich darf das wohl sagen, eine außerordentlich schwierige. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß das Gesetz verlangt, daß, sobald der Beamte bemerkt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, einschreiten muß, es ist ihm dann geboten, die Versammlung aufzuheben, die Druckschrift zu verbieten; es ist nicht in das Ermessen des Beamten gelegt, ob es zweckmäßiger und klüger wäre, wenn man einen Redner sprechen lasse; nein, sowie der Beamte die Ueberzeugung erlangt, daß eine Verletzung des Gesetzes vorliegt, so ist er verpflichtet, daß er das Gesetz sofort in Anwendung bringt; seine Entschlüsse muß der Beamte oft im Drange des Augenblickes, im Lärm einer bewegten Versammlung treffen. Nach unseren gesetzlichen Vorschriften ist nicht bestimmt, daß eine öffentliche Versammlung der Polizei vorher angezeigt werden muß, und so erfahren die Beamten oft erst im letzten Augenblick, daß eine Versammlung abgehalten wird; es ist auch deßhalb nicht möglich, immer nur rechtsgelehrte Beamte zu der Versammlung zu schicken. Die gesetzlichen Vorschriften aber, welche für den Beamten maßgebend sind für die Anwendung des Gesetzes, zeichnen sich durch eine große Unbestimmtheit und Dehnbarkeit aus; es sind der Natur der Sache nach nur ganz allgemeine Gesichtspunkte, nach welchen sie sich zu richten haben. Das ist ein Mangel im Gesetz, den man geltend machen kann, wenn es sich darum handelt, das Gesetz zu kritisiren. Er muß aber sehr berücksichtigt werden, wenn es sich darum handelt, die Thätigkeit der Beamten zu beurtheilen. Am wenigsten dürfen sich die beklagen, welche selbst stets an der Grenze des Verbotenen sich bewegen und diese oft genug überschreiten und selbst geflissentlich die Thatsachen schaffen, welche zu der Annahme drängen, daß sie Umsturzbestrebungen verfolgen.

So lange eben die paar Hundert sozialdemokratischen Agitatoren sich dem Gesetze nicht fügen, so lange muß das Gesetz auch zur Anwendung gebracht werden, und die Regierung wird sich der Verpflichtung nicht entziehen, das Gesetz überall da in Anwendung zu bringen, wo es nach Absicht des Gesetzes selbst und der verbündeten Regierungen in Anwendung gebracht werden soll.

Präsident: Nach § 48 unserer Geschäftsordnung kann sich an die Beantwortung der Interpellation eine Diskussion sofort anschließen, ohne daß die Stellung eines Antrages zulässig wäre. Wenn dies gewünscht wird, so bitte ich die Herren, die damit einverstanden sind, daß die Diskussion eröffnet werde, sich zu erheben.

Der Antrag ist angenommen.

Bevor ich das Wort ertheile, möchte ich eine Bemerkung einschalten im Interesse unserer Geschäftsentwickelung. Ich beabsichtige, die nächste Sitzung am Donnerstag zu halten und auf die Tagesordnung zu setzen die Interpellation Buol und Genossen. Der Grund ist der, damit die Herren Gelegenheit haben, etwas Tüchtiges zu arbeiten. Am Mittwoch wäre dann keine Sitzung. Ich ersuche daher die Herren, die nächsten zwei Tage zu benützen, um in ihren Arbeiten weiterzuschreiten, denn jetzt ist uns der Stoff sehr knapp zugemessen. Den Herren, die Sitzungen halten wollen, wollte ich Gelegenheit geben, ihre Anordnungen dafür zu treffen.

Kiefer: Meine Herren! Unsere Aufgabe ist vor allem heute die, uns darüber schlüssig zu machen, und unser Urtheil darüber abzugeben, ob Seitens der Regierung in irgend welcher Beziehung heute bei Abgabe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ihrer Erklärung ein Standpunkt eingenommen wurde, den wir für eine ungesetzliche Willkür und rechtswidrige Verhältnisse begünstigenden halten oder aber ob wir der Regierung das Zeugniß ertheilen müssen, daß sie nach dem von dem Herrn Regierungsvertreter Vorgetragenen so gehandelt habe, wie es ihr als einer freisinnigen Regierung geziemt.

Herr Muser hat in der Einleitung seines Vortrages ein besonderes Gewicht darauf gelegt, daß die ganze Verhandlung eine ruhige und maßvolle sein soll. Ich will ihm das Zeugniß nicht versagen, daß er selbst — aber doch nicht ganz ausnahmslos — in der Hauptsache in diesem Sinne und Geist seine Begründung vorgetragen hat. Niemand wird dem Herrn Regierungskommissär andererseits das Zeugniß versagen wollen, daß auch er mit höchster Objektivität und Sachlichkeit seine Gegenerklärung abgegeben hat. Aber ich glaube, hier in der Volksvertretung darf man sich durch dieses Bemühen um Objektivität nicht verleiten lassen, mit allzugroßer Zurückhaltung zu sprechen. Solchen Aufforderungen kann man sich nicht immer hingeben.

Ich beabsichtige nicht, unparlamentarisch zu sprechen, aber eines muß ich doch dem, was der Herr Regierungskommissär vorgetragen hat, hinzufügen: Es ist für uns Badener eine aufregende Thatsache, daß man es gewagt hat, auf Grund der Muser'schen Broschüre unser Land im Reichstage so darzustellen, als ob es höchste Zeit sei, daß die Bundesregierungen selbst gegen diesen Staat einschreiten, welcher Recht und gesetzliche Ordnung vollständig außer Acht lasse. Daß unser Staat ein wahrhaft freisinniger sei nach seiner ganzen Geschichte, darüber beabsichtige ich nicht, mich in breiter Ausführung zu ergehen; ich will nur das Eine sagen: die Broschüre des Herrn Muser über Sozialistengesetz und Rechtspflege hat nicht jenen Charakter der Objektivität, die seine heutige Rede hatte, und ich glaube auch nicht, daß der Reichstagsabgeordnete Rickert, an dessen Seite ich mehrere Jahre im Reichstag war, als Parteigenosse, und den ich als Freund hochschätzte, der allerdings im Lauf der letzten Jahre nach meinen Anschauungen politisch in eine schiefe Stellung gelangte, sich so äußern würde, wie geschehen, wenn er nicht durch die einseitigen und befangenen Behauptungen dieser Broschüre irregeleitet worden wäre. — Er ist eine patriotische und leidenschaftliche Natur; so war er immer. Wenn ich mir aber Rickert vorstelle, wie er einst als Redner unserer Partei so patriotisch und ohne Scheu für die Feststellung der deutschen Wehrkraft eintrat und wenn ich mit dieser mir lieben Erinnerung ihn vergleiche, wie er jetzt über Baden referirt, so bedauere ich diesen letzteren Rickert und freue mich nur an seiner früheren Haltung. Einem Nichtbadener, einem Manne, der im heftigsten politischen Kampfe seit langen Jahren steht, darf man es freilich nicht so hoch anrechnen, wenn er einer Broschüre zustimmt, welche schreibt:

„Das öffentliche Gewissen müßte sich gegen polizeiliche Willkür auflehnen, gleichviel gegen wen und welche Partei sie sich richte. So sollte es sein, aber es ist nicht so. Das öffentliche Rechtsbewußtsein ist so abgestumpft, daß selbst flagrante Rechtsverletzungen mit unerschütterlicher Gleichgiltigkeit hingenommen werden.

Zu den prägnantesten Symptomen, welche den Rückgang des öffentlichen Geistes und die Degenerirung des Volkscharakters konstatiren, gehört die Indolenz gerade der sogenannten Gebildeten gegen Verkümmerungen der persönlichen und politischen Freiheiten und sogar gegen offenbare Vergewaltigungen des Rechtes."

Seite 61 wird bei der Kritik eines richterlichen Urtheils gesagt:

„Wenn Jemand deßwegen eine größere Strafe verdient, als ein Anderer, weil er Sozialdemokrat oder das „Haupt der sozialistischen Partei" ist, so wird die erlaubte politische Gesinnung und Parteistellung als ein Unrecht behandelt und indirekt thatsächlich mit Strafe belegt.

Man versichert immer, daß Niemand seiner Ueberzeugung wegen verfolgt oder benachtheiligt werden solle, daß diese ein Heiligthum sei, in welche einzugreifen kein Staat und kein Staatsanwalt das Recht habe, und nun erklärt ein Gerichtshof die Stellung eines Mannes als Haupt der sozialistischen Partei Badens für einen Strafzumessungsgrund! Nicht in einer polizeilichen Verfügung, sondern in einem richterlichen Urtheile steht jener bedauerliche Satz, und dieses Urtheil ist im Jahrhundert der Denk- und Gewissensfreiheit gefällt worden."

Wenn man da einen Blick wirft auf die wirklichen und ächten Sozialdemokraten und auf das, was von ihnen je im Reichstag gesprochen wurde, — ich erlaube mir, den Herrn Präsidenten zu bitten, nur einige Sätze aus einer Rede Bebel's vortragen zu dürfen —, welcher sagte:

„Wir haben den katholischen Kirchenfürsten Kardinal Manning an der Spitze stehen sehen im Vereine mit hochadeligen Personen, evangelischen Priestern und Bourgeois, die Hand in Hand mit den Arbeitern gingen, um die Dockarbeiter zu unterstützen. . . . Ist denn etwas Aehnliches in Deutschland möglich? Nein! Hier weiß man nur zu knebeln, zu Ausnahmsgesetzen zu schreiten, zu unterdrücken. Das ist deutsche Manier! Und nun in Frankreich, dieselben Männer, die ausnahmsgesetzlich für immer zu knebeln Sie jetzt dabei

sind, dieselben Männer sind von dem Magistrat der Hauptstadt Paris in's Hôtel de ville eingeladen und empfangen worden, wie es sonst nur den Großen dieser Erde passirt. Kann Aehnliches in Deutschland vorkommen? Ja, meine Herren, die französische, die englische Bourgeoisie hat noch Selbstbewußtsein, die hat noch Charakter und Freiheitsgefühl; die deutsche Bourgeoisie hat von alledem gar Nichts, sie ist servil, politisch charakterlos und feig!"

Und wenn ich dann Herrn Muser angesichts seiner heutigen Rede fragen würde, ob er sich nicht auch zu dieser Bourgeoisie rechne, was würden Sie sagen? Sie sind ein Mann, der mit mehr Klugheit und Zurückhaltung spricht, als diese sozialdemokratischen Wühler. Eben darum gehören auch Sie zu den Philistern oben beschriebener Art. Wenn etwa ein derber sich offenbarender Sozialdemokrat gesprochen hätte, so würde das Ideal gewesen sein, man müsse diese Spießbürger todtschlagen. Auf diese politische Charakterisirung bin ich auch aus dem Grunde eingegangen, weil ich vor wenigen Tagen einen Wahlaufruf zur Hand bekommen, in dem sich eine neue Partei in Baden ankündigt, die nicht sozialistisch sein will, in welchem aber von der Partei, der wir angehören, von der nationalliberalen Partei, in folgender Weise gesprochen wird:

„Offen sind sie, die Liberalen, in das Lager der Feinde wahrer bürgerlicher Freiheit übergegangen und haben dadurch auch die letzte Möglichkeit freisinnigen Handelns aufgegeben."

„Der Nationalliberalismus hat es nicht verstanden, „ein freisinniges Bürgerthum zu erhalten, wo es vor„handen war, und zu schaffen, wo es fehlte, ein Bürger„thum, welches etwas auf sich selbst hält, und sich nicht „in unwürdiger Kriecherei wegwirft, sondern von dem „Geist bürgerlicher Selbstständigkeit getragen in Wahr„heit, durch die That, nicht bloß der Phrase und dem „Scheine nach, einen maßvollen Fortschritt in Staat und „Gemeinde anstrebt."

Meine Herren! Die Sozialdemokraten gehören nicht zu denjenigen, welche ihre Sache als halbe Männer und als Leute, die eigentlich fortwährend nur in Kompromissen ihre Stellung nehmen, verfechten. Es ist vom Herrn Regierungskommissär ganz richtig hervorgehoben worden: Die Sozialdemokratie muß schließlich doch zur Revolution schreiten, dann aber würden wir zu jener Zeit kommen, in der es keinen Besitz von Privateigenthum mehr gibt, sondern nur Gesammteigenthum, und ein höchst laxes Familienleben. Wenn der Herr Abgeordnete Muser die Schriften des Herrn Bebel z. B. die über die Frau liest, so wird er mir recht geben. Kurz, die Sozialisten haben ein Zukunftsideal vor Augen, das schließlich nur im Weg der Gewalt durchgeführt werden kann. Weil Sie doch von der Pariser Versammlung gesprochen haben, so will auch ich auf Pariser Ereignisse hinweisen. Der Zeitpunkt, welcher der belehrendste ist, in dem mit der größten Thatkraft, vielfach mit ganz idealem Aufopferungsmuth von Seiten der Arbeiter vorgegangen wurde, ist die Pariser Kommune. Hätte die sich vielleicht mit einem parlamentarischen Regiment, mit einem Präsidenten der Republik, oder gar mit einem Monarchen begnügt? Nein, diese Pariser Arbeiter haben gethan, was sie für das einzig helfende hielten, die Revolution unter der rothen Fahne, mit Brand, Mord und Todtschlag. Es haben sich dann dieselben Schrecken auch über ihrem Haupt entladen, wie ein furchtbares Gewitter. In Deutschland ist man vorerst noch recht zahm darin, trotz solcher roher Aeußerungen, wie sie vorliegen. Man spricht in öffentlichen Versammlungen noch gern vom gesetzlichen Vorschreiten. Ja, meine Herren, wenn ein Staat und ein Volk einen so starken monarchischen Sinn besitzt, wie das deutsche, — Gottlob, wollen wir sagen —, und wenn ein Volk im Ganzen einen so treuen Sinn besitzt für die Aufrechterhaltung gesetzlich fortschreitender Entwicklung seines Staatswesens, dann wissen diese Herren Sozialdemokraten, daß, wenn sie ihrerseits mit der Gewalt anfangen wollten, sich die staatliche Gewalt mit einer Raschheit und niederschlagenden Energie über sie entladen würde, die herbeizuführen sie vor der Hand noch keine Neigung haben. Aber, meine Herren, wenn einmal in weiten Kreisen die Abneigung gegen die legale Entwicklung, der Haß gegen die sogenannten besitzenden Klassen im Wachsen ist —, und allmälig muß das geschehen, es wird der revolutionäre Geist mehr und mehr Bahnen finden, heimliche, unterirdische —, dann ist schließlich auch die Explosion unvermeidlich. Diese Folge kann nur durch staatliche Gegenwirkung, nicht blos durch die sozialen Gesetze, sondern auch durch die kraftvolle Abwehr, wie sie das sog. Sozialdemokratengesetz leisten will, verhütet werden. Ich habe selbst im Reichstag seiner Zeit diesem Gesetze zugestimmt, weil ich der Ueberzeugung war, daß, wenn wir nicht dazu schließlich gelangen wollen, unser allgemeines Strafgesetzbuch, das zum Schutz der allgemeinen legalen Ordnung gegeben ist, zu verschärfen, indem wir seine Bestimmungen nach den Mustern längst verflossener Zeiten umbilden, dann die Hilfe in einem solchen sogenannten Ausnahmegesetz zu suchen ist. Wenn man einer revolutionären Partei gegenübersteht, die zu keinem anderen Mittel greifen kann, um endlich ihr Ziel zu erreichen, dann muß ein solches Gesetz geschaffen und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vollzogen werden, und bei aller Legalität nicht schüchtern und schwächlich, sondern mit Kraft und Nachdruck.

Nichts Erbärmlicheres gibt es nach meiner Ueberzeugung, als eine öffentliche Behörde, der die Polizeigewalt des Staates anvertraut ist, oder ein Gericht, welches die Rechtsordnung zu schützen hat, und denen es an Energie, Muth und Thatkraft fehlt, diese Aufgaben zu erfüllen. Wenn solche Behörden aber mit Kraft und Nachdruck gegen Rechtsstörungen auftreten, dann sollte man nicht mit sophistischen, mehr stylistischen als sachlichen Korrekturen, wie sie der Herr Abgeordnete Muser in seiner Schrift ausgeführt hat, schwere Vorwürfe gegen sie begründen wollen. Ich habe auch für die Art von Ironie — denn nur als Ironie will Herr Muser die bezüglichen Preßauslassungen bezeichnen —, die verkündet, wie man es machen soll, um Soldaten ungeachtet ergangener Wirthshausverbote dem wirksamen Einfluß sozialdemokratischer Bestrebungen zugänglich zu machen, keinen Sinn. Diese Dinge sind für den Scherz zu ernst. Wer das Jahr 1849 bei uns miterlebt hat, dem wird bei Erinnerung an jene Unheilstage alle Ironie vergehen. Und, meine Herren, kein Sozialdemokrat, dem es wirklich ernst ist, darf unterlassen, den Versuch zu machen, seine Gesinnungen auch in die Reihen des Heeres zu bringen. Wer das nicht glaubt, den halte ich für politisch recht kurzsichtig und unfähig, heute einen Staat zu lenken.

Mir hat jener Bericht den Eindruck gemacht, als ob der Landeskommissär mit seinen Verfügungen vollständig Recht gehabt hätte, und ich würde dieser Ansicht auch dann noch sein, wenn die Reichskommission die entgegengesetzte hätte. Uebrigens ist die Sache so gerechtfertigt worden, daß ich nicht glaube, es sei in diesem Hause noch ein Mann, mit Einschluß des Abgeordneten Muser, der im Stande wäre, angesichts der festgestellten Thatsachen jetzt noch den Vorwurf gegen die Regierung und ihre Behörden zu erheben, als ob es hier keinen Schutz der Rechtsordnung und keinen Sinn für die richtige Durchführung unserer Gesetze gebe. Es ist der liberalen Partei so vielfach nachgesagt worden, Baden sei in einer Art Rückströmung zur Reaktion. Das bestreite ich entschieden. Aber wenn es so wäre, — die Volksvertretung Badens würde doch wohl mit Kraft und Entschlossenheit ihren Beruf zu erfüllen wissen. Man beschuldigt unsere liberalen Reichstagsabgeordneten der Untreue, weil sie der Einführung der fünfjährigen Legislaturperiode zustimmten. Wenn der Herr Abgeordnete Muser badische Geschichtsforschungen anstellt, so wird er auch das Jahr finden — es ist das Jahr 1869 —, wo die liberale Mehrheit dieses Hauses in Verbindung mit der damaligen Regierung und unter dem Schutze unseres freisinnigen Fürsten dazu geschritten ist, die achtjährige Legislaturperiode unseres Landtages auf eine vierjährige herabzusetzen, an die Stelle der öffentlichen Wahl die geheime zu setzen, wo man das Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit gemacht hat, wo man im Geiste der Glaubensfreiheit das Altkatholikengesetz und vor Allem die großen Reformen im Gebiete des Volksunterrichts geschaffen hat. Die Herren drüben auf der Rechten mögen hiezu lächeln. Mir ist es ernst. Jedenfalls würden sie nicht, als die Vertreter der Glaubensfreiheit, das Altkatholikengesetz herbeigeführt haben. Ich sage: die liberale badische Kammer hat in allen diesen Beziehungen stets mit Ehren ihre Pflicht erfüllt, um unser Land fortschreitend zu der Entwicklung zu führen, zu der ein freisinniger Staat und sein Volk zu gelangen das Recht haben.

Mit derartigen Ausfällen auf uns wird man nicht viel richten, glaube ich, und man sollte sie unterlassen, wenn man den Verlauf der Dinge kennt.

Ich will annehmen, daß vielleicht der Herr Abgeordnete Muser in dieser und jener Beziehung, als er seine Broschüre schrieb, nicht genügend unterrichtet war. Man sollte sich aber sehr sorgfältig über Alles erkundigen, was man in Interpellationsform der Regierung gegenüber vorbringt. Seine Interpellation und ihr Verlauf wird insofern einen recht günstigen Eindruck im Volk hinterlassen, als man gehört hat, daß die Regierung keineswegs gewillt ist, Alles zu genehmigen, was irgend ein untergeordneter Beamter in Uebereilung oder ohne richtige Auffassung der Gesetze gethan hat. Wo gibt es denn einen Staat, in dem jeder Beamte untrüglich von jedem Irrthum frei ist?

Wir haben vorhin gehört, daß der Herr Abeordnete Muser glaubt, man hätte eine Versammlung, die zum Schutz des demokratischen Redners, der einen großen Theil der Zuhörer durch Schimpfen verletzte, und bei der Ausbruch von Gewaltthätigkeiten zu befürchten standen, aufgehoben wurde, noch fortdauern lassen sollen. Ich muß sagen: wenn der Beamte mit seiner Auflösung noch gezögert hätte, so würde ich zwar die Schläge, die der Redner bekommen hätte, aufrichtig bedauert haben. Aber es würde mir das Gefühl, als ob damit die staatliche Ordnung in Baden empfindlich gestört worden sei, nicht gekommen sein.

Ich sage also: die Ausführungen des Herrn Regierungskomissärs haben dargethan, daß die Behauptungen des Herrn Abgeordneten Muser im Wesentlichen nicht begründet sind. Auch das Einschreiten auf Grund des badischen Vereinsgesetzes — und dieses gehört zu den freisinnigsten in Deutschland — zur Auflösung von

Versammlungen war in der Hauptsache gerechtfertigt. Wo dies nicht der Fall war, hat die Regierung in voller Loyalität solches ausgesprochen. Es ist gewiß auch das Gleiche den Beamten gesagt worden. Aber für uns kann fürwahr kein Grund vorliegen, zu sagen, in diesem Lande existire keine gesetzliche Ordnung, sondern herrsche Willkür der Beamten.

Wenn aber der Herr Abgeordnete Muser meint, daß das Beste sei, immerhin die Sozialdemokraten überall ungestört sprechen zu lassen, weil sie nicht im Stande seien, den Aufbau ihres Zukunftsstaates zu rechtfertigen, so irrt er sich bedeutend. Diese Art von populärer Beredtsamkeit, die Aufregung und Leidenschaften an stachelnden Worten, dazu der schwere Mangel und der harte Druck des Lebens, der vielfach auf dem Arbeiter liegt — wenn sie Tag für Tag in erregten Versammlungen vorgetragen werden — sie sind fürwahr geeignet, auch den Aufbau zu rechtfertigen, von dem man sagt: Das ist der Arbeiterstaat, da gibt es keine Monarchen, keine Bourgeoisie, keine Geldsäcke, da gibt es nur Arbeiter, Arbeitende, da ist die allgemeine Gleichheit, Staatshilfe nach allen Richtungen, und darum keine Armuth und kein Mangel. Muß denn der minder gebildete Mann, der alltäglich Entbehrungen ausgesetzt ist, nicht schließlich diese wilde Beredtsamkeit der sozialistischen Führer mit durchdrungenem Glauben aufnehmen und den Tag herbeisehnen, an dem der Losbruch erfolgt?

Meine Herren! Ein schädigender Luxus der öffentlichen Freiheiten ist die Praxis, welche die Gesetze nicht nach ihrem Sinn, Geist und Zweck auslegt, sondern in einer phraseologischen Weise, die für den geordneten Staat keinen Erfolg haben kann. Eine derartige Ausführung der hier fraglichen Dinge würde eine tadelnswerthe Fahrlässigkeit der Regierung bedeuten, und würde, wenn sie bestünde, uns veranlassen, dagegen Protest zu erheben, wie der Herr Abgeordnete Muser heute das Gegentheil getadelt hat. So wird er denn heute zugestehen müssen, daß von seiner Interpellation nicht viel übrig geblieben ist, als die Aufklärung darüber, daß die Regierung die besprochenen Verhältnisse richtig beurtheilt.

Ministerial-Direktor Geheime Rath Eisenlohr: Ich habe mir das Wort erbeten, um ein Versäumniß gut zu machen; es betrifft die Beschuldigung gegen den Großh. Gesandten in Berlin. Nicht die Beschuldigung, daß er den Fall der Beschlagnahme unrichtig beurtheilt hat; wenn das der Fall war, so mag das ein Beweis dafür sein, wie schwierig es ist, solche Fälle richtig zu beurtheilen, denn die Befähigung des Herrn v. Marschall, ein Urtheil in solchen Dingen zu haben, wird der Herr Abgeordnete Muser nicht in Abrede stellen wollen. Nein, daß ihm vorgeworfen wurde, er habe sich ein ganz falsches Citat zu Schulden kommen lassen.

Die Verhandlung über das Sozialistengesetz ist in einem Augenlick vor sich gegangen, in dem der Herr v. Marschall nicht darauf vorbereitet war, er mußte erst zur Verhandlung beigeholt werden. Es war nicht bekannt, daß der Gegenstand berathen würde. Er hat nun, nachdem er in's Haus getreten war, und das Wort ergriffen hat, ausdrücklich erklärt, daß er unter diesen Umständen nicht im Besitz seiner Papiere sei, sondern lediglich nach seinem Gedächtniß sprechen könne. Er hat dann den Inhalt eines Flugblattes angegeben, nicht der Nummer 31, indem er sich zum Theil der Worte bediente, die in den Entscheidungsgründen der Reichskommission enthalten waren, zum Theil der Worte, die in dem Flugblatte selbst standen. Die Gänsfüße in dem stenographischen Bericht hat eben der Stenograph, oder der, der diese Berichte herausgibt, angebracht, und hat sie, scheint es, nicht richtig angebracht, indem er sie hingesetzt hat, wo der Inhalt der Entscheidungsgründe der Reichskommission angegeben war, während erst im folgenden Theil des Satzes der Inhalt der Flugschrift selbst angegeben war.

Fieser: Meine Herren! Einer unserer jüngeren Kollegen, der in diesem Landtag zum ersten Mal in dieses hohe Haus eingetreten ist, hat es für nöthig gefunden, von der konstitutionellen Befugniß Gebrauch zu machen, die jeder Abgeordnete hat, die Großh. Regierung hier vor den Schranken der Volksvertretung darüber zu interpelliren, daß Mißbräuche in der Verwaltung vorgekommen sind, die, sei es in ihren einzelnen Erscheinungen, sei es in ihrem Zusammenhang, von solcher Bedeutung sind, daß es nicht nur als Recht, sondern auch als eine Pflicht erscheine, die Großh. Regierung auf die Mißbräuche aufmerksam zu machen, und von ihr zu erfahren, wie sie zur Sache stehe, und ob sie gesonnen sei, für die Ungesetzlichkeiten, die in größerem oder geringerem Umfang eingetreten sind, die nöthige Remedur eintreten zu lassen, und ob sie, soweit sie mit der Sache befaßt war, auch Remedur hat eintreten lassen. Der Herr Abgeordnete Muser hat aber sich nicht darauf beschränkt, diese Interpellation hier einzubringen, er hat auch, sobald von seiner Wahl die Rede war, oder unmittelbar nach seiner Wahl, es am Platz erachtet, aus den Erfahrungen, die er als Vertheidiger in verschiedenen Rechtssachen, die theils von den Verwaltungsbehörden, theils von den Gerichten zu entscheiden waren, kennen gelernt hat, eine Broschüre zu

schreiben, und in dieser Broschüre den Vorwurf zu erheben, daß bei uns in Baden Polizeiwillkür System geworden sei, und daß selbst Gerichte in ihrer unabhängigen Stellung nicht mehr zum Schutz der persönlichen Freiheit dienen, sondern daß es bei uns dahin gekommen sei, daß auch die Gerichte in dieser Beziehung nicht mehr ganz zuverlässig seien, und daß selbst die öffentliche Meinung, wie das der Herr Abgeordnete vorgelesen hat (Seite 14 der Muser'schen Broschüre), bis zu einem Grad der Korruption heruntergekommen sei, daß der Zweifel gerechtfertigt sei, ob badische Bürger sich noch aufbäumen gegen die Vergewaltigung des Rechts und die Akte der Polizeityrannei. Wir haben heute in sorgfältiger Ausführung von ihm nunmehr alle Thatsachen erfahren, die diese horrenden Beschuldigungen, die er erhoben hat gegen die Regierung, gegen die Polizeibehörden, gegen die Gerichte, gegen das ganze badische Volk, begründen sollen. Denn das darf ich doch wohl annehmen, daß nachdem, wie der Herr Abgeordnete Kiefer richtig ausgeführt hat, diese Muser'sche Broschüre mit Pauken- und Trompetenschall von allen demokratischen Blättern begleitet worden ist, nachdem ein neues demokratisches Licht in Offenburg aufgegangen war, daß, nachdem die Broschüre selbst Veranlassung gegeben hat, in Berlin im Reichstag zu unerhörten Angriffen beschimpfender Art gegen unser Land, daß nun heute der Herr Abgeordnete Muser alle mögliche Veranlassung genommen hat, uns zu sagen, was er thatsächlich weiß, auf was er solche horrende Beschuldigungen gegen die Behörden, gegen das ganze Land und die Parteien innerhalb dieses Landes gründet.

In diesem Hause beginnt Herr Kollege Muser seine Ausführungen regelmäßig mit dem Wunsch, mit der Hoffnung, mit dem Ausdruck der festen Ueberzeugung, daß man ja recht ruhig, sachlich, objektiv werden möge, und daß man insbesondere nicht in jenen horrenden Fehler verfallen möge, in den ich das Unglück hatte vorgestern ihm, oder dem Mannheimer demokratischen Verein gegenüber zu verfallen, daß ich da die Vermuthung ausgesprochen habe, daß etwas anderes dahinter stecke, als man glauben machen wolle. Ich möchte den Herrn Abgeordneten Muser darauf aufmerksam machen, daß solche Anstandsregeln, wie er sie uns über die Pflichten der öffentlichen Diskussion gibt, im Munde eines so jugendlichen Abgeordneten, wie er ist, gegen solche Veteranen, wie wir sie im Hause haben, etwas ganz Eigenthümliches an sich haben. Sie sind zwar recht unterhaltend, belehrend, nehmen sich nach außen auch schön aus; sie sind aber bei uns überflüssig, weil über solche Binsenweisheiten kein Mensch im Zweifel ist, und Niemand sich dagegen verfehlt. Aber dem gegenüber, der solche lehrhafte schöne Anstandsätze vorträgt, muß man doch auch verlangen, daß er vor seiner eigenen Thüre sorgfältig Reinlichkeit halte. Nun hat der Herr Abgeordnete Kiefer den Aufruf verlesen, den die demokratische Partei erlassen hat, als sie vernommen hat, daß die Nationalliberalen dazu vorgeschritten sind, das Kartell zu erneuern. Hier wird theils direkt, theils indirekt in Redewendungen mit der Unterschrift des Abgeordneten Muser, und ich muß zu meinem höchsten Bedauern und Befremden sagen, mit der Unterschrift unseres verehrten Kollegen aus Lörrach, Vogelbach, uns der Vorwurf gemacht, daß wir badische Nationalliberale nicht nur kein Verständniß mehr für die freiheitliche Entwickelung und die Bedürfnisse in unserem eigenen Land und im Reich haben, sondern daß wir im Begriffe seien, das deutsche Bürgerthum in unwürdigen Byzantinismus und wer weiß alles hineinzuführen. Das wird uns unterstellt, einer politischen Partei, die selbstverständlich, wie jede Partei, die Grundsätze der Ehre und der Freiheit auch in ihrem Programm hat. Hat hier der Herr Abgeordnete Muser sich gescheut, einer ganzen Reihe von Leuten Unterstellungen der allerschlimmsten Art zu machen?

Er soll mir nachweisen, wo solche Vorwürfe von unserer Seite gemacht werden. Wenn behauptet wird, wir werfen dem Deutschfreisinn und andern gegnerischen Parteien Reichsfeindschaft und Aehnliches vor, so mag das in einzelnen Preßartikeln geschehen sein; es ist aber eine willkürliche Unterstellung, daß die nationalliberale Partei dies thut. Das ist nicht wahr, daß wir den Ultramontanen oder den Deutschfreisinnigen Reichsfeindschaft vorwerfen. Es wäre eine thörichte Behauptung, wenn sie aufgestellt würde, und wir haben uns von jeher offen von diesen Dingen losgesagt. Das ist nicht wahr: Wir sind über das Maaß, wie die Einheit im Reich geschaffen werden soll, mit verschiedenen Parteien verschiedener Meinung; aber daß wir sie zu Reichsfeinden stempeln, ist uns nie eingefallen.

Nun möchte ich doch dem Herrn Abgeordneten Muser, wenn ich an dem Kapitel bin, eine Stelle aus seiner Broschüre vorlesen, die doch an Deutlichkeit, Kraft und Ungenirtheit der Unterstellung einer andern Partei gegenüber wirklich Alles überbietet, was mir bis jetzt in meinem Leben vorgekommen ist.

Dieser Passus befindet sich Seite 16 seiner Broschüre und lautet:

„Nur einer verrohten Gesinnung und unbe-
„grenzten Bornirtheit ist der Satz zu gute zu
„halten: „Wir hätten nicht nur gegen die weitere
„Verlängerung des Sozialistengesetzes, sondern auch
„gegen eine drakonische Verschärfung (Peitsche?

„Scheiterhaufen? Der Verfasser) und Ausdehnung „desselben schlechterdings nichts einzuwenden." Diese „schamlose, wenig „sittliche und geistige Befähigung" „verrathende Brutalität ist sperrgedruckt zu lesen in „Nr. 157 der „Badischen Landeszeitung" vom „7. Juli 1889,"

— bis dahin geht mich die Sache nichts an; ich bin nicht der Vertheidiger der „Badischen Landeszeitung", obgleich ich darauf hinweisen darf, daß die von dem Verfasser in Klammer gesetzte Anmerkung „Peitsche, Scheiterhaufen" nicht recht zu den uns von dem Herrn Abgeordneten Muser gegebenen Lehren passen will. Jetzt kommt aber das, warum ich mich in die Sache einmische:

„— dies steht in der „Badischen Landeszeitung", „dem Hauptorgan des badischen — Nationalliberalismus."

Hier ist nackt und frakt von diesem jungen Herrn, der zum ersten Mal die politische Schaubühne betritt und sofort, wie er hereinkommt, uns bei jeder Gelegenheit ermahnt, ja recht sachlich und objektiv zu sein, uns einfach unterstellt, daß wir bei dem Sozialistengesetz auf weiter gar nichts ausgingen, als auf eine drakonische Verschärfung desselben, die, wie er ironisch beifügt, wohl mit Peitsche, Scheiterhaufen und dergleichen zu erreichen sei.

Das wird dem badischen Nationalliberalismus unterstellt! Warum bringen Sie den Nationalliberalismus herein, warum beschränken Sie sich nicht auf die „Badische Landeszeitung"? Sie soll sich vertheidigen; warum muß sie hier das Organ des badischen Nationalliberalismus sein? Was soll denn das heißen? Das heißt gar nichts, als daß die Nationalliberalen das vertreten, was die „Landeszeitung" schreibt; es heißt nichts, als die „Landeszeitung" schreibt, so wie sie schreibt als „Organ" des Nationalliberalismus.

Wenn Sie das nicht sagen wollen, Sie sind ein vorzüglicher Stylist, ein gewandter Redner, ein Mann, der den Ausdruck in der Gewalt hat, nehmen Sie Ihre Ausdrücke vorsichtiger! Meine Herren! Sie haben in den Ausführungen des Herrn Kollegen Muser gehört, als er auf die Vorgänge in der Reichstagssitzung zu sprechen gekommen ist, daß er sich sorgfältig bemüht hat, mich nicht in die Sache hineinzuziehen, die er dem Herrn badischen Bundesbevollmächtigten vorgeworfen hat. Nun, ich will mein Schicksal nicht von demjenigen des Herrn v. Marschall trennen; ich glaube, daß sein Verhalten in der Reichstagssitzung die höchste Anerkennung der badischen Volksvertretung verdient, weil er mit Energie und Kraft das Land gegen unverdiente Vorwürfe vertheidigt hat. Ich habe nun vor einigen Tagen im „Badischen Landesboten", dem Organ der Gesinnungsgenossen des Herrn Kollegen Muser, die Rede gelesen, die er hier in Karlsruhe gehalten hat. Hier wird auch erzählt, daß Herr v. Marschall falsch zitirt habe. Wenn Sie das nachlesen, werden Sie finden, mit welcher Wendung der Bericht erstattet ist. Nachdem auf das Horrendum mit dem falschen Zitat hingewiesen worden ist, wie Marschall dasselbe angegeben hat mit dem Inhalt, der gar nicht existire, wird die Redewendung gebraucht: Mit solchen Mitteln hat der badische Bundesbevollmächtigte und Herr Fieser die Vorwürfe im Reichstag über uns und die Broschüre zurückgewiesen. Nun, heute hat sich Herr Muser wohl gehütet zu sagen, daß auch ich dort etwas zitirt hätte. Ich habe im Reichstag nichts zitirt, weil mir das Material, das lediglich der Polizeibehörde, aber mir gar nicht zugänglich war, fehlte. Ich bin auch, wie Herr v. Marschall, von dem Angriff überrascht worden und wurde hereingerufen, als der Angriff des Herrn Rickert gekommen ist. Ich habe dort nur widersprochen, daß eine solche fabelhafte, unerhörte Anschuldigung erhoben wird, wie sie in der Muser'schen Broschüre enthalten ist, und wer diese Broschüre liest, der kann nicht begreifen, woher jemand den Muth nehmen kann, eine solche Konsequenz an solche klägliche Resultate zu knüpfen. Als die fünfte große Auflage des Werkes gekommen ist, da ist der Erfolg dem Herrn Kollegen Muser in den Kopf gestiegen, man sieht, in welcher Stimmung er sich befunden hat. Heute hat er auch seine Rede damit angefangen, er wolle keine Agitation treiben, nichts nach außen kommen lassen und nur seiner Pflicht als Volksvertreter genügen. In der Broschüre spricht er ganz anders, hier heißt es: „Die Feststellung eines eklatanten Mißbrauchs des Gesetzes sollte zu unerschrockenen Protesten aus den Lagern aller Parteien und zu einer unermüdlichen Revolutionirung der öffentlichen Meinung gegen Ungerechtigkeit und Polizeiwillkür führen. Unbekümmert um alle Anfeindungen und Verdächtigungen sollten es alle Männer, denen der Gerechtigkeitssinn nicht abhanden gekommen ist, für eine heilige Mannespflicht halten, dem widerrechtlich Unterdrückten beizuspringen und nicht erst danach zu fragen, ob dieser der eigenen oder einer gegnerischen Partei angehört."

Hier haben wir wieder jenen lehrhaften Ton, der es zweifelhaft erscheinen läßt, ob Herr Kollege Muser nicht besser gethan hätte, sich dem lehrenden Berufe zu widmen; als Lehrer der Philosophie, der Theologie würde er nach meiner Ueberzeugung etwas Ungewöhnliches, jedenfalls mehr als auf politischem Gebiet, geleistet haben.

Nun, sage ich, um wieder auf die Interpellation zu kommen, haben wir die ganze Weisheit gehört, die hinter allem dem und hinter der dickleibigen Broschüre steckt, die hinausgedrungen ist über die Grenzen aller deutschen Länder und bezüglich deren es mich wundert, daß nicht schon fremdsprachliche Uebersetzungen vorhanden sind. Was ist nun das Resultat dieser ganz ungeheuer aufgebauschten Geschichte? Ich bin fest überzeugt und ich gebe mich auch der Hoffnung hin, daß Herr Kollege Muser, den ich für einen ehrenhaften Mann halte, nachdem er jetzt Aufklärung bekommen hat, auch den Muth haben wird, hinzustehen und zu sagen: Ich habe mich getäuscht, ein Mißbrauch, wie ich ihn angenommen, ist nicht vorhanden. Ich will nicht bestreiten, daß einzelne Mißbräuche vorgekommen sind. (Muser: Also doch!) Erlauben Sie, keine Mißbräuche der von Ihnen geschilderten Art, von einer Ausdehnung, daß jeder ehrenhafte Mensch sich verpflichtet halten möchte, sie mit Energie zu bekämpfen.

Ist denn Herr Kollege Muser so ganz von gestern, sollte er wirklich die Eierschalen des jugendlichen Politikers noch nicht verloren haben, hat Herr Abgeordneter Muser etwa noch nie gehört, daß es Behörden gibt, die etwas nicht richtig machen, sollte Herr Kollege Muser die Behauptung aufstellen wollen, daß jede unrichtige Entscheidung einer untergeordneten Behörde eine Gefährdung der politischen Freiheit sei, sollte Herr Muser nicht wissen, was wir im Landtag zu thun haben? Wir dürfen zwar ungerechtfertigte Handlungen einzelner Beamten, die der Volksvertretung nicht verantwortlich sind, einer Kritik unterziehen, wenn wir aber interpelliren und die Regierung tadeln wollen, dann können wir nur von solchen Mißbräuchen sprechen, von denen wir nachweisen können, daß die Regierung diese Mißbräuche durch eigene Verfügungen hervorgerufen hat, oder daß sie eine Remedur nicht hat eintreten lassen. In den Fällen, wo untergeordnete Organe etwas nicht richtig gemacht haben, kann doch die Volksvertretung nicht einen Vorwurf gegen die Großh. Regierung erheben, hier muß man sich darauf beschränken, die Sache zu konstatiren; wir haben der Regierung gegenüber nur dann das Recht, mit Tadel vorzugehen, wenn wir beweisen können, daß sie die Sache hervorgerufen hat durch eigene Verfügungen oder daß sie, nachdem sie Kenntniß von der Sache bekommen hat, nichts dagegen gethan hat, sondern damit einverstanden gewesen ist. Herr Kollege Muser muß mir doch zugeben, daß jemand, der leidenschaftslos urtheilt, nach Anhörung der Ausführungen des Herrn Ministerialdirektors zugeben wird, daß das, was übrig bleibt, auf minimale Geschichten zusammenschrumpft, daß irgendwo mit Unrecht ein paar Sozialisten eine Versammlung nicht haben halten dürfen. Aus Karlsruhe gebe ich zu, daß das Bezirksamt einer Sache eine etwas zu weit gehende Auslegung gegeben hat. Wenn Geck hier einen Vortrag über die französische Revolution halten will, so kann man ihm dies nicht verbieten, man muß es ihm gestatten und erst, wenn man sieht, daß er den Vortrag über die französische Revolution gebraucht, um auf die gegenwärtige Zeit zu exemplifiziren und zum Umsturz aufzufordern, kann man einschreiten. Ich beklage auch, wenn insbesondere in den Zeiten der Reichstagswahl die Polizeibehörden nicht liberal sind. Hier ist besonderer Anlaß dazu vorhanden durch den § 17 des Wahlgesetzes. Dieser § 17 des Wahlgesetzes ändert sogar das Sozialistengesetz ab. Nach meiner Ueberzeugung hat man zunächst das Recht, Wahlvereine zu bilden und Wahlversammlungen zu halten und es wäre besser, die Polizeibehörde würde diese Versammlungen abhalten lassen und erst dann einschreiten, wenn sie Veranlassung dazu bekommt. Ist aber jemand berechtigt, aus diesen vier bis fünf Geschichten, die übrig geblieben sind, einen solchen Skandal in die Welt zu machen? Sie sollen sehen, daß ich mich bemühe, objektiv zu bleiben. Ein Fall, der Fall Kohn, nämlich die Verfügung, daß alle Versammlungen verboten worden sind, die Kohn abhalten will; ich gehöre zu denen, die diese Verfügung für ungesetzlich halten. Kohn hätte gut gethan, soweit die demokratischen Ueberzeugungen dies zulassen, wenn er eine Beschwerde eingereicht hätte (Muser: Er hat sie gemacht!) und die Beschwerde ist abgewiesen worden?

Regierungskommissär Eisenlohr: Dies ist unrichtig. Ich habe ausdrücklich erklärt, daß die Verfügung, das allgemeine Verbot in Nr. 12 einer der Fälle sei, in denen das Verbot als unberechtigt erklärt worden sei.

Fieser: Es ist also konstatirt, daß keine Beschwerde erhoben worden ist und daß, wenn eine Beschwerde eingereicht worden wäre, die Behörde, die berufen ist, Remedur eintreten zu lassen, hätte Remedur eintreten lassen. Ich bin am Schluß meiner Ausführungen, ich möchte nur noch Herrn Kollegen Muser sagen, daß ich es immer billige und daß ich es immer auch gerechtfertigt finde, insbesondere bei jüngeren Leuten, die den ganz bestimmten Zug jugendlicher Idealität an sich haben — und dazu rechne ich auch ihn —, wenn man ohne allzugroße Rücksicht für eine Sache eintritt, die man für Recht hält, das ist das Vorrecht der Jugend; ich habe und will das nicht verkümmern, aber einem Erstaunen muß ich in dieser Beziehung Ausdruck geben. Herr Kollege Muser hat sich mit den schärfsten Aus-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

drücken gegen die Polizei gewendet, wenn sie etwas thut, was nach seiner Ueberzeugung nicht im Sinne des Gesetzes ist, er hat auf's Schärfste sich gegen das Bürgerthum gewendet, das solchen entsetzlichen Dingen gleichgiltig zusieht. In seiner Broschüre und in seinen Ausführungen spricht er dagegen in den zahmsten Ausdrücken von denen, die die Sache eigentlich veranlaßten, von den Sozialdemokraten; er erklärt zwar, daß er auch zu der Bourgeoisie gehöre, die von der Sozialdemokratie verfolgt wird; ich bin aber überzeugt, daß die Sozialdemokratie uns nicht so gegenüberstünde, wenn wir aus Männern bestünden, die solche Auffassungen haben, wie der Herr Kollege Muser. Wenn die Sozialdemokraten — das sind klar und hell sehende Politiker, die wissen, was sie wollen — nur solchen Männern gegenüberstünden wie dem Herrn Kollegen Muser, so würden sie sich gut mit ihnen vertragen. Herr Muser beweist, daß er sich mit sozialistischen Fragen beschäftigt hat und daß er unterrichtet ist über die Ziele derselben und da hätte ich erwartet, wenn man so heftige Worte gegen Polizeiwillkür hat, daß man es doch auch wagt, der Sozialdemokratie, die ja vielleicht auch hier vertreten ist, auch kräftig und deutlich zu sagen, was man von ihr hält. Wenn man so gegen die Behörden vorgeht, so muß man doch auch von der Sozialdemokratie reden und ich glaube, daß Herr Kollege Muser in Uebereinstimmung mit mir die Ansicht hat und zugeben wird, daß die Sozialdemokratie als solche nichts anderes ist, als eine absolut revolutionäre, mit revolutionären Mitteln auf das Ziel der Revolution und auf Umsturz des Staates und der Gesellschaftsordnung losstrebende Gesellschaft — ich sage, die Sozialdemokratie als solche — man muß hier deutlich sein. — Man muß unterscheiden zwischen den berechtigten Bestrebungen der Arbeiter und den Bestrebungen der Sozialdemokratie. Die berechtigten Bestrebungen der Arbeiter sind diejenigen, welche darauf hinausgehen, sich zu verbrüdern und zu vereinen und durch ein strenges Zusammenhalten und gemeinschaftliche Wahlen ihr Schicksal als arbeitende Klasse, als solche, die nichts hat, als was sie mit der Hände Arbeit verdient, möglichst gut zu gestalten. Soweit diese Versuche auf dem Boden der gegenwärtigen Staats- und Gesellschaftsordnung sich halten, erkläre ich die Bestrebungen der Arbeiterpartei ausdrücklich nach allen Richtungen hin für berechtigt; man ist aber auch von Seiten der maßgebenden Parteien nicht anderer Ansicht und man kommt bei dieser Ansicht den Arbeitern Schritt für Schritt entgegen. Es würde zu weit führen, wenn ich alles das anführen wollte, was der liberale Staat hier schon gewährt hat; es ist den Arbeitern nicht nur von den liberalen Parteien das allerwichtigste Gesetz der Gewerbefreiheit gegeben worden und es wird ihnen fortgesetzt mehr Freiheit gewährt; man hat ihnen das Koalitionsrecht gegeben, ein ungeheures Recht, man hat ihnen damit ein Mittel geschaffen, bei ihrer Organisation in dieser Richtung weiter vorzugehen. Der Staat ist so weit gegangen, daß er nicht einmal davor zurückgeschreckt ist, in dem Kranken- und Unfallgesetz und im Invaliditätsgesetz die Staatshilfe dauernd und bleibend in Anspruch zu nehmen, so daß 12 Millionen Arbeiter im deutschen Reich ein Pensionsrecht erhalten; er hat seine Geneigtheit erklärt, bis zu 70 Millionen jährlich zur Durchführung dieses Rechtes zu geben. Ich darf auch an die Fabrikgesetzgebung und an alles, was in dieser Richtung geschehen ist, erinnern. Die soziale Frage ist im Fluß und keiner dieser Fragen steht die liberale Partei absolut ablehnend gegenüber, nicht der Frage des normalen Arbeitstages, nicht der Frage der Festsetzung eines Minimallohnes. Diese Fragen sind alle im Fluß und die Arbeiterpartei ist diejenige, deren Lage immer mehr verbessert werden soll, sie ist der Gegenstand der ernstesten Aufmerksamkeit und man ist geneigt, nach dieser Richtung hin alles Menschenmögliche zu thun. Das ist alles Thatsache. Davon hören wir aber in dem Vortrage des Herrn Kollegen Muser kein Wort, nie ein Wort des Tadels über die Sozialdemokratie, daß man nach den horrenden Leistungen, die der Staat sich und der Industrie zu Gunsten des Volkes auferlegt hat, doch auch einmal erwarten dürfte, daß diesem strafbaren Beginnen einmal ein Ende gemacht würde. Existirt nicht ein Blatt, dessen Inhalt zu dem Verruchtesten gehört, dieser sogenannte „Sozialdemokrat", der in Zürich unter Mitwirkung der Führer dieser Sozialdemokratie fortgedruckt wird, wird er nicht eingeschmuggelt, obgleich er verboten ist, existirt nicht eine vollständige verbrecherische Bande, um ihn einzuschmuggeln und an die Genossen im Lande weiter zu vertheilen; sind in diesem Blatte nicht die nichtswürdigsten Angriffe gegen Personen und Klassen vorhanden, weiß Herr Muser nicht die Geschichte der Revolutionen? Er studirt doch selbst Geschichte und wirft mit den Lehren der Geschichte nach allen Seiten um sich; weiß er nicht, wie Revolutionen entstehen? Dann will ich es ihm sagen. Revolutionen werden nicht gemacht dadurch, daß Banden Unzufriedener zusammenkommen und den Schießprügel ergreifen. Dafür sind diese Herren zu klug. Was ein solches Beginnen für ein jämmerliches Ende in den ersten Minuten genommen haben würde, wissen sie wohl. Man macht Revolutionen in der Weise, daß man zunächst die bestehenden gesetzlichen Einrichtungen aller Art herabwürdigt und in den Koth zieht, daß man gegen große Kreise Haß, Mißtrauen

und Verachtung erregt, daß man die Bevölkerungsklassen von einander zu trennen sucht und die einen als Unterdrücker, die andern als die Unterdrückten hinstellt. Wenn dann die Zeit der Erfüllung gekommen ist, wenn die Masse der Bearbeiteten immer stärker geworden ist, wenn die Bewegung immer größere Wogen geschlagen hat und immer mehr und mehr Leute unter die Arbeiterbataillone sich einrangirt haben, dann kommen die Herren Führer hervor und lassen die Arbeiterbataillone los. Das ist der Vorgang, der die Revolution vom Jahre 1849 gemacht hat, und wenn man eine Revolution unterdrücken will, so ist es Sache der Staatsgewalt, dafür zu sorgen, daß solche Unzufriedenheit nicht gepredigt werden darf in Versammlungen, in Vereinen, in der Presse; deßhalb haben wir das Vereinsgesetz, deßhalb ist das, was das Vereinswesen betrifft, ein vollständig gerechtfertigtes Gesetz, und deßhalb ist man auch verpflichtet, es richtig anzuwenden. Wenn aber nichts anderes geschehen ist, als was nach der heutigen Sitzung noch als erwiesen gelten kann, müssen wir Volksvertreter uns denn hinstellen und sagen: der Staat ist in Gefahr, die bürgerliche Freiheit ist in Gefahr, wenn einmal einem sozialistischen Schwätzer da oder dort mit Unrecht die Thür verschlossen wird und er seine volksbeglückende Theorie nicht ausbreiten darf? Der heutige Tag ist sehr gut. Es war recht gut, daß Herr Kollege Muser die Geschichte angerührt hat; ich bin überzeugt, das ganze badische Volk in seiner Mehrheit, so lange es ruhig urtheilt, wie er es gewünscht hat, wird sagen, es sind zwar einige nicht zu rechtfertigende Verfügungen der Polizeibehörde vorgekommen, allein das ist weder etwas Besonderes, noch in so großer Zahl vorgekommen, daß man da hätte ein solches Geschrei machen sollen; die Regierung hat sich bemüht, das Gesetz aufrecht zu halten; sie selbst trifft in keinem Falle der Vorwurf, eine Ungesetzlichkeit begangen oder gebilligt zu haben. Das ist es, was vom badischen Volke dabei empfunden werden wird; deßhalb sage ich Herrn Kollege Muser förmlichen Dank dafür, daß er die Geschichte auf die Tribüne gebracht hat.

Marbe: Auch ich muß mich dem Danke anschließen, der soeben ausgesprochen wrden ist, aber in einem ganz andern Sinne als der Herr Vorredner. Ich glaube wohl, daß wir dem Abgeordneten Muser und seinen Genossen dankbar sein dürfen, daß er es unternommen hat, das große mühsame Material zu seiner Interpellation zusammenzuführen und der Regierung heute vorzulegen. Wenn es ihm nur in einem einzigen Falle gelungen wäre, die Nachweise zu liefern, daß die oder jene Behörde sich einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes schuldig gemacht habe, sich unberechtigte Mißgriffe erlaubt habe, die Mißstimmung hervorgerufen, so wäre meines Erachtens damit schon genügend seine Sache gerechtfertigt. Es mußte aber von Seiten der Großh. Regierung anerkannt werden, daß nicht nur in einem, sondern sogar in mehreren Fällen in dieser Hinsicht Mißgriffe erfolgt sind, und daß sie selbst ihr Bedauern darüber ausdrückte. Meine Herren, ich begrüße aber deßhalb hauptsächlich die heutige Verhandlung, weil ich der festen Ueberzeugung bin, und das ist für die Periode, in der wir jetzt stehen, die Wahlperiode, von großer Bedeutung, daß die heutige Verhandlung dazu beitragen wird, den Behörden draußen in mancher Hinsicht Winke zu geben, was sie thun und nicht thun dürfen. Denn wenn wir in der That auf die unzulässigen Einmischungen zurückgehen wollen, die von vielen Großh. Beamten in der Septennatswahl sich erlaubt worden sind, — und da könnten wir von unserer Seite noch manche, vielleicht eklatantere Stückchen erzählen —, so würden wir nicht zu Ende kommen. Ich denke, die Behörden werden in der That sich sehr hüten, sich solche Dinge zu erlauben, wie es damals der Fall gewesen ist. Ich will Ihnen nur von einem Fall erzählen, wo im Amt Staufen auf die Nachricht, wie in dem betr. Ort die Wahl ausgefallen ist, der Großh. Bezirksbeamte den Ort mit einem Schimpfwort bezeichnete, und mit dem frommen Wunsche schloß: „Wenn nur die Franzosen kämen und das Nest zusammenschössen!"

Aber von solchen Dingen will ich ganz schweigen. Eines aber hat mich frappirt und mich zu dieser Bemerkung veranlaßt, daß die Regierung geglaubt hat, durch ihren Vertreter sagen zu müssen, daß sie dieses Gesetz, um dessen Anwendung bezw. mißbräuchliche Anwendung es sich heute handelt, als die Hauptstütze der bestehenden Gesellschaftsordnung betrachte. Meine Herren, diese Ansicht und die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Fieser und einzelne Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Kiefer drücken uns die Verpflichtung auf, in einer ganz entschiedenen Weise derartigen Anschauungen entgegenzutreten. Denn, man mag sich in dieser Hinsicht ja keiner Täuschung hingeben, wenn man glauben wollte, daß man auf die Dauer mit einem derartigen Gesetz mit seinen Konsequenzen, mit den Folgen des Mißbrauchs, mit den entsetzlichen Erscheinungen, wie sie hervorgetreten sind im Elberfelder Sozialistenprozeß, auskommen zu können und die Gesellschaft retten zu können, befände man sich meines Erachtens in einem ganz entschiedenen Irrthum. Meine Herren, das Sozialistengesetz enthält eine Reihe von Beschränkungen der Preßfreiheit, der Versammlungsfreiheit, der Vereinsfreiheit. Man hat heute schon

daran erinnert, in welcher Weise die Liberalen der vergangenen Jahre dazu beigetragen haben, solche Freiheiten uns zu verschaffen. Man hat in jener Zeit der Einführung dieser Freiheiten — gerade der Herr Abgeordnete Fieser hat sich so viel darauf zu gute gethan — daran erinnert, daß leicht Mißbräuche derart kommen können, die schlimme Folgen nach sich ziehen könnten. Aber, meine Herren, so lange die Preßfreiheit, die Versammlungsfreiheit nur dazu dienen konnten, um vielleicht Angriffe auf die Religion, die Kirche, auf die tieferen Grundlagen der Gesellschaft zu ermöglichen, hat man von Ihrer Seite nichts gethan, um dem entgegenzutreten, sondern man hat das mit einer gewissen Schadenfreude angesehen. Als später die Konsequenzen daraus gezogen worden sind und die auf den tiefern, aber zum Theil angegriffenen Grundlagen beruhenden staatlichen, sozialen Einrichtungen in's Wanken zu gerathen schienen, und die entsetzlichen Ereignisse der 70er Jahre in Berlin den Abgrund zeigten, vor dem man stand, kamen Sie mit einem solchen Präventivgesetz. Anfangs hat man das Gesetz gemacht auf zwei Jahre, dann wieder auf zwei, dann auf drei, und jetzt will man es auf länger, bezw. auf ewige Zeiten machen. Meine Herren! Gerade das deutet darauf hin, daß es durchaus verkehrt ist, auf solchem Weg mit solchen Mitteln den bestehenden Uebelständen entgegenzutreten. Meine Herren! Daß das Gesetz die Wirkung nicht hatte, die man von ihm erwartete, geht einerseits aus der Thatsache hervor, daß man es nur auf bestimmte Zeit einführen wollte, und daß man dann genöthigt war, es von Zeit zu Zeit zu verlängern. Eine Wirkung des Gesetzes ist eine ganz entsetzliche, und schon um deswillen ist es ein unglückseliges Gesetz zu nennen. Durch das Gesetz sind Ansichten über solche Dinge in Gegenden getragen worden, in denen man vorher gar nichts davon gewußt hat. Gehen Sie jetzt auf unsere Landorte, katholische und protestantische, und hören Sie die einzelnen Bauern, und da werden Sie zu Ihrem Entsetzen finden, daß die Propaganda der Sozialdemokratie in dieser Hinsicht ihre Aufgabe im Stillen, ganz ruhig, erfüllt hat, da, wo man sie vorher gar nicht gekannt hat. Aus unseren größeren Städten hat man sie in kleinere Städte, und von hier auf's Land hinausgetrieben. Die nächsten Wahlen werden Ihnen in dieser Hinsicht die Augen öffnen.

Präsident: Ich muß übrigens bemerken: Wir können über das Sozialistengesetz nicht zu einer endgiltigen Entscheidung kommen. Es liegt dies auch nicht in der Tagesordnung, und gehört nicht zur Interpellation.

Ich habe dem Herrn Abgeordneten Marbe das Wort darüber gelassen, weil gelegentlich andere Herren ihre Befriedigung über das Sozialistengesetz ausgesprochen haben; aber eine lange Debatte über das Gesetz kann ich nicht zugeben.

Marbe: Ich habe auch nicht die Absicht gehabt, das weiter auszuführen, sondern war lediglich angeregt durch die Bemerkungen der Regierungsbank und des Herrn Abgeordneten Fieser.

Ich sage deßhalb, meine Herren, das Gesetz, um dessen mißbräuchliche Anwendung es sich heute handelt, hat eine Wirkung nicht gehabt, es hat aber schlimme Folgen gehabt, die man nicht beabsichtigte. Meine Herren! In dieser Hinsicht glaube ich nicht, daß man ein derartiges Gesetz, und namentlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Sozialisten im Grund nichts anderes sind, als die Konsequenten der Herren Liberalen, und Sie, meine Herren, sind nichts anderes in dieser Hinsicht, als ihre Vorfahren, und Sie haben selbst zur Herstellung dieser Sozialdemokratie außerordentlich viel beigetragen —, daß man mit solchen Mitteln dem nicht vorbeugen kann.

Meine Herren! Ich mache darauf aufmerksam: Nichts erbittert mehr, als Gesetze, die gegen einzelne Klassen gerichtet sind. Wir haben in der unglückseligen Kulturkampfzeit außerordentlich unter solchen Gesetzen gelitten, und wir wissen davon zu erzählen. Wäre man auf katholischer Seite nicht so gutmüthig gewesen, wären vielleicht schlimme Folgen aus Ihrer Ausnahmegesetzgebung hervorgegangen. Allein, meine Herren, wenn man mit Recht treffen will, so mache man ein allgemeines Gesetz, durch welches derartige Bestrebungen in einer Weise getroffen werden, sie mögen vom Katheder unserer Universitäten oder Gymnasien gelehrt werden, oder von den Volksversammlungen der Sozialdemokraten. Wenn man aber solche Gesetze aufrecht erhalten will, wie das, das wir zur Zeit haben, so wird man eine schlimme Folge um die andere zu verzeichnen haben. Meine Herren! Die Grundlagen unserer Gesellschaft sind da und dort nicht mehr in Ordnung. Sie mögen mir in dieser Hinsicht den Vorwurf machen, ich sehe zu schwarz, aber ich habe trotzdem meine Ueberzeugung. Will man helfen, so muß man es in ganz anderer Weise thun, als man es in unserem Land, im deutschen Reich zu thun beliebt; dann muß man zu den Grundsätzen zurückkehren, wodurch die Grundlagen des Staates und der Gesellschaft fester gerückt werden, als es der Fall ist. Möge man sich ja nicht täuschen: Allein die christlichen Grundsätze sind im Stande, dem Wanken der Staaten und der Gesellschaft entgegen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zutreten, Rückkehr zum Christenthum, wie in diesen Tagen vom höchsten Mund unserer katholischen Christenheit ausgesprochen worden ist vor der ganzen Welt. Das ist nothwendig. „Rückkehr zum Christenthum", heißt es in der Encyklika, „und Umgestaltung der Lebensweise, der Sitten und Einrichtungen der Völker nach einer heiligen Weise thut noth, und diese Nothwendigkeit macht sich alle Tage gebieterischer geltend". Damit, meine Herren, würde man die gesellschaftliche Ordnung ganz anders stützen, wenn in dieser Hinsicht volle und freie Bahn gewährt würde. Aber nicht mit staatlichen Gesetzen, die solche Mißbräuche möglich machen und zu solch' entsetzlichen Konsequenzen führen, wie sie uns heute zum Theil vorgeführt worden sind. Darum, meine Herren, sage ich auch: Ich bin froh, daß uns Gelegenheit gegeben worden ist, das zu hören, was wir zu Begründung der Interpellation zu hören bekamen, und was zur Beantwortung erfolgte. Aber auch darüber bin ich froh, was wir von Ihrer Seite zu hören bekommen haben, denn, meine Herren, ich habe daraus die Ueberzeugung gewonnen, daß Sie trotz den schlimmen Erfahrungen, die Sie mit Ihren liberalen Anschauungen da und dort gemacht haben, noch nicht einsehen und noch nicht soweit gekommen sind, diese aufzugeben, so daß noch schlimmere Konsequenzen gezogen werden müssen.

von Stösser: Ich habe mir das Wort erbeten zu einer persönlichen Bemerkung. Ich möchte mir aber nur erlauben, unmittelbar an das, was wir eben gehört haben, anzuknüpfen, und eine einfache Thatsache hier anzuführen gegenüber der Behauptung, daß allein der Liberalismus die Schuld trage an der Verbreitung der Sozialdemokratie im badischen Land.

Im „Beobachter", der meines Wissens das Organ des Centrums ist, war unlängst zu lesen: „Wenn wir aber „liberale Sklavenbarone finden wollen, so bemerken wir, „daß wir nicht nöthig haben, nach Afrika zu gehen, man „orientire sich nur in Baden nach den Fabrikschloten."

Meine Herren! Ich beschränke mich darauf, nur diese wenigen Worte anzuführen, um die Thatsache beurtheilen zu können, welche oben vorgeführt worden ist, daß die liberale Presse an all' dem Unheil schuld sei, das wir in der Sozialpolitik zu beklagen haben.

Ich habe ja noch Gelegenheit bei späteren Verhandlungen, das Kapitel etwas weiter zu erörtern, aber ich habe gerade diese eine Aeußerung zur Hand und wollte sie Ihnen nicht vorenthalten.

Der Herr Abgeordnete Muser hat in seiner Rede bemerkt, daß am Samstag ein Abgeordneter Neigung für die Bodenreform kundgegeben habe. Der Redner, den er gemeint hat, bin ich. Meine Herren! Die Sache war einfach die: Ich habe, als davon die Rede war, daß der Grundbesitz mobil gemacht werden soll durch Spekulation, darauf hingewiesen, daß, wenn ich vor die Wahl gestellt würde, zwischen der Mobilisirung des Grundbesitzes und der Bodenreform zu wählen, so würde ich letztere für das geringere Uebel erachten. Ob das Neigung für die Bodenreform kundgibt, möchte ich bezweifeln. Wenn man so scharf in's Gericht geht, wenn in einer öffentlichen Verhandlung aus dem Gedächtniß etwas zitirt wird, sollte man selbst die Gewissenhaftigkeit haben, etwas genauer zu sein, namentlich wenn man immer seine Reden damit beginnt, uns eine Sittenpredigt zu halten, wie wir uns zu verhalten haben. Ich habe noch keine Rede des Herrn Abgeordneten Muser gehört, die uns nicht im Eingang vor Augen stellte, wie wir uns eigentlich recht gesittet und sittlich benehmen sollen.

Reichert: Meine Herren! Die Thatsachen, die uns in der Interpellation Muser vorgeführt wurden, sind theilweise auch von der Großh. Regierung, wenn auch nicht in ihrem ganzen Umfang, so doch in einzelnen Vorkommnissen bestätigt worden. Es zeigt das, meine Herren, daß das Sozialistengesetz eben nicht immer in der richtigen Weise angewendet wird. Und ich war selbst Zeuge, meine Herren, — es ist jetzt etwa ein Jahr her, daß bei der Reichstagswahl in Offenburg das Sozialistengesetz eine ziemlich starke Rolle spielte, und das ist es, was ich hauptsächlich bedauere, daß gerade in solchen Perioden, wo Wahlen stattfinden, das Sozialistengesetz seine Anwendung in wirklich nicht richtiger Weise findet. Es ist z. B. im Jahre 1887, wie der Herr Abgeordnete Muser anführte, eine Centrums-Wahlversammlung in Rastatt aufgelöst worden, weil Herr Flürscheim in jener Versammlung sprechen wollte. Nun, meine Herren, das Reichsgesetz, die Reichsverfassung garantirt ja jedem Wähler des deutschen Reichs, daß er bei Wahlen ungehindert sprechen kann, er kann Versammlungen einberufen. Selbst das Sozialistengesetz macht die Ausnahme, daß dasselbe auf Versammlungen bei Reichstagswahlen keine Anwendung findet. Dessen ungeachtet ist es im Bezirk Offenburg vorgekommen, daß eine Versammlung der Sozialdemokraten, etwa im „Adler", verboten wurde, und derselbe Beamte, der das Verbot erlassen, hat zu gleicher Zeit im „Ochsen" nebenan eine Wahlversammlung abgehalten. Meine Herren! Das versteht das Volk nicht; man sagt: ja warum verbietet man den Sozialdemokraten die Versammlung und warum hält der Amtmann selbst eine Versammlung?

Fieser: Weil das kein Sozialdemokrat ist.

Reichert: Das weiß eben das Volk nicht.

Meine Herren! Ich glaube hier dem Wunsch des Herrn Abgeordneten Fieser mich anschließen zu sollen, daß ich die Regierung bitte, wenn solche Wahlen vor der Thür stehen, und sie kommen ja jetzt wieder, etwas nachsichtiger zu sein in der Ausführung des Sozialistengesetzes. Man bezweckt damit auch nichts. Im Gegentheil, ich habe gefunden, daß die Autorität des Staats und der Beamten gewaltig dadurch geschwächt wird, wenn Verbote erlassen werden, die hintennach wieder als ungesetzlich aufgehoben werden müssen. Bei der Wahl in Offenburg hat man es gesehen, daß damit nichts erreicht wird, ja der Volkswitz hat sich sogar der Sache bemächtigt, denn als die Wahl stattgefunden hat, sind verschiedene Wahlzettel mit Versen abgegeben worden. Einer hieß: I wähl net nauf, I wähl net na, I wähl den Amtmann Rasina.

Meine Herren! Sie sehen, daß damit nichts erreicht wird, und ich möchte die Großh. Regierung doch bitten, ihre Beamten genau zu instruiren, in welcher Weise das Sozialistengesetz angewendet werden soll.

Ich habe selbst eine Wahlversammlung abgehalten, und da kam ein Gendarm. Wir haben ihn gefragt: Haben Sie den Auftrag, unserer Versammlung anzuwohnen? Es ist hier Wahlversammlung, und Sie sind nicht Wähler, haben also nicht das Recht, der Versammlung anzuwohnen. Er hat erklärt, er habe die dienstliche Anweisung, der Versammlung anzuwohnen. Da haben wir gesagt: Zeigen Sie Ihre Anweisung vor. Er hat sie nicht bei sich gehabt und hat sie dann geholt, und die Anweisung hat gelautet auf „Volksversammlung". Das ist ein Unterschied: Volksversammlung und Wahlversammlung. Wir haben ihn darauf aufmerksam gemacht, und er ist dageblieben. Es war ja ganz recht, daß er gehört hat, was wir gesprochen haben, aber der Mann war nicht richtig unterrichtet von seiner vorgesetzten Behörde. Hätte man ihm gesagt: in einer Wahlversammlung haben Sie nicht zu sein, dann wäre er natürlich nicht zu uns gekommen. Es ist nicht mehr vorgekommen in den vielen Wahlversammlungen, die wir gehalten haben.

Ich glaube aber den Beweis geliefert zu haben, daß es nöthig ist, daß die untern Beamten, Gendarmen, und vielleicht auch Schutzmänner, darüber genau instruirt werden, wie weit sie zu gehen haben. Dann glaube ich, daß solche Vorkommnisse, wie sie hier verzeichnet sind, nicht mehr vorkommen.

Ministerial-Direktor Geheime Rath Eisenlohr: Ich bedauere, dem Herrn Vorredner nicht unbedingt beitreten zu können. Seine Auslegung des Gesetzes ist nicht richtig. Das Vereinsgesetz hat unter Volksversammlungen lediglich verstanden, was in andern Gesetzen öffentliche Versammlungen sind. Wenn die Herren in engeren Komités zusammentreten wollen, hat kein Gendarm dabei zu erscheinen, aber in allen öffentlichen Versammlungen ist die Polizei berechtigt, einen Vertreter in die Versammlung zu schicken. Ebenso ist zweifellos, daß die Bestimmung des Wahlgesetzes, daß die Wähler berechtigt sind, Wahlversammlungen zu halten, nicht dazu benützt werden kann, daß in diesen Versammlungen ohne jede Rücksicht auf das Sozialistengesetz sozialistische Umtriebe in Szene gesetzt werden können. Die Wahlversammlungen sind einberufen, um zu berathen, wer gewählt werden soll, und welche Wünsche gegenüber den zu Wählenden ausgesprochen werden; aber nicht dazu, daß sie den Umsturzbestrebungen Vorschub leisten. Es kann also auch eine Wahlversammlung verboten werden, wenn die Polizei zu der Ueberzeugung gelangt, daß hier nicht das Wählen der Zweck ist, sondern der Umsturz der gesellschaftlichen Ordnung.

Daß man aber in der Periode der Wahl mit etwas Vorsicht, und soweit es das Gesetz zuläßt, mit möglichster Zurückhaltung vorgeht, damit bin ich durchaus einverstanden.

Vogelbach: Meine Herren! Sie haben wohl erwartet, daß ich von meiner Seite begründen werde, warum ich die Interpellation unterschrieben habe. Ich hatte die Absicht; nachdem aber der Herr Abgeordnete Muser in so erschöpfender Weise die Sache behandelt hat und ich mich seiner Ansicht anschließen kann, kann ich darauf verzichten. Wenn Sie es aber wünschen, kann ich es Ihnen vortragen.

(Zurufe: Wir wünschen es.)

Ich habe natürlich nicht die Absicht gehabt, auf diese 32 Fälle des Nähern einzugehen, sondern will nur in Kürze darthun, warum ich die Interpellation unterschrieben habe.

Ich muß dabei im Voraus sagen, daß ich sehr wohl weiß, daß man heute gerne geneigt ist, die, die nicht zur nationalliberalen Partei gehören, in eine Partei zusammenzufassen und schließlich als Sozialdemokraten zu betrachten, wie der Herr Abgeordnete Fieser es bereits angedeutet hat. Ich muß Ihnen erklären, daß ich nicht Sozialdemokrat bin, daß ich die Ziele dieser Partei jedenfalls nicht vertheidige, und daß ich anerkenne, daß es eine Macht ist, die mit Besonnenheit, aber nicht mit Leidenschaftlichkeit bekämpft werden muß. Ich habe keine Ursache, mich für diese Leute zu verwenden; denn

anläßlich meiner Wahl in dieses hohe Haus hat ein Arbeiterblatt einen Artikel enthalten, indem es heißt, ich sei einer derjenigen, die vollständig nicht Herz und Sinn haben für das Wohl der Arbeiter. Nun, so schlimm ist es nicht. Der Artikelschreiber kennt mich jedenfalls nicht, und ich könnte günstigere Zeugnisse aufführen. Ich will mich aber auch mit der Unterschrift der Interpellation nicht beschönigen gegenüber dieser Arbeiterpartei. Es ist das nicht meine Absicht; aber ich glaube, daß ich aussprechen darf, daß die Mittel, die gegen die Sozialdemokratie angewendet werden, nicht die richtigen sind, und das ist das Sozialistengesetz nach meinem Begriff.

Es ist von verschiedenen Seiten darauf hingedeutet worden, daß, sobald irgend eine Manifestation von dieser Seite bewerkstelligt wird, man gleich frevelhafte Thatsachen unterstellen muß. Das ist ein vollständiger Irrthum. Man muß meiner Ansicht nach den Sozialdemokraten das Recht geben, so lange sie nicht in gewaltthätigen Akten vorgehen, daß sie ihre Interessen besprechen können. Kommt dann irgend etwas Gefährliches, so ist immer dafür gesorgt, daß die Polizei das Recht hat, ihr Nichteinverständniß zur Geltung zu bringen. Es ist ja auch in der neuesten Zeit, wo die Novelle zum Sozialistengesetz aufgestellt wird, die Schwierigkeit, das fertig zu bringen, so groß, daß man auch in größeren Kreisen der Ansicht ist, das Sozialistengesetz sei nicht das richtige Mittel. Die Leute werden erbittert, und trotz dieses Gesetzes hat die Bewegung unendlich zugenommen. Wenn es sich um die Bekämpfung der Bestrebungen der Sozialdemokratie handelt, so muß man, wie ich vorhin schon bemerkt habe, nicht von vornherein die Absicht unterstellen, daß verbrecherische und staatsgefährliche Handlungen begangen werden. Meine Herren! Es ist ein allgemeines Zeichen der Zeit, daß die Berufsstellung nicht mehr die ideale ist, wie früher. Jeder, der in einen Beruf eintritt, fragt: Was ist mein Lohn? Daß es so ist, ist nicht die Schuld einer Partei und einer Klasse. Ich glaube, an der Besserung dieses Bestrebens müssen aber auch Alle arbeiten.

Es ist anerkannt worden, daß der Herr Abgeordnete das Recht hat, eine solche Interpellation zu stellen. Die Entgegnungen und Erklärungen des Herrn Regierungskommissärs halte ich für sachgemäß und leidenschaftslos; die Bahn, die aber die Diskussion nachher betreten hat, ist eine Nebenbahn. Ich habe mir das wohl vorgestellt, daß hier Wahlagitation gemacht werden muß und habe auch gewußt, daß auch mir bei diesem Anlaß Hiebe zugedacht worden sind.

(**Kiefer**: Sie sind auch besorgt worden!)

Die beiden Redner von der nationalliberalen Partei haben sich entrüstet ausgesprochen, daß von der freisinnigen Partei und von der demokratischen Partei ein Wahlaufruf in der Weise abgefaßt worden ist; es ist das nur eine schwache Entgegnung gegenüber demjenigen, was wir Jahre lang hören mußten. (Ruf: keine Wahlaufrufe mit Namensunterschrift!) Nicht gerade vom großen Komité, sondern von denen, die dem großen Komité unterstellt sind. Wenn hier einmal eine Ansicht ausgesprochen wird, die Ihnen nicht ganz behagt, wird Mord und Zeder geschrieen. Unsere Ueberzeugung können Sie uns nicht nehmen. (Fieser: Das will auch niemand!) Weil Sie der Ansicht sind, die nationalliberale Partei, das sei der rechte Glaube. Wir haben das Recht, die Ueberzeugung geltend zu machen, und wenn wir dies bekunden in einem Wahlaufruf, so heißt es, wir seien weit nach links ausgewichen. Ich sage, wir sind stehen geblieben auf dem Standpunkt, den wir von Anfang an eingenommen haben. Herr Fieser hat in seinem Vortrag die Frage aufgeworfen oder den Zweifel ausgesprochen, ob nicht sozialistische Elemente in diesem Hause seien. (Fieser, auf die Gallerie deutend: Ja, da oben!) Wenn ich von „diesem Hause" spreche, so schließe ich damit gewöhnlich nur den Kreis hier ein. (Fieser: Es ist mir nicht eingefallen, Sie für einen Sozialdemokraten zu halten!) Dann will ich also zufrieden sein.

Das Resultat dieser Interpellation ist für mich kein unbedeutendes. Die Regierung hat ihre Erklärung derart abgegeben, daß man daraus annehmen kann, Einiges ist zugestanden und Anderes berichtigt worden.

Präsident: Es haben sich noch zwei Redner zum Wort gemeldet. Ich denke, der Präsident kann sich um 2 Uhr erlauben, von der Frage zu sprechen, ob die Sache bald ausgeht. Die beiden Redner sind „Fieser" und „Muser". Da es natürlich ist, daß Herr Muser als Interpellant das letzte Wort erhält, so will ich noch Herrn Fieser das Wort geben, indem ich annehme, daß das hohe Haus damit einverstanden ist, daß damit dann die Rednerliste erschöpft ist.

Der Herr Ministerialdirektor wird dann noch das Wort ergreifen.

Fieser: Ich habe mir nicht das Wort erbeten, um nochmals ausführlich in die Sache einzutreten, ich wollte mir nur einige Entgegnungen sichern, die ich für nöthig halte, weil ich nicht wußte, ob der Herr Präsident, der mit Recht ein strenges Regiment führt, mir diese Ausführungen im Rahmen einer persönlichen Bemerkung gestatten würde. Was ich sagen will, ist nichts anderes, als eine persönliche Erwiderung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der nächste Grund dazu war der, daß Herr Marbe der nationalliberalen Partei vorgeworfen hat — und da ich Mitglied des Reichstags und der Partei im Reichstag bin und bei den Berathungen über das Sozialistengesetz in der Kommission war, habe ich geglaubt, diesen Vorwurf persönlich nehmen zu müssen — dahin, daß wir durch Errichtung und Verlängerung des Ausnahmegesetzes die ganze Sache verschuldet hätten, wie sie im Augenblick liege. Ich möchte nur Herrn Marbe darauf aufmerksam machen, daß die Situation der nationalliberalen Partei die ist, und die ist absolut gerechtfertigt bei der gegenwärtigen Vorlage, wo es sich darum handelt, das Sozialistengesetz als eine vorübergehende Einrichtung zu beseitigen, die Hand nicht dazu zu bieten, daß ein Gesetz geschaffen werde, welches nach unserer Ueberzeugung mit dem konstitutionellen System nicht vereinbar ist.

Wir stehen auf dem Standpunkt, daß es durchaus nichts Ungewöhnliches ist und daß es kein Ausnahmemittel ist, sondern etwas mit der Nothwehr des Staates Zusammenhängendes, da er verpflichtet ist, die Bürger des Staates, die auf dem Boden des Staates stehen, zu schützen, daß es absolut geboten und nothwendig sei, als bleibende Einrichtung den Schutz zu haben gegen die sozialdemokratischen Angriffe in der Presse und in Versammlungen, denn kein Mensch kann begreifen, wie man es so lassen könnte, wie es in den siebziger Jahren gewesen ist, wie von Ort zu Ort, von Wirthshaus zu Wirthshaus Agitatoren schlimmster Art herumgezogen sind und Versammlungen gehalten haben, daß jeder anständige Bürger gesagt hat, ist es denn möglich, daß derartige Dinge gesagt und gedruckt werden dürfen, daß auf diese Art das Volk verhetzt wird, ohne daß irgend ein Einschreiten dagegen auftritt? Auch hier erinnere ich daran: Eine Revolution fängt nicht mit Spektakel und Waffengewalt an, sie fängt damit an, daß systematisch Unzufriedenheit in den breitesten Schichten der Gesellschaft geschürt wird, und das ist der Weg zur langsamen Vergiftung des Volkes und zur Schürung des Klassenhasses, den die Sozialisten gehen. Religiös sind sie Atheisten, in ihrer Moral Materialisten und in ihren sozialisten Bestrebungen Kommunisten. Dieses Bestreben suchen sie auszuführen und dabei den Klassenhaß zu schüren zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, und nicht blos bei den Fabrikarbeitern, auch bei der ländlichen Arbeiterbevölkerung, den Haß gegen den Besitz zu erzeugen, und wenn es so weit ist, dann hätte Niemand, der die Geschichte kennt und weiß, was für Kräfte subversiver Art dahinter stecken, mehr die Mittel, diese Gewalten zurückzuhalten. Ich kann mich darauf berufen, wie im Jahre 1875 im Reichstag ausgerufen worden ist: „Wir werden den Weg in eure Kasernen finden." Jeder, der die Sache kennt, der weiß, daß das Bestreben dieser Gesellschaft heute darauf gerichtet ist, die Soldaten auf ihr hartes Loos hinzuweisen, das sie bei ihrer dreijährigen harten Dienstzeit haben, und daß sie verpflichtet wären, denjenigen beizuspringen, die bereit sind, für alle Uebel Abhilfe zu schaffen. Ich sage, Jeder, der die realen Mächte kennt, die den Staat zusammenhalten, der weiß auch, daß es ein nothwendiges Gebot der Selbsterhaltung des Staates ist, daß die auf Ordnung bestehenden und den Gesetzen gehorchenden Bürger einen Schutz gegen diese nichtswürdigen und verwerflichen Angriffe haben, und daß es nothwendig ist, ein Mittel zu schaffen, um diese Angriffe zu unterdrücken, und wenn irgendwo ein Bestreben derart, wie es das Sozialistengesetz bezeichnet, ein Bestreben, das auf Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung abzielt, ein sozialistisches, kommunistisches, anarchistisches auftritt, sagen zu können: diese Versammlung muß aufgelöst, unterdrückt werden. Das ist ein Gebot nicht nur für zwei bis drei Jahre, das ist ein Gebot des Staates überhaupt, und deßhalb haben wir für ein bleibendes Gesetz gestimmt; dagegen bin ich der Ansicht, daß die Ausweisung eine Maßregel ist, die nichts Gutes geleistet hat, die nur das Gift in den ganzen Körper hineingetragen hat und die die Willkür nicht ausschließt, von der nicht gesagt werden kann, daß sie mit Glück und Erfolg angewendet worden ist, die außerordentlich verbittert; und wir waren es, die erklärt haben, daß diese Einrichtung nie und nimmermehr zu einer bleibenden gemacht werden darf.

Es war also gar keine Veranlassung, uns nach dieser Richtung zu apostrophiren. Herr Vogelbach hat gemeint, daß ich ihn so übermäßig scharf angegriffen habe; ich muß ihm hierauf bemerken, daß nicht nur ich, sondern eine ganze Reihe und zwar alle seine bisherigen Freunde im Hause auf das Höchste erstaunt waren, wie sein Name unter einem solchen Aufruf gestanden ist. Hier sitzt er, ich weiß nicht seit wann, aber ich glaube seit 10 Jahren unter uns. (Vogelbach: Aber nicht in der Partei!) Das will ich auch nicht sagen, er ist ein ganz selbstständiger Mann, er hat immer etwas weiter nach links gestanden als wir. Ich kann es ihm schwarz auf weiß geben, er ist aber hier gesessen, und wenn wir dann hier diese Knechte der Reaktion, an der Spitze einen Mann wie der Herr Präsident, einen Mann wie Herr Friderich und andere bürgerliche Abgeordnete — ich will nur Namen nennen wie Hepting, Paravicini, Tritschler u. A. — hier stehen, wie kann der Abgeordnete Vogelbach, der den Mund nicht aufthat, wenn es sich

um etwas gehandelt hat, wo er Gelegenheit hatte, uns zu warnen vor reaktionären Bestrebungen, den Ruf ausstoßen: „Auf die Schanzen gegen die Reaktion!“ Wie kann er thun, als ob es nöthig wäre mit dem Lörracher Schützenhut auf dem Kopfe, den Stutzen in der Hand, die Freiheit gegen die Reaktionäre, die unter der Führung Lamey's, Eckhardt's, Friderich's u. A. heranstürmen, zu vertheidigen?! Das ist das unbegreiflichste Ding, das mir je vorgekommen ist, von einem Manne, der hier 10 Jahre unter uns gesessen ist.

Der Vorwurf, den er uns macht in seiner Unterschrift unter dem demokratischen Wahlaufruf, ist absolut unwahr und das konnte er nicht erkennen, daß das unwahr ist?

Es ist nicht wahr, daß die nationalliberale Partei das Kartell abgeschlossen hat und dabei etwas von ihren Prinzipien verleugnet hätte. Das Kartell zwischen den Nationalliberalen und den Konservativen ist abgeschlossen worden, weil wir es nothwendig hatten, und das ist dokumentirt worden bei den Vorgängen in der Septennatsfrage, weil es ferner nothwendig war, wenn wir das junge Reich geschützt haben wollten in seinen wesentlichsten Instituten, wenn wir die Einrichtungen der Armee geschützt haben wollten gegen die Angriffe von Seiten einer Zufallsmajorität, wie sie die Wahlen ergeben. Wenn wir das wollten, mußten wir das eingehen und wir haben weiter nichts eingegangen, als der Regierung nach dieser Richtung ein Mittel zu sichern, wir sind frei dagestanden nach jeder andern Richtung hin, und wenn Sie den Vorwurf erheben wollten oder sollten, so sollte sich der Herr Abgeordnete doch etwas gewissenhaftere Bedenken machen, wenn er so lange bei uns gesessen ist, er weiß, daß die nationalliberale Partei jede Freiheit, die mit der gesetzlichen Ordnung verträglich ist, vertritt und weiß, daß, wenn es sich um das Sozialistengesetz handelte, es lediglich unser Widerspruch war, welcher verhindert hat, daß dieses Gesetz, wie es ist, als bleibendes Gesetz angenommen worden ist. Es ist eine Ungerechtigkeit und unbegreiflich von einem Manne wie Vogelbach, welcher uns alle persönlich kennt und der in allen Dingen mit uns gestimmt hat und der nie etwas Abweichendes gesagt hat, der höchstens vor der Thüre stand, wenn es zu einzelnen Abstimmungen gekommen ist, solche verletzende Behauptungen aufzustellen. Das sind die persönlichen Bemerkungen, die ich ihm nicht habe schenken wollen, nachdem er sich für bemüßigt gehalten hat, gegen mich in dieser Richtung aufzutreten. Ich gehöre nicht zu denjenigen, welche behaupten, die Leute, wie Muser, oder Männer, wie die uns vis-à-vis sitzenden unter der katholischen Volkspartei, oder Männer wie Bamberger, Staufenberg u. A., das seien Reichsfeinde, das fällt mir nicht ein, es fällt mir auch nicht ein, sie Sozialdemokraten zu heißen. Das wird jetzt wahrscheinlich den Gegenstand der Muser'schen Ausführung bilden, daß wenn die Sozialdemokraten keine andern Parteien sich gegenüber hätten — und ich gehe immer davon aus, daß er in so lebhaftem Gegensatz zur Sozialdemokratie steht, was deren Ziele betrifft, wenn die Sozialdemokraten nur das Prinzip des „laisser faire“ sich gegenüber hätten, so würden die Sozialdemokraten nicht gehindert sein, auf das Freundschaftlichste mit den Herren vorzugehen, wenn uns aber revolutionäre, absolut revolutionäre Ziele gegenübertreten, dann können wir keine Konzessionen machen — dafür sind die Freiheiten nicht da. Für diejenigen, die die sittliche Kraft haben, sich selbst zu beherrschen, für die allein ist das Recht auf Freiheit da, und das ist nicht illiberal, es ist die Pflicht der liberalen Partei, jenem Theil der Staatsgewalt, der berufen ist, präventiv einzuschreiten, die Mittel an die Hand zu geben, diese Präventive auch auszuführen. Man darf sich nicht vor dem Vorwurf scheuen, man sei reaktionär, wenn man einer revolutionären Gesellschaft gegenüber gewisse Freiheiten, wie das Preß- und Versammlungsrecht, nicht in dem Umfange gewährt, wie sie es gerne haben wollen.

Muser: Die Hoffnung, die ich im Anfang meiner Rede ausgesprochen habe, es werde sich die Verhandlung auf der Höhe strengster Sachlichkeit und auf dem Gebiete halten, auf dem allein sie sich zu bewegen berechtigt war, ist gründlich getäuscht worden; ich habe mit aller Absichtlichkeit und besonderem Nachdruck betont, daß es sich nicht darum handeln kann, die Frage über die Zweckmäßigkeit und die Berechtigung des Sozialistengesetzes zu diskutiren; dies ist eine Frage, über welche wir uns bei der bevorstehenden Reichstagswahl außerhalb dieses Hauses aussprechen können, und wenn Sie wollen, auch aussprechen werden. Ich habe Ihnen von vornherein zugestanden, daß ich selbst ein Gegner der Sozialdemokratie bin, daß wir Freisinnige die sozialdemokratische Bewegung durchaus nicht für ungefährlich halten, und Sie können den besten Beweis für unsere Gegnerschaft darin finden, daß wir zur Zeit ebenso heftig von den Sozialdemokraten angegriffen werden, wie Sie. Wozu war es denn nun nothwendig, daß Sie so weit ausholende Ausführungen über Dinge machten, die Ihnen kein Mensch bestritten hatte? Sind wir denn heute hier zusammengekommen, um Wahlpolitik zu treiben? Was hat unsere Frage nach der richtigen Anwendung des Sozialistengesetzes mit der Frage zu thun, ob die sozialdemokratische

Strömung in eine revolutionäre Bewegung ausarten könne? Habe ich vielleicht bei der Begründung meiner Interpellation nur im Entferntesten Veranlassung gegeben, diese Bahn zu beschreiten? Ich muß das entschieden in Abrede stellen und darüber diejenigen zum Zeugniß aufrufen, welche vorurtheilsfrei meinen Ausführungen gefolgt sind. Ich habe wenigstens die innere Beruhigung, daß ich die Frage, um die es sich handelt, einzig und allein als Rechtsfrage behandelt habe. Es wäre auch für mich sehr verlockend gewesen, mich mit Ihnen in eine Diskussion über die Berechtigung des Sozialistengesetzes selbst einzulassen und Ihnen die Frage vorzulegen, ob Sie denn nicht endlich einsehen wollen, daß das Anwachsen der Sozialdemokratie und das Ueberhandnehmen derselben nicht zum Wenigsten eine der Folgen des Gesetzes ist, mit dem Sie die Sozialdemokratie unterdrücken zu können glauben? Ich habe mir aber die nöthige Reserve auferlegt und lege sie mir noch auf; ich will mit dem Bewußtsein diesen Saal verlassen, daß ich wenigstens mich rein sachlich und auf dem Gebiete gehalten und gesprochen habe, auf welchem allein unsere Diskussion zu stehen die Berechtigung hat.

Leider war ich zu sehr Optimist in dem Glauben, auch der Ton der Diskussion werde sich in den Grenzen sachlicher Polemik halten und nicht in persönlich gehässige Ausfälle ausarten. Nicht der Großh. Regierung kann ich einen solchen Vorwurf machen; ich freue mich, aussprechen zu können, daß der Herr Regierungsvertreter seine Ausführungen objektiv und maßvoll gehalten hat, wenn ich auch mit dem Inhalt derselben nicht einverstanden bin. Ich will den Vorwurf auch nicht Herrn Kiefer machen, dagegen richte ich ihn gegen Herrn Fieser. Ich bringe es nicht über mich, den Ton anzuschlagen, den Herr Fieser, der nun eben einmal nicht sachlich bleiben kann, anzuschlagen für gut gefunden hat. Wir sind nicht dazu da, um uns über die Frage zu unterhalten, ob Herr Vogelbach und ich das Recht hatten, einen freisinnigen Aufruf zu unterschreiben, dessen Spitze allerdings gegen den Nationalliberalismus gerichtet ist. Ich sollte doch von einem liberalen Mann, wie Herr Fieser einer sein will, verlangen dürfen, daß sein Liberalismus nicht da aufhört, wo die Gerechtigkeit und die Toleranz gegen die Ueberzeugung Anderer anfängt. Geben Sie doch wahre Freiheit des Denkens und politischen Handelns auch für Nichtnationalliberale, und gestatten Sie uns doch, unsere Ueberzeugung freimüthig auszusprechen, wenn Ihnen diese Ueberzeugung auch unbequem sein mag. Sie haben kein Recht, Herrn Vogelbach anzufallen, weil er den Muth gehabt hat, seine politische Ueberzeugung mannhaft zu bethätigen. Kämpfen Sie mit uns über die Wahrheit des Inhalts des Aufrufes, und ich bin bereit, mich jederzeit darüber, wo es auch sei, mit Ihnen auseinanderzusetzen.

Herr Fieser hat gesagt, er wolle Herrn Vogelbach eine persönliche Bemerkung machen; ich gestehe, diese Bemerkung war sehr persönlich, aber auch nur persönlich. Haben wir denn den Leuten, die früher in diesem Hause gesessen sind, den Vorwurf des Scheinliberalismus gemacht? Machen wir ihnen persönliche Vorwürfe? Wir richten uns in unserem Aufruf gegen die Politik des jetzigen Nationalliberalismus, der die dem Volke gemachten Versprechungen nicht gehalten hat. Die Herren sprechen immer davon, daß wir ungerecht seien. Wollen Sie sich doch die sprechenden Thatsachen in's Gedächtniß zurückrufen und über dieselben mit sich und Ihrem Gewissen zu Rathe gehen! Erinnern Sie sich an den Wahlaufruf, den Sie im Jahre 1887 an das badische Volk haben ergehen lassen, worin Sie sagten, es handle sich nur um das Septennat und betheuerten: keine Steuererhöhung sei geplant, kein Verfassungsrecht sei bedroht. Die Frage, über welche ich mich vielleicht ein andermal aussprechen kann, ob eine Steuererhöhung nothwendig war, kommt hier nicht in Betracht. Aber die Anklage erhebe ich, daß Sie vor der Reichstagswahl versicherten, es sei keine Steuererhöhung geplant, während Sie nachher die große Branntweinsteuer und Zuckersteuer bewilligten. Das war nicht liberal und nicht recht. Sie haben versprochen, kein Verfassungsrecht anzugreifen, während Sie hintennach die dreijährige Legislaturperiode in eine fünfjährige umwandelten. Meine Herren! Sprechen Sie sich doch hierüber einmal offen aus. Wie decken sich denn Ihre Versprechungen vor der Wahl mit Ihrem Verhalten nach der Wahl? Nun, heraus mit der Sprache! Das Auftreten des Herrn Vogelbach, der eine selbstständige persönliche Ueberzeugung und den Muth hat, gegen eine Partei aufzutreten, die so mächtig ist, wie die Ihrige, und der die Bureaukratie und amtliche Presse zu Diensten steht, müßten Sie, wenn Sie liberal wären, nur ehren. Mir persönlich ist es gleichgiltig, was Sie meiner Person anhängen, und wenn Herr Fieser vielleicht aus einem Gefühle der Mißgunst mir meine Jugendlichkeit vorwirft, so muß er in großer Verlegenheit sein, meine Behauptungen sachlich zu widerlegen. An meiner Jugendlichkeit bin ich, glauben Sie mir auf's Wort, wirklich völlig unschuldig. Ich meine, es kommt nicht auf das Alter des Redners, sondern den Inhalt seiner Reden an. Die Bürger,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

welche mich als ihren Vertreter hierher gesandt haben, meine Mitbürger in Offenburg, haben gewußt, daß meine „Jugendlichkeit" mich an der Erfüllung meiner Pflichten als Volksvertreter nicht hindern wird. Es sollte nicht für schicklich gelten, daß man einem Redner sein Alter vorwirft.

Präsident: Man hat Ihnen nicht in beleidigendem Sinne Ihr Alter vorgeworfen. Dazu ist kein Grund zur Klage, wenn man sagt, er ist ein junger Mann; wenn auch darin die Meinung ausgesprochen liegt, daß die Erfahrung der Aelteren größer ist, als die der Jungen.

Muser: Ich beklage mich auch nicht darüber, daß man mir mein jugendliches Alter nicht abspricht, sondern nur darüber, daß man mir auf Grund meines jugendlichen Alters einen Vorwurf daraus macht, daß ich die Interpellation einbringe. Das war der Gedanke, den Herr Fieser aussprach, und den begreife ich nicht!

(Fieser: Ich habe gesagt, es sei dies und jenes die Eigenschaft der Jugend, und ich freue mich, daß Sie diese Eigenschaften der Jugend haben.)

Jetzt lautet die Sache anders. Ich darf aber wohl auf den stenographischen Bericht hinweisen, der mir Recht geben wird; Sie haben vorhin anders gesprochen.

Herr Fieser hat — und in dieser Richtung ist ihm auch Herr Kiefer beigesprungen — sich mit meiner Broschüre befaßt. Habe ich heute von meiner Broschüre gesprochen, sie zur Begründung meiner Interpellation irgendwie in's Feld geführt? (Fieser: das ist gleichgiltig!) Und Sie wollen heute hier über eine journalistische Arbeit von mir zu Gericht sitzen? Gut. Widerlegen Sie auch nur eine Behauptung meiner Broschüre, wenn Sie es können. Wenn die Sache, wie Jemand, der die Broschüre nicht gelesen hat, nach Ihrer Entrüstung schließen müßte, so skandalös ist, so schreiben Sie doch eine Gegenbroschüre!

(Fieser: Nein!)

(Kiefer: Die Gegenbroschüre haben wir Ihnen heute mündlich gesagt!)

Dann, meine Herren, ist es sonderbar, daß Sie die Unfähigkeit, mich zu widerlegen, so offen zu Tage kommen ließen.

Herr Fieser hat geglaubt, mich fragen zu müssen, ob ich denn nicht wisse, wie eine Revolution gemacht werde. Ich antworte auf diese Frage: Revolutionen werden nie und nimmer gemacht; sie entstehen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, aus welchen sie hervorwachsen können und deren Konsequenz dann die Revolution ist. Meine Herren! Nur wo Gewaltsamkeiten und Unterdrückungen, politische und wirthschaftliche Knechtung das Gefühl leidenschaftlichen Hasses gegen die Unterdrücker und die bestehenden Institutionen hervorgerufen haben, schafft sich das Volk Luft, indem es zur Revolution schreitet. Wo volle freiheitliche Entwicklung auf allen Gebieten möglich, die Rechtsordnung eine gesunde und intakte ist, da fehlt der Boden, auf welchem sich eine Revolution aufbauen kann. Den Beweis sind Sie schuldig geblieben und bleiben ihn in alle Ewigkeit schuldig, daß Sie mit dem Sozialistengesetz jemals eine revolutionäre Bewegung unterdrücken oder auch nur eindämmen können. Ich sage Ihnen — und die Geschichte wird mir einstens Recht geben — das wirksamste Mittel, die sozialen Gegensätze zu verschärfen und zu vertiefen, das Gift einer demagogischen Verhetzung in den innersten Volksorganismus hineinzudrücken, ist das Sozialistengesetz und die Handhabung desselben.

Wenn die Herren Abgeordneten Kiefer und Fieser einen Vorwurf gegen mich daraus ableiten, daß ich nach dem Recht der freien Meinungsäußerung in meiner Broschüre auch richterliche Entscheidungen einer scharfen Kritik unterworfen habe, so wäre ich den Herren dankbar, wenn sie sich über die Berechtigung jener Urtheile deutlich aussprechen wollten. Habe ich Unrecht gehabt, zu sagen, daß es in einem Staat des neunzehnten Jahrhunderts, in welchem eine wirkliche Bethätigung der freien Meinung gestattet sein sollte, daß es in dem Zeitalter der Denk- und Gewissensfreiheit überhaupt undenkbar sein sollte, daß in einer gerichtlichen Entscheidung ausdrücklich hervorgehoben wird, man habe bei der Strafausmessung Werth darauf gelegt, daß der Angeklagte ein Führer der Sozialdemokratie sei? Ist es dann unwahr, daß die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, also die politische Stellung des Angeklagten, als strafschärfend gegolten habe? Und, meine Herren, widerlegen Sie, wenn Sie können, was ich über jene heillosen Verhaftungen, die vorgekommen sind, in meiner Broschüre sage? Männer, die Ihrer Partei angehörten, haben mir ihre volle Zustimmung zu meinen Ausführungen ausgesprochen. Entrüsten Sie sich doch lieber über das, was vorgekommen ist, als darüber, daß ich den Muth gehabt habe, diese Vorkommnisse an das Licht der Oeffentlichkeit zu ziehen, um auf diese Weise, was in meinen Kräften steht, für eine Abhilfe gegen jene Grausamkeiten zu sorgen. Der Herr Abgeordnete Kiefer hat gemeint, Herr Bebel rechne mich wohl auch zur Bourgeoisie, zur reaktionären Masse. Gewiß thut dies Herr Bebel. Ich habe ja doch betont, daß ich und unsere Partei

ebenso gut von den Sozialdemokraten angegriffen werden, wie Sie; aber ich behaupte auch: Ein wirklich liberaler und humaner Mann darf, wenn er die Ueberzeugung hat, daß Gesetzwidrigkeiten vorgekommen sind, nicht fragen, ob die Partei oder Person, welche davon betroffen wird, Freund oder Feind ist. Meine Herren! Es wäre eine sehr schwächliche Liebe zum Recht und zur Rechtsordnung, wenn ein Mensch sich von derartigen persönlichen Erwägungen bestimmen und leiten ließe. Der Herr Abgeordnete Kiefer hat bezüglich der Auflösung der demokratischen Wahlversammlung in Ofters-heim gesagt, er hätte zwar den demokratischen Redner bedauert, wenn er Prügel bekommen hätte, aber das Gefühl hätte es ihm nicht verursacht, daß dadurch die Staatsordnung gefährdet sei. Ich glaube, daß man auch dem schroffsten politischen Gegner gegenüber doch nicht so weit gehen darf, wenn auch nur in dieser indirekten Form, es zwar nicht als gerechtfertigt, aber doch auch nicht als unverdient hinzustellen, wenn ein Redner dafür, daß er eine entgegengesetzte Ueberzeugung ausspricht, von den Angehörigen einer Partei mißhandelt wird, die sich so gern und jederzeit als die Gentlemenpartei preist, und die ganz besondern Werth darauf legen müßte, die Beleidigung, als ob sie ihre politischen Gegner mit Prügeln traktire, zurückzuweisen. Ich werde bei der Entgegnung, die ich dem Herrn Regierungskommissär zu machen habe, auf die Auflösung der Weinheimer Versammlung, noch des Nähern eingehen.

Der Vertreter der Großh. Regierung und die beiden Abgeordneten Kiefer und Fieser haben es sich, besonders der letztere, in der Beantwortung meiner Interpellation sehr leicht gemacht. Der Vertreter der Regierung ist auf die einzelnen Fälle sehr flüchtig und nichts weniger als gründlich eingegangen. Die wesentlichsten Beanstandungen hat er meist nur so leichthin gestreift, manchmal nicht einmal dieses; wenn ich von meinem Gedächtniß nicht verlassen werde, hat er den Erlaß des Karlsruher Stadtdirektors vom 5. Februar 1887 fast ganz übergangen. Er hat sich in allgemeinen Reden darüber verbreitet, daß es natürlich sei, daß man gegen Gesetzesverletzungen einschreite, kurz, er hat offene Thüren eingestoßen; denn im ganzen Saal war kein Mensch, der das Gegentheil behauptet hätte. Ich habe vollständig eingeräumt, daß es ja geradezu die Pflicht der Beamten sei, das Gesetz, so lange es besteht, auch zur Anwendung zu bringen. Ich begreife also nicht, wenn man nicht etwa Wahlpolitik treiben und die Aufmerksamkeit von der Hauptsache ablenken will, warum die Herren sich in diese allgemeinen Erörterungen verloren haben, während ich Ihnen doch ganz bestimmte Fälle präsentirte. Warum fanden sie keine Zeit, mir auf diese zu antworten? Der Herr Abgeordnete Fieser hat gemeint, er sei mir zu Dank verpflichtet, daß ich diese Interpellation eingebracht habe. Das war der Schluß seiner Rede. Dieser steht aber im direkten Widerspruch zum Anfang. Denn er hatte mir ja vorgeworfen, daß ich „als jugendlicher" Abgeordneter ein großes Geschrei über Dinge mache, die eigentlich keinen Werth hätten. Die Herren haben sich in die Brust geworfen und pathetisch gefragt: Was ist denn vorgekommen? Unerhebliche Dinge! Ich muß die Herren, denen es darum zu thun ist, zu erfahren, welche Beschwerden ich vorbringe, ersuchen — wir haben ja hier den stenographischen Bericht —, sich die einzelnen Fälle in's Gedächtniß zurückzurufen, und sich dann, Punkt für Punkt, zu überlegen, ob sie es mit ihrem Gewissen vereinbaren können, derartige Dinge so en bagatelle zu behandeln.

Ich frage Sie, meine Herren — darauf ist merkwürdiger Weise der Herr Abgeordnete Fieser gar nicht eingegangen —, wie läßt sich jener Generalerlaß des hiesigen Stadtdirektors erklären, daß bei einer Wahl von vornherein alle sozialdemokratischen Versammlungen verboten wurden, daß kein Wirth sein Lokal hergeben durfte, ohne eine Strafe von einem Monat bis zu einem Jahr zu riskiren, daß gleichzeitig der andere Beamte des Bezirksamts mit dem Abgeordneten Fieser und zu dessen Empfehlung auf die Wahlagitation hinausgezogen ist? Davon hat der Herr Abgeordnete Fieser, der doch bei der Sache sehr unmittelbar betheiligt war, kein Wort gesprochen. Ich bin sehr dankbar dafür, daß der Vertreter der Großh. Regierung selbst zugeben mußte, daß mit dem Koalitionsrecht der Arbeiter in Freiburg ein grober Mißbrauch getrieben worden ist, der zum schärfsten Einschreiten der Regierung gegenüber dem betreffenden Beamten Veranlassung gab. Das haben wir allerdings erst heute erfahren. Wenn nun ein demokratischer Redner sich über die Verkümmerung des Koalitionsrechts ausspricht, haben Sie dann das Recht, es als Verläumdung zu bezeichnen, während doch Dinge vorgingen, die das Einschreiten der Regierung nöthig machten? Hatte man auch nur einen Schein von Recht, eben wegen jener Behauptung eine demokratische Wahlversammlung polizeilich aufzulösen?

Sie haben gehört, daß die Versammlungen des Herrn Flürscheim verboten wurden, weil er einen Wahlaufruf erlassen hat, der beschlagnahmt worden war, während diese Beschlagnahme später als ungesetzlich aufgehoben wurde. Fühlen Sie denn nicht das

Unrecht, welches darin liegt, daß man einem Bürger ein verfassungsmäßiges Recht nimmt und sich zur Begründung dieses Vorgehens auf ein anderes an ihm verübtes Unrecht beruft? Sie haben sich wohlweislich auch darüber nicht ausgesprochen, daß ein Großh. badischer Amtmann in einem Beschluß, bei der Landtagswahl weiße Zettel abzugeben oder sich der Wahl zu enthalten, eine auf den Umsturz des Staates gerichtete Bestrebung erblickte und, um den Staat zu retten, die betreffende Versammlung auflöste! Sie scheinen auch darüber nicht empört zu sein, daß die Versammlung untersagt worden ist, in welcher ein Metallarbeiter über die schlimme Lage der Metallarbeiter sprechen wollte, ein Thema, das doch gewiß keinen umstürzlerischen Charakter hat, während man in Frankfurt die Versammlung erlaubte. Diese unbegreifliche Verschiedenheit in der Behandlung ein und desselben Mannes und Themas macht Ihnen scheint's keine besondern Gewissensskrupeln. Mir hat sie etwas mehr Gewissensskrupeln verursacht. Sie mögen sagen, daß mein Gewissen etwas penibler sei, und ich bin bereit, diesen Vorwurf dankbar anzunehmen. Sie haben auch bezüglich der Auflösung der Versammlungen in Weinheim und Ostersheim die Auslassungen des Vertreters der Großh. Regierung gebilligt. Ja, meine Herren, lesen Sie doch die Verfügungen des betreffenden Landeskommissärs selbst. Da ist keine Rede davon, daß eine Gewaltthätigkeit und ein thätlicher Angriff gegen „den demokratischen Redner und seinen Anhang" auch nur geplant gewesen sei; man vermuthete nur nach der Stimmung der Zuhörer und deren Zugehörigkeit zu den „reichstreuen Parteien", daß der Redner von diesen angegriffen werden könne. Wenn Sie billigen, daß in einem Fall, wo die Auslassung eines Redners einige der Zuhörer, was man sagt, in Harnisch bringt, die ganze Versammlung aufgelöst wird, dann bin ich Ihnen von Herzen dankbar, daß Sie in dieser, Ihren Liberalismus und Gerechtigkeitssinn charakterisirenden Weise Ihre Antwort auf meine Interpellation gegeben haben. Eine Vergewaltigung des Versammlungsrechts ist auch nicht auf Grund des badischen Vereinsgesetzes zu rechtfertigen, wie es der Herr Vertreter der Großh. Regierung hinsichtlich der Auflösung der Versammlung versuchte, in welcher über Feldmarschall Moltke eine abfällige Bemerkung gemacht worden sein soll. Denn das werden Sie zugeben, wenn § 4 bestimmt: „Versammlungen können aus den gleichen Gründen aufgehoben werden, wie Vereine", und das Gesetz stellt als Voraussetzung zur Auflösung eines Vereins auf, daß er mit der Sittlichkeit oder den Staatsgesetzen im Widerspruch stehen oder die öffentliche Sicherheit gefährden müsse, kann es nicht genügen, daß in einer Versammlung eine Beleidigung gegen eine bestimmte Person verübt wird. Seien Sie doch einmal recht offenherzig und fragen Sie sich selbst, ob es immer gelingt, eine Versammlung so im Zaum zu halten, daß keiner der Redner eine Beleidigung gegen einen Anwesenden oder Abwesenden verübt? Wie würden Sie sich mit der Ihnen ja so geläufigen Entrüstung darüber beschweren, wenn man Ihnen eine Versammlung auflöste, weil einer Ihrer Redner einen politischen Gegner beleidigte! Darf man aus solchen Gründen ganze Versammlungen auflösen, und in einem Staate, den der Herr Abgeordnete Kiefer so gerne als das Eldorado der bürgerlichen Freiheit preist, das Recht der Bürger, sich offen und frei in Versammlungen auszusprechen, verkümmern?

Wenn eine Beleidigung gegen den Feldmarschall Moltke ausgestoßen wird, so ist das für die Frage des Versammlungsrechts ebenso gleichgiltig, als wenn sie gegen einen armen und unbedeutenden Mann ausgesprochen wird. In welcher Weise das Strafgericht in dem betreffenden Fall die Angaben des Gendarmen gewürdigt hat, mögen Sie daraus sehen, daß der Angeklagte freigesprochen worden ist, weil sich die Strafkammer nicht überzeugen konnte, daß die Angaben des Gendarmen völlig zuverlässig seien. Der Herr Vertreter der Regierung hat einen Satz ausgesprochen — ich glaube, so ganz ernst ist es ihm damit nicht gewesen, ich vermuthe, daß er ihm entschlüpft ist, daß er nicht so weit gehen wollte, wie er ging: — „daß das Sozialistengesetz die Hauptstütze der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung sei" und deßhalb ein Angriff gegen dieses sehr wohl eine auf den Umsturz des Staates gerichtete Bestrebung enthalten könne. Ich hoffe, daß unser Staat eine solidere und gesundere Grundlage hat. Der Herr Regierungsvertreter hat auch zugeben müssen, daß an der manchmal sehr widerlichen Handhabung des Gesetzes die großartige Unbestimmtheit der Fassung des Gesetzes die Schuld trage. Diese von Seiten der Regierung gemachte Konzession, daß das Sozialistengesetz an einer großartigen Unbestimmtheit der Fassung leidet, möchte ich den Herren Nationalliberalen zur Beherzigung empfehlen, die ja dieses Gesetz zu einem dauernden machen wollen! Wenn eines Ihrer besten Blätter, die „Nationalzeitung", gestanden hat, das Sozialistengesetz habe die Rechtspflege korrumpirt, dann darf ich doch auch mit Fug und Recht die Anklage aufrecht halten, welche ich in meiner Broschüre erhoben habe. Für jedes Wort, welches ich dort geschrieben, übernehme ich voll und ganz die

Verantwortung, wie ich auch die sämmtlichen Beschwerden meiner Interpellation in ihrem ganzen Umfange aufrecht halte. Sie haben keine einzige widerlegen können.

Dem Herrn Vertreter der Großh. Regierung habe ich noch zu bemerken, und das gilt auch dem Herrn Abgeordneten Fieser, daß ich noch nie persönliche und beleidigende Ausfälle gegen den Herrn v. Marschall oder Herrn Fieser gemacht habe. Ich weiß nicht, was in der Zeitung stand, die der Herr Abgeordnete Fieser angeführt hat; ich bin nur verantwortlich für das, was ich gesprochen habe, und den Inhalt meiner Karlsruher Rede finden Sie in dem ausgegebenen Flugblatt. Ich habe überall und auch heute bei Herrn v. Marschall bona fides vorausgesetzt. Da aber der Herr Vertreter der Großh. Regierung auf diesen Punkt noch einmal eingegangen ist, muß ich mir doch noch folgende Bemerkung erlauben: Ich erfahre, daß der Herr v. Marschall unvermuthet in die Reichstagssitzung beigerufen worden ist, sich also nicht vorbereiten konnte. Gut, ich bin der liberalste Beurtheiler der Situation, in der sich ein rasch herbeigerufener Redner befinden mag. Aber ich meine, er hätte gerade deßhalb in seinen Citaten vorsichtiger sein müssen, und nicht wörtlich sagen dürfen: „In den Flugblättern findet sich unter anderem folgender Satz." Nicht die Gänsefüße des stenographischen Berichts sind maßgebend, ich glaube zwar, daß sie formell zum Ausdruck bringen, daß ein wörtliches Citat gemacht wurde, sondern die Thatsache, daß ein rasch herbeigerufener, nicht vorbereiteter badischer Bundesbevollmächtigter eine Wendung gebraucht, die naturnothwendig keinen andern Schluß zuläßt, als: im übrigen sei er zwar nicht vorbereitet, aber das wisse er genau, daß der citirte Satz in dem Flugblatt steht.

Zum Schlusse habe ich der Vertretung der Großh. Regierung noch zu bemerken, daß das Verbot aller Versammlungen der demokratischen Partei im Bezirk Weinheim durch das Großh. Bezirksamt Weinheim — und meine Herren, wenn sonst nichts vorgekommen wäre, als das, müßten Sie als gerechte Männer das hierin liegende schreiende Unrecht zugeben und für eine Interpellation dankbar sein, ohne welche Sie es nie erfahren hätten — der Großh. Regierung wohl bekannt war.

Es ist eine Beschwerde wegen der Versammlung in Lenkershausen an den Landeskommissär abgegangen und ich habe jene Generalverfügung des Bezirksamts Weinheim gerade aus der Antwort des Landeskommissärs erfahren, in welcher sie mitgetheilt ist. Nun, meine Herren, wenn der Vertreter der Regierung heute selbst zugibt, daß jene Verfügung illegal ist, war es dann nöthig, daß man eine förmliche Beschwerde an den Herrn Landeskommissär richtete? Man hat sich übrigens beschwert, daß eine Versammlung in Leutershausen verboten wurde und da dieses Verbot gerade auf der Weinheimer Verfügung beruhte, war doch die Beschwerde auch gegen diese gerichtet. Ich glaube übrigens, es war Pflicht des Großh. Landeskommissärs, ex officio einzuschreiten, das Verbot aufzuheben und dies der demokratischen Partei zu eröffnen, damit sie erfuhr, daß ihr die Versammlungsfreiheit wieder gegeben sei.

Und wenn der Herr Vertreter der Regierung gemeint hat, — Sie sind darüber natürlich ganz hinweggegangen — daß man verschiedene Verhaftungen vorgenommen habe, sei nicht so schlimm, weil ja bald Remedur erfolgt sei, so erinnere ich daran, in welch' widerrechtlicher Weise man den Hutmacher Laux eingesperrt hat. Er wurde festgenommen, von dem Wachtmeister und in sonstiger polizeilicher Begleitung auf das Bezirksamt geführt. Ja, man transportirte ihn am hellen Tag, an einem Sonntag Vormittag, unter Polizeibedeckung durch die Straßen, und weil der Herr Oberamtmann, dem den Laux vorzuführen gar keine Veranlassung vorlag, nicht zu Hause war, sperrte man ihn 1—2 Stunden zu einem Strafgefangenen ein. Ist denn die Gefängnißzelle der Ort, wo ein deutscher Bürger, der kein Unrecht begangen hat, auf den Herrn Oberamtmann warten muß? Der Vertreter der Regierung mißbilligt dieses Vorkommniß zwar, aber er müßte auch konsequent weitergehen und einsehen, daß es nöthig ist, eine Weisung an die Beamten zu erlassen, daß derartige heillose Dinge nicht mehr vorkommen können.

Meine Herren, ich schließe. Ich kann nicht sagen, daß ich von den direkten Erklärungen der Großh. Regierung im großen Ganzen befriedigt bin. Sie müssen zwar den Eindruck machen, daß auch da, wo es nicht ausdrücklich eingeräumt wurde, der Vertreter der Regierung selbst zugeben muß: Es ist schwer gefehlt worden, und wir werden Veranlassung nehmen, wenn wir das auch hier nicht gestehen, unsere Beamten, wie es unsere Pflicht ist, darauf hinzuweisen, daß auch dieses Gesetz, welches selbst bei richtiger Anwendung unendlichen Schaden verursacht, das aber bei falscher Handhabung die wesentlichste Unterstützung der von Ihnen allen mit so grellen Farben gemalten sozialdemokratischen Agitation ist, gesetzmäßig gehandhabt wird. Die Klarheit über unsere Zustände, die durch meine Interpellation geschaffen wurde, ist eine dankenswerthe. Ich hoffe auch, das badische Volk wird sehr dankbar sein für die Beleuchtung, in welche sich der Liberalismus der Herren Nationalliberalen heute selbst gerückt hat.

Ministerialdirektor Geheime Rath Eisenlohr: Hochgeehrte Herren! Ich werde Ihre Zeit nur wenige Augenblicke in Anspruch nehmen durch einige Bemerkungen, die durch die Ausführung des Herrn Abgeordneten Muser nöthig sind.

Er hat von heillosen Verhaftungen gesprochen, die sich die Gerichte haben zu Schulden kommen lassen, von Urtheilen, in welchen in der unerhörtesten Weise die Parteistellung als Erschwerungsgrund angeführt sei.

Ich muß ihn auffordern, diese Punkte zu anderer Zeit vorzubringen, wenn die Vertreter des Justizministeriums hier sind. Ich konnte diese Dinge nicht in meine Vorbereitung ziehen, da ich nicht wußte, daß sie zur Sprache gebracht werden. Er hat sich gewundert, daß ich den Erlaß des Stadtdirektors hier nicht erwähnt habe. Ich habe ihn im Allgemeinen erwähnt. Der Stadtdirektor hat ein Verbot erlassen für solche Versammlungen, in denen der Herr Geck als Redner auftreten werde, auf die Grundlage hin, daß der Herr Geck, wie ich das früher ausgeführt habe, ein geschäftsmäßiger Agitator der sozialdemokratischen Partei ist, fortwährend im Konflikt mit dem Sozialistengesetz steht, und deshalb anzunehmen sei, daß in diesen Versammlungen Umsturzbestrebungen gefördert werden sollen.

Der Herr Abgeordnete Muser hat den Freiburger Fall von 1886 noch einmal angezogen. Ich kann nichts thun, als erklären, er ist mißbilligt worden. Aber unbegreiflich ist mir, wie man aus einem derartigen einzelnen Vorkommniß die Berechtigung für den Herrn Kohn ableiten will, zu sagen, daß in Deutschland der Arbeiter rechtlos sei. Das ist doch wirklich stark, daß, wenn einmal ein Fehlgriff eines untergeordneten Polizeibeamten vorkommt, man ein derartiges allgemeines Urtheil aufstellt. Die Versammlung in Weinheim ist in Folge der Aeußerung des Herrn Kohn aufgelöst worden. Die Auflösung ist aber allein gebilligt worden, weil die persönliche Sicherheit der Theilnehmer gefährdet war. Ich gebe den Herren zu, daß, wenn eine einzelne Beleidigung in einer Versammlung ausgesprochen wird, das kein Grund ist, die Versammlung aufzulösen; wenn aber der Gesammtcharakter einer Verhandlung derart wird, daß er gegen das Strafgesetz verstößt, dann verstößt eben die Verhandlung und die Versammlung gegen die Staatsgesetze, und dann ist der Vertreter der Polizei berechtigt, einem derartigen gegen die Staatsgesetze und das Strafgesetz verstoßenden Vorgehen und Auftreten ein Ende zu machen.

Ich habe nicht gesagt, daß ich das Sozialistengesetz als Hauptstütze der Gesellschaft ansehe; ich habe gesagt: wenn das Sozialistengesetz als Hauptstütze der bestehenden Ordnung bezeichnet wird, können auch Angriffe gegen das Sozialistengesetz als Angriffe gegen die Staatsordnung charakterisirt werden.

Die Verfügung des Bezirksamts Weinheim, wodurch sämmtliche Versammlungen, an denen der Herr Kohn theilnehmen soll, verboten wurden, habe ich ausdrücklich als ungerechtfertigt erklärt, und betonte: Die Sache ist erst durch die Interpellation zu unserer Kenntniß gekommen. So viel ich unterrichtet bin, hat auch der Landeskommissär, sobald er von diesem Vorkommniß Kenntniß erhalten hat, dem Bezirksamt klar gemacht, daß diese Verfügung durchaus nicht gerechtfertigt gewesen ist.

Das so stark getadelte Verbot der Versammlung in Karlsruhe ist von mir ausdrücklich als ein solches bezeichnet worden, das nicht gerechtfertigt war. Das Ministerium kann unmöglich die Verantwortung für jede falsche Entscheidung tragen; wir können nur sorgen, daß das Gesetz von den Behörden seinem Inhalt entsprechend angewendet wird.

Kiefer (persönliche Bemerkung): Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Muser hat es unberechtigt gefunden, daß von seiner Broschüre hier gesprochen wurde. Ich war der erste, der einige Stellen aus seiner Broschüre vorgelesen hat und könnte auf seine Bemerkung einfach antworten: darüber, ob es zulässig war, einige Stellen vorzulesen, hat der Herr Präsident und nicht der Herr Abgeordnete Muser zu entscheiden. Die Broschüre betrifft aber denselben Gegenstand, den seine Interpellation erörtert hat. Es sind gleichartige Beschwerden auch dort enthalten. Deßhalb, wegen des innern Zusammenhangs habe ich seine Broschüre erwähnt, nicht um den Herr Muser anzugreifen, sondern um uns, die liberale Kammermehrheit, gegen seine Angriffe zu vertheidigen.

Ein zweiter Punkt, den er mir vorgeworfen hat, ist der wegen der Vertheidigung der Begründung eines gerichtlichen Urtheils. Ich habe erwähnt, seine Ausführung sei eine Kritik mehr stylistischen als sachlichen Charakters. Ich glaube, der Herr Abgeordnete Muser als Jurist, aber auch jeder gebildete Nichtjurist, der in einer Gerichtsverhandlung anwesend war, wird wissen, daß, wenn ein sehr maßgebender, einflußreicher Angeklagter vor Gericht steht, der andere arme Teufel verführt hat, indem er sie mit einigen Groschen und durch sein gebietendes Wort zur Mitbegehung der Strafthat verleitete, so ist er eben der einflußreichere, gescheidtere und darum auch strafbarere. Und das ist keine Ungeheuerlichkeit, wenn ein Gerichtshof das ausspricht, sondern nur eine Rücksicht der Billigkeit gegen andere minder Schuldige.

Was den Redner in Ostersheim anbelangt, so habe ich durchaus nicht den Wunsch gehabt, daß er Schläge bekommen hätte; aber ich habe beigefügt, daß, wenn es durch sein eigenes Verschulden geschehen wäre, ich bei allem Bedauern doch kein Landesunglück darin hätte sehen können. Ich möchte in dieser Hinsicht nur nochmals hervorheben: Meine Bemerkung schloß sich an die Ausführung des Herrn Regierungsvertreters, der uns einige ganz freche und unverschämte Bemerkungen, die jener Herr als Redner in dieser Versammlung sich erlaubte, zitirt hat, die zu allem weiteren die Veranlassung gaben. Das hat mich bestimmt, jene Bemerkung zu machen.

Präsident: Es ist mir ein Antrag übergeben worden, der sich nicht auf das Materielle der Diskussion bezieht, sondern nur auf eine Formalität der Geschäftsordnung. Es wird beantragt, das Protokoll der heutigen Sitzung dem Druck zu übergeben. Unterzeichnet ist der Antrag von den Abgeordneten Friderich, Gönner, Bassermann, Kögler, Geßler.

Ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche ihm zustimmen, bitte ich, sich zu erheben. Angenommen.

Es wird dafür gesorgt werden, daß der Druck stattfindet.

Ich habe den Herren noch mitzutheilen, daß mir während der Sitzung von Seiten des Herrn Staatsministers die Antwort Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs auf unsere Adresse zugekommen ist, die ich Ihnen mitzutheilen habe.

Diese Antwort lautet: (wird verlesen).

Wir haben nun die nächste Sitzung und deren Tagesordnung zu bestimmen. Ich schlage vor, am Donnerstag Vormittag 9 Uhr dieselbe anzuberaumen und auf die Tagesordnung zu setzen:

„Antwort der Interpellation der Herren Ab-
„geordneten v. Buol und Genossen über die Kloster-
„frage."

Ich glaube, dieser Gegenstand wird genügen. Wird eine Einwendung gemacht? Es ist das nicht der Fall, somit schließe ich hiermit die heutige Sitzung.

Verhandlungen

der

zweiten Kammer der Landstände

über die

Interpellation der Abgeordneten v. Buol und Gen.

die Einführung

religiöser Orden im Großherzogthum Baden

betreffend.

Karlsruhe.
Druck der Aktiengesellschaft „Badenia".

1890.

Verhandlungen

der

zweiten Kammer der Landstände

über die

Interpellation der Abgeordneten v. Rüdt und Gen.

die Einführung

religiöser Orden im Großherzogthum Baden

betreffend.

Karlsruhe.
Druck der Hofbuchdruckerei „Badenia".
1860.

14. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 23. Januar 1890, Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart

der Herren Regierungskommissäre Wirkl. Geheimerath **Dr. Nokk**, Geh. Referendär **Joos**

und

der Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: **Knecht, Krafft und Vogelbach**, unter dem Vorsitz des Präsidenten **Lamey**.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Der Herr Sekretär wird die neuen Eingaben anzeigen.

Sekretär: Beim Sekretariat sind folgende Eingaben eingelaufen:

Ehrerbietigste Bitte der Güterpacker der Großh. Eisenbahnen um definitive Anstellung mit Pensionsberechtigung.

Bitte des Kreisausschusses Mannheim, die Erhöhung des Staatsbeitrags zur Unterhaltung der Kreisstraßen, und die Uebernahme desselben in's ordentliche Budget betreffend.

Die Hebung der mißlichen Lage des Weinbaus im Amtsbezirk Ueberlingen betreffend, von Seiten der Gemeinden Baitenhausen u. s. w., übergeben vom Abgeordneten Müller.

Unterthänige Bitte des Max Huber, Badbesitzer, um Unterstützung aus den Mitteln des Badfonds, übergeben vom Abgeordneten Dreher.

Petition des Fischereivereins Neuenburg, Steinenstadt u. a. um Abänderung des § 36 des Fischereigesetzes von 1886 betreffend, übergeben vom Abgeordneten Blankenhorn.

Bitte um Aenderung des Gesetzes vom 3. Februar 1868, die Rechtsverhältnisse der Dienstboten betreffend, vom landwirthschaftlichen Bezirksverein Kandern.

Dieselbe Bitte von Weinheim, übergeben vom Abgeordneten Klein.

Abänderung der Städteordnung bezüglich der Aufbringung des ungedeckten Gemeindeaufwands, ferner Abänderung des Kirchensteuergesetzes betreffend, von der Handelskammer Heidelberg.

Bitte der nichtbürgerlichen Einwohner von Neckargemünd um Gewährung desselben Wahlrechts, wie solches die Ortsbürger besitzen. Uebergeben vom Abgeordneten Frey.

Deßgleichen von der Stadt Radolfzell, übergeben vom Abgeordneten Greiff.

Aenderung des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, von Sinsheim.

Präsident: Die Petitionen gehen sämmtliche an die Petitionskommission.

Ich habe Ihnen sodann noch einige Mittheilungen zu machen.

Es ist eingekommen ein Urlaubsgesuch des Abgeordneten Knecht, der sich derzeit auswärts befindet, um Urlaub für die laufende Woche.

Ferner, ein Urlaubsgesuch des Abgeordneten Vogelbach, der wegen Unwohlsein nach Hause gereist ist, für die laufende Woche.

Wir werden diese Urlaubsgesuche genehmigen.

Ferner sind mir zugekommen Einladungen zum Festgottesdienst an der Geburtstagsfeier Sr. Majestät des deutschen Kaisers auf Montag, den 27. d. M., von Seiten des evangelisch-protestantischen Kirchengemeinderaths und von Seiten des katholischen Stadtpfarramts.

Seitens der Landesgewerbehalle sind die Nummern 1 und 2 der „Badischen Gewerbezeitung" zur Vertheilung eingekommen.

Sodann habe ich in Beziehung auf das Berggesetz die Mittheilung erhalten, wonach die Abtheilungen gewählt haben: Die 1. v. Stösser; die 2. Blum; die 3. Ladenburg; die 4. Reiff; die 5. Geldreich.

Es ist beantragt, die Kommission um 3 Mitglieder zu verstärken.

Wenn sich kein Widerspruch erhebt, können wir, wie früher, diese 3 Mitglieder durch Akklamation wählen. Ein Widerspruch erfolgt nicht.

Die 3 Mitglieder, die vorgeschlagen werden, sind die Abgeordneten Gönner, Reichert, Bassermann.

Ich bitte die Herren, welche damit einverstanden sind, daß diese Herren die Verstärkung der Kommission bilden, sich zu erheben.

Es ist die Mehrzahl. Ich ersuche demnach die Kommission, sich zu konstituiren.

Wir gehen nunmehr zu unserer Tagesordnung über und zwar zur Beantwortung der Interpellation der Herrn Abgeordneten v. Buol und Genossen, die Einführung religiöser Orden im Großherzogthum betreffend.

Zur Begründung der Interpellation gebe ich dem Abgeordneten v. Buol das Wort.

von Buol: Meine Herren! Vor nicht gar langer Zeit hat in einem sehr regierungsfreundlichen Blatte der Reichslande eine Feder aus Karlsruhe sich dahin geäußert, daß durch den Wegfall der Adreßdebatte den Oppositionsparteien die Gelegenheit zum Streit genommen sei, und es sei nun ihre Sache, wenn sie Streit vom Zaun brechen wollen. Kurz darauf hat mit Bezug darauf ein hiesiges Blatt geäußert, es sei bei der von dieser Seite des Hauses eingebrachten Interpellation allein abgesehen auf triebfähiges Wasser für die Agitationsmühle; und ferner war gesagt, daß die Interpellation ein unserem Ministerium gelegter Fallstrick sei.

Meine Herren! Wenn ich mich anschicke, die Interpellation, die ich mit meinen Gesinnungsgenossen eingebracht habe, als ein von heiliger Gewissenspflicht vorgezeichnetes Vorgehen zu begründen, so werden Sie von mir nicht erwarten, daß ich derartige Insinuationen, wie ich sie eben mitgetheilt habe, mit Entrüstung zurückweise. Nein! Ich erachte es vielmehr unter meiner Würde, darauf auch nur mit einem Worte einzugehen. Dagegen sind allerdings seit Einbringung der Interpellation andere Preßstimmen laut geworden, die geeignet sind, um meine kurzen Ausführungen an dieselben anzuschließen; besonders gibt mir eine willkommenen Anlaß hiezu, indem ich diese Aeußerung als landläufige Anschauung, möchte ich sagen, unter den gemäßigten unserer Gegner betrachte. Sie ist enthalten gewesen in dem Blatte einer Richtung, die mit uns Jahre lang im Kulturkampf gleiche oder sehr verwandte Interessen verfochten hat, die wir aber jetzt auf der Seite unserer Gegner sehen. Wenn ich an diese Aeußerung in einem hiesigen Blatt eine kurze Skizzirung der Stellung dieser Gruppe des Hauses zur dermaligen kirchenpolitischen Lage anschließe, so glaube ich damit Mißverständnissen zu begegnen; ich glaube auch, die gegenseitige Verständigung im Hause zu fördern, und werde ich damit zugleich auch die Interpellation begründet haben.

Es war nämlich die „Badische Landpost", welche sagte:

„Eine konfessionelle Kammerfraktion ist überhaupt
„ein Uebel; abgesehen davon dürften sich die Führer
„aber auch die Frage vorlegen, ob es nicht aus
„patriotischen Rücksichten im Interesse der Ruhe des
„Landes liege, das Unerreichbare fallen zu lassen,
„zumal eine friedliche Ordnung zwischen Staat und
„Kirche in den Hauptpunkten erreicht ist."

Nun, was die einleitenden Worte dieser Preßäußerung betreffen, daß eine konfessionelle Kammerfraktion überhaupt vom Uebel sei, so gehört das eigentlich nicht hieher. Ich will nur en passant bemerken, daß die Richtung, der dieses Blatt angehört, glaube ich, am allerwenigsten Ursache hat zu solcher Bemerkung; denn wer auf das hinblickt, was in den letzten Jahren im Reichstag geschehen ist, wird wohl nicht behaupten können, daß das Centrum eine rein konfessionelle Partei sei, und wir stehen ganz und voll auf dem Boden des Centrums im Reichstage und der Charakter, den die Partei im Reiche hat, der kann in einem Theile des Reichs kein anderer sein.

Es wird also behauptet, die friedliche Ordnung zwischen Staat und Kirche sei in den Hauptpunkten erreicht. Nun erinnern Sie sich doch Alle, daß die sogenannte Kirchenvorlage im vorigen Landtag zwei Hauptpunkte enthielt. Man kann verschiedener Meinung sein, welcher von beiden der wesentlichere war; aber einer dieser Punkte wurde doch radikal abgelehnt, und es hat die Großh. Regierung hiernach diesen einen Punkt doch auch für erheblich erachtet. Ferner ist wiederholt behauptet worden, aber noch nicht bestritten, weil es unbestreitbar ist, daß bezüglich des Ordenswesens die katholische Kirche in Baden weniger berechtigt ist als in allen zivilisirten Staaten der Welt. Wie man bei dieser Lage der Sache behaupten kann, die friedliche Ordnung zwischen Staat und Kirche sei in den Hauptpunkten erreicht, das verstehe ich nicht; es ist dies zweifellos eine sehr optimistische Auffassung.

Sodann wird gesagt, patriotische Rücksichten geböten, die Dinge liegen zu lassen, wie sie liegen. Wenn dem in der That so wäre, daß patriotische Rücksichten dies geböten, so könnte man sich ja die Sache überlegen. Es liegt aber nach unserer Ueberzeugung gerade umgekehrt; gerade patriotische Rücksichten sind es, die uns bei unserem Vorgehen leiten. Auch wir erkennen den

in der Vorlage des vorigen Landtags erwähnten Ernst der Zeit an, auch wir sehen sehr deutlich die soziale Gefahr in der zunehmenden Unzufriedenheit der Besitzlosen, und deßhalb glauben wir auf ethischem, auf religiösem Boden so energisch als möglich vorgehen zu müssen. Das gebietet uns unser Gewissen, umsomehr, als wir mit dem neuesten Gange der Gesetzgebung auf sozialem Boden uns nicht ganz einverstanden erklären können. Wir bedauern, daß der von allen Seiten, insbesondere auch von der sozialdemokratischen Partei gewünschten Arbeiterschutzgesetzgebung nicht näher getreten wird. Wir sind nicht einverstanden mit der in Aussicht stehenden Staatsrente, weil wir glauben, daß dadurch nicht zufriedenere, wohl aber abhängigere Leute geschaffen werden, und wir erkennen darin ein bedenkliches Anlehnen an das sozialistische Prinzip. Wir sind nicht einverstanden mit der Verewigung des Ausnahmegesetzes mit seiner Auslegungsfähigkeit und seinen Härten.

Alles das legt uns doppelt die Pflicht auf, unser ganzes Bestreben zu richten auf die Heranziehung eines gottesfürchtigen Geschlechts und auf Berufung lebendiger Beispiele freiwilliger Armuth, der Entsagung und des Gehorsams. Die Orden sind uns willkommene Kampfgenossen gegen alle destruktive Bestrebungen und, wie ein großer Sozialpolitiker sich ausdrückte, sind dieselben versöhnende und mildernde Elemente gegenüber den Schaaren fäusteballender Arbeiter!

Meine Herren, bei der jüngst stattgehabten Verhandlung über das Sozialistengesetz im Reichstage, hat der Minister des Innern gesagt, Niemand denke daran, daß dieses Gesetz oder auch die Arbeiterversicherungsgesetze die Sozialdemokratie aus der Welt schaffen werde, da seien andere Faktoren nothwendig, insbesondere die Kirche und ihre Thätigkeit. Nun ist in der ganzen Welt bekannt, daß das wirksamste Mittel der Kirche auf sozialem Gebiet die Orden sind, und doch ist die badische Regierung die einzige unter den verbündeten Regierungen, welche diese Ader der Kirche vollständig unterbinden will. Nach meiner Ueberzeugung sollte man nicht noch größere Unzufriedenheit im Volke wachrufen und selbst den Schein vermeiden, als ob verschiedene Bestrebungen verschieden behandelt würden. Wie wollen Sie aber den Schein vermeiden, wenn die Freidenker — ich erinnere an Mannheim — alle paar Wochen in öffentlichen Versammlungen in ihrem Sinne die katholische Religion als etwas Vernunftwidriges, mittelalterliches hinstellen, wie wollen Sie den Schein vermeiden, wenn die protestantischen Missionäre, wie z. B. in der letzten Woche in Konstanz, Villingen u. s. w. ihre Missionsversammlungen im Amtsblatt ankündigen und dazu einladen, wo auch auswärtige Prediger sprechen, während uns dagegen nicht einmal erlaubt wird, ausnahmsweise, in besonderen kirchlichen Zeiten, in der Kirche die Predigt eines Ordensmannes zu hören? „Justitia est fundamentum regnorum“.

Man sagt ferner, das Ziel sei unerreichbar. Ich will es dahin gestellt lassen, ob es bei der bestehenden Wahlordnung und bei der Wahlkreiseintheilung in der That für uns auf dieser Seite des Hauses unmöglich wäre, jemals die Majorität des Hauses zu bekommen. Ich lasse diesen Gedanken links liegen, erkläre aber, daß ich doch das Vertrauen zu der Einsicht auch eines Theils unserer Gegner habe, daß sie unsere Ansprüche als berechtigte ansehen werden. Wir haben ja im vorigen Landtag auch Beweise hievon gehabt und ich zweifle nicht, daß auch in diesem Landtag unter unseren Gegnern Abgeordnete sein werden, welche die Begründung unserer Bestrebungen anerkennen. Wenn Sie die Schrift des Herrn Miser auf Seite 5 aufschlagen, so kommen Sie zu der Ansicht, daß er und seine Gesinnungsgenossen, wenn sie konsequent sein wollen, sich dem nicht werden entziehen können; es heißt da über die Entstehung der Sozialdemokratie: „Von dem Augenblick an, wo die Lehren der Philosophie, insbesondere der materialistischen, und die Resultate philosophischer Untersuchungen aus den akademischen Hörsälen heraus unter die Masse gebracht und popularisirt wurden, der kosmologische und ontologische Beweis für das Dasein eines persönlichen Gottes dem ungestümen Angriff einer himmelstürmenden Wissenschaft nicht mehr Stand halten konnte und mit dem Glauben an jenen Gott auch der an ein individuelles Fortleben im Jenseits zerrann, war auch für die Kritik ein Feld eröffnet, von welchen sie bis dorthin in scheuer Zurückhaltung fast ganz fern geblieben war; denn wenn die Welt und die Dinge ihre Entstehung nicht der Emanation eines höchsten Wesens verdanken, so kann auch die bestehende Ordnung den Beweis ihrer Nothwendigkeit oder gar Moralität nicht mehr damit führen, daß sie sich auf einen göttlichen Willen beruft, der sie so gesetzt habe und so wolle, wie sie ist. Mit der Sonde, welche ihr der Atheismus gereicht hatte, untersuchte die Kritik die Ordnung der Dinge nach ihrer inneren, logischen Nothwendigkeit; sie verlangte statt der dogmatisch-theologischen eine wissenschaftliche Antwort auf ihre vielen Fragen. Mit der Negation des Jenseits war auch der beseligende Trost genommen, daß der kurz dauernden irdischen Unglückseligkeit eine ewig währende himmlische Seligkeit als überreicher Ersatz folgen werde und damit einer völlig veränderten Auffassung des Lebenszweckes Bahn gebrochen. Das Leben will Zweck und Ziel im realen Erdendasein finden; der Blick des Armen und

Entbehrenden verliert sich nicht mehr in sehnsüchtigem Entzücken in die fernen Gefilde des christlichen Himmels, sondern richtet sich mit intensiver Schärfe auf die Umgestaltung und Verbesserung der menschlichen Zustände."

Ja, meine Herren, wir sind uns voll bewußt der Verpflichtung, mitzuarbeiten an der Verbesserung der menschlichen Zustände, aber den beseligenden Trost und die Sehnsucht nach dem Himmel wollen wir uns und unseren Nachkommen erhalten. Uebrigens Eines erreichen wir ganz sicher, wir haben es bereits erreicht, das ist das Gefühl der erfüllten Pflicht; wir können denen, die sich unseren Bestrebungen widersetzen, getrost die Verantwortung dafür überlassen, wenn die Zeiten noch ernster werden. Wir haben das Gefühl, unsere Pflicht erfüllt zu haben, das setzt uns über alle Mühen und Verdächtigungen hinweg. Dieser Erfolg ist uns sicher; wir haben von denen, die nach uns kommen, keine Vorwürfe zu erwarten, daß wir hätten handeln und reden sollen, wo es nothwendig war. Außer dem Gesichtspunkt, daß uns eine Gewissenspflicht unser Vorgehen vorschreibe, kommt noch ein anderer in Betracht, nämlich der, daß wir es als eine Ehrensache betrachten, die katholische Kirche im Lande Baden nicht in Nachtheil gestellt zu sehen gegenüber den andern Staaten; wir müßten uns schämen vor unsern Gesinnungsgenossen im Reiche, die Hände in den Schooß zu legen und ruhig zuzusehen, wenn, wie gesagt, unbestreitbarer Weise die Kirche in Entfaltung ihrer segensreichen Wirksamkeit bei uns schlechter gestellt ist, als in jedem andern deutschen Bundesstaat. — Lassen Sie mich noch einer andern Preßstimme erwähnen, damit das Kleeblatt voll ist; ich meine den „Schwäbischen Merkur", welcher sagt: „Die Interpellanten kennen die Antwort recht gut, die ihnen allein zu Theil werden kann und muß." Wenn das wahr wäre, so wäre unsere Interpellation unbegründet. Ich bin aber sehr im Zweifel, ob derjenige, der dies gesagt hat, nachdem er die Erklärung der Regierung gehört, noch der Ansicht sein wird, daß er vorausgewußt habe, was uns erwidert wurde. Ich kenne die bevorstehende Antwort nicht und kann nur sagen, daß, wenn auch eine durchaus ablehnende Haltung erklärt werden wird, es mir unmöglich sein wird, an eine dauernd ablehnende Haltung zu glauben, weil ich solche aus einer Reihe von Gründen für ganz unmöglich halte. Es ist uns auch der Einwand gemacht worden, wir hätten unsere Taktik geändert durch unsere initiative Haltung. Dies ist in gewissem Sinne richtig. Ich selbst habe anderer Politik gehuldigt und habe gerathen, von der Initiative abzusehen, indem ich Vertrauen zu der Einsicht und dem Wohlwollen der andern gesetzgebenden Faktoren hatte. Wir erkennen auch dankbar an die Initiative, welche im Jahr 1880 die Regierung ergriffen hat, wir erkennen dankbar das Vorgehen derselben im vorigen Landtage an, aber gerade jene Vorgänge haben uns auf diesen Weg gedrängt. Sie sind es selbst, nachdem Sie das Wenige, was hinsichtlich der Orden gewährt werden sollte, und das nur als Ausnahme und in revokabler Weise gegeben werden sollte, rund abgewiesen haben und die Regierung, in der Person des Herrn Staatsministers, der diese Abweisung stillschweigend hingenommen hat, die uns zu selbständigem Vorgehen genöthigt haben. Von da ab haben wir uns für verpflichtet erachtet, wir, die wir uns als die Vertreter der kirchentreuen Katholiken Badens betrachten, alles, was wir auf diesem Gebiete für nothwendig und für unsere Pflicht halten, energisch zu verfolgen und mit allen Kräften anzustreben. Wenn wir das zu erreichen als unsere Gewissenspflicht und als Ehrensache betrachten, so lag es nahe und zwar zwingend für uns, zunächst den Standpunkt der Regierung zu kennen gegenüber den Anfragen und Anträgen, die von verschiedenen Seiten an die Regierung gerichtet worden sind um Gestattung von Ordensniederlassungen. Das ganze Volk hat das Recht, darüber Klarheit zu haben und wir bitten deßwegen, uns darüber eine klare Auskunft zu geben, indem wir selbst eine ablehnende Haltung der Unklarheit vorziehen würden. Selbstverständlich wird die Stellung der Großh. Regierung in dieser Sache für die Art unseres weiteren Vorgehens in dieser Sache maßgebend sein. Die Sache selbst wird nicht zur Ruhe kommen; denn, daß wir die Sache, unserer Pflicht eingedenk, in jeder gesetzlichen Weise weiter verfolgen werden, das versteht sich von selbst. Wir werden uns in der Verfolgung der Sache aus den Gründen, welche wir dargelegt haben, nämlich, weil wir sie als eine Gewissenspflicht und eine Ehrenpflicht halten, nicht beirren lassen und werden kein Hinderniß, das sich uns in den Weg stellt, scheuen. Denn auch wir sind Deutsche und diese fürchten bekanntlich Gott und sonst nichts auf der Welt!

Regierungskommissär Nokk: Hochgeehrteste Herren! Auf die Interpellation der Herren Abgeordneten v. Buol und Genossen beehre ich mich, im Namen der Großh. Regierung, folgende Antwort zu geben:

An die Großh. Regierung sind von dem Erzbischöflichen Ordinariat zu Freiburg folgende, die Zulassung von Niederlassungen religiöser Männerorden bezweckende Anträge gerichtet worden:

1. Ein Antrag auf staatliche Genehmigung für Niederlassungen bezw. zur Errichtung von Klöstern der

Kapuziner in Steißlingen und in Haslach; dem bezüglichen Schreiben des Erzbischöflichen Ordinariats war ein Bittgesuch der Kuratgeistlichen in den Landkapiteln Engen, Hegau, Konstanz, Linzgau, Meßkirch und Stockach, ferner ein solches der Gemeindebehörden (Stiftungskommission, Gemeinderath, Ausschuß) zu Haslach beigegeben, in welchen Gesuchen der Herr Erzbischof angegangen wird, die Errichtung von Kapuzinerklosterniederlassungen in Steißlingen bezw. in Haslach herbeizuführen.

2. Ein Antrag auf staatliche Genehmigung zur Niederlassung von Priestern des Kapuzinerordens in Walldürn. Dem Antrag war beigegeben ein an das Erzbischöfliche Ordinariat gerichtetes, von den Vorständen der Landkapitel Buchen und Walldürn, sowie von den Gemeindebehörden zu Glashofen, Höpfingen und Waldstetten unterstütztes Bittgesuch des Gemeinderaths und der Stiftungskommission zu Walldürn, welches die Errichtung eines Kapuziner- oder Benediktinerkonvents für Walldürn und Umgegend erhofft.

Von religiösen Orden selbst sind Gesuche um Staatsgenehmigung zur Einführung des Ordens bezw. zur Errichtung von Ordensanstalten im Großherzogthum nicht eingekommen.

Nähere Angaben über die Satzungen des Ordens, dessen Einführung in Baden von dem Erzbischöflichen Ordinariat gewünscht wird, sind nicht gemacht, ebensowenig sind Nachweise beigefügt über das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen für ständige öffentliche Ausübung kirchlicher Funktionen seitens der für die einzelnen Anstalten in Aussicht genommenen Persönlichkeiten.

Was die Stellungnahme der Großh. Regierung betrifft, so ist diese unter den vorliegenden Verhältnissen und im Hinblick auf die Verhandlungen in beiden Häusern des letzten Landtages über den Gesetzentwurf, betreffend Aenderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, nicht in der Lage, den eingegangenen Anträgen auf Staatsgenehmigung zur Einführung des von dem Erzbischöflichen Ordinariat namhaft gemachten religiösen Ordens oder zu Errichtung einzelner Anstalten desselben Folge zu geben.

Präsident: Nach § 48 unserer Geschäftsordnung kann nach der Beantwortung einer Interpellation sofort eine Besprechung darüber folgen, wobei jedoch die Stellung eines Antrages unzulässig ist. Ich frage nun das hohe Haus, ob es diese Besprechung wünscht. In diesem Falle bitte ich die zustimmenden Herren sich zu erheben. (Geschieht).

Es ist dies der Wille des Hauses, es kann also jetzt die Besprechung stattfinden. Unter dieser Voraussetzung haben sich schon einige Personen zum Wort gemeldet.

Kiefer: Meine Herren, der Herr Abgeordnete von Buol hat — das Zeugniß muß ich ihm geben — in einer ruhigen, maßvollen und in einer auch für die Zukunft von seiner Seite eine rein staatliche Haltung in Aussicht stellenden Beurtheilung der Verhältnisse diese Sache dargestellt. Allein, meine Herren, so sehr auch ich ein Freund der Mäßigung und Milde bin, höher als das steht mir doch die Klarheit, die Bestimmtheit, die Grundsätzlichkeit. Nur dann kann man solche Dinge richtig betrachten, wenn man sie sich selbst in wirklicher Realität darstellt, wie sie sich draußen zeigen, nicht etwa wie sie in den Worten des Herrn v. Buol hervortreten, wenn sie auch seinem Gefühle entsprechen. Man muß eben die Dinge so nehmen wie sie groß, breit und häßlich draußen vor Augen treten. Herr v. Buol hat bei Beginn seiner Ausführungen mehrerer liberaler Preßerzeugnisse gedacht, eines elsässischen, eines württembergischen und noch eines dritten Blattes, mit dem er nach seinen Worten das Kleeblatt voll machen will. Ich will daraus ein vierblättriges Kleeblatt, also noch ein interessanteres Produkt machen durch Anfügung einer ultramontanen Preßkundgebung. In einem Blatte und an einem Orte, der sowohl Herrn v. Buol, als auch mir sehr bekannt ist, in den „Konstanzer Nachrichten." Darin findet sich ein Artikel und zwar erst in der neuesten Nummer, die am Mittwoch, den 22. Januar, erschienen ist. In dem Artikel steht wörtlich Folgendes:

„Vom Lande. Die neuen Reichstagswahlen als „Interpellationsmaterial. Bekanntlich waren vor etwa „einem Jahr aus verschiedenen Theilen des badischen „Landes, gestützt auf die Verfassung, Bittschriften um „Zulassung von Ordensleuten zur Aushilfe in der „Seelsorge an die Regierung gerichtet worden unter „dringender Befürwortung des Herrn Erzbischofs, „worauf aber niemals Antwort erfolgte. Neugierig, „wie eben Abgeordnete sind, fragten die Centrums„abgeordneten beim Zusammentritt des Landtags „schriftlich bei der Regierung an, ob sie denn auf „genannte Bittschriften (nach einjährigem Besinnen) „Ja oder Nein sagen werde. Gegen diese Neugierde, „zu deutsch Interpellation, stellte sich die Regierung „anfangs stocktaub. Als aber die Abgeordneten in „den ersten 14 Tagen „Faulenzia" hatten, geriethen „sie aus Langeweile gar an die Interpellation, wobei „sogar Kiefer, Stütze der Regierung, muthwillig

„mitmachte. Die Regierung aber sagte: Pressirt „gar nicht! Wir haben das Material noch nicht „beisammen. Das war klug und fein geantwortet, „denn das fehlende Material läßt sich vor „dem 20. Februar (dem Tag der Reichs„tagswahlen) nirgends auftreiben: es ist „die Statistik über die neuen Reichstagswahlen. „Daraus will die Regierung sehen, ob sie ja oder „nein sagen muß. Fallt eine erhebliche Anzahl von „Kiefer's Anhängern durch, so sagt die Regierung „„Ja", denn das Volk ist nicht mit Kiefer einverstanden. „Behaupten sich dagegen Kiefer's Anhänger bei der „Reichstagswahl, so sagt die Regierung „Nein"; „Kiefer gebietet weiter; Alles bleibt beim Alten. „So entscheiden also diesmal die katholischen Reichs„tagswähler mit ihrem Wahlzettel zugleich, ob sie „die Forderung des Herrn Erzbischofs unterstützen „oder ob sie dem Herrn nationalliberalen Kultur„kämpfer Kiefer zur ferneren Schädigung der „katholischen Kirche mithelfen wollen. Mögen sie „es daher vor Gott und ihrem Gewissen wohl über„legen, wenn sie noch Anspruch auf den Namen „Katholiken machen wollen. Die Regierung „richtet sich diesmal ganz nach dem Urtheil, „welches die katholischen Reichstagswähler „mit dem Stimmzettel abgeben. Kiefers „Terrorismus findet in seiner eigenen Partei keinen „Anklang mehr; traurig wäre es, wenn dieser Katho„likenfeind gerade durch die Katholiken zu noch „größerem Einfluß käme."

Meine Herren! Ich bin fern davon, auf die Heranziehung meiner Person den geringsten Werth zu legen. Ich habe seit mehr als 2 Jahren nie die Feder angerührt, um einen Zeitungsartikel zu schreiben, hiegegen würde ich den Beweis liefern können, daß zu Hunderten, ja fast zu Tausenden seit den letzten Jahren, vornehmlich durch die ultramontane Presse, die gemeinsten Beschimpfungen meiner Person täglich verbreitet worden sind. Ist das vielleicht ethisch, ist das etwa die Form, in der man Sie, wenn Sie das wollen, Katholiken erster Klasse, d. h. wahrhaft fromme, macht? Wenn irgend einmal ein ungerechtes, von dem Herrn, der es gethan hat, als einem Mitglied unserer Partei, unüberlegtes und unwahres Wort hier in diesem Hause gesprochen worden ist, so ist es das gewesen von den „Katholiken zweiter Klasse". Heute noch wird daraus ein wahrer Hebel der Agitationsthätigkeit gemacht. Die liberale Partei ist seit den Tagen, in denen überhaupt die konstitutionelle Ordnung unseres Landes bestanden hat, nie in der Lage gewesen, sich gegen eine wesentlich aus Katholiken bestehende Abtheilung wegen Wiedererrichtung von Klöstern vertheidigen zu müssen. Sind Sie selbst nicht erst in der Freiburger Katholikenversammlung in dieser Angelegenheit wirklich Katholiken erster Klasse, das heißt erleuchtete Katholiken geworden? Haben Sie jemals — sie waren einmal in der Stärke von 22 in diesem Hause — sogar als hervorragende Männer, wie Baumstark, der in seiner katholischen Durchdrungenheit stets ein begeisterter Schwärmer für die Klöster als Institution der Kirche war — den Versuch auch nur unternommen, die Regierung zu drängen, sei es durch eine Interpellation oder sonst wie, die Klöster in Baden einzuführen? Sie haben ja längst das Recht der Initiative. Ich könnte Ihnen an den Fingern aufzählen, und die 10 Finger würden nicht ausreichen, wie viele und wichtige Verbesserungen, neben den konstitutionellen Einrichtungen und Rechten, auch Rechte der Kirche, fortschreitende Verbesserungen ihrer Lage in den letzten Decennien zu Stande gebracht wurden. Aber unser Landesfürst, der dem Fortschritt jederzeit wohlwollende Gesinnung entgegengebracht hat, hat als echter Staatsmann auch Maß zu halten verstanden, und mit ihm hat sich gerade in diesen Verhältnissen die Volksvertretung zu einigen verstanden. Im Jahre 1807 sind die meisten Klöster in unserem Lande aufgehoben worden. Ich habe niemals badische Minister gesehen, außer den Herren die das Konkordat abschlossen, die Miene gemacht hätten, die Klöster zu begünstigen und wieder zuzulassen. Seit den großen konstituirenden Ordnungen unseres badischen Staatswesens in den Jahren 1803 und 1807, wo auch die Kirchengesetzgebung staatlich in wohlwollender, aber dem modernen Staate angepaßter Weise geregelt worden ist, waltete der Segen Karl Friedrichs, sein Geist und der der Staatsmänner an seiner Seite über unserer Heimath. Sie haben die Klöster aufgelöst. Sie werden sagen, das war im Drang der Zeit, jener rohen despotischen Zeit, der Zeit des ersten Konsuls und des ersten Kaiserreichs. In Baden, glaube ich, hat der Despotismus in jenem Geiste nie geherrscht, wenn es sich darum gehandelt hat, für die Bildung und die Religiosität des Volkes Wichtiges zu leisten. Meine Herren, wenn wir nun die ganze Sache in dieser Weise, wie es geschehen ist, betrachten, so wird man leicht der Meinung zugänglich werden, daß Ihr heutiges Vorgehen doch vor allem anderen ein willkommener Anlaß zur Wahlagitation in der katholischen Bevölkerung sei. Besonders verächtlich wird aber von der Regierung darin gesprochen. Den Lesern wird vor Augen geführt, die Regierung habe nur aus Angst diese Sache zurückgelegt, während es bei uns, weil wir gesagt haben, es sei uns erwünscht, die Interpellation noch vor Weihnachten beantwortet zu sehen, nur Muthwillen gewesen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sei. Natürlich, vernünftige Beweggründe dessen, was wir thun, gibt es vor jenen Skribenten nicht. Den Ministern wird kurzweg nachgesagt, sie hätten Angst, sie wollten erst hören, wie draußen der Wind blase zu den Reichstagswahlen, ehe sie sprächen. Meine Herren! Ich denke, die badische Regierung hat nicht auf derartige Agitationen in der Maßen ihr Augenmerk gerichtet, sondern als konstitutionelle Regierung vor Allem auf die Kundgebungen der Volksvertreter. Auf die Volksvertretung und ihre Gesinnung hohes Gewicht zu legen, ist von jeher die Lebenskraft ächt konstitutioneller badischer Minister gewesen. Ich glaube in den Zeilen, die Ihnen vom Minister als Stellung der Regierung zu Ihrer Anfrage vorgelesen worden sind, werden Sie deutlich diese Grundlage der Politik des badischen Staatsministeriums erkannt haben.

In einem der wichtigsten Momente der Umwandlung unserer staatlich-kirchlichen Gesetzgebung, im Jahre 1860, war die Gelegenheit naheliegend, an Stelle des § 11 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 eine andere Bestimmung zu setzen. Es sind in der 2. Kammer damals wirklich auch Versuche gemacht worden, an Stelle der Vollmacht der Regierung die Mitwirkung der Kammern zu setzen, und auch in der 1. Kammer, die in ihrer Mehrheit vollständig mit diesem Hause einig war, war eine bedeutende Neigung vorhanden, die Zustimmung der Volksvertretung zu einer derartigen Maßnahme wie sie dieser § 11 behandelt, zu setzen. In dem Kommissionsbericht des Abg. R. v. Mohl, eines der bedeutendsten unserer deutschen Staatsgelehrten und eines der unparteilichsten, sachkundigsten Beurtheiler der kirchlichen Verhältnisse, in jenem Bericht, der eine Zierde des Materials unserer ganzen konstitutionellen Geschäftsliteratur ist, finden Sie hierüber eine sorgfältige Erörterung. Der Staatsmann, welcher aber in erster Linie nicht wollte, daß man der Regierung irgend etwas von ihrer bisherigen freien Bewegung auf diesem Gebiete entziehe, sitzt gegenwärtig auf unserem Präsidentenstuhl. Damals war er der badische Minister des Innern. Wahrscheinlich auch heute wird kaum einer von Ihnen in der Lage sein, behaupten zu wollen, daß er ein Mann sei, der der katholischen Kirche gegenüber ein System der Einschnürung, der Reduzirung auf „die 2. Klasse" herbeiführen wollte.

Sobald der letzte Landtag auseinandergegangen war, so war überall, in der ganzen Tagespresse des Ultramontanismus in Baden bis zum kleinsten Blättchen — bei letzteren um so gemeiner und roher — aber auch in größeren Blättern, wie die „Germania" und der „Bad. Beobachter, der Volksvertretung in ähnlicher Weise, wie dies im vorhin erörterten Artikel der Regierung gegenüber der Fall ist, nachgesagt, daß sie unter dem Despotismus eines Einzelnen stehe.

Meine Herren! Ich erkläre laut und öffentlich vor sämmtlichen liberalen Mitgliedern, vor dem ganzen Land: Wenn es irgendwie eine vollkommene Lüge, eine absolut erlogene Behauptung gibt, so ist es diese. Es ist von keinem Menschen in unserer Fraktion während des letzten Landtags bei der Besprechung des Gesetzes, bei der der Art. 4 so viel Staub aufgewirbelt hat, am wenigsten von mir ein solcher Einfluß ausgeübt worden. Die vollkommene Ueberzeugungsfreiheit und Unabhängigkeit der Denkweise hat bei jedem Einzelnen gewaltet. Jeder hatte das Recht, sich frei auszusprechen, und jeder hat von diesem Recht freien Gebrauch gemacht.

Eine zweite Lüge, eine wirklich unverschämte Lüge ist die, die man allerwärts ausgebreitet hat, daß Einzelne von denen, die aus der Kammer später ausgetreten sind, durch den Terrorismus, der in der nationalliberalen Partei herrsche, hiezu gezwungen worden seien. Da berufe ich mich auf diese Männer selbst. Ich wäre in der Lage, Privatbriefe von dem einen oder andern derselben in die Zeitung einrücken zu können oder hier zu verlesen, woraus das Gegentheil klar hervorgeht, die sich mit dem größten Unwillen gegen das gefälschte Gerücht aussprechen, daß sie gezwungen worden sein sollen, unter dem Drucke bestehender Unfreiheit aus der liberalen Fraktion auszuscheiden.

Wenn Sie aber heute behaupten wollten, daß die Wahlagitation für den Landtag eine recht milde, brüderliche und christliche gewesen sei, so lesen Sie Ihre eigenen Zeitungen nochmals durch, dann werden Sie sich vom Gegentheil überzeugen. Und wenn diese Zeitungen in erster Reihe von Pfarrern geschrieben worden sind, so war selbst diese Standesangehörigkeit der Brüderlichkeit und Christlichkeit des Waltens im Volke nicht förderlich. Es ist mir peinlich und unangenehm, von diesen äußerlichen Dingen heute zu sprechen, aber Sie müssen zugeben, es hat nicht Jeder Zeit und Lust, sich mit gewissen Gegnern in diesen Koth zu begeben, mit dem man ihn und seine Freunde bewirft und in nichtswürdiger Weise von Tag zu Tag besudelt.

Was die Klöster und Kongregationen anbelangt, so besteht von Alters her die später in den Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 aufgenommene Bestimmung. Es ist in einer etwas geänderten, in der 2. Kammer verschärften Redaktion der Inhalt der bezüglichen Stelle des Konkordats in dieses Gesetz übertragen worden. Im Konkordat selbst heißt es:

„Der Erzbischof sei ermächtigt, in seinen Kirchsprengel vom heiligen Stuhl genehmigte religiöse Orden oder

Kongregationen einzuführen; „collatis tamen in quolibet casu cum Gubernio consiliis."

Es ist ganz charakteristisch, daß über diesen Punkt sich sofort in den Kommissionen dieses Hauses s. Z. Bemängelungen und Zweifel ergeben haben und Bemerkungen hinsichtlich des Sinns der Auslegung, namentlich der Worte „im Einvernehmen mit der Großh. Regierung".

Wenn die Regierung darauf eingegangen wäre, so würde sich sehr bald eine Kontroverse ergeben haben darüber, ob das „Einvernehmen" bedeutet: nur mit dem Einverständniß der Regierung. Selbstverständlich ist das Gesetz von 1860 so gemeint; aber es gibt auch Ausleger, die gesagt hätten, es heiße nicht „mit Zustimmung", sondern „im Benehmen" mit der Großh. Regierung, d. h. man theilt es der Regierung mit, und wenn sie Nein sagt, so hat man sich mit ihr „in's Benehmen gesetzt" und geht dann allein vor. Wenn Sie die Blätter des „Badischen Beobachters" aus den letzten Monaten nachschlagen, so werden Sie auch darüber Artikel finden, wo einfach die Behauptung aufgestellt wird, das Recht, Klöster einzuführen, bestehe in Baden als ein eingeräumtes Recht und man bedürfe keiner Ermächtigung hiezu. Solche sophistische Ausführungen werden im Volk verbreitet, und wenn sie im Volk den nöthigen Glauben gefunden haben, so können auch höhere Elemente mit ihren Forderungen sich daran anschließen.

Ich will Ihnen nun noch den neuesten und einstimmigen Beschluß der nationalliberalen Partei dieses Hauses über diesen Gegenstand verlesen. Niemand von uns hat bei Feststellung dieses Beschlusses Kenntniß gehabt von dem, was der Herr Minister vorhin als Regierungskundgebung verlas. Es schien uns aber gerade die Würde unseres Hauses und unserer Stellung zu fordern, daß wir ohne Rücksicht auf das, was von der Regierung kommen möge, unsere Meinung selbstständig, klar und bestimmt aussprechen. Unser Beschluß lautet:

„Die liberale Partei der II. Kammer erklärt mit Stimmeneinhelligkeit: Die im Widerspruch mit den Ueberlieferungen des Großherzogthums stehende Einführung religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen wäre eine ernste Gefahr für den religiösen Frieden des paritätischen Landes, und man hofft daher, daß die Großh. Regierung auch in dieser bedeutungsvollen Angelegenheit den Wünschen der Volksvertretung jederzeit die ihr zukommende Beachtung gewähren werde."

Das ist unsere Meinung, und darin, glaube ich, wird nunmehr Niemand einen Widerspruch zu der Erklärung des Herrn Ministers finden.

Nun aber noch eine kurze Erläuterung. Man hat in Baden die Orden aufgehoben zur Zeit der ersten Organisation des Landes, und Niemand hat sie mehr hergestellt. Nur eine Initiative hiezu war im Konkordat geboten. Dieses Konkordat ist gefallen am Widerspruch der Volksvertretung. Im nächsten Jahrzehnt hat bekanntlich die römische Kurie im Gegensatz zum modernen Staat und seiner Politik gewaltige Fortschritte gemacht. Seitdem die Infallibilität des Papstes beschlossen worden ist, seitdem man die Enzyklika und den Syllabus als Glaubensgebote verkündigt hat, seitdem man weiß, daß die Kurie heute wieder auf der Grundlage der Anschauungen steht, die einst Gregor VII. und Bonifazius VIII. als ihre großen Staatskundgebungen aussprachen und darnach dem deutschen Kaiserreich gegenüber und auch einem mächtigen französischen König gegenüber handelten, seitdem ist es unmöglich, der kurialen Politik Folge zu leisten, ohne die wichtigsten Pflichten zu verläugnen, die man dem Staat schuldet. Hat vielleicht die päpstliche Politik neuerer oder älterer Zeit den Satz anerkannt, daß der Staat wirklich der einzige Souverän sei, der hinsichtlich der ganzen äußern Ordnung der Dinge als solcher sich zu halten berechtigt ist? Nein, meine Herren, der Papst hat stets das Gegentheil ausgesprochen, am kräftigsten in neuerer Zeit Pius IX., ohne jede Abschwächung der Politik Bonifazius des VIII. Die Lehre von den zwei Schwertern, einem geistlichen und einem weltlichen, hat bekanntlich ihren Kernpunkt darin, daß beide Schwerter in der Hand des Papstes sich befinden, daß, mit andern Worten, der Papst der einzige wahrhafte Souverän aller Völker und Staaten ist. Es hat wohl Zeiten gegeben, wo über die Erwähnung dieser Thatsache bei den Klerikalen gelacht wurde.

(Marbe: Jetzt auch noch.)

Nun, der Herr Abgeordnete Marbe hat ausnahmsweise das Recht, zu lachen. Aber die Dinge sind so ernst geworden und sie haben sich vielfach so realisirt, daß Jedem, auch von Ihnen schließlich, wenn er überhaupt in der Lage ist, diese Dinge objektiv zu beurtheilen, das Lachen vergeht. Wenn Sie übrigens über die Wahrheit dieser Dinge noch eine Literatur wünschen, auf der Grundlage der Staatsgeschichte, dann lesen Sie die Reden des deutschen Reichskanzlers aus den Jahren 1872 und 1873, wo er darlegt, daß Niemand so zum französisch-deutschen Krieg gehetzt hat und so sehr Urheber jenes Kriegs gewesen sei, als die Jesuiten und die, die ihrem Rath Folge geleistet haben, in erster Reihe die französische Kaiserin. Der Reichskanzler hat

in einer Sitzung, der auch ich als Mitglied des Reichstags angewohnt habe, die Centrumspartei, deren konfessionelle Natur der Herr v. Buol so sehr verworfen hat, eine „Breschbatterie gegen das Reich" genannt. Der Herr Abgeordnete v. Buol war, so viel ich weiß, damals noch nicht Mitglied des Reichstags, aber ich war anwesend, als der Reichskanzler zum Centrum sagte: An dem Tag, an dem das Reich begründet wurde, haben Sie mobil gemacht gegen dasselbe. Ich weiß recht wohl, daß Preußen namentlich unter der Führung und Oberleitung des Reichskanzlers der katholischen Kirche später außerordentliche Konzessionen gemacht hat. Uebrigens, meine Herren, ein so starker Staat, wie der preußische, der wird es auch bald wieder in der Hand haben, wenn sich die nicht ausbleibenden Nachtheile einstellen, dagegen das Nöthige vorzukehren. In Preußen ist bekanntlich die protestantische Bevölkerung so unendlich vorwiegend, daß man immerhin denken kann: schon das Uebergewicht der Anschauung dieser großen und breiten Volkstheile werde genügen, um Widerstand zu leisten gegen die Durchführung der Jesuitenpolitik. Hier in Baden besteht der größte Theil aus Katholiken; aber Niemand von Ihnen wird beabreden, daß es nicht dennoch Staatsaufgabe sei, den öffentlichen, vor Allem den konfessionellen Frieden im Lande zu erhalten. Auf den konfessionellen Frieden haben alle Dinge hingewiesen, die wir in den letzten Landtagen beschlossen haben. Wir haben der katholischen Kirche Entgegenkommen bewiesen durch die Aufhebung des Prüfungsgesetzes, um ihr größeren Zuzug von Geistlichen zu gewähren. Der Zuzug ist seiner Zeit geschwächt worden unter dem Druck, den die Kirchenregierung im Widerspruch mit dem staatlichen Prüfungsgesetz ihren Dienern auferlegt hat. Die Orden sind aber nicht blos eine kirchliche Institution, und noch viel weniger blos eine Erbauungsinstitution im mittelalterlichen Sinn, wo der Mönch in seinem stillen Kämmerlein saß und sich der Gottseligkeit befleißigte und den Studien lebte. So sieht es nicht mehr aus, seit der Jesuitenorden der „Generalfeldmarschall" der ultramontanen Agitation geworden ist. Seitdem ist die ganze Bewegung äußerlichen Wirkens im Volke in den Vordergrund getreten. Man will vor Allem Eroberungen machen gegenüber dem Protestantismus oder andern nichtkatholischen Konfessionen. Das ist eine Wahrheit, die, wenn der Herr Abgeordnete Marbe oder ein anderer sie widersprechen will, auch nicht einmal der Vertheidigung bedarf; denn die steht in allen Geschichtsbüchern, selbst in katholisch-theologischen Werken und vor allem in den klassischen Erklärungen, die wir von Loyola und seinen Zeitgenossen und Nachfolgern besitzen. Der Jesuitismus betrachtet sich als eine große erobernde Macht, und deßhalb beherrscht er im Großen und Ganzen, viel mehr noch als der Papst — den er gleichfalls beherrscht — alle die weitern Orden und Kongregationen von Bedeutung. Wohl ist der Jesuitenorden zur öffentlichen Wirksamkeit im deutschen Reiche nicht zugelassen. Allein die Fäden seines Einflusses erstrecken sich weithin. Wenn man unserem ersten deutschen Kaiser Wilhelm in der That ein wahrhaftes, getreues Andenken widmen will, so muß man zugeben, daß wenige Fürsten eine so tiefe Liebe zu ihrem Volk gehabt haben und ihren Bedürfnissen ohne jedes Ansehen der Konfession in religiösen Dingen mit solcher Gerechtigkeit entgegenkamen. Nichtsdestoweniger besteht die Ausweisung des Jesuitenordens noch heute, und ich glaube, sie wird noch lange bestehen. Aber damit sind die Jesuiten noch keineswegs entfernt. An der Spitze der Orden und Kongregationen geben sie diesen die Directive zum Kampfe gegen den Staat. Sie führen die Oberleitung in der ganzen Bewegung der ultramontanen Agitation.

Ist es vielleicht für uns, seien wir Katholiken oder Protestanten, rathsam, daß wir Orden, wie die Kapuziner oder ähnliche, herein nehmen, ihnen einen Sitz darbieten und sie dadurch qualifiziren, in Versammlungen zu erscheinen, zu agitiren, von Haus zu Haus zu gehen. Schon wenn sie betteln, müssen sie von Haus zu Haus gehen, und die Kapuziner thun das in erster Reihe. Sind Bettelorden vielleicht eine volkswirthschaftliche Einrichtung für uns? Es wird da drüben bejaht; ich bin doch begierig, wie der Beweis dafür geführt werden soll. Erst vor wenig Tagen habe ich einen Brief gelesen, der über dieses Kapitel spricht und der mit dem Ausdruck des Bedauerns schließt, daß der Bischof Mees eine solche Brüderschaft im Elsaß verbreitet hat. Es wird hier hervorgehoben, daß eine Hauptthätigkeit vor allem im Herumziehen, im Einsammeln von Wein und Nahrungsmitteln bestehe. Dieser Brief ist von einem einfachen, schlichten Bauer im Elsaß geschrieben, der allerdings in seiner Wahrheitsliebe etwas vierschrötig sein mag. Er sagt, Dreivierteln der Elsässer seien diese Kapuziner so verhaßt, als denkbar sei, und man werde mit Freuden die Stunde erleben, wo sie vor die Thüre gesetzt werden.

Ich sage, der konfessionelle Frieden in unserem paritätischen Lande ist der erste und wichtigste Gesichtspunkt, den wir festzuhalten haben. Denn, meine Herren, hat der badische Staat in der Zeit, in der er die Klöster eingezogen hat, in der er begonnen hat, Schulen einzurichten, den Volksunterricht zu begründen, nicht mit dem größten Gewicht darauf gehalten, daß in unsern Schulen sorgfältiger von berufener Seite ertheilter Religions-

unterricht als wichtiger Unterrichtszweig ertheilt wird? Unser Staat hat sich bemüht, in der Universität Freiburg eine hervorragende Pflanzstätte für katholische Theologie und Wissenschaft zu erhalten. Sind das etwa Anzeichen, daß man die Kirche gering schätzt? Ich habe da eine denkwürdige Rede von Ludwig Häusser vor mir. Er sagte — es war in den 60er Jahren —: „Nach 1848, in der Reaktionszeit haben die aufsteigenden Wellen der ultramontanen Bewegung zuerst sich kund gegeben; vor 1848 habe der Erzbischof eine ruhige Haltung eingenommen und die Geistlichen im Lande hätten in den weitesten Kreisen eine so staatsfreundliche, liberale Haltung kund gegeben, daß man hie und da sogar die Anwandlung empfunden hätte, daß sie eigentlich ihrer kirchlichen Stellung etwas mehr Rechnung tragen sollten." Damit will aber dieser Historiker und Politiker nicht ausdrücken, daß diese Männer es nicht ernst mit ihrem Beruf genommen hätten, und nicht achtungswürdig gewesen seien. Nein, es waren darunter zum Theil wissenschaftlich hervorragende, gebildete Theologen, von denen ich glaube, sie würden über die große Mehrzahl der heutigen Theologen im Lande um mehrere Haupteslängen hervorragen. Und damals war das katholische Volk zufrieden. In friedlicher Weise wurde es regiert, der Religionsunterricht der Geistlichen in der Schule war ein eifriger, die Haltung auf der Kanzel eine erbauliche. Hat es damals vielleicht schlechtere Katholiken gegeben als heute? Ich behaupte, was Frömmigkeit anbelangt, was die Zahl der wirklich religiös ernsten, glaubensdurchdrungenen Katholiken betrifft, haben wir heute keinen Vorsprung. Aber die politische Richtung war eine gerade entgegengesetzte, vor Allem hat man sich in jenen Tagen viel mehr der Religion gewidmet. Jetzt wird von den Geistlichen als hervorragend wichtigster Beruf die politische Propaganda und unter Umständen das Geschäft der Zeitungsredaktion betrieben. Sehen Sie sich um, Sie werden nicht Wenige finden, die es vorziehen, Zeitungsartikel, nicht von der feinsten Sorte, zu schreiben, anstatt in ihrem Studierzimmer sich den theologischen Studien zu widmen. Also ich sage: der badische Staat, ein Kulturstaat, und zwar im deutschen Reich ein hervorragender Kulturstaat, dem es ernst ist mit der religiösen Volksbildung, muß durch seine Volksvertretung verhüten — der Fürst will nicht Alles allein nach seinem Willen richten, das ist seine konstitutionelle Denkweise — daß hier ein Element in unsern Volkskörper hineingetrieben wird, das seit Anfang des Jahrhunderts gefehlt hat, und nach seiner heutigen Ausbildung und Haltung nicht für eine wissenschaftliche Kulturthätigkeit oder die religiöse Volksbildung nöthig ist, sondern nur die ultramontanen Tendenzen der päpstlichen Politik als den eigentlichen Kern seiner Lebensaufgabe betrachtet.

Es ist nun von Seiten der Regierung heute eine Erklärung abgegeben worden, die nach dem Eindruck, den ich empfangen habe, nur durchaus befriedigen kann. Ich zweifle nicht daran, daß Sie denselben Eindruck hatten.

Als seinerzeit das Konkordat fiel, und das Gesetz vom 9. Oktober 1860, ein höchst liberales Grundgesetz, dem kein zweites in ganz Deutschland entgegengestellt werden kann, an Freisinnigkeit der katholischen Kirche gegenüber — damals hat die erzbischöfliche Kurie erklärt, sie protestire gegen die Ablehnung des Konkordats, das gehe die Volksvertretung nichts an, und das sei Sache nur des Papstes und der Bischöfe. Es sei eine Anmaßung von Seiten der Volksvertretung, wenn sie das in den Bereich ihrer Gesetzgebung ziehen wolle, was doch schon durch die Regierungsvertreter und die päpstliche Kurie beschlossen sei. Derselbe Staatsgelehrte, R. v. Mohl, den ich zitirt habe, hat in seinem Bericht erklärt, eine derartige Erklärung möge wohl einem Bischof anstehen und bei einem Bischof sei sie erklärlich, aber keineswegs einer Volksvertretung, die über den Frieden des Landes zu wachen und den Kulturfortschritt des Staates zu fördern berufen sei. Wir haben durchaus nie gezeigt, daß wir in unserer liberalen Mehrheit daran denken, etwa der katholischen Kirche gegenüber eine feindliche Richtung einzunehmen, die sie einschnüren soll, in so lange sie sich innerhalb der Souveränetät des Staates bewegt. Das ist eben der Punkt, meine Herren! Die Kirche ist nicht souverän in und neben dem Staat, es gibt im Staat nur einen Souverän, und dieser ist der Staat selbst. Der Staat ist die Macht besitzende Korporation, die ausgleichend und ordnend jeder Korporation, sei es eine private oder eine öffentliche, den ihr gebührenden Raum gewährt.

Der Staat und seine Gesetzgebung ist es, welche den Kirchen, sowohl der protestantischen, wie der katholischen, innerhalb der Landesgrenzen ausgleichend, jene Rechte, die sie bedürfen für ihre religiöse Wirksamkeit, einzuräumen berufen ist. Aber wenn wir über unsern Staat die Gewalt der katholischen Kirche stellen wollten, dann wäre der Staat selbst dem Chaos hingegeben. Sind vielleicht die berühmtesten Ordensbrüder, die Jesuiten, je davor zurückgescheut, Revolutionen oder gewaltsame Bewegungen im Staate zu erregen. Ich denke an die freie Schweiz und den Sonderbundeskrieg, haben sie nicht die Finger darin gehabt? Krieg, Revolution, Gewaltthat waren ihnen stets dienliche Mittel, wenn sie in der Lage waren, sich stärker zu fühlen. Wenn sie glaubten, man werde unterliegen, dann haben

sie sich freilich zurückgezogen zur Anwendung friedlicher, sanfterer Mittel. Wenn sie einen solchen Souverän anerkennen, dann kann die Kirche getrost für unsern Staat und seine gemischte Bevölkerung sagen, sie betrachte jede Ehe, die nicht vom katholischen Geistlichen getraut ist, als Konkubinat, dann müssen Sie sich der Lehre fügen, daß die katholische Kirche allein zu befinden hat, in welcher Weise der Volksschulunterricht zu geschehen habe. Dann werden alle jene Probleme, die wir in friedlicher Weise durch wohlwollende Staatsgesetze gelöst haben, auf's Neue in die Tageskämpfe hereingezogen, dann wird schließlich eine wilde Volksbewegung, durch Hetzen aufgestachelt, losbrechen, dann wird nicht mehr Ruhe, Frieden und gesetzliche Ordnung im Volke herrschen, und unser Staat wird an Stelle ruhigen Fortschreitens um alte längst errungene Güter nach Innen einen harten Vertheidigungskrieg führen müssen. Deßhalb wollen wir auch heute die Worte des großen Friedrich befolgen: „Toujours en vedette!" Der Herr Regierungskommissär hat bei uns durch seine Erklärung den Anspruch auf Vertrauen zur Regierung erweckt, und dieses soll ihr zu Theil werden. Wir werden auch die hieraus für uns folgende Pflicht zu erfüllen wissen. Wir haben keinen Antrag zu stellen. Ich wiederhole nochmals, das, was ich verlesen habe, ist der einhellige Gesinnungsausdruck der ganzen großen liberalen Majorität des Hauses.

Gerber: Meine Herren! Die Frage wegen des Rechtes der katholischen Kirche, Klöster im Lande zu errichten, ist eigentlich unbestritten. Weder der Herr Minister noch ein Vorredner hat Zweifel darüber geäußert, daß nach der Gesetzgebung vom Jahre 1860 der katholischen Kirche das Recht eingeräumt worden ist, klösterliche Niederlassungen im Lande zu errichten, nur unter der Beschränkung, daß dies Recht an die Zustimmung der Regierung gebunden sei, aber nur an die Zustimmung der Regierung, nicht an die Zustimmung der Kammer. Wenn die Regierung sich dabei noch um die Zustimmung der Kammer verwendet, so geht das schon etwas über dieses Gesetz hinaus und es ist dies eine Nachgiebigkeit gegen die Kammer, die nicht nothwendig wäre, denn ausdrücklich ist in das Gesetz vom Jahre 1860 hineingesetzt, daß die Regierung nicht an die Zustimmung der Kammer gebunden sei, daß nicht jeweils eine gesetzliche Vorschrift nöthig sei, sondern nur die Genehmigung der Regierung erforderlich sei. Es sollte das Konkordat einen gesetzmäßigen Ausdruck finden. Herr Kiefer hat uns soeben selber eingestanden, daß das Konkordat den gesetzlichen Ausdruck nicht gefunden habe, sondern das Gegentheil von demselben in dem Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1860 enthalten ist, daß der Kirche das Recht eingeräumt werde, klösterliche Niederlassungen zu errichten. Dieses Recht ist der katholischen Kirche auch in ihrer Natur angeboren und besteht in ihrem ganzen Wesen, denn wer die katholische Kirche überall dulden will im Lande, der muß auch das dulden, daß sie Klöster errichtet, das gehört zu ihrem Leben und Wesen, so wie es zum Wesen eines Rosenstocks gehört, daß er auch Blüthen hervorbringt und wenn eine abgeht, er eine andere hervorbringt. Ebenso liegt es im Wesen der katholischen Kirche, daß wo sie gesetzmäßig besteht, sie auch in ihrer Entfaltung Klöster und Orden hervorbringt. Das ist überall und allenthalben, besonders auch im badischen Lande gewesen. Wenn man die katholische Kirche überhaupt im Lande noch dulden will, so ist es ein Widerspruch, ihr das nicht gestatten zu wollen, daß sie Orden und Klöster errichtet, wie sie das überall gethan hat, namentlich in den Landen, aus denen Baden zusammengesetzt worden ist. Es war mehr als das andere deutsche Reich, ein Land, voll der herrlichsten Klöster, der ältesten, berühmtesten Klöster, der schönsten Bildungsstätten der Kunst und Wissenschaft und alles Guten und Schönen, was seit Jahrtausenden geschaffen wurde, seit Klöster in das Land gebaut worden sind. Auf's Beste und Vollkommenste ist das hier gepflegt worden und nirgends besser und reichlicher, als da in den Klöstern und zu vielen Zeiten lediglich nur durch die Klöster, wo sonst Niemand im deutschen Reich war, der Werke der Wissenschaft und Kunst gefördert hätte, als eben nur die Klöster und ihre Insassen. Die Orden, die die Kirche hat, sind ihr so nothwendig, wie die rechte Hand dem Menschen zur Erfüllung seines Berufes; man hat es auch schon in militärischer Weise verglichen, wie wenn man einem unterworfenen Lande die Verpflichtung auferlegen wollte, keine Genietruppen zu halten.

Ich gehe noch weiter und sage, es wäre, wie wenn man ihr die rechte Hand abhauen würde und sagen, es geht auch so, du kannst auch ohne die rechte Hand leben. Die Klöster bilden die rechte Hand der Kirche, und alles was sie wirkt, wirkt sie auch durch die Klöster; sie kann es auch neben den Klöstern oder ohne die Klöster wirken, aber nicht so gut, so vollkommen, sie muß deßhalb nicht zu Grunde gehen, wenn wir ihr die Klöster und Orden verweigern, aber sie muß nothleiden, wie der, dem man die rechte Hand abgeschlagen hat, er kann noch leben, dies oder jenes unternehmen, aber nicht in gleicher Weise, wie der, der noch beide Gliedmaßen besitzt. Es ist keine Rechtsfrage mehr, das Recht ist anerkannt, sowohl von der Regierung, als von dem ersten Redner auf jener Seite drüben, die katholische Kirche hat das

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gesetzmäßige Recht, es handelt sich nur um die Genehmigung der Regierung, und wenn die Regierung ihr dieses Recht untersagt, dieses gesetzliche, und die Errichtung von Klöstern verbietet, so hätte ich doch eine andere, bessere Begründung erwartet, als sie bisher gegeben worden ist, und ich bin begierig, ob von anderer Seite noch andere Begründungen vorgeführt werden. Der Herr Minister hat als einzigen Grund für die Ablehnung in seiner Antwort nur angegeben, es sei von den Ordensgesellschaften selber keine Eingabe eingegeben worden und es sei nicht angegeben worden, ob die Erfordernisse, welche die Regierung gesetzmäßig an die Ausübung des öffentlichen Kirchenamtes stelle, erfüllt werden würden. Das würde sich schon alles gegeben haben, wenn die Regierung eine entsprechende Antwort auf die Eingabe hätte erlassen mögen. Da ist es doch überflüssig, alle diese Dinge nachzuweisen, wenn man nicht einmal weiß, ob es überhaupt genehmigt wird. Würde die Regierung Ordensniederlassungen genehmigen, so würden die andern gesetzlichen Anforderungen alle erfüllt worden sein. Obgleich es in unserer Zeit allerdings Schwierigkeiten machen würde und nicht so leicht möglich wäre, auf einmal 3 Klöster einzurichten, so würde es doch möglich sein und es würde dann allen gesetzlichen Anforderungen entsprochen worden sein, wenn man hätte die Klöster genehmigen wollen. Der Grund, den Herr Kiefer vorgebracht hat, wegen der Erhaltung des religiösen Friedens, der ist nur ein vorgeschobener, denn der Friede ist nicht gestört; er wird vielmehr gestört durch die Verweigerung der Klöster. In Preußen sehen Sie, daß eine reichliche Zahl Klöster wieder gegründet worden ist, und nirgends und niemals haben dieselben den Frieden gestört, und in der nächsten Nähe des Landes, in der Erzdiözese Freiburg, befinden sich 2 Klöster verschiedener Orden und gedeihen und blühen, aber daß dort der Frieden gestört worden sei, das wird auch der Herr Kiefer nicht behaupten wollen. Es ist dies eine willkürliche Behauptung in die Zukunft hinein, die keinen Beweis hat. Was von der Sonderbundsfrage gesagt worden ist, das paßt nicht auf unsere Zeit. Erstens handelt es sich nicht um die Jesuiten, auch ist der Sonderbundskrieg nicht von den Jesuiten ausgegangen, sondern von den protestantischen Kantonen, welche die katholischen Kantone überwältigten und zwangen, die Jesuiten aus dem Lande zu vertreiben. Die Jesuiten haben den Krieg nicht angefangen, die katholischen Kantone haben sich nur gewehrt und versucht, ihre Souveränität zu bewahren. So ist der Krieg entstanden, der so unblutig verlaufen ist, daß es gar nicht der Mühe werth ist, diesen Hinweis zu machen. Der Friede ist von den andern gestört worden; aber wir brauchen auch nicht auf die Sachen vor dem Jahre 48 zurückzugreifen. Die Jesuiten waren im ganzen deutschen Reich bis zum Krieg mit Frankreich; sie waren auch in der Erzdiözese Freiburg in Gorheim, sie waren im badischen Lande wirksam, sie haben in den Dörfern und Städten des Landes gewirkt und Missionen gehalten, und nie und nirgends ist der Frieden gestört worden, im Gegentheil, wir haben Beweise — der Herr Minister hat sie selbst vorgetragen — daß in allen diesen Jesuitenmissionen auch die argwöhnische Beobachtung von anderer Seite keine Störung des Friedens nachweisen konnte; es ist friedlich zugegangen und die Andersgläubigen haben sich nie beleidigt gefühlt und sind nicht angegriffen worden, wie es uns in neuester Zeit von anderer Seite zu Theil geworden ist in Versammlungen und Broschüren. Das ist der Weg, den religiösen Frieden zu stören, von den Klöstern wird er nicht gestört. Was die Orden 1000 Jahre lang in unserem Lande gethan haben, das war nur Gutes und Schönes und Rechtes, und wenn sie wiederum kämen und eingeführt würden, seien es nun die Kapuziner oder andere, so würden sie nur kommen, um Gutes zu wirken, Wohlthaten zu spenden, Bildung und Sittlichkeit zu fördern, sie würden keinen Krieg führen, sie würden auch keine Zeitungsartikel schreiben, was Herr Kiefer sehr zu fürchten scheint, sie würden sich der Seelsorge und eigener Ausbildung widmen, sie würden als leuchtendes Vorbild jeder christlichen Tugend dastehen vor der christlichen Welt und durch ihr Beispiel, ihr Wissen und ihr Wort in Predigt und Beichtstuhl auf die Sittlichkeit des Volkes den besten, segensreichsten Einfluß ausüben. Darum ist es eine große Verantwortung, daß durch Sie die Regierung gleichsam gedrängt wird, uns diese ablehnende Antwort zu geben. Es ist sehr auffallend, daß die Regierung sich so lange besinnen mußte, um endlich diese Antwort zu geben und daß sie auf die Bitten und Eingaben von vielen Geistlichen, ja vom Erzbischof selbst, gar keine Antwort gab ein ganzes Jahr lang und endlich gedrängt werden mußte durch die katholische Volksvertretung in diesem Hause, um dann endlich diese ablehnende Antwort zu geben. Ich bedaure diese ablehnende Antwort, wir wissen aber jetzt, wie wir daran sind, und es ist, wie schon ein Redner erwähnt hat, besser für uns, daß wir klar sehen, wie wir daran sind; wir werden nicht aufhören, die Forderung immer und immer wieder zu erheben, wir wollen Klöster haben, wir müssen Klöster haben, sie sind ein Bedürfniß der katholischen Kirche und davon gehen wir nicht ab.

Gönner: Ich habe mir das Wort erbeten, um in Kürze mein vollständiges Einverständniß kundzugeben

mit der Erklärung, welche der Abgeordnete Kiefer Namens unserer politischen Freunde abgegeben hat. Ich will selbstverständlich bei dieser Erklärung nur diejenigen meiner Wähler vertreten, welche mit mir einer und derselben politischen Gesinnung sind, und ich lasse den Gegnern vollständig ihre freie Meinung, dabei möchte ich aber doch in prinzipieller Beziehung Eines besonders hervorheben und betonen: Es ist in neuerer Zeit schon so oftmals die Rede davon gewesen, daß die römisch-katholische Kirche in Bezug auf die Frage, welche Bedürfnisse sie habe, ganz allein und ausschließlich zu entscheiden habe. Ich glaube, einem so weitgehenden Grundsatz kann man unmöglich zustimmen, denn derselbe Anspruch, welchen die römisch-katholische Kirche erheben will, kann mit Recht von jeder anderen Konfession erhoben werden, und wenn jede Religionsgemeinschaft im Lande für sich zu entscheiden haben würde, so würde eine subversive Richtung im Lande einreißen, welche mit dem öffentlichen Frieden nicht mehr vereinbar ist. Ueber das Maaß dessen, was als zulässig erscheint zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse im souveränen Staat, hat nicht jede Kirche für sich allein und jeder Betheiligte zu entscheiden, es entscheidet darüber ganz ausschließlich und allein der souveräne Staat durch seine Gesetzgebung; nur wenn auf diesem Wege eine Ausgleichung kollidirender Interessen herbeigeführt wird, dann haben wir nachhaltige Garantien für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens. Nun hat man gesagt, die Klöster fördern diesen öffentlichen Frieden. Darüber wird man ja, je nachdem man Anschauungen von Grund aus hat, verschiedener Meinung sein. Ich bin der Ansicht, daß in der That die Einführung der Klöster den religiösen Frieden im paritätischen Staat Baden nicht fördern wird, und die Erfahrungen, die gemacht worden sind, sprechen laut für die Richtigkeit dieser Ansicht. Es ist gesagt worden, man wolle nicht denjenigen Orden, welcher hauptsächlich ein sprechendes Beispiel dafür ist, daß durch ihn der religiöse Friede gestört worden sei, man wolle nicht die Zurückrufung des Jesuitenordens. Ich glaube, daß es nicht richtig ist, was der Abgeordnete Gerber hierüber gesagt hat. Sehen Sie nach Bayern hin, da finden Sie die vollständige Widerlegung seiner Behauptung; man ist dort auf ultramontaner Seite darauf ausgegangen, die Redemptoristen zurückzuführen und der Regierung aufzudrängen, daß sie auf Abänderung des den Jesuitenorden ausschließenden Reichsgesetzes hinwirke; auch in der badischen Centrumspresse sind wir wiederholt der Ansicht begegnet, daß man keine Ruhe geben werde, bis alle Orden zurückgerufen seien, auch der Jesuitenorden. Man hat auch bei Berathung der kirchenpolitischen Vorlage auf dem letzten Landtag gesagt, es handle sich nicht um Wiedereinführung der Orden überhaupt, sondern nur um die aushilfsweise Zulassung von Ordenspriestern für die Seelsorge. Wie unwahr dieses Vorgeben war, das hat sich nachher gezeigt, man hat ganz unverweilt und auf's Klarste und Unzweideutigste die Einführung der Orden verlangt, man hat in der klerikalen Presse hervorgehoben, das badische Volk dürfe und könne nicht ruhen, bis diesem Bedürfniß Rechnung getragen sei. Sie hören, daß man mit Entschiedenheit auf diesem Verlangen auch jetzt besteht und daß man trotz der Ablehnung seitens der Regierung für alle Zukunft auf diesem Begehren bleiben wird. Man hat gesagt, es müsse darauf bestanden werden, weil religiöse Orden, namentlich auch Männerorden, zum Wesen und Leben der römisch-katholischen Kirche nothwendig gehören. Nun glaube ich, die Erfahrungen, welche man in Beziehung auf das religiöse Leben im badischen Lande gemacht hat, sind kein Beweis für die Stichhaltigkeit solcher Behauptungen. Noch vor wenigen Landtagen sind auf der Seite des Centrums Vertreter gesessen, welche unumwunden ausgesprochen haben, daß die kirchlichen Zustände in Baden im Großen und Ganzen durchaus befriedigende seien. Dieser Zustand der Befriedigung herrscht gegenwärtig auch im Königreiche Bayern, und dessen ungeachtet läßt man nicht nach, immer mehr zu verlangen, als man hat. Warum geschieht das von der Leitung der ultramontanen Partei? Das geschieht deßhalb, weil sie vom Kampfe lebt und daher, wenn eine Konzession gemacht ist, alsbald auf den Plan tritt mit einer weiteren Forderung. In Preußen, wo man die Orden concedirt hat, ist man unmittelbar nachher mit dem Begehren der Schule hervorgetreten. Es ist ein Leichtes, immer wieder ein neues Kampfmittel zu schaffen; gegenwärtig hält man es für opportun, Klöster zu begehren und diese als Kampfesmittel hinzustellen. Ich habe auf dem vorigen Landtag die Ansicht vertreten, daß das Volk die Klöster nicht will, wenn man ihm Ruhe läßt seitens der klerikalen Agitation. Ich halte diese Ueberzeugung jetzt noch für begründet. Es wird alles Mögliche daran gesetzt, den Glauben wach zu halten, daß die Existenz der Klöster im badischen Lande eine Bedingung für die Existenz der katholischen Kirche sei; man ist so weit gegangen, zu behaupten, es bedeute den Verlust der rechten Hand, des wesentlichsten Glieds des menschlichen Körpers, wenn man der katholischen Kirche die Befriedigung dieses Bedürfnisses nicht einräume; man hat aber auch gesagt, die Ordensleute seien die Pioniere, welche die Minierarbeiten zu machen haben, um dahin zu dringen, wohin die Klerikalen sonst nicht kämen. Ich halte die Klöster für ein Machtmittel,

um im Kampfe gegen die Freiheit des modernen Staates und der bürgerlichen Gesellschaft zum Siege und zur Herrschaft zu gelangen. Hinsichtlich der Mittel dazu ist man nicht wählerisch. Es ist ein Zeichen unserer Zeit, daß man auf einer Seite unablässig behauptet, die Kirche werde immerfort bekämpft, beschimpft und auf's Schmählichste behandelt. Ich glaube, daß eine derartige Behauptung nicht zu beweisen ist. Im Gegentheil; es hat auch auf dem letzten Landtag die liberale Partei gezeigt, daß sie in ganz wesentlichen Punkten nachgiebig gegenüber der katholischen Kirche gewesen ist. Es ist nicht bestritten worden, und auch der Abgeordnete v. Buol hat es dahingestellt sein lassen, daß man sich mit Recht fragen könne, ob der Artikel 1 oder der Artikel 4 der kirchenpolitischen Gesetzesvorlage des letzten Landtages der wichtigere gewesen sei; jedenfalls ist so viel sicher, daß die liberale Partei, indem sie eingewilligt hat, daß die Erziehung der Geistlichen vorbehaltlos in die Hände der Kirche gelegt werde, der katholischen Kirche gegenüber sich im wohlwollendsten Sinne bekundet hat. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß gerade die Erziehung der Geistlichen nach gewisser Richtung hin ein wesentliches Kampfesmittel der katholischen Kirche abgeben wird, es ist nicht zu bestreiten, daß die Erziehung der jungen Geistlichen in einem gewissen befangenen Sinne, wie sie durch die Abgeschlossenheit erreicht wird, eine Gefahr für den modernen Staat bringen kann; dessen ungeachtet haben wir den Ansprüchen der katholischen Kirche nachgegeben, und wenn man im Artikel 4 in dieser Frage nicht nachgegeben hat, so ist das nicht geschehen, weil man die paar Kapuziner nicht haben wollte, sondern weil man genau gewußt hat, daß das nur eine Abschlagszahlung sein soll, und daß in dem Verlangen der Seelsorge fremder Ordensgeistlicher das liege, daß man die Orden selbst wolle. Nun hat man heute darauf hingewiesen, es hätten selbst die Angehörigen des Jesuitenordens in Baden gewirkt. Ich glaube, dieses Argument hätte man nicht in's Feld führen sollen, es sind unter uns Männer genug, die sich an die Zeit jener Wirksamkeit in Baden erinnern. Ich selbst habe die Jesuitenmissionen als junger Mensch mitgemacht. Ich kann nicht sagen, daß mir dieselben in angenehmer Erinnerung seien. Ich erinnere mich ganz deutlich, daß die Predigten jener Missionäre, insbesondere als sie sich auf ein gewisses Gebiet der Sittlichkeit begeben haben, zum großen Aergerniß der Zuhörerschaft gereichten, ich wünsche für unsere Jugend nicht, daß sie das alles wieder hören möge von den Jesuitenpredigern, was ich seiner Zeit gehört habe. Ich glaube, es ist keine glückliche Beweisführung, wenn man damit argumentiren will, daß damals auch die Jesuiten im Lande gewirkt haben, ohne daß der religiöse Friede gestört worden sei. Nach meiner Ueberzeugung ist damals ein großer Unfriede erzeugt worden, ich wünsche durchaus nicht, daß eine solche Zeit wiederkehre und daß wir derartige Erfahrungen zum zweiten Male zu machen haben. Ich habe vorhin gesagt, auf einer Seite behaupte man, die katholische Kirche werde beschimpft. (Gerber: Evangelischer Bund!) Wahr ist dagegen, daß man die liberale Partei bei jeder Gelegenheit auf das Empfindlichste beschimpft, und daß man seitens der klerikalen Presse dazu schreitet, von Tag zu Tag in aufhetzender Weise Unzufriedenheit mit der bestehenden Ordnung der Gesellschaft hervorzurufen.

Ich will nur ganz kurz einige wenige Beispiele anführen, welche mir gerade im Gedächtniß sind.

Es hat kürzlich die Verurtheilung eines Geistlichen vor dem Landgericht in Mannheim rite stattgefunden wegen Mißbrauchs seines geistlichen Amtes. Die klerikale Presse ist über diesen Fall hergefallen und hat sofort gesagt, es sei dieses Urtheil ein Zeugniß von der Bodenlosigkeit der herrschenden Zustände im badischen Staat. Man hat also aus der rite erlassenen Verurtheilung durch ein Gericht den Schluß gezogen, daß der badische Staat krank sei in seinen fundamentalen Existenzbedingungen. Es ist das ein Beweis, daß die klerikale Presse dazu schreitet, Unzufriedenheit mit den bestehenden Einrichtungen und Gesetzen zu säen. — Man hat in klerikalen Blättern wiederholt gelesen, daß die liberale Partei mit der liberalen Regierung es unternommen habe, das Beamtengesetz zu Stande zu bringen, welches nur den Zweck habe, zu bewirken, daß die badischen Beamten im Wohlsein schwelgen können, während die armen Landwirthe draußen am Hungertuche nagen müßten wegen schlechter Ernteerträgnisse u. s. w. Man hat also die Unwahrheit behauptet: einmal darin, daß man gesagt hat, das badische Beamtengesetz habe einen Zustand geschaffen, nach welchem die badischen Beamten im Wohlsein schwelgen können. Meine Herren, ich glaube, es bedarf keiner Beweisführung, daß das nicht das Ergebniß des Beamtengesetzes sein wird; und hat ferner die Unwahrheit behauptet, indem man sagte, die liberale Partei habe mit der liberalen badischen Regierung dieses Gesetz zu Stande gebracht, während doch die ganze zweite Kammer dem Gesetz zugestimmt hat, wenigstens die klerikale Partei in ihrer großen Mehrheit. Jedenfalls ist es unrichtig, daß es nur die liberale Partei und die liberale Regierung waren, welche dieses Gesetz zu Stande brachten. Nun, meine Herren, man begegnet auch noch weiteren aufhetzenden

Redensarten in den Zeitungen, die besonders auf die Klostergeistlichen Bezug haben. Ich habe wiederholt in der Presse gelesen: wenn irgendwo eine Zigeunerbande sich zeige, verschmähe die badische Regierung es nicht, diese im Land herumziehen zu lassen, welche das arme badische Volk brandschatzen und bestehlen und betrügen, aber friedliche Klostergeistliche werden aus dem Land verwiesen. Man behauptet da eine doppelte Unwahrheit: erstens indem man sagt, die badische Regierung sehe stillschweigend zu, wie derartige Horden brandschatzend herumziehen, während die Wahrheit ist, daß gesetzliche Bestimmungen dagegen bestehen und angewendet werden, und sodann sagt man die Unwahrheit, indem man behauptet, daß man friedliche Ordensgeistliche nicht im Land lasse. Man läßt sie allerdings nicht funktioniren, aber sich aufhalten und herumreisen im Land kann jeder Ordensgeistliche.

Meine Herren! Derartige Dinge tragen dazu bei, im Volk Unzufriedenheit groß zu ziehen, von der man sagen muß, daß sie die Quelle von Friedensstörungen sein kann. Und wenn man heutzutage das thut in einer Weise, welche unter der Hilfe und dem Schutz der geistlichen Autorität steht, so sind die Wirkungen derartiger Verhetzungen ganz andere, als wenn ein sozialistischer Reiseprediger in den Städten und Dörfern seine Weisheit abladen will, denn jenen Wolf kennen die Leute sofort am Fell, aber bezüglich der andern, die verhetzende Redensarten im Munde führen, ist die geistliche oder berufliche Autorität ein wesentliches Mittel zur Förderung und Glaubhaftmachung derartiger Intentionen. Dem gegenüber ist es nach meinem Dafürhalten unglaublich, wie man vor kürzester Zeit mit der Behauptung hervortreten konnte, der Liberalismus sei der Vater des Sozialismus, während man mit Recht zurückgeben kann: die Verhetzungen des badischen Volkes mit derartigen Dingen sind wohl dazu angethan, den Boden für die sozialistische Agitation vorzubereiten, und ich glaube deßhalb, man darf sagen: Der Ultramontanismus fährt mit vollen Segeln dem Sozialismus voraus. Ich glaube deßhalb, meine Herren, der Vorwurf, der uns gemacht worden ist, ist durchaus ungerechtfertigt und kann mit Recht zurückgegeben werden.

Nun, meine Herren, wenn wir auch glauben wollten, daß es zu den Bedürfnissen der römisch-katholischen Kirche gehöre, Klöster zu haben, und daß es nur ein religiöses Bedürfniß der klerikalen Führer sei, welches sie dazu bewegt, mit so großer Entschiedenheit und Nachhaltigkeit derartige Sachen immer wieder auf den Plan zu bringen, so möchte ich sie auf der anderen Seite doch darauf aufmerksam machen: Sehen Sie doch hin, wo diese Bedürfnisse befriedigt worden sind, sehen Sie nach Bayern, Preußen, Oesterreich, Belgien, nach der Schweiz. Hat dort vielleicht der Kampf zwischen Staat und Kirche ein Ende erreicht, weil man Klöster hat. Ich glaube, er hat es nicht und wird es nicht haben, sondern im Gegentheil benützt man dort die Klöster als Hilfsmittel, welche dazu angethan sind, die Macht der Kirche gegenüber dem modernen Staat und der bürgerlichen Gesellschaft zu kräftigen und zu befestigen. Und was nun die volkswirthschaftlichen Folgen der Existenz von solchen Klöstern anbelangt, so hat der Herr Abgeordnete Gerber hervorgehoben, daß in einem benachbarten kleinen Lande zwei derartige Klöster existiren. Wenn der Herr Abgeordnete Gerber aber hören will, was man dort in aufgeklärten Kreisen darüber denkt, so braucht er nur hinzugehen und zu vernehmen, daß, was die volkswirthschaftliche Seite der Existenz dieser Klöster anbelangt, man dieselben keineswegs für begehrenswerth hält, und die Wirkungen zeigen sich auch jenseits der Grenze bis in's badische Land herein. Jedes Kloster ist ein Zentralpunkt, in welchem Tausende von Fäden der wirthschaftlichen Abhängigkeit zusammenlaufen; jedes Kloster ist ein aufsaugender Schwamm, welcher nach weiten Zonen im Umkreis sich geltend macht. Jedes Kloster ist der Anfang dazu, daß man Liegenschaften in weitem Umkreis in die todte Hand kommen sieht, und es wird sich in kurzer Zeit zeigen, daß in der aufgeklärten landwirthschaftlichen Bevölkerung Badens man ein Kloster keineswegs für begehrenswerth hält, wenn sie die Wahrnehmungen macht, die bei solchen Klöstern zu machen sind, daß in volkswirthschaftlicher Beziehung wir nur Schädigung zu erwarten hätten. Es ist das auch klar; wenn derartige Klöster, besonders Bettelorden, eingeführt werden, müssen sie ernährt werden. Von wem werden sie ernährt? Von dem Volk in der Umgebung der Klöster. Nun sagt man freilich, das sind freiwillige Gaben, aber wenn man dem Volk mit der Autorität des geistlichen Amtes glaubhaft macht, daß es eine Gott wohlgefällige Sache sei und zur Erwerbung der ewigen Seligkeit wesentlich beitrage, wenn man dem Kloster mit vollen Händen gebe, so sind das keine freiwilligen Gaben mehr; und wenn auch, wie es häufig vorkommt, ein Mann im Hause ist, der intelligent genug ist, die Schäden dieser Freigebigkeit einzusehen und zu sagen: ich gebe nichts, so wird die Frau anders denken, die derartigen Einflüssen viel leichter zugänglich ist, und wird vielleicht hinter dem Rücken des Mannes und mit Störung des Familienfriedens zu dem schreiten, was das Kloster nöthig hat, nämlich ihm Spenden zu

geben, daß es seine Existenz fristen kann. Meine Herren, die Leute, die heutzutage so viel darüber sprechen und schreiben, daß das badische Volk Noth leidet unter den drückenden Zeitverhältnissen, diese sollten nicht wollen, daß man Institute schafft, welche wesentlich von dem Mark des Volkes zehren. Wir lesen z. B. immer davon, daß die klerikale Leitung damit umgeht, gemeinschaftliche Wallfahrten zu veranlassen und derartige Dinge, welche das Volk sehr viel Geld kosten. Das geschieht alles, indem man sagt, es ist ein Gott wohlgefälliges Werk und dient zum Seelenheil. Und damit fällt die Freiwilligkeit derartiger Unternehmungen weg. Man arrangirt alle diese Dinge und denkt nicht, daß diese Wallfahrten und Pilgerreisen einen wesentlichen Theil des Volksvermögens aufzehren. Man predigt den Peterspfennig, leistet demselben Vorschub, kurz, man thut alles Mögliche, um das Volksvermögen zu schädigen, und auf der andern Seite erhebt man ein Zeter- und Mordiogeschrei, daß der arme Landwirth nicht im Stande sei, sein Leben zu fristen, während der Beamte des Staats im Wohlleben schwelge.

Nun, meine Herren, mich hat die Beantwortung der Interpellation von seiten der Regierung auch befriedigt. Ich habe nur das eine zu bemerken: es hätte mich noch mehr befriedigt, wenn diese Antwort der Großherzoglichen Regierung etwas früher erfolgt wäre. Ich glaube, daß man über das, was die Regierung uns gesagt hat, eigentlich längst schlüssig war, und ich hätte gewünscht, daß die andere Seite des Hauses nicht nöthig gehabt hätte, auf dem Weg einer Interpellation zu einer solchen Antwort zu kommen. Ich hätte es deshalb gewünscht, weil man im Volk angefangen hat, darüber zu zweifeln, wie die Regierung über diese Frage denke, und weil die klerikale Parteileitung es für gut gefunden hat, seit einiger Zeit die liberale Regierung gegen die liberale Kammermehrheit auszuspielen. Deshalb wäre es vielleicht nützlich gewesen, wenn man dem Volk schon früher Klarheit gegeben hätte, wie die Regierung darüber denkt. Immerhin ist es jetzt in wünschenswerther Weise geschehen. Ich erkläre mich damit sehr befriedigt, und ich sage, wenn die klerikale oder Zentrumspartei mit der größten Unbefangenheit heute wie immer erklärt, sie werde nicht ruhen, bis die Klöster eingeführt seien im badischen Land, und sie werde diese Frage immer wieder von Neuem auf's Tapet bringen, so sage ich auf der andern Seite: Auch das liberale badische Volk wird nicht ruhen, die Regierung auf derjenigen Ansicht zu bestärken, welche sie uns heute kund gegeben hat. Es mag sein, daß durch die Verhetzung des Volkes und eine unglaubliche Wahlagitation wir bei der nächsten Landtagswahl noch einige Sitze an die klerikale Partei vielleicht verlieren, es mag sein, daß diese klerikale Partei wieder auf 22 Sitze käme, oder gar eine Mehrheit von 1—2 Stimmen im Hause erwerben könnte; die Ueberzeugung steht bei mir fest, daß das badische Volk in nachhaltiger Weise im Großen und Ganzen immer darauf bestehen wird, die Volksvertretung nach dem Sinn zu wählen, — und zwar möge ein Wahlsystem herrschen, welches da wolle, — nach dem Sinn, daß man bei uns das Bedürfniß zur Einführung von Klöstern niemals anerkennen, und zum Durchbruch kommen lassen wird. Ich glaube deshalb, man kann sich von unserer Seite damit beruhigen, zu konstatiren, daß die liberale Kammermehrheit und eventuell das liberale badische Volk mit der Regierung stets dahin einig gehen wird, daß wir von der Einführung von Klöstern nichts wissen wollen.

Es ist in der Beziehung nur noch das eine zu sagen: Der Herr Abgeordnete Gerber hat behauptet, die römisch-katholische Kirche besitze bereits das Recht, Klöster zu haben, nach dem § 11 des Gesetzes vom 9. Oktbr. 1860. Das ist durchaus nicht der Fall, sondern die römisch-katholische Kirche besitzt nur die rechtliche Möglichkeit, daß die Regierung zustimme zur Errichtung von Klöstern; aber das Recht der Einführung von Klöstern ist nirgends ausgesprochen, sondern es ist ausdrücklich das Recht der Regierung im Gesetz vorbehalten, ob sie ganz nach ihrem Ermessen zur Errichtung von Klöstern ihre Zustimmung geben will oder nicht. Die Regierung hat erklärt, sie wolle die Einwilligung nicht geben, und die liberale Kammermajorität wird ihr in dieser Beziehung jederzeit zur Seite stehen. (Beifall.)

Marbe: Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Kiefer hat uns zum Vorwurf gemacht, daß wir diese Interpellation eingebracht und dafür gewirkt hätten, daß sie in dieser Zeit zur Beantwortung gekommen ist, aus Gründen, die mit den bevorstehenden Wahlen zusammenhängen. Meine Herren! Zur Widerlegung dieser Ansicht kann ich mich gerade auf das berufen, was der Herr Abgeordnete Gönner am Schluß seiner Rede bemerkt hat, indem er der Regierung gegenüber bemerkte, daß er bedauere, daß sie nicht früher geantwortet hätte, und so lange gewartet habe, bis sie überhaupt, gedrängt von Ihrer Seite, endlich heute einmal die verlesene Erklärung abgegeben habe. Meine Herren! Sie können also gerade daraus entnehmen, wir hatten es ja gar nicht in der Hand; es wäre die Regierung auf die Anträge, die schon im Oktober 1888, wenn ich recht weiß, ihr unterbreitet worden sind, in der Lage gewesen, zu sagen wie heute, daß sie nicht in der

Lage sei, auf diese Anträge einzugehen, dann wären wir heute nicht in der Lage gewesen, eine Interpellation einbringen zu müssen, und wären auch nicht in die Lage gekommen, mitten in der Wahlzeit eine derartige Verhandlung zu bekommen. Also, meine Herren! Von unserer Seite war das in keiner Weise beabsichtigt. Ob von Ihrer Seite es gewesen ist oder von Seite der Großherzoglichen Regierung, kann ich natürlich nicht wissen.

Meine Herren! Ich hätte gar gerne Lust, auf verschiedene Punkte — sie sind in wahrhaft kaleidoskopischer Weise uns von den Herren Kiefer und Gönner vorgeführt worden, nicht gerade in systematischem Zusammenhange — zur Widerlegung einzugehen. Es ist aber in der That nicht möglich, auf alles das einzugehen, weil ich den Hauptwerth darauf lege, die prinzipielle Frage zu erörtern. Allein Einiges muß ich doch herausgreifen, und das kann ich bei dem Herrn Abgeordneten Kiefer am allerbesten thun, indem ich ihm auf seinem bekannten Steckenpferd von der Bulle: Unam sanctam, von Bonifazius VIII., begegne. Diese Bulle mit ihren beiden Schwertern ist seine Liebhaberei. Meine Herren! Ich kann nicht begreifen, daß der verehrte Herr es immer so liebt, in alten vergilbten Geschichtsbüchern zu blättern. Er hat ganz vergessen, die Dinge des heutigen Tags und Lebens sich etwas näher anzusehen. Er ist, denke ich wohl, ein eifriger Zeitungsleser, aber ob er Zeitungen, in denen katholische Dinge enthalten sind, namentlich so wichtige, wie ich sie jetzt besprechen will, liest, weiß ich nicht, aber er hätte nur ein Blatt zur Hand nehmen können, um in dieser Beziehung die Ansicht des zur Zeit maßgebenden Mannes zu erfahren, des jetzigen Papstes, er hätte nur lesen sollen, in welcher Weise man von päpstlicher Seite vor noch nicht 14 Tagen — und so hat man es immer aufgefaßt, meine Herren — heutzutage derartige Dinge behandelt. Möge mir gestattet sein, nur 2 Sätze zu verlesen aus der Encyklika vom 10. d. M.

Da heißt es hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche:

„Nach dieser Begrenzung der Rechte und Pflichten ist es klar, daß die Lenker der Staaten frei sind in ihren Angelegenheiten und dies nicht nur gegen den Willen der Kirche, sondern mit deren Unterstützung, denn da die Kirche hauptsächlich befiehlt, daß die Frömmigkeit gepflegt werde, welche Gerechtigkeit gegen Gott ist, so fordert sie eben dadurch auf zur Gerechtigkeit gegen die Fürsten."

Und an einer andern Stelle heißt es:

„Kirche und Staat haben in ihrer Art ihre Souveränität. Daher ist, wie in ihren eigenen Angelegenheiten und innerhalb der Grenzen, die von den eigenartigen Zwecken derselben bestimmt sind, weder die Kirche dem Staate noch der Staat der Kirche unterthan. Hieraus folgt aber keineswegs, daß beide getrennt von einander bestehen, noch viel weniger, daß sie sich feindlich gegenüberstehen sollen."

Meine Herren! So sieht man die Dinge in Rom zur Zeit an und hat sie von jeher angesehen, und jene beiden Schwerter sind schon längst in die Scheide gesteckt, sie sind verrostet.

Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Kiefer hat dann auch den Reichskanzler von 1872 und 1875 in seinen damaligen donnernden Philippiken vorgeführt; er hat aber ganz vergessen, daß derselbe Reichskanzler sich im Jahre 1887 anders äußerte, wo es bekanntlich daran ging, verschiedene Fehler, die man in der Kulturkampfzeit gemacht hatte und verschiedene Härten, die in dieser Hinsicht sich erlaubt worden sind, zu mildern, aufzuheben, wo es sich darum handelte, die Novelle durchzusetzen, um in Preußen Ordensniederlassungen einzuführen. Damals sagte der Reichskanzler gegenüber ähnlichen Ausführungen, die von professorenhafter Seite im Preuß. Herrenhause gemacht worden sind: „Wir können in der Gesetzgebung auf solche Gefühle des Hasses (von Altkatholiken) gegen Kutten keine Rücksicht nehmen. Es kommt vielmehr darauf an, ob unsere katholischen Landsleute glauben, ohne ein gewisses Quantum von Ordensleuten mit uns im Frieden leben zu können oder nicht." —

Also, meine Herren, hat der Reichskanzler selbst zu erkennen gegeben, daß nicht das, was man auf protestantischer, auf staatlicher Seite in dieser Hinsicht als richtig ansehe, für ihn und seine Amtsführung maßgebend sei, sondern das, was die Katholiken in ihrer Sache für nöthig erachten. Und wenn man auf katholischer Seite, und zwar von Seiten der kompetenten Behörde in der Sache eine Ansicht hat, so muß man die respektiren, nicht gegentheilig wirken.

Sodann hat der Herr Abgeordnete Kiefer von den Jesuiten, von der Beherrschung aller Gebiete der Kirche durch die Jesuiten gesprochen. Es läge ja außerordentlich nahe, ihm in dieser Hinsicht die Unrichtigkeit seiner Ausführung darzuthun . .

(**Fieser**: Geniren Sie sich nicht, bitte!)

Marbe: Ich wäre schon in der Lage, ich könnte Sie eine gute Weile damit aufhalten, aber ich habe

auf wichtigere Dinge zu kommen, und kann nur sagen: Diese Ansicht über die Jesuiten ist ein bekannter Wauwau, den Sie sich vorstellen, und gegen den Sie wie gegen Windmühlen kämpfen.

Ich bin überzeugt, der Herr Abgeordnete Kiefer hat noch gar keinen lebenden Jesuiten predigen hören, um ihn beurtheilen zu können.

(**Kiefer**: Doch, ich habe schon Pater Roh gehört.)

Marbe: Nun, da hat er wohl denselben Eindruck bekommen, wie der Herr Abgeordnete Gönner, der auch in seinen Jugendjahren Jesuiten gehört hat. Allein, meine Herren, es handelt sich ja in der vorliegenden Frage und bei dem bestehenden Reichsgesetz nicht um die Jesuiten, sondern um die Erfüllung von religiösen Bedürfnissen, dadurch, daß man es möglich macht, in unserem Land einzelnen Ordensniederlassungen, die in der Nachbarschaft gestattet sind, Eingang zu gewähren.

Der Herr Abgeordnete Kiefer hat dann auch eine Erklärung zur Verlesung gebracht, wobei er sagte, daß er von der Erklärung der Regierung zuvor keine Kenntniß hatte; ich aber glaube, daß die Regierung vorher schon eine Ahnung davon hatte, bevor die von ihr verlesene uns zur Kenntniß gebracht wurde. Ich werde darauf wohl noch zu sprechen kommen.

(**Kiefer**: Ich auch.)

Marbe: Noch etwas muß ich dem Herrn Abgeordneten Kiefer bemerken. Er hat sich wiederholt schon auf das Gesetz von 1860 berufen, und das als ein ganz außerordentliches, in einer guten Stunde erlassenes Gesetz hervorgehoben.

Er hat dabei bemerkt, es sei dagegen von der Kirche protestirt worden. Ich habe in diesem Hause dem Herrn Abgeordneten schon einmal bemerkt, dieser Protest war damals durchaus begründet, er war gerichtet nicht gegen das, was positiv in das Gesetz aufgenommen worden ist, sondern gegen die Art und Weise, wie man die Sache formell behandelt hat. Daß der Protest sich nicht gegen die materiellen Bestimmungen des Gesetzes richtete, geht daraus hervor, daß unmittelbar im Jahre 1861 auf Grund dieses Gesetzes Vereinbarungen getroffen worden sind zwischen Staat und Kirche.

Deshalb möge man doch endlich mit derartigen Legenden fern bleiben.

Der Herr Abgeordnete Gönner hat bemerkt, daß die Kirche nicht darüber zu entscheiden habe, was ihr nothwendig sei, sondern daß in dieser Hinsicht eine höhere — ich weiß nicht, wie er dieses Wesen genannt hat — Behörde zu bestimmen habe, was den verschiedenen Kirchen gegenüber nöthig sei. Meine Herren! Diese Verherrlichung des Staatsomnipotentismus ist eine bekannte Sache, aber sie ist eine sehr gefährliche Sache, und sie könnte leicht Sie, meine Herren, mit Ihren liberalen Anschauungen dahin bringen, daß Sie am Ende durch diese Verherrlichung des Staatsomnipotentismus weggefegt werden. Meine Herren! Da befinden Sie sich gerade auf dem Weg, den ich vor einigen Tagen angedeutet habe, denn in dieser Hinsicht arbeiten Sie nicht wenig dem Atheismus, Sozialismus, Kommunismus und damit der Zerstörung von Allem vor. Meine Herren! Es gibt in dieser Hinsicht nur eine richtige Auffassung: Der Staat ist nicht die Quelle alles Rechts, er ist nicht in der Weise absolut, daß er über Alles zu befinden hätte, was innerhalb seiner Grenzen sich befindet, namentlich in kirchlicher und religiöser Hinsicht, sondern wie ich aus der Enzyklika des erhabenen Papstes vorgelesen habe: Der Staat ist auf seinem Gebiete absolut, und die Kirche auf dem ihren. In manchen Beziehungen hängen sie zusammen, in manchen sind sie von einander unabhängig. Meine Herren! Wohin würde denn die praktische Ausführung dieser Dinge führen, die der Herr Abgeordnete Gönner angedeutet hat, wenn der Staat zu bestimmen hätte, was in dieser Hinsicht der einen und der andern Kirche nöthig ist.

Meine Herren! Dann hätten wir eine Protestantisirung der katholischen Kirche zu erwarten, und ich darf wohl annehmen, daß die da und dort geplant ist. Meine Herren! Wenn es einfach heißt: die Protestanten haben keine Klöster, also haben auch die Katholiken keine nöthig. Solchen Ansichten begegnet man da und dort, sie lassen sich subsummiren unter die Anschauungen, die der Herr Abgeordnete Gönner ausgeführt hat. Ja, meine Herren, das kann und darf man nicht dulden. Deshalb ist diese Ansicht unbedingt zu verwerfen, und man muß ihr entgegentreten so gut und so oft man kann. Der Herr Abgeordnete Gönner hat nach dem noch bemerkt, es seien ja von dieser Seite vor einigen Jahren Erklärungen in diesem Saal abgegeben worden, wonach man den Zustand der katholischen Kirche in unserem Land als befriedigend ansehe. Er hat nachher auch bemerkt, daß, wenn in dieser Hinsicht jetzt eine andere Ansicht herrsche, das nur deshalb geschehe, weil das Volk verhetzt werde in demagogischer Weise durch unwahre Ausführungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nun ja, meine Herren, der Standpunkt der Befriedigung ist bekanntlich ein relativer, allein ich bin fest überzeugt, daß wenn derjenige Herr, welcher die Erklärung abgegeben hat, heute noch in diesem Saale säße, er gewiß angesichts der Erfahrungen der letzten Jahre und angesichts des heutigen Tages offen sagen würde, ich habe mich leider, sowohl der Regierung gegenüber, als der Kammermajorität im Irrthum befunden, ich habe von Ihrer Gutmüthigkeit, von Ihrem Wohlwollen in der That mehr erwartet, ich habe geglaubt, man würde eine solche entgegenkommende Ansicht und Absicht an den Tag legen, wie ich sie und meine damaligen Gesinnungsgenossen hatten, allein ich sehe ein, ich bin in dieser Hinsicht getäuscht worden, die Befriedigung, meine Herren, ist damals auch von Seiten der Regierung an den Tag gelegt worden. Man hat aus dem Munde des Herrn Ministers, der uns heute die Erklärung verlesen hat, in unendlich beschwichtigender und beruhigender Weise zu wirken gesucht; es waren verhältnißmäßig kritische Dinge im Gange, man hat von Regierungsseiten bemerkt, von der Gesetzgebung des Kulturkampfes seien nur ein paar Floskeln zurückgeblieben, die nicht viel zu bedeuten haben; wie man sich auch von Regierungsseiten im Irrthum befunden hat, geht daraus hervor, daß gerade der Fall, den Herr Gönner zur Sprache gebracht hat und der in den letzten Wochen die Gerichte beschäftigt hat, ein deutlicher Beweis davon ist, daß von der Kulturkampfbewegung der 70er Jahre nicht nur ein paar Floskeln übrig geblieben sind, sondern einige tüchtige Fußangeln, in denen man bedeutend hängen bleibt. In dieser Hinsicht mögen die beiden Herren Abgeordneten sich mit ihrer liberalen Anschauung abfinden, ich glaube, daß sie sich in einer großen Verblendung befinden, denn die Zeit ist trotz allem nicht mehr so, daß sie diesen liberalen Anschauungen gegenüber gutmüthig zuschauen wird. Man hat in mancher Hinsicht das Vertrauen, das man zu ihnen hegte, verloren, ich will nicht sagen, daß man die ungeschickten Folgen beabsichtigt hat, aber es sind unbeabsichtigte schlimme Folgen für Land und Leute aus dieser liberalen Anschauung hervorgegangen.

Meine Herren! Ich komme nun zum Herrn Minister; er hat uns eine trockene Erklärung verlesen und mitgetheilt daß der Großherzoglichen Regierung von drei Seiten, aus dem Oberland in Steißlingen, aus dem Mittelland von Haslach und aus dem Unterland aus Walldürn durch Vermittlung des Ordinariats Freiburg Anträge unterbreitet worden seien auf Einführung von klösterlichen Niederlassungen im Lande und in zwei Fällen wurden die Kapuziner genannt, im dritten Falle noch die Benediktiner. Es ist dann noch von dem Herrn Minister bemerkt worden, sonst aber sei ein näherer Nachweis nicht geliefert worden; darauf wurde ihm bereits von Herrn Gerber bemerkt, wenn er hätte haben wollen, daß ihm ein näherer Nachweis geliefert würde, so wäre man in der Lage gewesen, daß die Behörde, die sich an ihn gewendet hat, ihm eine Antwort gebe. Man ist ja vollständig im Rahmen des Gesetzes gewesen und die Verhandlungen hätten vielleicht längere Zeit gedauert, sie wären aber vielleicht zum Ziele gekommen; aber in Jahr und Tag keine Antwort zu geben, das will ich nicht so charakterisiren, wie ich vielleicht das Recht hätte es zu thun. Meine Herren! Die Regierung hat bemerkt, daß sie sich gegenüber diesen Anträgen, mit Rücksicht auf die vorliegenden Verhältnisse und auf die Haltung der ersten und zweiten Kammer auf dem letzten Landtag sich nicht in der Lage befinde, den Anträgen zuzustimmen. Es ist bemerkt worden, daß diese Erklärung eine klare sei und daß sie Klarheit schaffe. Bei der Zustimmung, die wir von der liberalen Seite mündlich und schriftlich gehört haben und aus ihrem Vertrauen und ihrer Freude, die sie darüber an den Tag gelegt haben, werden Sie voraussetzen, daß wir nicht dieselbe Ansicht haben, wie Sie. Meine Herren! Ich gebe nun meiner Ansicht und gewiß auch derjenigen meiner Freunde in diesem Hause und ich bin fest überzeugt, auch der der größten Majorität des katholischen Volkes im Lande unverhohlen Ausdruck.

Ich bedaure von ganzem Herzen diese Ablehnung der Großherzoglichen Regierung und kann nur sagen, daß dieselbe sich nach unserer Ueberzeugung in Widerspruch damit gesetzt hat zur großen Majorität des katholischen Volkes unseres Landes und daß die Großherzogliche Regierung in dieser Hinsicht sich in einer unseres Erachtens nicht richtigen Anschauung befindet, wenn sie glaubt, daß wir kein Bedürfniß nach Einführung religiöser Orden im Lande hätten und ich sage ferner, das Vertrauen, das einzelne Kreise unseres Landes in mehr oder minderem Grade zur Großherzoglichen Regierung hatten, wird schwinden und wir werden in die Lage kommen, leider, sage ich, daß wir mit Mißtrauen der Großherzoglichen Regierung und ihren Wegen folgen müssen. — Meine Herren, man sagt, das Volk hätte kein Bedürfniß und man hat ja gehört, daß man in früheren Jahren keine Anträge in dieser Hinsicht im Landtag gestellt habe. Ja nun, meine Herren, wenn Sie den ganzen Jammer des gesetzgeberischen Verhaltens in diesem Hause während 20 und noch mehr Jahren sich ‚ver-

gegenwärtigen und wenn Sie die Art und Weise, wie gekämpft und immer gekämpft werden mußte, sich vergegenwärtigen, so hat man uns wahrlich keinen Vorwurf zu machen, wenn wir früher mit solchen Anträgen nicht hervorgetreten sind. Jetzt, wo man sagt, die Verhältnisse hätten sich friedlicher gestellt, wo man glaubt, einiges, was früher eingerissen worden ist, wieder aufbauen zu können, wo man daran gehen will, Seelen und Menschen zu retten, wo man daran geht, Einrichtungen zu treffen, wie sie die Kirche nach ihrer Einrichtung absolut haben muß, jetzt sagt man, man mache künstlich ein Bedürfniß, jetzt hetzt Ihr das Volk auf, Ihr laßt uns nicht in Frieden und schafft rechts- und friedlose Zustände im Lande! Meine Herren, wahrlich nichts ist unbegründeter. Sie können fest überzeugt sein, daß sowohl die geistlichen Antragsteller als die weltlichen Personen und das Kirchenregiment in Freiburg, wie auch wir keine andere Ansicht und Absicht bei der Behandlung der Sache hatten, als die, bei den gegenwärtigen, in mancher Hinsicht außerordentlich schlimmen Zeiten und Zuständen im Interesse des katholischen Volkes zu bitten, ein paar armen Kapuzinern zu gestatten, daß sie mit Wort und Beispiel einwirken auf das Volk, denn die Verarmung in manchen Kreisen des Landes geht unaufhörlich fort, die Verrohung nimmt auch zu und in mancher Hinsicht gehen der Uebermuth, der Hochmuth und das böse Beispiel außerordentlich vor sich. Deßhalb ist doch das Wort Hetzer von Ihrer Seite nicht am Platz. Meine Herren, man hat gesagt, das Bedürfniß sei nicht vorhanden und hat da auf Thatsachen hingewiesen, sie aber nicht in der Weise dargestellt, die richtig ist; man hat auf die Wallfahrtszüge hingewiesen, die seit einigen Jahren von unserem Land nach dem Ausland, nach der Schweiz veranstaltet worden sind und hat bemerkt, dieselben hätten wirthschaftliche Nachtheile und man thäte nur den Leuten das Geld aus der Tasche ziehen und weiß Gott was alles. Sie wissen da doch wahrlich aus eigener Erfahrung nicht, wie ein derartiger Zug zusammenkommt, Sie können versichert sein, wenn Sie die großen Schwierigkeiten, die oft zur Herstellung solcher Züge überwunden werden müssen, kennen würden, würden Sie wohl anders urtheilen. Weil das arme katholische Volk bei uns keine Gelegenheit hat, diesem religiösen Bedürfniß Befriedigung zu verschaffen, so nimmt es die paar Groschen in den Sack und geht mit dem von Hause mitgenommenen Brod, um damit den Hunger zu stillen, nach Einsiedeln, um nur ein paar Predigten anzuhören, um beichten und communiciren zu können. Das sind keine Dinge, die sich auf diese Weise behandeln lassen, wie Herr Gönner gethan hat. Meine Herren, es ist ein Bedürfniß des Volkes nach religiöser Erhebung vorhanden, wenn man diesem Bedürfnisse nicht genügt, sind böse Dinge zu erwarten. Das Bedürfniß geht auch daraus hervor, wie man auf protestantischer Seite in dieser Hinsicht auffaßt. Wir haben dagegen noch niemals ein Wort von Ihrer Seite gehört. Sie lesen überall in den Blättern, wie die innere Mission im Lande allerlei Prediger aus aller Herren Länder kommen läßt, die ungeniert auftreten dürfen und für Jedermann zugänglich sind, nicht bloß Religionsgenossen. Ich gönne ihnen ihre volle Freiheit, aber was ihnen gegenüber recht ist, das sollte uns gegenüber billig sein. Als ich vor einiger Zeit darauf aufmerksam machte, sagte man mir, das ist etwas anderes, diese Missionsprediger hören nicht Beichte. Wenn wir die Beichte haben, die man uns durch die Missionare nicht gestatten will, so ist das gerade der Grund, warum wir uns beschweren. — Man darf also nicht sagen, das Bedürfniß sei nicht vorhanden, wenn das Volk sich auf diese Weise ausgesprochen hat. Es frägt sich weiter, wie verhält es sich denn mit dem Klerus? Nun werden Sie sich wohl erinnern, daß auf dem letzten Landtag, als der wohlwollende Artikel 4 des Gesetzes berathen wurde, die Mittheilung uns zukam, daß sämmtliche Dekane des katholischen Klerus sowohl an den Großherzog, als auch an die Regierung sich gewendet haben, um gerade mit Rücksicht auf die Verhältnisse, — und diese sind gewiß den Geistlichen am allerbesten bekannt — eine Aushilfe in der Seelsorge durch Ordensleute zu gestatten. Ich erinnere ferner daran, wie im vorletzten Landtag Petitionen, wenn ich mich recht erinnere, 600 oder 700 an der Zahl, an das hohe Haus gekommen sind, die zwar in den Papierkorb gewandert sind, aber immerhin durch ihre Zahl wirkten, da kann man doch nicht ohne Weiteres sagen, es sei kein Bedürfniß vorhanden. Wer hat denn am meisten darüber zu befinden? Doch gewiß die Kirchenbehörde, und daß diese ihre Ansicht der Regierung gegenüber noch äußerte, steht fest. Schließlich haben wir in solchen Sachen den Papst zu hören. Der Papst hat sich über die Verhältnisse des Landes in derselben Weise ausgesprochen, er hat nicht seine Befriedigung, sondern seine Unzufriedenheit ausgesprochen. Wir Katholiken haben eine derartige Autorität, und auf die haben wir zu hören und man sollte dafür sorgen, daß das katholische Volk solchen Autoritäten folgt, sonst könnte man leicht dazu kommen, daß das Volk anderen Autoritäten folgt.

(**Fieser**: Dann soll es uns folgen!)

Marbe: Ja, nicht Ihnen! Meine Herren! — Die Kirche hat ein prinzipielles, ein unveräußerliches Recht, und für keine Zeit unverjährbares Recht, es möchte noch so lange unterbrochen sein, Orden zu haben. Man möge sich doch nicht einer Täuschung als ob aus der Thatsache, daß seiner Zeit Klöster aufgehoben wurden, weil diese sich gegenüber der Uebermacht nicht wehren konnten und vielleicht auch nicht Alles so war, wie es sein sollte, daß man aus dieser Thatsache, weil man damals die Klöster aufgehoben und ihr schönes Vermögen eingezogen hat, das Recht folgert, für alle Zeiten die Klöster nicht mehr zuzulassen. — Meine Herren, wenn Sie so hinsehen auf unser Land und die außerordentliche Zunahme unserer Städte betrachten, und wenn Sie sich erinnern, wie in diesen Städten die Zahl der verschiedenen Religionsgenossen wächst, und wenn man weiß, daß sich in diesen Städten eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Geistlichen befindet und ich mir vergegenwärtige, daß man in der heutigen Zeit auch in religiösen Dingen viel entschiedener und tiefer gehen muß und man auch darin bessere Kenntniß haben muß als früher, wenn ich mir vergegenwärtige, daß die katholische Kirche in sozialer Hinsicht ihre Pflicht ohne die Orden nicht erfüllen kann, und ich mir vergegenwärtige, daß unsere Geistlichen, sie mögen ihre Pflicht auch ganz erfüllen, doch nicht genügen, um das vielfach zusammengewürfelte Volk in den Städten zu pastoriren, wenn ich mir vergegenwärtige, daß es sich schon jetzt zeigt, daß wir viele und weite Kreise haben, in denen der Nihilismus, das Nichtkennen von religiösen Dingen, Eingang gefunden hat, und wenn ich daran denke, daß die Folgen davon sich auch auf das wirthschaftliche, soziale und politische Gebiet ausdehnen, dann, meine Herren, wird man uns doch nicht mehr bestreiten können, daß ein Bedürfniß vorhanden ist zu solchen Ordensniederlassungen. Wir in unserem Lande bilden in dieser Hinsicht wirklich eine Oase im deutschen Reich, aber keine Friedensoase mit lachenden Gründen, auf denen das religiöse und soziale Leben in gesunder Blüthe steht, sondern eine solche Oase, wo Manches abstirbt und niedergedrückt wird, wo man sich unangenehm und unbefriedigt fühlt. Rings um unser Land herum, wo wir hinsehen, auch im Elsaß, sehen wir die klösterlichen Niederlassungen. Im Elsaß, aus dem uns Herr Kieser einen Bauern vorgeführt hat, hat man zwei Ordensniederlassungen von Kapuzinern zugelassen hart an unserer Grenze und ich gestehe offen, daß von Freiburg aus viele Leute sich ein Vergnügen machen, hinüberzufahren, und die guten Patres besuchen. In Württemberg können die Kapuziner von Bregenz wenigstens ihre Missionsthätigkeit entfalten, sie können Exerzitien abhalten, natürlich nur für diejenigen, die wollen. Sie ziehen im Lande herum und thun nach Möglichkeit ihre segensreiche Thätigkeit ausüben, nur in unserem Lande, in dem Lande, das sich sonst eine Ehre daraus macht, in der unitarischen Richtung zu stehen, da ist man partikularistisch-chinesisch. Diese Stellung ist auf die Dauer von Seiten der Großherzoglichen Regierung nicht zu halten, sie wird gewiß zu anderer Ansicht kommen. Sie kann sich in ihrer jetzigen Ansicht noch unter Ihrem Banne befinden, denn es wurde von dem Herrn Minister hervorgehoben, daß mit Rücksicht auf die Verhältnisse, die auf dem letzten Landtag hervorgetreten sind, sie zu der ablehnenden Antwort gekommen ist; sie wird auf die Dauer nicht damit auskommen, sie wird sich nicht verhehlen können, daß sie an und für sich nach dem bestehenden Gesetz das Recht gehabt hätte, derartigen Anträgen gegenüber sich entsprechend zu verhalten; sie wird vielleicht auch belehrt werden durch die Vorgänge der gegenwärtigen und vielleicht auch der zukünftigen Zeit und sich einer anderen Ansicht anbequemen. So viel aber ist sicher, daß wir uns nicht entmuthigen lassen; es ist Ihnen von vornherein von Herrn Buol bemerkt worden: Sie können versichert sein, gerade derartige Erlebnisse, wie wir sie heute zu verzeichnen haben, die werden uns mit Muth und Gottvertrauen erfüllen. Sie dürfen versichert sein, wenn Sie glauben, daß wir uns aus engherzigen, kurzsichtigen, nicht in der Sache liegenden Gründen, für die Sache erwärmten, so täuschen Sie sich. Lediglich die Rücksicht auf die Bedürfnisse des katholischen Volkes und die Rücksicht darauf, daß wir das katholische Volk in der gegenwärtigen Zeit vor der Korrumpirung und manchem Verderben bewahren wollen, damit es vielleicht in noch schwierigerer Zeit mit Ehren bestehen kann, hat uns zu allem dem bestimmt, was wir gethan haben, und das wird uns auch weiter bestimmen. Wir wissen, daß wir große Vorurtheile zu überwinden haben, daß wir mit großer Voreingenommenheit und Unkenntniß zu kämpfen haben, weil man unsere Lage nicht kennen lernen *will*, wir wissen aber auch, daß wir mit gutem Muth daran gehen dürfen. Ich bin fest überzeugt, wo solche Ansichten sich geltend machen, wie sie von der anderen Seite gehört worden sind, wo man den Dingen mit derartiger Verblendung entgegentritt, da wird auf Ihrer Seite kein Erfolg zu verzeichnen sein, allein mit uns ist unser Herrgott und unser Herrgott wird uns niemals verlassen!

Präsident: Ich bitte, sich zu beruhigen, den Glauben kann Ihnen Niemand nehmen!

Regierungskommissär **Nokk**: Die Großherzogliche Regierung hat sich ehrlich um den kirchenpolitischen Frieden bemüht und wird sich auch in Zukunft darum bemühen. Im Jahre 1880 schon, als die Verhältnisse im Lande sich friedlicher gestalteten, ist eine wesentliche Rückkehr zu den Grundlagen der kirchenpolitischen Gesetzgebung vom Jahre 1860 eingeschlagen worden und zwar in ganz prinzipieller Weise bezüglich der Durchführung unter Anregung in diesem hohen Hause. Im Jahre 1886, nachdem die Regierung thatsächlich, soweit das innerhalb der Grenzen des Gesetzes möglich war, schon eine Reihe von Milderungen hatte eintreten lassen, haben wir ohne jede äußere Nöthigung eine Gesetzesvorlage gebracht, um alle diejenigen Dinge aus dem Wege zu räumen, von welchen wir glauben konnten, daß sie nicht mehr nothwendig und um die erwünschte freiere Bewegung in reinerer Gestalt heraustreten zu lassen, nachdem die schwersten Kämpfe vorüber waren. Die Regierung glaubte auf dem letzten Landtage auch im Interesse unseres hingebenden Klerus, der in der That einer Verstärkung seiner Kräfte bedürftig erschien und solche gewünscht hat, auswärtige Ordensgeistliche ausnahmsweise zur Aushilfe in der Seelsorge zulassen zu sollen.

Es ist diese Auffassung, die aus dem Schooß der Regierung hervorgegangen war, und der auch der Herr Staatsminister, wie ich mir erlauben muß, dem Interpellanten Herrn v. Buol gegenüber ausdrücklich hervorzuheben, nicht nur zugestimmt hatte, sondern für welche er in der ersten Kammer ausdrücklich gesprochen hat, diese Auffassung ist damals von dem hohen Hause nicht getheilt worden, weil der Landtag befürchtet hat, es möchte dieses Hereinziehen auswärtiger Ordensgeistlicher dem konfessionellen Frieden des Landes sich schädlich erweisen. Die Großherzogliche Regierung hat, nachdem dieser Weg nicht beschreitbar war, sich bemüht, auf einen anderen Weg hinzuweisen, weil sie eben den Geistlichen, soweit dies nöthig schien, Hilfe bringen wollte. Sie machte aufmerksam, daß Weltgeistliche ganz nahe sich in größerer Anzahl befinden. Wir haben deutsche Staaten, die in der Lage sind, einen viel reichlicheren katholischen Klerus zu besitzen, als wir ihn im Augenblick noch haben. Namentlich ist das Württemberg, wo die Zahl der katholischen Geistlichen verhältnißmäßig viel größer ist als bei uns. Wir haben darauf hingewiesen, daß die Zuziehung solcher württembergischer Geistlicher möglich erscheine und es würde selbstverständlich sein, wenn dieser Weg beschritten werden wollte, daß die Regierung innerhalb des Gesetzes jede Erleichterung eintreten lassen würde. Die Zahl der Studirenden in Freiburg hat sich mittlerweile in erfreulichster Weise gehoben. Es studiren gegenwärtig 205 junge Leute dort, eine Zahl, wie sie seit dem Wintersemester 1841 — so weit geht mein Verzeichniß — nicht erreicht wurde, und wie stark die Steigerung ist, geht daraus hervor, daß seit dem Wintersemester 1881 sich die Zahl der katholische Theologie Studirenden von 40 auf 205 gehoben hat. Es ist also zu hoffen, meine Herren, daß ohne außerordentliche Zuhilfenahme in wenigen Jahren die Lücken ausgefüllt, und der katholische Klerus dann in der Lage sein wird, ohne zu große Anstrengungen den Pflichten seines Amtes gerecht zu werden.

Nun, meine Herren, sind eine Reihe von Gesuchen an die Regierung gerichtet worden um Zulassung von Ordensniederlassungen, zum Theil damit begründet, weil die katholische Kirche das Recht zu solchen Niederlassungen habe, zum Theil damit, daß dem empfindlichen Mangel an Geistlichen abgeholfen werden soll. Es ist außer Streit, daß der § 11 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 im Einklang mit unserer alten Gesetzgebung des ersten Konstitutionsedikts unter Zustimmung der Regierung klösterliche Niederlassungen und die Zulassung von ordensähnlichen Kongregationen als möglich erachtet. Es ist dies in das gewissenhafte Erwägen der Regierung gestellt, ob, wie man im Jahre 1860 sagte, bei den in unserem paritätischen Lande nicht vorauszusehenden thatsächlichen Verhältnissen es thunlich erscheine, klösterliche Niederlassungen zuzulassen oder nicht. Ganz die gleiche Bestimmung hat übrigens der § 11 nicht, wie sie in der Konvention enthalten war. Daß diese Bestimmung nicht ganz dieselbe war, wird wohl am deutlichsten daraus erhellen, daß die Denkschrift des Erzbischofs von Freiburg unmittelbar nach der Publikation der Gesetzentwürfe ausführt, daß eine nicht unbedeutende Verschiedenheit bestehe zwischen der Konvention und dem vorliegenden Gesetzentwurf. In der Konvention werde von dem Recht des Erzbischofs ausgegangen, religiöse Orden einzuführen, und es sei nur die Bedingung daran geknüpft, daß es im Einvernehmen mit der Regierung geschehe. Ueberdies habe die Regierung besonders beruhigende Erklärungen in der Schlußnote gegeben, wonach sie sich verbindlich mache, der Einführung klösterlicher Institute nicht ohne gegründete Ursache sich zu widersetzen. Der Gesetzentwurf dagegen gehe von dem Prinzip der staatlichen Entscheidung aus, und füge den Befugnissen des Staates hinzu das Recht, genehmigte Orden wieder aufzuheben.

Ob die Regierung jetzt Anlaß hatte, in dieser Frage

vorzugehen, dafür sind die vorliegenden Verhältnisse entscheidend. Nun sind aber die vorliegenden Verhältnisse nicht dazu angethan, auf diesem Wege vorzuschreiten. Niemand, meine Herren, als Ihnen ist es besser bekannt, daß vor den Wahlen zu diesem Landtag ein Programm aufgestellt worden ist von dem Zentralkomite der Zentrumspartei, welches auf den verschiedensten Gebieten, nicht nur auf dem kirchlichen, eine ganze Reihe von Forderungen enthält, die weit über das hinausgehen, was Gegenstand der Verhandlung des letzten Landtags gewesen ist. Es würde also, wenn die Regierung erstmals — und es ist früher die Frage gar nicht an sie gebracht worden, auch nicht von der obersten Kirchenbehörde, — mit Zulassung von Männerklöstern vorgehen wollte, dieser Schritt zur Milderung der kirchenpolitischen Verhältnisse, wie sie heute liegen, durchaus nicht führen können. Bei dieser Sachlage, da eine Milderung der kirchenpolitischen Gegensätze durch die Zulassung nicht erreichbar wäre, mußten wir natürlich ein doppeltes Gewicht auf die Thatsache legen, die auch ohne diese Erwägung von schwer wiegender Bedeutung war, daß die beiden Kammern die Befürchtung gehegt hatten, schon die blos aushilfsweise Zulassung von fremden Ordensgeistlichen zur Seelsorge möchte den religiösen Frieden im Lande stören. Es will mir überhaupt etwas sonderbar dünken, wenn eine Partei, die doch auch die freiheitliche Entwicklung auf ihre Fahne schreibt, der Regierung gewissermaßen einen Vorwurf daraus macht, daß sie auf das Votum beider Häuser des Landtags besondere Bedeutung legt. Meine Herren! Das ist eben unter allen Umständen für jede Regierung, die mit einer Volksvertretung leben und arbeiten muß, das zu erstrebende Ziel, daß die Dinge die dem Ermessen der Regierung anheimgestellt sind, im Einvernehmen mit der Anschauung der Volksvertretung erledigt werden. Gerade umgekehrt, wenn wir auf diesem schwierigen Gebiet heute einen solchen Schritt, wie er uns angesonnen wird, hätten thun wollen, wäre wahrscheinlich der konfessionelle Frieden noch weiteren Störungen unterlegen, einfach weil eben eine große Abneigung gegen dieses Mittel, dem Nothstand in der Seelsorge abzuhelfen, vorhanden ist, wie sich in den Verhandlungen des letzten Landtags gezeigt hat. Und, meine Herren, die Regierung hat allen Grund, bei dem ohnedem gestörten konfessionellen Frieden nicht noch weiter durch irgend welche Maßregeln Schwierigkeiten zu schaffen. Es ist ohne Zweifel sehr bedauerlich, daß die konfessionellen Gegensätze bei uns in Deutschland wieder diese Verschärfung erhalten haben, die sie heute zeigen, gerade auch in Baden, und in dieser Richtung möchte ich doch glauben, daß alle Parteien dieses Hauses ein lebhaftes Interesse daran haben müssen, den religiösen Frieden als Heiligthum anzusehen, das alle Parteien hüten müssen, welches auch ihre politische Stellung sonst sein mag. Meine Herren! Alle politischen Kämpfe sind nicht so schädlich als diese Verschärfung der konfessionellen Gegensätze. Politische Kämpfe sind Dinge der Nothwendigkeit, und von den politischen Kämpfen in Deutschland gilt, glaube ich, heute noch das edle Wort Göthe's: „Hier bekämpft man sich, man haßt sich nicht." Jedes Aufreizen des religiösen Gegensatzes führt viel schlimmere Folgen mit sich. Ich glaube also, wir sollten uns alle hüten, diesen in Deutschland mit so schweren Opfern errungenen Grundsatz der Toleranz anzurühren. Ich glaube, wir könnten alle Kämpfe durchführen, ohne fortwährend den religiösen Frieden in Frage zu stellen, wie das in so vielfacher Weise leider geschehen ist in der jüngsten Zeit. Es ist damit nicht gesagt, daß irgend eine Partei gehindert sei, den heutigen kirchenpolitischen Zustand als einen idealen anzusehen. Meine Herren! Es gibt noch andere Standpunkte, nicht alle Gegner der heutigen Gesetzgebung stehen auf dem der Zentrumspartei. Es gibt solche, die die amerikanischen Zustände weit vorziehen, die auf Trennung von Kirche und Staat hinarbeiten. Selbstverständlich müssen alle diese Wege offen bleiben, und jede politische Partei hat das Recht, mit gesetzlichen Mitteln eine Aenderung auf kirchenpolitischem Gebiet anzustreben. Daraus folgt aber nicht, daß fortwährend der religiöse Gegensatz hereingezogen wird, und ich glaube, wir sollten uns alle, welcher Partei wir angehören, bemühen, auf diesem Weg nicht weiter zu gehen, sondern den religiösen Frieden als etwas intaktes für alle erhalten.

Die Großherzogliche Regierung hat sich sagen lassen müssen, sie habe etwas spät geantwortet. Es ist das ja richtig, es ist etwas spät geantwortet worden, das heißt, es ist etwas spät der schriftliche Erlaß ausgegangen. Es gibt ja bekanntlich noch andere Wege menschlicher Mittheilung, auf welchem man sich über die Lage der Dinge vergewissern kann. Und wie die Regierung in der Sache denkt, glaube ich, war für die entscheidenden Faktoren gar kein Geheimniß. Die Regierung ist nicht um deswillen, wie der Herr Abgeordnete Gerber meint, nicht weitergegangen auf diesem Gebiet, weil die Statuten der Orden nicht vorgelegt gewesen seien, oder weil nicht alle Nachweisungen bezüglich der persönlichen Erfordernisse der Einzelnen vorgelegt gewesen seien, ich habe das nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Es ist die Frage gestellt worden: von wem

sind solche Anfragen ausgegangen, und wie stellt sich die Regierung dazu. Die Großherzogliche Regierung muß sich natürlich gefallen lassen, daß, nachdem sie diesen Zeitpunkt als einen nicht geeigneten ansieht, um den § 11 des Gesetzes von 1860 für kathol. Männerorden in Wirksamkeit treten zu lassen, ihr gesagt wird, nun habe man ein Mißtrauen gegen ihre Richtung. Das müssen wir eben hinnehmen, dafür sind wir da, daß wir diese Verantwortung auf uns nehmen. Die Regierung wird sich auch der Erkenntniß nicht verschließen können, nach allem was vorgegangen ist, daß vielleicht wieder Tage einer lebhafteren Bewegung eintreten, wenn nämlich alle die Dinge verwirklicht werden wollen, die in das Programm aufgenommen sind. Die Regierung wird sich aber durch keinen Angriff, gegen den sie sich zu vertheidigen hat, von den Grundsätzen des Gesetzes von 1860 abdrängen lassen, wonach nicht allein die Gewissensfreiheit auf's Entschiedenste gewahrt ist für jede religiöse Anschauung, sondern auch den großen kirchlichen Korporationen die freie Bewegung in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten garantirt ist. Die Großherzogliche Regierung wird auch in alle Zukunft, wie immer ihre Lage sein mag, bestrebt sein, diesen Grundsatz zu fördern. Dabei muß sie allerdings als Regierung in einem paritätischen Land sich bewußt sein, daß sie die oberste Friedensbewahrerin ist, und daß die Freiheit des Einen mit der gleichen Freiheit des Andern verträglich sein muß. (Beifall.)

Reiß: Meine Herren! Ich habe mich zum Wort gemeldet, gerade, weil ich es für wünschenswerth halte, daß in einer Frage, die so einschneidend ist, wie die heutige, auch jüngere neu in dieses Haus getretene Mitglieder ihren Standpunkt präzisiren. Ehe ich dies thue, will ich 2 Auslassungen entgegentreten, die meiner Ansicht nach falsch sind. Es ist die eine die heute ausgesprochene, daß unter der nationalliberalen Fraktion ein Despotismus, Parteizwang herrsche. Es ist dies unrichtig. Wir verehren dankbar die Führer unserer Partei, wir erkennen dankbar an, was sie in langen Jahren gethan haben, und hören gerne auf ihren Rath; aber wenn es darauf ankommt, stimmen wir nach bestem Wissen und Gewissen, wie wir es für gut halten, ohne Rücksicht darauf, wem es gefällt und wem nicht.

Die 2. Anschauung, der ich entgegentreten muß, ist diejenige, daß eigentlich die Protestanten, seien sie außerhalb dieses Hauses oder in diesem Hause, in dieser Frage keine Berechtigung hätten mitzusprechen. Diese Auffassung halte ich für falsch. Wir sitzen nicht als Protestanten, Katholiken, als Bekenner einer andern Konfession hier, wir sind gewählt von den Bekennern aller Konfessionen, und sind hier als Vertreter des badischen Volkes, und haben die Pflicht und das Recht, unserer Meinung Ausdruck zu geben in allen Fragen, wo und wann wir es für gut finden.

Ich will nun die Erklärung abgeben, daß ich voll und ganz auf dem Boden der Erklärung stehe, die der Herr Abgeordnete Kiefer verlesen hat.

Von Jugend auf ist mir die Lehre eingeprägt worden, daß Klöster und Orden in die heutigen Zeitverhältnisse nicht mehr passen. Sie werden erstaunt sein, wenn ich Ihnen sage, von welcher Seite. Von einem früheren katholischen Priester, einem Ordensgeistlichen, der später Lehrer der Geschichte am Lyzeum in Mannheim war, und der jedenfalls noch vielen der Herren bekannt ist. Ich habe diese Lehre durch das Studium der Geschichte auf der Universität bestätigt gefunden; aber sie ist bei mir zur festen Ueberzeugung geworden, nachdem ich durch langjährigen Aufenthalt in fernen Ländern, in Italien und Spanien, wo die Klöster in voller Blüthe stehen, durch persönliche Beziehungen, durch Zufälligkeiten merkwürdiger Art, einen Einblick in das Klosterleben gethan habe.

Ich bin bereit, den Herren Details darüber zu geben, in diesem Hause wage ich es nicht, ich würde fürchten, mir das Mißfallen des Herrn Präsidenten zuzuziehen. Ich wäre in der Lage, Ihnen eine Serie von Einzelheiten mitzutheilen, die ich in Klöstern erlebte, die meine Achtung vor dieser Institution nicht gehoben haben. Gar noch hat sich diese Ueberzeugung bei mir festgesetzt, als vor einigen Jahren ich die Osterwoche im heiligen Land zubrachte, in Jerusalem und Bethlehem, an Stätten, die jedem Christen heilig sind. Dort, meine Herren, ist ein Treiben von Ordensbrüdern und Ordensschwestern so skandalös, daß es jedem Menschen die Schamröthe in's Gesicht treibt. Es wird Spott und Hohn getrieben mit dem Heiligsten, was es für den Christen gibt. Auch darüber bin ich bereit, mit Details aufzuwarten. Hier will ich nicht darauf eingehen. Ich bin mir aber aus all' dem bewußt, ganz in Uebereinstimmung zu sein mit allen Denen, die mir das Mandat anvertraut haben, wenn ich sage, und die feste Hoffnung ausspreche, daß der Tag niemals erscheinen möge, an dem Orden und Kongregationen im gesegneten badischen Land wieder eingeführt werden.

Dem Herrn Abgeordneten Gerber möchte ich noch auf den Schlußsatz seiner Rede, worin er sprach von den Wohlthaten, die den armen Landleuten zu Theil werden, wenn die guten Patres wieder im Land sind, mit den Worten eines unserer bedeutendsten deutschen Historiker antworten, der einmal bei einer Gelegenheit sagte: Das waren schöne Zeiten im Lande Spanien, als noch Mönche

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und Nonnen das arme Volk aussogen, die Reichthümer in ihren Klöstern ansammelten, und dann die armen Leute mit der magern Klostersuppe abspeisten.

Pfefferle: Meine Herren! Ich habe nicht das Wort ergriffen, um Ihnen noch weitere Gesichtspunkte zur Lösung der heutigen Frage vorzubringen, denn nach dieser Richtung wurde von den Vorrednern von liberaler Seite die Sache genügend beleuchtet; dagegen halte ich es für ganz wesentlich, daß aus verschiedenen Kreisen unserer Bevölkerung die Abgeordneten ihre Meinung hier öffentlich geltend machen, damit sowohl die Großh. Regierung als das Volk Klarheit erhalten. Vor Allem freue ich mich, daß die liberale Partei in ihrer einmüthigen Erklärung gezeigt hat, daß sie in dieser Sache zusammengeht und daß sie es für eine ihrer besten Aufgaben hält, nach dieser Seite hin das Recht des Volkes zu wahren. Meine Herren! Ich stehe vollständig auf dem kirchenpolitischen Standpunkt, den der Herr Abgeordnete Kiefer entwickelt hat. Auch ich sage, alle Parteien, denen die Erhaltung des Staats am Herz liegt, haben mit Wohlwollen den Kirchen gegenüberzutreten, und haben ihnen jene Freiheiten zu gewähren, deren sie für ihre Existenz unbedingt bedürfen. Aber weil ich dieser Ansicht huldige, muß ich die Bedürfnißfrage nach Klöstern verneinen. Meine Herren! Wir leben bald 90 Jahre in Baden ohne Klöster, und die katholische Kirche ist sich immer gleich geblieben. Das ist mir der sicherste Beweis dafür, daß sie auch ohne diese gedeihen kann. Ich freue mich, daß von der katholischen Volkspartei das Bedürfniß anerkannt wird, daß etwas gegen die angebliche Entartung und Entsittlichung der Bevölkerung geschieht. Da glaube ich kann es bei uns bald besser werden, insofern, wenn diese Ansicht einer Selbsterkenntniß entspringt, man wieder Frieden und Duldsamkeit gegen Andersdenkende predigen wird. Das wird entschieden nur von Vortheil für uns Alle sein, und in einem paritätischen Staate ist das doppelt wünschenswerth.

Meine Herren! Als Glied einer katholischen Familie, als Bürger einer katholischen Gemeinde habe ich genügend Gelegenheit gehabt, die Klosterfrage von allen Seiten erörtert zu hören, und ich kann offen sagen: ich habe im katholischen Volk bis jetzt wenig oder keine Wünsche nach dieser Richtung gehört. Ich kann im Gegentheil behaupten, daß viele katholische Männer gesagt haben: Klöster brauchen wir bei uns nicht. Man hat allgemein die Meinung, daß durch die Einführung von Orden und Klöstern bei uns ein gewisser Zweck verfolgt wird, der dahin geht, auf's Neue Unfrieden in's Land zu bringen, den man auch katholischerseits nicht will. Meine Herren! Ich muß sagen, daß auch das katholische Volk, so weit ich es kenne, froh ist, wenn der kirchliche Frieden gesichert bleibt, und ich habe in dieser Beziehung die Rede des Herrn Ministers mit Freuden begrüßt, welche die Meinung vertritt, man soll von allen Seiten dahin wirken, daß der kirchliche Frieden erhalten bleibt.

Meine Herren! Ich bin überzeugt, daß das badische Volk nicht befriedigt wäre, wenn wir Klöster bekommen würden, weil, ich wiederhole dies, dasselbe der Ansicht ist, daß damit mehr Unfrieden als Frieden geschaffen würde. Aber auch die materielle Seite der Frage hat das Volk erwogen und ich habe von katholischen Männern öfter die Meinung gehört, daß, wenn die Klosterbrüder kommen, das katholische Volk den Beutel aufthun, und diese Herren unterhalten müsse. Auch in landwirthschaftlichen Kreisen hat man Bedenken, daß die todte Hand der Landwirthschaft viele Liegenschaften entziehe. Das sind lauter Dinge, die man hier zur Sprache bringen muß. Ich bin aber auch überzeugt, daß unter dem weltlichen Klerus viele Männer sind, die von diesen Orden nicht erfreut wären, einfach aus dem Grund, weil durch dieselben der weltliche Klerus in seinem Ansehen bei dem Volke zurückgedrängt würde, und manche Lasten bekäme, die er bis jetzt nicht hat.

Aus allen diesen Gründen kann ich nur begrüßen daß die Großherzogliche Staatsregierung in solch' entschiedener Weise diese Frage abgelehnt hat, und ich wünsche und hoffe, daß diese Ablehnung auch eine dauernde sein möge und daß das badische Volk nach dieser Seite hin sich mit Ruhe seines Daseins freuen darf.

Pfister: Meine Herren! Ich werde mich auf kurze Bemerkungen beschränken. Ich glaube zunächst im Sinne meiner Wähler gehandelt zu haben, wenn ich die Eingangs verlesene Erklärung der liberalen Partei dieses Hauses mitunterzeichnet habe.

Was meine persönliche Anschauung in der Sache betrifft, so sind mir, abgesehen von vielen andern Gründen, die gegen die derzeitige Einführung der Klöster sprechen, die Reden der Missionare aus den 50er Jahren und die traurigen Folgen, welche dieselben in Bezug auf den inneren Frieden der Familien und der Gemeinden hatten, noch zu lebhaft im Gedächtniß, als daß ich meine Hand dazu bieten könnte, einen derartigen Zustand durch Gewährung von Ordensniederlassungen herbeizuführen.

Muser: Meine Herren! Herr Abgeordneter v. Buol hat bei der Begründung seiner Interpellation mich

ganz direkt apostrophirt, und mich auf diese Weise genöthigt, meinen Standpunkt zu präzisiren. Ich will dieses in aller Kürze thun. Da ich Demokrat bin, also auf dem Boden des demokratischen Programms stehe, so ist eigentlich damit schon für Alle, welche dieses Programm kennen, mein Standpunkt klar gelegt. Ich will Sie nicht damit hinhalten, daß ich auf eine detaillirte und philosophische Begründung des Programms eingehe, es genügt mir, meinen Standpunkt zu fixiren. Sie wissen, wir verlangen eine gründliche Lösung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche dadurch, daß wir die 2 Gewalten trennen, die, wie der Herr Abgeordnete Lamey in einer der letzten Verhandlungen, wo diese Frage gestreift wurde, gesagt hat, wohl historisch mit einander verknüpft sein mögen, die aber, wie ich glaube, ihrem Wesen nach nicht zusammengehören. Der Umstand, daß etwas historisch geworden ist, enthält an und für sich noch keine Begründung, daß es auch philosophisch nothwendig, daß es wesentlich ist. Wir wollen unbedingte Glaubens- und Gewissensfreiheit, nicht bloß für uns, sondern auch für Andere. Wir gehen von der Ansicht aus, daß nur dann, wenn Sie das unerquickliche Verhältniß lösen, in welchem sich die beiden Faktoren, Staat und Kirche, zu einander befinden, beide den Weg des Friedens beschreiten können, und daß nur dann beiden es möglich ist, den hohen und idealen Aufgaben, welche sie zu erfüllen haben, gerecht zu werden.

Wir verlangen, meine Herren, daß der Staat in Erfüllung seiner staatlichen Aufgaben in keiner Weise eingeschränkt wird, wir verlangen andererseits, daß, da die Selbstständigkeit der Konfessionen und Kirchen verfassungsmäßig und gesetzlich anerkannt ist, die Freiheit der Kirchen in der Behandlung rein kirchlicher Fragen wirklich gewährleistet werde. Ich mache kein Hehl daraus, daß ich persönlich auf einem freien Standpunkt stehe auch in religiöser Beziehung; merkwürdigerweise ist mir dies vor der Landtagswahl zum Zwecke meiner Diskreditirung gerade von Ihrer sogenannten liberalen Presse vorgeworfen worden. Aber gerade weil ich freisinnig bin, weiß ich auch, was die Pflicht des freien Mannes Andersdenkenden gegenüber ist. Das schönste Ergebniß der Civilisation ist die Toleranz gegen die Ueberzeugung der Mitmenschen. Es ist nicht angängig, Fragen des religiösen Bedürfnisses hier in diesem Hause vom wissenschaftlichen Standpunkt aus zu beurtheilen; wir mögen irgend eine Ansicht, irgend eine Ueberzeugung vom Standpunkt wissenschaftlicher Kritik aus für unhaltbar ansehen; es kann und darf uns das nicht abhalten, jedem Menschen die Befriedigung seiner religiösen Bedürfnisse zu ermöglichen. Ich sage also: wenn etwas für mich auch kein religiöses Bedürfniß ist, so habe ich kein Recht, die Befriedigung dieses Bedürfnisses einem Andern zu wehren, wenn es sein Bedürfniß ist. Wenn Sie, meine Herren, vom Standpunkt Ihres rein subjektiven Empfindens oder einer wissenschaftlichen Beurtheilung aus an die Frage herangehen wollten, würden Sie auf eine Ebene gelangen, auf welcher Sie nicht weiter fortschreiten könnten, ohne zu Konsequenzen zu gelangen, welche mit den bestehenden Zuständen in grellem Widerspruch stehen. Ich erinnere an die Zeit, als das Infallibilitätsdogma eingeführt wurde und an die Sprache, die damals die Nationalliberalen führten. Es wurde mit Nachdruck und Emphase darauf hingewiesen, daß dieses Infallibilitätsdogma kirchenrechtlich nicht begründet, ja staatsgefährlich sei, konsequenter Weise hätten die Nationalliberalen dafür sorgen müssen, daß dieses in ihren Augen so verwerfliche Dogma an unseren staatlichen Schulen nicht gelehrt werden durfte. Es wird aber in den staatlichen Schulen den Kindern eingeprägt, also ein Zustand herbeigeführt, der Ihrer Ueberzeugung diametral zuwiderlaufen und Ihr Einschreiten herausfordern müßte. Sie verlangen die Intervention des Staates nicht und können Sie nicht verlangen, weil die Glaubensfreiheit vor jedem Eingriff sicher sein muß und auch nicht unter dem Vorwand beschränkt werden darf, daß es sich um Bekämpfung einer Irrlehre handle. —

Also in prinzipieller Hinsicht stehe ich auf einem anderen Standpunkt als die Nationalliberalen und Sie meine Herren vom Centrum, denn beide widersetzen sich der radikalen Befreiung beider Gewalten, des Staates und der Kirche, aus ihrer unseligen Verquickung, der Quelle, welche dem unheilvollen, unser ganzes politisches und soziales Leben vergiftenden Streite zwischen jenen Faktoren immer wieder neue Nahrung zuführt. Um meinen Standpunkt klarzulegen, mußte ich die prinzipielle Seite der Sache wenigstens streifen.

Heute handelt es sich indessen für uns nicht darum, was prinzipiell zu geschehen hätte, sondern was nach den einmal bestehenden Gesetzen Rechtens ist. Wir haben das Gesetz vom Jahre 1860, dessen § 11 ausdrücklich bestimmt, daß „ohne Genehmigung der Staatsregierung" kein religiöser Orden zugelassen werden darf. Der Gesetzgeber hat also die Zulassung oder Nichtzulassung solcher Orden in das freie diskretionäre und völlig

souveräne Ermessen der Regierung gestellt. So lange also diese gesetzliche Bestimmung existirt, hat die Regierung das Recht, davon Gebrauch zu machen, d. h. je nach ihrem Gutdünken die Zulassung von Orden zu gestatten oder abzulehnen. Wer also den jetzigen Zustand geändert wissen will, muß seinen Angriff gegen das Gesetz richten, auf welchem er beruht. Da dieses die Entscheidung ausschließlich dem subjektiven Ermessen der Regierung anheimgibt, hat Niemand das Recht, dieser einen Vorwurf zu machen, wenn sie die gesetzliche Befugniß nach der einen oder anderen Richtung hin ausübt, gleichviel ob man die Gründe, welche ihre Entschließung bestimmten, billigt oder nicht.

Wilckens: Meine Herren! Was zunächst die Ausführungen des Herrn Vorredners angeht, so möchte ich meinerseits nur bemerken, daß man für dieselben draußen im Lande kein großes Verständniß besitzen wird. Was deren prinzipielle Seite angeht, so glaube ich, daß sich mit allgemeinen Deductionen, wie sie der Herr Vorredner gegeben hat, die Frage nicht lösen läßt. Der Herr Präsident des Hauses hat vor einigen Tagen die ganz richtige Antwort auf solche Bemerkungen, betreffend das Verhältniß zwischen Kirche und Staat, gegeben. Wenn es sich darum handeln würde, dieses Verhältniß in einem ganz neuen Staate neu zu regeln, in Australien oder sonst wo, dann ließe sich über das, was der Herr Kollege Muser gesagt hat, reden. Es handelt sich hier aber um historische Verhältnisse, die im Laufe der Zeit so geworden sind, und da läßt sich mit den Muser'schen Prinzipien nicht viel ausrichten. Daß im Uebrigen ein positives Gesetz, das Gesetz vom Jahre 1860, die Sache in das Ermessen der Regierung stellt, ist dort klar und deutlich ausgesprochen. Aber andererseits wird man sich auch darin mit der Regierung nur einverstanden erklären können, daß sie von diesem Ermessen nur dann Gebrauch zu machen in der Lage sein werde, wenn sie mit Rücksicht auf die vorliegenden besonderen Verhältnisse des Landes, namentlich auch auf die Stimmung in den beiden Kammern, der Meinung wäre, daß es zweckmäßig sei, im einzelnen Falle eine Ordenszulassung auszusprechen. Das wollte ich nur mit Bezug auf die Ausführungen des Herrn Abg. Muser bemerken. Ich selber habe mich auf dem letzten Landtag über meine Anschauungen hinsichtlich der Zulassung der Ordensgeistlichen im Lande klar und unzweideutig ausgesprochen und kann nur sagen: Ich nehme noch den nämlichen Standpunkt ein, welchen ich früher vertreten habe. Ich habe inzwischen Gelegenheit gehabt, auf der Landesversammlung der nationalliberalen Partei in Freiburg, welche Ende des Jahres 1888 statthatte, meine Anschauungen in dieser Sache und speziell in der Klosterfrage noch näher auszuführen. Diese Ansichten haben damals allerdings nicht den Beifall der klerikalen Partei gefunden und es sind mir in ultramontanen Volksversammlungen, wie in der ultramontanen Presse ausführliche und eingehende Belehrungen über die Falschheit und Einseitigkeit meines Standpunktes zu Theil geworden. Leider muß ich sagen, daß diese Belehrungen nicht immer innerhalb der Grenzen des Sachlichen sich gehalten haben, sondern vielfach in persönliche Verunglimpfungen ausgeartet sind. Freilich muß man heutzutage, wenn man im öffentlichen Leben steht, derartige Dinge mit in Kauf nehmen. Doch ist es bedauerlich, daß solche Ausschreitungen immer wieder vorkommen und daß namentlich in der ultramontanen Presse nachgerade ein Ton Platz greift, welcher der Sprache der sozialistischen Organe nicht viel nachsteht. Man hat mir ultramontaner Seits namentlich daraus einen großen Vorwurf gemacht, daß ich s. Zt. in Freiburg erklärte, die Mehrheit der Bevölkerung der Pfalz wolle von der Zulassung der Klöster nichts wissen. Ich stehe jetzt noch auf diesem Standpunkt und erkläre in diesem hohen Hause ausdrücklich, daß ich auch jetzt noch der festen Ueberzeugung bin, die Mehrheit des Volkes in der Pfalz sei der Einführung von Klöstern gänzlich abgeneigt. Man hat mir von ultramontaner Seite auch vorgeworfen, ich hätte die Verhältnisse in der Pfalz im letzten Jahrhundert unrichtig dargestellt. Ich habe aber diesen Vorwurf nicht verdient, vielmehr die geschichtlichen Thatsachen, die ich zum Beleg für die Abneigung der Pfälzer gegen die Klöster angeführt habe, richtig dargelegt. Wenn Sie das Werk von Häusser, der Jahre lang diesem Hause angehört hat, und dessen Name überall noch jetzt mit Hochachtung genannt wird, über die Geschichte der Pfalz nachlesen, so werden Sie eine Menge von Stellen finden, welche die Richtigkeit meiner Ansicht bestätigen und den unheilvollen Einfluß, welchen die Mönche und Jesuiten ausgeübt haben, unwiderleglich darthun. Wenn Sie die Festrede nachsehen, welche Kuno Fischer im Jahre 1886 beim Heidelberger Universitätsjubiläum gehalten hat, so können Sie daraus entnehmen, welche Einwirkung die Jesuiten im vorigen Jahrhundert auf die Zustände der Universität ausgeübt haben und wie diese Leuchte der Wissenschaft damals nahe daran war, zu erlöschen. Nun, meine Herren, diese Zeiten liegen hinter uns; sie sind aber noch keineswegs aus dem Bewußtsein der Bevölkerung

der Pfalz entschwunden, dieselbe weiß sehr wohl, daß sie erst unter Karl Friedrich und seinen Nachfolgern zu gesunden politischen Verhältnissen gelangte. Seit die Zähringer in der Pfalz regieren, sind auch die Mönche und ihr Einfluß verschwunden. Drei Menschenalter haben wir in Baden ohne Klöster gelebt und ich glaube in diesen drei Menschenaltern hat die katholische Kirche ihre heilbringende Mission in durchaus zufriedenstellender Weise zu erfüllen vermocht, obwohl ihr, wie Herr Gerber so geschmackvoll ausgeführt hat, die rechte Hand gefehlt haben soll. Ich, meine Herren, kann mich nicht davon überzeugen, daß in unserem Lande ein wirkliches Bedürfniß nach Wiedereinführung der Klöster empfunden wird, und die Herren von der katholischen Volkspartei mögen in dieser Beziehung sagen, was sie wollen, meine Ueberzeugung geht dahin, daß die ganze Agitation, wie wir sie jetzt in der Klosterfrage beobachten, nicht aus dem Schooße der Bevölkerung kommt, sondern daß sie künstlich in das Volk hineingetragen wird. Was die politischen und wirthschaftlichen Gründe anbelangt, die gegen die Zulassung der Klöster im Lande sprechen, so sind dieselben von dem Kollegen Gönner in so treffender und erschöpfender Weise ausgeführt worden, daß ich seinen Darlegungen nichts beizufügen habe. Von dem Herrn Abgeordneten von Buol ist allerdings darauf hingewiesen worden, die Ordensleute würden Kampfgenossen sein, wenn es sich darum handle, destruktiven Elementen mit Nachdruck entgegenzutreten. Meine Herren, was diese destruktiven Elemente angeht, so müssen sie auf anderem Wege bekämpft werden. Was speziell die sozialistische Bewegung angeht, so wollen wir Alle zusammen den Weg weiter verfolgen, den die kaiserliche Botschaft vom Jahre 1881 uns so schön und klar vorgezeichnet hat, den Weg der positiven Förderung des Wohls der Arbeiter. Wir wollen die Unzufriedenheit, die jetzt in dieser Bevölkerungsklasse besteht, durch Besserung ihrer materiellen Lage, durch eine entsprechende Arbeiterschutzgesetzgebung, sowie durch weitere Ausbildung der großen sozialen Gesetze zu beseitigen suchen. Die Ordensleute werden den Staat nicht retten im Kampf gegen destruktive Elemente, sie werden aber im Kampf gegen den modernen Staat den Klerikalismus kräftig unterstützen, namentlich dann, wenn es sich einmal um die Wiedereroberung der Schule handelt, und dieser Kampf ist uns in Aussicht gestellt. Der Herr Minister hat mit vollem Rechte darauf hingewiesen, daß es sich nach dem ultramontanen Programm nicht blos um die Klosterfrage, sondern um viel weitergehende Dinge handelt. Für den Kampf um diese Dinge suchen die Herren vom Centrum Bundesgenossen, und da wären ihnen die Ordensleute sehr angenehme und willkommene Freunde. Aber wir, meine Herren, haben meines Erachtens keine Veranlassung, die Hand dazu zu bieten, daß derartige Leute wieder in's Land hereingezogen werden. Mein Ceterum censeo in der ganzen Sache habe ich das letzte Mal schon ausgesprochen; ich spreche es auch heute wieder aus: Wir wollen alles Dasjenige thun, was dazu beitragen kann, unseren badischen Kuratklerus in Ausübung seiner Pflichten zu unterstützen, sowie seine Ausbildung und die Hebung seiner materiellen Lage zu fördern, damit er seine segensreiche Aufgabe ohne Schwierigkeiten erfüllen kann. Unsere einheimischen Geistlichen sollen unser Volk zur Gottesfurcht heranziehen, wir brauchen dazu keine Klöster. Die Orden werden den religiösen Frieden im Lande nach meiner Ueberzeugung stören, sie werden in wirthschaftlicher Beziehung kein Segen für das Land sein, und ich kann mich darum nur von Herzen darüber freuen, daß die Großherzogliche Regierung klar und unzweideutig ihre Erklärung dahin abgegeben hat, daß für absehbare Zeit keine Aussicht für Wiederzulassung der Orden im Lande besteht.

Hennig: Meine Herren, es ist eine ganz merkwürdige Erscheinung, daß eine Sache, die in ganz Deutschland, in allen europäischen Ländern eingeführt und gutgeheißen wird, bei den Behörden in unserem Lande auf ganz ungeheuren Widerstand stößt; man sollte doch glauben, daß in Hessen, in Bayern, in Württemberg, in der Schweiz, in Preußen ꝛc. auch Staatsmänner sind, Männer der Volksvertretung, die auch Verstand und Herz haben, die aber einen solchen Widerstand nicht erheben; ich weiß nicht, ob wir Badenser auf einer so hohen Stufe des Fortschritts stehen, daß wir allein der richtigen Meinung sind. Das bezeichnendste Wort hat heute jedenfalls der Herr Abgeordnete Gönner gesprochen; er hat gesagt, ihm seien in gewisser Beziehung die Sozialisten noch lieber als die Ordensleute.

Gönner: Das ist nicht wahr!

Hennig: Doch, das hat er gesagt, er sagte, die kommen offen, die kennt man, aber die Andern kommen versteckt. Ich berufe mich auf den stenographischen Bericht. Das ist das Bezeichnendste, was man sagen kann, und im Ganzen wird auch in diesem Sinne gehandelt. Letzten Montag, bei der Behandlung der

Interpellation Muser, hat Herr Fieser feierlich erklärt, daß er gegen die Ausweisung der Sozialisten aus dem deutschen Reiche sei; er hat das nicht blos für sich, sondern auch für seine Freunde gesagt — was erleben wir heute? Ganz dasselbe, was Herr Kiefer früher mit den Worten ausgedrückt hat: „Wer in ein Kloster will, der soll sich ein Bahnbillet nehmen und in's Ausland gehen." Man kann also Sozialdemokrat im Lande sein und als solcher hier sprechen und thätig sein, Ordensmann kann man nicht sein, wer Ordensmann oder Ordensfrau sein will, der muß aus dem Lande hinaus; da braucht man das Volk nicht aufzuhetzen, diese Sachen braucht man dem Volke nur zu sagen, und das Volk wird merken, daß man ihm nicht wohlgesinnt ist, es wird merken, daß man bemüht ist, es zu unterdrücken, wo man kann. Es ist eine merkwürdige Sache, was man für Gründe vorführt; man geht in frühere Jahrhunderte und in andere Länder hinein, um Dinge zu finden, die sich dort in Klöstern gezeigt haben sollen. Was soll das Alles? Wir sind nicht im 14. oder 13. Jahrhundert, wir sind im 19. Jahrhundert, wir sind auch nicht in Ländern des Orients, wo die Bildung und der Fortschritt nicht sind wie bei uns. Man bleibe doch bei uns und sehe sich um; sehen wir uns um im Deutschen Reich, im deutschen Vaterland haben wir ja verschiedene Orden. Fragen wir uns blos: Was sind denn die Orden? Orden sind Institutionen, Gesellschaften, Vereine, Körperschaften zur Führung gemeinsamen religiösen Lebens, zur Bethätigung praktischen Christenthums, zur Ausübung der Seelsorge und zur Beschäftigung zum Theil mit Wissenschaft und Kunst. Das sind sie nach der biblischen Grundlage, auf der sie ruhen, das sind sie nach ihren Statuten, nach dem Willen der Kirche, die sie in's Leben ruft und beaufsichtigt, das sind sie nach der Erfahrung. — Nun, meine Herren, was ist denn da Anstößiges dabei? Die Führung eines gemeinsamen religiösen Lebens, ich meine, das sei eine Forderung, die auf dem Boden des ganz gemeinen Rechtes ruht. Wenn verschiedene Leute, 2, 3, 6, 8, 10 ein Haus miethen, zusammensitzen und ihre Zeit in irgend einer Weise verbringen, so lange sie mit keinem Strafgesetz in Berührung kommen, läßt man sie doch gewähren, warum will man denen, die das Bedürfniß haben, gemeinsam mit andern religiös zu leben, gemeinsam mit andern ihre Seligkeit zu sichern, das verwehren, was ist denn da Anstößiges dabei, und da sagt Herr Gönner, die Sozialisten seien ihm lieber!

Präsident: Herr Gönner stellt das in Abrede. Ich kann nicht zugeben, daß ihm dies dann wiederholt insinuirt wird.

Hennig: Die Orden sind Institute zur Bethätigung praktischen Christenthums; es kommen dabei nicht nur Männer-, es kommen auch Frauen-Orden in Betracht; welch' eine segensreiche Wirksamkeit können sie entwickeln, wie wir das in verschiedener Richtung sehen. Die barmherzigen Schwestern sind genehmigt, das ist gewiß eine wohlthätige Institution. Nun erwachsen aber heutigen Tags so ausgedehnte Aufgaben, daß es unmöglich ist, daß ein Institut allein denselben gerecht werden kann; eine Kongregation kann nicht verschiedene Aufgaben ausführen, sie kann sich auch, wenn sie allzugroß ist, nicht in der Weise beaufsichtigen lassen, daß segensreich gewirkt wird. Nehmen wir die sogenannte ambulante Krankenpflege an, die sehr wichtig ist, namentlich wenn sie verbunden ist mit der Besorgung des Hauswesens. Wenn z. B. die Frau eines Arbeiters krank wird, was soll der Mann thun, soll er zu Hause bleiben? dann verdient er nichts, geht er aber der Arbeit nach, so ist die Frau und die Kinder unversorgt. Welch eine Wohlthat ist es da, wenn eine solche Familie Jemand finden kann, der nicht nur die Kranke, sondern auch das Hauswesen versorgt und so beiträgt zum Besten der Familie. Wie manchmal kann es vorkommen, wenn der Mann in einer Lage ist, daß er sich nicht zu helfen weiß, daß er erbittert wird gegen sein Schicksal und vielleicht in's Wirthshaus geht und zum Verderben der Familie seinen Unmuth vertreibt. Nun hat sich eine eigene Kongregation gebildet vor einigen Jahren, dieselbe wurde aufgelöst und bis heute nicht wieder genehmigt; die Leute wirken segensreich, aber die Genehmigung können sie nicht erlangen, und merkwürdig ist, die deutsche Kriegsverwaltung hat jedes Jahr angefragt, wie viele Schwestern im Falle des Krieges zur Pflege Verwundeter gestellt werden könnten. Man sieht, daß man sie braucht, und doch gibt man ihnen keine Genehmigung. Man klagt über die Verwahrlosung und den Verfall des Familienlebens. Woher kommt das? wir sehen, daß z. B. sehr viele Herrschaften heutzutage sich um die Dienstboten nicht mehr kümmern, daß sie ihnen die hinlängliche Kost und Lohn geben, aber um ihre Erziehung sich nicht oder nur wenig kümmern. Wie viele verkommen da! wenn sie dann in ihre Heimath zurückkommen, so gibt das keine Hausfrauen; ebenso ist es mit vielen Fabrikarbeiterinnen; welche Wohlthat wäre es, wenn man Gesellschaften hätte, welche sich dieser Mädchen annehmen würden. In Preußen läßt man nicht nur Frauenkongregationen, sondern auch Männerkongregationen zur Pflege der Kranken zu, man hat sie auch in Anstalten für Vagabunden, Geisteskranke ꝛc. Sie wirken alle segensreich. Was hat man bei uns dagegen, daß man

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ihnen nicht gerecht werden will? Vor zwei Jahren hat der Herr Staatsminister außerordentlich geklagt über die Verwilderung der Lehrlinge, er hat sie einen Krebsschaden am Volksleben genannt; ja, wenn man dagegen nichts thut, kann keine Aenderung eintreten. Und was könnte geschehen! Ich erinnere an einen Mann, der vor zwei Jahren in Turin gestorben ist, — Don Bosco; es ist die größte Beerdigung gewesen, die je in Turin stattgefunden hat. Was war der Mann? ein einfacher Priester, der sich zur Aufgabe gesetzt hat, arme Knaben in einem Handwerk unterrichten zu lassen und zu erziehen; als er nicht mehr allein im Stande war, dieser Aufgabe nachzukommen, gründete er den Orden der Oratorianer des heiligen Franz von Sales, und hat unendlich viel Gutes damit gewirkt. Als er gestorben ist, bestanden 150 seiner Anstalten mit 130,000 Zöglingen. Was ist das nicht für eine soziale Aufgabe! was könnte also nicht alles geleistet werden! Ferner kommt die Pastorisation in Betracht. Herr Fieser hat sich am Montag außerordentlich erregt ausgesprochen gegen den Atheismus und den Materialismus der Sozialdemokraten. Nun glaube ich, daß, wenn man gegen den Atheismus und gegen den Materialismus wirken will und soll, man die Kirche, die den Gottesglauben predigt und das ideale Leben pflegt, nicht daran hindern, sondern ihr Mittel und Wege geben soll, dieser Aufgabe voll und ganz gerecht zu werden. Nun sage ich Ihnen zunächst, wir haben einen Mangel an Priestern und dieser Mangel wird noch lange bestehen. Der Herr Minister hat uns zwar getröstet, daß es bald anders würde, wir sind aber überzeugt, daß es noch lange Jahre so fortgeht. Damit hängt das zusammen, was Herr Kiefer angeregt hat, indem er sagte, man hätte früher auch nicht nach Klöstern verlangt. Soviel ist klar, daß der Kirche das Recht noch nie so abgesprochen wurde, Klöster zu bilden, wie jetzt. Als man im Anfang dieses Jahrhunderts die Klöster aufgelöst hat, da hat man ihnen Hab und Gut genommen, das war damals der Grund, aber im Jahr 1807 hat man im IV. Konstitutionsedikt wieder die Bestimmung aufgenommen, der Staat dürfe Klöster errichten; 1811 wurden Frauenanstalten in Mannheim gestattet und in Baden und Offenburg für die Erziehung der weiblichen Jugend. Es wurden 1844 die barmherzigen Schwestern eingeführt; es sind Männer-Klöster noch bis 1830 bestanden. In den Konkordatsverhandlungen sind sie immer wieder verlangt worden. Dann kam das Gesetz von 1860, das wenigstens den Gedanken enthielt, sie können eingeführt werden. Im ganzen Jahrhundert waren Ordensleute bei uns thätig, und wenn Bedürfnisse hervorgetreten sind, konnte die Kirche ihre Zuflucht zu auswärtigen Ordensleuten nehmen. Jetzt verwehrt man aber alle. Vor 2 Jahren hat man hauptsächlich hervorgehoben, die Ordensgeistlichen kämen von außen, wir wollten aber eigene Geistliche; jetzt, wo wir sagen, gebt uns das Recht, Leute aus dem eigenen Land in Klöstern zu sammeln, sagt man, wir wollen sie gar nicht. Da sehen Sie doch, meine Herren, daß das etwas ist, was uns beklemmen und bittere Gefühle hervorrufen muß.

Ich will doch noch auf den Gedanken des Priestermangels eingehen. Ich habe vor 2 Jahren, als der § 4 des damaligen Gesetzes zur Diskussion stand, nachgewiesen, und Niemand hat es widerlegen können, daß eine große Reihe von Pfarreien unbesetzt sind, daß wir jetzt weniger Geistliche haben, als im Jahre 1827 bei der Errichtung der Erzdiözese. Ich habe nachgewiesen, daß wir etwa 250 Geistliche mehr haben sollten, als wir haben. Ich konnte nicht widerlegt werden. Das ist aber heute ganz dasselbe Verhältniß. Voriges Jahr sind 31 gestorben, 32 sind ordinirt worden, also ist keine Aenderung eingetreten. Nun hat s. Zt. der Herr Abgeordnete Kiefer gesagt, man soll die kleinen Pfarreien aufheben und zusammenlegen. Das ist leicht gesagt, aber man muß die Verhältnisse in's Auge fassen. In meinem Dekanat sind auch einige solcher kleinen Pfarreien, die, wenn man sie zusammenlegen könnte, zusammen besorgen könnte, aber es ist eben nicht möglich. Dann ist es doch eine eigenthümliche Meinung, wenn man Leuten, die seit Jahrhunderten eine eigene Pfarrei hatten, diese einfach wegstreichen will. Dann kommen bei der gegenwärtigen Ueberanstrengung außerordentlich viel Erkrankungen vor. Wir haben einen Priesterverein zur Unterstützung von kranken Priestern gegründet. Bei der Entwerfung der Statuten wurde angenommen, daß jährlich etwa 30 krank werden. Wir haben schon im ersten Jahr das Doppelte. Was gibt es da manchmal für Nothstände. Voriges Frühjahr standen einmal drei große Nachbarspfarreien im Kinzigthal leer: Hausach, Haslach und Weiler. Und gegenwärtig, was hat die letzte Epidemie für Fälle herbeigeführt? In meinem Dekanat waren etwa 20 Geistliche krank. Und liest man ja in den Zeitungen, daß an manchen Orten nicht einmal am Sonntag Gottesdienst war. Was muß das nun z. B. im Seekreis für Empfindungen hervorrufen, wenn die Gemeinden am Sonntag keinen Gottesdienst haben können, und über der Grenze könnten sie Ordensleute haben, die den Gottesdienst halten könnten, aber nicht dürfen, und welche Wohlthat wäre es bei uns, wenn da und dort eine Anstalt wäre, wo man solche Aushilfe haben könnte. Dann sind auch die Arbeiten der Geistlichen in einer

Weise gewachsen, daß es vielfach unmöglich ist, ihnen nachzukommen. Nehmen wir die Entwicklung unserer Fabrikbevölkerung. Die ganze Woche sitzen diese Leute in der Fabrik. Wann sollen die die heiligen Sakramente empfangen? Was soll da ein einzelner Geistlicher am Sonntag machen? Da sollten von Zeit zu Zeit 4, 5 Ordensleute oder andere kommen und helfen. Sie werden aus all' dem begreifen, meine Herren, daß wir in sehr guter Absicht diese Interpellation eingebracht haben und daß es eine sehr gute Sache ist, die wir hier vertreten, und es wird beim katholischen Volk sehr böses Blut machen, wenn es die Verhandlung von heute liest. Man spricht da von allerhand Dingen, man lebe vom Kampf. Der Herr Abgeordnete Gönner hat das gesagt; seien Sie versichert: die Kampflust liegt nicht auf unserer Seite! Ja, wir wären froh, wenn endlich bei uns der Kampf beigelegt würde, wie er in Preußen bis zu einem gewissen Grad beigelegt ist, wir würden Gott danken; aber, meine Herren, Sie haben 25 Jahre lang ein Gesetz um das andere gemacht zu unserem Nachtheil. Da ist voriges Jahr eine Schrift herausgekommen: Kirchenpolitische Gesetze und Verordnungen. Es sind etwa 55 Nummern, fast alle um uns einzuschränken und zu hemmen. Wenn man nun verlangt, man möchte in Gottes Namen zu den Verhältnissen kommen, in denen man vorher gewesen ist, und in Preußen und andern Ländern ist, so ist es uns in Wahrheit nicht um den Kampf zu thun. Man hat auch wieder den konfessionellen Frieden in's Feld geführt. Meine Herren! Ein rechter konfessioneller Frieden ist ein außerordentlich hohes Gut, und wir sind es ganz gewiß, die ihn nicht stören. Wer stört den konfessionellen Frieden? Doch der, der in Rechte eines Andern eingreift. Wo greifen wir in Rechte eines Andern ein, wenn in Haslach oder Walldürn ein Kloster errichtet wird? Oder aber, wenn man an die Pastoration und die Thätigkeit auf der Kanzel denkt. Ja, meine Herren, haben wir denn nicht Gesetze, den Kanzelparagraphen, das Lutzgesetz, die ganz leicht angewendet werden können, wenn sich Einer zu weit vorwagen würde. Wenn man alles das festhält, und trotzdem sagt, wir thun's nicht, während man aller Welt Redefreiheit, Preßfreiheit gewährt, nur der katholischen Kirche ihre Kräfte einschnürt, was soll man da sagen? Kann man da von Wohlwollen reden? Ferner, meine Herren, ist angespielt worden auf die Missionen in früheren Zeiten, und der Herr Abgeordnete Pfister hat sich so sehr dagegen aufgelehnt. Auch der Herr Abgeordnete Gönner. Beweise sind aber keine erbracht worden. Hier habe ich ein Buch, da sind Hunderte von Missionsberichte drinnen, nicht nur von Katholiken, sondern auch von Protestanten, die nie und nimmer sagen, daß der konfessionelle Frieden gestört worden sei; im Gegentheil, in Hessen, glaube ich, ist es einmal vorgekommen, daß solche Gerüchte entstanden sind, daß ein Missionsprediger den Frieden störe, und kam ein Beamter und hat sich erkundigt, da konnte der betreffende Missionär eine Adresse vorweisen, von Katholiken und Protestanten unterschrieben, daß nichts an der Sache sei. Meine Herren! Wenn man jede Meinung, die man nicht theilt, für friedenstörend hält, wo kommt man da hin?

Meine Herren! Es wird von anderer Seite der Friede viel mehr gestört, als von uns. Ich habe die feste Ueberzeugung, wir sind so vorsichtig und tolerant, als man nur sein kann. Der Herr Abgeordnete Fieser hat vor 2 Jahren der katholischen Geistlichkeit das Zeugniß ausgestellt, daß sie tolerant sei, ich glaube, er wird es auch heute nicht widerrufen. Dagegen treten Erscheinungen auf, die den Frieden uns gegenüber viel mehr verletzen, als man nur glauben sollte. Sie sehen also aus all' dem, meine Herren, daß wir sehr vielen Grund haben, für diese Sache einzutreten.

Ich will nur noch wenige Bemerkungen machen. Der Herr Abgeordnete Gönner war es, der hauptsächlich die wirthschaftliche Frage betont und von der todten Hand geredet hat. Wenn ein Kloster sich einen Garten anschafft und ein paar Grundstücke erwirbt, die aber unter öffentlichen Gesetzen stehen und den Armen zu gut kommen, da spricht man von der todten Hand; wenn aber der Staat oder ein Kapitalist, ein Fabrikant ganze Güterkomplexe erwerben, da sagt man nichts von der todten Hand. Es ist eine merkwürdige Sache, gerade der Herr Abgeordnete Gönner sprach von einem auffaugenden Schwamm, und in demselben Moment kommt er auf das Beamtengesetz. Ja, meine Herren, das war doch der unglücklichste Vergleich, den man bringen kann. Solche einzelne Ordensleute, wenn sie im Volk leben, müssen jedenfalls auch essen, und daß sie im Kloster mehr essen und trinken, als draußen, wird der Herr Abgeordnete Gönner nicht behaupten wollen. Jetzt kommt er noch mit dem Beamtengesetz. Bei Berathung des Beamtengesetzes wurde konstatirt, daß die Beamten 16 000 000 Mark kosten; da könnte man viele Ordensleute halten. Den Vergleich hätten Sie nicht bringen sollen. Ja, meine Herren, man spricht so viel vom Frieden. Es wäre sehr wünschenswerth, wenn der Frieden käme, aber der Frieden wird nur erreicht auf dem Boden des Rechts. Wir sind Staatsbürger so gut, wie alle

Andern und wir haben unsere Rechte, und die werden wir verlangen so lange, bis wir sie erreicht haben.

Weber (Konstanz): Meine Herren! Nach den vielseitigen Ansichten, welche bereits im Hause ausgetauscht worden sind, und nachdem besonders die Ordensfrage nach allen Richtungen Erläuterungen erfahren hat, will ich mich nicht in Erörterungen darüber ergehen, ob in einem Land, in welchem seit Jahrhunderten bereits eine geordnete Seelsorge besteht, die Orden überhaupt als eine wesentliche nothwendige Einrichtung von kirchlicher Seite erklärt werden können. Ich will auch nicht erörtern, ob die Orden, seit die Klöster in Baden aufgehoben sind, sich durch bekannte oder unbekannte Einflüsse in ihren inneren Zielen und Bestrebungen geändert haben, — auch nicht die Frage, ob die Vorzüge, welche gewiß mit Recht manchen Ordensmännern nachgerühmt werden, wirklich erheblicher und bedeutender sind als die Nachtheile und Auswüchse, die aus dem Ordensleben hervorgegangen und die historisch bis zum heutigen Tage nachgewiesen worden sind. Für mich liegt die Frage gegenüber der Interpellation und der Antwort, die von der Regierung ertheilt worden ist, lediglich so: War, wie behauptet wurde, die Großherzogliche Regierung gewissermaßen verpflichtet, die Orden im badischen Land zuzulassen, und wäre es im Sinn der Wohlfahrt des ganzen Landes gewesen, wenn sie es gethan hätte?

Diese Frage kann nicht nach kanonischem Recht oder der Enzyklika behandelt werden, auch nicht nach einem Parteiprogramm, es möge sein wie es will, sondern die kann nur beantwortet werden auf Grund des Gesetzes, das geschaffen worden ist im Jahre 1860 von einer toleranten Regierung, welche damals bemüht war, allen im Staat zugelassenen Religionsgenossenschaften ihre Religionsfreiheit zu gewähren. Jenes Gesetz hat aber nicht die Orden einfach zugelassen, dasselbe gewährt dieses Recht nur unter der Voraussetzung, daß die Großherzogliche Regierung in jedem Einzel-Falle ihre Zustimmung gibt. Meine Herren, diese Zustimmung kann nach meinem Dafürhalten nicht schon dann gegeben werden, wenn die Regierung lediglich den Antrag und die seitens der Antragsteller vorgebrachten Gründe prüft; wenn wir vielmehr erwägen, daß zur Zeit, als das Gesetz beschlossen wurde, Orden in Baden nicht bestanden, daß aus der Bevölkerung heraus kein Bedürfniß nach der Einrichtung von Orden geltend gemacht wurde, so kann jene gesetzliche Bedingung der Regierungsgenehmigung und der Widerruflichkeit nur den Sinn und die Absicht haben, daß die Regierung, ganz entsprechend ihrer größeren Staatsaufgabe, prüfen und erwägen soll, ob ein kirchliches oder staatliches Bedürfniß vorliege, ob das angebotene Mittel wirklich das ist, welches diesem Bedürfniß genügen kann, und welche Folgen eintreten werden, wenn eine solche Einrichtung getroffen wird. Meine Herren, ich bin weiter der Ansicht, daß die Großherzogliche Regierung auch zu prüfen hat, in welcher Weise und von wem dieser Antrag an sie kommt. Und ich freue mich, meine Herren, — es ist das schon von andern Rednern betont worden — nicht nur, daß die Großherzogliche Regierung im Anschluß an ihre anfängliche kurze Erklärung weitere Erläuterungen gegeben hat, sondern daß sie selbst auf dem Standpunkt steht, der von unserer Seite als Voraussetzung der Zulassung festgestellt worden ist. Meine Herren, die Erwägung der Großherzoglichen Regierung wird also nicht nur sich nach den Antragstellern hinwenden müssen, sondern sie wird die Gesammtverhältnisse unseres Landes in's Auge fassen und in dieser Richtung möchte ich dem Herrn Abgeordneten Marbe gegenüber doch sagen, daß ich ihn allein nicht für berechtigt halte, Namens des katholischen Volkes in Baden hier zu sprechen und zu erklären, das und das will das katholische Volk Badens, alles Andere müssen wir verwerfen; wenn das nicht gewährt wird, wird der Kampf fortgesetzt. Demgegenüber möchte ich im Anschluß an einige Vorredner betonen, daß es weite Kreise der katholischen Bevölkerung des Landes gibt, welche diesen Anträgen der katholischen Volkspartei durchaus nicht sympathisch gegenüberstehen, welche ganz gewiß mit der Haltung der Majorität dieses Hauses voll und ganz einverstanden sind. Ich habe Gelegenheit gehabt, nicht nur in Konstanz, sondern auch im Seekreis und oberen Schwarzwald große Kreise der katholischen Bevölkerung kennen zu lernen, und weiß, daß bis zu den jüngsten Jahren Niemand, auch nicht die Angehörigen der katholischen Volkspartei einen Nothruf nach Orden und Ordensmissionen ausgesprochen haben. Ich weiß, daß man heute in vielen katholischen Kreisen der Ansicht ist, daß unsere gesetzliche Bestimmungen jedem Katholiken, wie jedem Angehörigen einer andern Religionsgenossenschaft gestatten, seine religiösen Bedürfnisse vollständig und im Sinn seiner Religion zu befriedigen, daß es auch den Geistlichen möglich ist, ihre Mission unbehindert auszuüben, und wie es nicht gewünscht wird, daß an diesem Verhältniß eine wesentliche Aenderung eingeführt wird, daß man vielmehr befürchtet, durch die Einführung der Orden in Baden werden die Gegensätze, die leider in so hohem Maße selbst innerhalb einzelner Religionsgemeinden bestehen, noch verschärft werden, und es werde in den Kampf, der leider wieder größere Bahnen

einnimmt, ein weiteres Element zur Fortsetzung solcher Gelüste eingeschoben. Bereits wird die Hand ausgestreckt, wenn auch nur andeutungsweise, nach unsern Gemeindeschulen, es werden in besonders scharfer Weise die kanonischen Vorschriften über die Mischehe wieder betont, es wird leider auch in's bürgerliche Leben hinein die Trennung der einzelnen Konfessionen sehr scharf hervorgehoben. Ich muß das meinerseits sehr lebhaft bedauern, ich muß es doppelt bedauern, wenn ich erwäge, daß wir so viele Zeit, Mittel, Geist, Arbeit aufwenden seit Jahren, um uns gegenseitig zu bekämpfen, um immer neue Ziele anzustreben, und wenn es nicht möglich ist, das eine Ziel zu erreichen, wieder ein anderes hervorzuholen, statt daß wir, wie wir im badischen Land zusammenwohnen, uns auch bemühen, mit den vorhandenen Mitteln, ohne nach fremden, fernen zu suchen, einwirken auf die von anderer Seite behauptete Verrohung, Versumpfung des Volkes, daß wir uns den großen Aufgaben, die Staat und Kirche noch im Innern zu erfüllen haben, gemeinsam und mit voller Kraft zuwenden, daß wir insbesondere auch alles das unterlassen, in unsern Parteikämpfen, was eine Störung in dieser Richtung hervorrufen kann. Meine Herren! Es hat mich besonders gefreut, daß ein so warmer Appell von Seite der Großherzoglichen Regierung an die Parteien ergangen ist, um den religiösen Frieden im badischen Land zu erhalten, und wir haben die Ueberzeugung, daß die Großherzogliche Regierung auf den Grundsätzen, die sie heute ausgesprochen hat, auf ihrem wahrhaft konstitutionellen Standpunkt auch für die Zukunft bestehen wird.

Kübler: Meine Herren! Als Mitunterzeichner der Erklärung, die der Herr Abgeordnete Kiefer zu Anfang der Sitzung verlesen hat, hätte ich eigentlich nicht beabsichtigt, mich zum Wort zu melden, wenn nicht der Herr Abgeordnete Marbe bei der Ankündigung fernerer Kampfbestrebungen erklärt hätte, er spreche im Namen einer eminenten Mehrheit des katholischen Volkes. Meine Herren! Ich bin gewählt in einem überwiegend katholischen Wahlbezirk, es sind, den Gemeinden nach, 91 katholische und 38 evangelische Wahlmänner. Die Leute sind, wie ich überzeugt bin, gut katholisch, was man so darunter versteht, und diese Leute wußten genau, welche Stellung ich einnehme in der kommenden Frage. Ich habe gegen den Artikel 4 gestimmt. Die Leute waren unterrichtet, daß befürchtet werde, ich werde gegen die Klöster mit der liberalen Majorität stimmen. Trotzdem habe ich von 128 Stimmen 102 erhalten. Es scheint mir das ein genügender Beweis, daß man annahm, meine Stellung sei die richtige, und ich bin es meinem Wahlbezirk schuldig, indem ich noch einmal erkläre, daß ich mit voller Ueberzeugung der Erklärung beigetreten bin.

Auch ich danke der Großherzoglichen Regierung für die heutige Erklärung, und bin überzeugt, daß sie auch in meinem Wahlbezirk große Befriedigung hervorrufen wird.

Lauck: Meine Herren! Ich muß vor allem meine Befriedigung — nicht der Großherzoglichen Regierung für ihre Erklärung auf unsere Interpellation — sondern dem Hause aussprechen für den Gang der heutigen Diskussion. Meine Herren! Es ist von verschiedenen Rednern auf frühere Abgeordnete, die hier saßen, Bezug genommen worden; insbesondere im Jahre 1885 und 1886, wo gewisse Männer hier gesessen seien, habe man keine Interpellation, wie die über die Klösterfrage, gehört. Nun, meine Herren, was die Zeiten vor 1879 betrifft, da ist Ihnen doch gewiß allen der Grund klar, warum in jenen Zeiten kein derartiger Antrag einkam. Wir können uns ja einen Begriff machen, wie es gegangen wäre, wenn man damals eine derartige Interpellation eingebracht hätte, nach dem, was heute alles gesprochen worden ist. Meine Herren! Im Jahre 1879 hat uns die Thronrede angekündigt, daß man von Fall zu Fall die noch schwebenden Differenzen zwischen dem Staat und der katholischen Kirche ausgleichen wolle. Es kam damals zuerst das Examengesetz, es kamen Landtag für Landtag andere Gesetze, die dazu angethan waren, Differenzen auszugleichen. Es kam der Landtag 1885—86, der zum ersten Mal seit 6 Jahren gar keine kirchenpolitische Vorlage, wenigstens keine besonders wichtige, brachte.

Nun, meine Herren, damals haben wir in unserer friedfertigen Gesinnung, die vielleicht zu weit ging, von der Stellung irgend eines Antrages abgesehen, und zwar deshalb, weil wir wußten, daß zwischen Rom und der preußischen Regierung über die Beilegung des Kulturkampfes Verhandlungen gepflogen wurden, und weil wir schon sicher annehmen konnten, daß diese Verhandlungen zu einem befriedigenden Resultate führen werden, haben wir die Stellung von Anträgen irgend welcher kirchenpolitischer Art unterlassen. Wir haben volle Bestätigung erhalten und mancher liberale Mann hat mir damals persönlich gesagt, es sei ganz richtig, in Baden werden wir uns nicht isoliren können, wenn einmal in Preußen die kirchenpolitischen Verhältnisse geregelt seien. Sie wissen, meine Herren, daß in Preußen ein Gesetz zu Stande kam und nach diesem Gesetz wurden da und

dort verschiedene Klöster errichtet. Es kam der Landtag 1887—88. In dankenswerther Weise hat damals die Großherzogliche Regierung ein Gesetz eingebracht, welches uns einige Erleichterung verschaffen wollte. Wir haben auf dem Landtag damals die Knabenseminarien und Konvikte wiederhergestellt erhalten, dagegen wurde der Artikel 4 von der Majorität dieses Hauses verworfen; man sagte, man könne auf eine derartige gesetzliche Bestimmung deshalb nicht eingehen, weil da so auswärtige Ordensgeistliche in's Land herein kämen, die unsere Verhältnisse nicht kennen; diese würden nur Unheil stiften und es sei besser, es gehen zu lassen. Dort haben mir hervorragende liberale Männer gesagt, die Frage der Errichtung von Klöstern in Baden sei ja eine ganz andere. Wenn einmal diese Frage komme, könne man ja darüber reden. Wir haben uns zufrieden gegeben und nun erfahren wir, daß Anträge auf Zulassung einiger Klöster an die Regierung gelangt sind. Nun, meine Herren, gebe ich Ihnen hier die feierliche Versicherung, daß jene 10, die im Jahre 1885 und 1886 hier saßen und keine Interpellation eingebracht haben, daß jene 10 ganz dieselbe Interpellation unter den gegebenen Verhältnissen eingebracht hätten. Meine Herren! Sie haben in der heutigen Diskussion auseinandergesetzt, warum Sie die Klöster nicht wollen; sie wollen sie nicht, weil Sie eine Störung des religiösen Friedens im Lande Baden befürchten. Meine Herren! Ich glaube, ich kann das sagen, daß ich der friedlichste Mensch bin, der hier in der Kammer sitzt.

Kiefer: Da ist etwas Eitelkeit dabei.

Lauck: Es mag etwas Eitelkeit dabei sein, aber ich bin eminent friedlich gesinnt, und weil ich so friedlich gesinnt bin, so möchte ich auch absolut nicht zu Unfrieden beitragen, und stehe darum nicht an, Ihnen zu erklären, daß, wenn Sie mir irgendwie nachweisen können, daß in der That, so lange die Klöster in Baden bestanden haben, oder jetzt so lange die Klöster wieder in Deutschland bestehen, der Friede durch die Klöster gestört worden ist, wenn Sie mir diesen Beweis erbringen, so will ich mit Ihnen stimmen! Sie wollen die Klöster nicht, das haben Sie uns deutlich erklärt; nun da würde ich es viel konsequenter finden, wenn Sie, und zwar möglichst bald, den Antrag stellen würden, den Artikel 11 des Gesetzes vom Jahre 1860 dahin abzuändern, daß man eben Mannsklöster einfach in Baden verbietet; dann ist Klarheit geschaffen. Es ist mir doch lieber, man sagt deutlich, was man will, als daß man sich auf ein freisinniges Gesetz beruft, und dann die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes auszuführen, hemmt. Meine Herren, es ist ja die reinste Expatriirung, die Sie wollen! Herr Hennig hat es so genannt; wenn ja nur ein paar Leute in's Kloster gehen und ein klösterliches Leben führen wollen, so müssen sie in's Ausland gehen, sie können nicht mehr in Baden bleiben. Wenn ein guter frommer Katholik vor Sie hintritt und fragt, was muß ich thun, um vollkommen zu werden, sagen Sie ihm, nimm ein Eisenbahnbillet und geh' in's Ausland, in die Türkei und nimm unsererseits den Trost mit, daß Du kein Katholik zweiter Klasse bist. Meine Herren, ich ziehe das Facit, das die Verhandlung für mich hat und muß aussprechen, ich habe die Ansicht, daß hier in diesem Hause eher eine Majorität zusammenzubringen ist für den Bau von Zellen für Sträflinge, als von Zellen für fromme Mönche, die ganz gewiß Segen über das Land verbreiten würden. Ich prophezeie Ihnen, Meine Herren, sie kommen, die Klöster, wenn auch nicht in 5 Jahren, in 10, in 20 Jahren sind sie ganz gewiß da, und daß sie kommen, dazu hat auch die heutige Diskussion beigetragen, darum schließe ich mit dem Danke an alle die Herren von jener Seite, die heute gesprochen haben.

Präsident: Das ist eine eigenthümliche Zumuthung, daß die Herren Fürsprecher der Klöster sein sollen; das machen nur Sie daraus; das ist aber doch wohl eine Verkehrung des Sachverhalts!

Fieser: Meine Herren! Ich hätte wohl gewünscht, etwas früher zum Wort zu kommen, deswegen, weil es außerordentlich schwer ist, am Ende einer längeren Diskussion, in der die verschiedensten Standpunkte geltend gemacht worden sind, über denselben Gegenstand noch etwas wesentlich Neues hereinzubringen oder in erschöpfender Form Alles das, was von gegnerischer Seite gesagt werde, zu widerlegen. Ich habe alles mit großer Aufmerksamkeit verfolgt, ich muß mich aber jetzt darauf beschränken, im Allgemeinen meinen Standpunkt zur Sache darzulegen. Wenn in einer parlamentarischen Körperschaft die Frage der katholischen Mannsklöster hereingebracht wird, so kann man sagen, daß sich da zwei ganz entgegengesetzte Weltanschauungen, möchte ich sagen, geltend machen und das ist der Grund, daß wenn wir noch 20 Tage oder Jahre diskutiren, wir doch nie auf einem Boden zusammen kommen können. Sie, die Angehörigen des Centrums, stehen da als Katholiken, ohne Rücksicht zu nehmen auf die Entwickelung des modernen Staates

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sie stehen ganz einfach heute noch auf dem Standpunkt als getreue Katholiken und solche, welche die Kirche als die höchste Autorität ansehen, der Sie auch in diesen Dingen absoluten Gehorsam schuldig sind, Sie haben noch die theokratische mittelalterliche Weltanschauung, die davon ausgeht, daß der Kirche vom Staat Alles gewährt werden müsse, was sie von ihrem Standpunkte aus für nöthig erachtet. Wir stehen auf dem entgegengesetzten Standpunkte. Mit Herrn Kollegen Muser befinde ich mich zwar ausnahmsweise in Uebereinstimmung, soweit er Ihnen gesagt hat: Wenn von einem Rechte die Rede ist, so ist es der Artikel 11 des badischen Gesetzes vom Jahre 1860, es gibt kein Recht der katholischen Kirche, das weiter ginge, als der Artikel 11 des genannten Gesetzes, es gibt zwar das Recht, dahin zu streben, daß dieser Artikel abgeändert werden kann, so lange aber dieser Artikel besteht, so ist er die einzige Grundlage des Rechts in dieser Sache. Sie haben kein Recht, lediglich deßhalb Klöster zu verlangen, weil die katholische Kirche das Institut der Klöster für eine kirchliche Einrichtung erklärt. Ich will mich nicht näher einlassen auf das, was aus den Klöstern schon geworden ist. Wenn das alles so wäre, wie es der Herr Kollege Pfarrer Gerber geschildert hat, wenn es so idillisch geblieben wäre, wie in den ersten christlichen Jahrhunderten, und es hat auch dort schon erhebliche Ausnahmen gegeben, wenn das so geblieben wäre, wie zur Zeit der Gründung des Klosters Reichenau, wo die Mönche ein Kulturinstitut ersten Ranges gestiftet hatten, wenn die Klöster nur der Frömmigkeit, der Armuth, der Keuschheit, dem Fleiß und auch der Kunst leben würden, dann hätten Sie das Recht, uns Barbaren zu nennen, wenn wir Ihnen etwas in den Weg legen wollten, solche Institute wieder einzuführen, keinem fällt es ein, Bestrebungen in dieser Richtung entgegenzutreten. Wenn wir gar die Bürgschaft dafür hätten, daß, wie Kollege von Buol sagte und als Hauptgrund für die Klöster geltend machte, die Klöster die einzigen sind, welche den Staat von der sozialen Gefahr retten können, wenn das in irgend welcher Form nachgewiesen werden könnte, wenn nur bestimmte Hoffnungen nach dieser Richtung existirten, ich wäre der erste, der sagte, wir wollen und müssen die Klöster haben, denn dann wäre es eine politische Pflicht, sie zu bewilligen. Aber so liegen die Dinge nicht, Sie mögen sie drehen wie Sie wollen. Ich will mich nicht in die Streitigkeiten über evangelische Geschichtsschreibung und katholische Geschichtsschreibung, wie sie seit Erscheinen der Geschichte Janssens Mode geworden sind, einlassen, ich will nur gewisse Thatsachen, die unwiderleglich sind, ob man auf dem einen oder andern Standpunkt steht, Ihnen in's Gedächtniß zurückrufen. Was die Klöster im Lichte der Geschichte betrifft, so darf man nur zurückdenken, was im vorigen Jahrhundert in dem katholischen Staat Oesterreich geschehen ist, ich denke an das Edict Kaiser Josephs, warum der die Klöster aufgelöst hat, denken Sie daran, was der davon gesagt hat. Mich freut es, daß der Vertreter von Konstanz sich mit so großer Bestimmtheit auf unsere Seite gestellt hat, ich glaube, daß der Oberbürgermeister von Konstanz den Beruf als solcher hätte nach der Geschichte der Stadt, nie und nimmer solche Institute in unsere Zeit hereinzubringen. Konstanz war protestantisch. In dem damaligen Zeitalter hat man von der Toleranz nichts gewußt, Konstanz war Mitglied des schmalkaldischen Bundes und wurde von den Oesterreichern erobert. Da ist es mit 6 oder noch mehr Klöstern begnadigt worden und mit der Toleranz jener Zeit wieder katholisch gemacht worden, und Konstanz, das vorher eine der blühendsten Städte des deutschen Reiches gewesen ist, ist so herabgekommen, daß Kaiser Joseph in Konstanz sagen konnte, Konstanz, du armes elendes Pfaffennest, wie wäre Dir wieder zu helfen? Wie hat er zu helfen gewußt, dadurch, daß er die Klöster dort aufgehoben hat und aus einem Theile Fabriken machte, um den armen Leuten wieder Arbeit zu geben. Ich will Ihnen nur dies eine Kulturbild zeigen. Das wird jeder, der die Geschichte von Konstanz kennt, bestätigen müssen. Das ist aber noch eine Kleinigkeit gegen das, was die Geschichte von Spanien und andern Ländern lehrt; ich möchte den Herrn Gerber bitten, sich die Mühe zu geben, darüber einige Bücher aufzuschlagen. Waren das lauter Männer, welche den apostolischen Räthen folgten, verkaufe alles, was Du hast, nimm Dein Kreuz auf Dich und folge dem Beispiel Christi? Wenn da Herr Gerber noch kommen kann mit dem Bilde, das er uns vorgeführt hat, dann wollen wir ihm zustimmen und sagen, solchen Leuten wollen wir denn doch die Klostermauer nicht verschließen, wir wollen auch den badischen Staatsangehörigen Gelegenheit geben, in der Zurückgezogenheit ihr Heil zu suchen und sich mit Gott zu versöhnen. Herrn von Buol muß ich erwidern, der auf die jetzige Zeit gegriffen und das große Wort ausgesprochen hat, daß mit den Klöstern der atheistische materialistische Drachen des Sozialismus wesentlich zu unterdrücken ist, ihm muß ich sagen, daß rings um uns herum Klöster sind und seit Jahrhunderten bestehen

in Preußen waren sie nur 10 Jahre unterbrochen, in Bayern waren sie aber ununterbrochen, ebenso in der Schweiz, in Italien, in Spanien, in Frankreich, insbesondere in dem vielgepriesenen Belgien; ich glaube in Belgien ist der größte Theil des Grundes Eigenthum der Klöster, eine ungeheure Zahl Menschen ist in den Klöstern thätig. Vergleichen wir einmal die Zustände in Baden mit denen derjenigen Länder, wo diese Klöster existiren. Trauriger, elender sind die Arbeiterverhältnisse nirgends in der Welt, als in Belgien, und nirgends hat man gehört, daß sich die Klöster zur Aufgabe gemacht haben, diesem Elend entgegenzutreten, der Staat ist es, der den wirklichen christlichen Humanitätsgedanken in der sozialen Gesetzgebung verwirklicht hat, und wenn wir nun auf Deutschland sehen, so werden wir finden, daß die Zustände der Arbeiterbevölkerung unvergleichlich besser sind, als in allen andern Ländern, es würde zu weit führen, — es ist jetzt 2 Uhr — wenn ich mich noch weiter in solche Deductionen einlassen wollte. Wir stehen hier auf verschiedenen Weltanschauungen.

Der ganze Gedanke der politischen Gleichberechtigung, die Behandlung der Sklavereifrage, die Rechte der Fremden, das sind alles unwiderlegliche Beweise davon, daß der moderne Staat durchtränkt ist von christlichen Gedanken, nirgends wo anders, als in christlichen Staaten sind diese Ideen durchgeführt worden. Im Mittelalter hat man nichts davon gewußt und im Alterthum auch nicht. Der moderne Staat ist es, der zum Theil im Kampfe mit der Kirche diesen christlich humanen Gedanken durchzuführen hatte, und nichts hat mich mehr erstaunt, als daß es das Centrum war, das vor der Verwirklichung des christlichen Humanitätsgedankens zurückschreckte, das vor ihm Halt gemacht hat und größtentheils gegen das Invaliditätsgesetz gestimmt hat.

Um von dieser Abschweifung zurückzukehren, kann ich nur sagen, ich bin ein Mensch meiner Zeit, ich stelle mich auf diesen Gedanken des Staats und dieser Staat stellt sich der Kirche gegenüber, da er konfessionslos ist, auf den Standpunkt: er hat verschiedene Konfessionen auf einem Terrain, es gibt kein Recht der Kirche, zu verlangen, daß eine Einrichtung eingeführt wird, die die eminente Gefahr in sich birgt, daß der konfessionelle Friede, den der Staat garantirt hat, gestört wird, und das ist zweifellos mit den Klöstern der Fall, möge gesagt werden, was immer wolle. Ich bin nicht so befangen, daß ich nicht begreifen will, daß auch heute noch Leute in die Klöster gehen, weil sie glauben, daß sie dadurch ihrem Seelenheil genügen. Seit der Reformation, seit der Gründung des Jesuitenordens hat sich aber die Mission der Klöster nicht ohne Kampf vollständig umgewendet. Im Wesentlichen sind sie heute und seit der Existenz des Jesuitenordens und seitdem dieser Orden in so hohe Blüthe gekommen ist, nichts anderes als die eigentlichen Kasernen, um die Soldaten für die Lehre zu ziehen, daß die katholische Kirche allein auf dem richtigen Wege ist, und daß alle Christen, sei es mit Gewalt, wieder in ihren Schooß zurückzuführen seien, die Macht der Päpste über die des Staates herzustellen und die ganze mittelalterliche theokratische Theorie zu verwirklichen; die Jesuiten haben es fertig gebracht, die Herrschaft über den Papst zu erreichen und die Herrschaft über die Klöster. Man weiß, daß einzelne Orden im Streit mit den Jesuiten gewesen sind, und daß es den Benediktinern gelungen ist, die Aufhebung des Jesuitenordens durch Papst Clemens den XIII herbeizuführen. Das weiß man Alles, aber schon unter Pius dem IX. und auch unter seinem jetzigen Nachfolger steht der Orden wieder in seiner alten Macht da. Heute ist der Geist des Widerspruchs in den Orden gebrochen, heute haben sie zu thun, was die von den Jesuiten beherrschte katholische Kirche will. Heute ist die katholische Kirche nicht blos für Millionen eine Heilanstalt und sie ist nicht nur dieser Aufgabe hin gerecht geworden, heute ist die katholische Kirche auch ein Institut, das alle und selbst die extremsten Forderungen aufrecht erhält, um die Herrschaft der Kirche über den Staat herbeizuführen. Diese Seite verwirklicht sich auch in den Klöstern, aber weil es zweifellos ist, daß die ultramontane Partei die Klöster nicht haben will, um frommen Männern das zurückgezogene Leben in den Klöstern zu ermöglichen, sondern weil wir der festen Ueberzeugung sind, daß sie streitbare Männer, Bekämpfer des modernen Staates hereinrufen wollen, aus dem Grunde bekämpfe ich die Klöster und durchaus nicht aus der Auffassung, die die katholische Kirche von den Klöstern in den ersten Jahrhunderten gehabt hat. Das lehrt uns die Geschichte, das sehen wir in Belgien heute wieder, es sind eben Soldaten, mit denen die politische Mache gemacht wird, welche es fertig bringen, daß die Ultramontanen Meister werden. Wenn Herr Kollege Muser sagte, der Artikel 11 des Gesetzes von 1860 stelle die Entscheidung der Frage in das freie Ermessen der Regierung und die Kammer habe kein Recht, über die Ausführung dieses Regierungsrechtes mitzusprechen — so habe ich ihn verstanden — so kann ich ihm auf diesem Boden nicht folgen. Es hat mich gefreut, daß wir heute die Erklärung der Regierung bekommen haben, so wie wir sie gewünscht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

haben, aber das Recht würden wir uns nie nehmen lassen, daß wir das Recht unserer freien Kritik haben, wenn die Erklärung auch anders ausgefallen wäre, als es der Fall war. Es mag möglich sein, daß ich den Herrn Kollegen falsch verstanden habe.

Ich würde Sie mit diesen Ausführungen nicht mehr belästigt haben, ich bin mir bewußt, daß ich nichts Neues sagte, aber der eigentliche Grund, warum ich mich zum Worte gemeldet habe, ist etwas Anderes. In den Görres'schen historischen Blättern ist in der letzten Woche ein Aufsatz erschienen, dessen Lektüre Herrn Kiefer Vergnügen machen wird, denn er spielt eine beträchtliche Rolle darin, worin mit Bezug auf die Klosterfrage und die Interpellation Buol die Situation in ein grelles Licht gesetzt ist. Die Sache ist mir von dritter Hand erst gestern zugeschickt worden. Der Aufsatz ist außerordentlich interessant; es ist nicht angegeben, wer der Verfasser ist, ich will mich enthalten, meine Vermuthung zu äußern; einige sehr kräftige Ausdrücke sind in dem Artikel enthalten, so daß ich meinerseits der Meinung bin, daß der Artikel nicht weit von Freiburg herstammt, es wird darin die Giltigkeitserklärung der Wahl Rau's durch die badische Kammer als eine liberale Schandthat allerersten Ranges hingestellt. Ich weiß nicht, wer der Verfasser ist, aber wo der Spiritusrektor zu suchen ist, geht daraus hervor, daß dem Triumpf Ausdruck gegeben wird, daß die Alt-Klerikalen Lender und Genossen aus der Kammer verschwunden sind. Herr Lauck hat die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, eine Art Buse vor den jüngeren Freunden und dem Herrn, der über ihm sitzt, abzulegen und zu sagen, daß er das nicht mehr thun werde, was er im Jahre 1885 gethan hat. Ich hätte lieber gehabt, wenn er diese Erklärung heute nicht abgegeben hätte, denn jetzt scheint mir, der eigentliche Zweck seiner Rede ist das gewesen, daß er Reu und Leid darüber ablegen wollte, daß er früher etwas neben hinaus gegangen ist. Da nunmehr jene Herren, jene Alt-Klerikalen, alle beseitigt sind und der junge Klerus das Heft in der Hand hat, will er sich mit der jetzt zur Herrschaft gelangten extremen Richtung des Klerikalismus versöhnen.

In dieser Broschüre wird ganz ungenirt angekündigt, daß spätestens in einem Zeitraum von 5 Jahren — das sei das äußerste was die Liberalen in Baden aushalten — der ganze liberale Widerstand beseitigt sei, daß dann ein Kloster im Oberland, eines in Gengenbach und eines in Tauberbischofsheim sich befinde, wir hören, daß auch noch Haslach dazukommt, kurz, daß eine ganz ungeheure Zahl von Klöstern im Lauf von 5 Jahren errichtet sein werden. Nun, ich wünsche dem Artikelschreiber den Succes, zunächst aber gehöre ich zu den Ungläubigen, was die Frist anbelangt. Es wird auch ungenirt in dem Artikel angekündigt, daß wenn der Liberalismus ferner der katholischen Kirche das Nöthigste versage, daß man dann mit den schärfsten Mitteln gegen ihn vorgehen werde, und daß es zweifellos gelingen werde, da selbst von den nationalliberalen Sezessionisten anerkannt werde, daß jetzt die Katholiken Badens zu Katholiken 2. Güte gestempelt seien. Der Abgeordnete Kiefer, der der rasende Ajax genannt wird, und 6 seiner „Oberschieber" müßten hinausgeworfen werden; in der Zwischenzeit kämen die liberalen Sezessionisten Winterer, Schneider ꝛc. wieder in den Landtag, die würden das Heft in die Hand nehmen und eine große Freude werde sein, die werden die Klöster bewilligen, die Großherzogliche Regierung auch, und dann werde geschehen, was man haben wolle. Länger als 5 Jahre können es die Liberalen nicht aushalten denn man werde in der schonungslosesten Weise die Revolutionirung des Volks in dieser Weise treiben. Das einzige Ziel sei, daß das Volk sich bezüglich der Klöster auf den Standpunkt Preußens stelle, und dahin müsse man einmal kommen.

Was mich an dem Artikel besonders interessirt hat, ist der 2. Theil desselben. Hier wird noch ein ganz besonders interessanter Grund angegeben, warum die große Siegeshoffnung vorhanden sei: nicht allein weil man hofft, die Katholiken Badens so zu revolutioniren, daß sie in der Mehrheit katholische Volksvertreter schicken, und daß man annimmt, wenn der Abgeordnete Kiefer und seine 6 Genossen hinausgeschmissen werden, die übrigen Liberalen umfallen, sondern vorzugsweise darauf gründen sich die ultramontanen Siegeshoffnungen. Es steht dies wörtlich und mindestens 8 oder 10 Mal in diesem Artikel, immer wieder unter Anführungszeichen: „wir werden's gewinnen, denn die Preußen sind da", und wir wollen sehen, ob die badische Regierung und Volksvertretung Muth und Stärke genug haben werden, wenn es uns auch nicht gelingt, die Mehrzahl der Vertreter zu bekommen, den Preußen zu widerstehen. Da ist jener Ton angeschlagen, der zu meinem größten Bedauern von dem Herrn Abg. v. Buol in der Freiburger Versammlung im letzten Herbst angeschlagen worden ist. Die Petition an den Kaiser ist es, die in Aussicht gestellt wird, welche zweifellos von Erfolg gekrönt sein werde, und gegenüber der die badische Regierung zunächst unterliegen werde. „Die Preußen sind da", das wird motivirt damit, daß gesagt wird: in Preußen hat man die großen Konzessionen der Kirche gemacht;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Preußen hat nicht mehr seine traditionelle Politik, nur in Preußen liberal gegen die Katholiken zu sein, und im übrigen Deutschland sie den protestantischen Regierungen zu überantworten, wie zur Zeit des Dualismus, wo Preußen nur liberal gegen die Katholiken gewesen sei, um Oesterreich als katholischem Staat ein Paroli zu bieten; Preußen habe jetzt eine ganz andere Politik. Preußen — und diese Ausführung ist ganz interessant — habe nur den einen Zweck, in den kleinen Staaten zu verhindern, daß ultramontane Ministerien kämen, denn die seien doch etwas gar zu verdächtig, aber es wolle haben, daß die Konzessionen gemacht werden, die es selbst gemacht habe. Nachdem die liberalen Sezessionisten da seien, so wäre die Sache leicht herzustellen ohne ein ultramontanes Ministerium. Es müßte in Baden einmal kommen wie in Preußen. Die „Preußen sind da", ruft der Artikel aber auch zweitens, weil Bismarck in Folge der preußischen Gesetzgebung innerhalb der Erzdiözese Freiburg, in Sigmaringen, die Benediktiner wieder zugelassen hat. Beuron sei eröffnet worden, es liege innerhalb der Erzdiözese Freiburg, und er wolle sehen, ob die badische Regierung, die nach unserem Gesetz nicht etwa die Zustimmung der Volksvertretung brauche, sondern nach eigenem Ermessen diese Befugniß auszuüben habe, stark genug sei, einer preußischen zu erklären, daß, wenn sie es für angemessen finde, innerhalb der Erzdiözese Freiburg, in Beuron, ein Kloster zu haben, daß Beuron nicht Filialen in ganz Baden errichten könnte, wo es nur wollte, das werde man sehen. „Die Preußen sind da", und man werde sich von dem kleinen Staat Baden nicht gefallen lassen, daß man so großen Zielen gegenüber, wie sie Bismarck mit seinem Entgegenkommen gegen das Zentrum verfolgt, in einer solchen Weise nicht Ordre parirt.

„Die Preußen sind da", ruft es drittens, und da wird auf die Rede des Herrn Abgeordneten v. Buol, der die Petition an den Kaiser empfohlen hat, aufmerksam gemacht, aber es wird empfohlen, daß man nicht etwa eine Petition an den Kaiser machen soll, daß er in Baden einschreitet, sondern es wird in mildere Form gegossen, die Sache müsse in dem Sinn gemacht werden, daß der Kaiser seinem nahen Verwandten, dem Großherzog, sagen möge in eindringlicher Weise, er möge doch in seinem Land dieselbe Ordnung einführen, wie in Preußen, und wenn dann jene Instanz in Baden, Seine Königliche Hoheit der Großherzog, einmal ganz ernstlich wolle, würden nach ganz kurzer Zeit die liberalen Nacken in Baden sich beugen. Die paar Unzufriedenen würden kalt gestellt, sie würden nicht mehr gewählt, die andern würden umfallen, und dann werde schon gesorgt, daß in Baden die Dinge alle recht schön gehen.

Nun, glaube ich, meine Herren, daß ich doch noch einen Zweck erfüllt habe damit, daß ich noch gesprochen habe. Es war gewiß höchst interessant, diesen Artikel hier öffentlich zu besprechen. Ich bin überzeugt, Sie werden ihn lesen, er ist für Jedermann, Regierung, Volksvertretung, Liberale, Ultramontane äußerst lehrreich. Ich glaube nur, daß die Voraussetzungen dieses Artikels nicht zutreffen. Ich glaube nicht, daß man uns die Zumuthung macht, nachdem wir seit mehr als 80 Jahren keine Klöster haben, und wissen, daß ein dringendes Bedürfniß der Seelsorge nicht vorliegt, nachdem wir die Befürchtung haben, daß diese Institute nicht zu dem gebraucht werden, zu dem sie nach ihrer Entstehung berufen sind, sondern daß sie Kampfmittel sind, um jenes höchste Gut, das der Staat seinen Angehörigen gewähren kann, die Parität, zu gefährden, so glaube ich nicht, daß von oben herunter von irgend welcher Instanz ein Druck dahin ausgeübt werden wird, daß man die Klöster einführt. Ich habe mich gefreut, daß der Vertreter der Regierung in seinem 2. Vortrag erklärt hat, daß für ihn und die Großherzogliche Regierung die Haltung des Landtags in beiden Häusern wesentlich gewesen sei, und daß eine Regierung die Anschauung der Volksvertretung respektiren müsse. Ich bin überzeugt, daß der Artikel Unrecht hat in seiner Voraussicht, weil ich überzeugt bin, daß das badische Volk trotz aller Aufhetzung, und obgleich ich voraussehe, daß mit der größten Energie darin vorgegangen wird, sich je herbeilassen wird, eine Partei aus ihrem Besitz zu setzen, die sich bestrebt hat, auf allen Gebieten des öffentlichen Wohls ihr Bestes zu thun, eine Partei außer Besitz zu setzen, die der Kirche in jeder Richtung entgegengekommen ist, so bald sie den streitbaren Charakter abgelegt hat, und weit über das, was man vor zehn Jahren noch für möglich gehalten hätte. Wir haben Seminare, sogar Knabenconvikte genehmigt, wir dotiren sie nach jeder Richtung hin, obgleich sie mit uns im Kampf lebt. Wir betrachten die katholische Kirche als eine Anstalt, die für viele unserer badischen Mitbürger der Begriff des Höchsten ist, wir wollen ihr Leben, Licht und Luft nicht nehmen; wir können ihr aber nicht zugestehen, so wenig wie einen Index, eine Inquisition, daß sie Klöster in Baden errichte. Seit nahezu einem Jahrhundert sind im paritätischen Land Baden keine Männerklöster dagewesen und deshalb wollen wir sie nicht genehmigen.

Im Uebrigen, Meine Herren, spreche ich meinen Gegnern meine Freude aus, daß nun von ultramontaner Seite so lebhaft der Ruf ausgestoßen wird: „Die Preußen sind da", und daß an die Stelle des Hasses, der vor 20 Jahren in Baden noch gegolten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

hat, dieser Enthusiasmus für Preußen auf Ihre Seite getreten ist. Ich erinnere mich noch genau an jene kritische Zeit zwischen 1866 und 1870, wo die katholischen Blätter uns Bettelpreußen geheißen haben, deßhalb, weil die liberale Partei den Eintritt in den norddeutschen Bund, als das nothwendig zu verfolgende Ziel Badens betrachtet hat. Bettelpreußen, Mußpreußen, jede Art von Beschimpfung hat uns aus Ihrem Lager entgegengetönt. Meine Herren, die freie Stimme in Radolfzell hat noch im Jahre 1870 triumphirt, daß nunmehr der Bruder Rothhose komme, und dem Bruder Blauhose dieselbe ausklopfen werde, und dergleichen. Heute aber lesen wir von jener Seite in diesem Artikel, Meine Herren, das ist ein ganz bedeutendes katholisches Blatt, in das gewiß nur gewichtige Stimmen von Ihrer Seite aufgenommen werden, das Triumphgeschrei: „Die Preußen sind da", und mit ihrer Hilfe werden wir den Widerstand Badens von seinem Volk bis zum Fürsten zu überwinden wissen. „Die Preußen sind da", sie werden uns helfen. Nach dieser Seite bin ich dankbar, daß Ihre Gesinnung sich geändert hat, ich glaube aber, Meine Herren, daß, wenn der Versuch gemacht werden sollte, woran ich nicht glaube, an der verfassungsmäßigen Selbstständigkeit Badens von jener Seite zu rütteln, daß dann in diesem Hause noch Männer genug sitzen werden, die bereit und entschlossen sind, jedem Druck widerstehen zu können, und unsere verfassungsmäßigen Freiheiten zu schützen gegen jeden Angriff, komme er, von welcher Seite er auch wolle.

Präsident: Es ist mir ein Antrag auf Schluß der Debatte eingereicht worden von den Herren Strübe, Blankenhorn, Herbst.

Es haben sich noch zum Wort gemeldet die Abgeordneten Lohr, von Stoesser, Reichert, Friderich, Kiefer, Bassermann, Gönner, von Buol und Muser.

Wie ich glaube haben die Herren Kiefer, Gönner und Muser sich nur zu persönlichen Bemerkungen gemeldet; ich würde Ihnen daher vorschlagen, den Schluß der Debatte zu verfügen, Herr von Buol zu hören und die persönlichen Bemerkungen.

Lohr: Es haben Volksmänner von liberaler Seite gesprochen, ich möchte wünschen, daß man auch einem Mann aus dem Volk auf dieser Seite das Wort ertheilen würde.

Präsident: Ich muß bemerken, daß die Herren auf dieser Seite (rechts) des Hauses, verhältnißmäßig weit zahlreicher gesprochen haben, als die Herren auf dieser Seite (links). Ich habe einige kurze Redner nach einander sprechen lassen, sonst habe ich immer von Person zu Person abgewechselt. Weiter kann ich die Unparteilichkeit nach meiner Meinung für die Herren nicht treiben. Vielleicht ist die schon zu weit getrieben.

Wir stimmen über den Schlußantrag ab, und ich bitte die Herren, die ihm zustimmen, sich zu erheben. Angenommen.

von Buol: Meine Herren! Es wäre zwar sehr verführerisch, insbesondere auf einen Theil der Ausführungen des Herrn Abgeordneten Fieser, die sich auf mich persönlich bezogen haben, einzugehen, aber ich glaube, es gibt auf diesem Landtag noch mehr Gelegenheit, und es muß heute nicht Alles gesagt sein. Nur die eine Bemerkung, daß ich an einen Angriff auf die Verfassung nicht gedacht habe.

Ich habe Artikel gelesen, wo meine Rede in Freiburg auch in der Weise beleuchtet wurde, ich nehme aber nicht an, daß der Herr Abgeordnete Fieser mich bei seinen letzten Ausführungen im Auge gehabt hat, sondern ich will, nachdem er auch Stellen aus einem Buch zitirt hat, mich darauf beschränken, auch einen Aufsatz, und zwar Poschinger zu zitiren. Sie wissen, der Beobachter hat ihn jüngst abgedruckt.

Ich meine, bedarf es eines Eingriffs in die Verfassung? Das, was Poschinger erzählt hat, kann ja wieder kommen, wenn auch in umgekehrter Richtung.

Ich will mich darauf beschränken und nur eine kurze Bemerkung auf die Ausführungen des Herrn Ministers mir erlauben.

Der Herr Minister hat zur Begründung der vorgetragenen Erklärung, auch angeführt, daß in wenig Jahren die Zahl unserer Geistlichen wieder voll sein werde. Der Herr Abgeordnete Hennig hat hierauf bereits das Nöthige bemerkt, und ich will — und ich bezeichne damit nicht die persönliche Ansicht des Herrn Ministers — nur erklären, daß es auf einer vollständigen Verkennung des Wesens und der sozialen Bedeutung der Orden beruht, auch durch noch so viele Weltgeistliche die Orden ersetzen zu wollen.

Endlich ist als Grund der Verwerfung der Anträge der Inhalt des neuesten Centrumparteiprogramms angeführt worden, das ist mir vollständig unerklärlich. Ich behaupte, daß dort etwas Exorbitantes durchaus nicht geltend gemacht ist, und ich behaupte, daß nichts verlangt worden ist, was nicht von jeher verlangt worden ist, wenn es auch nicht immer wieder geltend gemacht wurde. Es steht auch

nicht im Programm, daß Alles zusammen geltend gemacht werden soll, sondern es liegt in der Natur eines Programms, daß man alle Wünsche und Forderungen zusammenfaßt. Uebrigens behaupte ich auch, daß nichts in dem Programm begehrt ist, worauf nach dem Urtheil der Autoritäten, die für uns maßgebend sind, dauernd verzichtet werden könnte. Ich weiß mich deßhalb von jeder Schuld frei, in der Richtung, diesen Erfolg der Gesuche um Ordensniederlassungen mit herbeigeführt zu haben.

Endlich ist uns vorgeworfen worden, wir seien im Allgemeinen so sehr für die Freiheit, und doch legten wir der Stimme der Volksvertretung jetzt nicht das nöthige Gewicht bei. Ja, wir sind für Freiheit, aber es ist doch ein Unterschied zwischen Freiheit und unbedingter Anerkennung von Majoritätsherrschaft. Diese anerkenne ich allerdings nicht und ich muß mich dagegen verwahren, daß wir dem Ministerium etwas Inconstitutionelles zugemuthet hätten. Wir haben ihr die Anwendung eines verfassungsmäßigen Rechts zugemuthet, weiter nichts. Ich muß übrigens bemerken, daß bei der Abstimmung damals in beiden Häusern doch auch ansehnliche Minoritäten waren, und daß für die Abstimmung der Majorität der Hauptgrund der war, daß man keine ausländische Geistliche wollte; das mußte hinweisen auf die Errichtung inländischer Anstalten, wo wir badische Ordensgeistliche würden heranziehen können. —

Endlich bedaure ich, daß der Herr Minister sich den im Hause so oft gehörten Bedenken hingegeben hat, daß der Frieden durch die Zulassung der Orden gestört würde. Ich will nur meine Ueberzeugung dahin feststellen, daß die wahre Gewissensfreiheit und Toleranz sicher zum Frieden führen, und daß die wahre Parität darin besteht, daß jede Konfession die andere sich voll und ganz ausüben läßt. Das führt sicher zum Frieden, nicht zum Unfrieden.

Kieser (persönliche Bemerkung): Es ist wiederholt in der Presse und heute vom Herrn Abgeordneten v. Buol eine Aeußerung von mir als eine schwere Verletzung der Katholiken hingestellt worden, nämlich die: der Badener, der in ein Kloster wolle, soll auf der Eisenbahn dahin fahren, wo es Klöster gebe.

Jenes Wort war ein so harmloser Scherz, wie irgend einer in einer parlamentarischen Verhandlung gebraucht werden kann, und lautet einfach so: Wer einmal so weltschen, so von Weltschmerz erfüllt worden sei, daß er den unwiderstehlichen Drang empfinde, in ein Kloster zu müssen, nun, der werde auch ein Eisenbahnbillet aufbringen können, um in ein Nachbarland zu fahren, wo er in's Kloster gehen kann. Ich wollte sagen, daß zu Gunsten so weniger Personen wir nicht nöthig haben, Klöster zu errichten oder zu bauen.

Ich glaube, es ist nicht der Mühe werth, daß man einem das in der Presse und in der parlamentarischen Verhandlung als eine Art Unthat nachsagt.

Präsident: Wir wissen, daß es eine Eigenheit der Presse ist, wenn sie ein solches Wort auffaßt, daß sie irgend eine Geschichte daran hängt und als etwas Ungeheuerliches bringt, was ganz harmlos gesprochen wurde. Das geht übrigens den anderen Herren zuweilen auch so.

Gönner: (persönliche Bemerkung): Meine Herren! Ich wende mich in einer persönlichen Bemerkung gegen den Herrn Abgeordneten Hennig. Ich glaube, mit vernehmlicher Stimme meine Rede gesprochen zu haben, und unter klarer Darlegung ihres Sinnes. Es müssen also in der Nähe des Herrn Hennig während meiner Rede ganz eigenthümliche akustische Schwierigkeiten geherrscht haben, daß er mich so wenig verstanden hat, und mir Worte in den Mund gelegt hat, die ich nicht gebraucht habe. Er hat behauptet, ich hätte gesagt, die Sozialisten seien mir in gewissem Sinn lieber, als die Ordensleute. Ich habe das sofort widersprochen, Herr Hennig ist aber darauf bestanden, und hat zum zweiten und dritten Mal diese Behauptung wiederholt. Ich bin deshalb genöthigt, ausdrücklich zu erklären, daß es durchaus unwahr ist, daß ich diese Worte gebraucht habe, und daß ich auch nichts Aehnliches gesagt habe, woraus man diesen Sinn hätte ableiten können. Denn wo ich von der sozialistischen Agitation gesprochen habe, habe ich von den Ordensleuten überhaupt nicht geredet, sondern davon, daß gegenwärtig eine Agitation heftigster Art stattfinde, insbesondere in der ultramontanen Presse, und diese Agitation der ultramontanen Presse habe ich verglichen mit der Agitation der Sozialisten, und habe gesagt: was die sozialistische Agitation anbelange, so scheine mir dieselbe unter Umständen weit weniger gefährlich zu sein, insofern die Leute den Agitator oder Wolf sofort an seinem Fell erkennen, während die ultramontane Agitation in dem Schein einer gewissen Autorität, und zwar der Geistlichen betrieben werde. Diesen Vergleich habe ich vorgenommen, aber etwas Aehnliches, woraus man hätte schließen können, daß ich die Sozialdemokraten mit Ordensleuten verglichen habe, habe ich nicht gesagt.

Etwas Anderes hat mir der Herr Abgeordnete Hennig noch vorgeworfen. Er hat gesagt, ich hätte

den Aufwand, den die Durchführung des Beamtengesetzes erheische, verglichen mit dem Aufwand für die Unterhaltung der Klöster und Ordensleute. Das ist wiederum durchaus unwahr. Ich habe in diesem Zusammenhang nicht von dem Beamtengesetz und der Erhaltung der Klöster gesprochen, sondern ich habe gesagt, als eine eigenthümliche Erscheinung der ultramontanen Agitation in der Presse sei besonders auch hervorzuheben, daß man die Behauptung aufgestellt habe, die liberale Partei mit der liberalen Regierung habe das Beamtengesetz zu Stande gebracht, und nach dem Ergebniß des Beamtengesetzes schwelgen die Beamten nun in Behaglichkeit, während der arme Landmann zu leiden hätte unter dem mangelhaften Erträgniß der Ernde u. s. w., und ich habe auf der andern Seite, allerdings aber an einer ganz andern Stelle meiner Rede, gesagt, für die Unterhaltung der Klöster seien volkswirthschaftliche Opfer nöthig, die ich nicht für gerechtfertigt halte. Ich habe mit dem, was ich gesagt habe, darthun wollen, daß die Agitation in der ultramontanen Presse es darauf absehe, eine Unzufriedenheit bei der ländlichen Bevölkerung hervorzurufen, Unzufriedenheit gegen die liberale Regierung zu säen, und die Stimmung der ländlichen Bevölkerung aufzureizen gegen das Beamtenthum des Großherzogthums. Das war der Sinn meiner Rede, der meines Erachtens nicht mißzuverstehen war.

Ich glaube mich auf das ganze hohe Haus berufen zu können, und da der Herr Abgeordnete Hennig nicht so coulant war, mir auf mein Wort zu glauben, verweise ich auf den Wortlaut des Stenogramms. Er wird dann sehen, daß er mir Unrecht gethan hat.

Hennig: Ich will geltend machen, daß ich meines Erinnerns nicht gesagt habe, er habe einen Vergleich gebraucht zwischen Klöstern und Beamten, sondern ich sagte nur, es sei unglücklich, daß er an das Beamtengesetz erinnere, und ich glaube, das kann man aufrecht erhalten.

Was das Andere betrifft, glaube ich mich auf den stenographischen Bericht berufen zu können, er hat in dem Sinn die Missionare . . .

Präsident: Zuerst muß man dem Redner glauben. Der Andere kann sich wohl getäuscht haben, und es ziemt sich in einem solchen Falle, wenn eine Berichtigung erfolgt ist, daß der, gegen den sie erfolgt ist, erklärt: ich muß mich getäuscht haben.

Zum Andern muß ich auch gestehen, daß das, was der Herr Abgeordnete Gönner als Berichtigung gesagt hat, mir noch so lebhaft in meiner Erinnerung ist, daß ich ihm durchaus die Wahrheit zugestehen muß.

Muser (persönliche Bemerkung): Ich wollte nur einen thatsächlichen Irrthum des Herrn Abgeordneten Fieser berichtigen, der mich in einem wesentlichen Punkt nicht richtig verstanden hat. Er hat gemeint, es nehme sich aus demokratischem Mund sonderbar aus, daß man die Befugniß in Zweifel ziehe, eine Interpellation zu stellen oder in ihre Beantwortung einzutreten.

Das habe ich nicht gesagt, denn ich habe von der Volksvertretung überhaupt nicht gesprochen, es würde mir am allerwenigsten einfallen, konstitutionelle Befugnisse in Zweifel zu ziehen. Ich habe nur gesagt, daß man der Regierung keinen Vorwurf daraus machen könne, daß, so lang der § 11 des Gesetzes vom Jahr 1860 besteht, sie von dieser diskretionären Befugniß Gebrauch mache.

Präsident: Das waren die Worte des Herrn Muser. Herr Fieser meinte, daß diese Worte schon zu weit gingen und das scheint mir auch der Fall zu sein.

Fieser (persönliche Bemerkung): Ich habe Herrn Muser richtig verstanden, ich war nur erstaunt, daß von demokratischer Seite das Interpellationsrecht betont wird. Wenn dieses Recht von irgendwelcher Seite vertheidigt wird, so stehen wir auf dem gleichen Standpunkt. Ich habe nur gestaunt, daß auch da, wo es sich lediglich um Ausführung der von dem Gesetz der Regierung übertragenen Befugnisse handelt, von demokratischer Seite eine solche Zurückhaltung geübt wird.

Prinzipiell war wohl der Sinn der: Weil die Regierung das Recht hat, dies zu thun, so hört auch die Kritik auf. Es wäre dann das Interpellationsrecht über die Ausführung des Gesetzes angegriffen.

Muser: Das fällt mir nicht ein, das Recht der Kritik beschneiden zu wollen. Ich habe für Jeden, der meine Ausführung vorurtheilsfrei gehört hat, gesagt: man kann der Regierung keinen Vorwurf machen, wenn sie hier entscheidet wie sie will.

Präsident: Die Sache ist jetzt hinreichend erörtert worden.

Marbe (persönlich): Es wurde mir mitgetheilt, daß Herr Pfefferle und Herr Weber sich verwahren wollen gegen die Mißtrauenserklärung. Ich habe im Namen der großen Mehrheit des katholischen Volkes gesprochen. Wenn er der Meinung ist, daß hinter

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

seiner Ansicht die Majorität der Katholiken steht, dann hat er Recht.

Herrn Fieser muß ich bemerken, daß mir von dem Artikel, von dem er gesprochen hat, nichts bekannt war, also seine Bemerkung nicht an die richtige Adresse gerichtet war.

Pfefferle: Ich habe nur betont, daß ich als Glied einer katholischen Familie und einer katholischen Gemeinde, Gelegenheit genug gehabt hätte, zu sehen, daß die Ansicht des Herrn Marbe nicht überall maßgebend ist.

Präsident: Wir wollen die persönlichen Bemerkungen abbrechen, und da wir über einen Antrag nicht abzustimmen haben, die Diskussion über den Gegenstand schließen. Ich erlaube mir nur, einige kleine Bemerkungen zu machen. Die Petitionskommission hat mich durch ihren Vorstand benachrichtigt, daß sie wünscht, ein 15. Mitglied zu erhalten, und zwar in der Person des Herrn Geldreich.

Gerber: Es fragt sich nur, ob Anfangs die Zahl der Kommissionsmitglieder auf 15 bestimmt worden ist.

Präsident: Sie wurde mit meinem Wissen nur auf 14 bestimmt.

Fieser: Ich möchte Herrn Gerber darauf aufmerksam machen, daß die Wahl erst für giltig erklärt werden konnte, nachdem die Kommissionen gebildet waren, es ist Billigkeit, nicht ein Mitglied außerhalb der Kommissionen zu lassen.

Präsident: Es ist auch gut, in der Petitionskommission ein Mitglied mehr zu haben. Ich will darüber abstimmen lassen, ob Sie damit einverstanden sind, daß die Petitionskommission aus 15 Mitgliedern besteht und daß Herr Geldreich dieses 15. Mitglied sein soll.

(Geschieht.)

Angenommen.

Wir haben sonach die Zeit der nächsten Sitzung zu bestimmen und ich möchte vorschlagen, die nächste Sitzung auf Samstag 9 Uhr anzuberaumen und auf die Tagesordnung zu stellen, da wir diese Woche doch Interpellationen verhandelt haben: den Antrag, der von einer großen Anzahl von Mitgliedern des Hauses gestellt worden ist, in Betreff der Ausgleichung der Einquartierungslast. Ich weiß zwar nicht, ob Sie im Stande sind, bis Samstag diesen Antrag zu begründen.

Fieser: Ich habe den Antrag auch unterschrieben und werde mich bei der Begründung betheiligen. Ich möchte glauben, daß Samstag der richtige Tag hiefür ist, da am Montag des Kaisers Geburtstag und also keine Sitzung ist.

Präsident: Ich glaube, daß bei diesem Gegenstand viele Reden gehalten werden, aber jedenfalls kürzere als heute.

Fieser: Dagegen habe ich nichts einzuwenden.

Präsident: Man hätte den Gegenstand ja auch an einem andern Tage nehmen können.

Friderich: Ich bin damit einverstanden, daß man diesen Gegenstand behandelt.

Präsident: Ich wiederhole meinen Vorschlag. Dieser Gegenstand wird auch genug sein für Samstag. Da keine Einwendung erhoben wird, so erkläre ich den Antrag für angenommen und schließe damit die heutige Sitzung.

N/L ausgleichen alter Kürbe verwinde
VH. 5920
BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

O
8
1889/90
Beil. BW 1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1889/90, Beil. 1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

420

Nachweisung

der

in den Jahren **1887** und **1888**

eingegangenen Staats-Gelder

und

deren Verwendung

sammt dem

unterthänigsten Berichte des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog

über

diese Nachweisung.

Vorlagen der Regierung an die Stände nach Eröffnung des Landtags von 1889.

[Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogthums Baden.
II. Kammer. 1889/90. Beil. I.]

Karlsruhe.
Buchdruckerei von Malsch & Vogel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9

QLB 1000, 1889/90 Beil. I LS

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Inhalts-Verzeichniß

zum ersten Beilagenheft.

Seite

A. Bericht des Finanzministeriums an Seine Königliche Hoheit den Großherzog über die Rechnungsnachweisungen für 1887 und 1888 I

B. Rechnungsnachweisungen:

I. Abtheilung. I.

1. Hauptstaatsrechnung für 1887 3
2. Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1887 15
3. Darstellung des stehenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1887 16

II. Abtheilung. II.

1. Summarische Darstellung der Amortisationskasserechnung für 1887 mit der Hauptbilanz auf 31. Dezember 1887 und der Nachweisung über den Zuwachs an neuen Forderungen und Schulden im Jahr 1887 . . . 21
2. Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Amortisationskasserechnung für 1887 29
3. Bericht des Finanzministeriums in diesem Betreff 35
4. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Domänengrundstock für 1887 37
5. Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung dieser Rechnung 41
6. Bericht des Finanzministeriums in diesem Betreff 45
7. Summarische Darstellung der Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung für 1887 47
8. Hauptbilanz der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf 31. Dezember 1887 51
9. Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung für 1887 . 53
10. Vortrag des Finanzministeriums in diesem Betreff 66

III. Abtheilung. III.

1. Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1887 69
2. „ „ „ „ „ Eisenbahnwerkstättenverwaltung für 1887 71
3. „ „ „ „ „ Eisenbahnmagazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung für 1887 73
4. „ „ „ „ „ Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1887 75
5. „ „ „ „ „ Eisenbahnbauverwaltung für 1887 77
6. „ „ „ „ „ Badanstaltenverwaltung für 1887 79
7. Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds der unter 1 bis 6 genannten Verwaltungszweige auf letzten Dezember 1887 81
8. Darstellung des stehenden Betriebsfonds der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung auf letzten Dezember 1886 und 1887 82

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Seite

IV. Abtheilung. IV.

1. Hauptstaatsrechnung für 1888 87
2. Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1888 100
3. Darstellung des stehenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1888 101

V. Abtheilung. V.

1. Summarische Darstellung der Amortisationskasserechnung für 1888 mit der Hauptbilanz auf 31. Dezember 1888 107
2. Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Amortisationskasserechnung für 1888 114
3. Bericht des Finanzministeriums in diesem Betreff 120
4. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Domänengrundstock für 1888 121
5. Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung dieser Rechnung 125
6. Bericht des Finanzministeriums in diesem Betreff 129
7. Summarische Darstellung der Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung für 1888 131
8. Hauptbilanz der Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung auf 31. Dezember 1888 135
9. Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung für 1888 . 137
10. Bericht des Finanzministeriums in diesem Betreff 149

VI. Abtheilung. VI.

1. Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1888 153
2. „ „ „ „ „ Eisenbahnwerkstättenverwaltung für 1888 155
3. „ „ „ „ „ Eisenbahnmagazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung für 1888 157
4. „ „ „ „ „ Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1888 159
5. „ „ „ „ „ Eisenbahnbauverwaltung für 1888 161
6. „ „ „ „ „ Badanstaltenverwaltung für 1888 163
7. Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds der unter 1 bis 6 genannten Verwaltungszweige auf letzten Dezember 1888 165
8. Darstellung des stehenden Betriebsfonds der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung auf letzten Dezember 1887 und 1888 166

Bericht des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1887 und 1888 betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir in dem beifolgenden gedruckten Hefte die Nachweisung über die in den Jahren 1887 und 1888 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung ehrfurchtsvoll vor.

Die Hauptergebnisse dieser Nachweisung, welche in der bisherigen Form aufgestellt wurde, sind folgende:

Erste Abtheilung.

Hauptstaatsrechnungen nebst zugehörigen Betriebsfondsdarstellungen.

A. Hauptstaatsrechnung für 1887.

Nach der vierten Abtheilung des ersten Beilagenheftes von 1887 Seite 133 hat der umlaufende Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung auf letzten Dezember 1886 betragen . . . . . 10 819 804 M. 5 ₰.

Hierzu lieferte das Jahr 1887 nach dem Soll der Hauptstaatsrechnung folgende neue Einnahmen:

a. **im ordentlichen Etat:**

1. nach der Etatsrechnung von 1887	46 716 343	M. 13	₰
2. durch Abgang an Passivresten	—	„ 1	„
3. durch Vermehrung der Naturalvorräthe	23 402	„ 39	„
zusammen . .	46 739 745	M. 53	₰

b. **im außerordentlichen Etat:**

1. für die allgemeine Staatsverwaltung	117 947	M. 16	₰
2. für die Domänengrundstocksverwaltung	121 008	„ 48	„
zusammen . .	238 955	M. 64	₰
zusammen a. und b. . .	46 978 701	M. 17	₰

Das Ausgabe-Soll beträgt dagegen:

a. **im ordentlichen Etat:**

1. nach der Etatsrechnung von 1887	43 200 971	M. 2	₰
2. durch Abgang von Aktivresten	153 146	„ 58	„
zusammen . .	43 354 117	M. 60	₰

b. **im außerordentlichen Etat:**

1. für die allgemeine Staatsverwaltung	2 023 386	ℳ. 74	₰
2. für die Domänengrundstocksverwaltung	121 008	„ 48	„
zusammen	2 144 395	ℳ. 22	₰
zusammen a. und b.	45 498 512	ℳ. 82	₰
Verglichen mit der Gesammteinnahme von	46 978 701	„ 17	„
ergibt sich somit eine Mehreinnahme von	1 480 188	ℳ. 35	₰
Um diesen Betrag hat sich der umlaufende Betriebsfond nach dem Stand vom letzten Dezember 1886	10 819 804	„ 5	„
erhöht, so daß derselbe auf 31. Dezember 1887 beträgt	12 299 992	ℳ. 40	₰

womit die Darstellung auf Seite 15 dieses Heftes übereinstimmt.

B. Hauptstaatsrechnung für 1888.

Das Jahr 1888 lieferte zu dem umlaufenden Betriebsfond vom letzten Dezember 1887 folgende neue Einnahmen nach dem Sollbetrag der Hauptstaatsrechnung und zwar:

a. **im ordentlichen Etat:**

1. nach der Etatsrechnung von 1888	50 402 208	ℳ. 20	₰
2. durch Abgang an Passivresten	524	„ 19	„
3. durch Vermehrung der Naturalvorräthe	102 485	„ 63	„
zusammen	50 505 218	ℳ. 2	₰

b. **im außerordentlichen Etat:**

1. für die allgemeine Staatsverwaltung	124 626	ℳ. 64	₰
2. für die Domänengrundstocksverwaltung	102 751	„ 18	„
zusammen	227 377	ℳ. 82	₰
zusammen a. und b.	50 732 595	ℳ. 84	₰

Das Ausgabe-Soll beträgt:

a. **im ordentlichen Etat:**

1. nach der Etatsrechnung von 1888	45 547 256	ℳ. 2	₰
2. durch Abgang an Aktivresten	155 960	„ 62	„
zusammen	45 703 216	ℳ. 64	₰

b. **im außerordentlichen Etat:**

1. für die allgemeine Staatsverwaltung	2 383 381	ℳ. 61	₰
2. für die Domänengrundstocksverwaltung	102 751	„ 18	„
zusammen	2 486 132	ℳ. 79	₰
zusammen a. und b.	48 189 349	ℳ. 43	₰
Verglichen mit der Gesammteinnahme von	50 732 595	„ 84	„
ergibt sich somit eine Mehreinnahme von	2 543 246	ℳ. 41	₰
um welche der Betriebsfond nach dem Stand von Ende 1887 mit	12 299 992	„ 40	„
zugenommen hat, so daß er in Uebereinstimmung mit der Darstellung auf Seite 100 dieses Heftes am 31. Dezember 1888	14 843 238	ℳ. 81	₰

betragen hat.

Aus Vorstehendem ergibt sich die erfreuliche Thatsache, daß in den beiden Jahren 1887 und 1888 die ordentlichen Einnahmen nicht nur zur Bestreitung sämmtlicher Ausgaben — der ordentlichen und der außerordentlichen — ausgereicht, sondern noch einen erheblichen Ueberschuß zu Gunsten des umlaufenden Betriebsfonds geliefert haben, dessen Aktivstand sich in den beiden Jahren um den Betrag von 4 023 434 ℳ. 76 ₰ erhöht hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Werden mit Außerachtlassung der Veränderungen im Werthe der Naturalvorräthe die Rechnungsergebnisse des ordentlichen Etats in Betracht gezogen, so zeigt das Jahr 1887 einen Einnahmeüberschuß von 3 362 225 M. 54 Pf und das Jahr 1888 einen solchen von . . . . . 4 699 515 „ 75 „

Auch dem Voranschlag gegenüber stellen sich die Rechnungsergebnisse günstiger und zwar:
für 1887 gegen veranschlagten Ueberschuß von 777 345 M. mehr . . . . . 2 584 880 M. 54 Pf
für 1888 gegen 1 211 178 M. mehr . . . . . 3 488 337 „ 75 „

Diese Abweichungen gegenüber dem Voranschlag erklären sich in der Hauptsache wie folgt:

	in 1887	in 1888
Mit günstigerem Ergebniß haben abgeschlossen:		
der Titel „Großherzogliches Haus“	— M.	36 548 M.
der Titel „Landstände“	15 429 „	— „
die Justizverwaltung (von Ausgaben nur die für Amtsgerichte und allgemeine für die Rechtspflege)	134 072 „	— „
die Strafanstalten	20 047 „	25 830 „
„ Bezirksverwaltung und Polizei	— „	72 253 „
„ Allgemeine Sicherheitspolizei	— „	14 426 „
„ Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	7 354 „	27 744 „
„ „ „ „ Illenau	29 933 „	23 486 „
„ „ „ „ bei Emmendingen (die Anstalt kam in der Budgetperiode überhaupt nicht zur Eröffnung)	33 936 „	48 619 „
„ Wasser- und Straßenbauverwaltung	18 060 „	71 211 „
„ Gewerbe und Landwirthschaft	— „	6 460 „
„ Domänenverwaltung	328 984 „	479 794 „
„ Salinenverwaltung	16 531 „	— „
„ Steuerverwaltung	3 366 235 „	3 814 114 „
„ Zollverwaltung	179 142 „	— „
der Titel „Pensionen“	134 962 „	25 427 „
Ungünstiger schlossen ab:		
der Titel „Landstände“	— „	72 220 „
die Abrechnung mit dem Reich (Matrikularbeiträge und Einnahmen aus Zöllen, Tabaksteuer und Reichsstempelabgabe, für 1888 auch Branntweinverbrauchsabgabe)	1 338 989 „	903 413 „
die Justizverwaltung (Ausgaben nur die obengenannten)	— „	63 330 „
Unterrichtswesen	15 108 „	— „
Gewerbe und Landwirthschaft	23 570 „	— „
die Salinenverwaltung	— „	59 516 „
„ Münzverwaltung	20 019 „	— „
„ Zollverwaltung	— „	121 140 „
der Titel „Aufwand auf Zentralstaatsgebäude“	7 902 „	19 875 „

C. Stehender Betriebsfond der Staatsgewerbe.

Der stehende Betriebsfond der Staatsgewerbe betrug am letzten Dezember 1886 (erstes Beilagenheft von 1887 Seite 134):

bei der Salinenverwaltung	819 050 M. — Pf	
„ „ Münzverwaltung	358 366 „ 75 „	
zusammen . .		1 177 416 M. 75 Pf

Dagegen hat derselbe Seite 101 dieses Heftes am 31. Dezember 1888 betragen:

bei der Salinenverwaltung	785 244 M. 94 Pf	
„ „ Münzverwaltung	351 917 „ 50 „	
„ „ Domänenverwaltung, deren stehender Betriebsfond (für Brauerei Rothhaus und Hof Dürrenbühl) erstmals für das Jahr 1888 nachgewiesen wurde	126 584 „ 36 „	
zusammen . .	1 263 746 M. 80 Pf	
Uebertrag . .		1 177 416 M. 75 Pf

	Uebertrag . .	1177416 M. 75 ₰
bei der Salinenverwaltung und Münzverwaltung zusammen		1137162 „ 44 „
so daß er für diese in den Jahren 1887 und 1888 abgenommen hat um		40254 M. 31 ₰
Dieser Betrag erläutert sich durch eine Abnahme bei der Salinenverwaltung von. . . .		33805 M. 6 ₰
und bei der Münzverwaltung von		6449 „ 25 „
	zusammen wie oben . .	40254 M. 31 ₰

Zweite Abtheilung.

Die der Prüfung des ständischen Ausschusses unterliegenden Rechnungen für 1887 und 1888.

A. Amortisationskasse.

Die Vergleichung der Aktiven und Passiven auf letzten Dezember 1886 ergibt nach Beilagenheft 1 von 1887 Seite 147 einen Schuldenstand von . . . . . 9850448 M. 8 ₰
beziehungsweise — wenn nämlich an den Passiven die unverzinsliche Schuld an den Domänengrundstock von 12000000 Gulden = ... 20571428 „ 57 „
in Abzug gebracht wird — einen Aktivstand von . . . . . 10720980 M. 49 ₰
Am letzten Dezember 1888 hat der Schuldenstand nach Seite 113 dieses Heftes betragen 8292804 „ 49 „
so daß der Schuldenstand sich in den beiden Berichtsjahren verminderte um . . 1557643 „ 59 „

Von dieser Verminderung entfallen

auf das Jahr 1887		792339 M. 46 ₰
„ „ „ 1888		765304 „ 13 „

Dieselbe findet ihre Erklärung hauptsächlich in dem Ueberschuß der Aktivzinsen und sonstigen Einnahmen über die Passivzinse und Verwaltungskosten. Dieser Ueberschuß hat

betragen 1887			702361 M. 4 ₰
hiezu der Zuwachs an neuen Aktiven	120556 M. 33 ₰		
abzüglich des Zuwachses an neuen Schulden . .	30577 „ 91 „		89978 „ 42 „
			792339 M. 46 ₰
1888 hat der Ueberschuß der Aktivzinsen mit .	1440039 M. 84 ₰		
und der sonstigen Einnahmen mit	14444 „ 75 „		
zusammen . .	1454484 M. 59 ₰		
über die Verwaltungskosten mit	19692 M. 52 ₰		
und die Passivzinsen mit .	669487 „ 94 „		
zusammen . .	689180 „ 46 „		
		765304 „ 13 „	
		zusammen wie oben . .	1557643 M. 59 ₰

betragen.

Wird von dem Schuldenstand auf 31. Dezember 1888 mit . . . . . 8292804 M. 49 ₰
die unverzinsliche Schuld an den Domänengrundstock mit . . . . . 20571428 „ 57 „
außer Acht gelassen, so ergibt sich auf Ende 1888 ein Aktivstand von . . . . . 12278624 M. 8 ₰

B. Domänengrundstock.

Das Kapitalvermögen des Domänengrundstocks hat, einschließlich der vorerwähnten unverzinslichen Forderung an die Amortisationskasse, laut Beilagenheft 1 von 1887 Seite 165 am 31. Dezember 1886 betragen 32729996 M. 62 ₰

Im Jahr 1887 trat nach Seite 40 dieses Heftes eine Verminderung

ein von.		864251 M. 53 ₰
und im Jahr 1888 nach Seite 124 eine Verminderung von. . . .		353478 „ 53 „
	zusammen von . .	1217730 „ 6 „
so daß das Kapitalvermögen am letzten Dezember 1888		31512266 M. 56 ₰

betragen hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

C. Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Der reine Schuldenstand hat nach Beilagenheft 1 von 1887 Seite 181 am 31. Dezember 1886 betragen . . . . . 334 599 009 M. 52 ₰

Im Jahre 1887 wurden ausgegeben:

für Baukosten	5 909 801 M. 46 ₰	
„ Verwaltungskosten	58 736 „ 61 „	
„ Passivzinsen	13 778 110 „ 93 „	
zusammen	19 746 649 M. — ₰	

Dagegen betrugen die Einnahmen:

an Eisenbahngefällen	17 617 137 M. 40 ₰	
„ Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost	390 030 „ 86 „	
„ Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt	1 750 000 „ — „	
„ Aktivzinsen	171 568 „ 25 „	
„ Agio	177 900 „ — „	
„ sonstigen Einnahmen	46 „ 2 „	
zusammen	20 106 682 M. 53 ₰	

Bei Vergleichung der Einnahmen mit den Ausgaben ergibt sich ein Ueberschuß der ersteren, das heißt eine Schuldverminderung von . . . . . 360 033 „ 53 „

so daß der reine Schuldenstand am 31. Dezember 1887 betragen hat . . . . . 334 238 975 M. 99 ₰

Im Jahre 1888 wurden verausgabt:

für Baukosten	7 190 179 M. 27 ₰	
„ Verwaltungsaufwand	61 313 „ 34 „	
„ Passivzinsen	13 976 661 „ 84 „	
	21 228 154 M. 45 ₰	

Dagegen betrugen die Einnahmen:

an Eisenbahngefällen	17 891 318 M. 14 ₰	
„ Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost	500 054 „ — „	
„ Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt	2 750 000 „ — „	
„ Aktivzinsen	115 198 „ 78 „	
„ Agio	3 375 „ — „	
„ sonstigen Einnahmen	829 „ 91 „	
zusammen	21 260 775 M. 83 ₰	

Um den Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben mit . . . . . 32 621 „ 38 „

haben sich in diesem Jahr die Schulden vermindert und sonach auf 31. Dezember 1888 . 334 206 354 M. 61 ₰ betragen.

In den Jahren 1887 und 1888 sind an Kapital zur Einlösung gekommen:

1.	Von dem 3½prozentigen Anlehen von 1842	1 929 440 M. 32 ₰
2.	„ „ „ „ beim Kanton Basel-Stadt von 1854	171 428 „ 58 „
3.	„ „ 4prozentigen Anlehen von 1859/61	859 546 „ 89 „
4.	„ „ „ „ „ 1862/64	1 468 464 „ 68 „
5.	„ „ „ Prämienanlehen von 1867	1 024 800 „ — „
6.	„ „ 5prozentigen Anlehen von 1870/71	6 685 „ 76 „
7.	„ „ 4prozentigen „ „ 1875	618 200 „ — „
8.	„ „ „ „ „ 1878	591 900 „ — „
9.	„ „ „ „ „ 1879	1 066 800 „ — „
10.	„ „ „ „ „ 1880	1 438 300 „ — „
11.	„ „ Vorschuß an Reichskassenscheinen	610 326 „ — „
	zusammen	9 785 892 M. 23 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Uebertrag . .	9 785 892 M. 23 ₰
und zwar im Jahre 1887 nach Seite 49 dieses Heftes	5 278 591 M. 9 ₰	
und im Jahre 1888 (vergleiche Seite 133)	4 507 301 „ 14 „	
	wie oben .	9 785 892 M. 23 ₰
Davon sind konvertirt		6 685 „ 76 „
und der Rest mit		9 779 206 M. 47 ₰
entfällt auf planmäßige Tilgung. Die letztere hat für 1887 (vergleiche Seite 148 i. dieses Heftes und Seite 205 des ersten Beilagenheftes von 1887)		
89 505 663 M. 63 ₰ — 84 239 915 M. 47 ₰ = ...	5 265 748 M. 16 ₰	
und für 1888 (vergleiche Seite 148 i.)	4 386 115 „ — „	
	zusammen . .	9 651 863 „ 16 „
betragen. Der Mehrbetrag der Tilgung mit		127 343 M. 31 ₰
entfällt auf Schuldreste früherer Jahre.		

Aus vorstehender Darstellung ergibt sich:

Die regelmäßige Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse hat im Jahre 1887 betragen	18 356 682 M. 53 ₰
während für Passivzinse und Verwaltungskosten ein Bedarf von	13 836 847 „ 54 „
vorhanden war, so daß nach Deckung dieses Aufwandes noch	4 519 834 M. 99 ₰
übrig blieben, welcher Betrag nebst dem Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt mit	1 750 000 „ — „
zusammen also ein Betrag von	6 269 834 M. 99 ₰
zur Deckung des für die planmäßige Schuldentilgung erforderlichen Bedarfs (5 265 748 M. 16 ₰) mehr als ausreichte; da jedoch der Verminderung der Passiven um jene	6 269 834 M. 99 ₰
der Bauaufwand mit	5 909 801 „ 46 „
als neu zugegangene Schuld gegenübersteht, so verbleibt schließlich eine Verminderung der Gesammtschuld auf Ende 1887 um den Unterschied mit	360 033 M. 53 ₰
Im Jahre 1888 betrug die regelmäßige Dotation	18 510 775 M. 83 ₰
und der Aufwand für Verwaltungskosten und Passivzinsen	14 037 975 „ 18 „
so daß die Differenz von	4 472 800 M. 65 ₰
zusammen mit dem Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt von	2 750 000 „ — „
oder im Ganzen im Betrag von	7 222 800 M. 65 ₰
zu vollständiger Deckung der planmäßigen Schuldentilgung (4 386 115 M.) und darüber hinaus verfügbar war.	
Da die neu zugehende Schuld in Höhe des Bauaufwandes mit	7 190 179 „ 27 „
geringer war als jene im Ganzen zur Schuldentilgung verfügbare Summe, so konnte auch für das Jahr 1888 eine wirkliche Verminderung unserer Eisenbahnschuld, wenn auch nur um den mäßigen Betrag von	32 621 M. 38 ₰
erzielt werden.	

Dritte Abtheilung.

Die aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnungen für 1887 und 1888.

Der umlaufende Betriebsfond der Eisenbahnbetriebs-, Eisenbahnwerkstätten- und Eisenbahnmagazinsverwaltung, der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung, der Eisenbahnbauverwaltung und der Badanstaltenverwaltung bestand nach Seite 227 des ersten Beilagenheftes von 1887 am 31. Dezember 1886 in einem Aktivrest von 7 638 139 M. 22 ₰. Davon entfallen auf die verschiedenen Dienstzweige der Eisenbahnverwaltung 7 638 139 M. 22 ₰ — 3 158 918 M. 10 ₰ = ... 4 479 221 M. 12 ₰.

Im Jahre 1887 betrugen

die Einnahmen

1. bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung	38 844 532 M. 91 ₰	
2. „ „ Eisenbahnwerkstättenverwaltung	3 599 466 „ 94 „	
Uebertrag . .	42 443 999 M. 85 ₰	4 479 221 M. 12 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebertrag . .	42443999 M. 85 ₰	4479221 M. 12 ₰
3. bei der Eisenbahnmagazinsverwaltung	7725943 „ 12 „	
4. „ „ Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	289818 „ 84 „	
5. „ „ Eisenbahnbauverwaltung		
a. eigene Einnahmen	4038046 „ 27 „	
b. Zuschuß von der Eisenbahnschuldentilgungskasse	5909801 „ 46 „	
zusammen Einnahmen . .	60407609 M. 54 ₰	

die Ausgaben

1. bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung		
a. für den Betrieb	22081423 M. 68 ₰	
b. Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse .	16785689 „ 84 „	
2. „ „ Eisenbahnwerkstättenverwaltung	3599466 „ 94 „	
3. „ „ Eisenbahnmagazinsverwaltung	7725943 „ 12 „	
4. „ „ Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	267248 „ 9 „	
5. „ „ Eisenbahnbauverwaltung	9556041 „ 55 „	
zusammen Ausgaben . .	60015813 M. 22 ₰	
Der Vergleich mit der Einnahme von	60407609 „ 54 „	
ergibt eine Mehreinnahme von		391796 „ 32 „
um welchen Betrag der obige Betriebsfond der Eisenbahnverwaltung auf Ende 1886 im Jahre 1887 zugenommen hat. Derselbe beträgt hiernach auf 31. Dezember 1887 . .		4871017 M. 44 ₰

Im Jahre 1888 betrugen bei der Eisenbahnverwaltung

die Einnahmen

1. bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung	41301260 M. 38 ₰
2. „ „ Eisenbahnwerkstättenverwaltung	3684801 „ 32 „
3. „ „ Eisenbahnmagazinsverwaltung	6880108 „ 49 „
4. „ „ Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	298735 „ 31 „
5. „ „ Eisenbahnbauverwaltung	
a. eigene Einnahmen	9380422 „ 67 „
b. Zuschuß von der Eisenbahnschuldentilgungskasse	7190179 „ 27 „
zusammen Einnahmen . .	68735507 M. 44 ₰

die Ausgaben

1. bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung	
a. für den Betrieb	24316111 M. 84 ₰
b. Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse	17018732 „ 17 „
2. „ „ Eisenbahnwerkstättenverwaltung	3684801 „ 32 „
3. „ „ Eisenbahnmagazinsverwaltung	6880108 „ 49 „
4. „ „ Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	263435 „ 28 „
5. „ „ Eisenbahnbauverwaltung	16914817 „ 19 „
zusammen Ausgaben . .	69078006 M. 29 ₰
Die Ausgaben übersteigen hiernach die Einnahmen von	68735507 „ 44 „
um . .	342498 M. 85 ₰
um welche Summe der umlaufende Betriebsfond der Eisenbahnverwaltung am letzten Dezember 1887 von	4871017 „ 44 „
im Jahre 1888 abgenommen hat; derselbe beträgt somit auf letzten Dezember 1888 nur noch	4528518 M. 59 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei der Badanstaltenverwaltung war der Betriebsfond auf Ende Dezember 1886 (I. Beilagenheft von 1887, Seite 227) . . . . . 3158918 M. 10 Pf

Da im Jahr 1887 die Einnahmen . . . . . 1946541 M. 21 Pf
die Ausgaben dagegen . . . . . 1920109 „ 86 „

die ersteren sonach um . . . . . 26431 „ 35 „

mehr betrugen, so ergab sich für dieses Jahr eine Erhöhung des Betriebsfonds auf . . 3185349 M. 45 Pf

Im Jahr 1888 betrugen die Einnahmen . . . . . 1243945 M. 97 Pf
die Ausgaben . . . . . 1406447 „ 76 „

die ersteren also um . . . . . 162501 „ 79 „

weniger, so daß hier eine Abnahme des Betriebsfonds bis auf den Betrag von . . . . 3022847 M. 66 Pf festzustellen ist.

Wird dieser Summe der oben auf . . . . . 4528518 „ 59 „

berechnete Betriebsfond der Eisenbahnverwaltung hinzugerechnet, so ergibt sich der gesammte Betriebsfond der ausgeschiedenen Verwaltungszweige auf letzten Dezember 1888 mit . . . . . 7551366 M. 25 Pf
übereinstimmend mit der Darstellung auf Seite 165 dieses Heftes.

Der stehende Betriebsfond betrug nach der Darstellung auf Seite 228 des ersten Beilagenheftes von 1887 am letzten Dezember 1886:

A. bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung:

1. in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen . . . . . 32869155 M. 1 Pf
2. in Werkzeugen und Geräthschaften . . . . . 56798273 „ 22 „

zusammen A. . . 89667428 M. 23 Pf

B. bei der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung:

1. in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen . . . . . 65533 M. 24 Pf
2. in Werkzeugen und Geräthschaften . . . . . 973817 „ 20 „

zusammen B. . . 1039350 M. 44 Pf

Summe von A. und B. . . 90706778 M. 67 Pf

Am letzten Dezember 1888 hat dagegen der stehende Betriebsfond nach Seite 166 dieses Heftes betragen:

A. bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung:

1. in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen . . . . . 34493941 M. 76 Pf
gegen den Stand von Ende 1886 mit . . . . . 32869155 „ 1 „

mehr . . 1624786 M. 75 Pf

2. in Werkzeugen und Geräthschaften . . . . . 59866517 „ 14 „
gegen Ende 1886 mit . . . . . 56798273 „ 22 „

mehr . . 3068243 M. 92 Pf

zusammen A. mehr . . 4693030 M. 67 Pf

B. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung:

1. in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen . . 65533 M. 24 Pf
gegen Ende 1886 mit . . . . . 65533 „ 24 „

gleich . . — M. — Pf

Uebertrag . . 4693030 M. 67 Pf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Uebertrag . .	4 693 030 M. 67 Pf.
2. in Werkzeugen und Geräthschaften	984 993 M. 50 Pf.	
gegen Ende 1886 mit	973 817 „ 20 „	
mehr	11 176 M. 30 Pf.	
daher B. mehr		11 176 „ 30 „
so daß im Ganzen sich eine Vermehrung von		4 704 206 M. 97 Pf.
ergibt. Rechnet man diese zu dem Werth am Ende des Jahres 1886 mit		90 706 778 „ 67 „
so stellt sich der Werth auf Ende Dezember 1888, übereinstimmend mit der Darstellung auf Seite 166, auf		95 410 985 M. 64 Pf.

Euere Königliche Hoheit bitten wir ehrfurchtsvollst um gnädigste Genehmigung dieser Nachweisung, sowie um die Ermächtigung, diesen Vortrag mit den Rechnungsnachweisungen am nächsten Landtag den Ständen vorzulegen.

Karlsruhe, den 26. September 1889.

Ellstätter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erste Abtheilung

der

Rechnungs-Nachweisungen,

enthaltend

die

Hauptstaatsrechnung und Betriebsfondsdarstellungen

für

1887.

Inhalts-Verzeichniß.

1. Hauptstaatsrechnung für 1887.
2. Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1887.
3. Darstellung des stehenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1887.

Haupt-Staatsrechnung

für

1887.

Soll.		A. Betriebsfondsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Einnahme.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
2 744 525	86	1. Geldvorrath aus voriger Rechnung	2 744 525	86	—	—
432 887	55	2. Naturalvorräthe aus voriger Rechnung	432 887	55	—	—
2 054 357	5	3. Aktivreste von eigentlichen Einnahmen	1 906 980	39	147 376	66
9 996 313	29	4. Aktivreste von uneigentlichen Einnahmen	9 958 252	58	38 060	71
15 228 083	75	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	15 042 646	38	185 437	37
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
128 260 484	49	1. Lieferungen und Zuschüsse	128 260 484	49	—	—
10 319 957	9	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	3 931 707	42	6 388 249	67
3 700 291	51	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	3 669 604	75	30 686	76
101 701 957	23	4. Auf fremde Rechnung	96 966 842	72	4 735 114	51
1 292 259	37	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge	1 292 259	37	—	—
245 274 949	69	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	234 120 898	75	11 154 050	94
		Hiezu				
15 228 083	75	„ I. Reste aus voriger Rechnung	15 042 646	38	185 437	37
260 503 033	44	Summe der Einnahme	249 163 545	13	11 339 488	31
		Ausgabe.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
7 184	18	1. Reste von eigentlichen Ausgaben	6 676	27	507	91
4 401 095	52	2. Reste von uneigentlichen Ausgaben	4 362 748	40	38 347	12
4 408 279	70	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	4 369 424	67	38 855	3
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
128 260 484	49	1. Lieferungen und Zuschüsse	128 260 484	49	—	—
10 319 957	9	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	10 319 957	9	—	—
3 700 291	51	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	3 608 915	25	91 376	26
101 701 957	23	4. Auf fremde Rechnung	97 746 712	38	3 955 244	85
1 292 259	37	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge	1 292 259	37	—	—
245 274 949	69	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	241 228 328	58	4 046 621	11
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
2 430 095	39	1. Geldvorräthe	2 430 095	39	—	—
456 289	94	2. Naturalvorräthe	456 289	94	—	—
2 886 385	33	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	2 886 385	33	—	—
		Hiezu				
4 408 279	70	„ I. Reste aus voriger Rechnung	4 369 424	67	38 855	3
245 274 949	69	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	241 228 328	58	4 046 621	11
252 569 614	72	Summe der Ausgabe	248 484 138	58	4 085 476	14
		Abschluß.				
260 503 033	44	Einnahme	249 163 545	13	11 339 488	31
252 569 614	72	Ausgabe	248 484 138	58	4 085 476	14
7 933 418	72	Rest	679 406	55	7 254 012	17

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Ordentlicher Etat.				
		Einnahme.				
		I. Einnahmen vom laufenden Jahr.				
		Staatsministerium.				
4 370 575	90	I. Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer	4 370 575	90	—	—
662 454	48	II. Antheil an der Reichsstempelabgabe	662 454	48	—	—
5 033 030	38		5 033 030	38	—	—
		Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
786 730	40	I. Justizverwaltung	640 502	73	146 227	67
774 721	84	II. Strafanstalten	722 875	92	51 845	42
7 729	64	III. Unterrichtswesen	7 729	64	—	—
1 569 181	88		1 371 108	29	198 073	59
		Ministerium des Innern.				
321 712	—	I. Bezirksverwaltung und Polizei	321 199	62	512	38
396 138	73	II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	395 855	15	283	58
592 452	12	III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	590 830	52	1 621	60
61 560	10	V. Polizeiliches Arbeitshaus	58 759	82	2 800	28
216	—	VI. Statistik	216	—	—	—
16 101	64	VII. Gewerbe	15 767	86	333	78
8 011	87	VIII. Landwirthschaft	7 962	17	49	70
1 024 418	31	IX. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	1 008 418	32	15 999	99
2 420 610	77		2 399 009	46	21 601	31
		Finanzministerium.				
7 390 239	81	I. Domänenverwaltung	5 589 375	50	1 800 864	31
27 283 833	19	II. Steuerverwaltung	27 147 092	25	136 740	94
789 178	65	III. Salinenverwaltung	789 178	65	—	—
1 836 455	24	IV. Zollverwaltung	1 835 642	44	812	80
5 279	77	V. Münzverwaltung	5 279	77	—	—
388 393	44	VI. Allgemeine Kassenverwaltung	385 377	84	3 015	60
37 693 380	10		35 751 946	45	1 941 433	65
140	—	. . . . . Oberrechnungskammer	140	—	—	—
46 716 343	13	. . . . . Summe I. Einnahmen vom laufenden Jahr	44 555 234	58	2 161 108	55
—	1	II. Abgang an Passivresten	—	1	—	—
23 402	39	III. Vermehrung der Naturalvorräthe	23 402	39	—	—
		Dazu				
46 716 343	13	. . . . . Summe I. Einnahmen vom laufenden Jahr	44 555 234	58	2 161 108	55
—	1	. . . . . „ II. Abgang an Passivresten	—	1	—	—
46 739 745	53	. . . . . Summe der Einnahme	44 578 636	98	2 161 108	55

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Ausgaben vom laufenden Jahr.				
		I. Staatsministerium.				
1 828 268	58	I. Großherzogliches Haus	1 828 268	58	—	—
76 973	95	II. Landstände	76 973	95	—	—
30 163	16	III. Großherzogliches Geheimes Kabinet	30 163	16	—	—
64 737	3	IV. Großherzogliches Staatsministerium	64 737	3	—	—
30 325	—	V. Gesandtschaft beim Reich	30 325	—	—	—
8 349 909	—	VI. Matrikularbeitrag zur Reichskasse	8 349 909	—	—	—
25 921	17	VII. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile	25 921	17	—	—
2 200	—	VIII. Allgemeiner Remunerationsfond	2 200	—	—	—
11 978	28	IX. Verschiedene und zufällige Ausgaben	11 978	28	—	—
10 420 476	17	Summe I.	10 420 476	17	—	—
		II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
105 304	25	I. Ministerium	105 304	25	—	—
166 003	49	II. Oberlandesgericht	166 003	49	—	—
674 328	8	III. Landgerichte	674 328	8	—	—
171 206	85	IV. Staatsanwaltschaft	171 197	68	9	17
1 761 523	85	V. Amtsgerichte	1 761 523	85	—	—
1 269 902	64	VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	1 269 882	14	20	50
1 099 163	60	VII. Strafanstalten	1 099 163	60	—	—
266 946	51	VIII. Kultus	266 946	51	—	—
3 063 458	14	IX. Unterrichtswesen	3 063 458	14	—	—
150 331	61	X. Wissenschaften und Künste	150 331	61	—	—
40 609	—	XI. Allgemeiner Remunerationsfond	40 609	—	—	—
77 921	6	XII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	77 921	6	—	—
8 846 699	8	Summe II.	8 846 669	41	29	67
		III. Ministerium des Innern.				
184 306	2	I. Ministerium	184 220	52	85	50
13 039	60	II. Landeskommissäre	13 039	60	—	—
49 437	66	III. Verwaltungsgerichtshof	49 260	—	177	66
129 904	96	IV. Verwaltungshof	129 904	96	—	—
32 660	87	V. Generallandesarchiv	32 660	87	—	—
4 792	2	VI. Oberaichungsamt	4 792	2	—	—
313	68	VII. Rheinschifffahrtsbehörden	313	68	—	—
2 590 244	77	VIII. Bezirksverwaltung und Polizei	2 588 389	62	1 855	15
689 064	52	IX. Allgemeine Sicherheitspolizei	689 064	52	—	—
194 487	70	X. Milde Fonds und Armenanstalten	194 231	53	256	17
446 578	36	XI. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	446 578	36	—	—
667 265	94	XII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	667 265	94	—	—
91 950	63	XIV. Polizeiliches Arbeitshaus	91 950	63	—	—
44 521	43	XV. Für Bearbeitung der Landesstatistik	44 521	43	—	—
164 267	73	XVI. Beförderung der Gewerbe	164 262	73	5	—
304 288	41	XVII. Beförderung der Landwirthschaft	304 202	41	86	—
4 115 682	15	XVIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	4 114 807	34	874	81
7 634	48	XIX. Porto, Fracht- und Telegraphenkosten	7 634	48	—	—
75 412	58	XX. Allgemeiner Remunerationsfond	75 412	58	—	—
27 615	77	XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	27 615	77	—	—
9 833 469	28	Summe III.	9 830 128	99	3 340	29

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Ausgaben vom laufenden Jahr.				
		IV. Finanzministerium.				
106 292	87	I. Ministerium	106 292	87	—	—
31 107	—	II. Generalstaatskasse	31 107	—	—	—
128 018	97	III. Baubehörden	128 018	97	—	—
46 602	90	IV. Aufwand auf Zentralstaatsgebäude	46 602	90	—	—
4 163 149	25	V. Domänenverwaltung	4 163 149	25	—	—
3 365 959	4	VI. Steuerverwaltung	3 365 959	4	—	—
516 325	88	VII. Salinenverwaltung	516 325	88	—	—
1 887 681	32	VIII. Zollverwaltung	1 887 283	66	397	66
25 275	7	IX. Münzverwaltung	25 275	7	—	—
2 739	30	X. Allgemeine Kassenverwaltung	2 738	55	—	75
1 750 000	—	XI. Schuldentilgung	1 750 000	—	—	—
1 904 740	35	XII. Pensionen	1 902 905	1	1 835	34
66 760	—	XIII. Allgemeiner Remunerationsfond	66 760	—	—	—
16 217	46	XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	16 217	46	—	—
14 010 869	41	Summe IV.	14 008 635	66	2 233	75
89 457	8	V. Oberrechnungskammer	89 457	8	—	—
89 457	8	Summe V.	89 457	8	—	—
		Dazu				
10 420 476	17	„ I.	10 420 476	17	—	—
8 846 699	8	„ II.	8 846 669	41	29	67
9 833 469	28	„ III.	9 830 128	99	3 340	29
14 010 869	41	„ IV.	14 008 635	66	2 233	75
43 200 971	2	Summe I. Ausgaben vom laufenden Jahr	43 195 367	31	5 603	71
		II. Abgang an Aktivresten.				
		Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
—	—	I. Justizverwaltung	—	—	—	—
638	42	II. Strafanstalten	638	42	—	—
638	42		638	42	—	—
		Ministerium des Innern.				
75 756	67	I. Bezirksverwaltung und Polizei	75 756	67	—	—
26	10	II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	26	10	—	—
—	—	III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	—	—	—	—
—	—	IV. Polizeiliches Arbeitshaus	—	—	—	—
—	—	V. Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik	—	—	—	—
6 604	4	VI. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	6 604	4	—	—
82 386	81		82 386	81	—	—
		Finanzministerium.				
3 729	63	I. Domänenverwaltung	3 729	63	—	—
66 391	72	II. Steuerverwaltung	66 391	72	—	—
70 121	35		70 121	35	—	—
153 146	58	Summe II. Abgang an Aktivresten	153 146	58	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
—	—	. . . . . III. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
		Dazu				
43 200 971	2	. . . . . Summe I. Ausgaben vom laufenden Jahr	43 195 367	31	5 603	71
153 146	58	. . . . . „ II. Abgang an Aktivresten	153 146	58	—	—
43 354 117	60	. . . . . Summe der Ausgabe	43 348 513	89	5 603	71
		Außerordentlicher Etat.				
		Einnahme.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
		Tit. I. Justizverwaltung.				
56	—	Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Bretten	56	—	—	—
156	19	Desgleichen in Adelsheim	156	19	—	—
212	19	. . . . . Summe II.	212	19	—	—
		III. Ministerium des Innern.				
8 477	11	Tit. IV. Baukasse der Irren-Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.	3 591	60	4 885	51
		Tit. VI. Für Bearbeitung der Landesstatistik.				
1 821	11	Reichszuschuß zu den Kosten der Berufs-, Gewerbe- und landwirthschaftlichen Erhebungen vom 5. Juni 1882	1 821	11	—	—
		Tit. IX. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.				
38 093	63	Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Kosten der Straßenbauten nach §. 5 Ziffer 2 des Gesetzes vom 14. Januar 1868 beziehungsweise §. 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884	38 093	63	—	—
12 046	23	Erlös aus der topographischen Karte	12 046	23	—	—
9 020	96	Beiträge der Rheinuferstaaten zu den Kosten der Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	9 020	96	—	—
21 200	58	Sonstige Einnahmen	21 200	58	—	—
80 361	40	. . . . . Summe Tit. IX.	80 361	40	—	—
8 477	11	. . . . . Hiezu „ „ IV.	3 591	60	4 885	51
1 821	11	. . . . . „ „ „ VI.	1 821	11	—	—
90 659	62	. . . . . Summe III.	85 774	11	4 885	51

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Einnahme.				
		IV. Finanzministerium.				
		Tit. VI. Allgemeine Kassenverwaltung.				
26 636	—	Einnahmen von der vormaligen badischen Militärverwaltung und zwar Ersatz an Kasernenbaukosten	26 636	—	—	—
		V. Oberrechnungskammer.				
439	35	Erlös aus abgängigen Rechnungspapieren	439	35	—	—
212	19	. . . . . Hiezu Summe II.	212	19	—	—
90 659	62	. . . . . „ „ III.	85 774	11	4 885	51
26 636	—	. . . . . „ „ IV.	26 636	—	—	—
117 947	16	. . . . Summe I. Für die allgemeine Staatsverwaltung . . .	113 061	65	4 885	51
		II. Für die Grundstocksverwaltung.				
		Finanzministerium.				
		Tit. I. Domänenverwaltung.				
121 008	48	Ersatz des für Rechnung des Domänengrundstocks bestrittenen Aufwands	121 008	48	—	—
117 947	16	Hiezu . . . . Summe I. Für die allgemeine Staatsverwaltung	113 061	65	4 885	51
238 955	64	. . . Summe der außerordentlichen Einnahmen . . .	234 070	13	4 885	51
		Ausgabe.				
		II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
		Tit. VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.				
5 236	24	Neubau eines Amtsgefängnisses in Adelsheim	5 236	24	—	—
50 082	7	Neubau eines Amtsgefängnisses in Bretten.	50 082	7	—	—
35 210	—	Erweiterung des Amtsgefängnisses in Freiburg	35 210	—	—	—
135	43	Einrichtung der Gasbeleuchtung im Gerichtsgebäude in Freiburg. . .	135	43	—	—
229	30	Neubau des Amtsgerichtsgebäudes in Baden	229	30	—	—
2 600	—	Ankauf des dem Taglöhner G. Scholl in Wiesloch gehörigen Brandplatzes und Hauses, sowie des dem Landwirth Abr. Wolf II. daselbst gehörigen Brandplatzes nebst Hof und Gartengelände	2 600	—	—	—
93 493	4	. . . . . Summe Tit. VI.	93 493	4	—	—
		Tit. VII. Strafanstalten.				
		Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal:				
9 467	50	Hauptausbesserungen an den Gebäuden, Herstellung von Tob- und Arrestzellen, Einführung des Tonnensystems	9 467	50	—	—
2 060	—	Rauchverzehrungseinrichtung	2 060	—	—	—
4 611	76	Anschluß an die städtische Wasserleitung.	4 611	76	—	—
		Landesgefängniß Freiburg:				
30	—	Herstellung der Johanniterstraße	30	—	—	—
636	15	Erbauung von Aufseherwohnungen	636	15	—	—
		Landesgefängniß Mannheim:				
760	51	Hauptreparaturen der Façaden, der Dächer, Kirche und des Hofes . .	760	51	—	—
17 565	92	. . . . . Summe Tit. VII.	17 565	92	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
		Tit. VIII. Kultus.				
180 449	1	1. Aufbesserung gering besoldeter katholischer Kirchendiener	179 653	56	795	45
199 675	63	2. Aufbesserung gering besoldeter evangelischer Kirchendiener	199 675	63	—	—
6 000	—	3. Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner	6 000	—	—	—
386 124	64	. . . . . Summe Tit. VIII.	385 329	19	795	45
		Tit. IX. Unterrichtswesen.				
		a. Universität Heidelberg.				
2 144	36	1. Neubau einer Entbindungsanstalt . . . . . (auf Restkredit	2 144	36	—	—
2 043	60	2. Bauliche Herstellungen im mineralogischen Institut (von 1884/85)	2 043	60	—	—
6 733	78	3. Wegen Verlegung des botanischen Gartens	6 733	78	—	—
2 000	—	4. Für Miethe von Unterrichtsräumen	2 000	—	—	—
3 000	—	5. Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien . .	3 000	—	—	—
2 460	1	6. Aus Anlaß des Universitätsjubiläums	2 460	1	—	—
		b. Universität Freiburg.				
230 000	—	7. Neubau einer Irrenklinik	230 000	—	—	—
16 941	81	8. Erstellung eines Wirthschaftsgebäudes für die Entbindungsanstalt .	16 941	81	—	—
60 000	—	9. Erbauung eines Pavillons für die chirurgische Klinik	60 000	—	—	—
2 584	82	10. Erweiterung des anatomischen Hörsaales	2 584	82	—	—
		c. Technische Hochschule.				
6 196	22	11. Für Ergänzung des Lehrmaterials	6 196	22	—	—
		d. Mittel- und Volksschulen.				
1 217	26	12. Verlegung der Schülerabtritte bei dem Gymnasium zu Tauberbischofsheim	1 217	26	—	—
4 500	—	13. Für Veranstaltungen und Unterstützungen zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht	4 500	—	—	—
900	—	14. Für die Herstellung von technischen Vorlagen für die Gewerbeschulen	900	—	—	—
340 721	86	. . . . . Summe Tit. IX.	340 721	86	—	—
		Tit. X. Wissenschaften und Künste.				
1 123	—	1. Anschaffung weiterer Schränke für das Naturalienkabinet und die Alterthumshalle	1 123	—	—	—
2 000	—	2. Wegen Fortführung der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins	2 000	—	—	—
6 369	5	3. Wegen Inventarisation und Veröffentlichung der Kunstdenkmäler des Großherzogthums	6 369	5	—	—
7 075	83	4. Zur Förderung der Arbeiten der badischen historischen Kommission	7 075	83	—	—
16 567	88	. . . . . Summe Tit. X.	16 567	88	—	—
93 493	4	. . . . . Hiezu „ „ VI.	93 493	4	—	—
17 565	92	. . . . . „ „ „ VII.	17 565	92	—	—
386 124	64	. . . . . „ „ „ VIII.	385 329	19	795	45
340 721	86	. . . . . „ „ „ IX.	340 721	86	—	—
854 473	34	. . . . . Summe II.	853 677	89	795	45

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll. M.	Soll. ₰	B. Etatsrechnung.	Haben. M.	Haben. ₰	Rest. M.	Rest. ₰
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		III. Ministerium des Innern.				
		Tit. V. Generallandesarchiv.				
990	—	Außerordentliche Dienstaushilfe	990	—	—	—
		Tit. VIII. Bezirksverwaltung und Polizei.				
88 519	50	1. Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen	88 519	50	—	—
597	51	2. Für die Einrichtung der Impfanstalt	597	51	—	—
1 063	11	3. Ersatzleistung an die Kreisverbände wegen der Landarmenpflege . .	1 063	11	—	—
40 000	—	4. Beitrag zu den Kosten der Wasserversorgung der Gemeinden des badischen Heubergs	40 000	—	—	—
130 180	12	. . . . . Summe Tit. VIII.	130 180	12	—	—
		Tit. XI. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.				
749	26	Für Erbauung zweier Baracken und für Herstellung weiterer Krankenräume im Hauptanstaltsgebäude	749	26	—	—
394 724	91	Tit. XIII. Neubau einer Irren-Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen	394 724	91	—	—
		Tit. XV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.				
2 698	17	Erhebung und Bearbeitung des Materials der Volkszählung von 1885	2 698	17	—	—
		Tit. XVI. Für Förderung der Gewerbe.				
4 673	27	1. Für Veranstaltung einer Enquete des Kleingewerbes (Kreditrest 1884/85)	4 673	27	—	—
21 263	35	2. Neubau eines Gebäudes für die Kunstgewerbeschule	21 263	35	—	—
2 757	46	3. Kosten der Einrichtung der Probiranstalt in Pforzheim	2 757	46	—	—
28 694	8	. . . . . Summe Tit. XVI.	28 694	8	—	—
		Tit. XVII. Für Förderung der Landwirthschaft.				
4 552	60	1. Beihilfe zur Ergänzung der Obstbaumpflanzungen	4 552	60	—	—
825	80	2. Beihilfe zur Torfstreugewinnung	825	80	—	—
1 808	43	3. Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten	1 808	43	—	—
7 186	83	. . . . . Summe Tit. XVII.	7 186	83	—	—
		Tit. XVIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.				
270	80	1. Korrektion der Landstraße zwischen Welschingen und Weiterdingen .	270	80	—	—
1 873	60	2. Straße von Dinglingen über Allmannsweier nach Ottenheim . . .	1 873	60	—	—
9 992	7	3. Erweiterung der Schloßstraße in Gernsbach	9 992	7	—	—
12 136	47	. . . . . Uebertrag Tit. XVIII.	12 136	47	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		III. Ministerium des Innern.				
		Tit. XVIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.				
12 136	47	Uebertrag	12 136	47	—	—
61 718	87	4. Für Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme	61 718	87	—	—
610	—	5. Hauptausbesserung der Pfahlschirmwand im neuen Hafen zu Konstanz	610	—	—	—
4 399	18	6. Wiederherstellung der Hochwasserschäden des Jahres 1882. III. An Binnenflüssen	4 399	18	—	—
1 091	75	7. Für Förderung der Meteorologie und Hydrographie	1 091	75	—	—
11 430	81	8. Korrektion der Landstraße Nr. 52 im Orte Grafenhausen	11 430	81	—	—
45 085	84	9. Ausbau der durch Hochwasser zerstörten Wehrathalstraße	45 085	84	—	—
147	—	10. Umbau der Neuenburger Altrheinbrücke	147	—	—	—
1 399	11	11. Umbau der Neumagenbrücke bei Viengen	1 399	11	—	—
1 862	91	12. Verlegung der Murgthalstraße zwischen Hilpertsau und Gernsbach auf das rechte Murgufer	1 862	91	—	—
8 683	92	13. Für Uebernahme der Kettenbrücke in Mannheim	8 683	92	—	—
179 978	42	14. Für Vervollständigung des Straßennetzes	179 978	42	—	—
10 593	65	15. Vorarbeiten für die Mannheimer Neckarbrücke	10 593	65	—	—
15 719	31	16. Sicherung des Fundaments der Quaimauer im Neckarhafen zu Mannheim	15 719	31	—	—
101 067	17	17. Instandhaltung des Floßhafens zu Mannheim	101 067	17	—	—
34 952	26	18. Für Austiefung des Mannheimer Rheinhafens	34 952	26	—	—
13 096	61	19. Für Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	13 096	61	—	—
49 469	7	20. Für Herstellung der neuen topographischen Karte	49 469	7	—	—
37	22	21. Für Erbauung eines Straßenmagazins in Konstanz	37	22	—	—
25 783	5	22. Umbau der Eisenzbrücke in Neckargemünd	25 783	5	—	—
579 262	62	Summe Tit. XVIII.	579 262	62	—	—
		Hierzu				—
990	—	„ „ V.	990	—	—	—
130 180	12	„ „ VIII.	130 180	12	—	—
749	26	„ „ XI.	749	26	—	—
394 724	91	„ „ XIII.	394 724	91	—	—
2 698	17	„ „ XV.	2 698	17	—	—
28 694	8	„ „ XVI.	28 694	8	—	—
7 186	83	„ „ XVII.	7 186	83	—	—
1 144 485	99	Summe III.	1 144 485	99	—	—
		IV. Finanzministerium.				
		Tit. IV. Aufwand auf Zentralstaatsgebäude.				
1 721	86	1. Erweiterung des Dienstgebäudes des Ministeriums des Innern	1 721	86	—	—
11 672	92	2. Für den Umbau des Oekonomiegebäudes beim Amthause in Emmendingen zu einem Dienstgebäude für die Bezirksbauinspektion daselbst	11 672	92	—	—
121	15	3. Wegen der Entwässerung in Karlsruhe	121	15	—	—
13 515	93	Summe Tit. IV.	13 515	93	—	—
		Tit. VIII. Zollverwaltung.				
3 500	—	1. Staatszuschuß an die Gemeinde Reichenau wegen Herstellungen aus Anlaß des Zolleinschlusses	3 500	—	—	—
7 272	83	2. Für den Wiederaufbau der zollärarischen Werfthalle im alten Neckarhafen zu Mannheim	7 272	83	—	—
10 772	83	Summe Tit. VIII.	10 772	83	—	—
13 515	93	Hiezu „ „ IV.	13 515	93	—	—
24 288	76	Summe IV.	24 288	76	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		V. Oberrechnungskammer.				
138	65	Kosten des Erlöses aus abgängigen Rechnungspapieren	138	65	—	—
		Hiezu				
854 473	34	. . . . . Summe II.	853 677	89	795	45
1 144 485	99	. . . . . „ III.	1 144 485	99	—	—
24 288	76	. . . . . „ IV.	24 288	76	—	—
2 023 386	74	. . . . Summe I. Für die allgemeine Staatsverwaltung	2 022 591	29	795	45
		II. Für die Grundstocksverwaltung.				
		IV. Finanzministerium.				
		Tit. V. Domänenverwaltung.				
19 853	5	1. Besondere Vorarbeiten zur Erhaltung des Heidelberger Schlosses (auf Restkredit 1884/85 14 187 ℳ 20 ₰, auf Kredit 1886/87 5 665 ℳ 85 ₰)	19 853	5	—	—
1 322	13	2. Entwässerung der zur Zivilliste gehörigen Gebäude in Karlsruhe . .	1 322	13	—	—
1 502	78	3. Für einen Röhrendampfkessel in das Hofwasserwerk zu Karlsruhe .	1 502	78	—	—
98 330	52	4. Für Holzabfuhrwege	98 330	52	—	—
121 008	48	. . . . . Summe II. Für die Grundstocksverwaltung	121 008	48	—	—
		Hiezu				
2 023 386	74	„ I. Für die allgemeine Staatsverwaltung . .	2 022 591	29	795	45
2 144 395	22	. . . . . Summe der außerordentlichen Ausgaben	2 143 599	77	795	45
		Abschluß.				
238 955	64	. . . . . Außerordentliche Einnahmen	234 070	13	4 885	51
2 144 395	22	. . . . . Außerordentliche Ausgaben	2 143 599	77	795	45
1 905 439	58	. . . . . Rest	1 909 529	64	+ 4 090	6
		Zusammenstellung der Etatsrechnung.				
		Einnahme.				
46 739 745	53	. . . . . Ordentlicher Etat	44 578 636	98	2 161 108	55
238 955	64	. . . . . Außerordentlicher Etat	234 070	13	4 885	51
46 978 701	17	. . . . . Summe der Einnahme	44 812 707	11	2 165 994	6
		Ausgabe.				
43 354 117	60	. . . . . Ordentlicher Etat	43 348 513	89	5 603	71
2 144 395	22	. . . . . Außerordentlicher Etat	2 143 599	77	795	45
45 498 512	82	. . . . . Summe der Ausgabe	45 492 113	66	6 399	16
		Abschluß.				
46 978 701	17	. . . . . Einnahme	44 812 707	11	2 165 994	6
45 498 512	82	. . . . . Ausgabe	45 492 113	66	6 399	16
1 480 188	35	. . . . . Rest	— 679 406	55	2 159 594	90

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.			Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Haupt-Zusammenstellung.				
		Einnahme.				
260 503 033	44	A. Betriebsfondsrechnung	249 163 545	13	11 339 488	31
46 978 701	17	B. Etatrechnung	44 812 707	11	2 165 994	6
		Dazu Vorräthe am letzten Dezember 1887				
2 430 095	39	an Geld	—	—	2 430 095	39
456 289	94	an Naturalien	—	—	456 289	94
310 368 119	94	. . . . . Summe aller Einnahmen	293 976 252	24	16 391 867	70
		Ausgabe.				
252 569 614	72	A. Betriebsfondsrechnung	248 484 138	58	4 085 476	14
45 498 512	82	B. Etatrechnung	45 492 113	66	6 399	16
298 068 127	54	. . . . . Summe aller Ausgaben	293 976 252	24	4 091 875	30
		Haupt-Abschluß.				
310 368 119	94	. . . . . Einnahmen	293 976 252	24	16 391 867	70
298 068 127	54	. . . . . Ausgaben	293 976 252	24	4 091 875	30
12 299 992	40	. . . . . Betriebsfond an künftige Rechnung	—	—	12 299 992	40

Karlsruhe, den 22. Juni 1888.

Der Finanzminister.

Ellstätter.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etats-Sachen.

Ministerialrath Seubert.

Vdt. Diefenbacher.

Die Uebereinstimmung vorstehender Hauptstaatsrechnung mit den Hauptrechnungen der betreffenden Verwaltungszweige von 1887 bestätigt

Karlsruhe, den 4. August 1888.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darstellung

des umlaufenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1887.

Verwaltungszweige.	Aktiven. Geldvorrath.		Naturalvorräthe.		Aktivreste.		Summe.		Passiven.		Rest der Aktiven.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.												
Strafanstalten	20 403	43	220 817	21	72 585	93	313 806	57	785	39	313 021	18
Ministerium des Innern.												
1. Amtskassenverwaltung *)	—	—	—	—	293 722	91	293 722	91	13 940	37	279 782	54
2. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	53 414	59	45 048	26	4 136	37	102 599	22	9 045	29	93 553	93
3. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	48 424	2	71 245	9	9 914	36	129 583	47	28 471	26	101 112	21
3 a. Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen	—	—	—	—	4 885	51	4 885	51	5	55	4 879	96
4. Polizeiliches Arbeitshaus	6 030	26	18 391	72	2 801	58	27 223	56	265	48	26 958	8
5. Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik	—	—	—	—	106 632	26	106 632	26	1 182	—	105 450	26
6. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	—	—	31 500	13	78 690	91	110 191	4	1 119	56	109 071	48
	107 868	87	166 185	20	500 783	90	774 837	97	54 029	51	720 808	46
Finanzministerium.												
1. Domänenverwaltung	231 570	86	32 515	48	2 000 806	26	2 264 892	60	135 416	13	2 129 476	47
2. Steuerverwaltung	1 412 696	30	—	—	333 225	88	1 745 922	18	1 709 711	2	36 211	16
3. Salinenverwaltung	17 968	58	27 882	5	671 325	13	717 175	76	364 724	44	352 451	32
4. Zollverwaltung	35 280	74	—	—	58 506	64	93 787	38	124 279	78	— 30 492	40
5. Generalstaatskasse	604 306	61	**) 8 890	—	9 867 937	30	10481133	91	1 702 908	76	8 778 225	15
	2 301 823	9	69 287	53	12931801	21	15302911	83	4 037 040	13	11265871	70
Oberrechnungskammer	—	—	—	—	311	33	311	33	20	27	291	6
Summe	2 430 095	39	456 289	94	13505482	37	16391867	70	4 091 875	30	12299992	40

*) Eine vollständige Trennung nach Justizverwaltung und Bezirksverwaltung und Polizei ist nicht thunlich; es ist deßhalb hier der ganze Betriebsfond der Amtskassen vorgetragen.

**) Münzverwaltung.

Karlsruhe, den 23. Juni 1888.

Der Finanzminister.
Ellstätter.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etats-Sachen.
Ministerialrath Seubert.

Vdt. Diefenbacher.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit den betreffenden Rechnungsergebnissen der einzelnen Verwaltungszweige und deren besonderen Nachweisungen für 1887 bestätigt

Karlsruhe, den 4. August 1888.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Darstellung

des stehenden Betriebsfonds der Staatsgewerbskassen am letzten Dezember 1886 und 1887.

Verwaltungszweige.	Am letzten Dezember 1886.		1887.	
	M.	Pf.	M.	Pf.
I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.				
1. Salinenverwaltung	707 911	9	691 201	96
2. Münzverwaltung	231 537	5	231 537	5
Betrag I.	939 448	14	922 739	1
II. Werkzeuge und Geräthschaften.				
1. Salinenverwaltung	111 138	91	114 234	26
2. Münzverwaltung	126 829	70	122 619	69
Betrag II.	237 968	61	236 853	95
Summe	1 177 416	75	1 159 592	96
	1 159 592	96		
Verminderung im Jahr 1887	17 823	79		

Karlsruhe, den 1. Mai 1888.

Kontrolbureau des Großherzoglichen Finanzministeriums.
Diefenbacher.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit den Aufstellungen der Großherzoglichen Domänendirektion beziehungsweise der Großherzoglichen Münzverwaltung wird hiemit bestätigt.

Karlsruhe, den 25. Juli 1888.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.

Im Jahre 1887 hat sich in den Werthanschlägen nur bei der Salinenverwaltung eine Aenderung und zwar eine Abnahme von . . . . . 16709 M. 13 ₰
ergeben, welche wie folgt erläutert wird:

Wegen Abnutzung der Gebäude und Betriebseinrichtungen wurden in den dafür bestimmten Prozentsätzen in Abgang geschrieben:

1. bei der Saline Dürrheim	8219 M. — ₰	
2. „ „ „ Rappenau	8227 „ — „	
3. „ dem Salzamt bei Rheinfelden	263 „ 13 „	
Summe wie oben . .		16709 „ 13 „

II. Werkzeuge und Geräthschaften.

Nach umstehender Darstellung haben sich im Jahr 1887 die Werthschläge

bei der Salinenverwaltung vermehrt um	3095 M. 35 ₰
„ „ Münzverwaltung vermindert um	4210 „ 1 „
somit Verminderung . .	1114 M. 66 ₰

Die Vermehrung bei der Salinenverwaltung erklärt sich

durch einen Zugang bei der Saline Dürrheim von	770 M. 97 ₰	
„ „ „ „ „ „ Rappenau von	2662 „ 15 „	
„ „ „ beim Salzamt bei Rheinfelden von	2 „ 50 „	
Zusammen . .		3435 M. 62 ₰
abzüglich eines Abgangs		
bei der Saline Dürrheim von	62 M. 67 ₰	
„ „ „ Rappenau von	274 „ — „	
„ dem Salzamt bei Rheinfelden von	3 „ 60 „	
Zusammen . .		340 „ 27 „
bleibt Vermehrung . .		3095 M. 35 ₰

Die Verminderung bei der Münzverwaltung wurde durch einen Mehrabgang bei den Werkzeugen

und Geräthschaften von	4255 M. 91 ₰
und einen Zugang bei den Sammlungen von	45 „ 90 „
bleibt restliche Verminderung . .	4210 M. 1 ₰

herbeigeführt.

Hiernach ergibt sich

unter II. eine Werthsverminderung von	1114 M. 66 ₰
„ I. „ „ „	16709 „ 13 „
Summe der Werthsverminderung . .	17823 M. 79 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zweite Abtheilung

der

Rechnungs-Nachweisungen,

enthaltend

die

Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänengrundstocksverwaltung und der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1887

mit den

Berichten des ständischen Ausschusses und des Finanzministeriums.

Inhalts-Verzeichniß.

1. Summarische Darstellung der Amortisationskasserechnung für 1887 mit der Hauptbilanz auf 31. Dezember 1887 und der Nachweisung über den Zuwachs an neuen Forderungen und Schulden im Jahr 1887;
2. Bericht des ständischen Ausschusses vom 13. September 1888;
3. Vortrag des Finanzministeriums vom 5. Oktober 1888;
4. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Domänengrundstock für 1887;
5. Bericht des ständischen Ausschusses vom 13. September 1888;
6. Vortrag des Finanzministeriums vom 5. Oktober 1888;
7. Summarische Darstellung der Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung für 1887;
8. Hauptbilanz der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf 31. Dezember 1887;
9. Bericht des ständischen Ausschusses vom 13. September 1888;
10. Vortrag des Finanzministeriums vom 5. Oktober 1888.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung

der

Amortisationskasse-Rechnung

für das Jahr

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1887.

Einnahme.	Soll.		Hat.		Rest.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
I. Kassenrest aus voriger Rechnung (vergl. Ausgabe Tit. VII.) .	9 819	21	9 819	21	—	—
II. Dotationen aus Staatsrevenüen . . . . . Nach dem Budget war zur Bestreitung des Aufwands für Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der eigentlichen Staatsschulden kein Zuschuß aus der Generalstaatskasse zu erheben, indem zur Tilgung lediglich die Ueberschüsse der eigenen Einnahmen der Amortisationskasse an Aktivzinsen und Sonstigen Einnahmen über den Betrag der Verwaltungskosten und Passivzinsen verwendet werden sollen.	—	—	—	—	—	—
III. Aktivzinse . . . . . Budget 1 106 000 ℳ.	1 405 949	97	1 405 949	97	—	—
IV. Sonstige Einnahmen . . . . . Budget 16 000 „	22 280	43	22 280	43	—	—
Die Aktivzinsen und Sonstige Einnahmen mit zusammen 1 428 230 ℳ. 40 ₰ fanden ihre Verwendung zur Bestreitung:						
1. der Verwaltungskosten mit . 20 094 ℳ. 18 ₰						
2. der Passivzinsen und Renten mit 705 775 „ 18 „						
3. als Tilgungsfond . . . . . 702 361 „ 4 „						
zusammen obige . . 1 428 230 „ 40 „						
V. Vom Aktivvermögen (ausschließlich Kontokorrentforderungen) . .	3 106 591	77	1 603 235	91	1 503 355	86
Es wurde hievon zurückgezogen der Betrag von . 1 603 235 ℳ. 91 ₰						
Das Guthaben unter Einnahme Tit. VIII. hat sich vermindert um . . . . . 687 006 „ 76 „						
Daher Gesammtverminderung . . 2 290 242 ℳ. 67 ₰						
An neu angelegten Aktiven (Ausgabe Tit. V.) gehen zu . . . . . 1 844 804 ℳ. 92 ₰						
Der Kassenvorrath hat sich vermehrt um . . . . . 17 817 „ 35 „						
zusammen . . 1 862 622 „ 27 „						
Hiernach Verminderung der Aktiven um . . . . 427 620 ℳ. 40 ₰						
Der Gesammtbetrag der Guthaben betrug am 31. Dezember 1886 . . . . . 35 727 456 ℳ. 50 ₰						
Der Kassenvorrath . . . . . 9 819 „ 21 „						
zusammen . . 35 737 275 ℳ. 71 ₰						
Am 31. Dezember 1887 betrugen						
die Guthaben . . . . . 35 282 018 ℳ. 75 ₰						
der Kassenvorrath . . . . . 27 636 „ 56 „						
zusammen . . 35 309 655 ℳ. 31 ₰						
Verglichen mit dem Stand am 31. Dezember 1886 mit . . . . . 35 737 275 „ 71 „						
ergibt sich sonach eine Verminderung wie oben mit 427 620 ℳ. 40 ₰						
VI. Schuldenaufnahme.	699 871	16	699 871	16	—	—
Zu uebigen . . . . . 699 871 ℳ. 16 ₰						
kommen die im Rückstand verbliebenen Passivzinsen der laufenden Rechnung (Ausgabe Tit. II.) mit . . 887 „ 20 „						
Daher Schuldvermehrung . . 700 758 ℳ. 36 ₰						
VII. Zuwachs an neuen Aktiven	182 728	92	120 556	33	62 172	59
VIII. Durchlaufende Posten	57 957 231	77	24 240 741	47	33 716 490	30
Die ausstehenden Forderungen betrugen:						
Ende 1886 . . . . . 34 403 497 ℳ. 6 ₰						
„ 1887 . . . . . 33 716 490 „ 30 „						
Es ergibt sich sonach eine Verminderung von . . . 687 006 ℳ. 76 ₰						
(Vergl. Einnahme Tit. V.)						
Summe aller Einnahmen . .	63 384 473	23	28 102 454	48	35 282 018	75

Ausgabe.			Soll.		Hat.		Rest.	
			ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
I. Verwaltungskosten			20 094	18	20 094	18	—	—
Voranschlag	gegen	Rechnung						
11 040 ℳ	1. a. Besoldungen	10 187 ℳ 22 ₰						
1 300 „	1. b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 238 „ — „						
5 800 „	2. a. Gehalte	5 791 „ 33 „						
520 „	2. b. Wohnungsgeldzuschüsse	480 „ — „						
1 000 „	3. Bureauaufwand	1 000 „ — „						
170 „	4. Provision an Bankiers	210 „ 79 „						
110 „	5. Porto	33 „ 80 „						
1 290 „	6. Verschiedene Ausgaben	1 153 „ 4 „						
21 230 ℳ	Minderaufwand 1 135 ℳ 82 ₰	20 094 ℳ 18 ₰						
II. Passivzinse und Renten			705 775	18	704 887	98	887	20
Die hier im Ausstand gebliebenen wurden der Einnahme Tit. VI. zugeschlagen.		887 ℳ 20 ₰						
III. Schuldenzahlung			25 355 502	67	856 508	20	24 498 994	47
Unter Ausgabe Tit. VI. ergibt sich eine Schuldenverminderung von		1 064 210 ℳ 2 ₰						
hiezu obige Schuldenzahlung mit		856 508 „ 20 „						
	gibt zusammen	1 920 718 ℳ 22 ₰						
und abzüglich der Schuldenvermehrung unter Einnahme Tit. VI. mit	700 758 ℳ 36 ₰							
und der Verminderung des Aktivstandes (Einnahme Tit. V.) mit	427 620 „ 40 „							
	zusammen	1 128 378 „ 76 „						
verbleibt eine Schuldenverminderung von (Vergl. Bilanz.)		792 339 ℳ 46 ₰						
IV. Zuwachs an neuen Schulden			30 577	91	30 577	91	—	—
V. Neu angelegte Aktiven			1 844 804	92	1 844 804	92	—	—
VI. Durchlaufende Posten			44 485 826	99	24 617 944	73	19 867 882	26
Die hierher gehörigen Reste betrugen:								
Ende 1886		20 932 092 ℳ 28 ₰						
„ 1887		19 867 882 „ 26 „						
	Daher Verminderung	1 064 210 ℳ 2 ₰						
(Vergl. Ausgabe Tit. III.)								
VII. Kassenrest an künftige Rechnung			27 636	56	27 636	56	—	—
Derselbe betrug								
Ende 1886		9 819 ℳ 21 ₰						
Ende 1887		27 636 „ 56 „						
	Daher Vermehrung	17 817 ℳ 35 ₰						
welche unter Einnahme Tit. V. Berücksichtigung fand.								
	Summe aller Ausgaben		72 470 218	41	28 102 454	48	44 367 763	93

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bilanz.

	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Am 31. Dezember 1886 betrug der Gesammtschuldenstand	45 587 723	79		
Das Gesammtvermögen mit Einschluß des Kassenvorraths	35 737 275	71		
Daher der reine Schuldenstand			9 850 448	8
Am 31. Dezember 1887 betrug der Gesammtschuldenstand	44 367 763	93		
Das Gesammtvermögen mit Einschluß des Kassenvorraths	35 309 655	31		
Daher der reine Schuldenstand			9 058 108	62
Daher Schuldverminderung im Jahre 1887 (Vergl. Ausgabe Tit. III.)			792 339	46

Karlsruhe, den 19. April 1888.

Helm.

Vdt. Steinbach.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit der Rechnung bestätigt

Karlsruhe, den 23. Mai 1888.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amortisationskasse.

Haupt-Bilanz

auf

letzten Dezember 1887.

Auf letzten Dezember 1886.							Auf letzten Dezember 1887.	
ℳ.	₰	ℳ.	₰		ℳ.	₰	ℳ.	₰
				Aktiva.				
				Tit. V. Vom Aktivvermögen.				
599 694	53	. . .	.	1. Verzinsliche Werthpapiere	. . .	.	434 078	74
600 592	32	. . .	.	2. Faustpfanddarlehen	. . .	.	1 025 277	12
61 500	—	. . .	.	3. Sonstige Darlehen	. . .	.	44 000	—
				Tit. VII. Zuwachs an neuen Aktiven.				
62 172	59	. . .	.	Guthaben an antheiligen Reichskassenscheinen	. . .	.	62 172	59
				Tit. VIII. Durchlaufende Posten.				
				1. Kontokorrent.				
34 148 686	11	. . .	.	1. Guthaben bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse . . .	. . .	.	33 504 519	35
149 639	52	. . .	.	2. Desgleichen bei der Universitätskasse Heidelberg . . .	. . .	.	149 639	52
105 000	—	. . .	.	3. Desgleichen modo Konsortium von Hotelbesitzern . . .	. . .	.	62 160	—
171	43	. . .	.	4. Sonstige Einnahmen	. . .	.	171	43
9 819	21	. . .	.	Tit. I. und VII. Kassenrest	. . .	.	27 636	56
35 737 275	71	. . .	.	Summe Aktivstand	. . .	.	35 309 655	31
				Passiva.				
				Tit. II. und III. Passivzinse und Schuldenzahlung.				
795 736	47	. . .	.	1. Rentenscheine zu 3½ Prozent	. . .	.	515 265	42
		793 549	47	a. Kapital	513 261	42		
		2 187	—	b. Rückständige Koupons	2 004	—		
28 024	58	. . .	.	2. 50-Guldenloose von 1840	. . .	.	28 024	58
2 043	32	. . .	.	3. Lehenkapitalien	. . .	.	2 043	32
2 589 968	60	. . .	.	4. Kautionskapitalien	. . .	.	2 641 212	97
		2 589 856	60	a. Kapital	2 641 109	44		
		112	—	b. Zins	103	53		
457 732	68	. . .	.	5. Gesetzlich hinterlegte Gelder	. . .	.	530 869	85
62 172	59	. . .	.	6. Ausgegebenes Papiergeld	. . .	.	62 172	59
148 524	70	. . .	.	7. Passivkapitalien für verschiedene Schuldtitel	. . .	.	148 864	37
		145 128	—	a. Kapital	145 128	—		
		3 396	70	b. Zinsrückstand	3 736	37		
				Tit. VI. Durchlaufende Posten.				
20 931 408	64	. . .	.	1. Kontokorrent	. . .	.	19 867 354	62
		330 028	57	a. Großherzogliche Badanstaltenkasse Baden	859 986	81		
		11 570 196	2	b. Domanialgrundstock	10 750 802	71		
		1 187 987	17	c. Großherzogliche Generalbrandkasse	139 215	28		
		1 268 872	98	d. Grundstocksvermögen der Großherzoglichen Civilliste . .	1 353 487	4		
		6 391 847	9	e. Großherzogliche Generalstaatskasse	6 388 249	67		
		60 303	59	f. Großherzogliche Wittwenkasse der Angestellten	351 402	81		
		122 173	22	g. Großherzogliche Militärwittwenkasse	24 210	30		
25 015 611	58	. . .	.	Uebertrag	. . .	.	23 795 807	72

Auf letzten Dezember 1886.							Auf letzten Dezember 1887.	
ℳ.	₰	ℳ.	₰	Passiva.	ℳ.	₰	ℳ.	₰
				Tit. VI. Durchlaufende Posten.				
25 015 611	58			Uebertrag			23 795 807	72
636	—			3. Ersatz für fehlende Koupons eingelöster Rentenscheine			480	—
47	64			4. Sonstige Ausgaben			47	64
20 571 428	57			Unverzinsliche Schuld an den Domanialgrundstock			20 571 428	57
45 587 723	79			Summe Passivstand			44 367 763	93
35 737 275	71			ab „ Aktivstand			35 309 655	31
9 850 448	8			Wirklicher Passivstand			9 058 108	62

Schluß-Bilanz.

	ℳ.	₰
Der Passivstand nach Abzug des Aktivstandes betrug		
am 31. Dezember 1886		9 850 448 8
„ 31. „ 1887		9 058 108 62
Es ergibt sich sonach im Jahre 1887 eine Schuldverminderung von		792 339 46
Diese Schuldverminderung ist entstanden:		
a. durch den Zuwachs an neuen Aktiven mit	120 556 ℳ 33 ₰	
abzüglich des Zuwachses an neuen Schulden mit	30 577 „ 91 „	
	89 978 ℳ 42 ₰	
zuzüglich		
b. des Ueberschusses der Aktivzinsen und sonstigen Einnahmen mit	1 428 230 ℳ 40 ₰	
über den Betrag der Passivzinsen und Verwaltungskosten mit	725 869 „ 36 „	
	702 361 „ 4 „	
obige Schuldverminderung		792 339 46

Karlsruhe, den 19. April 1888.

Helm.

Vdt. Steinbach.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit der Rechnung bestätigt

Karlsruhe, den 23. Mai 1888.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

4. II.

Amortisationskasse.

Nachweisung

über

den Zuwachs an neuen Forderungen und Schulden im Rechnungsjahr

vom 1. Januar bis 31. Dezember 1887.

Einnahme.			Ausgabe.		
	M.	Pf.		M.	Pf.
Tit. VII. Zuwachs an neuen Aktiven.			**Tit. IV. Zuwachs an neuen Schulden.**		
2. Neu überwiesene Aktiven.			2. Neu überwiesene Passiven.		
a. Von der Gemeinde Adelsheim Kaufschilling für das alte Amtsgefängniß zu Adelsheim sammt Wärterwohnung nebst Zubehörde . .	2 500	—	a. Ablösungskapital des von Großherzoglicher Generalstaatskasse seither entrichteten Beitrages zu dem Gehalt eines Lehrers an der früheren evangelischen Schule in Schwetzingen . . .	857	25
b. Von der Gemeinde Neckargemünd Kaufschilling für das frühere Amtsgefängniß daselbst.	5 000	—	b. Desgleichen der seither bezahlten Geldkompetenz an den jeweiligen Lehrer der früheren evangelischen Schule zu Bruchsal	4 414	25
c. Von Hofphotograph E. Bühler in Mannheim für das Miteigenthum an der Scheidemauer zwischen seinem Hause und dem ehemaligen Regierungsgebäude	56	33	c. Desgleichen der seither an die Stadtkasse Gernsbach Namens der früheren katholischen und evangelischen Volksschule dort bezahlten Entschädigungsrenten für entzogene Weinkaufsgelder	5 530	—
d. Von dem katholischen Oberstiftungsrath Kaufschilling für das bisher als Dienstwohnung des Bezirksamtsvorstandes in Ueberlingen verwendete Gebäude	12 000	—	d. Desgleichen des seither entrichteten Beitrags zu dem Gehalt eines Lehrers an der früheren evangelischen Schule zu Weinheim	1 285	75
e. Von Kaufmann E. Hirsch in Mannheim Kaufschilling für 2239,56 qm zollärarisches Gelände daselbst	83 000	—	e. Ersatz der von dem Hauptzollamte Mannheim vorschüßlich bezahlten Kosten wegen Veräußerung zollärarischen Geländes daselbst . . .	63	91
f. Von Großherzoglicher Eisenbahnverwaltung Kaufschilling für die der Zollverwaltung gehörigen, auf der Gemarkung Blumberg gelegenen Gebäude und Liegenschaften	18 000	—	f. Ablösungskapital der seither von der Generalstaatskasse an die Stadtgemeinde Rastatt bezahlten Kompetenzen für die frühere evangelische Schulstelle an der Volksschule dort .	18 426	75
Summe VII. Zuwachs an neuen Aktiven . .	120 556	33	Summe IV. Zuwachs an neuen Schulden .	30 577	91

Karlsruhe, den 19. April 1888.

Helm.

Vdt. Steinbach.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit der Rechnung bestätigt

Karlsruhe, den 23. Mai 1888.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht des ständischen Ausschusses

über

die Prüfung der Amortisationskasse-Rechnung für das Jahr 1887.

Der ständische Ausschuß

an das

Großherzogliche Staatsministerium.

Durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 10. Juli dieses Jahres wurde der landständische Ausschuß zur gesetzlichen Prüfung der Staatsrechnungen berufen. Derselbe versammelte sich am 18. Juli dieses Jahres Nachmittags 5 Uhr im Sitzungssaale des Großherzoglichen Finanzministeriums.

Den Vorsitz führte der Präsident der ersten Kammer, Herr Geheimerath von Seyfried.

Mit Ausnahme des Herrn Geheimerath Lamey waren sämmtliche Mitglieder des Ausschusses, nämlich von Seiten der ersten Kammer außer dem vorgenannten Herrn Präsidenten derselben, die Herren Freiherr von Bodman, Freiherr Ernst August von Göler und Kommerzienrath Diffené, ferner von Seiten der zweiten Kammer die Abgeordneten Herren Bürgermeister Friderich, Landgerichtspräsident Kiefer, Fabrikant Krafft, Oberhofgerichtsrath Betzinger, I. Staatsanwalt Fieser, sowie Seitens der Großherzoglichen Regierung Herr Finanzminister Dr. Ellstätter und Herr Ministerialdirektor Geheimerath Eisenlohr anwesend.

Der Herr Finanzminister übergab mit erläuterndem Vortrag die zur Prüfung für den Ausschuß bestimmten Rechnungen über das Jahr 1887, nämlich:

1. der Amortisationskasse,
2. der Eisenbahnschuldentilgungskasse und
3. der Domänengrundstocksverwaltung.

Zur Prüfung dieser Rechnungen wurden hierauf drei Mitglieder des Ausschusses erwählt und mit der Berichterstattung über dieselben beauftragt.

Außer der Originalrechnung der Amortisationskasse, welche den Gegenstand dieses Berichtes bildet, wurden dem Ausschuß die zum Druck und zur Vorlage an den nächsten Landtag bestimmten Rechnungen:

1. Summarische Darstellung der Amortisationskasserechnung für 1887,
2. Hauptbilanz der Amortisationskasse auf den letzten Dezember 1887,
3. Nachweisung über den Zuwachs an neuen Forderungen und Schulden im Jahre 1887

übergeben.

Die Uebereinstimmung derselben mit der Originalrechnung ist von der Oberrechnungskammer bestätigt.

Dem Ausschuß wurden ferner zur Erleichterung der Rechnungsprüfung zugestellt:

1. Rechnungsauszug nach den einzelnen Rubriken für 1887,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Vergleichung des Budgets mit der Rechnung,
3. „ „ Aktiv- und Passivstandes am letzten Dezember 1886 mit jenem am letzten Dezember 1887,
4. Uebersicht über den Kassenstand der vereinigten Schuldentilgungskassen und die Giroguthaben der Eisenbahnschuldentilgungskasse bei der Reichsbankstelle nach den Monatsabschlüssen,
5. Erläuterungen zu vorstehenden Vorlagen.

Im ersten Jahr der Budgetperiode 1886/87 hat der Rechnungsabschluß der Amortisationskasse einen Ueberschuß der laufenden Einnahmen über die laufenden Ausgaben in der Höhe von . . . . . 601 654 ℳ 7 ₰
nachgewiesen; derselbe überstieg die budgetmäßige Annahme von . . . . . 399 072 „ 28 „
um . . . . . 202 581 „ 79 „

Durch den im Budget nicht vorgesehenen reinen Zuwachs an Aktiven erhöhte sich der Ueberschuß um
weitere . . . . . 1 427 „ 23 „
also auf . . . . . 603 081 „ 30 „
der Abschluß war also im Ganzen um . . . . . 204 009 „ 2 „
günstiger, als nach dem Voranschlag zu erwarten stand.

In dem nun abgeschlossenen Jahre 1887 konnte ein noch günstigeres Ergebniß erzielt werden, indem der zur Vermehrung des Aktivvermögens verwendbare Ueberschuß, der im Budget zu . . . . . 404 384 ℳ 28 ₰
berechnet war, sich in Wirklichkeit auf . . . . . 702 361 „ 4 „
beläuft, sohin den Budgetsatz um . . . . . 297 976 „ 76 „
übersteigt.

Die Kontokorrentschuld der Amortisationskasse zur Generalstaatskasse, welche Ende 1886 bis zu . . 6 391 847 „ 9 „
angewachsen war, stieg im Laufe des Jahres 1887 vorübergehend bis auf . . . . . 7 549 089 „ 80 „
und betrug Ende 1887 noch . . . . . 6 388 249 „ 67 „

Die Amortisationskasse konnte in Folge dessen ihre der Eisenbahnschuldentilgungskasse gegen 4prozentige Verzinsung gewährten Vorschüsse im Jahr 1887 durchschnittlich fast auf der gleichen Höhe belassen, welche sie zu Ende des Jahres 1886 erreicht hatten (34 148 686 ℳ 11 ₰) und erzielte hieraus für 1887 eine Zinseneinnahme von . . . . 1 337 699 ℳ 51 ₰
gegenüber von . . . . . 1 238 469 „ 66 „
im Vorjahre, sohin nahezu . . . . . 100 000 „ — „
mehr.

Die gegen den Budgetsatz für 1887 erzielte Mehreinnahme an Aktivzinsen und sonstigen Einnahmen beträgt im Ganzen . . . . . 306 230 ℳ 40 ₰
Die Ausgaben für Verwaltung und Verzinsung erforderten dagegen ein Mehr von . . . . . 8 253 „ 64 „

so daß um diese . . . . . 297 976 ℳ 76 ₰
der budgetmäßig „für Schuldentilgung" vorgesehene Betrag sich erhöht; da der letztere mit . . . . . 404 384 „ 28 „

in den Voranschlag eingestellt war, so standen . . . . . 702 361 ℳ 4 ₰
zur Schuldentilgung (d. h. zur Mehrung der Aktiven der Kasse) zur Verfügung.

Zählt man hiezu den Mehrbetrag der neu überwiesenen Aktiven mit . . . . . 120 556 ℳ 33 ₰
gegenüber den neu überwiesenen Passiven mit . . . . . 30 577 „ 91 „
89 978 „ 42 „

so ergibt sich der Gesammtbetrag der im Jahre 1887 eingetretenen Verbesserung der Bilanz mit . . . 792 339 ℳ 46 ₰

Die Bestandtheile der neu überwiesenen Aktiven und Passiven sind in der besonderen Nachweisung aufgeführt.

Zu den einzelnen Rechnungstiteln haben wir Folgendes zu bemerken:

Einnahme.

I. Kassenrest aus voriger Rechnung 9 819 ℳ 21 ₰.

Nach der Uebersicht über den Kassenbestand der vereinigten Schuldentilgungskassen und der Giroguthaben der Eisenbahnschuldentilgungskasse bei der Reichsbankstelle auf die letzten Monatstage im Jahre 1887 betrug der durchschnittliche Kassenbestand derselben zusammen . . . . . 389 857 ℳ 3 ₰
der Amortisationskasse für sich . . . . . 70 479 „ 84 „
„ Eisenbahnschuldentilgungskasse für sich . . . . . 319 377 „ 19 „
„ Durchschnitt des Giroguthabens der letzteren . . . . . 524 987 „ 88 „

II. **Dotation aus Staatsrevenüen:** Nichts.

Es sei hier auf die in der summarischen Darstellung der Amortisationskasserechnung für das Jahr 1887 gegebenen Erläuterungen verwiesen, wornach zur Bestreitung des Aufwandes für Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der eigentlichen Staatsschulden kein Zuschuß aus der Generalstaatskasse zu erheben war, indem zur Tilgung lediglich die Ueberschüsse der eigenen Einnahmen der Amortisationskasse an Aktivzinsen über den Betrag der Verwaltungskosten und Passivzinsen verwendet werden sollen.

III. **Aktivzinsen** 1 405 949 ℳ. 97 ₰.

Die Aktivzinsen sind in der „Vergleichung des Budgets mit der Rechnung" nach den Quellen, aus welchen sie geflossen, näher entziffert.

IV. **Sonstige Einnahmen** 22 280 ℳ. 43 ₰.

Gewinn aus verloosten oder verkauften Staatspapieren und Zinsenrückersatz.

V. **Vom Aktivvermögen ausschließlich der Kontokorrentforderungen.**

In das Soll der Rechnung von 1887 wurden aus der Rechnung von 1886 übertragen:

	Werthpapiere.	Faustpfanddarlehen.	Sonstige Darlehen.	Summe.
	599 694 ℳ. 53 ₰	600 592 ℳ. 32 ₰	61 500 ℳ.	1 261 786 ℳ. 85 ₰
Neu angelegt 1887	— „ — „	1 844 804 „ 92 „	— „	1 844 804 „ 92 „
Rechnungs-Soll	599 694 ℳ. 53 ₰	2 445 397 ℳ. 24 ₰	61 500 ℳ.	3 106 591 ℳ. 77 ₰
Zurückbezahlt wurden	165 615 „ 79 „	1 420 120 „ 12 „	17 500 „	1 603 235 „ 91 „
Auf 31. Dezember 1887 verbleiben	434 078 ℳ. 74 ₰	1 025 277 ℳ. 12 ₰	44 000 ℳ.	1 503 355 ℳ. 86 ₰
Auf 31. Dezember 1886 betrug der Rest				1 261 786 „ 85 „
Demnach ergibt sich für diesen Theil des Aktivvermögens eine Vermehrung um				241 569 ℳ. 1 ₰

welche Summe gleichmäßig aus den Posten der Hauptbilanz V. Ziffer 1, 2 und 3 hervortritt.

Die Werthpapiere bestehen auf 31. Dezember 1887 in:

a.	Badischen 3½prozentigen Eisenbahnobligationen von 1842	35 375 ℳ. 54 ₰
b.	„ 3½prozentigen Rentenscheinen von 1834	96 366 „ 93 „
c.	„ 4 „ Eisenbahnobligationen von 1859/61	138 558 „ 53 „
d.	„ 4 „ „ „ 1862/64	156 949 „ 32 „
e.	„ 4 „ „ „ 1879	6 828 „ 42 „
		434 078 ℳ. 74 ₰

Die Faustpfanddarlehen betragen am 31. Dezember 1887:

Zu 3 Prozent	823 038 ℳ. 83 ₰	
„ 3½ „	140 109 „ 21 „	
„ 4 „	47 129 „ 8 „	
„ 4½ „	15 000 „ — „	
		1 025 277 „ 12 „
Die sonstigen Darlehen zu 4 Prozent		44 000 „ — „
		1 503 355 ℳ. 86 ₰

Nach der summarischen Darstellung zu Position V. der Einnahmen ist in den Gesammtaktiven eine Verminderung von . . . . . 427 620 ℳ. 40 ₰

eingetreten, die in der Hauptbilanz gleichmäßig sich vorfindet.

Nach der letzteren beziffern sich nämlich die Aktiven:

auf den letzten Dezember 1886 auf	35 737 275 ℳ. 71 ₰
„ „ „ „ 1887 „	35 309 655 „ 31 „
daher Verminderung wie vorstehend	427 620 ℳ. 40 ₰

Zu den hier aufgeführten Beständen an verzinslichen Werthpapieren, Faustpfanddarlehen und sonstigen Darlehen kommen noch die in der Hauptbilanz unter VIII. aufgeführten Kontokorrentguthaben bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse, die Vorschußforderung an die Universitätskasse Heidelberg und an ein Konsortium von Hotelbesitzern daselbst, sowie die unter dem gleichen Titel der Hauptbilanz verzeichneten sonstigen Einnahmen und Kassenreste.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VI. **Schuldenaufnahme** 699 871 ℳ. 16 ₰.

Im Laufe des Jahres 1887 wurden neu eingezahlt:

1. Kautionskapitalien	221 350 ℳ. — ₰	
2. Gesetzlich hinterlegte Gelder	478 521 „ 16 „	
zusammen	699 871 ℳ. 16 ₰	
Dazu kommen die im Rückstand verbliebenen Passivzinsen der laufenden Rechnung	887 „ 20 „	
wonach sich eine Schuldvermehrung ergibt von	700 758 ℳ. 36 ₰	

VII. **Zuwachs neuer Aktiven** 120 556 ℳ. 33 ₰

betrifft den Erlös für veräußerte Liegenschaften und zwar:

Von der Gemeinde Adelsheim, Kaufschilling für das alte Amtsgefängniß zu Adelsheim	2 500 ℳ. — ₰
Von der Gemeinde Neckargemünd, Kaufschilling für das frühere Amtsgefängniß daselbst	5 000 „ — „
Von dem katholischen Oberstiftungsrath, Kaufschilling für das bisher als Dienstwohnung des Bezirksamtsvorstandes in Ueberlingen verwendete Gebäude	12 000 „ — „
Von der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung, Kaufschilling für auf der Gemarkung Blumberg gelegene Gebäude und Liegenschaften	18 000 „ — „
Von verschiedenen Privatpersonen in der Stadtgemeinde Mannheim	83 056 „ 33 „
	120 556 ℳ. 33 ₰

Eine Einlösung von badischem Papiergeld hat im Jahr 1887 nicht stattgefunden; das Restguthaben an Reichskassenscheinen beträgt 62 172 ℳ. 59 ₰

VIII. **Durchlaufende Posten.**

Das Guthaben der Amortisationskasse an Kontokorrent- und anderen Forderungen betrug am 31. Dezember 1886	34 403 497 ℳ. 6 ₰	
Hiezu kommen im Laufe des Jahres 1887 weitere	23 553 734 „ 71 „	
Rechnungs-Soll	57 957 231 ℳ. 77 ₰	
Einbezahlt wurden (Haben der Einnahme)	24 240 741 „ 47 „	
Rest	33 716 490 ℳ. 30 ₰	
Gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 1886 mit	34 403 497 „ 6 „	
haben sich die Forderungen vermindert um	687 006 ℳ. 76 ₰	

welcher Betrag durch die summarische Darstellung zu Einnahme Titel V. und VIII. gleichfalls nachgewiesen ist.

Als die hauptsächlichsten Guthaben der Amortisationskasse nach dem Stand am 31. Dezember 1887 stellen sich heraus (Hauptbilanz VIII. Ziffer 1—3):

1. bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse	33 504 519 ℳ. 35 ₰	
2. und 3. bei der Universitätskasse Heidelberg und einem Konsortium von Hotelbesitzern	211 799 „ 52 „	
Die vorstehenden Titel I.—VIII. ergeben als wirkliche Einnahme	63 384 473 „ 23 „	
und als Einnahmerest	35 282 018 „ 75 „	
Der Kassenvorrath auf 31. Dezember 1887 beträgt	27 636 „ 56 „	
zusammen	35 309 655 ℳ. 31 ₰	
Am 31. Dezember 1886 war dagegen der Gesammtbetrag der Guthaben	35 727 456 ℳ. 50 ₰	
und der Kassenvorrath	9 819 „ 21 „	
zusammen also	35 737 275 „ 71 „	
Demnach ergibt sich eine Verminderung des Aktivstandes um	427 620 ℳ. 40 ₰	

wie dieselbe durch die summarische Darstellung zu Titel V. gleichfalls nachgewiesen ist.

Ausgabe.

I. **Verwaltungskosten** 20 094 ℳ. 18 ₰.

Der Verwaltungsaufwand betrug 20 094 ℳ. 18 ₰

blieb mithin um 1 135 ℳ. 82 ₰ hinter dem Budgetsatze von 21 230 ℳ. zurück.

Auch im Jahre 1887 wurde die Besoldung und der Wohnungsgeldzuschuß für eine unbesetzt gebliebene Kanzleibeamtenstelle gespart.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Passivzinsen und Renten 705 775 ℳ. 18 ₰.

An erheblicheren Differenzen gegenüber den Budgetsätzen ergeben sich:

ein Minderbedarf für die Verzinsung der 4prozentigen Kautionskapitalien von	3 194 ℳ. 58 ₰
ein Mehrbedarf für die Verzinsung der gesetzlich hinterlegten Gelder von	2 735 „ 49 „
ein Mehrbedarf für die Verzinsung der Kontokorrentschuld an die Badanstaltenkasse Baden im Betrag von	9 569 „ 36 „
ein Minderbedarf für die Verzinsung der Kontokorrentschuld an den Domanialgrundstock im Betrag von	13 241 „ 79 „
ein Mehrbedarf für die Verzinsung einer Kontokorrentschuld an die Großherzogliche Generalbrandkasse von	9 408 „ 11 „
ein Mehrbedarf für die Verzinsung einer Kontokorrentschuld an die Großherzogliche Wittwenkasse der Angestellten im Betrage von	2 740 „ 37 „
eine Mehrbedarf für die Verzinsung einer Kontokorrentschuld an die Großherzogliche Militärwittwenkasse von	2 037 „ 8 „
Im Ganzen überstiegen die Passivzinsen und Renten das Budget um	9 389 „ 46 „

III. Schuldenzahlung.

Es wurden unter diesem Titel verausgabt 856 508 ℳ. 20 ₰ und zwar für:

1.	Rentenscheine zu 3½ Prozent	280 288 ℳ. 5 ₰
2.	Kautionskapitalien	170 097 „ 16 „
3.	Gesetzlich hinterlegte Gelder	405 383 „ 99 „
4.	Rückständige Zinsen aus früheren Jahren	739 „ — „
		856 508 ℳ. 20 ₰
	Hiezu tritt die Schuldverminderung nach Ausgabe Position VI. der summarischen Darstellung im Betrage von	1 064 210 „ 2 „
	zusammen	1 920 718 ℳ. 22 ₰
	Abzüglich der Schuldvermehrung unter Einnahme Position VI.	700 758 ℳ. 36 ₰
	und der Verminderung des Aktivstandes unter Einnahme Position V.	427 620 „ 40 „
		1 128 378 „ 76 „
	verbleibt eine Verminderung der Schuld von	792 339 ℳ. 46 ₰

IV. Zuwachs an neuen Schulden 30 577 ℳ. 91 ₰.

Die Nachweisung über den Zuwachs an neuen Forderungen und Schulden führt eine Einnahme auf von 120 556 ℳ. 33 ₰
als Erlös aus dem Staatsgrundstock gehörigen Liegenschaften.

Dieser Einnahme steht ein Zuwachs an Schulden von zusammen 30 577 „ 91 „
gegenüber; bezüglich der Entstehung derselben wird auf die Vorlage selbst verwiesen.

Die Mehreinnahme von 89 978 „ 42 „
wurde gleich den Ueberschüssen an laufender Einnahme zur Schuldverminderung verwendet.

V. Neu angelegte Aktiven.

(Ausschließlich der Anlagen auf Kontokorrent) 1 844 804 ℳ. 92 ₰.

Nach Einnahme Position V. hat dieser Betrag in Faustpfanddarlehen (Ziffer 2) Verwendung gefunden.

VI. Durchlaufende Posten.

Unter diesem Titel kommen die Kontokorrente der Gläubiger der Amortisationskasse, sowie einige Schuldposten an andere Kassen zur Verrechnung (Hauptbilanz Titel VI.).

Die hierher gehörigen Schuldbeträge waren am 31. Dezember 1886	20 932 092 ℳ. 28 ₰
Die Einzahlungen im Laufe des Jahres 1887 betrugen	23 553 734 „ 71 „
Mithin „Soll“ der Ausgabe	44 485 826 ℳ. 99 ₰
Die Rückzahlungen (Ausgaben „Hat“) betrugen	24 617 944 „ 73 „
demnach Ausgaben-Rest auf 31. Dezember 1887	19 867 882 ℳ. 26 ₰
Derselbe betrug auf letzten Dezember 1886	20 932 092 „ 28 „
Mithin Verminderung um	1 064 210 ℳ. 2 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Im Einzelnen war der Stand

	am 31. Dezember 1886:	am 31. Dezember 1887:
A. des passiven Kontokorrents:		
1. bei der Badanstaltenkasse Baden zu 3½ Prozent	330 028 ℳ 57 ₰	859 986 ℳ 81 ₰
2. „ dem Domanialgrundstock zu 4 Prozent	11 570 196 „ 2 „	10 750 802 „ 71 „
3. „ der Generalbrandkasse zu 3 Prozent	1 187 987 „ 17 „	139 215 „ 28 „
4. „ dem Grundstock der Großh. Civilliste zu 4 Prozent	1 268 872 „ 98 „	1 353 487 „ 4 „
5. „ der Generalstaatskasse unverzinslich	6 391 847 „ 9 „	6 388 249 „ 67 „
6. „ der Großh. Wittwenkasse der Angestellten zu 3 Prozent	60 303 „ 59 „	351 402 „ 81 „
7. „ der Militärwittwenkasse zu 3 Prozent	122 173 „ 22 „	24 210 „ 30 „
1 bis 7 zusammen	20 931 408 ℳ 64 ₰	19 867 354 ℳ 62 ₰
B. der Schuldposten an andere Kassen:		
1. Ersatz für fehlende Koupons eingelöster Rentenscheine	636 „ — „	480 „ — „
2. Sonstige Ausgaben	47 „ 64 „	47 „ 64 „
A. und B. zusammen	20 932 092 ℳ 28 ₰	19 867 882 ℳ 26 ₰
also weniger		1 064 210 „ 2 „

VII. Kassenrest.

Derselbe betrug am 31. Dezember 1887 (Hauptbilanz VIII., Ordnungsziffer 5 der Aktiven) . . . . 27 636 ℳ 56 ₰
und ist beim Abschluß mit diesem Betrage in Ausgabe gestellt.

Nach der Hauptbilanz beträgt der reine Schuldenstand auf 31. Dezember 1887 . . . . . 9 058 108 ℳ 62 ₰
Rechnet man hievon die sogenannte unverzinsliche Schuld zum Domanialgrundstock mit . . . . 20 571 428 „ 57 „

ab, so bleibt ein Aktivstand von . . . . . 11 513 319 ℳ 95 ₰
Dieser betrug auf 31. Dezember 1886 . . . . . 10 720 980 „ 49 „

derselbe erhöhte sich somit um . . . . . 792 339 ℳ 46 ₰
was mit der im Eingange dieses Berichtes gegebenen Darstellung übereinstimmt.

Karlsruhe, den 13. September 1888.

Der Präsident des ständischen Ausschusses.
von Seyfried.

Bericht des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Prüfung der Rechnung der Amortisationskasse für 1887 durch den landständischen Ausschuß betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir im Anschlusse den uns mit Erlaß Großherzoglichen Staatsministeriums vom 28. v. M. Nr. 5787 zur Vortragserstattung zugegangenen Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Rechnung der Amortisationskasse für das Jahr 1887 mit dem ehrerbietigsten Antrag vor, Euere Königliche Hoheit wolle uns gnädigst ermächtigen, den bezeichneten Bericht, welcher uns zu einer Bemerkung keinen Anlaß bietet, nebst diesem Vortrag am nächsten Landtag den Ständen vorzulegen.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1888.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Diefenbacher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Rechnung

über die

Einnahmen und Ausgaben

für den

Domänen-Grundstock

vom 1. Januar bis letzten Dezember

1887.

Soll.						Einnahme.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.						
M.	₰	M.	₰	M.	₰		M.	₰	M.	₰
						1. Aktivkapitalien.				
239 062	—	—	—	239 062	—	Durch die Generalstaatskasse	—	—	239 062	—
						2. Erlös aus Gebäuden.				
23 390	92	80 938	80	104 329	72	Durch die Domänenverwaltungen	39 124	78	65 204	94
						3. Erlös aus Grundstücken.				
307 123	43	218 047	25	525 170	68	Durch die Domänenverwaltungen	317 663	25	207 507	43
						4. Zehntablösungskapitalien.				
22 457	16	—	—	22 457	16	Durch die Domänenverwaltungen	171	43	22 285	73
						5. Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte.				
16 179	78	744	48	16 924	26	Durch die Domänenverwaltungen	3 029	29	13 894	97
						6. Rückerstattung an den Domänengrundstock.				
—	—	5 739	17	5 739	17	Durch die Domänenverwaltungen	5 739	17	—	—
						7. Rückzahlung verzinslich angelegter Kapitalien von der Amortisationskasse.				
20 571 428	57	—	—	20 571 428	57	1. Unverzinsliche Kapitalien	—	—	20 571 428	57
11 570 196	2	—	—	11 570 196	2	2. Verzinsliche Kapitalien	819 393	31	10 750 802	71
32 141 624	59	—	—	32 141 624	59	. . . . . Betrag 7.	819 393	31	31 322 231	28
32 749 837	88	305 469	70	33 055 307	58	Summe der Einnahme (Ziffer 1—7)	1 185 121	23	31 870 186	35
						Ausgabe.				
						A. Abgang.				
—	—	—	—	—	—	. . . . 1. Von Aktivkapitalien	—	—		—
						2. Vom Erlös aus Gebäuden.				
—	—	42	59	42	59	Durch die Domänenverwaltungen	42	59	—	—
						3. Vom Erlös aus Grundstücken.				
—	—	22 449	54	22 449	54	Durch die Domänenverwaltungen	22 449	54	—	—
—	—	—	—	—	—	4. Von Zehntablösungskapitalien . .	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	5. Von Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte	—	—	—	—
—	—	22 492	13	22 492	13	. . . . . Summe A. Abgang	22 492	13	—	—

Soll.						Ausgabe.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.						
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
						B. Für Erwerbungen.				
						I. Budgetmäßige Ausgaben.				
—	—	125 700	37	125 700	37	Durch die Domänenverwaltungen	125 700	37	—	—
						II. Sonstige Ausgaben.				
						1. Für Gebäude.				
						α. Für angekaufte Gebäude.				
—	—	54 950	78	54 950	78	Durch die Domänenverwaltungen	54 950	78	—	—
						β. Für Neubauten und Verbesserungen.				
—	—	40 541	27	40 541	27	Durch die Domänenverwaltungen	40 541	27	—	—
—	—	95 492	5	95 492	5	. . . . . Betrag 1	95 492	5	—	—
						2. Für Grundstücke.				
						α. Für angekaufte Grundstücke.				
19 841	26	125 261	39	145 102	65	Durch die Domänenverwaltungen	140 661	39	4 441	26
—	—	—	—	—	—	. . . . . β. Für Verbesserungen	—	—	—	—
19 841	26	125 261	39	145 102	65	. . . . . Betrag 2	140 661	39	4 441	26
—	—	—	—	—	—	3. Für angekaufte Rechte und Gefälle	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	4. Für die Ablösung von Zehntlasten .	—	—	—	—
						5. Für den Abkauf sonstiger Lasten.				
—	—	799 879	64	799 879	64	Durch die Domänenverwaltungen	799 879	64	—	—
						6. Kosten der Erwerbungsgeschäfte (Gebühren, Diäten 2c.).				
—	—	895	65	895	65	Durch die Domänenverwaltungen	895	65	—	—
—	—	95 492	5	95 492	5	hiezu Betrag 1	95 492	5	—	—
19 841	26	125 261	39	145 102	65	„ „ 2	140 661	39	4 441	26
—	—	—	—	—	—	„ „ 3	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	„ „ 4	—	—	—	—
—	—	799 879	64	799 879	64	„ „ 5	799 879	64	—	—
19 841	26	1 021 528	73	1 041 369	99	. Summe II. Sonstige Ausgaben . . .	1 036 928	73	4 441	26
						hiezu				
—	—	125 700	37	125 700	37	. „ I. Budgetmäßige Ausgaben	125 700	37	—	—
19 841	26	1 147 229	10	1 167 070	36	. . . Summe B. Für Erwerbungen . . .	1 162 629	10	4 441	26

Soll. Aus vorhergehender Rechnung. M.	Pf.	Soll. Vom laufenden Jahr. M.	Pf.	Soll. Summe. M.	Pf.	Ausgabe.	Haben. M.	Pf.	Rest M.	Pf.
19 841	26	1 147 229	10	1 167 070	36	. . . . . Uebertrag	1 162 629	10	4 441	26
—	—	—	—	—	—	C. Rückerstattung aus dem Domänengrundstock . .	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	D. Verzinsliche Kapitalanlage bei der Amortisationskasse	—	—	—	—
						hiezu				
—	—	22 492	13	22 492	13	A. Abgang	22 492	13	—	—
19 841	26	1 169 721	23	1 189 562	49	. . . . Summe der Ausgabe	1 185 121	23	4 441	26
						Abschluß.				
32 749 837	88	305 469	70	33 055 307	58	. . . . . Einnahme	1 185 121	23	31 870 186	35
19 841	26	1 169 721	23	1 189 562	49	. . . . . Ausgabe	1 185 121	23	4 441	26
32 729 996	62	— 864 251	53	31 865 745	9	. . . . . Rest	—	—	31 865 745	9

Karlsruhe, den 30. Mai 1888.

Der Finanzminister.
A. A. d. M.
von Teuffel.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etats-Sachen.
Ministerialrath Seubert.

Vdt. Diefenbacher.

Die Uebereinstimmung dieser Rechnung mit den Originalrechnungen bestätigt

Karlsruhe, den 6. Juni 1888.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht des ständischen Ausschusses

über

die Prüfung der Rechnung des Domänengrundstocks für das Jahr 1887.

Der ständische Ausschuß

an das

Großherzogliche Staatsministerium.

Die dem ständischen Ausschuß zur Prüfung übergebene Rechnung des Domänengrundstocks für das Jahr 1887 schließt der Rechnung von 1886 gegenüber mit einer Minderung der Aktiven um 864 251 ℳ 53 ₰ ab.

Die Verminderung zeigt sich

1. bei den Einnahmeresten Ziffer 3, 4, 5 mit		102 072 ℳ 24 ₰
2. bei dem Guthaben an die Amortisationskasse mit		819 393 „ 31 „
		921 465 ℳ 55 ₰
Davon geht ab:		
1. die Restvermehrung bei Ziffer 2 mit	41 814 ℳ 2 ₰	
2. die Verminderung der Passiven B. II. 2 mit	15 400 „ — „	
		57 214 „ 2 „
		864 251 ℳ 53 ₰

Es haben betragen:

A. Die Einnahmen.

1. Die Aktivkapitalien, unverändert in Soll aus letzter Rechnung in den Rest der neuen Rechnung wie seither übergehend mit 239 062 ℳ, bestehen in Murgthaleisenbahnaktien im Nennwerth von 169 700 ℳ und im Buchwerth von 169 162 ℳ. Die Dividende für 1886 betrug 4 Prozent. Sodann in Renchthaleisenbahnaktien im Nenn- und Buchwerth von 69 900 ℳ, deren Dividende 2⅛ Prozent betrug.

2. Erlös aus Gebäuden. Unter 8 Ziffern kommen hier zum Reste des Soll aus 1886 mit 23 390 ℳ 92 ₰ weiter Erlöse von 80 938 ℳ 80 ₰; zur Zahlung kamen 39 124 ℳ 78 ₰ und es gehen auf 1888 über 65 204 ℳ 94 ₰, wodurch eine Restvermehrung von 41 814 ℳ 2 ₰ entstand.

Der namhafte Erlös aus verkauften Gebäuden entstand in den Hauptposten aus dem Verkauf des alten Forsthauses in Freiburg, Schiffgasse Nr. 25, das als theilweise baufällig und ungenügend bezeichnet wird, mit einem Verkaufspreise von 50000 ℳ. An seiner Stelle wurde ein neues Forsthaus, Moltkestraße Nr. 23, für 54279 ℳ. 60 ₰ erworben. Ferner ergab das wegen schlechtem und den Einsturz drohendem Zustande verkaufte ehemalige Domänenverwaltungsgebäude, dann Forsthaus in Durlach einen Erlös von 20000 ℳ, ein zur Arrondirung des Bahngebiets verkauftes Jägerhaus im Höllenthal einen solchen von 3500 ℳ und das Schloßgebäude in Krautheim (mit Ausnahme der Kapelle, des Rittersaales und des runden Thurmes) einen Erlös von 6000 ℳ.

3. Erlös aus Grundstücken. Dem Reste im Soll von 307123 ℳ. 43 ₰ treten in 30 Nummern hinzu 218047 ℳ. 25 ₰. Es gingen ein 317663 ℳ. 25 ₰ und blieb im Rest 207507 ℳ. 43 ₰, was eine Restverminderung von 99616 ℳ. ergibt. Die bedeutendsten Einnahmen wurden gemacht:

1. durch Verkäufe in Mannheim (4) mit einem Erlöse von 89138 ℳ. 9 ₰,

2. „ „ an den Militärfiskus in Karlsruhe (2) mit 70800 ℳ.,

3. „ einige Verkäufe größerer Anwesen (5) zum Theil im Interesse von Gemeinden, darunter die ärarische Wasserleitung in Bruchsal, zusammen mit einem Erlös von 54052 ℳ. 46 ₰. In 19 Ziffern waren Interessen von Weg-, Bahn-, Wässerungsanlagen oder Feldbereinigung und dergleichen Ursache des Verkaufs, oder es handelte sich um wirthschaftliche Gründe, z. B. bei vereinzelten Parzellen. Der Gesammterlös dieser meist unbedeutenden Verkäufe ist nur 4056 ℳ. 70 ₰.

Die Bodenfläche der verkauften Objekte beträgt nur 12 h 89 a 1,06 m.

Dazu kommen an im Tausch abgegebenen Grundstücken 1 h 4 a 25 m in 6 Ziffern; die Ursache des Tausches waren Weganlagen, in einem Falle Arrondirung des Besitzes. Aufgeld wurde nicht erlöst.

4. Zehntablösungskapitalien. Von dem Restkapital von 22457 ℳ. 16 ₰ wurden im Haben eingenommen 171 ℳ. 73 ₰ und bleiben 22285 ℳ. 73 ₰.

5. Ablösungskapitalien von sonstigen Rechten und Gefällen. Zu dem Reste von 16179 ℳ. 78 ₰ kamen für vier abgelöste Erblehen und ein Fischereirecht 744 ℳ. 48 ₰ hinzu. Im Haben wurden 3029 ℳ. 29 ₰ eingenommen, und bleiben 13894 ℳ. 97 ₰.

6. Rückerstattung an den Domänengrundstock. Der Domänengrundstock erhielt im Soll vom laufenden Jahre und im Haben 5739 ℳ. 17 ₰. Der weitaus größte Theil (5282 ℳ. 12 ₰) wurde als Brandentschädigung wegen des im Jahre 1885 beschädigten Bruchsaler Schlosses eingenommen (s. auch Ausgabe B. II. 1).

7. Rückzahlung von der Amortisationskasse. Auf Rechnung des verzinslichen Anlehens im Reste von 11570196 ℳ. 2 ₰ wurden erhoben 819393 ℳ. 31 ₰.

Der Gesammtbetrag der Einnahmen beträgt hiernach 1185121 ℳ. 23 ₰.

B. Ausgaben.

Es erscheinen unter A. Abgang 22492 ℳ. 13 ₰ in 17 Ziffern, meist Kosten für Bekanntmachungen und kleine Rektifikationen betreffend; insonderheit gehören aber hierher Straßenkosten in Mannheim im Betrag von 22248 ℳ. 14 ₰, die sich wieder ersetzen. Es war

1. für die Gartenstraße im Jahr 1885 ein Kredit eröffnet von 12700 ℳ., von dem ein Rest von 1464 ℳ. 28 ₰ in's Jahr 1887 überging und nach weiterer Verwendung von 551 ℳ. 60 ₰ im Jahr 1887 noch ein Rest von 912 ℳ. 68 ₰ verbleibt.

2. Für die Fabrikstraße und deren Verbindung mit der Gartenstraße beträgt der Kredit 16215 ℳ., die Verwendung 1887 — 8533 ℳ. 92 ₰, der Rest 7681 ℳ. 8 ₰.

3. Für Ausfüllung der oberen Strecke des alten Kohlenhafens bis zur sogenannten alten Schachtel beträgt der Kredit 14500 ℳ., die Verwendung im Jahre 1887 — 13162 ℳ. 62 ₰, der Rest 1337 ℳ 38 ₰.

Unter B., für Erwerbungen, erscheinen:

I. Budgetmäßige Ausgaben.

Aus dem Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Domänengrundstocksrechnung für 1886 (Heft 1 Seite 168) gehen die für 1887 noch verfügbaren Kredite hervor. Verwendet wurden 1887 . . . . . 125700 ℳ. 37 ₰.

Folgende Tabelle zeigt das Nähere:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Verfügbar.	Verwendet.	Rest.	Bemerkung.
1. Besondere Vorarbeiten für das Heidelberger Schloß	64 187 ℳ 20 ₰	19 853 ℳ 5 ₰	44 334 ℳ 15 ₰	bleibt vorbehalten.
2. Entwässerung von Gebäuden der Civilliste in Karlsruhe	2 138 „ 34 „	1 322 „ 13 „	816 „ 21 „	fällt zurück.
3. Röhrendampfkessel im Hofwasserwerk Karlsruhe . .	5 000 „ — „	1 502 „ 78 „	3 497 „ 22 „	vorbehalten.
4. Umbau des sog. Schlößchens in Karlsruhe, 1. Rate .	200 000 „ — „	— „ — „	200 000 „ — „	„
5. Für Holzabfuhrwege	115 792 „ 71 „	98 330 „ 52 „	17 462 „ 19 „	„
6. Für Anschaffung von Kunstgegenständen	6 612 „ 26 „	4 691 „ 89 „	1 920 „ 37 „	„
Summe . .	393 730 ℳ 51 ₰	125 700 ℳ 37 ₰	268 030 ℳ 14 ₰	
von dem Rest fallen zurück als erspart bei Ziffer 2			816 „ 21 „	
		Vorbehaltener Rest . .	267 213 ℳ 93 ₰	

Noch ist zu bemerken, daß der am 27. Mai 1886 gegebene Administrativkredit für Instandsetzung des Großherzoglichen Palais in Freiburg mit 53 048 ℳ 79 ₰, der im Jahr 1886 seine Verwendung fand und zur Zeit der Berichterstattung über die Domänengrundstocksrechnung von 1886 von den Landständen noch nicht geprüft war, dem Landtag für 1888 und 1889 vorgelegt und von den Ständen genehmigt wurde.

II. Sonstige Ausgaben.

1. Für Gebäude. Den Ausgabebetrag von 95 492 ℳ 5 ₰ bilden vorzugsweise Forstgebäude. Der Ankauf eines solchen in Freiburg mit 54 279 ℳ 60 ℳ entspricht nahezu dem Erlöse aus dem alten baufälligen Forstgebäude (Einnahme 2); für die Forsthäuser in Neckarbischofsheim, Eppingen, Bühl, Tauberbischofsheim, Walldürn und Boxberg wurden weitere 30 361 ℳ 54 ₰ aufgewendet, für ein Waldhüterhaus im Höllenthal 8 732 ℳ 83 ₰ und in Marxzell 12 ℳ 75 ₰. Wegen des unter Einnahme 6 bereits erwähnten Brandes im Bruchsaler Schloß kamen neben früheren Verwendungen noch 2 105 ℳ 33 ₰ in Ausgabe.

2. Für Grundstücke kamen neu zur Ausgabe 125 261 ℳ 39 ₰. Ueberdies wurden von dem vorhandenen Passivreste von 19 841 ℳ 26 ₰ 15 400 ℳ bezahlt, so daß 140 661 ℳ 39 ₰ in Ausgabe stehen. Der Passivrest hat sich damit auf 4 441 ℳ 26 ₰ vermindert.

Die Ankäufe umfassen 284 h 56 a 92 qm Grundfläche, wozu von eingetauschten Liegenschaften 1 h 2 a 47 qm kommen. Aufgeld wurde nicht bezahlt. Der Arealbesitz der Domänen hat sich daher

vermehrt	um . .	285 h 59 a 39 qm
vermindert	„ . .	13 „ 93 „ 26,06 „
somit vermehrt	um . .	271 h 66 a 12,94 qm

Der Erlös der verkauften Liegenschaften übersteigt aber die bezahlten Kaufpreise sammt Kosten um 92 785 ℳ 86 ₰.

Die aufgewendeten 125 261 ℳ 39 ₰ wurden in 70 Posten bezahlt.

Die Hauptbeträge beanspruchten Ankäufe für die Erwerbung des Quellengebiets der Schlücht (6 861 ℳ 82 ₰) und der Wiese, 50 000 ℳ (in 5 Ziffern), die Ankäufe von Enklaven und Grundstücken zur Arrondirung der domänenärarischen Besitzungen (46 Ziffern), für welche aber nur in 14 Fällen Kaufpreise von 1 000 bis 10 500 ℳ und zusammen 55 672 ℳ 52 ₰ aufgewendet wurden, während die übrigen Erwerbungen nur kleinere Kaufpreise in Anspruch nahmen. Ebenfalls kleinere Beträge wurden für Weganlagen (in 9 Ziffern) gebraucht, und in 10 Fällen handelt es sich nur um Kostenbeträge von stattgehabten oder beabsichtigten Erwerbegeschäften.

3. und 4. fallen aus.

5. Für den Abkauf sonstiger Lasten wurde der namhafte Betrag von 799 879 ℳ 64 ₰ ausgegeben. Es handelt sich dabei in 223 Nummern fast ausschließlich um auf dem Domänenärar haftende Leistungen für Schulen (218 Nummern), wozu 2 Leistungen an Pfarrhäusern, 2 Schafweiden und 1 Leistung am Klosterbrunnen in Lichtenthal kommen. Mit Ausnahme der Domänenverwaltungen Baden, Bonndorf, Kehl, Konstanz und Tauberbischofsheim sind sämmtliche Domänenverwaltungen dabei betheiligt. Es treffen die zahlreichsten Ablösungen und die höchsten Summen auf

Lörrach	54	Ablösungen	mit	einem	Kapital	von	155 900 ℳ	— ₰
Karlsruhe	30	„	„	„	„	„	119 123 „	17 „
Emmendingen	30	„	„	„	„	„	105 742 „	85 „
Müllheim	19	„	„	„	„	„	76 596 „	7 „
Pforzheim	18	„	„	„	„	„	70 293 „	51 „
Freiburg	19	„	„	„	„	„	50 880 „	50 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Von einzelnen Schulen erhielten die höchsten Ablösungsbeträge:

die katholische Stadtschule in Bruchsal		38098 ℳ 25 ₰
das Karl-Friedrich Mädcheninstitut in Meersburg		32142 „ 75 „
6. Sonstige Kosten der Erwerbgeschäfte (Gebühren, Diäten ꝛc.) forderten 895 ℳ 65 ₰.		
Die Gesammtausgaben für 1887 betragen somit		1185121 ℳ 23 ₰
Der Zugang von Aktiven beträgt	305469 ℳ 70 ₰	
die Tilgung von Passiven	15400 „ — „	
		320869 „ 70 „
gibt wiederum die eingetretene Verminderung von		864251 ℳ 53 ₰

Bei Vergleichung der vom Jahr 1886 in das Jahr 1887 übergegangenen Aktiven und Passiven mit den in das Jahr 1888 übergehenden stellt sich Folgendes fest:

Aktiva vom 31. Dezbr. 1886.	Aktiva vom 31. Dezbr. 1887.	Differenz.	
608213 ℳ 29 ₰	547955 ℳ 7 ₰	— 60258 ℳ 22 ₰	von Einnahme 1—6.
20571428 „ 57 „	20571428 „ 57 „	— „ — „	Amortisationskasse unverzinsliches Darlehen.
11570196 „ 2 „	10750802 „ 71 „	— 819393 „ 31 „	desgl. verzinslich.
32749837 ℳ 88 ₰	31870186 ℳ 35 ₰	— 879651 ℳ 53 ₰	Summe.
— 19841 „ 26 „	— 4441 „ 26 „	— 15400 „ — „	Passiva.
32729996 ℳ 62 ₰	31865745 ℳ 9 ₰	864251 ℳ 53 ₰	Rest.

Die auf die Rechnung von 1888 übergehende Summe der Aktiven beträgt also 31870886 ℳ 35 ₰, die der Passiven 4441 ℳ 26 ₰. Weitere Bemerkungen sind nicht beizufügen.

Karlsruhe, den 13. September 1888.

Der Präsident des ständischen Ausschusses.
von Seyfried.

Bericht des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Prüfung der Rechnung des Domänengrundstocks für das Jahr 1887 durch den landständischen Ausschuß betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir im Anschlusse den uns mit Erlaß Großherzoglichen Staatsministeriums vom 28. v. M. Nr. 5789 zur Vortragserstattung zugekommenen Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Rechnung des Domänengrundstocks für das Jahr 1887 mit dem ehrerbietigsten Antrag vor, Euere Königliche Hoheit wolle uns gnädigst ermächtigen, den fraglichen Bericht, welcher uns zu einer Bemerkung keinen Anlaß bietet, nebst dem gegenwärtigen Vortrag am nächsten Landtag den Ständen vorzulegen.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1888.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Diefenbacher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung

der

Eisenbahnschuldentilgungskasse-Rechnung

für das Jahr

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1887.

Einnahme.				Soll.		Hat.		Rest.	
				ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
I. Kassenrest aus voriger Rechnung (vergl. Ausgabe Tit. VIII.)				33 466	50	33 466	50	—	—
II. Dotationslieferungen				19 757 168	26	19 757 168	26	—	—
Für den Bedarf zur Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der bestehenden Eisenbahnschulden waren für 1887 im Budget vorgesehen:									
a. Lieferungen der Eisenbahnhauptkasse und zwar:		ℳ.	₰						
1. Reinertrag der Staatseisenbahn		12 953 831	—						
zuzüglich des Reinertrags der Bodenseedampfschifffahrt		37 340	—						
		12 991 171	—						
2. Antheil am Reinertrag der Main-Neckarbahn		526 800	—						
zusammen		13 517 971	—						
b. Aversum als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung zuzüglich einer Miethzinsforderung		390 030	86						
c. Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt		1 750 000	—						
Gesammtsumme		15 658 001	86						
Von der Eisenbahnhauptkasse wurden geliefert:									
1. Eisenbahnbetriebsgefälle der Staatsbahnen:		ℳ.	₰	ℳ.	₰				
gegen das Budget mehr		3 809 288	9	16 763 119	9				
zuzüglich der Gefälle der Bodenseedampfschifffahrt gegen das Budget weniger		14 769	25	22 570	75				
mehr		3 794 518	84	16 785 689	84				
2. Gefälle der Main-Neckarbahn:									
gegen das Budget mehr		304 647	56	831 447	56				
		4 099 166	40	17 617 137	40				
Hierzu „Aversum" als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung zuzüglich einer Miethzinsforderung		—	—	390 030	86				
Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt		—	—	1 750 000	—				
gegen das Budget mehr		4 099 166	40	19 757 168	26				
Dotationsbedürfnisse.									
Gegen das Budget haben betragen:									
1. die Verwaltungskosten weniger		13 263	39	58 736	61				
2. die Passivzinse abzüglich der Aktivzinse und sonstigen Einnahmen weniger		383 675	44	13 606 496	66				
3. planmäßige Schuldentilgung		—	—	5 265 748	16				
weniger		396 938	83	18 930 981	43				
Die Dotationslieferungen betrugen mehr		4 099 166	40	19 757 168	26				
daher Wenigerbedarf		4 496 105	23	826 186	83				
III. Aktivzinse (Budgetsatz 120 000 ℳ)				171 568	25	171 568	25	—	—
IV. Sonstige Einnahmen				46	2	46	2	—	—
V. Vom verzinslichen Aktivvermögen ausschließlich der Kontokorrentforderungen				10 409 753	37	6 440 584	83	3 969 168	54
Das Aktivvermögen hat sich vermehrt:	ℳ.	₰	ℳ.	₰					
1. an Kassenvorrath vergl. Tit. VIII.	16 621	59							
2. durch neu angelegte verzinsliche Aktiven (Ausgabe Tit. IV.) um	4 429 793	35							
			4 446 414	94					
Das Aktivvermögen hat sich vermindert:									
1. bei dem Guthaben unter Tit. VIII. um	1 284 920	22							
2. um die unter Tit. V. aufgeführten	6 440 584	83							
			7 725 505	5					
daher Verminderung			3 279 090	11					
VI. Gewinnrechnung: Agio auf Anlehen				177 900	—	177 900	—	—	—
VII. Schuldenaufnahme				2 700 000	—	2 700 000	—	—	—
VIII. Durchlaufende Posten				63 358 643	76	59 754 205	25	3 604 438	51
Die hier ausstehenden Forderungen betrugen:									
am 31. Dezember 1887			3 604 438	51					
„ 31. „ 1886			4 889 358	73					
und haben sich sonach im Jahr 1887 vermindert um			1 284 920	22					
welche Summe unter Einnahme Tit. V. unter der Verminderung des Aktivvermögens bemerkt ist.									
Summe aller Einnahmen				96 608 546	16	89 034 939	11	7 573 607	5

Ausgabe.			Soll.		Hat.		Rest.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
I. Verwaltungskosten			58 736	61	58 736	61	—	—
Budget 72 000 M., sohin weniger	13 263	39						
II. Passivzinse			14 479 787	93	14 079 972	89	399 815	4
Die Passivreste vom Jahr 1887 betrugen	399 815	4						
" " " " 1886 "	701 677	—						
daher Verminderung um	301 861	96						
vergl. Ausgabe Tit. VI.								
Das Soll der Passivzinsen vom laufenden Jahr beträgt	13 778 110	93						
Hievon ab das Soll der laufenden Aktivzinsen und sonstigen Einnahmen mit	171 614	27						
laufender Zinsbedarf	13 606 496	66						
Gegenüber dem Budget M. ₰								
Passivzinse 14 110 172 10								
ab Aktivzinse mit 120 000 —								
	13 990 172	10						
Minderbedarf	383 675	44						
III. Bauaufwand			5 909 801	46	5 909 801	46	—	—
Es wurden verausgabt: M. ₰								
1. Für die badischen Staatseisenbahnen	5 835 066	39						
Kredit für 1887 11 065 180 62								
nachträglich angewiesen 870 725 —								
	11 935 905	62						
Kreditrest	6 100 839	23						
2. Für die Main-Neckarbahn	74 735	7						
Kredit für 1887	118 983	37						
Kreditrest	44 248	30						
Administrativkredit (v. 16. Nov. 1886) für Weinheim	60 000	—						
" (v. 26. März 1887) für Ladenburg	34 000	—						
	138 248	30						
IV. Neu angelegte Aktiven ausschließlich der Anlage auf Kontokorrent (vergl. Einnahme Tit. V.)			4 429 793	35	4 429 793	35	—	—
V. Verlustrechnung			—	—	—	—	—	—
VI. Schuldentilgung			312 765 944	68	5 278 591	9	307 487 353	59
Die Schuld hat sich vermindert:								
1. um die oben aufgeführten	5 278 591	9						
2. um die bei den Passivzinsresten Ausg. Tit. II. aufgeführten	301 861	96						
3. bei Ausgabe Tit. VII. um	758 670	59						
	6 339 123	64						
sie hat sich dagegen erhöht:								
um Schuldenaufnahme Einnahme Tit. VII.	2 700 000	—						
daher Schuldverminderung	3 639 123	64						
Der Gesammtschuldenstand betrug: M. ₰								
am 31. Dezember 1887 341 862 671 13								
" 31. " 1886 345 501 794 77								
gibt obige Schuldverminderung von	3 639 123	64						
VII. Durchlaufende Posten			93 203 458	12	59 227 955	62	33 975 502	50
Die hier aufgeführten Schuldreste betrugen:								
am 31. Dezember 1887	33 975 502	50						
" 31. " 1886	34 734 173	9						
daher Verminderung um	758 670	59						
wie bei Tit. VI. bemerkt ist.								
VIII. Kassenrest an künftige Rechnung			50 088	9	50 088	9	—	—
Derselbe betrug:								
am 31. Dezember 1886	33 466	50						
" 31. " 1887	50 088	9						
daher Vermehrung um	16 621	59						
welche Summe bei Einnahme Tit. V. unter der Vermehrung des Aktivvermögens bemerkt ist.								
Summe aller Ausgaben			430 897 610	24	89 034 939	11	341 862 671	13

Bilanz.

	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Am 31. Dezember 1887 betrug:				
Der Gesammtschuldenstand	341 862 671	13		
Das Gesammtvermögen einschließlich des Kassenvorraths	7 623 695	14		
Reiner Schuldenstand			334 238 975	99
Am 31. Dezember 1886 betrug:				
Der Gesammtschuldenstand	345 501 794	77		
Das Gesammtvermögen einschließlich des Kassenvorraths	10 902 785	25		
Reiner Schuldenstand			334 599 009	52
Die Schuld hat sich daher im Jahr 1887 vermindert um			360 033	53
und zwar durch:	ℳ.	₰		
1. Dotationslieferungen	19 757 168	26		
2. Aktivzinse und sonstige Einnahmen	171 614	27		
3. Gewinnrechnung	177 900	—		
	20 106 682	53		
Hievon ab die Ausgaben:				
1. den Bauaufwand mit	5 909 801	46		
2. die Verwaltungskosten mit	58 736	61		
3. den Bedarf an Passivzinsen	13 778 110	93		
	19 746 649	—		
gibt wieder obige Schuldverminderung			360 033	53

Karlsruhe, den 23. April 1888.

Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse.
Helm.

Vdt. Kopp.

Die Uebereinstimmung dieser Darstellung mit der Rechnung bestätigt

Karlsruhe, den 6. Juni 1888.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Haupt-Bilanz

auf

letzten Dezember 1887

verglichen mit jener

auf letzten Dezember 1886.

I. Aktiva.	Am letzten Dezember 1886.		Am letzten Dezember 1887.		1887 gegen 1886 mehr.		1887 gegen 1886 weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
1. Kassenvorrath	33 466	50	50 088	9	16 621	59	—	—
2. Werthpapiere	171	43	171	43	—	—	—	—
3. Faustpfanddarlehen	3 107 908	59	3 237 099	97	129 191	38	—	—
4. Guthaben auf Kontokorrent:								
a. bei Bankhäusern	2 382 343	70	1 595 284	23	—	—	787 059	47
b. bei der Amortisationskasse	—	—	—	—	—	—	—	—
c. auf Conto separato	2 871 880	—	731 897	14	—	—	2 139 982	86
d. bei der Reichsbankstelle hier	454 120	14	542 627	37	88 507	23	—	—
e. bei der Eisenbahnhauptkasse	1 510 170	89	898 999	91	—	—	611 170	98
5. Vorschüsse	542 724	—	567 527	—	24 803	—	—	—
Summe aller Aktiva	10 902 785	25	7 623 695	14	259 123	20	3 538 213	31
							259 123	20
							3 279 090	11
II. Passiva.								
1. Anlehen von 1842 zu 3½ Prozent a. Kapital	1 937 668	95	598 803	66	—	—	1 338 865	29
b. Zins	9 201	—	8 463	—	—	—	738	—
2. Lotterieanlehen von 1845 zu 3½ Prozent gezogene Loose	452 635	67	337 771	10	—	—	114 864	57
3. Anlehen beim Kanton Basel-Stadt von 1854 zu 3½ Prozent	1 028 571	48	942 857	19	—	—	85 714	29
4. Anlehen von 1859/61 zu 4 Prozent a. Kapital	25 300 061	49	24 876 802	32	—	—	423 259	17
b. Zins	43 311	45	39 621	2	—	—	3 690	43
5. Anlehen von 1862/64 zu 4 Prozent a. Kapital	42 794 789	48	42 090 900	14	—	—	703 889	34
b. Zins	89 358	54	80 119	1	—	—	9 239	53
6. Anlehen von 1866 zu 5 Prozent a. Kapital	857	15	857	15	—	—	—	—
b. Zins	304	37	304	37	—	—	—	—
7. Anlehen von 1866 zu 4½ Prozent a. Kapital	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Zins	2 754	—	2 754	—	—	—	—	—
8. Prämienanlehen von 1867 zu 4 Prozent a. Kapital	29 710 500	—	29 070 300	—	—	—	640 200	—
b. Prämien	303 900	—	300	—	—	—	303 600	—
c. Zins	76 890	—	67 440	—	—	—	9 450	—
9. Mannheimer Anlehen von 1868 zu 4½ Prozent. Zins	281	67	281	67	—	—	—	—
10. Anlehen von 1870/71 zu 5 Prozent a. Kapital	7 200	5	7 200	5	—	—	—	—
b. Zins	2 598	72	2 598	72	—	—	—	—
11. Anlehen von 1875 zu 4 Prozent a. Kapital	27 360 400	—	27 063 400	—	—	—	297 000	—
b. Zins	26 782	—	23 270	—	—	—	3 512	—
12. Karlsruher Anlehen von 1876 zu 4½ Prozent Zins	11	25	11	25	—	—	—	—
13. Anlehen von 1878 zu 4 Prozent a. Kapital	28 243 000	—	27 991 000	—	—	—	252 000	—
b. Zins	49 470	—	64 940	—	15 470	—	—	—
14. Anlehen von 1879 zu 4 Prozent a. Kapital	57 013 600	—	56 487 500	—	—	—	526 100	—
b. Zins	67 750	—	82 320	—	14 570	—	—	—
15. Anlehen von 1880 zu 4 Prozent a. Kapital	84 489 400	—	83 783 000	—	—	—	706 400	—
b. Zins	29 064	—	25 070	—	—	—	3 994	—
16. Anlehen von 1886 zu 4 Prozent a. Kapital	4 300 000	—	7 000 000	—	2 700 000	—	—	—
b. Zins	—	—	2 322	—	2 322	—	—	—
16½. Schuld an die Amortisationskasse zu 4 Prozent	34 148 686	11	33 504 519	35	—	—	644 166	76
17. Vorschuß an Reichskassenscheinen	1 220 655	97	915 492	97	—	—	305 163	—
18. Baukostenvorschüsse von Württemberg und Hessen zur Erbauung der Rappenau-Jaxtfelder Bahn zu 4 Prozent	2 373 525	83	2 373 525	83	—	—	—	—
19. Beitrag von Hessen zum Bau der Neckarthalbahn zu 3 Prozent	4 285 714	28	4 285 714	28	—	—	—	—
20. Ersatz für fehlende Koupons eingelöster Obligationen	10 418	77	10 779	51	360	74	—	—
21. Sonstige Ausgaben	122 432	54	122 432	54	—	—	—	—
Summe aller Passiva	345 501 794	77	341 862 671	13	2 732 722	74	6 371 846	38
							2 732 722	74
							3 639 123	64
hievon ab die Aktiva mit	10 902 785	25	7 623 695	14	—	—	3 279 090	11
bleibt reiner Schuldenstand	334 599 009	52	334 238 975	99	—	—	360 033	53

Karlsruhe, den 23. April 1888.

Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Helm.

Vdt. Kopp.

Die Uebereinstimmung dieser Darstellung mit der Rechnung bestätigt

Karlsruhe, den 6. Juni 1888.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht des ständischen Ausschusses

über

die Prüfung der Eisenbahnschuldentilgungskasse-Rechnung für das Jahr 1887.

Der ständische Ausschuß

an das

Großherzogliche Staatsministerium.

Für den materiellen Inhalt und den Abschluß der vorliegenden Rechnung ist das finanzielle Ergebniß unseres Staatseisenbahnbetriebs von der wesentlichsten Bedeutung. Dies ist der Grund, aus welchem eine Beleuchtung dieses Ergebnisses an dieser Stelle nicht zu umgehen ist.

In unserem Bericht über die Rechnung des Jahres 1886 konnten wir eine merkliche Besserung der Betriebsresultate unserer Eisenbahnen verzeichnen.

Das Rechnungsergebniß war nämlich ein an die Schuldentilgungskasse abgelieferter Einnahmeüberschuß von . . . . . 13 460 196 ℳ 92 ₰
gegenüber dem im Budgetvoranschlag angenommenen von . . . . . 12 953 831 „ — „

sonach mehr . . 506 365 ℳ 92 ₰

Demgegenüber dürfen die Betriebsergebnisse des Jahres 1887 als noch in höherem Maaße günstige bezeichnet werden. Dies ist eine Folge der Besserung unserer wirthschaftlichen Verhältnisse, welche auch sonst nahezu bei allen großen Verkehrseinrichtungen zu Tag getreten ist. Für unsere Staatsbahnen ist neben der Steigerung im Personenverkehr die Zunahme im Güterverkehr eine außergewöhnlich starke, doch hält die Reineinnahme hieraus nicht gleichen Schritt; die Konkurrenz der Nachbarbahnen und theilweise auch der Wasserstraßen, nöthigt zu Tarifsätzen, welche nur mäßige Ueberschüsse gewähren; dabei muß erwähnt werden, daß die Verwaltung bestrebt ist, berechtigten Interessen des Handels, der Industrie wie der Landwirthschaft hinsichtlich gewünschter Tariferleichterungen thunlichst entgegenzukommen.

Der Voranschlag des Budgets berechnete für das Jahr 1887:

1. Reinertrag der Staatseisenbahn . . . . . 12 953 831 ℳ — ₰
im Soll der Rechnung sind eingestellt . . . . . 16 763 119 „ 9 „

somit mehr . . 3 809 288 ℳ 9 ₰

	Uebertrag . .	3 809 288 ℳ 9 ₰
2. Reinertragantheil von der Main-Neckarbahn	526 800 ℳ — ₰	
Rechnungs-Soll	831 447 „ 56 „	
	mehr . .	304 647 „ 56 „
		4 113 935 ℳ 65 ₰
Der Reinertrag der Bodenseedampfschifffahrt war veranschlagt zu	37 340 ℳ — ₰	
das Rechnungsergebniß ist jedoch nur	22 570 „ 75 „	
	somit ein Weniger von . .	14 769 „ 25 „
Der gesammte Reinertrag berechnet sich sonach gegenüber dem Voranschlag auf ein Mehr von		4 099 166 ℳ 40 ₰
Die der Eisenbahnschuldentilgungskasse als Dotation zugewiesenen		
a. Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung u. s. w. mit		390 030 ℳ 86 ₰
b. Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt mit		1 750 000 „ — „
sind im Voranschlag und Rechnung gleich hoch mit Summe		2 140 030 ℳ 86 ₰
Die Dotationslieferungen betragen nach der Rechnung im Soll und Hat	19 757 168 ℳ 26 ₰	
gegen den Voranschlag des Budgets mit	15 658 001 „ 86 „	
	mehr wie oben . .	4 099 166 ℳ 40 ₰
Diesem Mehrertrag ist noch zuzurechnen:		
a. das Mehr an Aktivzinsen nebst sonstigen Einnahmen gegen den Budgetsatz mit 120 000 ℳ im Betrage von		51 614 „ 27 „
b. der Minderaufwand an Verwaltungskosten	13 263 ℳ 39 ₰	
und der Minderaufwand an Passivzinsen mit	332 061 „ 17 „	
		345 324 „ 56 ₰
	Total-Mehreinnahmen nebst Ersparnissen . .	4 496 105 ℳ 23 ₰
Die Einnahmen der Eisenbahnbetriebsverwaltung waren für das Jahr 1887 veranschlagt zu		35 411 272 ℳ — ₰
das Ergebniß beträgt jedoch		38 844 530 „ 53 „
	mehr . .	3 433 258 ℳ 53 ₰
Die Ausgaben waren veranschlagt auf	22 457 441 ℳ — ₰	
es haben dieselben betragen	22 081 411 „ 44 „	
	Ausgabe weniger . .	376 029 „ 56 „
	Mehrertrag gegen den Voranschlag . .	3 809 288 ℳ 9 ₰
Insbesondere sind vereinnahmt:		
im Personen- und Gepäckverkehr einschließlich der Nebeneinnahmen		13 316 643 ℳ 33 ₰
also gegen den Voranschlag mit		12 087 000 „ — „
	mehr . .	1 229 643 ℳ 33 ₰
und im Güterverkehr einschließlich Thiertransport und Nebeneinnahmen		22 619 637 ℳ 10 ₰
oder gegen den Voranschlag mit		20 511 000 „ — „
	mehr . .	2 108 637 ℳ 10 ₰
Personen u. s. w. Einnahme mehr obige		1 229 643 „ 33 „
	Summe mehr . .	3 338 280 ℳ 43 ₰
Der Einnahmeüberschuß der Staatsbahnen hat ergeben die Summe von		16 763 119 ℳ 9 ₰
Das Baukapital berechnet sich für das Jahr 1887 im Jahresdurchschnitt auf		413 631 708 „ — „
und es ergibt sich hieraus eine Rente der Staatsbahnen (ohne Antheil an der Main-Neckarbahn, Dampfschifffahrt und Postaversum) von		4,05 Prozent

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In dem vorhergehenden Jahr 1886 ist das durchschnittliche Baukapital . . . . . 404 945 255 ℳ — ₰
und der Einnahmeüberschuß der Staatsbahnen mit . . . . . 13 460 196 „ 92 „
gewesen, die Verzinsung sonach . . . . . 3,32 Prozent.

Die Rente des Jahres 1887 im Betrag von 4,05 Prozent ist nahezu so hoch als der durchschnittliche Zinsfuß der für den Eisenbahnbau gemachten Anlehen, welcher sich auf 4,07 Prozent berechnet.

Die auf 31. Dezember 1887 verzinsliche Eisenbahnschuld beträgt:

a. zu 3 Prozent verzinslich: Vorschuß der Regierung von Hessen zur Erbauung der Neckarthalbahn 4 285 714 ℳ 28 ₰
b. zu 3½ Prozent: Anlehen vom Jahr 1842 . . . . . 538 803 „ 25 „
„ 3½ „ „ „ beim Kanton Basel-Stadt von 1854 . . . . . 942 857 „ 19 „
c. zu 4 Prozent: die konvertirten und neu aufgenommenen Anlehen einschließlich des Vorschusses der Amortisationskasse betragen . . . . . 333 808 604 „ 6 „

Total-Summe . . 339 575 978 ℳ 78 ₰

Hierunter ist das Prämienanlehen vom Jahr 1867 mit dem Restbetrag von 29 040 000 ℳ zu 4 Prozent begriffen; da die Prämien 1 Prozent jährlich erfordern, so erklärt sich hieraus der durchschnittliche Zinsfuß von 4,07 Prozent.

Obige Eisenbahnschuld bedingt einschließlich der erwähnten Prämien einen jährlichen Zins von . 13 823 173 „ 58 „

Als ein weiter erfreuliches Zeichen muß noch angeführt werden, daß die Betriebskosten, welche seit dem Jahre 1883 immer über 60 Prozent der Bruttoeinnahmen, im Jahr 1886 selbst 62,36 Prozent beanspruchten, im Rechnungsjahr 1887 auf 55,47 Prozent zurückgeführt wurden, sie waren seit dem Jahr 1872 immer höher als im jetzigen Rechnungsjahr beziehungsweise Betriebsjahr.

A. Einnahmen.

I. Kassenrest aus voriger Rechnung.

Der Rechnungsabschluß auf 31. Dezember 1886 wies einen Kassenrest nach im Betrag von . . . 33 466 ℳ 50 ₰
und es erscheint derselbe in dieser Höhe in Einnahme.
Auf 31. Dezember 1887 stellt sich derselbe auf . . . . . 50 088 „ 9 „

somit höher um . . 16 621 ℳ 59 ₰

II. Dotationslieferungen.

Für das Jahr 1887 sind nach dem Staatshaushaltsetat
1. die Einnahmen der Eisenbahnbetriebsverwaltung berechnet auf . . . . . 43 857 772 ℳ — ₰
„ Ausgaben „ „ „ „ . . . . . 30 903 941 „ — „

der Reinertrag somit auf . . 12 953 831 ℳ — ₰

2. die Einnahmen der Bodenseedampfschifffahrt auf . . . . 300 100 ℳ — ₰
„ Ausgaben „ „ „ . . . . 262 760 „ — „

Reinertrag . . 37 340 „ — „

3. der Antheil am Reinertrag der Main-Neckarbahn war veranschlagt auf . . . . 526 800 „ — „

Als Dotationslieferungen dieser drei Zweige der Verkehrsanstalten waren somit berechnet
und eingestellt . . . . . 13 517 971 ℳ — ₰

In der Rechnung erscheinen als von der Eisenbahnhauptkasse geliefert:
1. Eisenbahnbetriebsgefälle der Staatsbahnen . . . . . 16 763 119 ℳ 9 ₰

16 763 119 ℳ 9 ₰
Voranschlag . . . . . 12 953 831 „ — „
mehr . . 3 809 288 ℳ 9 ₰

2. Gefälle der Bodenseedampfschifffahrt . . . . . 22 570 „ 75 „
Voranschlag . . . . . 37 340 ℳ — ₰
Lieferung . . . . . 22 570 „ 75 „
weniger . . 14 769 „ 25 „

Uebertrag . . 3 794 518 ℳ 84 ₰ 16 785 689 ℳ 84 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Uebertrag . .	3 794 518 M. 84 Pf.	16 785 689 M. 84 Pf.
3. Antheil an den Gefällen der Main-Neckarbahn			831 447 „ 56 „
Lieferung	831 447 M. 56 Pf.		
Voranschlag	526 800 „ — „		
	mehr . .	304 647 „ 56 „	
	Gesammt-Mehr der Lieferungen . .	4 099 166 M. 40 Pf.	
	Total der Lieferungen der Verkehrsanstalten . .		17 617 137 M. 40 Pf.
4. Hierzu Aversum als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung zuzüglich eines Miethzinses			390 030 „ 86 „
5. Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt			1 750 000 „ — „
	Summe der Dotationslieferungen . .		19 757 168 M. 26 Pf.

Wir haben im Eingang erwähnt, daß durch jenes Mehr an Lieferungen zuzüglich des Minderaufwandes an Verwaltungskosten und an Passivzinsen abzüglich der Aktivzinse und sonstigen Einnahmen im Vergleich zum Voranschlag ein günstigerer Abschluß sich ergeben hat in Höhe von 4 496 105 M. 23 Pf.

III. Aktivzinse.

Der Budgetsatz wurde in Anbetracht des so sehr gesunkenen Zinsfußes nur berechnet mit			120 000 M. — Pf.
In Rechnung sind vereinnahmt			171 568 „ 25 „
1. aus Werthpapieren	6 M. 86 Pf.		
es ist dieses das Zinserträgniß einer vor der Ausgabe verlorenen und von der Kasse übernommenen Schuldverschreibung über 100 fl.			
2. aus Faustpfanddarlehen, für welche 2½, 2¾, 3, 3¼ und 3½ Prozent Zinsen berechnet werden	94 495 „ 65 „		
3. aus Kontokorrentforderungen	31 189 „ 39 „		
4. Diskonto aus vor der Verfallzeit eingelösten Prämien	2 „ 84 „		
5. Zinsvergütung auf ausgegebene Obligationen	7 000 „ — „		
6. Zins aus den auf Conto separato übernommenen Beträgen	38 873 „ 51 „		
			171 568 „ 25 „

Die Zinsvergütung auf ausgegebene Obligationen ist die gleiche wie der festgesetzte Zins derselben (4 Prozent), während die Zinsvergütung für die auf Conto separato übernommenen Schuldverschreibungen je nach den Umständen des Falles bemessen werden mußte.

IV. Sonstige Einnahmen.

Unter dem 24. Juni 1887 wurden die im Jahr 1885 eingelösten Staatsschuldverschreibungen in der Ettlinger Papierfabrik eingestampft, es wurde für deren Nettogewicht von 767 kg per 100 kg 6 M. von der Fabrik vergütet, somit eine Summe vereinnahmt von . . . . . 46 M. 2 Pf.

V. Vom Aktivvermögen.

Aus voriger Rechnung sind übergegangen:

1. Werthpapiere, die unter III. genannte Obligation von		171 M. 43 Pf.
2. Faustpfanddarlehen		3 107 908 „ 59 „
3. Conti separati		2 871 880 „ — „
		5 979 960 M. 2 Pf.
im laufenden Jahr 1887 sind hinzugekommen:		
a. Faustpfanddarlehen	3 130 562 M. 87 Pf.	
b. Conti separati	1 299 230 „ 48 „	
		4 429 793 „ 35 „
		10 409 753 M. 37 Pf.
in Einnahme erscheinen:		
a. Faustpfanddarlehen	3 001 371 M. 49 Pf.	
b. Conti separati	3 439 213 „ 34 „	
		6 440 584 „ 83 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und es gehen in neue Rechnung über

a. Werthpapiere	171 ℳ 43 ₰	
b. Faustpfanddarlehen	3 237 099 „ 97 „	
c. Conti separati	731 897 „ 14 „	
		3 969 168 ℳ 54 ₰

Die als Deckung für Faustpfanddarlehen gegebenen Werthpapiere werden jeweils nach dem Frankfurter Kurswerthe angenommen; an diesem Kurswerth werden nach den Bestimmungen des Großherzoglichen Finanzministeriums auf Grund eines aufgestellten Verzeichnisses der beleihungswürdigen Papiere 10 Prozent beziehungsweise 25 Prozent, 34 Prozent und 50 Prozent in Abzug gebracht. Die Verzinsung wurde mit $2\frac{1}{2}$, $2\frac{3}{4}$, 3 und $3\frac{1}{4}$ Prozent berechnet.

Im Conti separati-Verkehr erscheinen zwei Bankhäuser in Mannheim

das eine mit	1 869 156 ℳ 67 ₰
das andere mit	2 301 953 „ 81 „
	4 171 110 ℳ 48 ₰
Hievon gehen in neue Rechnung	731 897 „ 14 „
und sind im Hat vereinnahmt	3 439 213 ℳ 34 ₰

Das Aktivvermögen hat sich vermehrt:

1. Kassenvorrath Ausgabe Titel VIII. mehr	16 621 ℳ 59 ₰
2. neu angelegte verzinsliche Aktiven Ausgabe Titel IV.	4 429 793 „ 35 „
Summe	4 446 414 ℳ 94 ₰

Das Aktivvermögen hat sich vermindert:

1. bei dem Guthaben unter Titel VIII. der Einnahme; es haben betragen		
am 31. Dezember 1886 die ausstehenden Forderungen	4 889 358 ℳ 73 ₰	
sie betragen auf 31. Dezember 1887	3 604 438 „ 51 „	
somit weniger	1 284 920 ℳ 22 ₰	
2. die unter Titel V. der Einnahme hier im Hat aufgeführten	6 440 584 „ 83 „	
Summe		7 725 505 „ 5 „
somit Verminderung		3 279 090 ℳ 11 ₰

VI. Gewinnrechnung.

Für die beiden Jahre 1886 und 1887 waren im Voranschlag des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse an Agio auf Anlehen vorgesehen . . . . . 47 308 ℳ — ₰

In der Rechnung des Jahres 1886 sind jedoch schon vereinnahmt an Agio aus dem Verkauf von Staatsobligationen . . . . . 348 364 „ 60 „
bei einem durchschnittlichen Aufgeld von 6,865 Prozent.

In der vorliegenden Rechnung sind vereinnahmt . . . . . 177 900 „ — „
an Agio aus dem Verkauf von 2 700 000 ℳ Nominalbetrag von 4prozentigen Schuldverschreibungen. Der Agiogewinn beträgt im Durchschnitt 6,59 Prozent.

VII. Schuldaufnahme.

Für die Bedürfnisse der Kasse und für den Eisenbahnbau in den beiden Jahren 1886 und 1887 war die Begebung des Restanlehens vom Jahr 1880 in Aussicht genommen mit . . . . . 1 182 700 ℳ — ₰
sodann ein weiteres Anlehen von . . . . . 26 000 000 „ — „
27 182 700 ℳ — ₰

Von den 26 Millionen wurden aber im Jahr 1886 nur 4 300 000 ℳ und im Jahr 1887 weitere 2 700 000 ℳ, zusammen also 7 Millionen begeben.

Es erforderte nämlich der für beide Jahre auf . . . . . 16 989 985 ℳ — ₰
berechnete Bauaufwand nur eine Summe von . . . . . 11 715 622 „ 47 „
somit weniger . . . . . 5 274 362 ℳ 53 ₰

Der günstige Stand des Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung, welcher auf Ende 1886 10 819 804 ℳ 5 ₰ betragen hat, gestattete außerdem, von der Amortisationskasse höhere Beträge in Anspruch zu nehmen.

Uebertrag . . 5 274 362 ℳ 53 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Uebertrag . .		5 274 362 ℳ 53 ₰
Es war fürsorglich für eine Minderung der Kontokorrentschuld an die Amortisationskasse auf die Summe von 26 000 000 ℳ Deckung im Budget vorgesehen; die Schuld wurde jedoch auf 33 504 519 ℳ 35 ₰ gebracht, somit auf einen den Voranschlag um		7 504 519 „ 35 „
übersteigenden Betrag;		
wird hinzugerechnet der Mehrertrag der Dotationen des Jahres 1886 mit . .	721 081 ℳ 51 ₰	
„ „ „ 1887 „ . .	4 099 166 „ 40 „	
		4 820 247 „ 91 „
und weiter auch der Wenigerbedarf für Verwaltung und Verzinsung		
im Jahr 1886 mit	271 218 ℳ 55 ₰	
„ „ 1887 „	396 938 „ 83 „	
		668 157 „ 38 „
der Minderbedarf für Einlösung rückständiger 35 fl.-Loose		122 832 „ 88 „
und schließlich die Mehreinnahme an Agio in den beiden Budgetjahren mit		478 956 „ 60 „
berücksichtigt, so ergibt sich ein Minderbedarf an Anlehen von		18 869 076 ℳ 65 ₰
Die zu obigen 19 000 000 ℳ noch fehlenden		130 923 „ 35 „
		19 000 000 ℳ — ₰

erhielten ihre Deckung durch Entnahme dieses Betrags aus den vorhandenen Aktiven.

Im Einzelnen wird hierzu noch bemerkt:

Durch Artikel 6 des Gesetzes, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Budgetperiode 1886 und 1887 betreffend, wurde das Großherzogliche Finanzministerium ermächtigt, zum Zwecke des Eisenbahnbaues, zur Minderung der Schuld an die Amortisationskasse und soweit erforderlich zur Schuldentilgung ein Anlehen aufzunehmen.

Das Anlehen ist, wie die Bekanntmachung vom 22. April 1886 (Staatsanzeiger Seite 171) ausweist, ein 4prozentiges und wurde bis zum Betrag von 50 400 000 ℳ genehmigt, die Tilgung beginnt nicht vor dem 1. Juli 1896; es erklärt sich hieraus der hohe Kurs dieses Anlehens und das bei der Vergebung erzielte Agio. Die Begebung des Anlehens findet statt durch Verkauf aus der Hand, jedoch nur in größeren Beträgen.

Es wurden in dieser Weise begeben von		50 400 000 ℳ
im Jahr 1886		4 300 000 „
von den restlichen		46 100 000 ℳ
gelangten zum Verkauf im Jahr 1887		
unter dem 28. Juni ein Posten mit	750 000 ℳ	
„ „ 1. Juli „ „ „	550 000 „	
„ „ 6. Juli „ „ „	500 000 „	
„ „ 6. Juli „ „ „	500 000 „	
„ „ 1. Dezember „ „ „	200 000 „	
„ „ 1. Dezember „ „ „	200 000 „	
6 Posten mit . .		2 700 000 „
und es verbleiben im Rest zur späteren Begebung		43 400 000 ℳ

Die Schuldverschreibungen hierüber sind ausgefertigt und vorhanden in 37 446 Stücken zu 3 000, 2 000, 1 000, 500, 300, und 200 ℳ Nominalbetrag.

Nach dem Budgetvoranschlag für 1886 und 1887 war in Aussicht genommen, die Schuld an die Amortisationskasse, welche auf letzten Dezember 1885 betragen hat		30 540 789 ℳ 11 ₰
zurückzuführen durch Abzahlung von		4 540 789 „ 11 „
auf den normalen Stand von		26 000 000 ℳ — ₰
Eine Rückerstattung an die Amortisationskasse hat in den beiden Jahren nicht stattgefunden, im Gegentheil ist eine Erhöhung der Schuld eingetreten bis zu		33 504 519 ℳ 35 ₰
somit mehr Ende 1887		2 963 730 „ 24 „
gegen Ende 1885		30 540 789 ℳ 11 ₰

Die in Aussicht genommene Minderung der Schuld an die Amortisationskasse sollte dieser Kasse die Mittel zur Verfügung stellen, ihre Kontokorrentschuld zur Generalstaatskasse zu decken und ebenso die im Finanzgesetz für einen außerordentlichen Zuschuß nöthigen Summen gewähren.

Die Schuld an die Amortisationskasse wird mit 4 Prozent verzinst und es liegt deßhalb sehr nahe, zu prüfen, ob es

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nicht im Interesse der Eisenbahnschuldentilgungskasse liegt, statt die Schuld an die Amortisationskasse zu vermehren, diese durch Verkauf von 4prozentigen Obligationen, welche ein Agio von über 6 Prozent einbringen, auf einen möglichst niederen Betrag zurückzuführen.

Es kann wohl einem Zweifel nicht unterliegen, daß diese Operation für die Eisenbahnschuldentilgungskasse vortheilhaft sein würde, der Zinsfuß bliebe der gleiche, während der Agiogewinn der Kasse zu gut kommen würde.

Der Vortheil dieser Kasse würde sich aber für die Amortisationskasse mindestens in einen gleichwerthigen Nachtheil umwandeln.

Der allgemein flüssige Geldstand hat im Gefolge den Rückgang des Zinsfußes und erschwert damit die rentable Kapitalanlage, wenn nicht eine Verzinsung von 3½ Prozent und weniger eingegangen wird. Nach dem Kursblatt des laufenden Monats sind deutsche Staatsanlehen zu 3½ Prozent nur zu 102—104 erhältlich.

Bei dieser Sachlage können auch wir es nur billigen, daß die Rückzahlung der Schuld an die Amortisationskasse unterblieben ist, da sie mit großem Verlust bei dieser Kasse verbunden sein müßte, indem anderweitige sichere Kapitalanlagen zu 4prozentigen, jederzeit realisirbaren Staatsobligationen nur mit Aufgeld zu erwerben sind und Anlagen gegen Faustpfand nur bis 3 Prozent Zins bringen.

VIII. Durchlaufende Posten.

Die Kasse steht im Kontokorrentverkehr mit der Amortisationskasse, der Eisenbahnhauptkasse, der Diskontogesellschaft in Berlin, den Bankhäusern Joh. Goll & Söhne und M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M., W. H. Ladenburg & Söhne in Mannheim und mit der Reichsbankstelle hier (Giro-Konto).

Für die übrigen Konti gelten die besonders getroffenen Vereinbarungen.

Der Verkehr hat betragen:

	aus vorhergehender Rechnung		vom laufenden Jahr.		Summe.		im Haben.		im Rest.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1. Kontokorrent:										
a. Amortisationskasse	—	—	9 791 936	57	9 791 936	57	9 791 936	57	—	—
b. Eisenbahnhauptkasse	1 510 170	89	18 052 459	31	19 562 630	20	18 663 630	29	898 999	91
c. Diskontogesellschaft in Berlin	406 841	—	1 057 746	20	1 464 587	20	1 393 416	20	71 171	—
d. J. Goll & Söhne in Frankfurt	130 159	—	148 572	70	278 731	70	228 166	30	50 565	40
e. Ladenburg & Söhne in Mannheim	241 184	70	667 597	85	908 782	55	650 963	57	257 818	98
f. M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt	1 604 159	—	7 081 782	21	8 685 941	21	7 470 212	36	1 215 728	85
g. Reichsbankstelle hier	454 120	14	21 096 563	18	21 550 683	32	21 008 055	95	542 627	37
	4 346 634	73	57 896 658	2	62 243 292	75	59 206 381	24	3 036 911	51
2. Ersatz für fehlende Koupons eingelöster Obligationen	—	—	3 200	1	3 200	1	3 200	1	—	—
3. Sonstige Einnahmen	542 724	—	569 427	—	1 112 151	—	544 624	—	567 527	—
Summe	4 889 358	73	58 469 285	3	63 358 643	76	59 754 205	25	3 604 438	51

Die Summe aller Einnahmen beträgt . . . . . 96 608 546 ℳ 16 ₰
hiervon erscheinen im Haben . . . . . 89 034 939 „ 11 „
und es gehen über auf 31. Dezember 1887 in die neue Rechnung im Rest . . . . . 7 573 607 ℳ 5 ₰

B. Ausgabe.

I. Verwaltungskosten.

1. Gegen den Budgetsatz für Besoldungen mit . . . . . 22 060 ℳ — ₰
und gegen den Budgetsatz für Wohnungsgeld mit . . . . . 2 600 „ — „
24 660 ℳ — ₰

wurden verausgabt a. . . . . 20 374 ℳ 45 ₰
b. . . . . 2 476 „ — „
22 850 ℳ 45 ₰

somit weniger . . . . . 1 809 ℳ 55 ₰
2. an Gehalten enthielt das Budget bewilligt . . . . . 11 600 ℳ
„ Wohnungsgeld . . . . . 1 040 „
12 640 ℳ

Uebertrag . . 22 850 ℳ 45 ₰

	Uebertrag . .	22 850 ℳ 45 ₰
verausgabt sind a.	11 582 ℳ 67 ₰	
b.	960 „ — „	
		12 542 „ 67 „
somit weniger 97 ℳ 33 ₰		
3. Das Bureauaversum wurde im vollen Betrage verausgabt mit		2 000 „ — „
4. Die Provisionen an Bankiers waren für den Voranschlag berechnet auf 18 000 ℳ.		
Der Aufwand dafür beträgt in Ausgabe		16 662 „ 79 „

Den mit der Einlösung der badischen Eisenbahnpapiere betrauten Bankhäusern in Berlin und Frankfurt a. M. wird nach getroffenem Uebereinkommen vergütet:

a. Für das 3½prozentige Anlehen von 1842 eine Provision von ¼ Prozent.
b. Für das 4prozentige Anlehen von 1859/61 ¼ Prozent.
c. Für das 4prozentige Anlehen von 1862/64 für die fälligen Koupons und für die Einlösung der Obligationen eine Provision von 15 ₰ pro 100 ℳ.
d. Für das 4½prozentige Anlehen von 1866 wird die Einlösung der auf 1. Oktober 1880 gekündigten Obligationen dieses Anlehens provisionsfrei bewirkt.
e. 4prozentiges Prämienanlehen von 1867. Für dieses wird an die Diskontogesellschaft in Berlin und M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. und W. A. Ladenburg & Söhne in Mannheim vergütet ¼ Prozent. Dem Bankhaus J. Goll & Söhne in Frankfurt a. M. wird eine solche von 1½ pro Mille gewährt = 15 ₰ von 100 ℳ.
f. 5prozentiges Anlehen von 1870/71. Für die Einlösung wird ¼ Prozent vergütet, hingegen erfolgt die Einlösung der per 1. März 1880 gekündigten Obligationen provisionsfrei.
g., h., i., k. und l. Für das 4prozentige Anlehen von 1875, das 4½prozentige von 1876, das 4prozentige von 1878, das 4prozentige von 1879, das 4prozentige von 1880 und das 4prozentige von 1886 wird eine Provision von 15 ₰ per 100 ℳ vergütet.

Das auf 1. Oktober 1880 gekündigte Anlehen von 4½ Prozent wird von dort ab provisionsfrei eingelöst.

Außerdem werden noch provisionsfrei eingelöst: die 35-Guldenloose.

5. Porto und Frachtgebühren		696 „ 90 „
6. Verschiedene Ausgaben		1 855 „ 78 „
7. Außerordentliche Ausgaben		2 128 „ 2 „
	Summe . .	58 736 ℳ 61 ₰
Das Budget hatte unter den 6 Positionen vorgesehen eine Ausgabe von		62 000 ℳ — ₰
sodann die hier unter Ziffer 7 bezeichnete außerordentliche Ausgabe mit		10 000 „ — „
		72 000 ℳ — ₰
Der eigentliche Verwaltungsaufwand ist somit niederer um		5 391 ℳ 41 ₰
und der außerordentliche Aufwand um		7 871 „ 98 „
		13 263 ℳ 39 ₰
	obige . .	58 736 „ 61 „
		72 000 ℳ — ₰

Die Anfertigung neuer Kouponsbogen für das Prämienanlehen von 1867 und für das 1878er Anlehen wurde in dem Hauptheil schon auf Rechnung des Jahres 1886 bewirkt, so daß der laufenden Rechnung für 1887 nur ein Aufwand von 2 128 ℳ 2 ₰ zur Last fällt.

II. Passivzinse.

1. An Passivzinsen der verschiedenen Anlehen waren nach dem Budgetvoranschlag berechnet		12 846 659 ℳ 64 ₰
hierunter für das Anlehen von 1886 800 000 ℳ.		
2. Zur Verzinsung der Beiträge von Württemberg und Hessen zur Erbauung der Rappenau-Jagstfelder Bahn		94 941 „ 3 „
	Uebertrag . .	12 941 600 ℳ 67 ₰

	Uebertrag . .	12 941 600 ℳ 67 ₰
3. Zur Verzinsung des Vorschusses von Hessen zum Bau der Neckarthalbahn		128 571 „ 43 „
4. Zur Verzinsung des Vorschusses der Amortisationskasse		1 040 000 „ — „
	Summe der Passivzinse . .	14 110 172 ℳ 10 ₰
im Soll der Rechnung von 1887 erscheinen nur		13 778 110 „ 93 „
	somit weniger . .	332 061 ℳ 17 ₰
Es waren zur Verzinsung des Anlehens von 1886 angenommen	800 000 ℳ — ₰	
Der Bedarf erforderte, da nur ein Betrag von . . 4 300 000 ℳ im Jahr 1886		
und von . . . . . 2 700 000 „ im Jahr 1887		
aufgenommen wurde, eine Summe zur Verzinsung von	172 000 „ — „	
somit hier weniger . .	628 000 ℳ — ₰	
Dem gegenüber erforderte die erhöhte Schuld an die Amortisationskasse gegen		
den Voranschlag von . . . . . 1 040 000 ℳ — ₰		
die Summe von . . . . . 1 337 699 „ 51 „		
mehr . .	297 699 „ 51 „	
weniger . .	330 300 ℳ 49 ₰	
Hierzu der geringere Minderbedarf der verschiedenen anderen Anlehen von . .	1 760 „ 68 „	
gibt die Summe des Minderaufwandes wie oben von		332 061 „ 17 „
Aus dem Jahr 1886 gingen Passivzinsen über als Rest		701 677 „ — „
Hierzu im Jahr 1887		13 778 110 „ 93 „
		14 479 787 ℳ 93 ₰
Verausgabt sind		14 079 972 „ 89 „
und es gehen im Rest in neue Rechnung über		399 815 ℳ 4 ₰
An der Summe im Soll der Rechnung mit		13 778 110 ℳ 93 ₰
sind in Abzug zu bringen:		
Aktivzinse und sonstige Einnahmen gegen den Voranschlag von 120 000 ℳ mehr 51 614 ℳ 27 ₰ .		171 614 „ 27 „
und es verbleiben		13 606 496 ℳ 66 ₰

So erscheint schließlich ein Minderaufwand gegenüber dem Budget von 332 061 ℳ 17 ₰ + 51 614 ℳ 27 ₰ = 383 675 ℳ 44 ₰.

III. Bauaufwand.

Verausgabt wurden im Jahr 1887		5 909 801 ℳ 46 ₰
a. für die badische Staatsbahn	5 835 066 ℳ 39 ₰	
b. „ „ Main-Neckarbahn	74 735 „ 7 „	
		5 909 801 „ 46 „
Kredite waren eröffnet:		
a. für die Staatsbahn	11 935 905 ℳ 62 ₰	
b. „ „ Main-Neckarbahn	212 983 „ 37 „	
		12 148 888 „ 99 „
Hiervon gehen in neue Rechnung über:		
a. Staatsbahn	6 100 839 ℳ 23 ₰	
b. Main-Neckarbahn	138 248 „ 30 „	
	6 239 087 ℳ 53 ₰	
Hiezu Bauaufwand	5 909 801 „ 46 „	
		12 148 888 „ 99 „
Für die Budgetperiode waren im Voranschlag bewilligt		16 989 985 ℳ — ₰
hievon wurden verwendet im Jahre 1886		5 805 821 „ 1 „
und es verblieben für das zweite Jahr		11 184 163 ℳ 99 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Uebertrag . .	11 184 163 ℳ 99 ₰
Durch einen Nachtrag zum Staatshaushaltsetat wurden ferner angewiesen für den zweigeleisigen Ausbau einiger Bahnstrecken beziehungsweise Herstellung neuer Strecken zu strategischen Zwecken . .		870 725 „ — „
und durch Administrativkredit für die Stationen Weinheim und Ladenburg		94 000 „ — „
		12 148 888 ℳ 99 ₰
verwendet wurden wie oben:		
a. Staatsbahn	5 835 066 ℳ 39 ₰	
b. Main-Neckarbahn	74 735 „ 7 „	
		5 909 801 „ 46 „
	somit weniger in beiden Jahren . .	6 239 087 ℳ 53 ₰

IV. Neu angelegte Aktiven.

Bei der Darstellung des Aktivvermögens unter Titel V. der Einnahmen haben wir die Summe der neu angelegten Aktiven beziffert auf . . . . . 4 429 793 ℳ 35 ₰
welche in dieser Höhe in Ausgabe erscheinen.

Von dieser Summe sind angelegt:

auf Faustpfanddarlehen	3 130 562 ℳ 87 ₰	
auf Conti separati	1 299 230 „ 48 „	
		4 429 793 „ 35 „

V. Verlust-Rechnung.

Wir fügen hier an, daß die Rabatte (Disagio) auf Anlehen abzüglich des Agios sich berechnen in den Jahren 1843 bis Ende 1885 auf . . . . . 14 906 384 ℳ 35 ₰

Hievon ab das im Jahr 1886 erzielte Agio mit	348 364 ℳ 60 ₰	
abzüglich des Verlustes an den Nordostbahnaktien nach der letzten Rechnung . .	32 999 „ 76 „	
	315 364 ℳ 84 ₰	
und das im Jahr 1887 erzielte Agio mit	177 900 „ — „	
	zusammen . .	493 264 „ 84 „
	so daß verbleiben . .	14 413 119 ℳ 51 ₰
Davon trifft auf das Baukapital:		
1. der Staatseisenbahn		14 106 036 ℳ 37 ₰
2. der Main-Neckarbahn		307 083 „ 14 „
		14 413 119 ℳ 51 ₰

VI. Schuldenzahlung.

Die planmäßige Schuldentilgung berechnet sich auf		5 265 748 ℳ 16 ₰
Nach der Rechnung sind verausgabt Ziffer 1—15 für die verschiedenen Anlehen vom Jahr 1842 beginnend bis mit Jahr 1880	4 973 428 ℳ 9 ₰	
Ziffer 17. Vorschüsse an Reichskassenscheinen	305 163 „ — „	
diese haben betragen	122 655 ℳ 97 ₰	
und gehen in neue Rechnung über mit	915 492 „ 97 „	
Die Vorschüsse an Reichskassenscheinen sind unverzinslich und sollen bis Ende 1890 getilgt sein.		
Die Ausgabe beträgt sonach		5 278 591 ℳ 9 ₰
Zur planmäßigen Schuldentilgungsrate mit		5 265 748 ℳ 16 ₰
sind hinzuzurechnen an früher gekündigten Schuldtiteln auf Ende Dezember 1886 im Rückstand gebliebene		513 244 „ 12 „
	Summe . .	5 778 992 ℳ 28 ₰
eingelöst wurden im Jahr 1887		5 278 591 „ 9 „
und verbleiben ferner im Rest		500 401 ℳ 19 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Uebertrag . .	500 401 ℳ 19 ₰
Hiezu sind beizuschlagen die nicht verzinslichen Schuldposten:		
an rückständigen Zinsen und Prämien		399 815 „ 4 „
an 35-Guldenloosen		337 771 „ 10 „
an unverzinslichen Reichskassenscheinen		915 492 „ 97 „
Ersatz für fehlende Zinsscheine		10 779 „ 51 „
Sonstige Ausgabereste		122 432 „ 54 „
gibt unverzinsliche Schuld von		2 286 692 ℳ 35 ₰
Hierzu:		
die verzinsliche Schuld gegen Schuldverschreibungen		299 412 219 „ 32 „
die Baukostenvorschüsse von Württemberg und Hessen		2 373 525 „ 83 „
desgleichen von Hessen für die Neckarthalbahn		4 285 714 „ 28 „
die Kontokorrentschuld an die Amortisationskasse		33 504 519 „ 35 „
	Gesammtschuld . .	341 862 671 ℳ 13 ₰
Aus vorhergehender Rechnung sind unter VI. im Soll übergegangen		310 065 944 ℳ 68 ₰
vom laufenden Jahr sind hinzugetreten Kapitalaufnahme VII. der Einnahme		2 700 000 „ — „
	Summe . .	312 765 944 ℳ 68 ₰
im Haben erscheinen die obigen		5 278 591 „ 9 „
und es gehen im Rest als das neue Soll der eigentlichen Schuldenzahlung in neue Rechnung über		307 487 353 ℳ 59 ₰
Darunter ist die ganze verzinsliche Schuld, abgesehen von jener an die Amortisationskasse mit		33 504 519 „ 35 „
bereits inbegriffen, von den unverzinslichen Schulden aber nur die an Reichskassenscheinen; werden die übrigen unverzinslichen Posten mit 399 815 ℳ 4 ₰ + 337 771 ℳ 10 ₰ + 10 779 ℳ 51 ₰ + 122 432 ℳ 54 ₰, zusammen		870 798 „ 19 „
hinzugerechnet, so erhält man wieder die Gesammtschuld wie oben mit		341 862 671 ℳ 13 ₰

VII. Durchlaufende Posten.

1. Kontokorrent:

Auf 31. Dezember 1886 hat die Schuld an die Amortisationskasse im Soll betragen		34 148 686 ℳ 11 ₰
neu hinzu kamen		9 791 936 „ 57 „
		43 940 622 ℳ 68 ₰
Hieran sind zurückbezahlt		10 436 103 „ 33 „
und gehen als Schuld im Rest über in neue Rechnung		33 504 519 ℳ 35 ₰

es hat sich die Schuld gegen das Vorjahr verringert um 644 166 ℳ 76 ₰.

Die noch ferner im Kontokorrent enthaltenen Summen sind sich im Soll und Haben gleich.

2. Tilgung gezogener 35-Guldenloose:

aus früheren Jahren	452 635 ℳ 67 ₰	
hieran sind verausgabt	114 864 „ 57 „	
und verbleiben im Rest noch zu tilgen		337 771 „ 10 „

3. Ersatz für fehlende Koupons eingelöster Obligationen:

a. aus früheren Jahren	10 418 ℳ 77 ₰	
b. vom laufenden Jahr	3 200 „ 1 „	
	13 618 ℳ 78 ₰	
Hievon sind im Haben	2 839 „ 27 „	
und gehen im Rest in neue Rechnung über		10 779 „ 51 „

4. Sonstige Ausgaben:

aus voriger Rechnung sind übergegangen:

	Uebertrag . .	33 853 069 ℳ 96 ₰

	Uebertrag . .	33 853 069 ℳ 96 ₰
a. der Betrag für 3 Koupons des 4½prozentigen Anlehens von Mannheim à 3 ℳ 86 ₰	11 ℳ 58 ₰	
b. Pauschsumme zur Herstellung eines Stationsgebäudes am Mühlburger Thor	107 751 „ 34 „	
c. Pauschsumme für Nacharbeiten an der Mannheimer Rheinthalbahn . . .	14 588 „ 62 „	
d. eingelöste noch rückständige Koupons des 4½prozentigen Mannheimer Anlehens von 1868	81 „ — „	
	122 432 ℳ 54 ₰	
Ferner sind vom laufenden Jahr im Soll und Haben aufgeführt	569 427 ℳ	
es sind dieses:		
a. irrig von Großh. Landesgefängnißverwaltung Bruchsal vereinnahmt .	700 ℳ	
b. und c. zwei irrig vereinnahmte Kautionen	1 200 „	
d. die Koupons des Anlehens à 4 Prozent vom Jahr 1880 auf 1. Januar 1888 fällig des Zollunterstützungsfonds	17 190 „	
e. vom Reichsinvalidenfond auf 1. Januar 1888 fällige Koupons desselben Anlehens	448 446 „	
f. von der Einlösungskasse auf 1. Jannar 1888 fällige Koupons desselben Anlehens mit	101 891 „	
Summe wie oben . .	569 427 ℳ	
Es verbleiben im Rest für neue Rechnung an Sonstigen Ausgaben einschließlich dieser		122 432 „ 54 „
		33 975 502 ℳ 50 ₰
Im Soll der durchlaufenden Posten sind eingestellt	93 203 458 ℳ 12 ₰	
Hieran im Haben	59 227 955 „ 62 „	
und es verbleiben im Rest die vorstehenden		33 975 502 „ 50 „

VIII. Kassenrest an künftige Rechnung.

Dieser hat betragen:		
am 31. Dezember 1886		33 466 ℳ 50 ₰
„ 31. „ 1887		50 088 „ 9 „
	Vermehrung . .	16 621 ℳ 59 ₰
welche unter der Vermehrung des Aktivvermögens Einnahme Tit. V. enthalten ist.		
In die neue Rechnung geht der Kassenrest über mit		50 088 ℳ 9 ₰
Die Summe aller Ausgaben beträgt im Soll		430 897 610 ℳ 24 ₰
aus vorhergehender Rechnung	345 501 794 ℳ 77 ₰	
vom laufenden Jahr	85 395 815 „ 47 „	
	430 897 610 ℳ 24 ₰	
im Haben sind aufgeführt	89 034 939 „ 11 „	
und es gehen im Rest in neue Rechnung über		341 862 671 „ 13 „

Abschluß.

Die Gesammteinnahme beträgt im Soll		96 608 546 ℳ 16 ₰
davon im Haben		89 034 939 „ 11 „
und es gehen im Rest in die neue Rechnung über		7 573 607 ℳ 5 ₰
Die Gesammtausgabe beträgt im Soll	430 897 610 ℳ 24 ₰	
im Hat	89 034 939 „ 11 „	
	somit im Rest . .	341 862 671 „ 13 „
	Passivrest . .	334 289 064 ℳ 8 ₰
Hieran ab der Kassenrest mit		50 088 „ 9 „
Verbleibt reiner Schuldenstand auf 31. Dezember 1887		334 238 975 ℳ 99 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Uebertrag . .	334 238 975 ℳ 99 ₰
Dieser hat betragen am 31. Dezember 1886		334 599 009 „ 52 „
es erbrachte das Jahr 1887 eine Schuldverminderung von		360 033 ℳ 53 ₰
welche sich erklärt:		
Die Einnahmen betrugen: Dotation	19 757 168 ℳ 26 ₰	
Aktivzinse	171 568 „ 25 „	
Gewinnrechnung	177 900 „ — „	
Sonstiges	46 „ 2 „	
		20 106 682 ℳ 53 ₰
Die Ausgaben betrugen: Bauaufwand	5 909 801 ℳ 46 ₰	
Verwaltungskosten	58 736 „ 61 „	
Bedarf an Passivzinsen	13 778 110 „ 93 „	
		19 746 649 „ — „
	Schuldverminderung wie oben . .	360 033 ℳ 53 ₰

Unter dem 12. Dezember 1840 wurde die Bahnstrecke Mannheim-Heidelberg dem Betrieb übergeben. Von da ab brachte beinahe jedes Jahr die Eröffnung neuer Linien bis zum Jahr 1879. Die Betriebsresultate waren bis Ende 1873 mit Ausnahme der Jahre 1842 und 1845, welche einen Staatszuschuß von 195 353 ℳ 80 ₰ und 286 872 ℳ = 482 225 ℳ 80 ₰ zur Verzinsung beanspruchten, so günstig, daß bis dahin Dotationsüberschüsse sich ergaben in der Höhe von 27 425 534 ℳ 32 ₰. Mit dem Zugang der Seiten- und Gebirgsbahnen begannen die Betriebsergebnisse zu sinken, so daß mit dem Jahr 1880 diese Dotationsüberschüsse aufgezehrt waren und erstmals ein Staatszuschuß von jährlich 1 750 000 ℳ bewilligt wurde. Seither wurde dieser Zuschuß regelmäßig bewilligt und für die Budgetperiode 1888/89 erhöht auf jährlich 2 750 000 ℳ. Bleiben die Verhältnisse die erwünschten, so wird hierdurch die gesetzliche Tilgung und damit die Zurückführung der Eisenbahnschuld ermöglicht.

Die bis jetzt veröffentlichten Betriebsergebnisse der ersten sechs Monate des laufenden Jahres 1888 sind günstig, sie übersteigen die des Jahres 1887 in der gleichen Periode um 512 674 ℳ.

Karlsruhe, den 13. September 1888.

Der Präsident des ständischen Ausschusses.
von Seyfried.

Bericht des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Prüfung der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1887 durch den landständischen Ausschuß betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir im Anschlusse den uns mit Erlaß Großherzoglichen Staatsministeriums vom 28. v. M. Nr. 5788 zur Vortragserstattung zugegangenen Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse für das Jahr 1887 mit dem ehrerbietigsten Antrag vor, Euere Königliche Hoheit wolle uns gnädigst ermächtigen, den fraglichen Bericht, welcher uns zu einer Bemerkung keinen Anlaß bietet, nebst dem gegenwärtigen Vortrag am nächsten Landtag den Ständen vorzulegen.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1888.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Diefenbacher.

Dritte Abtheilung

der

Rechnungs-Nachweisungen,

enthaltend

die

Rechnungen, welche aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschieden worden sind, nebst den bezüglichen Betriebsfondsdarstellungen

für

1887.

Inhalts-Verzeichniß.

1. Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1887;
2. „ „ „ „ „ Eisenbahnwerkstättenverwaltung für 1887;
3. „ „ „ „ „ Eisenbahnmagazins-(Betriebsmaterialien-)Verwaltung für 1887;
4. „ „ „ „ „ Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1887;
5. „ „ „ „ „ Eisenbahnbauverwaltung für 1887;
6. „ „ „ „ „ Badanstaltenverwaltung für 1887;
7. Darstellung der umlaufenden Betriebsfonds der unter 1 bis 6 genannten Verwaltungszweige auf letzten Dezember 1887;
8. Darstellung der stehenden Betriebsfonds der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung auf letzten Dezember 1886 und 1887.

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1887.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
229 163	29	1. Geldvorrath	229 163	29	—	—
—	—	2. Naturalvorräthe	—	—	—	—
		3. Aktivreste:				
165 978	24	a. von eigentlichen Einnahmen	165 938	12	40	12
3 068 699	82	b. von uneigentlichen Einnahmen	2 900 149	75	168 550	7
3 463 841	35	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	3 295 251	16	168 590	19
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
878 027	53	1. Lieferungen und Zuschüsse	878 027	53	—	—
224 395	97	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	224 395	97	—	—
182 646	91	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	182 622	68	24	23
135 201 768	24	4. Auf fremde Rechnung	132 806 043	74	2 395 724	50
184 298	25	5. Zur Berichtigung irriger Tagebucheinträge	184 298	25	—	—
136 671 136	90	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	134 275 388	17	2 395 748	73
3 463 841	35	„ I. Reste aus voriger Rechnung	3 295 251	16	168 590	19
140 134 978	25	Summe A. Betriebsfondsrechnung	137 570 639	33	2 564 338	92
		B. Etatsrechnung.				
38 844 530	53	1. Einnahmen vom laufenden Jahr	38 681 686	72	162 843	81
2	38	2. Abgang von Passivresten	2	38	—	—
—	—	3. Vermehrung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
38 844 532	91	Summe B. Etatsrechnung	38 681 689	10	162 843	81
140 134 978	25	„ A. Betriebsfondsrechnung	137 570 639	33	2 564 338	92
178 979 511	16	Summe der Einnahme	176 252 328	43	2 727 182	73
		Ausgabe.				
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
154 922	44	1. Von eigentlichen Ausgaben	154 273	60	648	84
1 999 752	29	2. Von uneigentlichen Ausgaben	1 977 338	—	22 414	29
2 154 674	73	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	2 131 611	60	23 063	13
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
17 656 801	26	1. Lieferungen und Zuschüsse	17 656 801	26	—	—
224 395	97	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	215 308	45	9 087	52
182 646	91	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	182 646	91	—	—
135 201 768	24	4. Auf fremde Rechnung	133 794 410	33	1 407 357	91
184 298	25	5. Zur Berichtigung irriger Tagebucheinträge	184 298	25	—	—
153 449 910	63	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	152 033 465	20	1 416 445	43

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
235 898	46	1. Geldvorrath	235 898	46	—	—
—	—	2. Naturalvorräthe	—	—	—	—
235 898	46	Summe III. Vorräthe an künftige Rechnung	235 898	46	—	—
153 449 910	63	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr . .	152 033 465	20	1 416 445	43
2 154 674	73	„ I. Reste aus voriger Rechnung	2 131 611	60	23 063	13
155 840 483	82	Summe A. Betriebsfondsrechnung	154 400 975	26	1 439 508	56
		B. Etatsrechnung.				
22 081 411	44	1. Ausgaben vom laufenden Jahr	21 851 340	93	230 070	51
12	24	2. Abgang an Aktivresten	12	24	—	—
—	—	3. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
22 081 423	68	Summe B. Etatsrechnung	21 851 353	17	230 070	51
155 840 483	82	„ A. Betriebsfondsrechnung	154 400 975	26	1 439 508	56
177 921 907	50	Summe der Ausgabe	176 252 328	43	1 669 579	7
		Abschluß.				
178 979 511	16	Einnahme	176 252 328	43	2 727 182	73
177 921 907	50	Ausgabe	176 252 328	43	1 669 579	7
1 057 603	66	Aktivum	—	—	1 057 603	66
		Hiezu				
		Geldvorrath an künftige Rechnung	—	—	235 898	46
		Stand des Betriebsfonds auf 31. Dezember 1887	—	—	1 293 502	12

Karlsruhe, im Mai 1888.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen.
Eisenlohr.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der betreffenden Spezialrechnungen geprüften und bestätigten Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1887 beurkundet

Karlsruhe, den 27. Juni 1888.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Werkstättenverwaltung für 1887.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
		2. Naturalvorräthe:				
920 154	46	a. Werkstättematerialien	920 154	46	—	—
288 065	19	b. in Vorrath gefertigte Gegenstände	288 065	19	—	—
44 874	63	c. unvollendete Arbeiten	44 874	63	—	—
		3. Aktivreste:				
515	54	a. von eigentlichen Einnahmen	456	44	59	10
—	—	b. von uneigentlichen Einnahmen	—	—	—	—
1 253 609	82	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	1 253 550	72	59	10
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
39 663	86	1. Lieferungen und Zuschüsse	39 663	86	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Tagebucheinträge	—	—	—	—
39 663	86	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	39 663	86	—	—
1 253 609	82	„ I. Reste aus voriger Rechnung	1 253 550	72	59	10
1 293 273	68	Summe A. Betriebsfondsrechnung	1 293 214	58	59	10
		B. Etatsrechnung.				
3 560 031	35	1. Einnahmen vom laufenden Jahr	3 559 334	89	696	46
—	—	2. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
		3. Vermehrung der Naturalvorräthe:				
4 807	2	a. Werkstättematerialien	4 807	2	—	—
19 859	75	b. in Vorrath gefertigte Gegenstände	19 859	75	—	—
14 768	82	c. unvollendete Arbeiten	14 768	82	—	—
3 599 466	94	Summe B. Etatsrechnung	3 598 770	48	696	46
1 293 273	68	„ A. Betriebsfondsrechnung	1 293 214	58	59	10
4 892 740	62	Summe der Einnahme	4 891 985	6	755	56
		Ausgabe.				
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Von eigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
—	—	2. Von uneigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
—	—	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
—	—	1. Lieferungen und Zuschüsse	—	—	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Tagebucheinträge	—	—	—	—
—	—	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	—	—	—	—

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
		2. Naturalvorräthe:				
924 961	48	a. Werkstättematerialien	924 961	48	—	—
307 924	94	b. in Vorrath gefertigte Gegenstände	307 924	94	—	—
59 643	45	c. unvollendete Arbeiten	59 643	45	—	—
1 292 529	87	Summe III. Vorräthe an künftige Rechnung	1 292 529	87	—	—
—	—	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	—	—	—	—
—	—	„ I. Reste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
1 292 529	87	Summe A. Betriebsfondsrechnung	1 292 529	87	—	—
		B. Etatsrechnung.				
3 599 466	94	1. Ausgaben vom laufenden Jahr	3 599 455	19	11	75
—	—	2. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
		3. Verminderung der Naturalvorräthe:				
—	—	a. Werkstättematerialien	—	—	—	—
—	—	b. in Vorrath gefertigte Gegenstände	—	—	—	—
—	—	c. unvollendete Arbeiten	—	—	—	—
3 599 466	94	Summe B. Etatsrechnung	3 599 455	19	11	75
1 292 529	87	„ A. Betriebsfondsrechnung	1 292 529	87	—	—
4 891 996	81	Summe der Ausgabe	4 891 985	6	11	75
		Abschluß.				
4 892 740	62	Einnahme	4 891 985	6	755	56
4 891 996	81	Ausgabe	4 891 985	6	11	75
743	81	Einnahme-Rest	—	—	743	81
		Hiezu				
		Naturalvorräthe an künftige Rechnung	—	—	1 292 529	87
		Summe Aktivum	—	—	1 293 273	68

Karlsruhe, im Mai 1888.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen.
Eisenlohr.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der Spezialrechnung XI. der Eisenbahnhauptkasse für 1887 geprüften und bestätigten Hauptrechnung beurkundet

Karlsruhe, den 27. Juni 1888.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Magazins-(Betriebsmaterialien-)Verwaltung für 1887.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
1 762 805	76	2. Naturalvorräthe	1 762 805	76	—	—
		3. Aktivreste:				
13	70	a. von eigentlichen Einnahmen	13	70	—	—
—	—	b. von uneigentlichen Einnahmen	—	—	—	—
1 762 819	46	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	1 762 819	46	—	—
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
—	—	1. Lieferungen und Zuschüsse	—	—	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Tagebucheinträge	—	—	—	—
—	—	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	—	—	—	—
1 762 819	46	„ I. Reste aus voriger Rechnung	1 762 819	46	—	—
1 762 819	46	Summe A. Betriebsfondsrechnung	1 762 819	46	—	—
		B. Etatsrechnung.				
7 725 943	12	1. Einnahmen vom laufenden Jahr	7 725 387	49	555	63
—	—	2. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
—	—	3. Vermehrung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
7 725 943	12	Summe B. Etatsrechnung	7 725 387	49	555	63
1 762 819	46	„ A. Betriebsfondsrechnung	1 762 819	46	—	—
9 488 762	58	Summe der Einnahme	9 488 206	95	555	63
		Ausgabe.				
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Von eigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
—	—	2. Von uneigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
—	—	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
25 070	83	1. Lieferungen und Zuschüsse	25 070	83	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Tagebucheinträge	—	—	—	—
25 070	83	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	25 070	83	—	—
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
1 737 193	—	2. Naturalvorräthe	1 737 193	—	—	—
1 737 193	—	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	1 737 193	—	—	—
25 070	83	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	25 070	83	—	—
—	—	„ I. Reste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
1 762 263	83	Summe A. Betriebsfondsrechnung	1 762 263	83	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		B. Etatsrechnung.				
7 700 330	36	1. Ausgaben vom laufenden Jahr	7 700 330	36	—	—
—	—	2. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
25 612	76	3. Verminderung der Naturalvorräthe	25 612	76	—	—
7 725 943	12	. . . . . Summe B. Etatsrechnung	7 725 943	12	—	—
1 762 263	83	. . . . . „ A. Betriebsfondsrechnung	1 762 263	83	—	—
9 488 206	95	. . . . . Summe der Ausgabe	9 488 206	95	—	—
		Abschluß.				
9 488 762	58	. . . . . Einnahme	9 488 206	95	555	63
9 488 206	95	. . . . . Ausgabe	9 488 206	95	—	—
555	63	. . . . . Einnahme-Rest	—	—	555	63
		Hiezu				
		Naturalvorräthe an künftige Rechnung	—	—	1 737 193	—
		Summe Aktivum . .	—	—	1 737 748	63

Karlsruhe, im Mai 1888.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen.
Eisenlohr.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der Spezialrechnung XII. der Eisenbahnhauptkasse für 1887 geprüften und bestätigten Hauptrechnung beurkundet

Karlsruhe, den 27. Juni 1888.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1887.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest	
M	₰		M.	₰	M.	₰
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
—	—	2. Naturalvorräthe	—	—	—	—
		3. Aktivreste:				
—	—	a. von eigentlichen Einnahmen	—	—	—	—
—	—	b. von uneigentlichen Einnahmen	—	—	—	—
—	—	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
—	—	1. Lieferungen und Zuschüsse	—	—	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Tagebucheinträge	—	—	—	—
—	—	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	—	—	—	—
—	—	„ I. Reste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
—	—	Summe A. Betriebsfondsrechnung	—	—	—	—
		B. Etatsrechnung.				
289 818	84	1. Einnahmen vom laufenden Jahr	288 757	23	1 061	61
—	—	2. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
—	—	3. Vermehrung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
289 818	84	Summe B. Etatsrechnung	288 757	23	1 061	61
—	—	„ A. Betriebsfondsrechnung	—	—	—	—
289 818	84	Summe der Einnahme	288 757	23	1 061	61

Ausgabe.

		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Von eigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
—	—	2. Von uneigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
—	—	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
21 509	14	1. Lieferungen und Zuschüsse	21 509	14	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Tagebucheinträge	—	—	—	—
21 509	14	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	21 509	14	—	—

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
—	—	2. Naturalvorräthe	—	—	—	—
—	—	Summe III. Vorräthe an künftige Rechnung	—	—	—	—
21 509	14	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	21 509	14	—	—
—	—	„ I. Reste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
21 509	14	Summe A. Betriebsfondsrechnung	21 509	14	—	—
		B. Etatsrechnung.				
267 248	9	1. Ausgaben vom laufenden Jahr	267 248	9	—	—
—	—	2. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
—	—	3. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
267 248	9	Summe B. Etatsrechnung	267 248	9	—	—
21 509	14	„ A. Betriebsfondsrechnung	21 509	14	—	—
288 757	23	Summe der Ausgabe	288 757	23	—	—
		Abschluß.				
289 818	84	Einnahme	288 757	23	1 061	61
288 757	23	Ausgabe	288 757	23	—	—
1 061	61	Einnahme-Rest	—	—	1 061	61

Karlsruhe, im Mai 1888.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen.
Eisenlohr.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der Spezialrechnung XIII der Eisenbahnhauptkasse für 1887 geprüften und bestätigten Hauptrechnung der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1887 beurkundet

Karlsruhe, den 27. Juni 1888.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbauverwaltung für 1887.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
Mk.	Pf.		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	—	—	—	—
1 221	—	2. Naturalvorräthe	1 221	—	—	—
		3. Aktivreste:				
33 776	55	a. der eigentlichen Einnahmen	33 664	55	112	—
136 055	61	b. der uneigentlichen Einnahmen	90 784	92	45 270	69
171 053	16	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	125 670	47	45 382	69
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
5 909 801	46	1. Lieferungen und Zuschüsse	5 909 801	46	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
364	10	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	364	10	—	—
587 073	31	4. Auf fremde Rechnung	393 835	48	193 237	83
198	—	5. Zur Berichtigung irriger Tagebucheinträge	198	—	—	—
6 497 436	87	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	6 304 199	4	193 237	83
171 053	16	„ I. Reste aus voriger Rechnung	125 670	47	45 382	69
6 668 490	3	Summe A. Betriebsfondsrechnung	6 429 869	51	238 620	52
		B. Etatsrechnung.				
4 037 651	27	I. Einnahmen vom laufenden Jahr	3 496 528	39	541 122	88
—	—	II. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
395	—	III. Vermehrung der Naturalvorräthe	395	—	—	—
4 038 046	27	Summe B. Etatsrechnung	3 496 923	39	541 122	88
6 668 490	3	„ A. Betriebsfondsrechnung	6 429 869	51	238 620	52
10 706 536	30	Summe der Einnahme	9 926 792	90	779 743	40
		Ausgabe.				
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
9 327	62	1. Von eigentlichen Ausgaben	9 321	27	6	35
8 100	32	2. Von uneigentlichen Ausgaben	7 780	32	320	—
17 427	94	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	17 101	59	326	35
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
—	—	1. Lieferungen und Zuschüsse	—	—	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
364	10	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	364	10	—	—
587 073	31	4. Auf fremde Rechnung	356 534	46	230 538	85
198	—	5. Zur Berichtigung irriger Tagebucheinträge	198	—	—	—
587 635	41	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	357 096	56	230 538	85
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
—	—	1. Kassenvorrath	—	—	—	—
1 616	—	2. Naturalvorräthe	1 616	—	—	—
1 616	—	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	1 616	—	—	—
587 635	41	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	357 096	56	230 538	85
17 427	94	„ I. Reste aus voriger Rechnung	17 101	59	326	35
606 679	35	Summe A. Betriebsfondsrechnung	375 814	15	230 865	20

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		B. Etatsrechnung.				
9 556 041	55	1. Ausgaben vom laufenden Jahr	9 550 978	75	5 062	80
—	—	2. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
—	—	3. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
9 556 041	55	. . . . . Summe B. Etatsrechnung	9 550 978	75	5 062	80
606 679	35	. . . . . „ A. Betriebsfondsrechnung	375 814	15	230 865	20
10 162 720	90	. . . . . Summe der Ausgabe	9 926 792	90	235 928	—
		Abschluß.				
10 706 536	30	. . . . . Einnahme	9 926 792	90	779 743	40
10 162 720	90	. . . . . Ausgabe	9 926 792	90	235 928	—
543 815	40	. . . . . Einnahme-Rest	—	—	543 815	40
		Dazu				
		Naturalvorräthe auf letzten Dezember 1887	—	—	1 616	—
		Betriebsfond auf letzten Dezember 1887	—	—	545 431	40

Karlsruhe, den 29. Mai 1888.

Großherzogliche Hauptkontrole II.
Ganz. W. Barck.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund des Rechnungsauszugs der Eisenbahnbauzentralkasse für 1887 geprüften und bestätigten Hauptrechnung der Eisenbahnbauverwaltung für 1887, sowie mit der auf Grund des betreffenden Rechnungsauszugs der Eisenbahnbauzentralkasse für 1887 geprüften und bestätigten Hauptrechnung über den Aufwand der im Interesse der Landesvertheidigung ausgeführten Bahnbauten für 1887 beurkundet

Karlsruhe, den 27. Juni 1888.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Badanstaltenverwaltung für 1887.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
6 682	50	1. Geldvorrath	6 682	50	—	—
		2. Aktivreste:				
—	—	a. von eigentlichen Einnahmen	—	—	—	—
3 296 512	68	b. von Grundstockseinnahmen	1 549 845	19	1 746 667	49
408	14	c. von uneigentlichen Einnahmen	96	67	311	47
3 303 603	32	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	1 556 624	36	1 746 978	96
		II. Grundstockseinnahmen vom laufenden Jahr.				
1 617 382	66	1. Angelegte Kapitalien	51 134	80	1 566 247	86
—	—	2. Aufgenommene Kapitalien	—	—	—	—
—	—	3. Erlös aus Liegenschaften	—	—	—	—
13 046	65	4. Sonstige Einnahmen	13 046	65	—	—
1 630 429	31	Summe II. Grundstockseinnahmen vom laufenden Jahr	64 181	45	1 566 247	86
		III. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
—	—	1. Zuschüsse	—	—	—	—
382	80	2. Auf Rechnung von Staats- oder Staatsanstaltenkassen	382	80	—	—
30 866	44	3. Auf fremde Rechnung	17 661	66	13 204	78
309	60	4. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge	309	60	—	—
31 558	84	Summe III. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	18 354	6	13 204	78
		Hierzu				
3 303 603	32	„ I. Reste aus voriger Rechnung	1 556 624	36	1 746 978	96
1 630 429	31	„ II. Grundstockseinnahmen vom laufenden Jahr	64 181	45	1 566 247	86
4 965 591	47	Summe A. Betriebsfondsrechnung	1 639 159	87	3 326 431	60
		B. Etatsrechnung.				
316 111	90	I. Einnahmen vom laufenden Jahr	316 111	90	—	—
—	—	II. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
316 111	90	Summe B. Etatsrechnung	316 111	90	—	—
		Hiezu				
4 965 591	47	„ A. Betriebsfondsrechnung	1 639 159	87	3 326 431	60
5 281 703	37	Summe der Einnahme	1 955 271	77	3 326 431	60
		Ausgabe.				
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Von eigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
116 266	—	2. Von Grundstocksausgaben	7 000	—	109 266	—
28 419	22	3. Von uneigentlichen Ausgaben	3 419	22	25 000	—
144 685	22	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	10 419	22	134 266	—

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		II. Grundstocksausgaben vom laufenden Jahr.				
1 617 382	66	1. Angelegte Kapitalien	1 617 382	66	—	—
—	—	2. Aufgenommene Kapitalien	—	—	—	—
10 049	71	3. Sonstige Ausgaben	49	85	9 999	86
1 627 432	37	Summe II. Grundstocksausgaben vom laufenden Jahr	1 617 432	51	9 999	86
		III. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
—	—	1. Zuschüsse	—	—	—	—
382	80	2. Auf Rechnung von Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	382	80	—	—
30 866	44	3. Auf fremde Rechnung	28 423	15	2 443	29
309	60	4. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge	309	60	—	—
31 558	84	Summe III. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	29 115	55	2 443	29
5 627	—	IV. Geldvorrath an künftige Rechnung	5 627	—	—	—
		Dazu				
144 685	22	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	10 419	22	134 266	—
1 627 432	37	" II. Grundstocksausgaben vom laufenden Jahr	1 617 432	51	9 999	86
31 558	84	" III. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	29 115	55	2 443	29
1 809 303	43	Summe A. Betriebsfondsrechnung	1 662 594	28	146 709	15
		B. Etatsrechnung.				
292 677	49	I. Ausgaben vom laufenden Jahr	292 677	49	—	—
—	—	II. Abgang von Aktivresten	—	—	—	—
292 677	49	Summe B. Etatsrechnung	292 677	49	—	—
		Hiezu				
1 809 303	43	" A. Betriebsfondsrechnung	1 662 594	28	146 709	15
2 101 980	92	Summe der Ausgabe	1 955 271	77	146 709	15
		Abschluß.				
5 281 703	37	Einnahme	1 955 271	77	3 326 431	60
2 101 980	92	Ausgabe	1 955 271	77	146 709	15
3 179 722	45	Rest	—	—	3 179 722	45
		Dazu				
		Geldvorrath an künftige Rechnung	—	—	5 627	—
		Betriebsfond auf letzten Dezember 1887	—	—	3 185 349	45

Karlsruhe, den 18. April 1888.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Weigel.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der Rechnung der Badanstaltenkasse Baden für 1887 geprüften und bestätigten Hauptrechnung der Badanstaltenverwaltung für 1887 beurkundet

Karlsruhe, den 27. Juni 1888.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darstellung

des umlaufenden Betriebsfonds derjenigen Verwaltungszweige, welche aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschieden sind, auf letzten Dezember 1887.

Verwaltungszweige.	Aktiven.								Passiven.		Rest der Aktiven.	
	Geldvorrath.		Naturalvorräthe.		Aktivreste.		Summe.					
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1. Eisenbahnbetriebsverwaltung	235 898	46	—	—	2 727 182	73	2 963 081	19	1 669 579	7	1 293 502	12
2. Eisenbahnwerkstättenverwaltung	—	—	1 292 529	87	755	56	1 293 285	43	11	75	1 293 273	68
3. Eisenbahnmagazinsverwaltung	—	—	1 737 193	—	555	63	1 737 748	63	—	—	1 737 748	63
4. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	—	—	—	—	1 061	61	1 061	61	—	—	1 061	61
5. Eisenbahnbauverwaltung	—	—	1 616	—	779 743	40	781 359	40	235 928	—	545 431	40
6. Badanstaltenverwaltung	5 627	—	—	—	3 326 431	60	3 332 058	60	146 709	15	3 185 349	45
Summe . .	241 525	46	3 031 338	87	6 835 730	53	10108594	86	2 052 227	97	8 056 366	89

Karlsruhe, den 22. Juni 1888.

Der Finanzminister.
Ellstätter.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etats-Sachen.
Ministerialrath Seubert.

Vdt. Diefenbacher.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds mit den Ergebnissen in den diesseits geprüften und bestätigten Hauptrechnungen der ausgeschiedenen Verwaltungszweige für 1887 beurkundet

Karlsruhe, den 27. Juni 1888.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darstellung

des stehenden Betriebsfonds der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung auf letzten Dezember 1886 und 1887.

Verwaltungszweige.	Am letzten Dezember 1886.		1887.	
	M.	Pf.	M.	Pf.
I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.				
1. Eisenbahnbetriebsverwaltung:				
a. Eisenbahnbetriebsetat	31 318 809	81	32 011 184	81
b. Werkstättenetat, c. Magazinsetat } Gebäudewerth unter 1 a. enthalten, da eine Ausscheidung unthunlich	1 550 345	20	1 593 724	60
2. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	65 533	24	65 533	24
Betrag I.	32 934 688	25	33 670 442	65
II. Werkzeuge und Geräthschaften.				
1. Eisenbahnbetriebsverwaltung:				
a. Eisenbahnbetriebsetat	56 209 493	42	57 904 870	88
b. Werkstättenetat	534 991	50	537 997	10
c. Magazinsetat	53 788	30	43 473	90
	56 798 273	22	58 486 341	88
2. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	973 817	20	975 156	20
Betrag II.	57 772 090	42	59 461 498	8
Summe	90 706 778	67	93 131 940	73
			90 706 778	67
Daher 1887 Vermehrung	—	—	2 425 162	6

Karlsruhe, den 18. Juli 1888.

Kontrolbureau des Großherzoglichen Finanzministeriums.
Diefenbacher.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit der Aufstellung der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen wird hiemit bestätigt

Karlsruhe, den 25. Juli 1888.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.

Die Werthanschläge haben sich im Laufe des Jahres 1887 erhöht:

a. beim Eisenbahnbetriebsetat um	692 375 ℳ	— ₰
b. „ Werkstättenetat um	43 379 „	40 „
zusammen	735 754 ℳ	40 ₰

Die Erhöhung beim Eisenbahnbetriebsetat ist entstanden durch Zugang:

1. der Gebäude der Höllenthalbahn im Werthe von	289 990 ℳ — ₰	
2. „ „ „ Bahn von Seckach nach Walldürn im Werthe von	82 160 „ — „	
3. des Mehrwerths der Gebäude auf der Gemarkung Bruchsal in Folge Neueinschätzung mit	99 300 „ — „	
4. eines Dienstwohngebäudes nebst Stall und Waschküche in Langenbrücken im Werthe von	10 600 „ — „	
5. eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen für das Fahrpersonal in Karlsruhe im Werthe von	8 000 „ — „	
6. eines Dienstwohngebäudes in Pforzheim im Werthe von	30 400 „ — „	
7. „ „ nebst zwei Stellwerkbuden in Ettlingen im Werthe von	9 200 „ — „	
8. eines neuen Stationsgebäudes in Steinbach im Werthe von	8 300 „ — „	
9. des Aufwandes für Vergrößerung einer Güterhalle, Erweiterung der Werkstättegebäude und Erstellung neuer Trottoirhallen in Freiburg mit	91 540 „ — „	
10. verschiedener Erweiterungs- und Ergänzungsbauten auf mehreren Stationen im Werthe von	62 885 „ — „	
Summe wie oben		692 375 ℳ — ₰

Die Erhöhung beim Werkstättenetat (I. b.) ist eingetreten durch Zugang neuer Maschinen bei der Hauptwerkstätte und verschiedenen Betriebswerkstätten im Werthe von . . . . . 66 855 ℳ — ₰

abzüglich der Werthsverminderung in Folge Abgangs unbrauchbarer Maschinen mit . . . . . 23 475 „ 60 „

bleibt restliche Erhöhung wie oben . . 43 379 ℳ 40 ₰

II. Werkzeuge und Geräthschaften.

Beim Eisenbahnbetriebsetat erscheint eine Werthserhöhung von . . . . . 1 695 377 ℳ 46 ₰

Hievon entfallen

a. auf das Transportmaterial	1 564 432 ℳ — ₰	
b. „ „ Inventar	130 945 „ 46 „	
		1 695 377 ℳ 46 ₰

An Transportmaterial sind zugegangen:

5 Personenzugslokomotiven im Werthe von	137 299 ℳ — ₰	
5 Zahnradlokomotiven „ „ „	248 500 „ — „	
54 Personen- und Gepäckwagen im Werthe von	381 351 „ — „	
23 Zahnradwagen „ „ „	164 610 „ — „	
Uebertrag . .	931 760 ℳ — ₰	1 695 377 ℳ 46 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebertrag . .	931 760 ℳ — ₰	1 695 377 ℳ 46 ₰
308 Güterwagen im Werthe von	818 914 „ — „	
65 Bahndienstwagen im Werthe von	135 550 „ — „	
125 Wagendecken „ „ „	6 057 „ — „	
Hiezu Signal-, Brems- und Heizungseinrichtungen im Werthe von	103 666 „ — „	
zusammen Zugang . .	1 995 947 ℳ — ₰	
Dagegen sind abgegangen:		
8 Personenzugslokomotiven im Werthe von.	367 603 ℳ — ₰	
3 Personenwagen „ „ „	27 829 „ — „	
9 Güterwagen „ „ „	33 454 „ — „	
1 Schneepflug „ „ „	628 „ — „	
Brems- und Heizungseinrichtungen im Werthe von	2 001 „ — „	
zusammen Abgang . .	431 515 ℳ — ₰	
Daher Mehrzugang an Transportmaterial wie oben (II. a.)		1 564 432 „ — „
Die Vermehrung des Inventarwerths (II. b.) ist entstanden:		
1. durch Anschaffung von Zimmereinrichtungsgegenständen, Literalien, Instrumenten, Karten und dergleichen für die Generaldirektion im Werthe von	12 636 ℳ 20 ₰	
2. durch Anschaffung von Ausstattungsgegenständen für die neueröffneten Stationen der Höllenthalbahn und der Seckach-Walldürner Bahn im Werthe von	36 741 „ 50 „	
3. durch Ausrüstung von 80 Stationen mit Distanzapparaten im Werthe von	36 800 „ — „	
4. durch Anschaffung von Vorfenstern, Vorthüren, Kochherden, Gepäckzeigerwaagen, Gepäckkarren, Ruhebetten, Billetdatumpressen, Gütertransporteuren für verschiedene Stationen im Werthe von	11 388 „ 30 „	
5. für sonstige verschiedene Ausrüstungsgegenstände für Abfertigungsräume, Bahnhöfe, Geschirrdepots ꝛc. im Werthe von	33 379 „ 46 „	
zusammen wie oben (II. b.) . .		130 945 ℳ 46 ₰
Beim Werkstättenetat hat sich der Inventarwerth erhöht um		3 005 ℳ 60 ₰

und zwar durch Beschaffung von Werkzeugen, Schraubstöcken, Kleiderkasten, sowie sonstiger Werkstätteausrüstungsgegenstände als: Kontrolwaagen, fahrbare Kessel- und Rohrprobirpumpen, Führers- und Wagenwärtersausrüstungen und Hebegeschirre für Lokomotiven.

Der Inventarwerth des Magazinsetats hat eine Verminderung von 10 314 ℳ 40 ₰ erfahren durch den Abgang von Kyanisirtrögen, Kesseln und Oefen, sowie unbrauchbar gewordener Drahtrollen und Drahtrollengestelle.

Der Zugang am Inventarwerth des Dampfschifffahrtsetats im Betrage von 1 339 ℳ rührt her von der Anschaffung von Korkrettungsapparaten, Rettungsringen, Brückenwaagen, Laternen und sonstigen Ausrüstungsgegenständen.

Es betragen hiernach im Ganzen	die Zugänge	die Abgänge
bei I. 1 a.	692 375 ℳ — ₰	— ℳ — ₰
„ I. 1 b.	66 855 „ — „	23 475 „ 60 „
„ II. 1 a.	1 995 947 „ — „ 130 945 „ 46 „	431 515 „ — „
„ II. 1 b.	3 005 „ 60 „	— „ — „
„ II. 1 c.	— „ — „	10 314 „ 40 „
„ II. 2.	1 339 „ — „	— „ — „
Summe . .	2 890 467 ℳ 6 ₰	465 305 ℳ — ₰
die Abgänge mit . .	465 305 „ — „	
vom Zugang abgezogen, verbleibt Mehrzugang im Jahre 1887	2 425 162 ℳ 6 ₰	
Hiezu Stand auf letzten Dezember 1886	90 706 778 „ 67 „	
somit „ „ „ „ 1887	93 131 940 ℳ 73 ₰	

übereinstimmend mit der Darstellung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vierte Abtheilung

der

Rechnungs-Nachweisungen,

enthaltend

die

Hauptstaatsrechnung und Betriebsfondsdarstellungen

für

1888.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Inhalts-Verzeichniß.

1. Hauptstaatsrechnung für 1888.
2. Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1888.
3. Darstellung des stehenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1888.

Haupt-Staatsrechnung

für

1888.

Soll.		A. Betriebsfondsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Einnahme.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
2 430 095	39	1. Geldvorrath aus voriger Rechnung	2 430 095	39	—	—
456 289	94	2. Naturalvorräthe aus voriger Rechnung	456 289	94	—	—
2 313 370	72	3. Aktivreste von eigentlichen Einnahmen	2 174 009	35	139 361	37
11 192 111	65	4. Aktivreste von uneigentlichen Einnahmen	11 068 359	89	123 751	76
16 391 867	70	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	16 128 754	57	263 113	13
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
141 353 888	64	1. Lieferungen und Zuschüsse	141 353 888	64	—	—
10 234 835	34	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	1 062 529	69	9 172 305	65
3 977 162	87	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	3 963 261	26	13 901	61
123 320 657	29	4. Auf fremde Rechnung	120 121 177	—	3 199 480	29
1 888 204	9	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge	1 888 204	9	—	—
280 774 748	23	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	268 389 060	68	12 385 687	55
		Hiezu				
16 391 867	70	„ I. Reste aus voriger Rechnung	16 128 754	57	263 113	13
297 166 615	93	Summe der Einnahme	284 517 815	25	12 648 800	68
		Ausgabe.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
6 907	7	1. Reste von eigentlichen Ausgaben	6 605	28	301	79
4 084 968	23	2. Reste von uneigentlichen Ausgaben	4 051 381	8	33 587	15
4 091 875	30	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	4 057 986	36	33 888	94
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
141 353 888	64	1. Lieferungen und Zuschüsse	141 353 888	64	—	—
10 234 835	34	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	10 234 835	34	—	—
3 977 162	87	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	3 836 848	15	140 314	72
123 320 657	29	4. Auf fremde Rechnung	119 961 534	81	3 359 122	48
1 888 204	9	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge	1 888 204	9	—	—
280 774 748	23	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	277 275 311	3	3 499 437	20
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
2 757 107	48	1. Geldvorräthe	2 757 107	48	—	—
558 775	57	2. Naturalvorräthe	558 775	57	—	—
3 315 883	5	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	3 315 883	5	—	—
		Hiezu				
4 091 875	30	„ I. Reste aus voriger Rechnung	4 057 986	36	33 888	94
280 774 748	23	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	277 275 311	3	3 499 437	20
288 182 506	58	Summe der Ausgabe	284 649 180	44	3 533 326	14
		Abschluß.				
297 166 615	93	Einnahme	284 517 815	25	12 648 800	68
288 182 506	58	Ausgabe	284 649 180	44	3 533 326	14
8 984 109	35	Rest	— 131 365	19	9 115 474	54

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Ordentlicher Etat.				
		Einnahme.				
		I. Einnahmen vom laufenden Jahr.				
		Staatsministerium.				
4 799 953	24	I. Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer	4 799 953	24	—	—
760 476	32	II. Antheil an der Reichsstempelabgabe	760 476	32	—	—
2 069 009	27	III. „ „ „ Branntweinverbrauchsabgabe	2 069 009	27	—	—
7 629 438	83		7 629 438	83	—	—
		Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
729 666	61	I. Justizverwaltung	598 341	82	131 324	79
817 854	43	II. Strafanstalten	761 927	95	55 926	48
6 169	10	III. Unterrichtswesen	6 169	10	—	—
1 553 690	14		1 366 438	87	187 251	27
		Ministerium des Innern.				
343 878	18	I. Bezirksverwaltung und Polizei	343 260	15	618	3
415 787	23	II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	412 325	57	3 461	66
603 791	7	III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	601 717	63	2 073	44
70 664	64	IV. Polizeiliches Arbeitshaus	68 632	23	2 032	41
217	15	VI. Statistik	217	15	—	—
17 853	23	VII. Gewerbe	16 665	72	1 187	51
8 447	56	VIII. Landwirthschaft	8 391	60	55	96
1 093 476	5	IX. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	1 072 641	98	20 834	7
2 554 115	11		2 523 852	3	30 263	8
		Finanzministerium.				
7 747 984	29	I. Domänenverwaltung	6 038 303	89	1 709 680	40
638 898	76	II. Salinenverwaltung	638 898	76	—	—
27 896 827	44	III. Steuerverwaltung	27 741 001	34	155 826	10
1 962 691	65	IV. Zollverwaltung	1 962 350	53	341	12
41 378	—	V. Münzverwaltung	41 378	—	—	—
377 043	98	VI. Allgemeine Kassenverwaltung	42 574	46	334 469	52
38 664 824	12		36 464 506	98	2 200 317	14
140	—	. . . . . Oberrechnungskammer	140	—	—	—
50 402 208	20	. . . . . Summe I. Einnahmen vom laufenden Jahr	47 984 376	71	2 417 831	49
		II. Abgang an Passivresten.				
		Ministerium des Innern.				
272	50	I. Bezirksverwaltung und Polizei	272	50	—	—
		Finanzministerium.				
251	69	VI. Allgemeine Kassenverwaltung	251	69	—	—
524	19	. . . . . Summe II. Abgang an Passivresten	524	19	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Ordentlicher Etat.				
		Einnahme.				
102 485	63	. . . . . III. Vermehrung der Naturalvorräthe	102 485	63	—	—
		Dazu				
50 402 208	20	. . . . . Summe I. Einnahmen vom laufenden Jahr	47 984 376	71	2 417 831	49
524	19	. . . . . „ II. Abgang an Passivresten	524	19	—	—
50 505 218	2	. . . . . Summe der Einnahme	48 087 386	53	2 417 831	49
		Ausgabe.				
		I. Ausgaben vom laufenden Jahr.				
		I. Staatsministerium.				
1 894 792	41	I. Großherzogliches Haus	1 894 792	41	—	—
165 711	64	II. Landstände	165 711	64	—	—
30 941	57	III. Großherzogliches Geheimes Kabinet	30 941	57	—	—
70 790	70	IV. Großherzogliches Staatsministerium	70 790	70	—	—
30 575	—	V. Gesandtschaft beim Reich	30 575	—	—	—
8 091 851	—	VI. Matrikularbeitrag zur Reichskasse	8 091 851	—	—	—
500 000	—	VII. Antheil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung	500 000	—	—	—
28 808	79	VIII. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile	28 808	79	—	—
2 200	—	IX. Allgemeiner Remunerationsfond	2 200	—	—	—
13 208	40	X. Verschiedene und zufällige Ausgaben	13 208	40	—	—
10 828 879	51	. . . . . Summe I.	10 828 879	51	—	—
		II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
116 058	93	I. Ministerium	116 058	93	—	—
169 521	7	II. Oberlandesgericht	169 521	7	—	—
679 929	61	III. Landgerichte	679 929	11	—	50
174 124	76	IV. Staatsanwaltschaft	174 124	76	—	—
1 800 855	76	V. Amtsgerichte	1 800 855	76	—	—
1 275 824	71	VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	1 275 824	71	—	—
1 130 808	5	VII. Strafanstalten	1 130 808	5	—	—
244 808	91	VIII. Kultus	244 804	91	4	—
3 183 897	67	IX. Unterrichtswesen	3 183 897	67	—	—
160 227	63	X. Wissenschaften und Künste	159 899	57	328	6
41 200	—	XI. Allgemeiner Remunerationsfond	40 918	—	282	—
69 476	55	XII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	69 476	55	—	—
9 046 733	65	. . . . . Summe II.	9 046 119	9	614	56
		III. Ministerium des Innern.				
193 485	60	I. Ministerium	193 485	60	—	—
11 346	40	II. Landeskommissäre	11 346	40	—	—
49 088	22	III. Verwaltungsgerichtshof	49 088	22	—	—
253 920	22	. . . . . Uebertrag	253 920	22	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Ausgaben vom laufenden Jahr.				
		III. Ministerium des Innern.				
253 920	22	Uebertrag	253 920	22	—	—
133 385	71	IV. Verwaltungshof	133 385	71	—	—
32 896	31	V. Generallandesarchiv	32 896	31	—	—
4 437	92	VI. Oberaichungsamt	4 437	92	—	—
3 445	76	VII. Rheinschifffahrtsbehörden	3 445	76	—	—
1 965	38	VIII. Für Durchführung der sozialen Gesetze	1 965	38	—	—
2 602 160	53	IX. Bezirksverwaltung und Polizei	2 601 749	73	410	80
675 600	98	X. Allgemeine Sicherheitspolizei	675 475	98	125	—
294 107	76	XI. Milde Fonds und Armenanstalten	293 985	9	122	67
449 271	49	XII. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	449 271	49	—	—
683 105	21	XIII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	683 105	21	—	—
101 023	19	XV. Polizeiliches Arbeitshaus	101 023	19	—	—
42 502	76	XVI. Für Bearbeitung der Landesstatistik	42 502	76	—	—
153 736	76	XVII. Beförderung der Gewerbe	153 718	76	18	—
357 000	89	XVIII. Beförderung der Landwirthschaft	356 697	39	303	50
4 018 033	39	XIX. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	4 017 608	92	424	47
8 533	16	XX. Porto, Fracht- und Telegraphenkosten	8 533	16	—	—
81 000	—	XXI. Allgemeiner Remunerationsfond	80 840	—	160	—
25 399	2	XXII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	25 399	2	—	—
9 921 526	44	Summe III.	9 919 962	—	1 564	44
		IV. Finanzministerium.				
114 813	8	I. Ministerium	114 813	8	—	—
31 554	68	II. Generalstaatskasse	31 554	68	—	—
131 228	70	III. Baubehörden	131 228	70	—	—
58 575	35	IV. Aufwand auf Zentralstaatsgebäude	58 575	35	—	—
4 360 624	62	V. Domänenverwaltung	4 360 624	62	—	—
534 176	60	VI. Salinenverwaltung	534 176	60	—	—
3 540 852	99	VII. Steuerverwaltung	3 540 852	36	—	63
1 996 949	15	VIII. Zollverwaltung	1 996 823	36	125	79
35 756	64	IX. Münzverwaltung	35 756	64	—	—
17 948	70	X. Allgemeine Kassenverwaltung	17 946	8	2	62
2 750 000	—	XI. Schuldentilgung	2 750 000	—	—	—
1 998 428	79	XII. Pensionen	1 996 926	15	1 502	64
78 000	—	XIII. Allgemeiner Remunerationsfond	78 000	—	—	—
11 038	41	XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	11 038	41	—	—
15 659 947	71	Summe IV.	15 658 316	3	1 631	68
90 168	71	V. Oberrechnungskammer	90 168	71	—	—
90 168	71	Summe V.	90 168	71	—	—
		Dazu				
10 828 879	51	„ I.	10 828 879	51	—	—
9 046 733	65	„ II.	9 046 119	9	614	56
9 921 526	44	„ III.	9 919 962	—	1 564	44
15 659 947	71	„ IV.	15 658 316	3	1 631	68
45 547 256	2	Summe I. Ausgaben vom laufenden Jahr	45 543 445	34	3 810	68
		II. Abgang an Aktivresten.				
		Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
500	—	II. Strafanstalten	500	—	—	—
500	—	Uebertrag	500	—	—	—

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		II. Abgang an Aktivresten.				
500	—	Uebertrag	500	—	—	—
		Ministerium des Innern.				
69 273	97	I. Bezirksverwaltung und Polizei	69 273	97	—	—
164	1	III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	164	1	—	—
69 437	98		69 437	98	—	—
		Finanzministerium.				
802	81	I. Domänenverwaltung	802	81	—	—
85 219	83	III. Steuerverwaltung	85 219	83	—	—
86 022	64		86 022	64	—	—
155 960	62	Summe II. Abgang an Aktivresten	155 960	62	—	—
—	—	III. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
		Dazu				
45 547 256	2	Summe I. Ausgaben vom laufenden Jahr	45 543 445	34	3 810	68
155 960	62	„ II. Abgang an Aktivresten	155 960	62	—	—
45 703 216	64	Summe der Ausgabe	45 699 405	96	3 810	68
		Außerordentlicher Etat.				
		Einnahme.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
		Tit. I. Justizverwaltung.				
57	64	Herstellung eines Schöffensaales im Amtsgerichtsgebäude in Bruchsal	57	64	—	—
800	—	Amtsgefängniß in Neustadt	800	—	—	—
857	64	Summe II.	857	64	—	—
		III. Ministerium des Innern.				
3 637	75	Tit. IV. Baukasse der Irren-Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen	3 215	50	422	25
		Tit. IX. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.				
25 702	62	Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Straßenbauten nach §. 5 Ziffer 2 des Gesetzes vom 14. Januar 1868 beziehungsweise §. 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884	25 702	62	—	—
14 923	61	Erlös aus der topographischen Karte	14 923	61	—	—
9 678	82	Beiträge der Rheinuferstaaten zu den Kosten der Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	9 678	82	—	—
16 200	—	Erlös aus dem Brückenmagazin nebst Gelände in Mannheim	16 200	—	—	—
8 153	20	Sonstige Einnahmen	8 153	20	—	—
74 658	25	Summe Tit. IX.	74 658	25	—	—
78 296	—	Summe III.	77 873	75	422	25

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Einnahme.				
		IV. Finanzministerium.				
		Tit. VI. Allgemeine Kassenverwaltung.				
45 473	—	Einnahmen von der vormaligen badischen Militärverwaltung und zwar Ersatz an Kasernenbaukosten	45 473	—	—	—
45 473	—	. . . . . Summe IV.	45 473	—	—	—
		Hiezu				
857	64	. . . . . „ II.	857	64	—	—
78 296	—	. . . . . „ III.	77 873	75	422	25
124 626	64	. . . . Summe I. Für die allgemeine Staatsverwaltung . . .	124 204	39	422	25
		II. Für die Grundstocksverwaltung.				
		Finanzministerium.				
		Tit. I. Domänenverwaltung.				
102 751	18	Ersatz des für Rechnung des Domänengrundstocks bestrittenen Aufwands	102 751	18	—	—
		Hiezu				
124 626	64	. . . . Summe I. Für die allgemeine Staatsverwaltung . . .	124 204	39	422	25
227 377	82	. . . Summe der außerordentlichen Einnahmen . . .	226 955	57	422	25
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		I. Staatsministerium.				
		Tit. I. Großherzogliches Haus.				
6 857	14	Zur standesgemäßen Einrichtung Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Maximilian Alexander Friedrich Wilhelm	6 857	14	—	—
6 857	14	. . . . . Summe I.	6 857	14	—	—
		II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
		Tit. VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.				
78 198	73	Neubau des Amtsgerichtsgebäudes in Baden . . . . } (auf Restkredit	78 198	73	—	—
14 590	98	Neubau des Amtsgerichtsgebäudes in Bretten . . . } von 1886/87)	14 590	98	—	—
49	98	Erweiterung des Amtsgefängnisses in Freiburg . . . }	49	98	—	—
29 349	44	Erstellung eines Weiberbaues beim Amtsgefängnisse in Freiburg . .	29 349	44	—	—
47 458	41	Dienst-, Wohn- und Gefängnißgebäude zur Wiederherstellung des Amtsgerichts Gengenbach	47 458	41	—	—
29 549	53	Erweiterung des Dienstgebäudes und des Amtsgefängnisses des Amtsgerichts Ettlingen	29 549	53	—	—
3 000	—	Freilegung des Amtsgerichtsgebäudes in Schopfheim	3 000	—	—	—
2 115	23	Herstellung eines Schöffensaales im Amtsgerichtsgebäude in Bruchsal .	2 115	23	—	—
12	—	Herstellung von Hof- und Arbeitsraum beim Amtsgefängniß in Staufen	12	—	—	—
1 330	45	Einrichtung der Gasbeleuchtung beim Amtsgerichtsgebäude in Heidelberg	1 330	45	—	—
31 653	61	Amtsgefängniß in Neustadt	31 653	61	—	—
618	—	Anschaffung feuerfester Schränke und Kassetten für die Amtsgerichte .	618	—	—	—
237 926	36	. . . . . Summe Tit. VI.	237 926	36	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M	₰
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
		Tit. VII. Strafanstalten.				
		Männerzuchthaus Bruchsal.				
569	81	Erstellung eines ummauerten Kohlenlagerplatzes	569	81	—	—
		Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal.				
688	24	Anschluß an die städtische Wasserleitung	688	24	—	—
5 243	14	Herstellung eines Arbeitshofs, Arbeitsschopfs und Verlegung der Schmiede	5 243	14	—	—
		Landesgefängniß Freiburg.				
1 621	68	Herstellung der Speicherböden und Abortröhren	1 621	68	—	—
17 703	81	Herstellung eines Aufseherwohnhauses	17 703	81	—	—
		Landesgefängniß Mannheim.				
4 011	42	Anschluß an die städtische Wasserleitung	4 011	42	—	—
54 000	—	Für Ankauf des Hauses Q 6, 3	54 000	—	—	—
83 838	10	. . . . . Summe Tit. VII.	83 838	10	—	—
		Tit. VIII. Kultus.				
179 945	94	Aufbesserung gering besoldeter katholischer Kirchendiener	177 637	50	2 308	44
199 803	12	Aufbesserung gering besoldeter evangelischer Kirchendiener	199 799	72	3	40
6 000	—	Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner	5 750	—	250	—
385 749	6	. . . . . Summe Tit. VIII.	383 187	22	2 561	84
		Tit. IX. Unterrichtswesen.				
		I. Höhere Unterrichtsanstalten.				
		A. Universität Heidelberg.				
30	—	1. Aus Anlaß des Universitätsjubiläums (auf Restkredit von 1886/87)	30	—	—	—
6 733	78	2. Wegen Verlegung des botanischen Gartens	6 733	78	—	—
2 000	—	3. Für Miethe von Unterrichtsräumen	2 000	—	—	—
2 990	—	4. Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien . .	2 990	—	—	—
1 154	36	5. Bauliche Herstellungen im Macerirgebäude der anatomischen Anstalt	1 154	36	—	—
10 500	75	6. Verbesserung der Räumlichkeiten für den akiurgischen Unterricht . .	10 500	75	—	—
4 787	93	7. Bauliche Aenderungen im pathologischen Institut	4 787	93	—	—
5 249	70	8. Ersatz des Aufwandes auf die Freilegung der Gruftgewölbe in der Heiliggeistkirche und Wiederbestattung der Gebeine	5 249	70	—	—
		B. Universität Freiburg.				
78 607	31	1. Neubau einer Irrenklinik, zweite Rate (auf Restkredit von 1886/87)	78 607	31	—	—
2 392	27	2. Erstellung eines Wirthschaftsgebäudes für die Entbindungsanstalt (auf Restkredit von 1886/87)	2 392	27	—	—
80 000	—	3. Erbauung eines Pavillons für die chirurgische Klinik: | auf Administrativkredit von 1886/87 . . . . . 40 000 M. | | auf Kredit 1888/89 . . . . . 40 000 „ |	80 000	—	—	—
9 217	28	4. Neubau eines physikalisch-physiologischen Instituts, erste Rate . . .	9 217	28	—	—
5 003	67	5. Beschaffung einer neuen Kloseteinrichtung und bauliche Herstellungen in der Entbindungsanstalt	5 003	67	—	—
5 898	63	6. Herstellungen im anatomischen Institut	5 898	63	—	—
214 565	68	. . . . . Uebertrag	214 565	68	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
		IX. Unterrichtswesen.				
		I. Höhere Unterrichtsanstalten.				
		B. Universität Freiburg.				
214 565	68	. . . . . Uebertrag	214 565	68	—	—
1 260	41	7. Bauliche Herstellungen im pathologischen Institut	1 260	41	—	—
28 722	33	8. Erweiterung des Hörsaals der Augenklinik	28 722	33	—	—
5 000	—	9. Vergrößerung des Hörsaals der medizinischen Klinik	5 000	—	—	—
3 000	—	10. Vorübergehende Unterstützung der von der naturforschenden Gesellschaft in Freiburg herausgegebenen Publikationen	3 000	—	—	—
5 000	—	11. Außerordentliche Zuschüsse für das physiologische, pathologische, mineralogisch-geologische Institut, für die chemischen Laboratorien, für das Museum für Urgeschichte und Völkerkunde und für die archäologische Sammlung	5 000	—	—	—
		C. Technische Hochschule.				
3 471	36	1. Für Ergänzung des Lehrmaterials	3 471	36	—	—
4 409	25	2. Wegen Herstellung von Arbeitsplätzen im chemischen Laboratorium und Ausstattung desselben, sowie des chemisch-technischen Instituts mit Instrumenten und Apparaten	4 409	25	—	—
5 146	7	3. Herstellung einer Wasserleitung im botanischen Garten und Verbesserung des Hörsaales daselbst	5 146	7	—	—
4 920	—	4. Größere bauliche Herstellungen und Ausstattungserneuerungen in den Anstaltsgebäuden	4 920	—	—	—
3 900	—	5. Für die Einrichtung des photographischen Unterrichts und einer mechanischen Werkstätte	3 900	—	—	—
279 395	10	. . . . . Betrag I.	279 395	10	—	—
		II. Mittel- und Volksschulen.				
12 064	83	1. Umbau der Schülerabtritte beim Gymnasium Konstanz	12 064	83	—	—
4 700	—	2. Für Veranstaltungen und Unterstützungen zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht	4 700	—	—	—
800	—	3. Für die Herstellung von technischen Vorlagen für die Gewerbeschulen	800	—	—	—
2 300	—	4. Zur praktischen Ausbildung wissenschaftlich gebildeter Lehrer der Mittelschulen in den neuern Fremdsprachen	2 300	—	—	—
19 864	83	. . . . . Betrag II.	19 864	83	—	—
299 259	93	. . . . . Summe Tit. IX.	299 259	93	—	—
		Tit. X. Wissenschaften und Künste.				
6 633	60	1. Zur Förderung der Arbeiten der badischen historischen Kommission: { auf Restkredit 1886/87 . . . . . 1 738 M. 45 Pf. / auf Kredit für 1888/89 . . . . . 4 895 „ 15 „ }	6 633	60	—	—
480	—	2. Herstellung eines Katalogs für die Kartensammlung der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek	480	—	—	—
270	35	3. Einrichtung einer ständigen Ausstellung von Münzen im Sammlungengebäude	270	35	—	—
1 456	94	4. Neubearbeitung eines Führers durch die Großherzoglichen Sammlungen und Herstellung eines wissenschaftlichen Katalogs für eine Abtheilung derselben	1 456	94	—	—
8 840	89	. . . . . Uebertrag	8 840	89	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
		Tit. X. Wissenschaften und Künste.				
8 840	89	Uebertrag	8 840	89	—	—
630	26	5. Ergänzung der Einrichtungs- und Unterrichtsgegenstände sowie der Bibliothek der Kunstschule	630	26	—	—
2 000	—	6. Zur Fortführung der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins	2 000	—	—	—
9 093	38	7. Zur Fortsetzung der Inventarisation und Publikation der Kunstdenkmäler des Großherzogthums	9 093	38	—	—
20 564	53	Summe Tit. X.	20 564	53	—	—
237 926	36	Hiezu „ „ VI.	237 926	36	—	—
83 838	10	„ „ „ VII.	83 838	10	—	—
385 749	6	„ „ „ VIII.	383 187	22	2 561	84
299 259	93	„ „ „ IX.	299 259	93	—	—
1 027 337	98	Summe II.	1 024 776	14	2 561	84
		III. Ministerium des Innern.				
		Tit. V. Generallandesarchiv.				
1 200	—	Außerordentliche Dienstaushilfe (auf Restkredit von 1886/87 . . . . . 610 M.) („ Kredit für 1888/89 . . . . . 590 „)	1 200	—	—	—
		Tit. IX. Bezirksverwaltung und Polizei.				
68 533	65	1. Staatszuschuß für Kreisstraßen und Gemeindewege (§. 32 des Straßengesetzes) (auf Restkredit von 1886/87 . . . . . 63 894 M. 82 Pf.) („ Kredit für 1888/89 . . . . . 4 638 „ 83 „)	68 533	65	—	—
2 500	—	2. Beitrag an den Landesverein für Arbeiterkolonien im Großherzogthum	2 500	—	—	—
6 540	7	3. Erbauung eines Amtsgebäudes in Villingen	6 540	7	—	—
15 000	—	4. Neubau eines Amtsgebäudes in Konstanz	15 000	—	—	—
1 895	90	5. Herrichtung eines Lokals und Anschaffung von Instrumenten für die chemischen und bakteriologischen Untersuchungen	1 895	90	—	—
94 469	62	Summe Tit. IX.	94 469	62	—	—
		Tit. XIII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.				
14 519	6	1. Für Umbau der Aborte	14 519	6	—	—
5 000	—	2. Für Aufstellung neuer Kochapparate in der Anstaltsküche	5 000	—	—	—
19 519	6	Summe Tit. XIII.	19 519	6	—	—
537 520	20	Tit. XIV. Errichtung einer Irren-Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen	537 520	20	—	—
		Tit. XVI. Für Förderung der Landesstatistik.				
908	33	Für die geologische Landesaufnahme	908	33	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		III. Ministerium des Innern.				
		Tit. XVII. Für Förderung der Gewerbe.				
187 714	6	1. Neubau eines Gebäudes für die Kunstgewerbeschule (auf Restkredit von 1886/87)	187 714	6	—	—
336	80	2. Für Einrichtung der Kunstgewerbeschule in dem neuen Gebäude	336	80	—	—
500	—	3. Ergänzung der Einrichtung der Uhrmacherschule	500	—	—	—
502	71	4. Bauliche Veränderungen der Räume der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt	502	71	—	—
350	—	5. Für Einrichtung der Probiranstalt für Edelmetalle in Pforzheim	350	—	—	—
15 123	27	6. Kunstgewerbeausstellung in München	15 123	27	—	—
1 743	22	7. Enquete des Kleingewerbes	1 743	22	—	—
206 270	6	Summe Tit. XVII.	206 270	6	—	—
		Tit. XVIII. Für Förderung der Landwirthschaft.				
70	80	1. Beihilfe zur Torfstreugewinnung (auf Restkredit von 1886/87)	70	80	—	—
5 421	99	2. Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten	5 421	99	—	—
5 492	79	Summe Tit. XVIII.	5 492	79	—	—
		Tit. XIX. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.				
30 266	7	1. Für Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme	30 266	7	—	—
306	30	2. Korrektion der Landstraße Nr. 52 im Orte Grafenhausen	306	30	—	—
27 829	51	3. Verlegung der Murgthalstraße zwischen Hilpertsau und Gernsbach auf das rechte Murgufer	27 829	51	—	—
15 000	—	4. Zuschuß zur Wehrakorrektion	15 000	—	—	—
2 653	77	5. Sicherung des Fundaments der Quaimauern im Neckarhafen in Mannheim	2 653	77	—	—
3 020	52	6. Für Austiefung des Mannheimer Rheinhafens	3 020	52	—	—
3 158	6	7. Für Erbauung eines Straßenmagazins in Konstanz	3 158	6	—	—
677	71	8. Umbau der Eisenzbrücke in Neckargemünd	677	71	—	—
100 000	—	9. Staatszuschuß zur Unterhaltung der Kreisstraßen	100 000	—	—	—
8	25	10. Verbreiterung der Brücke beim oberen Thor in Waldshut	8	25	—	—
9 912	24	11. Neubau der Wiesebrücke bei Utzenfeld	9 912	24	—	—
23 708	84	12. Umbau der hölzernen Jochbrücke oberhalb Brombach	23 708	84	—	—
489	45	13. Verbesserung der Landstraße Nr. 36 von Emmendingen nach Haslach auf der Gemarkung Elzach-Oberwinden	489	45	—	—
5 132	46	14. Herstellung der Gehwege auf der alten Neckarbrücke bei Heidelberg	5 132	46	—	—
120 772	88	15. Vervollständigung des Straßennetzes	120 772	88	—	—
1 500	—	16. Zuschuß zur Verbreiterung der Landstraße Nr. 90 in Mudau	1 500	—	—	—
14 416	63	17. Für Erweiterung des Fluthprofils des Rheins gegenüber Speyer	14 416	63	—	—
46 909	12	18. Instandsetzung des Floßhafens in Mannheim	46 909	12	—	—
12 005	84	19. Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	12 005	84	—	—
564	38	20. Tiefenmessungen und wissenschaftliche Untersuchungen des Bodensees	564	38	—	—
29 021	56	21. Herstellung der topographischen Karte	29 021	56	—	—
73	36	22. Erbauung einer Dammmeisterswohnung mit Flußbaumagazin in Mannheim	73	36	—	—
6 860	89	23. Rheinbrücke bei Säckingen	6 860	89	—	—
708	2	24. Neubau der Neckarbrücke in Mannheim	708	2	—	—
1 202	65	25. Herstellung eines Landungssteges bei Staad	1 202	65	—	—
456 198	51	Summe Tit. XIX.	456 198	51	—	—
1 200	—	Hierzu " " V.	1 200	—	—	—
94 469	62	" " IX.	94 469	62	—	—
19 519	6	" " XIII.	19 519	6	—	—
537 520	20	" " XIV.	537 520	20	—	—
908	33	" " XVI.	908	33	—	—
206 270	6	" " XVII.	206 270	6	—	—
5 492	79	" " XVIII.	5 492	79	—	—
1 321 578	57	Summe III.	1 321 578	57	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		IV. Finanzministerium.				
		Tit. III. Baubehörden.				
1 671	40	Für Instandsetzung und Ergänzung der Bibliothek der Baudirektion . .	1 671	40	—	—
		Tit. IV. Aufwand auf Zentralstaatsgebäude.				
2 142	76	Für den Umbau des Oekonomiegebäudes beim Amthause in Emmendingen zu einem Dienstgebäude für die Bezirksbauinspektion daselbst (auf Restkredit von 1886/87)	2 142	76	—	—
		Tit. VIII. Zollverwaltung.				
500	—	1. Für Verbesserung der Landungsstelle auf der Insel Reichenau (auf Restkredit von 1886/87)	500	—	—	—
6 323	17	2. Für den Wiederaufbau der Werfthalle im Neckarhafen in Mannheim (auf Restkredit von 1886/87)	6 323	17	—	—
5 100	—	3. Für Beschaffung und Aufstellung von Verladeeinrichtungen für die Werfthalle im Neckarhafen in Mannheim	5 100	—	—	—
11 870	59	4. Erbauung einer Zollniederlage beim Hauptsteueramt Lahr	11 870	59	—	—
23 793	76	. . . . . Summe Tit. VIII.	23 793	76	—	—
		Hiezu				
1 671	40	. . . . . „ „ III.	1 671	40	—	—
2 142	76	. . . . . „ „ IV.	2 142	76	—	—
27 607	92	. . . . . Summe IV.	27 607	92	—	—
		Hiezu				
6 857	14	. . . . . „ I.	6 857	14	—	—
1 027 337	98	. . . . . „ II.	1 024 776	14	2 561	84
1 321 578	57	. . . . . „ III.	1 321 578	57	—	—
2 383 381	61	. . . . Summe I. Für die allgemeine Staatsverwaltung	2 380 819	77	2 561	84
		II. Für die Grundstocksverwaltung.				
		IV. Finanzministerium.				
		Tit. V. Domänenverwaltung.				
20 791	3	1. Besondere Vorarbeiten zur Erhaltung des Heidelberger Schlosses (auf Restkredit von 1886/87)	20 791	3	—	—
3 795	—	2. Für einen Röhrendampfkessel in das Hofwasserwerk zu Karlsruhe (auf Restkredit von 1886/87)	3 795	—	—	—
60	60	3. Für Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Neustadt	60	60	—	—
9	27	4. Für Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Breisach	9	27	—	—
61 750	3	5. Für Holzabfuhrwege	61 750	3	—	—
16 345	25	6. Für Erneuerung der Wasserheizungseinrichtung im Wintergarten des Großherzoglichen botanischen Gartens in Karlsruhe	16 345	25	—	—
102 751	18	. . . . . Summe II. Für die Grundstocksverwaltung	102 751	18	—	—
		Hiezu				
2 383 381	61	„ I. Für die allgemeine Staatsverwaltung . .	2 380 819	77	2 561	84
2 486 132	79	. . . . . Summe der außerordentlichen Ausgaben	2 483 570	95	2 561	84
		Abschluß.				
227 377	82	. . . . . Außerordentliche Einnahmen	226 955	57	422	25
2 486 132	79	. . . . . Außerordentliche Ausgaben	2 483 570	95	2 561	84
2 258 754	97	. . . . . Rest	2 256 615	38	2 139	59

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.			Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Zusammenstellung der Etatsrechnung.				
		Einnahme.				
50 505 218	2	Ordentlicher Etat	48 087 386	53	2 417 831	49
227 377	82	Außerordentlicher Etat	226 955	57	422	25
50 732 595	84	Summe der Einnahme	48 314 342	10	2 418 253	74
		Ausgabe.				
45 703 216	64	Ordentlicher Etat	45 699 405	96	3 810	68
2 486 132	79	Außerordentlicher Etat	2 483 570	95	2 561	84
48 189 349	43	Summe der Ausgabe	48 182 976	91	6 372	52
		Abschluß.				
50 732 595	84	Einnahme	48 314 342	10	2 418 253	74
48 189 349	43	Ausgabe	48 182 976	91	6 372	52
2 543 246	41	Rest	131 365	19	2 411 881	22
		Haupt-Zusammenstellung.				
		Einnahme.				
297 166 615	93	A. Betriebsfondsrechnung	284 517 815	25	12 648 800	68
50 732 595	84	B. Etatsrechnung	48 314 342	10	2 418 253	74
		Dazu Vorräthe am letzten Dezember 1888				
2 757 107	48	an Geld	—	—	2 757 107	48
558 775	57	an Naturalien	—	—	558 775	57
351 215 094	82	Summe aller Einnahmen	332 832 157	35	18 382 937	47
		Ausgabe.				
288 182 506	58	A. Betriebsfondsrechnung	284 649 180	44	3 533 326	14
48 189 349	43	B. Etatsrechnung	48 182 976	91	6 372	52
336 371 856	1	Summe aller Ausgaben	332 832 157	35	3 539 698	66
		Haupt-Abschluß.				
351 215 094	82	Einnahmen	332 832 157	35	18 382 937	47
336 371 856	1	Ausgaben	332 832 157	35	3 539 698	66
14 843 238	81	Betriebsfond an künftige Rechnung	—	—	14 843 238	81

Karlsruhe, den 14. Juni 1889.

Der Finanzminister.
Ellstätter.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etats-Sachen.
Ministerialrath Seubert.

Vdt. Jäger.

Die Uebereinstimmung vorstehender Hauptstaatsrechnung mit den Hauptrechnungen der betreffenden Verwaltungszweige von 1888 wird anmit bestätigt.

Karlsruhe, den 24. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Darstellung

des umlaufenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1888.

Verwaltungszweige.	Aktiven. Geld-Vorrath.		Naturalvorräthe.		Aktivreste.		Summe.		Passiven.		Rest der Aktiven.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.												
Strafanstalten	19 718	53	215 641	55	78 415	89	313 775	97	1 196	39	312 579	58
Ministerium des Innern.												
1. Amtskassenverwaltung *)	—	—	—	—	303 481	34	303 481	34	12 881	76	290 599	58
2. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	37 117	89	39 460	76	13 078	37	89 657	2	2 774	85	86 882	17
3. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	45 833	87	74 869	56	9 570	84	130 274	27	25 715	74	104 558	53
3 a. Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen	—	—	—	—	422	25	422	25	25	55	396	70
4. Polizeiliches Arbeitshaus	5 947	70	19 660	61	2 073	91	27 682	22	170	23	27 511	99
5. Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik	—	—	—	—	99 232	88	99 232	88	4 057	70	95 175	18
6. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	—	—	30 084	78	75 933	29	106 018	7	4 545	33	101 472	74
	88 899	46	164 075	71	503 792	88	756 768	5	50 171	16	706 596	89
Finanzministerium.												
1. Domänenverwaltung	248 964	90	144 608	87	1 987 121	27	2 380 695	4	261 555	79	2 119 139	25
2. Salinenverwaltung	17 827	54	22 039	72	671 960	49	711 827	75	467 008	40	244 819	35
3. Steuerverwaltung	1 265 528	63	—	—	346 661	85	1 612 190	48	1 643 069	16	— 30 878	68
4. Zollverwaltung	39 869	93	—	—	51 709	14	91 579	7	126 287	14	— 34 708	7
5. Generalstaatskasse	1 076 298	49	**) 12 409	72	11427081	57	12515789	78	990 390	35	11525399	43
	2 648 489	49	179 058	31	14484534	32	17312082	12	3 488 310	84	13823771	28
Oberrechnungskammer	—	—	—	—	311	33	311	33	20	27	291	6
Summe	2 757 107	48	558 775	57	15067054	42	18382937	47	3 539 698	66	14843238	81

*) Eine vollständige Trennung nach Justizverwaltung und Bezirksverwaltung und Polizei ist nicht thunlich, es ist deßhalb hier der ganze Betriebsfond der Amtskassen vorgetragen.

**) Münzverwaltung.

Karlsruhe, den 12. Juni 1889.

Der Finanzminister.
Ellstätter.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etats-Sachen.
Ministerialrath Seubert.

Vdt. Jäger.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit den betreffenden Rechnungsergebnissen der einzelnen Verwaltungszweige und deren besonderen Nachweisungen für 1888 bestätigt

Karlsruhe, den 24. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darstellung

des stehenden Betriebsfonds der Staatsgewerbskassen auf letzten Dezember 1887 und 1888.

Verwaltungszweige.	Am letzten Dezember 1887.		1888.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰
I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.				
1. Salinenverwaltung	691 201	96	675 082	6
2. Münzverwaltung	231 537	5	229 153	34
Betrag I.	922 739	1	904 235	40
II. Lebendes Inventar.				
Domänenverwaltung . . . Betrag II.	—	—	28 289	60
III. Werkzeuge und Geräthschaften.				
1. Domänenverwaltung	—	—	98 294	76
2. Salinenverwaltung	114 234	26	110 162	88
3. Münzverwaltung	122 619	69	122 764	16
Betrag III.	236 853	95	331 221	80
Summe	1 159 592	96	1 263 746	80
			1 159 592	96
Vermehrung im Jahr 1888			104 153	84

Karlsruhe, den 12. Juni 1889.

Kontrolbureau des Großherzoglichen Finanzministeriums.
Seidenadel.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit den Aufstellungen der Großherzoglichen Domänendirektion beziehungsweise der Großherzoglichen Münzverwaltung wird hiemit bestätigt

Karlsruhe, den 24. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.

Im Jahr 1888 hat sich in den Werthanschlägen bei der Salinenverwaltung eine Abnahme von 16119 ℳ. 90 ₰ ergeben, welche wie folgt erläutert wird:

Wegen Abnützung der Gebäude und Betriebseinrichtungen wurden in den dafür bestimmten Prozentsätzen in Abgang geschrieben:

1. bei der Saline Dürrheim	7957 ℳ. — ₰	
2. „ „ „ Rappenau (nach Abzug von 5 ℳ. in Folge Bescheids zur 1886er Rechnung)	7908 „ — „	
3. bei dem Salzamt bei Rheinfelden	254 „ 90 „	
zusammen wie oben	16119 ℳ. 90 ₰	
Der stehende Betriebsfond der Münzverwaltung zeigt eine Werthsverminderung von		2383 „ 71 „
welche durch den Abgang von Gegenständen der inneren technischen Einrichtung veranlaßt ist.		
Summe der Verminderung unter I.		18503 ℳ. 61 ₰

II. Lebendes Inventar.

Unter dieser Abtheilung wurde in Folge geänderter Vorschriften erstmals für's Jahr 1888 der Werthanschlag der beim Betrieb der Brauerei Rothhaus und des Futterhofes Dürrenbühl verwendeten Thiere mit . . . . . 28289 ℳ. 60 ₰ vorgesehen.

III. Werkzeuge und Geräthschaften.

Nach umstehender Darstellung haben sich im Jahr 1888 die Werthanschläge

	vermehrt	vermindert
bei der Domänenverwaltung um	98294 ℳ. 76 ₰	— ℳ. — ₰
„ „ Salinenverwaltung „	— „ — „	4071 „ 38 „
„ „ Münzverwaltung „	144 „ 47 „	— „ — „
Wird von der Vermehrung von	98439 ℳ. 23 ₰	4071 ℳ. 38 ₰
die Verminderung mit	4071 „ 38 „	
abgezogen, so verbleibt eine Vermehrung von		94367 ℳ. 85 ₰

Die Vermehrung bei der Domänenverwaltung erklärt sich aus der erstmaligen Aufnahme des Werthanschlags der Werkzeuge und Geräthschaften in der Brauerei Rothhaus und auf dem Futterhof Dürrenbühl.

Die Verminderung bei der Salinenverwaltung ist entstanden

durch einen Zugang bei der Saline Dürrheim von	2161 ℳ. 56 ₰
„ „ „ „ „ „ Rappenau „	298 „ 15 „
„ „ „ beim Salzamt bei Rheinfelden von	4 „ — „
zusammen	2463 ℳ. 71 ₰

	Uebertrag . .	2463 ℳ. 71 ₰
und durch einen Abgang bei der		
Saline Dürrheim von	5266 ℳ. 14 ₰	
„ Rappenau „	1268 „ 95 „	
	zusammen . .	6535 „ 9 „
	bleibt Verminderung . .	4071 ℳ. 38 ₰

Die Vermehrung bei der Münzverwaltung wurde durch einen Mehrzugang bei den Werkzeugen und Geräthschaften von . . . . . 76 ℳ. 37 ₰
und einen Zugang bei den Sammlungen von . . . . . 68 „ 10 „
zusammen . . 144 ℳ. 47 ₰

herbeigeführt.

Hiernach ergibt sich eine

	Vermehrung	Verminderung
unter I. von	— ℳ. — ₰	18503 ℳ. 61 ₰
„ II. „	28289 „ 60 „	— „ — „
„ III. „	94367 „ 85 „	— „ — „
zusammen . .	122657 ℳ. 45 ₰	18503 ℳ. 61 ₰
Nach Abzug der Verminderung mit	18503 „ 61 „	
verbleibt im Ganzen eine Vermehrung von	104153 ℳ. 84 ₰	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fünfte Abtheilung

der

Rechnungs-Nachweisungen,

enthaltend

die

Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänengrundstocksverwaltung und der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1888

mit den

Berichten des ständischen Ausschusses und des Finanzministeriums.

Inhalts-Verzeichniß.

1. Summarische Darstellung der Amortisationskasserechnung für 1888 mit der Hauptbilanz auf 31. Dezember 1888 und der Nachweisung über den Zuwachs an neuen Forderungen und Schulden im Jahr 1888;
2. Bericht des ständischen Ausschusses vom 29. Mai 1889;
3. Vortrag des Finanzministeriums vom 3. Juli 1889;
4. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Domänengrundstock für 1888;
5. Bericht des ständischen Ausschusses vom 29. Mai 1889;
6. Vortrag des Finanzministeriums vom 21. Juni 1889;
7. Summarische Darstellung der Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung für 1888;
8. Hauptbilanz der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf 31. Dezember 1888;
9. Bericht des ständischen Ausschusses vom 29. Mai 1889;
10. Vortrag des Finanzministeriums vom 3. Juli 1889.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung

der

Amortisationskasse-Rechnung

für das Jahr

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1888.

Einnahme.	Soll.		Hat.		Rest.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
I. Kassenrest aus voriger Rechnung (vergl. Ausgabe Tit. VII.) .	27 636	56	27 636	56	—	—
II. Dotationen aus Staatsrevenüen . . . . . Nach dem Budget war zur Bestreitung des Aufwands für Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der eigentlichen Staatsschulden kein Zuschuß aus der Generalstaatskasse zu erheben, indem zur Tilgung lediglich die Ueberschüsse der eigenen Einnahmen der Amortisationskasse an Aktivzinsen und Sonstigen Einnahmen über den Betrag der Verwaltungskosten und Passivzinsen verwendet werden sollen.	—	—	—	—	—	—
III. Aktivzinse . . . . . Budget 1 281 950 ℳ.	1 440 039	84	1 440 039	84	—	—
IV. Sonstige Einnahmen . . . . . Budget 15 000 „	14 444	75	14 444	75	—	—
Die Aktivzinsen und Sonstige Einnahmen mit zusammen 1 454 484 ℳ. 59 ₰ fanden ihre Verwendung zur Bestreitung:						
1. der Verwaltungskosten mit . . 19 692 ℳ. 52 ₰						
2. der Passivzinsen und Renten mit 669 487 „ 94 „						
3. als Tilgungsfond . . . . . 765 304 „ 13 „						
zusammen obige . . 1 454 484 „ 59 „						
V. Vom Aktivvermögen (ausschließlich Kontokorrentforderungen) . .	2 164 536	33	1 072 110	86	1 092 425	47
Es wurde hievon zurückgezogen der Betrag von . 1 072 110 ℳ. 86 ₰						
Der Kassenvorrath (Ausgabe Tit. VII.) hat sich vermindert um . . . . . 16 556 „ 63 „						
Daher Gesammtverminderung . . 1 088 667 ℳ. 49 ₰						
An neu angelegten Aktiven (Ausgabe Tit. V.) gehen zu . . . . . 661 180 ℳ. 47 ₰						
Das Guthaben unter Einnahme Tit. VIII. hat sich vermehrt um 3 525 888 „ 22 „						
zusammen . . 4 187 068 „ 69 „						
sonach Vermehrung der Aktiven um . . . . . 3 098 401 ℳ. 20 ₰						
Der Gesammtbetrag der Guthaben betrug am 31. Dezember 1887 . . . . . 35 282 018 ℳ. 75 ₰						
der Kassenvorrath . . . . . 27 636 „ 56 „						
zusammen . . 35 309 655 ℳ. 31 ₰						
Am 31. Dezember 1888 betrugen die Guthaben . . . . . 38 396 976 ℳ. 58 ₰						
der Kassenvorrath . . . . . 11 079 „ 93 „						
zusammen . . 38 408 056 ℳ. 51 ₰						
Verglichen mit dem Stand am 31. Dezember 1887 mit . . . . . 35 309 655 „ 31 „						
ergibt sich sonach eine Vermehrung wie oben mit . 3 098 401 ℳ. 20 ₰						
VI. Schuldenaufnahme	594 245	27	594 245	27	—	—
Zu nebigen . . . . . 594 245 ℳ. 27 ₰						
kommen die im Rückstand verbliebenen Passivzinsen der laufenden Rechnung (Ausgabe Tit. II.) mit . . 679 „ 67 „						
Daher Schuldvermehrung . . 594 924 ℳ. 94 ₰						
VII. Zuwachs an neuen Aktiven	62 172	59	—	—	62 172	59
VIII. Durchlaufende Posten	56 563 084	47	19 320 705	95	37 242 378	52
Die ausstehenden Forderungen betrugen:						
Ende 1887 . . . . . 33 716 490 ℳ. 30 ₰						
„ 1888 . . . . . 37 242 378 „ 52 „						
Es ergibt sich sonach eine Vermehrung von . . . 3 525 888 ℳ. 22 ₰ (Vergl. Einnahme Tit. V.)						
Summe aller Einnahmen . .	60 866 159	81	22 469 183	23	38 396 976	58

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.			Soll.		Hat.		Rest.	
			ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
I. Verwaltungskosten			19 692	52	19 692	52	—	—
Voranschlag	gegen	Rechnung						
10 300 ℳ	1 a. Besoldungen	10 179 ℳ 17 ₰						
1 180 „	1 b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 213 „ 83 „						
6 100 „	2 a. Gehalte	5 634 „ 59 „						
520 „	2 b. Wohnungsgeldzuschüsse	419 „ 40 „						
1 000 „	3 a. Bureauaversum	1 000 „ — „						
100 „	3 b. Sonstiger Bureauaufwand	67 „ 70 „						
190 „	4. Provision an Bankiers	257 „ 22 „						
66 „	5. Porto	33 „ 80 „						
1 180 „	6. Verschiedene Ausgaben	886 „ 81 „						
20 636 ℳ	Minderaufwand 943 ℳ 48 ₰	19 692 ℳ 52 ₰						
II. Passivzinse und Renten			669 487	94	668 808	27	679	67
Die hier im Ausstand gebliebenen wurden der Einnahme Tit. VI. zugeschlagen.		679 ℳ 67 ₰						
III. Schuldenzahlung			25 094 126	94	876 435	23	24 217 691	71
Unter Einnahme Tit. V. ergibt sich eine Erhöhung des Aktivstandes von		3 098 401 ℳ 20 ₰						
hiezu obige Schuldenzahlung mit		876 435 „ 23 „						
gibt zusammen		3 974 836 ℳ 43 ₰						
und abzüglich der Schuldenvermehrung unter:								
Einnahme Tit. VI. mit	594 924 ℳ 94 ₰							
Ausgabe Tit. VI. mit	2614607 „ 36 „							
zusammen		3 209 532 „ 30 „						
verbleibt eine Schuldverminderung von		765 304 ℳ 13 ₰						
(Vergl. Bilanz.)								
IV. Zuwachs an neuen Schulden			—	—	—	—	—	—
V. Neu angelegte Aktiven			661 180	47	661 180	47	—	—
VI. Durchlaufende Posten			42 714 476	43	20 231 986	81	22 482 489	62
Die hierher gehörigen Reste betrugen:								
Ende 1887		19 867 882 ℳ 26 ₰						
„ 1888		22 482 489 „ 62 „						
Daher Vermehrung von		2 614 607 ℳ 36 ₰						
(Vergl. Ausgabe Tit. III.)								
VII. Kassenrest an künftige Rechnung			11 079	93	11 079	93	—	—
Derselbe betrug								
Ende 1887		27 636 ℳ 56 ₰						
Ende 1888		11 079 „ 93 „						
Daher Verminderung		16 556 ℳ 63 ₰						
welche unter Einnahme Tit. V. Berücksichtigung fand.								
Summe aller Ausgaben			69 170 044	23	22 469 183	23	46 700 861	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bilanz.

	M.	Pf.	M.	Pf.
Am 31. Dezember 1887 betrug der Gesammtschuldenstand	44 367 763	93		
Das Gesammtvermögen mit Einschluß des Kassenvorraths	35 309 655	31		
Daher der reine Schuldenstand	. . .	.	9 058 108	62
Am 31. Dezember 1888 betrug der Gesammtschuldenstand	46 700 861	—		
Das Gesammtvermögen mit Einschluß des Kassenvorraths	38 408 056	51		
Daher der reine Schuldenstand	. . .	.	8 292 804	49
Daher Schuldverminderung im Jahre 1888 (Vergl. Ausgabe Tit. III.)	. . .	.	765 304	13

Karlsruhe, den 24. April 1889.

Helm.

Vdt. Steinbach.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit der Rechnung bestätigt

Karlsruhe, den 15. Mai 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amortisationskasse.

Haupt-Bilanz

auf

letzten Dezember 1888.

Auf letzten Dezember 1887.							Auf letzten Dezember 1888.	
ℳ.	₰	ℳ.	₰		ℳ.	₰	ℳ.	₰
				Aktiva.				
				Tit. V. Vom Aktivvermögen.				
434 078	74			1. Verzinsliche Werthpapiere			336 406	17
1 025 277	12			2. Faustpfanddarlehen			716 019	30
44 000	—			3. Sonstige Darlehen			40 000	—
				Tit. VII. Zuwachs an neuen Aktiven.				
62 172	59			Vom Reiche zugewiesene Reichskassenscheine			62 172	59
				Tit. VIII. Durchlaufende Posten.				
				1. Kontokorrent.				
33 504 519	35			1. Guthaben bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse			37 072 827	57
149 639	52			2. Desgleichen bei der Universitätskasse Heidelberg			149 639	52
62 160	—			3. Desgleichen modo Konsortium von Hotelbesitzern			19 740	—
171	43			4. Sonstige Einnahmen			171	43
27 636	56			Tit. I. und VII. Kassenrest			11 079	93
35 309 655	31			Summe Aktivstand			38 408 056	51
				Passiva.				
				Tit. II. und III. Passivzinse und Schuldenzahlung.				
515 265	42			1. Rentenscheine zu 3½ Prozent			219 452	67
		513 261	42	a. Kapital	217 544	67		
		2 004	—	b. Rückständige Koupons	1 908	—		
28 024	58			2. 50-Guldenloose von 1840			27 767	42
2 043	32			3. Lehenkapitalien			2 043	32
2 641 212	97			4. Kautionskapitalien			2 714 418	28
		2 641 109	44	a. Kapital	2 714 402	28		
		103	53	b. Zins	16	—		
530 869	85			5. Gesetzlich hinterlegte Gelder			471 884	49
62 172	59			6. Ausgegebenes Papiergeld			62 172	59
148 864	37			7. Passivkapitalien für verschiedene Schuldtitel			149 204	4
		145 128	—	a. Kapital	145 128	—		
		3 736	37	b. Zinsrückstände	4 076	4		
				Tit. VI. Durchlaufende Posten.				
19 867 354	62			1. Kontokorrent			22 481 973	98
		859 986	81	a. Großherzogliche Badanstaltenkasse Baden	541 641	81		
		10 750 802	71	b. Domanialgrundstock	10 452 793	65		
		139 215	28	c. Großherzogliche Generalbrandkasse	557 955	21		
		1 353 487	4	d. Grundstocksvermögen der Großherzoglichen Civilliste	1 574 640	96		
		6 388 249	67	e. Großherzogliche Generalstaatskasse	9 172 305	65		
		351 402	81	f. Großherzogliche Wittwenkasse der Angestellten	143 107	19		
		24 210	30	g. Großherzogliche Militärwittwenkasse	39 529	51		
23 795 807	72			Uebertrag			26 128 916	79

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf letzten Dezember 1887.							Auf letzten Dezember 1888.	
ℳ	₰	ℳ	₰	Passiva.	ℳ	₰	ℳ	₰
				Tit. VI. Durchlaufende Posten.				
23 795 807	72	. . .	.	. . . . . Uebertrag	. . .	.	26 128 916	79
480	—	. . .	.	3. Ersatz für fehlende Koupons eingelöster Rentenscheine	. . .	.	468	—
47	64	. . .	.	4. Sonstige Ausgaben.	. . .	.	47	64
20 571 428	57	. . .	.	Unverzinsliche Schuld an den Domanialgrundstock . . .	. . .	.	20 571 428	57
44 367 763	93	. . .	.	. . . . . Summe Passivstand	. . .	.	46 700 861	—
35 309 655	31	. . .	.	. . . . . ab „ Aktivstand	. . .	.	38 408 056	51
9 058 108	62	. . .	.	. . . . . Wirklicher Passivstand	. . .	.	8 292 804	49

Schluß-Bilanz.

	ℳ	₰
Der Passivstand nach Abzug des Aktivstandes betrug		
am 31. Dezember 1887	9 058 108	62
„ 31. „ 1888	8 292 804	49
Es ergibt sich sonach im Jahre 1888 eine Schuldverminderung von . .	765 304	13
Diese Schuldverminderung ist entstanden:		
durch den Ueberschuß der Aktivzinsen mit . . . . . 1 440 039 ℳ 84 ₰		
und der sonstigen Einnahmen mit . . . . . 14 444 „ 75 „		
zusammen . . 1 454 484 ℳ 59 ₰		
über den Betrag		
der Verwaltungskosten mit . . . . . 19 692 ℳ 52 ₰		
und der Passivzinsen mit . . . . . 669 487 „ 94 „		
zusammen . . 689 180 „ 46 „		
obige Schuldverminderung . .	765 304	13

Karlsruhe, den 24. April 1889.

Helm.

Vdt. Steinbach.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit der Rechnung bestätigt

Karlsruhe, den 15. Mai 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

Bericht des ständischen Ausschusses

über

die Prüfung der Amortisationskasse-Rechnung für das Jahr 1888.

Der ständische Ausschuß

an das

Großherzogliche Staatsministerium.

Der landständische Ausschuß wurde in Folge Höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. April d. J. zur gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung der Staatsrechnungen auf den 20. Mai d. J. einberufen. Er versammelte sich an diesem Tage Vormittags 11 Uhr im Sitzungssaal des Großherzoglichen Finanzministeriums unter dem Vorsitz des Präsidenten der ersten Kammer, Herrn Geheimerath von Seyfried.

Die Herren Abgeordneten Kommerzienrath Diffené, I. Staatsanwalt Fieser und Fabrikant Krafft hatten sich wegen wichtiger Verhandlungen des Reichstags, Freiherr von Bodman wegen einer größeren Reise, auf welcher er sich befand, für diese erste, vorbereitende Sitzung entschuldigt, so daß in derselben von der ersten Kammer außer dem Herrn Präsidenten nur Freiherr von Göler, von der zweiten Kammer die Herren Geheimerath Dr. Lamey, Oberhofgerichtsrath Betzinger, Bürgermeister Friderich und Landgerichtspräsident Kiefer anwesend waren. An den späteren Sitzungen nahmen jedoch sämmtliche Mitglieder des ständischen Ausschusses, mit Ausnahme der Herren Betzinger und Krafft, welche sich wegen dringender Geschäfte entschuldigen ließen, Theil.

Die Großherzogliche Regierung war durch Herrn Finanzminister Dr. Ellstätter und den Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Herrn Geheimerath Dr. Nokk, vertreten.

Der Herr Finanzminister übergab die zur Prüfung durch den Ausschuß bestimmten Rechnungen für das Jahr 1888, nämlich:

1. der Amortisationskasse,
2. der Eisenbahnschuldentilgungskasse und
3. der Domänengrundstocksverwaltung,

wobei er die Hauptergebnisse derselben kurz in mündlicher Ausführung hervorhob und im Vergleich mit den Voranschlägen als günstige bezeichnete.

Zur Prüfung der Rechnungen wurden sodann durch den Ausschuß drei Mitglieder erwählt und mit der Berichterstattung beauftragt.

Außer der Originalrechnung der Amortisationskasse, welche den Gegenstand dieses Berichts bildet, wurden dem Ausschusse die folgenden zur Vorlage an den nächsten Landtag bestimmten Rechnungen übergeben:

1. Summarische Darstellung der Amortisationskasserechnung für 1888 und
2. Hauptbilanz der Amortisationskasse auf den letzten Dezember 1888.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Uebereinstimmung derselben mit der Originalrechnung ist von der Oberrechnungskammer bestätigt.

Dem Ausschuß wurden ferner zur Erleichterung der Prüfung zugestellt:

1. Rechnungsauszug nach den einzelnen Rubriken für 1888,
2. Vergleichung des Budgets mit der Rechnung,
3. Vergleichung des Aktiv- und Passivstandes vom letzten Dezember 1887 mit jenem am letzten Dezember 1888,
4. Uebersicht über den Kassenstand der vereinigten Schuldentilgungskassen und die Giroguthaben der Eisenbahnschuldentilgungskasse bei der Reichsbankstelle nach den Monatsabschlüssen,
5. Erläuterungen zu den vorstehenden Vorlagen.

Das Hauptergebniß der Verrechnung der Amortisationskasse für 1888 besteht in einer Schuldenverminderung um 765 304 ℳ 13 ₰. Dieser Betrag bleibt zwar hinter der Schuldenverminderung des vorhergehenden Jahres um etwas — 27 035 ℳ 33 ₰ — zurück, übersteigt aber den im Voranschlag vorgesehenen Satz ganz beträchtlich, nämlich um 390 820 ℳ 85 ₰, beziehungsweise, wenn man in Rechnung zieht, daß ein Posten von 200 000 ℳ noch nicht zur Ausgabe gelangte, um 190 820 ℳ 85 ₰. Mit diesem Ergebniß reiht sich das Rechnungsjahr 1888 an die vorhergehenden Jahre mit ihren günstigen Abschlüssen in befriedigender Weise an und legt auch seinerseits von der sorgsamen Verwaltung der Amortisationskasse wie von dem vortrefflichen Stande unseres gesammten Staatshaushalts ein erfreuliches Zeugniß ab.

Bestand vor 1873 die Hauptaufgabe der Amortisationskasse in der Verwaltung der bei der Generalstaatskasse verfügbaren Gelder, sowie in der Ordnung des Staatsschuldenwesens, so konnte sie vom genannten Jahre an, wenn man von ihrer unverzinslichen Schuld von 12 Millionen Gulden an den Domänengrundstock absieht, durch die Erträge ihrer eigenen Aktivbestände und der bei ihr deponirten Beträge der Generalstaatskasse ein Aktivvermögen ansammeln, welches von Jahr zu Jahr rascher zunahm und einen jederzeit verfügbaren Reservefond unseres Staatshaushaltes darstellte. Dieser Aktivstand hatte zu Ende des Jahres 1887 bereits die Höhe von 11 513 319 ℳ 95 ₰ erreicht und gestattet nun ohne jegliches Bedenken, seinen Zinsen die zur Herstellung von Lokalbahnen vom Staate bewilligten unverzinslichen Zuschüsse zu entnehmen.

Nach Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 1886 war für die Lokalbahn von Zell i. W. nach Todtnau eine staatliche Beihilfe bewilligt, welche sich auf 310 590 ℳ berechnet und von welcher eine Rate von 200 000 ℳ in den Voranschlag von 1888 aufgenommen wurde. Da dieser Betrag erst nach erfolgter Betriebseröffnung zur Auszahlung gelangt, wurde er im Jahre 1888 noch nicht verausgabt. Hierdurch wird die im Voranschlag mit 374 483 ℳ 28 ₰ vorgesehene Schuldentilgung um den genannten Betrag vermehrt und erreicht . . . . . 574 483 ℳ 28 ₰

Aber auch diese Summe erhöht sich noch weiter durch einen Mehrbetrag der Einnahmen gegenüber

dem Voranschlag von	157 534 ℳ 59 ₰	
durch die Ersparnisse an Verwaltungskosten um	943 „ 48 „	
und eine solche von Passivzinsen und Renten um	32 342 „ 78 „	
zusammen . .		190 820 „ 85 „
wodurch sich die obengenannte Schuldenverminderung von		765 304 ℳ 13 ₰
ergibt, während dieselbe im Voranschlag nur mit		374 483 „ 28 „
vorgesehen war. Diesem letzteren gegenüber gestaltet sich der Rechnungsabschluß somit günstiger um . .		390 820 ℳ 85 ₰

Dieses erfreuliche Ergebniß gründet sich auch in diesem Jahre wesentlich auf den hohen Stand des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts. Während nämlich die einen Bestandtheil des umlaufenden Betriebsfonds bildenden unverzinslichen Vorschüsse der Generalstaatskasse zur Zeit der Aufstellung des Budgets rund auf . . . 5 369 000 ℳ — ₰ veranschlagt wurden, wuchsen dieselben bis zum 31. Dezember 1888 auf . . . . . 9 172 305 „ 65 „ und übersteigen somit den Voranschlag um . . . . . 3 803 305 ℳ 65 ₰

Seit dem Jahr 1881 sind diese Guthaben der Generalstaatskasse bei der Amortisationskasse in ständigem Steigen begriffen, wenn man vom Jahr 1887 absieht, in welchem der Betrag um die unbeträchtliche Summe von rund 3 000 ℳ hinter dem Vorjahr zurückgeblieben war. In dieser allmähligen, aber ununterbrochenen und bedeutenden Steigerung von 771 305 ℳ im Jahre 1881 auf mehr als 9 Millionen am letzten Dezember 1888 findet die nachhaltige Besserung unseres Staatshaushalts einen deutlichen Ausdruck.

Der hohe Stand dieser Guthaben gestattete der Amortisationskasse, im Jahre 1888 ihr Kontokorrentguthaben bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse wesentlich zu erhöhen und dadurch den oben angeführten vermehrten Betrag der Aktivzinsen von 157 534 ℳ 59 ₰ zu erzielen. Während nämlich im Budget angenommen wurde, daß das betreffende zu 4 Prozent verzinsliche Kontokorrentguthaben für 1888 durchschnittlich rund 28 Millionen Mark betragen und somit 1 120 000 ℳ Zinsen abwerfen werde, ist dasselbe bis 31. Dezember 1888 auf 37 072 827 ℳ 57 ₰ angewachsen und wurden hieraus an Zinsen im Ganzen 1 383 710 ℳ 42 ₰, mithin 263 710 ℳ 42 ₰ mehr, erzielt.

In Bezug auf die einzelnen Rechnungsrubriken ist zu bemerken:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.

I. Kassenrest aus voriger Rechnung: 27 636 ℳ. 56 ₰.

Aus der Uebersicht über den Kassenbestand der vereinigten Schuldentilgungskassen und der Giroguthaben der Eisenbahnschuldentilgungskasse bei der Reichsbankstelle auf die letzten Monatstage im Jahr 1888 ergibt sich, daß der durchschnittliche

Kassenbestand derselben zusammen betrug	124 786	ℳ. 2	₰
derjenige der Amortisationskasse für sich	10 710	„ 73	„
derjenige der Eisenbahnschuldentilgungskasse für sich	114 075	„ 29	„
der Durchschnitt des Giroguthabens der letzteren bei der Reichsbankstelle	653 484	„ 91	„

Ein Vergleich dieser Posten mit den entsprechenden früheren Jahren läßt das Streben erkennen, mit geringeren Baarbeständen zu wirthschaften, wodurch sich das Giroguthaben im Durchschnitt erhöht.

II. Dotation aus Staatsrevenüen: Nichts.

Die letzte Zuweisung aus der Generalstaatskasse an den Tilgungsfond der Amortisationskasse erfolgte im Jahre 1873 mit 500 000 Gulden. Seither übersteigen ihre eigenen Einnahmen an Aktivzinsen den Betrag der Verwaltungskosten und Passivzinsen.

III. Aktivzinsen: 1 440 039 ℳ. 84 ₰.

Sie übersteigen den Voranschlag um	158 089	ℳ. 84	₰
und den Betrag vom Jahre 1887 um	34 089	„ 87	„

Die Ursachen der Vermehrung derselben wurden in der Einleitung dieses Berichts bereits besprochen.

IV. Sonstige Einnahmen: 14 444 ℳ. 75 ₰.

Das Agio aus den 1888 gekündigten und eingelösten Schuldverschreibungen aus den Aktivbeständen der Amortisationskasse erreichte die Summe von 14 442 ℳ. 48 ₰. Der kleine Rest rührt von Zinsersatz her.

Der Betrag von Aktivzinsen und der sonstigen Einnahmen mit zusammen 1 454 484 ℳ. 59 ₰ fand seine Verwendung zur Bestreitung

der Verwaltungskosten mit	19 692	ℳ. 52	₰
der Passivzinsen und Renten mit	669 487	„ 94	„
und als Tilgungsfond mit	765 304	„ 13	„
zusammen obige	1 454 484	ℳ. 59	₰

V. Vom Aktivvermögen ausschließlich der Kontokorrentforderungen.

In das Soll der Rechnung von 1888 wurden aus der Rechnung von 1887 übertragen:

	Werthpapiere.	Faustpfanddarlehen.	Sonstige Darlehen.	Summe.
	434 078 ℳ. 74 ₰	1 025 277 ℳ. 12 ₰	44 000 ℳ.	1 503 355 ℳ. 86 ₰
Neu angelegt 1888	— „ — „	661 180 „ 47 „	— „	661 180 „ 47 „
	434 078 ℳ. 74 ₰	1 686 457 ℳ. 59 ₰	44 000 ℳ.	2 164 536 ℳ. 33 ₰
Zurückbezahlt wurden	97 672 „ 57 „	970 438 „ 29 „	4 000 „	1 072 110 „ 86 „
Auf 31. Dezember 1888 verblieben	336 406 ℳ. 17 ₰	716 019 ℳ. 30 ₰	40 000 ℳ.	1 092 425 ℳ. 47 ₰
Auf 31. Dezember 1887 betrug der Rest				1 503 355 „ 86 „
Darnach ergibt sich für diesen Theil des Aktivvermögens eine Verminderung von				410 930 ℳ. 39 ₰

womit die Zahlen der Hauptbilanz unter Titel V. Ziffer 1, 2 und 3 übereinstimmen.

Die Werthpapiere bestanden auf 31. Dezember 1888 in:

a. Badischen 3½prozentigen Eisenbahnobligationen von 1842	—	ℳ. —	₰
b. „ „ Rentenscheinen von 1834	38 585	„ 93	„
c. „ 4 „ Eisenbahnobligationen von 1859/61	136 874	„ 91	„
d. „ „ „ „ von 1862/64	154 116	„ 91	„
e. „ „ „ „ von 1879	6 828	„ 42	„
	336 406	ℳ. 17	₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Faustpfanddarlehen betrugen auf 31. Dezember 1888:

Zu 3 Prozent	176 094 ℳ 2 ₰	
„ 3½ „	486 925 „ 28 „	
„ 4 „	38 000 „ — „	
„ 4½ „	15 000 „ — „	
		716 019 ℳ 30 ₰
Sonstige Darlehen zu 4 Prozent		40 000 „ — „
		756 019 ℳ 30 ₰

Hierbei haben die 3prozentigen Darlehen gegen den Stand auf den 31. Dezember 1887 um 646 944 ℳ 81 ₰ abgenommen, die zu 3½ Prozent aber um 346 816 ℳ 67 ₰ zugenommen. Die weitere Abnahme um 9 129 ℳ 8 ₰ betrifft 4prozentige Darlehen.

Nach der summarischen Darstellung zu Position V. der Einnahmen ist in den Gesammtaktiven eine Vermehrung von 3 098 401 ℳ 20 ₰ eingetreten, welche in der Hauptbilanz gleichmäßig sich vorfindet.

Nach letzterer beziffern sich nämlich die Aktiven:

auf den 31. Dezember 1887 auf	35 309 655 ℳ 31 ₰
„ „ 31. „ 1888 „	38 408 056 „ 51 „
daher Vermehrung wie vorstehend	3 098 401 ℳ 20 ₰

Zu den oben aufgeführten Beständen an verzinslichen Werthpapieren, Faustpfanddarlehen und sonstigen Darlehen kommen nämlich noch die in der Hauptbilanz unter Titel VIII. aufgeführten Kontokorrentguthaben bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse, bei der Universitätskasse Heidelberg und bei einem Konsortium von Hotelbesitzern, sowie sonstige Einnahmen und Kassenreste.

VI. Schuldenaufnahme: 594 245 ℳ 27 ₰.

Im Laufe des Jahres 1888 wurden neu eingezahlt:

1. Kautionskapitalien	213 400 ℳ — ₰
2. Gesetzlich hinterlegte Gelder	380 845 „ 27 „
zusammen	594 245 ℳ 27 ₰
Dazu kommen die im Rückstand verbliebenen Passivzinsen der laufenden Rechnung mit	679 „ 67 „
wonach sich die Schuldenvermehrung berechnet auf	594 924 ℳ 94 ₰

Zieht man den Abgang an Kautionskapitalien in Rechnung, wie er sich aus Titel III. der Ausgaben ergibt, so erhält man von dem Gang der Kautionsrechnung folgendes Bild:

Der Stand am 1. Januar 1888 war	5 081	Kautionäre mit	2 641 109 ℳ 44 ₰ Kapitalien.
Zugang im Jahr 1888	393	„ „	213 400 „ — „ „
	5 474	Kautionäre mit	2 854 509 ℳ 44 ₰ Kapitalien.
Abgang „ „ 1888	249	„ „	140 107 „ 16 „ „
Stand am 1. Januar 1889	5 225	Kautionäre mit	2 714 402 ℳ 28 ₰ Kapitalien.

VII. Zuwachs neuer Aktiven: Nichts.

Ein Zuwachs neuer Aktiven ist im Jahr 1888 nicht erfolgt, wie auch Titel IV. der Ausgaben keinen Zuwachs an neuen Schulden aufweist. Es blieben aus der vorhergehenden Rechnung in Einnahme die vom Reich zugewiesenen Kassenscheine mit 62 172 ℳ 59 ₰ in Rest.

VIII. Durchlaufende Posten.

Das Guthaben der Amortisationskasse an Kontokorrent- und anderen Forderungen betrug

am 31. Dezember 1887	33 716 490 ℳ 30 ₰
Hiezu kamen im Laufe des Jahres 1888 weiter	22 846 594 „ 17 „
Rechnungs-Soll	56 563 084 ℳ 47 ₰
Einbezahlt wurden (Hat der Einnahmen)	19 320 705 „ 95 „
Rest	37 242 378 ℳ 52 ₰
Gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 1887 mit	33 716 490 „ 30 „
haben sich die Forderungen vermehrt um	3 525 888 ℳ 22 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebertrag . .		3 525 888 ℳ 22 ₰

Diese Vermehrung betrifft nahezu ausschließlich den Kontokorrent der Eisenbahnschuldentilgungskasse, deren Schuld an die Amortisationskasse sich auf . . . . . 37 072 827 „ 57 „ erhöhte, während sich die Forderung an das Konsortium von Hotelbesitzern um 42 420 ℳ. verminderte und die übrigen Posten keine Veränderung erfuhren.

Die Summe der Einnahmen aus den Titeln I.—VIII. berechnet sich auf		60 866 159 ℳ 81 ₰
und der Einnahmerest auf		38 396 976 „ 58 „
der Kassenrest am 31. Dezember 1888 betrug		11 079 „ 93 „
	zusammen . .	38 408 056 ℳ 51 ₰
Am 31. Dezember 1887 war dagegen der Gesammtbetrag des Guthabens .	35 282 018 ℳ 75 ₰	
und der Kassenvorrath	27 636 „ 56 „	
	zusammen . .	35 309 655 „ 31 „
demnach ergibt sich eine Vermehrung des Aktivstandes um		3 098 401 ℳ 20 ₰

wie dieselbe durch die summarische Darstellung zu Titel V. gleichfalls nachgewiesen ist.

Ausgabe.

I. Verwaltungskosten: 19 692 ℳ 52 ₰.

Der Verwaltungsaufwand war im Voranschlag mit 20 636 ℳ. vorgesehen. Es wurden folglich 943 ℳ 48 ₰ gespart, welche einer weiteren Erläuterung nicht bedürfen.

II. Passivzinsen und Renten: 669 487 ℳ 94 ₰.

Von dieser Summe blieben 679 ℳ 67 ₰ in Ausstand, welche der Einnahme Titel VI. „Schuldenaufnahme" zugeschlagen wurden.

Die Zinsen für rückbezahlte gesetzlich hinterlegte Gelder gegenüber dem vorgesehenen Betrage von 5 000 ℳ. erscheinen in Ausgabe mit 7 641 ℳ. 63 ₰. Dieser Mehrbedarf wurde bedingt sowohl durch die stärkeren Rückzahlungen als auch durch die längere Dauer der Hinterlegung der zur Rückzahlung gelangten Gelder. Der Zins für die gesetzlich hinterlegten Gelder beträgt 2,4 Prozent.

An Zinsen für die Kontokorrentschulden zur Badanstaltenkasse, zum Grundstock der Civilliste, zur Wittwenkasse der Angestellten und zur Militärwittwenkasse waren mehr erforderlich 17 880 ℳ. 41 ₰.

Die Zinsen für die Kontokorrentschulden zum Domänengrundstock und zur Generalbrandkasse blieben dagegen hinter dem Voranschlag mit 51 223 ℳ. 70 ₰ zurück.

Der gesammte Bedarf an Zinsen und Renten betrug 669 487 ℳ. 94 ₰ oder 32 342 ℳ. 78 ₰ weniger als der Budgetsatz in der Höhe von 701 830 ℳ. 72 ₰.

III. Schuldenzahlung.

Es wurden unter diesem Titel 876 435 ℳ. 23 ₰ verausgabt und zwar für:

1. Rentenscheine zu $3^1/_2$ Prozent		295 716 ℳ. 75 ₰
2. Anlehen gegen 50-Guldenloose		257 „ 16 „
3. Kautionskapitalien		140 107 „ 16 „
4. Gesetzlich hinterlegte Gelder		439 830 „ 63 „
5. Rückständige Zinsen aus früheren Jahren		523 „ 53 „
		876 435 ℳ. 23 ₰
Hiezu die Erhöhung des Aktivstandes nach Titel V. der Einnahmen mit		3 098 401 „ 20 „
	gibt zusammen . .	3 974 836 ℳ. 43 ₰
und abzüglich der Schuldenvermehrung unter Titel VI. der Einnahme mit . . .	594 924 ℳ. 94 ₰	
und unter Titel VI. der Ausgabe mit	2 614 607 „ 36 „	
		3 209 532 „ 30 „
verbleibt eine Schuldverminderung von . .		765 304 ℳ. 13 ₰.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

IV. **Zuwachs an Schulden:** Nichts.

V. **Neu angelegte Aktiven.**

(Ausschließlich der Anlagen auf Kontokorrent: 661 180 ℳ 47 ₰.)

Dieselben erfolgten in Faustpfanddarlehen (vergleiche Titel V. der Einnahme), von welchen nahezu die Hälfte an die allgemeine Versorgungsanstalt gegeben wurde.

VI. **Durchlaufende Posten.**

Unter diesem Titel kommen die Kontokorrente der Gläubiger der Amortisationskasse, sowie einige sonstige kleinere Schuldposten zur Verrechnung.

Die Summe der hierher gehörigen Schulden betrug:

am 31. Dezember 1887	19 867 882 ℳ 26 ₰
„ 31. „ 1888	22 482 489 „ 62 „
so daß eine Vermehrung eintrat von	2 614 607 ℳ 36 ₰
Diese Vermehrung bildet sich aus Einzahlungen während des Jahres 1888 im Betrag von	22 846 594 ℳ 17 ₰
und den Rückzahlungen unter dem „Hat" der Ausgaben mit	20 231 986 „ 81 „
gibt wieder eine Vermehrung von	2 614 607 ℳ 36 ₰

Bei Betrachtung des Standes dieses Passivkontokorrents im Einzelnen ist es nicht ohne Interesse, mit Berücksichtigung des Zinsfußes die Aenderungen in's Auge zu fassen, welche nicht nur im laufenden Rechnungsjahre, sondern seit einer längeren, z. B. zehnjährigen Periode eingetreten sind.

Es wird deshalb in Folgendem der Stand vom 31. Dezember 1879, 1887 und 1888 vorgeführt:

A. Auf Kontokorrent:	1879.	1887.	1888.
1. bei der Badanstalt Baden zu 3½ Prozent	97 245 ℳ 95 ₰	859 986 ℳ 81 ₰	541 641 ℳ 81 ₰
2. „ dem Domänengrundstock zu 4 Prozent	12 161 367 „ 34 „	10 750 802 „ 71 „	10 452 793 „ 65 „
3. „ der Generalbrandkasse zu 3 Prozent	244 129 „ 43 „	139 215 „ 28 „	557 955 „ 21 „
4. beim Grundstocksvermögen der Großherzoglichen Civilliste zu 4 Prozent	135 420 „ 95 „	1 353 487 „ 4 „	1 574 640 „ 96 „
5. bei der Generalstaatskasse unverzinslich	1 067 151 „ 76 „	6 388 249 „ 67 „	9 172 305 „ 65 „
6. „ „ Wittwenkasse der Angestellten zu 3 Pzt.	— „ — „	351 402 „ 81 „	143 107 „ 19 „
7. „ „ Militärwittwenkasse zu 3 Prozent	— „ — „	24 210 „ 30 „	39 529 „ 51 „
		19 867 354 ℳ 62 ₰	22 481 973 ℳ 98 ₰
B. Schuldposten an andere Kassen:			
1. Ersatz für fehlende Koupons eingelöster Rentenscheine		480 „ — „	468 „ — „
2. Sonstige Ausgaben		47 „ 64 „	47 „ 64 „
		19 867 882 ℳ 26 ₰	22 482 489 ℳ 62 ₰

VIII. **Kassenrest an künftige Rechnung:** 11 079 ℳ 93 ₰.

Nach der Hauptbilanz betrug der reine Schuldenstand auf 31. Dezember 1888	8 292 804 ℳ 49 ₰
Zieht man hievon die unverzinsliche Schuld an den Domänengrundstock mit	20 571 428 „ 57 ₰
ab, so bleibt ein Aktivstand von	12 278 624 ℳ 8 ₰
Dieser betrug am 31. Dezember 1887	11 513 319 „ 95 „
und erhöhte sich somit um	765 304 ℳ 13 ₰

Diese Summe bildet das günstige Hauptergebniß, welches wir an die Spitze dieses Berichts gestellt haben.

Karlsruhe, den 29. Mai 1889.

Der Präsident des ständischen Ausschusses.
von Seyfried.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Prüfung der Rechnung der Amortisationskasse für 1888 durch den landständischen Ausschuß betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir im Anschlusse den uns mit Erlaß Großherzoglichen Staatsministeriums vom 17. v. M. Nr. 3370 zur Vortragserstattung zugegangenen Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Rechnung der Amortisationskasse für das Jahr 1888 mit dem ehrerbietigsten Antrage unterthänigst vor, Euere Königliche Hoheit wollen uns gnädigst ermächtigen, den bezeichneten Bericht, welcher uns zu einer Bemerkung keinen Anlaß gibt, nebst diesem Vortrag am nächsten Landtag den Ständen vorzulegen.

Karlsruhe, den 3. Juli 1889.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Dr. Nicolai.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Rechnung

über die

Einnahmen und Ausgaben

für den

Domänen-Grundstock

vom 1. Januar bis letzten Dezember

1888.

Soll.						Einnahme.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.						
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
						1. Aktivkapitalien.				
239 062	—	—	—	239 062	—	Durch die Generalstaatskasse	—	—	239 062	—
						2. Erlös aus Gebäuden.				
65 204	94	17 620	—	82 824	94	Durch die Domänenverwaltungen	34 490	58	48 334	36
						3. Erlös aus Grundstücken.				
207 507	43	235 247	68	442 755	11	Durch die Domänenverwaltungen	271 680	86	171 074	25
						4. Zehntablösungskapitalien.				
22 285	73	—	—	22 285	73	Durch die Domänenverwaltungen	857	14	21 428	59
						5. Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte.				
13 894	97	1 581	33	15 476	30	Durch die Domänenverwaltungen	2 804	90	12 671	40
						6. Rückerstattung an den Domänengrundstock.				
—	—	135	52	135	52	Durch die Domänenverwaltungen	135	52	—	—
						7. Rückzahlung verzinslich angelegter Kapitalien von der Amortisationskasse.				
20 571 428	57	—	—	20 571 428	57	1. Unverzinsliche Kapitalien	—	—	20 571 428	57
10 750 802	71	43 889	77	10 794 692	48	2. Verzinsliche Kapitalien	341 898	83	10 452 793	65
31 322 231	28	43 889	77	31 366 121	5	. . . . . Betrag 7.	341 898	83	31 024 222	22
31 870 186	35	298 474	30	32 168 660	65	. . Summe der Einnahme (Ziffer 1—7) . .	651 867	83	31 516 792	82
						Ausgabe.				
						A. Abgang.				
—	—	—	—	—	—	. . . . 1. Von Aktivkapitalien	—	—		—
						2. Vom Erlös aus Gebäuden.				
—	—	10	35	10	35	Durch die Domänenverwaltungen	10	35	—	—
						3. Vom Erlös aus Grundstücken.				
—	—	9 029	71	9 029	71	Durch die Domänenverwaltungen	9 029	71	—	—
—	—	—	—	—	—	4. Von Zehntablösungskapitalien . .	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	5. Von Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte	—	—	—	—
—	—	9 040	6	9 040	6	. . . . . Summe A. Abgang	9 040	6	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll. Aus vorhergehender Rechnung. M.	Pf.	Soll. Vom laufenden Jahr. M.	Pf.	Soll. Summe. M.	Pf.	Ausgabe.	Haben. M.	Pf.	Rest. M.	Pf.
						B. Für Erwerbungen.				
						I. Budgetmäßige Ausgaben.				
—	—	137 201	18	137 201	18	Durch die Domänenverwaltungen	137 201	18	—	—
						II. Sonstige Ausgaben.				
						1. Für Gebäude.				
						α. Für angekaufte Gebäude.				
—	—	1	60	1	60	Durch die Domänenverwaltungen	1	60	—	—
						β. Für Neubauten und Verbesserungen.				
—	—	16 563	88	16 563	88	Durch die Domänenverwaltungen	16 563	88	—	
—	—	16 565	48	16 565	48	. . . . . Betrag 1	16 565	48	—	—
						2. Für Grundstücke.				
						α. Für angekaufte Grundstücke.				
4 441	26	418 948	69	423 389	95	Durch die Domänenverwaltungen	418 863	69	4 526	26
—	—	—	—	—	—	. . . . . β. Für Verbesserungen	—	—	—	—
4 441	26	418 948	69	423 389	95	. . . . . Betrag 2	418 863	69	4 526	26
—	—	122	98	122	98	3. Für angekaufte Rechte und Gefälle	122	98	—	—
—	—	—	—	—	—	4. Für die Ablösung von Zehntlasten .	—	—	—	—
						5. Für den Abkauf sonstiger Lasten.				
—	—	24 700	77	24 700	77	Durch die Domänenverwaltungen	24 700	77	—	—
						6. Kosten der Erwerbungsgeschäfte (Gebühren, Diäten ꝛc.).				
—	—	1 478	45	1 478	45	Durch die Domänenverwaltungen	1 478	45	—	—
—	—	16 565	48	16 565	48	hiezu Betrag 1	16 565	48	—	—
4 441	26	418 948	69	423 389	95	„ „ 2	418 863	69	4 526	26
—	—	122	98	122	98	„ „ 3	122	98	—	—
—	—	—	—	—	—	„ „ 4	—	—	—	—
—	—	24 700	77	24 700	77	„ „ 5	24 700	77	—	—
4 441	26	461 816	37	466 257	63	. Summe II. Sonstige Ausgaben . . .	461 731	37	4 526	26
						hiezu				
—	—	137 201	18	137 201	18	. „ I. Budgetmäßige Ausgaben	137 201	18	—	—
4 441	26	599 017	55	603 458	81	. . . Summe B. Für Erwerbungen . . .	598 932	55	4 526	26

16. V.

Soll.						Ausgabe.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.						
M.	₰	M.	₰	M.	₰		M.	₰	M.	₰
4 441	26	599 017	55	603 458	81	. . . . . Uebertrag	598 932	55	4 526	26
—	—	5	45	5	45	C. Rückerstattung aus dem Domänengrundstock . . .	5	45	—	—
—	—	43 889	77	43 889	77	D. Verzinsliche Kapitalanlage bei der Amortisationskasse	43 889	77	—	—
						hiezu				
—	—	9 040	6	9 040	6	A. Abgang	9 040	6	—	—
4 441	26	651 952	83	656 394	9	. . . . . Summe der Ausgabe	651 867	83	4 526	26
						Abschluß.				
31 870 186	35	298 474	30	32 168 660	65	. . . . . Einnahme	651 867	83	31 516 792	82
4 441	26	651 952	83	656 394	9	. . . . . Ausgabe	651 867	83	4 526	26
31 865 745	9	— 353 478	53	31 512 266	56	. . . . . Rest	—	—	31 512 266	56

Karlsruhe, den 1. Mai 1889.

Der Finanzminister.
Ellstätter.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etats-Sachen.
Ministerialrath Seubert.

Vdt. Diefenbacher.

Die Uebereinstimmung dieser Rechnung mit den Originalrechnungen bestätigt

Karlsruhe, den 15. Mai 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht des ständischen Ausschusses

über

die Prüfung der Rechnung des Domänengrundstocks für das Jahr 1888.

Der ständische Ausschuß

an das

Großherzogliche Staatsministerium.

Aus der Rechnung des Domänengrundstocks für 1887 sind auf das Jahr 1888 übergegangen an Aktiven 31 870 186 ℳ 35 ₰ und an Passiven 4 441 ℳ 26 ₰.

Die dem ständischen Ausschusse zur Prüfung übergebene Rechnung desselben für 1888 ergibt als Rest der Aktiva 31 516 792 ℳ 82 ₰ und als solchen der Passiva 4 526 ℳ 26 ₰, somit eine Verminderung der Aktiven von 253 393 ℳ 53 ₰ und eine Vermehrung der Passiven von 85 ℳ.

Die Verminderung ist eingetreten:

1. Bei den verzinslich bei der Amortisationskasse angelegten Kapitalien mit 298 009 ℳ 6 ₰ (Einnahme Nr. 7),
2. Bei den unter Einnahme 2—5 genannten Posten mit 55 384 ℳ 47 ₰.

Die Vermehrung der Passiven findet statt bei Ausgabe B. II. 2 für angekaufte Grundstücke mit 85 ℳ.

Die Bewegung der in Einnahme aufgeführten Posten zeigt:

1. Bei den Aktivkapitalien, bestehend in Aktien der Murgthaleisenbahn im Nennwerth von 169 700 ℳ und im Buchwerth von 169 162 ℳ und in Aktien der Renchthaleisenbahn im Nenn- und Buchwerthe von 69 900 ℳ keine Veränderung. An Dividenden wurden für die Murgthalbahnaktien 4 Prozent und für die Renchthalbahnaktien 3 Prozent für das Betriebsjahr 1887 bezahlt, die im Budget des Finanzministeriums unter Domänenverwaltung, Zinsen vom Grundstock, in Einnahme kommen.
2. Beim Erlös aus Gebäuden wurden 17 620 ℳ neue Aktiven von 1888 konstatirt. Sie rühren von 4 Einnahmeposten her, von denen nur der Verkauf des ehemaligen Forsthauses in Baden, wegen Entbehrlichkeit des Gebäudes veräußert mit 17 000 ℳ, von Erheblichkeit ist. Das von 1887 übertragene Soll von 65 204 ℳ 94 ₰ erhöht sich somit auf 82 824 ℳ 94 ₰, wovon 34 490 ℳ 58 ₰ eingingen. Der verbleibende Rest von 48 334 ℳ 36 ₰ zeigt damit eine Verminderung von 16 870 ℳ 58 ₰ an auf 1889 übergehenden Aktiven.
3. Beim Erlös aus Grundstücken sind zu dem Soll aus der Rechnung von 1887 mit 207 507 ℳ 43 ₰ neue Aktiven mit 235 247 ℳ 68 ₰ gekommen, zusammen also 442 755 ℳ 11 ₰. Die neuen Aktiven rühren von 36 Verkäufen her. Sie betreffen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	ha	a	qm			
a. Verkäufe für Wege und Eisenbahnanlagen in 11 Posten	1	4	30	für	6393 ℳ.	57 ₰
b. Verkäufe für Bauanlagen, Exerzierplätze in 12 Posten	10	32	89	„	139898 „	73 „
c. Bauplätze in Mannheim in 9 Posten	—	33	24_{32}	„	76121 „	55 „
d. Verkauf aus sonstigen Ursachen in 4 Posten	5	38	10	„	12815 „	16 „
zusammen . .	17	8	53_{32}	für	235229 ℳ.	1 ₰
Dazu kommen an eingetauschten Liegenschaften und Aufgeld	15	23	35	„	18 „	67 „
Summe . .	32	31	88_{32}	für	235247 ℳ.	68 ₰

Die erlösten Preise übersteigen die Schätzungswerthe um 17717 ℳ. 49 ₰.

Im Haben sind 271680 ℳ. 86 ₰ verrechnet, der Rest ist daher 171074 ℳ. 25 ₰ und die Abnahme der Aktiva beträgt somit für 1888 36433 ℳ 18 ₰.

4. Bei Zehntablösungskapitalien kamen neue Aktiven nicht hinzu. Bei einem Eingang im Haben von 857 ℳ. 14 ₰ mindert sich der auf 1888 übergegangene Rest im Soll von 22285 ℳ. 73 ₰ daher auf 21428 ℳ. 59 ₰.
5. An Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte, die mit einem Aktivum von 13894 ℳ. 97 ₰ in's Jahr 1888 eintraten, kamen im Jahr 1888 hinzu 1581 ℳ. 33 ₰. Die sich hiermit ergebende Summe im Soll ist 15476 ℳ. 30 ₰. Davon sind 1888 eingegangen 2804 ℳ 90 ₰ und bleiben für 1889 restlich 12671 ℳ. 40 ₰. Die einzelnen Ablösungskapitalien, deren es 11 sind, entstehen aus 9 kleinen Lasten, die auf Erblehenäckern ruhten, und 2 Ablösungen von Zehntgülten, diese in höherem Betrage. Die Minderung dieses Aktivums beträgt 1223 ℳ. 57 ₰.
6. Rückerstattungen an den Domänengrundstock gehören nur dem laufenden Jahre 1888 an und betragen in 4 Posten 135 ℳ. 52 ₰. Ihnen gegenüber stehen die Rückerstattungen aus dem Domänengrundstock, Ausgabe c, mit 5 ℳ. 45 ₰.
7. Kapitalanlage bei der Amortisationskasse. Die unverzinslichen Kapitalien bleiben wie seither unverändert im Soll und Haben mit 20571428 ℳ. 57 ₰. Die verzinslichen, die im Rest aus der 1887er Rechnung mit 10750802 ℳ. 71 ₰ vorgetragen sind, erhöhen sich durch eine Einnahme von 43889 ℳ. 77 ₰ im zweiten Vierteljahr 1888 auf 10794692 ℳ. 48 ₰. Zurückgezogen wurde von diesem Guthaben im Jahr 1888 der Betrag von 341898 ℳ. 83 ₰, so daß ein Rest von 10452793 ℳ. 65 ₰ in's Jahr 1889 übergeht. Der Einnahme von 43889 ℳ. 77 ₰ steht in Ausgabe D der gleiche Betrag gegenüber; zieht man denselben von dem Betrag von 341898 ℳ. 83 ₰ ab, so ergibt sich die Verminderung der verzinslichen Aktiva bei der Amortisationskasse mit 298009 ℳ. 6 ₰.

Die Ausgaben besagen:

A. Abgang.

Unter Ziffer 1, 2, 3, 4 und 5 werden 9040 ℳ. 6 ₰ als ausgegeben aufgeführt. Sie beziehen sich auf Ziffer 2 Abgang vom Erlös von Gebäuden 10 ℳ. 35 ₰ und Ziffer 3 Abgang vom Erlös von Grundstücken 9029 ℳ. 71 ₰. Letztere Kosten, in 23 Nummern verzeichnet, enthalten meist Insertionskosten und in 2 Nummern Kosten für Straßenherstellungen auf der Obermühlau (7631 ℳ. 4 ₰) und für Auffüllungen beim alten Kohlenhafen (1141 ℳ. 2 ₰). Für beide Arbeiten waren Kredite verwilligt (siehe Bericht über die Prüfung der Rechnung des Domänengrundstocks für 1887 Seite 42), von denen noch ein Rest von 50 ℳ. 4 ₰ und von 196 ℳ. 26 ₰ übrig ist.

B. Für Erwerbungen.

I. Budgetmäßige Ausgaben.

Die im Budget für 1888/89 Seite XXXII aufgeführten Kredite der Domänenverwaltung für den Grundstock mit 372931 ℳ. 5 ₰, wofür Deckungsmittel vorzubehalten waren, zu denen noch die unverwendeten Mittel zur Anschaffung für Kunstgegenstände aus dem ordentlichen Budget kommen (Finanzministerium Titel V. §. 18 des Budgets), blieben nach dem Bericht über den Domänengrundstock für 1887 Seite 43 mit einem Reste von 267213 ℳ. 93 ₰ verfügbar. In der uns gegebenen Erläuterung zu den budgetmäßigen Ausgaben des Domänengrundstocks sind jedoch nur noch 249751 ℳ. 74 ₰ aufgeführt und ein Restkredit von 17462 ℳ. 19 ₰ ausgefallen. Die für 1888/89 neu geforderten Kredite (Budget des Finanzministeriums Titel V. Seite 20—25) mit 427100 ℳ. haben wesentliche Veränderungen erlitten, indem die Ziffern 6 und 7 daselbst mit 146500 ℳ. zurückgezogen, dagegen in einer Nachtragsforderung zu Ziffer 5 Herstellung von Malersälen 11000 ℳ. mehr und sodann für den Umbau des sogenannten Schlößchens zu einem Palais für Ihre Königlichen Hoheiten den Erbgroßherzog und die Erbgroßherzogin 200000 ℳ. als zweite Rate und für Erneuerung der Wasserheizung im Großherzoglichen Wintergarten 16500 ℳ. neu angefordert wurden.

Dazu kommen von Seite 6 des Budgets des Finanzministeriums Titel V. §. 18 für Anschaffungen von Kunstgegenständen für die Jahre 1888 und 1889 40000 ℳ. Damit belaufen sich die neuen Anforderungen auf 548100 ℳ. Mit den obigen Kreditresten erhöht sich der Gesammtbetrag auf 797851 ℳ. 74 ₰.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es ergibt sich nun für Kredite, den Aufwand und die Reste, welche sämmtlich zur weiteren Verwendung vorbehalten bleiben, folgende

Zusammenstellung.

	1. Restkredite.		2. Neue Kredite.		3. Summe v. 1 u. 2.		4. Aufwand.		Vorbehaltener Rest.		
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	
1.	44 334	15	20 000	—	64 334	15	20 791	3	43 543	12	für Erhaltung des Heidelberger Schlosses.
2.	3 497	22	—	—	3 497	22	3 795	—	—	—	für den Röhrendampfkessel im Hofwasserwerk, Mehraufwand 297 ℳ. 78 ₰.
3.	200 000	—	200 000	—	400 000	—	—	—	400 000	—	für das Erbgroßherzogliche Palais.
4.	—	—	21 300	—	21 300	—	60	60	21 239	40	für die Bezirksforstei Neustadt.
5.	—	—	24 800	—	24 800	—	9	27	24 790	73	für die Bezirksforstei Breisach.
6.	—	—	184 500	—	184 500	—	61 750	3	122 749	97	für Holzabfuhrwege.
7.	—	—	41 000	—	41 000	—	—	—	41 000	—	für zwei Malersäle beim Hoftheater hier.
8.	—	—	16 500	—	16 500	—	16 345	25	154	75	für Erneuerung der Wasserheizung im Großherzoglichen Wintergarten hier.
9.	1 920	37	40 000	—	41 920	37	34 450	—	7 470	37	für Anschaffung von Kunstgegenständen.
	249 751	74	548 100	—	797 851	74	137 201	18	660 948	34	Summe.
							— 297	78	+ 136 903	40	
							136 903	40	797 851	74	

In den Ausgaben des Domänengrundstocks erscheinen daher für 1888 . . . . . 137 201 ℳ. 18 ₰

II. Sonstige Ausgaben.

1. Für Gebäude.

Es erscheinen hier nur solche Verwendungen, die nicht durch das Budget gelaufen sind. Sie betragen 16 565 ℳ. 48 ₰ in neun Posten, wovon zwei für Fertigstellung der Forsthäuser in Walddürn und Eppingen und zwei für Waldhüterhäuser in Buchenbach und Marxzell zusammen mit 5 698 ℳ. 5 ₰ und, abgesehen von einer kleinen Ausgabe von 1 ℳ. 60 ₰, die übrigen vier für die Schlösser in Bruchsal und Mannheim und die Schloßkapelle in Krautheim mit 10 865 ℳ. 83 ₰ ausgegeben wurden.

2. Für angekaufte Grundstücke.

Zu dem vorhandenen Passivrest von . . . . . 4 441 ℳ. 26 ₰

kommen hinzu

a. durch Käufe . . . . . 412 946 ℳ. 77 ₰
b. an Aufgeld bei Tauschen . . . . . 5 160 „ — „
c. an Kosten . . . . . 841 „ 92 „

zusammen . . 418 948 ℳ. 69 ₰

Das Soll beträgt daher . . . . . 423 389 ℳ. 95 ₰
davon wurden bezahlt . . . . . 418 863 „ 69 „

Es bleibt ein Passivrest von . . . . . 4 526 ℳ. 26 ₰

oder 85 ℳ. mehr als der in's Jahr 1888 übergegangene Betrag.

Der Flächeninhalt der durch Kauf und Tausch erworbenen Grundstücke beträgt . . . . . 486 ha 33 a 7 qm
Der Flächeninhalt der durch Verkauf und Tausch veräußerten Grundstücke ist . . . . . 32 „ 31 „ 88,32 „

Der Mehrbetrag der Fläche ist daher . . . . . 454 ha 1 a 18,68 qm

Das Verzeichniß der Käufe führt 98 Nummern auf, wovon indessen sechs nur Kosten betreffen und vierzehn nur kleinere Beträge im Interesse von Wegbauten enthalten. 51 Geschäfte enthalten Käufe unter 1 000 ℳ, 20 solche zwischen 1 000 und 5 000 ℳ, eines zwischen 5 000 und 10 000 ℳ, drei zwischen 10 000 und 25 000 ℳ. und drei solche über 25 000 ℳ. und zwar von 30 000 ℳ. (Domänenverwaltung Bonndorf), von 50 000 ℳ. (Domänenverwaltung Thiengen) und von 200 000 ℳ. (ebenso in Wehr). Als Grund der Käufe sind wirthschaftliche Geländearrondirung und Vermehrung des ärarischen Besitzes oder besondere mit der Erwerbung verbundene lokale Vortheile angegeben. Die Steueranschläge stehen fast ausschließlich unter dem Kaufpreis, oft sogar in auffallender Weise, was wohl damit zu erklären ist, daß vielfach Wald einen großen Theil des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kaufobjekts bildet. Was die Tauschgeschäfte betrifft, so beruhen sie auf gleichen wirthschaftlichen Gründen. Unter den sieben Geschäften ist das Aufgeld nur bei einem Falle von Erheblichkeit, es beträgt 5000 ℳ. Das eingetauschte Areal ist bedeutend größer als das vertauschte und zwar vorzugsweise in Waldung.

3. Für angekaufte Rechte und Gefälle.

Ausgegeben wurden in zwei Posten 122 ℳ. 98 ₰ wegen Gestattung einer Verbreiterung eines Weges und für die Kosten eines Umtauschs murgschifferschaftlicher Waldrechte im Werth von 10757 ℳ. 4 ₰. Abgegeben wurden 1075,7042 Dürr'sche Vollrechte gegen die Waldrechte Grosfeld'schen Stammes auf Waldstück Nr. 276.

4. Für die Ablösung von Zehntlasten

wurde Nichts ausgegeben, dagegen kommen

5. Für den Abkauf sonstiger Lasten

24700 ℳ. 77 ₰ in Ansatz in zehn Posten. Es sind Ablösungskapitalien für Schulen nach dem Gesetz vom 7. März 1884 beziehungsweise vom 20. Februar 1879, acht an der Zahl mit 19951 ℳ. 93 ₰, sodann für ein Schäfereirecht 8 ℳ. 84 ₰ nach Gesetz vom 31. Juli 1848 und eine Entschädigung von 4740 ℳ. an die Garnisonsverwaltung Bruchsal für den Verzicht auf ein Nutzungsrecht an Ställen des Schlosses Bruchsal.

Wegen C Rückerstattungen aus dem Domänengrundstock mit 5 ℳ. 45 ₰ siehe Einnahme Ziffer 6 und wegen D Verzinsliche Kapitalanlage bei der Amortisationskasse mit 43889 ℳ. 77 ₰ siehe Einnahme Ziffer 7. Besondere Bemerkungen sind nicht zu machen.

Der Abschluß der Rechnung gibt in Einnahme und Ausgabe 651867 ℳ. 83 ₰ oder nach Abzug des in Einnahme und Ausgabe erscheinenden Postens bei der Amortisationskasse von 43889 ℳ. 77 ₰ den Betrag von 607978 ℳ. 6 ₰. Die Einnahmen decken diesen Betrag

durch neu hinzugekommene Aktiva mit	254584 ℳ.	53 ₰
durch Minderung der Aktiva unter 2—5 mit	55384 „	47 „
durch Minderung des Guthabens bei der Amortisationskasse	298009 „	6 „
Summe	607978 ℳ.	6 ₰
Die Aktiva betrugen 1. Januar 1888	31870186 ℳ.	35 ₰
Sie erhöhten sich durch neue Aktiva um	254584 „	53 „
	32124770 ℳ.	88 ₰
Sie minderten sich durch die Ausgaben mit	607978 „	6 „
Rest	31516792 ℳ.	82 ₰
Sie bestehen aus den unter 1.—5. der Einnahme verzeichneten Resten von Aktiven mit	492570 ℳ.	60 ₰
aus dem Guthaben bei der Amortisationskasse mit	31024222 „	22 „
zusammen	31516792 ℳ.	82 ₰
Es gehen ab an Passiven	4526 „	26 „
und bleibt für 1889 als Guthaben vorhanden	31512266 ℳ.	56 ₰

Karlsruhe, den 29. Mai 1889.

Der Präsident des ständischen Ausschusses.
von Seyfried.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Prüfung der Rechnung des Domänengrundstocks für das Jahr 1888 durch den landständischen Ausschuß betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir im Anschlusse den uns mit Erlaß Großherzoglichen Staatsministeriums vom 17. d. M. Nr. 3368 zur Vortragserstattung zugekommenen Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Rechnung des Domänengrundstocks für das Jahr 1888 mit dem ehrerbietigsten Antrag vor, Euere Königliche Hoheit wolle uns gnädigst ermächtigen, den fraglichen Bericht, welcher uns zu einer Bemerkung keinen Anlaß bietet, nebst dem gegenwärtigen Vortrag am nächsten Landtag den Ständen vorzulegen.

Karlsruhe, den 21. Juni 1889.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Seidenadel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung

der

Eisenbahnschuldentilgungskasse-Rechnung

für das Jahr

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1888.

Einnahme.	Soll.		Hat.		Rest.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
I. Kassenrest aus voriger Rechnung (vergl. Ausgabe Tit. VIII.) .	50 088	9	50 088	9	—	—
II. Dotationslieferungen	21 141 372	14	21 141 372	14	—	—
Für den Bedarf zur Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der bestehenden Eisenbahnschulden waren für 1888 im Budget vorgesehen:						
a. Lieferungen der Eisenbahnhauptkasse und zwar: ℳ. ₰						
1. Reinertrag der Staatseisenbahn . . . . . 14 121 348 —						
zuzüglich des Reinertrags der Bodenseedampfschifffahrt 26 050 —						
14 147 398 —						
2. Antheil am Reinertrag der Main-Neckarbahn . . . . 630 700 —						
zusammen . . 14 778 098 —						
b. Aversum als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung zuzüglich einer Miethzinsforderung 500 030 86						
c. Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt 2 750 000 —						
Gesammtsumme . . 18 028 128 86						
Von der Eisenbahnhauptkasse wurden geliefert:						
1. Eisenbahnbetriebsgefälle der Staatsbahnen:						
ℳ. ₰ ℳ. ₰						
gegen das Budget mehr 2 862 084 14 16 983 432 14						
zuzüglich der Gefälle der Bodenseedampfschifffahrt gegen das Budget mehr . . 9 250 3 35 300 3						
mehr . . 2 871 334 17 17 018 732 17						
2. Gefälle der Main-Neckarbahn:						
gegen das Budget mehr 241 885 97 872 585 97						
. . . . . 3 113 220 14 17 891 318 14						
Hiezu „Aversum" als „Antheil" an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung zuzüglich einer Miethzinsforderung, gegen das Budget mehr . . . . . 23 14 500 054 —						
Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt — — 2 750 000 —						
gegen das Budget mehr 3 113 243 28 21 141 372 14						
Dotationsbedürfnisse.						
Gegen das Budget haben betragen:						
1. die Verwaltungskosten weniger . . . 6 610 66 61 313 34						
2. die Passivzinse abzüglich der Aktivzinse und sonstigen Einnahmen mehr . . . 227 512 93 13 860 633 15						
Vergl. Ausgabe Tit. I. und II.						
mehr . . 220 902 27 13 921 946 49						
3. Planmäßige Schuldentilgung . . . . — — 4 386 115 —						
mehr . . 220 902 27 18 308 061 49						
Die Dotationslieferungen betrugen mehr . . 3 113 243 28 21 141 372 14						
daher Wenigerbedarf . . 2 892 341 1 2 833 310 65						
III. Aktivzinse (Budgetsatz 180 000 ℳ.)	115 198	78	115 198	78	—	—
IV. Sonstige Einnahmen.	829	91	829	91	—	—
V. Vom verzinslichen Aktivvermögen ausschließlich der Kontokorrentforderungen	6 963 494	16	3 360 449	97	3 603 044	19
Das Aktivvermögen hat sich vermehrt: ℳ. ₰ ℳ. ₰						
1. an Kassenvorrath vergl. Tit. VIII. um . 87 175 62						
2. durch neu angelegte verzinsliche Aktiven (Ausgabe Tit. IV.) um 2 994 325 62						
3 081 501 24						
Das Aktivvermögen hat sich vermindert:						
1. bei dem Guthaben unter Tit. VIII. um 571 664 63						
2. um die unter Tit. V. aufgeführten . . 3 360 449 97						
3 932 114 60						
daher Verminderung . . 850 613 36						
VI. Gewinnrechnung: Agio auf Anlehen	3 375	—	3 375	—	—	—
VII. Schuldenaufnahme	50 000	—	50 000	—	—	—
VIII. Durchlaufende Posten	61 337 995	58	58 305 221	70	3 032 773	88
Die hier ausstehenden Forderungen betrugen:						
am 31. Dezember 1888 . . . . . 3 032 773 88						
„ 31. „ 1887 . . . . . 3 604 438 51						
und haben sich sonach im Jahr 1888 vermindert um . . 571 664 63						
welche Summe unter Einnahme Tit. V. unter der Verminderung des Aktivvermögens bemerkt ist.						
Summe aller Einnahmen . .	89 662 353	66	83 026 535	59	6 635 818	7

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.			Soll.		Hat.		Rest.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
I. Verwaltungskosten			61 313	34	61 313	34	—	—
Budget 67 924 ℳ, sohin weniger	6 610	66						
II. Passivzinse			14 376 476	88	13 929 310	51	447 166	37
Die Passivreste vom Jahr 1888 betrugen	447 166	37						
„ „ „ „ 1887 „	399 815	4						
daher Vermehrung	47 351	33						
(vergl. Ausgabe Tit. VI.).								
Das Soll der Passivzinsen vom laufenden Jahr beträgt	13 976 661	84						
Hievon ab das Soll der laufenden Aktivzinsen und sonstigen Einnahmen mit	116 028	69						
laufender Zinsbedarf	13 860 633	15						
Gegenüber dem Budget ℳ. ₰								
Passivzinse 13 813 120 22								
ab Aktivzinse mit 180 000 —								
	13 633 120	22						
Mehrbedarf	227 512	93						
III. Bauaufwand			7 190 179	27	7 190 179	27	—	—
Es wurden verausgabt: ℳ.								
1. Für die badischen Staatseisenbahnen	7 121 786	51						
Kredit für 1888/89 14 301 081								
Administrativkredit 929 800								
	15 230 881	—						
Kreditrest	8 109 094	49						
2. Für die Main-Neckarbahn	68 392	76						
Kredit für 1888/89	138 247	—						
Kreditrest	69 854	24						
IV. Neu angelegte Aktiven ausschließlich der Anlage auf Kontokorrent (vergl. Einnahme Tit. V.)			2 994 325	62	2 994 325	62	—	—
V. Verlustrechnung			—	—	—	—	—	—
VI. Schuldentilgung			307 537 353	59	4 507 301	14	303 030 052	45
Die Schuld hat sich vermindert:								
um die oben aufgeführten	4 507 301	14						
sie hat sich dagegen erhöht um: ℳ. ₰								
1. die Schuldenaufnahme Einnahme Tit. VII. 50 000 —								
2. den bei den Passivzinsresten aufgeführten Zuwachs (Ausgabe Tit. II.) 47 351 33								
3. bei Ausgabe Tit. VII. 3 526 715 7								
	3 624 066	40						
daher Schuldverminderung	883 234	74						
Der Gesammtschuldenstand betrug: ℳ. ₰								
am 31. Dezember 1888 340 979 436 39								
„ 31. „ 1887 341 862 671 13								
gibt obige Schuldverminderung von	883 234	74						
VII. Durchlaufende Posten			91 709 059	57	54 206 842	—	37 502 217	57
Die hier aufgeführten Schuldreste betrugen:								
am 31. Dezember 1888	37 502 217	57						
„ 31. „ 1887	33 975 502	50						
daher Vermehrung (wie bei Tit. VI. bemerkt ist)	3 526 715	7						
VIII. Kassenrest an künftige Rechnung			137 263	71	137 263	71	—	—
Derselbe betrug:								
am 31. Dezember 1887	50 088	9						
„ 31. „ 1888	137 263	71						
daher Vermehrung um	87 175	62						
welche Summe bei Einnahme Tit. V. unter der Vermehrung des Aktivvermögens bemerkt ist.								
Summe aller Ausgaben			424 005 971	98	83 026 535	59	340 979 436	39

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bilanz.

	M.	₰	M.	₰
Am 31. Dezember 1888 betrug:				
Der Gesammtschuldenstand	340 979 436	39		
Das Gesammtvermögen einschließlich des Kassenvorraths	6 773 081	78		
Reiner Schuldenstand			334 206 354	61
Am 31. Dezember 1887 betrug:				
Der Gesammtschuldenstand	341 862 671	13		
Das Gesammtvermögen einschließlich des Kassenvorraths	7 623 695	14		
Reiner Schuldenstand			334 238 975	99
Die Schuld hat sich daher im Jahr 1888 vermindert um			32 621	38
und zwar durch:	M.	₰		
1. Dotationslieferungen	21 141 372	14		
2. Aktivzinse und sonstige Einnahmen	116 028	69		
3. Gewinnrechnung	3 375	—		
			21 260 775	83
Hievon ab die Ausgaben:				
1. Verwaltungskosten mit	61 313	34		
2. Bedarf an Passivzinsen	13 976 661	84		
3. Bauaufwand mit	7 190 179	27		
			21 228 154	45
gibt wieder obige Schuldverminderung			32 621	38

Karlsruhe, den 24. April 1889.

Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse.
Helm.

Vdt. Kopp.

Die Uebereinstimmung dieser Darstellung mit der Rechnung bestätigt

Karlsruhe, den 15. Mai 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Haupt-Bilanz

auf

letzten Dezember 1888

verglichen mit jener

auf letzten Dezember 1887.

I. Aktiva.	Am letzten Dezember 1887.		Am letzten Dezember 1888.		1888 gegen 1887 mehr.		1888 gegen 1887 weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
1. Kassenvorrath	50 088	9	137 263	71	87 175	62	—	—
2. Werthpapiere	171	43	171	43	—	—	—	—
3. Faustpfanddarlehen	3 237 099	97	3 096 423	34	—	—	140 676	63
4. Guthaben auf Kontokorrent:								
a. bei Bankhäusern	1 595 284	23	969 784	17	—	—	625 500	—
b. bei der Amortisationskasse	—	—	—	—	—	—	—	—
c. auf Conto separato	731 897	14	506 449	42	—	—	225 447	72
d. bei der Reichsbankstelle hier	542 627	37	192 192	—	—	—	350 435	37
e. bei der Eisenbahnhauptkasse	898 999	91	1 633 248	74	734 248	83	—	—
5. Vorschüsse	567 527	—	237 548	97	—	—	329 978	3
Summe aller Aktiva	7 623 695	14	6 773 081	78	821 424	45	1 672 037	81
							821 424	45
							850 613	36

II. Passiva.									
1. Anlehen von 1842 zu 3½ Prozent	a. Kapital	598 803	66	8 228	63	—	—	590 575	3
	b. Zins	8 463	—	8 244	—	—	—	219	—
2. Lotterieanlehen von 1845 zu 3½ Prozent, rückständige Loose		337 771	10	296 391	84	—	—	41 379	26
3. Anlehen beim Kanton Basel-Stadt von 1854 zu 3½ Prozent		942 857	19	857 142	90	—	—	85 714	29
4. Anlehen von 1859/61 zu 4 Prozent	a. Kapital	24 876 802	32	24 440 514	60	—	—	436 287	72
	b. Zins	39 621	2	43 307	78	3 686	76	—	—
5. Anlehen von 1862/64 zu 4 Prozent	a. Kapital	42 090 900	14	41 326 324	80	—	—	764 575	34
	b. Zins	80 119	1	97 472	30	17 353	29	—	—
6. Anlehen von 1866 zu 5 Prozent	a. Kapital	857	15	857	15	—	—	—	—
	b. Zins	304	37	304	37	—	—	—	—
7. Anlehen von 1866 zu 4½ Prozent	Zins	2 754	—	2 754	—	—	—	—	—
8. Prämienanlehen von 1867 zu 4 Prozent	a. Kapital	29 070 300	—	28 685 700	—	—	—	384 600	—
	b. Prämien	300	—	1 800	—	1 500	—	—	—
	c. Zins	67 440	—	83 358	—	15 918	—	—	—
9. Mannheimer Anlehen von 1868 zu 4½ Prozent	Zins	281	67	281	67	—	—	—	—
10. Anlehen von 1870/71 zu 5 Prozent	a. Kapital	7 200	5	514	29	—	—	6 685	76
	b. Zins	2 598	72	2 573	—	—	—	25	72
11. Anlehen von 1875 zu 4 Prozent	a. Kapital	27 063 400	—	26 742 200	—	—	—	321 200	—
	b. Zins	23 270	—	29 494	—	6 224	—	—	—
12. Karlsruher Anlehen von 1876 zu 4½ Prozent	Zins	11	25	11	25	—	—	—	—
13. Anlehen von 1878 zu 4 Prozent	a. Kapital	27 991 000	—	27 651 100	—	—	—	339 900	—
	b. Zins	64 940	—	61 568	—	—	—	3 372	—
14. Anlehen von 1879 zu 4 Prozent	a. Kapital	56 487 500	—	55 946 800	—	—	—	540 700	—
	b. Zins	82 320	—	81 592	—	—	—	728	—
15. Anlehen von 1880 zu 4 Prozent	a. Kapital	83 783 000	—	83 051 100	—	—	—	731 900	—
	b. Zins	25 070	—	32 520	—	7 450	—	—	—
16. Anlehen von 1886 zu 4 Prozent	a. Kapital	7 000 000	—	7 050 000	—	50 000	—	—	—
	b. Zins	2 322	—	1 886	—	—	—	436	—
17. Schuld an die Amortisationskasse zu 4 Prozent		33 504 519	35	37 072 827	57	3 568 308	22	—	—
18. Vorschuß an Reichskassenscheinen		915 492	97	610 329	97	—	—	305 163	—
19 a. Baukostenvorschüsse von Württemberg und Hessen zur Erbauung der Rappenau-Jaxtfelder Bahn zu 4 Prozent		2 373 525	83	2 373 525	83	—	—	—	—
19 b. Beitrag von Hessen zum Bau der Neckarthalbahn zu 3 Prozent		4 285 714	28	4 285 714	28	—	—	—	—
20. Ersatz für fehlende Zinsscheine eingelöster Schuldverschreibungen		10 779	51	10 565	62	—	—	213	89
21. Sonstige Ausgaben		122 432	54	122 432	54	—	—	—	—
Summe aller Passiva		341 862 671	13	340 979 436	39	3 670 440	27	4 553 675	1
								3 670 440	27
								883 234	74
hievon ab die Aktiva mit		7 623 695	14	6 773 081	78	—	—	850 613	36
bleibt reiner Schuldenstand		334 238 975	99	334 206 354	61	—	—	32 621	38

Karlsruhe, den 24. April 1889.

Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse.
Helm.

Vdt. Kopp.

Die Uebereinstimmung dieser Darstellung mit der Rechnung bestätigt
Karlsruhe, den 15. Mai 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht des ständischen Ausschusses

über

die Prüfung der Eisenbahnschuldentilgungskasse-Rechnung für das Jahr 1888.

Der ständische Ausschuß

an das

Großherzogliche Staatsministerium.

Ehe wir zur Prüfung der vorliegenden Rechnung übergehen, müssen wir zwei Anträge berühren, welche bei Vorlage des Voranschlags der Eisenbahnschuldentilgungskasse-Rechnung für die Budgetperiode 1888/89 von der Großherzoglichen Regierung gestellt und auch von den beiden Kammern genehmigt wurden.

Es sind dies:

1. die Erhöhung der Dotation der Kasse aus dem Antheil am Reinertrag der Post- und Telegraphenverwaltung des Reichs um jährliche . . . . . 110000 ℳ. — ₰
2. die Erhöhung der Dotation als Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt mit jährlichen . . . . . 1000000 ℳ. — ₰

In dem Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer über das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1888/89 ist nachgewiesen, daß das der Kasse seit 1880 zugewiesene Aversum von 390000 ℳ. als Dotation bei dem von Jahr zu Jahr gesteigerten Reichspost- und Telegraphenverkehr eine Erhöhung rechtfertige. Der Durchschnitt der letzten fünf Jahre erbrachte als Antheil Badens je 793412 ℳ. zuzüglich der durch Aversum festgestellten portofreien Staatspostsendungen mit 156440 ℳ. gleich 949852 ℳ. Es sind deßhalb in Rechnung eingestellt als runder Betrag . . . . . 500000 ℳ. — ₰ als Antheil der Kasse an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung.

Der günstige Abschluß des Staatshaushaltsetats für die laufende Budgetperiode gestattete gleichzeitig die Dotation durch Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt von jährlich 1750000 ℳ. auf 2750000 ℳ. zu erhöhen, um der Kasse neben den Reinerträgnissen der Staatsverkehrsanstalten die Mittel voll zur Verfügung zu stellen für Verzinsung und Tilgung der für den Eisenbahnbau abgeschlossenen Anlehen. Im allgemeinen Staatsinteresse sollte die gesetzliche Tilgung der Anlehen nicht durch neue Schuldaufnahme bewirkt werden.

Mit großer Genugthuung können wir auch für das abgelaufene Jahr 1888 eine wesentliche Steigerung des Verkehrs unserer Staatseisenbahnen an Personen und Gütern, sowie der daraus fließenden Einnahmen verzeichnen. Wir danken dieses in erster Reihe dem durch die Machtstellung des Reichs gesicherten Frieden, welcher der Gewerbsthätigkeit, der Industrie und dem Handel ungeahnten Aufschwung verleiht, unterstützt durch den geordneten, den Bedürfnissen entsprechenden, gesicherten Betrieb unserer Eisenbahnen. Freilich wachsen auch damit die Ansprüche hinsichtlich der Vermehrung der Züge wie auch der

Ermäßigung der Tarife, beides Faktoren, welche eine Verminderung des Betriebsüberschusses mit sich bringen; dabei hat unsere Verwaltung mit den konkurrirenden Linien der Nachbarländer zu rechnen.

Die Einnahmen der Betriebsverwaltung des Jahres 1887 haben betragen	38 844 530	ℳ. 53	₰
die Ausgaben des Jahres 1887 haben betragen	22 081 411	„ 44	„
Einnahmeüberschuß . .	16 763 119	ℳ. 9	₰

Die Betriebskosten stellten sich für das Jahr 1887 auf 55,47 Prozent, während solche im Jahr 1886 betrugen 62,36 Prozent.

Die Einnahmen der Betriebsverwaltung für das Jahr 1888 ergaben	41 299 502	ℳ. 18	₰
die Ausgaben	24 316 070	„ 4	„
Einnahmeüberschuß . .	16 983 432	ℳ. 14	₰
gegen das vorhergehende Jahr mehr	220 313	„ 5	„
Die Mehreinnahme aus dem Personentransport beträgt gegen 1887 mehr	387 732	„ 60	„
die Mehreinnahme aus dem Gütertransport beträgt gegen 1887 mehr	1 958 442	„ 30	„

Die Betriebskosten haben sich jedoch gesteigert von 55,47 Prozent auf 58,87 Prozent.

Wir haben vorstehend einzelne Momente bezeichnet, welche eine Minderung der Betriebsergebnisse verursachen, heben hier noch besonders hervor, daß bei der Berathung des Voranschlags eine Reihe von Ausgaben dem Betriebsbudget zugewiesen wurden, welche in früheren Jahren zu Lasten des Baubudgets eingestellt waren. Als eine außerordentliche Betriebsausgabe erscheint im Jahre 1888 ein Aufwand von rund 500 000 ℳ, welcher für die Abänderungen unserer Geleiseeinrichtungen zum Rechtsfahren gemacht wurde. Wir führen gerne an, daß dieser Umbau ohne nennenswerthe Störung des Betriebs erfolgte.

Was von der hierfür bewilligten Summe von 600 000 ℳ im Jahr 1888 nicht voll zur Ausgabe gelangte, ist in das laufende Jahr übergegangen.

Es muß dabei gesagt werden, daß zu der starken Zunahme des Güterverkehrs der Bau der strategischen Eisenbahnen wesentlich mit beigetragen hat, indem die Beifuhr von Schwellen, Schienen und großer Massen von Bausteinen zur Auswölbung der Tunnels, Herstellung von Uebergangswerken und Hochbauten wesentlich größere Summen der Betriebsverwaltung in Einnahme brachte; alle diese Materialien wurden nämlich auf den Bahnen von Mannheim und dem Neckarthal bis Lörrach, Waldshut, auch bis Weizen bewegt, es ist dieses ein Zuwachs, welcher nicht auf Rechnung einer allgemeinen Steigerung im Güterverkehr gebracht werden kann.

Die im Eisenbahnbaubudget für die Periode 1888/89 bewilligte Neubeschaffung von 410 Güterwagen kam im Jahre 1888 zum Vollzug, trotzdem reichte der Wagenpark für den außerordentlich gesteigerten Güterverkehr nicht, so daß die Verwaltung von einer ausländischen Wagenleihanstalt etwa 300 Wagen miethete und heute noch im Betrieb hat.

Daneben ist Ende 1888 ein Administrativkredit von 900 000 ℳ zur Anschaffung von weiteren 300 offenen Güterwagen bewilligt worden.

Aus einer Vergleichung der uns vorliegenden Rechnungsergebnisse der drei ersten Monate des Jahres 1889 ist noch immer eine Steigerung des Eisenbahnverkehrs namentlich der Güter zu konstatiren.

Zum Zweck der Uebereinstimmung mit der vom Reichseisenbahnamt herausgegebenen Statistik wurde eine auf 31. Dezember 1888 berechnete Neuaufstellung unseres Eisenbahnbaukontos gefertigt.

Nach dieser betragen die Ausgaben:

	eigentliche Baukosten.	Kursverluste abzüglich Kursgewinne.
I. a. Für die badischen Staatseisenbahnen nebst Bodensee-dampfschifffahrt vom Jahre 1837 bis Ende 1888	389 033 182 ℳ. 89 ₰	14 102 675 ℳ. 32 ₰
I. b. Für die Main-Neckarbahn	7 776 499 „ 35 „	307 069 „ 19 „
Summe I. . .	396 809 682 ℳ. 24 ₰	14 409 744 ℳ. 51 ₰
		411 219 426 ℳ. 75 ₰
Hiezu II. Rückersatz der im Jahr 1874 von Großherzoglicher Generalstaatskasse für den an das Reich abgetretenen Staatstelegraphen geleisteten Vergütung		470 472 „ 51 „
Summe . .		411 689 899 ℳ. 26 ₰
Der reine Schuldenstand der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf Ende 1888 beträgt		334 206 354 „ 61 „
gegen den Baukonto weniger		77 483 544 ℳ. 65 ₰
Die planmäßige Schuldentilgung auf Ende 1888 beträgt nach dem Soll		93 891 778 „ 63 „

Die Dotation der Kasse zur Bestreitung der regelmäßigen Ausgaben für Verwaltung, Verzinsung und planmäßige Schuldentilgung reichte deßhalb nicht hin und es mußten zur Deckung neue Schulden gemacht werden in dem fehlenden Betrag von . . . . . 16 408 233 ℳ. 98 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für die im Betrieb befindlichen Strecken haben auf Ende 1888 betragen die Baukosten			385 939 541 ℳ. 94 ₰
die Bauzinsen		24 551 490 ℳ. 50 ₰	
die Kursverluste		17 918 382 „ 2 „	
		42 469 872 ℳ. 52 ₰	
abzüglich Kursgewinn	3 807 537 ℳ. 71 ₰		
„ Zuschuß vom Reich und Gemeinden.	3 935 830 „ 24 „		
		7 743 367 „ 95 „	
			34 726 504 „ 57 „
im Betrieb stehende Staatsbahnen			420 666 046 ℳ. 51 ₰
außer Rechnung sind:			
1. die Gotthardbahnsubvention mit		2 204 992 ℳ. 97 ₰	
nebst den erwachsenen Bauzinsen mit		94 811 „ 98 „	
2. der Werth des von Gemeinden ꝛc. unentgeltlich gestellten Geländes mit .		747 647 „ 61 „	
		3 047 452 ℳ. 56 ₰	
Die noch nicht eröffneten Strecken haben einen Aufwand bis Ende 1888 erfordert zuzüglich Bauzinse, Kursverluste, abzüglich Kursgewinne und Zuschüsse vom Reich und Gemeinden . . .			4 129 040 „ 42 „
Total der Staatseisenbahnen . .			424 795 086 ℳ. 93 ₰
II. Dampfschifffahrt:			
Baukosten zuzüglich Bauzinse und Kursverluste und abzüglich von Kursgewinn			1 468 266 „ 20 „
Summe Staatseisenbahn und Dampfschifffahrt Ende 1888 . .			426 263 353 ℳ. 13 ₰
III. Main-Neckarbahn:			
Baukosten zuzüglich Bauzinse und abzüglich Kursgewinn			8 330 421 „ 6 „
Gesammtsumme . .			434 593 774 ℳ. 19 ₰

Die Gesammtbaukosten allein ohne Bauzinse, Kursverlust und Gewinn ꝛc. berechnen sich abzüglich der eigenen Einnahmen auf:

a. Staatseisenbahnen Ende 1888	398 143 844 ℳ. 67 ₰
b. Dampfschifffahrt „ „	1 408 128 „ 81 „
c. Main-Neckarbahn „ „	7 776 499 „ 35 „
Summe . .	407 328 472 ℳ. 83 ₰
Nach dem Baukonto der Eisenbahnschuldentilgungskasse erscheinen nur	396 809 682 „ 24 „
Unterschied . .	10 518 790 ℳ. 59 ₰

Dieser erklärt sich durch

1. Hinzurechnung			
a. der Subvention für die Gotthardbahn mit		2 204 992 ℳ. 97 ₰	
b. der bei den Eisenbahnbaukassen vorhandenen Aktivreste abzüglich der Passivreste auf Ende 1888 mit		199 498 „ 15 „	
		2 404 491 ℳ. 12 ₰	
2. Durch Abzug			
a. der Bauzuschüsse mit	12 552 865 ℳ. 18 ₰		
b. des Restkaufschillings für die Elzthalbahn zuzüglich des Unterschieds zwischen Baukosten und Kaufschilling dieser Bahn mit	370 416 „ 53 „		
		12 923 281 „ 71 „	
Unterschied wie oben . .			10 518 790 ℳ. 59 ₰

Nachstehend geben wir die Verzinsung der Baukosten und des Anlagekapitals im Jahresdurchschnitt von 1888, wie solche nach der Reichsstatistik in Betracht genommen sind. Hinsichtlich der im Laufe des Betriebsjahrs eingetretenen Aenderungen (durch Neueröffnung, Kauf) kommen Baukosten und Anlagekapital nicht im vollen Betrag, sondern nur im Verhältniß zur Betriebszeit in Anrechnung. Gleiches gilt von den Kosten für im Laufe des Betriebsjahrs vorgenommene Verbesserungen ꝛc.; wenn diese Beträge sich über das ganze Betriebsjahr nahezu gleichmäßig vertheilen, so sind dieselben nach Maßgabe der mittleren Verwendungszeit, also in der Regel im hälftigen Betrag einzurechnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Reinertrag.		Baukosten (im Jahresdurchschnitt).		Anlagekapital (im Jahresdurchschnitt).	
			Betrag.	Verzinsung.	Betrag.	Verzinsung.
	ℳ.	₰	ℳ.	%	ℳ.	%
1. Staatseisenbahn	16 983 432	14	383 631 404	4,43	418 674 406	4,06
					* 420 974 211	4,03
2. Bodenseedampfschifffahrt	35 300	3	1 335 668	2,64	1 392 922	2,53
3. Main-Neckareisenbahn	872 585	97	7 742 303	11,27	8 294 864	10,52
					† 7 758 457	11,24

* Mit Hinzurechnung der Subvention zur Gotthardbahn mit . . . . . 2 299 804 ℳ. 95 ₰

† Das für die Vertheilung der Reineinkünfte der Main-Neckarbahn für das Jahr 1888 maßgebende Anlagekapital.

A. Einnahme.

I. Kassenrest aus voriger Rechnung.

In die vorliegende Rechnung ging auf 31. Dezember 1887 ein Kassenrest über von . . . . . 50 088 ℳ. 9 ₰
welcher in diesem Betrag in Einnahme erscheint. In die Rechnung für das Jahr 1889 geht auf
31. Dezember 1888 ein solcher über im Betrag von . . . . . 137 263 „ 71 „

Es ist der Kassenrest somit höher um . . . . . 87 175 ℳ. 62 ₰

II. Dotationslieferungen.

Der Staatsvoranschlag stellte für das Jahr 1888

1. die Einnahmen der Eisenbahnbetriebsverwaltung fest auf			47 855 833 ℳ. — ₰
und die Ausgaben „ „ „			33 734 485 „ — „
und damit einen Reinertrag von			14 121 348 ℳ. — ₰
2. die Einnahmen der Bodenseedampfschifffahrt auf		294 500 ℳ.	
die Ausgaben auf		268 450 „	
	Reinertrag		26 050 „ — „
3. der Antheil am Reinertrag der Main-Neckarbahn war berechnet auf			630 700 „ — „
Es wurden hiernach die Reinerträgnisse der drei Zweige unserer Verkehrsanstalten als Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse überwiesen im veranschlagten Betrag von			14 778 098 ℳ. — ₰
Mit dem Aversum als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung einschließlich eines Miethzinses von			500 030 „ 86 „
und dem Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt von			2 750 000 „ — „
waren als Dotationslieferungen im Voranschlag eingestellt			18 028 128 ℳ. 86 ₰
In der Rechnung sind vereinnahmt			21 141 372 „ 14 „
Wir erhalten somit ein Mehr der Lieferungen von			3 113 243 ℳ. 28 ₰
Das Mehr der Lieferungen betrug im Jahr 1887			4 099 166 „ 40 „
es überstieg dasselbe den Mehrbetrag der Lieferungen des letzten Jahres um			985 923 ℳ. 12 ₰

Wir beziffern die Mehrlieferungen der beiden Jahre 1887 und 1888.

Diese haben betragen:	1887.		1888.	
Eisenbahnbetriebsverwaltung	3 809 288 ℳ. 9 ₰		2 862 084 ℳ. 14 ₰	
Bodenseedampfschifffahrt	weniger 14 769 „ 25 „		mehr 9 250 „ 3 „	
	3 794 518 ℳ. 84 ₰			
Main-Neckarbahn	304 647 „ 56 „		241 885 „ 97 „	
Uebertrag	4 099 166 ℳ. 40 ₰		3 113 220 ℳ. 14 ₰	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebertrag . .	4099166 M. 0 ₰	3113220 M. 14 ₰
Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung	— „ — „	mehr 23 „ 14 „
	4099166 M. 40 ₰	3113243 M. 28 ₰
Mehr 1887		985923 M. 12 ₰
An den Mehrlieferungen des Jahres 1888 mit		3113243 M. 28 ₰
sind betheiligt:		
a. die Eisenbahnbetriebsgefälle der Staatsbahnen	2862084 M. 14 ₰	
b. die Bodenseedampfschifffahrt	9250 „ 3 „	
c. die Main-Neckarbahn	241885 „ 97 „	
	3113220 M. 14 ₰	
Der Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung erbrachte ein Mehr von	23 „ 14 „	

Dieser Mehrbetrag des Antheils an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung rührt von der Ablösung des Miethzinses für die Kellermiethe im Postgebäude zu Donaueschingen her. Dieser Miethzins mit jährlich 30 M. 86 ₰ wurde nämlich auf 1. Oktober 1888 mit dem 25fachen Betrag abgelöst und es erscheint davon in der 1888er Rechnung außer dem 1887er Jahresbetrag von 30 M. 86 ₰ für das Jahr 1888 noch das Ratum für 1. Januar bis 1. Oktober 1888 mit 23 M. 14 ₰ das Ablösungskapital mit 771 M. 50 ₰ Rechnungs-Seite 33/34 in Einnahme.

Somit ergibt sich gegen den Voranschlag des Budgets ein Gesammtmehr wie oben von . . . 3113243 M. 28 ₰

III. Aktivzinse.

Die Aktivzinse, im Voranschlag mit		180000 M. — ₰
eingestellt, sind in Rechnung nur mit		115198 „ 78 „
gebucht. Dieser Rückschlag ist eine Folge des allgemein gesunkenen Zinsfußes.		
Der Betrag setzt sich zusammen:		
1. aus Werthpapieren	6 M. 86 ₰	
Zinsen einer vor Ausgabe in Verlust gerathenen Schuldverschreibung über 100 Gulden;		
2. aus Faustpfanddarlehen	84682 „ 62 „	
die Zinsen hieraus werden berechnet je nach der Dauer der kürzeren oder längeren Kündigungsfrist mit 2¼—3½ Prozent;		
3. aus Kontokorrentforderungen	16875 „ 36 „	
4. Diskonto aus vor der Verfallzeit eingelösten Gewinnen und Prämien . . .	— „ — „	
5. Zinsvergütung auf ausgegebene Obligationen	16 „ 67 „	
6. Zins aus den auf Conto separato übernommenen Beträgen	13617 „ 27 „	
		115198 M. 78 ₰

Die Zinsvergütung auf ausgegebene Obligationen entspricht dem festgesetzten Zins des Anlehens, während die Zinsvergütung der auf Conto separato übernommenen Schuldverschreibungen sich nach dem Geldstand richtet.

Die Aktivbestände an Faustpfanddarlehen und verzinslichen Kontokorrentforderungen haben sich verringert um nahezu eine Million, gleichzeitig sind im Rechnungsjahr statt einer vorgesehenen Zinsvergütung von 42500 M. aus den bei Begebung von Schuldverschreibungen zu vergütenden Stückzinsen nur 16 M. 67 ₰ erzielt worden, hieraus erklärt sich die geringere Einnahme.

IV. Sonstige Einnahmen.

In der Rechnung erscheinen hier		829 M. 91 ₰
a. Erlös für 501 Kilo eingestampfte Staatspapiere	30 M. 6 ₰	
b. Ablösungssumme von der Kaiserlichen Reichspostverwaltung für den an die Militärverwaltung abgetretenen Keller im Postgebäude zu Donaueschingen im 25fachen Betrag der jährlichen Rente von 30 M. 86 ₰ mit	771 „ 50 „	
c. Portoersatz	28 „ 35 „	
		829 M. 91 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Vom Aktivvermögen.

Aus der vorigen Rechnung sind im Rest übergegangen:

1. Werthpapiere: die unter Aktivzinse berührte verloren gegangene Schuldverschreibung . .		171 ℳ 43 ₰
2. Faustpfanddarlehen		3 237 099 „ 97 „
3. Conti separati		731 897 „ 14 „
		3 969 168 ℳ 54 ₰

im laufenden Rechnungsjahr sind hinzugekommen:

a. Faustpfanddarlehen	2 981 269 ℳ 8 ₰	
b. Conti separati.	13 056 „ 54 „	
		2 994 325 „ 62 „
		6 963 494 ℳ 16 ₰

Hievon sind vereinnahmt:

a. Faustpfanddarlehen	3 121 945 ℳ 71 ₰	
b. Conti separati.	238 504 „ 26 „	
		3 360 449 „ 97 „
es gehen somit in die neue Rechnung über		3 603 044 ℳ 19 ₰
a. Werthpapiere	171 ℳ 43 ₰	
b. Faustpfanddarlehen	3 096 423 „ 34 „	
c. Conti separati	506 449 „ 42 „	
vorstehende . .		3 603 044 ℳ 19 ₰

Hinsichtlich der für Faustpfanddarlehen gegebenen Werthpapiere ist der Frankfurter Kurswerth maßgebend in der Weise, daß das Großherzogliche Finanzministerium auf Grund eines aufgestellten Verzeichnisses der beleihungswürdig erkannten Papiere einen Abzug von 10 Prozent beziehungsweise 25 Prozent, 34 Prozent und 50 Prozent festsetzt. Die Verzinsung bewegt sich zwischen $2^1/_4$ Prozent bis $3^1/_2$ Prozent.

Bei III. Aktivzinse haben wir die Abnahme der Aktivbestände berührt.

Das Aktivvermögen hat sich vermehrt:

1. an Kassenvorrath Titel VIII.	87 175 ℳ 62 ₰	
2. durch neu angelegte verzinsliche Aktiven (Ausgabe Titel IV.) um	2 994 325 „ 62 „	
		3 081 501 ℳ 24 ₰
Dem gegenüber steht eine Verminderung des Aktivvermögens		
1. bei dem Guthaben unter Titel VIII. der Einnahme um	571 664 ℳ 63 „	
2. um die unter Titel V. aufgeführten	3 360 449 „ 97 „	
		3 932 114 „ 60 „
somit Verminderung . .		850 613 ℳ 36 ₰

VI. Gewinnrechnung.

Bei Genehmigung des Voranschlags wurde angenommen, daß im Lauf des Jahres 1888 eine Schuldaufnahme für den Eisenbahnbau und zugleich auch für Rückerstattung eines Theils der von der Amortisationskasse geleisteten Vorschüsse im Gesammtbetrag von 11 Millionen stattfinde. Bei dem hohen Kurswerthe der 4prozentigen Schuldverschreibungen wurde dabei auf ein zu erzielendes Agio von 550 000 ℳ gerechnet.

Von dem 1886er Anlehen waren bis 1. Januar 1888 bereits Schuldverschreibungen im Nominalbetrag von 7 Millionen begeben, hievon war der größte Theil für das Jahr 1888 verfügbar; es kam hinzu, daß der Eisenbahnbau die in Aussicht genommenen Summen nicht erforderte, auch die Schuld an die Amortisationskasse wurde nicht verringert. Im Ganzen wurden nur 50 000 ℳ an Schuldverschreibungen zum Kurs von 106,^{75} begeben mit einem Gewinn hieraus von 3375 ℳ gegenüber dem Budgetsatz von 550 000 ℳ.

Seit dem Jahre 1889 hat sich der Kurs unserer 4prozentigen Schuldverschreibungen vom Jahr 1886 äußerst günstig entwickelt, so daß der Verkaufspreis von im laufenden Jahr 1889 bis jetzt begebenen 2 910 000 ℳ nominal sich zwischen 108,^{65}, 108,^{85}, 109,^{10} und 109,^{15} stellte. Zu diesem hohen Kurswerth trägt neben den wohlgeordneten Finanzverhältnissen unseres Landes die Bestimmung bei, daß mit der Tilgung durch Verloosung nicht vor dem 1. Juli 1896 begonnen wird. Es war deßhalb auch die Rückzahlung der von Württemberg und Hessen zum Bau der Rappenau-Jaxtfelder Eisenbahn geleisteten Vorschüsse mit 2 373 525 ℳ 83 ₰, welche zu 4 Prozent verzinslich waren, im laufenden Jahr angezeigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VII. Schuldenaufnahme.

Wir haben erwähnt, daß für das Jahr 1888 eine Schuldenaufnahme berechnet war von . . . . . 11 000 000 ℳ
zur Bestreitung des Bauaufwandes und zur theilweisen Rückerstattung der Vorschüsse, welche die Amortisationskasse bis Ende 1886 in der Höhe von 32 494 000 ℳ geleistet hatte.

In dem Bericht über die Rechnung des Jahres 1887 haben wir nachgewiesen, daß von dem Anlehen des Jahres 1886
im Nominalbetrag von . . . . . 50 400 000 ℳ
verzinslich zu 4 Prozent, dessen Tilgung nicht vor dem 1. Juli 1896 beginnt, bis Ende 1887 begeben waren . 7 000 000 „
so daß unbegeben sind am 1. Januar 1888. . . . . 43 400 000 ℳ
Verkauft wurden statt der veranschlagten 11 Millionen, da hiefür ein Bedürfniß nicht vorlag, weil andere
Mittel zur Verfügung standen, nur . . . . . 50 000 „
zum Kurs von 106,75 und es verbleiben . . . . . 43 350 000 ℳ
zur ferneren Begebung. Der Kursgewinn beträgt, wie unter VI. erwähnt . . . . . 3 375 ℳ

Ende September 1887 hatte die Amortisationskasse aus den ihr zur vorübergehenden Anlage überwiesenen Beständen des Betriebsfonds des Staatshaushalts an die Eisenbahnschuldentilgungskasse Vorschüsse zu 4 Prozent verzinslich geleistet im
Betrag von . . . . . 32 494 000 ℳ
diese erhöhten sich bis Ende 1888 um weitere . . . . . 4 578 000 „
Summe . . 37 072 000 ℳ

Der Voranschlag des Budgets hatte hingegen in Aussicht genommen, daß an die Amortisationskasse eine Summe zurückzuerstatten sei, und zwar durch Anlehen in der Höhe von . . . . . 4 494 000 ℳ

Bei dem überaus flüssigen Geldstand, welcher zugleich ein Herabgehen des Zinsfußes allgemein zur Folge hat, steht der Kurswerth unserer 4prozentigen Anleihe von 1886 in den letzten Monaten immer über 109 ℳ. Der Gewinn an Agio wäre somit für die Eisenbahnschuldentilgungskasse ein hoch anzuschlagender, der Verlust, welcher die Amortisationskasse durch die Abzahlung treffen würde, indem diese die Gelder wieder zinstragend in sichern, nur mit Aufgeld erwerbbaren Papieren anlegen müßte, würde dem augenblicklichen Gewinn der Eisenbahnschuldentilgungskasse wohl gleichkommen. Wir können deßhalb auch jetzt wieder billigen, daß die Rückzahlung der Schuld an die Amortisationskasse unterblieben ist.

Wollte die Eisenbahnschuldentilgungskasse von dem Sinken des Zinsfußes Gebrauch machen und für die fraglichen Vorschüsse künftig nur noch 3½ Prozent anstatt 4 Prozent der Amortisationskasse zukommen lassen, so läge ein Grund zur Rückzahlung der Vorschüsse um des Zinses willen nicht mehr vor.

VIII. Durchlaufende Posten.

Die Kasse steht im Kontokorrentverkehr mit der Amortisationskasse, welcher sie 4 Prozent für ihr Guthaben vergütet, mit der Eisenbahnhauptkasse, mit den Banken Diskontogesellschaft in Berlin, Joh. Goll & Söhne und M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M., W. H. Ladenburg & Söhne in Mannheim; schließlich steht die Kasse mit der Reichsbank im Giro-Konto.

Der Verkehr hat betragen:

	aus vorhergehender Rechnung.		vom laufenden Jahr.		Summe.		im Haben.		im Rest.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1. Kontokorrent:										
a. Amortisationskasse	—	—	10 269 079	72	10 269 079	72	10 269 079	72	—	—
b. Eisenbahnhauptkasse	898 999	91	20 769 894	4	21 668 893	95	20 035 645	21	1 633 248	74
c. Diskontogesellschaft in Berlin	71 171	—	1 152 234	10	1 223 405	10	1 148 652	10	74 753	—
d. Joh. Goll & Söhne in Frankfurt a. M. . .	50 565	40	301 504	25	352 069	65	199 950	75	152 118	90
e. W. H. Ladenburg & Söhne in Mannheim .	257 818	98	502 343	99	760 162	97	636 837	70	123 325	27
f. M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M.	1 215 728	85	7 158 556	76	8 374 285	61	7 754 698	61	619 587	—
g. Reichsbankstelle hier (Giro-Konto)	542 627	37	17 339 433	67	17 882 061	4	17 689 869	4	192 192	—
Summe . .	3 036 911	51	57 493 046	53	60 529 958	4	57 734 733	13	2 795 224	91
2. Ersatz für fehlende Koupons eingelöster Obligationen	—	—	2 841	57	2 841	57	2 841	57	—	—
3. Sonstige Einnahmen	567 527	—	237 668	97	805 195	97	567 647	—	237 548	97
Summe . .	3 604 438	51	57 733 557	7	61 337 995	58	58 305 221	70	3 032 773	88

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Summe aller Einnahmen beträgt . . . . . 89 662 353 ℳ. 66 ₰
hieran sind im Haben der Rechnung . . . . . 83 026 535 „ 59 „
und verbleiben auf 31. Dezember 1888 im Rest für die neue Rechnung . . . . . 6 635 818 ℳ. 7 ₰

B. Ausgabe.

I. Verwaltungskosten.

Der Budgetsatz war festgestellt:
1. ordentlicher Verwaltungsaufwand . . . . . 57 424 ℳ. — ₰
2. außerordentlicher Verwaltungsaufwand . . . . . 10 500 „ — „
67 924 ℳ. — ₰
Nach der Rechnung sind verausgabt . . . . . 61 313 „ 34 „
somit weniger . . 6 610 ℳ. 66 ₰
Gehalte und Bureauaufwand erforderten weniger . . . . . 2 989 ℳ. — ₰
die außerordentlichen Ausgaben weniger . . . . . 4 060 „ — „

Der letzte Minderaufwand für Anfertigung neuer Zinsscheine der Anlehen von 1859/61 und 1879/80 dürfte eine Steigerung der Ausgabe im Jahr 1889 für denselben Zweck zur Folge haben, da der auf das letzte Jahr fallende Aufwand nur zu 8 000 ℳ. berechnet war.

Eine Mehrausgabe erfuhr die Provision an Bankiers im Betrag von . . . . . 654 ℳ. 54 ₰

Mit Einlösung der badischen Staatspapiere sind Berliner und Frankfurter Bankhäuser betraut. Die Provision beträgt für die ältern Anlehen ¼ Prozent. Für die Anlehen von 1862/64, für das Prämienanlehen von 1867 und für die Anlehen von 1875, 1876, 1878, 1879, 1880 und 1886 werden 15 ₰ von 100 ℳ. vergütet. Provisionsfrei werden eingelöst das 4½prozentige Anlehen vom Jahr 1866, welches auf 1. März 1880 und 1. Oktober 1880 gekündigt ist, ebenso werden provisionsfrei eingelöst die 35-Guldenloose.

II. Passivzinse.

Für die Verzinsung der Eisenbahnanlehen waren berechnet . . . . . 13 813 120 ℳ. 22 ₰
hierunter für den Vorschuß der Amortisationskasse zu 4 Prozent 1 120 000 ℳ., sowie für die Beiträge der Regierungen von Württemberg und Hessen zur Erbauung der Rappenau-Jaxtfelder Bahn zu 4 Prozent 94 941 ℳ. 3 ₰ und den Vorschuß der Regierung von Hessen zur Erbauung der Neckarthalbahn zu 3 Prozent mit 128 571 ℳ. 43 ₰.

In der Rechnung sind verausgabt . . . . . 13 976 661 „ 84 „
mehr . . 163 541 ℳ. 62 ₰

Gegen den Voranschlag mit 1 120 000 ℳ. erforderte der Vorschuß der Amortisationskasse, welcher im Rechnungsjahr auf durchschnittlich 34 592 760 ℳ. 50 ₰ sich erhöhte, einen Jahreszins von 1 383 710 ℳ. 42 ₰, somit ein Mehr von . . . . . 263 710 ℳ. 42 ₰
während der Bedarf für die verschiedenen Anlehen sich niederer stellte um . . . 100 168 „ 80 „
163 541 „ 62 „

An dem Soll der Passivzinsen des laufenden Jahres mit . . . . . 13 976 661 ℳ. 84 ₰
bringen wir in Abzug das Soll der laufenden Aktivzinsen und der sonstigen Einnahmen mit . . . . 116 028 „ 69 „
so daß der laufende Zinsbedarf sich stellt auf . . . . . 13 860 633 ℳ. 15 ₰

Gegenüber dem Budget:
Passivzinse . . . . . 13 813 120 ℳ. 22 ₰
ab Aktivzinse . . . . . 180 000 „ — „
13 633 120 „ 22 „
Mehrbedarf . . 227 512 ℳ. 93 ₰

Durch Vertrag mit der Großherzoglich Hessischen Regierung vom 19. Februar 1874 leistete dieselbe zum Bau der Neckarthalbahn einen Vorschuß von . . . . . 4 285 714 ℳ. 28 ₰
welcher während der auf vier Jahre berechneten Bauzeit unverzinslich, mit dem 25. Mai 1879 bis dahin 1889 mit 3 Prozent und von da ab mit 4 Prozent zu verzinsen ist. Die Großherzogliche Regierung beabsichtigte, diesen Vorschuß auf Grund des Vertrags jetzt bei dem flüssigen Geldstand zur Heimzahlung zu kündigen; es ist Uebereinkommen dahin getroffen, daß das Anerbieten der Großherzoglich Hessischen Regierung, den Zinsfuß auf 3½ Prozent zu ermäßigen, angenommen wurde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Prüfung dieses Uebereinkommens wird dem Jahre 1890 vorbehalten bleiben, in welchem die Rechnung des Jahres 1889 dem ständischen Ausschuß vorgelegt wird.

Aus denselben Gründen machte die Großherzogliche Regierung von dem nach Uebereinkunft eingeräumten Rechte der Kündigung der zum Bau der Rappenau-Jaxtfelder Bahn von den Regierungen von Württemberg und Hessen geleisteten Zuschüssen in der Höhe von 2373525 ℳ. 83 ₰, zu 4 Prozent verzinslich, Gebrauch. Die Rückzahlung hat im Laufe des Jahres 1889 stattgefunden.

Durch Vereinbarung mit der Verwaltung der Wiesenthalbahngesellschaft unter dem 29/31. Dezember 1888 wurde von Großherzoglicher Regierung von dem vertragsmäßigen Rücklaufsrecht Gebrauch gemacht und die Kaufsumme auf 3200000 ℳ. festgesetzt. Unter dem 2. Januar 1889 wurden hieran bezahlt . . . . . 2200000 ℳ.
und unter dem 28. Februar 1889 . . . . . 1000000 „
aus letzter Summe wurden 3 Prozent Zinsen vom 1. Januar bis 28. Februar vergütet. Der nächste Landtag wird hierüber zu berichten haben.

In neue Rechnung gehen an Passivzinsen im neuen Rest über . . . . . 447166 ℳ. 37 ₰
während die Passivreste des Jahres 1887 nur betrugen . . . . . 399815 „ 4 „
somit Vermehrung im Jahr 1888 . . 47351 ℳ. 33 ₰

III. Bauaufwand.

Für die beiden Jahre 1888 und 1889 wurden für den Eisenbahnbau genehmigt		14439328 ℳ. — ₰
a. aufrecht erhaltene Kredite	4817128 ℳ. — ₰	
b. neue Kredite	9622200 „ — „	
	14439328 ℳ. — ₰	
und eingestellt für das Jahr 1888		7000000 „ — „
und der Rest mit 7439328 ℳ. für das Jahr 1889.		
Verausgabt sind nach der Rechnung		
1. für die badische Staatseisenbahn	7121786 ℳ. 51 ₰	
2. „ „ Main-Neckarbahn	68392 „ 76 „	
		7190179 „ 27 „
Unter der Summe von	14439328 ℳ. — ₰	
waren für die badische Staatsbahn	14301081 „ — „	
„ „ Main-Neckarbahn	138247 „ — „	
	vorstehende . .	14439328 ℳ. — ₰
zu dieser Summe traten hinzu der im Eingang erwähnte Administrativkredit von 900000 ℳ. nebst zwei weiteren mit zusammen		929800 „ — „
		15369128 ℳ. — ₰
Als Kreditreste gehen über in das Jahr 1889		
a. badische Staatsbahn	8109094 ℳ. 49 ₰	
b. Main-Neckarbahn	69854 „ 24 „	
	8178948 ℳ. 73 ₰	
Verwendung des Jahres 1888	7190179 „ 27 „	
	15369128 ℳ. — ₰	

Die Administrativkredite sind bestimmt:

a. für Erweiterung der Geleiseanlagen im Fruchtbahnhof und am Rheinvorland in Mannheim	14000 ℳ. — ₰
b. für Erweiterung der Station Karlsruhe-Mühlburgerthor	15800 „ — „
c. für Anschaffung von 300 offenen Güterwagen	900000 „ — „
	929800 ℳ. — ₰

Die Prüfung bleibt dem kommenden Landtag vorbehalten.

IV. Neu angelegte Aktiven.

Die Summe der neu angelegten Aktiven beträgt:

a. Werthpapiere	—	ℳ.	— ₰
b. Faustpfanddarlehen	2 981 269	„	8 „
c. Conti separati	13 056	„	54 „
Die Zinsen werden mit 2½ und 3½ Prozent berechnet	2 994 325	ℳ.	62 ₰

V. Verlustrechnung.

Ein Ausgabeposten erscheint nicht in Rechnung. Der hohe Kursstand unserer Schuldverschreibungen und die Nachfrage sichert eine Zurückführung der in den früheren Jahren bei Abschluß von Eisenbahnanlehen nothwendigen Verluste durch Rabatte (Disagio). In dem letzten Bericht haben wir dieselben aufgeführt mit 14 413 119 ℳ. 51 ₰.

VI. Schuldenzahlung.

Auf Grund der Tilgungspläne unserer Eisenbahnanlehen berechnet sich die Tilgungsrate für das Jahr 1888 auf	4 386 115	ℳ.	— ₰
Dieser Summe ist beizuschlagen die im Rückstand gebliebenen auf 31. Dezember 1887 gekündigten Schuldtitel im Betrag von	500 401	„	19 „
Summe	4 886 516	ℳ.	19 ₰
in Rechnung sind als eingelöst eingestellt	4 507 301	„	14 „
und es verbleiben im Rückstand	379 215	ℳ.	5 ₰
Dieser Rückstand ist unverzinslich und es treten ferner als unverzinslich hinzu:			
rückständige Zinse und Prämien	447 166	„	37 „
„ 35 fl. Loose	296 391	„	84 „
Vorschüsse an Reichskassenscheinen	610 329	„	97 „
Die Endrückzahlung der letzteren erfolgt mit dem Jahr 1890.			
Ersatzschuld für fehlende Zinsscheine eingelöster Schulverschreibungen	10 565	„	62 „
Sonstige Ausgabereste	122 432	„	54 „
Summe unverzinsliche Schuld	1 866 101	ℳ.	39 ₰
Die verzinsliche Schuld gegen Schuldverschreibungen beträgt	295 381 267	„	32 „
Die Baukostenvorschüsse von Württemberg und Hessen	2 373 525	„	83 „
Die „ „ Hessen	4 285 714	„	28 „
Die Kontokorrentschuld der Amortisationskasse	37 072 827	„	57 „
Gesammtschuld	340 979 436	ℳ.	39 ₰
Nach Abzug der Aktiven von	6 773 081	„	78 „
verbleibt ein reiner Schuldenstand von	334 206 354	ℳ.	61 ₰
auf Ende 1887 hat dieser betragen	334 238 975	„	99 „
es brachte somit das Jahr 1888 eine Schuldverminderung von	32 621	ℳ.	38 ₰
Fassen wir zusammen den Aufwand nach dem Soll der Rechnung:			
für planmäßige Tilgung mit	4 386 115	ℳ.	— ₰
nebst den Verwaltungskosten mit	61 313	„	34 „
und dem Zinsenbedarf mit	13 860 633	„	15 „
Dotationsbedürfniß	18 308 061	ℳ.	49 ₰
Diesem Bedürfniß gegenüber erscheinen die Dotationslieferungen mit	21 141 372	„	14 „
Die Lieferungen übersteigen somit das Datationsbedürfniß um	2 833 310	ℳ.	65 ₰

VII. Durchlaufende Posten.

Im Soll der Rechnung sind enthalten:

aus vorhergehender Rechnung	33 975 502	ℳ.	50 ₰
vom laufenden Jahr	57 733 557	„	7 „
	91 709 059	ℳ.	57 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebertrag . .		91 709 059 ℳ. 57 ₰
im Haben sind verzeichnet		54 206 842 „ — „
und es verbleiben im Rest am 31. Dezember 1888		37 502 217 ℳ. 57 ₰
auf 31. Dezember 1887 haben die Schuldreste betragen		33 975 502 „ 50 „
somit Vermehrung im Jahr 1888 . .		3 526 715 ℳ. 7 ₰

welche vorzugsweise entstanden ist durch die höhere Schuld an die Amortisationskasse.

VIII. Kassenrest an künftige Rechnung.

In die neue Rechnung gehen über nach dem Abschluß auf 31. Dezember 1888		137 263 ℳ. 71 ₰
derselbe war auf 31. Dezember 1887		50 088 „ 9 „
Die Vermehrung im Betrag von		87 175 ℳ. 62 ₰

ist in der unter Einnahme Titel V. berührten Steigerung des Aktivvermögens inbegriffen.

Die Summe aller Ausgaben beträgt im Soll aus vorhergehender Rechnung		341 862 671 ℳ. 13 ₰
vom laufenden Jahr		82 143 300 „ 85 „
		424 005 971 ℳ. 98 ₰
im Haben sind aufgeführt		83 026 535 „ 59 „
und es gehen somit im Rest in neue Rechnung über		340 979 436 ℳ. 39 ₰

Abschluß.

Die Gesammteinnahme beträgt im Soll		89 662 353 ℳ. 66 ₰
hievon im Haben der Rechnung		83 026 535 „ 59 „
In die neue Rechnung gehen auf 1. Januar 1889 über.		6 635 818 ℳ. 7 ₰

Die Gesammtausgabe beträgt:

im Soll der Rechnung		424 005 971 ℳ. 98 ₰	
„ Haben der Rechnung		83 026 535 „ 59 „	
somit im Rest . .			340 979 436 „ 39 „
damit ergibt sich ein Passivrest von			334 343 618 ℳ. 32 ₰
wird der Kassenrest hievon in Abzug gebracht mit			137 263 „ 71 „
so ergibt sich auf 31. Dezember 1888 ein reiner Schuldenstand von			334 206 354 ℳ. 61 ₰
dieser betrug auf 31. Dezember 1887			334 238 975 „ 99 „
und es brachte somit das Jahr 1888 eine Schuldverminderung von			32 621 ℳ. 38 ₰

Diese erklärt sich wie folgt:

Die Einnahmen betrugen:

a. Dotation		21 141 372 ℳ. 14 ₰
b. Aktivzinse		115 198 „ 78 „
c. Gewinnrechnung		3 375 „ — „
d. Sonstige Einnahmen.		829 „ 91 „
		21 260 775 ℳ. 83 ₰

Die Ausgaben betrugen:

a. Bauaufwand	7 190 179 ℳ. 27 ₰		
b. Verwaltungskosten	61 313 „ 34 „		
c. Bedarf an Passivzinsen	13 976 661 „ 84 „		
		21 228 154 „ 45 „	
Schuldverminderung wie oben . .			32 621 ℳ. 38 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Jahr 1887 brachte eine Schuldverminderung von	360 033 ℳ. 53 ₰
Hierbei ist in Betracht zu ziehen, daß in diesem Jahr ein stärkerer Verkauf von 4prozentigen Schuldverschreibungen des 1886er Anlehens stattfand mit einem um	174 525 ℳ. — ₰
höheren Gewinn, gleichzeitig war der Bauaufwand des Jahres 1887 niederer gegen den des Jahres 1888 um	1 280 377 „ 81 „
und die Passivzinsen des Jahres 1888 höher um	198 550 „ 91 „
	1 653 453 ℳ. 72 ₰

Karlsruhe, den 29. Mai 1889.

Der Präsident des ständischen Ausschusses.
von Seyfried.

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Uebersicht des in die Eisenbahnschuldentilgungskasse seit deren Errichtung bis 31. Dezember 1888 geflossenen Ertrags der Eisenbahn- und Postverwaltung, sowie der ihr zugeflossenen sonstigen Staatszuschüsse.

Im Jahr.	Eisenbahngefälle.		Postgefälle.		Sonstiger Staatszuschuß.		Summe.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1841	22 144	54	—	—	—	—	22 144	54
1842	34 285	72	414 857	14	** 195 353	80	644 496	66
1843	174 342	85	445 714	24	—	—	620 057	9
1844	814 960	68	486 857	14	—	—	1 301 817	82
1845	1 491 430	72	506 228	57	** 286 872	—	2 284 531	29
1846	1 906 421	20	582 857	14	—	—	2 489 278	34
1847	1 767 725	48	454 285	71	—	—	2 222 011	19
1848	1 096 971	20	385 714	28	—	—	1 482 685	48
1849	1 774 066	96	375 428	57	—	—	2 149 495	53
1850	2 198 501	91	565 885	71	—	—	2 764 387	62
1851	2 363 041	45	481 542	84	—	—	2 844 584	29
1852	2 457 992	85	397 542	84	—	—	2 855 535	69
1853	2 428 903	62	425 755	60	—	—	2 854 659	22
1854	35 418	16	387 721	—	—	—	423 139	16
1855	3 336 750	48	484 596	54	—	—	3 821 347	2
1856	4 187 605	72	635 326	71	—	—	4 822 932	43
1857	3 426 144	80	567 942	84	—	—	3 994 087	64
1858	3 069 736	23	588 287	97	—	—	3 658 024	20
1859	3 662 384	66	623 335	3	—	—	4 285 719	69
1860	3 972 941	17	667 663	54	—	—	4 640 604	71
1861	7 486 518	56	860 135	68	—	—	8 346 654	24
1862	2 557 919	96	966 665	94	—	—	3 524 585	90
1863	5 640 807	80	721 352	11	—	—	6 362 159	91
1864	6 358 533	46	709 604	29	—	—	7 068 137	75
1865	6 694 567	65	843 627	77	—	—	7 538 195	42
1866	6 879 844	5	781 056	40	—	—	7 660 900	45
1867	11 094 647	46	733 217	17	—	—	11 827 864	63
1868	* 6 471 975	86	413 074	83	—	—	* 6 885 050	69
1869	8 892 241	31	586 630	37	—	—	9 478 871	68
1870	7 636 696	20	645 376	11	—	—	8 282 072	31
1871	14 651 413	86	644 027	46	—	—	15 295 441	32
1872	13 265 871	91	—	—	—	—	13 265 871	91
1873	12 069 663	46	95 190	—	—	—	12 164 853	46
1874	8 985 016	6	577 482	—	—	—	9 562 498	6
1875	11 682 193	91	498 411	—	—	—	12 180 604	91
1876	12 346 583	95	389 352	—	—	—	12 735 935	95
1877	11 572 966	29	343 053	—	—	—	11 916 019	29
1878	10 759 892	71	374 416	50	—	—	11 134 309	21
1879	12 702 598	93	412 555	50	—	—	13 115 154	43
1880	11 839 111	38	390 000	—	1 750 000	—	13 979 111	38
1881	13 421 978	56	390 231	45	1 750 000	—	15 562 210	1
1882	15 255 472	40	390 030	86	1 750 000	—	17 395 503	26
1883	11 961 031	48	390 030	86	1 750 000	—	14 101 062	34
1884	15 241 394	83	390 030	86	1 750 000	—	17 381 425	69
1885	13 033 597	1	390 030	86	1 750 000	—	15 173 627	87
1886	14 239 052	51	390 030	86	1 750 000	—	16 379 083	37
1887	17 617 137	40	390 030	86	1 750 000	—	19 757 168	26
1888	17 891 318	14	500 054	—	2 750 000	—	21 141 372	14
	348 471 817	50	23 693 242	15	17 232 225	80	389 397 285	45

* Hieran sind abzurechnen die an die Generalstaatskasse bezahlten Ersatzbeträge mit 1 597 497 M. 74 Pf.

** Die in den Jahren 1842 und 1845 geleisteten Staatszuschüsse wurden im Jahre 1874 an Großherzogliche Generalstaatskasse rückersetzt. (Finanzministerialerlaß vom 10. Juli 1874 Nr. 3960.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Zusammenstellung der Verwaltungskosten und Passivzinse abzüglich der Aktivzinse von Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse bis 31. Dezember 1888.

Jahr.	Verwaltungskosten der Eisenbahnschuldentilgungskasse.		Zinse der Eisenbahnschuldentilgungskasse.		Jahr.	Verwaltungskosten der Eisenbahnschuldentilgungskasse.		Zinse der Eisenbahnschuldentilgungskasse.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰		ℳ.	₰	ℳ.	₰
1841	—	—	202 101	91	Uebertrag . .	384 464	51	58 380 760	18
1842	123	51	273 535	26	1866	30 139	77	5 043 682	60
1843	28 059	14	271 545	46	1867	53 799	97	5 619 543	23
1844	7 860	54	809 965	94	1868	59 830	57	7 286 522	97
1845	84 015	86	1 138 754	60	1869	45 737	34	7 278 727	69
1846	5 130	83	1 793 970	54	1870	44 403	9	8 092 238	43
1847	4 959	92	1 748 489	43	1871	49 250	69	8 493 876	66
1848	7 900	46	1 856 830	77	1872	62 714	77	9 274 608	49
1849	7 189	57	1 992 540	46	1873	45 106	20	9 884 383	66
1850	4 957	20	2 016 661	49	1874	51 362	60	10 735 254	6
1851	4 758	—	2 007 807	17	1875	70 790	84	10 784 279	60
1852	4 967	26	1 986 527	97	1876	63 757	31	11 475 847	27
1853	5 732	83	1 947 284	89	1877	65 066	2	11 361 528	12
1854	7 933	46	2 045 433	86	1878	75 332	24	11 879 295	68
1855	15 450	57	2 474 233	91	1879	82 075	45	12 572 851	7
1856	12 320	46	2 840 197	26	1880	83 275	28	13 050 334	18
1857	21 765	17	2 786 108	71	1881	66 884	67	12 970 732	60
1858	9 666	46	2 813 128	94	1882	59 341	34	13 252 177	45
1859	19 124	83	2 889 973	77	1883	59 039	30	13 011 758	88
1860	18 197	3	3 430 153	66	1884	63 677	45	13 270 641	35
1861	16 800	46	3 519 546	26	1885	57 265	93	13 191 326	14
1862	35 277	20	3 977 374	89	1886	74 139	43	13 689 012	42
1863	24 121	86	4 304 634	51	1887	58 736	61	13 606 496	66
1864	14 897	80	4 489 053	66	1888	61 313	34	13 860 633	15
1865	23 254	9	4 764 904	86					
Uebertrag . .	384 464	51	58 380 760	18		1 767 504	72	308 066 512	54

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Uebersicht über die Eisenbahnanlehen und deren gesetzliche Tilgung bis 31. Dezember 1888.

Anlehen.	Ursprünglicher Betrag.		Gekündigter Betrag.		Getilgter Betrag.		Anlehensrest.		Zins-, Loos- und Prämienrückstände.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1. 3½ % Anlehen von 1842	22 264 022	38	22 264 022	38	22 255 793	75	8 228	63	8 244	—
2. 3½ % Lotterieanlehen von 1845	24 000 000	—	24 000 000	—	24 000 000	—	—	—	296 391	84
3. 5% Anlehen von 1848: a. planmäßig	4 527 428	58	127 714	29	127 714	29	—	—	—	—
b. konvertirt			4 399 714	29	4 399 714	29	—	—	—	—
4. 5% Anlehen von 1849: a. planmäßig	2 613 942	85	65 485	71	65 485	71	—	—	—	—
b. konvertirt			2 548 457	14	2 548 457	14	—	—	—	—
5. 4½ % Anlehen von 1854/56: a. planmäßig	24 000 000	—	958 971	43	958 971	43	—	—	—	—
b. konvertirt			23 041 028	57	23 041 028	57	—	—	—	—
6. 3½ % Anlehen beim Kanton Basel Stadt von 1854	1 714 285	80	857 142	90	857 142	90	857 142	90	—	—
7. 4 % Anlehen von 1859/61	30 857 280	38	6 462 194	60	6 416 765	78	24 440 514	60	43 307	78
8. 4 % Anlehen von 1862/64	52 182 766	96	10 932 728	32	10 856 442	16	41 326 324	80	97 472	30
9. 5 % Anlehen von 1866 (konvertirt)	1 619 431	88	1 619 431	88	1 618 574	73	857	15	304	37
10. 4½ % Anlehen von 1866: a. planmäßig	29 999 700	—	2 219 400	—	2 219 400	—	—	—	2 754	—
b. konvertirt			27 780 300	—	27 780 300	—	—	—	—	—
11. 4 % Prämienanlehen von 1867	36 000 000	—	7 365 000	—	7 314 300	—	28 685 700	—	85 158	—
12. 4½ % Mannheimer Anlehen von 1868 (konvertirt)	5 485 742	—	5 485 742	—	5 485 742	—	—	—	281	67
13. 5 % Anlehen von 1870/71 (konvertirt)	36 000 200	—	36 000 200	—	35 999 685	71	514	29	2 573	—
14. 4½ % Anlehen beim Reichsinvalidenfond von 1874: a. planmäßig	8 000 000	—	300 000	—	300 000	—	—	—	—	—
b. konvertirt			7 700 000	—	7 700 000	—	—	—	—	—
15. 4% Anlehen von 1875	30 000 000	—	3 268 000	—	3 257 800	—	26 742 200	—	29 494	—
16. 4½ % Karlsruher Anlehen v. 1876: a. planmäßig	12 000 000	—	66 000	—	66 000	—	—	—	11	25
b. konvertirt			11 934 000	—	11 934 000	—	—	—	—	—
17. 4 % Anlehen von 1878	30 000 000	—	2 360 000	—	2 348 900	—	27 651 100	—	61 568	—
18. 4 % Anlehen von 1879	60 000 000	—	4 156 000	—	4 053 200	—	55 946 800	—	81 592	—
19. 4 % Anlehen von 1880	87 500 000	—	4 522 000	—	4 448 900	—	83 051 100	—	32 520	—
20. 4 % Anlehen von 1886 bisher begeben	7 050 000	—	—	—	—	—	7 050 000	—	1 886	—
Summe	505 814 800	83	210 433 533	51	210 054 318	46	295 760 482	37	743 558	21
ab konvertirter Betrag	120 508 873	88	120 508 873	88	120 507 502	44	1 371	44	—	—
Rest	385 305 926	95	89 924 659	63	89 546 816	2	295 759 110	93	743 558	21
Hiezu:										
21. Baukostenvorschüsse von Württemberg und Hessen	2 373 525	83	—	—	—	—	2 373 525	83	—	—
22. Desgleichen von Hessen	4 285 714	28	—	—	—	—	4 285 714	28	—	—
23. Vorschuß an Reichskassenscheinen	4 577 448	97	3 967 119	—	3 967 119	—	610 329	97	—	—
Summe	396 542 616	3	93 891 778	63	93 513 935	2	303 028 681	1	743 558	21
Hiezu Anlehensrest des konvertirten Betrags	—	—	—	—	—	—	1 371	44	—	—
							303 030 052	45		
Hiezu:										
a. Zins-, Loos- und Prämienrückstände	—	—	—	—	—	—	743 558	21	—	—
b. Kontokorrentschuld an die Amortisationskasse	—	—	—	—	—	—	37 072 827	57	—	—
c. Ersatz für fehlende Zinsscheine eingelöster Schuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—	10 565	62	—	—
d. Vorschußposten	—	—	—	—	—	—	122 432	54	—	—
Summe aller Passiven	—	—	—	—	—	—	340 979 436	39	—	—
hievon ab die Aktiven mit	—	—	—	—	—	—	6 773 081	78	—	—
Reiner Schuldenstand	—	—	—	—	—	—	334 206 354	61	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Uebersicht der Eisenbahngefälle im Vergleich mit dem Bedarf für Verzinsung und Verwaltung der Eisenbahnschuld.

Von Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse bis 31. Dezember 1888.

Jahr.	Eisenbahngefälle.		Bedarf der Eisenbahnschuldentilgungskasse für Zinse und Verwaltungskosten.		Bleiben für die Schuldentilgung und zur Verwendung für Eisenbahnbauten.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1841	22 144	54	202 101	91	— 179 957	37
1842	34 285	72	273 658	77	— 239 373	5
1843	174 342	85	299 604	60	— 125 261	75
1844	814 960	68	817 826	48	— 2 865	80
1845	1 491 430	72	1 222 770	46	268 660	26
1846	1 906 421	20	1 799 101	37	107 319	83
1847	1 767 725	48	1 753 449	35	14 276	13
1848	1 096 971	20	1 864 731	23	— 767 760	3
1849	1 774 066	96	1 999 730	3	— 225 663	7
1850	2 198 501	91	2 021 618	69	176 883	22
1851	2 363 041	45	2 012 565	17	350 476	28
1852	2 457 992	85	1 991 495	23	466 497	62
1853	2 428 903	62	1 953 017	72	475 885	90
1854	35 418	16	2 053 367	32	—2 017 949	16
1855	3 336 750	48	2 489 684	48	847 066	—
1856	4 187 605	72	2 852 517	72	1 335 088	—
1857	3 426 144	80	2 807 873	88	618 270	92
1858	3 069 736	23	2 822 795	40	246 940	83
1859	3 662 384	66	2 909 098	60	753 286	6
1860	3 972 941	17	3 448 350	69	524 590	48
1861	7 486 518	56	3 536 346	72	3 950 171	84
1862	2 557 919	96	4 012 652	9	—1 454 732	13
1863	5 640 807	80	4 328 756	37	1 312 051	43
1864	6 358 533	46	4 503 951	46	1 854 582	—
1865	6 694 567	65	4 788 158	95	1 906 408	70
1866	6 879 844	5	5 073 822	37	1 806 021	68
1867	11 094 647	46	5 673 343	20	5 421 304	26
1868	* 4 874 478	12	7 346 353	54	—2 471 875	42
1869	8 892 241	31	7 324 465	3	1 567 776	28
1870	7 636 696	20	8 136 641	52	— 499 945	32
1871	14 651 413	86	8 543 127	35	6 108 286	51
1872	13 265 871	91	9 337 323	26	3 928 548	65
1873	12 069 663	46	9 929 489	86	2 140 173	60
1874	8 985 016	6	10 786 616	66	—1 801 600	60
1875	11 682 193	91	10 855 070	44	827 123	47
1876	12 346 583	95	11 539 604	58	806 979	37
1877	11 572 966	29	11 426 594	14	146 372	15
1878	10 759 892	71	11 954 627	92	—1 194 735	21
1879	12 702 598	93	12 654 926	52	47 672	41
1880	11 839 111	38	13 133 609	46	—1 294 498	8
1881	13 421 978	56	13 037 617	27	384 361	29
1882	15 255 472	40	13 311 518	79	1 943 953	61
1883	11 961 031	48	13 070 798	18	—1 109 766	70
1884	15 241 394	83	13 334 318	80	1 907 076	3
1885	13 033 597	1	13 248 592	7	— 214 995	6
1886	14 239 052	51	13 763 151	85	475 900	66
1887	17 617 137	40	13 665 233	27	3 951 904	13
1888	17 891 318	14	13 921 946	49	3 969 371	65
	346 874 319	76	309 834 017	26	37 040 302	50

* Nach Abzug der an die Generalstaatskasse bezahlten Ersatzbeträge mit 1 597 497 ℳ 74 ₰.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Uebersicht des Bauaufwandes und des auf Anlehen bezahlten Rabatts abzüglich des erzielten Agios seit Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse bis 31. Dezember 1888.

Jahr.	Aufwand für die badischen Bahnen.		Aufwand für die Main-Neckarbahn.		Zusammen.		Rabatt auf Anlehen abzüglich des erzielten Agios.		Summe.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1841. . . .	4 747 849	66	—	—	4 747 849	66	—	—	4 747 849	66
1842. . . .	5 205 645	86	—	—	5 205 645	66	—	—	5 205 645	86
1843. . . .	8 098 564	17	8 571	43	8 107 135	60	1 112 681	14	9 219 816	74
1844. . . .	9 781 306	94	863 271	17	10 644 578	11	579 881	14	11 224 459	25
1845. . . .	8 939 217	91	875 325	79	9 814 543	70	—1 822 638	40	7 991 905	30
1846. . . .	9 178 364	—	1 634 823	86	10 813 187	86	— 729 361	80	10 083 826	6
1847. . . .	6 365 241	57	162 342	86	6 527 584	43	—	—	6 527 584	43
1848. . . .	2 454 000	—	— 425 801	40	2 028 198	60	164 965	71	2 193 164	31
1849. . . .	328 800	—	15 428	57	344 228	57	111 518	57	455 747	14
1850. . . .	279 689	77	38 647	6	318 336	83	7 711	71	326 048	54
1851. . . .	249 123	26	— 3 663	17	245 460	9	—	—	245 460	9
1852. . . .	69 480	20	— 6 857	14	62 623	6	—	—	62 623	6
1853. . . .	440 127	6	— 10 285	71	429 841	35	—	—	429 841	35
1854. . . .	4 464 976	91	16 512	63	4 481 489	54	—	—	4 481 489	54
1855. . . .	9 258 361	54	1 714	29	9 260 075	83	1 314 285	71	10 574 361	54
1856. . . .	3 987 548	43	—	—	3 987 548	43	—	—	3 987 548	43
1857. . . .	1 037 980	80	—	—	1 037 980	80	—	—	1 037 980	80
1858. . . .	1 524 393	26	5 142	86	1 529 536	12	—	—	1 529 536	12
1859. . . .	7 032 194	66	4 632	34	7 036 827	—	526 641	86	7 563 468	86
1860. . . .	7 433 673	71	605 142	86	8 038 816	57	42 185	14	8 081 001	71
1861. . . .	15 702 064	77	53 142	86	15 755 207	63	— 33 879	43	15 721 328	20
1862. . . .	15 253 359	34	— 30 857	14	15 222 502	20	— 50 300	57	15 172 201	63
1863. . . .	8 407 793	46	20 571	43	8 428 364	89	— 27 012	86	8 401 352	3
1864. . . .	6 681 283	60	11 053	54	6 692 337	14	—	—	6 692 337	14
1865. . . .	14 993 500	51	7 674	17	15 001 174	68	12 747	43	15 013 922	11
1866. . . .	17 755 012	17	—	—	17 755 012	17	1 558 022	74	19 313 034	91
1867. . . .	16 769 580	6	2 852 888	43	19 622 468	49	3 419 384	18	23 041 852	67
1868. . . .	14 818 321	29	18 482	87	14 836 804	16	1 165 793	75	16 002 597	91
1869. . . .	11 658 335	29	— 3 807	63	11 654 527	66	1 246 822	95	12 901 350	61
1870. . . .	7 050 824	63	—	—	7 050 824	63	270 000	—	7 320 824	63
1871. . . .	16 682 979	43	—	—	16 682 979	43	270 000	—	16 952 979	43
1872. . . .	22 567 989	23	—	—	22 567 989	23	—	—	22 567 989	23
1873. . . .	20 397 072	31	—	—	20 397 072	31	—	—	20 397 072	31
1874. . . .	11 105 189	12	—	—	11 105 189	12	—	—	11 105 189	12
1875. . . .	9 151 925	83	—	—	9 151 925	83	825 000	—	9 976 925	83
1876. . . .	5 930 799	95	—	—	5 930 799	95	6 296	87	5 937 096	82
1877. . . .	10 628 602	32	29 722	38	10 658 324	70	178 382	75	10 836 707	45
1878. . . .	12 964 569	21	31 497	39	12 996 066	60	1 782 951	—	14 779 017	60
1879. . . .	19 904 744	54	214 885	71	20 119 630	25	2 544 470	—	22 664 100	25
1880. . . .	3 920 258	19	702 876	39	4 623 134	58	1 091 501	70	5 714 636	28
1881. . . .	2 137 351	47	68 771	29	2 206 122	76	— 62 956	—	2 143 166	76
1882. . . .	1 832 240	91	21 924	61	1 854 165	52	— 48 972	50	1 805 193	2
1883. . . .	2 034 472	59	32 201	57	2 066 674	16	— 78 682	75	1 987 991	41
	** 184 674	68	** — 184 674	68	—	—	—	—	—	—
1884. . . .	4 681 029	82	1 130	40	4 682 160	22	— 189 650	50	4 492 509	72
1885. . . .	6 180 934	18	—	—	6 180 934	18	— 282 124	70	5 898 809	48
1886. . . .	5 804 881	38	939	63	5 805 821	1	— 315 364	84	5 490 456	17
1887. . . .	5 835 066	39	74 735	7	5 909 801	46	— 177 900	—	5 731 901	46
1888. . . .	7 121 786	51	68 392	76	7 190 179	27	— 3 375	—	7 186 804	27
	389 033 182	89	7 776 499	35	396 809 682	24	14 409 025	—	411 218 707	24
Hiezu										
1875. . . .	Erhöhung der Eisenbahnschuld durch Umrechnung der einzelnen Schuldtitel in Reichswährung				. . . . .	. .	* 719	51	719	51
1876. . . .	Rückersatz der im Jahr 1874 von Großherzoglicher Generalstaatskasse für den an das Reich abgetretenen Staatstelegraphen geleisteten Vergütung				470 472	51	—	—	470 472	51
					397 280 154	75	14 409 744	51	411 689 899	26

* Nach Abzug des Gewinnes von 112 ℳ 99 ₰ bei der im Jahr 1879 stattgehabten Konvertirung der 5prozentigen Anlehen von 1870/71.
** Zur Ausgleichung irriger Buchung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahn-Bau-Konto

nach dem Stand vom 31. Dezember 1888.

	Eigentliche Baukosten.		Kursverluste abzüglich Kursgewinne.	
	ℳ	₰	ℳ	₰
A. Nach der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse.				
Es wurden verausgabt:				
I. a. Für die badischen Staatseisenbahnen nebst Bodenseedampfschifffahrt:				
vom Jahr 1837 bis Ende 1887	381 911 396	38	14 106 036	37
Zugang im Jahr 1888	7 121 786	51	— 3 361	5
zusammen I. a.	389 033 182	89	14 102 675	32
I. b. Für die Main-Neckarbahn:				
vom Jahr 1837 bis Ende 1887	7 708 106	59	307 083	14
Zugang im Jahr 1888	68 392	76	— 13	95
zusammen I. b.	7 776 499	35	307 069	19
Summe I.	396 809 682	24	14 409 744	51
			411 219 426 ℳ	75 ₰
Hiezu II. Rückersatz der im Jahr 1874 von Großherzoglicher Generalstaatskasse für den an das Reich abgetretenen Staatstelegraphen geleisteten Vergütung			470 472 „	51 „
Summe			411 689 899 ℳ	26 ₰
Der reine Schuldenstand der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf Ende 1888 beträgt			334 206 354 „	61 „
daher gegen den Baukonto weniger			77 483 544 ℳ	65 ₰
Die planmäßige Schuldentilgung auf Ende 1888 beträgt nach dem Soll			93 891 778 „	63 „
Der Unterschied mit erklärt sich dadurch, daß die Dotation der Kasse zur Bestreitung ihrer regelmäßigen Ausgaben (für Verwaltung, Verzinsung und planmäßige Schuldentilgung) nicht immer ausgereicht hat und daher zur Deckung der Unzulänglichkeit Schulden aufgenommen werden mußten.			16 408 233 ℳ	98 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. **Nach den Rechnungen beziehungsweise statistischen Ermittelungen der Eisenbahnbauverwaltung.**

1.	2. Baukosten abzüglich der eigenen Einnahmen.	3. In den Baukosten enthalten: Bauzinsen	4. Kurzverluste	5. Summe Spalte 3 und 4	6. Von den Baukosten (Spalte 2) sind Betriebsmittel	7. Baukosten gehen ab: Zuschüsse vom Reich, von Gemeinden u.	8. Summe Spalte 6 a, 7	9. Von Baukosten (Spalte 2) sind in Einnahme der Betriebsverwaltung in Spalte 3 und 6 jahresweise bezw. abgesetzt	10. Gesammtbauaufwendungen.	11. In Folge Eigenthumswechsels sind der Summe Spalte 10 zugerechnet.	12. abgesetzt.	13. Verwendetes Anlagekapital (bei gegenwärtigen Besitzern).	14. Im Jahresdurchschnitt betragen: die Baukosten (Spalte 2).	15. das Anlagekapital (Spalte 13).
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1. Staatseisenbahn.														
a. Bahnen im Betrieb:														
Ende 1887	391 022 205,30	24 366 756,31	17 918 392,—	42 285 139,33	3 806 595,73	2 978 210,30	6 784 806,03	+ 35 500 322,30	416 923 509,60	—	70 416,53	416 753 182,77	391 321 206,30	416 753 182,77
im Jahre 1888	4 618 275,84	184 734,19	—	184 734,19	941,98	937 619,94	938 561,92	— 773 827,73	3 842 447,91	—	—	3 842 447,91	2 308 133,92	1 923 225,98
Zusammen Bahnen im Betrieb Ende 1888	395 639 541,94	24 551 490,50	17 918 392,—	42 469 873,52	3 807 537,71	3 935 830,24	7 743 367,95	+ 34 726 494,57	420 766 046,51	—	70 416,53	420 595 629,98	393 621 404,12	418 674 406,75
b. Noch nicht eröffnete Strecken:												*)	*)	*)
Ende 1887	489 092,34	60 291,80	4 016,81	64 308,71	6 318,68	364 350,04	372 669,62	— 308 360,91	180 731,43	—	—	—	—	—
im Jahre 1888	11 715 290,39	488 132,15	—	488 132,15	2 389,51	8 252 684,—	8 255 073,51	— 7 766 941,36	3 948 308,98	—	—	—	—	—
Zusammen noch nicht eröffnete Strecken Ende 1888	12 204 382,73	548 424,—	4 016,81	552 440,86	10 708,19	8 617 034,94	8 627 743,13	— 8 075 302,31	4 129 040,41	—	—	—	—	—
Im Ganzen Staatseisenbahn Ende 1888	399 143 844,67	25 099 914,50	17 922 408,81	43 022 323,34	3 818 245,90	12 552 865,18	16 371 111,—	+ 26 651 242,26	424 795 089,92	—	—	—	—	—
2. Dampfschiffahrt.														
Ende 1887	1 393 207,14	55 818,52	—	55 818,52	1 448,—	—	1 448,—	+ 54 370,—	1 317 577,22	—	—	1 317 577,22	1 293 207,14	1 317 577,22
im Jahre 1888	144 921,03	5 796,87	—	5 796,87	29,56	—	29,56	+ 5 767,31	150 688,98	—	—	150 688,98	72 400,94	75 344,49
Im Ganzen Dampfschiffahrt Ende 1888	1 468 128,81	61 615,—	—	61 615,—	1 477,56	—	1 477,56	+ 60 137,31	1 468 266,20	—	—	1 468 266,20	1 365 607,98	1 392 921,71
Summe Staatseisenbahn und Dampfschiffahrt Ende 1888	399 551 973,48	25 161 369,50	17 922 408,81	43 083 968,34	3 819 723,46	12 552 865,18	16 372 588,56	+ 26 711 379,57	426 263 356,12	—	—	—	—	—
3. Main-Neckar-Eisenbahn.														
Ende 1887	7 708 106,58	244 110,91	307 093,14	551 199,95	—	—	—	+ 551 199,95	8 259 306,54	—	—	8 259 306,54	7 708 106,58	8 259 306,54
im Jahre 1888	68 392,76	2 730,71	—	2 730,71	13,95	—	13,95	+ 2 731,76	71 114,52	—	—	71 114,52	34 196,38	35 557,26
Im Ganzen Main-Neckarbahn Ende 1888	7 776 499,34	246 841,62	307 093,14	553 935,66	13,95	—	13,95	+ 553 921,71	8 330 421,06	—	—	8 330 421,06	7 742 302,96	8 294 863,80
Gesammtleistung	407 328 472,82	25 408 211,12	18 229 501,95	43 637 904,—	3 819 737,40	12 552 865,18	16 372 602,44	+ 27 265 301,28	434 593 774,18	—	—	—	—	—
Der rechtige Baufonds der Eisenbahnschuldentilgungskasse trägt nach	396 809 692,24													
Der Unterschied mit	10 518 780,58													
wird erklärt:														
1. durch Hinzurechnung														
a. der Subventionen für die Gotthardbahn mit 2 304 992 ℳ 97 ₰														
b. der bei den Eisenbahnbaukassen auf Ende 1888 verbliebenen Aktivreste abzüglich der Passivreste mit 100 498 „ 15 „														
	2 404 491,12													
2. durch Absatz														
a. der in Spalte 8 aufgeführten Zuschüsse mit 12 552 865 ℳ 18 ₰														
b. der Mehrausschüsse für die Gotthardbahn zufolge der Unterschiede zwischen Baukosten und Ausschüttung dieser Bahn mit 320 410 „ 53 „														
	12 923 281,71													
Gibt verbliebenen Unterschied von	10 518 780,58													

*) In obigen Summen (Spalte 14 und 15) nicht inbegriffen:
1. die Subventionen für die Gotthardbahn mit . . . . . 2 304 992 ℳ 97 ₰
zuzüglich Mehrzins mit 94 611 ℳ 98 ₰, gekommen . . . . . 2 399 604 „ 95 „
2. der Werth der von Gemeinden und sonstigen Interessenten unentgeltlich gelieferten Grunderwerb mit . . . . . 747 617 „ 61 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Uebersicht der laufenden Einnahmen und deren Verwendung von Errichtung der Kasse bis zum 31. Dezember 1888.

	Bis 31. Dezember 1887.		Im Jahr 1888.		Bis 31. Dezember 1888.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Einnahme.						
1. Lieferung der Postverwaltung	23 193 188	15	500 054	—	23 693 242	15
2. Lieferung der Eisenbahnbetriebsverwaltung	330 580 499	36	17 891 318	14	348 471 817	50
3. Staatszuschuß	14 482 225	80	2 750 000	—	17 232 225	80
Summe	368 255 913	31	21 141 372	14	389 397 285	45
Ausgabe.						
1. Verwaltungsaufwand	1 706 191	38	61 313	34	1 767 504	72
2. Passivzinse abzüglich Aktivzinse und sonstige Einnahmen (Soll)	294 205 879	39	13 860 633	15	308 066 512	54
3. Planmäßige Schuldentilgung einschließlich Ersatz für Reichskassenscheine (Soll)	89 505 663	63	4 386 115	—	93 891 778	63
4. Ersatz an Großherzogliche Generalstaatskasse für die in den Jahren 1842 und 1845 geleisteten Zuschüsse	482 225	80	—	—	482 225	80
5. Ersatz (Thurn und Taxis'sche Postrente, Pensionen, Sustentationen)	1 597 497	74	—	—	1 597 497	74
Summe	387 497 457	94	18 308 061	49	405 805 519	43
Summe der Einnahme	368 255 913	31	21 141 372	14	389 397 285	45
Die Ausgabe übersteigt die Einnahme um	19 241 544	63	—	—	16 408 233	98
Die Einnahme übersteigt die Ausgabe um	—	—	2 833 310	65	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Prüfung der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1888 durch den landständischen Ausschuß betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir im Anschlusse den uns mit Erlaß Großherzoglichen Staatsministeriums vom 17. v. M. Nr. 3369 zur Vortragserstattung zugegangenen Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse für das Jahr 1888 mit dem ehrerbietigsten Antrag unterthänigst vor, Euere Königliche Hoheit wollen uns gnädigst ermächtigen, den genannten Bericht, welcher uns zu einer Bemerkung keinen Anlaß bietet, nebst dem gegenwärtigen Vortrag am nächsten Landtag den Ständen vorzulegen.

Karlsruhe, den 3. Juli 1889.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Dr. Nicolai.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sechste Abtheilung

der

Rechnungs-Nachweisungen,

enthaltend

die

Rechnungen, welche aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschieden worden sind, nebst den bezüglichen Betriebsfondsdarstellungen

für

1888.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Inhalts-Verzeichniß.

1. Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1888;
2. „ „ „ „ „ Eisenbahnwerkstättenverwaltung für 1888;
3. „ „ „ „ „ Eisenbahnmagazins-(Betriebsmaterialien-)Verwaltung für 1888;
4. „ „ „ „ „ Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1888;
5. „ „ „ „ „ Eisenbahnbauverwaltung für 1888;
6. „ „ „ „ „ Badanstaltenverwaltung für 1888;
7. Darstellung der umlaufenden Betriebsfonds der unter 1 bis 6 genannten Verwaltungszweige auf letzten Dezember 1888;
8. Darstellung der stehenden Betriebsfonds der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung auf letzten Dezember 1887 und 1888.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1888.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
235 898	46	1. Geldvorrath	235 898	46	—	—
—	—	2. Naturalvorräthe	—	—	—	—
		3. Aktivreste:				
162 883	93	a. von eigentlichen Einnahmen	162 774	27	109	66
2 564 298	80	b. von uneigentlichen Einnahmen	2 563 456	55	842	25
2 963 081	19	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	2 962 129	28	951	91
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
774 342	31	1. Lieferungen und Zuschüsse	774 342	31	—	—
231 708	81	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	231 708	81	—	—
186 239	2	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	186 205	84	33	18
169 496 946	89	4. Auf fremde Rechnung	166 603 791	22	2 893 155	67
341 631	79	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	341 631	79	—	—
171 030 868	82	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	168 137 679	97	2 893 188	85
2 963 081	19	„ I. Reste aus voriger Rechnung	2 962 129	28	951	91
173 993 950	1	Summe A. Betriebsfondsrechnung	171 099 809	25	2 894 140	76
		B. Etatsrechnung.				
41 299 502	18	1. Einnahmen vom laufenden Jahr	41 177 475	43	122 026	75
1 758	20	2. Abgang an Passivresten	1 758	20	—	—
—	—	3. Vermehrung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
41 301 260	38	Summe B. Etatsrechnung	41 179 233	63	122 026	75
173 993 950	1	„ A. Betriebsfondsrechnung	171 099 809	25	2 894 140	76
215 295 210	39	Summe der Einnahme	212 279 042	88	3 016 167	51
		Ausgabe.				
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
230 719	35	1. Von eigentlichen Ausgaben	230 154	83	564	52
1 438 859	72	2. Von uneigentlichen Ausgaben	1 428 279	72	10 580	—
1 669 579	7	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	1 658 434	55	11 144	52
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
18 308 913	93	1. Lieferungen und Zuschüsse	18 308 913	93	—	—
231 708	81	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	226 408	81	5 300	—
186 239	2	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	186 239	2	—	—
169 496 946	89	4. Auf fremde Rechnung	167 211 620	54	2 285 326	35
341 631	79	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	341 631	79	—	—
188 565 440	44	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	186 274 814	9	2 290 626	35

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
189 565	79	1. Geldvorrath	189 565	79	—	—
—	—	2. Naturalvorräthe	—	—	—	—
189 565	79	Summe III. Vorräthe an künftige Rechnung	189 565	79	—	—
188 565 440	44	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr . .	186 274 814	9	2 290 626	35
1 669 579	7	„ I. Reste aus voriger Rechnung	1 658 434	55	11 144	52
190 424 585	30	Summe A. Betriebsfondsrechnung	188 122 814	43	2 301 770	87
		B. Etatsrechnung.				
24 316 070	4	1. Ausgaben vom laufenden Jahr	24 156 186	65	159 883	39
41	80	2. Abgang an Aktivresten	41	80	—	—
—	—	3. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
24 316 111	84	Summe B. Etatsrechnung	24 156 228	45	159 883	39
190 424 585	30	„ A. Betriebsfondsrechnung	188 122 814	43	2 301 770	87
214 740 697	14	Summe der Ausgabe	212 279 042	88	2 461 654	26
		Abschluß.				
215 295 210	39	Einnahme	212 279 042	88	3 016 167	51
214 740 697	14	Ausgabe	212 279 042	88	2 461 654	26
554 513	25	Aktivum	—	—	554 513	25
		Hiezu				
		Geldvorrath an künftige Rechnung	—	—	189 565	79
		Stand des Betriebsfonds auf 31. Dezember 1888	—	—	744 079	4

Karlsruhe, im Mai 1889.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen.
Eisenlohr.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der betreffenden Spezialrechnungen geprüften und bestätigten Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1888 beurkundet

Karlsruhe, den 3. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Werkstättenverwaltung für 1888.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
		2. Naturalvorräthe:				
924 961	48	a. Werkstättematerialien	924 961	48	—	—
307 924	94	b. in Vorrath gefertigte Gegenstände	307 924	94	—	—
59 643	45	c. unvollendete Arbeiten	59 643	45	—	—
		3. Aktivreste:				
755	56	a. von eigentlichen Einnahmen	755	56	—	—
—	—	b. von uneigentlichen Einnahmen	—	—	—	—
1 293 285	43	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	1 293 285	43	—	—
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
18 795	36	1. Lieferungen und Zuschüsse	18 795	36	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	—	—	—	—
18 795	36	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	18 795	36	—	—
1 293 285	43	„ I. Reste aus voriger Rechnung	1 293 285	43	—	—
1 312 080	79	Summe A. Betriebsfondsrechnung	1 312 080	79	—	—
		B. Etatsrechnung.				
3 642 052	36	1. Einnahmen vom laufenden Jahr	3 640 964	81	1 087	55
—	—	2. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
		3. Vermehrung der Naturalvorräthe:				
23 948	33	a. Werkstättematerialien	23 948	33	—	—
18 800	63	b. in Vorrath gefertigte Gegenstände	18 800	63	—	—
—	—	c. unvollendete Arbeiten	—	—	—	—
3 684 801	32	Summe B. Etatsrechnung	3 683 713	77	1 087	55
1 312 080	79	„ A. Betriebsfondsrechnung	1 312 080	79	—	—
4 996 882	11	Summe der Einnahme	4 995 794	56	1 087	55
		Ausgabe.				
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
11	75	1. Von eigentlichen Ausgaben	11	75	—	—
—	—	2. Von uneigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
11	75	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	11	75	—	—
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
—	—	1. Lieferungen und Zuschüsse	—	—	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	—	—	—	—
—	—	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	—	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
		2. Naturalvorräthe:				
948 909	81	a. Werkstättematerialien	948 909	81	—	—
326 725	57	b. in Vorrath gefertigte Gegenstände	326 725	57	—	—
35 346	11	c. unvollendete Arbeiten	35 346	11	—	—
1 310 981	49	. . . Summe III. Vorräthe an künftige Rechnung	1 310 981	49	—	—
—	—	. . . „ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr .	—	—	—	—
11	75	. . . „ I. Reste aus voriger Rechnung	11	75	—	—
1 310 993	24	. . . . . Summe A. Betriebsfondsrechnung	1 310 993	24	—	—
		B. **Etatsrechnung.**				
3 660 503	98	1. Ausgaben vom laufenden Jahr	3 660 503	98	—	—
—	—	2. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
		3. Verminderung der Naturalvorräthe:				
—	—	a. Werkstättematerialien	—	—	—	—
—	—	b. in Vorrath gefertigte Gegenstände	—	—	—	—
24 297	34	c. unvollendete Arbeiten	24 297	34	—	—
3 684 801	32	. . . . . Summe B. Etatsrechnung	3 684 801	32	—	—
1 310 993	24	. . . . . „ A. Betriebsfondsrechnung	1 310 993	24	—	—
4 995 794	56	. . . . . Summe der Ausgabe	4 995 794	56	—	—
		Abschluß.				
4 996 882	11	. . . . . Einnahme	4 995 794	56	1 087	55
4 995 794	56	. . . . . Ausgabe	4 995 794	56	—	—
1 087	55	. . . . . Einnahme-Rest	—	—	1 087	55
		Hiezu				
		Naturalvorräthe an künftige Rechnung	—	—	1 310 981	49
		Aktivum . .	—	—	1 312 069	4

Karlsruhe, im Mai 1889.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen.
Eisenlohr.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der Spezialrechnung XII. der Eisenbahnhauptkasse für 1888 geprüften und bestätigten Hauptrechnung beurkundet

Karlsruhe, den 3. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Magazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung für 1888.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
1 737 193	—	2. Naturalvorräthe	1 737 193	—	—	—
		3. Aktivreste:				
555	63	a. von eigentlichen Einnahmen	555	63	—	—
—	—	b. von uneigentlichen Einnahmen	—	—	—	—
1 737 748	63	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	1 737 748	63	—	—
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
528 967	40	1. Lieferungen und Zuschüsse	528 967	40	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	—	—	—	—
528 967	40	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	528 967	40	—	—
1 737 748	63	„ I. Reste aus voriger Rechnung	1 737 748	63	—	—
2 266 716	3	Summe A. Betriebsfondsrechnung	2 266 716	3	—	—
		B. Etatsrechnung.				
6 350 933	88	1. Einnahmen vom laufenden Jahr	6 350 585	46	348	42
—	—	2. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
529 174	61	3. Vermehrung der Naturalvorräthe	529 174	61	—	—
6 880 108	49	Summe B. Etatsrechnung	6 879 760	7	348	42
2 266 716	3	„ A. Betriebsfondsrechnung	2 266 716	3	—	—
9 146 824	52	Summe der Einnahme	9 146 476	10	348	42
		Ausgabe.				
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Von eigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
—	—	2. Von uneigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
—	—	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
—	—	1. Lieferungen und Zuschüsse	—	—	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	—	—	—	—
—	—	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	—	—	—	—
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
2 266 367	61	2. Naturalvorräthe	2 266 367	61	—	—
2 266 367	61	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	2 266 367	61	—	—
—	—	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	—	—	—	—
—	—	„ I. Reste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
2 266 367	61	Summe A. Betriebsfondsrechnung	2 266 367	61	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		B. Etatsrechnung.				
6 880 108	49	1. Ausgaben vom laufenden Jahr	6 880 108	49	—	—
—	—	2. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
—	—	3. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
6 880 108	49	Summe B. Etatsrechnung	6 880 108	49	—	—
2 266 367	61	„ A. Betriebsfondsrechnung	2 266 367	61	—	—
9 146 476	10	Summe der Ausgabe	9 146 476	10	—	—
		Abschluß.				
9 146 824	52	Einnahme	9 146 476	10	348	42
9 146 476	10	Ausgabe	9 146 476	10	—	—
348	42	Einnahme-Rest	—	—	348	42
		Hiezu				
		Naturalvorräthe an künftige Rechnung	—	—	2 266 367	61
		Aktivum . .	—	—	2 266 716	3

Karlsruhe, im Mai 1889.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen.
Eisenlohr.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der Spezialrechnung XIII. der Eisenbahnhauptkasse für 1888 geprüften und bestätigten Hauptrechnung beurkundet

Karlsruhe, den 3. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1888.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M	₰		M.	₰	M.	₰
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
—	—	2. Naturalvorräthe	—	—	—	—
		3. Aktivreste:				
1 061	61	a. von eigentlichen Einnahmen	1 061	61	—	—
—	—	b. von uneigentlichen Einnahmen	—	—	—	—
1 061	61	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	1 061	61	—	—
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
—	—	1. Lieferungen und Zuschüsse	—	—	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	—	—	—	—
—	—	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	—	—	—	—
1 061	61	„ I. Reste aus voriger Rechnung	1 061	61	—	—
1 061	61	Summe A. Betriebsfondsrechnung	1 061	61	—	—
		B. Etatsrechnung.				
298 735	31	1. Einnahmen vom laufenden Jahr	294 296	98	4 438	33
—	—	2. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
—	—	3. Vermehrung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
298 735	31	Summe B. Etatsrechnung	294 296	98	4 438	33
1 061	61	„ A. Betriebsfondsrechnung	1 061	61	—	—
299 796	92	Summe der Einnahme	295 358	59	4 438	33

Ausgabe.

		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Von eigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
—	—	2. Von uneigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
—	—	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
31 923	31	1. Lieferungen und Zuschüsse	31 923	31	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	—	—	—	—
31 923	31	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	31 923	31	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
—	—	2. Naturalvorräthe	—	—	—	—
—	—	. . Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung .	—	—	—	—
31 923	31	. . „ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr . .	31 923	31	—	—
—	—	. . „ I. Reste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
31 923	31	. . . . . Summe A. Betriebsfondsrechnung	31 923	31	—	—
		B. Etatsrechnung.				
263 435	28	1. Ausgaben vom laufenden Jahr	263 435	28	—	—
—	—	2. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
—	—	3. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
263 435	28	. . . . . Summe B. Etatsrechnung	263 435	28	—	—
31 923	31	. . . . . „ A. Betriebsfondsrechnung	31 923	31	—	—
295 358	59	. . . . . Summe der Ausgabe	295 358	59	—	—
		Abschluß.				
299 796	92	. . . . . Einnahme	295 358	59	4 438	33
295 358	59	. . . . . Ausgabe	295 358	59	—	—
4 438	33	. . . . . Einnahme-Rest.	—	—	4 438	33

Karlsruhe, im Mai 1889.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen.
Eisenlohr.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der Spezialrechnung XIV. der Eisenbahnhauptkasse für 1888 geprüften und bestätigten Hauptrechnung beurkundet

Karlsruhe, den 3. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbauverwaltung für 1888.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath aus voriger Rechnung	—	—	—	—
1 616	—	2. Naturalvorräthe	1 616	—	—	—
		3. Aktivreste:				
541 234	88	a. der eigentlichen Einnahmen	349 968	93	191 265	95
238 508	52	b. der uneigentlichen Einnahmen	209 896	90	28 611	62
781 359	40	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	561 481	83	219 877	57
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
7 190 179	27	1. Lieferungen und Zuschüsse	7 190 179	27	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
255	50	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	255	50	—	—
284 180	69	4. Auf fremde Rechnung	175 715	1	108 465	68
7	38	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	7	38	—	—
7 474 622	84	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	7 366 157	16	108 465	68
781 359	40	„ I. Reste aus voriger Rechnung	561 481	83	219 877	57
8 255 982	24	Summe A. Betriebsfondsrechnung	7 927 638	99	328 343	25
		B. Etatsrechnung.				
9 380 239	5	I. Einnahmen vom laufenden Jahr	9 273 432	87	106 806	18
81	62	II. Abgang an Passivresten	81	62	—	—
102	—	III. Vermehrung der Naturalvorräthe	102	—	—	—
9 380 422	67	Summe B. Etatsrechnung	9 273 616	49	106 806	18
8 255 982	24	„ A. Betriebsfondsrechnung	7 927 638	99	328 343	25
17 636 404	91	Summe der Einnahme	17 201 255	48	435 149	43
		Ausgabe.				
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
5 069	15	1. Von eigentlichen Ausgaben	5 069	15	—	—
230 858	85	2. Von uneigentlichen Ausgaben	538	85	230 320	—
235 928	—	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	5 608	—	230 320	—
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
—	—	1. Lieferungen und Zuschüsse	—	—	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
255	50	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	255	50	—	—
284 180	69	4. Auf fremde Rechnung	282 960	34	1 220	35
7	38	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	7	38	—	—
284 443	57	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	283 223	22	1 220	35
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
1 718	—	2. Naturalvorräthe	1 718	—	—	—
1 718	—	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	1 718	—	—	—
284 443	57	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	283 223	22	1 220	35
235 928	—	„ I. Reste aus voriger Rechnung	5 608	—	230 320	—
522 089	57	Summe A. Betriebsfondsrechnung	290 549	22	231 540	35

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		B. Etatsrechnung.				
16 914 817	19	1. Ausgaben vom laufenden Jahr	16 910 706	26	4 110	93
—	—	2. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
—	—	3. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
16 914 817	19	Summe B. Etatsrechnung	16 910 706	26	4 110	93
522 089	57	„ A. Betriebsfondsrechnung	290 549	22	231 540	35
17 436 906	76	Summe der Ausgabe	17 201 255	48	235 651	28
		Abschluß.				
17 636 404	91	Einnahme	17 201 255	48	435 149	43
17 436 906	76	Ausgabe	17 201 255	48	235 651	28
199 498	15	Einnahme-Rest	—	—	199 498	15
		Dazu				
		Naturalvorräthe auf letzten Dezember 1888	—	—	1 718	—
		Betriebsfond auf letzten Dezember 1888	—	—	201 216	15

Karlsruhe, im April 1889.

Großherzogliche Hauptkontrole II.
Ganz. W. Barck.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund des Rechnungsauszugs der Eisenbahnbauzentralkasse für 1888 geprüften und bestätigten Hauptrechnung der Eisenbahnbauverwaltung für 1888 beurkundet

Karlsruhe, den 3. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Badanstaltenverwaltung für 1888.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
5 627	—	1. Geldvorrath	5 627	—	—	—
		2. Aktivreste:				
—	—	a. von eigentlichen Einnahmen	—	—	—	—
3 312 915	35	b. von Grundstockseinnahmen	1 083 878	97	2 229 036	38
13 516	25	c. von uneigentlichen Einnahmen	3 149	6	10 367	19
3 332 058	60	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	1 092 655	3	2 239 403	57
		II. Grundstockseinnahmen vom laufenden Jahr.				
927 835	59	1. Angelegte Kapitalien	—	—	927 835	59
—	—	2. Aufgenommene Kapitalien	—	—	—	—
—	—	3. Erlös aus Liegenschaften	—	—	—	—
16 479	80	4. Sonstige Einnahmen	16 479	80	—	—
944 315	39	Summe II. Grundstockseinnahmen vom laufenden Jahr	16 479	80	927 835	59
		III. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
—	—	1. Zuschüsse	—	—	—	—
382	80	2. Auf Rechnung von Staats- oder Staatsanstaltenkassen	382	80	—	—
15 244	42	3. Auf fremde Rechnung	15 224	42	20	—
1	80	4. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge	1	80	—	—
15 629	2	Summe III. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	15 609	2	20	—
		Hiezu				
3 332 058	60	" I. Reste aus voriger Rechnung	1 092 655	3	2 239 403	57
944 315	39	" II. Grundstockseinnahmen vom laufenden Jahr	16 479	80	927 835	59
4 292 003	1	Summe A. Betriebsfondsrechnung	1 124 743	85	3 167 259	16
		B. Etatsrechnung.				
299 630	58	1. Einnahmen vom laufenden Jahr	297 230	58	2 400	—
—	—	2. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
299 630	58	Summe B. Etatsrechnung	297 230	58	2 400	—
		Hiezu				
4 292 003	1	" A. Betriebsfondsrechnung	1 124 743	85	3 167 259	16
4591 633	59	Summe der Einnahme	1 421 974	43	3 169 659	16
		Ausgabe.				
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Von eigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
119 265	86	2. Von Grundstocksausgaben	4 677	61	114 588	25
27 443	29	3. Von uneigentlichen Ausgaben	1 643	29	25 800	—
146 709	15	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	6 320	90	140 388	25

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		II. Grundstocksausgaben vom laufenden Jahr.				
927 835	59	1. Angelegte Kapitalien	927 835	59	—	—
—	—	2. Aufgenommene Kapitalien	—	—	—	—
12 617	76	3. Sonstige Ausgaben	1	60	12 616	16
940 453	35	Summe II. Grundstocksausgaben vom laufenden Jahr	927 837	19	12 616	16
		III. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
—	—	1. Zuschüsse	—	—	—	—
382	80	2. Auf Rechnung von Staats- oder Staatsanstaltenkassen	382	80	—	—
15 244	42	3. Auf fremde Rechnung	13 304	62	1 939	80
1	80	4. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge	1	80	—	—
15 629	2	Summe III. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	13 689	22	1 939	80
8 132	71	IV. Geldvorrath an künftige Rechnung	8 132	71	—	—
		Dazu				
146 709	15	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	6 320	90	140 388	25
940 453	35	„ II. Grundstocksausgaben vom laufenden Jahr	927 837	19	12 616	16
15 629	2	„ III. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	13 689	22	1 939	80
1 110 924	23	Summe A. Betriebsfondsrechnung	955 980	2	154 944	21
		B. Etatsrechnung.				
465 994	41	I. Ausgaben vom laufenden Jahr	465 994	41	—	—
—	—	II. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
465 994	41	Summe B. Etatsrechnung	465 994	41	—	—
		Hiezu				
1 110 924	23	„ A. Betriebsfondsrechnung	955 980	2	154 944	21
1 576 918	64	Summe der Ausgabe	1 421 974	43	154 944	21
		Abschluß.				
4 591 633	59	Einnahme	1 421 974	43	3 169 659	16
1 576 918	64	Ausgabe	1 421 974	43	154 944	21
3 014 714	95	Rest	—	—	3 014 714	95
		Dazu				
		Geldvorrath an künftige Rechnung	—	—	8 132	71
		Betriebsfond auf letzten Dezember 1888	—	—	3 022 847	66

Karlsruhe, den 20. April 1889.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Weigel.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der Rechnung der Badanstaltenkasse Baden für 1888 geprüften und bestätigten Hauptrechnung der Badanstaltenverwaltung für 1888 beurkundet

Karlsruhe, den 3. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darstellung

des umlaufenden Betriebsfonds derjenigen Verwaltungszweige, welche aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschieden sind, auf letzten Dezember 1888.

Verwaltungszweige.	Aktiven.								Passiven.		Rest der Aktiven.	
	Geld-Vorrath.		Naturalvorräthe.		Aktivreste.		Summe.					
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
1. Eisenbahnbetriebsverwaltung	189 565	79	—	—	3 016 167	51	3 205 733	30	2 461 654	26	744 079	4
2. Eisenbahnwerkstättenverwaltung	—	—	1 310 981	49	1 087	55	1 312 069	4	—	—	1 312 069	4
3. Eisenbahnmagazinsverwaltung	—	—	2 266 367	61	348	42	2 266 716	3	—	—	2 266 716	3
4. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	—	—	—	—	4 438	33	4 438	33	—	—	4 438	33
5. Eisenbahnbauverwaltung	—	—	1 718	—	435 149	43	436 867	43	235 651	28	201 216	15
6. Badanstaltenverwaltung	8 132	71	—	—	3 169 659	16	3 177 791	87	154 944	21	3 022 847	66
Summe	197 698	50	3 579 067	10	6 626 850	40	10403616	—	2 852 249	75	7 551 366	25

Karlsruhe, den 14. Juni 1889.

Der Finanzminister.
Ellstätter.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etats-Sachen.
Ministerialrath Seubert.

Vdt. Jäger.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds mit den Ergebnissen in den diesseits geprüften und bestätigten Hauptrechnungen der ausgeschiedenen Verwaltungszweige für 1888 beurkundet

Karlsruhe, den 3. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darstellung

des stehenden Betriebsfonds der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung auf letzten Dezember 1887 und 1888.

Verwaltungszweige.	Am letzten Dezember 1887. ℳ	₰	1888. ℳ	₰
I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.				
1. Eisenbahnbetriebsverwaltung:				
a. Eisenbahnbetriebsetat	32 011 184	81	32 744 563	91
b. Werkstättenetat } Gebäudewerth unter 1 a. enthalten, da eine Ausscheidung unthunlich	1 593 724	60	1 749 377	85
c. Magazinsetat }				
2. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	65 533	24	65 533	24
Betrag I.	33 670 442	65	34 559 475	—
II. Werkzeuge und Geräthschaften.				
1. Eisenbahnbetriebsverwaltung:				
a. Eisenbahnbetriebsetat	57 904 870	88	59 262 854	44
b. Werkstättenetat	537 997	10	559 632	—
c. Magazinsetat	43 473	90	44 030	70
	58 486 341	88	59 866 517	14
2. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	975 156	20	984 993	50
Betrag II.	59 461 498	8	60 851 510	64
Summe	93 131 940	73	95 410 985	64
daher 1888 Vermehrung	. . .	.	2 279 044	91

Karlsruhe, den 26. Juni 1889.

Kontrolbureau Großherzoglichen Finanzministeriums.
Seidenadel.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit der Aufstellung der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen wird hiemit bestätigt.

Karlsruhe, den 24. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.

Die Werthanschläge haben sich im Laufe des Jahres 1888 erhöht:

a. beim Eisenbahnbetriebsetat um	733 379 ℳ. 10 ₰	
b. „ Werkstättenetat um	155 653 „ 25 „	
zusammen	889 032 ℳ. 35 ₰	

Die Erhöhung beim Eisenbahnbetriebsetat ist entstanden durch Zugang:

1. eines Bureau- und Dienstwohngebäudes in Mannheim im Werthe von	59 600 ℳ. — ₰	
2. eines Aufnahmegebäudes in Roth-Malsch im Werthe von	11 800 „ — „	
3. einer Radschmiede in Karlsruhe im Werthe von	40 000 „ — „	
4. eines Dienstwohngebäudes mit Stallung in Oos im Werthe von	16 500 „ — „	
5. einer Wagenreparaturwerkstätte in Offenburg im Werthe von	27 300 „ — „	
6. eines Dienstwohngebäudes in Freiburg im Werthe von	24 200 „ — „	
7. dreier Zentralweichenthürme daselbst im Werthe von	11 900 „ — „	
8. eines Maschinenhauses im Rangierbahnhof in Basel im Werthe von	37 600 „ — „	
9. zweier Flügelbauten zu den Werkstätteanlagen daselbst im Werthe von	30 240 „ — „	
10. dreier Dienstwohngebäude und eines Wasch- und Badehauses in Konstanz im Werthe von	26 400 „ — „	
11. zweier Lagerhallen in Petershausen im Werthe von	12 660 „ — „	
12. des Stationsgebäudes Neckarbischofsheim (auf Gemarkung Waibstadt) im Werthe von	6 400 „ — „	
13. des Mehrwerths der Gebäude der Seckach-Walldürner Bahn in Folge des Ausbaues und Herstellung von Bahnwartshäusern	20 600 „ — „	
14. von Bahnwartshäusern auf verschiedenen Strecken	35 300 „ — „	
15. des Aufwandes in Folge Erweiterung des Aufnahmegebäudes in Appenweier und des Neubaues eines Postgebäudes daselbst	32 500 „ — „	
16. der Kosten für Erweiterung der Lokomotivremise und Erstellung von Aufenthaltslokalitäten in Offenburg	19 270 „ — „	
17. des Mehrwerths von Gebäuden in Basel in Folge einer Neueinschätzung	15 200 „ — „	
18. verschiedener Erweiterungs- und Ergänzungsbauten auf mehreren Stationen im Werthe von	69 180 „ — „	
19. des erstmals aufgenommenen Werths der festen Einrichtungsgegenstände in Maschinenhäusern und Pumpstationen auf solchen Bahnhöfen, auf welchen sich keine Werkstätte befindet	328 529 „ 10 „	
zusammen	825 179 ℳ. 10 ₰	

Dagegen traten Werthsverminderungen ein in Folge Abgangs

1. zweier alter Maschinenhäuser in Mannheim um	18 500 ℳ. — ₰	
2. „ „ Wagenremisen daselbst	26 100 „ — „	
3. einer Güterhalle daselbst	20 500 „ — „	
4. eines Dienstwohngebäudes und eines Waschküchenanbaues daselbst	6 300 „ — „	
5. von Kyanisirungshütten in Neckarelz	20 400 „ — „	
zusammen	91 800 „ — „	
wonach sich der obenerwähnte restliche Zugang von		733 379 ℳ. 10 ₰

ergibt.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Erhöhung beim Werkstättenetat (I. b.) ist eingetreten durch Zugang neuer Maschinen bei der Hauptwerkstätte und verschiedenen Betriebswerkstätten im Werthe von . . . . . 164 276 ℳ. 45 ₰
abzüglich der Werthsverminderung in Folge Abgangs unbrauchbar gewordener Maschinen mit . . . . 8 623 „ 20 „
bleibt restliche Erhöhung wie oben . . 155 653 ℳ. 25 ₰

II. Werkzeuge und Geräthschaften.

Beim Eisenbahnbetriebsetat erscheint eine Werthserhöhung von . . . . . 1 357 983 ℳ. 56 ₰
Hievon entfallen:
a. auf das Transportmaterial . . . . . 1 299 787 ℳ. — ₰
b. auf das Inventar . . . . . 58 196 „ 56 „
1 357 983 „ 56 „

An Transportmaterial sind zugegangen:

19	Personenzugsmaschinen im Werthe von	703 274 ℳ. — ₰
2	Zahnradmaschinen „ „ „	86 800 „ — „
10	Personen- und Gepäckwagen im Werthe von	80 715 „ — „
6	Zahnradwagen im Werthe von	48 740 „ — „
1	Versuchswagen „ „ „	9 900 „ — „
300	Güterwagen „ „ „	794 300 „ — „
4	Bahndienstwagen im Werthe von	22 180 „ — „
170	Wagendecken „ „ „	15 445 „ — „
28	Wagenkrahnen „ „ „	116 897 „ — „
1	Tender (zu Maschinengattung VII. a.) im Werthe von.	4 800 „ — „
	Hiezu in Folge Herstellung von Brems- und Heizungseinrichtungen	16 107 „ — „
	zusammen . .	1 899 158 ℳ. — ₰

Dagegen sind abgegangen:

11	Personenzugsmaschinen im Werthe von	491 556 ℳ. — ₰
1	Güterzugsmaschine „ „ „	50 014 „ — „
3	Personenwagen „ „ „	26 704 „ — „
1	Zahnradwagen „ „ „	4 830 „ — „
4	Güterwagen „ „ „	16 680 „ — „
100	Wagendecken „ „ „	9 587 „ — „
	zusammen . .	599 371 „ — „
	daher Mehrzugang an Transportmaterial wie oben (II. a.) . .	1 299 787 „ — „

Die Vermehrung des Inventarwerths (II. b.) ist entstanden:
1. durch Anschaffung von Zimmereinrichtungsgegenständen, Literalien u. s. w. für die Generaldirektion im Werthe von . . . . . 10 424 ℳ. 20 ₰
2. durch Anschaffung von Dienstbetten, Schlafpritschen, Kochherden, Brücken, Gepäckzeiger- und Laufgewichtswaagen, Datumpressen, Hand- und Gepäckkarren, Gütertransporteuren für verschiedene Stationen im Werthe von . . 25 478 „ 36 „
3. für sonstige verschiedene Ausrüstungsgegenstände für Abfertigungsräume, Bureaux, Wartsäle ꝛc. . . . . 22 294 „ — „

zusammen (wie oben II. b.) . . 58 196 ℳ. 56 ₰

Beim Werkstättenetat hat sich der Inventarwerth erhöht um . . . . . 21 634 ℳ. 90 ₰
durch Beschaffung von Kleider-, Werkzeug-, Form- und Apparatkästen, Formtischen, Werkzeugen, Hebzeugen, Winden, eines Feuerlöschapparates, Verbandskasten und dergleichen.

Der Inventarwerth des Magazinsetats hat sich um . . . . . 556 ℳ. 80 ₰
erhöht und zwar durch Anschaffung einer Kontroluhr, eines Kohlentransporteurs, von Schablonen und Aktenkästen.

Der Zugang am Inventarwerth des Dampfschifffahrtsetats im Betrage von . . . . . 9 837 ℳ. 30 ₰
ist hauptsächlich durch Ausrüstung des neuen Salonbootes „Zähringen“ veranlaßt worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es betragen hiernach im Ganzen:

	die Zugänge	die Abgänge
bei I. 1. a.	825 179 ℳ 10 ₰	91 800 ℳ — ₰
„ I. 1. b.	164 276 „ 45 „	8 623 „ 20 „
„ II. 1. a.	1 899 158 „ — „ 58 196 „ 56 „	599 371 „ — „
„ II. 1. b.	21 634 „ 90 „	— „ — „
„ II. 1. c.	556 „ 80 „	— „ — „
„ II. 2.	9 837 „ 30 „	— „ — „
Summe	2 978 839 ℳ 11 ₰	699 794 ℳ 20 ₰
Die Abgänge mit	699 794 „ 20 „	
vom Zugang abgezogen, verbleibt Mehrzugang im Jahr 1888	2 279 044 ℳ 91 ₰	
Hiezu Stand auf letzten Dezember 1887	93 131 940 „ 73 „	
somit Stand auf letzten Dezember 1888	95 410 985 ℳ 64 ₰	

übereinstimmend mit der Darstellung.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
8
1889/90
Beil. B W 2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1889/90, Beil. 2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

421

Vergleichung

der

Budgets-Sätze mit den Rechnungsergebnissen

für die

Jahre **1886** und **1887**

mit

Erläuterungen über die Unterschiede,

sammt dem

unterthänigsten Berichte des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog

über

diese Vergleichung.

Vorlagen der Regierung an die Stände nach Eröffnung des Landtags von 1889.

[Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogthums Baden. II. Kammer. 1889/90. Beil. II]

Karlsruhe.

Buchdruckerei von Malsch & Vogel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

9

OZB 1000, 1889/90 Beil. II LS

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Inhalts-Verzeichniß

zum zweiten Beilagenheft.

Seite

A. Bericht des Finanzministeriums an Seine Königliche Hoheit den Großherzog über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für 1886 und 1887 I

B. Vergleichende Darstellung mit Erläuterungen:

Erster Abschnitt.

Vergleichende Darstellung derjenigen Verwaltungszweige, deren Rechnungsergebnisse in der Hauptstaatsrechnung erscheinen.

I. Abtheilung. **Staatsministerium** . . . . . I. 1

II. Abtheilung. **Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts** . . . . . II. 9

I. Ausgaben und Einnahmen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Branchen (Hauptübersicht) . . . . . „ 10

II. Ausgabe Tit. V. Amtsgerichte . . . . . „ 15

III. „ „ VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege und Einnahme-Titel I. Justizverwaltung . . . . . „ 18

IV. „ „ VII. und Einnahme-Titel II. Strafanstalten . . . . . „ 23

V. „ „ VIII. Kultus . . . . . „ 28

VI. „ „ IX. und Einnahme-Titel III. Unterrichtswesen . . . . . „ 30

VII. „ „ X. Wissenschaften und Künste . . . . . „ 38

III. Abtheilung. **Ministerium des Innern** . . . . . III. 41

A. Ausgabe und B. Einnahme des Ministeriums des Innern mit Branchen (Hauptübersicht) „ 42

A. Ausgabe Titel VIII. und B. Einnahme-Titel I. Bezirksverwaltung und Polizei . . . . „ 49

„ „ „ IX. Allgemeine Sicherheitspolizei . . . . . „ 58

„ „ „ X. Milde Fonds und Armenanstalten . . . . . „ 61

„ „ „ XI. und B. Einnahme-Titel II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim . . „ 62

„ „ „ XII. „ „ „ „ III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau . . . „ 68

„ „ „ XIV. „ „ „ „ V. Polizeiliches Arbeitshaus . . . . . „ 74

„ „ „ XV. „ „ „ „ VI. Für Bearbeitung der Landesstatistik . . „ 79

„ „ „ XVI. „ „ „ „ VII. Für Förderung der Gewerbe . . . . „ 81

„ „ „ XVII. „ „ „ „ VIII. Für Förderung der Landwirthschaft . . „ 86

„ „ „ XVIII. „ „ „ „ IX. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues . . . . . „ 90

„ „ „ XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . „ 116

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

			Seite
IV. Abtheilung.	**Finanzministerium**	IV.	117
	A. Ausgabe und B. Einnahme des Finanzministeriums mit Branchen (Hauptübersicht)	„	118
	„ Ausgabe Titel V. und B. Einnahme Titel I. Domänenverwaltung	„	127
	„ „ „ VI. „ „ „ „ II. Steuerverwaltung	„	140
	„ „ „ VII. „ „ „ „ III. Salinenverwaltung	„	153
	„ „ „ VIII. „ „ „ „ IV. Zollverwaltung	„	156
V. Abtheilung.	**Oberrechnungskammer**	V.	165
VI. Abtheilung.	**Zusammenstellung der Ergebnisse der fünf vorhergehenden Abtheilungen**	VI.	169
	I. Vergleichende Darstellung des ordentlichen Etats	„	170
	II. „ „ „ außerordentlichen Etats	„	171
	III. Zusammenstellung des ordentlichen und außerordentlichen Etats	„	173

Zweiter Abschnitt.

VII. Abtheilung.	Vergleichende Darstellung der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige	VII.	175
	I. Eisenbahnbetriebsverwaltung	„	176
	II. Eisenbahn-Werkstättenverwaltung	„	203
	III. Eisenbahn-Magazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung	„	208
	IV. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	„	210
	V. Main-Neckar-Eisenbahnbetriebsverwaltung	„	215
	VI. Badanstaltenverwaltung in Baden	„	228

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1886 und 1887 betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir in dem beifolgenden gedruckten Hefte die vergleichende Darstellung der Budgetsätze und der Rechnungsergebnisse für die Jahre 1886 und 1887 ehrerbietigst vor.

Die Darstellung schließt sich im Allgemeinen den bezüglichen Vorlagen der früheren Jahre an. Die zugehörigen Erläuterungen der Unterschiede zwischen Budgetsatz und Rechnungsergebniß waren bisher nicht immer für alle Verwaltungszweige unter Anwendung des gleichen Maaßes von Ausführlichkeit bearbeitet; hier hat, unbeschadet der sachlich gebotenen erschöpfenden Darstellung, theilweise eine Vereinfachung eintreten können, die sich im Interesse sowohl der Verminderung des Schreibwerks als auch der besseren Uebersichtlichkeit und der Gleichmäßigkeit als angemessen und unbedenklich erwies.

Die Oberrechnungskammer hat die ihr bezüglich dieser Rechnungsablage zukommende Prüfung vollendet und sowohl bei jeder getrennt dargestellten Abtheilung des Budgets die Uebereinstimmung der Darstellung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen beurkundet unter Verweisung auf die einzelnen außeretatmäßigen Buchungen, als auch im Sinne des Artikel 18 Ziffer 2 des Gesetzes vom 25. August 1876 am Schluß der beiden letzten Abtheilungen dieses Heftes die Erklärung abgegeben, daß weitere als die bei den Spezialdarstellungen erwähnten Abweichungen vom genehmigten Budget für 1886 und 1887 bei der Rechnungsabhör nicht konstatirt worden, auch keine Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Ausgaben oder auf die Erwerbung, Benützung oder Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen Gesetze und wichtigeren Vorschriften hervorzuheben seien.

Die Hauptergebnisse der vergleichenden Darstellungen beehren wir uns im Nachstehenden zusammenzufassen.

Erster Abschnitt.

Ergebnisse des allgemeinen Staatshaushalts.

A. Ordentlicher Etat.

Die ordentlichen Ausgaben haben in den Jahren 1886 und 1887 nach Abtheilung VI. Seite 170 dieses Heftes betragen:

unter Abtheilung	Budgetsatz.	Rechnungs-Soll.		also gegen das Budget mehr.		weniger.	
	M.	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Staatsministerium	18405784	19551294	17	1145510	17	—	—
Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	17898544	17641035	77	—	—	257508	23
Ministerium des Innern	20081156	19469582	5	—	—	611573	95
Finanzministerium	27528610	28034060	95	505450	95	—	—
Oberrechnungskammer	181004	179291	43	—	–	1712	57
Summe der Ausgaben	84095098	84875264	37	1650961	12	870794	75
				870794	75		
				780166	37		

Die ordentlichen Ausgaben haben hiernach den Voranschlag um 0,9 Prozent überstiegen.

Die ordentlichen Einnahmen haben betragen:

unter Abtheilung	Budgetsatz.	Rechnungs-Soll.		also gegen das Budget mehr.		weniger.	
	M.	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Staatsministerium	10481880	9327798	60	—	–	1154081	40
Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	3075594	3128420	11	52826	11	—	—
Ministerium des Innern	5158716	4830718	52	—	—	327997	48
Finanzministerium	67134526	74178136	5	7043610	5	—	—
Oberrechnungskammer	250	267	29	17	29	—	—
Summe der Einnahmen	85850966	91465340	57	7096453	45	1482078	88
				1482078	88		
				5614374	57		

Hiernach haben die ordentlichen Einnahmen den Voranschlag um 6,5 Prozent überstiegen.

Nach dem Budget war ein Ueberschuß im ordentlichen Etat im Betrag von 1755868 M. — ₰
erwartet worden, während sich in Wirklichkeit ein Ueberschuß von . . . . . 6590076 „ 20 „
sonach ein Mehrbetrag von . . . . . 4834208 M. 20 ₰
ergab.

Die wesentlichsten Unterschiede zwischen Budgetsatz und Rechnungsergebniß finden in folgenden Verhältnissen ihre Erklärung.

Beim Staatsministerium steht dem Mehraufwand von . . . . . 1145510 M. 17 ₰
eine Mindereinnahme von . . . . . 1154081 „ 40 „
gegenüber; der erstere rührt, abgesehen von einem Mehraufwand für die Landstände (gegen das Budget mehr 22747 M.), in der Hauptsache von der Steigerung der Matrikularbeiträge her (gegen das Budget mehr 1144855 M.), während die Mindereinnahme ihren Grund darin hat, daß die zur Vertheilung an die Bundesstaaten bestimmten Ueberschüsse an Zöllen und Tabaksteuer, und das Erträgniß der Reichsstempelabgabe niedrigere Beträge erreichten,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

als bei Aufstellung des Budgets angenommen war. Es hat somit nicht bloß eine Abnahme der Ueberweisungen aus der Reichskasse, sondern auch eine Erhöhung unseres Treffnisses an Matrikularbeiträgen stattgefunden.

Beim Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ergab sich ein um . . . . . 310 334 M. 34 ₰
günstigerer Abschluß, herrührend von einem Minderaufwand von . . . . . 257 508 „ 23 „
zuzüglich einer Mehreinnahme von . . . . . 52 826 „ 11 „

Von diesen Abweichungen entfallen die erheblichsten Beträge auf die Etats der „Allgemeinen Ausgaben für die Rechtspflege“ und der „Strafanstalten“.

Der erstere Etat zeigt eine Minderausgabe von . . . . . 157 345 M. 34 ₰
in der Hauptsache herrührend von Ersparnissen am Aufwand für die Rechtspflege, insbesondere die Strafrechtspflege, sowie am Portoaufwand für Postsendungen, wogegen sich freilich ein Mehr der Ausgabe durch Gefällverlust geltend macht, ferner eine Mehreinnahme im Betrag von . . . . . 110 831 „ 86 „
hauptsächlich an Ersatz für Untersuchungs- und Straferstehungskosten, sowie aus Arbeitsbetrieb der Kreis- und Amtsgefängnisse, schließt also im Ganzen günstiger ab um . . . . . 268 177 M. 20 ₰

Der Etat der Strafanstalten ergibt einen gegen das Budget um . . . . . 66 410 M. 54 ₰
günstigeren Abschluß, hauptsächlich in Folge des geringeren Aufwandes für Arbeitsstoffe und Geräthschaften, sowie für Verpflegungs- und Heilkosten.

Bei den Geschäftszweigen des Ministeriums des Innern ergab sich ein Minderaufwand von . . . . . 611 573 M. 95 ₰
und eine Mindereinnahme von . . . . . 327 997 „ 48 „
der Abschluß gestaltet sich hiernach günstiger um restliche . . . . . 283 576 M. 47 ₰

Hauptsächlich zeigen sich Minderausgaben, ohne durch damit im Zusammenhang stehende Mindereinnahmen innerhalb der gleichen Etats völlig ausgeglichen zu werden:

	Minderausgaben. M.	Mindereinnahmen. M.
bei den Verwaltungszweigen der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (insbesondere bei der Katastervermessung) rund	375 739	239 432
bei der Bezirksverwaltung und Polizei	69 364	—
bei der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	41 890	25 525
bei der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen	53 628	

wogegen die budgetmäßig angenommene Einnahme bei dieser Anstalt von 19 692 M. gänzlich in Wegfall kam, da die letztere im Jahre 1887 nicht mehr eröffnet werden konnte. Bei der Heil- und Pflegeanstalt Illenau stand
einer Minderausgabe von . . . . . 12 953 M.
eine Mehreinnahme von . . . . . 25 882 „
zur Seite.

Beim Finanzministerium ergab sich eine Mehrausgabe von . . . . . 505 450 M. 95 ₰
und eine Mehreinnahme von . . . . . 7 043 610 „ 5 „
so daß diese Budgetabtheilung gegenüber dem Voranschlag um . . . . . 6 538 159 M. 10 ₰
günstiger abschließt.

An Mehrausgaben sind zu verzeichnen bei

der Steuerverwaltung (aus verschiedenen Ursachen, insbesondere wegen des mit den höheren Einnahmen zusammenhängenden größeren Abgangs und Rückersatzes von direkten und indirekten Steuern)	651 537 M. 47 ₰		
der Domänenverwaltung (besonders für Zurichtung der Walderzeugnisse)	235 099 „ 42 „		
Aufwand auf Zentralstaatsgebäude	21 073 „ 53 „		
den übrigen Titeln	16 139 „ 33 „		
	zusammen	923 849 M. 75 ₰	

Diesem Betrag stehen Minderausgaben bei

der Salinenverwaltung (hauptsächlich wegen des geringeren Bau- und Betriebsaufwandes sowie des niedrigen Standes der Materialpreise)	164 387 M. 45 ₰		
beim Titel „Pensionen“ (wegen schwächeren Zugangs)	232 382 „ 44 „		
bei den übrigen Titeln	21 628 „ 91 „		
	mit zusammen	418 398 „ 80 „	
gegenüber, so daß als Mehrausgabe nur noch die obigen . . . . . verbleiben.		505 450 M. 95 ₰	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Mehreinnahmen haben geliefert:

die Domänenverwaltung (namentlich in Folge höherer Einnahmen aus Holz)	1 067 697 M. 22 ₰	
die Steuerverwaltung (nach unten folgender Erläuterung)	5 858 563 „ 41 „	
die Zollverwaltung (namentlich in Folge des Ersatzes der Lasten und Verwaltungskosten der Tabaksteuer und der neu eingeführten Reichsbranntweinsteuer, sowie durch Steigerung der Einnahmen an Niederlagegebühren und der Gebühren für amtliche Ueberwachung der Privatlager)	263 032 „ 83 „	
zusammen . .		7 189 293 M. 46 ₰

Dieser Mehreinnahme stehen Mindereinnahmen

bei der Salinenverwaltung (namentlich aus Erzeugnissen des Salinenbetriebs und aus angekauftem Salz)	92 691 M. 7 ₰	
bei der Münzverwaltung (wegen schwachen Geschäftsbetriebs)	10 931 „ 29 „	
bei der allgemeinen Kassenverwaltung (wegen geringerer Ersatzleistung der Eisenbahnverwaltung an Pensionen)	42 061 „ 5 „	
zusammen . .		145 683 „ 41 „
gegenüber, so daß als restliche Mehreinnahme die obigen . . . . . verbleiben.		7 043 610 M. 5 ₰

Zu der Mehreinnahme der Steuerverwaltung ist besonders zu erwähnen, daß die direkten Steuern (darunter namentlich die Einkommensteuer, die Kapitalrentensteuer und der Steuernachtrag) ein Mehr

von	1 077 561 M. 34 ₰
und von den indirekten Steuern die Wein- und Biersteuer, die Schlachtviehaccise, sowie die Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise ein solches von	4 855 892 „ 94 „
zusammen . .	5 933 454 M. 28 ₰

lieferten, wogegen sich nur bei der Branntweinsteuer, veranlaßt durch verminderte Einfuhr steuerpflichtigen Branntweins, theilweise auch im Zusammenhang mit dem am 1. Oktober 1887 erfolgten Uebergang dieser Steuergattung an das Reich, ein Mindererertrag von . . 434 806 „ 46 „

ergab, so daß hier ein restliches Mehr verblieb von . . . . . 5 498 647 M. 82 ₰

Bei den Justiz- und Polizeigefällen stellte sich trotz eines Mindererertrags der Gerichtskosten von rund 105 000 M. ein Mehr von . .	201 068 M. 25 ₰	
bei den verschiedenen Einnahmen ein solches von	176 996 „ 49 „	
heraus, zusammen	378 064 M. 74 ₰	
Bei den Forstgerichtsgefällen dagegen blieben die Einnahmen hinter dem Anschlag um	18 149 „ 15 „	
zurück, so daß sich hier ein restlicher Mehrertrag von		359 915 „ 59 „
und schließlich der oben bereits erwähnte mit . . . . . ergab.		5 858 563 M. 41 ₰

B. Außerordentlicher Etat.

a. Ausgabe.

Die außerordentlichen Ausgaben finden sich unter Abtheilung VI. auf Seite 171 dieses Heftes verzeichnet, wie folgt:

unter Abtheilung	nach dem Budget.		nach der Rechnung.		nach dieser gegen jenes mehr.		nach dieser gegen jenes weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
a. Für die allgemeine Staatsverwaltung.								
α. Von der Etatsperiode 1884/85.								
Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts .	180 804	64	181 003	91	199	27	—	—
Ministerium des Innern	1 072 802	96	1 036 487	95	—	—	36 315	1
zusammen *α.* . .	1 253 607	60	1 217 491	86	199	27	36 315	1
							199	27
							36 115	74
β. Von der Etatsperiode 1886/87.								
Staatsministerium	11 428	—	11 428	57	—	57	—	—
Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts. .	1 873 258	—	1 614 809	6	—	—	258 448	94
Ministerium des Innern	2 737 952	—	1 031 353	16	—	—	1 706 598	84
Finanzministerium	127 680	—	116 473	34	—	—	11 206	66
Oberrechnungskammer	—	—	388	27	388	27	—	—
zusammen *β.* . .	4 750 318	—	2 774 452	40	388	84	1 976 254	44
							388	84
							1 975 865	60
Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung . .	6 003 925	60	3 991 944	26	—	—	2 011 981	34
b. Für die Domänengrundstocksverwaltung.								
α. Von der Etatsperiode 1884/85.								
Finanzministerium	31 886	30	70 965	42	39 079	12	—	—
β. Von der Etatsperiode 1886/87.								
Finanzministerium	466 920	—	253 859	47	—	—	213 060	53
Summe b. Für die Domänengrundstocksverwaltung. .	498 806	30	324 824	89	39 079	12	213 060	53
							39 079	12
Hierzu							173 981	41
Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung . .	6 003 925	60	3 991 944	26	—	—	2 011 981	34
Summe der Ausgaben . .	6 502 731	90	4 316 769	15	—	—	2 185 962	75

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ueber die wesentlichsten Abweichungen zwischen Budgetsätzen und Rechnungsergebniß ist zu bemerken:

1. Bezüglich der Kreditreste aus der Etatsperiode 1884/85.

Die Minderverwendung beim Ministerium des Innern entfällt hauptsächlich auf die Bezirksverwaltung und Polizei durch niedrigere Ersatzleistungen an die Kreisverbände wegen der Landarmenpflege, sowie auf die Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues durch Ersparung an verschiedenen Straßenkorrektionen und bei der Korrektion der Tauber bei Wertheim.

Zu Lasten des Domänengrundstocks wurden auf Administrativkredit 39079 M. 12 ₰ für Instandsetzung des Großherzoglichen Palais in Freiburg verausgabt.

2. Bezüglich der Kredite aus der Etatsperiode 1886/87.

Beim Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts vertheilen sich die Minderverwendungen auf die Etats der allgemeinen Ausgaben für die Rechtspflege, des Kultus und des Unterrichtswesens sowie der Wissenschaften und Künste. Beim Kultusetat ergibt sich eine Ersparniß an den Mitteln zur Aufbesserung gering besoldeter, hauptsächlich katholischer, Kirchendiener im Betrag von 43528 M. 12 ₰; die Minderverwendungen in den übrigen Etats stellen sich nur zum geringeren Theile als eigentliche Erübrigungen dar, vielmehr sind die meisten Beträge zur Verwendung in der Budgetperiode 1888/89 vorbehalten, so insbesondere ein erheblicher Rest an der zweiten Rate für den Neubau einer Irrenklinik an der Universität Freiburg.

Beim Ministerium des Innern entfallen namhaftere Minderverwendungen auf die Bezirksverwaltung und Polizei, den Neubau der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen, auf den Etat für Förderung der Gewerbe und die Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues. Auch hier sind indeß Beträge wegen Nichtgewährung von Unterstützungen beziehungsweise Nichtvollendung der bezüglichen Arbeiten, so besonders bei der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen und der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe, zum größten Theil zur Verwendung in 1888 und 1889 vorbehalten, daher nicht als erspart zu bezeichnen.

Beim Finanzministerium rührt die Minderverwendung von 11206 M. 66 ₰ fast ausschließlich von dem geringeren Beitrag an die Stadt Karlsruhe zu den Kanalisationsarbeiten, sowie davon her, daß manche Entwässerungsarbeiten früher, als erwartet, zur Ausführung kamen und darum die betreffenden Kosten noch auf den ordentlichen Etat von 1884/85 verrechnet wurden, dessen Ueberschreitung seiner Zeit mit dadurch veranlaßt worden ist (vergleiche die Erläuterungen auf Seite 158 des II. Beilagenheftes von 1887/88 zu §. 11 Titel IV).

Die Ausgaben zu Lasten des Domänengrundstocks weisen im Ganzen eine

Minderverwendung von		213060 M. 53 ₰
auf, so zwar, daß bei den budgetmäßigen Ausgaben 266109 M. 77 ₰ — 45 ₰ = .		266109 „ 32 „
weniger verwendet, dagegen auf Administrativkredite		53048 „ 79 „

verausgabt wurden. Die Minderverwendung bei den budgetmäßigen Ausgaben entfällt hauptsächlich auf die Positionen „für den Umbau des sogenannten Schlößchens in Karlsruhe 200000 M.“, mit dem noch nicht begonnen wurde, und „besondere Vorarbeiten zur Erhaltung des Heidelberger Schlosses“; indeß sind die Beträge zur Verwendung in der Budgetperiode 1888/89 vorbehalten. Die Ausgaben auf Administrativkredit sind durch die Instandsetzung des Großherzoglichen Palais in Freiburg veranlaßt.

b. Einnahme.

Die außerordentlichen Einnahmen sind nach Abtheilung VI. Seite 171/72 dieses Heftes auf		747427 M. 42 ₰
veranschlagt gewesen, eingegangen sind aber nach dem Rechnungssoll		547045 „ 74 „
sonach weniger . .		200381 M. 68 ₰
Werden jedoch, was zur Vergleichung mit dem Voranschlag ein richtigeres Bild gibt, die nicht budgetmäßigen Einnahmen und zwar:		
die Ersatzleistung des Domänengrundstocks für auf Administrativkredit vollzogene Ausgaben mit	92127 M. 91 ₰	
die Einnahme wegen des Neubaues der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen mit	12180 „ 97 „	
Uebertrag . .	104308 M. 88 ₰	200381 M. 68 ₰

Uebertrag . .	104308 M. 88 ₰	200381 M. 68 ₰
fünf weitere Posten mit (259 M. 57 ₰ + 56 M. + 3426 M. 72 ₰ + 111 M. + 2555 M. 31 ₰)	6408 „ 60 „	
zusammen nicht etatmäßige Einnahmen mit . .		110717 „ 48 „
beim Rechnungssoll außer Betracht gelassen, so steigert sich obige Wenigereinnahme auf		311099 M. 16 ₰

Im Wesentlichen ist dieselbe wie folgt begründet:

Beim Ministerium des Innern und zwar bei den Verwaltungszweigen der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ergab sich eine Mindereinnahme von . . . . . 32019 M. 95 ₰
welche durch Verzögerung der betreffenden Bauten, theilweise auch durch Ersparnisse am Aufwand und durch Nachlässe oder Befristungen zu Gunsten beitragspflichtiger Gemeinden entstanden ist; ein erheblicher Theil dieser Summe hat in der folgenden Budgetperiode nachträglich zum Vollzug zu kommen.

Dieser Mindereinnahme, zu der noch ein anderer Posten von . . . . . 678 „ 89 „
32698 M. 84 ₰
kommt, steht die oben erwähnte außeretatmäßige Einnahme bei der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen mit . . . . . 12180 „ 97 „
gegenüber, so daß sich für das Ministerium des Innern im Ganzen eine Mindereinnahme von . . . . . 20517 M. 87 ₰
ergibt.

Der Etat des Finanzministeriums schließt ab für die allgemeine Staatsverwaltung mit einer Mindereinnahme von . . . . . 8753 M. 28 ₰
herrührend aus dem Mindererſatz an Kasernenbaukosten durch das Reich; an budgetmäßigen Einnahmen von der Domänengrundstocksverwaltung dagegen erscheint hier — entsprechend dem Minderbetrag der betreffenden Ausgaben — ein Weniger von . . . 266109 „ 32 „
so daß sich im Ganzen eine Mindereinnahme von . . . . . 274862 M. 60 ₰
und nach Abzug der Ersatzleistung des Domänengrundstocks für die auf Administrativkredit vollzogenen Ausgaben von . . . . . 92127 „ 91 „
eine restliche Wenigereinnahme von . . . . . 182734 M. 69 ₰
ergibt.

C. Gesammtergebniß des Staatshaushalts.

Nach dem Finanzgesetz vom 31. März 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X. Seite 81) sind in Uebereinstimmung mit den unter Abtheilung VI. Seite 170 und folgenden dieses Heftes gegebenen Darstellungen die Ausgaben der Budgetperiode veranschlagt:

im ordentlichen Etat zu		84095098 M. — ₰
im außerordentlichen Etat zu	5217238 M.	
oder nach Abzug der außerordentlichen Einnahmen mit	632860 „	
zu restlich . .		4584378 „ — „
sonach im Ganzen zu		88679476 M. — ₰

Dieselben sollten ihre Deckung finden in den Einnahmen des ordentlichen Etats, welche auf . . . . . 85850966 „ — „
veranschlagt waren, bezüglich des Restes mit . . . . . 2828510 M. — ₰
theilweise in Mitteln, die dem umlaufenden Betriebsfond zu entnehmen waren, mit . . 1447981 „ 7 „
theilweise aber, nämlich in dem hiernach noch verbleibenden Rest mit . . . . . 1380528 M. 93 ₰
durch einen außerordentlichen, in den folgenden Etatsperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß aus der Amortisationskasse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach der Rechnung haben aber, wenn man von dem Aufwand zu Lasten von Krediten aus früheren Perioden zunächst absieht, die Ausgaben des ordentlichen Etats		84 875 264 M. 37 ₰
des außerordentlichen Etats	3 028 311 M. 87 ₰	
oder nach Abzug der gleichartigen Einnahmen mit	425 584 „ 55 „	
noch restlich		2 602 727 „ 32 „
betragen, so daß ein Aufwand von nur		87 477 991 M. 69 ₰
zu decken war. Da überdies die ordentlichen Einnahmen im Ganzen		91 465 340 „ 57 „
betrugen, so verblieb ein Ueberschuß von		3 987 348 M. 88 ₰
Aus diesem waren zunächst noch zu bestreiten die Ausgaben auf Restkredite aus der vorhergehenden Periode mit	1 288 457 M. 28 ₰	
oder abzüglich der Einnahmen gleichen Ursprungs mit	121 461 „ 19 „	
mit restlichen		1 166 996 „ 9 „
An dem Rest des Einnahmeüberschusses mit		2 820 352 M. 79 ₰
kommt weiter derjenige Betrag in Abzug, um welchen sich der Werth der Naturalvorräthe während der Berichtsperiode vermindert hat, nämlich von	494 723 M. 76 ₰	
auf	456 289 „ 94 „	
also der Betrag von		38 433 „ 82 „
und es verbleibt sonach ein schließlicher Einnahmeüberschuß von		2 781 918 M. 97 ₰
welcher dem umlaufenden Betriebsfond zugewachsen ist. Gegenüber der Annahme des Finanzgesetzes, daß zur Deckung der Ausgaben dem Betriebsfond Mittel im Betrag von		1 447 981 „ 7 „
zu entnehmen und außerdem ein Zuschuß aus der Amortisationskasse von		1 380 528 „ 93 „
erforderlich sei, ergibt sich sonach ein um günstigerer Abschluß.		5 610 428 M. 97 ₰

Dieses Ergebniß läßt sich im Einzelnen auf drei Umstände zurückführen.

Einmal nämlich hat der ordentliche Etat in den Einnahmen um	5 614 374 M. 57 ₰	
günstiger, in den Ausgaben um	780 166 „ 37 „	
ungünstiger, im Ganzen also günstiger abgeschlossen um		4 834 208 M. 20 ₰
Sodann ist an den für die Berichtsperiode bewilligten außerordentlichen Krediten ein Betrag von 4 584 378 M. weniger 2 602 727 M. 32 ₰ =	1 981 650 M. 68 ₰	
unverwendet geblieben, während auf Restkredite aus der vorhergehenden Periode nur ein Betrag von	1 166 996 „ 9 „	
zu leisten war; der Unterschied mit		814 654 „ 59 „
ist der Berichtsperiode zu Gute gekommen.		
Diesen beiden günstigen Momenten mit einem Gesammtergebniß von		5 648 862 M. 79 ₰
steht als drittes, aber im entgegengesetzten Sinn wirkendes die Abnahme des Werths der Naturalvorräthe um		38 433 „ 82 „
gegenüber, durch deren Berücksichtigung man wieder zu den obigen		5 610 428 M. 97 ₰
gelangt.		
Der umlaufende Betriebsfond, welcher auf letzten Dezember 1885 einen Aktivstand von		9 518 073 M. 43 ₰
und auf letzten Dezember 1887 einen solchen von		12 299 992 „ 40 „
nachweist, zeigt hiernach eine mit dem obenerwähnten Einnahmeüberschuß übereinstimmende Zunahme von		2 781 918 M. 97 ₰

Zweiter Abschnitt.

Ergebnisse der ausgeschiedenen Verwaltungszweige.

A. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Die Reineinnahme der Eisenbahnbetriebsverwaltung in den beiden Jahren 1886 und 1887 war im Budget angenommen zu . . . . . 25 907 662 M. — ₰
betrug indessen nach der Rechnung . . . . . 30 223 316 „ 1 „
sonach mehr . . 4 315 654 M. 1 ₰

Die Rechnungen der Eisenbahnwerkstätten- und Eisenbahnmagazinsverwaltung, welche von jenen der Eisenbahnbetriebsverwaltung getrennt geführt werden, weisen bezüglich der Werkstättenverwaltung einen Ueberschuß der Ausgaben über die Einnahmen von . . . . . 62 776 M. 93 ₰
und bezüglich der Magazinsverwaltung einen Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben von 505 631 „ 9 „
nach. Hiernach ergibt sich eine Mehreinnahme von . . . . . 442 854 M. 16 ₰
welche durch eine Verminderung des Materialwerths um diesen Betrag ausgeglichen wird. Um den gleichen Betrag vermindert sich auch die Reineinnahme der Eisenbahnbetriebsverwaltung, so daß das Mehr bei letzterer statt 4 315 654 M. 1 ₰ nur 3 872 799 M. 85 ₰ beträgt. Dieses Ergebniß übersteigt den Abschluß für die Periode 1884/85, welcher gegen den Voranschlag eine Mehreinnahme von nur 596 616 M. 70 ₰ aufweist, um den erheblichen Betrag von 3 276 183 M. 15 ₰. Dieser beträchtliche Unterschied erklärt sich durch den Umstand, daß der Abschluß für 1884/85 in Folge des namhaften Ausfalls an Gütertransporteinnahmen vom Jahr 1885 ein ungünstiges Bild ergab, während die Verkehrsergebnisse in den nächstfolgenden Jahren 1886 und 1887 sich erheblich besser gestalteten.

B. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.

Nach dem Budget war bei diesem Verwaltungszweig auf eine Reineinnahme von . . . 74 680 M. — ₰
gerechnet, während sich in Wirklichkeit eine solche von nur . . . . . 54 653 „ 5 „
sonach ein Minderbetrag von . . . . . 20 026 M. 95 ₰
ergab. Das ungünstige Ergebniß ist im Wesentlichen dem Rückgang der Einnahmen aus dem Güterverkehr zuzuschreiben, welcher indeß nur scheinbar ist, da in Folge neuerer Verrechnungsweise Frachten, welche früher in die Dampfschifffahrtskasse geflossen sind, nunmehr durch die Eisenbahnkasse vereinnahmt werden, ein Umstand, auf welchen bei Aufstellung des Budgets keine Rücksicht genommen war. In Wirklichkeit hat der Güterverkehr auf dem Bodensee in Folge Eröffnung der Arlbergbahn eine Zunahme erfahren.

C. Main-Neckar-Eisenbahnverwaltung.

Der Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn war nach dem Finanzgesetz
angenommen zu . . . . . 1 053 600 M. — ₰
während derselbe rechnungsmäßig . . . . . 1 578 220 „ 85 „
sonach . . . . . 524 620 M. 85 ₰
mehr betrug.

Das badische Anlagekapital der Main-Neckarbahn, soweit es für die Vertheilung der Reineinkünfte maßgebend ist, beträgt im Durchschnitt der Jahre 1886 und 1887 . . . . . 7 655 150 M. 41 ₰
Der Reinertrag in diesen beiden Jahren beziffert sich wie oben bemerkt auf zusammen . . 1 578 220 „ 85 „
oder auf jährlich durchschnittlich . . . . . 789 110 „ 42 „

Hiernach ergibt sich eine durchschnittliche Verzinsung des Anlagekapitals von 10,3 Prozent.

D. Badanstaltenverwaltung.

Die ordentlichen Einnahmen waren veranschlagt für 1886 und 1887 zusammen auf . . 531 400 M. — ₰
Nach der Rechnung ergaben sich . . . . . 611 626 „ 13 „
sonach mehr . . . . . 80 226 M. 13 ₰

Dieses günstige Ergebniß ist im Wesentlichen durch den höheren Ertrag des Friedrichsbades in Folge der stärkeren Benützung desselben veranlaßt.

Die ordentlichen Ausgaben übersteigen die budgetmäßige Annahme um . . . . . 23 771 ℳ. 47 ₰, welches Mehr durch einen größeren Aufwand theils für den Betrieb des Friedrichsbades, theils für die Unterhaltung der Wege und Anlagen hervorgerufen wurde.

Im außerordentlichen Etat erscheinen Minderverwendungen im Gesammtbetrage von 273 350 ℳ. 58 ₰, welche sich dadurch erklären, daß die bezüglichen Bauten erst in der Budgetperiode 1888/89 in Angriff genommen wurden, zu welchem Zwecke jene Kreditreste in die neue Budgetperiode übertragen sind.

Wir schließen diese Darstellung mit der unterthänigsten Bitte, Euere Königliche Hoheit wolle uns gnädigst ermächtigen, diesen ehrerbietigsten Vortrag nebst dem zugehörigen Hefte am nächsten Landtag den Ständen vorzulegen.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1889.

Ellstätter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vergleichende Darstellung

für

1886 und 1887.

Erste Abtheilung.

Staatsministerium.

Staatsministerium.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.		Rechnungs-Abtheilung II. 1887.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
Tit. I. Großherzogliches Haus.												
§. 1 a. Zivilliste	2 579 966	—	1 289 982	86	1 289 982	86	2 579 965	72	—	—	—	28
b. Zusätzliche Aufbesserung	600 000	—	300 000	—	300 000	—	600 000	—	—	—	—	—
2. Apanagen	459 286	—	221 000	1	238 285	72	459 285	73	—	—	—	27
Summe Tit. I.	3 639 252	—	1 810 982	87	1 828 268	58	3 639 251	45	—	—	—	55
Tit. II. Landstände.												
3 a. Besoldungen	17 600	—	8 502	78	8 600	—	17 102	78	—	—	497	22
b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 440	—	720	—	720	—	1 440	—	—	—	—	—
4 a. Gehalte	3 620	—	1 792	33	1 810	—	3 602	33	—	—	17	67
b. Wohnungsgeldzuschüsse	480	—	220	—	240	—	460	—	—	—	20	—
5. Aufwand wegen jährlicher Versammlung des Ausschusses	1 664	—	717	20	657	38	1 374	58	—	—	289	42
6. Aufwand wegen des Landtags	160 000	—	118 625	22	64 946	57	183 571	79	23 571	79	—	—
Summe Tit. II.	184 804	—	130 577	53	76 973	95	207 551	48	23 571	79	824	31
									824	31		
									22 747	48		
Tit. III. Großherzogliches Geheimes Kabinet.												
7 a. Besoldungen	27 000	—	13 500	—	13 500	—	27 000	—	—	—	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 760	—	1 380	—	1 380	—	2 760	—	—	—	—	—
8 a. Gehalte	3 600	—	1 422	50	1 438	75	2 861	25	—	—	738	75
b. Wohnungsgeldzuschuß	240	—	120	—	120	—	240	—	—	—	—	—
9. Bureaukosten	1 400	—	877	—	731	—	1 608	—	208	—	—	—
10. Für Orden	24 886	—	4 251	77	12 993	41	17 245	18	—	—	7 640	82
Summe Tit. III.	59 886	—	21 551	27	30 163	16	51 714	43	208	—	8 379	57
											208	—
											8 171	57
Tit. IV. Staatsministerium.												
11 a. Besoldungen	97 600	—	47 956	10	48 100	—	96 056	10	—	—	1 543	90
b. Wohnungsgeldzuschüsse	6 840	—	3 060	—	3 060	—	6 120	—	—	—	720	—
12 a. Gehalte	16 600	—	7 259	—	7 917	3	15 176	3	—	—	1 423	97
b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 392	—	360	—	360	—	720	—	—	—	672	—
13. Bureaukosten	10 600	—	5 300	—	5 300	—	10 600	—	—	—	—	—
Summe Tit. IV.	133 032	—	63 935	10	64 737	3	128 672	13	—	—	4 359	87
Tit. V. Gesandtschaft beim Reich.												
14. Besoldungen	57 600	—	27 550	—	27 600	—	55 150	—	—	—	2 450	—
15. Gehalte	2 000	—	975	—	825	—	1 800	—	—	—	200	—
16. Bureaukosten	3 800	—	1 900	—	1 900	—	3 800	—	—	—	—	—
Summe Tit. V.	63 400	—	30 425	—	30 325	—	60 750	—	—	—	2 650	—
17. Tit. VI. Matrikularbeitrag zur Reichskasse	14 240 370	—	7 035 316	—	8 349 909	—	15 385 225	—	1 144 855	—	—	—
Uebertrag	18 320 744	—	9 092 787	77	10380376	72	19 473 164	49	1 167 602	48	15 181	99

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.	Rechnungs-Soll. Summe.	Dieses gegen Jene mehr.	Dieses gegen Jene weniger.
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
Uebertrag . .	18 320 744 —	9 092 787 77	10380376 72	19 473 164 49	1 167 602 48	15 181 99
§. 18. Tit. VII. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile	56 540 —	26 494 —	25 921 17	52 415 17	— —	4 124 83
19. Tit. VIII. Allgemeiner Remunerationsfond	4 400 —	2 200 —	2 200 —	4 400 —	— —	— —
20. Tit. IX. Verschiedene und zufällige Ausgaben und zwar:						
Postporto		830 —	854 36			
Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	24 100 —	24 70	19 10	21 314 51	— —	2 785 49
Telegraphengebühren		376 65	203 —			
Sonst zufällige Ausgaben		8 104 88	10 901 82			
Summe Tit. IX. . .	24 100 —	9 336 23	11 978 28	21 314 51	— —	2 785 49
Summe A. Ordentlicher Etat . .	18 405 784 —	9 130 818 —	10420476 17	19 551 294 17	1 167 602 48	22 092 31
					22 092 31	
					1 145 510 17	
B. Außerordentlicher Etat.						
Zur ersten standesmäßigen Einrichtung Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Ludwig Wilhelm	11 428 —	11 428 57	— —	11 428 57	— 57	— —
Summe der Ausgabe . .	18 417 212 —	9 142 246 57	10420476 17	19 562 722 74	1 145 510 74	— —
Einnahme.						
Ordentlicher Etat.						
§. 1. Tit. I. Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer gemäß §. 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879 . . .	8 928 440 —	3 658 146 45	4 370 575 90	8 028 722 35	— —	899 717 65
2. Tit. II. Antheil an der Reichsstempelabgabe	1 553 440 —	636 621 77	662 454 48	1 299 076 25	— —	254 363 75
Summe der Einnahme . .	10 481 880 —	4 294 768 22	5 033 030 38	9 327 798 60	— —	1 154 081 40
Abschluß.						
Ausgabe	18 417 212 —	9 142 246 57	10420476 17	19 562 722 74	1 145 510 74	— —
Einnahme	10 481 880 —	4 294 768 22	5 033 030 38	9 327 798 60	— —	1 154 081 40
Mehrausgabe . .	7 935 332 —	4 847 478 35	5 387 445 79	10 234 924 14	2 299 592 14	— —

Karlsruhe, im August 1888.

Kontrolbureau Großherzoglichen Finanzministeriums.
Diefenbacher.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen Großherzoglichen Staatsministeriums für 1886 und 1887 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 31. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

1 I.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Ausgabe.

Ordentlicher Etat.

Tit. II. Landstände.

Zu §. 3a. Besoldungen.

Der Archivar der I. Kammer ist in die im Budget vorgesehene Höchstbesoldung noch nicht eingerückt.

Zu §. 5. Aufwand wegen jährlicher Versammlung des Ausschusses.

Zu §. 6. Aufwand wegen des Landtags.

Das Rechnungsergebniß ist im Wesentlichen von der Dauer der Versammlungen abhängig.

Tit. III. Großherzogliches Geheimes Kabinet.

Zu §. 8a. Gehalte.

Die für Schreibaushilfe vorgesehenen Mittel waren nur zum Theil erforderlich.

Zu §. 9. Bureaukosten.

Das bewilligte Aversum erwies sich als unzureichend und mußten deßhalb zur Bestreitung der thatsächlichen Bedürfnisse Aufbesserungen bewilligt werden.

Zu §. 10. Für Orden.

Dieser Aufwand kann zum Voraus nicht mit Sicherheit bemessen werden.

Tit. IV. Staatsministerium.

Zu §. 11a. Besoldungen und b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Ersparniß rührt hauptsächlich daher, daß die Sekretärstelle durch einen Referendär versehen wurde.

Zu §. 12a. Gehalte und b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Bei dem vorhandenen Personalstand war ein Anlaß zur vollen Verwendung der budgetmäßigen Mittel nicht gegeben.

Tit. V. Gesandtschaft beim Reich.

Zu §. 14. Besoldungen.

Die Stelle eines Legationsrathes blieb auch in der Budgetperiode 1886/87 unbesetzt; dagegen ist für die Besorgung der Kanzleigeschäfte und die Führung der Gesandtschaftskasse ein Kanzleisekretär (mit Staatsdienereigenschaft) angestellt, dessen Bezüge die im Budget für den ersterwähnten Beamten vorgesehene Summe nicht erreichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. VI. Matrikularbeitrag zur Reichskasse.

Für die in der Budgetperiode an die Reichskasse zu entrichtenden Matrikularbeiträge sind jeweils die Reichsetats dreier Jahre maßgebend; jedes dieser Reichsetatjahre umfaßt die Zeit vom 1. April des einen bis 31. März des nächsten Kalenderjahres. So wurden in den beiden Kalenderjahren 1886 und 1887 fällig:

für's I. Vierteljahr 1886: 3 Monatsraten des Matrikularbeitrags für das Reichsetatjahr 1885/86 $^{3}/_{12}$
für die Zeit vom 1. April 1886 bis dahin 1887: der Matrikularbeitrag für 1886/87 . . . . $^{12}/_{12}$
für die Zeit vom 1. April 1887 bis Ende 1887: 9 Monatsraten des Matrikularbeitrags für 1887/88 $^{9}/_{12}$

zusammen . . $^{24}/_{12}$ = 2 Jahre.

Durch die betreffenden Reichsgesetze sind die Matrikularbeiträge Badens festgesetzt:

für 1. April 1885/86 (Reichsgesetzblatt 1885 Seite 71) auf	6 039 664 ℳ.	
hieraus Zahlung für 1886: $^{3}/_{12}$ mit		1 509 919 ℳ.
für 1. April 1886/87 (Reichsgesetzblatt 1886 Seite 49) auf	6 828 829 ℳ.	
hieraus Zahlung für 1886: $^{9}/_{12}$ mit „ „ „ 1887: $^{3}/_{12}$ „ }		6 828 829 „
für 1. April 1887/88 (Reichsgesetzblatt 1887 Seite 145) auf	7 745 129 ℳ.	
hieraus Zahlung für 1887: $^{9}/_{12}$ mit		5 808 846 „

In welcher Weise sich die vorstehenden Matrikularbeiträge (1886/87 und 1887/88) berechnen, ist in der Anlage 1 nachgewiesen.

Zu diesen Summen kommen außerdem noch als matrikularmäßige Leistungen Badens in Folge von Nachträgen:

zum Reichsetat 1885/86 (Reichsgesetzblatt 1885 Seite 157)	13 776 „
„ „ 1886/87 („ 1886 „ 63)	26 915 „
„ „ 1887/88 („ 1887 „ 202) $^{9}/_{12}$ aus 555 922 ℳ.	416 940 „
Ferner kommt hinzu der Aversalbeitrag an die Eisenbahnschuldentilgungskasse für den Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung mit jährlich 390 000 ℳ. oder für beide Jahre mit	780 000 „
zusammen . .	15 385 225 ℳ.

Der Budgetsatz beträgt:

für 1886	7 021 540 ℳ.
„ 1887	7 218 830 „
	14 240 370 „
daher Ueberschreitung . .	1 144 855 ℳ.

Tit. VII. §. 18. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile.

Die Höhe dieser Ausgabe richtet sich in den einzelnen Jahren nach der — zum Voraus nicht bekannten — Reineinnahme an Zöllen, Zuckersteuer, Salzsteuer und Tabaksteuer.

Tit. IX. §. 20. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Bei der Wandelbarkeit der hier zur Verrechnung kommenden Ausgaben ist eine sichere Veranschlagung nicht möglich.

Einnahme.

Ordentlicher Etat.

Tit. I. §. 1. Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer.

Für die in der Budgetperiode der badischen Staatskasse zugeflossenen Einnahmen kommen die Ergebnisse des Reichshaushalts in den Etatjahren 1885/86, 1886/87 und 1887/88 in Betracht. Ueber diese Ergebnisse und den hieraus berechneten Antheil Badens gibt die angeschlossene Darstellung (Anlage 2) Auskunft.

Darnach sind der badischen Staatskasse zugeflossen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. von dem Antheil für das Reichsetatjahr 1885/86 mit	3 498 944 ℳ 45 ₰	
nach Abzug der bereits im Jahr 1885 vereinnahmten Betreffnisse für's I. und II. Reichsetatquartal mit	1 409 040 „ — „	
der Restbetrag mit		2 089 904 ℳ 45 ₰
2. der Antheil für das Reichsetatjahr 1886/87 vollständig mit		4 016 030 „ 57 „
3. von dem Antheil für das Reichsetatjahr 1887/88 mit	4 725 440 ℳ 30 ₰	
das Betreffniß für das I. und II. Reichsetatquartal mit	1 921 565 „ — „	
		1 921 565 „ — „
der hier verbleibende Rest mit	2 803 875 ℳ 30 ₰	

kommt im Jahr 1888 zur Vereinnahmung.

Endlich ist noch im Jahr 1887 ein Restantheil in Folge endgiltiger Abrechnung aus dem Reichsetatjahr 1883/84 zur Vergütung gelangt im Betrage von . . . . . 1 222 „ 33 „

Summe der Einnahme	8 028 722 ℳ 35 ₰
gegen den Budgetsatz von	8 928 440 „ — „
weniger	899 717 ℳ 65 ₰

Tit. II. §. 2. Antheil an der Reichsstempelabgabe.

Für die in der Budgetperiode der badischen Staatskasse zufließenden Einnahmen kommen die Erträgnisse in den Reichsetatjahren 1885/86, 1886/87 und 1887/88 in Betracht. Diese beziffern sich

	1885/86	1886/87	1887/88
im Ganzen auf	15 070 523 ℳ 95 ₰	19 504 976 ℳ 86 ₰	19 008 866 ℳ 47 ₰
Hieraus Antheil Badens nach Verhältniß der Bevölkerung*)	523 157 „ 77 „	666 566 „ 48 „	649 612 „ 32 „

Hiernach sind der badischen Staatskasse in den Rechnungsjahren 1886 und 1887 folgende Einnahmen zugeflossen:

1. von dem Antheil für das Reichsetatjahr 1885/86 mit	523 157 ℳ 77 ₰	
nach Abzug der bereits im Jahr 1885 vereinnahmten Betreffnisse für's I. und II. Reichsetatquartal mit	204 314 „ — „	
der Restbetrag mit		318 843 ℳ 77 ₰
2. der Antheil für das Reichsetatjahr 1886/87 vollständig mit		666 566 „ 48 „
3. von dem Antheil für das Reichsetatjahr 1887/88 mit	649 612 ℳ 32 ₰	
das Betreffniß für das I. und II. Reichsetatquartal mit	313 666 „ — „	
		313 666 „ — „
der hier verbleibende Rest mit	335 946 ℳ 32 ₰	

kommt im Jahr 1888 zur Vereinnahmung.

Summe der Einnahme	1 299 076 ℳ 25 ₰
gegen den Budgetsatz von	1 553 440 „ — „
weniger	254 363 ℳ 75 ₰

Die Zahlungen an die badische Staatskasse erfolgen vierteljährlich in den nach den wirklichen Vereinnahmungen bei der Reichskasse sich ergebenden Beträgen. Die einzelne Vierteljahrszahlung ist also nicht gleich dem genauen Betrag eines Viertels des Jahresantheils.

---

*) Nach der Zählung von 1880: alle Bundesstaaten . . . . . 45 234 061 Köpfe
Baden . . . . . 1 570 254 „
nach der Zählung von 1885 (vom Etatjahr 1886/87 ab angewendet): alle Bundesstaaten . . . . . 46 855 704 „
Baden . . . . . 1 601 255 „

Anlage 1.

Berechnung

der Matrikularbeiträge Badens.

	Reichsetatjahr 1886/87.		Reichsetatjahr 1887/88.	
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
I. Die Gesammtausgabe des Reichs beträgt nach dem Reichshaushaltsetat	—	696 615 509	—	745 207 436
Hiezu sind zu rechnen die Nachlässe an den Ausgaben für die Reichsgesandtschaften, welche den eigene Gesandtschaften haltenden Bundesstaaten (Bayern, Sachsen, Württemberg) zugestanden sind, mit	—	121 904	—	121 261
		696 737 413		745 328 697
Dagegen sind hier in Abzug zu bringen:				
a. Die Ausgaben für die Kontrole der Branntwein- und Brausteuer, an deren Aufbringung die süddeutschen Staaten — weil auch an den Einnahmen unbetheiligt — nicht Theil nehmen, mit	6 000		6 000	
b. Der unter obiger Ausgabesumme inbegriffene Fehlbetrag des Etatjahres 1884/85 beziehungsweise 1885/86 mit	5 570 303		17 229 377	
sowie die Ausgabe für das Bundesamt für das Heimathwesen mit für welch' beide Posten ein besonderer Vertheilungsmaßstab Anwendung findet, weßhalb die Antheile Badens hieraus am Schlusse dieser Darstellung besonders in Rechnung gebracht sind	34 800		34 800	
		5 611 103		17 270 177
bleiben von der Gesammtausgabe	—	691 126 310	—	728 058 520
II. Die Gesammteinnahme des Reichs einschließlich der Zuschüsse aus der Anleihe, Baufonds ꝛc. beträgt	—	558 172 449	—	578 163 030
Diesem Betrage sind hinzuzurechnen die Beiträge von Bayern und Württemberg zu den Kosten der Zentralverwaltung des Post- und Telegraphenwesens mit	—	29 268	—	29 268
		558 201 717		578 192 298
Dagegen sind in Abzug zu bringen die Einnahmen, an welchen die süddeutschen Staaten keinen Antheil haben, nämlich:				
die Branntweinsteuer	37 224 450		38 188 000	
„ Biersteuer	17 213 570		17 846 000	
„ Aversen der Zollausschlüsse für Branntwein- und Biersteuer mit	1 415 020		1 455 400	
ferner der Erlös für verkaufte Stettiner Festungsgrundstücke mit	—		111 728	
welche Einnahme nach besonderen Bestimmungen vertheilt und deßhalb am Schlusse dieser Darstellung in Rechnung gebracht ist		55 853 040		57 601 128
bleiben von der Gesammteinnahme	—	502 348 677	—	520 591 170
gegen obige Gesammtausgabe von	—	691 126 310	—	728 058 520
ergibt sich eine Mehrausgabe von	—	188 777 633	—	207 467 350
an deren Deckung durch Matrikularbeiträge Baden Theil zu nehmen hat. Werden an dieser Summe zunächst die Matrikularbeiträge von Bayern und Württemberg mit	—	33 802 510	—	36 929 674
abgezogen, so bleiben restlich	—	154 975 123	—	170 537 676
aus welchem Betrag der Antheil Badens nach Verhältniß der Bevölkerung zu berechnen ist. Diese beträgt (nach der vorläufig zu Grund gelegten Zählung von 1880):				
für Baden 1 570 254 Köpfe,				
„ die übrigen Staaten außer Bayern und Württemberg 36 407 911 „				
37 978 165 Köpfe.				
Hiernach ergibt sich als Antheil Badens	—	6 407 637	—	7 051 090
Hiezu kommt noch der Antheil an den oben unter I. abgesetzten Ausgaben und zwar:				
a. für den Fehlbetrag des Jahres 1884/85 beziehungsweise 1885/86	419 768		696 025	
b. für das Bundesamt für das Heimathwesen	1 424		1 424	
	421 192		697 449	
Dagegen kommt in Abzug der Antheil aus dem oben unter II. abgesetzten Erlös für verkaufte Stettiner Festungsgrundstücke mit	—		3 410	
		421 192		694 039
Gibt Matrikularbeitrag Badens	—	6 828 829	—	7 745 129

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Berechnung

des badischen Antheils am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer.

	Reichsetatjahr 1885/86.		Reichsetatjahr 1886/87.		Reichsetatjahr 1887/88.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahmen des Reichs:						
an Zöllen	215 676 490	13	232 453 992	19	251 695 664	74
„ Tabaksteuer	10 164 634	59	9 627 790	99	10 466 344	56
„ Aversen der Zollausschlüsse	4 952 420	—	5 434 752	—	6 113 176	—
Zusammen	230 793 544	72	247 516 535	18	268 275 185	30
Davon ist der die Summe von	130 000 000	—	130 000 000	—	130 000 000	—
übersteigende Betrag mit	100 793 544	72	117 516 535	18	138 275 185	30
nach Maßgabe des §. 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879 an die Bundesstaaten zu überweisen.						
An dieser Summe nimmt Baden nach Verhältniß der Bevölkerung Theil. Diese beträgt:						
nach der Zählung von 1880:						
für alle Bundesstaaten	45 234 061 Köpfe,					
„ Baden	1 570 254 „					
nach der Zählung von 1885: *)						
„ alle Bundesstaaten	46 855 704 „					
„ Baden	1 601 255 „					
Darnach ergibt sich als badischer Antheil	3 498 944	45	4 016 030	57	4 725 440	30

Anmerkung. Die Zahlungen an die badische Staatskasse erfolgen vierteljährlich und zwar in den Beträgen, wie sie sich nach Maßgabe der wirklichen Einnahmen der Reichskasse an Zöllen ꝛc. in dem vorhergehenden Etatvierteljahr gestalten. Die einzelne Quartalszahlung ist also in ihrem Betrag nicht gleich einem genauen Viertel des Jahresbetrags.

*) Die 1885er Zählung ist erstmals für das Reichsetatjahr 1886/87 angewendet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vergleichende Darstellung

für

1886 und 1887.

Zweite Abtheilung.

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Inhalt.

I. Ausgaben und Einnahmen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Branchen (Hauptübersicht).
II. „ (Tit. V.) Amtsgerichte (Beilage 1).
III. „ (Tit. VI.) allgemeine, für die Rechtspflege und Einnahme-Tit. I. Justizverwaltung (Beilage 2).
IV. „ (Tit. VII.) und Einnahme-Tit. II. der Strafanstalten (Beilage 3).
V. „ (Tit. VIII.) Kultus (Beilage 4).
VI. „ (Tit. IX.) und Einnahme-Tit. III. Unterrichtswesen (Beilage 5).
VII. „ (Tit. X.) Wissenschaften und Künste (Beilage 6).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.	Rechnungs-Soll. Summe.	Dieses gegen Jene mehr.	Dieses gegen Jene weniger.
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
Tit. I. Ministerium.						
§.						
1 a. Besoldungen	143 400 —	71 001 88	71 456 94	142 458 82	— —	941 18
b. Wohnungsgeldzuschüsse	15 720 —	7 765 57	7 473 —	15 238 57	— —	481 43
2 a. Gehalte	28 640 —	15 097 49	15 080 67	30 178 16	1 538 16	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 440 —	720 —	720 —	1 440 —	— —	— —
3 a. Bureauaufwand	19 000 —	9 500 —	9 500 —	19 000 —	— —	— —
b. Ueberdruckkosten	720 —	583 1	1 073 64	1 656 65	936 65	— —
Summe Tit. I.	208 920 —	104 667 95	105 304 25	209 972 20	2 474 81	1 422 61
					1 422 61	
					1 052 20	
Tit. II. Oberlandesgericht.						
4. 1 a. Besoldungen der Richter	248 370 —	121 760 2	122 543 31	244 303 33	— —	4 066 67
b. Wohnungsgeldzuschüsse	26 880 —	13 401 50	13 405 17	26 806 67	— —	73 33
2 a. Besoldungen des Kanzleipersonals	20 600 —	10 300 —	10 300 —	20 600 —	— —	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 160 —	1 080 —	1 080 —	2 160 —	— —	— —
5 a. Gehalte der Angestellten	25 600 —	11 888 65	12 707 34	24 595 99	— —	1 004 1
b. Wohnungsgeldzuschüsse	960 —	480 —	467 67	947 67	— —	12 33
6. Bureauaufwand	11 000 —	5 500 —	5 500 —	11 000 —	— —	— —
Summe Tit. II.	335 570 —	164 410 17	166 003 49	330 413 66	— —	5 156 34
Tit. III. Landgerichte.						
7. 1 a. Besoldungen der Richter	868 000 —	431 586 53	439 429 66	871 016 19	3 016 19	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	87 240 —	43 772 50	44 006 83	87 779 33	539 33	— —
2 a. Besoldungen des Kanzleipersonals	104 400 —	49 958 5	45 126 67	95 084 72	— —	9 315 28
b. Wohnungsgeldzuschüsse	11 232 —	5 615 —	5 322 —	10 937 —	— —	295 —
8 a. Gehalte	209 800 —	101 871 71	104 236 58	206 108 29	— —	3 691 71
b. Wohnungsgeldzuschüsse	13 104 —	6 044 56	6 206 34	12 250 90	— —	853 10
9. Bureauaufwand	60 000 —	30 000 —	30 000 —	60 000 —	— —	— —
Summe Tit. III.	1 353 776 —	668 848 35	674 328 8	1 343 176 43	3 555 52	14 155 9
						3 555 52
						10 599 57
Tit. IV. Staatsanwaltschaft.						
10 a. Besoldung des Oberstaatsanwalts	14 000 —	7 000 —	7 000 —	14 000 —	— —	— —
b. Wohnungsgeldzuschuß	1 320 —	660 —	660 —	1 320 —	— —	— —
11 a. Besoldungen der übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft	154 000 —	75 800 —	75 610 83	151 410 83	— —	2 589 17
b. Wohnungsgeldzuschüsse	17 040 —	8 520 —	8 518 —	17 038 —	— —	2 —
12 a. Gehalte	133 800 —	66 288 59	69 349 2	135 637 61	1 837 61	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	4 872 —	2 470 50	2 484 —	4 954 50	82 50	— —
13. Bureauaufwand	15 000 —	7 415 —	7 585 —	15 000 —	— —	— —
Summe Tit. IV.	340 032 —	168 154 9	171 206 85	339 360 94	1 920 11	2 591 17
						1 920 11
						671 6
Uebertrag Tit. I. bis mit IV.	2 238 298 —	1 106 080 56	1 116 842 67	2 222 923 23	1 052 20	16 426 97

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung. II. 1886.	II. 1887.	Summe.	Dieses gegen Jene mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
Uebertrag Tit. I. bis mit IV. . .	2 238 298 —	1 106 080 56	1 116 842 67	2 222 923 23	1 052 20	16 426 97
§.						
14—26. Tit. V. Amtsgerichte (Beilage 1) .	3 475 394 —	1 740 171 64	1 761 523 85	3 501 695 49	26 301 49	— —
27—37. Tit. VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege (Beilage 2)	2 742 080 —	1 314 832 2	1 269 902 64	2 584 734 66	— —	157 345 34
38—60. Tit. VII. Strafanstalten (Beilage 3)	2 294 432 —	1 062 910 39	1 099 163 60	2 162 073 99	— —	132 358 1
61—72. Tit. VIII. Kultus (Beilage 4). . .	522 006 —	244 331 17	266 946 51	511 277 68	— —	10 728 32
73—107. Tit. IX. Unterrichtswesen (Beilage 5)	6 091 442 —	3 047 995 98	3 063 458 14	6 111 454 12	20 012 12	— —
108—120. Tit. X. Wissenschaften und Künste (Beilage 6)	310 332 —	159 572 47	150 331 61	309 904 8	— —	427 92
121. Tit. XI. Allgemeiner Remunerationsfond	81 200 —	40 591 —	40 609 —	81 200 —	— —	— —
Tit. XII. Verschiedene u. zufällige Ausgaben:						
122. Zugskosten	18 440 —	7 833 92	13 546 52	21 380 44	2 940 44	— —
123. Diäten und Reisekosten	10 820 —	8 932 97	6 738 34	15 671 31	4 851 31	— —
124. Postporto, Postvorschüsse und Telegraphengebühren	71 640 —	34 207 99	33 334 75	67 542 74	— —	4 097 26
125. Eisenbahnfracht u. and. Versendungskosten	5 000 —	2 219 80	2 621 82	4 841 62	— —	158 38
126. Sonstige zufällige Ausgaben	37 460 —	24 656 78	21 679 63	46 336 41	8 876 41	— —
Summe Tit. XII. . .	143 360 —	77 851 46	77 921 6	155 772 52	16 668 16	4 255 64
					4 255 64	— —
					12 412 52	
Summe A. Ordentlicher Etat . .	17 898 544 —	8 794 336 69	8 846 699 8	17 641 035 77	59 778 33	317 286 56
						59 778 33
						257 508 23
B. Außerordentlicher Etat.						
a. Von der Etatsperiode 1884/85.						
Tit. VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege (Beilage 2)	24 615 95	19 192 75	5 236 24	24 428 99	— —	186 96
Tit. VII. Strafanstalten (Beilage 3) . . .	17 496 47	7 439 53	10 894 16	18 333 69	837 22	— —
Tit. IX. Unterrichtswesen (Beilage 5) . . .	138 692 22	134 053 27	4 187 96	138 241 23	— —	450 99
Summe B. a. . .	180 804 64	160 685 55	20 318 36	181 003 91	837 22	637 95
					637 95	
					199 27	
b. Von der Etatsperiode 1886/87.						
Tit. VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege (Beilage 2)	217 468 —	7 896 24	88 256 80	96 153 4	— —	121 314 96
Tit. VII. Strafanstalten (Beilage 3) . . .	7 800 —	3 383 97	6 671 76	10 055 73	2 255 73	— —
Tit. VIII. Kultus (Beilage 4)	812 000 —	382 347 24	386 124 64	768 471 88	— —	43 528 12
Tit. IX. Unterrichtswesen (Beilage 5) . . .	790 990 —	362 707 56	336 533 90	699 241 46	— —	91 748 54
Tit. X. Wissenschaften und Künste (Beilage 6)	45 000 —	24 319 7	16 567 88	40 886 95	— —	4 113 5
Summe B. b. . .	1 873 258 —	780 654 8	834 154 98	1 614 809 6	2 255 73	260 704 67
Hierzu „ B. a. . .	180 804 64	160 685 55	20 318 36	181 003 91	199 27	— —
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	2 054 062 64	941 339 63	854 473 34	1 795 812 97	2 455 —	260 704 67
						2 455 —
Hierzu						258 249 67
Summe A. Ordentlicher Etat . .	17 898 544 —	8 794 336 69	8 846 699 8	17 641 035 77	— —	257 508 23
Hauptsumme der Ausgabe . .	19 952 606 64	9 735 676 32	9 701 172 42	19 436 848 74	— —	515 757 90

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.		II. 1887.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
A. Ordentlicher Etat.												
§.												
1—7. Tit. I. Justizverwaltung (Beilage 2)	1 459 940	—	784 041	46	786 730	40	1 570 771	86	110 831	86	—	—
8—11. Tit. II. Strafanstalten (Beilage 3) .	1 605 454	—	764 784	69	774 721	84	1 539 506	53	—	—	65 947	47
12—13. Tit. III. Unterrichtswesen (Beilage 5)	10 200	—	10 412	8	7 729	64	18 141	72	7 941	72	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat . .	3 075 594	—	1 559 238	23	1 569 181	88	3 128 420	11	118 773	58	65 947	47
									65 947	47		
									52 826	11		
B. Außerordentlicher Etat.												
a. Von der Etatsperiode 1884/85.												
Tit. I. Justizverwaltung (Beilage 2) . . .	—	—	103	38	156	19	259	57	259	57	—	—
b. Von der Etatsperiode 1886/87.												
Tit. I. Justizverwaltung (Beilage 2) . . .	—	—	—	—	56	—	56	—	56	—	—	—
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	—	103	38	212	19	315	57	315	57	—	—
Hiezu												
Summe A. Ordentlicher Etat . .	3 075 594	—	1 559 238	23	1 569 181	88	3 128 420	11	52 826	11	—	—
Hauptsumme der Einnahme . .	3 075 594	—	1 559 341	61	1 569 394	7	3 128 735	68	53 141	68	—	—

Karlsruhe, im September 1888.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Münchbach.

In der Ausgabe A. Ordentlicher Etat Tit. III. Landgerichte §. 7. 1 a. „Besoldungen der Richter" ist im Rechnungssoll für 1887 in Folge fehlerhafter Buchung ein Betrag von 898 ℳ 33 ₰ enthalten, welcher unter §. 7. 2 a. „Besoldungen des Kanzleipersonals" gehört.

Im Uebrigen wird die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1886 und 1887 anmit beurkundet.

Karlsruhe, den 31. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Brauchen.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. I. Ministerium.

§. 1 a. Besoldungen und b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Ersparnisse rühren daher, daß die Stelle eines Sekretärs und eines Revisors durch nicht mit Staatsdienereigenschaft angestellte Bedienstete versehen wurden.

§. 2 a. Gehalte.

Der im Budget für „Dienstaushilfe" vorgesehene Betrag von 1820 ℳ jährlich hat sich als unzureichend erwiesen, indem zeitweise außerordentliche Ausgaben für einen Hilfsarbeiter erwuchsen und auch der hohe Geschäftsstand eine außerordentliche Schreibaushilfe fast ständig nothwendig machte.

§. 3 a. Bureauaufwand.

Der Bureaukasse des Ministeriums wurde außerdem im Jahre 1886 zur Deckung eines Defizits am Literaturfond vom Jahre 1885 aus Mitteln eines Fonds ein außerordentlicher Zuschuß von 900 ℳ gewährt (vergleiche auch die Erläuterungen zu §. 3 a des diesseitigen Budgets für 1886/87).

§. 3 b. Ueberdruckkosten.

Der hohe Geschäftsstand im Allgemeinen sowie die Vervielfältigung der an den Landtag 1887/88 seitens des Ministeriums zu machenden Vorlagen veranlaßte die Ueberschreitung.

Tit. II. Oberlandesgericht.

§. 4. 1 a. Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüsse der Richter.

Mehrere abgehende ältere Richter mit höheren Besoldungen wurden durch jüngere mit geringeren Bezügen ersetzt.

§. 5 a. Gehalte der Angestellten.

Die Ersparniß ist durch geringern Aufwand für Schreibaushilfe und Ueberdrucke und durch zeitweise Versehung von Stellen durch jüngere, geringer bezahlte Bedienstete veranlaßt.

Tit. III. Landgerichte.

§. 7. 1 a. Besoldungen der Richter.

Drei Sterbquartale erforderten einen Aufwand von 4300 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 7. 1 b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Zwei Landgerichtsräthe beziehen als frühere erste Staatsanwälte gesetzlich den Wohnungsgeldzuschuß der zweiten Dienstklasse; im Uebrigen ist die Ueberschreitung gleichfalls durch Sterbquartale veranlaßt.

§. 8 a. und b. Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüsse des Kanzleipersonals.

Abgehende ältere Beamte — worunter ein solcher mit dem Wohnungsgeldzuschuß der dritten Dienstklasse — wurden durch jüngere, geringer besoldete ersetzt.

Tit. IV. Staatsanwaltschaft.

§. 11 a. Besoldungen der Staatsanwälte.

Es waren theilweise jüngere Beamte mit geringeren Bezügen vorhanden.

§. 12 a. Gehalte.

Bei dem hohen Geschäftsstand und den zu knappen Mitteln, deren Betrag sodann im Budget für 1888/89 erhöht wurde, war eine Ueberschreitung unvermeidlich, indem namentlich mehr Dienst- und Schreibaushilfe als vorgesehen nöthig war.

Tit. V. bis X.

Die Erläuterungen der Unterschiede zwischen den Budgetssätzen und Rechnungsergebnissen sind in den Beilagen Nr. 1—6 enthalten.

Tit. XII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Der hier zur Verrechnung gelangende Aufwand ist seiner Größe nach sehr wandelbar und läßt sich nicht mit annähernder Sicherheit veranschlagen. Außerdem wurde hier (§. 126) erstmals der Aufwand für die Uniformen der Kanzleidiener des Ministeriums, der Gerichtshöfe und Staatsanwaltschaften mit 3007 ℳ 85 ₰ verrechnet, wofür eine besondere Anforderung im Budget seiner Zeit unterblieben war (vergleiche die Erläuterungen zu §. 126 des Budgets für 1886/87).

B. Außerordentlicher Etat.

Die Erläuterungen der Unterschiede zwischen den Budgetssätzen und den Rechnungsergebnissen sind in den Beilagen Nr. 2—6 enthalten.

Einnahme.

Die Unterschiede zwischen den Budgetssätzen und den Rechnungsergebnissen sind in den Beilagen Nr. 2, 3 und 5 erläutert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 1.

Tit. V. Amtsgerichte. Bezirksjustiz.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
Ordentlicher Etat.												
§.												
14 a. Besoldungen der Amtsrichter	587 80	—	285 586	10	291 094	41	576 680	51	—	—	11 199	49
b. Wohnungsgeldzuschüsse	61 440	—	29 873	17	30 756	99	60 630	16	—	—	809	84
15 a. Besoldungen der Gerichtsnotare . . .	106 400	—	57 666	99	50 427	51	108 094	50	1 694	50	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse	9 120	—	5 183	7	4 538	40	9 721	47	601	47	—	—
16. Gehalte der Dienstverweser und Gehilfen	38 776	—	16 861	93	14 873	73	31 735	66	—	—	7 040	34
17. Gehalte der Notare und Assistenten . .	36 400	—	20 341	58	31 730	77	52 072	35	15 672	35	—	—
18. Gebührenantheile der Notare und Assistenten	1 440 000	—	724 273	48	741 257	19	1 465 530	67	25 530	67	—	—
19 a. Gehalte der Angestellten der Gerichtsschreiberei.	717 050	—	359 706	24	357 063	31	716 769	55	—	—	280	45
b. Wohnungsgeldzuschüsse	31 952	—	15 733	19	16 139	73	31 872	92	—	—	79	8
20 a. Gehalte der Amtsgerichtsdiener und des Personals der Kreis- u. Amtsgefängnisse	209 960	—	105 134	52	105 964	28	211 098	80	1 138	80	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse	14 136	—	7 094	53	7 025	90	14 120	43	—	—	15	57
21. Bureauaversen der Amtsgerichte. . . .	128 560	—	63 782	64	64 430	1	128 212	65	—	—	347	35
22. Ersatz	3 480	—	1 495	36	794	80	2 290	16	—	—	1 189	84
23. Miethzinse	54 000	—	28 194	36	28 280	72	56 475	8	2 475	8	—	—
24. Aufbesserung und Krankenunterstützung .	8 000	—	4 887	50	2 972	50	7 860	—	—	—	140	—
25. Für Beschaffung und Prüfung der bürgerlichen Standesbücher.	17 720	—	8 470	10	8 142	19	16 612	29	—	—	1 107	71
26. Verschiedene und zufällige Ausgaben . .	10 320	—	5 886	88	6 031	41	11 918	29	1 398	29	—	—
Summe Tit. V. . .	3 475 394	—	1 740 171	64	1 761 523	85	3 501 695	49	48 511 22 209	16 67	22 209	67
									26 301	49		

Karlsruhe, im September 1888.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Münchbach.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Amtskassenverwaltung für 1886 und 1887 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 31. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly. Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Ausgabe.

Tit. V. Amtsgerichte.

§§. 14 und 15. Besoldungen der Amtsrichter und Gerichtsnotare nebst Wohnungsgeldzuschüsse.

Aeltere Richter mit höheren Bezügen wurden durch jüngere, geringer besoldete ersetzt. Der Minderaufwand ist erheblich größer als die Mehrausgabe bei dem allmählig in Wegfall kommenden und mit §. 14 in Beziehung stehenden §. 15 (Gerichtsnotare).

§. 16. Gehalte der Dienstverweser und Gehilfen.

Die Zahl der erforderlich gewordenen Dienstverwesungen hat sich gegenüber den Vorjahren gemindert.

§. 17. Gehalte der Notare und Assistenten.

Während für 1878/79 die Position noch 24700 ℳ. betrug, wurde zeitweise eine Herabsetzung bewirkt. Der früher eingestellte Betrag wurde jedoch später wieder bewilligt (vergleiche Budget 1888/89 §. 19 nebst Erläuterung dort, welche die Unzulänglichkeit für 1886/87 hervorhob). Insbesondere hat sich die Zahl der im Vorbereitungsdienst für die freiwillige Gerichtsbarkeit verwendeten Referendäre und Praktikanten (im Jahre 1886: 12, 1887: 13, während im Budget nur deren 6 vorgesehen sind), sowie die Dauer des Vorbereitungsdienstes der Einzelnen wesentlich erhöht.

Für Sterbquartale wurden 4725 ℳ. erfordert, für welche eine Bewilligung im Budget nicht gegeben ist; auch die Ausgaben für Dienstaushilfe waren ziemlich bedeutend.

Endlich erschien es bei Einziehung einzelner Distrikte billig, deren Angehörige mit höheren Weggebühren zu verschonen, also ihnen gegenüber die Weggebühren des Notars vom früheren Sitz aus zu berechnen und den dem Notar gesetzlich zukommenden Mehrbetrag auf die Staatskasse zu übernehmen. Diese Ausgabe, welche den früheren Bezirken Stetten, Zell a. H. und Schönau i. O. zu gut kam, erheischt 3437 ℳ. 90 ₰.

§. 18. Gebührenantheile der Notare und Assistenten.

Die bei der Steuerverwaltung für den Staat vereinnahmten Gebühren aus Notariatsgeschäften (in Einnahmetitel II. des Finanzministeriums §. 27 enthalten) haben in den zwei Jahren 1. November 1885/87 62772 ℳ. 65 ₰ über den Budgetsatz ergeben.

§. 20. Gehalte der Amtsgerichtsdiener und des Personals der Kreis- und Amtsgefängnisse.

Die Ueberschreitung ist veranlaßt durch außergewöhnlich hohe Ausgaben für Dienstaushilfe, Sterbquartale ꝛc. sowie dadurch, daß beim Amtsgefängniß Mannheim ein Aufseher über den seitherigen Stand hinaus eingestellt werden mußte (vergleiche die Erläuterungen zu §. 22 des Budgets für 1888/89).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 22. Ersatz.

Der in dem Budgetsatz nach dem dreijährigen Rechnungsdurchschnitt enthaltene Ersatz unverbrauchter Vorschüsse für Zeugen und Sachverständige wird in Folge der Verordnung vom 22. Januar 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 7) nicht mehr durch die Amtskassen, sondern durch die Obereinnehmereien geleistet, während im Budgetsatz noch ein entsprechender Betrag enthalten ist.

§. 23. Miethzinse.

Die Ueberschreitung ist veranlaßt durch den Aufwand für Miethe eines Gebäudes in Bretten zur Unterbringung des Gerichtsnotariats während des Neubaues des Amtsgerichtsgebäudes mit 1625 ℳ. 56 ₰, durch Erhöhung des Miethzinses für die Amtsgerichtslokalitäten in Bonndorf, durch die Wasserzinse in Folge Einrichtung von Wasserleitungen in Gerichtsgebäuden und Gefängnissen sowie durch die in den Erläuterungen zu §. 14 b. mitvorgesehene Miethe von Dienstwohnungen für die Amtsgerichtsvorstände in Bretten, Mannheim und Wiesloch.

Der Betrag dieser Aufwendungen ließ sich nicht zum Voraus genau bestimmen.

Dem Mehraufwand steht jedoch eine Mehreinnahme an Miethzinsen (Titel I. §. 1) von 876 ℳ. 88 ₰ gegenüber.

§. 25. Für Beschaffung und Prüfung der bürgerlichen Standesbücher.

Der Aufwand für Abschrift und Instandhaltung von Standesbüchern war geringer als in den Normaljahren.

§. 26. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Der Mehraufwand ist hauptsächlich durch erhöhte Ausgaben für Abhaltung auswärtiger Gerichtstage veranlaßt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beilage 2.

Tit. VI. der Ausgabe, Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege, und Tit. I. der Einnahme, Justizverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.	Rechnungs-Soll. Summe.	Dieses gegen Jene mehr.	Dieses gegen Jene weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
§. **A. Ordentlicher Etat.**						
27. Gefällverlust	305 260 —	206 993 17	204 894 8	411 887 25	106 627 25	— —
28. Steuern und Umlagen	8 260 —	3 188 61	4 319 22	7 507 83	— —	752 17
29. Kosten des Verkaufs von abgängigen Gegenständen	1 960 —	1 541 29	881 31	2 422 60	462 60	— —
30. Zugskosten, Kosten wegen Dienstprüfungen und Dienstübergaben	32 700 —	22 307 44	17 223 9	39 530 53	6 830 53	— —
31 a. Bureauaufwand	149 280 —	94 393 89	72 849 42	167 243 31	17 963 31	— —
b. Einrichtungsgegenstände	14 420 —	6 536 69	7 129 43	13 666 12	— —	753 88
32. Miethzinse	14 000 —	6 998 40	6 998 40	13 996 80	— —	3 20
33. Erfordernisse in den Kreis- und Amtsgefängnissen	108 420 —	51 494 83	55 737 86	107 232 69	— —	1 187 31
34. Für die Beschäftigung der Gefangenen daselbst	10 280 —	10 692 50	11 431 89	22 124 39	11 844 39	— —
35. Aufwand für die Rechtspflege, insbesondere für die Strafrechtspflege	1 855 240 —	842 285 16	820 750 50	1 663 035 66	— —	192 204 34
36. Aufwand für Thätigung der Forstfrevel	19 860 —	8 539 60	7 785 41	16 325 1	— —	3 534 99
37. Postporto	222 400 —	59 860 44	59 902 3	119 762 47	— —	102 637 53
Summe A. Ordentlicher Etat	2 742 080 —	1 314 832 2	1 269 902 64	2 584 734 66	143 728 8	301 073 42
						143 728 8
						157 345 34
B. Außerordentlicher Etat.						
a. Von der Etatsperiode 1884/85.						
1. Budgetmäßige Ausgaben.						
1. Amtsgefängniß in Adelsheim	24 615 95	18 501 77	5 236 24	23 738 1	— —	877 94
2. Auf Administrativkredit.						
2. Erweiterung des Amtsgerichtsgebäudes und des Amtsgefängnisses Ettlingen	— —	690 98	— —	690 98	690 98	— —
Summe a.	24 615 95	19 192 75	5 236 24	24 428 99	690 98	877 94
						690 98
						186 96
b. Von der Etatsperiode 1886/87.						
1. Budgetmäßige Ausgaben.						
1. Erweiterung des Amtsgefängnisses in Freiburg	38 718 —	24 71	35 210 —	35 234 71	— —	3 483 29
2. Amtsgerichtsgebäude in Bretten	69 650 —	4 240 84	50 082 7	54 322 91	— —	15 327 9
3. Amtsgerichtsgebäude in Baden	105 000 —	188 53	229 30	417 83	— —	104 582 17
4. Zur Einrichtung der Gasbeleuchtung in dem Gerichtsgebäude:						
a. zu Freiburg	3 200 —	2 555 42	135 43	2 690 85	— —	509 15
b. zu Pforzheim	900 —	886 74	— —	886 74	— —	13 26
2. Auf Administrativkredit.						
5. Zum Ankauf des dem Taglöhner Georg Scholl in Wiesloch gehörigen Brandplatzes und Hauses, sowie des dem Landwirth Abraham Wolf II. daselbst gehörigen Brandplatzes nebst Hof und Gartengelände	— —	— —	2 600 —	2 600 —	2 600 —	— —
Summe b.	217 468 —	7 896 24	88 256 80	96 153 4	2 600 —	123 914 96
Hierzu „ a.	24 615 95	19 192 75	5 236 24	24 428 99	— —	186 96
Summe B. Außerordentlicher Etat	242 083 95	27 088 99	93 493 4	120 582 3	2 600 —	124 101 92
						2 600 —
Hierzu						121 501 92
Summe A. Ordentlicher Etat	2 742 080 —	1 314 832 2	1 269 902 64	2 584 734 66	— —	157 345 34
Summe Ausgabe Tit. VI.	2 984 163 95	1 341 921 1	1 363 395 68	2 705 316 69	— —	278 847 26

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Einnahme.												
Tit. I. Justizverwaltung.												
A. Ordentlicher Etat.												
§.												
1. Miethzinse aus Gebäuden	74 140	—	37 616	—	37 400	88	75 016	88	876	88	—	—
2. Erlös aus abgängigen Gegenständen	3 100	—	2 220	24	1 479	83	3 700	7	600	7	—	—
3. Ersatz für Brennmaterialien	4 240	—	2 427	64	2 403	36	4 831	—	591	—	—	—
4. Arbeitsbetrieb der Kreis- u. Amtsgefängnisse	68 460	—	50 857	34	52 640	56	103 497	90	35 037	90	—	—
5. Untersuchungs- und Straferstehungskosten und Geldstrafen	1 279 360	—	671 304	33	677 148	97	1 348 453	30	69 093	30	—	—
6. Sonstiger Ersatz	23 240	—	11 933	74	10 721	13	22 654	87	—	—	585	13
7. Verschiedene und zufällige Einnahmen	7 400	—	7 682	17	4 935	67	12 617	84	5 217	84	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat	1 459 940	—	784 041	46	786 730	40	1 570 771	86	111 416	99	585	13
									585	13		
									110 831	86		
B. Außerordentlicher Etat.												
Außeretatmäßige Einnahmen.												
a. Von der Etatsperiode 1884/85.												
1. Amtsgefängniß in Adelsheim	—	—	—	—	156	19	156	19	156	19	—	—
2. Erweiterung des Amtsgerichtsgebäudes und des Amtsgefängnisses Ettlingen	—	—	103	38	—	—	103	38	103	38	—	—
b. Von der Etatsperiode 1886/87.												
1. Amtsgerichtsgebäude in Bretten	—	—	—	—	56	—	56	—	56	—	—	—
Summe B. Außerordentlicher Etat	—	—	103	38	212	19	315	57	315	57	—	—
Hiezu												
Summe A. Ordentlicher Etat	1 459 940	—	784 041	46	786 730	40	1 570 771	86	110 831	86	—	—
Summe der Einnahme	1 459 940	—	784 144	84	786 942	59	1 571 087	43	111 147	43	—	—

Karlsruhe, im September 1888.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Münchbach.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Amtskassenverwaltung für 1886 und 1887 wird andurch beurkundet.

Im außerordentlichen Etat sind zwei außeretatmäßige Ausgaben auf Administrativkredite gebucht, deren nachträgliche Genehmigung durch die Landstände erfolgt ist.

Auch sind unter Titel I. B. außeretatmäßige Einnahmen verrechnet.

Karlsruhe, den 31. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.

§. 27. Gefällverlust (Abgang).

Der Mehrausgabe steht eine Mehreinnahme bei Titel I. §. 5 im Betrag von 69093 ℳ. 30 ₰ gegenüber. Im Uebrigen ist der vermehrte Abgang auf die Zunahme der Ueberweisungen von Geldstrafen seitens der Gerichte, insbesondere wegen Verletzung der Wehrpflicht, die zum größten Theile unbeibringlich sind, zurückzuführen.

§. 28. Steuern und Umlagen.

Die Ersparniß ist in der Hauptsache durch geringern Aufwand für Feuerversicherungsbeiträge in Folge Ermäßigung des Umlagefußes veranlaßt.

§. 29. Kosten des Verkaufs von abgängigen Gegenständen.

Der Mehrausgabe steht eine Mehreinnahme in höherem Betrage bei Titel I. §. 2 gegenüber.

§. 30. Zugskosten, Kosten wegen Dienstübergaben und Dienstprüfungen.

Der Aufwand läßt sich nicht mit Sicherheit vorausberechnen.

§. 31 a. Bauaufwand.

Von dem im Budget bewilligten Betrag von 149280 ℳ. waren allein 129021 ℳ. zur Ausführung der nach den Voranschlägen der Bezirksbauinspektionen zur gewöhnlichen Instandhaltung der Gebäude dringend gebotenen Herstellungen erforderlich, obwohl schon an den Relationen Anforderungen im Betrag von 33090 ℳ. abgesetzt wurden.

Der für unvorherzusehende Herstellungen noch verbleibende Betrag von 20200 ℳ. erwies sich als unzulänglich, da sich die Nothwendigkeit unverschieblicher Herstellungen mit außergewöhnlich hohem Kostenaufwand mehrfach ergab, so z. B. Herstellungen im Amtsgefängniß Schwetzingen in Folge von Senkung der Fundamente ꝛc. 3060 ℳ., Wiederherstellung des eingestürzten Kellers im Amtsgefängniß Pfullendorf 2850 ℳ., Instandsetzung der Heizungseinrichtung im Justizgebäude und Amtsgefängniß hier und Herstellung der durch örtliche Vorschrift gebotenen Gehwege 4341 ℳ., Schadensausbesserungen nach dem außerordentlich starken Schneefall im Winter 1886/87 mit etwa 2400 ℳ., Erstellung einer Stützmauer in Schopfheim 600 ℳ., einer polizeilich verlangten Nothtreppe im Amtsgefängniß in Mannheim 800 ℳ., Herstellung der Brunnenstube, einer Grube und einiger Mauerverstärkungen beim Amtsgefängniß Triberg 2170 ℳ. u. s. f.

§. 33. Erfordernisse in den Kreis- und Amtsgefängnissen.

Der Minderaufwand ist auf den billigeren Einkauf der Steinkohlen und den Rückgang des Gefangenenstandes zurückzuführen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 34. Für die Beschäftigung der Gefangenen.

Die Mehrausgabe steht im Zusammenhang mit der bedeutenden Mehreinnahme bei Titel I. §. 4.

§. 35. Aufwand für die Rechtspflege, insbesondere Strafrechtspflege.

In Folge der Abnahme der Zahl der Zwangsvollstreckungen hat sich der Aufwand für Vollstreckungskosten allein um 169 790 ℳ. ermäßigt, ferner der Aufwand für Zeugen- und Sachverständigengebühren in Strafsachen um 61 203 ℳ., jener für Verpflegung und Abwartung der Gefangenen um 26 424 ℳ. Diesen Ersparnissen steht ein Mehraufwand an Zustellungsgebühren von 30 397 ℳ. gegenüber. Bei den übrigen hier zur Verrechnung gelangenden Posten haben sich nur unbedeutende Mehraufwendungen ergeben.

§. 36. Aufwand für Thätigung der Forstfrevel.

Die Wenigerausgabe ist auf die Minderung der Zahl der Straffälle zurückzuführen.

§. 37. Postporto.

Die genauere Beachtung der zur Ermäßigung des Portoaufwandes erlassenen Vorschriften, die Ausdehnung des Expreßgutverkehrs, die Minderung der Forststrafsachen und Liegenschaftsvollstreckungen sowie die Uebernahme des Portos der Gendarmerie auf den Etat des Ministeriums des Innern haben zur Verminderung des Portoaufwandes beigetragen.

B. Außerordentlicher Etat.

a. Von der Etatsperiode 1884/85.

1. Budgetmäßige Ausgaben.

§. 1. Amtsgefängniß Adelsheim.

Der Betrag von 877 ℳ. 94 ₰ ist heimgefallen.

2. Auf Administrativkredit.

§. 2. Erweiterung des Amtsgerichtsgebäudes und des Amtsgefängnisses Ettlingen.

Von dem Administrativkredit von 14 000 ℳ. ging ein Rest von 474 ℳ. 94 ₰ in die Periode 1886/87 über. Die Verwendung im Jahr 1886 betrug 690 ℳ. 98 ₰, also mehr 216 ℳ. 4 ₰, welche Ueberschreitung durch die außerordentliche Einnahme Titel I. B. a. §. 2 mit 103 ℳ. 38 ₰ und eine weitere bereits im Jahre 1885 verrechnete Einnahme aus dem Bauunternehmen mit 173 ℳ. 85 ₰ gedeckt ist.

b. Von der Etatsperiode 1886/87.

1. Budgetmäßige Ausgaben.

§. 1. Erweiterung des Amtsgefängnisses in Freiburg.

§. 2. Amtsgerichtsgebäude in Bretten.

§. 3. Amtsgerichtsgebäude in Baden.

§. 4. Zur Einrichtung der Gasbeleuchtung in dem Gerichtsgebäude

a. Zu Freiburg.

Die Kreditreste kommen in der Periode 1888/89 zur Verwendung.

b. Zu Pforzheim.

Der Kreditrest fällt der Staatskasse heim.

2. Auf Administrativkredit.

§. 5. Zum Ankauf des dem Taglöhner Georg Scholl in Wiesloch gehörigen Brandplatzes und Hauses, sowie des dem Landwirth Abraham Wolf II. daselbst gehörigen Brandplatzes nebst Hof- und Gartengelände.

Wegen der Begründung dieses Administrativkredits wird auf das dem Landtag von 1887/88 vorgelegte Verzeichniß der bewilligten Administrativkredite (Ord.-Z. 2) verwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II.

Einnahme.

Tit. I. Justizverwaltung.

A. Ordentlicher Etat.

§. 1. Miethzinse.

Die Miethzinse für die erst in der Periode 1886/87 angemietheten Dienstwohnungen für die Amtsrichter in Bretten und Wiesloch und den Amtsgerichtsvorstand in Mannheim sind im Voranschlag nicht berücksichtigt.

§. 2. Erlös aus abgängigen Gegenständen.

Es kam eine größere Menge ausgeschiedener Gerichtsakten, als zu erwarten war, zur Vertilgung und wurde hieraus ein entsprechend höherer Erlös erzielt.

§. 3. Ersatz für abgegebene Brennmaterialien.

Die Zahl der Angestellten, denen nach §. 45 Absatz 2 der Dienst- und Hausordnung für die Kreis- und Amtsgefängnisse gestattet ist, den eigenen Bedarf an Heiz- und Beleuchtungsmaterialien aus den Beständen des Gefängnisses gegen die geordnete Bauschvergütung von 36 ℳ zu entnehmen, hat sich gegenüber dem Stand zur Zeit der Budgetaufstellung vermehrt.

§. 4. Arbeitsbetrieb der Kreis- und Amtsgefängnisse.

Der Mehreinnahme mit 35 037 ℳ 90 ₰ steht eine Mehrausgabe bei Tit. VI. §. 34 mit 11 844 ℳ 39 ₰ gegenüber. Es ergibt sich sonach eine reine Mehreinnahme von 23 193 ℳ 51 ₰, die im Wesentlichen eine Folge der fortschreitenden Vervollkommnung des Betriebs ist.

§. 5. Untersuchungs- und Straferstehungskosten und Geldstrafen.

Die Mehreinnahme ist zum größten Theile auf die vermehrte Ueberweisung von Geldstrafen, insbesondere wegen Verletzung der Wehrpflicht zurückzuführen. Vergleiche Ausgabe Titel VI. §. 27.

§. 6. Sonstiger Ersatz.

Der Satz ist zum Voraus nicht genau bestimmbar.

§. 7. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Die Ablieferungen von Gebührenüberschüssen der Gerichtsvollzieher (§. 23 der Gerichtsvollzieherordnung vom 28. November 1884) erreichten einen höheren Betrag, als bei der Budgetaufstellung angenommen.

B. Außerordentlicher Etat.

Außeretatmäßige Einnahmen.

a. Von der Etatsperiode 1884/85.

§. 1. Amtsgefängniß in Adelsheim.

Rückersatz eines von einem Akkordanten zu viel bezogenen Betrags.

§. 2. Erweiterung des Amtsgerichtsgebäudes und des Amtsgefängnisses in Ettlingen.

Die vom Justizetat auf Abbruch erworbenen Häuser waren einige Zeit vermiethet.

b. Von der Etatsperiode 1886/87.

§. 1. Amtsgerichtsgebäude in Bretten.

Erlös aus abgängigen Baumaterialien.

Beilage 3.

Ausgabe Tit. VII. und Einnahme Tit. II. Strafanstalten.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.			Dieses gegen Jene	
		Rechnungs-Abtheilung		Summe.	mehr.	weniger.
		II. 1886.	II. 1887.			
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
§.						
38. Kosten des Verkaufs von Inventarstücken	50 —	22 53	100 86	123 39	73 39	— —
39. Steuern und Umlagen	2 130 —	1 011 42	1 167 66	2 179 8	49 8	— —
40. Abgang und Nachlaß	440 —	— —	— —	— —	— —	440 —
41. Kosten der Arbeitsstoffe und Geräthschaften	829 522 —	365 127 68	388 184 1	753 311 69	— —	76 210 31
42. Belohnungen der Sträflinge und Schutzwesen für die Entlassenen	43 434 —	21 717 —	21 717 —	43 434 —	— —	— —
43. Aufwand für Gebäude und Grundstücke	68 288 —	32 594 38	32 433 55	65 027 93	— —	3 260 7
44. Aufwand gegen Feuersgefahr	1 340 —	618 41	929 97	1 548 38	208 38	— —
45. Verpflegungs- und Heilkosten	496 950 —	220 422 25	232 197 77	452 620 2	— —	44 329 98
46. Aufwand für Kleidung	92 390 —	47 569 77	45 848 77	93 418 54	1 028 54	— —
47. Aufwand für Bettwerk	14 674 —	7 827 36	7 072 45	14 899 81	225 81	— —
48. Aufwand für Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe	5 220 —	2 236 22	2 448 82	4 685 4	— —	534 96
49. Aufwand für Bewachungs- und Strafgeräthschaften	2 260 —	819 1	1 756 53	2 575 54	315 54	— —
50. Heizungskosten	37 600 —	19 115 44	19 980 57	39 096 1	1 496 1	— —
51. Beleuchtungskosten	54 360 —	23 678 54	24 326 39	48 004 93	— —	6 355 7
52. Reinigungskosten	66 600 —	32 860 6	35 273 36	68 133 42	1 533 42	— —
53. Aufwand für Kirchen- und Schulbedürfnisse	7 220 —	3 473 34	3 626 34	7 099 68	— —	120 32
54 a. Besoldungen der Beamten	101 400 —	50 561 12	50 644 45	101 205 57	— —	194 43
b. Wohnungsgeldzuschüsse	9 864 —	4 738 —	4 927 33	9 665 33	— —	198 67
55 a. Gehalte der Geistlichen, Aerzte, Buchhalter und Lehrer	53 240 —	26 207 40	26 481 59	52 688 99	— —	551 1
b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 894 —	1 538 40	1 297 67	2 836 7	— —	57 93
56 a. Gehalte des Verwaltungs-, Hilfs- und Aufsichtspersonals	358 184 —	177 782 47	175 833 4	353 615 51	— —	4 568 49
b. Wohnungsgeldzuschüsse	26 952 —	12 680 46	13 022 43	25 702 89	— —	1 249 11
57. Gratifikationen	6 520 —	3 260 —	3 260 —	6 520 —	— —	— —
58. Bureaubedürfnisse	6 420 —	2 978 71	3 698 18	6 676 89	256 89	— —
59. Porto	1 200 —	1 014 22	1 019 84	2 034 6	834 6	— —
60. Sonstige Ausgaben	5 280 —	3 056 20	1 915 2	4 971 22	— —	308 78
Summe A. Ordentlicher Etat	2 294 432 —	1 062 910 39	1 099 163 60	2 162 073 99	6 021 12	138 379 13
						6 021 12
						132 358 1
B. Außerordentlicher Etat.						
a. Von der Etatsperiode 1884/85.						
Budgetmäßige Ausgaben.						
1. Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal	10 206 26	1 818 71	9 467 50	11 286 21	1 079 95	— —
2. Landesgefängniß Mannheim	3 346 29	2 805 69	760 51	3 566 20	219 91	— —
3. Landesgefängniß Freiburg	3 943 92	2 815 13	666 15	3 481 28	— —	462 64
Summe B. a.	17 496 47	7 439 53	10 894 16	18 333 69	1 299 86	462 64
					462 64	
					837 22	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.		II. 1887.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
b. Von der Etatsperiode 1886/87.												
§. **1. Budgetmäßige Ausgaben.**												
1. Errichtung eines Weidenweichbassins beim Männerzuchthaus Bruchsal	500	—	495	—	—	—	495	—	—	—	5	—
2 a. Rauchverzehrungseinrichtungen . . .	2 060	—	—	—	2 060	—	2 060	—	—	—	—	—
b. Neue Gasdruckregulatoren . . . . beides bei dem Landesgefängniß bezw. der Weiberstrafanstalt Bruchsal.	1 240	—	987	36	—	—	987	36	—	—	252	64
3. Ueberbrückung des Gewerbebachs beim Landesgefängniß Freiburg	4 000	—	1 901	61	—	—	1 901	61	—	—	2 098	39
2. Auf Administrativkredit.												
4. Zum Anschluß des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt Bruchsal an die städtische Wasserleitung daselbst . .	—	—	—	—	4 611	76	4 611	76	4 611	76	—	—
Summe B. b. . .	7 800	—	3 383	97	6 671	76	10 055	73	4 611 2 356	76 3	2 356	3
„ B. a. . .	17 496	47	7 439	53	10 894	16	18 333	69	2 255 837	73 22	—	—
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	25 296	47	10 823	50	17 565	92	28 389	42	3 092	95	—	—
Hiezu												
Summe A. Ordentlicher Etat . .	2 294 432	—	1 062 910	39	1 099 163	60	2 162 073	99	—	—	132 358	1
Gesammtsumme der Ausgabe . . .	2 319 728	47	1 073 733	89	1 116 729	52	2 190 463	41	3 092	95	132 358 3 092	1 95
											129 265	6
Einnahme.												
Tit. II. Strafanstalten.												
Ordentlicher Etat.												
8. Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken	37 748	—	18 131	38	18 587	43	36 718	81	—	—	1 029	19
9. Erlös aus Inventarstücken, Materialien und Viktualien	49 600	—	29 949	98	30 991	67	60 941	65	11 341	65	—	—
10. Ertrag des Gewerbebetriebs	1 516 106	—	715 156	43	724 951	6	1 440 107	49	—	—	75 998	51
11. Verschiedene und zufällige Einnahmen .	2 000	—	1 546	90	191	68	1 738	58	—	—	261	42
Summe Tit. II. . .	1 605 454	—	764 784	69	774 721	84	1 539 506	53	11 341	65	77 289 11 341	12 65
											65 947	47

Karlsruhe, im September 1888.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Münchbach.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Strafanstalten für 1886 und 1887 wird hiermit beurkundet.

Im außerordentlichen Etat sind auf Administrativkredit außeretatmäßige Ausgaben verrechnet; dieser Kredit wurde nachträglich genehmigt.

Karlsruhe, den 31. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. VII. Strafanstalten.

Vorbemerkung: Der durchschnittliche Gefangenenstand in der Periode betrug 1 344 Köpfe, während der Budgetbewilligung ein solcher von 1 400 Köpfen zu Grunde gelegt ist. Der Staatszuschuß beträgt nach dem Budget für 1 400 Köpfe 688 978 ℳ. und würde sich derselbe für 1 344 Köpfe auf $\frac{1\,344 \times 688\,978\ ℳ.}{1\,400}$ = rund . . . . . 661 419 ℳ.

berechnen. Gebraucht wurden . . . . . 622 567 „

sonach eingespart rund . . . . . 38 852 ℳ.

Die Wenigerausgaben bei §§. 48 und 53 sind hauptsächlich auf den geringen Gefangenenstand zurückzuführen.

§. 38. Kosten des Verkaufs von Inventarstücken.

Der Mehraufwand ist durch den Verkauf ausgeschiedener Akten veranlaßt, doch steht demselben ein Erlös in höherem Betrag gegenüber.

§. 39. Steuern und Umlagen.

Die Brandversicherungsbeiträge haben sich erhöht.

§. 40. Abgang und Nachlaß.

Ein Anlaß zur Abgangsverrechnung hat sich nicht ergeben.

§. 41. Kosten der Arbeitsstoffe und Geräthschaften.

Der Wenigerausgabe steht bei §. 10 eine Wenigereinnahme in nahezu gleichem Betrage gegenüber.

§. 43. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke.

Die Ersparniß ist im Wesentlichen auf die Ausführung der Bauherstellungen durch Anstaltskräfte zurückzuführen.

§. 44. Aufwand gegen Feuersgefahr.

Die Mehrausgabe ist durch Gewährung eines Zuschusses an die städtische Feuerwehr in Bruchsal im Betrag von 250 ℳ. zur Anschaffung einer, in Brandfällen auch für die Bruchsaler Strafanstalten verwendbaren Aufzugsleiter veranlaßt.

§. 45. Verpflegungs- und Heilkosten.

Der geringere Gefangenenstand und das Sinken der Lebensmittelpreise haben die Ersparniß ermöglicht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§§. 46/47. Aufwand für Kleidung und Bettwerk.

Größere Neuanschaffungen für abgängige Stücke waren infolge früher aufgetretener Infektionskrankheiten nicht zu umgehen.

§. 49. Aufwand für Bewachungs- und Strafgeräthschaften.

Die im Gebrauch des Aufsichtspersonals befindlichen, theilweise unbrauchbaren Hinderladergewehre mußten durch solche besserer Konstruktion ersetzt werden.

Der Mehrausgabe steht übrigens der Erlös aus den veräußerten alten Gewehren mit 153 ℳ. 45 ₰ gegenüber, der erst im Jahr 1888 zur Verrechnung gelangte.

§. 50. Heizungskosten.

Es waren unvorhergesehene größere Ausbesserungen an einer Heizungseinrichtung vorzunehmen.

§. 51. Beleuchtungskosten.

Der Minderaufwand ist zum Theil auf die Herabsetzung des Gaspreises, zum Theil auf die durch Beschaffung neuer Gasdruckregulatoren (vergleiche außerordentlicher Etat b. §. 2 b.) geregelten Gasverbrauchsverhältnisse im Landesgefängniß Bruchsal zurückzuführen.

§. 52. Reinigungskosten.

Der Mehraufwand ist im Wesentlichen auf die zu §§. 46/47 schon bezeichnete Ursache zurückzuführen.

§. 54 b. Wohnungsgeldzuschüsse der Beamten.

Die Anstellung des Hauslehrers am Landesgefängniß Freiburg erfolgte erst gegen Mitte des Jahres 1886.

§. 55 b. Wohnungsgeldzuschüsse der Geistlichen ꝛc.

Zwei Buchhalterstellen wurden zeitweise durch provisorisch angestellte Bedienstete, die keinen Wohnungsgeldzuschuß beziehen, versehen.

§. 56 a. und b. Gehalte und Wohnungsgeldzuschüsse des Verwaltungs- ꝛc. Personals.

Für abgehende ältere Aufseher wurden Hilfsaufseher eingestellt.

§. 58. Bureaubedürfnisse.

Es mußte für einen hölzernen, innen mit Blech beschlagenen Kassenschrank, der keine hinreichende Sicherheit gegen Feuersgefahr bot, ein eiserner, feuersicherer beschafft werden.

§. 59. Porto.

Nach Einführung des Aversirungsverhältnisses ergab sich ein, gegenüber dem dreijährigen Rechnungsdurchschnitt wesentlich erhöhter Portoaufwand.

§. 60. Sonstige Kosten.

Der Aufwand hängt von Zufälligkeiten ab und kann zum Voraus nicht genau bestimmt werden.

B. Außerordentlicher Etat.

a. Von der Etatsperiode 1884/85.

Budgetmäßige Ausgaben.

§. 1. Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal.

§. 2. Landesgefängniß Mannheim.

Die Mehraufwendungen sind durch unvorherzusehende Herstellungen veranlaßt worden. Es handelte sich um Hauptausbesserungen alter Gebäude, wobei ein ganz genauer Voranschlag bekanntlich nicht möglich ist. Sie bewegen sich innerhalb der Grenzen des in Artikel 11 des Etatgesetzes bezeichneten Höchstbetrags.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 3. Landesgefängniß Freiburg.

Beim Bau des Aufseherwohnhauses und der Herstellung der Johanniterstraße waren geringe Ersparnisse möglich.

b. Von der Etatsperiode 1886/87.

1. Budgetmäßige Ausgaben.

§. 1. Einrichtung eines Weidenweichbassins beim Männerzuchthaus Bruchsal.

Der Kreditrest fiel heim.

§. 2b. Neue Gasdruckregulatoren beim Landesgefängniß und der Weiberstrafanstalt Bruchsal.

§. 3. Ueberbrückung des Gewerbebachs beim Landesgefängniß Freiburg.

Die Kreditreste wurden zur Verwendung in der Periode 1888/89 aufrecht erhalten.

2. Auf Administrativkredit.

Der bewilligte Administrativkredit (vergleiche Ordnungszahl 1 des dem Landtag von 1887/88 vorgelegten Verzeichnisses) beträgt 5300 ℳ. Der Restkredit gelangt in der Periode 1888/89 zur Verwendung.

Einnahme.

§. 8. Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken.

Das Erträgniß des in Selbstbewirthschaftung stehenden Geländes war in Folge Ungunst der Witterung minder ergiebig. Außerdem kamen zwei Dienstwohnungen in Wegfall, wodurch die bezügliche Einnahme sich minderte.

§. 9. Erlös aus Inventarstücken ꝛc.

Der höhere Gefangenenstand in den Amtsgefängnissen Mannheim und Freiburg, für welche die Kost seitens der Zentralstrafanstalten geliefert wird, hatte die Mehreinnahme im Wesentlichen zur Folge.

§. 10. Ertrag des Gewerbebetriebs.

Vergleiche §. 41 der Ausgabe. Das Budget nimmt eine Reineinnahme auf den Kopf von 245 ℳ 21 ₰ an, erzielt wurde — abgesehen von der Erhöhung des Betriebsfonds der Gewerbe — ein solcher von 255 ℳ 41 ₰.

Im Ganzen hätte nach der Budgetannahme und der verminderten Kopfzahl eine Reineinnahme von	659369	ℳ 69	₰
erzielt werden sollen; dieselbe beträgt nach den Rechnungsergebnissen	686795	„ 80	„
sonach mehr . .	27426	ℳ 11	₰

§. 11. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Der Satz läßt sich zum Voraus nicht genau veranschlagen.

Beilage 4.

Tit. VIII. Kultus.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	ℳ. ₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.											
A. Ordentlicher Etat.											
§. **I. Katholischer Kultus.**											
61. Dotation des Erzbisthums	162 182 —	64 747	6	86 657	75	151 404	81	—	—	10 777	19
62. Oberstiftungsrath, Staatsbeitrag . . .	88 200 —	44 100	—	44 100	—	88 200	—	—	—	—	—
63. Zuschüsse für Pfarreien	9 074 —	4 511	52	4 674	17	9 185	69	111	69	—	—
64. Beitrag zur Versehung der durch die vormaligen Mendikantenklöster besorgten seelsorgerlichen Aushilfe	12 334 —	6 167	6	6 167	6	12 334	12	—	12	—	—
65. Staatsbeitrag zur Deckung des Aufwandes für die kirchlichen Bedürfnisse der Altkatholiken	48 000 —	24 000	—	24 000	—	48 000	—	—	—	—	—
Summe I. . .	319 790 —	143 525	64	165 598	98	309 124	62	111	81	10 777	19
II. Evangelischer Kultus.											
66. Evangelischer Oberkirchenrath, Staatsbeitrag	76 600 —	38 300	—	38 300	—	76 600	—	—	—	—	—
67. Zuschuß zum Gehalt des Prälaten . .	3 428 —	1 714	29	1 714	29	3 428	58	—	58	—	—
68. Zuschüsse für Pfarreien und Pastorationen	66 006 —	32 700	57	33 242	57	65 943	14	—	—	62	86
69. Gehalte der Organisten und Kirchendiener	3 354 —	1 676	56	1 676	56	3 353	12	—	—	—	88
70. Dem vereinigten Pfarrhilfsfond . . .	1 718 —	858	67	858	67	1 717	34	—	—	—	66
71. Staatsbeitrag für die evangelische Kirche im Allgemeinen	41 910 —	20 955	44	20 955	44	41 910	88	—	88	—	—
Summe II. . .	193 016 —	96 205	53	96 747	53	192 953	6	1	46	64	40
72. III. Israelitischer Kultus	9 200 —	4 600	—	4 600	—	9 200	—	—	—	—	—
Hiezu Summe I. . .	319 790 —	143 525	64	165 598	98	309 124	62	111	81	10 777	19
" " II. . .	193 016 —	96 205	53	96 747	53	192 953	6	1	46	64	40
Summe A. Ordentlicher Etat . .	522 006 —	244 331	17	266 946	51	511 277	68	113	27	10 841	59
										113	27
										10 728	32
B. Außerordentlicher Etat.											
1. Aufbesserung gering besoldeter katholischer Kirchendiener	400 000 —	177 368	84	180 449	1	357 817	85	—	—	42 182	15
2. Aufbesserung gering besoldeter evangelischer Kirchendiener	400 000 —	198 978	40	199 675	63	398 654	3	—	—	1 345	97
3. Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner	12 000 —	6 000	—	6 000	—	12 000	—	—	—	—	—
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	812 000 —	382 347	24	386 124	64	768 471	88	—	—	43 528	12
Hiezu Summe A. Ordentlicher Etat . .	522 006 —	244 331	17	266 946	51	511 277	68	—	—	10 728	32
Summe Tit. VIII. . .	1 334 006 —	626 678	41	653 071	15	1 279 749	56	—	—	54 256	44

Karlsruhe, im September 1888.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Hund.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1886 und 1887 wird anmit beurkundet.

Karlsruhe, den 31. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Ausgabe.

Tit. VIII. Kultus.

A. Ordentlicher Etat.

I. Katholischer Kultus.

§. 61. Dotation des Erzbisthums.

Die Freiburger Marktpreise der zur Dotation gehörigen Naturalien haben den in den Staatsvoranschlag aufgenommenen Werthanschlag nicht erreicht.

§. 63. Zuschüsse für Pfarreien
und

II. Evangelischer Kultus.

§. 68. Zuschüsse für Pfarreien und Pastorationen.

Der hier nachgewiesene Mehr- beziehungsweise Minderaufwand beruht ebenfalls auf dem Unterschiede zwischen den wirklichen Preisen der Naturalien und den bei der Aufstellung des Budgets angenommenen Werthanschlägen derselben.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 1. Aufbesserung gering besoldeter katholischer Kirchendiener
und
§. 2. Aufbesserung gering besoldeter evangelischer Kirchendiener.

Die verbliebenen Reste fallen der Staatskasse heim, indem die verausgabten Summen für die nach dem Gesetz vom 25. August 1876 beziehungsweise vom 5. April 1886 zu gewährenden Aufbesserungen ausreichten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 5.

Ausgabe Tit. IX. und Einnahme Tit. III. Unterrichtswesen.

§	Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.		II. 1887.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
		ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
	Ausgabe.												
	A. Ordentlicher Etat.												
	I. Höhere Unterrichtsanstalten.												
73.	A. a. Universität Heidelberg	1 164 100	—	582 050	—	582 050	—	1 164 100	—	—	—	—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	69 552	—	32 788	84	34 152	—	66 940	84	—	—	2 611	16
74.	B. a. Universität Freiburg	624 000	—	297 625	—	326 375	—	624 000	—	—	—	—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	62 982	—	29 036	33	29 794	84	58 831	17	—	—	4 150	83
75.	C. a. Technische Hochschule	417 000	—	208 500	—	208 500	—	417 000	—	—	—	—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	44 664	—	21 302	50	20 609	33	41 911	83	—	—	2 752	17
	Summe I.	2 382 298	—	1 171 302	67	1 201 481	17	2 372 783	84	—	—	9 514	16
	II. Mittel- und Volksschulen.												
	A. Oberschulrath.												
76.	1 a. Besoldungen	129 200	—	64 407	78	64 662	22	129 070	—	—	—	130	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	15 360	—	7 353	—	7 429	80	14 782	80	—	—	577	20
77.	2. Funktionsgehalte der außerordentlichen Mitglieder des Oberschulraths	6 500	—	2 852	36	3 250	—	6 102	36	—	—	397	64
78.	3 a. Gehalte	26 400	—	13 167	83	13 023	33	26 191	16	—	—	208	84
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 632	—	805	—	816	—	1 621	—	—	—	11	—
79.	4. Bureauaufwand	11 600	—	5 800	—	5 800	—	11 600	—	—	—	—	—
80.	5. Diäten und Reisekosten	11 420	—	6 237	70	5 966	74	12 204	44	784	44	—	—
	B. Gymnasien und Progymnasien.												
81.	1. Dotationen und ständige Zuschüsse	146 200	—	73 020	4	72 889	78	145 909	82	—	—	290	18
82.	2 a. Unständige Zuschüsse zur Bestreitung der Besoldungen und Gehalte	374 800	—	187 820	—	186 750	—	374 570	—	—	—	230	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	147 200	—	73 776	50	73 716	50	147 493	—	293	—	—	—
	C. Realmittelschulen.												
83.	a. Staatsbeitrag	323 100	—	148 508	32	153 296	39	301 804	71	—	—	21 295	29
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	104 016	—	50 373	37	51 767	20	102 140	57	—	—	1 875	43
84.	D. Zuschüsse an Mittelschulen für die weibliche Jugend	46 000	—	22 696	—	22 977	—	45 673	—	—	—	327	—
	E. Gewerbeschulen.												
85.	a. Staatsbeitrag	113 340	—	56 492	44	53 979	89	110 472	33	—	—	2 867	67
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	16 552	—	7 529	13	8 078	20	15 607	33	—	—	944	67
	F. Lehrerbildungsanstalten.												
86.	1 a. Turnlehrerbildungsanstalt	28 400	—	14 200	—	14 200	—	28 400	—	—	—	—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 752	—	876	—	876	—	1 752	—	—	—	—	—
87.	2 a. Lehrerseminarien	230 000	—	115 000	—	115 000	—	230 000	—	—	—	—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	11 400	—	5 599	20	5 700	—	11 299	20	—	—	100	80
88.	3. Zur Ausbildung von Gewerbeschul-, Real- und Zeichenlehrern	10 000	—	4 500	—	5 520	—	10 020	—	20	—	—	—
89.	4. Zur Ausbildung von Industrielehrerinnen	10 000	—	4 615	68	5 300	16	9 915	84	—	—	84	16
	Uebertrag	1 764 872	—	865 630	35	870 999	21	1 736 629	56	1 097	44	29 339	88

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
II. Mittel- und Volksschulen.												
Uebertrag . .	1 764 872	—	865 630	35	870 999	21	1 736 629	56	1 097	44	29 339	88
F. Lehrerbildungsanstalten.												
§.												
90. 5. Für Vorbereitung von Schulamtsaspiranten	58 600	—	29 080	—	29 050	—	58 130	—	—	—	470	—
91. 6. Lehrerkonferenzen	9 000	—	5 818	—	2 346	—	8 164	—	—	—	836	—
G. Volksschulen.												
a. Kreisschulvisitaturen.												
92. 1 a. Besoldungen der Kreisschulräthe .	101 400	—	50 600	—	50 600	—	101 200	—	—	—	200	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse	10 680	—	5 306	67	5 100	—	10 406	67	—	—	273	33
93. 2. Für Kanzlei- und Bureaubedürfnisse .	18 000	—	9 000	—	9 000	—	18 000	—	—	—	—	—
94. 3. Diäten und Reisekosten	34 400	—	17 652	94	17 626	51	35 279	45	879	45	—	—
95. b. Zuschüsse zu einzelnen Volksschulen .	7 800	—	2 971	70	1 535	91	4 507	61	—	—	3 292	39
c. Staatsbeiträge.												
96. 1. Wegen Aufhebung der Schulpatronate	8 600	—	4 276	63	4 183	96	8 460	59	—	—	139	41
97. 2. Zu den Gehalten der Volksschullehrer	733 800	—	401 781	64	386 790	40	788 572	4	54 772	4	—	—
98. 3. Zu Remunerationen, Zugs- und Reisekosten	30 000	—	15 000	—	15 000	—	30 000	—	—	—	—	—
99. 4. Zu Personalzulagen	128 000	—	65 765	66	64 178	34	129 944	—	1 944	—	—	—
100. 5. Zu Lokalzulagen für Lehrer an abgelegenen Orten.	16 000	—	8 000	—	8 000	—	16 000	—	—	—	—	—
101. 6. Zum Pensions- u. Hilfsfond der Lehrer	360 000	—	180 000	—	180 000	—	360 000	—	—	—	—	—
102. 7. Zum Wittwen- und Waisenfond . .	149 800	—	74 900	—	74 900	—	149 800	—	—	—	—	—
103. 8. Zur Unterstützung von Lehrerswittwen und Waisen	18 600	—	9 300	—	9 300	—	18 600	—	—	—	—	—
104. d. Für die Bearbeitung des Volksschullesebuchs und für Volksschulzwecke im Allgemeinen	10 200	—	7 310	20	8 743	64	16 053	84	5 853	84	—	—
H. Lehranstalten zu besonderen Zwecken.												
105. 1 a. Taubstummenanstalten und Blindenerziehungsanstalt	152 800	—	76 400	—	76 400	—	152 800	—	—	—	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse	3 264	—	1 490	52	1 628	—	3 118	52	—	—	145	48
106. 2. Baugewerkschule Karlsruhe:												
a. Staatsbeitrag	61 800	—	30 900	—	30 900	—	61 800	—	—	—	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse.	6 936	—	3 393	—	3 468	—	6 861	—	—	—	75	—
107. Kunstgewerbeschule Pforzheim:												
a. Staatsbeitrag	22 000	—	11 000	—	11 000	—	22 000	—	—	—	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 592	—	1 116	—	1 227	—	2 343	—	—	—	249	—
Summe II. . .	3 709 144	—	1 876 693	31	1 861 976	97	3 738 670	28	64 546	77	35 020	49
Hiezu „ I. . .	2 382 298	—	1 171 302	67	1 201 481	17	2 372 783	84	—	—	9 514	16
Summe A. Ordentlicher Etat . .	6 091 442	—	3 047 995	98	3 063 458	14	6 111 454	12	64 546	77	44 534	65
									44 534	65		
									20 012	12		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	M.	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ausgabe.											
B. Außerordentlicher Etat.											
I. Von der Periode 1884/85.											
§. Universität Heidelberg.											
1. Neubau einer Entbindungsanstalt, zweite Rate	3 344	74	1 188	76	2 144	36	3 333	12	—	—	11	62
2. Bauliche Herstellungen im mineralogischen Institut	2 512	14	124	14	2 043	60	2 167	74	—	—	344	40
3. Herstellungen im Universitätshauptgebäude wegen des Jubiläums, erste Rate	18 469	25	18 469	25	—	—	18 469	25	—	—	—	—
Universität Freiburg.												
4. Neubau einer Irrenklinik, erste Rate	112 489	91	112 489	91	—	—	112 489	91	—	—	—	—
Mittel- und Volksschulen.												
5. Für bauliche Herstellungen an den Gymnasiumsgebäuden in Heidelberg und für Beschaffung weiterer Unterrichtsräume für diese Anstalt	1 876	18	1 781	21	—	—	1 781	21	—	—	94	97
Summe I.	138 692	22	134 053	27	4 187	96	138 241	23	—	—	450	99
II. Von der Periode 1886/87.												
A. Universität Heidelberg.												
1. Wegen Verlegung des botanischen Gartens	13 468	—	6 733	78	6 733	78	13 467	56	—	—	—	44
2. Für Miethe von Unterrichtsräumen	4 000	—	2 000	—	2 000	—	4 000	—	—	—	—	—
3. Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien	6 000	—	3 000	—	3 000	—	6 000	—	—	—	—	—
4. Herstellungen im Universitätshauptgebäude, zweite Rate	60 000	—	60 000	—	—	—	60 000	—	—	—	—	—
5. Zur Vervollständigung der Universitätsbibliothek	3 000	—	3 000	—	—	—	3 000	—	—	—	—	—
6. Aus Anlaß des Universitätsjubiläums	97 000	—	92 610	18	2 460	1	95 070	19	—	—	1 929	81
B. Universität Freiburg.												
7. Neubau einer Irrenklinik, zweite Rate	416 000	—	100 000	—	230 000	—	330 000	—	—	—	86 000	—
8. Instandsetzung des Hörsaals der Entbindungsanstalt	4 037	—	4 037	39	—	—	4 037	39	—	39	—	—
9. Wegen Kanalisation der Anatomie und des chemischen Laboratoriums	1 257	—	1 257	18	—	—	1 257	18	—	18	—	—
10. Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Auditorien	2 028	—	2 028	—	—	—	2 028	—	—	—	—	—
11. Erstellung eines Wirthschaftsgebäudes für die Entbindungsanstalt	38 000	—	18 665	92	16 941	81	35 607	73	—	—	2 392	27
12. Verbesserung der Kanalisation in der Entbindungsanstalt	5 000	—	5 000	—	—	—	5 000	—	—	—	—	—
13. Erbauung eines Pavillons für die chirurgische Klinik, erste Rate	60 000	—	—	—	60 000	—	60 000	—	—	—	—	—
14. Herrichtung des chirurgischen Operationssaals für die medizinische Klinik	1 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 000	—
15. Erweiterung des anatomischen Hörsaales	33 000	—	30 415	18	2 584	82	33 000	—	—	—	—	—
16. Außerordentliche Zuschüsse für den botanischen Garten, das anatomische, pathologische und chemische Institut, für die Poliklinik und die Bibliothek	8 000	—	8 000	—	—	—	8 000	—	—	—	—	—
Uebertrag	751 790	—	336 747	63	323 720	42	660 468	5	—	57	91 322	52

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.	Rechnungs-Soll. Summe.	Dieses gegen Jene mehr.	Dieses gegen Jene weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
B. Außerordentlicher Etat.						
II. Von der Periode 1886/87.						
Uebertrag . .	751 790 —	336 747 63	323 720 42	660 468 5	— 57	91 322 52
§.						
C. Technische Hochschule.						
17. Für Ergänzung des Lehrmaterials . .	10 700 —	8 009 99	2 690 1	10 700 —	— —	— —
18. Wegen Herstellung der Räumlichkeiten für den kunstgeschichtlichen Unterricht . . .	4 500 —	4 499 69	— —	4 499 69	— —	— 31
19. Größere bauliche Herstellungen in den Anstaltsgebäuden	6 000 —	2 493 79	3 506 21	6 000 —	— —	— —
D. Mittel- und Volksschulen.						
20. Verlegung der Schülerabtritte bei dem Gymnasium in Tauberbischofsheim . .	6 200 —	4 556 46	1 217 26	5 773 72	— —	426 28
21. Für Veranstaltungen und Unterstützungen zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht	9 000 —	4 500 —	4 500 —	9 000 —	— —	— —
22. Für die Herstellung von technischen Vorlagen für die Gewerbeschulen	2 800 —	1 900 —	900 —	2 800 —	— —	— —
Summe II. . .	790 990 —	362 707 56	336 533 90	699 241 46	— 57	91 749 11
Hierzu „ I. . .	138 692 22	134 053 27	4 187 96	138 241 23	— —	450 99
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	929 682 22	496 760 83	340 721 86	837 482 69	— 57	92 200 10
						— 57
						92 199 53
Hierzu						
Summe A. Ordentlicher Etat . .	6 091 442 —	3 047 995 98	3 063 458 14	6 111 454 12	20 012 12	— —
Summe Ausgabe Tit. IX. . .	7 021 124 22	3 544 756 81	3 404 180 —	6 948 936 81	20 012 12	92 199 53
						20 012 12
						72 187 41
Einnahme.						
Ordentlicher Etat.						
12. Honorar für den Druck und Verlag des Volksschullesebuchs	10 200 —	8 704 —	7 650 —	16 354 —	6 154 —	— —
13. Sonstige Einnahmen	— —	1 708 8	79 64	1 787 72	1 787 72	— —
Summe Einnahme Tit. III. . .	10 200 —	10 412 8	7 729 64	18 141 72	7 941 72	— —

Karlsruhe, im September 1888.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Hund.

Die Richtigkeit obiger Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und der Amtskassenverwaltung für 1886 und 1887 wird mit der Beschränkung beurkundet, daß in Folge von Fehlern bei Aufstellung der Hauptrechnung unter Ausgabe B. Außerordentlicher Etat C. Technische Hochschule §. 17 für Ergänzung des Lehrmaterials und §. 19 Größere bauliche Herstellungen in den Anstaltsgebäuden Abweichungen zwischen dem Rechnungs-Soll der vergleichenden Darstellung und dem Soll der Hauptrechnungen beziehungsweise Hauptstaatsrechnungen von 1886 und 1887 bestehen, welche Differenzen sich übrigens gegenseitig ausgleichen und auf die Gesammtsummen der beiden Paragraphen keinen Einfluß haben.

In Tit. III. Unterrichtswesen A. Ordentlicher Etat §. 13 Sonstige Einnahmen ist ein außeretatmäßiger Einnahmeposten gebucht.

Zur Ergänzung der Erläuterung bezüglich des Aversums für die psychiatrische Klinik in Freiburg wird beigefügt, daß die Anstalt nicht am 1. Oktober 1886, sondern erst am 1. Februar 1887 ins Leben getreten ist und daß aus diesem Grunde der wirkliche Aufwand um den Betrag von 11666 ℳ 66 ₰ hinter dem Anschlag geblieben ist.

Karlsruhe, den 31. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Ausgabe.

Tit. IX. Unterrichtswesen.

A. Ordentlicher Etat.

I. Höhere Unterrichtsanstalten.

§. 73 A a. Universität Heidelberg.
b. Wohnungsgeldzuschüsse.

§. 74 B a. Universität Freiburg.

Während der Jahre 1885/87 wurden infolge Raummangels und der dadurch hervorgerufenen bedenklichen Uebelstände, deren sofortige Beseitigung nicht umgangen werden konnte, in dem zur gynäkologischen Klinik in Freiburg gehörigen sogen. Wechselhause bauliche Herstellungen vorgenommen, durch welche mittelst Vereinigung einiger Zimmer mit einander und mit einem Theil des Korridors größere Räume gewonnen, auch der Speicherraum zu zwei größeren Schlafsälen ausgebaut wurde. Der Aufwand betrug 16320 ℳ 66 ₰ und konnte durch Betriebsüberschüsse der Anstalt gedeckt werden.

Der an dem genehmigten Aversum für die psychiatrische Klinik in Freiburg in den Jahren 1886/87 in der Universitätskasse vorläufig noch verfügbar bleibende Betrag von 11666 ℳ. 66 ₰ mußte für die fragliche Anstalt im Jahre 1888, um die größeren Verbindlichkeiten derselben aus der ersten Zeit ihres Betriebs zu decken, vollständig in Anspruch genommen werden.

b. Wohnungsgeldzuschüsse
und
§. 75 C. Technische Hochschule.
b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Wegen zeitweiliger Erledigung von Stellen wurde die Bewilligung nicht vollständig in Anspruch genommen.

II. Mittel- und Volksschulen.

a. Oberschulrath.

§. 76, 1 a. und 1 b. Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüsse.

Zwei Kanzleibeamtenstellen waren zeitweilig mit Angestellten besetzt, welche kleinere Gehalte und Wohnungsgeldzuschüsse bezogen.

§. 77. Funktionsgehalte der außerordentlichen Mitglieder des Oberschulraths.

Das fünfte außerordentliche Mitglied, für welches die Mittel im Budget 1886/87 neu bewilligt wurden, wurde erst im Sommer 1886 ernannt; auch war die Stelle eines aus der Reihe der Hochschulprofessoren zu ernennenden Mitgliedes ein halbes Jahr offen.

§. 78, 3 a. und 3 b. Gehalte und Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Stelle eines Kanzleidieners war zeitweilig nicht besetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 80. Diäten und Reisekosten.

Die vermehrten Visitationen der Gewerbeschulen (vergleiche die Erläuterungen zu §. 80 des Budgets) erforderten 959 ℳ. 90 ₰ an Diäten und Reisekosten für den mit der Vornahme dieser Visitationen beauftragten Professor der Baugewerkschule.

B. Gymnasien und Progymnasien.

§. 87. Dotationen und ständige Zuschüsse.

Für die von der Staatskasse an die Gymnasien zu Rastatt und Bruchsal nach dem Marktdurchschnittspreis zu leistenden Entschädigungen für Brennholz waren im Budget für 1886/87 vorgesehen für beide Jahre . . . . . 3342 ℳ. 36 ₰

In der erwähnten Periode waren zu vergüten:

dem Gymnasium zu Rastatt 1281 ℳ. 10 ₰ + 1189 ℳ. 73 ₰ = 2470 ℳ. 83 ₰
„ „ „ Bruchsal 310 „ 11 „ + 271 „ 23 „ = 581 „ 34 „

zusammen = 3052 „ 17 „

somit weniger 290 ℳ. 19 ₰

§. 82, 2 b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Ueberschreitung rührt daher, daß im Laufe der Budgetperiode ein Professor von einer Anstalt mit dem Wohnungsgeldzuschuß der II. Ortsklasse an eine solche mit dem Wohnungsgeldzuschuß der I. Ortsklasse versetzt wurde.

C. Realmittelschulen.

§. 83, a. und b. Staatsbeitrag und Wohnungsgeldzuschüsse.

Von den budgetmäßig errichteten 113 Direktoren- und Professorenstellen an den Realmittelschulen waren 16 nicht definitiv besetzt.

E. Gewerbeschulen.

§. 85 a. Staatsbeitrag.

Infolge Aenderung der Satzungen der Gewerbeschulen zu Freiburg und Pforzheim, welche durch die Vermehrung der Lehrkräfte bedingt wurde, sowie infolge der Zuruhesetzung des Hauptlehrers an der Gewerbeschule in Müllheim haben die den genannten Schulen bewilligten unständigen Staatsbeiträge eine Ermäßigung erfahren; auch wurden die an den Gewerbeschulen zu Freiburg und Pforzheim neu errichteten Hauptlehrerstellen erst gegen Mitte des Jahres 1886 definitiv besetzt und waren deshalb die hiefür bewilligten ständigen Staatsbeiträge erst von diesem späteren Termin ab zu zahlen.

§. 85 b. Wohnungsgeldzuschüsse.

In der Budgetperiode 1886/87 waren mehrere Hauptlehrerstellen nur in provisorischer Weise besetzt.

F. Lehrerbildungsanstalten.

§. 87, 2. Lehrerseminarien.

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Lehrstelle für den Zeichenunterricht an den Lehrerseminarien Karlsruhe I. und II. sowie an jenem in Ettlingen war vorübergehend nur in provisorischer Weise besetzt.

§. 90, 5. Für Vorbereitung von Schulamtsaspiranten.

Die Zahl der Lehrer, welche sich mit der Vorbereitung von Schulamtsaspiranten befassen, ist nach Einführung der Präparandenschulen kleiner geworden und waren daher auch weniger Belohnungen zu bewilligen.

§. 91, 6. Lehrerkonferenzen.

In einem Schulkreise sind während der Budgetperiode amtliche Lehrerkonferenzen nicht abgehalten worden.

G. Volksschulen.

a. Kreisschulvisitaturen.

§. 92, 1 a. und 1 b. Besoldungen der Kreisschulräthe und Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Kreisschulvisitatur Tauberbischofsheim war in der zweiten Hälfte der Budgetperiode mit einem Beamten besetzt, welcher einen Wohnungsgeldzuschuß nicht bezog.

§. 94, 3. Diäten und Reisekosten.

Die nach §. 31 der Ministerialverordnung vom 1. Oktober 1869, die Aufsichtsbehörden der Volksschulen betreffend, im Jahr 1887 abgehaltene Konferenz mit den Kreisschulräthen erforderte einen größeren Aufwand an Diäten und Reisekosten.

§. 95 b. Zuschüsse zu einzelnen Volksschulen.

Die an eine Anzahl Volksschulen aus der Staatskasse bisher zu leistenden Geld- und Naturalkompetenzen sind, mit Ausnahme der an den Inhaber der Hauptlehrerstelle an der früheren evangelischen Volksschule zu Bruchsal zu bezahlenden Kompetenz, im Laufe der Budgetperiode abgelöst worden.

c. Staatsbeiträge.

§. 96, 1. Wegen Aufhebung der Schulpatronate.

Die für das Kompetenzholz zu bezahlenden Marktdurchschnittspreise stellten sich etwas niedriger als der budgetmäßige Anschlag.

§. 97, 2. Zu den Gehalten der Volksschullehrer.

Bezüglich der Ueberschreitung wird auf die Erläuterungen zu §. 102 des Budgets für 1888 und 1889 (Seite 120) Bezug genommen, in welchem der Budgetsatz um jährlich 18970 ℳ. erhöht wurde. Die den neuen Budgetsatz (385870 ℳ.) übersteigende Ueberschreitung von rund 15900 ℳ. im ersten Budgetjahr 1886 rührt von Nachzahlung solcher Staatsbeiträge her, welche auf Grund mehrerer noch vor Ablauf der in Artikel II. des Gesetzes vom 7. Juni 1884 bezeichneten Frist eingebrachten Anträge festzusetzen und mit Wirkung vom 1. Januar 1884 an zu leisten waren.

§. 99, 4. Zu Personalzulagen.

Die Zahl der zum Bezug von Personalzulagen (§. 59 des Elementarunterrichtsgesetzes) berechtigten Hauptlehrer war eine größere, als bei der Aufstellung des Budgets vorausgesehen werden konnte.

§. 104 d. Für die Bearbeitung des Volksschullesebuchs und für Volksschulzwecke im Allgemeinen.

Der Mehrausgabe von	5853 ℳ.	84 ₰
steht unter Einnahme Titel III. Unterrichtswesen eine Mehreinnahme von	6154 „	— „
gegenüber, so daß sich noch eine Ersparniß von	300 ℳ.	16 ₰
ergibt.		

H. Lehranstalten zu besonderen Zwecken.

§. 105. Taubstummenanstalten und Blindenerziehungsanstalt.

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Ersetzung des mit Staatsdienereigenschaft angestellten Vorstandes (Rektors) der Taubstummenanstalt Meersburg durch einen der V. Wohnungsgeldzuschußklasse angehörigen Lehrer ergab eine kleine Ersparniß.

§. 106. Baugewerkschule.

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die dritte Reallehrerstelle war zeitweilig nur provisorisch besetzt.

§. 107. Kunstgewerbeschule Pforzheim.

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Professorenstelle war längere Zeit mit einem in die IV. Wohnungsgeldzuschußklasse gehörigen Lehrer besetzt.

B. Außerordentlicher Etat.

I. Von der Etatsperiode 1884/85.

Universität Heidelberg.

§. 1. Neubau einer Entbindungsanstalt, zweite Rate,
und
§. 2. Bauliche Herstellungen im mineralogischen Institut.

Die Herstellungen sind vollendet; die verbliebenen Reste fallen daher der Staatskasse heim.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mittel- und Volksschulen.

§. 5. Für bauliche Herstellungen an den Gymnasiumsgebäuden zu Heidelberg und für Beschaffung weiterer Unterrichtsräume für diese Anstalt.

Der verbliebene Kreditrest fällt der Staatskasse heim.

II. Von der Etatsperiode 1886/87.

Universität Heidelberg.

§. 6. Aus Anlaß des Universitätsjubiläums.

Universität Freiburg.

§. 7. Neubau einer Irrenklinik, zweite Rate,
und
§. 11. Erstellung eines Wirthschaftsgebäudes für die Entbindungsanstalt.

Die verbliebenen Kreditreste kommen in der Periode 1888/89 zur Verwendung.

§. 13. Erbauung eines Pavillons für die chirurgische Klinik.

Ein für diesen Neubau von der Universitätskasse Freiburg im Jahre 1887 weiter bestrittener Betrag von 6763 ℳ 74 ₰, welcher noch 1887 von Großherzoglicher Generalstaatskasse auf Grund des genehmigten Administrativkredits hätte erhoben werden können, wurde aus Versehen erst im Jahre 1888 definitv dem außerordentlichen Etat zur Last gesetzt.

§. 14. Herrichtung des chirurgischen Operationssaals für die medizinische Klinik.

Die Bewilligung fällt heim (vergl. Bericht der Budgetkommission der II. Kammer zu Titel IX. des Budgets für 1888/89, Seite 15, §. 19).

§. 15. Erweiterung des anatomischen Hörsaals.

Außer dem hier nachgewiesenen Kostenaufwande von 33000 ℳ wurde der bei der Ausführung sich ergebene Mehrbetrag von 24273 ℳ 2 ₰ auf den Grundstock der Universität übernommen.

Mittel- und Volksschulen.

§. 20. Verlegung der Schülerabtritte bei dem Gymnasium zu Tauberbischofsheim.

Der Rest fällt der Staatskasse anheim, da die Summe von 5773 ℳ 72 ₰ ausgereicht hat.

Einnahme.

Tit. III. Unterrichtswesen.

Ordentlicher Etat.

§. 12. Honorar für den Druck und Verlag des Volksschullesebuchs.

Statt der bei Aufstellung des Budgets in Aussicht genommenen Zahl von Exemplaren (vergl. Seite 55 des Budgets für 1886 und 1887) wurden gedruckt:

im Jahr 1885 von Theil I. 30000 Exemplare, von Theil II. 30000 Exemplare und von Theil III. 20000 Exemplare,
„ „ 1886 „ „ I. 35000 „ „ „ II. 35000 „ „ „ „ III. 10000 „

§. 13. Sonstige Einnahmen.

Die Einnahme von 1787 ℳ 72 ₰ stellt die Rückersätze dar, welche einzelne Gemeinden wegen längerer Vakatur von Lehrstellen in die Staatskasse zu leisten hatten. Im Budget für 1888 und 1889 ist hiefür ein Budgetsatz von jährlich 1000 ℳ angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 6.

Tit. X. Wissenschaften und Künste.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	ℳ. ₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.											
§. **A. Ordentlicher Etat.**											
108. Sammlungengebäude:											
a. Sachlicher Aufwand	6 900 —	3 065	75	3 740	19	6 805	94	—	—	94	6
b. Gehalte	4 800 —	2 400	—	2 400	—	4 800	—	—	—	—	—
c. Wohnungsgeldzuschüsse	480 —	120	—	133	67	253	67	—	—	226	33
109. Hof- und Landesbibliothek:											
a. Sachlicher Aufwand	21 900 —	12 981	74	8 918	26	21 900	—	—	—	—	—
b. Besoldungen	20 400 —	10 000	—	10 404	22	20 404	22		4 22	—	—
c. Gehalte	8 400 —	2 700	—	5 700	—	8 400	—	—	—	—	—
d. Wohnungsgeldzuschüsse	2 640 —	1 320	—	1 320	—	2 640	—	—	—	—	—
110. Münzkabinet	700 —	289	78	408	81	698	59	—	—	1	41
111. Erhaltung alter Baudenkmale:											
a. Sachlicher Aufwand	12 000 —	5 947	4	6 050	81	11 997	85	—	—	2	15
b. Funktionsgehalte	2 000 —	1 000	—	1 000	—	2 000	—	—	—	—	—
112. Alterthumshalle, ethnographische und sonstige Sammlungen:											
a. Sachlicher Aufwand	10 300 —	10 140	68	157	46	10 298	14	—	—	1	86
b. Gehalte	5 400 —	3 000	—	2 400	—	5 400	—	—	—	—	—
c. Wohnungsgeldzuschüsse	240 —	120	—	120	—	240	—	—	—	—	—
113. Naturalienkabinete:											
1. in Karlsruhe											
a. Sachlicher Aufwand	7 300 —	1 956	40	5 343	6	7 299	46	—	—	—	54
b. Gehalte	4 400 —	2 200	—	2 200	—	4 400	—	—	—	—	—
c. Wohnungsgeldzuschuß	240 —	120	—	120	—	240	—	—	—	—	—
2. in Mannheim	1 714 —	857	—	857	—	1 714	—	—	—	—	—
114. Sternwarte:											
a. Sachlicher Aufwand	6 400 —	3 182	—	3 112	—	6 294	—	—	—	106	—
b. Besoldung	8 400 —	4 200	—	4 200	—	8 400	—	—	—	—	—
c. Wohnungsgeldzuschuß	1 320 —	660	—	660	—	1 320	—	—	—	—	—
115. Kunstsammlungen:											
1. Kunsthalle in Karlsruhe	18 172 —	9 085	71	9 085	71	18 171	42	—	—	—	58
2. Gemäldegallerie und Antikensammlung in Mannheim	5 070 —	2 535	31	2 535	31	5 070	62	—	62	—	—
116. Kunstschule in Karlsruhe	98 000 —	49 000	—	49 000	—	98 000	—	—	—	—	—
117. Zu Stipendien für Gelehrte und Künstler	15 000 —	6 612	95	8 387	—	14 999	95	—	—	—	5
118. Hoftheater in Mannheim	40 728 —	20 364	11	20 364	11	40 728	22	—	22	—	—
119. Für die Kunstausstellung	3 428 —	1 714	—	1 714	—	3 428	—	—	—	—	—
120. Für die zoologische Station in Neapel	4 000 —	4 000	—	—	—	4 000	—	—	—	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat	310 332 —	159 572	47	150 331	61	309 904	8	5	6	432	98
										5	6
										427	92
B. Außerordentlicher Etat.											
Von der Etatsperiode 1886/87.											
1. Herstellung weiterer Räumlichkeiten im Großherzoglichen Sammlungengebäude in Karlsruhe	1 300 —	—	—	—	—	—	—	—	—	1 300	—
2. Ergänzung des Katalogs der Hof- und Landesbibliothek	1 200 —	1 199	2	—	—	1 199	2	—	—	—	98
3. Anschaffung weiterer Schränke für das Naturalienkabinet und die Alterthumshalle	5 000 —	2 808	91	1 123	—	3 931	91	—	—	1 068	9
Uebertrag	7 500 —	4 007	93	1 123	—	5 130	93	—	—	2 369	7

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
Von der Etatsperiode 1886/87.												
Uebertrag . .	7 500	—	4 007	93	1 123	—	5 130	93	—	—	2 369	7
§.												
4. Wegen Umarbeitung und Aufstellung eines Refraktors der Großherzoglichen Sternwarte	5 500	—	5 495	46	—	—	5 495	46	—	—	4	54
5. Wegen Fortführung der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins	4 000	—	2 000	—	2 000	—	4 000	—	—	—	—	—
6. Wegen Inventarisation und Publikation der Kunstdenkmäler des Großherzogthums	10 000	—	3 629	96	6 369	5	9 999	1	—	—	—	99
7. Zur Förderung der Arbeiten der badischen historischen Kommission	18 000	—	9 185	72	7 075	83	16 261	55	—	—	1 738	45
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	45 000	—	24 319	7	16 567	88	40 886	95	—	—	4 113	5
Hiezu												
Summe A. Ordentlicher Etat . .	310 332	—	159 572	47	150 331	61	309 904	8	—	—	427	92
Summe Tit. X. . .	355 332	—	183 891	54	166 899	49	350 791	3	—	—	4 540	97

Karlsruhe, im September 1888.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Hund.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1886 und 1887 wird anmit beurkundet.

Karlsruhe, den 31. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Ausgabe.

Tit. X. Wissenschaften und Künste.

A. Ordentlicher Etat.

Sammlungengebäude.

§. 108 a. Sachlicher Aufwand.

Der Aufwand für Heizung stellte sich für den Winter 1886/87 etwas niederer, weßhalb die Mittel nicht vollständig in Anspruch genommen wurden.

§. 108 c. Wohnungsgeldzuschüsse.

Der Heizer des Sammlungengebäudes wurde erst im Herbste 1887 mit Dekret angestellt und war demselben daher bis dahin kein Wohnungsgeldzuschuß zu verabfolgen.

§. 114. Sternwarte. a. Sachlicher Aufwand.

Vorübergehender Minderaufwand für Assistenz in Folge des Wechsels der Persönlichkeit des Assistenten.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 1. Herstellung weiterer Räumlichkeiten im Großherzoglichen Sammlungengebäude in Karlsruhe.

Die Herrichtung der betreffenden Räumlichkeiten ist in Behandlung, die Verwendung erfolgt in der Budgetperiode 1888/89.

§. 3. Anschaffung weiterer Schränke für das Naturalienkabinet und die Alterthumshalle

und

§. 7. Zur Förderung der Arbeiten der badischen historischen Kommission.

Die verbliebenen Kreditreste kommen in den Jahren 1888/89 zur Verwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vergleichende Darstellung

für

1886 und 1887.

Dritte Abtheilung.

Ministerium des Innern.

Inhalt.

III. A. Ausgabe und B. Einnahmen des Ministeriums des Innern mit Branchen (Hauptübersicht).
„ Tit. VIII. und Einnahme Tit. I. Bezirksverwaltung und Polizei (Beilage 1).
„ „ IX. Allgemeine Sicherheitspolizei (Beilage 2).
„ „ X. Milde Fonds und Armenanstalten (Beilage 3).
„ „ XI. und Einnahme Tit. II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim (Beilage 4).
„ „ XII. „ „ „ III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau (Beilage 5).
„ „ XIV. „ „ „ V. Polizeiliches Arbeitshaus (Beilage 6).
„ „ XV. „ „ „ VI. Statistik (Beilage 7).
„ „ XVI. „ „ „ VII. Gewerbe (Beilage 8).
„ „ XVII. „ „ „ VIII. Landwirthschaft (Beilage 9).
„ „ XVIII. „ „ „ IX. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (Beilage 10).
„ „ XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben (Beilage 11).

A. Ausgabe des Ministeriums des Innern mit Branchen (Hauptübersicht).

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.	II. 1887.	Summe.	Dieses gegen Jene mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
Tit. I. Ministerium.						
§.						
1 a. Besoldungen	254 400 —	127 115 —	127 118 34	254 233 34	— —	166 66
b. Wohnungsgeldzuschüsse	27 600 —	13 894 50	13 980 —	27 874 50	274 50	— —
2 a. Gehalte	57 600 —	26 780 79	28 349 24	55 130 3	— —	2 469 97
b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 352 —	1 224 —	1 182 —	2 406 —	54 —	— —
3. Bureauaufwand	22 800 —	13 657 64	13 676 44	27 334 8	4 534 8	— —
Summe Tit. I.	364 752 —	182 671 93	184 306 2	366 977 95	4 862 58	2 636 63
					2 636 63	
					2 225 95	
Tit. II. Landeskommissäre.						
4. Funktionsgehalte der Landeskommissäre	7 200 —	3 600 —	3 600 —	7 200 —	— —	— —
5. Schreibaushilfe	2 080 —	1 040 —	1 040 —	2 080 —	— —	— —
6. Bureauaufwand	5 040 —	2 520 —	2 520 —	5 040 —	— —	— —
7. Diäten und Reisekosten	9 096 —	3 668 48	5 079 60	8 748 8	— —	347 92
8. Miethzins	1 600 —	800 —	800 —	1 600 —	— —	— —
Summe Tit. II.	25 016 —	11 628 48	13 039 60	24 668 8	— —	347 92
Tit. III. Verwaltungsgerichtshof.						
9 a. Besoldungen	73 306 —	38 424 17	36 700 —	75 124 17	1 818 17	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	7 800 —	4 095 —	3 900 —	7 995 —	195 —	— —
10 a. Gehalte	12 400 —	6 312 83	6 200 —	12 512 83	112 83	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	720 —	301 —	360 —	661 —	— —	59 —
11. Bureauaufwand	4 200 —	2 100 —	2 277 66	4 377 66	177 66	— —
Summe Tit. III.	98 426 —	51 233 —	49 437 66	100 670 66	2 303 66	59 —
					59 —	
					2 244 66	
Tit. IV. Verwaltungshof.						
12 a. Besoldungen	165 000 —	83 742 22	83 213 39	166 955 61	1 955 61	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	18 960 —	9 609 —	9 543 —	19 152 —	192 —	— —
13 a. Gehalte	58 800 —	28 850 55	28 087 37	56 937 92	— —	1 862 8
b. Wohnungsgeldzuschüsse	4 224 —	1 800 —	1 951 20	3 751 20	— —	472 80
14. Bureauaufwand	14 220 —	7 110 —	7 110 —	14 220 —	— —	— —
Summe Tit. IV.	261 204 —	131 111 77	129 904 96	261 016 73	2 147 61	2 334 88
						2 147 61
						187 27
Tit. V. Generallandesarchiv.						
15 a. Besoldungen	39 200 —	18 928 33	19 600 —	38 528 33	— —	671 67
b. Wohnungsgeldzuschüsse	4 920 —	2 439 33	2 460 —	4 899 33	— —	20 67
16 a. Gehalte	12 000 —	5 696 38	6 232 95	11 929 33	— —	70 67
b. Wohnungsgeldzuschüsse	672 —	336 —	336 —	672 —	— —	— —
17. Bureauaufwand	6 000 —	3 000 —	3 449 52	6 449 52	449 52	— —
18. Zum Ankauf von Archivalien	1 000 —	414 16	582 40	996 56	— —	3 44
Summe Tit. V.	63 792 —	30 814 20	32 660 87	63 475 7	449 52	766 45
						449 52
						316 93
Uebertrag	813 190 —	407 459 38	409 349 11	816 808 49	4 470 61	852 12

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungsabtheilung II. 1886.	Rechnungs-Soll. Rechnungsabtheilung II. 1887.	Rechnungs-Soll. Summe.	Dieses gegen Jene mehr.	Dieses gegen Jene weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
Uebertrag . .	813 190 —	407 459 38	409 349 11	816 808 49	4 470 61	852 12
Tit. VI. Oberaichungsamt.						
§.						
19. Besoldungen	5 600 —	2 480 —	2 400 —	4 880 —	— —	720 —
20. Sonstige Ausgaben	4 072 —	1 881 39	2 392 2	4 273 41	201 41	— —
Summe Tit. VI. . .	9 672 —	4 361 39	4 792 2	9 153 41	201 41	720 —
						201 41
						518 59
Tit. VII. Rheinschifffahrtsbehörden.						
21. Rheinschifffahrtszentralkommission . . .	2 290 —	705 50	313 68	1 019 18	— —	1 270 82
22. Rheinschifffahrtsinspektion	5 280 —	1 320 —	— —	1 320 —	— —	3 960 —
Summe Tit. VII. . .	7 570 —	2 025 50	313 68	2 339 18	— —	5 230 82
23/62. Tit. VIII. Bezirksverwaltung und Polizei (Beilage 1)	5 186 626 —	2 527 016 99	2 590 244 77	5 117 261 76	— —	69 364 24
63/76. Tit. IX. Allgemeine Sicherheitspolizei (Beilage 2)	1 378 056 —	688 829 37	689 064 52	1 377 893 89	— —	162 11
77/83. Tit. X. Milde Fonds und Armenanstalten (Beilage 3)	377 670 —	174 894 69	194 487 70	369 382 39	— —	8 287 61
84/105. Tit. XI. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim (Beilage 4)	940 802 —	452 333 62	446 578 36	898 911 98	— —	41 890 2
106/129. Tit. XII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau (Beilage 5)	1 347 556 —	667 336 16	667 265 94	1 334 602 10	— —	12 953 90
130/51. Tit. XIII. Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen	53 628 —	— —	— —	— —	— —	53 628 —
152/70. Tit. XIV. Polizeiliches Arbeitshaus (Beilage 6)	250 098 —	86 513 7	91 950 63	178 463 70	— —	71 634 30
171/76. Tit. XV. Für Bearbeitung der Landesstatistik (Beilage 7)	72 896 —	32 426 85	44 521 43	76 948 28	4 052 28	— —
177/203. XVI. Für Förderung der Gewerbe (Beilage 8)	298 338 —	139 604 11	164 267 73	303 871 84	5 533 84	— —
204/21. Tit. XVII. Für Förderung der Landwirthschaft (Beilage 9)	599 798 —	316 416 27	304 288 41	620 704 68	20 906 68	— —
222/65. Tit. XVIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (Beilage 10)	8 513 604 —	4 022 182 68	4 115 682 15	8 137 864 83	— —	375 739 17
266. Tit. XIX. Porto, Fracht- und Telegraphenkosten:						
1. Postporto		6 145 85	5 571 59			
2. Eisenbahnfracht u. andere Versendungskosten	15 100 —	742 70	1 614 20	14 972 18	— —	127 82
3. Telegraphengebühren		449 15	448 69			
		7 337 70	7 634 48			
267. Tit. XX. Allgemeiner Remunerationsfond	150 000 —	74 586 60	75 412 58	149 999 18	— —	— 82
268/73. Tit. XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben (Beilage 11)	66 552 —	32 788 39	27 615 77	60 404 16	— —	6 147 84
Summe A. Ordentlicher Etat . .	20 081 156 —	9 636 112 77	9 833 469 28	19 469 582 5	34 963 41	646 537 36
						34 963 41
						611 573 95

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.		II. 1887.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
a. **Von der Etatsperiode 1884/85.**												
§.												
1. Tit. V. Generallandesarchiv, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins . . .	450	18	450	18	—	—	450	18	—	—	—	—
2. Tit. VIII. Bezirksverwaltung und Polizei (Beilage 1)	94 252	14	70 707	23	1 063	11	71 770	34	—	—	22 481	80
3. Tit. XI. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim (Beilage 4)	—	—	1 891	34	749	26	2 640	60	2 640	60	—	—
4. Tit. XIII. Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen, Neubau	720 475	19	321 843	98	394 724	91	716 568	89	—	—	3 906	30
5. Tit. XV. Für Bearbeitung der Landesstatistik (Beilage 7)	387	86	387	86	—	—	387	86	—	—	—	—
6. Tit. XVI. Für Förderung der Gewerbe (Beilage 8)	9 454	94	1 215	38	4 673	27	5 888	65	—	—	3 566	29
7. Tit. XVII. Für Förderung der Landwirthschaft (Beilage 9)	6	60	6	60	—	—	6	60	—	—	—	—
8. Tit. XVIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (Beilage 10)	247 776	5	163 361	8	75 413	75	238 774	83	—	—	9 001	22
Summe *a* . .	1 072 802	96	559 863	65	476 624	30	1 036 487	95	2 640	60	38 955	61
											2 640	60
											36 315	1
β. **Von der Etatsperiode 1886/87.**												
9. Tit. V. Generallandesarchiv, außerordentliche Dienstaushilfe	2 400	—	800	—	990	—	1 790	—	—	—	610	—
10. Tit. VI. Oberaichungsamt, Herausgabe einer Sammlung der Vorschriften über das Aichungswesen	1 000	—	983	—	—	—	983	—	—	—	17	—
11. Tit. VII. Rheinschifffahrtsbehörden, Beitrag zu den Kosten der Rheinstrombefahrung im Jahr 1885	1 200	—	528	10	—	—	528	10	—	—	671	90
12. Tit. VIII. Bezirksverwaltung und Polizei (Beilage 1)	216 000	—	12 585	68	129 117	1	141 702	69	—	—	74 297	31
13. Tit. X. Milde Fonds und Armenanstalten (Beilage 3)	10 000	—	10 000	—	—	—	10 000	—	—	—	—	—
14. Tit. XIII. Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen, Neubau	1 146 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 146 000	—
Für Remunerationen	4 000	—	120	—	—	—	120	—	—	—	3 880	—
15. Tit. XV. Für Bearbeitung der Landesstatistik (Beilage 7)	8 800	—	15 869	14	2 698	17	18 567	31	9 767	31	—	—
16. Tit. XVI. Für Förderung der Gewerbe (Beilage 8)	309 600	—	4 532	73	24 020	81	28 553	54	—	—	281 046	46
17. Tit. XVII. Für Förderung der Landwirthschaft (Beilage 9)	26 000	—	10 718	20	7 186	83	17 905	3	—	—	8 094	97
18. Tit. XVIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (Beilage 10)	1 012 952	—	307 354	62	503 848	87	811 203	49	—	—	201 748	51
Summe *β* . .	2 737 952	—	363 491	47	667 861	69	1 031 353	16	9 767	31	1 716 366	15
											9 767	31
Hierzu											1 706 598	84
„ *a.* . .	1 072 802	96	559 863	65	476 624	30	1 036 487	95	—	—	36 315	1
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	3 810 754	96	923 355	12	1 144 485	99	2 067 841	11	—	—	1 742 913	85
Hiezu												
Summe A. Ordentlicher Etat . .	20 081 156	—	9 636 112	77	9 833 469	28	19 469 582	5	—	—	611 573	95
Summe der Ausgabe . .	23 891 910	96	10559467	89	10977955	27	21 537 423	16	—	—	2 354 487	80

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.	II. 1887.	Summe.	Dieses gegen Jene mehr.	weniger.
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Einnahme.						
§. **A. Ordentlicher Etat.**						
1/8. Tit. I. Bezirksverwaltung und Polizei (Beilage 1)	643 922 —	327 043 1	321 712 —	648 755 1	4 833 1	— —
9/14. Tit. II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim (Beilage 4)	825 214 —	403 549 31	396 138 73	799 688 4	— —	25 525 96
15/20. Tit. III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau (Beilage 5)	1 138 064 —	571 494 58	592 452 12	1 163 946 70	25 882 70	— —
21/26. Tit. IV. Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen	19 692 —	— —	— —	— —	— —	19 692 —
27/31. Tit. V. Polizeiliches Arbeitshaus (Beilage 6)	180 046 —	56 521 20	61 560 10	118 081 30	— —	61 964 70
32. Tit. VI. Statistik (Beilage 7)	432 —	216 —	216 —	432 —	— —	— —
33/37. Tit. VII. Gewerbe (Beilage 8) . .	37 212 —	11 850 91	16 101 64	27 952 55	— —	9 259 45
38/40. Tit. VIII. Landwirthschaft (Beilage 9)	19 178 —	8 327 71	8 011 87	16 339 58	— —	2 838 42
41/53. Tit. IX. Wasser- und Straßenbau (Beilage 10)	2 294 956 —	1 031 105 3	1 024 418 31	2 055 523 34	— —	239 432 66
Summe A. Ordentlicher Etat . .	5 158 716 —	2 410 107 75	2 420 610 77	4 830 718 52	30 715 71	358 713 19
						30 715 71
						327 997 48
B. Außerordentlicher Etat.						
1. Tit. IV. Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen: Etatsperiode 1886/87 außeretatmäßig .	— —	3 703 86	8 477 11	12 180 97	12 180 97	— —
2. Tit. VI. Statistik: Etatsperiode 1886/87	2 500 —	— —	1 821 11	1 821 11	— —	678 89
3. Tit. IX. Wasser- und Straßenbau: Etatsperiode 1884/85	82 681 12	27 335 80	22 900 40	50 236 20	— —	32 444 92
„ 1886/87	85 440 —	28 403 97	57 461 —	85 864 97	424 97	— —
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	170 621 12	59 443 63	90 659 62	150 103 25	12 605 94	33 123 81
						12 605 94
Hierzu						20 517 87
Summe A. Ordentlicher Etat . .	5 158 716 —	2 410 107 75	2 420 610 77	4 830 718 52	— —	327 997 48
Summe der Einnahme . .	5 329 337 12	2 469 551 38	2 511 270 39	4 980 821 77	— —	348 515 35

Karlsruhe, im November 1888.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Weigel.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget, sowie mit den Hauptrechnungen Großherzoglichen Ministeriums des Innern für 1886 und 1887 wird anmit beurkundet.

Im außerordentlichen Etat erscheinen bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen außeretatmäßige Einnahmebeträge.

Karlsruhe, den 31. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Ministerium des Innern mit Branchen.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. I. Ministerium.

§. 1 a. Besoldungen.

Die Erübrigung ist zum Theil darauf zurückzuführen, daß eine Zulage erst mit Beginn der zweiten Hälfte des Besoldungsjahres bewilligt wurde und deßhalb nur mit dem entsprechenden Theilbetrag in der Rechnung erscheint, zum Theil ist sie Folge eingetretener Personalveränderungen.

§. 1 b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die erste Sekretär- (Hilfsarbeiter-) Stelle war längere Zeit mit einem Bezirksverwaltungsbeamten besetzt, welchem der Anspruch auf den seiner früheren dienstlichen Stellung entsprechenden höheren Satz des Wohnungsgeldzuschusses verblieb.

§. 2 a. Gehalte.

Die Ersparniß, die sich durch Zurechnung eines Sterbquartals von 450 ℳ. auf 2919 ℳ. 97 ₰ erhöhen würde, rührt in der Hauptsache daher, daß die Stellen des Dampfkesselinspektors und des thierärztlichen Assistenten erst gegen die Mitte des ersten Budgetjahres zur Besetzung gelangten und daß an die Stelle abgegangener älterer Bediensteter jüngere mit geringeren Bezügen traten.

§. 2 b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Ueberschreitung wurde abgesehen von dem zu zahlenden Sterbquartal von 30 ℳ. durch vorübergehende Einstellung von Dekret-Angestellten zur Dienstaushilfe veranlaßt.

§. 3. Bureauaufwand.

Der gegenüber der Regierungsforderung von 13157 ℳ. auf den Betrag von 11400 ℳ. herabgesetzte Budgetsatz hat zur Befriedigung der Bedürfnisse nicht ausgereicht. Die Mehrausgabe ist vornehmlich durch den erhöhten Verbrauch von Brennmaterial wegen Vermehrung der Bureauräume, nicht minder auch durch den größeren Aufwand für Schreibmaterial, Literalien ꝛc. in Folge der in den letzten Jahren eingetretenen Personalvermehrung und durch die Ausdehnung des Dienstes überhaupt herbeigeführt worden.

Tit. II. Landeskommissäre.

§. 7. Diäten und Reisekosten.

Die Größe des Aufwands unter dieser nach dem Rechnungsdurchschnitt gebildeten Position hängt von der Zahl und Dauer der Dienstreisen ab und ist daher Schwankungen unterworfen.

Tit. III. Verwaltungsgerichtshof.

§. 9 a. Besoldungen und b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Wegen Ablebens des Präsidenten war ein Sterbquartal von 2100 ℳ. an Besoldung und von 225 ℳ. an Wohnungsgeldzuschuß zu bezahlen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 10 a. Gehalte.

Die Erkrankung des Kanzleidieners machte die vorübergehende Einstellung einer Dienstaushilfe nothwendig, zu deren Bezahlung der Budgetsatz nicht die erforderlichen Mittel bot.

§. 10 b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Der Inhaber der zweiten Kanzleiassistentenstelle trat erst im Mai 1886 in Folge Anstellung in den Genuß des Wohnungsgeldzuschusses.

§. 11. Bureauaufwand.

Das Budget bewilligte statt des beantragten früheren Satzes von 2500 ℳ nur 2100 ℳ, welcher Betrag bei dem Anwachsen der dienstlichen Aufgabe des Gerichtshofes seit dem Bestehen des Gesetzes vom 14. Januar 1884 „die Verwaltungsrechtspflege betreffend" sich als unzulänglich erwiesen hat. Wenn derselbe im ersten Budgetjahre eben noch ausreichte, so war dies dadurch ermöglicht, daß damals noch aus früheren Perioden Vorräthe an Papier und Impressen vorhanden waren. Im Jahre 1887 konnte jedoch eine Ueberschreitung nicht umgangen werden.

Tit. IV. Verwaltungshof.

§. 12 a. Besoldungen und b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Mehrausgabe rührt daher, daß an die Hinterbliebenen zweier Beamter Sterbquartale im Betrag von 2025 ℳ an Besoldung und von 225 ℳ an Wohnungsgeldzuschuß ausbezahlt werden mußten.

§. 13 a. Gehalte.

Die Erübrigung hat ihren Grund darin, daß Geschäftsaushilfe in geringerem Maße, als angenommen war, nothwendig geworden ist, zum Theil auch ist sie Folge eingetretenen Personalwechsels.

§. 13 b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Zwei Assistentenstellen waren vorübergehend mit nicht dekretmäßig angestellten Hilfspersonen besetzt.

Tit. V. Generallandesarchiv.

§. 15 a. Besoldungen und b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die für Besoldungsaufbesserungen bewilligten 600 ℳ kamen erst im zweiten Budgetjahre zur Verwendung; im Uebrigen rührt die Ersparniß von Personalveränderungen her.

§. 16 a. Gehalte.

Der Grund der Erübrigung liegt in dem geringeren Aufwand für Schreibaushilfe.

§. 17. Bureauaufwand.

Die Ueberschreitung findet ihre Begründung in dem höheren Aufwand für Beheizung, Beleuchtung und Schreibmaterial in Folge Vermehrung des Personals durch den Eintritt zweier Hilfsarbeiter in den Archivdienst, auch hat sich der bisher aus der bewilligten Summe ausgeworfene Satz für Anschaffung von Literalien als zu nieder gegriffen erwiesen.

Tit. VI. Oberaichungsamt.

§. 19. Besoldungen.

In Folge Ablebens eines der beiden Münzbeamten kam der von demselben bezogene Funktionsgehalt von jährlich 400 ℳ in Wegfall.

§. 20. Sonstige Ausgaben.

Die Mehrausgabe ist durch die Theilnahme der beiden technischen Mitglieder des Oberaichungsamtes und eines weiteren Aichbeamten an den im Jahre 1887 von der Kaiserlichen Normalaichungskommission in Berlin veranstalteten Vorträgen über die neuen technischen Vorschriften für Gasmesseraichung veranlaßt worden.

Tit. VII. Rheinschifffahrtsbehörden.

§. 21. Rheinschifffahrtszentralkommission.

Die Beiträge Badens zum Dienstkostenfond und zum Pensionsfond für 1886 und 1887 stellten sich um 480 ℳ beziehungsweise 158 ℳ 34 ₰, die Diäten und Reisekosten des badischen Rheinschifffahrtsbevollmächtigten um 616 ℳ 60 ₰ niederer,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

als im Budget hierfür vorgesehen war. Im Jahre 1887 kam an Diäten und Reisekosten hier überhaupt nichts zur Verrechnung.

§. 22. Rheinschifffahrtsinspektion.

Die Geschäfte des Rheinschifffahrtsinspektors für den I. Bezirk wurden auch in der Budgetperiode 1886/87 von einem badischen und einem elsaß-lothringischen Beamten nebenamtlich besorgt. Zum Funktionsgehalt und Bureauaversum dieser Funktionäre hat Baden jährlich 1 320 ℳ beizutragen. Der Beitrag für 1887 gelangte erst im Jahre 1888 zur Verausgabung.

Tit. XII. Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.

Die Anstalt konnte im Jahre 1887 nicht mehr eröffnet werden. (Vergl. die Erläuterungen zu Tit. XIV. des Budgets für 1888/89 Abtheilung III. Seite 37.)

B. Außerordentlicher Etat.

α. Von der Etatsperiode 1884/85.

Tit. XIII. Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.

Der nicht zur Verwendung gelangte Rest der ersten Baurate wurde, da er zur Bestreitung des durch die genehmigte Bauausführung veranlaßten Aufwandes noch erforderlich ist, für 1888 und 1889 mit rund 3900 ℳ neu angefordert. (Vergl. den Bericht der Budgetkommission der II. Kammer über das Budget des Ministeriums des Innern für 1888/89, erstattet von dem Abgeordneten Flüge, Tit. XIV. Seite 11/13.)

β. Von der Etatsperiode 1886/87.

Tit. V. Generallandesarchiv.

Außerordentliche Dienstaushilfe.

Der verbliebene Kreditrest ist im Jahr 1888 verwendet worden.

Tit. VII. Rheinschifffahrtsbehörden.

Beitrag zu den Kosten der Rheinstrombefahrung im Jahr 1885.

Für die Bemessung des Bedarfs fehlte es zur Zeit der Budgetaufstellung an sicheren Anhaltspunkten.

Tit. XIII. Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.

Der nicht verwendete Theil der zweiten Baurate für die auf dem Landtag 1883/84 genehmigte Theilanstalt für 400 Kranke ist zur Fortsetzung und Vollendung der bezüglichen Bauarbeiten in der folgenden Budgetperiode erforderlich.

Einnahme.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. IV. Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.

Hier wird auf die Erläuterung zu Tit. XIII. des ordentlichen Etats der Ausgaben Bezug genommen.

B. Außerordentlicher Etat.

Tit. IV. Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.

Etatsperiode 1886/87.

Außeretatmäßige Einnahmen.

Die für den landwirthschaftlichen Betrieb der neuen Anstalt bestimmten Grundstücke wurden für die Dauer der Bauzeit in Pacht gegeben. Auch konnte ein Theil der Räume in den miterworbenen Gebäuden vorläufig noch vermiethet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beilage 1.

Tit. VIII. Ausgabe und Tit. I. Einnahme. Bezirksverwaltung und Polizei.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.	Rechnungs-Soll. Summe.	Dieses gegen Jene mehr.	Dieses gegen Jene weniger.
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
I. Lasten der Einnahmen.						
§.						
23. Gefällverlust (Abgang)	170 —	49 49	56 30	105 79	— —	64 21
24. Steuern und Umlagen	3 126 —	1 300 12	1 631 20	2 931 32	— —	194 68
25. Kosten wegen Verkaufs von Inventarienstücken und Materialien	1 532 —	347 8	489 62	836 70	— —	695 30
II. Besoldungen.						
26. 1 a. Der Verwaltungs- u. Polizeibeamten	567 400 —	283 477 36	280 644 16	564 121 52	— —	3 278 48
b. Wohnungsgeldzuschüsse	52 200 —	25 810 16	25 937 16	51 747 32	— —	452 68
27. 2 a. Der Gemeinderechnungsrevisoren .	100 000 —	50 515 17	50 084 97	100 600 14	600 14	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	9 792 —	4 835 —	4 840 20	9 675 20	— —	116 80
28. 3. Der Bezirks- und Assistenzärzte . . .	187 850 —	93 319 84	91 816 40	185 136 24	— —	2 713 76
III. Gehalte.						
29. 1. Der Amtsverweser und Amtsgehilfen .	49 970 —	25 151 60	26 852 76	52 004 36	2 034 36	— —
30. 2 a. Der Gemeinderechnungsrevidenten .	202 800 —	98 205 48	104 227 76	202 433 24	— —	366 76
b. Wohnungsgeldzuschüsse	12 912 —	5 888 50	6 279 61	12 168 11	— —	743 89
31. 3 a. Der Amtsaktuare	437 400 —	220 509 5	224 244 59	444 753 64	7 353 64	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	21 432 —	10 657 51	10 781 27	21 438 78	6 78	— —
32. 4. Der Assistenz- und Kreisoberhebärzte .	22 000 —	9 062 71	10 109 57	19 172 28	— —	2 827 72
33. 5. Der Thierärzte	99 000 —	47 241 29	48 634 75	95 876 4	— —	3 123 96
34. 6 a. Der Amtsdiener	115 518 —	56 887 6	57 100 88	113 987 94	— —	1 530 6
b. Wohnungsgeldzuschüsse	5 736 —	2 528 40	2 648 74	5 177 14	— —	558 86
35. 7 a. Des Personals der Lokalpolizei . .	796 692 —	388 156 22	401 561 99	789 718 21	— —	6 973 79
b. Wohnungsgeldzuschüsse	80 784 —	36 834 83	40 194 91	77 029 74	— —	3 754 26
IV. Bureaukosten.						
36. a. Der Aemter	109 242 —	58 627 62	58 977 2	117 604 64	8 362 64	— —
37. b. Der Bezirksärzte	4 836 —	2 442 13	2 711 32	5 153 45	317 45	— —
38. V. Reisekostenaversen der Bezirks- und Assistenzärzte	47 932 —	23 908 68	23 575 71	47 484 39	— —	447 61
39. VI. Reiseentschädigung der Bezirksräthe .	28 780 —	12 798 28	13 053 61	25 851 89	— —	2 928 11
40. VII. Zugskosten	32 596 —	20 267 3	12 719 65	32 986 68	390 68	— —
41. VIII. Bauaufwand	87 086 —	44 157 43	47 257 12	91 414 55	4 328 55	— —
42. IX. Miethzinse	30 438 —	13 780 4	17 807 26	31 587 30	1 149 30	— —
43. X. Abhaltung auswärtiger Amtstage . .	8 984 —	4 904 97	5 316 45	10 221 42	1 237 42	— —
44. XI. Aufsicht auf die Gemeindeverwaltung und Ortspolizei	29 398 —	16 393 13	16 398 45	32 791 58	3 393 58	— —
45. XII. Feuerpolizei	14 216 —	6 728 64	7 031 64	13 760 28	— —	455 72
46. XIII. Wasser- und Fischereipolizei:						
a. Gehalte	7 000 —	2 300 —	3 072 78	5 372 78	— —	1 627 22
b. Wohnungsgeldzuschuß	120 —	60 —	60 —	120 —	— —	— —
c. Sonstiger Aufwand	8 586 —	4 553 49	4 640 4	9 193 53	607 53	— —
47. XIV. Förderung von Waldanpflanzungen	20 000 —	7 118 65	8 968 27	16 086 92	— —	3 913 8
48. XV. Polizeiliche Maßregeln für Sicherheit und Ordnung	6 434 —	5 247 78	4 162 38	9 410 16	2 976 16	— —
49. XVI. Medizinalpolizei	211 516 —	96 650 13	110 908 33	207 558 46	— —	3 957 54
50. XVII. Impfanstalt	24 000 —	8 515 67	9 619 6	18 134 73	— —	5 865 27
51. XVIII. Entschädigung für getödtete Thiere auf Wiederersatz	84 000 —	52 673 83	59 111 21	111 785 4	27 785 4	— —
Uebertrag . .	3 521 478 —	1 741 904 37	1 793 527 14	3 535 431 51	60 543 27	46 589 76

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.		II. 1887.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
§. Uebertrag . .	3 521 478	—	1 741 904	37	1 793 527	14	3 535 431	51	60 543	27	46 589	76
52. XIX. Unterstützung von Schülern der Thierheilkunde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
53. XX. Untersuchung und Verhütung von Unglücksfällen	7 392	—	1 280	17	1 690	67	2 970	84	—	—	4 421	16
54. XXI. Polizeistraffälle	268 944	—	106 999	39	103 545	6	210 544	45	—	—	58 399	55
55. XXII. Unterbringung jugendlicher Verbrecher in Besserungsanstalten	520	—	73	88	1 150	30	1 224	18	704	18	—	—
XXIII. Unterstützungen:												
56. a. armer Gemeinden	40 000	—	13 010	—	26 790	—	39 800	—	—	—	200	—
57. b. armer Personen	76 436	—	31 004	9	38 096	96	69 101	5	—	—	7 334	95
58. XXIV. Bauschsummen an die Kreisverbände wegen der Landarmenpflege	1 071 200	—	533 885	72	524 883	88	1 058 769	60	—	—	12 430	40
59. XXV. Militärwesen	18 986	—	9 639	39	9 383	31	19 022	70	36	70	—	—
60. XXVI. Porto, Fracht u. Telegraphenkosten:												
a. Postporto	60 096	—	27 076	34	27 031	70	54 108	4	—	—	5 987	96
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	512	—	511	15	739	67	1 250	82	738	82	—	—
c. Telegraphengebühren	1 624	—	997	28	1 727	87	2 725	15	1 101	15	—	—
61. XXVII. Kosten der Amtskassenverrechnung	111 858	—	57 208	19	56 156	36	113 364	55	1 506	55	—	—
62. XXVIII. Verschiedene u. zufällige Ausgaben	7 580	—	3 427	2	5 521	85	8 948	87	1 368	87	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat . .	5 186 626	—	2 527 016	99	2 590 244	77	5 117 261	76	65 999	54	135 363	78
											65 999	54
											69 364	24
B. Außerordentlicher Etat.												
a. Von der Etatsperiode 1884/85.												
1. Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen	67 742	96	67 742	96	—	—	67 742	96	—	—	—	—
2. Ersatzleistungen an die Kreisverbände wegen der Landarmenpflege	26 509	18	2 964	27	1 063	11	4 027	38	—	—	22 481	80
Summe a. . .	94 252	14	70 707	23	1 063	11	71 770	34	—	—	22 481	80
b. Von der Etatsperiode 1886/87.												
1. Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen	160 000	—	7 585	68	88 519	50	96 105	18	—	—	63 894	82
2. Einrichtung der Impfanstalt	1 000	—	—	—	597	51	597	51	—	—	402	49
3. Ersatzleistungen an die Kreisverbände wegen der Landarmenpflege	10 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10 000	—
4. Einmaliger Beitrag an den Landesverein für Arbeiterkolonien in Baden	5 000	—	5 000	—	—	—	5 000	—	—	—	—	—
5. Beitrag zu den Kosten einer Wasserversorgung der Gemeinden des badischen Heubergs, erste Rate.	40 000	—	—	—	40 000	—	40 000	—	—	—	—	—
Summe b. . .	216 000	—	12 585	68	129 117	1	141 702	69	—	—	74 297	31
Hiezu „ a. . .	94 252	14	70 707	23	1 063	11	71 770	34	—	—	22 481	80
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	310 252	14	83 292	91	130 180	12	213 473	3	—	—	96 779	11
Hiezu „ A. Ordentlicher Etat	5 186 626	—	2 527 016	99	2 590 244	77	5 117 261	76	—	—	69 364	24
Summe der Ausgabe . .	5 496 878	14	2 610 309	90	2 720 424	89	5 330 734	79	—	—	166 143	35

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.	Rechnungs-Soll. Summe.	Dieses gegen Jene mehr.	Dieses gegen Jene weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Einnahme.						
Ordentlicher Etat.						
§.						
1. Miethzinse von Gebäuden	42 500 —	20 876 44	20 625 7	41 501 51	— —	998 49
2. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	2 392 —	528 56	882 72	1 411 28	— —	980 72
3 a. Beiträge zu den Gehalten des Personals der Lokalpolizei	438 528 —	235 026 33	240 978 5	476 004 38	— —	9 179 62
b. Ersatz von Wohnungsgeldzuschüssen	46 656 —					
4. Ersatz der Entschädigung für getödtete Thiere	84 000 —	60 416 47	51 237 19	111 653 66	27 653 66	— —
5. Ersatz von Untersuchungs-, Verpflegungs- und Strafkosten	9 802 —	3 630 91	2 432 98	6 063 89	— —	3 738 11
6. Erlös aus Abgaben von Waldpflanzen	6 000 —	2 526 5	2 243 30	4 769 35	— —	1 230 65
7. Gebühren für Prüfung und Revision von Dampfkesseln	6 000 —	988 80	1 550 10	2 538 90	— —	3 461 10
8. Verschiedene und zufällige Einnahmen	8 044 —	3 049 45	1 762 59	4 812 4	— —	3 231 96
Summe der Einnahme	643 922 —	327 043 1	321 712 —	648 755 1	27 653 66	22 820 65
					22 820 65	
					4 833 1	

Karlsruhe, im September 1888.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Weigel.

Nach den Hauptrechnungen für 1886 und 1887 beträgt das Rechnungs-Soll unter B. Außerordentlicher Etat der Ausgabe §. 1 Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen

a. von der Etatsperiode 1884/85 für 1886 . . . . . 53 678 ℳ. 86 ₰
für 1887 . . . . . 11 146 „ 7 „
Summe . . 64 824 ℳ. 93 ₰
somit gegenüber dem Budgetsatz weniger . . . . . 2 918 ℳ. 3 ₰

b. von der Etatsperiode 1886/87 für 1886 . . . . . 21 649 ℳ. 78 ₰
für 1887 . . . . . 77 373 „ 43 „
Summe . . 99 023 ℳ. 21 ₰
somit gegenüber dem Budgetsatz weniger . . . . . 60 976 ℳ. 79 ₰

Im Uebrigen wird die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und mit den Hauptrechnungen der Amtskassenverwaltung für 1886 und 1887 andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 31. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly. Vdt. Mathis.

7. III.

Erläuterungen.

Bezirksverwaltung und Polizei.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

I. Lasten der Einnahmen.

§. 23. Gefällverlust (Abgang).

Die Minderausgabe ist eine Folge der geringeren Einnahme unter Tit. I. §. 5.

§. 24. Steuern und Umlagen.

Die Ausgaben unter dieser Position sind in der Hauptsache durch den Brandversicherungstarif bedingt; nach diesem war der durchschnittliche Umlagefuß in der Budgetperiode niederer als in der Normalperiode. Außerdem kam der Brandversicherungsbeitrag für zwei im Jahre 1886 veräußerte Staatsgebäude in Ueberlingen — Amthaus und Dienstwohngebäude des Amtsvorstandes — in Wegfall.

§. 25. Kosten wegen Verkaufs von Inventarienstücken und Materialien.

Die verminderte Ausgabe entspricht dem geringeren Erlös aus veräußerten Materialien, vergl. Tit. I. §. 2.

II. Besoldungen.

§. 26, 1 a. Der Verwaltungs- und Polizeibeamten.

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Erübrigung rührt von der vorübergehenden Erledigung einiger Stellen her.

§. 27, 2 a. Der Gemeinderechnungsrevisoren.

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Im Jahr 1886 war an die Hinterbliebenen eines Beamten ein Sterbquartal von 575 ℳ. an Besoldung und von 36 ℳ. an Wohnungsgeldzuschuß zu verabfolgen.

Der letztere Betrag ist jedoch irrthümlich unter a. statt unter b. verrechnet. Die Ueberschreitung des Satzes für Besoldungen beträgt daher in Wirklichkeit nur 564 ℳ. 14 ₰, wogegen sich bei der Position „Wohnungsgeldzuschüsse" eine thatsächliche Minderausgabe von nur 80 ℳ. 80 ₰ ergibt, welche auf Personalveränderungen zurückzuführen ist.

§. 28, 3. Der Bezirks- und Assistenzärzte.

Der Abgang älterer Beamten war zahlreicher, der Betrag der hierdurch in Wegfall gekommenen Alterszulagen daher größer, als bei Aufstellung des Budgets angenommen worden war.

III. Gehalte.

§. 29, 1. Der Amtsverweser und Amtsgehilfen.

Der Mehraufwand steht hauptsächlich mit der Erübrigung unter §. 26 im Zusammenhang, insofern die zeitweise erledigten Stellen durch Amtsverweser verwaltet wurden. Theilweise hat auch die Bestellung eines Dienstverwesers während längerer Abwesenheit eines Bezirksbeamten, welcher als Landtagsabgeordneter zur Theilnahme an den Kammerverhandlungen von 1885/86 beurlaubt war, zur Erhöhung der Ausgaben beigetragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 30, 2 a. Der Gemeinderechnungsrevidenten.

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Ersparniß ist Folge eingetretener Personalveränderungen.

Hinsichtlich der Erübrigung bei der Position „Wohnungsgeldzuschüsse" ist weiter zu bemerken, daß im Laufe der Budgetperiode einige Bedienstete in den Revisionsdienst neu eingetreten sind, welche in der Anfangszeit regelmäßig den Wohnungsgeldzuschuß der untersten — sechsten — Dienstklasse beziehen.

§. 31, 3 a. Der Amtsaktuare.

In Folge der sozialpolitischen Reichsgesetzgebung haben die Kanzleigeschäfte bei den Bezirksämtern derart zugenommen, daß das vorhandene Personal zur Bewältigung der Arbeit schlechterdings unzureichend war. Es konnte daher einer größeren Anzahl von Aemtern die dringlich begehrte und nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse als unabweisbar erkannte Dienstaushilfe, deren Kosten die durch das Budget gezogenen Grenzen erheblich überstiegen, nicht versagt werden.

Unter der verwendeten Summe sind übrigens Sterbquartalien im Gesammtbetrag von 1106 ℳ 25 ₰ enthalten; die durch die Einstellung außerordentlicher Dienstaushilfe entstandene Ueberschreitung beträgt daher nur 6247 ℳ 39 ₰.

§. 31, 3 b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die kleine Mehrausgabe ist durch die Bezahlung von Sterbquartalien veranlaßt.

§. 32, 4. Der Assistenz- und Kreisoberhebärzte.

Das Erforderniß für Dienstaushilfe und Beiträge an Gemeinden zur Gewinnung von Aerzten machte sich nicht in dem Maaß geltend, als man angenommen hatte.

Außerdem war eine Assistenzarztstelle während der Budgetperiode nicht besetzt.

§. 33, 5. Der Thierärzte.

Die Erübrigung rührt zum Theil von zeitweise eingetretenen Stellenerledigungen, zum Theil daher, daß zur völligen Verwendung der zu Beihilfen für Gemeinden bewilligten Summe ein Bedürfniß nicht vorlag.

§. 34, 6 a. Der Amtsdiener-

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Von den im Budget vorgesehenen 34 Amtsdienerstellen waren nur 30 mit dekretmäßig angestellten Amtsdienern, die übrigen mit Pensionären besetzt, deren Jahreseinkommen an Tagesgebühren mehr oder weniger hinter dem Normalgehalt der Amtsdiener zurücksteht und die zudem den Wohnungsgeldzuschuß nicht anzusprechen haben.

§. 35, 7 a. Des Personals der Lokalpolizei.

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die im Budget genehmigte Vermehrung der Polizeimannschaft kam erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1886 zur Durchführung. Einzelne Stellen waren auch vorübergehend erledigt.

IV. Bureaukosten.

§. 36 a. Der Aemter.

Von dem Mehraufwand entfallen auf:

a. Aversen für Schreibmaterialien, Beleuchtung, Literatur ꝛc.	3054	ℳ 90	₰
b. Beheizung der Kanzleien	1134	„ 71	„
c. sonstige Erfordernisse, insbesondere Einrichtungsgegenstände	4173	„ 3	„

Das Mehr wurde veranlaßt:

bei a. durch die in den letzten Jahren einer größeren Anzahl von Aemtern zu Theil gewordene Vermehrung des Hilfspersonals, welche eine Erhöhung der nach der Kopfzahl bemessenen Aversen zur Folge hatte;

bei b. durch Erhöhung der Bedarfsmengen an Brennmaterial wegen Zutheilung weiterer Bureauräume an einzelne Aemter;

bei c. durch in größerem Umfang nöthig gewordene Neuanschaffungen an Bureaumobiliar vorwiegend in Folge der eingetretenen Personalvermehrung sowie wegen Anwachsens der Bestände der Amtsregistraturen.

§. 37 b. Der Bezirksärzte.

Für Anschaffung von Aktenschränken sowie für Unterbringung und Ordnung von Registraturen waren über 300 ℳ aufzuwenden, wofür die schon durch die ständigen Bureauaversen nahezu erschöpften Budgetmittel nicht genügten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. §. 38. Reisekostenaversen der Bezirks- und Assistenzärzte.

Die Wenigerausgabe rührt von Stellenerledigungen her.

VI. §. 39. Reiseentschädigung der Bezirksräthe.

In den Normaljahren wurden durchschnittlich 569, in den Budgetjahren nur 543 beziehungsweise 545 Sitzungen abgehalten.

VII §. 40. Zugskosten.

Die unbedeutende Mehrausgabe ist eine zufällige.

VIII. §. 41. Bauaufwand.

Die Ueberschreitung ist durch unverschiebliche Bauherstellungen, welche, wie die Neuausführung einer baufälligen Façadenmauer beim Amthaus in Staufen, die Anlage von Kanalisationen in den Amtsgebäuden zu Freiburg und Pforzheim, mit außerordentlichen Kosten verbunden waren, zum Theil auch durch Beschaffung gesonderter Lagerräume für das Brennmaterial der Amtskanzleien herbeigeführt worden.

IX. §. 42. Miethzinse.

Im Laufe der Budgetperiode trat eine Steigerung des Miethpreises für die Amtslokalitäten in Engen und Villingen ein; auch hat sich die Nothwendigkeit ergeben, für das Bezirksamt Villingen vorübergehend ein weiteres Geschäftszimmer und zur wohnlichen Unterbringung zweier Amtsdiener einige Räume zuzumiethen.

X. §. 43. Abhaltung auswärtiger Amtstage.

Die Mehrausgabe ist hauptsächlich dadurch entstanden, daß in der vorliegenden Periode erstmals der Aufwand für den neu hinzugekommenen Amtstag in Gernsbach und für einen in Boxberg monatlich weiter abgehaltenen Amtstag erscheint.

XI. §. 44. Aufsicht auf die Gemeindeverwaltung und Ortspolizei.

Seit 1885 besteht die Uebung, daß die Diäten und Reisekosten der Verwaltungsbeamten wegen Ortsbereisungen, welche nicht sowohl durch ein Gemeinde- als vielmehr durch ein allgemein staatliches Interesse bedingt sind, auf die Staatskasse übernommen werden. Zur Bestreitung dieses Aufwands bot jedoch der Budgetsatz, da derselbe auf den Rechnungsdurchschnitt der Jahre 1882/84 gestützt ist, keine Mittel.

XII. §. 45. Feuerpolizei.

Die Größe des Aufwands hängt von der Zahl der Brandfälle ab, welche das persönliche Erscheinen des Polizeibeamten erheischen, und ist daher Schwankungen unterworfen.

XIII. §. 46. Wasser- und Fischereipolizei.

a. Gehalte.

Die im Budget genehmigte Indienststellung eines zweiten Gehilfen für den Fischereiaufseher kam erst im Jahre 1887 zum Vollzug.

c. Sonstiger Aufwand.

Vom Mehraufwand entfallen auf die Wasserpolizei 268 ℳ 33 ₰, auf die Fischereipolizei 339 ℳ 20 ₰.

Derselbe findet seine Begründung einerseits darin, daß die Gebühren für Schiffsaichungen, welche zunächst an die Amtskasse abgeliefert und von dieser dem betheiligten Aichpersonal ausgefolgt werden, einen höheren Betrag als in der Normalperiode erreichten und die erst 1883 allgemein angeordneten Fluß- und Bachschauen durch die Amtsvorstände gegenüber jener Periode zahlreicher waren, andererseits, daß die Ueberwachung des Felchenfangs im Bodensee während der Schonzeit in Folge der im Jahre 1885 erlassenen neuen Vollzugsvorschriften zum Fischereigesetz eine Steigerung des Aufwandes herbeiführte.

XIV. §. 47. Förderung von Waldanpflanzungen.

Zur Verwendung des erübrigten Betrages lag ein Bedürfniß nicht vor.

XV. §. 48. Polizeiliche Maßregeln für Sicherheit und Ordnung.

Seit 1886 werden die Kosten der nach §. 53 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 vorzunehmenden Unfalluntersuchungen, soweit sie nicht der Genossenschaft oder sonstigen Dritten (Gemeindekasse, Betriebsunternehmer) zur Last fallen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

auf gegenwärtige Position übernommen. Dieselben beliefen sich in den beiden Budgetjahren auf 2385 ℳ. 50 ₰. Im Uebrigen wurde die Mehrausgabe durch die anläßlich des 500jährigen Jubiläums der Universität Heidelberg im Jahr 1886 getroffenen Sicherheitsmaßregeln veranlaßt.

XVI. §. 49. Medizinalpolizei.

Die Maul- und Klauenseuche trat in der Budgetperiode nur vereinzelt auf, während dieselbe in der Normalperiode, speziell im Jahre 1884, stark verbreitet war und die Maßregeln zu ihrer Bekämpfung damals beträchtliche Kosten verursachten.

XVII. §. 50. Impfanstalt.

Die neu errichtete Zentralimpfanstalt in Karlsruhe konnte erst zu Anfang des zweiten Budgetjahres in Betrieb gesetzt werden. Es kamen daher die für Gehalte, Miethe und dergleichen vorgesehenen Mittel zum großen Theil im Jahre 1886 nicht zur Verwendung.

XVIII. §. 51. Entschädigung für getödtete Thiere auf Wiedererſatz.

An Entschädigungen einschließlich der Vollzugskosten wurden bezahlt:		für Pferde	für Rindvieh
1886		6226 ℳ. 97 ₰	46446 ℳ. 86 ₰
1887		6962 „ 30 „	52148 „ 91 „
		13189 ℳ. 27 ₰	98595 ℳ. 77 ₰
auf Grund des Rechnungsdurchschnitts waren im Voranschlag vorgesehen für beide Jahre		14820 „ — „	69180 „ — „
das Rechnungsergebniß beträgt daher gegen den Voranschlag	mehr	— ℳ. — ₰	29415 ℳ. 77 ₰
	weniger	1630 „ 73 „ ab	1630 „ 73 „
	im Ganzen mehr		27785 ℳ. 4 ₰

Das Mehr ist in der Hauptsache dem stärkeren Auftreten des Milz- und Rauschbrandes zuzuschreiben.

XX. §. 53. Untersuchung und Verhütung von Unglücksfällen.

In die Normalperiode fällt ein Aufwand von 7242 ℳ. 33 ₰, welcher durch das Hochwasser im Jahre 1883 verursacht worden ist. In der Budgetperiode waren dagegen keine außergewöhnliche Aufwendungen zu machen.

XXI. §. 54. Polizeistraffälle.

Der durchschnittliche Stand der wegen polizeilicher Uebertretungen Inhaftirten belief sich in der Normalperiode auf täglich 356, in der vorliegenden Periode hingegen nur auf 298 Köpfe.

Dieser Rückgang des Gefangenenstandes in Verbindung mit der weiteren Ausdehnung der Selbstkostbereitung in den Kreisgefängnissen und dem Sinken der Lebensmittelpreise hatte vornehmlich die Ersparniß zur Folge.

XXII. §. 55. Unterbringung jugendlicher Verbrecher in Besserungsanstalten.

In Folge des mit dem 1. Januar 1887 in Wirksamkeit getretenen Gesetzes vom 4. Mai 1886, „die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betreffend", erwuchs im Jahr 1887 eine nicht vorgesehene Ausgabe von 1123 ℳ. 90 ₰.

XXIII. Unterstützungen.

§. 56 a. Armer Gemeinden.

Eine bereits bewilligt gewesene Unterstützung konnte, wie sich erst gegen Ende der Budgetperiode herausstellte, nicht vollzogen werden.

§. 57 b. Armer Personen.

Die Fälle, in welchen die Staatskasse nach den früheren Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes zur Unterstützung hilfsbedürftiger Inländer verpflichtet ist, sind in fortwährender Abnahme begriffen. Außerdem hat sich der Aufwand in Folge des Krankenversicherungsgesetzes, welches auch auf die im Großherzogthum in Arbeit stehenden Ausländer Anwendung findet, vermindert.

XXIV. Bauschsummen an die Kreisverbände wegen der Landarmenpflege.

Bei der Budgetaufstellung waren die Bauschsummen einiger Kreise noch nicht endgiltig festgestellt; die später festgestellten Beträge blieben im Ganzen hinter der dafür vorgesehenen Summe zurück.

XXV. §. 59. Militärwesen.

Bei der schwankenden Größe des Aufwands sind Abweichungen vom Budgetsatz nicht zu vermeiden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

XXVI. §. 60. Porto, Fracht und Telegraphenkosten.

a. Postporto.

Die Wenigerausgabe rührt hauptsächlich daher, daß der bis zum 1. Juni 1885 aus den Amtskassen bestrittene Portoaufwand der Gendarmeriekommandostellen unter sich in Polizeiangelegenheiten mit Einführung der Portobauschsumme auf den Etat der allgemeinen Sicherheitspolizei übergegangen ist.

b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten.

c. Telegraphengebühren.

Die Steigerung der Ausgaben ist Folge der Geschäftsvermehrung bei den Bezirksämtern.

XXVII. §. 61. Kosten der Amtskassenverrechnung.

Die Mehreinnahme unter §. 5 des Justizetats „Untersuchungs- und Straferstehungskosten ꝛc." ist Ursache des erhöhten Aufwandes.

XXVIII. §. 62. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die Ausgaben unter gegenwärtiger Position entspringen zumeist vorübergehenden Veranlassungen und Bedürfnissen und lassen sich daher nicht mit Sicherheit veranschlagen. Zu erwähnen ist, daß die Feier des Universitätsjubiläums zu Heidelberg im Jahr 1886 der Amtskasse außerordentliche Kosten (Ausschmückung des Amtsgebäudes, Dienstfahrten u. A.) verursachte, welche hierher zu übernehmen waren.

B. Außerordentlicher Etat.

a. Von der Etatsperiode 1884/85.

§. 2. Ersatzleistungen an die Kreisverbände wegen der Landarmenpflege.

Ein Theil der Ersatzansprüche, für welche der Kreditrest von 1884/85 sowie der neue Kredit für 1886/87 (b. §. 3) bestimmt waren, konnte noch im Jahr 1885 abgewickelt werden. Außerdem haben sich in Folge von Abstrichen an den liquidirten Summen, in einzelnen Fällen auch durch zu Gunsten der Staatskasse ergangene verwaltungsgerichtliche Erkenntnisse, die Ersatzbeträge erheblich niedriger gestellt, als bei Aufstellung des Budgets anzunehmen war.

b. Von der Etatsperiode 1886/87.

§. 1. Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen.

§. 2. Einrichtung der Impfanstalt.

Die im Rest verbliebenen Beträge bleiben zur Verwendung in der Budgetperiode 1888/89 vorbehalten.

§. 3. Ersatzleistungen an die Kreisverbände wegen der Landarmenpflege.

Vergleiche hierwegen die Erläuterung zu B. a. §. 2.

Einnahme.

§. 1. Miethzinse von Gebäuden.

Der Ausfall rührt in der Hauptsache daher, daß in Folge zahlreicher Versetzungen verschiedene Dienstwohnungen zeitweise leerstanden.

§. 2. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien.

Das Gewicht des zur Vertilgung ausgeschiedenen und veräußerten Aktenmaterials war geringer als in der Normalperiode.

§. 3 a. Beiträge zu den Gehalten des Personals der Lokalpolizei.

b. Ersatz von Wohnungsgeldzuschüssen.

Die Erhöhung der Beiträge einiger Städte trat erst mit der in der zweiten Hälfte des Jahres 1886 vollzogenen Vermehrung der Polizeimannschaft ein.

§. 4. Ersatz der Entschädigung für getödtete Thiere.

In der Budgetperiode war der Aufwand an Entschädigungen und Verwaltungskosten der Jahre 1885 und 1886 auf die Gesammtheit der Pferde- und Rindviehbesitzer umzulegen. Derselbe belief sich nach Abrechnung der aus der vorhergegangenen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Periode verbliebenen Ueberschüsse auf	110 874 ℳ. 52 ₰
während in den Voranschlag nach dem Ergebniß der Normaljahre nur 84 000 ℳ. eingestellt waren;	
zur Erhebung gelangten	111 653 „ 66 „
das ist mehr	779 ℳ. 14 ₰

welche auf den im Jahre 1888 umzulegenden Aufwand angerechnet wurden.

§. 5. Ersatz von Untersuchungs-, Verpflegungs- und Strafkosten.

Die Wenigereinnahme steht mit der Minderausgabe unter §. 54 „Polizeistraffälle" im Zusammenhang.

§. 6. Erlös aus Abgabe von Waldpflanzen.

Der Grund der Wenigereinnahme liegt darin, daß aus einigen in den letzten Jahren neu angelegten Pflanzschulen weniger Pflanzen zur Abgabe gelangten, als angenommen war. Doch wird von den Pflanzschulen im Ganzen ein befriedigender Gebrauch gemacht.

§. 7. Gebühren für Prüfung und Revision von Dampfkesseln.

Die Thätigkeit des amtlichen Dampfkesselinspektors nahm erst gegen Mitte des Jahres 1886 ihren Anfang, woher es kam, daß in diesem Jahre eine volle Jahreseinnahme noch nicht erzielt wurde.

Im Uebrigen rührt die Wenigereinnahme daher, daß eine Gebührenerhebung wegen Prüfung der Dampfkesselanlagen von Staatsanstalten unterblieben ist, während im Voranschlagssatz auch hiefür Gebühren vorgesehen sind.

§. 8. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Wegen Besorgung der Geschäfte der Meldestelle für die Gemeindekrankenversicherung durch bezirksamtliches Personal hatten 2 Stadtgemeinden als Gehaltsbeitrag 750 ℳ. bezw. 600 ℳ. zu vergüten. Im Laufe der Budgetperiode mußte jedoch der erstere Beitrag wegen Uebernahme des Geschäfts durch die Gemeinde ganz sistirt, der andere mit Rücksicht auf den geringen Umfang desselben auf 300 ℳ. herabgesetzt werden. Hierdurch ergab sich ein Einnahmeausfall von 2 037 ℳ. 50 ₰. Im Uebrigen beruht die Mindereinnahme auf Zufälligkeiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ausgabe Tit. IX. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.	Rechnungs-Soll. Summe.	Dieses gegen Jene mehr.	Dieses gegen Jene weniger.
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Ausgabe.						
Ordentlicher Etat.						
I. Gage und Löhnung.						
§.						
63. Offiziere	54 886 —	27 300 —	27 585 56	54 885 56	— —	— 44
Wohnungsgeldzuschüsse	5 640 —	2 820 —	2 820 —	5 640 —	— —	— —
64. Zahlmeister	4 800 —	2 400 —	2 400 —	4 800 —	— —	— —
Wohnungsgeldzuschuß	432 —	216 —	216 —	432 —	— —	— —
65. Mannschaft	1 041 310 —	516 334 64	520 249 20	1 036 583 84	— —	4 726 16
Wohnungsgeldzuschüsse	67 368 —	32 341 17	32 738 51	65 079 68	— —	2 288 32
66. II. Aversen für Bureau- und Waffenunterhaltungskosten	28 780 —	14 326 8	14 363 20	28 689 28	— —	90 72
III. Ausrüstung der Mannschaft.						
67. Bekleidung	52 524 —	27 743 80	24 871 42	52 615 22	91 22	— —
68. Bewaffnung	1 568 —	1 025 63	810 40	1 836 3	268 3	— —
IV. Diäten und Kommandozulagen.						
69. Für die Offiziere: Diäten und Reisekosten	6 828 —	3 096 91	3 752 77	6 849 68	21 68	— —
70. Für die Mannschaft: Kommandozulagen	36 752 —	17 732 79	17 351 55	35 084 34	— —	1 667 66
V. Verschiedene Ausgaben.						
71. Für Belohnungen und Unterstützungen	31 460 —	15 730 —	15 730 —	31 460 —	— —	— —
72. Für Fahndungsblätter	15 772 —	7 277 96	7 505 11	14 783 7	— —	988 93
73. Für Transport von Montur und Armatur, sowie für Postporto und zwar: Für Fracht und andere Versendungskosten	7 044 —	528 27	497 50	15 205 88	8 161 88	— —
„ Postporto		7 275 90	6 904 21			
74. Heilkosten	4 452 —	2 775 8	2 352 30	5 127 38	675 38	— —
75. Zugskosten	17 422 —	9 496 18	8 516 79	18 012 97	590 97	— —
76. Sonstige Ausgaben	1 018 —	408 96	400 —	808 96	— —	209 4
Summe Tit. IX.	1 378 056 —	688 829 37	689 064 52	1 377 893 89	9 809 16	9 971 27
						9 809 16
						162 11

Karlsruhe, im Juli 1888.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Diehl.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget, sowie mit den Hauptrechnungen Großherzoglichen Ministeriums des Innern für 1886 und 1887 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 31. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Allgemeine Sicherheitspolizei.

§. 65. Löhnung der Mannschaft.

Der Minderaufwand rührt daher, daß, außer der zeitweiligen Erledigung einzelner Stellen während der Budgetperiode, die fünf Gendarmen, um welche das Korps verstärkt wurde, erst auf den 1. Juni 1886 in Dienst gestellt wurden und daß ferner die zu Bureaudienern bei dem Korpskommando und bei den Distriktskommandos bestimmten Gendarmeriepensionäre erst im Laufe des Jahres 1886, jener für das Korpskommando erst am 1. Januar 1887 zur Verwendung kamen.

Wohnungsgeldzuschüsse.

Die neu zugehenden Mannschaften erhalten während der Probedienstzeit von sechs Monaten keinen Wohnungsgeldzuschuß.

§. 66. Aversen für Bureau- und Waffenunterhaltungskosten.

Die Ersparniß hängt mit den schon zu §. 65 erwähnten Verhältnissen hinsichtlich des Mannschaftsstandes zusammen.

§. 67. Bekleidung.

Für Helme mußte eine größere Aufwendung gemacht werden, als hiefür bei Aufstellung des Budgets vorgesehen war.

§. 68. Bewaffnung.

Auch hier war in Folge erhöhten Schießbedarfs und durch Neuanschaffung von achtzehn Seitentaschen eine Ueberschreitung des Budgetsatzes nicht zu vermeiden.

§. 70. Kommandozulagen.

Die Erhöhung der Kommandozulagen in der Periode 1884/85, deren Wirkung für die Jahre 1886/87 bei Aufstellung des Budgets noch nicht vorauszusehen war, ließ eine richtige Berechnung des muthmaßlichen Aufwandes nicht zu.

§. 72. Fahndungsblätter.

Der Minderaufwand wurde durch Verringerung des Bettlerregisters und durch spärlicheren Einlauf von Fahndungsausschreiben veranlaßt.

§. 73. Für Transport von Montur und Armatur sowie für Postporto.

Wie schon in den Erläuterungen zu der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze mit dem Rechnungs-Soll der Etatsjahre 1884/85 bemerkt, wird seit Einführung der Portoaversirung (1. Juni 1885) das früher von den Amtskassen getragene Porto für die gesammte Korrespondenz der Gendarmeriekommandostellen unter sich in Gerichts- und Polizeiangelegenheiten zu Lasten des Etats der allgemeinen Sicherheitspolizei verrechnet. Der hierdurch sich ergebende Mehraufwand, welchem übrigens unter den bezüglichen Amtskassenetats Erübrigungen gegenüberstehen, die wenigstens theilweise mit der besprochenen Veränderung zusammenhängen, war bei Aufstellung des Budgets noch nicht bekannt und deßhalb die Einstellung eines richtigen Durchschnittssatzes nicht wohl möglich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Mehraufwand an sonstigen Versendungskosten (528 ℳ. 57 ₰ und 497 ℳ. 50 ₰. gegenüber dem Budgetsatz von 234 ℳ.) erklärt sich aus einer regeren Benützung der Transportmittel der Eisenbahn, wozu zahlreiche Waffen- und Monturssendungen den Anlaß boten.

§. 74. Heilkosten.

Die Ueberschreitung wurde durch einzelne sehr schwere Krankheiten, die bei sieben Mann allein einen Kostenaufwand von nahezu 1 000 ℳ. verursachten, veranlaßt.

§. 75. Zugskosten.

In den letzten Monaten des Jahres 1887 sind noch zehn Gendarmen in den Zivildienst übergetreten, was eine Reihe von unverschiebbaren Versetzungen und den hierdurch zu Tage getretenen Mehrverbrauch an Zugskosten zur Folge hatte.

§. 76. Sonstige Ausgaben.

Die Höhe dieser Ausgaben hängt von Zufälligkeiten ab und kann deßhalb zum Voraus nicht mit Sicherheit bestimmt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 3.

Tit. X. Milde Fonds und Armenanstalten.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	M.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.											
A. Ordentlicher Etat.											
§.											
77. Zuschuß zur Generalwittwenkasse:											
a. zu Gratialquartalien	106 326 —	43 528	4	54 510	63	98 038	67	—	—	8 287	33
b. zu Benefizien	160 000 —	80 000	—	80 000	—	160 000	—	—	—	—	—
78. Gratialfond	74 000 —	36 194	79	37 805	21	74 000	—	—	—	—	—
79. Lehrgelderfond	2 058 —	1 029	—	1 029	—	2 058	—	—	—	—	—
80. Beitrag zum Verein für Rettung sittlich verwahrloster Kinder	10 286 —	5 142	86	5 142	86	10 285	72	—	—	—	28
81. Beitrag zum Verein für Beschäftigung und Versorgung erwachsener Blinder. .	1 714 —	857	—	857	—	1 714	—	—	—	—	—
82. Betrieb des Armenbades in Baden . .	17 286 —	5 143	—	12 143	—	17 286	—	—	—	—	—
83. Beitrag zum Aufwand der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Mosbach. . .	6 000 —	3 000	—	3 000	—	6 000	—	—	—	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat . .	377 670 —	174 894	69	194 487	70	369 382	39	—	—	8 287	61
B. Außerordentlicher Etat.											
Von der Etatsperiode 1886/87.											
1. Beitrag zu den Kosten eines Neubaues zur Erweiterung der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Mosbach	10 000 —	10 000	—	—	—	10 000	—	—	—	—	—
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	10 000 —	10 000	—	—	—	10 000	—	—	—	—	—
Hiezu											
„ A. Ordentlicher Etat	377 670 —	174 894	69	194 487	70	369 382	39	—	—	8 287	61
Summe Tit. X. . .	387 670 —	184 894	69	194 487	70	379 382	39	—	—	8 287	61

Karlsruhe, im August 1888.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Kappes.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget, sowie mit den Hauptrechnungen Großherzoglichen Ministeriums des Innern für 1886 und 1887 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 31. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

§. 77. Zuschuß zur Generalwittwenkasse.

a. Zu Gratialquartalien.

Der Zuschuß richtet sich nach der Zahl der Sterbfälle und Pensionirungen.

Beilage 4.

A. Ausgabe Tit. XI. und B. Einnahme Tit. II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.	II. 1887.	Summe.	Dieses gegen Jene mehr.	weniger.
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
§.						
84. Steuern und Umlagen	1 268 —	424 7	572 51	996 58	— —	271 42
85. Zum Betrieb der Oekonomie:						
a. Sachlicher Aufwand	311 376 —	151 490 81	153 940 50	305 431 31	— —	5 944 69
b. Persönlicher Aufwand:						
1. Gehalte und Löhne	15 880 —	6 221 49	6 622 99	12 844 48	— —	3 035 52
2. Wohnungsgeldzuschüsse	240 —	120 —	122 —	242 —	2 —	— —
86. Wegen Beschäftigung der Pfleglinge	12 046 —	5 741 95	3 699 —	9 440 95	— —	2 605 5
87. Aufwand auf Grundstücke und Gebäude	18 732 —	12 372 38	6 668 32	19 040 70	308 70	— —
88. Aufwand gegen Feuersgefahr	1 400 —	386 92	429 1	815 93	— —	584 7
89. Verpflegungskosten	308 494 —	147 624 —	143 271 51	290 895 51	— —	17 598 49
90. Heilkosten	11 376 —	7 152 2	7 407 68	14 559 70	3 183 70	— —
91. Aufwand für Kleidungsstücke	30 392 —	15 193 13	15 190 68	30 383 81	— —	8 19
92. Aufwand für Bettwerk	16 468 —	7 929 10	7 883 76	15 812 86	— —	655 14
93. Für Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe	5 266 —	2 280 41	2 738 45	5 018 86	— —	247 14
94. Heizungskosten	20 000 —	7 643 45	10 194 16	17 837 61	— —	2 162 39
95. Beleuchtungskosten	9 890 —	5 458 90	5 339 27	10 798 17	908 17	— —
96. Reinigungskosten:						
a. Sachlicher Aufwand	11 952 —	6 018 28	6 008 19	12 026 47	74 47	— —
b. Persönlicher Aufwand	17 280 —	7 150 20	5 962 30	13 112 50	— —	4 167 50
97. Kirchen- und Schulbedürfnisse	322 —	160 59	166 67	327 26	5 26	— —
98. Belohnungen und Geschenke an Pfleglinge	3 200 —	1 590 79	1 609 3	3 199 82	— —	— 18
99. Transport- und Beerdigungskosten	116 —	-- —	26 50	26 50	— —	89 50
100 a. Besoldungen	24 600 —	11 560 —	11 576 67	23 136 67	— —	1 463 33
b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 880 —	900 —	900 —	1 800 —	— —	1 080 —
101 a. Gehalte	112 200 —	52 346 31	53 723 7	106 069 38	— —	6 130 62
b. Wohnungsgeldzuschüsse	3 072 —	1 606 —	1 656 —	3 262 —	190 —	— —
102. Bureauaufwand	1 040 —	528 25	525 76	1 054 1	14 1	— —
103. Visitations- und Sturzkosten	172 —	79 74	— —	79 74	— —	92 26
104 a. Porto		132 49	132 22			
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	776 —	2 30	3 65	510 66	— —	265 34
c. Telegraphengebühren		120 —	120 —			
105. Verschiedene und zufällige Ausgaben	364 —	100 4	88 46	188 50	— —	175 50
Summe A. Ordentlicher Etat	940 802 —	452 333 62	446 578 36	898 911 98	4 686 31	46 576 33 — 4 686 31 = 41 890 2
B. Außerordentlicher Etat.						
Von der Etatsperiode 1884/85.						
1. Budgetmäßige Ausgaben.						
Nichts.						
2. Außeretatmäßige Ausgaben.						
(Auf Administrativkredit.)						
1. Für Erbauung zweier Baracken und Herstellung weiterer Krankenräume in der Hauptanstalt	— —	1 891 34	749 26	2 640 60	2 640 60	— —
Summe B. Außerordentlicher Etat	— —	1 891 34	749 26	2 640 60	2 640 60	— —
Hierzu „ A. Ordentlicher Etat	940 802 —	452 333 62	446 578 36	898 911 98	— —	41 890 2
Summe der Ausgabe	940 802 —	454 224 96	447 327 62	901 552 58	2 640 60	41 890 2 — 2 640 60 = 39 249 42

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Einnahme.												
Ordentlicher Etat.												
§.												
9. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden.	13 516	—	5 881	43	5 932	98	11 814	41	—	—	1 701	59
10. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	14 082	—	8 122	31	8 369	63	16 491	94	2 409	94	—	—
11. Einnahme von der Oekonomie	327 496	—	159 520	2	155 493	18	315 013	20	—	—	12 482	80
12. Einnahme von der Beschäftigung der Pfleglinge	19 216	—	7 946	56	7 309	9	15 255	65	—	—	3 960	35
13. Unterhaltungskostenbeiträge	450 000	—	221 961	37	218 770	16	440 731	53	—	—	9 268	47
14. Verschiedene und zufällige Einnahmen .	904	—	117	62	263	69	381	31	—	—	522	69
Summe der Einnahme . .	825 214	—	403 549	31	396 138	73	799 688	4	2 409	94	27 935	90
											2 409	94
											25 525	96

Karlsruhe, im August 1888.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Kappes.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und mit den Hauptrechnungen der Anstalt für 1886 und 1887 wird andurch beurkundet.

Im außerordentlichen Etat erscheint eine außeretatmäßige Ausgabe, welche sich auf einen nachträglich genehmigten Administrativkredit gründet.

Karlsruhe, den 31. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Vorbemerkung.

Dem Budget ist ein Krankenstand von 670 Köpfen zu Grunde gelegt.
Der wirkliche Stand betrug:

im Jahre 1886	668	Köpfe,
„ „ 1887	672	„
also durchschnittlich wie angenommen	670	„

§. 84. Steuern und Umlagen.

Die Brandversicherungsbeiträge waren in beiden Jahren nach dem niedrigsten Satze zu entrichten, während in jenen Jahren, deren Rechnungsergebnisse dem Budgetsatze zu Grunde liegen, höhere Beiträge bezahlt werden mußten.

§. 85. Zum Betrieb der Oekonomie.

a. Sachlicher Aufwand.

Der Ausgabe (einschließlich des persönlichen Aufwandes) von	318517 ℳ. 79 ₰	
steht unter §. 11 eine Einnahme von	315013 „ 20 „	

gegenüber.

Der Unterschied von	3504 ℳ. 59 ₰	

rührt daher, daß am Schluß der Budgetperiode Lebensmittelvorräthe und Oekonomiegeräthschaften im Werthanschlag von gleichem Betrag mehr vorhanden waren, als bei Beginn derselben.

b. Persönlicher Aufwand.

1. Gehalte und Löhne.

Während der ganzen Periode war ein Küchenmädchen weniger eingestellt, als im Budget vorgesehen war, ferner bezogen mehrere Bedienstete ihrem Dienstalter entsprechend geringere Gehalte, als die budgetmäßigen Durchschnittssätze betragen und außerdem konnte an der Bewilligung für Dienstaushilfe ein ansehnlicher Betrag erübrigt werden.

2. Wohnungsgeldzuschüsse.

Es war ein Sterbquartal zu bezahlen. Der Betrag desselben wurde aber nahezu durch die Ersparniß wieder ausgeglichen, welche sich dadurch ergab, daß der Nachfolger des Verstorbenen fast volle drei Monate nach dem Ableben seines Vorgängers erst in den Bezug des Wohnungsgeldzuschusses gelangte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 86. Wegen Beschäftigung der Pfleglinge.

Die Zahl der arbeitsfähigen Pfleglinge vermindert sich stetig, weil solche Kranke, soweit irgend thunlich, der Lokalfürsorge übergeben werden, um Raum für andere Kranke zu gewinnen. Der Bedarf an Rohmaterialien war daher bei einzelnen Gewerken geringer als in den Normaljahren.

§. 87. Aufwand auf Grundstücke und Gebäude.

Der Mehraufwand ist durch die unerwartet nothwendig gewordene Neuausführung einer Reihe schadhaft befundener Kamine veranlaßt.

§. 88. Aufwand gegen Feuersgefahr.

Die Ergänzung und Unterhaltung der in gutem Stande befindlichen Löschgeräthe konnte mit geringerem Aufwand bewerkstelligt werden, als bei Aufstellung des Budgets angenommen wurde.

§. 89. Verpflegungskosten.

Die Ersparniß ist den billigeren Preisen einzelner Lebensmittel, insbesondere des Mehls, zu verdanken.

§. 90. Heilkosten.

Die Zahl der schwerer Erkrankten und damit der Aufwand für Medikamente ꝛc. wächst von Jahr zu Jahr, weil, wie bereits zu §. 86 bemerkt wurde, die leichter zu verpflegenden Kranken, soweit irgend thunlich, der Lokalfürsorge übergeben werden und schwerer Erkrankte an deren Stelle treten.

§. 92. Aufwand für Bettwerk.

In Folge der Einführung besserer und zweckmäßiger Bettstoffe ist der Abgang an Bettwerk etwas zurückgegangen und dementsprechend auch der Aufwand für Ergänzung und Instandhaltung gesunken.

§. 93. Für Zimmer- ꝛc. Geräthe.

Nach der in der vorhergehenden Budgetperiode stattgehabten umfassenderen Ergänzung der Bestände konnten die Neuanschaffungen in engeren Grenzen gehalten werden.

§. 94. Heizungskosten.

In Folge der allmähligen Verbesserung der Heizeinrichtungen hat sich der Verbrauch an Material, insbesondere an Brennholz wesentlich verringert.

§. 95. Beleuchtungskosten.

Zur leichteren Ueberwachung der zahlreichen unruhigen Kranken war eine bessere Erhellung der Krankenräume geboten und zur Erreichung dieses Zweckes wurden größere Brenner in die Gaslampen eingesetzt, welche Maßnahme eine nicht unerhebliche Steigerung des Gasverbrauchs im Gefolge hatte.

§. 96. Reinigungskosten.

a. **Sachlicher Aufwand.**

Die Ueberschreitung wurde durch Anschaffung einer Waschmaschine veranlaßt, deren Aufstellung es ermöglichte, an der Bewilligung für Taglöhne der Wäscherinnen (vergleiche §. 96 b.) einen erheblichen Betrag zu ersparen.

b. **Persönlicher Aufwand.**

Es konnten zwei Stellen für Waschmädchen unbesetzt belassen werden; auch waren die Inhaber einiger Stellen noch nicht in den Bezug der im Budget für dieselben vorgesehenen durchschnittlichen Gehaltssätze eingerückt und außerdem wurde, wie zu §. 96 a. bemerkt, in Folge der Anschaffung einer Waschmaschine an der für Taglöhne bewilligten Summe ein namhafter Betrag erübrigt.

§. 99. Transport- und Beerdigungskosten.

Das Erforderniß unter dieser Rubrik läßt sich nicht mit einiger Sicherheit veranschlagen.

§. 100 a. Besoldungen.

§. 100 b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Stelle des ersten Hilfsarztes war durch einen nicht definitiv angestellten jüngeren Arzt besetzt, dessen Gehalt niederer war als die für diese Stelle im Budget vorgesehene Besoldung.

Derselbe war zum Bezug des Wohnungsgeldzuschusses nicht berechtigt.

§. 101 a. Gehalte.

Die zeitweilige Erledigung einiger Stellen in Folge des Austritts beziehungsweise Ablebens der Inhaber, sowie der Zugang jüngerer Bediensteter mit den Anfangsgehalten an Stelle abgegangener älterer Angestellten mit höheren Bezügen haben die Ersparniß in der Hauptsache veranlaßt. Im Uebrigen erläutert sich dieselbe dadurch, daß ein weiterer Theil des Personals dem Dienstalter entsprechend geringere Gehalte bezog, als die im Budget vorgesehenen Durchschnittssätze betragen.

§. 101 b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Ein Bediensteter gelangte durch definitive Anstellung vom 1. Mai 1886 an in den Bezug des Wohnungsgeldzuschusses der sechsten Dienstklasse. Die Mittel für diesen weiteren Aufwand waren aber nicht vorgesehen.

§. 103. Visitations- und Sturzkosten.

Zu weiteren Aufwendungen lag kein Anlaß vor.

§. 104. Porto, Fracht und Telegraphengebühren.

Die häufigere Benützung der Einrichtung zur Beförderung von Packetsendungen als Expreßgut trug wesentlich zur Verminderung der Ausgaben bei. Im Uebrigen sind diese mehr oder weniger wandelbar und deßhalb im Voraus nicht genau zu veranschlagen.

§. 105. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die Ausgaben unter dieser Rubrik sind von Zufälligkeiten bedingt und in ihrem Ergebnisse daher vielfach schwankend.

B. Außerordentlicher Etat.

a. Von der Etatsperiode 1884/85.

α. Budgetmäßige Ausgaben.

Nichts.

β. Außeretatmäßige Ausgaben.

(Auf Administrativkredit.)

§. 1. Für Erbauung zweier Baracken und Herstellung weiterer Krankenräume in der Hauptanstalt.

Die Herstellungen wurden in der Budgetperiode 1886/87 vollendet. An dem in dieselbe übergegangenen Kreditrest von . . . . . 4857 ℳ. 10 ₰ (vergleiche das zweite Beilagenheft über die Verhandlungen der Ständeversammlung im Jahre 1887 Abtheilung III. Seite 76) konnte der Betrag von 2216 ℳ. 50 ₰ erübrigt werden.

Einnahme.

Ordentlicher Etat.

§. 9. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden.

Der im Budget für die Dienstwohnung des ersten Hilfsarztes in Aussicht genommene Miethzins von jährlich 540 ℳ. gelangte nicht zur Erhebung, weil die Stelle dieses Beamten nicht definitiv besetzt war, und außerdem konnte aus einem seither günstig verpachteten Keller in vorliegender Budgetperiode nur ein gegen früher beträchtlich ermäßigter Pachtzins erzielt werden.

§. 10. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien.

Mit der seit 1884 eingetretenen Vermehrung des Dienstpersonals ist auch die unter dieser Rubrik zur Verrechnung gelangende Vergütung desselben für Naturalbezüge (die sogenannten Emolumente) verhältnißmäßig gestiegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auch belief sich bei dem höheren Krankenstande die Vergütung vermöglicher Pfleglinge für Kleider (§. 24 des Statuts) höher als in den Normaljahren.

§. 11. Einnahme von der Oekonomie.

Die Mindereinnahme beträgt . . . . . 12482 ℳ. 80 ₰
Die Minderausgabe unter §. 85 beträgt einschließlich jener beim persönlichen Aufwand . . . . . 8978 „ 21 „
(5944 ℳ. 69 ₰ + 3035 ℳ. 52 ₰ — 2 ℳ.).
Wegen des Unterschiedes von . . . . . 3504 ℳ. 59 ₰
wird auf die Erläuterung zu letzterer Position Bezug genommen.

§. 12. Einnahme von der Beschäftigung der Pfleglinge.

Dem Einnahmeausfall von . . . . . 3960 ℳ. 35 ₰
steht unter §. 86 eine Minderausgabe von . . . . . 2605 „ 5 „
gegenüber. Man vergleiche die Erläuterung hiezu.

§. 13. Unterhaltungskostenbeiträge.

Während das Budget eine Einnahme von jährlich 335 ℳ. 82 ₰ für den Kopf angenommen hatte, wurde nach der Darstellung am Schlusse gegenwärtiger Erläuterungen eine solche von nur 328 ℳ. 90 ₰ erzielt. Dieses Ergebniß ist dem Umstand zuzuschreiben, daß von den rückständigen Forderungen der Anstalt (§. 29 Absatz 2 des Anstaltsstatuts), an welchen in der Normalperiode ein ungewöhnlich hoher Betrag zum Einzug gelangte, in den Jahren 1886 und 1887 nur ein verhältnißmäßig geringer Theil flüssig gemacht werden konnte.

§. 14. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Das Rechnungsergebniß der Normaljahre, auf dessen Durchschnitt der Budgetsatz gegründet ist, schließt eine außerordentliche Einnahme — eine Brandentschädigung — von 934 ℳ. 60 ₰ in sich.

Vergleichung des Gesammtergebnisses.

	Nach dem Budget (für 670 Köpfe bemessen).		Nach den Rechnungen (bei einem Stand von 670 Köpfen).	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Der Staatsaufwand im ordentlichen Etat beträgt jährlich	470401	—	449455	99
Davon sind durch Einnahmen gedeckt	412607	—	399844	2
Es hat daher die Staatskasse zuzuschießen:				
im Ganzen	57794	—	49611	97
für einen Kopf	86	26	74	5
Die Unterhaltungskostenbeiträge der Angehörigen der Kranken und der Armenverbände betragen	225000	—	220365	77
mithin für einen Kopf	335	82	328	90

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 5.

A. Ausgabe Tit. XII. und B. Einnahme Tit. III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.	Rechnungs-Soll. Summe.	Dieses gegen Jene mehr.	Dieses gegen Jene weniger.
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Ausgabe.						
Ordentlicher Etat.						
§.						
106. Steuern und Umlagen	1 600 —	584 70	751 76	1 336 46	— —	263 54
107. Zum Betrieb der Oekonomie:						
a. Sachlicher Aufwand	446 700 —	221 939 75	227 564 28	449 504 3	2 804 3	— —
b. Persönlicher Aufwand:						
1. Gehalte und Löhne	29 660 —	14 137 95	14 280 76	28 418 71	— —	1 241 29
2. Wohnungsgeldzuschüsse	312 —	146 —	96 —	242 —	— —	70 —
108. Wegen Beschäftigung der Pfleglinge						
a. Sachlicher Aufwand	16 610 —	7 671 41	9 171 15	16 842 56	232 56	— —
b. Persönlicher Aufwand:						
1. Gehalte und Löhne	14 700 —	6 606 10	6 811 76	13 417 86	— —	1 282 14
2. Wohnungsgeldzuschüsse	360 —	180 —	180 —	360 —	— —	— —
109. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	35 000 —	24 643 90	10 508 42	35 152 32	152 32	— —
110. Miethzinse	6 936 —	3 468 —	3 468 —	6 936 —	— —	— —
111. Aufwand gegen Feuersgefahr	1 044 —	447 48	591 85	1 039 33	— —	4 67
112. Verpflegungskosten	415 610 —	205 695 15	210 549 30	416 244 45	634 45	— —
113. Heilkosten:						
a. Sachlicher Aufwand	31 010 —	14 356 89	15 902 89	30 259 78	— —	750 22
b. Persönlicher Aufwand	4 400 —	2 040 7	1 642 —	3 682 7	— —	717 93
114. Aufwand für Kleidungsstücke	27 350 —	12 750 39	13 672 56	26 422 95	— —	927 5
115. Aufwand für Bettwerk	19 680 —	9 880 55	9 960 15	19 840 70	160 70	— —
116. Aufwand für Zimmer- ꝛc. Geräthe	13 590 —	6 763 24	7 328 46	14 091 70	501 70	— —
117. Heizungskosten	28 000 —	14 522 71	13 725 12	28 247 83	247 83	— —
118. Beleuchtungskosten	16 540 —	8 177 34	7 557 45	15 734 79	— —	805 21
119. Reinigungskosten:						
a. Sachlicher Aufwand	10 570 —	5 515 71	5 210 45	10 726 16	156 16	— —
b. Persönlicher Aufwand	14 000 —	6 439 86	6 441 38	12 881 24	— —	1 118 76
120. Kirchen- und Schulbedürfnisse	920 —	326 39	529 41	855 80	— —	64 20
121. Belohnungen und Geschenke an Pfleglinge	4 560 —	2 245 60	2 324 90	4 570 50	10 50	— —
122. Transport- und Beerdigungskosten	130 —	119 65	106 49	226 14	96 14	— —
123 a. Besoldungen	55 000 —	27 260 —	27 276 67	54 536 67	— —	463 33
b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 208 —	864 —	864 —	1 728 —	— —	480 —
124 a. Gehalte	143 200 —	66 616 61	67 450 83	134 067 44	— —	9 132 56
b. Wohnungsgeldzuschüsse	3 024 —	1 257 10	1 248 16	2 505 26	— —	518 74
125. Bureauaufwand	1 770 —	874 96	884 97	1 759 93	— —	10 7
126. Visitations- und Sturzkosten	172 —	14 14	— —	14 14	— —	157 86
127 a. Postporto	1 970 —	691 80	643 3	1 884 48	— —	85 52
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten		1 95	— 50			
c. Telegraphengebühren		270 60	276 60			
128. Abgang	200 —	77 8	— —	77 8	— —	122 92
129. Verschiedene und zufällige Ausgaben	730 —	749 8	246 64	995 72	265 72	— —
Summe der Ausgabe	1 347 556 —	667 336 16	667 265 94	1 334 602 10	5 262 11	18 216 1
						5 262 11
						12 953 90

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
Ordentlicher Etat.												
§.												
15. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	20 102	—	9 926	59	10 051	15	19 977	74	—	—	124	26
16. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	17 150	—	8 760	21	9 469	3	18 229	24	1 079	24	—	—
17. Einnahme von der Oekonomie	476 672	—	234 600	18	240 888	86	475 489	4	—	—	1 182	96
18. Einnahme von der Beschäftigung der Pfleglinge	23 400	—	11 301	90	12 058	47	23 360	37	—	—	39	63
19. Unterhaltungskostenbeiträge	600 000	—	306 501	61	319 582	55	626 084	16	26 084	16	—	—
20. Verschiedene und zufällige Einnahmen	740	—	404	9	402	6	806	15	66	15	—	—
Summe der Einnahme	1 138 064	—	571 494	58	592 452	12	1 163 946	70	27 229 1 346	55 85	1 346	85
									25 882	70		

Karlsruhe, im August 1888.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Kappes.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und mit den Hauptrechnungen der Anstalt für 1886 und 1887 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 31. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Ausgabe.

Ordentlicher Etat.

Vorbemerkung.

Dem Budget ist ein Krankenstand von 500 Köpfen zu Grunde gelegt.

Der wirkliche Stand betrug:

im Jahre 1886	500 Köpfe
„ „ 1887	510 „
also durchschnittlich	505 „

§. 106. Steuern und Umlagen.

Die Brandversicherungsbeiträge waren in beiden Jahren nach dem niedersten Satze zu entrichten.

§. 107. Zum Betrieb der Oekonomie.

a. **Sachlicher Aufwand.**

Der Ausgabe (einschließlich des persönlichen Aufwandes) von	478 164 ℳ. 74 ₰
steht unter §. 17 eine Einnahme von	475 489 „ 4 „
gegenüber.	
Der Unterschied von	2 675 ℳ. 70 ₰

stellt den Betrag dar, um welchen der Werthanschlag der Lebensmittelvorräthe und Geräthschaften bei der Oekonomie am Schluß der Budgetperiode höher war als bei Beginn derselben.

b. **Persönlicher Aufwand.**

1. **Gehalte und Löhne.**

Mehrere Bedienstete bezogen mit Rücksicht auf ihr Dienstalter geringere Gehalte, als die Durchschnittssätze des Budgets betragen.

2. **Wohnungsgeldzuschüsse.**

Der Nachfolger eines pensionirten Bediensteten bezog, weil noch nicht definitiv angestellt, keinen Wohnungsgeldzuschuß.

§. 108. Wegen Beschäftigung der Pfleglinge.

a. **Sachlicher Aufwand.**

Am Schlusse der Budgetperiode waren Vorräthe für die Anstaltsgewerbe im Werthe von 457 ℳ. 81 ₰ mehr vorhanden als bei Beginn derselben. Die Mehrverwendung findet hiernach in der erfolgten Ergänzung der Materialvorräthe ihre Erläuterung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. **Persönlicher Aufwand.**

Gehalte und Löhne.

Einige jüngere Gewerbsgehilfen bezogen geringere Gehalte, als die Durchschnittssätze im Budget betragen, und für Arbeitsaushilfe waren Aufwendungen nicht zu machen.

§. 109. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke.

Nach Erschöpfung der Mittel trat die Nothwendigkeit der Ausführung einiger weiterer unverschieblicher Unterhaltungsarbeiten hervor.

§. 112. Verpflegungskosten.

Die Ueberschreitung ist nur eine scheinbare; bei Berücksichtigung der mehr verpflegten 5 Köpfe stellt sich eine Ersparniß von 3521 ℳ. 65 ₰ heraus, welche hauptsächlich durch die möglich gewordene billigere Beschaffung des Fleischbedarfs erzielt werden konnte.

§. 113. Heilkosten.

a. **Sachlicher Aufwand.**

In Folge der in den neueren Anschauungen begründeten Vereinfachung und Beschränkung der Ordinationen stellte sich der Aufwand in der vorliegenden Budgetperiode um 1 ℳ. 5 ₰ für den Kopf niederer als in den Normaljahren.

b. **Persönlicher Aufwand.**

Die Stellen des Apothekers und des Stößers waren nach einander einige Zeit nicht besetzt und außerdem befanden sich die neuen Inhaber derselben noch nicht im Bezug des vollen Betrages der für dieselben genehmigten Gehaltssätze.

§. 114. Aufwand für Kleidungsstücke.

Die in den Vorjahren ergänzten Bestände an Bekleidungsstücken gestatteten eine Einschränkung der Neuanschaffungen.

§. 115. Aufwand für Bettwerk.

Bei Umrechnung des Budgetsatzes für den thatsächlichen Krankenstand von 505 Köpfen ergibt sich, statt einem Mehraufwande, eine auf Zufälligkeiten beruhende Minderverwendung von 36 ℳ. 10 ₰.

§. 116. Aufwand für Zimmer- ꝛc. Geräthe.

Die Wohnräume einiger Kranken höheren Standes, für welche hohe Verpflegungsgelder bezahlt wurden, mußten entsprechend ausgestattet werden, wodurch der Mehraufwand veranlaßt wurde.

§. 117. Heizungskosten.

Die gestiegenen Holzpreise, hauptsächlich aber die nicht unerhebliche Steigerung des Verbrauchs an Heizmaterialien in Folge der Vermehrung der heizbaren Räume, verursachten den höheren Aufwand.

§. 118. Beleuchtungskosten.

Die Erübrigung wurde in Folge des Rückgangs der Preise sämmtlicher Beleuchtungsmaterialien erzielt.

§. 119. Reinigungskosten.

a. **Sachlicher Aufwand.**

Da im Durchschnitt 5 Kranke täglich mehr verpflegt wurden, als angenommen war, so ermäßigt sich die Ueberschreitung auf den Betrag von 50 ℳ. 46 ₰, welcher durch den höheren Werth der Vorräthe an Reinigungsmaterialien am Schluß der Budgetperiode im Vergleich zum Stand derselben bei Beginn der letzteren annähernd ausgeglichen wird.

b. **Persönlicher Aufwand.**

Die Gehalte des größten Theils des Waschpersonals, welches in vorliegender Budgetperiode häufig wechselte, waren niederer als die durch Budget genehmigten Sätze; auch war der für Dienstaushilfe bewilligte Betrag nicht ganz erforderlich.

§. 120. Kirchen- und Schulbedürfnisse.

Zu Neuanschaffungen von größerem Belang trat in vorliegender Budgetperiode kein Bedürfniß hervor.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 121. Belohnungen und Geschenke an Pfleglinge.

Bei Berücksichtigung der verpflegten höheren Kopfzahl ergibt sich statt einer Ueberschreitung eine Minderverwendung von 35 M. 10 Pf. zu deren Verausgabung kein Anlaß gegeben war.

§. 122. Transport- und Beerdigungskosten.

Die nothwendig gewordene Neuanschaffung von schwarzen Decken und Vorhängen in das Leichenhaus führte die Ueberschreitung herbei.

§. 123a. Besoldungen.

§. 123b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Eine Hilfsarztstelle war durch einen Arzt ohne Staatsdienereigenschaft besetzt, dessen Gehalt die Höhe der im Budget vorgesehenen Besoldung nicht erreichte, und welcher auch keinen Anspruch auf den Wohnungsgeldzuschuß hatte.

§. 124a. Gehalte.

Die zeitweilige Erledigung einiger Stellen in Folge des Ablebens, Austritts oder der Pensionirung der Inhaber, sowie der Zugang jüngerer Kräfte mit Anfangsgehalten an Stelle von abgegangenen älteren Bediensteten mit höheren Bezügen waren vorzugsweise Ursache der Minderverwendung. Außerdem war ein großer Theil des übrigen Personals noch nicht in den vollen Bezug der im Budget vorgesehenen Gehaltssätze eingerückt.

§. 124b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Einige durch Pensionirung beziehungsweise Tod abgegangene Angestellte wurden durch jüngere, zum Bezug des Wohnungsgeldzuschusses noch nicht berechtigte Bedienstete ersetzt.

§. 126. Visitations- und Sturzkosten.

Sturzkosten sind in der Budgetperiode nicht entstanden.

§. 127. Porto, Fracht und Telegraphengebühren.

Bis in das Jahr 1882 wurden die Postsendungen der Anstalt an Staatsstellen, welche ein Sporteljournal führen, bestehender Vorschrift entgegen, auch dann frankirt, wenn die Portoauslagen von den Betheiligten zu ersetzen waren.

In Folge dessen wurde der auf den Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre gegründete Budgetsatz etwas zu hoch bemessen.

§. 128. Abgang.

Das Erforderniß für Abgänge läßt sich bei der Natur dieser Ausgaben nicht näher veranschlagen.

§. 129. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

In der Anstalt wurden anläßlich der Dienstjubiläen von drei Bediensteten im Jahre 1886 in herkömmlicher Weise Festlichkeiten abgehalten und zu den hierdurch entstandenen Kosten angemessene Beiträge bewilligt.

Einnahme.

Ordentlicher Etat.

§. 15. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden.

Der für eine Dienstwohnung des dritten Assistenzarztes vorgesehene Miethzins kam nicht zur Erhebung, weil die Stelle desselben nicht definitiv besetzt war, sondern von einem ledigen Hilfsarzte ohne Staatsdienereigenschaft versehen wurde.

§. 16. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien.

Es gelangte eine größere Menge abgängiger Inventarstücke und Materialien zur Veräußerung und außerdem ein höherer Ertrag aus Sophamiethe zur Erhebung.

§. 17. Einnahme von der Oekonomie.

Man vergleiche die Erläuterung zu §. 107 der Ausgabe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 18. Einnahme von der Beschäftigung der Pfleglinge.

Die Mindereinnahme fällt dem Linnengewerk zur Last. Die Zahl der zur Beschäftigung in demselben tauglichen Pfleglinge war verhältnißmäßig geringer als in den Normaljahren.

§. 19. Unterhaltungskostenbeiträge.

Die Mehreinnahme findet ihre Erläuterung theils durch den höheren Krankenstand, theils durch den Zugang einiger Pensionäre, für welche höhere Verpflegungsaversen zu entrichten waren, und im Uebrigen durch den Umstand, daß die Zahl der in den beiden mittleren Klassen verpflegten Kranken verhältnißmäßig größer war, als in den Normaljahren.

§. 20. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Die hier zur Verrechnung gelangenden Einnahmen sind von Zufälligkeiten bedingt und können deßhalb nicht näher veranschlagt werden.

Vergleichung des Gesammtergebnisses.

	Nach dem Budget (für 500 Köpfe bemessen).		Nach den Rechnungen (bei einem Stand von 505 Köpfen).	
	M.	Pf.	M.	Pf.
Der Staatsaufwand beträgt jährlich	673 778	—	667 301	5
Davon sind durch Einnahmen gedeckt	569 032	—	581 973	35
Es hat daher die Staatskasse zuzuschießen:				
im Ganzen	104 746	—	85 327	70
für einen Kopf	209	49	168	97
Die Unterhaltungskostenbeiträge der Angehörigen und der Armenverbände betragen	300 000	—	313 042	8
mithin für einen Kopf	600	—	619	89

A. Ausgabe Tit. XIV. und B. Einnahme Tit. V. Polizeiliches Arbeitshaus. Beilage 6.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.	II. 1887.	Summe.	Dieses gegen Jene mehr.	weniger.
Ausgabe.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
§. **Ordentlicher Etat.**						
152. Steuern und Umlagen	330 —	127 5	163 35	290 40	— —	39 60
153. Wegen Beschäftigung der Verurtheilten:						
a. Sachlicher Aufwand	52 316 —	15 420 77	16 613 3	32 033 80	— —	20 282 20
b. Persönlicher Aufwand:						
1. Gehalte	13 980 —	5 203 67	5 412 —	10 615 67	— —	3 364 33
2. Wohnungsgeldzuschüsse	600 —	180 —	180 —	360 —	— —	240 —
154. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke:						
a. Auf Gebäude	4 800 —	3 154 20	2 161 20	5 315 40	515 40	— —
b. Auf Grundstücke	4 800 —	4 396 91	1 499 18	5 896 9	1 096 9	— —
155. Aufwand gegen Feuersgefahr	230 —	58 70	37 18	95 88	— —	134 12
156. Verpflegungs- und Heilkosten:						
a. Sachlicher Aufwand	88 396 —	25 217 10	31 615 95	56 833 5	— —	31 562 95
b. Persönlicher Aufwand:						
1. Gehalte und Löhne	2 796 —	1 228 50	1 278 50	2 507 —	— —	289 —
2. Wohnungsgeldzuschüsse	120 —	60 —	60 —	120 —	— —	— —
157. Aufwand für Kleidungsstücke	16 716 —	5 262 5	5 894 68	11 156 73	— —	5 559 27
158. Aufwand für Bettwerk	2 556 —	691 66	474 65	1 166 31	— —	1 389 69
159. Aufwand für Zimmer-, Küchen- ꝛc. Geräthe	544 —	120 79	217 97	338 76	— —	205 24
160. Heizungskosten	3 600 —	1 594 40	1 559 43	3 153 83	— —	446 17
161. Beleuchtungskosten	2 600 —	1 042 52	1 034 25	2 076 77	— —	523 23
162. Reinigungskosten	11 164 —	3 246 22	3 972 21	7 218 43	— —	3 945 57
163. Kirchen- und Schulbedürfnisse	906 —	333 89	167 19	501 8	— —	404 92
164. Transportkosten	386 —	50 76	89 78	140 54	— —	245 46
165 a. Besoldungen	6 400 —	3 200 —	3 200 —	6 400 —	— —	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	288 —	144 —	144 —	288 —	— —	— —
166 a. Gehalte	33 592 —	14 704 47	15 189 91	29 894 38	— —	3 697 62
b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 152 —	420 —	516 —	936 —	— —	216 —
167. Bureauaufwand	810 —	265 11	195 36	460 47	— —	349 53
168. Visitations- und Sturzkosten	200 —	7 98	— —	7 98	— —	192 2
169. Porto { a. Postporto	516 —	176 25	174 80	377 35	— —	138 65
{ b. Eisenbahnfracht		7 65	11 65			
{ c. Telegraphengebühren		3 5	3 95			
170. Verschiedene und zufällige Ausgaben	300 —	195 37	84 41	279 78	— —	20 22
Summe der Ausgabe	250 098 —	86 513 7	91 950 63	178 463 70	1 611 49	73 245 79
						1 611 49
						71 634 30
Einnahme.						
Ordentlicher Etat.						
27. Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken:						
a. Aus Gebäuden	1 760 —	1 052 63	888 14	1 940 77	180 77	— —
b. Aus Grundstücken	2 400 —	1 948 12	2 661 80	4 609 92	2 209 92	— —
28. Erlös aus Inventarstücken und Materialien	2 210 —	1 244 73	903 42	2 148 15	— —	61 85
29. Einnahme von der Beschäftigung der Verurtheilten	115 450 —	35 017 45	36 815 43	71 832 88	— —	43 617 12
30. Unterhaltungskostenbeiträge	58 200 —	17 258 27	20 192 9	37 450 36	— —	20 749 64
31. Verschiedene und zufällige Einnahmen	26 —	— —	99 22	99 22	73 22	— —
Summe der Einnahme	180 046 —	56 521 20	61 560 10	118 081 30	2 463 91	64 428 61
						2 463 91
						61 964 70

Karlsruhe, im August 1888.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Kappes.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und mit den Hauptrechnungen der Anstalt für 1886 und 1887 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 31. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly. Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Polizeiliches Arbeitshaus.

Der Gefangenenstand betrug:

im Jahre 1886	. . . . .	150 Köpfe,
„ „ 1887	. . . . .	188 „
also durchschnittlich	. . . . .	169 „

während das Budget für einen Stand von 250 Köpfen bemessen ist.

Ausgabe.

Ordentlicher Etat.

§. 152. Steuern und Umlagen.

Es kommen hier lediglich die Beiträge zur Brandversicherung der Gebäude zur Verrechnung, welche Beiträge im Jahre 1886 den angenommenen Satz nicht erreichten.

§. 153. Wegen Beschäftigung der Verurtheilten.

a. Sachlicher Aufwand.

Die Minderverwendung von 20282 ℳ. 20 ₰ erhöht sich durch den Mehrwerth der Naturalvorräthe bei den Gewerben am Schluß der Budgetperiode gegenüber dem Werth dieser Vorräthe bei Beginn derselben um 292 ℳ. 28 ₰, also auf 20574 ℳ. 48 ₰ und erläutert sich in der Hauptsache durch den geringeren Gefangenenstand, im Uebrigen aber dadurch, daß zeitweise minder geübte und arbeitstüchtige Gefangene in größerer Zahl vorhanden waren und der Verbrauch an Rohmaterial deßhalb verhältnißmäßig geringer war, als in der Normalperiode, in welcher der Aufwand für Rohstoffe sich durchschnittlich auf 104 ℳ. 63 ₰ für den Kopf belief, während in vorliegender Budgetperiode nur ein solcher von 94 ℳ. 77 ₰ erforderlich war.

b. Persönlicher Aufwand.

Die Stelle eines Werkmeisters konnte in Folge geringeren Gefangenenstandes unbesetzt belassen werden und außerdem befanden sich einige Bedienstete noch im Bezug von Anfangsgehalten.

Der Wohnungsgeldzuschuß eines unverheiratheten — in der Anstalt wohnenden — Werkaufsehers gelangt nicht zur Auszahlung.

§. 154. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke.

a. Auf Gebäude.

Die Ausführung dringend nothwendiger Unterhaltungsarbeiten erforderte einen etwas höheren Aufwand, als veranschlagt war.

b. Auf Grundstücke.

Der Mehrausgabe von 1096 ℳ. 9 ₰ steht unter §. 27 b. der Einnahme eine Mehreinnahme von 2209 ℳ. 92 ₰ gegenüber.

Bei dem Mangel genügender Anhaltspunkte konnten sowohl die Ausgaben als die Einnahmen hinsichtlich der landwirthschaftlichen Grundstücke, deren Selbstbewirthschaftung im Jahre 1886 begonnen hat, nicht mit Sicherheit veranschlagt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 155. Aufwand gegen Feuersgefahr.

Zu Neuanschaffungen an kostspieligeren Löschgeräthen war in vorliegender Budgetperiode kein Anlaß gegeben.

§. 156. Verpflegungs- und Heilkosten.

a. Sachlicher Aufwand.

Die Minderverwendung erläutert sich in der Hauptsache durch den geringeren Gefangenenstand, indem durchschnittlich 81 Köpfe weniger verpflegt wurden, als angenommen war, im Uebrigen aber durch den relativ geringeren Verpflegungsaufwand, da solcher sich nur auf jährlich 168 ℳ 15 ₰ für den Kopf belief, während im Budget hiefür 176 ℳ 79 ₰ vorgesehen sind.

Dieses letztere Ergebniß steht im Zusammenhang mit der eingeführten Selbstbewirthschaftung der Anstaltsgüter, indem auf diese Weise Kartoffeln und verschiedene andere Gemüse und Früchte billiger beschafft wurden, als in den Normaljahren durch Ankauf möglich war.

b. Persönlicher Aufwand.

Der für den Küchenaufseher vorgesehene Gehalt kam mit Rücksicht auf das Dienstalter desselben nicht vollständig zur Verwendung, und ebenso konnte auch an dem für Dienstaushilfe bewilligten Betrag ein Theil erübrigt werden.

§. 157. Aufwand für Kleidungsstücke.

§. 158. Aufwand für Bettwerk.

§. 159. Aufwand für Zimmer- ꝛc. Geräthe.

Der geringere Gefangenenstand ist hauptsächlich auch hier die Ursache des Minderaufwands; im Besonderen ist noch zu bemerken:

Zu §. 157. Der Aufwand von 11 156 ℳ 73 ₰ vertheilt sich wie folgt:

a. für Kleidung der Gefangenen während des Aufenthalts in der Anstalt . . . . . 7504 ℳ 31 ₰
b. für Beschaffung der ihnen bei der Entlassung nöthigen Kleidungsstücke . . . . . 3652 ℳ 42 ₰

Während im Budget für den Kopf jährlich 25 ℳ 29 ₰ und bezw. 8 ℳ 14 ₰ vorgesehen waren, erreichte der wirkliche Aufwand den Betrag von 22 ℳ 20 ₰ bezw. 10 ℳ 81 ₰. Die erstgenannte Minderverwendung wurde dadurch ermöglicht, daß, da die Bestände an Gefängnißkleidern in den Normaljahren auf die dem budgetmäßigen Gefangenenstand entsprechende Höhe ergänzt worden sind, Neuanschaffungen in engeren Grenzen gehalten werden konnten.

Die Mehrausgabe für Freiheitskleider erläutert sich dadurch, daß der Bedarf an solchen ein sehr schwankender ist, je nachdem eine größere Anzahl Gefangener — wie es in den Jahren 1886 und 1887 der Fall war — in völlig abgenützter, oder in besserer, bei der Entlassung noch brauchbarer Bekleidung eingeliefert worden ist.

Zu §. 158. Der wirkliche Aufwand blieb um 1 ℳ 66 ₰ für den Kopf hinter dem im Budget angenommenen Satze zurück, weil auch hier in Folge der in den Vorjahren stattgehabten Ergänzung der Bestände mit Neuanschaffungen zurückgehalten werden konnte.

Zu §. 159. Der Minderaufwand berechnet sich gegenüber dem dem Budget zu Grunde liegenden Satze auf durchschnittlich 8 ₰ für den Kopf und ist somit ohne Bedeutung.

§. 160. Heizungskosten.

§. 161. Beleuchtungsaufwand.

Der Gefangenenstand hatte auch einen geringeren Heizungs- und Beleuchtungsaufwand im Gefolge und außerdem stellte sich der Preis des Erdöls niederer als in der Normalperiode.

§. 162. Reinigungskosten.

Das Rechnungsergebniß, auf den Kopf berechnet, stellt sich auf 21 ℳ 36 ₰, also dem ebenso berechneten Budgetsatz mit 22 ℳ 33 ₰ gegenüber um 97 ₰ für den Kopf günstiger. Dieser Minderaufwand rührt daher, daß in dem Rechnungsdurchschnitt der Normalperiode, auf welchen der Budgetsatz gegründet ist, noch die höheren Löhne enthalten sind, welche in der Zeit vom 1. Januar 1882 bis April 1883, in welchem Monat der eigene Wäschereibetrieb in der Anstalt begonnen hat, für Reinigung der Wäsche an die Weiberstrafanstalt in Bruchsal bezahlt werden mußten.

§. 163. Kirchen- und Schulbedürfnisse.

Nachdem der Bestand der Geräthe erst in den unmittelbar vorangegangenen Jahren nach Bedarf ergänzt worden war, lag zu größeren Anschaffungen kein Anlaß vor.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 164. Transportkosten.

Bei der Beförderung entlassener Häftlinge an den Ort ihres künftigen Aufenthalts wurde von der Einrichtung des Gefangenentransportwagens auf der Eisenbahn häufiger als früher Gebrauch gemacht.

§. 166 a. Gehalte.

Eine Aufseherstelle war des geringeren Gefangenenstandes wegen während des größeren Theils der Budgetperiode nicht besetzt. Auch befanden sich einige Bedienstete mit Rücksicht auf ihr Dienstalter noch nicht im Bezug des Höchstbetrags der vorgesehenen Gehaltssätze.

§. 166 b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die unter §. 166 a. erwähnte Aufseherstelle wurde gegen Schluß der Budgetperiode mit einem Hilfsaufseher besetzt, und der für den Buchhalter vorgesehene Wohnungsgeldzuschuß kam erst vom 1. Dezember 1886 an zur Auszahlung.

§. 167. Bureauaufwand.

Durch vortheilhafte Anschaffung der Schreibmaterialien in größerer Menge konnte die Ersparniß erzielt werden.

§. 168. Visitations- und Sturzkosten.

Zu häufigeren Visitationen lag kein Anlaß vor, und Sturzkosten sind nicht entstanden.

§. 169. Porto.

Der geringere Gefangenenstand hatte auch eine Verminderung der dienstlichen Korrespondenz zur Folge.

Einnahme.

Ordentlicher Etat.

§. 27 a. Ertrag aus Gebäuden.

Die Erhöhung der Besoldung des Verwalters und der Gehalte einiger Bediensteten, welche Dienstwohnungen inne haben, hatte auch eine Erhöhung der Miethzinse für diese Wohnungen zur Folge. Sodann waren verfügbare Speicherräume zeitweise zum Trocknen von Hopfen und Lagern von Tabak vermiethet, ohne daß im Budget ein Miethzinsertrag für diese Räume in Aussicht genommen war.

§. 27 b. Ertrag aus Grundstücken.

Vergleiche §. 154 b. der Ausgabe.

§. 29. Einnahme von der Beschäftigung der Verurtheilten.

Die Mindereinnahme wird im Wesentlichen durch den geringeren Gefangenenstand erläutert. Die Reineinnahme betrug für beide Jahre zusammen 71 832 ℳ. 88 ₰ — 43 009 ℳ. 47 ₰ = 28 823 ℳ. 41 ₰ und mit Berücksichtigung der Zunahme des Werthes der Vorräthe während der Budgetperiode im Betrage von 292 ℳ. 28 ₰ = 29 115 ℳ. 69 ₰, mithin für den Kopf (bei 169 Köpfen) jährlich 86 ℳ. 14 ₰, während im Budget eine Reineinnahme von 48 554 ℳ. für beide Jahre, sonach für den Kopf jährlich 97 ℳ. 11 ₰ vorgesehen war. Dieses minder günstige Ergebniß findet seine Erklärung zum Theil in dem Preisrückgang einer Anzahl in der Anstalt hergestellter Artikel, zum Theil steht es mit der geringeren Leistungsfähigkeit der verfügbaren Arbeitskräfte in Zusammenhang.

§. 30. Unterhaltungskostenbeiträge.

Während im Budget für den Kopf jährlich 116 ℳ. 40 ₰ bei einem Gefangenenstand von 250 Köpfen in Aussicht genommen waren, ergibt die Rechnung thatsächlich 110 ℳ. 80 ₰ bei einem Stand von 169 Köpfen. (Vergleiche die unten beigefügte Darstellung des Gesammtergebnisses).

Die Zahl der Gefangenen, deren Verpflegungsaufwand im ganzen Betrage der Anstaltskasse zur Last fiel, weil kein inländischer Armenverband definitiv zu ihrer Unterstützung verpflichtet war, hat sich nämlich gegenüber der Zahl der in den Normaljahren verpflegten Gefangenen dieser Art wiederum nicht unbeträchtlich vermehrt.

§. 31. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Sämmtliche hier verrechneten Einnahmen sind im Jahre 1887 festgestellte Ersatzposten in Folge der Rechnungsabhör.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Vergleichung des Gesammtergebnisses.

	Nach dem Budget (durchschnittlich für 250 Köpfe bemessen).		Nach den Rechnungen (bei einem durchschnittlichen Stand von 169 Köpfen).	
	M.	₰	M.	₰
Der Staatsaufwand beträgt jährlich	125 049	—	89 231	85
Davon sind gedeckt durch Einnahmen	90 023	—	59 040	65
Es hat daher die Staatskasse zuzuschießen				
im Ganzen	35 026	—	30 191	20
für den Kopf	140	10	178	65
Die Unterhaltungskostenbeiträge der Armenverbände betragen jährlich				
im Ganzen	29 100	—	18 725	18
für den Kopf	116	40	110	80

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 7.

A. Ausgabe Tit. XV. und B. Einnahme Tit. VI. Für Bearbeitung der Landesstatistik.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.	Rechnungs-Soll. Summe.	Dieses gegen Jene mehr.	Dieses gegen Jene weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
§. **A. Ordentlicher Etat.**						
171 a. Besoldungen	8 600 —	4 300 —	4 300 —	8 600 —	— —	— —
b. Wohnungsgeldzuschuß	720 —	360 —	360 —	720 —	— —	— —
172 a. Gehalte	33 600 —	16 124 21	17 471 74	33 595 95	— —	4 5
b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 776 —	768 —	768 —	1 536 —	— —	240 —
173. Bureauaufwand	11 000 —	5 488 8	5 491 32	10 979 40	— —	20 60
174. Druckkosten	14 000 —	3 784 40	15 077 53	18 861 93	4 861 93	— —
175. Diäten und Reisekosten	900 —	89 20	— —	89 20	— —	810 80
176. Verschiedene und zufällige Ausgaben:						
1 a. Porto	1 800 —	1 131 33	630 98	2 278 36	478 36	— —
b. Fracht		253 55	258 75			
c. Telegraphengebühren		3 75	— —			
2. Sonstiges	500 —	124 33	163 11	287 44	— —	212 56
Summe A. Ordentlicher Etat	72 896 —	32 426 85	44 521 43	76 948 28	5 340 29	1 288 1
					1 288 1	
					4 052 28	
B. **Außerordentlicher Etat.**						
a. **Von der Etatsperiode 1884/85.**						
1. Erhebung und Bearbeitung des Materials der Volkszählung von 1885	387 86	387 86	— —	387 86	— —	— —
b. **Von der Etatsperiode 1886/87.**						
1. Erhebung und Bearbeitung des Materials der Volkszählung von 1885	7 000 —	14 069 14	2 698 17	16 767 31	9 767 31	— —
2. Wegen der Berufs-, Gewerbe- und landwirthschaftlichen Erhebungen vom 5. Juni 1882	1 800 —	1 800 —	— —	1 800 —	— —	— —
Summe B. Außerordentlicher Etat	9 187 86	16 257 —	2 698 17	18 955 17	9 767 31	— —
Summe A. Ordentlicher Etat	72 896 —	32 426 85	44 521 43	76 948 28	4 052 28	— —
Summe der Ausgabe	82 083 86	48 683 85	47 219 60	95 903 45	13 819 59	— —
Einnahme.						
A. **Ordentlicher Etat.**						
32. Verschiedene und zufällige Einnahmen	432 —	216 —	216 —	432 —	— —	— —
Summe A. Ordentlicher Etat	432 —	216 —	216 —	432 —	— —	— —
B. **Außerordentlicher Etat.**						
1. Reichszuschuß zu den Kosten der Berufs-, Gewerbe- und landwirthschaftlichen Erhebungen vom 5. Juni 1882	2 500 —	— —	1 821 11	1 821 11	— —	678 89
Summe B. Außerordentlicher Etat	2 500 —	— —	1 821 11	1 821 11	— —	678 89
Summe A. Ordentlicher Etat	432 —	216 —	216 —	432 —	— —	— —
Summe der Einnahme	2 932 —	216 —	2 037 11	2 253 11	— —	678 89

Karlsruhe, im Juli 1888.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Kirchberger.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget, sowie den Hauptrechnungen der Zentralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik für 1886 und 1887 wird anmit beurkundet.

Karlsruhe, den 31. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Landesstatistik.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

§. 172 b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Eine Kanzleiassistentenstelle war nicht definitiv besetzt.

§. 174. Druckkosten.

Der Mehraufwand erklärt sich hauptsächlich durch die eingetretene Erweiterung des statistischen Jahrbuchs.

§. 175. Diäten und Reisekosten.

Zu auswärtigen Dienstgeschäften bot sich nur beschränkter Anlaß.

§. 176. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

1. Porto, Fracht und Telegraphengebühren.

Der Mehraufwand ist in Folge der mit der Prüfung des Volkszählungsmaterials verbundenen Vermehrung der nicht unter das Aversum fallenden Postsendungen entstanden.

2. Sonstiges.

Die hierher fallenden Ausgaben lassen sich im Voraus nicht bestimmt veranschlagen.

B. Außerordentlicher Etat.

b. Von der Etatsperiode 1886/87.

§. 1. Erhebung und Bearbeitung des Materials der Volkszählung von 1885.

Die Volkszählung wurde nach einer veränderten, größere Sicherheit gewährenden Methode und in weiterer Ausdehnung der Ergebnisse sowohl über die Zusammensetzung der Bevölkerung, als auch über die Wohnungsverhältnisse bearbeitet. Bei Aufstellung des Budgets fehlte es an genügenden Grundlagen für eine genauere Bemessung des Umfangs der Arbeit und der Arbeitsmittel.

Einnahme.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 1. Reichszuschuß zu den Kosten der Berufs-, Gewerbe- und landwirthschaftlichen Erhebungen vom 5. Juni 1882.

Die Kosten der Erhebungen haben sich höher, die Erübrigung an dem Reichszuschuß mithin geringer gestellt als veranschlagt.

Beilage 8.

A. Ausgabe Tit. XVI. und B. Einnahme Tit. VII. Für Förderung der Gewerbe.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.			Dieses gegen Jene	
		Rechnungs-Abtheilung		Summe.	mehr.	weniger.
		II. 1886.	II. 1887.			
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
Landesgewerbehalle.						
§.						
177 a. Besoldungen	7 000 —	3 500 —	3 500 —	7 000 —	— —	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 080 —	540 —	540 —	1 080 —	— —	— —
178 a. Gehalte:						
α. Hauptanstalt	17 800 —	8 900 —	8 900 —	17 800 —	— —	— —
β. Filiale in Furtwangen	20 200 —	9 505 —	10 100 —	19 605 —	— —	595 —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	984 —	492 —	492 —	984 —	— —	— —
179. Bureauaufwand:						
α. Hauptanstalt	2 800 —	1 199 69	1 564 56	2 764 25	— —	35 75
β. Filiale	1 800 —	545 6	1 251 10	1 796 16	— —	3 84
180. Diäten und Reisekosten:						
α. Hauptanstalt	1 200 —	330 45	825 46	1 155 91	— —	44 9
β. Filiale	2 400 —	1 235 45	1 117 40	2 352 85	— —	47 15
181. Sonstige Ausgaben:						
1. Für die Ausstellung u. Sammlungen	17 400 —	2 637 85	14 760 2	17 397 87	— —	2 13
2. Für die Bibliothek	16 000 —	7 873 82	8 125 95	15 999 77	— —	— 23
3. Für Werkstätte und Laboratorium	338 —	41 —	99 69	140 69	— —	197 31
4. Für laufende Gebäudeunterhaltung	4 108 —	3 671 50	1 689 1	5 360 51	1 252 51	— —
5. Verschiedene und zufällige Ausgaben	182 —	75 96	82 46	158 42	— —	23 58
Kunstgewerbeschule.						
182 a. Besoldungen	40 400 —	17 950 —	20 200 —	38 150 —	— —	2 250 —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	5 400 —	2 430 —	2 700 —	5 130 —	— —	270 —
183 a. Gehalte	24 692 —	12 112 68	12 869 —	24 981 68	289 68	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	672 —	336 —	768 —	1 104 —	432 —	— —
184. Bureauaufwand	3 058 —	1 862 11	1 894 41	3 756 52	698 52	— —
185. Diäten und Reisekosten	1 000 —	73 35	1 157 60	1 230 95	230 95	— —
186. Stipendien für Zöglinge und Preise	12 000 —	5 090 50	6 864 49	11 954 99	— —	45 1
187. Mittel für den Schulgebrauch	14 780 —	13 695 57	7 726 69	21 422 26	6 642 26	— —
188. Verschiedene und zufällige Ausgaben	200 —	45 60	115 51	161 11	— —	38 89
Schnitzereischule Furtwangen.						
189 a. Besoldung	— —	— —	— —	— —	— —	— —
b. Wohnungsgeldzuschuß	— —	— —	— —	— —	— —	— —
190 a. Gehalte	9 400 —	4 700 —	4 700 —	9 400 —	— —	— —
b. Wohnungsgeldzuschuß	192 —	96 —	96 —	192 —	— —	— —
191. Diäten und Reisekosten	500 —	347 50	874 53	1 222 3	722 3	— —
192. Stipendien und Preise an Schüler	3 000 —	1 333 83	1 664 50	2 998 33	— —	1 67
193. Sonstiger Aufwand	3 200 —	900 75	2 292 68	3 193 43	— —	6 57
Uhrmacherschule Furtwangen.						
194 a. Besoldung	6 400 —	3 200 —	3 200 —	6 400 —	— —	— —
b. Wohnungsgeldzuschuß	480 —	240 —	240 —	480 —	— —	— —
195 a. Gehalte	7 200 —	2 911 17	3 600 —	6 511 17	— —	688 83
b. Wohnungsgeldzuschuß	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Uebertrag	225 866 —	107 872 84	124 011 6	231 883 90	10 267 95	4 250 5

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.	II. 1887.	Summe.	Dieses gegen Jene mehr.	weniger.
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
§. Uebertrag . .	225 866 —	107 872 84	124 011 6	231 883 90	10 267 95	4 250 5
196. Diäten und Reisekosten	500 —	467 15	794 79	1 261 94	761 94	— —
197. Stipendien und Preise an Schüler . .	2 000 —	589 80	1 402 38	1 992 18	— —	7 82
198. Sonstiger Aufwand	5 000 —	2 769 77	3 608 57	6 378 34	1 378 34	— —
Chemisch-technologische Prüfungs- und Versuchsanstalt.						
199 a. Gehalte	7 500 —	3 750 —	3 624 98	7 374 98	— —	125 2
b. Wohnungsgeldzuschüsse.	— —	— —	— —	— —	— —	— —
200. Diäten und Reisekosten	300 —	— —	127 74	127 74	— —	172 26
201. Sonstiger Aufwand	2 400 —	— —	3 224 6	3 224 6	824 6	— —
201½. **Probiranstalt für Edelmetalle in Pforzheim:**						
a. Gehalte	7 000 —	1 379 58	3 900 —	5 279 58	— —	1 720 42
b. Bureauaufwand	1 100 —	— —	748 68	748 68	— —	351 32
c. Sonstiger Aufwand	2 800 —	441 40	1 145 11	1 586 51	— —	1 213 49
202. **Für sonstige Förderung der Gewerbe und für Unterstützung gewerblicher Vereine** .	42 000 —	21 261 28	20 944 4	42 205 32	205 32	— —
203. **Verschiedene und zufällige Ausgaben:**						
1 a. Postporto		411 27	520 27			
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	1 374 —	36 20	78 55	1 101 74	— —	272 26
c. Telegraphengebühren		12 70	42 75			
2. Sonstiges	498 —	612 12	94 75	706 87	208 87	— —
Summe A. Ordentlicher Etat . .	298 338 —	139 604 11	164 267 73	303 871 84	13 646 48 8 112 64	8 112 64
					5 533 84	
B. Außerordentlicher Etat.						
a. **Von der Etatsperiode 1884/85.**						
1. Für Veranstaltung einer Erhebung über das Kleingewerbe	9 454 94	1 215 38	4 673 27	5 888 65	— —	3 566 29
b. **Von der Etatsperiode 1886/87.**						
2. Hauptausbesserung der Bedachung der Landesgewerbehalle	4 600 —	— —	— —	— —	— —	4 600 —
3. Neubau eines Gebäudes für die Kunstgewerbeschule.	300 000 —	1 426 67	21 263 35	22 690 2	— —	277 309 98
4. Einrichtung des Ausstellungsraums für Arbeitsmaschinen und technologische Gegenstände in Furtwangen.	1 900 —	1 959 86	— —	1 959 86	59 86	— —
5. Anschaffung von Arbeitsmaschinen und Werkzeugen für die Uhrmacherschule	1 100 —	1 146 20	— —	1 146 20	46 20	— —
6. Kosten der Einrichtung der Probiranstalt.	2 000 —	— —	2 757 46	2 757 46	757 46	— —
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	319 054 94	5 748 11	28 694 8	34 442 19	863 52	285 476 27 863 52
						284 612 75
Hiezu						
Summe A. Ordentlicher Etat . .	298 338 —	139 604 11	164 267 73	303 871 84	5 533 84	— —
						284 612 75
Summe der Ausgabe . .	617 392 94	145 352 22	192 961 81	338 314 3	5 533 84	5 533 84
						279 078 91

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
Ordentlicher Etat.												
§.												
33. Miethzinse (Ertrag aus Gebäuden) . .	732	—	376	29	406	71	783	—	51	—	—	—
34. Schulgelder:												
1. Der Kunstgewerbeschule	4 200	—	3 420	—	3 245	—	6 665	—	2 465	—	—	—
2. „ Schnitzereischule	340	—	170	—	150	—	320	—	—	—	20	—
3. „ Uhrmacherschule	500	—	312	50	112	50	425	—	—	—	75	—
35. Vergütungen für Arbeiten:												
1. Der Filiale der Landesgewerbehalle .	4 000	—	1 064	—	1 591	50	2 655	50	—	—	1 344	50
2. „ Kunstgewerbeschule	400	—	100	—	1 524	—	1 624	—	1 224	—	—	—
3. „ Schnitzereischule	1 000	—	341	45	369	—	710	45	—	—	289	55
4. „ Uhrmacherschule	800	—	69	50	55	—	124	50	—	—	675	50
5. „ chemisch-technologischen Prüfungs- und Versuchsanstalt	5 000	—	2 620	50	3 408	25	6 028	75	1 028	75	—	—
6. „ Probiranstalt in Pforzheim . .	14 000	—	—	—	1 894	50	1 894	50	—	—	12 105	50
36. Beiträge der Kreisverbände Freiburg, Villingen sowie der Gemeinde Furtwangen zu dem Aufwande für die Schnitzerei- und die Uhrmacherschule	4 200	—	2 100	—	2 100	—	4 200	—	—	—	—	—
37. Verschiedene und zufällige Einnahmen .	2 040	—	1 276	67	1 245	18	2 521	85	481	85	—	—
Summe der Einnahme . .	37 212	—	11 850	91	16 101	64	27 952	55	5 250	60	14 510	5
											5 250	60
											9 259	45

Karlsruhe, im Juli 1888.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Kirchberger.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget, sowie den Hauptrechnungen der Zentralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik für 1886 und 1887 wird anmit beurkundet.

Karlsruhe, den 31. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Gewerbe.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Landesgewerbehalle.

§. 178 a. β. Gehalte der Filiale.

Die für den zweiten Zeichner und zu Zulagen verwilligten Mittel kamen erst im Laufe der Budgetperiode zur Verwendung.

§. 181. Sonstige Ausgaben.

3. Werkstätte und Laboratorium.

Für die Landesgewerbehalle hat namentlich seit Errichtung der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt die Veranlassung zur Anstellung von Versuchen erheblich abgenommen.

4. Laufende Gebäudeunterhaltung.

In Folge Schneedrucks wurden größere Ausbesserungen am Glasdach der Ausstellungshalle nothwendig; auch mußte unterhalb dieses Daches ein Drahtnetz angebracht werden, um die Besucher und die Ausstellungsgegenstände vor herabfallenden Glastafeln und Scherben ꝛc. zu schützen. Der Aufwand hierfür beträgt 474 ℳ. + 995 ℳ. = 1469 ℳ.

Kunstgewerbeschule.

§. 182. Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Stelle eines Professors war längere Zeit nicht besetzt.

§. 183 a. Gehalte.

Die Ueberschreitung ist verursacht durch die Einstellung von Aushilfen in Krankheitsfällen.

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Zwei technische Assistenten wurden mit Dekret angestellt, um sie der Schule zu erhalten.

§. 184. Bureauaufwand.

Der Uebergriff ist auf den Mehrbedarf an Heizungsmaterial während der langen Winter zurückzuführen.

§. 185. Diäten und Reisekosten.

Den Beamten und technischen Assistenten wurden zum Besuch von Ausstellungen Reisekostenzuschüsse bewilligt.

§. 187. Mittel für den Schulgebrauch.

Der Mehraufwand ist theils durch die Einrichtung der Ciselirwerkstätte erwachsen, theils hängt er mit der Zunahme der Schülerzahl zusammen, welche von durchschnittlich 135 in den Jahren 1883/85 auf jährlich 170 in der laufenden Periode gestiegen ist. Dieser Mehrausgabe steht eine Mehreinnahme an Schulgeld von 2465 ℳ. gegenüber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schnitzereischule Furtwangen.

§. 191. Diäten und Reisekosten.

Der Uebergriff ist durch den Besuch von Ausstellungen und durch die Beschickung der Freiburger Gewerbeausstellung verursacht.

Uhrmacherschule Furtwangen.

§. 195 a. Gehalte.

Die für den zweiten Lehrer bewilligten Mittel kamen erst im Laufe der Periode zur Verwendung.

§. 196. Diäten und Reisekosten.

Wie zu §. 191.

§. 198. Sonstiger Aufwand.

Die Schülerzahl hat sich von durchschnittlich 19 in den Jahren 1882/85 auf 24 in der laufenden Periode gehoben. Es war deßhalb und wegen Verwendung besseren Materials zur Herstellung feinerer Werke im Fortbildungskurs nicht möglich, mit dem um 1 000 ℳ. geminderten Voranschlagssatz auszukommen.

Chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt.

§. 201. Sonstiger Aufwand.

Diesem Mehraufwand steht unter §. 35, 5 eine Mehreinnahme von 1 028 ℳ. 75 ₰ gegenüber.

Probiranstalt für Edelmetalle in Pforzheim.

Die Anstalt wurde erst gegen Schluß des Jahres 1886 eröffnet.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 1. Für Veranstaltung einer Erhebung über das Kleingewerbe.

Der Budgetsatz beruhte auf Schätzung.

§. 2. Hauptausbesserung der Bedachung der Landesgewerbehalle
und
§. 3. Neubau eines Gebäudes für die Kunstgewerbeschule.

Der Kredit beziehungsweise der Kreditrest wurde auf die Periode 1888/89 übertragen.

§. 6. Kosten der Einrichtung der Probiranstalt.

Gleich nach Eröffnung der Anstalt ergab sich die Nothwendigkeit, mehrere Einrichtungsgegenstände, wie Waagen, Probirofen und dergleichen, welche in dem Voranschlag nur je in einem Stück vorgesehen waren, doppelt zu beschaffen.

Einnahme.

§. 34, 1. Schulgelder der Kunstgewerbeschule.

Die Mehreinnahme ist eine Folge der Zunahme der Schülerzahl, einer kleinen Erhöhung des Schulgeldes und der Einführung eines Eintrittsgeldes von 10 ℳ.

§. 35. Vergütungen für Arbeiten.

Die Mindereinnahme der Filiale der Landesgewerbehalle in Furtwangen für kunstgewerbliche Entwürfe hängt mit der Mehreinnahme der Kunstgewerbeschule zusammen. Die Budgetsätze beider Anstalten beruhen übrigens, wie auch jene der Schnitzereischule und der Uhrmacherschule, nur auf Schätzung.

Die Benützung der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt durch Gewerbetreibende ist in ständiger Zunahme begriffen.

Die Probiranstalt in Pforzheim konnte, wie oben schon bemerkt, erst Ende 1886 ihre Thätigkeit beginnen; auch war der Budgetsatz nach einem schon längere Zeit in Gang befindlichen Geschäft bemessen, während der Probiranstalt die Aufträge, die seither an Privatprobirer gingen, nur nach und nach zugewendet wurden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 9.

A. Ausgabe Tit. XVII. und B. Einnahme Tit. VIII. Für Förderung der Landwirthschaft.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.			Dieses gegen Jene	
		Rechnungsabtheilung		Summe.	mehr.	weniger.
		II. 1886.	II. 1887.			
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
§.						
204. Dotation des landwirthschaftlichen Vereins	56 000 —	28 000 —	28 000 —	56 000 —	— —	— —
Für die agrikultur-chemische Versuchsstation.						
205 a. Besoldung	9 400 —	4 700 —	4 700 —	9 400 —	— —	— —
b. Wohnungsgeldzuschuß	1 080 —	540 —	540 —	1 080 —	— —	— —
206. Gehalte	7 000 —	2 769 44	3 318 98	6 088 42	— —	911 58
207. Sonstiger Aufwand	8 020 —	4 045 75	3 957 5	8 002 80	— —	17 20
208. Für einzelne Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs	46 800 —	24 023 92	25 567 90	49 591 82	2 791 82	— —
209. Förderung der Fischzucht	15 000 —	6 202 11	8 781 33	14 983 44	— —	16 56
210. Für Förderung der Pferdezucht und für Unterrichtsertheilung im Hufbeschlag	162 000 —	89 491 51	83 827 17	173 318 68	11 318 68	— —
211. Für Förderung der Rindviehzucht	140 000 —	76 685 75	66 673 27	143 359 2	3 359 2	— —
Für landwirthschaftliche Winterschulen und Wanderlehrer.						
212 a. Gehalte	56 900 —	28 196 49	28 193 89	56 390 38	— —	509 62
b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 352 —	1 176 —	1 180 —	2 356 —	4 —	— —
213. Diäten und Reisekosten	30 656 —	16 379 37	15 331 10	31 710 47	1 054 47	— —
214. Sonstiges	780 —	348 3	399 34	747 37	— —	32 63
Für die landwirthschaftliche Lehranstalt auf der Hochburg.						
215 a. Besoldung	7 000 —	3 500 —	3 500 —	7 000 —	— —	— —
b. Wohnungsgeldzuschuß	480 —	240 —	240 —	480 —	— —	— —
216 a. Gehalte	10 800 —	5 400 —	5 400 —	10 800 —	— —	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	192 —	120 —	192 —	312 —	120 —	— —
217. Sonstiger Aufwand für Unterrichtszwecke	6 600 —	2 368 64	4 206 66	6 575 30	— —	24 70
218. Pachtzins und Unterhaltung der Gebäude und Wege des Pachtguts	17 080 —	7 431 80	9 831 60	17 263 40	183 40	— —
Für Förderung des Obstbaues.						
219 a. Gehalte	10 000 —	4 940 —	4 959 33	9 899 33	— —	100 67
b. Wohnungsgeldzuschüsse	432 —	216 —	216 —	432 —	— —	— —
220 c. Sonstiges	10 000 —	8 767 90	3 976 5	12 743 95	2 743 95	— —
Verschiedene und zufällige Ausgaben.						
221. 1 a. Postporto		780 86	742 91			
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	790 —	36 15	120 10	1 791 92	1 001 92	— —
c. Telegraphengebühren		53 69	58 21			
2. Sonstiges	436 —	2 86	375 52	378 38	— —	57 62
Summe A. Ordentlicher Etat	599 798 —	316 416 27	304 288 41	620 704 68	22 577 26	1 670 58
					1 670 58	
					20 906 68	

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.				Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung			Summe.	mehr.		weniger.	
		II. 1886.		II. 1887.					
	ℳ. ₰	ℳ. ₰		ℳ. ₰		ℳ. ₰		ℳ. ₰	
Ausgabe.									
B. Außerordentlicher Etat.									
a. Von der Etatsperiode 1884/85.									
§. 1. Beihilfe zur Ergänzung der vom Frost zerstörten Obstbaumpflanzungen	6 60	6 60		— —	6 60	— —		— —	
b. Von der Etatsperiode 1886/87.									
1. Beihilfe zur Ergänzung der vom Frost zerstörten Obstbaumpflanzungen . . .	10 000 —	5 451	90	4 552 60	10 004 50	4	50	— —	
2. Beihilfe zur Torfstreugewinnung . . .	10 000 —	507	—	825 80	1 332 80	—	—	8 667	20
3. Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten	6 000 —	4 759	30	1 808 43	6 567 73	567	73	—	—
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	26 006 60	10 724	80	7 186 83	17 911 63	572	23	8 667	20
								572	23
								8 094	97
Hierzu									
Summe A. Ordentlicher Etat . .	599 798 —	316 416	27	304 288 41	620 704 68	20 906	68	—	—
Summe der Ausgabe . .	625 804 60	327 141	7	311 475 24	638 616 31	20 906	68	8 094	97
						8 094	97		
						12 811	71		
Einnahme.									
Ordentlicher Etat.									
38. Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken	12 872 —	6 448	75	6 395 —	12 843 75	—	—	28	25
39. Vergütungen für Arbeiten:									
a. der agrikultur-chemischen Versuchsstation	2 000 —	522	—	805 —	1 327 —	—	—	673	—
b. der pflanzenphysiologischen Versuchsanstalt	4 200 —	900	—	675 50	1 575 50	—	—	2 624	50
40. Verschiedene und zufällige Einnahmen .	106 —	456	96	136 37	593 33	487	33	—	—
Summe der Einnahme . .	19 178 —	8 327	71	8 011 87	16 339 58	487	33	3 325	75
								487	33
								2 838	42

Karlsruhe, im Juli 1888.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Diehl.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget, sowie den Hauptrechnungen der Zentralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik für 1886 und 1887 wird anmit beurkundet.

Karlsruhe, den 31. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Landwirthschaft.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Agrikulturchemische Versuchsstation.

§. 206. Gehalte.

Die Ersparniß ist die Folge der Einstellung eines jüngeren Assistenten mit geringerem Anfangsgehalt.

§. 208. Für einzelne Zweige des landwirthschaftlichen Betriebes.

An den für Gehalte bewilligten Mitteln wurde eine Ersparniß von . . . . . 1074 M. 20 Pf
erzielt; bei den sachlichen Ausgaben dagegen liegt ein Uebergriff von . . . . . 3866 „ 2 „
vor, Restübergriff . . . . . 2791 M. 82 Pf

Erstere Ersparniß ergab sich dadurch, daß die zweite Assistentenstelle der pflanzenphysiologischen Versuchsanstalt erst im Laufe der Budgetperiode besetzt wurde.

Der Uebergriff für sachliche Aufwendungen ist hauptsächlich verursacht durch die nothwendig gewordene Umzäunung des Versuchsfeldes der pflanzenphysiologischen Versuchsanstalt, durch massenhaftere Verbreitung landwirthschaftlicher Flugschriften, und weiterhin durch die angesichts der Auffindung eines Reblausheerdes im benachbarten Elsaß (Lutterbach) in's Werk gesetzten Vorsichtsmaßregeln.

§. 210. Für Förderung der Pferdezucht und für Unterrichtsertheilung im Hufbeschlage.

Bei der Bemessung des Bedarfs für die Unterrichtsertheilung im Hufbeschlag (Nachtrag zum Budget 1884/85) war angenommen, daß jährlich 50—60 Schmiede zu unterrichten wären und für diese Zahl 4 Hufbeschlagschulen genügen würden. Die Schülerzahl belief sich jedoch in den Jahren 1885/87 durchschnittlich auf 65 und mußte zu deren Aufnahme eine fünfte Schule errichtet werden. Hierdurch ist gegenüber dem Voranschlagssatz von 18000 M. für die Budgetperiode ein Mehraufwand von 2606 M. erwachsen.

Der weitere Uebergriff ist theils durch den wachsenden Aufwand für Futtergeldbeiträge wegen des Vorhandenseins einer größeren Anzahl aufgestellter Zuchthengste, theils durch Nachlässe anläßlich des Umstehens von Zuchthengsten, zu einem weiteren Theil aber durch Gewährung einer Beihilfe zur Einführung von Stutfohlen oldenburgischer und belgischer Abstammung veranlaßt.

§. 211. Für Förderung der Rindviehzucht.

Der Mehraufwand ist durch die 1886er Landeszuchtviehausstellung veranlaßt.

Für landwirthschaftliche Winterschulen und Wanderlehrer.

§. 212 a. Gehalte.

Die für Zulagen verwilligten Mittel wurden nicht voll verwendet; auch war der Aufwand für Hilfslehrer in Karlsruhe um 200 M. geringer, als angenommen war.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 213. Diäten und Reisekosten.

Die Thätigkeit der Landwirthschaftslehrer für die Beschickung und bei der Landeszuchtviehausstellung in Karlsruhe bildet die Ursache der Etatsüberschreitung.

Landwirthschaftliche Lehranstalt Hochburg.

§. 216 b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Ein Lehrer wurde definitiv angestellt.

§. 218. Unterhaltung der Gebäude und Wege des Pachtgutes.

Auf Scheuer und Stall mußte ein Blitzableiter mit einem Aufwand von 450 ℳ neu hergestellt werden.

Förderung des Obstbaues.

§. 220. Sonstiges.

Die eigenen Einnahmen der Obstbauschule waren im Jahre 1886 wegen Hagelschlags und 1887 wegen anhaltender Dürre erheblich geringer als veranschlagt war, so daß der staatliche Zuschuß erhöht werden mußte.

§. 221. Porto, Fracht und Telegraphengebühren.

Hier wurde der frühere Budgetsatz beibehalten. Es ist also der Zugang der pflanzenphysiologischen Versuchsanstalt und der 5 Hufbeschlagschulen sowie die erweiterte und vermehrte Thätigkeit der übrigen landwirthschaftlichen Anstalten nicht berücksichtigt.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 2. Beihilfe zur Torfstreugewinnung.

Der Kreditrest wurde auf die Periode 1888/89 übertragen.

§. 3. Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten.

Der Budgetsatz beruht auf Schätzung.

Einnahme.

§. 39. Vergütungen für Arbeiten.

a. Der agrikulturchemischen Versuchsstation.

Zur Bemessung des Budgetsatzes fehlten sichere Anhaltspunkte.

b. Der pflanzenphysiologischen Versuchsanstalt.

Die Versuchsfelder der Anstalt haben in der laufenden Periode, weil sie erst spät gepachtet werden konnten, noch keinen Ertrag abgeworfen.

Beilage 10.

A. Ausgabe Tit. XVIII. und B. Einnahme Tit. IX. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.				Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				mehr.		weniger.	
		II. 1886.		II. 1887.		Summe.			
	ℳ. ₰	ℳ. ₰		ℳ. ₰		ℳ. ₰		ℳ. ₰	
Ausgabe.									
A. Ordentlicher Etat.									
I. Für Wasser- und Straßenbau.									
§. a. Straßenbau.									
222. 1. Für Unterhaltung der Landstraßen .	3 039 832 —	1 497 888	15	1 519 006	70	3 016 894	85	— —	22 937 15
2. Remunerationen und Unterstützungen	34 320 —	16 272	72	17 024	46	33 297	18	— —	1 022 82
223. Staatszuschuß zur Unterhaltung der Kreisstraßen	200 000 —	100 000	—	100 000	—	200 000	—	— —	— —
224. 1. Für den Betrieb des Vormberger Steinbruchs	173 322 —	91 895	39	85 145	89	177 041	28	3 719 28	— —
2. Remunerationen	660 —	330	—	330	—	660	—	— —	— —
225. Kosten der Aufsicht durch Straßenmeister:									
a. Gehalte und Gebühren	374 336 —	174 969	13	181 408	75	356 377	88	— —	17 958 12
b. Wohnungsgeldzuschüsse	12 120 —	6 037	23	6 108	69	12 145	92	25 92	— —
c. Schreibmaterialaversen	4 416 —	2 106	58	2 144	27	4 250	85	— —	165 15
226. Kosten des Brückenpersonals:									
a. Gehalte und Gebühren	23 400 —	11 597	97	11 561	34	23 159	31	— —	240 69
b. Wohnungsgeldzuschüsse	888 —	444	—	444	—	888	—	— —	— —
c. Bureauaversen	630 —	168	—	220	—	388	—	— —	242 —
227. Staatsbeiträge zur Unterhaltung der Landstraßen nach §§. 20 und 21 des Straßengesetzes	24 000 —	12 339	29	12 612	81	24 952	10	952 10	— —
Summe a. Straßenbau . .	3 887 924 —	1 914 048	46	1 936 006	91	3 850 055	37	4 697 30	42 565 93
									4 697 30
									37 868 63
b. Wasserbau.									
1. Rheinbau.									
228 a. Gewöhnliche Unterhaltung und gewöhnliche Neubauten	512 000 —	242 373	56	266 168	5	508 541	61	— —	3 458 39
b. Für Ausbau der Rheinkorrektion . .	860 000 —	456 694	22	408 134	8	864 828	30	4 828 30	— —
229. Aufsichtskosten:									
a. Gehalte und Gebühren	59 880 —	28 483	93	28 585	93	57 069	86	— —	2 810 14
b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 368 —	749	66	744	—	1 493	66	125 66	— —
c. Schreibmaterialaversen	468 —	205	70	216	—	421	70	— —	46 30
230. Nachlässe an den Gemeindebeiträgen zum Rheinbau	13 360 —	6 735	89	6 735	89	13 471	78	111 78	— —
Summe 1. Rheinbau . .	1 447 076 —	735 242	96	710 583	95	1 445 826	91	5 065 74	6 314 83
									5 065 74
									1 249 9
2. Binnenflußbau.									
231 a. Gewöhnliche Unterhaltung und gewöhnliche Neubauten	299 600 —	146 451	93	171 536	37	317 988	30	18 388 30	— —
b. Zuschuß zum Binnenflußbau . . .	70 000 —	38 253	44	31 555	89	69 809	33	— —	190 67
232. Aufsichtskosten:									
a. Gehalte und Gebühren	43 640 —	20 670	65	20 828	2	41 498	67	— —	2 141 33
b. Wohnungsgeldzuschüsse	480 —	290	—	300	—	590	—	110 —	— —
c. Schreibmaterialaversen	324 —	147	—	151	—	298	—	— —	26 —
233. Nachlässe an Gemeindebeiträgen zum Flußbau	34 920 —	3 687	21	3 687	21	7 374	42	— —	27 545 58
Summe 2. Binnenflußbau . .	448 964 —	209 500	23	228 058	49	437 558	72	18 498 30	29 903 58
									18 498 30
									11 405 28
Hiezu									
Summe 1. Rheinbau . .	1 447 076 —	735 242	96	710 583	95	1 445 826	91	— —	1 249 9
Summe b. Wasserbau . .	1 896 040 —	944 743	19	938 642	44	1 883 385	63	— —	12 654 37

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.	II. 1887.	Summe.	Dieses gegen Jene mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
§. **I. Für Wasser- und Straßenbau.**						
234 c. Unterhaltung der Wasserstraßen, Leinpfade und Hafenanstalten	97 432 —	44 131 58	56 487 66	100 619 24	3 187 24	— —
Hiezu						
Summe a. Straßenbau . .	3 887 924 —	1 914 048 46	1 936 006 91	3 850 055 37	— —	37 868 63
„ b. Wasserbau . .	1 896 040 —	944 743 19	938 642 44	1 883 385 63	— —	12 654 37
Summe I. Wasser- und Straßenbau	5 881 396 —	2 902 923 23	2 931 137 1	5 834 060 24	3 187 24	50 523 —
						3 187 24
						47 335 76
II. Landeskultur und Feldbereinigung.						
235. Kulturverbesserungen	44 000 —	25 716 43	26 138 25	51 854 68	7 854 68	— —
236. Unterricht im Wiesenbau	6 948 —	4 731 75	5 538 12	10 269 87	3 321 87	— —
237. Feldbereinigung	27 446 —	10 482 1	16 714 48	27 196 49	— —	249 51
Summe II. Landeskultur und Feldbereinigung	78 394 —	40 930 19	48 390 85	89 321 4	11 176 55	249 51
					249 51	
					10 927 4	
III. Katastervermessung.						
238. Erhaltung u. Ausbildung des Dreiecknetzes	20 962 —	15 942 22	8 808 83	24 751 5	3 789 5	— —
239. Vermessung und Kartirung	695 362 —	210 826 18	220 763 70	431 589 88	— —	263 772 12
240. Fortführung der Vermessungswerke, Aufstellung und Fortführung der Lagerbücher:						
a. Gehalte und Gebühren	366 000 —	152 770 87	180 363 66	333 134 53	— —	32 865 47
b. Wohnungsgeldzuschüsse	5 688 —	3 242 94	3 845 46	7 088 40	1 400 40	— —
c. Diäten und Reisekosten	80 600 —	22 878 60	42 405 50	65 284 10	— —	15 315 90
d. Bureauaversen	15 500 —	6 495 12	7 947 61	14 442 73	— —	1 057 27
Summe III. Katastervermessung . .	1 184 112 —	412 155 93	464 134 76	876 290 69	5 189 45	313 010 76
						5 189 45
						307 821 31
IV. Meteorologie und Hydrographie.						
241. Für meteorologische Beobachtungen . .	8 000 —	3 976 25	4 002 50	7 978 75	— —	21 25
242. Für den Wetternachrichtendienst . . .	2 600 —	1 241 70	1 262 25	2 503 95	— —	96 5
243. Für Drucksachen	5 100 —	3 304 —	1 965 4	5 269 4	169 4	— —
244. Sonstige Ausgaben	800 —	300 89	561 92	862 81	62 81	— —
Summe IV. Meteorologie und Hydrographie	16 500 —	8 822 84	7 791 71	16 614 55	231 85	117 30
					117 30	
					114 55	
V. Verwaltungsaufwand.						
a. Zentralverwaltung.						
245 a. Besoldungen	190 000 —	91 963 33	94 733 34	186 696 67	— —	3 303 33
b. Wohnungsgeldzuschüsse	21 720 —	10 155 60	10 662 —	20 817 60	— —	902 40
246 a. Gehalte	134 940 —	65 921 79	65 913 88	131 835 67	— —	3 104 33
b. Wohnungsgeldzuschüsse	10 944 —	5 420 60	5 136 —	10 556 60	— —	387 40
247. Für unständige Aushilfe bei der Katastervermessung:						
a. Gehalte und Gebühren	55 176 —	25 304 94	24 841 71	50 146 65	— —	5 029 35
b. Wohnungsgeldzuschüsse	3 312 —	1 707 60	1 872 —	3 579 60	267 60	— —
248. Bureaukosten	25 000 —	12 500 —	12 500 —	25 000 —	— —	— —
249. Diäten und Reisekosten	52 000 —	27 467 12	20 016 67	47 483 79	— —	4 516 21
250 a. Postporto		4 549 54	3 924 48			
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	8 232 —	520 57	1 409 9	11 041 71	2 809 71	— —
c. Telegraphengebühren		459 89	178 14			
251. Sonstige Ausgaben	3 520 —	4 179 49	2 576 47	6 755 96	3 235 96	— —
Summe a. Zentralverwaltung . .	504 844 —	250 150 47	243 763 78	493 914 25	6 313 27	17 243 2
						6 313 27
						10 929 75

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
V. Verwaltungsaufwand.												
b. Bezirksverwaltung.												
§.												
252 a. Besoldungen	293 200	—	142 888	61	147 831	20	290 719	81	—	—	2 480	19
b. Wohnungsgeldzuschüsse	30 672	—	13 543	30	14 842	83	28 386	13	—	—	2 285	87
253 a. Gehalte	122 800	—	58 036	—	61 752	89	119 788	89	—	—	3 011	11
b. Wohnungsgeldzuschüsse	7 536	—	3 634	14	3 536	99	7 171	13	—	—	364	87
254. Bureaukosten	61 742	—	29 942	40	32 200	4	62 142	44	400	44	—	—
255. Diäten und Reisekosten	162 286	—	73 462	24	72 088	31	145 550	55	—	—	16 735	45
256. Für Fortbildung jüngerer Ingenieure	3 400	—	—	—	1 800	—	1 800	—	—	—	1 600	—
257. Für Unterstützung hilfsbedürftiger Angestellter	3 400	—	1 673	33	1 726	35	3 399	68	—	—	—	32
258. Für Voruntersuchungen und Wasserversorgungen	43 768	—	19 139	26	22 863	5	42 002	31	—	—	1 765	69
259. Verrechnungskosten	62 050	—	29 446	62	29 811	5	59 257	67	—	—	2 792	33
260. Abgang und Nachlaß	604	—	—	35	645	42	645	77	41	77	—	—
261. Steuern und Umlagen	1 612	—	709	14	863	38	1 572	52	—	—	39	48
262. Wegen des Güterertrags und wegen Veräußerung von Geräthschaften und Materialien	8 270	—	4 436	28	3 143	71	7 579	99	—	—	690	1
263. Ersatz	160	—	456	38	47	44	503	82	343	82	—	—
264 a. Postporto	15 806	—	7 014	90	7 305	66	16 943	32	1 137	32	—	—
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten			436	32	652	30						
c. Telegraphengebühren			652	4	882	10						
265. Sonstige Ausgaben	31 052	—	21 728	71	18 471	32	40 200	3	9 148	3	—	—
Summe b. Bezirksverwaltung	848 358	—	407 200	2	420 464	4	827 664	6	11 071	38	31 765	32
											11 071	38
Hiezu												
Summe a. Zentralverwaltung	504 844	—	250 150	47	243 763	78	493 914	25	—	—	20 693	94
											10 929	75
Summe V. Verwaltungsaufwand	1 353 202	—	657 350	49	664 227	82	1 321 578	31	—	—	31 623	69
Hiezu												
„ I. Wasser- und Straßenbau	5 881 396	—	2 902 923	23	2 931 137	1	5 834 060	24	—	—	47 335	76
„ II. Landeskultur u. Feldbereinigung	78 394	—	40 930	19	48 390	85	89 321	4	10 927	4	—	—
„ III. Katastervermessung	1 184 112	—	412 155	93	464 134	76	876 290	69	—	—	307 821	31
„ IV. Meteorologie und Hydrographie	16 500	—	8 822	84	7 791	71	16 614	55	114	55	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat	8 513 604	—	4 022 182	68	4 115 682	15	8 137 864	83	11 041	59	386 780	76
											11 041	59
											375 739	17
B. Außerordentlicher Etat.												
I. Budgetmäßige Ausgaben.												
a. **Von der Etatsperiode 1884/85.**												
a. Straßenbau.												
1. Korrektion der Landstraße zwischen Welschingen und Weiterdingen	804	18	643	29	270	80	914	9	109	91	—	—
2. Korrektion der Steige beim Nickelwerk in St. Blasien	3 698	68	2 220	26	—	—	2 220	26	—	—	1 478	42
3. Straße von Dinglingen über Allmannsweier nach Ottenheim	8 217	13	295	41	1 873	60	2 169	1	—	—	6 048	12
4. Erweiterung der Schloßstraße in Gernsbach	10 000	—	7	90	9 992	7	9 999	97	—	—	—	3
5. Für Vervollständigung des Straßennetzes (vergleiche Anlage 1)	49 949	27	49 949	27	—	—	49 949	27	—	—	—	—
Summe a. Straßenbau	72 669	26	53 116	13	12 136	47	65 252	60	109	91	7 526	57
											109	91
											7 416	66

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
B. **Außerordentlicher Etat.**												
I. Budgetmäßige Ausgaben.												
a. **Von der Etatsperiode 1884/85.**												
§. **b. Wasserbau.**												
1. Rheinbau.												
6. Für Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme	119 462	13	64 853	55	54 608	58	119 462	13	—	—	—	—
2. Binnenflußbau.												
7. Zuschuß zur Tauberkorrektion zum Schutz der Stadt Wertheim gegen Hochwasser .	3 095	52	1 585	—	—	—	1 585	—	—	—	1 510	52
3. Unterhaltung der Wasserstraßen, Leinpfade und Hafenanstalten.												
8. Hauptausbesserung der Pfahlschirmwand im neuen Hafen zu Konstanz.	650	10	—	—	610	—	610	—	—	—	40	10
Summe b. Wasserbau . .	123 207	75	66 438	55	55 218	58	121 657	13	—	—	1 550	62
c. Hochwasserschaden.												
9. Wiederherstellung der Hochwasserschäden des Jahres 1882	5 572	68	1 168	7	4 399	18	5 567	25	—	—	5	43
Summe c. Hochwasserschaden . .	5 572	68	1 168	7	4 399	18	5 567	25	—	—	5	43
d. Verschiedenes.												
10. Für Förderung der Meteorologie und Hydrographie	1 228	81	108	55	1 091	75	1 200	30	—	—	28	51
11. Für Herstellung der neuen topographischen Karte	45 097	55	42 529	78	2 567	77	45 097	55	—	—	—	—
Hierzu Summe d. Verschiedenes . . .	46 326	36	42 638	33	3 659	52	46 297	85	—	—	28	51
" a. Straßenbau	72 669	26	53 116	13	12 136	47	65 252	60	—	—	7 416	66
" b. Wasserbau	123 207	75	66 438	55	55 218	58	121 657	13	—	—	1 550	62
" c. Hochwasserschaden . .	5 572	68	1 168	7	4 399	18	5 567	25	—	—	5	43
Summe I. *a.* Von der Etatsperiode 1884/85	247 776	5	163 361	8	75 413	75	238 774	83	—	—	9 001	22
β. **Von der Etatsperiode 1886/87.**												
a. Straßenbau.												
12. Korrektion der Landstraße im Ort Grafenhausen	17 900	—	391	33	11 430	81	11 822	14	—	—	6 077	86
13. Ausbau der durch Hochwasser zerstörten Wehrathalstraße	58 600	—	7 213	97	45 085	84	52 299	81	—	—	6 300	19
14. Umbau der Neuenburger Altrheinbrücke .	18 000	—	15 990	50	147	—	16 137	50	—	—	1 862	50
15. Umbau der Neumagenbrücke bei Biengen	14 150	—	11 792	61	1 399	11	13 191	72	—	—	958	28
16. Verlegung der Murgthalstraße zwischen Hilpertsau und Gernsbach auf das rechte Murgufer (erste Rate)	62 000	—	—	—	1 862	91	1 862	91	—	—	60 137	9
17. Zuschuß zur Ueberbrückung der Saalbach in Bruchsal	7 000	—	7 000	—	—	—	7 000	—	—	—	—	—
18. Für Uebernahme der Kettenbrücke in Mannheim	26 502	—	17 817	84	8 683	92	26 501	76	—	—	—	24
19. Vorarbeiten für d. Mannheimer Neckarbrücke	3 000	—	999	30	10 593	65	11 592	95	8 592	95	—	—
20. Für Vervollständigung des Straßennetzes (siehe Anlage 1)	360 000	—	66 838	34	179 978	42	246 816	76	—	—	113 183	24
Summe a. Straßenbau . .	567 152	—	128 043	89	259 181	66	387 225	55	8 592	95	188 519	40
											8 592	95
											179 926	45

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.		II. 1887.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
I. Budgetmäßige Ausgaben.												
β. **Von der Etatsperiode 1886/87.**												
b. Wasserbau.												
§. 1. Rheinbau.												
21. Für Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme	40 000	—	—	—	7 110	29	7 110	29	—	—	32 889	71
2. Binnenflußbau.												
22. Zuschuß zur Wehrakorrektion	15 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15 000	—
3. Für Wasserstraßen, Leinpfade und Hafenanstalten.												
23. Sicherung des Fundaments der Quaimauern im Neckarhafen in Mannheim .	37 500	—	18 469	70	15 719	31	34 189	1	—	—	3 310	99
24. Instandsetzung des Floßhafens in Mannheim	200 000	—	107 575	17	101 067	17	208 642	34	8 642	34	—	—
25. Für Austiefung d. Mannheimer Rheinhafens	80 000	—	42 027	22	34 952	26	76 979	48	—	—	3 020	52
Summe b. Wasserbau . .	372 500	—	168 072	9	158 849	3	326 921	12	8 642	34	54 221 8 642	22 34
											45 578	88
c. Verschiedenes.												
26. Für Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	25 000	—	10 238	64	13 096	61	23 335	25	—	—	1 664	75
27. Herstellung d. topographisch. Karte 43 100 M. Remunerationen . . . . . 2000 „	45 100	—	— 1 000	— —	45 901 1 000	30 —	47 901	30	2 801	30	—	—
28. Erbauung eines Straßenmagazins in Konstanz	3 200	—	—	—	37	22	37	22	—	—	3 162	78
Summe c. Verschiedenes . .	73 300	—	11 238	64	60 035	13	71 273	77	2 801	30	4 827 2 801	53 30
											2 026	23
Hiezu												
Summe a. Straßenbau . . .	567 152	—	128 043	89	259 181	66	387 225	55	—	—	179 926	45
„ b. Wasserbau . . .	372 500	—	168 072	9	158 849	3	326 921	12	—	—	45 578	88
Summe I. β. Von der Etatsperiode 1886/87	1 012 952	—	307 354	62	478 065	82	785 420	44	—	—	227 531	56
Hiezu Summe I. α. Von der Etatsperiode 1884/85	247 776	5	163 361	8	75 413	75	238 774	83	—	—	9 001	22
Summe I. Budgetmäßige Ausgaben	1 260 728	5	470 715	70	553 479	57	1 024 195	27	—	—	236 532	78
II. Außeretatmäßige Ausgaben. (Auf Administrativkredit.)												
α. **Von der Etatsperiode 1884/85.**												
Nichts.												
β. **Von der Etatsperiode 1886/87.**												
29. Umbau der Elsenzbrücke in Neckargemünd	—	—	—	—	25 783	5	25 783	5	25 783	5	—	—
Summe II. Außeretatmäßige Ausgaben	—	—	—	—	25 783	5	25 783	5	25 783	5	—	—
Hiezu „ I. Budgetmäßige Ausgaben .	1 260 728	5	470 715	70	553 479	57	1 024 195	27	—	—	236 532	78
Summe B. Außerordentlicher Etat.	1 260 728	5	470 715	70	579 262	62	1 049 978	32	25 783	5	236 532 25 783	78 5
											210 749	73
Hiezu „ A. Ordentlicher Etat . .	8 513 604	—	4 022 182	68	4 115 682	15	8 137 864	83	—	—	375 739	17
Summe der Ausgabe . .	9 774 332	5	4 492 898	38	4 694 944	77	9 187 843	15	—	—	586 488	90

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.	Rechnungs-Soll. Summe.	Dieses gegen Jene mehr.	Dieses gegen Jene weniger.
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Einnahme.						
A. Ordentlicher Etat.						
I. Wasser- und Straßenbau.						
§.						
41. Beiträge der Gemeinden zur Straßenunterhaltung	733 058 —	357 606 23	356 986 37	714 592 60	— —	18 465 40
42. Beiträge von Elsaß-Lothringen zur Unterhaltung der Rheinschiffbrücken und für das Brückenpersonal in Kehl	75 446 —	27 099 88	27 422 28	54 522 16	— —	20 923 84
43. Aus dem Betrieb des Vormberger Steinbruchs	173 982 —	93 854 47	90 920 36	184 774 83	10 792 83	— —
44. Beiträge der Gemeinden zu Flußbauten	461 000 —	213 119 11	200 056 45	413 175 56	— —	47 824 44
45. Beiträge der Gemeinden zu Dammbauten	184 222 —	81 339 88	69 720 64	151 060 52	— —	33 161 48
46. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	170 536 —	75 613 6	68 121 89	143 734 95	— —	26 801 5
47. Lagergebühren	274 —	1 517 61	1 699 84	3 217 45	2 943 45	— —
48. Erlös aus Grundstücken und Gebäuden	5 174 —	13 412 69	6 334 73	19 747 42	14 573 42	— —
49. Erlös aus Materialien und Geräthschaften	12 634 —	5 568 21	4 431 50	9 999 71	— —	2 634 29
50. Ersatz	2 614 —	1 631 33	1 087 39	2 718 72	104 72	— —
51. Sonstige Einnahmen	5 404 —	2 507 43	2 785 86	5 293 29	— —	110 71
Summe I. Wasser- und Straßenbau	1 824 344 —	873 269 90	829 567 31	1 702 837 21	28 414 42	149 921 21
						28 414 42
						121506 79
II. Katastervermessung.						
52. Beiträge der Grund- und Häuserbesitzer: a. zur Vermessung	158 646 —	63 382 37	45 341 58	108 723 95	— —	49 922 5
b. zur Fortführung der Vermessung und zur Aufstellung und Fortführung der Lagerbücher	297 600 —	89 667 11	139 219 53	228 886 64	— —	68 713 36
53. Sonstige Einnahmen	14 366 —	4 785 65	10 289 89	15 075 54	709 54	— —
Summe II. Katastervermessung	470 612 —	157 835 13	194 851 —	352 686 13	709 54	118 635 41
						709 54
						117 925 87
Hiezu Summe I. Wasser- und Straßenbau	1 824 344 —	873 269 90	829 567 31	1 702 837 21	— —	121 506 79
Summe A. Ordentlicher Etat	2 294 956 —	1 031 105 3	1 024 418 31	2 055 523 34	— —	239 432 66
B. Außerordentlicher Etat.						
α. Von der Etatsperiode 1884/85.						
1. Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Kosten der Straßenbauten nach §. 5 Ziffer 2 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 (laut anliegender Nachweisung Beil. Nr. 2)	82 681 12	27 335 80	22 900 40	50 236 20	— —	32 444 92
Summe α. Von der Etatsperiode 1884/85	82 681 12	27 335 80	22 900 40	50 236 20	— —	32 444 92
β. Von der Etatsperiode 1886/87.						
2. Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Kosten der Straßenneubauten nach §. 5 Ziffer 2 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 beziehungsweise §. 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884 (laut anliegender Nachweisung Beil. Nr. 2)	44 378 —	9 566 84	15 193 23	24 760 7	— —	19 617 93
3. Erlös aus der topographischen Karte	20 310 —	8 382 18	12 046 23	20 428 41	118 41	— —
Uebertrag	64 688 —	17 949 2	27 239 46	45 188 48	118 41	19 617 93

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.		II. 1887.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
B. Außerordentlicher Etat.												
β. Von der Etatsperiode 1886/87.												
§. Uebertrag . .	64 688	—	17 949	2	27 239	46	45 188	48	118	41	19 617	93
4. Beiträge der Rheinuferstaaten zu den Kosten der Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	18 440	—	9 220	32	9 020	96	18 241	28	—	—	198	72
5. Sonstige Einnahmen	2 312	—	1 234	63	21 200	58	22 435	21	20 123	21	—	—
Summe β. Von der Etatsperiode 1886/87	85 440	—	28 403	97	57 461	—	85 864	97	20 241 19 816	62 65	19 816	65
									424	97		
Summe α. Von der Etatsperiode 1884/85	82 681	12	27 335	80	22 900	40	50 236	20	—	—	32 444	92
Summe B. Außerordentlicher Etat	168 121	12	55 739	77	80 361	40	136 101	17	424	97	32 444 424	92 97
Hierzu											32 019	95
„ A. Ordentlicher Etat . . .	2 294 956	—	1 031 105	3	1 024 418	31	2 055 523	34	—	—	239 432	66
Summe der Einnahme . .	2 463 077	12	1 086 844	80	1 104 779	71	2 191 624	51	—	—	271 452	61

Karlsruhe, im August 1888.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Kirchberger.

Die Richtigkeit der vorstehenden Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues für 1886 und 1887 wird anmit beurkundet.

Im außerordentlichen Etat ist in §. 29 eine außeretatmäßige Ausgabe verrechnet, welche sich auf einen nachträglich genehmigten Administrativkredit gründet.

Karlsruhe, den 31. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

a. Straßenbau.

§. 222, 1. Für Unterhaltung der Landstraßen.

Der Minderaufwand vertheilt sich, wie folgt:

1.	Unterhaltung der Landstraßen	2772 ℳ. 20 ₰	
2.	„ „ Schiffbrücken	11340 „ 91 „	
3.	Ersatz an Elsaß-Lothringen für die unter ihrer Verwaltung stehenden Brücken	8824 „ 4 „	
		22937 ℳ. 15 ₰	

Zu Ziffer 1. Die Ersparniß ergab sich an dem für unvorhergesehene Fälle gebildeten Reservefond in Folge günstiger Witterung.

Zu Ziffer 2. Der Umbau beziehungsweise Neubau von Pontons veranlaßte einen geringeren Aufwand im Vergleich zu den Vorjahren. Im Uebrigen ist der geringere Aufwand Folge der im Ganzen günstigen Wasserstandsverhältnisse.

Zu Ziffer 3. Auch hier bilden günstige Wasserstandsverhältnisse die Ursache der Erübrigung.

§. 222, 2. Remunerationen und Unterstützungen.

Mit Rücksicht auf den geringen Obsterlös wurde mit der Bewilligung von Remunerationen für die Pflege der Obstbaumanlagen etwas zurückgehalten.

§. 224, 1. Für den Betrieb des Vormberger Steinbruchs.

Der Mehrausgabe von 3719 ℳ. 28 ₰ steht unter §. 43 eine Mehreinnahme von 10792 ℳ. 83 ₰ gegenüber. Beide Etatsüberschreitungen sind Folge des erweiterten Betriebs des Steinbruchs.

§. 225. Kosten der Aufsicht durch Straßenmeister.

a. Gehalte und Gebühren.

Der Minderaufwand rührt von der zeitweisen Erledigung einzelner Stellen, sowie von dem Umstande her, daß die bewilligte Gebührenerhöhung erst vom 1. April 1886 an in Kraft trat; auch war der Budgetsatz für die Gebühren zu hoch veranschlagt, weßhalb in dem Budget für 1888/89 entsprechende Ermäßigung eintrat.

§. 225 c. Schreibmaterialaversen.

Minderaufwand wegen zeitweiser Erledigung von Stellen.

§. 226. Kosten des Brückenpersonals.

a. Gehalte und Gebühren.

Nach Abzug eines irrigerweise hier statt unter c. gebuchten Betrages von 176 ℳ. von der Verwendung beträgt die Minderausgabe 416 ℳ. 69 ₰, welche sich dadurch ergab, daß die für Diäten und Reisekosten vorgesehene Summe nicht ganz erforderlich war.

c. Bureauaversen.

Unter Zuschlag des unter a. verrechneten Betrages ermäßigt sich die Minderausgabe auf 66 ℳ. Diese rührt daher, daß das Heizungsaversum eines Brückenmeisters erspart werden konnte.

§. 227. Staatsbeiträge zur Unterhaltung der Landstraßen nach §§. 20 und 21 des Straßengesetzes.

Mehraufwand in Folge Verwilligung weiterer Nachlässe.

b. Wasserbau.

1. Rheinbau.

§. 228 a. Gewöhnliche Unterhaltung und gewöhnliche Neubauten.

b. für Ausbau der Rheinkorrektion.

Mehr- oder Minderverwendungen sind bei den hier in Betracht kommenden, von Witterungs- und Wasserstandsverhältnissen abhängigen Bauten nicht zu vermeiden.

§. 229. Aufsichtskosten.

a. Gehalte und Gebühren.

Wie zu §. 225 a.

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Mehrverwendung ist eine Folge der dekretmäßigen Anstellung eines weiteren Dammmeisters, sowie der Auszahlung eines Sterbquartals.

c. Schreibmaterialaversen.

Wie zu §. 225 c.

§. 230. Nachlässe an den Gemeindebeiträgen zum Rheinbau.

Die Mehrausgabe ist eine Folge der höheren Einnahme an Flußbaubeiträgen zum Rhein, welche die Budgetsumme um 6189 ℳ. 20 ₰ übersteigen. (Vergleiche die Erläuterung zu §. 44 der Einnahme).

2. Binnenflußbau.

§. 231 a. Gewöhnliche Unterhaltung und gewöhnliche Neubauten.

Die Wiederherstellungsarbeiten der Hochwasserbeschädigungen an der Rench vom Juni 1887 veranlaßten diesen Mehraufwand.

b. Zuschuß zum Binnenflußbau.

Hier gilt das zu §. 228 a. Bemerkte.

§. 232. Aufsichtskosten.

a. Gehalte und Gebühren.

Wie zu §. 225 a.

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die dekretmäßige Anstellung eines weiteren Dammmeisters veranlaßte den Mehraufwand.

c. Schreibmaterialaversen.

Wie zu §. 225 c.

§. 233. Nachlaß an Gemeindebeiträgen zum Flußbau.

Die Minderausgabe ist Folge der Mindereinnahme an Beiträgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 234 c. Unterhaltung der Wasserstraßen, Leinpfade und Hafenanstalten.

Die Verbesserung der dem öffentlichen Verkehr übergebenen Anlandestelle an der Insel Mainau war Veranlassung dieses Mehraufwandes.

§. 235. Kulturverbesserungen.

Um den zunehmenden Anforderungen entsprechen zu können, mußte das Personal der Kulturinspektionen vermehrt werden. Auch ergab sich bei einzelnen Kulturunternehmungen — für die Krähenbachgenossenschaft, Amt Engen, und für die Wiederherstellung der Tauberkorrektion auf Gemarkung Tauberbischofsheim und Dittigheim — die Nothwendigkeit staatlicher Beihilfe zu den Kosten der Ausführung.

§. 236. Unterricht im Wiesenbau.

Die Höhe des Aufwandes ist von der wechselnden Schülerzahl abhängig.

§. 238. Erhaltung und Ausbildung des Dreiecknetzes.

Wegen zeitweiser Vakaturen in früheren Jahren war in der laufenden Periode eine Verstärkung des Personals nothwendig; auch veranlaßte die Beschaffung der Signalstangen und der Signalsteine im Jahre 1886 einen erhöhten Aufwand.

§. 239. Vermessung und Kartirung.

Der Minderaufwand ist hauptsächlich dadurch veranlaßt, daß in Folge des Rückgangs in der Zahl der Vermessungsgeometer (in Folge von Ernennung zu Bezirksgeometern und Abgang, während junge Geometer nicht zugingen) die hier in Rede stehenden Arbeiten einen viel langsameren Fortgang nahmen, als angenommen war.

§. 240. Fortführung der Vermessungswerke, Aufstellung und Fortführung der Lagerbücher.

a. Gehalte und Gebühren.

c. Diäten und Reisekosten.

d. Bureauaversen.

Die neuen Vorschriften über die Bezahlung der Bezirksgeometer und deren Gehilfen wurden erst vom 1. Mai beziehungsweise 1. Juni 1886 an in Wirksamkeit gesetzt.

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Zahl der zum Bezug des Wohnungsgeldzuschusses Berechtigten hat sich vermehrt.

§. 242. Für den Wetternachrichtendienst.

Die Größe des Aufwandes ist durch die Wortzahl der Depeschen bedingt und daher Schwankungen unterworfen.

§. 243. Für Drucksachen.

Der Druck des Jahresberichtes erforderte einen höheren Aufwand als vorgesehen.

§. 244. Sonstige Ausgaben.

Die Anschaffung nothwendiger Instrumente veranlaßte den Mehraufwand.

§. 245 a. Besoldungen der Zentralverwaltung.

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Ersparnisse rühren daher, daß die neu zugegangenen Stellen erst im Mai 1886 besetzt wurden und eine Hilfsarbeiterstelle zeitweise durch einen Ingenieur II. Klasse versehen wurde

§. 246 a. Gehalte.

§. 246 b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Erübrigung in Folge zeitweiser Erledigung von Stellen; auch war die für Geschäftsaushilfe vorgesehene Summe nicht ganz erforderlich.

§. 247. Für unständige Aushilfe bei der Katastervermessung.

a. Gehalte und Gebühren.

Statt der vorgesehenen drei waren nur zwei Geometer mit Revisionsarbeiten beschäftigt; auch war die für Gebühren für Flächenrechnen, für Abschriften von Waldverzeichnissen, Güterzetteln u. s. w. vorgesehene Summe nicht ganz erforderlich.

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Wie zu §. 240 b.

§. 249. Diäten und Reisekosten.

Zu auswärtigen Dienstgeschäften war weniger Anlaß gegeben als in den Vorjahren, nach deren Aufwand der Budgetsatz berechnet ist.

§. 250. Postporto.

Der vermehrte Geschäftsverkehr bildet die Ursache der Ausgabesteigerung.

§. 251. Sonstige Ausgaben.

Die Anschaffung der Bureaueinrichtungsgegenstände der neu zugegangenen Beamten, die Entwässerung des Dienstgebäudes und Neuherstellung der Gehwege längs des Dienstgebäudes veranlaßten den Mehraufwand.

§. 252 a. Besoldungen der Bezirksverwaltung.

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Der Minderaufwand ist durch zeitweise Stellenerledigungen und dadurch hervorgerufen, daß die neuen Stellen erst im Laufe der Budgetperiode besetzt wurden.

§. 253 a. Gehalte.

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Erübrigung rührt von der vorübergehenden Erledigung einiger Stellen her.

§. 254. Bureaukosten.

Die Miethzinse für Bureauräumlichkeiten veranlaßten einen höheren Aufwand.

§. 255. Diäten und Reisekosten.

Wie zu §. 249.

§. 256. Für Fortbildung jüngerer Ingenieure.

Anlaß zur Verwendung der ganzen Bewilligung war nicht gegeben.

§. 258. Für Voruntersuchungen und Wasserversorgungen.

Die Zahl der zu bearbeitenden Projekte für Straßenneubauten war geringer als in den Normaljahren.

§. 259. Verrechnungskosten.

§. 260. Abgang und Nachlaß.

§. 261. Steuern und Umlagen.

§. 262. Wegen des Güterertrags und wegen Veräußerung von Geräthschaften und Materialien.

§. 263. Ersatz.

Die hier zu Tage getretenen Abweichungen von den auf Grund der Rechnungsdurchschnitte gebildeten Budgetsätzen beruhen auf Zufälligkeiten.

§. 264. Postporto.

Wie zu §. 250.

§. 265. Sonstige Ausgaben.

Zahlreichere Versetzungen, insbesondere in Folge der Neuerrichtung zweier Wasser- und Straßenbauinspektionen und zweier Kulturinspektionen, führten die Mehrausgabe herbei.

B. Außerordentlicher Etat.

a. Von der Etatsperiode 1884/85.

1. Korrektion der Landstraße zwischen Welschingen und Weiterdingen.

Die Gütererwerbung, sowie die Herstellung der Feldwege, welche in Folge der Straßenkorrektion abgegraben wurden, und einige in Folge starker Regengüsse nöthig gewordene Nacharbeiten veranlaßten den Mehraufwand.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Korrektion der Steige beim Nickelwerk in St. Blasien.

Minderverwendung in Folge günstiger Akkordvergebung und Mindermaaß an Felsensprengungen gegenüber dem Voranschlag.

3. Straße von Dinglingen über Allmannsweier nach Ottenheim.

Zu dieser Straßenherstellung leisteten Interessenten einen Vorausbeitrag von 6000 ℳ.

7. Zuschuß zur Tauberkorrektion zum Schutz der Stadt Wertheim gegen Hochwasser.

Die Minderverwendung ergab sich hauptsächlich an der für Aufsicht vorgesehenen Summe.

β. Von der Etatsperiode 1886/87.

12. Korrektion der Landstraße im Orte Grafenhausen.

16. Verlegung der Murgthalstraße zwischen Hilpertsau und Gernsbach auf das rechte Ufer.

20. Für Vervollständigung des Straßennetzes.

21. Für Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme.

22. Zuschuß zur Wehrakorrektion.

23. Sicherung des Fundaments der Quaimauern im Neckarhafen zu Mannheim.

25. Für Austiefung des Mannheimer Rheinhafens.

28. Erbauung eines Straßenmagazins in Konstanz.

Die verbliebenen Kreditreste sind zur Verwendung in der Budgetperiode 1888/89 übertragen worden.

13. Ausbau der durch Hochwasser zerstörten Wehrathalstraße.

14. Umbau der Neuenburger Altrheinbrücke.

15. Umbau der Neumagenbrücke bei Biengen.

Minderverwendungen in Folge günstiger Arbeitsvergebung.

19. Vorarbeiten für die Mannheimer Neckarbrücke.

Die Ueberschreitung ist durch eine mit Staatsministerialgenehmigung veranlaßte Konkurrenz mit Aussetzung von Prämien für die besten Pläne und Ueberschläge hervorgerufen.

24. Instandsetzung des Floßhafens in Mannheim.

Um unter Benützung günstiger Wasserstandsverhältnisse mit den Baggerarbeiten zu einem gewissen Abschlusse zu gelangen, war die schon bei den bezüglichen Verhandlungen in der II. Kammer der Landstände als unter solchen Verhältnissen nicht unzulässig bezeichnete Ueberschreitung der vorgesehenen Summe nicht zu umgehen.

26. Für Untersuchung der Rheinstromverhältnisse.

Da erst im Laufe des Jahres 1886 mit den Arbeiten begonnen wurde, war die als Personalaufwand vorgesehene Summe nicht ganz erforderlich.

27. Für Herstellung der topographischen Karte.

Eine im Voranschlag nicht vorgesehene Aversalvergütung, welche noch im Jahre 1887 zur Auszahlung gelangte, ist Ursache der Mehrausgabe.

29. Umbau der Elsenzbrücke zu Neckargemünd.

Hiefür wurde ein Administrativkredit im Betrage von 27 800 ℳ bewilligt (vergleiche Vorlage Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen an die Ständeversammlung vom 22. November 1887 O.-Z. 4).

Einnahme.

A. Ordentlicher Etat.

§. 41. Beiträge der Gemeinden zur Straßenunterhaltung.

Die Mindereinnahme rührt daher, daß die an dem Unterhaltungsaufwand in Abzug zu bringenden Einnahmen und nicht zur Abrechnung geeigneten Beträge etwas zu nieder gegriffen waren, da bei Aufstellung des Budgets die in Folge des Straßen-

gesetzes vom 14. Juni 1884 an den Rechnungsergebnissen eintretenden Aenderungen nicht bekannt waren, und daß bei der provisorischen Abrechnung für 1886/87 nicht der volle im Budget für diese Jahre vorgesehene Aufwand zu Grunde gelegt werden konnte, da noch nicht bekannt war, wie sich die Vertheilung auf die einzelnen Kreise gestalten wird.

§. 42. Beiträge von Elsaß-Lothringen zur Unterhaltung der Rheinschiffbrücken und für das Brückenpersonal in Kehl.

Die Mindereinnahme gegenüber dem auf Grund der letzten drei Abrechnungen gebildeten Budgetsatz ist Folge des Minderaufwandes für Unterhaltung der Schiffbrücken.

§. 43. Aus dem Betrieb des Vormberger Steinbruchs.

Vergleiche die Erläuterung zu §. 224 der Ausgabe.

§. 44. Beiträge der Gemeinden zu Flußbauten.

Gegenüber dem Voranschlagssatz von		256 800 ℳ — ₰ beziehungsweise 204 200 ℳ — ₰
betrugen die Beiträge zu Flußbauten am Rhein	262 989 „ 20 „	
an den Binnenflüssen		150 186 „ 36 „
somit erstere mehr	6 189 ℳ 20 ₰	
letztere weniger		54 013 ℳ 64 ₰
was im Ganzen eine Mindereinnahme von		47 824 „ 44 „

ergibt.

Beide Abweichungen erklären sich der Hauptsache nach dadurch, daß der Budgetsatz nur auf Schätzung beruht, und die beitragspflichtigen Steuerkapitalien immerwährenden Schwankungen unterliegen.

§. 45. Beiträge der Gemeinden zu Dammbauten.

Dem Budgetsatz liegt der Durchschnitt der Rechnungsergebnisse von den Jahren 1882/84 zu Grunde. Seitdem wurden bedeutend weniger Dammbauten hergestellt.

§. 46. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden.

Die Mindereinnahme ist Folge geringeren Erlöses aus Obst und Gras.

§. 47. Lagergebühren.

Die Mehreinnahme entstand dadurch, daß der Ertrag der Lagerplätze am Neckar seit dem Jahre 1886 hierher zur Vereinnahmung gelangt, während derselbe vor dieser Zeit unter „Sonstige Einnahmen" verrechnet wurde.

§. 48. Erlös aus Grundstücken und Gebäuden.

Die Mehreinnahme ist durch Verkauf von 516 a Wiesengelände auf dem linken Rheinufer im Oberhauser Durchschnitt, Gemarkung Mechtesheim, und der ärarischen Baumschule bei Freiburg erzielt worden.

§. 49. Erlös aus Materialien und Geräthschaften.

§. 50. Ersatz.

§. 51. Sonstige Einnahmen.

Diese Einnahmen lassen sich zum Voraus nicht genau bemessen.

§. 52. Beiträge der Grund- und Häuserbesitzer.

a. Zur Vermessung.

Die Mindereinnahme hängt mit dem Minderaufwand unter §. 239 zusammen.

b. Zur Fortführung der Vermessung und zur Aufstellung und Fortführung der Lagerbücher.

Vergleiche die Erläuterung zu §. 240 der Ausgabe.

§. 53. Sonstige Einnahmen.

Diese Einnahmen sind von Zufälligkeiten abhängig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Außerordentlicher Etat.

§§. 1 und 2. Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Kosten der Straßenbauten nach §. 5 Ziffer 2 des Gesetzes vom 14. Januar 1868 beziehungsweise §. 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884.

Hierüber sind in den Anlagen 2 und 3 zu Beilage 10 Erläuterungen enthalten.

§. 3. Erlös aus der topographischen Karte.

Der Verkauf der Karte gestaltete sich etwas günstiger, als angenommen war.

§. 4. Beiträge der Rheinuferstaaten zu den Kosten der Untersuchung der Rheinstromverhältnisse.

Die Mindereinnahme hängt mit dem Minderaufwand unter §. 26 der Ausgabe (Außerordentlicher Etat) zusammen.

§. 5. Sonstige Einnahmen.

Die Mehreinnahme besteht hauptsächlich aus dem Erlös von Materialien vom Abbruch der Quaimauer im Neckarhafen in Mannheim mit 3456 ℳ. 65 ₰ und dem Kaufschilling des alten Kinzigbettes, Gemarkung Biberach, von 26298 ℳ. 30 ₰, wovon im Jahre 1887 16012 ℳ. 91 ₰ einschließlich Zinsen zur Vereinnahmung gelangten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1
zu Beilage 10.

Entzifferung

der §§. 5 und 20 des außerordentlichen Etats. Für Vervollständigung des Straßennetzes.

(Gesetz vom 8. April 1884.)

Ord.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Verwendung im Jahr 1886.		Verwendung im Jahr 1887.		Summe.	
		M.	₰	M.	₰	M.	₰
	I. Neubauten und Hauptverbesserungen an Landstraßen.						
	Kreis Konstanz.						
3.	Randen-Höhgau	2964	10	—	—	2964	10
	Summe Kreis Konstanz . .	2964	10	—	—	2964	10
	Kreis Villingen.						
4.	Donaueschingen-Aasen-Sunthausen	115	—	—	—	115	—
	Summe Kreis Villingen . .	115	—	—	—	115	—
	Kreis Waldshut.						
5.	Wutachthal-Randen-Höhgau:						
	I. Abtheilung: Fuetzen-Grimmelshofen	580	—	1180	—	1760	—
	II. „ Epfenhofen-Randen	1883	30	9	10	1892	40
6.	Wutachthal-Donaueschingen:						
	III. Abtheilung: Aselfingen-Wutachmühle	428	15	654	10	1082	25
	Summe Kreis Waldshut . .	2891	45	1843	20	4734	65
	Kreis Freiburg.						
8.	Glotterthalstraße	8	39	—	—	8	39
	Summe Kreis Freiburg . .	8	39	—	—	8	39
	Kreis Karlsruhe.						
10.	Würmthalstraße	—	—	148	14	148	14
	Summe Kreis Karlsruhe . .	—	—	148	14	148	14
	Summe I. . .	5978	94	1991	34	7970	28

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Verwendung im Jahr 1886.		Verwendung im Jahr 1887.		Summe.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
	II. Ausführung von Kreis- und Gemeindewegen mit Staatsunterstützung.						
	A. Straßen erster Reihe.						
	Kreis Konstanz.						
1.	Stockach-Tuttlingen	1 433	60	9 032	36	10 465	96
	Kreis Villingen.						
2.	Niedereschach-Villingen	275	90	5 670	91	5 946	81
	Kreis Waldshut.						
3.	Kadelburg-Günzgen	2 104	48	24 675	21	26 779	69
	Kreis Offenburg.						
5.	Petersthal-Schapbach	19 580	15	1 890	2	21 470	17
	Kreis Mosbach.						
6.	Walldürn-Altheim	16 000	—	22 889	49	38 889	49
	Summe II. A. . .	39 394	13	64 157	99	103 552	12
	B. Straßen zweiter Reihe.						
7.	Sirnitzstraße	1 290	87	53 191	53	54 482	40
8.	Gehrenbergstraße	3 440	5	25 100	—	28 540	5
9.	Feldbergstraße	66 683	62	12 939	14	79 622	76
10.	Straße vom Bühlerthal in's obere Murgthal	—	—	22 598	42	22 598	42
	Summe II. B. . .	71 414	54	113 829	9	185 243	63
	„ II. A. . .	39 394	13	64 157	99	103 552	12
	Summe II. . .	110 808	67	177 987	8	288 795	75
	Hiezu „ I. . .	5 978	94	1 991	34	7 970	28
	Summe §§. 5 und 20 . .	116 787	61	179 978	42	296 766	3

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2
zu Beilage 10.

Nachweisung

der in den Jahren 1886 und 1887 erhobenen Beiträge der Kreise und Gemeinden für Landstraßen-Neubauten, soweit dieselben die Budgetperioden 1884|85 und 1886|87 berühren, und Vergleichung derselben mit den bezüglichen Budgetsätzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bezeichnung der Baugegenstände.	Budgetsumme.		Zahlung 1886.		Zahlung 1887.		Summe.		Mehr-Einnahme.		Minder-Einnahme.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
a. **Von der Etatsperiode 1884/85.**												
O.-Z.												
1. Umbau der Weißmühlbachbrücke bei Stockach	1 500	—	920	54	—	—	920	54	—	—	579	46
2. Stockachbrücke über die Winterspürer Aach	1 233	19	388	93	388	93	777	86	—	—	455	33
3. Stockachbrücke bei Espasingen .	4 000	—	3 972	98	—	—	3 972	98	—	—	27	2
4. Korrektion der Landstraße zwischen Welschingen u. Weiterdingen	4 222	—	—	—	4 258	30	4 258	30	36	30	—	—
5. Rohrdorf-Hardheim, Straßenbau	1 666	—	1 666	—	—	—	1 666	—	—	—	—	—
6. Verbesserung der Straße von Neustadt nach Waldshut beim Orte Waldkirch	5 100	—	—	—	2 558	65	2 558	65	—	—	2 541	35
7. Korrektion der Steige beim ehemaligen Nickelwerk in St. Blasien	5 000	—	4 440	52	—	—	4 440	52	—	—	559	48
8. Umbau der Bannschachenbrücke über die Wutach	5 866	—	1 905	2	—	—	1 905	2	—	—	3 960	98
9. Straße von Dinglingen über Allmannsweier nach Ottenheim	16 349	—	—	—	13 214	53	13 214	53	—	—	3 134	47
Uebertrag . .	44 936	19	13 293	99	20 420	41	33 714	40	36	30	11 258	9

Erläuterungen.

Zu O.-Z. 1.

Aufwand	5819 M. 74 ₰	
ab Einnahme	58 „ 10 „	
Reinaufwand	5761 M. 64 ₰	
Drittel		1920 M. 54 ₰
erhoben 1885		1000 „ — „
Rest hier		920 M. 54 ₰

Zu O.-Z. 2.

Aufwand	7024 M. 34 ₰	
ab Einnahme	23 „ 50 „	
Reinaufwand	7000 M. 84 ₰	
Drittel		2333 M. 62 ₰
erhoben 1885	1166 M. 81 ₰	— „ — „
hier	777 „ 86 „	1944 „ 67 „
Rest		388 M. 95 ₰

ist befristet.

Zu O.-Z. 3.

Aufwand	11998 M. 96 ₰	
ab Einnahme	80 „ — „	
Reinaufwand	11918 M. 96 ₰	
Drittel		3972 M. 98 ₰

Zu O.-Z. 4.

Aufwand	12774 M. 91 ₰	
Drittel		4258 M. 30 ₰

Zu O.-Z. 5.

Gesammtaufwand	312941 M. 72 ₰	
Sechstel des Kreisverbandes		52156 M. 95 ₰

Die Beiträge der Gemeinden wurden festgesetzt:

Gemeinde Hardheim		500 M. — ₰
„ Heinstetten		600 „ — „
„ Hausen im Thal		400 „ — „
„ Schwenningen		4629 „ — „
„ Krenheinstetten		4283 „ — „
„ Rohrdorf		1983 „ — „
„ Schloßhausen		1443 „ 97 „
„ Langenbrunn-Werrenwag		4099 „ 4 „
		70094 M. 96 ₰
erhoben 1876/77	12000 M. — ₰	
„ 1878/79	16000 „ — „	
„ 1880/81	6000 „ — „	
„ 1884/85	25632 „ 45 „	
„ hier	1666 „ — „	
„ β. O.-Z. 6	4340 „ 50 „	65638 „ 95 „
Rest		4456 M. 1 ₰

ist befristet.

Zu O.-Z. 6.

Aufwand	15500 M. — ₰	
ab Einnahme	148 „ 10 „	
Reinaufwand	15351 M. 90 ₰	
Kreisbeitrag 1/6		2558 M. 65 ₰
auf		1000 „ — „

der Beitrag der Gemeinde Waldkirch wurde festgesetzt und ist befristet.

Zu O.-Z 7.

Aufwand	13521 M. 58 ₰	
ab Remuneration	200 „ — „	
Restaufwand	13321 M. 58 ₰	
Drittel		4440 M. 52 ₰

Zu O.-Z. 8.

Aufwand	29418 M. 7 ₰	
ab Remuneration 200 M.		
Einnahme 464 „	664 „ — „	
Reinaufwand	28754 M. 7 ₰	
Drittel		9584 M. 68 ₰
ab Nachlaß der Gemeinde Gurtweil 3/4		2879 „ 66 „
		6705 M. 2 ₰
erhoben 1885	4800 M. — ₰	
hier	1905 „ 2 „	6705 „ 2 „

Zu O.-Z. 9.

Aufwand	42999 M. 88 ₰	
ab Einnahme	559 „ 77 „	
Reinaufwand	42440 M. 11 ₰	
Drittel		14146 M. 70 ₰
ab Nachlaß der Gemeinde Langenwinkel		632 „ 17 „
		13514 M. 53 M.
hier		13214 „ 53 „
Rest		300 M. — ₰

ist befristet.

Bezeichnung der Baugegenstände.	Budgetsumme.		Zahlung 1886.		Zahlung 1887.		Summe.		Mehr-Einnahme.		Minder-Einnahme.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
O.-Z. Uebertrag . .	44 936	19	13 293	99	20 420	41	33 714	40	36	30	11 258	9
10. Erweiterung der Schloßstraße in Gernsbach (Kreis 1/6) . .	1 667	—	—	—	1 666	67	1 666	67	—	—	—	33
11. Wegen Hochwasserbeschädigungen an Landstraßen und Brücken laut Anlage 3	36 077	93	14 041	81	813	32	14 855	13	—	—	21 222	80
Summe α. Von der Etatsperiode 1884/1885	82 681	12	27 335	80	22 900	40	50 236	20	36	30	32 481 36	22 30
											32 444	92
β. Von der Etatsperiode 1886/87.												
1. Korrektion der Straße im Ort Grafenhausen	3 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 000	—
2. Ausbau der durch Hochwasser zerstörten Wehrathalstraße . .	19 533	—	—	—	8 500	—	8 500	—	—	—	11 033	—
3. Umbau der Neuenburger Altrheinbrücke	6 000	—	—	—	2 599	56	2 599	56	—	—	3 400	44
4. Umbau der Neumagenbrücke bei Biengen.	2 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 000	—
5. Uebernahme der Kettenbrücke über den Neckar	4 417	—	2 969	64	1 447	32	4 416	96	—	—	—	4
6. Straße Rohrdorf-Hartheim .	3 625	—	1 694	15	2 646	35	4 340	50	715	50	—	—
7. Verbreiterung der Schlüchtthalstraße zwischen Witznau und Gurtweil	418	—	418	4	—	—	418	4	—	4	—	—
8. Verbesserung der Brettenthalstraße	4 385	—	3 485	1	—	—	3 485	1	—	—	899	99
9. Brückenübergang bei Neckargemünd.	1 000	—	1 000	—	—	—	1 000	—	—	—	—	—
Summe β. Von der Etatsperiode 1886/87	44 378	—	9 566	84	15 193	23	24 760	7	715	54	20 333 715	47 54
											19 617	93
Summe α. Von der Etatsperiode 1884/85	82 681	12	27 335	80	22 900	40	50 236	20	—	—	32 444	92
Gesammtsumme . .	127 059	12	36 902	64	38 093	63	74 996	27	—	—	52 062	85

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Zu O.-Z. 10. Aufwand . . . . . 9999 ℳ 97 ₰ Kreis 1/6 . . . . . 1666 ℳ 67 ₰

Zu O.-Z. 11. Siehe besondere Nachweisung Anlage 3.

Zu O.-Z. 1. Bau noch nicht vollendet.

Zu O.-Z. 2. Siehe Anlage 3 O.-Z 6.

Zu O.-Z. 3. Aufwand . . . . . 16137 ℳ 50 ₰
ab Einnahme . . . . . 540 „ 10 „
Reinaufwand . . . . . 15597 ℳ 40 ₰ Kreisverband Lörrach 1/6 . . . . . 2599 ℳ 56 ₰
Der Beitrag der Gemeinde Neuenburg mit . . . . . 2599 ℳ 56 ₰
ist befristet.

Zu O.-Z. 4. Der Beitrag der Gemeinde Biengen mit . . . . . 2000 ℳ — ₰
ist befristet.

Zu O.-Z. 5. Ausgabe . . . . . 26501 ℳ 76 ₰ Sechstel des Kreisverbandes . . . 4416 ℳ 96 ₰
Die Gemeinde Mannheim ist von einem Beitrag befreit.

Zu O.-Z. 6. Siehe a. O.-Z. 5.

Zu O.-Z. 7. Gesammtaufwand . . . . . 57000 ℳ 3 ₰ Drittel . . . . . 19000 ℳ — ₰
ab Nachlaß der Gemeinde Gurtweil 1/2 mit . . . . . 1641 ℳ 13 ₰
„ „ „ „ Weilheim ganz . . . . . 2370 „ 87 „
„ „ „ „ Dietlingen ganz . . . . . 2124 „ 3 „ 6136 „ 3 „
12863 ℳ 97 ₰
erhoben 1882/83 . . . . . 7487 ℳ — ₰
„ 1884/85 . . . . . 4958 „ 93 „ 12445 „ 93 „
Rest . . 418 ℳ 4 ₰
hier.

Zu O.-Z. 8. Aufwand im außerordentlichen Etat 91960 ℳ 41 ₰
„ „ ordentlichen „ 342 „ 45 „
Gesammtaufwand . . . . . 92302 ℳ 86 ₰ Drittel . . . . . 30767 ℳ 62 ₰
erhoben 1878/79 . . . . . 9600 ℳ — ₰
„ 1880/81 . . . . . 3787 „ 14 „
„ 1882/83 . . . . . 7887 „ 14 „
„ 1884/85 . . . . . 6008 „ 33 „ 27282 „ 61 „
Rest . . 3485 ℳ 1 ₰
hier.

Zu O.-Z. 9. Aufwand . . . . . 91366 ℳ 57 ₰
ab Erlös . . . . . 15 „ — „
Reinaufwand . . . . . 91351 ℳ 57 ₰ Kreisbeitrag 1/6 . . . . . 15225 ℳ 26 ₰
Der Beitrag der Gemeinde Neckargemünd ist ermäßigt auf . . . . . 7000 „ — „
„ „ „ „ Kleingemünd „ „ „ . . . . . 1500 „ — „
23725 ℳ 26 ₰
erhoben 1878/79 . . . . . 16000 ℳ — ₰
„ 1880/81 . . . . . 300 „ — „
„ 1882/83 . . . . . 4425 „ 26 „
„ 1884/85 . . . . . 2000 „ — „ 22725 „ 26 „
Rest . . 1000 ℳ — ₰
hier.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3 zu Beilage 10.

(Unterbeilage zu Anlage 2.)

Entzifferung

zu O.-Z. 11 der Nachweisung über die in den Jahren 1886 und 1887 erhobenen Beiträge der Kreise und Gemeinden zu den Wiederherstellungskosten der Hochwasserschäden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bezeichnung der Baugegenstände.	Budgetsumme (Rest von 1884/85).		Zahlung 1886.		Zahlung 1887.		Summe.		Mehr-Einnahme.		Minder-Einnahme.	
§.	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
1. Wiederherstellung der Ewattinger Steige und der Beschädigungen an der Wutachbrücke	3 163	—	1 516	58	683	32	2 199	90	—	—	963	10
2. Wiederherstellung und Sicherung der Wiesebrücke mit Straße bei Thumringen	381	31	368	73	—	—	368	73	—	—	12	58
3. Neubau der Brücke über die Wiese bei Zell nebst Nothbrücke . . .	5 428	—	4 999	46	—	—	4 999	46	—	—	428	54
4. Brücke über die kleine Wiese in Holl-Langensee	616	44	130	—	130	—	260	—	—	—	356	44
5. Brücke über die Wehra bei Niederwehr mit Nothsteg	4 007	94	2 400	—	—	—	2 400	—	—	—	1 607	94
6. Für den Ausbau der Wehrathalstraße mit erforderlichen Verbesserungen	10 667	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10 667	—
7. Brücke in Oberwehr, Nothbrücke und Brückenneubau	5 023	62	—	—	—	—	—	—	—	—	5 023	62
8. Neubau einer Brücke über die Elz bei Waldkirch	6 138	—	3 927	36	—	—	3 927	36	—	—	2 210	64
9. Verstärkung der Joche der Biberacher Brücke	21	44	259	50	—	—	259	50	238	6	—	—
10. Neubau der Hafenschleuße bei Leopoldshafen	631	18	440	18	—	—	440	18	—	—	191	—
Gesammtsumme . .	36 077	93	14 041	81	813	32	14 855	13	238	6	21 460 238	86 6
											21 222	80

Erläuterungen.

Zu O.-Z. 1. Aufwand . . . . . 22999 M. 64 Pf.
Beitrag der Gemeinde Ewattingen ist um die Hälfte ermäßigt . . . . . 1916 „ 63 „

Kreisverband Lörrach 1/6 . . . . . 3833 M. 27 Pf.
1885 erhoben . . . 3550 M. — Pf.
hier . . . . . 2199 „ 90 „
5749 „ 90 „
5749 M. 90 Pf.

Zu O.-Z. 2. Aufwand . . . . . 6637 M. 27 Pf.

Drittel . . . . . 2212 M. 42 Pf.
1884/1885 erhoben . . . . . 1843 „ 69 „
Rest . . 368 M. 73 Pf.
hier.

Zu O.-Z. 3. Aufwand . . . . . 28332 M. 41 Pf.
ab Einnahme . . . . . 1334 „ — „
Reinaufwand . . 26998 M. 41 Pf.

Drittel . . . . . 8999 M. 46 Pf.
1885 erhoben . . . . . 4000 „ — „
Rest . . 4999 M. 46 Pf.
hier.

Zu O.-Z. 4. Aufwand . . . . . 4701 M. 37 Pf.
Beitrag der Gemeinde Holl-Langensee ist festgesetzt auf . . . . . 783 M. 56 Pf.
390 „ — „
1173 M. 56 Pf.

1884/85 erhoben . . 783 M. 56 Pf.
hier . . . 260 „ — „
1043 „ 56 „
Rest . . 130 M. — Pf.
ist befristet.

Zu O.-Z. 5. Aufwand . . . . . 26313 M. 7 Pf.
ab Verwendung 1882/83 . . 3147 M. 48 Pf.
Einnahme . . 11 „ 25 „
3158 „ 73 „
Rest . . 23154 M. 34 Pf.

Drittel . . . . . 7718 M. 12 Pf.
1884/85 erhoben . . 3859 M. 6 Pf.
hier. . . . 2400 „ — „
6259 „ 6 „
Rest . . 1459 M. 6 Pf.
ist noch im Ausstand.

Zu O.-Z. 6. Aufwand . . . . . 132299 M. 68 Pf.
ab Einnahme . . . . . 115 „ 78 „
Reinaufwand . . . . . 132183 M. 90 Pf.

Drittel . . . . . 44061 M. 30 Pf.
ab Nachlaß der Gemeinde Wehr . . 7861 „ 99 „
36199 M. 31 Pf.

1884/85 erhoben . . . . 16000 M.
Anlage 2 z. O.-Z. 2 . . 8500 „
24500 „ — „
Rest . . 11699 M. 31 Pf.
ist noch im Ausstand.

Zu O.-Z. 7. Aufwand . . . . . 24834 M. 27 Pf.
ab Einnahme . . . . . 130 „ — „
24704 M. 27 Pf.

Drittel . . . . . 8234 M. 76 Pf.
1884/85 erhoben . . . . . 4117 „ 38 „
Beitrag der Gemeinde Wehr mit . . 4117 M. 38 Pf.
ist noch im Ausstand.

Zu O.-Z. 8. Aufwand . . . . . 43517 M. 11 Pf.
ab Aufwand der alten Brücke . . . . . 31585 M.
Einnahme . . . . 150 „
31735 „ — „
Restaufwand . . 11782 M. 11 Pf.

Drittel . . . . . 3927 M. 36 Pf.
Drittel . . . . . 1038 M. 6 Pf.

Zu O.-Z. 9. Aufwand . . . . . 3114 M. 18 Pf.
1884/85 erhoben . . . . . 778 „ 56 „
Rest . . 259 M. 50 Pf.
hier.

Zu O.-Z. 10. Aufwand . . . . . 7922 M. 99 Pf.

Drittel . . . . . 2641 M. — Pf.
1884/85 erhoben . . . . . 2200 „ 82 „
Rest . . 440 M. 18 Pf.
hier.

15. III.

Beilage 11.

Ausgabe Tit. XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
Ordentlicher Etat.												
§.												
268. Zugskosten	2 286	—	1 456	22	1 536	66	2 992	88	706	88	—	—
269. Diäten und Reisekosten	16 820	—	8 134	71	10 869	28	19 003	99	2 183	99	—	—
270. Für außerordentliche Unglücksfälle . .	9 150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9 150	—
271. Für Medaillen	2 602	—	2 082	70	688	—	2 770	70	168	70	—	—
272. Grenzberichtigungskosten	6 076	—	5 033	36	1 489	64	6 523	—	447	—	—	—
273. Sonst zufällige Ausgaben	29 618	—	16 081	40	13 032	19	29 113	59	—	—	504	41
Summe Tit. XXI. . .	66 552	—	32 788	39	27 615	77	60 404	16	3 506	57	9 654	41
											3 506	57
											6 147	84

Karlsruhe, im August 1888.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Kirchberger.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget sowie mit den Hauptrechnungen Großherzoglichen Ministeriums des Innern für 1886 und 1887 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 31. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

§. 268. Zugskosten.

Die Ueberschreitung des auf den Rechnungsdurchschnitt gegründeten Budgetsatzes ist durch einige Versetzungen höherer Beamten auf weite Strecken veranlaßt.

§. 269. Diäten und Reisekosten.

Bei der Einstellung des Budgetsatzes — nach dem Rechnungsdurchschnitt — wurde auf den Zugang des technischen Assistenten zur Unterstützung des Fabrikinspektors und zur Prüfung der Dampfkessel (Tit. I. §. 2 a.) keine Rücksicht genommen. Die Diäten und Reisekosten dieses Bediensteten beliefen sich auf 2 859 ℳ. 48 ₰.

§. 272. Grenzberichtigungskosten.

Eine größere Anzahl alter, abgängiger Hoheitsgrenzstöcke von Holz wurde durch solche von Eisen ersetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vergleichende Darstellung

für

1886 und 1887.

Vierte Abtheilung.

Finanzministerium.

Inhalt.

IV. A. Ausgabe und B. Einnahme des Finanzministeriums mit Branchen (Hauptübersicht).
„ „ „ Tit. V. und B. Einnahme Tit. I. Domänenverwaltung (Beilage 1).
„ „ „ „ VI. „ „ „ „ II. Steuerverwaltung (Beilage 2).
„ „ „ „ VII. „ „ „ „ III. Salinenverwaltung (Beilage 3).
„ „ „ „ VIII. „ „ „ „ IV. Zollverwaltung (Beilage 4).

IV. A. Ausgabe und B. Einnahme des Finanzministeriums mit Branchen (Hauptübersicht).

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.	Rechnungs-Soll. Summe.	Dieses gegen Jene mehr.	Dieses gegen Jene weniger.
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
§. Tit. I. Ministerium.						
1 a. Besoldungen	159 400 —	78 370 —	79 000 —	157 370 —	— —	2 030 —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	17 840 —	8 783 —	8 776 —	17 559 —	— —	281 —
2 a. Gehalte	26 800 —	10 300 49	10 104 87	20 405 36	— —	6 394 64
b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 496 —	1 038 —	912 —	1 950 —	— —	546 —
3. Bureauaufwand	15 000 —	7 500 —	7 500 —	15 000 —	— —	— —
Summe Tit. I.	221 536 —	105 991 49	106 292 87	212 284 36	— —	9 251 64
Tit. II. Generalstaatskasse.						
4 a. Besoldungen	25 400 —	12 400 —	12 700 —	25 100 —	— —	300 —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 520 —	1 260 —	1 260 —	2 520 —	— —	— —
5 a. Gehalte	26 000 —	12 416 67	12 671 —	25 087 67	— —	912 33
b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 688 —	1 344 —	1 326 —	2 670 —	— —	18 —
6. Bureauaufwand	6 300 —	3 150 —	3 150 —	6 300 —	— —	— —
Summe Tit. II.	62 908 —	30 570 67	31 107 —	61 677 67	— —	1 230 33
Tit. III. Baubehörden.						
7 a. Besoldungen	122 800 —	60 200 —	61 526 66	121 726 66	— —	1 073 34
b. Wohnungsgeldzuschüsse	13 320 —	6 840 —	6 871 20	13 711 20	391 20	— —
8 a. Gehalte	63 700 —	30 594 43	29 383 55	59 977 98	— —	3 722 2
b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 232 —	1 380 40	1 594 80	2 975 20	743 20	— —
9. Bureauaufwand	17 364 —	8 763 30	9 943 9	18 706 39	1 342 39	— —
10. Diäten und Reisekosten	34 768 —	18 578 46	18 699 67	37 278 13	2 510 13	— —
Summe Tit. III.	254 184 —	126 356 59	128 018 97	254 375 56	4 986 92 4 795 36 191 56	4 795 36
11. Tit. IV. Aufwand auf Zentralstaatsgebäude	77 400 —	51 870 63	46 602 90	98 473 53	21 073 53	— —
12/53. Tit. V. Domänenverwaltung (Beil. 1)	7 936 452 —	4 008 402 17	4 163 149 25	8 171 551 42	235 099 42	— —
54/82. Tit. VI. Steuerverwaltung (Beil. 2)	6 029 212 —	3 314 790 43	3 365 959 4	6 680 749 47	651 537 47	— —
83/91. Tit. VII. Salinenverwaltung (Beil. 3)	1 191 680 —	510 966 67	516 325 88	1 027 292 55	— —	164 387 45
92/114. Tit. VIII. Zollverwaltung (Beil. 4)	3 689 096 —	1 790 799 37	1 887 681 32	3 678 480 69	— —	10 615 31
Tit. IX. Münzverwaltung.						
115 a. Besoldungen der Beamten	17 600 —	7 052 22	5 800 —	12 852 22	— —	4 747 78
b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 800 —	721 —	540 —	1 261 —	— —	539 —
116 a. Gehalte der Angestellten	10 370 —	5 185 —	5 185 —	10 370 —	— —	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	960 —	480 —	480 —	960 —	— —	— —
117. Bureaukosten	188 —	88 42	119 45	207 87	19 87	— —
118. Unterhaltung der Maschinen, Werkzeuge und Geräthe	390 —	325 36	264 74	590 10	200 10	— —
119. Anschaffung neuer Maschinen, Werkzeuge und Geräthe	988 —	431 95	1 532 15	1 964 10	976 10	— —
120. Für Gold	10 766 —	4 773 12	5 141 44	9 914 56	— —	851 44
121. „ Silber	3 146 —	2 216 41	600 15	2 816 56	— —	329 44
122. „ Kupfer	340 —	725 94	854	734 48	394 48	— —
123. „ Nebenmaterialien	1 920 —	2 354 59	2 904 97	5 259 56	3 339 56	— —
124. Löhne der Münzarbeiter	4 408 —	2 806 2	2 482 77	5 288 79	880 79	— —
125. Verschiedene und zufällige Ausgaben und zwar: Postporto, Eisenbahnfracht u. andere Kosten	316 —	22 10	20 25	441 13	125 13	— —
Sonst zufällige Ausgaben		203 17	195 61			
Summe Tit. IX.	53 192 —	27 385 30	25 275 7	52 660 37	5 936 3	6 467 66 5 936 3 531 63
Uebertrag	19 515 660 —	9 967 133 32	10270412 30	20 237 545 62	907 901 98	186 016 36

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.	Rechnungs-Soll. Summe.	Dieses gegen Jene mehr.	Dieses gegen Jene weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
Uebertrag . .	19 515 660 —	9 967 133 32	10270412 30	20 237 545 62	907 901 98	186 016 36
Tit. X. Allgemeine Kassenverwaltung.						
§.						
126. Kosten wegen des Erlöses aus Fahrnissen und Materialien	846 —	113 89	126 31	240 20	— —	605 80
127. Kosten wegen der ledigen, herren- und erblosen Güter und Abgang an den Einnahmen aus solchen	5 772 —	1 601 94	2 610 82	4 212 76	— —	1 559 24
128. Abgang an Aktivresten	310 000 —	184 037 53	153 146 58	337 184 11	27 184 11	— —
129. Verschiedene und zufällige Ausgaben .	16 866 —	— —	2 17	2 17	— —	16 863 83
Summe Tit. X. . .	333 484 —	185 753 36	155 885 88	341 639 24	27 184 11 19 028 87	19 028 87
					8 155 24	
Tit. XI. Schuldentilgung.						
130. Dotation der Amortisationskasse . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
131. Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse	3 500 000 —	1 750 000 —	1 750 000 —	3 500 000 —	— —	— —
132. Tit. XII. Pensionen	4 021 946 —	1 884 823 21	1 904 740 35	3 789 563 56	— —	232 382 44
133. Tit. XIII. Allgemeiner Remunerationsfond	133 520 —	66 760 —	66 760 —	133 520 —	— —	— —
134. Tit. XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben:						
a. Postporto		3 088 82	3 125 61			
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	24 000 —	127 71	188 15	31 792 53	7 792 53	— —
c. Telegraphengebühren		132 5	126 10			
d. Sonstige Ausgaben		12 226 49	12 777 60			
Summe A. Ordentlicher Etat . .	27 528 610 —	13870044 96	14164015 99	28 034 060 95	923 849 75 418 398 80	418 398 80
					505 450 95	
B. Außerordentlicher Etat.						
a. Für die allgemeine Staatsverwaltung.						
Von der Etatsperiode 1886/87.						
Tit. IV. Aufwand auf Zentralstaatsgebäude.						
1. Erweiterung des Dienstgebäudes des Ministeriums des Innern	15 000 —	11 386 46	1 721 86	13 108 32	— —	1 891 68
2. Für den Umbau des Oekonomiegebäudes beim Amthause in Emmendingen zu einem Dienstgebäude für die Bezirksbauinspektion daselbst	20 000 —	7 999 5	11 672 92	19 671 97	— —	328 3
3. Wegen der Entwässerung in Karlsruhe .	56 680 —	40 799 7	121 15	40 920 22	— —	15 759 78
Summe Tit. IV. . .	91 680 —	60 184 58	13 515 93	73 700 51	— —	17 979 49
Uebertrag . .	91 680 —	60 184 58	13 515 93	73 700 51	— —	17 979 49

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.		II. 1887.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
a. **Für die allgemeine Staatsverwaltung.**												
Von der Etatsperiode 1886/87.												
Uebertrag . .	91 680	—	60 184	58	13 515	93	73 700	51	—	—	17 979	49
Tit. VI. Steuerverwaltung (Beil. 2) .	30 000	—	30 000	—	—	—	30 000	—	—	—	—	—
Tit. VIII. Zollverwaltung (Beil. 4) .	6 000	—	2 000	—	10 772	83	12 772	83	6 772	83	—	—
Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung	127 680	—	92 184	58	24 288	76	116 473	34	6 772	83	17 979 6 772	49 83
											11 206	66
b. **Für die Domänengrundstocksverwaltung.**												
α. **Von der Etatsperiode 1884/85.**												
Tit. V. Domänenverwaltung (Beil. 1)	31 886	30	56 778	22	14 187	20	70 965	42	39 079	12	—	—
β. **Von der Etatsperiode 1886/87.**												
Tit. V. Domänenverwaltung (Beil. 1)	466 920	—	147 038	19	106 821	28	253 859	47	—	—	213 060	53
Summe b. Für die Domänengrundstocksverwaltung	498 806	30	203 816	41	121 008	48	324 824	89	39 079	12	213 060 39 079	53 12
											173 981	41
Hiezu												
Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung	127 680	—	92 184	58	24 288	76	116 473	34	—	—	11 206	66
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	626 486	30	296 000	99	145 297	24	441 298	23	—	—	185 188	7
Zusammenstellung.												
Summe A. Ordentlicher Etat. . . .	27 528 610	—	13870044	96	14164015	99	28 034 060	95	505 450	95	—	—
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	626 486	30	296000	99	145297	24	441 298	23	—	—	185 188	7
Summe der Ausgabe . .	28 155 096	30	14166045	95	14309313	23	28 475 359	18	505 450 185 188	95 7	185 188	7
									320 262	88		
Einnahme.												
A. Ordentlicher Etat.												
§.												
1/15. Tit. I. Domänenverwaltung (Beil. 1)	13 732 664	—	7410121	41	7390239	81	14 800 361	22	1 067 697	22	—	—
16/37. Tit. II. Steuerverwaltung (Beil. 2)	47 653 698	—	26228428	22	27283833	19	53 512 261	41	5 858 563	41	—	—
38/41. Tit. III. Salinenverwaltung (Beil. 3)	1 704 324	—	822454	28	789178	65	1 611 632	93	—	—	92 691	7
42/52. Tit. IV. Zollverwaltung (Beil. 4).	3 228 360	—	1654937	59	1836455	24	3 491 392	83	263 032	83	—	—
Uebertrag . .	66 319 046	—	36115941	50	37299706	89	73 415 648	39	7 189 293	46	92 691	7

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
A. Ordentlicher Etat.												
Uebertrag . .	66 319 046	—	36115941	50	37299706	89	73 415 648	39	7 189 293	46	92 691	7
Tit. V. Münzverwaltung.												
§. **I. Aus Fabrikaten.**												
53. Aus Goldmünzen	11 580	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11 580	—
54. „ Silbermünzen	10 610	—	11 704	28	—	—	11 704	28	1 094	28	—	—
55. „ Nickelmünzen	—	—	—	—	916	62	916	62	916	62	—	—
56. „ Kupfermünzen	7 080	—	3 824	63	—	—	3 824	63	—	—	3 255	37
57. Für Medaillen	17 682	—	18 945	39	1 875	4	20 820	43	3 138	43	—	—
Summe I. . .	46 952	—	34 474	30	2 791	66	37 265	96	5 149	33	14 835	37
II. Verschiedene und zufällige Einnahmen.												
58. Aus Materialien und Geräthschaften . .	1 122	—	28	35	95	80	124	15	—	—	997	85
59. Schmelz- und Probegebühren	132	—	10	36	32	31	42	67	—	—	89	33
60. Beitrag zu den Besoldungen der Münzbeamten für Besorgung der Geschäfte des Oberaichungsamtes	4 000	—	2 000	—	2 000	—	4 000	—	—	—	—	—
61. Sonstige zufällige Einnahmen	1 032	—	513	93	360	—	873	93	—	—	158	7
Summe II. . .	6 286	—	2 552	64	2 488	11	5 040	75	—	—	1 245	25
Hiezu „ I. . .	46 952	—	34 474	30	2 791	66	37 265	96	5 149	33	14 835	37
Summe Tit. V. . .	53 238	—	37 026	94	5 279	77	42 306	71	5 149	33	16 080	62
											5 149	33
											10 931	29
Tit. VI. Allgemeine Kassenverwaltung.												
62. Miethzinse von Zentralstaatsgebäuden .	42 916	—	21 261	35	21 849	75	43 111	10	195	10	—	—
63. Dienstpolizeiliche Geldstrafen	312	—	86	70	281	—	367	70	55	70	—	—
64. Erlös aus Fahrnissen und Materialien .	4 560	—	2 032	20	2 270	98	4 303	18	—	—	256	82
65. Anfall von ledigen, herren- und erblosen Gütern	15 700	—	5 880	43	38 044	15	43 924	58	28 224	58	—	—
66. Ersatz d. Eisenbahnverwaltung an Pensionen	693 000	—	300 855	19	325 257	61	626 112	80	—	—	66 887	20
67. Abgang an Passivresten	460	—	24	—	—	1	24	1	—	—	435	99
68. Verschiedene und zufällige Einnahmen .	5 294	—	1 647	63	689	95	2 337	58	—	—	2 956	42
Summe Tit. VI. . .	762 242	—	331 787	50	388 393	45	720 180	95	28 475	38	70 536	43
											28 475	38
											42 061	5
Summe A. Ordentlicher Etat . .	67 134 526	—	36484755	94	37693380	11	74 178 136	5	7 189 293	46	145 683	41
									145 683	41		
									7 043 610	5		
B. Außerordentlicher Etat.												
a. Für die allgemeine Staatsverwaltung.												
Von der Etatsperiode 1886/87.												
Tit. VI. Allgemeine Kassenverwaltung.												
1. Einnahme von der vormaligen badischen Militärverwaltung und zwar Ersatz an Kasernenbaukosten	78 000	—	39 073	—	26 636	—	65 709	—	—	—	12 291	—
2. Antheil an der französischen Kriegsbeute .	—	—	3 426	72	—	—	3 426	72	3 426	72	—	—
3. Wegen des Umbaues des Oekonomiegebäudes beim Amthause in Emmendingen zu einem Dienstgebäude für die Bezirksbauinspektion daselbst	—	—	111	—	—	—	111	—	111	—	—	—
Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung	78 000	—	42 610	72	26 636	—	69 246	72	3 537	72	12 291	—
											3 537	72
											8 753	28

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.	II. 1887.	Summe.	Dieses gegen Jene mehr.	weniger.
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Einnahme.						
B. Außerordentlicher Etat.						
b. Für die Domänengrundstocksverwaltung.						
a. **Von der Etatsperiode 1884/85.**						
Tit. I. Domänenverwaltung (Beil. 1)	31 886 30	56 778 22	14 187 20	70 965 42	39 079 12	— —
β. **Von der Etatsperiode 1886/87.**						
Tit. I. Domänenverwaltung (Beil. 1)	466 920 —	147 038 19	106 821 28	253 859 47	— —	213 060 53
Summe b. Für die Domänengrundstocksverwaltung	498 806 30	203 816 41	121 008 48	324 824 89	39 079 12	213 060 53 39 079 12
„ a. Für die allgemeine Staatsverwaltung	78 000 —	42 610 72	26 636 —	69 246 72	— —	173 981 41 8 753 28
Summe B. Außerordentlicher Etat	576 806 30	246 427 13	147 644 48	394 071 61	— —	182 734 69
Hiezu „ A. Ordentlicher Etat	67 134 526 —	36484755 94	37693380 11	74 178 136 5	7 043 610 5	— —
Summe der Einnahme	67 711 332 30	36731183 7	37841024 59	74 572 207 66	7 043 610 5 182 734 69	182 734 69
					6 860 875 36	
Abschluß.						
Ausgabe	28 155 096 30	14166045 95	14309313 23	28 475 359 18	320 262 88	— —
Einnahme	67 711 332 30	36731183 7	37841024 59	74 572 207 66	6 860 875 36	— —
Mehr-Einnahme	39 556 236 —	22565137 12	23531711 36	46 096 848 48	6 540 612 48	— —

Karlsruhe, den 28. August 1888.

Kontrolbureau Großherzoglichen Finanzministeriums.
Diefenbacher.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen Großherzoglichen Finanzministeriums und den Hauptstaatsrechnungen für 1886 und 1887 wird andurch beurkundet.

Unter B. a. §. 2 und 3 sind außeretatmäßige Einnahmen verrechnet.

Karlsruhe, den 31. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Finanzministerium mit Branchen.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. I. Ministerium.

Zu §. 1 a. Besoldungen und b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Ersparniß an den budgetmäßigen Verwilligungen ist die Folge eingetretener Personalveränderungen und der einstweiligen Versehung einer Kanzleibeamtenstelle durch einen nicht mit Staatsdienereigenschaft angestellten Bediensteten.

Zu §. 2 a. Gehalte und b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Minderverwendung rührt daher, daß die Geschäfte mit einem an Zahl geringeren Personal besorgt werden konnten.

Tit. II. Generalstaatskasse.

Zu §. 4 a. Besoldungen.

Dem Oberbuchhalter wurden die zu seiner Höchstbesoldung von 3500 ℳ noch fehlenden 300 ℳ erst vom Jahr 1887 an verliehen.

Zu §. 5 a. Gehalte.

Die Erübrigung wurde theils an dem Satze für Gehalte, theils an jenem für Aushilfe erzielt.

Tit. III. Baubehörden.

Zu §. 7 a. Besoldungen.

Die Ersparniß ist die Folge von Personalveränderungen.

Zu §. 7 b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Der Vorstand der Inspektion Waldshut, welcher zur Leitung des auf dem Heidelberger Schloß vorübergehend eingerichteten Baubureaus berufen ist, erhält für die Dauer dieser Verwendung den Wohnungsgeldzuschuß der I. Ortsklasse (Heidelberg), wodurch sich gegenüber dem budgetmäßig vorgesehenen Satz für Waldshut ein Mehraufwand von (540—360 =) 180 ℳ jährlich ergiebt. Die weitere Mehrausgabe ist durch die Zahlung eines Sterbquartals veranlaßt.

Zu §. 8 a. Gehalte.

Wie zu §. 5 a.

Zu §. 8 b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Im Laufe der Budgetperiode wurden einige weitere Assistenten mit Dekret angestellt und dadurch zum Bezug von Wohnungsgeld berechtigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu §. 9. Bureauaufwand.

Die Anschaffung und, soweit der Aufwand hier zu verrechnen ist, die Instandhaltung von Bureauausrüstungsgegenständen erforderte einen höheren Betrag, als im Budget nach dem Durchschnitt der Normaljahre angenommen war.

Zu §. 10. Diäten und Reisekosten.

Der Aufwand unter dieser Position ist nach dem Durchschnitt der Normaljahre veranschlagt, und sind daher Abweichungen zwischen Budgetsatz und Rechnungsergebniß nicht zu vermeiden.

Zu §. 11 Tit. IV. Aufwand auf Zentralstaatsgebäude.

Die Ueberschreitung rührt im Wesentlichen daher, daß größere Ausgaben für unvorhergesehene Bauherstellungen zu bestreiten waren, so namentlich für Neuherstellung der Gehwege vor verschiedenen Zentralstaatsgebäuden, für größere Dachreparaturen in Folge der Beschädigungen durch Schneefall im Winter 1886/87 u. A.

Tit. V. bis VIII. Domänen-, Steuer-, Salinen- und Zollverwaltung.

Hiefür sind die Erläuterungen über die Abweichungen der Rechnungsergebnisse von den Budgetsätzen in den Beilagen 1 bis 4 enthalten.

Tit. IX. Münzverwaltung.

Zu §. 115 a. Besoldungen und b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Ersparniß ist die Folge von Personalveränderungen.

Zu §. 118. Unterhaltung der Maschinen, Werkzeuge und Geräthe.

Wegen stärkeren Betriebs wurden Reparaturen an Maschinen sowie Ersatz verschiedener Werkzeuge und Geräthe nöthig.

Zu §. 119. Anschaffung neuer Maschinen, Werkzeuge und Geräthe.

Die Ueberschreitung ist hauptsächlich durch die Kosten für Beöhrung zahlreicher Verdienstmedaillen, durch Anschaffung von Patrizen und Matrizen zu den Stempeln für die neuen 20-Pfennigstücke sowie von Gußstahlpropfen zu Münzstempeln veranlaßt.

Zu §. 120. Für Gold.

Zu §. 121. Für Silber.

Zu §. 122. Für Kupfer.

Der Aufwand für die Beschaffung vorstehender Metalle hängt von dem Umfang des Münzbetriebs, insbesondere der Medaillenprägung ab, in welcher Beziehung ein genauer Anschlag zum Voraus nicht gemacht werden kann.

Auch kommt in Betracht, welche Vorräthe an Metallen und fertigen Fabrikaten (Medaillen) von der vorhergehenden Budgetperiode übernommen werden, beziehungsweise an die nächstfolgende Budgetperiode übergehen.

Zu §. 123. Für Nebenmaterialien.

Unter diesem Paragraphen kommt der Aufwand für Feuerungsmaterial, Schmelztiegel, Chemikalien, Maschinenöl ꝛc. zur Verrechnung. Der Verbrauch ist von dem Umfang des Münzbetriebs abhängig.

Zu §. 124. Löhne der Münzarbeiter.

Wegen zeitweise stärkeren Betriebs (Ausprägung von Silber- und Kupfermünzen sowie von Medaillen anläßlich des Heidelberger Universitätsjubiläums) mußte Arbeitsaushilfe eingestellt und in Ueberstunden gearbeitet werden.

Zu §. 125. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Zufälliges Ergebniß.

Tit. X. Allgemeine Kassenverwaltung.

Zu §. 126. Kosten wegen des Erlöses aus Fahrnissen und Materialien.

Zu §. 127. Kosten wegen der ledigen, herren- und erblosen Güter und Abgang an den Einnahmen aus solchen.

Diese Ausgaben sind von den entsprechenden Einnahmen (§§. 64 u. 65) abhängig und wie diese zufälliger Natur.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 128. Abgang an Aktivresten.

Die Ueberschreitung liegt im Wesentlichen bei der Amtskassenverwaltung. Ihre Veranlassung ist die gleiche wie in der Budgetperiode 1884/85, nämlich der hohe Prozentsatz der Abgänge an von den Gerichten erkannten Geldstrafen. (Vergleiche die Erläuterung auf Seite 231 des zweiten Beilagenheftes vom Landtag 1887/88, zu §. 136.)

Zu §. 129. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Hier kommen namentlich die Rückersätze an zur Ungebühr erhaltenen Einnahmen in Betracht. Diese Ausgaben beruhen ihrer Natur nach auf Zufälligkeit und sind daher nicht genau zu veranschlagen.

Tit. XII. Pensionen.

Die Pensionen der eigentlichen Staatsdiener einschließlich der Lehrer sind bis 1. November 1887 um 41 201 ℳ. hinter den dem Budgetsatz zu Grund gelegten Stand vom 1. November 1884 zurückgegangen, und jene der Angestellten haben sich in dieser Zeit nicht um den 10-jährigen Prozentdurchschnitt von 7,6, sondern nur um 3,3 % vermehrt, das heißt, sie sind statt um 130 602 ℳ. nur um 52 048 ℳ. gestiegen. In Verbindung mit dem übrigen Pensionsaufwand ist daher schon in das Jahr 1886 ein Minderbedarf im Jahresbetrag von 72 562 ℳ. übergegangen, welcher während dieses Jahres den Betrag von 120 438 ℳ. und 1887 einen solchen von 156 905 ℳ. erreicht hat. Aus ersterem Jahresbetrag und den Betreffnissen der beiden letzteren Beträge des geringeren Jahreszuwachses setzt sich der Minderaufwand während der Budgetperiode mit 232 382 ℳ. 44 ₰ zusammen.

Tit. XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die Ueberschreitung ist in der Hauptsache auf den größeren Aufwand an Diäten und Reisekosten zurückzuführen, welcher dadurch veranlaßt wurde, daß zur Theilnahme an den Verhandlungen wegen Revision des deutsch-schweizerischen Handelsvertrages und wegen Einführung der neuen Branntweinbesteuerung wiederholt Beamte nach Berlin entsendet werden mußten.

B. Außerordentlicher Etat.

a. Für die allgemeine Staatsverwaltung.

Tit. IV. Aufwand auf Zentralstaatsgebäude.

Zu §. 1. Erweiterung des Dienstgebäudes des Ministeriums des Innern.

Der Betrag fällt als erspart heim.

Zu §. 2. Für den Umbau des Oekonomiegebäudes beim Amthause in Emmendingen zu einem Dienstgebäude für die Bezirksbauinspektion daselbst.

Der Betrag kommt im Jahr 1888 zur Verwendung.

Zu §. 3. Wegen der Entwässerung in Karlsruhe.

Ein erheblicher Theil der für 1886 und 1887 in Aussicht genommenen Entwässerungsarbeiten mußte wider Erwarten wegen der rasch fortschreitenden Kanalisirung noch gegen Ende des Jahres 1885 ausgeführt und die Kosten auf den ordentlichen Etat für 1884/85 verrechnet werden, wodurch dort s. Z. die Ueberschreitung des Budgetsatzes mit veranlaßt worden ist. (Vergleiche die Erläuterungen auf Seite 158 des zweiten Beilagenheftes von 1887/88 zu §. 11 Tit. IV.) — Außerdem war statt des im Budget vorgesehenen Beitrags an die Stadt Karlsruhe zu den Kanalisationskosten von 43 620 ℳ. in Folge nachträglicher Berichtigung der zu Grund gelegten Frontlängen der Gebäude ein Beitrag von nur 36 372 ℳ. zu bezahlen. Der im Jahr 1887 verausgabte Betrag von 121 ℳ. 15 ₰ ist aus Versehen auf den außerordentlichen Kredit angewiesen worden, während er dem ordentlichen Etat angehörte und auf diesen letzteren hätte verrechnet werden sollen, da er verschiedene bauliche Arbeiten am Gebäude des Justizministeriums betrifft; diese nicht budgetmäßige Verwendung von Mitteln des außerordentlichen Etats wurde erst bei Prüfung der abgeschlossenen Rechnung wahrgenommen, als es nicht mehr thunlich war, diese zu berichtigen.

Tit. VIII. Zollverwaltung.

(Vergleiche Anlage 4.)

b. Für die Domänengrundstocksverwaltung.

(Siehe Beilage 1.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Einnahme.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. I. bis IV. Domänen-, Steuer-, Salinen- und Zollverwaltung.

Hiefür sind die Erläuterungen in den Anlagen 1—4 enthalten.

Tit. V. Münzverwaltung.

Zu §. 53. Aus Goldmünzen.

Goldmünzen kamen bei der Münzstätte nicht zur Ausprägung.

Zu §. 54. Aus Silbermünzen und §. 55. Aus Nickelmünzen.

Die Ausprägung war stärker als im Budget angenommen wurde.

Zu §. 56. Aus Kupfermünzen.

Es kamen im Ganzen nur 12748 ℳ 75 ₰ zur Ausprägung statt der im Budget vorgesehenen Jahressumme von 11800 ℳ = 23600 ℳ für beide Jahre.

Zu §. 57. Für Medaillen.

Die hohe Einnahme des Jahres 1886 hat ihren Grund darin, daß hier der Ersatz für verliehene Verdienstmedaillen aus zwei Jahren (1885 und 1886) verrechnet, auch außerdem die Prägung sonstiger Medaillen im Jahr 1886 in größerem Umfang vorgenommen wurde, so namentlich aus Anlaß des Heidelberger Universitätsjubiläums.

Zu §. 58. Aus Materialien und Geräthschaften.

Zu §. 59. Schmelz- und Probegebühren.

Zu §. 61. Sonstige zufällige Einnahmen.

Die Mindereinnahme beruht auf Zufälligkeiten, wie sie sich bei der Natur der hier zur Verrechnung kommenden Einnahmen nicht vermeiden lassen.

Tit. VI. Allgemeine Kassenverwaltung.

Zu §. 64. Erlös aus Fahrnissen und Materialien.

Zu §. 65. Anfall von ledigen, herren- und erblosen Gütern.

Zu §. 67. Abgang an Passivresten.

Zu §. 68. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Die Minder- beziehungsweise Mehreinnahmen beruhen auf Zufälligkeiten.

Zu §. 66. Ersatz der Eisenbahnbetriebsverwaltung an Pensionen.

Wie aus der Erläuterung zu Ausgabetitel XII. (Pensionen) hervorgeht, war der gesammte Pensionsaufwand geringer als zu erwarten stand.

B. Außerordentlicher Etat.

a. Für die allgemeine Staatsverwaltung.

Tit. VI. Allgemeine Kassenverwaltung.

Zu §. 1. Einnahmen von der vormaligen badischen Militärverwaltung und zwar Ersatz an Kasernenbaukosten.

Die zur Vergütung kommenden Ersatzbeträge sind in ihrem Betrage davon abhängig, welche Summe für den angegebenen Zweck jeweils in den Reichshaushaltsetat eingestellt wird.

An der liquidirten Summe von 1627588 ℳ sind bis Ende 1887 von der Reichskasse ersetzt 874169 ℳ und sind somit noch zu erwarten 753419 ℳ.

Zu §. 2. Antheil an der französischen Kriegsbeute.

Vergleiche die Erläuterung auf Seite 232 des zweiten Beilagenheftes von 1887/88, B. Außerordentlicher Etat, zu §. 2.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 1.

A. Ausgabe Tit. V. und B. Einnahme Tit. I. Domänenverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.			Dieses gegen Jene	
		Rechnungsabtheilung		Summe.	mehr.	weniger.
		II. 1886.	II. 1887.			
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
a. Lasten.						
§. I. Abgaben.						
12. Steuern und Umlagen	441 488 —	225 754 49	221 605 19	447 359 68	5 871 68	— —
13. Brandversicherungsbeiträge	26 432 —	11 601 15	14 584 8	26 185 23	— —	246 77
Summe I.	467 920 —	237 355 64	236 189 27	473 544 91	5 871 68	246 77
II. Für Kirchen, Pfarreien und Schulen.						
14. Kompetenzen	1 240 420 —	551 234 36	607 312 79	1 158 547 15	— —	81 872 85
15 a. Bauaufwand	341 400 —	155 885 12	156 637 35	312 522 47	— —	28 877 53
b. Remunerationen für das Baupersonal	1 600 —	269 70	— —	269 70	— —	1 330 30
16. Sonstige Bedürfnisse	76 034 —	36 333 2	39 403 90	75 736 92	— —	297 8
Summe II.	1 659 454 —	743 722 20	803 354 4	1 547 076 24	— —	112 377 76
III. Für den Grundstock.						
17. Zinsschuldigkeiten	1 820 —	930 33	3 583 25	4 513 58	2 693 58	— —
18. Zur Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle zu Karlsruhe	35 000 —	28 387 74	4 691 89	33 079 63	— —	1 920 37
Summe III.	36 820 —	29 318 7	8 275 14	37 593 21	2 693 58	1 920 37
IV. Verschiedene Lasten.						
19. Verwendung auf Kolonien	20 542 —	3 726 26	3 541 72	7 267 98	— —	13 274 2
20 a. Für Gemeindewege, Kreis- und Landstraßen	160 000 —	72 285 24	75 967 9	148 252 33	— —	11 747 67
b. Gehalte der Wegwarte	24 000 —	10 860 26	10 259 76	21 120 2	— —	2 879 98
21. Holzabgabe an Berechtigte	14 630 —	6 817 74	8 264 2	15 081 76	451 76	— —
22. Holzabgabe aus Vergünstigung	9 230 —	4 751 9	4 724 17	9 475 26	245 26	— —
23. Forstnebennutzungen an Berechtigte	78 866 —	43 334 72	43 396 13	86 730 85	7 864 85	— —
24. Forstnebennutzungen aus Vergünstigung	28 524 —	14 971 78	14 518 53	29 490 31	966 31	— —
25. Abgang und Nachlaß	39 070 —	17 138 1	17 469 19	34 607 20	— —	4 462 80
26. Sonstige Lasten	25 628 —	13 305 46	12 930 71	26 236 17	608 17	— —
Summe IV.	400 490 —	187 190 56	191 071 32	378 261 88	10 136 35	32 364 47
Summe der Lasten	2 564 684 —	1 197 586 47	1 238 889 77	2 436 476 24	18 701 61	146 909 37
b. Verwaltungsaufwand.						
V. Aufwand der Zentralverwaltung.						
27 a. Besoldungen	182 600 —	92 129 73	94 658 60	186 788 33	4 188 33	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	21 480 —	10 412 —	10 704 —	21 116 —	— —	364 —
28 a. Gehalte	55 000 —	24 507 94	25 042 6	49 550 —	— —	5 450 —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	3 792 —	1 885 60	1 786 80	3 672 40	— —	119 60
29. Bureauaufwand	14 200 —	7 100 —	7 100 —	14 200 —	— —	— —
30. Verschiedene Ausgaben	34 182 —	18 797 28	19 448 75	38 246 3	4 064 3	— —
Summe V.	311 254 —	154 832 55	158 740 21	313 572 76	8 252 36	5 933 60

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
b. Verwaltungsaufwand.												
VI. Allgemeiner Verwaltungsaufwand für die Domänenverwaltungen.												
31 a. Besoldungen der Domänenverwalter	133 200	—	65 659	17	66 180	28	131 839	45	—	—	1 360	55
b. Wohnungsgeldzuschüsse	12 660	—	6 330	33	6 306	83	12 637	16	—	—	22	84
32 a. Gehalte	141 068	—	64 765	76	65 938	35	130 704	11	—	—	10 363	89
b. Wohnungsgeldzuschüsse	4 692	—	1 992	14	2 123	27	4 115	41	—	—	576	59
33. Mankoentschädigungen an Kassenführer	5 800	—	2 675	33	2 670	53	5 345	86	—	—	454	14
34. Bureauaufwand	26 898	—	13 277	77	13 250	9	26 527	86	—	—	370	14
35. Verschiedene Ausgaben	16 006	—	5 756	92	6 850	43	12 607	35	—	—	3 398	65
Summe VI.	340 324	—	160 457	42	163 319	78	323 777	20	—	—	16 546	80
VII. Gemeinsamer Verwaltungsaufwand für die Forstpolizei- und Forstdomänenverwaltung.												
36 a. Besoldungen der Oberförster	646 000	—	320 575	—	326 646	67	647 221	67	1 221	67	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse	55 080	—	27 451	17	27 459	40	54 910	57	—	—	169	43
37 a. Gehalte der Bezirksforsteigehilfen	72 000	—	37 328	60	39 548	36	76 876	96	4 876	96	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 160	—	201	80	706	60	908	40	—	—	1 251	60
38. Bureaukosten der Bezirksforsteien	39 520	—	19 604	—	19 806	80	39 410	80	—	—	109	20
39. Aversen der Oberförster und Bezirksforsteigehilfen für Diäten und Reisekosten	289 100	—	143 998	91	144 529	93	288 528	84	—	—	571	16
40. Für Vermessung und Einrichtung der Forste	60 000	—	34 149	75	33 740	99	67 890	74	7 890	74	—	—
41. Verschiedene und zufällige Ausgaben der Verwaltung im Allgemeinen	24 538	—	13 135	37	10 360	57	23 495	94	—	—	1 042	6
Summe VII.	1 188 398	—	596 444	60	602 799	32	1 199 243	92	13 989	37	3 143	45
VIII. Besonderer Verwaltungsaufwand.												
42 a. Bauaufwand für Grundstocksgebäude	196 080	—	115 197	96	103 182	50	218 380	46	22 300	46	—	—
b. Gehalte	3 920	—	1 860	—	1 956	67	3 816	67	—	—	103	33
c. Wohnungsgeldzuschüsse	408	—	204	—	204	—	408	—	—	—	—	—
43 a. Für Grundstücke	322 662	—	165 407	9	163 358	64	328 765	73	6 103	73	—	—
b. Gehalte	96 008	—	45 151	15	46 326	8	91 477	23	—	—	4 530	77
c. Wohnungsgeldzuschüsse	2 688	—	1 389	—	1 404	—	2 793	—	105	—	—	—
44. Für Waldhut:												
a. Gehalte	343 400	—	170 728	32	172 954	3	343 682	35	282	35	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse	24 696	—	12 152	83	12 814	33	24 967	16	271	16	—	—
c. Sonstige Kosten	14 600	—	5 671	12	6 689	73	12 360	85	—	—	2 239	15
45. Für Berichtigung und Unterhaltung der Waldgrenzen	8 340	—	5 159	90	5 830	5	10 989	95	2 649	95	—	—
46 a. Für Holzabfuhrwege	581 500	—	293 367	33	293 454	85	586 822	18	5 322	18	—	—
b. Gehalte der Wegwarte	34 000	—	14 351	17	14 359	—	28 710	17	—	—	5 289	83
47. Für Waldkulturkosten	308 000	—	146 018	6	149 774	22	295 792	28	—	—	12 207	72
48. Für Zurichtung der Walderzeugnisse	1 469 940	—	852 073 2 494	80 40	956 296 3 371	89 10	1 814 236	19	344 296	19	—	—
49. Für Verwerthung der Walderzeugnisse	29 370	—	15 728	30	15 806	61	31 534	91	2 164	91	—	—
50. Für Lehen und Berechtigungen	1 066	—	990	45	505	19	1 495	64	429	64	—	—
51 a. Kellerkosten	3 774	—	1 464	6	1 367	38	2 831	44	—	—	942	56
b. Gehalte	5 046	—	2 344	42	2 368	—	4 712	42	—	—	333	58
c. Wohnungsgeldzuschuß	120	—	60	—	60	—	120	—	—	—	—	—
52 a. Für das Heidelberger Schloß	25 134	—	19 109	34	17 123	58	36 232	92	11 098	92	—	—
b. Gehalte	15 266	—	7 375	11	7 429	31	14 804	42	—	—	461	58
c. Wohnungsgeldzuschüsse	960	—	480	—	480	—	960	—	—	—	—	—
53. Verschiedene Ausgaben und zwar:												
a. Postporto			10 131	89	10 409	37						
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	44 814	—	690	51	751	67	42 587	33	—	—	2 226	67
c. Telegraphengebühren			7	—	35	60						
d. Sonstiges			9 473	92	11 087	37						
Summe VIII.	3 531 792	—	1 899 081	13	1 999 400	17	3 898 481	30	395 024	49	28 335	19
„ V.	311 254	—	154 832	55	158 740	21	313 572	76	8 252	36	5 933	60
„ VI.	340 324	—	160 457	42	163 319	78	323 777	20	—	—	16 546	80
„ VII.	1 188 398	—	596 444	60	602 799	32	1 199 243	92	13 989	37	3 143	45
Summe des Verwaltungsaufwandes	5 371 768	—	2 810 815	70	2 924 259	48	5 735 075	18	417 266	22	53 959	4

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
§. A. Ordentlicher Etat.												
Summe der Lasten	2 564 684	—	1 197 586	47	1 238 889	77	2 436 476	24	18 701	61	146 909	37
Summe des Verwaltungsaufwandes	5 371 768	—	2 810 815	70	2 924 259	48	5 735 075	18	417 266	22	53 959	4
Summe A. Ordentlicher Etat . .	7 936 452	—	4 008 402	17	4 163 149	25	8 171 551	42	435 967	83	200 868	41
									200 868	41		
									235 099	42		
B. Außerordentlicher Etat.												
I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.												
Nichts.												
II. Für die Grundstocksverwaltung.												
a. Kreditreste aus der Etatsperiode 1884/85.												
1. Besondere Vorarbeiten zur Erhaltung des Heidelberger Schlosses	31 886	30	17 699	10	14 187	20	31 886	30	—	—	—	—
2. Für Instandsetzung des großherzoglichen Palais in Freiburg (auf Administrativkredit)	—	—	39 079	12	—	—	39 079	12	39 079	12	—	—
Summe a. . .	31 886	30	56 778	22	14 187	20	70 965	42	39 079	12	—	—
b. Voranschlag für die Etatsperiode 1886/87.												
3. Besondere Vorarbeiten zur Erhaltung des Heidelberger Schlosses	50 000	—	—	—	5 665	85	5 665	85	—	—	44 334	15
4. Entwässerung der zur Zivilliste gehörigen Gebäude in Karlsruhe	21 177	—	19 038	66	1 322	13	20 360	79	—	—	816	21
5. Für einen Röhrendampfkessel in das Hofwasserwerk zu Karlsruhe	5 000	—	—	—	1 502	78	1 502	78	—	—	3 497	22
6. Für den Umbau des sogenannten Schlößchens in Karlsruhe, erste Rate	200 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200 000	—
7. Beitrag zu den Kosten für Hauptausbesserungen am Theatergebäude in Mannheim	6 243	—	6 243	45	—	—	6 243	45	—	45	—	—
8. Für Holzabfuhrwege	184 500	—	68 707	29	98 330	52	167 037	81	—	—	17 462	19
Summe b. . .	466 920	—	93 989	40	106 821	28	200 810	68	—	45	266 109	77
c. Administrativkredite für die Etatsperiode 1886/87.												
9. Für Instandsetzung des großherzoglichen Palais in Freiburg	—	—	53 048	79	—	—	53 048	79	53 048	79	—	—
Summe c. . .	—	—	53 048	79	—	—	53 048	79	53 048	79	—	—
„ a. . .	31 886	30	56 778	22	14 187	20	70 965	42	39 079	12	—	—
„ b. . .	466 920	—	93 989	40	106 821	28	200 810	68	—	45	266 109	77
Summe B. Außerordentlicher Etat	498 806	30	203 816	41	121 008	48	324 824	89	92 128	36	266 109	77
											92 128	36
											173 981	41
„ A. Ordentlicher Etat . . .	7 936 452	—	4 008 402	17	4 163 149	25	8 171 551	42	235 099	42	—	—
Summe der Ausgabe . .	8 435 258	30	4 212 218	58	4 284 157	73	8 496 376	31	235 099	42	173 981	41
									173 981	41		
									61 118	1		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.	II. 1887.	Summe.	Dieses gegen Jene mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Einnahme.						
A. Ordentlicher Etat.						
I. Aus eigenthümlichen Liegenschaften.						
§.						
1. Aus Gebäuden	228 754 —	113 262 79	114 939 29	228 202 8	— —	551 92
2. Aus landwirthschaftlichen Grundstücken	3 580 448 —	1 823 799 90	1 751 768 12	3 575 568 2	— —	4 879 98
3. Aus Liegenschaften mit besonderer Gewerbseinrichtung	53 476 —	26 800 83	30 035 12	56 835 95	3 359 95	— —
4. Aus Holz	7 987 974 —	4 400 171 75	4 578 150 19	8 978 321 94	990 347 94	— —
5. Holzerlös aus angekauften Murgschifferschaftsrechten	170 000 —	81 912 17	79 064 94	160 977 11	— —	9 022 89
6. Aus Forstnebennutzungen	460 000 —	287 537 70	202 012 40	489 550 10	29 550 10	— —
7. Antheil an den Geldstrafen für Forstdiebstahl	9 016 —	3 726 76	3 571 29	7 298 5	— —	1 717 95
Summe I.	12 489 668 —	6 737 211 90	6 759 541 35	13 496 753 25	1 023 257 99	16 172 74
II. Aus Lehen und Berechtigungen.						
8. Aus Lehen und zinspflichtigen Gütern	5 778 —	2 587 9	2 381 90	4 968 99	— —	809 1
9. Aus Fischereien	40 434 —	22 581 34	21 226 38	43 807 72	3 373 72	— —
10. Aus Jagden	70 582 —	36 793 91	43 279 82	80 073 73	9 491 73	— —
11. Aus sonstigen Berechtigungen	6 632 —	1 989 78	5 010 95	7 000 73	368 73	— —
Summe II.	123 426 —	63 952 12	71 899 5	135 851 17	13 234 18	809 1
III. Vom Grundstock.						
12. Zinsen	971 708 —	502 272 66	476 275 89	978 548 55	6 840 55	— —
13. Ersatz der Grundstocksverwaltung für Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle zu Karlsruhe	35 000 —	28 387 74	4 691 89	33 079 63	— —	1 920 37
Summe III.	1 006 708 —	530 660 40	480 967 78	1 011 628 18	6 840 55	1 920 37
IV. Verschiedene Einnahmen.						
14. Vom Heidelberger Schloß	49 860 —	29 475 93	32 611 4	62 086 97	12 226 97	— —
15. Sonstige Einnahmen	63 002 —	48 821 6	45 220 59	94 041 65	31 039 65	— —
Summe IV.	112 862 —	78 296 99	77 831 63	156 128 62	43 266 62	— —
Summe A. Ordentlicher Etat	13 732 664 —	7 410 121 41	7 390 239 81	14 800 361 22	1 086 599 34 18 902 12 1 067 697 22	18 902 12
B. Außerordentlicher Etat.						
I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.						
Nichts.						
II. Für die Grundstocksverwaltung.						
a. Kreditreste aus der Etatsperiode 1884/85.						
Ersatz der Grundstocksverwaltung:						
1. Für besondere Vorarbeiten zur Erhaltung des Heidelberger Schlosses	31 886 30	17 699 10	14 187 20	31 886 30	— —	— —
2. Für Instandsetzung des großherzoglichen Palais in Freiburg (auf Administrativkredit)	— —	39 079 12	— —	39 079 12	39 079 12	— —
Summe a.	31 886 30	56 778 22	14 187 20	70 965 42	39 079 12	— —

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
B. Außerordentlicher Etat.												
b. Voranschlag für die Etatsperiode 1886/87.												
§. Ersatz der Grundstocksverwaltung:												
3. Für besondere Vorarbeiten zur Erhaltung des Heidelberger Schlosses	50 000	—	—	—	5 665	85	5 665	85	—	—	44 334	15
4. Für Entwässerung der zur Zivilliste gehörigen Gebäude in Karlsruhe	21 177	—	19 038	66	1 322	13	20 360	79	—	—	816	21
5. Für einen Röhrendampfkessel in das Hofwasserwerk zu Karlsruhe	5 000	—	—	—	1 502	78	1 502	78	—	—	3 497	22
6. Für den Umbau des sogenannten Schlößchens in Karlsruhe, erste Rate	200 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200 000	—
7. Beitrag zu den Kosten für Hauptausbesserungen am Theatergebäude in Mannheim	6 243	—	6 243	45	—	—	6 243	45	—	45	—	—
8. Für Holzabfuhrwege	184 500	—	68 707	29	98 330	52	167 037	81	—	—	17 462	19
Summe b. . .	466 920	—	93 989	40	106 821	28	200 810	68	—	45	266 109	77
c. Administrativkredite für die Etatsperiode 1886/87.												
Ersatz der Grundstocksverwaltung:												
9. Für Instandsetzung des großherzoglichen Palais in Freiburg	—	—	53 048	79	—	—	53 048	79	53 048	79	—	—
Summe c. . .	—	—	53 048	79	—	—	53 048	79	53 048	79	—	—
Hierzu „ a. . .	31 886	30	56 778	22	14 187	20	70 965	42	39 079	12	—	—
„ b. . .	466 920	—	93 989	40	106 821	28	200 810	68	—	45	266 109	77
Summe B. Außerordentlicher Etat	498 806	30	203 816	41	121 008	48	324 824	89	92 128	36	266 109	77
											92 128	36
Hierzu											173 981	41
Summe A. Ordentlicher Etat . .	13 732 664	—	7 410 121	41	7 390 239	81	14 800 361	22	1 067 697	22	—	—
Summe der Einnahme . .	14 231 470	30	7 613 937	82	7 511 248	29	15 125 186	11	1 067 697	22	173 981	41
									173 981	41		
									893 715	81		
Abschluß.												
Einnahme	14 231 470	30	7 613 937	82	7 511 248	29	15 125 186	11	893 715	81	—	—
Ausgabe	8 435 258	30	4 212 218	58	4 284 157	73	8 496 376	31	61 118	1	—	—
Reine Einnahme . .	5 796 212	—	3 401 719	24	3 227 090	56	6 628 809	80	832 597	80	—	—

Karlsruhe, den 1. August 1888.

Großherzogliche Domänendirektion.
Kilian.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Domänendirektion für 1886 und 1887 wird hiermit beurkundet.

Im außerordentlichen Etat erscheinen außeretatmäßige Ausgaben und Einnahmen. Die bezüglichen Administrativkredite wurden nachträglich von den Ständen genehmigt.

Karlsruhe, den 31. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

17. IV.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Domänenverwaltung.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

I. Abgaben.

§. 12. Steuern und Umlagen.

Der durchschnittliche Umlagefuß der Gemeinden, auf deren Gemarkungen das Domänenärar begütert ist, war in den Normaljahren 1882/84 26,7 ₰ von 100 ℳ. Steuerkapital. In der Budgetperiode berechnet sich derselbe für 1886 auf 27,2 ₰, für 1887 auf 26,8 ₰, im Durchschnitt somit auf 27 ₰, woraus sich die Mehrausgabe von 5871 ℳ. 68 ₰ erklärt.

II. Für Kirchen, Pfarreien und Schulen.

§. 14. Kompetenzen.

Die Wenigerausgabe ist entstanden:

a. in Folge Ablösung von Schulkompetenzen zu Volksschullehrergehalten nach dem Gesetz vom 7. März 1884

Geldkompetenzen	6123 ℳ. 29 ₰	
Frucht-, Stroh- und Weinkompetenzen	6908 „ 8 „	
Holzkompetenzen	2313 „ 47 „	
		15344 ℳ. 84 ₰

b. in Folge eines weiteren Preisrückganges bei den

Frucht- und Weinkompetenzen	61901 „ 71 „	
Holzkompetenzen	4626 „ 30 „	
		66528 „ 1 „
Zusammen		81872 ℳ. 85 ₰

§. 15 a. Bauaufwand und 15 b. Remunerationen für das Baupersonal.

Die Wenigerausgabe rührt daher, daß mehrere vorgesehene Kirchenbauten in der Budgetperiode noch nicht in Angriff genommen werden konnten.

III. Für den Grundstock.

§. 17. Zinsschuldigkeiten.

Der Mehraufwand rührt von der theilweisen Verzinsung der gegen 900000 ℳ. betragenden Ablösungskapitalien für Schulkompetenzen her.

§. 18. Zur Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle zu Karlsruhe.

Die Ersparniß ist budgetmäßig in die nächste Etatsperiode zu übertragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Verschiedene Lasten.

§. 19. Verwendung auf Kolonien.

Der Minderaufwand ist im Wesentlichen entstanden:
a. durch den Wegfall des Aufwandes für Neubau des Pfarrhauses in Herrenwies und der Schule in Hundsbach 11795 ℳ. 48 ₰
b. durch die Ermäßigung der Armenunterstützungen . . . . . 1534 „ — „

§. 20 a. Für Gemeindewege, Kreis- und Landstraßen.

Die Wenigerausgabe rührt von dem geringeren Aufwand für neuangelegte Wege her.

§. 20 b. Gehalte der Wegwarte.

Die Vermehrung der Zahl der Wegwarte ist nicht in dem Maße erfolgt als angenommen war, und die neuangelegten Wege wurden vielfach im Taglohn unterhalten.

§. 21. Holzabgabe an Berechtigte.

Die Mehrausgabe ist veranlaßt durch die größere Abgabe von Ast- und Gipfelholz an die Gemeinden Gernsbach und Sulzbach in Folge bedeutender Holzhiebe.

§. 23. Forstnebennutzungen an Berechtigte.

Die Mehrausgabe ist durch größere Streuabgaben an Gemeinden der Forstbezirke Baden, Rothenfels, Schwetzingen, Mittelberg und Huchenfeld entstanden.

§. 24. Forstnebennutzungen aus Vergünstigung.

Es wurden bedeutendere Streuabgaben an die Hardtgemeinden der Forstbezirke Bruchsal, Graben und St. Leon bewilligt.

§. 25. Abgang und Nachlaß.

Die Minderausgabe rührt lediglich von den in der Budgetperiode weniger erforderlichen Pachtzinsnachlässen wegen Hochwasser-, Hagelschäden und dergleichen her.

§. 26. Sonstige Lasten.

Mehrkosten entstanden für Unterstützungen auf Grund des Unterstützungswohnsitzgesetzes, für Reinigung von Bächen und Gräben und für Schutzbauten in ärarischen Gemarkungen, für Abgabe von Bauholz an Gültmüller.

V. Aufwand der Zentralverwaltung.

§. 27 a. Besoldungen und §. 27 b. Wohnungsgeldzuschüsse.

An der Gesammtbewilligung für die drei Finanzmittelstellen ergab sich eine Ersparniß von . . . . . 445 ℳ. 55 ₰
Dieselbe entziffert sich:

Ersparniß bei der Zolldirektion		5359 ℳ. 72 ₰
Hievon ab die Ueberschreitung bei der Domänendirektion	4188 ℳ. 33 ₰	
„ „ Steuerdirektion	725 „ 84 „	
		4914 „ 17 „
gibt obige . .		445 ℳ. 55 ₰

Da im Lauf der Budgetperiode 2 Sterbequartalien zu 875 ℳ. = 1750 ℳ. (bezw. 2 × 90 = 180 ℳ. Wohnungsgeldzuschuß) zu bezahlen waren, wäre eine Ueberschreitung des Budgetsatzes um diesen Betrag gerechtfertigt gewesen. Statt dessen konnte in Folge zeitweiser Vakaturen und da auch die Neuorganisation bei der Steuerdirektion durch Zentralisirung der früheren Steuerrevisionen und durch Zutheilung eines weiteren Kollegialmitgliedes statt auf 1. April erst auf 16. April beziehungsweise 1. Mai 1886 in Wirksamkeit getreten ist, im Ganzen die erwähnte Ersparniß erzielt werden.

§. 28 a. Gehalte.

Die Ersparniß entstand (abgesehen von zeitweiligen Vakaturen und dergleichen) hauptsächlich an der Position für Geschäfts- und Schreibaushilfe.

§. 30. Verschiedene Ausgaben.

Der Mehraufwand entfällt auf die Diäten und Reisekosten für auswärtige Dienstgeschäfte der forsttechnischen Mitglieder des Kollegiums.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VI. Allgemeiner Verwaltungsaufwand für die Domänenverwaltungen.

§. 31 a. Besoldungen der Domänenverwalter.

Der gemeinsame Etat der drei Finanzmittelstellen weist nach:

Mehrausgabe bei der		
Steuerverwaltung		8807 ℳ. 90 ₰
Zollverwaltung im Innern		338 „ 5 „
		9145 ℳ. 95 ₰
Ersparniß bei der		
Domänenverwaltung	1360 ℳ. 55 ₰	
Zollverwaltung an der Grenze	6153 „ 61 „	
		7514 „ 16 „
somit im Ganzen eine Ueberschreitung von		1631 ℳ. 79 ₰
welche durch die Bezahlung von drei Sterbquartalien mit zusammen		2825 „ — „
veranlaßt ist.		
Ohne diese ergäbe sich, veranlaßt durch zeitweise Vakaturen ꝛc., eine Ersparniß von		1193 ℳ. 21 ₰

§. 32 a. Gehalte und 32 b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Es ergaben sich Ersparnisse hauptsächlich dadurch, daß statt der im Budget vorgesehenen 16½ nur 11 dekretmäßig angestellte Buchhalter vorhanden waren, ferner die Mehrzahl der Gehilfen wegen ihres Dienstalters nur den Anfangsgehalt bezogen und daß bei der Position für Geschäfts- und Schreibaushilfe nur ein verhältnißmäßig geringer Aufwand zu bestreiten war.

§. 33. Mankoentschädigungen an Kassenführer.

Gegenüber der Budgetbewilligung ergibt sich bei der Domänenverwaltung eine Ersparniß von		454 ℳ. 14 ₰
bei der Steuerverwaltung ein Mehrbedarf von	302 ℳ. 73 ₰	
„ „ Zollverwaltung „ „ „	32 „ 56 „	
		335 „ 29 „
bleibt Ersparniß		118 ℳ. 85 ₰
welche im Wesentlichen durch Beurlaubungen von Kassenbeamten entstanden ist.		

§. 35. Verschiedene Ausgaben.

Die Ersparniß ist durch geringeren Aufwand für Umzugskosten veranlaßt.

VII. Gemeinsamer Verwaltungsaufwand für die Forstpolizei- und Forstdomänenverwaltung.

§. 36 a. Besoldungen der Oberförster.

Die Ueberschreitung von	1221 ℳ. 67 ₰
ist durch die Zahlung von 2 Sterbquartalien mit zusammen	1600 „ — „
veranlaßt. Ohne diese hätte sich eine durch verschiedene zeitweilige Vakaturen veranlaßte Ersparniß von	378 ℳ. 33 ₰
ergeben.	

§. 37 a. Gehalte der Bezirksforsteigehilfen.

Von der Ueberschreitung entfallen	4811 ℳ. 66 ₰
auf die Kosten für die am 1. Juli 1886 errichtete landesherrliche Bezirksforstei Forbach II. Dieselben betrugen 1886	1311 „ 66 „
1887	3500 „ — „
und sind zur Hälfte von der Murgschifferschaft zu ersetzen. Das Betreffniß für 1886 ist in den unter §. 15 vereinnahmten 1195 ℳ 19 ₰ inbegriffen.	

§. 37 b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Es waren weniger Bezirksforsteigehilfen dekretmäßig angestellt als das Budget vorgesehen hatte.

§. 39. Aversen der Oberförster und Bezirksforsteigehilfen für Diäten und Reisekosten.

Als Entschädigungen für Verluste von Dienstpferden wurden im Jahre 1887 400 ℳ. bezahlt. Im Uebrigen ist der Minderaufwand unerheblich.

§. 40. Für Vermessung und Einrichtung der Forste.

Die Ueberschreitung von 7890 ℳ. 74 ₰ ist durch die Einrichtung einer größeren Waldfläche als im Durchschnitt der Jahre 1882/84 hervorgerufen. Dieselbe betrifft die Gemeinde- und Körperschaftswaldungen mit 4081 ℳ. 4 ₰, welche wieder

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ersetzt werden und unter §. 15 in Einnahme erscheinen. Im Ganzen wurden für diese Waldungen im Durchschnitt der Jahre 1882/84 16135 ℳ. 53 ₰, in der Budgetperiode jedoch 16793 ℳ. 79 ₰ + 19558 ℳ. 31 ₰ = 36352 ℳ. 10 ₰ verausgabt, die unter dem Gesammtaufwand von 67890 ℳ. 74 ₰ inbegriffen sind.

§. 41. Verschiedene und zufällige Ausgaben der Verwaltung im Allgemeinen.

Es war ein geringerer Aufwand für Umzugskosten zu bestreiten.

VIII. Besonderer Verwaltungsaufwand.

§. 42 a. Bauaufwand für Grundstocksgebäude.

Die Mehrausgabe von 22300 ℳ. 46 ₰ ist durch den Umbau des Marstallgebäudes in St. Blasien, welcher wegen Mangels an Wohnungen zur Unterbringung verschiedener Staatsbediensteter nicht verschoben werden konnte, und durch den Wiederaufbau der abgebrannten Scheuer auf dem Oberbühlerhof entstanden. Der letztern Ausgabe steht eine unter §. 15 vereinnahmte Brandentschädigung von 4881 ℳ. 32 ₰ gegenüber.

§. 43 a. Für Grundstücke.

Die Ueberschreitung rührt daher, daß eine Anzahl größerer Unternehmen (Weganlagen, Wiesenverbesserungen, Feldbereinigung und dergleichen) sich als unaufschiebbar erwiesen und unvorhergesehenen Aufwand verursachten.

§. 43 b. Gehalte.

In Folge des Abgangs älterer Aufseher konnten die für Zulagen vorgesehenen Mittel nicht vollständig zur Verwendung kommen.

§. 43 c. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die dekretmäßige Anstellung eines weiteren Güteraufsehers zeigte sich als erwünscht.

§. 44. Für Waldhut.

a. Gehalte und b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Es waren 4 Sterbquartalien zu bezahlen.

§. 44 c. Sonstige Kosten.

Die Ersparniß ist auf die Wenigerausgabe für Umzugskosten und auf andere Zufälligkeiten zurückzuführen.

§. 45. Für Berichtigung und Unterhaltung der Waldgrenzen.

Durch die neue Aussteinung der Waldgrenzen, hauptsächlich an neu erworbenen Flächen, erwuchs ein höherer als der vorhergesehene Aufwand.

§. 46 a. Für Holzabfuhrwege.

b. Gehalte der Wegwarte.

Es betrug in Verbindung mit §. 6 des außerordentlichen Etats:

	für Neuanlagen		für laufende Unterhaltung	Gehalte	zusammen
	§. 6 des außerordentlichen Etats.	§. 46 a. des ordentlichen Etats.	§. 46 a. des ordentlichen Etats.	§. 46 b. des ordentlichen Etats.	
der Budgetsatz	184500 ℳ. — ₰	271100 ℳ. — ₰	310400 ℳ. — ₰	34000 ℳ. — ₰	800000 ℳ. — ₰
das Rechnungsergebniß .	167037 „ 81 „	301303 „ 31 „	285518 „ 87 „	28710 „ 17 „	782570 „ 16 „
letzteres mehr . .	— ℳ. — ₰	30203 ℳ. 31 ₰	— ℳ. — ₰	— ℳ. — ₰	— ℳ. — ₰
weniger .	17462 „ 19 „	— „ — „	24881 „ 13 „	5289 „ 83 „	17429 „ 84 „

Hieraus ergibt sich für den ordentlichen Etat:

Für Neuanlagen Ueberschreitung	30203 ℳ. 31 ₰
für laufende Unterhaltung Ersparniß	24881 „ 13 „
bleibt Ueberschreitung unter §. 46 a.	5322 ℳ. 18 ₰
welche durch die Ersparniß unter §. 46 b. von	5289 „ 83 „
bis auf . .	32 ℳ. 35 ₰

ausgeglichen wird.

Die Ersparniß bei dem Aufwand für laufende Unterhaltung von . . . . . 24881 ℳ. 13 ₰
und bei den Gehalten von . . . . . 5289 „ 83 „

zusammen von . . 30170 ℳ. 96 ₰

wurde auf die Anlage von neuen Wegen verwendet, wodurch an den unter §. 6 des außerordentlichen Etats aus Grundstocksmitteln vorgesehenen 184500 ℳ. 17462 ℳ. 19 ₰ erspart werden konnten.

§. 47. Für Waldkulturkosten.

In Folge des Ausbleibens günstiger Samenjahre und wegen Mangels an Arbeitskräften mußten manche Arbeiten verschoben werden, wodurch die Wenigerausgabe entstanden ist.

§. 48. Für Zurichtung der Walderzeugnisse.

Nach dem Budget war die zum Hiebe kommende Holzmasse veranschlagt auf . . . . . 425547 Festmeter
das unaufbereitet zur Abgabe kommende Holz war angenommen zu . . . . . 709 „

Es verblieben hienach aufzubereiten . . . . . 424838 Festmeter,
wofür unter Zugrundlegung des 1884er Ergebnisses von 1 ℳ. 73 ₰ für das Festmeter ein Aufwand von . . 734970 ℳ. im Budget vorgesehen war.

In diese Annahme hat sich ein Irrthum eingeschlichen. Vor Allem war die Menge des unaufbereitet abzugebenden Holzes nicht mit 709, sondern mit 17447 Festmeter anzunehmen, so daß für die Zurichtung statt 424838 nur 408100 Festmeter verblieben. Außerdem aber haben im Jahr 1884 die Zurichtungskosten nicht 1 ℳ. 73 ₰, sondern 1 ℳ. 80 ₰ für das Festmeter betragen. Es stellt sich nämlich die Hiebmasse des Jahres 1884 auf rund 434690 Festmeter, wovon unaufbereitet abgegeben wurden 18987 Festmeter, so daß noch aufzubereiten blieben 415703 Festmeter, wofür ein Aufwand von 746566 ℳ. 28 ₰ im Ganzen, oder von 1 ℳ. 80 ₰ für das Festmeter entstanden ist.

In Bezug auf den Budgetsatz selbst ist übrigens die Sache nur von geringer Bedeutung, indem sich bei richtiger Berechnung ergeben hätten 408100 Festmeter × 1 ℳ. 80 ₰ = ... 734580 ℳ.
während der Budgetsatz beträgt . . . . . 734970 „

Nach dem Rechnungsergebniß wurden in der Budgetperiode aufbereitet 996762,95 Festmeter mit einem Aufwande von 1814236 ℳ. 19 ₰, wonach sich der Aufwand für 1 Festmeter auf 1 ℳ. 82 ₰ stellt.

Der Mehraufwand von 344296 ℳ. 19 ₰ rührt daher im Wesentlichen von der größeren zur Aufbereitung gekommenen Holzmasse her; in geringerem Maße haben hiezu die etwas höheren Durchschnittslöhne des Jahres 1886 beigetragen.

Unter dem Gesammtaufwand sind an Kurkosten und Unterstützungen an die beim Holzfällen verunglückten Arbeiter 5865 ℳ. 50 ₰ inbegriffen.

§. 49. Für Verwerthung der Walderzeugnisse.

Die Mehrausgabe ist durch Verwerthung der größeren zur Aufbereitung gekommenen Holzmasse herbeigeführt.

§. 50. Für Lehen und Berechtigungen.

Unter den Mehrkosten sind zunächst die Ausgaben für Ausfischung zweier Weiher im Bezirk der Domänenverwaltung Konstanz enthalten mit . . . . . 228 ℳ. 36 ₰
Die restliche Ueberschreitung mit . . . . . 201 „ 28 „
ist durch mehrfache Neuverpachtungen von Fischereien und Jagden im Jahre 1886 entstanden.

§. 51 a. Kellerkosten.

Im Jahre 1883 wurde der Bedarf an Küferholz und Flaschen für längere Zeit gedeckt, so daß sich hiefür in der Budgetperiode kein Aufwand ergab.

§. 51 b. Gehalte.

Die Ersparniß von 333 ℳ. 58 ₰ ist eine Folge der Zuruhesetzung des älteren Küfermeisters, an dessen Stelle ein jüngerer Bediensteter mit geringeren Bezügen trat.

§. 52 a. Für das Heidelberger Schloß.

Der Mehraufwand ist veranlaßt durch die Beseitigung von Mängeln an den Gebäuden, die bei der Untersuchung — Vorarbeiten zur Erhaltung des Heidelberger Schlosses — zu Tage getreten, ferner durch verschiedene Herstellungen anläßlich der Jubiläumsfeier der Universität Heidelberg im Jahre 1886.

§. 53. Verschiedene Ausgaben.

Die Ersparniß ist durch Zufälligkeiten bedingt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Außerordentlicher Etat.

II. Für die Grundstocksverwaltung.

a. Voranschlag für die Etatsperiode 1884/85.

§. 2. Für Instandsetzung des Großherzoglichen Palais in Freiburg.

Wegen des hier nachgewiesenen Administrativkredits wird auf das dem Landtag von 1885/86 vorgelegte Verzeichniß der Administrativkredite nebst Begründung (zu O.-Z. 7) Bezug genommen.

b. Voranschlag für die Etatsperiode 1886/87.

§. 3. Besondere Vorarbeiten zur Erhaltung des Heidelberger Schlosses.

Die Erübrigung ist zur Verwendung in der Budgetperiode 1888/89 vorbehalten.

§. 4. Entwässerung der zur Civilliste gehörigen Gebäude in Karlsruhe.

Bei der im Voranschlag begriffenen Vergütung für den Anschluß der Entwässerung an die städtische Kanalisation konnte eine Ersparniß erzielt werden.

§. 5. Für einen Röhrendampfkessel in das Hofwasserwerk zu Karlsruhe.

Die Arbeiten konnten in der Budgetperiode nicht zum Abschluß gebracht werden.

§. 6. Für den Umbau des sogenannten Schlößchens in Karlsruhe, erste Rate.

Der Betrag ist zur Verwendung in der Budgetperiode 1888/89 vorbehalten.

§. 8. Für Holzabfuhrwege.

Vergleiche die Erläuterung zu §. 46 der Ausgabe im ordentlichen Etat.

§. 9. Für Instandsetzung des Großherzoglichen Palais in Freiburg.

Wegen des hier nachgewiesenen Administrativkredits wird auf das dem Landtag von 1887/88 vorgelegte bezügliche Verzeichniß (O.-Z. 6) nebst Begründung Bezug genommen.

Einnahme.

A. Ordentlicher Etat.

I. Aus eigenthümlichen Liegenschaften.

§. 1. Aus Gebäuden.

Die Wenigereinnahme von 551 ℳ. 92 ₰ ist im Wesentlichen dadurch entstanden, daß die Pachtzinse für 2 Wirthschaften auf §. 3 der Einnahme übertragen worden sind.

§. 2. Aus landwirthschaftlichen Grundstücken.

Der Budgetsatz ist bis auf einen verhältnißmäßig ganz geringen Betrag im Ganzen erreicht worden. Im Einzelnen ist zu erwähnen, daß die Nutzungsfläche im Laufe der Budgetperiode (hauptsächlich in Folge von Aufforstungen) um 164,58 Hektar verringert wurde und daß die Pachtzinse für die gegen Geld verpachteten Grundstücke von 85 ℳ. 19 ₰ auf 84 ℳ. 37 ₰ für das Hektar zurückgegangen, die Pachtzinse für die gegen Geld und Naturalien verpachteten Grundstücke sich zwar gleich geblieben sind, jedoch in Folge des niederen Standes der Getreidepreise eine geringere Einnahme lieferten.

Einen erheblichen Ausfall (47 668 ℳ. 46 ₰) brachten die in Selbstbewirthschaftung stehenden Wiesen, besonders im Jahre 1887, in welchem der Ertrag für das Hektar statt veranschlagter 111 ℳ. 29 ₰ nur 108 ℳ. 19 ₰ betrug. Dagegen konnte aus den selbstbewirthschafteten Reben in Folge der günstigen Absatzverhältnisse, wodurch nahezu der ganze Vorrath an älteren und jüngeren Weinen verkauft wurde, eine etwa ebenso hohe Mehreinnahme (49 531 ℳ. 1 ₰) erzielt werden.

§. 3. Aus Liegenschaften mit besonderer Gewerbseinrichtung.

Unter der Mehreinnahme von 3 359 ℳ. 95 ₰ sind begriffen:

Von der Brauerei Rothhaus, indem im Jahre 1887 der wirkliche Ueberschuß (statt der im Budget vorgesehenen 25 000 ℳ.) an die Domänenkasse abgeliefert wurde	2 928 ℳ. 57 ₰
Pachtzinse von 2 Wirthschaften, die seither unter §. 1 vereinnahmt wurden, ...	466 ℳ. — ₰

§. 4. Aus Holz.

Der Budgetsatz ist begründet auf die Annahme, daß die Holzabgabe und der Erlös daraus sich wie folgt stellen werde:

	Festmeter.	Erlös bezw. Werth im Ganzen	für 1 Festmeter
Holz an Berechtigte	1 493	8 372 ℳ 54 ₰	5 ℳ 61 ₰
Vergünstigungsweise abgegebenes Holz	1 952	6 393 „ 84 „	3 „ 28 „
Kompetenzholz	5 107	46 833 „ 54 „	9 „ 17 „
Holz an Gültmühlen	198	1 991 „ 74 „	10 „ 6 „
Zum Verkauf bestimmtes Holz	416 797	3 930 395 „ 71 „	9 „ 43 „
zusammen	425 547	3 993 987 ℳ 37 ₰	9 ℳ 39 ₰
für zwei Jahre	851 094	7 987 974 „ — „	

Statt dessen ergab sich eine erheblich größere Menge des zur Abgabe beziehungsweise Verwerthung gelangten Holzes, andererseits aber ein merklich geringerer Durchschnittserlös; es betrug nämlich Abgabe und Erlös im Ganzen:

im Jahr 1886	484 781	4 400 171 ℳ 75 ₰	9 ℳ 8 ₰
im Jahr 1887	558 702	4 578 150 „ 19 „	8 „ 19 „
in der Budgetperiode	1 043 483	8 978 321 „ 94 ₰	
also mehr	192 389	990 347 „ 94 „	

Die größere Nutzungsmenge ist im Wesentlichen die Folge überaus starken Schneefalls (Schneedrucks) und hätte den Gelderlös noch in höherem Maaß als geschehen ist gesteigert, wenn nicht gleichzeitig ein fühlbarer Preisrückgang eingetreten wäre; dieser Preisrückgang beträgt für das Jahr 1887 allein etwa 12 Prozent und ist eine Folge der großen zur Verwerthung gekommenen Masse von Schneedruckhölzern, welche vorwiegend in geringeren Holzsorten bestanden.

§. 5. Holzerlös aus angekauften Murgschifferschaftsrechten.

Die Wenigereinnahme ist gleichfalls eine Folge der großen Menge Schneedruckhölzer, die in der Budgetperiode zur Verwerthung kamen, und des Umstandes, daß zur thunlichsten Verhütung einer Ueberschreitung des regelmäßigen Abgabesatzes mit dem Hiebe besseren Nutzholzes zurückgehalten wurde.

§. 6. Aus Forstnebennutzungen.

Von der Mehreinnahme entfallen . . . . . 9 435 ℳ 42 ₰
auf die Laub- und Streuabgaben; der Rest von . . . . . 20 114 „ 68 „
vertheilt sich auf Abgaben von Gras und Futter.

§. 7. Antheil an den Geldstrafen für Forstdiebstahl.

Die Wenigereinnahme ist eine Folge der weiteren Verminderung der Forststrafthaten.

II. Aus Lehen und Berechtigungen.

§. 8. Aus Lehen und zinspflichtigen Gütern.

Von der Wenigereinnahme entfallen auf Ablösungen . . . . . 145 ℳ 81 ₰
die weiteren . . . . . 663 „ 20 „
sind dem Rückgange der Preise für die Früchte, in welchen der Kanon zu entrichten ist, zuzuschreiben.

§. 9. Aus Fischereien.

Von der Mehreinnahme entfallen . . . . . 1 050 ℳ — ₰
auf den Ertrag der im Jahre 1886 ausgefischten Hagstaffel- und Fischerhaus-Weiher im Bezirk der Domänenverwaltung Konstanz, die weiteren . . . . . 2 323 „ 72 „
sind höhere Pachtzinse bei Neuverpachtungen von Fischwassern; vergleiche Erläuterung zu §. 50 der Ausgabe.

§. 10. Aus Jagden.

Höhere Pachtzinse sind besonders bei den Neuverpachtungen im Jahre 1887 erzielt worden.

§. 11. Aus sonstigen Berechtigungen.

Die Mehreinnahme ist dem höheren Ertrag der Holzberechtigung im Gemeindewald von Zastler im Jahre 1887 zuzuschreiben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Vom Grundstock.

§. 12. Zinsen.

Es brachten Mehreinnahmen:

die Renchthaleisenbahnaktien	543	ℳ. —	₰
die Murgthaleisenbahnaktien 2,6 Prozent Dividende für 1879	4 412	„ 20	„
die von den Domänenverwaltungen einzuziehenden Grundstockskapitalien, welche rund 45 000 ℳ. in beiden Budgetjahren höher waren als die dem Voranschlag zu Grunde gelegte Summe,	8 438	„ 79	„
zusammen	13 393	ℳ. 99	₰
Dagegen hat sich das Kontokorrentguthaben bei der Amortisationskasse im Laufe der Budgetperiode um 830 000 ℳ. vermindert, wodurch eine Wenigereinnahme von entstand.	6 553	„ 44	„
Bleibt restliche Mehreinnahme	6 840	ℳ. 55	₰

§. 13. Ersatz der Grundstocksverwaltung für Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle zu Karlsruhe.

Vergleiche §. 18 der Ausgabe.

IV. Verschiedene Einnahmen.

§. 14. Vom Heidelberger Schloß.

Zur Mehreinnahme haben namentlich beigetragen:

Vorzeigegebühren	7 154	ℳ. 46	₰
Verkauf der Inventarien der Restauration	4 206	„ —	„
Mehreinnahme an Mieth- und Pachtzinsen	350	„ —	„
Einmalige Platzinse aus Anlaß des Jubiläums der Universität	400	„ —	„

§. 15. Sonstige Einnahmen.

Die größere Einnahme enthält im Wesentlichen:

Ersatz der hälftigen Kosten für die Bezirksforstei Forbach II. für 1886	1 195	ℳ. 19	₰
Brandentschädigungen	15 733	„ 32	„
Ersatzposten	2 545	„ 56	„
Für Ueberlassung von Quellen zu einer Wasserleitung an die Gemeinde Triberg	3 129	„ 17	„
Kostenersatz für Einrichtung von Gemeinde- und Körperschaftswaldungen mehr	1 652	„ 39	„
Einnahme aus der Pflanzschule in Altbreisach	990	„ —	„
Miethzinse vom Dienstgebäude in Bonndorf	1 304	„ —	„
Einnahme von Lastengrundstücken	758	„ 33	„
Einnahme an einer Rezeßschuld	670	„ —	„
Entschädigung der Amtskasse wegen Abbruchs der Waschküche am Forsthaus in Schönau	514	„ 29	„
Erlös aus den Materialien vom Weiher beim Forsthaus in Oberweiler	500	„ —	„
	28 992	ℳ. 25	₰

Die weiteren Mehreinnahmen von 2 047 ℳ. 40 ₰ betreffen Zinsen von befristeten Gefällausständen und Ersatz von Betreibungskosten.

B. Außerordentlicher Etat.

II. Für die Grundstocksverwaltung.

Hier werden die außerordentlichen Ausgaben für den Domänengrundstock — (vergleiche die bezüglichen Erläuterungen zur Ausgabe) — als Ersatz von letzterem wieder in Einnahme verrechnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 2.

Ausgabe Tit. VI. und Einnahme Tit. II. Steuerverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.			Dieses gegen Jene	
		Rechnungs-Abtheilung		Summe.	mehr.	weniger.
		II. 1886.	II. 1887.			
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
I. Direkte Steuern.						
§.						
54. Abgang und Rückersatz	556 806 —	432 096 23	449 408 82	881 505 5	324 699 5	— —
55 a. Katasterkosten	612 392 —	303 683 65	244 822 60	548 506 25	— —	63 885 75
b. Remunerationen und Unterstützungen der Steuerkommissäre und ihrer Gehilfen	16 000 —	8 000 —	8 000 —	16 000 —	— —	— —
56. Kosten der Steuerrevisionen:						
a. Besoldungen	4 250 —	4 516 66	— —	4 516 66	266 66	— —
b. Für Remunerirung der Steuerrevisoren	900 —	900 —	— —	900 —	— —	— —
c. Gehalte	4 550 —	5 116 45	— —	5 116 45	566 45	— —
d. Wohnungsgeldzuschüsse	612 —	768 —	— —	768 —	156 —	— —
e. Bureau- und sonstige Kosten	980 —	2 853 39	— —	2 853 39	1 873 39	— —
Summe I.	1 196 490 —	757 934 38	702 231 42	1 460 165 80	327 561 55	63 885 75
					63 885 75	
					263 675 80	
II. Indirekte Steuern.						
57. Abgang und Rückersatz	691 702 —	376 970 68	419 636 99	796 607 67	104 905 67	— —
58. Für die Kontrole	101 818 —	54 371 4	57 554 59	111 925 63	10 107 63	— —
59. Sonstige Kosten	6 762 —	4 419 —	5 116 65	9 535 65	2 773 65	— —
Summe II.	800 282 —	435 760 72	482 308 23	918 068 95	117 786 95	— —
III. Justiz- und Polizeigefälle.						
60. Abgang und Rückersatz	305 042 —	152 569 62	150 101 45	302 671 7	— —	2 370 93
61. Aufwand für Stempelmarken und gestempelte Impressen:						
a. Papier und andere Erfordernisse	14 088 —	3 455 10	6 184 48	9 639 58	— —	4 448 42
b. Belohnung des Personals der Stempelverwaltung	3 800 —	1 799 20	1 771 60	3 570 80	— —	229 20
c. Wohnungsgeldzuschuß	240 —	120 —	120 —	240 —	— —	— —
d. Gebühr der Bezirksverrechner für den Absatz	122 —	61 2	70 87	131 89	9 89	— —
62. Für Konstatirung der Gerichtskosten, Sporteln und Rechtspolizeigebühren der Gerichte und der Notariatsgebühren	73 772 —	36 805 68	37 159 47	73 965 15	193 15	— —
63. Für Konstatirung der Sporteln, Taxen und Strafen der Verwaltungsbehörden, sowie der Abhörgebühren	35 004 —	19 362 52	21 139 47	40 501 99	5 497 99	— —
64. Lasten der Hundstaxen:						
a Kosten der Hundsmusterung	60 —	37 40	77 60	115 —	55 —	— —
b. Antheile der Gemeinden	248 920 —	149 880 8	155 859 24	305 739 32	56 819 32	— —
65. Strafantheile	11 192 —	3 735 81	5 155 56	8 891 37	— —	2 300 63
66. Abschriftsgebühren der Amtsaktuare	2 108 —	956 7	1 130 51	2 086 58	— —	21 42
67. Kosten der Kontrolirung des Sportelansatzes	4 670 —	2 457 —	2 273 30	4 730 30	60 30	— —
Summe III.	699 018 —	371 239 50	381 043 55	752 283 5	62 635 65	9 370 60
					9 370 60	
					53 265 5	
IV. Forstgerichtsgefälle.						
68. Abgang und Rückersatz	9 122 —	4 328 85	2 844 48	7 173 33	— —	1 948 67
69. Strafantheile der Waldeigenthümer	50 040 —	22 206 7	20 287 13	42 493 20	— —	7 546 80
70. Sonstige Kosten	434 —	206 65	138 67	345 32	— —	88 68
Summe IV.	59 596 —	26 741 57	23 270 28	50 011 85	— —	9 584 15

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.	II. 1887.	Summe.	Dieses gegen Jene mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
V. Lasten der verschiedenen Einnahmen.						
§.						
71. Abgang und Rückersatz	1 398 —	2 334 18	2 058 99	4 393 17	2 995 17	— —
72. Lasten der Steuerstrafgefälle:						
a. Ständige Aufbesserung der Dienstbezüge der Steueraufseher	25 344 —	12 687 —	13 256 —	25 943 —	599 —	— —
b. Belohnungen des Steueraufsichts- und Erhebungspersonals	35 640 —	20 995 89	20 759 82	41 755 71	6 115 71	— —
c. Kosten des Steuerstrafverfahrens	2 598 —	852 7	1 334 16	2 186 23	— —	411 77
Summe V.	64 980 —	36 869 14	37 408 97	74 278 11	9 709 88	411 77
					411 77	
					9 298 11	
VI. Gemeinsame Kosten.						
73. Kosten der Abrechnung mit den Steuererhebern	188 272 —	93 971 23	93 477 80	187 449 3	— —	822 97
74. Hebgebühren der Steuererheber	1 368 632 —	746 727 1	775 795 18	1 522 522 19	153 890 19	— —
75. Besondere Kosten der Steuererhebersdienste:						
a. Gehalte der Angestellten der Untersteuerämter und der dekretmäßigen Steuereinnehmereigehilfen	131 600 —	61 069 44	59 956 53	121 025 97	— —	10 574 3
b. Wohnungsgeldzuschüsse	9 456 —	4 479 20	4 490 19	8 969 39	— —	486 61
c. Aufbesserung des Gebühreneinkommens der Steuererheber	75 398 —	56 302 7	44 615 10	100 917 17	25 519 17	— —
d. Sonstige Kosten der Erhebersdienste	31 096 —	25 157 49	33 819 70	58 977 19	27 881 19	— —
76. Kosten des Aufsichtspersonals:						
a. Gehalte und Lokalzulagen	373 920 —	187 216 31	195 560 —	382 776 31	8 856 31	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	25 752 —	13 007 24	13 530 39	26 537 63	785 63	— —
c. Montur und Armatur	27 378 —	14 210 99	18 605 4	32 816 3	5 438 3	— —
d. Sonstige Kosten	21 274 —	11 364 29	10 616 88	21 981 17	707 17	— —
77. Belohnung und Unterstützung des Erhebungs- und Aufsichtspersonals	28 000 —	14 000 —	14 000 —	28 000 —	— —	— —
78. Kosten der Obereinnehmereien:						
a. Besoldungen	148 000 —	78 499 84	78 308 6	156 807 90	8 807 90	— —
b. Gehalte	242 190 —	115 884 77	119 522 88	235 407 65	— —	6 782 35
c. Wohnungsgeldzuschüsse	18 672 —	9 417 43	9 336 88	18 754 31	82 31	— —
d. Mankoentschädigungen an Kassenführer	10 500 —	5 406 11	5 396 62	10 802 73	302 73	— —
e. Bureaukosten	40 500 —	20 053 82	23 329 21	43 383 3	2 883 3	— —
f. Miethzinse für Dienstgebäude	7 376 —	3 767 60	2 802 4	6 569 64	— —	806 36
g. Sonstige Kosten	13 694 —	8 712 64	9 123 37	17 836 1	4 142 1	— —
79. Ersatz an die Zollverwaltung für Besorgung von Steuergeschäften	30 800 —	15 400 —	15 400 —	30 800 —	— —	— —
80. Kosten der Steuerdirektion:						
a. Besoldungen	189 210 —	91 644 17	98 291 67	189 935 84	725 84	— —
b. Gehalte	70 328 —	28 932 79	34 487 17	63 419 96	— —	6 908 4
c. Wohnungsgeldzuschüsse	27 570 —	13 000 50	14 522 33	27 522 83	— —	47 17
d. Bureaukosten	14 876 —	7 220 83	7 600 —	14 820 83	— —	55 17
e. Sonstige Kosten	6 108 —	2 869 7	2 672 18	5 541 25	— —	566 75
81. Für Diensterfordernisse im Allgemeinen	6 516	11 308 55	6 225 82	17 534 37	11 018 37	— —
82. Verschiedene und zufällige Ausgaben und zwar:						
Postporto		40 412 73	40 614 61			
Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	101 728 —	3 073 79	3 996 63	94 833 28	— —	6 894 72
Telegraphengebühren		10 70	12 90			
Sonstige Ausgaben		3 124 51	3 587 41			
Summe VI.	3 208 846 —	1 686 245 12	1 739 696 59	3 425 941 71	251 039 88	33 944 17
					33 944 17	
					217 095 71	

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.		Rechnungs-Abtheilung II. 1887.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
Summe I. . .	1 196 490	—	757 934	38	702 231	42	1 460 165	80	263 675	80	—	—
„ II. . .	800 282	—	435 760	72	482 308	23	918 068	95	117 786	95	—	—
„ III. . .	699 018	—	371 239	50	381 043	55	752 283	5	53 265	5	—	—
„ IV. . .	59 596	—	26 741	57	23 270	28	50 011	85	—	—	9 584	15
„ V. . .	64 980	—	36 869	14	37 408	97	74 278	11	9 298	11	—	—
„ VI. . .	3 208 846	—	1 686 245	12	1 739 696	59	3 425 941	71	217 095	71	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat . .	6 029 212		3 314 790	43	3 365 959	4	6 680 749	47	661 121	62	9 584	15
									9 584	15		
									651 537	47		
B. Außerordentlicher Etat.												
§. 1. Für Erwerbung eines Obereinnehmereigebäudes in Schwetzingen	30 000	—	30 000	—	—	—	30 000	—	—	—	—	—
Summe der Ausgabe . .	6 059 212	—	3 344 790	43	3 365 959	4	6 710 749	47	651 537	47	—	—
Einnahme.												
Ordentlicher Etat.												
I. Direkte Steuern.												
16. Grund- und Häusersteuer	8 413 844	—	4222380	58	4244646	5	8 467 026	63	53 182	63	—	—
17. Gewerbsteuer	1 626 282	—	801044	28	834281	34	1 635 325	62	9 043	62	—	—
18. Kapitalrentensteuer	2 117 878	—	1137328	50	1174002	72	2 311 331	22	193 453	22	—	—
19. Einkommensteuer	9 160 724	—	4634992	—	4781078	43	9 416 070	43	255 346	43	—	—
20. Sonstige Steuern:												
a. Beförsterungssteuer	263 974	—	131778	48	132659	30	264 437	78	463	78	—	—
b. Fixirte Steuer	1 118	—	558	37	558	37	1 116	74	—	—	1	26
c. Bergsteuer	300	—	445	45	—	—	445	45	145	45	—	—
21. Steuernachtrag	381 782	—	414628	94	533080	53	947 709	47	565 927	47	—	—
Summe I. . .	21 965 902	—	11343156	60	11700306	74	23 043 463	34	1 077 562	60	1	26
									1	26		
									1 077 561	34		
II. Indirekte Steuern.												
22. Weinsteuer	3 329 442	—	2251245	73	1783593	97	4 034 839	70	705 397	70	—	—
23. Biersteuer	7 445 364	—	4559849	78	5172031	51	9 731 881	29	2 286 517	29	—	—
24. Branntweinsteuer	1 365 970	—	420556	87	510606	67	931 163	54	—	—	434 806	46
25. Schlachtviehaccise	1 182 138	—	616915	88	646592	80	1 263 508	68	81 370	68	—	—
26. Liegenschafts-, Erbschafts- u. Schenkungsaccise	4 435 532	—	2956140	15	3261999	12	6 218 139	27	1 782 607	27	—	—
Summe II. . .	17 758 446	—	10804708	41	11374824	7	22 179 532	48	4 855 892	94	434 806	46
									434 806	46		
									4 421 086	48		
III. Justiz- und Polizeigefälle.												
27. Gerichtskosten, Sporteln und Rechtspolizeigebühren der Gerichte; Notariatsgebühren	5 210 726	—	2 541 245	22	2 563 992	69	5 105 237	91	—	—	105 488	9
28. Sporteln, Taxen und Strafen der Verwaltungsbehörden; Abhörgebühren. . .	1 194 694	—	657 151	43	726 747	21	1 383 898	64	189 204	64	—	—
29. Erlös aus Stempelmarken und gestempelten Impressen	12 120	—	6 313	90	6 539	80	12 853	70	733	70	—	—
30. Hundstaxen	512 246	—	308 264	—	320 600	—	628 864	—	116 618	—	—	—
Summe III. . .	6 929 786	—	3 512 974	55	3 617 879	70	7 130 854	25	306 556	34	105 488	9
									105 488	9		
									201 068	25		
IV. Forstgerichtsgefälle.												
31. Forststrafen und Ersatz an Gerichtskosten	122 306	—	54 682	86	49 473	99	104 156	85	—	—	18 149	15
Summe IV. . .	122 306	—	54 682	86	49 473	99	104 156	85	—	—	18 149	15

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
Ordentlicher Etat.												
V. Verschiedene Einnahmen.												
§.												
32. Steuerstrafgefälle:												
a. Steuernachträge	65 696	—	36 891	36	28 290	10	65 181	46	—	—	514	54
b. Defraudations- und Kontrolstrafen.	121 968	—	70 566	59	64 869	67	135 436	26	13 468	26	—	—
33. Beiträge anderer Verwaltungen zu den Kosten der Steuerverwaltung	170 100	—	85 050	—	85 050	—	170 100	—	—	—	—	—
34. Gebührenüberschuß von Steuererhebersdiensten	487 778	—	305 630	14	346 956	7	652 586	21	164 808	21	—	—
35. Ersatz und Abgang an Passiven	8 598	—	4 401	85	5 258	30	9 660	15	1 062	15	—	—
36. Miethzinse für Dienstwohnungen und Bureaulokale	7 506	—	3 837	65	3 835	94	7 673	59	167	59	—	—
37. Sonstige Einnahmen	15 612	—	6 528	21	7 088	61	13 616	82	—	—	1 995	18
Summe V.	877 258	—	512 905	80	541 348	69	1 054 254	49	179 506	21	2 509	72
									2 509	72		
									176 996	49		
Hierzu												
„ I.	21 965 902	—	11343156	60	11700306	74	23 043 463	34	1 077 561	34	—	—
„ II.	17 758 446	—	10804708	41	11374824	7	22 179 532	48	4 421 086	48	—	—
„ III.	6 929 786	—	3512974	55	3617879	70	7 130 854	25	201 068	25	—	—
„ IV.	122 306	—	54682	86	49473	99	104 156	85	—	—	18 149	15
Summe der Einnahme	47 653 698	—	26228428	22	27283833	19	53 512 261	41	5 876 712	56	18 149	15
									18 149	15		
									5 858 563	41		
Abschluß.												
Summe der Einnahme	47 653 698	—	26228428	22	27283833	19	53 512 261	41	5 858 563	41	—	—
„ „ Ausgabe.	6 059 212	—	3344790	43	3365959	4	6 710 749	47	651 537	47	—	—
Reine Einnahme	41 594 486	—	22883637	79	23917874	15	46 801 511	94	5 207 025	94	—	—

Karlsruhe, den 20. August 1888.

Steuerdirektion.
J. V.
Schmidt.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen Großherzoglicher Steuerverwaltung für 1886 und 1887 wird anmit beurkundet.

Karlsruhe, den 31. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

I. Direkte Steuern.

§. 54. Abgang und Rückersatz.

In Folge des mit dem 1. Januar 1886 in Wirksamkeit getretenen Einkommensteuergesetzes, welches durch seine Bestimmungen (Artikel 9 Absatz 2) in weit zahlreicheren Fällen als früher das Erwerbsteuergesetz den Ansatz von Steuerabgang und Steuernachtrag bedingt, wurde sowohl hier wie unter §. 21 der Einnahme (Steuernachtrag) der lediglich nach dem rechnungsmäßigen Durchschnitt der Jahre 1882/84 gebildete Budgetsatz erheblich überschritten.

§. 55a. Katasterkosten.

Der durch Einführung des Einkommensteuergesetzes bedingte Mehraufwand an Katasterkosten hat den bei Aufstellung des Budgets geschätzten Betrag nicht erreicht, so daß sich im Ganzen eine Minderausgabe von 63 885 ℳ 75 ₰ ergab.

§. 56. Kosten der Steuerrevisionen.

a. Besoldungen.

c. Gehalte.

Als Zeitpunkt der Aufhebung der Steuerrevisionen war der 1. April 1886 bestimmt und sind auch nur bis zu diesem Tage die Besoldungen und Gehalte im Budget vorgesehen. Die Aufhebung erfolgte aber erst am 15. April 1886, daher der Mehraufwand, welchem übrigens unter §. 80 der Ausgabe ein entsprechender Minderaufwand gegenübersteht.

d. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Mehrausgabe ist theils durch die später eingetretene Aufhebung der Steuerrevisionen, hauptsächlich aber dadurch entstanden, daß zwei weitere Gehilfen dekretmäßig angestellt wurden.

e. Bureau- und sonstige Kosten.

Der Mehraufwand wurde durch die Einführung des Einkommensteuergesetzes, welche die Einstellung besonderer Hilfskräfte erforderlich machte, hervorgerufen.

II. Indirekte Steuern.

§. 57. Abgang und Rückersatz.

Gegenüber dem Budgetsatz von jährlich 345 851 ℳ, welcher auf dem Rechnungsdurchschnitt von 1882/84 beruht, hat sich

im Jahr 1886 eine Mehrausgabe von	31 119 ℳ 68 ₰
und 1887 eine solche von	73 785 „ 99 „
zusammen von . .	104 905 ℳ 67 ₰

ergeben. Es betrug nämlich der Abgang und Rückersatz im Jahr

	durchschnittlich 1882/84.	1886.	1887.
an Weinsteuer	31 683 ℳ. 58 ₰	33 129 ℳ. 81 ₰	35 412 ℳ. 52 ₰
an Biersteuer	198 173 „ 30 „	239 454 „ 14 „	286 598 „ 88 „
an Branntweinsteuer	59 472 „ 12 „	51 971 „ 72 „	27 578 „ 83 „
an Schlachtviehaccise	503 „ 60 „	647 „ 4 „	1 358 „ 24 „
an Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise	56 018 „ 47 „	51 767 „ 97 „	68 688 „ 52 „
zusammen	345 851 ℳ. 7 ₰	376 970 ℳ. 68 ₰	419 636 ℳ. 99 ₰

An der Mehrausgabe sind hiernach sämmtliche Gefällgattungen mit Ausnahme der Branntweinsteuer betheiligt. Der weitaus erheblichste Theil der Mehrausgabe ist durch den Abgang und Rückersatz an Biersteuer in Folge bedeutender Vermehrung der Bierausfuhr verursacht. Die Mehrausgabe bei den übrigen Gefällgattungen steht mit den Mehreinnahmen derselben im Zusammenhang.

Die Minderausgabe an Abgang und Rückersatz an Branntweinsteuer hängt gleichfalls mit der verminderten Einnahme zusammen und erläutert sich theils dadurch, daß die Erhebung der badischen Branntweinsteuer in Folge des Eintritts Badens in die Branntweinsteuergemeinschaft mit dem 1. Oktober 1887 aufhörte, theils durch den Umstand, daß die baaren Rückvergütungen an Branntweinsteuer wegen Vermehrung der Rückvergütungen mittelst Abschreibung am Kreditkonto sich verminderten.

§. 58. Für die Kontrole.

Die Mehrausgabe ist eine Folge der vermehrten Einnahme an indirekten Steuern.

§. 59. Sonstige Kosten.

Die Mehrausgabe erläutert sich durch die vielen Zufälligkeiten, von welchen das Rechnungsergebniß unter dieser Position abhängt. Der größere Mehraufwand des Jahres 1887 ist insbesondere dadurch entstanden, daß 50 Stück Kunstschlösser zum Preis von 725 ℳ. angeschafft wurden, welche bei den unter Mitverschluß der Steuerverwaltung zu stellenden Branntweinkreditkellern Verwendung finden sollten und später, da diese Kreditkeller nicht zur Einführung gelangten, an die Großherzogliche Zollverwaltung abgegeben wurden.

III. Justiz- und Polizeigefälle.

§. 60. Abgang und Rückersatz.

Die Wenigerausgabe ist verhältnißmäßig nicht bedeutend und auf den geringeren Ertrag an Gerichtskosten ꝛc. — Einnahme §. 27 — zurückzuführen, da bei den Gerichtsgefällen die meisten Abgänge und Rückersätze stattzufinden pflegen.

§. 61. Aufwand für Stempelmarken und gestempelte Impressen.

a. Für Papier und andere Erfordernisse.

Der Bedarf an gestempelten Impressen, insbesondere an solchen für die Weinkontrole, war ein geringerer als in den vorhergegangenen Jahren.

b. Belohnung des Personals der Stempelverwaltung.

In Folge des geringeren Bedarfs an gestempelten Impressen — vergleiche Lit. a. — war auch der Aufwand für Geschäftsaushilfe ein geringerer.

§. 62. Für Konstatirung der Gerichtskosten, Sporteln und Rechtspolizeigebühren.

Wenn sich hier trotz der erheblichen Mindereinnahme unter §. 27 kein Minderaufwand ergeben hat, so ist dies im Wesentlichen auf den Abgang einer Anzahl von Gerichtsnotaren, bei welchen Konstatirgebühren nicht in Ansatz kommen, zurückzuführen.

§. 63. Für Konstatirung der Sporteln, Taxen und Strafen der Verwaltungsbehörden, sowie der Abhörgebühren.

Die Mehrausgabe erläutert sich durch die Mehreinnahme unter §. 28.

§. 64. Lasten der Hundstaxen.

a. Kosten der Hundsmusterung.

Die Mehrausgabe rührt daher, daß im Jahr 1887 zufolge einer Anordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern in mehreren Städten zur Musterung der Bezirksthierarzt wieder zugezogen wurde, was in den vorhergegangenen drei Jahren, also auch im Jahr 1884, dessen Rechnungsergebniß den Budgetsatz bildet, nicht der Fall war.

b. Antheil der Gemeinden.

Die Mehrausgabe ist die Folge der Mehreinnahme unter §. 30.

§. 65. Strafantheile.

Die Minderausgabe beruht darauf, daß die Geldstrafen, von welchen Antheile zu verabfolgen sind, aus zufälligen Ursachen abgenommen haben.

IV. Forstgerichtsgefälle.

§. 68. Abgang und Rückersatz.

§. 69. Strafantheile der Waldeigenthümer.

§. 70. Sonstige Kosten.

Die Minderausgaben stehen im Zusammenhange mit der geringeren Einnahme unter §. 31.

V. Lasten der verschiedenen Einnahmen.

§. 71. Abgang und Rückersatz.

Die Mehrausgabe hängt mit der größeren Einnahme von Defraudations- und Kontrolstrafen (§. 32 b.) zusammen.

§. 72. Lasten der Steuerstrafgefälle.

a. Ständige Aufbesserung der Dienstbezüge der Steueraufseher.

Die Mehrausgabe hat ihren Grund darin, daß in Folge Eintritts Badens in die Branntweinsteuergemeinschaft eine Vermehrung des Steueraufsichtspersonals um 33 Mann auf 1. September 1887 eintreten mußte; es erscheint daher auch die ständige Aufbesserung von je 72 ℳ für das vermehrte Personal für 1. September bis 30. November 1887 hier weiter in Ausgabe.

b. Belohnungen des Steueraufsichts- und Erhebungspersonals.

Die Mehrausgabe steht mit der höheren Einnahme unter §. 32 b. im Zusammenhang.

c. Kosten des Steuerstrafverfahrens.

Der Unterschied gegenüber dem Budgetsatz beruht lediglich auf Zufälligkeiten.

VI. Gemeinsame Kosten.

§. 73. Kosten der Abrechnung mit den Steuererhebern.

Beruht auf Zufälligkeiten.

§. 74. Hebgebühren der Steuererheber.

Der Mehraufwand ist eine Folge der Mehreinnahme an Steuergefällen.

§. 75. Besondere Kosten der Steuererhebersdienste.

a. Gehalte der Angestellten der Untersteuerämter und der dekretmäßigen Steuereinnehmereigehilfen.

Der Wenigeraufwand rührt hauptsächlich davon her, daß die für das neu zu errichtende Untersteueramt Weinheim vorgesehenen Mittel im Gesammtbetrag von 3700 ℳ jährlich nicht zur Verwendung kamen und daß ferner die für die Gehilfen bewilligten Gehalte in Folge des Ausscheidens älterer Gehilfen und des Ersatzes durch jüngere Gehilfen den Durchschnittsbetrag von 1500 ℳ nicht erreichten.

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Der Minderaufwand rührt hauptsächlich von der Nichtverwendung der für das Personal des neu zu errichtenden Untersteueramts Weinheim vorgesehenen Mittel her.

c. Aufbesserung des Gebühreneinkommens der Steuererheber.

Der Mehraufwand rührt davon her, daß bei dem vielen Zufälligkeiten unterworfenen Gebührenerträgnisse der einzelnen Steuereinnehmereien einer größeren Anzahl von Steuererhebern oder in höherem Betrag Zuschüsse zu deren Diensterträgniß

geleistet werden mußten, um denselben das ihnen zugesicherte Minimaleinkommen beziehungsweise fixirte Gebührenaversum ausfolgen zu können.

Uebrigens wird der Mehraufwand mit zusammen 25519 ℳ. 17 ₰ durch die Mehreinnahme unter §. 34 der Einnahme (Gebührenüberschuß von Steuererhebersdiensten) mit zusammen 164808 ℳ. 21 ₰ übertroffen und es übersteigt überhaupt die

Einnahme unter letzterem Paragraphen mit zusammen	652586 ℳ. 21 ₰
den Aufwand für Gebührenaufbesserung mit zusammen	100917 „ 17 „
um	551669 ℳ. 4 ₰

d. Sonstige Kosten der Erhebersdienste.

Der Mehraufwand findet darin seine Begründung, daß, abgesehen von bedeutenderen Ausgaben für Geschäftsaushilfe in Krankheitsfällen, hauptsächlich zur Bewältigung namhafter Geschäftsvermehrung bei den Steuereinnehmereien in den größeren Städten, auch erhebliche Ausgaben für unständige Geschäftsaushilfe gemacht werden mußten und im Jahr 1887 überdies behufs besserer Sicherung der Kassenbestände bei den bedeutenderen Steuereinnehmereien Kassenschränke in größerer Anzahl zur Anschaffung kamen.

§. 76. Kosten des Aufsichtspersonals.

a. Gehalte und Lokalzulagen.

Im Jahr 1886 war ein Sterbquartal mit 292 ℳ. 50 ₰ zu bezahlen.

Der Mehraufwand im Jahr 1887 ist durch den Aufwand für die in Folge der Einführung der Reichsbranntweinsteuer nothwendig gewordene Vermehrung des Aufsichtspersonals sowie durch Zahlung eines Sterbquartals entstanden.

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Der Mehraufwand ist eine Folge der durch Vereinigung der Gemeinde Mühlburg mit der Gemeinde Karlsruhe bedingten Einreihung der in Mühlburg stationirten Aufseher in die erste Ortsklasse, sowie der mit der Einführung der Reichsbranntweinsteuer erfolgten Vermehrung des Aufsichtspersonals.

c. Montur und Armatur.

Der Mehraufwand für 1886 beruht auf Zufälligkeiten, während derjenige für das Jahr 1887 von der Vermehrung des Aufsichtspersonals in Folge der Einführung der Reichsbranntweinsteuer herrührt.

d. Sonstige Kosten.

Die Mehrausgabe beruht lediglich auf Zufälligkeiten.

§. 78. Kosten der Obereinnehmereien.

a. Besoldungen.

Vergleiche Erläuterung zu §. 31 a. des Budgets der Domänenverwaltung.

b. Gehalte.

Der Wenigeraufwand rührt daher, daß in Folge der Anstellung von jüngeren Beamten die Gehalte derselben den für die ersten Gehilfen vorgesehenen Durchschnittssatz von 1600 ℳ. nicht erreichten.

c. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Zahl der dekretmäßig angestellten Gehilfen ist bis jetzt nicht festbegrenzt.

d. Mankoentschädigungen an Kassenführer.

Vergleiche Erläuterung zu §. 33 des Budgets der Domänenverwaltung.

e. Bureaukosten.

Der Mehraufwand ist hauptsächlich dadurch entstanden, daß im Interesse vermehrter Sicherheit eine Anzahl von Kassenschränken neuester Bauart angeschafft worden ist.

f. Miethzinse für Dienstgebäude.

Der Wenigeraufwand beruht im Wesentlichen darauf, daß der für das Dienstgebäude in Tauberbischofsheim vorgesehene Miethzins wegen Verlegung des Obereinnehmereidienstes daselbst in ein domänenärarisches Gebäude von Oktober 1886 an in Wegfall gekommen ist.

g. Sonstige Kosten.

Der Mehraufwand rührt hauptsächlich von größeren Ausgaben für Aushilfe und für Dienstversehungen in Fällen von Krankheit, Urlaub und dergleichen her.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 80. Kosten der Steuerdirektion.

a. Besoldungen.

Vergleiche Erläuterung zu §. 27 a. des Budgets der Domänenverwaltung.

b. Gehalte.

Der Wenigeraufwand rührt hauptsächlich davon her, daß die für die Assistenten der Direktion vorgesehenen Mittel nicht vollständig zur Verwendung gelangten, daß ferner, da die Aufhebung der Steuerrevisionen, statt wie beabsichtigt am 1. April 1886, erst Mitte dieses Monats erfolgte, die Gehalte für die Assistenten und Gehilfen der Katasterkontrolen erst von diesem Zeitpunkt an zur Anweisung kamen (vergleiche Erläuterung zu §. 56 a. und c.), daß die den Assistenten der Katasterkontrolen bewilligten Gehalte den budgetmäßigen Durchschnittssatz von 1 600 ℳ nicht erreichten und die für Geschäftsaushilfe bewilligten Mittel theilweise unverwendet blieben.

c. Sonstige Kosten.

Der Aufwand für Diäten und Reisekosten der Katasterinspektoren hat, wegen der starken Inanspruchnahme dieser Beamten durch Bureaugeschäfte, den im Budget vorgesehenen Betrag nicht erreicht.

§. 81. Für Diensterfordernisse im Allgemeinen.

Der Mehraufwand rührt hauptsächlich daher, daß wegen Einführung der Einkommensteuer Drucksachen in größerem Umfang hergestellt und für außer Gebrauch gesetzte Impressen namhafte Ersatzbeträge an die Akkordsdruckereien bezahlt werden mußten, daß ferner behufs verschlossener Zustellung der Steuerforderungszettel auf Kosten der Steuerverwaltung Briefumschläge zur Anschaffung gelangten.

§. 82. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Der Wenigeraufwand ist lediglich auf die vielen Zufälligkeiten zurückzuführen, von welchen das Rechnungsergebniß dieser Position abhängt.

Einnahme.

A. Ordentlicher Etat.

I. Direkte Steuern.

§. 16. Grund- und Häusersteuer.

Die Mehreinnahme hat betragen

im Jahr 1886	15 458	ℳ 58	₰
„ „ 1887	37 724	„ 5	„
zusammen	53 182	ℳ 63	₰

und ist Folge der Vermehrung der Steuerkapitalien, vorzugsweise durch Errichtung neuer und Vergrößerung vorhandener Gebäude.

§. 17. Gewerbsteuer.

	Budgetsatz	Rechnungsergebnisse 1886.	1887.
1. Nach den Steuerregistern	749 335 ℳ — ₰	752 033 ℳ 18 ₰	785 494 ℳ 7 ₰
2. Von Wanderlagern und Waarenversteigerungen	1 828 „ — „	909 „ 35 „	1 536 „ 27 „
3. Gewerbsteuertaxen	47 517 „ — „	48 101 „ 75 „	47 251 „ — „
4. Gewinnantheil von der Badischen Bank	14 461 „ — „	— „ — „	— „ — „
zusammen	813 141 ℳ — ₰	801 044 ℳ 28 ₰	834 281 ℳ 34 ₰

Die Mehreinnahmen unter Ziffer 1 sind die Folge der entsprechenden Zunahme der Gewerbsteuerkapitalien; die Mindereinnahmen unter Ziffer 2 sind auf die Abnahme der Wanderlager und Versteigerungen zurückzuführen; die unbedeutenden Abweichungen unter Ziffer 3 finden in der Wandelbarkeit der Steuergattung ihre Erklärung; die Badische Bank war in den Jahren 1886 und 1887 nach ihren Geschäftsergebnissen zur Abgabe eines Gewinnantheils an den Staat nicht verpflichtet.

§. 18. Kapitalrentensteuer.

Gegenüber dem Budgetsatz, welchem die aus dem Rechnungsergebniß des Jahres 1884 berechneten Steuerkapitalien mit 962 672 000 ℳ zu Grunde liegen, haben sich durch Vermehrung der steuerbaren Renten die Steuerkapitalien erhöht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

im Jahr 1886 um	64 041 820 ℳ.
„ „ 1887 „	91 046 080 „
zusammen um . .	155 087 900 ℳ.

wovon sich (zu 11 ₰ von 100 ℳ.) eine Steuervermehrung berechnet von 170 596 ℳ. 69 ₰, wozu dann noch die Mehreinnahmen bei den nachträglichen Anmeldungen hinzutreten.

§. 19. Einkommensteuer.

	Budgetsatz	Rechnungsergebnisse 1886.	Rechnungsergebnisse 1887.
1. Nach den Steuerregistern	4 505 155 ℳ. — ₰	4 502 842 ℳ. 67 ₰	4 630 862 ℳ. 39 ₰
2. Nach Art. 15 des Gesetzes	75 207 „ — „	132 149 „ 33 „	150 216 „ 4 „
zusammen . . .	4 580 362 ℳ. — ₰	4 634 992 ℳ. — ₰	4 781 078 ℳ. 43 ₰

Zu Ziffer 1. Die dem Budgetsatz zu Grunde liegenden Steueranschläge mit 180 206 200 ℳ. sind das Ergebniß einer vorläufigen Ermittlung der im Jahr 1885 für 1886 konstatirten Steueranschläge. Die wirklichen Steueranschläge haben betragen

im Jahr 1886	180 098 750 ℳ., somit weniger	107 450 ℳ.
„ „ 1887	185 218 750 „ „ mehr	5 012 550 „

Zu Ziffer 2. Beim Mangel bekannter Ergebnisse und bei der Unmöglichkeit einer auch nur annähernd entsprechenden Schätzung wurde bei Bildung des Budgetsatzes der dreijährige Durchschnitt der Erträgnisse der Erwerbsteuer nach Art. 26 und 27 des Erwerbsteuergesetzes zu Grunde gelegt. Die nach Art. 15 des Einkommensteuergesetzes konstatirte Einkommensteuer hat diese Schätzung erheblich übertroffen.

§. 20. Sonstige Steuern.

c. Bergsteuer.

Die Mehreinnahme bei dieser nunmehr in Wegfall gekommenen Steuergattung hat sich durch höhern Ertrag des Bergwerkbetriebs ergeben.

§. 21. Steuernachtrag.

Vergleiche die Bemerkung zu §. 54 der Ausgaben.

II. Indirekte Steuern.

§. 22. Weinsteuer.

Es beträgt:

	der Budgetsatz.	das Rechnungsergebniß 1886.	das Rechnungsergebniß 1887.	das Mehrerträgniß 1886.	das Mehrerträgniß 1887.	das Wenigererträgniß 1886.	das Wenigererträgniß 1887.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
a. Weinaccise	1 124 764 —						
bei der Konstatirung zahlbar . .		1 388 850 51	1 189 541 72	440 173 53	119 870 55	— —	— —
kreditirt gewesen		176 087 2	55 092 83				
b. Weinohmgeld	509 453 —						
bei der Konstatirung zahlbar . .		536 988 97	471 958 46	144 927 31	— —	— —	765 99
kreditirt gewesen		117 391 34	36 728 55				
c. Weinsteueraversen von Wirthen . .	1 519 —	2 009 96	1 604 98	490 96	85 98	— —	— —
d. Accisaversen von Weinhändlern .	25 998 —	27 617 93	26 717 43	1 619 93	719 43	— —	— —
e. Gebühr für Weinlagerkeller . . .	2 987 —	2 300 —	1 950 —	— —	— —	687 —	1 037 —
zusammen . .	1 664 721 —	2 251 245 73	1 783 593 97	587 211 73	120 675 96	687 —	1 802 99
für beide Jahre . .	3 329 442 —	4 034 839 ℳ. 70 ₰		707 887 ℳ. 69 ₰		2 489 ℳ. 99 ₰	
				ab 2 489 „ 99 „			
				705 397 ℳ. 70 ₰			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu a. und b.

Da in der Rechnung eine getrennte Darstellung der kreditirten Weinaccise und des kreditirten Weinohmgelds nicht stattfindet, so mußte die Gesammteinnahme an kreditirter Weinsteuer, welche im Jahr 1886 . . . . . 293 478 ℳ. 36 ₰
und im Jahr 1887 . . . . . 91 821 „ 38 „
betrug, im Verhältniß der Steuersätze für Accise und Ohmgeld, also von 3 zu 2, auf diese beiden Gefällgattungen vertheilt werden, um eine Vergleichung mit den Budgetsätzen, welche sowohl die bei der Konstatirung zahlbare als auch die kreditirt gewesene Weinsteuer enthalten, vornehmen zu können.

Hiernach hat sich gegen den auf einem zehnjährigen Durchschnitt unter Abzug von 10 Prozent beruhenden Voranschlag ergeben:

im Jahr 1886:

bei der Weinaccise ein Mehrerträgniß von . . . . . 440 173 ℳ. 53 ₰
bei dem Weinohmgeld ein Mehrerträgniß von . . . . . 144 927 „ 31 „

im Jahr 1887:

bei der Weinaccise ein Mehrerträgniß von . . . . . 119 870 ℳ. 55 ₰
bei dem Weinohmgeld ein Mindererträgniß von . . . . . 765 „ 99 „

Das Jahr 1885 hatte ein günstiges Herbsterträgniß geliefert, während in den beiden folgenden Jahren das Wein- und Obsterträgniß sowohl qualitativ als quantitativ ein geringes war. Wenn gleichwohl — abgesehen von dem unbedeutenden Mindererträgniß an Weinohmgeld im Jahre 1887 — die Weinaccise in den beiden Jahren und das Weinohmgeld im Jahre 1886 gegenüber dem Budgetsatz ein Mehrerträgniß nachweist, so ist dies dem Umstand zuzuschreiben, daß der vorausgegangene ergiebige Herbst des Jahres 1885 auf die Einnahme an Weinsteuer der folgenden Jahre noch günstig einwirkte und daß, gerade mit Rücksicht auf die wechselnden Erträgnisse dieser Steuergattung, der Budgetsatz vorsichtig bemessen war.

Zu c.

Die Mehrerträgnisse gegenüber dem auf dem Durchschnitt der zehn Jahre 1875 bis 1884 beruhenden Budgetsatz beruhen auf Nachtragserhebungen in Folge höheren Weinverbrauchs in einigen der betreffenden Wirthschaften.

Zu d.

Die Zahl der Weinhandlungspatente betrug in den dem Budgetsatz zu Grund liegenden Jahren 1883 und 1884 rund 1 300. In Folge des günstigen Herbstes im Jahr 1885 stieg ihre Zahl bis Ende dieses Jahres auf 1 407 und bis Ende 1886 auf 1 437; im Jahr 1887 erfolgte sodann wieder ein Rückgang bis auf 1 405.

Zu e.

In den beiden Jahren 1883 und 1884, deren Rechnungsdurchschnitt dem Budgetsatz zu Grunde liegt, belief sich die Zahl der Weinlagerpatente auf durchschnittlich 60, während im Steuererhebungsjahr 1. Dezember 1885/86 nur 46 und im Steuererhebungsjahr 1. Dezember 1886/87 nur 39 vorhanden waren. Die Verminderung der Patente und damit auch des Erträgnisses dieser Gebühr wird wohl in den ungünstigen Weinherbsten der Jahre 1886 und 1887, sowie dem verhältnißmäßig hohen Betrag der Gebühr begründet sein.

§. 23. Biersteuer.

Gegen den Budgetsatz von jährlich 3 722 682 ℳ, welcher auf einem fünfjährigen Durchschnitt unter Abzug von 10 Prozent beruht, hat sich ein Mehrerträgniß ergeben

im Jahr 1886 von . . . . . 837 167 ℳ. 78 ₰ und
im Jahr 1887 von . . . . . 1 449 349 „ 51 „
zusammen von . . 2 286 517 ℳ. 29 ₰

Das Mehrerträgniß zeigt sich sowohl bei der Steuer von dem im Inland bereiteten, als bei derjenigen von eingeführtem Bier. In Folge der ungünstigen Weinherbste und der dadurch bedingten höheren Weinpreise sowie der Vermehrung der Bevölkerung hat sich der Bierkonsum und damit die Produktion sowie die Einfuhr von Bier vermehrt.

§. 24. Branntweinsteuer.

Der Budgetsatz von 682 985 ℳ. wurde mit Rücksicht auf die mit dem 1. Mai 1882 in Wirksamkeit getretene Aenderung in den gesetzlichen Bestimmungen über Besteuerung des Branntweins nach dem Rechnungsdurchschnitt der Jahre 1883 und 1884 gebildet; dem gegenüber betrug das Rechnungsergebniß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	für 1886	für 1887
an Steuer von inländischem Branntwein	204 463 ℳ. 67 ₰	161 956 ℳ. 82 ₰
an Steuer von eingeführtem Branntwein	216 093 „ 20 „	348 649 „ 85 „
zusammen	420 556 ℳ. 87 ₰	510 606 ℳ. 67 ₰
Es hat sich somit eine Mindereinnahme ergeben von	262 428 ℳ. 13 ₰	172 378 ℳ 33 ₰
zusammen von	434 806 ℳ. 46 ₰.	

Mit dem 1. Oktober 1887 erfolgte der Eintritt Badens in die Branntweinsteuergemeinschaft und es kamen daher von diesem Zeitpunkt an die aus der badischen Branntweinsteuer bezogenen Einnahmen in Wegfall. Das Rechnungsergebniß für 1887 enthält somit nur die Einnahme für 10 Monate. Wenn gleichwohl in diesem Jahr die Steuer von eingeführtem Branntwein einen höheren Betrag ergeben hat, als im Jahr 1886, so hat dies seinen Grund darin, daß mit dem 30. September 1887 die bewilligten Kredite für Branntweinübergangssteuer erloschen und die noch kreditirten Steuerbeträge zur Erhebung gelangten. Im Uebrigen erläutert sich die Mindereinnahme in den beiden Jahren 1886 und 1887 durch die Verminderung der Einfuhr von ausländischem Branntwein sowie durch die Zunahme der Denaturirung solchen Branntweins zu gewerblichen Zwecken und die damit im Zusammenhang stehende Abschreibung der bezüglichen kreditirten Uebergangssteuer.

§. 25. Schlachtviehaccise.

Gegenüber dem Budgetsatz von 591 069 ℳ ergab sich eine Mehreinnahme für das Jahr 1886 von	25 846 ℳ. 88 ₰
und für 1887 von	55 523 „ 80 „
zusammen von	81 370 ℳ. 68 ₰

Dem Budgetsatz liegt der Rechnungsdurchschnitt der 10 Jahre 1875/84 zu Grund. In diesen Jahren betrug die durchschnittliche Zahl

a. der geschlachteten Ochsen und Rinder von 200 Kilogramm und darüber . . . . . 17 411 Stück,
b. der geschlachteten Ochsen und Rinder unter 200 Kilogramm, der Farren und Kühe . . . . . 97 378 „

Die entsprechenden Zahlen beliefen sich im Jahre 1886 bei a. auf 18 215, bei b. auf 102 179 Stück, zusammen auf 120 394 Stück.

Die Zahl der Schlachtungen hat daher gegenüber dem angenommenen Durchschnitt nicht unerheblich zugenommen.

Mit dem 1. Dezember 1886, also mit dem Beginn des Steuererhebungsjahres 1887 trat das Fleischsteuergesetz vom 29. April 1886 mit seinen geänderten Steuersätzen in Wirksamkeit.

In diesem Jahre wurden geschlachtet:

a. Ochsen, Rinder, Kühe und Farren von weniger als 200 Kilogramm . . . . . 86 991 Stück,
b. Ochsen, Rinder von 200 bis ausschließlich 250 Kilogramm und Kühe und Farren von 200 Kilogramm und mehr . . . . . 24 768 „
c. Ochsen und Rinder von 250 Kilogramm und mehr . . . . . 13 045 „

zusammen . . 124 804 Stück.

Es hat sich daher eine weitere Zunahme der Zahl der Schlachtungen und damit eine Erhöhung des Steuererträgnisses ergeben.

§. 26. Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise.

Es beträgt:

	der Budgetsatz	das Rechnungsergebniß 1886.	1887.
für die Liegenschaftsaccise	1 573 313 ℳ. — ₰	2 220 771 ℳ. 36 ₰	2 464 694 ℳ. 37 ₰
„ „ Erbschafts- und Schenkungsaccise	644 453 „ — „	735 368 „ 79 „	797 304 „ 75 „
zusammen	2 217 766 ℳ. — ₰	2 956 140 ℳ. 15 ₰	3 261 999 ℳ. 12 ₰

Hiernach haben sich sowohl bei der Liegenschafts- als bei der Erbschafts- und Schenkungsaccise in jedem der beiden Jahre gegenüber dem Budgetsatz nicht unerhebliche Mehreinnahmen ergeben, welche durch die zahlreichen Veränderungen im liegenschaftlichen Eigenthum und durch Erbschaften und Schenkungen von höherem Werthbetrag veranlaßt worden sind.

III. Justiz- und Polizeigefälle.

§. 27. Gerichtskosten, Sporteln und Rechtspolizeigebühren der Gerichte, Notariatsgebühren.

Die Mindereinnahme von 105 488 ℳ. 9 ₰ rührt von Abnahme der Gerichtsgeschäfte her und zwar derjenigen in der streitigen Gerichtsbarkeit, insbesondere bei den Amtsgerichten zufolge der mit dem 1. Mai 1886 in Kraft getretenen Gesetze

vom 16. April gleichen Jahres, die Abänderung einiger das Verfahren vor den Gemeindegerichten betreffenden Bestimmungen des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen, sowie die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten betreffend, wodurch amtsgerichtliche Geschäfte an die Bürgermeister übergingen.

§. 28. Sporteln, Taxen und Strafen der Verwaltungsbehörden; Abhörgebühren.

Die Mehreinnahme von 189 204 ℳ 64 ₰ hat ihren Grund in der auf zufälligen Ursachen beruhenden Zunahme der sportel- und taxpflichtigen Angelegenheiten bei den Verwaltungsbehörden und der Geldstrafen festsetzenden Strafverfügungen bei den Bezirksämtern, sowie in der zufolge des Gesetzes vom 29. April 1886, die Abänderung des Jagdgesetzes betreffend, mit dem 15. November 1886 eingetretenen Erhöhung der Jagdpaßtaxen.

§. 29. Erlös aus Stempelmarken und gestempelten Impressen.

Die Mehreinnahme beruht auf zufälligen Ursachen.

§. 30. Hundstaxen.

Die Zahl der versteuerten Hunde hat, besonders in den größeren Städten, andauernd zugenommen.

IV. Forstgerichtsgefälle.

§. 31. Forststrafen und Ersatz an Gerichtskosten.

Bei dieser Gefällgattung ergab sich eine Mindereinnahme

im Jahr 1886 von . . . . . 6 470 ℳ 14 ₰
„ „ 1887 „ . . . . . 11 679 „ 1 „

veranlaßt durch die Verminderung der Zahl der Forstfrevel.

V. Verschiedene Einnahmen.

§. 32. Steuerstrafgefälle.

a. Steuernachträge.

Die Mindereinnahme beruht auf Zufälligkeiten.

b. Defraudations- und Kontrolstrafen.

Da die Zahl der erledigten Straffälle gegenüber den dem Budgetsatz zu Grund liegenden Jahren 1882/84 etwas abgenommen hat, ist der Grund der Mehreinnahme in der größeren Bedeutung einzelner Fälle zu suchen.

§. 34. Gebührenüberschuß von Steuererhebersdiensten.

Die Mehreinnahme ist eine Folge der erheblich höheren Steuereinnahme überhaupt, wodurch die Erträgnisse der Steuererhebersdienste, insbesondere jener in den größeren Städten, sich wesentlich erhöhten.

Vergleiche auch die Erläuterung zu §. 75 c. der Ausgabe.

§. 35. Ersatz und Abgang an Passiven.

Die Mehreinnahme beruht auf Zufälligkeiten.

§. 37. Sonstige Einnahmen.

Die Mindereinnahme, welche im Jahr 1886 1277 ℳ 79 ₰ und im Jahr 1887 717 ℳ 39 ₰ beträgt, ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß im Jahr 1884, dessen Rechnungsergebniß dem Budgetsatz mit zu Grund liegt, ein größerer Erlös aus verkauften alten Akten und Registern vorgekommen war, während in den Jahren 1886 und 1887 aus solchen Verkäufen nur Erlöse von geringerem Betrag in Einnahme erscheinen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 3.

Ausgabe Titel VII. und Einnahme Tit. III. Salinenverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.			Dieses gegen Jene	
		Rechnungs-Abtheilung		Summe.	mehr.	weniger.
		II. 1886.	II. 1887.			
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Ausgabe.						
Ordentlicher Etat.						
§.						
83. Gemeindeumlagen u. Brandversicherungsbeiträge	3 136 —	1 496 6	1 624 82	3 120 88	— —	15 12
84. Abgang und Rückersatz	12 —	20 2	295 25	315 27	303 27	— —
85 a. Besoldungen der Beamten	26 000 —	11 880 —	12 100 —	23 980 —	— —	2 020 —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 536 —	660 —	683 20	1 343 20	— —	192 80
c. Remunerationen	3 400 —	1 490 —	1 590 —	3 080 —	— —	320 —
86 a. Gehalte der Angestellten	38 000 —	18 491 11	18 681 11	37 172 22	— —	827 78
b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 584 —	776 17	792 —	1 568 17	— —	15 83
87. Bureaukosten	4 702 —	2 351 26	2 406 53	4 757 79	55 79	— —
88. Bauaufwand	154 376 —	48 226 52	51 776 42	100 002 94	— —	54 373 6
89. Sonstige allgemeine Ausgaben und zwar:						
a. Postporto	12 912 —	915 41	886 9	13 830 81	918 81	— —
b. Eisenbahnfrachten und sonstige Versendungskosten		7 45	9 65			
c. Telegraphengebühren		23 45	28 6			
d. Sonstige allgemeine Ausgaben		5 501 9	6 459 61			
90. Für den Betrieb und Absatz	890 000 —	399 080 56	417 212 93	816 293 49	— —	73 706 51
91. Für angekauftes Salz:						
a. Persönliche Kosten	800 —	395 —	160 —	555 —	— —	245 —
b. Sachlicher Aufwand	55 222 —	19 652 57	1 620 21	21 272 78	— —	33 949 22
Summe der Ausgabe	1 191 680 —	510 966 67	516 325 88	1 027 292 55	1 277 87	165 665 32
						1 277 87
						164 387 45
Einnahme.						
Ordentlicher Etat.						
38. Aus Liegenschaften und Gewerbseinrichtungen	10 086 —	5 033 63	4 757 35	9 790 98	— —	295 2
39. Aus Erzeugnissen des Salinenbetriebs	1 615 656 —	791 008 16	773 681 63	1 564 689 79	— —	50 966 21
40. Verschiedene Einnahmen	12 188 —	6 446 82	4 706 17	11 152 99	— —	1 035 1
41. Aus angekauftem Salz	66 394 —	19 965 67	6 033 50	25 999 17	— —	40 394 83
Summe der Einnahme	1 704 324 —	822 454 28	789 178 65	1 611 632 93	— —	92 691 7
Abschluß.						
Summe der Einnahme	1 704 324 —	822 454 28	789 178 65	1 611 632 93	— —	92 691 7
„ „ Ausgabe	1 191 680 —	510 966 67	516 325 88	1 027 292 55	— —	164 387 45
Reine Einnahme	512 644 —	311 487 61	272 852 77	584 340 38	71 696 38	— —

Karlsruhe, den 3. August 1888.

Großherzogliche Domänendirektion.

Kilian.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Salinenverwaltung für 1886 und 1887 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 31. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Salinenverwaltung.

Ausgabe.

Ordentlicher Etat.

Zu §. 84.

Die Ausgabe unter dieser Position hängt von Zufälligkeiten ab.

Zu §. 85a.

Die zweite Beamtenstelle in Dürrheim war einige Zeit erledigt und wurde alsdann mit einem im Bezuge der Anfangsbesoldung stehenden Beamten besetzt.

Zu §. 85b.

Die vorerwähnte Stelle wurde längere Zeit durch einen Beamten, der keinen Anspruch auf Wohnungsgeldzuschuß hatte, versehen.

Zu §. 85c.

Für die vollständige Verwendung der zur Remunerirung der Salinebeamten bewilligten Mittel lag kein Anlaß vor.

Zu §. 86a.

Die Wenigerausgabe rührt hauptsächlich daher, daß an Stelle eines pensionirten Bediensteten ein solcher mit geringerem Gehalt angestellt wurde.

Zu §. 87.

Die Mehrverwendung wurde durch die nothwendig gewordene Anschaffung eines Plankastens herbeigeführt.

Zu §. 88.

Zur Unterhaltung der Gebäude und technischen Einrichtungen war theils infolge günstiger Verhältnisse bei dem Bohrlochsbetrieb, theils infolge billiger Materialpreise ein geringerer Aufwand erforderlich als in den vorangegangenen Jahren.

Zu §. 89.

Die Mehrausgabe wurde vornehmlich durch die Kranken- und Unfallversicherung der Salinearbeiter verursacht.

Zu §. 90.

Die Ersparniß ist eine Folge der außergewöhnlich niederen Preise der Steinkohlen und der Salzsäcke.

Zu §. 91a.

Die vollständige Verwendung des bewilligten Betrages erwies sich nicht als nöthig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu §. 91 b.

Besonderer Verhältnisse wegen wurden statt der vorgesehenen 40000 Zentner nur circa 16800 Zentner Salz angekauft, daher die Minderausgabe.

Einnahme.

Ordentlicher Etat.

Zu §. 38.

Der Ausfall ist dem geringeren Erlös aus dem Gras- und Obsterträgniß der Salinegüter zuzuschreiben.

Zu §. 39.

Die Wenigereinnahme ist durch den Rückgang der Salzpreise verursacht.

Zu §. 40.

Die hier zur Verrechnung gelangenden Beträge sind ihrer Natur nach wandelbar und können deßhalb nicht genau veranschlagt werden.

Zu §. 41.

Die Mindereinnahme erklärt sich daraus, daß nur ein Theil des vorgesehenen Salzquantums übernommen und wieder abgesetzt wurde. (Vergleiche die bezügliche Erläuterung zu §. 91 b. der Ausgabe.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe Tit. VIII. und Einnahme Tit. IV. Zollverwaltung.

Beilage 4.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.	Rechnungs-Soll. Summe.	Dieses gegen Jene mehr.	Dieses gegen Jene weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
I. Kosten der Grenzzollverwaltung, sowie der Verwaltung der Reichssteuern.						
§.						
92. Ständige Bezüge des Personals der Grenzzollverwaltung:						
a. Besoldungen	141 800 —	68 210 84	67 435 55	135 646 39	— —	6 153 61
b. Gehalte	1 469 820 —	732 035 68	733 571 —	1 465 606 68	— —	4 213 32
c. Wohnungsgeldzuschüsse	114 624 —	56 376 76	55 858 13	112 234 89	— —	2 389 11
d. Sonstige persönliche Auslagen	44 258 —	21 996 90	21 946 4	43 942 94	— —	315 6
93. Diäten und Reisekosten bei der Grenzzollverwaltung	59 520 —	29 633 —	29 621 60	59 254 60	— —	265 40
94. Sonstiger besonderer Aufwand bei der Grenzzollverwaltung	19 600 —	11 135 26	13 174 66	24 309 92	4 709 92	— —
95. Kosten der Verwaltung der Reichssteuern:						
1. der Tabaksteuer:						
a. Gehalte	86 800 —	43 060 —	43 875 34	86 935 34	135 34	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	6 528 —	3 260 50	3 354 30	6 614 80	86 80	— —
c. Sonstige Kosten	179 200 —	73 814 5	76 430 31	150 244 36	— —	28 955 64
d. Besonderer Remunerationsfond	6 400 —	3 200 —	3 200 —	6 400 —	— —	— —
2. der Rübenzuckersteuer:						
a. Gehalte	2 400 —	1 200 —	1 200 —	2 400 —	— —	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	120 —	60 —	60 —	120 —	— —	— —
c. Sonstige Kosten	5 200 —	1 053 11	1 312 32	2 365 43	— —	2 834 57
3. der Salzsteuer:						
a. Gehalte	13 800 —	6 954 —	6 954 —	13 908 —	108 —	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	480 —	240 —	240 —	480 —	— —	— —
c. Ersatz an die Salineverwaltung für Erhebung u. Kontrolirung der Salzsteuer	7 512 —	3 756 —	3 756 —	7 512 —	— —	— —
d. Sonstige Kosten	1 320 —	493 71	448 1	941 72	— —	378 28
3½. Branntweinsteuer:						
a. Gehalte	— —	— —	17 554 17	17 554 17	17 554 17	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	— —	— —	1 272 20	1 272 20	1 272 20	— —
c. Sonstige Kosten	— —	— —	20 830 31	20 830 31	20 830 31	— —
d. Kosten der erstmaligen Anschaffung von Sammelgefäßen ꝛc.	— —	— —	5 766 45	5 766 45	5 766 45	— —
4. der Spielkartenstempelsteuer	100 —	— —	8 10	8 10	— —	91 90
5. der Reichsstempelabgaben:						
a. Besoldung	2 900 —	1 300 —	1 400 —	2 700 —	— —	200 —
b. Wohnungsgeldzuschuß	360 —	180 —	180 —	360 —	— —	— —
c. Sonstige Kosten	3 000 —	1 658 83	1 387 96	3 046 79	46 79	— —
6. Wegen Erhebung der statistischen Gebühr	1 720 —	854 9	861 84	1 715 93	— —	4 7
Summe I.	2 167 462 —	1 060 472 73	1 111 698 29	2 172 171 2	50 509 98	45 800 96
					45 800 96	
					4 709 2	
II. Sonstiger Aufwand.						
1. Aufwand bei den Hauptämtern im Innern.						
96 a. Besoldungen	121 200 —	60 973 88	60 564 17	121 538 5	338 5	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	14 544 —	7 241 40	7 140 —	14 381 40	— —	162 60
97 a. Gehalte	305 940 —	150 244 31	155 134 71	305 379 2	— —	560 98
b. Wohnungsgeldzuschüsse	32 260 —	14 730 59	15 540 90	30 271 49	— —	1 988 51
98. Sonstiger persönlicher Aufwand:						
a. Taglöhne, Gebühren und Aversen	173 760 —	84 360 74	85 568 61	169 929 35	— —	3 830 65
b. Besonderer Remunerationsfond	7 400 —	3 700 —	3 700 —	7 400 —	— —	— —
99. Materieller Aufwand (für die Hafen- und Niederlageanstalten sowie für die Brückengefälle)	54 000 —	17 846 24	29 459 1	47 305 25	— —	6 694 75
100. Wegen der Einnahmen an Strafen:						
a. Belohnungen	7 296 —	1 543 —	1 730 —	3 273 —	— —	4 023 —
b. Sonstige Kosten	340 —	487 81	387 68	875 49	535 49	— —
Summe 1	716 740 —	341 127 97	359 225 8	700 353 5	873 54	17 260 49

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
II. Sonstiger Aufwand.												
§. **2. Kosten der Zolldirektion.**												
101 a. Besoldungen	130 800	—	63 658	89	61 781	39	125 440	28	—	—	5 359	72
b. Wohnungsgeldzuschüsse	15 360	—	7 769	—	7 555	—	15 324	—	—	—	36	—
102 a. Gehalte	38 070	—	16 769	57	16 128	8	32 897	65	—	—	5 172	35
b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 448	—	1 233	40	1 277	—	2 510	40	62	40	—	—
103. Bureaukosten	10 000	—	5 000	—	5 000	—	10 000	—	—	—	—	—
Summe 2	196 678	—	94 430	86	91 741	47	186 172	33	62	40	10 568	7
3. Gemeinsame Kosten.												
104. Materieller Aufwand für die Zollverwaltung an der Grenze und im Innern	94 800	—	49 825	74	46 506	39	96 332	13	1 532	13	—	—
105. Mankoentschädigungen an Kassenführer.	3 000	—	1 513	78	1 518	78	3 032	56	32	56	—	—
106. Zugskosten	34 000	—	13 387	45	26 497	89	39 885	34	5 885	34	—	—
107. Diäten und Reisekosten	3 380	—	2 107	44	2 112	91	4 220	35	840	35	—	—
108. Pensionen und Unterstützungen	252 000	—	102 387	95	105 970	15	208 358	10	—	—	43 641	90
109. Ablieferung für den Zollunterstützungsfond	49 000	—	47 526	75	49 638	85	97 165	60	48 165	60	—	—
110. Miethzinse	10 140	—	4 984	12	5 183	16	10 167	28	27	28	—	—
111. Bureauaufwand	48 000	—	18 489	60	30 019	99	48 509	59	509	59	—	—
112. Brandversicherungsbeiträge u. Lokallasten	4 200	—	1 795	11	2 226	55	4 021	66	—	—	178	34
113. Für Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung	98 156	—	48 217	43	50 268	76	98 486	19	330	19	—	—
114. Verschiedene und zufällige Ausgaben und zwar:												
Postporto	11 540	—	2 008	8	2 228	9	9 605	49	—	—	1 934	51
Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten			1 063	8	1 724	16						
Telegraphengebühren			50	30	105	—						
Sonstige Ausgaben			1 410	98	1 015	80						
Summe 3	608 216	—	294 767	81	325 016	48	619 784	29	57 323	4	45 754	75
Hierzu „ 1	716 740	—	341 127	97	359 225	8	700 353	5	873	54	17 260	49
„ 2	196 678	—	94 430	86	91 741	47	186 172	33	62	40	10 568	7
Summe II.	1 521 634	—	730 326	64	775 983	3	1 506 309	67	58 258	98	73 583	31
											58 258	98
											15 324	33
Hierzu „ I.	2 167 462	—	1 060 472	73	1 111 698	29	2 172 171	2	4 709	2	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat	3 689 096	—	1 790 799	37	1 887 681	32	3 678 480	69	—	—	10 615	31
B. Außerordentlicher Etat.												
a. Budgetmäßige Ausgaben.												
Staatszuschuß an die Gemeinde Reichenau wegen Herstellungen aus Anlaß des Zollanschlusses	6 000	—	2 000	—	3 500	—	5 500	—	—	—	500	—
b. Ausgaben auf Administrativkredit.												
Für den Wiederaufbau der zollärarischen Werfthalle am Neckarhafen	—	—	—	—	7 272	83	7 272	83	7 272	83	—	—
Summe B. Außerordentlicher Etat	6 000	—	2 000	—	10 772	83	12 772	83	7 272	83	500	—
									500	—		
Hierzu									6 772	83		
„ A. Ordentlicher Etat	3 689 096	—	1 790 799	37	1 887 681	32	3 678 480	69	—	—	10 615	31
Summe der Ausgabe	3 695 096	—	1 792 799	37	1 898 454	15	3 691 253	52	6 772	83	10 615	31
											6 772	83
											3 842	48

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
Ordentlicher Etat.												
I. Bezüge aus der Reichskasse.												
§.												
42. Vergütung des Reichs für die Kosten der Grenzzollverwaltung:												
a. Für Besoldungen, Gehalte und sonstige ständige Bezüge	1 857 422	—	924 918	99	928 421	31	1 853 340	30	—	—	4 081	70
b. Für die Kosten der auswärtigen Dienstverrichtungen	59 520	—	29 656	—	31 043	50	60 699	50	1 179	50	—	—
c. Für besonders zu liquidirende Kosten.	21 600	—	11 142	42	16 214	61	27 357	3	5 757	3	—	—
d. Aversen für Umzugskosten, Bureaubedürfnisse und räumliche Unterbringung der Aemter	79 320	—	39 397	92	39 769	50	79 167	42	—	—	152	58
e. Aversum für Pensionen und Unterstützungen	285 570	—	138 023	10	145 060	19	283 083	29	—	—	2 486	71
43. Ersatz der Lasten und Verwaltungskosten:												
a. Der Tabaksteuer	437 000	—	237 195	56	243 845	2	481 040	58	44 040	58	—	—
b. „ Rübenzuckersteuer	29 460	—	10 526	40	20 781	14	31 307	54	1 847	54	—	—
c. „ Salzsteuer	18 220	—	8 932	99	9 033	4	17 966	3	—	—	253	97
d. „ Spielkartenstempelsteuer	3 080	—	732	95	778	34	1 511	29	—	—	1 568	71
e. „ Reichsstempelabgaben	6 520	—	4 584	30	4 364	42	8 948	72	2 428	72	—	—
f. Wegen Erhebung der statistischen Gebühr	1 720	—	869	26	878	44	1 747	70	27	70	—	—
g. Antheil an der Wechselstempelsteuer .	10 920	—	5 665	31	5 861	11	11 526	42	606	42	—	—
h. Der Branntweinsteuer	—	—	—	—	142 101	64	142 101	64	142 101	64	—	—
Summe I. . .	2 810 352	—	1 411 645	20	1 588 152	26	2 999 797	46	197 989	13	8 543	67
									8 543	67		
									189 445	46		
II. Sonstige Einnahmen.												
44. Brückengefälle	2 668	—	1 179	33	1 280	90	2 460	23	—	—	207	77
45. Hafen- und Niederlagegebühren sowie Verwaltungskostenbeiträge von Privaten . .	182 300	—	118 593	43	120 645	36	239 238	79	56 938	79	—	—
46. Kontrolgebühren für steuerfreie Abgabe von Salz zu gewerblichen und landwirthschaftlichen Zwecken	5 860	—	3 003	16	2 776	48	5 779	64	—	—	80	36
47. Zoll- und Steuerstrafen und Konfiskate.	23 000	—	13 892	42	12 666	49	26 558	91	3 558	91	—	—
48. Disziplinarstrafen.	40	—	18	—	95	—	113	—	73	—	—	—
49. Miethzinse	158 800	—	82 536	78	85 766	7	168 302	85	9 502	85	—	—
50. Ersatz anderer Verwaltungen für Besorgung von Geschäften.	39 600	—	20 400	—	20 400	—	40 800	—	1 200	—	—	—
51. Ersatz von Ausrüstungsgegenständen . .	200	—	655	25	1 032	88	1 688	13	1 488	13	—	—
52. Zufällige Einnahmen	5 540	—	3 014	2	3 072	7	6 086	9	546	9	—	—
52½. Abgaben von Branntwein in den Zollausschlußgebieten	—	—	—	—	567	73	567	73	567	73	—	—
Summe II. . .	418 008	—	243 292	39	248 302	98	491 595	37	73 875	50	288	13
									288	13		
									73 587	37		
Hierzu												
„ I. . .	2 810 352	—	1 411 645	20	1 588 152	26	2 999 797	46	189 445	46	—	—
Summe der Einnahme . .	3 228 360	—	1 654 937	59	1 836 455	24	3 491 392	83	263 032	83	—	—

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		mehr.		weniger.	
			II. 1886.		II. 1887.							
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Abschluß.												
Einnahme	3 228 360	—	1 654 937	59	1 836 455	24	3 491 392	83	263 032	83	—	—
Ausgabe	3 695 096	—	1 792 799	37	1 898 454	15	3 691 253	52	—	—	3 842	48
Mehr-Ausgabe . . .	466 736	—	137 861	78	61 998	91	199 860	69	—	—	—	—
Mehr-Einnahme . .	—	—	—	—	—	—	—	—	266 875	31	—	—

Karlsruhe, den 24. Juli 1888.

Großherzogliche Zolldirektion.
Lepique.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Zollverwaltung für 1886 und 1887 wird anmit beurkundet.

Im ordentlichen Etat sind unter §. 95 der Ausgabe und unter §. 43 h. und 52½ der Einnahme außeretatmäßige, die Branntweinsteuer betreffende Beträge verrechnet.

Sodann erscheint im außerordentlichen Etat eine außeretatmäßige Ausgabe auf einen Administrativkredit, welcher nachträglich von den Ständen genehmigt worden ist.

Karlsruhe, den 31. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

I. Kosten der Grenzzollverwaltung sowie der Verwaltung der Reichssteuern.

Zu §. 92 a. Vergleiche die Erläuterung zu §. 31 a. des Budgets der Domänenverwaltung.

Zu §. 92 b. Der Minderaufwand von 4213 ℳ. 32 ₰ rührt daher, daß die Zolleinnehmerstelle zu Wallhausen seit 1. September 1886 unbesetzt geblieben ist und daß 5 weitere Zolleinnehmerstellen mit Inhabern aus der Klasse der Ortseinwohner (Durchschnittssatz 278 ℳ.) besetzt blieben, während im Budget durchweg ein Durchschnittssatz von 800 ℳ. eingestellt ist.

Zu §. 92 c. Die Wenigerausgabe von 2389 ℳ. 11 ₰ rührt von den bei der Grenzaufsichtsmannschaft häufig vorkommenden Stellenvakaturen von kürzerer Dauer her; hauptsächlich aber wurde dieselbe dadurch verursacht, daß bei der Grenzzollverwaltung eine große Zahl der beim Abfertigungsdienst verwendeten Bediensteten vermöge ihres Dienstalters noch nicht in den Bezug des gesetzlichen Wohnungsgeldzuschusses gelangt sind.

Zu §. 94. Mehrausgabe 4709 ℳ. 92 ₰. Der Mehraufwand ist dadurch verursacht, daß die Stellvertretungskosten für erkrankte oder verstorbene Bedienstete, welche nach dem Durchschnitt berechnet waren, sich als unzulänglich erwiesen haben und daß durch die Zunahme des Uhrenschmuggels bei dem Hauptsteueramt Lörrach zur Führung der umfangreichen Untersuchungen die Beigabe eines rechtskundigen Hilfsarbeiters nothwendig wurde. Die fraglichen Kosten werden von der Reichskasse ersetzt.

Zu §. 95, 1 c. Wenigerausgabe 28955 ℳ. 64 ₰. Der geringere Aufwand wurde dadurch verursacht, daß die Tabaksfelderrevision durch Einführung des Gewichtsabschätzungsverfahrens in kürzerer Zeit beendet war, und dann weil von den Käufern der Tabak nicht sofort versteuert, sondern in die Niederlage verbracht wurde und dadurch an die Untererheber weniger Hebe- und Itemgebühren zu zahlen waren.

Zu §. 95, 2 c. Wenigerausgabe 2834 ℳ. 57 ₰. Die Zuckerkampagne war jeweils in kürzerer Zeit als angenommen beendet, weßhalb auch der Aufwand an Diäten für die Aufsichtsmannschaft hinter dem Voranschlag zurückgeblieben ist.

Zu §. 95, 3 a. Mehraufwand 108 ℳ. Bezüglich dieses Mehraufwandes an Gehalt ist §. 102, 3 a. der Erläuterungen für 1884/85 zu vergleichen.

Zu §. 95, 3 d. Wenigerausgabe 378 ℳ. 28 ₰, welche hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, daß Stellvertretungskosten nicht erwachsen sind.

Zu §. 3½. Branntweinsteuer. Der im Budget für 1886 und 1887 nicht vorgesehene Aufwand für Verwaltung der Reichsbranntweinsteuer mit zusammen . . . . . 45423 ℳ. 13 ₰ ist durch den am 1. Oktober 1887 erfolgten Anschluß an die Branntweinsteuergemeinschaft verursacht worden. Bei der Wichtigkeit und der Neuheit des Branntweinsteuergesetzes und bei den ausgedehnten Kontrolvorschriften war die Anstellung von 24 Steuerkontroleuren und für das Hauptzollamt Mannheim, welchem die Verwaltung der Reichsbranntweinsteuer im Ober-

einnehmereibezirk übertragen worden ist, von 8 Revisionsaufsehern erforderlich. Der Aufwand beläuft sich auf 17554 ℳ. 17 ₰ Gehalt + 1272 ℳ. 20 ₰ Wohnungsgeldzuschuß.

Unter den unter c. verausgabten 20830 ℳ. 31 ₰ sind 9633 ℳ. 14 ₰ Diäten und Reisekosten-Gebühren für bei Konstatirung der Branntweinsteuer sowie der Branntweinnachsteuer mitwirkende Personen, sowie die Diäten und Reisekosten des technischen Beamten anläßlich Ankaufs und Aufstellung der Meßapparate und Sammelgefäße enthalten. Der Rest von 11197 ℳ. 17 ₰ wurde für Anschaffung von Geräthen sowie für Impressen verausgabt. Von dem Gesammtaufwand werden die für Anschaffung und Aufstellung der Siemens'schen Meßapparate verausgabten 5766 ℳ. 45 ₰ von der Reichskasse ersetzt.

Zu §. 95, 4. Wenigerausgabe 91 ℳ. 90 ₰. Wegen des ganz schwachen Betriebs der Spielkartenfabrik in Mannheim ist der Aufwand ein geringfügiger.

Zu §. 95, 5 a. Weniger 200 ℳ. Der Stelleninhaber ist vermöge seines Dienstalters noch nicht in die Durchschnittsbesoldung eingerückt.

II. Sonstiger Aufwand.

Zu §. 96 a. Vergleiche die Erläuterungen zu §. 31 a. des Budgets der Domänenverwaltung.

Zu §. 97 b. Minderaufwand 1988 ℳ. 51 ₰. Die Wenigerausgabe erklärt sich dadurch, daß mehrere Abfertigungsbeamte vermöge ihres Dienstalters noch nicht in den Bezug des gesetzlichen Wohnungsgeldzuschusses gelangt sind.

Zu §. 98 a. Wenigerausgabe 3830 ℳ. 65 ₰. Die Wenigerausgabe ist dadurch veranlaßt, daß in mehreren Privatlagern wegen Mangels an Beschäftigung die ständige Ueberwachung zeitweise zurückgezogen wurde.

Zu §. 99. Minderausgabe 6694 ℳ. 75 ₰. Der Minderaufwand rührt hauptsächlich daher, daß mehrere größere Herstellungen, welche in den Hafenanlagen in Mannheim in Aussicht genommen waren, nicht ausgeführt wurden.

Zu §. 100 a. Wenigerausgabe 4023 ℳ. Obgleich eine Zunahme an Zoll- und Steuerkontraventionen zu verzeichnen ist und die Einnahmen an Zoll- und Steuerstrafen den Voranschlag unter §. 47 um 3558 ℳ. 91 ₰ überschritten, wurde doch nur ein kleinerer Theil zu Belohnungen verwendet. Ueberdies wurden bestehender Vorschrift gemäß die Belohnungen der Bediensteten der Grenzzollverwaltung nicht hier, sondern unter dem Gehaltsparagraph (§. 92 b.) verrechnet.

Zu §. 100 b. Mehrausgabe 535 ℳ. 49 ₰. Der nach dem Rechnungsdurchschnitt berechnete Budgetsatz hat sich, da wegen des Uhrenschmuggels ausgedehntere Maßnahmen ergriffen werden mußten, als unzulänglich erwiesen.

Zu §. 101 a. Vergleiche die Erläuterung zu §. 27 a. des Budgets der Domänenverwaltung.

Zu §. 102 a. Wenigerausgabe 5172 ℳ. 35 ₰. Die Wenigerausgabe erklärt sich dadurch, daß die verwendeten Assistenten vermöge ihres Dienstalters noch in geringen Bezügen sich befanden und die für Dienstaushilfe bewilligten Mittel nur etwa zur Hälfte verwendet worden sind.

Zu §. 104. Mehrausgabe 1532 ℳ 13 ₰. Durch die Zunahme der Geschäfte hat sich der nach dem Durchschnitt berechnete Budgetsatz als unzulänglich erwiesen; unter der Ueberschreitung sind die Kosten für Beschaffung eines Kassenschrankes mit 780 ℳ. sowie für Einrichtung eines weiteren Bureaus in Mannheim mit 660 ℳ. enthalten.

Zu §. 105. Vergleiche die Erläuterung zu §. 33 des Budgets der Domänenverwaltung.

Zu §. 106. Mehrausgabe 5885 ℳ. 34 ₰. In Folge der Einführung der Reichsbranntweinsteuer fiel die Anstellung einer größern Anzahl von Kontrolbeamten nöthig, welche eine Reihe anderweitige Versetzungen nach sich zog.

Zu §. 107. Mehrausgabe 840 ℳ. 35 ₰. Die Mehrausgabe erklärt sich dadurch, daß sowohl seitens der Kollegialmitglieder wie der Bezirksbeamten mehr Dienstvisitationen wie seither vorgenommen wurden, auch die Einführung der Reichsbranntweinsteuer Instruktionsreisen erforderte.

Zu §. 108. Wenigerausgabe 43641 ℳ. 90 ₰. Der Budgetsatz war nach den Ausgaben früherer Jahre gebildet; außerdem war ein größerer Zugang von Ruhegehaltsempfängern erwartet, während der Abgang derselben die der Berechnung zu Grund gelegte Zahl überschritt.

Zu §. 109. Mehrausgabe 48165 ℳ. 60 ₰. Die Mehrausgabe steht lediglich mit den Rechnungsergebnissen von §. 100 und 108 der Ausgabe und §. 42 e. und 47 der Einnahme im Zusammenhang.

Zu §. 111. Mehrausgabe 509 ℳ. 59 ₰. Der Mehraufwand erklärt sich dadurch, daß bei dem Hauptsteueramt Heidelberg wegen Unzulänglichkeit der Geschäftsräume ein weiteres Bureau erstellt werden mußte und bei dem Hauptzollamt Mannheim eine Reparatur des Aborts ohne Nachtheil für das Gebäude nicht bis zur nächsten Budgetperiode verschoben werden konnte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu §. 114. Minderausgabe 1934 ℳ. 51 ₰. Der geringere Aufwand rührt hauptsächlich daher, daß der Zollrückersatz an die beim Großherzoglichen Hof accreditirten Gesandten hinter dem hiefür vorgesehenen Betrag um beinahe 1450 ℳ. zurückgeblieben ist; ebenso betragen die Rechnungsergebnisse des nach dem Durchschnitt berechneten Budgetsatzes für verschiedene und zufällige Ausgaben ungefähr 770 ℳ. weniger als hiefür vorgesehen war.

B. Außerordentlicher Etat.

Der Staatszuschuß an die Gemeinde Reichenau wurde nur nach dem Fortgang der Bauarbeiten verabfolgt und in Folge dessen 500 ℳ. noch für die Budgetperiode 1888 und 1889 zurückbehalten.

Von dem zum Wiederaufbau der zollärarischen Werfthalle am alten Neckarhafen in Mannheim bewilligten außerordentlichen Administrativkredit von 13000 ℳ. sind nach dem Fortgang der bezüglichen Arbeiten nur 7272 ℳ. 83 ₰ verbraucht worden und bleibt der Verwendungsnachweis in den Erläuterungen zur vergleichenden Darstellung der Budgetsätze für die Jahre 1888 und 1889 vorbehalten. Bezüglich der Begründung des Administrativkredits vergleiche O.-Z. 5 des dem Landtage von 1887/88 vorgelegten Verzeichnisses der Administrativkredite.

Einnahme.

Ordentlicher Etat.

I. Bezüge aus der Reichskasse.

Zu §. 42 a. Für Besoldungen, Gehalte und sonstige ständige Bezüge: Wenigereinnahme 4081 ℳ. 70 ₰ (vergleiche Erläuterung zu §. 92 der Ausgabe).

Zu §. 42 b. Die Mehreinnahme von 1179 ℳ. 50 ₰ ist in der Hauptsache durch das Ergebniß der definitiven Abrechnung für das Etatsjahr 1883/84 veranlaßt.

Zu §. 42 c. Mehreinnahme 5757 ℳ. 3 ₰. Der Mehreinnahme von . . . . . 5757 ℳ. 3 ₰
steht unter §. 94 eine Mehrausgabe von . . . . . 4709 „ 92 „

gegenüber; es ergibt sich somit ein Unterschied von . . . . . 1047 ℳ. 11 ₰
welcher zu einem erheblichen Theil durch die endgiltige Abrechnung für 1883/84 veranlaßt ist.

Zu §. 42 e. Die Wenigereinnahme von 2486 ℳ. 71 ₰ erklärt sich dadurch, daß die Liquidation für 1884/85 vom Bundesrath noch nicht festgestellt worden ist und deßhalb der bezügliche Betrag nicht in Einnahme gestellt werden konnte.

Zu §. 43 a. Mehreinnahme 44040 ℳ. 58 ₰. Es wurde eine geringere als die der Berechnung des Budgetsatzes zu Grund gelegte Fläche mit Tabak angepflanzt und blieb deßhalb die Einnahme hinter dem Voranschlag um rund 8880 ℳ. zurück, dagegen hat die Hebgebühr den Voranschlag um rund 52920 ℳ. überschritten, weil mehr Tabak von Privatlagern versteuert worden ist.

Zu §. 43 b. Mehreinnahme 1847 ℳ. 54 ₰. Das Bruttoerträgniß an Zuckersteuer war günstiger als bei Aufstellung des Budgets angenommen wurde, und da vom Reich als Verwaltungskosten 4 Prozent von der Bruttoeinnahme vergütet werden, trat auch eine entsprechende Steigerung derselben ein.

Zu §. 43 d. Wenigereinnahme 1568 ℳ. 71 ₰. Vergleiche Erläuterung zu §. 95, 4 der Ausgaben.

Zu §. 43 e. Mehreinnahme 2428 ℳ. 72 ₰. Die Steigerung der Einnahmen an Reichsstempelabgaben hatte auch hier eine größere Einnahme zur Folge.

Zu §. 43 g. Mehreinnahme 606 ℳ. 42 ₰. Die Einnahme aus der Wechselstempelsteuer hat für die Reichskasse ein günstigeres Erträgniß ergeben und ist in Folge dessen auch der Antheil Badens ein entsprechend höherer.

Zu §. 43 h. Mehreinnahme 142101 ℳ. 64 ₰. Vom Reiche werden für die Verwaltung der Branntweinsteuer 15 Prozent der Brutto-Solleinnahme an Branntweinsteuer vergütet. Für die Zeit vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1887 berechnet sich diese Vergütung für die in Baden konstatirte Branntweinsteuer auf den angegebenen Betrag, worunter jedoch der Ersatz der Kosten für erstmalige Anschaffung der Sammelgefäße enthalten ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Sonstige Einnahmen.

Zu §. 45. Mehreinnahme 56938 ℳ. 79 ₰. Die Einnahme aus Niederlagegebühren hat zwar nach der der Berechnung des Budgetsatzes zu Grunde gelegten durchschnittlichen Einnahme in den Jahren 1882/84 einen Ausfall von rund 7240 ℳ. ergeben, dem aber (wegen Vermehrung der Privatlager und wegen der dadurch bedingten Inanspruchnahme von Beamtenkräften zur Ueberwachung der Lager und Vornahme der Abfertigungen) eine Mehreinnahme von 65500 ℳ. an Ueberwachungs- und Abfertigungsgebühren gegenübersteht.

Zu §. 47. Mehreinnahme 3558 ℳ. 91 ₰. Dieselbe erläutert sich dadurch, daß in einigen Untersuchungen wegen Uhrenschmuggels bedeutende Geldstrafen ausgesprochen und durch den Verkauf der konfiscirten Gegenstände erhebliche Einnahmen erzielt wurden.

Zu §. 49. Mehreinnahme 9502 ℳ. 85 ₰. Die Mehreinnahme rührt hauptsächlich daher, daß bei Neuverpachtung von Gelände in Mannheim ein höherer Pachtzins erzielt wurde.

Zu §. 50. Mehreinnahme 1200 ℳ. Die Mehreinnahme erläutert sich dadurch, daß nach einer mit der Stadtgemeinde Mannheim getroffenen Uebereinkunft von dieser zur Unterhaltung der Jungbuschbrücke ein Aversalbeitrag von jährlich 600 ℳ. vergütet wird.

Zu §. 51. Mehreinnahme 1488 ℳ. 13 ₰. Bei Festsetzung des nach dem Durchschnitt berechneten Budgetsatzes war die Uebernahme von Monturstücken durch Grenzaufseher gegen Kostenersatz unberücksichtigt geblieben.

Zu §. 52. Mehreinnahme 546 ℳ. 9 ₰. An den Kosten für Beleuchtung der Werfthalle I. in Mannheim wurde von der Eisenbahnverwaltung der Betrag von 501 ℳ. 63 ₰ ersetzt.

Zu §. 52½. Die Branntweinsteuer wird in den badischen Zollausschlußgebieten nach Maßgabe des Reichsbranntweinsteuergesetzes für privative Rechnung erhoben und hier verrechnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vergleichende Darstellung

für

1886 und 1887.

Fünfte Abtheilung.

Oberrechnungskammer.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.	Rechnungs-Soll. Summe.	Dieses gegen Jene mehr.	Dieses gegen Jene weniger.
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
§.						
1. Besoldungen:						
1 a. der Kollegialbeamten	60 128 —	29 900 —	30 226 67	60 126 67	— —	1 33
b. Wohnungsgeldzuschüsse	5 760 —	2 880 —	2 880 —	5 760 —	— —	— —
2 a. des Kanzleipersonals	80 600 —	40 300 —	40 696 67	80 996 67	396 67	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	8 640 —	4 320 —	4 363 —	8 683 —	43 —	— —
2 a. Gehalte	8 000 —	3 350 —	3 266 67	6 616 67	— —	1 383 33
b. Wohnungsgeldzuschüsse	672 —	336 —	336 —	672 —	— —	— —
3. Bureauaufwand	5 600 —	2 800 —	2 800 —	5 600 —	— —	— —
4. Aufwand für das Dienstgebäude	2 044 —	1 316 61	333 72	1 650 33	— —	393 67
5. Für das Rechnungsarchiv	4 960 —	2 415 64	2 370 —	4 785 64	— —	174 36
6. Allgemeiner Remunerationsfond	4 200 —	2 100 —	2 100 —	4 200 —	— —	— —
7. Verschiedene und zufällige Ausgaben:						
a. Postporto		7 55	6 90			
b. Eisenbahnfrachten und andere Versendungskosten	400 —	5 55	2 45	200 45	— —	199 55
c. Verschiedene Ausgaben		103 —	75 —			
Summe A. Ordentlicher Etat	181 004 —	89 834 35	89 457 8	179 291 43	439 67	2 152 24
B. Außerordentlicher Etat.						
Von der Etatsperiode 1886/87.						
Kosten des Erlöses aus abgängigen Rechnungspapieren	— —	249 62	138 65	388 27	388 27	— —
Summe der Ausgaben	181 004 —	90 083 97	89 595 73	179 679 70	827 94	2 152 24
						827 94
						1 324 30
Einnahme.						
A. Ordentlicher Etat.						
1. Miethzins aus dem Dienstgebäude	250 —	127 29	140 —	267 29	17 29	— —
B. Außerordentlicher Etat.						
Von der Etatsperiode 1886/87.						
Erlös aus abgängigen Rechnungspapieren	— —	2 115 96	439 35	2 555 31	2 555 31	— —
Summe der Einnahmen	250 —	2 243 25	579 35	2 822 60	2 572 60	— —

Karlsruhe, den 12. September 1888.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

§. 1, 2a. Besoldungen des Kanzleipersonals.

Die Ueberschreitung wurde durch Auszahlung eines Sterbquartals von . . . . . 900 M. — Pf
woran wegen Vakatur . . . . . 353 M. 33 Pf
und wegen Heimfalls von 300 M. für 6 Monate . . . . . 150 „ — „
503 „ 33 „
abgehen, veranlaßt; es verbleibt somit eine Mehrausgabe von . . . . . 396 M. 67 Pf

§. 1, 2b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Desgleichen im Betrag von . . . . . 90 M. — Pf
hievon ab Ersparniß wegen Vakatur . . . . . 47 „ — „
Mehrausgabe . . 43 M. — Pf

§. 2a. Gehalte.

Eine Dienstaushilfe war nicht erforderlich, daher Ersparniß.

§. 4. Aufwand für das Dienstgebäude.

§. 5. Für das Rechnungsarchiv und

§. 7. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Diese Positionen lassen sich zum Voraus nicht genau bestimmen.

B. Außerordentlicher Etat.

Der Verkauf von abgängigen Rechnungspapieren war bei der Aufstellung des Budgets noch nicht vorauszusehen, daher weder hier noch bei der Einnahme ein Betrag eingestellt wurde.

Unter den Ausgaben sind die besonderen Belohnungen begriffen, welche von dem Präsidium für die außergewöhnliche Mühewaltung bei dem Ausscheidungs- und Veräußerungsgeschäft in von jeher üblicher Weise bewilligt worden sind, nämlich im Jahr 1886: dem Archivaufseher 100 M., dem diesseitigen Registraturassistenten 20 M., dem Archivdiener in Bruchsal 10 M. und „ „ 1887: dem Archivaufseher 40 M., dem Registraturassistenten 8 M. und dem Archivdiener in Bruchsal 7 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.

A. Ordentlicher Etat.

§. 1. Miethzins aus dem Dienstgebäude.

Wegen Aenderung des dekretmäßigen Einkommens des Kanzleidieners hat sich der Miethzins für die Dienerwohnung vom 6. Oktober 1886 an um jährlich 15 ℳ. erhöht.

B. Außerordentlicher Etat.

Wie bei der Ausgabe bereits erwähnt.

Vergleichende Darstellung

für

1886 und 1887.

Sechste Abtheilung.

Zusammenstellung

der

Ergebnisse der fünf vorhergehenden Abtheilungen.

Inhalt.

I. Vergleichende Darstellung des ordentlichen Etats.
II. „ „ „ außerordentlichen Etats.
III. „ „ „ beider Etats.

I. Vergleichende Darstellung des ordentlichen Etats.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.			Dieses gegen Jene	
		Rechnungs-Abtheilung		Summe.	mehr.	weniger.
		II. 1886.	II. 1887.			
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
I. Staatsministerium	18 405 784 —	9130818 —	10420476 17	19 551 294 17	1 145 510 17	— —
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	17 898 544 —	8794336 69	8846699 8	17 641035 77	— —	257 508 23
III. Ministerium des Innern	20 081 156 —	9636112 77	9833469 28	19 469 582 5	— —	611 573 95
IV. Finanzministerium	27 528 610 —	13870044 96	14164015 99	28 034 060 95	505 450 95	— —
V. Oberrechnungskammer	181 004 —	89834 35	89457 8	179 291 43	— —	1 712 57
Summe der Ausgabe . .	84 095 098 —	41521146 77	43354117 60	84 875 264 37	1 650 961 12	870 794 75
					870 794 75	
					780 166 37	
Einnahme.						
I. Staatsministerium	10 481 880 —	4294768 22	5033030 38	9 327 798 60	— —	1 154 081 40
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	3 075 594 —	1559238 23	1569181 88	3 128 420 11	52 826 11	— —
III. Ministerium des Innern	5 158 716 —	2410107 75	2420610 77	4 830 718 52	— —	327 997 48
IV. Finanzministerium	67 134 526 —	36484755 94	37693380 11	74 178 136 5	7 043 610 5	— —
V. Oberrechnungskammer	250 —	127 29	140 —	267 29	17 29	— —
Summe der Einnahme . .	85 850 966 —	44748997 43	46716343 14	91 465 340 57	7 096 453 45	1 482 078 88
					1 482 078 88	
					5 614 374 57	
Abschluß.						
Ausgabe	84 095 098 —	41521146 77	43354117 60	84 875 264 37	780 166 37	— —
Einnahme	85 850 966 —	44748997 43	46716343 14	91 465 340 57	5 614 374 57	— —
Mehr-Einnahme . .	1 755 868 —	3227850 66	3362225 54	6 590 076 20	4 834 208 20	— —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Vergleichende Darstellung des außerordentlichen Etats.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.	Rechnungs-Soll. Summe.	Dieses gegen Jene mehr.	Dieses gegen Jene weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
a. Für die allgemeine Staatsverwaltung.						
α. Von der Etatsperiode 1884/85.						
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	180 804 64	160 685 55	20 318 36	181 003 91	199 27	— —
III. Ministerium des Innern	1 072 802 96	559 863 65	476 624 30	1 036 487 95	— —	36 315 1
zusammen α.	1 253 607 60	720 549 20	496 942 66	1 217 491 86	199 27	36 315 1
						199 27
						36 115 74
β. Von der Etatsperiode 1886/87.						—
I. Staatsministerium	11 428 —	11 428 57	— —	11 428 57	— 57	—
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	1 873 258 —	780 654 8	834 154 98	1 614 809 6	— —	258 448 94
III. Ministerium des Innern	2 737 952 —	363 491 47	667 861 69	1 031 353 16	— —	1 706 598 84
IV. Finanzministerium	127 680 —	92 184 58	24 288 76	116 473 34	— —	11 206 66
V. Oberrechnungskammer	— —	249 62	138 65	388 27	388 27	— —
zusammen β.	4 750 318 —	1 248 008 32	1 526 444 8	2 774 452 40	388 84	1 976 254 44
						388 84
						1 975 865 60
Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung	6 003 925 60	1 968 557 52	2 023 386 74	3 991 944 26	— —	2 011 981 34
b. Für die Domänengrundstocksverwaltung.						
α. Von der Etatsperiode 1884/85.						
Finanzministerium	31 886 30	56 778 22	14 187 20	70 965 42	39 079 12	— —
β. Von der Etatsperiode 1886/87.						
Finanzministerium	466 920 —	147 038 19	106 821 28	253 859 47	— —	213 060 53
Summe b. Für die Domänengrundstocksverwaltung	498 806 30	203 816 41	121 008 48	324 824 89	— —	173 981 41
Hierzu Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung	6 003 925 60	1 968 557 52	2 023 386 74	3 991 944 26	— —	2 011 981 34
Summe der Ausgabe	6 502 731 90	2 172 373 93	2 144 395 22	4 316 769 15	— —	2 185 962 75
Einnahme.						
a. Für die allgemeine Staatsverwaltung.						
α. Von der Etatsperiode 1884/85.						
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	— —	103 38	156 19	259 57	259 57	— —
III. Ministerium des Innern	82 681 12	27 335 80	22 900 40	50 236 20	— —	32 444 92
zusammen α.	82 681 12	27 439 18	23 056 59	50 495 77	259 57	32 444 92
						259 57
						32 185 35

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.		II. 1887.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Einnahme.												
β. Von der Etatsperiode 1886/87.												
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	—	—	—	—	56	—	56	—	56	—	—	—
III. Ministerium des Innern	87 940	—	32 107	83	67 759	22	99 867	5	11 927	5	—	—
IV. Finanzministerium	78 000	—	42 610	72	26 636	—	69 246	72	—	—	8 753	28
V. Oberrechnungskammer	—	—	2 115	96	439	35	2 555	31	2 555	31	—	—
Summe β. . .	165 940	—	76 834	51	94 890	57	171 725	8	14 538	36	8 753	28
									8 753	28		
									5 785	8		
Hierzu „ α. . .	82 681	12	27 439	18	23 056	59	50 495	77	—	—	32 185	35
Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung	248 621	12	104 273	69	117 947	16	222 220	85	—	—	26 400	27
b. Für die Domänengrundstocksverwaltung.												
α. Von der Etatsperiode 1884/85.												
Finanzministerium	31 886	30	56 778	22	14 187	20	70 965	42	39 079	12	—	—
β. Von der Etatsperiode 1886/87.												
Finanzministerium	466 920	—	147 038	19	106 821	28	253 859	47	—	—	213 060	53
Summe b. Für die Domänengrundstocksverwaltung	498 806	30	203 816	41	121 008	48	324 824	89	—	—	173 981	41
Hierzu												
Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung	248 621	12	104 273	69	117 947	16	222 220	85	—	—	26 400	27
Summe der Einnahme . .	747 427	42	308 090	10	238 955	64	547 045	74	—	—	200 381	68
Abschluß.												
Ausgabe	6 502 731	90	2 172 373	93	2 144 395	22	4 316 769	15	—	—	2 185 962	75
Einnahme	747 427	42	308 090	10	238 955	64	547 045	74	—	—	200 381	68
Mehr-Ausgabe . .	5 755 304	48	1 864 283	83	1 905 439	58	3 769 723	41	—	—	1 985 581	7

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Zusammenstellung des ordentlichen und außerordentlichen Etats.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat	84 095 098	—	41521146	77	43354117	60	84 875 264	37	780 166	37	—	—
B. Außerordentlicher Etat	6 502 731	90	2172373	93	2144395	22	4 316 769	15	—	—	2 185 962	75
Summe aller Ausgaben	90 597 829	90	43693520	70	45498512	82	89 192 033	52	780 166	37	2 185 962	75
											780 166	37
											1 405 796	38
Einnahme.												
A. Ordentlicher Etat	85 850 966	—	44748997	43	46716343	14	91 465 340	57	5 614 374	57	—	—
B. Außerordentlicher Etat	747 427	42	308090	10	238955	64	547 045	74	—	—	200 381	68
Summe aller Einnahmen	86 598 393	42	45057087	53	46955298	78	92 012 386	31	5 614 374	57	200 381	68
									200 381	68		
									5 413 992	89		
Haupt-Abschluß.												
Summe aller Ausgaben	90 597 829	90	43693520	70	45498512	82	89 192 033	52	—	—	1 405 796	38
Summe aller Einnahmen	86 598 393	42	45057087	53	46955298	78	92 012 386	31	5 413 992	89	—	—
Mehr-Ausgabe	3 999 436	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mehr-Einnahme	—	—	1363566	83	1456785	96	2 820 352	79	6 819 789	27	—	—

Karlsruhe, im Januar 1889.

Kontrolbureau Großherzoglichen Finanzministeriums.
Diefenbacher.

Vorstehende Zusammenstellung nebst Hauptabschluß wurde geprüft und richtig gefunden. Wo gemäß Artikel 3/4 des Gesetzes vom 31. März 1886, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1886 und 1887 betreffend, auf außerordentliche Kredite aus der Budgetperiode 1884/85 gegriffen wurde, ist in den Spezialdarstellungen besonders nachgewiesen, und sind bei den hierher bezüglichen Rechnungsergebnissen als Budgetsätze diejenigen Beträge aufgeführt, welche nach der im zweiten Heft zu den Verhandlungen des Landtags 1887/88 enthaltenen Vergleichung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für 1884/85 als Restkredite bei den betreffenden Positionen sich ergeben.

Ferner wird beurkundet, daß andere, als in den Spezialdarstellungen und deren Beilagen nachgewiesene außeretatmäßige Einnahmen und Ausgaben, Etatsüberschreitungen und sonstige Abweichungen vom genehmigten Budget nicht konstatirt worden sind.

Weitere Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Ausgaben oder auf die Erwerbung, Benützung und Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen Gesetze und wichtigeren Vorschriften im Sinne des Artikel 18 Ziffer 2 des Gesetzes vom 25. August 1876 haben wir nicht hervorzuheben.

Karlsruhe, den 31. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vergleichende Darstellung

für

1886 und 1887

nebst Erläuterungen hierzu.

Zweiter Abschnitt.

Inhalt.

I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.
II. Eisenbahn-Werkstättenverwaltung.
III. Eisenbahn-Magazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung.
IV. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.
V. Main-Neckar-Eisenbahnbetriebsverwaltung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
Tit. I. Aus dem Personen- und Gepäckverkehr.												
§.												
1. Für Personenbeförderung	22 282 000	—	11784820	64	12253902	50	24 038 723	14	1 756 723	14	—	—
2. Für Beförderung von Militär auf Requisitionsschein und auf Militärbillets	410 000	—	204376	48	277260	59	481 637	7	71 637	7	—	—
3. Für Beförderung von Gepäck	1 378 000	—	719804	83	714006	75	1 433 811	58	55 811	58	—	—
4. Für Beförderung von Hunden	22 000	—	12578	42	13545	12	26 123	54	4 123	54	—	—
5. Für bestellte Extrazüge	34 000	—	25342	1	12693	60	38 035	61	4 035	61	—	—
6. Sonstige (aus dem Personen- und Gepäckverkehr herrührende) Einnahmen	48 000	—	44435	97	45234	77	89 670	74	41 670	74	—	—
Summe Tit. I.	24 174 000	—	12791358	35	13316643	33	26 108 001	68	1 934 001	68	—	—
Tit. II. Aus dem Güterverkehr.												
7. Für Beförderung von Eil- und Expreßgut	1 836 000	—	901699	40	936365	63	1 838 065	3	2 065	3	—	—
8. „ „ „ Frachtgut	36 716 000	—	19131440	18	20237463	88	39 368 904	6	2 652 904	6	—	—
9. „ „ „ Postgut	78 000	—	36273	77	37213	66	73 487	43	—	—	4 512	57
10. „ „ „ Militärgut	66 000	—	29486	80	46542	43	76 029	23	10 029	23	—	—
11. „ „ „ Thieren	1 250 000	—	566687	45	597625	92	1 164 313	37	—	—	85 686	63
12. „ „ „ Leichen	32 000	—	17162	11	17995	84	35 157	95	3 157	95	—	—
13. „ „ „ frachtpflichtigem Dienstgut	30 000	—	53362	82	126095	81	179 458	63	149 458	63	—	—
14. Frachtzuschläge für Werth- und Lieferfristversicherung	96 000	—	47375	31	46668	53	94 043	84	—	—	1 956	16
15. Sonstige (den Güterverkehr betreffende) Nebeneinnahmen	918 000	—	549765	43	573665	40	1 123 430	83	205 430	83	—	—
Summe Tit. II.	41 022 000	—	21333253	27	22619637	10	43 952 890	37	3 023 045	73	92 155	36
									92 155	36		
									2 930 890	37		
Tit. III. Vergütung für Benützung von Bahnanlagen u. s. w. durch andere Bahnverwaltungen.												
16. Vergütung für verpachtete Bahnstrecken	130 000	—	65 040	69	74 912	71	139 953	40	9 953	40	—	—
17. „ „ Mitbenützung von Bahnhöfen u. s. w.	697 188	—	344 960	28	383 543	98	728 504	26	31 316	26	—	—
18. Vergütung für Leistungen für fremde Bahnen	102 956	—	42 797	27	44 954	53	87 751	80	—	—	15 204	20
19. „ „ Verwaltungskosten von Eisenbahnverbänden u. s. w.	20 000	—	4 555	2	4 062	75	8 617	77	—	—	11 382	23
Summe Tit. III.	950 144	—	457 353	26	507 473	97	964 827	23	41 269	66	26 586	43
									26 586	43		
									14 683	23		
Tit. IV. Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln.												
20. Miethen (einschließlich von Konventionalstrafen)	1 600 000	—	827 599	13	773 774	36	1 601 373	49	1 373	49	—	—
21. Leihgeld für ausgeliehene Betriebsmittel	40 000	—	5 965	2	90 843	74	96 808	76	56 808	76	—	—
Summe Tit. IV.	1 640 000	—	833 564	15	864 618	10	1 698 182	25	58 182	25	—	—
Tit. V. Erträge aus Veräußerungen.												
22. Aus dem Verkauf von bei Erneuerungen gewonnenen Materialien	1 700 000	—	652 087	60	805 616	44	1 457 704	4	—	—	242 295	96
23. Aus dem Verkauf anderweitiger Betriebsmaterialien	80 000	—	46 192	12	61 587	29	107 779	41	27 779	41	—	—
24. Aus dem Verkauf sonstiger Gegenstände	6 000	—	2 709	4	2 457	85	5 166	89	—	—	833	11
Summe Tit. V.	1 786 000	—	700 988	76	869 661	58	1 570 650	34	27 779	41	243 129	7
											27 779	41
											215 349	66

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
Tit. VI. Verschiedene und sonstige Einnahmen.												
§.												
25. Telegraphengebühren	94 000	—	45 452	16	44 370	74	89 822	90	—	—	4 177	10
26. Pacht- und Miethzinse, Erlös aus Gras, Bäumen u. s. w.	640 000	—	322 126	76	337 988	47	660 115	23	20 115	23	—	—
27. Vergütung der Post für Benützung von Koupes, für Unterstellen, Reinigen, Schmieren u. s. w. der Eisenbahnpostwagen	208 000	—	110 573	56	116 230	99	226 804	55	18 804	55	—	—
28. Entschädigung des Reichstelegraphen für Benützung und Begleitung der Bahnmeisterwagen	800	—	394	—	364	75	758	75	—	—	41	25
29. Brücken- und Fährgeld	120 000	—	63 702	18	67 092	85	130 795	3	10 795	3	—	—
30. Pensionsbeiträge der Bediensteten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31. Zinsen und Gewinnste beim Geldverkehr	52 400	—	23 848	78	14 183	59	38 032	37	—	—	14 367	63
32. Antheil der Staatskasse an dem Reingewinn der Karlsruhe-Durlacher-Dampfbahn	13 200	—	8 857	26	4 000	—	12 857	26	—	—	342	74
33. Insgemein	122 000	—	80 223	91	82 265	6	162 488	97	40 488	97	—	—
Summe Tit. VI.	1 250 400	—	655 178	61	666 496	45	1 321 675	6	90 203	78	18 928	72
									18 928	72		
									71 275	6		
Zusammenstellung.												
Summe Tit. I.	24 174 000	—	12791358	35	13316643	33	26 108 001	68	1 934 001	68	—	—
" " II.	41 022 000	—	21333253	27	22619637	10	43 952 890	37	2 930 890	37	—	—
" " III.	950 144	—	457353	26	507473	97	964 827	23	14 683	23	—	—
" " IV.	1 640 000	—	833564	15	864618	10	1 698 182	25	58 182	25	—	—
" " V.	1 786 000	—	700988	76	869661	58	1 570 650	34	—	—	215 349	66
" " VI.	1 250 400	—	655178	61	666496	45	1 321 675	6	71 275	6	—	—
Summe der Einnahme	70 822 544	—	36771696	40	38844530	53	75 616 226	93	5 009 032	59	215 349	66
									215 349	66		
									4 793 682	93		
Ausgabe.												
Tit. I. Besoldungen und Gehalte.												
1. Besoldungen	1 397 200	—	676 291	69	675 498	85	1 351 790	54	—	—	45 409	46
2. Gehalte	9 217 400	—	4 466 927	71	4 525 927	27	8 992 854	98	—	—	224 545	2
Summe Tit. I.	10 614 600	—	5 143 219	40	5 201 426	12	10 344 645	52	—	—	269 954	48
Tit. II. Andere persönliche Ausgaben.												
3. Funktionsgehalte, Tagesgebühren, Aushilfe	455 150	—	243 673	35	225 199	55	468 872	90	13 722	90	—	—
4. Stellvertretungskosten u. Kommandogelder	870 000	—	466 621	18	494 209	3	960 830	21	90 830	21	—	—
5. Wohnungsgeldzuschüsse und Lokalzulagen	798 760	—	388 715	26	396 495	61	785 210	87	—	—	13 549	13
6. Reise- und Zugskosten	300 000	—	153 312	49	159 543	48	312 855	97	12 855	97	—	—
7. Fahr- und Nachtgelder	1 600 000	—	844 803	97	872 705	58	1 717 509	55	117 509	55	—	—
8. Prämien für Ersparnisse und Entdeckungen	240 000	—	119 519	49	125 311	11	244 830	60	4 830	60	—	—
9. Tag- und Akkordlöhne	3 882 000	—	2 081 080	12	2 158 064	52	4 239 144	64	357 144	64	—	—
10. Dienstkleidung	226 832	—	92 345	42	87 825	74	180 171	16	—	—	46 660	84
11. Mankogelder	38 400	—	19 079	98	19 236	—	38 315	98	—	—	84	2
12 a. Remunerationen	402 000	—	179 754	—	207 378	—	387 132	—	—	—	14 868	—
b. Sterbquartalien	26 000	—	8 714	—	12 845	—	21 559	—	—	—	4 441	—
13 a. Für ärztliche Untersuchungen u. s. w.	13 000	—	3 667	67	3 336	46	7 004	13	—	—	5 995	87
b. Zuschüsse an Krankenkassen	63 600	—	38 742	17	40 255	61	78 997	78	15 397	78	—	—
14 a. Pensionen	693 000	—	300 255	19	325 257	61	625 512	80	—	—	67 487	20
b. Zuschüsse an Pensions- und Unterstützungskassen	61 400	—	31 634	56	31 383	43	63 017	99	1 617	99	—	—
15. Insgemein	18 000	—	93 176	58	93 244	70	186 421	28	168 421	28	—	—
Summe Tit. II.	9 688 142	—	5 065 095	43	5 252 291	43	10 317 386	86	782 330	92	153 086	6
									153 086	6		
									629 244	86		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.	II. 1887.	Summe.	Dieses gegen Jene mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
Tit. III. Allgemeine sachliche Ausgaben.						
§.						
16. Bureauaufwand	520 000 —	271 729 64	312 120 42	583 850 6	63 850 6	— —
17. Heizung, Beleuchtung, Reinigung	820 000 —	456 899 54	456 462 92	913 362 46	93 362 46	— —
18. Einrichtung und Ausrüstung (Inventar)	122 000 —	84 873 83	86 794 6	171 667 89	49 667 89	— —
19. Miethe für Dienstgebäude	8 000 —	4 468 53	4 225 9	8 693 62	693 62	— —
20. Steuern und andere öffentliche Lasten	2 900 —	1 210 31	945 49	2 155 80	— —	744 20
21. Feuer- u. s. w. Versicherungsbeiträge	54 000 —	22 869 7	30 141 25	53 010 32	— —	989 68
22. Prozeßkosten	7 600 —	6 979 67	2 708 96	9 688 63	2 088 63	— —
23. Kosten des Geldverkehrs	2 000 —	1 337 20	393 96	1 731 16	— —	268 84
24. Porto- und Insertionskosten:						
a. Insertionskosten		5 349 73	4 747 61			
b. Postporti und Bestellgebühren		1 623 53	2 079 67			
c. Telegrammgebühren	14 000 —	53 75	71 40	17 364 74	3 364 74	— —
d. Kosten der Fernsprechanstalten des Reichs		1 193 75	1 407 30			
e. Sonstiges		447 42	390 58			
25 a. Ersatzleistungen wegen Verluste u. s. w. beim Transport	14 000 —	8 862 99	6 307 9	15 170 8	1 170 8	— —
b. Entschädigungen auf Grund der Haftpflichtgesetze	230 000 —	157 142 61	132 680 53	320 661 7	90 661 7	— —
c. Entschädigungen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze		2 923 35	27 914 58			
d. Sonstige Ersatzleistungen	6 800 —	2 148 31	5 076 95	7 225 26	425 26	— —
26. Wiederherstellung von durch Naturereignisse zerstörten Anlagen und Betriebsmitteln	34 000 —	2 950 46	5 244 12	8 194 58	— —	25 805 42
27. Insgemein	43 000 —	22 365 91	26 034 57	48 400 48	5 400 48	— —
Summe Tit. III.	1 878 300 —	1 055 429 60	1 105 746 55	2 161 176 15	310 684 29	27 808 14
					27 808 14	
					282 876 15	
Tit. IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.						
a. Anlagen auf freier Strecke.						
28. Bahnkörper	216 000 —	114 257 95	78 107 21	192 365 16	— —	23 634 84
29. Oberbau:						
a. Geleise	1 364 000 —	499 004 39	441 334 64	1 377 281 68	13 281 68	— —
b. Bettung		242 823 36	194 119 29			
30. Durchlässe, Brücken, Tunnels, Wegübergänge:						
a. Wegunterführungen		16 835 55	21 232 9			
b. Bahnüberbrückungen		1 951 50	7 380 35			
c. Durchlässe und Brücken	346 600 —	50 266 70	103 603 11	327 987 98	— —	18 612 2
d. Tunnels		85 377 42	41 341 26			
31. Grenzen-, Einfriedigungs-, Pflanzungen-, Steigungs- u. s. w. Tafeln	139 000 —	69 933 90	69 959 93	139 893 83	893 83	— —
32. Wegräumen des Schnees und Schutzanlagen gegen denselben	12 000 —	43 541 51	31 176 62	74 718 13	62 718 13	— —
33. Schutzstreifen	5 000 —	525 17	847 75	1 372 92	— —	3 627 8
34. Bahndienstgeräthe	50 000 —	35 953 49	38 076 35	74 029 84	24 029 84	— —
35. Bahnwartswohnungen und Wärterbuden:						
a. Bauliche Unterhaltung	107 000 —	49 418 61	42 984 66	92 403 27	— —	14 596 73
b. Mobilien und Utensilien der Wart- und Blockstationen	1 000 —	112 85	189 8	301 93	— —	698 7
36. Außergewöhnliche Anlagen	2 000 —	171 —	171 —	342 —	— —	1 658 —
37. Insgemein	2 000 —	167 70	180 17	347 87	— —	1 652 13
Summe Tit. IV. a.	2 244 600 —	1 210 341 10	1 070 703 51	2 281 044 61	100 923 48	64 478 87

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.	II. 1887.	Summe.	Dieses gegen Jene mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
Tit. IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.						
b. Bahnhofsanlagen.						
§.						
38. Grenzen, Einfriedigung, Pflanzungen, Zufahrtswege	108 000 —	63 908 1	59 008 42	122 916 43	14 916 43	— —
39. Hauptgebäude	290 000 —	156 816 15	159 035 53	315 851 68	25 851 68	— —
40. Nebengebäude, Entwässerung, Gasleitung u. s. w.	252 000 —	122 198 9	144 464 24	266 662 33	14 662 33	— —
41. Oberbau: a. Nebengeleise	477 800 —	105 916 37	114 156 80	402 368 13	— —	75 431 87
b. Bettung		19 371 33	34 252 63			
c. Weichen, Zentralapparate		46 153 63	52 790 99			
d. Drehscheiben, Schiebebühnen		14 945 60	14 780 78			
42. Lokomotiv- und Wagenremisen, Wasserstationen	109 400 —	47 315 6	64 021 46	111 336 52	1 936 52	— —
43. Außerordentliche Bahnhofsanlagen	13 000 —	5 788 90	16 382 86	22 171 76	9 171 76	— —
44. Insgemein	10 800 —	37 381 38	43 274 93	80 656 31	69 856 31	— —
Summe Tit. IV. b.	1 261 000 —	619 794 52	702 168 64	1 321 963 16	136 395 3	75 431 87
c. Telegraphen- und Signaleinrichtungen.						
45. Optische Telegraphen und Signale	90 000 —	53 715 18	58 056 78	111 771 96	21 771 96	— —
46. Elektromagnetische Telegraphen und Läutewerke	84 000 —	59 361 54	80 402 20	139 763 74	55 763 74	— —
47. Insgemein	1 000 —	100 —	— —	100 —	— —	900 —
Summe Tit. IV. c.	175 000 —	113 176 72	138 458 98	251 635 70	77 535 70	900 —
„ „ „ a.	2 244 600 —	1 210 341 10	1 070 703 51	2 281 044 61	100 923 48	64 478 87
„ „ „ b.	1 261 000 —	619 794 52	702 168 64	1 321 963 16	136 395 3	75 431 87
Summe Tit. IV.	3 680 600 —	1 943 312 34	1 911 331 13	3 854 643 47	314 854 21	140 810 74
					140 810 74	
					174 043 47	
Tit. V. Kosten des Bahntransports.						
a. Kosten der Züge.						
48. Lokomotivfeuerung	2 380 000 —	1 310 318 88	1 345 336 87	2 655 655 75	275 655 75	— —
49. Heizung der Wasserstationen und Wasserbeschaffung	54 000 —	25 828 51	32 559 18	58 387 69	4 387 69	— —
50. Schmiermaterial für Lokomotiven	320 000 —	149 588 16	161 474 50	311 062 66	— —	8 937 34
51. Putzmaterial	112 000 —	53 457 71	57 207 32	110 665 3	— —	1 334 97
52. Schmiermaterial für Wagen	114 000 —	50 918 46	53 680 79	104 599 25	— —	9 400 75
53. Putzmaterial für Wagen	30 000 —	14 850 83	16 804 2	31 654 85	1 654 85	— —
54. Desinfektionsmaterial für Wagen	4 000 —	2 005 66	2 183 45	4 189 11	189 11	— —
55. Material zur Beleuchtung der Züge	144 000 —	60 954 19	57 682 85	118 637 4	— —	25 362 96
56. „ „ Erwärmung der Züge	10 000 —	5 962 12	7 191 14	13 153 26	3 153 26	— —
57. „ „ Heizung besonderer Transporteinrichtungen	22 000 —	9 009 29	9 054 29	18 063 58	— —	3 936 42
58. Insgemein	13 000 —	6 317 78	7 235 77	13 553 55	553 55	— —
Summe Tit. V. a.	3 203 000 —	1 689 211 59	1 750 410 18	3 439 621 77	285 594 21	48 972 44

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungsabtheilung II. 1886.	II. 1887.	Summe.	Dieses gegen Jene mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
Tit. V. Kosten des Bahntransports.						
b. Unterhaltung der Betriebsmittel.						
§.						
59. Lokomotiven	2 695 000 —	1 461 879 80	1 425 907 48	2 887 787 28	192 787 28	— —
60. Personenwagen	1 161 000 —	590 594 26	497 898 38	1 088 492 64	— —	72 507 36
61. Gepäck- und Güterwagen	1 512 000 —	796 312 16	652 004 73	1 448 316 89	— —	63 683 11
62. Wagendecken	62 000 —	11 497 74	30 621 70	42 119 44	— —	19 880 56
63. Hilfsanstalten	— —	— —	29 40	29 40	29 40	— —
64. Insgemein	70 000 —	31 601 88	31 162 51	62 764 39	— —	7 235 61
Summe Tit. V. b.	5 500 000 —	2 891 885 84	2 637 624 20	5 529 510 4	192 816 68	163 306 64
„ „ V. a.	3 203 000 —	1 689 211 59	1 750 410 18	3 439 621 77	285 594 21	48 972 44
Summe Tit. V.	8 703 000 —	4 581 097 43	4 388 034 38	8 969 131 81	478 410 89	212 279 8
					212 279 8	
					266 131 81	
Tit. VI. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände.						
1. Oberbau.						
65. Schienen und Kleineisenzeug	2 664 000 —	1 525 790 62	840 695 77	2 366 486 39	— —	297 513 61
66. Weichen, Herz- und Kreuzungsstücke	336 000 —	140 484 53	111 000 76	251 485 29	— —	84 514 71
67. Schwellen	1 732 000 —	1 027 012 80	697 914 7	1 724 926 87	— —	7 073 13
Summe Tit. VI. 1	4 732 000 —	2 693 287 95	1 649 610 60	4 342 898 55	— —	389 101 45
2. Betriebsmittel.						
68. Lokomotiven (ganze, Feuerbüchsen, Siedröhren und Radbandagen)	710 000 —	472 888 89	220 774 89	693 663 78	— —	16 336 22
69. Personenwagen (ganze, Radbandagen)	124 000 —	60 178 81	17 597 72	77 776 53	— —	46 223 47
70. Gepäck- und Güterwagen (ganze, Radbandagen)	478 000 —	125 236 48	224 581 85	349 818 33	— —	128 181 67
Summe Tit. VI. 2	1 312 000 —	658 304 18	462 954 46	1 121 258 64	— —	190 741 36
„ „ VI. 1	4 732 000 —	2 693 287 95	1 649 610 60	4 342 898 55	— —	389 101 45
Summe Tit. VI.	6 044 000 —	3 351 592 13	2 112 565 6	5 464 157 19	— —	579 842 81
71. Tit. VII. Kosten für erhebliche Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen	131 200 —	4 229 45	8 883 63	13 113 8	— —	118 086 92
Tit. VIII. Kosten für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Bahnverwaltungen.						
72. Pachtzinse	432 000 —	183 953 35	149 556 53	333 509 88	— —	98 490 12
73. Revenüenantheile der Privatbahnen	1 026 000 —	540 059 6	535 021 7	1 075 080 13	49 080 13	— —
74. Vergütung für Mitbenützung von Anlagen und Leistungen	436 240 —	210 810 64	226 597 73	437 408 37	1 168 37	— —
75. Vergütung für Dienstleistungen Fremder auf der eigenen Bahn	174 800 —	124 250 39	123 846 56	248 096 95	73 296 95	— —
76. Beiträge zu den Verwaltungskosten der Verbände des Eisenbahnvereins	66 000 —	25 060 98	28 423 22	53 484 20	— —	12 515 80
Summe Tit. VIII.	2 135 040 —	1 084 134 42	1 063 445 11	2 147 579 53	123 545 45	111 005 92
					111 005 92	
					12 539 53	

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
Tit. IX. Kosten für Benützung fremder Betriebsmittel.												
§. 77. Miethe einschließlich der Konventionalstrafen	2 000 000	—	1 082 963	94	1 037 022	13	2 119 986	7	119 986	7	—	—
78. Leihgeld für Betriebsmittel	40 000	—	425	34	665	90	1 091	24	—	—	38 908	76
Summe Tit. IX. . .	2 040 000	—	1 083 389	28	1 037 688	3	2 121 077	31	119 986	7	38 908	76
									38 908	76		
									81 077	31		
Zusammenstellung.												
Summe Tit. I. . .	10 614 600	—	5143219	40	5201426	12	10 344 645	52	—	—	269 954	48
„ „ II. . .	9 688 142	—	5065095	43	5252291	43	10 317 386	86	629 244	86	—	—
„ „ III. . .	1 878 300	—	1055429	60	1105746	55	2 161 176	15	282 876	15	—	—
„ „ IV. . .	3 680 600	—	1943312	34	1911331	13	3 854 643	47	174 043	47	—	—
„ „ V. . .	8 703 000	—	4581097	43	4388034	38	8 969 131	81	266 131	81	—	—
„ „ VI. .	6 044 000	—	3351592	13	2112565	6	5 464 157	19	—	—	579 842	81
„ „ VII.	131 200	—	4229	45	8883	63	13 113	8	—	—	118 086	92
„ „ VIII. . .	2 135 040	—	1084134	42	1063445	11	2 147 579	53	12 539	53	—	—
„ „ IX. . .	2 040 000	—	1083389	28	1037688	3	2 121 077	31	81 077	31	—	—
Summe der Ausgabe . .	44 914 882	—	23311499	48	22081411	44	45 392 910	92	1 445 913	13	967 884	21
									967 884	21		
									478 028	92		
Abschluß.												
Summe der Einnahme	70 822 544	—	36771696	40	38844530	53	75 616 226	93	4 793 682	93	—	—
Summe der Ausgabe	44 914 882	—	23311499	48	22081411	44	45 392 910	92	478 028	92	—	—
Mehr-Einnahme . .	25 907 662	—	13460196	92	16763119	9	30 223 316	1	4 315 654	1	—	—

Karlsruhe, im August 1888.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen.
Eisenlohr.

Daß vorstehende vergleichende Darstellung nach stattgehabter Prüfung richtig und mit dem genehmigten Budget sowie den Hauptrechnungen der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1886 und 1887 übereinstimmend befunden wurde, beurkundet

Karlsruhe, den 24. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Eisenbahnbetriebs-Verwaltung.

Allgemeine Vorbemerkung.

Die rechnungsgemäße Mehreinnahme überschreitet den hiefür im Budget vorgesehenen Betrag um 4315654 ℳ. 1 ₰.

Dieses Mehr bildet sich

aus einem Mehr der Transporteinnahmen von		4864892 ℳ.	5 ₰
aus dem Weniger an Besoldungen und Gehalten		269954 „	48 „
„ „ „ „ Kosten der Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel		579842 „	81 „
„ „ „ „ „ für erhebliche Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen		118086 „	92 „
	zusammen . .	5832776 ℳ.	26 ₰
unter Abzug der Mindereinnahme bei den übrigen Einnahmen mit	71209 ℳ. 12 ₰		
ferner des Mehraufwandes an sonstigen persönlichen Ausgaben	629244 „ 86 „		
und an anderen sachlichen Ausgaben	816668 „ 27 „		
		1517122 „	25 „
Rest wie oben . .		4315654 ℳ.	1 ₰

Die sehr beträchtliche Steigerung der Transporteinnahmen, welcher die oben nachgewiesene Mehreinnahme in erster Reihe ihre Entstehung verdankt, hat auf der anderen Seite auch einen unvermeidlichen Mehraufwand sowohl bei den persönlichen als bei den sachlichen Ausgaben und zwar insbesondere bei den Tit. II., III., IV. und IX. zur Folge gehabt; es waren sonach, wie dies bei einer Transportanstalt nicht anders zu erwarten, die erhöhten Einnahmen nur durch ausgedehntere Leistungen und daher auch durch einen höheren Kostenaufwand zu erreichen.

Einnahme.

Zu §. 1. Personenbeförderung.

Die Personenbeförderung und die Einnahmen hieraus haben in beiden Budgetjahren eine beträchtliche Steigerung erfahren. Erstreckt sich die Vermehrung der Einnahmen auch auf alle Arten des Personentransports, so sind hierbei doch in recht erheblichem Maaße die Transporte zu ermäßigten Taxen (Lokalzugsverkehr, Verkehr mit kombinirbaren und sonstigen Rundreisebilleten, Arbeiterwochenbilleten ꝛc.) betheiligt.

Zu §. 2. Beförderung von Militär.

Die Mehreinnahme ist der Abhaltung der Manöver in von den Garnisonsorten entfernteren Gegenden, der umfangreichen Einberufung von Reservisten ꝛc. zu militärischen Uebungen und der Verstärkung der Truppentheile zuzuschreiben.

Zu §. 3. Beförderung von Gepäck.

Das höhere Erträgniß aus der Gepäckbeförderung hängt eng mit der Zunahme der Personenbeförderung zusammen.

Zu §. 4. Beförderung von Hunden.

Das zu §. 3 Gesagte gilt auch hier.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 5. Für bestellte Extrazüge.

Das Erträgniß aus Extrazügen ist von sehr zufälligen Umständen abhängig, so daß sich die voraussichtlichen finanziellen Ergebnisse einer zuverlässigen Abschätzung entziehen.

Zu §. 6. Sonstige Einnahmen.

Gegenüber dem Budgetsatz von 48 000 ℳ. für beide Jahre erscheint hier eine Einnahme von 89 670 ℳ. 74 ₰, also ein Mehr von 41 670 ℳ. 74 ₰. Die Berechnung des ersteren erfolgte auf Grund der früheren Uebung, wonach nur die nach Abzug der dem Personal bewilligten Tantièmen aus dem Gesammterträgniß an Lagergebühren für Reisegepäck ꝛc., Aufbewahrung von Handgepäck ꝛc. der Verwaltung verbliebene Summe gebucht wurde, während mit Rücksicht auf Artikel 9 des Etatgesetzes vom 1. Januar 1886 an das gesammte Ergebniß an solchen Gebühren zu vereinnahmen und der hierunter begriffene, als Tantièmen an das Personal ausbezahlte Theil derselben unter §. 15 zu verausgaben war. Die Tantièmen betragen 27 923 ℳ 3 ₰, so daß eigentlich nur eine Mehreinnahme von 13 747 ℳ. 71 ₰ verbleibt, welche hauptsächlich in der erheblich gesteigerten Personenbeförderung ihre Erklärung findet.

Zu §. 7. Für Beförderung von Eil- und Expreßgut.

Von den Einnahmen unter §. 7 entfallen auf die Beförderung von			
Expreßgut	435 127	ℳ. 55	₰
Fahrzeuge mit Personenzügen	16 304	„ 84	„
Milch im Abonnement	120 070	„ 62	„
zusammen	571 503	ℳ. 1	₰
Dagegen 1884/85	458 262	„ 71	„
somit mehr 1886/87	113 240	ℳ. 30	₰
Hievon entfällt gegen 1884/85 auf den Expreßgutverkehr allein eine Zunahme der Einnahmen von	82 618	ℳ. 91	₰
auf die Milchbeförderung eine solche von	24 494	„ 50	„
und auf die Beförderung von Fahrzeugen eine solche von	6 126	„ 89	„
Die Einnahmen aus dem Eilgutverkehr pro 1886/87 belaufen sich auf	1 266 562	ℳ. 2	₰
und ergibt sich hier gegenüber der Einnahme pro 1884/85 von	1 392 563	„ 84	„
eine Abnahme der Einnahme von	126 001	ℳ. 82	₰
Wird der obigen Einnahme für Expreßgut-, Fahrzeuge- und Milchtransporte mit	571 503	ℳ. 1	₰
die Einnahme aus Eilgut zugeschlagen mit	1 266 562	„ 2	„
so ergibt sich das Rechnungssoll für 1886/87 von	1 838 065	ℳ. 3	„
und gegenüber dem Budgetsatz von	1 836 000	„ —	„
eine Mehreinnahme von	2 065	ℳ. 3	₰

Daß trotz der beträchtlichen Zunahme des Expreßgutverkehrs und der Milchtransporte die erzielte Mehreinnahme nur unbedeutend ist, muß dem Umstand zugeschrieben werden, daß die Einnahmen für Eilgut zurückgegangen sind. Dieser Rückgang ist aber nur scheinbar, da derselbe im Wesentlichen dadurch hervorgerufen wurde, daß die im Lebensmittelverkehr aus Italien nach Deutschland, Belgien und Holland gewährten Stückgutfrachten früher unter den Eilguttaxen verrechnet worden sind, nunmehr aber als Frachtgut verrechnet werden.

Zu §. 8. Für Beförderung von Frachtgut.

Die Mehreinnahme für den Frachtgutverkehr von 2 652 904 ℳ. 6 ₰ berechnet sich auf 7,23 Prozent und findet ihre Begründung in der allgemeinen Steigerung des Güterverkehrs.

In den Hauptverkehrs-Gruppen beziffern sich die Mehreinnahmen wie folgt:

Interner Verkehr auf rund	280 000 ℳ.
Südwestdeutschland auf rund	156 000 „
Rheinland, Westfalen auf rund	103 000 „
Nord- und Mitteldeutschland auf rund	160 000 „
Süddeutschland, Oesterreich-Ungarn und Vorarlberg auf rund	570 000 „
Schweiz auf rund	680 000 „

In der oben nachgewiesenen Mehreinnahme ist übrigens auch ein in das Jahr 1885 gehörender Betrag von ca. 270 000 ℳ. inbegriffen, welcher verspäteter Abrechnung wegen erst im Jahr 1886 Verrechnung fand.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 9. Für Beförderung von Postgut.

Die Mindereinnahme ist durch Abnahme der alljährlich auf statistischem Wege zu ermittelnden Vergütung für zahlungspflichtige Postsendungen begründet.

Zu §. 10. Für Beförderung von Militärgut.

Die Mehreinnahme findet ihre Begründung hauptsächlich in den zu §. 2 dargestellten Verhältnissen.

Zu §. 11. Für Beförderung von Thieren.

Der geringere Ertrag an Thiertransporttaxen ist hauptsächlich auf die mit dem 1. November 1885 im internen Verkehr eingetretene Tarifermäßigung für Großvieh in Wagenladungen und Kleinvieh in mehrbodigen Wagen zurückzuführen.

Zu §. 13. Für Beförderung von frachtpflichtigem Dienstgut.

Die erhebliche Mehreinnahme ist eine Folge der ausgedehnten Transporte von Schienen ꝛc. zu dem Bau der Höllenthalbahn, der Seckach-Walldürn-Bahn und den Eisenbahnen im Interesse der Landesvertheidigung, sowie der Einrichtung der Zentralweichenstellung.

Zu §. 15. Sonstige den Güterverkehr betreffende Nebeneinnahmen.

Die Mehreinnahme steht mit der zu §. 8 besprochenen erheblichen Zunahme des Frachtgutverkehrs im Zusammenhang.

Zu §. 16. Vergütung für verpachtete Bahnstrecken.

Die von der Bayerischen Staatsbahnverwaltung für die badische Strecke vom Bahnhof Wertheim bis Mitte Main vertragsmäßig zu entrichtenden Zinsen aus dem Anlagekapital berechneten sich in den Jahren

1886 auf	65 040 ℳ.	69 ₰
1887 „	73 472 „	14 „
dazu kamen noch nach definitiver Feststellung des Anlagekapitals für die Tauberbrücke bei Wertheim nachträglich für 1885 konstatirte Zinsen	1 440 „	57 „
somit beläuft sich die Gesammteinnahme auf	139 953 ℳ.	40 ₰

Zu §. 17 der Einnahme und §. 74 der Ausgabe, Vergütungen für die Mitbenützung von Bahnhöfen, Bahnstrecken und sonstigen Bahnanlagen und für Dienstleistungen in den Bahnhöfen.

In nachstehender Darstellung sind die hieher gehörigen Beträge entziffert und erläutert:

Ord.-Zahl.	Betreff.	Einnahme §. 17. Budgetsätze.	Einnahme §. 17. Rechnungsergebnisse.		Ausgabe §. 74. Budgetsätze.	Ausgabe §. 74. Rechnungsergebnisse.		Bemerkungen.
		ℳ.	ℳ.	₰	ℳ.	ℳ.	₰	
	Main-Neckarbahn.							Die Vergütungen beliefen sich: ℳ. ₰ für 1886 auf . . . . . 31 478 4 „ 1887 „ . . . . . 35 542 33 67 020 37 davon wurden bereits ℳ. ₰ 1885 vereinnahmt . . 2 329 17 in 1888er Rechnung erscheinen hievon . . 4 691 20 7 020 37 verbleiben . . 60 000 —
1.	Bahnunterhaltung u. Bahnbewachung auf der Strecke Heidelberg-Friedrichsfeld	70 400	60 000	—	—	—	—	
2.	Beitrag zur Verzinsung des Bauaufwandes für die Zollhalle in Heidelberg	300	171	19	—	—	—	Die Einnahme richtet sich nach der Ausdehnung des Verkehrs und der Benützung durch die beiden Verwaltungen.
	Uebertrag . .	70 700	60 171	19	—	—	—	

Ord.-Zahl.	Betreff.	Einnahme §. 17. Budgetsätze.	Einnahme §. 17. Rechnungsergebnisse.	Ausgabe §. 74. Budgetsätze.	Ausgabe §. 74. Rechnungsergebnisse.	Bemerkungen.
		ℳ.	ℳ. ₰	ℳ.	ℳ. ₰	
	Uebertrag . .	70 700	60 171 19	—	— —	Die Vergütung betrug: ℳ. ₰ für 1886 . . . . . 15 902 3 „ 1887 . . . . . 15 741 74 31 643 77 Davon wurden 1885 ℳ. ₰ vereinnahmt . . . . 473 58 1888 wurden davon vereinnahmt . . . . 741 74 1 215 32 verbleibt Rest . . 30 428 45
3.	Wechselbahnhof Schwetzingen, Verzinsung, Unterhaltungs- und Betriebsaufwand	28 400	30 428 45	—	— —	
	Hessische Ludwigsbahn.					Die Vergütungen berechnen sich: ℳ. ₰ für 1886 auf . . . . . 109 252 15 „ 1887 voraussichtlich auf. . . 109 500 — 218 752 15 Hievon werden voraussichtlich 1888 verrechnet . . . . . 1 500 — 217 252 15 Nachträglich pro 1885 sind in der 1886er Rechnung vereinnahmt worden . . . . . 5 597 21 222 849 36 Mit der stetig zunehmenden Ausdehnung des Verkehrs, der dadurch hervorgerufenen Steigerung der Betriebsausgaben und der Erstellung neuer Einrichtungen haben sich auch die Kostenbetreffnisse der hessischen Ludwigsbahn erhöht.
4.	Wechselbahnhof Mannheim, Verzinsung, Unterhaltungs- und Betriebsaufwand	190 000	222 849 36	—	— —	
						Die Vergütungen berechnen sich: ℳ. ₰ für 1886 auf . . . . . 24 684 92 „ 1887 „ . . . . . 23 954 95 48 639 87 Davon sind 1888 verrechnet. . . 454 95 48 184 92 Nachträglich für 1885 wurden in der 1886er Rechnung vereinnahmt 861 34 49 046 26 In den für die Budgetaufstellung maßgebenden Jahren war die Vergütung für den Betriebsaufwand zum Theil noch aversirt; ab 1884 wurde der wirkliche Betriebsaufwand für die Vergütung maßgebend, welche sich hiernach höher berechnet.
5.	Wechselbahnhof Eberbach, desgleichen	40 800	49 046 26	—	— —	
	Pfälzische Bahnen.					
6.	Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung und des Straßenbetriebs für die Mannheimer Rheinbrücke	—	9 —	40 000	31 194 52	Mit Beendigung der Rekonstruktionsarbeiten sind auch die Unterhaltungskosten wieder zurückgegangen. 9 ℳ. in Einnahme bildet den hälftigen Ersatz eines von der badischen Bahn verauslagten Kostenbetrags.
7.	Desgleichen der Schiffbrücke bei Speyer.	—	— —	26 600	27 219 70	Diese Kosten wurden wieder den betreffenden Bahneigenthümern (Heidelberg-Speyerer Eisenbahngesellschaft, Stadtgemeinde Karlsruhe) in Rechnung gebracht, das ist an deren Revenüenantheilen (§. 73) abgezogen.
8.	Desgleichen für die Pontonbrücke über den Rhein bei Maxau	—	— —	71 800	73 126 71	
	Uebertrag . .	329 900	362 504 26	138 400	131 540 93	

Ord.-Zahl.	Betreff.	Einnahme §. 17. Budgetsätze.	Einnahme §. 17. Rechnungsergebnisse.	Ausgabe §. 74. Budgetsätze.	Ausgabe §. 74. Rechnungsergebnisse.	Bemerkungen.
		ℳ.	ℳ. ₰	ℳ.	ℳ. ₰	
	Uebertrag . .	329 900	362 504 26	138 400	131 540 93	
	Bayerische Staatsbahnen.					
9.	Bahnunterhaltung und Bewachung auf der Strecke Heidingsfeld-Würzburg und Dienstbesorgung wie Unterhaltung in den Bahnhöfen zu Würzburg und Sanderau	—	— —	123 000	137 675 65	Die Vergütungen betrugen: ℳ. ₰ für 1886 . . . . . 68 043 59 „ 1887 . . . . . 65 166 91 133 210 50 Davon gelangten 1888 zur Verrechnung . . . . . 166 91 133 043 59 Für 1885 wurden im Jahr 1886 nachträglich verrechnet . . . . . 4 632 6 137 675 65 Die Steigerung der Ausgaben betrifft hauptsächlich die Bahnunterhaltung, auch den Rangirdienst.
10.	Wechselbahnhof Wertheim, Unterhaltung und Dienstbesorgung	19 000	15 708 69	—	— —	Die Vergütungen betrugen: ℳ. ₰ für 1886 . . . . . 8 907 67 „ 1887 . . . . . 9 250 10 18 157 77 Davon erscheinen in der ℳ. ₰ 1888er Rechnung . . 1 250 10 1885 wurden davon verrechnet 1 198 98 2 449 8 15 708 69
	Württembergische Staatsbahn.					
11.	Unterhaltung und Dienstbesorgung auf den Wechselbahnhöfen in Villingen, Immendingen, Sigmaringen u. Mengen	—	— —	—	1 90	Betrifft eine Wagenremise in Sigmaringen.
12.	in Mergentheim . .	—	901 47	32 000	31 730 69	Die Vergütung stellte sich: ℳ. ₰ für 1886 auf . . . . . 17 225 73 *) „ 1887 „ . . . . . 16 418 67 33 644 40 Davon wurden in der 1888er Rechnung vereinnahmt . . . . 1 918 67 31 725 73 Für 1885 wurden in der 1886er Rechnung nachträglich verrechnet 4 96 31 730 69
13.	in Osterburken . . .	35 400	17 726 6	—	— —	Die Vergütungen bezifferten sich: ℳ. ₰ für 1886 auf . . . . . 14 097 37 „ 1887 „ . . . . . 15 979 64 30 077 1 Davon wurden erst 1888 vereinnahmt . . . . ℳ. ₰ 4 579 64 Bereits 1885 wurden davon vereinnahmt. . 7 771 31 12 350 95 17 726 6 In Folge verringerter Kosten für die Bahnunterhaltung und Speisungseinrichtung verminderte sich auch das württembergische Kostenbetreffniß.
	Uebertrag . .	384 300	396 840 48	293 400	300 949 17	

*) Hierunter zu viel verrechnet 901 ℳ. 47 ₰, welcher Betrag rückerhoben und unter §. 17 vereinnahmt wurde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl.	Betreff.	Einnahme §. 17. Budgetsätze.	Einnahme §. 17. Rechnungsergebnisse.	Ausgabe § 74. Budgetsätze.	Ausgabe § 74. Rechnungsergebnisse.	Bemerkungen.
		ℳ.	ℳ. ₰.	ℳ.	ℳ. ₰.	
	Uebertrag . .	384 300	396 840 48	293 400	300 949 17	
14.	in Eppingen	17 400	18 338 8	—	—	Die Vergütung betrug: ℳ. ₰. für 1886 . . . . . 9 107 46 „ 1887 . . . . . 9 157 55 18 265 1 Davon wurden erst 1888 verrechnet 557 55 17 707 46 1885 betreffend wurden in der 1886er Rechnung vereinnahmt 630 62 18 338 8
15.	in Jagstfeld	—	—	60 400	57 930 67	Die Vergütung betrug: ℳ. ₰. für 1886 . . . . . 30 370 45 „ 1887 . . . . . 29 625 23 59 995 68 Davon wurden 1888 verrechnet . . . . . ℳ. ₰. 1 625 23 1885 wurden davon voraus verrechnet . . 439 78 2 065 1 57 930 67
16.	in Bretten	103 000	122 070 80	—	—	Die Vergütung betrug: ℳ. ₰. für 1886 . . . . . 60 241 38 „ 1887 . . . . . 60 164 20 120 405 58 Davon wurden erst 1888 verrechnet 2 164 20 118 241 38 Für 1885 nachträglich wurden in der 1886er Rechnung vereinnahmt 3 829 42 122 070 80 Durch Zunahme des Verkehrs ist der Betriebsaufwand, in Folge dessen auch der württembergische Kostenantheil gestiegen. Auch die Bahnunterhaltungskosten sind etwas gestiegen.
17.	in Mühlacker	—	—	12 000	15 051 11	Die Vergütung betrug: ℳ. ₰. für 1886 . . . . . 5 316 15 „ 1887 . . . . . 5 469 12 10 785 27 Davon wurden erst 1888 verrechnet 369 12 10 416 15 für 1888 voraus verrechnet wurden . . . ℳ. ₰. 183 85 für 1885 nachträglich verrechnet wurden . . 4 451 11 4 634 96 15 051 11
18.	in Pforzheim	560	—	—	—	Die Vergütung für Besorgung des württembergischen Eilgüterdienstes betrug: ℳ. ₰. pro 1. März 1885/86 . . . . . 264 2 pro 1. März 1886/87 . . . . . 276 88 540 90 Verrechnung ist irrigerweise unter §. 18 statt unter §. 17 vorgenommen worden. (Vergleiche §. 18 Ordnungszahl 8.)
	Uebertrag . .	505 260	537 249 36	365 800	373 930 95	

Ord.-Zahl.	Betreff.	Einnahme §. 17. Budgetsätze.	Einnahme §. 17. Rechnungsergebnisse.	Ausgabe §. 74. Budgetsätze.	Ausgabe §. 74. Rechnungsergebnisse.	Bemerkungen.
		ℳ.	ℳ. ₰.	ℳ.	ℳ. ₰.	
	Uebertrag . .	505 260	537 249 36	365 800	373 930 95	
18a.	in Schiltach.	—	6 612 25	—	— —	Die Vergütung betrug: ℳ. ₰. für 1886 (ab 4. November) . . . 1 112 25 „ 1887 . . . . . 6 698 52 7 810 77 Davon wurden erst 1888 vereinnahmt 1 198 52 6 612 25 Betriebseröffnung fand am 4. November 1886 statt.
19.	in Pfullendorf . . .	35 928	39 036 59	—	— —	Die Vergütungen betrugen: ℳ. ₰. für 1886 Verzinsung des Baukapitals 11 967 90 Betrieb und Unterhaltung 7 158 59 für 1887 Verzinsung des Baukapitals 11 969 74 Betrieb und Unterhaltung 7 929 19 39 025 42 1888 wurden davon nachträglich verrechnet . . . . . 729 19 38 296 23 Für 1885 wurden nachträglich (im Jahr 1886) verrechnet . . . . 700 24 38 996 47 Für 1888 wurden 1886 voraus verrechnet 40 12 39 036 59
	Schweizerische Zentralbahn.					
20.	Baseler Verbindungsbahn	1 840	2 244 88	8 440	4 660 54	Die Vergütungen betrugen: Einnahme §. 17: ℳ. ₰. für 1886 . . . . . 1 551 84 „ 1887 . . . . . 697 4 2 248 88 Davon wurden 1888 verrechnet . 56 93 2 191 95 Nachträglich für 1885 wurden im Jahr 1886 verrechnet . . . . . 52 93 2 244 88 Ausgabe §. 74: für 1886 . . . . . 4 910 72 „ 1887 . . . . . 4 511 70 9 422 42 Davon wurden 1885 ℳ. ₰. voraus verrechnet . . 780 12 1888 wurden davon nachträglich verrechnet 1 011 70 1 791 82 7 630 60 Nachträglich für 1885 wurden 1886 verrechnet . . . . . 29 94 7 660 54 Irrrig wurden im Jahr 1886 auf §. 73 gebucht, statt hierher auf §. 74 3 000 — 4 660 54
	Uebertrag . .	543 028	585 143 8	374 240	378 591 49	

Ord.-Zahl.	Betreff.	Einnahme §. 17. Budgetsätze.	Einnahme §. 17. Rechnungsergebnisse.		Ausgabe §. 74. Budgetsätze.	Ausgabe §. 74. Rechnungsergebnisse.		Bemerkungen.
		ℳ.	ℳ.	₰	ℳ.	ℳ.	₰	
	Uebertrag . .	543 028	585 143	8	374 240	378 591	49	
	Schweizerische Nordostbahn.							
21.	Unterhaltung und Dienstbesorgung in den Wechselbahnhöfen zu Schaffhausen . . .	—	—	—	62 000	58 816	88	Die Vergütungen haben sich belaufen: ℳ. ₰ für 1886 auf . . . . . 30 539 14 „ 1887 „ . . . . . 28 090 91 58 630 5 Davon gelangen erst 1888 zur Vereinnahmung . . . . . 2 090 91 56 539 14 Für 1885 wurden in der 1886er Rechnung verausgabt 2 277 74 58 816 88
22.	Waldshut	7 600	7 648	—	—	—	—	Aversalbeträge.
23.	in Singen	37 220	42 002	15	—	—	—	Die Vergütungen beliefen sich: ℳ. ₰ für 1886 auf . . . . . 21 028 14 „ 1887 „ . . . . . 20 671 75 41 699 89 Davon werden erst 1888 verrechnet 671 75 41 028 14 Für 1885 wurden im Jahr 1886 verrechnet 974 1 42 002 15
24.	in Konstanz	107 340	91 911	17	—	—	—	Die Vergütungen betrugen: ℳ. ₰ für 1886 . . . . . 49 571 54 „ 1887 (voraussichtlich) . . . 53 169 1 102 740 55 Davon werden erst 1888 verrechnet 5 169 1 97 571 54 1885 wurden hievon voraus verrechnet . . . . . 5 694 79 91 876 75 Dagegen wurden 1886 nachträglich für 1885 verrechnet . . . . . 34 42 91 911 17 Der Bahnunterhaltungsaufwand ist zurückgegangen.
25.	Unterhaltung der Rheinbrücke bei Koblenz . . .	2 000	1 799	86	—	—	—	Die Vergütungen betrugen: ℳ. ₰ für 1886 . . . . . 687 — „ 1887 . . . . . 1 112 86 1 799 86
	Summe . .	697 188	728 504	26	436 240	437 408	37	

Zu §. 18 der Einnahme und §. 75 der Ausgabe. Vergütungen für Leistungen auf fremden Bahnen.

Die Abweichung vom Budgetssatz ist in nachstehender Entzifferung erläutert:

Ord.-Zahl.	Betreff.	Einnahme §. 18. Budgetssätze.	Einnahme §. 18. Rechnungsergebnisse.		Ausgabe §. 75. Budgetssätze.	Ausgabe §. 75. Rechnungsergebnisse.		Bemerkungen.
		ℳ.	ℳ.	₰	ℳ.	ℳ.	₰	
	Main-Neckarbahn.							Die Vergütungen beliefen sich: ℳ. ₰ für 1886 auf . . . . . 94 876 21 1887er Vergütung noch nicht bekannt. Auf Anforderung der Main-Neckarbahn wurde an derselben eine Abschlagszahlung geleistet von 80 000 — 174 876 21 Davon (von der 1886er Vergütung) wurde erst 1888 verrechnet der Betrag von . . . . . 14 876 21 160 000 —
1.	Fahrdienst auf der Bahnstrecke Friedrichsfeld-Mannheim	—	—	—	126 000	174 069	18	Nachträglich für 1883 wurden verrechnet . . . . . 13 890 12 Desgleichen nachträglich für 1879 bis 1883 . . . . . 179 6 174 069 18 Die Vergütungen haben sich gegen früher wesentlich erhöht, einestheils weil zu Gunsten der Main-Neckarbahn einige für die Kostenberechnung maßgebende Faktoren geändert werden mußten, anderntheils weil die Gesammtfahrbetriebskosten der Main-Neckarbahn, von denen vertragsmäßig ein aliquoter Theil als auf die Strecke Friedrichsfeld-Mannheim fallend ausgeschieden wurde, eine Steigerung erfahren haben.
2.	Beitrag zu den Löhnen der Bahnhofarbeiter in Mannheim	5 156	5 155	88	—	—	—	Ständiges Aversum.
	Hessische Ludwigsbahn.							Die Vergütungen berechneten sich: ℳ. ₰ für 1886 auf . . . . . 27 263 26 „ 1887 voraussichtlich auf . . 26 000 — 53 263 26 Nachträglich für 1885 wurden in der 1886er Rechnung vereinnahmt 2 229 18 55 492 44
3.	Fahrdienst in und zwischen den Mannheimer Bahnhöfen.	58 000	55 492	44	—	—	—	Die Leistungen der in Mannheim stationirten Lokomotiven im Streckendienst, außerhalb der Mannheimer Bahnhöfe, haben gegenüber den Leistungen zwischen und innerhalb der Mannheimer Bahnhöfe unverhältnißmäßig zugenommen; dadurch verminderte sich der hierherzurechnende Betrag der Fahrdienstkosten wesentlich und damit auch der hessische Kostenantheil.
	Pfälzische Bahnen.							Die Vergütungen betrugen unter §. 18: ℳ. ₰ für 1886 . . . . . 3 250 99 „ 1887 . . . . . 5 425 18 8 676 17 Davon wurden erst in der 1888er Rechnung vereinnahmt 560 63 8 115 54
4.	Lokomotivdienst zwischen Speyer und Mitte Rhein	7 200	8 115	54	—	90	15	Die Erhöhung rührt daher, daß die auf der Heidelberg-Speyerer Bahn verwendeten Maschinen in Hauptreparatur kamen. Der Betrag von 90 ℳ 15 ₰ in Ausgabe unter §. 75 betrifft ausnahmsweise Leistungen der Pfalzbahn.
	Uebertrag . .	70 356	68 763	86	126 000	174 159	33	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl.	Betreff.	Einnahme §. 18. Budgetsätze.	Einnahme §. 18. Rechnungsergebnisse.	Ausgabe §. 75. Budgetsätze.	Ausgabe §. 75. Rechnungsergebnisse.	Bemerkungen.
		ℳ.	ℳ. ₰	ℳ.	ℳ. ₰	
	Uebertrag . .	70 356	68 763 86	126 000	174 159 33	
	Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.					
5.	Fahrdienst auf den vier Verbindungsbahnen . .	10 000	— —	10 000	— —	Es hat nur Naturalausgleichung stattgefunden.
	Schweizer Zentralbahn.					
6.	Fahrdienst auf der Verbindungsbahn zwischen Groß- und Klein-Basel . .	22 000	18 429 4	16 200	20 223 98	Die Vergütungen betrugen Einnahme §. 18 ℳ ₰ für 1886 . . . . . 8 752 24 „ 1887 . . . . . 9 676 80 18 429 4 Ausgabe §. 75 für 1886 . . . . . 10 112 48 „ 1887 . . . . . 10 394 6 20 506 54 Davon wurden erst 1888 verausgabt 894 6 19 612 48 Nachträglich für 1885 wurden im Jahr 1886 verrechnet . . . . 611 50 20 223 98 Das Sinken der Einnahmen erklärt sich daraus, daß in einem erheblichen Theil des Jahres 1884 noch (bis 19. Mai) die badische Verwaltung täglich 8 Züge ausführte, späterhin aber nur noch 6. Was die Ausgabe anbelangt, so war der Budgetsatz irrthümlich zu nieder bemessen. Als Durchschnitt der Normaljahre waren 8 114 ℳ. angenommen; es betrug aber in Wirklichkeit der Durchschnitt der Jahre 1882 bis 1884 9 726 ℳ. 13 ₰.
7.	Schaffner der Bayerischen Staatsbahnen, der Hessischen Ludwigsbahn u. der Main-Neckarbahn zu durchgehenden Zügen, zum Gepäck- und Eilgutdienst.	—	— —	16 000	16 214 37	Von diesen Vergütungen waren zu leisten an die ℳ ₰ Bayerische Staatsbahn . . . . 11 790 71 Württembergische Staatsbahn . 232 20 Main-Neckarbahn . . . . . 2 568 95 Hessische Ludwigsbahn . . . . 1 622 51 Reichsbahnen . . . . . — — 16 214 37 Unter den 232 ℳ. 20 ₰ an die Württembergische Bahn sind 110 ℳ. 40 ₰ für das IV. Quartal 1886 als Vergütungen für Uebernachtungen in Heilbronn, welche späterhin unter §. 15 verausgabt wurden. Der Rest mit 121 ℳ. 80 ₰ betrifft Bremsaushilfe.
8.	Ausnahmsweise Fahrdienstleistungen und Abgabe von Speisewasser	600	558 90	6 600	1 716 28	Unter den Vergütungen in Einnahme §. 18 sind 540 ℳ. 90 ₰ für Besorgung des württembergischen Eilgüterdienstes in Pforzheim, welche irrigerweise hieher statt auf §. 17 verrechnet wurden. (Vergleiche §. 17/74 O.-Z. 18.) Die Ausgabe §. 75 entziffert sich wie folgt: ℳ ₰ Stellung von Extrazügen . . . . 965 69 Für bezogenes Lokomotivspeisewasser in Speyer . . . . 646 ℳ. 49 ₰ in Sigmaringen . . 104 „ 10 „ 750 59 1 716 28
	Oesterreichische Staatsbahnen.					
9.	Vergütung für den Trajektverkehr zwischen Konstanz und Bregenz	—	— —	—	35 782 99	Die Vergütungen haben sich belaufen für die Zeit vom 15. September 1884 ℳ ₰ bis Ende 1885 auf . . . . . 15 701 74 für 1886 auf . . . . . 8 934 75 „ 1887 „ . . . . . 11 146 50 35 782 99 Im Uebrigen wird wegen dieser im 1886/87er Budget noch nicht vorgesehenen Position auf die desfallsigen Erläuterungen des 1888/89er Budgets hingewiesen.
	Summe . .	102 956	87 751 80	174 800	248 096 95	

Zu §. 19 der Einnahme und §. 76 der Ausgabe. Vergütungen für Verwaltungskosten der Verbände.

Die von der badischen Verwaltung gegen fremde Verwaltungen in Anforderung kommenden Verbandskosten-Antheile sind bei den so mancherlei Schwankungen unterworfenen Ursachen ihrer Entstehung ebenso schwer im Voraus zu ermessen als die unter §. 76 in Ausgabe erscheinenden Forderungen der auswärtigen Verwaltungen.

Der Mindereinnahme unter §. 19 von	11382 ℳ. 23 ₰
steht eine Wenigerausgabe unter §. 76 von	12515 „ 80 „
gegenüber, so daß sich eine Erübrigung ergibt von	1133 ℳ. 57 ₰

Zu §. 21. Leihgeld von ausgeliehenen Betriebsmitteln.

Die erhebliche Mehreinnahme von 56808 ℳ. 76 ₰ steht mit den im Gang befindlichen Bahnumbauten und mit der Herstellung der zweiten Geleise auf verschiedenen Bahnstrecken im Zusammenhang. Sämmtliche Einnahmeposten sind von der Eisenbahnbaukasse beziehungsweise von Bauunternehmern bezahlt worden.

Zu §. 22. Aus dem Verkauf von bei Erneuerungen gewonnenen Materialien.

Die Mindereinnahme mit 242295 ℳ. 96 ₰ ist auf zwei Ursachen zurückzuführen; einestheils sind weniger alte Materialien vom Betrieb zur Verwerthung an die Magazinsverwaltung zurückgeliefert worden als bei Aufstellung des Budgets angenommen wurde, anderentheils haben die für die betreffenden Gutschriften maßgebenden Tarifwerthe in Folge der niederen Steigerungserlöse eine Minderung erfahren müssen.

Daß alte Materialien in geringerer Menge zur Verwerthung kamen, erklärt sich theilweise durch den Umstand, daß ein größeres Quantum im Werth von rund 64300 ℳ. als Dienstbahngeleise bei dem Bau der neuen Bahnen in Verwendung genommen wurde. Die von den betreffenden Bauunternehmern dafür zu bezahlenden Leihgelder erscheinen unter §. 2 der Einnahme der Magazinsverwaltung.

Zu §. 23. Aus dem Verkauf anderweitiger Betriebsmaterialien.

Die Menge der zur Einlieferung und Gutschrift, beziehungsweise zum Verkauf kommenden Materialien läßt sich zum Voraus nicht bestimmen.

Zu §. 24. Aus dem Verbrauch sonstiger Gegenstände.

Zufälliges Ergebniß.

Zu §. 25. Telegraphengebühren.

Der Rückgang dieser Einnahme ist eine Folge der stetigen Vermehrung der Reichstelegraphenstationen.

Zu §. 26. Pacht- und Miethzinse, Erlös aus Gras ꝛc.

Das Mehr ist hauptsächlich auf erhöhten Eingang an Miethzinsen aus Dienstwohnungen und an Pachtzinsen für Lagerplätze, worunter namentlich diejenigen im Zentralgüterbahnhofe zu Mannheim, zurückzuführen.

Es beliefen sich:

a.	Die Miethzinse aus Dienstwohnungen der Eisenbahnverwaltung auf	147639 ℳ.
b.	Diejenigen für der Post-, Zoll-, Steuer- ꝛc. Verwaltung überlassene Räume	72221 „
c.	Die Pachtzinse aus Lagerplätzen, Lagerhäusern ꝛc.	202901 „
d.	„ „ für Bahnhofrestaurationen	116539 „
e.	Sonstige Pacht- und Miethzinse, Erlöse aus Erträgnissen ꝛc.	107701 „
f.	Derartige Einnahmen der Privatbahnen	13114 „
		660115 ℳ.

Zu §. 27. Vergütung der Post für Benützung von Coupés, für Unterstellen, Reinigen ꝛc. der Postwagen.

Es belief sich diese Vergütung

a.	für Benützung von Coupés, Beförderung von Postwagen und Gestellung von Beiwagen auf	114275 ℳ.
b.	für das Unterstellen, Reinigen, Beleuchten, Schmieren, Rangiren ꝛc. der Postwagen auf	112529 „
		226804 ℳ.

Zu §. 29. Brücken- und Fährgeld.

Von dem vereinnahmten Betrag entfallen 80 ℳ. auf das Ueberfahrtsrecht über den Main bei Wertheim, die Hauptsumme aber mit 130715 ℳ. auf die Gebühren aus dem Straßenverkehr über die stehende Brücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 31 der Einnahme und §. 23 der Ausgabe, Zinsen und Gewinnste aus Geldverkehr und Kosten des letzteren.

Die Einnahme, welche nahezu ganz dem Gewinne aus dem Verkaufe von fremden Goldmünzen und an Silberfranken beizumessen ist, beträgt . . . . . 38 032 ℳ. 37 ₰
die Ausgabe, darunter Verluste aus Diebstahl und Unterschlagung 1 250 ℳ. 39 ₰, ... 1 731 „ 16 „

Mehreinnahme . . 36 301 ℳ. 21 ₰

Zu §. 32. Antheil der Staatskasse am Reingewinn der Karlsruhe-Durlacher Dampfbahn.

Das Betreffniß für 1884 mit 8 857 ℳ. 26 ₰ ist in der 1886er Rechnung vereinnahmt. Jenes für 1885 beträgt 6 703 ℳ. 16 ₰, wovon 4 000 ℳ. in der 1887er Rechnung vereinnahmt sind. Der Rest mit 2 703 ℳ. 16 ₰ erscheint in der 1888er Rechnung in Einnahme.

Für 1886 ist das Betreffniß noch nicht festgestellt.

Zu §. 33. Insgemein.

Diese Position entziffert sich wie folgt:

a. Ersatzleistungen der Brandkassen	1 757 ℳ. 76 ₰
b. Ersatz der Betriebskrankenkasse	1 360 „ 40 „
c. Dienstpolizeistrafgelder	13 282 „ 3 „
d. Bahnpolizei- und Konventionalstrafen	5 021 „ 31 „
e. Beiträge der Reichspostverwaltung an Personalunkosten ꝛc.	44 994 „ 9 „
f. aus Rechnungsbescheiden	1 410 „ 87 „
g. Beiträge Privater zu den Bahnhof- ꝛc. Bewachungskosten	6 613 „ 17 „
h. Rekognitionsgebühren	546 „ 44 „
i. Staatlicher Gewinnantheil an dem Reinertrag der vorderen Wiesenthalbahn in den Jahren 1880/86	19 953 „ 54 „
k. vom Betriebsetat für Rechnung des Bauetats bestrittene und von letzterem an den Betriebsetat ersetzte Diäten	17 009 „ 46 „
l. Sonstiges	50 539 „ 90 „
Summe	162 488 ℳ. 97 ₰

Die Mehreinnahme im Vergleich zum Budgetsatz setzt sich zusammen aus der Einnahme unter i., welche in den früheren, dem Budgetsatz zu Grunde liegenden Rechnungen nicht vorkommt, und anderen unter e. enthaltenen kleineren Posten.

Ausgabe.

Zu §. 1. Besoldungen.

Der Minderaufwand von 3,25 Prozent des Budgetsatzes erklärt sich damit, daß sowohl bei der Zentralverwaltung als insbesondere bei der Bezirksverwaltung die Stellen derjenigen Bahningenieure und Bahnarchitekten, welche beim Eisenbahnbau beschäftigt wurden und ihre Bezahlungen während dieser Zeit aus dem Bauetat bezogen, offen gehalten wurden beziehungsweise mit geringer bezahlten Bediensteten versehen werden konnten.

Zu §. 2. Gehalte.

Der Minderaufwand von 2,43 Prozent des Budgetsatzes rührt davon her, daß eine Anzahl der budgetmäßig genehmigten Dienststellen nicht, beziehungsweise nicht die ganze Budgetdauer hindurch besetzt war und zwar:

1. Mehrere Güterexpeditoren- und Bahn- und Weichenwärtersstellen, sowie eine Wagenrevidentenstelle, welche im Budget für 1888/89 abgesetzt wurden;
2. eine Anzahl Schaffner-, Oberschaffner-, Zugmeister-, Wagenwärter-, Heizer- und Lokomotivführerstellen, bei welchen durch das Budget 1886/87 eine Vermehrung eintrat, erst im Laufe der Budgetperiode besetzt werden konnten;
3. die wegen Eröffnung der neuen Bahnen (Wolfach-Schiltach und Freiburg-Neustadt) für 1886/87 genehmigten weiteren Stellen für Bahnmeister, Bahnwärter, Billetausgeber, Expeditionsbeamten u. s. w., welche wegen späterer Fertigstellung dieser Bahnen erst später als angenommen war besetzt wurden.

Uebrigens steht diesem Minderaufwand bezüglich der unter Ziffer 2 erwähnten Stellen theilweise auch eine entsprechende Mehrausgabe unter §. 9 gegenüber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu §. 3. Funktionsgehalte, Tagesgebühren, Aushilfe.

Die gegenüber dem Budgetsatz eingetretene Ueberschreitung von 3,01 Prozent erklärt sich aus der erheblichen Verkehrszunahme, wodurch eine vermehrte Bureauaushilfe erforderlich wurde. In Folge dessen ist namentlich die Ausgabe für Wartgeld an Eisenbahngehilfen erheblich gestiegen.

Zu §. 4. Stellvertretungskosten und Kommandogelder.

Der Aufwand für die geordneten Ablösungen betrug bei den Bahn- und Weichenwärtern	797 846 ℳ.
den Stationsvorstehern (einschließlich der Billetausgeber)	33 108 „
jener für Stellvertretung wegen Erkrankungen und Beurlaubungen	67 971 „
dazu die Tag- und Kommandogelder des Zugsbegleitungs- und Zugsbeförderungspersonals	61 905 „
	960 830 ℳ.

Der Mehraufwand entfällt zum größten Theil auf Ablösung der Bahn- und Weichenwärter, was davon herrührt, daß eine weiter gehende Ablösung dieses Personals zum Zwecke der Fernhaltung von Ueberanstrengung desselben stattgefunden hat als vorgesehen war. Zum anderen Theil entfällt der Mehraufwand auf Kommandogebühren des Zugspersonals für Begleitung der Materialzüge zur Herstellung der neuen Bahnen Freiburg-Neustadt und Seckach-Walldürn, sowie zweiter Geleise auf verschiedenen Bahnstrecken, wofür übrigens der Bauetat entsprechende Vergütung an den Betriebsetat geleistet hat, welche unter §. 21 vereinnahmt erscheint. (Vergleiche Erläuterung zum Einnahme-Paragraph 21.)

Für Stellvertretung wegen Erkrankungen und Beurlaubungen ist der Aufwand hinter dem Voranschlag zurückgeblieben, was von Vermehrung des ständigen Personals herrührt.

Zu §. 5. Wohnungsgeldzuschüsse und Lokalzulagen.

Der Minderaufwand erklärt sich aus denselben Gründen, wie solche für die Ersparnisse unter §§. 1 und 2 angegeben sind.

Zu §. 6. Reise- und Zugskosten.

Von dem Aufwand entfallen:		
Auf Zugskosten		77 551 ℳ.
auf Diäten und Reisekosten	235 304 ℳ.	
Davon wurden aus der Eisenbahnbaukasse ersetzt und unter §. 33 vereinnahmt	17 009 „	
Rest		218 295 „
zusammen . .		295 846 ℳ.

entziffert

1. Zugskosten: Budgetsatz	86 800 ℳ.
Verwendung	77 551 „
Minderverwendung gegenüber den Normaljahren	9 249 ℳ.
2. Diäten und Reisekosten: Budgetsatz	213 200 ℳ.
Verwendung	218 295 „
demnach Ueberschreitung	5 095 ℳ.

welche auf zufällige Umstände zurückzuführen ist.

Zu §. 7. Fahr- und Nachtgelder.

Die Ueberschreitung ist auf die erhebliche Zunahme des Verkehrs, wie solche in den Einnahme-Titeln I. und II. zum Ausdruck kommt, zurückzuführen.

Zu §. 8. Prämien für Ersparnisse und Entdeckungen.

Die — übrigens unerhebliche — Ueberschreitung entfällt auf die Prämien für Ersparnisse an dem Feuerungsmaterial, welche bei den Lokomotiven ꝛc. und in Folge Zunahme des Verkehrs erzielt wurden.

Zu §. 9. Tag- und Akkordlöhne.

Die sich gegenüber dem Budgetsatz von 3 882 000 ℳ. auf 357 144 ℳ. 64 ₰ oder auf 9,2 Prozent belaufende Mehrausgabe steht, wie zu §. 2 bemerkt, theilweise mit daselbst erzielter Erübrigung im Zusammenhang, indem zur Versehung etatmäßiger Stellen zeitweise Arbeiter beigezogen waren.

In der Hauptsache beruht diese Ueberschreitung aber auf dem erheblich gesteigerten Verkehr und dem dadurch vermehrten Fahrdienste, in Folge dessen bei fast sämmtlichen Dienstzweigen, namentlich beim äußeren Bahnhof- und Rangirdienste, beim

Güterdienst, beim Personale der Hilfsschaffner und Hilfsheizer, sowie beim inneren und äußeren Magazinsdienst weitere Arbeitskräfte eingestellt werden mußten. Außerdem mußten zur Erhaltung eines tüchtigen Personals die Löhne der Rangirer vielfach aufgebessert werden und endlich hat auch die Sonntags-Ablösung der Arbeiter einen größeren Kostenaufwand veranlaßt.

Zu §. 10. Dienstkleidung.

Die Wenigerausgabe von 46660 ℳ. 84 ₰ findet ihre theilweise Erklärung zunächst in dem Umstande, daß dem auf 1. Juni 1884 aus der Kleiderkasse ausgeschiedenen Personal (es sind dies diejenigen Beamtenklassen, welche bis dahin im Genusse des geordneten Monturgeldes von jährlich 70 ℳ. standen) auf 1. Juni 1884 der Werth sämmtlicher, ihm zu Eigenthum gehörenden, noch nicht ausgetragenen Uniformsstücke von der Betriebskasse in baar vergütet wurde.

Durch diese einmalige käufliche Uebernahme des Besitzstandes an Uniformen, deren Anschaffungskosten sich unter normalen Verhältnissen auf eine Reihe von Jahren vertheilt hätte, ist in der Budgetperiode 1884/85 ein Mehraufwand entstanden, welcher durch den Minderverbrauch der Jahre 1886 und 1887 seine theilweise Ausgleichung findet (siehe Erläuterung zu §. 10 der vergleichenden Darstellung von 1884 und 1885).

In zweiter Reihe beruht die Erübrigung auf dem unterm 15. Mai 1886 erfolgten Abschluß eines am 1. Juli 1886 in Wirksamkeit getretenen neuen, günstigeren Vertrages über die Uniformenlieferung, dessen Preise erheblich niedriger waren als die früheren Vertragspreise, die dem Budgetsatze zu Grunde gelegt wurden. Schließlich war auf das Zurückbleiben der Verwendung hinter der Bewilligung noch der günstige Stand der Kleiderkasse nach dem Abschluß auf 31. Dezember 1887 von Einfluß, welcher von der Betriebskasse nur einen Zuschuß von 11000 ℳ. erforderte, während im Budget für diesen Zweck 20000 ℳ., somit 9000 ℳ. mehr, vorgesehen waren.

Zu §. 12 a. Remunerationen.

Nach den im Nachtrag zum Budget für 1882/83 gegebenen Normen und unter jeweiliger Zugrundelegung des Rechnungsergebnisses vom vorhergehenden Etatsjahr berechneten sich die für den Remunerationsfond verfügbaren Mittel wie folgt:

Reinertrag	von 1885 für 1886	von 1886 für 1887
vom Eisenbahnbetrieb	12257170 ℳ. 94 ₰	13460196 ℳ. 92 ₰
von der Dampfschifffahrt	43287 „ 21 „	32082 „ 30 „
zusammen	12300458 ℳ. 15 ₰	13492279 ℳ. 22 ₰

Das in Berechnung gezogene Anlagekapital belief sich für 1886 auf 402467469 ℳ. und für 1887 auf 406191655 ℳ. Hieraus fiel dem Remunerationsfond zu und zwar:

	für 1886			für 1887		
aus dem 1 % von	4024674 ℳ.	1 %	mit 40246 ℳ.	von 4061916 ℳ.	1 %	40619 ℳ.
„ „ 2 „ „	4024674 „	1½ %	„ 60370 „	„ 4061916 „	1½ %	60929 „
„ „ 3 „ „	4024674 „	2 %	„ 80493 „	„ 4061916 „	2 %	81238 „
„ „ restlichen Zinsbetrag von	226436 „	2½ %	„ 5660 „	„ 1306531 „	2½ %	32663 „
Summe des Reinertrags	12300458 ℳ.			13492279 ℳ.		
„ „ Remunerationsfonds für 1886			186769 ℳ.			215449 ℳ.
„ „ „ „ 1887			215449 „			
„ für beide Budgetjahre			402218 ℳ.			

Hieran haben theilgenommen die Bediensteten

der Eisenbahnverwaltung mit	385430 ℳ.	unter obiger Position,
„ Eisenbahnwerkstättenverwaltung mit	10803 „	unter §. 7 des Werkstättenetats,
„ Dampfschifffahrtsverwaltung mit	4283 „	unter §. 6 des Dampfschifffahrtsetats
zusammen	400516 ℳ.	
gegen obige	402218 „	
Differenz	1702 ℳ.	

welche unverwendet blieb und in der 1888er Rechnung vereinnahmt erscheint.

Zu §. 13 a. Für ärztliche Untersuchung und Behandlung.

Die Minderverwendung kommt davon her, daß in Folge Gründung der Betriebskrankenkasse beziehungsweise der Leistungen derselben hier viele Kurkosten hinwegfallen.

Zu §. 13 b. Zuschüsse zu den Krankenkassen.

Der auf den Ergebnissen der ersten 6 Monate des Bestehens der Betriebskrankenkasse beruhende Budgetsatz war um 15397 ℳ. 78 ₰ niederer berechnet als der thatsächliche Aufwand betrug.

Zu §. 14 a. Pensionen.

Der im Budget der allgemeinen Kassenverwaltung angenommene Zuwachs wurde in Wirklichkeit nicht erreicht.

Zu §. 15. Insgemein.

Nach den Entzifferungen der verschiedenen und zufälligen Einnahmen und Ausgaben betreffen die Hauptposten der hier verausgabten Beträge:

Die Stundengelder der die Unterrichtskurse in der Hauptwerkstätte besuchenden Heizer mit . . . . . 5861 ℳ. 78 ₰
die Gebühren für die polizeiliche Aufsicht über die Wagendesinfektionen mit . . . . . 1671 „ 52 „
sodann in Vollzug des Etatgesetzes von 1882: die Tantièmen aus Lagergebühren für Reisegepäck, Handgepäck, aus Waag-, Zähl-, Krahnen-, Verlade-, Signirungsgebühren . . . . . 172780 „ 31 „

Diese im Budget nicht für sich vorgesehenen Tantièmen erscheinen hier erstmals in Ausgabe. Bisher wurden dieselben in den Elementarrechnungen an den Transportgefällen in Abzug gebracht, was aber nach dem oben angezogenen Etatgesetz nicht mehr zulässig ist.

Zu §. 16. Bureau-Aufwand.

Der Budgetsatz pro 1886/87 war zwar gegen früher erhöht worden, weil sich in den Jahren 1884/85 eine Unzulänglichkeit ergeben hatte im Betrag von . . . . . 79814 ℳ. — ₰
Die Erhöhung betrug aber nur . . . . . 64000 „ — „

war also um . . . . . 15814 ℳ. — ₰

geringer bemessen und würde daher auch dann nicht ausgereicht haben, wenn sich die Ausgaben in der neuen Periode nicht noch weiter gesteigert hätten. Eine solche Steigerung trat aber ein und belief sich im Vergleich zu 1884/85 auf:

Allgemeine Verwaltung (inclusive Magazinsdienst)	30573 ℳ. 59 ₰	
Bahndienst	2320 „ 51 „	
Aeußerer Bahnhofdienst	4040 „ 71 „	
Expeditionsdienst	10362 „ 35 „	
Zugbegleitungsdienst	652 „ 95 „	
Zugbeförderungsdienst	85 „ 95 „	
pro 1886	11729 ℳ. 64 ₰	
„ 1887	52120 „ 42 „	
		63850 ℳ. 6 ₰

In der Festsetzung der Bureauversen hatte man zwar eine Ermäßigung eintreten lassen von vorherigen 88866 ℳ. — ₰
auf 28706 ℳ. + 28872 ℳ. 42 ₰ = ... 57578 „ 42 „

Die übrigen Bedürfnisse an Druckkosten und dergleichen stiegen aber in einem Verhältniß, welches im Hinblick auf die Ausdehnung des Bahnnetzes und den erheblich stärkeren Verkehr nicht auffallen wird.

Zu §. 17. Heizung, Beleuchtung, Reinigung.

Der als unzureichend erkannte Budgetsatz von 1884/85 mit . . . . . 740000 ℳ. — ₰
erfuhr für die neue Periode eine Erhöhung auf . . . . . 820000 „ — „
mußte aber gleichwohl wieder überschritten werden um . . . . . 93362 „ 46 „
weil sich abermals ein durch den gesteigerten Verkehr vermehrter Bedarf an Beleuchtung geltend gemacht hatte.

Zu §. 18. Einrichtung und Ausrüstung.

Die abermals zu Tag getretene Ueberschreitung des Budgetsatzes um die Summe von 49667 ℳ. 89 ₰ erscheint, wie die frühere, als Folge des eingetretenen stärkeren Verkehrs.

Zu §. 20. Steuern und andere öffentliche Lasten.

Die Erübrigung an den budgetmäßigen Mitteln rührt von Ermäßigung von Umlagesätzen her.

Zu §. 22. Prozeßkosten.

Die in das Jahr 1886 fallende Ueberschreitung ist hauptsächlich einem vom Hugstetter Unfall herrührenden kostspieligen Rechtsstreit beizumessen.

Zu §. 23. Kosten des Geldverkehrs.

Vergleiche Erläuterung zu §. 31 der Einnahme.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 24. Porto, Insertionskosten.

Der Mehraufwand rührt im Wesentlichen von der eingetretenen Betheiligung an Reichs-Telephon-Anstalten her.

Zu §. 25 a. Ersatzleistungen wegen Verlusten beim Transport.

Der Mehraufwand an Entschädigungen für Transportverluste mit 1170 ℳ. wird den im Gefolge des im Allgemeinen gesteigerten Verkehrs auftretenden häufigeren Unregelmäßigkeiten zugeschrieben werden müssen.

Zu §. 25 b. und c. Haftpflicht und Unfallversicherung.

Auf Grund des Haftpflichtgesetzes mußten in der Etatsperiode an fortlaufenden Entschädigungs-		
renten	213381 ℳ. 29 ₰	
einmaligen Abfindungen	76441 „ 85 „	
zusammen		289823 ℳ. 14 ₰

bezahlt werden.

Die zahlreichsten und schwerwiegendsten dieser Verbindlichkeiten sind durch den Vorfall bei Hugstetten entstanden.

Dazu auf Grund der Unfallversicherungsgesetze		30837 „ 93 „
zusammen . .		320661 ℳ. 7 ₰
gegen den Budgetsatz von		230000 „ — „
Ueberschreitung . .		90661 ℳ. 7 ₰

Zu §. 27. Insgemein.

Die Ueberschreitung ist durch den höheren Aufwand für die zollamtliche Abfertigung der Güter in Basel, sowie durch andere mit der Verkehrssteigerung zusammenhängende Verhältnisse herbeigeführt.

Zu §. 28. Bahnkörper.

Die Unterhaltung des Bahnkörpers erforderte in Folge der günstigen Witterungsverhältnisse im Allgemeinen einen etwas geringern Aufwand; insbesondere war dies bei der Schwarzwaldbahn der Fall, wo zugleich ein Theil der Räumungsarbeiten an den Felsböschungen mit den Arbeiten zur Herstellung des zweiten Geleises zusammenfiel und daher hier nicht in Rechnung kam.

Zu §. 29. Oberbau.

Der verhältnißmäßig geringe Mehraufwand von 13261 ℳ. ist durch unverschiebliche Verbesserungsarbeiten an der Geleisbettung verursacht.

Zu §. 30. Durchlässe, Brücken, Tunnels, Wegübergänge.

In Folge anderweitiger Inanspruchnahme des technischen Personals konnten einige Umbauten von kleineren Brücken nicht zur Ausführung gebracht und mußten auf das folgende Jahr verschoben werden.

Zu §. 31. Grenzen, Einfriedigungen, Pflanzungen, Steigungstafeln ꝛc.

Die Ueberschreitung wurde theilweise durch den in größerer Zahl als vorhergesehen nothwendig gewordenen Ersatz von schadhaften hölzernen Barrièren durch eiserne veranlaßt. Auch sind unter diesem Aufwand im Jahr 1886 2585 ℳ. enthalten, welche als Remunerationen für Pflege von Einfriedigungen längs des Bahnkörpers an Bedienstete der Betriebsverwaltung bezahlt und irrigerweise unter dieser Position verrechnet wurden.

Zu §. 32. Wegräumen des Schnees und Schutzanlagen gegen denselben.

In Folge der sehr schneereichen Winter, insbesondere desjenigen von 1886 auf 1887, ergab sich hier der sehr bedeutende Mehraufwand von 62718 ℳ gegenüber dem Budgetsatz von 12000 ℳ., welch' letzterer auf den Erfahrungen einer längeren Reihe von wenig schneereichen Jahren beruhte.

Zu §. 33. Schutzstreifen.

Der Umfang der erforderlichen Arbeiten zur Erhaltung genügender Schutzstreifen war ein etwas geringerer als vorgesehen; der Budgetsatz wurde für die folgende Periode demgemäß auch vermindert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 34. Bahndienstgeräthe.

Der Mehraufwand ist, abgesehen von einer in stärkerem Maaße als vorhergesehen eingetretenen Abnützung, im Wesentlichen durch Beschaffung einiger neuer für die Ausführung der Geleisunterhaltungsarbeiten sich als zweckmäßig erweisender Geräthe und ferner durch die Ausrüstung der Zentralwärter und Stellwerkschlosser mit entsprechenden Werkzeugen und Geräthen verursacht.

Zu §. 35. Bahnwartswohnungen und Wärterbuden.

Unter dieser Position waren vorgesehen			
für Unterhaltung der Gebäude . . .	86000 ℳ.	für Brunnen und Nebenanlagen . . .	22000 ℳ.
Verwendet wurden	78163 „		14542 „
Daher Minderaufwand	7837 ℳ.		7458 ℳ.

Derselbe rührt von den geringeren Kosten der zur Unterhaltung der Gebäude erforderlichen Arbeiten und sodann daher, daß von den vorgesehenen Verbesserungsarbeiten an den Brunnen ein Theil sich als nicht erforderlich oder als nicht dringlich erwies.

Zu §. 38. Grenzen, Einfriedigungen, Pflanzungen, Zufahrtswege.

Die Ueberschreitung wurde theils durch den in erhöhtem Maaße nothwendig gewordenen Ersatz von ältern Uebergangsabschlüssen, theils durch die Erstellung von Haltepunkten für die neueingerichteten Lokalzüge veranlaßt.

Zu §. 39. Hauptgebäude.

Außer vielfachen durch neue oder geänderte dienstliche Bedürfnisse nothwendig gewordenen unvorhergesehenen Bauveränderungen mußten außerordentliche Wiederherstellungsarbeiten an den Fruchthallen in Mannheim und ferner die vom Baubudget auf den Betriebsetat verwiesene Erweiterung der Güterhalle in Schwetzingen auf diese Position verrechnet werden, wodurch sich eine Ueberschreitung des Budgetsatzes von 25852 ℳ. ergab.

Zu §. 40. Nebengebäude, Entwässerung, Gasleitung u. s. w.

Die Ueberschreitung von 14662 ℳ. wurde herbeigeführt theils durch die in Folge gesteigerten Verkehrs in größerem Maaße nothwendig gewordenen Aenderungen und Verbesserungen an Perrons, Verladeplätzen ꝛc., theils durch die schon unter §. 38 berührte Erstellung von Lokalzugshaltepunkten und endlich durch die zur Verbesserung der Trinkwasserverhältnisse auf verschiedenen Stationen zur Ausführung gekommenen Anschlüsse an die betreffenden Ortswasserleitungen, auf welche unvorhergesehenen Arbeiten bei Bemessung des Budgetsatzes keine Rücksicht genommen war. Außerdem mußte auf diesen Paragraphen auch der Aufwand für Verbesserung der Gasbeleuchtungseinrichtungen auf verschiedenen Stationen verrechnet werden, nachdem die bezügliche Anforderung im Baubudget gestrichen wurde. Unter diesen Umständen würde die Ueberschreitung noch größer geworden sein, wenn es nicht möglich gewesen wäre, einzelne Arbeiten, wie z. B. die Unterhaltung der hieher gehörigen Gebäude, mit einem geringern Aufwand als vorgesehen war zu bestreiten.

Zu §. 41. Oberbau.

Der unter dieser Position eingetretene erhebliche Wenigerverbrauch von 75432 ℳ. erklärt sich daher, daß einige der vorgesehenen außerordentlichen Arbeiten, wie z. B. Erneuerung einer Drehscheibe in Bruchsal, Verbesserung der Dampfschiebebühne in Mannheim, in Folge geänderter Verhältnisse gar nicht oder nicht in dem beabsichtigten Umfang zur Ausführung zu kommen brauchten und daß von dem für Aenderungen an Geleisen und Weichen wegen Einrichtung von Zentralstellungen vorgesehenen Betrage, welche Aenderungen auf den verschiedenen Stationen in sehr ungleichem Maaße nothwendig werden, zufällig nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil zur Verwendung kam.

Zu §. 43. Außerordentliche Bahnhofsanlagen.

Die Ueberschreitung bei dieser Position wurde durch die in Folge des Bundesrathsbeschlusses vom 20. Juni 1886 (die Ausführung des Gesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehtransporten betreffend) nothwendig gewordene Abänderung von bestehenden und Herstellung einiger neuer Desinfektionsanstalten veranlaßt.

Zu §. 44. Insgemein.

Bezüglich der hier zur Verrechnung kommenden Beseitigung des Schnees auf den Stationen wird auf die Bemerkung zu §. 32 verwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 45. Optische Telegraphen und Signale.

Die Auswechslung der hölzernen alten Semaphoren gegen neue eiserne, sowie die erstmalige Erstellung von Einfahrtssemaphoren auf den mit Zentralapparaten versehenen Bahnhöfen haben die unvermeidlich gewesene erhebliche Ueberschreitung veranlaßt.

Zu §. 46. Elektromagnetische Telegraphen und Läutewerke.

In Folge starker Inanspruchnahme der Telegraphen sind die Unterhaltungskosten wesentlich gestiegen. Dazu kommt, daß von den ältern Leitungen größere Strecken ganz umgebaut und ebenso von den ältern Apparaten eine erhebliche Anzahl umgebaut und ersetzt werden mußte.

Zu §. 48. Lokomotivfeuerung.

Die Ueberschreitung des Budgetsatzes um 11,6 Prozent ist wesentlich bedingt durch die starke Mehrleistung an Zugskilometern; es haben nämlich betragen:

In den Jahren	Die durch Lokomotiven durchfahrenen Strecken in Kilometer.	Die zurückgelegten Wagenachskilometer von badischen und fremden Wagen auf der badischen Bahn.
1882	8 856 330	279 327 020
1883	9 661 392	304 582 364
1884	10 252 301	324 269 218
1882, 1883 und 1884	28 770 023	908 178 602
Durchschnitt 1882/84	9 590 008	302 726 201
1885	10 754 791	326 336 431
1886	11 226 387	332 734 975
1887	11 915 111	353 365 796
Summe 1886/87	23 141 498	686 100 771
Durchschnitt 1886/87	11 570 749	343 050 386

Die Lokomotive- beziehungsweise Wagenachskilometer stellen sich demnach höher:		
im Durchschnitt der Jahre 1886/87 im Verhältniß zum Durchschnitt der Jahre 1882/84 um	20,65 %	13,32 %
und im Durchschnitt der Jahre 1886/87 im Verhältniß zum Jahre 1884 um	12,86 %	5,79 %

Der Mehraufwand würde noch höher sein, wenn nicht die Kohlenpreise sich etwas billiger gestellt hätten.

Zu §. 49. Heizung der Wasserstationen und Wasserbeschaffung.

Die Ueberschreitung des Budgetsatzes um 8 Prozent ist Folge stärkeren Verkehrs.

Zu §§. 50 und 52. Schmiermaterial für Lokomotiven und Wagen.

Die Ersparniß ist eine Folge der Verwendung billigerer Mineralöle.

Zu §. 51. Putzmaterial für Lokomotiven.

Auch hier macht sich der billigere Preis der Putzöle in einer Ersparniß bemerkbar.

Zu §. 53. Putzmaterial für Wagen.

Die stärkere Ausnützung der Wagen verursachte auch höhere Reinigungskosten.

Zu §. 55. Material zur Beleuchtung der Züge.

Die Ersparniß ist eine Folge der stark gewichenen Oelpreise.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 56. Material zur Erwärmung der Züge.

Die Ueberschreitung rührt wesentlich aus dem Jahr 1887 her, wo sowohl die Heizung sehr lang ins Frühjahr fortgesetzt, als auch früh im Herbst begonnen werden mußte. Ferner ist aber auch der stärkere Verkehr Mitursache an der Ueberschreitung.

Zu §. 57. Material zur Heizung besonderer Transporteinrichtungen.

Der Minderaufwand rührt daher, daß eine stärkere Benützung der Krahnen nicht in dem erwarteten Maß eingetreten ist und auch ein kleiner Preisabschlag der Kohlen stattgefunden hat.

Zu §. 59. Unterhaltung der Lokomotiven.

Die Ueberschreitung des Budgetsatzes um 7,2 Prozent ist eine Folge der größeren Leistungen der Lokomotiven.

Zu §. 60. Unterhaltung der Personenwagen.

In Folge der Nichtinangriffnahme der Gasbeleuchtung unterblieben auch eine Reihe von damit im Zusammenhang stehenden und vorgesehen gewesenen Ausbesserungsarbeiten, daher der Minderaufwand.

Zu §. 61. Unterhaltung der Gepäck- und Güterwagen.

Die Unterhaltungskosten der Güterwagen wurden dadurch etwas verringert, daß die Revisionsperiode verlängert worden ist. Auch macht sich geltend, daß nun das ganze Betriebsmaterial mit den neueren verstärkten Detailstücken ausgerüstet ist.

Zu §. 63. Hilfsanstalten.

Mittel waren nicht vorgesehen; der verwendete geringe Betrag betrifft eine bisher nicht in Verwendung gewesene Hilfseinrichtung.

Zu §. 62. Wagendecken.

Die Erneuerung der Decken fand nur entsprechend dem auftretenden Bedürfniß statt, welches namentlich im Jahr 1886 nicht sehr bedeutend war.

Zu §. 64. Insgemein.

Nachdem in der letzten Budgetperiode eine erhebliche Vermehrung und Erneuerung dieser Ausrüstungsgegenstände stattgefunden hatte, ist in dieser Periode der Aufwand hinter der Erwartung zurückgeblieben.

Zu §§. 65, 66 und 67. Kosten der Erneuerung von Schienen und Kleineisenzeug, von Weichen und von Schwellen.

Der Minderaufwand bei diesen drei Positionen hängt lediglich mit der im Laufe der Budgetperiode in Folge des Sinkens der Eisenpreise eingetretenen Ermäßigung der Beschaffungskosten der Oberbaumaterialien zusammen.

Zu §. 68. Lokomotiven (ganze, Feuerbüchsen, Siedröhren und Radbandagen).

Der Minderaufwand ist zurückzuführen auf etwas geringere Kosten für Radreiferneuerung.

Zu §. 69. Personenwagen (ganze, Radbandagen).

Der Minderaufwand ist darin begründet, daß die Kosten der Radreiferneuerung geringer waren und die zwei zur Erneuerung vorgesehenen Personenwagen noch nicht ersetzt wurden.

Zu §. 70. Gepäck- und Güterwagen (ganze, Radbandagen).

Bei der Vergebung der 86 Ersatzgüterwagen wurden erhebliche Ersparnisse gemacht, auch blieben die Kosten der Radreiferneuerung für die 300 neuen Sätze und die vorhandenen Sätze hinter dem Voranschlag zurück.

Zu §. 71. Kosten für erhebliche Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen.

Der für Einrichtung der Wagen mit Gasbeleuchtung vorgesehene Betrag ist unverwendet geblieben, weil die fraglichen Arbeiten mit Rücksicht auf dringlichere Geschäfte, namentlich die Fertigstellung der Betriebsmittel der Höllenthalbahn und die Ergänzung der Betriebsmittel für die Hauptbahn zurückgestellt werden mußten.

Zu §. 72. Pachtzinse.

Die hier erscheinenden Zinsen entziffern sich wie folgt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

a. Bayerische Strecke Landesgrenze-Würzburg.

Der Pachtzins für die beiden Jahre beläuft sich zusammen auf . . . . . 289 226 ℳ. 85 ₰
Hiervon gelangten erst 1888 zur Verausgabung . . . . . 2 830 „ 3 „
286 396 ℳ. 82 ₰

b. Baseler Verbindungsbahn.

Der Pachtzins für beide Jahre beläuft sich zusammen auf . . . . . 47 113 „ 6 „
Ein Betrag von 56 ℳ. 53 ₰ wurde nachträglich für 1885 verausgabt, desgleichen gelangte aber auch der gleiche Betrag, das Jahr 1887 betreffend, erst 1888 zur Verausgabung, was sich gegenseitig aufhebt, daher Summe . . . . . 333 509 ℳ. 88 ₰

Der Minderbetrag gegenüber dem Budgetsatze rührt daher, daß für die bayerische Strecke Landesgrenze-Würzburg mit Wirkung vom 1. November 1886 eine anderweite Festsetzung des Vergütungssatzes stattfand, welche eine erhebliche Ermäßigung zu Gunsten Badens darstellt.

Zu §. 73. Revenüenantheile der Privatbahnen.

Hierwegen ergibt sich folgende Darstellung:

1.	2. In Rechnung stehen		3. Nach den Abrechnungen stellten sich die Revenüenantheile auf		4. Von diesen Revenüenantheilen gemäß der Abrechnungen werden erst 1888 verrechnet oder wurden wegen zu hoher Schätzung in voriger Budgetperiode voraus verrechnet.		5. Von den in Rechnung erscheinenden Beträgen gehören der vorigen Budgetperiode an oder wurden zu viel verrechnet beziehungsweise geschätzt.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
1. Heidelberg-Speyerer Bahn	24 397	64	32 522	76	8 125	12	—	—
2. Karlsruhe-Maxauer Bahn	319 550	54	337 506 (annähernd)	81	17 956	27	—	—
3. Bahn von Ettlingen Hauptbahn nach der Stadt	7 400	—	6 961	42	—	—	438	58
4. Murgthalbahn	85 959	98	86 065	74	157	87	52	11
5. Renchthalbahn	131 159	82	137 470	8	8 687	7	2 376	81
6. Bahn von Dinglingen nach Lahr	24 922	87	26 807	15	3 403	54	1 519	26
7. Bahn von Denzlingen nach Waldkirch *) . . .	43 977	78	40 071	84	—	—	3 905	94
8. Vordere Wiesenthalbahn	351 178	75	352 828	24	10 903	84	9 254	35
9. Hintere Wiesenthalbahn	83 532	75	85 344	64	3 803	44	1 991	55
10. Aus Versehen wurde ein unter §. 74 gehörender die Baseler Verbindungsbahn betreffender Betrag hierher gebucht mit . . . . . (Vergleiche die Erläuterungen zu §. 17/74).	3 000	—	—	—	—	—	3 000	—
	1 075 080	13	1 105 578	68	53 037	15	22 538	60

Werden von den in Spalte 3 aufgeführten Abrechnungsergebnissen für die Budgetperiode mit . . 1 105 578 ℳ. 68 ₰
die unter den Abrechnungsergebnissen enthaltenen, jedoch nicht in der Budgetperiode verrechneten Beträge (Spalte 4) abgezogen mit . . . . . 53 037 „ 15 „
der Summe von . . 1 052 541 ℳ. 53 ₰
dagegen die in der Budgetperiode verrechneten, aber in Wirklichkeit keine Abrechnungsergebnisse der Budgetperiode darstellenden Beträge (Spalte 5) zugeschlagen mit . . . . . 22 538 „ 60 „
so ergibt sich der in Rechnung erscheinende Betrag (vergleiche Spalte 2) von . . . . . 1 075 080 ℳ. 13 ₰

*) Die Bahn Denzlingen-Waldkirch ist am 1. April 1886 an den Staat übergegangen. Unter den hier nachgewiesenen Revenüenantheilen sind auch die Zinsen aus dem Kauf- beziehungsweise Restkaufschilling für die Zeit bis 1. Oktober 1887 enthalten. Ab da werden fragliche Zinsen unter §. 72 verrechnet (vergleiche das 1888/89er Budget).

Der Betrag von 3 905 ℳ. 94 ₰ in Spalte 5 wurde an die Gemeinde Waldkirch zu viel bezahlt und im Jahr 1887 unter §. 33 i. rückvereinnahmt, weil anfänglich der 15. Juni 1886 statt des 1. April als Uebernahmstermin der Bahn vorgesehen war.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die auf Grund der Konzessionen und Verträge den Bahneigenthümern zugefallenen Revenüenantheile haben bei einzelnen Bahnen die Annahme des Budgets überstiegen, bei anderen sind sie unter diesen Annahmen zurückgeblieben. Das Nähere weist obige Darstellung aus. Im Ganzen wurde der Budgetsatz nicht unerheblich überstiegen.

Wegen der §§. 74, 75 und 76 wird auf die Erläuterungen zu den korrespondirenden Positionen 17, 18 und 19 der Einnahme Bezug genommen.

Zu §. 77. Miethe der Betriebsmittel, einschließlich der Konventionalstrafen.

Die Mehrausgabe an Miethe im Betrage von 199986 ℳ. 7 ₰ rührt von dem stärkeren Güterverkehr und dem damit im Zusammenhang stehenden ausgedehnteren Verkehr fremder Betriebsmittel auf den badischen Bahnen her.

§. 78. Leihgeld für Betriebsmittel.

Während der Budgetperiode 1886/87 hat von leihweiser Uebernahme fremder Güterwagen ganz abgesehen werden können, weßhalb auf diesen Paragraphen nur der geringe Betrag von 1091 ℳ. 24 ₰ für Miethen von Privatwagendecken zur Verrechnung kam.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Eisenbahnwerkstättenverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
§.												
1. Für ausgeführte Arbeiten	6 700 800	—	3 498 040	11	3 514 540	67	7 012 580	78	311 780	78	—	—
2. Aus Abfällen und entbehrlichen Werkstättematerialien	88 000	—	34 258	88	41 179	81	75 438	69	—	—	12 561	31
3. Aus abgängigem Material der Werkstättegebäude und Anlagen, sowie des Inventars	400	—	130	65	164	52	295	17	—	—	104	83
4. Insgemein	9 000	—	4 362	4	4 146	35	8 508	39	—	—	491	61
Summe der Einnahme	6 798 200	—	3 536 791	68	3 560 031	35	7 096 823	3	311 780	78	13 157	75
									13 157	75		
									298 623	3		
Ausgabe.												
Tit. I. Persönliche Ausgaben.												
1. Besoldungen	19 800	—	8 210	—	9 300	—	17 510	—	—	—	2 290	—
2. Gehalte	311 740	—	148 852	58	149 209	26	298 061	84	—	—	13 678	16
3. Dienstaushilfe, Stellvertretung, Dienstkleidung und Ersparnißprämien	28 600	—	16 207	9	14 776	66	30 983	75	2 383	75	—	—
4. Wohnungsgeldzuschüsse und Auslandszulagen	21 600	—	10 358	65	10 365	79	20 724	44	—	—	875	56
5. Reise- und Zugskosten	11 200	—	6 315	12	8 578	34	14 893	46	3 693	46	—	—
6. Tag- und Akkordlöhne in den Werkstätten und bei der Verwaltung der Werkstättematerialien	3 000 000	—	1 518 224	95	1 587 531	75	3 105 756	70	105 756	70	—	—
7. Remunerationen und Unterstützungen	37 100	—	19 183	73	19 902	93	39 086	66	1 986	66	—	—
Summe Tit. I.	3 430 040	—	1 727 352	12	1 799 664	73	3 527 016	85	113 820	57	16 843	72
									16 843	72		
									96 976	85		
Tit. II. Sachliche Ausgaben.												
8. Bureaubedarf	7 800	—	4 799	76	4 192	72	8 992	48	1 192	48	—	—
9. Heizung, Beleuchtung und Reinigung	214 000	—	112 695	76	115 237	58	227 933	34	13 933	34	—	—
10. Einrichtung und Inventar	228 000	—	127 918	77	131 751	62	259 670	39	31 670	39	—	—
11. Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen	93 000	—	40 103	65	65 190	92	105 294	57	12 294	57	—	—
12. Anschaffung von Werkstättematerialien	2 125 260	—	1 199 613	73	1 125 552	2	2 325 165	75	199 905	75	—	—
13. Für verwendete Betriebsmaterialien	480 000	—	256 537	32	266 429	37	522 966	69	42 966	69	—	—
14. Nachgelassene oder unbeibringliche Ersatzleistungen für ausgeführte Arbeiten	100	—	60	75	27	85	88	60	—	—	11	40
15. Insgemein:												
a. Postporto			78	—	72	10						
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	220 000	—	—	—	—	—	182 471	29	—	—	37 528	71
c. Telegraphengebühren			—	—	—	—						
d. Sonstiges			90 973	16	91 348	3						
Summe Tit. II.	3 368 160	—	1 832 780	90	1 799 802	21	3 632 583	11	301 963	22	37 540	11
									37 540	11		
									264 423	11		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Zusammenstellung.												
Summe Tit. I. . .	3 430 040	—	1 727 352	12	1 799 664	73	3 527 016	85	96 976	85	—	—
„ „ II. . .	3 368 160	—	1 832 780	90	1 799 802	21	3 632 583	11	264 423	11	—	—
Summe der Ausgabe . .	6 798 200	—	3 560 133	2	3 599 466	94	7 159 599	96	361 399	96	—	—
Abschluß.												
Summe der Einnahme	6 798 200	—	3 536 791	68	3 560 031	35	7 096 823	3	298 623	3	—	—
Summe der Ausgabe	6 798 200	—	3 560 133	2	3 599 466	94	7 159 599	96	361 399	96	—	—
Mehr-Ausgabe . . .	—	—	23 341	34	39 435	59	62 776	93	62 776	93	—	—

Karlsruhe, im August 1888.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen.
Eisenlohr.

Daß vorstehende vergleichende Darstellung nach stattgehabter Prüfung richtig und mit dem genehmigten Budget sowie den Hauptrechnungen der Eisenbahnwerkstättenverwaltung für 1886 und 1887 übereinstimmend befunden wurde, beurkundet

Karlsruhe, den 24. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Eisenbahnwerkstättenverwaltung.

Allgemeine Vorbemerkung.

Da die Werkstätten nicht auf Gewinn arbeiten, sondern gegen vollen Ersatz des Aufwands einschließlich der allgemeinen Kosten und etwaigen Verluste, im Budget daher auch Einnahmen und Ausgaben gleichgestellt werden, so muß der hier zu Tag tretenden Ueberschreitung der Gesammtausgabe mit . . . . . 361 399 ℳ. 96 ₰
nach Abzug der erzielten Mehreinnahme mit . . . . . 298 623 „ 3 „
restlich mit . . 62 776 ℳ. 93 ₰

eine Vermehrung des Betriebsfonds gegenüberstehen.

Es belief sich nun der letztere, bestehend in

	auf 1. Januar 1886	auf letzten Dezember 1887
1. den Werthen der vorräthigen Werkstättematerialien	879 855 ℳ. 56 ₰	924 961 ℳ. 48 ₰
2. den Kosten für im Vorrath gefertigte Gegenstände	290 303 „ 38 „	307 924 „ 94 „
3. dem Aufwand für Herstellungen, die in unvollendetem Zustand in die künftige Budgetperiode übergehen	59 594 „ — „	59 643 „ 45 „
zusammen . .	1 229 752 ℳ. 94 ₰	1 292 529 ℳ. 87 ₰
		1 229 752 „ 94 „
		62 776 ℳ. 93 ₰

Hiernach ergibt sich ein Anwachsen des Betriebsfonds um obige . . . . . 62 776 ℳ. 93 ₰

Die Inanspruchnahme der Werkstätten war eine größere als in den Normaljahren, was sich aus der seither erfolgten Vermehrung des Betriebsmittelparks, den zahlreichen Arbeiten auf Ersatz durch den Bauetat (für Westinghousebremse, Dampfheizung, ebenso neubeschaffte Betriebsmittel u. s. w.) und durch das Anwachsen der Leistungen der Betriebsmittel genügend erklärt. Namentlich sind §. 1 der Einnahme und §§. 6, 12 und 13 der Ausgabe dadurch in hohem Grade beeinflußt.

Einnahme.

Zu §. 1. Für ausgeführte Arbeiten.

Der Mehreinnahme von . . . . . 311 780 ℳ. 78 ₰
steht das Mehr aller Ausgaben mit . . . . . 361 399 ℳ. 96 ₰
unter Zuschlag der Mindereinnahmen unter §§. 2, 3 und 4 mit . . . . . 13 157 „ 75 „
374 557 ℳ. 71 ₰
und unter Abzug des Betrags, um welchen der Betriebsfond zugenommen hat, mit 62 776 „ 93 „
im gleichen Betrag von restlich . . . . . 311 780 „ 78 „
gegenüber und findet dies seine Erläuterung durch die allgemeine Vorbemerkung.

Zu §§. 2 und 3. Aus Abfällen, entbehrlichen und abgängigen Materialien ꝛc.

Die Mindereinnahme rührt von Zufälligkeiten her.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu §. 4. Insgemein.

Nach der der Hauptrechnung beigegebenen Entzifferung sind unter den Einnahmen an Miethzinsen

aus Dienstwohnungen	6682 M.	74 ₰
somit gegenüber der Budgetannahme von	6442 „	— „
mehr	240 M.	74 ₰

enthalten.

Ausgabe.

Zu §. 1. Besoldungen.

Zu den beiden Oberbeamten wurde im Budgetjahr 1886/87 ein dritter genehmigt, welcher erst im Laufe der Budgetperiode angestellt wurde. Während der Vorstand etwas mehr als den budgetmäßigen Durchschnittssatz bezog, sind die beiden Maschineningenieure hinter dem im Budget eingestellten Durchschnittssatz wesentlich zurückgeblieben. Hieraus erklärt sich der Minderaufwand von . . . . . 2290 M.

Zu §. 2. Gehalte.

Der Minderaufwand von . . . . . 13678 M. 16 ₰
ist dadurch entstanden, daß einige Werkführerstellen, eine Werkschreiber- und eine Kanzleigehilfenstelle während der Budgetperiode eine Zeit lang unbesetzt geblieben sind.

Uebrigens richten sich zur Vermeidung von Ungleichheiten innerhalb der gleichen Kategorie von Bediensteten die Zulagen nach den Vertheilungen bei §. 2 des Betriebsetats.

Zu §. 3. Dienstaushilfe, Stellvertretung, Dienstkleidung und Ersparnißprämien.

Von dem Aufwand entfallen:

a. auf Dienstaushilfe und Stellvertretung	. . . . .	24644 M.
b. „ Dienstkleidung	. . . . .	59 „
c. „ Ersparnißprämien	. . . . .	2980 „
d. „ sonstige Personalkosten	. . . . .	3300 „
		30983 M.

Die Ueberschreitung entfällt auf Dienstaushilfe, welche durch die erhöhte Werkstättethätigkeit nöthig geworden ist.

Zu §. 4. Wohnungsgeldzuschüsse.

Der Minderaufwand erklärt sich aus den Bemerkungen zu den §§. 1 und 2.

Zu §. 5. Reise- und Zugskosten.

Es beliefen sich

die Reisekosten auf	. . . . .	14100 M.
„ Zugskosten „	. . . . .	793 „
zusammen	. .	14893 M.

Die Ueberschreitung des Budgetsatzes betrifft die ersteren und rührt von weiterer Ausdehnung der Probefahrten mit neuen oder reparirten Maschinen her.

Zu §. 6. Tag- und Akkordlöhne.

Der Mehraufwand entspricht der erhöhten Werkstättethätigkeit.

Zu §. 7. Remunerationen und Unterstützungen.

Es betrugen

die Sterbquartalien	. . . . .	1176 M.
„ Zuschüsse an die Betriebskrankenkasse	. .	27107 „
„ Remunerationen	. . . . .	10803 „
zusammen	. .	39086 M.

Die Ueberschreitung entfällt auf die zu nieder veranschlagten Zuschüsse an die Betriebskrankenkasse.

Wegen der Remunerationen wird auf die Erläuterung zu §. 12 a. des Eisenbahnbetriebsbudgets verwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 8. Bureaubedarf.

Der Bureaubedarf wächst, da er in der Hauptsache die Kosten für Impressen deckt, mit der Höhe der in den Elementarrechnungen verrechneten Summen beziehungsweise mit der dadurch bedingten Ausdehnung jener Rechnungen. Zudem fällt hier ins Gewicht, daß neuerlich für die Reichsstatistik mancherlei Nachweisungen zu führen sind.

Zu §. 9. Heizung, Beleuchtung und Reinigung.

Der Mehraufwand entspricht der größeren Leistung der Werkstätten, hat zum Theil aber auch seinen Grund in der langen Dauer der Heizzeit.

Zu §. 10. Einrichtung und Inventar.

Mit zunehmendem Alter und starker Anstrengung der Werkzeugmaschinen, Kessel u. s. w. werden auch die Unterhaltungskosten verhältnißmäßig höher.

Zudem war der gänzliche Ersatz einiger Maschinen und Kessel mit Rücksicht auf ihren Zustand unvermeidlich, wodurch sich der Mehraufwand erklärt.

Zu §. 11. Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen.

Die Mehrausgabe rührt namentlich von umfassenden Boden-Ausbesserungen in der Hauptwerkstätte her, welche mit Rücksicht auf Vermeidung von Unfällen unverschieblich waren.

Zu §§. 12 und 13. Anschaffung von Werkstättematerialien und für verwendete Betriebsmaterialien.

Die Mehrausgabe findet ihre Erklärung durch die Vorbemerkung.

Zu §. 15. Insgemein.

Die Minderausgabe ist eine Folge des Bestrebens, diese allgemeinen Ausgaben möglichst nieder zu halten und den Aufwand thunlichst genau auf die zutreffenden Posten zu verrechnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Eisenbahnmagazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.		II. 1887.		Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
§.												
1. Aus zum Bau, Betrieb und zum Werkstättedienst abgegebenen oder an Private verkauften Materialien	10 094 200	—	6 707 721	60	7 719 864	82	14 427 586	42	4 333 386	42	—	—
2. Sonstige Einnahmen	600	—	2 319	58	6 078	30	8 397	88	7 797	88	—	—
Summe der Einnahme . .	10 094 800	—	6 710 041	18	7 725 943	12	14 435 984	30	4 341 184	30	—	—
Ausgabe.												
1. Bureaubedarf	1 100	—	528	21	565	25	1 093	46	—	—	6	54
2. Heizung, Beleuchtung, Reinigung	3 700	—	1 831	44	1 831	74	3 663	18	—	—	36	82
3. Einrichtung und Inventar	23 000	—	11 094	7	11 577	38	22 671	45	—	—	328	55
4. Anschaffung von Betriebsmaterialien . .	10 060 000	—	6 213 136	25	7 683 058	91	13 896 195	16	3 836 195	16	—	—
5. Insgemein	7 000	—	3 432	88	3 297	8	6 729	96	—	—	270	4
Summe der Ausgabe . .	10 094 800	—	6 230 022	85	7 700 330	36	13 930 353	21	3 836 195	16	641	95
									641	95		
									3 835 553	21		
Abschluß.												
Summe der Einnahme	10 094 800	—	6 710 041	18	7 725 943	12	14 435 984	30	4 341 184	30	—	—
Summe der Ausgabe.	10 094 800	—	6 230 022	85	7 700 330	36	13 930 353	21	3 835 553	21	—	—
Mehr-Einnahme . .	—	—	480 018	33	25 612	76	505 631	9	505 631	9	—	—

Karlsruhe, im August 1888.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen.
Eisenlohr.

Daß vorstehende vergleichende Darstellung nach stattgehabter Prüfung richtig und mit dem genehmigten Budget sowie den Hauptrechnungen der Eisenbahnmagazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung für 1886 und 1887 übereinstimmend befunden wurde, beurkundet

Karlsruhe, den 24. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Eisenbahnmagazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung.

Allgemeine Vorbemerkung.

Da im Budget Einnahmen und Ausgaben gleichgestellt sind, so hat der eingetretenen Mehreinnahme mit 4 341 184 ℳ. 30 ₰
abzüglich der Mehrausgabe mit . . . . . 3 835 553 „ 21 „
restlich mit . . 505 631 ℳ. 9 ₰
eine Abnahme der Materialvorräthe in gleichem Werthe zu entsprechen.

Laut der Begründung des umlaufenden Betriebsfonds im Budget für 1888/89, Seite 89, berechneten sich die Werthe der
Materialvorräthe nach ihrem Stand am 1. Januar 1886 auf . . . . . 2 242 824 ℳ. 9 ₰
jene nach dem Stand auf 1. Januar 1888 aber auf . . . . . 1 737 193 „ — „
Somit haben die Materialvorräthe abgenommen um . . . . . 505 631 ℳ. 9 ₰

Einnahme.

Zu §. 1 der Einnahme und §. 4 der Ausgabe. Einnahme aus verwendeten oder verkauften Materialien und Ausgaben für angeschaffte Materialien.

Das Mehr der Einnahme und Ausgabe ist eine Folge des stärkeren Bedarfs an Materialien, insbesondere aus Anlaß des Baues der zweiten Geleise auf verschiedenen Bahnstrecken, sowie des Baues der strategischen Bahnen.

Von den Einnahmen entfallen als Ersatz für Materialverwendungen:
auf den Betrieb der Bahnen sammt Hilfsanstalten und der Dampfschifffahrt . . . . . 8 943 638 ℳ. 46 ₰
auf den Bahnbau . . . . . 3 540 490 „ 49 „
auf die Selbstkosten der an Beamte und Angestellte der Eisenbahnverwaltung zum persönlichen Bedarf abgegebenen Kohlen . . . . . 70 686 „ 28 „
auf Veräußerung von Material und Inventargegenständen, vorzugsweise von Altmaterial . . . . . 1 872 771 „ 19 „
zusammen . . 14 427 586 ℳ. 42 ₰

Zu §. 2. Sonstige Einnahmen.

Das beträchtliche Mehrerträgniß von . . . . . 7 797 ℳ. 88 ₰
rührt hauptsächlich von Leihgebühren für Schienen (vergleiche Erläuterung zu §. 22 des Betriebsetats), von Lagergeld für nicht rechtzeitig abgeführtes Altmaterial, sowie von Konventionalstrafen wegen verspäteter Lieferung von Materialien her.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

IV. Bodensee-Dampfschifffahrts-Verwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.				Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				mehr.		weniger.	
		II. 1886.		II. 1887.		Summe.			
	ℳ ₰	ℳ ₰		ℳ ₰		ℳ ₰		ℳ ₰	
Einnahme.									
Tit. I. Transportgefälle.									
§.									
1. Aus Personen- und Gepäckverkehr . . .	360 000 —	178 140	40	181 632	64	359 773	4	— —	226 96
2. Aus Güterverkehr	236 000 —	110 559	35	105 836	56	216 395	91	— —	19 604 9
Summe Tit. I. . .	596 000 —	288 699	75	287 469	20	576 168	95	— —	19 831 5
3. Tit. II. Sonstige Einnahmen . .	4 200 —	1 047	59	2 349	64	3 397	23	— —	802 77
Summe der Einnahme . .	600 200 —	289 747	34	289 818	84	579 566	18	— —	20 633 82
Ausgabe.									
Tit. I. Besoldungen und Gehalte des etatmäßigen Personals.									
1. Besoldungen	7 400 —	3 378	33	3 600	—	6 978	33	— —	421 67
2. Gehalte	113 180 —	52 973	6	53 467	50	106 440	56	— —	6 739 44
Summe Tit. I. . .	120 580 —	56 351	39	57 067	50	113 418	89	— —	7 161 11
Tit. II. Andere persönliche Ausgaben.									
3. Wohnungsgeldzuschüsse	11 200 —	5 589	73	5 749	—	11 338	73	138 73	— —
4. Fahrtgebühren, Stundengelder, Materialersparnißprämien	40 000 —	20 130	—	21 326	68	41 456	68	1 456 68	— —
5. Löhne und Monturgelder der Matrosen, Schiffsjungen und sonstigen Arbeiter (Anbindelöhne)	71 200 —	33 090	92	34 184	85	67 275	77	— —	3 924 23
6. Remunerationen und Unterstützungen, Kurkosten und Sterbquartalien	5 040 —	3 300	—	2 296	65	5 596	65	556 65	— —
7. Sonstige persönliche Ausgaben, wie Funktionsgehalte, Bestättereigebühren u. s. w.	14 200 —	7 770	30	7 462	14	15 232	44	1 032 44	— —
Summe Tit. II. . .	141 640 —	69 880	95	71 019	32	140 900	27	3 184 50	3 924 23
									3 184 50
									739 73
Tit. III. Allgemeine sachliche Ausgaben.									
8. Bureauaufwand	6 000 —	3 349	49	3 456	70	6 806	19	806 19	— —
9. Porto, Frachten, Insertionen:									
a. Postporto		6	88	8	45				
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	500 —	—	—	—	—	456	27	— —	43 73
c. Telegraphengebühren		97	42	171	63				
d. Sonstiges		59	6	112	83				
10. Umlagen, Beiträge zur Feuerversicherung und sonstige Soziallasten	100 —	30	87	41	62	72	49	— —	27 51
11. Ersatz, Entschädigung, Nachlaß	800 —	41	1	28	40	69	41	— —	730 59
12. Insgemein	900 —	744	51	739	87	1 484	38	584 38	— —
Summe Tit. III. . .	8 300 —	4 329	24	4 559	50	8 888	74	1 390 57	801 83
								801 83	
								588 74	

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ	₰
Ausgabe.												
§.												
13. Tit. IV. Bauliche Unterhaltung der Anlagen auf dem Lande . .	3 000	—	1 052	29	3 519	27	4 571	56	1 571	56	—	—
14. Tit. V. Bauliche Unterhaltung der Schiffe nebst Zubehör	92 000	—	53 465	95	61 201	—	114 666	95	22 666	95	—	—
15. Tit. VI. Schifffahrt und Transport	160 000	—	72 585	22	69 881	50	142 466	72	—	—	17 533	28
Zusammenstellung.												
Summe Tit. I. . .	120 580	—	56 351	39	57 067	50	113 418	89	—	—	7 161	11
„ „ II. . .	141 640	—	69 880	95	71 019	32	140 900	27	—	—	739	73
„ „ III. . .	8 300	—	4 329	24	4 559	50	8 888	74	588	74	—	—
„ „ IV. . .	3 000	—	1 052	29	3 519	27	4 571	56	1 571	56	—	—
„ „ V. . .	92 000	—	53 465	95	61 201	—	114 666	95	22 666	95	—	—
„ „ VI. . .	160 000	—	72 585	22	69 881	50	142 466	72	—	—	17 533	28
Summe der Ausgabe . .	525 520	—	257 665	4	267 248	9	524 913	13	24 827	25	25 434	12
											24 827	25
											606	87
Abschluß.												
Summe der Einnahme	600 200	—	289 747	34	289 818	84	579 566	18	—	—	20 633	82
Summe der Ausgabe	525 520	—	257 665	4	267 248	9	524 913	13	—	—	606	87
Mehr-Einnahme . .	74 680	—	32 082	30	22 570	75	54 653	5	—	—	20 026	95

Karlsruhe, im August 1888.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen.
Eisenlohr.

Daß vorstehende vergleichende Darstellung nach stattgehabter Prüfung richtig und mit dem genehmigten Budget sowie den Hauptrechnungen der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1886 und 1887 übereinstimmend befunden wurde, beurkundet

Karlsruhe, den 24. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Bodensee-Dampfschifffahrts-Verwaltung.

Allgemeine Vorbemerkung.

Der Reinertrag blieb hinter dem Budgetsatz um 20026 ℳ. 95 ₰ zurück und es setzt sich dieser Minderbetrag wie folgt zusammen:

aus der Mindereinnahme aus dem Personen- und Gepäckverkehr	226 ℳ.	96 ₰
„ „ „ „ „ Güterverkehr	19604 „	9 „
„ „ „ „ sonstigen Einnahmen	802 „	77 „
„ dem Mehraufwand für allgemeine sachliche Ausgaben	588 „	74 „
„ „ „ „ bauliche Unterhaltung der Anlagen auf dem Lande	1571 „	56 „
„ „ „ „ „ „ „ Schiffe und Zubehör	22666 „	95 „
zusammen	45461 ℳ.	7 ₰
abzüglich:		
des Minderaufwandes für Besoldungen und Gehalte 7161 ℳ. 11 ₰		
„ „ „ andere persönliche Ausgaben 739 „ 73 „		
„ „ „ Schifffahrt und Transport 17533 „ 28 „		
	25434 „	12 „
bleibt Rest	20026 ℳ.	95 ₰

Abgesehen von dem erheblichen Mehraufwand für Unterhaltung der Schiffe, der hauptsächlich durch die Wiederherstellung des Dampfboots „Mainau", die nachstehend zu §. 14 des Näheren erläutert ist, hervorgerufen wurde, welcher Mehraufwand übrigens durch die Ersparnisse bei den persönlichen Ausgaben, sowie bei jenen für Schifffahrt und Transport ausgeglichen worden wäre, ist der obenberechnete Minderreinertrag in erster Reihe der geringeren Einnahme aus dem Güterverkehr zuzuschreiben, die nach der nachfolgenden Erläuterung zu §. 2 der Einnahme auf eine bei der Feststellung des Budgetsatzes außer Berücksichtigung gebliebene anderweite Verrechnung der aus dem Verkehr zwischen Konstanz und Bregenz entfallenden Seefrachten zurückzuführen ist.

Einnahme.

Zu §. 1. Personen- und Gepäckverkehr.

Das Rechnungssoll weist zwar nur eine geringe Mindereinnahme gegenüber dem Budgetsatz auf, doch zeigt die Vergleichung mit den Ergebnissen der Vorjahre ein beträchtliches Sinken der Einnahme, welches hauptsächlich in dem am 1. Juni 1886 ins Leben getretenen neuen Gemeinschaftsverhältniß, wonach sämmtliche Einnahmen aus dem Personen- und Gepäckverkehr gleichheitlich unter alle vier betheiligten Verwaltungen vertheilt werden (vergleiche die Erläuterungen zur Rechnungsnachweisung für die Budgetperiode 1884/85), zum Theil auch in der Ausdehnung der Giltigkeitsdauer der Retourbillete auf zwei Tage seine Erklärung findet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu §. 2. Aus Güterverkehr.

Der Normaldurchschnitt von 112 440 ℳ. setzt sich zusammen aus:

	Fracht	Trajektgebühr	Summe
mit	75 807 ℳ. — ₰	36 633 ℳ. — ₰	112 440 ℳ. — ₰
Im Budget 1886/87 ist in Aussicht genommen:			
Ein Rückgang an Frachten wegen Wegfalls der halben Expeditionsgebühr von	4 000 „ — „	— „ — „	— „ — „
Eine Vergütung an Trajektgebühr für das neu hinzugekommene Trajekt Konstanz-Bregenz von	— „ — „	10 000 „ — „	— „ — „
Zusammen	71 807 ℳ. — ₰	46 633 ℳ. — ₰	
Budgetsatz abgerundet	71 500 „ — „	46 500 „ — „	118 000 „ — „
Für die beiden Budgetjahre	143 000 „ — „	93 000 „ — „	236 000 „ — „
Gegen die Rechnungsergebnisse von 1886/87 mit	107 445 „ 43 „	108 950 „ 48 „	216 395 „ 91 „
Wenigereinnahme	35 554 ℳ. 57 ₰	— ℳ. — ₰	19 604 ℳ. 9 ₰
Mehreinnahme	— „ — „	15 950 „ 48 „	— „ — „

Die Wenigereinnahme an Frachten von 35 554 ℳ. 57 ₰ rührt von dem im Budget nicht vorgesehenen Wegfall der Frachten für die zwischen Konstanz und Bregenz beförderten Güter her. Es fließen nämlich seit Einführung der Trajektanstalt Konstanz-Bregenz die auf diese Seestrecke entfallenden Güterfrachten nicht mehr in die Dampfschifffahrtskasse, sondern in die Eisenbahnkasse — gegen die von dieser an die Dampfschifffahrtskasse zu leistende Vergütung der Selbstkosten des Trajektbetriebs. Die in solcher Weise in die Eisenbahnkasse geflossenen Dampfschiffsfrachten haben in den Jahren 1886/87 betragen: 89 014 ℳ. Der nach Deckung der vorstehenden Wenigereinnahme von 35 554 ℳ. 57 ₰ verbleibende Ueberschuß von 53 460 ℳ. wird auf Zunahme des Verkehrs über diese Linie in Folge Eröffnung der Arlbergbahn zu rechnen sein.

Die Mehreinnahme an Trajektgebühr von 15 950 ℳ. 48 ₰ rührt von entsprechend höheren Leistungen der Trajektanstalten her. In den Jahren 1884/85 betrugen diese Leistungen . . . . . 50 509 km,
in den Jahren 1886/87 . . . . . 63 972 „

Ausgabe.

Zu §. 1. Besoldungen.

Der Minderaufwand erklärt sich durch den im Jahr 1886 eingetretenen Wechsel in der Person des Vorstandes, indem der derzeitige Dampfschifffahrtsinspektor weniger bezieht, als der im Budget eingestellte Durchschnitt beträgt.

Zu §. 2. Gehalte.

Die im Budget 1886/87 genehmigte Gehilfenstelle war nicht in der ganzen Budgetperiode besetzt. Auch konnten mehrere Untersteuermannsstellen eine Zeit lang unbesetzt bleiben.

Zu §. 3. Wohnungsgeldzuschüsse.

An dem sich normal rechnenden Bedarf sind gemäß Erläuterungen zum Budget Seite 73 für Vakaturen 5 Prozent abgesetzt Die hiernach angenommene Ersparniß wurde nicht ganz erreicht.

Zu §. 4. Fahrtgebühren, Stundengelder, Materialersparnißprämien.

Von dem Gesammtaufwand entfallen:

auf Fahrtgebühren	2 160 ℳ.
„ Stundengelder	33 647 „
„ Materialersparnißprämien	5 649 „
zusammen	41 456 ℳ.

Die Ueberschreitung des Budgetsatzes um 1 456 ℳ. erklärt sich durch die Vermehrung der Fahrten.

Zu §. 5. Löhne und Monturgelder der Matrosen, Schiffsjungen und sonstigen Arbeiter (Anbindelöhne).

Die Wenigerverwendung rührt davon her, daß der Budgetsatz 1886/87 um $2 \times 1600 = 3200$ ℳ. höher angenommen wurde, als der Durchschnitt der Normaljahre ausmachte, während der Aufwand in diesen Jahren sich thatsächlich nicht höher belief als in den Normaljahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 6. Remunerationen und Unterstützungen, Kurkosten und Sterbquartalien.

Von dem Gesammtaufwand betreffen:

Sterbquartalien	1285 ℳ.
Remunerationen	4283 „
Kurkosten	28 „
zusammen	5596 ℳ.

Die Ueberschreitung entfällt auf Sterbquartalien. Wegen der Remunerationen wird auf die Erläuterung zu §. 12, 1 des Eisenbahnbetriebsetats verwiesen.

Zu §. 7. Sonstige persönliche Ausgaben, wie Funktionsgehalte, Bestättereigebühren ꝛc.

Von dem Aufwand entfällt auf:

Kasseneinbußen	341 ℳ.
Reisekosten	4086 „
Bestättereigebühren	10633 „
Funktionsgehalte	172 „
zusammen	15232 ℳ.

Der Mehraufwand von 1032 ℳ. vertheilt sich auf Kasseneinbußen, Reisekosten und Bestättereigebühren.

Zu §. 8. Bureauaufwand.

Die Ueberschreitung ist durch die im Jahr 1886 neu hinzugetretenen, in den Budgetsatz nicht eingerechneten Kosten für die Geschäftsführung der vereinigten Dampfschifffahrtsverwaltungen von etwa 800 ℳ. jährlich herbeigeführt.

Zu §. 12. Insgemein.

Der Mehraufwand ist zum Theil durch einen zum Nachtheil der Dampfschifffahrtskasse verübten Diebstahl im Betrage von 173 ℳ. 70 ₰ herbeigeführt worden.

Zu §. 13. Bauliche Unterhaltung der Anlagen auf dem Lande.

Die Ueberschreitung rührt von dem im Budget nicht vorgesehenen Aufwande her, der durch das Auftreten des Schwammes in der Werfte zu Konstanz im Jahr 1887 im Betrage von 2066 ℳ. 9 ₰ erwachsen ist.

Zu §. 14. Bauliche Unterhaltung der Schiffe nebst Zubehör.

Der größere Aufwand für die Unterhaltung der Schiffe hat seinen Grund zum Theil darin, daß mehr gefahren wurde (171673 km im Jahr statt 157021 km im Jahr in den Normaljahren), zum Theil darin, daß das Schiff Mainau, das man früher hatte ausrangiren wollen und für das man darum nur noch das Nöthigste ausgegeben hatte, wieder in vollkommen seetüchtigen Zustand gesetzt worden ist, da zur Ausführung des verstärkten Fahrplans dasselbe nicht entbehrt werden konnte.

Endlich wurden alle Schiffe mit weitern Sicherheitsvorkehrungen, sowie manchen Verbesserungen der Maschinen versehen, welch' letztere sich durch sparsameren Materialverbrauch bald bezahlt machen werden.

Zu §. 15. Schifffahrt und Transport.

Die Ersparniß rührt zum Theil von der Anbringung der eben erwähnten Verbesserungen, zum Theil von etwas billigeren Preisen des Brenn- und Schmiermaterials her. Uebrigens war die Erhöhung des Budgetsatzes von 68000 ℳ. auf 80000 ℳ. im Jahr etwas zu hoch gegriffen, weßhalb auch im Budget für 1888/89 wieder eine Herabsetzung desselben auf 77000 ℳ. eintrat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Antheil der badischen Staatskasse am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für 1886|87.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.				Dieses gegen Jene	
		Rechnungs-Abtheilung		Summe.		mehr.	weniger.
		II. 1886.	II. 1887.				
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰		ℳ. ₰	ℳ. ₰
Einnahme.							
§.							
1. Antheil der badischen Staatskasse am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn . . .	1 053 600 —	746 773 29	831 447 56	1 578 220 85		524 620 85	— —

Karlsruhe, im September 1888.

Kontrolbureau Großherzoglichen Finanzministeriums.
Diefenbacher.

Nach vollzogener Prüfung wird beurkundet, daß diese Darstellung richtig und mit den genehmigten Budgetsätzen sowie den Rechnungsauszügen und Schlußabrechnungen der Main-Neckar-Eisenbahnverwaltung für 1886 und 1887 übereinstimmend befunden wurde.

Karlsruhe, den 24. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

§. 1. Antheil der badischen Staatskasse am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.

Der Antheil Badens am Reinertrag ist aus den Abrechnungen über die Vertheilung der Betriebsüberschüsse entnommen.

Der gegen den Voranschlag höhere Betrag dieses Antheils ist vorzugsweise in der Zunahme des Personen- und Güterverkehrs begründet.

Aus der Darstellung in Anlage 1 sind die Ergebnisse der jährlichen Abrechnungen zu ersehen; es geht aus derselben zugleich hervor, daß das für die Vertheilung des Reinertrags maßgebende Gesammtbaukapital, welches im Jahre 1885 durchschnittlich . . . . . 22 856 617 ℳ. 24 ₰
betragen hat, im Jahr 1887 auf durchschnittlich . . . . . 22 899 345 „ 58 „
angewachsen ist, somit im Ganzen um . . . . . 42 728 ℳ. 34 ₰
zugenommen hat.

Von dieser Vermehrung entfallen

a. auf das hessische Baukapital . . . . . 29 092 ℳ. 96 ₰
veranlaßt durch den Bau eines definitiven Stationsgebäudes in Egelsbach, die Errichtung einer Haltestelle bei Wixhausen und die Verlängerung der Perronhalle auf Station Darmstadt;

b. auf das badische Baukapital . . . . . 13 635 „ 38 „
veranlaßt durch Erweiterungsbauten auf den Stationen Weinheim und Ladenburg.

Das preußische Baukapital hat während der Budgetperiode eine Veränderung nicht erfahren.

Nach Beilage 2 stellen sich die Rechnungsergebnisse dar wie folgt:

	1886.	1887.
Einnahme	5 742 932 ℳ. 20 ₰	5 986 420 ℳ. 22 ₰
Ausgabe	3 335 826 „ 52 „	3 413 463 „ 96 „
Einnahmeüberschuß . .	2 407 105 ℳ. 68 ₰	2 572 956 ℳ. 26 ₰
Die zur Vertheilung gelangten Ueberschüsse betragen . .	2 290 448 „ 36 „	2 541 827 „ 36 „
Der Unterschied mit	116 657 ℳ. 32 ₰	31 128 ℳ. 90 ₰

erklärt sich dadurch, daß zur Zeit der Vertheilung der Einnahmeüberschüsse der rechnungsmäßige Betrag derselben in der Regel noch nicht genau bekannt ist, in Folge dessen die Ausgleichung in der Rechnung des nächsten Jahres bewirkt werden muß. So erklärt sich

1. der Unterschied vom Jahr 1886:

durch einen Uebertrag vom Jahr 1885 mit . . . . . 325 ℳ. 43 ₰
und einen Uebertrag in's Jahr 1887 mit . . . . . 116 982 „ 75 „
gibt restlich die obigen . . . . . 116 657 ℳ. 32 ₰

2. der Unterschied vom Jahr 1887:

durch den Uebertrag vom Jahr 1886 mit . . . . . 116 982 ℳ. 75 ₰
und einen Uebertrag in's Jahr 1888 mit . . . . . 148 111 „ 65 „
gibt restlich die obigen . . . . . 31 128 „ 90 „

Die wirklich vertheilten Einnahmeüberschüsse ergeben in Prozenten der Baukapitalien im Ganzen:

für 1886 . . . 10,1 Prozent,
„ 1887 . . . 11,1 „

und speziell bezüglich des badischen Baukapitals (nach Abzug der auf privativ badische Rechnung entfallenden Wohnungsgeldzuschüsse und Personalzulagen):

für 1886 . . . 9,76 Prozent,
„ 1887 . . . 10,85 „

Main-Neckar-Eisenbahn.

Auszug aus den provisorischen Abrechnungen über den Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn in den Jahren 1886 und 1887.

Rechnungsperiode.	Vertheilter Betriebsüberschuß.		Baukapitalien der betheiligten Regierungen.			Revenüenantheile.		Bemerkungen.		
	ℳ.	₰		ℳ.	₰	ℳ.	₰			
1886	2 290 448	36	Preußen	5 572 044	96	557 955	10			
			Hessen	9 653 271	49	966 627	54		ℳ	₰
			Baden	7 648 354	19	765 865	72	. . . . .	765 865	72
				22 873 670	64	2 290 448	36	Hievon ab die auf besondere Rechnung Badens übernommenen Besoldungs- und Gehaltszulagen und Wohnungsgeldzuschüsse der badischen Beamten mit	19 092	43
								Rest . .	746 773	29
1887	2 541 827	36	Preußen	5 572 044	96	618 496	99			
			Hessen	9 665 353	99	1 072 854	29		ℳ	₰
			Baden	7 661 946	63	850 476	8	. . . . .	850 476	8
				22 899 345	58	2 541 827	36	Hievon ab die auf besondere Rechnung Badens übernommenen Besoldungs- und Gehaltszulagen und Wohnungsgeldzuschüsse der badischen Beamten mit	19 028	52
								Rest . .	831 447	56
1886 u. 1887 zusammen	4 832 275	72	Preußen	—	—	1 176 452	9			
			Hessen	—	—	2 039 481	83			
			Baden	—	—	1 616 341	80			
				—	—	4 832 275	72			

Karlsruhe, im September 1888.

Kontrolbureau Großherzoglichen Finanzministeriums.
Diefenbacher.

Beilage 2.

Main-Neckar-Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.	II. 1887.	Summe.	Dieses gegen Jene mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Einnahme.						
Tit. I. Aus dem Personen- und Gepäckverkehr.						
§. 1. Für Personenbeförderung	4 200 000 —	2 330 176 65	2 351 247 48	4 681 424 13	481 424 13	— —
2. Für Beförderung von Militär auf Requisitionsschein und auf Militärbillete	100 000 —	54 619 99	68 709 36	123 329 35	23 329 35	— —
3. Für Beförderung von Gepäck	360 000 —	173 588 63	167 822 63	341 411 26	— —	18 588 74
4. Für Beförderung von Hunden	3 600 —	2 531 21	2 575 63	5 106 84	1 506 84	— —
5. Für bestellte Extrazüge	8 600 —	2 145 20	3 161 60	5 306 80	— —	3 293 20
6. Sonstige (aus dem Personen- und Gepäckverkehr herrührende) Einnahmen	400 —	487 45	170 —	657 45	257 45	— —
Summe Tit. I.	4 672 600 —	2 563 549 13	2 593 686 70	5 157 235 83	506 517 77	21 881 94
					21 881 94	
					484 635 83	
Tit. II. Aus dem Güterverkehr.						
7. Für Beförderung von Eil- und Expreßgut	200 000 —	147 527 39	153 896 10	301 423 49	101 423 49	— —
8. „ „ „ Frachtgut	4 200 000 —	2 469 129 48	2 597 890 74	5 067 020 22	867 020 22	— —
9. „ „ „ Postgut	28 000 —	11 510 20	11 918 40	23 428 60	— —	4 571 40
10. „ „ „ Militärgut	36 000 —	19 886 51	38 309 42	58 195 93	22 195 93	— —
11. „ „ „ Thieren	90 000 —	57 328 55	63 376 58	120 705 13	30 705 13	— —
12. „ „ „ Leichen	8 000 —	3 845 54	4 007 3	7 852 57	— —	147 43
13. „ „ „ frachtpflichtigem Dienstgut	— —	— —	— —	— —	— —	— —
14. Frachtzuschläge für Werth- und Lieferfristversicherung	20 000 —	11 781 23	11 583 36	23 364 59	3 364 59	— —
15. Sonstige (den Güterverkehr betreffende) Einnahmen	28 000 —	16 891 45	12 169 7	29 060 52	1 060 52	— —
Summe Tit. II.	4 610 000 —	2 737 900 35	2 893 150 70	5 631 051 5	1 025 769 88	4 718 83
					4 718 83	
					1 021 051 5	
Tit. III. Vergütung für Ueberlassung von Bahnanlagen und für Leistungen zu Gunsten Dritter.						
16. Vergütung für verpachtete Bahnstrecken Vergütung für Mitbenützung von Bahnhöfen, Bahnstrecken und sonstigen Anlagen sowie von Bediensteten durch andere Verwaltungen ꝛc.:	— —	— —	— —	— —	— —	— —
17 a. Mitbenützung des Bahnhofs Frankfurt durch die Hessische Ludwigsbahn	170 000 —	94 492 74	88 811 63	183 304 37	13 304 37	— —
18 b. Desgleichen durch die Frankfurt-Bebraer Bahn	75 000 —	30 237 26	28 862 40	59 099 66	— —	15 900 34
19 c. Desgleichen der Station Bensheim durch die Hessische Ludwigsbahn für den Personenverkehr	5 000 —	2 500 —	2 500 —	5 000 —	— —	— —
20 d. Sonstige Vergütungen obiger Art	200 —	1 196 85	673 19	1 870 4	1 670 4	— —
21 a. Vergütung für Leistung des Fahrdienstes auf der Mannheimer Seitenbahn	124 000 —	94 069 18	148 727 75	242 796 93	118 796 93	— —
b. Sonstige Vergütungen	— —	— —	1 627 46	1 627 46	1 627 46	— —
22. Vergütung für Verwaltungskosten von Verbänden	200 —	621 52	577 27	1 198 79	998 79	— —
Summe Tit. III.	374 400 —	223 117 55	271 779 70	494 897 25	136 397 59	15 900 34
					15 900 34	
					120 497 25	
Tit. IV. Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln.						
23. Miethen (einschließl. Konventionalstrafen)	164 000 —	80 242 46	90 074 11	170 316 57	6 316 57	— —
24. Leihgeld für ausgeliehene Betriebsmittel	— —	484 10	293 4	777 14	777 14	— —
Summe Tit. IV.	164 000 —	80 726 56	90 367 15	171 093 71	7 093 71	— —

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.	II. 1887.	Summe.	Dieses gegen Jene mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Einnahme.						
§. Tit. V. Erträge aus Veräußerungen.						
25. Aus dem Verkauf von bei Erneuerungen gewonnenen Materialien	133 000 —	54 279 50	50 558 86	104 838 36	— —	28 161 64
26. Aus dem Verkauf anderweitiger Betriebsmaterialien	600 —	43 66	245 98	289 64	— —	310 36
27. Aus dem Verkauf sonstiger Gegenstände	1 000 —	762 13	2 586 99	3 349 12	2 349 12	— —
Summe Tit. V.	134 600 —	55 085 29	53 391 83	108 477 12	2 349 12	28 472 —
						2 349 12
						26 122 88
Tit. VI. Verschiedene und sonstige Einnahmen.						
28. Telegraphengebühren	20 000 —	8 720 79	8 508 64	17 229 43	— —	2 770 57
29. Pacht- und Miethzinse, Erlös aus Gras, Bäumen u. s. w.	42 600 —	22 450 58	20 405 24	42 855 82	255 82	— —
30. Vergütung der Post für Benützung, Unterstellen, Reinigen, Schmieren u. s. w. der Postwagen	75 000 —	33 668 78	36 393 54	70 062 32	— —	4 937 68
31. Entschädigung von der Reichspostverwaltung für Benützung und Begleitung der Bahnmeisterwagen u. s. w.	40 —	13 19	15 27	28 46	— —	11 54
32. Brücken- und Fährgeld	3 400 —	2 553 57	2 318 33	4 871 90	1 471 90	— —
33. Pensionsbeiträge	— —	— —	— —	— —	— —	— —
34. Zinsen und Gewinnste beim Geldverkehr	— —	— —	— —	— —	— —	— —
35. Insgemein	20 000 —	15 146 41	16 403 12	31 549 53	11 549 53	— —
Summe Tit. VI.	161 040 —	82 553 32	84 044 14	166 597 46	13 277 25	7 719 79
					7 719 79	
					5 557 46	
Hierzu „ „ I.	4 672 600 —	2 563 549 13	2 593 686 70	5 157 235 83	484 635 83	— —
„ „ II.	4 610 000 —	2 737 900 35	2 893 150 70	5 631 051 5	1 021 051 5	— —
„ „ III.	374 400 —	223 117 55	271 779 70	494 897 25	120 497 25	— —
„ „ IV.	164 000 —	80 726 56	90 367 15	171 093 71	7 093 71	— —
„ „ V.	134 600 —	55 085 29	53 391 83	108 477 12	— —	26 122 88
Summe der Einnahme	10 116 640 —	5 742 932 20	5 986 420 22	11 729 352 42	1 638 835 30	26 122 88
					26 122 88	
					1 612 712 42	
Ausgabe.						
Abtheilung I. Persönliche Ausgaben.						
1. Tit. I. Besoldungen und Gehalte der etatmäßigen Beamten	1 430 260 —	705 365 58	708 269 58	1 413 635 16	— —	16 624 84
Tit. II. Andere persönliche Ausgaben.						
2. Diätarische Besoldungen, Funktionsgehalte, Aushilfe	408 000 —	198 281 36	195 935 21	394 216 57	— —	13 783 43
3. Stellvertretungskosten, Kommandogelder ꝛc.	34 000 —	14 148 56	15 471 80	29 620 36	— —	4 379 64
4. Wohnungsgeldzuschüsse, Lokal- und Theuerungszulagen, Miethzinsentschädigungen	3 600 —	1 991 —	2 025 —	4 016 —	416 —	— —
5. Reise- und Umzugskosten	29 000 —	13 500 77	13 352 18	26 852 95	— —	2 147 5
6. Fahr- und Nachtgelder	289 800 —	152 010 42	155 585 67	307 596 9	17 796 9	— —
7. Prämien für Materialersparnisse und für Entdeckung von Radreif- u. Achsbrüchen ꝛc.	52 600 —	25 891 73	25 163 96	51 055 69	— —	1 544 31
8. Tag- und Akkordlöhne	846 800 —	445 659 51	469 610 15	915 269 66	68 469 66	— —
9. Für Dienstkleidung	41 000 —	17 737 47	15 748 14	33 485 61	— —	7 514 39
10. Mankogelder für Kassenführer	2 600 —	1 232 50	1 234 38	2 466 88	— —	133 12
11. Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und Arbeiter bezw. deren Hinterbliebene	8 800 —	4 411 71	4 406 75	8 818 46	18 46	— —
12. 1. Kosten für ärztliche Untersuchung und Behandlung von Beamten und Arbeitern	2 000 —	207 60	413 14	620 74	— —	1 379 26
2. Zuschüsse an Krankenkassen	14 000 —	7 176 56	7 600 36	14 776 92	776 92	— —
13. Pensionen (an nicht staatspensionsberechtigte Bedienstete)	3 200 —	3 350 45	3 811 75	7 162 20	3 962 20	— —
14. Depeschentantièmen	2 400 —	1 218 87	1 193 22	2 412 9	12 9	— —
15. Insgemein	200 —	125 60	311 10	436 70	236 70	— —
Summe Tit. II.	1 738 000 —	886 944 11	911 862 81	1 798 806 92	91 688 12	30 881 20
					30 881 20	
					60 806 92	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		mehr.		weniger.	
		II. 1886.		II. 1887.							
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
Abtheilung II. Sachliche Ausgaben.												
Tit. III. Allgemeine Kosten.												
§.												
16. Bureaubedürfnisse	112 000	—	59 089	16	51 331	5	110 420	21	—	—	1 579	79
17. Heizung, Erleuchtung und Reinigung der Dienstlokale	170 000	—	84 574	6	86 484	82	171 058	88	1 058	88	—	—
18. Instandhaltung und Ergänzung der Inventarien	30 000	—	10 467	93	13 679	98	24 147	91	—	—	5 852	9
19. Miethe für Dienstgebäude und Dienstwohnungen	2 400	—	356	56	606	16	962	72	—	—	1 437	28
20. Steuern und öffentliche Lasten	100	—	17	90	10	56	28	46	—	—	71	54
21. Feuer- und andere Versicherungsbeiträge	7 400	—	3 844	66	12 877	57	16 722	23	9 322	23	—	—
22. Gerichtskosten	2 000	—	442	30	4 922	55	5 364	85	3 364	85	—	—
23. 1. Insertionskosten	6 000	—	2 705	40	2 645	83	5 351	23	—	—	648	77
2. Portokosten	1 500	—	809	49	771	40	1 580	89	80	89	—	—
24. 1. Ersatzleistungen wegen Verlusten, Beschädigungen ꝛc. beim Transport von Sachen	2 000	—	1 820	21	1 475	42	3 295	63	1 295	63	—	—
2. Entschädigungen auf Grund der Haftpflichtgesetze	40 000	—	23 836	78	32 385	3	56 221	81	16 221	81	—	—
3. Sonstige Entschädigungen	600	—	3	20	60	45	63	65	—	—	536	35
25. Insgemein	5 700	—	1 410	18	846	72	2 256	90	—	—	3 443	10
Summe Tit. III.	379 700	—	189 377	83	208 097	54	397 475	37	31 344	29	13 568	92
									13 568	92		
									17 775	37		
Tit. IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.												
a. Anlagen auf freier Strecke.												
26. Bahnkörper	18 000	—	6 291	42	6 552	50	12 843	92	—	—	5 156	8
27. Oberbau:												
1. Geleise	180 000	—	83 472	75	77 314	40	160 787	15	—	—	19 212	85
2. Bettung	20 000	—	10 313	5	8 297	1	18 610	6	—	—	1 389	94
28. Durchlässe, Brücken, Tunnels, Wegübergänge	7 000	—	1 358	60	1 749	1	3 107	61	—	—	3 892	39
29. Grenzen, Einfriedigungen, Pflanzungen, Barrieren, Steigungs- ꝛc. Tafeln	18 000	—	6 630	64	7 748	44	14 379	8	—	—	3 620	92
30. Wegräumen des Schnees und Schutzanlagen gegen denselben, Bestreuen der Schienen bei Glatteis	2 600	—	6 275	42	1 745	18	8 020	60	5 420	60	—	—
31. Schutzstreifen	500	—	187	20	196	—	383	20	—	—	116	80
32. Bahndienstgeräthe	12 400	—	5 216	1	6 052	35	11 268	36	—	—	1 131	64
33. Bahnmeister- und Bahnwärterwohnhäuser, Blockstationen, Signal- und Wärterbuden	20 000	—	8 230	72	7 490	67	15 721	39	—	—	4 278	61
34. Außergewöhnliche Anlagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35. Insgemein	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—
Summe Tit. IV. a.	278 600	—	127 975	81	117 145	56	245 121	37	5 420	60	38 899	23
											5 420	60
											33 478	63

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1887.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene mehr.		Dieses gegen Jene weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
Tit. IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.												
b. Bahnhofsanlagen.												
§.												
36. Grenzen, Einfriedigungen, Pflanzungen, Zufahrten ꝛc.	16 000	—	6 469	91	6 974	56	13 444	47	—	—	2 555	53
37. Hauptgebäude	70 000	—	16 114	6	21 794	65	37 908	71	—	—	32 091	29
38. Nebengebäude, Entwässerung, Gasleitung ꝛc.	42 000	—	18 615	5	23 872	56	42 487	61	487	61	—	—
39. Oberbau:												
1. Nebengeleise	40 000	—	14 387	59	15 918	17	30 305	76	—	—	9 694	24
2. Bettung	1 200	—	202	78	181	83	384	61	—	—	815	39
3. Weichen, Drehscheiben, Schiebebühnen ꝛc.	20 000	—	6 984	46	7 275	35	14 259	81	—	—	5 740	19
40. Lokomotiv- und Wagenschuppen, Feuergruben, Wasserstationen ꝛc.	20 000	—	5 392	66	11 549	65	16 942	31	—	—	3 057	69
41. Außerordentliche Bahnhofsanlagen	400	—	57	78	284	95	342	73	—	—	57	27
42. Insgemein	800	—	5 837	—	4 607	92	10 444	92	9 644	92	—	—
Summe Tit. IV. b.	210 400	—	74 061	29	92 459	64	166 520	93	10 132	53	54 011	60
											10 132	53
											43 879	7
c. Telegraphen- und Signalvorrichtungen und Zubehör.												
43. Optische Telegraphen und Signale	6 000	—	1 702	79	1 318	89	3 021	68	—	—	2 978	32
44. Elektromagnetische Telegraphen und Läutewerke	6 000	—	5 247	5	5 051	77	10 298	82	4 298	82	—	—
45. Insgemein	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—
Summe Tit. IV. c.	12 200	—	6 949	84	6 370	66	13 320	50	4 298	82	3 178	32
									3 178	32		
									1 120	50		
Hierzu												
„ „ „ a.	278 600	—	127 975	81	117 145	56	245 121	37	—	—	33 478	63
„ „ „ b.	210 400	—	74 061	29	92 459	64	166 520	93	—	—	43 879	7
Summe Tit. IV.	501 200	—	208 986	94	215 975	86	424 962	80	1 120	50	77 357	70
											1 120	50
											76 237	20
Tit. V. Kosten des Bahntransports.												
a. Kosten der Züge.												
46. Lokomotivfeuerung	386 000	—	216 262	30	228 083	25	444 345	55	58 345	55	—	—
47. Heizung der Wasserstationen und Wasserbeschaffung	14 000	—	6 904	4	6 255	6	13 159	10	—	—	840	90
48. Schmiermaterial für Lokomotiven	40 000	—	15 902	90	17 279	76	33 182	66	—	—	6 817	34
49. Putzmaterial „ „	15 000	—	7 600	55	8 068	88	15 669	43	669	43	—	—
50. Schmiermaterial für Wagen	24 000	—	11 210	45	11 534	27	22 744	72	—	—	1 255	28
51. Putzmaterial für Wagen	4 000	—	1 947	57	1 989	39	3 936	96	—	—	63	4
52. Desinfektionsmaterial für die Wagen	600	—	288	11	151	62	439	73	—	—	160	27
53. Material zur Beleuchtung der Züge	24 000	—	8 540	35	9 398	16	17 938	51	—	—	6 061	49
54. „ „ Erwärmung der Züge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
55. Heizungs-, Beleuchtungs- ꝛc. Kosten für besondere Transporteinrichtungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
56. Insgemein	200	—	70	95	113	79	184	74	—	—	15	26
Summe Tit. V. a.	507 800	—	268 727	22	282 874	18	551 601	40	59 014	98	15 213	58
									15 213	58		
									43 801	40		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.				Dieses gegen Jene			
		Rechnungsabtheilung				mehr.		weniger.	
		II. 1886.		II. 1887.		Summe.			
	ℳ. ₰	ℳ. ₰		ℳ. ₰		ℳ. ₰		ℳ. ₰	
Ausgabe.									
Tit. V. Kosten des Bahntransports.									
b. Unterhaltung der Betriebsmittel.									
§.									
57. Lokomotiven	400 000 —	174 765	51	187 875	58	362 641	9	— —	37 358 91
58. Personenwagen	200 000 —	119 895	29	127 722	8	247 617	37	47 617 37	— —
59. Gepäck- und Güterwagen	200 000 —	106 462	29	99 760	19	206 222	48	6 222 48	— —
60. Wagendecken	2 400 —	199	85	431	25	631	10	— —	1 768 90
61. Hilfsanstalten	— —	—	—	—	—	—	—	— —	— —
62. Insgemein	20 600 —	7 078	60	8 246	62	15 325	22	— —	5 274 78
Summe Tit. V. b.	823 000 —	408 401	54	424 035	72	832 437	26	53 839 85	44 402 59
								44 402 59	
Hierzu								9 437 26	
„ „ V. a.	507 800 —	268 727	22	282 874	18	551 601	40	43 801 40	— —
Summe Tit. V.	1 330 800 —	677 128	76	706 909	90	1 384 038	66	53 238 66	— —
Tit. VI. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände.									
63. Schienen und Kleineisenzeug	260 000 —	96 701	10	100 014	97	196 716	7	— —	63 283 93
64. Weichen	20 000 —	8 522	34	7 819	31	16 341	65	— —	3 658 35
65. Schwellen	240 000 —	79 505	49	92 721	47	172 226	96	— —	67 773 4
66. Lokomotiven und Tender	206 000 —	110 620	32	60 165	49	170 785	81	— —	35 214 19
67. Personenwagen	10 000 —	6 120	58	7 434	84	13 555	42	3 555 42	— —
68. Gepäck- und Güterwagen	100 000 —	40 379	64	7 025	66	47 405	30	— —	52 594 70
Summe Tit. VI.	836 000 —	341 849	47	275 181	74	617 031	21	3 555 42	222 524 21
									3 555 42
									218 968 79
Tit. VII. Kosten erheblicher Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen.									
69. Für Erweiterung der Geleise, Stationen ꝛc.	80 000 —	14 166	79	26 286	27	40 453	6	— —	39 546 94
70. Für Ergänzung des Lokomotiv- und Wagenparks	100 000 —	27 069	70	33 040	81	60 110	51	— —	39 889 49
Summe Tit. VII.	180 000 —	41 236	49	59 327	8	100 563	57	— —	79 436 43
Tit. VIII. Kosten der Benützung fremder Bahnanlagen bezw. Beamten.									
71. Vergütung für gepachtete Strecken	— —	—	—	—	—	—	—	— —	— —
72. Vergütung für Mitbenützung von Bahnhöfen, Bahnstrecken und sonstigen Anlagen sowie von Bediensteten anderer Verwaltungen ꝛc.	71 840 —	36 588	3	36 511	94	73 099	97	1 259 97	— —
73. Vergütung für Dienstleistungen Fremder auf der eigenen Bahn	— —	—	—	—	—	—	—	— —	— —
74. Vergütung für Verwaltungskosten von Eisenbahnverbänden u. Abrechnungsbureaus	27 000 —	15 909	51	14 743	13	30 652	64	3 652 64	— —
Summe Tit. VIII.	98 840 —	52 497	54	51 255	7	103 752	61	4 912 61	— —

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		mehr.		weniger.	
		II. 1886.		II. 1887.							
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
Tit. IX. Kosten der Benützung fremder Betriebsmittel.												
§.												
75. Miethe (einschließlich der Konventionalstrafen)	388 000	—	232 439	80	276 584	38	509 024	18	121 024	18	—	—
76. Leihgelder für entliehene Betriebsmittel .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe Tit. IX. . .	388 000	—	232 439	80	276 584	38	509 024	18	121 024	18	—	—
Hierzu „ „ I. . .	1 430 260	—	705 365	58	708 269	58	1 413 635	16	—	—	16 624	84
„ „ II. . .	1 738 000	—	886 944	11	911 862	81	1 798 806	92	60 806	92	—	—
„ „ III. . .	379 700	—	189 377	83	208 097	54	397 475	37	17 775	37	—	—
„ „ IV. . .	501 200	—	208 986	94	215 975	86	424 962	80	—	—	76 237	20
„ „ V. . .	1 330 800	—	677 128	76	706 909	90	1 384 038	66	53 238	66	—	—
„ „ VI. .	836 000	—	341 849	47	275 181	74	617 031	21	—	—	218 968	79
„ „ VII. .	180 000	—	41 236	49	59 327	8	100 563	57	—	—	79 436	43
„ „ VIII. . .	98 840	—	52 497	54	51 255	7	103 752	61	4 912	61	—	—
Summe der Ausgabe . .	6 882 800	—	3 335 826	52	3 413 463	96	6 749 290	48	257 757	74	391 267	26
											257 757	74
											133 509	52
Abschluß.												
Summe der Einnahme	10 116 640	—	5 742 932	20	5 986 420	22	11 729 352	42	1 612 712	42	—	—
Summe der Ausgabe.	6 882 800	—	3 335 826	52	3 413 463	96	6 749 290	48	—	—	133 509	52
Einnahme-Ueberschuß . .	3 233 840	—	2 407 105	68	2 572 956	26	4 980 061	94	1 746 221	94	—	—

Karlsruhe, im November 1888.

Kontrolbureau Großherzoglichen Finanzministeriums.
Diefenbacher.

Erläuterungen.

Einnahme.

Tit. I. Aus dem Personen- und Gepäckverkehr.

Die Mehreinnahmen unter §§. 1, 2 und 4 beruhen auf der Steigerung des Verkehrs. Die Mindereinnahme unter §. 3 (für Beförderung von Gepäck) mag ihren Grund darin haben, daß die Vergnügungsreisenden, von welchen vorzugsweise die Mehreinnahme im Personenverkehr herrührt, sich der Mitnahme taxpflichtigen Reisegepäcks möglichst enthalten beziehungsweise dasselbe als Eilgut aufgeben.

Die Mindereinnahme unter §. 5 (für bestellte Extrazüge) ist zufällig, da die Einnahmen unter dieser Rubrik sich zum Voraus nicht genau bestimmen lassen.

Tit. II. Aus dem Güterverkehr.

Nahezu sämmtliche Positionen dieses Titels weisen Mehreinnahmen nach, deren Ursache in der Zunahme des Verkehrs zu suchen ist. Die Mindereinnahme bei §. 9 (für Beförderung von Postgut) hat ihren Grund darin, daß die Einnahme aus der Postbeförderung, für deren Höhe die Berechnung der Frachten aus den Transporten der ersten Hälfte Mai des betreffenden Jahres zur Grundlage dient, nach dieser Berechnung eine Abnahme erfahren hat.

Tit. III. Vergütung für Ueberlassung von Bahnanlagen und für Leistungen zu Gunsten Dritter.

Zu §. 17 a. Vergütung für Mitbenützung des Bahnhofs Frankfurt durch die Hessische Ludwigsbahn.

Die Mehreinnahme beruht auf der Verkehrssteigerung bei der Hessischen Ludwigsbahn.

Zu §. 18 b. Desgleichen für Mitbenützung des Bahnhofs Frankfurt durch die Frankfurt-Bebraer Bahn.

Die Mindereinnahme ist der Eröffnung der Strecke Louisa-Rebstock zuzuschreiben, da in Folge derselben eine beträchtliche Menge Güter, welche früher den Bahnhof Frankfurt berührte, nunmehr bereits in Louisa von der Frankfurt-Bebraer Bahn übernommen beziehungsweise an diese übergeben wird.

Zu §. 20 d. Sonstige Vergütungen.

Für Benützung von Geleiseanlagen auf der Station Louisa durch die Eisenbahndirektion Frankfurt (Preußische Staatsbahn) und eine Privatfirma wurden unvorhergesehene Einnahmen erzielt.

Zu §. 21 a. Vergütung für Leistung des Fahrdienstes auf der Mannheimer Seitenbahn.

Während der Budgetperiode, insbesondere aber im Jahre 1887 kamen erhebliche Restzahlungen auf die Abrechnungen früherer Jahre zum Vollzug. Daneben hat auch die Verkehrssteigerung zu der größeren Einnahme wesentlich beigetragen.

Zu §. 21 b. Sonstige Vergütungen.

Die von der Nebenbahn Eberstadt-Pfungstadt geleistete Vergütung für die Betriebsleitung im Jahr 1887 mit 1 627 ℳ 46 ₰ war im Budget nicht vorgesehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 22. Vergütung für Verwaltungskosten von Verbänden.

Die Main-Neckarbahn war mehr als in den vorhergehenden Jahren mit der Aufstellung von Verbandsabrechnungen betheiligt und daher auch die ihr zufließende Vergütung hiefür größer.

Tit. IV. Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln.

Zu §. 23. Miethen.

Die Mehreinnahme ist Folge der Verkehrssteigerung. Vergleiche übrigens auch die Mehrausgabe unter §. 75.

Zu §. 24. Leihgeld für ausgeliehene Betriebsmittel.

An die Ende 1886 eröffnete Nebenbahn Eberstadt-Pfungstadt wurden vorübergehend Lokomotiven und Wagen leihweise abgegeben, wofür eine Einnahme im Budget nicht vorgesehen war.

Tit. V. Erträge aus Veräußerungen.

Die Mindereinnahme unter diesem Titel mit im Ganzen 26 122 ℳ. 88 ₰ rührt im Wesentlichen davon her, daß eine Verwerthung von Lokomotiven bezw. Lokomotivtheilen nicht in dem Maaß wie im Budget angenommen war eintreten konnte.

Im Uebrigen beruhen die Einnahmen unter diesem Titel ihrer Natur nach auf Zufälligkeiten und sind deßhalb Abweichungen zwischen Budgetsatz und Rechnungsergebniß nicht zu vermeiden.

Tit. VI. Verschiedene und sonstige Einnahmen.

Zu §. 28. Telegraphengebühren.

Ergebniß beruht auf Zufälligkeit.

Zu §. 30. Vergütung der Post für Benützung, Beistellung ꝛc. von Postwagen.

Der Einnahmeausfall gründet sich darauf, daß die Postverwaltung mehr eigene Wagen angeschafft hat, in Folge dessen die bahnseitige Beistellung von Wagen in geringerem Maaße wie bisher erforderlich wurde.

Zu §. 32. Brücken- und Fährgeld.

Die Einnahme aus dem Brückengeld in Frankfurt und Ladenburg stellte sich höher als im Voranschlag angenommen war.

Zu §. 35. Insgemein.

Die Einnahmen unter dieser Position sind zufälliger Natur.

Ausgabe.

Abtheilung I. Persönliche Ausgaben.

Tit. I. Besoldungen und Gehalte.

Die Minderverwendung rührt daher, daß einzelne Stellen vorübergehend unbesetzt waren und eine Anzahl von Beamten noch nicht in das vorgesehene Maximum eingerückt ist.

Tit. II. Andere persönliche Ausgaben.

Für den größten Theil der unter diesem Titel zu verrechnenden Ausgaben ist eine genaue Veranschlagung deßhalb nicht möglich, weil dieselben von dem Umfang des Verkehrs, von der Einrichtung des Fahrplans respektive der Zahl und Kurslage der Züge, dem Gesundheitszustande des Personals ꝛc., also von Verhältnissen abhängig sind, in denen sich fortwährend Schwankungen ergeben. Die Budgetsätze haben deßhalb zumeist die Eigenschaft von auf Grund der Ergebnisse früherer Jahre berechneten summarischen Anforderungen, deren genaue Uebereinstimmung mit dem thatsächlichen Erforderniß nicht erwartet werden kann.

Im Ganzen ergibt sich unter dem Titel eine Mehrausgabe von 60 806 ℳ. 92 ₰, welche in der Hauptsache durch die Zunahme des Verkehrs hervorgerufen ist.

Zu dem Mehraufwand unter §. 8 (Tag- und Akkordlöhne) ist noch besonders zu bemerken, daß die dienstfreie Zeit des Hilfspersonals etwas reichlicher zugemessen und die Lohnvergütung für die Zeit des Früh- und Spätdienstes erhöht werden mußte.

Der Mehraufwand unter §. 13 (Pensionen an nicht pensionsberechtigte Bedienstete) ist dadurch veranlaßt, daß Unterstützungen an langjährige arbeitsunfähig gewordene Arbeiter in größerer Zahl als in den vorhergegangenen Jahren nöthig wurden.

Abtheilung II. Sachliche Ausgaben.

Tit. III. Allgemeine Kosten.

Unter diesem Titel ergibt sich im Ganzen ein Mehraufwand von 17 775 ℳ. 37 ₰, welcher in der Hauptsache bei den Positionen

„Feuer- und andere Versicherungsbeiträge“ (§. 21),
„Gerichtskosten“ (§. 22) und
„Entschädigungen auf Grund der Haftpflichtgesetze“ (§. 24)

entstanden ist.

Die Mehrausgabe unter §. 21 rührt daher, daß im Jahr 1887 vertragsmäßig die Prämie für Versicherung des Mobiliars und des Transportmaterials für einen Zeitraum von 5 Jahren (1887/92) zu zahlen war. Die Ausgaben für Gerichtskosten und Unfallentschädigungen sind ihrer Natur nach zum Voraus nicht bestimmbar und daher Abweichungen zwischen Budgetsatz und Rechnungsergebniß nicht zu vermeiden. Dasselbe gilt mehr oder weniger auch von den übrigen Positionen, bei denen die Budgetsätze lediglich auf Grund der Ergebnisse früherer Jahre bemessen werden konnten.

Tit. IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.

Die Positionen dieses Titels zeigen mit vereinzelten Ausnahmen durchweg Ersparnisse, die sich im Ganzen auf 76 237 ℳ. 20 ₰ beziffern.

Bezüglich der wenigen Ueberschreitungen ist zu bemerken:

Zu §. 30. Wegräumen des Schnees ꝛc.

Zu §. 42. Insgemein.

Der ganz außerordentliche Schneefall im Winter 1886/87 hatte die Aufwendung beträchtlicher Arbeitskräfte nothwendig gemacht, um Bahn und Bahnhöfe vom Schnee zu säubern, beziehungsweise für den Betrieb offen zu halten.

Zu §. 44. Elektromagnetische Telegraphen und Läutewerke.

Der Mehraufwand ist zum Theil veranlaßt durch die erforderlich gewordene Auswechselung von Bahntelegraphenleitungen, zum Theil durch Herstellung von Fernsprech-Anschlüssen in Frankfurt, Darmstadt und Heidelberg.

Zu den namhafteren Minderverwendungen ist zu bemerken:

Zu §. 27. Oberbau. 1. Geleise.

In Folge des fortschreitenden Umbaues der Hauptgeleise mit Stahlschienen werden die Unterhaltungskosten geringer.

Zu §. 37. Hauptgebäude.

Größere bauliche Herstellungen sind nicht erforderlich gewesen.

Im Uebrigen sind die Ausgaben unter diesem Titel zum Voraus nicht genau bestimmbar; sie erhöhen sich in dem einen und vermindern sich in dem andern Jahr, je nachdem mehr oder weniger umfangreiche Anschaffungen, Reparaturen ꝛc. sich als nothwendig erweisen, was zum Voraus nicht genau bemessen werden kann.

Tit. V. Kosten des Bahntransports.

Zu §. 46. Lokomotivfeuerung.

Der Mehraufwand ist eine Folge des gesteigerten Verkehrs beziehungsweise der Vermehrung der Fahrten.

Zu §§. 48 und 50. Schmiermaterial für Lokomotiven und Wagen.

In Folge Einführung von Ersparnißprämien nimmt der Verbrauch an Schmiermaterial stetig ab. Außerdem ist dabei von Einfluß, daß das an Stelle des Olivenöls in Verwendung gekommene Mineralöl sich vorzüglich bewährt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 57. Unterhaltung der Lokomotiven.

Größere Reparaturen an Lokomotiven waren nicht erforderlich.

Zu §. 58. Unterhaltung der Personenwagen.

Der Mehraufwand ist veranlaßt theils durch die nöthig gewordenen umfangreichen Reparaturen an Personenwagen in Folge des lebhafteren Verkehrs, theils durch die Einrichtung beziehungsweise Verbesserung der Dampfheizungsvorrichtung in den Wagen.

Bezüglich der übrigen Mehr- oder Minderausgaben kann auf die allgemeine Bemerkung am Schlusse von Titel IV. verwiesen werden.

Tit. VI. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände.

Zu §. 63. Schienen und Kleineisenzeug.

Zu §. 64. Weichen.

Zu §. 65. Schwellen.

Der Bedarf an Holzschwellen stellte sich geringer als nach dem Budget angenommen war; dasselbe war der Fall bezüglich der eisernen Schwellen und zwar aus dem Grund, weil die Einlegung der letzteren mit der Einlegung der Stahlschienen gleichen Schritt halten mußte.

Zu §. 66. Lokomotiven und Tender.

Zu §. 68. Gepäck- und Güterwagen.

Eine Erneuerung dieser Transportmittel war nicht in dem Umfang wie es im Budget angenommen war geboten.

Zu §. 67. Personenwagen.

Die erhöhte Inanspruchnahme der Wagen in Folge des gesteigerten Verkehrs machte insbesondere eine häufigere Erneuerung der Radbandagen erforderlich.

Tit. VII. Kosten erheblicher Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen.

Zu §. 69. Für Erweiterung der Geleise, Stationen ꝛc.

Der für Erweiterung der Station Ladenburg vorgesehene Betrag von 18000 ℳ. kam unter dieser Position nicht zur Verwendung, da die gedachte Herstellung zu Lasten des badischen Baukapitals der Main-Neckarbahn ausgeführt wurde. Ferner wurde bei Erweiterung von Seitengeleisen etwas langsamer als ursprünglich beabsichtigt vorgegangen, auch konnten bei den ausgeführten Arbeiten Ersparnisse gegenüber dem Voranschlag erzielt werden.

Zu §. 70. Für Ergänzung des Lokomotiv- und Wagenparks.

Die Einrichtung des kontinuirlichen Bremssystems kam in der Budgetperiode nicht zur Ausführung und wurden deßhalb die hierfür erforderlichen Mittel im Budget für 1888/89 neu angefordert. Aus den für 1886/87 bereit gestellten Mitteln wurden dagegen 17 Stück Güterwagen mit einem Kostenaufwand von 60110 ℳ. 51 ₰ angeschafft.

Tit. VIII. Kosten der Benützung fremder Bahnanlagen beziehungsweise Beamten.

Die unter den §§. 72 und 74 erscheinenden Vergütungen sind von dem jeweiligen Umfang des Verkehrs abhängig, dessen Ergebnisse der Vertheilung der Gesammtkosten als Grundlage dienen.

Tit. IX. Kosten der Benützung fremder Betriebsmittel.

In Folge des gesteigerten Verkehrs hat auch eine vermehrte Inanspruchnahme fremden Transportmaterials stattgefunden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VI. Badanstaltenverwaltung in Baden.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1886.	II. 1887.	Summe.	Dieses gegen Jene mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Einnahme.						
Ordentlicher Etat.						
§.						
1. Zinsen aus Aktivkapitalien	268 000 —	138 966 30	150 572 55	289 538 85	21 538 85	— —
2. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	76 400 —	31 444 78	38 189 43	69 634 21	— —	6 765 79
3. Ertrag des Friedrichsbades	170 000 —	116 586 4	120 143 30	236 729 34	66 729 34	— —
4. Ertrag der Trinkhalle	15 000 —	7 761 80	6 423 90	14 185 70	— —	814 30
5. Verschiedene und zufällige Einnahmen	2 000 —	755 31	782 72	1 538 3	— —	461 97
Summe der Einnahme	531 400 —	295 514 23	316 111 90	611 626 13	88 268 19	8 042 6
					8 042 6	
					80 226 13	
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
1. Steuern und Umlagen	4 472 —	1 368 16	2 249 50	3 617 66	— —	854 34
2. Unterhaltung der Gebäude	52 464 —	20 169 76	29 627 47	49 797 23	— —	2 666 77
3. Unterhaltung der Wege und Anlagen	58 216 —	34 816 11	34 934 92	69 751 3	11 535 3	— —
4 a. Für den Betrieb des Friedrichsbades	100 000 —	54 155 64	61 577 77	115 733 41	15 733 41	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	720 —	630 —	720 —	1 350 —	630 —	— —
5 a. Für den Betrieb der Trinkhalle	16 400 —	8 453 13	7 675 38	16 128 51	— —	271 49
b. Wohnungsgeldzuschuß	240 —	120 —	120 —	240 —	— —	— —
6. Für den Betrieb des Theaters	68 580 —	34 290 —	34 290 —	68 580 —	— —	— —
7. Kosten der Verwaltung	4 600 —	2 146 —	2 232 7	4 378 7	— —	221 93
8. Zuschuß an die Gemeinde Baden	154 300 —	77 150 —	77 150 —	154 300 —	— —	— —
9. Zuschuß für Badenweiler	20 580 —	10 290 —	10 290 —	20 580 —	— —	— —
10. An den Reservefond	15 000 —	7 500 —	7 500 —	15 000 —	— —	— —
11. Für Remunerationen	2 000 —	1 000 —	1 000 —	2 000 —	— —	— —
12. Verschiedene und zufällige Ausgaben	560 —	223 4	224 52	447 56	— —	112 44
Summe A. Ordentlicher Etat	498 132 —	252 311 84	269 591 63	521 903 47	27 898 44	4 126 97
					4 126 97	
					23 771 47	
B. Außerordentlicher Etat.						
1. Erwerbung weiteren Thermalwassers	18 500 —	18 500 —	— —	18 500 —	— —	— —
2. Verbesserung der Oekonomie- und Wirthschaftsräume der Molkenanstalt	7 000 —	6 796 98	203 2	7 000 —	— —	— —
3. Beschaffung von Wohn- und Wirthschaftsräumen auf der Ruine Yburg	13 000 —	— —	15 227 23	15 227 23	2 227 23	— —
4. Errichtung einer heilgymnastischen Anstalt im Friedrichsbad	44 700 —	42 652 51	6 383 26	49 035 77	4 335 77	— —
Uebertrag	83 200 —	67 949 49	21 813 51	89 763 —	6 563 —	— —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		mehr.		weniger.	
			II. 1886.		II. 1887.							
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
§. Uebertrag . .	83 200	—	67 949	49	21 813	51	89 763	—	6 563	—	—	—
5. Neubau eines Armenbades	175 000	—	—	—	350	38	350	38	—	—	174 649	62
6. Neubau eines Frauenbades, erste Rate .	100 000	—	377	7	921	97	1 299	4	—	—	98 700	96
Summe B. Außerordentlicher Etat	358 200	—	68 326	56	23 085	86	91 412	42	6 563	—	273 350	58
											6 563	—
Hierzu											266 787	58
Summe A. Ordentlicher Etat . .	498 132	—	252 311	84	269 591	63	521 903	47	23 771	47	—	—
									23 771	47	266 787	58
											23 771	47
Summe der Ausgabe . .	856 332	–	320 638	40	292 677	49	613 315	89	—	—	243 016	11

Karlsruhe, im September 1888.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Weigel.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Badanstaltenverwaltung für 1886 und 1887 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 21. März 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly. Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Badanstaltenverwaltung.

Einnahme.

Ordentlicher Etat.

§. 1. Zinsen aus Aktivkapitalien.

In Folge Heimzahlung eines größeren Kapitaldarlehens auf 1. Oktober 1887, für welches im Budget zwei, auf 1. Juli 1886 und 1887 fällige, Jahreszinsen vorgesehen waren, gelangte ein weiterer Zinsenbetrag für drei Monate zur Vereinnahmung. Außerdem stellten sich die Zinsen aus den bei der Amortisationskasse im Laufe der Budgetperiode angelegten Geldvorräthen erheblich höher als man bei Aufstellung des Budgets angenommen hatte.

§. 2. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden.

Im Budget der allgemeinen Staatsverwaltung für 1886/87, dritte Abtheilung §. 82, sind für Verzinsung des Baukapitals des Armenbades jährlich 7000 ℳ, jedoch erst vom Jahr 1887 an, bewilligt, während diese Summe in dem genehmigten Badanstaltenbudget irrthümlich für jedes der beiden Budgetjahre in Einnahme gestellt ist. Wird der genannte Betrag am Budgetsatz in Abzug gebracht, so ergibt sich eine Mehreinnahme von 234 ℳ 21 ₰, welche darin begründet ist, daß zwei auf 1. April 1886 mit Anspruch auf Wohnungsgeld angestellte Bedienstete für ihre bis dahin freien Dienstwohnungen den geordneten Miethzins zu entrichten haben.

§. 3. Ertrag des Friedrichsbades.

Die Frequenz des Friedrichsbades in der Budgetperiode weist gegenüber derjenigen im Jahr 1884, dessen Ergebniß dem Voranschlag zur Grundlage diente, eine erhebliche Steigerung auf, wie aus nachstehenden Zahlen sich ergibt.

An Bädern, Douchen ꝛc. wurden abgegeben:

1884	55 846
1886	67 131
1887	65 210

Die Einnahmen betrugen:

	1884	1886	1887
für Bäder, Douchen, Inhalationen, Zusätze zu Bädern ꝛc.	77 661 ℳ 85 ₰	96 354 ℳ 30 ₰	94 970 ℳ 80 ₰
„ Benützung der heilgymnastischen Apparate	3 662 „ 50 „	12 184 „ 74 „	16 927 „ 50 „
„ Massagen	1 149 „ — „	3 148 „ — „	3 005 „ — „
„ Besichtigung des Bades	5 009 „ — „	4 899 „ — „	5 240 „ — „
zusammen . .	87 482 ℳ 35 ₰	116 586 ℳ 4 ₰	120 143 ℳ 30 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 4. Ertrag der Trinkhalle.

Die Mindereinnahme ist vornehmlich der nassen Witterung im Mai 1887 und dem dadurch bedingten geringen Absatz von fremdem Mineralwasser zuzuschreiben.

§. 5. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Es war weniger Anlaß zur Veräußerung abgängiger Materialien ꝛc. vorhanden als in den Vorjahren.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

§. 1. Steuern und Umlagen.

Die für Privatfeuerversicherung zu entrichtenden Prämienbeträge waren niedriger als in den Normaljahren.
Ein Gleiches war der Fall bei den Beiträgen zur Staatsbrandkasse.

§. 2. Unterhaltung der Gebäude.

Einige noch für das Jahr 1887 zum Vollzug genehmigte Bauherstellungen konnten vor Jahresschluß nicht vollständig fertiggestellt werden. Auch wurden bei einzelnen Bauarbeiten Erübrigungen an den Voranschlagskrediten erzielt.

§. 3. Unterhaltung der Wege und Anlagen.

Mehrfache, nicht zu verschiebende, Herstellungen veranlaßten einen außerordentlichen Kostenaufwand, so die Erneuerung der Jagdhausalleebrücke, Instandsetzung der Lichtenthaler Klosterbrücke, Herstellung beziehungsweise Regulirung verschiedener Wasserleitungen (Trinkhalle- und Baldreitleitung, Leitung zum Konversationshaus und zum Theatermagazin).

Ueberdies beliefen sich die Aufwendungen für die ordnungsmäßige Unterhaltung der Anlagen, namentlich für das Begießen der englischen Anlagen und der Lichtenthaler Allee im trockenen Sommer 1887, beträchtlich höher als in der Normalperiode.

§. 4a. Für den Betrieb des Friedrichsbades.

Die erhöhte Frequenz des Bades und die Erweiterung der Anstalt für mechanische Heilgymnastik erforderten eine entsprechende Vermehrung des Wartpersonals sowie die Einstellung eines weiteren Maschinisten.

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Mehrausgabe ist durch die dekretmäßige Anstellung von drei weiteren Bediensteten der Anstalt herbeigeführt worden.

§. 5a. Für den Betrieb der Trinkhalle.

Die Wenigerausgabe steht im Zusammenhang mit der geringeren Einnahme unter §. 4. Zu bemerken ist, daß die Trinkhalle in den Jahren 1886 und 1887, abweichend von der Uebung in den Vorjahren, auch zur Winterszeit offen gehalten wurde und der Betrieb deßhalb einen größeren Aufwand für Bedienung, Heizung ꝛc. beanspruchte. Die Betriebskosten ließen sich daher nicht in dem Maße vermindern als der thatsächliche Ertrag hinter dem erhofften zurückgeblieben ist.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 3. Beschaffung von Wohn- und Wirthschaftsräumen auf der Ruine Yburg.

Der Gesammtaufwand der Bauherstellungen mit Einschluß der zu 404 ℳ. veranschlagten Kosten für Nacharbeiten, welche in Folge der Revision des Baues durch die Baudirektion angeordnet werden mußten, stellt sich auf 17 178 ℳ. In der vorliegenden Rechnungsnachweisung erscheint indeß nur der Betrag von 15 227 ℳ. 23 ₰, während der Rest erst im Jahre 1888 zur Verausgabung gelangen konnte, weil die Endabrechnungen über das Guthaben der Bauunternehmer bis zum Schluß des Jahres 1887 von der Oberbaubehörde noch nicht geprüft waren.

Die Ueberschreitung der Voranschlagssumme ist vornehmlich durch den im ursprünglichen Projekt nicht vorgesehenen Umbau des alten Gebäudes mit Erneuerung der Façade, der Fenster, Böden, Decken und inneren Wände herbeigeführt worden, Herstellungen, welche Angesichts des stilgemäß ausgeführten Erweiterungsbaues und mit Rücksicht auf den regen Besuch des beliebten Ausflugspunktes nicht wohl zu umgehen waren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 4. Einrichtung einer heilgymnastischen Anstalt im Friedrichsbad.

Bei Ausführung der baulichen Veränderungen, welche die Einrichtung der heilgymnastischen Anstalt erforderte, hat sich die für jenen Zweck berechnete Summe als unzureichend erwiesen, wie auch der ordnungsmäßigen inneren Ausstattung des Uebungssaales mit Vorhängen, Bodenbelegen, Ruhebänken und dergleichen im Voranschlag nicht genügend Rechnung getragen war. Außerdem erschien es wünschenswerth, zur Vervollständigung der Anstalt einen weiteren heilgymnastischen Apparat und zur Ermöglichung ungestörten Betriebsfortgangs verschiedene Reservetheile für die Maschinen zu beschaffen, wozu die erforderlichen Mittel in der Budgetbewilligung nicht enthalten waren.

§. 5. Neubau eines Armenbades

und

§. 6. Neubau eines Frauenbades.

Die hier nachgewiesenen Ausgaben sind lediglich durch Vorarbeiten für die beiden Neubauten veranlaßt. Die eigentliche Bauausführung beginnt erst mit der Budgetperiode 1888/89. (Vergleiche §§. 1 und 2 des außerordentlichen Budgets der Badanstaltenverwaltung für 1888 und 1889.)

Zu vorstehender vergleichender Darstellung der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige (II. Abschnitt dieses Beilagenheftes) wird ferner beurkundet, daß andere als die in den Spezialdarstellungen nachgewiesenen Abweichungen vom genehmigten Budget für 1886 und 1887 bei der Rechnungsabhör nicht konstatirt worden, auch keine weiteren Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und -Ausgaben oder auf die Erwerbung, Benützung oder Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen Gesetze und wichtigeren Vorschriften im Sinne des Artikel 18 Ziffer 2 des Gesetzes vom 25. August 1876 hervorzuheben sind.

Karlsruhe, den 24. Juli 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
8
1889/90
Bül. BW 3

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1889/90, Beil. 3

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

422

Voranschlag

der

Ausgaben und Einnahmen

der

allgemeinen Staatsverwaltung

und der

ausgeschiedenen Verwaltungszweige

für

1890 und 1891

sammt dem

Vortrage des Finanzministers.

Vorlagen der Regierung an die Stände nach Eröffnung des Landtags von 1889.

[Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogthums Baden. II. Kammer. 1889/90. Beil. III.]

Karlsruhe.
Druck von Malsch & Vogel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

g

QB 1000, 1889/90 Bd. III LS

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Inhalts-Verzeichniß

zum dritten Beilagenheft.

		Seite
A. Vortrag des Finanzministers bei Vorlage des Budgets für 1890 und 1891.		
B. Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1890 und 1891 betreffend, sammt Begründung und Beilagen		I—XXIX
C. **Spezial-Budgets der allgemeinen Staatsverwaltung:**		
I. Hauptabtheilung. **Staatsministerium**	I.	
a. Ausgabe.		
Titel I. Großherzogliches Haus	„	2 — 3
„ II. Landstände	„	2 — 3
„ III. Großherzogliches Geheimes Kabinet	„	2 — 3
„ IV. Großherzogliches Staatsministerium	„	2 — 5
„ V. Gesandtschaft in Berlin	„	4 — 5
„ VI. Matrikularbeitrag zur Reichskasse	„	4 — 5
„ VII. Antheil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung	„	4 — 5
„ VIII. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile	„	4 — 5
„ IX. Unterstützungs- und Belohnungsfond	„	6 — 7
„ X. Verschiedene und zufällige Ausgaben	„	6 — 7
Zusammenstellung	„	6 — 7
b. Einnahme.		
Titel I. Ueberweisungen aus der Reichskasse	„	8 — 9
Anlage 1. Entzifferung der seitherigen Budgetsätze	„	10 — 11
„ 2. Gehaltsetat	„	12 — 15
„ 3. Wohnungsgeldetat	„	16 — 17
II. Hauptabtheilung. **Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts**	II.	
a. Ausgabe.		
Titel I. Ministerium	„	2 — 3
„ II. Oberlandesgericht	„	2 — 5
„ III. Landgerichte	„	4 — 7
„ IV. Staatsanwaltschaft	„	6 — 9
„ V. Amtsgerichte	„	8 — 13
„ VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	„	12 — 17
„ VII. Strafanstalten	„	18 — 23
„ VIII. Kultus	„	22 — 27
„ IX. Unterrichtswesen	„	26 — 51
„ X. Wissenschaften und Künste	„	52 — 57
„ XI. Unterstützungs- und Belohnungsfond	„	58 — 59
„ XII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	„	58 — 59
Zusammenstellung	„	60 — 61
b. Einnahme.		
Titel I. Justizverwaltung	„	62 — 63
„ II. Strafanstalten	„	62 — 63

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

			Seite
Titel	III.	Unterrichtswesen	II. 64— 65
		Zusammenstellung	„ 66— 67
Anlage	1.	Gehaltsetat	„ 69—127
„	2.	Wohnungsgeldetat	„ 129—147
„	3/4.	Entzifferung der seitherigen Budgetsätze der Titel V. und VII.	„ 148—149
„	5/6.	Vertheilung der Budgetsätze der Strafanstalten auf die 4 Verwaltungen	„ 149—150
„	7.	Entzifferung des reinen Justizaufwandes	„ 151
„	8/9.	Vereinbarung wegen Regelung der Betheiligung des Staats an dem Aufwand für den Katholischen Oberstiftungsrath, nebst Voranschlag	„ 152—156
„	10/32.	Voranschlagsberechnungen nebst Erläuterungen zum Budget des Unterrichtswesens	„ 157—202
„	33.	Voranschlag der Kunstschule in Karlsruhe	„ 203
„	34.	Rechnungsergebnisse des Hoftheaters in Mannheim	„ 204—205
III. Hauptabtheilung.		**Ministerium des Innern**	III.
		a. Ausgabe.	
Titel	I.	Ministerium	„ 2 — 3
„	II.	Landeskommissäre	„ 2 — 5
„	III.	Verwaltungsgerichtshof	„ 4 — 5
„	IV.	Verwaltungshof	„ 4 — 7
„	V.	Generallandesarchiv	„ 6 — 7
„	VI.	Oberaichungsamt	„ 6 — 7
„	VII.	Rheinschifffahrtsbehörden	„ 8 — 9
„	VIII.	Für Durchführung der sozialen Gesetze	„ 8 — 9
„	IX.	Bezirksverwaltung und Polizei	„ 10 —21
„	X.	Allgemeine Sicherheitspolizei	„ 20 —23
„	XI.	Milde Fonds und Armenanstalten	„ 22 —25
„	XII.	Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	„ 24 — 27
„	XIII.	Heil- und Pflegeanstalt Illenau	„ 26 — 31
„	XIV.	Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen	„ 30 — 35
„	XV.	Polizeiliches Arbeitshaus	„ 34 — 37
„	XVI.	Für Bearbeitung der Landesstatistik	„ 36 — 39
„	XVII.	Für Förderung der Gewerbe	„ 38 — 45
„	XVIII.	Für Förderung der Landwirthschaft	„ 46 — 53
„	XIX.	Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	„ 52 — 69
„	XX.	Unterstützungs- und Belohnungsfond	„ 70 — 71
„	XXI.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	„ 70 — 71
		Zusammenstellung	„ 72 — 73
		b. Einnahme.	
Titel	I.	Durchführung der sozialen Gesetze	„ 74 — 75
„	II.	Bezirksverwaltung und Polizei	„ 74 — 75
„	III.	Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	„ 76 — 77
„	IV.	Heil- und Pflegeanstalt Illenau	„ 76 — 77
„	V.	Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen	„ 76 — 77
„	VI.	Polizeiliches Arbeitshaus	„ 78 — 79
„	VII.	Landesstatistik	„ 78 — 79
„	VIII.	Gewerbe	„ 78 — 81
„	IX.	Landwirthschaft	„ 80 — 81
„	X.	Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	„ 80 — 83
		Zusammenstellung	„ 84 — 85
Anlage	1.	Gehaltsetat	„ 87 —125
„	2.	Wohnungsgeldetat	„ 127 —143
„	3.	Anhang zum Budget Titel XI., XIII., XIV.	„ 144 —146

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

			Seite
IV. Hauptabtheilung.	**Finanzministerium**	IV.	
	a. Ausgabe.		
Titel	I. Ministerium	„	2 — 3
„	II. Generalstaatskasse	„	2 — 3
„	III. Hochbauwesen	„	2 — 7
„	IV. Domänenverwaltung	„	6 — 15
„	V. Salinenverwaltung	„	14 — 17
„	VI. Steuerverwaltung	„	16 — 25
„	VII. Zollverwaltung	„	24 — 29
„	VIII. Münzverwaltung	„	30 — 31
„	IX. Allgemeine Kassenverwaltung	„	30 — 31
„	X. Schuldentilgung	„	32 — 33
„	XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben	„	32 — 35
„	XII. Unterstützungs- und Belohnungsfond	„	34 — 35
„	XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	„	34 — 35
	Zusammenstellung	„	36 — 37
	b. Einnahme.		
Titel	I. Domänenverwaltung	„	38 — 43
„	II. Salinenverwaltung	„	42 — 43
„	III. Steuerverwaltung	„	44 — 47
„	IV. Zollverwaltung	„	46 — 49
„	V. Münzverwaltung	„	48 — 49
„	VI. Allgemeine Kassenverwaltung	„	50 — 51
	Zusammenstellung	„	52 — 53
Anlage	1. Entzifferung der seitherigen Budgetsätze	„	54 — 63
„	2. Gehalts-Etat	„	65 — 97
„	3. Wohnungsgeld-Etat	„	99 —111
„	4. Kranken- und Unfallversicherung der Salinenarbeiter ꝛc.	„	112 —113
„	5. Denkschrift, den Zollunterstützungsfond betreffend	„	114 —118
„	6. Voranschlag der Amortisationskasse	„	119 —123
„	7. Voranschlag der Beamtenwittwenkasse	„	124 —128
„	8. Uebersicht über die angeforderte Zahl etatmäßiger Beamter im Bereich der Finanzverwaltung	„	129
V. Hauptabtheilung.	**Oberrechnungskammer**	V.	
	a. Ausgabe	„	2 — 3
	b. Einnahme	„	2 — 3
Anlage	1. Entzifferung der seitherigen Budgetsätze	„	4
„	2. Gehalts-Etat	„	6 — 7
„	3. Wohnungsgeld-Etat	„	6 — 7

D. **Spezial-Budgets der ausgeschiedenen Verwaltungszweige:**

VI. Hauptabtheilung.	Verkehrsanstalten	VI.	
	1. Eisenbahnbetriebsverwaltung:		
	1. Eigentlicher Betrieb	„	1 — 27
	1. a. Werkstättenbetrieb	„	28 — 31
	1. b. Magazins-(Betriebsmaterialien-)Verwaltung	„	32 — 33
	2. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	„	34 — 37
	3. Eisenbahnbauverwaltung	„	38 — 47
	4. Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn	„	48

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

			Seite
Anlage	1.	Entzifferung der seitherigen Budgetsätze	VI. 49
„	2.	Gehaltsetat	„ 51 — 77
„	3.	Wohnungsgeldetat	„ 79 — 85
„	4.	Voranschlag der Main-Neckar-Eisenbahn	„ 87 — 91
„	5.	Uebersicht über die Bezüge der Beamten dieser Bahn	„ 92 — 93
VII. Hauptabtheilung.		Eisenbahnschuldentilgungskasse	VII. 1 — 7
VIII. „		Badanstaltenverwaltung	VIII. 1 — 7

Vortrag des Finanzministers

bei

Vorlage des Budgets für die Jahre 1890 und 1891.

Im Allerhöchsten Auftrag Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs beehre ich mich, Ihnen den Entwurf des Staatshaushaltsgesetzes für die Jahre 1890 und 1891 zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Wie im Vorjahre, so umfaßt auch jetzt diese Vorlage Alles, was zur Gewinnung eines Einblickes in die Lage unseres Staatshaushaltes dienlich ist, also neben dem Gesetzentwurf selbst nicht bloß die Etats der verschiedenen Zweige der allgemeinen Staatsverwaltung, sondern auch die Budgets der ausgeschiedenen Verwaltungszweige mit den zugehörigen Beilagen und Begründungen.

Die auf dem vorigen Landtag beschlossenen Aenderungen unserer Beamtengesetzgebung und was damit zusammenhängt, haben sowohl auf die äußere Gestalt, als auf den Inhalt der Budgetentwürfe einen wesentlichen Einfluß geübt. Sie werden daraus einen Anlaß entnehmen, der Prüfung des Budgets Ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Lassen Sie mich nun ein Bild des künftigen Budgets vor Ihre Augen führen. Ich wende mich zu diesem Zweck zunächst zu den Etats der

A. Allgemeinen Staatsverwaltung

und zwar in erster Reihe zum

1. Ordentlichen Etat.

Um Ihnen ein Urtheil zu ermöglichen über die Richtung, in der die Veränderungen sich bewegen, werde ich dem durchschnittlich auf ein Jahr der nächsten Budgetperiode treffenden Betrag der Ausgaben und Einnahmen den für das Jahr 1889 genehmigten Voranschlag gegenüberstellen.

Nach dem Finanzgesetz sind für das Jahr 1889 die ordentlichen Einnahmen auf . . . . 47 111 647 ℳ.
die ordentlichen Ausgaben auf . . . . . 45 925 797 „,
der Einnahme-Ueberschuß des ordentlichen Etats also auf . . . . . 1 185 850 ℳ.
veranschlagt.

Nach dem Ihnen jetzt zur Genehmigung vorgelegten Budget ist dagegen angenommen, daß die jährlichen
Einnahmen . . . . . 50 227 336 ℳ.
die jährlichen Ausgaben . . . . . 49 517 029 „
betragen, daß also die Einnahmen sich erhöhen um jährlich . . . . . 3 115 689 ℳ.
die Ausgaben aber um jährlich . . . . . 3 591 232 „,
so daß der Einnahmeüberschuß des ordentlichen Etats sich nur auf . . . . . 710 307 ℳ.
belaufen wird.

Die ordentlichen Ausgaben bleiben sonach zwar im Ganzen auch nach dem neuen Voranschlag hinter den ordentlichen Einnahmen zurück; nur werden wir damit zu rechnen haben, daß der Ueberschuß der letzteren sich verringert, und zwar im Vergleich mit dem für 1889 veranschlagten Betrag um jährlich . . . 475 543 ℳ.

Diese etwas weniger günstige Gestaltung des ordentlichen Etats ist die Folge verschiedener, theilweise in entgegengesetztem Sinn wirkender Umstände. Um diese mit genügender Deutlichkeit in ihrem Zusammenhang darlegen zu können, scheide ich die Voranschläge des ordentlichen Etats in zwei Gruppen: solche bei denen die Einnahmen das Uebergewicht haben, während die im gleichen Etat gebuchten Ausgaben im Wesentlichen als Kosten der Einnahmegewinnung bezeichnet werden können, und solche, bei denen Einnahmen zwar auch vorkommen,

aber doch nur in mehr oder weniger engem Zusammenhang mit den hier in erster Reihe stehenden Ausgaben Zur ersten Gruppe, also zu den Einnahmeverwaltungen, will ich die Etats der Domänenverwaltung, der Steuerverwaltung und der Salinenverwaltung rechnen; zur zweiten Gruppe, also zu den Ausgabeverwaltungen, die sämmtlichen übrigen Etats, sonach von dem Finanzministerium diejenigen Titel, die ich soeben nicht genannt habe, und die Spezialbudgets des Staatsministeriums, des Justizministeriums, des Ministeriums des Innern und der Oberrechnungskammer

Wenn ich nun, zu größerer Uebersichtlichkeit, bei den Einnahmeverwaltungen von den Einnahmen die dort gebuchten Ausgaben und bei den Ausgabeverwaltungen von den Ausgaben die zugehörigen Einnahmen vorweg in Abzug bringe, und so gleichsam nur die Nettoeinnahmen und Nettoausgaben zum Ausdruck bringe, so gelange ich zu dem Ergebniß, daß die Einnahmeverwaltungen oder Ueberschußetats in der nächsten Budgetperiode eine Nettoeinnahme von jährlich . . . . . 24 481 660 ℳ.
erwarten lassen, welchem Betrag bei den Ausgabe- oder Aufwands-Etats, das heißt bei
allen übrigen Budgettiteln, ein Nettoaufwand von . . . . . 23 771 353 „
gegenübersteht; den Unterschied beider Zahlen mit . . . . . 710 307 ℳ.
habe ich Ihnen vorhin schon als jährlichen Ueberschuß im ordentlichen Etat der neuen Periode genannt und habe zugleich beigefügt, daß er um . . . . . 475 543 ℳ.
geringer ist als der gleichartige Ueberschuß von . . . . . 1 185 850 „
wie er für 1889 vor zwei Jahren im Finanzgesetz genehmigt wurde.

Diese Verschlechterung des ordentlichen Etats um 475 543 ℳ. setzt sich zusammen aus einer
Verbesserung bei den drei Einnahmeverwaltungen um . . . . . 867 995 „
und einer Verschlechterung bei den übrigen Etats um . . . . . 1 343 538 „

Was nun die letztere Veränderung anbelangt, die ihrer Natur und ihrem Betrag nach die bedeutsamere ist, weil sich aus ihr die Steigerung des Nettoaufwandes im ordentlichen Etat zu erkennen gibt, so sind bei derselben sämmtliche Aufwandsetats mit einer Steigerung des Nettoaufwandes betheiligt, nämlich
das Staatsministerium mit . . . . . 46 851 ℳ.
das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit . . . . . 767 921 „
das Ministerium des Innern mit . . . . . 403 358 „
die Oberrechnungskammer mit . . . . . 4 943 „
das Finanzministerium mit . . . . . 120 465 „
was zusammen wieder die vorhin genannte ungünstigere Gestaltung der Aufwandsetats um . . 1 343 538 ℳ.
ergibt.

Diesem Ueberblick möchte ich nur in Kürze beifügen, wie bei den einzelnen soeben aufgeführten Etats das bezeichnete Resultat zu Stande kommt.

Bei dem Spezialbudget des Staatsministeriums ist die ungünstigere Gestaltung des
Abschlusses um jährlich . . . . . 46 851 ℳ.
im Ganzen herbeigeführt durch eine Erhöhung der Ausgaben um . . . . . 1 498 301 ℳ.
und eine Erhöhung der Einnahmen um . . . . . 1 451 450 „;
im Einzelnen rührt sie her von einer verhältnißmäßig unbedeutenden Verschlechterung der Abrechnungsverhältnisse mit der Reichskasse um . . . . . 82 899 „
und von einer Minderung des Aufwandes bei den übrigen Rubriken dieses Spezialbudgets um 36 048 „;
diese letztere Aenderung ist hauptsächlich bedingt einerseits durch den Wegfall einer Apanage in
der Höhe von . . . . . 47 142 „
anderseits durch eine Steigerung des Aufwandes zum Beispiel bei den Landtagskosten um 5 531 ℳ., beim Staatsministerium selbst um 6 605 ℳ. jährlich.

Als Ueberweisungen aus der Reichskasse sind im Ganzen . . . . . 10 192 450 ℳ.,
dagegen an Matrikularbeträgen und Aversen . . . . . 9 862 619 „
eingestellt, das heißt
1 451 450 ℳ. mehr an Einnahmen und
1 534 349 „ mehr an Ausgaben. Wir hätten demnach auf eine restliche Herauszahlung aus der Reichskasse von
jährlich . . . . . 329 831 ℳ.
zu rechnen, während in unserem Budget für 1889 der Mehrbetrag der Ueberweisungen mit . . 412 730 „
das heißt in einem um 82 899 ℳ. höheren Betrag vorgesehen ist.

Bei dem Spezialbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts rührt die Erhöhung
des ordentlichen Nettoaufwandes um jährlich . . . . . 767 921 ℳ.
her von einer Mehrausgabe von . . . . . 786 116 ℳ.
und einer Mehreinnahme von . . . . . 18 195 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von der Mehrausgabe, die zum großen Theil mit den geänderten Rechts- und Einkommensverhältnissen der Beamten und Lehrer zusammenhängt, theilweise aber auch durch Personalvermehrung und dergleichen veranlaßt ist, entfallen, um nur die Hauptzahlen anzuführen,

26 761 ℳ. auf das Ministerium selbst,
315 563 „ auf die Gerichte und die Staatsanwaltschaft,
48 724 „ auf den Titel Kultus,
456 802 „ auf das Unterrichtswesen,

während auf der andern Seite bei den allgemeinen Ausgaben für die Rechtspflege, bei den Remunerationen und den verschiedenen Ausgaben ein Minderaufwand von im Ganzen 96 409 ℳ. vorgesehen ist.

Im Spezialbudget des Ministeriums des Innern erhöht sich der Netto-Aufwand, wie ich vorhin angeführt habe, um jährlich . . . . . 403 358 ℳ.
und zwar ist eine Steigerung vorgesehen
bei den Ausgaben um . . . . . 531 800 ℳ.
bei den Einnahmen um . . . . . 128 442 „

Im Einzelnen ist hier zu erwähnen, daß der Aufwand bei den Titeln der Zentralverwaltung, nämlich beim Ministerium selbst, bei dem Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungshof, Generallandesarchiv um jährlich . . . . . 57 673 „
sich erhöht, ferner bei der Bezirksverwaltung und Polizei um 127 462 ℳ. oder nach Gegenrechnung der zugehörigen Mehreinnahmen mit 35 983 ℳ. noch um . . . . . 91 479 „,
beim Gendarmerie-Korps um . . . . . 37 440 „,
bei den drei Heil- und Pflegeanstalten, nach Berücksichtigung der zugehörigen Mehreinnahme, um 37 887 „,
bei den Titeln Gewerbe und Landwirthschaft um 67 154 ℳ. oder, mit Anrechnung der damit zusammenhängenden Mehreinnahme, noch um . . . . . 64 680 „,
endlich bei den Verwaltungszweigen der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues um restliche 187 284 „.

Dieser hier aufgeführten Steigerung der Nettoausgaben um zusammen . . . . . 476 443 „,
die gleichfalls zu einem großen Theil auf die Budgetpositionen für persönlichen Aufwand entfällt,
steht ein Minderaufwand von . . . . . 69 300 „
gegenüber, davon herrührend, daß die seitherigen Jahresremunerationen nicht mehr gewährt werden und der bezügliche Aufwand nun in der Hauptsache bei den verschiedenen Gehaltsetats erscheint.

Bei der Oberrechnungskammer ist der Mehraufwand von jährlichen . . . . . 4 943 ℳ.,
der sich aus einer Erhöhung der Ausgaben um . . . . . 4 988 „
und einer solchen der Einnahmen um . . . . . 45 „
zusammensetzt, fast ausschließlich die Folge der Erhöhung der Gehalte und des Wohnungsgeldes.

Daß der reine Aufwand, der im Spezialbudget des Finanzministeriums gebucht wird, sich um jährlich . . . . . 120 465 „
erhöht, habe ich bereits erwähnt; diese Erhöhung ist im Wesentlichen auf Folgendes zurückzuführen:
einerseits wird bei dem Ministerium selbst, bei der Generalstaatskasse, der Hochbau- und der Münzverwaltung eine Steigerung des Aufwandes um . . . . . 22 180 „
eintreten, veranlaßt durch die mehrfach genannten Folgen der vorjährigen Gesetzgebung, ferner sind aus gleichem Grund für Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung jährlich . . . . . 249 791 „
mehr aufzuwenden, endlich wird auch die Zollverwaltung, theils wegen Erhöhung der Bezüge der Beamten, theils wegen Minderung der Einnahmen an Zollverwaltungskosten aus der Reichskasse, um . . . . . 134 779 „
ungünstiger abschließen.
Diesen ungünstig wirkenden Veränderungen im Budget des Finanzministeriums mit zusammen 406 750 ℳ.
steht auf der andern Seite eine Verbesserung mehrerer Titel desselben um . . . . . 286 285 „
gegenüber. Davon sind 37 200 ℳ. als Minderaufwand bei dem Belohnungs- und Unterstützungsfond zu erwähnen, während der Rest in der Hauptsache auf die allgemeine Kassenverwaltung entfällt, deren Budget namentlich dadurch beeinflußt wurde, daß künftig die Eisenbahnverwaltung zu den Kosten der Hinterbliebenenversorgung in höherem Maaß als bisher beitragen soll.

Nachdem ich Ihnen in dieser Weise ein ungefähres Bild von den Veränderungen bei den verschiedenen Etats der Aufwandsverwaltung gegeben habe, die, wie ich wiederholen will, mit einer Verschlechterung um jährlich . . . . . 1 343 538 ℳ.
abschließen, gehe ich über zu den Etats der eigentlichen Finanzeinkünfte, also des Ertrags des Staatsvermögens

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und der Auflagen, die eine gegen den Voranschlag für das Jahr 1889 um . . . . . 867 995 M.
größere Netto-Einnahme versprechen.

Doch liegt hier eine Verbesserung in Wirklichkeit nur bei dem Steueretat vor, und zwar
in der Höhe von . . . . . 1 195 599 M.,
während die Domänenverwaltung einen um . . . . . 282 495 M.,
die Salinenverwaltung einen um . . . . . 45 109 „ ,
beide zusammen also einen um . . . . . 327 604 „
geringeren Reinertrag erwarten lassen.

Der Rückschlag bei der Domänenverwaltung entsteht durch eine Verringerung der Einnahmen um . . . . . 102 149 M.
und eine Erhöhung der Ausgaben um . . . . . 180 346 „ ;
die erstere wird erwartet bei dem Ertrag der landwirthschaftlichen Grundstücke, bei dem Erlös aus Holz und bei den Zinsen der Grundstockskapitalien, die letztere ist dagegen veranlaßt theilweise durch die Wirkungen der Beamtengesetzgebung, im Uebrigen aber durch Erhöhung der Holzaufbereitungskosten und durch eine Steigerung des Aufwandes für Kirchen- und Pfarrhausbaulichkeiten.

Die Salinenverwaltung leidet schon seit einer Reihe von Jahren unter dem Rückgang der Verkaufspreise, was den vorhin bezifferten Rückgang ihrer Nettoeinnahmen erklärt.

Die erhebliche und, wie Sie aus dem bisher Vorgetragenen entnommen haben, für den Abschluß des ordentlichen Etats und unseres ganzen Budgets bedeutsame Verbesserung des Steueretats rührt von einer höheren Veranschlagung der Einnahmen und der Ausgaben her, der ersteren um . . . . . 1 524 738 M.
der letzteren um . . . . . 329 139 „
Wir dürfen nämlich, was die ersteren anbelangt, nach dem Rechnungsergebniß der letzten Jahre bei fast allen Landessteuern auf eine merkliche Steigerung des Rohertrags rechnen, so bei den direkten Steuern um . 881 608 M.,
wovon 656 252 M. allein auf die Einkommensteuer entfallen, bei den indirekten Steuern um . . 568 087 „ ,
darunter nur an Biersteuer 399 582 M. mehr, bei den Justiz- und Polizeigefällen um . . . . 186 951 „ .

Der Summe dieser drei Beträge mit . . . . . 1 636 646 M.
steht zwar ein Rückgang der verschiedenen Einnahmen um . . . . . 111 908 „
gegenüber, der aber lediglich auf den Wegfall eines durchlaufenden Postens in Folge anderweitiger Ordnung der Einkommensverhältnisse der Steuererheber zurückzuführen ist.

Die Steigerung der Ausgaben der Steuerverwaltung, die ich Ihnen mit . . . . . 329 139 M.
genannt habe, würde sich als eine noch größere erweisen, wenn nicht auch hier der eben erwähnte durchlaufende Posten weggefallen wäre; in Wirklichkeit ist, entsprechend dem höheren Rohertrag der Abgaben, auf eine Steigerung des Abgangs und Rückersatzes um 288 571 M. zu rechnen, der Rest des Mehraufwands bezieht sich auf die mit dem Vollzug des Beamtengesetzes zusammenhängenden Kosten.

2. Der außerordentliche Etat,

zu dem ich nun übergehe, weist 8 447 519 M. an Ausgaben und
1 490 175 „ an Einnahmen nach,
also einen restlichen Aufwand von 6 957 344 „ für beide Jahre.

Dabei ist das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts betheiligt mit einer Ausgabe von . . . . . 2 855 893 M.
und einer Einnahme von . . . . . 185 000 „ .

Von diesem Aufwand entfallen auf verschiedene Baulichkeiten bei Gerichten und Strafanstalten 661 175 „ ,
zur Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener sind diesesmal . . . . . 916 800 „
erforderlich, für Zwecke der Unterrichtsverwaltung sind . . . . . 1 197 418 „
vorgesehen, und zwar für die Hochschulen 748 468 M., für Mittel- und Volksschulen 448 950 M.,
die übrigen . . . . . 80 500 „
betreffen den Etat der Wissenschaften und Künste.

Die außerordentlichen Einnahmen rühren her von Beiträgen zu den Kosten einzelner Bauherstellungen und von dem Erlös aus einem entbehrlichen Gebäude.

Im Budget des Ministeriums des Innern erscheinen außerordentliche Ausgaben im
Betrag von . . . . . 3 180 101 M.
oder nach Abzug der gleichartigen, im Etat der Wasser- und Straßenbauverwaltung gebuchten
Einnahmen mit . . . . . 386 149 „
noch von restlichen . . . . . 2 793 952 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Davon entfallen beispielsweise auf die landwirthschaftliche Unfallversicherung 10 000 ℳ., Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege 160 000 ℳ., Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen 130 000 ℳ., auf den Bau mehrerer Amtsgebäude 350 000 ℳ., auf Baulichkeiten in den Anstalten zu Illenau und bei Emmendingen 411 000 ℳ., auf Zwecke der Statistik, der Gewerbe und der Landwirthschaft 219 000 ℳ., auf die Etats der Wasser- und Straßenbauverwaltung 1 856 000 ℳ.

Das Spezialbudget des Finanzministeriums bringt gleichfalls erhebliche Anforderungen für außerordentlichen Aufwand, nämlich einen Betrag von . . . . . 2 411 525 ℳ.
oder nach Abzug der auch in Einnahme erscheinenden Posten und eines Ersatzes aus der Reichskasse mit zusammen . . . . . 919 026 „
noch einen restlichen Betrag von . . . . . 1 492 499 ℳ.

Unter den Ausgaben befinden sich solche in der Höhe von 829 500 ℳ. zu Lasten des Domänengrundstocks, die übrigen beziehen sich fast ausschließlich auf die Herstellung oder Erweiterung von Dienst- und Wohngebäuden an verschiedenen Orten.

Mit den vorhin von mir als Gesammtbetrag des außerordentlichen Etats genannten 8 447 519 ℳ. oder, wenn man die Einnahmen vorweg abzieht, von 6 957 344 ℳ. ist indessen der außerordentliche Aufwand, der in der kommenden Budgetperiode voraussichtlich bestritten werden muß, nicht erschöpft. Es treten nämlich dazu noch etwa 990 000 ℳ., die als Beiträge zur Unterstützung des Lokalbahnwesens von der Staatskasse zu leisten sein werden: 600 000 ℳ. für eine Bregthalbahn, 390 000 ℳ. für eine Bahn von Kehl nach Lichtenau und Bühl. Zwar sind diese Beträge, wie die betreffenden Gesetze es vorsehen, einstweilen in dem Voranschlag der Amortisationskasse eingestellt; es will mir indessen rathsamer erscheinen, die Amortisationskasse hiefür nicht in Anspruch zu nehmen, diese Ausgaben vielmehr künftig dem umlaufenden Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung zu entnehmen. Ein besonderer Artikel des Finanzgesetzentwurfes ist dazu bestimmt, der Regierung eine Ermächtigung in diesem Sinne zu geben.

3. Gesammtergebniß des Voranschlags der allgemeinen Staatsverwaltung.

In dem Finanzgesetz für die Jahre 1888 und 1889 sind die ordentlichen Einnahmen zu . 94 041 314 ℳ.
die ordentlichen Ausgaben zu . . . . . 91 644 286 „
angenommen, so daß hiernach auf einen Ueberschuß im ordentlichen Etat für beide Jahre im Betrag von . . . . . 2 397 028 ℳ.
zu rechnen war.

In dem Ihnen jetzt vorgelegten Entwurf des Finanzgesetzes für die beiden nächsten Jahre finden Sie für die ordentlichen Einnahmen wie für die Ausgaben höhere Zahlen eingestellt und zwar sind die letzteren, wie sich aus dem früher Gesagten ergibt, verhältnißmäßig mehr gewachsen als die Einnahmen; es sind nämlich eingestellt
für die Einnahmen . . . . . 100 454 672 ℳ.
und für die Ausgaben . . . . . 99 034 058 „
woraus sich ein Einnahme-Ueberschuß von nur . . . . . 1 420 614 ℳ.
berechnet, der sonach um . . . . . 976 414 „
hinter dem im letzten Finanzgesetz angenommenen zurückbleibt.

Dieses ist das eine Moment, welches die im Finanzgesetz aufgestellte Billanz ungünstig beeinflußt. Das andere ist die Steigerung des außerordentlichen Etats von 4 483 815 ℳ. auf 6 957 344 ℳ., oder um einen Betrag von . . . . . 2 473 529 ℳ.,
so daß jetzt um die Summe beider Zahlen mit 976 414 + 2 473 529 = 3 449 943 ℳ. mehr Deckungsmittel zu beschaffen sind, als dies vor zwei Jahren der Fall gewesen ist.

Nun finden sich zwar im umlaufenden Betriebsfond in der That mehr verfügbare Ueberschüsse vor als vor zwei Jahren, wie Sie des Näheren aus der Begründung zum Finanzgesetzentwurf entnehmen werden; aber dieser Mehrbetrag stellt sich doch nur auf . . . . . 2 475 438 ℳ.
oder, wenn man die um . . . . . 112 628 „
bessere Ausstattung des Betriebsfonds der neuen Periode berücksichtigt, auf restliche . . . . . 2 362 810 ℳ.,
und was hier verfügbar ist, bleibt sonach hinter den zu deckenden . . . . . 3 449 943 „
um einen Fehlbetrag von . . . . . 1 087 133 ℳ.
zurück, so daß in dieser Höhe ein Kredit bei der Amortisationskasse eröffnet werden muß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Ausgeschiedene Verwaltungszweige.

1. Verkehrsanstalten.

Im Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1890 und 1891 sind jährlich
40 985 050 ℳ. an Einnahmen und
26 604 870 „ als Ausgaben, sonach
14 380 180 ℳ. als Einnahmeüberschuß vorgesehen. Dieser Ueberschuß übertrifft die für 1889 auf jährlich . . . . . 14 121 348 ℳ.
veranschlagte Reineinnahme um . . . . . 258 832 „.
Die Einnahmen konnten zwar zufolge der noch anhaltenden Verkehrssteigerung auf einen um
2 991 817 ℳ. höheren Betrag veranschlagt werden, allein auch die Betriebsausgaben erfordern höhere Mittel, nämlich um
2 732 985 ℳ. mehr als bisher, was theilweise mit der Erhöhung des Diensteinkommens der Beamten zusammenhängt, im Uebrigen aber dadurch veranlaßt ist, daß neben der Steigerung der Kohlen- und der Eisenpreise der steigende Verkehr und die Ausdehnung des Bahnnetzes eine entsprechende Vermehrung des Personals und der Betriebsmittel erheischen.

Aus ähnlichen Gründen konnte auch in den Budgets der Bodenseedampfschifffahrt und der Main-Neckarbahn nur ein geringerer Ertrag als letztmals eingestellt werden, bei der ersteren 8 600 ℳ. statt seitheriger 26 050 ℳ., bei der Main-Neckarbahn 549 900 ℳ. statt 630 700 ℳ.

Das Eisenbahnbaubudget bringt neue Anforderungen in der Höhe von . . . . . 20 391 800 ℳ.
oder nach Abzug der zugehörigen Einnahmen mit . . . . . 8 250 690 „
in der Höhe des Restes von . . . . . 12 141 110 ℳ.

Darunter sind namentlich folgende Posten zu erwähnen:
430 000 ℳ. als der Antheil Badens an den Kosten der strategischen Bahnen,
425 000 „ für den Bau der Strecke Hüfingen-Donaueschingen,
574 000 „ für ein zweites Geleise zwischen Mannheim und Schwetzingen,
892 000 „ Kaufschilling der Schopfheim-Zeller Bahn,
4 129 000 „ für Erweiterung verschiedener Stationsanlagen, einschließlich 1 000 000 ℳ. als erste Rate des Aufwands für eine Vergrößerung des Mannheimer Hafens,
6 186 000 „ für die Vermehrung und Verbesserung des Tranportmaterials

2. Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse sind für die beiden Jahre 1890 und 1891 die nachstehenden Ausgaben zu erwarten:
140 383 ℳ. Verwaltungsaufwand, ferner
27 636 419 „ als Zinsbedarf, abzüglich der Aktivzinsen, endlich
8 353 666 „ als Betrag der planmäßigen Schuldentilgung;
zusammen . . . . . 36 130 468 ℳ.
Als Deckungsmittel werden voraussichtlich . . . . . 36 377 360 „
zur Verfügung stehen, nämlich
30 877 360 ℳ. an Eisenbahn- und Postgefällen, und
5 500 000 „ als Zuschuß aus der Staatskasse,
so daß hiernach eine Unzulänglichkeit der Deckungsmittel nicht vorliegen würde.

3. Badanstaltenverwaltung.

Für die Badanstaltenverwaltung beträgt der Voranschlag der Einnahmen . . . . . 272 767 ℳ.
und jener der ordentlichen Ausgaben . . . . . 262 921 „
für jedes Jahr.

Beide Zahlen bleiben hinter jenen des letzten Voranschlags um geringe Beträge zurück; dabei ist nur zu erwähnen, daß bei den Einnahmen auch in der kommenden Periode wieder ein Rückgang der Aktivzinsen, und zwar um den Betrag von 11 000 ℳ. zu erwarten steht, der theilweise durch Verwendung von Grundstockskapitalien für die Zwecke des außerordentlichen Etats veranlaßt ist, der aber durch die im Voranschlag vorgesehene Steigerung der Einnahmen aus dem Betrieb des Friedrichsbades nahezu ausgeglichen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben sind, neben Aufrechterhaltung der noch unverwendeten Theile der bereits eröffneten Kredite, neue Bewilligungen im Gesammtbetrag von 691 714 ℳ angefordert.

Ich komme zum Schluß. — Sie haben aus dem Vorgetragenen entnommen, welche Theile der diesmaligen Budgetvorlage für die Gestaltung unseres Staatshaushaltes von besonderer Wichtigkeit und darum geeignet sind, Ihre Aufmerksamkeit in erster Reihe zu beschäftigen. Ich darf daran erinnern, daß das diesmalige Budget von unseren Beziehungen zum Finanzwesen des Reichs nur in kaum merklicher Weise beeinflußt wird, da das Reichsbudget für das nächste Jahr uns neben der Steigerung der Matrikularbeiträge auch eine Zunahme der zu überweisenden Antheile am Ertrag der Zölle und Reichssteuern in Aussicht stellt. — Gleichwohl scheint mir mehr als je die Nothwendigkeit vorzuliegen, bei Ordnung unserer eigenen Verhältnisse daran festzuhalten, daß unser Staatshaushalt einer sehr vorsichtig gefügten und nach allen Seiten gesicherten Grundlage bedarf, um den verschiedenartigen und verstärkten finanziellen Anforderungen, die an ihn nach aller Voraussicht in naher Zeit herantreten dürften, auf die Dauer ohne Schwierigkeit gerecht zu werden.

Ellstätter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetz-Entwurf.

Die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1890 und 1891 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der diesem Gesetz als Beilage Nr. 1 beigefügte Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung wird an

ordentlichen Ausgaben für 1890 mit	49 311 399	ℳ.
" " " 1891 "	49 722 659	"
zusammen an ordentlichen Ausgaben für 1890/91 mit	99 034 058	ℳ.
an außerordentlichen Ausgaben für 1890/91 mit	8 447 519	"
an Ausgaben zusammen mit	107 481 577	ℳ.
und an ordentlichen Einnahmen für 1890 mit	50 143 439	"
" " " 1891 "	50 311 233	"
zusammen an ordentlichen Einnahmen für 1890/91 mit	100 454 672	ℳ.
an außerordentlichen Einnahmen für 1890/91 mit	1 490 175	"
an Einnahmen zusammen mit	101 944 847	ℳ.

festgestellt.

Artikel 2.

Zur Deckung des nach Artikel 1 durch die budgetmäßigen Einnahmen nicht gedeckten Theils der Ausgaben

im Betrag von	5 536 730	ℳ. —	₰
ist den im Betriebsfond angesammelten Ueberschüssen der Betrag von	4 449 597	" 36	"
zu entnehmen. Der Rest von	1 087 132	" 64	"

ist durch einen außerordentlichen, in den folgenden Etatsperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß aus der Amortisationskasse zu decken.

Artikel 3.

Die Restbeträge von den außerordentlichen Krediten der Etatsperioden 1886/87 und 1888/89 nach dem Stand vom letzten Dezember 1888 und die übrigen Ausgaben, wofür Deckungsmittel aus dem umlaufenden Betriebsfond vorzubehalten sind, betragen laut Beilage Nr. 2 . . . . . 5 924 491 ℳ. 45 ₰

Dieselben finden ihre Deckung

1. in dem durch Artikel 1 des Finanzgesetzes vom 25. Februar 1888 (verglichen mit dem Nachtrag hiezu vom 24. Juli 1888) auf festgesetzten Überschuß des ordentlichen Etats für 1889, ... 1 185 850 " — "
2. bezüglich des Restbetrages mit in den Ueberschüssen des Betriebsfonds. . . . . 4 738 641 " 45 "

Die für die Etatsperiode 1888/89 bewilligten außerordentlichen Kredite erlöschen mit dem letzten Dezember 1891.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 4.

Von dem Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung, der am letzten Dezember 1888 . . . . . 14843238 M. 81 ₰
betragen hat, sind die in Artikel 2 und 3 bezeichneten Beträge mit 4449597 M. 36 ₰
und . . . . . 4738641 „ 45 „
zusammen mit . . . 9188238 „ 81 „
für die daselbst angegebene Verwendung vorbehalten; der Rest mit . . . . . 5655000 M. — ₰
wird nach dem als Beilage Nr. 3 anliegenden Etat als umlaufender Betriebsfond für die Budgetperiode 1890/91 genehmigt.

Artikel 5.

Die Budgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung, der Eisenbahnbauverwaltung, des Antheils am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn, der Eisenbahnschuldentilgungskasse und der Badanstaltenverwaltung sind nach Beilage Nr. 4 zu vollziehen.

Artikel 6.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, den Kapitalbetrag, welchen der Vollzug des Budgets der Eisenbahnbauverwaltung in den Jahren 1890 und 1891 in Anspruch nehmen wird, sowie den zur Schuldentilgung erforderlichen Betrag, insoweit die verfügbaren Mittel nicht zureichen, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen aufzubringen.

Es soll dies durch den Verkauf verzinslicher Partialobligationen geschehen, welche von Seiten der Gläubiger unaufkündbar und von Seiten der Schuldnerin längstens binnen 90 Jahren, vom Ende des Jahres der Emission an gerechnet, zu tilgen sind.

Die Begebung des Anlehens darf im Ganzen oder theilweise, im Submissionswege oder aus der Hand geschehen.

Artikel 7.

Alle dermalen bestehenden Abgabegesetze bleiben mit den zur Zeit in Geltung befindlichen Sätzen in Kraft, vorbehaltlich der Aenderungen, welche Wir mit Unseren Ständen vereinbart haben

Artikel 8.

Die Staatsbeiträge, welche gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Mai 1888 zur Erbauung einer Bregthalbahn und gemäß Artikel 5 und 7 des Gesetzes vom 15. Mai 1888 zur Erbauung einer Lokalbahn von Kehl nach Lichtenau und Bühl gewährt werden können, sind dem umlaufenden Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung zu entnehmen, soweit dieser die Mittel dazu bietet.

Artikel 9.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Wie auf Seite 100 des ersten Beilageheftes nachgewiesen ist, hat der umlaufende Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung auf letzten Dezember 1888 . . . . . 14 843 238 ℳ. 81 ₰
betragen.

Für die Feststellung der Mittel zur Deckung des in der nächsten Budgetperiode entstehenden Bedarfs kommt außerdem der Ueberschuß im ordentlichen Etat des Jahres 1889 in Betracht; derselbe ist nach dem Finanzgesetz vom 25. Februar 1888 nebst Nachtrag auf 47 111 647 — (45 895 797 + 30 000) = ... 1 185 850 „ — „
festgesetzt, und es ergibt sich unter Hinzurechnung desselben ein Betrag von . . . . 16 029 088 ℳ. 81 ₰

Davon ist zunächst ein Betrag als Betriebsfond für die kommende Budgetperiode vorzubehalten; nach Beilage Nr. 3 und der zugehörigen Begründung ist hierfür ein Betrag von . . . . . 5 655 000 ℳ. — ₰
vorzusehen. Ferner ist zur Deckung der in Beilage Nr. 2 aufgeführten Ausgaben, deren Höhe, soweit es sich um den einmaligen Aufwand wegen Verlegung des Rechnungsjahres handelt, in Beilage Nr. 5 des Näheren nachgewiesen ist, ein Betrag von . . . 5 924 491 „ 45 „
erforderlich.

Was nach Abzug dieser beiden Beträge mit zusammen . . . . . 11 579 491 „ 45 „
übrig bleibt, nämlich der Rest mit . . . . . 4 449 597 ℳ. 36 ₰
ist zur Bestreitung außerordentlichen Aufwandes in der kommenden Budgetperiode verfügbar. Das Gleiche gilt von dem Ueberschuß im ordentlichen Etat der Jahre 1890 und 1891; dieser ist nach Artikel 1 des Finanzgesetzentwurfes zu . . . 100 454 672 ℳ.
weniger . . . . . 99 034 058 „
also für beide Jahre zu restlichen . . . . . 1 420 614 „ — „
veranschlagt

Hiernach wären im Ganzen . . . . . 5 870 211 ℳ. 36 ₰
zu dem soeben genannten Zweck verfügbar; nach Artikel 1 des Finanzgesetzentwurfes ist aber der außerordentliche Aufwand der Jahre 1890 und 1891 zu . . . 8 447 519 ℳ.
weniger . . 1 490 175 „
oder zu restlichen . . . . . 6 957 344 „ — „
veranschlagt, so daß für einen Betrag von . . . . . 1 087 132 ℳ. 64 ₰
in den ordentlichen Mitteln eine Deckung nicht geboten ist

Der zuletzt genannte Betrag bildet deßhalb das budgetmäßige Defizit, wegen dessen Deckung das Finanzgesetz auf die Bestände der Amortisationskasse zu verweisen hat

Das vorliegende Budget gestaltet sich sonach nicht so günstig als jenes für die Budgetperiode 1888/89, bei dessen Abschluß man die Verweisung auf einen Zuschuß aus der Amortisationskasse vollständig entbehren konnte.

Wird an den auf die Amortisationskasse angewiesenen . . . . . 1 087 132 ℳ. 64 ₰
der Betrag von . . . . . 112 628 „ 29 „
in Abzug gebracht, um welchen der Betriebsfond für die kommende Periode (5 655 000 ℳ.) reichlicher ausgestattet ist als der für 1888/89 festgesetzte (5 542 371 ℳ. 71 ₰), so ergibt sich mit den restlichen . . . . . 974 504 ℳ. 35 ₰
das Maaß der Verschlechterung der Bilanz gegen den Inhalt des Finanzgesetzes für die ablaufende Etatsperiode.

Dieses Ergebniß ist die Folge des Zusammenwirkens verschiedener Faktoren: günstiger und ungünstiger.

Was zunächst die ersteren betrifft, so ist von besonderer Bedeutung, daß dieses Mal im umlaufenden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Betriebsfond ein erheblich größerer Betrag zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben verfügbar ist als vor zwei Jahren. Damals hatte (auf den 1. Januar 1887) der umlaufende Betriebsfond . . 10 819 804 M. 5 ₰
betragen, woraus aber zunächst der Betriebsfond der neuen Budgetperiode mit 5 542 371 M. 71 ₰
und der für früher bereits genehmigten außerordentlichen Aufwand vorzubehaltende Betrag
mit 3 967 990 M. 34 ₰, zusammen also ein Betrag von . . . . . 9 510 362 „ 5 „
zu entnehmen war, so daß noch restliche . . . . . 1 309 442 „ — „
verfügbar blieben.

Nunmehr hat dagegen der umlaufende Betriebsfond eine Höhe von . . . . . 14 843 238 „ 81 ₰
erreicht, was zum großen Theil der besonders günstigen Gestaltung des ordentlichen Etats in den Jahren 1887 und 1888 zu danken ist; werden hieran die den obigen entsprechenden Beträge mit 5 542 371 M. 71 ₰ + 5 924 491 M. 45 ₰ = ... 11 466 863 „ 16 „
in Abzug gebracht, so verbleiben als verfügbar . . . . . 3 376 375 M. 65 ₰
d. h. gegen die gleichartige Zahl der vor zwei Jahren aufgestellten Bilanz mit . . . . 1 309 442 „ — „
ein Mehr von . . . . . 2 066 933 M. 65 ₰

Als zweites günstig einwirkendes Moment kommt in Betracht, daß der voranschlagsmäßige Ueberschuß im ordentlichen Etat des Jahres, in welchem das neue Budget aufgestellt wird, sich jetzt auf einen höheren Betrag beläuft als vor zwei Jahren; er ist für 1889 zu . . . . . 1 185 850 M. — ₰
„ 1887 „ . . . . . 777 345 „ — „,
also für 1889 auf ein Mehr von . . . . . 408 505 M. — ₰
berechnet.

In dem entgegengesetzten, d. h. in ungünstigem Sinn wirkt dagegen der Inhalt des Voranschlags für den ordentlichen und den außerordentlichen Etat der neuen Periode ein. Wie eine Vergleichung von Artikel 1 des hier voranstehenden Gesetzentwurfes mit Artikel 1 des Finanzgesetzes vom 25. Februar 1888 ergibt, ist in dem letzteren der Ueberschuß des ordentlichen Etats für beide Jahre auf 94 041 314 — 91 644 286 M. = 2 397 028 M.
veranschlagt, während das Budget für 1890 und 1891 nur einen solchen von . . . . . 1 420 614 „,
also eine Verminderung des Ueberschusses um . . . . . 976 414 M.
annimmt. Wird weiter berücksichtigt, daß dieses Mal außerordentliche Kredite, nach Abzug der außerordentlichen Einnahmen, in der Höhe von . . . . . 6 957 344 M.
erbeten werden, während solche für 1888/89 nur mit . . . . . 4 483 815 „
genehmigt sind, und wird der Unterschied beider Zahlen mit . . . . . 2 473 529 „
dem obigen Betrag, welcher den weniger günstigen Abschluß des ordentlichen Etats zum Ausdruck bringt, hinzugerechnet, so zeigt sich, daß um die Summe beider mit . . . . . 3 449 943 „
mehr Deckungsmittel erforderlich sind, um die im neuen Etat zu Tag tretenden Bedürfnisse zu befriedigen, als dies vor zwei Jahren der Fall gewesen ist.

Aber diesem Mehrerforderniß an Deckungsmitteln mit . . . . . 3 449 943 M. — ₰
steht nach Obigem, als Ergebniß der beiden günstig wirkenden Momente, an wirklich vorhandenen und veranschlagten Deckungsmitteln nur ein Mehrbetrag von 2 066 933 M.
65 ₰ + 408 505 M. = ... 2 475 438 „ 65 „
gegenüber und der Unterschied beider Zahlen mit . . . . . 974 504 „ 35 „
gibt wieder, wie dies vorhin auf anderem Weg nachgewiesen wurde, das Maaß für die im Vergleich zu der Zeit vor zwei Jahren weniger günstigen Gestaltung der im Finanzgesetz zum ziffermäßigen Ausdruck kommenden, Bilanz unseres Staatshaushaltes

Der Inhalt der einzelnen Artikel des Finanzgesetzes, dessen Fassung im Wesentlichen sich an die bisher übliche anschließt, bedarf, soweit darin das im Vorstehenden dargelegte Ergebniß des Abschlusses zusammengefaßt ist, keiner Erläuterung. Nur zu Artikel 8 möge begründend beigefügt werden, daß es sich empfiehlt, die Aktiven der Amortisationskasse möglichst ungemindert in ihrem Bestand aufrechtzuerhalten, damit dieselben zur Deckung etwa unvermuthet entstehenden Finanzbedarfs verfügbar bleiben. Es soll deßhalb nach Artikel 8 des Gesetzentwurfs die Regierung ermächtigt sein, die daselbst erwähnten Beiträge zu Lasten der laufenden Rechnung aus der Generalstaatskasse zu bestreiten, sofern der Stand der im umlaufenden Betriebsfond vorhandenen Mittel dies gestattet; trifft diese Voraussetzung nicht zu, so verbleibt es bei der Vorschrift der Gesetze vom 9. und 15. Mai 1888.

Die Artikel 9 und 10 des letzten Finanzgesetzes sind als nunmehr gegenstandslos weggelassen.

Eine Zusammenstellung der Spezialbudgets der allgemeinen Staatsverwaltung ist als Beilage Nr. 6, ferner eine Vergleichung des Ergebnisses des ordentlichen Etats für ein Jahr der Budgetperiode 1890/1891 mit dem Voranschlag für 1889 als Beilage Nr. 7 beigefügt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 1.

Haushalts-Etat

der

allgemeinen Staatsverwaltung

für die Jahre 1890 und 1891.

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat. *)	Hauptsumme.
	1890.	1891.			
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.					
A. Staatsministerium.					
Titel I. Großherzogliches Haus	1 897 698	1 897 698	—	—	3 795 396
„ II. Landstände	99 056	99 056	700	—	198 112
„ III. Großherzogliches Geheimes Kabinet	31 482	31 782	—	—	63 264
„ IV. Großherzogliches Staatsministerium	76 650	77 430	—	—	154 080
„ V. Gesandtschaft in Berlin	31 650	31 910	—	—	63 560
„ VI. Matrikularbeitrag zur Reichskasse	9 828 889	9 828 889	—	—	19 657 778
„ VII. Antheil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung	500 000	500 000	—	—	1 000 000
„ VIII. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile	33 730	33 730	—	—	67 460
„ IX. Unterstützungs- und Belohnungsfond	800	800	—	—	1 600
„ X. Verschiedene und zufällige Ausgaben	9 316	9 316	—	—	18 632
Summe A.	12 509 271	12 510 611	700	—	25 019 882
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
Tit. I. Ministerium	136 006	137 756	19 480	—	273 762
„ II. Oberlandesgericht	179 727	181 347	—	—	361 074
„ III. Landgerichte	747 729	752 739	—	—	1 500 468
„ IV. Staatsanwaltschaft	196 875	198 505	—	—	395 380
„ V. Amtsgerichte	1 963 537	1 973 587	126 584	—	3 937 124
„ VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	1 256 285	1 256 285	—	582 375	3 094 945
„ VII. Strafanstalten	1 153 699	1 166 659	3 260	78 800	2 399 158
„ VIII. Kultus	305 826	307 370	—	916 800	1 529 996
„ IX. Unterrichtswesen	3 643 015	3 645 865	1 620	1 197 418	8 486 298
„ X. Wissenschaften und Künste	175 372	175 372	2 100	80 500	431 244
„ XI. Unterstützungs- und Belohnungsfond	11 210	13 710	—	—	24 920
„ XII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	36 548	36 548	—	—	73 096
Summe B.	9 805 829	9 845 743	153 044	2 855 893	22 507 465

*) Die einzelnen Rubriken des außerordentlichen Etats sind in der Unterbeilage a. beziehungsweise b. nachgewiesen.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Ordentlicher Etat. 1890.	Ordentlicher Etat. 1891.	Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
C. Ministerium des Innern.					
Tit. I. Ministerium	223 980	226 380	—	—	450 360
„ II. Landeskommissäre	25 767	26 197	—	—	51 964
„ III. Verwaltungsgerichtshof	53 620	53 620	110	—	107 240
„ IV. Verwaltungshof	150 610	153 620	—	—	304 230
„ V. Generallandesarchiv	34 630	35 150	—	—	69 780
„ VI. Oberaichungsamt	2 350	2 350	400	—	4 700
„ VII. Rheinschifffahrtsbehörden	2 020	2 020	—	—	4 040
„ VIII. Für Durchführung der sozialen Gesetze	21 380	21 380	—	10 000	52 760
„ IX. Bezirksverwaltung und Polizei	2 782 642	2 808 002	11 260	682 325	6 272 969
„ X. Allgemeine Sicherheitspolizei	723 052	732 000	—	—	1 455 052
„ XI. Milde Fonds und Armenanstalten	35 869	35 869	—	—	71 738
„ XII. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	428 703	428 993	—	—	857 696
„ XIII. „ „ „ Illenau	666 024	666 774	—	43 000	1 375 798
„ XIV. „ „ „ bei Emmendingen	386 340	548 270	—	368 136	1 302 746
„ XV. Polizeiliches Arbeitshaus	124 395	124 775	—	—	249 170
„ XVI. Für Bearbeitung der Landesstatistik	44 672	45 022	—	77 000	166 694
„ XVII. Für Förderung der Gewerbe	215 413	217 343	—	88 040	520 796
„ XVIII. „ „ „ Landwirthschaft	369 505	374 085	3 000	55 000	798 590
„ XIX. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	4 239 981	4 282 889	6 290	1 856 600	10 379 470
„ XX. Unterstützungs- und Belohnungsfond	13 700	13 700	—	—	27 400
„ XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	27 244	27 244	—	—	54 488
Summe C.	10 571 897	10 825 683	21 060	3 180 101	24 577 681
D. Finanzministerium.					
Tit. I. Ministerium	134 666	136 986	4 640	—	271 652
„ II. Generalstaatskasse	34 096	34 576	—	—	68 672
„ III. Hochbauwesen	181 235	186 495	—	189 000	556 730
„ IV. Domänenverwaltung	4 551 704	4 582 934	57	829 500	9 964 138
„ V. Salinenverwaltung	538 360	509 250	—	2 000	1 049 610
„ VI. Steuerverwaltung	3 306 066	3 314 436	9 430	205 500	6 826 002
„ VII. Zollverwaltung	1 923 990	1 943 860	36	800 525	4 668 375
„ VIII. Münzverwaltung	30 686	31 086	—	—	61 772
„ IX. Allgemeine Kassenverwaltung	167 670	167 670	—	385 000	720 340
„ X. Schuldentilgung	2 750 000	2 750 000	—	—	5 500 000
Hiezu Voranschlag der Amortisationskasse	für 1890. ℳ.	für 1891. ℳ.			
in Einnahme und Ausgabe	3 845 925	1 445 925			
„ XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben	2 666 251	2 742 251	5 851	—	5 408 502
Hiezu Voranschlag der Beamtenwittwenkasse	für 1890. ℳ.	für 1891. ℳ.			
in Ausgabe	1 575 050	1 636 150			
in Einnahme	2 178 200	2 207 200			
„ XII. Unterstützungs- und Belohnungsfond	40 800	40 800	—	—	81 600
„ XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	4 036	4 036	—	—	8 072
Summe D.	16 329 560	16 444 380	20 014	2 411 525	35 185 465
E. Oberrechnungskammer	94 842	96 242	2 000	—	191 084

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Ordentlicher Etat. 1890.	Ordentlicher Etat. 1891.	Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Wiederholung.					
A. Staatsministerium	12 509 271	12 510 611	700	—	25 019 882
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	9 805 829	9 845 743	153 044	2 855 893	22 507 465
C. Ministerium des Innern	10 571 897	10 825 683	21 060	3 180 101	24 577 681
D. Finanzministerium	16 329 560	16 444 380	20 014	2 411 525	35 185 465
E. Oberrechnungskammer	94 842	96 242	2 000	—	191 084
Summe der Ausgabe	49 311 399	49 722 659	196 818	8 447 519	107 481 577
Einnahme.					
A. Staatsministerium.					
Titel I. Ueberweisungen aus der Reichskasse:					
1. Aus dem Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer	5 667 790	5 667 790	—	—	11 335 580
2. Aus dem Ertrag der Verbrauchsabgabe für Branntwein und des Zuschlags hiezu	3 768 390	3 768 390	—	—	7 536 780
3. Aus dem Ertrag der Reichsstempelabgaben	756 270	756 270	—	—	1 512 540
Summe A.	10 192 450	10 192 450	—	—	20 384 900
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
Titel I. Justizverwaltung	773 039	773 039	—	15 000	1 561 078
„ II. Strafanstalten	804 182	804 182	—	—	1 608 364
„ III. Unterrichtswesen	5 760	5 760	—	170 000	181 520
Summe B	1 582 981	1 582 981	—	185 000	3 350 962
C. Ministerium des Innern.					
Titel I. Durchführung der sozialen Gesetze	13 380	13 380	—	—	26 760
„ II. Bezirksverwaltung und Polizei	373 308	373 308	—	—	746 616
„ III. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	364 508	364 508	—	—	729 016
„ IV. „ „ „ Illenau	560 552	560 552	—	—	1 121 104
„ V. „ „ „ bei Emmendingen	295 024	435 816	—	—	730 840
„ VI. Polizeiliches Arbeitshaus	86 986	86 986	—	—	173 972
„ VII. Landesstatistik	336	336	—	—	672
„ VIII. Gewerbe	23 114	23 114	—	—	46 228
„ IX. Landwirthschaft	9 483	9 483	—	—	18 966
„ X. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	1 076 366	1 080 400	—	386 149	2 542 915
Summe C.	2 803 057	2 947 883	—	386 149	6 137 089
D. Finanzministerium.					
Titel I. Domänenverwaltung	7 229 832	7 229 832	—	829 500	15 289 164
„ II. Salinenverwaltung	655 450	630 418	—	—	1 285 868
„ III. Steuerverwaltung:					
1. Direkte Steuern	12 250 659	12 250 659	—	—	24 501 318
2. Indirekte Steuern	8 789 750	8 789 750	—	—	17 579 500
3. Justiz- und Polizeigefälle	3 699 712	3 699 712	—	—	7 399 424
4. Verschiedene Einnahmen	270 148	270 148	—	—	540 296
	25 010 269	25 010 269	—	—	50 020 538
„ IV. Zollverwaltung	2 025 210	2 025 210	—	—	4 050 420
„ V. Münzverwaltung	25 893	25 893	—	—	51 786
„ VI. Allgemeine Kassenverwaltung	618 112	666 112	—	89 526	1 373 750
Summe D.	35 564 766	35 587 734	—	919 026	72 071 526
E. Oberrechnungskammer	185	185	—	—	370
Wiederholung.					
A. Staatsministerium	10 192 450	10 192 450	—	—	20 384 900
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	1 582 981	1 582 981	—	185 000	3 350 962
C. Ministerium des Innern	2 803 057	2 947 883	—	386 149	6 137 089
D. Finanzministerium	35 564 766	35 587 734	—	919 026	72 071 526
E. Oberrechnungskammer	185	185	—	—	370
Summe der Einnahme	50 143 439	50 311 233	—	1 490 175	101 944 847

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unterbeilage a.
zu Beilage Nr. 1.

Nachweisung

der außerordentlichen Ausgaben für 1890|91.

	Voranschlag für 1890/91 zusammen.
	ℳ.
A. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	
Titel VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.	
§. 1. Ankauf des Amtsgerichtsgebäudes in Neustadt	36 000
§. 2. Amtsgerichtsgebäude in Säckingen	80 370
§. 3. Herstellung und innere Einrichtung des Schöffensaals in Offenburg	2 335
§. 4. Bauplatz zu einem Amtsgerichtsgebäude in Sinsheim	7 400
§. 5. Einrichtung der Gas- und Wasserleitung im Land- und Amtsgerichtsgebäude in Mannheim	3 000
§. 6. Beitrag zur Herstellung eines Verbindungsweges beim Amtsgerichtsgebäude in Pforzheim	4 490
§. 7. Neubau eines Amtsgefängnisses und Bauplatz für ein Amtsgerichtsgebäude in Karlsruhe	350 000
§. 8. Bauplatz eines Amtsgefängnisses in Ueberlingen	14 000
§. 9. Neubau eines Amtsgefängnisses in Bonndorf	65 000
§. 10. Erweiterung des Amtsgefängnisses Freiburg, letzte Rate	18 000
§. 11. Erweiterung der Diensträume des Amtsgerichts Wolfach	1 780
Summe Titel VI.	582 375
Titel VII. Strafanstalten.	
§. 1. Männerzuchthaus Bruchsal:	
a. Für den Anschluß an die städtische Wasserleitung	5 700
b. Für Herstellung eines gedeckten Holzschopfes im Anstaltshofe	1 100
§. 2. Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal: Herstellung von Krankenräumen für die männlichen jugendlichen Gefangenen	15 000
§. 3. Landesgefängniß Freiburg: Herstellung einer weiteren Aufseherswohnung	19 000
§. 4. Landesgefängniß Mannheim: Herstellung eines neuen Küchen-, Bäckerei- und Magazingebäudes	38 000
Summe Titel VII.	78 800
Titel VIII. Kultus.	
I. Katholischer Kultus.	
§. 1. Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener	400 000
II. Evangelischer Kultus.	
§. 2. Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener	400 000
§. 3. Außerordentlicher Zuschuß zur Erhaltung des Diensteinkommens der evangelischen Pfarrer auf der in §. 3 des Gesetzes vom 25. August 1876 bestimmten Höhe	100 000
III. Israelitischer Kultus.	
§. 4. Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner	16 800
Summe Titel VIII.	916 800

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Voranschlag für 1890/91 zusammen.
	ℳ.
Titel IX. Unterrichtswesen.	
I. Höhere Unterrichtsanstalten.	
A. Universität Heidelberg.	
§. 1. Wegen Verlegung des botanischen Gartens	13 468
§. 2. Für Miethe von Unterrichtsräumen	4 000
§. 3. Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien	6 000
§. 4. Verbesserung der Unterrichtsräume der medizinischen Klinik durch Bau eines Hörsaales und Nebenräume	82 000
§. 5. Erweiterung des chemischen Laboratoriums durch Anbau und Einrichtung einer Abtheilung für organische Chemie, sowie entsprechender Vorlesungsräume, 1. Rate	160 000
§. 6. Herstellung eines Lesesaals im Erdgeschoß des Bibliothekgebäudes	15 000
§. 7. Aufstellung einer elektrodynamischen Maschine für wissenschaftliche Untersuchungen im physikalischen Institut	8 000
§. 8. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	7 000
B. Universität Freiburg.	
§. 9. Neubau eines physikalisch-physiologischen Instituts, II. Rate	170 000
§. 10. Anbau eines (östlichen) Flügels an das neue Gebäude der chirurgischen Klinik	95 000
§. 11. Verbesserung der Wäscheeinrichtung im Wirthschaftsgebäude der Entbindungsanstalt durch Dampfbetrieb	16 000
§. 12. Verbesserung der Dampfkesselanlage im chemischen Laboratorium	9 800
§. 13. Vergrößerung des Hörsaales im pathologischen Institut	15 000
§. 14. Herrichtung von Räumen für die medizinische Poliklinik	13 000
§. 15. Verbesserung der Abortanlagen im Universitätshauptgebäude und Anschluß desselben an die städtische Kanalisation	6 000
§. 16. Vorübergehende Unterstützung der von der naturforschenden Gesellschaft in Freiburg herausgegebenen Publikationen	2 000
§. 17. Ergänzung der Ausstattung und des Lehrapparates verschiedener akademischer Institute	29 700
C. Technische Hochschule in Karlsruhe.	
§. 18. Erweiterung und Verbesserung der Einrichtung des chemischen Laboratoriums	50 000
§. 19. Einrichtung des physikalischen Instituts für den Unterricht in der Elektrotechnik, Verbesserung der Ausstattung des Instituts, insbesondere durch Aufstellung eines Gasmotors	21 000
§. 20. Ergänzung des Lehrmaterials	11 500
§. 21. Größere bauliche Herstellungen in den Anstaltsgebäuden, insbesondere Abortanlage, Verbesserung der Abortgruben, Fenstererneuerung	14 000
Summe I.	748 468
II. Mittel- und Volksschulen.	
§. 22. Neubau eines Gebäudes für die Baugewerkeschule, II. Rate	140 000
§. 23. Neubau eines Gymnasiums in Heidelberg, I. Rate	250 000
§. 24. Ausführung der Kanalisation der Aborte des Gymnasiums zu Freiburg	3 500
§. 25. Erbauung einer Turnhalle bei dem Lehrerseminar II. zu Karlsruhe	20 000
§. 26. Verbesserung der Abortanlage im Lehrerseminar zu Ettlingen	3 650
§. 27. Anschaffung von Musikwerken für die Lehrerseminarien	11 700
§. 28. Zur praktischen Ausbildung wissenschaftlich gebildeter Lehrer der Mittelschulen in den neueren Fremdsprachen	3 600
§. 29. Zur Ausbildung von Lehrern für den Handfertigkeitsunterricht	1 500
§. 30. Für Veranstaltungen und Unterstützungen zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht	9 000
§. 31. Zur Abhaltung von Uebungskursen für Zeichen- und Gewerbelehrer	6 000
Summe II.	448 950
Summe I.	748 468
Summe Tit. IX.	1 197 418

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Voranschlag für 1890/91 zusammen.
	M.
Titel X. Wissenschaften und Künste.	
§. 1. Herstellung einer Zentralheizung im östlichen Flügel des Sammlungengebäudes (Naturalienkabinet) in Karlsruhe	17 000
§ 2. Bauliche Verbesserungen im Sammlungengebäude in Karlsruhe	8 000
§. 3. Ergänzung und Verbesserung des Aufbewahrungsmaterials für die Alterthumshalle und das Naturalienkabinet in Karlsruhe	5 000
§. 4. Publikationen der vereinigten Sammlungen, der Hof- und Landesbibliothek und der Sternwarte	6 500
§. 5. Staatliche Unterstützung zur Erhaltung und Restaurirung alter Baudenkmale	7 000
§. 6. Sammlung badischer Volkstrachten und Hausgeräthe	5 000
§. 7. Fortführung der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins	4 000
§. 8. Fortführung der Inventarisation und Publikation der Kunstdenkmäler des Großherzogthums	10 000
§. 9. Förderung der Arbeiten der badischen historischen Kommission	18 000
Summe Titel X.	80 500
„ „ VI.	582 375
„ „ VII.	78 800
„ „ VIII.	916 800
„ „ IX.	1 197 418
Gesammtsumme A.	2 855 893
B. Ministerium des Innern.	
Titel VIII. Für Durchführung der sozialen Gesetze.	
§. 1. Für Durchführung der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung	10 000
Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei.	
§. 1. Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege (§. 32 des Straßengesetzes)	160 000
§. 2. Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen	130 000
§. 3. Beitrag an den Landesverein für Arbeiterkolonien im Großherzogthum	10 000
§. 4. Neubau eines Amtsgebäudes in Konstanz	140 000
§. 5. „ „ „ „ Lörrach	120 000
§. 6. „ „ „ „ Weinheim	80 000
§. 7. Ankauf des Amtsgebäudes in Ueberlingen	26 380
§. 8. Instandsetzung der Außenseite des Amthauses in Freiburg	14 200
§. 9. Anschaffung von Instrumenten für die Lebensmittelprüfungsanstalt	1 745
Summe Titel IX.	682 325
Titel XIII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.	
§. 1. Für Herstellung zweier Krankenbaracken bei der Heil- und Pflegeanstalt Illenau	43 000
Titel XIV. Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.	
§. 1. Errichtung einer Irren-, Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen	368 136
Titel XVI. Für Bearbeitung der Landesstatistik.	
§. 1. Erhebung und Bearbeitung des Materials der Volkszählung von 1890	17 000
§. 2. Für die geologische Landesaufnahme	60 000
Summe Titel XVI.	77 000

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Vor-anschlag für 1890/91 zusammen.
	M.
Titel XVII. Für Förderung der Gewerbe.	
§. 1. Instandsetzung des Gebäudes der Landesgewerbehalle	60 000
§. 2. Erweiterung der Vorbildersammlung der Großherzoglichen Kunstgewerbeschule	3 000
§. 3. Umzäunung der Kunstgewerbeschule, Weganlagen sowie Anschaffung von Gasdruckregulatoren	18 250
§. 4. Ergänzung der Einrichtung der Uhrmacherschule	6 790
Summe Titel XVII.	88 040
Titel XVIII. Für Förderung der Landwirthschaft.	
§. 1. Beihilfe zur Torfstreugewinnung	8 600
§. 2. Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten	12 000
§. 3. „ der Reblausgefahr und anderer Rebkrankheiten	14 000
§. 4. Für Tabak- und Hanf-Anbauversuche	12 000
§. 5. Für Obstverwerthungs- und Brennereikurse	2 900
§. 6. Für Herstellung einer Sammlung von Plänen landwirthschaftlicher Wohn- und Oekonomiegebäude	3 000
§. 7. Herstellung einer Wasserleitung in den Versuchsfeldern der landwirthschaftlich-botanischen Versuchsanstalt	2 500
Summe Titel XVIII.	55 000
Titel XIX. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.	
I. Straßenbau.	
§. 1. Staatszuschuß zur Unterhaltung der Kreisstraßen	200 000
§. 2. Verlegung der Murgthalstraße zwischen Hilpertsau und Gernsbach auf das rechte Murgufer	32 000
§. 3. Neubau der Neckarbrücke in Mannheim	850 000
§. 4. Zuschuß zum Bau der Rheinbrücke bei Hohenthengen-Kaiserstuhl	18 400
§. 5. Umbau der Biberbrücke bei Blumenfeld	26 000
§. 6. Korrektion der Straße Waldshut—Neustadt	68 600
§. 7. Zuschuß zur Verbreiterung der Landstraße in Bretten	1 400
§. 8. Korrektion der Straße Tauberbischofsheim—Großrinderfeld	76 200
§. 9. Verbreiterung der Rohrbacher und Bergheimer Straße in Heidelberg	16 000
§. 10. Ausbesserung der Rheinbrücke bei Säckingen	11 500
Summe I.	1 300 100
II. Wasserbau.	
1. Rheinbau.	
§. 11. Für Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme	22 000
§. 12. Erweiterung des Fluthprofils bei Söllingen	30 000
2. Wasserstraßen und Hafenanstalten.	
§. 13. Instandsetzung des Floßhafens in Mannheim	224 000
§. 14. Umbau der Konstanzer Hafenanlagen	200 000
§. 15. Erweiterung der Landungsanlage in Unteruhldingen	52 000
Summe II.	528 000
III. Verschiedenes.	
§. 16. Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	26 000
§. 17. Tiefenmessungen und wissenschaftliche Untersuchungen des Bodensees	2 500
Summe III.	28 500
„ I.	1 300 100
„ II.	528 000
Summe Titel XIX.	1 856 600
„ „ VIII.	10 000
„ „ IX.	682 325
„ „ XIII.	43 000
„ „ XIV.	368 136
„ „ XVI.	77 000
„ „ XVII.	88 040
„ „ XVIII.	55 000
Summe B.	3 180 101

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Voranschlag für 1890/91 zusammen.
	M.
C. Finanzministerium.	
Titel III. **Hochbauwesen.**	
§. 1. Erweiterung des Dienstgebäudes des Finanzministeriums	59 000
§. 2. Vergrößerung und Umbau des Dienstgebäudes Zähringerstraße Nr. 65 in Karlsruhe	130 000
Summe Titel III. . .	189 000
Titel IV. **Domänenverwaltung.**	
Für den Grundstock.	
§. 1. Für den Umbau des zu einem Palais Ihrer Königlichen Hoheiten des Erbgroßherzogs und der Erbgroßherzogin bestimmten sogenannten Schlößchens in Karlsruhe	200 000
§. 2. Wegen des Uebergangs domänenärarischer Grundstocksgebäude an den Etat der allgemeinen Staatsverwaltung	385 000
§. 3. Für Beschaffung eines Dienstgebäudes für die beiden Bezirksforsteien in Ettlingen (Mittelberg und Ettlingen)	60 000
§. 4. Für Holzabfuhrwege	184 500
Summe Titel IV. . .	829 500
Titel V. **Salinenverwaltung.**	
§. 1. Beitrag zum Neubau einer evangelischen Kirche in Rappenau	2 000
Titel VI. **Steuerverwaltung.**	
§. 1. Neubau eines Obereinnehmereigebäudes in Achern	64 500
§. 2. Neubau eines Obereinnehmereigebäudes in Donaueschingen	61 000
§. 3. Neubau eines Obereinnehmerei- und Bezirksforsteigebäudes in Sinsheim	80 000
Summe Titel VI. . .	205 500
Titel VII. **Zollverwaltung.**	
§. 1. Hauptsteueramtsgebäude in Karlsruhe	255 000
§. 2. Hauptsteueramtsgebäude in Konstanz	300 000
§. 3. Hauptsteueramtsgebäude in Säckingen	40 000
§. 4. Dienstwohnungsgebäude in Mannheim	180 000
§. 5. Nebenzollamtsgebäude auf Station Leopoldshöhe	10 325
§. 6. Nebenzollamtsgebäude in Unteruhldingen	15 200
Summe Titel VII. . .	800 525
Titel IX. **Allgemeine Kassenverwaltung.**	
§. 1. Wegen des Uebergangs domänenärarischer Grundstocksgebäude an den Etat der Allgemeinen Staatsverwaltung	385 000
Wiederholung.	
Titel III. . .	189 000
„ IV. . .	829 500
„ V. . .	2 000
„ VI. . .	205 500
„ VII. . .	800 525
„ IX. . .	385 000
Summe C. . .	2 411 525
Hiezu „ A. . .	2 855 893
„ B. . .	3 180 101
Summe Ausgabe „Außerordentlicher Etat“ . .	8 447 519

Unterbeilage b.
zu Beilage Nr. 1.

Nachweisung

der außerordentlichen Einnahmen für 1890 und 1891.

	Voranschlag für 1890/91 zusammen.
	M.
A. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.	
Titel I. **Justizverwaltung.**	
§. 1. Beitrag der Gemeinde Säckingen zu den Kosten des Geländeerwerbs für den Amtsgerichtsneubau daselbst	15 000
Titel III. **Unterrichtswesen.**	
§. 1. Erlös aus dem alten Universitätsgebäude in Freiburg	140 000
§. 2. Beitrag der Stadt Karlsruhe zu den Baukosten der Baugewerkeschule daselbst	30 000
Summe Titel III. . .	170 000
Summe A. . .	185 000
B. Ministerium des Innern.	
Titel X. **Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**	
§. 1. Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Straßenbauten nach §. 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884 .	365 373
§. 2. Beiträge der Rheinuferstaaten zu den Kosten der Untersuchung ber Rheinstromverhältnisse	18 440
§. 3. Sonstige Einnahmen	2 336
Summe B. . .	386 149
C. Finanzministerium.	
Titel I. **Domänenverwaltung.**	
§. 1. Ersatz der Grundstocksverwaltung für den Umbau des zu einem Palais Ihrer Königlichen Hoheiten des Erbgroßherzogs und der Erbgroßherzogin bestimmten sogenannten Schlößchens in Karlsruhe	200 000
§. 2. Wegen des Uebergangs domänenärarischer Grundstocksgebäude an den Etat der allgemeinen Staatsverwaltung	385 000
§. 3. Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforsteien in Ettlingen	60 000
§. 4. Holzabfuhrwege	184 500
Summe Titel I. . .	829 500
Titel VI. **Allgemeine Kassenverwaltung.**	
§. 1. Einnahme von der vormaligen badischen Militärverwaltung und zwar Ersatz an Kasernenbaukosten . . .	89 526
Summe Titel I. . .	829 500
„ C. . . .	919 026
Hiezu . . „ A. . . .	185 000
„ B. . . .	386 149
Summe Einnahme „außerordentlicher Etat" . .	1 490 175

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 2.

Nachweisung

der Restbeträge von außerordentlichen Krediten für die allgemeine Staatsverwaltung, wofür in den Jahren 1889 und beziehungsweise 1890 und 1891 noch Deckungsmittel vorzubehalten sind.

(Nach dem Stand am letzten Dezember 1888.)

Betreff.	Betrag des Kreditrestes. ℳ	₰	Bemerkungen.
Ausgaben.			
A. **Budgetmäßige Ausgaben.**			
a. Kreditreste aus der Etatsperiode 1886|87.			
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.			
Titel VI. **Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.**			
O.-Z.			
1. Erweiterung des Amtsgefängnisses in Freiburg	3 433	31	
2. Amtsgerichtsgebäude in Bretten	736	11	
3. „ „ Baden	26 383	44	
4. Zur Einrichtung der Gasbeleuchtung in dem Gerichtsgebäude zu Freiburg	509	15	
	31 062	1	
Titel IX. **Unterrichtswesen.**			
a. Universität Heidelberg.			
5. Aus Anlaß des Universitätsjubiläums	700	—	Weitere 1 199 ℳ 81 ₰ fallen heim.
b. Universität Freiburg.			
6. Neubau einer Irrenklinik, II. Rate	7 392	69	
	8 092	69	
Titel X. **Wissenschaften und Künste.**			
7. Herrichtung weiterer Räumlichkeiten im Sammlungengebäude . .	1 300	—	
8. Anschaffung weiterer Schränke für das Naturalienkabinet und die Alterthumshalle	1 068	9	
	2 368	9	
Summe II. . .	41 522	79	
III. Ministerium des Innern.			
Titel VIII. **Bezirksverwaltung und Polizei.**			
9. Einrichtung der Impfanstalt	402	49	
10. Ersatzleistung an die Kreisverbände wegen der Landarmenpflege . .	10 000	—	
Titel XIII. **Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.**	10 402	49	
11. Errichtung einer Irren-, Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen . . . . . 608 479 ℳ 80 ₰			
a. Für Remunerationen . . . . . 3 880 „ — „			
	612 359	80	
Titel XVI. **Für Förderung der Gewerbe.**			
12. Hauptausbesserung der Bedachung der Landesgewerbehalle . . .	4 600	—	
13. Neubau eines Gebäudes für die Kunstgewerbeschule	89 595	92	
	94 195	92	
Uebertrag . .	716 958	21	

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.		Bemerkungen.
	ℳ	₰	
Uebertrag . .	716958	21	
O.-Z. Titel XVII. **Für Förderung der Landwirthschaft.**			
14. Beihilfe zur Torfstreugewinnung	8596	40	
Titel XVIII. **Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**			
15. Korrektion der Landstraße im Ort Grafenhausen	5771	56	
16. Verlegung der Murgthalstraße zwischen Hilpertsau und Gernsbach auf das rechte Murgufer, I. Rate	32307	58	
17. Für Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme	2623	64	
18. Sicherung des Fundaments der Quaimauer im Neckarhafen in Mannheim	657	22	
	41360	—	
Summe III. .	766914	61	
IV. Finanzministerium.			
Titel V. **Domänenverwaltung.**			
Für den Grundstock.			
19. Besondere Vorarbeiten zur Erhaltung des Heidelberger Schlosses .	23543	12	
Summe IV. . .	23543	12	
Hiezu „ II. . .	41522	79	
„ III. . .	766914	61	
Summe a. Kreditreste aus der Etatsperiode 1886/87 . .	831980	52	
b. Kreditreste aus der Etatsperiode 1888/89.			
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.			
Titel VI. **Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.**			
20. Erstellung des Weiberbaues beim Amtsgefängnisse in Freiburg, zweite Rate	21742	56	
21. Dienst-, Wohn- und Gefängnißgebäude zur Wiederherstellung des Amtsgerichts Gengenbach	48541	59	
22. Erweiterung des Dienstgebäudes und des Amtsgefängnisses des Amtsgerichts Ettlingen	28150	47	
23. Herstellung eines Schöffensaales im Amtsgerichtsgebäude in Bruchsal	1184	77	
24. Herstellung von Hof- und Arbeitsraum beim Amtsgefängniß in Staufen	4288	—	
25. Amtsgefängniß in Neustadt	25346	39	
26. Anschaffung feuerfester Schränke und Kassetten für die Amtsgerichte	17382	—	
27. Amtsgerichtsgebäude in Baden, zweite Rate	45000	—	
	191635	78	
Titel VII. **Strafanstalten.**			
28. Landesgefängniß Bruchsal	14756	86	
29. Landesgefängniß Freiburg	1560	51	
30. Landesgefängniß Mannheim	288	58	
	16605	95	
Uebertrag . .	208241	73	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf	Bemerkungen.
Uebertrag . .	208 241	73	
Titel VIII. Kultus.			
O.-Z.			
31. Aufbesserung gering besoldeter katholischer Kirchendiener	200 000	—	Zu O.-Z. 31 und 32. Für 1889 wurde der gemäß §. 10 des Gesetzes vom 25. August 1876 zulässige Höchstbetrag von je 200 000 M. vorgesehen. Zum Heimfall kommen aus dem Jahr 1888 20 054 M. 6 Pf bezw. 196 M. 88 Pf.
32. Aufbesserung gering besoldeter evangelischer Kirchendiener	200 000	—	
33. Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner	6 000	—	
	406 000	—	
Titel IX. Unterrichtswesen.			
a. Universität Heidelberg.			
34. Wegen Verlegung des botanischen Gartens	6 734	22	
35. Für Miethe von Unterrichtsräumen	2 000	—	
36. Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien . .	3 010	—	
37. Bauliche Herstellungen im Macerirgebäude der anatomischen Anstalt	45	64	
38. Verbesserung der Räumlichkeiten für den akiurgischen Unterricht . .	19 499	25	
39. Bau und Einrichtung eines hygienischen Instituts	97 000	—	
40. Bauliche Aenderungen im pathologischen Institut	2 012	7	
41. Ordnung und Aufstellung des Universitätsarchivs	5 000	—	
b. Universität Freiburg.			
42. Erbauung eines Pavillons für die chirurgische Klinik, II. Rate . .	20 000	—	
43. Neubau eines physikalisch-physiologischen Instituts, I. Rate	150 782	72	
44. Beschaffung einer neuen Kloseteinrichtung und bauliche Herstellungen in der Entbindungsanstalt	2 296	33	
45. Herstellungen im anatomischen Institut	37	37	
46. Bauliche Herstellungen im pathologischen Institut	599	59	
47. Vergrößerung des Hörsaals der medizinischen Klinik	5 000	—	
48. Herstellung von Auditorien im Universitätshauptgebäude	18 700	—	
c. Technische Hochschule.			
49. Für Ergänzung des Lehrmaterials	1 528	64	
50. Wegen Herstellung von Arbeitsplätzen im chemischen Laboratorium und Ausstattung desselben, sowie des chemisch-technischen Instituts mit Instrumenten und Apparaten	1 390	75	
51. Anschaffung eines elektrischen Projektionsapparates für den naturwissenschaftlichen Unterricht	2 200	—	
52. Herstellung einer Wasserleitung im botanischen Garten und Verbesserung des Hörsaales daselbst	2 553	93	
53. Größere bauliche Herstellungen und Ausstattungserneuerungen in den Anstaltsgebäuden	3 730	—	
54. Für Einrichtung des photographischen Unterrichts und einer mechanischen Werkstätte	3 600	—	
d. Mittel- und Volksschulen.			
55. Herstellung von Jalousieläden am Gymnasiumsgebäude zu Freiburg	8 050	—	
56. Für Veranstaltungen und Unterstützungen zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht	4 300	—	
57. Für die Herstellung von technischen Vorlagen für die Gewerbeschulen	700	—	
58. Zur praktischen Ausbildung wissenschaftlich gebildeter Lehrer der Mittelschulen in den neueren Fremdsprachen	700	—	
59. Neubau eines Gebäudes für die Baugewerbeschule, I. Rate . . .	140 000	—	
	501 470	51	
Uebertrag . .	1 115 712	24	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.		Bemerkungen.
	ℳ.	₰	
Uebertrag . .	1 115 712	24	
O.-Z. Titel X. **Wissenschaften und Künste.**			
60. Verbesserung der Heizung im Sammlungengebäude	1 650	—	
61. Herstellung eines Katalogs für die Kartensammlung der Hof- und Landesbibliothek	520	—	
62. Errichtung einer ständigen Ausstellung von Münzen im Sammlungengebäude	2 729	65	
63. Staatliche Unterstützung zur Erhaltung und Restaurirung alter Baudenkmale	7 000	—	
64. Neubearbeitung eines Führers durch die Großherzoglichen Sammlungen und Herstellung eines wissenschaftlichen Katalogs für eine Abtheilung derselben	43	6	
65. Anschaffung weiterer Schränke für das Naturalienkabinet und die Alterthumshalle in Karlsruhe	3 000	—	
66. Beitrag zum Druck einer wissenschaftlichen Arbeit der Großherzoglichen Sternwarte und zur Ordnung der Bibliothek derselben . .	2 000	—	
67. Ergänzung der Einrichtungs- und Unterrichtsgegenstände sowie der Bibliothek der Kunstschule	3 369	74	
68. Zur Fortsetzung der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins	2 000	—	
69. Zur Fortsetzung der Inventarisation und Publikation der Kunstdenkmäler des Großherzogthums	906	62	
70. Zur Förderung der Arbeiten der badischen historischen Kommission	13 104	85	
71. Verbesserung des Gebäudes der Großherzoglichen Sternwarte in Karlsruhe	16 400	—	
	52 723	92	
Summe II. . .	1 168 436	16	
III. Ministerium des Innern.			
Titel V. **Generallandesarchiv.**			
72. Außerordentliche Dienstaushilfe	1 210	—	
Titel IX. **Bezirksverwaltung und Polizei.**			
73. Staatszuschuß für Kreisstraßen und Gemeindewege (§. 32 des Straßengesetzes)	155 361	17	
74. Beitrag an den Landesverein für Arbeiterkolonien im Großherzogthum	2 500	—	
75. Erbauung eines Amtsgebäudes in Villingen	75 459	93	
76. Beitrag zu den Kosten einer Wasserversorgung der Gemeinden des badischen Heubergs, II. Rate	40 000	—	
77. Herrichtung eines Lokals und Anschaffung von Instrumenten für die chemischen und bakteriologischen Untersuchungen	1 104	10	
	274 425	20	
Titel XIII. **Heil- und Pflegeanstalt Illenau.**			
78. Für Umbau der Aborte in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau	19 650	94	
Titel XIV. **Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.**			
79. Errichtung einer Irren-, Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen . . . . . 878 860 ℳ.			
a. Für Remunerationen . . . . . 2 000 „			
	880 860	—	
Uebertrag . .	1 176 146	14	

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.		Bemerkungen.
	ℳ.	₰	
O.-Z. Uebertrag . .	1 176 146	14	
Titel XVI. Für Förderung der Landesstatistik.			
80. Für die geologische Landesaufnahme	19 091	67	
Titel XVII. Für Förderung der Gewerbe.			
81. Für Einrichtung der Kunstgewerbeschule in dem neuen Gebäude .	35 363	20	
82. Für Einrichtung der Probiranstalt für Edelmetalle in Pforzheim	150	—	
83. Für Förderung der Beschickung und des Besuchs der kunstgewerblichen Ausstellung in München	4 876	73	
84. Für Veranstaltung einer Enquete des Kleingewerbes	1 256	78	
	41 646	71	
Titel XVIII. Für Förderung der Landwirthschaft.			
85. Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten	6 578	1	
86. Errichtung eines Fischwegs beim Willstätter Wehr	4 000	—	
	10 578	1	
Titel XIX. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.			
87. Staatszuschuß zur Unterhaltung der Kreisstraßen	100 000	—	
88. Vervollständigung des Straßennetzes	250 360	36	
89. Verbreiterung der Brücke beim oberen Thor in Waldshut . . .	8 691	75	
90. Neubau der Wiesebrücke bei Utzenfeld	12 087	76	
91. Umbau der hölzernen Jochbrücke oberhalb Brombach	3 291	16	
92. Verbesserung der Landstraße Nr. 36 von Emmendingen nach Haslach:			
auf der Gemarkung Elzach . . . . . 9 890 ℳ. 52 ₰			
„ „ „ Oberwinden . . . . 5 820 „ 3 „	15 710	55	
93. Verlegung der Murgthalstraße zwischen Hilpertsau und Gernsbach auf das rechte Murgufer, letzte Rate	61 000	—	
94. Neubau der Neckarbrücke in Mannheim, I. Rate	399 291	98	
95. Für Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme	33 500	—	
96. Für Erweiterung des Fluthprofils des Rheins gegenüber Speyer	82 583	37	
97. Zuschuß zur Verbesserung des Hochwasserschutzes der Stadt Säckingen	6 000	—	
98. Instandsetzung des Floßhafens in Mannheim	66 090	88	
99. Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	13 994	16	
100. Tiefenmessungen und wissenschaftliche Untersuchungen des Bodensees	4 435	62	
101. Herstellung der topographischen Karte . . . . 35 178 ℳ. 44 ₰			
a. Für Remunerationen . . . . . 1 000 „ — „	36 178	44	
102. Erbauung einer Dammmeisterwohnung mit Flußbaumagazin in Mannheim	27 926	64	
103. Herstellung eines Landungsstegs bei Staad	13 297	35	
	1 134 440	2	
Summe III. . .	2 381 902	55	
IV. Finanzministerium.			
Titel V. Domänenverwaltung.			
Für den Grundstock:			
104. Besondere Vorarbeiten zur Erhaltung des Heidelberger Schlosses	20 000	—	
105. Für Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Neustadt	21 239	40	
Uebertrag . .	41 239	40	

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.		Bemerkungen.
	ℳ.	₰	
O.-Z. Uebertrag . .	41 239	40	
106. Für Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Breisach	24 790	73	
107. Für Holzabfuhrwege	122 749	97	
108. Für die Herstellung eines Gebäudes mit zwei Malersälen beim Großherzoglichen Hoftheater in Karlsruhe . . . . . 30 000 ℳ. a. Nachtrag hierzu . . . . . 11 000 „	41 000	—	
109. Für den Umbau des zu einem Palais Ihrer Königlichen Hoheiten des Erbgroßherzogs und der Erbgroßherzogin bestimmten sogenannten Schlößchens in Karlsruhe, zweite Rate	200 000	—	
110. Für Erneuerung der Wasserheizungseinrichtung im Wintergarten des Großherzoglichen botanischen Gartens in Karlsruhe	154	75	
	429 934	85	
Titel VIII. **Zollverwaltung.**			
111. Erbauung einer Zollniederlage beim Hauptsteueramt Lahr	18 129	41	
Summe IV. . .	448 064	26	
Hierzu „ II. . .	1 168 436	16	
„ III. . .	2 381 902	55	
Summe b. Kreditreste aus der Etatsperiode 1888/89 . .	3 998 402	97	
Hierzu Summe a. Kreditreste aus der Etatsperiode 1886/87 . .	831 980	52	
Summe A. Budgetmäßige Ausgaben . .	4 830 383	49	
B. **Im Administrativwege verwilligte Kredite.**			
Kreditreste aus der Etatsperiode 1888/89.			
I. Staatsministerium.			
Titel I. **Großherzogliches Haus.**			
112. Zur Ausstattung Ihrer Großherzoglichen Hoheit der Prinzessin Marie von Baden aus Anlaß von Höchstderen Vermählung . . .	17 142	86	
113. Mitgabe Ihrer Großherzoglichen Hoheit der Prinzessin Marie von Baden	42 857	14	
Summe I. . .	60 000	—	
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.			
Titel VI. **Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.**			
114. Für den Amtsgerichtsneubau in Bretten	10 500	—	
Titel IX. **Unterrichtswesen.**			
115. Für die Fortführung des Neubaues eines physikalisch-physiologischen Instituts für die Universität Freiburg	60 000	—	
Summe. II . .	70 500	—	
III. Ministerium des Innern.			
Titel XIX. **Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**			
116. Verlegung der Murgthalstraße zwischen Hilpertsau und Gernsbach	23 000	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.	Bemerkungen.
IV. Finanzministerium.			
Titel VI. Salinenverwaltung.			
O.-Z. 117. Zum Wiederaufbau der auf der Saline Rappenau abgebrannten Betriebsgebäude sowie für die Errichtung eines Anbaues zur Aufstellung einer Feinsalzpfanne daselbst	142 200	—	
Titel VIII. Zollverwaltung.			
118. Für den Anschluß der zollärarischen Gebäude in Mannheim an die städtische Wasserleitung daselbst	10 000	—	
Summe IV. . .	152 200	—	
Hiezu „ I. . .	60 000	—	
„ II. . .	70 500	—	
„ III. . .	23 000	—	
Summe B. Im Administrativweg verwilligte Kredite	305 700	—	
Hierzu Summe A. Budgetmäßige Ausgaben	4 830 383	49	
Summe der Ausgaben . .	5 136 083	49	
Einnahmen.			
a. Von der Etatsperiode 1886/87.			
III. Ministerium des Innern.			
O.-Z. 1. Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Kosten der Straßenbauten nach §. 5 Ziffer 2 des Gesetzes vom 14. Januar 1868 beziehungsweise §. 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884	4 000	—	Zu O.-Z 1. Weitere 1 700 M. 91 Pf. kommen in Folge von Minderverwendungen nicht mehr zum Vollzug.
IV. Finanzministerium.			
Titel I. Domänenverwaltung.			
2. Ersatz der Grundstocksverwaltung für die unter Ordnungszahl 19 der Ausgabskredite bezeichneten Kosten	23 543	12	
Summe a. Von der Etatsperiode 1886/87 . .	27 543	12	
b. Von der Etatsperiode 1888/89.			
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.			
Titel I. Justizverwaltung.			
3. Dienst-, Wohn- und Gefängnißgebäude zur Wiederherstellung des Amtsgerichts Gengenbach	40 000	—	
Summe II. . .	40 000	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.	Bemerkungen.
	III. Ministerium des Innern			
	Titel IX. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.			
4.	Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Straßenbauten nach §. 5 Ziffer 2 des Gesetzes vom 14. Januar 1868, beziehungsweise §. 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884	203 347	62	Zu O.-Z. 4. Weitere 1306 M. 23 Pf. kommen in Folge von Minderverwendungen nicht mehr zum Vollzug.
5.	Beiträge der Rheinuferstaaten zu den Kosten der Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	8 761	18	
6.	Sonstige Einnahmen	4 741	80	
	Summe III. . .	216 850	60	
	IV. Finanzministerium.			
	Titel I. Domänenverwaltung.			
7.	Ersatz der Grundstocksverwaltung für die unter Ordnungszahl 104/10 der Ausgabskredite bezeichneten Kosten	429 934	85	
	Titel VI. Allgemeine Kassenverwaltung.			
8.	Einnahme von der vormaligen badischen Militärverwaltung und zwar Ersatz an Kasernenbaukosten	7 527	—	
	Summe IV. . .	437 461	85	
	Hiezu „ II. . .	40 000	—	
	„ III. . .	216 850	60	
	Summe b. Von der Etatsperiode 1888/89 . .	694 312	45	
	Hiezu „ a. „ „ „ 1886/87 . .	27 543	12	
	Summe der Einnahmen . .	721 855	57	
	Vergleichung.			
	Kreditreste für außerordentliche Ausgaben	5 136 083	49	
	Reste von außerordentlichen Einnahmen	721 855	57	
		4 414 227	92	
	Dazu weitere	1 510 263	53	
	als einmaliger Aufwand, welcher durch Verlegung des Besoldungs- und Gehaltsjahrs entsteht und wofür andere budgetmäßige Mittel nicht vorgesehen sind.			
	Es bleiben daher im Ganzen zu decken	5 924 491	45	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 3.

Voranschlag

des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1890 und 1891.

Ord.-Zahl.	Verwaltungszweige.	Aktiven. Geldvorrath.	Naturalvorräthe.	Aktivreste.	Summe.	Passiven.	Rest der Aktiven.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
	A. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.						
1.	Justizverwaltung		—	191 400		11 900	
2.	Strafanstalten		213 400	74 600		1 100	
			213 400	266 000		13 000	
	B. Ministerium des Innern.						
3.	Bezirksverwaltung und Polizei		—	95 700		6 000	
4.	Heil- und Pflegeanstalten		112 200	19 000		32 400	
5.	Polizeiliches Arbeitshaus		18 400	2 200		200	
6.	Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik		—	79 800		2 800	
7.	Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues		34 200	81 300		11 900	
		2 644 500	164 800	278 000		53 300	
	C. Finanzministerium.						
8.	Domänenverwaltung		71 900	1 907 500		170 300	
9.	Salinenverwaltung		21 200	666 800		440 000	
10.	Steuerverwaltung		—	326 800		1 589 600	
11.	Zollverwaltung		—	50 500		98 200	
12.	Generalstaatskasse * Münzverwaltung.		*11 300	2 254 800		858 400	
			104 400	5 206 400		3 156 500	
13.	**D. Oberrechnungskammer**		—	300		—	
	Im Ganzen	2 644 500	482 600	5 750 700	8 877 800	3 222 800	5 655 000

Begründung.

I. Geldvorräthe.

Dieselben haben im Durchschnitt der Jahre 1886/88 . . . . . 2 643 909 ℳ. 57 ₰ betragen und werden mit diesem Betrag, oder zur Abrundung des Gesammtbetrages, mit 2 644 500 ℳ. in den Voranschlag eingestellt.

II. Naturalvorräthe.

Der Voranschlag mit 482 600 ℳ. beruht auf dem Rechnungsergebniß der Normaljahre.

III. Aktiv- und Passivreste.

Bei den unter Ordnungszahl 1—11 und 13 genannten Verwaltungszweigen ist der abgerundete Durchschnitt des Ergebnisses der Normaljahre als Voranschlag angenommen.

Für den Voranschlag der Aktiv- und Passivreste bei der Generalstaatskasse ist im Anschluß an das gleichartige Verfahren in den früheren Jahren der Stand vom 31. Dezember 1888 zu Grund gelegt, jedoch unter Ausscheidung derjenigen Reste, welche der Art oder dem Betrag nach nur vorübergehend einen Theil des Betriebsfonds bilden.

Demgemäß wurde von den Aktivresten nach dem Stand von Ende 1888 mit . . . . . 11 427 081 ℳ. 57 ₰
das Guthaben bei der Amortisationskasse mit . . . . . 9 172 305 „ 65 „
abgerechnet und der Rest mit . . . . . 2 254 775 ℳ. 92 ₰
oder rund . . . . . 2 254 800 „ — „
in den Voranschlag eingestellt.

Ebenso wurde von den Passivresten nach dem Stand von Ende 1888 mit . . . . . 990 390 ℳ. 35 ₰
das Guthaben des Zollunterstützungsfonds mit . . . . . 131 973 „ 87 „
abgerechnet und der Rest mit . . . . . 858 416 ℳ. 48 ₰
oder rund . . . . . 858 400 „ — „
als Voranschlag angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 4.

Ausgeschiedene Verwaltungszweige.

Zusammenstellung

der Spezial-Budgets für 1890 und 1891.

		Ordentlicher Etat		Außerordentlicher Etat.
		1890.	1891.	
		ℳ.	ℳ.	ℳ.
	Ausgabe.			
	I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.			
	1. Eigentlicher Betrieb.			
Titel	I. Gehalt und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten	6 161 180	6 268 610	
„	II. Andere persönliche Ausgaben	5 774 990	5 929 120	
„	III. Allgemeine sachliche Ausgaben	1 172 600	1 177 600	
„	IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen	2 335 850	2 409 050	
„	V. Kosten des Bahntransports	5 008 900	5 029 100	
„	VI. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände	3 351 100	3 351 100	
„	VII. Kosten für erhebliche Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen	615 370	615 370	
„	VIII. Kosten für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Bahnverwaltungen	884 000	885 800	
„	IX. Kosten für Benützung fremder Betriebsmittel	1 120 000	1 120 000	
	Summe I. 1	26 423 990	26 785 750	
	1 a. Werkstättenbetrieb.			
Titel	I. Gehalt und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten	191 180	193 420	
„	II. Andere persönliche Ausgaben	1 695 150	1 708 150	
„	III. Sachliche Ausgaben	1 910 370	1 908 170	
	Summe I. 1 a.	3 796 700	3 809 740	
	1 b. Magazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung	6 825 800	6 825 800	
	Hiezu Summe I. 1	26 423 990	26 785 750	
	„ „ I. 1 a.	3 796 700	3 809 740	
	Summe I.	37 046 490	37 421 290	
	II. Bodensee-Dampfschifffahrts-Verwaltung.			
Titel	I. Gehalt und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten	73 300	73 680	
„	II. Andere persönliche Ausgaben	67 600	67 800	
„	III. Allgemeine sachliche Ausgaben	4 680	4 680	
„	IV. Bauliche Unterhaltung der Anlagen auf dem Lande	3 130	3 130	
„	V. Bauliche Unterhaltung der Schiffe nebst Zubehör	53 000	53 000	
„	VI. Schifffahrt und Transport	84 000	84 000	
	Summe II.	285 710	286 290	
	III. Eisenbahnbauverwaltung.			
	A. Badisches Bahnnetz.			
Titel	I. Eisenbahnen im Interesse der Landesvertheidigung	—	—	7 150 200
„	II. Sonstige Bahnen und Bahnstrecken	—	—	2 091 000
„	III. Stationen	—	—	4 129 200
„	IV. Transportmaterial	—	—	6 186 400
„	V. Ausrüstungsgegenstände	—	—	130 000
„	VI. Lasten und Verwaltungskosten	—	—	505 000
				20 191 800
	Uebertrag	—	—	20 191 800

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Ordentlicher Etat		Außerordentlicher Etat.
	1890.	1891.	
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Uebertrag . .	—	—	20 191 800
B. Main-Neckar-Eisenbahn.			
Titel I. Stationen	—	—	200 000
Summe III. . .	—	—	20 391 800
IV. Eisenbahnschuldentilgungskasse.			
Titel I. Verwaltungsaufwand	71 625	70 365	—
„ II. Passivzinsen	14 050 934	13 885 484	—
„ III. Planmäßige Schuldentilgung	4 133 345	4 220 321	—
„ IV. Rückerstattung von Vorschüssen an die Amortisationskasse	9 818 000	—	—
„ V. Bauaufwand	8 000 000	7 741 110	—
„ VI. Rabatt	—	—	—
„ VII. Kassen- und sonstige Aktivbestände	5 804 196	5 521 176	—
Summe IV. . .	41 878 100	31 438 456	—
V. Badanstaltenverwaltung	262 921	262 921	691 714
Einnahme.			
I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.			
1. Eigentlicher Betrieb.			
Titel I. Aus dem Personen- und Gepäckverkehr.	13 909 800	14 140 800	—
„ II. Aus dem Güterverkehr	23 898 000	23 927 000	—
„ III. Vergütung für Benützung von Bahnanlagen ꝛc. durch andere Bahnverwaltungen	509 300	515 400	—
„ IV. Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln	840 000	840 000	—
„ V. Erträge aus Veräußerungen	955 000	955 000	—
„ VI. Verschiedene und zufällige Einnahmen	739 900	739 900	—
Summe I. 1. . .	40 852 000	41 118 100	—
1 a. Werstätten-Betrieb	3 796 700	3 809 740	—
1 b. Magazins-(Betriebsmaterialien-)Verwaltung	6 825 800	6 825 80(	—
Summe I. . .	51 474 500	51 753 640	—
II. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.			
Titel I. Transportgefälle	293 000	293 000	—
„ II. Sonstige Einnahmen	1 600	1 600	—
Summe II. . .	294 600	294 600	—
III. Eisenbahnbauverwaltung.			
Titel I. Kostenbeiträge für Herstellungen und Anlagen	—	—	8 187 690
„ II. Sonstige Einnahmen	—	—	63 000
Summe III. . .	—	—	8 250 690
IV. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn . . .	556 200	543 600	—
V. Eisenbahnschuldentilgungskasse.			
Titel I. Kassenvorrath	2 089 000	804 196	—
„ II. Aktiven	3 546 000	5 000 000	—
„ III. Aktivzinsen	150 000	150 000	—
„ IV. Dotation	18 243 100	18 134 260	—
„ V. Agio auf Anlehen	850 000	350 000	—
„ VI. Schuldenaufnahme	17 000 000	7 000 000	—
Summe V. . .	41 878 100	31 438 456	—
VI. Badanstaltenverwaltung	272 767	272 767	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget

über den umlaufenden Betriebsfond der Eisenbahnbetriebsverwaltung einschließlich der Werkstätten- und Magazinsverwaltung sowie der Bodensee-Dampfschifffahrt für 1890 und 1891.

	Aktiven.				Passivreste.	Mehr der Aktiven.
	Geld-vorrath.	Natural-vorräthe.	Aktivreste.	Zusammen.		
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Eisenbahnbetrieb	218 000	—	2 992 700	3 210 700	2 095 000	1 115 700
Eisenbahnwerkstätten	—	1 286 000	800	1 286 800	—	1 286 800
Eisenbahnmagazine	—	1 922 000	300	1 922 300	—	1 922 300
Dampfschifffahrt	—	—	1 800	1 800	—	1 800
Summe . .	218 000	3 208 000	2 995 600	6 421 600	2 095 000	4 326 600

Die Sätze gründen sich auf den Rechnungsdurchschnitt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 5.

Nachweisung

über den einmaligen Aufwand für Besoldungen, Gehalte, Wohnungsgeldzuschüsse und dergleichen ständige Bezüge, welcher im Jahr 1889 bei den Etats der allgemeinen Staatsverwaltung durch Verlegung des Besoldungs- beziehungsweise Gehaltsjahres entsteht.

Vorbemerkung: Von einer Uebernahme dieses Aufwandes auf die Amortisationskasse, welche für den Fall der Unzulänglichkeit des umlaufenden Betriebsfonds genehmigt war, konnte abgesehen werden; die hier nachgewiesenen Beträge erscheinen deßhalb in der Rechnung des ordentlichen Etats für 1889 in Ausgabe beziehungsweise Einnahme.

	Mehrausgabe.										Mehreinnahme.	
	Besoldungen.		Wohnungsgeldzuschüsse der Staatsdiener.		Gehalte und dergl.		Wohnungsgeldzuschüsse der Angestellten.		Staatsbeiträge.			
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
A. Ordentlicher Etat.												
I. Staatsministerium.												
1. Landstände	1 466	67	120	—	135	97	15	67	—	—	—	—
2. Geheimes Kabinet	2 099	99	230	—	100	—	10	—	—	—	—	—
3. Staatsministerium	8 133	33	510	—	483	33	30	—	—	—	—	—
	11 699	99	860	—	719	30	55	67	—	—	—	—
4. Gesandtschaft ab	2 316	67	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zusammen I.	9 383	32	860	—	719	30	55	67	—	—	—	—
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.												
1. Ministerium	12 308	33	1 382	—	1 145	84	76	—	—	—	—	—
2. Oberlandesgericht	22 011	9	2 370	50	963	89	40	—	—	—	—	—
3. Landgerichte	80 438	64	8 225	33	8 750	87	555	—	—	—	—	—
4. Staatsanwaltschaft	13 883	33	1 530	—	5 695	12	251	—	—	—	—	—
5. Amtsgerichte	56 671	68	5 929	83	50 788	44	1 975	10	—	—	5 613	14
6. Strafanstalten	8 999	98	898	—	16 246	37	1 212	63	—	—	1 744	74
7. Unterrichtswesen:												
I. Höhere Unterrichtsanstalten:												
A. Universität Heidelberg	—	—	—	—	—	—	—	—	62 164	8	—	—
B. Universität Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	42 576	47	—	—
C. Technische Hochschule	—	—	—	—	—	—	—	—	31 661	11	—	—
II. Mittel- und Volksschulen:												
A. Oberschulrath	10 766	68	1 280	—	1 765	67	86	—	—	—	—	—
H. Volksschulen:												
a. Kreisschulvisitaturen	9 474	92	878	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Staatsbeiträge:												
Zu den Gehalten der Volksschullehrer	—	—	—	—	—	—	—	—	33 023	12	—	—
Zum Pensions- und Hilfsfond der Lehrer	—	—	—	—	—	—	—	—	15 000	—	—	—
Zum Wittwen- und Waisenfond	—	—	—	—	—	—	—	—	6 241	67	—	—
J. Lehranstalten zu besonderen Zwecken:												
Taubstummenanstalten	—	—	—	—	—	—	—	—	3 617	35	—	—
8. Künste und Wissenschaften:												
Sammlungengebäude ꝛc.	2 483	33	310	—	1 466	68	50	—	—	—	—	—
Kunstschule in Karlsruhe	—	—	—	—	—	—	—	—	5 143	28	—	—
9. Verschiedene und zufällige Ausgaben	1 033	33	110	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zusammen II.	218 071	31	22 913	66	86 822	88	4 245	73	199 427	8	7 357	86

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Mehrausgabe.										Mehreinnahme.	
	Besoldungen.		Wohnungsgeldzuschüsse der Staatsdiener.		Gehalte und dergl.		Wohnungsgeldzuschüsse der Angestellten.		Staatsbeiträge.			
III. Ministerium des Innern.	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ	₰	ℳ.	₰
1. Ministerium	22 066	64	2 440	—	2 391	67	134	—	—	—	—	—
2. Landeskommissäre	—	—	—	—	820	1	—	—	—	—	—	—
3. Verwaltungsgerichtshof	6 116	65	650	—	516	67	30	—	—	—	—	—
4. Verwaltungshof	14 766	67	1 706	—	2 254	15	168	—	—	—	—	—
5. Generallandesarchiv	2 988	89	410	—	408	33	28	—	—	—	—	—
6. Oberaichungsamt	333	33	—	—	66	67	—	—	—	—	—	—
7. Für Durchführung der sozialen Gesetze	—	—	—	—	333	33	—	—	—	—	—	—
8. Bezirksverwaltung und Polizei	71 721	33	5 175	—	72 648	20	5 215	66	—	—	24 164	52
9. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	2 013	33	150	—	5 575	38	168	—	—	—	1 708	92
10. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	4 576	66	144	—	7 791	27	133	—	—	—	2 248	16
11. Polizeiliches Arbeitshaus	566	67	24	—	2 008	67	68	—	—	—	84	56
12. Generalwittwenkasse	—	—	—	—	—	—	—	—	62 034	49	—	—
13. Für Bearbeitung der Landesstatistik	750	—	60	—	1 266	67	64	—	—	—	40	80
14. Für Förderung der Gewerbe	6 450	1	820	—	4 042	51	131	—	—	—	80	17
15. Für Förderung der Landwirthschaft	1 450	—	130	—	4 437	91	158	—	—	—	17	92
16. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	41 030	1	4 320	—	30 535	5	1 985	90	—	—	624	89
zusammen III.	174 830	19	16 029	—	135 096	49	8 283	56	62 034	49	28 969	94
IV. Finanzministerium.												
1. Ministerium	14 663	88	1 548	17	875	—	76	—	—	—	—	—
2. Generalstaatskasse	2 116	67	210	—	1 041	66	112	—	—	—	—	—
3. Baubehörden	11 200	1	1 130	83	2 105	1	108	—	—	—	—	—
4. Domänenverwaltung	93 578	23	7 267	60	20 606	38	1 300	17	—	—	5 227	90
5. Steuerverwaltung	30 622	76	3 178	—	27 368	78	1 628	53	—	—	418	23
6. Salinenverwaltung	2 099	99	128	—	1 541	65	66	—	—	—	208	25
7. Zollverwaltung	21 791	8	2 632	93	15 766	49	1 452	33	—	—	1 760	73
8. Münzverwaltung	1 033	33	150	—	166	67	10	—	—	—	333	33
9. Allgemeine Kassenverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57 219	29
10. Pensionen	283 853	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wittwenkasse der Angestellten	—	—	—	—	—	—	—	—	71 487	87	—	—
zusammen IV.	460 959	49	16 245	53	69 471	64	4 753	3	71 487	87	65 167	73
V. Oberrechnungskammer	11 766	66	1 200	—	420	—	28	—	—	—	11	67
Dazu I. Staatsministerium	9 383	32	860	—	719	30	55	67	—	—	—	—
II. Ministerium der Justiz ꝛc.	218 071	31	22 913	66	86 822	88	4 245	73	199 427	8	7 357	88
III. Ministerium des Innern	174 830	19	16 029	—	135 096	49	8 283	56	62 034	49	28 969	94
IV. Finanzministerium	460 959	49	16 245	53	69 471	64	4 753	3	71 487	87	65 167	73
Im Ganzen A. Ordentlicher Etat	875 010	97	57 248	19	292 530	31	17 365	99	332 949	44	101 507	22
B. Außerordentlicher Etat.												
I. Ministerium der Justiz, des Kultus ꝛc.												
Katholischer Kultus (Aufbesserung für altkatholische Geistliche)	—	—	—	—	—	—	—	—	703	94	—	—
Evangelischer Kultus (Aufbesserung für evangelische Geistliche)	—	—	—	—	—	—	—	—	33 330	33	—	—
II. Ministerium des Innern.												
1. Heil- u. Pflegeanstalt bei Emmendingen	—	—	—	—	712	50	13	—	—	—	8	33
2. Für Bearbeitung der Landesstatistik	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—
3. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	—	—	—	—	1 427	62	—	—	—	—	13	21
Zusammen B. Außerordentlicher Etat	—	—	—	—	2 640	12	13	—	34 034	27	21	54
Dazu A. Ordentlicher Etat	875 010	97	57 248	19	292 530	31	17 365	99	332 949	44	101 507	22
zusammen	875 010	97	57 248	19	295 170	43	17 378	99	366 983	71	101 528	76
Davon ab die Einnahmen									1 611 792 ℳ	29 ₰		
Bleiben zu decken									101 528 „	76 „		
									1 510 263 ℳ	53 ₰		

Beilage Nr. 6.

Zusammenstellung

der Abschlüsse der Spezial-Budgets der Allgemeinen Staatsverwaltung für 1890 und 1891.

	Seitheriger Budgetsatz.	Für 1890/91. jährlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich		Gesammtbetrag für die neue Budgetperiode.		
				mehr.	weniger.	Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.								
I. Staatsministerium	11 011 640	12 509 941	700	1 498 301	—	25 019 882	—	25 019 882
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts . . .	9 039 670	9 825 786	153 044	786 116	—	19 651 572	2 855 893	22 507 465
III. Ministerium des Innern . .	10 166 990	10 698 790	21 060	531 800	—	21 397 580	3 180 101	24 577 681
IV. Finanzministerium	15 616 943	16 386 970	20 014	770 027	—	32 773 940	2 411 525	35 185 465
V. Oberrechnungskammer . . .	90 554	95 542	2 000	4 988	—	191 084	—	191 084
Summe der Ausgabe . .	45 925 797	49 517 029	196 818	3 591 232	—	99 034 058	8 447 519	107 481 577
Einnahme.								
I. Staatsministerium	8 741 000	10 192 450	—	1 451 450	—	20 384 900	—	20 384 900
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts . . .	1 564 786	1 582 981	—	18 195	—	3 165 962	185 000	3 350 962
III. Ministerium des Innern . .	2 747 028	2 875 470	—	128 442	—	5 750 940	386 149	6 137 089
IV. Finanzministerium	34 058 693	35 576 250	—	1 517 557	—	71 152 500	919 026	72 071 526
V. Oberrechnungskammer . . .	140	185	—	45	—	370	—	370
Summe der Einnahme . .	47 111 647	50 227 336	—	3 115 689	—	100 454 672	1 490 175	101 944 847
Mehreinnahme	1 185 850	710 307	—	—	475 543	1 420 614	—	—
Mehrausgabe	—	—	—	—	—	—	6 957 344	5 536 730

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Vergleichung

des Voranschlags für ein Jahr der Budgetperiode 1890|91 mit dem Voranschlag für 1889.

	Budget 1890/91.				Budget 1889.				Budget 1890/91 gegen 1889	
	Einnahme.	Ausgabe.	Mehr- Einnahme.	Mehr- Ausgabe.	Einnahme.	Ausgabe.	Mehr- Einnahme.	Mehr- Ausgabe.	günstiger.	ungünstiger.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ordentlicher Etat.										
I. Aufwands-Etats.										
a.										
Staatsministerium	10 192 450	12 509 941	—	2 317 491	8 741 000	11 011 640	—	2 270 640	—	46 851
Ministerium der Justiz, des Kultus u. Unterrichts	1 582 981	9 825 786	—	8 242 805	1 564 786	9 039 670	—	7 474 884	—	767 921
Ministerium des Innern	2 875 470	10 698 790	—	7 823 320	2 747 028	10 166 990	—	7 419 962	—	403 358
Oberrechnungskammer	185	95 542	—	95 357	140	90 554	—	90 414	—	4 943
Zusammen a.	14 651 086	33 130 059	—	18 478 973	13 052 954	30 308 854	—	17 255 900	—	1 223 073
b.										
Finanzministerium und zwar:										
1. Finanzministerium	—	135 826	—	135 826	—	128 548	—	128 548	—	7 278
2. Generalstaatskasse	—	34 336	—	34 336	—	32 043	—	32 043	—	2 293
3. Baubehörden und Aufwand auf Zentralstaatsgebäude	—	183 865	—	183 865	—	171 620	—	171 620	—	12 245
4. Zollverwaltung	2 025 210	1 933 925	91 285	—	2 095 862	1 869 798	226 064	—	—	134 779
5. Münzverwaltung	25 893	30 886	—	4 993	23 410	28 039	—	4 629	—	364
6. Allgemeine Kassenverwaltung	642 112	167 670	474 442	—	409 691	181 098	228 593	—	245 849	—
7. Schuldentilgung	—	2 750 000	—	2 750 000	—	2 750 000	—	2 750 000	—	—
8. Pensionen	—	2 704 251	—	2 704 251	—	2 454 460	—	2 454 460	—	249 791
9. Remunerationsfond	—	40 800	—	40 800	—	78 000	—	78 000	37 200	—
10. Verschiedenes	—	4 036	—	4 036	—	7 272	—	7 272	3 236	—
Zusammen b.	2 693 215	7 985 595	565 727	5 858 107	2 528 963	7 700 878	454 657	5 626 572	286 285	406 750
Dazu a.	14 651 086	33 130 059	—	18 478 973	13 052 954	30 308 854	—	17 255 900	—	1 223 073
Im Ganzen I.	17 344 301	41 115 654	565 727	24 337 080	15 581 917	38 009 732	454 657	22 882 472	286 285	1 629 823
		17 344 301		565 727		15 581 917		454 657		286 285
		23 771 353		23 771 353		22 427 815		22 427 815		1 343 538
II. Einnahme-Etats.										
1. Domänenverwaltung	7 229 832	4 567 319	2 662 513	—	7 331 981	4 386 973	2 945 008	—	—	282 495
2. Salinenverwaltung	642 934	523 805	119 129	—	712 218	547 980	164 238	—	—	45 109
3. Steuerverwaltung	25 010 269	3 310 251	21 700 018	—	23 485 531	2 981 112	20 504 419	—	1 195 599	—
Im Ganzen II.	32 883 035	8 401 375	24 481 660	—	31 529 730	7 916 065	23 613 665	—	1 195 599	327 604
	8 401 375				7 916 065				327 604	
	24 481 660				23 613 665				867 995	
Zusammenstellung.										
I. Aufwands-Etats	—	23 771 353			—	22 427 815			—	1 343 538
II. Einnahme-Etats	24 481 660	—			23 613 665	—			867 995	—
Ueberschuß im ordentlichen Etat	710 307				1 185 850					475 543

Baden-Württemberg

Hauptabtheilung I.

Spezial-Budget

des

Staatsministeriums

für die Jahre

1890 und 1891.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel	lf.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I.		**Großherzogliches Haus.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	a. Zivilliste	1 289 983	1 289 983	1 289 983	—	—
		b. Zulägliche Aufbesserung	300 000	300 000	300 000	—	—
	2.	a. Apanagen	258 857	221 143	221 143	—	—
		b. Zulägliche Aufbesserung	96 000	86 572	86 572	—	—
		Summe Titel I.	1 944 840	1 897 698	1 897 698	1 897 698	—
		" " " für beide Jahre	—	—	—	3 795 396	
II.		**Landstände.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Gehalte	10 540	11 030	11 030	—	700
	2.	Wohnungsgeld	960	1 140	1 140	—	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben	10 329	11 610	11 610	—	—
	4.	Aufwand wegen jährlicher Versammlung des Ausschusses	721	676	676	—	—
	5.	Aufwand wegen des Landtags	70 815	74 600	74 600	—	—
		Summe Titel II.	93 525	99 056	99 056	99 056	700
		" " " für beide Jahre	—	—	—	198 112	
III.		**Geheimes Kabinet.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Gehalte	14 900	12 950	13 250	13 100	—
	2.	Wohnungsgeld	1 500	1 480	1 480	—	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben	1 080	1 080	1 080	—	—
	4.	Für sachliche Amtsunkosten	900	900	900	—	—
	5.	Für Orden und Medaillen	13 800	15 072	15 072	—	—
		Summe Titel III.	32 180	31 482	31 782	31 632	—
		" " " für beide Jahre	—	—	—	63 264	
IV.		**Großherzogliches Staatsministerium.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Gehalte	55 200	59 890	60 070	60 280	—
	2.	Wohnungsgeld	4 296	4 870	4 870	—	—
		Uebertrag	59 496	64 760	65 540	—	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
		Wegen der Bildung der seitherigen Budgetsätze vergleiche die Vorbemerkung Anlage 1.
—	—	
—	—	
—	37 714	Fortfall. Etat.
—	9 428	Fortfallen.
—	47 142	
530	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 3, Titel II. Landstände.
180	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 4, Titel II. Landstände.
1 071	—	a. Vergütung an die Stenographen, einschließlich Mietgelder . . . . . 3 960 ℳ b. Vorbehalt eines Betrags für Hausaufsicht 200 ℳ, Vergütung für Abhaltung der amtlichen Protokolle und Zeitungsberichte 800 ℳ, zusammen . . . . . 1 000 „ c. Druckmittelfür . . . . . 3 500 „ d. Heiz- und Beleuchtung . . . . . 140 „ e. Druckfertigung . . . . . 170 „ f. 2 Diener der Ständekammern, zusätzliches Einkommen (Tagegeldchen) . . . . . 1 000 „ g. Unvorhergesehenes bei nicht einmaligen Vorkommnissen . . . . . 200 „ zusammen . . 11 610 ℳ
—	45	Rechnungsüberschuß.
3 785	—	Mehrbedarf. Zulagen und Reisekosten der Abgeordneten, materieller Bureauaufwand (einschließlich Bureau- und Druckkosten), Postporto u. s. w. Laut beschlußmäßiger Rechnungsergebnisse für die drei letzten Landtagsperioden beträgt einschließlich der bisher unter Titel XII. des Budgets des Ministeriums des Innern verrechneten Mietgelder der Sitzungssäle für die Zeit zwischen den Landtagssitzungen rund 100 000 ℳ. Mit Rücksicht darauf, daß hier auch der außerordentliche hohe Aufwand der Landtagsperioden 1885/86 und 1887/88 eingerechnet, wird als künftiger Budgetsatz der Betrag von 85 000 ℳ hoch und Mehr bis jetzt unter § 3 erforderlichen Rubrik 74 600 ℳ angenommen.
5 570	45	
45		
5 525		
—	1 800	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 3, Titel III., Geheimes Kabinet.
—	20	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 4, Titel III., Geheimes Kabinet.
—	—	Für Diensthandy wie bisher 400 ℳ; Tagegelder, Reise- und Umzugskosten nach dem Rechnungsdurchschnitt von ℳ.
—	—	Rechnungsüberschuß der Hauptkasse 900 ℳ, laufige Amtsunkosten wie bisher 180 ℳ.
1 272	—	Rechnungsüberschuß. Hiervon sind die bisher unter Titel X. Ausgabegruppe 14 des übrigen Ministeriumsetats unter den „Verschiedenen Ausgaben" enthalten gewesenen Posten für Medaillen hinzugefügt und zwar für das Staatsministerium . . . . . 7 ℳ Ministerium der Justiz, des Kultus und des Unterrichts . . . . . 1 317 „ Ministerium des Innern . . . . . 1 943 „ Finanzministerium . . . . . 1 288 „ zusammen . . 4 555 ℳ
1 272	1 920	
	1 272	
	548	
5 090	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 3, Titel IV. Staatsministerium.
374	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 4, Titel IV. Staatsministerium.
5 654	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(IV.)		Uebertrag . .	50 490	64 700	65 540	—	—	5 654	—	
	3.	Andere persönliche Ausgaben	3 890	5 020	5 020	—	—	1 130	—	a. Für 1 Registrator- und 1 Kanzleigehilfen (gegen bisher mehr 1 Gehilfe wegen Geschäftsvermehrung) . . . . 2 400 ℳ b. Dienstzulage für einen Kanzleibeamten für Führung der Handkasse 60 ℳ und Vergütung an einen Rechnungsbeamten eines Ministeriums für Führung der Konsulatslandesverrechnung und sonstige Dienstleistung 600 ℳ, zusammen . . . . 660 „ c. Für Stellvertretung und Dienstaushilfe . . . . 500 „ d. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten (Rechnungsdurchschnitt) . . . . 1 240 „ e. Dienstkleidung der Kanzleidiener . . . . 150 „ f. Unterstützungen der nicht etatmäßigen Beamten . . . . 70 „ zusammen . . . . 5 020 ℳ
	4.	Für sachliche Amtsunkosten	7 049	6 870	6 870	—	—	—	179	Der Kredit der Handkasse beträgt (nach dem durchschnittlichen Bedarf der letzten drei Jahre, zuzüglich einer an Stelle eines künftig nicht mehr zulässigen unentgeltlichen Naturalbezuges zu gewährenden Vergütung) . . . . 4 050 ℳ Für sonstige Amtsunkosten (nach dem Rechnungsdurchschnitt) . . . . 2 180 „
								6 784	179	
								179		
		Summe Titel IV.	70 435	76 650	77 430	77 040	—	6 605		
		„ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	154 080				
V.		**Gesandtschaft in Berlin.**								
		Ordentlicher Etat.								
	1.	Gehalte	26 020	27 100	27 360	27 230	—	1 210	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 2, Titel V. Gesandtschaft beim Reich.
	2.	Wohnungsgeld	2 780	1 180	1 180	—	—	—	1 600	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 1, Titel V. Gesandtschaft beim Reich.
	3.	Andere persönliche Ausgaben	1 170	1 370	1 370	—	—	200	—	1 Pförtner, zugleich Burnardiener, wie bisher . . . . 1 000 ℳ Für Dienstaushilfe . . . . 200 „ Tagegelder, Reise- und Umzugskosten (Rechnungsdurchschnitt) . . . . 170 „ zusammen . . . . 1 370 ℳ
	4.	Sachliche Amtsunkosten	2 000	2 000	2 000	—	—	—	—	Kredit der Handkasse, wie bisher . . . . 1 900 ℳ Sonstige Amtsunkosten, desgleichen . . . . 100 „
								1 410	1 600	
									1 410	
		Summe Titel V.	31 970	31 650	31 910	31 780	—		190	
		„ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	63 500				
VI.	1.	**Matrikularbeitrag zur Reichskasse.**								
		Ordentlicher Etat	8 300 000	9 828 889	9 828 889	9 828 889	—	1 528 889	—	Mangels anderer Anhaltspunkte ist der im Entwurf des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1890/91 eingestellte Betrag als Voranschlag angenommen.
		Summe Titel VI. für beide Jahre . .	—	—	—	19 657 778				
VII.	1.	**Antheil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung.**								
		Ordentlicher Etat	500 000	500 000	500 000	500 000	—	—	—	
		Summe Titel VII. für beide Jahre . .	—	—	—	1 000 000				
VIII.	1.	**Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile.**								
		Ordentlicher Etat	28 270	33 730	33 730	33 730	—	5 460	—	Nach dem Reichshaushaltsetat für 1890/91.
		Summe Titel VIII. für beide Jahre . .	—	—	—	67 460				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
IX.	1.	**Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond.**					
		Ordentlicher Etat	—	800	800	800	—
		Summe Titel IX. für beide Jahre	—	—	—	1 600	
X.		**Verschiedene und zufällige Ausgaben.** Ordentlicher Etat.					
	1.	Versendungskosten:					
		a. Postporto	750	924	924	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	27	27	27	—	—
		c. Telegraphengebühren	344	472	472	—	—
	2.	Sonst zufällige Ausgaben	7 099	7 893	7 893	—	—
		Summe Titel X.	8 220	9 316	9 316	9 316	—
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	18 632	
—	—	Allgemeiner Remunerationsfond (bisher Titel IX.)	2 200	—	—	—	—

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Jahresbetrag des ordentlichen Etats. Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
		Zusammenstellung.					
		Titel I.	1 944 840	1 897 698	1 897 698	1 897 698	—
		„ II.	93 525	99 056	99 056	99 056	700
		„ III.	32 180	31 482	31 782	31 632	—
		„ IV.	70 435	76 650	77 430	77 040	—
		„ V.	31 970	31 650	31 910	31 780	—
		„ VI.	8 300 000	9 828 889	9 828 889	9 828 889	—
		„ VII.	500 000	500 000	500 000	500 000	—
		„ VIII.	28 270	33 730	33 730	33 730	—
		„ IX.	—	800	800	800	—
		„ X.	8 220	9 316	9 316	9 316	—
		(bisheriger Titel IX.)	2 200	—	—	—	—
		Summe der Ausgabe	11 011 640	12 509 271	12 510 611	12 509 941	700

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
800	—	Vergleiche Artikel 28 und 29 des Etatgesetzes.
174	—	Rechnungsdurchschnitt, darunter Antheil an der Portobarschlumme 436 ℳ 80 ₰.
—	—	Rechnungsdurchschnitt.
128	—	Desgleichen.
794	—	Desgleichen.
1 096	—	
—	—	
—	2 200	Kommt mit Eintritt der Wirksamkeit der neuen Beamtengesetzgebung in Wegfall.

Zusammenstellung.

Etats. Gegen seither jährlich mehr.	Etats. Gegen seither jährlich weniger.	Gesammtbetrag für die Budgetperiode. Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
—	47 142	3 795 396	—	3 795 396	
5 531	—	198 112	—	198 112	
—	548	63 264	—	63 264	
6 605	—	154 080	—	154 080	
—	190	63 560	—	63 560	
1 528 889	—	19 657 778	—	19 657 778	
—	—	1 000 000	—	1 000 000	
5 460	—	67 460	—	67 460	
800	—	1 600	—	1 600	
1 096	—	18 632	—	18 632	
—	2 200	—	—	—	
1 548 381	50 080				
50 080					
1 498 301		25 019 882	—	25 019 882	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
I.		**Ueberweisungen aus der Reichskasse.**								
		Ordentlicher Etat.								
	1.	Aus dem Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer . .	4 465 000	5 667 790	5 667 790	—	—	1 202 790	—	Vergleiche §. 6 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879. (Reichsgesetzblatt Seite 207.)
	2.	Aus dem Ertrag der Verbrauchsabgabe für Branntwein und des Zuschlags hierzu	3 600 000	3 768 390	3 768 390	—	—	168 390	—	Vergleiche §. 39 des Reichsgesetzes vom 24. Juni 1887. (Reichsgesetzblatt Seite 253.)
	3.	Aus dem Ertrag der Reichsstempelabgabe	676 000	756 270	756 270	—	—	80 270	—	Vergleiche §. 44 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 in der Fassung vom 3. Juni 1885. (Reichsgesetzblatt Seite 179.)
		Summe der Einnahme . .	8 741 000	10 192 450	10 192 450	10 192 450	—	1 451 450	—	Zu §§. 1 bis 3. Mangels anderer Anhaltspunkte über den Antheil am Ertrag der hier genannten Reichssteuern sind durchweg die im Entwurf des Reichshaushaltsetats für 1890/91 eingestellten Beträge als Voranschlag angenommen.

Anlage 1
zum Spezialbudget des Staatsministeriums
für die Jahre 1890/91.

Entzifferung

der „seitherigen Budgetsätze".

A. Verweisung vom **alten** auf's **neue** Budget. B. Verweisung vom **neuen** auf's **alte** Budget.

A. Seitheriger Budgetsatz						Bemerkungen.	B. Seitheriger Budgetsatz						Bemerkungen.
im **alten** Budget.			im **neuen** Budget.				im **neuen** Budget.			im **alten** Budget.			
Titel.	§.	Betrag.	Titel.	§.	Betrag.		Titel.	§.	Betrag.	Titel.	§.	Betrag.	
		ℳ.			ℳ.				ℳ.				
I.	1 a.	1 289 983	I.	1 a.	1 289 983		I.	1 a.	1 289 983	I.	1 a.	1 289 983	
„	1 b.	300 000	„	1 b.	300 000		„	1 b.	300 000	„	1 b.	300 000	
„	2 a.	258 857	„	2 a.	258 857		„	2 a.	258 857	„	2 a.	258 857	
„	2 b.	96 000	„	2 b.	96 000		„	2 b.	96 000	„	2 b.	96 000	
Se. I.		1 944 840	Se. I.		1 944 840		Se. I.		1 944 840	Se. I.		1 944 840	
II.	3 a.	8 800	II.	1.	8 800		II.	1.	10 500	II.	3 a.	8 800	
„	3 b.	720	„	2.	720					„	4 a.	1 700	
„	4 a.	3 010	„	1.	1 700		„	2.	960	„	3 b.	720	
			„	3.	1 200					„	4 b.	240	
			„	5.	110		„	3.	10 529	„	4 a.	1 200	
„	4 b.	240	„	2.	240					„	6.	9 295	
„	5	721	„	4.	721					X.	21 b.	34	
„	6	80 000	„	3.	9 295		„	4.	721	II.	5.	721	
			„	5.	70 705		„	5.	70 815	„	4 a.	110	
Se. II.		93 491	Se. II.		93 491					„	6.	70 705	
							Se. II.		93 525	Se. II.		93 525	
III.	7 a.	13 700	III.	1.	13 700		III.	1.	14 900	III.	7 a.	13 700	
„	7 b.	1 380	„	2.	1 380					„	8 a.	1 200	
„	8 a.	1 600	„	1.	1 200		„	2.	1 500	„	7 b.	1 380	
			„	3.	400					„	8 b.	120	
„	8 b.	120	„	2.	120		„	3.	1 080	„	8 a.	400	
„	9.	900	„	4.	900					X.	21 b.	680	
„	10.	13 793	„	5.	13 793		„	4.	900	III.	9.	900	
Se. III.		31 493	Se. III.		31 493		„	5.	13 800	„	10.	13 793	
										X.	21 b.	7	
IV.	11 a.	49 600	IV.	1.	49 600		Se. III.		32 180	Se. III.		32 180	
„	11 b.	3 600	„	2.	3 600								
„	12 a.	8 100	„	1.	5 600		IV.	1.	55 200	IV.	11 b	49 600	
			„	3.	2 500					„	12 a.	5 600	
„	12 b.	696	„	2.	696		„	2.	4 296	„	11 b.	3 600	
„	13.	6 800	„	4.	6 800					„	12 b.	696	
Se. IV.		68 796	Se. IV.		68 796		„	3.	3 890	„	12 a.	2 500	
										X.	21 b.	1 390	
V.	14.	28 800	V.	1.	26 020					IV.	13.	6 800	
			„	2.	2 780		„	4.	7 049	X.	21 b.	249	
„	15.	1 000	„	3.	1 000								
„	16.	2 000	„	4.	2 000		Se. IV.		70 435	Se. IV.		70 435	
Se. V.		31 800	Se. V.		31 800								

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

A. Verweisung vom **alten** auf's **neue** Budget.

A. Seitheriger Budgetsatz						Bemerkungen.
im alten Budget.			im neuen Budget.			
Titel.	§.	Betrag.	Titel	§.	Betrag.	
		ℳ.			ℳ.	
VI.	17.	8 300 000	VI.	1.	8 300 000	
VII.	18.	500 000	VII.	1.	500 000	
VIII.	19.	28 270	VIII.	1.	28 270	
IX.	20.	2 200	—	—	2 200	wegfallend.
X.	21 a.	750	X.	1 a.	750	
			II.	3.	34	
			III.	3.	680	
			III.	5.	7	
			IV.	3.	1 390	
	21 b.	10 000	„	4.	249	
			V.	3.	170	
			X.	1 b.	27	
			„	1 c.	344	
			„	2.	7 099	
Se. X.		10 750	Se. X.		10 750	

B. Verweisung vom **neuen** auf's **alte** Budget.

B. Seitheriger Budgetsatz						Bemerkungen.
im neuen Budget.			im alten Budget.			
Titel.	§.	Betrag.	Titel.	§.	Betrag.	
		ℳ.			ℳ.	
V.	1.	26 020	V.	14.	26 020	
„	2.	2 780	„	„	2 780	
„	3.	1 170	„	15.	1 000	
			X.	21 b.	170	
„	4.	2 000	V.	16.	2 000	
Se. V.		31 970	Se. V.		31 970	
VI.	1.	8 300 000	VI.	17.	8 300 000	
VII.	1.	500 000	VII.	18.	500 000	
VIII.	1.	28 270	VIII.	19.	28 270	
IX.	1.	—	—	—	—	
X.	1 a.	750	X.	21 a.	750	
„	1 b.	27	„	21 b.	27	
„	1 c.	344	„	„	344	
„	2.	7 099	„	„	7 099	
Se. X.		8 220	Se. X.		8 220	
—	—	2 200	IX.	20.	2 200	wegfallend.

Zusammenstellung.

I.	1 944 840		I.	1 944 840
II.	93 491		II.	93 525
III.	31 493		III.	32 180
IV.	68 796		IV.	70 435
V.	31 800		V.	31 970
VI.	8 300 000		VI.	8 300 000
VII.	500 000		VII.	500 000
VIII.	28 270		VIII.	28 270
IX.	2 200		IX.	—
X.	10 750		X.	8 220
			(IX.)	2 200
	11 011 640	Summe Abthl. I.		11 011 640

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektuirt auf 1. Juli 1889. Stellenzahl	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1890. Stellenzahl	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1891. Stellenzahl	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Erläuterungen.
		Beamte, deren Diensteinkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.													
II.	1.	**Landstände.**													
		Landständische Archivare. K. 5	2	8 286	514	8 800	2	8 286	1 114	9 400	2	8 286	1 114	9 400	1 Beamter bezieht besonders eine Zulage (Antrag Gehalt) von 4 286 ℳ und einen Funktionsgehalt (Antrag Dienstzulage für den Hauptdienst) von 514 ℳ, zusammen 4 800 ℳ. Der Unterschied zwischen dem thatsächlichen Bezug an Gehalt und dem tarifmäßigen Höchstgehalt der Stelle von 4 100 ℳ mit 186 ℳ, sowie die Dienstzulage mit 514 ℳ, zusammen mit 700 ℳ, ist nur für den derzeitigen Inhaber der Stelle bewilligt, als lediglich persönlich vergütigend. 2 Beamte Dienstzulage als Kanzleizulagezulage 600 ℳ (für den ernannten derzeitigen Inhaber der einen Kanzleistelle ohne die Beförderung in § 23 Anlage 3 der Gehaltsordnung.)
		1 zu 4 250 ℳ 514 ℳ													
		1 „ 4 000 „ — „													
		Diener der Ständekammer. K. 10	2	850	—	850	2	2 200	130	2 330	2	2 200	130	2 330	1 Stelle zur Zeit nicht besetzt. 1 Beamter Dienstzulage als Kanzleizulagezulage.
		1 zu 850 ℳ													
		1 „ — „													
			4	9 136	514	9 650	4	10 486	1 244	11 730	4	10 486	1 244	11 730	
		Hiervon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	—	—	—	—	—	700	—	700	—	700	—	700	2 Diener der Ständekammern nach der Bemerkung c zu K. 30 des Gehaltstarifs.
		Summe Titel II. § 1	4	9 136	514	9 650	4	9 786	1 244	11 030	4	9 786	1 244	11 030	künftig wegfallend K. 5 700 ℳ
III.	1.	**Geheimes Kabinet.**													
		Vorstand. B. 2	1	6 200	600	6 800	1	6 800	700	7 500	1	6 800	700	7 500	Nebengehalt: tarifmäßige Dienstzulage.
		Kanzleisekretär. F. 6	1	1 800	200	2 000	1	1 800	500	2 300	1	2 100	500	2 600	Nebengehalt: Dienstzulage gemäß § 32 Gehaltsordnung 300 ℳ und Dienstzulage als Kanzleizulagezulage 200 ℳ.
		Kanzleiassistent. K. 2	1	1 800	—	1 800	1	1 800	—	1 800	1	1 800	—	1 800	
		Kanzlerdiener. K. 10	1	1 200	—	1 200	1	1 320	30	1 350	1	1 350	—	1 350	Nebengehalt: Dienstzulage als Kanzleizulagezulage.
		Summe Titel III. § 1	4	11 000	800	11 800	4	11 720	1 230	12 950	4	12 050	1 200	13 250	
IV.	1.	**Staatsministerium.**													
		Staatsminister. A. 1	1	—	14 400	14 400	1	—	16 000	16 000	1	—	16 000	16 000	Der Gehalt des Staatsministers wird im Etat des Ministeriums des Innern unter Titel 1. § 1 vorgesehen. Nebengehalt: Tarifmäßige Dienstzulage und Repräsentationsgehalt.
		Stimmführendes Mitglied des Staatsministeriums. A. 1	1	5 000	—	5 000	1	4 500	—	4 500	1	4 500	—	4 500	Der übrige Betrag des Gehalts von 12 000 ℳ erscheint im Etat des Ministeriums des Innern unter Titel 1. § 1 mit 7 500 ℳ.
		Vorsitzender Rath. B. 1	1	7 000	—	7 000	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	
		Kollegialmitglieder. B. 3	2	11 700	—	11 700	2	12 900	—	12 900	2	12 900	—	12 900	
		1 zu 6 200 ℳ													
		1 „ 5 500 „													
		Ministerialsekretär (Gehaltsklasse I.). D. 2.	1	2 200	—	2 200	1	2 330	—	2 330	1	2 700	—	2 700	
		Registratoren und Expeditoren. F. 4	2	6 500	—	6 500	2	6 630	470	7 100	2	6 950	470	7 420	1 Registrator, 1 Expeditor. Nebengehalt: 2 Beamte Dienstzulage als Kanzleizulagezulage. Ein Beamter bezieht als Expeditionsgehilfe Funktionsgebühren aus der Steuerkasse.
		1 zu 3 500 ℳ													
		1 „ 3 000 „													
		Kanzlisekretär. F. 8	1	2 800	—	2 800	1	2 850	270	3 120	1	3 000	270	3 270	Nebengehalt: Dienstzulage als Kanzleizulagezulage.
		Registraturassistent. H. 3	1	1 800	—	1 800	1	1 800	220	2 020	1	1 800	220	2 020	Nebengehalt: Dienstzulage als Kanzleizulagezulage.
		Kanzleiassistent. J. 5	1	1 600	—	1 600	1	1 600	—	1 600	1	1 600	—	1 600	
		Kanzlerdiener. K. 10	2	2 400	—	2 400	2	2 700	160	2 860	2	2 700	160	2 860	Nebengehalt: 2 Beamte Dienstzulage als Kanzleizulagezulage. 2 Beamte bezichen wandelbares Diensteinkommen aus den Mitteln für ladische Kanzleidiener.
		2 zu 1 200 ℳ													
		Uebertrag	13	41 000	14 400	55 400	13	42 870	17 130	59 900	13	43 050	17 120	60 170	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1889. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(IV.)		Uebertrag . .	13	41 000	14 400	55 400	13	42 870	17 120	59 990	13	43 650	17 120	60 770	
		Hievon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	—	—	—	—	—	100	—	100	—	100	—	100	2 Kanzleidiener nach der Vorbemerkung c. zu K. 10 des Gehaltstarifs.
		Ferner kommen die im Etat des Ministeriums des Innern mitterscheinenden Stellen der Tarifabtheilung A. 1 hier in Abzug	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	
		Summe Titel IV. §. 1 . .	11	41 000	14 400	55 400	11	42 770	17 120	59 890	11	43 550	17 120	60 670	
V.	1.	**Gesandtschaft in Berlin.**													
		Gesandter. B. 2	1	6 000	15 600	21 600	1	6 600	16 640	23 240	1	6 600	16 640	23 240	Nebengehalt: tarifmäßige Dienstzulage. Der Rest des tarifmäßigen Gesammteinkommens erscheint beim Wohnungsgeld.
		Registrator. F. 4	1	2 500	920	3 420	1	2 590	1 270	3 860	1	2 850	1 270	4 120	Nebengehalt: Dienstzulage als Remunerationsersatz 270 ℳ und 1 000 ℳ Ortszulage (bisher 1 300 ℳ Ortszulage, woraus der Miethzins mit zuletzt 380 ℳ zu bestreiten war).
		Summe Titel V. §. 1 . .	2	8 500	16 520	25 020	2	9 190	17 910	27 100	2	9 450	17 910	27 360	

Budget-Titel.	§.		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr der neuen Budgetperiode. Ortsklassen. I. Zahl der Beamten.	I. Betrag.	II. Zahl der Beamten.	II. Betrag.	III. Zahl der Beamten.	III. Betrag.	Summe Spalte 5—7. Zahl der Beamten.	Summe Spalte 5—7. Betrag.	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
II.	2.	**Landstände.**										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	IV.	2	840	—	—	—	—	2	840	Beide Beamten (Rechnung) erhalten Dienstwohnungen in einem staatlichen Gebäude.
		"	VI.	2	300	—	—	—	—	2	300	1 Beamter (Diener) desgleichen.
		Summe Titel II. §. 2 . .		4	1 140	—	—	—	—	4	1 140	
III.	2.	**Geheimes Kabinet.**										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	II.	1	760	—	—	—	—	1	760	
		"	IV.	1	420	—	—	—	—	1	420	
		"	VI.	2	300	—	—	—	—	2	300	
		Summe Titel III. §. 2 . .		4	1 480	—	—	—	—	4	1 480	
IV.	2.	**Staatsministerium.**										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	II.	3	2 280	—	—	—	—	3	2 280	
		"	III.	1	620	—	—	—	—	1	620	
		"	IV.	3	1 260	—	—	—	—	3	1 260	
		"	V.	1	260	—	—	—	—	1	260	
		"	VI.	3	450	—	—	—	—	3	450	3 Beamte (Kanzleidiener) erhalten Dienstwohnungen in einem staatlichen Gebäude.
		Summe Titel IV. §. 2. . .		11	4 870	—	—	—	—	11	4 870	
V.	2.	**Gesandtschaft in Berlin.**										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	II.	1	760	—	—	—	—	1	760	Beide Beamten haben Dienstwohnungen in einem staatlichen Gebäude. Aus dem [illegible] Gesammtbezug des Gesandten von 24 000 ℳ beziehungsweise der bisherigen Ortszulage des Kanzleibeamten von 1 000 ℳ ist die darunter begriffene Vergütung für Wohnungsgeld ausgeschieden, da hiernach der für die Dienstwohnung zu entrichtende Miethzins sich bemißt. Vergleiche Erläuterung im Gehaltsetat, Anlage 2.
		"	IV.	1	420	—	—	—	—	1	420	
		Summe Titel V. §. 2 . .		2	1 180	—	—	—	—	2	1 180	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptabtheilung II.

Spezial-Budget

des

Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Jahre

1890 und 1891.

Hiezu die Anlagen 1—34.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	1901.	1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
I.		**Ministerium.**								
		Ordentlicher Etat.								
	1.	Gehalte	83 800	98 080	99 780	98 905	17 000	15 105	—	Vergleiche Anlage 1.
	2.	Wohnungsgeld	9 300	12 180	12 180	—	2 480	2 880	—	Vergleiche Anlage 2. Der seitherige Budgetsatz für Besoldungen und Gehalte betrag §§. 1 und 2 des Budgets für 1899/00 74 800 + 15 220 ℳ = 90 020 ℳ. Dieser erscheint im Budget für 1900/01 unter §. 1 der auf die etatmäßigen Beamten entfallende Betrag mit . . . . . 88 800 ℳ unter §. 2 für Beyüge der nicht etatmäßigen Beamten mit . . . . . 5 000 „ unter §. 3 der Rechnung der für nothdürftige Schreibaushilfe bisher verfügbare Betrag mit . . . . . 620 „ und der für ein Mitglied des Ehrenhofes ausgeworfene, nunmehr in Wegfall kommende Funktionsgehalt mit . . . . . 600 „ zusammen . . . 90 020 ℳ
		Andere persönliche Ausgaben und zwar:								
	3.	Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	5 000	6 300	6 300	—	—	1 300	—	1 Referendär 1 500 ℳ, 4 Kanzleigehilfen zu 1 200 ℳ gegen bisher 2 Kanzleigehilfen mehr; die Bezüge einer Kanzleigehilfen wurden bisher aus den für Schreibaushilfe bestimmten Mitteln bestritten; eine eigentliche Personalvermehrung liegt also hier nicht vor. Dagegen ist die Anstellung einer weiteren Kanzleigehilfen über den bisherigen Stand durch den Geschäftsstand bedingt gewesen. Die Anstellung nothdürftiger Schreibaushilfe, wie sie bisher in ausgedehntem Maße erforderlich war, sollte im künftigen Jahrzehnt thunlichst vermieden werden. Die Mehrforderung für den Mehrverbrauch wurde auf den bisher auch im Budget des Ministeriums des Innern gestellten Betrag erhöht.
	4.	Tagegelder, Reise- und Fuhrkosten	—	2 650	2 650	—	—	2 650	—	Rechnungsdurchschnitt. Diese Kosten wurden bisher unter Titel XII. §§. 127 und 128 verrechnet.
	5.	Sonstige personliche Ausgaben	1 220	2 990	2 990	—	—	1 770	—	Von der Mehrforderung entfallen: a. auf Nebengebühr etatmäßiger Beamter und zwar: Dienstzulage für einen Kanzleibeamten für Führung der Beamtenhaftkasse jährlich 60 ℳ . . . . . 60 ℳ b. auf Stellvertretung und Diensthaftkeit, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 2 100 „ c. auf Dienstreisen der Kanzleidiener, dem Anschlag entsprechend . . . . . 100 „ d. auf Remunerationen und außerordentliche Belohnungen des nicht etatmäßigen Personals . . . . . 700 „ zusammen . . . 2 990 ℳ
	6.	Für sachliche Ausgabefosten	10 800	13 870	13 870	—	—	3 070	—	Der Kredit der Hauptkasse betrügt . . . . . 9 500 ℳ Sonstige Ausgabefosten . . . . . 4 370 „ zusammen . . . 13 870 ℳ
		Summe Titel I.	110 120	136 000	137 750	136 881	19 480	26 761	—	Das bisherige Pauschquantum betrug 10 200 ℳ. Nach Abzug der in den letzten drei Jahren zu Remunerationen verwendeten Überschüsse mit durchschnittlich 1 080 ℳ bleibt der künftige Kredit der Hauptkasse auf 9 120 ℳ festgesetzt werden. Eine Erhöhung derselben ist durch mit Rücksicht auf das durch die Prüfung des Entwurfs des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs und die Vorarbeiten zur Einführung desselben vermehrte Dienstaufschriftsfall erforderlich. Eine materielle Erhöhung der bisher unter Position „Sonstiger Personalaufwand" vorgesehenen Mittel ist gleichfalls voraussichtlich nothwendig, da hier namentlich auch der Aufwand für Buchdruckarbeiten, dessen Verrechnung früher unter Titel XII. §. 130 „Durch gesetzliche Ausgaben" durchaus, mit dem Rechnungsdurchschnitt von 3 770 ℳ verglichen ist.
		. . . für beide Jahre	—	—	—	273 762				
II.		**Oberlandesgericht.**								
		Ordentlicher Etat.								
	1.	Gehalte:								
		a. der Richter	125 055	129 040	131 280	130 450	—	5 395	—	Vergleiche Anlage 1.
		b. der sonstigen etatmäßigen Beamten	16 200	17 290	17 290	—	—	1 090	—	Vergleiche Anlage 1. Als seitheriger Budgetsatz ist in Spalte 4 unter §. 1a. der im Budget für 1900/01 unter Titel II, §. 5. 2a. vorgesehene Betrag von . . . . . 39 500 ℳ hiervon ist unter §. 6a. dieses Budgets erscheinende Bewilligung für 3 Kanzleisekretäre zu 1 050 ℳ = ... 3 300 „ und für 2 Kanzleidiener zu 1 200 ℳ = ... 2 400 „ zusammen . . . 33 800 ℳ ausgesetzt. Von dem Restbetrag dieses bisherigen Budgetpostens mit 7 100 ℳ erscheinen im laufenden Budget in Spalte 4 bei §. 1 „Besoldung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals" (3 Referendare zu 1 800 ℳ, 2 Kopisten zu 1 050 ℳ) 4 500 ℳ unter §. 5 „Sonstige persönliche Ausgaben" . . . . . 600 „ und unter §. 6 „Für sachliche Ausgabefosten" . . . . . 1 600 „ zusammen mehr . . . 7 100 ℳ
	2.	Wohnungsgeld	15 000	17 500	17 500	—	—	2 500	—	Vergleiche Anlage 2.
		Uebertrag . .	156 255	164 830	166 050	—	—	8 985	—	

1. II.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetans.	Vorschlag für 1890.	Vorschlag für 1891.	Vorschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
II.		**Oberlandesgericht.**								
		Ordentlicher Etat.								
		Uebertrag . .	156 255	184 430	166 050	—	—	8 085	—	
		Andere persönliche Ausgaben und zwar:								
	3.	Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	4 900	5 400	5 400	—	—	500	—	2 Referendäre zu 1 500 ℳ, 2 Kanzleigehilfen zu 1 200 ℳ. Bisher 2 Referendäre zu 1 600 ℳ. Die bisher bewilligten Mittel für die bei den Gerichtsstellen verwendeten Referendäre erweisen sich als zu hoch, da jetzt großen Theils Referendäre, die bereits vor 4—5 Jahren die zweite juristische Staatsprüfung bestanden haben, zu solchen Stellungen Verwendung finden. Eine mäßige Erhöhung der bezüglichen Mittel erscheint deshalb nunmehr gerechtfertigt, als künftig auch noch ältere Referendäre diese Stellen versehen werden. Für die Kanzleigehilfen wird der auch für das Ministerium genehmigte Satz mit 1 200 ℳ angenommen, da die bisherige Bewilligung von 1 000 ℳ sich als unzureichend erwies.
	4.	Tagegelder, Reise- und Zugkosten	—	817	817	—	—	817	—	Wie bei Titel I. §. 4. Die in einzelnen Prozessen entstehenden Reisekosten sind von dem bisherigen Aufwand im Rechnungsjahr aus inneren Gründen nicht trennbar und gelangen daher auf Titel VI. §. 6 zur Ausgabe.
	5.	Sonstige persönliche Ausgaben	600	2 500	2 500	—	—	1 900	—	Von der Anforderung entfallen: a. auf Nebengebühr etatmäßiger Beamter, nämlich: Dienstzulage für 1 Kanzleibeamten für Führung der Verrechnungskasse jährlich . . . . . 36 ℳ b. auf Stellvertretung und Dienstaushilfe . . . . . 1 664 „ c. auf Diensterledigung bei Krankheitsfällen, dem Bedürfniß entsprechend . . . . . 500 „ d. auf Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen der nicht etatmäßigen Personals, Rechnungsdurchschnitt 300 „ zusammen . . 2 500 ℳ Zu b. wird bemerkt: Die Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe betrugen nach dem Rechnungsdurchschnitt 762 ℳ jährlich. Es wird hier jedoch das Rechnungsergebniß des Jahres 1888 in Anforderung gebracht, in welchem in Folge der Berufung von drei Oberlandesgerichtsräthen in die Kommission zur Begutachtung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich ein erhöhter Aufwand an Stellvertretungskosten erwachsen ist, der, da die bezüglichen Arbeiten noch fortdauern, voraussichtlich auch in der nächsten Budgetperiode erwacht werden wird.
	6.	Für sachliche Amtsunkosten	5 800 1 600	6 580	6 580	—	—	—	820	Der Kredit der Handstelle beträgt . . . . . 6 000 ℳ Sonstige Amtsunkosten, nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . . . 580 „ zusammen . . 6 580 ℳ
		Summe Titel II.	169 155	179 727	181 847	180 537	—	12 202 820	820	Als Kredit der Handstelle ist der Durchschnitt der in den letzten drei Jahren aus dem Etatsansatze bestrittenen Ausgaben — abgesehen von den zu Remunerationen verwendeten Ueberschüssen — im abgerundeten Betrage angenommen mit 6 200 ℳ. Dieser kommt noch der Betrag von rund 5 800 ℳ für Ueberschußkosten, welcher Aufwand künftig aus der Handstelle bestritten werden soll, während er bisher im Gebührenetat (Titel II. §. 6 a. des Budgets für 1890/91) vorgesehen war.
		„ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	361 074		11 382		
III.		**Landgerichte.**								
		Ordentlicher Etat.								
	1.	Gehalte:								
		a. der Richter	442 382	466 780	470 880	468 580	—	26 198	—	Vergleiche Anlage Nr. 1.
		b. der sonstigen etatmäßigen Beamten	123 250	139 050	140 400	139 755	—	16 505	—	Als bisheriger Budgetsatz ist in Spalte 4 eingesetzt der im Budget für 1890/91 unter Titel III. §. 8, 2a. bewilligte Betrag von . . . . . 50 200 ℳ ferner der unter Titel III. §. 10a. dieses Budgets enthaltene Bewilligung für 5 Sekretariats- und 5 Kanzleiassistenten zu 1 600 ℳ mit . . . . . 16 000 ℳ 12 Kanzleiassistenten zu 1 450 ℳ mit . . . . . 17 400 „ 17 Aktuare mit Titel zu 1 200 ℳ mit . . . . . 20 400 „ und 15 Kanzleidiener zu 1 150 ℳ mit . . . . . 17 250 „ zusammen . . 123 250 ℳ Von der Mehrbewilligung unter Titel III. §. 10a. des Budgets für 1890/91 mit 31 350 ℳ erscheinen im laufenden Budget in Spalte 4 bei §. 3 . . . . . 22 800 ℳ „Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals" (Honorare der Militäranwärter 3 600 ℳ, 9 Referendäre zu 1 300 ℳ = 11 700 ℳ, 7 Kopisten zu 1 050 ℳ = 7 350 ℳ), unter §. 5 „Sonstige persönliche Ausgaben" . . . . . 2 970 „ und unter §. 6 „Für sachliche Amtsunkosten" . . . . . 5 580 „ zusammen . . 31 350 ℳ
	2.	Wohnungsgeld	55 788	68 022	68 022	—	—	12 234	—	Vergleiche Anlage Nr. 2.
		Uebertrag . .	621 420	673 852	678 882	—	—	54 937	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	L.		Seitheriger Budgetans.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1-Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
III.		**Landgerichte.**								
		Ordentlicher Etat.								
		Uebertrag . .	621 429	673 802	678 802	—	—	54 937	—	
		Andere persönliche Ausgaben und zwar:								
	3.	Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	22 850	24 000	24 000	—	—	1 150	—	Honorare der Mitgliederbeamten, wie bisher . . . . . 3 800 ℳ 7 Referendäre mit zusammen 2 zu 1 500 ℳ, 2 zu 1 400 ℳ und 3 zu 1 300 ℳ . . . . . 9 200 „ 10 Kopisten zu 1 050 ℳ . . . . . 10 500 „ zusammen . . 24 000 ℳ Bisher 9 Referendäre zu 1 300 ℳ. Die Stelle von hier in Wegfall gekommener 3 Referendäre sind 3 weitere Referendärstellen im Gehaltsetat angesetzt. Außerdem ist die Anforderung einer weiteren Referendärstelle für das Landgericht Mannheim in Anbetracht des nachgewiesenen dringenden Bedürfnisses nicht zu umgehen. Wegen Erhöhung der Gehaltssätze für die Referendäre wird auf die Begründung zu Titel II. L. 1 hingewiesen. Bei den Kopisten sind gegen bisher 3 weitere Stellen in Anforderung gebracht, da die erhebliche Geschäftszunahme beim Landgericht Karlsruhe die Vermehrung des Kanzleipersonals um 2 Kräfte erforderlich macht. Die Bezüge der weiteren Kopisten werden bisher aus den für Schreibaushilfe bewilligten Mitteln bestritten. Die Kopisten beziehen Gebührenpauschquanten wie die Kanzleiassistenten und die Aktuare — vergleiche die Erläuterung bezüglich dieser im Gehaltsetat.
	4.	Tagegelder, Reise- und Zugkosten	—	7 045	7 045	—	—	7 045	—	Wie bei Titel II. L. 4.
	5.	Sonstige persönliche Ausgaben	3 131 2 970	6 752	6 752	—	—	2 651	—	Hat der Anforderung enthalten: a. auf Nebengebühr etatmäßiger Beamter, nämlich: Tischzulagen für 2 Kanzleidiener für Heizung der Zentralheizung jährlich 30 ℳ, für 6 Beamte jährlich 60 ℳ . . . . . 252 ℳ Tischzulage für 1 Amtsgerichtsdiener für Mitbedienung des Untersuchungsrichters . . . . . 120 „ b. auf Dienstreisen und Dienstauslagen, Rechnungsüberschuß . . . . . 6 400 „ c. auf Dienstkleidung der Kanzleidiener, dem Bedürfnis entsprechend . . . . . 750 „ d. auf Dienstgänge und außerordentliche Beiziehungen des nicht etatmäßigen Personals, Rechnungsüberschuß . . . . . 1 230 „ zusammen . . . 8 752 ℳ
	6.	Für sachliche Amtsunkosten	30 500 5 530	34 080	34 080	—	—	—	1 950	Kosten der Landkassen . . . . . 33 250 ℳ Sonstige Amtsunkosten nach dem Rechnungsüberschuß . . . . . 830 „ zusammen . . . 34 080 ℳ
		Summe Titel III.	686 401	747 729	752 729	750 234	—	65 783	1 950	Der zu Kosten der Landkassen vorgesehene Betrag setzt sich zusammen aus dem Durchschnitt der in den letzten drei Jahren aus den Kassenmitteln bestrittenen sachlichen Ausgaben mit rund 26 720 ℳ, dem Durchschnitt der Ueberschreitungen mit 5 830 ℳ, die künftig aus der Landkasse bestritten werden sollen, während für bisher im Gehaltsetat (Titel III. L. 10 a. des Budgets für 1888/89) vorgesehen waren und den weiteren Betrag von 1 000 ℳ zur Erhöhung dieser Kredite, wegen ein Bedürfnis schon mehrfach hervorgetreten ist.
		für beide Jahre . .	—	—	—	1 500 468		1 950		
IV.		**Staatsanwaltschaft.**						63 833		
		Ordentlicher Etat.								
	1.	Gehalte	113 100	125 000	127 230	120 415	—	13 315	—	Vergleiche Anlage Nr. 1. Der bisherige Budgetsatz (Spalte 4) setzt sich zusammen aus den Bewilligungen unter §§. 10 a. und b., 14. 2 a. des Budgets für 1888/89 mit 7 000 ℳ + 77 000 ℳ + 13 650 ℳ = ... 97 650 ℳ Ferner aus dem unter §. 14, 3 a. dieses Budgets für 10 Aktuare mit Defret enthaltenen Betrag von . . . 12 000 „ und der Bewilligung für 3 Kanzleidiener mit . . . . . 3 450 „ zusammen . . . 113 100 ℳ
	2.	Wohnungsgeld	12 050	15 230	15 230	—	—	3 174	—	Vergleiche Anlage Nr. 2. Die Summe der unter den §§. 13 c., 14, 2 b. und 3 b. des Budgets für 1888/89 bewilligten Wohnungsgeldbeiträge ist bei §. 3 als bisheriger Budgetsatz in Spalte 4 eingesetzt.
		Andere persönliche Ausgaben und zwar:								
	3.	Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	31 400	34 000	34 000	—	—	2 200	—	Wie bisher 16 Referendäre und zwar 5 zu 1 500 ℳ, 5 zu 1 400 ℳ, 6 zu 1 300 ℳ, zusammen . . . . . 22 500 ℳ 10 Aktuare ohne Defret zu 1 050 ℳ . . . . . 10 500 „ 3 Kopisten zu 600 ℳ . . . . . 1 800 „ zusammen . . . 34 800 ℳ Wegen Erhöhung der Anforderung für die Referendäre sind die Erläuterungen zu Titel II. §. 3 zu vergleichen. In Karlsruhe bei Geschäftsstand 10, in Mannheim und Heidelberg sind zwei weitere Aktuare ohne Defret angesetzt. Der Staatsanwaltschaft Mannheim wurde bereits im Jahre 1888 eine weitere ständige Schreibaushilfe zugestellt werden. Ferner sind 3 Kanzleidiener vorgesehen. Der bezügliche Aufwand erfolgte bisher unter den für Schreibaushilfe vorgesehenen Mitteln (§. 14, 5 des Budgets für 1888/89.)
		Uebertrag . . .	186 550	175 430	177 080	—	—	19 689	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
IV.		**Staatsanwaltschaft.**					
		Ordentlicher Etat.					
		Uebertrag . .	136 556	175 430	177 060	—	—
	4.	Tagegelder, Reise- und Zugkosten	—	1 540	1 540	—	—
	5.	Sonstige persönliche Ausgaben	7 943	12 185	12 185	—	—
	6.	Für sachliche Amtsunkosten	8 100 570	7 720	7 720	—	—
		Summe Titel IV.	173 171	196 875	199 505	197 690	—
		„ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	395 380	
V.		**Amtsgerichte.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Gehalte:					
		a. der Richter	315 000	345 400	348 290	345 840	—
		b. der sonstigen etatmäßigen Beamten	362 050	436 790	445 960	441 375	114 600
	2.	Wohnungsgeld	58 116	82 030	82 050	—	11 170
		Uebertrag . .	735 186	864 220	874 270	—	125 770

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
19 689	—	Vorlage zu §. 5. Der in Spalte 4 als seitheriger Budgetsatz eingesetzte Betrag setzt sich zusammen aus dem im Budget für 1888/89 unter Titel IV., §. 14, 3 erscheinenden Betrag von . . . . . 31 200 ℳ für 16 Schreibhilfen, aus der Bewilligung für 8 Monate ohne Zulage (§. 14, 3 a.) mit . . . . . 8 400 „ und dem Betrag für 4 Kanzlisten mit . . . . . 1 800 „ hier von dem unter Titel IV., §. 14, 3 bewilligten Betrag von 4 400 ℳ hinter übernommen werden, ... zusammen . . 31 600 ℳ Von diesem höheren Betrag erscheinen weiter im laufenden Budget in Spalte 4 bei §. 5 „Sonstige persönliche Ausgaben“ . . . . . 2 080 ℳ und bei §. 6 „Für sachliche Amtsunkosten“ . . . . . 570 „ zusammen . . 2 650 ℳ
1 540	—	Wie bei Titel II. §. 4.
4 240	—	Von der Anforderung entfallen: a. auf Ordnungsgelds einziehbare Beamte, nämlich 1. Dienstzulagen für ausschließlich im Dienste der Strafrechtspflege verwendete Beamte und zwar nach dem jetzigen Stand für 3 Polizeiassistenten zu 300 ℳ . . . . . 900 ℳ 3 Polizei- beziehungsweise Gerichtsvollzieherassistenten zu 250 ℳ . . . . . 750 „ 7 Polizeidiener zu 200 ℳ . . . . . 1 400 „ 10 Schutzleute zu 100 ℳ . . . . . 1 000 „ heuer für 2 Schutzleute wegen voraussichtlich völlig werdenden weiteren Zugangs zu 100 ℳ . . . . . 200 „ 4 250 ℳ Ratserben können bei der Strafrechtspflege weiter ausschließlichen Beamten für tarifmäßigen Dienstzulagen gegeben werden. 2. Dienstzulagen für diejenigen Diener, welche neben ihrem Amt die Bestellung der Staatsanwalt- schaften zu besorgen haben, in den bisher genehmigten Beträgen und zwar für 6 Landgerichts- und 2 Amtsgerichtsdiener zusammen . . . . . 600 „ b. auf Diätenvertretung und Dienstaushilfe . . . . . 5 000 „ c. auf Dienstleistung der Kanzlisten, dem Bedürfniß entsprechend . . . . . 150 „ d. auf Dienstleistungen und außerordentliche Belohnungen der nicht etatmäßigen Personals, Mehrungsüberschüssen 1 565 „ zusammen . . 12 165 ℳ Zu b. Die Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe berechnen sich nach dem Mehrungsdurchschnitt auf 3 250 ℳ, hiezu kommt noch der Aufwand für ausbildige Schreibaushilfe mit 2 000 ℳ, zusammen 5 000 ℳ. Als bisheriger Budgetsatz ist in Spalte 4 eingesetzt der Betrag der Bewilligung unter §. 14, 4 und 6 des Budgets für 1888/89 mit 2 015 ℳ und 3 900 ℳ, hiezu von der Bewilligung unter §. 14, 5 der Betrag von 1 050 ℳ, zusammen 7 945 ℳ.
—	950	Kredit der Handkasten . . . . . 7 000 ℳ Sonstige Amtsunkosten . . . . . 720 „ zusammen . . 7 720 ℳ
25 469 050	950	Die auf den Etatsposten nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre bestimmten sächlichen Ausgaben belaufen sich auf rund 6 250 ℳ.; hiezu kommen der Heizung und der Handkasse zu bestreitenden Ueberschußsachen mit durchschnittlich 570 ℳ. und weiter 140 ℳ. zu etwa nötig werdenden Erhöhungen des Kredits der Handkasse, zusammen 7 000 ℳ. — Die sonstigen Amtsunkosten sind mit dem Mehrungsdurchschnitt ausgeglichen.
24 519		
		Bemerkung: Wegen der in Spalte 4 eingesetzten Beträge vergleiche Anlage 3.
30 840	—	Vergleiche Anlage 1.
79 325	—	Vergleiche Anlage 1.
23 014	—	Vergleiche Anlage 2.
154 079	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetansatz.	Voranschlag für: 1890.	1891.	1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend.	Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
V.		**Amtsgerichte.**								
		Ordentlicher Etat.								
		Uebertrag . .	735 146	864 220	874 270	—	125 779	134 079		
		Andere persönliche Ausgaben und zwar:								
	3.	Gebührenantheile der Notare und Notariatsverwalter	716 (40	713 050	713 050	—	—	—	2 950	Für Dekret (8 der Rechnungsdurchschnitt mit 713 000 ℳ nach Maßg. des bereits enthaltenen durchschnittlichen Betrags der Gebührenantheile der als Notare verwendeten Gerichtsnotare mit 12 210 ℳ und unter Zufügung der künftig hier zu verrechnenden Sterbegebühr der Hinterbliebenen von Notaren im Durchschnitt von 1 000 ℳ vorgesehen.
	4.	Aufbesserung der Notare für entgehende wandelbare Bezüge in Folge Mindererertrags	24 200	28 200	28 200	—	—	3 500	—	Die Mehrforderung beruht auf den Gebührenerträgnissen der Jahre 1886/88 unter Berücksichtigung der in der Schätzung (B. 7, E. 4 und F. 2) bezeichneten Grenzen für das Maß der Aufbesserung.
	5.	Schadloshaltung der Notare für entgehende wandelbare Bezüge in Folge Unterbrechung der Dienstthätigkeit	—	1 740	1 740	—	—	1 740	—	Rechnungsdurchschnitt. — Zur Ermöglichung von Schadloshaltungen gemäß §. 15 Absatz 1 der Gehaltsordnung.
	6.	Aufbesserung der Gerichtsvollzieher für entgehende wandelbare Bezüge in Folge Mindererertrags . .	—	10 870	10 870	—	—	10 870	—	Zu §§ 6—8. Rechnungsdurchschnitt. — Dieser Zuschuß wurde bisher unter Titel VI, §. 10 des Budgets für 1888/89 verrechnet.
	7.	Schadloshaltung der Gerichtsvollzieher für entgehende wandelbare Bezüge in Folge Unterbrechung der Dienstthätigkeit	—	1 870	1 870	—	—	1 870	—	
	8.	Sterbegehalte der Hinterbliebenen von Gerichtsvollziehern	—	850	850	—	—	850	—	
	9.	Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	131 050	158 300	158 300	—	—	27 250	—	a. 12 Referendäre im Vorbereitungsdienst für das Notariat, je 4 zu 1 500 ℳ, 1 000 ℳ und 1 800 ℳ . . . 16 800 ℳ b. Gehalte der Notariatsassistenten . . . . . 2 000 „ c. 65 Aktuare zu 1 050 ℳ . . . . . 68 250 „ d. für den Geschäftsdienst bei 60 Amtsgerichten . . . . . 66 300 „ e. 5 Hilfsboten, Hilfsgefangenwärter und Hilfsaufseher zu 900 ℳ . . . . . 4 750 „ zusammen . . 158 300 ℳ Zu a. Dem geltenden Etatsansatz entsprechend ist die Zahl der zur Ausbildung im Notariat vorgesehenen Referendäre auf 12 erhöht. Zu c. Bisher 61. Für das neu errichtete Amtsgericht Bergzabern ist eine weitere Stelle vorgesehen, ebenso für das Amtsgericht Mannheim mit Rücksicht auf die außerordentliche Zunahme des Geschäftsbetriebs. Zu d. Mehr gegen bisher 1 000 ℳ, verursacht durch das vermehrte Bedürfniß bei den Amtsgerichten Mannheim und Karlsruhe.
	10.	Tagegelder, Reise- und Fuhrkosten	—	20 650	20 650	—	—	20 650	—	Der Mehrbetrag ist zum Titel VI. bisher übertragen mit dem Rechnungsdurchschnitt von 19 350 ℳ; hiezu kommen noch die Abgeschiedenenverhandlungen bisher Notare, deren aufgehoben ist, bei Amtsrichtern in Orten, deren bisheriges — näher gelegener — Notariat aufgehoben werden mußte, bei Verlegung des Wohnsitzes aus in der höheren Klasse aufgenommen, mit dem jetzigen Stande mit zusammen 1 300 ℳ.
	11.	Sonstige persönliche Ausgaben	10 687	17 567	17 567	—	814	6 870	—	Hiezu der Mehrforderung entfallen: a. auf Uebergehalte etatmäßiger Beamter: Dienstzulage für 1 Kanzleibeamten für Führung der Barrenlandkasse jährlich . . . . . 36 ℳ Dienstzulage für einen mit Kontrole der Kreis- und Amtsgerichtskasse betrauten etatmäßigen Beamten, neu bisher 700 „ Dienstzulagen für die Obergerichtsschreiber bei den Amtsgerichten — mit Rücksicht hierdurch zu Stellen — und die Obergerichtsschreiber bei den Amtsgerichten Freiburg, Karlsruhe und Mannheim wegen der etwa durch die Leitung dieser Obergerichte erwachsenen Gehälfte je 200 ℳ, zusammen . . . . . 1 200 „ b. auf künftige Vergütungen für Bedienung der Gerichtsnotare (welche kann auch etatmäßigen Beamten im Nebenamt übertragen werden), hievon für 2 Gerichtsnotare der beiden Kollegiatämter an den Amtsgerichten Freiburg und Mannheim, für einen künftigen Vorsitzenden, Vergütungen an Gerichte, Kanzle, auch an etatmäßige Beamte, für den Dienstleistungen bei den Kreis- und Amtsgerichten . . . . . 3 331 „ c. auf Diensthaltung der Amtsgerichtsdiener und den Vorbezug der Kreis- und Amtsgerichte (einschließlich der bei §. 9 erwähnten 5 Hilfsboten) und bei allen etatmäßig Amtsgerichtsdienern) und zwar 57 zu 72 ℳ = 4 104 ℳ, 56 zu 50 ℳ = 2 800 ℳ . . . . . 5 404 „ Dienstzulagen zur Bekleidung von Dienstdienern für 3 Kanzleidiener und 2 Kanzleidiener zu 30 ℳ . . . 90 „ Dienstzulagen zur Bekleidung von Dienstdienern für 3 Kanzleidiener und 2 Kanzleidiener zu 30 ℳ . . . 6 750 „ d. auf Remunerationen und außerordentliche Belohnungen bei nicht etatmäßigen Personals zusammen . . 17 567 ℳ Soweit Mehrerfordernisse über 50 ℳ betragen, beruht dies auf älteren Bewilligungen und (3. der Oberschiedsrichter Betrag als künftig wegfallend in der Stelle behandelt, daß mit Wegfall des Inhabers das höheren Gehaltes der Unterschied entfällt.
		Uebertrag . .	1 617 613	1 817 317	1 827 367	—	126 584	207 679	2 950	

Titel.	§.		Bisheriger Budgetsatz	Vorschlag für 1890.	Vorschlag für 1891.	Vorschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
V.		**Amtsgerichte.**								
		Ordentlicher Etat.								
		Uebertrag . .	1 617 613	1 817 317	1 827 367	—	126 584	207 679	2 050	
	12.	Stellvertretung und Diensthaushilfe	22 910	23 630	23 630	—	—	720	—	Rechnungsüberschreitung.
	13.	Für sachliche Amtsunkosten	68 820	61 580	61 580	—	—	—	7 240	Kosten der Handkasten der Amtsgerichte und Gerichtsämter . . . . . 56 610 ℳ Sonstige Amtsunkosten, auch dem Rechnungsergebniß vom Jahr 1888 . . . . . 4 970 „ zusammen . . 61 580 ℳ Der Durchschnitt der in den letzten 3 Jahren auf den Personalien der Amtsgerichte verwendeten sächlichen Ausgaben beträgt 55 530 ℳ, laut Rechnungsergebniß der Personalien der Gerichtsämter, die seit 1. Januar 1888 zur Rechnungsstellung verpflichtet sind, für das Jahr 1888 2 000 ℳ, zusammen 57 530 ℳ; für erforderlich werdende Nachlieferungen sind weitere 1 000 ℳ vorgesehen. — Unter den sonstigen Amtsunkosten wird auch der Aufwand für Diensteid der Notare verrechnet.
	14.	Geschäftszimmerwesche der Notare	—	14 750	14 750	—	—	14 750	—	Der Satz berechnet sich: für 23 Notariatsbezirke I. Classe zu 200 ℳ . . . . . 1 400 ℳ „ 19 „ II. „ „ 150 „ . . . . . 2 850 „ „ 75 „ III. „ „ 100 „ . . . . . 7 500 „ zusammen 116 . . . . . 14 750 ℳ Die Gerichtsnotare in Notariatssitzen sind, weil sie Mehrungsgeld empfangen, hier nicht einbezogen. Im Uebrigen gewährt diese Position der Regierung den nöthigen Anhalt, auf die Wahl richtiger Dienstsiegel hinzuwirken.
	15.	Ersatz	2 080	1 380	1 380	—	—	—	650	Rechnungsüberschreitung.
	16.	Miethgelder	27 540	30 710	30 710	—	—	3 170	—	Der bezeigte Stand der Miets- und Mietherzins beträgt 34 800 ℳ. Der Mehrbetrag gegenüber dem bisherigen Budgetsatz ist durch die Miethung einer Dienstwohnung für den Amtsrichter in Meßkirch um einen jährlichen Miethzins von 300 ℳ und die im Interesse gleichmäßiger Vertheilung angeordnete Uebertragung von bisher anderweit verrechneten Mietherzinsen mit zusammen 363 ℳ veranlaßt. Für die nächste Periode ist aufgehoben der Miethzins für die Dienstwohnung des Großherzoglichen Landgerichtspräsidenten in Mannheim mit 1 000 ℳ — bisher wurde der Miethzins von dem Inhaber der Wohnung unmittelbar an den Domänenfiscus bezahlt — vorgesehen. Ferner wird von der Staatsregierte Anlage eine Erhöhung des Miethzinses für Dienstwohnungen des Amtsgerichts um jährlich 764 ℳ für die Dauer des Neubaues (Titel VI. Außerordentlicher Etat §. 2) beantragt, nachdem die auf 1. Oktober 1890 angeschriebene Mindigung der Miethe der Amtsgerichtsdiener wieder zurückgenommen wurde. Endlich sollen die von den Inhabern der Wohnungen in den von den Gemeinden Gernsbach und Kreuzlingen für Zwecke des Amtsgerichts und sogen. Amtsgefängnissen zur Verfügung gestellten Gebäuden bisher unentgeltlich an die betreffenden Gemeinden als Miethzins bezahlten Mehrungsgeldschädlichkeit künftig auf der Staatskasse bezahlt und von den Beamten als Miethzins wieder rückerhoben werden. Dagegen kommt bei Belegung bei Titel VI. Außerordentlicher Etat §. 1 vorgesehenen Neubau der für das Amtsgerichtsgebäude in Neustadt bezahlte Miethzins mit jährlich 1 600 ℳ in Wegfall. Der jährige Betrag der Miets- und Mietherzinse berechnet sich demnach für die Periode 1890/91 auf 30 240 ℳ. Außerdem wird noch der Betrag von 300 ℳ hier vorgesehen, da erfahrungsgemäß im Lauf einer Budgetperiode Neuregelungen von Miets- und Mietherzinsen stattfinden.
										Ein Miethzins für bis im Bau begriffene Gerichtsgebäude in Ueberlingen ist nicht eingestellt, weil das Gebäude voraussichtlich erst gegen Ende des Jahres 1891 bezogen werden wird.
	17.	Für Beschaffung und Prüfung der bürgerlichen Standesbücher	8 400	8 220	8 220	—	—	—	240	Rechnungsüberschreitung.
	18.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	5 300	5 950	5 950	—	—	590	—	Desgleichen.
								228 909 11 080	11 080	
		Summe Tit. V.	1 752 733	1 963 537	1 973 587	1 968 562	126 584	215 829		
		„ „ für beide Jahre . .	—	—	—	3 937 124	—			
VI.		**Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.**								
		A. Ordentlicher Etat.								
	1.	Gehälterlast	176 150	192 580	192 580	—	—	16 430	—	Rechnungsüberschreitung.
	2.	Steuern und Umlagen	3 850	4 150	4 150	—	—	300	—	Desgleichen.
		Uebertrag . .	180 000	196 730	196 730	—	—	16 730	—	

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
VI.		**Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.**								
		A. Ordentlicher Etat.								
		Uebertrag . .	180 000	196 730	196 730	—	—	16 730	—	
	3.	Kosten des Verkaufs von abgängigen Gegenständen .	1 320	1 160	1 160	—	—	—	160	Rechnungsübereinkunft. — Hier werden auch die an entsprechige und nicht entsprechige Beamte für Besorgung von Rheinschiffahrtsabfertigungen zu gewährenden Vergütungen, deren Höchstbetrag auf 80 Prozent des Betrages festgesetzt ist, verrechnet.
	4.	Bauaufwand . .	79 420	91 540	91 540	—	—	12 120	—	Rechnungsübereinkunft.
	5.	Miethzinse . .	7 000	7 000	7 000	—	—	—	—	Wie bisher.
	6.	Erfordernisse in den Kreis- und Amtsgefängnissen .	50 400	54 670	54 670	—	—	4 270	—	Rechnungsübereinkunft.
	7.	Für die Beschäftigung der Gefangenen daselbst . .	8 300	11 190	11 190	—	—	2 890	—	Rechnungsübereinkunft. — Hier kommen, wie bisher, auch die dem Gefängnißaufsichtspersonal gewährten Nebenvergütungen zur Verrechnung, deren Betrag im Ganzen auf 10 Prozent des Brutto-Lohns festgesetzt ist. (Vergleiche Einnahme Titel I. §. 4.)
	8.	Aufwand für die Rechtspflege, insbesondere die Strafrechtspflege . .	844 520	736 150	736 150	—	—	—	24 500	Der Rechnungsübereinkunft beträgt 100 020 ℳ. Hievon gehen ab die unter Titel V. §§. 6—8 angeführten, bisher hier verrechneten Beträge für Schöffenentschädigung und Zeugengebühr der Gerichtsdiener mit zusammen 19 500 ℳ, die unter Titel V. §. 11 vorgesehenen Vergütungen für Dienstleistungen bei größeren Amtsgefängnissen mit 1 500 ℳ, die nachstehend unter §§. 9—12 ausgeschiedenen persönlichen Ausgaben mit zusammen 10 001 ℳ, endlich der von hieher Position auf §. 13 übernommene Betrag von 720 ℳ. Der Rest mit 736 150 ℳ ist als künftiger Budgetsatz bei §. 8 eingestellt. — An persönlichen Ausgaben an entsprechige und nicht entsprechige Beamte gelangen hier, wie bisher, zur Verrechnung: Die Vergütungen für Aufstellung der Statistik über Zivil- und Strafrechtspflege, Verhaft- und Entdeckungsgebühren rc., der Gerichtsvorsteher, Kassenaufgeberlohn (§. 99 Absatz 2 der Dienst- und Gebührenordnung für die Kreis- und Amtsgefängnisse). Auch die Kosten für photographische Aufnahme von Verbrecherphysiognomien werden hier verrechnet.
	9.	Schreibgebühren . .		15 940	15 940	—	—			In §§. 9—12. Diese Positionen beruhen auf der Rechnungsübereinkunft. Sie sind als persönliche Ausgaben bei §. 8 ausgeschieden, jedoch wegen des inneren Zusammenhangs von den sonstigen Kosten der Rechtspflege nicht wohl trennbar und deshalb bei Titel VI. belassen.
	10.	Gebühren für Konsultirung der Gerichtsärzten . .		6 900	6 900	—	—			
	11.	Gebühren der Unterrichter für eingelöste Anweisungen		3 170	3 170	—	—			
	12.	Zustellungsgebühren . .		57 850	57 850	—	—			
	13.	Honorare und Kosten wegen Abhaltung von Prüfungen, Gehilfenlehrkursen u. dergl. . .	—	5 735	5 735	—	—	5 735	—	Hier gelangen die durch Abhaltung der beiden juristischen Prüfungen, der Akzess-, Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieherprüfung entstehenden Kosten, sowie die an Mitglieder der Prüfungskommissionen bewilligten Honorare zur Verrechnung. — Der Satz beruht auf dem Rechnungsübereinkommen. Der Aufwand wurde bisher größten Theils (5 005 ℳ) unter Titel XII. §. 105 des Budgets für 1889/90, zum geringeren Theile (720 ℳ) unter Titel VI. §. 30 dieses Budgets verrechnet.
	14.	Aufwand für Thätigung der Forstfrevel . .	8 990	7 760	7 760	—	—	—	1 230	Rechnungsübereinkunft.
	15.	a. Postporto . .	76 690	56 250	56 250	—	—	—	20 440	
		b. Eisenbahnfrachten und andere Versendungskosten	1 160	1 620	1 620	—	—	460	—	Rechnungsübereinkunft. Die Versendungskosten beträgt 47 200 ℳ 15 ₰.
		c. Telegraphengebühren . .	2 270	2 600	2 600	—	—	330	—	
		Zugkosten, Kosten wegen Dienstprüfungen und Dienstübergaben . .	21 540	—	—	—	—	—	21 540	Der Aufwand ist auf Titel V. §. 10 übertragen.
		Aufbesserung und Krankenunterstützung . .	4 000	—	—	—	—	—	4 000	Die auf hieher Position bisher gehabten Unterstützungen und Aufbesserungen sind in dem Unterstützungs- und Belohnungsetat (Titel XI.) berücksichtigt.
		Summe A. Ordentlicher Etat . .	1 280 660	1 256 285	1 256 285	1 256 285	—	42 555	71 930	
		„ „ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	2 512 570			42 555	
									29 375	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
VI.		**Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.**				1890/91 zusammen.	
		B. Außerordentlicher Etat.					
	1.	Ankauf des Amtsgerichtsgebäudes in Neustadt . . .	—	—	—	36 000	—
	2.	Amtsgerichtsgebäude in Stühlingen	—	—	—	80 370	—
	3.	Herstellung und innere Einrichtung des Schöffensaales in Offenburg	—	—	—	2 335	—
	4.	Bauplatz zu einem Amtsgerichtsgebäude in Sinsheim	—	—	—	7 400	—
	5.	Einrichtung der Gas- und Wasserleitung im Land- und Amtsgerichtsgebäude Mannheim	—	—	—	3 000	—
	6.	Beitrag zur Herstellung eines Verbindungsweges beim Amtsgerichtsgebäude in Pforzheim	—	—	—	4 400	—
	7.	Neubau eines Amtsgefängnisses und Bauplatz für ein Amtsgerichtsgebäude in Karlsruhe	—	—	—	350 000	—
	8.	Bauplatz eines Amtsgefängnisses in Ueberlingen . .	—	—	—	14 000	—
	9.	Neubau eines Amtsgefängnisses in Boxberg . . .	—	—	—	65 000	—
	10.	Erweiterung des Amtsgefängnisses Freiburg, letzte Rate	—	—	—	18 000	—
	11.	Erweiterung der Diensträume des Amtsgerichts Wolfach	—	—	—	1 780	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	—	—	582 375	—
		„ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	2 512 570	—
		Summe Titel VI. für beide Jahre . .	—	—	—	3 094 945	

Erläuterungen.

Zu §. 1. Nachdem das Amtsgericht in Neustadt seinen Sitz, sobald ein dringendes Interesse, daß der Staat auch Eigenthümer des unbedingten z. B. genutzthaben, der Gemeinde gehörige Gerichtsgebäude werde. Dies ist namentlich durch Gebrauch einer Zwischenlage, welche die Gemeinde haben gegeben hat, daß Gerichtsgebäude unter Ersatzung einer Aufgabe von 36 000 ℳ gegen das seitherige Amtsgerichtsgebäude zu verwenden.

Zu §. 2. Wird im Allgemeinen auf die Erläuterung zum Etatjahr für 1889/97 mit dem Anfügen verwiesen, daß ein verbesserter Projekt ausgearbeitet wurde. Der Preis für das Dienstgebäude wurde um 5000 ℳ ermäßigt. Der Zeitpunkt der Gemeinde ist besonders in Einnahme gestellt. An der Amtswurde. Der Preis für das Dienstgebäude wurde um 5000 ℳ ermäßigt und welche daher einschließlich des Erwerbs des Terrains auf 25 000 ℳ auf gehe, welche die Großherzogliche Bauinspektion auf 97 500 ℳ veranschlagt und welche daher einschließlich des Erwerbs des Terrains auf 25 000 ℳ auf 120 500 ℳ sich hebt (nämlich 15 000 ℳ, die Gemeinde trägt), sind zwei Drittel hier ausgebracht, unter Berücksichtigung der Verschiedenheit der Gebäudeanstalten nach dem Kubikinhalt; vgl. die zugehörige Anforderung im Hochbaubudget (Titel VII. §. 5) und ferner wegen Wegfalls der Miethe von 2000 ℳ jährlich Titel V. §. 16.

Zu §. 3. Liegt ein dringendes thatsächliches Bedürfniß vor, da das Amtsgerichtsgebäude einen Saal nicht hat und die Abhaltung der Sitzungen im Landgerichtsgebäude zu Offenburg ist.

Zu §. 4. Die Gelegenheit, neben dem Gefängniß auch zugleich in der Nähe des Bezirksamts einen Platz, in mehreren Parzellen bestehend, zu erwerben, welcher in Verbindung mit einer auch der Gemeinde genehmen geringfügigen Aenderung des Straßenzugs für ein Amtsgerichtsgebäude geeignet ist, noch zu regeln hin, da ein Neubau nicht lange mehr verschoben ist und die Platzfrage später eine schwierige werden könnte.

Zu §. 5. Die Beleuchtung mit Oellampen ist bei der großen Zimmerzahl unzweckmäßig; die Wasserleitung empfiehlt sich zur Sicherung bei Feuersgefahr und wegen besserer Reinigung.

Zu §. 6. Die Gemeinde will einen längst bei Gelegenheit des Zollgebäude laufenden Verbindungsweg zwischen Ober- und Unterstadt erstellen, wozu der Staat in angemessenem Maße beizutragen; letzterer ist besonders insofern an der Sache interessirt, als ein weiterer Zugang zum Amtsgericht gewonnen, das Terrain brauchbarer gelegen und zum Theil auch wertheuder wird.

Zu §. 7. Die Gemeinde hat während 30 Jahren am nöthigen Wasserzins und unter Tragung Vieles für die Stadtverwaltung lästigen Zustandes das Gefängniß im Rathhause belassen, was aber die Miethe gebindert, weil die Räume für städtische Zwecke unentbehrlich seien. Für den jetzt nöthigen Neubau steht ein Gelände beim Mühlburger Thor von etwa 70 000 ℳ zur Verfügung (14 000 qm zu 5 ℳ), welches zugleich für den künftigen Neubau eines Landgerichtsgebäudes Raum bietet. Das jetzige Gebäude in der Rheinstraße dagegen empfänglich zu werden, ist dagegen geeignet zur Erweiterung der Räume des Landgerichts und um zum Theil einen Theil für ein zu Dienstwohnungen von Gerichtsbeamten geeignetes Gebäude zu gewinnen. Der Kaufpreis allein ist Staatsbeitragsfonds und wurde zur Anlage einer Polizeistation mit Untersuchungs nöthigen Anlagegeldern verwendet. Nach den amtlich eingeforderten Gefängnisräumen ist eine Zahl von etwa 120 Zellen zu Grund gelegt.

Zu §. 8. Die Verlegung eines Gerichtsgebäudes in Ueberlingen durch den Spital- und Spendfond ist, dem städtischen Finanzbedürfniß auf den nothigen Landtag entsprechend, durch den zum Neubau nöthige Uebereinkommen mit der Gemeinde in's Werk gesetzt. Das Gebäude wird ganz in der Nähe des Bezirksamts stehen und ist es bei dem maßgebenden Zustand des Gefängnisses nöthig, für einen einfachen Neubau beschleunigt zu sorgen, wegen die Gemeinde durch verbesserende Schritte entgegengekommen ist.

Zu §. 9. Das Gefängniß kennt seine hinreichende Sicherheit gegen die Flucht Gefangener und ist einer Verbesserung nicht fähig. Auf einem andern, die etwa 2000 ℳ zu erwerbenden größtentheils dem Landesfiskus gehörigen, zum Theil aber in privater Hand befindlichen Gelände kann der Neubau erstellt werden, welcher auf 15 Zellen und die erforderten Betriebs- und Nebenräume berechnet ist.

Zu §. 10. Nach einer vorläufigen Berechnung über den voraussichtlichen Aufwand für den Weiterbau in Freiburg wird sich ein Mehrerfordernis über die Budgetbewilligung von etwa 6 000 ℳ ergeben, veranlaßt hauptsächlich durch die in Folge der Bodenbeschaffenheit herausgetretene Nothwendigkeit der Tieferlegung der Fundamente. Ferner hat sich ergeben die Nothwendigkeit, durch Erwerb von Gebäude von einem Nachbar und entsprechende Aenderung des Zugs der Umfassungsmauer eine Verbesserung des Terrains zu erreichen, wodurch ein weiterer Aufwand von 2 978 ℳ entstehen wird. Außerdem hat sich mit Rücksicht auf in Aussicht stehende ortspolizeiliche Vorschriften bereits, als im gesetzlichen und baulichen Interesse der Anstalt, den alten und den neuen Amtsgefängnissen an die städtische Kanalisation als nothwendig erwiesen, wegen 1 673 ℳ erforderlich sind. Die vorhandene Heizung gibt zu begründeten Klagen Anlaß und ist ein Betrag von 5000 ℳ vorgesehen, um eine genügende Heizung herbeizuführen. Dem hiernach berechneten Aufwand ist endlich der Betrag von etwa 3 624 ℳ beizuschlagen, welcher an der Budgetbewilligung auf der Periode 1896/97 zurückbehalten werden wird, da mit Rücksicht auf die nach Vorschriften in Aussicht genommene veränderte Richtung der Umfassungsmauer in den Arbeiten eine Unterbrechung eintreten mußte.

Zu §. 11. Die Großherzogliche Regierung ist nicht in die Lage versetzt worden, die in Titel VI. §. §. 3. des vorigen Budgets in Aussicht genommene Art der Herstellung eines der Kapel entsprechenden Zustandes der Rechtspflege in den Bezirken Wolfach und Hausach herbeiführen zu können und es ergibt sich hieraus die innere Nothwendigkeit, die Vereinigung der Rechtspflege der benannten und der benachbarten Gemeindebezirk herbeizuführen, daß die Räumlichkeiten in Wolfach dazu erweitert werden, um solche Dienstzweige für den ganzen Amtsbezirk aufnehmen zu können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	1891.	1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
VII.		**Strafanstalten.**								
		A. Ordentlicher Etat.								
	1.	Gehalte	250 292	263 770	276 730	270 250	3 250	20 048	—	Vergleiche Anlage 1.
	2.	Wohnungsgeld	19 800	28 448	28 448	—	—	8 648	—	Vergleiche Anlage 2.
		Andere persönliche Ausgaben und zwar:								
	3.	Vergütung und sonstige Bezüge der nicht etatmäßigen Beamten	9 020	9 220	9 220	—	—	200	—	6 Aerzte, 6 Geistliche, 1 Lehrer und 6 Organisten. 1 Geistlicher weniger als bisher wegen Uebernahme eines weiteren Hausgeistlichen in Schwetzingen D. S. Diese Nebenämter können auch etatmäßigen Beamten übertragen werden.
	4.	Taggelder, Reise- und Zugkosten	1 000	720	720	—	—	—	280	Rechnungsdurchschnitt.
	5.	Dienstzulagen für Aufseher	—	400	400	—	—	400	—	Tarifmäßige Dienstzulage für 8 Aufseher. Der Bezug hätte bei auch bisher stattfinden, war aber nicht budgetmäßig angewiesen.
	6.	Arzneikosten des Aufsichtspersonales	911	1 140	1 140	—	—	229	—	Rechnungsdurchschnitt. Laut Aufsichtsperbrief J. 5, K. 4, 9, 20, 28 und 29 hat auf Grund der Dienst- und Handarbeitung ein jeder bisher schon budgetmäßig neben seiner jeglicher Behandlung anvertrauten Bezug der Arbeitsmeister angewiesen.
	7.	Für Dienstkleidung	6 100	6 100	6 100	—	—	—	—	Tarifmäßiger Satz für 122 Beamte J. 5, K. 4 und 9 — zu je 50 ℳ.
	8.	Für Stellvertretung und Dienstaushilfe	3 500	2 510	2 510	—	—	—	990	Rechnungsdurchschnitt für Stellvertretung und Dienstaushilfe einschließlich der Aushilfe im Gefängnißdienst, Religions-, Schul- und Organistendienst.
	9.	Unterstützungen an nicht etatmäßige Beamte	—	280	280	—	—	280	—	Rechnungsdurchschnitt.
	10.	Schreibgebühren	—	710	710	—	—	710	—	1. Honorare der Anstaltsvorstände für Besorgung der Rechnungsgeschäfte außerhalb der Anstaltsstunden. Durchschnitt 360 ℳ. Diese Vergütung kann auch etatmäßigen Beamten gewährt werden. 2. Schreibaushilfe durch Gefangene. Durchschnitt 410 „
	11.	Betriebsprämien	—	1 000	1 000	—	—	1 000	—	Die Anforderungen an die Strafanstaltsverwaltungen in Bezug auf die finanziellen Resultate des Gesammtbetriebs sind in den letzten 5 Jahren unter wirthschaftlich schwierigen Verhältnissen stets gestiegen. Während das Budget für 1889/90 noch einen Betriebsertrag pro Kopf von 215 ℳ forderte, sind voraussichtlich unter Titel II. Position 3 der Etatsatz 225 ℳ per Kopf eingesetzt. Dieser Satz kann nur unter außergewöhnlichen Anstrengungen der Beamten erzielt werden und erscheint es nur billig, diesen Beamten einer gewissen Gegenleistungen besonderer Belohnungen in Form von Betriebsprämien zuzuwenden. Es ist beabsichtigt, Prämien nach Verhältniß des Betriebsertrags in der Weise zu geben, daß bei einem Betriebsertrag von 220 ℳ bis 225 ℳ per Kopf eine Summe bis zu 5 Prozent des Mehrertrags und bei einem Ertrage von über 225 ℳ eine solche bis zu 10 Prozent des Mehrertrags zur Vertheilung gelangt. Die Vertheilung würde nach einem besonderen Reglement erfolgen. Ebenso sollen auch einer höher besoldeten Anzahl der Beamten, deren es durch besonders Sorgfalt in Handhabung der Aufsicht über die Gefangenen, Ausnützung der Arbeitsmaschinen und Heizungseinrichtungen gelingt, zu Ersparnissen an den einschlägigen Budgetpositionen beizutragen, Prämien von 5—10 Prozent der erzielten Ersparnisse gewährt werden. Für beide Belohnungsarten wurde insbesondere der Betrag von 1 000 ℳ vorgesehen.
	12.	Sonstige persönliche Ausgaben	—	90	90	—	—	90	—	Aus der Position entfallen: a. auf Vergütung für Ertheilung des Handarbeitsunterrichts in der Strafanstalt für jugendliche Gefangene rund 30 ℳ b. auf Entschädigungspauschquanten an den Aufsichtsperbonal für von den Gefangenen verschuldete Geldstrafen und Werthschaden auf Grund einer Anordnung vom 14. Februar 1880, Nr. 367. Die Prämien können bis zu ½ des entstandenen Werthes betragen 60 „ zusammen . . 90 ℳ Beide Sätze beziehen auf den Rechnungsdurchschnitt. Diese Vergütungen können auch etatmäßig Beamten beigelegt werden.
	13.	Kosten des Verkaufs von Inventarstücken und Materialien	24	50	50	—	—	26	—	Rechnungsdurchschnitt.
	14.	Steuern und Umlagen	1 105	1 832	1 832	—	—	727	—	Nach dem Brandversicherungsanschlag in Folge Zugangs von Gebäuden und nach der neuen Gebäudesteuer berechnet.
	15.	Abgang und Nachlaß	20	20	20	—	—	—	—	Zur Zeit nicht in Anspruch genommen.
	16.	Kosten der Arbeitsstoffe und Gerathschaften	401 800	394 800	394 800	—	—	—	7 000	Vergleiche Titel II. Position 3 der Einnahme. Die wirklichen Betriebsergebnisse rechtfertigen es, den Betriebsetat um weitere 2 ℳ per Kopf gegen den bisherigen Budgetsatz zu erhöhen, mit 3 900 ℳ für das Jahr 1891.
		Uebertrag	693 492	711 088	724 048	—	3 250	32 356	8 270	

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
VII.		**Strafanstalten.**								
		A. Ordentlicher Etat.								
		Uebertrag . .	693 482	711 088	624 048	—	3 260	32 356	8 270	
	17.	Belohnungen der Gefangenen und Schutzwesen für die Entlassenen	21 717	21 717	21 717	—	—	—	—	
	18.	Aufwand für Gebäude und Grundstücke	36 968	37 052	37 052	—	—	84	—	Der Satz ist wie folgt gebildet: Der Bauaufwand beträgt nach dem Rechnungsdurchschnitt rund 21 000 ℳ, welcher Betrag nicht genügt. Die Mehrzahl der Herstellungen kommt oft im laufenden Jahre zur Ausführung. Es ist mindestens der bisherige Satz erforderlich und eingestellt mit . . . . . 22 000 ℳ dazu Aufwand auf Grundstücke nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . . . 1 722 „ „ „ für Wasserleitungen nach dem neuesten Stand . . . . . 9 428 „ „ „ „ Wasserzinse „ „ „ „ (mit Einrechnung der Landesgefängnisse Mannheim bei und an die städtische Wasserleitung angeschlossen ist) . . . . . 3 792 „ im Ganzen . . 37 052 ℳ
	19.	Aufwand gegen Feuersgefahr	725	725	725	—	—	—	—	Der Rechnungsdurchschnitt ergibt 725 ℳ. Es ist der bisherige Satz eingestellt.
	20.	Aufwand für Verpflegung und Heilung der Gefangenen	240 244	235 113	235 113	—	—	—	5 131	Der Satz ist wie folgt zusammengesetzt: 1. Aufwand für Verpflegungs- und Heilkosten der Gefangenen der Centralstrafanstalten. Rechnungsdurchschnitt . . . . . 210 000 ℳ 2. Aufwand für die von den Centralanstalten gelieferte Kost für die Kreis-Untersuchungsgefängnisse Bruchsal, Freiburg und Mannheim. Rechnungsdurchschnitt . . . . . 19 791 „ 3. Aufwand für Verpflegung bei anderen Dienstpersonals, soweit es an der Kostkleidung Theil nimmt, gegen Ersatz. Rechnungsdurchschnitt . . . . . 5 322 „ zusammen . . 235 113 ℳ
	21.	Aufwand für Kleidung	49 000	47 180	47 180	—	—	—	1 820	Rechnungsdurchschnitt.
	22.	Aufwand für Bettwerk	8 000	8 100	8 100	—	—	100	—	Rechnungsdurchschnitt.
	23.	Aufwand für Zimmer-, Küche-, Speise- und Trinkgeräthschaften	2 619	2 169	2 169	—	—	—	450	Rechnungsdurchschnitt.
	24.	Aufwand für Bewachungs- und Strafgeräthschaften	1 170	1 170	1 170	—	—	—	—	Der Rechnungsdurchschnitt ergibt 1 170 ℳ. Nachgefordert ist der bisherige Satz.
	25.	Heizungskosten	20 580	21 750	21 750	—	—	1 170	—	Erhöhte Anforderung in Folge Steigerung der Heizungsmittel.
	26.	Beleuchtungskosten	25 437	25 100	25 100	—	—	—	337	Nach den neuesten Feststellungen unter Berücksichtigung des Anschlusses der Freiburger Anstalt an die städtische Gasleitung und Aufhebung der Selbstgasbereitung behufs.
	27.	Reinigungskosten	33 300	33 850	33 850	—	—	550	—	Rechnungsdurchschnitt.
	28.	Aufwand für Kirchen- und Schulbedürfnisse . . .	3 610	3 550	3 550	—	—	—	60	Rechnungsdurchschnitt.
	29.	Sachliche Amtskosten	3 725	2 999	2 999	—	—	—	726	Erforderniß für sachliche Amtsunkosten nach neuesten Feststellungen. Diese Kosten sollen künftig unter andere Positionen direkt auf die Anstaltsetats zur Verrechnung kommen.
	30.	Versendungskosten:								
		a. Postporto	742	790	790	—	—	48	—	
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten . .	60	228	228	—	—	168	—	Rechnungsdurchschnitt.
		c. Telegraphengebühren	30	19	19	—	—	—	11	
	31.	Zufällige Ausgaben	1 400	1 148	1 148	—	—	—	252	Rechnungsdurchschnitt für den laufenden Aufwand.
		Summe A. Ordentlicher Etat . .	1 142 799	1 153 699	1 160 659	1 160 179	3 260	34 476	17 057	
		„ „ für beide Jahre . .	—	—	—	2 320 338		17 057		
								17 419		Bezüglich der Vertheilung der bisherigen Budgetsätze auf die neuen Voranschlagstitel vergleiche Anlage 4. Bezüglich der Vertheilung der Anforderungen auf die neue Centralstrafanstalten vergleiche die Anlagen 5 und 6.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	1891.	1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
VII.		**Strafanstalten.**				1890/91 zusammen.				
		B. Außerordentlicher Etat.								
	1.	Männerzuchthaus Bruchsal	—	—	—	5 700	—	—	—	Für den Neubau des Männerzuchthauses Bruchsal an die städtische Wasserleitung, der in Folge Uebergangs der staatlichen Wasserleitung an die Stadt zur genügenden Wasserversorgung nothwendig geboten ist.
		Desgleichen	—	—	—	1 100	—	—	—	Für Herstellung einer gedeckten Holzhalle im Anstaltshofe zum Schutze des Werkzeuges gegen Feuchtigkeit und Gewinnung eines Raumes zur Aufbewahrung desselben.
	2.	Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal	—	—	—	15 000	—	—	—	Herstellung von Krankenräumen für die männlichen jugendlichen Gefangenen, welche bisher hölzern und zur Durchführung einer geschonten Krankenpflege und der nöthigen Trennung der jugendlichen Gefangenen von den erwachsenen auch in Krankheitsfällen dringend erforderlich sind.
	3.	Landesgefängniß Freiburg	—	—	—	19 000	—	—	—	Es besteht bei der Lage der Anstalt und den örtlichen Verhältnissen ein erhebliches künftiges Interesse, einer weiteren Anzahl von Kranken Unterkommen in annehmbarer Nähe der Anstalt gewähren, wodurch der Aufwand für Herstellung eines weiteren Krankenneubaues zu 19 000 ℳ auf dem hierfür vorgesehenen Gebiete der Anstalt angezeigt wird.
	4.	Landesgefängniß Mannheim	—	—	—	38 000	—	—	—	Die Herstellung eines neuen Küchen-, Bäckerei- und Magazingebäudes auf dem eigenen Boden der Anstalt ist bedingt aus Gründen der Feuersicherheit, wie auch im Interesse thunlichster Zusammenlegung von Licht und Kraft in die Gefangenenräume der in einem sehr dicht bebauten Stadttheil eingeklebten Anstalt dringend erforderlich und auch deren Gründen nicht länger verschiebbar.
		Summe B. Außerordentlicher Etat	—	—	—	78 800	—	—	—	
		„ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	2 920 358	—	—	—	
		Summe Tit. VII. für beide Jahre	—	—	—	2 999 158				
VIII.		**Kultus.**								
		A. Ordentlicher Etat.								
		I. Katholischer Kultus.								
	1.	Dotation des Erzbisthums:								Die in den früheren Budgets enthaltene Buchung der Dotation des Erzbisthums bedurfte einer Berichtigung: Von dem in bester Weise bestehenden Theile dieser Staatsdotation von im Ganzen 35 633 ℳ 55 ₰ gebührt nämlich dem Erzbischof der Betrag von 6 094 ℳ 28 ₰ — anstatt 12 605 ℳ 71 ₰ wie bisher angegeben — und dem Domkapitel 16 629 ℳ 57 ₰ — nicht 10 907 ℳ 14 ₰. Für die zu entrichtenden Naturalien wurden die Durchschnittspreise der Jahre 1886/88 zugelegt. Die bisher unter dem Staatszuschuß zur Dotation für das Erzbisthum Freiburg enthaltene, für die „Erzbischöfliche Kanzlei" bestimmte Summe von jährlich (7 000 fl.) = 12 000 ℳ hat sich schon seit einer langen Reihe von Jahren als unzureichend zur Bestreitung des Aufwandes für die als „Erzbischöfliche Kanzlei" bezeichneten, für die kirchliche Verwaltung der Erzdiözese unentbehrlichen Einrichtungen erwiesen und mußte durch einen über die 1000er Jahre hinausreichenden Zuschuß aus gelegentlichen Erträgen des Erzbischöflichen Fonds auf Ersuchen des englischen Staatsvertrags an die Großherzogliche Regierung gedeckt werden. Das Bedürfniß einer höheren Dotirung anerkennend, hatte die Großherzogliche Regierung bereits in dem Staatsvoranschlag für die Jahre 1864 und 1865 eine Erhöhung der Dotation des Erzbisthums um 6 000 fl. vorgesehen. Die bezügliche Forderung wurde jedoch von der II. Kammer abgelehnt. Inzwischen hat der Aufwand für die Erzbischöfliche Kanzlei durch Verwendung der bisher obliegenden Gehülfe und hiezugen nöthig gewordenen Personalvermehrung eine weitere Steigerung in dem Maaße erfahren, daß nach der von dem Erzbischöflichen Ordinariat der Großherzoglichen Regierung mitgetheilten Aufstellung der Jahresbedarf für jedes der beiden nächsten Jahre (1890 und 1891) die Summe von 16 000 ℳ erreicht, wovon nur 12 000 ℳ durch den bisherigen Staatsbeitrag gedeckt sind. Unter diesen Verhältnissen hält die Großherzogliche Regierung für billig, daß den wenigstens solcher an sie gelangten bezüglichen Anregungen des Erzbischöflichen Ordinariats von der Staatsvoranschlagsperiode 1890/91 an insoweit entsprochen werde, als schon im Jahre 1865 die Großherzogliche Regierung eine Erhöhung des bezüglichen Staatszuschusses zu genehmigen bereit war.
		a. Erzbischöflicher Tisch:								
		1. Geld				6 094 ℳ 28 ₰				
		2. Naturalien nach den Durchschnittspreisen der Jahre 1886/88				16 728 „ 10 „				
		b. Domkapitel:								
		1. Geld				16 628 „ 57 „				
		2. Naturalien nach den Durchschnittspreisen der Jahre 1886/88				17 815 „ 87 „				
		c. Beitrag zur Bestreitung der Kosten der Erzbischöflichen Kanzlei				20 000 „ — „				
		d. Wegen Abtretung des Linzer Fonds an das Erzbisthum, dem Konstanzer Studienfond				5 691 „ 43 „				
		Uebertrag	77 653	89 858	89 858	—	—	12 205	—	
								12 205	—	

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
VIII.		**Kultus.**								
		A. Ordentlicher Etat.								
		I. Katholischer Kultus.								
		Uebertrag . .	77 653	89 858	89 858	—	—	12 205		
	2.	Oberstiftungsrath, Staatsbeitrag:								
		a. zu dem persönlichen Aufwand	44 100	67 090	69 234	68 462	—	31 157	—	Die Anwendung der Gesetze vom 31. Juli 1888 (Beamtengesetz, Gehaltsordnung, Aenderungen des Etatsgesetzes) auf die Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltung macht eine Reihe von Etatsorganen nothwendig, welche als Ergänzungen zu Bestimmungen über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens im Etatsrechnen mit den betreffenden Kirchengesetzen zu setzen sind. In diesem Betrage werden — unter Vorbehalt der landesherrlichen Zustimmung, soweit erforderlich — zwischen der Staatsregierung und dem Herrn Erzbischof zu Freiburg, für all Anlage 8 abgedruckten Bestimmungen vereinbart, durch welche für den katholischen Religionstheil einerseits die Verhältnisse der Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltung — insbesondere jener des katholischen Oberstiftungsraths — im Anschluß an die mit dem 1. Januar 1890 in Wirksamkeit tretende Beamtengesetzgebung geordnet, andererseits für die laut §. 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 (betreffend die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate) sich ergebende Betheiligung des Staates an dem Aufwand für den katholischen Oberstiftungsrath eine — bis jetzt fehlende — feste Norm geschaffen werden soll.
		b. zu den sachlichen Amtsunkosten		6 795	6 795	—	—		—	
	3.	Zuschüsse für Pfarreien:								
		a. Dotationen . . . . . 4 269 ℳ 12 ₰	—	—	—	—	—		—	
		b. Budgetmäßiger Beitrag . . . 342 „ 80 „	4 609	4 612	4 612	—	—	3	—	
	4.	Beitrag zur Versehung der durch die vormaligen Wendikenmünster besorgten seelsorgerlichen Aushilfe	6 167	6 167	6 167	—	—	—	—	
	5.	Staatsbeitrag zur Deckung des Aufwandes für die kirchlichen Bedürfnisse der Altkatholiken	24 000	24 000	24 000	—	—	—	—	
		I. . .	156 529	199 122	200 666	199 894	—	43 365	—	
		II. Evangelischer Kultus.								
	6.	a. Evangelischer Oberkirchenrath, Staatsbeitrag . .	38 300	38 300	38 300	—	—	—	—	
		b. Zur Uebernahme von Ruhe- und Unterstützungsgehalten von Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltung des Evangelischen Oberkirchenraths .	—	5 500	5 500	—	—	5 500	—	Nach der bisherigen Praxis betheiligt sich der Staat gemäß §. 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen im Staate und nach der landesherrlichen Verordnung vom 20. Februar 1862, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend, in der Weise an der Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehalte von Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltung, daß die Pensionen und Pensionsbeihülfe für Angestellte und Hinterbliebene des Evangelischen Oberkirchenraths zwar nicht grundsätzlich, sondern nur soweit durch Beihülfen im Einzelfall, regelmäßig im ganzen Betrag auf die Staatskasse übernommen werden, während die Zahlung der betreffenden Bezüge — soweit Budgetmäßigkeit der Behörde in Frage stehen — aus kirchlichen Mitteln erfolgt. Mit Bezug auf Artikel 16 und 17 des Etatsgesetzes wird zum Zwecke der evangelischen Oberkirchenbehörde der Antrag gestellt, zur Ermöglichung der Fortsetzung dieser Zahlung für die Dauer der Budgetperiode entsprechende Mittel im Etat vorzusehen, indem der muthmaßliche Aufwand auf jährlich 5 500 ℳ berechnet wird.
	7.	Zuschuß zu dem Gehalt des Prälaten	1 714	1 714	1 714	—	—	—	—	
	8.	Zuschüsse für Pfarreien und Pfarrvikarien:								
		a. Dotationen . . . . . 21 874 ℳ 63 ₰								
		b. Budgetmäßige Beiträge . . . 11 223 „ 95 „	33 240	33 099	33 099	—	—	—	141	
	9.	Gehalte der Organisten und Kirchendiener	1 677	1 677	1 677	—	—	—	—	
	10.	Dem vereinigten Pfarrhülfsfond:								
		a. Dotationen . . . . . 507 ℳ 43 ₰	—	—	—	—	—	—	—	
		b. Entschädigung für ehemals bezogene Taxen . . . . . 351 „ 23 „	859	859	859	—	—	—	—	
	11.	Staatsbeitrag für die evangelische Kirche im Allgemeinen	20 955	20 955	20 955	—	—	—	—	
		II. . .	96 745	102 104	102 104	102 104	—	5 500	141	
	12.	**III. Israelitischer Kultus**	4 000	4 000	4 000	4 000	—	—	—	
		Trägt I. . .	156 529	199 122	200 666	199 894	—	43 365	—	
		Summe A. Ordentlicher Etat	257 874	305 826	307 370	306 598	—	48 865	141	
								141	—	
		für beide Jahre . .	—	—	—	613 196	—	48 724	—	Nach §. 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 sollen die Pensionen und Pensionsbeihülfen für Angestellte und Hinterbliebene des Evangelischen Oberkirchenraths zwar nicht grundsätzlich, sondern nur soweit durch Beihülfen im Einzelfall, regelmäßig im ganzen Betrag auf die Staatskasse übernommen werden, während die Zahlung der betreffenden Bezüge — soweit Budgetmäßigkeit der Behörde in Frage stehen — aus kirchlichen Mitteln erfolge. Mit Bezug auf Artikel 16 und 17 des Etatsgesetzes wird zum Zwecke der evangelischen Oberkirchenbehörde der Antrag gestellt, zur Ermöglichung der Fortsetzung dieser Zahlung für die Dauer der Budgetperiode entsprechende Mittel im Etat vorzusehen, indem der muthmaßliche Aufwand auf jährlich 5 500 ℳ berechnet wird. Die auf diesen Antrag hin gestellt eingeleiteten Verhandlungen über eine grundsätzliche Regelung der vorliegenden Frage, durch welche mit Ausschluß einer der gesammten Leistung der kirchlichen Vermögensverwaltung durch Kirche und Staat entsprechenden Betheiligung des Staates zur Hälfte an Tragung des gesammten Aufwandes des Evangelischen Oberkirchenrathes — soweit er als auf Leistung der kirchlichen Vermögensverwaltung sich bezüglich angenommen werden kann — eine klare und feste Bestimmung des staatlichen Beitrags herbeigeführt werden sollte, haben bis jetzt zu einem Ergebniß noch nicht geführt. Dieser diesen Verhältnissen noch — inzwischen eine andere Regelung des Beschäftsfalls des Staates an dem betreffenden Aufwand sich nicht herbeiführen läßt — billiger Weise dafür Vorsorge zu treffen sein, daß die bisherige Leistung beziehungsweise die bisherigen Aufwendungen für die Ruhe- und Unterstützungsgehalte von Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltung des Evangelischen Oberkirchenraths auch für die Dauer der laufenden Budgetperiode noch gewährt werden können.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1. Jahr durchschnittlich.	Einstig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ 1890/91 zusammen.	ℳ	ℳ	ℳ	
VIII.		**Kultus.**								
		II. Außerordentlicher Etat.								
		I. Katholischer Kultus.								
	1.	Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener	—	—	—	400 000	—	—	—	Laut Gesetz vom 25. August 1870 bezw. vom 5. April 1890 werden für jedes der beiden Jahre je 200 000 ℳ zu Aufbesserung gelangen.
		II. Evangelischer Kultus.								
	2.	Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener . . .	—	—	—	400 000	—	—	—	Wie oben §. 1.
	3.	Außerordentlicher Zuschuß zur Erhaltung des Diensteinkommens der evangelischen Pfarrer auf der in §. 3 des Gesetzes vom 25. August 1870 bestimmten Höhe	—	—	—	100 000	—	—	—	Die jährlichen Mehreinnahmen der evangelischen Kirchenfondskasse sowie der evangelischen allgemeinen kirchlichen Zwecke haben sich nach den von der evangelischen Oberkirchenbehörde gelieferten Nachweisungen in Folge der Rückgänge bei Erträgen der Pfründevermögen so vermindert, daß heute selbst sämtliche die Pfarrbesoldungen auch aus dem Staatsbeitrag im gesetzlichen Maße leisten nicht mehr auf der durch §. 1 des Gesetzes vom 5. April 1890, betreffend die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener und Staatsbeitrag, bestimmten Höhe erhalten werden können, welche in Anwendung des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes eine progressive Minderung der staatlichen Zuschüsse eintreten müßte. Eine solche Maßregel kann die Großherzogliche Regierung im gegenwärtigen Augenblick den Geistlichen einer Kirche gegenüber — für die Erhaltung der Pfründeeinkommen der katholischen Kirche auf der in §. 6 des Gesetzes bestimmten Höhe trifft der bisherige staatliche Beitrag ab — nicht für billig erachten, glaubt vielmehr durch Verwendung eines außerordentlichen Zuschusses für die nächsten zwei Jahre im Budget — soweit möglich — dazu beitragen zu sollen, daß das Diensteinkommen der evangelischen Geistlichen thatsächlich auf der bisherigen Höhe erhalten bleibt. Nach Ablauf der Budgetperiode wird sich wohl besser übersehen lassen, ob der Rückgang bei Pfründeerträgen und die Minderung der Einnahmen der Kreisschulfonds sowie des allgemeinen kirchlichen Zwecks von Ungarer Tauer ist, und in welcher anderen Weise etwa die hierdurch in Frage kommende Herabsetzung des Diensteinkommens der Geistlichen ausgeglichen werden könnte.
	4.	Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner	—	—	—	16 800	—	—	—	Der Mehrbetrag gegenüber der bisherigen Bewilligung von 12 000 ℳ wurde hauptsächlich in Rücksicht auf die Wiederbesetzung vakanzgewordener Rabbinate eingestellt.
		Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	—	—	916 800	—			
		„ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	613 196	—			
		Summe Titel VIII. für beide Jahre . .	—			1 529 996				
IX.		**Unterrichtswesen.**								
		A. Ordentlicher Etat.								
		I. Höhere Unterrichtsanstalten.								Die Spezialvoranschläge für die Universitäten Heidelberg und Freiburg, für das akademische Krankenhaus, die Irrenklinik und Frauenklinik in Heidelberg, für die Augenklinik, Entbindungsanstalt und chirurgische Klinik in Freiburg, sowie für die Technische Hochschule enthält der Anhang, Beilage Nr. 10 bis 18.
	1.	a. Universität Heidelberg	598 000	635 500	635 500	—	—	37 500	—	Abgesehen von dem Mehrbedarf für den persönlichen Aufwand in Folge der neuen beamtenrechtlichen Regelung macht die Ausdehnung des Unterrichts auf einzelne wichtigeren Gebieten eine Erhöhung der Aufwendung für Gehalte, Löhne und Mittel, sowie für Anwerbung besonderer Lehrkräfte nöthig. Sodann erscheint es nöthig, zu besserer Sicherung einer entsprechenden Vertretung für einzelne wichtigere Disziplinen ordentliche Professuren an Stelle der bisherigen Extraordinariate zu schaffen. Endlich reicht für laufende Unterhaltung und Einrichtung der Gebäude, für Heizung, Beleuchtung und Reinigung auf Grund der Rechnungsergebnisse eine erhöhte Aufwendung erforderlich.
	2.	b. Wohnungsgeld	35 556	42 406	42 406	—	—	6 850	—	Vergleiche Anlage Nr. 2.
		Uebertrag . .	633 556	677 906	677 906	—	—	44 350	—	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	lf.		Bisheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
IX.		**Unterrichtswesen.**								
		A. Ordentlicher Etat.								
		I. Höhere Lehranstalten.								
		Uebertrag . .	623 556	677 906	677 906	—	—	44 350	—	
	3.	a. Universität Freiburg	355 300	390 500	390 500	—	—	41 200	—	Die Erhöhung der Etatsätze der Universität Freiburg wird durch den Neubau der Kliniken und eigenen Vermögen der Hochschule, sowie durch die gebotenen Notwendigkeiten veranlaßt, welche die Aufrechterhaltung des Unterrichts auf wichtigen Gebieten zu verlangen, wie solidere Besoldung nötig erscheinen läßt. Dazu tritt der Mehrbedarf, welcher durch den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen über die Gehaltsverhältnisse der Beamten und durch die gebotene Rücksichtnahme auf eine Verbesserung gering besoldeter akademischer Lehrer wie auf die Herstellung entsprechender Mittel zur Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte im Fall der Berufung an andere Hochschulen hervorgerufen wird. Die Aufrechterhaltung des Unterrichts auf neue zeitgemäße und wissenschaftliche Errungenschaften — Einführung in das richtige Verständnis und gewissenhafte Verwerthung — bedingt eine Vermehrung der ordentlichen, wie außerordentlichen akademischen Lehrkräfte, während die materiellere und intensivere Behandlung anderer Unterrichtsgebiete und die hierfür nöthig scheinende Einrichtung von neuen und Ausdehnung bestehender Institute, Seminarien u. s. w. eine Vermehrung der nicht etatmäßig angestellten Hilfskräfte und bei aller staatlichen Beschränkung wenigstens für einige dieser Unterrichtseinrichtungen eine mäßige Erhöhung ihrer Mittel erfordert.
										Das Bedürfnis der gleichzeitigen Klinik insbesondere hat sich, als ungenügend erwiesen, da bis im Rechnungsjahr dieser Mangel schon besonders Verhältnisse die übermäßige Belegung der Kliniken mit Kranken veranlaßt, für welche nur der niederste Satz der Verpflegungsgebührenbeträge und selbst dieser nicht einmal in vollem Betrage in Anrechnung gebracht werden kann, so daß eine baldige Minderung der budgetmäßigen Einnahmen aus Verpflegungsgebührenbeträgen hergestellt werden muß.
										Mit Bezug hierauf wurde, theils erweiterter Räume und bei erheblich vermehrter Zahl der Schüler und Praktikanten einzelner Institute wurden auch bei für die bisherigen Verhältnisse schon ungenügenden Raumen — so insbesondere bei pathologischen, pharmakologischen, hygienischen Institut, bei chemischen Laboratorium, der chirurgischen Klinik rc. rc. — eine mäßige Erhöhung erfolgen.
										Die Verwendung und Erweiterung der Universitäts-, Instituts- und Seminarräume macht aber auch eine Erhöhung der sächlichen Ausgaben, insbesondere des Aufwands für Heizung und Beleuchtung, nothwendig.
	4.	b. Wohnungsgeld	34 290	41 302	41 302	—	—	7 068	—	Die Erhöhung der Anforderung an Wohnungsgeld wird — abgesehen von der gesetzlich bestimmten Erhöhung derselben — durch die Berufung einer ordentlichen Professur in der juristischen Fakultät, einer außerordentlichen in der philosophischen Fakultät und durch die Umwandlung einer außerordentlichen Professur in eine ordentliche veranlaßt.
	5.	a. Technische Hochschule	224 000	241 900	241 900	—	—	17 900	—	Vergleiche Anlage Nr. 2.
										Die Erhöhung der Etatsätze ist nothwendig zum Theil wegen Übergangs bei Aufwandes für Gehalte in Folge der neuen staatsverfassungsmäßigen Regelung, zum Theil durch Verwendung der Hilfskräfte in Folge Wehrbedürfnis für Unterrichtsverpflichtung. Außerdem machte schon einer erheblichen Erhöhung einzelner Posten hauptsächlich bei der gegenwärtigen Verwaltungsgrundsätze und wegen Deckung weiterer Unterrichtsräume der Aufwand für Heizung, Beleuchtung, Reinigung in höherem Betrage eingestellt werden.
	6.	b. Wohnungsgeld	22 692	26 950	26 950	—	—	4 258	—	Vergleiche Anlage 3.
		Summe I. . .	1 259 844	1 384 618	1 384 618	—	—	114 774	—	Der Mehrbetrag für Wohnungsgeld (8 — abgesehen von der gesetzlich allgemeinen gehaltlichen Erhöhung derselben — bedingt durch die Umwandlung einer außerordentlichen Professur in eine ordentliche und durch die statutmäßige Aufstellung des Oberamt und sind einer anderen Dienst.
		II. Mittel- und Volksschulen.								
		A. Oberschulrath.								
	7.	Gehalte	75 900	82 150	84 300	83 225	—	7 325	—	Vergleiche Anlage 1.
	8.	Wohnungsgeld	8 712	10 410	10 410	—	—	1 698	—	Vergleiche Anlage 2.
		Andere persönliche Ausgaben und zwar:								
	9.	Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	3 600	3 800	3 800	—	—	200	—	1 Rektorschule 1 800 ℳ, 2 Komplexgehilfen 2 000 ℳ, zusammen 3 800 ℳ.
	10.	Taggelder, Reise- und Zugkosten	6 560	6 560	6 560	—	—	—	—	Rechnungsdurchschnitt für „Taggelder und Reisekosten" 6 210 ℳ 60 ₰, für „Zugkosten", welche bisher unter Titel XII. Lfde 1 des Budgets des Ministeriums der Justiz, des Innern und Unterrichts verrechnet wurden, 10 ℳ 34 ₰, zusammen 6 450 ℳ. Die Zahl der Schreibhalten, an welchen Abgangsentschädigungen verausgabt sind, hat sich um 3 vermehrt, weshalb der bisherige Budgetsatz verschoben wird.
	11.	Sonstige persönliche Ausgaben	3 550	3 900	3 900	—	1 150	350	—	Von der Anforderung entfallen:
										a. Auf Nebengehalte etatmäßiger Beamten, nämlich:
										für ein ordentliches Mitglied des Oberschulrathes (im Rektorat) . . . . . 1 500 ℳ
										wovon bei künftigem Personalwechsel 1 150 ℳ in Abgang kommen,
										für 5 außerordentliche Mitglieder des Oberschulrathes jährlich je 350 ℳ . . . . . 1 750 „
										Dienstzulage für 1 Kanzleibeamten für Führung der Bureaukasse und Besorgung der Mitgliederbeiträge . . 100 „
										zusammen . . 3 350 ℳ
										b. auf Heizung und Beleuchtung . . . . . 300 „
										c. auf Beschaffung der Kanzleibücher . . . . . 100 „
										d. auf Vergütung an einen Kanzleidiener für Besorgung der Geschäfte eines Hausmeisters . . . . . 50 „
										e. für Vertretungen und Belohnungen bei nicht etatmäßigem Personal . . . . . 200 „
										zusammen . . 3 900 ℳ
		Uebertrag . .	98 322	106 820	108 970	—	1 150	9 573	—	Die Beträge unter b, c und e beruhen auf dem Rechnungsdurchschnitt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
XI.		**Unterrichtswesen.**	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
		Ordentlicher Etat.								
		II. Mittel- und Volksschulen.								
		A. Oberschulrath.								
		Uebertrag . .	98 322	106 820	108 970	—	1 150	9 573	—	
	12.	Für sachliche Amtsunkosten	5 800 200	5 600	5 600	—	—	—	400	Der Etatsatz der Hauptkasse beträgt . . . . . 5 200 ℳ Laufige Amtsunkosten, nach dem Rechnungsdurchschnitt (93 ℳ 40 ₰) . . . . . 300 „ zusammen . . 5 600 ℳ
	13.	Kosten der im Geschäftsbereiche des Oberschulraths abzuhaltenden Prüfungen:								
		a. Taggelder und Reisekosten	—	300	300	—	—	300	—	Die Kosten der im Geschäftsbereiche des Oberschulraths abzuhaltenden Prüfungen, welche bisher unter Titel XII. „Verschiedene und zufällige Ausgaben" (Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts) verrechnet wurden, sollen künftig auf den Etat des Oberschulraths übernommen werden.
		b. Honorare der Examinatoren	—	3 040	3 040	—	—	3 040	—	
		c. Sonstige Kosten	—	80	80	—	—	80	—	Zu Prüfungen werden abgenommen: Die Lehramtsfachdienstprüfung, Real-, Zeichen- und Gewerbelehrerprüfung, Lehramtsprüfung, Reifeprüfung der Gymnasien (Lyzeum) und die Dienstprüfungen der Volksschulrektoren.
										Rechnungsdurchschnitt für „Taggelder und Reisekosten" 287 ℳ 31 ₰, für „Honorare" 3 039 ℳ und für „Sonstige Kosten" 93 ℳ 69 ₰.
	14.	Versendungskosten:								
		a. Postporto	—	2 200	2 200	—	—	2 200	—	Die Versendungskosten, welche bisher unter Titel XII. verrechnet wurden, wurden ausgeschieden und hierher übertragen. Der Rechnungsdurchschnitt beträgt: für Porto, einschließlich 1 903 ℳ Portofreiheitssumme, 2 256 ℳ 67 ₰, für Eisenbahnfracht 6 ℳ 33 ₰ und für Telegraphengebühren 10 ℳ 35 ₰.
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten . .	—	10	10	—	—	10	—	
		c. Telegraphengebühren	—	10	10	—	—	10	—	
		Summe A. . .	104 322	118 120	120 270	119 195	1 150	13 273 400	400	
								14 873		
		B. Kreisschulsekretariate.								
	15.	Gehalte	50 700	54 800	55 560	55 150	—	4 450	—	Vergleiche Anlage 1.
	16.	Wohnungsgeld	5 340	6 120	6 120	—	—	780	—	„ „ 2.
		Andere persönliche Ausgaben und zwar:								
	17.	Taggelder, Reise- und Zugkosten	17 200	18 280	18 280	—	—	1 080	—	Rechnungsdurchschnitt für „Taggelder und Reisekosten" 17 650 ℳ, hiezu für „Zugkosten", welche von Titel XII. hierher übertragen wurden, 620 ℳ 50 ₰, zusammen 18 270 ℳ 50 ₰.
	18.	Bauschbeträge für Schreibaushilfe	9 000	4 560	4 560	—	—	—	—	Je 1 Kreisschulsekretär 420 ℳ, 380 ℳ und 320 ℳ, 7 je 330 ℳ = 2 430 ℳ, 2 je 320 ℳ = 640 ℳ und 1 380 ℳ, zusammen 4 560 ℳ.
		Für sachliche Amtsunkosten:								
	19.	Bauschbeträge für Stellung der Dienströume und zur Bestreitung sämmtlicher Bureaubedürfnisse . . .	—	4 440	4 440	—	—	—	—	Es erhalten 4 Kreisschulräthe je 400 ℳ = 1 600 ℳ, 4 je 350 ℳ = 1 400 ℳ, 2 je 300 ℳ = 600 ℳ und 2 je 280 ℳ = 560 ℳ, zusammen 4 440 ℳ.
	20.	Sonstige Amtsunkosten	200	60	60	—	—	—	140	Der Rechnungsdurchschnitt mit 51 ℳ kann nicht als maßgebend angesehen werden, weil in dem ersten Jahr der Bewilligung nur unerhebliche Ausgaben vorkamen.
	21.	Versendungskosten:								
		a. Postporto	—	620	620	—	—	620	—	Die Versendungskosten, welche bisher unter Titel XII. aufgeführt waren, wurden ausgeschieden und hierher übertragen. Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 606 ℳ 46 ₰, worunter 501 ℳ 54 ₰ Portofreiheitssumme.
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten . .	—	10	10	—	—	10	—	
		c. Telegraphengebühren	—	10	10	—	—	10	—	
		Summe B. . .	82 440	88 900	89 600	89 250	—	6 950 140	140	
								6 810		
		C. Gymnasien und Progymnasien.								
	22.	Dotationen und ständige Zuschüsse	73 100	73 100	73 100	—	—	—	—	
	23.	Unständige Zuschüsse	195 000	208 380	208 380	—	—	13 380	—	Vergleiche Anlage 1, 19, 20.
	24.	Wohnungsgeld	73 600	85 750	85 750	—	—	12 150	—	Vergleiche Anlage 2.
		Summe C. . .	341 700	367 230	367 230	—	—	25 530	—	

Titel.	lf.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
IX.		**Unterrichtswesen.**								
		A. Ordentlicher Etat.								
		II. Mittel- und Volksschulen.								
		D. Lehrerbildungsanstalten.								
		Turnlehrerbildungsanstalt								
	25.	Staatsbeitrag	14 200	14 200	14 200	—	—	—	—	Vergleiche Anlage 1, 30, 21.
	26.	Wohnungsgeld	876	1 030	1 030	—	—	154	—	" " 2.
		Lehrerseminare.								
	27.	Staatsbeitrag	115 000	116 250	116 250	—	—	1 250	—	Vergleiche Anlage 1, 30, 21.
	28.	Wohnungsgeld	5 700	7 150	7 150	—	—	1 450	—	" " 2.
		Präparandenschulen.								
	29.	Staatsbeitrag	—	28 250	28 250	—	—			Vergleiche Anlage 1, 30, 21.
	30.	Wohnungsgeld	29 300	460	460	—	—	460	—	" " 2.
	31.	Vergütung für private Vorbereitung von Schulamtsaspiranten	—	1 050	1 600	—	—			Zur Gewährung von Beihilfungen an Lehrer, welche sich mit der Vorbereitung junger Leute behufs deren Aufnahme in ein Lehrerseminar befassen.
	32.	Zur Ausbildung von Gewerbeschul-, Real-, Zeichen- und Musiklehrern	5 000	6 000	6 000	—	—	1 000	—	Rechnungsdurchschnitt 5 128 ℳ 35 ₰. Um eine größere Zahl von Gewerbeschulhandidaten einmal ausgiebiger als bisher, unterstützen und auch einige Lehrer für den Musikunterricht an den höheren Lehranstalten ausbilden lassen zu können, ist die Erhöhung des bisherigen Budgetsatzes erforderlich.
	33.	Zur Ausbildung von Industrielehrerinnen	5 000	5 000	5 000	—	—	—	—	Rechnungsdurchschnitt 4 900 ℳ 38 ₰.
	34.	Zur Bestreitung von Visitationen des Handarbeitsunterrichts	1 200	2 000	2 000	—	—	800	—	Nachdem die Ortsschulbehörden die Uebernahme der Kosten für die Visitation des Handarbeitsunterrichts auf die Ortsschulen abgelehnt haben, sind letztere künftig ganz auf der Staatskasse zu bestreiten. Für jeden der 13 Schulkreise dürften durchschnittlich 150—160 ℳ anzusetzen.
	35.	Lehrerkonferenzen	4 500	4 500	4 500	—	—	—	—	Die Zahl der zur Abhaltung bei den Lehrerkonferenzen verpflichteten Lehrer (§§. 4, 6. der Verordnung vom 9. Juni 1859) beträgt etwa 3 500 und für Gehilfen 3 ℳ. Rechnungsdurchschnitt 4 092 ℳ 33 ₰.
		Summe D. . .	180 776	185 890	185 890	—	—	5 114	—	
		E. Landkommerschulen und Kinderverziehungsanstalt.								
	36.	Staatsbeitrag	70 400	80 150	80 150	—	—	9 750	—	Vergleiche Anlage 1, 30, 22.
	37.	Wohnungsgeld	1 080	1 200	1 200	—	—	119	—	Vergleiche Anlage 2.
		Summe E. . .	78 080	82 149	82 149	—	—	4 069	—	
		F. Baugewerkschule.								
	38.	Staatsbeitrag	37 300	47 400	47 400	—	—	10 100	—	Vergleiche Anlage 1, 30, 23.
	39.	Wohnungsgeld	4 548	7 190	7 190	—	—	2 642	—	Vergleiche Anlage 2.
		Summe F. . .	41 848	54 590	54 590	—	—	12 742	—	
		G. Baugewerkschule Pforzheim.								
	40.	Staatsbeitrag	16 200	17 100	17 100	—	—	900	—	Vergleiche Anlage 1, 30, 23.
	41.	Wohnungsgeld	2 052	2 530	2 530	—	—	478	—	Vergleiche Anlage 2.
		Summe G. . .	18 252	19 630	19 630	—	—	1 378	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel	§.		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1890	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
IX.		**Unterrichtswesen.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
		II. Mittel- und Volksschulen.					
		H. Realmittelschulen.					
	42.	Ständiger Staatsbeitrag		93 250	93 250	—	—
	43.	Unständiger Staatsbeitrag	161 550	108 150	108 150	—	—
	44.	Für Zugkosten		6 300	6 300	—	—
	45.	Wohnungsgeld	59 112	79 350	79 350	—	—
		Summe H.	220 662	287 050	287 050	—	—
	46.	J. Beihülfe an Mittelschulen für die weibliche Jugend	23 000	30 800	30 800	—	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
	—	Vergleiche Anlage 20, 34, 39.
40 150	—	
	—	Rechnungsüberschüsse 6315 ℳ 20 ₰. Die Zugkosten werden von den Schulkassen vierteljährlich bezahlt und gegen Jahresschluß aus der Staatskasse ersetzt.
20 238	—	Vergleiche Anlage 2.
60 388	—	Die Beihülfe des Staates zu den Realmittelschulen umfaßt nach den mit den betreffenden Gemeinden getroffenen Vereinbarungen folgende Leistungen: 1. Gewährung eines Zuschusses zu den Gehalten der Realmittellehrer, deren Zahl und Art in den Realschulstatuten bestimmt ist. Dieser Zuschuß besteht: a. in einem ständigen Beitrag, der ohne Rücksicht auf die Effektivsumme der Gehalte als bestimmter Jahresbeitrag gegeben wird; b. in einem veränderlichen Beitrag, welcher zur Ausgleichung kommt, sobald die wirklichen Gehalte der statutenmäßigen Realschullehrer einen durch die Realschulstatuten bestimmten Normalsatz überschreiten, und in seinem Betrage je nach der Höhe dieser Ueberschreitung veränderlich ist. 2. Beförderung des Wohnungsgeldes der etatmäßigen Lehrer. 3. Ersatz der Zugkosten. Die Sterbegehalte, sowie die in Artikel 17. Absatz 2 des Etatsgesetzes erwähnten Zuschüsse an die Beamtenwittwenkasse werden von der Schulkasse geleistet und auf den oben erwähnten Normalsatz verrechnet. Ueberschreitet auch hiedurch der letztere in einem Jahr überschreiten wird, tritt für den Mehrbetrag die Staatskasse ein. Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte der Lehrer sollen, wie bisher, auf die Staatskasse übernommen werden.
7 800	—	Vergleiche Anlage 1, 2, 26 und 27. Infolge Organisationsänderung wird auch die Höhere Mädchenschule in Freiburg auf Grund staatsrechtlicher Vereinbarung einen Staatszuschuß erhalten. Die Leistungen des Staates zu den Höheren Mädchenschulen, von welchen 6 Gemeindeanstalten und eine (Mannheim) Stiftungsanstalt sind, bestehen nach den getroffenen Vereinbarungen in Folgendem: Die Gemeinde beziehungsweise Stiftung hat verpflichtet, die für die Anstalt erforderlichen Räumlichkeiten zu stellen und einzurichten, ferner die Unterhaltung der Baulichkeiten und Einrichtungen, sowie die Heizung und Beleuchtung der Anstaltsräume; den Aufwand für Reinigung, Bedienung und sächliche Ausgaben, und Gemeinde- beziehungsweise Stiftungsmittel zu bestreiten. Zur Deckung der für das Lehrerpersonal zu gewährenden Gehalte (einschließlich Sterbegehalte), Wohnungsgelder, der anderen persönlichen, sowie der sächlichen Ausgaben, sind zunächst zu verwenden: a. Der Ertrag der Anstaltsvermögen, sowie die etwaigen Beiträge aus Stiftungen, welche für die Anstalt bestimmt geworden, oder durch nach den bezüglichen Stiftungsurkunden für solchen verwendbar sind. b. Die Einkaufs- und Schulgelder. Den dann nach Verwendung der ermähnten Mittel ungedeckt bleibenden Aufwand (Absatz 2) übernimmt die Staatskasse zu Drittel, jedoch höchstens den Betrag von 3000 ℳ für ein Jahr. Der Rest ist neben den in Absatz 1 bezeichneten Leistungen von der Gemeinde beziehungsweise Stiftung aufzubringen. Die Ruhegehalte der von etatmäßigen Stellen in den Ruhestand versetzten Lehrer und der auf Grund des Gesetzes vom 30. Januar 1879, die Ruhestandsverhältnisse der an Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen betreffend, angestellten Lehrerinnen, sowie die an nicht etatmäßige Lehrer bewilligten Unterstützungsgehalte, trägt die Staatskasse, soweit, beziehungsweise soweit und solange nicht der oben unter a. und b. aufgeführten Einnahmen den im Absatz 2 bezeichneten Aufwand übersteigen, in welchem Falle zunächst der Einnahmenüberschuß zur Deckung der Ruhe- beziehungsweise Unterstützungsgehalte zu verwenden sind. Die in Artikel 17, Absatz 2 des Etatsgesetzes bezeichneten Zuschüsse zur Beamtenwittwenkasse hat die Gemeinde beziehungsweise Stiftung zu entrichten, sofern und soweit nicht ein — nicht bereits für Ruhe- oder Unterstützungsgehalte verwendeter — Einnahmenüberschuß vorhanden ist, in welchem Falle die Gemeinde beziehungsweise Stiftung zunächst diesen Ueberschuß zur Deckung der Zuschüsse verwenden kann. Die Beihülfe des Staates zu den Gewerbeschulen umfaßt dieselben Leistungen, wie sie oben in den Erläuterungen zu den Realmittelschulen aufgeführt sind. Sterbegehalte, sowie die Zuschüsse zur Beamtenwittwenkasse werden auf den Normalsatz aufgerechnet und unter den sächlichen Verausgabungen wie bei den Realmittelschulen von der Staatskasse getragen. Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte der Lehrer sollen, wie bisher, auf die Staatskasse übernommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
IX.		**Unterrichtswesen.**								
		A. Ordentlicher Etat.								
		II. Mittel- und Volksschulen.								
		K. Gewerbeschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen.								
		I. Gewerbeschulen.								
	47.	1. Staatsbeiträge:								
		a. ständige	57 940	37 695	37 695	—	—	6 033	—	Vergleiche Anlage 1, 28, 29, 30.
		b. unständige		26 278	26 278	—	—	3 611	—	Vergleiche Anlage 2.
	48.	2. Wohnungsgeld	8 924	12 535	12 535	—	—			
		II. Gewerbliche Zeichenschulen.								
	49.	Zuschüsse	1 410	5 640	5 640	—	—	4 230	—	Für gewerbliche Fortbildungsschulen waren bisher bewilligt: Für Schonach und Gütenbach je 200 ℳ; für Schönwald 300 ℳ, Bürenbach bei Neustadt 150 ℳ; für Bernau-Außerthal, Menzenschwand-Hinterdorf und Todtnau je 65 ℳ 71 ₰, zusammen 1 407 ℳ 13 ₰, aber rund . . . . . 1410 ℳ
										Weiter bestehen bezirkige Schulen zu Bonn, Singen, Eisenbach, Hochsal, welche aus der Budgetposition bei Ministerium des Innern „Zuschüsse für Förderung der Gewerbe" Zuschüsse von 150 ℳ, 600 ℳ, 300 ℳ und 300 ℳ zusammen . . . . . 1 430 „
										erhalten, welche hieher übertragen werden.
										Die gewerblichen Fortbildungsschulen zu Pfullendorf, Markdorf, Bühl, Radolfzell und Meßkirch, welche bis jetzt einer Staatsunterstützung sich nicht zu erfreuen hatten, sollen durch Subventionirung sich auch für einige weitere Schulen (etwa 6), welche voraussichtlich im Laufe der Budgetperiode in's Leben gerufen werden, Mittel vorgesehen werden.
										Die Errichtung und Förderung gewerblicher Fortbildungsschulen ist auch heute wieder von der II. Kammer der Ständeversammlung (vergleiche Berichte zur Begutachtung der Erhebungen über die Lage des Kleingewerbes — erhalten durch den Abgeordneten Wildtzen) befürwortet worden. Es werden daher für weitere 8 Schulen je 350 ℳ, zusammen . . . . . 2 800 „
										vorgesehen. 5 640 ℳ.
	50.	III. Unterrichtskurse für Handelslehrlinge.								
		Zuschüsse	2 500	3 000	3 000	—	—	500	—	Laut den im vorigen Budget zur Einrichtung von Unterrichtskursen für Handelslehrlinge an Gewerbeschulen gewährigten 2 500 ℳ wurden an die Handelsschulabtheilungen zu Freiburg, Offenburg, Baden, Pforzheim und Mannheim . . . . . 1 850 ℳ.
										bewilligt. Weitere Kurse wurden in den Städten Heidelberg, Lahr und Villingen eingerichtet werden, für welche vorgesehen wären. 1 150 „
										3 000 ℳ.
	51.	IV. Zugkosten	—	1 200	1 200	—	—	1 200	—	Um der Oberschulbehörde freiere Verfügung über die Verkehrte an den Gewerbeschulen zu wahren, sollen die Zugkosten, welche von den Schulfonds rechtlich zu bezahlen, letzteren auf der Staatskasse erlegt werden.
		Summe K.	70 774	86 348	86 348	—	—	15 574	—	
	52.	L. Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen.								
		a. Zuschüsse	6 000	9 000	9 000	—	—	3 000	—	Statt den im Budget 1890/91 geforderten . . . . . 6 000 ℳ.
										wurden an 12 Frauenarbeitsschulen, sowie an die Kunstgewerbeschule des Badischen Frauenvereins entsprechende Zuschüsse bewilligt.
										Die Großherzogliche Regierung hält es für angemessen, daß auch Einrichtungen für Unterweisung im Haushaltungswesen Seitens des Staates gefördert werden. Zu diesem Zwecke glaubt dieselbe vorerst den Betrag von 3 000 „
										hier vorsehen zu sollen. 3 000 ℳ.
		b. Stipendien für Mädchen aus dem Beamtenstande zu deren besseren Ausbildung	—	1 700	1 700	—	—	1 700	—	Hiefür wurden laut einer im Budget für 1871/73 jährlich zum „Staatsaufwand" bewilligten Summe zur besseren Ausbildung von Mädchen aus dem Beamtenstande Stipendien im Betrage von jährlich 1 700 ℳ bewilligt. Die Verwendung des Staatsgebrauchs obliegt der Ausschreibung des einzelnen Betrags und letzteren, weshalb derselbe hier vorgesehen wird.
		Summe L.	6 000	10 700	10 700	—	—	4 700	—	
		M. Volksschulen.								
	53.	a. Zuschüsse zu einzelnen Volksschulen	470	470	470	—	470	—	—	Hoch- und Realgymnasium der höheren evangelischen Haupterziehungsschule in Mannheim, welche auf dem Wegfall des bezeichneten Zuschusses in Abgang kommt.
		Summe a.	470	470	470	—	470	—	—	
		b. Staatsbeiträge:								
	54.	Wegen Aufbesserung der Schulpfarrgehalte	4 300	4 300	4 300	—	—	—	—	Rechnungsmäßigkeit 1 202 ℳ 31 ₰.
	55.	Zu den Gehalten der Volksschullehrer	385 870	396 270	396 270	—	—	10 400	—	Stand vom 1. Juli 1889.
		Uebertrag	390 170	400 570	400 570	—	—	10 400	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Bisheriger Budgetansatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1. Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
IX.		**Unterrichtswesen.**								
		A. Ordentlicher Etat.								
		II. Mittel- und Volksschulen.								
		M. Volksschulen.								
		Uebertrag . .	390 170	400 570	400 570	—	—	10 400	—	
	56.	Zu Unterstützungen, Zugs- und Reisekosten der Volksschullehrer	18 000	24 000	24 000	—	—	6 000	—	Vergleiche Anlage 31. Mit der vorgeschenen Erhöhung von 6000 ℳ werden, einschließlich der unter §. 62 aufgeführten, aus den Honoraransätzen für den Druck und Verlag des Volksschullesebuchs bisherigen 3000 ℳ und weitere 3000 ℳ Unterstützungsmittel zur Gewährung von Unterstützungen an ein über 3000 Köpfe jährliches Personal (aktive und zur Ruhe gesetzte Lehrer) im Betrage von 6700 ℳ, aber durchschnittlich 5 ℳ für den Kopf zur Verfügung stehen.
	57.	Zu Personalzulagen	64 000	144 850	144 850	—	—	80 850	—	Vergleiche Anlage 31.
	58.	Zu Lokalzulagen für Lehrer an abgelegenen Orten .	8 000	8 000	8 000	—	—	—	—	Vergleiche Anlage 31. Für 40 Orten à 90 ℳ und an 20 à 75 ℳ und an 20 à 60 ℳ.
	59.	Zum Pensions- und Hilfsfonds der Lehrer	180 000	242 000	242 000	—	—	62 000	—	Vergleiche Anlage 31.
	60.	Zur Wittwen- und Waisenkasse	74 800	87 000	87 000	—	—	12 100	—	Vergleiche Anlage 31.
	61.	Zur Unterstützung von Hinterbliebenen von Lehrern	9 300	15 000	15 000	—	—	5 700	—	Vergleiche Anlage 31. Um die Hinterbliebenen von Lehrern, welche von der mit dem 1. Januar 1890 beginnenden Erhöhung der Besoldungsgehalte ausgeschlossen sind, etwas besser mit Unterstützungen bedenken zu können, werden weitere 5 700 ℳ angefordert. Die Zahl der einlaufenden Unterstützungsgesuche beträgt durchschnittlich 400 ℳ im Jahr.
		Summe b. . .	744 370	921 420	921 420	—	—	177 050	—	
	62.	c. Für die Bearbeitung des Volksschullesebuchs und für Volksschulzwecke im Allgemeinen	5 100	5 100	5 100	—	—	—	—	Aus diesem, der Einnahme aus dem Honorar für den Druck und Verlag des Volksschullesebuchs gleichkommenden Budgetansatz (vergleiche Einnahmen der Justiz, des Kultus und Unterrichts B. Einnahme Titel III.) sollen außer den Kosten für die Bearbeitung des Lesebuchs (350 ℳ) gedeckt werden: Unterstützungen für aktive und zur Ruhe gesetzte Lehrer 3000 ℳ, zur Anschaffung von Büchern für die Schülerbibliotheken 600 ℳ, zur Herausgabe von Tabellen 400 ℳ, zur Anschaffung von Exemplaren für Volks- und Fortbildungs- sowie für gewerbliche Fortbildungsschulen (500 ℳ).
		Summe a. . .	470	470	470	—	470	—	—	
		„ b. . .	744 370	921 420	921 420	—	—	177 050	—	
		„ c. . .	5 100	5 100	5 100	—	—	—	—	
		Summe M. . .	749 940	926 990	926 990	—	470	177 050	—	
		Summe A. . .	104 322	118 120	120 270	119 195	1 150	14 873	—	
		„ B. . .	82 440	88 900	89 600	89 250	—	6 810	—	
		„ C. . .	341 700	367 230	367 230	—	—	25 530	—	
		„ D. . .	180 776	185 890	185 890	—	—	5 114	—	
		„ E. . .	78 080	82 149	82 149	—	—	4 069	—	
		„ F. . .	41 848	54 590	54 590	—	—	12 742	—	
		„ G. . .	18 252	19 630	19 630	—	—	1 378	—	
		„ H. . .	220 662	287 050	287 050	—	—	66 388	—	
		„ J. . .	23 000	30 800	30 800	—	—	7 800	—	
		„ K . .	70 774	86 348	86 348	—	—	15 574	—	
		„ L. . .	6 000	10 700	10 700	—	—	4 700	—	
		„ M. . .	749 940	926 990	926 990	—	470	177 050	—	
		Summe II. . .	1 917 794	2 258 397	2 261 247	2 259 822	1 620	342 028	—	
		„ I. . .	1 269 844	1 384 618	1 384 618	—	—	114 774	—	
		Summe A. Ordentlicher Etat . .	3 187 638	3 643 015	3 645 865	3 644 440	1 620	456 802	—	
		„ „ für beide Jahre . .	—	—	—	7 288 880				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	1891.	1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
IX.		B. Außerordentlicher Etat.				1890/91 zusammen	
		I. Höhere Unterrichtsanstalten.					
		A. Universität Heidelberg.					
	1.	Wegen Verlegung des botanischen Gartens	—	—	—	13 469	—
	2.	Für Miethe von Unterrichtsräumen	—	—	—	4 000	—
	3.	Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien	—	—	—	6 000	—
	4.	Verbesserung der Unterrichtsräume der medizinischen Klinik durch Bau eines Hörsaales und Nebenräume	—	—	—	82 000	—
	5.	Erweiterung des chemischen Laboratoriums durch Anbau und Einrichtung einer Abtheilung für organische Chemie, sowie entsprechender Vorlesungsräume. I. Rate	—	—	—	160 000	—
	6.	Herstellung eines Lesesaales im Erdgeschoß des Bibliothekgebäudes	—	—	—	15 000	—
		Übertrag . .	—	—	—	280 469	

Erläuterungen.

Zu §. 1. Die Mehrkosten der Herstellungsbau Universitätsbibliothek wegen Anlage des neuen botanischen Gartens betragen nach 149 600 ℳ 52 ₰, zu deren Verzinsung vorerst für die beiden nächsten Jahre die erforderlichen Mittel vorgesehen sind.

Die Bewohner, die nach im Besitz der Universität befindlichen Baugelände zu einem billigen Preis zu verkaufen, hatten bis jetzt keinen Erfolg, doch darf bei der Steigerung der Wohnthätigkeit in Heidelberg erwartet werden, daß der Verkauf wenigstens einen Theilen des jetzigen Baugeländes sich werde im Lauf der Budgetperiode ermöglichen lassen.

Zu §. 2. Die Mehrkosten für die zu Zwecken des landwirthschaftlichen Unterrichts benützten Räume sind jährlich 2000 ℳ erforderlich.

Zu §. 3. Uebereinstimmend mit der Bewilligung für 1888/89 (außerordentlicher Etat 1888/89 §. 6), die eine Förderung des Studiums der Theologie an der Hochschule durch Gewährung von Stipendien auch besonders noch wünschenswerth erscheint.

Zu §. 4. Die der medizinischen Klinik für den Unterricht zur Verfügung stehenden Räume haben sich schon bei längerer Zeit als völlig unzureichend erwiesen und den Wunsch nach Verbesserung und Erweiterung derselben nahegelegt.

Die Mißstände, welche in der ursprünglichen sehr beschränkten Anlage der betreffenden Räume begründet — im Lauf der Jahre mit der wachsenden Zahl der Studirenden, mit den gesteigerten Anforderungen und Gewohnheiten der Hospitäler, mit der erheblich vermehrten Zahl der ambulatorischen Kranken sich zu einer den Unterricht schwer beeinträchtigenden Höhe steigerten, verlangen dringend Abhilfe und hat der vorübergehende dringliche Umbau der Klinik bei Errichtung zweier chirurgischer und medizinischer Krankensäle sich nur in der sicheren Hoffnung zum Verzicht zu Heidelberg entschlossen können, daß eine entsprechende Erweiterung und Verbesserung der ihm zur Verfügung stehenden Unterrichtsräume so möglich werde. Der klinische Unterricht ist im Verhältniß zu der Zahl der Lehrer zu einfach und, weil gegen Süden und West gelegen, im Sommer heiß und schwer verdunkelbar. Er enthält nur 60 Plätze, während im Sommersemester etwa 80 Studirende und eine Reihe von hospitirenden Aerzten die klinischen Vorlesungen besuchen. Es fehlt im Hörsal an Raum zur Aufstellung der nöthigen Apparate für die klinische Untersuchung und Demonstrationen.

Die Räume für die Poliklinikerin sind zu eng; als Wartezimmer für die ambulatorischen Kranken, deren oft 30—40 gleichzeitig anwesend sind, dient hierfür nothdürftig breite Corridore, durch welchen sämmtliche Zuhörer der Klinik den Hörsaal erreichen und bei der Thüröffnung sich täglich mit dem ganzen Auditorium zu erkälten droht, auch zu den Krankensälen zu gelangen. Das elektrotherapeutische Zimmer ist viel zu klein, es fehlt daran an Raum für die Aufstellung nothwendiger Apparate und ganz besonders für die Abhaltung der sich gut belohnenden Kurse. In der Klinik werden die Kurse für Elektrotherapie, für Nervenkrankheit, für ophthalmische und für mikroskopisch-chemische Diagnose für Syphilis und Hautkrankheiten, ferner die Vorlesungen über spezielle Pathologie und Therapie, über allgemeine Pathologie, über Arzneiverordnungslehre u. s. w. abgehalten, während für all' diese Unterrichtsbedürfnisse nur ein Hörsaal zur Verfügung steht. Es fehlt ferner an ausreichenden Räumen für die nothwendigsten mikroskopischen, für die immer wichtiger werdenden klinisch-chemischen Untersuchungen u. s. w.

All diesen Uebelständen kann nur durch Erbauung eines größeren Hörsaales mit einigen anschließenden Räumen für die verschiedenen klinischen Arbeiten und Untersuchungen entsprechende Abhilfe gebracht werden, nachdem die Frage, ob die erforderliche Erweiterung der für die medizinische Klinik verfügbaren Räume im Verwaltungsgebäude des akademischen Krankenhauses durch Umbau, Zugang weiterer Theile dieses Gebäudes oder Neubau ermöglicht werden, aus Rücksichtnahme auf dasselbe verneint wurde. Es ist nun beabsichtigt, von dem nothwendigen Pavillon nach westlich von dem Verwaltungsgebäude auf dem Vorsprunge des Krankenhauses einen besonderen Hörsaalbau zu erstellen, in welchem ein Saal für etwa 100 Zuhörer und einige kleinere Arbeits- und Untersuchungsräume vorgesehen sind. Der Aufwand für das aufgestellte Projekt berechnet sich unter Einschluß der Einrichtung auf 82 000 ℳ.

Zu §. 5. Vergleiche Anlage 32.

Zu §. 6. Der Raummangel in den Geschäftsräumen und im Lesesaale der Universitätsbibliothek erschwert eine zweckentsprechende Benützung der Bücherschätze dieser akademischen Institute und den ungehinderten Geschäftsbetrieb in hohem Grad. Die für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Räume sind zu eng; für den Bücherkatalog, dem die Nachführung und Katalogisirung obliegt, mangelt ein besonderer Raum völlig; auch für die Arbeiten der Diener, für die entsprechende Aufstellung und Benützung der gedruckten Zeitschriften, zerstreut über an den Buchbinder abzugebenden Werke fehlt ein geeigneter Raum. Für die beiden großen Generalkataloge — etwa 600 Zettelkästen — ist der Raum zu Ende; jetzt schon hat einer Reihe dieser Kästen hoch oben in dem benachbarten Raume untergebracht werden müssen, so daß sie nur auf Leitern erreicht werden können, ein Mißstand, der um so empfindlicher ist, als die täglich Katalogirende nicht nur von den Bücherschätzen, sondern auch vom Publikum benützt werden. Das Lesezimmer leidet sehr an Raumnoth, auch für die hier aufgestellten Nachschlagewerke genügenden Raum; es muß zugleich zur Aufbewahrung der vorzugsbedürftigen Zeitschriften und Lieferungswerke benützt werden, welche theils bis zur Wände hoch an die Decke emporragen, theils großentheils nur auf einer Leiter erreicht werden können. Zur Abhilfe dieser Mißstände muß vorgeschlagen, im Erdgeschoß des Gebäudes anstoßend rechts vom Eingang einen genügenden Anbau herzustellen, wodurch das jetzige Lesezimmer im II. Stock für Geschäftsräume verwendet werden könnte. Der Anbau würde leicht zugänglich und so dahin sein, daß seine Benützung auch bei Umbau wesentlich beschränkt kann, soweit einem billigerweise Wunsch der Betheiligten Rechnung getragen wäre. Mit dem neuherzustellenden Lesesaal könnte auch die Anlage eines akademischen Journal- und Zeitungszimmers verbunden werden, welche Einrichtung für die Studirenden schwerlich sehr wünschenswerth erscheint und an den meisten deutschen Universitäten bereits besteht. Die Herstellung und Einrichtung des fraglichen Lesesaales wird nach den Ueberschlag unter Berücksichtigung der hiermit in den übrigen Räumen verbundenen Verbesserungen einen Aufwand von 15 000 ℳ veranlassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Veranschlag für 1890.	Veranschlag für 1891.	Veranschlag für 1890/91 zusammen.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
IX.		Uebertrag . .	—	—	—	280 468	—
		A. Universität Heidelberg.					
	7.	Aufstellung einer elektrodynamischen Maschine für wissenschaftliche Untersuchungen im physikalischen Institut	—	—	—	8 000	—
	8.	Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute .	—	—	—	7 000	—
		B. Universität Freiburg.					
	9.	Neubau eines physikalisch-physiologischen Instituts. II. Rate	—	—	—	170 000	—
	10.	Anbau eines (östlichen) Flügels an das neue Gebäude der chirurgischen Klinik	—	—	—	95 000	—
	11.	Verbesserung der Wäscheeinrichtung im Wirthschaftsgebäude der Entbindungsanstalt durch Dampfbetrieb	—	—	—	10 000	—
	12.	Verbesserung der Dampfkesselanlage im chemischen Laboratorium	—	—	—	9 800	—
		Uebertrag . .	—	—	—	388 268	—

Erläuterungen.

Zu §. 7. Die physikalischen Institute deutscher Universitäten und technischer Hochschulen sind zum größten Theil bereits mit elektrodynamischen Maschinen für die wissenschaftlichen Demonstrationen und Untersuchungen ausgerüstet. Um den physikalischen Unterricht an der Universität Heidelberg auf gleicher Höhe mit dem der übrigen Hochschulen halten zu können, erscheint es geboten, auch für das physikalische Institut in der fraglichen Richtung die nöthige Einrichtung einrichten zu lassen. Die Aufstellung einer elektrodynamischen Maschine, einer Batterie von 6 Pferdekräften und einer Gefrierbatterie wird mit den erforderlichen baulichen Arbeiten einen Aufwand von 8000 ℳ beanspruchen.

Zu §. 8. Die hier ausgebrachten Mittel sind bestimmt zur Gewährung außerordentlicher Zuschüsse an die Universitätsbibliothek, das erweiterte zoologische Museum, das mineralogisch-geologische Institut und die Chirurgische Klinik, und sollen damit Nothstände, mit dem laufenden Aufwand nicht entnehmbare Zuschüsse dieser akademischen Institute gedeckt werden.

Zu §. 9. Der Neubau eines physikalisch-physiologischen Instituts (vergleiche Titel IX. B. I., B. 139 §. 14 des Entwurfs des Budgets für 1890/91) wird im Lauf des nächsten Jahres zur Vollendung kommen. Von dem zu 380 000 ℳ veranschlagten Gesammtaufwand sind 160 000 ℳ als I. Rate für die Budgetperiode 1890/91 bewilligt; 60 000 ℳ mußten in Folge des vorigen Herbstbaues der Bauart durch Abwasserleitungen nöthig gemacht werden, während der Rest mit 170 000 ℳ hier in Anforderung kommt.

Dieser Anforderung steht aber eine Einnahme von 140 000 ℳ — Titel III. B. §. 1 des Budgets — der von der Budgetgemeinde Freiburg für die hergestellte alte Universität zu zahlende Kaufpreis gegenüber, so daß der wirkliche Aufwandsmehr sich auf 30 000 ℳ beziffert.

Zu §. 10. Bei Erbauung des Pavillons für die chirurgische Klinik mußte man sich seiner Zeit wegen Dringlichkeit der herstellenden Mittel zur Ausführung bei ganzen Bauprojekts herauf beschränken, zunächst nur den Mittelbau mit den westlichen Flügel zur Ausführung zu bringen. Wenn nun hierdurch auch den dringendsten Bedürfnissen insbesondere des akademischen Unterrichts durch Erbauung einer vorläufigen Operationsbaracke Rechnung getragen werden konnte, so hätte es in dem neuen Gebäude doch an genügenden Räumen zur Belegung mit Kranken und an entsprechenden Nebenräumen, welcher Mangel sich um so empfindlicher fühlbar machte, als die chirurgische Klinik überhaupt mit einer sorthauernden heftigen Ueberfüllung durch Kranke zu kämpfen hat, welchem Mißstand nur durch Erweiterung der Krankenräume, die mit Abgang der bezeichneten „alten Baracke" eine wesentliche Schmälerung erfahren hatten, Abhilfe gewährt werden kann.

Die Nothwendigkeit, die in den klinischen Räumen zu untersuchenden und zu operirenden Kranken auf dem Korridor, der zugleich als Wartesaal für die Ambulanten dient, aber in dem durch die Niederdrückung bereits über Gebühr überfüllten Krankenhaus des Pavillons in die Untersuchungszimmer schaffen und in dort auch nach solcher auch der Operation wieder aufnehmen lassen zu müssen, der durch den Mangel an genügenden Krankenräumen im Pavillon an den Operationstagen gebotene lästige Transport der Kranken unmittelbar vor und nach der Operation und dem Hospitalgebäude, in den Pavillon und zurück sind Mißstände und Schwierigkeiten, deren Beseitigung durch Neubau des Gebäudes dringend wünschenswerth erscheinen. Die Erstellung des Anbaus wird nach dem vorliegenden Ueberschlag mit Einrichtung den Betrag von 95 000 ℳ erfordern.

Zu §. 11. Die Waschvorrichtung im Wirthschaftsgebäude der Entbindungsanstalt hat sich als schwer zu handhaben und ungenügend erwiesen, da sie Handbetrieb erfordert und die Wäscherei der geringen Räumlichkeiten der Centrifuge wegen nicht genügend gefördert wird.

Es wird beabsichtigt, die Waschvorrichtung durch Einführung von Dampfbetrieb mit Aufstellung einer Dampfkraft, einer neuen entsprechend großen Waschmaschine — Patent Zieher — und Zubehör zu verbessern, welche Verbesserungen nach Ansicht der technischen Behörden allein geeignet erscheinen, die hervorgetretenen Mißstände zu beseitigen.

Zu Verbindung mit diesen Herstellungen soll eine Heizungsverlegung von dem Wirthschaftsgebäude zu dem gegenüber liegenden Verwaltungshaus der Entbindungsanstalt erfolgt werden, welche nach Angabe der Direktion dieser Anstalt im Interesse der Sauberkeit dringend wünschenswerth ist.

Nach den Ueberschlägen der Technik erfordert die Ausführung dieser Verbesserungsarbeiten einen Aufwand von 10 000 ℳ.

Zu §. 12. Die Dampfkesselanlage für das chemische Laboratorium ist für den Betrieb des Laboratoriums ungenügend und war schon im Budget für 1889/90 eine Verbesserung in Aussicht gestellt.

Es wurde jedoch von Einführung beabsichtigt und deren Verwirklichung seiner Zeit Behufs der Großherzoglichen Regierung nicht weiter beigetragt aufgefordert in der Hoffnung, eine Beschränkung des Dampfverbrauchs im Laboratorium werde in einem Umfang ermöglicht sein, daß der bisherige Betrieb bei Herstellung besserer zweckmäßiger Einrichtungen und der hiermit verbundenen Ersatz dauernd aufgehalten werden könne. Diese Erwartung hat sich aber nicht in solchem Umfang erfüllt und werden nicht nur eine noch weiter gehende Beschränkung des Dampfverbrauchs im Laboratorium, sondern auch eine dauernde Verbesserung der mißlichen anfordert erscheinen bisherigen Beschränkung der Dampfverwendung eine wesentliche Schädigung des ungehinderten Betriebes der Laboratoriumsarbeiten und damit eine Beeinträchtigung des Unterrichts in dem fraglichen Fächern verursachen. Die Lage des Dampfkessels innerhalb des Laboratoriumsgebäudes ist dabei eine sehr ungünstige und unter Umständen gefährliche, wie auch der Umstand, daß nur ein Kessel vorhanden ist, Störungen im Betrieb des Laboratoriums leicht verursacht. Sowohl Seitens des Großherzoglichen Dampfkessel-Inspektors des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, wie vom Beirat der Großherzoglichen Baudirektion wird die Verlegung der vorhandenen Dampfkesselanlage in ein besonderes Kesselhaus und Vergrößerung derselben durch Aufstellung eines zweiten Kessels befürwortet, durch welche Herstellungen allein eine für die Unterrichts- und Heizungszwecke genügende Dampferzeugung ermöglicht und ein ungestörter ruhiger und zugleich ökonomischer Betrieb gesichert würde.

Der Aufwand für diese Herstellungen beziffert sich nach den erhobenen Ueberschlägen auf 9 800 ℳ.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	1891.	1890/91 zusammen.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
IX.		Uebertrag . .	—	—	—	586 268	—
		B. Universität Freiburg.					
	13.	Vergrößerung des Hörsaals im pathologischen Institut	—	—	—	15 000	—
	14.	Herrichtung von Räumen für die medizinische Poliklinik	—	—	—	13 000	—
	15.	Verbesserung der Abortanlagen im Universitätshauptgebäude und Anschluß desselben an die städtische Kanalisation	—	—	—	6 000	—
	16.	Vorübergehende Unterstützung der von der naturforschenden Gesellschaft in Freiburg herausgegebenen Publikationen	—	—	—	2 000	—
	17.	Ergänzung der Ausstattung und des Lehrapparates verschiedener akademischer Institute	—	—	—	29 700	—
		Uebertrag . .	—	—	—	651 968	—

Erläuterungen.

Zu §. 13. Eine Umgestaltung des Sektionssaales im pathologischen Institut und die Verbesserung der unter dem Saal liegenden Räumlichkeiten zur Aufbewahrung von Leichen wird als ein dringendes Bedürfniß bezeichnet werden.

Der Sektionssaal in seiner gegenwärtigen Gestaltung ist zu klein, um zu ermöglichen, daß alle diejenigen Studirenden, welche die Kliniken besuchen (per Jahr 100—130), auch den klinischen Sektionen anwohnen und dem Gange der Sektion gut folgen können, was für die Ausbildung der Mediziner Studirenden von großer Wichtigkeit ist. Der jetzige Raum genügt nicht einmal für die ordnungsgemäße Unterbringung eines mittels seinen Studirenden, wodurch auch durch das gegenwärtig erforderliche dichte Herantreten der Zuhörer an den Sektionstisch ein unzweckmäßiger auch für den Operirenden gefährlicher gehäufter Mißstand gehoben. Die Vergrößerung des Saales durch Hinausrückung der hinteren Wandreihe, durch Veränderung der Zuhörerzugänge, durch Verlegung des Heizapparates in den Souterrain, amphitheatralische Anordnung der Sitzplätze und Einbau einer Galerie würde für diese Mißstände Abhilfe gewähren.

In Verbindung mit diesen Herstellungen kann dann auch eine Verbesserung der unter dem Sektionssaal im Souterrain gelegenen Räume zur Aufbewahrung und Abgabe der Leichen vorgenommen werden, da die jetzt dort vorliegenden Verhältnisse nicht nur von dem Verkehr des Institutes, sondern auch von Gesichtspunkten der Pietät als unhaltbar bezeichnet werden.

Der für diese baulichen Veränderungen erforderliche Aufwand wird auf 15 000 ℳ berechnet.

Zu §. 14. Durch den Umbau der sogenannten alten Universität an die Stadt Freiburg werden die medizinische Poliklinik die bisher in diesem Gebäude untergebrachten Räumlichkeiten und auch für eine andere Unterkunft dieses altehrwürdigen Instituts Sorge getragen werden.

Es ist nun beabsichtigt, dasselbe in dem höheren mittleren Schulhaus, welches, in nächster Nähe des klinischen Hospitales gelegen, in das Eigenthum der Hochschulstiftungen übergegangen ist, unterzubringen. Für die verfügbaren Räume des fraglichen Gebäudes den Zwecken der medizinischen Poliklinik zu adaptiren, insbesondere zur Herstellung eines entsprechend großen Hörsaales, dessen bauliche Veränderungen und Reparaturen nöthig, deren Ausführung auf 13 000 ℳ veranschlagt ist.

Zu §. 15. Die Abortanlagen in dem Universitätshauptgebäude sind sehr verbesserungsbedürftig und haben schon mehrfach zu Klagen Anlaß gegeben. Nachdem nunmehr die städtische Kanalisation in der Eisenbahnstraße durchgeführt und damit der Anschluß der fraglichen Anlage an die städtische Kanale ermöglicht ist, wird in Verbindung mit der Kanalisation des Universitätshauptgebäudes auch eine Verbesserung der Abortanlage in solchen überhaupt erforderlich.

Der durch diese Herstellungen voraussichtlich Aufwand ist auf 6 000 ℳ veranschlagt.

Zu §. 16. (Vergleiche Titel IX. B., I. B., §. 21 (15 des Entwurfes) des Budgets für 1888/89.) Die Publikationen der „Naturforschenden Gesellschaft zu Freiburg" können zur Zeit noch nicht ohne einen besonderen Zuschuß herausgeführt werden, da der Absatz der Berichte sich in Folge ihrer neuen Gestaltung und der großen Verbreitung, die sie in kaufmännischen Kreisen erlangt haben, zwar wesentlich gehoben hat, aber im Hinblick darauf, daß letztere zu einem erheblichen Theil an Naturalienhandler und anderen Gesellschaftsschriften erfolgt, noch nicht so bedeutend ist, um den bisherigen Ertrag der Publikationen ohne eine Subvention zu sichern.

Die naturforschende Gesellschaft steht mit ihren „Berichten" zur Zeit zu mehr als 100 anderen wissenschaftlichen Zeitschriften im Austausch; der hierdurch eingehende Publikationen im jährlichen Werth von etwa 2500 ℳ werden der Universitätsbibliothek überwiesen und bilden so die „Berichte der naturforschenden Gesellschaft" für die naturwissenschaftlichen und medizinischen Kreisen der Universität und für die Universitätsbibliothek eine höchstwichtige Zuführung. Ihre Fortführung in der bisherigen Form einer wahren Lebensfrage für das fragliche Institut.

Um diese Fortführung zu ermöglichen, wird lediglich die Leistung einer außerordentlichen Zuschußes gerechtfertigt sein.

Zu §. 17. Bei verschiedenen Instituten der Hochschule ist ein dringendes Bedürfniß nach einer der Steigerung ihrer Schüler und der Ausdehnung der in ihnen betriebenen Lehrfächer entsprechenden besseren Ausstattung mit Unterrichtsmaterial hervorgetreten, welchem Bedürfniß aus Mitteln der Kassen nicht befriedigt werden kann, sondern einmalige außerordentliche Zuschüsse erheischt.

1. Mit Errichtung einer ausreichenden Bibliothek und mit Ausdehnung des bisherigen historischen Seminars auf das Gebiet der alten Geschichte haben die landesherrlichen Absichten erheblich an Bedeutung gewonnen und erheischt die Erweiterung und zweckmäßige Benutzung dieser Anstalten, welche für die thätige Ausbildung der Studirenden von ganz besonderem Werth sind, vermehrte Fürsorge durch entsprechende Ausstattung der Seminarien. Durch die baulichen Herstellungen im Universitätshauptgebäude war es ermöglicht, für die verschiedenen Seminarien geeignete Räume zu gewinnen, dagegen fehlen denselben größtentheils noch die unentbehrlichen literarischen Hilfsmittel, eine entsprechend ausgestattete Handbibliothek, welche hier für den Seminarunterricht durchaus nothwendigen Werke — die besten Handbücher, die wichtigsten Quellenschriftsteller, Hefte und Nachschlagewerke u. s. w. — enthalten muß, da sie zum Unterricht und zu den Uebungen stets zur Hand sein sollen.

Anschaffungen derartiger literarischer Hilfsmittel sollen für das juristische Seminar, für das historische Seminar — insbesondere für die Abtheilungen für alte und neue Geschichte — und für das staatswissenschaftliche Seminar nöthig. Dieselben werden nach den aufgestellten Anschaffungsplänen auch bei äußerster Beschränkung einen einmaligen Aufwand von 6 000 ℳ verursachen. Eine ordnungsmäßige Fortführung der so begründeten Seminarhandbibliotheken kann dann mit Mitteln der jährlichen Kassen erfolgen.

2. Der Bezug neuer erweiterter Räume durch das physikalische und physiologische Institut und die Übersiedlung des hygienischen Instituts aus dem pathologischen veranlaßt einmalige Aufwendungen für eine entsprechende Ausstattung der fraglichen Institute zur Verfolgung ihrer weiter gehenden Ziele.

Für das physikalische Institut sollen unter Anderem eine neue Wage, ein Spectroskop, eine Längentheilmaschine, ein Accumulatorsatz u. s. w. für das neue Lokal angeschafft werden; in gleicher Weise wird die Anschaffung verschiedener wissenschaftlicher Instrumente und Apparate für das neue physiologische Institut dringend nothwendig.

Das hygienische Institut — in welchem bisher theils die Instrumente und Apparate des pathologischen Institut, theils im Privatgebrauch des Vor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Bisheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1890/91 zusammen.	Künftig wegfallend.
IX.			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
		Uebertrag . .	—	—	—	651 988	—
		C. Technische Hochschule in Karlsruhe.					
	18.	Erweiterung und Verbesserung der Einrichtung des chemischen Laboratoriums	—	—	—	50 000	—
	19.	Einrichtung des physikalischen Instituts für den Unterricht in der Elektrotechnik, Verbesserung der Ausstattung des Instituts, insbesondere durch Aufstellung eines Gasmotors	—	—	—	21 000	—
	20.	Ergänzung des Lehrmaterials	—	—	—	11 500	—
	21.	Größere bauliche Herstellungen in den Anstaltsgebäuden, insbesondere Abortanlage, Verbesserung der Abortgruben, Fenstererneuerung	—	—	—	14 000	—
		Uebertrag . .	—	—	—	748 488	—

Erläuterungen.

Zu Titel XI. Zu §. 17.

Seitens des hiesigen Technischen Vereins — bezüglich mancher — sollte nunmehr als vollständiges akademisches Institut mit den nothwendigsten Instrumenten, Apparaten und Lehrmitteln — Mikroskopen, lufthygienischen Apparaten, Thermometern, Thermoregulatoren, Instrumenten zu meteorologischen Beobachtungen, insbesondere über Grundwasserbeobachtungen und Bodentemperaturen, Bodenaufzugs- und Transportvorrichtungen, Karten und Abbildungen u. s. w. — ausgestattet werden.

Der Bau- und Einrichtungsfond des städtisch-physikalischen Instituts hatte aber hierfür keine Mittel, da für unsere Einrichtung der beiden Institute, die Anschaffungen an erforderlichem Mobiliar, Utensilien u. s. w. die nothwendigen Mittel völlig in Anspruch nahmen. Und den Kosten aber dieser Anschaffungen — wie sie hier in Frage stehen — ohne die Hülfe des erforderlichen Neubaues wegen nicht erlangen. Auch werden die Kosten der beiden erfolgenswerten Institute durch die wesentlichen mit dem Umzug in neue größere Räume und mit einer entsprechenden Institutserweiterung bei vermehrenden Instrumenten- und Apparaten-Bestande verbundenen Anlagekosten in den beiden Budgetjahren an sich schon in außerordentlicher Weise belastet sein, während das Interesse des hygienischen Instituts in dem vorliegenden Budget erstmalig in einem mäßig erhöhten Betrag in Anforderung kommt und so nur kurze Zeit Mittel hierzu wird, dem sehr leistungsfähig gewordenen Institut einen geordneten Betrieb zu sichern.

Die einmalige Anforderung von 11 000 ℳ für die drei in Frage stehenden Institute erscheint danach als eine höchst billige.

5. Zur Erweiterung und Verbesserung der Instrumenten- und Lehrmittelausstattung und der Einrichtung des geologisch-mineralogischen Instituts und dem dazu gehörigen Laboratorium wird die Bewilligung einer einmaligen Zulage von 5000 ℳ in Antrag gebracht.

In den Verhältnissen dieses Instituts wurde seit seit seiner Neuorganisation im Jahre 1886 eine der Wichtigkeit und dem Umfang der Disziplinen, denen es gewidmet ist, entsprechende Ausgestaltung eingeleitet. Verschiedene Veranlassungen, insbesondere der Mangel geeigneter Räume, haben praktische Uebungen im Anschluß an den Unterricht und Durchführung selbstständiger Arbeiten im hiesigen Institut bis zur Unmöglichkeit beschränken nicht zu. Von der mineralogischen Sammlung abgesehen, hätte der für diese Zwecke erforderliche Apparat bedeutende wahrscheinlich und — wenn auch bescheidene Mittel in dieser Richtung zugesagt und verwendet wurden — so seinen Unterricht und Uebungen im Institut auch jetzt noch sehr unter der Mangelhaftigkeit der Ausstattung. Dieser Mißstand wird um so empfindlicher, als im Institut eine Reihe wichtiger Einzelfächer ihre Vertretung haben und auch das Museum in seiner gegenwärtigen Höhe weder der Mannigfaltigkeit der Gebietsteile dieser verschiedenen Disziplinen, noch der Lückenhaftigkeit der Aufstellung und Einrichtung genügende Rücksicht trägt.

Es kommt so, daß für die fraglichen Zwecke unentbehrliche Instrumente und Lehrmittel nur durch besondere Unterstützung Seitens einzelner Dozenten, in deren Privateigenthum sie stehen, im Institut verwendet werden können.

4. Der Bau für die außerordentliche Zulage in Anforderung gebrachten Zimmer ist dazu bestimmt, dem pathologischen und dem anatomischen Institut, der Augenklinik, der medizinischen Abtheilung des chemischen Laboratoriums, dem zoologischen, geographischen, ethnologischen und archäologischen Institutes außerordentliche Beiträge zu bestimmten, einzelnen vorübergehenden Anschaffungen und Unterrichtszwecken zu gewähren, für welche die Mittel nicht aufgebracht werden.

Zu §. 18. Der jetzige Zustand des chemischen Laboratoriums entspricht bei dem bedeutenden Aufschwung, welchen die Chemie in den letzten Jahrzehnten genommen hat, nicht mehr den Anforderungen, welche nach dem gegenwärtigen Stand der chemischen Wissenschaften an ein für den Unterricht an der Technischen Hochschule in wichtigen Institut gestellt werden müssen. Die neuere Wissenschaft und Technik verlangt unumgänglich eine weitgehende Spezialisirung, wenn neben besonderer Pflege auch entsprechende Einrichtungen in befriedigen Räumen vorhanden sind. Hierzu sind jedoch die jetzigen Laboratoriumsräume bei Weitem nicht mehr ausreichend, zumal in Folge der in den letzten Jahren stets gesteigerten Frequenz sämmtliche Nebenräume für Arbeitsplätze der Studirenden eingerichtet werden mußten. Eine Erweiterung des chemischen Laboratoriums kann hiernach nicht umgangen werden, sofern das hiesige Institut in Bezug auf seine Einrichtungen nicht den berechtigten Anhalten anderer Hochschulen weit zurückstehen soll. Eine solche Erweiterung in mäßigen Grenzen kann am einfachsten und billigsten durch Hebung und Einrichtung der Parterreräume bei an das chemische Laboratorium angrenzenden Baugebäude für Laboratoriumszwecke, sodann einer Gasbatterie an den östlichen Flügel des Laboratoriums, Einrichtung von Kellerräumen zu weiteren Arbeitsplätzen geschehen. Zum Ersatz der Parterreräumlichkeiten wird aber der Kosten eines besseren Zuschusses auf das fragliche Gebäude erforderlich. — Im Weiteren ist die Aufstellung eines Dampfkessels zur Inbetriebsetzung einer Reihe experimenteller Arbeiten mit gespanntem Dampf geboten. Durch diese Verbesserungen wird es möglich sein, die Einrichtungen des Institutes für längere Zeit in einer dem Bedürfnis des Unterrichts entsprechenden Weise zu gestalten.

Zu §. 19. Die Lehraufgaben des physikalischen Institut bedürfen namentlich bezüglich der neueren Apparate und Instrumente für den Unterricht in der Elektrotechnik einer zeitgemäßeren Ergänzung und Erweiterung. In Anbetracht der hervorragenden Bedeutung, welche diesem Unterricht gerade an einer technischen Hochschule zukommt, hat sich auch für die fragliche Disziplin eine besondere Pflege als dringend nothwendig erwiesen. Dem läßt sich jedoch nur durch die Ermöglichung häufiger und größerer Demonstrationen bei den Vorlesungen wirklich guter Apparate erreichen. Mit solche sind neben einer Anzahl kleinerer Instrumente zur Vervollständigung unserer Sammlung in Aussicht genommen: eine galvanometrische Wheatstone, ein Transformator, ein Dynamometer, eine Wechselstrommaschine, eine Wheatstone'sche Brücke, eine Influenzmaschine, ein Tauber Galvanometer ꝛc., wofür einschließlich der Kosten für die Aufstellung, Transport ꝛc. ein Betrag von 21 000 ℳ erforderlich wird.

Zu §. 20. Die Anforderung soll es ermöglichen, nothwendige einmalige Zulagen zu gewähren:

1. an das botanische Institut zur Ergänzung der Einrichtungen und des Lehrmaterials, sowie Anderung durch Verbesserung der Gas- und Wasserleitung im Institut, Aufstellung einer zweiten Kapelle (Abzug), eines Destillirapparates zur Wasserleitung, Anschaffung von Herbarienschränken,
2. an das geologische Institut zur Anschaffung eines Mikroskops,
3. an die Bibliothek für Anschaffung zur Ergänzung der Lehrmittelsammlung,
4. an das chemisch-technische Institut, insbesondere zur Herstellung von Figurentafeln zur Demonstration beim Unterricht,
5. an das Zeugnisarchiv zur Anschaffung von Wandtafeln und Modellen, insbesondere zum Unterricht im Wasserbaufach und über die im Eisenbahnbetrieb zur Anwendung kommenden Sicherheitsvorrichtungen, und
6. für den handelswissenschaftlichen Unterricht zur Ergänzung der technischen Sammlung.

Zu §. 21. In Folge hauptsächlicher Anlage mußten sämmtliche Abortanlagen in den Institutsgebäuden einer Verbesserung erfahren. Insbesondere sind alle Abortgruben durch Betonirung zu dichten und mit neuen Abdeckungen zu versehen. Im Anschluß hieran sollte die Abortanlage im Hauptgebäude — welche erhebliche Mißstände bietet — einer durchgreifenden Verbesserung durch Erweiterung und Einrichtung weiterer Waschbecken unterzogen werden. Ebenso sollte mit der Herstellung neuer Fenster an der Südseite des westlichen Flügels des Hauptgebäudes im zweiten Stock, nachdem die Erneuerung im ersten Stock vorgenommen worden ist, sowie an der Ostseite vorgegangen werden.

Diese Arbeiten werden nach dem vorliegenden Ueberschlag einen Aufwand von 14 000 ℳ verursachen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsch.	Voranschlag für 1890.	1891.	1890/91 zusammen.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
IX.		II. Außerordentlicher Etat.					
		Uebertrag . .	—	—	—	748 468	—
		II. Mittel- und Volksschulen.					
	22.	Neubau eines Gebäudes für die Baugewerkschule. II. Rate	—	—	—	140 000	—
	23.	Neubau eines Gymnasiums in Heidelberg. I. Rate .	—	—	—	250 000	—
		Uebertrag .	—	—	—	1 138 468	—

Erläuterungen.

Zu §. 22. Da der Bau bis November 1891 ganz Bezug fertig gestellt werden soll, wird hier der Restbetrag der von den Städten auf dem letzten Landtage genehmigten Summe von (280 000 ℳ weniger 140 000 ℳ) 140 000 ℳ vorgesehen. Der Beitrag der Stadt Karlsruhe mit 30 000 ℳ erscheint unter Einnahmetitel III, (Außerordentlicher Etat §. 1).

Zu §. 23. Im außerordentlichen Budget für 1890/91 war für die Erbauung eines Neubaues für das Gymnasium zu Heidelberg eine Forderung von 500 000 ℳ zur Deckung des Kaufpreises für den Bauplatz und als erste Baurate eingestellt.

Die Forderung wurde wie folgt begründet:

„Das Gymnasium zu Heidelberg ist in zwei, durch einen engen Hof von einander getrennten Gebäuden untergebracht, in denen überaus beengte Schulräume die Belegung der Klassen sich gestaltet. Beide Gebäude sind Eigenthum der Stadt Heidelberg. Das ältere mit dem hervorragenden Hörsaale ist nach einer vom Großherzoglichen Ministerium des Innern unterm 10. Dezember 1841 Nr. 13643/44 genehmigten Uebereinkunft von dem Evangelischen Kirchenfonds der Stadt zu Eigenthum unter der Verpflichtung übertragen worden, daß dasselbe binnen bestimmter Frist (Schulgebäude für die Gymnasialanstalt) nicht entzogen werde und die Stadt die für die Durchführung des Lehrplans weiter nöthigen Zimmer stelle.

In Vollzug dieser Uebereinkunft wurde von der Stadtgemeinde in den Jahren 1842 und 1843 zur Ergänzung der Räumlichkeiten des damaligen Lyceums ein Neubau (das jetzige südliche oder neue Gymnasialgebäude) erstellt, welcher in der Stadtrechnung von Heidelberg als Gymnasialgebäude aufgeführt wird.

Die baulichen Schulräumlichkeiten entsprechen in verschiedenen Richtungen den Anforderungen nicht, welche nach den neueren Grundsätzen der Schulgesundheitspflege an Unterrichtsräumlichkeiten gestellt werden müssen.

Vor Allem wird bei der trotz wiederholten Ausgangs der Kostenbetrag (die Schülerzahl betrug im Schuljahre 1889/90 438, gegen 362 des Schuljahres 1872/73) über die räumliche Unzulänglichkeit der Gebäude geklagt. Die in den letzten Jahren vorgenommenen Raumveränderungen: Einrichtung der früheren Direktorwohnung eines Professors zu Unterrichtszimmern, Benützung der Aula in zwei Lokale, Verlegung der Bibliothek in den an das ältere Gebäude anstoßenden Thurm u. s. w., haben nicht in genügender Weise Abhilfe zu schaffen vermocht. Dazu kommt, daß die Beleuchtung der meisten Schulzimmer eine ungenügende ist, wie durch eine im Sommer 1891 durch den Großherzoglichen Bezirksarzt vorgenommene eingehende Untersuchung konstatirt wurde. Die Aborte, welche mit Ausnahme der in zwei Stockwerken des Hofes angebrachten Wasserclosets unterhalb des Gebäude eingerichtet sind, lassen in baulicher Beziehung viel zu wünschen übrig. In beiden Uebelständen haben sich in letzterer Zeit noch die Störungen geltend gemacht, welche der Betrieb in der nahe gelegenen Gerberei hervorruft und welche besonders zur Sommerszeit bei geöffneten Fenstern sich doppelt empfindlich fühlbar machen. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß es bei den derzeitigen Schulgebäuden an jeglichem Spiel- und Turnplatze fehlt, auf welchem sich die Schüler während der Pausen im Freien ergehen können, und im Interesse der Gesundheit der Schüler nur zu beklagenswerther ist, als die sehr engen und kurzen Korridore ein Herumtollen der Schüler auf den letzteren nicht gestatten.

Den seit Jahren vielfach und dringend erhobenen Forderungen nach Beschaffung geschlossener Schulräume kann nach dem Urtheile aller Betheiligten nur durch einen Neubau Genüge geleistet werden."

Die Budgetcommission der II. Kammer, welche sich über den Zustand der Gymnasialgebäude im Jahre 1888 an Ort und Stelle vergewissert, sah die bestehenden Mißstände und Mängel im Allgemeinen anerkennen, äußerte sich im Hinblick auf die damals wenig günstige Finanzlage des Landes und weil eine Einigung hinsichtlich der Wahl des Bauplatzes, gegen welchen von Seiten der Stadt Heidelberg Bedenken wegen zu großer Entfernung bestellten vom Mittelpunkte der Stadt erhoben worden waren, unter den Betheiligten nicht zu erzielen war, mit dem Projekte eines Neubaues nicht befreunden und hatte demgemäß beschlossen, die Abstimmung der Forderung zu beantragen. (Berichte der Budgetcommission der II. Kammer über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1891 und 1892 — Titel IX. Unterrichtswesen — Seite 24/25.) Die eingestellte Forderung wurde sodann von der Großherzoglichen Regierung zurückgezogen, zugleich aber erklärt, daß der Zustand der Gymnasialgebäulichkeiten ein ungenügender und auf die Dauer nicht haltbarer sei und sie sich wiederholte, den baulichen Gegenstand für eine spätere Budgetperiode wieder einzubringen.

Um für die Zweckmäßigkeit des beizugebenden Lehrbedürfnisses in den herrschenden beiden Gymnasialgebäuden einigermaßen abzuhelfen, wurden für in einem Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1890/91 (vergleiche Beilage zum Protokoll der 49. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 11. März 1891) geschätzten Mittel zu Verbesserungen behufs Erzielung einer besseren Beleuchtung, Lüftung und Reinhaltung der Schulräume, insbesondere aber zur Beschaffung zweier Lehrzimmer verwendet, welch' letztere durch Einziehung einer Zwischendecke in der im letzten Stock der neueren Gymnasialgebäudes befindlichen Aula gewonnen wurden. Das Gymnasium hat durch diese Einrichtung den einzigen größeren Raum, welcher für die Abhaltung von Schulfeiern verwendbar war, verloren; auch fehlt derselben ein Lokal für den Zeichen- und Gesangsunterricht im Schulgebäude selbst nicht mehr zur Verfügung, weshalb für diesen Zweck zwei außerhalb der Anstalt gelegene Lokale in einem etwa 600 Meter von letzterer entfernten, der Stadt Heidelberg gehörigen Gebäude gegen Bezahlung einer jährlichen Miethe von 300 ℳ in Benützung genommen werden mußten. Es wird hiernach der Unterricht am Gymnasium zu Heidelberg zur Zeit thatsächlich in drei räumlich von einander getrennten Gebäuden ertheilt, was als eine Verschlechterung gegen den früheren Zustand nicht bezeichnet werden kann, wie denn überhaupt die in den Gymnasialgebäuden herrschenden Uebelstände, über die seit Jahren geklagt wird, in der Zweckmäßigkeit sich nicht verringert haben.

Die Unterrichtsverwaltung hat daher im Hinblick auf diese Verhältnisse die Frage der Erbauung eines Neubaues für das Gymnasium zu Heidelberg nicht aus dem Auge verloren. Ihre Bemühungen waren in erster Reihe darauf gerichtet, einen Bauplatz ausfindig zu machen, welcher bezüglich thunlichster Lage als auch der Bodenbeschaffenheit den baulichen Forderungen und jenen der Schulgesundheitspflege am meisten entsprechen würde. Er ist dieser Richtung von der Oberschulbehörde verschiedene Nachforschungen haben zu dem Ergebniß geführt, daß ein an der Hirschgasse, oberhalb der neuen Neckarbrücke gelegenes Gelände als der geeignetste Bauplatz bezeichnet werden kann.

Der etwa 40 ar große, zum Theil überbaute, nach den vorliegenden amtsärztlichen und baupolizeilichen Gutachten für den in Aussicht genommenen Zweck durchaus geeignete Bauplatz wird von der Stadt Heidelberg gegen Bezahlung von 50 000 ℳ und Ueberlassung der beiden alten Gymnasialgebäude an Schule der Großherzoglichen Regierung zur Verfügung gestellt.

Die Ausführung des baulichen Neubaues auf dem bezeichneten Platz wird, einschließlich des an die Stadt zu bezahlenden baaren Betrags von 50 000 ℳ für den Bauplatz, nach dem vorliegenden Kostenüberschlag beziehungsweise nach den auf Grund der bisher bekgebrachten Bauerfahrungen aufgestellten Berechnungen — die Summe von 460 000 ℳ erfordern, welche von der Staatskasse aufzubringen wäre. Zur Deckung des Kaufpreises für den Bauplatz und als I. Baurate wird zunächst die Bewilligung der Summe von 250 000 ℳ in Antrag gebracht.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	1891.	1890/91 zusammen.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
IX.		Uebertrag . .	—	—	—	1 138 468	—
		II. Mittel- und Volksschulen.					
	24.	Ausführung der Kanalisation der Aborte des Gymnasiums zu Freiburg	—	—	—	3 500	—
	25.	Erbauung einer Turnhalle bei dem Lehrerseminar II. zu Karlsruhe	—	—	—	20 000	—
	26.	Verbesserung der Abortanlage im Lehrerseminar zu Ettlingen	—	—	—	3 650	—
	27.	Anschaffung von Musikwerken für die Lehrerseminarien	—	—	—	11 700	—
	28.	Zur praktischen Ausbildung wissenschaftlich gebildeter Lehrer der Mittelschulen in den neueren Fremdsprachen	—	—	—	3 000	—
	29.	Zur Ausbildung von Lehrern für den Handfertigkeitsunterricht	—	—	—	1 500	—
	30.	Für Veranstaltungen und Unterstützungen zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht	—	—	—	9 000	—
	31.	Zur Abhaltung von Uebungskursen für Zeichen- und Gewerbelehrer	—	—	—	6 000	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	—	—	1 197 418	—
		„ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	7 288 880	—
		Summe Titel IX. für beide Jahre . .	—	—	—	8 486 298	

Erläuterungen.

Zu §. 24. Die im Hofe eingerichteten Schüleraborte bei dem Gymnasium zu Freiburg verbreiten, namentlich in der wärmeren Jahreszeit, einen sehr üblen Geruch, welcher nicht nur von der Nachbarschaft in lästiger Weise empfunden wird, sondern auch die Benützung des Gymnasiumshofes als Spiel- und Turnplatz beeinträchtigt. Dem bestehenden Uebelstand soll dadurch abgeholfen werden, daß das Frankfurter Schwemmsystem unter Anschluß an die städtische Kanalisation bei den 16 Abtrittsitzen durchgeführt werden soll, bei welchem Anlaß auch die gegen den Hof gelegenen Aborte der Direktorats- und Türmerwohnung sowie die Lehrerzimmer durch Einrichtung von Klosets eine Verbesserung erfahren würden. Nach dem aufgestellten Plan und Kostenüberschlag, welche die Billigung Großherzoglicher Baudirektion erhalten haben, werden sich die Kosten auf 3500 ℳ belaufen.

Zu §. 25. Das Lehrerseminar II. zu der Bürgeraue Landstraße entbehrt bis jetzt einer Turnhalle. Das Turnen an dieser Anstalt beschränkt sich hauptsächlich auf die besseren Jahreszeit, während welcher im Freien geturnt werden kann. Im Winter finden die Turnübungen nur nothdürftig in einem größeren Zimmer des Seminargebäudes statt, in welchem aber das Turnen wegen der ungenügenden Höhe des Raumes und wegen der unzulässigen Nähe der ofenheizenden Stuben als gesundheitswidrig bezeichnet werden muß. Eine Benützung der Halle der Turnlehrerbildungsanstalt durch die Zöglinge des Lehrerseminars II. ist nicht wohl thunlich, weil einerseits bei der großen Entfernung beider Anstalten von einander viel Zeit verloren gehen, und anderseits die Zöglinge in hohem Grade ermüdet würden. Da die Zöglinge des Lehrerseminars II. infolge des Mangels einer Turnhalle nicht derjenigen turnerischen Ausbildung erlangen, welche den Zöglingen der drei übrigen Seminare, denen eigene Turnhallen zur Verfügung stehen, und welche zur erfolgreichen Ertheilung des Turnunterrichts an den Volksschulen erforderlich ist, zu theil wird, erachtet es die Unterrichtsverwaltung für geboten, daß auch für die in Frage stehende Anstalt eine Turnhalle erstellt werde.

Eine Turnhalle in der Größe derjenigen, welche vor einigen Jahren bei dem Gymnasium zu Konstanz erbaut wurde und deren Kosten einschließlich einer für die Ausschachtung der Turngeräthe auf 20 000 ℳ zu setzen kamen, würde dem Bedürfniß genügen.

Zu §. 26. Die in baulicher und in gesundheitlicher Beziehung mangelhaften Aborte im linken Flügelbau des Lehrerseminars zu Ettlingen bedürfen dringend einer Verbesserung, welche durch Herstellung neuer gewölbter Gruben und einer Pfahlvorrichtung, Einziehung neuer Abtrittsböden, sowie durch Vorrichtungen zur Erzielung einer ausgiebigen Lüftung bewirkt werden soll. In dem detaillirten Ueberschlag ist der hierfür erforderliche Aufwand zu 3 650 ℳ berechnet.

Zu §. 27. Die große Uebungsorgel im Lehrerseminar zu Meersburg, welche über 150 Jahre alt ist und in den letzten Jahrgehnten mehrfach reparirt wurde, ist jetzt in völlig unbrauchbarem, nicht mehr reparaturfähigem Zustande. Eine gleiche Beschaffenheit hat die zum kleineren Uebungsorgeln im Lehrerseminar zu Ettlingen. Alle drei Orgelwerke müssen durch neue ersetzt werden.

Nach den vorliegenden Voranschlägen sind die Kosten für eine Orgel in das Lehrerseminar zu Meersburg zu 5 000 ℳ auch jene für die beiden kleineren Orgeln des Lehrerseminars zu Ettlingen zu 4 000 ℳ veranschlagt.

Außerdem wird für das Lehrerseminar zu Ettlingen die Anschaffung von vier neuen Klavieren nöthig, da die vorhandenen größtentheils abgängig geworden sind und nach und nach durch neue ersetzt werden sollen. Hierfür werden 2 400 ℳ erforderlich.

Zu §. 28. Aus den im außerordentlichen Budget für 1889/90 — §. 30 der außerordentlichen Ausgaben der Unterrichtsverwaltung — „zur praktischen Ausbildung wissenschaftlich gebildeter Lehrer an den Mittelschulen in den neueren Fremdsprachen“ bewilligten 3 000 ℳ konnten an 9 Lehrer der gymnasialen Karlsruher Lehrkräfte für Studienreisen nach Frankreich (6) und England (3) je Beträgen von 300 ℳ, beziehungsweise 400 ℳ gewährt werden. Es ist beigesetzt wünschenswerth, daß der Unterrichtsverwaltung weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden, um auch in der Budgetperiode 1890/91 wieder einer größeren Zahl von Lehrern behufs ihrer Ausbildung im Gebrauche der neueren Fremdsprachen nach den die betreffenden Sprachen redenden Ländern entsenden zu können. Zu diesem Zwecke werden, in Ermangelung anderweit verfügbarer Mittel, 3 000 ℳ angefordert.

Zu §. 29. Die Bewegung für zeitliche Handarbeit hat in den letzten Jahren auch in Deutschland an Boden gewonnen. In anderen Länder sind bereits in einigen Städten (Pforzheim, Karlsruhe, Mannheim, Hornberg) Schreinerwerkstätten für Knaben eingerichtet, und an einigen Lehrerbildungsanstalten werden besondere Veranstaltungen zur Unterweisung der Zöglinge in der Ertheilung von Handfertigkeitsunterricht getroffen werden. Daß auf diesem Gebiete etwas Ersprießliches geleistet werden, ist bekannt es von Klein einer Anzahl von Lehrern, welche neben der eigenen Unterweisung in Handfertigkeitsarbeiten die Zöglinge des Werkthatunterrichts durch das Beispiel größerer Lehrer lernen gelernt haben.

Die Großherzogliche Regierung hält es daher, nach dem Vorgang in anderen deutschen Staaten, für wünschenswerth, daß einige Lehrer für den Handfertigkeitsunterricht ausgebildet werden. Zur Erreichung dieses Zweckes hofft durch staatliche Beihilfe den betreffenden Lehrern ermöglicht werden, an Unterrichtskursen theilzunehmen, wie solche bei einigen Jahren von dem Verein für Knabenhandarbeit in Leipzig abgehalten werden. Die Kosten für den hierzu erforderlichen Besuch eines solchen Kurses belaufen sich erfahrungsgemäß bei Unterrichtsmaterial und bei Gelegen für den Materialverbrauch auf rund 300 ℳ für einen Lehrer. Die Einsendung von fünf Lehrern zu solchen Kursen dürfte dem dermaligen Bedürfniß vorerst genügen.

Zu §. 30. Zur Gewährung von Stipendien an Schülerinnen des Lehrerinnenseminars „Prinzessin-Wilhelm-Stift“, sowie einer Beihilfe zur Unterhaltung dieser Anstalt werden auch für die Budgetperiode 1890/91, wie in den früheren, 9 000 ℳ erforderlich, wovon 6 000 ℳ zu Stipendien und 3 000 ℳ als Zuschuß zu dem Lehrerinnenheim bestimmt sind.

Zu §. 31. Die Uebungskurse für Gewerbe- und Zeichenlehrer, für welche im außerordentlichen Etat für 1889/90 — §. 33 der außerordentlichen Ausgaben der Unterrichtsverwaltung — 4 000 ℳ bewilligt waren, konnten in der laufenden Budgetperiode nicht abgehalten werden, weil es an den zur Leitung der Kurse geeigneten Lehrkräften mangelte. Der zur Mitwirkung bei den Uebungskursen der Gewerbelehrer an der Baugewerkschule anzustellende Professor soll unter Belassung von Lehrern der genannten Anstalt aus bisher Aufgabe betreut, und zu den einzelnen Kursen statt der bisher in Aussicht genommenen 10 Lehrer deren je 15 einberufen, auch die Dauer der Kurse von 3 auf 4 Wochen erstreckt werden.

Für zwei in den Jahren 1890/91 abzuhaltende Kurse würden zur Gewährung von Vergütungen an die daran theilnehmenden Lehrer für den Nahrungsaufwand in Karlsruhe nebst Ersatz der Reisekosten, sowie zur Bestreitung von Honoraren für die Leitung der Kurse voraussichtlich 6 000 ℳ erforderlich.

Die Errichtung besonderer Fortbildungsschule für Gewerbelehrer ist in dem Berichte der Kommission der II. Kammer „die Erhebung über die Lage des Gewerbestandes“ ausdrücklich empfohlen worden.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
X.		**Wissenschaften und Künste.**								
		A. Ordentlicher Etat.								
	1.	Sammlungsgebäude:								
		a. Gehalte	2 400	2 700	2 700	—	—	300	—	Vergleiche Anlage 1.
		b. Wohnungsgeld	240	300	300	—	—	60	—	Vergleiche Anlage 2.
		c. Sonstige persönliche Ausgaben	3 450	330	330	—	—	—	—	Vergütung an den Hausmeier (300 ℳ) und Heizer (130 ℳ) für Besorgung der Unterhaltung der Gasanlagen.
		d. Sächlicher Aufwand		3 120	3 120	—	—	—	—	
	2.	Hof- und Landesbibliothek:								
		a. Gehalte	11 400	11 550	11 550	—	—	150	—	Vergleiche Anlage 1.
		b. Wohnungsgeld	1 320	1 530	1 530	—	—	210	—	Vergleiche Anlage 2.
		c. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	3 000	3 300	3 300	—	—	300	—	1 Hilfsarbeiter zu 2 000 ℳ und 1 Schreibgehilfe zu 1 300 ℳ.
		d. Sächlicher Aufwand	10 950	10 950	10 950	—	—	—	—	
	3.	Münzkabinet	600	600	600	—	—	—	—	
	4.	Erhaltung alter Baudenkmale:								
		a. Gehalte	—	—	—	—	—	—	—	
		b. Wohnungsgeld	—	—	—	—	—	—	—	
		c. Sonstige persönliche Ausgaben	1 000	1 000	1 000	—	—	—	—	Nebengehalte von 200 ℳ und 300 ℳ für 2 etatmäßige Beamte im Nebenamt.
		d. Sächlicher Aufwand	6 000	6 000	6 000	—	—	—	—	
	5.	Alterthumshalle, ethnographische und sonstige Sammlungen:								
		a. Gehalte	1 200	1 350	1 350	—	—	150	—	Vergleiche Anlage 1.
		b. Wohnungsgeld	120	150	150	—	—	30	—	Vergleiche Anlage 2.
		c. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	300	1 500	1 500	—	—	1 200	—	1 Hilfsarbeiter zu 1 500 ℳ.
		d. Sonstige persönliche Ausgaben	1 200	1 200	1 200	—	—	—	—	Nebengehalt für 1 etatmäßigen Beamten für Wahrnehmung der Funktion als Konservator.
		e. Sächlicher Aufwand	5 150	6 000	6 000	—	—	850	—	Zur Verwendung bei Mittel für Ausstellungsführung und für Ausstellungen wird eine mäßige Erhöhung des bisherigen Satzes beantragt.
	6.	Naturalienkabinete:								
		1. in Karlsruhe:								
		a. Gehalte	1 200	1 350	1 350	—	—	150	—	Vergleiche Anlage 1.
		b. Wohnungsgeld	120	150	150	—	—	30	—	Vergleiche Anlage 2.
		c. Sonstige persönliche Ausgaben	1 000	1 000	1 000	—	—	—	—	Nebengehalt von 1 000 ℳ für 1 Vorstand (etatmäßiger Beamter im Nebenamt).
		d. Sächlicher Aufwand	3 650	3 650	3 650	—	—	—	—	
		2. in Mannheim	857	857	857	—	—	—	—	
	7.	Sternwarte:								
		a. Gehalte	4 700	5 000	5 000	—	—	300	—	Vergleiche Anlage 1.
		b. Wohnungsgeld	660	760	760	—	—	100	—	Vergleiche Anlage 2.
		c. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	2 300	2 300	2 300	—	1 500	—	—	1 Hilfsgehilfe 1 500 ℳ (künftig wegfallend), 1 Diener 600 ℳ.
		d. Sächlicher Aufwand	3 100	3 100	3 100	—	600	—	—	Honorare 900 ℳ (künftig wegfallend 600 ℳ) Entschädigung für den Vorstand der Sternwarte für Haltung der Lokalitäten zur Unterbringung der Bibliothek und seiner Instrumente.
	8.	Kunstsammlungen:								
		1. Kunsthalle in Karlsruhe	9 086	9 086	9 086	—	—	—	—	
		2. Gemäldegallerie und Antikensammlung in Mannheim	2 535	2 535	2 535	—	—	—	—	
		Übertrag . .	77 538	81 308	81 308	—	2 100	1 830	—	

Titel.	§.		Zeitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
X.		Übertrag . .	77 538	81 368	81 368	—	2 100
	9.	Kunstschule in Karlsruhe:					
		a. Etatsdotation	40 000	37 750 2 570	37 750 2 570	—	—
	10.	Zu Stipendien für Gelehrte und Künstler	7 500	7 500	7 500	—	—
	11.	Hoftheater in Mannheim	20 364	20 364	20 364	—	—
	12.	Für die Kunstausstellung	1 714	1 714	1 714	—	—
	13.	Für die geologische Station in Neapel	2 000	2 000	2 000	—	—
	14.	Zur Förderung wissenschaftlicher und vaterländischer Unternehmungen:					
		1. der Zeitschrift für Sprache, Literatur und Volkskunde des Oberrheins „Alemania“	—	120	120	—	—
		2. des germanischen Nationalmuseums in Nürnberg	—	986	986	—	—
		Summe A. Ordentlicher Etat . .	158 116	175 372	175 372	175 372	2 100
		„ „ Für beide Jahre . .	—	—	—	350 744	
		II. Außerordentlicher Etat.					
	1.	Herstellung einer Zentralheizung im östlichen Flügel des Sammlungsgebäudes (Naturalienkabinet) in Karlsruhe	—	—	—	1890/91 zusammen. 17 000	—
	2.	Bauliche Verbesserungen im Sammlungsgebäude in Karlsruhe	—	—	—	8 000	—
		Übertrag . .	—	—	—	25 000	—

Gegen letzhin jährlich mehr.	Gegen letzhin jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
3 830	—	
8 750	—	Vergleiche Anlage 31.
3 570	—	Die Erhöhung der Etatsdotation ist durch die erhebliche Steigerung der Frequenz der Kunstschule in den letzten Jahren veranlaßt, sowie durch beabsichtigte Ausdehnung des Unterrichts in einzelnen Fächern. Es hätte hierdurch der Anlage weiterer Lehrsäle zur Ermöglichung der Lehrerfächer bedurft. Die bisher vermietheten Räume der Anstalt mußten zur Unterbringung der Schüler vorläufig benutzt werden, wodurch ein Ausfall an Einnahmen und Mehrheiz- und Beleuchtungskosten eintritt. Mit der höheren Schülerzahl und Vermehrung der Unterrichtsräume ist auch ein erhöhter Aufwand für Modelle, Heizung, Beleuchtung u. s. w. verbunden.
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
120	—	Die vorgesehenen Beträge zur Förderung der bezeichneten wissenschaftlichen und vaterländischen Unternehmungen wurden bisher bei einer Reihe von Jahren geleistet, bisher aber unter Titel XII. (Zuweilen fortfällige Ausgaben) verrechnet. Da es sich aber um eine regelmäßige Unterstützung von Unternehmungen handelt, deren ein längerer Übergang auch für Baden zulässig erscheint, wird die Ueberführung hier eingestellt.
986	—	
17 256	—	

Zu K. 1. Die Einrichtung einer Heizung in den Räumen des Sammlungsgebäudes ist ebenso sehr im Interesse der die Sammlungen besuchenden Publikums, wie in dem der Erhaltung der werthvollen Bestände der Sammlungen dringend wünschenswerth.

In den Räumen der Altertumshalle wurde diese Frage im Hinblick auf den Bestand der daselbst aufgestellten Sammlungen gestellt durch Aufstellung einiger neuer Oefen zur Lösung gebracht. Die Verwaltung des Großherzoglichen Naturalienkabinets mußte sich dagegen im Interesse der ihr anvertrauten wertvollen und gegen Staub und Feuchtigkeit sehr empfindlichen Sammlungsgegenstände mit Entschiedenheit gegen eine Heizung durch Oefen aussprechen und die Anlage einer Zentralheizung befürworten.

Nach die Großherzogliche Baudirektion erklärt die Einführung einer solchen Heizung für sehr wünschenswerth und weist darauf hin, daß nur durch eine solche Heizung die Frage endgültig und zufriedenstellend erledigt werden könne, da nur sie die nöthigen Garantien gegen Feuersgefahr biete und eine Haus- und Hausgleiche Erwärmung der Räume ermögliche.

Der vorläufig dringendste Aufwand der Heizungseinrichtung an den schon vorhandenen Dampfkessel ist nach dem Gutachten der Techniker wegen der ungenügenden Heizungsfähigkeit des Kessels nicht zulässig, es muß nämlich ein selbstständiger Heizapparat für Erhitzung des östlichen Gebäudeflügels durch Niederdruckdampfheizung aufgestellt werden, weil in dem vorhandenen Kesselhaus hierfür nicht ermöglicht ist.

Die Einrichtung dieser Heizung erfordert einen Aufwand von 17 000 ℳ.

Zu K. 2. Verschiedene schon mehrfach hervorgehobene Mißstände in den Räumen des Sammlungsgebäudes sollten durch bauliche Herstellungen beseitigt werden.

Vor Allem haben sich die Böden der Räume insbesondere derjenigen der vorliegenden Sammlungen als wenig geeignet für Sammlungszwecke erwiesen, da von großem Publikum besucht werden und doch nur Staub- und Feuchtigkeit bewahrt werden sollen. Sie sind nur mit Platten belegt und theilweise schon schadhaft. Die Großherzogliche Baudirektion befürwortet behufs der allmählige Herstellung besserer Böden und für den Beginn dieser Verbesserung in Aussicht genommen. Die unerläßliche helle Färbung der Wände in den Sälen der Altertumshalle führt die nöthige Erhellung der Aufstellung; der Saal der Bronzen wurde deshalb schon vor einigen Jahren mit einer entsprechenden Wandbekleidung versehen und hat hierdurch die Aufstellung in hohem Maß gefördert. Es wäre erwünscht, wenn auch eine Verbesserung der Beleuchtung in dieser Richtung beschleunigt werden könnte.

Ferner leiden die Sammlungen unter einem bedauerlichen Mangel an Nebenräumen zur Vornahme der mit der Verwaltung verbundenen mannigfachen Arbeiten und insbesondere zur Aufbewahrung von Gegenständen noch Requisiten. Die Einrichtung solcher Räume in dem geräumigen luftigen Keller kann ohne große Schwierigkeiten erfolgen.

Die Erstellung eines weiteren Sammlungsplatzes im großen Stockwerk und die Lage der verschiedenen Kehrichträume in zwei Stockwerken und an weit entfernten Punkten des Gebäudes macht eine Erweiterung der vorhandenen elektrischen Uhrenvorrichtung durch die verschiedenen Räume und Stockwerke nöthig, besonders mit Rücksicht auf die starke Inanspruchnahme des einzigen Dieners der vorliegenden Sammlungen. Im Hinblick auf die verschiedenen Obliegenheiten des Dieners und auf die Nothwendigkeit häufigerer Kontrolgänge desselben im Haus erscheint es auch wünschenswerth, daß im Gebäude die erforderlichen Räume für den Diener erstellt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsch.	Voranschlag für 1890.	1891.	1890/91 zusammen.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
X.		Uebertrag . .	—	—	—	25 000	—
	3.	Ergänzung und Verbesserung des Aufbewahrungsmaterials für die Altertumshalle und das Naturalienkabinet in Karlsruhe	—	—	—	5 000	—
	4.	Publikationen der vereinigten Sammlungen, der Hof- und Landesbibliothek und der Sternwarte . . .	—	—	—	6 500	—
	5.	Staatliche Unterstützung zur Erhaltung und Restaurierung alter Baudenkmale	—	—	—	7 000	—
	6.	Sammlung badischer Volkstrachten und Hausgeräthe	—	—	—	5 000	—
	7.	Fortführung der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins	—	—	—	4 000	—
	8.	Fortführung der Inventarisation und Publikation der Kunstdenkmäler des Großherzogthums	—	—	—	10 000	—
	9.	Förderung der Arbeiten der Badischen historischen Kommission	—	—	—	18 000	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	—	—	80 500	—
		„ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	350 744	—
		Summe Titel X. für beide Jahre . .	—	—	—	431 244	—

Erläuterungen

Zu §. 3. Die Einrichtung einer neuen Staats- in der Altertumshalle und der große Zugang an Gegenständen, deren gründliche Aufstellung in Schränken nöthig erscheint, ferner der Fortgang der Bauentwürfe- und Aufstellungsarbeiten im Naturalienkabinet, erfordert die Beschaffung mehrerer Aufstellungsmöbel für die nächstnahe Zeit. Seiner Wichtigkeit in der Sammlung — insbesondere für Stücke von Gold — empfiehlt sich die Herrichtung verschiedener Schränke mit völlig sicherem Verschluß. Zum Unterbringung des Kassen erscheint es auch unabweisbar, daß die Portalthüren in den Fensterräumen Schränken und Schaltafeln zur Aufbewahrung von Gegenständen verwendet werden können. Weiteres Aufbewahrungsmobiliar — ein Altenschrank und ein größerer Schrank für Theile der Bildersammlung des Konservators, sowie verschiedene Repositorien — wird als erforderlich bezeichnet.

Zu §. 4. Der neue wissenschaftliche Katalog für die Bibliothek ist erschienen; der Bronzekatalog ist druckfertig vorliegend. Die Bearbeitung eines Führers durch die vereinigten Sammlungen kann erst dann gefördert, wenn die englischen Kataloge und die mit denen Herstellung verbundenen umfassenden Anordnungen einzelner Sammlungsabtheilungen vollendet sind, was im Laufe des nächsten Jahres wohl der Fall sein wird.

Für die nöthige Ausstattung und den Druck des Bronzekatalogs sowie für Bearbeitung und Herausgabe des Führers sind weitere Mittel erforderlich, welche hier in Anforderung kommen.

Die Großherzogliche Hof- und Landesbibliothek arbeitet im Laufe der Budgetperiode mit Vollendung einer von ihr vorbereiteten Handschriftenkatalogs beginnen zu können; der erste Handschriftenkatalog der Bibliothek soll in etwa 10 Lieferungen nach und nach zur Veröffentlichung kommen und werden die nöthigen Mittel zum Beginn des Druckes erbeten.

Die Großherzogliche Sternwarte erbittet bezüglich der Herstellung eines Betrags von 2 000 ℳ, um ein beträchtliches druckfertig vorliegendes Material über Beobachtungen am Meridiankreis, welche sich auf die Bestimmung der Südlichen Fixsterne beziehen, zur Publikation bringen zu können.

Zu §. 5. Mit den im außerordentlichen Etat 1890/91 bewilligten Mitteln konnten die auf Erhaltung und nöthige Restaurierung hervorragender Baudenkmäler gerichteten Bestrebungen nachhaltig gefördert und einzelne der nunmehr gemachten Untersuchungen — so insbesondere die nöthige Herstellung der St. Jakobskirche in Rheinfelden, und der Kirche zu Oberzell, sowie die Arbeiten zur Erhaltung der Münster der Michael-Basiliken auf dem Heiligenberg — zu einem weiten aber noch theilweisen Abschluß gebracht werden.

Andere wichtige Untersuchungen sind aber noch im Gange, weitere auf den verschiedenen Gegenden des Landes in Vorbereitung gebracht. Es müssen behufs den staatlichen Behörden auf die nächste Zeit noch Mittel zur sorgfältigen und fördernden Bürgerung der bezeichneten Unternehmungen zur Verfügung stehen.

Zu §. 6. Die in den einzelnen Gegenden einheimischen Volkstrachten, wie auch die den verschiedenen Landestheilen eigenthümlichen, für solche Gemeindlichkeiten zur Tracht und Handtierarbeitung noch üblichen Gebrauch hierzu gehörigen Gegenstände verschwinden nach und nach und werden in nicht zu ferner Zeit von ihnen aber gar nicht mehr zu beschaffen sein.

Bei der hohen Bedeutung, welche diese Trachten und Hausgeräthe für die Kenntniß der Entwicklung und des Kulturstandes und für den Charakter der bäuerlichen Gegenden haben, erscheint es dringend geboten, vorhandene Schritte zur Sammlung und Erhaltung dieser Bilder einer entschwindenden Vergangenheit einzuleiten und dafür Sorge zu tragen, daß auch den späteren Generationen anregende an einzelnen Beispielen dargelegt werden kann. Nachdem sich die Vorarbeiten in den einzelnen Gegenden des Landes bestätigen, wie sie sich in ihrer nächsten Umgebung — in ihrem Hause — in besonders charakteristischen Stücken darstellen. Da es sich zunächst nur um die dringlich gebotene Sammlung einzelner Exemplare der Originalien und damit um möglichst Stücke handelt. Trachten und Einrichtung handelt, so kann hier ohne Aufwendung großer Mittel in einem kurzen Zeitraum eine Sammlung einer getreuen Bilder von Tracht und Einrichtung geschaffen werden.

Zu §. 7. Bezüglich dieses Zeitschrift wird auf die Bemerkung zu Titel X. B. §. 5 des Budgets 1890/91 Bezug genommen. Zur Fortführung der Publikationen ist der bisherige Zuschuß auch für die Jahre 1890/91 erforderlich.

Zu §. 8. Vergleiche Titel X. B. §. 6. des Budgets, 1890/91, Band I. der Publikation — die Kunstdenkmäler des Großherzogthums Baden — enthaltend die Denkmäler des Kreises Konstanz, ist im vorigen Jahr erschienen. Band II. — die Denkmäler der Kreis Waldshut und Villingen enthaltend — liegt druckfertig vor und das Material für die Kreis Freiburg und Lörrach ist größtentheils gesammelt.

Zur Fortsetzung des Unternehmens bis die Herausgabe eines weiteren Zuschusses nöthig.

Zu §. 9. Die Arbeiten der Badischen historischen Kommission, zu deren Förderung ein staatlicher Zuschuß gewährt wurde — Vergleiche Titel X. B. §. 7. des Budgets 1890/91 — nehmen einen regelmäßigen gedeihlichen Fortgang. Neben weiteren Ablieferungen der Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz und der Regesten der Pfalzgrafen vom Rhein ist insbesondere der 1. Band der politischen Korrespondenz des Großherzogs Karl Friedrich erschienen. Der II. Band dieses Werkes, sowie die Publikation der Tagebücher und Reisebriefe des Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden wird voraussichtlich im Laufe des nächsten Jahres erscheinen, da das Manuskript druckfertig vorliegt.

Ferner dürften im Laufe des Jahres noch druckfertig werden die Geschichte der Herzoge von Zähringen, die Bearbeitung der ghibellinischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden, ein Theil der in Bearbeitung befindlichen topographischen Ortslexikons des Großherzogthums.

Die Sammlung und Herausgabe der Regesten der Markgrafen von Baden ist in Angriff genommen.

Diese umfassende wissenschaftliche Thätigkeit der historischen Kommission kann aber nicht ohne weiteres Zuschuß aus Staatsmitteln zur Deckung der Kosten gebracht werden und wird die reiche Förderung, welche die wissenschaftliche Erforschung und Bearbeitung der Geschichte unseres Landes in der Wirksamkeit der historischen Kommission findet, ein weiteres Eintreten mit Staatsmitteln wohl rechtfertigen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel			Seitheriger Budgetansatz	Voranschlag für 1890	Voranschlag für 1891	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
		Allgemeiner Remunerationsfond	41 290	—	—	—	—
XI.		**Unterstützungs- und Belohnungsfond**	—	11 210	11 210	—	—
		Zulägliche Erhöhung	—	—	2 500	1 250	—
		Summe Titel XI.	41 290	11 210	13 710	12 460	
						24 920	
		. . . für beide Jahre					
XII.		**Verschiedene und zufällige Ausgaben.**					
		Zugkosten	7 250	—	—	—	—
	1.	Tagegelder und Reisekosten	6 729	940	940	—	—
	2.	Postporto	28 675	24 137	24 137	—	—
	3.	Postvorschüsse	5 535	5 796	5 796	—	—
	4.	Telegraphengebühren	880	1 325	1 325	—	—
	5.	Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	2 050	2 713	2 713	—	—
	6.	Sonst zufällige Ausgaben	29 092	1 637	1 637	—	—
		Summe Titel XII.	74 042	36 548	36 548	36 548	
						73 096	
		. . . für beide Jahre					

Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
—	—	Infolge der Bestimmungen des neuen Beamtengesetzes kommt der allgemeine Remunerationsfond in Wegfall.
—	—	Nach den Ueberschriften und Vergütungen der letzten drei Jahre berechnet.
—	—	Belohnung für einen ruhestandigen Beamten wegen Ausbaues des strengischen Hauptamt in Freiburg.
—	28 740	
—	7 250	Die Zugkosten und Reisekosten sind unter den einzelnen Budgetsätzen für die bei IX in Betracht kommenden Beamten angeführt. Es sind hier nur noch solche Taggelder und Reisekosten und zwar mit dem Rechnungsdurchschnitt verglichen, die sich zur Verrechnung unter einem anderen Titel nicht eignen.
—	5 780	
—	4 508	
221	—	Die Kanzlei begriffene Portoausschlagsumme beträgt 16 000 ℳ 75 ₰. Der auf den Oberschulrath und die Kreisschulbestätigen entfallende Betrag der Portoausschlagsumme ist bei Titel IX. §§. 14 und 21 behandelt angesetzt.
445	—	Rechnungsdurchschnitt nach Abzug des hierzu Betrages des Oberschulrathes und der Kreisschulbestätigen, der bei Titel IX. §§. 14 und 21 angesetzt ist.
603	—	
—	22 055	Von den bisher hier verrechneten Kosten sind die Druckkosten der Titel I. §. 6., der Kosten und Honorare wegen Abhaltung der juristischen Prüfungen und jener im Geschäftsbereich des Oberschulrathes bei Titel VI. §. 10 und Titel IX. §. 13, ferner ist der Aufwand für die Druckleistungen der Kanzleibureaux bei dem Ministerium, den Gerichtsstellen und Staatsanwaltschaften bei den betreffenden Titeln unter den laufigen verbleibenden Ausgaben angeführt.
1 329	39 623	
	1 329	
	38 294	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Jahresbetrag des ordentlichen Etats.					Gegen bisher jährlich		Gesammtbetrag für die Budgetperiode.			Erläuterungen.
			Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1890	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend.	mehr.	weniger.	Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.	
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
		Zusammenstellung.											
I.		Ministerium	130 120	136 006	137 756	136 881	19 480	26 761	—	273 762	—	273 762	
II.		Oberlandesgericht	169 155	179 727	181 947	180 537	—	11 382	—	361 074	—	361 074	
III.		Landgerichte	686 401	747 729	752 709	750 294	—	63 893	—	1 500 468	—	1 500 468	
IV.		Staatsanwaltschaft	173 171	196 875	198 505	197 690	—	24 519	—	395 380	—	395 380	
V.		Amtsgerichte	1 752 733	1 968 537	1 973 587	1 968 562	120 584	215 829	—	3 937 124	—	3 937 124	
VI.		Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	1 285 660	1 256 285	1 256 285	1 256 285	—	—	29 375	2 512 570	582 375	3 094 945	
VII.		Strafanstalten	1 142 760	1 153 699	1 160 659	1 160 179	3 260	17 419	—	2 320 858	78 800	2 399 158	
VIII.		Kultus	257 874	305 926	307 320	306 598	—	48 724	—	613 196	916 800	1 529 996	
IX.		Unterrichtswesen	3 187 638	3 643 035	3 645 865	3 644 440	1 620	456 802	—	7 288 880	1 197 418	8 486 298	
X.		Wissenschaften und Künste	158 116	175 372	175 372	175 372	2 100	17 256	—	350 744	80 500	431 244	
XI.		Unterstützungs- und Belohnungsfond (bisher Allgemeiner Remunerationsfond)	41 200	11 210	13 710	12 460	—	—	28 740	24 920	—	24 920	
XII.		Verschiedene und zufällige Ausgaben	74 842	36 548	36 548	36 548	—	—	38 294	73 096	—	73 096	
								852 525 90 400	96 409				
		Summe der Ausgabe	9 039 670	9 805 929	9 843 743	9 825 786	153 044	796 116		19 851 572	2 855 893	22 707 465	

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
I.		**Justizverwaltung.**								
		A. Ordentlicher Etat.								
	1.	Miethzinse aus Gebäuden	37 150	43 649	43 649	—	—	6 499	—	Neuester Stand einschließlich der Waffenzinse. Darunter sind begriffen Miethzinse für Dienstwohnungen etatmäßiger Beamter: a. in staatlichen Gebäuden 12 300 ℳ; b. in gemietheten Gebäuden 6 500 ℳ
	2.	Erlös aus abgängigen Gegenständen	1 970	1 840	1 840	—	—		130	Rechnungsdurchschnitt.
	3.	Ersatz für Brennmaterialien	2 380	2 380	2 380	—	—	—	—	Wie bisher.
	4.	Arbeitsbetrieb der Kreis- und Amtsgefängnisse	44 930	52 430	52 430	—	—	7 500	—	Zu §§. 4—7 Rechnungsdurchschnitt.
	5.	Untersuchungs- und Straferstehungskosten und Geldstrafen	652 960	653 620	653 620	—	—	660	—	Die gegen Notare im Disziplinarverfahren erkannten Geldstrafen fließen auch künftig in die Kasse der Notarskammer.
	6.	Sonstiger Ersatz	11 160	12 240	12 240	—	—	1 080	—	
	7.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	4 160	6 880	6 880	—	—	2 720	—	Hierunter sind auch die von Gerichtsvollziehern gemäß §. 23 der landesherrlichen Verordnung vom 28. November 1884 abzuliefernden Gebührenüberschüsse begriffen mit durchschnittlich 6 133 ℳ.
								18 459	130	
								130		
		Summe A. Ordentlicher Etat	754 710	773 039	773 039	773 039	—	18 329		
		„ „ „ „ für beide Jahre	—	—	—	1 546 078				
		B. Außerordentlicher Etat.				1890/91 zusammen.				
	1.	Amtsgerichtsgebäude in Säckingen	—	—	—	15 000	—	—	—	Beitrag der Gemeinde Säckingen zu den Kosten des Geländeerwerbs für den Amtsgerichtsneubau (vergleiche Titel VI. Außerordentlicher Etat §. 2).
		Summe B. Außerordentlicher Etat	—	—	—	15 000	—	—	—	
		„ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	1 546 078				
		„ Titel I.	—	—	—	1 561 078				
II.		**Strafanstalten.**								
		Ordentlicher Etat.								
	1.	Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken	18 874	21 510	21 510	—	—	2 636	—	Die Miethzinse sind nach den durch das Beamtengesetz sich ergebenden Aenderungen, die Erträgnisse aus Grundstücken nach dem dreijährigen Rechnungsdurchschnitt berechnet.
	2.	Erlös aus Inventarstücken, Materialien und Viktualien	28 456	30 215	30 215	—	—	1 759	—	Dreijähriger Rechnungsdurchschnitt. Hier gelangen auch die Vergütungen für Naturalgenüsse des Aufsichtspersonals zur Verrechnung.
	3.	Einnahme vom Gewerbebetrieb	756 000	751 800	751 800	—	—	—	4 200	Vergleiche Titel VII. §. 4 der Ausgabe. Der Reinverdienst ist abermals um 2 ℳ pro Kopf erhöht. Einnahme . . pro Kopf 537 ℳ; Ausgabe . . „ „ 282 „; Reinverdienst „ „ 255 ℳ gegen bisher 253 ℳ.
	4.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	646	657	657	—	—	11	—	Abgerundeter Rechnungsdurchschnitt.
								4 406	4 200	
								4 200		
		Summe Titel II.	803 976	804 182	804 182	804 182	—	206		
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	1 608 364	—			

Titel	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
III.		**Unterrichtswesen.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
	1.	Honorar für den Druck und Verlag des Volksschul-Lesebuchs	5 100	5 100	5 100	—	—
	2.	Sonstige Einnahmen	1 000	660	660	—	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	6 100	5 760	5 760	5 760	—
		„ „ „ „ für beide Jahre	—	—	—	11 520	
		B. Außerordentlicher Etat.				1890/91 zusammen.	
	1.	Erlös aus dem alten Universitätsgebäude in Freiburg	—	—	—	140 000	—
	2.	Neubau eines Gebäudes für die Baugewerkschule	—	—	—	30 000	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat	—	—	—	170 000	
		„ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	11 520	
		Summe Titel III.	—	—	—	181 520	

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
—	—	Der Verleger des Volksschullesebuchs hat nach dem Vertrag vom 10. März 1880 für das ausschließliche Druck- und Verlagsrecht des Volksschullesebuchs für jede Auflage von 5 000 Exemplaren ein Honorar von 51 ℳ für den Druckbogen zu zahlen. Die Zahl der zum Druck gelangenden Auflagen beziehungsweise Exemplare beläuft voraussichtlich in jedem der nächsten zwei Jahre betragen: von Theil I. 25 000, von Theil II. 15 000 und von Theil III. 10 000 bei 11,5 beziehungsweise 13,75 und 27,625 Bogendrucke der einzelnen Theile.
—	340	Ersparnisse aus Gemeinden wegen zu viel bezogener Staatsbeiträge zu den Gehalten der Volksschullehrer. Nachzugsdurchschnitt der letzten 3 Jahre 660 ℳ 11 ₰.
—	340	
—	—	Nach Herstellung des Neubaus für das physikalisch-chemische Institut der Universität Freiburg soll das alte Universitätsgebäude in Freiburg verkauft werden. (Vergleiche Bericht der Budgetcommission der II. Kammer zum Budget 1888/89 Titel IX. D., §. 14, Seite 14.)
—	—	Beitrag der Stadt Karlsruhe zu den Kosten (vergleiche Ausgabetitel IX., Außerordentlicher Etat §. 32).

Titel.	§.		Jahresbetrag des ordentlichen Etats.				Künftig wegfallend.	Gegen früher jährlich		Gesammtbetrag für die Budgetperiode.			Erläuterungen.
			Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für				mehr.	weniger.	Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.	
				1890.	1891.	1. Jahr durchschnittlich.							
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
		Zusammenstellung.											
I.		Justizverwaltung	754 710	773 039	773 039	773 039	—	18 329	—	1 540 078	15 000	1 561 078	
II.		Strafanstalten	803 976	804 182	804 182	804 182	—	206	—	1 608 364	—	1 608 364	
III.		Unterrichtswesen	6 100	5 760	5 760	5 760	—	—	340	11 520	170 000	181 520	
								18 535	340				
								340					
		Summe der Einnahme	1 564 786	1 582 981	1 582 981	1 582 981	—	18 195		3 165 962	185 000	3 350 962	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1
zum
Spezialbudget
des
Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts
für die Jahre 1890/91.

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Gehalts-Etat.

Budget für 1890/91. Titel.	Budget für 1890/91. Kap.	Amtsstellen. Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1889. Dienstalt.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Dienstalt.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Dienstalt.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
		A. Beamte, deren Diensteinkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.													
I.	1.	**Ministerium.**													
		Ministerialpräsident. A. 1.	1	12 000	—	12 000	1	12 000	4 000	16 000	1	12 000	4 000	16 000	Nebengehalt: Tantièmige Dienstzulage.
		Ministerialdirektor. B. 1	1	6 200	—	6 200	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	
		Kollegialmitglieder. B. 3	3	17 400	—	17 400	4	24 400	—	24 400	4	24 700	—	24 700	Gegen bisher eine Stelle mehr. Der große Geschäftsumfang des Ministeriums in Verbindung mit der besonderen Aufgabe der Durchführung des neuen Beamtenrechts ergibt für einen Kameralisten eine volle Geschäftsaufgabe, entsprechend als auch der Durchführung des Beamtenrechts im Etatsjahr sich für die Behandlung durch einen Kameralisten eignet. Die bisherige Verwendung eines Oberschulratsmitgliedes im Nebenamt ist hiezu nicht ausreichend. Die Entlastung einer juristischen Mitglieder von den kameralistischen Geschäften setzt auch durch die Möglichkeit zu einer neuen Geschäftsverteilung, welche insofern nötig ist, als es dem Vorsteher des Oberschulrats, welcher im Übrigen seine Mitgliedschaft im Ministerium (unbeschadet) zur Geschäftsverteilung beibehalten soll, keineswegs nicht möglich ist, neben der Leitung des Minist- und Geschäftsbetriebs auch der katholischen kirchlichen Angelegenheiten zu beschäften. — Der bisher für einen Beamten des Oberschulrats für seine Betheiligung an den Ministerialgeschäften bewilligte Zentralzulage von 600 ℳ kommt hierdurch in Wegfall.
		ℳ ℳ 1 zu 6 200 2 „ 5 600 — 11 200 3 17 400													
		1 außerordentliches Mitglied im Nebenamt	(+1)	—	600	600	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Hilfsarbeiter (Oberamtsrichter). D. 1 . .	1	3 400	—	3 400	1	3 400	—	3 400	1	3 400	—	3 400	Künftig wegfallend. Die Stelle des Hilfsarbeiters wird in Wegfall kommen, sobald das mit den Arbeiten für das deutsche bürgerliche Gesetzbuch und seine Einführung in Baden beteiligte Kollegialmitglied gelegentlich dieser Arbeiten wieder ganz regelmäßigen Dienst des Ministeriums versehen werden kann.
		Ministerialsekretär (Geh. Kl. 1.). D. 2. .	1	1 800	—	1 800	1	2 080	—	2 080	1	2 300	—	2 300	
		Notariatsinspektoren. D. 4	2	9 000	—	9 000	3	13 200	—	13 200	3	13 600	—	13 600	Es kommt hier eine weitere Notariatsinspektorstelle durch Umwandlung einer Notarstelle in Ansatz. Da der Inhaber der Notarstelle für den Bezirk der beteiligten Gerichtsbehörde ein Rechtsanwalt ist, welcher die beiden Staatsprüfungen abgelegt hat, auch die Gehaltsklasse der betreffenden Stelle eine solche Besetzung durchaus rechtfertigt, indem der Zugang zum Notariat bei dem Inhaber dieser Prüfungen gründet ist, so wird diese Stelle in eine Notariatsinspektorstelle umgewandelt werden. Die Gehaltsgleichheit ist in der That bei gleicher, wie bei der bisherigen zwei Notariatsinspektoren und dem jetzigen Stelleninhaber wurde auch der Titel einer Notariatsinspektorin gewährt. Die drei Notariatsinspektorstellen sind als künftig wegfallend in dem Sinne zu bezeichnen, als die Frage einer Änderung der Organisation der Aufsicht über die freiwillige Gerichtsbarkeit noch eine offene ist, welche für ihre Lösung wohl auch ein längeres Zeitraum abgewartet ist.
		Revisoratsvorstand. E. 1	1	4 000	—	4 000	1	4 000	250	4 250	1	4 080	250	4 330	Nebengehalt: Tantièmige als Kommissionsvorstand.
		Sekretäre und Revisoren. F. 1	4	11 800	—	11 800	3	8 250	600	8 850	3	8 800	600	9 400	1 Sekretär, 2 Revisoren; die Stelle eines Revisors wird zur Zeit von einem Amtsassistenten versehen. Nebengehalt: 3 Beamte Dienstzulage als Kommissionsvorstand.
		ℳ ℳ 2 zu 3 600 — 7 200 1 „ 2 800 1 „ 1 800 4 11 800													
		Registratoren und Expeditoren. F. 4 . . .	3	7 650	—	7 650	3	7 750	620	8 370	3	7 950	620	8 570	1 Expeditor, 2 Registratoren; die beiden letzteren Stellen werden zur Zeit von Registraturassistenten versehen. Nebengehalt: Dienstzulage als Kommissionsvorstand für 3 Beamte. Ein Beamter bezieht als Spezialgehilfe Konkurrenzgebühren und der Staatskasse.
		ℳ 1 zu 3 500 1 „ 2 100 1 „ 2 050 3 7 650													
		Registratur- und Expeditursassistenten. H. 3	2	3 350	—	3 350	2	3 350	390	3 740	2	3 450	390	3 840	1 Registraturassistent, 1 Expeditursassistent. Nebengehalt: Dienstzulage als Kommissionsvorstand für 2 Beamte.
		ℳ 1 zu 1 950 1 „ 1 400 2 3 350													
		Übertrag . .	19 (+1)	74 600	600	77 200	20	88 030	5 860	91 890	20	87 780	5 860	93 640	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel.	§	Anstellen. Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1889. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
1.	1.	Uebertrag . .	19 (+1)	76 600	600	77 200	20	80 030	5 800	91 890	20	87 780	5 800	93 640	
		Kanzleiassistenten. J. 5	2	3 050	—	3 050	2	3 200	300	3 500	2	3 200	300	3 500	Nebengehalt: 3 Monate Dienstzulage als Kommunalzuschlag.
		1 zu 1 800 ℳ 1 „ 1 250 „ 2 3 050 ℳ													
		Kanzleidiener. K. 10	2	2 400	—	2 400	2	2 600	240	2 840	2	2 600	240	2 840	Nebengehalt: Dienstzulage als Kommunalzuschlag für 2 Monate.
		2 zu 1200 ℳ = 2 400 ℳ													
			23 (+1)	82 050	600	82 650	24	91 830	6 400	98 230	24	93 580	6 400	99 980	
		Hiervon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	—	—	—	—	—	200	—	200	—	200	—	200	1 Bezirksvorsteher, 1 Kanzleidiener.
		Summe Titel 1. § 1 . .	23	82 050	600	82 650	24	91 630	6 400	98 030	24	93 380	6 400	99 780	Künftig wegfallend: D. 1. . . . . 1 400 ℳ D. 4. . . . . 15 600 „ zusammen . . 17 000 ℳ
II.	1.	**Oberlandesgericht.**													
		a. Richter.													
		Präsident. A. 2	1	10 000	—	10 000	1	10 000	—	10 000	1	10 000	—	10 000	
		Senatspräsidenten. B. 1	2	14 000	—	14 000	2	15 000	—	15 000	2	15 000	—	15 000	
		2 zu 7 000 ℳ = 14 000 ℳ													
		Oberlandesgerichtsräthe. B. 4	17	100 000	—	100 000	17	104 640	—	104 640	17	106 260	—	106 260	
		8 zu 6 200 = 49 600 ℳ 1 „ 5 900 1 „ 5 800 3 „ 5 700 = 17 100 2 „ 5 500 = 11 000 1 „ 5 400 1 „ 5 200 17 100 000													
		Summe Titel II. § 1a. . .	20	124 000	—	124 000	20	129 640	—	129 640	20	131 260	—	131 260	
		b. Sonstige etatmäßige Beamte.													
		Sekretäre, Registratoren und Expeditoren. F. 4	3	10 500	—	10 500	3	10 700	520	11 220	3	10 700	520	11 220	1 Sekretär, 1 Registrator, 1 Expeditor. Nebengehalt: 3 Monate Dienstzulage als Kommunalzuschlag. — Ein Beamter bezieht als Quartiergrafenen Wohnungsgeldzuschuß und ist Dienst- und Kassiste.
		3 zu 3 500 ℳ = 10 500 ℳ													
		Kanzleiassistenten. J. 5	2	2 950	—	2 950	2	3 150	170	3 320	2	3 150	170	3 320	Nebengehalt: 1 Monate Dienstzulage als Kommunalzuschlag. Diese Beamten beziehen Schreibgebühren für außerhalb der Kanzleiräume gefertigte Abschriften gemäß § 1 der Verordnung vom 16. September 1879 „den Bezug von Schreibgebühren durch Gerichtsschreibereiassistenten betreffend". Diese Gebühren werden nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften über die Behandlung der Gerichtskosten für die Staatskasse wieder erhoben. Die hierdurch Ausgabe, welche aus innern Gründen aus dem laufenden Aufwand in einzelnen Progressen nicht vermieden ist, wird auf § 9 des Titels VI. aufgegeben.
		1 zu 1 750 ℳ 1 „ 1 200 2 2 950 ℳ													
		Uebertrag . .	5	13 450	—	13 450	5	13 850	690	14 540	5	13 850	690	14 540	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel.	§.	Kategorien Art.	Effektivstand auf 1. Juli 1889. Dienstgeld.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Dienstgeld.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Dienstgeld.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				M.	M.	M.		M.	M.	M.		M.	M.	M.	
II.	15.	Uebertrag . .	5	13 450	—	13 450	5	13 850	690	14 540	5	13 850	690	14 540	
		Kanzleibeamter. K. 10	2	2 350	—	2 350	2	2 500	300	2 800	2	2 500	300	2 800	Nebengehalt: 2 Beamte Dienstzulage als Kommissionsverlag. — Ein Beamter bezieht als Hilfsgerichtsschreiber wandelbaren Diätensatz an Schreibgebühren (Titel VI. § 12).
		M. M.													
		1 zu 1 200													
		1 „ 1 150													
		2 2 350													
			7	15 800	—	15 800	7	16 350	990	17 340	7	16 350	990	17 340	
		Hievon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	—	—	—	—	—	50	—	50	—	50	—	50	1 Kanzleibeamter.
		Summe Titel II. § 15. . .	7	15 800	—	15 800	7	16 300	990	17 290	7	16 300	990	17 290	
III.	1.	**Landgerichte.**													
		a. Richter.													
		Präsidenten. B. 1	7	49 000	—	49 000	7	52 500	—	52 500	7	52 500	—	52 500	
		M. M.													
		7 zu 7 000 = 49 000													
		Direktoren. B. 4	10	69 700	—	69 700	12	75 120	—	75 120	12	75 870	—	75 870	Gegen bisher 2 Stellen mehr, da die außerordentliche Zunahme des Geschäftskreises bei den Landgerichten Karlsruhe und Mannheim die Bestellung je eines weiteren Direktors dringend erheischt. Als persönlicher Gehalt sind ein Dienstalterszulage von 1 500 M. vorgesehen.
		M. M.													
		7 zu 6 200 = 43 400													
		1 „ 6 100													
		1 „ 5 700													
		1 „ 5 500													
		10 69 700													
		Landgerichtsräthe. C. 4	68	318 400	5 200	323 600	68	333 960	5 200	339 160	68	336 810	5 200	342 010	Tarifmäßiger Nebengehalt: Dienstzulage für 3 Beamte als Beisitzende von Handelsgerichten zu 600 M. . . . . 1 200 M. desgleichen für 10 Untersuchungsrichter zu 400 M. . . . . 4 000 „ zusammen . . 5 200 M.
		M. M. M.													
		33 zu 5 200 = 171 600 2 000													
		3 „ 5 100 = 15 300 400													
		4 „ 4 900 = 19 600 800													
		3 „ 4 700 = 14 100 —													
		1 „ 4 500 —													
		3 „ 4 400 = 13 200 400													
		1 „ 4 300 400													
		2 „ 4 200 = 8 400 —													
		4 „ 4 100 = 16 400 800													
		8 „ 3 800 = 30 400 400													
		2 „ 3 700 = 7 400 —													
		2 „ 3 500 = 7 000 —													
		1 „ 3 300 —													
		1 „ 2 900 —													
		68 318 400 5 200													
		Summe Titel III. § 1 a. . .	85	428 100	5 200	433 300	87	461 580	5 200	466 780	87	465 180	5 200	470 380	
		b. Sonstige etatmäßige Beamte.													
		Sekretäre, Registratoren und Expeditoren.													
		F. 4	18	50 500	—	50 500	22	59 870	1 830	61 700	22	62 530	1 570	64 100	10 Sekretäre, 5 Registratoren, 7 Expeditoren. Gegen bisher mehr 3 Sekretäre und 1 Registrator, wegen zu Registraturassistenten und 3 Sekretäre in Abgang kommen. Die Umwandlung von 3 Sekretärstellen in Sekretärstellen beruht in Erlangung größerer Tauer in der Besetzung der Sekretariate, da der bisherige häufige Wechsel sich als mit dem dienstlichen Interesse unvereinbar erwies. Auf den gleichen Erwägungen beruht die Anforderung einer weiteren Registratorstelle. — Acht Beamte beziehen als Gerichtsvollzieher Kanzleigebühren und der Einzug- und Kassebote. Nebengehalt: 15 Beamte Dienstzulage als Kommissionsverlag.
		M. M.													
		7 zu 3 500 = 24 500													
		1 „ 3 300													
Uebertr.		8 27 800													
		Uebertrag . .	18	50 500	—	50 500	22	59 870	1 830	61 700	22	62 530	1 570	64 100	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1889. Etats-mäß.	Gehalt.	Neben-gehalt	Summe.	Voranschlag für 1890. Etats-mäß.	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Etats-mäß.	Gehalt	Neben-gehalt	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
III.	1.	Uebertrag . .	18	50 500	—	50 500	22	59 870	1 530	61 400	22	62 530	1 570	64 100	
		Uebertr. 8 zu ℳ 27 800													
		2 „ 2 900 — 5 800													
		1 „ 2 600													
		2 „ 2 500 — 5 000													
		1 „ 2 100													
		4 „ 1 800 — 7 200													
		18 50 500													
		Sekretariats- und Registraturassistenten. II. 4	10	17 900	300	18 200	9	17 350	1 100	18 250	9	17 150	1 100	18 250	5 Sekretariats-, 4 Registraturassistenten. Gegen bisher eine Stelle weniger; wegliche unbesetzte Erinnerung. — Nebengehalt: 8 Beamte Dienstzulage als Notariatsverweser, ferner für 1 Beamten gemäß seinem bisherigen Bezug (Gehalts-Ordnung §. 22) nicht tarifmäßige Dienstzulage für den Hauptbereich von 300 ℳ. — Drei Beamte beziehen als Quartiergrundsteuer Mietsentschädigungsgebühren aus der Staats- und Amtskasse.
		ℳ ℳ ℳ													
		9 zu ℳ 1 800 — 16 200 300													
		1 „ 1 700 —													
		10 17 900 300													
		Kanzleiassistenten. K. 2	12	17 050	—	17 050	12	18 250	940	19 190	12	19 000	740	19 740	Nebengehalt: 9 Beamte Dienstzulage als Notariatsverweser. Diese Beamten, sowie die nachstehend aufgeführten Beamte beziehen Schreibgebühren für außerhalb der Kanzleistunden gefertigte Abschriften, bezüglich welcher auf die im Gehaltsetat zu Titel II. bei den Kanzleiassistenten bei Oberlandesgerichten gegebene Erläuterung hingewiesen wird.
		ℳ ℳ													
		5 zu ℳ 1 600 — 8 000													
		2 „ 1 550 — 3 100													
		1 „ 1 450													
		3 „ 1 300 — 3 900													
		1 „ 1 200													
		12 17 650													
		Aktuare mit Dekret. K. 5	17	19 950	—	19 950	17	21 520	980	22 500	17	21 550	980	22 530	Nebengehalt: 11 Beamte Dienstzulage als Notariatsverweser.
		ℳ ℳ													
		3 zu ℳ 1 400 — 4 200													
		1 „ 1 350													
		1 „ 1 300													
		1 „ 1 250													
		1 „ 1 200													
		5 „ 1 100 — 5 500													
		3 „ 1 050 — 3 150													
		2 „ 1 000 — 2 000													
		17 19 950													
		Kanzleidiener. K. 14	15	16 777	—	16 777	15	17 140	1 180	18 320	15	17 140	1 180	18 320	Nebengehalt: 15 Beamte Dienstzulage als Notariatsverweser. — 9 Beamte beziehen wandelbaren Diätenzuschuß als Gerichtsdienerzulagen, ferner aus den Mitteln für bedürftige Beamtenbehörden. (Titel VI. §. 13 und Titel III. §. 6.)
		ℳ ℳ													
		1 zu ℳ 1 140													
		9 „ 1 150 — 10 350													
		1 „ 1 080													
		1 „ 1 072													
		2 „ 1 050 — 2 100													
		1 „ 1 035													
		15 16 777													
			72	122 777	300	123 077	75	133 930	6 030	139 960	75	137 370	5 570	142 940	
		Hinzu ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	—	—	—	—	—	910	—	910	—	2 480	—	2 480	7 Expeditoren, 1 Registrator, 3 Registraturassistenten, 3 Kanzleidiener.
		Summe Titel III. §. 1 b. . .	72	122 777	300	123 077	75	133 020	6 030	139 050	75	134 890	5 570	140 460	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel.	K.	Anstellen. Rr.	Effektivstat auf 1. Juli 1889. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
IV.	1	**Staatsanwaltschaft.**													
		Oberstaatsanwalt. B. 2	1	7 000	—	7 000	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	
		Erste Staatsanwälte. B. 3	5	29 900	—	29 900	5	32 300	—	32 300	5	32 400	—	32 400	
		2 zu 6 200 — 12 400													
		1 „ 6 100													
		2 „ 5 700 — 11 400													
		5 29 900													
		Staatsanwälte im Rang von Landgerichtsräthen. C. 3	10	40 900	2 800	43 700	10	44 200	2 700	46 900	10	44 500	2 700	47 200	Nebengehalt: 9 Beamte tarifmäßige Dienstzulage.
		1 zu 5 100 100													
		1 „ 4 700 300													
		1 „ 4 600 300													
		2 „ 4 500 — 9 000 600													
		1 „ 4 400 300													
		1 „ 3 900 300													
		1 „ 3 400 300													
		1 „ 3 200 300													
		1 „ 2 600 300													
		10 40 900 2 800													
		Staatsanwälte (soweit nicht nach Abtheilung C. gehörig). B. 1	1	2 400	300	2 700	2	4 500	600	5 100	2	4 800	600	5 400	Die Anstellung einer weiteren Staatsanwalts bei der Staatsanwaltschaft Mannheim läßt sich bei dem in den letzten Jahren deutlich wahrnehmbar angewachsenen Geschäftsstand nicht umgehen. Es ist deshalb hier eine weitere Stelle mit dem Anfangsgehalt der Abtheilung D. Ordnungszahl 1 des Gehaltstarifs mit 5 000 ℳ nebst der tarifmäßigen Dienstzulage mit 100 ℳ angesetzt.
		1 zu 2400 ℳ. 300 ℳ													Nebengehalt: 2 Beamte tarifmäßige Dienstzulage.
		Sekretäre. F. 4	—	—	—	—	2	4 000	300	4 300	2	4 000	300	4 300	Nachdem für die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten durch die in der Gehalts-Ordnung neu geschaffenen Gerichtsschreiberstellen I. Klasse vermehrte Gelegenheit zur Verbesserung ihrer Stellung gegeben ist, so erscheint für das Personal der Gerichtsstäbe schon hierdurch die Möglichkeit zum Vorrücken in höhere Kanzleibeamtenstellen gegeben war, ist es aus Gründen der Billigkeit sowohl als durch das dienstliche Interesse geboten, für die Kanzleibeamten der Staatsanwaltschaft, deren Dienstaufgabe hierin jener bei Personals bei den Land- und Amtsgerichten an Bedeutung nicht zurückbleibt, solche Stellen im Budget vorzusehen, um sie allmählich jenen bei den genannten Behörden gleichzustellen. Es werden vorerst zwei Sekretärstellen angefordert. Als Beleg sind der Anfangsgehalt der Sekretäre mit 3 000 ℳ für jede Stelle vorgesehen. — Zum Sekretariatsassistenten stellen gelangen hierdurch in Wegfall.
		Sekretariatsassistent des Oberstaatsanwalts. G. 6	1	1 900	—	1 900	1	1 900	250	2 150	1	2 100	250	2 350	Nebengehalt: 1 Beamte Dienstzulage als Remunerationsvertrag.
		Sekretariatsassistenten bei Staatsanwaltschaften. H. 4	7	12 400	—	12 400	5	9 050	1 200	10 250	5	9 200	1 200	10 400	Gegen bisher 3 Stellen weniger wegen Umwandlung derselben in Sekretärstellen. — Nebengehalt: 6 Beamte Dienstzulage als Remunerationsvertrag.
		3 zu 1 900 — 5 700													
		3 „ 1 700 — 5 100													
		1 „ 1 600													
		7 12 400													
		Aktuare. K. 5	10	12 350	—	12 350	10	12 350	920	13 270	10	12 730	920	13 650	Nebengehalt: 10 Beamte als Remunerationsvertrag.
		2 zu 1 500 — 3 000													
		2 „ 1 400 — 2 800													
		1 „ 1 200													
		2 „ 1 100 — 2 200													
		3 „ 1 050 — 3 150													
		10 12 350													
		Uebertrag . .	35	106 850	3 100	109 950	36	115 800	5 970	121 770	36	117 430	5 970	123 400	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Etatsstellen	Effectivstand auf 1. Juli 1889. Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Etatsstellen	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Etatsstellen	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
IV.	1.	Uebertrag . .	35	108 850	3 100	109 950	36	115 800	5 970	121 770	36	117 480	5 970	123 400	
		Kanzleidiener. K. 14	3	3 565	—	3 565	3	3 650	180	3 830	3	3 670	180	3 850	Nebengehalt: 3 Bezirke Dienstzulage als Botenmeisterdienst. — Ein Bezirk bezieht als Hilfsgerichtsvollzieher Gebührenzuschüsse aus der Staatskasse. (Titel VI. §. 13.)
		ℳ ℳ													
		1 zu 1 265													
		2 „ 1 150 — 2 300													
		3 3 565													
		Summe Titel IV. §. 1 .	38	110 415	3 100	113 515	39	119 450	6 150	125 600	39	121 080	6 150	127 230	
V.	1.	**Amtsgerichte.**													
		a. Richter.													
		Amtsrichter. D. 1	94	304 000	—	304 000	95	342 900	2 500	345 400	95	343 780	2 500	346 280	Gegen bisher zwei Stellen mehr. Die Vermehrung ist bezüglich einer Stelle auf den Erlaß eines Gerichtsstatuts durch einen Richter zurückzuführen. Eine weitere Stelle muß zur Vermehrung des Richterpersonals des Amtsgerichts Karlsruhe, für in Anbetracht der Zunahme des Geschäftsbedarfs in den letzten Jahren baldmöglichst Abhilfe angestrebt werden. — Für die letztermähnte Stelle ist der Anfangsgehalt (Aufrückung D. Ordnungszahl 7) mit 3 000 ℳ vorgesehen. Die Aufbesserung einer Dienstzahl von nur 95 geschieht in der Unterstellung der Annahme des §. 11 des außerordentlichen Etats zu Titel VI.
		ℳ ℳ													
		22 zu 4 500 — 99 000													
		1 „ 4 400													
		2 „ 4 300 — 8 600													
		4 „ 4 100 — 16 400													
		2 „ 4 000 — 8 000													
		1 „ 3 800													
		5 „ 3 700 — 18 500													
		1 „ 3 600													
		1 „ 3 500													
		7 „ 3 400 — 23 800													
		2 „ 3 200 — 6 400													
		8 „ 3 000 — 24 000													
		1 „ 2 800													
		11 „ 2 600 — 28 600													
		1 „ 2 400													
		1 „ 2 300													
		9 „ 2 200 — 19 800													
		1 „ 2 100													
		4 „ 2 000 — 8 000													
		10 „ 1 800 — 18 000													
		94 304 000													
		Summe Titel V. §. 1 a. der Richter . .	94	304 000	—	304 000	95	342 900	2 500	345 400	95	343 780	2 500	346 280	
		b. Sonstige etatmäßige Beamte.													
		Gerichtsnotare. D. 4	26	106 800	—	106 800	26	108 000	—	108 000	26	114 000	—	114 000	19 Gerichtsnotare, welchen Notariatsbezirke und beziehen mandelbare Gebühren aus der Staatskasse. (Titel V. §. 3). Die Bezüge der Gerichtsnotare sind als fünftig wegfallend im Budget zu bezeichnen, da hier Neuanstellung nur für eine Uebergangszeit besteht. Bei eintretender Erledigung von Stellen werden die den Amtsgerichten beigegebenen Gerichtsnotare durch Richter, die als Notare verwendeten Gerichtsnotare durch richtliche Notare ersetzt.
		ℳ ℳ													
		8 zu 4 500 — 36 000													
		1 „ 4 400													
		2 „ 4 300 — 8 600													
		3 „ 4 200 — 12 600													
		1 „ 4 100													
		3 „ 4 000 — 12 000													
		2 „ 3 900 — 7 800													
		3 „ 3 800 — 11 400													
		1 „ 3 700													
		1 „ 3 200													
		1 „ 3 000													
		26 106 800													
		Uebertrag . .	26	106 800	—	106 800	26	108 000	—	108 000	26	114 000	—	114 000	

Budget für 1890/91. Titel.	Lit.	Amtsstellen. Kat.	Effektivstand auf 1. Juli 1889. Dienstalt.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Dienstalt.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Dienstalt.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
V.	1 b.	Uebertrag . .	26	106 800	—	106 800	28	108 600	—	108 600	28	114 600	—	114 600	
		Gerichtsschreiber (Gehaltsklasse I.). F. 7. .	—	—	—	—	20	48 000	2 400	50 400	20	48 000	2 400	50 400	Im Budget für 1890/91 (Titel IX. §§. 30 und 31) sind bei 71 Amtsvorsteherstellen der Bezirksämter 22 Beamte, also rund 31%, mit Staatsdienereigenschaft genehmigt. Bei im Ganzen 65 Gerichtsschreiberstellen der Amtsgerichte machen hier nur verhältnißmäßig 30 Stellen I. Gehaltsklasse, also rund 31%, vorgesehen. Die Verleihung der Stellung der Gerichtsschreiber ist ein schon längst in engeren Kreisen empfundenes Bedürfniß und ist die Anforderung von Staatsdienereigenschaft für die Gerichtsschreiber im letzten Budget nur mit Rücksicht auf die in nächster Aussicht stehende Neuregelung der Beamtenverhältnisse unterblieben. Um auf die Besserstellung der Gerichtsschreiber abzielenden Absichten der Regierung ist auch hinsichtlich dieser Stelle eine entsprechende Regelung entgegenzusehen, welcher durch obige Anforderung jetzt schon entsprochen wird. Als normalmäßiger Gehalt ist der bisherige Höchstgehalt der Gerichtsschreiber mit je 2 400 ℳ nebst der Dienstaufwandszulage mit 100 ℳ, zusammen 2 400 ℳ vorgesehen. Nebengehalt: 20 Beamte Dienstzulage als Normalanforderung. Viele Beamte begehen, obwohl sie die Gerichtsschreiber der II. Gehaltsklasse und die Registratoren und Kanzleien zum Theil Aushilfsgeschäfte und der Civil- und Amtsdienst.
			64	127 100	400	127 500	65	85 500	4 360	89 860	65	90 150	3 860	94 010	Derzeitig hat 20 Gerichtsschreiber der I. Gehaltsklasse ergeben sich im Ganzen 65 Gerichtsschreiberstellen, gegen welche eine Stelle mehr, die für das neu errichtete Amtsgericht Gengenbach erforderlich ist. Diese Stelle einer Gerichtsschreiberei wird zur Zeit von einem Beamten, welcher 300 ℳ Nebengehalt empfängt, versehen; die Wiederbesetzung wird schon noch im Jahre 1889 erfolgen, wodurch der Nebengehalt in Wegfall kommt. Nebengehalt: 44 Beamte Dienstzulage als Normalanforderung, zusammen 4 360 ℳ für 1890, 3 860 ℳ für 1891. Außerdem ist für den Gerichtsschreiber in St. Blasien eine Ortszulage von 500 ℳ vorgesehen, welche bezüglich in Anbetracht der besonderen Verhältnisse in St. Blasien bewilligt wurde, wie auch das Großherzogliche Ministerium des Innern seiner Zeit wegen des besonderen Beamten solche genehmigte.
		Gerichtsschreiber (Gehaltsklasse II.). II. 7 .													
		ℳ ℳ ℳ 1 zu 2 250 — 2 250 5 „ 2 250 — 11 250 4 „ 2 200 — 8 800 4 „ 2 150 — 8 600 4 „ 2 100 — 8 400 12 „ 2 050 — 24 600 12 „ 2 000 — 24 000 4 „ 1 950 — 7 800 5 „ 1 900 — 9 500 2 „ 1 850 — 3 700 1 „ 1 800 — 1 800 4 „ 1 750 — 7 000 3 „ 1 700 — 5 100 1 „ 1 650 — 1 650 1 „ 1 500 — 1 500 1 „ 1 100 — 1 100 64 — 127 100 — 400												
		Registratoren. II. 7	25	47 950	—	47 950	25	48 350	2 410	50 760	25	49 790	2 410	52 200	Nebengehalt: 25 Beamte Dienstzulage als Normalanforderung.
		ℳ ℳ 1 zu 2 200 6 „ 2 100 — 12 600 1 „ 2 050 5 „ 2 000 — 10 000 1 „ 1 950 2 „ 1 900 — 3 800 2 „ 1 850 — 3 700 2 „ 1 800 — 3 600 1 „ 1 750 1 „ 1 650 2 „ 1 600 — 3 200 1 „ 1 450 25 — 47 950												
		Uebertrag . .	115	281 850	400	282 250	118	286 050	9 170	293 820	136	309 340	8 670	311 910	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel.	Budget für 1890/91. §.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1889. Stellenzahl.	Effektivetat auf 1. Juli 1889. Gehalt. ℳ	Effektivetat auf 1. Juli 1889. Nebengehalt. ℳ	Effektivetat auf 1. Juli 1889. Summe. ℳ	Voranschlag für 1890. Stellenzahl.	Voranschlag für 1890. Gehalt. ℳ	Voranschlag für 1890. Nebengehalt. ℳ	Voranschlag für 1890. Summe. ℳ	Voranschlag für 1891. Stellenzahl.	Voranschlag für 1891. Gehalt. ℳ	Voranschlag für 1891. Nebengehalt. ℳ	Voranschlag für 1891. Summe. ℳ	Erläuterungen.
V.	1 b.	Uebertrag . .	115	281 850	400	282 250	116	290 650	9 170	299 820	116	302 540	8 670	311 210	
		Aktuare und Gerichtsschreibergehilfen. K. 5.	56	68 300	—	68 300	57	73 690	3 150	76 840	52	76 740	2 770	79 510	Für drei neu errichtete Amtsgericht Mengenbach ist gegen bisher eine Stelle mehr mit dem Nebengehalt angesetzt. Nebengehalt: 52 Beamte Dienstzulage als Remunerationsantheil. Viele Beamten (zum Theil auch die Gerichtsschreiber und Kegistratoren) beziehen Schreibgebühren aus der Amtskasse (Titel VI. § 9), hinsichtlich welcher auf die im Gehaltsetat bei Titel II. gegebene Erläuterung verwiesen wird.
		1 ga. ℳ 1 650													
		2 „ 1 500 = 3 000													
		1 „ 1 450													
		12 „ 1 400 = 16 800													
		1 „ 1 350													
		2 „ 1 300 = 2 600													
		7 „ 1 250 = 8 750													
		8 „ 1 200 = 9 600													
		4 „ 1 150 = 4 600													
		13 „ 1 100 = 14 300													
		4 „ 1 050 = 4 200													
		1 „ —													
		56 68 300													
		Obercontrolleur bei Regiegefängnissen. J. 12	3	4 720	—	4 720	3	4 870	200	5 070	3	5 120	200	5 320	Nebengehalt: 3 Beamte Dienstzulage als Remunerationsantheil.
		1 ga. ℳ 1 700													
		1 „ 1 600													
		1 „ 1 420													
		3 4 720													
		Aufseher I. Klasse bei Regiegefängnissen. K. 4	4	5 140	—	5 140	4	5 140	230	5 370	4	5 570	230	5 800	Nebengehalt: 4 Beamte Dienstzulage als Remunerationsantheil.
		1 ga. ℳ 1 420													
		2 „ 1 340 = 2 680													
		1 „ 1 040													
		4 5 140													
		Aufseher II. Klasse bei Regiegefängnissen. K. 9	11	9 860	—	9 860	11	10 120	420	10 540	11	11 080	420	11 500	Gegen bisher 2 Stellen mehr, während bei den Amtsgerichtsdienern und Gefangenwärtern 2 Stellen weniger erscheinen, da in Folge Einführung des Regiebetriebs im Amtsgefängniß Karlsruhe an Stelle von 2 Gefangenwärtern 2 Aufseher getreten sind. — Zwei Stellen werden per Ziff. noch von Hilfsaufsehern besetzen, die nach K. 12 vorrücken. Nebengehalt: 9 Beamte Dienstzulage als Remunerationsantheil.
		1 ga. ℳ 1 080													
		1 „ 1 050													
		3 „ 930 = 2 790													
		1 „ 900													
		2 „ 870 = 1 740													
		1 „ 860													
		2 „ 730 = 1 460													
		11 9 860													
		I. Aufseherinnen. K. 28	2	1 560	—	1 560	2	1 590	80	1 670	2	1 590	80	1 670	Nebengehalt: 2 Beamte Dienstzulage als Remunerationsantheil.
		1 ga. ℳ 960													
		1 „ 600													
		2 1 560													
		Uebertrag . .	191	371 430	400	371 830	193	386 060	13 250	399 310	191	409 640	12 370	415 010	

Budget für 1890/91. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1889. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
V.	1 b.	Uebertrag	191	371 430	400	371 830	193	386 060	13 250	399 310	193	402 640	12 370	415 010	
		Gefangenwärter, K. 10	7	8 780	—	8 780	7	9 080	240	9 320	7	9 230	240	9 470	Diese Beamten beziehen wandelbares Einkommen an Abwartgebühren. Nebengehalt: 7 Beamte Dienstzulage als Remunerationsersatz.
		ℳ ℳ 1 zu 1 526 1 „ 1 272 2 „ 1 250 = 2 500 1 „ 1 232 1 „ 1 200 1 „ 1 050 7 8 780													
		Amtsgerichtsdiener, auch mit Gefängnißdienst, K. 15	61	74 840	250	75 090	62	76 828	3 170	79 998	62	76 928	2 920	79 848	Gegenüber dem Stand auf 1. Juli 1889 ist für 1890 und 1891 für das Amtsgericht Gengenbach eine Stelle mehr und zwar mit dem Anfangsgehalt vorgesehen. Soweit diesen Beamten der Gefängniß- oder Hilfsgerichtsvollzieherdienst übertragen ist, beziehen dieselben wandelbares Einkommen an Abwartgebühren und Zustellungsgebühren. Nebengehalt: 56 Beamte Dienstzulage als Remunerationsersatz zusammen 2 920 ℳ für 1890, 55 Beamte für 1891 zusammen 2 780 ℳ.
		ℳ ℳ ℳ 1 zu 1 744 — 1 „ 1 510 — 1 „ 1 500 — 1 „ 1 478 — 1 „ 1 422 — 1 „ 1 402 — 2 „ 1 400 = 2 800 — 2 „ 1 378 = 2 756 — 1 „ 1 318 — 1 „ 1 312 — 1 „ 1 258 — 11 „ 1 250 = 13 750 — 1 „ 1 230 50 10 „ 1 228 = 12 280 50 2 „ 1 220 = 2 440 — 1 „ 1 212 — 1 „ 1 210 — 1 „ 1 190 — 2 „ 1 178 = 2 356 — 1 „ 1 164 — 6 „ 1 150 = 6 900 150 1 „ 1 140 — 1 „ 1 130 — 1 „ 1 112 — 1 „ 1 100 — 1 „ 1 090 — 2 „ 1 078 = 2 156 — 2 „ 1 050 = 2 100 — 1 „ 990 — 1 „ 930 — 1 „ 860 — 61 74 840 250													
		Ortszulagen	—	—	440	440	—	—	560	560	—	—	560	560	Diese Ortszulagen werden an Aufseher bei den Regiegefängnissen unter der Bedingung verwilligt, daß diese Beamten, welchen Dienstwohnungen nicht zugewiesen werden können, im dienstlichen Interesse Wohnungen in der Nähe der Gefängnisse beziehen. Es sind Ortszulagen für 8 Beamte vorgesehen und zwar für 5 Beamte zu 80 ℳ, 2 zu 60 ℳ, 1 zu 40 ℳ.
			259	455 050	1 090	456 140	262	471 968	17 220	489 188	262	488 798	16 090	504 888	
		Hieran ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	—	58 440	—	58 440	—	52 398	—	52 398	—	58 928	—	58 928	19 Gerichtsämter, 42 Gerichtsschreiber, 19 Registratoren, 2 Aktuare, 25 Amtsgerichtsdiener, 5 Gefangenwärter. Künftig wegfallend: D. 1. 114 600 ℳ.
		Summe Titel V. §. 1 b.	259	396 610	1 090	397 700	262	419 570	17 220	436 790	262	429 870	16 090	445 960	

Budget für 1890/91 Titel	K.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1889. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Stellenzahl	Gehalt	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Stellenzahl	Gehalt	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
VII.	1.	**Strafanstalten.**													
		Vorstände. C. 1	1	6 200	—	6 200	2	11 800	—	11 800	2	11 800	—	11 800	
		C. 3	3	14 900	—	14 900	2	10 500	—	10 500	2	10 500	—	10 500	1 Vorstand Vorrücken von C. 3 in Gehaltsklasse I. C. 1.
		1 zu ℳ 5 200													
		1 „ „ 5 000													
		1 „ „ 4 700													
		3 „ „ 14 900													
		Ärzte. D. 8	1	3 500	—	3 500	1	3 800	—	3 800	1	3 800	—	3 800	
		Hausgeistliche. D. 9	4	14 000	—	14 000	5	16 150	—	16 150	5	16 600	—	16 600	Die Anstellung eines eigenen Hausgeistlichen am Landesgefängnisse Mannheim mit einem Diensteinkommen von 2 000 ℳ an Stelle eines Hausgeistlichen II aus Gnaden, der nicht in Strafanstaltsdienste tritt, bringend gebeten und nicht länger zu verschieben.
		1 zu ℳ 4 500													
		1 „ „ 3 800													
		1 „ „ 3 400													
		1 „ „ 2 300													
		4 „ „ 14 000													
		Verwalter. E. 3	4	13 100	—	13 100	4	13 600	400	14 000	4	14 000	400	15 000	1 Stelle wird zur Zeit durch 1 Oberaufseher versehen, der in Abtheilung E. 3 einrückt. 4 Beamte je 100 ℳ Dienstzulage (Wartezeitanrechnung) für die mit der Kassenführung verbundene Verantwortlichkeit.
		1 zu ℳ 4 000													
		1 „ „ 3 500													
		1 „ „ 3 300													
		1 „ „ 2 300													
		4 „ „ 13 100													
		Reallehrer. F. 5	1	2 300	—	2 300	1	2 350	100	2 450	1	2 500	100	2 600	Nebengehalt: Dienstzulage als Remunerationsdienst.
		„ G. 2	4	7 600	—	7 600	4	7 900	190	8 090	4	8 300	190	8 490	Nebengehalt: 2 Beamte Dienstzulage als Remunerationsdienst.
		1 zu ℳ 2 200													
		1 „ „ 2 100													
		1 „ „ 1 700													
		1 „ „ 1 600													
		4 „ „ 7 600													
		Buchhalter. H. 4	4	5 800	—	5 800	4	5 900	560	6 460	4	5 900	560	6 460	1 Beamter der Abtheilung K. 1 angehörig mit 300 ℳ tarifmäßiger Dienstzulage. 4 Beamte Dienstzulage als Remunerationsdienst 560 ℳ. 1 Stelle wird zur Zeit durch einen Verwaltungsassistenten II. 8 versehen, der in Abtheilung H. 4 vorrückt.
		ℳ ℳ													
		1 zu 1 700													
		2 „ 1 400 = 2 800													
		1 „ 1 300													
		4 „ 5 800													
		Verwaltungsassistenten. II. 8	13	17 100	—	17 100	13	18 750	1680	20 430	13	18 870	1 660	20 530	6 Beamte der Abtheilung K. 1 angehörig mit 1 150 ℳ tarifmäßiger Dienstzulage. 1 Beamter gegenwärtig 310 ℳ Dienstzulage als Remunerationsdienst.
		ℳ ℳ													
		1 zu 1 550													
		2 „ 1 500 = 3 000													
		1 „ 1 450													
		2 „ 1 400 = 2 800													
		2 „ 1 300 = 2 600													
		3 „ 1 200 = 3 600													
		1 „ 1 100													
		1 „ 1 000													
		13 17 100													
		Übertrag	85	84 500	—	84 500	38	90 750	2 910	93 660	36	92 870	2 910	95 780	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1889. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt	Summe.	Voranschlag für 1890. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt	Summe.	Voranschlag für 1891. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
VII.	1.	Uebertrag . .	35	84 500	—	84 500	38	90 750	2 910	93 660	38	92 870	2 910	95 780	
		Hausverwalterin der Weiberstrafanstalt. Kl. 11	1	1 600		1 600	1	1 600	70	1 670	1	1 600	70	1 670	70 ℳ Dienstzulage als Naturalienersatz.
		Oberaufseher. J. 5	6	11 320	—	11 320	6	11 370	520	11 890	6	11 720	320	12 040	1 Stelle zur Zeit durch einen Aufseher I. Klasse K. 4 belegt, bis in Abtheilung J. 5 vermehrt. Für 1890: 6 Beamte Dienstzulage als Naturalienersatz 520 ℳ. „ 1891: 4 „ „ „ „ „ 320 „
		4 zu 2 000 — 8 000													
		1 „ 1 800													
		1 „ 1 520													
		6 „ 11 320													
		Aufseher I. Klasse K. 4	41	55 420	250	55 670	41	55 940	1 890	57 830	41	60 960	1 610	62 570	6 Stellen werden zur Zeit durch Beamte der Klasse K. 9 versehen, bis in Abtheilung K. 4 vermehrt. 5 dieser Beamten beziehen zur Zeit gemeinsam 250 ℳ Funktionszulage. 2 Beamte rücken von Abtheilung K. 4 nach Abtheilung J. 9 vor. Für 1890: 39 Beamte Dienstzulage als Naturalienersatz 1 890 ℳ. „ 1891: 34 „ desgleichen . . . . . 1 610 „
		4 zu 1 700 — 6 800 —													
		4 „ 1 620 — 6 480 —													
		7 „ 1 520 — 10 640 —													
		2 „ 1 460 — 2 920 40													
		1 „ 1 420 —													
		5 „ 1 320 — 6 600 —													
		1 „ 1 300 —													
		1 „ 1 290 50													
		1 „ 1 240 60													
		5 „ 1 220 — 6 100 —													
		2 „ 1 200 — 2 400 —													
		2 „ 1 170 — 2 340 —													
		1 „ 1 160 —													
		1 „ 1 060 —													
		1 „ 1 020 —													
		1 „ 930 —													
		1 „ 920 —													
		1 „ 800 100													
		41 „ 55 420 250													
		Aufseher II. Klasse K. 9	75	75 350	390	75 740	75	76 800	3 360	80 160	75	83 040	3 170	86 210	3 Stellen werden zur Zeit durch Hülfs- und vorläufige Aufseher versehen, bis in Abtheilung K. 9 einrücken. 7 Beamte beziehen zur Zeit 180 ℳ Funktionszulage. Für 1890: 54 Beamte 2 160 ℳ Dienstzulage als Naturalienersatz. „ 1891: 50 „ 1 920 „ „ „ „ „ 1890/91 je 1 200 ℳ Dienstzulage für Verleihung gemäß Gehaltsetat Abtheilung K. 9 für 12 Aufseher II. Klasse.
		1 zu 1 460 40													
		4 „ 1 420 — 5 680 —													
		1 „ 1 300 —													
		1 „ 1 350 —													
		1 „ 1 320 —													
		3 „ 1 300 — 3 900 —													
		1 „ 1 250 —													
		2 „ 1 240 — 2 480 —													
		2 „ 1 180 — 2 360 —													
		1 „ 1 160 —													
		2 „ 1 140 — 2 280 —													
		6 „ 1 120 — 6 720 70													
		1 „ 1 110 50													
		3 „ 1 060 — 3 180 —													
Uebertr.	29	32 610 100													
		Uebertrag . .	158	228 190	640	228 830	159	236 460	8 750	245 210	159	250 190	8 080	258 270	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel	§	Amtsstellen. Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1889. Dienstalt.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Dienstalt.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Dienstalt.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
VII.	1.	Uebertrag . .	158	228 190	640	228 830	159	238 460	8 750	245 210	159	250 190	8 080	258 270	
		ℳ ℳ ℳ Uebertr. 29 15 610 160 1 zu 1 050 80 1 „ 1 010 — 6 „ 1 000 — 6 000 50 4 „ 940 — 3 760 50 10 „ 870 — 8 700 50 3 „ 860 — 2 580 — 1 „ 830 — 17 „ 800 — 13 600 — 3 „ 730 — 2 190 — 75 75 350 390													
		Oberaufseherinnen. K. 20	2	2 100	—	2 100	2	2 100	140	2 240	2	2 100	140	2 240	1 Stelle wird zur Zeit durch eine I. Aufseherin (K. 26) versehen, die in Abteilung K. 20 rutscht. | Für 1890/91 je 100 ℳ Dienstzulage als Remunerationsbetrag für 2 Oberaufseherinnen und je 40 ℳ (2 × 20 ℳ) Dienstzulage zur Beschaffung der Dienstkleidung.
		ℳ ℳ 1 zu 1 200 1 „ 900 2 2 100													
		Aufseherinnen, I. Klasse K. 28 . . .	4	3 120	—	3 120	4	3 120	220	3 340	4	3 120	220	3 340	Für 1890 und 1891 je 140 ℳ Dienstzulage als Remunerationsbetrag für 4 I. Aufseherinnen und je 80 ℳ (4 × 20) Dienstzulage zur Beschaffung der Dienstkleidung.
		ℳ ℳ 1 zu 900 2 „ 760 — 1 520 1 „ 700 4 3 120													
		Aufseherinnen II. Klasse K. 29	13	6 390	—	6 390	13	7 660	320	7 980	12	7 560	320	7 880	1 Stelle zur Zeit nicht besetzt. 6 Stellen werden zur Zeit durch provisorische Aufseherinnen versehen, die in Abteilung K. 29 rutschen.
		ℳ ℳ 1 zu 660 1 „ 630 2 „ 570 — 1 140 7 „ 500 — 3 500 1 „ 490 1 „ — 13 6 390													Für 1890 und 1891 je 60 ℳ Dienstzulage als Remunerationsbetrag und je 260 ℳ (13 × 20) Dienstzulage zur Beschaffung der Dienstkleidung.
			—	—	1 240	1 240	—	—	1 740	1 740	—	—	1 740	1 740	Ortszulage an 36 Beamte der Abteilung K. 4 und 5. Diese Ortszulagen werden unter der Bedingung verwilligt, daß diese Beamte, welchen Dienstwohnungen nicht gegeben werden können, im dienstlichen Interesse Wohnungen in der Nähe der Strafanstalten beziehen.
			—	—	3 260	3 260	—	—	3 260	3 260	—	—	3 260	3 260	Dienstzulagen an 163 Beamte der Abteilung J. 5, K. 6, 9, 20, 28 und 29 als Gratifikationsbetrag. 4 42 75 2 4 16
		Summe Titel VII. § 1 . .	177	239 800	5 140	244 940	178	249 340	14 430	263 770	178	262 970	13 760	276 730	Künftig wegfallend: 1 200 ℳ Dienstzulage für Gratifikationszweck. Je zu mit dem Abgang von zur Zeit Bezugsberechtigten die Verwilligung beträgt.
IX.		**Unterrichtswesen.**													
		I. Höhere Unterrichtsanstalten.													
		Ordentliche Professoren der Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule, Vorstände der Universitätsbibliotheken. B. 5	112	562 600	1 900	564 500	118	612 300	1 900	614 200	118	612 300	1 900	614 200	
		ℳ ℳ ℳ 1 zu 10 600 — 3 „ 9 400 — 28 200 — Uebertr. 4 38 800 —													
		Uebertrag . .	112	562 600	1 900	564 500	118	612 300	1 900	614 200	118	612 300	1 900	614 200	

Budget für 1890/91. Titel.	§	Anstellen. Art.			Effektivstat auf 1. Juli 1889. Etats-mäß.	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Etats-mäß.	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Etats-mäß.	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.	Erläuterungen.
						ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
IX.		Uebertrag . .			112	562 600	1 900	564 500	118	612 300	1 900	614 200	118	612 300	1 900	614 200	
			ℳ	ℳ	ℳ												
		Uebertr.	4		38 800	—											
			4	zu 8 600 =	34 400	—											
			2	„ 8 000 =	16 000	—											
			2	„ 7 500 =	15 000	500											Nebengehalt: Institutsgehalt eines Professors von 500 ℳ.
			2	„ 7 200 =	14 400	—											
			5	„ 7 000 =	35 000	—											
			1	„	6 800	—											
			1	„	6 600	—											
			1	„	6 400	—											
			2	„ 6 200 =	12 400	—											
			4	„ 6 000 =	24 000	—											
			3	„ 5 500 =	16 500	—											
			2	„ 5 400 =	10 800	—											
			1	„	5 300	—											
			1	„	5 200	—											
			12	„ 5 000 =	60 000	—											
			3	„ 4 900 =	14 700	—											
			6	„ 4 800 =	28 800	—											
			3	„ 4 700 =	14 100	—											
			3	„ 4 600 =	13 800	1 400											
			5	„ 4 500 =	22 500	—											
			4	„ 4 300 =	17 200	—											
			4	„ 4 200 =	16 800	—											
			5	„ 4 100 =	20 500	—											
			4	„ 4 000 =	16 000	—											
			1	„	3 900	—											
			1	„	3 800	—											
			5	„ 3 700 =	18 500	—											
			2	„ 3 600 =	7 200	—											
			4	„ 3 500 =	14 000	—											
			1	„	3 400	—											
			1	„	3 300	—											
			2	„ 3 200 =	6 400	—											
			1	„	3 100	—											
			2	„ 2 900 =	5 800	—											
			1	„	2 800	—											
			2	„ 2 700 =	5 400	—											
			5	„ 2 600 =	13 000	—											
			112		562 600	1 900											
		Hiervon entfallen auf die:															
		Universität Heidelberg				42	259 200	500	259 700	45	276 500	500	277 000	45	276 500	500	277 000	
		Universität Freiburg				41	172 600	—	172 600	43	193 400	—	193 400	43	193 400	—	193 400	
		Technische Hochschule				29	130 800	1 400	132 200	30	142 400	1 400	143 800	30	142 400	1 400	143 800	Nebengehalt: Institutsgehalt eines Professors von 1 400 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1889. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
XI.		Vorstände der Universitätskassen — Gehaltsklasse I. D. 1	1	4 000	130	4 130	1	4 500	130	4 630	1	4 500	130	4 630	Nebengehalt: 130 ℳ Mankoentschädigung.
		Bibliothekare an den Landesuniversitäten. D. 3	4	9 000	—	9 000	4	9 100	—	9 100	4	10 150	—	10 150	
		ℳ 1 zu 2 600 1 „ 2 300 1 „ 2 200 1 „ 1 900 4 9 000													
		Außerordentliche Professoren der Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule. D. 14	15	39 500	—	39 500	11	27 900	—	27 900	11	27 900	—	27 900	
		ℳ ℳ 2 zu 4 000 = 8 000 1 „ 3 500 1 „ 3 100 2 „ 3 000 = 6 000 1 „ 2 800 1 „ 2 700 1 „ 2 400 1 „ 2 300 1 „ 2 200 1 „ 2 100 2 „ 1 600 = 3 200 1 „ 1 200 15 39 500													
		Abtheilung D.	20	52 500	130	52 630	16	41 500	130	41 630	16	42 550	130	42 680	
		Hievon entfallen auf die:													
		Universität Heidelberg	8	20 900	—	20 900	5	13 500	—	13 500	5	14 100	—	14 100	
		Universität Freiburg	10	25 500	130	25 630	10	25 500	130	25 630	10	25 950	130	26 080	
		Technische Hochschule	2	6 100	—	6 100	1	2 500	—	2 500	1	2 500	—	2 500	
		Vorstände der Universitätskassen — Gehaltsklasse II., Obergeometer der Technischen Hochschule, Verwalter des Akademischen Krankenhauses. E. 3	3	10 500	260	10 760	3	10 800	260	11 060	3	11 100	260	11 360	
		ℳ ℳ 1 zu 4 000 130 1 „ 3 600 — 1 „ 2 900 130 3 10 500 260													Nebengehalt: 130 ℳ Mankoentschädigung. Nebengehalt: Ebenso.
		Universitätsmusikdirektor E. 7.	1	1 800	—	1 800	1	1 800	—	1 800	1	1 800	—	1 800	
		Abtheilung E.	4	12 300	260	12 560	4	12 600	260	12 860	4	12 900	260	13 160	

Budget für 1890/91. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1889. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
IX.		Hievon entfallen auf die:													
		Universität Heidelberg	2	5 800	130	5 930	2	6 000	130	6 130	2	6 000	130	6 130	
		Universität Heidelberg, Akadem. Krankenhaus	1	2 900	130	3 030	1	3 000	130	3 130	1	3 300	130	3 430	
		Technische Hochschule	1	3 600	—	3 600	1	3 600	—	3 600	1	3 600	—	3 600	
		Apothekenverwalter an Universitäten F. 3	1	3 900	—	3 900	1	3 900	—	3 900	1	3 900	—	3 900	Der Mehrbetrag des Gehalts von 200 ℳ ist nur für den gegenwärtigen Inhaber der Stelle bewilligt, daher künftig wegfallend.
		Rechner der Technischen Hochschule. F. 4	1	4 000	370	4 370	1	4 000	370	4 370	1	4 000	370	4 370	Den Mehrbetrag des Gehalts von 400 ℳ bezieht nur der gegenwärtige Inhaber der Stelle, daher ebenfalls künftig wegfallend.
		Abtheilung F.	2	7 900	370	8 270	2	7 900	370	8 270	2	7 900	370	8 270	Nebengehalt: 130 ℳ Mankoentschädigung und 240 ℳ Gebühren wegen Erhebung der Studienhonorare.
		Hievon entfallen auf:													
		das Akademische Krankenhaus Heidelberg	1	3 900	—	3 900	1	3 900	—	3 900	1	3 900	—	3 900	
		die Technische Hochschule	1	4 000	370	4 370	1	4 000	370	4 370	1	4 000	370	4 370	
		Hilfslehrer an Hochschulen. G. 10	5	6 500	—	6 500	5	6 500	—	6 500	5	6 500	—	6 500	
		ℳ 1 zu 2 000 1 „ 1 900 1 „ 1 380 1 „ 620 1 „ 600 5 6 500													
		Hievon entfallen auf die:													
		Universität Heidelberg	2	2 620	—	2 620	2	2 620	—	2 620	2	2 620	—	2 620	
		Universität Freiburg	2	1 980	—	1 980	2	1 980	—	1 980	2	1 980	—	1 980	
		Technische Hochschule	1	1 900	—	1 900	1	1 900	—	1 900	1	1 900	—	1 900	
		Buchhalter bei Universitätskassen und Universitätsinstituten, Sekretäre an Hochschulen und deren Anstalten. H. 4	6	12 900	180	13 080	6	13 350	1 195	14 545	6	13 575	1 045	14 620	Nebengehalt: Mankoentschädigung für 1 Buchhalter von je 60 ℳ und Dienstzulage als Remunerationsersatz.
		ℳ ℳ 1 zu 2 400 — 2 „ 2 300 = 4 600 120 1 „ 2 200 — 1 „ 1 900 — 1 „ 1 800 60 6 12 900 180													
		Verwaltungsassistenten bei den Hochschulen. H. 8	3	5 350	—	5 350	3	5 450	160	5 610	3	5 475	160	5 635	Nebengehalt: Dienstzulage als Remunerationsersatz.
		ℳ 1 zu 2 000 1 „ 1 900 1 „ 1 450 3 5 350													
		Aktuare bei Universitäten. H. 9	2	3 100	—	3 100	2	3 250	300	3 550	2	3 400	250	3 650	Nebengehalt: Ebenso.
		ℳ 1 zu 1 700 1 „ 1 400 2 3 100													
		Uebertrag	11	21 350	180	21 530	11	22 050	1 655	23 705	11	22 450	1 455	23 905	

Budget für 1890/91. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1889. Stellenzahl.	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1890. Stellenzahl.	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1891. Stellenzahl.	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Erläuterungen.
IX.		Uebertrag . .	11	21 350	180	21 530	11	22 050	1 655	23 705	11	22 450	1 455	23 905	
		Erste Gärtner an Hochschulen, II. 12 . .	2	3 150	—	3 150	3	4 500	300	4 850	3	4 700	200	4 900	Nebengehalt: Dienstzulage als Rezeraturassistenzlehrer. Für die Technische Hochschule noch eine weitere Stelle vorgesehen.
		1 zu 1 600 ℳ 1 „ 1 550 „ 2 3 150 „													
		Abtheilung II. . .	13	24 500	180	24 680	14	26 650	1 955	28 555	14	27 150	1 655	28 805	
		Hievon entfallen auf die:													
		Universität Heidelberg	4	7 800	60	7 860	4	7 650	960	8 610	4	7 875	910	8 785	
		Universität Heidelberg, Akademisches Krankenhaus	1	2 300	60	2 360	1	2 300	300	2 600	1	2 450	150	2 600	
		Universität Heidelberg, Irrenklinik . . .	1	2 000	—	2 000	1	2 000	—	2 000	1	2 000	—	2 000	
		Universität Freiburg	4	7 650	60	7 710	4	7 950	510	8 460	4	8 100	410	8 510	
		Universität Freiburg, Psychiatrische Klinik	1	1 450	—	1 450	1	1 450	160	1 610	1	1 475	160	1 635	
		Technische Hochschule	2	3 800	—	3 800	3	5 250	25	5 275	3	5 250	25	5 275	
		Maschinisten I. Klasse, J. 2.	1	2 400	—	2 400	1	2 550	—	2 550	1	2 550	—	2 550	
		Maschinisten II. Klasse, Obergehelfe, J. 9; .	6	9 476	—	9 476	6	9 900	655	10 555	6	9 925	630	10 555	Nebengehalt: Dienstzulage als Rezeraturassistenzlehrer.
		1 zu 1 700 ℳ 3 „ 1 642 — 4 926 „ 1 „ 1 500 „ 1 „ 1 350 „ 6 9 476 „													
			7	11 876	—	11 876	7	12 450	655	13 105	7	12 475	630	13 105	
		daran ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	—	1 326	—	1 326	—	1 550	—	1 550	—	1 575	—	1 575	3 Chargehelfer.
		Abtheilung J. . .	7	10 550	—	10 550	7	10 900	655	11 555	7	10 900	630	11 530	
		Hievon entfallen auf die:													
		Universität Heidelberg	3	3 600	—	3 600	3	3 600	325	3 925	3	3 600	300	3 900	
		Universität Heidelberg, Akademisches Krankenhaus	1	2 400	—	2 400	1	2 550	—	2 550	1	2 550	—	2 550	
		Universität Heidelberg, Irrenklinik . . .	1	1 500	—	1 500	1	1 600	120	1 720	1	1 600	120	1 720	
		Universität Freiburg	1	1 350	—	1 350	1	1 450	100	1 550	1	1 450	100	1 550	
		Universität Freiburg, Psychiatrische Klinik .	1	1 700	—	1 700	1	1 700	110	1 810	1	1 700	110	1 810	
		Verwaltungsgehilfen bei den Hochschulen und Universitätsinstituten, K. 2	2	2 500	—	2 500	2	2 651	220	2 871	2	2 700	220	2 920	Nebengehalt: Dienstzulage als Rezeraturassistenzlehrer.
		1 zu 1 300 ℳ 1 „ 1 200 „ 2 2 500 „													
		Laborant bei der Technischen Hochschule, Oberwärter bei den Universitätskliniken, Gärtner, Hausmeister an Hochschulen, Universitätsinstituten, Diener der Universitätsbibliotheken, Pedelle an Hochschulen, K. 10	10	12 580	—	12 580	10	12 780	715	13 495	10	12 780	715	13 495	Gehalt: Der Bibliotheksdiener in Freiburg bezieht 60 ℳ und ein Laborant der Technischen Hochschule 50 ℳ über den gesetzlichen Höchstbetrag, beiden hier Nichtbeträge bleibig angesetzt. Nebengehalt: Dienstzulage als Rezeraturassistenzlehrer.
		Uebertrag . .	12	15 080	—	15 080	12	15 431	935	16 365	12	15 480	935	16 415	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1889. Dienstgehalt.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Dienstgehalt.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Dienstgehalt.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
IX.		Uebertrag	12	15 080	—	15 080	12	15 431	303	16 306	12	15 480	935	16 415	
				ℳ	ℳ										
		1 zu	1 530												
		1 „	1 500												
		1 „	1 400												
		1 „	1 350												
		1 „	1 300												
		2 „	1 200 — 2 400												
		1 „	1 100												
		1 „	1 050												
		1 „	950												
		10	12 580												
		Hausdiener und Pförtner an Hochschulen. K. 18	10	10 250	—	10 250	11	11 720	755	12 475	11	11 840	675	12 515	Für die Technische Hochschule tritt eine weitere Stelle vorgesehen. Nebengehalt: Dienstzulage als Neujahrsentschädigung.
				ℳ	ℳ										
		2 zu	1 200 — 2 400												
		5 „	1 100 — 5 500												
		1 „	1 000												
		1 „	700												
		1 „	650												
		10	10 250												
		Oberwärterinnen bei den Universitäts-Irrenkliniken, Weißzeugbeschließerin bei dem Akademischen Krankenhaus K. 27	3	2 800	—	2 800	3	2 950	180	3 130	3	2 950	180	3 130	
				ℳ											
		1 zu	1 000												
		1 „	950												
		1 „	850												
		3	2 800												
		Abtheilung K.	25	28 130	—	28 130	26	30 101	1 870	31 971	26	30 270	1 790	32 060	
		Hiervon entfallen auf die:													
		Universität Heidelberg	2	2 200	—	2 200	2	2 200	275	2 475	2	2 200	275	2 475	
		Universität Heidelberg, Akadem. Krankenhaus	4	4 650	—	4 650	4	5 051	380	5 431	4	5 100	380	5 480	
		Universität Heidelberg, Irrenklinik	3	2 750	—	2 750	3	3 000	30	3 030	3	3 000	30	3 030	
		Universität Freiburg	3	4 030	—	4 030	3	4 030	200	4 230	3	4 030	200	4 230	
		Universität Freiburg, Pfychiatrische Klinik	3	2 450	—	2 450	3	2 750	170	2 920	3	2 750	170	2 920	
		Technische Hochschule	10	12 050	—	12 050	11	13 070	815	13 885	11	13 190	735	13 925	
		Von der Gesammtsumme von	188	704 980	2 840	707 820	192	748 401	7 140	755 541	192	750 470	6 735	757 205	
		entfällt hiernach auf:													
1.		Universität Heidelberg:													
		(Universitätshauptkasse)	63	301 620	690	302 310	63	312 070	2 190	314 260	63	312 895	2 115	315 010	
		Hiezu für Sterbgehalte	—	—	—	—	—	—	—	2 500	—	—	—	2 500	Rechnungsdurchschnitt.
										316 760				317 510	
		Akademisches Krankenhaus Heidelberg	8	16 150	190	16 340	8	16 891	810	17 611	8	17 000	660	17 960	Vergleiche Anlage 11.
		Irrenklinik Heidelberg	5	6 250	—	6 250	5	6 000	150	6 750	5	6 000	150	6 750	Vergleiche Anlage 12.

Budget für 1890/91. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Effektivstand auf 1. Juli 1889. Dienstalt.	Gehalt.	Nebengehalt	Summe.	Voranschlag für 1890. Dienstalt.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Dienstalt.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
IX.	3.	**Universität Freiburg:**													
		(Universitätshauptkasse)	61	213 110	100	213 300	63	234 810	940	235 750	63	234 810	840	235 750	
		Hiezu für Sterbgehalte	—	—	—	—	—	—	—	2 590	—	—	—	2 590	Nebenguthablichkeit.
										237 840				238 340	
		Psychiatrische Klinik Freiburg	5	5 600	—	5 600	5	5 900	440	6 340	5	5 925	440	6 365	Bergliche Anlage 17.
	5.	Technische Hochschule	46	162 250	1 770	164 020	48	172 730	2 610	175 340	48	173 340	2 530	175 870	
		Hiezu für Sterbgehalte	—	—	—	—	—	—	—	1 600	—	—	—	1 600	Nebenguthablichkeit.
										176 940				176 940	
	7.	**Oberschulrath.**													
		Direktor. B. 1	1	7 000	—	7 000	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	
		Kollegialmitglieder. C. 2	7	34 000	—	34 000	7	30 200	—	30 200	7	30 800	—	30 800	Ein Beamter bezieht für die Mitbesorgung der Funktion bei Rekursakten der Altertümer und der Bauangelegenheiten einen Nebengehalt von 1 200 + 300 ℳ = 1 500 ℳ.
		ℳ ℳ 6 zu 5 200 — 31 200 1 „ 2 800 7 34 000													
		Sekretäre, Revisoren, Registratoren und Expeditoren. F. 4	9	23 600	—	23 600	9	24 040	1 430	25 470	9	25 500	1 430	27 010	2 Sekretäre, 4 Revisoren, 2 Registratoren und 1 Expeditor. Nebengehalt: 9 Beamte bezahlen Dienstzulage als Kommissionsvorsteher. 1 Beamter bezieht als Quästurgrundbuch Nebenbezugsgebühren aus der Staatskasse.
		ℳ ℳ 2 zu 3 500 — 7 000 2 „ 3 100 — 6 200 1 „ 2 000 3 „ 2 000 — 6 000 1 „ 1 800 9 23 600													
		Revisions- und Registraturassistenten. H. 3	2	3 900	—	3 900	3	5 500	160	5 660	3	5 500	160	5 660	1 Revisions- und 1 Registraturassistent. Für beim Oberschulrath als Oberrevisionsbehörde obliegende Obervisitationen bei Rechnungen der örtlichen Schul- und Stiftungsbehörden kann bei dem obersten hohen Gebührenrang der Revisoren aus dem bezeichneten Revisionspersonal nicht belegt werden. Nach der allgemeinen örtlichen Norm soll ein Drittheil der Rechnungen — deren jährlich völlige Zahl 400 beträgt — kommen in I. Klasse in II. Klasse und 440 in III. Klasse — einer Obervisitation unterzogen werden. Es müssen demnach jährlich 60 Rechnungen der Obervisitation zu unterziehen, zu deren Bewältigung ein weiterer Revisionsbeamter erforderlich ist. Es wird daher eine weitere Stelle vorgesehen. Nebengehalt: 1 Beamter Dienstzulage als Kommissionsvorsteher.
		ℳ ℳ 1 zu 2 300 1 „ 1 600 2 3 900													
		Kanzleiassistenten. K. 2	3	3 200	—	3 200	3	4 550	110	4 680	3	4 550	110	4 660	1 Stelle zur Zeit nicht anderweitig besetzt. Nebengehalt: 1 Beamter Dienstzulage als Kommissionsvorsteher.
		ℳ ℳ 2 zu 1 600 — 3 200 1 „ — 3 3 200													
		Kanzleidiener. K. 10	2	2 400	—	2 400	2	2 400	260	2 660	2	2 440	230	2 670	Nebengehalt: 2 Beamte Dienstzulage als Kommissionsvorsteher.
		2 zu 1 200 ℳ — 2 400 ℳ													
		Summe § 7	24	74 100	—	74 100	25	80 190	1 960	82 150	25	82 370	1 930	84 300	
	15.	**Kreisschulbehörden.**													
		Kreisschulräthe. C. 7	13	50 700	—	50 700	13	54 800	—	54 800	13	55 500	—	55 500	
		ℳ ℳ 2 zu 4 700 — 9 400 1 „ 4 500 2 „ 4 200 — 8 400 Uebertr. 5 22 500													

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1889. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
IX.	15.	Uebertr. 5 ℳ 22 500 1 zu 4 200 1 „ 4 100 2 „ 3 700 = 7 400 2 „ 3 500 = 7 000 1 „ 2 900 1 „ 2 600 13 50 700													
	22/23.	**Gymnasien und Progymnasien.**													
		Gymnasiumsdirektoren. C. 5 . . . . . . ℳ ℳ 1 zu 7 000 4 „ 5 200 = 20 800 1 „ 5 000 1 „ 4 900 2 „ 4 800 = 9 600 2 „ 4 700 = 9 400 2 „ 4 600 = 9 200 1 „ 4 200 14 70 200	14	70 200	—	70 200	14	73 875	—	73 875	14	75 750	—	75 750	Der den Höchstgehalt übersteigende Betrag von 1 500 ℳ ist nur dem gegenwärtigen Inhaber der Stelle bewilligt, daher künftig wegfallend. Damit wird gleichzeitig die Leistung eines bezüglichen Stiftungsbeitrags zu einer Gymnasiumsstelle eingestellt werden. 1 Beamter bezieht als ordentliches Mitglied des Oberschulrathes (im Nebenamt) einen Nebengehalt von 1 500 ℳ, ein weiterer als außerordentliches Mitglied der genannten Behörde einen solchen von 350 ℳ.
		Direktoren der Progymnasien. C. 7 . . . . ℳ 1 zu 4 200 1 „ 4 000 2 8 200	2	8 200	—	8 200	2	9 000	—	9 000	2	9 000	—	9 000	
		Professoren. D. 3 . . . . . . ℳ ℳ ℳ 2 zu 4 700 = 9 400 — 1 „ 4 600 — 2 „ 4 400 = 8 800 — 7 „ 4 300 = 30 100 — 6 „ 4 200 = 25 200 — 3 „ 4 100 = 12 300 — 1 „ 4 000 — 2 „ 3 900 = 7 800 — 5 „ 3 800 = 19 000 — 8 „ 3 700 = 29 600 — 6 „ 3 600 = 21 600 — 2 „ 3 500 = 7 000 — Uebertr. 45 179 400 —	141	426 700	200	426 900	141	447 300	200	447 500	141	482 200	200	482 400	Zwei Beamte beziehen als Dozenten der Universität Nebengehalte von 1 400 ℳ und 1 050 ℳ.
		Uebertrag . . .	157	505 100	200	505 300	157	530 175	200	530 375	157	566 950	200	567 150	

Budget für 1890/91. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1889. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
IX.	22.23.	Uebertrag . .	157	503 100	200	503 300	157	530 175	200	530 375	157	560 950	200	567 150	
		ℳ ℳ ℳ													
		Uebertr. 45 — 179 400 —													
		7 zu 2 400 — 23 800 —													
		2 „ 3 300 — 6 600 —													
		11 „ 3 200 — 35 200 —													
		7 „ 3 100 — 21 700 —													
		4 „ 3 000 — 12 000 —													
		1 „ 2 900 —													
		1 „ 2 800 —													
		2 „ 2 700 — 5 400 —													
		20 „ 2 600 — 52 000 —													
		3 „ 2 500 — 7 500 —													
		10 „ 2 300 — 23 000 —													
		1 „ 2 200 200													
		4 „ 2 100 — 8 400 —													
		12 „ 2 000 — 24 000 —													
		11 „ 1 800 — 19 800 —													
		141 426 700 200													
		Reallehrer (Gehaltsklasse I.) F. 5 . . .	3	10 500	—	10 500	3	10 575	—	10 575	3	10 650	—	10 650	
		3 zu 3 500 ℳ — 10 500 ℳ.													
		Real- und Zeichenlehrer (Gehaltsklasse II.).													
		G. 2	25*)	50 500	—	50 500	26	57 300	—	57 500	26	59 400	—	59 400	1 Stelle ist zur Zeit einstig und wird durch einen Nebenlehrer versehen. Die entsprechende Aufbesserung eines Zeichenlehrers an dem Gymnasium zu Tauberbischofsheim ist bewilligt worden, weshalb hier eine weitere Stelle vorgesehen wird.
		ℳ ℳ													
		1 zu 3 300													
		1 „ 3 100													
		1 „ 2 900													
		1 „ 2 800													
		1 „ 2 700													
		1 „ 2 500													
		3 „ 2 400 — 7 200													
		2 „ 2 300 — 4 600													
		1 „ 2 000													
		3 „ 1 900 — 5 700													
		5 „ 1 600 — 8 000													
		1 „ 1 500													
		3 „ 1 400 — 4 200													
		1 „ —													
		25 50 500													
		Schuldiener. K. 18	14	14 010	—	14 010	15	16 500	420	17 010	15	16 635	380	17 015	Am Gymnasium zu Baden sollen, wie an den übrigen Gymnasien, die Dienerstelle entweder besetzt werden. Es wird deshalb eine weitere Stelle vorgesehen. An dem Progymnasium zu Durlach wird die Besorgung von dem städtischen Schuldiener geleistet, wofür der Stadtkasse aus der Progymnasialkasse eine Vergütung von jährlich 150 ℳ gezahlt wird. Vorbehalt: 7 Staats-Dienstjahre als Normaldienstzeit.
		ℳ ℳ													
		8 zu 1 120 — 8 960													
		1 „ 1 100													
		1 „ 1 050													
		2 „ 1 000 — 2 000													
		2 „ 900 — 1 800													
		14 14 910													
		Summe §. 22. 23 . .	199	581 010	200	581 210	201	614 840	620	615 460	201	653 635	580	654 215	

*) Auf 4 Stellen sind z. Zt. Lehrer angestellt, deren Rechts- und Gehaltsverhältnisse sich nach §. 1 des Gesetzes vom 11. März 1868 (in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1874) regeln.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1889. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
IX.		**Lehrerbildungsanstalten.**													
	25.	**Turnlehrerbildungsanstalt.**													
		Direktor. C. 7	1	4 800	—	4 800	1	5 000	—	5 000	1	5 000	—	5 000	
		Technischer Assistent. H. 6	1	1 800	400	2 200	1	1 800	400	2 200	1	1 950	400	2 350	
		Schuldiener. K. 18	1	1 050	—	1 050	1	1 110	60	1 170	1	1 110	60	1 170	Nebengehalt: 1 Bramter Dienstzulage als Remunerationsbetrag.
		Summe §. 25	3	7 650	400	8 050	3	7 910	460	8 370	3	8 060	460	8 520	
	27.	**Lehrerseminare.**													
		Direktoren. C. 5 ℳ ℳ 1 zu 5 200 1 „ 4 700 2 „ 3 600 = 7 200 4 17 100	4	17 100	—	17 100	4	17 100	—	17 100	4	17 725	—	17 725	
		Professoren. D. 3 ℳ 1 zu 4 000 1 „ 3 300 1 „ 2 100 3 9 400	3	9 400	—	9 400	3	9 800	—	9 800	3	10 600	—	10 600	
		Reallehrer (Gehaltsklasse I.). F. 5 2 zu 3 500 ℳ = 7 000 ℳ	2	7 000	—	7 000	2	7 000	—	7 000	2	7 000	—	7 000	
		Real-, Zeichen- und Musiklehrer (Gehaltsklasse II.). G. 2 ℳ ℳ 1 zu 3 000 2 „ 2 900 = 5 800 1 „ 2 700 1 „ 2 600 4 „ 2 500 = 10 000 1 „ 2 300 1 „ 2 200 1 „ 2 000 12 30 600	12	30 600	—	30 600	12	31 200	—	31 200	12	32 400	—	32 400	
		Schuldiener. K. 18	—	—	—	—	4	3 600	—	3 600	4	3 600	—	3 600	Die Dienerstellen an den vier Lehrerseminarien waren seither nicht etatmäßig besetzt. Die große Verantwortung, welche diesen Dienern, die ein sehr werthvolles Inventar zu überwachen und bei Aufrechterhaltung der Disziplin in den Internaten mitzuwirken haben, obliegt, erfordert durchaus zuverlässige und nach jeder Richtung tadellose Bedienstete, welche dem Dienste nur dann erhalten bleiben, wenn denselben etatmäßige Anstellung in Aussicht steht. Im Hinblick hierauf werden hier 4 Stellen vorgesehen.
		Summe §. 27	21	64 100	—	64 100	25	68 700	—	68 700	25	71 325	—	71 325	
	29.	**Präparandenschulen.**													
		Reallehrer (Gehaltsklasse II.). G. 2 ℳ 1 zu 2 600 1 „ 2 300 1 „ 2 200 1 „ 1 800 4 8 900	4	8 900	—	8 900	4	8 900	—	8 900	4	9 550	—	9 550	

Budget für 1890/91.		Amtsstellen.	Effektivstand auf 1. Juli 1889.				Voranschlag für 1890.				Voranschlag für 1891.				Erläuterungen.
Titel.	§.	Art.	Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
IX.	36.	**Taubstummenanstalten und Blindenerziehungsanstalt.**													
		Vorstand (Gehaltsklasse I.). D. 3	1	3 000	300	3 300	1	4 000	300	4 300	1	4 000	300	4 300	
		Vorstände der Taubstummenanstalten (Gehaltsklasse II.). G. 1	2	6 200	400	6 600	2	6 400	800*	7 200	2	6 400	800*	7 200	* 400 ℳ bisheriger Nebengehalt einer Beamten und 400 ℳ Dienstzulage für beide Vorstände.
		1 zu 3 400 —													
		1 „ 2 800 400													
		2 6 200 400													
		Reallehrer (Gehaltsklasse II.). G. 2	12	23 100	—	23 100	12	26 100	—	26 100	12	26 100	—	26 100	
		1 zu 2 700													
		1 „ 2 450													
		1 „ 2 350													
		1 „ 2 300													
		1 „ 2 000													
		1 „ 1 850													
		3 „ 1 750 = 5 250													
		3 „ 1 400 = 4 200													
		12 23 100													
		Arbeitslehrer. K. 26	1	1 000	—	1 000	1	1 060	—	1 060	1	1 060	—	1 060	
		Summe §. 36	16	33 900	700	34 600	16	37 560	1 100	38 660	16	37 560	1 100	38 660	
	38.	**Baugewerkschule Karlsruhe.**													
		Direktor. C. 5	1	4 400	—	4 400	1	4 400	—	4 400	1	4 900	—	4 900	Ein Beamter, welcher als nebenamtliches Mitglied bei Oberschulrath einen Nebengehalt von 500 ℳ und als Hilfsarbeiter bei Landesamt der Bundesmaß einen solchen von 700 ℳ.
		Professoren. D. 5	6	20 300	—	20 300	8	27 300	—	27 300	8	29 500	—	29 500	Der Besuch der Baugewerkschule ist in letzigen Jahrgang begriffen, im verflossenen Winterhalbjahr war derselbe von 302 Schülern besucht, die Oberklassen mußten eine Theilung der beiden unteren Kurse in 2 Abtheilungen bringend nöthig. Diese Maßregel erheischt die Anstellung einer weiteren technischen Hilfslehrers und einer weiteren Reallehrers.
		ℳ ℳ													
		1 zu 4 200													
		2 „ 3 500 = 7 000													
		1 „ 3 100													
		2 „ 3 000 = 6 000													
		6 20 300													
		Reallehrer (Gehaltsklasse I.). F. 5	—	—	—	—	1	2 000	—	2 000	1	2 800	—	2 800	Außerdem soll der Anstalt ein weiterer Professor zugetheilt werden, welcher während der kürzer bedauerten Wintersemester Ich am Unterricht, zumal dem des Gewerbeschulvereins zu beschäftigen hat, dessen Hauptthätigkeit aber darin bestehen soll, das Jahr über als Inspektor der Bibliothek der Gewerbeschulen im ausgedehntesten Maße zu besorgen, für die in der Baugewerkschule abgehaltenen Lehrausflüge der Gewerbelehrer zu leiten und an allen die Gewerbeschulen betreffenden Angelegenheiten mehr praktisch technischen Standpunkte mit den dem der Schule zum nächsten Stellung nehmen. Durch die Anstellung eines solchen Beamten würde den Anträgen der Kommission der II. Kammer, welche dieselbe anläßlich der Vorstellung über die Erhebungen über die Lage des Kleingewerbes gestellt hat (Ziffer 6, Seite 26 des Berichts), entsprochen werden.
		Real- und Zeichenlehrer (Gehaltsklasse II.). G. 2	3	6 500	—	6 500	4	7 600	—	7 600	4	8 000	—	8 000	
		ℳ													
		1 zu 2 500													
		1 „ 2 100													
		1 „ 1 900													
		3 6 500													
		Schuldiener. K. 18	1	1 100	—	1 100	1	1 100	60	1 160	1	1 100	60	1 160	Ein Beamter Dienstzulage als Kanzleiassistent.
		Summe §. 38.	11	32 300	—	32 300	15	43 000	60	43 060	15	46 300	60	46 360	
	40.	**Kunstgewerbeschule Pforzheim.**													
		Direktor. C. 5	1	4 300	—	4 300	1	4 800	—	4 800	1	4 800	—	4 800	
		Professoren. D. 5	2	5 300	—	5 300	2	5 600	—	5 600	2	5 700	—	5 700	Auf einer Professorenstelle ist zur Zeit ein Lehrer für kunstgewerbliches Zeichnen (D. 3) angestellt.
		ℳ													
		1 zu 2 900													
		1 „ 2 400													
		2 5 300													
		Uebertrag . .	3	9 600	—	9 600	3	10 400	—	10 400	3	10 500	—	10 500	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Effektivstand auf 1. Juli 1889. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
IX.		Übertrag	3	9 000	—	9 000	3	10 400	—	10 400	3	10 500	—	10 500	
		Zeichen- und Gewerbelehrer (Gehaltsklasse II.). G. 2	2	4 700	—	4 700	2	4 700	—	4 700	2	4 800	—	4 800	
		1 zu 2 400 ℳ 1 „ 2 300 „ 2 4 700 ℳ													
		Diener. K. 14	—	—	—	—	1	950	—	950	1	950	—	950	Der zur Zeit nicht ständig angestellte Schuldiener hatte im Etatsjahr 1889/90 ständig angestellt werden, weshalb hier eine Stelle vorgesehen wird. Die Stelle erfordert einen in den Schulverhältnissen und im Polizeidienst (Radfahren) besonders guten Mann, welchen Erfordernis der bisherige Diener entbehrt.
		Summe §. 40	5	14 300	—	14 300	6	16 050	—	16 050	6	16 250	—	16 250	
X.		**Wissenschaften und Künste.**													
	1.	**Sammlungsgebäude.**													
		1 Heizer und 1 Hauswart. K. 10	2	2 400	—	2 400	2	2 550	150	2 700	2	2 550	150	2 700	Nebengehalt: Dienstzulage als Museumsaufseher.
	2.	**Hof- und Landesbibliothek.**													
		1 Vorstand. B. 5	1	6 000	—	6 000	1	6 000	—	6 000	1	6 000	—	6 000	
		1 Bibliothekar. D. 3.	1	4 200	—	4 200	1	4 200	—	4 200	1	4 200	—	4 200	
		1 Diener. K. 10	1	1 200	—	1 200	1	1 200	150	1 350	1	1 350	—	1 350	Nebengehalt: Wonn.
		Summe §. 2	3	11 400	—	11 400	3	11 400	150	11 550	3	11 550	—	11 550	
	5.	**Altertumshalle, ethnographische und sonstige Sammlungen.**													
		1 Diener K. 10	1	1 200	—	1 200	1	1 200	150	1 350	1	1 200	150	1 350	Nebengehalt: Wonn.
	6.	**Naturalienkabinet in Karlsruhe.**													
		1 Diener. K. 10	1	1 200	—	1 200	1	1 350	—	1 350	1	1 350	—	1 350	
	7.	**Sternwarte.**													
		1 Vorstand. B. 5	1	4 700	—	4 700	1	5 000	—	5 000	1	5 000	—	5 000	Es werden hier 300 ℳ für Zulage vorgesehen.
	9.	**Kunstschule.**													
		Professoren. B. 5	8	30 700	—	30 700	9	35 400	—	35 400	9	35 400	—	35 400	Der Mehrbetrag von 4 700 ℳ ist bestimmt für Anstellung einer ständigen Lehrkraft und für Zulagen.
		4 zu 4 500 = 18 000 ℳ 1 „ 3 300 2 „ 3 200 = 6 400 1 „ 3 000 8 30 700 ℳ													
		1 Diener. K. 10	1	1 200	—	1 200	1	1 350	—	1 350	1	1 350	—	1 350	
		Summe §. 9	9	31 900	—	31 900	10	36 750	—	36 750	10	36 750	—	36 750	
		II. Beamte, deren Diensteinkommen aus einer Kasse fließt, zu welcher der Staat feste oder wandelbare Zuschüsse leistet.													
VIII.		**Kultus.**													
	2	**Katholischer Oberschulrath.**													
		Präsident. B. 1	1	7 000	—	7 000	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	
		Kollegialmitglieder. C. 2	6	24 400	—	24 400	6	28 800	—	28 800	6	29 100	—	29 100	1 Stelle per Juli nicht besetzt.
		Übertrag	7	31 400	—	31 400	7	36 300	—	36 300	7	36 600	—	36 600	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel	§	Amtsstellen. Art.	Effektivstand auf 1. Juli 1889. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ.	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.	
VIII.	2.	Übertrag . .	7	31 400	—	31 400	7	36 300	—	36 300	7	36 600	—	36 600	
		ℳ. ℳ. 4 zu 5 200 = 20 800 1 „ 3 600 1 „ — 6 24 400													
		Revisionsverstand. K. 3	1	4 000	—	4 000	1	4 000	230	4 230	1	4 100	130	4 230	Nebengehalt: Dienstzulage als Kassenrevisionsvorstand.
		Sekretäre, Revisoren, Registratoren und Expeditoren. F. 4	14	38 700	400	39 100	14	39 870	2 540	42 510	14	42 130	2 460	44 590	Nebengehalt: Dienstzulage als Kassenrevisionsvorstand. Zwei Beamte beziehen Zusatzdienstgehalte von je 200 ℳ, welche vom 1. Januar 1890 an zur Hälfte bei neuen Anlaufgehalten von 2000 ℳ in ordentliche Gehalte umgewandelt werden.
		ℳ. ℳ. ℳ. 5 zu 3 500 = 10 500 1 „ 3 400 2 „ 3 100 = 6 200 2 „ 2 900 = 5 800 2 „ 2 500 = 5 000 1 „ 2 200 1 „ 2 000 2 „ 1 800 = 3 600 400 14 38 700 400													
		Sekretariats-, Revisions- und Registratur-assistenten. H. 3	7	10 900	—	10 900	7	11 150	1 070	12 220	7	11 750	1 070	12 820	1 Sekretariatsassistentenstelle (3 zur Zeit erledigt und wird durch einen nicht etatmäßigen Hilfsarbeiter (Referendar) versehen. Die Gehaltsanforderung erfolgt unter „Andere persönliche Ausgaben". 1 Registraturassistentenstelle (3 zur Zeit durch einen etatmäßigen Registraturassistenten der Tarifabtheilung K. 1 besetzt mit einem demnächstigen Gehalt von 1 800 ℳ, ebenso eine Revisionsassistentenstelle durch einen etatmäßigen Revisionsassistenten der Tarifabtheilung K. 1 mit einem demnächstigen Gehalt von 2 000 ℳ.
		ℳ. ℳ. 1 zu — 1 „ 2 000 2 „ 1 950 = 3 900 1 „ 1 800 2 „ 1 550 = 3 100 7 10 800													
		Kanzleiassistenten. K. 2	4	5 950	—	5 950	4	6 140	420	6 560	4	6 370	300	6 670	
		ℳ. ℳ. 1 zu 1 600 1 „ 1 550 2 „ 1 400 = 2 800 4 5 950													
		Kanzleidiener. K. 10	2	2 580	—	2 580	2	2 880	20	2 900	2	2 880	20	2 900	
		2 zu 1 290 ℳ. = 2 580 ℳ.													
		Summe . .	35	93 430	400	93 830	35	100 440	4 280	104 720	35	103 830	3 980	107 810	
		Hiezu für Sterbegehalte	—	—	—	—	—	—	—	750	—	—	—	750	
		Summe §. 2 . .	—	—	—	—	—	—	—	105 470	—	—	—	108 560	
IX.		**Unterrichtswesen.**													
	6245.	**Realmittelschulen.**													
		Direktoren der Realgymnasien. C. 5 . .	2	10 200	—	10 200	2	10 500	—	10 500	2	10 500	—	10 500	
		ℳ. 1 zu 5 200 1 „ 5 000 2 10 200													
		Übertrag . .	2	10 200	—	10 200	2	10 500	—	10 500	2	10 500	—	10 500	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1889. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
IX.	42/43	Uebertrag . .	2	10 200	—	10 200	2	10 500	—	10 500	2	10 500	—	10 500	
		Direktoren und Vorstände der sieben- und sechsklassigen Realmittelschulen. C. 7 . .	14	53 100	—	53 100	14	53 700	—	53 700	14	56 800	—	56 800	
		ℳ ℳ 4 zu 4 700 = 18 800 1 „ 4 500 1 „ 4 000 1 „ 3 800 2 „ 3 600 = 7 200 1 „ 3 500 1 „ 3 200 1 „ 3 100 1 „ 2 600 1 „ 2 400 14 53 100													
		Vorstände der übrigen Realmittelschulen sowie Professoren der letzteren. D. 3 .	112	289 600	1 100	290 700	118	328 550	1 100	329 650	118	352 500	1 100	353 600	6 Stellen sind zur Zeit mit nicht etatmäßigen Beamten besetzt und auf 9 Stellen sind Reallehrer angestellt. An der Realschule zu Mannheim, welche im Jahre 1890 ihren Vollbestand mit sieben Klassen erhalten wird, sind in Folge des Zuwachses zweier weiterer Klassen und in Folge Errichtung von Parallelklassen 3 weitere Professoren anzustellen. Ebenso sind in Folge Erweiterung beziehungsweise Umgestaltung der Höheren Bürgerschulen zu Ladenburg, Buchen und Rheinbischofsheim an diesen Schulen je ein weiterer Professor anzustellen. Es werden zu diesem Behufe 4 weitere Stellen vorgesehen.
		ℳ ℳ 4 zu 4 400 = 17 600 1 „ 4 300 2 „ 4 200 = 8 400 — 2 „ 4 100 = 8 200 — 1 „ 3 900 — 5 „ 3 800 = 19 000 — 2 „ 3 700 = 7 400 — 1 „ 3 600 — 2 „ 3 400 = 6 800 — 4 „ 3 300 = 13 200 — 7 „ 3 200 = 22 400 200 5 „ 3 100 = 15 500 — 3 „ 3 000 = 9 000 — 2 „ 2 900 = 5 800 — 4 „ 2 800 = 11 200 300 5 „ 2 700 = 13 500 — 10 „ 2 600 = 26 000 — 3 „ 2 500 = 7 500 — 4 „ 2 400 = 9 600 300 5 „ 2 300 = 11 500 — 12 „ 2 100 = 25 200 — 2 „ 2 000 = 4 000 — 20 „ 1 800 = 36 000 300 6 „ — — 112 289 600 1 100													
		Reallehrer (Gehaltsklasse I.) F. 5 . . .	8	23 900	—	23 900	8	24 200	—	24 200	8	25 400	—	25 400	
		Uebertrag . .	136	376 800	1 100	377 900	142	416 950	1 100	418 050	142	445 200	1 100	446 300	

Budget für 1890/91. Titel.	§.	Anzustellen. Art.	Etatsmäßig auf 1. Juli 1889. Stellen-zahl.	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summa.	Voranschlag für 1890. Stellen-zahl.	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summa.	Voranschlag für 1891. Stellen-zahl.	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summa.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
IX.	423.	Uebertrag . .	138	376 800	1 100	377 900	142	416 950	1 100	418 050	142	445 200	1 100	446 300	
		ℳ ℳ 1 zu 3 500 2 „ 3 200 — 6 400 1 „ 3 100 1 „ 3 000 1 „ 2 800 1 „ 2 700 1 „ 2 400 8 23 900													
		Real- und Zeichenlehrer (Gehaltsklasse II).													
		G. 2	79*	157 700	—	157 700	82	179 250	—	179 250	82	187 450	—	187 450	1 Stellen sind zur Zeit mit nicht etatmäßigen Beamten besetzt. An der Realschule zu Mannheim, sowie an den Höheren Bürgerschulen zu Pforzheim und Offenburg ist je ein Reallehrer anzustellen, zu welchem Zweck 3 weitere Stellen vorgesehen werden. Siehe Erläuterung zu D. 3.
		ℳ ℳ 1 zu 3 400 1 „ 3 200 2 „ 3 100 — 6 200 2 „ 3 000 — 6 000 1 „ 2 800 4 „ 2 700 — 10 800 3 „ 2 600 — 7 800 6 „ 2 500 — 15 000 5 „ 2 400 — 12 000 4 „ 2 300 — 9 200 4 „ 2 200 — 8 800 4 „ 2 100 — 8 400 6 „ 2 000 — 12 000 7 „ 1 900 — 13 300 10 „ 1 800 — 18 000 5 „ 1 600 — 8 000 2 „ 1 500 — 3 000 7 „ 1 400 — 9 800 5 „ — 79 157 700													
		Summa §. 42/43 . .	215	534 500	1 100	535 600	224	596 200	1 100	597 300	224	632 650	1 100	633 750	
40.		Mittelschulen für die weibliche Jugend.													
		Direktoren. C. 7	7	29 900	—	29 900	7	31 500	—	31 500	7	32 200	—	32 200	
		ℳ ℳ 1 zu 4 800 2 „ 4 700 — 9 400 1 „ 4 600 1 „ 3 900 1 „ 3 700 1 „ 3 500 7 29 900													
		Uebertrag . .	7	29 900	—	29 900	7	31 500	—	31 500	7	32 200	—	32 200	

*) Von 5 Stellen sind zur Zeit noch Lehrer angestellt, deren Reichs- und Gehaltsverhältnisse sich nach Maßgabe des §. 1 des Gesetzes vom 11. März 1868 (in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1874) regeln.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Tit.	Budget für 1890/91. §.	Anmerkungen. Art.	Etatsetat auf 1. Juli 1889. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
IX.	46.	Uebertrag . .	7	29 900	—	29 900	7	31 500	—	31 500	7	32 300	—	32 300	
		Professoren. D. 3	12	37 700	—	37 700	12	38 300	—	38 300	12	41 650	—	41 650	
		ℳ ℳ 2 zu 3 800 — 7 600 1 „ 3 700 1 „ 3 600 1 „ 3 400 2 „ 3 200 — 6 400 1 „ 3 100 2 „ 2 900 — 5 800 1 „ 2 800 1 „ 1 800 12 37 700													
		Real- und Zeichenlehrer (Gehaltsklasse II.). G. 2	30*)	72 100	—	72 100	30	75 200	—	75 200	30	77 100	—	77 100	
		ℳ ℳ 1 zu 3 500 3 „ 3 000 — 9 000 1 „ 2 800 6 „ 2 700 — 16 200 2 „ 2 600 — 5 200 1 „ 2 500 3 „ 2 400 — 7 200 3 „ 2 300 — 6 900 1 „ 2 200 1 „ 2 100 3 „ 2 000 — 6 000 3 „ 1 800 — 5 400 1 „ 1 700 1 „ 1 400 30 72 100													
		Summe T. 46 . .	49	139 700	—	139 700	49	145 000	—	145 000	49	151 050	—	151 050	
	47.	**Gewerbeschulen.**													
		Gewerbelehrer (Gehaltsklasse I.) F. 5 . .	11	34 000	—	34 000	11	34 400	1 200	35 600	11	35 800	1 200	37 000	6 alte Gewerbelehrer erhalten je 200 ℳ tarifmäßige Dienstzulage.
		ℳ ℳ 2 zu 3 500 — 7 000 1 „ 3 400 1 „ 3 300 2 „ 3 200 — 6 400 1 „ 3 100 1 „ 2 900 1 „ 2 800 1 „ 2 700 1 „ 2 400 11 34 000													
		Uebertrag . .	11	34 000	—	34 000	11	34 400	1 200	35 600	11	35 800	1 200	37 000	

*) Auf 1 Stellen sind zur Zeit noch Lehrer angestellt, deren Rechts- und Gehaltsverhältnisse sich nach Maßgabe des §. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1870 regeln.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel.	§	Anstellen. Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1889. Stellen-geld.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Stellen-geld.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Stellen-geld.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
IX.	47.	Uebertrag . .	11	34 000	—	34 000	11	34 400	1 200	35 600	11	35 800	1 200	37 000	
		Gewerbe- und Zeichenlehrer (Gehaltsklasse II), G. 2	46	102 950	—	102 950	51	116 750	600	117 350	51	123 100	600	123 700	1 Stelle ist zur Zeit mit einem nicht etatmäßigen Beamten besetzt. Der zunehmende Besuch der Gewerbeschulen zu Mannheim, Karlsruhe, Baden und Freiburg bedingt die Bildung von Parallelklassen, zu deren Unterrichtsertheilung die Anstellung von fünf weiteren Gewerbelehrern (2 in Mannheim und je einer in Karlsruhe, Baden und Freiburg) erforderlich werden. Mit Rücksicht hierauf werden fünf weitere Stellen vorgesehen. 3 erste Gewerbelehrer erhalten je 300 ℳ tarifmäßige Dienstzulage.
		1 zu 3 400													
		2 „ 3 200 = 6 400													
		1 „ 3 100													
		3 „ 2 800 = 8 400													
		3 „ 2 750 = 8 250													
		3 „ 2 650 = 7 950													
		2 „ 2 600 = 5 200													
		2 „ 2 500 = 5 000													
		1 „ 2 450													
		4 „ 2 400 = 9 600													
		2 „ 2 300 = 4 600													
		1 „ 2 250													
		2 „ 2 200 = 4 400													
		1 „ 2 150													
		2 „ 2 100 = 4 200													
		1 „ 2 000													
		4 „ 1 900 = 7 600													
		1 „ 1 800													
		3 „ 1 700 = 5 100													
		1 „ 1 600													
		5 „ 1 500 = 7 500													
		1/46 „ —													
		102 950													
		Summe §. 47 . .	57	136 950	—	136 950	62	151 150	1 800	152 950	62	158 900	1 800	160 700	
		Lehrerinnenseminar Karlsruhe (Prinzessin-Wilhelm-Stift).													
		Direktor. C. 7	1	3 900	300	4 200	1	4 300	300	4 600	1	4 300	300	4 600	Das Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift — Stiftungsbedarf — erhält aus Mitteln des außerordentlichen Budgets — Titel IX., II. 10 — einen Beitrag von jährlich 1 500 ℳ. —
		Professor. D. 3	1	1 800	—	1 800	1	2 050	—	2 050	1	2 200	—	2 200	
		Reallehrer (Gehaltsklasse II.), G. 2. . .	1	2 300	—	2 300	1	2 300	—	2 300	1	2 350	—	2 350	
			3	8 000	300	8 300	3	8 650	300	8 950	3	8 850	300	9 150	
		C. Beamte, deren Diensteinkommen wesentlich in wandelbarem Gebührenertrag besteht, und Beamte, zu deren Einkommen Staatszuschüsse nicht geleistet werden.													
V.		**Amtsgerichte.**													
		1. Notare, Gehaltsklasse I. (D. 7.)		—	—	—	39	—	—	—	39	—	—	—	19 Notariatsstellen werden zur Zeit vom Gerichtsnotariat (D. 4 der Gehaltstarife) versehen, für den Fall deren Abgabe die Einreihung in die drei Gehaltsklassen in dem hier vorgeschlagenen Verhältniß vorbehalten wird.
		Notare, Gehaltsklasse II. (E. 4.)	116	—	—	—	38	—	—	—	38	—	—	—	
		Notare, Gehaltsklasse III. (F. 2.)		—	—	—	39	—	—	—	39	—	—	—	
		zusammen . .	116	—	—	—	116	—	—	—	116	—	—	—	
		2. Gerichtsvollzieher, Gehaltsklasse I. (H. 5.)	104	—	—	—	52	—	—	—	52	—	—	—	
		Gerichtsvollzieher, Gehaltsklasse II. (J. 7.)		—	—	—	52	—	—	—	52	—	—	—	
		zusammen . .	104	—	—	—	104	—	—	—	104	—	—	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1889. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
IX.		**Unterrichtswesen.**													
		I. Akademische Stiftungsverwaltung in Freiburg:													
		Stiftungsverwalter (Gehaltsklasse I.). D. 1	1	4 000	130	4 130	1	4 500	130	4 630	1	4 500	130	4 630	Der Stiftungsverwalter bezieht 130 ℳ Mankogeld und der Buchhalter ein solches von 60 ℳ, der weitere Nebengehalt des letzteren besteht in einer Dienstzulage als Remunerationsersatz.
		Buchhalter. H. 4	1	2 000	60	2 060	1	2 150	260	2 410	1	2 150	260	2 410	
		II. Mittel- und Volksschulen.													
		Rektoren erweiterter Volksschulen. D. 3. .	4	14 200	400	14 600	5	17 000	400	17 400	5	17 000	400	17 400	Die betreffenden Gemeinden haben gemäß §. 102 a. des Elementarunterrichtsgesetzes den durch die Gehaltsordnung für „Rektoren erweiterter Volksschulen" festgesetzten Höchstgehalt, sowie das gesetzliche Wohnungsgeld dauernd zur Verfügung gestellt, auch sich verpflichtet, den Sterbegehalt, sowie die in Artikel 17 Absatz 2 des Einsgesetzes bezeichneten Zuschüsse zur Beamtenwittwenkasse zu bezahlen. Etwaige Ruhe- und Unterstützungsgehalte fallen, wie bisher, auf die Staatskasse übernommen werden. Die weitere vorgesehene Stelle ist die Rektorstelle in Pforzheim, für welche die Stadt die Mittel zur Verfügung gestellt beziehungsweise die obenerwähnten Verpflichtungen übernommen hat.
		1 zu 4 200 ℳ													
		1 „ 3 500 „													
		1 „ 3 400 „													
		1 „ 3 100 „ 400 ℳ													
		4 14 200 ℳ 400 ℳ													
		Zentralverwaltungen von Landesstiftungen.													
		Stiftungsverwalter (Gehaltsklasse I.). D. 1	1	4 100	—	4 100	1	4 600	—	4 600	1	4 600	—	4 600	Die Studienfondsverwaltung Rastatt.
		Stiftungsverwalter (Gehaltsklasse II.). E. 3	2	8 000	—	8 000	2	8 200	—	8 200	2	8 400	—	8 400	Zentralschulfondsverwaltung Karlsruhe. Vereinigte Schulfondsverwaltung Ettlingen. Die Stiftungsverwalter beziehen Mankogeld von je 130 ℳ.
		2 zu 4 000 ℳ = 8 000 ℳ													
		Verwaltungsassistent. H. 8	1	1 600	—	1 600	1	1 700	100	1 800	1	1 700	100	1 800	Nebengehalt: Dienstzulage als Remunerationsersatz.
		Verwaltungsassistent. K. 1	1	2 000	100	2 100	1	2 000	100	2 100	1	2 000	100	2 100	
			5	15 700	100	15 800	5	16 500	200	16 700	5	16 700	200	16 900	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2
zum
Spezialbudget
des
Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts
für die Jahre 1890/91.

Wohnungsgeld-Etat

nebst Anforderung von Dienstwohnungen.

Budget-Titel.	§.		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr der neuen Budgetperiode. Ortsklassen. I. Zahl der Beamten.	I. Betrag.	II. Zahl der Beamten.	II. Betrag.	III. Zahl der Beamten.	III. Betrag.	Summe Spalte 5—7. Zahl der Beamten.	Summe Spalte 5—7. Betrag.	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
I.	2.	**Ministerium.**										
		A. Beamte, deren Diensteinkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	I.	1	1 200	—	—	—	—	1	1 200	
		"	II.	5	3 800	—	—	—	—	5	3 800	
		"	III.	5	3 100	—	—	—	—	5	3 100	
		"	IV.	7	2 940	—	—	—	—	7	2 940	
		"	V.	2	520	—	—	—	—	2	520	
		"	VI.	4	600	—	—	—	—	4	600	
		Summe		24	12 160	—	—	—	—	24	12 160	Künftig wegfallend: 2 480 ℳ (Dienstklasse III.)
		Dienstwohnungen erhalten: in staatlichen Gebäuden:										
		Beamte	VI.	2	—	—	—	—	—	2	—	Zwei Kanzleidiener.
II.	2.	**Oberlandesgericht.**										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	I.	1	1 200	—	—	—	—	1	1 200	
		"	II.	19	14 440	—	—	—	—	19	14 440	
		"	III.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		"	IV.	3	1 260	—	—	—	—	3	1 260	
		"	V.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		"	VI.	4	600	—	—	—	—	4	600	
		Summe		27	17 500	—	—	—	—	27	17 500	
		Dienstwohnungen erhalten: in staatlichen Gebäuden:										
		Beamte	I.	1	—	—	—	—	—	1	—	Präsident. — Ist die Dienstwohnung des Präsidenten nicht von dem zunächst hiezu berufenen Beamten zu beziehen, so kann sie einem anderen Beamten des Präsidiums als Dienstwohnung übertragen werden.
		"	VI.	1	—	—	—	—	—	1	—	Kanzleidiener. — Die Dienerwohnung ist eventuell auch als Dienstwohnung für Diener der anderen mit dem Oberlandesgericht in demselben Gebäude untergebrachten Stellen verwendbar.
III.	2.	**Landgerichte.**										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	I.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		"	II.	13	9 880	6	3 300	—	—	19	13 180	
		"	III.	48	29 760	18	7 380	—	—	66	37 140	
		"	IV.	2	1 320	—	—	—	—	2	1 320	2 Beamte erhalten das Wohnungsgeld der II. Rangklasse nach dem Gesetz vom 9. Januar 1874.
		"	V.	16	6 720	6	1 500	—	—	22	8 220	
		"	VI.	7	1 820	2	320	—	—	9	2 140	
		"	VI.	29	4 350	14	1 540	—	—	43	5 890	
		"	VI.	—	—	1	132	—	—	1	132	Ein Beamter erhält das Wohnungsgeld der V. Rangklasse nach dem Gesetz vom 9. Januar 1874.
		Summe		115	53 850	47	14 172	—	—	162	68 022	

Budget-Titel	§.		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag auf 1 Jahr				der neuen Budgetperiode.				Erläuterungen.
				Orts-				Klassen.		Summe Spalte 5—7.		
				I.		II.		III.				
				Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
III.	2.	Landgerichte.										
		Dienstwohnungen erhalten:										
		in staatlichen Gebäuden:										
		Beamte	II.	2	—	3	—	—	—	5	—	5 Landgerichtspräsidenten.
		„	VI.	6	—	4	—	—	—	10	—	10 Kanzleidiener.
		in gemietheten Gebäuden:										
		Beamte	II.	2	—	—	—	—	—	2	—	2 Landgerichtspräsidenten.
		„	IV.	1	—	—	—	—	—	1	—	1 Landgerichtssekretär.
		„	VI.	2	—	—	—	—	—	2	—	2 Kanzleidiener.
												Für die etat. der gemietheten Dienstwohnungen wird von der Verwaltung ein jährlicher Mietpreis von 1 600 ℳ vom 1. Januar 1900 an bezahlt (bisher 700 ℳ). Der Beamte erhielt als Mietpreis bei Wohnungsgeld nur 700 ℳ. Für das Gebäude, in welchem die andere Dienstwohnung sich befindet, bezahlt die Verwaltung einen jährlichen Mietpreis von 3 800 ℳ, 90 ₰. Während der Beamten auch ein jährlicher Mietpreis von 700 ℳ entrichtet; außerdem befindet sich in diesem Gebäude die Wohnung des Landgerichtsvorstehers, welche ein Mietpreis von 620 ℳ und eine Mietentschädigung, für welche ein Mietpreis von 800 ℳ jährlich entrichtet wird.
IV.	2.	Staatsanwaltschaft.										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	I.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		„	II.	5	3 800	1	550	—	—	6	4 350	
		„	III.	9	5 560	3	1 230	—	—	12	6 810	
		„	IV.	2	840	—	—	—	—	2	840	
		„	V.	4	1 040	2	320	—	—	6	1 360	
		„	VI.	11	1 650	2	220	—	—	13	1 870	
		Summe		31	12 910	8	2 320	—	—	39	15 230	
		Dienstwohnungen erhalten:										
		in gemietheten Gebäuden	VI.	1	—	—	—	—	—	1	—	1 Kanzleidiener.
												Die Miethe der Verwaltung für das fragliche Gebäude, in welchem auch die Dienstwohnungen des Land- und Amtsgerichts und der Staatsanwaltschaft untergebracht sind, beträgt 2 800 ℳ, 40 ₰ jährlich. Hiervon mögen auf die Dienstwohnungen — es befinden sich außer der obigen noch die Dienstwohnungen von 2 Kanzleidienern des Landgerichts und jene des Landgerichtsgefängnisses in dem Gebäude — vergleiche die Ueberbrückung von Dienstwohnungen bei Titel III. — 300 ℳ zu rechnen sein. Die drei Kanzleidiener entrichten einen Mietpreis von je 150 ℳ, der Expeditor einen solchen von 420 ℳ.
V.	2.	Amtsgerichte.										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	I.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		„	II.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		„	III.	34	21 080	82	13 120	55	15 400	121	49 600	
		„	IV.	7	2 940	7	1 750	6	1 020	20	5 710	
		„	V.	17	4 420	13	2 080	40	4 600	70	11 100	
		„	VI.	43	6 450	31	3 410	72	5 730	146	15 620	
		Summe		101	34 880	83	20 360	173	26 750	357	82 030	Künftig wegfallend: 11 170 ℳ (Dienstklasse III.)
		Dienstwohnungen erhalten:										
		in staatlichen Gebäuden:										
		Beamte	III.	9	—	10	—	32	—	51	—	50 Amtsrichter, 1 Gerichtsarzt.
		„	V.	—	—	1	—	2	—	3	—	3 Gerichtsschreiber.
		„	VI.	17	—	17	—	37	—	71	—	59 Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter, 10 Regieaufseher, 2 Aufsehermann.
		in gemietheten Gebäuden:										
		Beamte	III.	2	—	5	—	14	—	21	—	20 Amtsrichter, 1 Gerichtsarzt.
		„	VI.	2	—	—	—	3	—	5	—	4 Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter, 1 Regieaufseher.
												Für diese Wohnungen werden von der Verwaltung 12 579 ℳ Miethpreis bezahlt, wovon 7 350 ℳ von den Inhabern der Wohnungen wieder erlegt werden. Bei Besetzung der im außerordentlichen Etat Titel VI. § 1 vorgesehenen Dienstes kommen an der Einnahme 300 ℳ in Wegfall.
												Wegen Zuweisung von Dienstwohnungen der Amtsgerichtsdiener an solche von Dienern der Landgerichte und Staatsanwaltschaften wird auf die bei Titel III. gemachten Bemerkungen verwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget-Titel	§		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs	Voranschlag für 1. Jahr der neuen Budgetperiode. Orts- klassen. I. Zahl der Beamten.	I. Betrag.	II. Zahl der Beamten.	II. Betrag.	III. Zahl der Beamten.	III. Betrag.	Summe Spalte 5—7. Zahl der Beamten.	Summe Spalte 5—7. Betrag.	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
VII.	2.	Strafanstalten.										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	III.	5	3 100	4	1 640	—	—	—	—	1 Beamter erhält das Wohnungsgeld der III. Rangklasse nach dem Gesetze vom 9. Januar 1874.
		„	IV.	—	—	1	360	—	—	10	5 100	
		„	V.	3	1 260	2	500	—	—	5	1 760	
		„	VI.	5	1 320	8	1 280	—	—	13	2 580	
				1	210	—	—	1	210	2	420	1 Beamter erhält das Wohnungsgeld der V. Rangklasse nach dem Gesetz vom 9. Januar 1874.
				60	9 000	89	8 790	150	19 006			
		Summe . .		74	14 870	104	13 570	176	28 446			
		Dienstwohnungen erhalten:										
		in staatlichen Gebäuden:										
		Beamte	III.	2	—	—	—	—	—	2	—	2 Strafanstaltsverwalter.
		„	IV.	—	—	5	—	7	—	7	—	3 Strafanstaltsverwalter, 1 Rechtspraktikant und 3 Hausgeistliche.
		„	V.	2	—	—	—	—	—	2	—	2 Strafanstaltsverwalter und 1 Rentbeamter (Gehaltsklasse I.).
		„	VI.	—	—	2	—	5	—	7	—	2 Strafanstaltsverwalter.
				1	—	—	—	—	—	1	—	1 Buchhalter.
				—	—	3	—	4	—	7	—	1 Buchhalter, 1 Rentbeamter (Gehaltsklasse II.), 1 Hausbeamter der Weiberstrafanstalt.
				19	—	—	—	—	—	19	—	3 Oberaufseher, 1 Buchhalter (K. 1.) und 1 Verwaltungsaktuar (K. 1.), 15 Aufseher.
				—	—	33	—	52	—	85	—	1 Oberaufseher, 2 Oberaufseherinnen, 11 Aufseher, 17 Aufseherinnen.
		in gemietheten Gebäuden:	III.	1	—	—	—	1	—	2	—	
			V.	—	—	2	—	2	—	4	—	
			VI.	17	—	—	—	42	—	59	—	
				—	—	25	—	—	—	25	—	
IX.		Hochschulen.										
	2	1. Universität Heidelberg.										
		(Universitätshauptkasse).										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	II.	45	34 200	—	—	—	—	45	34 200	
		„	III.	5	3 100	—	—	—	—	5	3 100	
		„	IV.	1	420	—	—	—	—	1	420	
		„ (§. 22 Abs. 2 B.-G.)	„	1	210	—	—	—	—	1	210	
		„	V.	1	360	—	—	—	—	1	360	
		„	V.	1	216	—	—	—	—	1	216	Seitheriger thatsächlicher Bezug bei Rentbeamt (Bücherwärt).
		„	V.	4	1 040	—	—	—	—	4	1 040	„ „ „ „ Hebbücherei.
		„	VI.	5	750	—	—	—	—	5	750	Künftig wegfallend: Dienstklasse V. 216 ℳ.
		Summe 1 . .		63	40 296	—	—	—	—	63	40 296	
		2. Akademisches Krankenhaus.										
		Beamte	IV.	2	840	—	—	—	—	2	840	
		„	V.	1	360	—	—	—	—	1	360	
		„	VI.	4	600	—	—	—	—	4	600	
		Summe 2 . .		7	1 700	—	—	—	—	7	1 700	

	Wirthsint.	Wohnungsgeld — Wirthsint.
1 katholischer Hauptgeistlicher	1 100 ℳ	620 ℳ
2 Aufseher (Gehaltsklasse II.)	620 „	2 × 160 = 320 „
3 Verwaltungsaktuaren, 1 Oberaufseher, 10 Aufseher 7 632 „ 80 ₰		17 × 150 = 2 550 „
		25 × 150 = 3 750 „

Die vorhandenen Dienstwohnungen in staatlichen und gemietheten Gebäuden stehen im dienstlichen Interesse auch anderen als den vorstehend genannten Beamten der Strafanstalten zugetheilt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget-Titel.	§		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr				der neuen Budgetperiode.				Erläuterungen.
				Orts-				Kassen.		Summe Spalte 5—7.		
				I.		II.		III.				
				Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
IX.	2.	3. Irrenklinik.										
		Beamte	V.	1	200	—	—	—	—	1	200	
		„	VI.	1	150	—	—	—	—	1	150	
		Summe 3		2	410	—	—	—	—	2	410	
		Hiezu Summe 1		63	40 290	—	—	—	—	63	40 290	
		„ „ 2		7	1 700	—	—	—	—	7	1 700	
		Summe Titel IX. § 2		72	42 400	—	—	—	—	72	42 400	
		Dienstwohnungen erhalten:										
		in staatlichen Gebäuden:										
		Beamte	II.	4	—	—	—	—	—	4	—	
		„	IV.	1	—	—	—	—	—	1	—	
		„	V.	2	—	—	—	—	—	2	—	
		„	VI.	4	—	—	—	—	—	4	—	
		in gemieteten Gebäuden:										
		Beamte	V.	1	—	—	—	—	—	1	—	
		„	VI.	1	—	—	—	—	—	1	—	
	4.	**Universität Freiburg.** (Universitätshauptkasse).										
		Beamte	II.	43	32 680	—	—	—	—	43	32 680	
		„	III.	10	6 200	—	—	—	—	10	6 200	
		„ (§. 22 Abs. 2 B.-G.)	V.	2	432	—	—	—	—	2	432	Bestehender ständischer Bezug bei Alt- und Jubiläum; künftig wegfallend 172 ℳ
		„	V.	4	1 040	—	—	—	—	4	1 040	
		„	VI.	4	600	—	—	—	—	4	600	
				63	40 952	—	—	—	—	63	40 952	
		Psychiatrische Klinik.										
		Beamte	V.	1	200	—	—	—	—	1	200	
		„	VI.	1	150	—	—	—	—	1	150	
				2	410	—	—	—	—	2	410	
		Hiezu obige		63	40 952	—	—	—	—	63	40 952	
		Summe Titel IX. § 4		65	41 362	—	—	—	—	65	41 362	
		Dienstwohnungen erhalten:										
		in staatlichen Gebäuden:										
		Beamte	VI.	4	—	—	—	—	—	4	—	
	6.	**Technische Hochschule in Karlsruhe.**										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	II.	30	22 800	—	—	—	—	30	22 800	
		„	III.	1	620	—	—	—	—	1	620	
		„	IV.	2	840	—	—	—	—	2	840	
		„	V.	4	1 040	—	—	—	—	4	1 040	
		„	VI.	11	1 650	—	—	—	—	11	1 650	
		Summe Titel IX. § 6		48	26 950	—	—	—	—	48	26 950	
		Dienstwohnungen erhalten:										
		in staatlichen Gebäuden:										
		Beamte	II.	1	—	—	—	—	—	1	—	
		„	VI.	3	—	—	—	—	—	3	—	

Budget-Titel.	§.		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr der neuen Budgetperiode. Ortsklassen. I. Zahl der Beamten.	I. Betrag.	II. Zahl der Beamten.	II. Betrag.	III. Zahl der Beamten.	III. Betrag.	Summe Spalte 5—7. Zahl der Beamten.	Summe Spalte 5—7. Betrag.	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
IX.	8.	Oberschulrath.										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	II.	1	700	—	—	—	—	1	700	
		„	III.	7	4 340	—	—	—	—	7	4 340	
		„	IV.	9	3 780	—	—	—	—	9	3 780	
		„	V.	3	780	—	—	—	—	3	780	
		„	VI.	5	750	—	—	—	—	5	750	
		Summe		25	10 410	—	—	—	—	25	10 410	
		Dienstwohnungen erhalten:										
		in staatlichen Gebäuden:										
		Beamte	VI.	1	—	—	—	—	—	1	—	Kanzleidiener mit Rücksicht auf seine Verwendung als Hausmeister.
	16.	Kreisschulvisitaturen.										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	III.	5	3 100	6	2 460	2	560	13	6 120	
	24.	Gymnasien und Progymnasien.										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	III.	94	58 280	44	18 040	19	5 320	157	81 640	
		„	IV.	3	1 260	—	—	—	—	3	1 260	
		„	V.	14	3 640	8	1 280	4	460	26	5 380	
		„	VI.	7	1 050	5	550	3	240	15	1 840	
		Summe		118	64 230	57	19 870	26	6 020	201	90 120	
		Hievon kommt in Abzug das Wohnungsgeld für die an dem Gymnasium zu Rastatt angestellten Beamten, welches ohne Ersatz aus der Staatskasse aus dem Studienfond bezahlt wird und zwar Beamte III. Dienst-Klasse und II. Orts-Klasse. 10 zu 410 ℳ = 4 100 ℳ; V. Dienst-Klasse 1 zu 160 „ = 160 „; VI. „ 1 zu 110 „ = 110 „	—	—	—	—	—	—	—	—	4 370	
											85 750	
		Dienstwohnungen erhalten:										
		in staatlichen Gebäuden:										
		Beamte	III.	5	—	4	—	3	—	12	—	11 Gymnasiums- und ein Progymnasiumsdirektor.
		„	VI.	5	—	4	—	3	—	12	—	12 Schuldiener.
		in gemietheten Gebäuden:										
		Beamte	III.	2	—	—	—	—	—	2	—	2 Gymnasiumsdirektoren und 3 Schuldiener in den von den Städten Baden, Pforzheim und Lahr zu stellenden Schulgebäuden. Der Gymnasiumsdirektor in Pforzheim hat an Miethzins 620 ℳ (Wohnungsgeld) an die Stadt zu entrichten.
		„	VI.	2	—	1	—	—	—	3	—	
		Lehrerbildungsanstalten.										
	26.	Turnlehrerbildungsanstalt.										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	III.	1	620	—	—	—	—	1	620	
		„	V.	1	260	—	—	—	—	1	260	
		„	VI.	1	150	—	—	—	—	1	150	
		Summe		3	1 030	—	—	—	—	3	1 030	

Budget-Titel.	§.		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr der neuen Budgetperiode. Ortsklassen. I. Zahl der Beamten.	I. Betrag.	II. Zahl der Beamten.	II. Betrag.	III. Zahl der Beamten.	III. Betrag.	Summe Spalte 5—7. Zahl der Beamten.	Summe Spalte 5—7. Betrag.	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
IX.	26.	**Turnlehrerbildungsanstalt.**										
		Dienstwohnungen erhalten:										
		in staatlichen Gebäuden:										
		Beamte	III.	1	—	—	—	—	—	1	—	Direktor.
		"	VI.	1	—	—	—	—	—	1	—	Schuldiener.
	28.	Lehrerseminare.										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	III.	4	2 480	2	820	1	280	7	3 580	
		"	IV.	2	840	—	—	—	—	2	840	
		"	V.	5	1 300	3	480	4	460	12	2 240	
		"	VI.	2	300	1	110	1	80	4	490	
		Summe		13	4 920	6	1 410	6	820	25	7 150	
		Dienstwohnungen erhalten:										
		in staatlichen Gebäuden:										
		Beamte	III.	2	—	1	—	1	—	4	—	4 Seminardirektoren.
		"	IV.	2	—	—	—	—	—	2	—	2 Oberlehrer (Reallehrer I. Gehaltsklasse).
		"	VI.	2	—	1	—	1	—	4	—	4 Schuldiener.
	30.	Präparandenschulen.										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	V.	—	—	—	—	4	400	4	400	
		Dienstwohnungen erhalten:										
		in staatlichen Gebäuden:										
		Beamte	V.	—	—	—	—	2	—	2	—	Vorstände der Präparandenschule zu Gengenbach und Meersburg.
		in gemietheten Gebäuden:										
		Beamte	V.	—	—	—	—	1	—	1	—	In der von der Gemeinde Tauberbischofsheim um 200 ℳ gemietheten Wohnung des Vorstandes der Präparandenschule befindet sich auch das Dienstzimmer des Letzteren. Der Beamte entrichtet an Miethzins 115 ℳ (Wohnungsgeld).
	37.	Taubstummenanstalten und Blindenerziehungsanstalt.										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	III.	—	—	—	—	1	280	1	280	
		"	V.	—	—	—	—	1	144	14	1 639	Ein Beamter erhält das Wohnungsgeld der IV. Rangklasse nach dem Gesetz vom 9. Januar 1874.
				—	—	—	—	13	1 495			
		"	VI.	—	—	—	—	1	80	1	80	
		Summe		—	—	—	—	16	1 999	16	1 999	
		Dienstwohnungen erhalten:										
		in staatlichen Gebäuden:										
		Beamte	III.	—	—	—	—	1	—	1	—	Die Anstaltsvorstände.
		"	V.	—	—	—	—	2	—	2	—	
	39.	Baugewerkeschule Karlsruhe.										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	III.	9	5 580	—	—	—	—	9	5 580	
		"	IV.	1	420	—	—	—	—	1	420	
		"	V.	4	1 040	—	—	—	—	4	1 040	
		"	VI.	1	150	—	—	—	—	1	150	
		Summe		15	7 190	—	—	—	—	15	7 190	
		Dienstwohnungen erhalten:										
		in gemietheten Gebäuden:										
		Beamte	VI.	1	—	—	—	—	—	1	—	Schuldiener. In dem von der Stadt Karlsruhe zur Verfügung gestellten Gebäude.

Budget-Titel	§.		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr Orts- I. Zahl der Beamten.	I. Betrag.	II. Zahl der Beamten.	II. Betrag.	der neuen Budgetperiode. Klassen. III. Zahl der Beamten.	III. Betrag.	Summe Spalte 5—7. Zahl der Beamten.	Betrag.	Erläuterungen.
					M.		M.		M.		M.	
IX.	41.	Kunstgewerbeschule Pforzheim.										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	III.	3	1 800	—	—	—	—	3	1 800	
		„	V.	2	320	—	—	—	—	2	320	
		„	VI.	1	150	—	—	—	—	1	150	
		Summe		6	2 530	—	—	—	—	6	2 530	
		Dienstwohnungen erhalten:										
		in gemietheten Gebäuden:										
		Beamte	III.	1	—	—	—	—	—	1	—	Direktor in dem von der Stadt zur Verfügung gestellten Gebäude. Die Stadt bezieht den Miethzins von 600 M. (Wohnungsgeld). Schuldiener in demselben Gebäude.
		„	VI.	1	—	—	—	—	—	1	—	
X.		Wissenschaften und Künste.										
	1.	Sammlungsgebäude.										
		Beamte	VI.	2	300	—	—	—	—	2	300	
		Dienstwohnungen erhalten:										
		in staatlichen Gebäuden:										
		Beamte	VI.	1	—	—	—	—	—	1	—	Hausmeier.
	2.	Hof- und Landesbibliothek.										
		Beamte	II.	1	760	—	—	—	—	1	760	
		„	III.	1	620	—	—	—	—	1	620	
		„	VI.	1	150	—	—	—	—	1	150	
	5.	Summe		3	1 530	—	—	—	—	3	1 530	
		Alterthumshalle, ethnographische und sonstige Sammlungen.										
		Beamte	VI.	1	150	—	—	—	—	1	150	
	6.	Naturaliencabinet in Karlsruhe.										
		Beamte	VI.	1	150	—	—	—	—	1	150	
	7.	Sternwarte.										
		Beamte	II.	1	760	—	—	—	—	1	760	
	9.	Kunstschule.										
		Beamte	II.	9	3 420	—	—	—	—	9	3 420	§ 22 Absatz 3 des Beamtengesetzes.
		„	VI.	1	150	—	—	—	—	1	150	
		Summe		10	3 570	—	—	—	—	10	3 570	
		Dienstwohnungen erhalten:										
		in gemietheten Gebäuden:										
		Beamte	VI.	1	—	—	—	—	—	1	—	Diener in Rücksicht auf seine Verwendung als Hausmeister.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Budget-Titel	§.		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr der neuen Budgetperiode. Ortsklassen. I. Zahl der Beamten.	I. Betrag.	II. Zahl der Beamten.	II. Betrag.	III. Zahl der Beamten.	III. Betrag.	Summe Spalte 5—7. Zahl der Beamten.	Summe Spalte 5—7. Betrag.	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
		B. Beamte, deren Diensteinkommen aus einer Kasse fließt, zu welcher der Staat feste oder wandelbare Zuschüsse leistet.										
VIII.		**Kultus.**										
	2.	**Katholischer Oberstiftungsrath.**										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	II.	1	760	—	—	—	—	1	760	
		„	III.	6	3 720	—	—	—	—	6	3 720	
		„	IV.	1	540	—	—	—	—	15	6 420	1 Beamter erhält als früherer Stiftungsverwalter das Wohnungsgeld der III. Rangklasse nach dem Gesetz vom 9. Januar 1874.
		„		14	5 880	—	—					
		„	V.	7	1 820	—	—	—	—	7	1 820	
		„	VI.	6	900	—	—	—	—	6	900	
		Summe		35	13 620	—	—	—	—	35	13 620	
		Dienstwohnungen erhalten: in dem der Allgemeinen Katholischen Kirchenkasse gehörigen Dienstgebäude des Katholischen Oberstiftungsraths:										
		Beamte	II.	1	—	—	—	—	—	1	—	Der Präsident.
		„	VI.	1	—	—	—	—	—	1	—	Kanzleidiener mit Rücksicht auf seine Verwendung als Hausmeister.
IX.		**Unterrichtswesen.**										
	45.	**Realmittelschulen.**										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	III.	66	40 920	12	4 920	56	15 680	134	61 520	
		„	IV.	1	540	—	—	3	510	6	2 730	Ein Beamter erhält das Wohnungsgeld der III. Rangklasse nach dem Gesetz vom 9. Januar 1874.
		„		4	1 680	—	—					
		„	V.	36	9 360	10	1 600	36	4 140	82	15 100	
		Summe		107	52 500	22	6 520	95	20 330	224	79 350	
		Dienstwohnungen erhalten: in gemietheten Gebäuden:										
		Beamte	III.	2	—	2	—	12	—	16	—	Vorstände von Lehranstalten in den städtischen Schulgebäuden.
		Mittelschulen für die weibliche Jugend.										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	III.	17	10 540	2	820	—	—	19	11 300	
		„	V.	28	7 280	2	320	—	—	30	7 600	
		Summe		45	17 820	4	1 140	—	—	49	18 960	Das Wohnungsgeld wird von den Schulkassen ohne Ersatz seitens der Staatskasse bezahlt.
		Dienstwohnungen erhalten: in gemietheten Gebäuden:										
		Beamte	III.	2	—	1	—	—	—	3	—	Direktoren in städtischen Schulgebäuden.

Budget-Titel.	lf.		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr Orts- I. Zahl der Beamten.	I. Betrag.	II. Zahl der Beamten.	II. Betrag.	der neuen Budgetperiode. Klassen. III. Zahl der Beamten.	III. Betrag.	Summe Spalte 5—7. Zahl der Beamten.	Summe Spalte 5—7. Betrag.	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
IX.	48.	Gewerbeschulen.										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	IV.	6	2 520	3	750	2	340	11	3 610	
		„	V.	18	4 680	30	1 650	23	2 645	91	8 925	
		Summe		24	7 200	13	2 350	25	2 985	62	12 535	
	—	Lehrerinnenseminar. (Prinzessin-Wilhelm-Stift.)										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	III.	2	1 240	—	—	—	—	2	1 240	
		„	V.	1	260	—	—	—	—	1	260	
		Summe		3	1 500	—	—	—	—	3	1 500	
		C. Beamte, zu deren Einkommen Staatszuschüsse nicht geleistet werden.										
		Unterrichtswesen.										
	—	Akademische Studienstiftungsverwaltung Freiburg.										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	III.	1	620	—	—	—	—	1	620	
		„	V.	1	260	—	—	—	—	1	260	
		Summe		2	880	—	—	—	—	2	880	
	—	Rektoren erweiterter Volksschulen.										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	III.	4	2 480	1	410	—	—	5	2 890	Das Wohnungsgeld wird aus Gemeindemitteln bezahlt.
		Dienstwohnungen erhalten:										
		in städtischen Gebäuden	III.	1	—	1	—	—	—	2	—	Ein Beamter erhält statt einer Dienstwohnung zu dem gesetzlichen Wohnungsgeld aus Gemeindemitteln einen weiteren Zuschuß von 600 ℳ.
	—	Zentralverwaltungen von Landesstiftungen.										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	III.	—	—	1	410	—	—	1	410	
		„	IV.	1	420	1	250	—	—	2	670	
		„	V.	—	—	1	160	—	—	1	160	
		„	VI.	1	216	—	—	—	—	1	216	Ein Beamter erhält das Wohnungsgeld der V. Rangklasse nach dem Gesetz vom 9. Januar 1874.
		Summe		2	636	3	820	—	—	5	1 456	
		Dienstwohnungen erhalten:										
		in Stiftungsgebäuden:										
		Beamte	III.	—	—	1	—	—	—	1	—	Stiftungsverwalter.
		„	IV.	—	—	1	—	—	—	1	—	

Anlage 3.

Darstellung

über die Zusammensetzung der bei Titel V. des Budgets für 1890/91 in Spalte 4 als seitheriger Budgetsatz eingesetzten Beträge.

Budgetsatz für 1888/89		Hiervon sind im Budget für 1890/91 angefordert bei §.														Zusammen.
§.		1 a.	1 b.	2.	3.	4.	5.	9.	11.	12.	13.	15.	16.	17.	18.	
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
16 a.	315 000	315000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	315 000
b.	31 320	—	—	31 320	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31 320
17 a.	36 000	—	36000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36 000
b.	3 264	—	—	3 264	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 264
18.	17 760	—	—	—	—	—	—	—	—	17 760	—	—	—	—	—	17 760
19.	24 700	—	—	—	—	24 700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24 700
20.	716 000	—	—	—	716000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	716 000
21 a.	366 075	—	228800	—	—	—	—	131050	2 075	4 150	—	—	—	—	—	366 075
b.	16 496	—	—	16 496	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16 496
22 a.	106 872	—	97250	—	—	—	—	—	5 542 3 080	1 000	—	—	—	—	—	106 872
b.	7 036	—	—	7 036	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 036
23.	64 280	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64 280	—	—	—	—	64 280
24.	4 540	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 540	—	—	—	—	4 540
25.	2 030	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 030	—	—	—	2 030
26.	27 540	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27 540	—	—	27 540
27.	8 460	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8 460	—	8 460
28.	5 360	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 360	5 360
Zus.	1 752 733	315000	362050	58 116	716000	24 700	—	131050	10 697	22 910	68 820	2 030	27 540	8 460	5 360	1 752 733

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 4

Bisheriger Budgetsatz Titel VII.			Voranschlag für 1890/91.			
§. 49.	Verpflegungs- und Heilkosten . . .	241 155 M.	Hievon sind aufgenommen	240 244 M.	unter VII. Pos.	20.
			„	911 „	„ „ „	6.
§. 58 a.	Besoldungen der Beamten	54 200 „	„	54 200 „	„ „ „	1.
b.	Wohnungsgeldzuschuß	5 472 „	„	5 472 „	„ „ „	2.
§. 59 a.	Gehalt der Geistlichen, Aerzte, Buchhalter und Lehrer	26 470 „	„	17 450 „	„ „ „	1.
			„	9 020 „	„ „ „	3.
b.	Wohnungsgeldzuschuß	1 344 „	„	1 344 „	„ „ „	2.
§. 60 a.	Gehalte des Verwaltungs-, Hilfs- und Aufsichtspersonals	184 892 „	„	175 292 „	„ „ „	1.
			„	6 100 „	„ „ „	7.
			„	3 500 „	„ „ „	8.
b.	Wohnungsgeldzuschüsse	12 984 „	„	12 984 „	„ „ „	2.
§. 61.	Gratifikationen	3 260 „	„	3 260 „	„ „ „	1.
§. 62.	Sonstige Ausgaben	2 400 „	„	1 000 „	„ „ „	4.
			„	1 400 „	„ „ „	31.
		532 177 M.		532 177 M.		

Anmerkung: Der Aufwand für die Sterbquartale, für die Meßnergehalte und ebenso jener für die Schreibgebühren wurde bisher unter Pos. 60 verrechnet. Eine besondere Ausscheidung der desfallsigen Antheile am Budgetsatze dieser Position fand wegen der Geringfügigkeit der Beträge nicht statt.

Anlage 5.

Einnahme Titel II. Strafanstalten.

Pos.		Männerzuchthaus Bruchsal.		Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal.		Landesgefängniß Freiburg.		Landesgefängniß Mannheim.		Summe.		1 Jahr durchschnittlich.
		1890.	1891.	1890.	1891.	1890.	1891.	1890.	1891.	1890.	1891.	
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken	6200	6200	5000	5000	6560	6560	3750	3750	21510	21510	
2.	Erlös aus Inventarstücken, Materialien und Viktualien . . .	2460	2460	5725	5725	8400	8400	13630	13630	30215	30215	
3.	Einnahme vom Gewerbebetriebe	251040	251040	196350	196350	179410	179410	125000	125000	751800	751800	
4.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	110	110	505	505	20	20	22	22	657	657	
	Summe Titel II. . .	259810	259810	207580	207580	194390	194390	142402	142402	804182	804182	804182

Anlage 6.

Ausgabe Titel VII. Strafanstalten.

Pos.		Männerzuchthaus Bruchsal.		Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal.		Landesgefängniß Freiburg.		Landesgefängniß Mannheim.		Summe.		1 Jahr durchschnittlich.
		1890.	1891.	1890.	1891.	1890.	1891.	1890.	1891.	1890.	1891.	
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1.	Gehalte	82820	87060	64550	67330	71890	75840	44510	46500	263770	276730	270250
2.	Wohnungsgeld	6910	6910	6660	6660	9030	9030	5846	5846	28446	28446	
3.	Vergütung und sonstige Bezüge der nicht etatmäßigen Beamten	1750	1750	2900	2900	1700	1700	2870	2870	9220	9220	
4.	Tagegelder, Reise- und Zugskosten	108	108	117	117	395	395	100	100	720	720	
5.	Dienstzulagen für Meßner	100	100	100	100	100	100	100	100	400	400	
6.	Arzneikosten des Aufsichtspersonals	495	495	330	330	105	105	210	210	1140	1140	
7.	Für Dienstkleidung	2100	2100	1200	1200	1700	1700	1100	1100	6100	6100	
8.	Für Stellvertretung und Dienstaushilfe	840	840	930	930	585	585	155	155	2510	2510	
9.	Unterstützung an nicht etatmäßige Beamte	70	70	70	70	70	70	70	70	280	280	
10.	Schreibgebühren	185	185	90	90	130	130	305	305	710	710	
11.	Betriebsprämien	300	300	250	250	250	250	200	200	1000	1000	
12	Sonstige persönliche Ausgaben	20	20	50	50	10	10	10	10	90	90	
13.	Kosten des Verkaufs von Inventarstücken	8	8	5	5	27	27	10	10	50	50	
14.	Steuern und Umlagen	617	617	490	490	425	425	300	300	1832	1832	
15.	Abgang und Nachlaß	5	5	5	5	5	5	5	5	20	20	
16.	Kosten der Arbeitsstoffe und Geräthschaften	139165	139165	104335	104335	84700	84700	66600	66600	394800	394800	
17.	Belohnungen der Gefangenen und Schutzwesen für die Entlassenen	9030	9030	4200	4200	4703	4703	3784	3784	21717	21717	
18.	Aufwand für Gebäude und Grundstücke	9622	9622	8080	8080	10800	10800	8550	8550	37052	37052	
19.	Aufwand gegen Feuersgefahr	190	190	296	296	106	106	133	133	725	725	
20.	Aufwand für Verpflegung und Heilung der Gefangenen	67018	67018	62809	62809	63032	63032	42254	42254	235113	235113	
21.	Aufwand für Kleidung	13800	13800	12000	12000	13975	13975	7405	7405	47180	47180	
22.	Aufwand für Bettwerk	2500	2500	2200	2200	2000	2000	1400	1400	8100	8100	
23.	Aufwand für Zimmer-, Küche-, Speise- und Trinkgeräthe	550	550	560	560	550	550	500	500	2160	2160	
24.	Aufwand für Bewachungs- und Strafgeräthschaften	690	690	130	130	175	175	135	135	1130	1130	
25.	Heizungskosten	7000	7000	5300	5300	7700	7700	1750	1750	21750	21750	
26.	Beleuchtungskosten	8000	8000	6100	6100	8000	8000	3000	3000	25100	25100	
27.	Reinigungskosten	9950	9950	8160	8160	9950	9950	5790	5790	33850	33850	
28.	Aufwand für Kirchen- und Schulbedürfnisse	990	990	890	890	1210	1210	460	460	3550	3550	
29.	Sachliche Amtsunkosten	730	730	737	737	857	857	675	675	2999	2999	
30.	Versendungskosten:											
	a. Postporto	212	212	236	236	182	182	160	160	790	790	
	b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	67	67	63	63	74	74	24	24	228	228	
	c. Telegraphengebühren	2	2	10	10	3	3	4	4	19	19	
31.	Zufällige Ausgaben	68	68	155	155	814	814	111	111	1148	1148	
	Summe Titel VII.	365912	370152	294008	296788	295253	299203	198526	200516	1153699	1166659	1160179

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 7.

Entzifferung

des reinen ordentlichen Justizaufwandes für die Budgetperiode 1890|91.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
		A. Ausgaben und Einnahmen der Justizverwaltung selbst.				
		Ausgaben.				
I.		Ministerium (auf den Justizetat entfallen von dem für 1890/91 auf 136 881 ℳ. berechneten Aufwand rund 70%)	77 084	95 816	18 732	—
II.		Oberlandesgericht	169 155	180 537	11 382	—
III.		Landgerichte	686 401	750 234	63 833	—
IV.		Staatsanwaltschaften	173 171	197 690	24 519	—
V.		Amtsgerichte	1 752 733	1 968 562	215 829	—
VI.		Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	1 285 660	1 256 285	—	29 375
VII.		Strafanstalten	1 142 760	1 160 179	17 419	—
XI.		Unterstützungs- und Belohnungsfond (Antheil des Justizetats)	37 400	7 330	—	30 070
XII.		Verschiedene und zufällige Ausgaben (wie bei I. 2/3 von 36 548 ℳ.)	49 894	24 366	—	25 528
		Summe . .	5 374 258	5 640 999	351 714	84 973
					84 973	
					266 741	
		Einnahmen.				
I.		Justizverwaltung	754 710	773 039	18 329	
II.		Strafanstalten	803 976	804 182	206	
		Summe . .	1 558 686	1 577 221	18 535	
		B. Ferner erscheinen im Budget der Steuerverwaltung für 1890/91 folgende Einnahmen und Ausgaben, die sachlich aus der Justiz herrühren.				
		Einnahmen.				
10.		Gerichtskosten, Sporteln und Rechtspolizeigebühren der Gerichte, Notariatsgebühren	2 545 443	2 590 448	45 005	—
11.		Sporteln und Taxen der Verwaltungsbehörden, hierher an Sporteln und Taxen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Justizverwaltungsangelegenheiten .	12 000	13 000	1 000	—
13.		Forststrafen und Ersatz an Gerichtskosten	56 363	50 286	—	6 077
		Summe . .	2 613 806	2 653 734	46 005	6 077
					6 077	
					39 928	
		Hierzu die Einnahmen unter A. . .	1 558 686	1 577 221	18 535	
		Hauptsumme der Einnahmen	4 172 492	4 230 955	58 463	
		Ausgaben.				
22.		Abgang und Rückersatz an Justiz- und Polizeigefällen, hierher	121 396	121 730	334	—
26a.		Für Konstatirung der Gerichtskosten, Sporteln und Rechtspolizeigebühren der Gerichte und der Notariatsgebühren .	36 501	37 926	1 425	—
26b.		Für Konstatirung der Sporteln und Taxen der Verwaltungsbehörden, hierher rund	360	390	30	—
		Abgang und Rückersatz an Forstgerichtsgefällen	4 239	3 332	—	907
26g.		Strafantheile der Waldeigenthümer und sonstige Kosten . .	22 460	20 605	—	1 855
		Hebgebühren der Steuererheber	76 614	—	—	76 614
		Diese Ausgabe kommt für die Hinkunft in Wegfall, da die Steuererheber an Stelle der bisherigen Belohnung durch Gewährung einer Hebgebühr von 3% aus den von ihnen vollzogenen Einnahmen künftig feste Vergütungen erhalten werden.				
		zusammen . .	261 570	183 983	1 789	79 376
						1 789
						77 587
		Hierzu die Ausgaben unter A. . .	5 374 258	5 640 999	266 741	—
		Hauptsumme der Ausgaben	5 635 828	5 824 982	266 741	77 587
					77 587	
					189 154	
		Hauptsumme der Einnahmen	4 172 492	4 230 955	58 463	
		Gesammtsumme des reinen ordentlichen Justizaufwandes . .	1 463 336	1 594 027	130 691	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 8.

Zu Titel VIII. §. 2. Katholischer Oberstiftungsrath (Staatsbeitrag).

Vereinbarung

zwischen der Großherzoglichen Regierung und dem Erzbischöflichen Ordinariat wegen Regelung der Betheiligung des Staats an dem Aufwand für den katholischen Oberstiftungsrath.

Zum Vollzug der §§. 8, 9 und 10 der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861, die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betreffend, in Verbindung mit dem Beamtengesetz und der Gehaltsordnung vom 24. Juni 1888, sowie dem Gesetze vom gleichen Tage, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und Ausgaben (Etatgesetz), ist zwischen der Großherzoglichen Staatsregierung und dem Herrn Erzbischof zu Freiburg nachstehende Vereinbarung getroffen worden.

Artikel 1.

Der Vorsteher (Präsident) des Katholischen Oberstiftungsraths, die nicht dem geistlichen Stande angehörenden Mitglieder dieser Behörde, hinsichtlich derer nicht im Einzelfalle eine andere Bestimmung im gegenseitigen Einvernehmen der Großherzoglichen Regierung und des Herrn Erzbischofs getroffen ist, ferner die nach §. 9 der Verordnung vom 20. November 1861 angestellten Revisoren, Revidenten und Verwalter haben die Rechte und Pflichten der Beamten im Sinne des Beamtengesetzes und werden in den geeigneten Fällen in der Eigenschaft als etatsmäßige Beamte (§. 2 des Beamtengesetzes) angestellt.

Für die Ansprüche dieser Beamten (Abs. 1) auf Diensteinkommen, Ruhegehalt, Unterstützungsgehalt, sowie ihrer Hinterbliebenen auf Sterbe- und Versorgungsgehalt hat die Staatskasse nur insoweit aufzukommen, als eine Verpflichtung hiezu auf Grund der gegenwärtigen Vereinbarung ausdrücklich übernommen ist. Vorbehalten bleibt daneben das aushilfsweise Eintreten der Staatskasse, insoweit dasselbe nach Erschöpfung sowohl der für die Befriedigung der bezüglichen Ansprüche zunächst bestimmten Mittel als des unter Leitung und Aufsicht des Katholischen Oberstiftungsraths verwalteten kirchlichen Vermögens zur Befriedigung der gedachten Ansprüche aus der staatlichen Anstellung unvermeidlich ist.

Auf die im ersten Absatz dieses Artikels genannten Beamten sind in allen das Beamtenverhältniß betreffenden Beziehungen die für gleichartige Beamte der Staatsverwaltung geltenden gesetzlichen und Verordnungsbestimmungen, unbeschadet jedoch der in der gegenwärtigen Vereinbarung getroffenen besonderen Abreden sinngemäß anwendbar, insbesondere findet auf den Vorsteher des Katholischen Oberstiftungsraths §. 33 des Beamtengesetzes Anwendung.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des §. 9 der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861, sowie jene des Art. 1 der gegenwärtigen Uebereinkunft finden auch Anwendung auf das Kanzlei- und Bedienungspersonal des Katholischen Oberstiftungsraths, soweit dasselbe nicht nach den sinngemäß anwendbaren Vorschriften der Staatsverwaltung ohne Beamteneigenschaft anzustellen ist.

Die Verleihung der Eigenschaft als etatmäßige Beamte (vergl. Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1), ferner die Ausfertigung der Anstellungsurkunden und der Urkunden über den Einkommensanschlag (§. 20 B.-G.) für dieselben erfolgt beim Zutreffen derjenigen Voraussetzungen, in denjenigen Formen und von denjenigen Stellen, welche für gleichartige Beamte der Staatsverwaltung durch die Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz und zur Gehaltsordnung bezeichnet werden.

Der Katholische Oberstiftungsrath soll in dieser Hinsicht die Zuständigkeit einer Centralmittelstelle haben und von sich aus — immerhin mit Beachtung der im letzten Absatz von Art. 1 genannten Bestimmungen — zur Annahme der nicht etatmäßigen Beamten sowie der Personen ohne Beamteneigenschaft befugt sein.

Bezüglich der etatmäßigen Beamten, deren Anstellung hiernach nicht dem Katholischen Oberstiftungsrathe selbst zusteht, bleibt das nach §. 9 der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861 erforderliche vorgängige Einverständniß zwischen der Großherzoglichen Regierung und dem Erzbischöflichen Ordinariat vorbehalten.

Artikel 3.

Geistliche sowie solche nicht dem geistlichen Stande angehörende, von dem Herrn Erzbischof erwählte und ernannte Mitglieder des Katholischen Oberstiftungsrathes, hinsichtlich derer im gegenseitigen Einvernehmen der Großherzoglichen Regierung und des Herrn Erzbischofs bestimmt worden, daß sie die Eigenschaft etatmäßiger Beamten nicht haben sollen, erhalten diejenigen Rechte, welche ihnen vom Herrn Erzbischof mit Zustimmung der Großherzoglichen Regierung bei der Anstellung verliehen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

werden. Diese Rechte dürfen in Beziehung auf Einkommen, Ruhe- und Unterstützungsgehalt, Sterbe- und Versorgungsgehalt das Maaß dessen nicht übersteigen, was einem Mitglied jener Behörde, welches im Sinne des Art. 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung in der Eigenschaft eines etatmäßigen Beamten angestellt ist, nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zukommt.

Für die Ansprüche aller im ersten Absatz dieses Artikels genannten Beamten und für die Ansprüche ihrer Hinterbliebenen ist bei Unzulänglichkeit der zur Bestreitung des Aufwandes für den Katholischen Oberstiftungsrath zunächst bestimmten Mittel nur das kirchliche Vermögen haftbar.

Artikel 4.

Auf die in Art. 1, Art. 2 und Art. 3 bezeichneten Beamten — deren Höchstzahl bis auf anderweite Vereinbarung auf die unten für jede einzelne Beamtengattung angegebene Zahl von Stellen bestimmt wird — finden (soweit nicht nach dem ersten Absatz von Art. 3 andere Bestimmung getroffen ist) die Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 und die zugehörigen Vollzugsvorschriften derart Anwendung, daß in dem Gehaltstarif einzureihen sind:

I. bei dem Katholischen Oberstiftungsrath selbst:

a. der Vorsteher (Präsident) der Behörde — eine Stelle — in Abtheilung B. Ziffer 1,
b. die Kollegialmitglieder — 6 Stellen — in Abtheilung C. Ziffer 2,
c. der Revisionsvorstand — 1 Stelle — in Abtheilung E. Ziffer 3,
d. die Sekretäre, Revisoren, Registratoren, der Expeditor — zusammen 14 Stellen — in Abtheilung F. Ziffer 4,
e. die Sekretariats-, Revisions-, Registratur- und Expeditur-Assistenten — zusammen 8 Stellen — in Abtheilung H. Ziffer 3 bezw. K. Ziffer 1,
f. die Kanzleiassistenten — 4 Stellen — in Abtheilung K. Ziffer 2,
g. die Kanzleidiener — 2 Stellen — in Abtheilung K. Ziffer 10.

II. bei den dem Katholischen Oberstiftungsrath unmittelbar unterstellten Stiftungs- und Kassenverwaltungen:

h. die Verwalter — 5 Stellen — wovon höchstens 3 in Abtheilung D. Ziffer 1, die übrigen in Abtheilung E. Ziffer 3; doch soll von den beiden letzteren Stellen die eine regelmäßig mit einem Beamten aus Abtheilung H. Ziffer 3 oder H. Ziffer 4 besetzt sein,
i. die Verwaltungsgehilfen — 5 Stellen — wovon höchstens 3 als Buchhalter in H. Ziffer 4 oder Verwaltungsassistenten in H. Ziffer 8, die übrigen in Abtheilung K. Ziffer 2.

Bei der Einreihung der Beamten in die vorerwähnten verschiedenen Abtheilungen und Klassen des Gehaltstarifs sind (vergl. den letzten Absatz von Art. 17 des Etatgesetzes) diejenigen Bestimmungen zu beachten, welche für gleichartige Amtsstellen der Staatsverwaltung durch den Gehaltstarif und die hiezu ergehenden Vollzugsanordnungen vorgeschrieben werden. Gleiches gilt für die Bemessung des Diensteinkommens der Beamten und der Leistungen derselben an Miethzins für Dienstwohnungen und dergl.

Artikel 5.

Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte der im Dienst des Katholischen Oberstiftungsrathes gemäß Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 dieser Vereinbarung angestellten Beamten werden nach den Vorschriften des Beamtengesetzes und den zugehörigen Vollzugsverordnungen bemessen.

Die Bestreitung dieser Bezüge liegt der Regiekasse des Katholischen Oberstiftungsraths (Art. 11) ob; jedoch bleibt es landesherrlicher Entschließung vorbehalten, bezüglich derjenigen jener Beamten, welche einen erheblichen Theil der bei Bemessung des Ruhe- oder Unterstützungsgehalts anzurechnenden Zeit außerhalb des Dienstes des Katholischen Oberstiftungsraths im Staatsdienst zugebracht haben, einen dieser Zeit entsprechenden verhältnißmäßigen Theil auf die Staatskasse zu übernehmen.

Den ihr so überwiesenen Theilbetrag wird die Staatskasse Jahr für Jahr an die Kasse des Oberstiftungsrathes abliefern.

Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte der in Art. 3 bezeichneten Mitglieder des Katholischen Oberstiftungsrathes bemessen sich nach den dem betreffenden Mitglied gegebenen Zusicherungen; dieselben werden ausschließlich und ohne Antheilnahme der Staatskasse aus kirchlichem Vermögen bestritten.

Soweit bezüglich eines der jetzt im Dienst des Oberstiftungsraths angestellten Beamten bei der Anstellung durch landesherrliche Entschließung die Zusicherung ertheilt wurde, daß seine Pension auf die Staatskasse übernommen werden solle, hat es hierbei sein Bewenden.

Artikel 6.

Die nach dem 1. Januar 1890 zur Anweisung gelangenden Versorgungsgehalte (§§. 59–69 des Beamtengesetzes) der Hinterbliebenen der gemäß Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 ernannten etatmäßigen Beamten des Katholischen Oberstiftungsraths werden zwar im Allgemeinen aus der Staatskasse (Beamtenwittwenkasse) bestritten.

Aus Mitteln des Katholischen Oberstiftungsrathes sind aber dafür an die Beamtenwittwenkasse zu leisten:

a. für jeden Beamten, welcher nach dem 1. Januar 1890 seine erste etatmäßige Anstellung im Dienst des Katholischen Oberstiftungsrathes erhält und ebenso für jeden etatmäßig in diesem Dienst angestellten Beamten, welcher nach dem 1. Januar 1890 durch Tod, Entlassung, Zuruhesetzung ꝛc. ꝛc. aus dem aktiven Dienst oder der etatmäßigen Anstellung ausscheidet, je dreißig Prozent des im Zeitpunkt der etatmäßigen Anstellung bezw. des Ausscheidens maßgebenden Einkommensanschlags.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. Jahr für Jahr fünfzig Prozent von dem Gesammtbetrag der Versorgungsgehalte, welche in dem betreffenden Jahr von der Beamtenwittwenkasse an Hinterbliebene vormaliger, nach dem 1. Januar 1890 aus dem Dienst ausgeschiedener Beamten des Katholischen Oberstiftungsrathes thatsächlich gezahlt wurden.

Die Beamten selbst haben die geordneten Jahresbeiträge (§. 70/79 des B.-G.) an die Beamtenwittwenkasse zu entrichten.

Die Ansprüche der etwa künftig nach Art. 3 Abs. 1 zur Anstellung gelangenden, nicht dem geistlichen Stande angehörenden Mitglieder des Katholischen Oberstiftungsrathes auf Hinterbliebenenversorgung bemessen sich nach der dem Betreffenden von dem Herrn Erzbischof gegebenen Zusicherung; die Ansprüche werden, ohne Antheilnahme der Staatskasse, ausschließlich aus kirchlichen Fonds befriedigt werden.

Artikel 7.

Soweit Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen an etatmäßig angestellte Beamte des Katholischen Oberstiftungsrathes künftighin überhaupt noch zulässig sind (vergl. E.-G. Art. 29), werden sie aus dem nach Art. 28 des Etatgesetzes im Budget des Kultusministeriums aufzunehmenden Fond für solche Zwecke geschöpft. Ebenso werden Gnadengaben an Hinterbliebene vormaliger nach Art. 1 oder 2 dieser Vereinbarung angestellten Beamten des Katholischen Oberstiftungsrathes aus dem nach Art. 30 des Etatgesetzes zu verwilligenden Mitteln geschöpft.

Die in einem Jahr thatsächlich geleisteten Beträge dieser Art werden der Staatskasse aus den Mitteln des Katholischen Oberstiftungsrathes ersetzt.

Unterstützungen, außerordentliche Belohnungen und Gnadengaben (Abs. 1) werden nur mit Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats und des Kultusministeriums verwilligt werden; soweit daneben landesherrliche Genehmigung erforderlich ist (Etatgesetz Art. 29 vorletzter Absatz), wird diese vom Kultusministerium eingeholt werden.

Artikel 8.

Der persönliche und sachliche Aufwand für den Katholischen Oberstiftungsrath wird in dem nachstehend bezeichneten Umfang im Allgemeinen und bis auf Weiteres zur Hälfte von der Staatskasse übernommen.

Als persönlicher Aufwand in diesem Sinne gilt jener für:

a. das Diensteinkommen des Vorstehers, sämmtlicher Mitglieder und sonstiger Beamten und Bediensteten bei dem Katholischen Oberstiftungsrath selbst;
b. die Ruhe- und Unterstützungsgehalte dieser Personen, soweit dieselben nach Art. 1 (Abs. 1) und Art. 2 angestellt sind und ihre Zuruhesetzung nicht vor dem 1. Januar 1890 erfolgte, abzüglich der nach Art. 5 Abs. 2 etwa auf die Staatskasse übernommenen Theilbeträge;
c. die Sterbegehalte aller oben bei a. genannten Personen;
d. die nach dem zweiten Absatz (unter a. und b.) von Artikel 6 an die Beamtenwittwenkasse zu leistenden Beiträge zu den Kosten der Hinterbliebenenversorgung bezüglich der oben unter a. genannten, nach Art. 1 (Abs. 1) und Art. 2 angestellten Beamten;
e. die an die Staatskasse nach dem zweiten Absatz von Art. 7 zu leistenden Ersatzbeträge bezüglich der soeben genannten Beamten.

Als sachlicher Aufwand im Sinne des ersten Absatzes gilt der beim Oberstiftungsrath selbst entstehende Aufwand für:

a. das Dienstgebäude (Miethe, laufende Unterhaltung und Reinigung);
b. Bureaubedürfnisse (sachliche Amtsunkosten);
c. Postporto und Fracht;
d. verschiedene sonstige sachliche Bedürfnisse.

Ueberall kommen für die Antheilnahme der Staatskasse an dem persönlichen und sachlichen Aufwand die mit diesem zusammenhängenden Einnahmen (z. B. Ersatzbeträge, Miethzinse für Dienstwohnungen und dergl.) vorweg in Abzug.

Artikel 9.

Die im zweiten Absatz von Art. 8 bezeichneten persönlichen Ausgaben werden jeweils für eine Staatsvoranschlagsperiode nach dem voraussichtlichen Bedarf behufs Einholung der ständischen Genehmigung nach Vorschrift des Etatgesetzes dargestellt und mit der Hälfte der berechneten Summe als Voranschlag des Staatsbeitrags für die Budgetperiode in den Staatsvoranschlag eingestellt.

Der Antheil der Staatskasse an den im dritten Absatz von Art. 8 benannten sachlichen Ausgaben wird für einen zehnjährigen Zeitraum (fünf Budgetperioden) nach dem Durchschnitt des thatsächlichen Aufwandes der vorausgegangenen zehn Jahre im gegenseitigen Einverständniß der Großherzoglichen Regierung und des Erzbischöflichen Ordinariats festgesetzt und als fester jährlicher Beitrag zur ständischen Genehmigung in den Staatsvoranschlag aufgenommen.

Die Ablieferung des Bauschbeitrags für sachlichen Aufwand (Abs. 2) erfolgt in Vierteljahrbeträgen zum Voraus.

Ebenso zahlt die Generalstaatskasse im ersten Monat eines jeden Kalendervierteljahrs an die Kasse des Oberstiftungsraths den vierten Theil des genehmigten Budgetsatzes des Staatsbeitrags zum persönlichen Aufwand (Abs. 1) vorbehaltlich der im Monat Januar jeden Jahres erfolgenden Abrechnung über den nach dem wirklichen Aufwand sich bemessenden Staatsbeitrag

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

für das abgelaufene Jahr. Die erforderliche Ausgleichung findet sofort und ohne Rücksicht darauf statt, ob der anrechnungsfähige Aufwand den Budgetsatz überschreitet oder hinter ihm zurückbleibt.

Artikel 10.

Der Aufwand für die am 1. Januar 1890 auf der Regiekasse des Oberstiftungsraths ruhenden Pensionen von Beamten der im ersten Absatz von Art. 1 und in Art. 2 genannten Art, ebenso die auf ihr am 1. Januar 1890 ruhenden und die später auf Ableben von zu jener Zeit bereits pensionirten Beamten dieser Art etwa noch zugehenden Wittwenpensionen (§§. 20/22 des Staatsdienereedikts von 1819) sollen zwar auch künftig grundsätzlich eine ausschließliche Last des kirchlichen Vermögens bilden, die Großherzogliche Regierung ist aber damit einverstanden, daß diese Ausgaben bis auf Weiteres zur Hälfte dem anrechnungsfähigen persönlichen Aufwand (Art. 8 Abs. 2) beigerechnet werden.

Der hiernach nicht aus der Staatskasse bestrittene oder ersetzte Theil dieser Leistungen sowie überhaupt aller Aufwand für den Katholischen Oberstiftungsrath, welcher nicht nach Art. 5—8 ganz oder theilweise auf die Staatskasse übernommen bezw. durch Staatsbeiträge gedeckt ist, wird auf das unter dessen Leitung und Aufsicht verwaltete kirchliche Vermögen ausgeschlagen.

Die Umlegung geschieht jeweils für zwei Jahre (eine Budgetperiode) durch den Katholischen Oberstiftungsrath unter Vorbehalt der Genehmigung sowohl des Erzbischöflichen Ordinariats als des Kultusministeriums.

Artikel 11.

Die Staatsbeiträge (Art. 8 und 9) sowie die Beiträge aus kirchlichem Vermögen (Art. 10) sind in eine unter Leitung des Katholischen Oberstiftungsraths stehende Kasse (Regiekasse) einzuzahlen, aus welcher die nicht unmittelbar auf die Staats- bezw. Beamtenwittwenkasse übernommenen Ausgaben für die genannte Behörde bestritten werden.

Ueber die durch die Regiekasse (Abs. 1) zu vollziehenden Einnahmen und Ausgaben ist Jahresrechnung nach den für das Staatsrechnungswesen geltenden Vorschriften zu stellen.

Die Regiekasserechnung unterliegt in Bezug darauf, ob die Ausgaben und Einnahmen derselben mit Beachtung der maßgebenden Gesetze, Verordnungen und landständischen Bewilligungen vollzogen wurden und der Staatszuschuß hiernach richtig bemessen ist, alljährlich der Prüfung und Abhör durch die Oberrechnungskammer.

Artikel 12.

Das Diensteinkommen, sowie die Ruhe-, Unterstützungs- und Sterbegehalte der für die Verwaltung der allgemeinen kirchlichen Fonds (Art. 4 Ziffer II.) angestellten Beamten ist aus dem verwalteten Vermögen zu bestreiten.

Sind mehrere Fonds zu einem Verwaltungsdienst vereinigt, so geschieht die Umlegung durch den Katholischen Oberstiftungsrath nach der laufenden jährlichen Roheinnahme oder einem Durchschnitt derselben aus den letzten zwei bis drei Jahren. Abweichungen hievon bedürfen der Genehmigung sowohl des Erzbischöflichen Ordinariats als des Großherzoglichen Kultusministeriums.

Artikel 13.

Auf die Versorgungsgehalte der in Art. 12 Abs. 1 bezeichneten Beamten finden die Bestimmungen in Art. 17 Abs. 4 bezw. 3 des Etatgesetzes entsprechende Anwendung. Der aus dem verwalteten kirchlichen Vermögen der Beamtenwittwenkasse zu ersetzende Theil des Versorgungsgehaltes wird auf dreißig Prozent des Versorgungsgehaltes bis auf Weiteres festgesetzt.

Artikel 14.

Von Seiten der Großherzoglichen Staatsregierung bleibt für die gegenwärtige Vereinbarung die ständische Genehmigung (im Staatsvoranschlag) soweit erforderlich vorbehalten.

Dieselbe wird zu diesem Zweck als Anlage zu dem Entwurf des Staatsvoranschlags für die Jahre 1890 und 1891 dem Landtag zur Kenntnißnahme bezw. Entschließung vorgelegt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 9.

Voranschlag

über den Aufwand für den Katholischen Oberstiftungsrath in den Jahren 1890 und 1891.

Tit.			Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	1 Jahr durchschnittlich.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.
VIII.					
§. 2.	1.	Gehalte (vergleiche Anlage 1)	105 470	108 560	107 015
	2.	Wohnungsgeld (vergleiche Anlage 2)	13 620	13 620	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben und zwar Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	6 755	6 755	—
	4.	Pensionen	7 770	7 770	—
	5.	Unterstützungen und Belohnungen	300	300	—
	6.	Zuschüsse zur Beamtenwittwenkasse	1 464	1 464	—
	7.	Sachliche Amtsunkosten	13 590	13 590	—
		Der sachliche Aufwand betrug nach dem Durchschnitt der Jahre 1879/1888:			
		Miethzins für das Dienstgebäude ausschließlich der Präsidentenwohnung . . . . . 6 085 ℳ			
		und abzüglich der vom Kanzleidiener künftig zu entrichtenden Wohnungsmiethe mit . . . . . 150 ℳ. — ₰ 5 935 ℳ. — ₰			
		Für laufende Unterhaltung und Reinigung des Dienstgebäudes . . . . . 1 587 „ 22 „			
		Für Bureaubedürfnisse . . . . . 4 129 „ 53 „			
		Abzüglich der vom Kanzleidiener zu zahlenden Vergütung für Holz und Beleuchtung mit . . . . . 56 „ 57 „ 4 072 „ 96 „			
		Porto und Frachtkosten . . . . . 1 798 „ 73 „			
		Für verschiedene sonstige sachliche Bedürfnisse . . . . 193 „ 95 „			
		zusammen . . 13 587 ℳ. 86 ₰			
		rund . . . . 13 590 „ — „			
		wovon die Großherzogliche Staatskasse für die nächsten 10 Jahre 1890/1899 die Hälfte mit 6795 ℳ. als jährliche Pauschsumme zu übernehmen hätte.			
		Summe . .	148 969	152 059	150 514
		Von dem gesammten persönlichen Aufwand §§. 1 bis mit 6 mit .	135 379	138 469	136 924
		entfällt auf die Staatskasse die Hälfte mit	67 690	69 234	68 462
		ebenso von den sachlichen Amtsunkosten mit	6 795	6 795	6 795
		zusammen . .	74 485	76 029	75 257

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 10.

Universität Heidelberg.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der Universität Heidelberg für 1890|91.

		Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.
		M.	M.
	A. Einnahme.		
I.	a. Staatsdotation	635 500	635 500
	b. Wohnungsgeld (Vergleiche Anlage 2)	42 406	42 406
II.	Zuschüsse aus Stiftungen 2c. (Neuester Stand)	4 486	4 486
III.	Miethzinse (Neuester Stand)	4 220	4 220
IV.	Sporteln, Immatrikulationsgebühren 2c.	11 040	11 040
V.	Sonstige Einnahmen	758	1 358
	Summe der Einnahme	698 410	699 010
	B. Ausgabe.		
I.	Lasten der Einnahme (Rechnungsdurchschnitt)	5 260	5 260
II.	Eigentlicher Universitätsaufwand:		
	a. Gehalte (Vergleiche Anlage 1)	316 760	317 510
	b. Wohnungsgeld (Vergleiche Anlage 2)	42 406	42 406
	Andere persönliche Ausgaben und zwar:		
	c. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	34 300	34 300
	d. Reise- und Zugskosten	3 000	3 000
	e. Sonstige persönliche Ausgaben	5 000	5 000
	Von der Anforderung entfallen:		
	1. auf Nebengehalte etatmäßiger Beamten:		
	für die Dekane der 4 Fakultäten jährlich je 105 M. — 420 M.		
	für den Vorstand der Großherzoglichen Bezirksbauinspektion für Besorgung des Universitätsbauwesens — 500 „		
	für einen Beamten des Großherzoglichen Bezirksamts für Wahrnehmung der Geschäfte eines akademischen Disziplinarbeamten — 400 „		
	für zwei Lehrer anderer Anstalten für besondere Unterrichtsertheilung, mit 1 400 M. und 1 050 M., zusammen jährlich — 2 450 „		
	Vergütung an einen Revisionsbeamten des Ministeriums wegen besonderer Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens, sowie der Oekonomie der Hochschule und deren Institute — 200 „		
	Vergütung für Reinigungsarbeiten an 2 Oberpedelle mit 350 M. und 260 M. und für Besorgung der Zirkulation der Novitätenverzeichnisse an den Bibliotheksdiener mit 180 M., zusammen jährlich — 790 „		
	2. auf Unterstützungen und Belohnungen des nicht etatmäßigen Personals und sonstiger Personen — 240 „		
	zusammen — 5 000 M.		
	f. Sachliche Amtsunkosten	1 100	1 100
	g. Für Unterhaltung der Gebäude	19 200	19 200
	h. Für innere Einrichtung der Gebäude	3 100	3 100
	i. Für gemiethete Lokale	4 800	4 800
	k. Für akademische Feierlichkeiten	2 000	2 000
	Uebertrag	436 926	437 676

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

			Voranschlag für	
			1890.	1891.
		Uebertrag . .	ℳ. 436 926	ℳ. 437 676
		1890.	1891.	
		ℳ.	ℳ.	
l.	Auf Universitätsinstitute:			
	a. Aversen:			
	1. Bibliothek	13 700	13 700	
	2. Seminarien:			
	theologisches	7 266	7 266	
	philologisches	2 400	2 400	
	mathematisch-physikalisches	900	900	
	staatswissenschaftliches	514	514	
	germanisch-romanisches	1 000	1 000	
	juristisches	1 200	1 200	
	3. Anatomisches Institut	7 900	7 900	
	4. Topographische Anatomie	257	257	
	5. Physiologisches Institut	6 000	6 000	
	6. Akademisches Krankenhaus	100 000	100 000	
	7. Medizinische Klinik (zur Anschaffung und Unterhaltung elektro-galvanischer Apparate)	500	500	
	8. Frauenklinik.	20 000	20 000	
	9. Irrenklinik	35 000	35 000	
	10. Ohrenklinik.	1 850	1 850	
	11. Poliklinik	3 000	3 000	
	12. Klinik für Rachen-, Nasen- und Kehlkopfkranke . . .	540	540	
	13. Für den Unterricht in der Impftechnik	300	300	
	14. Pathologisch-anatomisches Institut	5 100	5 100	
	15. Mineralogisch-geologisches Institut — einschließlich für den paläontologischen Unterricht	4 200	4 200	
	16. Botanisches Institut	11 000	11 000	
	17. Schloßgarten	86	86	
	18. Für den landwirthschaftlichen Unterricht	1 000	1 000	
	19. Zoologisches Institut	3 200	3 200	
	20. Chemisches Laboratorium.	14 000	14 000	
	21. Pharmakologisches Institut	686	686	
	22. Physikalisches Kabinet	4 000	4 000	
	23. Modellkabinet	600	600	
	24. Archäologisches Institut — einschließlich für neuere Kunstgeschichte	2 100	2 100	
	25. Für alte Geschichte	600	600	
	26. Gerichtliche Medizin	260	260	
	27. Hygienisches Institut	1 500	1 500	
	28. Naturhistorisch-medizinischer Verein	260	260	
	a. . .	250 919	250 919	
	β. Sonstiger Aufwand für Unterrichtsertheilung und Institute	3 850	3 850	
	Hieraus erhalten auch etatmäßige Beamte Honorare für besondere Unterrichtsertheilung.			254 769 / 254 769
m.	Für Heizung			3 100 / 3 100
n.	Für Beleuchtung			1 300 / 1 300
o.	Für Reinigung			1 400 / 1 400
p.	Sonstige Ausgaben			915 / 765
			Summe der Ausgabe . .	698 410 / 699 010

Bemerkung. Die Universitätskasse besitzt keinen Reservefond mehr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 11.

Universität Heidelberg.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben des Akademischen Krankenhauses in Heidelberg für die Jahre 1890/91.

§.		Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.
		ℳ.	ℳ.
	A Einnahme.		
1.	a. Aversum	100 000	100 000
	b. Zur Bestreitung von Wohnungsgeld	1 700	1 700
2.	Aus Grundstücken und Gebäuden	445	445
3.	Aus Aktivkapitalien	79	79
4.	Verpflegungskostenbeiträge	205 000	205 000
5.	Einnahme vom Küchenbetrieb	4 000	4 000
6.	Einnahme von Getränken	5 000	5 000
7.	Einnahme vom Betrieb der Apotheke	14 000	14 000
8.	Für Emolumentenbezüge	51 264	51 264
9.	Aus Inventarienstücken und Materialien	1 200	1 200
10.	Ersatz und sonstige Einnahmen	13 812	14 012
	Summe der Einnahme	396 500	396 700
	B. Ausgabe.		
1.	Gehalte (Vergleiche Anlage 1)	17 611	17 960
2.	Wohnungsgeld (Vergleiche Anlage 2)	1 700	1 700
	Andere persönliche Ausgaben und zwar:		
3.	Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	99 100	99 100
4.	Sonstige persönliche Ausgaben	1 100	1 100
	und zwar Vergütung eines etatmäßigen Universitätsbediensteten für Besorgung der Sekretariatsgeschäfte der Krankenhauskommission . . . 600 ℳ.		
	Entschädigung eines Universitätsdieners für Bedienung der Krankenhauskommission 200 „		
	Unterstützung des nicht etatmäßigen Personals . . . 300 „		
5.	Für sachliche Amtsunkosten	1 800	1 800
6.	Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	7 000	7 000
7.	Aufwand gegen Feuersgefahr	400	400
8.	Verpflegungskosten	170 000	170 000
9.	Heilkosten	26 500	26 500
10.	Für medizinische und chirurgische Apparate und sonstige Ausgaben für Unterrichtszwecke	7 000	7 000
11.	Für Bettwerk, Weißzeug und Kleidungsstücke	11 000	11 000
12.	Für Geräthe	7 000	7 000
13.	Für Heizungskosten	23 000	23 000
14.	Für Beleuchtungskosten	7 600	7 600
15.	Für Reinigung der Anstaltsgebäude und der Wäsche	15 000	15 000
16.	Transport und Beerdigungskosten	50	50
17.	a. Porto . . . 300 ℳ. (Darunter Portobauschsumme 219 ℳ. 5 ₰)	450	450
	b. Fracht . . . 150 „		
18.	Sonstige Ausgaben	189	40
	Summe der Ausgabe	396 500	396 700

Bemerkung: Der Reservefond der Anstalt beträgt auf 1. Juli 1889: 6282 ℳ. 50 ₰.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 12.

Universität Heidelberg.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der Universitäts-Irrenklinik in Heidelberg für die Jahre 1890|91.

§.		Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.
		ℳ.	ℳ.
	A. Einnahme.		
1.	a. Aversum	35 000	35 000
	b. Zur Bestreitung von Wohnungsgeld	410	410
2.	Verpflegungskostenbeiträge	57 000	57 000
3.	Für Emolumentenbezüge	12 270	12 270
4.	Miethzinse von Gebäuden	450	450
5.	Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	300	300
6.	Sonstige Einnahmen	470	470
	Summe der Einnahme	105 900	105 900
	B. Ausgabe.		
1.	Gehalte (Vergleiche Anlage 1)	6 750	6 750
2.	Wohnungsgeld (Vergleiche Anlage 2)	410	410
	Andere persönliche Ausgaben:		
3.	Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	28 900	28 900
4.	Sonstige persönliche Ausgaben:		
	Vergütung für den Verwaltungsassistenten für Leitung und Beaufsichtigung der Gartenarbeiten . . . 250 ℳ.		
	Unterstützungen des nicht etatmäßigen Personals . . . 200 „	450	450
5.	Für sachliche Amtsunkosten	400	400
6.	Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	3 600	3 600
7.	Aufwand gegen Feuersgefahr	100	100
8.	Verpflegungskosten	40 000	40 000
9.	Heilkosten	2 400	2 400
10.	Für Kleidungsstücke	1 500	1 500
11.	Für Bettwerk	1 500	1 500
12.	Für Zimmer- 2c. Geräthe	1 600	1 600
13.	Für medizinische und chirurgische Apparate und Instrumente	700	700
14.	Heizungskosten	5 500	5 500
15.	Beleuchtungskosten	2 900	2 900
16.	Reinigungskosten	8 300	8 300
17.	Für die Bibliothek	600	600
18.	a. Porto . . . 150 ℳ. (Darunter Portobauschsumme 104 ℳ.)		
	b. Fracht . . . 90 „	240	240
19.	Sonstige Ausgaben	50	50
	Summe der Ausgabe	105 900	105 900

Bemerkung: Der Betriebs- beziehungsweise Reservefond der Anstalt beträgt auf 1. Juli 1889: 15 396 ℳ. 40 ₰.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 13.

Universität Heidelberg.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der Frauenklinik in Heidelberg für die Jahre 1890|91.

§.		Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.
	A. Einnahme.		
1.	Aversum	20 000	20 000
2.	Verpflegungskostenbeiträge	29 000	29 000
3.	Emolumentenbezüge	5 280	5 280
4.	Sonstige Einnahmen	220	220
	Summe der Einnahme	54 500	54 500
	B. Ausgabe.		
1.	Gehalte	—	—
2.	Wohnungsgeld	—	—
	Andere persönliche Ausgaben:		
3.	Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	12 800	12 800
4.	Sonstige persönliche Ausgaben	400	400
	und zwar Vergütung an einen Verwaltungsgehilfen des Akademischen Krankenhauses für Besorgung schriftlicher Arbeiten 300 ℳ		
	Unterstützung des nicht etatmäßigen Personals 100 „		
5.	Sachliche Amtsunkosten	200	200
6.	Verpflegungskosten	25 800	25 800
7.	Heilkosten	2 700	2 700
8.	Für Instrumente, Apparate ꝛc.	1 400	1 400
9.	Für das Inventar	3 000	3 000
10.	Für Reinigung der Wäsche	1 200	1 200
11.	Für Heizung	3 500	3 500
12.	Für Beleuchtung	1 600	1 600
13.	Aufwand auf das Anstaltsgebäude und die Anlagen	1 800	1 800
14.	a. Porto 20 ℳ		
	b. Fracht 10 „	30	30
15.	Sonstige Ausgaben	70	70
	Summe der Ausgabe	54 500	54 500

Bemerkung: Die Anstalt besitzt kein rentirendes Vermögen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 14.

Universität Freiburg.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der Universität Freiburg für das Jahr 1890|91.

§.		Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.
		ℳ.	ℳ.
	A. Einnahme.		
I.	a. Staatsdotation	396 500	396 500
	b. Wohnungsgeld (Vergleiche Anlage 2)	41 362	41 362
II.	Zuschüsse aus Stiftungen ꝛc.	18 747	18 747
III.	Einnahmen aus eigenem Vermögen und aus Berechtigungen	47 926	47 926
IV.	Sporteln, Immatrikulationsgebühren ꝛc.	13 259	13 259
V.	Sonstige Einnahmen	1 406	1 906
	Summe der Einnahme	519 200	519 700
	B. Ausgabe.		
I.	Lasten der Einnahme	15 974	15 974
II.	Eigentlicher Universitätsaufwand:		
	a. Gehalte (Vergleiche Anlage 1)	237 840	238 340
	b. Wohnungsgeld (Vergleiche Anlage 2)	41 362	41 362
	Andere persönliche Ausgaben und zwar:		
	c. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	44 500	44 500
	d. Reise- und Zugskosten	2 000	2 000
	e. Sonstige persönliche Ausgaben	5 000	5 000
	Von der Anforderung entfallen:		
	1. auf Nebengehalte etatmäßiger Beamten:		
	für den jeweiligen Prorektor (860 ℳ.) und die Dekane der 4 Fakultäten (je 105 ℳ.) zusammen 1 280 ℳ.		
	für den Direktor (180 ℳ.) und die vier Räthe (je 90 ℳ.) der Wirthschaftsdeputation zusammen 540 „		
	für den Vorsitzenden der akademischen Baukommission 180 „		
	für einen Beamten der Großherzoglichen Bezirksbauinspektion für Besorgung des Universitätsbauwesens 500 „		
	für einen Beamten des Großherzoglichen Bezirksamts für Wahrnehmung der Geschäfte eines akademischen Disziplinarbeamten und Syndikus 1 000 „		
	Vergütung für einen Revisionsbeamten des Ministeriums wegen besonderer Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens, sowie der Oekonomie der Hochschule und deren Institute 200 „		
	Honorar für einen Bezirksarzt (außerordentlicher Professor) für besondere ständige Unterrichtsertheilung 1 000 „		
	Vergütung für einen etatmäßigen Hausdiener wegen Bedienung des mathematischen Kabinets 50 „		
	4 750 ℳ.		
	2. auf Unterstützungen und Belohnungen des nicht etatmäßigen Personals und sonstiger Personen 250 „		
	zusammen 5 000 ℳ.		
	f. Sachliche Amtsunkosten	2 000	2 000
	g. Für Unterhaltung der Gebäude	14 000	14 000
	h. Für innere Einrichtung der Gebäude	1 200	1 200
	i. Für gemiethete Lokale	2 000	2 000
	k. Für akademische Feierlichkeiten	1 500	1 500
	Uebertrag	367 376	367 876

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

		Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.
		M.	M.
	Uebertrag . .	367 376	367 876
I.	Auf Universitätsinstitute:		
	a. Aversen:	M.	
	1. Bibliothek	15 086	
	2. Botanischer Garten	3 700	
	3. Botanisches Institut	274	
	4. Chemisches Laboratorium:		
	Abtheilung der medizinischen Fakultät	4 200	
	Abtheilung der philosophischen Fakultät	5 400	
	5. Anatomische Anstalt und Sammlung für normale Anatomie und Anthropologie	5 000	
	6. Pathologisch-anatomische Anstalt und Sammlung für pathologische Anatomie	3 600	
	7. Chirurgie (Instrumente, Leichen ꝛc.)	2 500	
	8. Zeichnung anatomischer Gegenstände	171	
	9. Zootomische Anstalt und Sammlung	500	
	10. Physiologisches Institut	2 000	
	11. Hygienisches Institut	1 500	
	12. Pharmakologisches Kabinet	240	
	13. Gynäkologische Klinik	18 000	
	14. Geburtshilfliche Poliklinik	200	
	15. Sammlung geburtshilflicher Apparate und Instrumente	43	
	16. Medizinische Klinik	2 571	
	17. Für medizinische Zeitschriften	343	
	18. Medizinische Poliklinik	1 000	
	19. Chirurgische Klinik	6 500	
	20. Augenklinik	3 500	
	21. Psychiatrische Klinik	38 000	
	22. Klinische Anstalten überhaupt	686	
	23. Für den Unterricht in der Impftechnik	300	
	24. Für den Unterricht in der Kinderheilkunde	1 500	
	25. Physikalisches Institut	2 900	
	26. Technologisches Kabinet	171	
	27. Mathematisches Kabinet	550	
	28. Mathematisches Seminar	300	
	29. Juristisches Seminar	600	
	30. Zoologisches Institut	2 000	
	31. Mineralogisches-geologisches Institut	2 000	
	32. Pharmakognostische Lehrmittelsammlung	300	
	33. Für den geographischen Unterricht	300	
	34. Germanische Philologie	500	
	35. Romanisches Seminar	300	
	36. Philologisches Seminar	1 100	
	37. Historisches Seminar	600	
	38. Philosophisches Seminar	300	
	39. Kameralistisches Seminar	500	
	40. Archäologische Sammlung und Münzkabinet	700	
	41. Museum für Urgeschichte	700	
	42. Christliche Archäologie und Kunstgeschichte	150	
	43. Psychophysisches Laboratorium	200	
	44. Umlaufender Zuschuß für die naturwissenschaftlichen Institute	300	
	Summe a.	131 285	
	β. Sonstiger Aufwand für Unterrichtsertheilung und Institute	3 000	
	Aus dieser Position erhalten auch etatmäßige Beamte Honorare für besondere Unterrichtsertheilung.		134 285 / 134 285
	Uebertrag . .	501 661	502 161

§.		Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.
		M.	M.
	Uebertrag . .	501 661	502 161
	m. Heizung	10 000	10 000
	n. Beleuchtung	3 000	3 000
	o. Reinigung	1 800	1 800
	p. Wasserverbrauch	2 500	2 500
	q. Sonstige Ausgaben	239	239
	Summe der Ausgabe . .	519 200	519 700
	Bemerkung: Das Vermögen der Hochschule (auf 1. Januar 1889) besteht in:		
	Gebäuden und Liegenschaften im Anschlag von . . . . . 2 951 712 M.		
	Aktivkapitalien . . . . . 34 066 „		
	Gefällberechtigungen . . . . . 14 940 „		
	3 000 718 M.		
	Davon ab:		
	Passivgefälle und Passivkapitalien . . . . . 70 209 „		
	bleibt Grundstocksvermögen . . . . . 2 930 509 M.		

Anlage 15.

Universität Freiburg.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der Universitäts-Augenklinik in Freiburg für die Jahre 1890|91.

§.		Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.
		M.	M.
	A. Einnahme.		
1.	Aversum	3 500	3 500
2.	Verpflegungskostenbeiträge	20 700	20 700
3.	Vergütung für Emolumentenbezüge	4 320	4 320
4.	Sonstige Einnahmen	80	80
	Summe der Einnahme . .	28 600	28 600
	B. Ausgabe.		
1.	Gehalte	—	—
2.	Wohnungsgeld	—	—
	Andere persönliche Ausgaben und zwar:		
3.	Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	7 500	7 500
4.	Für sachliche Amtsunkosten	70	70
5.	Verpflegungskosten	14 150	14 150
6.	Heilkosten	640	640
7.	Für Instrumente und Apparate 2c.	660	660
8.	Für Anschaffung und Instandhaltung des Inventars	2 000	2 000
9.	Für Reinigung der Wäsche	560	560
10.	Für Heizung	1 400	1 400
11.	Für Beleuchtung	600	600
12.	Aufwand auf das Anstaltsgebäude und den Garten	900	900
13.	Sonstige Ausgaben	120	120
	Summe der Ausgabe . .	28 600	28 600
	Bemerkung. Die Anstalt besitzt kein rentirendes Vermögen.		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 16.

Universität Freiburg.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der Entbindungsanstalt in Freiburg für die Jahre 1890|91.

§.		Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.
		ℳ.	ℳ.
	A. Einnahme.		
1.	Aversum	18 000	18 000
2.	Verpflegungskostenbeiträge	48 900	48 900
3.	Emolumentenbezüge	11 280	11 280
4.	Sonstige Einnahmen	120	120
	Summe der Einnahme	78 300	78 300
	B. Ausgabe.		
1.	Gehalte	—	—
2.	Wohnungsgeld	—	—
	Andere persönliche Ausgaben:		
3.	Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	23 000	23 000
4.	Für sachliche Amtsunkosten	100	100
5.	Verpflegungskosten	34 000	34 000
6.	Heilkosten	3 600	3 600
7.	Für Instrumente, Apparate ꝛc.	3 570	3 570
8.	Für Anschaffung und Instandhaltung des Inventars	5 900	5 900
9.	Für Reinigung der Wäsche	1 700	1 700
10.	Für Heizung	3 360	3 360
11.	Für Beleuchtung	1 460	1 460
12.	Aufwand auf das Anstaltsgebäude und den Garten	1 300	1 300
13.	Sonstige Ausgaben	310	310
	Summe der Ausgabe	78 300	78 300

Bemerkung: Die Anstalt besitzt kein rentirendes Vermögen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 17.

Universität Freiburg.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der psychiatrischen Klinik in Freiburg für die Jahre 1890|91.

§.		Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.
		ℳ.	ℳ.
	A. Einnahme.		
1.	a. Aversum	38 000	38 000
	b. Zur Bestreitung von Wohnungsgeldzuschüssen	410	410
2.	Verpflegungskostenbeiträge	48 000	48 000
3.	Für Emolumentenbezüge	13 100	13 100
4.	Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	200	200
5.	Sonstige Einnahme	90	90
	Summe der Einnahme	99 800	99 800
	B. Ausgabe.		
1.	Gehalte (Vergleiche Anlage 1)	6 340	6 365
2.	Wohnungsgeld (Vergleiche Anlage 2)	410	410
	Andere persönliche Ausgaben:		
3.	Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	26 000	26 000
4.	Sonstige persönliche Ausgaben (Unterstützung des nicht etatmäßigen Personals)	200	200
5.	Für sachliche Amtsunkosten	400	400
6.	Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	2 000	2 000
7.	Aufwand gegen Feuersgefahr	100	100
8.	Verpflegungskosten	40 000	40 000
9.	Heilkosten	2 100	2 100
10.	Für Kleidungsstücke	2 000	2 000
11.	Für Bettwerk	1 500	1 500
12.	Für Zimmer- ꝛc. Geräthe	1 500	1 500
13.	Für medizinische und chirurgische Apparate und Instrumente	700	700
14.	Heizungskosten	6 500	6 500
15.	Beleuchtungskosten	4 000	4 000
16.	Reinigungskosten	4 500	4 500
17.	Für die Bibliothek	900	900
18.	a. Porto 150 ℳ b. Fracht 90 „	240	240
19.	Sonstige Ausgaben	410	385
	Summe der Ausgabe	99 800	99 800

Bemerkung. Die Anstalt besitzt kein rentirendes Vermögen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 13.

Technische Hochschule in Karlsruhe.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der Technischen Hochschule in Karlsruhe für 1890|91.

		Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.
		ℳ.	ℳ.
	A. Einnahme.		
I.	a. Staatsdotation	241 900	241 900
	b. Wohnungsgeld (Vergleiche Anlage 2)	26 950	26 950
II.	Zuschuß aus der Stulz'schen Stiftung	520	520
III.	Miethzinse (Neuester Stand)	1 158	1 158
IV.	Beiträge der Studirenden	50 841	50 841
V.	Sonstige Einnahmen	831	831
	Summe der Einnahme	322 200	322 200
	B. Ausgabe.		
	a. Gehalte (Vergleiche Anlage 1)	176 930	176 970
	b. Wohnungsgeld (Vergleiche Anlage 2)	26 950	26 950
	Andere persönliche Ausgaben und zwar:		
	c. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	27 000	27 000
	d. Reise- und Zugskosten (Rechnungsdurchschnitt)	2 070	2 070
	e. Sonstige persönliche Ausgaben	11 330	11 330
	Von der Anforderung entfallen:		
	1. auf Nebengehalte etatmäßiger Beamten:		
	für Unterrichtsertheilung:		
	1 Vorstand Großherzoglicher Baudirektion	3 800 ℳ.	
	1 Kollegialmitglied Großherzoglichen Ministeriums des Innern	1 100 „	
	1 Mitglied einer Mittelstelle	800 „	
	3 Lehrer anderer Anstalten: 1 zu 1 200 ℳ., 1 zu 900 „, 1 zu 430 „	2 530 „	
	für einen Professor als Bibliothekar	1 200 „	
	für den jeweiligen Direktor der Anstalt	700 „	
	für den jeweiligen Respizienten in Verwaltungssachen	350 „	
	für einen Revisionsbeamten des Ministeriums wegen besonderer Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens, sowie der Oekonomie der Hochschule	200 „	
	für den Rechner für Wahrnehmung der Funktionen eines Hausinspektors	300 „	
	für den Verwaltungsgehilfen (100 ℳ.) und einen Diener (50 ℳ.) für Besorgung der Pedellengeschäfte	150 „	
		11 130 ℳ.	
	2. auf Unterstützungen und Belohnungen des nicht etatmäßigen Personals	200 „	
		11 330 ℳ.	
	f. Für sachliche Amtsunkosten	2 100	2 100
	g. Aufwand auf Gebäude	8 000	8 000
	h. Aufwand auf Grundstücke	200	200
	i. Mieth- und Pachtzinse (Neuester Stand)	1 256	1 256
	k. Brandversicherungsbeiträge	800	800
	Uebertrag	256 636	256 676

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

			Voranschlag für	
			1890.	1891.
			ℳ.	ℳ.
	Uebertrag . .		256 636	256 676
I.	Aversen:	ℳ.		
α.	1. Physik: Aversum . . . . . 1 120 ℳ.			
	Laboratoriumsgebühren . . . . . 300 „	1 430		
	2. Elektrotechnik	500		
	3. Praktische Geometrie	1 030		
	4. Darstellende Geometrie	140		
	5. Mineralogie: Aversum . . . . . 780 ℳ.			
	Laboratoriumsgebühren . . . . . 90 „	870		
	6. Chemie: Aversum . . . . . 3 430 ℳ.			
	Laboratoriumsgebühren . . . . . 4 350 „	7 780		
	7. Maschinenbaulehre und mechanische Werkstätte	1 120		
	8. Mechanische Technologie und allgemeine Maschinenlehre	1 000		
	9. Ingenieurschule	600		
	10. Für technische Versuche auf dem Gebiete des Wasserbaues und der Baukonstruktionen	600		
	11. Bauschule: Aversum . . . . . 600 ℳ.			
	Kosten der Ausstellung . . . . . 45 „			
	Für die Preismedaille . . . . . 140 „	785		
	12. Forstschule	1 000		
	13. Forstlich-naturwissenschaftliches und forstlich-technisches Versuchswesen. .	1 500		
	14. Botanisch-agrikulturchemisches Laboratorium:			
	Aversum . . . . . 1 050 ℳ.			
	Laboratoriumsgebühren . . . . . 360 „	1 410		
	15. Chemisch-technisches Laboratorium mit Sammlung:			
	Aversum . . . . . 1 500 ℳ.			
	Laboratoriumsgebühren . . . . . 620 „	2 120		
	16. Naturhistorischer Unterricht: a. Botanik	1 000		
	b. Zoologie	800		
	17. Elementarzeichnen	100		
	18. Artistisches Zeichnen	260		
	19. Bibliothek	8 300		
	20. Chemische Handbibliothek: Aversum . . . . . 240 ℳ.			
	Beiträge . . . . . 286 „	526		
	21. Exkursionen	5 350		
	22. Technisches Zeichnen	350		
	23. Laboratorium für Agrikulturchemie	70		
	24. Lehrmittel für Kunstgeschichte	1 200		
	25. Figurenzeichnen	200		
	26. Modelliren in Gyps	90		
	27. Modelliren in Thon	70		
	28. Praktische Uebung im Mauern	180		
	29. Lehrmittel für die mathematische Schule	450		
		α.	40 821	40 821
β.	Sonstiger Aufwand für Unterrichtsertheilung und Institute		6 000	6 000
	Aus dieser Position erhalten auch etatmäßige Beamte Honorare für besondere Unterrichtsertheilung.			
m.	Für das Inventar		2 400	2 400
n.	Heizung		5 650	5 650
o.	Beleuchtung		6 150	6 150
p.	Reinigung		1 250	1 250
q.	Wasserverbrauch		700	700
r.	Abgang und Nachlaß an Studienhonoraren		2 500	2 500
s.	Verschiedene Ausgaben		93	53
		Summe der Ausgabe . .	322 200	322 200

Bemerkung: Die Anstalt besaß auf 1. Juli 1889 einen Reservefond von 7 890 ℳ

Anlage 19.

Voranschläge

der Einnahmen und Ausgaben der Gelehrtenschulen nebst Vermögensstand.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I.	Voranschlag der	Gym-					
		Baden.	Bruchsal.	Freiburg.	Heidelberg.	Karlsruhe.	Konstanz.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Einnahmen.						
	I. Vermögensertrag.						
1.	Aus Gebäuden und Grundstücken	770	11 341	1 149	770	931	790
2.	Zinse aus Grundstockskapitalien	1 200	10 024	1 631	872	20 606	13 634
	II. Beiträge und Donationen.						
3.	Von Schülern und Zöglingen	16 170	20 881	53 009	33 013	49 649	10 645
4.	Aus Stiftungsfonds (einschließlich Domänenfisku)	19 080	—	719	9 600	1 000	—
5.	Staatsbeitrag (ständiger)	—	289	9 086	4 255	20 309	9 891*)
6.	Staatsbeitrag (unständiger)	5 320	—	39 110	32 430	10 100	6 680
7.	Staatsbeitrag (Wohnungsgeld)	6 750	2 880	13 050	10 850	12 250	5 530
8.	Gemeinde- und andere Beiträge	10 000	3 670	—	—	—	—
9.	**III. Sonstige Einnahmen**	112	214	85	100	137	190
	Summe der Einnahmen	58 868	55 309	118 739	91 890	115 132	54 380
	Ausgaben.						
	I. Lasten und Verwaltungskosten.						
1.	Für die Verrechnung und Verwaltung	320	2 750	672	640	1 595	823
2.	Oeffentliche Abgaben und andere Lasten	238	4 093	—	90	1 813	2
	II. Für eigentliche Anstaltszwecke.						
3.	Für das Lehrer- und Dienstpersonal:						
	1. Gehalte	41 700	24 460	80 740	63 930	72 870	30 120
	2. Wohnungsgeld	6 150	2 880	13 050	10 850	12 250	5 530
	3. „Andere persönliche Ausgaben" und zwar:						
	a. Vergütungen und andere ständige Bezüge der nicht etatmäßigen Personen	5 090	9 200	8 275	5 400	8 520	7 200
	b. Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe	60	100	200	200	350	100
	c. Reise- und Umzugskosten	300	200	300	300	350	400
	d. Unterstützungen des nicht etatmäßigen Personals	40	60	100	100	100	100
4.	Beiträge zu anderen Schulkassen	—	—	—	—	5 737	—
5.	Für Schulgebäude	480	2 200	2 747	2 240	3 067	2 252
6.	Für Prüfungen, Feierlichkeiten und Gottesdienst	600	574	600	700	600	1 270
7.	Für Unterrichtsmittel und Geräthe	1 545	1 930	2 450	2 130	2 285	2 280
8.	Für Heizung und Beleuchtung	100	700	2 425	2 100	1 600	1 400
9.	Schulgeldbefreiungen und Stipendien	1 795	5 808	5 817	3 100	3 250	2 677
10.	Sonstiger Schulaufwand	160	275	460	50	290	160
11.	**III. Besondere stiftungsmäßige Auflagen**	—	—	3	—	515	46
		58 868	55 309	118 739	91 890	115 132	54 380

*) Darunter aus Budgettitel VIII. „Katholischer Kultus" 5 691 ℳ.

Gymnasien.								Progymnasien.		Gesammtsumme.
Lahr.	Lörrach.	Mannheim.	Offenburg.	Pforzheim.	Rastatt.	Tauberbischofsheim.	Wertheim.	Donaueschingen.	Durlach.	
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
186	926	1 179	3 213	150	15 349	1 900	493	8 905	—	47 952
4 414	1 015	345	7 008	1 750	61 490	2 909	3 073	7 237	301	142 136
10 233	11 760	46 974	14 134	13 658	17 955	21 202	10 309	7 090	10 635	355 662
1 234	3 040	7 917	1 327	2 880	840	2 744	3 479	245	2 206	56 306
—	2 715	11 933	213	1 714	8 548*)	2 229	5 829	5 143	—	82 244
11 440	12 390	24 290	13 940	9 730	—	7 050	16 460	4 980	15 100	208 280
3 140	3 140	11 130	3 710	4 390	—	2 270	2 270	1 480	2 620	85 750
10 790	8 000	—	7 238	12 450	50	6 161	—	38	3 750	62 147
80	182	160	80	100	216	90	74	100	—	1 869
43 526	43 122	103 839	50 863	46 248	104 357	46 546	42 497	34 538	34 612	1 042 446
440	536	710	770	300	6 741	650	520	920	541	19 418
72	445	304	686	158	4 581	313	52	2 708	31	15 646
28 200	27 600	65 580	32 980	25 000	41 980	26 730	30 960	15 630	23 150	634 840
3 140	3 140	11 130	3 710	4 390	4 370	2 270	2 270	1 480	2 620	90 120
5 980	4 890	11 600	4 841	6 410	5 660	7 140	2 900	4 322	4 060	101 534
150	150	150	200	200	100	150	100	200	150	2 760
250	250	250	300	250	250	300	200	200	150	4 250
80	50	100	100	50	50	50	50	50	30	1 110
—	—	—	—	—	19 000	—	200	943	—	25 946
140	1 317	4 130	2 243	2 350	2 432	2 790	1 567	797	—	30 701
480	550	829	616	450	887	612	350	513	320	9 995
1 550	1 360	3 612	1 855	2 060	2 461	1 760	1 750	1 113	1 080	32 130
—	1 450	1 500	358	—	1 100	210	600	897	—	14 440
1 015	1 124	3 588	2 180	1 155	6 612	3 452	882	870	1 380	44 771
49	120	260	30	125	470	82	30	20	—	2 587
—	74	—	—	—	7 063	28	—	3 880	—	12 198
43 526	43 122	103 839	50 863	46 248	104 357	46 546	42 497	34 538	34 612	1 042 446

*) Darunter aus der Domänenkasse, Titel II. „Für 7, Steuerentschädigung 4 056 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I.		I. Gym-																			
		Baden.		Bruchsal.		Freiburg.		Heidelberg		Karlsruhe.		Konstanz.		Lahr.		Lörrach.		Mannheim.		Offenburg.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	Nachweis der Vermögensstandes.																				
	A. Aktivvermögen.																				
	I. Liegenschaften.																				
1.	Gebäude (Brandversicherungsanschlag) . .	—	—	143 700	—	215 700	—	—	—	258 300	—	241 700	—	—	—	88 620	—	212 310	—	73 700	—
2.	Landwirthschaftliche Grundstücke (Steueranschlag)	—	—	139 823	70	144	94	—	—	1 634	8	1 985	66	—	—	1 505	25	—	—	49 456	87
3.	Waldungen (Steueranschlag)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Grundberechtigungen (Steueranschlag) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23 895	25	—	—	5 816	—
	II. Forderungen.																				
5.	Grundstockskapitalien	51 103	65	351 869	70	33 662	68	21 317	45	476 728	93	271 961	23	104 552	9	24 451	36	8 479	87	161 323	25
6.	Einnahmereste	—	25	6 470	23	259	97	—	4	471	97	555	35	650	94	271	25	—	—	525	4
7.	III. Geld- und Naturalvorräthe . .	3 790	28	9 878	87	517	22	2 016	19	201	78	3 816	52	134	43	4 768	99	2 574	22	6 344	25
8.	IV. Fahrnisse im Inventaranschlag . .	35 216	70	30 511	45	55 606	85	39 385	29	64 480	47	74 025	1	22 094	29	24 041	25	61 813	63	23 052	46
	Summe A. Aktivvermögen . .	70 110	88	682 253	84	395 321	66	62 719	47	801 820	24	594 023	97	127 431	59	167 643	35	285 077	73	329 079	87
	B. Schulden.																				
1.	Grundlasten (Steueranschlag)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Passivkapitalien	3 428	60	50 900	—	2 600	—	—	—	29 900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Ausgabereste	4 345	75	6 015	25	14 585	12	9 048	74	13 698	87	6 145	50	1 000	—	3 122	50	6 367	17	—	—
	Summe B. Schulden . .	7 774	35	56 915	25	17 185	12	9 048	74	33 598	87	6 145	50	3 255	15	3 629	—	12 988	45	4 111	72
	Reines Vermögen	62 336	53	625 338	59	288 136	54	53 670	73	748 227	37	588 178	47	4 855	15	6 751	50	19 365	62	4 111	72
														122 576	44	160 891	35	265 712	10	315 968	15

II. Progymnasien.																					
Pforzheim.		Rastatt.		Tauberbischofsheim.		Wertheim.		Donaueschingen.		Durlach.											
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰										
—	—	145 330	—	95 990	—	82 200	—	133 900	—	—	—										
—	—	280 055	96	18 379	20	150	—	43 077	43	—	—										
—	—	—	—	—	—	—	—	56 071	82	—	—										
—	—	—	—	4 590	—	—	—	2 494	25	—	—										
41 159	70	1 091 505	28	69 221	62	85 059	18	177 028	23	8 505	39										
—	—	7 063	89	155	51	234	19	4 283	97	—	—										
5 802	04	39 679	25	4 620	12	1 311	65	3 772	3	66	92										
29 512	66	71 106	12	25 492	87	29 864	92	23 406	21	12 392	96										
76 505	—	1 949 820	51	218 449	41	198 933	94	441 024	1	21 055	27										
—	—	—	—	—	—	—	—	13 954	25	—	—										
—	—	5 054	11	3 600	—	1 000	—	—	—	—	—										
3 801	75	4 552	—	5 646	25	3 005	75	1 770	—	2 851	39										
3 801	75	9 606	11	9 246	25	4 005	75	15 640	25	2 851	39										
72 703	25	1 940 214	40	209 203	16	194 935	19	425 383	76	18 203	68										

Anlage 20.

Entzifferung

der „Anderen persönlichen Ausgaben" bei den Lehranstalten der Abtheilung A.

(Gelehrtenschulen, Lehrerbildungsanstalten, Taubstummenanstalten, Blindenerziehungsanstalt, Baugewerkeschule und Kunstgewerbeschule Pforzheim).

1.	2.								3.	4.	5.	
Lehranstalten.	Vergütungen und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals.								Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe.	Reise- und Umzugskosten.	Unterstützungen des nicht etatmäßigen Personals.	Gesammtsumme von Spalte 2—5.
	a. Lehramtspraktikanten zu 1 200 ℳ und 1 400 ℳ.		b. Realschulkandidaten zu 1 100 ℳ und 1 200 ℳ.		c. Stundenhonorare der Nebenlehrer.		Summe von a., b., c.					
	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.				
		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Gymnasien.												
Baden	1	1 400	—	—	6	3 690	7	5 090	60	300	40	5 490
Bruchsal	5	6 600	1	1 200	3	1 460	9	9 260	100	200	60	9 620
Freiburg	5	6 800	—	—	4	1 475	9	8 275	200	300	100	8 875
Heidelberg	4	5 200	—	—	1	200	5	5 400	200	300	100	6 000
Karlsruhe	5	6 800	—	—	4	1 720	9	8 520	350	350	100	9 320
Konstanz	3	4 200	1	1 200	4	1 800	8	7 200	100	400	100	7 800
Lahr	3	4 200	—		4	1 760	7	5 960	150	250	80	6 440
Lörrach	2	2 800	—	—	6	2 090	8	4 890	150	250	50	5 340
Mannheim	5	6 400	—	—	9	5 206	14	11 606	150	250	100	12 106
Offenburg	2	2 800	—	—	5	2 041	7	4 841	200	300	100	5 441
Pforzheim	3	4 000	—	—	6	2 410	9	6 410	200	250	50	6 910
Rastatt	2	2 800	1	1 200	3	1 660	6	5 660	100	250	50	6 060
Tauberbischofsheim	4	5 200	—	—	3	1 940	7	7 140	150	300	50	7 640
Wertheim	1	1 400	—	—	4	1 500	5	2 900	100	200	50	3 250
	45	60 600	3	3 600	62	28 952	110	93 152	2 210	3 900	1 030	100 292
Progymnasien.												
Donaueschingen	2	2 800	—	—	4	1 522	6	4 322	200	200	50	4 772
Durlach	2	2 600	—	—	5	1 460	7	4 060	350	150	30	4 590
	49	66 000	3	3 600	71	31 934	123	101 534	2 760	4 250	1 110	109 654
Turnlehrerbildungsanstalt Karlsruhe	—	—	—	—	1	420	1	420	75	75	—	570

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.												3.	4.	5.	6.
Anstalten.	Vergütungen und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals.												Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe.	Reise- und Umzugskosten.	Unterstützungen des nicht etatmäßigen Personals.	Gesammtsumme von Spalte 2—5.
	a. Hilfslehrer.		b. Stundenhonorare d. Nebenlehrer.		c. Rechner.		d. Anstaltsarzt.		e. Dienstboten.		f. Summe von a.—e.					
	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.				
		M.		M.		M.		M.		M.		M.	M	M.	M	M.
Lehrerseminare.																
Ettlingen	8	6 640	4	1 720	—	—	1	200 [1]	3	780	16	9 340	150	200	70	9 760
Karlsruhe I.	5	4 440	1	200	—	—	1	180	4	856	11	5 676	150	280	70	6 176
Karlsruhe II.	5	4 040	6	1 840	—	—	1	180	4	864	16	6 924	130	200	70	7 324
Meersburg	4	3 200	3	610	1	300	1	240	4	800	13	5 150	130	200	70	5 550
	22	18320	14	4 370	1	300	4	800	15	3 300	56	27,090	560	880	280	28 810
Präparandenschulen.																
Gengenbach	1	850	4	1 040	1	130	1	150	3	760	10	2 930	—	50	—	2 980
Meersburg	—	—	5	720	1	150	—	—	2	400	8	1 270	—	50	—	1 320
Tauberbischofsheim	2	2 000	3	320	1	100 [2]	—	—	1	333	7	2 753	50	70	—	2 873
	3	2 850	12	2 080	3	380	1	150	6	1 493	25	6 953	50	170	—	7 173
Blindenerziehungsanstalt Ilvesheim	2	1 720	2	360	1	550 [3]	1	260	4	1 116	10	4 006	—	—	—	4 006
Taubstummenanstalten.																
Gerlachsheim	5	4 560	2	340	1	500 [4]	1	400	5	1 368	14	7 168	100	200	260	7 728
Meersburg	4	3 800	2	220	1	500 [5]	1	150	7	1 120	15	5 790	130	100	552	6 572
	11	10080	6	920	3	1550	3	810	16	3 604	39	16964	230	300	812	18 306
Baugewerkeschule Karlsruhe	1	1 440	1	180	—	—	—	—	1	900	3	2520	70	180	50	2 820
Kunstgewerbeschule Pforzheim	—	—	—	—	1	200	—	—	—	—	1	200	500	300	—	1 000

Bemerkung. 1. Ein etatmäßiger Beamter der Abtheilung D. 12.
2. " " " " " D. 1.
3 und 4. Je ein etatmäßiger Beamter der Abtheilung F. 7.
5. Ein etatmäßiger Beamter der Abtheilung H. 4.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Voranschlags-

der Lehrerseminarien, der Präparandenschulen, der Turnlehrerbildungsanstalt, der

§	Rechnungsrubriken.	Lehrerseminare Ettlingen	Lehrerseminare Karlsruhe I.
		ℳ	ℳ
	Einnahmen.		
	I. Vermögensertrag.		
1.	Aus Gebäuden und Grundstücken	640	1 220
2.	Zinse von Grundstockskapitalien	5 560	2 100
	II. Beiträge und Donationen.		
3.	Von Schülern und Zöglingen	5 173	8 760
4.	Aus Stiftungsfonds (ausschließlich Domänenfiskus)	580	2 019
5.	Staatsbeitrag	24 050	30 430
6.	Staatsbeitrag (zu dem Wohnungsgeld)	1 430	2 590
7.	Gemeinde- und andere Beiträge	4 200	—
8.	III. Sonstige Einnahmen	95	57
	Summe	41 727	47 156
	Ausgaben.		
	I. Lasten und Verwaltungskosten.		
1.	Für die Verrechnung und Verwaltung	788	826
2.	Oeffentliche Abgaben und andere Lasten	150	105
	II. Für eigentliche Anstaltszwecke.		
3.	Für das Lehrer- und Dienstpersonal:		
	1. Gehalte	14 900	21 800
	2. Wohnungsgeld	1 420	2 590
	3. Andere persönliche Ausgaben und zwar:		
	a. Vergütungen und andere ständige Bezüge der nicht etatmäßigen Personen	9 340	5 676
	b. Kosten für Stellvertretung und Dienstaushülfe	150	150
	c. Reise- und Umzugskosten	200	280
	d. Unterstützungen des nicht etatmäßigen Personals	70	70
4.	Beiträge zu andern Schulkassen	—	—
5.	Für Schulgebäude	2 255	2 479
6.	Für Prüfungen, Feierlichkeiten und Gottesdienst	200	200
7.	Für Unterrichtsmittel, Geräthe ꝛc.	2 825	2 820
8.	Für Heizung und Beleuchtung	2 400	3 000
9.	Zur Unterstützung von Zöglingen	6 909	7 210
10.	Sonstiger Schulaufwand	120	150
	Summe	41 727	47 156

Ord.-Zahl		Lehrerseminare Ettlingen		Karlsruhe I.		Karlsruhe II.	
	Vermögensstand.	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	A. Aktivvermögen.						
	I. Liegenschaften.						
1.	Gebäude (Brandversicherungsanschlag)	157 140	—	310 030	—	299 200	—
2.	Landwirthschaftliche Grundstücke (Steueranschlag)	1 151	92	—	—	1 282	50
	II. Forderungen.						
3.	Grundstockskapitalien	122 518	38	49 368	90	19 084	—
4.	Einnahmereste	4 620	80	125	—	—	—
	III. Geld- und Naturalvorräthe	112	33	750	61	42	46
	IV. Fahrnisse im Inventaranschlag	68 500	20	62 544	91	96 681	70
	Summe A. Aktivvermögen	354 139	53	422 814	48	416 690	66
	B. Schulden.						
1.	Passivkapitalien	400	—	—	—	500	—
2.	Ausgabereste	3 486	—	—	—	—	—
	Summe B. Schulden	3 886	—	—	—	500	—
	Reines Vermögen	350 253	53	422 814	48	416 690	66

sätze

Baugewerkeschule und der Kunstgewerbeschule Pforzheim nebst Vermögensstand.

Karlsruhe II.	Meersburg	Summe.	Präparandenschulen. Gengenbach.	Meersburg.	Tauberbischofsheim.	Summe.	Turnlehrerbildungsanstalt.	Baugewerkeschule.	Kunstgewerbeschule Pforzheim.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1 225	981	3 446	150	115	115	380	775	150	—
895	1 228	9 732	120	283	459	862	1 012	—	—
6 480	4 020	24 433	1 880	1 155	309	3 340	—	9 840	1 453
—	—	2 590	—	—	—	—	1 747	—	—
33 940	27 850	116 220	9 780	9 420	9 000	28 250	14 200	47 400	17 160
2 330	820	7 150	115	230	115	460	1 030	7 190	2 530
—	2 259	6 518	—	—	—	—	826	—	5 060
60	76	288	—	—	27	27	50	50	160
44 870	36 613	170 416	12 050	11 253	10 025	33 328	19 740	64 630	26 243
728	180	2 322	76	85	60	221	369	529	230
99	52	405	—	—	—	—	72	131	120
19 090	14 160	70 010	2 700	4 300	2 230	9 230	8 450	44 710	16 150
2 330	820	7 150	115	230	115	460	1 030	7 190	2 530
6 924	5 150	27 090	2 930	1 270	2 753	6 953	420	2 520	200
130	130	560	—	—	50	50	75	70	500
200	200	880	50	50	70	170	75	180	300
70	70	280	—	—	—	—	—	50	—
—	—	—	—	—	120	200	320	—	—
3 089	3 057	10 860	1 464	580	650	2 694	1 289	500	200
200	805	1 205	70	30	30	130	450	660	200
2 110	2 903	10 458	670	708	543	1 921	900	3 900	4 560
2 900	2 900	11 100	1 150	800	450	2 400	1 000	2 000	—
6 870	6 430	27 425	2 820	3 030	2 824	8 679	5 000	2 000	970
150	50	470	—	50	50	100	50	250	343
44 870	36 613	170 416	12 050	11 253	10 025	33 328	19 740	64 630	26 243

Meersburg		Präparandenschulen. Gengenbach.		Meersburg.		Tauberbischofsheim.		Turnlehrerbildungsanstalt.		Baugewerkeschule.		Kunstgewerbeschule Pforzheim.	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
220 700	—	—	—	—	—	—	—	76 440	—	—	—	—	—
1 517	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31 094	30	2 865	—	7 156	69	11 420	—	41 080	—	—	—	—	—
18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	121	50	—	—
1 431	89	1 847	50	902	59	1 104	90	770	48	5 498	82	2 153	39
61 508	27	15 069	7	12 970	35	9 777	92	16 097	48	40 116	68	4 516	31
335 208	95	19 721	57	21 119	63	22 302	82	134 387	96	45 737	—	6 670	30
857	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
857	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
334 412	81	19 721	57	21 119	63	22 302	82	134 387	96	45 737	—	6 670	30

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 22.

Voranschläge

der Einnahmen und Ausgaben der Taubstummenanstalten und Blindenerziehungsanstalt nebst Vermögensnachweis.

§.	Voranschlag der	Taubstummenanstalten				Blinden-erziehungsanstalt Ilvesheim.		Gesammtsumme.	
		Gerlachsheim.		Meersburg.					
		M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
	I. Laufende Einnahmen.								
1.	Ertrag aus Grundstücken und Kapitalien . . .	1 421	—	380	—	1 817	—	3 618	—
2.	Erlös aus Inventarstücken und Materialien . .	2 500	—	1 150	—	1 266	—	4 916	—
3.	Unterhaltungskostenbeiträge	18 054	—	15 720	—	8 103	—	41 877	—
4.	Staatsbeitrag	30 650	—	32 100	—	17 400	—	80 150	—
5.	Wohnungsgeld	834	—	805	—	360	—	1 999	—
6.	Dotation für Lehrgelder	—	—	300	—	—	—	300	—
7.	Sonstige zufällige Einnahmen	10	—	341	—	—	—	351	—
	Summe . .	53 469	—	50 796	—	28 946	—	133 211	—
	II. Laufende Ausgaben.								
1.	Kosten wegen des Verkaufs von Inventarstücken und Materialien	—	—	5	—	—	—	5	—
2.	Steuern und Umlagen	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Wegen Beschäftigung der Zöglinge	60	—	200	—	—	—	260	—
4.	Aufwand für Grundstücke und Gebäude . . .	2 650	—	1 600	—	2 300	—	6 550	—
5.	Aufwand gegen Feuersgefahr	180	—	260	—	140	—	580	—
6.	Verpflegungs- und Heilkosten	14 100	—	15 034	—	9 110	—	38 244	—
7.	Aufwand für Kleidungsstücke	4 770	—	3 800	—	2 700	—	11 270	—
8.	Aufwand für Bettwerk und Weißzeug	550	—	400	—	650	—	1 600	—
9.	Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe .	700	—	300	—	550	—	1 550	—
10.	Heizungskosten	1 360	—	1 400	—	780	—	3 540	—
11.	Beleuchtungskosten	680	—	500	—	180	—	1 360	—
12.	Reinigungskosten	1 160	—	750	—	700	—	2 610	—
13.	Kosten des Religions- und Schulunterrichts . .	900	—	820	—	650	—	2 370	—
14.	Weihnachtsgeschenk für die Anstaltszöglinge . .	250	—	300	—	—	—	550	—
15.	Gehalte	16 750	—	16 550	—	5 360	—	38 660	—
16.	Wohnungsgeld	834	—	805	—	360	—	1 999	—
17.	Andere persönliche Ausgaben und zwar:								
	a. Vergütungen und andere ständige Bezüge der nicht etatmäßigen Personen	7 168	—	5 790	—	4 006	—	16 964	—
	b. Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe	100	—	130	—	—	—	230	—
	c. Reise- und Umzugskosten	200	—	100	—	—	—	300	—
	d. Unterstützungen des nicht etatmäßigen Personals	260	—	552	—	—	—	812	—
18.	Kosten der Verrechnung und Ausgaben für Leitung der Anstalt	260	—	200	—	260	—	720	—
19.	Kosten für auswärtige Dienstverrichtungen . .	250	—	400	—	—	—	650	—
20.	Aufwand für Lehrgelder und Handwerksgeräthe	60	—	300	—	800	—	1 160	—
21.	Abgang und Nachlaß	—	—	—	—	—	—	—	—
22.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	227	—	600	—	400	—	1 227	—
	Summe . .	53 469	—	50 796	—	28 946	—	133 211	—
	Vermögensstand.								
	Aktivvermögen.								
	Liegenschaften	161 200	—	—	—	122 217	96		
	Grundstockskapitalien und Aktivreste	14 598	34	11 025	78	22 513	89		
	Kassenvorrath	1 989	86	2 918	32	11 288	44		
	Fahrnißwerth	41 534	90	33 598	—	27 423	65		
		219 323	10	47 542	10	183 443	94		
	Schulden.								
	Ausgabsreste	2 153	—	225	80	21	25		
	Reines Vermögen . .	217 170	10	47 316	30	183 422	69		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 23.

Darstellung

des ständigen und unständigen Staatsbeitrags zu den Realmittelschulen sowie des Wohnungsgeldes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Lehranstalten.	2. Statutmäßige Zahl der Lehrstellen. Etatmäßige. Direktoren, Vorstände und Professoren.	2. Etatmäßige. Real- und Zeichenlehrer.	2. Nicht etatmäßige. Lehramtspraktikanten.	3. Wirklicher Gehalt der etatmäßigen Lehrer.	4. Gehalte der etatmäßigen Lehrer für 1890/91.	5. Gehalte der nicht etatmäßigen Lehrer (Lehramtspraktikanten).	6. Summe der Spalten 4 und 5.	7. Durch die von den Schulbezw. Gemeindekassenaufzubringenden Normalsätze sind gedeckt.	8. Der aus Staatsmitteln zu deckende Rest beträgt (Ausfälliger Staatsbeitrag).	9. Ständiger Staatsbeitrag.	10. Gesammter Staatsbeitrag (Summe der Spalten 8 und 9).	11. Ortsklasse.	11. Wohnungsgeld. a. Direktoren, Vorstände und Professoren. Zahl.	a. Betrag.	b. Reallehrer I. Gehaltsklasse. Zahl.	b. Betrag.	c. Real- und Zeichenlehrer. Zahl.	c. Betrag.	Summe der Spalten a, b, c.
				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			ℳ		ℳ		ℳ	ℳ
I. Realgymnasien.																			
Karlsruhe	11	5	3	45 800	51 200	4 200	55 400	42 200	13 200	6 450	19 650	I.	11	6 820	—	—	5	1 300	8 120
Mannheim	11	4	2	48 600	53 750	2 600	54 350	39 300	15 050	6 800	21 850	„	11	6 820	2	840	2	520	8 180
II. Realprogymnasium.																			
Ettenheim	5	2	1	18 400	19 550	1 400	20 950	17 600	3 350	4 000	7 350	III.	5	1 400	1	170	1	115	1 685
III. Realschulen.																			
Freiburg	7	5	2	33 100	37 550	2 600	40 150	29 600	10 550	4 650	15 200	I.	7	4 340	—	—	5	1 300	5 640
Heidelberg	7	5	2	36 000	30 775	2 400	33 175	30 300	2 875	4 650	7 525	„	7	4 340	—	—	5	1 300	5 640
Karlsruhe	9	8	4	39 100	44 050	5 000	49 050	42 800	6 250	6 450	12 600	„	9	5 580	1	420	7	1 820	7 820
Konstanz	5	3	1	22 300	26 400	1 400	27 800	19 700	8 100	3 150	11 250	„	5	3 100	1*	340	2	520	4 100
Mannheim	9	6	—	24 000	36 550	—	36 550	34 600	1 750	5 850	7 600	„	9	5 580	—	—	6	1 560	7 140
Pforzheim	7	5	2	29 000	31 325	2 600	33 925	30 100	3 825	4 050	8 475	„	7	4 340	1	420	4	1 040	5 800
IV. Höhere Bürgerschulen.																			
a. Sechsklassige:																			
Ladenburg	4		1	—	11 900	14 775	—	14 775	13 800	975	2 400	3 375	III.	4	1 120	—	—	2	230	1 350
Müllheim	4		1	—	14 900	16 125	—	16 125	13 800	2 325	2 400	4 725	„	4	1 120	1	170	1	115	1 405
Schopfheim	4		1	—	10 500	14 100	—	14 100	13 800	300	2 400	2 700	„	4	1 120	—	—	2	230	1 350
Staufen	4		1	1	13 900	15 425	1 200	16 625	15 000	1 625	2 400	4 025	„	4	1 120	—	—	2	230	1 350
Ueberlingen	4		1	—	14 800	15 950	—	15 950	13 800	2 150	2 400	4 550	„	4	1 120	—	—	2	230	1 350
Villingen	5		1	—	15 600	19 200	—	19 200	17 400	1 800	2 850	4 650	II.	5	1 400	—	—	2	230	1 630
Waldshut	4		1	—	14 500	15 950	—	15 950	13 800	2 150	2 400	4 550	„	4	1 040	—	—	2	320	1 360
b. Fünf- und vierklassige:																			
Achern	2	2	—	—	8 200	9 125	—	9 125	8 600	525	1 600	2 125	III.	2	560	—	—	2	230	790
Bretzfach	2	2	—	—	10 800	11 600	—	11 600	8 400	3 000	1 800	4 800	„	2	560	—	—	2	230	790
Bretten	2	2	—	—	9 700	10 800	—	10 800	8 600	2 200	1 550	3 750	„	2	560	—	—	2	230	790
Buchen	2	2	1	—	2 000	8 275	1 400	9 675	9 800	—	2 950	2 950	„	2	560	—	—	2	230	790
Eberbach	3	3	—	—	10 200	12 725	—	12 725	12 900	—	2 250	2 250	„	3	840	—	—	3	345	1 185
Emmendingen	2	2	—	—	12 400	13 200	—	13 200	8 600	4 600	1 500	6 100	„	2	560	—	—	2	230	790
Eppingen	2	2	1	—	11 100	11 700	1 200	12 900	10 000	2 900	1 750	4 650	„	2	560	1	170	1	115	845
Ettlingen	2	2	—	—	9 100	11 750	—	11 750	8 600	3 150	1 550	4 700	II.	2	820	—	—	2	320	1 140
Gernsbach	2	2	—	—	8 800	9 500	—	9 500	8 600	900	1 550	2 450	III.	2	560	—	—	2	230	790
Hornberg	2	2	—	—	9 600	10 325	—	10 325	8 600	1 725	1 750	3 475	„	2	560	—	—	2	230	790
Kenzingen	3	2	1	—	10 900	13 400	—	11 400	11 200	200	1 950	2 150	II.	3	840	—	—	2	230	1 070
Wolfach	2	2	1	—	13 000	13 600	1 400	15 000	9 800	5 200	2 950	8 150	II.	2	820	—	—	2	320	1 140
Rheinfelden	2	2	—	—	3 800	8 075	—	8 075	8 600	—	1 500	1 500	III.	2	560	—	—	2	230	790
Schwetzingen	2	2	1	—	10 600	11 600	1 400	13 000	9 800	3 200	1 750	4 950	II.	2	820	—	—	2	320	1 140
Weinheim	2	2	—	—	10 600	11 100	—	11 100	8 600	2 500	1 550	4 050	„	2	820	—	—	2	320	1 140
Wiesloch	2	2	1	—	9 600	10 275	1 400	11 675	9 800	1 875	1 600	3 475	III.	2	560	—	—	2	230	790
	134	90	23		585 600	615 525	30 200	645 725	539 400	108 150	93 250	201 400		134	61 520	8	2 730	82	15 300	79 550

*) Der betreffende Reallehrer gehörte früher in die III. Dienstklasse (Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Januar 1874).

Voran- schläge

der Einnahmen und Ausgaben der Realmittelschulen.

Lfd. Nr.	Voranschlag der	Realgymnasien. 1. Karlsruhe.	Realgymnasien. 2. Mannheim.	Realprogymnasium Eppingen.	Realschulen. 1. Freiburg.	Realschulen. 2. Heidelberg.	Realschulen. 3. Karlsruhe.	Realschulen. 4. Konstanz.	Realschulen. 5. Mannheim.	Realschulen. 6. Pforzheim.	Höhere Bürgerschulen. a. Sechsklassige. 1. Lahr.	2. Müllheim.	3. Schopfheim.	4. Eppingen.	5. Ueberlingen.	6. Villingen.	7. Waldshut.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Einnahmen.																
	I. Vermögensertrag.																
1.	Aus Gebäuden und Grundstücken	1 309	—	—	—	—	2 040	—	—	—	—	509	280	280	—	—	—
2.	Zinse von Grundstockskapitalien	—	77	165	985	51	—	450	—	—	410	1 533	248	248	333	725	—
	II. Beiträge und Donationen.																
3.	Von Schülern und Zöglingen	26 905	18 516	6 821	17 718	13 240	30 080	7 222	14 673	20 504	3 120	3 598	2 111	8 715	1 764	1 613	3 855
4.	Aus Stiftungsfonds (einschließlich Domänenfiskus)	—	—	1 029	319	—	—	2 621	—	—	2 034	485	1 987	—	12 993	1 284	1 893
5.	Staatsbeitrag (ständiger)	6 450	6 900	4 000	4 650	4 650	6 450	3 150	5 850	4 650	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 850	2 400
6.	Staatsbeitrag (außerordentlicher)	13 200	15 050	3 550	10 550	2 875	6 150	5 100	1 750	3 825	975	2 325	300	1 625	2 150	1 800	2 150
7.	Staatsbeitrag (Wohnungsgeld)	8 129	8 180	1 685	5 640	5 640	7 820	4 160	7 140	5 800	1 350	1 405	1 350	1 350	1 350	1 630	1 950
8.	Gemeinde- und andere Beiträge	24 171	33 019	9 484	17 546	22 602	24 024	11 005	27 059	18 516	8 795	6 847	9 746	5 218	66	15 092	8 543
9.	**III. Sonstige Einnahmen.**	150	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
	Summe der Einnahmen	80 305	81 642	26 034	57 408	49 058	76 564	36 708	58 472	53 305	19 064	19 082	17 802	19 836	20 356	24 984	20 801
	Ausgaben.																
	I. Lasten und Verwaltungskosten.																
1.	Für die Verrechnung und Verwaltung	235	450	68	50	50	187	65	395	33	185	115	35	41	213	58	29
2.	Oeffentliche Abgaben und andere Lasten	235	100	—	—	50	321	50	50	150	30	35	—	—	—	—	—
	II. Für eigentliche Anstaltszwecke.																
3.	Für das Lehrer- und Dienstpersonal:																
	1. Gehalte	51 200	51 750	19 550	37 550	30 775	44 050	26 400	36 350	31 325	14 775	16 125	14 106	15 425	15 950	19 200	15 950
	2. Wohnungsgeld	8 129	8 180	1 685	5 640	5 640	7 820	4 160	7 140	5 800	1 350	1 405	1 350	1 350	1 350	1 630	1 950
	3. Andere persönliche Ausgaben und zwar:																
	a. Vergütungen und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	7 600	9 612	3 040	6 910	6 840	9 210	3 740	3 428	7 250	600	240	1 480	2 070	630	2 200	1 540
	b. Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe	250	450	150	450	—	250	—	450	—	350	—	—	—	100	—	80
	c. Unterstützungen des nicht etatmäßigen Personals	50	50	50	50	—	50	—	50	—	50	—	—	—	50	—	50
4.	Beiträge zu anderen Schulkassen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	343	—	—
5.	Für Schulgebäude	6 980	800	—	100	1 720	7 176	—	1 156	2 730	22	—	—	—	—	—	—
6.	Für Prüfungen, Feierlichkeiten und Gottesdienst	500	900	200	220	560	800	170	600	400	120	100	155	100	200	220	100
7.	Für Unterrichtsmittel und Geräthe	2 020	3 000	640	1 700	1 815	4 100	1 210	4 180	1 800	830	742	345	525	1 140	1 266	585
8.	Für Heizung und Beleuchtung	2 230	1 500	—	1 100	1 200	2 450	—	1 500	1 350	320	—	—	5	—	—	—
9.	Schulgeldbefreiungen und Stipendien	75	2 275	621	3 372	508	—	813	750	2 230	316	250	200	300	380	340	507
10.	Sonstiger Schulaufwand	130	2 375	30	200	100	150	—	425	10	40	50	—	20	—	60	—
11.	**Besondere stiftungsgemäße Auflagen.**	—	—	—	—	—	—	—	—	225	—	—	137	—	—	—	—
	Summe der Ausgaben	80 305	81 642	26 034	57 408	49 058	76 564	36 708	56 472	53 305	19 064	19 082	17 802	19 836	20 356	24 984	20 801

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Lfd.	Vorschlag.	1. Achern.	2. Breisach.	3. Bretten.	4. Buchen.	5. Ettenheim.	Höhere Bürgerschulen. b. Höhe und vierstufige. 6. Emmendingen.	7. Eppingen.	8. Ettlingen.	9. Gernsbach.	10. Hemberg.	11. Kenzingen.	12. Mosbach.	13. Rheinbischofsheim.	14. Schwetzingen.	15. Weinheim.	16. Wiesloch.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Einnahmen.																
	I. Vermögensertrag.																
1.	Aus Gebäuden und Grundstücken	—	—	—	—	280	280	381	—	—	280	—	410	—	—	—	280
2.	Zinse von Grundstockskapitalien	—	—	72	310	602	560	580	3755	238	70	—	407	144	430	385	—
	II. Beiträge und Dotationen.																
3.	Von Schülern und Zöglingen	2157	2230	1546	1852	2310	1575	3842	1400	2328	1407	1245	3353	1580	3846	4991	3741
4.	Aus Stiftungsfonds (einschließlich Domänenfiskus)	600	—	680	860	—	1115	40	—	1080	1670	—	1217	1502	—	281	—
5.	Staatsbeitrag (ständiger)	1600	1800	1350	2050	2250	1500	1550	1550	1150	1750	1950	2950	1500	1750	1550	1600
6.	Staatsbeitrag (unständiger)	525	2600	2200	—	—	4600	2800	3150	900	1725	800	5200	—	3200	2500	1875
7.	Staatsbeitrag (Wohnungsgeld)	790	790	790	790	1185	790	845	1140	790	790	1020	1140	790	1140	1140	790
8.	Gemeinde- und andere Beiträge	5818	6202	6483	4545	8627	5232	5860	4438	4800	4400	8958	3770	4000	5614	7819	6291
9.	**III. Sonstige Einnahmen.**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	490	—	—	—	—
	Summe der Einnahmen	11490	14002	13321	11307	15270	15602	15921	15493	11666	12098	13423	18927	9526	15989	18696	14577
	Ausgaben.																
	I. Lasten und Verwaltungskosten.																
1.	Für die Verrechnung und Verwaltung	85	21	338	20	10	49	50	183	58	12	85	36	76	93	6	75
2.	Oeffentliche Abgaben und andere Lasten	—	—	—	—	—	1	—	10	—	—	—	400	—	—	5	16
	II. Für eigentliche Anstaltszwecke.																
3.	Für das Lehrer- und Dienstpersonal:																
	1. Gehalte	9125	11600	10800	8275	12725	13200	11700	11750	9500	10325	11400	13600	8075	11600	13186	10275
	2. Wohnungsgeld	790	790	790	790	1185	790	845	1140	790	790	1020	1140	790	1140	1140	790
	3. Andere persönliche Ausgaben und zwar:																
	a. Vergütungen und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	640	940	660	1470	580	820	1800	980	535	260	200	1855	—	2440	—	2125
	b. Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe	—	60	70	80	150	90	140	100	60	150	50	100	—	82	60	150
	c. Unterstützungen des nicht etatmäßigen Personals	—	40	50	—	50	40	60	50	—	70	50	50	—	—	40	50
4.	Beiträge zu anderen Schulkassen	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Für Schulgebäude	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—
6.	Für Prüfungen, Feierlichkeiten und Gottesdienst	50	80	62	80	75	65	120	150	100	60	40	110	100	110	—	110
7.	Für Unterrichtsmittel und Geräthe	310	240	315	300	310	247	520	450	540	270	320	350	212	424	—	350
8.	Für Heizung und Beleuchtung	240	—	—	—	—	156	—	—	—	—	—	60	—	—	—	200
9.	Schulgebäudemiethen und Stipendien	200	221	210	232	185	134	506	358	283	143	198	720	170	160	490	236
10.	Sonstiger Schulaufwand	50	10	—	—	—	10	20	—	—	20	10	500	3	—	5840	—
	Besonder Stiftungsgemäße Auflagen	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe der Ausgaben	11490	14002	13321	11307	15270	15602	15921	15493	11666	12098	13423	18927	9526	15989	18696	14577

Bemerkung. Das Vermögen dieser Anstalten bildet, soweit dasselbe nicht aus Stiftungen herrührt, einen Bestandtheil des Gemeindevermögens.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 25.

Entzifferung

der „Anderen persönlichen Ausgaben" bei den Realmittelschulen.

1.	2.								3.	4.	
Lehranstalten.	Vergütungen und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals.								Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe.	Unterstützungen des nicht etatmäßigen Personals.	Gesammtsumme von Spalte 2—4.
	a. Lehramtspraktikanten zu 1 200 ℳ. und 1 400 ℳ.		b. Realschulkandidaten zu 1 100 ℳ. und 1 200 ℳ.		c. Stundenhonorare der Nebenlehrer.		Summe von a., b., c.				
	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.			
		ℳ.		ℳ.		ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
A. Realgymnasien.											
Karlsruhe	4	5 400	—	—	4	2 260	8	7 660	250	50	7 960
Mannheim	2	2 600	1	1 200	12	5 812	15	9 612	450	50	10 112
B. Realprogymnasium.											
Ettenheim	1	1 400	—	—	5	1 640	6	3 040	150	50	3 240
C. Realschulen.											
Freiburg	3	3 800	—	—	5	3 110	8	6 910	450	50	7 410
Heidelberg	2	2 400	—	—	8	4 440	10	6 840	—	—	6 840
Karlsruhe	4	5 000	2	2 200	3	2 010	9	9 210	250	50	9 510
Konstanz	1	1 400	—	—	6	2 340	7	3 740	—	—	3 740
Mannheim	1	1 200	—	—	5	2 226	6	3 426	450	50	3 926
Pforzheim	3	3 800	—	—	9	3 450	12	7 250	—	—	7 250
D. Höhere Bürgerschulen.											
a. sechsklassige.											
Ladenburg	—	—	—	—	5	660	5	660	350	50	1 060
Müllheim	—	—	—	—	3	240	3	240	—	—	240
Schopfheim	1	1 200	—	—	2	280	3	1 480	—	—	1 480
Sinsheim	1	1 200	—	—	3	870	4	2 070	—	—	2 070
Ueberlingen	—	—	—	—	3	630	3	630	100	50	780
Villingen	—	—	—	—	5	2 200	5	2 200	—	—	2 200
Waldshut	1	1 200	—	—	3	340	4	1 540	80	50	1 670
b. fünf- und vierklassige.											
Achern	—	—	—	—	4	640	4	640	—	—	640
Breisach	—	—	—	—	6	940	6	940	60	40	1 040
Bretten	—	—	—	—	2	660	2	660	70	50	780
Buchen	1	1 400	—	—	1	70	2	1 470	80	—	1 550
Eberbach	—	—	—	—	4	580	4	580	150	50	780
Emmendingen	—	—	—	—	4	820	4	820	90	40	950
Eppingen	1	1 400	—	—	4	560	5	1 960	140	60	2 160
Ettlingen	—	—	—	—	5	980	5	980	100	50	1 130
Gernsbach	—	—	—	—	5	535	5	535	60	—	595
Hornberg	—	—	—	—	2	260	2	260	150	70	480
Kenzingen	—	—	—	—	1	200	1	200	50	50	300
Mosbach	1	1 400	—	—	4	455	5	1 855	100	50	2 005
Rheinbischofsheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwetzingen	1	1 400	—	—	5	1 040	6	2 440	82	—	2 522
Weinheim	—	—	—	—	—	—	—	—	60	40	100
Wiesloch	1	1 400	—	—	4	725	5	2 125	150	50	2 325
zusammen	29	37 600	3	3 400	132	40 973	164	81 973	3 872	1 000	86 845

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 26.

Voranschläge

der Einnahmen und Ausgaben der Höheren Mädchenschulen und des Lehrerinnenseminars Prinzessin-Wilhelm-Stift.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§	Rechnungs-Rubriken.	Höhere Mädchen-			Schulen				Gesammt-	Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift.	Bemerkungen.
		Baden.	Freiburg.	Heidelberg.	Karlsruhe.	Konstanz.	Mannheim.	Offenburg.			
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	Einnahmen.										
	I. Vermögensertrag.										
1.	Aus Gebäuden und Grundstücken	—	—	—	—	—	620	—	620	620	
2.	Zinse von Grundstockkapitalien	—	—	—	—	—	3 199	—	3 199	570	
	II. Beiträge und Donationen.										
3.	Von Schülern und Zöglingen	7 500	29 000	27 550	37 230	8 800	57 583	6 474	174 137	30 800	
4.	Von Stiftungsfonds	—	6 500	1 600	80	100	—	—	8 280	—	
5.	Staatsbeitrag	5 000	4 310	5 000	5 000	3 915	2 960	4 615	30 800	1 500*	*) Aus dem außerordentlichen Budget Titel IX. II. §. 10
6.	Gemeinde- und andere Beiträge	16 048	13 790	18 095	20 035	7 830	5 000	9 270	90 068	—	
7.	III. Sonstige Einnahmen	—	—	—	150	—	—	—	150	1 658	
	Summe der Einnahmen	28 548	53 600	52 245	62 495	20 645	69 361	20 359	307 253	41 158	
	Ausgaben.										
	I. Lasten und Verwaltungskosten.										
1.	Für die Verrechnung und Verwaltung	79	400	—	140	45	1 125	30	1 819	286	Die rechnungsmäßigen Nachweisungen werden für die Höheren Mädchenschulen zu Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz und Offenburg im Verlag zu den betreffenden Gemeinderechnungen geführt; das Vermögen dieser Anstalten bildet einen Bestandtheil des Gemeindevermögens. Die Höhere Mädchenschule in Mannheim, ebenso das Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift sind Stiftungsanstalten.
2.	Oeffentliche Abgaben und andere Lasten	200	—	20	350	—	116	40	726	4 383	
	II. Für eigentliche Anstaltszwecke.										
3.	Für das Lehr- und Dienstpersonal:										
	1. Gehalte	12 170	22 250	26 000	32 700	11 400	31 150	11 450	148 020	9 050	
	2. Wohnungsgeld	1 760	2 900	3 780	3 880	1 760	3 840	1 140	18 960	1 500	
	3. Andere persönliche Ausgaben:										
	a. Gehalte der Lehrerinnen (Gesetz vom 30. Januar 1879)	7 300	15 000	8 900	12 400	4 400	9 200	1 500	58 700	2 400	
	b. Vergütungen für Hilfs- und Nebenlehrer und Dienstpersonal	3 409	3 570	5 070	4 700	2 000	7 100	4 506	33 415	7 710	
	c. Reise- und Umzugskosten	150	200	450	300	200	200	150	1 050	—	
	d. Unterstützungen des nicht etatmäßigen Personals	50	50	50	50	50	50	50	350	—	
4.	Für Schulgebäude	535	2 050	2 075	4 070	—	6 340	40	15 088	1 415	
5.	Für Prüfungen, Feierlichkeiten und Gottesdienst	240	250	300	400	150	400	120	1 840	250	
6.	Für Unterrichtsmittel, Geräthe rc.	998	2 250	1 700	1 635	400	3 040	685	10 768	500	
7.	Für Heizung und Beleuchtung	1 650	2 540	1 400	1 960	—	1 200	—	8 650	1 400	
8.	Schulgeldbefreiungen und Stipendien	—	2 100	1 600	50	200	5 500	648	10 158	800	
9.	Sonstiger Schulaufwand	—	—	—	100	—	—	—	100	11 464	
	III. Besondere stiftungsmäßige Auflagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summe der Ausgaben	28 548	53 600	52 245	62 495	20 645	69 361	20 359	307 253	41 158	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 27.

Entzifferung

der „Anderen persönlichen Ausgaben" bei den Höheren Mädchenschulen und dem Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift.

1.	2.										3.	4.	5.
Lehranstalten.	Vergütungen und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals.										Reise- und Umzugskosten.	Unterstützungen des nicht etatmäßigen Personals.	Gesammtsumme von Spalte 2—4.
	a. Lehrerinnen mit den Rechten des Gesetzes vom 30. Januar 1879.		b. Die übrigen Lehrerinnen.		c. Das Dienstpersonal.		d. Stundenhonorare der Nebenlehrer.		e. Summe von a., b., c., d.				
	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.			
		ℳ.		ℳ.		ℳ.		ℳ.		ℳ.	ℳ	ℳ.	ℳ.
Höhere Mädchenschulen.													
Baden	5	7 300	1	1 200	1	1 007	4	1 202	11	10 709	150	50	10 909
Freiburg	10	15 000	1	1 200	1	600	4	1 770	16	18 570	200	50	18 820
Heidelberg	6	8 900	2	2 400	1	900	5	1 770	14	13 970	450	50	14 470
Karlsruhe	8	12 400	—	—	1	400	7	4 360	16	17 160	300	50	17 510
Konstanz	3	4 400	1	1 100	—	—	4	900	8	6 400	200	50	6 650
Mannheim	6	9 200	2	2 300	1	1 500	8	3 300	17	16 300	200	50	16 550
Offenburg	1	1 500	3	3 200	—	—	4	1 306	8	6 006	150	50	6 206
	39	58 700	10	11 400	5	4 407	36	14 608	90	89 115	1 650	350	91 115
Lehrerinnenseminar.			Vorsteherin.								Rechner. ℳ.	Arzt. ℳ.	
(Prinzessin-Wilhelm-Stift). . .	2	2 400	1	2 200	6	1 600	8	3 260	17	9 460	450*	200	— 10 110

* Ein etatmäßiger Beamter der Abtheilung F. 4.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 28.

Darstellung

des ständigen und unständigen Staatsbeitrags zu den Gewerbeschulen.

1. Gewerbeschulen.	2. Zahl der etatmäßigen Lehrstellen.	3. Wirklicher Gehalt der etatmäßigen Lehrer.	4. Gehaltsetat für 1890/91.	5. Tarifmäßige Dienstzulage für die I. Lehrer.	6. Summe der Spalten 4 und 5.	7. Durch die von den Schul-orts-Gemeinde-kassen aufzubringenden Normalsätze sind gedeckt.	8. Der aus Staatsmitteln zu bestreitende Rest beträgt (Tatsächlicher Staatsbeitrag.)	9. Ständiger Staatsbeitrag.	10. Gesammter Staatsbeitrag. (Summe der Spalten 8 und 9.	11. Wohnungsgeld. Orts-klasse.	a. Gewerbelehrer I. Gehaltsklasse. Zahl.	a. Gewerbelehrer I. Gehaltsklasse.	b. Gewerbe- und Zeichenlehrer. Zahl.	b. Gewerbe- und Zeichenlehrer.	c. Summe der Spalten a. und b.	12.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			ℳ		ℳ	ℳ	
Baden	2	2 900	4 900	200	5 100	4 800	300	1 400	1 700	I.	1	420	1	260	680	
Bretten	1	2 800	3 000	—	3 000	2 057	943	514	1 457	III.	—	—	1	115	115	
Bruchsal	1	3 200	3 300	—	3 300	2 057	1 243	514	1 757	II.	1	250	—	—	250	
Buchen	1	2 600	2 700	—	2 700	2 057	643	514	1 157	III.	—	—	1	115	115	
Donaueschingen	1	2 650	2 750	—	2 750	2 400	350	600	950	III.	—	—	1	115	115	
Durlach	1	2 500	2 600	—	2 600	2 057	543	514	1 057	II.	—	—	1	160	160	
Eberbach	1	2 400	2 500	—	2 500	2 057	443	514	857	III.	—	—	1	115	115	
Emmendingen	1	2 450	2 550	—	2 550	2 057	493	514	1 007	III.	—	—	1	115	115	
Eppingen	1	2 300	2 400	—	2 400	1 542	858	460	1 318	III.	—	—	1	115	115	
Ettlingen	1	3 200	3 300	—	3 300	2 100	1 200	600	1 800	II.	—	—	1	160	160	
Freiburg	5	4 600	6 700	200	6 900	7 200	—	2 000	2 000	I.	1	420	2	520	940	
Hantwangen	1	1 900	1 900	—	1 900	2 100	—	1 500	1 500	III.	—	—	1	115	115	
Gernsbach	1	2 750	2 850	—	2 850	1 542	1 308	460	1 768	III.	—	—	1	115	115	
Heidelberg	2	4 800	4 975	200	5 175	4 800	375	1 600	1 975	I.	1	420	1	260	680	
Hornberg	1	—	1 800	—	1 800	2 100	—	600	600	III.	—	—	1	115	115	Stelle ist zur Zeit mit einem nicht etatmäßigen Beamten besetzt.
Karlsruhe	4	6 900	9 100	200	9 300	9 600	—	2 900	2 900	I.	1	420	3	780	1 200	
Konstanz	2	5 200	5 475	200	5 675	4 200	1 475	1 600	3 075	I.	1	420	1	260	680	
Lahr	2	3 800	4 000	200	4 200	4 200	—	1 200	1 200	II.	—	—	2	320	320	
Lörrach	1	2 750	2 850	—	2 850	2 057	793	514	1 307	II.	—	—	1	160	160	
Mannheim	5	8 300	12 200	200	12 400	12 000	400	3 000	3 400	I.	—	—	5	1 500	1 500	
Meßkirch	1	1 500	1 800	—	1 800	2 057	—	514	514	III.	—	—	1	115	115	
Mosbach	1	3 400	3 500	—	3 500	2 057	1 443	514	1 957	II.	—	—	1	160	160	
Müllheim	1	2 150	2 250	—	2 250	2 057	193	514	707	III.	—	—	1	115	115	
Neustadt	1	1 900	2 000	—	2 000	1 542	458	367	825	III.	—	—	1	115	115	
Offenburg	1	3 100	3 200	—	3 200	2 057	1 143	686	1 829	II.	1	250	—	—	250	
Pforzheim	6	13 900	14 600	200	14 800	12 000	2 200	3 850	5 550	I.	1	420	5	1 300	1 720	
Rastatt	1	3 500	3 500	—	3 500	2 057	1 443	686	2 129	II.	1	250	—	—	250	
Säckingen	1	1 900	2 075	—	2 075	2 400	—	600	600	II.	—	—	1	160	160	
St. Georgen	1	1 500	1 800	—	1 800	2 057	—	686	686	III.	—	—	1	115	115	
Schopfheim	1	2 750	2 850	—	2 850	1 885	965	—	965	III.	—	—	1	115	115	
Schwetzingen	1	3 200	3 300	—	3 300	2 057	1 243	514	1 757	II.	—	—	1	160	160	
Tauberbischofsheim	1	1 900	2 100	—	2 100	2 100	—	600	600	III.	—	—	1	115	115	
Triberg	1	1 500	1 800	—	1 800	2 057	—	857	857	III.	—	—	1	115	115	
Ueberlingen	1	3 200	3 300	—	3 300	2 057	1 243	514	1 757	III.	1	170	—	—	170	
Villingen	2	4 650	4 950	200	5 150	4 800	350	1 200	1 550	III.	—	—	2	230	230	
Währenbach	1	1 700	1 850	—	1 850	2 100	—	900	900	III.	—	—	1	115	115	
Waldkirch	1	2 650	2 750	—	2 750	2 057	693	514	1 207	III.	—	—	1	115	115	
Waldshut	1	2 250	2 350	—	2 350	2 057	293	771	1 064	II.	—	—	1	160	160	
Wallbürn	1	1 600	1 800	—	1 800	2 100	—	—	—	III.	—	—	1	115	115	
Weinheim	1	2 300	2 400	—	2 400	1 542	858	468	1 326	II.	—	—	1	160	160	
Wertheim	1	3 400	3 500	—	3 500	2 057	1 443	686	2 129	III.	1	170	—	—	170	
Wiesloch	1	2 400	2 500	—	2 500	2 400	100	600	700	III.	—	—	1	115	115	
Zell im Wiesenthal	1	2 800	2 900	—	2 900	2 057	843	686	1 529	III.	—	—	1	115	115	
	62	136 950	155 025	1 800	156 825	133 193	26 278	37 695	63 973		11	3 610	51	8 925	12 535	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 29.

Darstellung der Voranschlagssätze der Gewerbeschulen.

Lfd. Zahl	Gewerbeschulen	Einnahme																Ausgabe																	
		aus früheren Jahren		Beiträge des Staates. Ständig.		Beiträge des Staates. Unständig.		Wohnungsgeld.		Beiträge der Gemeinde.		Beiträge von Stiftungen ꝛc.		Schulgeld.		Zinsen.		Sonstige.		Summe.		Gehalte.		Andere persönliche Ausgaben.		Wohnungsgeld.		Für Lehrbücher und andere Hülfsmittel.		Buchbinder-, Druck- und ähnliche Kosten.		Für Material zum Modelliren ꝛc.		Abgang an Schulgeld.		Sonstige einschließl. Licht und Heizungen.		Summe.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Baden	—	—	1 400	—	900	—	680	—	6 175	97	3 257	14	1 920	—	987	92	160	—	14 830	98	5 100	—	2 088	57	880	—	497	43	100	—	480	—	600	—	4 884	98	14 830	98
2.	Bruchsal	—	—	514	—	943	—	115	—	1 968	67	—	—	165	—	57	—	—	—	3 762	67	2 000	—	—	—	115	—	140	—	40	—	90	—	10	—	367	67	3 762	67
3.	Bruchsal	19	44	514	—	1 243	—	250	—	1 525	56	—	—	600	—	28	—	—	—	4 180	—	3 300	—	—	—	250	—	120	—	40	—	190	—	10	—	270	—	4 180	—
4.	Buchen	—	—	514	—	643	—	115	—	1 528	35	—	—	132	—	100	80	280	—	3 238	65	2 700	—	—	—	115	—	98	65	30	—	65	—	20	—	215	—	3 233	65
5.	Donaueschingen	444	—	600	—	350	—	115	—	1 081	—	—	—	—	—	604	—	—	—	3 254	—	2 750	—	—	—	115	—	25	—	30	—	70	—	—	—	274	—	3 254	—
6.	Durlach	—	—	514	—	542	—	160	—	1 640	14	102	86	240	—	—	—	—	—	3 209	—	2 600	—	—	—	160	—	150	—	60	—	20	—	24	—	225	—	3 209	—
7.	Eberbach	—	—	514	—	443	—	115	—	1 590	—	—	—	380	—	300	—	45	—	3 387	—	2 500	—	—	—	115	—	90	—	60	—	80	—	—	—	542	—	3 387	—
8.	Emmendingen	—	—	514	—	455	—	115	—	1 522	29	85	71	—	—	474	—	3	—	3 405	—	2 550	—	—	—	115	—	100	—	70	—	120	—	—	—	400	—	3 405	—
9.	Engingen	—	—	480	—	858	—	115	—	1 103	50	—	—	50	—	162	50	—	—	2 769	—	2 400	—	—	—	115	—	50	—	24	—	64	—	2	—	144	—	2 769	—
10.	Ettlingen	—	—	600	—	1 200	—	160	—	1 650	—	—	—	—	—	105	—	5	—	4 118	—	3 300	—	—	—	100	—	90	—	40	—	35	—	—	—	393	—	4 018	—
11.	Freiburg	—	—	2 000	—	—	—	960	—	9 319	86	1 717	14	1 100	—	290	—	—	—	15 357	—	6 900	—	2 360	—	940	—	320	—	200	—	1 500	—	480	—	2 527	—	15 357	—
12.	Furtwangen	—	—	1 500	—	—	—	115	—	758	42	—	—	250	—	56	58	—	—	2 680	—	1 900	—	—	—	115	—	80	—	40	—	65	—	50	—	430	—	2 680	—
13.	Gernsbach	—	—	480	—	1 308	—	115	—	1 136	03	—	—	125	—	109	31	—	—	3 334	—	2 820	—	—	—	115	—	77	—	30	—	30	—	15	—	217	—	3 334	—
14.	Heidelberg	—	—	1 600	—	375	—	980	—	7 645	80	—	—	2 200	—	420	—	—	—	12 505	—	3 175	—	2 745	—	680	—	580	—	100	—	100	—	45	—	3 130	—	12 505	—
15.	Hornberg	220	95	600	—	—	—	115	—	1 202	95	150	—	45	—	—	—	2	—	2 435	—	1 800	—	—	—	115	—	100	—	10	—	15	—	5	—	390	—	2 435	—
16.	Karlsruhe	—	—	2 800	—	—	—	1 200	—	12 148	—	34	—	2 340	—	28	—	—	—	18 550	—	9 300	—	2 720	—	1 200	—	700	—	400	—	80	—	300	—	3 850	—	18 550	—
17.	Kenzingen	—	—	1 000	—	1 475	—	980	—	6 383	02	911	38	600	—	195	—	—	—	11 935	—	5 675	—	840	—	980	—	250	—	200	—	280	—	200	—	3 760	—	11 935	—
18.	Lahr	—	—	1 200	—	—	—	920	—	3 718	—	—	—	882	—	252	—	—	—	6 967	—	4 200	—	—	—	920	—	240	—	85	—	220	—	147	—	1 155	—	6 967	—
19.	Lörrach	—	—	514	—	780	—	160	—	572	—	—	—	—	—	1 790	—	—	—	3 805	—	2 850	—	—	—	100	—	115	—	60	—	125	—	—	—	555	—	3 805	—
20.	Mannheim	—	—	3 060	—	400	—	1 300	—	16 840	—	—	—	2 800	—	172	—	—	—	24 512	—	12 400	—	4 380	—	1 300	—	702	—	100	—	300	—	350	—	4 980	—	24 512	—
21.	Meßkirch	—	—	514	—	—	—	115	—	898	81	880	72	30	—	468	72	—	—	2 718	28	1 800	—	—	—	115	—	70	—	50	—	61	—	—	—	623	28	2 718	28
22.	Mosbach	—	—	514	—	1 443	—	160	—	1 857	4	—	—	368	—	79	96	—	—	4 422	—	3 500	—	—	—	160	—	150	—	30	—	12	—	60	—	480	—	4 422	—
23.	Müllheim	—	—	514	—	193	—	115	—	781	50	—	—	—	—	1 208	—	—	—	2 811	50	2 250	—	120	—	115	—	102	—	25	—	40	—	—	—	159	50	2 811	50
24.	Neustadt	—	—	397	—	458	—	115	—	1 062	43	—	—	170	—	602	48	—	—	2 774	91	2 000	—	170	—	115	—	147	—	35	20	45	—	20	—	242	71	2 774	91
25.	Offenburg	—	—	686	—	1 143	—	250	—	2 173	87	410	—	440	—	210	58	—	—	5 513	45	3 200	—	750	—	250	—	57	45	50	—	87	—	44	—	875	—	5 513	45
26.	Pforzheim	—	—	3 350	—	2 200	—	1 720	—	15 841	—	225	—	7 720	—	184	—	—	—	29 199	—	14 800	—	3 840	—	1 720	—	605	—	320	—	550	—	50	—	7 295	—	29 199	—
27.	Rastatt	—	—	686	—	1 443	—	950	—	2 180	93	—	—	320	—	76	7	—	—	5 156	—	3 500	—	520	—	250	—	116	—	40	—	160	—	80	—	490	—	5 156	—
28.	Säckingen	195	01	600	—	—	—	160	—	1 088	7	94	29	—	—	223	72	—	—	2 402	—	2 075	—	—	—	100	—	109	—	20	—	30	—	—	—	8	—	2 402	—
29.	St. Georgen	—	—	686	—	—	—	115	—	1 605	28	—	—	80	—	64	72	15	—	2 568	—	1 900	—	—	—	115	—	226	—	40	—	20	—	—	—	305	—	2 568	—
30.	Schopfheim	—	—	—	—	965	—	115	—	726	28	—	—	324	—	1 557	71	—	—	3 688	—	2 850	—	200	—	115	—	60	—	60	—	15	—	32	—	326	—	3 688	—
31.	Schwetzingen	—	—	514	—	1 243	—	160	—	1 119	14	342	86	150	—	350	—	5	—	3 884	—	3 300	—	—	—	100	—	80	—	10	—	0	—	—	—	325	—	3 884	—
32.	Tauberbischofsheim	—	—	600	—	—	—	115	—	1 605	—	200	—	300	—	—	—	—	—	2 910	—	2 100	—	200	—	115	—	70	—	15	—	30	—	60	—	320	—	2 910	—
33.	Triberg	104	20	857	—	—	—	115	—	900	14	—	—	80	—	262	—	—	—	2 318	34	1 800	—	—	—	115	—	80	—	20	—	60	—	20	—	218	34	2 318	34
34.	Ueberlingen	—	—	514	—	1 243	—	170	—	1 386	20	342	86	110	—	129	—	5	—	3 911	—	3 300	—	—	—	170	—	45	—	6	—	40	—	—	—	350	—	3 911	—
35.	Villingen	—	—	1 200	—	350	—	290	—	3 548	94	297	33	340	—	258	80	—	—	6 185	7	5 150	—	—	—	250	—	70	—	45	—	80	—	106	—	512	7	6 185	7
36.	Wehrabach	—	—	900	—	—	—	125	—	1 144	70	—	—	—	—	50	80	—	—	2 210	—	1 850	—	—	—	115	—	200	—	10	—	—	—	—	—	35	—	2 210	—
37.	Waldkirch	43	35	514	—	695	—	135	—	1 289	52	—	—	220	—	46	10	—	—	3 031	—	2 750	—	—	—	115	—	50	—	90	—	—	—	6	—	20	—	3 031	—
38.	Waldshut	—	—	771	—	988	—	160	—	1 438	3	—	—	102	—	345	51	—	—	3 190	56	2 350	—	160	—	160	—	105	—	25	—	10	—	40	—	346	56	3 190	56
39.	Wallbürn	—	—	—	—	—	—	115	—	1 998	—	—	—	120	—	132	—	—	—	2 365	—	1 900	—	—	—	115	—	40	—	25	—	75	—	30	—	180	—	2 365	—
40.	Weinheim	—	—	488	—	858	—	160	—	1 484	14	—	—	225	—	127	86	2	—	3 355	—	2 400	—	80	—	160	—	250	—	75	—	10	—	25	—	345	—	3 355	—
41.	Wertheim	404	81	686	—	1 443	—	170	—	2 039	57	137	14	200	—	217	99	50	—	5 348	45	3 500	—	570	—	170	—	88	—	25	—	97	45	51	—	855	—	5 348	45
42.	Wiesloch	—	—	600	—	100	—	115	—	2 316	—	—	—	194	—	—	—	—	—	3 325	—	2 500	—	—	—	115	—	150	—	50	—	160	—	16	—	334	—	3 325	—
43.	Zell i. W.	—	—	686	—	843	—	115	—	1 194	60	350	—	—	—	720	40	144	—	4 053	—	2 900	—	—	—	115	—	64	—	18	—	48	—	—	—	908	—	4 053	—
	Summe	1 532	40	37 695	—	26 278	—	12 535	—	127 091	17	9 342	43	25 618	—	18 393	80	576	—	254 053	80	156 825	—	22 083	57	12 535	—	7 411	55	2 883	20	5 578	45	2 900	—	43 847	03	254 053	80

Bemerkung: Das Vermögen der Gewerbeschulen bildet, soweit dasselbe nicht Stiftungsvermögen ist, einen Bestandtheil des Gemeindevermögens.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 30.

Entzifferung

der „Andern persönlichen Ausgaben" bei den Gewerbeschulen.

Lehranstalten.	Vergütungen und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals.								
	a. Gewerbeschulkandidaten.			b. Stundenhonorare der Nebenlehrer.			Summe von a. und b.		
	Zahl.	Betrag.		Zahl.	Betrag.		Zahl.	Betrag.	
		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰
Gewerbeschulen:									
Baden	1	1 200	—	4	1 788	57	5	2 988	57
Freiburg	1	1 200	—	2	1 160	—	3	2 360	—
Heidelberg	1	1 200	—	2	1 545	—	3	2 745	—
Karlsruhe	1	1 200	—	3	1 550	—	4	2 750	—
Konstanz	—	—	—	3	840	—	3	840	—
Mannheim	2	2 400	—	4	1 980	—	6	4 380	—
Müllheim	—	—	—	1	120	—	1	120	—
Neustadt	—	—	—	1	170	—	1	170	—
Offenburg	—	—	—	3	750	—	3	750	—
Pforzheim	1	1 200	—	8	2 640	—	9	3 840	—
Rastatt	—	—	—	1	520	—	1	520	—
Schopfheim	—	—	—	1	200	—	1	200	—
Tauberbischofsheim	—	—	—	1	200	—	1	200	—
Waldshut	—	—	—	1	160	—	1	160	—
Weinheim	—	—	—	1	90	—	1	90	—
Wertheim	—	—	—	1	570	—	1	570	—
	7	8 400	—	37	14 283	57	44	22 683	57

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 31.

Voranschlag

des Schullehrer-Personalzulagefonds.

§.	Einnahmen.	Betrag der Unterrubriken.				Rubriken.	
		ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
1.	Zinse aus Grundstockskapitalien	—	—	—	—	1 270	—
2.	Beiträge und Dotationen:						
	Von der Staatskasse:						
	a. Zu Unterstützungen, Zugs- und Reisekosten	—	—	24 000	—		
	b. Zu Lokalzulagen für Lehrer an abgelegenen Orten	—	—	8 000	—		
	c. Zu Personalzulagen (§. 59 des Elementarunterrichts-Gesetzes)	—	—	144 850	—	176 850	—
	Summe der Einnahmen	—	—	—	—	178 120	—
	Ausgaben.						
	A. Lasten und Verwaltungskosten.						
1.	Aufwand für die Verrechnung:						
	a. Für den Rechner und seine Gehilfen	1 150	—				
	b. Für frühere Stiftungsbeamte und deren Hinterbliebene	67	—	—	—	1 217	—
2.	Postporto	—	—	—	—	350	—
3.	Sonstige Lasten und Verwaltungskosten	—	—	—	—	3	—
	Summe A.	—	—	—	—	1 570	—
	B. Für eigentliche Fondszwecke.						
4.	Für das Lehrerpersonal:						
	a. Zu Unterstützungen, Zugs- und Reisekosten.						
	1. Unterstützungen:						
	Ständige	1 000	—				
	Einmalige	11 700	—	12 700	—		
	2. Zugs- und Reisekosten	—	—	11 000	—		
	b. Lokalzulagen für Lehrer an abgelegenen Orten	—	—	8 000	—		
	c. Personalzulagen:						
	1. Personalzulagen nach dem auf 1. Mai 1889 festgestellten Stand	68 400	—				
	2. Zur Ergänzung der zuletzt bewilligten Personalzulage auf 100 ℳ. (Artikel III. Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1888)	34 350	—				
	3. Zur Einweisung von 97 auf Schulstellen I. Klasse befindlichen Hauptlehrern in den erstmaligen Genuß der Personalzulage (§. 59 Absatz 3 des Gesetzes)	9 700	—				
	4. Zur Bewilligung von neuen Personalzulagequoten von je 100 ℳ. für 148 Hauptlehrer, welche bisher schon im Bezuge von Personalzulagen waren und eine weitere Quote zu erwarten haben	14 800	—				
	5. Neubewilligung von Personalzulagen in Folge Hinaufrückens der Maximaleinkommensgrenze von bisherigen 1 300 ℳ. auf 1400 ℳ.	8 600	—				
	6. Zur Deckung des Betrages, um welchen der Zugang an neuen Personalzulagen in Folge Erhöhung der Quote von 60 ℳ. auf 100 ℳ. den Abgang an solchen voraussichtlich übersteigen wird	6 000	—				
	7. Zugang in Folge Minderung des Stellenwechsels, fürsorglich	3 000	—	144 850	—		
	Summe B.	—	—	—	—	176 550	—
	Summe A.	—	—	—	—	1 570	—
	Summe der Ausgaben	—	—	—	—	178 120	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§.				Betrag der Unterrubriken.		Rubriken.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
	Vermögensstand auf 31. Dezember 1888.						
	A. Aktiv-Vermögen.						
	1. Forderungen:						
	Grundstockskapitalien	—	—	29 454	29		
	2. Vorräthe:						
	An Geld, Kassenvorrath	—	—	686	41		
	Summe A. . .	—	—	30 140	70		
	B. Schulden.						
	3. Ausgabsreste, Rech.-Abth. IV. Summe B.	—	—	1	—		
	Reines Vermögen . .	—	—	30 139	70		
	Voranschlag des Schullehrer-, Pensions- und Hilfsfonds.						
	Einnahmen.						
1.	Zinse von Grundstockskapitalien	—	—	—	—	1 929	—
2.	Beiträge und Dotationen:						
	a. Von der Staatskasse	—	—	242 000	—		
	b. Von erledigten Schulstellen (§. 87 Ziffer 2 des Elem.-Unterr.-Ges.)	—	—	25 000	—		
	(Infolge rascherer Besetzung der Hauptlehrerstellen steht gegen früher eine kleinere Einnahme in Aussicht.)					267 000	—
3.	Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	23	91
	Summe der Einnahmen . .	—	—	—	—	268 952	91
	Ausgaben.						
	A. Lasten und Verwaltungskosten.						
1.	Abgang und Gefällverlust	—	—	—	—	5	—
2.	Allgemeiner Aufwand für die Verrechnung und Verwaltung.						
	a. Für den Rechner und seine Gehilfen	3 000	—				
	b. Für frühere Stiftungsbeamte und deren Hinterbliebene . . .	148	91	—	—	3 148	91
3.	Postporto	—	—	—	—	550	—
4.	Sonstige Lasten und Verwaltungskosten	—	—	—	—	60	—
	Summe A. . .	—	—	—	—	3 763	91
	B. Für eigentliche Fondszwecke.						
5.	Für das Lehrerpersonal.						
	a. Ruhegehalte (§. 85 des Elementarunterrichts-Gesetzes).						
	Die auf der Kasse ruhenden Pensionen betragen nach dem Stand vom 1. Juli 1889:						
	1. Aus der Zeit vor 1. Januar 1868	5 359	—				
	2. Nach dem Gesetz vom 8. März 1868	17 661	—				
	3. Nach dem Gesetz vom 19. Februar 1874	178 350	—	201 370	—		
	In Folge Erhöhung der Ruhegehalte der Lehrer auf den drei untern Schuldienstklassen	—	—	8 560	—		
	Zur Ermöglichung einer umfassenderen Zuruhesetzung älterer Lehrer	—	—	20 000	—		
	b. Nothdurftsgehalte (§. 86 des Elementarunterrichts-Gesetzes) nach			229 930	—		
	dem Stand auf 1. Juli 1889	—	—	4 289	—		
	c. Hilfslehrergehalte (§. 41 Absatz 2 und 3 des Elem.-Unterr.-Ges.)						
	1. Ständige Beiträge zu solchen	2 000	—				
	2. Gehaltszahlungen von beschränkter Dauer	22 870	—				
	3. Gehaltszahlungen an Hilfslehrer während des Sterbequartals	6 100	—	30 970	—		
	Summe B. . .	—	—	—	—	265 189	—
	Summe A. . .	—	—	—	—	3 763	91
	Summe der Ausgaben . .	—	—	—	—	268 952	91
	Summe der Einnahmen . .	—	—	—	—	268 952	91

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§.				Betrag der Unterrubriken.		Rubriken.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	Vermögensstand auf 31. Dezember 1889.						
	A. Aktivvermögen.						
	1. Forderungen:						
	a. Grundstockskapitalien	60 478	57				
	b. Einnahmsreste, R.-Abth. II. . . . . 4318 ℳ 98 ₰						
	Einnahmsreste, R.-Abth. IV. . . . . 848 „ 64 „	5 167	62	65 646	19		
	2. Vorräthe:						
	Kassenvorrath	—		37	37		
	3. Fahrnisse	—		1 179	79		
	Summe des Aktivvermögens . .	—		66 863	35		
	B. Schulden.						
	Ausgabsreste, Rech.-Abth. II.	71	36				
	Summe der Schulden . .	—	—	71	36		
	Reines Vermögen	—	—	66 791	99		
	Voranschlag der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse.						
	Einnahmen.						
1.	Zinse aus Grundstockskapitalien. Die Kapitalien betrugen auf 1. Januar 1889 rund 1 390 500 ℳ, welche bei einem durchschnittlichen Zinsfuß von 4¼% jährlich abwerfen	—	—	—	—	59 096	—
2.	Jahresbeiträge der Mitglieder:						
	a. Von aktiven Lehrern:						
	3% aus einem beitragspflichtigen Einkommen von (3 598 690 ℳ + 140 610 ℳ) 3 739 300 ℳ.	112 179	—	—	—	—	
	b. Von nicht aktiven Lehrern:						
	3% aus einem beitragspflichtigen Einkommen von 256 280 ℳ	7 688	—	—	—	119 867	—
3.	Staatsbeitrag	—	—	—	—	87 000	—
4.	Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	7	—
	Summe der Einnahmen . .	—	—	—	—	265 970	—
	Ausgaben.						
	A. Lasten und Verwaltungskosten.						
1.	Oeffentliche Abgaben	—	—	—	—	5	—
2.	Abgang und Gefällverlust	—	—	—	—	300	—
3.	Allgemeiner Aufwand für die Verrechnung und Verwaltung:						
	a. Für das Personal der Verwaltung	—	—	5 440	—	—	
	b. Für frühere Stiftungsbeamte und deren Hinterbliebene . .	—	—	800	—	—	
	c. Für Büreaubedürfnisse	—	—	760	—	7 000	—
4.	Postporto	—	—	—	—	970	—
5.	Sonstige Lasten und Verwaltungskosten	—	—	—	—	150	—
	Summe A. . .	—	—	—	—	8 425	—
	B. Für eigentliche Fondszwecke.						
6.	Versorgungsgehalte: Nach dem Stand vom 1. Juli 1889 haben zu beziehen:						
	755 Wittwen Wittwengehalt	225 300	—	—	—		
	311 Kinder Erziehungsbeiträge	18 644	—	—	—		
	45 Waisen Nahrungsgehalte	4 050	—	—	—		
		247 994	—				
	Hiezu in Folge Erhöhung der Versorgungsgehalte (§. 91 des Gesetzes vom 25. Juli 1888) für die Jahre 1890 und 1891 je . .	9 540	—	—	—	257 534	—
7.	Sonstige stiftungsmäßige Ausgaben	—	—	—	—	11	—
	Summe B. . .	—	—	—	—	257 545	—
	hiezu Summe A. . .	—	—	—	—	8 425	—
	Summe der Ausgaben . .	—	—	—	—	265 970	—
	Summe der Einnahmen . .	—	—	—	—	265 970	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§.		Betrag der Unterrubriken.				Betrag der Rubriken.	
		ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
	Vermögensstand auf 31. Dezember 1888.						
	1. Aktiv-Vermögen.						
	a. Grundstockskapitalien . . . . . 1 390 540 ℳ. 26 ₰						
	b. Einnahmsrückstände der Rech.-Abth. I., II. und IV. . . . . 16 609 „ 20 „						
	c. Kassenvorrath . . . . . 48 049 „ 13 „						
	d. Fahrnisse . . . . . 326 „ 61 „						
	Summe 1 . .	—	—	1 455 525	20		
	2. Schulden.						
	Ausgabsreste der Rech.-Abth. I., II. und IV. . . 2 313 ℳ. 66 ₰						
	Summe 2	—	—	2 313	66		
	Reines Vermögen . .	—	—	1 453 211	54		
	Voranschlag des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds.						
	Einnahmen.						
1.	Zinse aus Grundstockskapitalien	—	—	—	—	872	—
2.	Staatsbeitrag	—	—	—	—	15 000	—
	Summe der Einnahmen . .	—	—	—	—	15 872	—
	Ausgaben.						
	A. Lasten und Verwaltungskosten.						
1.	Zinse von Passivkapitalien	—	—	—	—	21	86
2.	Für die Verwaltung:						
	a. für den Rechner und seine Gehilfen	—	—	138	14		
	b. für frühere Stiftungsbeamte und deren Hinterbliebene . . .	—	—	48	—		
	c. für Büreaubedürfnisse	—	—	20	—	206	14
3.	Postporto	—	—	—	—	144	—
	Summe A. . .	—	—	—	—	372	—
	B. Für eigentliche Fondszwecke.						
4.	Unterstützungen an Hinterbliebene von Volksschullehrern:						
	a. Ständige Unterstützungen	200	—				
	b. Einmalige Unterstützungen	15 300	—				
	Summe B. . .	—	—	—	—	15 500	—
	Summe der Ausgaben . .	—	—	—	—	15 872	—
	Vermögensstand auf 31. Dezember 1888.						
	A. Aktiv-Vermögen.						
	1. Grundstockskapitalien	20 501	58				
	2. Einnahmsrückstände Rech.-Abth. II	40	38				
	3. Kassenvorrath	1 607	75				
	Summe A. . .	—	—	22 149	71		
	B. Schulden.						
	1. Passivkapitalien	559	67				
	2. Ausgabsreste, Rech.-Abth. II.	100	—				
	Summe B.	—	—	659	67		
	Reines Vermögen . .	—	—	21 490	4		

Anlage 32.

Titel IX. Unterrichtswesen.

B. Außerordentlicher Etat.

Universität Heidelberg.

Zu §. 5. Erweiterung des chemischen Laboratoriums durch Anbau und Einrichtung einer Abtheilung für organische Chemie, sowie entsprechender Vorlesungsräume.

Mit dem Rücktritt des berühmten Vertreters der Chemie in der philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg von der akademischen Lehrthätigkeit trat an die Großherzogliche Regierung die schwerwiegende Sorge heran, durch Gewinnung eines, soweit dies erreichbar, ebenbürtigen Nachfolgers für den erledigten Lehrstuhl und durch eine entsprechende Gestaltung aller in Frage kommenden Verhältnisse den in dem Namen des zurücktretenden Forschers und akademischen Lehrers bisher fest begründeten, weit über die Grenzen unseres engeren und weiteren Vaterlandes hinaus anerkannten Ruf der chemischen Schule der Universität Heidelberg auch fernerhin aufrecht zu erhalten, dem chemischen Institut, in welchem stets so Bedeutendes in wissenschaftlicher Forschung und für den akademischen Unterricht geleistet wurde, durch eine den weitergehenden Anforderungen der Gegenwart auf diesen Gebieten genügende Ausdehnung eine fortdauernde Blüthe zu sichern.

Ein zielbewußtes Vorgehen in dieser Richtung war um so dringlicher, die der Großherzoglichen Regierung obliegende Pflicht aber auch um so verantwortungsvoller, als der bewährte langjährige, inzwischen in den Ruhestand getretene Vertreter der chemischen Wissenschaften in der medizinischen Fakultät schon seit einiger Zeit durch seinen Gesundheitszustand in seiner akademischen Wirksamkeit sehr gehemmt war und den sich steigernden Anforderungen, welche sich insbesondere aus der erfreulichen Entwicklung des medizinischen Studiums an unserer Hochschule für die Vertretung des hiermit in Verbindung stehenden Gebietes der Chemie ergeben mußten, nicht mehr völlig gerecht werden konnte.

Es lag somit in den obwaltenden besonderen Verhältnissen begründet, daß ein gerade in der neueren Zeit als besonders wichtig erkannter und deßhalb eifrigst gepflegter und in rascher Entwickelung befindlicher Theil des chemischen Gesammtwissensgebietes, die organische Chemie, in Lehre und Uebung zum größten Theil Dozenten überlassen werden mußte, welche zu der Hochschule in keinem fest geordneten und verpflichtenden Verhältnisse standen.

So lag nicht nur die Aufgabe vor, für die Erhaltung des Rufes der Universität Heidelberg als einer Pflegestätte ersten Ranges für Forschung und Unterricht in den chemischen Wissenschaften besorgt zu sein, es galt vielmehr auch Lücken der Unterrichtsertheilung in der Chemie zu beseitigen.

Es ist nun gelungen, für die Vertretung des Gesammtgebietes der Chemie an der Hochschule eine Persönlichkeit zu gewinnen, welche nach allen Richtungen hin den höchsten Anforderungen entspricht, von der die Erhaltung und Fortsetzung der bedeutenden Tradition mit Sicherheit zu erwarten ist, welche seit langer Zeit her mit dem in Frage stehenden Lehrstuhl verbunden war.

Von der akademischen Wirksamkeit der neu gewonnenen Kraft kann nicht nur auf dem Gebiete der Forschung und Lehre in der unorganischen, wie in der organischen Chemie das Beste erwartet werden, sie wird auch den Unterricht in der Chemie für die Studirenden der Medizin in vorzüglicher Weise leiten und so auch für dieses Studium von größtem Werth sein.

Mit Beginn der Lehrthätigkeit des neuen Vertreters der Chemie hat das Studium dieser Wissenschaft an unserer Hochschule auch sofort eine weitaus reichere Ausgestaltung erlangt; eine Reihe jüngerer tüchtiger Kräfte stehen ihm unterstützend zur Seite und gestatten die Ausdehnung des chemischen Unterrichts auf Spezialgebieten, deren Pflege für die vollständige Ausbildung der jungen Chemiker von größter Bedeutung erscheint.

Wenn so in persönlicher Beziehung alle Vorbedingungen für eine gedeihliche Weiterentwickelung der Heidelberger Chemischen Schule gegeben sind, so fällt — was Zahl und Größe der Räumlichkeiten, deren Ausstattung, Beschaffung genügender Unterrichtslokale u. s. w. betrifft — weitere umfassende Obsorge nöthig, welche nicht ohne namhafte Opfer durchgeführt werden kann.

Daß ein so umfassender, reich ausgestalteter Wirkungskreis, wie er dem Vertreter der gesammten Chemie an unserer Hochschule zukommt, nicht ohne eine erhebliche Erweiterung der bisher zur Verfügung stehenden Räume in entsprechender Weise vertreten werden kann, mußte allseits anerkannt werden und konnte sich der neuberufene Vertreter der Chemie zur Annahme des Rufes und zur Uebersiedelung nach Heidelberg nur unter der Voraussetzung entschließen, daß die Räume des chemischen Laboratoriums eine erhebliche Erweiterung nach Maßgabe des Bedürfnisses seiner in den verschiedensten Richtungen erweiterten akademischen Thätigkeit erfahren würden.

Wie schon bemerkt, diente das gegenwärtige Institut im Wesentlichen nur dem Unterricht und der Uebung in der unorganischen Chemie und auch dies nur in dem beschränkten Umfang, wie dies dem Wunsche des bisherigen Leiters im Allgemeinen entsprach. Die an sich geringe Anzahl von 50 Arbeitsplätzen, welche das Laboratorium bot, genügte bei der starken Zunahme des Studiums der Chemie schon längst nicht mehr und die Ueberfüllung der Arbeitsräume hätte ohne die freiwillig eingehaltene Beschränkung von Seiten des Vorstandes früher schon zu einer Erweiterung führen müssen. Ungeachtet thunlichster

Vermehrung der Arbeitsplätze — soweit solche in provisorischer Weise in den gegenwärtig zur Verfügung stehenden Räumen ermöglicht war — mußten auch in diesem Wintersemester, wie früher schon, eine größere Zahl von Anmeldungen zu den chemischen Uebungen abgewiesen werden, was — sofern dieser Zustand ständig würde, dem Mangel an Unterrichts- und Uebungseinrichtungen nicht Abhülfe gewährt werden könnte — auf die Frequenz der Hochschule überhaupt eine ungünstige Rückwirkung äußern müßte.

Für organisch-chemische Uebungen mangelte der Raum und die erforderliche Ausstattung völlig und das von dem neuberufenen Vertreter der Chemie neu übernommene chemische Praktikum für Mediziner wird weitere erhebliche Räume erfordern. Dabei nehmen die manchfachen abgezweigten analytischen Spezialitäten, auf welche der Unterricht und die Uebungen ausgedehnt werden müssen, besondere Räume in Anspruch, die in dem vorhandenen Gebäude nur auf Kosten des allgemeinen Arbeitsraumes gewonnen werden könnten.

Diese reichere Gestaltung des Unterrichts und das hierfür nothwendige Zusammenwirken einer Reihe von Lehrkräften lassen auch den vorhandenen Vorlesungsraum nicht mehr genügend erscheinen.

Der einzige Hörsaal, der bisher im Laboratorium vorhanden war, hat sich der Größe, Höhe, Gestaltung und den Licht- und Luftverhältnissen nach schon längst als ungenügend erwiesen.

Bei einer Höhe von nur 4,2 Meter steigen 10 Subsellienreihen hoch gegen die Decke hin an. Der Rauminhalt des Hörsaales beträgt nur 403,2 cbm. Derselbe wird beleuchtet und gelüftet durch drei gewöhnliche nach Westen gegen eine belebte Straße zu gelegene Fenster, sowie durch zwei gleichartige Südfenster, welche aber durch die ansteigende Subsellienanordnung nahezu völlig verdeckt werden. Bei der geringen Höhe des Hörsaales in Verbindung mit der Gestaltung der Zuhörersitze müssen die Beleuchtungseinrichtungen in schädliche und störende Nähe zu den Zuhörern kommen.

Daß ein Vorlesungsraum in dieser Größe und Höhe, mit solchen Beleuchtungs- und Lufterneuerungseinrichtungen für eine Zuhörerschaft, die schon seither 100 Köpfe vielfach überstieg, ungenügend erscheint, dürfte umsoweniger eines weiteren Nachweises bedürfen, wenn es sich um einen Raum handelt, in welchem chemische Demonstrationen den Hauptttheil des Unterrichts bilden. Nachdem nun aber künftighin durch Zutritt der Mediziner auf eine noch wesentlich höhere Zahl von Zuhörern für die Hauptvorlesungen zu rechnen ist, wird die Erstellung eines neuen großen Hörsaales nicht zu umgehen sein.

Ein einziger Hörsaal im chemischen Laboratorium kann aber auch schon deßhalb künftighin nicht mehr genügen, weil derselbe nicht für alle am Unterricht im Laboratorium betheiligten Lehrkräfte verfügbar und entsprechend ist.

Das Bedürfniß nach einem weiteren Hörsaal war schon jetzt ein so dringendes, daß ein solcher in provisorischer Weise durch Beizug von Assistentenzimmern nothdürftig hergerichtet werden mußte.

Den vorstehend nachgewiesenen manchfachen Bedürfnissen des Unterrichts und der chemischen Uebungen kann nach eingehender Prüfung nur durch eine bauliche Erweiterung des chemischen Laboratoriums Genüge geleistet werden.

Der Erweiterungsbau kann auf dem Gelände des Laboratoriums unter Zuzug von benachbartem, zur Verfügung stehenden Garten- und Hofgelände erstellt werden. Er muß neben verschiedenen untergeordneten Nebenräumen hauptsächlich enthalten:

1. Arbeitsräume für die organisch-chemischen Uebungen nebst Abdampfhallen und
2. einen großen Hörsaal nebst den nothwendigsten Vorbereitungs- und Sammlungsräumen.

Die vorhandenen Arbeitsräume des chemischen Laboratoriums würden dann, wie seither, für die Arbeiten in der unorganischen Chemie wieder unbeschränkt verfügbar werden.

Der Aufwand für die Erstellung dieses Erweiterungsbaues einschließlich der inneren Einrichtung desselben wird von der Großherzoglichen Baudirektion nach dem von ihr im Benehmen mit dem Direktor des Laboratoriums ausgearbeiteten Projekt auf den Gesammtbetrag von 285 000 ℳ. berechnet, von welcher Summe zunächst eine Rate mit 160 000 ℳ. in Anforderung gebracht wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 33.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der Kunstschule in Karlsruhe für 1890|91.

§.		Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.
		M.	M.
	A. Einnahme.		
1.	a. Staatsdotation	57 750	57 750
	b. Zur Bestreitung von Wohnungsgeldzuschüssen (Vergleiche Anlage 2).	3 570	3 570
2.	Aufnahmstaxen und Unterrichtshonorare	5 900	5 900
3.	Miethzinse	2 760	2 760
4.	Vergütung für Heizung	150	150
5.	Verschiedene Einnahmen	120	120
	Summe der Einnahme	70 250	70 250
	B. Ausgabe.		
1.	Gehalte (Vergleiche Anlage 1)	36 750	36 750
2.	Wohnungsgeld (Vergleiche Anlage 2)	3 570	3 570
	Andere persönliche Ausgaben:		
3.	Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	4 200	4 200
4.	Sonstige persönliche Ausgaben	1 700	1 700
	Zu §. 4. Von der Anforderung entfallen auf:		
	1. Honorar für einen etatmäßigen Lehrer einer anderen Anstalt für besondere Unterrichtsertheilung . . 900 M.		
	2. Vergütung für die Kassen- und Rechnungsführung — eventuell auch zur Verleihung an einen etatmäßigen Beamten . . . 700 „		
	3. Dienstkleidung des Dieners . . . 50 „		
	4. Entschädigung des Dieners für Besorgung der Geschäfte eines Hausmeisters . . . 50 „		
	1 700 M.		
5.	Für sachliche Amtsunkosten	1 000	1 000
6.	Miethzinse	8 862	8 862
7.	Bauaufwand	4 000	4 000
8.	Für Einrichtungs- und Unterrichtsgegenstände	1 500	1 500
9.	Modellgelder	4 300	4 300
10.	Heizung, Beleuchtung, Reinigung	4 050	4 050
11.	a. Postporto 50 M.	90	90
	b. Eisenbahnfracht 30 „		
	c. Telegraphengebühren 10 „		
12.	Verschiedene Ausgaben	228	228
	Summe der Ausgabe	70 250	70 250

Bemerkung: Die Anstalt besitzt kein rentirendes Vermögen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 34.

Darstellung

der Rechnungsergebnisse des Großherzoglichen Hoftheaters zu Mannheim während der Jahre 1. Oktober 1886/88.

Ord.-Zahl.		1. Oktober 1886/87.		1. Oktober 1887/88.	
		ℳ.	₰	ℳ	₰
	Einnahmen.				
1.	a. Staatszuschuß	13 714	29	13 714	29
	b. Zuschuß der Stadt	43 714	29	43 714	29
2.	Logen-Abonnement	104 497	50	104 697	50
3.	Zivil-Abonnement	25 215	—	25 690	—
4.	Militär	2 118	30	2 377	—
5.	Eingangsgelder	106 137	30	95 192	90
6.	Abonnement suspendu	45 879	40	61 540	40
7.	Redoutenhauspacht	1 645	72	1 645	72
8.	Bälle und Konzerte	3 963	10	4 005	70
9.	a. Außerordentlicher Zuschuß der Stadt	62 000	—	70 000	—
	b. Sonstige außerordentliche Einnahmen	3 837	28	4 295	92
10.	Rückerhaltener Vorschuß	9 754	3	6 034	—
11.	Kassenrest des vorigen Jahres	29	15	—	—
	Total-Einnahme	422 505	36	432 907	72

Ord.-Zahl.		Pro 1. Oktober 1886/87				Pro 1. Oktober 1887/88			
		im Einzelnen.		im Ganzen.		im Einzelnen.		im Ganzen.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	Ausgaben.								
	a. Ständige Ausgaben.								
1.	Oper: a. Sänger	65 745	25			63 476	25		
	b. Chor	40 860	85			39 925	12		
2.	Schauspiel	46 568	49			47 350	36		
3.	Orchester	68 156	86			67 831	73		
4.	Uebriges Personal	66 691	58	288 023	3	63 853	52	282 436	98
	b. Unständige Ausgaben.								
1.	Billeteure	2 404	70			2 972	80		
2.	Beleuchtung	13 173	22			12 431	43		
3.	Dekorationen	7 819	26			8 401	58		
4.	Garderobe	8 951	90			10 688	27		
		7 498	29			7 866	14		
5.	Druckerei	2 920	88			2 474	80		
6.	Bälle und Konzerte	1 587	54			1 557	5		
7.	Brennmaterialien	1 845	48			2 888	48		
8.	Musikankauf und Tantièmen	4 127	7			2 418	95		
9.	Bibliothek	2 601	40			2 798	63		
10.	Notenpapier	147	60			64	—		
11.	Musikkopien	1 184	80			810	35		
12.	Rollenkopien	201	2			206	17		
13.	Schreibmaterialien	227	56			172	60		
14.	Orchester und Requisiten	4 421	47			4 943	24		
15.	Theater-Requisiten	2 016	71			2 507	24		
16.	Reinigung des Hauses	1 335	83			1 722	10		
17.	Briefporto	817	73			817	21		
18.	Kleine Baukosten	334	58			546	79		
19.	Theaterarbeiter	9 182	55			9 658	90		
20.	a. Kontraktliche Honorare	27 728	60			28 111	—		
	b. Gastspiel	7 502	50			4 742	50		
	c. Reisegelder	1 663	47			2 293	60		
21.	Statisten	4 417	20			4 823	30		
22.	Abonnement suspendu	18 279	51			21 838	9		
23.	Außerordentliche Ausgaben	2 087	5	134 477	92	3 123	36	140 878	58
	c. Rate eines im Jahre 1881 von der Stadtkasse Mannheim zur Deckung eines Betriebsdefizits aufgenommenen und von dieser verzinsten Darlehens von (Wegen Mangels an Mitteln nicht abgetragen.)	—	—	—		—	—	—	—
	d. Kassenreste	—	—	—		—	—	—	—
	e. Ausgabsreste, Abgänge und Nachlaß	—	—	4	41	—	—	9 592	16
	Total-Ausgabe	—	—	422 505	36	—	—	432 907	72

Die Anstalt besitzt kein rentirendes Vermögen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptabtheilung III.

Spezial-Budget

des

Ministeriums des Innern

für die Jahre

1890 und 1891.

Hiezu die Anlagen 1—3.

Tit.	§		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1900.	1901.	1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend.
I.		**Ministerium.** Ordentlicher Etat.	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	1.	Gehalte	153 600	170 100	172 500	171 300	—
	2.	Wohnungsgeld	16 248	20 430	20 430	—	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben und zwar: Vergütungen und sonstige Bezüge des nicht etatsmäßigen Personals	6 200	10 000	10 000	—	—
	4.	Sonstige persönliche Ausgaben	1 840	2 880	2 880	—	—
	5.	Für sächliche Ausgaben	21 202	20 570	20 570	—	—
		Summe Tit. I.	199 090	223 980	226 380	225 180	—
		" " für beide Jahre	—	—	—	450 360	
II.		**Landeskommissäre.** Ordentlicher Etat.					
	1.	Gehalte	—	8 700	9 130	8 915	—
	2.	Wohnungsgeld	—	1 040	1 040	—	—
		Übertrag	—	9 740	10 170	—	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
17 710	—	Vergl. Anlage 1. Der Betrag in Spalte 4 ist zusammengesetzt aus den bisherigen Bewilligungen: 1. für Besoldungen mit . . . 132 000 ℳ 2. für Gehalte von Tabak-Angestellten mit . . . 11 000 " Von dem Mehrbetrag der bisherigen Gehaltssumme von 3 080 ℳ sind 2 200 ℳ bei §. 2, 1 840 ℳ bei §. 4 eingestellt.
4 182	—	Vergl. Anlage 2. — Spalte 4: Tit. 1 b, und 2 b, des Budgets für 1899/00.
3 800	—	Die Mehrforderung ist bestimmt für: 1. 2 Assessoren, mit bisher . . . 3 000 ℳ 2. 1 pharmazeutischen Sachverständigen, statt bisher 2 000 ℳ . . . 2 000 " 3. 1 Hilfsarbeiter für die Fabrikinspektion . . . 3 600 " 4. 1 Kanzleigehilfen, statt bisher 1 200 ℳ . . . 1 400 " zusammen . . . 10 000 ℳ Zu 2. Für den pharmazeutischen Sachverständigen ist eine Erhöhung der Jahresvergütung von 600 ℳ mit Rücksicht auf die erheblich gesteigerte Geschäftslast, insbesondere durch Nachprüfung der Prüfung der Arzneirechnungen für öffentliche Kassen (Krankenkassen) vorgesehen. Zu 3. Die Aufgaben der Fabrikinspektion sind in den letzten Jahren derart in Umfang gewachsen, daß es geboten erscheint, den dritten Fabrikinspektor eine weitere technische, womöglich im Gebiete der technologischen Chemie, geübte Hilfskraft beizugeben. Eine etatsmäßige Stellung des Gehilfen scheint nicht geboten; die für diesen Zweck in den Voranschlag eingestellte Vergütung von 3 600 ℳ jährlich soll nur dann bewilligt werden, wenn es nicht gelingt, eine geeignete Kraft für einen geringeren Betrag zu gewinnen. Zu 4. Thatsächlicher Bezug des derzeitigen Kanzleigehilfen.
1 040	—	Von der Mehrforderung entfallen auf: a. Tischzulage an einen Kanzleigehilfen für Führung der Barrenhandkasse und für Besorgung der Geschäfte des Hauptkassiers (Gelder aus den Barrenankäufen betreffend) . . . 360 ℳ b. Stellvertretung und Diensthandgeld statt bisheriger 1 040 ℳ wegen gebesserten Gehaltsetats . . . 2 500 " c. Dienstkleidung der Kanzleidiener 3 × 60 ℳ . . . 180 " zusammen . . . 3 040 ℳ
—	632	Als Ersatz der Handkasse ist vorgesehen: das bisherige Barrenankaufen von jährlich . . . 16 150 ℳ unter Abschlag der bisher von diesem Etat wegen Mitbenutzung des Münzbetriebsgebäudes vergütete, künftig auf die Handkasse zu übernehmende, Kosten für Steuer-, Sang- und Lohnzahlung, für Beleuchtung u. s. mit jährlich . . . 1 340 ℳ und nach Abzug der bisherigen Belastung des Barrenkassenvorstands und Handkassiers von 241 ℳ (vergl. oben die Erläuterung zu §. 4 a) sowie der in den Normalsätzen als Baarausgaben veranschlagten Ausgaben am Barrenankauf von durchschnittlich 346 ℳ im Jahr — . . . 587 " 165 " zusammen . . . 16 703 ℳ rund 16 700 ℳ Sonstige Ausgaben nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . 3 870 " zusammen . . . 20 570 ℳ
20 722 632	632	
20 090		
8 915	—	Vergl. Anlage 1. Die ständigen Bezüge der Gehilfen und der Diener der Landeskommissäre wurden seit 1886 aus Fonds-mäßigkeitsgründen im Etat der Generalverwaltungsausgaben bezw. Einnahmen eingestellt (vergl. Etatgesetz für 1899/00, III. Abth., Titel VIII, §§. 31 und 35 der Ausgabe). In diesem Verfahren liegt aber jetzt keine Veränderung mehr vor, weshalb die Aufführung — wie früher — unter gegenwärtigem Titel erfolgt.
1 040	—	Vergl. Anlage 2.
9 955	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Bisheriger Budgetsatz	Vorschlag für 1890.	Vorschlag für 1891.	Vorschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig fortfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(II.)		Uebertrag	—	9 740	10 170	—	—
		Andere persönliche Ausgaben und zwar:					
	3.	Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatsmäßigen Personals	—	3 200	3 200	—	—
	4.	Sonstige persönliche Ausgaben	4 610	4 610	4 610	—	—
	5.	Tagegelder, Reise- und Zugkosten	4 027	4 450	4 450	—	—
	6.	Für sachliche Ausgabekosten	3 905	3 737	3 737	—	—
		Summe Titel II.	12 532	25 767	26 197	25 982	—
		" " " für beide Jahre	—	—	—	51 964	
III.		**Verwaltungsgerichtshof.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Gehalte	41 100	44 070	44 070	—	—
	2.	Wohnungsgeld	4 350	5 220	5 220	—	110
		Andere persönliche Ausgaben und zwar:					
	3.	Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatsmäßigen Personals	1 800	1 800	1 800	—	—
	4.	Sonstige persönliche Ausgaben	—	160	160	—	—
	5.	Für sachliche Ausgabekosten	2 400	2 430	2 430	—	—
		Summe Tit. III.	49 650	53 620	53 620	53 620	110
		" " " für beide Jahre	—	—	—	107 240	
IV.		**Verwaltungshof.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Gehalte	112 300	121 110	124 120	122 615	—
	2.	Wohnungsgeld	12 048	15 020	15 020	—	—
	3.	Bezüge des nicht etatsmäßigen Personals	4 900	4 500	4 500	—	—
	4.	Sonstige persönliche Ausgaben	1 200	1 900	1 900	—	—
		Uebertrag	130 948	142 610	145 620	—	—

Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
9 955	—	
3 200	—	4 Diäten zu 800 ℳ statt bisherigen 700 ℳ mit Rücksicht auf den Umfang der Kommissionen.
—	—	Quelle 4 Kap. 4 und 5 des Budgets für 1889/90.
		Von der Anforderung entfallen auf:
		a. tarifmäßige Dienstzulagen der Landeskommissäre 4 × 900 ℳ = 3 600 ℳ
		b. Ehrenzulagen 4 × 300 ℳ = 1 200 "
		zusammen 4 800 ℳ
423	—	Rechnungsdurchschnitt. Die Zugkosten sind von Titel XXI hierher übertragen.
—	128	Vorausberücksichtigung für den Landeskommissär in Karlsruhe, wie bisher 600 ℳ
		Rest der Personalkosten, unter Berücksichtigung der bisher aus den Mitteln der Vorausetzungen bestrittenen Remunerationen, statt bisherigen 2 640 ℳ 4 × 600 ℳ = 2 400 ℳ
		Sonstige Ausgabekosten, nach dem Rechnungsdurchschnitt 537 "
13 578	128	zusammen 3 737 ℳ
128		
13 450		
2 970	—	Vergl. Anlage 1.
804	—	Vergl. Anlage 2.
—	—	1 Sekretariatsgehilfe.
100	—	Dienstzulage an einen Kanzleidiener für Führung der Personalakten 60 ℳ
		Dienstkleidung des Kanzleidiener 40 "
		zusammen 100 ℳ
30	—	Rest der Personalakten, bisheriger Zug nach Mirabeau bei und bezahlten bisher gebührenden Vergütung für Führung der Personalakten von 60 ℳ (vergl. § 4) 2 340 ℳ
		Sonstige Ausgabekosten — bisher aus Mitteln des Tit. XXI § 5 „Sonstige Ausgaben" bestritten — nach dem Rechnungsdurchschnitt 90 ℳ
		zusammen 2 430 ℳ
3 964	—	
10 315	—	Vergl. Anlage 1. Die in Quelle 4 eingestellte Summe B präsumptiv aus dem bisherigen Budgetsatz für Besoldungen von 88 300 ℳ und dem im bisherigen etatsmäßigen Betrag für Ruhegehälter von 24 000 ℳ
2 372	—	Vergl. Anlage 2.
—	300	1 Bibliothekarsgehilfe im Rohgehalt 1 800 ℳ, 2 Kanzleigehilfen 2 400 ℳ, 1 Hilfsdiener statt bisheriger 1 200 ℳ wegen Abgang der Remunerationen 1 100 ℳ, zusammen 4 500 ℳ
780	—	Von der Anforderung entfallen auf:
		a. Dienstzulage für einen Kanzleidiener für Führung der Personalakten jährlich 60 ℳ
		b. Gehaltserhöhung und Dienstalterszulagen wegen vermehrter Beförderungsstellen statt bisherigen 1 200 ℳ 1 800 "
		c. Dienstkleidung des Kanzleidiener 120 "
		zusammen 1 980 ℳ
13 467	300	Zwei etatsmäßige Beamte erhalten eine Dienstzulage von je 150 ℳ aus Diätengeldern als Ersatz für die mit Übernahme der Vorsitzungsstelle der beiseitigten Stellungen verbundene Remunerationsstelle und besondere Mühewaltung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(IV.)		Uebertrag . .	130 948	142 010	145 620	—	—
	5.	Für sächsische Aushilfsstellen	8 192	8 000	8 000	—	—
		Summe Titel IV.	139 140	150 010	153 620	152 115	—
		" " " für beide Jahre	—	—	—	304 230	—
V.		**Generallandesarchiv.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Gehalte	24 000	23 290	23 810	23 550	—
	2.	Wohnungsgeld	2 790	3 250	3 250	—	—
		Andere persönliche Ausgaben und zwar:					
	3.	Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	1 500	1 800	1 800	—	—
	4.	Sonstige persönliche Ausgaben	1 400	1 440	1 440	—	—
	5.	Sächlicher Aufwand	4 000	4 850	4 850	—	—
		Summe Tit. V	33 690	34 630	35 150	34 890	—
		" " " für beide Jahre	—	—	—	69 780	
VI.		**Oberaichungsamt.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Gehalte	2 400	400	400	—	400
	2.	Taggelder und Reisekosten	1 276	1 340	1 340	—	—
	3.	Sonstige Amtskosten	780	610	610	—	
		Summe Tit. VI	4 464	2 350	2 350	2 350	400
		" " " für beide Jahre	—	—	—	4 700	

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
13 467	300	
—	192	Der Kredit der Handkasse beträgt . . . . . 7 500 ℳ Sonstige Aushilfen . . . . . 500 "
13 467	492	zusammen . . 8 000 ℳ
492		
12 975		
—	450	Vergl. Anlage 1. Der Betrag in Spalte 4 setzt sich zusammen aus: a. dem bisherigen Budgetsatz für Besoldungen mit . . . . . 31 690 ℳ b. der bisherigen Verwilligung an Gehalten für das dekretmäßige Personal mit . . . . . 3 400 " Vom Aufrücken bei letzten Gehaltsstufe von 2 000 ℳ sind 3 500 ℳ unter §. 2, 1 400 ℳ unter §. 4 eingestellt.
454	—	Vergl. Anlage 2, Spalte 4: §§. 14 b und 15 b des letzten Budgets.
300	—	1 wissenschaftlich gebildeter Hilfsarbeiter. Die Mehrforderung ist zu einer Zulage bestimmt.
40	—	Von der Mehrforderung entfallen auf: a. Tiergeldzulage an einen Kanzleidiener für Besorgung der Botengänge zur Hauptkasse — bisher aus Mitteln des Botenwesens bestritten — . . . . . 48 ℳ b. Schreibmaterialien, wie bisher . . . . . 1 400 " zusammen . . 1 448 ℳ
850	—	Spalte 4: §§. 16 und 17 des letzten Budgets. Die Voranschlagssumme ist gebildet, wie folgt: a. Kredit der Handkasse, statt bisheriger 2 500 ℳ . . . . . 3 000 ℳ b. Für Ankauf und Erhaltung von Aichnormalien, statt bisheriger 500 ℳ . . . . . 750 " c. Sonstige Aushilfen nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . . . 500 " zusammen . . 4 250 ℳ Zu a.: Die Erhöhung dieses Satzes ist wegen der erheblichen Ausgaben für die bei den Eichungsstellen beschäftigten Gehilfen, Expressoten u. dgl. erforderlich, deren Aufbesserung ohne eine sehr unstatthafte Belastigung des Gebühren nicht verhindert werden kann. Zu b.: Die Mittel für Anschaffung von Aichnormalien (Graduierung und Justierung von Eichkannen, Aichmessen, Aichpflichtiger Maßen u.) sind bisher dem Eigenthümlichen — Titel XXI. §. 5 — entnommen worden; es erscheint jedoch bei der alljährlichen Wiederkehr solcher Ausgaben sachgemäß, dieselben unter gegenwärtiger Position vorzusehen. Die Mehrforderung betrachtet den Jahresaufwand zu einem Mittel, welcher Betrag dem früheren Satz von 500 ℳ beigefügt ist. Zu c. Die Aufbesserung entspricht dem regelmäßigen Jahresaufwand für Neuanschaffung von Normalmaßen, für Instandhaltung und Beschaffung von Aichungsgeräthschaften, Ersatzes der Aichungsgefäße u. s. w. Für die Bestreitung von Portoauslagen war bisher die Position „Sonstiger Personalaufwand" bestimmt (Budget für 1888/89 Titel V. §. 10 b), der übrige Aufwand wurde aus dem Eigenthümlichen — Titel XXI. §. 5 — bestritten.
1 644 450	450	
1 194		
—	2 000	Baukostenzulage für einen Bürgermeister für Besorgung der Geschäfte bei Oberaichungsamt, künftig wegfallend 400 ℳ. Der bisher hier in Rubrik 10 des Budgets der Bürgermeisterei in Emmendingen geleistete Betrag von 2000 ℳ ist wegzulassen.
62	—	Allgemeiner Rechnungsdurchschnitt.
—	176	Personalaufwand nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . . . 400 ℳ Für Neuanschaffung und Instandhaltung von Apparaten beigl. . . . . 210 " zusammen . . 610 ℳ Unter dieser Summe sind für Schreibmaterialien, für Beheizung und zu unständigen Belohnungen an Beamte der Bürgermeisterei für Kanzleiarbeiten u. den Botenlohnes zusammen 300 ℳ inbegriffen.
62	2 176	
—	62	
—	2 114	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
VII.		**Rheinschifffahrtsbehörden.**								
		Ordentlicher Etat.								
	1.	Rheinschifffahrtszentralkommission	1 136	700	700	—	—	—	436	Beitrag Badens zu dem gemeinschaftlichen Dienstfond . . . 500 ℳ Kostenantheil am Jahresbericht und Sonstiges . . . 200 „ zusammen . . 700 ℳ Zum Pensionsfond ist in Folge Ablebens der Bezugsberechtigten ein Beitrag nicht mehr zu leisten. Die früher hier erschienenen Diäten und Reisekosten des Rheinschifffahrtsbevollmächtigten sollen künftig unter Titel XXI §. 1 verrechnet werden.
	2.	Rheinschifffahrtsinspektion	2 640	1 320	1 320	—	—	—	1 320	Antheil am Gehalt des Rheinschifffahrtsinspektors des ersten Bezirks. Nebengehalt eines etatmäßigen Beamten der Wasser- und Straßenbauverwaltung . . . 1 200 ℳ Antheil an der Bauschsumme für Diäten und Reisekosten sowie für sachlichen Amtsaufwand . . . 120 „ zusammen . . 1 320 ℳ
		Summe Tit. VII	3 776	2 020	2 020	2 020	—	—	1 756	
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	4 040				
VIII.		**Für Durchführung der sozialen Gesetze.**								
		A. Ordentlicher Etat.								
	1.	Landesversicherungsamt	5 500	5 500	5 500	—	—	—	—	a. Persönliche Ausgaben: Nebengehalte der 3 ständigen Mitglieder . . . 2 000 ℳ „ „ 2 richterlichen „ . . . 600 „ Tagegelder und Reisekosten, Vergütung für das Hilfspersonal ꝛc. . . . 1 900 „ 4 500 ℳ b. Sachliche Amtsunkosten . . . 1 000 „ zusammen . . 5 500 ℳ
	2.	Schiedsgerichte	2 500	2 500	2 500	—	—	—	—	Nebengehalte von 5 Schiedsgerichtsvorsitzenden und von Stellvertretern derselben.
	3.	Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung								
		a. Gehalte	—	12 000	12 000	—	—	12 000	—	Vergl. Anlage 1.
		b. Wohnungsgeld	—	1 380	1 380	—	—	1 380	—	Vergl. Anlage 2.
		Summa A. Ordentlicher Etat	8 000	21 380	21 380	21 380	—	13 380	—	
		„ „ für beide Jahre	—	—	—	42 760				
		B. Außerordentlicher Etat.								
	1.	Für Durchführung der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung	—	—	—	1890/91 zusammen ℳ 10 000	—	—	—	Gemäß §. 9 Ziffer 7 des Landesgesetzes vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betr., und §§. 8, 14 ff. der Verordnung vom 17. August 1889, die Beiträge für die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung betr., ist angeordnet, daß bei der erstmaligen Feststellung des Katasters der land- und forstwirthschaftlichen Betriebsunternehmer die Steuerkommissäre mitzuwirken haben. Hierdurch wird der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft ein auf etwa 15 000 ℳ zu schätzender erheblicher Aufwand für Geschäftsgebühren und Reisekosten dieser Staatsbeamten erwachsen. Da die Mitwirkung der Steuerkommissäre im öffentlichen Interesse von Staatswegen angeordnet worden ist, so erscheint es als billig, daß wenigstens ein Theil der hierdurch bei der erstmaligen Katastrirung erwachsenden Kosten auf die Staatskasse übernommen werde.
		Summe B. Außerordentlicher Etat	—	—	—	10 000	—	—	—	
		hierzu Summe A. Ordentlicher Etat	—	—	—	42 760	—	—	—	
		Summe Tit. VIII.	—	—	—	52 760				

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Vorschlag für 1890.	Vorschlag für 1891.	Vorschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
IX.		**Bezirksverwaltung und Polizei.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
	1.	Gehalte	1 109 115	1 192 520	1 217 880	1 205 200	10 900
	2.	Wohnungsgeld	93 692	133 337	133 337	—	—
	3.	Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	132 420	171 200	171 200	—	—
Uebertrag			1 335 227	1 497 057	1 522 417	—	10 900

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	
ℳ	ℳ		
30 085	—	Vergl. Anlage 1. Die Summe in Spalte 4 ist zusammengesetzt aus den bisherigen Bewilligungen:	
		1. Besoldungen der Verwaltungs- und Polizeibeamten (seither §. 27)	262 500 ℳ
		2. „ „ Bezirksrechnungsrevisoren (§. 28)	55 000 „
		3. „ „ Bezirks- und Hilfsbeigabe (§. 29)	66 815 „
		4. Gehalte der Bezirksrechnungsrevisoren (§. 31)	97 200 „
		(Die restlichen 1 800 ℳ erscheinen unter §. 4 b. 2).	
		5. Gehalte der etatmäßigen Kanzlisten (§. 32)	136 500 „
		(Die restlichen 91 420 ℳ erscheinen mit 68 020 ℳ unter §. 3. 2 und mit 2 500 ℳ unter §. 4 b. 2).	
		6. Gehalte der Bezirksthierärzte (seither §. 34)	47 500 „
		(Weitere 2 000 ℳ siehe unter §. 4 b. 2).	
		7. Gehalte der etatmäßigen Assistenten (seither §. 35)	37 920 „
		(Die restlichen 35 920 ℳ erscheinen unter §. 3. 4 mit 10 800 ℳ und unter §. 4 b. 2. c. mit (320 ℳ + 1 700 ℳ) = 2 020 ℳ).	
		8. Gehalte des Personals der Ortspolizei (seither §. 36)	358 020 „
		(Die restlichen 32 032 ℳ erscheinen mit 31 800 ℳ unter §. 4 c. 2 und mit 632 ℳ unter §. 20. 1).	
		zusammen . .	1 109 115 ℳ
30 045	—	Vergl. Anlage 2. Spalte 4 ist die seitherige Bewilligung für die unter verschiedenen Paragraphen aufgeführten Beamtenklassen.	
58 780	—	Es bez. bis. zusammen:	die seitherige Bewilligung / die Anforderung
		1. für Amtsgehilfen (seither §. 30)	18 200 ℳ / 25 200 ℳ
		(Weitere 7 720 ℳ der seitherigen Bewilligung für unter §. 4 b. 1).	
		2. für Kanzleigehilfen der Bezirksämter (nicht etatmäßige Amtsr., Expedn. rc. vergl. oben §. 1)	89 950 „ / 121 900 „
		3. für Hilfsbez.- und Ortsvorsteherdienste (seither §. 33)	4 000 „ / 6 000 „
		(Die restlichen (700 ℳ + 4 500 ℳ) = 5 200 ℳ hat der seitherigen Bewilligung siehe §. 4 b. 4 u. 4. 1).	
		4. nicht etatmäßige Kanzlisten (vergl. oben §. 1)	13 000 „ / 18 200 „
		zusammen . .	132 420 ℳ / 171 200 ℳ
174 510	—		

Zum Voranschlag:

Zu 1. Wegen künftiger Zunahme der Gehälter der Bezirksämter mußte die Zahl der Amtsgehilfen von 14 auf 18 erhöht werden. Bei einem Durchschnittsbetrag von 1 400 ℳ ergibt sich daher die Summe von . . . . . 25 200 ℳ

Zu 2. Nachgewiesenermaßen bewilligt waren bisher 53 nicht etatmäßige Amtsstellen; thatsächlich vorhanden sind jedoch 60, welche auch für 1890/91 vorgesehen sind. Die Mittel für die Bezüge der über die budgetmäßige Zahl eingestellten 6 Amtsr wurden bisher in der Weise aufgebracht, daß an den Gehalt der Expektanten mit Rücksicht auf deren Aufrücken an Expektanzbezugsstellen ein der jährlichen Einsparung an solchen annähernd gleichkommender Betrag in Abzug gebracht und den Amtern zur Bestreitung des Aufwands für überzählige Amtsr zur Verfügung gestellt wurde. Aus den gleichen Mitteln waren auch die Kosten für Telegramme und Schreibaushilfe, soweit hiezu die Bewilligung aus der Budgetsumme nicht ausreichte, zu bestreiten. Da jedoch künftig der auf den Gehalt der Expektanzstellen angerechnete Gehaltsbetrag der Etatstelle verbleibt (vergl. den Abzug am Schlusse der Gehaltsstufen Titel IX §. 1); so müssen die Mittel für das gesammte in Frage stehende Personal hier vorgesehen werden.

Demgemäß kommen in Rechnung:

60 Amtsrr zu 1 100 ℳ	66 000 ℳ
42 Telegraphen (Expektanten und Schreibgehilfen) zu durchschnittlich 900 ℳ	55 800 „
zusammen . .	121 800 ℳ

Die bisherige Ziffer für Amtsgehilfen und Amtsrr hat mit Rücksicht auf den Abgang der Expektanzexpeditionen angemessen zu erhöhen.

Zu 3. 4 Kreisobergehilfen	2 400 ℳ
7 Hilfsbezirke	3 600 „
zusammen . .	6 000 ℳ

Zu 4. 26 × 700 ℳ = 18 200 ℳ; 4 Posten bei Landesdirektion siehe unter Titel XI. §. 5.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz	Vorschlag für 1890.	Vorschlag für 1891.	Vorschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(IX.)		Uebertrag . .	1 335 227	1 497 657	1 522 417	—	10 900
	4.	Sonstige persönliche Ausgaben	77 778	55 857	55 857	—	—
	5.	Taggelder, Reise- und Zugkosten	87 385	83 053	83 953	—	—
		Uebertrag . .	1 500 390	1 636 867	1 662 227	—	10 900

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
174 510	—	Es entfällt von	seither.	neu.
—	21 921	auf: a. Nebengehälter:
		1. Belohnungen an mit der Steuerabschätzung betraute Beamte der Bezirksämter (bis zu 50 % des Steuerbetrags, bisher unter §. 26 dieses Titels verrechnet; der Rest dieser Position mit 68 ℳ unter §. 22. 2).	402 ℳ	600 ℳ
		b. Dienstvertretung und Dienstaushilfe durch:
		1. Amtsverweser (vergl. §. 3)	7 750 „	9 500 „
		2. Gemeinderechnungsrevidenten (vergl. §. 1)	1 800 „	1 800 „
		3. Kanzleipersonal der Aemter (vergl. §. 1)	2 500 „	2 500 „
		4. Aerzte (vergl. §. 3)	700 „	867 „
		5. Hülfskräfte der Aemter (vergl. §. 3)	333 „	695 „
		6. Personal der Polizeiwache (bisher unter den Gehalten verrechnet)	—	400 „
		c. Diensttleidung:
		1. der Amtsdiener (vergl. §. 1)	1 750 „	2 000 „
		2. des Personals der Polizeiwache (vergl. §. 7)	31 200 „	31 995 „
		d. Staatsbeiträge an Gemeinden zur Bewilligung von:
		1. Aerzten (vergl. §. 3)	1 500 „	1 500 „
		2. Thierärzten (vergl. §. 1)	2 000 „	2 000 „
		e. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen:
		1. für Kästen der Sparkassenrechnungen (bisher §. 31 c.)	6 000 „	—
		2. an das Personal der Polizeiwache (bisher §. 30 c.)	18 768 „	—
		zusammen . .	77 778 ℳ	55 857 ℳ
		Zum Vergleich: a. Rechnungsübereinkunft. b. 1, 4, 5 und 6 Rechnungsübereinkunft; 2 und 3 bisheriger Satz. c. 1—34 etatmäßige und 26 nicht etatmäßige, zusammen 60 Amtsdiener.
		Naturallieferung freier Dienstkleidung, die durchschnittlich auf 50 ℳ Werth wird		3 000 ℳ
		e. 2. 10 Polizeiwachtmeister, darunter 3 Amtsdiener je 100 ℳ mehr	1 000 ℳ	
		25 Polizeisergeanten, „ „ „ 95 „ „	2 375 „	
		318 Polizeidiener, „ „ „ 90 „ „	28 620 „	31 995 „
		d. 1. der Zuschuß zum Hebammenunterricht ist in Abgang gekommen, dagegen ein weiterer Staatsbeitrag zugegangen. 2. bisheriger Satz. e. zu 1 vergl. Anlage 1 Tit. IX. §. 1 zu II. 1 Anmerkungen und zu 2 sehr allgem. Belohnungs- und Unterstützungsfond.
—	3 432	Es liegt sich nehmen:	bis seitheriger Verwaltung	neu.
		1. Kostenbeitrag der Bezirks- und Bezirkspolizeiärzte (bisher §. 29)	23 906 ℳ	23 970 ℳ
		2. Kostenentschädigung der Bezirksräthe (§. 40)	13 729 „	13 972 „
		3. Zugkosten (§. 41)	17 346 „	15 993 „
		4. Bildung außerordentlicher Kosten (§. 44)	4 583 „	4 652 „
		5. Aufsicht auf die Gemeindeverwaltung und Ortspolizei (§. 45) (etatsmäßige 250 ℳ vom seitherigen Budgetsatz siehe unter §. 30. 2).	16 409 „	15 278 „
		6. Feuerpolizei (§. 46) (etatsmäßige 324 ℳ vom seitherigen Budgetsatz siehe unter §. 30. 4).	6 705 „	6 501 „
		7. Polizeiliche Maßregeln für Sicherheit und Ordnung (§. 49) (etatsmäßige 2 787 ℳ unter §. 30. 5).	1 888 „	1 045 „
		8. Untersuchung und Verhütung von Ungeziefer (§. 54) (etatsmäßige 942 ℳ vom seitherigen §. 54 siehe unter §. 30. 6. a.)	259 „	167 „
		9. Verfahren in Brandfragen und Polizeisachen (§. 55) (weitere 100 000 ℳ vom seitherigen Budgetsatz siehe unter §. 30. 7).	208 „	256 „
		10. Buchführung (bisher §. 60 etatsmäßige 1 715 ℳ vom seitherigen Satz unter §. 22. 2).	2 743 „	2 889 „
		zusammen . .	87 385 ℳ	83 953 ℳ
		Reserve: Für 1 an 52 Bezirksärzte, 7 etatmäßige und 7 nicht etatmäßige Hilfsärzte = 66 à 300 ℳ		19 700 ℳ
		1 Bezirksarzt mit höchstem Landesdurchschnitt		310 „
		1 „ bei der Residenz		— „
		zusammen . .		20 010 ℳ
174 510	25 353	Im Uebrigen Rechnungsübereinkunft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Letztjähriger Budgetansatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
IX.)		Übertrag . .	1 500 396	1 616 867	1 602 227	—	10 000	174 510	25 353	
	6.	Sächsische Antionalfesten	64 729	69 020	69 020	—	—	4 291	—	Die Summe Spalte 4 ist jahresmäßig auf den bisherigen Ansatz eingestellt: 1. Baraufwand der Kreise (§. 37, 1) . . . . . 59 551 ℳ 2. Zweifacher Baraufwand der Kreise (§. 37, 2) . . . . . 2 752 „ 3. Baraufwand der Bezirksärzte (§. 38) . . . . . 2 203 „ jahresmäßig . . 64 729 ℳ Voranschlag: 1. für Kanzleibedürfnisse bei 306 Beamten der Bezirksämter zu je 160 ℳ und 252 Beamten der Bezirkspolizei mit je 10 ℳ Zuschlag = ... 48 120 ℳ für Heizung ꝛc. nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . . . 20 880 „ jahresmäßig . . 69 000 ℳ Mit Rücksicht auf den im Jahre 1889 erfolgten zu Remunerationen verwendeten Betrag von 5 000 ℳ, dem eine Steigerung der Preise für Heizungsmaterial gegenübersteht, werden rund . . . . . 69 000 ℳ eingestellt. 2. Rechnungsergebnis von 1889, in welchem Jahre dieser Aufwand erstmals getrennt verrechnet wurde, abgerundet . . . . . 4 000 ℳ 3. Das Barremuneram der Bezirkstierärzte, das bisher in Beträgen von 28,57 ℳ bis zu 46,70 ℳ bewilligt war, soll künftig nach der Möglichkeit und Anforderung der Bezirke abgestuft werden und hiernach erfolgen: 20 Bezirksärzte der Gehaltsklasse I. je 60 ℳ = ... 1 200 ℳ 29 „ „ „ II. je 50 „ = ... 1 450 „ 4 Assistenzärzte je 25 ℳ = ... 100 „ 7 ständige und 7 nicht ständige jahresmäßig 14 Bezirkstierärzte je 20 ℳ . . 280 „ jahresmäßig . . 3 340 ℳ 4. Nach den Bezirkstierärzten, deren Barremunera, namentlich in Folge der Reichsseuchengesetzgebung stark gesteigert haben, soll ein Barremuneram von je 20 ℳ bewilligt werden; Anforderung hiefür 54 × 20 ℳ . . . . . 1 080 „ jahresmäßig . . 69 000 ℳ
	7.	Steuern und Anlagen	1 556	1 622	1 622	—	—	66	—	Rechnungsdurchschnitt.
	8.	Baraufwand	38 297	43 734	43 734	—	—	5 437	—	Rechnungsdurchschnitt.
	9.	Mietzinse	17 764	12 550	12 550	—	—	—	5 214	Kleiner Etat.
	10.	Förderung von Kulturanpflanzungen	10 000	10 000	10 000	—	—	—	—	Für die Unterhaltung der Pflanzschulen beständig . . . . . 6 000 ℳ „ Zuschüsse zu Aufforstungen und Kulturanlagen . . . . . 4 000 „ jahresmäßig . . 10 000 ℳ Hiezu zur Ergänzung an einen ständigen Beamten der Forstverwaltung für seine Mitwirkung bei Besorgung der staatlichen Pflanzschulen . . . . . 150 „
	11.	Staatsbeihülfen an Gemeinden (seither §. 57, Unterstützung armer Gemeinden)	20 000	20 000	20 000	—	—	—	10 000	In Folge der Einstellung einer besonderen Anforderung für Beiträge an gemeindliche Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen im außerordentlichen Etat (Titel IX. §. 5) erfährt gegenwärtige Position, aus welcher bisher solche Beiträge bestritten wurden, eine Entlastung; doch wird hier mit Rücksicht auf die anderweiten Bedürfnisse, namentlich für besondere Schulhausbaubeihülfen, welche bisher aus Mangel an Mitteln theilweise zurückgestellt werden mußten, immer noch die Summe von 20 000 ℳ jährlich nöthig sein.
	12.	Unterstützung armer Personen	34 515	33 092	33 092	—	—	—	1 423	Rechnungsdurchschnitt.
	13.	Beschwerden an die Kreisverbände wegen der Landesverpflegung	613 000	613 000	613 000	—	—	—	—	Gesetz vom 15. Februar 1888 (Ges. u. Verord.Bl. Beil. 61/62).
	14.	Militärwesen	9 879	8 471	8 471	—	—	—	1 408	Rechnungsdurchschnitt und zwar: a. Honorare an Professoren wegen der Prüfung für Einjährig-Freiwillige und Vergütungen an das Kanzleipersonal des Vorsitzenden der Prüfungskommission . . . . . 1 125 ℳ b. Taggelder und Reisekosten . . . . . 4 096 „ c. Sonstiges . . . . . 3 250 „ jahresmäßig . . 8 471 ℳ
		Uebertrag . .	2 320 139	2 448 356	2 470 716	—	10 000	184 304	43 398	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Gehaltsaufw.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(IX.)		Uebertrag	2 320 130	2 448 358	2 473 716	—	10 900	194 304	48 338
	15.	Lebensmittelprüfungsstation (seither § 51 Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen)	5 300	8 100	8 100	—	—	2 800	—
	16.	Impfanstalt	12 466	8 053	8 053	—	—	—	4 347
	17.	Medizinalpolizei	100 603	99 216	99 216	—	—	—	1 387
	18.	Wasser- und Fischereipolizei	8 548	8 407	8 407	—	300	—	91
	19.	Entschädigung für getödtete Thiere auf Viehmarkt	54 560	52 848	52 848	—	—	—	1 712
	20.	Sonstiger Aufwand in Verwaltungs- und Polizeisachen	122 409	125 775	125 775	—	—	3 366	—
		Uebertrag	2 623 950	2 750 815	2 726 175	—	11 200	190 470	50 925

Erläuterungen.

a. Besoldungen der 3 Bezirksassistenten (Probejahre bei inländischen Hochschule) wie bisher . . . 1 200 ℳ
3 Wohnungen . . . 1 600 ℳ
Hiezu tritt die Stelle mit einem Gehalt von 1 500 ℳ, für unter Titel II. § 4 in Einnahme erläutert.
b. Miethzins und sonstige laufende Ausgaben nach besonderem Etat; beziehungsweise besonderer Uebersicht 750 + 1 950 ℳ = . . . 1 800 „
zusammen . . . 6 100 ℳ

a. Gesetzlicher Gehalt des Vorstands (vergl. Anlage 1) . . . 2 250 ℳ
b. Wohnungsgeld „ „ („ „ 2) . . . 216 „
c. Dienstaufgaben an drei zweiten Aerzte und den Thierarzt wie bisher 600 ℳ + 1 000 ℳ = . . . 1 600 ℳ
Dieser letztere unter d. verrechnet . . . 500 „ 2 000 „
d. Miethzins und sonstige laufende Ausgaben nach dem neuesten Etat (vergl. Rechnungsübersicht) 1 500 ℳ + 2 043 ℳ = . . . 3 543 „
zusammen . . . 8 009 ℳ

Rechnungsübersicht und zwar:
a. Tagegelder und Reisekosten . . . 38 546 ℳ
b. Vergütungen der Bezirksassistenten und Gehilfen der Bezirksassistenturen für Impfung ꝛc. . . . 46 324 „
c. Prämien an Hebammen . . . 600 „
d. Sonstiges . . . 3 256 „
zusammen . . . 88 726 ℳ

a. Tantièmige Gebühr und Belohnungen bei Obst-, Gemüse- und Fischereiaufsicht am Bodensee (vergl. Anlage 1) . . . 1 710 ℳ
b. Wohnungsgeld desgleichen (vergl. Anlage 2) . . . 90 „
c. Vergütungen und sonstige Ausgabe von 3 Fischereiaufsehern für Obstdienst und Fischerei am Bodensee, wie bisher . . . 1 000 „
d. Belohnungen und Gebühren:
an Beamte der Bezirksbau- und Forstverwaltung für Vornahme der Abnahme und Bildung der Rechnungsübersichten . . . 300 ℳ
an Beamten der öffentlichen Sicherheitsorgane wegen der Fischereipolizei . . . 2 300 „ 2 600 „
Da den Eifer der letzteren Beamten in Verwendung der Fischerei, welche sich seither sehr förderlich für die Fischzucht erwiesen hat, auch mehr anspornen, wird eine Erhöhung der bisherigen Ansätzung von 1 800 ℳ auf 2 300 ℳ empfohlen.
e. Tagegelder und Reisekosten, Rechnungsübersicht . . . 1 400 „
f. Entschädigung an Mitglieder der vorsorglich Rheingrenzschutz wegen Aufhebung der Fischereipolizei — Entfällt vorgetragen — . . . 300 ℳ
Sonstiges nach der Rechnungsübersicht . . . 57 „ 417 „
zusammen . . . 6 817 ℳ

Rechnungsübersicht.

Nach Aufhebung der persönlichen Aufwands erscheint es gerechtfertigt, die sachlichen Ausgaben nachbenannter Positionen zusammenzufassen:

	Seitheriger Ausgabesatz	Voranschlag
1. Aufsammlung, Einsammlung u. s. f. der Lebhpolizei (vergl. oben § 1)	672 ℳ	700 ℳ
2. Abfuhr außerordentlicher Beerdigungen (vergl. § 5)	— „	50 „
3. Aufsicht auf die Gemeindeverwaltung und Ortspolizei (vergl. § 6)	256 „	300 „
4. Feuerpolizei (vergl. § 8)	224 „	100 „
5. Polizeiliche Maßregeln für Sicherheit und Ordnung (vergl. § 4)	3 787 „	3 205 „
6. Wegen Unglücksfällen:		
a. Untersuchung und Berichtung von Unglücksfällen (vergl. § 5)	942 „	1 781 „
b. wegen außerordentlicher Unglücksfälle (siehe unter Titel XXII. § 26)	— „	4 570 „
7. Verfahren in Verwaltungs- und Polizeisachen (vergl. § 5)	110 028 „	103 230 „
8. Unterbringung verwahrloster jugendlicher Personen zur Zwangserziehung	9 469 „	10 918 „
9. Sonstiges (Armenpolizei, Polizeiübungsreisen u. dergl.)	— „	1 000 „
	zusammen 122 409 ℳ	125 775 ℳ

Bemerkung:
1. Abgerundete Rechnungsübersichtssumme nach Ausscheidung außergewöhnlicher Ausgaben.
2., 3. u. 4. Eine genaue Ausscheidung der mit den persönlichen Ausgaben zusammen verrechneten sachlichen Aufwandes in der Verwaltungspraxis nur nicht thunlich. Es wird aber mit den Schätzungsmittel hiefürmen Beträgen annähernd ausgereicht sein.
5., 6., 7. u. 9. Rechnungsübersichtssumme; 6. z. bisheriger Satz.
9. Dürfte mehr erforderlich sein . . . 1 000 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	1891.	1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(IX.)		Uebertrag . .	2 623 950	2 750 815	2 776 175	—	11 260
		Seither §. 21 Verrechnungskosten	11 304	—	—	—	—
	21.	Verpflegungskosten	59 700	29 432	29 432	—	—
	22.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	1 846	2 395	2 395	—	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	2 647 800	2 782 642	2 808 002	2 795 322	11 260
		. . . . . für beide Jahre . .	—	—	—	5 590 644	
		II. Außerordentlicher Etat.				1890/91 gefordert.	
	1.	Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege (§. 32 des Straßengesetzes)	—	—	—	150 000	—
	2.	Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen	—	—	—	130 000	—
	3.	Beitrag an den Landesverein für Arbeiterkolonien im Großherzogthum	—	—	—	10 000	—
	4.	Neubau eines Amtsgebäudes in Neuhaus	—	—	—	140 000	—
	5.	Neubau eines Amtsgebäudes in Lörrach	—	—	—	120 000	—
		Uebertrag . .	—	—	—	550 000	—

gegen seither jährlich mehr.	gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
190 470	30 925	
—	11 304	Kommt in Wegfall, vergl. Tit. VI. §. 7 b. des Budgetgesetzes bei Großh. Finanzministerium.
—	1 268	Rechnungsdurchschnitt:
		a. Postporto (worunter Staatsbriefe 18 370 ℳ) . . . . . 27 181 ℳ
		b. Telegraphenkosten und andere Verkehrungskosten . . . . . 919 „
		c. Telegraphengebühren . . . . . 1 492 „
		gewonnen . . 29 432 ℳ
		Landesherr Verpflegung / Reichsverwaltung
540	—	1. Abgang und Rückfall (siehe §. 20) . . . . . 63 ℳ / 40 ℳ
		2. Abgang bei Verkauf von Inventarstücken und Materialien (vergl. §. 1 c. 1) . . . . . 69 „ / 47 „
		3. Zuschuß (vergl. oben §. 3. 20) . . . . . 1 715 „ / 2 908 „
		gewonnen . . 1 846 ℳ / 2 395 ℳ
		Der Voranschlag entspricht dem Rechnungsdurchschnitt.
191 919	63 557	
63 557		
127 462		

Wie bisher.

Die Nothwendigkeit einer ausreichenden Versorgung mit gutem Wasser in gesundheitlicher und wirthschaftlicher Beziehung wird von den Gemeindebehörden immer mehr erkannt und die hierauf gerichteten Unternehmungen der Gemeinden nehmen sich in erfreulicher Weise. Bis jetzt wurden in denjenigen Fällen, in welchen diese Unternehmungen wegen Unleistungsfähigkeit der Gemeinden ohne staatliche Unterstützung nicht durchgeführt werden konnten — abgesehen von der für das große Unternehmen der Wasserversorgung des Hexbergs im außerordentlichen Etat der Staatsbehörde für 1886/87 und 1888/89 eingestellten Summe — und der im ordentlichen Etat zur Unterstützung armer Gemeinden eingestellten Summen von jährlich 30 000 ℳ Beiträge bewilligt. Die hier gebotene Hülfe hat jedoch gegenüber den auf diesem Gebiete immer mehr hervortretenden Uebelständen ungenügend. Es erscheint deßhalb zur Verfolgung sicherer Mittel sich jedoch zugleich hier auf diesen Gebiete immer mehr hervortretenden Uebelständen ungenügend. Es erscheint deßhalb als geboten, für die Unterstützung unbemittelter Gemeinden zur Bestreitung der Kosten von Wasserversorgungsanlagen eine besondere Ueberweisung, und zwar zunächst in den außerordentlichen Etat einzustellen.

Für die Budgetperiode 1890/91 hält die Großh. Regierung mit Rücksicht auf die bereits vorliegenden Unterstützungsgesuche die Summe von 130 000 ℳ für erforderlich.

Es ist beabsichtigt, binnen s. M. nachfolgende Unterstützungen zu gewähren:

1. an die Gemeinden bei badischen Hexbergs als vorläufige Leistung des Staatsbeitrags zu den Kosten der Gruppen-Wasserversorgung 20 000 ℳ, entsprechend dem auf dem Landtag 1887/88 der Großh. Regierung Seitens der II. Kammer empfohlenen Ueberweisungsgesuche dieser Gemeinden.
2. an die Gemeinde Hudenfeld, Bezirksamt Pforzheim, zu den auf 80 000 ℳ veranschlagten Kosten der hiesigen Wasserversorgung 25 000 ℳ
3. an die Gemeinde Dittlingen, gleichen Bezirksamt, zu den auf 70 000 ℳ berechneten Kosten für eine Wasserversorgung 20 000 ℳ
4. an die Gemeinde Wöhrn, ebenfalls Bezirksamt Pforzheim, zu den Kosten der hiesigen Wasserversorgung, veranschlagt zu 40 000 ℳ, etwa 12 000 ℳ.
   Die drei letztgenannten Unternehmungen treten für diese Gemeinden an die Stelle der früher beabsichtigten gemeinschaftlichen Wasserversorgung des sogenannten Neuningen'schen Gebietes.
5. Beiträge zu den Kosten kleinerer Wasserversorgungsunternehmungen 55 000 ℳ

Darüber hinaus liegen Unterstützungsgesuche von für Unternehmungen einer Anzahl von Gemeinden mit einem Kostenaufwand von über 100 000 ℳ vor.

Die infolge des vorstehend vorgeschlagenen besonderen Verfahrens zur Unterstützung von Wasserversorgungen für bisher im ordentlichen Etat unter Titel IX. §. 27 a. — namentlich §. 11 — enthaltene Position „für Unterstützung armer Gemeinden“ eine Entlastung erfährt, ist deren seitheriger Betrag streichbar werden.

Die bezügliche Lage des Gesuchs für Arbeiterkolonien im Großherzogthum ist auch immer eine so wenig günstige und sicher, daß es bezweifelt nicht möglich ist, ohne einen erheblichen Staatsbeitrag seine humanen Zwecke zu erreichen, insbesondere der von ihm begründeten Absicht die für eine größere Ausdehnungsfähigkeit und damit für eine größere Wirksamkeit erforderliche Entlastung zu geben. Mit Rücksicht auf die anerkannt ersprießliche Thätigkeit des Vereins hat sich deßhalb die Großh. Regierung, die Bewilligung eines einmaligen Staatsbeitrags zu beschließen, und zwar von 10 000 ℳ, welche auf die beiden Jahre der Budgetperiode sich billig vertheilen würden, dem diesseitigen Wunsche der Vereinsleitung entsprechend, befürworten zu sollen.

Mit Bezug auf die Erläuterung zu Titel IX. II. §. 4 des letzten Budgets wird bemerkt, daß dem der dort bezeichnete Bauplatz für das neue Amthaus in Neuhaus in das Eigenthum der Großh. Kreisbaukasse übergegangen ist, daß Letztere sich für den auf 3 Stockwerke berechneten Neubau selbst mit 140 000 ℳ Kostenbetrag in das Eigenthum der Großh. Kreisbaukasse übergegangen ist, daß Letztere sich für den auf 3 Stockwerke berechneten Neubau selbst mit 140 000 ℳ hier eingestellt. Dieser Anforderung liegt ein vom Großh. Bauinspektion gepräftes und gutgeheißenes Detailanschlag zu Grunde.

Das Baugrundstück im jetzigen Amtsgebäude in Lörrach erwiesen sich bei längerer Zeit als ungeeignet; der Versuch, durch einen Neubau oder durch Aufsatz eines dritten Stockwerks Abhülfe zu schaffen, hat sich als nicht ausführbar erwiesen. Es soll deßhalb das jetzige, in guter Geschäftslage der Stadt befindliche Gebäude dem Verkauf ausgesetzt und zur Erstellung eines neuen Amtsgebäudes geschritten werden. Die Kosten des Neubaues einschließlich Bauplatz werden sich auf 120 000 ℳ belaufen.

3. III.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für I. Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ (1890/91 gemeinsam.)	ℳ
(IX.)		Uebertrag . .	—	—	—	560 000	—
	6.	Neubau eines Amtsgebäudes in Weinheim	—	—	—	80 000	—
	7.	Ankauf des Amtsgebäudes in Ueberlingen	—	—	—	26 389	—
	8.	Instandsetzung der Kasernen des Amthauses in Freiburg	—	—	—	14 200	—
	9.	Anschaffung von Instrumenten für die Lebensmittelprüfungsanstalt	—	—	—	1 745	—
		Summe II. Außerordentlicher Etat . .	—	—	—	682 325	
		Hiezu „ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	5 590 644	
		Summe Titel IX. . .	—	—	—	6 272 969	
X.		**Allgemeine Sicherheitspolizei.** Fortdauernder Etat.				I. Jahr durchschnittlich	
	1.	Gehalte	548 006	592 020	586 470	584 245	—
	2.	Wohnungsgeld	30 720	48 080	48 080	—	—
		Andere persönliche Ausgaben und zwar:					
	3.	Ergänzungs und festige Bezüge des nicht etatsmäßigen Personals	3 000	3 420	3 420	—	—
	4.	Sonstige persönliche Ausgaben	200	820	820	—	—
		Uebertrag . .	588 226	644 940	639 390	—	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
35 939	—	Das Amtsgebäude in Weinheim entspricht sowohl hinsichtlich seiner Lage an zwei engen und gekrümmten, von hohen Häusern begrenzten Straßen, als wegen der Baufälligkeit der zum Theil feuchten, ungenügend erhellten Räume den an ein Amtsgebäude zu stellenden Anforderungen nur in geringem Grade. Es soll daher ein Neubau erstellt und das alte Gebäude dem Verkauf ausgesetzt werden. Als Bauplatz ist ein Theil des Amtsgartens in Aussicht genommen. Die Kosten der Ausführung bei nur der Unterbauleihöfe gegebenen und gutgeheißenen Projekts sind zu 80 000 ℳ veranschlagt. In dem gestützten der Finanzverwaltung und der Bezirksregierungsbehörde bei Schule- und Oberschulrate zu Ueberlingen unterm 10./16. Juni 1886 abgeschlossenen Mietvertrag (vergleiche Budget des Ministeriums des Innern für 1888/87, Titel VIII, A. § 47) ist der Finanzverwaltung das Recht eingeräumt, das Amt Mitte des genannten Jahres erhöhte und dem Staat in Mitte Ueberlieferte Amtsgebäude zu Ueberlingen jederzeit gegen Ersatz der weitlichen Baukosten — bemie des Nachlasses des Baupflichtes mit 3 000 ℳ — zu erwerben. Nachdem die Finanzverwaltung sich erklärt hat, auch für das Amtsgericht sehen

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(X.)		Uebertrag	588 226	634 040	639 320	—	—
	5.	Tagegelder und Reisekosten	3 374	3 406	3 406	—	—
	6.	Kommandozulagen der Mannschaft	17 815	17 246	17 246	—	—
	7.	Zugkosten	9 263	9 164	9 164	—	—
	8.	Heilkosten	2 632	2 425	2 425	—	—
	9.	Für besondere Belohnungen (seither für Belohnungen und Unterstützungen)	15 730	1 200	1 200	—	—
	10.	Für sächliche Amtsunkosten	11 940	11 304	11 304	—	—
	11.	Bekleidung	22 100	23 496	27 090	25 747	—
	12.	Bewaffnung	3 706	3 328	3 328	—	—
	13.	Für Fahnde (gebildete)	7 087	8 422	8 422	—	—
	14.	a. Postporto	7 209	7 228	7 228	—	—
		b. Eisenbahnfracht und sonstige Versendungskosten	441	484	484	—	—
		c. Telegraphengebühren	28	25	25	—	—
	15.	Sonstige Ausgaben	294	322	322	—	—
		Summe Titel X.	690 080	723 032	702 080	727 826	—
		" " für beide Jahre	—	—	—	1 455 652	
XI.		**Milde Fonds und Armenanstalten.** Ordentlicher Etat.					
		Seither § 78 Zuschuß zur Generalwittwenkasse 230 815 ℳ	—	—	—	—	—
		Seither § 79 Gratialfond 45 000 ℳ	—	—	—	—	—
	1.	Erbgelderfond, bisher 1029 ℳ 57 ₰ rund	1 029	1 029	1 029	—	—
	2.	Beiträge zu den Kosten für Erziehung und Verpflegung verwahrloster jugendlicher Personen	7 000	10 000	10 000	—	—
	3.	Beitrag zum Verein für Beschäftigung und Versorgung erwachsener Blinder, bisher 857 ℳ 14 ₰ rund	857	857	857	—	—
		Uebertrag	8 886	11 886	11 886	—	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
49 939	—	
32	—	Rechnungsdurchschnitt.
—	569	Rechnungsdurchschnitt.
—	99	Rechnungsdurchschnitt.
—	207	Rechnungsdurchschnitt.
—	14 570	Zu besonderen Belohnungen nach Maßgabe des § 42 des Gesetzes vom 31. Dezember 1873 waren bisher jährlich 1 200 ℳ erforderlich. Dieser Betrag muß für den gesammten Dienst auch fernerhin zur Verfügung stehen.
—	576	Als Etatsatz der Etatsstelle des Corps-Commando (8 vorgesehen: Laut bisheriger Bauzusammenstellung mit 1 120 ℳ zuzüglich der durchschnittlichen jährlichen Erhaltung von 300 ℳ und weiterer 120 ℳ für Beheizung des Kanzlei- und Expeditionsbureaus (zusammen unter § 4 eingestellt) zusammen 420 " 740 ℳ Für die 4 Bezirke (ist, da im Jahre 1888, in welchem erstmals Nachweisungsschläge über die Barrenunterkunft stattfand, ausreichende Ersparnisse nicht erzielt wurden, der bisherige Betrag mit je 300 ℳ, zusammen 1 200 ℳ beizubehalten, dazu sind jedoch die bisherigen, unter § 4 b eingestellten Vergütungen für Beheizung des Kanzlei- und Expeditionsbureaus mit je 60 ℳ, zusammen 240 ℳ, in Abzug zu bringen, somit sind anzusetzen 4 × 240 ℳ = 960 " Desgleichen Summen in Anforderung der Stellen der Mannschaft für Schreibmaterialien und zwar für 77 Oberwachtmeister und Wachtmeister zu 55 ℳ = 2 695 ℳ und 413 Gefreiten zu 10 ℳ = 4 369 ℳ, zusammen 9 064 " (Hierzu gegenüber dem bisherigen Etat 3 Wachtmeister mehr und 2 Gefreiten weniger.) Zu Wirthschaftsbedürfnissen für die Barrenunterkünfte der 5 Commandobezirke sind erforderlich 1 600 " Sonstige Barrenkosten nach dem Rechnungsdurchschnitt 40 "
3 337	—	Gehalt unter Gehaltung der bestimmten Tagzulage.
—	378	Kosten der Mannschaft für Waffenunterhaltung und Vergütung der Kosten des Transports von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen einschließlich der Waffenrepen. 490 × 5 ℳ = 2 450 ℳ Sonstige Ausgaben nach dem Rechnungsdurchschnitt 878 "
1 335	—	Rechnungsdurchschnitt.
—	32	Unterstützungszulagen 6 840 ℳ Sonstige Posten nach dem Rechnungsdurchschnitt 378 "
43	—	Rechnungsdurchschnitt.
—	3	Gleich.
—	72	Rechnungsdurchschnitt nach Abzug der unter § 4 b erscheinenden 100 ℳ.
55 900	16 466	
16 466		
87 440		
—	—	Diese Position kommt gemäß der Bestimmungen in §§. 83, 84, 143 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 hier in Abgang.
—	—	Die zu Unterstützungen für Hinterbliebene von Beamten (Kap. 20 des Etatsgesetzes für die Jahre vom 24. Juli 1888) erforderlichen Mittel werden im Spezialetat des Finanzministeriums (Hauptetatsstelle LV. Tit. XI. Positionen § 7) in Anforderung gebracht. Die seitherige Position „Gratialfond" kommt daher in Abgang. Diese Etatsstelle soll zur Erleichterung der Uebersicht hier ausgeführt und auf den Nullbetrag übertragen; vergl. Finanzministerialetat Anlage 1 zu Titel XI.
—	—	
3 000	—	Siehe Anlage.
—	—	Siehe Anlage: Summarische Darstellung der Verwaltungsthätigkeit, sowie der eigenen Einnahmen und Ausgaben der Anstalt.
3 000	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetans.	Vorschlag für 1890.	Vorschlag für 1891.	Vorschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(XI.)		Uebertrag . .	8 886	11 886	11 886	—	—
	4.	Betrieb der Krankenbahn in Baden	20 083	20 083	20 083	—	—
	5.	Beitrag zum Aufwand der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Mosbach	3 000	3 000	3 000	—	—
		Summe Titel XI.	32 869	35 869	35 869	35 869	—
		. . . für beide Jahre .	—	—	—	71 738	
XII.		**Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.**					
		Ordentlicher Etat.	für 1889 nach 625 Köpfe	für 600 Köpfe			
	1.	Steuern und Anlagen	493	544	544	—	—
	2.	Zum Betrieb der Oekonomie:					
		a. Sächlicher Aufwand	146 418	136 092	136 092	—	—
		b. Persönlicher Aufwand:					
		1. Gehalte	2 200	2 200	2 200	—	—
		2. Wohnungsgeld	120	300	300	—	—
		3. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals . .	5 150	6 000	6 000	—	—
		4. Sonstige persönliche Ausgaben	250	270	270	—	—
	3.	Wegen Beschäftigung der Pfleglinge	6 090	3 750	3 750	—	—
	4.	Aufwand auf Grundstücke und Gebäude	9 360	9 360	9 360	—	—
	5.	Aufwand gegen Feuersgefahr	500	456	456	—	—
	6.	Verpflegungskosten	143 637	130 704	130 704	—	—
	7.	Heilkosten	6 512	6 684	6 684	—	—
	8.	Aufwand für Kleidungsstücke	14 712	13 704	13 704	—	—
	9.	Aufwand für Bettwerk	7 804	7 626	7 626	—	—
	10.	Für Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe . .	2 850	2 272	2 272	—	—
	11.	Heizungskosten	10 000	10 000	10 000	—	—
	12.	Beleuchtungskosten	5 475	5 528	5 528	—	—
	13.	Reinigungskosten					
		a. Sächlicher Aufwand	5 518	5 358	5 358	—	—
		Uebertrag . .	366 702	340 220	340 220	—	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
3 000	—	
—	—	Beitrag zu den Gehaltskosten des Vorstands der Anstalt wie bisher . . . . . 5 140 ℳ Beitrag zur Verpflegung des Hausgesinds bei und Mitglieds der Anstalt erstellten Beamten nach Hausordnung wie bisher . . . . . 13 840 „
—	—	Das Betriebsjahr des Krankenbahns beginnt am 1. Januar 1889 in Jahresfrist (Verpflegungsgegenstände und Medicinalvorräthe) im Voranschlag von 29 802 ℳ 54 ₰, in Ausgabe 25 000 ℳ und in einem Kassenbestand von 11 521 ℳ 69 ₰, welcher Betrag als Betriebsfond erforderlich sind. Die Ausgaben des Krankenbahns betrugen im Jahre 1888: 19 431 ℳ 14 ₰; bei eigenen Einnahmen beliefen sich auf 17 744 ℳ 69 ₰. Ein vierteljähriger Beamter der Hausgenossenschaft beginnt für die Kasse- und Rechnungsführung eine Vergütung von 250 ℳ.
—	—	Siehe Anlage: Summarische Darstellung des Betriebsgesellschaft, sowie der eigenen Einnahmen und Ausgaben der Anstalt.
3 000	—	
		Verbemerkung. Der Krankenbahn der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim, der in den letzten Jahren regelmäßig durchschnittlich 625 Köpfe betragen hat, wird sich in Folge Eröffnung der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen jener vermindern, jedoch voraussichtlich nicht unter durchschnittlich 600 Köpfe sinken. (Vergl. die Vorbemerkung zu dem Budget für die Anstalt Pforzheim für 1889/90.)
51	—	Rechnungsdurchschnitt.
—	10 320	Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 600 Köpfe berechnet.
—	160	Vergl. Anlage 1.
180	—	Vergl. Anlage 2.
650	—	2 Wärter zu durchschnittlich 600 ℳ . . . . . 1 200 ℳ 1 Küchengehilfe . . . . . 400 „ 2 Krankenwärter zu durchschnittlich 600 ℳ . . . . . 1 600 „ 7 Krankenwärterinnen zu durchschnittlich 400 ℳ . . . . . 2 800 „ zusammen . . 6 000 ℳ Eine Erhöhung der seither ausgeworfenen Posten ist wegen bei Vergleich der bisher benützten Krankenräumen erforderlich. Eine Vermehrung des Küchenpersonals wird auch nach erfolgter Rückgang des Krankenbahns auf durchschnittlich 600 Köpfe unentbehrlich sein, da Nebenbeschäftigungen durch Pfleglinge nicht mehr in Anspruch sind, nachdem der größte Theil der arbeitsfähigen Kranken nach Emmendingen übergesiedelt ist.
20	—	Stellvertretung und Urlaubsaushilfe.
—	2 340	Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 600 Köpfe berechnet.
—	—	Der Rechnungsdurchschnitt beträgt etwas weniger (9 500 ℳ) als der seitherige Budgetsatz. Die Beibehaltung des letzteren ist aber erforderlich, um Unterhaltungsgebäuden, die wegen häufiger Unbenützung der Krankenräume in den letzten Jahren nicht zur Ausführung gebracht werden konnten, nunmehr herstellen zu lassen.
—	44	Rechnungsdurchschnitt.
—	12 932	Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 600 Köpfe berechnet.
372	—	Desgleichen.
—	1 000	Gleich.
—	778	Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 600 Köpfe berechnet.
—	118	Desgleichen.
—	—	Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 9 200 ℳ. Die Beibehaltung des seitherigen Budgetsatzes erscheint aber mit Rücksicht auf die höheren Kohlenpreise erforderlich. Auch wird in Folge der Vermehrung des Krankenbahns gemäß auch freie Verwaltung in der Zahl der heutigen Krankenräume eintreten, sondern nur die vermehrte Unterfeuerung bedingen müssen.
53	—	Rechnungsdurchschnitt. Vergl. auch verschiedene Erläuterung zu §. 11.
—	160	Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 600 Köpfe berechnet.
1 326	27 868	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ (für 1889 und 1890: Mark)	ℳ (für 1890 Mark)	ℳ	ℳ	ℳ
(XII.)		Uebertrag	306 702	340 220	340 220	—	—
	(13.)	b. Persönlicher Aufwand					
		1. Gehalte	600	750	750	—	—
		2. Wohnungsgeld	—	150	150	—	—
		3. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	3 325	3 500	3 500	—	—
		4. Sonstige persönliche Ausgaben	3 000	3 000	3 000	—	—
	14.	Kirchen- und Schulbedürfnisse	161	161	161	—	—
	15.	Belohnungen und Geschenke an Pfleglinge	1 511	1 350	1 350	—	—
	16.	Transport- und Verpflegungskosten	58	58	58	—	—
	17.	Gehalte { von seither. § 101 / — — § 102	12 500 / 30 750	42 200	42 550	42 465	—
	18.	Wohnungsgeld	3 000	6 980	6 980	—	—
	19.	Bezüge des nicht etatmäßigen Personals von seith. § 102	24 550	26 100	26 100	—	—
	20.	Sonstige persönliche Ausgaben	2 500	2 550	2 550	—	—
	21.	Mankoentschädigung (Kassaeinbußen) an Kassenführer	100	100	100	—	—
	22.	Sachliche Anstaltskosten	530	530	530	—	—
	23.	Visitations- und Strafkosten	86	86	86	—	—
	24.	a. Postporto	170	141	141	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	6	6	6	—	—
		c. Telegraphengebühren	123	65	65	—	—
	25.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	256	96	96	—	—
		Summe Tit. XII	446 794	428 703	429 003	428 843	—
		" " für beide Jahre	—	—	—	857 696	
XIII.		**Heil- und Pflegeanstalt Illenau.**	für 1889 Mark	für 1890 Mark			
		A. Ordentlicher Etat.					
	1.	Steuern und Umlagen	700	850	850	—	—
		Uebertrag	700	850	850	—	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
1 326	27 808	
—	150	Vergl. Anlage 1.
150	—	Vergl. Anlage 2.
175	—	7 Aufseherinnen zu durchschnittlich 300 ℳ . . . 2 100 ℳ Eine feste Besoldung der bisher aushilfsweise Dienst thuenden Aufseherinnen ist mit Rücksicht auf den Umstand, daß seither gewährte Remunerationen entbehrlich.
—	—	Taglöhne an Wärterinnen und sonstige Dienstaushilfe. Eine Verminderung der seitherigen Verwendung für Taglöhne und Dienstaushilfe ist trotz bei vermehrten Krankenbetten nicht angängig, weil der größte Theil der arbeitsfähigen Kranken in die Kosten der Anstaltsbetriebs durch Arbeitsleistungen versetzt werden muß und behufs auf Arbeitsausfälle durch Krankheit nur noch in geringerem Maße zu rechnen ist.
—	—	Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 182 ℳ.
—	161	Der Rechnungsdurchschnitt für 600 Köpfe beträgt 1 420 ℳ. Es wird aber der Betrag von 1 550 ℳ voraussichtlich genügen, da der Stand der arbeitsfähigen Pfleglinge, welchen aufzumessende Geschenke zu verabreichen wären, eine geringere sein wird.
—	—	Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 20 ℳ.
3 255	—	Vergl. Anlage 1.
3 884	—	Vergl. Anlage 2.
1 550	—	2 Hülfsärzte zu 2 400 ℳ . . . 4 800 ℳ 1 Hausgeistlicher . . . 1 200 " 13 Wärter zu durchschnittlich 700 ℳ . . . 9 100 " 22 Wärterinnen zu durchschnittlich 500 ℳ . . . 11 000 " zusammen . . . 26 100 ℳ Eine theilweise Erhöhung der hiernach aufgestellten Bezüge ist insbesondere wegen des Abgangs der bisher gewährten Remunerationen erforderlich.
50	—	Von der Aufnahme entfallen auf: a. Honorar an Geistliche für Besorgung katholischer Verrichtungen . . . 1 000 ℳ b. Honorar an 2 Lehrer für Unterricht und Besorgung der Organistendienste . . . 420 " c. Honorar für Besorgung des Bibliothekdienstes . . . 80 " d. Entlohnung von Dienstaushilfe . . . 350 " zusammen . . . 2 550 ℳ
—	—	
—	—	Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 537 ℳ.
—	—	
—	29	Rechnungsdurchschnitt. Der Antheil an der Vorschußsumme für 1888 beträgt 97 ℳ 65 ₰.
—	—	
—	58	Die Vergütung für Benützung der Fernsprechanstalt zwischen der Hauptanstalt und den Baracken ist auf jährlich 60 ℳ ermäßigt worden.
—	140	Rechnungsdurchschnitt.
10 490	28 340	
—	10 490	
—	17 850	
150	—	Zum Rechnungsergebniß von 1888 beträgt 627 ℳ. In Folge baulicher daselbst vorgenommener Veränderungen und zur Prüfung der Brandversicherungsanschläge der Gebäude der Anstalt entstehen.
150	—	

Bemerkung: In Folge Erhöhung der unsere Heil- und Pflegeanstalt besuchenden Pfleglingen wird sich der Krankenstand der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, welcher in den letzten Jahren regelmäßig die im Budget vorgesehene Zahl von 600 Köpfen nicht unerheblich überstiegen hat, voraussichtlich etwas vermindern, jedoch kann unter durchschnittlich 600 Köpfe herabgehen. Letztere Zahl wurde daher bei Aufstellung des Voranschlags zu Grunde gelegt.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Vorschlag für 1890.	1891.	1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	weniger.	Erläuterungen.
			ℳ (Für 500 Kopfe)	ℳ (Für je 480 Köpfe)		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(XIII)		Uebertrag	709	850	850	—	—	150	—	
	2.	Zum Betrieb der Oekonomie								
		a. Sachlicher Aufwand	222 010	213 408	213 408	—	—	—	8 602	Rechnungsdurchschnitt für 480 Köpfe berechnet.
		b. Persönlicher Aufwand:								
		1. Gehalte	4 250	4 810	4 810	—	—	560	—	Vergl. Anlage 1.
		2. Wohnungsgeld	156	275	275	—	—	119	—	Vergl. Anlage 2.
		3. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	8 350	9 040	9 040	—	—	690	—	1 Meyer . . . 1 000 ℳ 1 Gärtnergehilfe, 1 Kutscher, 1 Melker zu je 780 ℳ . . . 2 340 „ 1 Sauhirt . . . 500 „ 2 Mäher zu durchschnittlich 600 ℳ . . . 1 200 „ 1 Küfer . . . 800 „ 3 Küchenmädchen zu durchschnittlich 400 ℳ . . . 1 200 „ zusammen . . . 9 040 ℳ
		4. Sonstige persönliche Ausgaben	3 150	3 150	3 150	—	—	29	—	Eine Erhöhung der bisher ausgewiesenen Bezüge B mußte bei Vergleich der bisher gewährten Remunerationen erforderlich. a. Honorar eines Bezirksthierarztes für Beaufsichtigung bei Viehseuchen und Behandlung erkrankter Thiere . . . 150 ℳ b. Taglöhne der Hilfsarbeiter . . . 3 000 „
	3.	Wegen Beschäftigung der Pfleglinge	7 890	7 862	7 862	—	—	—	28	Rechnungsdurchschnitt bei sächlichen Aufwand für 480 Köpfe berechnet. Der persönliche Aufwand wurde auf die §§. 1921 übertragen.
	4.	Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	18 892	19 162	19 162	—	—	270	—	Rechnungsdurchschnitt.
	5.	Miethzinse	3 468	3 468	3 468	—	—	—	—	Vormaliger Stand, es erübrigt eine Änderung nicht eintritt.
	6.	Aufwand gegen Feuersgefahr	479	497	497	—	—	18	—	Rechnungsdurchschnitt.
	7.	Verpflegungskosten	207 545	197 990	197 990	—	—	—	9 555	Nach den Rechnungsdurchschnitt für 480 Köpfe berechnet.
	8.	Heilkosten:								
		a. Sachlicher Aufwand	14 795	14 131	14 131	—	—	—	664	Vergleichen.
		b. Persönlicher Aufwand	2 250	2 700	2 700	—	—	450	—	1 Apotheker 2 100 ℳ, 1 Gehilfe 600 ℳ. Beide Beamtete sind nicht etatmäßig angestellt. Eine Erhöhung der bisher ausgewiesenen Bezüge B (siehe mit Rücksicht auf den Dienstalter, (siehe wegen der Vergleiche der bisher gewährten Remunerationen erforderlich.
	9.	Aufwand für Kleidungsstücke	13 150	12 312	12 312	—	—	—	838	Nach den Rechnungsdurchschnitt für 480 Köpfe berechnet.
	10.	Aufwand für Bettwerk	9 795	9 413	9 413	—	—	—	382	Vergleichen.
	11.	Aufwand für Zimmer- u. Geräthe	7 500	7 200	7 200	—	—	—	300	Rechnungsdurchschnitt.
	12.	Heizungskosten	14 694	15 000	15 000	—	—	306	—	Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 14 786 ℳ. Vergleiche erscheint aber mit Rücksicht auf die günstigere Lage der Etatsziffer als angemessen.
	13.	Beleuchtungskosten	8 177	7 963	7 963	—	—	—	214	Rechnungsdurchschnitt.
	14.	Reinigungskosten								
		a. Sachlicher Aufwand	5 545	5 160	5 160	—	—	—	385	Nach den Rechnungsdurchschnitt für 480 Köpfe berechnet.
		b. Persönlicher Aufwand:								
		1. Gehalte	800	750	750	—	—	—	50	Vergl. Anlage 1.
		2. Wohnungsgeld	—	80	80	—	—	80	—	Vergl. Anlage 2.
		3. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	5 700	6 100	6 100	—	—	400	—	1 Waschfrau 600 ℳ, 11 Waschmädchen zu durchschnittlich 500 ℳ = 5 500 ℳ. Eine Erhöhung der bisher ausgewiesenen Bezüge B wegen bei Vergleiche der Remunerationen erforderlich.
		4. Sonstige persönliche Ausgaben	500	500	500	—	—	—	—	Taglöhne und Akkordarbeiter.
	15.	Kirchen- und Schulbedürfnisse	442	435	435	—	—	—	7	Rechnungsdurchschnitt.
	16.	Belohnungen und Geschenke an Pfleglinge	2 295	2 184	2 184	—	—	—	111	Nach den Rechnungsdurchschnitt für 480 Köpfe berechnet.
	17.	Transport- und Beerdigungskosten	95	110	110	—	—	15	—	Vergleichen
	18.	Gehalte — von früher. § 110: 3150 ℳ - - - 125: 28300 „ - - - 126: 37100 „	68 550	72 940	73 600	73 815	—	4 765	—	Vergl. Anlage 1.
	19.	Wohnungsgeld — von früher. § 110: 180 ℳ - - - 125: 1104 „ - - - 126: 1452 „	2 736	5 715	5 715	—	—	2 979	—	Vergl. Anlage 2.
		Uebertrag	633 894	623 205	623 955	—	—	10 822	21 136	

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend
			ℳ (für 1889 Etatsj.)	ℳ (für je 400 Etatsj.)	ℳ (für je 400 Etatsj.)	ℳ	ℳ
(XIII.)		Uebertrag	633 894	623 205	621 955	—	—
	20.	Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	39 530	39 530	39 530	—	—
	21.	Sonstige persönl. Ausgaben { von seither. § 110: 300 ℳ; - - 126: 450 „ }	750	700	700	—	—
	22.	Mankoentschädigung (Kassenrückstand) an Kassenführer	100	100	100	—	—
	23.	Sächliche Amtskosten	825	825	825	—	—
	24.	Visitations- und Steuerkosten	86	86	86	—	—
	25.	a. Postporto	703	643	643	—	—
		b. Eisenbahnfracht- und andere Versendungskosten	4	6	6	—	—
		c. Telegraphengebühren	266	322	322	—	—
	26.	Abgang	85	26	26	—	—
	27.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	592	581	581	—	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	675 855	666 024	666 774	666 399	—
		- - - - für beide Jahre	—	—	—	1 332 798	
		B. Außerordentlicher Etat.				(für 1890/91 zusammen)	
	1.	Für Herstellung zweier Krankenbaracken bei der Heil- und Pflegeanstalt Illenau	—	—	—	43 000	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat	—	—	—	43 000	—
		Hiezu „ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	1 332 798	—
		Summe Tit. XIII. für beide Jahre	—	—	—	1 375 798	—
XIV.		**Heil- u. Pflegeanstalt B. Emmendingen.**	(für 1889 zum 4fachen Etatsj.)	(für 400 Etatsj.)	(für 400 Etatsj.)		
		A. Ordentlicher Etat.					
	1.	Steuern und Umlagen	600	600	750	675	—
	2.	Zum Betrieb der Oekonomie:					
		a. Sächlicher Aufwand	92 232	134 000	201 000	167 500	—
		b. Persönlicher Aufwand:					
		1. Gehalte	3 500	2 480	2 580	2 530	—
		2. Wohnungsgeld	130	195	195	—	—
		3. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	6 050	6 560	6 960	6 760	—
		Uebertrag	102 538	143 835	211 485	—	—

Gegen seither jährlich mehr	Gegen seither jährlich weniger	Erläuterungen
ℳ	ℳ	
16 922	21 136	
980	—	2 Hilfsärzte zu 2 400 ℳ . . . 7 200 ℳ 1 Verwaltungsgehilfe (Cassier) . . . 2 250 „ 2 Gehilfen der Verwaltung zu 1 200 ℳ . . . 2 400 „ 15 Wärter zu durchschnittlich 700 ℳ . . . 10 500 „ 16 Wärterinnen zu durchschnittlich 800 ℳ . . . 12 800 „ 6 Gewerbsgehilfen zu durchschnittlich 700 ℳ . . . 4 200 „ Der bisher für einen Pflegling ausgeworfene Satz von durchschnittlich 2 000 ℳ ist ungenügend; er ist deshalb, sowie mit Rücksicht auf den Umfang der seither gepflogenen Konsumationen, eine Erhöhung desselben erforderlich. Letzteres Verhältniß bedingt auch eine Erhöhung der Bezüge für den Direktionsarzt und die Gehilfen der Verwaltung.
—	50	Von der Mehrforderung entfallen auf: a. Zuwachs einer Zulage für Mehrbesorgung der Dienste für israelitische Pfleglinge . . . 150 ℳ b. Belohnung einer Dienstmeisterin für Beaufsichtigung der Unterhaltung der Weganlagen, Abzugsgräben u. dergl. . . . 100 „ c. Dienstkleidung und Dienstzulage . . . 450 „
—	—	
—	—	Der Rechnungsdurchschnitt für 400 Kopfe bewegt sich mit dem bisherigen Budgetsatz nahezu gleich.
—	—	
—	60	Rechnungsdurchschnitt. Der Antheil der Anstalt an der Pensionsanstalt für 1888 beträgt 971 ℳ 70 ₰.
2	—	Verpflichtet.
56	—	Gleich.
—	59	Verpflichten.
—	11	Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 400 Kopfe berechnet.
17 960	21 316	
—	11 860	
—	9 456	
—	—	Siehe Anlage.
—	—	
—	—	
—	—	
		Vorbemerkung: Die errichtete Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen wird voraussichtlich im Jahre 1890 einen Krankenstand von durchschnittlich 400 Kopfen zählen, welcher sich im Jahre 1891, nach der im Jahre 1890 erfolgenden Fertigstellung der noch im Bau begriffenen Theile der Anstalt, auf durchschnittlich 600 Köpfe erhöhen wird.
75	—	Die Mehrforderung für 1890 entspricht dem für 1889 bewilligten Betrage, für 1891 mußte wegen der mit Rücksicht erfolgten Aufnahme mehrerer Gebäude der Anstalt eine höhere Summe an Brandversicherungsbeiträgen gefordert sein.
75 268	—	Durchschnittlich nach den Rechnungsergebnissen der Heil- und Pflegeanstalten Illenau und zu Pforzheim aus den Jahren 1886/88 für 400 Verpflegungstheile 600 Köpfe veranschlagt.
—	970	Vergl. Anlage 1.
70	—	Vergl. Anlage 2.
710	—	Von der Mehrforderung entfallen auf das Jahr 1890 für 1 Kutscher und 1 Wärter je 780 ℳ . . . 1 560 ℳ 2 Knechte zu je 300 ℳ . . . 1 800 „ 1 Mägde zu . . . 800 „ 5 Mägdezulagen zu durchschnittlich 400 ℳ . . . 2 000 „ 2 Mägde zu durchschnittlich 600 ℳ . . . 1 200 „ zusammen für 1890 . . . 6 560 ℳ Für 1891 die Mägdezulagen weiter . . . 400 „ Summe für 1891 . . . 6 960 ℳ
76 092	970	Die Mehrforderungen mußten etwas höher bemessen werden, da Remunerationen nicht mehr in Ansatz kamen.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ (für 1889 nur drei Monate)	ℳ (für drei Monate)	ℳ (für 6/12 Monate)	ℳ	ℳ
(XIV.)		Uebertrag	102 538	143 835	231 485	—	—
	2.	b. Persönlicher Aufwand:					
		4. Sonstige persönliche Ausgaben	1 000	1 000	1 500	1 250	—
	3.	Wegen Beschäftigung der Pfleglinge	3 840	2 504	3 756	3 130	—
	4.	Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	3 530	3 530	6 000	4 765	—
	5.	Aufwand gegen Feuersgefahr	565	565	565	—	—
	6.	Verpflegungskosten	90 450	97 136	120 704	108 920	—
	7.	Heilkosten					
		a. Sachlicher Aufwand	4 390	4 456	6 684	5 570	—
		b. Persönlicher Aufwand	2 250	2 400	2 400	—	—
	8.	Aufwand für Kleidungsstücke	9 208	9 136	13 704	11 420	—
	9.	Aufwand für Bettwerk	4 016	4 684	7 026	5 855	—
	10.	Für Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe	1 480	1 488	2 232	1 860	—
	11.	Heizungskosten	18 000	30 000	40 000	35 000	—
	12.	Beleuchtungskosten	9 000	9 000	12 000	10 500	—
	13.	Reinigungskosten:					
		a. Sachlicher Aufwand	3 470	3 572	5 358	4 465	—
		b. Persönlicher Aufwand:					
		1. Gehalte	900	750	750	—	—
		2. Wohnungsgeld	—	80	80	—	—
		3. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	2 850	3 250	4 750	4 000	—
		4. Sonstige persönliche Ausgaben	500	500	750	625	—
	14.	Kirchen- und Schulbedürfnisse	141	141	141	—	—
	15.	Belohnung und Geschenke an Pfleglinge	988	1 820	2 730	2 275	—
	16.	Transport- und Beerdigungskosten	71	71	107	89	—
	17.	Gehalte { von seith. § 135 / " " " 149 / " " " 150	3 150 / 13 800 / 27 000	40 440	57 670	53 555	—
	18.	Wohnungsgeld { von seith. § 135 / " " " 149 / " " " 150	180 / 624 / 1 056	4 120	5 080	4 600	—
	19.	Bezüge des nicht etatmäßigen Personals von seith. § 150	20 175	18 000	27 300	22 950	—
		Uebertrag	320 173	382 078	542 772	—	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
76 092	970	
250	—	Zugänge für Hülfsärzte und Praktikanten für 1890, entsprechend der für 1889 bewilligten Summe von 1 000 ℳ; für 1891 die Hälfte mehr = 1 500 ℳ
—	710	Sachlicher Aufwand nach den Rechnungsdurchschnitt von Pforzheim bemessen; der persönliche Aufwand wurde auf die §§. 17, 18 und 20 übertragen.
1 235	—	Für 1891 ist eine entbehrliche Erhöhung der bewilligten Bewilligung erforderlich, weil die Anstalt nicht nur eine größere Anzahl von Gebäuden zu unterhalten hat, sondern auch die Feuerbekleidung der aufgebrauchten Wärterwagen bei Mobilmachungen einen erheblichen Aufwand verursachen wird.
—	—	Die durch das Budget für 1889 bewilligte Zulage kommt auch für die Jahre 1890 und 1891 gezogen.
18 440	—	Nach den Rechnungsergebnissen der Anstalt Pforzheim bemessen.
1 175	—	Desgleichen.
150	—	Für 1 Apotheker 1 800 ℳ, für 1 Gehilfen 600 ℳ
2 152	—	Nach den Rechnungsdurchschnitt von Pforzheim bemessen.
939	—	Desgleichen.
380	—	Obenso.
17 000	—	Die Besorgung der bereits heute gefüllten Gebäude der Anstalt, welche größtentheils mit Zentralheizungsanlagen versehen sind, wird nach sorgfältig aufgestellten Schätzungen einen Aufwand von etwa 30 000 ℳ erfordern. Für 1891 wird dieser Aufwand, der größeren Anzahl Gebäude entsprechend, zweifellos auf 40 000 ℳ ansteigen.
1 500	—	Der für 1889 bewilligte und für 1890 weiter eingestellte Satz von 9 000 ℳ scheint für 1891 einer wesentlichen Erhöhung mit Rücksicht auf die bald beginnende Vermehrung der Krankenzahl.
989	—	Nach den Rechnungsergebnissen von Pforzheim bemessen.
—	150	Vergl. Anlage 1.
80	—	Vergl. Anlage 2.
1 150	—	Für 1890: 1 Oberaufseherin 750 ℳ und 3 Aufseherinnen zu durchschnittlich 500 ℳ = 1 500 ℳ, zusammen 2 250 ℳ. Für 1891: 3 Aufseherinnen weiter, entsprechend dem um die Hälfte höheren Krankenstande. Die Anstellung einer besonderen Oberaufseherin an Stelle einer Aufseherin zur Leitung der gesammten Wärterwirthschaft ist bei den Einrichtungen der neuen Anstalt nicht zu umgehen.
125	—	Zugänge und Dienstalter.
—	—	Dienstalter, entsprechend der Bewilligung für 1889.
1 287	—	Nach den Rechnungsdurchschnitt der Anstalt Illenau bemessen. Der aufgehobene landwirthschaftliche Grundstock der neuen Anstalt ermöglicht es, die Pfleglinge unbeschäftigt in gleichem Umfange zu Dienstleistungen für die Anstalt zu verwenden, als in der Anstalt Illenau geschieht. Es ist deshalb auch eine entsprechende Summe zur Ermäßigung von Belohnungen für solche Dienstleistungen vorgesehen.
18	—	Dienstalter für 1891 entsprechend dem höheren Krankenstande von die Hälfte erhöht.
2 995	—	Vergl. Anlage 1.
2 740	—	Vergl. Anlage 2.
2 775	—	Aus der Anschreibung entfallen auf das Jahr 1890: 2 Hülfsärzte zu durchschnittlich 2 400 ℳ . . . 4 800 ℳ; 10 Wärter zu durchschnittlich 700 ℳ . . . 7 000 ℳ; 12 Wärterinnen zu durchschnittlich 500 ℳ . . . 6 000 ℳ; 1 Hülfsheizer . . . 800 ℳ; Summe . . . 18 600 ℳ 1891: 2 Hülfsärzte . . . 4 800 ℳ; 1 Assistenzarzt . . . 1 200 ℳ; 13 Wärter . . . 10 500 ℳ; 20 Wärterinnen . . . 10 000 ℳ; 1 Hülfsheizer . . . 800 ℳ; Summe . . . 27 300 ℳ
138 042	1 859	Die Anfälle für einzelne Behörden werden mit Rücksicht auf den Umfang der Remunerationen etwas erhöht. Außerdem macht die Erhöhung des Krankenstandes 10 auf 600 Köpfe voraussichtlich die Anstellung einer Assistenzärztin erforderlich. Wegen der Vermehrung der Wartpersonals vergl. die Anlage zu §. 17.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ (für 1890 u. für 1891 Budget)	ℳ (für 1890 allein)	ℳ (für 1891 allein)	ℳ	ℳ
(XIV.)		Uebertrag	326 173	382 678	542 772	—	—
	20.	Sonstige persönl. Ausgaben	450	3 275	4 100	3 688	—
			2 325				
	21.	Wundentschädigung (Kassenmängel) an Kassenführer	100	100	100	—	—
	22.	Sächliche Kanzleikosten	400	400	600	500	—
	23.	Visitations- und Sturzkosten	67	67	67	—	—
	24.	a. Postporto	130	133	200	166	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	7	7	11	9	—
		c. Telegraphengebühren	13	13	20	17	—
	25.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	267	267	400	333	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	329 935	386 340	548 270	467 305	—
		" " " für beide Jahre	—	—	—	934 610	
		II. Außerordentlicher Etat.					
	1.	Errichtung einer Irren-, Heil- und Pflegeanstalt mit Arbeitskolonie bei Emmendingen	—	—	—	1890/91 gemeinsam 308 130	—
		Summe II. Außerordentlicher Etat	—	—	—	308 130	
		Hiezu " A. Ordentlicher Etat	—	—	—	934 610	
		Summe Tit. XIV für beide Jahre	—	—	—	1 302 740	
XV.		**Polizeiliches Arbeitshaus.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Steuern und Anlagen	165	157	157	—	—
	2.	Wegen Beschäftigung der Gefangenen:					
		a. Sächlicher Aufwand	25 610	23 718	23 718	—	—
		b. Persönlicher Aufwand:					
		1. Gehalte	7 020	7 320	7 320	7 345	—
		2. Wohnungsgeld	300	480	480	—	—
	3.	Aufwand auf Gebäude	2 417	2 521	2 521	—	—
	4.	Aufwand auf Grundstücke	1 500	2 165	2 165	—	—
	5.	Aufwand gegen Feuersgefahr	80	59	59	—	—
	6.	Verpflegungs- und Heilkosten:					
		a. Sächlicher Aufwand	42 670 300	41 908	41 908	—	—
		b. Persönlicher Aufwand:					
		1. Gehalte (1 550 ℳ, 300 ℳ)	1 250	1 250	1 250	—	—
		2. Wohnungsgeld	60	80	80	—	—
	7.	Aufwand für Kleidungsstücke	8 063	9 420	8 420	—	—
		Uebertrag	89 456	88 139	88 109	—	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
138 082	1 830	
913	—	Aus der Aufsicherung verblieben auf: a. Gewinn für Verpflegung heilsgerichtlicher Verurtheilungen im Jahr 1890: 1 800 ℳ, im Jahr 1891: 2 400 ℳ b. Gewinn für Verpflegung bei Gegenschreibereien und Verpflegung von Unterricht 600 ℳ c. Verbesserung von Dienstaufsicht im Jahr 1890: 375 ℳ, im Jahr 1891: 1 200 ℳ
—	—	
100	—	Verwilligung für 1890. Für 1891 entsprechend dem höheren Krankenstand um die Hälfte erhöht.
—	—	
30	—	Mehrmaliger Bedarf. Der Betrag (8 bis jetzt in der Verpflegungsverhältniß nicht eingezogen.
2	—	
4	—	
60	—	Nachtrag.
139 280 1 830	1 830	
137 370		
—	—	Siehe Anlage.
—	8	Rechnungsüberschuß.
—	1 032	Nach dem Rechnungsüberschuß für 250 Klafter berechnet.
325	—	Vergl. Anlage 1.
180	—	Vergl. Anlage 2.
106	—	Rechnungsüberschuß.
605	—	Rechnungsüberschuß nach Abzug der einmaligen außerordentlichen Aufwendung für Herstellung der Hofanlage. Dem Mehraufwand steht eine entsprechende Mehreinnahme unter Titel VI. § 7 gegenüber.
—	30	Eine Herabsetzung des seitherigen Budgetsatzes auf jährlich 50 ℳ ist nach dem Rechnungsergebnisse der Vorjahre zulässig.
—	1 605	Rechnungsüberschuß für 250 Klafter berechnet unter Zuschlag der Kosten unter dem persönlichen Aufwand beigesetzten 300 ℳ für Taglöhne zum Holzmachen.
—	—	Vergl. Anlage 1.
20	—	Vergl. Anlage 2.
317	—	Nach dem Rechnungsüberschuß für 250 Klafter berechnet und zwar: a. für Kürzung der Gefangenen während ihrer Krankheiten in der Anstalt . . . . . 4 603 ℳ b. für Verköstigung der Leute bei der Ausübung nöthiger Verrichtungen . . . . . 2 732 "
1 633	2 935	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Bisheriger Budgetsatz.	Vorschlag für 1890.	Vorschlag für 1891.	Vorschlag für 1. Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ (für 250 Rechnungstage 1 Rechnungsdurchschnitt mit 250 Köpfe)	ℳ (für 250 Rechnungstage mit 10 Rechnungsdurchschnitt 250 Köpfe)	ℳ	ℳ	ℳ
(XV.)		Uebertrag	89 456	88 139	88 169	—	—
	8.	Aufwand für Bettwerk	1 033	887	887	—	—
	9.	Aufwand für Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe	272	360	360	—	—
	10.	Heizungskosten	1 800	1 950	1 950	—	—
	11.	Beleuchtungskosten	1 300	1 300	1 300	—	—
	12.	Reinigungskosten	5 323	5 515	5 515	—	—
	13.	Kirchen- und Schulbedürfnisse	548	548	548	—	—
	14.	Transportkosten	125	100	100	—	—
	15.	Gehalte	18 120	18 700	19 140	18 905	—
	16.	Wohnungsgeld	720	1 105	1 105	—	—
		Andere persönliche Ausgaben und zwar:					
	17.	Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatsmäßigen Personals	500	550	550	—	—
	18.	Sonstige persönliche Ausgaben	3 300	4 180	4 180	—	—
	19.	Mankoentschädigung (Kassenabgang) an Kassenführer	50	50	50	—	—
	20.	Sächliche Kanzleikosten	405	405	405	—	—
	21.	Visitations- und Steuerkosten	50	50	50	—	—
	22.	a. Pässe	270	247	247	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	9	13	13	—	—
		c. Telegraphengebühren	3	5	5	—	—
	23.	Verschiedene zufällige Ausgaben	211	141	141	—	—
		Summe Titel XV.	123 555	124 395	124 775	124 585	—
		" " " für beide Jahre	—	—	—	249 170	
XVI		**Für Bearbeitung der Landesstatistik.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
	1.	Gehalte	13 400	12 800	13 150	12 975	—
	2.	Wohnungsgeld	1 404	1 412	1 412	—	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben	11 400	12 500	12 500	—	—
		Uebertrag	26 264	26 902	27 152	—	—

Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
1 033	2 935	
—	146	Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 250 Köpfe berechnet.
88	—	Desgleichen.
150	—	Eine Erhöhung des bisherigen Budgetsatzes ist mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Kohlenpreise erforderlich. Der Rechnungsdurchschnitt für 250 Köpfe beweifen beträgt 2 200 ℳ. Es wird jedoch mit einer Erhöhung des bisherigen Budgetsatzes um 100 ℳ ausgereicht werden können.
—	—	Der Rechnungsdurchschnitt für 250 Köpfe beweifen beträgt 1 547 ℳ. Die bisherige Bewilligung wird jedoch voraussichtlich ausreichen.
192	—	Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 250 Köpfe berechnet.
—	—	Der Rechnungsdurchschnitt beträgt für 250 Köpfe berechnet 693 ℳ. Der bisherige Budgetsatz ist mit Rücksicht auf einige in Aussicht stehende besondere Ausgaben beibehalten worden.
—	25	Rechnungsdurchschnitt für 250 Köpfe berechnet.
845	—	Vergl. Anlage I.
445	—	Vergl. Anlage II.
50	—	1 Hilfsaufseherin.
820	—	Von der Mehrforderung entfallen: a. auf 1 Hausvogt 1 000 ℳ, 2 Hausgehilfen zu 750 ℳ = 1 500 ℳ, 1 Hausdiener 550 ℳ, 1 Schreiber bei Vermehrungszulage 50 ℳ . . . 3 150 ℳ b. auf Gehaltsaufrundung und Dienstzulage . . . 350 " c. auf Dienstkleidung des Aufsichtspersonals, 14 Mann . . . 700 "
—	—	Der Rechnungsdurchschnitt für 250 Köpfe berechnet beträgt 415 ℳ. Der bisherige Budgetsatz wird jedoch voraussichtlich ausreichen.
—	—	
—	23	Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 250 Köpfe berechnet; hiervon für Provinzialkommune mit . . . 153 ℳ 76 ₰
4	—	Desgleichen.
2	—	Desgleichen.
—	70	Rechnungsdurchschnitt.
4 229	3 190	
3 190	—	
1 039		
—	625	Vergl. Anlage I. Kapitel 4: Von § 177a des Budgets für 1889/90 mit 4 500 ℳ . . . 3 400 ℳ " § 175a " " " " " 20 200 " . . . 10 000 "
		Die restlichen 1 100 ℳ der bisherigen Beihilfungstitel liegen. 10 300 ℳ der Gehaltstitel sind unter § 2 eingestellt.
—	52	Vergl. Anlage I. Kapitel 4: § 177a und 175b des Budgets für 1889/90.
1 190	—	Von der Mehrforderung entfallen auf: a. Vergütungen und sonstige Bezüge des nicht etatsmäßigen Personals einschließlich Belohnung laut bisheriger 10 300 ℳ . . . 11 300 ℳ Die Mehrforderung ist zu neuen Anstellungen als Ersatz für künftig aufhörende Remunerationen und zu einer bei dem demnächst Geschäftsjahre nicht zu umgehenden Erhöhung der Gehaltssätze für Arbeitshilfskräfte bestimmt. b. Belohnung der Hilfsarbeiter . . . 1 100 " Desgleichen für Zahlung der Remunerationen (40 ℳ) und für Verleihung der Remunerationen (150 ℳ) pflichtmäßig . . . 150 " (Bisher mit 70 + 150 = 220 ℳ und der Remunerationen bezahlt).
1 190	477	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Bisheriger Budgetansatz	Vorschlag für 1890.	Vorschlag für 1891.	Vorschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(XVI.)		Uebertrag	25 264	26 892	27 152	—	—
	4.	Tagegelder, Reise- und Zehrkosten	200	60	60	—	—
	5.	Sachliche Ausgabekosten	5 820	5 700	5 700	—	—
	6.	Druckkosten	10 000	11 000	11 000	—	—
	7.	Porto, Fracht und Telegraphenkosten:					
		a. Postporto	670	680	680	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	220	250	250	—	—
		c. Telegraphengebühren	10	10	10	—	—
	8.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	160	170	170	—	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	43 344	44 672	45 022	44 847	—
		" " " für beide Jahre	—	—	—	89 694	—
		B. Außerordentlicher Etat.					
	1.	Erhebung und Bearbeitung des Materials der Volkszählung von 1890	—	—	—	1891/92 gefordert 17 000	—
	2.	Für die geologische Landesaufnahme	—	—	—	60 000	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat	—	—	—	77 000	—
		Hiezu " A. Ordentlicher Etat	—	—	—	89 694	—
		Summe Tit. XVI.	—	—	—	166 694	
XVII.		Für Förderung der Gewerbe.					
		A. Ordentlicher Etat.					
		Landesgewerbehalle.					
	1.	Gehalte:					
		a. Hauptanstalt	13 000	14 830	14 830	14 800	—
		b. Filiale in Zwettingen	7 400	7 570	7 670	7 620	—
	2.	Wohnungsgeld	1 002	2 191	2 191	—	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben:					
		a. Hauptanstalt	2 790	5 000	5 000	—	—
		Uebertrag	24 792	29 591	29 791	—	—

Gegen letzter jährlich mehr.	Gegen letzter jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
1 100	477	
—	140	Rechnungsdurchschnitt 01 ℳ 75 ₰
—	120	Mit Rücksicht der Hauptkasse B vorgeschlagen:
		bei bisheriger Normalzahl von . . . 2 950 ℳ
		abzüglich der bisherigen durchschnittlichen Ersparnis von 600 ℳ und der unter § 2 neuerdings 220 ℳ gefordert . . . 720 " 2 230 ℳ
		für ausserordentliche Erhöhung der Kosten für Beheizung durch Ueberhand bei gelegentlich . . . 100 " 2 330 ℳ
		Der Mehrbetrag für den Druckgehalt beträgt . . . 2 250 "
		Für Neuanschaffung und Ersatz von Instrumentenbeschädigungsgegenständen sind erforderlich . . . 120 "
1 000	—	Die Mehrforderung ist durch die im nächsten Jahre beabsichtigte Drucklegung der Festschrift begründet.
10	—	Portoerhöhungen . . . 106 ℳ 50 ₰
		Künftige Postporto nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . 274 " — "
30	—	Rechnungsdurchschnitt 253 ℳ 75 ₰
—	—	Rechnungsdurchschnitt 7 ℳ 05 ₰
10	—	Rechnungsdurchschnitt 173 ℳ 55 ₰
2 240	737	
737		
1 503		
—	—	Die auf 1. Dezember 1890 stattfindende Volkszählung setzt auch den bisherigen Gehilfenstand von rund 17 000 ℳ voraus.
—	—	II. Titel. Die Mehrforderung gründet sich auf folgende Verwendung. Es verbleibenden Rechnungsbetrag sind zu leisten:
		Gehalt und Wohnungsgeld der beiden Landesgewerberäte (1. Gehaltsstufe und Anrechnung bei Nichtgewährung der Wohnungsgeld) 6 000 + 1 240 = . . . 7 240 ℳ
		Instandhaltung des Gebäudes . . . 3 000 "
		Instandhaltung der Mobilien der permanenten Kommission . . . 1 000 "
		Löhne für Botendienste und Heizung . . . 450 "
		gefordert 12 190 ℳ
1 880	—	Vergl. Anlage 1. Der Betrag in Spalte 4 ist zusammengesetzt aus den bisherigen Bewilligungen
		1. für Gehaltszulagen von 7 100 ℳ . . . 4 100 ℳ
		2. " Gehalte von 9 000 ℳ . . . 6 000 "
		Der Mehrbetrag bei bisheriger Gehaltsstufe mit 600 ℳ und jener bei Gehaltsstufe mit 2 100 ℳ ist unter § 2 eingestellt.
320	—	Vergl. Anlage 1. Von den bisherigen Ruhegehalten für Beamte mit 10 500 ℳ erhöhen sich 3 100 ℳ unter § 3.
420	—	Vergl. Anlage 2. Spalte 4: § 184 b. und 185 b. des Budgets für 1890/91.
2 100	—	Das der Mehrforderung entfallen auf:
		a. Neuanstellungen nach bisheriger Regel bei nicht entbehrlicher Mehrheit:
		2 Hilfsämter zu durchschnittlich 2 200 ℳ . . . 4 400 ℳ
		Die Mittel für einen Hilfsämter wurden bisher unter den laufenden Titel eingestellt, siehe Titel XVIII. § 3.
4 900	—	b. Zulagenmehrheit bei Mindestbesoldeten . . . 500 "

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Verwendung für 1890.	Verwendung für 1891.	Verwendung für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(XVII.)		Uebertrag	24 792	29 591	29 791	—	—	4 899	—	
		b. Filiale in Furtwangen	3 100	3 000	3 000	—	—	—	100	Von der Ablieferung entfallen auf: Vergütungen und laufige Bezüge bei nicht etatmäßigen Personals 2 technische Hilfslehrer 2 900 ℳ; Zulagen 200 ℳ
	4.	Diäten und Reisekosten:								
		a. Hauptanstalt	1 000	1 000	1 000	—	—	—	—	Auf Jene zur Budgetberatung für 1888/89 angemeldeten Wunsch (8 der früherige Satz) zurückzukommen.
		b. Filiale in Furtwangen	1 200	1 000	1 000	—	—	—	200	Rechnungsdurchschnitt 1 002 ℳ 65 ₰.
	5.	Sachliche Unterhaltskosten:								
		a. Hauptanstalt	1 400	2 000	2 000	—	—	600	—	Rechnungsdurchschnitt 1 400 ℳ 88 ₰. Die Mehrforderung verwendet sich durch den erhöhten Aufwand für den seit 1889 angestellten zweiten Assistenten; wird dem ist theilweise durch den größeren Umfang der Vorlagen für den Hörsaal- und der damit zusammenhängenden Vervielfältigung an Druckkosten bedingt.
		b. Filiale in Furtwangen	731	740	740	—	—	9	—	Rechnungsdurchschnitt 740 ℳ 50 ₰.
	6.	Sonstige Ausgaben:								
		1. Für die Ausstellung und die Sammlungen	8 700	8 700	8 700	—	—	—	—	Bisheriger Satz.
		2. Für die Bibliothek	8 000	8 000	8 000	—	—	—	—	Bisheriger Satz.
		3. Für Werkstätte und Laboratorium	79	62	62	—	—	—	17	Rechnungsdurchschnitt 65 ℳ 90 ₰.
		4. Für Gebäudeunterhaltung	2 054	1 380	1 380	—	—	—	674	Rechnungsdurchschnitt nach Abzug außergewöhnlicher Ausgaben im Jahr 1886 1 379 ℳ 60 ₰ (vergleiche auch außerordentlicher Etat).
		5. Verschiedene und zufällige Ausgaben	87	80	80	—	—	—	7	Rechnungsdurchschnitt 79 ℳ 50 ₰.
		Landgewerbeschule.								
	7.	Gehalte	33 400	36 550	37 500	37 025	—	3 625	—	Vergl. Anlage 1. Der Betrag in Spalte 4 ist zusammengesetzt aus den bisherigen Ausgängen: 1. für Lehrkräfte mit 33 800 ℳ; 2. für Gehalte mit 14 700 — 5 500 ℳ 9 000 ℳ. Der Abgang bei bisherigen Gehältern mit 5 340 ℳ ist unter §. 9 eingestellt.
	8.	Wohnungsgeld	4 224	5 486	5 486	—	—	1 262	—	Vergl. Anlage 2. Spalte 4: Kl. 180 a. und 180 b. bei Budget für 1888/89.
	9.	Andere persönliche Ausgaben	5 340	9 760	9 760	—	—	4 414	—	Von der Ablieferung entfallen auf: Vergütungen und laufige Bezüge bei nicht etatmäßigen Personals. Persönlicher Etat: 2 technische Hilfslehrer 3 000 ℳ, für Hilfslehrer 500 ℳ, 1 Diener vom 1. Oktober 1890 an 1 200 ℳ, zusammen 5 540 ℳ. In Folge Erweiterung des Unterrichtsplans nach Maßg. der neuen Schulgesetzes sind neu angesetzen: 1 Hilfslehrer 1 800 ℳ; 1 Hilfslehrer für Physikum 800 ℳ; 2 Gehilfen für das Zeichnen 1 200 ℳ; Zulagen sind erforderlich 400 ℳ; zusammen 9 760 ℳ.
	10.	Diäten und Reisekosten	434	505	505	—	—	71	—	Rechnungsdurchschnitt 500 ℳ 67 ₰.
	11.	Sachliche Unterhaltskosten	4 000	6 000	6 000	—	—	2 000	—	Der Mehraufwand wird hauptsächlich durch die Lösung und Einrichtung der neuen Schulräumlichkeiten veranlaßt; derselbe beruht zunächst nur auf Schätzung, da es an genügenden Anhaltspunkten zu genauer Berechnung mangelt.
	12.	Stipendien für Zöglinge und Preise	6 000	7 000	7 000	—	—	1 000	—	Mit der Absicht, zu einmaligen Verwendung bei Schülerfest noch mit den bisherigen Mitteln, welche die äußerst spärlichen Beschränkungen hinsichtlich der zu gewährenden Preisfähigkeiten alljährig erhalten, nicht recht auszukommen sein.
	13.	Für Unterrichtszwecke	11 550	14 840	14 840	—	—	3 290	—	Die Mehrforderung gründet sich auf besonderen Bedarfsfall.
	14.	Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	—	750	750	—	—	750	—	Für Unterhaltung der Gebäulichkeit und der Anlagen 550 ℳ; Hundeversicherung rund 200 ℳ.
	15.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	100	83	83	—	—	—	17	Rechnungsdurchschnitt.
		Schiffahrtsschule in Furtwangen.								
	16.	Gehalte	4 700	5 000	5 200	5 100	—	400	—	Vergl. Anlage 1. Seitheriger Budgetsatz 5 300 ℳ, weniger 500 ℳ unter §. 15.
	17.	Wohnungsgeld	96	285	285	—	—	189	—	Vergl. Anlage 2.
	18.	Andere persönliche Ausgaben	500	500	500	—	—	—	—	Für Ertheilung des Zeichnenunterrichts an der Schiffahrtsschule durch einen Mitlehrer der Schule.
		Uebertrag	121 493	142 312	143 662	—	—	22 509	1 015	

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(XVII.)		Uebertrag	121 490	142 312	143 662	—	—
	19.	Diäten und Reisekosten	350	505	505	—	—
	20.	Stipendien und Preise an Schüler	1 500	1 800	1 800	—	—
	21.	Sonstiger Aufwand	1 600	2 000	2 000	—	—
		Obstbauschule in Oberlenningen.					
	22.	Gehalte	6 580	7 000	7 380	7 190	—
	23.	Wohnungsgeld	240	510	510	—	—
	24.	Andere persönliche Ausgaben	420	2 220	2 220	—	—
	25.	Diäten und Reisekosten	400	570	570	—	—
	26.	Stipendien und Preise an Schüler	1 000	2 000	2 000	—	—
	27.	Sonstiger Aufwand	2 500	5 500	5 500	—	—
		Chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt.					
	28.	Gehalte	3 400	3 400	3 600	3 500	—
	29.	Wohnungsgeld	540	420	420	—	—
	30.	Andere persönliche Ausgaben	3 850	5 750	5 750	—	—
	31.	Diäten und Reisekosten	150	90	90	—	—
	32.	Sonstiger Aufwand	1 200	1 500	1 500	—	—
		Probieranstalt für Edelmetalle in Pforzheim.					
	33.	Gehalte	3 000	3 200	3 200	—	—
	34.	Wohnungsgeld	—	260	260	—	—
	35.	Andere persönliche Ausgaben	1 100	1 340	1 340	—	—
	36.	Sonstiger Aufwand	2 150	2 200	2 200	—	—
		Uebertrag	151 473	182 637	184 567	—	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
22 509	1 015	
125	—	Rechnungsdurchschnitt 501 ℳ 70 ₰
200	—	Zu Stipendien 1 600 ℳ, zu Preisen 400 ℳ. Der Besuch der Schule ist in hohe Jahreszeiten begrenzt; die Schüler gehören zum weitaus größten Theile der wohnungslosen Klasse an und vermögen nur bei Gewährung von Beihilfen die Mittel aufzubringen.
400	—	Rechnungsdurchschnitt 1 441 ℳ 09 ₰. Die Mehrforderung ist vorübergehend in Folge bei durch die höhere Schülerzahl gebotenen Materialbeschaffungen und zur regelmäßigen Ergänzung und Erneuerung der Unterrichtsmittel.
610	—	Vergl. Anlage 1. Kapitel 2: § 20 a. des Budgets für 1889/90 . . . . . 3 400 ℳ und von § 20 b. „ „ „ „ . . . . . 3 190 „ Der Rest des letzteren Budgetpostens mit 120 ℳ ist unter § 31 eingestellt.
270	—	Vergl. Anlage 2.
1 800	—	Von der Mehrforderung entfallen auf: a. Besoldungen und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals: 1 Hülfslehrer . . . . . 600 ℳ für einen weiteren Hülfslehrer . . . . . 1 800 „ Schon bei der seitherigen Schülerzahl und bei dem vorgeschrittenen Alter der Abiturienten befindet sich eine erfolgreiche Wirksamkeit der Schule nur durch anhaltende, sehr erhebliche Inanspruchnahme der vorhandenen Lehrkräfte erzielt worden. Soll die Möglichkeit der Berücksichtigung der gebotenen, wegen Mangels an Raum und Einrichtung der Schule abgewiesenen Anmeldungen hervorgerufen sein wird, ist auch eine Vermehrung der Lehrkräfte geboten. Gleichzeitig ist zu eingehenderen Anmeldungen hervorgerufen sein wird, ist auch eine Vermehrung der Lehrkräfte geboten. Gleichzeitig ist zu bemerken, daß der Unterrichtsplan im Interesse der Hebung der Anwendbarkeit der Hauptlehrfächer bei Schwerpunkte auch die allmählige Einführung der Zeichenschule angebahnt hat, was aber nur bei einer Vermehrung der vorhandenen Lehrkräfte ausführbar ist.
170	—	Rechnungsdurchschnitt 870 ℳ 19 ₰
1 600	—	Die seitherigen Mittel haben sich schon bisher als ungenügend erwiesen, so lange sie noch einen Schülerkreis von 25 Schülern bewilligen waren, während Aufgabe eine Zahl von 50 Schülern in Aussicht zu nehmen ist.
3 600	—	Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 4 081 ℳ 10 ₰; wegen bei zu erwartenden höheren Schülerzahl ist bei Bedarf zu etwa 5 500 ℳ zugegriffen.
100	—	Vergl. Anlage 1. Kapitel 4. Von dem seitherigen Budgetsatz für Beihilfungen mit 4 400 ℳ erhalten hier 3 400 ℳ, die weiteren 1 000 ℳ unter § 30.
—	120	Vergl. Anlage 2. Der im Jahr 1888 mit Staatsbeitragsgesellschaft angestellte Lehrer wurde in die IV. Besoldungsklasse eingestellt.
1 900	—	Kapitel 4: § 20 a. des Budgets für 1889/90 . . . . . 1 600 ℳ § 20 b. „ „ „ „ . . . . . 2 850 „ Von der Mehrforderung für 1890/91 entfallen auf: a. Besoldungen und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals: 2 Hülfslehrer 3 600 ℳ für Belassung 350 ℳ, zusammen . . . . . 3 950 ℳ Zur Beseitigung der von Jahr zu Jahr sich steigernden Geschäftsaufgaben der Anstalt ist die Anstellung eines Hülfslehrers nothwendig; für einen weiteren Hülfslehrer kommen höher in Belassung . . . . . 1 500 „ Zu Zulagen sind erforderlich . . . . . 400 „ 4 750 ℳ b. Remunerirung der Vorsteher der Anstalt . . . . . 1 000 „
—	60	Rechnungsdurchschnitt 90 ℳ 11 ₰
200	—	Rechnungsdurchschnitt 1 213 ℳ 70 ₰. Die Mehrforderung hängt mit der gebrigeren Geschäftsthätigkeit der Anstalt zusammen.
200	—	Vergl. Anlage 1. Von dem seitherigen Budgetsatz mit 4 100 ℳ (§. 20 b) bei Budgets für 1889/90 sind 1 100 ℳ unter § 31 eingestellt.
200	—	Vergl. Anlage 2.
240	—	Von der Mehrforderung für 1890/91 entfallen auf: a. Besoldungen und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals: 1 Gehilfe statt seitherigen 1 100 ℳ . . . . . 1 200 ℳ b. Kosten für Gastbetreuung und Nachhilfe (Aufwand vom Jahr 1889) rund . . . . . 140 „
110	—	Rechnungsdurchschnitt 1 036 ℳ 94 ₰, worauf jedoch noch beim bevorstehen Geschäftsstande und wegen Beschaffung einer Lehrmittel, für die Anstalt besser geeigneten Lokals nicht ausgekommen wurde.
33 324	1 195	

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(XVII.)		Uebertrag	151 473	182 637	184 567		—
		Kreisausschüsse.					
	37.	Gehalte	—	2 650	2 650	—	—
	38.	Wohnungsgeld	—	115	115	—	—
	39.	Diäten und Reisekosten	—	1 100	1 100	—	—
	40.	Errichtung von Lehrlingswerkstätten	5 000	5 000	5 000	—	—
	41.	Für sonstige Förderung der Gewerbe	24 000	23 000	23 000	—	—
	42.	Porto, Fracht und Telegraphenkosten					
		a. Postporto	411	440	440	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	56	74	74	—	—
		c. Telegraphengebühren	26	22	22	—	—
	43.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	401	375	375	—	—
		Summa A. Ordentlicher Etat	181 341	215 413	217 343	216 378	—
		für beide Jahre	—	—	—	432 756	
		B. Außerordentlicher Etat.				1890/91 einmalige	
	1.	Instandsetzung des Gebäudes der Landesgewerbehalle	—	—	—	63 000	—
	2.	Erweiterung der Vorbildersammlung der Großh. Kunstgewerbeschule	—	—	—	3 000	—
	3.	Umformung der Kunstgewerbeschule, Abgasanlagen sowie Anschaffung von Gasdruckregulatoren	—	—	—	18 250	—
	4.	Ergänzung der Einrichtung der Uhrmacherschule	—	—	—	6 799	—
		Summa B. Außerordentlicher Etat	—	—	—	88 049	
		» A. Ordentlicher Etat	—	—	—	432 756	
		Summa Titel XVII.	—	—	—	520 799	

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
33 324	1 195	
2 650	—	Vergl. Anlage 1.
115	—	Vergl. Anlage 2.
1 100	—	Hiervon wurden bisher 1 000 ℳ von dem Kreis Villingen direkt an den Fuhrgelderempfänger bezahlt; künftig erhöht der ganze Betrag mit 1 100 ℳ, wovon 100 ℳ bisher unter der Position »Für sonstige Förderung der Gewerbe« verrechnet wurden, hier in Ausgabe, der Verkauf des Kreises mit 1 000 ℳ dagegen unter Titel VIII. § 4 behandelt in Einnahme.
—	—	
—	1 000	Von dem seitherigen Budgetsatz mit 24 000 ℳ gehen ab von den unter §. 37/39 ausgebrachten Beträgen 2 150 + 90 + 100 . . . . . 2 340 – 21 654 ℳ Zu Zuzug kommen zur billigeren Unterbringung der Gewerbeschulen für Fachunterrichtszwecke . . . . . 1 000 – gekommen 22 654 ℳ rund 23 000 –
		Zu persönlichen Ausgaben kommen unter dieser Position zur Verrechnung die Vergütungen für Leitung des Fachunterrichtswesens mit 800 ℳ und für Aufsichten der Gewerbehalle mit 200 ℳ.
29	—	Buchbinder 137 ℳ 27 ₰ Sonstiger Postporto nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . . . 313 » 13 – gekommen 450 ℳ 39 ₰
38	—	Rechnungsdurchschnitt 75 ℳ 74 ₰
2	—	Rechnungsdurchschnitt 22 ℳ 62 ₰
—	26	Rechnungsdurchschnitt 374 ℳ 96 ₰
47 258 2 221	2 221 —	
35 037		
—	—	Der bisherige Zustand der Gebäulichkeit erforderte schon seit längerer Zeit eine entsprechende Hauptinstandsetzung derselben; eine Hauptinstandsetzung derselben wurde durch die Erwägung mit veranlaßt, daß nach der beabsichtigten Uebersiedelung der Kunstgewerbeschule in deren neues Gebäude für dieselbe vorübergehend anderweitige Räume abgelegen eine andere Einrichtung zu erhalten haben, um sie dem schon lange bestehenden Bedürfnisse der Landesgewerbehalle nach einer anderweiten Unterbringung ihrer Bibliothekszwecke, Herstellung eines Hör- und Zeichensaales, Beschaffung ausgedehnter Ausstellungsräume und einer mehrere Ausstellungszwecke angepaßten, insbesondere guten ohne vorgenommene Instandsetzungsarbeiten zum Theil vorläufig genügen würden.
—	—	Zur Ergänzung gewerblichen Unterrichts der Schüler sowie erfolgreicher Anleitung der den Rath und die Hilfe der Schule benützenden Meister ist es nothwendig, daß solche nicht nur auf Anschauung graphischer Darstellungen von Modellen und Beschreibung von Techniken sich zu beschränken haben, sondern daß das Vorständnis durch Vorzeigen ausgeführter handgewerblicher Erzeugnisse gewonnen und erleichtert werde. Da lange die Schule mit der Landesgewerbehalle in dem gleichen Gebäude vereinigt war, konnte solchen Bedürfnissen zum Theil genügend gesorgt werden durch Mitbenützung der Landesgewerbehalle'schen Sammlung für letzteren Fall. Die jetzige räumliche Trennung beider Gebäude erschwert die Fortsetzung dieser Vorschriften; durch allmähliges Ersetzen von Vorbildern soll die Anlegung einer eigenen Sammlung der Schule angebahnt werden. Bei dem nicht hohen Preise der Erzeugnisse höherer Zeit wird man sich auch hier nicht vom Ersatz von Nachbildungen begeben müssen.
—	—	Nach Vorschrift der Karlsruher Bauordnung, auf deren Einhaltung von Seiten der Feuerpolizeibehörden auch bei dem Kunstgewerbeschulgebäude bestanden wird, kann von einer Umformung des Gebäudes nicht abgesehen werden. Das Gebäude soll ganz in Sandsteine, aber in einfachster Weise ausgeführt werden. Einschließlich der Kosten für Abgasanlagen sind hiefür 15 000 ℳ erforderlich.
		Der Betrag für Anschaffung von Gasdruckregulatoren, welcher auf 3 250 ℳ zu veranschlagen ist, wird im Hinblick auf den starken Gebrauch an Gas zu Beleuchtungs- und Heizungszwecken durch Gasverbrauch eingebracht sein.
—	—	Die gegenwärtige Einrichtung der Uhrmacherschule ist für höchstens 30 Schüler berechnet, während die Zahl der Anmeldungen zu derselben schon vor doppelter Zahl erreicht. Ist soll die Einrichtung, so auf eine ausreichende Benutzung der Schülerzahl theils in Folge der zu mangelhaften Einrichtung gelangenden Werkstatt in der Schule, theils in Folge der Lage der Hausindustrie zu rechnen ist, auf einen Stand von 60 Schülern ermittelt werden, wozu auch genauere Berechnung der vorgesehenen Mehrausgabe erforderlich wird.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	1891.	1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	weniger.	Erläuterungen.
XVIII.		**Für Förderung der Landwirthschaft.**	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
		A. Ordentlicher Etat.								
	1.	Dotation des landwirthschaftlichen Vereins	32 000	32 000	32 000	—	—	—	—	Bisheriger Satz.
		Agrikultur-chemische Versuchsstation.								
	2.	Gehalte	5 000	5 000	5 000	—	—	—	—	Vergl. Anlage 1.
	3.	Wohnungsgeld	540	620	620	—	—	80	—	Vergl. Anlage 2.
	4.	Andere persönliche Ausgaben	4 410	4 900	4 900	—	—	500	—	Vergütungen und sonstige Ausgaben bei nicht ortsständigem Personal: 2 Assistenten gemeinsame . . . 4 100 ℳ; Für Heizung . . . 800 ℳ
	5.	Diäten und Reisekosten	—	1 020	1 020	—	—	1 020	—	Bisher unter der Position «Diäten und Reisekosten der Landwirthschaftslehrer» (S. 204 für 1889/90) angesetzt. Nachweis im Jahr 1888 . . . 1 024 ℳ
	6.	Sonstiger Aufwand	4 010	4 060	4 060	—	—	50	—	Rechnungsdurchschnitt 4 062 ℳ
		Landwirthschaftlich-botanische Versuchsanstalt.								
	7.	Gehalte	2 550	2 030	2 380	2 340	—	—	210	Vergl. Anlage 1. Von dem bisherigen Budgetsatz für Gehalte (S. 219 a.) sind . . . 2 220 ℳ (ß der Rest mit 4 770 ℳ unter §. 9 nachgewiesen.
	8.	Wohnungsgeld	216	260	260	—	—	44	—	Vergl. Anlage 2.
	9.	Andere persönliche Ausgaben	4 770	3 500	3 500	—	—	—	1 270	Von der Aufforderung entfallen auf: a. Vergütungen und sonstige Ausgabe bei nicht ortsständigem Personal, 1 Assistent statt bisheriger 1 500 ℳ . . . 1 700 ℳ. Die Vergütung für den Assistenten der Versuchung landwirthschaftlichen Saatmittel ꝛc. erscheint unter den Gewerbe-Etat Titel XVII. §. 7, die Kosten für Heizung sind in der Summe §. 11 eingerechnet. b. Heizung und Beleuchtung der Anstalt statt bisheriger 1 200 ℳ . . . 1 600 ℳ. Die von Jahr zu Jahr sich steigernden Anforderungen an den Haushalt der Anstalt lassen diese Erhöhung gerechtfertigt erscheinen.
	10.	Diäten und Reisekosten	—	780	780	—	—	780	—	Rechnungsdurchschnitt 780 ℳ 15 ₰. Die Verrechnung erfolgte bisher unter der Position «Für einzelne Zwecke bei landwirthschaftlichen Betrieb.»
	11.	Staatszuschuß zur Bestreitung des festigen Aufwands	—	4 000	4 000	—	—	4 000	—	Der Aufwand für die landwirthschaftlich-botanische Versuchs-Anstalt war bisher unter der abwechselnden Position angesetzt. Die Entwicklung, welche die Anstalt in den letzten Jahren genommen hat und die Pläne der für künftig in Aussicht zu nehmenden Mittel veranlaßt, die Ausgaben auf einige Positionen auszuscheiden und besonders anzusetzen. Nachdem die Gründung der Anstalt in den Besitz zweckentsprechender Localitäten gelangt ist, erscheint es angemessen, entsprechend den bei der Etatsaufstellung bestehenden Grundsätzen, für die laufenden Ausgaben und für die durch den Betrieb der Anstalt sich ergebenden Einnahmen eine besondere Ausgabe- und Rechnungsführung einzurichten. Nach den Voranschlägen der Anstalt beziehen sich deren Bedarf im Jahr auf . . . 5 500 ℳ; Nach den Voranschlägen der Anstalt beziehen sich deren Bedarf im Jahr auf . . . 1 500 ℳ; die Einnahmen sind zu . . . 1 000 ℳ; zu veranschlagen, der Zuschuß aus der Staatskasse beziffert sich demnach auf . . . 4 000 ℳ.
		Landwirthschaftliche Winterschulen und Wanderlehren.								
	12.	Gehalte	26 850	27 940	29 200	28 565	—	1 715	—	29 450 ℳ; Vergl. Anlage 1. Seitheriger Budgetsatz für Gehalte . . . 2 000 ℳ; weiter unter §. 14 nachgewiesen Rest . . . 900 ℳ.
	13.	Wohnungsgeld	1 170	1 645	1 645	—	—	469	—	Vergl. Anlage 2.
	14.	Andere persönliche Ausgaben	2 000	950	960	—	—	—	1 040	Für Hilfslehrer in Kurzurlaub (nach dem Rechnungsdurchschnitt) . . . 960 ℳ; seither 1 100 ℳ. Der bisher unter der Position «Gehalte» verrechnete Zuschuß zur landwirthschaftlichen Fortbildungsschule Rebstock mit jährlich 1 500 ℳ ist unter §. 14 eingestellt.
	15.	Diäten und Reisekosten	16 000	14 200	14 200	—	—	—	1 800	Rechnungsdurchschnitt . . . 15 822 ℳ; hievon ab der unter §. 5 angesetzte . . . 1 620 ℳ . . . 14 202 ℳ. Aus den bezeichneten Mitteln werden auch die Diäten und Reisekosten für die Obstpflegerin der landwirthschaftlichen Lehranstalt Hochburg und der Winterschule, sowie für die staatliche Seite erfolgende Verwendung von Wanderlehrern u. bestritten.
	16.	Sonstiger Aufwand	400	1 965	1 965	—	—	1 565	—	Zuschuß zur landwirthschaftlichen Privatunterrichtsschule Rebstock (§. 5. 14) . . . 1 500 ℳ; Sonstige Ausgaben nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . 465 ℳ.
		Landwirthschaftliche Lehranstalt Hochburg.								
	17.	Gehalte	9 400	9 750	10 300	10 025	—	625	—	Vergl. Anlage 1. Der Betrag in Spalte 4 ℳ zusammengesetzt aus den bisherigen Positionen: 1. für Besoldungen . . . 5 500 ℳ; 2. für Gehalte . . . 5 300 ℳ.
	18.	Wohnungsgeld	528	625	625	—	—	97	—	Vergl. Anlage 2.
		Uebertrag	110 440	110 025	118 105	—	—	11 545	4 920	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Letztjähriger Budgetansatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1. Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(XVIII.)		Uebertrag . .	110 440	110 025	118 105	—	—
	19.	Andere persönliche Ausgaben	—	—	—	—	—
	20.	Sonstiger Aufwand für Unterrichtszwecke	3 200	3 130	3 130	—	—
	21.	Pachtzins und Unterhaltung der Gebäude und Wege des Pachtguts	8 040	8 160	8 160	—	—
		Obstbauschule (einschl. Förderung des Obstbaues).					
	22.	Gehalte	3 820	4 100	5 000	4 950	—
	23.	Wohnungsgeld	210	520	520	—	—
	24.	Andere persönliche Ausgaben	1 380	3 000	3 000	—	—
	25.	Sonstiger Aufwand	7 000	9 000	9 000	—	—
	26.	Hufbeschlagschulen	—	12 000	12 000	—	—
	27.	Beihülfe zu den landwirthschaftlich. Haushaltungsschulen . .	—	1 450	1 450	—	—
	28.	Für Förderung der Pferdezucht	81 000	78 000	78 000	—	—
	29.	Für Förderung der Rindviehzucht	100 000	100 000	100 000	—	—
	30.	Für Förderung der landwirthschaftlichen Geflügelhaltung	—	5 000	5 000	—	—
		Uebertrag . .	315 190	341 185	349 365	—	—

Gegen letztjährigen Ansatz mehr.	Gegen letztjährigen Ansatz weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
11 545	4 020	
—	—	
—	170	Rechnungsmehrbedürfniß 3 320 ℳ.
120	—	Pachtzins . . . . . 1 320 ℳ 12 00 Unterhaltungsaufwand nach dem Rechnungsdurchschnitt nach Abzug außerordentlicher Ausgaben im Jahr 1887 2 000 „ — „
1 130	—	Vergl. Anlage 1. Von dem letztjährigen Budgetsatz für Gehalte mit . . . . . 1 300 ℳ erübrigt der Rest mit 1 300 ℳ unter T. 24.
304	—	Vergl. Anlage 2.
1 620	—	Besoldungen und heutige Preise bei nicht einheimischen Personals: 2 Assistenten zu 1 800 ℳ = ... 3 600 ℳ Das bisherige Ausbildungspersonal hat sich als ungenügend erwiesen.
2 000	—	Um mehr als bisher auswärtigen jungen Landwirthen den Besuch der Obstbauschule zu ermöglichen, sollen in möglichster Weise als bisher geschehen, Stipendien an den Verpflegungskosten gewährt werden können. Ferner soll die nachstehende Einrichtung, welche einer sachgemäßen Verwerthung des Obstes (Herstellung von Trockenobst, Kochobst, Obst- und Beerenwein, Verwendung von Trockenrückständen) zukommt, die Errichtung von Obstverwerthungsstätten in Verbindung mit den Obstbaukursen als nützlich und angezeigt erscheinen. Hiezu empfiehlt sich die Anlegung einer pomologischen Versuchsgartens. Der laufende Aufwand für diese Einrichtung der Nutzlichkeitsschule ist zu 700 + 300 + 700 zu 1 000 ℳ zu veranschlagen, so daß statt der bisherigen Bewilligung von 7 000 ℳ eine solche von 7 000 + 1 000 = 8 000 ℳ nöthig sein wird. Da aber die Bewilligung von 7 000 ℳ nach dem Ergebniß der letzten Betriebsjahre sich nicht ganz als ausreichend erwiesen hat, wird eine Summe von 9 000 ℳ empfohlen. Auf dem Staatszuschuß an die Obstbauschule beziehe ein entsprechender Betrag für die Kosten- und Rechnungsführung über den Betrieb desselben eine Vergütung von 500 ℳ.
12 000	—	Der Aufwand für die 9 Hufbeschlagschulen erfuhr bisher unter der Position „Für Förderung der Pferdezucht“ es erscheint aber richtiger, die Mittel für diese Lehranstalten, wie für die übrigen landwirthschaftlichen Lehranstalten, künftighin unter einer besonderen Budgetposition anzusetzen. Der Anforderung ist der Aufwand vom Jahr 1889 (11 484 ℳ 71 ₰ und 13 000 ℳ) unter Zufügung einer Summe von 500 ℳ zu Grunde gelegt, da die bisherigen Vergütungen für die Unterrichtsverwaltung sich als ungenügend ergeben haben. Von der Anforderung entfällt auf Honorirung der betreffenden Hufbeschlagslehrer als Vorstände der Schulen und für Ertheilung des theoretischen Unterrichts die Summe von 2 000 ℳ.
1 450	—	Dieser Aufwand mit gleichmäßig 1 450 ℳ erscheint bisher unter der Position „Für einzelne Zweige der landwirthschaftlichen Betriebe“ (T. 210 c. für 1888/89) und soll nunmehr ebenfalls besonders angesetzt werden.
—	5 000	Die bisherige Position ermäßigt sich durch Ausscheidung der Mittel für die Hufbeschlagschulen (Vergleiche T. 26) auf 91 000 — 11 484 = 80 516 ℳ. Die Schwierigkeiten aber, mit welchen die Pferdezucht bei Landes zu kämpfen hat und die wachsenden Anforderungen, welche gestellt erscheinen, um einen Rückgang der inländischen Pferdezucht hintanzuhalten, rechtfertigen eine Erhöhung der Aufwendung auf 78 000 ℳ, damit die Beschaffung des erforderlichen Zuchtmaterials sowie der zweckmäßigen Verwendung größere Mittel als bisher beigebracht und somit die der besseren Haltung der Zuchten dienenden Veranstaltungen und die auf die Hebung guter württembergischer Zuchtmaterials gerichteten Bestrebungen zu ihrem Erfolg eine kräftigere Unterstützung als bisher erhalten. Aus obiger Summe wird die Vergütung für einen zu bestimmenden Dienstbezirk in Pferdezuchtungsgegenden eingestellten Hülfsbeamten mit 1 185 ℳ bestritten.
—	—	
5 000	—	Bei den vielfach sehr geringfügigen Grundbesitzverhältnissen der Landes hat die Kleintierhaltung eine nicht unerhebliche wirthschaftliche Bedeutung; besonders kommt hierbei die landwirthschaftliche Geflügelhaltung in Betracht, welche bei richtigem Betrieb die Quelle namhafter Einnahmsbestreitung der ländlichen Bevölkerung werden könnte. Eine weitere Hebung dieses Zweigs der landwirthschaftlichen Thätigkeit darf aber bei Eintritten der Staatsfürsorge auch bisherigen Erfahrungen nicht erwartet werden; insbesondere nicht, soweit es sich um die Lebensfrage Gesetz der Wirthschaftlichkeit handelt. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen sah erfahrene Spezialgutachten sich die Gründung besserer Geflügelrassen theils im Wege der Paarung von entsprechenden, theils durch Anlagen von Zuchtstationen und die Verbreitung besserer Kenntnisse in Betrieb der Geflügelhaltung durch praktische Musterwirthschaften und gemeinverständliche Schriften, endlich die Veranstaltung besonderer Ausstellungen sowie die Abhaltung wissenschaftlicher Fachvorträge als schonend gezogen Maßnahmen zur Erreichung des obigen Zwecks zu bezeichnen. Hiefür werden 5000 ℳ angefordert.
35 160	8 030	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Bedürfniß für 1900.	Bedürfniß für 1901.	Bedürfniß für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(XVIII.)		Uebertrag . .	315 196	341 185	343 365	—	—
	31.	Für Förderung der Bienenhaltung	—	3 000	5 700	4 500	3 000
	32.	Für Förderung der Fischzucht	7 500	9 000	9 000	—	—
	33.	Für sonstige Zwecke der landwirthschaftlichen Betriebe	16 000	15 000	15 000	—	—
	34.	Porto, Fracht und Telegraphengebühren					
		a. Postporto	763	753	753	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten . .	47	63	63	—	—
		c. Telegraphengebühren	66	54	54	—	—
	35.	Vorschüsse und gelegentliche Ausgaben	36	150	150	—	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	339 678	369 565	374 685	371 795	3 000
		" " " Etat für beide Jahre .	—	—	—	743 500	
		II. Außerordentlicher Etat.				1900/01 pränumer.	
	1.	Beihilfe zur Torfstreugewinnung	—	—	—	8 000	—
	2.	Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten	—	—	—	12 000	—
	3.	Bekämpfung der Reblausgefahr und anderer Rebkrankheiten	—	—	—	14 000	—
		Uebertrag . .	—	—	—	34 000	—

Gegen letzten jährlich mehr.	Gegen letzten jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
35 100	8 090	
4 500	—	Das staatliche Gebiet der landwirthschaftlichen Gesetzgebung erstreckt auch die Bienenhaltung einer thätigeren Förderung und Staatsmittel, so wünscht, nöthig bewiesen, zu einem lebenden Bedürfniß für landwirthschaftliche Wanderwege gestellt werden kann. In diesem Sinne soll der diesen Titel seit Jahren mit unerheblichen Mitteln ausgestattete Landesfonds nachdrücklicher einer angemessenen Zweckgebung erhalten und in weitestem Umfange Verwendung für Wanderzucht in Verbindung mit einer Musterbienenwanderanlage eingerichtet. Eine Summe von 2 700 ℳ und ein einmaliger Aufwand von 600 ℳ für Einrichtung und Ausstattung der Musterbienenanlage wurde sich zur Errichtung der Zweckes als genügend erweisen. Für den im Jahre 1900 in Karlsruhe stattfindenden Kongreß deutscher Bienenzüchter und die damit verbundene Ausstellung ist ein Zuschuß von 3000 ℳ vorgesehen.
1 500	—	Die seitherigen Mittel zur Förderung der Fischzucht haben sich nicht als völlig ausreichend erwiesen; außerdem ist beabsichtigt, Vorgehende für deutsche Fischzucht, namentlich für Kreuzer der Forst- und Landwirthschafts-Verwaltung abzuhalten. Mit einer Erhöhung der Aufwendung auf 9000 ℳ wird diesen Zwecken entsprochen werden können.
—	1 000	Von der seitherigen Position (§. 33 c. für 1898/99) (8 abgeschrieben: a. der seitherige Aufwand der landwirthschaftlich-botanischen Versuchsanstalt (vergl. §. 11), auch dem Rechnungsdurchschnitt unter Abzug außerordentlicher Ausgaben in den Jahren 1897 und 1898 . . . . . 3 000 ℳ b. Zuschüsse zu den landwirthschaftlichen Hauptlehrungsschulen (§. 27) . . . . . 1 400 " Summe 4 400 ℳ Die hiernach verbleibenden Mittel in Betrage von . . . . . 10 000 ℳ sind zur thätigen Förderung der landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens, insbesondere bei Molkereiwesen, zu Beihilfen an den Landesgartenbauverein, zur Verleihung von Prämien für Meliorationsanlagen, namentlich auf Moorgrund, sowie zu Schmerzpauschaufwand, für Verbreitung von Flugschriften landwirthschaftlichen Inhalts, zu Beihilfen an Studierende der Forstwirthschaft u. bestimmt. In besonderem Maße ist Aufmerksamkeit auch auf die Förderung bewährter landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe, namentlich soweit solche auch im kleineren bäuerlichen Betriebe zugeeigneter Verwendung finden können, und den Apparaten zur Vertilgung von Schädlingen der Pflanzenwelt durch Mittel zu zweckmäßiger Form sowie durch sachgemäße Unterweisung zu Verein und Gemeinschaften Gebrauch gewonnen werden. Für den obigen Zweck reicht aber dieser Fond nicht zu erreichen und wird deshalb eine Erhöhung bei allen bisherigen Beträge um . . . . . 4 000 ℳ somit auf die Summe von . . . . . 14 000 ℳ rund 14 000 ℳ in Antrag gebracht. Unter dieser Position gelangen auch die Zuschüsse einer Weinbauschule, welchem an Obst- und Gemüsebau vertragsmäßig jährlich 1 200 ℳ gewährt sind, zur Verrechnung.
—	10	Rechnungsdurchschnitt . . . . . 196 ℳ 91 ₰ Gewährte Postporto nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . . . 150 " 09 "
16	—	Rechnungsdurchschnitt 63 ℳ 15 ₰
—	12	Zuschüsse 54 ℳ 59 ₰
124	—	Rechnungsdurchschnitt 147 ℳ 84 ₰
41 309	9 192	
9 192	—	
32 117		

Der unverwendet gebliebene Rest von 8 500 ℳ 40 ₰ an der Bewilligung für 1896/97 wird mit rund 8 600 ℳ neu angefordert.

Die Versuche mit den bei einigen Jahren im Gang befindlichen Schutzimpfungen gegen Rauschbrand und Rothlauf haben fortgesetzt und gleichzeitig Versuchungen über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche und die Erforschung der Pockenlaufe der schweren Thiere unternommen werden.

Das Auftreten von Rebkrankheiten in Elsaß-Lothringen, Württemberg und benachbarten Schweizerischen Kantonen läßt eine eingehende Untersuchung der Reblaus durch geeignete Sachverständige nothwendig erscheinen. Schon bisher sind solche Untersuchungen vorgenommen worden, welche sich jedoch nur auf einen Theil der Landes erstreckten; die Ausdehnung der Vorsuchungsarbeiten und die wiederholte Untersuchung der bereits begangenen Reblauses wird einen Aufwand von rund 1000 ℳ im Jahr erfordern.

Das verheerende Auftreten anderer Rebkrankheiten und besonders der Peronospora viticola in einer Anzahl Weingegenden Frankreichs veranlaßt die Regierung auf, um die Möglichkeit der wirksamen Bekämpfung dieser Krankheiten sicherer zu können. Hierfür werden für die beiden nächsten Jahre pränumerando 4000 ℳ, im Ganzen daher 14 000 ℳ angefordert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Etatsmäßiger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	1891.	1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ (1890/91 pränumer.)	ℳ
(XVIII.)		Uebertrag				54 600	
	4.	Für Tabaks- und Hanf-Anbauversuche	—	—	—	12 000	—
	5.	Für Obstverwerthungs- und Baumschule	—	—	—	2 500	—
	6.	Für Herstellung einer Sammlung von Plänen landwirthschaftlicher Wohn- und Oekonomiegebäude	—	—	—	1 600	—
	7.	Herstellung einer Wasserleitung in den Versuchsfeldern der landwirthschaftlich-botanischen Versuchsanstalt	—	—	—	2 500	—
		Summe II. Außerordentlicher Etat	—	—	—	55 600	—
		hiezu A. Ordentlicher Etat	—	—	—	742 500	—
		Summe Titel XVIII.	—	—	—	798 100	
XIX.		**Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
		I. Centralverwaltung.				1 Jahr durchschnittlich.	
	1.	Gehalte	177 450	199 360	203 400	201 425	4 809
	2.	Wohnungsgeld	17 868	23 302	23 302	—	760
	3.	Bezüge des nicht etatsmäßigen Personals	9 110	9 680	9 680	—	—
	4.	Sonstige persönliche Ausgaben	2 700	2 950	2 950	—	—
	5.	Tagegelder, Reisekosten und Zuglosten	37 943	36 940	36 940	—	—
	6.	Sächliche Ausgaben	14 842	15 862	15 862	—	—
		Uebertrag	249 913	277 494	281 624	—	5 569

Gegen letzter jährlich mehr.	Gegen letzter jährlich weniger.	Erläuterungen.

Die Tabakbörse, welche für einzelne Landestheile von hervorragender Bedeutung ist, hat bis gegenwärtig jährlich 6 Mal mit mündlichen Versteigerungen zu thun gehabt, deren Abhaltung stellenweise harte Lasten, weil die erzeugten Tabake nicht handlungs- oder Lieferungsreif sind und der Tabakbörse selbst schwierig, die Ursachen der qualitativen Rückgänge herauszufinden und zu ermitteln, auf welchen Wege und mit welchen Mitteln die Abhilfe zu erlangen sein dürfte. Es erscheint daher nöth

Titel.	§.		Etatsmäßiger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(XIX.)		Uebertrag	249 913	277 494	281 624	—	5 500
	7.	Versendungskosten	4 929	5 673	5 673	—	—
	8.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	2 052	2 485	2 485	—	—
		Summe I. Zentralverwaltung	256 894	285 652	289 782	287 717	5 500
		II. Allgemeiner Aufwand der Bezirksverwaltung.					
	9.	Gehalte	189 800	195 640	207 300	201 515	—
	10.	Wohnungsgeld	17 412	21 065	21 065	—	120
	11.	Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	6 200	16 400	16 400	—	—
	12.	Sonstige persönliche Ausgaben	3 400	3 400	3 400	—	—
	13.	Taggelder, Reisekosten und Zehrkosten	80 447	78 750	78 750	—	—
	14.	Sächliche Kanzleikosten	32 900	31 700	38 560	35 166	—
	15.	Zur Fortbildung jüngerer Ingenieure	1 700	1 700	1 700	—	—
	15a.	Zur Unterstützung hülfsbedürftiger Angestellter	1 700	—	—	—	—
	16.	Arbeiterversicherung	5 000	1 600	11 000	6 000	—
	17.	Vorarbeiten und Wasserversorgungen	23 414	29 881	29 881	—	—
	17a.	Verrechnungskosten	5 070	—	—	—	—
	18.	Steuern und Anlagen	820	842	842	—	—
	19.	Wegen des Güterertrags und Veräußerung von Materialien	4 599	3 610	3 610	—	—
		Uebertrag	372 462	375 057	403 601	—	120

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
51 249	1 603	
744	—	Rechnungsdurchsicht mit Berücksichtigung des Zugangs bei topographischen Bureaus: a. Pässerte . . . 4 155 ℳ; darunter Mehrbetrag an der Etatsposition 2 577 ℳ. b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten . . . 1 150 „ c. Telegraphengebühren . . . 361 „ zusammen . . . 5 672 ℳ
433	—	Rechnungsdurchsicht.
52 426	1 603	
1 603		
50 823		
11 715	—	Siehe Anlage 1.
3 653	—	Vergl. Anlage 2.
10 200	—	a. Vorarbeiten der Wasser- und Straßenbau- und Eisenbahndirektionen . . . 6 200 ℳ; Gehaltserhöhung für ungeprüfte Kanzleigehilfen . . . 600 „; für 8 Vorarbeitsstellen der Kulturingenieure, die eingezogen werden sollen, um bei Bedürfnis zur Verwendung für technische Arbeiten frei zu machen, à ℳ 1 200 ℳ . . . 9 600 „; zusammen . . . 16 400 ℳ
—	—	Für Dienstaushilfe . . . 3 400 „
—	1 697	Rechnungsdurchsicht.
2 266	—	Der Aufwand betrug 1888 . . . 30 494 ℳ; Gehen ab die Kosten an Gesch. Taxationen besoldeter Bürgermeister mit . . . 990 „; Rest . . . 29 504 ℳ. Die Anschaffung der Reisekostenkarte war bisher bei 23 Inhabereisen (von 26) den Bezirksingenieuren überlassen und bedurfte letztere, welche im dienstlichen Interesse den Eisenbahnen folgen müssen, die Genehmigung von Reisungen außerordentlich selten. Darnach sollen für 7 Inhabereisen zu 4 Dirn., nämlich in Heidelberg, Freiburg, Donaueschingen und Bruchsal, bei welchen auf häufiges Gebrauchen hierbei Rücksicht genommen werden soll, Dienstkarren und Reisungen ermächtigter angenommen und höhere als Dienstreisungen gestellt werden. Als Mehrpreis für 12 000 ℳ in Ansatz zu bringen, ungefähr die bisher bezahlten Mehrfahrtvergütungen mit 3 000 ℳ ausgleichen; Mehraufwand 9 000 ℳ, der für 1½ Jahr in Rechnung kommt mit durchschnittlich . . . 5 625 „; zusammen durchschnittlich . . . 35 166 ℳ. (Die hiernach zu erhebenden Mehrpreise in Höhe der Reisungsgebühr betragen 4 × 420 ℳ und 2 × 410 ℳ = 3 720 ℳ). Der Rest der Handkasse beträgt . . . 10 700 ℳ; Die Mehrpreise ergebungsweise Mehrvergütungen . . . 16 340 „; Die Handgelder für Reisung und Reinigung . . . 2 507 „; Sonstiger Aufwand . . . 5 619 „ . . . 35 166 ℳ.
—	—	
—	1 700	Die höhere hier vorgesehene Rate soll dem allgemeinen Unterstützungs- und Pensionsfonds zugewiesen werden.
1 000	—	Für Gehilfenversicherung betrug der Aufwand 1888: 400 ℳ; für 1890/91 werden 1 000 ℳ vorgesehen. Für Invaliditäts- und Altersversicherung kommen von 1891 an 10 000 ℳ in Anrechnung.
—	2 533	Rechnungsdurchsicht: a. persönlicher Aufwand . . . 29 033 ℳ; b. sächlicher „ . . . 900 „; zusammen . . . 29 933 ℳ.
—	5 070	Von dem bisherigen Budgetsatz (J. 370) mit 6 725 ℳ wurden in Kosten für Bildung der Zulage a. 1. in. mit 1 655 ℳ beim §. 13 gezahlt, die weiteren 5 070 ℳ Orts- und Zulagezulagen bei Unterbeamten haben weg. (Vergl. hiergegen Ausgabebudget bei Zinsgemeinschaft Titel VI. zu §. 7 a.)
22	—	Rechnungsdurchsicht.
—	980	Desgleichen.
28 856	11 980	

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1. Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seithen jährlich mehr.	Gegen seithen jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(VII.)		Uebertrag	372 402	375 057	403 001	—	120	28 856	11 989	
	20.	Verpflegungskosten	8 101	9 061	9 061	—	—	960	—	Rechnungsdurchschnitt: a. Postporto hiervon Rückst. an der Baulichkeit 3 000 ℳ b. Bürobedürfnisse und andere Verpflegungskosten c. Telegraphengebühren zusammen Rechnungsdurchschnitt nach Ausscheidung der auf S. 11 Hiervorkommen Beträge.
	21.	Sonstige Ausgaben	2 654	4 418	4 418	—	—	2 564	—	7 850 ℳ 634 „ 1 191 „ 9 675 ℳ
		Summe II. Allgemeiner Aufwand der Bezirksverwaltung	382 617	388 536	417 980	402 808	120	32 180 11 989	11 989 —	
		III. Straßenbau.						20 191		
	22.	Gehalte	84 150	98 280	99 680	98 680	610	14 530	—	Vergl. Anlage 1.
	23.	Wohnungsgeld	6 564	8 960	8 960	—	—	2 396	—	Vergl. Anlage 2.
	24.	Bezüge des nicht etatsmäßigen Personals	9 840	9 855	9 855	—	—	15	—	6 Straßenwärterbezirken à 4,50 ℳ täglich = 6 × 1 642,5 ℳ =
	25.	Sonstige persönliche Ausgaben	708	708	708	—	—	—	—	a. Belangbare entsatzmäßiger Beamter: Hiervon einen Betrag der Bauverwaltung für Beschaffung der Verbindungen von Baumaterialien auf dem Lehrbergen Bahnhof b. Entschädigung der Straßenwärter für Einkäufe an verschiedenen Plätzen c. Einschätzung der Brückenwärter, Rechnungsdurchschnitt zusammen
	26.	Taggelder, Reisekosten und Zuggelder	100 840	105 272	105 272	—	—	4 432	—	Gehälter der Straßenwärter, 99 × 1 000 ℳ = Reisekosten: 99 Straßenwärter und 6 Gehilfen = 95 × 65 ℳ Taggelder und Reisekosten der Brückenwärter, Durchschnitt Zuggelder nach Rechnungsdurchschnitt zusammen
	27.	Sachliche Kanzleikosten	2 523	2 595	2 595	—	—	72	—	Handlöhne für Schneeräumarbeiten, 99 Straßenwärter und 6 Gehilfen, 95 × 34 ℳ = „ „ Schutz- und Feuerungsmaterial der Brückenwärter, 7 × 45 ℳ = zusammen
	28.	Unterhaltung der Landstraßen	1 538 382	1 570 238	1 576 413	1 573 325	—	34 943	—	Die Länge der Landstraßen — ausschließlich der Schiffstraßen mit 1,200 km — welche im vorigen Budget (III. Titel 110) auf 3 078,210 km angegeben ist, beträgt in Folge einer kleinen Berichtigung Anfangs 1899 In der Budgetperiode 1900/01 werden auf dem Landstraßenverband aufgeführen: Kreis Freiburg: Straße Nr. 1 Neustadt–Bahl „ „ 42 Breisach–Tennenbronn „ „ 111 Freiburg–Kaiserstuhl mithin Abgehen in den Verband nicht Aufnahme. Die Unterhaltungslänge beträgt somit Ende 1899 Neue kommen im Jahr: 1900. Kreis Freiburg: Straße Nr. 47 Ludwigshafen–Friedrichsthre Unterhaltungslänge für 1900 1901. Kreis Freiburg: Straße 207 zur Station Neustadt Kreis Baden: Straße Nr. 22 Murgthalstraße Kreis Karlsruhe: Straße Nr. 15 Albtalstraße Unterhaltungslänge für 1901 Bei der Berathung des Budgets für 1898/97 wurde der für die Unterhaltung der Landstraßen angesetzte Gesammtbetrag von 670 ℳ auf 400 ℳ pro Kilometer gemindert. Dieser Satz hat sich nach den gemachten Erfahrungen als ungenügend erwiesen und es liegt zu befürchten, daß mit diesen Mitteln der bisherige gute Zustand der Landstraßen nicht mehr erhalten werden kann. Es wird deshalb die Erhöhung des Einheitssatzes auf 465 ℳ beantragt. Außerdem sollen die Kosten für Schneeräumung der Landstraßen bei Schneeverwehungen (für Schneeschaufeln), welche bisher jährlich 15 000 ℳ in Anspruch genommen waren, besonders in Anforderung gebracht werden, da sie außerordentlichen Schneefällen unterworfen sind und ein Bedürfnis für die regelmäßige Straßenunterhaltung sind.	3 078,210 km 1,725 km 3 076,485 km 3 076,485 km 0,525 „ 3 076,010 km 0,680 „ 3,060 „ 9,545 „ 3 089,295 km	11 989 960 634 „ 1 191 „ 9 675 ℳ 97 455 ℳ 6 175 „ 350 „ 1 095 „ 105 272 ℳ 2 280 ℳ 315 „ 2 595 ℳ 3 078,210 km 1,725 km 3 076,485 km 3 076,485 km 0,525 „ 3 076,010 km 0,680 „ 3,060 „ 9,545 „ 3 089,295 km
		Uebertrag	1 743 007	1 795 908	1 802 972	—	610	56 388	—	

Titel.	§.		Bisheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(XIX.)		Uebertrag . .	1 743 097	1 795 908	1 802 972	—	610
	29.	Betrieb der Lorenberger Steinbrüche	80 830	91 730	91 730	—	—
	30.	Nachlaß an Gemeindebeiträgen nach §§. 20 und 21 des Straßengesetzes	12 340	13 296	13 296	—	—
		Summe III. Straßenbau . .	1 845 267	1 900 934	1 907 998	1 904 421	610
		IV. Wasserbau.					
	31.	Gehalte	19 000	23 900	23 900	—	—
	32.	Wohnungsgeld	1 164	1 020	1 020	—	—
	33.	Zugänge bei nicht etatmäßigen Personals	2 800	2 770	2 770	—	—
	34.	Sonstige persönliche Ausgaben	1 070	1 070	1 070	—	—
	35.	Tagegelder, Reisekosten und Zugkosten	28 616	25 663	25 663	—	—
	36.	Sächliche Remunkosten	417	417	417	—	—
	37.	Rheinbau	664 000	632 000	632 000	—	—
		Uebertrag . .	717 067	687 830	687 830	—	—

Gegen seither etatsmäßig mehr.	weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
56 388	—	Der Gehaltsetat berechnet sich demnach für 1890: für 1891:
		a. Unterhaltung der Landstraßen: ℳ ℳ
		3 010,000 km zu 468 ℳ = ... 1 450 680 —
		3 068,901 „ „ „ „ = ... — 1 436 932
		b. Offenhaltung der Winterbahn 15 000 15 000
		c. Unterhaltung der Schiffbrücken über den Rhein bei Neuenburg, Breisach, Kehl, Iffezheim, Maxau und Plittersdorf, sowie über den Neckar bei Diedesheim, sowie Betrieb der Rheinfähren in Rheinsberg für Unterhaltung der Schiffbrücken bei Hügelheim, Sasbach, Weisweil, Kappel und Ottenheim — nach Voranschlägen — 89 250 + 20 000 ℳ 109 250 109 250
		Besoldungsbezüge der nicht etatmäßigen Personals (23 Brückenwärter) 30 440 ℳ
		d. Unterstützungen an Straßen- und Brückenwärter, bei gleichem Personalstand — wie bisher . . . . . 4 200 ℳ
		neue Prämien für die Straßenwärter — nach Rechnungsdurchschnitt — . . 11 050 „ 15 250 15 250
		zusammen . . 1 870 288 + 1 328 432
1 960	—	a. Bezüge der nicht etatmäßigen Personals: 1 Catasterschreiber und 1 Heizer . . . . . 3 770 ℳ
		b. Sonstige persönliche Ausgaben: Honorar für einen Bauschreiber wegen Besorgung der Schatzverleihungen . . . . . 80 ℳ
		Beköstigung, Einkleidung und Taschengeld . . . . . 100 „ 180 ℳ
		c. Sonstiger Aufwand . . . . . 87 720 „
		zusammen . . 93 720 ℳ
660	—	welche unter Titel X. §. 5 weiter in Einnahme erscheinen.
50 154	—	Nach dem Rechnungsdurchschnitt von 1888: 53 %, der Beiträge.
4 090	—	Siehe Anlage 1.
720	—	Siehe Anlage 2.
—	30	An Gehalt: 13 Pegelbeobachter . . . . . 700 ℳ
		an Diensträthen: 17 „ . . . . . 850 ℳ
		4 Schleusenmeister . . . . . 1 070 „
		1 Buchhalter für die Pegel . . . . . 350 „ 2 070 „
		zusammen . . 2 770 ℳ
		Hiervon beziehen für Besorgung der Pegelbeobachtung: 1 Hafenmeister, 1 Steuermann, 1 Hafenarbeiter und 2 Bureauassistenten zusammen 134 ℳ
—	—	a. Besoldungsbezüge etatmäßiger Beamten: Dienstzulagen an 2 Straßenwärter für Untersuchung der Rheinuferbäume in Kehl und Beaufsichtigung der Rheinstraße bei Eng und Kappel 300 ℳ + 170 ℳ . . . . . 470 ℳ
		Zulagen für 1 Brückenwärter, 1 Schreibgehilfen und 1 Steuermeister für Besorgung der Holzmaterialien in Kehl, Plittersdorf und Iffezheim je 200 ℳ . . . . . 600 „
		b. Entschädigung der Steuermeister für Einkäufe an minderbemittelte Pflichtmänner . . . . . 100 „
		zusammen . . 1 070 ℳ
—	2 953	Gehälter und Reisekosten: 22 Steuermeister zu (1 000 ℳ + 66) ℳ = ... 25 520 ℳ
		Zugkosten nach Rechnungsdurchschnitt . . . . . 143 „
		zusammen . . 25 663 ℳ
—	—	Schreibmaterialienkosten: 22 Steuermeister zu 18 ℳ . . . . . 396 ℳ
		1 Hafenmeister 14 ℳ, 1 Hilfsarbeiter 7 ℳ . . . . . 21 „ 417 ℳ
—	32 000	a. Gesetzliche Unterhaltung . . . . . 217 000 ℳ
		b. Kosten der Rheinfähren . . . . . 415 000 „
		zusammen . . 632 000 ℳ
		Minderung im Sinne der den Kammern der Landtagsession 1885 vorgelegten Denkschrift (Für den Rheinbau unterhalb Kehl um 15 000 ℳ, für den Rheinbau auf den Grundlagen Maxau und Iffezheim 2 000 ℳ und für den Betrieb der Rheinfähren um 15 000 ℳ).
5 746	34 983	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Bisheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Mehrbetrag gegen 1890.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(XIX.)		Uebertrag . .	717 067	687 830	687 830	—	—
	38.	Binnenschiffahrt	192 600	207 600	207 600	—	—
	39.	Wasserstraßen, Leinpfade und Hafenanstalten	67 879	68 000	68 000	—	—
	40.	Nachlässe an Flußbeiträgen	11 490	9 793	9 793	—	—
		Summe IV. Wasserbau . .	989 036	973 223	973 223	—	—
		V. Landeskultur und Feldbereinigung.					
	41.	Gehalte	14 300	13 670	13 670	—	—
	42.	Wohnungsgeld	876	2 590	2 590	—	—
	43.	Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	3 709	3 150	3 150	—	—
	44.	Sonstige persönliche Ausgaben	210	150	150	—	—
	45.	Tagegelder, Reisekosten und Fuhrkosten	30 345	31 635	31 635	—	—
	46.	Kulturbauschule	4 911	5 432	5 432	—	—
	47.	Sachliche Kulturkosten	442	460	460	—	—
	48.	Sonstiger Aufwand	4 500	5 520	5 520	—	—
		Summe V. Landeskultur und Feldbereinigung . .	58 444	68 610	68 610	—	—

Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
5 746	34 983	
15 000	—	a. Gesetzliche Unterhaltung . . . . . 99 600 ℳ b. Beitrag zum Bauten der Uferstraßen . . . . . 108 000 „ zusammen . . 207 600 ℳ Der Mehrbetrag soll für die Beschleunigung des beiden Bauwerke bei Maxau bei Weichselhof verwendet werden; im Uebrigen wird auf die 1887 den Kammern der Landstände vorgelegte Denkschrift verwiesen.
121	—	a. Gesetzliche Unterhaltung: Nach der §. 20 erwähnten Denkschrift und nach Voranschlägen sind erforderlich: für die Uferbauten . . . . . 20 600 ℳ „ „ Uferanstalten — mehr als bisher wegen der Vergrößerung der Rheinbrunner Anlage, wegen verstärkter Belegung der Ufer mit Uferungsteine und größerer Aufsicherungen an die Sicherheit des Betriebs — im Ganzen . . . . . 22 000 „ zusammen . . 58 600 ℳ b. Kosten der Wasserbaute bei Rastatt . . . . . 10 000 ℳ Der Mangel an sächsischen Hilfsstücken gebietet neben der Verfügbarkeit der 1889/90 in Angriff genommenen Arbeiten und Neuere Verbesserungen vorgehen. zusammen . . 68 600 ℳ
—	1 697	a. Flußbeiträge: nach Rechnungsdurchschnitt 5 %, der Beiträge = ... 4 450 ℳ b. Binnenschiffahrtsbeiträge: nach Rechnungsdurchschnitt 6,7 %, der Beiträge = ... 3 043 „ zusammen . . 9 793 ℳ
20 917	16 689	
—	20 867	
—	15 813	
5 039	—	Vergl. Anlage 1.
1 714	—	Vergl. Anlage 2.
—	550	Von den im heutigen Budget geschaffenen 34 Kulturaufseherstellen rückstehen 24 etatmäßige in der Anlage 1; nachdem 6 Stellen haben durch nicht etatmäßige Beamte besetzt werden müssen. Von den jüngeren Aufsehern haben 3 in die höhere Klasse vorrücken; für 9 Kulturaufseher werden daher vorgesehen à 200 ℳ . . . . . 3 150 ℳ
—	60	Entschädigung der Kulturaufseher für Diäten an ausdelinten Dienstorten — Rechnungsdurchschnitt.
1 200	—	Rechnungsdurchschnitt. a. Landeskultur: Gehälter der Kulturpersonals, soweit sie nicht von den Beteiligten zu erheben sind. Reisekosten und Tagegelder der Hilfsbeamten, sowie Fuhrkosten . . . . . 20 600 ℳ b. Feldbereinigung: nach Artikel 35 Abs. 2 des Feldbereinigungsgesetzes von der Staatskasse zu tragende Kosten 11 933 ℳ zusammen . . 32 533 ℳ
1 421	—	a. Besoldgehalt ständiger Beamter: Dienstzulage des Vorstands der Kulturbauschule . . . . . 700 ℳ „ zweier Lehrer und Hilfslehrerstelle . . . . . 1 040 „ b. Gehälter der Schüler, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 3 085 „ c. Lehrmittel Bedarf, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 677 „ zusammen . . 5 432 ℳ
27	—	Schreib- und Feldmessermaterialien der Kulturaufseher, Kulturaufseher und Gehilfen, Rechnungsdurchschnitt . . 460 „
908	—	Zuschuß zu Kulturunternehmungen, für Interessen und benötigen technische Aufsicht — nach dem Rechnungsdurchschnitt.
10 782	610	
610	—	
10 172	—	

Titel.	§.		Letztjähriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen letzter jährlich mehr.	Gegen letzter jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(XII.)		**VI. Katastervermessung.**								
	40.	Gehalte	82 500	85 900	89 190	87 560	—	5 060	—	Siehe Anlage I.
	50.	Wohnungsgeld	3 912	6 115	6 115	—	—	2 203	—	Siehe Anlage II.
	51.	Besitze bei nicht etatmäßigen Personals	108 900	115 500	115 500	—	—	6 600	—	77 Gehilfen bei Vermessungsämter — technische und Schreibgehilfen — zu durchschnittlich 1 500 ℳ . . . 115 500 ℳ (Auf einer Vermessungstechnische entfallen durchschnittlich 2,2 Gehilfen mit 3 000 ℳ)
	52.	Taggelder, Reisekosten und Zehrkosten	55 894	57 456	57 456	—	—	1 562	—	Rechnungsdurchschnitt — nemmlich 312 ℳ Zehrkosten — . . . 54 606 ℳ Wegen Verminderung der Zahl der Vermessungsämter von 33 auf 31 zu rechnen um . . . 2 850 „ zusammen . . 57 456 ℳ
	53.	Sachliche Ausgaben	10 250	12 150	12 150	—	—	1 900	—	Unterhaltung der Vermessungsämter für 31 Gehilfen à 250 ℳ . . . 8 750 „ Ersatz für Instrumente, Planzeichen und dergl. — Rechnungsmittel von 1888: 3 835 ℳ — mit Rücksicht auf die Vermehrung der Gehilfen . . . 3 400 „ zusammen . . 12 150 ℳ
	54.	Vermessung und Abrundung	266 704	333 240	333 240	—	—	66 476	—	Nachdem behufs Feststellung der Vermessungsgebühren das Vermessungspersonal durch Zuziehung entsprechender Gruppen vermehrt worden, ist es erforderlich, den Ansatz in Ansicht zu nehmen. In den Jahren 1884 bis 1888 entfiel durchschnittlich auf den Kopf des Vermessungspersonals (34,2 Gruppen) ein Vermessungsertrag von 2 861 ℳ. Für den vorliegenden Etat des Personals mit 79 Gruppen sind 40 Gehilfen, gemessen 110 Köpfe ist daher der Ansatz zu vermehrigen auf . . . 201 710 ℳ Nachdem sich bei einer eingehenden Prüfung der bisherigen Grundlagen bei Berechnung der Vermessungsgebühren ergeben hat, daß dieselben um etwa 15 % zu erhöhen, welche Erhöhung allerdings die Notwendigkeit ergiebt, die Vermessungsgebühren um etwa 15 % zu erhöhen, welche Erhöhung ebenfalls für die Budgetperiode durch den Mehrbetrag neuer Vermessungsbezirke nur etwa zur Hälfte wirksam werden wird, und sich deshalb gegenüberstehen 7,5 %, . . . 33 100 „ Fonds für Beschaffung der Kataster-Instrumente . . . 30 000 „ Für Instrumente, Planzeichen, Utensilien und dergl. — Rechnungsdurchschnitt 4 865 ℳ — Wegen Verminderung der Gehilfen auch die Anforderung erhöht auf . . . 3 400 „ zusammen . . 333 240 ℳ
		Summe VI. Katastervermessung	528 220	610 301	613 651	612 921	—	83 801	—	
	55.	**VII. Meteorologie und Hydrographie.**	8 482	8 529	8 529	—	—	47	—	Vergütung der Beiträge der 16 Stationen II. und III. Ordnung . . . 2 950 ℳ „ „ „ „ 29 laufenden Regenstationen . . . 1 050 „ Ständiger Zuschuß, Rechnungsdurchschnitt . . . 4 529 „ zusammen . . 8 529 ℳ
	56.	**VIII. Topographische Karte.**	—	4 100	4 100	—	—	4 100	—	Für Druck der Blätter und Herstellungen (neue für Aufgriffen von Karten, Verbesserung der Platten und Ersatzgut nach besonderem Voranschlag.
		Zusammenstellung.								
	I.	Zentralverwaltung	256 894	285 652	289 782	—	5 560	30 823	—	
	II.	Allgemeiner Aufwand der Bezirksverwaltung	382 617	388 536	417 050	—	120	29 191	—	
	III.	Straßenbau	1 845 207	1 909 034	1 907 998	—	610	59 154	—	
	IV.	Wasserbau	989 036	973 223	973 223	—	—	—	15 813	
	V.	Landeskultur und Feldbereinigung	58 444	68 616	68 616	—	—	10 172	—	
	VI.	Katastervermessung	528 220	610 301	613 651	—	—	83 801	—	
	VII.	Meteorologie und Hydrographie	8 482	8 529	8 529	—	—	47	—	
	VIII.	Topographische Karte	—	4 100	4 100	—	—	4 100	—	
								208 288 15 813	15 813 —	
		Summe A. Ordentlicher Etat	4 068 960	4 239 981	4 282 889	4 261 435	6 290	192 475		
		„ „ „ „ für beide Jahre	—	—	—	8 522 870				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nachweisung

der Entstehung der als seitherige Budgetsätze im Budget für 1890|91 angegebenen Summen aus den Budgetsätzen der Periode 1888|89.

Budget 1888/89.		Budget 1890/91.			Budget 1888/89.		Budget 1890/91.	
§.	Betrag. M.	Betrag. M.	§.		§.	Betrag. M.	Betrag. M.	§.
257 a.	95 400					Uebertrag . .	554 153	
258 a.	60 250				266.	—	32 900	14.
259 a.	21 800				268.	—	1 700	15.
		177 450	1.		269.	—	1 700	15 a.
257 b.	10 860				277 a.	—	5 000	16.
258 b.	5 136				270.	—	23 414	17.
259 b.	1 872				271.	—	5 070	17 a.
		17 868	2.		273.	—	820	18.
258 a.	5 720				274.	—	4 599	19.
259 a.	3 390				276 a.	6 990		
		9 110	3.		276 b.	367		
257 a.	1 200				276 c.	744		
258 a.	1 500						8 101	20.
		2 700	4.					
259 a.	373				272.	374		
261.	27 260				277 b.	1 435		
263.	310				275.	245		
		27 943	5.				2 054	21.
260.	—	14 842	6.		236 a.	72 700		
262 a.	4 352				237 a.	11 450		
262 b.	293						84 150	22.
262 c.	284							
		4 929	7.		236 b.	6 120		
263.	—	2 052	8.		237 b.	444		
264 a.	150 200						6 564	23.
265 a.	39 600							
		189 800	9.		236 a.	—	9 840	24.
264 b.	14 736				234 a.	198		
265 b.	2 676				236 a.	600		
		17 412	10.				798	25.
265 a.	—	6 200	11.					
265 a.	—	3 400	12.		236 a.	93 570		
267.	75 500				236 c.	5 980		
271.	1 051				237 c.	450		
274 b.	3 896				277 b.	840		
		80 447	13.				100 840	26.
	Uebertrag . .	554 153				Uebertrag . .	841 703	

Budget 1888/89.		Budget 1890/91.			Budget 1888/89.		Budget 1890/91.	
§.	Betrag. ℳ.	Betrag. ℳ.	§.		§.	Betrag. ℳ.	Betrag. ℳ.	§.
	Uebertrag . .	841 703				Uebertrag . .	3 462 324	
236 d.	2 208				241.	6 320		
237 d.	315				244.	5 170		
		2 523	27.				11 490	40.
234 a.	1 521 222				265 a.	—	14 300	41.
234 b.	15 250				265 b.	—	876	42.
234 c.	1 910				265 a.	—	3 700	43.
		1 538 382	28.		246.	—	210	44.
235 a. 235 b.	—	89 830	29.		246.	20 751		
238.	—	12 340	30.		248.	9 470		
240 a.	13 000				277 b.	124		
243 a.	6 000						30 345	45.
		19 000	31.		247.	—	4 011	46.
240 b.	744				246.	—	442	47.
	420				248.	2 000		
		1 164	32.		246.	2 560		
240 a.	700						4 560	48.
243 a.	2 100							
		2 800	33.		251 a.	—	82 500	49.
240 a.	100				251 b.	—	3 912	50.
243 a.	370				251 a.	—	108 900	51.
245 a.	600				249.	12 652		
		1 070	34.		251 c.	42 900		
240 a.	14 585				277 b.	342		
240 c.	845						55 894	52.
243 a.	12 485				251 d.	8 250		
243 c.	585				252.	2 000		
277 b.	116						10 250	53.
		28 616	35.		250.	263 464		
240 d.	234				252.	3 300		
243 d.	162						266 764	54.
245 a.	21				253.	4 000		
		417	36.		254.	1 300		
239 a.	234 000				255.	2 850		
239 b.	430 000				256.	332		
		664 000	37.				8 482	55.
242 a.	99 600							
242 b.	93 000							
		192 600	38.			Summe . .	4 068 960	
245 a.	47 879							
245 b.	20 000							
		67 879	39					
	Uebertrag . .	3 462 324						

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetans.	Voranschlag für 1890.	1891.	1. Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(XIX.)		**B. Außerordentlicher Etat.**					
		I. Straßenbau.				**1890/91 zusammen.**	
	1.	Staatszuschuß zur Unterhaltung der Kreisstraßen . .	—	—	—	200 000	—
	2.	Verlegung der Murghalbstraße zwischen Hilpertsau und Gernsbach auf das rechte Murgufer	—	—	—	92 000	—
	3.	Neubau der Neckarbrücke in Mannheim	—	—	—	820 000	—
	4.	Zuschuß zum Bau der Rheinbrücke bei Hohenthengen—Kaiserstuhl	—	—	—	18 400	—
	5.	Umbau der Biberbrücke bei Blumenfeld	—	—	—	26 000	—
	6.	Korrektion der Straße Waldshut—Neustadt	—	—	—	68 600	—
	7.	Zuschuß zur Verbreiterung der Landstraße in Bretten	—	—	—	1 400	—
	8.	Korrektion der Straße Tauberbischofsheim—Großrinderfeld	—	—	—	76 200	—
	9.	Verbreiterung der Rohrbacher und Bergheimer Straße in Heidelberg	—	—	—	16 000	—
		Uebertrag . .	—	—	—	1 288 600	—

Erläuterungen.

Zu Titel.

Von den für die Budgetperiode 1886/87 für diesen Bau bewilligten . . . . . 62 000 ℳ
sind verwendet . . . . . 30 000 „
der unverwendet Rest wird neu angefordert mit . . . . . 32 000 ℳ

Unter Bezugnahme auf die Erläuterung zu §. 2 des Nachtrags zum Budget für 1886/90 wird nun der auf 1 250 000 ℳ veranschlagte Baufonds hier für die letzte Rate mit . . . . . 850 000 ℳ
und unter §. 1 der Einnahme von dem Beitrag der Stadtgemeinde Mannheim im Betrag von . . . . . 606 070 „
der Rest mit . . . . . 317 930 „
neu eingestellt.
Fernerer Baugelder für einen Jahresrest 1. Rate 850 ℳ (Vergl. Anlage 1 §. 9.)

Die bad. schweizerische Linie bei Koserstadt mit dem badischen Ufer bei Hohenthengen verbindende Rheinbrücke wurde im Jahre 1870 durch Hochwasser größtentheils zerstört und provisorisch durch eine Nothbrücke ersetzt. Schon bei diesem Anlaß wurden Schritte bei Kanton Aargau und der badischen Regierung wegen Herstellung einer definitiven Rheinbrücke angeknüpft, in deren Verlauf eine Betheiligung insolange abgelehnt wurde, als es sich nicht um einen definitiven Brückenbau an geeigneter Stelle und mit gänzlich festen Pfeilern handle. Die Nothbrücke soll jetzt durch eine eiserne Brücke mit zwei von einem definitiven Brückenbau an geeigneter Stelle und mit gänzlich festen Pfeilern handle. Die Nothbrücke soll jetzt durch eine eiserne Brücke mit zwei Oeffnungen ersetzt und beabsichtigt mit Fahrbahn von 7 ½ Steigung, anstatt seitheriger 10 bis 10 ½, versehen werden. Von dem der Brücke und der Straße Hohentengen—Koserstadt zufallenden Fahrbahn von 7 ½ Steigung, anstatt seitheriger 10 bis 10 ½, versehen werden. Von dem der Brücke und der Straße Hohentengen—Koserstadt zufallenden Aufwand von 1 250 000 Frs. wurde bisher die Gemeinde Hohentengen mit der festen Summe von 250 000 Frs. betheiligt, während der Kanton Aargau unter Betheiligung der Stadt Koserstadt und der Gemeinde Leibstadt, den Rest der veränderlichen Zahlung übernahm. Der Brückenbau mit der nächstjährigen Zahlung ist zu 130 000 Frs. veranschlagt. Zu diesen Kosten hat die Straßen- und Wasserbau-Direktion des Kantons Aargau unter Betheiligung der Stadt Koserstadt und der Gemeinde Leibstadt, den Rest der veränderlichen Zahlung übernahm. Der Brückenbau mit der nächstjährigen Zahlung ist zu 130 000 Frs. veranschlagt. Zu diesen Kosten hat die Straßen- und Wasserbau-Direktion des Kantons Aargau unter Betheiligung der Gemeinde Hohentengen anerboten. Der Regierung in Würdigung der Wichtigkeit der Verbindung für den Verkehr der benachbarten badischen Landestheile mit der Schweiz und speziell mit der Nordostbahn Koserstadt der Bau Koblenz—Stühl einen Zuschuß von 22 000 Frs. in Aussicht gestellt, der hier in Anderung kommt.

Die laut eingeschalteten Anschlag der Eicher bei Blumenfeld überspannende gewölbte Brücke an der Straße Blumenfeld—Mauchen—Hilzingen ist baufällig geworden und ein Neubau im Interesse der Sicherheit des Verkehrs nicht länger zu verschieben. Die Kosten des Neubaus sind auf 26 000 ℳ veranschlagt, wovon 6,5 ½, welche für den Verkehr in seinem Laufe benommen sind. Dem Wunsche der II. Kammer entsprechend, welche eine auf die Beseitigung dieser Mängel gerichtete Petition der betheiligten Gemeinden der Regierung empfehlend überwies, wurde über Verbesserung der Straße ein Projekt bearbeitet, auch nachdem die höchsten Steigungen auf höchstens 6 ½, und die Gegensteile auf 1 ½, ermäßigt werden sollen. Der Aufwand ist auf 60 000 ℳ veranschlagt. Die betheiligten Gemeinden sind mit der geplanten Art der Ausführung einverstanden und ist mit Rücksicht auf deren geringe Leistungsfähigkeit ein Beitrag von 6 740 ℳ in Aussicht genommen.

Die Landstraße in der Stadt Boxberg, welche im Allgemeinen mit einer Fahrbahnbreite von 5,5 m besteht, war an einer Stelle durch ein nur 4,4 m über die Straße vorspringendes Gebäude in einer sehr verkehrshindernden Weise eingeengt. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes hat sich die Stadtgemeinde Boxberg in die Straße vorspringendes Gebäude in einer sehr verkehrshindernden Weise eingeengt. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes hat sich die Stadtgemeinde Boxberg in die Lage versetzt, das Haus zu erwerben und in die Baufluchtlinie zurückstellen zu lassen, in der Voraussetzung, daß ihr dann ein Zuschuß aus der gewerbliche Beitrag bewilligt, der für auch in Aussicht gestellt wurde. Die Erweiterung der Straße ist nunmehr vollendet und hat der Gemeinde hierdurch Staatsstraße genehmigt würde, der für auch in Aussicht gestellt wurde. Die Erweiterung der Straße ist nunmehr vollendet und hat der Gemeinde hierdurch 3 000 ℳ Kosten erwachsen. Ein Staatsbeitrag von 1 400 ℳ erscheint im Hinblick auf die gleichzeitige Verkehrserleichterung gerechtfertigt.

Die bestehende Straße besitzt auf der Strecke zwischen Tauberbischofsheim und Großrinderfeld Steigungen und Gegensteile bis zu 11 ½, und ist dadurch für Fuhrwerke zwischen der Stadt Tauberbischofsheim und den östlich benachbarten gelegenen Gemeinden sehr erschwert. Die — tatsächlichen von Tauberbischofsheim aus beim Lösbach gemachten — Mängeln soll durch einen Neubau von 7 340 m Länge geholfen werden, bei dem der Tauberbrücke bei Tauberbischofsheim zu vermeiden, 700 m von Großrinderfeld in die bestehende Straße wieder einmünden und nur 1,4 bis höchstens 5 ½ Steigung erhält. Die Kosten sind veranschlagt auf 76 200 ℳ, hiervon 6 200 ℳ für eine voraussichtlich das Interesse der Stadt Tauberbischofsheim berührende und von derselben angeregte Verlegung der bestehenden Straße bei der Tauberbrücke. Die Beitragsleistungen der Gemeinden Tauberbischofsheim und Großrinderfeld, welche ihre Zustimmung zu dem Projekte erklärt haben, sind auf ein Drittel von 70 000 ℳ — gleich rund 23 000 ℳ — bemessen, und außerdem wird Tauberbischofsheim die Grunderwerbskosten für die Umlegung, geschätzt zu 2 500 ℳ, und einen Baubeitrag von 1 000 ℳ, zusammen 3 500 ℳ übernehmen, so daß an den ermittelten 6 200 ℳ die Gesammtkosten

Titel.	§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	1891.	1. Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(XIX.)		Uebertrag . .				1 388 600	—
	10.	Rheinbrücke bei Säckingen	—	—	—	11 500	—
		II. Wasserbau.					
		1. Rheinbau.					
	11.	Zur Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme . .	—	—	—	22 000	—
	12.	Erweiterung des Flutlprofils bei Tüllingen	—	—	—	39 000	—
		2. Wasserstraßen und Hafenanstalten.					
	13.	Instandsetzung des Floßhafens in Mannheim . . .	—	—	—	224 000	—
	14.	Ausbau der Konstanzer Hafenanlagen	—	—	—	200 000	—
	15.	Erweiterung der Landungsanlage in Unteruhldingen .	—	—	—	52 000	—
		III. Verschiedenes.					
	16.	Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	—	—	—	20 000	—
	17.	Tiefenmessungen und wissenschaftliche Untersuchungen des Bodensees	—	—	—	2 500	—
		Summe D. Außerordentlicher Etat . .	—	—	—	1 856 000	
		Summe A. Ordentlicher Etat	—	—	—	8 522 870	
		Summe Tit. XIX. . .	—	—	—	10 379 470	

Erläuterungen.

(Fortsetzung zu S. 71)

Behufs Legung der Verbindungsbahn bezüglich der Landstraße nach Wiechlingen (Bergheimerstraße); nach hier soll die zu schaffende Hochstraße auf der Strecke vom botanischen Garten bis zum Schlachthauptplatze (650 m) auf durchschnittlich $4_{,0}$ m verbreitert und wegen ihres starken Gefälles, für ein geordnetes Fuhrwerk zu sorgen, in gerader Richtung verlegt werden. Die Kosten der Verbreiterung sind auf 9 500 ℳ voranschlagt. Der Aufwand für Verlegung, für Herstellung der Zufahrtswege u. s. w. hat der Stadt zu bestreiten.

Zu dem Aufwand der Staatskasse von 6 500 + 9 500 = ... 16 000 ℳ
hat die Eisenbahnverwaltung Heidelberg ein Drittel beizutragen mit . . . . . 5 333 „

Mit nachstehender Bedingung der Sache ist die Ortspolizeibehörde — vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgerausschüsse — einverstanden.

Die bisherigen Zugänge der auf beiderseitigem Gebiet liegenden zweistöckigen Fachwerkhäuser hinter der Hauptstraßenlinie sind in Folge eingetretener Fäulnis einzelner Hauptholzkonstruktionstheile keine hinreichende Verkehrssicherheit mehr und sind daher anzukaufen. Da jedoch die Niederlegung der straßenseitigen Häuserreihe bei ganzen Beibehaltung einer Anzahl Hofgebäude lästig, so ist es, um einer Wiederherstellung einer derartigen, unwirthlichen und hofseitigen Einfriedigung thunlichst vorzubeugen, angezeigt, nicht nur die lediglich gestörter Niederschlag der am schwersten beschädigten Holzgut vorzunehmen, sondern gleichzeitig eine Hauptreparatur des ganzen Gebäudekomplexes zur Ausführung zu bringen. Die Kosten für diese Verbesserung sind voranschlagt zu . . . . . 11 500 ℳ

Die betheiligte Gemeinde Säckingen ist mit dem Projekt einverstanden; als Beitrag derselben soll ein Viertel des Aufwandes mit 2 875 ℳ in Anrechnung kommen und ist in Einnahme gestellt.

In der Niederung Lottstetten—Nieuwiel behufs einer Dammstrecke auf Grundlage Abhilfe der Erhöhung und Verstärkung. Die Kosten sind berechnet zu 10 500 ℳ
Hiervon ab voranschlägliche Erübrigung an der Verwilligung für 1888/89 . . . . . 8 500 „
Neue Aufwendung . . . 22 000 ℳ

Durch ungünstige Lage älterer Dämme ist bei Flutlprofil bei Rhein zwischen Tüllingen und Fort Louis in nachtheiliger Weise eingeengt. Mißlichen Folge ist beschloß worden hier der Damm zurückgelegt werden; dies soll nun in kürzerer Ausführung auch auf dem badischen Ufer geschehen.

Wird auf die Vorschlagung in der Budgetanlage 1888/87 Bezug genommen. Die anordnungs verursachte Erhöhung des Floßhafens und Gebäude der Hafenkommission sollen als angezeigt erscheinen, die vorgeschlagenen Arbeiten in den beiden nächsten Budgetperioden zu Ende zu führen.

Die zu Anfang der 1870er Jahre erbaute Floßhafenmauer hat sogen. Dreieckfundament zu Fundirung ist bereits in Verfall, sich sie erneuert werden müsse. Es erscheint durch nachstehendes, den vorgänglichen Holzbau durch einen steinernen Unterbau zu ersetzen, zumal dann auch die Hafenanlagen eine zweckmäßige Umgestaltung erfahren können. Es sollen nämlich in Anfang ganz Floßenden verschwinden, den denen das größere — neue — verhältnißmäßig wenig benützt wird, während in dem hinteren alten Hafen bei der Vermehrung der Zahl der großen Dampfschiffe und der Zunahme des Verkehrs der Raumangel mehr und mehr fühlbar geworden ist. Die Herstellung einer soliden Molenverbindung am Ende der abgehenden Floßschiffsmauer macht den Molenbrecher des alten Hafens entbehrlich und ermöglicht es dadurch, die beiden Hafenbecken in einen zu vereinigen, in dessen Mitte die beiden Mole verbreiterte Anlegeplätze für die Dampfschiffe bieten soll.

Die Kosten dieser Veränderungen sind zu . . . . . 370 000 ℳ
berechnet; die Ausführung soll auf 2 Budgetperioden vertheilt werden.

Die in den Jahren 1873 bis 1875 hergestellte Dampfschiffstation und Landungsanlage zu Unteruhldingen ist bisher in zweckmäßigem Maß vom Verkehr benützt worden. Seit mehreren Jahren schon wird eine Einrichtung zum Verladen schwerer Gegenstände von den Bestellgüter vermißt und der nachstehende Raum an Verladeufer und Lagerschuppen, insbesondere für den Personalverkehr, in dem wachsenden Bedürfniß gegenüber nicht mehr genügend. Es ist deshalb beabsichtigt, den sog. Fahrdamm mit Kai um 50 m zu verlängern, hier einen Krahnen zu erstellen und auf der Südseite einen breiten Damm für die Holzverladung anzulegen. Gleichzeitig sollen gegenüber den beiden Dämmen Auffüllungen vorgenommen werden, so daß die erweiterte Anlage auch die Eigenschaft einer Sicherheitshafens erhalten wird.

Die Kosten für diese Arbeiten sind zu 52 000 ℳ berechnet.

Die in der vorhergehenden Periode (vergl. S. 14 des außerordentlichen Etats für 1888/89):
Vorkehrungen bei Vorfluthen (vergl. Anlage 1, S. 1) . . . . . 1 000 ℳ
Vorkehrungen eines Hauptschleusenthores (vergl. Anlage 1 und 2, S. 9 und 10) . . . . . 1 800 „
Vorkehrungen einer Hauptschleusenthore (vergl. Anlage 1 und 2, S. 9 und 10) . . . . . 3 200 „
1 Pfahlrost beim Bettlig . . . . . 10 970 „
Unvorhergesehenes . . . . . 30 000 ℳ
zusammen . . . 30 000 ℳ

Die Beiträge der Rheinuferstaaten erscheinen unter S. 2 des außerordentlichen Etats in Einnahme.

Wird auf die Vorschlagung der Aufforderung in der Budgetanlage für 1888/89 Bezug genommen. Die Arbeiten sind im Gang und werden voraussichtlich 1891 im Wesentlichen zu Ende geführt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Veranschlag für 1890.	Veranschlag für 1891.	Veranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
XX.		**Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond**	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
		(seither allgemeiner Remunerationsfond)	83 000	—	—	—	—
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Für etatmäßige Beamte	—	9 200	9 200	—	—
	2.	Zu Unterstützungen für das nicht etatmäßige Personal	—	4 500	4 500	—	—
		Summe Tit. XX	83 000	13 700	13 700	13 700	—
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	27 400	
XXI.		**Verschiedene und zufällige Ausgaben.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Tagegelder, Reise- und Zuggkosten	9 635	10 080	10 080	—	—
	—	Wegen außerordentlicher Unglücksfälle	4 575	—	—	—	—
	2.	Für Medaillen	1 654	—	—	—	—
	3.	Grenzberichtigungskosten	2 834	3 395	3 395	—	—
	4.	Verlobungskosten	7 270	7 835	7 835	—	—
	5.	Sonstige Ausgaben	7 491	5 334	5 334	—	—
		Summe Tit. XXI	33 449	27 244	27 244	27 244	—
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	54 488	

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
—	—	
—	—	a. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen . . . 7 900 ℳ b. Jährliche Erhöhung zu außerordentlichen Belohnungen: 1. Für die beim Bau der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen (Titel XIII., außerordentlicher Etat) beschäftigten Techniker . . . 1 000 ℳ 2. Für das technische Dienstpersonal der Wasser- und Straßenbauverwaltung — vor dem Vorbehalt, Titel XIX., außerordentlicher Etat — §. 3. Murghochstraße . . . 32 000 ℳ §. 4. Neckarbrücke in Mannheim . . . 650 000 „ §. 6. Rheinbrücke bei Maxau . . . 26 000 „ §. 7. Straße Rastatt—Kuppenheim . . . 68 000 „ §. 9. Straße Tauberbischofsheim—Grenzübergang . . . 76 200 „ §. 10. Straßen in Heidelberg . . . 16 000 „ §. 11. Rheinkorrektion . . . 22 500 „ §. 12. Straße Rastatt—Gernsbach . . . 30 000 „ §. 13. Straße Rastatt bei Rheinau bei Söllingen . . . 179 000 „ §. 14. Rastatter Hafenanlagen . . . 52 000 „ §. 15. Landungsanlage in Mannheim . . . 52 000 „ gesammen rund . . . 1 342 800 ℳ wie seither ½ % = . . . 3 357 ℳ für beide Jahre . . . 4 357 ℳ für ein Jahr . . . 2 179 ℳ Im Ganzen rund . . . 9 200 ℳ
—	—	Die Mittel sind zur Gewährung von Beihilfen in Krankheits- und ähnlichen Fällen bestimmt; die Zahl der nicht etatmäßigen Beamten beläuft sich auf rund 600.
—	69 300	
1 045	—	Summe Spalte 4 — seitherige §§. 380 und 381 mit 820 ℳ + 3 815 ℳ = 4 635 ℳ Veranschlag entspricht dem Rechnungsergebnisse unter Berücksichtigung des auf Titel II. §. 5 übertragenen Betrags von 510 ℳ.
—	4 575	Die Aufforderung wurde in Anregung gebracht mit Titel IX. §. 20. 6 „Untersuchung und Verhütung von Unglücksfällen.“
—	1 654	Vergl. Budget des Staatsministeriums Titel III. §. 5.
571	—	Rechnungsüberschreitung; besonderer Vergütung an Beamte der Wasserbauverwaltung für Beaufsichtigung der Murgregulirung 570 ℳ.
565	—	Spalte 4 — der Summe des früheren Titels XX. Der Veranschlag entspricht dem Rechnungsergebnisse und zwar: a. Postporto (darunter Portofreiheiten 4 240 ℳ 73 ₰) . . . 5 750 ℳ b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten . . . 1 605 „ c. Telegraphengebühren . . . 414 „ gesammen . . . 7 805 ℳ . . . 12 100 ℳ
—	2 157	Rechnungsüberschreitt . . . 397 ℳ Hiervon ab: für Dienstkleidung . . . 5 484 „ für sächliche Kanzleikosten . . . 5 760 ℳ gesammen . . . 1 071 ℳ, 6 773 „ weise unter Titel I.—V. gemeinschaftlicher Hauptvertheilung die Mittel vorgesehen sind) ferner Mehrgeld der Kassenverwaltungen — . . . 5 334 ℳ welcher Mehrbetrag unter Hauptvertheilung I. Titel II. Dienstkleider §. 3 vermehrt werden soll. Hiervon sind Ersparnisse im Durchschnittsbetrag von 2 089 ℳ erhalten.
2 181	8 380	
—	2 181	
—	6 205	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Veranschlag für			Künftig wegfallend.
				1890.	1891.	1 Jahr durchschnittlich.	
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
		Zusammenstellung.					
		Titel I	199 000	223 980	226 380	225 180	—
		„ II	12 392	25 707	26 197	25 982	—
		„ III	49 650	53 620	53 620	53 620	110
		„ IV	139 140	150 610	153 020	152 115	—
		„ V	93 696	34 030	35 150	34 890	—
		„ VI	4 464	2 350	2 350	2 350	400
		„ VII	3 776	2 020	2 020	2 020	—
		„ VIII	9 000	21 380	21 380	21 380	—
		„ IX	2 667 800	2 782 642	2 808 002	2 795 322	11 250
		„ X	690 080	725 852	732 000	727 526	—
		„ XI	32 869	35 869	35 869	35 869	—
		„ XII	446 704	428 703	429 993	429 848	—
		„ XIII	675 853	666 924	666 774	666 309	—
		„ XIV	329 035	386 340	548 270	467 305	—
		„ XV	123 555	124 395	124 775	124 585	—
		„ XVI	43 344	44 672	45 022	44 847	—
		„ XVII	181 341	215 413	217 343	216 378	—
		„ XVIII	339 678	369 505	374 085	371 795	2 000
		„ XIX	4 068 900	4 239 981	4 282 889	4 261 435	6 290
		„ XX	83 000	13 700	13 700	13 700	—
		„ XXI	33 449	27 244	27 244	27 244	—
		Summe der Ausgabe	10 166 990	10 571 897	10 825 083	10 688 790	21 050
		Werden dem seitherigen Budgetsatz die auf Hauptabtheilung IV „Finanzministerium“ Tit. XI übertragenen Zugeschlagen, so ergibt sich der seitherige Budgetsatz von Hauptabtheilung III mit	275 815				
			10 442 805				

Gegen seither jährlich		Gesammtbetrag für die Budgetperiode.			Erläuterungen.
mehr.	weniger.	Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.	
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
26 000	—	450 360	—	450 360	
13 450	—	51 964	—	51 964	
3 964	—	107 240	—	107 240	
12 975	—	304 230	—	304 230	
1 194	—	69 780	—	69 780	
—	2 114	4 700	—	4 700	
—	1 750	4 040	—	4 040	
13 389	—	42 700	10 000	52 700	
127 462	—	5 590 644	682 325	6 272 969	
37 440	—	1 455 052	—	1 455 052	
3 000	—	71 738	—	71 738	
—	17 850	857 690	—	857 690	
—	9 456	1 332 708	43 000	1 375 708	
137 370	—	934 610	398 130	1 332 740	
1 020	—	249 170	—	249 170	
1 503	—	89 094	77 000	166 094	
95 037	—	432 750	88 040	520 790	
32 117	—	743 590	55 000	798 590	
102 475	—	8 522 870	1 850 600	10 373 470	
—	60 300	27 400	—	27 400	
—	6 205	54 488	—	54 488	
638 487	106 687				
106 687					
531 800		21 397 580	3 180 101	24 577 681	

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
I.		**Durchführung der sozialen Gesetze.** Ordentlicher Etat.								
	1.	Ersatz der Aufwendungen für die Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung	—	13 380	13 380	—	—	13 380	—	Vergl. Titel VIII. §. 3 der Ausgabe.
		Summe Tit. I.	—	13 380	13 380	13 380	—	13 380	—	
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	26 760				
II.		**Bezirksverwaltung und Polizei.** Ordentlicher Etat.								
	1.	Beiträge zu den festen Bezügen des Personals der Lokalpolizei	249 207	276 573	276 573	—	—	27 366	—	Die festen Bezüge des Personals der Lokalpolizei betragen jährlich: laut Anlage I J. 15 — 14 700 ℳ abzüglich des Remunerationsersatzes mit 1 320 ℳ = 13 380 ℳ „ „ „ K. 13 — 31 400 „ „ „ „ „ 800 „ = 30 500 „ „ „ „ K. 25 — 334 510 „ „ „ „ „ 1 500 „ = 332 510 „ „ §. 4 u. 2 der Ausgabe Titel IX. 31 906 „ Wohnungsgeld (unter §. 2 dieses Titels enthalten) VI. Dienst- I. Ortsklasse 343 × 150 ℳ = 51 450 ℳ „ „ II. „ 10 × 150 ℳ = 1 100 „ 52 550 „ zusammen 400 955 ℳ Hievon haben die betheiligten 8 Städte 6 Zehntel zu übernehmen mit 276 573 „
	2.	Aus Gebäuden und Grundstücken (seither §. 1 Miethzinse von Gebäuden)	21 088	23 038	23 038	—	—	1 950	—	Für Dienstwohnungen in Staatsgebäuden (vergl. Anlage 2) 19 140 ℳ Für Dienstwohnungen in gemietheten Gebäuden (vergl. Anlage 2) 2 900 „ Für anderweit vermiethete Räume in Staats- und Miethgebäuden 848 „ Aus Grundstücken 140 „ zusammen 23 038 ℳ
	3.	Für Waldpflanzen	2 443	2 743	2 743	—	—	300	—	Rechnungsdurchschnitt.
	4.	Für Benützung der Lebensmittelprüfungsstation (seith. §. 4 Gebühren für Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen)	1 500	3 300	5 300	—	—	1 800	—	Pauschalvergütung von der Stadt Karlsruhe 1 500 ℳ Gebühren für Untersuchungen 1 800 „ 3 300 ℳ
	5.	Ersatz der Entschädigungen für getödtete Thiere	54 560	58 630	58 630	—	—	4 070	—	Rechnungsdurchschnitt.
	6.	Sonstiger Ersatz in Verwaltungs- und Polizeisachen	5 468	5 987	5 987	—	—	519	—	Es setzt sich zusammen: der seith. Satz / der Voranschlag 1. Ersatz für Kosten in Verwaltungs- und Polizeistrafsachen (seither §. 6) 3 440 ℳ / 3 324 ℳ 2. Ersatz von Zwangserziehungskosten (seither §. 7) 420 „ / 1 063 „ 3. Gebühren für Prüfung und Revision von Dampfkesseln (seither §. 9) 1 600 „ / 1 600 „ 5 468 ℳ / 5 987 ℳ Der Voranschlag entspricht dem Rechnungsdurchschnitt, welcher bei Ziffer 3 dem seitherigen Satz gleichkommt.
	7.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	3 059	3 037	3 037	—	—	—	22	Der Erlös aus Inventarienstücken und Materialien soll — als zufällige Einnahme — künftig hier verrechnet werden. Die Summe Spalte 4 setzt sich aus den seitherigen §§. 7 und 10 mit 680 ℳ + 2 379 ℳ zusammen. Der Voranschlag beruht auf dem Rechnungsdurchschnitt.
								36 005	22	
								22		
		Summe Tit. II.	337 325	373 308	373 308	373 308	—	35 983		
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	746 616				

Einnahme.

Titel.	§.		Letztjähriger Budgetans.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1. Jahr durchschnittlich.	Mehrbetrag gegen Vorjahr.
III.		**Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.** Ordentlicher Etat.	ℳ (für 1889 Mk.)	ℳ (für 1890 Mk.)	ℳ	ℳ	ℳ
	1.	Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	6 092	4 500	4 500	—	—
	2.	Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	7 684	7 684	7 684	—	—
	3.	Einnahme von der Oekonomie	154 438	144 982	144 982	—	—
	4.	Einnahme von der Beschäftigung der Pfleglinge	8 608	5 400	5 400	—	—
	5.	Unterhaltungskostenbeiträge	212 090	201 750	201 750	—	—
	6.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	479	192	192	—	—
		Summe Tit. III	389 476	364 508	364 508	364 508	—
		" " für beide Jahre	—	—	—	729 016	
IV.		**Heil- und Pflegeanstalt Illenau.** Ordentlicher Etat.	(für 1889 Mk.)	(für 1890 Mk.)			
	1.	Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	10 184	8 175	8 175	—	—
	2.	Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	8 597	8 698	8 698	—	—
	3.	Einnahme von der Oekonomie	237 896	230 883	230 883	—	—
	4.	Einnahme von der Beschäftigung der Pfleglinge	11 100	10 915	10 915	—	—
	5.	Unterhaltungskostenbeiträge	304 885	301 488	301 488	—	—
	6.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	393	393	393	—	—
		Summe Tit. IV	573 055	560 552	560 552	560 552	—
		" " für beide Jahre	—	—	—	1 121 104	
V.		**Heil- u. Pflegeanstalt bei Emmendingen.** Ordentlicher Etat.	(für 1889 Mk.)	(für 1890 Mk.)	(für 1891 Mk.)		
	1.	Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	7 450	6 885	7 785	7 335	—
	2.	Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	4 860	4 869	7 290	6 075	—
	3.	Einnahme von der Oekonomie	104 088	144 355	212 355	178 355	—
	4.	Einnahme von der Beschäftigung der Pfleglinge	5 476	4 308	6 462	5 385	—
	5.	Unterhaltungskostenbeiträge	133 600	134 509	201 750	168 125	—
	6.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	304	116	174	145	—
		Summe Tit. V	255 778	295 024	435 816	365 420	—
		" " für beide Jahre	—	—	—	730 840	

Einnahme.

Gegen letzthr jährlich mehr.	Gegen letzthr jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
—	1 592	a. Mietzins von einstweiligen Beamten für Dienstwohnungen in staatlichen Gebäuden . . . 1 400 ℳ b. Vergütungen von Beamten und nicht einstweiligen Bediensteten für Wartenutzung, Dienstzimmer und Schlafstellen . . . 2 010 " c. Mietzins für einen Keller . . . 100 "
—	—	Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 3 150 ℳ — Es ist aber bei dem bevorstehenden Abgang der Krankenküche nicht unwahrscheinlich, daß die Einnahme unter diesen Titel einen höheren Betrag ereichen wird, als der Budget für die Periode 1890/91 angenommen hatte.
—	9 450	Dieser Titel der Ausgaben zum Betriebe der Oekonomie (vergl. Tit. XII. § 2), welcher durch die eigenen Einnahmen der Oekonomie nicht gedeckt wird, hält den Nachweis der, die die Verpflegung der Kranken verursacht. Dieser Nachweis wird hier in Einnahme und gleichzeitig unter § 6 „Verpflegungskosten" in Ausgabe gestellt. Die Einnahme von der Oekonomie selbst besteht in Verabreichung der Ausgabe zum Betriebe der Oekonomie.
—	3 293	Der Rechnungsdurchschnitt für 600 Köpfe beweisen beträgt 6 462 ℳ. Die Einnahme wird aber voraussichtlich viel weniger betragen, da die Zahl der einheimischen Kranken eine erheblich kleinere und die Krankenfrequenz derselben eher geringere sein wird.
—	10 340	Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 600 Köpfe berechnet.
—	287	Rechnungsdurchschnitt.
—	24 968	
—	2 000	a. Mietzinse von einstweiligen Beamten für Dienstwohnungen in staatlichen Gebäuden . . . 2 600 ℳ b. Vergütungen einstweiliger Beamten für Dienstzimmer und Schlafstellen . . . 840 " c. Vergütungen von nicht einstweiligen Bediensteten für Kanzleizimmer, Dienstzimmer und Schlafstellen . . . 3 755 " d. Ertrag der Beheizungsanstalt . . . 300 " zusammen . . . 8 175 ℳ
101	—	Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 600 Köpfe berechnet.
—	7 013	Die Einnahme von der Oekonomie selbst ist Ausgleichung der Ausgaben zum Betriebe der Oekonomie (vergl. die Erläuterungen zu Titel II., Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim § 3).
—	185	Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 400 Köpfe berechnet.
—	3 397	Vergleichen.
—	—	Bisheriger Satz, welcher der Rechnungsdurchschnitt für 400 Köpfe gleichkommt.
101	12 604	
	101	
	12 503	
—	115	Von der Einnahme entfallen auf: a. Mietzinse von einstweiligen Beamten für Dienstwohnungen in staatlichen Gebäuden . . . 1 345 ℳ b. Vergütungen von einstweiligen Beamten und nicht einstweiligen Bediensteten für Dienstzimmer und Schlafstellen im Jahre 1890 — 2 040 ℳ — im Jahre 1891 . . . 3 540 " c. Ertrag der auf der Anstalt gehaltenen landwirthschaftlichen benutzten Gebäude . . . 3 000 "
1 215	—	Bisheriger Satz, welcher dem Rechnungsdurchschnitt von Pforzheim entspricht. Für 1891 um die Hälfte erhöht, dem höheren Krankenstande entsprechend.
74 297	—	Die Einnahme von der Oekonomie gleicht die Ausgabe zum Betriebe derselben aus (vergl. die Erläuterung zu Titel IV., Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim § 3).
—	91	Nach den Rechnungsergebnissen von Pforzheim berechnet.
34 525	—	Vergleichen.
—	150	Gleich.
110 007	305	
305		
109 642		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.

Titel.	§		Seitheriger Budgetsatz.	Veranschlag für 1890.	1891.	1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
VI.		**Polizeiliches Arbeitshaus.** Ordentlicher Etat.	(Für 150 Pflichtarbeiter und 50 Weiber, zus. 57 000 Pfg.)	(für 200 Pflichtarbeiter und 50 Weiber, zus. 250 Pfg.)			
	1.	Ertrag aus Gebäuden	910	1 222	1 222	—	—
	2.	Ertrag aus Grundstücken	2 400	3 300	3 300	—	—
	3.	Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	1 105	1 189	1 189	—	—
	4.	Einnahme von der Beschäftigung der Verurtheilten	54 922	53 935	53 935	—	—
	5.	Unterhaltungskostenbeiträge	28 507	27 307	27 307	—	—
	6.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	19	33	33	—	—
		Summe Tit. VI	87 863	86 986	86 986	86 986	—
		" " " für beide Jahre	—	—	—	173 972	
VII.		**Landesstatistik.** Ordentlicher Etat.					
	1.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	216	336	336	336	—
		Summe Tit. VII für beide Jahre	—	—	—	672	—
VIII.		**Gewerbe.** Ordentlicher Etat.					
	1.	Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	326	494	494	—	—
	2.	Schulgelder:					
		1. der Kunstgewerbeschule	3 600	4 300	4 300	—	—
		2. der Schnitzerschule	170	200	200	—	—
		3. der Uhrmacherschule	291	300	300	—	—
	3.	Vergütung für Arbeiten:					
		1. der Landesgewerbehalle (Hauptanstalt und Filiale)	1 740	1 870	1 870	—	—
		2. der Kunstgewerbeschule	1 400	1 400	1 400	—	—
		3. der Schnitzerschule	415	450	450	—	—
		4. der Uhrmacherschule	300	300	300	—	—
		5. der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt	3 000	4 000	4 000	—	—
		6. der Probieranstalt für Edelmetalle in Pforzheim	2 700	2 000	2 000	—	—
	4.	Beiträge zu dem Aufwand für die gewerblichen Anstalten	4 500	6 700	6 700	—	—
		Uebertrag	18 492	22 014	22 014	—	—

Einnahme.

Gegen seither jährlich mehr.	weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
312	—	a. Mehrbetrag von Prämien für Dienstwohnungen in staatlichen Gebäuden . . . 970 ℳ b. Ersparnisse bei einigen Reichsinvalidenpensionen für Dienstdiener . . . 282 "
900	—	Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 2 903 ℳ. Es ist aber mit Rücksicht darauf, daß die Hypothekenzinsen voraussichtlich einen höheren Ertrag abwerfen wird, auf eine etwas höhere Einnahme zu rechnen.
84	—	Rechnungsdurchschnitt.
—	987	Nach dem Rechnungsdurchschnitt für die Jahre berechnet.
—	1 200	Desgleichen.
14	—	
1 310	2 187	
	1 310	
	877	
120	—	Mehrbetrag für eine Dienstwohnung (vergl. Anlage 2 zu Titel XVI. der Budgets) . . . 720 ℳ Ersatz für Heizung und Beleuchtung . . . 50 " Mehreinnahme für Druckschriften und Ersatz für Porto . . . 70 "
118	—	Mehrbetrag für 3 Dienstwohnungen . . . 650 ℳ — ₰ Miethe für einen Keller . . . 24 " — " Landtagsbeitrag (Mehrbetrag) nach dem Rechnungsergebnis vom Jahre 1888 . . . 10 " 14 " gegenwärtig . . . 684 ℳ 14 ₰
700	—	Rechnungsdurchschnitt 3 713 ℳ. In Folge der zu erwartenden Verwendung der Schützenhalle nicht auch die Einnahme aus Schulgeld einer entsprechende Erhöhung erfahren.
30	—	Rechnungsdurchschnitt 143 ℳ 30 ₰. Die Erhöhung ist gleichfalls in der geschätzten Verwendung der Schützenhalle begründet.
0	—	Rechnungsdurchschnitt 300 ℳ 80 ₰. Im Uebrigen wie zu Titel 1 und 2.
130	—	Hauptanstalt (bisher unter §. 49 verrechnet), Rechnungsdurchschnitt . . . 70 ℳ Filiale, Rechnungsdurchschnitt 1 641 ℳ 17 ₰; nach dem derzeitigen Geschäftsgange wird auf eine Einnahme von etwa . . . 1 800 " zu rechnen sein. gegenwärtig . . . 1 870 ℳ
—	—	Rechnungsergebniß vom Jahre 1888 1 421 ℳ; vergleiche Erläuterung zu §. 10,3 des Budgets für 1889/90.
35	—	Rechnungsdurchschnitt 607 ℳ 45 ₰. Mit der Steigerung der Schülerzahl (siehe §. 3,2) wird auch die Mehrerlösung verkäuflicher Arbeiten eine Steigerung erfahren.
—	—	Rechnungsdurchschnitt 17 ℳ 33 ₰. Da künftig mit Erweiterung der Anstalt mehr feinere Werkzeuge, welche von Schülern angefertigt werden, zum Verkauf gelangen dürfen, wird der bisherige Satz beibehalten.
1 000	—	Rechnungsdurchschnitt 3 033 ℳ 75 ₰; auch dem steigenden Geschäftsbetrieb lassen sich 4 000 ℳ rechnen.
—	700	Rechnungsdurchschnitt 3 994 ℳ 10 ₰
2 200	—	Für die Landesgewerbehalle (siehe Gehaltsetat), die Kasse der technischen Hochschule . . . 1 000 ℳ " " Schnitzerschule und Uhrmacherschule Hartmann der Kreis Hertzog und Wintzinger 1 500 ℳ, für der ersteren Hartmann 600 ℳ, zusammen . . . 2 100 " " " chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt (siehe Gehaltsetat) die Gewerbeinspektion . . . 2 000 " " " Provinzialschulen (siehe §. 37 der Budgets) der Kreis Villingen . . . 1 000 " gegenwärtig . . . 6 700 ℳ
4 252	700	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetansatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1. Jahr durchschnittlich.	Künftig vorgestellt.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(VIII)		Uebertrag . . .	18 492	22 014	22 014	—	—
	5.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	1 270	1 100	1 100	—	—
		Summe Tit. VIII	19 762	23 114	23 114	23 114	—
		- - - für beide Jahre . .	—	—	—	46 228	
IX.		**Landwirthschaft.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken	7 905	6 443	6 443	—	—
	2.	Vergütungen für Arbeiten:					
		1. der agrikultur-chemischen Versuchsstation	1 000	1 000	1 000	—	—
		2. der landwirthschaftlich-botanischen (bisher pflanzenphysiologischen) Versuchsanstalt	1 000	—	—	—	—
	3.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	360	2 040	2 040	—	—
		Summe Tit. IX	10 355	9 483	9 483	9 483	—
		- - - für beide Jahre . .	—	—	—	18 966	
X.		**Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
		I. Wasser- und Straßenbau.					
	1.	Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	83 721	95 641	99 131	96 886	—
		Seither § 49 . . . . . 83 181 ℳ					
		- - 50 . . . . . 540 -					
		83 721 ℳ					
	2.	Erlös aus Grundstücken und Gebäuden	2 062	3 214	3 214	—	—
	3.	Erlös aus Materialien und Gerätschaften	6 000	5 220	5 220	—	—
	4.	Beiträge zur Unterhaltung der Landstraßen	395 333	403 390	404 804	404 102	—
		Seither § 44 . . . . . 366 645 ℳ					
		- - 45 . . . . . 28 688 -					
		395 333 ℳ					
		Uebertrag . .	487 396	507 475	531 509	—	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
4 222	700	
—	176	Rechnungsüberschuß nach Abzug der unter §. 3 Titel 1 eingestellten 70 ℳ . . . . . 892 ℳ 29 ₰
		Obige Ersatz für Abzug bei Heizungs- und Beleuchtungsmaterialien aus den Jahreren guter Rechnungsjahren . . . . . 180 - — -
4 222	876	zusammen . . . 1 072 ℳ 29 ₰
876		
3 346		
—	1 552	Mehrbetrag aus 3 Prozenten der landwirthschaftlichen Lehranstalt Hochburg 280 + (2 × 115 ℳ) = ... 510 ℳ — ₰
		für die Domäne Hochburg (vergl. Anlage Titel XVIII. §. 21) . . . . . 5 330 - 12 ₰
		- - das Landwirthschaftsgebäude in Karlsruhe . . . . . 600 - — -
		Die Mindereinnahme erklärt sich durch den Wegfall der Einnahmen aus den Versuchsfeldern der pflanzenphysiologischen Versuchsanstalt, welche vom Jahr 1890 an gesonderte Rechnungsführung erhält (vergl. Anlage Titel XVIII. §. 11).
—	—	Rechnungsüberschuß 700 ℳ 67 ₰; statt dessen wird jedoch der seitherige Satz als den Verhältnissen entsprechend beibehalten.
—	1 000	Diese Einnahmen kommen nach der Erläuterung zu §. 1 in Wegfall.
1 680	—	Zuschuß der Mario-Viktoria-Stiftung zu dem Gehalte des Landwirthschaftslehrers in Bühl (vergl. den Gesichtspunkt zu Titel XVIII. §. 12 der Anlage) . . . . . 1 750 ℳ — ₰
		Sonstige Einnahmen nach dem Rechnungsüberschusse . . . . . 200 - 10 ₰
1 680	2 552	zusammen . . . 2 950 ℳ 10 ₰
	1 680	
	872	
13 165	—	Mehrbetrag für Dienstbezüge vorläufiger Beamten in staatlichen Gebäuden, durchschnittlich . . . . . 3 250 ℳ
		in gemietheten Gebäuden 4 070 ℳ, wovon 3 930 ℳ nur für 1½ Jahre in Betracht kommen, daher mit
		750 ℳ + $\frac{4\,150}{2}$ ℳ = ... 2 825 -
		Sonstige Mehrbezüge . . . . . 1 770 -
		Ertrag aus Grundstücken, Rechnungsüberschuß . . . . . 87 118 -
		Zugangsgebühren . . . . . 1 933 -
		zusammen . . . 96 896 ℳ
1 152	—	Rechnungsüberschuß nach Abrechnung einer außergewöhnlichen Gebühr.
—	800	Rechnungsüberschuß.
8 829	—	Für den Aufwand für Unterhaltung der Landstraßen mit durchschnittlich . . . . . 1 573 935 ℳ
		gehen nach Rechnungsüberschuß ab:
		eigene Einnahmen und nicht zur Abrechnung gelangter Aufwand . . . . . 37 203 ℳ
		Beiträge von Elsaß-Lothringen zur Unterhaltung der Rheinuferstraßen und für den Brückenpersonal in Kehl . . . . . 26 932 - 64 135 -
		Für den Rest von . . . . . 1 509 200 ℳ
		haben die gesetzlich Verpflichteten ein Viertel zu zahlen mit . . . . . 377 300 -
		Hierzu obige Beiträge von Elsaß-Lothringen . . . . . 26 932 -
		Summe durchschnittlich . . 404 102 ℳ
23 146	800	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(X.)		Uebertrag	457 206	507 475	511 509	—	—
	5.	Aus dem Betrieb des Vorarlberger Steinbruchs	89 839	91 730	91 730	—	—
	6.	Beiträge zum Rheinbau	194 106	182 729	182 729	—	—
		Seither § 47 172 100 ℳ „ „ 48 86 711 „ 258 811 ℳ					
	7.	Beiträge zum Binnenschiffahrtsbau	64 705	67 907	67 907	—	—
	8.	Sonstige Einnahmen	6 945	4 044	4 044	—	—
		Seither § 53 1 987 ℳ „ „ 54 4 058 „ 6 945 ℳ					
		Summe I. Wasser- und Straßenbau	842 702	853 885	857 919	855 902	—
		II. Katasterveranlagung.					
	9.	Beiträge der Grund- und Häuserbesitzer	225 685	210 741	210 741	—	—
	10.	Sonstige Einnahmen	4 715	7 740	7 740	—	—
		Summe II. Katasterveranlagung	230 400	218 481	218 481	—	—
		III. Topographische Karte.					
	11.	Erlös aus dem Kartenverkauf	—	4 000	4 000	—	—
		Hiezu I Wasser- und Straßenbau	842 702	853 885	857 919	855 902	—
		„ II Katasterveranlagung	230 400	218 481	218 481	—	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	1 073 102	1 076 366	1 080 400	1 078 383	—
		„ „ „ „ für beide Jahre	—	—	—	2 156 766	
		B. Außerordentlicher Etat.				1890/91 pläneum.	
	1.	Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Straßenbauten nach §. 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884	—	—	—	305 373	—
	2.	Beiträge der Rheinuferstaaten zu den Kosten der Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	—	—	—	18 440	—
	3.	Sonstige Einnahmen	—	—	—	2 336	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat	—	—	—	326 149	
		Hiezu A. Ordentlicher Etat	—	—	—	2 156 766	
		Summe Titel X	—	—	—	2 542 915	

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
23 146	850	
1 900	—	Einnahmen und Ausgaben (§. 20) siehe 56 aufgeführt.
—	11 327	a. Maßnahmebeiträge nach Voranschlag 120 000 ℳ b. Pauschalbeiträge, Rechnungsdurchschnitt 53 729 „ pläneum 182 729 ℳ
3 202	—	a. Maßnahmebeiträge nach Voranschlag 43 900 ℳ b. Pauschalbeiträge, Rechnungsdurchschnitt 19 007 „ pläneum 67 907 ℳ
—	2 191	Rechnungsdurchschnitt.
28 248	15 138	
15 138		
13 110		
—	12 944	Rechnungsdurchschnitt und zwar: a. zur Veranlagung 49 741 ℳ b. „ Fortführung der Veranlagung, Auflegung und Fortführung der Lagerbücher — 35 Bezirke zu 4 600 ℳ 163 600 „ pläneum 210 741 ℳ
1 025	—	Rechnungsdurchschnitt.
1 025	12 944	
	1 025	
	11 919	
4 000	—	Als muthmaßlicher Erlös werden in Ansatze gestellt: für die Monatsblätter 3 500 ℳ „ „ amtliche Ausgabe 500 „ pläneum 4 000 ℳ
13 110	—	
—	11 919	
17 110	11 919	
11 919		
5 191		
—	—	Neubau der Rheinbrücke in Mannheim (Näh vergleiche Erläuterung zu §. 2 bei Nachtrags zum Budget für 1889/90) 317 849 ℳ Umbau der Pfeilerbrücke bei Offenburg 2 000 „ Korrektion der Straße Rheinhausen–Neuhofen 6 748 „ Korrektion der Straße Landerscheidtsteig–Oberschaffhausen 26 500 „ Verlegung der Rathhausen- und Bergheimerstraße in Heidelberg 3 000 „ Rheinbrücke bei Säckingen 2 875 „ Ferner aus früheren Budgetperioden übertragene Reste: Straße Rohrdorf–Hartheim 1 493 „ „ Ringsingen–Tiengen 100 „ Umbau der Elzbrücke bei Wolfenweiler 2 000 „ pläneum 365 373 ℳ
—	—	Wie in den beiden letzten Budgetperioden (vergl. §. 16 der außerordentlichen Ausgaben).
—	—	Rechnungsdurchschnitt nach Maßgabe dieser außerordentlichen Erlöse.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Bisheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Gesammtbetrag für die Budgetperiode. Ordentlicher Etat.	Gesammtbetrag für die Budgetperiode. Außerordentlicher Etat.	Gesammtbetrag für die Budgetperiode. Hauptsumme.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
		Zusammenstellung.											
		Titel I	—	13 380	13 380	13 380	—	13 380	—	26 760	—	26 760	
		„ II	337 325	373 308	373 308	373 308	—	35 983	—	746 616	—	746 616	
		„ III	380 476	364 508	364 508	364 508	—	—	24 908	729 016	—	729 016	
		„ IV	573 055	560 552	560 552	560 552	—	—	12 503	1 121 104	—	1 121 104	
		„ V	255 778	295 024	435 816	365 420	—	109 642	—	730 840	—	730 840	
		„ VI	87 863	86 986	86 986	86 986	—	—	877	173 972	—	173 972	
		„ VII	210	330	330	330	—	120	—	672	—	672	
		„ VIII	19 708	23 114	23 114	23 114	—	3 340	—	46 228	—	46 228	
		„ IX	10 355	9 483	9 483	9 483	—	—	872	18 966	—	18 966	
		„ X	1 073 192	1 076 366	1 080 400	1 078 383	—	5 191	—	2 156 766	386 149	2 542 915	
								167 662	39 220				
								39 220					
		Summe der Einnahme . .	2 747 028	2 803 057	2 947 893	2 875 470	—	128 442		5 750 949	386 149	6 137 099	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1
zum
Spezial-Budget
des
Ministeriums des Innern
für die Jahre 1890/91.

Ministerium des Innern.

Gehalts-Etat.

Budget für 1890/91. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Etatsstand auf 1. Juli 1889. Stellenzahl.	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1890. Stellenzahl.	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1891. Stellenzahl.	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Erläuterungen.
		A. Beamte, deren Diensteinkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.													
I.	1.	**Ministerium.**													
		Präsident. A. 1	1	12 000	—	12 000	1	12 000	—	12 000	1	12 000	—	12 000	Dienstgehalt und Repräsentationsgehalt bei gegenwärtigen Inhaberin der Stelle erscheinen im Etat des Staatsministeriums.
		Ministerialdirektor. B. 1	1	7 000	—	7 000	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	Der bezügliche Inhaber der Stelle bezieht als Normalbetrag Mitglied des Staatsministeriums einen Gehalt von 12 000 ℳ, weitere 4 500 ℳ im Etat des Staatsministeriums vorgesehen sind.
		Kollegialmitglieder. B. 3	11	64 700	—	64 700	11	71 000	—	71 000	11	71 300	—	71 300	
		6 zu 6 200 ℳ = 37 200 ℳ													
		2 „ 5 900 „ = 11 800 „													
		1 „ 5 600 „													
		1 „ 5 500 „													
		1 „ 4 600 „													
		11 64 700 „													
		Vollbeschäftigte technische Referenten. C. 2	2	8 900	—	8 900	2	9 700	—	9 700	2	9 700	—	9 700	1 veterinär-technischer Referent, 1 Forstwirtschafter.
		1 zu 4 700 ℳ													
		1 „ 4 200 „													
		Ministerialsekretäre (Sch. Kl. I). D. 2	2	4 800	—	4 800	2	5 400	300	5 700	2	5 650	300	5 950	1 Stelle ist zur Zeit mit einem Beamten der Zentralstelle F. besetzt. Belangbetrag: 1 Beamter Dienstgehalt als Normalbetrag.
		1 zu 3 000 ℳ													
		1 „ 1 800 „													
		Technische Referenten. D. 11	2	5 100	—	5 100	2	5 500	—	5 500	2	5 500	—	5 500	2 Bergbaureferenten.
		1 zu 2 700 ℳ													
		1 „ 2 400 „													
		Revisionsvorstände. F. 1	2	7 200	—	7 200	2	7 620	290	7 910	2	8 000	200	8 200	Belangbetrag: 1 Beamter Dienstgehalt wegen Wegfall der Kommission.
		1 zu 4 000 ℳ													
		1 „ 3 200 „													
		Maschineningenieur (Sch. Kl. I). F. 3	1	1 800	700	2 500	1	2 100	700	2 800	1	2 200	700	2 900	Belangbetrag gemäß § 23 der Gebührenordnung.
		Revisoren. F. 1	4	11 500	—	11 500	4	11 800	1 200	13 000	4	12 900	1 200	14 100	Belangbetrag: 4 Beamte Dienstgehalt als Normalbetrag.
		2 zu 3 000 ℳ = 6 000 ℳ													
		1 „ 2 900 „													
		1 „ 2 600 „													
		Registratoren und Expeditoren. F. 4	3	8 700	—	8 700	3	8 900	600	9 550	3	9 350	650	9 900	2 Registratoren, 1 Expeditor; Belangbetrag: 2 Beamte Dienstgehalt als Normalbetrag. 1 Beamter bezieht als Expeditionsamter Kanzleitagelöhne aus der Staatskasse.
		1 zu 3 500 ℳ													
		1 „ 3 000 „													
		1 „ 2 200 „													
		Assistent. G. 6	1	2 500	—	2 500	1	2 500	300	2 800	1	2 500	300	2 800	Belangbetrag: Dienstgehalt als Normalbetrag.
		Bezirksthierarzt I. Klasse. G. 7	1	2 000	—	2 000	1	2 000	1 000	3 000	1	2 000	1 000	3 000	Für den als veterinärpolizeilicher Referent bei dem Ministerium verwendeten Bezirksthierarzt wird mit Rücksicht auf seine Stellung als Vorsitz- und Stellvertreter eine Dienstzulage von 1 000 ℳ vorgesehen.
		Uebertrag	31	136 200	700	136 900	31	146 050	4 440	150 490	31	148 580	4 360	152 940	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel.	§	Amtsstellen. Rit.	Effektivstand auf 1. Juli 1889. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(I.	1.)	Uebertrag	31	126 200	700	126 900	31	146 050	4 440	150 490	31	148 580	4 360	152 940	
		Registratur- und Expeditursassistenten. II. 3	2	4 200	—	4 200	3	5 700	140	5 840	3	5 800	140	5 940	3 Registratursassistenten, 1 Expeditursassistent. Die Gehälter der Expedienten haben in den letzten Jahren, namentlich in Folge der bezirksweisen Besoldung, stetig zugenommen, so daß seit längerer Zeit ein Kanzleiassistent innerhalb der Expeditursbereich versetzt und zur Aushilfe auf der Kanzlei Hilfsarbeit angewiesen werden muß. Im Interesse einer schneidigeren Geschäftsführung soll nunmehr ein Expeditursassistent angestellt werden unter Aufrechthaltung der bisherigen Zahl der Kanzleiassistentenstellen. Nebengehalt: 1 Monatsdienstzulage als Kommissionsvorstand.
		2 zu 2 100 ℳ = 4 200 ℳ													
		Kanzleiassistenten. J. 5	5	8 400	—	8 400	5	8 850	750	9 570	5	8 850	740	9 590	Nebengehalt: 4 Monate Dienstzulage als Kommissionsvorstand.
		2 zu 1 800 ℳ = 3 600 ℳ													
		2 „ 1 700 „ = 3 400 „													
		1 „ 1 400 „													
		Kanzleidiener. K. 10	3	3 600	—	3 600	3	3 980	400	4 380	3	4 050	350	4 400	Nebengehalt: 3 Monate Dienstzulage als Kommissionsvorstand. Dieselben besitzen nebenamtlich Dienerämter und Stiefel für ledige Kommissionen (Titel I. § 1 des Budgets).
		3 zu 1 200 ℳ = 3 600 ℳ													
			41	152 400	700	153 100	42	164 550	5 730	170 280	42	167 280	5 590	172 870	
		Hiervon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	—	—	—	—	—	180	—	180	—	370	—	370	1 Expedient, 3 Kanzleidiener.
		Summe Titel I. § 1	41	152 400	700	153 100	42	164 370	5 730	170 100	42	166 910	5 590	172 500	
II.	1.	**Landeskommissäre.**													
		Gemeindeverpflegungsinspektoren (Beisitzer der Landeskommissäre). II. 7	4	8 100	—	8 100	4	8 100	600	8 700	4	8 620	500	9 120	Nebengehalt: 4 Monate Dienstzulage als Kommissionsvorstand.
		2 zu 2 100 ℳ = 4 200 ℳ													
		1 „ 2 000 „													
		1 „ 1 900 „													
III.	1.	**Verwaltungsgerichtshof.**													
		Präsident. A. 2	1	8 400	—	8 400	1	8 400	—	8 400	1	8 400	—	8 400	
		Verwaltungsgerichtsräthe. B. 4	4	24 800	—	24 800	4	26 800	—	26 800	4	26 800	—	26 800	
		4 zu 6 200 ℳ													
		Registrator und Expeditor. F. 4	1	3 500	—	3 500	1	3 600	200	3 800	1	3 600	200	3 800	Nebengehalt: Dienstzulage als Kommissionsvorstand.
		Registratursassistent. H. 3	1	1 800	—	1 800	1	2 000	40	2 040	1	2 000	40	2 040	Die Stelle soll künftig mit einem Kanzleiassistenten (J. 5.) besetzt werden. Nebengehalt: Dienstzulage als Kommissionsvorstand.
		Kanzleiassistent. J. 5.	1	1 400	—	1 400	1	1 550	140	1 690	1	1 550	140	1 690	Nebengehalt: Dienstzulage als Kommissionsvorstand.
		Kanzleidiener. K. 10	1	1 200	—	1 200	1	1 250	80	1 370	1	1 250	60	1 300	Dienerämter. 1 Diener besitzt nebenamtlich Dienerämter und Stiefel für ledige Kommissionen (Titel III. § 6 des Budgets).
			9	41 100	—	41 100	9	43 650	420	44 100	9	43 700	420	44 120	
		Hiervon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	—	—	—	—	—	20	—	20	—	50	—	50	1 Kanzleidiener.
		Summe Titel III. § 1	9	41 100	—	41 100	9	43 630	470	44 070	9	43 650	420	44 070	
IV.	1.	**Verwaltungshof.**													
		Direktor. B. 1	1	7 000	—	7 000	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	
		Rathsmitglieder. C. 2	5	23 800	—	23 800									Zu den Rathsstellen zugehörige Hilfsarbeiten werden vorläufig von Direktor einer Rathsmitglieder, so die Geschäftslast zunehmen oder Geschäftsstil es nöthig machen, besonders ein solcher Beamter zur selbstständigen Erledigung zugewiesen.
		3 zu 5 200 ℳ = 15 600 ℳ					6	28 200	—	28 200	6	28 380	—	28 380	Beim Ausscheiden derjenigen Rathsstelle vorübergehend, welche an Stelle des Hilfsarbeiters ein Rathsmitglied weiter vorgerückt.
		1 „ 4 800 „													
		1 „ 3 400 „													
		Kanzleirath. D. 2	1	2 400	—	2 400									
		Uebertrag	7	33 200	—	33 200	7	35 700	—	35 700	7	36 080	—	36 080	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel.	§.	Rubriken. Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1889. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(IV.	1.)	Uebertrag . .	7	33 200	—	33 200	7	35 700	—	35 700	7	36 080	—	36 080	
		Kanzleiassistent. K. 3	1	4 000	—	4 000	1	4 000	170	4 170	1	4 000	170	4 170	Nebengehalt: Dienstzulage als Kassenrationierung.
		Sekretär, Kanzlisten, Registratoren, Expeditor. V. 4	17	51 100	—	51 100	17	52 700	2 390	55 120	17	55 260	2 100	57 360	1 Sekretär, 12 Kanzlisten, 3 Registratoren, 1 Expeditor. 1 Registratorstelle wird zur Zeit durch einen Registraturassistenten versehen. Nebengehalt: 17 Monate Dienstzulage als Kassenrationierung; 1 Monatsrate beginnt als Quartiergeldzuschuß Kostenvergütungen aus der Staatskasse.
		ℳ ℳ 5 zu 3 500 = 17 500 1 „ 3 400 1 „ 3 300 2 „ 3 200 = 6 400 1 „ 3 000 2 „ 2 900 = 5 800 3 „ 2 400 = 7 200 1 „ 2 300 1 „ 2 200 17 51 100													
		Kanzleiassistenten (Amtsdiener), Registratur- und Expeditur-Assistenten. II. 3	8	13 500	—	13 500	8	15 800	960	16 760	9	16 200	960	17 160	Nebengehalt: 1 Monatsrate Dienstzulage als Kassenrationierung. 1 Stelle ist zur Zeit mit einem nicht etatmäßigen Beamten besetzt.
		ℳ ℳ 1 zu 2 200 1 „ 2 100 1 „ 2 000 1 „ 1 900 2 „ 1 800 = 3 600 1 „ 1 700 1 „ — 8 13 500													
		Kanzleiassistent. K. 2	4	6 100	—	6 100	4	6 150	480	6 630	4	6 150	480	6 630	Nebengehalt: 4 Monate Dienstzulage als Kassenrationierung.
		2 zu 1 600 ℳ = 3 200 ℳ 1 „ 1 500 „ 1 „ 1 400 „													
		Kanzeldiener. K. 10	2	2 400	—	2 400	2	2 670	60	2 730	2	2 700	20	2 720	Nebengehalt: 2 Monate Dienstzulage als Kassenrationierung. Dieselben beziehen kein wandelbares Dienstaufwandsgeld, da die Gebühren, für welche bisher auf den Mitteln für laufende Ausgaben gewährt wurden Beamte, durch einen zu diesem Zweck eingerichteten Gebührenfonds belegt werden.
		Summe Titel IV. §. 1 . .	39	110 300	—	110 300	39	117 050	4 060	121 110	39	120 300	3 730	124 120	
V.	1.	**Generallandesarchiv.**													
		Direktor. B. 4	1	6 000	—	6 000	1	6 500	—	6 500	1	6 500	—	6 500	
		Räthe. C. 7	2	5 700	—	5 700	2	5 800	—	5 800	2	6 100	—	6 100	
		1 zu 3 400 ℳ 1 „ 2 300 „													
		Registratoren. V. 4	2	6 700	—	6 700	2	6 700	340	7 100	2	7 050	300	7 350	Nebengehalt: 2 Monate Dienstzulage als Kassenrationierung. Es hat sich ferner, da Stelle bei einem der Registratoren einen Sekretär angestellt.
		1 zu 3 500 ℳ 1 „ 3 200 „													
		Registraturassistent. II. 4	1	2 200	—	2 200	1	2 350	130	2 480	1	2 350	130	2 480	Nebengehalt: 1 Monatsrate Dienstzulage als Kassenrationierung.
		Kanzeldiener. K. 10	1	1 200	—	1 200	1	1 350	80	1 430	1	1 350	80	1 430	Zeitgehilfen. Der Kanzeldiener bezieht wandelbares Diensteinkommen aus Mitteln für laufende Ausgaben (Titel V. §. 3 der Ausgabe).
			7	21 800	—	21 800	7	22 700	550	23 340	7	23 350	510	23 860	
		Hiervon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	—	—	—	—	—	50	—	50	—	50	—	50	1 Kanzeldiener.
		Summe Titel V. §. 1 . .	7	21 800	—	21 800	7	22 740	550	23 290	7	23 300	510	23 810	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Etatsstand auf 1. Juli 1889. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
VIII.		**Für Durchführung der sozialen Gesetze.**													
	3a.	Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung.													
		Vorsitzender des Vorstandes. B. 3	—	—	—	—	1	6 500	—	6 500	1	6 500	—	6 500	Die Vorstandsstellen bei der im Laufe des nächsten Voranschlagsjahres für den Sitz des Großherzogthums und dem Sitze in Karlsruhe zu errichtenden Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung (§§. 41 ff. des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, R.G.Bl. S. 97) sind nach Maßgabe des Besoldungsgesetzes als Staatsämter von der Regierung zu ernennen; es werden hiefür zwei etatsmäßige Stellen vorgesehen; der Vorsitzende des Vorstands wird den Kollegialvorständen der Ministerien, die übrigen Vorstandsmitglieder den Kollegialvorständen, Oberamtmännern II. Cl. §§. 3 und C. §§. 2, gleichgehalten sein. Die Pflege dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen sind der Anstalt von der Versicherungsanstalt wieder zu ersetzen und daher auch unter die Einnahmen aufzunehmen; vergl. Titel I. §. 1 der Einnahme.
		Mitglied des Vorstandes. C. 2	—	—	—	—	1	5 500	—	5 500	1	5 500	—	5 500	
		Summe Titel VIII. § 3a	—	—	—	—	2	12 000	—	12 000	2	12 600	—	12 600	
IX.		**Bezirksverwaltung und Polizei.**													
	1.	Vorstände der Bezirksämter. C. 3	52	228 900	3 500	232 400	52	242 300	7 800	250 100	52	247 400	7 800	255 200	Ruhegehalt: Zurechnung Dienstalter zu 13 Amtsvorstände je 200 ℳ = 2 600 ℳ und 6 je 300 ℳ = 1 800 ℳ gemessen . . . . . 7 800 ℳ
		16 je 5 200 = 83 200 — 3 000													
		4 „ 4 700 = 18 800 — —													
		6 „ 4 600 = 27 600 — 500													
		3 „ 4 400 = 13 200 — —													
		4 „ 4 200 = 16 800 — —													
		9 „ 4 000 = 36 000 — —													
		3 „ 3 900 = 11 700 — —													
		1 „ 3 700 — —													
		1 „ 3 200 — —													
		1 „ 3 100 — —													
		4 „ 2 900 = 11 600 — —													
		52 „ 228 900 3 500													
		Zweite Beamte der Bezirksämter. D. 2	18	39 700	—	39 700	19	43 800	—	43 800	19	47 900	—	47 900	Die neue letzte Zulage beträgt Stelle eines selbstständig geführten Hilfsarbeiters bei Amtsstellen Vorstand ist zur Zeit verschiedentlich einem zur Aushilfung in Amtsverwaltungsgeschäften beförderten Referendär übertragen und es ist beabsichtigt, diese Einrichtung, von welcher zu erwarten ist, daß sie erstrebenswerth für die selbständige Verwendung der Assessoren ist für die Gesichtspunkt wirksame Ausbildung der jüngeren Verwaltungsbeamten aus Etat bis auch, beizubehalten. Dieser Satz wird aber nur dann eintreten, wenn der Beamte nicht mit Rücksicht auf seine Verwendung über noch lange Zeit wieder zu anderer Verwendung übergehen soll. Es empfiehlt sich deßhalb, die Möglichkeit seiner Anstellung als Assessor zu sichern und wird zu dem Zweck hier eine weitere Stufe vorgesehen, wogegen unter Titel XVI. §. 1. die Stelle eines Hilfsarbeiters in Wegfall kommt.
				ℳ	ℳ										
		1 je 2 000													
		3 „ 2 600 = 7 800													
		1 „ 2 500													
		1 „ 2 400													
		5 „ 2 300 = 11 500													
		7 „ 1 800 = 12 600													
		18 39 700													
		Bezirksarzt (Gehaltsklasse I). D. 12	26	45 500	—	45 500	26	46 800	—	46 800	26	50 100	—	50 100	In hohe Gehaltsklasse haben die Bezirksärzte in den nächsten nächstens 25 000 Einwohner zählenden Bezirken eingereiht werden.
				ℳ	ℳ										
		1 je 2 700													Die Bezirksarzt hat, entsprechend der bisherigen Behandlung, auch in seiner Eigenschaft als beamteter Referent beim Ministerium die gerichtlichen Obliegen (D. 11 der Gehaltsstufe) beizubehalten. Der Gehalt hat jedoch im Budget um für einen mit Rücksichten solchen Referenten unter C. 2 bei Titel vorgesehenen Gehaltszulage von 1 800 ℳ nicht überschritten; er beträgt demnach 2 700 ℳ hier und 2 700 ℳ unter Titel I. §. 1 zusammen 4 500 ℳ.
		1 „ 2 700													
		1 „ 2 350													
		1 „ 2 250													
		1 „ 2 200													
		2 „ 1 900 = 3 800													
		Uebertrag 7 15 350													
		Uebertrag . .	90	314 100	3 500	317 600	97	332 900	7 800	340 700	97	345 400	7 800	353 300	Die Stelle des Vorstandes der Irrenanstalt ist neuen Gehaltsetat übertragen. Dieselben soll für die Erledigung seiner Stelle, welche alljährlich wiederkehrende Arbeitslast verursachende in Anspruch nimmt, anstatt der ihm bisher zugewiesenen Zulage die Gehalt von 2 200 ℳ bewilligt werden. (Vergl. unter §. 10). Sein Gehalt beträgt daher 2 700 ℳ + 2 200 ℳ = 4 900 ℳ; er soll durch Zulagen — auch D. 12 — im Ganzen jedoch nur bis zum Höchstbetrag von 5 800 ℳ erhalten können.

Budget für 1890/91. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1889. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(IX.	1.)	Uebertrag . . .	96	314 100	3 500	317 600	97	332 980	7 800	340 780	97	345 400	7 800	353 200	
		Uebertrag 7 . . . 15 330 ℳ													
		1 ps. . . 1 890 ℳ													
		2 „ 1 860 ℳ = 3 720 „													
		6 „ 1 750 „ = 10 500 „													
		1 „ . . . 1 700 „													
		5 „ 1 500 „ = 7 500 „													
		4 „ 1 200 „ = 4 800 „													
		26 „ . . . 45 500 „													
		Bezirksärzte (Gehaltsklasse II). D. 13 . .	28	42 870	—	42 870	28	44 370	—	44 370	28	45 080	—	45 080	
		1 ps. . . 2 250 ℳ													
		1 „ . . . 2 090 „													
		1 „ . . . 1 900 „													
		3 „ 1 890 „ = 5 670 „													
		3 „ 1 750 „ = 5 250 „													
		1 „ . . . 1 700 „													
		8 „ 1 500 „ = 12 000 „													
		10 „ 1 200 „ = 12 000 „													
		28 . . . 42 870 „													
		Polizeikommissäre (Gehaltsklasse I). F. 4 .	4	11 400	—	11 400	5	13 900	1 680	15 580	5	14 330	1 680	16 010	Bei der in den größeren Städten des Landes mit stets wachsender Bevölkerung immer schwieriger werdenden Aufgabe der Ortspolizeiverwaltung ist es von besonderer Wichtigkeit, für die Stellen der Polizeikommissäre geeignete und tüchtige Persönlichkeiten zu haben und ihnen in ihrem aufstrebenden und verantwortungsreichen und auch in anderen Beziehen vereinfachenden Dienste die nöthige allgemeine Sicherheit zu gewähren; weshalb 11 Polizeikommissäre höher besoldet sind in die erste Gehaltsklasse eingereiht werden, während z. B. 4 mit Diensteswohnung angestellt sind.
		1 ps. . . 3 000 ℳ													
		2 „ 2 900 ℳ = 5 800 „													
		1 „ . . . 2 000 „													
															Nebengehalt: 4 Monate muthmaßliche Dienstzulage je 150 ℳ . . . . . 600 ℳ 4 Monate Dienstzulage als Remunerationsbeitrag . . . . . 1 080 „ zusammen . . 1 080 ℳ
		Kanzleien bei Bezirksämtern. F. 7	22	55 000	—	55 000	22	55 960	3 620	59 580	22	59 380	3 510	62 890	Nebengehalt: 27 Monate Dienstzulage als Remunerationsbeitrag.
		ℳ ℳ													
		2 ps. 3 200 = 6 400 „													
		2 „ 2 800 = 5 600 „													
		1 „ . . . 2 700 „													
		3 „ 2 600 = 7 800 „													
		7 „ 2 400 = 16 800 „													
		3 „ 2 300 = 6 900 „													
		4 „ 2 200 = 8 800 „													
		22 . . . 55 000 „													
		Bezirksassistenzärzte. F. 9	7	4 600	—	4 600	7	4 600	—	4 600	7	4 700	—	4 700	
		1 ps. . . 800 ℳ													
		3 „ 700 ℳ = 2 100 „													
		2 „ 600 „ = 1 200 „													
		1 „ . . . 500 „													
		7 . . . 4 600 ℳ													
		Badeärzte. F. 10	3	2 600	—	2 600	3	2 700	—	2 700	3	2 700	—	2 700	
		2 ps. 900 ℳ = 1 800 ℳ													
		1 „ . . . 800 „													
		Uebertrag . .	160	420 579	3 500	434 079	162	454 430	13 100	467 530	162	472 190	12 990	485 180	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivstand auf 1. Juli 1889. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
(IX.	1.)	Uebertrag . .	160	430 570	3 500	434 070	162	454 430	13 100	467 530
		Polizeikommissäre. (Gehaltsklasse II). G. 5 .	7	14 000	—	14 000	6	11 600	1 320	12 920
		ℳ. ℳ.								
		1 zu 2 400								
		1 „ 2 100								
		2 „ 2 000 = 4 000								
		2 „ 1 850 = 3 700								
		1 „ 1 800								
		7 14 000								
		Bezirksthierärzte. G. 7, 8 und 9	54	47 500	600	48 100	54	51 200	600	51 800
		ℳ. ℳ. ℳ.								
		6 zu 1 200 = 7 200 —								
		1 „ 1 100 —								
		12 „ 1 000 = 12 000 —								
		15 „ 900 = 13 500 —								
		17 „ 700 = 11 900 600								
		3 „ 600 = 1 800 —								
		54 47 500 600								
		Gemeinderechnungs-Revisoren. II. 7 . . .	40	88 400	800	89 200	40	88 500	7 350	95 850
		ℳ. ℳ. ℳ.								
		14 zu 2 200 = 30 800 —								
		5 „ 2 100 = 10 500 —								
		2 „ 1 950 = 3 900 —								
		3 „ 1 800 = 5 400 —								
		8 „ 1 700 = 13 600 —								
		5 „ 1 500 = 7 500 —								
		11 „ 1 400 = 15 400 800								
		1 „ 1 300 —								
		40 88 600 800								
		Registratoren bei Bezirksämtern und Polizeiämtern. II. 7	42	68 050	100	68 150	63	101 000	3 900	104 900
		ℳ. ℳ. ℳ.								
		1 zu 1 950 —								
		1 „ 1 900 —								
		5 „ 1 800 = 9 000 —								
		2 „ 1 750 = 3 500 —								
		11 „ 1 700 = 18 700 —								
		7 „ 1 600 = 11 200 —								
		8 „ 1 500 = 12 000 —								
		7 „ 1 400 = 9 800 100								
		42 68 050 100								
		Polizeiaschreiber. J. 10	10	12 500	880	13 380	10	12 500	2 200	14 700
		10 zu 1 250 ℳ. = 12 500 ℳ. 880 ℳ.								
		Uebertrag . .	322	661 020	5 880	666 900	344	719 230	28 470	747 700

Voranschlag für 1891. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen
	ℳ	ℳ	ℳ	
162	472 190	12 990	485 180	
6	12 800	1 320	14 120	Vergl. zu F. 4 Ausgabejahr: 6 Bezirks-Thierärzte als Bezirksassistenten.
54	53 000	600	53 600	In die 3 Klassen, die sich nur durch den verschiedenen Wartegeldsatz der pensionsfähigen Dienstjahre unterscheiden, teilen sich die Bezirksthierärzte nach dem Dienstalter eingetheilt werden und zwar so, daß die 1. Klasse mit 600 ℳ Wartegeldsatz die Bezirksthierärzte mit 20 und mehr Dienstjahren, „ II. „ „ 400 „ „ „ von 10 bis 20 Dienstjahren, „ III. „ „ 200 „ „ „ mit weniger als 10 Dienstjahren umfaßt. Jährlich können zur Zeit 25 Bezirksthierärzte in die I., 7 in die II. und 22 in die III. Klasse. Eine Zulage nach gegen einen Ausgangsgehalt in der Höhe des Ausgangsgehalts vorkommenden werden. Ausgabejahr: 2 Dienstjahre zu 200 ℳ = 600 ℳ (§. 23 des Besoldungsgesetzes).
49	99 000	7 200	97 200	Wegen der höher hier stehenden 4 Gehilfen der Landeskommissäre, vergl. Erläuterung zu Titel II. §. 1. Ausgabejahr: 8 × 200 ℳ Dienstzulage wegen ihrem Rechte des Aufrückens, dagegen die zu Beisitzungen für die Wahlen der Landtagsabgeordneten bisher bewilligte Remuneration von 4 000 ℳ in Wegfall kommen. (Vergl. §. 6); die übrigen Dienstzulage an 47 Beamte gemäß §. 23 des Gehaltsetzung.
63	103 700	3 800	107 500	Bisherige Bewilligung: 31 Registratoren, 11 Polizeidiener. Die Bildung besonderer Gehälter der Gehilfen der Bezirksämter, entsprechender in Folge der Durchführung der sozialen Gesetze und der neuen Uebertragung u. s. w., macht eine Verwendung der Kanzleigehilfen der Aemter dringend nothwendig. Dabei muß in Hinblick darauf, daß zu verschiedenen, nicht ausschließlich Gehilfen der Aemter, wie bei polizeilichen Aufträgen, bei Wahlvorarbeiten, bei Führung der Register, bei Expeditionen und dergl. nur handlich gebildet und geeignetes Personal verwendet werden kann, auf Schaffung und Erwerbung solcher Kräfte Bedacht genommen werden. Zur Erreichung dieses Ziels wurde eine besondere Prüfung für Bezirksgehilfen eingeführt (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1889 Nr. XIV.) und sollen die Stellen für Beamte der V. Dienstklasse verwendet werden, wo die Verwendungsfähigkeit bezüglich der Tüchtigkeit auf den Vorrücken in Betracht des Dienstalters ausgiebig gewürdigt. Es wird deshalb hier für jedes Bezirksamt eine Registratorstelle vorgesehen, wogegen die bisherigen Registratorstellen in Wegfall kommen (vergl. unten K. 6). Ausgabejahr: 1 Dienstzulage — Stellig wegfallend — . . . . . 100 ℳ an bisherige Dienstzulage an 40 Inhaber, 23 Beamte mit Dienstalterszulage. Die gemäß der Bemerkung z. zu Abtheilung II. der Gehaltsskala aus den Gehilfenvorgängen der 32 Bezirksämter auf den Gehalt berechnete in Verwendung zu bringende Summe beläuft sich nach dem Dienstalter der Inhaber 1889/90 auf 11 600 ℳ; da 6 am Schlusse stehen Stadt — §. 1 — in Abzug gebracht.
10	12 500	2 200	14 700	Die tarifmäßige Dienstalterszulage an Stelle der Steigerung seiner Dienstalterszulage mit je 100 ℳ unter §. 4. Ausgabejahr: 1 Dienstzulage von 200 ℳ — wegen besonderer Verwendung —, ferner die bisherige Dienstzulage mit 600 ℳ gekommen — Stellig wegfallend — . . . . . 800 ℳ weiter . . . . . 1 225 „ Dienstzulage an 10 Beamte gemäß §. 23 des Gehaltsetzung. gekommen . . 2 500 ℳ
344	744 190	28 110	772 300	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1889. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
IX.	1.)	Uebertrag . .	322	661 020	5 880	666 900	344	719 230	28 470	747 700	344	744 100	28 110	772 300	
		Aktuare bei Bezirksämtern. K. 5	50	68 300	—	68 300	41	49 300	1 050	50 350	41	50 520	750	51 270	Etatsmäßige Vermehrung: 21 Aktuare mit Zulage (Kapitelsrelikten) je . . . . . 1 200 ℳ und 20 „ „ „ je . . . . . 1 200 „ Mit Bezug auf die Erläuterung zu K. 7 „Kapitularien und Polizeikommissäre“ besonders 21 Zulagen für Kapitelsrelikten in Abgang; entsprechend ist die Erhöhung der Zahl der etatsmäßigen Aktuarstellen um 6 gebeten. Nebengehalt: 21 bezw. 15 Monate Dienstzulage als Remunerationsversatz.
		ℳ ℳ 22 ja 1 300 = 28 600 19 „ 1 200 = 22 800 1 „ 1 150 14 „ 1 125 = 15 750 56 68 300													
		Polizeiagenten. K. 13	24	26 400	1 770	28 170	25	28 750	2 650	31 400	25	28 750	2 650	31 400	Wegen Zugangs einer weiteren Stelle vergl. K. 25. Die laufmäßige Dienstwohnung an Stelle der Leistung freier Dienstkleidung mit je 96 ℳ unter §. 4. Nebengehalt: für sechzehn Ortspolizei- als Dienstzulagen gemäß §. 25 der Besoldungsgesetze — Stellig vergleichend — . . . . . 1 170 ℳ an 12 Monate Remunerationsversatz gemäß §. 31 der Gehaltsordnung . . . . . 600 „ zusammen . . 2 650 ℳ Diese Nebengehalte sind in besonders, daß die Monate unter der Herrschaft der Gehaltsordnung im Ganzen drei gleiche Dienstwohnungen besitzen von 1890er.
		Amtsdiener bei Bezirksämtern. K. 15 . . .	34	30 720	600	37 320	34	33 330	2 130	40 400	34	33 680	1 810	40 400	Vom 1. Januar 1890 an soll Naturalleistung beider Dienstkleidung abgelöst werden (vergl. zu §. 4). Nebengehalt: Ortspolizei 6 × 100 ℳ = ... 600 ℳ an Diesigen Remunerationsversatz an 19 bezw. 15 Monate.
		ℳ ℳ ℳ 1 „ 1 230 — 2 „ 1 095 = 2 190 — 30 „ 1 080 = 32 400 600 1 „ 600 — 34 36 720 600													
		Schutzmänner. K. 25	280	285 550	22 050	307 600	318	324 300	9 650	334 010	318	324 300	9 650	334 010	Das Gehalt der Einnehmergehilfen und die Zulagen der staatlichen Aufsichtsorgane der Städte Mannheim und Pforzheim, bei welch' letzterer zugleich die staatliche Schutzpolizei auf die zur Aufsichtsgemeinde Pforzheim gehörige Bezirksgemeinde Brötzingen erstreckt wurde, sind die gesetzlichen Aufwendungen des Staates in diesjähriger Rechnung zweien einer Verrechnung bei Polizeipersonals in Höhe drei Stellen notwendig. Außerdem in Mannheim über im Laufe des Jahres 1889 eine Vermehrung um 4 Schutzmänner, wovon eine unbesetzt verfügbar war, hat eintreten müssen, ist hier noch eine Vermehrung des Personals in den genannten drei Städten um 4 + 4 + 3 = 15 Mann — 1 Sergeant (vergl. K. 13) und 12 Schutzmänner — vorgesehen. Die laufmäßige Dienstwohnungen an Stelle der Leistung freier Dienstkleidung mit je 90 ℳ unter §. 4. Nebengehalt: gemäß §. 25 der Gehaltsordnung an 30 Monate — . . . . . 1 500 ℳ Dienstzulage zur Ersetzung der Kosten einschließlich der Gebührenlagen u. — gehobene Gebührenbruchsummen gemäß §. 25 der Besoldungsgesetze — Stellig vergleichend — . . . . . 8 150 „ zusammen . . 9 650 ℳ
			742	1 077 990	30 300	1 108 290	702	1 100 170	43 950	1 294 120	702	1 180 510	42 970	1 223 480	
		Hiervon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	—	—	—	—	—	11 000	—	11 000	—	11 000	—	11 000	Etatsmäßiges bei 22 Bezirksämtern (vergl. oben zu K. 7). Stellig vergleichend: K. 7 Bezirksämter . . . . . 100 ℳ „ 10 . . . . . 650 „ „ 13 . . . . . 1 170 „ „ 25 . . . . . 8 150 „ zusammen . . 10 000 ℳ
		Summe Titel IX. §. 1 . .	742	1 077 990	30 300	1 108 290	702	1 148 570	43 950	1 192 520	702	1 174 010	42 970	1 217 980	
16.		Vorstand der Impfanstalt	—	—	—	—	1	2 200	—	2 200	1	2 200	—	2 200	Die Stelle muß vorübergehend bei Errichtung der gemeinsamen Impfanstalt in Karlsruhe-Durlach und der Belassung der Vorstand mit einem Assistenten besetzt werden; sie ist deshalb im Etatsjahr unter II. 12 eingestellt. Wegen des besonderen Gehaltes vergl. oben zu D. 12.
18.		Schiffahrts- und Fischerei-Aufseher am Bodensee. K. 3	1	1 600	—	1 600	1	1 600	100	1 700	1	1 600	100	1 700	Wohngeld gemäß §. 25 der Gehaltsordnung.

Budget für 1890/91. Titel.	§	Rubriken. Nr.	Etatsstat auf 1. Juli 1889. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
X.	1.	**Allgemeine Sicherheitspolizei.**													
		Korps-Kommandeur der Gendarmerie. B. 4	1	6 800	—	6 800	1	6 800	—	6 800	1	6 800	—	6 800	
		Distrikts-Kommandanten der Gendarmerie. C. 6	4	20 700	508	21 208	4	20 700	610	21 310	4	20 700	610	21 310	1 Brauter tarifmäßige Dienstzulage (360 ℳ) und Servisgehalt (108 ℳ) als untersuchungsführender Offizier.
		3 zu 5 200 = 15 600 ℳ. — ℳ.													
		1 „ 5 100 „ 508 „													
		Zahlmeister. G. 4	1	2 400	—	2 400	1	2 600	100	2 700	1	2 600	100	2 700	Servisgehalt: Dienstzulage als Brauereiadmeister.
		Oberwachtmeister. H. 10	5	8 650	—	8 650	5	8 810	270	9 080	5	9 000	80	9 080	1 Brauter Dienstzulage als Brauereiadmeister.
		Wachtmeister. J. 19	70	86 500	—	86 500	72	91 230	5 270	96 500	72	92 050	5 270	97 320	Zum Wachtmeister als Vorrückung für den neu errichteten Amtsgerichts-Gefängnisdienst und für die wichtige Station Heidelberg, dagegen 2 Gendarmen weniger. 70 Brauter Dienstzulage als Brauereiadmeister.
		25 zu 1 300 ℳ = 32 500 ℳ.													
		45 „ 1 200 „ = 54 000 „													
		Gendarmen. K. 21	415	420 105	—	420 105	413	432 400	10 170	442 570	413	436 200	9 920	446 180	396 Brauter Dienstzulage als Brauereiadmeister.
		ℳ. ℳ.													
		50 zu 1 132 = 56 600													
		88 „ 1 082 = 95 216													
		135 „ 1 007 = 135 945													
		142 „ 932 = 132 344													
		415 420 105													
			496	544 555	508	545 063	496	562 600	10 420	579 020	496	567 490	15 080	583 470	
		Hiezu für Lokalzulagen	—	—	3 500	3 500	—	—	3 000	3 000	—	—	3 000	3 000	Die Genehmigung von Lokalzulagen ist mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Verhältnisse einzelner Gendarmeriestationen noch fortzugeben nicht zu umgehen, jedoch wird mit einer Summe von 3 000 ℳ statt 3 500 ℳ ausgekommen sein.
		Summe Titel X. § 1	496	544 555	4 008	548 563	496	562 600	19 420	582 020	496	567 490	18 080	585 470	
XII.		**Heil- und Pflege-Anstalt Pforzheim.**													
	2.	Zum Betrieb der Oekonomie.													
		Hausmeister und Oekonom. J. 12	1	1 400	—	1 400	1	1 400	—	1 400	1	1 400	—	1 400	Als Hausmeister einstweilig angestellt bis 16. August 1889; vom letzter Gendarm I. Klasse und kommt als solcher höchstens einen Gehalt von 1 132 ℳ einschl. 50 ℳ Alterszulage beziehen.
		Gärtner. K. 24	1	710	—	710	1	800	—	800	1	800	—	800	
		Summe Titel XII. § 2	2	2 110	—	2 110	2	2 200	—	2 200	2	2 200	—	2 200	
	13.	Reinigungsstellen.													
		Reinigungsgehilfin. K. 27	1	—	—	—	1	750	—	750	1	750	—	750	Stelle per Zeit nicht etatsmäßig besetzt.
	17.	Gehalte.													
		Verband. C. 1	1	4 500	—	4 500	1	4 500	—	4 500	1	4 700	—	4 700	
		Arzt. D. 6	1	—	—	—	1	3 200	—	3 200	1	3 200	—	3 200	Stelle per Zeit erledigt.
		Verwalter. E. 3	1	3 100	—	3 100	1	3 100	—	3 100	1	3 100	—	3 100	
		Buchhalter. H. 4	1	2 000	—	2 000	1	2 000	(200 / 180)	2 380	1	2 000	(200 / 180)	2 380	Servisgehalt mit zusammen 200 ℳ tarifmäßige Dienstzulage und 180 ℳ Dienstzulage als Brauereiadmeister.
		Verwaltungsassistent. H. 8	1	1 500	—	1 500	1	1 580	140	1 720	1	1 600	140	1 740	Servisgehalt: Dienstzulage als Brauereiadmeister.
		Oberwärter. J. 19	2	1 050	—	1 050	2	2 200	100	2 300	2	2 240	100	2 340	Servisgehalt: 1 Brauter Dienstzulage als Brauereiadmeister. 1 Stelle per Zeit erledigt.
		1 zu 1 050 ℳ.													
		1 „ — „													
		Uebertrag	7	12 150	—	12 150	7	16 580	620	17 200	7	16 840	620	17 460	

Budget für 1890/91. Titel	§	Amtsstellen. Art.	Stellen-zahl	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.	Stellen-zahl	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.
			Etatsstand auf 1. Juli 1889.				Voranschlag für 1890.			
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
(XII.	17.)	Uebertrag . .	7	12 150	—	12 150	7	16 580	620	17 200
		Wärter (darunter 5 Werkmeister), Kanzlisten, Thorwarte. K. 24	21	14 440	—	14 440	18	17 050	1 050	18 100
		1 pl. 1 050 ℳ								
		5 „ 1 050 — 5 250								
		1 „ 1 000								
		4 „ 950 — 3 800								
		1 „ 900								
		2 „ 850 — 1 700								
		1 „ 710								
		16 (nicht etatsmäßig besetzt) —								
		31 14 440								
		Oberwärterinnen. K. 27	2	800	—	800	2	1 550	110	1 660
		1 pl. 800 ℳ								
		1 — „								
		Wärterinnen. K. 21	32	510	—	510	10	5 250	50	5 300
		1 pl. 510 ℳ								
		31 (nicht etatsmäßig besetzt) — „								
		Summe Titel XII. § 17 . .	72	27 190	—	27 190	37	40 420	1 830	42 250
XIII.		**Heil- und Pflegeanstalt Illenau.**								
	2.	**Zum Betrieb der Oekonomie.**								
		Oekonom. H. 2	1	2 400	—	2 400	1	2 600	80	2 680
		Gärtner. K. 24	1	950	—	950	1	950	140	1 090
		Wärter und Kutscher. K. 24	1	960	50	1 010	1	960	80	1 040
		Summe Titel XIII. § 2 . .	3	4 310	50	4 360	3	4 510	300	4 810
	14.	**Reinigungskosten.**								
		Reinigungsschließerin. K. 27	1	—	—	—	1	750	—	750
	18.	**Gehalte.**								
		Vorstand. C. 1	1	6 200	—	6 200	1	6 200	—	6 200
		Aerzte. D. 6	3	9 300	—	9 300	3	12 000	—	12 000
		1 pl. 5 800 ℳ								
		1 „ 3 500 „								
		1 — „								
		Landgeistliche. D. 9	2	4 100	—	4 100	2	6 800	—	6 800
		1 pl. 4 100 ℳ								
		1 — „								
		Verwalter. K. 3	1	3 400	—	3 400	1	3 500	—	3 500
		Musiklehrer. G. 2	1	1 920	—	1 920	1	2 100	180	2 280
		Uebertrag . .	8	24 920	—	24 920	8	30 600	180	30 780

Voranschlag für 1891. Stellen-zahl	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	ℳ	ℳ	ℳ	
7	16 840	620	17 460	
18	17 150	1 000	18 150	Unter den mit §. 102 a. des Budgets für 1888/89 für 1890 gruppirten 23 Wärterstellen sind 5 Werkmeisterstellen enthalten, deren Inhaber neben dem Dienst als Werkmeister zugleich den als Wärter zu versehen haben. Für diese 5 Werkmeister sind außerdem für mindestens 10 Wärter ⅓ der etatmäßige Besoldung vorgesehen, im Ganzen also für folgende Beamte: für 5 Werkmeister (zugleich Wärter), „ 10 Wärter, „ 1 Kanzlisten, „ 2 Thorwarte. Nebengehalt: Dienstzulage als Remunerationsantheil für 14 Beamte.
2	1 550	110	1 660	1 Beamter Dienstzulage als Remunerationsantheil. 1 Stelle zur Zeit erledigt.
10	5 250	50	5 300	Von den mit §. 102 a. des Budgets für 1888/89 für 1890 gruppirten 32 Wärterinnen ⅓ für etwa den dritten Theil, also für mindestens 10 der etatmäßige Besoldung vorgesehen. 1 Beamter Dienstzulage als Remunerationsantheil.
37	40 770	1780	42 550	
1	2 600	80	2 680	Nebengehalt: Dienstzulage als Remunerationsantheil.
1	950	140	1 090	Nebengehalt: Zwei Dienstzulagen, betragen 60 ℳ als Remunerationsantheil.
1	960	80	1 040	Nebengehalt: Zwei Dienstzulagen: 30 ℳ als Remunerationsantheil und 50 ℳ für die Funktion als Kutscher.
3	4 510	300	4 810	
1	750	—	750	Stelle zur Zeit nicht etatmäßig besetzt.
1	6 200	—	6 200	
3	12 300	—	12 300	1 Stelle zur Zeit nicht etatmäßig besetzt.
2	6 800	—	6 800	1 Stelle zur Zeit nicht etatmäßig besetzt.
1	3 800	—	3 800	
1	2 180	180	2 280	Nebengehalt: Dienstzulage als Remunerationsantheil.
8	31 280	180	31 380	

Budget für 1890/91. Titel.	§	Rubriken. Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1889. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(XIII.	18.)	Uebertrag . .	8	24 920	—	24 920	8	30 600	180	30 780	8	31 200	180	31 380	
		Buchhalter. II. 4	1	1 170	100	1 270	1	1 400	50	1 450	1	1 400	50	1 450	Stelle wird zur Zeit durch einen Verwaltungsassistenten versehen. Nebengehalt: Dienstzulage als Kassenverwalter.
		Verwaltungsassistent. II. 8	1	—	—	—	1	1 400	—	1 400	1	1 400	—	1 400	Stelle zur Zeit nicht etatmäßig besetzt.
		Obermeister und Hausmeister. J. 12 . . .	3	3 800	—	3 800	3	3 800	240	4 040	3	3 950	240	4 190	Nebengehalt: 3 Beamte Dienstzulage als Kassenverwalter.
		2 zu 1 300 ℳ = 2 600 ℳ													
		1 „ 1 200 „													
		Werkmeister, Wärter, Kanzleidiener, Thorwarte, Brunnenmeister, Heizer. K. 24	41	21 000	25	21 025	26	24 850	1 020	25 870	26	24 850	1 020	25 870	Die unter I. 110, 1. 1 des Budgets für 1889/90 genehmigten 3 etatmäßigen Werkmeister wurden bisher übertragen. Letzteres ist für die Hälfte bei im gleichen Budget genehmigten 20 Wärter, also für 15 der etatmäßige Aufstieg vorgesehen. Es stehen also hier zur Stelle: 1. die ernannten Werkmeister . . . . . 3 Stellen, 2. die Hälfte von 20 Wärtern . . . . . 15 „ 3. zwei weitere Werkmeister (darunter der Werkmeister), 1 Brunnenmeister, 1 Kanzleidiener, 1 Heizer, 3 Thorwarte (darunter der Nachtwächter) gehoben . . . . . 8 „ Im übrigen . . 26 Stellen.
		ℳ ℳ ℳ													
		5 zu 1 100 = 5 500 —													
		5 „ 1 050 = 5 250 —													
		3 „ 1 000 = 3 000 —													
		4 „ 950 = 3 800 —													
		1 „ 900 —													
		3 „ 800 = 2 400 —													
		1 „ 750 25													
		19 — —													
		41 21 000 25													
		Obermeisterinnen. K. 27	3	1 700	—	1 700	3	2 450	160	2 610	3	2 450	160	2 610	1 Stelle zur Zeit etatmäßig. Nebengehalt: 2 Beamte Dienstzulage als Kassenverwalter.
		2 zu 850 ℳ = 1 700 ℳ													
		1 — „													
		Wärterinnen. K. 31	38	6 480	—	6 480	12	6 480	310	6 790	12	6 480	310	6 790	Von den im Budget für 1889/90 genehmigten 20 Wärterinnen ist zur Zeit infolge von Todesfall (12) etatmäßig angestellt. Dieser Nachschub soll als Reserve fungieren werden. Nebengehalt: 12 Beamte Dienstzulage als Kassenverwalter.
		12 zu 540 ℳ = 6 480 ℳ													
		26 — „													
		Summe Titel XIII. § 18 . . .	95	59 670	125	59 795	54	70 080	1 960	72 040	54	71 730	1 960	73 690	
XIV.		**Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.**													
	2.	Zum Betrieb der Oekonomie.													Anmerkung zu Spalte 4—7. Die Anstalt wurde im August 1889 vom Betrieb übergeben. Zu Spalte 3 ist das Lediglich Gehaltsetat hat von den schweren Effekte-Etat vorgestellt.
		Oekonom. II. 2	—	—	—	—	1	1 600	—	1 600	1	1 700	—	1 700	
		Gärtner. K. 24	—	—	—	—	1	800	80	880	1	800	80	880	Nebengehalt: Ein von der Anstalt zu übergehen übernommener Beamter Dienstzulage als Kassenverwalter.
		Summe Titel XIV. § 2 . .	—	—	—	—	2	2 400	80	2 480	2	2 500	80	2 580	
	13.	**Reinigungskosten**													
		Waschgeschäftsleiterin. K. 27	—	—	—	—	1	750	—	750	1	750	—	750	
	17.	**Gehalte.**													
		Vorstand. C. 1	—	—	—	—	1	6 200	—	6 200	1	6 200	—	6 200	
		Aerzte. D. 6	—	—	—	—	2	6 000	—	6 000	2	6 000	—	6 000	Mit Rücksicht auf die Verwaltung des Krankenhauses ist die etatmäßige Anstellung zweier Aerzte vorgesehen.
		1 zu 3 600 ℳ													
		1 „ 2 000 „													
		Verwalter. E. 3	—	—	—	—	1	3 600	—	3 600	1	3 600	—	3 600	
		Buchhalter. H. 4	—	—	—	—	1	1 400	—	1 400	1	1 400	—	1 400	
		Verwaltungsassistent. H. 8	—	—	—	—	1	1 400	—	1 400	1	1 400	—	1 400	
		Maschinist I. Kl. J. 2	—	—	—	—	1	1 600	400	2 000	1	1 600	400	2 000	Nebengehalt: Dritter besoldeter Dienstposten für den Heizbetrieb.
		Uebertrag . .	—	—	—	—	7	20 800	400	21 200	7	20 800	400	21 200	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel.	§	Rangklassen. Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1889. Dienstpfl.	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1890. Dienstpfl.	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1891. Dienstpfl.	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Erläuterungen.
(XIV.	17.)	Uebertrag . .	—	—	—	—	7	20 800	400	21 200	7	20 800	400	21 200	
		Obermeister und Hausmeister. J. 12	—	—	—	—	2	3 000	300	3 300	2	3 000	300	3 300	Nebengehalt: 2 höhere Beamte der Anstalt zu Pforzheim Dienstzulage als Rechnungsrevisorat.
		2 zu 1 500 ℳ = 3 000 ℳ.													
		Werkmeister, Wärter, Kanzleidiener, Thürmarte, Heizer K. 24	—	—	—	—	22	18 190	410	18 600	—	—	—	—	Die unter §. 135. 1. 1 des Budgets für 1889/90 geschaffenen 3 Werkmeisterstellen wurden bisher übertragen. Nachdem sich für 2 weitere Werkmeister Gehalte vorgesehen, so soll nach dem Etatsentwurf für 1890/91 eine weitere Werkstätte (Schlosserei und Schlosserei) in Betrieb gesetzt werden können.
		Für 1890:													An männlichem Wartepersonal sind nach den Gutachten der Direktion mit Rücksicht auf den Neubau für das Jahr 1890 23 Wärter, für das Jahr 1891 dagegen 25 Wärter erforderlich. Davon sollen die etatmäßige Anstellung erhalten Neuen: Die zur Aufsichtsführung in den einzelnen Casernen bestimmten 3, bezw. 5 Casernenwärter, sodann von den übrigen Wärtern die Hälfte = 10 bezw. 15 Wärter.
		ℳ ℳ ℳ													Es haben alle hier ihre Stelle: 1890 1891
		1 zu 1 050 —													1. die Werkmeister . . . . . 3 3 Stellen,
		1 „ 900 30													2. von den Wärtern . . . . . 18 20 „
		1 „ 950 —													3. der Kanzleidiener . . . . . 1 1 „
		19 „ 800 — 15 200 —													4. die beiden Thürmarte . . . . . 2 2 „
		22 18 190 90													5. der Heizer . . . . . 1 1 „
		Für 1891:	—	—	—	—	—	—	—	—					zusammen . . 27 29 Stellen.
		ℳ ℳ ℳ													Nebengehalt: 4 höhere Beamte der Anstalt zu Pforzheim Dienstzulage als Rechnungsrevisorat und ein Beamter bisher bezogener Funktionsgehalt für den Hauptkassier.
		1 zu 1 050 —													
		1 „ 900 30													
		1 „ 950 —													
		25 „ 800 — 20 800 —													
		29 23 700 50													
		Obermärterin. K. 27	—	—	—	—	1	950	140	1 090	1	950	140	1 090	Nebengehalt: Dienstzulage als Rechnungsrevisorat.
		Wärterinnen. K. 31:													Nach den Gutachten der Direktion sind im Ganzen für das Jahr 1890 22 Wärterinnen, für das Jahr 1891 dagegen 25 Wärterinnen vorgesehen. Davon sollen die etatmäßige Anstellung erhalten Neuen: Die in Ansicht genommenen 3, bezw. 5 Casernenwärterinnen und von den übrig bleibenden etwa ein Drittel = 5 bezw. 10 Wärterinnen.
		Für 1890:													Es haben alle hier ihre Stelle:
		10 zu 525 ℳ = 5 250 ℳ	—	—	—	—	10	5 250	—	5 250	—	—	—	—	Im Jahr 1890 . . . . . 10 Wärterinnen,
		Für 1891:													„ „ 1891 . . . . . 11 „
		15 zu 525 ℳ = 7 875, rund 7 880 ℳ .	—	—	—	—	—	—	—	—	15	7 880	—	7 880	
		Summe Titel XIV. § 17	—	—	—	—	42	48 190	1 250	49 440	54	56 420	1 250	57 670	
XV.		**Polizeiliches Arbeitshaus.**													
	2.	**Wegen Beschäftigung der Verurtheilten.**													
		Werkmeister. K. 4	5	6 000	—	6 000	5	6 000	420	6 480	5	6 110	400	6 510	Nebengehalt: 4 Bezirk Dienstzulage als Rechnungsrevisorat.
		ℳ													
		1 zu 1 050													
		1 „ 1 350													
		1 „ 1 200													
		1 „ 1 000													
		1 „ 850													
		5 6 050													
		Werkmeisterin. K. 28	1	700	20	780	1	700	90	850	1	760	90	850	Nebengehalt: 1 Bezirk Dienstzulage als Rechnungsrevisorat und zur Bestreitung der Dienstwohnung.
		Summe Titel XV. § 2 . .	6	6 820	20	6 840	6	6 820	510	7 330	6	6 870	490	7 360	
	6.	**Verpflegungs- und Heilkosten**													
		Aufseher. K. 9	1	1 150	—	1 150	1	1 150	100	1 250	1	1 150	100	1 250	Nebengehalt: Dienstzulage als Rechnungsrevisorat.
	15.	**Gehalte.**													
		Vorsteher. E. 3	1	3 400	—	3 400	1	3 500	—	3 500	1	3 800	—	3 800	
		Buchhalter. H. 4	1	1 750	—	1 750	1	1 750	170	1 920	1	1 750	170	1 920	Nebengehalt: Dienstzulage als Rechnungsrevisorat.
		Hausinspektor. J. 4	1	1 950	—	1 950	1	1 950	170	2 120	1	2 100	70	2 170	Dringlich.
		Uebertrag . .	3	7 100	—	7 100	3	7 200	340	7 540	3	7 650	240	7 890	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Etatsstand auf 1. Juli 1889. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(XV.	15.)	Uebertrag	3	7 100	—	7 100	3	7 260	340	7 540	3	7 650	240	7 890	
		Aufseher. K. 9	7	8 110	60	8 170	7	8 110	780	8 890	7	8 110	780	8 890	Nebengehalt: 7 Beamte Dienstzulage als Kommunalbeamtenzulag. 7 Beamte Dienstzulage für Wohnungsgeld.
		ℳ ℳ ℳ 2 zu 1350 — 2 700 60 1 „ 1 200 — 1 „ 1 150 — 2 „ 1 100 — 2 200 — 1 „ 800 — 7 8 110 60													
		Oberaufseherin. K. 20	1	910	20	930	1	910	140	1 050	1	910	140	1 050	Nebengehalt: Dienstzulage als Kommunalbeamtenzulag und zur Bestreitung der Dienstkleidung.
		Aufseherinnen. K. 20	2	640	20	660	2	1 210	100	1 310	2	1 210	100	1 310	1 Stelle zur Zeit nicht etatsmäßig besetzt. Nebengehalt: 1 Beamter Dienstzulage als Kommunalbeamtenzulag und 2 Beamte Dienstzulage zur Bestreitung der Dienstkleidung.
		1 zu 640 ℳ 20 ℳ 1 „ — „ — „													
		Summe Titel XV. §. 15	13	16 760	100	16 860	13	17 430	1 360	18 790	13	17 880	1 260	19 140	
XVI	1.	**Für Bearbeitung der Landesstatistik.**													
		Revisor. F. 4	1	3 400	—	3 400	1	3 450	280	3 730	1	3 600	200	3 800	Nebengehalt: Dienstzulage als Kommunalbeamtenzulag.
		Sekretariats- und Revisions-Assistenten. H. 3	2	1 800	—	1 800	1	1 800	190	1 990	1	2 000	190	2 190	Ist seit ermöglicht worden, den wissenschaftlichen Hilfsarbeiter, wenn er, wie zur Zeit, mit der Zeit der jüngeren Beamtengehaltsstufen genommen wird, gezogenerschaft als Assistenten anzustellen. Zu diesem Zweck ist unter dem Titel „Gegenschreiberei und Polizei“ die Zahl der zweiten Beamten um eine vermehrt worden (vergl. Gehalts-Etat zu Titel IX.), wogegen die bisher für vorgesehene Stelle eines Sekretariatsassistenten in Wegfall kommt.
		1 zu 1 800 ℳ 1 „ — „													
		Verwaltungsassistenten. H. 8	2	4 050	—	4 050	2	4 000	150	4 150	2	4 000	150	4 150	Nebengehalt: Dienstzulage als Kommunalbeamtenzulag.
		1 zu 2 050 ℳ 1 „ 2 000 „													
		Kanzleiassistenten. K. 2	2	2 800	—	2 800	2	2 800	130	2 930	2	2 880	130	3 010	Nebengehalt: 1 Beamter Dienstzulage als Kommunalbeamtenzulag.
		1 zu 1 600 ℳ 1 „ 1 200 „													
		Summe Titel XVI. §. 1	7	12 050	—	12 050	6	12 050	750	12 800	6	12 480	670	13 150	
	2.	Außerordentlicher Etat. **Für die geologische Landesuntersuchung.**													
		Landesgeologen. D. 5	—	—	—	—	2	6 500	—	6 500	2	6 500	—	6 500	Bisher nicht etatsmäßig.
XVII.		**Für Förderung der Gewerbe.** **Landesgewerbehalle.**													
	1a.	Hauptanstalt.													
		Vorstand. D. 5	1	3 500	—	3 500	1	5 000	—	5 000	1	5 000	—	5 000	Begleit für seine Verpflichtung zur Vorlesungen 1 500 ℳ, welche vom 1. Januar 1890 an gemeinschaftlich mit dem Gehalt als Vorstand der Landesgewerbehalle der zur Verfügung gestellten Lehrer; der Betrag der technischen Hochschule erhöhte unter Titel VIII. §. 4 der Einnahme.
		II. Beamter (Maschinen-Ingenieur) G. 2	1	3 000	—	3 000	1	3 000	—	3 000	1	3 100	—	3 100	
		Verwaltungsassistent. H. 8	1	2 000	—	2 000	1	2 000	80	2 080	1	2 000	80	2 080	Nebengehalt: Dienstzulage als Kommunalbeamtenzulag.
		Aufseher. J. 9	1	1 800	—	1 800	1	1 800	110	1 910	1	1 800	110	1 910	Nebengehalt: Dienstzulage als Kommunalbeamtenzulag.
		Kanzleiassistent. K. 2	1	1 200	500	1 700	1	1 350	450	1 800	1	1 350	450	1 800	Nebengehalt nach §. 22 des R.C.
		Diener. K. 14	—	—	—	—	1	1 040	—	1 040	1	1 040	—	1 040	Freiwilliger Schaffner; früherer lebenslänglicher Diätenzuschuß (oder Wohnungsgeldzuschuß) 160 ℳ.
		Summe §. 1a.	5	11 500	500	12 000	6	14 190	640	14 830	6	14 290	640	14 930	

Budget für 1890/91. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1889. Ordentl. Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Ordentl. Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Ordentl. Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(XVII.)	15.	Filiale in Furtwangen.										
		Verstand. E. 3	—	—	—	1	4 000	—	4 000	1	4 000	—	4 000	Ist 9 Instleistgl., kein besonderes Zeichen der Stelle, welcher per Jahr 4000 ℳ täglich bezahlt, entsprechende Aufbesserung zu verleihen.
		Verwaltungsassistent. II. 8	1	2 000	—	2 000	1	2 000	80	2 080	1	2 000	80	2 080	Nebengebühr: Dienstzulage als Steuerexekutionsvollzug.
		Aufseher. J. 9	1	1 400	—	1 400	1	1 400	90	1 490	1	1 500	90	1 590	Nebengebühr: Dienstzulage als Steuerexekutionsvollzug.
		Summe § 15.	2	3 400	—	3 400	3	7 400	170	7 570	3	7 500	170	7 670	
	17.	Landgewerbeschule.										
		Direktor. C. 5	1	5 500	—	5 500	1	5 500	—	5 500	1	5 500	—	5 500	
		Professoren. D. 5	5	18 300	—	18 300	6	20 900	—	20 900	6	21 600	—	21 600	Als Zugang bei neuer Etatsgehaltsstufe 600 für Aufrückung einer Lehrerin für Weißnähen vorübergehend, dessen Stelle alle vier Jahre einmalige hier vorgesehen ist.
		ℳ													
		1 pr. 4 500													
		1 „ 4 000													
		1 „ 3 000													
		1 „ 3 200													
		1 „ 3 000													
		5 18 300													
		Zeichenlehrer (Hilfslehrer). G. 2	2	2 300	—	2 300	2	4 300	150	4 450	3	4 500	150	4 650	1 Stelle per Jahr mit einem nicht einmaligen Betrage belegt, für welchen 2400 ℳ jährlich vorgesehen sind. Nebengebühr: 1 Monatsr Dienstzulage als Steuerexekutionsvollzug.
		1 pr. 2 300 ℳ.													
		1 — „													
		Technischer Assistent. II. 6	1	1 700	—	1 700	1	1 700	110	1 810	1	1 850	110	1 960	Nebengebühr: Dienstzulage als Steuerexekutionsvollzug.
		Verwaltungsassistent. II. 8	1	2 000	—	2 000	1	2 000	80	2 080	1	2 000	80	2 080	Zeitgehalten.
		Aufseher. J. 9	1	1 700	—	1 700	1	1 700	110	1 810	1	1 800	110	1 910	Zeitgehalten.
		Summe § 17.	11	31 500	—	31 500	12	36 100	450	36 550	12	37 050	450	37 500	
	16.	Schiffererschule in Furtwangen.										
		Verstand. F. 5	1	3 100	—	3 100	1	3 100	200	3 300	1	3 300	200	3 500	Nebengebühr: Dienstzulage als Steuerexekutionsvollzug.
		Technischer Assistent. II. 6	1	1 600	—	1 600	1	1 600	100	1 700	1	1 600	100	1 700	Zeitgehalten.
		Summe § 16.	2	4 700	—	4 700	2	4 700	300	5 000	2	4 900	300	5 200	
	22.	Uhrmacherschule in Furtwangen.										
		Verstand. D. 5	1	3 400	—	3 400	1	3 500	—	3 500	1	3 800	—	3 800	
		Technische Assistenten. II. 6	1	1 380	—	1 380	2	3 400	100	3 500	2	3 480	100	3 580	Für den Vorsteher, dessen Stelle per Jahr mit einem nicht einmaligen Betrage belegt ist, ist unter dieser Verhältnisstellung eine einmalige Stelle vorgesehen. Nebengebühr: 1 Monatsr Dienstzulage als Steuerexekutionsvollzug.
		Summe § 22.	2	4 780	—	4 780	3	6 900	100	7 000	3	7 280	100	7 380	
	28.	Chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt.										
		Chemiker (II. Beamter). F. 3	1	2 800	600	3 400	1	2 800	600	3 400	1	3 000	600	3 600	Nebengebühr nach §. 22 der Gehalts-Ordnung. Aufgrund der Ministerial-Entschließung vom 3. Juli 1889 Nr. 4 der Regierungsblatt unter Titel VIII. §. 4 der Einnahmen.
	33.	Probieranstalt für Edelmetalle in Pforzheim.										
		Verstand. G. 1	—	—	—	1	3 200	—	3 200	1	3 200	—	3 200	Die Stelle ist per Jahr mit einem nicht einmaligen Betrage belegt, für welchen eine Zulage von 200 ℳ zu dem ordentlichen Bezug von 3000 ℳ jährlich vorgesehen ist.
	37.	Musikschulen.										
		Musiklehrer. G. 2	1	2 150	—	2 150	1	2 350	300	2 650	1	2 350	300	2 650	Nebengebühr: Dienstzulage als Steuerexekutionsvollzug. Gehalt bisher unter der Position „Für lastige Förderung der Musik“ verrechnet.
XVIII.		Für Förderung der Landwirthschaft.										
	2.	a. Agrikultur-chemische Versuchs-Station.										
		Verstand. D. 5	1	5 000	—	5 000	1	5 000	—	5 000	1	5 000	—	5 000	
	7.	b. Landwirthschaftlich-botanische Versuchsanstalt.										
		Wissenschaftlich gebildeter Assistent. G. 2	1	—	—	—	1	1 800	500	2 300	1	1 880	500	2 380	Die lehrmäßige Aufrückung bei fortlaufenden Jahren der Stelle erfolgt im Oktober 1890; Nebengebühr nach §. 22 der Gehaltsordnung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1889. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(XVIII.)	12.	**e. Landwirthschaftliche Winterschulen und Wanderlehrer.**													
		Vorstände. G. 1	11	23 850	—	23 850	11	26 400	1 440	27 840	11	27 850	1 440	29 290	1 Stelle zur Zeit nicht etatmäßig besetzt. Nebengehalt: 9 Beamte Dienstzulage als Remunerationsersatz. Die Vorstandsstelle der landwirthschaftlichen Winterschule Karlsruhe und der Obstbauschule sind in einer Hand vereinigt und erscheint die bezügliche Anforderung unter dem Etat der Obstbauschule. Eine Minderung der Stellenzahl tritt wegen Anstellung eines besonderen Fachlehrers für den landwirthschaftlichen Unterricht an der Winterschule Karlsruhe, wozu ein Schulvorstand in Aussicht genommen ist, nicht ein; wegen bevorstehender Zuruhesetzung eines anderen Schulvorstandes ergibt sich eine Ersparniß von 3 000 — 1 800 = 1 200 ℳ. Zu dem Gehalte des Vorstandes der landwirthschaftlichen Winterschule Bühl leistet die Maria-Viktoriastiftung einen Zuschuß von jährlich durchschnittlich 1 750 ℳ; derselbe erscheint unter Titel IX, §. 3 der Einnahme, wogegen der gesammte Bezug hier in Anforderung kommt.
		ℳ ℳ 1 zu 3 100 1 „ 3 000 1 „ 2 700 3 „ 2 650 = 7 950 1 „ 2 400 1 „ 2 300 1 „ 2 050 1 „ 350 (Bühl) 1 — 11 23 850													
	17.	**d. Landwirthschaftliche Lehranstalt Hochburg.**													
		Vorstand. D. 10	1	3 700	—	3 700	1	3 750	—	3 750	1	3 900	—	3 900	
		Reallehrer und Fachlehrer für landwirthschaftlichen Unterricht. G. 2	2	4 300	—	4 300	2	4 300	300	4 600	2	4 700	300	5 000	Nebengehalt: Dienstzulage als Remunerationsersatz.
		1 zu 2 200 ℳ 1 „ 2 100 „													
		Technischer Assistent. H. 6	1	—	—	—	1	1 400	—	1 400	1	1 400	—	1 400	Stelle zur Zeit nicht etatmäßig besetzt.
		Summe §. 17 . .	4	8 000	—	8 000	4	9 450	300	9 750	4	10 000	300	10 300	
	22.	**e. Obstbauschule.**													
		Vorstand. G. 1	1	2 800	—	2 800	1	2 800	200	3 000	1	2 900	200	3 100	Siehe die Bemerkung unter e. „Landwirthschaftliche Winterschulen“. Nebengehalt: Dienstzulage als Remunerationsersatz.
		Technischer Assistent. H. 6	1	1 800	—	1 800	1	1 800	100	1 900	1	1 800	100	1 900	Nebengehalt: Dienstzulage als Remunerationsersatz.
		Summe §. 22 . .	2	4 600	—	4 600	2	4 600	300	4 900	2	4 700	300	5 000	
XIX.		**Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**													
	1.	**I. Zentralverwaltung.**													
		Direktor. B. 1	1	7 000	—	7 000	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	
		Abtheilungsvorstand und vorsitzender Rath. B. 3	1	6 200	1 000	7 200	1	6 800	2 000	8 800	1	6 800	2 000	8 800	Abtheilungsvorstand mit (6 800 — 5 800 ℳ) = 1 000 ℳ künftig wegfallend. Nebengehalt 1 000 ℳ als Vorstand des Zentralbureaus für Meteorologie und Hydrographie und 1 000 ℳ wegen besonderer Thätigkeit bei Untersuchung der Rheinstromverhältnisse — §. 16 des außerordentlichen Etats. —
		Kollegialmitglieder. C. 2	5	22 700	—	22 700	5	24 300	—	24 300	5	24 700	—	24 700	
		ℳ ℳ 2 zu 5 200 = 10 400 1 „ 4 500 1 „ 4 000 1 „ 3 800 5 22 700													
		Uebertrag . .	7	35 900	1 000	36 900	7	38 600	2 000	40 600	7	39 000	2 000	41 000	

Budget für 1890/91. Titel.	§	Rubriken. Rel.	Effektivstat auf 1. Juli 1889. Ordentl. Pers.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Ordentl. Pers.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Ordentl. Pers.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(XIX.	1.)	Uebertrag . .	7	25 900	1 000	36 900	7	38 000	2 000	40 000	7	39 000	2 000	41 000	
		Zentralinspektoren. D. 1	2	6 500	—	6 500	2	6 500	—	6 500	2	7 000	—	7 000	Zu Titel zwei Dienstaufwand Zulag ergänzlich: 3 000 ℳ
		1 pz 3 600 ℳ													
		1 „ 2 900 „													
		Ingenieure I. Kl., Bauinspektoren. K. 6 . .	5	14 400	800	15 200	5	14 750	1 500	16 250	5	15 770	1 300	17 070	Mehrgehalt: 1 Bauamt wegen besonderer Verwaltung Zulag ergänzlich: 600 ℳ; 3 Bauamt Dienstzulage als Bauinspektionsvorstand.
		ℳ ℳ ℳ													
		1 pz 4 000 —													
		2 „ 3 100 — 6 200 —													
		1 „ 2 100 —													
		1 „ 1 800 800													
		5 14 400 800													
		Sekretäre, Revisoren, Registratoren, Expeditoren, Verrechnungs-Revisoren. F. 4 . .	10	32 900	300	33 200	11	30 700	2 050	32 750	11	32 500	1 750	29 250	Die Bauschreiberstelle wird nicht wieder eingezogen, dagegen 1 Bauschreiberstelle unter G. 3 neu errichtet. Mehrgehalt: 10 Bauamt Dienstzulage als Bauinspektionsvorstand, 1 Bauamt gemäß § 22 der Gehaltsordnung.
		ℳ ℳ ℳ													
		7 pz 3 500 — 24 500 —													
		1 „ 3 200 —													
		1 „ 2 700 300													
		1 „ 2 500 —													
		10 32 000 300													
		Zeichner (Bes. Kl. 1). F. 8	1	3 000	—	3 000	2	5 950	220	6 170	2	6 100	220	6 320	Ein Zeichner weiter soll mit bei G. 10 Nr 1. Gehaltsklasse befördert. Mehrgehalt: 1 Bauamt Dienstzulage als Bauinspektionsvorstand.
		Wissenschaftlich gebildeter Assistent des Zentralbureaus für Meteorologie und Hydrographie. G. 2	1	2 900	—	2 900	1	2 950	150	3 150	1	2 950	150	3 150	Mehrgehalt: Dienstzulage als Bauinspektionsvorstand.
		Revisionsgeometer und Trigonometer. G. 3 .	8	19 800	—	19 800	7	19 800	840	20 640	7	20 250	740	20 990	Ein Revisionsgeometer siehe oben K. 4. Mehrgehalt: 6 Bauamt Dienstzulage als Bauinspektionsvorstand.
		ℳ ℳ													
		3 pz 3 000 — 9 000													
		1 „ 2 900													
		1 „ 2 800													
		1 „ 2 700													
		1 „ 2 400													
		1 —													
		8 19 800													
		Sekretariats-, Revisions- und Registraturassistenten, Assistenten der Zentralverwaltung. H. 3	11	21 000	—	21 000	11	22 800	670	23 470	11	23 400	570	23 970	Darunter 2 Stellen mit Zulagen bei Klasse K. 1. belegt. Mehrgehalt: 8 Bauamt Dienstzulage als Bauinspektionsvorstand.
		ℳ ℳ													
		5 pz 2 200 — 11 000													
		1 „ 2 100													
		1 „ 2 000													
		1 „ 1 900													
		2 „ 1 700 — 3 400													
		1 „ 1 200													
		11 21 000													
		Uebertrag . .	45	130 100	2 100	139 200	46	147 100	7 420	154 520	46	151 000	6 740	157 770	

Wegen Besetzung der topographischen Bureaus mit der Charakter siehe hier unter K. 2 und G. 10 2 Zeichner, 1 Kanzleiassistent und 1 Kanzlisten, deren Gehalt im Gehaltsetat von 9 700 ℳ Höher aus Mitteln des außerordentlichen Etats (§. 15) gedeckt wurde.

Budget für 1899/91. Titel	§	Aemterstellen. Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1899. Stellenzahl	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1900. Stellenzahl	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1901. Stellenzahl	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Erläuterungen.
(XIX.	1.)	Uebertrag . .	45	136 100	2 100	138 200	46	147 100	7 430	154 530	46	151 020	6 740	157 770	
		Technische Assistenten, Zeichner (Bes.-Kl. II.).													
		II. 6	14	27 850	—	27 850	13	26 950	1 460	28 410	13	27 050	1 310	29 260	Ein Beamter (Zeichner) soll in die 1. Gehaltsklasse P. 8 vorrücken. Nebengehalt: 13 Beamte Dienstzulage als Remunerationsantheil.
		ℳ ℳ													
		2 zu 2 500 = 5 000													
		2 „ 2 400 = 4 800													
		1 „ 2 300													
		2 „ 2 200 = 4 400													
		1 „ 2 100													
		4 „ 1 900 = 7 600													
		1 „ 1 650													
		1 —													
		14 27 850													
		Kanzleiassistenten. K. 2	8	12 400	300	12 700	8	12 400	1 020	13 420	8	12 700	760	13 460	Nebengehalt: 7 Beamte Dienstzulage als Remunerationsantheil.
		ℳ ℳ													
		6 zu 1 600 = 9 600													
		1 „ 1 500													
		1 „ 1 300													
		8 12 400													
		Kanzleidiener. K. 10	3	3 600	—	3 600	3	3 900	200	4 100	3	3 900	200	4 100	Nebengehalt: 3 Beamte Dienstzulage als Remunerationsantheil.
		3 zu 1 200 ℳ = 3 600 ℳ													
			70	179 950	2 400	182 350	70	190 350	10 110	200 460	70	195 580	9 010	204 590	
		Hiervon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	—	—	—	—	—	100	—	100	—	100	—	100	2 Kanzleidiener.
		Summe §. 1 . .	70	179 950	2 400	182 350	70	190 250	10 110	200 360	70	195 480	9 010	204 490	
		Ab für Rechnung des außerordentlichen Etats §. 16	—	—	—	—	—	—	1 000	1 000	—	—	1 000	1 000	Vergl. ebenso K. 3.
			—	—	—	—	70	190 250	9 110	199 360	70	195 480	8 010	203 490	Künftig wegfallend: K. 3 . . . . . 1 000 ℳ D. 1 . . . . . 3 000 „ K. 2 . . . . . 800 „ zusammen . . . 4 800 ℳ
9.		II. Bezirksverwaltung.													
		Vorstände der Wasser- und Straßenbau-, Rheinbau- und Kultur-Inspektionen. D. 1	26	104 080	—	104 080	26	105 950	—	105 950	26	113 950	—	113 950	
		ℳ ℳ													
		1 zu 4 630													
		9 „ 4 500 = 40 500													
		4 „ 4 300 = 17 200													
		1 „ 4 200													
		4 „ 4 100 = 16 400													
		1 „ 3 900													
		1 „ 3 550													
		1 „ 3 100													
		1 „ 2 900													
		1 „ 2 700													
		2 „ 2 500 = 5 000													
		26 104 080													
		Uebertrag . .	26	104 080	—	104 080	26	105 950	—	105 950	26	113 950	—	113 950	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1889 Stellenzahl	Gehalt ℳ	Nebengehalt ℳ	Summe ℳ	Voranschlag für 1890 Stellenzahl	Gehalt ℳ	Nebengehalt ℳ	Summe ℳ	Voranschlag für 1891. Stellenzahl	Gehalt ℳ	Nebengehalt ℳ	Summe ℳ	Erläuterungen.
(XIX.	9.)	Uebertrag	26	104 080	—	104 080	26	105 950	—	105 950	26	113 950	—	113 950	
		Ingenieure I. Klasse (Gehalts-Klasse I.) K. 3	18	46 100	—	46 100	18	47 850	600	47 850	18	50 700	800	51 500	1 Beamter Dienstzulage wegen besonderer Verwendung am Schluß in Abzug gebracht.
		ℳ ℳ													
		1 zu 4 000													
		1 „ 3 900													
		1 „ 3 800													
		1 „ 3 400													
		1 „ 2 000													
		1 „ 2 500													
		5 „ 2 400 — 12 000													
		1 „ 2 200													
		3 „ 2 100 — 6 300													
		3 „ 1 800 — 5 400													
		18 46 100													
		Ingenieure II. Klasse. G. 4	9	16 200	—	16 200	9	16 200	1 620	17 820	9	16 450	1 370	17 820	Nebengehalt: 9 Beamte Dienstzulage als Remunerationsbeitrag.
		9 zu 1 800 ℳ — 16 200 ℳ													
		Technische Assistenten. II. 6	3	3 800	—	3 800	3	5 400	—	5 400	3	5 400	—	5 400	
		1 zu 2 000 ℳ													
		1 „ 1 800 „													
		1 — „													
		Bureauassistenten bei Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung. K. 5	18	17 800	400	18 200	14	19 700	1 400	21 100	14	20 050	1 150	21 200	4 Stellen sind zur Zeit mit nicht etatmäßigen Beamten belegt, weitere 4 sind künftig durch nicht etatmäßiges Personal versehen werden sollen. Nebengehalt: 10 Beamte Dienstzulage als Remunerationsbeitrag. 1 Beamter Dienstzulage wegen besonderer Verwendung; die Dienstzulage dieses Beamten soll am Schluß in Abzug gebracht.
		ℳ ℳ ℳ													
		8 zu 1 400 — 11 200 —													
		4 „ 1 350 — 5 400 —													
		1 „ 1 200 400													
		5 — —													
		18 17 800 400													
			74	187 980	400	188 380	70	194 300	3 820	198 120	70	206 550	3 320	209 870	
		ab hiervon für Rechnung bei außerordentlichen Etats §. 3 und 16	1	1 200	400	1 600	1	1 250	1 250	2 500	1	1 300	1 180	2 480	1 Hauptlistbeat — K. 5 — und Nebengehalt einer Ingenieure I. Klasse — K. 3.
		Summe §. 9	73	186 780	—	186 780	69	193 050	2 570	195 620	69	205 250	2 140	207 390	
22.		III. Straßenbau.													
		Brückenmeister. J. 8	7	11 450	—	11 450	7	11 930	810	12 740	7	12 290	770	13 060	Nebengehalt: 7 Beamte Dienstzulage als Remunerationsbeitrag.
		ℳ ℳ													
		1 zu 1 900													
		3 „ 1 700 — 5 100													
		1 „ 1 550													
		2 „ 1 500 — 3 000													
		7 11 450													
		Straßenmeister. J. 14	86	120 000	610	120 610	89	127 950	6 540	134 490	89	128 430	6 540	134 970	In Folge der größeren Inanspruchnahme des Personals Behufs der Revisionsreise zur Beaufsichtigung der Brück- und Straßenbauten mußten 3 weitere Straßenmeisterbezirke errichtet werden, wodurch sich die Zahl der Straßenmeister auf 89 erhöht. Nebengehalt: 45 Beamte Dienstzulage als Remunerationsbeitrag. 7 Beamte — Ortszulage künftig wegfallend — 610 ℳ.
		ℳ ℳ ℳ													
		20 zu 1 550 — 31 000 250													
		29 „ 1 450 — 29 000 200													
		25 „ 1 350 — 33 750 100													
		21 „ 1 250 — 26 250 —													
		86 120 000 610													
			93	131 450	610	132 060	96	139 880	7 350	147 230	96	140 720	7 310	148 030	
		Hiervon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	—	47 300	—	47 300	—	48 050	—	48 050	—	48 950	—	48 950	96 bezw. 89 Straßenmeister zu je 500 ℳ
		Summe §. 22	93	84 150	610	84 760	96	99 830	7 350	99 280	96	91 770	7 310	99 080	Künftig wegfallend: J. 14 — 610 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1889. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(XIX.	31.)	**IV. Wasserbau.**													
		Dammmeister. J. 11:													
		1. Am Rhein	13	20 150	—	20 150	13	20 650	1 250	21 900	13	20 650	1 250	21 900	Nebengehalt: 12 Beamte Dienstzulage als Remunerationsersatz.
		ℳ ℳ 5 zu 1 650 = 8 250 1 „ 1 610 2 „ 1 550 = 3 100 2 „ 1 490 = 2 980 1 „ 1 450 1 „ 1 410 1 „ 1 350 13 20 150													
		2. An den Binnenflüssen	6	9 180	—	9 180	9	13 610	580	14 190	9	13 610	580	14 190	An Stelle von 3 Flußbauaufsehern kommen 3 Dammmeister in Anforderung. Nebengehalt: 6 Beamte Dienstzulage als Remunerationsersatz.
		ℳ ℳ 1 zu 1 650 2 „ 1 610 = 3 220 1 „ 1 400 2 „ 1 410 = 2 820 6 9 180													
			19	29 330	—	29 330	22	34 260	1 830	36 090	22	34 260	1 830	36 090	
		Hiervon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	—	10 450	—	10 450	—	12 100	—	12 100	—	12 100	—	12 100	19 bezw. 22 Dammmeister zu je 550 ℳ
		Summe §. 31	19	18 880	—	18 880	22	22 160	1 830	23 990	22	22 160	1 830	23 990	
	41.	**V. Landeskultur und Feldbereinigung.**													
		Kulturaufseher. J. 10	18	28 700	—	28 700	24	38 700	1 250	39 950	24	38 700	1 250	39 950	Es kommen 6 weitere Kulturaufseher in Anforderung, um die etatmäßige Anstellung von Aufsehern, die schon 9 bis 14 Jahre im Dienst stehen, zu ermöglichen. Die Anforderung für nicht etatmäßige Kulturaufseher (§. 43) wird dagegen entsprechend gemindert. Nebengehalt: 13 Beamte Dienstzulage als Remunerationsersatz. Ein Beamter wegen besonderer Verwendung (siehe unten) 300 ℳ
		ℳ ℳ 5 zu 1 800 = 9 000 2 „ 1 700 = 3 400 3 „ 1 600 = 4 800 3 „ 1 500 = 4 500 5 „ 1 400 = 7 000 18 28 700													
		Hiervon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	—	14 400	—	14 400	—	19 200	—	19 200	—	19 200	—	19 200	18 bezw. 24 × 800 ℳ
			18	14 300	—	14 300	24	19 500	1 250	20 750	24	19 500	1 250	20 750	
		ab	1	700	—	700	1	700	380	1 080	1	700	380	1 080	1 Beamter zur Zeit bei Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen (Titel XIV. außerordentlicher Etat) beschäftigt.
		Summe §. 41	17	13 600	—	13 600	23	18 800	870	19 670	23	18 800	870	19 670	
	49.	**VI. Katastervermessung.**													
		Bezirksgeometer (I. Gehalts-Klasse). F. 4: kommen hier erstmals zur Anforderung	—	—	—	—	6	17 800	—	17 800	6	19 120	—	19 120	
		Bezirksgeometer (Gehaltsklasse II). G. 3	34	82 500	—	82 500	29	68 130	—	68 130	29	70 070	—	70 070	6 Bezirksgeometer II. Gehaltsklasse sollen in die I. Klasse F. 4 vorrücken. Die Zahl der Bezirksgeometer wird im Laufe der Budgetperiode im Ganzen auf 35 aufsteigen.
		ℳ ℳ 5 zu 3 000 = 15 000 2 „ 2 000 = 5 800 1 „ 2 800 Uebertrag 8 23 600													
		Summe §. 49	34	82 500	—	82 500	35	85 930	—	85 930	35	89 190	—	89 190	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1889. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(XIX.	49.)	ℳ ℳ Uebertrag 8 23 600 7 zu 2 700 = 18 900 1 „ 2 600 2 „ 2 500 = 5 000 8 „ 2 400 = 19 200 2 „ 2 100 = 4 200 5 „ 1 800 = 9 000 1 — 34 82 500													
		B. Beamte, deren Diensteinkommen aus einer mit Staatszuschuß ausgestatteten Anstaltskasse zu bestreiten ist.													
zu XI.	4.	Hausmeister beim Landesbad J. 13 . . .	1	1 400	—	1 400	1	1 500	100	1 600	1	1 500	100	1 600	Nebengehalt: Dienstzulage als Remunerationsersatz.
		C. Beamte, deren Diensteinkommen ausschließlich aus Stiftungsmitteln zu bestreiten ist.													
		Stiftungsverwalter, Gehaltsklasse I. D. I. .	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	
		„ „ II. E. 3 .	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	
		Buchhalter. H. 4	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	
		Verwaltungsgehilfe. K. 2	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2
zum
Spezial-Budget
des
Ministeriums des Innern.
für die Jahre 1890/91.

Wohnungsgeld-Etat

nebst Anforderung von Dienstwohnungen.

Budget-Titel.	§.		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr der neuen Budgetperiode. Ortsklassen. I. Zahl der Beamten.	I. Betrag.	II. Zahl der Beamten.	II. Betrag.	III. Zahl der Beamten.	III. Betrag.	Summe Spalte 5—7. Zahl der Beamten.	Summe Spalte 5—7. Betrag.	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
		A. Beamte, deren Diensteinkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.										
I.	2.	**Ministerium.**										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	I.	2	2 400	—	—	—	—	2	2 400	
		"	II.	11	8 360	—	—	—	—	11	8 360	
		"	III.	4	2 480	—	—	—	—	6	3 100	§. 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes.
		"	III.	2	620	—	—	—	—			
		"	IV.	10	4 200	—	—	—	—	10	4 200	
		"	V.	4	1 040	—	—	—	—	5	1 170	§. 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes.
		"	V.	1	130	—	—	—	—			
		"	VI.	8	1 200	—	—	—	—	8	1 200	
		Summe		42	20 430	—	—	—	—	42	20 430	
		Dienstwohnungen erhalten: in staatlichen Gebäuden:										
		Beamte	I.	2	—	—	—	—	—	—	—	Minister, Ministerialdirektor.
		"	II.	3	—	—	—	—	—	—	—	Landeskommissäre.
		"	VI.	3	—	—	—	—	—	—	—	Kanzleidiener.
II.	2.	**Landeskommissäre.**										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	V.	4	1 040	—	—	—	—	4	1 040	
III.	2.	**Verwaltungsgerichtshof.**										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	I.	1	1 200	—	—	—	—	1	1 200	
		"	II.	4	3 040	—	—	—	—	4	3 040	
		"	IV.	1	420	—	—	—	—	1	420	
		"	V.	1	260	—	—	—	—	1	260	Der Betrag von 110 ℳ gilt hiervon als künftig wegfallend.
		"	VI.	2	300	—	—	—	—	2	300	
		Summe		9	5 220	—	—	—	—	9	5 220	Künftig wegfallend: 110 ℳ
		Dienstwohnungen erhalten: in staatlichen Gebäuden:										
		Beamte	V.	1	—	—	—	—	—	1	—	Registraturassistent.
		"	VI.	1	—	—	—	—	—	1	—	Kanzleidiener.
IV.	2.	**Verwaltungshof.**										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	II.	1	760	—	—	—	—	1	760	
		"	III.	6	3 720	—	—	—	—	6	3 720	
		"	IV.	18	7 560	—	—	—	—	18	7 560	
		"	V.	8	2 080	—	—	—	—	8	2 080	Eine Stelle G zur Zeit durch einen nicht etatmäßigen Beamten besetzt.
		"	VI.	6	900	—	—	—	—	6	900	
		Summe		39	15 020	—	—	—	—	39	15 020	

Budget-Titel.	§		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr der neuen Budgetperiode. Ortsklassen. I. Zahl der Beamten.	I. Betrag.	II. Zahl der Beamten.	II. Betrag.	III. Zahl der Beamten.	III. Betrag.	Summe Spalte 5—7. Zahl der Beamten.	Summe Spalte 5—7. Betrag.	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
(IV.	2.)	**Dienstwohnungen sind vorzusehen:**										
		in einem staatlichen Gebäude für:										
		Beamte	II.	1	—	—	—	—	—	1	—	Direktor.
		"	VI.	2	—	—	—	—	—	2	—	Kanzleidiener.
V.	2.	Generallandesarchiv.										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	II.	1	760	—	—	—	—	1	760	
		"	III.	2	1 240	—	—	—	—	2	1 240	
		"	IV.	2	840	—	—	—	—	2	840	
		"	V.	1	260	—	—	—	—	1	260	
		"	VI.	1	150	—	—	—	—	1	150	
		Summe		7	3 250	—	—	—	—	7	3 250	
		Dienstwohnung erhält:										
		in einem staatlichen Gebäude:										
		Beamte	VI.	1	—	—	—	—	—	—	—	Kanzleidiener.
VIII.		Für Durchführung der sozialen Gesetze.										
	3. b.	Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung.										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	II.	1	760	—	—	—	—	1	760	
		"	III.	1	620	—	—	—	—	1	620	
		Summe		2	1 380	—	—	—	—	2	1 380	
IX.		Bezirksverwaltung und Polizei.										
	2.	**Wohnungsgeld erhalten:**										
		Beamte	III.	20	12 400	18	7 380	33	9 240	71	29 020	
		"	III.	9	2 700	13	2 665	32	4 480	54	9 935	§. 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes.
		"	IV.	10	4 200	9	2 250	8	1 360	27	7 810	
		"	IV.	5	1 050	1	125	4	340	10	1 515	Desgleichen.
		"	V.	35	9 100	22	3 520	61	7 015	118	19 635	
		"	V.	6	780	13	1 040	35	2 012	54	3 832	Desgleichen.
		"	VI.	377	56 550	32	3 520	19	1 520	428	61 590	
		Summe		462	86 870	108	20 500	192	25 967	762	133 337	
	16. b.	Vorstand der Impfanstalt	III.	1	310	—	—	—	—	1	310	§. 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes.
	18. b.	Schifffahrts- und Fischereiaufseher	VI.	—	—	—	—	1	80	1	80	
	2.	**Dienstwohnungen erhalten:**										
		in staatlichen Gebäuden:										
		Beamte	III.	7	—	14	—	29	—	50	—	1 Beamter in II. Ortsklasse zahlt den Miethzins unmittelbar an die Domänenverwaltung.
		"	V.	3	—	—	—	—	—	3	—	
		"	VI.	3	—	2	—	2	—	7	—	1 Beamter I. Ortsklasse ebenso.
		in gemietheten Gebäuden:										
		Beamte	III.	2	—	—	—	4	—	6	—	
		"	IV.	1	—	—	—	—	—	1	—	
		"	VI.	—	—	1	—	—	—	1	—	

Budget-Titel.	§.		Dienstklasse des Wohnungsgeldzuschusses.	Voranschlag für 1 Jahr				der neuen Budgetperiode.				Erläuterungen.
				Orts-klasse I.		Orts-klasse II.		Kassen. III.		Summe Spalte 5—7.		
				Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
X.	2.	Allgemeine Sicherheitspolizei.										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	II.	1	760	—	—	—	—	1	760	
		"	III.	4	2 480	—	—	—	—	4	2 480	
		"	V.	0	1 560	—	—	—	—	0	1 560	
		"	VI.	52	7 800	48	5 280	385	30 800	485	43 880	
		Summe		63	12 600	48	5 280	385	30 800	490	48 680	
XII.		Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.										
	2.	Zum Betrieb der Oekonomie.										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	VI.	2	300	—	—	—	—	2	300	1 Hausmeister, 1 Wärter.
	13.	Reinigungskosten.										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	VI.	1	150	—	—	—	—	1	150	1 Werkmeisterwärterin.
	18.	Gehalte.										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	III.	2	1 240	—	—	—	—	2	1 240	1 Verwalter, 1 Kassier.
		"	IV.	1	420	—	—	—	—	1	420	1 Verwalter.
		"	V.	2	520	—	—	—	—	2	520	1 Buchhalter, 1 Betriebsingenieur.
		"	VI.	32	4 800	—	—	—	—	32	4 800	2 Ökonomen, 18 Wärter, 9 Ökonomiewärter, 10 Wärterinnen.
		Summe		37	6 980	—	—	—	—	37	6 980	
		Dienstwohnungen erhalten: in städtischen Gebäuden:										
		Beamte	III.	1	—	—	—	—	—	—	—	1 Verwalter.
		"	IV.	1	—	—	—	—	—	—	—	1 Verwalter.
		"	VI.	4	—	—	—	—	—	—	—	1 Hausmeister, 1 Ökonom, 1 Oberwärter und 1 Werkmeister.
XIII.		Heil- und Pflegeanstalt Illenau.										
	2.	Zum Betrieb der Oekonomie.										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	V.	—	—	—	—	1	115	1	115	
		"	VI.	—	—	—	—	2	160	2	160	
		Summe		—	—	—	—	3	275	3	275	
	14.	Reinigungskosten.										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	VI.	—	—	—	—	1	80	1	80	

Budget-Titel.	§		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr				bei neuen Budgetperiode.				Erläuterungen.
				Orts-				Kassen.				
				I.		II.		III.		Summe Spalte 5—7.		
				Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
(XIII.)	19.	Gehalte.										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	III.	—	—	—	—	6	1 080	6	1 080	
		"	IV.	—	—	—	—	1	170	1	170	
		"	V.	—	—	—	—	3	345	3	345	
		"	VI.	—	—	—	—	44	3 520	44	3 520	
		Summe	—	—	—	—	—	54	5 715	54	5 715	
		Dienstwohnungen erhalten:										
		in staatlichen Gebäuden:										
		Beamte	III.	—	—	—	—	5	—	—	—	1 Vorstand, 2 Arzte, 2 Hausgeistliche.
		"	IV.	—	—	—	—	1	—	—	—	Verwalter.
		"	V.	—	—	—	—	2	—	—	—	1 Buchhalter und 1 Oekonom.
		"	VI.	—	—	—	—	11	—	—	—	2 Obermärter, 1 Hausverwalter, 3 Werkmeister, 2 Wärter, 1 Gärtner, 1 Thorwart und 1 Brunnenmeister, zusammen 11 Beamte.
XIV.		Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.										
	2.	Zum Betrieb der Oekonomie.										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	V.	—	—	—	—	1	115	1	115	
		"	VI.	—	—	—	—	1	80	1	80	
		Summe	—	—	—	—	—	2	195	2	195	Jährlich.
	13.	Reinigungskosten.										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	VI.	—	—	—	—	1	80	1	80	Jährlich.
	18.	Gehalte.										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Im Jahr 1890:										
		Beamte	III.	—	—	—	—	3	840	3	840	
		"	IV.	—	—	—	—	1	170	1	170	
		"	V.	—	—	—	—	2	230	2	230	
		"	VI.	—	—	—	—	36	2 880	36	2 880	
		Summe für 1890	—	—	—	—	—	42	4 120	42	4 120	
		Im Jahr 1891:										
		Beamte	III.	—	—	—	—	3	840	3	840	
		"	IV.	—	—	—	—	1	170	1	170	
		"	V.	—	—	—	—	2	230	2	230	
		"	VI.	—	—	—	—	48	3 840	48	3 840	
		Summe für 1891	—	—	—	—	—	54	5 080	54	5 080	
		Dienstwohnungen erhalten:										
		Beamte	III.	—	—	—	—	2	—	—	—	1 Vorstand, 1 Arzt.
		"	IV.	—	—	—	—	1	—	—	—	1 Verwalter.
		"	V.	—	—	—	—	1	—	—	—	1 Oekonom.
		"	VI.	—	—	—	—	5	—	—	—	1 Buchhalter, 1 Obermärter, 1 Hausverwalter, 1 Werkmeister und 1 Thorwart, zusammen 5 Beamte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget-Titel.	§.		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr Orts- I. Zahl der Beamten.	I. Betrag.	II. Zahl der Beamten.	II. Betrag.	bei neuem Budgetperiode. Kassen. III. Zahl der Beamten.	III. Betrag.	Summe Spalte 5—7. Zahl der Beamten.	Summe Spalte 5—7. Betrag.	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
XV.		Polizeiliches Arbeitshaus.										
	2.	k. 9. Wegen Beschäftigung der Verurtheilten										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	VI.	—	—	—	—	6	480	6	480	
	6.	k. 2. Verpflegungs- und Heilkosten.										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	VI.	—	—	—	—	1	80	1	80	
	16.	Gehalte.										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	IV.	—	—	—	—	1	170	1	170	
		"	V.	—	—	—	—	1	115	1	115	
		"	VI.	—	—	—	—	11	880	11	880	
		Summe		—	—	—	—	13	1 165	13	1 165	
		Dienstwohnungen erhalten:										
		in staatlichen Gebäuden:										
		Beamte	IV.	—	—	—	—	1	—	—	—	1 Vorsteher.
		"	VI.	—	—	—	—	10	—	—	—	1 Hausinspektor, 3 Werkmeister, 6 Aufseher, zusammen 10 Beamte.
XVI.	2.	Für Bearbeitung der Landesstatistik.										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	IV.	1	420	—	—	—	—	1	420	
		"	V.	1	260	—	—	—	—	1	260	
		"	VI.	2	432	—	—	—	—	4	732	2 Beamte erhalten bei Wohnungsgeld der V. Rangklasse nach dem Gesetz vom 9. Januar 1874.
		"	VI.	2	300	—	—	—	—	—	—	
		Summe		6	1 412	—	—	—	—	6	1 412	
		Dienstwohnungen erhalten:										
		in gemietheten Gebäuden:										
		Beamte	VI.	1	—	—	—	—	—	—	—	1 Vermiethungsbeitrag beim Hofbräuhaus Baden. Werthsatz gleich dem Wohnungsgeldzuschuß 310 ℳ (vergl. obige Erläuterung).
		Außerordentlicher Etat.										
	2.	Für die geologische Landesaufnahme.										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	III.	2	1 240	—	—	—	—	2	1 240	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget-Titel.	§.		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr der neuen Budgetperiode. Ortsklassen. I. Zahl der Beamten.	I. Betrag.	II. Zahl der Beamten.	II. Betrag.	III. Zahl der Beamten.	III. Betrag.	Summe Spalte 5—7. Zahl der Beamten.	Summe Spalte 5—7. Betrag.	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
XVII.		**Für Förderung der Gewerbe.**										
		Wohnungsgeld erhalten:										
	2.	Landesgewerbehalle. (Hauptanstalt und Filiale):										
		Beamte	III.	1	620	—	—	—	—	1	620	
		"	IV.	—	—	—	—	1	170	1	170	
		"	V.	1	540	—	—	—	—	2	655	1 Beamter erhält das ihm bei seiner Anstellung verliehene Wohnungsgeld der III. Rangklasse nach dem Gesetz vom 9. Januar 1874.
		"	V.	—	—	—	—	1	115			
		"	VI.	1	216	—	—	—	—	5	746	1 Beamter erhält das Wohnungsgeld der V. Rangklasse nach dem Gesetz vom 9. Januar 1874.
		"	VI.	3	450	—	—	1	80			
		Summe		6	1 826	—	—	3	365	9	2 191	
	8.	Kunstgewerbeschule.										
		Beamte	III.	7	4 340	—	—	—	—	7	4 340	
		"	V.	3	780	—	—	—	—	3	780	
		"	VI.	1	216	—	—	—	—	2	366	1 Beamter erhält das Wohnungsgeld der V. Rangklasse nach dem Gesetz vom 9. Januar 1874.
		"	VI.	1	150	—	—	—	—			
		Summe		12	5 486	—	—	—	—	12	5 486	
	17.	Schnitzereischule in Furtwangen.										
		Beamte	IV.	—	—	—	—	1	170	1	170	
		"	V.	—	—	—	—	1	115	1	115	
		Summe		—	—	—	—	2	285	2	285	
	23.	Uhrmacherschule in Furtwangen.										
		Beamte	III.	—	—	—	—	1	280	1	280	
		"	V.	—	—	—	—	2	230	2	230	
		Summe		—	—	—	—	3	510	3	510	
	29.	Chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt.										
		Beamte	IV.	1	420	—	—	—	—	1	420	
	34.	Probieranstalt für Edelmetalle in Pforzheim.										
		Beamte	V.	1	260	—	—	—	—	1	260	
	38.	Kreismusikschulen.										
		Beamte	V.	—	—	—	—	1	115	1	115	Seither (mit 96 ℳ) unter der Position „Für sonstige Förderung der Gewerbe" verrechnet.
		Dienstwohnungen erhalten: in staatlichen Gebäuden:										
		Beamte	VI.	3	—	—	—	—	—	3	—	Aufseher und Diener an der Landesgewerbehalle und Aufseher an der Kunstgewerbeschule.

Budget-Titel	§		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs	Voranschlag für 1 Jahr				der neuen Budgetperiode.				Erläuterungen.
				Orts-				Kosten.				
				I.		II.		III.		Summe Spalte 5—7.		
				Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
XVIII.		Für Förderung der Landwirthschaft.										
		Wohnungsgeld erhalten:										
	3.	Agrikulturchemische Versuchsstation.										
		Beamte	III.	1	620	—	—	—	—	1	620	
	8.	Landwirthschaftlich-Botanische Versuchsanstalt.										
		Beamte	V.	1	260	—	—	—	—	1	260	
	13.	Landwirthschaftliche Winterschulen und Wanderlehrer.										
		Beamte	V.	3	520	2	320	7	805	11	1 645	
	18.	Landwirthschaftliche Lehranstalt Hochburg.										
		Beamte	III.	—	—	—	—	1	280	4	625	
		„	V.	—	—	—	—	3	345			
	23.	Obstbauschule.										
		Beamte	V.	2	520	—	—	—	—	2	520	
		Dienstwohnungen erhalten:										
		a. in staatlichen Gebäuden:										
		Beamte	V.	1	—	—	—	—	—	—	—	Verbunden mit der Obstbauschule.
		b. in gemietheten Gebäuden:										
		Beamte	III.	—	—	—	—	1	—	—	—	Verbunden mit der landwirthschaftlichen Lehranstalt Hochburg.
		„	V.	—	—	—	—	2	—	—	—	2 Räume 3d/08.
XIX.		Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.										
		Wohnungsgeld erhalten:										
	2.	I. Beamte der Zentralverwaltung	II.	2	1 520	—	—	—	—	2	1 520	Befreiung bei Dienstzeugnissen bei Dienstreisen 700—820 — 140 ℳ — Ruhig angerechnet. Die Stelle eines Hauptbuchhalters mit Jahr eingehen, haben Ruhig angerechnet 820 ℳ.
			III.	7	4 340	—	—	—	—	7	4 340	
			IV.	18	7 560	—	—	—	—	18	7 560	
			V.	30	7 800	—	—	—	—	30	7 800	2 Beamte erhalten bei Wohnungsgeld V. Dienstkl. nach dem Gesetz vom 9. Januar 1874 mit je 216 ℳ.
			VI.	13	2 082	—	—	—	—	13	2 082	
		Summe . .		70	23 302	—	—	—	—	70	23 302	
	10.	II. Beamte der Bezirksverwaltung	III.	10	6 200	8	3 280	8	2 240	26	11 720	
			IV.	7	3 050	8	2 000	3	520	18	5 570	1 Beamter erhält Wohnungsgeld III. Klasse und 1. Ortsklasse nach dem Gesetz vom 9. Januar 1874 mit 540 ℳ, dessen Ruhig angerechnet 540—420 = 120 ℳ.
			V.	6	1 560	1	160	5	575	12	2 295	
			VI.	6	990	3	330	5	400	14	1 620	
				29	11 720	20	5 770	21	3 735	70	21 215	
		ab hiervon für Rechnung des außerordentlichen Etats § 10	VI.	1	150	—	—	—	—	1	150	1 Kanzleigehilfe.
		Summe . .		28	11 570	20	5 770	21	3 735	69	21 065	
	21.	III. Beamte des Straßenbaues	VI.	11	1 650	17	1 870	68	5 440	96	8 960	
	22.	IV. „ „ Wasserbaues	VI.	1	150	3	330	18	1 440	22	1 920	

Budget-Titel.	§.		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr der neuen Budgetperiode. Ortsklassen. I. Zahl der Beamten.	I. Betrag.	II. Zahl der Beamten.	II. Betrag.	III. Zahl der Beamten.	III. Betrag.	Summe Spalte 5—7. Zahl der Beamten.	Summe Spalte 5—7. Betrag.	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
(XIX.)	42.	V. Beamte der Landeskultur und Feldbereinigung . .	VI.	9	1 350	4	440	11	880	24	2 670	
		ab . .	—	—	—	—	—	1	80	1	80	1 Kulturoberaufseher bei der Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen beschäftigt (Titel XIV., Außerordentlicher Etat).
		Rest . .	—	9	1 350	4	440	10	800	23	2 590	
	50.	VI. „ „ Katastervermessung	IV.	3	1 260	2	500	1	170	6	1 930	
			V.	4	1 040	6	960	19	2 185	29	4 185	
		Summe . .	—	7	2 300	8	1 460	20	2 355	35	6 115	
		Dienstwohnungen erhalten:										
		a. in staatlichen Gebäuden:										
		Beamte	III.	1	—	1	—	2	—	4	—	4 Inspektionsvorstände.
		„	VI.	5	—	3	—	15	—	23	—	1 Kanzleidiener, 7 Straßenmeister, 7 Brückenwärter, 8 Dammmeister.
		b. in gemietheten Gebäuden:										
		Beamte	III.	4	—	—	—	4	—	8	—	8 Inspektionsvorstände.
		„	VI.	—	—	—	—	1	—	1	—	1 Straßenmeister.
		II. Beamte, deren Diensteinkommen aus einer mit Staatszuschuß ausgestatteten Anstaltskasse zu bestreiten ist.										
zu XI.	4.	**Wohnungsgeld erhält:**	VI.	1	150	—	—	—	—	1	150	
		Dienstwohnung in einem staatlichen (Badfonds-) Gebäude erhält:	VI.	1	—	—	—	—	—	1	—	Hauptmeister beim Landesbad.

Anlage 3.

Anhang.

Titel XI. Milde Fonds und Armenanstalten.

Zu §. 2. Beiträge zu den Anstalten für Erziehung und Besserung verwahrloster jugendlicher Personen

Der frühere Beitrag zum Verein für Rettung sittlich verwahrloster Kinder von jährlich 5 143 ℳ. wurde im vorigen Budget mit Wirkung vom 1. Januar 1888 an bis zur Errichtung einer weiteren Vereinsanstalt auf 4 000 ℳ. herabgesetzt. Der Verein hat inzwischen behufs der Errichtung einer dritten Vereinsanstalt ein geeignetes Anwesen in Sinsheim erworben, dessen Ankaufs-, Umbau- und Einrichtungskosten auf rund 84 000 ℳ. veranschlagt sind. Mit Rücksicht hierauf und da in den Anstalten des Vereins sich eine größere Anzahl Zöglinge in Zwangserziehung befinden, für welche ein Erziehungsbeitrag von jährlich 110 ℳ. für den Kopf entrichtet wird, während der wirkliche Aufwand nach Angabe der Vereinsdirektion mindestens das Doppelte beträgt, wird nunmehr ein Beitrag von jährlich 6 000 ℳ. für angemessen erachtet.

Das Vermögen des Vereins bestand am 1. Januar 1889 in:

Liegenschaften	35 000 ℳ.	— ₰.
Aktivkapitalien	386 730 „	78 „
Aktivresten	833 „	76 „
Fahrnissen	20 267 „	06 „
Kassenvorrath	5 425 „	39 „
zusammen	448 256 ℳ.	99 ₰.
ab Passivreste	351 „	65 „
reines Vermögen	447 905 ℳ.	34 ₰.

Die Ausgaben des Vereins betragen nach dem Voranschlag

für 1889	50 700 ℳ.	—
„ 1890	—	53 100 ℳ.
die eigenen Einnahmen dagegen	46 900 „	46 900 „
die Ausgaben übersteigen daher die Einnahmen um	3 800 ℳ.	6 200 ℳ.

Zugleich soll ermöglicht werden, den im Budget für 1888/89 bewilligten Jahresbeitrag zu den Betriebskosten der für den Vollzug der Zwangserziehung jugendlicher Verwahrloster männlichen Geschlechts im Alter von mehr als 14 Jahren bestimmten Anstalt, deren Gründung durch die Zentralleitung des Landesverbands der Schutzvereine für entlassene Strafgefangene im Benehmen mit den betheiligten Ministerien in Aussicht genommen war und inzwischen erfolgt ist, im Bedarfsfalle von 3 000 ℳ. auf 4 000 ℳ. zu erhöhen. Nachdem im Spätjahr 1888 für die Anstalt ein passendes Anwesen in dem jetzt der Gemeinde Flehingen, Amts Bretten, gehörigen vormals Gräflich Metternich'schen Schloßgute daselbst gefunden war, hat die Zentralleitung in dankenswerther Weise die Gründung der Anstalt so gefördert, daß sie bereits am 1. April 1889 eröffnet werden konnte und jetzt schon mit der vorgesehenen Zahl von 25 Zöglingen besetzt ist.

Die Zentralleitung hat das Schloß, welches mit mäßigem Aufwande auch für einen größeren Betrieb bereit gestellt werden könnte, nebst Obst- und Grasgarten auf 10 Jahre für 2 000 ℳ. jährlich gepachtet und zugleich den etwaigen künftigen Eigenthumserwerb unter angemessenen Bedingungen vertragsmäßig gesichert; sie hat ferner für den landwirthschaftlichen Betrieb, welcher die Hauptbeschäftigung der Zöglinge bilden soll, ein größeres Grundstück (zum Theil Einöde, welche kultivirt werden soll) für 5 200 ℳ. angekauft und das weiter erforderliche landwirthschaftliche Gelände gepachtet und hat auf die Herstellung der Gebäude, auf die Anpflanzung der Grundstücke mit Obstbäumen und ihre sonstige Verbesserung, sowie auf die Anschaffung des erforderlichen Fahrnißinventars (Einrichtung, Geräthe, Vieh ꝛc.) größere Summen aufgewendet, welche sich noch nicht genau beziffern lassen, aber nach den Angaben der Zentralleitung etwa 13 000 ℳ. betragen, während noch weitere außerordentliche Ausgaben zur Ergänzung des Inventars ꝛc. bevorstehen. Die Ergebnisse des laufenden Betriebs sind noch nicht so sicher zu übersehen, daß sich ein zuverlässiger Voranschlag für das Jahr 1890 schon jetzt aufstellen ließe; die Zentralleitung hält aber nach den seitherigen Erfahrungen und da sie mit Rücksicht auf die eigentlichen Aufgaben des Schutzvereinswesens einen größeren eigenen Betriebszuschuß, als 2 000 ℳ. jährlich, nicht in Aussicht stellen könne, daneben einen jährlichen Staatszuschuß von 4 000 ℳ. zur Deckung der Betriebskosten für erforderlich und mit Rücksicht darauf, daß die neue Anstalt einem dringenden staatlichen Bedürfnisse entspricht, welches sonst zur Gründung einer unmittelbaren Staatsanstalt führen müßte, erscheint es gerechtfertigt, diesen höheren Staatsbeitrag, sofern er nach den künftigen Betriebsergebnissen sich als nöthig erweisen sollte, vorzusehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Vermögen des Landesverbandes der badischen Schutzvereine für entlassene Strafgefangene bestand am 1. Januar 1889 in:

Aktivkapitalien	34 820 ℳ. 41 ₰.	
unverzinslichen Ausständen	10 255 „ — „	
(darunter 10 000 ℳ. Darlehen zur Gründung der Arbeiterkolonie Ankenbuck)		
Kassenvorrath	3 667 „ 67 „	
zusammen in	48 743 ℳ. 08 ₰.	

Nach dem gedruckten Jahresberichte der Zentralleitung für 1888 betrugen in diesem Jahre die Einnahmen 13 644 ℳ. 80 ₰.
die Ausgaben 10 154 „ 93 „

Die Anforderung unter obiger Position berechnet sich hiernach auf 6 000 + 4 000 ℳ. = ... 10 000 ℳ.

Zu §. 3. Beitrag zum Verein für Beschäftigung und Versorgung erwachsener Blinder.

A. Summarische Darstellung des Vereinsvermögens nach dem Stand vom 1. Januar 1889:

Liegenschaften und zwar:

Anstaltsgebäude im Brandversicherungsanschlag von	58 000 ℳ. — ₰.
landwirthschaftliche Grundstücke im Steueranschlag von	1 400 „ — „
Aktivkapitalien	132 029 „ 91 „
Aktivreste	569 „ 47 „
Fahrnisse im Werthanschlag von	5 835 „ 15 „
Kassenvorrath	2 481 „ 12 „
zusammen	200 315 ℳ. 65 ₰.

B. Die Ausgaben des Vereins sind nach dem Voranschlag für 1889 berechnet auf . . . . . 16 254 ℳ. 81 ₰.
die eigenen Einnahmen dagegen auf . . . . . 16 247 „ 05 „
erstere übersteigen die letzteren somit um . . . . . 7 ℳ. 76 ₰.

Zu §. 5. Beitrag zum Aufwand der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Mosbach.

A. Summarische Darstellung des Vermögens der Anstalt nach dem Stand vom 1. April 1889:

Liegenschaften und zwar:

Anstaltsgebäude im Werthanschlag von	95 240 ℳ.
landwirthschaftliche Grundstücke im Werth von	620 „
Aktivkapitalien (Reservefond)	10 000 „
Fahrnisse im Werthanschlag von	13 079 „
zusammen	118 939 ℳ.
ab Schuldkapitalien	30 000 „
reines Vermögen	88 939 ℳ.

B. Die Ausgaben der Anstalt belaufen sich nach dem Voranschlag für 1. April 1889/90 auf . . . . . 28 500 ℳ.
die eigenen Einnahmen auf . . . . . 14 200 „
die Ausgaben übersteigen die Einnahmen um . . . . . 14 300 ℳ.

Titel XIII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

B. Außerordentlicher Etat.

Zu §. 1. Für Herstellung zweier Krankenbaracken bei der Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Die Heil- und Pflegeanstalt Illenau besitzt kein von den eigentlichen Anstaltsräumen getrennt gelegenes Gebäude, in welchem Personen, die von einer ansteckenden Krankheit befallen wurden, von den übrigen Bewohnern der Anstalt vollständig abgesondert gehalten werden könnten.

Es wird beabsichtigt, diesen Mangel, der sich schon wiederholt, insbesondere bei Erkrankungen an Blattern und Typhus, in empfindlichster Weise fühlbar gemacht hat und der für den Fall des Ausbruchs einer wirklichen Epidemie für sämmtliche Bewohner der Anstalt ernstliche Gefahren im Gefolge haben könnte, durch Erbauung zweier Krankenbaracken zu beseitigen, von welchen die eine auf der Männerseite, die andere auf der Frauenseite zu erstellen wäre.

Jede dieser Baracken soll in einem Saal und drei Einzelzimmern Raum zur Aufnahme von 9 Kranken bieten und mit den weiter erforderlichen Gelassen — Wärterzimmer, Bad, Kammer für Geräthschaften u. dergl. — versehen werden. Die Baracken sollen nicht allein zur Unterbringung solcher Kranken dienen, die unbedingt der Absonderung bedürfen, weil sie von Blattern oder Cholera befallen wurden, sondern auch zur Absonderung der an Typhus, Ruhr, Dyphteritis, Rothlauf, Scharlach u. dergl. leidenden, sowie der in einem vorgeschrittenen Stadium der Lungentuberkulose befindlichen Pfleglinge benützt werden.

Die Erbauung zweier in dieser Weise eingerichteten Baracken erfordert nach vorliegender, von Großh. Baudirektion mit den Plänen geprüfter Kostenberechnung einen Aufwand von 35 200 ℳ. Hierzu kommen noch die Kosten der inneren Einrichtung, welche zu 7 800 ℳ. veranschlagt sind, so daß der Gesammtaufwand sich auf 43 000 ℳ. belaufen wird.

Titel XIV. Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.

Ausgabe.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 1. Errichtung einer Irren-, Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen.

Die auf dem Landtag 1883/84 genehmigten Gebäude und Anlagen zur Aufnahme von 400 Kranken wurden im August 1889 dem Betrieb übergeben und im Lauf des Jahres 1890 werden auch die auf dem Landtag 1888/89 genehmigten Anstaltsgebäude für weitere 180—200 Kranke bezogen, sowie die gleichzeitig ausgeführten Oekonomiegebäude in Benützung genommen werden können.

Die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen haben ergeben, daß die in den ausgeführten Theilen der Zentralanstalt zur Verfügung stehenden Isolirräume nicht ausreichen, um die bei mehr als 200 unruhigen Kranken durchschnittlich erforderlichen Absonderungen stets rechtzeitig und in genügender Weise ausführen zu können und daß vielmehr zu diesem Zweck sowohl auf der Männer- wie auf der Frauenseite noch weitere 25—30 Isolirräume bereit gestellt werden müssen. Diese Räume sollen durch Anbauten an die Zentralanstalt gewonnen werden.

Sodann ist beabsichtigt, von den nach Maßgabe des s. Z. gebilligten Gesammtplanes der Anstalt weiter zu erstellenden Gebäuden zunächst noch 2 Wärterwohnhäuschen und zwar bei der Brettenbachbrücke auf dem rechten Bachufer zu erbauen. Ueber diese Brücke führt der Haupteingang zur Anstalt und bei dem vorauszusehenden lebhaften Verkehr auf demselben erscheint die baldige Stationirung des Portiers der Anstalt in unmittelbarer Nähe der mit Abschlußthor versehenen Brücke als ein dringendes Bedürfniß.

Das dem Pförtnerhaus gegenüber in gleichem Stil aufzuführende andere Häuschen ist zur Unterbringung eines verheiratheten Wärters erforderlich, da in den erworbenen und den bis jetzt erstellten Gebäuden keine Räume zu Wohnungen für Wärterfamilien verfügbar gemacht werden können, anderseits aber im Interesse des Dienstes thunlichst vermieden werden muß, daß Anstaltswärter in der 20 Minuten entfernten Stadt Emmendingen Wohnung nehmen.

Die Kosten sind laut vorliegendem summarischem Ueberschlag auf Grund der bei den bisherigen Bauausführungen gewonnenen Ergebnisse und gesammelten Erfahrungen

a.	für die beiden Anbauten an die Zentralanstalt auf je 110 118 ℳ. = ...	220 236 ℳ.
b.	für die beiden Wärterwohnhäuser auf je 12 000 ℳ. = ...	24 000 „
c.	für die Beiwerke, als Einrichtung der Isolirbauten für Dampfluftheizung im Anschluß an das Kesselhaus, Herstellung der Kalt- und Warmwasserleitungen, der Bäder, Waschtische, Spültröge, der Gas- und Signalleitungen in diesen Gebäuden und Herstellung der Gartenanlagen bei denselben, ferner Ausdehnung der Kanalisation auf die neuen Gebäude, sowie Terrainregulirung und Wegherstellung um dieselben auf	99 900 „
d.	für Bauleitung und Bureaukosten auf	8 000 „
	und	
e.	für die innere Einrichtung der Anbauten auf	16 000 „
	zusammen auf . .	368 136 ℳ.

berechnet.

Die Ausarbeitung der Pläne über die beantragten Bauten, soweit solche nicht bereits vorliegen, sowie die Aufstellung der hiezu gehörigen detaillirten Kostenberechnungen wird, da die zur Verfügung gestandene Zeit hiezu nicht ausreichte, nachträglich erfolgen und bis zur Berathung des Gegenstandes in der Budgetkommission der II. Kammer vollendet sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptabtheilung IV.

Spezial-Budget

des

Finanzministeriums

für die Jahre

1890 und 1891.

Nebst folgenden **Beilagen:**

1. Entzifferung der in Spalte 4 als „Seitheriger Budgetsatz" aufgeführten Beträge.

   (Die im Vollzug des Etatgesetzes eingetretene Zusammenfassung beziehungsweise Trennung bisheriger Budgetpositionen, namentlich soweit es sich um die Darstellung des persönlichen Aufwandes handelt, hat es nicht überall möglich gemacht, in Spalte 4 [Seitheriger Budgetsatz] einfach solche Zahlen einzutragen, die aus dem Voranschlag für 1888/89 ohne Weiteres zu entnehmen wären. Es ist deßhalb als Anlage 1 eine Entzifferung beigefügt, aus welcher der Zusammenhang der als „Seitheriger Budgetsatz" eingestellten Zahlen mit den für 1889 genehmigten Beträgen soweit nöthig im Einzelnen nachgewiesen ist.)
2. Gehalts-Etat.
3. Wohnungsgeld-Etat.
4. Kranken- und Unfallversicherung der Salinenarbeiter ꝛc.
5. Denkschrift, den Zollunterstützungsfond betreffend.
6. Voranschlag der Amortisationskasse.
7. Voranschlag der Beamtenwittwenkasse.
8. Uebersicht über die angeforderte Zahl etatmäßiger Beamter im Bereich der Finanzverwaltung.

Titel.			Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1. Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
I.		**Ministerium.**								Wegen der Bildung der seitherigen Budgetsätze vergleiche die Entschließung Anlage 1.
		Ordentlicher Etat.								
	1.	Gehalte	101 200	106 590	108 910	107 750	4 000	6 550	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 2, Ministerium.
	2.	Wohnungsgeld	10 708	12 316	12 316	—	240	1 548	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 3, Ministerium.
	3.	Andere persönliche Ausgaben:								
		a. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	4 500	4 500	4 500	—	—	—	—	Rechnungsdurchschnitt.
		b. Sonstige persönliche Ausgaben	3 080	2 980	2 980	—	—	—	100	a. Nebengehalte etatmäßiger Beamter:
										Dienstzulagen für zwei höhere technische Beamte der Generaldirektion (Hülfsarbeitsleister oder Inspektoren) für Beaufsichtigung von Lokal- und Nebenbahnen	800 ℳ
										Honorare für die Examinatoren bei der Staatsprüfung der Finanzdiätare (zur Zeit ein Hülfsarbeitsleister beim Finanzministerium, 4 Hülfsarbeitsleister von Mittelstellen und ein Professor der Technischen Hochschule)	1 000 „
										Honorare wegen der maschinentechnischen Staatsprüfung (für 6 Professoren der Technischen Hochschule und einen Hülfsbeisitzer)	160 „
										Dienstzulage für einen Kanzleibeamten wegen Führung der Landkasse*)	60 „
										Dienstzulage für einen Kanzleidiener wegen Beaufsichtigung des Dienstgebäudes bei Finanzministerium	100 „
										b. Stellvertretung und Dienstaushülfe, Rechnungsdurchschnitt	350 „
										c. Für Dienstleistung bei Kanzleidiener, Rechnungsdurchschnitt	90 „
										zusammen	2 000 ℳ
	4.	Sachliche Kanzleikosten	9 000	8 280	8 280	—	400	—	720	Kosten der Landkasse (seitheriges Pauschquantum ohne den für Remunerationen verwendeten Betrag)	6 300 ℳ
										Bauschbetrag für den Württembergischen Bankverein (Abrechnungsstelle in Berlin, künftig wegfallend	400 „
								8 098	920	Bauschbeträge für 2 Finanzassessoren, je 90 ℳ	180 „
								820		Sonstige Kanzleikosten nach dem Rechnungsdurchschnitt	1 400 „
		Summe Titel I.	128 548	134 666	136 980	135 826	4 640	7 278		zusammen	8 280 „
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	271 652				
II.		**Generalstaatskasse.**								Wegen der Bildung der seitherigen Budgetsätze vergleiche die Entschließung Anlage 1.
		Ordentlicher Etat.								
	1.	Gehalte	25 565	28 030	28 510	28 270	—	2 685	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 2, Generalstaatskasse.
	2.	Wohnungsgeld	2 694	3 100	3 100	—	—	406	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 3, Generalstaatskasse.
	3.	Andere persönliche Ausgaben	954	886	886	—	—	—	68	a. Nebengehalte etatmäßiger Beamter:
										2 Hülfsleister Dienstzulagen wegen Leitung von Rechnungsrevisionen	525 ℳ
										b. Dienst- und Schreibaushülfe, Rechnungsdurchschnitt	307 „
										c. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, Rechnungsdurchschnitt	54 „
										zusammen	886 ℳ
	4.	Sachliche Kanzleikosten	2 909	2 080	2 080	—	—	—	829	Kosten der Landkasse 1 920 ℳ. Sonstige Kanzleikosten nach dem Rechnungsdurchschnitt 160 ℳ.
								3 181	888	
								888		
		Summe Titel II.	32 043	34 096	34 576	34 336	—	2 293		
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	68 672				
III.		**Hochbauwesen.**								Wegen der Bildung der seitherigen Budgetsätze vergleiche die Entschließung Anlage 1.
		A. Ordentlicher Etat.								
	1.	Gehalte	81 100	81 420	86 680	84 050	—	2 950	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 2, Hochbauwesen.
	2.	Wohnungsgeld	8 220	9 905	9 905	—	—	1 685	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 3, Hochbauwesen.
	3.	Andere persönliche Ausgaben:								
		a. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	19 200	19 730	19 730	—	—	530	—	Rechnungsdurchschnitt.
		Uebertrag	108 520	111 055	116 315	—	—	5 165	—	

*) Diese Dienstzulage soll allgemein 40 beziehungsweise 90 oder 300 ℳ betragen, je nachdem der amtliche Rahmen der Landkasse über 2 000 bis 4 000 ℳ, über 4 000 bis 8 000 ℳ, oder über 8 000 ℳ beträgt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Bisheriger Budgetansatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(III.)		Übertrag . .	108 520	111 055	116 315	—	—
	(3.)	b. Sonstige persönliche Ausgaben	14 040	20 800	20 800	—	—
	4.	Sachliche Amtsunkosten	10 380	10 180	10 180	—	—
	5.	Aufwand auf Zentralstaatsgebäude	88 700	89 200	89 200	—	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	171 620	181 235	186 495	183 865	—
		„ „ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	367 730	
		B. Außerordentlicher Etat.				1890/91 gesammt.	
	1.	Erweiterung des Dienstgebäudes des Finanzministeriums	—	—	—	50 000	—
	2.	Vergrößerung und Umbau des Dienstgebäudes Zähringerstraße Nr. 6 in Karlsruhe	—	—	—	100 000	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat .	—	—	—	150 000	
		„ A. Ordentlicher Etat . . .	—	—	—	367 730	
		Summe Titel III. für beide Jahre . .	—	—	—	558 730	

Gegen früher jährlich mehr.	Gegen früher jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
5 165	—	
6 700	—	a. Etatmäßige Zulage bei nicht etatmäßigen Personals (etwa 6 Gehälter) . . . . . 10 000 ℳ b. Reisegebühr etatmäßiger Beamten: Tischzulage für 2 außerordentliche Mitglieder der Baudirektion, zurzeit zur Zeit einer der Technischen Hochschule, der andere der Generaldirektion der Staatseisenbahnen angehört, je 600 ℳ . . . . . 1 200 „ Tischzulage für den Sekretär der Baudirektion wegen Führung der Handkasse . . . . . 60 „ Honorare wegen der Vorprüfung der Bauhandwerker (für 6 Professoren der Technischen Hochschule) . . . . . 240 „ Honorare wegen der Staatsprüfung der Bauhandwerker (für 2 technische Baubeamte und 1 Professor der Technischen Hochschule) . . . . . 150 „ c. Dienstwohnung und Dienstwohnungsgeld, wegen der Verwendung des bisherigen Gehilfenpersonals statt bisheriger 4 200 ℳ . . . . . 5 000 „ d. für Dienstleistung bei Hauptbureaus der Baudirektion . . . . . 70 „ e. Betriebsausgaben bei nicht etatmäßigem Personals . . . . . 100 „ zusammen . . 20 000 ℳ
—	180	Rechte der Handkasse der Baudirektion, um höher . . . . . 2 000 ℳ Baulichkeiten an der Hofgärtnerwohnung, einschließlich des Ersatzes der Kosten für Herstellung von Dienstwohnlichkeiten, soweit sich solche nicht in Staatsgebäuden befinden, nach dem vorjährigen Stand . . . . . 7 000 „ Sonstige Amtskosten nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . . . 500 „ zusammen . . 10 180 ℳ
500	—	Durchschnitt der letzten 5 Rechnungsjahren (und zwar im Budget für 1888/89 angegebener Betrag), mit Regelung außerordentlicher Ausgaben sowie der Rechnungen für die an die Steuerverwaltung übergewiesenen Gebäude.
12 425	180	
180		
12 245		

In dem Dienstgebäude des Finanzministeriums befinden sich gegenwärtig die Diensträume des Ministeriums, der Steuerdirektion, der Zolldirektion (außer der Zolluntersuchungsabtheilung), der Hauptstaats- und Generalstaatskasse; außerdem eine kleine Wohnung für einen Kanzleidiener. Schon in früheren Jahren hat sich das Bedürfniß einer Vermehrung der vorhandenen Räume fühlbar gemacht und waren zu diesem Zwecke im außerordentlichen Budget für 1876/77 die Mittel im Betrag von 111 000 ℳ bewilligt. Dadurch aber, daß für die Oberrechnungskammer ein besonderes Dienstgebäude in der Wilhelmstraße verfügbar wurde (vom Jahr 1877 an), sich ist der geplante Neubau im Ministerialkanzleigebäude hinfällig geworden.

Neuerdings, wo eine bedeutende Vermehrung des Personals eintreten mußte, haben sich die vorhandenen Dienstzimmer selbst bei möglichster Beschränkung als ganz ungenügend erwiesen. Für die Zwecke der Zolldirektion mußten in einem benachbarten Privathause eine Anzahl Zimmer zur Unterbringung von Beamten der Rechnungsrevision gemiethet werden, was für die dienstliche Ordnung und die Geschäftsbesorgung überaus störend ist; ferner ist die Steuerdirektion in den ihr überlassenen Räumen sehr beengt, da die Vereinigung der höheren Steuerrevisoren in der ausnehmigen Hauptsteuerstelle und die außerordentliche Vermehrung der Beamten dieser Geschäftsgruppe ein größeres Raumbedürfniß zur Folge hatten; beim Ministerium selbst sehr die Möglichkeit, die Akten- und Büchersammlungen geeignet aufzustellen und das Hilfspersonal genügend unterzubringen.

Neben Mißständen kann auf die wirklich befriedigte Weise dadurch abgeholfen werden, daß gleichzeitig mit dem südlichen Flügelbau ein Neubau im Hofe des Dienstgebäudes erstellt wird, dem später im Fall etwaigen Bedarfs ein weiterer Neubau, parallel dem südlichen Flügel folgen könnte. Die Kosten eines solchen Neubaus, der in 3 Stockwerken 19 Zimmer enthalten soll, sind nach den vorliegenden, im Einzelnen ausgearbeiteten Plänen und Voranschlägen auf 50 000 ℳ berechnet.

In dem neben bezeichneten Gebäude sind zur Zeit untergebracht: a. die Diensträume der Domänendirektion, b. die drei Steuerrevisionsbureaux der Stadt Karlsruhe und einer Dienstwohnung für einen Steuerrechner, c. die Dienstzimmer des Steuerkommissärs für den Bezirk Karlsruhe-Stadt. — In dem Nachbarhause des Hauptgebäudes und in einem Hofbau befinden sich drei kleine Wohnungen für Kanzleidiener. In dem Gebäude gehört der am südlichen Ende in der Hauptstraße gelegene höhere hauptsächliche Bureauantheilstheil, welcher durch die im Jahre 1874 erfolgte Verlegung des Dienstes des Hauptsteueramts verfügbar geworden und bisher benutzt ist. Die Unterbringung der Dienstzimmer der Steuerkommissäre und Steuerrechner in staatlichen Gebäuden ist in größeren Städten deshalb nicht zu umgehen, weil es hier selten Beamten nur selten gelingt, in einer für den Verkehr mit den Steuerpflichtigen geeigneten Lage Privatwohnungen mit den erforderlichen Dienstzimmern dauernd zu erlangen.

Seit Jahren haben sich nun die Räumlichkeiten in dem Gebäude als mehr und mehr unzureichend erwiesen. Die Domänendirektion bedarf mehrerer weiterer Zimmer für Beamte verschiedener Art, insbesondere auch für die Forstinspektoren, welche jetzt, zu nächtlichem Nachtheil für das Interesse des Dienstes, theilweise in ihren Privatwohnungen arbeiten müssen, können ist sie in Aufbewahrung ihrer umfangreichen Aktenmaterials überaus behindert; insbesondere sollten die Waldvermessungsbuch- und Waldpläne, welche einen Werth von mehrere 1 Million Mark darstellen, in einem feuersicheren Raum

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Titel.	§.		Bisheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1880.	Voranschlag für 1881.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
IV.		**Domänenverwaltung.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
		I. Aufwand der Zentralverwaltung.					
	1.	Gehalte	109 280	122 330	124 070	123 200	—
	2.	Wohnungsgeld	12 612	15 056	15 056	—	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben:					
		a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	9 942	10 275	10 275	—	—
		b. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	19 015	18 570	18 570	—	—
		c. Sonstige persönliche Ausgaben	2 325	3 165	3 165	—	—
	4.	Für sachliche Kanzleikosten	9 122	8 310	8 310	—	—
		Summe I.	161 216	177 706	179 446	178 576	—
		II. Aufwand der Domänenverwaltungen.					
	5.	Gehalte	78 390	84 350	87 870	86 110	—
	6.	Wohnungsgeld	7 104	8 696	8 696	—	—
	7.	Andere persönliche Ausgaben:					
		a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	26 010	25 950	25 950	—	—
		Uebertrag	111 504	118 996	122 516	—	—

Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
		(Fortsetzung von S. 2.)
		außerhalb wurden, gemeinsam mit den neuen Aufnahmen vom Heidelberger Schloß. Auch zur Beschaffung der Rechnungen der Domänenverwaltungen auf eine längere Reihe von Jahren, sowie zur geordneten Aufstellung der Büchersammlung gebricht es an den erforderlichen Zimmern. — Bei der Steuerverwaltung sind die Raumbedürfnisse in Folge des seit Eingehen Geschäftsumfangs stets im Wachsen begriffen. Den drei Steuerrevisionsbeamten stehen zur Zeit nur sechs theilweise einfenstrige Dienstzimmer zur Verfügung, eine Verhältniß welches auf 9 Zimmer (3 im Interesse des steuerpflichtigen Publikums, wie in jenen der dorin arbeitenden Beamten belegen gehören. Außer dem Steuerkommissär für Karlsruhe-Stadt soll auch jener für die Landorte sein Dienstzimmer im gleichen Gebäude erhalten, da hier eine entsprechende Gelegenheit ermöglicht ist.	
		Um das Raumbedürfniß in dem angegebenen Maße zu befriedigen, ist es nöthig, den einflügigen Theil des Gebäudes zwischen dem Hauptgebäude und der früheren militärischen Niederlage aufzubauen, und über der einigen Jahren in Aussicht genommen war, und daneben das Hauptbau völlig in geeigneter Weise umzubauen. Dadurch wird allseitigen dem Raumbedürfniß für die in dem Gebäude unterzubringenden Dienstzweige auf absehbare Zeit abgeholfen sein. Die Kosten des Aufbaues sind nach den vorliegenden Plänen und genau ausgearbeiteten Berechnungen veranschlagt zu		90 000 ℳ
		Dazu für die Herstellung einer baulichen Verbindung, einer Heizanlage, einer Abortanlage, der erforderlichen Hofpflasterung, die Einlegung der Gas- und Wasserleitungen in's ganze Gebäude		17 500 „
		Für verschiedene Aenderungen an den Kaminen, Thüren, Fußböden, Gängen bei allen Gebäuden, Hofpflasterung rc.		13 500 „
		Für Baunlicht und Unvorhergesehenes		3 000 „
		im Ganzen . .		120 000 ℳ
		Wegen Bildung der bisherigen Budgetsätze vergleiche Entzifferung Anlage 1.		
14 000	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 3, Domänenverwaltung.		
2 444	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 3, Domänenverwaltung.		
1 333	—	1 Praktikanten als Gehilfen beim Sekretariat, technischen Versuchswesen und Forstunterrichtsanstalten, 1 Zeichner auf dem Vermessungsbureau, 3 Kanzleigehilfen, zusammen 10 275 ℳ. Die Mehrforderung ist veranlaßt durch die Nothwendigkeit, wegen der bekannten Geschäftsvermehrung in Folge der legislatorischen Neuregelung beim Sekretariat einen weiteren Gehilfen anzustellen.		
—	445	Rechnungsüberschüsse unter Berücksichtigung der Uebertragungen auf andere Positionen.		
840	—	a. Reisegelder (Dienstreisen) für nebenamtliche Thätigkeit an:		
		einen Professor der Technischen Hochschule, welcher der Domänendirektion als außerordentlicher Mitglied für bad. forstliche Versuchswesen beigegeben ist		300 ℳ
		einen Kanzleidiener für Besorgung der Handkasse		60 „
		einen Wärter der Technischen Hochschule wegen der Geschäfte für bad. forstliche Versuchswesen		25 „
		b. Stellvertretung und Dienstaushilfe		2 400 „
		c. Dienstkleidung für die beiden Kanzleidiener		120 „
		d. Unterstützungen bei nicht etatmäßigen Personals		60 „
		zusammen . .		3 165 ℳ
		Die Mehrforderung ist im Wesentlichen durch den um 600 ℳ erhöhten Ansatz für Stellvertretung und Dienstaushilfe (b.) hervorgerufen durch die Aufbesserungen unter c. und d. veranlaßt.		
—	812	Kosten der Handkasse (bisheriger Normalsatz nach Abzug der zu Neuanschaffungen verwendeten Erübrigungen) 5 500 ℳ, sonstige Kanzleikosten nach dem 1880er Rechnungsergebniß 2 700 ℳ, zusammen 8 310 ℳ.		
18 617	1 257			
1 257				
17 360				
7 720	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 3, Domänenverwaltung.		
1 592	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 3, Domänenverwaltung.		
—	60	Nach dem Budget für 1880/81 (Erläuterung zu Titel V. § 32 a.) waren — abgesehen von den ersten Gehilfenstellen — 41 Gehilfenstellen im Gehaltsetat der Domänenverwaltung, Anlage 3, Titel IV., § 3, Erläuterung gegeben (9 — an Gehilfenstellen geschaffen):		
		bei der Domänenverwaltung: 16 zweite und 11 dritte Gehilfen,		
		„ „ Steuerverwaltung 36 „ „ 25 „ „		
		wobei die Stellen bei kombinirten Aemtern (mit Domänenverwaltungen verbundene Obereinnehmereien) billig zu der		
9 312	69			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1. Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(IV.)		Uebertrag . .	111 504	118 906	122 516	—	—
	(7.)	b. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	14 332	15 000	15 000	—	—
		c. Sonstige persönliche Ausgaben	2 576	3 500	3 500	—	—
	8.	Für sachliche Amtsunkosten	8 273	9 000	9 000	—	—
		Summe II. . .	136 685	146 406	150 016	149 256	—
		III. Aufwand der Bezirksforstverwaltung.					
	9.	Gehalte	348 900	367 280	392 800	380 040	—
	10.	Wohnungsgeld	28 860	34 545	34 545	—	—
	11.	Andere persönliche Ausgaben:					
		a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatsmäßigen Personals	28 500	30 800	30 800	—	—
		b. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	167 720	166 812	166 812	—	—
		c. Sonstige persönliche Ausgaben	4 562	6 104	6 104	—	—
	12.	Für sachliche Amtsunkosten	19 812	21 906	21 606	—	—
		Summe III. . .	598 380	626 547	652 067	639 307	—
		IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.					
	13.	Gehalte	164 820	176 880	177 330	177 105	57
	14.	Wohnungsgeld	15 072	20 166	20 166	—	—
	15.	Andere persönliche Ausgaben:					
		a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatsmäßigen Personals	19 900	20 090	20 090	—	—
		Uebertrag . .	199 292	217 136	217 586	—	57

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
9 312	60	(Fortsetzung zu §. 7.) Domänen- und für den Steuerrat gerechnet waren. Seit 1888 machen aber die persönlichen Kosten für die Gehälter bei beschlossen Diensten von dem Steuerrat ausschließlich gezogen, in Folge dessen von den obigen Stellen entfallen: auf die Domänenverwaltung: 10 gewöhnlich 9 letzte Gehälter, „ „ Steuerverwaltung: 42 „ „ 37 „ „ Nach der Erläuterung zum Gehaltsetat der Domänenverwaltung (Beilage 2, Titel IV, §. 1) sind von den bisherigen 19 ersten Gehaltsstellen der Domänenverwaltung 4 Stellen mit nicht etatsmäßigen Beamten zu besetzen, welche hier in Anrechnung kommen . . . . . 5 400 ℳ dagegen für die verbleibenden 10 gewöhnlich 9 letzten Gehälter . . . . . 19 550 „ für 3 Diener (vergleiche auch Steuerbedarf, Erläuterung zu Titel VI, §. 7a.) . . . . . 1 000 „ zusammen . . 25 950 ℳ
608	—	Nach bisheriger Veranschlagung . . . . .
924	—	a. Belohnungen (Diensttaxen) für nebenamtliche Thätigkeit: an den Domänenverwalter in Neudorf wegen Leitung des Steuerbezirks in Neuhaus . . . . . 350 ℳ an den Domänenverwalter in Heidelberg für Handhabung der Schießaufsicht auf dem Heidelberger Schloß . . . 300 „ an 2 Kanzlisten der Domänenämter für Besorgung der Kanzleiarbeitsgeschäfte bei der Domänenverwaltung Karlsruhe . . . . . 400 „ b. Gebührenerlaß und Dienstaushilfe . . . . . 2 200 „ c. Unterstützungen u. bei nicht etatsmäßigem Personals . . . . . 200 „ zusammen . . 3 500 ℳ
727	—	Der ungefähre Aufwand der Domänenverwaltungen ist veranschlagt zu . . . . . 9 087 ℳ
11 631	60	Baukostenbeiträge für 12 Dienstwohnungen für Reinigung der Geschäftslokale u. auch für Heizung, wie bisher . 1 695 „
60		Sonstige Amtsunkosten, nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . . . 1 695 „
11 571		zusammen . . 9 000 ℳ
31 149	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 2, Domänenverwaltung.
5 655	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 3, Domänenverwaltung.
2 300	—	Nach der Erläuterung zum Gehaltsetat, Anlage 2 (Titel IV, zu „Forstdirektionen"), sollen von den vorhandenen 37 Forstpraktikanten 15 zur etatsmäßigen Anstellung als Forstassistenten gelangen können. Für die übrigen 22 sind die Mittel hier vorgesehen.
—	914	Baukostenbeiträge der Oberförster und Bezirksforstgehilfen für Dienst- und Wohnräume, einschließlich der vorübergehenden Aufbesserungen anläßlich des Uebertritts zu Dienstgebäuden von bisher . . . . . 146 725 ℳ laufende Tagegelder, Reise- und Umzugskosten nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . . . 20 097 ℳ
1 522	—	a. Nebengehalt des bisherigen Oberförsters für Kehrsbronn in Gernsbach wegen Besorgung des Domänenamts im Hauptamt der Murgschiffahrt in Gernsbach und Belegung der laufenden aus dem Holz an Murgschiffahrtsholzhauern entfallenden Gebühren . . . . . 600 ℳ b. Tischzulage, Dienst- und Schreibaushilfe nach dem Rechnungsergebnis von 1888 . . . . . 3 494 „ c. Unterstützungen u. bei nicht etatsmäßigen Personals . . . . . 220 „ zusammen . . 6 104 ℳ Die Mehrforderung unter a. ist begründet durch die Wichtigkeit der Geschäfte, welche dem Beamten neben der Verwaltung eines großen Forstbezirks zugewiesen sind; im Uebrigen ist die Mehrforderung eine Folge der vermehrten Schreibgebühren und Folge der sozialpolitischen Reichsgesetzgebung.
1 194	—	a. Baukostenbeiträge der Oberförster für laufende Amtsunkosten . . . . . 14 115 ℳ
41 841	914	b. Tagegelder an 36 Oberförster, die keine Dienstwohnungen haben, für Haltung der Amtspferde . . . . . 1 872 „
914		c. Sonstige Amtsunkosten nach dem Rechnungsergebnis von 1888 . . . . . 5 019 „
40 927		zusammen . . 21 006 ℳ
12 785	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 2, Domänenverwaltung.
5 094	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 3, Domänenverwaltung.
190	—	Nach der Erläuterung zum Gehaltsetat der Domänenverwaltung (zu Abschnitt K. 32) sind von den vollbeschäftigten 253 Abschnitten 213 zur etatsmäßigen Anstellung vorgesehen; für die übrigen 41 berechnet sich der Bedarf auf . . 20 000 ℳ
19 069	—	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(IV.)		Uebertrag	199 202	217 136	217 580	—	57
	(15.)	b. Sonstige persönliche Ausgaben	700	2 000	2 000	—	—
		c. Kranken- und Unfallversicherung und ähnliche Kosten	—	11 000	11 000	—	—
		Sächlicher Aufwand.					
	16.	Für Grundstocksgebäude	107 618	107 618	107 618	—	—
	17.	Für gewidmete Dienstgebäude	2 285	4 037	4 037	—	—
	18.	Für Grundstücke	177 881	176 011	176 011	—	—
	19.	Für die Brauerei Rothhaus und den Hof Türrenbühl	330 422	329 004	329 004	—	—
	20.	Für die Waldhut	28 885	28 976	28 976	—	—
	21.	Für Berichtigung und Unterhaltung der Waldgrenzen	5 164	4 871	4 871	—	—
	22.	Für Holzabfuhrwege	307 750	307 750	307 750	—	—
	23.	Für Waldkulturkosten	154 000	154 000	154 000	—	—
	24.	Für Einrichtung der Walderzeugnisse	777 407	793 297	793 297	—	—
	25.	Für Verwerthung der Walderzeugnisse	15 490	15 240	15 240	—	—
	26.	Für Lehen und Berechtigungen	740	664	664	—	—
	27.	Kellerkosten	3 014	2 803	2 803	—	—
	28.	Für das Heidelberger Schloß	16 651	17 341	17 341	—	—
	29.	Versendungskosten:					
		a. Postporto	11 589	10 267	10 267	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten		754	754	—	—
		c. Telegraphengebühren		25	25	—	—
	30.	Verschiedene und zufällige Ausgaben:					
		a. Prozeß- und Gefällbetreibungskosten	7 120	6 754	6 754	—	—
		b. Sonstige Kosten		2 820	2 820	—	—
		Summe IV.	2 146 017	2 192 868	2 192 818	2 192 503	57

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
18 069	—	
1 300	—	a. Nebengebühr bei Universitätsgütern in Heidelberg für Verpflegung der Schloßgütervorsteher (bisher 700 ℳ, für einzelne Verpflegung weniger 100 ℳ) . . . 800 ℳ b. Taggelder, Reise- und Umzugskosten Schätzungsweise . . . 200 „ c. Unterstützungen an bei nicht etatmäßigen Personals . . . 1 000 „ Die 200 ℳ Taggelder u. waren unter verschiedenen Positionen des bisherigen Budgets inbegriffen.
11 000	—	1. Für die gewerbliche Krankenversicherung für die bei staatlichen Bauschulen, in Hirschhorn, Kislegruben, bei der Staatsrat Rothhaus beschäftigten Personen, welche bei den bestehenden Orts- und Gemeindekrankenkassen versichert sich, für dem Arbeitgeber zur Last fallenden Beiträge, nach dem bisherigen Rechnungsergebnis rund . . . 300 ℳ 2. Für die gewerbliche Unfallversicherung der vorbezeichneten Personen mit Ausnahme der bei Bauten des Staates beschäftigten, Anlagen an die Berufsgenossenschaften nach Maßgabe des Betrages im laufenden Jahre rund . . . 1 000 „ 3. Für die Bauunfallversicherung (die bei Bauten des Staates beschäftigten Personen), welche vom Staate selbst übernommen werden, Beiträge an den Verwaltungsgerichts- und Unfallkosten auf Grund des bisherigen Rechnungsergebnisse und mit Berücksichtigung des muthmaßlichen Zuwachses berechnet rund . . . 500 „ 4. Für die Krankenversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter, welche bei den bestehenden Orts- und Gemeindekrankenkassen versichert sich, für den dem Arbeitgeber zur Last fallenden Betrag der Beiträge auf Grund des bisherigen Rechnungsergebnisse und des muthmaßlichen künftigen Zuwachses berechnet rund . . . 7 000 „ 5. Für die Unfallversicherung dieser Arbeiter, Anlage an die dahin landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft, Schätzungsbetrag . . . 3 000 „ 6. Für die Invaliditäts- und Altersversicherung, die voraussichtlich nicht vor 1. Januar 1891 in Kraft tritt, vorbehalten . . . 200 „ zusammen . . . 11 000 ℳ
—	—	Rechnungsdurchschnitt: (zuzüglich einer früher übertragenen Position von 242 ℳ) 106 476 ℳ. Mit Rücksicht auf einige in der Budgetperiode nöthig fallende außergewöhnliche Verstellungen wird der bisherige Budgetsatz beibehalten.
1 752	—	Mietzinse nach dem derzeitigen Stand 3 722 ℳ, Bauaufwand nach dem Rechnungsdurchschnitt 815 ℳ
—	1 870	Besoldungen für die vertragsmäßigen Güterverwalter nach dem derzeitigen Stand und für Aufbesserungen . . . 27 000 ℳ Sonstige Kosten nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . 149 031 „
—	1 418	Bisher 26 755 ℳ, Aufgelder 7 079 ℳ, Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen bei Brauerei- und Hofverbesserung 1 100 ℳ, sonstige Kosten 294 070 ℳ, zusammen 329 004 ℳ, sämmtliches nach dem Rechnungsdurchschnitt.
91	—	Besoldungen an Personen für vertragsmäßige Besorgung kleiner Waldbauhandlg. nach dem derzeitigen Stand zuzüglich einiger Aufbesserungen 23 000 ℳ; für aushilfsweise Waldhut, Rechnungsdurchschnitt 5 909 ℳ.
—	293	Rechnungsdurchschnitt.
—	—	Vertragsmäßige Besoldungen für Wegmeute 16 500 ℳ; sonstige Kosten nach dem Rechnungsdurchschnitt 291 250 ℳ.
—	—	Rechnungsdurchschnitt 149 431 ℳ. Laut dem im Budget für 1890/97 (§. 47) angegebenen Gründen wird der bisherige Budgetsatz beibehalten.
15 800	—	Die Aufbereitungslöhne betragen nach dem Rechnungsdurchschnitt 1 ℳ 80 ₰, im Jahre 1889 dagegen 1 ℳ 96 ₰ für den Festmeter; da sich der Lohn nicht vermindern werden, ist letzterer Betrag der Berechnung zu Grunde gelegt. Nach §. 4 der Etatsnotiz sind zur Verwendung in der Budgetperiode vorgesehen jährlich: Oberirdische Holzmasse . . . 102 204,69 Festmtr. Stock- und Wurzelholz . . . 4 903,25 „ zusammen . . . 447 068,74 Festmtr. Hiervon werden nach dem Rechnungsdurchschnitt voraussichtlich abgehen 4,8% . . . 20 569,16 „ so daß jährlich aufgearbeitet sind . . . 426 533,58 Festmtr. Für diese berechnet sich der Aufwand zu 1 ℳ 80 ₰ auf 768 297 ℳ.
—	259	Rechnungsdurchschnitt.
—	76	Dasgleichen.
—	211	Lohn und Verpflegung der Bäckerlehrlinge 1 417 ℳ, für Aushilfe 50 ℳ, sonstige Kosten nach dem Rechnungsdurchschnitt 1 340 ℳ
680	—	Lohn und Verpflegung des Führerpersonals 2 050 ℳ, für Aushilfe und sonstige Kosten nach dem Rechnungsdurchschnitt 14 600 ℳ.
—	—	Rechnungsdurchschnitt, bisheriger Aufwand an der Personalsteuer 6 347 ℳ.
—	543	Rechnungsdurchschnitt.
—	—	Dasgleichen.
2 454	—	Rechnungsdurchschnitt.
31 246	4 670	
4 670		
46 576		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(IV.)		V. Für den Grundstock.					
	31.	Hauptschuldigkeiten	817	1 792	1 792	—	—
	32.	Zur Ausschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle zu Karlsruhe	20 000	20 000	20 000	—	—
		Summe V.	20 817	21 792	21 792	21 792	—
		VI. Abgaben und Lasten.					
	33.	Steuern, Umlagen, Brandversicherungsbeiträge	234 204	238 478	238 478	—	—
	34.	Für Kirchen, Pfarreien und Schulen:					
		a. Kompetenzen	610 495	595 745	595 745	—	—
		b. Baumaufwand	259 700	327 900	327 900	—	—
		Seitheriger §. 15 b. Remunerationen für das Baupersonal	800	—	—	—	—
		c. Sonstige Bedürfnisse	38 377	38 556	38 556	—	—
	35.	Auf Kolonien	4 069	4 076	4 076	—	—
	36.	Für Gemeindewege, Kreis- und Landstraßen	92 000	92 000	92 000	—	—
	37.	Holzabgabe:					
		a. an Berechtigte	6 818	7 680	7 680	—	—
		b. aus Vergünstigung	4 751	4 321	4 321	—	—
	38.	Abgabe von Forstbenutzungen:					
		a. an Berechtigte	42 810	42 935	42 935	—	—
		b. aus Vergünstigung	14 607	15 084	15 084	—	—
	39.	Abgang und Nachlaß	17 922	18 149	18 149	—	—
	40.	Sonstige Lasten	12 415	11 871	11 871	—	—
		Summe VI.	1 323 858	1 396 795	1 396 795	—	—
		Hiezu Summe I.	161 216	177 700	179 446	—	—
		„ II.	136 685	146 496	150 016	—	—
		„ III.	508 380	626 547	652 067	—	—
		„ IV.	2 146 017	2 192 388	2 192 819	—	57
		„ V.	20 817	21 792	21 792	—	—
		Summe Ordentlicher Etat	4 396 973	4 551 704	4 582 934	4 567 319	57
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	9 134 638	

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
975	—	Rechnungsüberschüsse.
—	—	Der in der Budgetperiode nicht verwendete Theil ist in die nächste Budgetperiode übertragbar. Vergleiche §. 15 der Etatsnote.
975	—	
4 274	—	Rechnungsüberschüsse.
—	20 740	Rechnungsüberschüsse.
88 200	—	a. Neubauten: Evangelische Kirche in Bodenweiler, welche Bläse- und Kalkulationsfehler beschließt sich . . 100 000 ℳ Evangelische Kirche in Schopfheim, begonnen 1889, Ueberschlag 338 421 ℳ; hievon nach Abzug der für 1890/91 verwendeten 150 000 ℳ rund . . . . . 100 000 „ St. Stefanspfarrhaus in Konstanz, begonnen 1888, Kostenüberschlag 43 200 ℳ; hievon sollen in die Budgetperiode eines . . . . . 15 000 „ Katholischer Pfarrhaus in Ueberlingen, begonnen 1889, Ueberschlag 55 000 ℳ, hievon restlich . . . . . 30 000 „ Katholischer Pfarrhaus in Engelfingen, noch nicht begonnen, nach kommunalem Ueberschlag . . . . . 28 500 „ Evangelischer Pfarrhaus in Kanderen, wird in der Budgetperiode 1889/90 im Neubau fertig, von dem Kostenvoranschlag zu 36 200 ℳ sind restlich vorgesehen rund . . . . . 5 000 „ Katholische Kirche in Freiburg-Wiehre, welche Plan und Kostenüberschlag noch nicht bekannten, fürsorglich . 80 000 „ Erweiterung der katholischen Kirche in Hüfingen, kommunaler Ueberschlag 74 000 ℳ, davon hier rund . 50 000 „ Aufwand für 2 Jahre . . 488 500 ℳ „ „ 1 Jahr . . 344 150 „ Hiezu b. laufender Unterhaltungsaufwand, Rechnungsüberschüsse . . . . . 83 350 „ zusammen rund . . 327 900 ℳ Das Domänenamt ist zum Neubau obiger Kirchengebäude, deren Herstellung als nothwendig und unvermeidlich anerkannt und zugesagt worden ist, verpflichtet.
—	800	Gemäß Remunerationen für das Baupersonal künftig überhaupt zulässig sind, erfolgt deren Anforderung unter Titel XII. bei Gegenständigkeit des Finanzministeriums (s. gefällige Erklärung).
2 179	—	Rechnungsüberschüsse.
—	893	Rechnungsüberschüsse.
—	—	Rechnungsüberschüsse 86 200 ℳ. Da die Neubauten und Beiträge zu solchen größeren Bauten in Ansatz stehen, deren Höhe sich per Jetzt nicht angeben läßt, wird der bisherige Budgetsatz beibehalten. Darunter 12 000 ℳ zu vertragsmäßigen Vergütungen an Wegmeister.
882	—	Rechnungsüberschüsse.
—	430	Desgleichen.
125	—	Desgleichen.
427	—	Desgleichen.
227	—	Rechnungsüberschüsse, darunter für Kulturherstellungen bei Bauausführung befindlicher Holzgefälle 15 700 ℳ.
—	544	Für die höhere Kostenvoranschläge der staatlichen Berg- und Hüttenwerke: Neubaute für 8 Bergrate 901 ℳ, Unterhaltungen für 13 Bergrate 623 ℳ, zusammen 1 617 ℳ. Im Uebrigen Rechnungsüberschüsse 10 234 ℳ.
96 344	33 407	
33 407		
62 937	—	
17 560	—	
11 571	—	
40 927	—	
46 576	—	
975	—	
180 346	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1890.	1891.	1890/91 zusammen.	Künftig wegfallend.	Gegen letzter jährlich mehr.	weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(IV.)		**B. Außerordentlicher Etat**								
		Für den Grundstock.								
	1.	Für den Umbau des zu einem Palais Ihrer Königlichen Hoheiten des Erbgroßherzogs und der Erbgroßherzogin bestimmten sogenannten Schlößchens in Karlsruhe	—	—	—	200 000	—	—	—	Da über der beiden Budgetperioden 1888/89 und 1889/90 (§ 4 der Etatsatz von 200 000 ℳ beständig wurden. Eine Verwendung hiervon hat bis jetzt nicht stattgefunden, da mit den Bauarbeiten nicht vor dem Jahre 1890 begonnen werden kann. Da für 1890/91 gemäß der Etatsatz von 200 000 ℳ gemäß Artikel 3 des Finanzgesetzes vom 25. Februar 1888 mit Ende des Jahres 1889 erlischt, so wird dieser Betrag, um auch für die nächste Budgetperiode die Summe von 200 000 ℳ zur Verfügung zu haben, hier neu angesetzt.
	2.	Wegen des Ueberganges domänenärarischer Grundstücksgebäude an den Etat der allgemeinen Staatsverwaltung	—	—	—	385 000	—	—	—	Die im Einnahmeetat der Domänenverwaltung (Titel I. B. außerordentlicher Etat) vorgesehene Einnahme (§ 10 des Domänengrundstock abzuliefern, rechtfertigt diesen Betrag hier wieder in Ausgabe erscheint.
	3.	Für Beschaffung eines Dienstgebäudes für die beiden Bezirksförstern in Ettlingen (Mittelberg und Ettlingen)	—	—	—	60 000	—	—	—	Der Verband der Bezirksförster Mittelberg in Ettlingen (§ Mangels geeigneter Dienstwohnungen angemessen untergebracht. Nachdem der Gemeinderath Ettlingen sich zur unentgeltlichen Abgabe eines Bauplatzes bereit erklärt hat, empfiehlt sich die Erstellung eines Doppelhauses für die Bezirksförster in Ettlingen und Mittelberg und wird hat gut gelegene, aber durch separatwohnhaftige Dienstgebäude der ersteren Stelle bereits verkäuflich. Die Baukosten sind nach genauem Ueberschlag zu 60 000 ℳ angenommen.
	4.	Für Holzabfuhrwege	—	—	—	184 500	—	—	—	Bezügliche die Erläuterungen zu § 6 des außerordentlichen Budgets für Domänen.
		Summe B. Außerordentlicher Etat	—	—	—	829 500	—	—	—	
		„ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	9 134 638	—	—	—	
		Summe Titel IV. für beide Jahre	—	—	—	9 964 138	—	—	—	
V.		**Salinenverwaltung.**								Wegen der Höhung der seitherigen Budgetsätze vergleiche die Gegenüberung Anlage 1.
		A. Ordentlicher Etat.				1 Jahr durchschnittlich				
		Persönliche Ausgaben.								
	1.	Gehalte	32 500	34 970	35 810	35 390	—	2 890	—	Vergleiche Gehaltsetat Anlage 2, Titel V. Salinenverwaltung.
	2.	Wohnungsgeld	1 500	1 911	1 911	—	—	351	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat Anlage 3, Titel V. Salinenverwaltung.
	3.	Andere persönliche Ausgaben	1 779	1 879	1 479	1 679	—	—	100	a. Nebengehalte statutmäßiger Beamten:
										Dienstzulagen der Beamten des Nebenzollamts bei Rheinbrücken (1 Hafenmeister, 1 Nebenzollamtsassistent) für Besorgung der Geschäfte des Salzamts beteiligt . . . . . 600 ℳ
										Der Betrag ist wegen der beabsichtigten Aufhebung des Salzamts (vergleiche Erläuterung zu § 13) nur für das Jahr 1890 erforderlich.
										Dienstzulagen für 2 Salzamtsdiener für Führung der Betriebsbaarkassen und Salzamtsausfuhrrechnungen . . . . . 100 „
										b. Für Dienstkleidung und Waffen, Rechnungsdurchschrift . . . . . 13 „
										c. Taggelder, Reise- und Umzugskosten, Rechnungsdurchschrift . . . . . 1 366 „
										zusammen . . 1 979 ℳ
										Für 1891 sind 1879 weniger 400 ℳ = 1 479 ℳ erforderlich.
		Sachliche Verwaltungsausgaben.								
	4.	Für sachliche Amtsunkosten	2 250	1 800	1 800	—	—	—	450	Der wirkliche Aufwand ist nach Abzug der bisher zu Remunerationen verwendete Erübrigungen berechnet zu 1 800 ℳ.
	5.	Versendungskosten:								
		a. Postporto	977	884	884	—	—	—	93	a. bis c. Rechnungsdurchschrift. Der unter a. begriffene Antheil an der Postabrechnung beträgt 545 ℳ.
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	7	8	8	—	—	1	—	
		c. Telegraphengebühren	19	32	32	—	—	13	—	
		Sonstige Kosten und Lasten des Betriebs.								
	6.	Aufwand auf Liegenschaften mit Einrichtungen und Geräthschaften	70 586	60 329	60 329	—	—	—	10 256	Gemeindeanlagen und Brandversicherungsbeiträge . . . . . 1 659 ℳ
										Verwaltungsgebäude und Grundstücke . . . . . 6 133 „
										Betriebsgebäude und Einrichtungen . . . . . 42 031 „
										Geräthschaften . . . . . 9 937 „
										zusammen (nach dem Rechnungsdurchschrift) . . 60 329 ℳ
		Uebertrag . .	109 697	101 813	102 253	—	—	3 255	10 909	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz	Veranschlag für 1890.	Veranschlag für 1891.	Veranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(V.)		Uebertrag . .	100 687	101 813	102 253	—	—
	7.	Gewinnung, Förderung und Verarbeitung	268 875	270 807	270 807	—	—
	8.	Magazinirung und Verpackung	126 239	122 231	122 231	—	—
	9.	Absatz- und sonstige Betriebskosten	6 880	6 980	6 980	—	—
	10.	Kranken- und Unfallversicherung und ähnliche Kosten	2 468	3 100	3 100	—	—
	11.	Vermischte Ausgaben	3 052	3 879	3 879	—	—
	12.	Für angekaufte Salz	29 080	29 550	—	14 775	—
		Remunerationen (bisher § 57 c.)	1 700	—	—	—	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	547 980	538 300	509 250	523 805	
		„ „ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	1 047 610	
		B. Außerordentlicher Etat.				1890/91 zusammen.	
	1.	Beitrag zum Neubau einer evangelischen Kirche in Rappenau	—	—	—	2 000	
		Summe Titel V. für beide Jahre . .	—	—	—	1 049 610	
VI.		**Steuerverwaltung.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
		I. Zentralverwaltung.				1 Jahr durchschnittlich.	
	1.	Gehalte	121 600	137 960	140 050	139 005	—
	2.	Wohnungsgeld	14 412	17 436	17 436	—	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben:					
		a. Vergütungen und andere ständige Bezüge der nicht etatmäßigen Beamten, sowie Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe	10 305	11 300	11 300	—	—
		b. Reise- und Umzugskosten	2 648	2 387	2 387	—	—
		c. Sonstige persönliche Ausgaben	1 030	1 210	1 210	—	550
	4.	Sachliche Amtskosten	10 782	9 040	9 040	—	—
		Summe I. . .	162 177	179 333	181 423	110 378	550

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
8 255	10 909	
1 932	—	Zentralverwaltung . . . . . 9 710 ℳ Einheben und Trocknen . . . . . 337 430 „ Weitere Bearbeitung der Salzsole und Dampfsiederei . . . . . 29 668 „ zusammen (nach dem Rechnungsdurchschnitt) . . 329 807 „
—	3 988	Rechnungsdurchschnitt.
81	—	Rechnungsdurchschnitt.
632	—	Vergleiche Anlage 4.
827	—	Rechnungsdurchschnitt: Abgang und Rückstand 125 ℳ, Gerichtskosten und sonstige vermischte Ausgaben 3 734 ℳ.
—	14 305	Kostenaufwand, einschließlich der Kohnsteuer 20 150 ℳ. Kosten der Salzsteuerverwaltung (ohne den Kostenaufwand der Beamten, vergleiche § 5) 700 ℳ. Der mit der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossene Vertrag tritt am 31. Dezember 1890 außer Kraft; eine Erneuerung desselben ist nicht in Aussicht genommen.
—	1 700	Die an die Beamten bisher bezahlten Remunerationen können vom 1. Januar 1890 an nicht mehr gewährt werden.
6 727	30 902	
	6 727	
	24 175	

Der evangelische Kirchengemeinderath und der Gemeinderath in Rappenau haben wiederholt um einen Beitrag aus der Großherzoglichen Salinenkasse zu den Kosten des nöthig gewordenen Neubaues einer evangelisch-protestantischen Pfarrkirche in Rappenau gebeten. Hauptsächlich soll für Kirche und Thurm zu der Hälfte der evangelische Ortsheiligenfond und die politische Gemeinde Rappenau, welch' letztere auch für Glocken und Thurmuhr aufzukommen, sowie die Hand- und Frohndienste zu leisten hat. Da der Staat und seine Anstalten von dem Gesetze vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend, nicht betroffen werden, ist bei der verhältnißmäßig großen Anzahl protestantischer Beamten und Arbeiter, welche die Saline Rappenau beschäftigt, die Leistung eines Beitrages in der Höhe von etwa 2 000 ℳ aus der Salinenkasse in der Billigkeit begründet. In derselben Erwägung wurde auch im Jahr 1885 der katholischen Kirchengemeinde Bergfeldach, welcher die katholischen Einwohner von Rappenau eingepfarrt sind, ein Beitrag von 1 000 Gulden zum Kirchenneubau aus der Salinenkasse bewilligt.

Wegen der Bildung der seitherigen Budgetsätze vergleiche die Entschließung Anlage 1.

15 405	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 2, Steuerverwaltung, I. Zentralverwaltung.
3 024	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, Steuerverwaltung, I. Zentralverwaltung.
905	—	4 Praktikanten und Gehilfen bei der Direktion und der Kassabuchstelle, 2 Schreibgehilfen, 1 Steuerassistent, zusammen 8 100 ℳ; Stellvertretung und Aushilfe 3 200 ℳ. Mehrbedarf wegen Erhöhung der Kosten für Aushilfe.
339	—	Rechnungsdurchschnitt.
180	—	a. Belohnungen etatmäßiger Beamten: Tischzulagen für 2 Kanzleidiener der Steuerdirektion wegen der Gehilfen der Steuerverwaltung (Antrag wegfällt) . . . . . 550 ℳ Tischzulage für einen Kanzleidiener wegen Führung der Handkasse . . . . . 60 „ Honorare wegen der Prüfung der Steueraufseher: (für 4 Prüfungsmitglieder aus Finanzamtsräthen und einen Professor einer Lehranstalt in Karlsruhe) . . . . . 500 „ b. Unterstützungen bei nicht etatmäßigen Personals . . . . . 100 „ zusammen . . . 1 210 ℳ
—	1 742	Kredit der Handkasse der Steuerdirektion (laut der bisherigen Verwendungsetats von 7 600 ℳ) . . . . . 5 200 ℳ
10 943	1 742	Dienstaufwand: im Allgemeinen (Rechnungsdurchschnitt) . . . . . 3 400 „
1 742		Sonstige Amtskosten (wie bisher § 57 c.) . . . . . 140 „
18 201		

Titel.	§		Bisheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(VI.)		II. Bezirksverwaltung.					
		(Kassenverwaltung und Steueraufsicht)					
	5.	Gehalte	634 568	689 230	694 860	692 045	8 640
	6.	Wohnungsgeld	30 654	53 125	53 125	—	240
		Andere persönliche Ausgaben (§§. 7—12).					
	7.	Vergütungen und andere ständige Bezüge der nicht etatmäßigen Beamten:					
		a. bei den Oberrevisionereien	80 035	84 785	84 785	—	—
		b. bei den Steuererhebersdiensten	515 476	371 312	371 312	—	—
	8.	Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe	20 773	24 942	24 942	—	—
	9.	Reise- und Umzugskosten	34 035	41 200	41 200	—	—
	10.	Kosten der Abrechnung mit den Steuererhebern	94 711	93 838	93 838	—	—
	11.	Aufwand für Dienstkleidung	10 980	10 790	10 790	—	—
	12.	Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen der nicht etatmäßigen Beamten und ihrer Hinterbliebenen	15 000	5 000	5 000	—	—
		Sachliche Ausgaben (§§. 13—15).					
	13.	Sachliche Amtsunkosten:					
		a. bei den Oberrevisionereien	20 782	20 881	20 881	—	—
		Uebertrag	1 456 864	1 393 103	1 398 733	—	8 880

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
57 472	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 3, Steuerverwaltung, II. Bezirksverwaltung.
22 471	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 3, Steuerverwaltung, II. Bezirksverwaltung. Der ungewöhnlich hohe Mehrbetrag ist auf die Zuweisung von Wohnungsgeld an die bisher nicht im Bezug von solchem gestandenen 110 beförderungsmäßig angestellten Steuervollzieher zurückzuführen. (Vergleiche Erläuterung im Gehaltsetat zu II. 6, J. 6, K. 7.)
4 750	—	Nach der Erläuterung im Gehaltsetat zum Domänenbudget (Titel IV. §. 1) sollen von den jetzt geschwornen 47 ersten Gehilfenstellen nur 40 etatmäßig bleibt werden, der Rechnung für die verbleibenden 7 Stellen, beziehungsweise für eine gewisse wegen gebotenerer Gehaltsstaffelung in einer dritten Gehilfenklasse ungewandelt werden soll) für 3 erste Gehilfen 10 Jahr vorgesehen sind . . . . . 10 400 ℳ Dazu (vergleiche Erläuterung zu §. 7 a. des Domänenbudgets) für 42 beziehungsweise, nach Abzug der ausgewachsenen Stelle, für 41 zweite Gehilfen . . . . . 45 100 „ für 27 dritte Gehilfen . . . . . 25 650 „ . . . . . 81 150 ℳ. Die Kosten für Reinigung der Dienstzimmer nebst Zugehörden, für Besorgung der nöthigen Gänge (zur Post u.), überhaupt für Bedienung werden bei den Domänenverwaltungen und Oberrevisionsämtern jetzt grundsätzlich in der Weise bestritten, daß der Dienstvorstand eine Aushilfsperson erhält, mit welcher er für jene Hilfsleistungen in der nach den Umständen geeignetsten Weise zu sorgen hat; einem etatmäßig angestellten Kassendiener hat nur die Oberrevisionskasse Mannheim. Jenes Verfahren läßt sich indessen bei einigen größeren Diensten auf die Dauer nicht gut aufrecht erhalten und es sollen deshalben behufs besonderer Personen als ständige Diener beigegeben werden; um aber nicht die Zahl der etatmäßigen Beamten vermehren zu müssen, ist beabsichtigt, Personalien oder andere geeignete Personen gegen Gewährung einer mäßigen Vergütung für jene Hilfsleistungen anzunehmen, welche (unter Einrechnung der Vergütung für einen schon längere Zeit bei der fraglichen Verrechnung Pforzheim in der gedachten Weise verwendeten Personals) ein Betrag von . . . . . 3 655 ℳ angesetzt ist. Bei §. 13 a. ergibt sich dadurch ein entsprechender Minderaufwand. Mit den aber berechneten 81 150 „ beträgt daher der Mehrsatz . . . . . 84 795 ℳ.
—	144 164	Die bisherige Belohnung der Unterheber, d. h. der nicht etatmäßig angestellten Steuerheber, nach Gebühren kommt künftig in Wegfall. Die Sätze der Gebühren erhalten die Unterheber (die Zahl derselben beträgt zur Zeit 1 414) einen dem bisherigen Gebührenertrags entsprechenden abgerundeten Betrag als feste Vergütung, welche sich im Ganzen berechnet auf rund . . . . . 300 000 ℳ. Für nicht etatmäßige Steuererhebergehilfen nach bisherigem Stand . . . . . 4 312 „ Wegen erheblicher nach bisheriger Geschäftsvermehrung bei den Steueramtsorten in Karlsruhe und Mannheim sind neue weitere Gehilfen vorgesehen; dieselben sollen nicht etatmäßig angestellt werden . . . . . 4 000 „ Für Steueraushelfer in den größeren Städten . . . . . 15 000 „ zusammen . . . 371 312 ℳ.
4 160	—	a. Bei den Oberrevisionereien: Rechnungsdurchschnitt für Stellvertretung rund . . . . . 6 200 ℳ. Hiezu für Schreibaushilfe an Stelle der bisherigen bewilligten 7 020 ℳ, mehr 1 775 ℳ von der Domänenverwaltung, zusammen statt 9 200 ℳ . . . . . 7 500 „ b. Bei den Steuererhebersdiensten, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 9 439 „ c. Bei der Steueraufsicht wegen der im Jahre 1887 eingetretenen Vermehrung bei Steueraufsichtspersonale nach dem Rechnungsergebnis von 1888 . . . . . 1 804 „ zusammen . . . 24 942 ℳ.
7 165	—	Rechnungsdurchschnitt, mit Berücksichtigung der im Jahre 1887 eingetretenen Vermehrung bei Steueraufsichtspersonals und der im Jahre 1888 erfolgten Bewilligung besonderer Gebühren an dasselbe; vergleiche Erläuterung zu §. 90 d. des Budgets für 1888/89.
—	278	Rechnungsdurchschnitt.
—	140	Rechnungsdurchschnitt . . . . . 9 090 ℳ. Hiezu für Vermehrung der Steueraushelfer in größeren Städten (hiebei auf die Gebührenerträgnisse der betreffenden Erhebersdienste vermehrt) . . . . . 1 100 „
—	12 000	Belohnungen und Unterstützungen an etatmäßige Beamte und deren Hinterbliebene werden künftig aus dem allgemeinen Unterstützungs- und Belohnungsfonds, beziehungsweise dem Gnadengehaltsetat gedeckt.
99	—	Die Oberrevisionsämter sollen künftig einen Hauptkassendiener (bisher „Bureaudiener") erhalten, anderen den wirklichen Aufwand in der Dienstrechnung finden; der Betrag ist nach den neuesten Erfahrungen auf . . . . . 20 031 ℳ. veranschlagt; darunter 3 754 ℳ. als Vergütung an 14 Dienstaushilfe für Haltung der Uniform u. (bisher 4 460 ℳ.; wegen des Minderaufwands vergleiche Erläuterung zu §. 7 a.).
90 131	156 577	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
(VI.)		Uebertrag . .	1 456 364	1 393 103	1 396 733	—	8 880	96 131	156 527	
	(13.)	b. bei den Steuererhebungsdiensten	61 361	61 361	61 361	—	—	—	—	Bisher hatten die Steuererheber die Amtsunkosten (Stellung des Dienstpferds, der Schreibhülfsfreiheitsgebühr, Zeugnisse u.) aus dem Gehaltsverhältniß ihrer Dienste zu bestreiten; künftig, wo sie auf die letzten Bezüge an Gehalt ꝛc. angewiesen sind, fällt dieser Aufwand nach Maßgabe der Verordnung vom 18. Oktober 1889 der Staatskasse zur Last. Die Voranschlag werden vergütet: Baarvergütungen an 1414 nicht etatsmäßige und 82 etatsmäßige Steuererheber ohne Gehilfen für Bestreitung der gesammten Amtsunkosten . . . . . 49 500 ℳ Baarvergütung an 24 etatsmäßige Steuererheber und Zollassistenten für Stellung der Dienstpferde ꝛc. beziehungsweise der Miethung . . . . . 2 430 „ Baarbeträge an 21 Steuerassistenten in größeren Städten für Schreibhülfsfreiheitsgebühr . . . . . 189 „ Gesetzlicher Aufwand nach besonderer Berechnung . . . . . 10 242 „ zusammen . . 61 361 ℳ
		c. bei der Steueraufsicht	6 470	4 225	4 225	—	—	—	2 245	Im Etate des bisherigen Fortfalls des Steueraufsichtspersonals für Reise-Pauschalien mit je 30 ℳ werden als Baarbeträge zur Bestreitung der Schreibhülfsfreiheitsgebühr für 34 Steuerkontrolleure je 24 ℳ . . . . . 816 ℳ für 179 Steuerassistenten je 15 ℳ . . . . . 2 685 „ vergütet; darauf werden auch die (der Gerichtspflichtigkeit wegen nicht besonders entgeltlichen) Kosten für Wohnungsmiethung und dergleichen bestritten. Dazu für Anschaffung von Dienstbüchern für die Steuerassistenten, bisher unter §. 84 d., Rechnungsüberschreitung . . . 107 „ zusammen . . 4 225 ℳ
	14.	Miethgelder für Dienstgebäude	4 170	4 411	4 411	—	—	241	—	Vermehrter Etats. Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 3, Steuerverwaltung
	15.	Bauaufwand	900	3 508	3 508	—	—	2 578	—	Der bis jetzt von der Steuerverwaltung beschrittene und unter §. 84 b. verrechnete Bauaufwand betrug nach dem Rechnungsüberschusse . . . . . 1 722 ℳ
								98 950	158 822	
									98 950	
									59 872	
		Summe II. . .	1 529 295	1 466 608	1 472 238	1 469 423	8 880			
		III. Ausschreibung der direkten Steuern.								
	16.	Gehalte		186 100	186 750	186 425	—			Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 3, Steuerverwaltung, III. Ausschreibung der direkten Steuern.
	17.	Wohnungsgeld		14 219	14 219	—	—			Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 3, Steuerverwaltung, III. Ausschreibung der direkten Steuern.
	18.	Andere persönliche Ausgaben:								
		a. Vergütungen und andere ständige Bezüge der nicht etatsmäßigen Beamten		28 600	28 600	—	—			
		b. Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe .	254 070	19 000	19 000	—	—	76 519		Für 30 Ständige Gehilfen bei Steuerkommissären 33 000 ℳ, zur Aushilfung von Beamten 4 000 ℳ.
		c. Reise- und Umzugskosten		23 000	23 000	—	—			Unständige Gehilfen 14 000 ℳ, Stellvertretung 3 000 ℳ.
										Die Steuerkommissäre erhalten bisher in den ihnen beständig Gehilfen zustehenden auch den Ersatz für die erwachsenen Reise- und entweglichen Zehrungskosten; jetzt sind dafür besondere Mittel vorgesehen; sie sind veranschlagt zu 20 000 ℳ, dazu für Umzugskosten bestehen 3 000 ℳ.
		d. Sonstige persönliche Ausgaben		30 045	30 045	—	—			Gebühren der Hülfspersonen bei Feststellung der Steuern, nach dem Rechnungsergebniß für 1888 29 845 ℳ.
										Unterstützungen bei nicht etatsmäßiger Personals 200 ℳ.
	19.	Sachliche Amtsunkosten		19 300	19 300	—	—			Für 41 Steuerkommissäre Handfeuerlöscher . . . . . 6 560 ℳ Baarbeträge zur Bestreitung der Amtsunkosten oder eines Theils derselben durch Steuerkommissäre . . . . . 2 760 „ Sonstiger Aufwand, besonders veranschlagt zu . . . . . 9 100 „
		Summe III. . .	254 070	330 264	330 914	330 189	—	76 519	—	Vom Mehraufwand mit 76 519 ℳ fehlt im Etatsvorschlage (III. §. 17) als neue Ausgabe ein Betrag von 60 000 ℳ gegenüber; auch wird von den als Belegschaft der Steuerkommissäre vorgesehenen 20 000 ℳ ein Theil künftig, d. h. soweit es sich um neu zu ernennende Steuerkommissäre handelt, in Wegfall kommen.
		IV. Abgang und Nachlaß.								
	20.	Bei den direkten Steuern:								
		a. bei der Grund- und Häuserſteuer	10 912	11 717	11 717	—	—	1 355	—	Rechnungsüberschuß.
		b. bei der Gewerbesteuer	49 915	58 931	58 031	—	—	9 016	—	Rechnungsüberschuß.
		c. bei der Kapitalrentensteuer	13 412	13 309	13 309	—	—	—	103	Rechnungsüberschuß.
		d. bei der Einkommensteuer	174 912	375 006	375 006	—	—	200 094	—	Rechnungsüberschuß.
	21.	Bei den indirekten Steuern	311 208	382 613	382 613	—	—	71 405	—	Rechnungsüberschuß nach Abzug des Abgangs- und Nachlaßpostens bei der Braumaterialsteuer.
	22.	Bei den Justiz- und Polizeigefällen	151 031	158 557	158 557	—	—	6 946	—	Rechnungsüberschuß.
	23.	Bei den Forststrafgefällen	4 239	3 832	3 832	—	—	—	907	Rechnungsüberschuß.
	24.	Bei den verschiedenen Einnahmen	1 006	1 771	1 771	—	—	765	—	Rechnungsüberschuß.
								289 581	1 010	
								1 010		
		Summe IV. . .	716 665	1 005 236	1 005 236	—	—	288 571		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit.	§		Bisheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen letzter jährlich mehr.	Gegen letzter jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(VI.)		**V. Sonstige Ausgaben.**								
	25.	Wegen der indirekten Steuern	22 164	24 567	24 567	—	—	2 403	—	Rechnungsüberschuß nach Abzug der Kosten für die Kontrole der Brennstoffsteuer und der künftig nicht mehr gezahlten Gehälter der Steuerheber.
	26.	Wegen der Justiz- und Polizeigefälle:								
		a. Für Kostattirung der Gerichtskosten, Sporteln und Rechtspolizeigebühren der Gerichte und der Notariatsgebühren	36 501	37 926	37 926	—	—	1 425	—	Rechnungsüberschuß.
		b. Für Kostattirung der Sporteln, Taxen und Strafen der Verwaltungsbehörden, sowie der Abhörgebühren	18 207	21 497	21 497	—	—	3 290	—	Rechnungsüberschuß 21 197 ℳ; dazu 1 Prozent Verfertigungsgebühr von 30 003 ℳ mit 300 ℳ. (Vergleiche Erläuterung zu der Einnahme, Titel III., § 11.)
		c. Kosten der Kontrolirung des Sportelansatzes	2 506	2 460	2 460	—	—	—	46	Rechnungsüberschuß.
		d. Abschriftgebühren der Amtskanzlei	950	1 143	1 143	—	—	193	—	Rechnungsüberschuß.
		e. Strafantheile der Gemeinden	3 360	4 596	4 596	—	—	1 236	—	Rechnungsüberschuß.
		f. Aufwand für gestempelte Impressen	5 467	5 723	5 723	—	—	256	—	Rechnungsüberschuß. Die Stempelmarken sind schätzig, daher gebuchte Verrechnung der Position.
		— Gebührenantheil der Steuerbeamten	120	—	—	—	—	—	120	Der bisherige § 71 c. kommt in Abgang, da der Steuerbeamten nicht mehr schreibgebührig angestellt sind.
		— Gebühr der Bezirksrevisoren für den Akkord	62	—	—	—	—	—	62	Die bisher unter § 71 d. verrechnete Gebühr ist beseitigt.
		g. Lasten der Forststrafgefälle	22 460	20 605	20 605	—	—	—	1 855	Rechnungsüberschuß; Strafantheile der Waldeigenthümer 20 605 ℳ, künftige Kosten 149 ℳ.
		h. Lasten der Hundetaxen	140 060	156 890	156 890	—	—	16 801	—	Rechnungsüberschuß; Antheile der Gemeinden 156 842 ℳ, Kosten der Hundezählung 49 ℳ.
	27.	Wegen des Strafrestaufverfahrens	1 003	996	996	—	—	—	7	Rechnungsüberschuß.
	—	Beiträgen des Steueraufsichts- und Erhebungsperfonals	17 400	—	—	—	—	—	17 400	Der bisherige § 83 b. kommt in Abgang, da diese Beiträgen künftig nicht mehr wie bisher gemacht werden können; vergleiche Titel VI., § 12, und Titel XII. dieses Budgets.
	28.	Versendungskosten:								
		a. Pässports	42 712	40 744	40 744	—	—	—	1 968	Rechnungsüberschuß; derselbe Betrag an der Personalschlussumme 21 992 ℳ.
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	—	3 754	3 754	—	—	—	—	Rechnungsüberschuß.
		c. Telegraphengebühren	5 808	13	13	—	—	1 580	—	Rechnungsüberschuß.
	29.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	—	3 711	3 711	—	—	—	—	Rechnungsüberschuß.
		Summe V.	318 905	324 625	324 625	—	—	27 184	21 464	
		Ziegs „ I.	162 177	179 333	181 423	—	350	5 720	—	
		„ II.	1 529 205	1 466 038	1 472 238	—	8 880	18 201	—	
		„ III.	254 050	330 264	330 914	—	—	—	59 872	
		„ IV.	716 665	1 005 236	1 005 238	—	—	76 319	—	
								288 571	—	
								389 011	59 872	
								59 872		
		Summe A. Ordentlicher Etat	2961 112	3 306 068	3 314 430	3 310 251	9 430	329 139		
		„ „ „ „ für beide Jahre	—	—	—	6 620 502		—		
						1890/91				
		B. Außerordentlicher Etat.				zusammen.				
	1.	Neubau eines Obereinnehmereigebäudes in Achern	—	—	—	64 500	—	—	—	Die Geschäftsräume der Obereinnehmerei Achern sind in Verbindung mit Oberamtsamt sind sehr beschränkt und der baufällige Zustand des Hauses ist ein dringend angezeigter. Da Gelegenheit bietet, in geeigneter Lage einen Bauplatz zu angemessenem Preis zu erwerben, so wurde der Ankauf vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung des Akkords vollzogen und der Plan unter der Bauleitung für den Neubau eines Dienstgebäudes ausgearbeitet. Die Kosten werden sich einschließlich des Bauplatzes, auf 64 500 ℳ belaufen.
	2.	Neubau eines Obereinnehmereigebäudes in Donaueschingen	—	—	—	61 000	—	—	—	Die Obereinnehmerei Donaueschingen mußte der Dienstwohnung des Vorstandes ist zur Zeit im 3. Stock bei der Gemeinde gehörigen Rathhause untergebracht. In Folge nothwendig gewordenen Vermehrung des Bureaupersonals sind die Geschäftsräume ungenügend geworden, so daß ein Theil der Dienstwohnung noch dazu verwendet werden mußte, wodurch aber die letztere für einen verheiratheten Beamten mit Familie zu klein geworden ist. Außerdem ist der schlechte Zugang zum Bureau für das Publikum mit Mißständen verbunden, so daß ein Neubau in Aussicht genommen werden muß.
		Uebertrag	—	—	—	125 500	—	—	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1890/91 zusammen.	Künftig wegfallend	Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(VI.)		Uebertrag . .	—	—	—	125 500	—	—	—	
	8.	Neubau eines Obereinnehmerei- und Bezirksfeldgeschäftsgebäudes in Sinsheim	—	—	—	80 000	—	—	—	Als Obereinnehmereigebäude in Sinsheim dient ein von der Gemeinde gemiethetes Gebäude, welches sich in sehr schlechtem baulichem Zustande befindet, nicht genügende Räumlichkeiten enthält und in gesundheitlicher Beziehung mehrfache Mißstände zeigt. Auch die Bezirksforstei Sinsheim ist in einem Privathause untergebracht, welches sowohl für das Personal als für die Dienstwohnung des Oberförsters ganz ungenügende Räumlichkeiten bietet. Andere geeignete Gebäulichkeiten sind am Orte nicht zu haben. Es ist daher in Aussicht genommen, für beide Bezirksstellen und für die Wohnungen der beiden Dienstvorstände einen gemeinschaftlichen Neubau zu erstellen. Die Gemeinde Sinsheim hat sich bereit erklärt, an den Kosten des Neubaues, dessen Genehmigung vorläufig gesichert wurde, den Betrag von 4000 ℳ zu übernehmen. Die Kosten für das Gebäude, einschließlich des örtlichen Kaufschillings, sind auf 80 000 ℳ veranschlagt.
		Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	—	—	205 500				
		„ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	6 620 502				
		Summe Titel VI. für beide Jahre . .	—	—	—	6 826 002				
VII.		**Zollverwaltung.**								
		A. Ordentlicher Etat.				1 Jahr durchschnittlich.				
		I. Zentralverwaltung.								Gegen der Höhung der seitherigen Budgetsätze vergleiche die Vergleichung Anlage 1.
	1.	Gehalte	100 000	103 130	105 200	104 165	—	4 165	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 3, Zollverwaltung, I. Zentralverwaltung.
	2.	Wohnungsgeld	11 340	13 240	13 240	—	—	1 900	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 4, Zollverwaltung, I. Zentralverwaltung.
	3.	Andere persönliche Ausgaben und zwar:								
		a. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	2 190	6 440	6 440	—	—	4 250	—	4 Schreibgehilfen, 1 Hilfsdiener. Die Mehrforderung unter dieser Position rührt hauptsächlich daher, daß ein Theil des hier vorgetragenen Aufwandes bisher an anderer Stelle (§. 10 c. für Dienstaushilfe — künftig §. 9 c.) angesetzt wurde. Daß unter §. 3c. gleichwohl keine entsprechende Minderanforderung gegenübersteht, hat seinen Grund darin, daß bei dem veränderten Geschäfts- und Personalstand bei der Zolldirektion Dienstaushilfe in größerem Umfange als bisher nothwendig werden wird.
		b. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	2 270	2 270	2 270	—	—	—	—	Rechnungsdurchschnitt.
		c. Sonstige persönliche Ausgaben	4 000	4 500	4 500	—	—	500	—	a. Dienstzulage für einen Kanzleibeamten für Führung der Personalstatistik (vergleiche Erläuterung zu Finanzministerium Titel I., §. 3 b.) . . . . . 60 ℳ b. Dienstzulage für den zweiten Beamten der Rüstverwaltung für schreibamtliche Verrichtungen bei Aufstellung und Kontrolirung der Brennmaterialvergütungs- und Abfindungsquoten . . . . . 300 „ c. Stellvertretung und Dienstaushilfe . . . . . 4 000 „ d. Diensteidung der 3 Kanzleidiener . . . . . 120 „ e. Heranziehung des nicht etatmäßigen Personals . . . . . 120 „ zusammen . . 4 500 ℳ
	4.	Für sachliche Amtsunkosten	8 000	8 600	8 600	—	—	600	—	Rückst der Landkasse 4 000 ℳ, sonstige Amtsunkosten 2 900 ℳ. Die Kosten der Zollvereinsausgleichsamt (bisher bei §. 10 b.) sollen künftig bei dem Aufwand der Zentralverwaltung gebucht werden; daher der Mehraufwand hier.
	5.	Versendungskosten:								
		a. Postporto	600	600	600	—	—	—	—	Rechnungsdurchschnitt gegleich der bisher entfallenden Antheile an der Portoausgleichskasse mit 300 ℳ (vergleiche §. 24 a.).
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten .	540	540	540	—	—	—	—	Rechnungsdurchschnitt.
		c. Telegraphengebühren	40	40	40	—	—	—	—	Rechnungsdurchschnitt.
	6.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	—	1 500	1 500	—	—	1 500	—	Ein Theil der Zollrechnungsgewissen mußte wegen Wegzugangs im Finanzausgleichsgebäude in gemietheten Räumen untergebracht werden; der Mehrbetrag beider mit 1 500 ℳ ist in der Anforderung inbegriffen.
		Summe I. Zentralverwaltung . .	128 980	140 860	142 930	141 901	—	12 921	—	
		II. Bezirksverwaltung.								
	7.	Gehalte	1 137 401	1 204 520	1 220 770	1 212 670	—	75 269	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 3, Zollverwaltung, II. Bezirksverwaltung.
	8.	Wohnungsgeld	96 656	119 616	119 616	—	30	22 960	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 4, Zollverwaltung, II. Bezirksverwaltung.
		Andere persönliche Ausgaben und zwar:								
	9.	Vergütung und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	109 730	121 000	121 000	—	—	11 270	—	19 Hauptamtsgehilfen 25 750 ℳ, 12 ständige Aufseher 14 295 ℳ, 78 Privatlager- und Hilfsaufseher 70 805 ℳ, 3 Schreiber 1 080 ℳ, zusammen 121 000 ℳ. Der Mehraufwand ist hauptsächlich durch die in Folge der Vermehrung der Privatläger nothwendig gewordene weitere Eintheilung von Lageraufsehern hervorgerufen.
	10.	Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe . . .	10 550	9 870	9 370	—	—	—	1 180	Nach besonderer Veranschlagung.
		Uebertrag . .	1 354 397	1 454 556	1 470 756	—	30	109 420	1 180	

Titel.	lf.		Bisheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen bisher jährlich: mehr.	Gegen bisher jährlich: weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(VII.)		Uebertrag . .	1 354 397	1 454 556	1 470 756	—	30	109 439	1 180	
	11.	Aufwand für Dienstkleidung	33 072	38 200	39 000	38 900	—	5 828	—	Nach dem wirklichen Bedarf berechnet. Für die Beschaffung von Helmen für die Aufsichtsmannschaft wird für 1890 ein Betrag von rund 6 000 ℳ vorgesehen.
	12.	Umzugskosten	18 730	22 000	22 000	—	—	3 270	—	Nahezu gleichbleibend.
	13.	Tagegelder und Reisekosten	125 840	118 652	118 652	—	—	—	7 188	Nahezu gleichbleibend.
	14.	Sonstiger persönlicher Aufwand	130	630	630	—	—	500	—	a. Uebergehalt für nebenamtliche Thätigkeit, als einem Vorsitzer in Maximum für Prüfung der Rechnungsanschläge und Rechnungen über Reparaturen an Brücken und Wegen bisher (wie bisher) . . . . . 30 ℳ den Rechnungsführer in Heidelberg für Beaufsichtigung der Kranken am Neckar und bei Schwerin in der hospitantischen Niederlage bisher (wie bisher) . . . . . 50 „ 2 Beamte der Zollverwaltung (Zolleinnehmer und Postexditeure) für Erhebung, Verrechnung und Kontrollirung der Brückengefälle bei der Rheinbrücke in Rastatt (wie bisher) 30 ℳ + 20 ℳ = ... 50 „ b. Entschädigungen und Belohnungen für nicht ständigen Personals (nach dem muthmaßlichen Bedarf) . . . 500 „ zusammen . . 600 ℳ
		Sachliche Ausgaben und zwar:								
	15.	Für sachliche Amtsunkosten	60 260	66 470	66 420	—	—	6 210	—	Der regelmäßige Aufwand der Hauptämter, Zollabfertigungsstellen, Nebenzollämter I. und der Zollrevisorstelle Wagbäusel wird veranschlagt (statt bisheriger 25 670 ℳ) zu . . . . . 26 545 ℳ Dienstbezüge für 5 Kassirbeamten und 35 Nebenzollämter II. . . . . 1 400 „ Dienstbezüge für 9 Uebergangscontrolleure und 12 Grenzcontrolleure . . . . . 360 „ Sonstige Ausgaben nach dem Rechnungsdurchschnitt (unter Abzug der Kosten des Verwaltungsgebäudes, vergleiche § 4) 39 165 „ zusammen . . 66 470 ℳ
	16.	Besondere Kosten der Grenzzollverwaltung	5 810	5 475	5 475	—	—	—	335	Nahezu gleichbleibend.
	17.	Besondere Kosten der Reichssteuern	6 010	2 170	2 170	—	—	—	3 840	Nahezu gleichbleibend, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die für die Braumaterialsteuer nothwendig gewesene Anstellung von Gehilfen und dergleichen erst in der letzten Budgetperiode erfolgte und daher in der neuen Budgetperiode der Bedarf ein geringerer und der Aufwand für Unterhaltung ersparlich sein wird.
	18.	Kosten der Hafen- und Niederlagerverwaltung . . .	25 520	23 170	23 170	—	—	—	2 350	Nahezu gleichbleibend.
	19.	Kosten der Strafgefälle	40	800	800	—	—	760	—	Zur Abrundung von Belohnungen an Privatpersonen, die bisher zu Lasten des jetzt wegfallenden §. 101 a. verrechnet wurden und zur Bestreitung anderer Auslagen.
	20.	Miethgiste	5 200	7 200	7 200	—	—	2 000	—	Nach besonderer Veranschlagung, einschließlich der Miete von Dienstwohnungen für 3 Hauptamtsvorsteher mit etwa 1 000 ℳ, vergleiche Mehrausgabegutheil (Anlage 0).
	21.	Bauaufwand	24 000	25 000	25 000	—	—	1 000	—	Nahezu gleichbleibend.
	22.	Brandversicherungsbeiträge	2 100	2 230	2 230	—	—	130	—	Nahezu gleichbleibend.
	23.	Bewaffnung der Aufsichtsmannschaft und Pferdeausrüstung	13 991	12 320	12 320	12 420	—	—	1 571	Nach dem wirklichen Bedarf berechnet, einschließlich der Dienstbezüge der Aufsichtsmannschaft für Unterhaltung der Waffen, Beschaffung der Munition und dergleichen; für berittene Grenzaufseher je 24 ℳ, für die übrigen Aufseher je 18 ℳ.
	24.	Versendungskosten:								
		a. Postporto	1 050	1 700	1 700	—	—	—	250	Nahezu gleichbleibend, einschließlich des hierher gehörigen Antheils an der Portobaarzahlsumme mit 500 ℳ (vergleiche oben §. 5a.).
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten .	460	1 002	1 002	—	—	542	—	Nahezu gleichbleibend. Die Steigerung bei Nebenämter II. hauptsächlich durch die Einführung der Reichsbranntweinsteuer veranlaßt.
		c. Telegraphengebühren	60	44	44	—	—	—	16	Nahezu gleichbleibend.
	25.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	1 450	1 525	1 525	—	—	75	—	Nahezu gleichbleibend.
								129 754 10 730	16 730	
		Summe II. Bezirksverwaltung . .	1 679 000	1 783 124	1 800 924	1 792 024	30	113 024		
		Hiezu „ I. Zentralverwaltung . .	125 980	140 866	142 930	141 901	—	12 921	—	
		Folgende bisherige Budgetparagraphen beziehungsweise Theile derselben fallen weg:								
		§. 96 1 c. Sonstige Kosten (Heb- und Zwangsgebühren der Untererheber)	10 270	—	—	—	—	—	10 270	Vom 1. Januar 1890 an werden den Untererhebern an Stelle der bisherigen Einkommensteuer feste Gehalte beziehungsweise Vergütungen gewährt; die für ihre Mitwirkung bei Verwaltung der Tabaksteuer bisher gewährten Heb- und Zwangsgebühren kommen deshalb in Wegfall.
		§. 96 1 d. Besonderer Remunerationsfond . . .	3 200	—	—	—	—	—	3 200	Nach den Bestimmungen des neuen Etatgesetzes können solche Remunerationen nicht mehr bewilligt werden.
		§. 96 b. Besonderer Remunerationsfond	3 700	—	—	—	—	—	3 700	Wie zu §. 96, 1. d.
		§. 101 a. Belohnungen wegen der Strafen . . .	3 648	—	—	—	—	—	3 648	Belohnungen an Beamte sind den Einnahmen an Strafgeldern hinten mit der Einführung des Brausteuergesetzes nicht mehr in bisheriger Weise gewährt worden.
		§. 109. Pensionen und Unterstützungen 100 000 ℳ.	—	—	—	—	—	—	—	
		§. 110. Ablieferung für den Zollunterstützungsfond	41 000	—	—	—	—	—	41 000	Nach der als Anlage 5 beigefügten Denkschrift wird der Zollunterstützungsfond mit Wirkung vom 1. Januar 1890 an aufgehoben, das Vermögen desselben der Kassenlokalstelle überwiesen und mit den Zinsen derselben verrechnet. Der bisherige Budgetsatz des §. 110 wurde auf Titel XI. übertragen.
		Summe A. Ordentlicher Etat	1 869 798	1 923 990	1 943 860	1 933 925	30	125 945 61 818	61 818	
		„ „ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	3 867 850		64 127		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Veranschlag für 1890.	Veranschlag für 1891.	Veranschlag für 1890/91 zusammen.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(VII.)		**B. Außerordentlicher Etat.**					
	1.	Hauptsteueramtsgebäude in Karlsruhe	—	—	—	255 000	—
	2.	Hauptsteueramtsgebäude in Konstanz	—	—	—	300 000	—
	3.	Hauptsteueramtsgebäude in Säckingen	—	—	—	40 000	—
	4.	Dienstwohnungsgebäude in Mannheim	—	—	—	180 000	—
	5.	Nebenzollamtsgebäude auf Station Leopoldshöhe . .	—	—	—	10 325	—
	6.	Nebenzollamtsgebäude in Unteruhldingen	—	—	—	15 200	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	—	—	800 525	—
		„ A. Ordentlicher Etat . . .	—	—	—	3 867 850	—
		Summe Titel VII. für beide Jahre . .	—	—	—	4 668 375	

Erläuterungen.

Zu §. 1. Schon seit längerer Zeit werden von Seiten des Handelsstandes über die Unzulänglichkeit der Räume im Hauptsteueramtsgebäude in Karlsruhe berechtigte Klagen geführt. Die Klagen über die Beschaffenheit und ungenügende Beschaffenheit der als Niederlage dienenden Theile des Gebäudes hat man, soweit thunlich, abzuhelfen gesucht, doch war es nicht möglich, eine durchgreifende und dauernde Besserung zu erzielen. Die Büreaugelegenheiten, sowie die eigentlichen Geschäftslokalitäten des Personals, welches schon nach dem heutigen Stand des Verkehrs als unzureichend bezeichnet werden muß, ist von dem Raume der Dienstgebäude des Hauptamts nicht zu verwendende Benutzung des Personals war mit erheblichen Unzuträglichkeiten sich verbinden lassen. Bei dieser Sachlage erscheint der Neubau eines Dienstgebäudes für das Hauptsteueramt als dringende Notwendigkeit.

Der Neubau, welcher in dem ersten Stock die Geschäftslokalitäten, in dem zweiten Dienstwohnungen für den Obergollinspektor und den Hauptamtsverwalter enthalten soll, wird auf dem westwärtigen, begrenzenden neben dem bezeichneten Hauptsteuergebäude befindlichen gelegenen Platz erstellt. Das seitherige Hauptamtsgebäude wird fast ausschließlich für Niederlagezwecke, zu denen es sich nach seiner ganzen Bauart und seiner ursprünglichen Bestimmung vorzugsweise eignet, eingerichtet. Außerdem werden unter dem Neubau zur Lagerung von Wein bestimmte Niederlagekeller erstellt.

Die Kosten für den Neubau sind berechnet auf . . . . . 232 000 ℳ
dazu die Kosten für Einrichtung des bezeichneten Hauptamtsgebäudes als Niederlage und für Verbesserung der alten Niederlagekeller mit . 23 000 „
zusammen . . 255 000 ℳ

Zu §. 2. In dem Güterexpeditionsgebäude in Konstanz war neben der Güterexpedition ursprünglich auch das Hauptzollamt, mit dessen Verlegung mit der hiesigen Eisenbahnverwaltung im Jahre 1872 (§ der gesamte Dienst des genannten Hauptsteueramts bereits untergebracht. Das Personal der Zoll- (und beziehungsweise Binnen-) sowie hafenamtlichen der Eisenbahnverwaltung (§ bisher erheblich vermehrt worden; um dem dringenden Bedürfnisse Rechnung zu tragen, wurde eine früher im Hause befindliche Kantinenwirthschaft zu Büreauzwecken verwendet, ferner wurden Baracken in die Güterhalle eingebaut. Gleichwohl sind diese Verwendungen nachgerade in einen Stein hinaus, daß dieser Zustand eine Änderung erheischt. Weiterer Raum kann im Hause selbst, das nur auch Wohnungen für den Dampfschiffsbetriebsleiter und den Hafenmeister enthält, nicht beschafft werden, (§ auch heute nicht verhandene.

Der Bahnhof dieser Bahnstadt soll auf dem gebräuchlichen Platz am Hafen, auf welchem jetzt das in kürzerer Zeit aufgeführte Gebäude der Dampfschiffahrtsverwaltung steht, an dessen Stelle ein dreistöckiges Gebäude mit Magazingebäude errichtet werden. Das Hauptsteueramt an einer vom Hafen abgelegenen Stelle unterzubringen, (§ um so weniger rathsam, als demselben zugleich die Hafenverwaltung obliegt und deßhalb bei der Wahl einer anderen Baulichkeit ein Theil des Personals, einschließlich des Obergollinspektors, doch in verwaltungsmäßiger Nähe des Hafens liegen. Im Güterexpeditionsgebäude untergebracht werden müßte, und eine Erschwerung des Dienstbetriebs und die Nothwendigkeit einer Personalvermehrung zur Folgen hätte. Im Hauptgebäude sollen die Dienstzimmer für den Hauptamtsvorstand — mit Rücksicht darauf, daß im Güterexpeditionsgebäude zu belassenden Übertragungsbüreaux für den Güterverkehr — auch für den Dampfschiffahrtsverwaltung, ferner Dienstwohnungen für den Dampfschiffahrtsbetriebsleiter, dessen jetzige Wohnung aus dienstlichen Rücksichten dem Güterverwalter überlassen werden soll, für den Obergollinspektor (zugleich Hafenkommissär), welcher jetzt in einem benachbarten Gebäude wohnt, für den Hauptamtsverwalter, Hafenmeister und die Kanzleiräume vorgesehen werden. Die seitherige Dienstwohnung des Obergollinspektors kann dem Hauptamtsbüreaudiener zugewiesen werden, weil bei der Übernahme der Wohnungen in Konstanz sehr angezeigt ist. Das Magazingebäude soll zur Unterbringung von Schiffseinrichtungen und von Gerätschaften der Dampfschiffahrtsverwaltung, sowie von Zugrichten zu den Dienstwohnungen dienen. Die Kosten sind zu 300 000 ℳ veranschlagt.

Zu §. 3. Die dem Hauptsteueramt Säckingen jetzt zur Verfügung stehenden Diensträume sind schon seit einer Reihe von Jahren sehr beschränkt; dies hat sich, infolge des Aufschwungs des Geschäfts, namentlich der Reichsverwaltung, in neuerer Zeit besonders fühlbar gemacht, so daß eine Abhilfe dieses bei erster Gelegenheit eintreten sollte. Diese Abhilfe wird ganz unverhältnißmäßig, wenn der geplante Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes (vergleiche Budget des Justizministeriums, Titel VI. Außerordentlicher Etat § 2) zu Stande kommt, da durch diese Baumaßregel ein Theil der jetzt dem Hauptsteueramt und dessen Beamten gegenwärtigen Räume in Anspruch genommen wird, für die ein anderweitiger Ersatz sich nicht beschaffen läßt. Diese Räume müssen daher zur Errichtung eines Gebäudes für das Amtsgericht nur dann abgegeben werden, wenn der Neubau gleichzeitig für die Befriedigung der Bedürfnisse der Finanzverwaltung Sorge trägt. Es wird deßhalb der schon auf dem Landtag 1888/89 gestellte Antrag, für Ausführung eines dem Justizbedürfnisse der Finanzverwaltung Sorge trägt. Es wird deßhalb der schon auf dem Landtag 1888/89 gestellte Antrag, für Ausführung eines dem Justizbedürfnisse und dem Zollamt gemeinsamen Neubaues die Mittel zu bewilligen, wiederholt.

Der Kostenbetrag des Zollamts an den Kosten ist auf 40 000 ℳ veranschlagt.

Zu §. 4. Von den bei dem Hauptzollamt einmalig angestellten Beamten befindet sich nur ein Theil (30 von 121 Personen) im Genusse von Dienstwohnungen. Dies wird von den auf Mietentschädigungen angewiesenen Beamten um so schwerer empfunden, als die Preise dieser Wohnungen in Mannheim sehr hoch sind und in Folge dessen einen unverhältnißmäßig hohen Theil des Gesammteinkommens der Betreffenden in Anspruch nehmen. Es erscheint daher geboten, diesem Uebelstande soweit thunlich abzuhelfen. Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, ein weiteres Dienstwohnungsgebäude zu erstellen, für welches ein geeigneter, im Eigenthum des Zollamts befindlicher Bauplatz zur Verfügung steht. In dem Gebäude sollen 24 Wohnungen erstellt werden. Die Kosten desselben, welche sich auf gemein anzuschaffende Pläne und Kostenvoranschläge gründen, berechnen sich auf 180 000 ℳ.

Zu §. 5. Das Nebenzollamt Leopoldshöhe ist in dem 140 Meter von der Landstraße entfernten Eisenbahnstationsgebäude untergebracht. Die zollamtliche Übertragung der auf der Landstraße zugeführten Waaren ist daher vielfach mit Unzuträglichkeiten verbunden, als größere Fuhrwerke die Zufahrtswege zum Stationsgebäude nicht benützen können, weil der vor dem Zollamtsraum befindliche Platz nicht genügend Raum zum Umkehren bietet. Dieser in der 2. Kammer der Landstände schon wiederholt zur Sprache gebrachte Mißstand kann, da eine Verbesserung der Zufahrtswege oder die ernstlichen Plätze nicht oder doch nur mit sehr großen Kosten möglich wäre, in gründlicher Weise nur durch Verlegung des Nebenzollamts an die Landstraße beseitigt werden. Das zu errichtende Gebäude kann zum großen Theil aus den Materialien eines in Folge des Baues der Eisenbahn Leopoldshöhe-Versmold zum Abbruch gelangenden Eisenbahndienstgebäudes im Bahnhofe Leopoldshöhe aufgeführt werden, so daß die Kosten nach den genau aufgenommenen Plänen und Kostenvoranschlägen sich nur auf 10 325 ℳ berechnen.

Zu §. 6. Das Zollbureau zu Unteruhldingen und die Dienstwohnung des Zollinnehmers befindet sich zur Zeit in gemietheten Räumlichkeiten untergebracht. Die Gemeinde, die Eigenthümerin derselben, verlangt unverhältnißmäßige Erhöhung des Mietzinses und wird deßhalb voraussichtlich noch weiter steigen. Bei dem gänzlichen Mangel an geeigneten anderweitigen Wohnungen zur Unterbringung des Zollamtsraums und Beschaffung eines Dienstzimmers für denselben ist die Erstellung eines Nebenzollamtsgebäudes am Hafen bei Unteruhldingen, worin außer den für den Zollamtsraum erforderlichen Gelassen die Wohnung für den Zollinnehmer und ein Zimmer für einen übrigen Grenzaufseher untergebracht sein werden, dringend geboten. In Anbetracht der schwierigen Zufahrtsverhältnisse dort wurde sich für denselben bei möglichst einfacher Ausführung nach dem im Folgenden aufgestellten Plan und Kostenvoranschlag 15 200 ℳ erforderlich.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel	§		Seitheriger Budgetsatz	Veranschlag für 1890.	Veranschlag für 1891.	Veranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend	Gegen seither jährlich mehr	Gegen seither jährlich weniger	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
VIII.		**Münzverwaltung.**								Wegen der Bildung der seitherigen Budgetsätze vergleiche die Begründung Anlage 1.
		Ordentlicher Etat.								
		Allgemeiner Verwaltungsaufwand.								
	1.	Gehalte	12 780	13 130	13 530	13 330	—	550	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 3, Münzverwaltung.
	2.	Wohnungsgeld	1 500	1 790	1 790	—	—	290	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 3, Münzverwaltung.
	3.	Andere persönliche Ausgaben	750	750	750	—	—	—	—	Dienstanlage bei zweien Beamten für Führung der Betriebsmittelkasse (seit bisher, vergleiche Budget 1890/91 S. 127 a.) 100 ℳ. Gehältern der ständigen Beamten (ständigen Arbeiter), Rechnungsdurchschlagkeit 655 ℳ.
	4.	Sachliche Verwaltungskosten	102	131	131	—	—	29	—	Rechnungsdurchschlagkeit.
		Betriebskosten.								
	5.	Unterhaltung der Maschinen, Werkzeuge und Geräthe	920	922	922	—	—	2	—	Desgleichen.
	6.	Beschaffung neuer Maschinen, Werkzeuge und Geräthe	650	1 036	1 036	—	—	383	—	Desgleichen.
	7.	Für Gold	6 650	5 652	5 652	—	—	—	1 001	Desgleichen.
	8.	Für Silber	1 757	1 384	1 384	—	—	—	373	Desgleichen.
	9.	Für Kupfer	163	316	316	—	—	153	—	Desgleichen.
	10.	Für Rohmaterialien	2 240	3 292	3 292	—	—	1 052	—	Desgleichen.
	11.	Arbeitslöhne	544	2 044	2 044	—	—	1 500	—	Rechnungsdurchschlagkeit; darunter 7 ℳ wegen der Krankenversicherung und 9 ℳ wegen der Unfallversicherung.
	12.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	174	236	236	—	—	62	—	Rechnungsdurchschlagkeit, abzüglich der auf § 11 übertragenen Beiträge zur Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter und der auf Titel XIII. § 3 übertragenen Porto-, Fracht- und anderen Versendungskosten.
								4 021	1 174	
								1 174		
		Summe Titel VIII.	28 039	30 686	31 086	30 886	—	2 847		
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	61 772				
IX.		**Allgemeine Kassenverwaltung.**								
		A. Ordentlicher Etat.								
	1.	Kosten wegen des Erlöses aus Fahrnissen u. Materialien	100	90	90	—	—	—	10	Rechnungsdurchschlagkeit.
	2.	Kosten wegen der ledigen, herren- und erblosen Güter und Abgang an den Einnahmen aus solchen	2 168	3 060	3 060	—	—	892	—	Rechnungsdurchschlagkeit nach Abzug einer ungewöhnlich hohen Vereinnahmung.
	3.	Abgang an Aktivresten	175 000	164 400	164 400	—	—	—	10 600	Rechnungsdurchschlagkeit.
	4.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	3 810	100	100	—	—	—	3 710	Der Rechnungsdurchschlagkeit ist zwar nur 1 ℳ bei der Wandelbarkeit dieser Ausgaben werden aber 100 ℳ vorgesehen.
								892	14 320	
									892	
		Summe A. Ordentlicher Etat	181 068	167 670	167 670	167 670	—		13 428	
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	335 340				
		B. Außerordentlicher Etat.								
	1.	Wegen des Uebergangs domänenärarischer Grundbesitzgebäude an den Etat der allgemeinen Staatsverwaltung	—	—	—	1890/91 zusammen. 385 000	—	—	—	Ein Theil der jetzt zum Domänenetat verwalteten Grundbesitzgebäude soll jetzt ganz oder vorzugsweise in Benützung anderer Theile der Staatsverwaltung, welche solche an die Domänenverwaltung entsprechende Vergütungen leisten. Dieser Uebergang sollte im Interesse der vereinfachten Geschäftsführung dadurch bewirkt werden, daß jene Gebäude auf den Etat derjenigen Verwaltung übergehen, welche sie ausschließlich oder vorherrschend benützt, und zwar auf den Etat a. der Finanzverwaltung: die Dienstgebäude der Oberzollinspektionen in Breiten, Brauhof, Emmendingen, Müllheim, Oberlinch, Radolfzell, St. Blasien, Säckingen, Tauberbischofsheim, Villingen und der Hauptzollämter in Donaueschingen und Waldshut; b. der Justizverwaltung: die Hauptamtsgebäude in Lörrach und Säckingen und der alte Zollvereinslage hinweiter südliche Flügel des Marstallgebäudes in Heidelberg; c. der Unterrichtsverwaltung: der zu Universitätszwecken verwendete Theil des Marstallgebäudes in Heidelberg. Zu dem Domänengrundstock für die Herzogthümer dieser Gebäude Entschädigung zu gewähren ist, wurde der Bau- und Kaufwerth der Gebäude von den Bezirksbauinspektionen abgeschätzt; der zu vergütende Kapitalbetrag ist aber unter den einzelnen Gebäuden auf eine runde Summe erhöhlich gerundet worden, nämlich bei a. auf 240 000 ℳ., bei b. auf 120 000 ℳ., bei c. auf 25 000 ℳ., im Ganzen somit auf 385 000 ℳ. Dieser Betrag wird hier in Ausgabe und zugleich im Einnahmebudget der Domänenverwaltung (II. Außerordentlicher Etat § 3) in Einnahme vorgesehen.
		Summe B. Außerordentlicher Etat	—	—	—	385 000	—	—	—	
		„ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	335 340	—			
		Summe Titel IX. für beide Jahre	—	—	—	720 340				

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
X.		**Schuldentilgung.**								
		Ordentlicher Etat.								
	1.	Dotation der Amortisationskasse	—	—	—	—	—	—	—	
	2.	„ „ Eisenbahnschuldentilgungskasse	2 750 000	2 750 000	2 750 000	—	—	—	—	Vergleiche Anlage 6.
		Summe Titel X.	2 750 000	2 750 000	2 750 000	2 750 000	—	—	—	Unverändert, wie bisher.
		„ „ für beide Jahre	—	—	—	5 500 000				
XI.		**Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben**	2 454 400							
		Ordentlicher Etat.								
	1.	Lebenslängliche Ruhegehalte der etatmäßigen Beamten	—	1 492 400	1 566 300	1 529 350	—	—	—	Wegen der Bildung des bisherigen Budgetsatzes vergleiche die Gegenüberstellung Anlage 1. Der Stand dieser Ruhegehalte (bisherige Pensionen der Staatsdiener und Hinterbliebenen) einschließlich der mit dem mit. gehaltenen Zulagenverbesserungsfonds bisher übergehenden Pensionen war auf 1. November 1888 . . . . . 1 420 065 ℳ. Das Anwachsen des Ruhestands kann erfahrungsgemäß zu etwa 2,5 Prozent jährlich angenommen werden, so daß für die Jahre 1889 und 1890, bis ist auf Ende 1890, eine Erhöhung jeweils Standes um 5 Prozent oder 71 000 ℳ eintreten würde, wovon jedoch nur die Hälfte für 1½ Jahre als Jahresbetrag für 1890 vorgesehen ist mit . . . . . 53 250 „ Hinzu tritt der zufolge der Einführung der neuen Besoldungsgesetze in den ersten Jahren zu erwartende Mehraufwand der Ruhegehalte, welcher in der Denkschrift über die finanzielle Wirkung dieser Gesetze (Seite 24 unten) zu jährlich 27 000 ℳ berechnet ist und wovon als Belastung für 1890 die Hälfte in Ansatz kommt mit . . . 13 500 „ Der Budgetsatz für 1890 wird demgemäß voraussichtlich zu rund . . . . . 1 487 400 ℳ. Der Budgetsatz für 1891 wird berechnet, indem vom mutmaßlichen Stand auf 1. Januar 1891 mit (1 420 065 + 71 000 + 27 000) . . . . . 1 518 700 ℳ. wieder die Hälfte des mutmaßlichen Zuwachses von 2,5 Prozent mit . . . . . 19 000 „ hinzu jene des jährlichen Mehraufwands einschließlich der neuen Gesetze mit . . . . . 14 000 „ gekommen wird. Hiernach ergeben sich für 1891 . . . . . 1 566 300 ℳ.
	2.	Widerrufliche Ruhegehalte der etatmäßigen Beamten	—	61 500	64 500	63 000	—	—	—	Der Stand auf 1. November 1888 mit 58 134 ℳ wird sich auf 1. Januar 1890 voraussichtlich höher auf rund 60 000 ℳ. Unter Hinzurechnung eines durchschnittlichen Zuwachses von 5 Prozent wird sich ein Bedarf ergeben: im Jahr 1890 zu . . . . . 61 500 ℳ. im Jahr 1891 zu . . . . . 64 500 „
	3.	Unterstützungsgehalte der nicht etatmäßigen Beamten	—	8 200	8 000	8 400	—	—	—	Nach dem mutmaßlichen Stand auf 1. Januar 1890 mit 8 000 ℳ. berechnet sich bei einer Steigerung von 5 Prozent der Bedarf für 1890 auf . . . . . 8 200 ℳ. für 1891 auf . . . . . 8 600 „
	4.	Ruhe- und Unterstützungsgehalte aus besonderen Verhältnissen	—	26 100	24 800	25 450	—	—	—	Hierher gehören zur Zeit: a. die Ruhegehalte der Beamten bei Behörden der weltlichen Stiftungen, städtischen Armenprotektoratsverwaltungen u. s. w., welche durch landesherrliche Entschließungen auf die Staatskasse übernommen wurden . . . . . 6 100 ℳ. b. die Zuschüsse zu den Pensionen der ehemaligen badischen Militärpersonen gemäß Gesetz vom 29. Juni 1874 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 373) . . . . . 13 200 „ c. die auf die Staatskasse übernommenen Pensionen gemäß Protokoll der II. Kammer vom 9. Februar 1854 (Regierungsblatt Seite 47), sowie die Mehrbeträge u. gemäß Gesetz vom 15. November 1853 (Regierungsblatt Seite 202) . . . . . 6 200 „ zusammen . . . 25 740 ℳ.
										Auf diesen heutigen Stand ist ein Abgang von 5 Prozent zu erwarten, wodurch sich der Budgetsatz berechnet für 1890 auf . . . . . 26 100 ℳ. für 1891 auf . . . . . 24 800 „
	5.	Sterbegehalte aus Ruhe- und Unterstützungsgehalten	—	28 700	28 700	—	—	—	—	Rechnungsmäßigkeit.
	6.	Zuschuß zur Beamtenwittwenkasse	—	933 500	933 500	—	—	—	—	Vergleiche den Voranschlag der Beamtenwittwenkasse, Anlage 7. Gemäß §. 44 des Beamtengesetzes vom 26. Juli 1888 hat der Zuschuß zur Beamtenwittwenkasse zu betragen a. 10 Prozent des Einkommensanschlags der etatmäßig zu etatmäßiger Anstellung gelangenden und der aus dem Dienst ausscheidenden Beamten. Die voraussichtliche Höhe dieses Zuschusses ist in Anlage 6 zur Begründung des Beamtengesetzes veranschlagt zu . . . . . 283 500 ℳ. b. in dem bisher Zuschuß in Höhe von jährlich . . . . . 650 000 „ Hinzu tritt der Durchschnittsbetrag der nach den §§. 143b der Statuten der bisherigen Pensionsverwaltungen zu entrichtenden Gratialzusatzbeiträge und der Pensionen der vor dem 1. Januar 1890 in den Ruhestand getretenen eigentlichen Staatsdiener (§. 145 Absatz 3 des Beamtengesetzes) mit . . . . . 19 800 „ zusammen . . . 953 500 ℳ.
		Uebertrag . .	2 454 400	2 550 400	2 626 400	—	—	—	—	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(XI.)		Uebertrag . .	2 454 460	2 550 400	2 626 400	—	—	—	—	
	7.	Gnadengaben an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten	—	110 000	110 000	—	—	—	—	Vergleiche Artikel 30 des Etatgesetzes. Der Voranschlag wird gebildet: 1. aus dem bisherigen Bedarf zu Gnadenpensionen an Hinterbliebene von Staatsdienern (vergleiche Titel XII. §. 139 des Budgets des Finanzministeriums für 1899/00), einschließlich der Bewilligungen auf Grund von Artikel 28, Absatz 2, Ziffer 3 des Staatsdienergesetzes vom 1876, nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . . . 54 910 ℳ 2. aus dem Betrage des bisherigen Gratialfonds (vergleiche Titel XI. §. 73 des Budgets des Ministeriums des Innern für 1899/00) mit . . . . . 45 900 „ 3. aus der bisher aus anderen budgetmäßigen Mitteln und aus Gnadengaben an Hinterbliebene etatmäßiger Beamten gewährten Unterstützungen nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . . . 10 110 „ zusammen . . 110 001 ℳ Von den bisher aus dem Gratialfond bewilligten Unterstützungen werden pro an Hinterbliebene nicht etatmäßiger Beamten, nach dermaligem Stand rund 3 000 ℳ, künftig unter der „zu anderen persönlichen Ausgaben" bei den einzelnen Budgettiteln vorkommenden Anforderungen mit eingestellt sein, hievon werden 740 ℳ unter a. „gesetzliche Aufbesserung" eingestellt und ein weiterer Betrag von 1 700 ℳ auch im Budget des Ministeriums der Justiz, bei Kultus- und Unterricht unter Titel IX. §. 52 b. neu eingestellt. Nach Abzug dieser Beträge mit zusammen 3 440 ℳ verbleiben 106 641 ℳ. Mit Rücksicht auf die vermehrte Zahl der Unterstützungsgesuche wird ein Betrag von . . . . . 110 000 ℳ eingestellt.
		a. Gesetzliche Erhöhung	—	5 851	5 851	—	5 851	—	—	In a. „gesetzliche Erhöhung": Bewilligungen auf Grund von §. 28, Absatz 2, Ziffer 3 des Staatsdienergesetzes vom 1876 nach dermaligem Stand 5 111 ℳ Bewilligungen auf dem Gratialfond auf Grund von Artikel V. der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 18. Februar 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 136) . . . . . 740 „ zusammen . . 5 851 ℳ
		Summe Titel XI.	2 454 460	2 666 251	2 742 251	2 704 251	5 851	249 791	—	Da neue Bewilligungen dieser Art nicht gesetzlich sind, kommen die geforderten Beträge in dem Maße, als die Bewilligungen bei den jetzigen Pensionären aufhören, in Abgang.
		„ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	5 408 502				
	—	Allgemeiner Remunerationsfond	78 000	—	—	—	—	—	78 000	Der bisherige Titel XIII., §. 143 kommt in Abgang, da nach den Bestimmungen des neuen Etatgesetzes Remunerationen in bisheriger Weise nicht mehr bewilligt werden können.
XII.		**Unterstützungs- und Belohnungsfond.**	—	25 300	25 300	—	—	25 300	—	Bei einem Stand von 6334 etatmäßigen Beamten der Tarifabteilungen E. bis K. und einem Durchschnittsbetrag von 4 ℳ 20 ₰ auf den Kopf ergibt sich ein Gesamtbetrag von rund 25 300 ℳ, womit man bei sparsamer Verwendung auch bisherigen Erhöhungen auskommen glaubt. Wegen der einzelnen Zahl der etatmäßigen Beamten vergleiche die Zusammenstellung in Beilage Nr. 8.
	a.	Gesetzliche Erhöhung zur Verwilligung von außerordentlichen Belohnungen an technische Beamte jeder Art	—	15 500	15 500	—	—	15 500	—	Unter Hinweisung auf Artikel 30 Absatz 2 des Etatgesetzes werden zu außerordentlichen Belohnungen wegen besonderer im Budget der Eisenbahnbauverwaltung aufgeführter größerer Bauten: Bahnherstellungen im Interesse der Landesverteidigung, Bogen eines zweiten Gleises auf der Bahnstrecke von Mannheim nach Schwetzingen, Erweiterung der Hafenanlagen in Mannheim, Umbau der Bahnhöfe in Pforzheim und Baden, ferner wegen des Kirchenumbaues in Schwetzingen (Translationsbudget §. 34 b.) für beide Jahre 31 000 ℳ, oder für ein Jahr durchschnittlich 15 500 ℳ vorgesehen.
		Summe Titel XII.	—	40 800	40 800	40 800	—	40 800	—	Soweit zu Lasten von Titel XII. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen an etatmäßige Beamte ausgleichbarer Verwaltungszweige gewährt werden, erfolgt Erlaßgutschrift bezüglich unter Verrechnung bei Titel VI. §. 5 der Einnahme.
		„ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	81 600				
XIII.		**Verschiedene und zufällige Ausgaben.**								Wegen der Bildung der bisherigen Budgetsätze vergleiche die Entsprechung Anlage 1.
	1.	Prozeßkosten		40	40	—	—	—		§§. 1 bis 4. Rechnungsdurchschnitt. Die unter §§. 1 und 2 jetzt belassenen ausgeführten Ausgaben stellen einen sich jährlich wiederholenden Aufwand dar, welcher bei Aufstellung besonderer Budgetpositionen angemessen erscheint. Hier wurden auch bisher die Kosten für galvanoplastische und lithographische Arbeiten, welche an Beamte z. B. der Zoll-, Post- und Militärverwaltung geliefert wurden, verrechnet; dieser Aufwand, nach dem Rechnungsdurchschnitt 1 200 ℳ, ist jetzt auf Titel III. §. 5 des Budgets des Staatsministeriums übertragen.
	2.	Sachliche Kosten für Staatsprüfungen im Bereich der Finanzverwaltung		113	113	—	—	—		
	3.	Versendungskosten:	7 272						3 236	
		a. Portokosten		3 027	3 027	—	—	—		Hiezu unter Artikel 30 der Personalschemata 3 100 ℳ
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten .		262	262	—	—	—		
		c. Telegraphengebühren		145	145	—	—	—		
	4.	Sonst zufällige Ausgaben		449	449	—	—	—		
		Summe Titel XIII.	7 272	4 036	4 036	4 036	—	—	3 236	
		„ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	8 072	—			

Titel.	§.		Gesammtbetrag des ordentlichen: Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für: 1890.	1891.	1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Etats. Gegen seither jährlich: mehr.	weniger.	Gesammtbetrag für die Budgetperiode: Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
		Zusammenstellung.											
		Titel I.	128 548	134 666	136 986	135 826	4 640	7 278	—	271 652	—	271 652	
		„ II.	32 043	34 086	34 576	34 336	—	2 293	—	68 672	—	68 672	
		„ III. (bisher III. und IV.)	171 620	181 255	186 495	183 865	—	12 245	—	367 730	189 000	556 730	
		„ IV.	4 386 973	4 551 704	4 582 934	4 567 319	57	180 346	—	9 134 638	829 500	9 964 138	
		„ V.	547 980	538 369	509 250	523 805	—	—	24 175	1 047 610	2 000	1 049 610	
		„ VI.	2 981 112	3 308 068	3 314 436	3 310 251	9 430	329 139	—	6 620 502	205 500	6 826 002	
		„ VII.	1 869 788	1 923 990	1 943 860	1 933 925	36	64 127	—	3 867 850	800 525	4 668 375	
		„ VIII.	28 039	30 696	31 086	30 886	—	2 847	—	61 772	—	61 772	
		„ IX.	181 098	167 670	167 670	167 670	—	—	13 428	335 340	385 000	720 340	
		„ X.	2 750 000	2 750 000	2 750 000	2 750 000	—	—	—	5 500 000	—	5 500 000	
		„ XI.	2 454 460	2 608 251	2 742 251	2 704 251	5 851	249 791	—	5 408 502	—	5 408 502	
		(bisher Titel XIII.)	78 000	—	—	—	—	—	78 000	—	—	—	
		Titel XII.	—	40 800	40 800	40 800	—	40 800	—	81 600	—	81 600	
		„ XIII.	7 272	4 036	4 036	4 036	—	—	3 236	8 072	—	8 072	
								888 606	118 839				
								118 839					
		Summe der Ausgabe	15 016 943	16 329 560	16 444 380	16 386 970	20 014	770 027		32 773 040	2 411 525	35 185 465	
		Werden von dem seitherigen Budgetsatz die von Haupt-Abtheilung III. „Ministerium des Innern" Titel XI. hierher übertragenen	275 815										
		abgezogen, so verbleibt der seitherige Budgetsatz von	15 041 128										

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz	Berechnung für 1890.	Berechnung für 1891.	Berechnung für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I.		**Domänenverwaltung.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
		I. Aus eigenthümlichen Liegenschaften.					
	1.	Aus Gebäuden	108 074	108 727	108 727	—	—
	2.	Aus landwirthschaftlichen Grundstücken	1 735 722	1 757 623	1 757 623	—	—
	3.	Aus Liegenschaften mit besonderer Gewerbseinrichtung:					
		a. Von der Brauerei Rothhaus und dem Hof Türenhöfe	363 261	363 544	363 544	—	—
		b. Sonstige Einnahmen	1 772	2 733	2 733	—	—
	4.	Aus Holz	4 093 019	4 055 040	4 055 040	—	—
		Uebertrag	6 359 848	6 287 673	6 287 673	—	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
653	—	Mietzinse aus Dienstwohnungen von Beamten . . . 40 980 ℳ Sonstige Mietzinse nach den bestehenden Mietverträgen . . . 67 607 „
—	38 000	Der Berechnung berechnet sich für die einzelnen Kulturarten wie folgt:

	Flächen-Maße. ha.	a.	Reinertrag vom Hektar. ℳ	₰	Budgetbetrag. ℳ	₰
I. Aus in Gebäudewerth stehenden Gütern	5 992	00	114	73	688 010	36
II. „ „ „ „ Reben	22	91	1 151	34	26 377	20
III. „ „ „ „ Torfgründen	30	15	314	50	9 482	17
IV. Aus verpachteten Grundstücken und zwar:						
A. Gegen Geld verpachtete Grundstücke	11 802	72	60	6	708 639	02
B. Gegen Geld und Naturalien verpachtete Grundstücke	284	71	107	75	30 436	4
V. Aus Nebennutzungen	—	—	—	—	14 437	13
zusammen	18 207	29			1 737 623	72

Die Flächenzahlen entsprechen dem Stande auf 1. Januar 1889 unter Berücksichtigung der seitherigen Aenderungen. Die Reinerträgnisse bei Ziffer I., III. und V., sowie die Berechnung der Naturalverpachtpreise in Geld bei Ziffer IV. B. entsprechen dem Nutzungsdurchschnitt 1886/88. Vom Anfalle bei Ziffer II. wurde der 10jährige Durchschnitt 1879/88 zu Grunde gelegt, da für Reben nur längere Durchschnittszeitläufe sich empfehlen. Die Geldpachtpreise bei Ziffer IV. A. und B. sind nach den hiernach bestehenden Pachtverträgen aufgenommen.

Die Verminderung der verpachteten Fläche gegenüber dem letzten Budget um 19694,05—19207,29 ha = 246,76 ha, rührt theils von größeren Verkäufen, theils von Kaufserwerbungen her.

Rechnungsdurchschnitt nach Abzug von 4 Prozent wegen der Unsicherheit des Ergebnisses.

Nach dem Stande der hiernach bestehenden Pachtverträge.

Die Einnahme aus Holz hat im Durchschnitt der drei Jahre 1886/88 ergeben:

für 368 854,20 Festmeter Nutz- und Brennholz 4 416 175 ℳ, 1 Festmeter also 9 ℳ 73 ₰
„ 3 052,92 „ Rind- und Werkholz 33 697 „ 1 „ „ 11 „ 29 „
zusammen 611 707,03 „ Erlös 4 451 862 ℳ, 1 „ „ 9 ℳ 70 ₰

Der niedrige Stand der Durchschnittspreise (der Durchschnittserlös der Jahre 1884/86 war 9 ℳ 30 ₰) ist eine Folge der im Jahre 1887 und theilweise auch 1888 vorgefallenen außerordentlichen Mengen Schneebruchholzes, welche in geringwerthigen Holz behauen und daher den Holzdurchschnittspreis herabdrückten. Nach Ausscheidung aus den Schneebruchholzjahren im Jahre 1889 werden die Preise wieder etwas günstiger; sie stellen sich zum Beispiel beim Nadelholz im Jahre 1889 auf 14 ℳ 15 ₰, gegen 14 ℳ 9 ₰, 13 ℳ 73 ₰, 13 ℳ 53 ₰, 12 ℳ 80 ₰ in den Jahren 1884/87. Es können daher die Durchschnittspreise von 1886/88 für die Budgetberechnung nicht als maßgebend betrachtet werden und werden richtiger die im Jahre 1886 erzielten Preise der Berechnung zu Grunde gelegt. Nach den hiernach gültigen Einrichtungswerken für die Domänenwaldungen berechnet sich der normalmäßige Abgabesatz einschließlich der Säm- und Pflanzschläger, jedoch ausschließlich des Ergebnisses der Reglementsaufhiebe, auf jährlich 4,73 Festmeter vom Hektar der ertragsfähigen Holzböden; diese umfaßt nach dem Stande am 1. Januar 1889 93686,7 Hektar. Hiernach berechnet sich die in der Budgetvorlage zur Verwerthung kommende Holzmasse auf

	Vom Hektar Festmeter.	Im Ganzen Festmeter.
Ehrtrübliche Holzmasse einschließlich Säm- und Pflanzholz	4,73	443 704,40
Ehrtrübliche Holzmasse Ergebniß der Reglementsaufhiebe (vergleiche Erläuterung zu §. 23 des Ausgabebelegs für 1876/77 und zu §. 46 c. für 1886/87)	0,10	19 500,00
zusammen	4,83	443 204,40

Rind- und Werkholz, hat in den Einrichtungswerken nicht Berücksichtigung (6, nach dem Rechnungsdurchschnitt 1 ½ Prozent der ehrtrüblichen Holzmasse . . . — 4 864,20

Es stellt sich somit der Budgetsatz, wenn der Abgabe des Holzes an Verrechtigte, und Vergütigung zu Kompetenzen auch die Gelderlöse der Rechnungsdurchschnitte zu Grunde gelegt wird, wie folgt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1. Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(1.)		Uebertrag . .	6 359 848	6 287 673	6 287 673	—	—
	5.	Ertrag der Murgschiffahrtsrechte	85 791	91 508	91 508	—	—
	6.	Aus Forstbenutzungen	230 000	230 000	230 000	—	—
	7.	Antheil an den Geldstrafen für Forstdiebstahl . . .	3 721	3 652	3 652	—	—
		Summe I. . .	6 679 360	6 612 833	6 612 833	—	—
		II. Aus Lehen und Berechtigungen.					
8.		Aus Lehen und zinspflichtigen Gütern	2 573	2 435	2 435	—	—
9.		Aus Fischereien	21 602	22 197	22 197	—	—
10.		Aus Jagden	42 728	43 291	43 291	—	—
11.		Aus sonstigen Berechtigungen	2 878	4 014	4 014	—	—
		Summe II. . .	69 811	71 937	71 937	—	—
		III. Vom Grundstock.					
12.		Zinsen	486 438	445 505	445 505	—	—
13.		Ersatz der Grundstocksverwaltung für Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle zu Karlsruhe	20 000	20 000	20 000	—	—
		Summe III. . .	506 438	465 505	465 505	—	—
		IV. Verschiedene Einnahmen.					
14.		Vom Heidelberger Schloß	27 677	29 646	29 646	—	—
		Uebertrag . .	27 677	29 646	29 646	—	—

Gegen früher jährlich mehr.	Gegen früher jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	(Fortsetzung zu §. 4.)
3 897	76 072	

	Oberirdische Holzmasse.				Stock- und Wurzelholz.				Budgetsatz.	
	Zu verwerthende Holzmasse.	Erlös vom Festmeter.		Erlös im Ganzen.	Zu verwerthende Holzmasse.	Erlös vom Festmeter.		Erlös im Ganzen.		
	Festmeter.	ℳ.	₰.	ℳ.	₰.	Festmeter.	ℳ.	₰.	ℳ.	₰.	ℳ.	₰.
I. Holzabgabe an Berechtigte . .	1 479,01	9	90	9 644	54	320,00	2	80	800	—	9 644	54
II. „ und Vergütigung	2 151,94	2	89	6 377	59	35,07	5	75	334	65	6 694	24
III. „ zu Kompetenzen .	4 669,57	6	90	35 613	59	—	—	—	—	—	35 613	59
IV. „ an Gütenehmer. .	171,82	10	32	1 791	77	—	—	—	—	—	1 791	77
V. Zum Verkauf bestimmtes Holz	434 405,14	9	14	3 970 426	42	4 469,19	6	90	30 865	50	4 001 311	92
zusammen . .	442 901,69	9	10	4 023 043	71	4 864,26	6	02	32 002	21	4 055 045	92

5 717	—	Nach Maßgabe der bestehenden Einrichtungsgrundsätze sollen jährlich 9000 Festmeter Holz in Natur verkauft werden, wovon auf die landesherrlichen Rechte 4 400 Festmeter entfallen. Nach dem Durchschnittspreis von 15 ℳ 50 ₰ für das Festmeter ergibt sich hieraus ein Einnahme von 68 640 ℳ, dazu Antheil an den Ueberschüssen der öffentlichen Kasse, Rechnungsdurchschnitt 32 000 ℳ.
—	—	Die rechnungsmäßigen Einnahmen im Durchschnitt der Jahre 1886/89 waren folgende:

Werth der Forstbenutzungen durch Abgabe an Berechtigte:	Werth der Forstbenutzungen durch Abgabe an Vergütigung:	Erlös aus Forstbenutzungen durch Verkauf:	Zusammen.	Darunter aus Waldfrevel:
42 971 ℳ. 3 ₰.	46 079 ℳ. 94 ₰.	169 173 ℳ. 12 ₰.	252 723 ℳ. 9 ₰.	179 678 ℳ. 56 ₰.

—	69	Da die Einnahme aus Waldfrevel im Jahre 1890 nach 1889 bei normalen Verhältnissen überhaupt auch eine außerordentliche Einnahme in gleichem Umfange für die nächste Zeit nicht voraussehen ist, wird der bisherige Budgetsatz beibehalten. Rechnungsdurchschnitt.
9 614	76 141	
—	138	Zu §§. 8—11. Nach dem Stand auf 1. Januar 1890 unter Berücksichtigung der neuen Verpachtungen, muthmaßliche Einnahmen nach dem Rechnungsdurchschnitt.
505	—	
563	—	
1 136	—	
2 204	138	
—	40 933	1. Die Mehrbetrauschaft der Ausstattungsmasse zum Domänengrundstock betrug am 1. Juli 1888 rund 10 640 000 ℳ, 4 Prozent Zinsen hievon . . . . . 425 600 ℳ.
		2. Die aus den Domänenverwaltungen einzuziehenden Grundstockskapitalien betrugen am 1. Januar 1889 250 500 ℳ 60 ₰, 4½ Prozent Zinsen hievon . . . . . 11 895 „
		3. Zinsen aus Aktien der Murgthaleisenbahngesellschaft . . . . . 6 750 „
		4. Dividende aus Aktien der Neckarthaleisenbahngesellschaft . . . . . 1 500 „
		zusammen . . 445 505 ℳ.
—	—	Vergleiche Ausgabe §. 32.
—	40 933	
1 969	—	Mehrzins aus Pachtzins nach dem neuesten Stande mit Berücksichtigung bekannter Aenderungen; muthmaßliche Einnahmen nach dem Rechnungsdurchschnitt.
1 969	—	

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(I.)		Uebertrag . .	27 677	29 646	29 646	—	—	1 969	—	
	15.	Ersatzleistungen für Einrichtung von Gemeinde- und Körperschaftswaldungen		17 346	17 346	—	—			
	16.	Rückersatz an Prozeß- und Gefällbetreibungskosten .	48 695	6 455	6 455	—	—	7 216	—	Rechnungsdurchschnitt.
	17.	Sonstige Einnahmen		26 110	26 110	—	—			
		Summe IV. . .	76 372	79 557	79 557	—	—	3 185	—	
		Hiezu „ I. . .	6 679 360	6 615 833	6 612 833	—	—	9 614	76 141	
		„ II. . .	69 811	71 937	71 937	—	—	2 264	138	
		„ III. . .	506 438	462 505	465 505	—	—	—	40 933	
								15 063	117 212	
									15 063	
		Summe A. Ordentlicher Etat	7 331 981	7 229 832	7 229 832	7 229 832	—		102 149	
		„ „ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	14 459 664				
		B. Außerordentlicher Etat.				1890/91 zusammen.				
		Vom Grundstock.								
	1.	Ersatz der Grundstocksverwaltung für den Umbau des zu einem Palais Ihrer Königlichen Hoheiten des Erbgroßherzogs und der Erbgroßherzogin bestimmten sogenannten Schlößchens in Karlsruhe . . .	—	—	—	200 000	—	—	—	Zu §§. 1, 3 und 4. Der im Ausgabebudget der Domänenverwaltung Titel IV, unter B. Außerordentlicher Etat vorgesehene Aufwand von zusammen 444 500 ℳ soll zu Lasten des Domänengrundstocks gemacht werden, daher erscheinen diese Beanschlagsbeträge hier wieder in Einnahme.
	2.	Wegen des Uebergangs domänenärarischer Grundstocksgebäude an den Etat der allgemeinen Staatsverwaltung	—	—	—	385 000	—	—	—	Zu §. 2. Vergleiche Begründung zu Titel IX., B. Außerordentlicher Etat, §. 1.
	3.	Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforsteien in Ettlingen	—	—	—	60 000	—			
	4.	Holzabfahrwege	—	—	—	184 500	—			
		Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	—	—	829 500	—			
		Hiezu „ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	14 459 664	—			
		Summe Titel I. für beide Jahre . . .	—	—	—	15 289 164				
II.		**Salinenverwaltung.**				1 Jahr durchschnittlich.				
		Ordentlicher Etat.								
	1.	Aus Liegenschaften und Gewerbeeinrichtungen . . .	5 048	5 208	5 208	—	—	160	—	Miethzinse für Dienstwohnungen der Salinebeamten . . . . . 1 911 ℳ Miethzinse von Beamten anderer Verwaltungszweige . . . . . 240 „ Sonstige Miethe- und Pachterträgnisse nach dem dermaligen Stand bezeichnungsweise Rechnungsdurchschnitt . 3 057 „ zusammen . . 5 208 ℳ
	2.	Aus Erzeugnissen des Salinenbetriebs	684 657	622 608	622 608	—	—	—	62 049	Die Einnahme aus Salz ꝛc. war in den drei Jahren 1886. 791 008 ℳ, 1887. 773 681 ℳ, 1888. 622 608 ℳ. Bei dem bisherigen Rückgang dieser Ergebnisse ist der Rechnungsdurchschnitt nicht verwendbar und demgemäß lediglich das 1888er Ergebniß als Voranschlag angenommen.
	3.	Verschiedene Einnahmen	1 494	2 602	2 602	—	—	1 108	—	Rechnungsdurchschnitt.
	4.	Aus angekauftem Salz	21 019	25 032	—	12 516	—	—	8 503	Für das Jahr 1890 ist derjenige Betrag eingestellt, welcher durch den Verkauf des in diesem Jahre vertragsmäßig zu übernehmenden Salzes ungefähr zu erzielen sein wird. (Vergleiche auch Erläuterung zu §. 12 der Ausgabe.)
								1 268	70 552	
									1 268	
		Summe Titel II.	712 218	655 450	630 418	642 934	—		69 284	
		„ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	1 285 868				

Titel.	§.		Soll hiesiger Budgetsatz	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen letzter jährlich mehr.	Gegen letzter jährlich weniger.	Erläuterungen.
III.		**Steuerverwaltung.**	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
		Ordentlicher Etat.								
		I. Direkte Steuern.								
	1.	Grund- und Häusersteuer	4 256 618	4 322 529	4 322 529	—	—	65 911	—	Nach der Zusammenstellung der Kataster für 1889 mit 3 327 928 000 ℳ Steuerkapital (nämlich 1 405 500 830 ℳ Grund- und 942 169 250 ℳ Häusersteuerkapital) zu 18½ ₰ von 100 ℳ . . . . . 4 306 607 ℳ Hiezu Grund- und Häusersteuernachtrag nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . . . 15 922 „ zusammen . . . 4 322 529 ℳ
	2.	Gewerbsteuer	917 782	1 026 657	1 026 657	—	—	108 875	—	Nach der Zusammenstellung der Kataster für 1889 mit 473 810 000 ℳ Steuerkapital zu 18½ ₰ von 100 ℳ . . . . . 876 709 ℳ Hiezu nach dem Rechnungsdurchschnitt: 1. Gewerbsteuernachträge . . . . . 105 409 „ 2. Gewerbsteuer von Bauhandlungen und Bauunternehmungen . . . . . 2 539 „ 3. Gewerbsteuerstrafen . . . . . 42 185 „ 4. Gewerbesteuer von der Badischen Bank . . . . . — zusammen . . . 1 026 657 ℳ
	3.	Kapitalrentensteuer	1 137 328	1 189 749	1 189 749	—	—	52 421	—	Rechnungsergebniß von 1888 (einschließlich Kapitalrentensteuernachtrag).
	4.	Einkommensteuer	4 922 165	5 578 307	5 578 307	—	—	656 252	—	Nach der Zusammenstellung der Kataster für 1889 mit 201 960 000 ℳ Steuerauflage zu 2 ℳ 50 ₰ von 100 ℳ . . . . . 5 051 707 ℳ Hiezu nach dem Rechnungsdurchschnitt: 1. Einkommensteuernachträge . . . . . 395 581 „ 2. Einkommensteuer nach Art. 15 des Gesetzes . . . . . 131 019 „ zusammen . . . 5 578 307 ℳ
	5.	Sonstige Steuern:								
		a. Besoldungssteuer	132 659	132 808	132 808	—	—	149	—	Nach der Zusammenstellung der Kataster für 1889 mit 132 808 340 ℳ Steuerkapital zu 10 ₰ von 100 ℳ
		b. Fixirte Steuer	359	550	550	—	—	—	—	
		Summe I. . .	11 369 051	12 250 659	12 250 659	—	—	881 608	—	
		II. Indirekte Steuern.								
	6.	Weinsteuer	1 566 606	1 524 273	1 524 273	—	—	—	41 733	a. Weinsteuer: Mögen der nachstehenden Erträgnisse wie bisher auf Grund des Durchschnitts der in den letzten zehn Jahren (1879—1888) verbuchten Mengen unter Abzug von 10 Prozent . . . . . 1 046 018 ℳ b. Weinaufgeld: Desgleichen . . . . . 449 436 „ c. Weinhausiersteuer von Wirthen: Wie bisher nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre (1879—1888) . . . 1 127 „ d. Kostgeldersatz von Weinhändlern: Mögen der im Jahre 1892 eingetretenen Gebührenänderung nach dem Rechnungsdurchschnitt der Jahre 1883—1888 . . . . . 26 291 „ e. Gebühr für Weinlagerbücher: Desgleichen . . . . . 2 412 „ zusammen . . . 1 524 273 ℳ
	7.	Biersteuer	3 960 481	4 260 063	4 260 063	—	—	299 582	—	Berechnung wie bisher mögen der nachstehenden Erträgnisse auf Grund des Durchschnitts der in den letzten fünf Jahren (1884/88) verbuchten Mengen unter Abzug von 10 Prozent.
	8.	Fleischsteuer	579 956	600 415	600 415	—	—	20 459	—	Wie bisher mögen der nachstehenden Erträgnisse Rechnungsdurchschnitt der letzten zehn Jahre (1879/88).
	9.	Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsacciis	2 215 220	2 404 999	2 404 999	—	—	189 779	—	Liegenschaftsacciis wie bisher mögen der nachstehenden Erträgnisse nach dem Rechnungsdurchschnitt der letzten zehn Jahre (1879/88) . . . . . 1 804 000 ℳ
								600 820	41 733	Erbschafts- und Schenkungsacciis mögen bei im Laufe des Jahres 1889 eingetretenen Erhöhung der Abgabesätze nach dem Rechnungsdurchschnitt von 1881/88 . . . . . 729 136 „
								41 733		zusammen . . . 2 673 221 ℳ
								559 087		Hiervon wie bisher mögen der Schwankungen ein Ertrag ab 10 Prozent . . . . . 267 222 „
		Summe II. . .	8 223 683	8 789 750	8 789 750	—	—			beruht Budgetsatz . . . 2 404 999 ℳ
		III. Justiz- und Polizeigefälle.								
	10.	Gerichtstaxen, Sporteln und Rechtspolizeigebühren der Gerichte; Notariatsgebühren	2 545 443	2 590 448	2 590 448	—	—	45 005	—	Resultirt werden im Durchschnitt der drei Jahre 1. November 1885/88:
										a. Gerichtstaxen, Sporteln und Gebühren, ausgenommen diejenigen unter b. und c. . . . . 1 369 909 ℳ b. Gebühren für Land-, Tausch- und Dismembrationsverfahren . . . . . 886 589 „ c. Notariatsgebühren (sammt Anlagen) . . . . . 982 573 „ zusammen . . . 3 579 073 ℳ
	11.	Sporteln, Taxen und Strafen der Verwaltungsbehörden; Rügegebühren	616 890	735 910	735 910	—	—	119 020	—	Zu der Anfrage, wieso durchschnittlicher Ergebniß den Voranschlag bilde, habe eine Trennung hier Gefälle nicht statt. Der Rechnungsdurchschnitt beträgt bei
										a. Sporteln und Taxen der Verwaltungsbehörden . . . . . 451 785 ℳ b. Strafen der Verwaltungsbehörden . . . . . 101 021 „ c. Rügegebühren . . . . . 112 554 „ Taxe weitere . . . . . 10 000 „ weil im Rechnungsdurchschnitt hie in Folge des neuen Jagdgesetzes eingetretene Steigerung des Ertrags der Jagdpachtungen und für einen Theil des Jahres 1888 enthalten ist. Dieser Voranschlag . . . . . 735 910 ℳ
	12.	Erlös aus gestempelten Jagdpässen	6 159	500	500	—	—	—	5 659	Durch das Gesetz vom 4. Juni 1888 ist die Verwendung von Stempelmarken in Wegfall gekommen. Der hier allein noch zu verrechnende Erlös aus bestimmten Arten gestempelter Jagdpässen nach Rechnungsdurchschnitt.
	13.	Forststrafgefälle	58 303	50 286	50 286	—	—	—	8 077	Rechnungsdurchschnitt.
	14.	Hundetaxen	287 906	822 508	822 508	—	—	74 602	—	
								130 687	11 736	
								11 736		
		Summe III. . .	3 512 761	3 699 712	3 699 712	—	—	186 951		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Veranschlag für 1900.	Veranschlag für 1901.	Veranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(III.)		**IV. Verschiedene Einnahmen.**								
	15.	Steuerstrafgefälle:								
		a. Steuernachträge	54 788	33 725	33 725	—	—	—	1 063	Rechnungsüberschuß.
		b. Defraudations- und Ordnungsstrafen	64 909	66 140	66 140	—	—	1 231	—	Rechnungsüberschuß.
	—	Gebührenüberschuß von Steuererhebereidiensten	267 368	—	—	—	—	—	267 368	Kommt wegen der Neuordnung der Bezüge der Steuererheber in Wegfall.
	16.	Der Steuerkasse zufallende Heb- und Kontrolgebühren	—	94 496	94 496	—	—	94 496	—	Hier sind künftig die den Steuererhebern bisher unmittelbar zugeflossenen Gebühren zu vereinnahmen, soweit solches nicht überhaupt endgiltig bei vorerwähnter Neuordnung in Wegfall kommen.
	17.	Ersatz von Gemeinden und Kreisen für Katasterarbeiten	—	60 000	60 000	—	—	60 000	—	Hier sind künftig die bisher von den Steuerkommissären für Fertigung von Katasterarbeiten für Kreis- und Gemeinden bezogenen Gebühren zu vereinnahmen; der Betrag ist Schätzungsweise bestimmt.
	18.	Ersatz und Abgang an Pensionen	4 192	4 700	4 700	—	—	508	—	Rechnungsüberschüsse.
	19.	Miethzinse	3 219	3 850	3 850	—	—	631	—	Neuerer Stand.
	20.	Sonstige Einnahmen	7 580	7 237	7 237	—	—	—	343	Rechnungsüberschüsse unter Abgleichung des im Jahr 1900 hier verrechneten Betrags an behelfsmäßiger Brennereiaufsichtsgebühren mit 10 500 ℳ 25 ₰.
		Summe IV.	382 056	270 148	270 148	—	—	156 866	268 774	
									156 866	
									111 908	
		Dazu „ I.	11 368 051	12 250 659	12 250 659	—	—	881 608	—	
		„ II.	8 221 663	8 789 750	8 789 750	—	—	568 087	—	
		„ III.	3 512 761	3 699 712	3 699 712	—	—	186 951	—	
								1 636 646	111 908	
								111 908		
		Summe Titel III.	23 485 531	25 010 269	25 010 269	25 010 269	—	1 524 738		
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	50 020 538	—			
IV.		**Zollverwaltung.**								
		Ordentlicher Etat.								
	1.	Vergütung des Reichs für die Kosten der Grenzgefällverwaltung	1 148 312	1 177 250	1 177 250	—	—	28 938	—	Der seitherige Budgetsatz (8 für Damen von 1. 59 a. bis e., bei vorigen Budgets. – Aus der Reichskasse werden vergütet: a. für Gehalte und laufige Kindige Bezüge einschließlich für Beschaffung von Dienstkleidung 937 804 ℳ; b. für Kosten der autonomigen Dienstverrichtungen 45 082 „; c. Baubeiträge für Unterkünfte, Wasserstationen und ähnliche Unterbringung der Beamten 40 070 „; d. Baubeiträge für Naturgehalte und Naturbezüge 149 160 „; e. für besondere zu Landdienste Kosten 14 104 „; zusammen 1 177 250 ℳ.
	2.	Vergütung des Reichs für die Kosten der Verwaltung der Reichssteuern:								
		a. der Tabaksteuer	234 900	238 100	238 100	—	—	3 200	—	Der Flächeninhalt der Tabakpflanzungen ist nach dem Rechnungsergebnisse pro 7 185 ha angenommen, daher Vergütung für die Kulturkontrole (pro 20 ℳ vom Hektar) 7 185 × 20 ℳ = 143 660 ℳ. Für zur Kontrolierung gelangende Steuer (8 nach dem Rechnungsergebnisse auf 4 725 707 ℳ zu veranschlagen, daher Vergütung für die Erhebung der Steuer (pro 2 Prozent) 94 474 „; zusammen rund 238 100 ℳ.
		b. der Rübenzuckersteuer	79 440	59 600	59 600	—	—	—	19 840	Nach dem Reichshaushaltsetat für 1900/01 wird folgender Steuerertrag erwartet: a. auf der Materialsteuer 190 000 ℳ, b. auf der Verbrauchsabgabe 1 300 000 „; zusammen 1 490 000 ℳ. Davon die Reichskasse vorläufig 4 Prozent mit 59 600 ℳ vergütet. Wie bisher.
		c. der Salzsteuer	9 110	9 110	9 110	—	—	—	—	
		d. der Branntweinsteuer	375 000	288 000	288 000	—	—	—	87 000	Der Budgetsatz entspricht den neuesten Ergebnissen; die Mehreinnahme dürfte höher sein, doch die Einnahmen an Brennereiabfuhr bei im vorigen Budget angenommenem Mehrbetrag nicht erreicht haben und daß außerdem zugestanden die Vergütungssätze geändert worden sind.
		e. der Wechselstempelsteuer	5 660	5 830	5 830	—	—	170	—	Rechnungsüberschüsse.
		Uebertrag	1 852 422	1 777 880	1 777 880	—	—	32 308	106 840	

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Mehr gegen seither jährlich	Weniger gegen seither jährlich	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(IV.)		Uebertrag . .	1 852 422	1 777 890	1 777 890	—	—	92 308	166 840	
	(2.)	f. der Spielkartenstempelsteuer	700	140	140	—	—	—	560	Nach dem ersten Ergebniß, da der Rechnungsdurchschnitt beim Abgang der Spielkartenfabrikation in Baden nicht maßgebend ist.
		g. der Reichsstempelabgaben	5 000	4 800	4 800	—	—	—	200	Rechnungsdurchschnitt.
		h. der statistischen Gebühr	800	830	830	—	—	30	—	Rechnungsdurchschnitt.
	3.	Abgaben an Branntwein in den Zollausschlußgebieten	1 800	2 000	2 000	—	—	200	—	Das Rechnungsergebniß des Jahres 1888 war 2 024 ℳ.
	4.	Brückengefälle	1 240	1 290	1 290	—	—	50	—	Rechnungsdurchschnitt.
	5.	Niederlage- und Wiegegebühren sowie Verwaltungskostenbeiträge von Privaten	123 000	121 250	121 250	—	—	—	1 750	Rechnungsdurchschnitt.
	6.	Kontrolgebühren für steuerfreie Abgabe von Salz zu gewerblichen und landwirthschaftlichen Zwecken . .	2 930	2 930	2 930	—	—	—	—	Wie bisher, einschließlich der Nachvergütung der Gebührenfreien Beträge für ständige Ueberwachung durch Salzkontrolaufseher (2 700 ℳ).
	7.	Zoll- und Steuerstrafen und Konfiskate	15 100	15 100	15 100	—	—	—	—	Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 17 700 ℳ. Mit Rücksicht darauf, daß sich im Jahre 1889 wegen des ausgedehnten Uebermaßgenusses ausnahmsweise eine erhöhte, nicht dauernde Einnahme ergab, wurde der bisherige Budgetsatz beibehalten.
	—	Disciplinarstrafen	20	—	—	—	—	—	20	Künftig erfolgt Buchung bei den gehörigen Einnahmen.
	8.	Miethzinse	86 400	92 100	92 100	—	—	5 700	—	Nach bisheriger Veranschlagung.
	9.	Ersatz für Monteur- und Armaturgegenstände . . .	720	200	200	—	—	—	520	Rechnungsdurchschnitt.
	10.	Zufällige Einnahmen	5 070	6 020	6 020	—	—	950	—	Rechnungsdurchschnitt.
		Summe Titel IV.	2 095 862	2 025 210	2 025 210	2 025 210	—	99 238	109 890	
		. . . für beide Jahre . .	—	—	—	4 050 420			39 238	
									70 652	
V.		**Münzverwaltung.**								
		Ordentlicher Etat.								
		I. Aus Fabrikaten.								
	1.	Aus Goldmünzen	2 995	1 823	1 823	—	—	—	1 072	Rechnungsdurchschnitt.
	2.	Aus Silbermünzen	5 250	3 901	3 901	—	—	—	1 349	Desgleichen.
	3.	Aus Nickelmünzen	900	2 851	2 851	—	—	1 951	—	Desgleichen.
	4.	Aus Kupfermünzen	—	6 143	6 143	—	—	6 143	—	Desgleichen.
	5.	Für Medaillen	11 785	10 575	10 575	—	—	—	1 210	Desgleichen.
		Summe I. . .	20 830	25 293	25 293	—	—	8 094	3 631	
		II. Verschiedene und zufällige Einnahmen.								
	6.	Aus Materialien und Geräthschaften	32	180	180	—	—	148	—	Rechnungsdurchschnitt.
	7.	Schmelz- und Probegebühren	43	24	24	—	—	—	19	Desgleichen.
	—	Beitrag zu den Besoldungen der Münzbeamten wegen Besorgung der Geschäfte des Oberaichungsamtes	2 000	—	—	—	—	—	2 000	Der bisher im Budget des Ministeriums des Innern unter Titel VI., Oberaichungsamt, vorgesehene Betrag findet von in der Ausgabe wie hier in der Einnahme weg.
	8.	Sonst zufällige Einnahmen	505	396	396	—	—	—	109	Rechnungsdurchschnitt.
		Summe . . .	2 580	600	600	—	—	148	2 128	
		Hiezu I. . .	20 830	25 293	25 293	—	—	8 094	3 631	
								8 242	5 759	
		Summe Titel V.	23 410	25 893	25 893	25 893	—	5 759		
		. . . für beide Jahre . .	—	—	—	51 786		2 483		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
VI.		**Allgemeine Kassenverwaltung.**								
		A. Ordentlicher Etat.								
	1.	Miethzinse von Zentralstaatsgebäuden	21 737	18 600	18 600	—	—	—	3 077	Die Verminderung der Einnahme hat einen doppelten Grund: 1. Die Verwaltung der Obereinnahmereigebäude zu Altbreisach, Buchen, Mosbach und Wertheim wurde der Steuerverwaltung übertragen, weshalb auch die Einnahmen aus diesen Gebäuden unter dem Voranschlag Titel III. § 19 enthalten sind. 2. Statt des bisherigen Miethzinses für die Dienstwohnung des Gesandten in Berlin mit 2 400 ℳ erscheint hier künftig nur der Betrag von 700 ℳ in Einnahme (vergleiche Wohnungsgeldetat des Staatsministeriums Titel V. § 2).
	2.	Dienstpolizeiliche Geldstrafen	142	258	258	—	—	116	—	Rechnungsdurchschnitt.
	3.	Erlös aus Fahrnissen und Materialien	1 720	2 185	2 185	—	—	465	—	Rechnungsdurchschnitt mit Berücksichtigung des Ersatzes der Kanzleidiener bei Ministerien und Gerichtshöfen für Entnahme von Feuerungsmaterialien u. aus den staatlichen Beständen.
	4.	Anfall von ledigen, herren- und erblosen Gütern . .	5 397	21 200	21 200	—	—	15 803	—	Rechnungsdurchschnitt.
	5.	Ersatz einzelner Verwaltungszweige für Ruhe- und Versorgungsgehalte, sowie Gnadengaben, Unterstützungen und außerordentlichen Belohnungen . .	379 000	574 600	622 600	598 600	—	219 600	—	Der Ersatz der durch die Generalstaatskasse zu leistenden Zahlungen der neben bezeichneten Art an Beamte von nicht zur allgemeinen Staatsverwaltung gehörigen Dienstzweigen und an Hinterbliebene von solchen Beamten ist hier zu buchen. Dieser Ersatz ist veranschlagt für 1890. für 1891. a. aus der Eisenbahnkasse auf 1. Ruhegehalte, Hinterbliebenenbezüge und Gnadengaben . . . . . 543 000 ℳ 591 000 ℳ 2. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen . . . . . 30 000 „ 30 000 „ b. aus andern Kassen auf . . . . . 1 600 „ 1 600 „ zusammen auf . . 574 600 ℳ 622 600 ℳ
	6.	Abgang an Passivresten	65	183	183	—	—	118	—	Rechnungsdurchschnitt.
	7.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	1 630	1 026	1 026	—	—	—	604	Rechnungsdurchschnitt.
								236 102	3 681	
								3 681		
		Summe A. Ordentlicher Etat	409 091	618 112	666 112	642 112	—	232 421		
		„ „ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	1 284 224				
		B. Außerordentlicher Etat.				1890/91 zusammen.				
	1.	Einnahme von der vormaligen badischen Militärverwaltung und zwar Ersatz an Kasernenbaukosten .	—	—	—	89 526	—			Auf die hier zu erwartende Einnahme von zusammen . . . . . 1 027 588 ℳ sind in den Jahren 1877 bis mit 1889 durch die Reichshauptkasse zum Ersatz gelangt . . . . . 962 036 „ Im Entwurf des Reichshaushaltsetats für 1890/91 ist als Antheil Badens an den nachträglichen Vergütungen aus der Reichskasse für die aus Landesmitteln aufgewendeten Kasernenbaukosten der Betrag von 44 763 ℳ vorgesehen. Für zwei Jahre werden sonach 89 526 ℳ als Voranschlag angenommen.
		Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	—	—	89 526	—			
		Hiezu „ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	1 284 224				
		Summe Titel VI. . .	—	—	—	1 373 750				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Gesammtbetrag des ordentlichen				
			Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
		Zusammenstellung.					
		Titel I. . .	7 331 961	7 229 832	7 229 832	7 229 832	—
		„ II. . .	712 218	655 450	630 418	642 934	—
		„ III. . .	23 485 531	25 010 269	25 010 269	25 010 269	—
		„ IV. . .	2 095 862	2 025 210	2 025 210	2 025 210	—
		„ V. . .	23 410	25 893	25 893	25 893	—
		„ VI. . .	469 091	618 112	606 612	642 112	—
		Summe der Einnahme . .	34 058 893	35 564 766	35 588 234	35 576 250	—

Etats.		Gesammtbetrag für die Budgetperiode.			Erläuterungen.
Gegen seither jährlich		Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.	
mehr.	weniger.				
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
—	102 149	14 459 664	829 500	15 289 164	
—	69 254	1 285 868	—	1 285 868	
1 524 738	—	50 020 538	—	50 020 538	
—	70 652	4 050 420	—	4 050 420	
2 493	—	51 786	—	51 786	
232 421	—	1 284 224	89 526	1 373 750	
1 759 642	242 055				
242 055					
1 517 587		71 152 500	919 026	72 071 526	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. **Finanzministerium.**
Anlage 1.

Entzifferung

der seitherigen Budgetsätze (Ausgabe).

A. Verweisung vom **alten** auf's **neue** Budget. B. Verweisung vom **neuen** auf's **alte** Budget.

A. Seitheriger Budgetsatz				Bemerkungen.	B. Seitheriger Budgetsatz				Bemerkungen.
im **alten** Budget.		im **neuen** Budget.			im **neuen** Budget.		im **alten** Budget.		
§.	Betrag.	§.	Betrag.		§.	Betrag.	§.	Betrag.	
	M.		M.			M.		M.	
Titel I. Ministerium.									
1a.	89 400	1.	89 400		1.	101 200	1a.	89 400	
1b.	9 640	2.	9 640				2a.	11 800	
2a.	13 200	1.	11 800		2.	10 768	1b.	9 640	
		3b.	1 400				2b.	1 128	
2b.	1 128	2.	1 128		3a.	4 500	143b	4 500	von Tit. XIV.
3.	8 845	4.	8 845		3b.	3 080	2a.	1 400	
	122 213		122 213				143b	1 680	von Tit. XIV.
	6 335		6 335	Hiezu von dem bisherigen Titel XIV. hierher übertragen.	4.	9 000	4.	8 845	
							143b	155	von Tit. XIV.
	128 548		128 548	. . Summe Titel I. . .		128 548		128 548	
Titel II. Generalstaatskasse.									
4a.	12 700	1.	12 700		1.	25 585	4a.	12 700	
4b.	1 260	2.	1 260				5a.	12 885	
5a.	13 785	1.	12 885		2.	2 604	4b.	1 260	
		3.	900				5b.	1 344	
5b.	1 344	2.	1 344		3.	954	5a.	900	
6.	2 900	4.	2 900				143b	54	von Tit. XIV.
	31 989		31 989		4.	2 900	6.	2 900	
	54		54	Hiezu von dem bisherigen Titel XIV. hierher übertragen.					
	32 043		32 043	. . Summe Titel II. . .		32 043		32 043	
Titel III. Hochbauwesen.									
7a.	62 900	1.	61 700		1.	81 100	7a.	61 700	
		3b.	1 200				8a.	19 400	
7b.	6 660	2.	6 660		2.	8 220	7b.	6 660	
8a.	31 850	1.	19 400				8b.	1 560	
		3b.	12 450		3a.	19 200	10.	18 461	
8b.	1 560	2.	1 560				143b	739	von Tit. XIV.
	102 970		102 970	. . . Uebertrag . . .		108 520		108 520	

A. Verweisung vom **alten** auf's **neue** Budget. B. Verweisung vom **neuen** auf's **alte** Budget.

A. Seitheriger Budgetsatz					B. Seitheriger Budgetsatz				
im **alten** Budget.		im **neuen** Budget.		Bemerkungen.	im **neuen** Budget.		im **alten** Budget.		Bemerkungen.
§.	Betrag.	§.	Betrag.		§.	Betrag.	§.	Betrag.	
	M.		M.			M.		M.	
	102 970		102 970	. . . Uebertrag . . .		108 520		108 520	
9.	10 300	4.	10 300				7a.	1 200	
10.	18 461	3a.	18 461		3b.	14 040	8a.	12 450	
							143b.	390	von Titel XIV.
	131 731		131 731				4.	10 300	
11.	*38 700	5.	38 700	* bisher Titel IV.	4.	10 360	143b.	60	von Titel XIV.
	170 431		170 431		5.	38 700	11.	38 700	
	1 189		1 189	Hiezu von bisherigem Titel XIV. hierher übertragen.					
	171 620		171 620	. . Summe Titel III. . .		171 620		171 620	

Titel IV. Domänenverwaltung.

12.	220 248	33.	220 248		1.	109 200	27a.	90 800	
13.	13 956	33.	13 956				28a.	18 400	
14.	616 485	34a.	616 485		2.	12 612	27b.	10 740	
15a.	239 700	34b.	239 700				28b.	1 872	
15b.	800		800	wegfallend.	3a.	8 942	28a.	7 300	
16.	36 377	34c.	36 377				40.	1 642	
17.	817	31.	817		3b.	19 015	30.	19 015	
18.	20 000	32.	20 000		3c.	2 325	27a.	500	
19.	4 969	35.	4 969				28a.	1 800	
20a.	80 000	36.	80 000				30.	25	
20b.	12 000	36.	12 000		4.	9 122	29a.	7 150	
21.	6 818	37a.	6 818				29b.	1 972	
22.	4 751	37b.	4 751		5.	78 390	31a.	51 800	
23.	42 810	38a.	42 810				32a.	24 000	
24.	14 607	38b.	14 607				33.	2 590	
25.	17 922	39.	17 922		6.	7 104	31b.	5 220	
26.	12 415	40.	12 415				32b.	1 884	
27a.	91 300	1.	90 800		7a.	26 010	32a.	25 000	
		3c.	500				33.	360	
27b.	10 740	2.	10 740				34b.	650	
		1.	18 400				35.	2 808	
28a.	27 500	3a.	7 300		7b.	14 332	43a.	9 000	
		3c.	1 800				44d.	2 524	
28b.	1 872	2.	1 872				32a.	640	
29a.	7 150	4.	7 150		7c.	2 576	32c.	1 500	
29b.	1 972	4.	1 972				35.	436	
30.	19 040	3b.	19 015		8.	8 273	34a.	6 295	
		3c.	25				34b.	1 978	
31a.	66 600	5.	51 800		9.	348 900	36a.	326 400	
		5.	14 800	in Titel VI. § 5.			37a.	22 500	
31b.	6 330	6.	5 220						
			1 110	in Titel VI. § 6.					
	1 577 179		1 577 179	. . . Uebertrag . . .		646 801		646 801	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

A. Verweisung vom **alten** auf's **neue** Budget. B. Verweisung vom **neuen** auf's **alte** Budget.

A. Seitheriger Budgetsatz					B. Seitheriger Budgetsatz				
im alten Budget.		im neuen Budget.		Bemerkungen.	im neuen Budget.		im alten Budget.		Bemerkungen.
§.	Betrag.	§.	Betrag.		§.	Betrag.	§.	Betrag.	
	M.		M.			M.		M.	
	1 577 179		1 577 179	. . . Uebertrag . . .		646 801		646 801	
		5.	24 000				36b.	27 780	
		7a.	25 000		10.	28 860	37b.	1 080	
32a.	70 710	7a.	19 300	im Titel VI. § 7a.			37a.	15 000	
		8.	1 770	„ „ „ § 8.	11a.	28 500	40a.	13 500	
		7c.	640				39.	146 725	
32b.	2 346	6.	1 884		11b.	167 726	40.	14 858	
			462	im Titel VI. § 6.			41.	6 143	
32c.	1 500	7c.	1 500		11c.	4 582	37a.	4 100	
33.	2 950	5.	2 590				41.	482	
		7a.	360		12.	19 812	38a.	14 112	
34a.	6 295	8.	6 295				38b.	5 700	
34b.	2 628	7a.	650				42b.	1 960	
		8.	1 978				43b.	18 919	
35.	3 244	7b.	2 808		13.	164 320	44a.	2 000	
		7c	436				45a.	135 181	
36a.	326 400	9.	326 400				52b.	1 000	
36b.	27 780	10.	27 780				53b.	5 260	
		9.	22 500				42c.	204	
37a.	41 600	11a.	15 000				43c.	1 404	
		11c.	4 100		14.	15 072	44b.	96	
37b.	1 080	10.	1 080				45b.	12 828	
38a.	14 112	12.	14 112				52c.	60	
38b.	5 700	12.	5 700				53c.	480	
39.	146 725	11b.	146 725		15a.	19 900	45a.	19 900	
		11a.	13 500		15b.	700	53b.	700	
40.	30 000	11b.	14 858		15c.	—	—	—	
		3a.	1 642		16.	107 618	42a.	107 618	
		11b.	6,143		17.	2 285	54b.	2 285	
41.	6 625	11c.	482		18.	177 881	43a.	148 727	
42a.	107 618	16.	107 618				43b.	29 154	
42b.	1 960	13.	1 960				44a.	2 000	
42c.	204	14.	204		19.	330 422	44c.	1 000	
		7b.	9 000				44d.	327 422	
43a.	157 727	18.	148 727		20.	28 885	45a.	22 619	
		13.	18 919				45c.	6 266	
43b.	48 073	18.	29 154		21.	5 164	46.	5 164	
43c.	1 404	14.	1 404		22.	307 750	47a.	292 750	
		13.	2 000				47b.	15 000	
44a.	4 000	19.	2 000		23.	154 000	48.	154 000	
44b.	96	14.	96		24.	777 407	49.	777 407	
44c.	1 000	19.	1 000		25.	15 499	50.	15 499	
		19.	327 422		26.	740	51.	740	
44d.	329 946	7b.	2 524		27.	3 014	52a.	1 571	
		13.	135 181				52b.	1 443	
45a.	177 700	15a.	19 900		28.	16 651	53a.	13 487	
		20.	22 619				53b.	3 164	
					29.	11 589	54a.	11 589	
					30.	7 120	54b.	7 120	
	3 096 602		3 096 602	. . . Uebertrag . . .		3 042 298		3 042 298	

A. Verweisung vom **alten** auf's **neue** Budget. B. Verweisung vom **neuen** auf's **alte** Budget.

A. Seitheriger Budgetsatz im alten Budget. §.	Betrag.	im neuen Budget. §.	Betrag.	Bemerkungen.	B. Seitheriger Budgetsatz im neuen Budget. §.	Betrag.	im alten Budget. §.	Betrag.	Bemerkungen.
	M.		M.			M.		M.	
	3 096 602		3 096 602	. . . Uebertrag . . .		3 042 298		3 042 298	
45b.	12 828	14.	12 828		31.	817	17.	817	
45c.	6 266	20.	6 266		32.	20 000	18.	20 000	
46.	5 164	21.	5 164		33.	234 204	12.	220 248	
47a.	292 750	22.	292 750				13.	13 956	
47b.	15 000	22.	15 000		34a.	616 485	14.	616 485	
48.	154 000	23.	154 000		34b.	239 700	15a.	239 700	
49.	777 407	24.	777 407			800	15b.	800	wegfallend.
50.	15 499	25.	15 499		34.	36 377	16.	36 377	
51.	740	26.	740		35.	4 969	19.	4 969	
52a.	1 571	27.	1 571		36.	92 000	20a.	80 000	
52b.	2 443	13.	1 000				20b.	12 000	
		27.	1 443		37a.	6 818	21.	6 818	
52c.	60	14.	60		37b.	4 751	22.	4 751	
53a.	13 487	28.	13 487		38a.	42 810	23.	42 810	
53b.	9 124	13.	5 260		38b.	14 607	24.	14 607	
		15b.	700		39.	17 922	25.	17 922	
		28.	3 164		40.	12 415	26.	12 415	
53c.	480	14.	480						
54a.	11 589	29.	11 589						
54b.	9 405	17.	2 285						
		30.	7 120						
	4 424 415		4 424 415						
	37 442		37 442	Hievon ab auf Titel VI. übertragen.					
	4 386 973		4 386 973	. Summe Titel IV. .		4 386 973		4 386 973	

Titel V. Salinenverwaltung.

55.	1 618	6.	1 618		1.	32 500	57a.	13 000	
56.	64	11.	64				58a.	19 200	
57a.	13 000	1.	13 000				59.	300	
57b.	768	2.	768		2.	1 560	57b.	768	
57c.	1 700	—	1 700	wegfallend.			58b.	792	
58a.	19 200	1.	19 200		3.	1 779	62b.	13	
58b.	792	2.	792				62b.	356	
59.	300	1.	300				63.	990	
60a.	2 150	4.	2 250				64a.	400	
60b.	100						64b.	20	
61.	59 620	6.	59 620		4.	2 250	60a.	2 150	
62a.	977	5a.	977				60b.	100	
62b.	5 851	3.	13		5a.	977	62a.	977	
		3.	356		5b.	7	62b.	7	
		5b.	7		5c.	19	62b.	19	
		5c.	19		6.	70 595	55.	1 618	
		10.	2 468				61.	59 620	
		11.	2 988				63.	9 357	
					7.	268 875	63.	268 875	
					8.	126 219	63.	126 219	
	106 140		106 140	. . . Uebertrag . . .		504 781		504 781	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

A. Verweisung vom **alten** auf's **neue** Budget. B. Verweisung vom **neuen** auf's **alte** Budget.

A. Seitheriger Budgetsatz					B. Seitheriger Budgetsatz				
im **alten** Budget.		im **neuen** Budget.		Bemerkungen.	im **neuen** Budget.		im **alten** Budget.		Bemerkungen.
§.	Betrag.	§.	Betrag.		§.	Betrag.	§.	Betrag.	
	ℳ.		ℳ.			ℳ.		ℳ.	
	106 140		106 140	. . . Uebertrag . . .		504 781		504 781	
		3.	990		9.	6 899	63.	6 899	
		6.	9 357		10.	2 468	62b.	2 468	
63.	412 340	7.	268 875		11.	3 052	56.	64	
		8.	126 219				62b.	2 988	
		9.	6 899		12.	29 080	64b.	29 080	
64a.	400	3.	400		—	1 700	57c.	1 700	wegfallend.
64b.	29 100	3.	20						
		12.	29 080						
	547 980		547 980	. . Summe Titel V. . .		547 980		547 980	

Titel VI. Steuerverwaltung.

65a.	10 362	20a.	10 362		1.	123 600	89a.	94 200	
65b.	49 915	20b.	49 915				89b.	29 400	
65c.	13 412	20c.	13 412		2.	14 412	89c.	14 412	
65d.	174 912	20d.	174 912		3a.	10 305	71b.	1 350	
66a.	244 870	16—	244 870				89b.	8 955	
66b.	8 000	19.	8 000		3b.	2 048	89f.	2 048	
67.	311 208	21.	311 208		3c.	1 030	71c.	550	
68.	48 266	25.	18 266				89f.	480	
		7b.	30 000		4.	10 782	89d.	7 600	
69.	3 898	25.	3 898				89e.	440	
70.	151 611	22.	151 611				89f.	342	
71a.	5 467	26f.	5 467				90.	2 400	
71b.	1 900	3a.	1 350				82a.	15 048	
		3c.	550				84.	175 450	
71c.	120	26—	120	wegfallend.			85a.	63 000	
71d.	62	26—	62	wegfallend.	5.	634 568	86a	221 970	
72.	36 501	26a.	36 501				88a.	74 000	
73.	18 207	26b.	18 207				88b.	65 050	
74a.	35	26h.	140 089				88d.	5 250	
74b.	140 054						31a.	14 800	von Titel V.
75.	3 360	26e.	3 360				85b.	4 536	
76.	950	26d.	950				86b.	15 132	
77.	2 506	26c.	2 506		6.	30 654	88c.	9 414	
78.	4 239	23.	4 239				31b.	1 110	von Titel V.
79.	22 303	26g.	22 460				32b.	462	von Titel V.
80.	157						88b.	60 300	
81.	1 006	24.	1 006		7a.	80 035	88h.	435	
82a.	15 048	5.	15 048				32a.	19 300	von Titel V.
82b.	17 406	n.27.	17 406	wegfallend.			68.	30 000	
82c.	1 003	27.	1 003		7b.	515 476	84.	443 058	
83.	94 111	10.	94 111				85c.	42 418	
		5.	175 450						
		13b.	60 785						
84.	681 725	11.	1 100						
		7b.	443 058						
		14.	1 332						
85a.	63 000	5.	63 000						
	2 125 614		2 125 614	. . . Uebertrag . . .		1 422 910		1 422 910	

A. Verweisung vom **alten** auf's **neue** Budget. B. Verweisung vom **neuen** auf's **alte** Budget.

A. Seitheriger Budgetsatz im **alten** Budget. §.	Betrag.	im **neuen** Budget. §.	Betrag.	Bemerkungen.
	M.		M.	
	2 125 614		2 125 614	. . . Uebertrag . . .
85b.	4 536	6.	4 536	
85c.	42 418	7b.	42 418	
85d.	17 446	8.	6 900	
		9.	9 970	
		13b.	576	
86a.	221 970	5.	221 970	
86b.	15 132	6.	15 132	
86c.	16 100	11.	9 830	
		13c.	6 270	
86d.	22 800	8.	1 700	
		9.	20 900	
		13c.	200	
87.	15 000	12.	15 000	
88a.	74 000	5.	74 000	
88b.	132 870	5.	65 050	
		7a.	60 300	
		8.	7 520	
88c.	9 414	6.	9 414	
88d.	5 250	5.	5 250	
88e.	12 587	13a.	19 382	
88f.	6 795			
88g.	2 838	14.	2 838	
88h.	7 413	7a.	435	
		8.	2 883	
		9.	3 165	
		15.	930	
89a.	94 200	1.	94 200	
89b.	38 355	1.	29 400	
		3a.	8 955	
89c.	14 412	2.	14 412	
89d.	7 600	4.	8 040	
89e.	440			
89f.	2 870	3b.	2 048	
		3c.	480	
		4.	342	
90.	5 000	4.	2 400	
		16/19	1 200	
		13a.	1 400	
91a.	42 712	28a.	42 712	
	5 898	28b.c. 29	5 898	
	2 943 670		2 943 670	
	37 442		37 442	Hiezu von dem bisherigen Titel V. hierher übertragen.
	2 981 112		2 981 112	. . Summe Titel VI. . .

B. Seitheriger Budgetsatz im **neuen** Budget. §.	Betrag.	im **alten** Budget. §.	Betrag.	Bemerkungen.
	M.		M.	
	1 422 910		1 422 910	
8.	20 773	85d.	6 900	
		86d.	1 700	
		88b.	7 520	
		88h.	2 883	
		32a.	1 770	von Titel V.
9.	34 035	85d.	9 970	
		86d.	20 900	
		88h.	3 165	
10.	94 111	83.	94 111	
11.	10 930	84.	1 100	
		86c.	9 830	
12.	15 000	87.	15 000	
13a.	20 782	88c.	12 587	
		88f.	6 795	
		90.	1 400	
13b.	61 361	84.	60 785	
		85d.	576	
13c.	6 470	86c.	6 270	
		86d.	200	
14.	4 170	84.	1 332	
		88g.	2 838	
15.	930	88h.	930	
16/19.	254 070	66a.	244 870	
		66b.	8 000	
		90.	1 200	
20a.	10 362	65a.	10 362	
20b.	49 915	65b.	49 915	
20c.	13 412	65c.	13 412	
20d.	174 912	65d.	174 912	
21.	311 208	67.	311 208	
22.	151 611	70.	151 611	
23.	4 239	78.	4 239	
24.	1 006	81.	1 006	
25.	22 164	67.	18 266	
		69.	3 898	
26a.	36 501	72.	36 501	
26b.	18 207	73.	18 207	
26c.	2 506	77.	2 506	
26d.	950	76.	950	
26e.	3 360	75.	3 360	
26f.	5 467	71a.	5 467	
26.–	120	71c.	120	wegfallend.
26.–	62	71d.	62	
26g.	22 460	79.	22 303	
		80.	157	
26h.	140 089	74a.	35	
		74b.	140 054	
27.	1 003	82c.	1 003	
nach 27.	17 406	82b.	17 406	wegfallend.
28a.	42 712	91a.	42 712	
28b.c. 29	5 898	91b.	5 898	
	2 981 112		2 981 112	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

A. Verweisung vom **alten** auf's **neue** Budget. B. Verweisung vom **neuen** auf's **alte** Budget.

A. Seitheriger Budgetsatz				Bemerkungen.	B. Seitheriger Budgetsatz				Bemerkungen.
im **alten** Budget.		im **neuen** Budget.			im **neuen** Budget.		im **alten** Budget.		
§.	Betrag.	§.	Betrag.		§.	Betrag.	§.	Betrag.	
	ℳ.		ℳ.			ℳ.		ℳ.	
Titel VII. Zollverwaltung.									
92a.	69 600	7.	69 600		1.	100 000	96-5a.	2 900	
							102a	69 900	
							103a	27 200	
92b.	737 605	7.	717 805						
		9.	19 800						
92c.	57 252	8.	57 252				96-6b.	360	
		7.	3 906		2.	11 340	102b	8 220	
92d.	22 192	8.	5 376				103b	2 760	
		13.	12 910		3a.	2 190	103a	2 190	
93.	29 760	13.	29 760				96-6c.	800	
94.	1 080	10.	1 080		3b.	2 270	107.	270	
		13.	3 140				108.	1 200	
95.	9 520	10.	570		3c.	4 000	103c	4 000	
		16.	5 810		4.	8 000	104a	7 000	
							104b	1 000	
96-1a.	43 700	7.	43 400		5a.	600	115a	600	
		10.	300		5b.	540	115b	540	
96-1b.	3 348	8.	3 348		5c.	40	115b	40	
		13.	44 380		6.	—	—	—	Neue Position.
96-1c.	57 950	15.	3 050						
		17.	250						
		—	10 270	wegfallend					
96-1d.	3 200	—	3 200	„					
96-2a.	9 300	7.	9 200						
		10.	100						
96-2b.	576	8.	576						
		10.	2 200						
96-2c.	2 600	13.	100						
		15.	100						
		17.	200						
96-3a.	7 100	7.	6 900						
		10.	200						
96-3b.	240	8.	240						
		13.	210						
96-3d.	430	15.	220						
96-4a.	56 800	7.	56 800						
96-4b.	4 080	8.	4 080						
96-4c.	4 000	10.	4 000						
		13.	35 000						
96-4d.	46 000	15.	7 000						
		17.	4 000						
96.5	50	17.	50						
96-6a.	2 900	1.	2 900						
96-6b.	360	2.	360						
		3b.	800						
96-6c.	1 500	15.	50						
		17.	650						
96.7.	860	17.	860						
97.a.	64 200	7.	64 200						
	1 236 203		1 236 203	. . . Uebertrag . . .		1 535 179		1 535 179	

B. Seitheriger Budgetsatz				Bemerkungen.
im **neuen** Budget.		im **alten** Budget.		
§.	Betrag.	§.	Betrag.	
	ℳ.		ℳ.	
7.	1 137 461	92a.	69 600	
		92b.	717 805	
		92d.	3 906	
		96-1a.	43 400	
		96-2a.	9 200	
		96-3a.	6 900	
		96-4a.	56 800	
		97a.	64 200	
		98a.	162 950	
		99a.	1 200	
		106.	1 500	
8.	96 656	92c.	57 252	
		92d.	5 376	
		96-1b.	3 348	
		96-2b.	576	
		96-3b.	240	
		96-4b.	4 080	
		97b.	7 452	
		98b.	18 332	
9.	109 730	92b.	19 800	
		98a.	5 700	
		99a.	84 230	
10.	10 550	94.	1 080	
		95.	570	
		96-1a.	300	
		96-2a.	100	
		96-2c.	2 200	
		96-3a.	200	
		96-4c.	4 000	
		98a.	300	
		99a.	1 800	
11.	33 072	114	33 072	
12.	18 730	107	18 730	
	1 535 179		1 535 179	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

A. Verweisung vom **alten** auf's **neue** Budget. B. Verweisung vom **neuen** auf's **alte** Budget.

A. Seitheriger Budgetsatz					B. Seitheriger Budgetsatz				
im **alten** Budget.		im **neuen** Budget.		Bemerkungen.	im **neuen** Budget.		im **alten** Budget.		Bemerkungen.
§.	Betrag.	§.	Betrag.		§.	Betrag.	§.	Betrag.	
	M.		M.			M.		M.	
	1 236 203		1 236 203	. . . Uebertrag . . .		1 535 179		1 535 179	
97b.	7 452	8.	7 452				92d.	12 910	
		7.	162 950				93.	29 760	
98a.	168 950	9.	5 700				95.	3 140	
		10.	300				96.1c.	44 380	
98b.	18 332	8.	18 332		13.	125 840	96.2c.	100	
		7.	1 200				96.3d.	210	
		10.	1 800				96.4d.	35 000	
99a.	87 880	9.	84 230				101b	40	
		18.	650				108.	300	
99b.	3 700	—	3 700	wegfallend.	14.	130	100.	130	
		14.	130				96.1c.	3 050	
100.	25 000	18.	24 870				96.3c.	100	
							96.3d.	220	
101a	3 648	—	3 648	wegfallend.	15.	60 260	96.4d.	7 000	
		13.	40				96.6c.	50	
		19.	40				105a	25 670	
101b	250	24a.	80				105b	24 170	
		25.	90		16.	5 810	95.	5 810	
102a	69 900	1.	69 900				96.1c.	250	
102b	8 220	2.	8 220				96.2c.	200	
		1.	27 200				96.4d.	4 000	
103a	29 390	3a.	2 190		17.	6 010	96.5.	50	
103b	2 760	2.	2 760				96.6c.	650	
103c	4 000	3c.	4 000				96.7.	860	
104a	7 000	4.	7 000				99a.	650	
104b	1 000	4.	1 000		18.	25 520	100.	24 870	
105a	25 670	15.	25 670		19.	40	101b	40	
105b	24 170	15.	24 170		20.	5 200	111.	5 200	
106.	1 500	7.	1 500		21.	24 000	112.	24 000	
		3b.	270		22.	2 100	113.	2 100	
107.	19 000	12.	18 730		23.	13 991	114.	13 991	
		3b.	1 200				101b	80	
108.	1 500	13.	300		24a.	1 950	115a	1 870	
109.	109 000	—	109 000	auf Titel XI übertragen.	24b.	460	115b	460	
110.	41 000	—	41 000	wegfallend.	24c.	60	115b	60	
111.	5 200	20.	5 200				101b	90	
112.	24 000	21.	24 000		25.	1 430	115b	1 340	
113.	2 100	22.	2 100				96.1c.	10 270	
		11.	33 072				96.1d.	3 200	
114	47 063	23.	13 991		—	61 818	99b.	3 700	wegfallend.
		5a.	600				101a	3 648	
115a	2 470	24a.	1 870				110.	41 000	
		5b.	540						
		5c.	40						
115b	2 440	24b.	460						
		24c.	60						
		25.	1 340						
	1 978 798		1 978 798						
	109 000		109 000	Hiervon ab auf Titel XI übertragen.					
	1 869 798		1 869 798	. . Summe Titel VII . .		1 869 798		1 869 798	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

A. Verweisung vom **alten** auf's **neue** Budget. B. Verweisung vom **neuen** auf's **alte** Budget.

A. Seitheriger Budgetsatz im **alten** Budget. §.	Betrag. ℳ	im **neuen** Budget. §.	Betrag. ℳ	Bemerkungen.	B. Seitheriger Budgetsatz im **neuen** Budget. §.	Betrag. ℳ	im **alten** Budget. §.	Betrag. ℳ	Bemerkungen.
Titel VIII. Münzverwaltung.									
116a	6 400	1.	6 400		1.	12 780	116a	6 400	
116b	900	2.	900				117a	6 380	
117a	6 480	1.	6 380		2.	1 500	116b	900	
		3.	100				117b	600	
117b	600	2.	600		3.	753	117a	100	
118.	102	4.	102				125.	653	
119.	920	5.	920		4.	102	118.	102	
120.	653	6.	653		5.	920	119.	920	
121.	6 653	7.	6 653		6.	653	120.	653	
122.	1 557	8.	1 557		7.	6 653	121.	6 653	
123.	163	9.	163		8.	1 557	122.	1 557	
124.	2 240	10.	2 240		9.	163	123.	163	
125.	1 182	3.	653		10.	2 240	124.	2 240	
		11.	529		11.	544	125.	529	
126.	189	11.	15				126.	15	
		12.	174		12.	174	126.	174	
	28 039		28 039	. Summe Titel VIII. .		28 039		28 039	
Titel IX. Allgemeine Kassenverwaltung.									
127-130.	181 098	1/4.	181 098	. . Titel IX. . .	1/4.	181 098	127-130.	181 098	
Titel X. Schuldentilgung.									
131-132.	2 750 000	1/2.	2 750 000	. . Titel X. . .	1/2.	2 750 000	131-132.	2 750 000	
Titel XI. Ruhegehalte.									
133-141.	2 069 645	1/7.	2 069 645		1/7.	2 454 460	133-141.	2 069 645	
	384 815	—	384 815	Hiezu von Abth. III. Titel XI. u. Abth. IV. Titel VIII hierher übertragen.			78.	230 815	von Abth. III., Ministerium des Innern, Titel XI. hierher.
							79.	45 000	
							109.	109 000	von Abth. IV. Titel VIII.
	2 454 460		2 454 460	. Summe Titel XI. .		2 454 460		2 454 460	
Bisher Titel XIII. Remunerationsfond.									
142.	78 000	—	78 000	wegfallend.	—	78 000	142.	78 000	wegfallend.

A. Verweisung vom **alten** auf's **neue** Budget. B. Verweisung vom **neuen** auf's **alte** Budget.

A. Seitheriger Budgetsatz im alten Budget. §	Betrag.	im neuen Budget. §	Betrag.	Bemerkungen.	B. Seitheriger Budgetsatz im neuen Budget. §	Betrag.	im alten Budget. §	Betrag.	Bemerkungen.
	M.		M.			M.		M.	
Titel XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.									
143.	14 850	3a.	4 500	in Titel I.	1/4.	7 272	143.	7 272	
		3b.	1 680						
		4.	155						
		3.	54	in Titel II.					
		3a.	739	in Titel III.					
		3b.	390						
		4.	60						
		1/4.	7 272	hier.					
	14 850		14 850						
	7 578		7 578	Hiervon ab auf Tit. I. 6 335 M. „ „ II. 54 M. „ „ III. 1 189 M. übertragen.					
	7 272		7 272	. Summe Titel XIII. .		7 272		7 272	
Zusammenstellung.									
	122 213		122 213	. . Titel I. . .		128 548		128 548	
	31 989		31 989	. . „ II. . .		32 043		32 043	
	170 431		170 431	. . „ III. . .		171 620		171 620	
	4 424 415		4 424 415	. . „ IV. . .		4 386 973		4 386 973	
	547 980		547 980	. . „ V. . .		547 980		547 980	
	2 943 670		2 943 670	. . „ VI. . .		2 981 112		2 981 112	
	1 978 798		1 978 798	. . „ VII. . .		1 869 798		1 869 998	
	28 039		28 039	. . „ VIII. . .		28 039		28 039	
	181 098		181 098	. . „ IX. . .		181 098		181 098	
	2 750 000		2 750 000	. . „ X. . .		2 750 000		2 750 000	
	2 069 645		2 069 645	. . „ XI. . .		2 454 460		2 454 460	
	78 000		78 000	. . („ XIII.) . .		78 000		78 000	wegfallend.
	14 850		14 850	. . „ XIII. . .		7 272		7 272	
	15 341 128		15341128						
	275 815		275 815	Hierzu von Haupt-Abth. III. „Ministerium des Innern" hierher a. Tit. XI. übertragen.					
	15 616 943		15616943	Summe Hauptabth. IV.		15 616 943		15616943	
Amortisationskasse. (Vergl. Anlage 6.)									
I. 1a.	10 300	1.	10 300		1.	15 483	I. 1a.	10 300	
I. 1b.	1 180	2.	1 180				I. 2a.	4 833	
I. 2a.	6 100	1.	4 833				I. 6.	350	
		3.	1 267		2.	1 700	I. 1b.	1 180	
I. 2b.	520	2.	520				I. 2b.	520	
I. 3a.	1 000	4.	1 100		3.	1 667	I. 2a.	1 267	
I. 3b.	100						I. 6.	400	
I. 4.	190	5.	190		4.	1 100	I. 3a.	1 000	
I. 5.	66	6.	66				I. 3b.	100	
I. 6.	1 180	1.	350		5.	190	I. 4.	190	
		3.	400		6.	66	I. 5.	66	
		7.	430		7.	430	I. 6.	430	
	20 636		20 636	. . Summe . .		20 636		20 636	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2
zum
Spezial-Budget
des
Finanzministeriums
für die Jahre 1890/91.

Finanzministerium.

Gehalts-Etat.

Bemerkung. 1. Wie der in Spalte 5 bis 7 zusammengefaßte Effektivetat an Gehalten und Nebengehalten sich auf die einzelnen Beamten der gleichen Art vertheilt, ist in Spalte 3, soweit nöthig, ersichtlich gemacht.

2. In Spalte 9 bis 11 und 13 bis 15 ist derjenige Betrag eingesetzt, welcher mit Berücksichtigung der nach der Gehaltsordnung anfallenden Zulagen oder der Theilbeträge von Zulagen für das betreffende Jahr als voraussichtlicher Bedarf berechnet ist; derselbe bietet im Allgemeinen auch für den Bedarf an Sterbgehalten Deckung.

Die Beträge sind durchweg auf durch 10 theilbare Zahlen aufgerundet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel.	§.	Rubriken. Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1890. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
		Beamte, deren Diensteinkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.													
		Ministerium.													
I.	1.	Minister. A. 1	1	12 000	6 000	18 000	1	12 000	6 000	18 000	1	12 000	6 000	18 000	Nebengehalt: Tarifmäßige Dienstzulage: Mehrbetrag gegenüber der Dienstzulage eines Ministerialpräsidenten mit 2000 ℳ ist nur für den gegenwärtigen Inhaber der Stelle bewilligt, bleibt künftig wegfallen.
		Ministerialdirektor. B. 1	1	7 000	—	7 000	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	
		Kollegialmitglieder. B. 3	6	36 000	2 000	38 000	6	38 500	2 000	40 500	6	39 000	2 000	41 000	Nebengehalt: 1 Beamter als Hilfsarbeiter einer Bundesratsbevollmächtigter mit dem Wohnsitz in Berlin Dienstzulage 2000 ℳ, künftig wegfallend, sobald das Bedürfnis, ein Kollegialmitglied seinen ständigen Wohnsitz in Berlin nehmen zu lassen, nicht mehr besteht.
		ℳ ℳ ℳ 4 zu 6 200 — 24 800 2 000 1 „ 5 800 — 1 „ 5 400 — 6 36 000 2 000													
		Finanzinspektoren. D. 1	2	4 300	—	4 300	2	4 430	—	4 430	2	5 180	—	5 180	
		1 zu 2 300 ℳ 1 „ 2 000 „													
		Ministerialsekretär (Ges. Kl. I.). D. 2	1	1 800	—	1 800	1	2 080	—	2 080	1	2 300	—	2 300	
		Kassenrevisor. E. 1	1	4 000	—	4 000	1	4 150	150	4 300	1	4 300	—	4 300	Nebengehalt für 1890: Dienstzulage als Kassenrevisionsvorsteher. Es bleibt vorbehalten, bezüglich der Kassenrevisorstelle bei dem Ministerium und bezüglich der Finanzassistentenstelle für Bearbeitung z. zu D. 1 bei Gehaltsstufe zu treffenden Falls zur Anwendung zu bringen.
		Kassierer. F. 1	2	6 400	—	6 400	3	8 900	600	9 500	3	8 900	600	9 500	Nebengehalt: 2 Beamte Dienstzulage als Kassenrevisionsvorsteher. Zugang: als Kassier (an Stelle der wegfallenden Stelle für einen Expedient).
		2 zu 3 200 ℳ													
		Registratoren und Expedienten. F. 4	3	9 100	100	9 200	3	7 900	400	7 600	3	7 200	400	7 600	Zugang: 2 Registratoren, 1 Expedient; letztere Stelle ist durch einen Expedientenassistenten versehen und soll nicht wieder besetzt werden, daher Abgang: 1 Stelle. Nebengehalt: 2 Beamte Dienstzulage als Kassenrevisionsvorsteher; 1 Beamter bezieht als Spezialgehalt Kassierergehälter aus der Staatskasse.
		2 zu 2 500 ℳ 7 000 ℳ 1 „ 2 100 „ 100 ℳ													
		Sekretariats- und Kassenassistenten. G. 6	2	3 000	—	3 000	3	3 400	300	3 700	3	3 400	500	3 900	1 Stelle zur Zeit nicht etatsmäßig besetzt. Nebengehalt: 1 Beamter Dienstzulage als Kassenrevisionsvorsteher.
		1 zu 2 000 ℳ 1 „ —													
		Registratur- und Expeditionsassistenten. H. 5	1	1 900	—	1 900	3	4 000	600	4 600	3	4 050	600	4 650	Zugang: 1 Assistent. Im letzten Budget ist eine bei der bisher gewährten Stellen aus Ersparnisrücksichten nicht mehr aufgenommen worden; die etatsmäßige Anstellung der Gehilfe (Übergang der Sekretariats- u. Kassen der Staatsministerialkasse durch das Personal der Finanzabteilungen) macht die Verteilung des alten Standes unerwünschlich.
		Kanzleiassistenten. J. 5	2	3 600	—	3 600	2	3 750	450	4 200	2	3 750	450	4 200	Nebengehalt: Dienstzulagen als Kassenrevisionsvorsteher 300 ℳ, und an Stelle von Gehalt nach § 22 der Gehaltsordnung 100 ℳ. Nebengehalt: Dienstzulage als Kassenrevisionsvorsteher.
		2 zu 1 800 ℳ													
		Kanzleidiener. K. 10	2	2 400	—	2 400	3	2 550	180	2 730	3	2 550	180	2 730	Desgleichen. 2 Beamte bezogen wandelbare Zulagezulagen und den Mitteln für baldige Aushilfsleistungen.
		2 zu 1 200 ℳ	24	90 500	8 100	98 600	33	98 460	10 680	109 140	33	100 930	10 530	111 460	
		Hiervon ab die Bezüge eines Rechnungsbeamten, die wegen Beiziehung der bezüglichen Geschäfte für den Verwaltungsrath der Beamtenwitwenkasse aus der letzteren zu bestreiten sind.	—	—	—	—	1	2 500	—	2 500	1	2 500	—	2 500	
		und die an Stelle von Gehalt verliehenen wandelbaren Bezüge.	—	—	—	—	—	50	—	50	—	50	—	50	1 Kanzlisten nach Bemerkung z. zu K. 10 bei Gehaltsstufe.
		Summe Titel 1. § 1	24	90 500	8 100	98 600	34	95 910	10 680	106 590	34	98 380	10 530	108 910	Künftig wegfallend: A. 1 2000 ℳ, B. 3 2000 ℳ, zusammen 4000 ℳ.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel.	§	Anstellen. Art.	Etatsmäßig auf 1. Juli 1889. Etatsstellen.	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1890. Etatsstellen.	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1891. Etatsstellen.	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Erläuterungen.
II.	1.	**Generalstaatskasse.**													
		Verband. C. 5	1	5 200	—	5 200	1	5 200	—	5 200	1	5 500	—	5 500	
		Kassier. K. 5	1	4 000	385	4 385	1	4 080	610	4 690	1	4 100	590	4 690	Nebengehalt: Dienstzulage wegen der Kassenführung mit bisher 385 ℳ, der Rest als Remunerationsantheil.
		Oberbuchhalter. F. 4	1	3 500	—	3 500	1	3 500	300	3 800	1	3 550	350	3 900	Nebengehalt: Dienstzulage als Remunerationsantheil.
		Buchhalter. H. 5	4	6 900	—	6 900	4	6 900	1 050	7 950	4	7 100	1 010	8 110	Desgleichen.
		ℳ													
		1 ps 2 000													
		1 „ 1 800													
		1 „ 1 600													
		1 „ 1 500													
		4 6 900													
		Kanzleiassistenten. K. 2	2	3 300	—	3 300	2	3 300	450	3 650	2	3 550	300	3 850	Desgleichen.
		2 ps 1 650 ℳ													
		Kassendiener. K. 10	2	2 400	—	2 400	2	2 700	160	2 860	2	2 700	160	2 860	Desgleichen. 2 Bauern bezahlen wandelbaren Diensthaasen aus den Mitteln für sächliche Kanzleibedürfnisse.
		2 ps 1 200 ℳ	11	25 300	385	25 585	11	25 580	2 550	28 130	11	26 300	3 310	28 610	
		Hievon ab für an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezügen	—	—	—	—	—	100	—	100	—	100	—	100	2 Kassendiener nach Bemerkung c. zu K. 10 des Gehaltstarifs.
		Summe Titel II § 1	11	25 300	385	25 585	11	25 480	2 550	28 030	11	26 200	3 310	28 510	
III.	1.	**Hochbauwesen.**													
		Vorstand der Baudirektion. B. 2	1	7 000	—	7 000	1	7 000	—	7 000	1	7 500	—	7 500	
		Bezirksbauinspektoren. D. 1	14	49 800	2000	51 800	14	51 700	2 000	53 700	14	55 800	2 000	57 800	Nebengehalt: Dienstzulage einer Beamten, der ausschließlich mit Leitung einer im außerordentlichen Dienst angeordneten Bauausführung beschäftigt ist; nach Beendigung der Bauausführung wegfallend.
		ℳ ℳ ℳ													
		5 ps 4 500 = 13 500 —													
		1 „ 4 300 —													
		1 „ 4 300 2 000													
		1 „ 4 000 —													
		1 „ 3 700 —													
		2 „ 3 500 = 7 000 —													
		1 „ 3 300 —													
		2 „ 2 800 = 5 600 —													
		1 „ 2 400 —													
		1 „ 1 800 —													
		14 49 800 2 000													
		Sekretär der Baudirektion. F. 4	1	1 800	—	1 800	1	2 000	—	2 000	1	2 080	—	2 080	
		Baurechner. G. 4	5	8 100	200	8 100	7	12 350	550	12 900	7	12 780	300	13 080	Zu G. 4 und H. 6. Statt bisheriger 10 und 20 klassiger ordentlicher Gehalten erforderlich, da noch 3 Bezirksbauinspektoren ohne klassige Gehalten sind und einer Inspektion einen zweiten klassigen Gehalten erhalten soll. Hiezu kommen gleichzeitig 2 bei Straßenbau beschäftigte Bauführer aus der Zahl der Bauamtsrechner. Von diesen 22 klassigen Baugehalten werden 14 als vierzehntägige Beamte, theils als Bauamtsrechner, theils als Hochbauassistenten angesehen mit der Maßgabe, daß die Worten auf G. 4 und H. 6 enthaltende Zahl wegzufallen hat. Die weiteren 8 Gehalten sind unter den anderen persönlichen Ansätzen. Titel III. § 3 b. eingestellt.
		4 ps 1 800 ℳ = 7 200 ℳ 300 ℳ													
		1 „ 1 700 „ —													
		Hochbauassistenten bei den Bezirksbauinspektionen. H. 6	5	8 400	200	8 600	7	13 300	570	13 870	7	13 150	570	13 720	Zu H. 6. Nebengehalt: 2 Beamte 300 ℳ Functionszulage nach § 22 der Gehaltsordnung und 5 Beamte 250 ℳ Dienstzulage als Remunerationsantheil.
		ℳ ℳ ℳ													
		1 ps 1 900 —													
		1 „ 1 800 —													
		1 „ 1 700 —													
		2 „ 1 500 = 3 000 200													
		5 8 400 200													
		Uebertrag . .	39	75 900	2 400	78 300	39	84 640	3 120	87 760	39	90 310	3 870	93 180	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel.	§.	Rubriken. Art.	Etatsstand auf 1. Juli 1889. Etatsmäß.	Gehalt.	Neben-Gehalt.	Summe.	Vorschlag für 1890. Etatsmäß.	Gehalt.	Neben-Gehalt.	Summe.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
(III.)	(1.)	Uebertrag . .	36	73 900	2 400	76 300	30	84 640	3 120	87 760
		Kanzleidiener. K. 10	1	1 200	—	1 200	1	1 200	120	1 320
			37	77 100	2 400	79 500	31	85 840	3 240	89 080
		Hievon ab die Bezüge der zur unmittelbaren Beaufsichtigung der in den außerordentlichen Etat genehmigten Bauausführungen verwendeten etatmäß. Beamten	—	—	—	—	—	5 550	2 180	7 730
		Summe Titel III. §. 1 . .	37	77 100	2 400	79 500	31	80 290	1 130	81 420
IV.		**Domänenverwaltung.**								
	1.	I. Zentralverwaltung.								
		Direktor. E. 1	1	7 000	—	7 000	1	7 500	—	7 500
		Kollegialmitglieder C. 2	10	46 400	—	46 400	10	50 100	—	50 100
		ℳ ℳ								
		3 zu 5 200 = 15 600								
		1 „ 4 800								
		1 „ 4 700								
		3 „ 4 600 = 9 200								
		1 „ 4 400								
		1 „ 4 000								
		1 „ 3 700								
		10 46 400								
		Revisionsverband. E. 3.	1	3 700	—	3 700	1	4 100	300	4 400
		Sekretäre, Revisoren, Registratoren und Forstobergeometer F. 4	12	33 700	—	33 700	12	34 850	2 900	37 750
		ℳ ℳ								
		5 zu 3 500 = 17 500								
		1 „ 3 200								
		1 „ 2 600								
		1 „ 2 400								
		1 „ 2 200								
		2 „ 2 000 = 4 000								
		1 „ 1 800								
		12 33 700								
		Forstgeometer G. 3	1	2 000	—	2 000	1	2 000	220	2 220
		Sekretariats-, Revisions-, Registratur- und Expeditionsassistenten. H. 3	7	7 800	—	7 800	5	9 200	970	10 170
		5 zu 2 000 ℳ = 6 000 ℳ								
		1 „ „ 1 800 „								
		1 — „ — „								
		Zeichner (Gehaltsklasse II). H. 6 . . .	2	4 000	—	4 000	2	4 000	450	4 450
		2 zu 2 000 ℳ = 4 000 ℳ								
		Kanzleiassistenten. K. 2	1	1 600	—	1 600	2	2 950	90	3 040
		Kanzleidiener. K. 10	3	3 400	—	3 400	2	2 700	300	2 900
		2 zu 1 200 ℳ								
			37	108 600	—	108 600	36	117 400	5 030	122 430
		Hievon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wohnlosen Bezüge	—	—	—	—	—	100	—	100
		Summe Titel IV. §. 1 . .	37	108 600	—	108 600	36	117 300	5 030	122 330

Vorschlag für 1891. Etatsmäß.	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	ℳ	ℳ	ℳ	
30	90 110	2 870	93 180	
1	1 200	120	1 320	Nebengehalt: Dienstzulage als Kassenrationsersatz. Gehalt wechselnder Diätenkasse und den Mitteln für indirekte Kassenbeiträge.
31	91 510	3 060	94 570	
—	5 780	2 110	7 890	Die Gehalte v. von 2 etatmäßigen Beamten sowie ein Nebengehalt von 300 ℳ werden auf den im außerordentlichen Etat bewilligten Betrag für größere Bauausführungen bestritten und kommen deshalb hier in Abzug.
31	85 730	950	86 680	
1	7 500	—	7 500	Vergl. bisheriger Domänenetat, Titel V. §. 27a.
10	50 400	—	50 400	Vergl. bisheriger Domänenetat, Titel V. §. 27a.
1	4 100	300	4 300	Vergl. bisheriger Domänenetat, Titel V. §. 27a. Nebengehalt: Dienstzulage als Kassenrationsersatz.
12	36 120	2 830	38 950	Vergl. bisheriger Domänenetat, Titel V. §. 27a. 1 Sekretär, 8 Revisoren, 1 Forstobergeometer, 2 Registratoren. Nebengehalt: 12 Beamte Dienstzulage als Kassenrationsersatz.
				Zu G. 3, H. 3 und H. 6. Bisher waren im Etatsjahr 10 Stellen (vergl. bisheriger Domänenetat Titel V. §. 28a.). Hiervon sollen künftig nur 8 Stellen per etatmäßigen Uebertragung vorgesehen werden, wie sind im Nachfolgenden unter G. 3, H. 3 und H. 6 näher nachgewiesen ist.
1	2 000	220	2 220	Nebengehalt. Dienstzulage als Kassenrationsersatz.
5	9 400	970	10 370	1 Sekretariatsassistent G. 3, sofort mit einem etatmäßigen Beamten besetzt, 2 Revisionsassistenten, 1 Registratur-, 1 Expeditionsassistent, letzterer besetzt nach K. 1 zu besoldete. 4 Beamte Dienstzulage als Kassenrationsersatz. 1 Beamter Expeditionsassistent: besetzt Spezialbesoldungsgebühren aus der Steuerkasse.
2	4 040	450	4 490	Nebengehalt: 2 Beamte Dienstzulage als Kassenrationsersatz. Nach Abgang der jetzt vorhandenen Beamten sollen an deren Stelle 2 Vermessungsgehilfenten nach H. 3 bezw. K. 1 angestellt werden.
2	2 950	90	3 040	Vergl. bisheriger Domänenetat, Titel V. §. 28c. Mit Rücksicht auf die in Folge der neueren Gesetzgebung bedeutend ins Detail gehenden Kontrolgeschäfte, besonders vermehrten Schreibgeschäfte wird hier eine weitere Stelle vorgesehen. Nebengehalt: 1 Beamter Dienstzulage als Kassenrationsersatz.
2	2 700	300	3 000	Vergl. bisheriger Domänenetat, Titel V. §. 28c. 2 Beamte besitzen wohnlosen Diensteinkommen aus den Mitteln für indirekte Kassenbeiträge. Nebengehalt: 2 Beamte Dienstzulage als Kassenrationsersatz.
36	119 110	4 960	124 170	
—	100	—	100	2 Kanzleidiener gemäß Bemerkung c zu K. 10 des Gehaltstarifs.
36	119 110	4 960	124 070	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel	§.	Rubriken. Nr.	Effektivstat auf 1. Juli 1890. Dienstpfl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Dienstpfl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
(IV.)	5.	II. Domänenverwaltungen.								
		Domänenverwalter. D. 1	14	53 300	1 800	55 120	14	56 650	1 850	58 500
		ℳ ℳ ℳ								
		4 zu 4 500 = 18 000 520								
		1 „ 4 100 130								
		1 „ 3 700 130								
		3 „ 3 600 10 800 300								
		1 „ 3 500 120								
		2 „ 3 400 = 6 800 200								
		2 „ 3 200 = 6 400 200								
		14 53 300 1 800								
		Buchhalter bei Bezirkskassen. II. 4	19	14 930	430	14 720	15	24 100	1 750	25 850
		ℳ ℳ ℳ								
		4 zu 2 000 = 8 000 240								
		1 „ 1 700 40								
		2 „ 1 600 = 3 200 100								
		1 „ 1 400 40								
		11 — —								
		19 14 300 420								
		Summe Titel IV. § 5	33	67 600	2 240	69 840	29	80 780	3 570	84 350
	9.	III. Bezirksforstverwaltung.								
		Oberförster. D. 1	96	320 300	—	320 300	96	342 680	—	342 680
		ℳ ℳ								
		19 zu 4 500 = 85 500								
		3 „ 4 300 = 12 900								
		3 „ 4 200 = 12 600								
		6 „ 4 100 = 24 600								
		6 „ 4 000 = 24 000								
		1 „ 3 900								
		2 „ 3 800 = 7 600								
		1 „ 3 000								
		9 „ 3 400 = 30 600								
		4 „ 3 200 = 12 800								
		10 „ 3 000 = 30 000								
		4 „ 2 800 = 11 200								
		5 „ 2 600 = 13 000								
		5 „ 2 400 = 12 000								
		9 „ 2 200 = 19 800								
		9 „ 1 800 = 16 200								
		96 320 300								
		Forstaßistenten. G. 4	8	5 400	—	5 400	15	24 000	—	24 000
		3 zu 1 800 ℳ = 5 400 ℳ								
		5 — —								
		Summe Titel IV. § 9	104	325 700	—	325 700	111	367 380	—	367 380

Voranschlag für 1891. Dienstpfl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	ℳ	ℳ	ℳ	
14	60 000	1 920	61 920	Vergl. bisherigen Domänenetat, Titel V. § 31a. Nebengehalte: 14 Beamte Kassenpflegen (bisher Mandatgelder) von je 120 ℳ, 1 Beamter besorgt die schreibmaschinliche Führung des Kassen- und der Kassenabschlüsse der Holz- und Pflanzenkasse bei Domänenhegen eine Dienstzulage von 600 ℳ aus Mitteln des außerordentlichen Bauetats dieser Kassen.
15	24 350	1 750	26 000	Vergl. bisheriger Domänenetat, Titel V. § 31a. Zahlreiche unserer an ersten Gehilfenstellen (Buchhalterstellen) geschaffene 35 -/- 40 = 60 Stellen, welche bisjetzige bei staatlichen Bureaux (mit Domänenverwaltung verbundene Oberamtsbureaux) billig je für den Domänen- und den Steuerrat gerechnet waren. Seit 1888 werden aber die persönlichen Kosten für die Gehilfen bei den staatlichen Bureaux von dem Steuerrat ausschließlich getragen, in Folge dessen von jenen 60 Stellen nur 13 auf den Domänenrat, der Rest mit 47 auf den Steuerrat entfallen. Diese 13 und 47 Stellen sind demgemäß hinsichtlich und im Gehaltsetat der Steuerverwaltung (Titel VI. § 3) als solche gemeinsam eingestellt. Von den 13 Stellen der Domänenverwaltung sind 11 z. Z. nicht etatmäßig besetzt; zur etatmäßigen Uebertragung sollen sich auf Weiteres nur 15 Stellen vorgesehen werden. Die bei der Domänen- und Steuerverwaltung gemeinsamen Stellen für Buchhalter bei Bezirkskassen übertragen sich. Nebengehalt: 15 Beamte Kassenpflegen, und zwar: 2 zu 80 ℳ, 5 zu 60 ℳ, 8 zu 40 ℳ, im Betrage 780 ℳ; ferner 8 Beamte Dienstzulage als Kassenrevisoren.
96	308 650	—	308 650	Vergl. bisheriger Domänenetat, Titel V. § 30a.
15	24 750	—	24 750	Vergl. bisheriger Domänenetat, Titel V. § 32a. Zu den bisher genehmigten 15 Forstassistentenstellen kommen noch 12 solche Stellen, welche als Forstlagerhalter verwendet und deren Bedarf und Zahl bisher § 40 „Für Vermessung und Einrichtung der Forste" bestritten wurden. Unter Berücksichtigung der bisherigen Grundsätze über die schematische Besetzung der Forstassistentenstellen (vergl. Erläuterung zum Domänenetat für 1888/89 Titel V. § 30b.) werden von obigen 35 -/- 12 = 37 Stellen 15 zur etatmäßigen Uebertragung vorgesehen. Von den z. Z. vorhandenen 8 etatmäßigen Stellen sind 5 durch eine etatmäßige Beamte besetzt.
111	392 400	—	392 400	

Budget für 1890/91. Titel.	§.	Amtsrollen. Art.	Etatsmäßig auf 1. Juli 1889. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Veranschlag für 1890. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Veranschlag für 1891. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(IV.)	13	IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.													
		Bauaufseher, Schleusenwärter, Schleusenwärterinnen, Schleusenwärterinnen, Schleusenwärterinnen

Budget. für 1890/91. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1889. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(IV.)	(13.)	Uebertrag . .	254	153 947	855	154 802	213	154 920	4 210	159 130	213	155 270	4 290	159 560	
		Waldhüter (Gehaltsklasse II.). K. 34 . .	30	17 490	—	17 490	30	17 670	80	17 750	30	17 690	80	17 770	Vergl. Erläuterung zu Waldhüter, Gehaltsklasse I., K. 32. Nebengehalte: 6 Beamte Dienstzulage als Remunerationsersatz.
		ℳ ℳ 12 zu 620 = 7 440 2 „ 590 = 1 180 2 „ 580 = 1 160 8 „ 570 = 4 560 1 „ 550 5 „ 520 = 2 600 30 17 490													
		Summe Titel IV. §. 13. . .	284	171 437	855	172 292	243	172 590	4 290	176 880	243	172 960	4 370	177 330	Künftig wegfallend K. 32: 37 ℳ.
V.	1.	**Salinenverwaltung.**													
		Vorstände der Salinenverwaltungen. D. 1 1 zu 4 400 ℳ 1 „ 3 200 „ 130 ℳ	2	7 600	130	7 730	2	7 980	130	8 110	2	8 480	130	8 610	Nebengehalt: 1 Beamter Kassenzulage.
		Zweite Beamte d. Salinenverwaltungen. E. 2 1 zu 3 000 ℳ 130 ℳ 1 „ 2 200 „ — „	2	5 200	130	5 330	2	5 500	730	6 230	2	5 600	730	6 330	Nebengehalt: 1 Beamter Kassenzulage 130 ℳ, 2 Beamte Dienstzulage als Remunerationsersatz 600 ℳ.
		Buchhalter bei Bezirkskassen. H. 4 . . . 1 zu 2 000 ℳ 1 „ 1 600 „	2	3 600	—	3 600	2	3 600	310	3 910	2	3 600	310	3 910	Nebengehalt: 2 Beamte Dienstzulage als Remunerationsersatz. 1 Beamter ist bezgl. unter K. 1 bei Gehaltstarifs einzureihen.
		Materialverwalter, Obersteiger, Oberfieber, Werkschreiber. J. 7 . . . . . . ℳ ℳ 1 zu 1 900 2 „ 1 800 = 3 600 1 „ 1 700 1 „ 1 600 3 „ 1 300 = 3 900 8 12 700	8	12 700	—	12 700	8	12 900	1 220	14 120	8	13 140	1 220	14 360	Je 2 Materialverwalter, Obersteiger, Oberfieber, Werkschreiber. Nebengehalte: 8 Beamte Dienstzulage als Remunerationsersatz.
		Diener bei Salinenverwaltungen. K. 18 . . 2 zu 1 150 ℳ	2	2 300	—	2 300	2	2 300	300	2 600	2	2 300	300	2 600	Nebengehalte: 2 Beamte Dienstzulage als Remunerationsersatz.
		Summe Titel V. §. 1. . .	16	31 400	260	31 660	16	32 280	2 690	34 970	16	33 120	2 690	35 810	
VI.		**Steuerverwaltung.**													
	1.	I. Zentralverwaltung.													
		Direktor der Kollegialmittelstelle. B. 1 .	1	7 000	—	7 000	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	Vergl. bisheriges Domänenbudget Titel V. §. 27 a.
		Kollegialmitglieder. C. 2 . . . . . . ℳ ℳ 3 zu 5 200 = 15 600 1 „ 4 700 2 „ 3 800 = 7 600 1 „ 3 500 7 31 400	7	31 400	—	31 400	7	34 000	—	34 000	7	34 200	—	34 200	Vergl. bisheriges Domänenbudget Titel V. §. 27 a.
		Uebertrag . .	8	38 400	—	38 400	8	41 500	—	41 500	8	41 700	—	41 700	

Budget für 1890/91. Titel.	§	Amtsstellen. Kr.	Effektivstat auf 1. Juli 1889. Stellenzahl	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1890. Stellenzahl	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1891. Stellenzahl	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Erläuterungen.
(VI.)	(1.)	Rebentrag . .	8	38 400	—	38 400	8	41 500	—	41 500	8	41 700	—	41 700	
		Katasterinspektoren. D. 1	3	11 400	—	11 400	4	15 350	—	15 350	4	15 700	—	15 700	Vergl. bisheriger Landesbudget Titel V. § 27a. Behufs eingehender Bestreitung der ländlichen Tätigkeit der Steuerkommissäre ist die Aufstellung einer weiteren Katasterinspektorstelle geboten, wogegen die Stelle eines Vorstands (Katasterkontroleurs) in Wegfall kommen soll.
		1 zu 4 200 ℳ 1 „ 4 100 „ 1 „ 3 000 „													
		Kassakontrorstand. K. 3	1	4 000	—	4 000	1	4 200	100	4 300	1	4 200	100	4 300	Vergl. bisheriger Landesbudget Titel V. § 27a. Nebengehalt: Dienstzulage als Kommissionsvorstand.
		Sekretär, Kassiere, Registratoren, Expeditor. F. 4	14	43 200	—	43 200	13	42 850	2 250	45 140	13	43 590	2 250	45 840	Vergl. bisheriger Landesbudget Titel V. § 27a. Künftig: 1 Sekretär, 9 Kassiere, 2 Registratoren, 1 Expeditor. Die 14. Stelle (einer Kassiere) kommt in Wegfall. Nebengehalt: 13 Beamte Dienstzulage als Kommissionsvorstand.
		ℳ ℳ 5 zu 2 500 = 17 500 1 „ 3 300 4 „ 3 200 = 12 800 1 „ 2 800 1 „ 2 600 1 „ 2 400 1 „ 1 900 14 43 200													
		Sekretariats-, Kassiers- und Registraturassistenten. H. 3	5	10 600	—	10 600	5	10 600	600	10 600	5	10 600	600	11 200	Vergl. bisheriger Staatsbudget Titel VII. § 80b. 1 Sekretariatsassistent, 3 Kassiersassistenten, 1 Registraturassistent, letzterer wird zur Zeit nach K. 1 und § 37 Ziffer 3 der M. D. Schaubch.
		ℳ ℳ 1 zu 2 400 1 „ 2 200 2 „ 2 000 = 4 000 1 „ 1 400 5 10 600													Nebengehalt: 3 Beamte Dienstzulage als Kommissionsvorstand; 1 Beamter bezieht als Expeditorgehalt Kassiergebühren aus der Staatskasse.
		Assistenten der Katasterkontrole. H. 4 . .	9	13 700	—	13 700	9	14 500	1 080	15 580	9	14 700	1 080	15 780	Vergl. bisheriger Staatsbudget Titel VII. § 80b. 1 Stelle zur Zeit nicht besetzt. 5 Beamte z. Zt. nach K. 1 und M. D. § 35[4]. Nebengehalt: 6 Beamte Dienstzulage als Kommissionsvorstand. Die Stellen der Assistenten der Katasterkontrole und der Steuerkommissariatsassistenten übertragen sich.
		ℳ ℳ 2 zu 1 800 = 3 600 2 „ 1 600 = 3 200 5 „ 1 500 = 4 500 1 „ 1 400 1 — 9 12 700													
		Kanzleiassistenten. K. 2	2	1 500	—	1 500	2	2 700	150	2 850	2	2 700	150	2 850	Vergleiche bisheriger Staatsbudget Titel VII. § 80b. 1 Stelle zur Zeit nicht besetzt. Nebengehalt: 1 Beamter Dienstzulage als Kommissionsvorstand.
		1 zu 1 500 ℳ 1 —													
		Kanzleidiener. K. 10	2	2 400	—	2 400	2	2 670	120	2 790	2	2 700	60	2 760	Vergl. bisheriger Staatsbudget Titel VII. § 80b. Nebengehalt: Dienstzulage als Kommissionsdiener. Die Beamten beziehen ferner wandelbare Gebühren aus den Mitteln für laufende Katasterarbeiten.
		2 zu 1 200 ℳ	44	123 600	—	123 600	44	133 680	4 380	138 060	44	135 890	4 260	140 150	
		Hiezu ab für an Stelle von Gehalt genießen wandelbaren Bezüge	—	—	—	—	—	100	—	100	—	100	—	100	2 Kanzleidiener nach Verbrauchung v. zu K. 10 bei Gehaltsstufe.
		Summe Titel VI. § 1 . .	44	123 600	—	123 600	44	133 580	4 380	137 960	44	135 790	4 260	140 050	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel	§	Anstellen. Art.	Etatsmäßige Stellen	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Etatsmäßige Stellen	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(VI.)	3.	**II. Bezirksverwaltung.**									
		Obereinnehmer bezw. Obereinnehmer und Domänenverwalter, D. 1	24	89 700	3 440	93 140	24	97 250	3 440	100 690	
				ℳ	ℳ	ℳ					
		3 zu 4 500 =		13 500	450						
		1 „		4 400	170						
		3 „ 4 300 =		12 900	470						
		1 „		4 300	130						
		1 „		4 100	130						
		1 „		4 000	130						
		3 „ 3 900 =		11 700	550						
		1 „		3 700	130						
		3 „ 2 600 =		7 200	260						
		2 „ 3 400 =		6 800	260						
		2 „ 3 200 =		6 400	260						
		1 „		3 600	130						
		1 „		2 800	130						
		1 „		2 600	150						
		1 „		2 400	130						
		24		89 700	3 440						
		Zollverwalter, G. 5	4	6 750	—	6 750	3	7 100	450	7 550	
		3 zu 2 250 ℳ = 6 750 ℳ									
		1 „ —									
		Buchhalter bei Bezirkskassen, II. 4 . . .	47	40 700	780	41 480	40	64 150	5 410	69 560	
				ℳ	ℳ	ℳ					
		7 zu 2 000 =		14 000	310						
		4 „ 1 900 =		7 600	—						
		1 „		1 800	80						
		2 „ 1 600 =		3 200	—						
		1 „		1 500	60						
		9 „ 1 400 =		12 600	330						
		23		—	—						
		47		40 700	780						
		Steuereinnehmer (Gehaltsklasse I.). II. 6.	30	63 750	—	63 750	30	65 500	2 450	67 950	
				ℳ	ℳ						
		1 zu		2 500							
		1 „		2 400							
		10 „ 2 300 =		23 000							
		2 „ 2 200 =		4 400							
		3 „ 2 150 =		6 450							
		3 „ 2 100 =		6 300							
		4 „ 2 000 =		8 000							
		1 „		1 900							
		3 „ 1 800 =		5 400							
		2 „ 1 700 =		3 400							
		30		63 750							
		Uebertrag . .	105	300 900	4 320	305 150	97	233 950	11 750	245 700	

Budget für 1891. Etatsmäßige Stellen	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	ℳ	ℳ	ℳ	
24	100 080	3 440	103 520	Vergl. bisheriger Domänenetat Titel V. § 32a. 1= Obereinnehmer, 0 Obereinnehmer, welcher zugleich Domänenverwalter ist. Nebengehalt: Etatsmäßige Theuerungszulagen (früher Wohngelder), und zwar 3 zu 300 ℳ, 4 zu 170 ℳ, 18 zu 130 ℳ.
3	7 250	450	7 700	Vergl. bisheriger Etat Titel VII. § 35a. Abgang: 1 Stelle wegen bisher unentgeltlicher Verleihung einer weiteren Unterbeamtenstelle (Weiterer). Nebengehalt: Tarifmäßige Dienstzulage je 150 ℳ für Besorgung des Steuerrechnens.
40	64 900	5 410	70 310	Vergl. bisheriger Domänenetat Titel V. § 32a. Gegen der bisher genehmigten Stellenzahl vergl. oben Erläuterung zu Titel IV. § 5; von 47 Stellen sind 20 z. Th. nicht etatsmäßig besetzt; zur etatsmäßigen Uebertragung sollen bis auf Weiteres nur 40 Stellen vorgesehen werden. Die hier auch im Gehaltsetat der Domänenverwaltung vorgesehenen Stellen der Buchhalter bei Bezirkskassen übertragen sich. Nebengehalt: 32 Beamte besitzen Dienstpflege als Naturalentschädigung; 15 Beamte (im letzten Budget waren 14 genehmigt, vergl. Erläuterung zu § 33 des Domänenbudgets für 1889/90; Bezug 1 Buchhalter in Billingen) erhalten Kassengelder, und zwar: 2 zu 120 ℳ, 2 zu 90 ℳ, 4 zu 60 ℳ, 7 zu 40 ℳ, zusammen 1080 ℳ.
30	66 400	2 450	68 850	Zu Steuereinnehmer (II. 6. J. 4. K. 7). Vergl. bisheriger Etatsbudget Titel VII. § 34. Diese Beamten waren ganz bisher lediglich auf Gebühren gestellt, indessen war bei jedem derselben der Gebührenbezug, soweit er nicht zur Deckung der Diensttaxen belassen wurde, je nach Dienstalter u. auf einen bestimmten Jahresbetrag beschränkt. Auf der Grundlage dieses „festen Gebührenerträgnis" bezw. des hiernach gebildeten pensionsfähigen Einkommenscentralsatzes waren die Gehalte nach Maßgabe der Tarife eine Weitere festgestellt. Zu II. 6. Nebengehalt: 12 Beamte in Städten über 20 000 Einwohner besitzen tarifmäßige Dienstzulagen je 300 ℳ und 1 Beamter 45 ℳ als Naturalentschädigung.
97	238 430	11 750	250 180	

Budget für 1890/91. Titel.	Budget für 1890/91. K.	Rubriken. Kl.	Effektivstat auf 1. Juli 1889. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(VI.)	(5.)	Uebertrag . .	105	300 900	4 320	305 190	97	333 950	11 750	345 700	97	338 430	11 750	350 280	
		Steuereinnehmer (Gehaltsklasse II.). J. 6.	55	61 250	—	61 250	55	61 250	510	61 760	55	61 700	510	62 210	Nebengehalt: 11 Beamte laufenden Dienstjahrs als Steuercontrolleurdienst
				ℳ	ℳ										
		5 zu 2 000 = 10 000													
		3 „ 1 950 = 5 850													
		4 „ 1 900 = 7 600													
		1 „ 1 850													
		7 „ 1 800 = 12 600													
		1 „ 1 750													
		2 „ 1 700 = 3 400													
		1 „ 1 650													
		1 „ 1 600													
		3 „ 1 550 = 4 650													
		3 „ 1 500 = 4 500													
		4 „ 1 450 = 5 800													
		35 61 250													
		Steuereinnehmer (Gehaltsklasse III.). K. 7	38	50 450	—	50 450	38	50 450	1 740	52 190	38	50 450	1 740	52 190	Nebengehalt: 31 Beamte laufenden Dienstjahrs als Steuercontrolleurdienst.
				ℳ	ℳ										Zur Zeit sind 108 Steuereinnehmer hebeordnungsmäßig angestellt; da für Zahl Dienstjahr von 30 + 25 + 20 = 100 Betragen gilt, so sind 3 Stellen (K. 7) als Dienstjahr ungünstlich begründet, mit je 3000 ℳ Wohnungsgehalt, zusammen 9000 ℳ.
		7 zu 1 500 = 10 500													
		5 „ 1 450 = 7 250													
		4 „ 1 400 = 5 600													
		6 „ 1 350 = 8 100													
		3 „ 1 300 = 3 900													
		2 „ 1 250 = 2 500													
		2 „ 1 200 = 2 400													
		7 „ 1 150 = 8 050													
		1 „ 1 100													
		1 „ 1 050													
		38 50 450													
		Gehilfen der Steuereinnehmereien und Unterinnehmer. J. 12	36	50 000	—	50 000	35	52 050	1 650	53 700	35	52 500	1 500	54 000	Vergl. vorherigen Anmerkungen Titel VII. § 16a.
				ℳ	ℳ										Für wegen Anrechnung der Gehilfen unentgeltliche Verwendung bei Gehilfengehalt bei durch Verwendung nicht entbehrliche Personals erlangen; vergl. Budget § 71. 1 entbehrliche Stelle nicht wegen bisher unterbliebener Errichtung einer weiteren Unterbeamtenstelle (Gehilfen) nicht weiter vorgesehen.
		15 zu 1 600 = 24 000													Nebengehalt: 35 Beamte laufenden Dienstjahrs als Steuercontrolleurdienst.
		7 „ 1 500 = 10 500													
		4 „ 1 400 = 5 600													
		1 „ 1 200													
		2 „ 1 200 = 2 400													
		2 „ 1 100 = 2 200													
		4 „ 1 000 = 4 000													
		1 — —													
		36 50 000													
		Steuerrevisoren. J. 15	34	41 958	1 392	43 350	34	45 360	6 840	52 400	34	45 360	6 840	52 400	Zu Steuerrevisoren (J. 15, K. 15).
		31 zu 1 242 ℳ = 38 502 ℳ													Nach dem Budget für 1889/90 (vergl. vorheriges Steuerbudget Titel VII. § 16a.) waren 30 Steuerrevisoren genehmigt, nemlich 34 Steuercontrolleure und 175 Steuerrevisoren. Bei der letzteren ist eine Vermehrung um 2 Stellen im Januar 1889 unvermeidlich geworden, welche eine 2 Mehrausgabe-Stellen bei der Festsetzung eingestellt konnten; mit Rücksicht auf den vielen Neuanfalls bei größeren Städte und die dadurch bedingte Vermehrung der Controlgehilfen ist eine weitere Vermehrung um 2 Mann erforderlich; daher werden unter K. 12 177 + 2 = 179 Stellen angefordert.
		3 „ 1 152 „ = 3 456 „													Zu Tarifstelle J. 15:
		Uebertrag . .	248	404 558	5 612	410 170	229	443 260	22 490	465 750	229	449 040	22 340	471 380	Nebengehalt: 30 Beamte laufende z. Zt. Dienstjahrs mit zusammen 1092 ℳ, welche beim Anfall von entbehrlichen Gehilfenstellen im Betrag der letzteren wegfallen. 34 Beamte laufenden Dienstjahrs als Steuercontrolleurdienst.

Budget für 1890/91. Titel	§	Rubriken. Rit.	Etatsstand auf 1. Juli 1889. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(VI.)	(5.)	Uebertrag . .	348	404 558	5 612	410 170	339	443 260	22 490	465 750	339	449 040	22 340	471 380	
		Steueraufseher. K. 13	177	180 938	4 248	185 186	179	204 340	18 010	222 350	179	204 340	18 010	222 350	1 Stelle war am 1. Juli nicht besetzt. Wohngehalt: 57 Beamte beziehen z. Zt. Ortslagen mit jahrsamt 1240 ℳ, welche, wie bei 3, 13, lediglich vergütet. 122 Beamte beziehen Dienstlagen als Naturalwohnung.
		ℳ ℳ													
		16 zu 1 212 = 19 872													
		39 „ 1 170 = 45 630													
		15 „ 1 150 = 17 280													
		46 „ 1 062 = 48 852													
		1 „ 1 070													
		11 „ 1 050 = 11 550													
		1 „ 1 000													
		47 „ 972 = 45 684													
		1 — —													
		177 190 938													
		Kassendiener. K. 18	1	1 050	—	1 050	1	1 050	80	1 130	1	1 050	80	1 130	Vergl. früheren Domänenetat Titel V. § 32a. Nebengehalt: Dienstlage als Naturalwohnung. künftig wegfallend: K. 7 . . . . 3000 ℳ, „ 15 . . . . . 1200 „ „ 18 . . . . . 4240 „ „ „ zusammen 9440 ℳ.
		Summe Titel VI. §. 5 . .	426	596 546	9 860	606 406	419	648 650	40 580	689 230	419	654 430	40 430	694 860	
	16.	III. Ausführung der hierher Steuern.													
		Steuerkommissäre:													
		Gehaltsklasse I. D. 1					15				15				Vergl. früheren Steuergesetz Titel VII. § 46a.
		„ II. E. 6	30	—	—	—	15	113 450	29 100	142 550	15	113 600	29 100	142 700	Die Etatsstand kann hier nicht angegeben werden, da — abgesehen von 6 auf der Zahl der Neuangestellten hetzergegangenen Steuerkommissären mit Steuerinspektorqualität (vergl. hiervegen Erläuterung im Bericht der Budgetkommission der II. Kammer, Budget der Steuerverwaltung für 1888/89, S. 4) — die Steuerkommissäre bis zum 1. Januar 1890 nach Gehaltsklassen zu bezahlen sind. Die 4 entsprechenden bestehenden Steuerkommissäre wurden auf 1. Juli 1889 Zulagen von je 300 ℳ. für die Bildung der Vorschlagsliste für Gehalt und Nebengehalt der Steuerkommissäre, welche mit dem 1. Januar 1890 allgemein sehr Neuzug erhalten, ist ein bezonder Gesichtspunkt zu beachten; einerseits muß bei Festsetzung der Gehalte vorgegangen werden von dem dem Dienstalter höher dienstlegend beschäftigten bezw. materialarbeitenden Steuerbeamten und dessen, daß die pensionsfähigen Gehalte der dieser anderen Beamten von gleichem Dienstalter u. im richtigen Verhältniß stehen, andererseits darfte nicht unberücksichtigt bleiben, daß den wirklichen Steuerkommissären der Steuerkommissäre (aus der Einnahme-, und Grundsteuer- und Kontrollstelle) regelmäßig größere mur als die pensionsfähigen bezw. hierher nicht maßgebenden Dienstemolumente. Diesem letzteren Gesichtspunkte soll ja nur durch Zumessung von Dienstlagen, neben dem Gehalt und Pensionsgehalt, in besonderer Weise Rechnung tragen. Diese Nebengehalte, die zwar in der Regel bleiben sollen, aber doch einen angemessenen Anlaß für den Uebertritt gewähren dem bisherigen rechtlichen gab dem künftigen pensionsfähigen Diätarium der Steuerkommissäre unter und den Gesammtbezug der letzteren eingehen über den vorläufig nach D. 1 zulässigen Betrag steigern dürfen, sollen unterhalb nach Maßgabe des Bedarfs von Gehaltslagen in Abzug kommen. Die auf diese Weise vorläufig berechneten Gehalte und Nebengehalte belaufen sich auf die in Spalte 9 u. 8 eingetragenen Beträge.
		Steuerkommissionsassistenten. II. 4 . . .	26	39 000	—	39 000	26	49 250	5 300	45 550	26	10 750	3 900	14 650	Vergl. früheren Steuergesetz Titel VII. § 46a. 16 Beamte z. Zt. nach K. 1 bei Gehaltsstufe. Nebengehalt: Zur Ausbildung im direkten Steuerfache werden 4 à 400 = 1600 ℳ Dienstlage für etatsmäßige Beamte vorgesehen; soweit die Vergütung an nicht etatsmäßige Beamte gewährt wird, erfolgt Verrechnung bei §. 19a. Außerdem 22 Beamte Dienstlage als Naturalwohnung.
		ℳ ℳ													
		2 zu 1 900 = 3 800													
		1 „ 1 800													
		2 „ 1 700 = 3 400													
		1 „ 1 600													
		4 „ 1 500 = 6 000													
		16 „ 1 400 = 22 400													
		26 39 000													
		Summe Titel VI. §. 16 . .	76	39 000	—	39 000	76	153 700	32 400	186 100	76	154 550	32 400	186 750	Die Etatsstände der Steuerkommissionsassistenten und der Offizianten der Kanzleikontrole übertragen sich.
VII.		**Zollverwaltung.**													
	1.	I. Zentralverwaltung.													
		Direktor der Kollegialzentralstelle. B. 1 .	1	7 000	—	7 000	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	Vergl. früheren Domänenetat Titel V. § 29a.
		Uebertrag . .	1	7 000	—	7 000	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1889. Stellenzahl.	Gehalt.	Neben-Gehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Stellenzahl.	Gehalt.	Neben-Gehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Stellenzahl.	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(VII.)	(1.)	Uebertrag . .	1	7 000	—	7 000	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	
		Kollegialmitglieder. C. 2	6	24 700	—	24 700	6	27 000	—	27 000	6	27 100	—	27 100	Vergl. bisheriges Domänenbudget Titel V. §. 27a.
		ℳ 1 zu 5 200 1 „ 5 000 1 „ 4 700 1 „ 3 700 1 „ 3 500 1 „ 3 000 6 24 700													
		Revisionsvorstand. E. 3	1	4 000	—	4 000	1	4 500	—	4 500	1	4 500	—	4 500	Vergl. bisheriges Domänenbudget Titel V. §. 27a. Auf den derzeitigen Inhaber der Stelle findet die Bemerkung c. zu D. 1. des Gehaltstarifs Anwendung.
		Sekretäre, Revisoren, Registratoren, Expeditoren, Steuerinspektor. F. 4	12	33 900	—	33 900	12	35 180	2 700	37 840	12	36 850	2 710	39 560	Vergl. bisheriges Domänenbudget Titel V. §. 27a. und bisheriges Zollbudget Titel VIII. §. 96, 6a. 1 Sekretär, 8 Revisoren, 2 Registratoren, 1 Steuerinspektor kann nach Maßgabe seiner Dienstalters unter die Beamten der Tarifabtheilung K. 2 (Zollinspektoren mit Honorarentwurfsrechnung) verrücken. Nebengehalt: 11 Beamte beziehen Dienstzulage als Remunerationsersatz. 1 Beamter bezieht als Sportelextrahent Konstatirgebühren aus der Steuerkasse.
		ℳ ℳ 3 zu 3 500 = 10 500 1 „ 3 200 2 „ 3 100 = 6 200 1 „ 2 600 4 „ 2 400 = 9 600 1 „ 1 800 12 33 900													
		Sekretariats- und Revisionsassistenten, Registratur- und Expeditursassistenten. H. 3	10	16 100	—	16 100	10	16 550	1 580	18 130	10	16 900	1 580	18 480	Vergl. bisheriges Zollbudget Titel VIII. §. 103a. 1 Sekretariatsassistent, 7 Revisionsassistenten, 2 Registraturassistenten; einer der derzeitigen Stelleninhaber wird nach K. 1. behandelt. Nebengehalt: 9 Beamte beziehen Dienstzulagen als Remunerationsersatz.
		ℳ ℳ 1 zu 2 000 1 „ 1 900 2 „ 1 800 = 3 600 1 „ 1 600 4 „ 1 400 = 5 600 1 „ 1 400 10 16 100													
		Kanzleiassistenten. K. 2	3	4 700	—	4 700	3	4 850	370	5 220	3	4 850	370	5 220	Vergl. bisheriges Zollbudget Titel VIII. §. 103a. Nebengehalt: 3 Beamte beziehen Dienstzulagen als Remunerationsersatz.
		2 zu 1 600 ℳ = 3 200 ℳ 1 „ 1 500 „													
		Kanzleidiener. K. 10	2	2 400	—	2 400	2	2 400	440	2 840	2	2 480	390	2 870	Vergl. bisheriges Zollbudget Titel VIII. §. 103a. Nebengehalt: 2 Beamte beziehen Dienstzulagen als Remunerationsersatz und wandelbares Einkommen aus den Mitteln für sachliche Ausmarkeiten.
		2 zu 1 200 ℳ													
			35	92 800	—	92 800	35	97 980	5 150	103 130	35	100 180	5 050	105 230	
		Hievon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	—	—	—	—	—	—	—	—		30	—	30	1 Kanzleidiener gemäß Bemerkung c. zu K. 10. des Gehaltstarifs.
		Summe Titel VII. §. 1 . .	35	92 800	—	92 800	35	97 980	5 150	103 130	35	100 150	5 050	105 200	

Budgt. für 1890/91. Titel.	Kap.	Rubriken. Zu.	Effektivstat auf 1. Juli 1889. Dienstalt.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Dienstalt.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Dienstalt.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(VII.)	7.	**II. Bezirksverwaltung.**													
		Oberzollinspektoren. D. 1	11	43 900	1 200	45 100	11	47 400	4 400	51 800	11	49 150	4 400	53 550	Vergl. bisheriger Etatsetat Titel V. § 31a. Tarifmäßige Nebengebühr: 11 Personalzulagen bisheriger Dienstklassen nach Maßgabe der Bemerkung c. zu D. 1. der Gehaltsskala.
		ℳ ℳ ℳ													
		3 zu 4 500 = 13 500 —													
		1 „ 4 900 800													
		1 „ 4 350 —													
		2 „ 4 100 = 8 200 400													
		2 „ 3 600 = 7 200 —													
		1 „ 3 300 —													
		1 „ 3 200 —													
		11 43 900 1 200													
		Hauptamtsverwalter, auch Zollinspektoren mit gleichem Rang. K. 2	15	47 900	2 030	49 930	15	50 500	2 330	52 830	15	52 400	2 330	54 730	Vergl. bisheriger Etatsetat Titel V. § 31a. (12 Hauptamtsverwalter bezw. Zollinspektoren, 3 Eisenbahnpostexpeditionsvorsteher). Ständig: 11 Hauptamtsverwalter, 4 Zollinspektoren. Widerruflich: 3 Beamte bezirkes Dienstklasse als Remunerationszulage. Ferner bezirkes Nebengelage (über Maßgabe): 4 Hauptamtsverwalter je 250 ℳ, 5 bezgl. je 170 ℳ, 2 bezgl. je 130 ℳ, 2 Zollinspektoren je 40 ℳ, zusammen 15 Beamte mit 2330 ℳ.
		ℳ ℳ ℳ													
		3 zu 4 000 = 8 000 210													
		1 „ 3 900 170													
		3 „ 3 820 = 7 640 420													
		4 „ 3 300 = 12 800 550													
		3 „ 2 800 = 5 600 210													
		2 „ 2 600 = 5 200 340													
		2 „ 2 400 = 4 800 130													
		15 47 900 2 030													
		Hauptamtskontrolleure. F. 6	13	32 800	40	32 840	13	34 750	330	35 080	12	36 500	330	36 830	Vergl. bisheriger Etatsetat Titel V. § 31a. Nebengebühr: 4 Beamte bezirkes Dienstklasse als Remunerationszulage. 1 Beamter bezieht eine Nebengelage von 40 ℳ.
		ℳ ℳ ℳ													
		1 zu 2 400 —													
		1 „ 2 200 —													
		1 „ 2 000 —													
		9 „ 1 800 = 16 200 40													
		12 22 800 40													
		Obergrenzkontrolleure. F. 7	3	8 900	—	8 900	3	9 150	200	9 350	3	9 400	100	9 500	Vergl. bisheriger Etatsetat Titel V. § 31a. Nebengebühr: 2 Beamte Dienstklasse als Remunerationszulage.
		2 zu 3 000 ℳ = 6 000 ℳ													
		1 „ 2 900 „													
		Zollverwalter. G. 5	14	30 550	300	30 750	14	30 750	1 910	32 660	14	31 800	1 680	33 480	Vergl. bisheriger Zolletat Titel VIII. § 99a.: 11 Beamte —, § 96, 2 a.: 1 Beamter —, § 99a.: 2 Beamte. Nebengehalt: 13 Beamte bezirkes Dienstklasse als Remunerationszulage, 1 Beamter für Übergang bei Übernahme tarifmäßige Dienstklasse von je 150 ℳ, 1 Beamter Dienstzulagehalt gemäß § 22 der Gehaltsordnung.
		ℳ ℳ ℳ													
		11 zu 3 250 = 24 750 —													
		1 „ 3 000 300													
		2 „ 1 900 = 3 800 —													
		14 30 550 300													
		Übertrag . .	55	154 050	3 470	157 520	55	162 550	9 170	171 720	55	169 250	8 840	178 090	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effectivetat auf 1. Juli 1889. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(VII.)	(7.)	Uebertrag . .	55	154 050	3 470	157 520	55	162 550	9 170	171 720	55	169 250	8 840	178 090	
		Revisionsinspektoren, Hauptamtsassistenten, Steuerkontroleure, Grenzkontroleure. H. 4 ℳ ℳ ℳ 28 zu 2 000 = 56 000 4 160 7 „ 1 950 = 13 650 800 1 „ 1 900 — 7 „ 1 800 = 12 650 460 9 „ 1 700 = 15 300 1 000 13 „ 1 600 = 20 800 2 040 1 „ 1 500 — 23 „ 1 400 = 32 200 1 400 2 „ 1 200 = 2 400 100 33 — — — 124 156 350 9 960	124	156 350	9 960	166 310	110	188 030	22 530	210 550	110	190 150	22 180	212 330	Bisher waren genehmigt: 75 Hauptamtsassistenten und Revisionsinspektoren, 37 Steuerkontroleure und 12 Grenzkontroleure, zusammen 124 Stellen (vergl. bisheriges Zollbudget Titel VIII § 92 b.; 96, 1 a.; 96, 4 a. und 98 a.). Hiervon werden jedoch bis auf Weiteres nur 110 zur etatmäßigen Uebertragung vorgesehen, nämlich 8 Revisionsinspektoren (davon 2 z. Zt. mit nicht etatmäßigen Beamten besetzt). 55 Hauptamtsassistenten („ 15 „ „ „ „ „ „) 37 Steuerkontroleure („ 2 „ „ „ „ „ „) 12 Grenzkontroleure (davon 2 Stellen z. Zt. durch berittene Grenzaufseher besetzt. Nebengehalt: 60 Beamte beziehen Dienstzulagen als Remunerationsersatz, 16 Beamte Funktionsgehalt gemäß §. 22 G.-C.; 55 Beamte beziehen die tarifmäßige Dienstzulage von je 200 ℳ nach H. 4 und 13 Beamte nach K. 1; 10 Hauptamtsassistenten bezw. Revisionsinspektoren (bisher 9, ein weiterer Kassendienst geht zu) beziehen Kassenzulagen: 1 zu 80 ℳ, 3 zu 60 ℳ, 6 zu 40 ℳ.
		Hafenmeister. J. 7 . . . . . . ℳ 1 zu 1 800 1 „ 1 650 1 „ 1 400 1 „ 1 300 4 6 150	4	6 150	—	6 150	4	6 350	400	6 750	4	6 480	400	6 880	Vergl. bisheriges Zollbudget Titel VIII. §. 98 a. Nebengehalt: 3 Beamte beziehen Dienstzulagen als Remunerationsersatz
		Nebenzollamtsassistenten. J. 12 . . . . ℳ ℳ 1 zu 1 800 1 „ 1 700 1 „ 1 600 3 „ 1 400 = 4 200 3 „ 1 300 = 3 900 9 13 200	9	13 200	—	13 200	9	13 500	620	14 120	9	13 800	620	14 420	Vergl. bisheriges Zollbudget Titel VIII. §. 92 b. und 98 a. Nebengehalt: 6 Beamte beziehen Dienstzulagen als Remunerationsersatz; ein Beamter erhält vom 1. Juli 1891 an die tarifmäßige Alterszulage.
		Schleußenwarte, Bauaufseher. J. 15 . . ℳ 1 zu 1 450 1 „ 1 300 1 „ 1 250	3	4 000	—	4 000	3	4 000	380	4 380	3	4 000	380	4 380	Vergl. bisheriges Zollbudget Titel VIII. §. 98 a. 2 Schleußenwarte, 1 Bauaufseher. Nebengehalt: 3 Beamte beziehen Dienstzulagen als Remunerationsersatz.
		Rohagepostenverwalter bei der Grenzzollverwaltung. J. 18 . . . . . . ℳ ℳ 1 zu 1 400 1 „ 1 390 2 „ 1 290 = 2 580 2 „ 1 200 = 2 400 6 7 770	6	7 770	—	7 770	5	6 870	250	7 120	5	6 920	200	7 120	Vergl. bisheriges Zollbudget Titel VIII. §. 92 b. Nebengehalt: 5 Beamte beziehen Dienstzulagen als Remunerationsersatz. 1 Stelle (Rohagepostenschreiberinsel) wird in ein Nebenzollamt II. umgewandelt (vergl. Zolleinnehmer J. 20.).
		Uebertrag . .	201	341 520	13 430	354 950	186	381 300	33 340	414 640	186	390 600	32 620	423 220	

Budget für 1890/91. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Effektivstand auf 1. Juli 1889. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(VII.)	(7.)	Uebertrag . .	201	341 520	13 430	354 950	188	381 300	33 240	414 540	188	390 600	32 620	423 220	
		Zolleinnehmer, Beiritte Obergrenzaufseher, Revisionsaufseher. K. 20	94	98 220	—	98 220	94	104 870	5 450	110 320	94	106 190	4 950	111 140	Vergl. höchster Zolletat Titel VIII. § 97b, § 98. 1c, § 98. 4a, § 98a. 94 Beamte (wie bisher), und zwar: 66 Zolleinnehmer, darunter 4 Stellen z. Zt. mit nicht etatsmäßigen Beamten (Distriktsaufseher) besetzt; eine Zolleinnehmerstelle kommt nach der Erläuterung zu K. 18 in Zugang, dagegen aber eine solche wegen Aufhebung des Hebepostamts II. Klasse Donaueschingen in Abgang; 14 berittene Aufseher und 13 Revisionsaufseher (davon zur Zeit eine Stelle nicht besetzt). Mehrgehalt: 73 Beamte höheren Dienstgrades als Normalstellenverh. 14 berittene Obergrenzaufseher für zeitweilige Dienstgänge von je 300 ℳ.
		1 ps. 1 140 ℳ 1 „ 1 250 1 „ 1 240 18 „ 1 200 = 21 600 1 „ 1 190 15 „ 1 170 = 17 550 1 „ 1 150 1 „ 1 060 17 „ 1 050 = 18 850 2 „ 1 050 = 2 100 1 „ 1 030 1 „ 1 020 1 „ 1 010 15 „ 1 000 = 15 000 1 „ 950 1 „ 940 1 „ 900 5 — 94 98 220													
		Obergrenzaufseher, Hafenmeistergehülfen. K. 8 7 ps. 1 300 ℳ = 9 100 ℳ 2 „ 1 200 „ = 2 400 „	9	11 500	—	11 500	9	11 500	960	12 460	9	12 060	900	12 960	Vergl. höchster Zolletat Titel VIII. § 98a. 7 Obergrenzaufseher und 2 Hafenmeistergehülfen. Mehrgehalt: 9 Beamte höheren Dienstgrades als Normalstellenverh.
		Hauptsteueramts- und Hauptzollamtsdiener, Lagerhausaufseher, Obergrenzaufseher, Schiffsbegleiter, Hafenaufseher, Aufseher bei der Verwaltung der Niederlagekammer und der Salzsieder, Gerichtsdiener. K. 18 ℳ ℳ ℳ 95 ps. 1 200 = 114 000 714 92 „ 1 140 = 104 880 1 008 130 „ 1 080 = 140 400 1 386 102 „ 1 020 = 104 040 798 94 „ 972 = 28 328 84 154 „ 900 = 138 600 — 2 — — 589 625 248 3 930 rund 625 250 ℳ	589	625 250	3 930	629 240	600	737 740	16 760	854 500	600	644 910	15 630	660 800	Vergl. höchster Zolletat Titel VIII. § 98b, § 98. 2a, § 98. 3a, § 98a. Die Zahl der Ober- und der Zolleinnehmer mußte bei der neuen Budgetaufstellung nach Maßgabe des Bedürfnisses vermehrt werden; künftig dürfen angestellt sein: 80 Hauptzoll- und Hauptsteueramtsdiener (bisher 1 Stelle mehr); 7 Lagerhausaufseher (wofür eine entbehrliche Dienststelle durch Verwendung nicht etatsmäßiger Personale beseitigt wurde; vergl. Erläuterung zu § 9 des Zolletats); 492 Obergrenzaufseher, 2 Stellen hat z. Zt. nicht besetzt; 6 Schiffsbegleiter; 20 Hafenaufseher; 10 Niederlage- und Salzsiederaufseher; 10 Gerichtsdiener. 600, darunter 96 Postenführer. Die neu in Anrechnung gebrachte Hauptamtsdienerstelle (1 für die Zollabfertigungsstelle am Bahnhof in Freiburg wegen der außerordentlichen Zunahme der Geschäfte hieher Stelle erforderlich. Mehrgehalt: 600 Beamte höheren Dienstgrades als Normalstellenverh.; 96 Beamte (Postenführer) für zeitweilige Dienstgänge von 60 ℳ.
		Niedergelassene. K. 36	12	12 240	—	12 240	12	12 240	410	12 650	12	12 240	410	12 650	Vergl. höchster Zolletat Titel VIII. § 98b. und § 98a. Mehrgehalt: 12 Beamte höheren Dienstgrades als Normalstellenverh.
		12 ps. 1 020 ℳ.													
		Summe Titel VII. § 7. . .	915	1 088 730	17 430	1 106 150	901	1 147 650	56 920	1 204 570	901	1 103 940	54 830	1 220 770	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel	§	Rubriken. Kat.	Etatsstand auf 1. Juli 1889. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(VII.)	(7.)	Uebertrag . .	915				901				901				
		Dazu die im Reichsdienst verwendeten etatmäßigen badischen Postbeamten . . .	6				6				6				
		Zahl der etatmäßigen Beamten	921				907				907				
VIII.	1.	**Münzverwaltung.**													
		Vorstand. C. 6	1	4 200	—	4 200	1	4 200	—	4 200	1	4 600	—	4 600	
		Zweiter Beamter. E. 2	1	2 200	—	2 200	1	2 200	—	2 200	1	2 200	—	2 200	
		Münzmeisterstellv. J. 4	1	2 000	—	2 000	1	2 000	120	2 120	1	2 000	130	2 130	Nebengehalt: Dienstzulage als Kassenrevisorstellv.
		Ständige Münzarbeiter. K. 10	4	4 380	—	4 380	4	4 550	60	4 610	4	4 550	60	4 610	Nebengehalt: 1 Beamter Dienstzulage als Kassenrevisorstellv.
		4 zu 1 095 ℳ = 4 380 ℳ													
		Summe Titel VIII. § 1 . .	7	12 780	—	12 780	7	12 950	180	13 130	7	13 350	180	13 530	
X.	1.	**Amortisationskasse.**													
		Direktor. B. 2	1	7 000	—	7 000	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	
		Hauptkassier. D. 1	1	4 800	350	5 150	1	4 800	350	5 150	1	4 800	350	5 150	Nebengehalt: Rechnungsrat (früher Wachtgeld).
		Kontroleur. E. 5	1	3 800	—	3 800	1	3 900	300	4 200	1	4 030	230	4 260	Nebengehalt: Dienstzulage als Kassenrevisorstellv.
		Oberbuchhalter. F. 4	4	9 600	500	10 100	4	10 040	1 700	11 740	4	10 720	1 630	12 350	Nebengehalt: 1 Beamter Rechnungsrat 200 ℳ; 4 Beamte Dienstzulage als Kassenrevisorstellv. (1890: 1200 ℳ, 1891: 1130 ℳ); 1 Beamter 300 ℳ Dienstwohngeld nach §. 22 lit. C.
		ℳ ℳ													
		1 zu 3 400 500													
		1 „ 2 400													
		1 „ 2 000													
		1 „ 1 800 500													
		4 9 600 500													
		Expedit. F. 4	1	3 000	200	3 200	1	3 000	500	3 500	1	3 270	470	3 740	Nebengehalt: Dienstzulage als Kassenrevisorstellv. 300 ℳ bezw. 270 ℳ und Dienstwohngeld gemäß §. 22 lit. C. 200 ℳ.
		Buchhalter. H. 3	3	3 500	—	3 500	3	4 200	500	4 400	3	5 000	500	5 500	Eine Stelle z. Zt. durch einen nicht etatmäßigen Beamten besetzt.
		1 zu 1 800 ℳ													Nebengehalt: 2 Beamte Dienstzulage als Kassenrevisorstellv.
		1 „ 1 700 „													
		1 — „													
		Verwaltungsassistent. H. 8	2	3 800	—	3 800	2	3 800	600	4 400	2	3 800	600	4 400	Beide Beamte nach K. 1 bezw. §. 25 Ziffer 3 lit. C. beschäftigt. Nebengehalt: 2 Beamte Dienstzulage als Kassenrevisorstellv. je 300 ℳ und tarifmäßige Dienstzulage nach K. 1. je 300 ℳ.
		Verwaltungsassistent. K. 1	1	—	—	—	1	1 200	300	1 500	1	1 200	300	1 500	Nebengehalt: tarifmäßige Dienstzulage nach K. 1. Stelle z. Zt. nicht besetzt.
		Uebertrag . .	14	35 500	1 050	36 550	14	39 040	4 150	43 190	14	40 330	3 980	44 310	

Viele Beamten bek:

Zahl.	Etatsmäßige Besoldung für 1890.	Etatsmäßige Besoldung für 1891.	Kassenleistung zu Lasten der bad. Staatskasse. 1890.	Kassenleistung zu Lasten der bad. Staatskasse. 1891.	Erläuterungen.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1	6200	6200	—	—	Reichseisenbahnbeamter in Magdeburg.
2	5400	6000	—	—	Reichseisenbahnbeamte in Elsaß und Lothr.
3	5850	5200	—	—	Im Etat. 3 Beamter z. Zt. nach K. 1. und lit. C. §. 25 [illegible].

Die Bezüge der Beamten aus der Reichskasse sind bezw. ist höher als die Etatsmäßigen Besoldungen, weshalb die badische Staatskasse in der konnexen Budgetperiode nach §. 14 Absatz 2 des Gehaltsgesetzes voraussichtlich weiter zu zahlen hat.

Budget für 1890/91. Titel	§.	Rubriken. Rit.	Effektivstat auf 1. Juli 1889. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(X.)	(1.)	Uebertrag . .	14	35 500	1 050	36 550	14	39 040	4 150	43 190	14	40 320	3 980	44 300	
		Kanzleisekretär. K. 3	1	1 600	—	1 600	1	1 600	190	1 790	1	1 600	190	1 790	Nebengehalt: Dienstzulage als Kassenrevisionsvorsteher.
		Kassendiener. K. 10	2	2 400	—	2 400	2	2 550	180	2 730	2	2 550	180	2 730	Nebengehalt: 1 Beamter Dienstzulage als Kassenrevisionsvorsteher.
		2 zu 1 200 ℳ	17	39 500	1 050	40 550	17	43 190	4 320	47 710	17	44 470	4 350	48 820	
		Betreffnis der Rentistenkasse . . .	1/3	mit						15 905				16 273	
		Betreffnis der Eisenbahnschuldentilgungskasse	2/3	mit						31 807				32 547	
XI.	6.	**Beamten-Wittwenkasse.**													
		a. Verwaltungsrath.													Vergl. Beilage 7, Voranschlag der Beamtenwittwenkasse.
		Revisor (im Gehaltsetat des Finanzministeriums)	—	—	—	—	1	2 500	—	2 500	1	2 500	—	2 500	Die Sekretariats-, Rechnungs- und Kanzleigeschäfte bei Verwaltungsrath werden von dem betreffenden Personal des Finanzministeriums besorgt; Gehalt für einen Beamten geht deshalb zu Lasten der Beamtenwittwenkasse.
		b. Kasse.													
		Vorstand. C. 5	1	—	—	—	1	5 000	500	5 500	1	5 000	500	5 500	
		Oberbuchhalter. F. 4	1	2 400	—	2 400	1	2 750	300	3 050	1	2 750	300	3 050	
		Buchhalter. H. 7	1	1 800	—	1 800	1	1 800	190	1 990	1	1 800	190	1 990	Nebengehalt des Vorstandes: Kassenzulage; im Uebrigen: Dienstzulage als Kassenrevisionsvorsteher.
		Kassendiener. K. 10	1	1 200	—	1 200	1	1 200	200	1 400	1	1 200	200	1 400	
		Summe in Anlage 7 Titel I. § 1 . .	4	5 400	—	5 400	5	13 250	990	14 240	5	13 250	990	14 240	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3
zum
Spezialbudget
des
Finanzministeriums
für die Jahre 1890/91.

Wohnungsgeld-Etat

nebst Anforderung von Dienstwohnungen.

Kapitel-Titel	§.		Dienstklasse der Wohnungsgeldstaffel	Voranschlag für 1 Jahr				Ordentliche Ausgaben der neuen Budgetperiode.				Erläuterungen.
				I.		II.		III.		Summe Spalte 5—7.		
				Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
		Beamte, deren Diensteinkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.										
I.	2.	**Ministerium.**										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	I.	1	1 200	—	—	—	—	1	1 200	
		„	II.	6	4 500	—	—	—	—	7	5 640	[1] Vorgeschlagen als Präsidialrat der Bundesschuldenverwaltung mit dem Wohnsitz in Berlin beträgt an Stelle des gesetzlichen Wohnungsgeldes von 900 ℳ einen Betrag von 1000 ℳ; der Mehrbetrag von 240 ℳ gilt als dienstlich begründet.
		„		1	1 000	—	—	—	—			
		„	III.	3	1 860	—	—	—	—	3	1 860	
		„	IV.	8	2 520	—	—	—	—	6	2 520	
		„	V.	5	750	—	—	—	—	4	936	[1] Beamter erhält das Wohnungsgeld der V. Rangklasse nach dem Gesetz vom 8. Januar 1874.
		„		1	216	—	—	—	—			
		„	VI.	4	600	—	—	—	—	4	600	
				35	12 736	—	—	—	—	35	13 736	
		Hiervon ab das Wohnungsgeld eines Beamten der IV. Dienstklasse, welches von der Beamtenwitwenkasse zu bestreiten ist		1	420	—	—	—	—	1	420	Vergl. Erläuterung im Gehaltsetat.
		Summe Titel I. §. 2		34	13 316	—	—	—	—	34	13 316	Richtig vergleiche II. Dienstklasse 240 ℳ
		Dienstwohnungen erhalten: in staatlichen Gebäuden:										
		Beamte	I	1	—	—	—	—	—	1	—	Finanzminister.
		„	VI.	1	—	—	—	—	—	1	—	Kanzleidiener mit Rücksicht auf seine Verwendung als Hausmeister.
II.	2.	**Generalstaatskasse.**										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	III.	1	620	—	—	—	—	1	620	Dienstwohnung bei keiner dieser Beamten.
		„	IV.	2	840	—	—	—	—	2	840	
		„	V.	4	1 040	—	—	—	—	4	1 040	
		„	VI.	4	600	—	—	—	—	4	600	
		Summe Titel II. §. 2		11	3 100	—	—	—	—	11	3 100	
III.	2.	**Hochbauwesen.**										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	II.	1	760	—	—	—	—	1	760	
		„	III.	6	3 720	3	1 130	5	1 400	14	6 350	
		„	IV.	1	420	—	—	—	—	1	420	
		„	V.	6	2 080	2	480	5	345	14	2 905	
		„	VI.	1	150	—	—	—	—	1	150	
				17	7 130	6	1 710	8	1 745	31	10 585	
		Hiervon ab das auf Baufonds zu übernehmende Wohnungsgeld von 3 Beamten der V. Dienstklasse		2	520	1	160	—	—	3	680	Vergl. Erläuterung zum Gehaltsetat.
		Summe Titel III. §. 2									9 905	

Budget-Titel	§.		Dienstklasse der Wohnungsgeldtarife.	Voranschlag für 1 Jahr				der neuen Etatsperiode.				Erläuterungen.
				Ord. I.		II.		Kassen. III.		Summe Spalte 5—7.		
				Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
(III.)	(1.)	**Dienstwohnungen erhalten:**										
		in staatlichen Gebäuden:										
		Beamte	II.	1	—	—	—	—	—	1	—	Bauinspektor.
		„	III.	2	—	3	—	2	—	7	—	Bezirksbauinspektoren.
		„	VI.	1	—	—	—	—	—	1	—	Kanzleidiener.
		in Miethgebäuden:										
		Beamte	III.	—	—	—	—	1	—	1	—	Dienstwohnung bei mit der Leitung des Neubaues der Forst-, Hof- und Wirthschaft der Domänenlinie betrauten Beamten. Für die als Beamten und für die als Dienstwohnung benützten Räume ist seitens der Kasse ein Mietzins von jährlich 600 ℳ zu entrichten, wovon nach Verhältniß der Räume auf die Dienstwohnung etwa 450 ℳ entfallen. Der von dem Inhaber der Dienstwohnung zu entrichtende Mietzins in Betrage des gesetzlichen Wohnungsgeldes beträgt 240 ℳ.
IV.		**Domänenverwaltung.**										
		Wohnungsgeld erhalten:										
	2.	I. Zentralverwaltung.										
		Beamte	II.	1	720	—	—	—	—	1	720	
		„	III.	10	6 200	—	—	—	—	10	6 200	
		„	IV.	13	5 460	—	—	—	—	13	5 460	
		„	V.	7	1 820	—	—	—	—	8	2 056	1 Beamter wie bisher nach dem Gesetz von 1874.
		„	VI.	1	316	—	—	—	—	1	316	
		„		4	600	—	—	—	—	4	600	
		Summe §. 2.		36	15 056	—	—	—	—	36	15 056	
	8.	II. Domänenverwaltungen.										
		Beamte	III.	3	3 180	3	1 230	6	1 650	12	6 060	
		„	V.	5	1 330	5	800	4	460	14	2 590	
		„		—	—	—	—	1	96	1	96	1 Beamter wie bisher nach dem Gesetz von 1874.
		Summe §. 8.		10	4 430	8	2 030	11	2 206	29	8 696	
	10.	III. Bezirksforstverwaltung.										
		Beamte	III.	9	5 580	17	6 970	70	19 600	96	32 150	
		„	V.	4	1 040	2	320	3	1 035	15	2 395	
		Summe §. 10.		13	6 620	19	7 290	73	20 635	111	34 545	
	14.	IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.										
		Beamte	V.	—	—	—	—	1	96	1	96	Wie bisher nach dem Gesetz von 1874.
		„	VI.	8	1 200	5	550	229	18 220	242	20 070	
		Summe §. 14.		8	1 200	5	550	230	18 416	243	20 166	
		Dienstwohnungen erhalten:										
		a. in staatlichen Gebäuden:										
		Beamte	III.	12	—	12	—	57	—	81	—	12 Domänenverwalter, 69 Oberförster.
		„	V.	1	—	1	—	3	—	4	—	3 Buchhalter bei Bezirksforsten, 1 Domänenrechner. 3 Schreiber.
		„	VI.	6	—	2	—	58	—	66	—	5 Güteraufseher (Bes.-Kl. I.), 1 Förster, 9 Güteraufseher (Bes.-Kl. II.), 1 Gebäudeaufseher, 3 Schleußenwärter, 2 Kanzleidiener, 4 Güteraufseher (Bes.-Kl. III.), 42 Buchhalter (Bes.-Kl. I.), zusammen 66 Beamte.
		b. in gemiethete Gebäuden:										
		Beamte	III.	—	—	1	—	5	—	6	—	2 Domänenverwalter, 4 Oberförster.

Ueber die zu entrichtenden Miethzinse, Art. 30 Abs. 1 des Etatgesetzes, ist zu bemerken:

Bruchsal. Gebäude zu Büro- und Kanzleizwecken der Domänenverwaltung und der Bezirksforstei benützt. Miethe der Verwaltung im Ganzen 1500 ℳ, wovon auf die Dienstwohnung des Domänenverwalters 500 ℳ und auf jene des Oberförsters 750 ℳ zu rechnen sind. Jeder dieser Beamten zahlt als Miethzins das gesetzliche Wohnungsgeld mit 300 ℳ.

Kehl, Rheinheim, Philippsburg, Villingen. An jedem Orte dient das Gebäude Raume für die Dienstwohnung und das Bureau des Oberförsters sowie (in Kehl) des Domänenverwalters. Die Verwaltung zahlt im Ganzen an Miethe (400 + 600 + 352 + 960 =) 2312 ℳ, wovon auf die Dienstwohnungen zu rechnen sind 360 + 500 + 750 + 600 = 1810 ℳ. Die 4 Beamten entrichten als Miethzins das gesetzliche Wohnungsgeld mit zusammen 1250 ℳ.

Budget-Titel	§.		Dienstklasse des Wohnungsgeldanspr.	Voranschlag für 1. Jahr des neuen Budgetperiode. I. Zahl der Beamten.	I. Betrag.	II. Zahl der Beamten.	II. Betrag.	III. Zahl der Beamten.	III. Betrag.	Summe Spalte 5—7. Zahl der Beamten.	Summe Spalte 5—7. Betrag.	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
V.	9.	**Salinenverwaltung.**										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	III.	—	—	—	—	2	560	2	560	
		„	IV.	—	—	—	—	2	340	2	340	
		„	V.	—	—	—	—	1 1	115 96	2	211	Ein Beamter erhält wie bisher das Wohnungsgeld der V. Rangklasse nach dem Gesetz vom 1874.
		„	VI.	—	—	—	—	10	800	10	800	
		Summe §. 9.		—	—	—	—	16	1 911	16	1 911	Sämmtliche 16 Beamte erhalten Dienstwohnungen in staatlichen Gebäuden.
VI.	2.	**Steuerverwaltung.** I. Zentralverwaltung.										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	II.	1	760	—	—	—	—	1	760	
		„	III.	11	6 820	—	—	—	—	11	6 820	
		„	IV.	14	5 880	—	—	—	—	14	5 880	
		„	V	8 6	2 080 1 296	—	—	— —	— —	— 14	— 3 376	6 Beamte erhalten das Wohnungsgeld der V. Dienstklasse nach dem Gesetz vom 9. Januar 1874.
		„	VI.	4	600	—	—	—	—	4	600	
		Summe §. 9.		44	17 436	—	—	—	—	44	17 436	
	6.	II. Bezirksverwaltung.										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	III.	2	1 240	5	3 050	17	4 760	24	9 050	
		„	V.	30	7 800	14	3 240	29	3 335	73	13 375	
		„	VI.	69	10 350	37	4 070	216	17 280	322	31 700	Der 3 Steuereinnehmer (Gehaltsklasse III.) ist bei Wohnungsgeld (3 × 80 ℳ) als ständig wegfallend zu bezeichnen, vergl. Erläuterung zum Gehaltsetat.
		Summe §. 6.		101	19 390	56	8 360	262	25 375	419	53 125	Ständig wegfallend (VI. Dienstklasse) 240 ℳ.
	17.	III. Ausführung der direkten Steuern.										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	III.	—	—	—	—	—	—	15	—	
		„	IV.	—	—	—	—	—	—	15	—	Eine nähere Aufgliederung der Summe in Spalte 8 auf die Spalten 5—7 ist erst nach endgiltiger Ordnung der Gehaltsstaffe thunlich.
		„	V.	—	—	—	—	—	—	30	—	
		Summe §. 17.		—	—	—	—	—	—	16	—	16 Beamte erhalten das Wohnungsgeld der V. Dienstklasse nach dem Gesetz vom 9. Januar 1874.
										76	14 219	
		Dienstwohnungen erhalten:										
		a. in staatlichen Gebäuden:										
		Beamte	III.	3	—	4	—	14	—	21	—	1 Kollegialmitglied, 20 Oberrevisoren, zusammen 21 Beamte.
		„	V.	8	—	3	—	3	—	12	—	2 Zollverwalter, 2 Buchhalter, 8 Steuerrevisoren (Gehaltsklasse I.), zusammen 12 Beamte.
		„	VI.	2	—	5	—	5	—	13	—	4 Steuereinnehmer (Gehaltsklasse II.), 1 Steuereinnehmereigehilfe, 3 Steuerkontrolleure, 4 Steueraufseher, 1 Kassendiener, zusammen 13 Beamte.
		b. in gemietheten Gebäuden:										
		Beamte	III.	—	—	1	—	3	—	4	—	4 Oberrevisoren.
		„	V.	1	—	1	—	—	—	2	—	2 Steuereinnehmer (Gehaltsklasse I.).
												Ueber die Wirthschaftsstelle ist nach Nr. 20 Kap. 1 des Etatgesetzes zu bemerken: Erläuterung: Ein Theil eines Gebäudes zu Garnison- und Wohnzwecken gemiethet um jährlich 1300 ℳ, wovon auf die darin befindliche Dienstwohnung des Oberrevisoren 700 ℳ zu rechnen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget-Titel.	§.		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr der neuen Budgetperiode. Ortsklassen. I. Zahl der Beamten.	I. Betrag.	II. Zahl der Beamten.	II. Betrag.	III. Zahl der Beamten.	III. Betrag.	Summe Spalte 5—7. Zahl der Beamten.	Summe Spalte 5—7. Betrag.	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
VII.		**Zollverwaltung.**										(Fortsetzung zu Titel VI. §. 17.) Donaueschingen: Ein Theil eines Gemeindegebäudes zu Bureau- und Wohnzwecken um jährlich 800 ℳ gemiethet, wovon auf die darin befindliche Dienstwohnung des Obereinnehmers 500 ℳ zu rechnen sind. Hornberg: Desgl. um jährlich 550 ℳ, wovon auf die Dienstwohnung des Obereinnehmers 350 ℳ entfallen. Sinsheim: Gebäude enthält Diensträume und Dienstwohnung für den Obereinnehmer. Miethe der Verwaltung jährlich 420 ℳ, wovon auf die Dienstwohnung 300 ℳ zu rechnen sind. Baden: Räumlichkeiten gemiethet um jährlich 772 ℳ zu Bureau- und Wohnzwecken. Auf die darin befindliche Dienstwohnung für 1 Steuereinnehmer (Geh.-Kl. I.) sind 512 ℳ zu rechnen. Lahr: Desgl. um jährlich 500 ℳ, wovon auf die Dienstwohnung für 1 Steuereinnehmer (Geh.-Kl. I.) 370 ℳ zu rechnen sind. Für die sämmtlichen hiernach in gemietheten Gebäuden untergebrachten bezw. unterzubringenden Dienstwohnungen ergiebt sich für die Verwaltung ein Aufwand an Miethe von im Ganzen 2732 ℳ, wogegen die betreffenden Beamten an Miethgins (Wohnungsgeld) im Ganzen 1670 ℳ bezahlen.
	2.	I. Zentralverwaltung. **Wohnungsgeld erhalten:**										
		Beamte	II.	1	760	—	—	—	—	1	760	
		"	III.	6	3 720	—	—	—	—	6	3 720	
		"	IV.	13	5 460	—	—	—	—	13	5 460	
		"	V.	9	2 340	—	—	—	—	10	2 556	1 Beamter erhält wie bisher das Wohnungsgeld der V. Rangklasse nach dem Gesetz vom 9. Januar 1874.
				1	216	—	—		—			
		"	VI.	5	750	—	—	—	—	5	750	
		Summe Titel VII. §. 2.		35	13 246	—	—	—	—	35	13 246	
	8.	II. Bezirksverwaltung. **Wohnungsgeld erhalten:**										
		Beamte	III.	6	3 720	3	1 230	2	560	11	5 510	
		"	IV.	16	6 720	6	1 500	5	850	30	10 210	3 Beamte erhalten wie bisher das Wohnungsgeld der III. Dienstklasse nach dem Gesetz von 1874.
				1	540	1	360	1	240			
		"	V.	40	10 400	18	2 880	40	4 600	98	17 880	
				18	3 888	5	660	3	288	26	4 836	26 Beamte erhalten wie bisher das Wohnungsgeld der V. Rangklasse nach dem Gesetz von 1874.
		"	VI.	226	33 900	44	4 840	463	37 040	733	75 780	
				307	59 168	77	11 470	514	43 578	898	114 216	
										3		3 Beamten ist Seitens Industrieller freie Wohnung gestellt; sie beziehen daher kein Wohnungsgeld, §. 26 Abs. 1 des B.-G.
										901		
		Ortszulagen für außerhalb Landes stationirte badische Beamte. Die auf schweizerischem Gebiet stationirten Beamten erhalten außer dem tarifmäßigen Wohnungsgeld auf Grund des Art. 25, Abs. 2a des Etatgesetzes eine Aufbesserung in Form einer Ortszulage, welche höchstens beträgt:										
		für Beamte der Tarifabtheilung E. und F.	—	—	180	—	—	—	—	—	—	
		" " " " G., H. und J.	—	—	108	—	—	—	—	—	—	Beamte, welche Amtsstellen der Tarifabtheilung G. oder H. bekleiden, erhalten die hiefür vorgesehene Ortszulage auch dann, wenn sie Mangels der vorgeschriebenen Vorbildung nach Tarifabtheilung K. 1 eingereiht sind.
		" " " " K.	—	—	60	—	—	—	—	—	—	
		Nach dem dermaligen Stand sind erforderlich:										
		für Beamte der Tarifabtheilung E. und F.	—	2	384	—	—	—		3	564	Der derzeitige Mehrbezug zweier Beamten mit (384 — 360 =) 24 ℳ fällt künftig weg.
				1	180	—	—	—				
		Uebertrag		3	564					3	564	

Budget-Titel	§		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs	Voranschlag für 1 Jahr Orts- I. Zahl der Beamten.	I. Betrag.	II. Zahl der Beamten.	II. Betrag.	der neuen Budgetperiode. Kassen. III. Zahl der Beamten.	III. Betrag.	Summe Spalte 5—7. Zahl der Beamten.	Summe Spalte 5—7. Betrag.	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
(VII.)		Uebertrag . .		3	564					3	564	
		für Beamte der Tarifabtheilung G, H. und J. .		23	2 484	—	—	—	—	23	2 484	
		„ „ „ „ K.		27	2 220	—	—	—	—	39	2 353	Der bezügliche Mehrbetrag zweier Beamten mit (132 — 120 =) 12 ℳ fällt künftig weg.
				9	133	—	—	—	—			
		Summe Ortslagen . .		65	5 400	—	—	—	—	65	5 400	
		Hiezu obiges Wohnungsgeld mit . .		—	—	—	—	—	—	—	114 216	
		Summe Titel VII. § 8. . .		—	—	—	—	—	—	—	119 616	Künftig wegfallend 24 + 12 = 36 ℳ.
		III. Im Reichsdienst verwendet. **Wohnungsgeld erhalten:**										
		Beamte	III.	1	—	—	—	—	—	1	—	Die Vergütungen aus der Reichskasse sind zur Zeit höher als die Sätze des badischen Wohnungsgeld-Tarifs.
		„	IV.	2	—	—	—	—	—	2	—	
		„	V.	3	—	—	—	—	—	3	—	
		Dienstwohnungen erhalten: a. in staatlichen Gebäuden:										
		Beamte	III.	5	—	3	—	2	—	10	—	10 Oberpostinspektoren.
		„	IV.	9	—	4	—	5	—	18	—	8 Hauptamtsverwalter, 3 Postinspektoren, 6 Hauptamtsassistenten, 1 Übergangsassistent, zusammen 18 Beamte.
		„	V.	13	—	3	—	14	—	38	—	9 Postverwalter, 4 Übergangsassistenten, 3 Rentamtsassistenten, 10 Hauptamtsdiätare, 9 Übergangsassistenten, zusammen 38 Beamte.
		„	VI.	68	—	7	—	66	—	141	—	4 Hafenmeister, 4 Nebenzollamtsdiätare, 2 Schiffsführer, 1 Bureaugehilfe, 4 Anlegepostenverwalter, 5 Rentamtsgehilfen, 9 Postexpeditoren, 3 Postamtsdiätare, 7 Bureaugehilfen, 17 Hauptamtsdiener, 2 Lagerhausaufseher, 53 Grenzaufseher, 3 Schiffsbegleiter, 16 Hafenaufseher, 3 Nebenzollamtsaufseher, 4 Salzbureaugehilfen, 1 Gendarmerie, 4 Nebenzollamtsdiener, zusammen 141 Beamte.
		b. in gemietheten Gebäuden: Beamte	III.	1	—	—	—	—	—	1	—	1 Oberpostdirektor.
		„	IV.	2	—	1	—	—	—	3	—	3 Hauptamtsverwalter.
		„	V.	—	—	—	—	1	—	1	—	1 Postverwalter.
		„	VI.	1	—	4	—	15	—	20	—	1 Anlegepostenverwalter, 3 Postassistenten, 1 Hauptamtsdiätar, 7 Bureaugehilfen, 8 Nebenzollamtsaufseher, zusammen 20 Beamte.
												Ueber die Mietverhältnisse ist nach Art. 20 Bll. 1 bei Einzelnes zu bemerken: Baden: Gebäude enthält Diensträume und Dienstwohnungen für 1 Oberpostdirektor, 1 Hauptamtsverwalter und 1 Hauptamtsdiener. Miethe der Verwaltung jährlich 2400 ℳ, wovon auf die Dienstwohnungen zu rechnen sind 630, 400 und 120 ℳ. Ballingen: Gebäude gemiethet um jährlich 120 ℳ. Enthält Bureauräumlichkeiten sowie Wohnung für 1 Postassistent; von der Miethe entfallen auf die Dienstwohnung 100 ℳ. Bielefingen: Für den Anlegepostenverwalter ist von der Vermiethung eine Dienstwohnung um 140 ℳ jährlich gemiethet. Grenzscherkosen: Gebäude gemiethet zu Bureau- und Wohnzwecken um jährlich 650 ℳ. Hiervon sind auf die darin befindliche Dienstwohnung des Postassistenten zu rechnen 100 ℳ, auf die 3 Wohnungen von 3 Grenzaufsehern 399 ℳ, zusammen 519 ℳ. Unterschlidingen: Ein Theil des Gemeindehauses zu Bureau- und Wohnzwecken um jährlich 220 ℳ gemiethet, wovon auf die Dienstwohnung 110 ℳ zu rechnen sind. Wagbäusel: Räume für 9 Dienstwohnungen (1 Postverwalter, 8 Nebenzollamtsaufseher) um jährlich 1025 ℳ gemiethet. Konstanz und Radolfzell: Für die beiden Hauptamtsverwalter sollen von der Vermiethung Dienstwohnungen gemiethet werden, welche voraussichtlich 1500 ℳ erforderlich sein werden. Für die Unterbeamten hiernach in gemietheten Gebäuden unterzubringen bezw. unterzubringenden Dienstwohnungen ergibt sich für die Verwaltung ein Aufwand an Miethe von im Ganzen 4564 ℳ, wogegen die betreffenden Beamten an Miethzins (Wohnungsgeld) im Ganzen 3179 ℳ bezahlen.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget-Titel	§.		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs	Voranschlag für 1 Jahr				der neuen Budgetperiode.				Erläuterungen.
				I.		II.		III.		Summe Spalte 5—7.		
				Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
VIII.	2.	**Münzverwaltung.**										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	III.	1	630	—	—	—	—	1	630	Dienstwohnung erhalten in staatlichen Gebäuden: 1 Beamter der III. Dienstklasse (Vorstand), 1 Beamter der IV. Dienstklasse (zweiter Beamter der Münzverwaltung), 1 Beamter der VI. Dienstklasse (ständiger Münzarbeiter als Diener und Heizer).
		"	IV.	1	420	—	—	—	—	1	420	
		"	VI.	5	750	—	—	—	—	5	750	
		Summe § 2.		7	1 700	—	—	—	—	7	1 700	
X.	1.	**Amortisationskasse.**										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	II.	1	760	—	—	—	—	1	760	
		"	III.	1	630	—	—	—	—	1	630	
		"	IV.	1	540	—	—	—	—	1	540	(Gemäß § 28 des Beamtengesetzes) bisher der III. Dienstklasse angehörig.
		"		5	2 100	—	—	—	—	5	2 100	
		"	V.	3	780	—	—	—	—	[1]	[1]	[1] Beamte beziehen wie bisher das Wohnungsgeld nach dem Gesetz vom 9. Januar 1874.
		"		2	432	—	—	—	—	[1]	[1]	
		"	VI.	4	600	—	—	—	—	4	600	
		Summe		17	5 832	—	—	—	—	17	5 832	Hiervon entfallen: auf die Amortisationskasse (vergl. deren Budget, Anlage 6 zum Spezialbudget des Finanzministeriums, Titel I § 2) ½ mit . . . . 1944 ℳ, auf die Eisenbahnschuldentilgungskasse (vergl. deren Spezialbudget, Hauptabtheilung VII, Titel I § 2) ½ mit . . . . 3888 ℳ
XI.	6.	**Beamten-Wittwenkasse.**										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	III.	1	630	—	—	—	—	1	630	[1] Beamte: der Verband der Kasse (Dienstklasse III.) und der Kassirer (Dienstklasse VI.) erhalten Dienstwohnung in einem staatlichen Gebäude.
		"	IV.	2	840	—	—	—	—	2	840	
		"	V.	1	260	—	—	—	—	1	260	
		"	VI.	1	150	—	—	—	—	1	150	
		Summe in Anlage 7. Titel I. § 2.		5	1 870	—	—	—	—	5	1 870	

Anlage 4
(zu Tit. V. §. 10).

Kranken- und Unfallversicherung

und sonstige Unterstützung der Salinenarbeiter und ihrer Hinterbliebenen.

Hierbei kommen in Betracht:

1. Die Sustentationskassen.

Aus den bei beiden Salinen seit längerer Zeit bestehenden Sustentationskassen wurden an die zum Beitritt in dieselben verpflichteten ständigen Arbeiter im Falle der Erkrankung und Arbeitsunfähigkeit sowie an die Hinterbliebenen derselben Unterstützungen bezahlt; diese bestanden:

a. in Erkrankungsfällen auf die Dauer von höchstens 6 Monaten in
   1. freier ärztlicher Behandlung,
   2. freier Lieferung der Heilmittel,
   3. Krankengeld in Höhe des hälftigen Lohnes,
b. im Falle der Arbeitsunfähigkeit in einem Ruhegehalt,
c. im Falle des Ablebens in:
   1. einem Sterbegeld und
   2. Unterstützungen an bedürftige Hinterbliebene.

Die Einnahmen der Kassen bestanden in:

a. Beiträgen der Mitglieder (2% des hiefür klassifizirten Lohnes),
b. Ertrag des Vermögens (Soolbadeinrichtungen, Gebäude und Fahrnisse),
c. sonstigen Einnahmen (Geldstrafen, Geschenken und dergl.),
d. im Falle der Unzulänglichkeit der eigenen Einnahmen in Zuschüssen der Salinenkassen.

Nachdem das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter auf 1. Dezember 1884 in Kraft getreten war, fielen die unter a. 1—3 und c. 1 bezeichneten Leistungen den neu errichteten Betriebskrankenkassen zu, und es wurden von da an keine Beiträge mehr seitens der Arbeiter in die Sustentationskassen bezahlt, jedoch blieben diese Kassen bestehen und es wurden aus den verbleibenden Einnahmen b.—d. die unter b. und c. 2 bezeichneten Leistungen weiter bestritten, welches Verhältniß jedenfalls bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung fortdauern wird.

Die Verhältnisse der beiden Sustentationskassen sind nach dem Rechnungsergebniß von 1888 folgende:

Kasse in	Einnahmen				Ausgaben								Reines Vermögen.		Zahl der Empfänger	
	eigene.		Zuschüsse der Salinen.		Ruhegehalte.		Unterstützungen.		auf die Badeinrichtungen und sonstige.		Summe.				von Ruhegehalten	von Unterstützungen.
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰		
Dürrheim	6 991	4	—	—	2 312	80	370	—	5 720	77	8 433	57	16 308	93	17	10
Rappenau	2 521	20	975	50	1 986	—	420	—	2 803	51	5 209	51	5 246	94	15	12

Nach dem Rechnungsdurchschnitt beträgt der Zuschuß für die Sustentationskasse Rappenau . . . . . 638 M. 86 ₰

2. Die Krankenversicherung.

Bei jeder Salineverwaltung wurde nach Maßgabe des Reichskrankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 eine Betriebskrankenkasse errichtet, welche am 1. Dezember 1884 ins Leben trat. Die Beiträge, woraus die gesetzlichen Mindestleistungen zu bestreiten sind, betragen derzeit bei der Kasse in Dürrheim $3^1/_2$ Prozent, bei jener in Rappenau 3 Prozent des wirklichen Arbeitsverdienstes der Versicherten und es tragen die Salinenkassen hievon das gesetzliche Drittel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach dem Rechnungsdurchschnitt belief sich der bezügliche Aufwand bei der Salineverwaltung

Dürrheim für	97 versicherte Personen auf	729 M. 86 ₰	
Rappenau „	126 „ „ „	685 „ 21 „	
	zusammen		1415 M. 07 ₰

3. Die Unfallversicherung.

Die Salinenbetriebe sind der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, Sektion VI, zugetheilt und daselbst seit 1. Oktober 1885 mit durchschnittlich

100 Arbeitern der Saline Dürrheim und
120 „ „ „ Rappenau

angemeldet.

Nach dem Gefahrentarif wurde die Beitragseinheit für

die Saline Dürrheim auf 41
„ „ Rappenau „ 40

festgesetzt.

Die Beiträge betrugen nach dem durchschnittlichen Aufwand der Jahre 1888 und 1889 (der Rechnungsdurchschnitt von 1886/88 liefert noch keinen maßgebenden Anhalt und wurde daher außer Betracht gelassen)

bei der Salineverwaltung	Dürrheim	460 M. 65 ₰	
„ „ „	Rappenau	539 „ 25 „	
	zusammen		999 M. 90 ₰
	zusammen . .		3053 „ 83 ₰
	rund . .		3100 „

4. Die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Das Reichsgesetz vom 22. Juni 1889 wird wohl nicht vor 1. Januar 1891 in Kraft treten. Wie die Verhältnisse der Salinenarbeiter mit Bezug auf dieses Gesetz geordnet werden und welcher Aufwand für die Staatskasse hieraus entstehen wird, ist z. Zt. noch nicht zu übersehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 5.
(Zu Titel VII).

Denkschrift,

den

Zollunterstützungsfond betreffend.

I.

Entstehung des Fonds.

Der Zollunterstützungsfond verdankt seine Entstehung der Zeit, als das Großherzogthum Baden sich dem deutschen Zollverein anschloß. Man sah damals voraus, daß die ausgedehnte und dauernde Organisation der für die Grenzzollverwaltung erforderlichen Dienststellen und die Besetzung der letzteren mit einer großen Zahl von Beamten die Zukunft mit erheblichen Ausgaben für Ruhegehalte, Unterstützungen und dergl. belasten werde, und hielt es daher für sachgemäß, einen Theil solcher Einkünfte, welche sonst zur Bestreitung der laufenden Staatsbedürfnisse gedient hätten, von vornherein als Deckungsmittel für die späteren Lasten zu bestimmen.

In diesem Sinn verfügte das Allerhöchste Edikt vom 22. Dezember 1835 (Reg.-Bl. S. 347) in Artikel 6 Folgendes:

„Zur Unterstützung der entlaßbaren Diener der Grenzzollverwaltung, im Fall unverschuldeter Dienstuntauglichkeit, und zur Unterstützung ihrer Relikten soll ein besonderer Fond gegründet werden. Wir behalten Uns hierüber nähere Entschließung vor, bestimmen aber vorläufig zu diesem Zweck die Hälfte aller Zollstrafen und die zulässigen Ersparnisse an den für die Grenzzollverwaltung mit den übrigen Vereinsstaaten verabredeten Bauschsummen."

Die weiteren Anordnungen, namentlich über diejenigen Arten von Bediensteten, deren Ruhegehalte 2c. aus dem Fond bestritten werden sollten, über die Voraussetzungen und den Umfang der zulässigen Unterstützungen, endlich über die einzelnen Einnahmequellen, welche dem Fond zufließen sollten, wurden zunächst durch eine Staatsministerial-Entschließung vom 12. Oktober 1837 getroffen und späterhin je nach dem wechselnden Bedürfniß in mancher Hinsicht ergänzt und geändert. Zur Zeit ist in dieser Beziehung die Allerhöchste Staatsministerial-Entschließung vom 10. Januar 1883 maßgebend, welche besagt:

1. Aus dem zufolge Artikel 6 der landesherrlichen Verordnung vom 22. Oktober 1835 gegründeten Zollunterstützungsfond sollen
   a. die gesetzlichen Pensionen und Sustentationen derjenigen im Bezirksdienst der Zollverwaltung angestellten Bediensteten bestritten werden, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Mai 1876, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Zivilstaatsverwaltung betreffend, Anwendung finden,
   b. Unterstützungen an vormalige Bedienstete der vorstehend bezeichneten Kategorien sowie
   c. an Relikten von solchen Bediensteten gewährt werden.

2. Die Unterstützungen an vormalige Bedienstete, welche in Folge unverschuldeter Dienstuntauglichkeit außer Dienst getreten sind — Ziffer 1b. — sollen stets nur in vorübergehender Weise und in einmaligen, nach dem wirklichen Bedürfniß zu bemessenden Beträgen bewilligt werden.
   Auch an Relikten von Zollbediensteten — Ziffer 1c. —, namentlich wenn dieselben aus einer vom Staat verwalteten Kasse bereits einen ständigen Wittwengehalt oder eine sonstige ständige Beihilfe erhalten, dürfen der Regel nach nur vorübergehende Unterstützungen gewährt werden; doch können letztere in ganz besonderen Ausnahmefällen mit Allerhöchster Ermächtigung auch ständig verliehen werden.

3. Die Einnahmen des Zollunterstützungsfonds bestehen in
   a. den im Geschäftskreis der Zolldirektion eingehenden Defraudations- und Kontrol-Strafen und Konfiskaten-Erlösen sowie Erlösen aus herrenlosen Niederlaasgütern und dergl., abzüglich der bestimmungsgemäß hierauf ruhenden Verwaltungskosten und Lasten;
   b. denjenigen Vergütungen, welche für den aus der Grenzzollverwaltung entstehenden Aufwand an Pensionen und Unterstützungen von der Zollgemeinschaft geleistet werden;
   c. den Zinsen des eigenen Vermögens des Fonds.

4. Die gesonderte Verwaltung des Zollunterstützungsfonds und die Führung der Rechnung über denselben ist der Generalstaatskasse übertragen. Das Vermögen ist zinsbar anzulegen und der zur Bestreitung der Lasten — Ziffer 1 — nicht erforderliche Theil der Zinsen sowie ein etwaiger Mehrbetrag an Einnahmen (Ziffer 5) dem Kapital beizuschlagen.

5. Die unter Ziffer 1 aufgeführten Ausgaben sollen durch die Zollkasse unmittelbar bestritten werden und die unter Ziffer 3a. und b. bezeichneten Einnahmen unmittelbar in die Zollkasse fließen. Es soll aber am Schluß eines jeden Jahres der Mehrbetrag der durch die Zollkasse ermittelten Einnahmen beziehungsweise der Ausgaben festgestellt und jener an die Verwaltung des Zollunterstützungsfonds baar überwiesen, dieser aus den aufkommenden Zinsen des Fondsvermögens, erforderlichenfalls, wenn andere Deckungsmittel nicht vorhanden sind, aus den letzteren selbst an die Zollkasse vergütet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II.

Entwickelung und heutiger Stand des Fonds.

Anfangs blieben die Ausgaben des Fonds hinter den ihm zugewiesenen Einnahmen erheblich zurück; es war in Folge dessen möglich, nicht unbeträchtliche Summen verzinslich anzulegen. Doch vermehrten sich die Lasten mit der Zeit in höherem Maß als die Einnahmen, und man mußte, als die letzteren zur Bestreitung der Ausgaben nicht mehr hinreichten, zur Deckung der Unzulänglichkeit besondere Zuschüsse aus der Staatskasse in das Budget aufnehmen, bis durch vermehrte Zuflüsse aus der Reichskasse die Verhältnisse sich wiederum, und zwar nachhaltig besserten.

Wie im Einzelnen die Einnahmen, die Ausgaben und der Vermögensbestand sich vom Jahr 1842 an bis auf die neueste Zeit entwickelten, ist in der beiliegenden Uebersicht des Näheren zahlenmäßig dargestellt. Zur Erläuterung wird bemerkt:

Unter den Einnahmen hat der Reinerlös aus Zollstrafen ꝛc. im Allgemeinen keinen erheblichen Betrag ausgemacht; er war im Durchschnitt der Jahrzehnte 1842/51: 10 080 ℳ, 1852/61: 8 984 ℳ, 1862/71: 4 281 ℳ und hätte weiterhin noch mehr abgenommen, wenn nicht seit 1869 die an Stelle der früheren Anzeigegebühren gewährten Belohnungen in der Hauptsache aus andern Mitteln geschöpft und dadurch fast die gesammten Zollstrafen und Konfiskatenerlöse, nach alleinigem Abzug von Erhebungs- und dergleichen Kosten, für den Zollunterstützungsfond verfügbar gemacht worden wären. So sind die Zuflüsse dieser Art im Jahrzehnt 1872/81 auf durchschnittlich 8 267 ℳ angestiegen und haben seitdem, wohl im Zusammenhang mit der Erhöhung mancher Zölle und Einführung neuer Reichssteuern, insbesondere der Branntweinsteuer, noch etwas größere Beträge geliefert.

Einen zweiten und wesentlicheren Theil der Einkünfte des Fonds bildeten von jeher diejenigen Beträge, welche demselben auf Rechnung der Zollgemeinschaft zugeführt wurden. An die Stelle der ursprünglich in diesem Sinn verwendeten Erübrigungen an den oben erwähnten Pauschalentschädigungen, auf welche nach den im Zollverein getroffenen Abreden nur während einiger Jahre gegriffen werden konnte, trat vom Jahr 1842 an eine Dotirung im festen Betrag von 28 800 ℳ, welche aus dem für die besonderen Kosten der Grenzzollverwaltung in Baden von der Zollgemeinschaft gewährten Zuschuß geschöpft wurden. Als von 1872 an mit der Verminderung der badischen Grenzlänge dieser Zuschuß geschmälert wurde, erfolgte auch eine Kürzung jener festen Dotation bis auf den Betrag von 24 000 ℳ. Vom 1. April 1882 an hörte die Zahlung dieses Zuschusses aus der Reichskasse auf und es wird nun statt dessen, als Entschädigung für die Pensionslast, die den Beamten und ihren Hinterbliebenen zu zahlenden Unterstützungen und dergl., ein Pauschbetrag von 15 Prozent des pensionsfähigen Diensteinkommens der sämmtlichen Beamten der Grenzzollverwaltung an die Staatskasse entrichtet. Dieser ganze Pauschbetrag ist seitdem dem Zollunterstützungsfond zugewiesen worden; vergleiche hierwegen die dem Spezialbudget des Finanzministeriums für 1884/85 (S. 77 u. ff.) beigefügte Denkschrift und die Erläuterung zu Ausgabe §. 115 dieses Budgets.

Die Zinsen aus dem angesammelten Vermögen mußten sich zwar dem Anwachsen des letzteren entsprechend vermehren doch konnte der Rückgang des landesüblichen Zinsfußes auf die Höhe dieser Einnahme nicht ohne Einfluß bleiben.

Daß die Lasten des Fonds sich von Anfang an stetig vermehrten, ist bereits erwähnt. Die Vermehrung des Beamtenpersonals, die wiederholte Erhöhung der durchschnittlichen Bezüge der Beamten und die Veränderung der Pensionsgesetze, endlich der Umstand, daß auch bei unveränderter Lage der eben erwähnten Verhältnisse die Pensionslast erst nach einer längeren Reihe von Jahren in einen gewissen Beharrungszustand gelangen würde, sind an diesem Ergebniß gleichmäßig betheiligt.

Uebrigens muß bemerkt werden, daß man sich anfänglich damit begnügte, die in der Rechnung der Zollverwaltung und der allgemeinen Staatsrechnung durchgeführten Einnahmen und Lasten des Fonds, ohne thatsächliche Ausscheidung des Mehrbetrags der ersteren aus der laufenden Finanzgebahrung, am Schluß eines jeden Jahres zusammenzustellen und dadurch den zu Gunsten des Fonds sich ergebenden Ueberschuß aktenmäßig festzuhalten. Die Mehreinnahme des Fonds gegenüber den Ausgaben bildete auf diese Weise gleichsam eine von Jahr zu Jahr wachsende Forderung des Fonds an die allgemeine Staatsverwaltung, wurde aber in Wirklichkeit zur Bestreitung laufender Staatsausgaben mitverwendet. Dieses Verhältniß, bei welchem das Vermögen des Fonds stets nur eine aus den Akten zu berechnende Forderung darstellte und im Bedarfsfall nur durch Inanspruchnahme laufender Staatseinnahmen realisirt werden konnte, erwies sich bald als unzweckmäßig und unhaltbar. Als man sich zur thatsächlichen Ausscheidung und gesonderten Verwaltung des Fonds und zur Führung einer Rechnung über denselben entschloß, belief sich sein Vermögen — nach dem Stand vom 31. Dezember 1841 — auf 259 041 ℳ, wovon durch die außerordentlichen Budgets der Jahre 1844/45 und 1846/47 Theilbeträge von 73 898 ℳ und 82 286 ℳ, zusammen 156 184 ℳ flüssig gemacht und der Fondsverrechnung baar überwiesen wurden; der Rest mit 102 857 ℳ war damals wegen der mißlichen Lage des Staatshaushaltes nicht erhältlich; erst im Jahre 1874 konnte diese Restschuld einschließlich der aufgelaufenen Zinsen mit 218 057 ℳ, durch Entnahme dieses Betrags aus dem Antheil Badens an der Kriegskostenentschädigung, berichtigt werden.

Die Ausgaben und (abgesehen von den Zinserträgnissen) die Einnahmen des Fonds werden im Staatsvoranschlag und der Staatsrechnung durchgeführt und erst am Ende jeden Jahres in die besondere Rechnung über den Zollunterstützungsfond übertragen; der Mehrbetrag der rechnungsmäßigen Einnahmen über die Ausgaben wird baar an die Fondsverrechnung herausbezahlt, sodaß für die Staatsrechnung jene Ausgaben und Einnahmen nur durchlaufende Posten darstellen. So betrugen z. B. im Jahr 1888 die Einnahmen, und zwar

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Pauschvergütung der Reichskasse ꝛc. an Baden wegen der Pensionslast (§. 39 e des Zollbudgets)		144 196 ℳ 07 ₰
2. Zoll- und Steuerstrafen ꝛc. (§. 45 des Zollbudgets)	26 402 ℳ 23 ₰	
abzüglich der Kosten hierwegen (§. 101 a. b.)	3 873 „ 06 „	22 529 „ 17 „
zusammen		166 725 ℳ 24 ₰
die Ausgaben für Ruhegehalte und Unterstützungen (§. 109)		103 261 „ 42 „
Der Mehrbetrag der ersteren mit		63 463 ℳ 82 ₰
ist unter §. 110 des Zollbudgets verausgabt und in gleicher Höhe von der Generalstaatskasse der Verrechnung des Zollunterstützungsfonds gutgeschrieben beziehungsweise an dieselbe abgeliefert worden. Dazu kommen die Aktivzinsen aus dem Fondsvermögen abzüglich etwaiger Kosten mit		83 832 „ 34 „
Der Gesammtbetrag mit		147 296 ℳ 16 ₰
stellt die Zunahme des Vermögens im Jahre 1888 dar; dasselbe betrug auf 31. Dezember 1887		2 129 489 „ 19 „
sonach auf 31. Dezember 1888		2 276 785 ℳ 35 ₰
und setzt sich aus folgenden Bestandtheilen zusammen:		
a. Darlehen gegen liegenschaftliches Unterpfand:		
10 Darlehensforderungen zu 4¼ Prozent verzinslich mit		207 250 ℳ — ₰
b. Staatspapiere:		
4prozentige badische Eisenbahnobligationen im Nennwerth von 1 912 330 ℳ 78 ₰		
und im Buchwerth von		1 937 581 „ 08 „
c. Guthaben bei der Generalstaatskasse		131 954 „ 27 „
zusammen wieder		2 276 785 ℳ 35 ₰

III.

Die Erreichung der Zwecke des Fonds unter der Herrschaft des Beamtengesetzes und des Etatgesetzes.

Bei keinem andern Zweig der allgemeinen Staatsverwaltung besteht hinsichtlich der Buchung der Ruhegehalte der Beamten eine Einrichtung, welche mit dem bei der Zollverwaltung und auch hier nur bezüglich der Beamten ohne Staatsdienereigenschaft bestehenden Verhältniß verglichen werden könnte. Dieses Verhältniß muß schon deßhalb geändert werden, weil eine Unterscheidung der Beamten nach solchen mit oder ohne Staatsdienereigenschaft künftig nicht mehr besteht. Es kommt aber weiter in Betracht, daß das Verfahren, zur Bestreitung der künftigen Ruhegehalte von Beamten Jahr für Jahr gewisse Rücklagen aus laufenden Einnahmen zu machen und dadurch einen Vermögensstock anzusammeln, dessen Zinsen sodann später zu jenem Zweck verfügbar werden, entweder allgemeine Geltung haben oder auch bei dem einzelnen Verwaltungszweig, bei welchem seine Anwendung aus früheren Verhältnissen überkommen ist, beseitigt werden sollte.

Einen allgemeinen Pensionsfond für sämmtliche Beamte zu errichten und in ähnlicher Weise von der laufenden Finanzverwaltung gesondert zu halten, wie man es hinsichtlich des Fonds zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten aus bestimmten Gründen für angemessen erachtet hat, kann nicht empfohlen werden. Dagegen steht nichts im Weg, die Ruhegehalte ꝛc. der Zollbeamten aus der Klasse der bisherigen Nichtstaatsdiener künftig bei den übrigen Ruhegehalten unter dem Budgettitel „Pensionen" zu verrechnen, sonach das Budget und die Rechnung der Zollverwaltung von den Ausgaben dieser Art vollständig zu entlasten.

Was bisher nach dem Angestelltengesetz vom 26. Mai 1876 und nach 1 a. der Staatsministerialentschließung vom 10. Januar 1883 (oben am Schluß von I.) als Pension oder Sustentation gegeben wurde, wird nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes (vergl. die §§. 34, 45, 46, 95 desselben) in weitaus den meisten Fällen als gesetzlicher oder widerruflicher Ruhegehalt oder als Unterstützungsgehalt zu gewähren sein beziehungsweise bei vorliegendem Bedürfniß gewährt werden können, so daß in dieser Hinsicht für Erfüllung der Zwecke des Zollunterstützungsfonds in ausreichendem Maaß gesorgt ist.

Anlangend die Verwilligung von Unterstützungen an solche vormalige Zollbedienstete (ohne Staatsdienereigenschaft), welche in Folge unverschuldeter Dienstuntauglichkeit außer Dienst getreten sind, und an Hinterbliebene von Zollbediensteten (vergl. oben 1 b., c. und 2 am Schluß von I.), so sind hiefür — soweit es sich um etatmäßige Beamte handelt — künftig die Vorschriften in Artikel 28, 29, 30 des Etatgesetzes maßgebend. Diese gesetzlichen Bestimmungen lassen für Aufrechterhaltung besonderer Einrichtungen zu Gunsten der Angehörigen der Zollverwaltung keinen Raum und es bliebe, da die Unterstützungen an vormalige Zollbeamte und an Hinterbliebene von Zollbeamten nur beim Zutreffen der im Etatgesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen und aus den im Staatsvoranschlag jeweils anzufordernden Mitteln gegeben werden können, als besonderer Verwendungszweck für die Mittel eines ausgeschiedenen Zollunterstützungsfonds höchstens die Gewährung von Unterstützungen an (aktive oder vormalige) nicht etatmäßige Zollbeamte und deren Hinterbliebene übrig. Für diesen beschränkten Zweck einen besonderen Fond fortbestehen zu lassen, erscheint nicht angezeigt, zumal durch entsprechende Vorkehr im Budget für die Fälle, in denen eine Unterstützungsbedürftigkeit der eben erwähnten Art vorliegt, ausreichend gesorgt werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV.

Aufhebung des Zollunterstützungsfonds.

Bei der im vorigen Abschnitt dargestellten Sachlage muß als das Zweckmäßigste empfohlen werden, den Zollunterstützungsfond mit Wirkung vom 1. Januar 1890 an vollständig aufzuheben. Die Vermögensbestände desselben eignen sich nach ihrer Entstehung und wegen ihrer beträchtlichen Höhe nicht zur Verwendung für laufende Ausgaben der nächsten Jahre, sondern zur Ueberweisung an die Amortisationskasse und Vereinigung mit den Aktiven derselben.

Auf diese Weise wird die jetzt über den Zollunterstützungsfond zu führende Rechnung vollständig in Wegfall kommen, im Budget der Zollverwaltung werden fernerhin weder Ruhegehalte und dergl. der Beamten noch Unterstützungen (mit Ausnahme jener für nicht etatmäßige Beamte) erscheinen und durch die Verwaltung der Bestände des Fonds bei der Amortisationskasse wird der eigentliche Zweck der Gründung jenes Fonds: gewisse Einnahmen nicht sofort zu verwenden, sondern für spätere Staatsausgaben zu reserviren, im Wesentlichen erreicht. Andererseits werden von nun an die bezüglichen Einnahmen (Zollstrafen und Zuschuß aus der Reichskasse wegen der Pensionslast), auch soweit sie die Ruhegehalte, Unterstützungen ꝛc. der Zollbeamten übersteigen, der laufenden Gebahrung angehören und nicht weiter zurückgelegt werden. Nach dem Ergebniß der letzten Jahre mag es sich dabei für jetzt um eine Mehreinnahme von etwa 60 000 ℳ handeln, die aber wegen des zu erwartenden Anwachsens des Aufwands für Ruhegehalte der unteren Beamten auf dieser Höhe in den folgenden Jahren wohl nicht verblieben wäre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zoll-Unterstützungs-Fond.

Uebersicht über dessen Entwickelung.

	Laufende Einnahmen.				Lasten.			Mehrbetrag der		Außerordentliche Einnahmen.	Stand des Vermögens am Ende des Jahres.
	Reinerlös aus Zollstrafen u. d. gl.	Vom Zollverein bezw. Reich.	Zinsen (abzüglich Passivzinsen u. Kursverluste, zuzüglich Kursgewinne).	Im Ganzen.	Ständige Pensionen und Sustentationen.	Einmalige Unterstützungen.	Im Ganzen.	laufenden Einnahmen.	Lasten.		
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1842	12 980	28 800	—	41 780	3 100	340	3 440	38 340	—	—	38 340
3	14 026	28 800	1 533	44 359	3 742	682	4 424	39 935	—	—	78 275
4	13 649	28 800	4 392	46 841	5 114	146	5 260	41 581	—	94 622[1]	214 478
5	8 170	28 800	8 579	45 549	5 355	641	5 996	39 553	—	—	254 031
6	11 709	28 800	12 131	52 640	5 942	1 264	7 206	45 434	—	99 039[1]	398 504
7	8 760	28 800	15 939	53 499	7 411	2 033	9 444	44 055	—	—	442 559
8	5 230	28 800	17 702	51 732	8 911	969	9 880	41 852	—	—	484 411
9	5 587	28 800	19 377	53 764	9 860	645	10 505	43 259	—	—	527 670
1850	7 088	28 800	21 117	56 995	10 342	611	10 953	46 042	—	—	573 710
1	13 603	28 800	22 948	65 351	11 265	926	12 191	53 160	—	—	626 870
2	5 490	28 800	25 075	59 365	11 756	651	12 407	46 958	—	—	673 828
3	9 113	28 800	26 953	64 866	13 353	1 142	14 495	50 371	—	—	724 200
4	13 273	28 800	28 968	71 041	18 267	1 186	19 453	51 588	—	—	775 788
5	6 802	28 800	31 030	66 632	21 291	2 218	23 509	43 123	—	—	818 912
6	11 266	28 800	32 756	72 822	26 692	2 094	28 786	44 036	—	—	862 949
7	10 893	28 800	34 517	74 210	30 662	2 838	33 500	40 710	—	—	903 659
8	3 643	28 800	36 146	68 589	32 981	2 585	35 566	33 023	—	—	936 682 1 392
9	11 131	28 800	37 592	77 523	35 631	2 569	38 200	39 323	—	—	977 397
1860	13 380	28 800	39 096	81 276	37 855	3 372	41 227	40 049	—	—	1 016 054
1	4 846	28 800	40 642	74 288	39 333	4 279	43 612	30 676	—	—	1 046 731
2	9 246	28 800	41 869	79 915	40 799	4 953	45 752	34 163	—	—	1 080 894
3	1 801	28 800	61 196	91 797	43 528	5 033	48 561	43 236	—	—	1 124 130[2]
4	2 793	28 800	41 200	72 793	43 879	6 069	49 948	22 845	—	—	1 146 975[2]
5	297	28 800	39 768	68 865	43 589	6 856	50 445	18 420	—	—	1 165 395[2]
6	2 132	28 800	46 711	77 643	43 836	6 689	50 525	27 118	—	—	1 172 513
7	1 638	28 800	49 312	79 750	49 633	6 761	56 394	23 356	—	—	1 195 870
8	849	28 800	50 110	79 759	58 202	6 960	65 162	14 597	—	—	1 210 467
9	8 436	28 800	52 591	89 827	64 135	7 083	71 218	18 609	—	—	1 229 076
1870	7 087	28 800	49 625	85 512	67 022	6 291	73 313	12 199	—	—	1 241 275
1	8 532	28 800	41 527	78 859	66 326	6 369	72 695	6 164	—	—	1 247 437
2	8 527	24 000	36 648	69 175	75 036	7 179	82 215	—	13 040	—	1 234 397
3	10 332	24 000	55 856	90 188	78 789	7 461	86 250	3 938	—	—	1 264 160
4	6 355	24 000	67 130	97 485	98 359	6 405	104 764	—	7 279	218 057[3]	1 474 938
5	8 557	24 000	72 435	104 992	99 455	5 661	105 116	—	124	—	1 448 993
6	8 446	24 000	69 033	101 479	99 925	5 920	105 845	—	4 366	4 366[4]	1 448 993
7	8 204	24 000	63 585	95 789	109 269	5 995	115 264	—	19 475	19 475[4]	1 448 993
8	6 850	24 000	73 892	104 742	106 475	5 375	111 850	—	7 108	7 108[4]	1 448 993
9	6 122	24 000	63 094	93 216	104 764	5 002	109 766	—	16 550	16 550[4]	1 448 993
1880	9 911	24 000	60 543	94 454	111 901	5 605	117 506	—	23 052	23 052[4]	1 448 993
1	9 369	24 000	63 038	96 407	115 402	5 520	120 922	—	24 515	24 515[4]	1 448 993
2	95 426	6 000 99 098	58 899	259 423	123 120	5 120	128 240	131 183	—	7 442[4]	1 587 618
3	8 160	128 355	70 879	207 394	124 213	5 925	130 138	77 256	—	—	1 664 874
4	5 612	134 003	66 454	206 069	111 126	5 805	116 931	89 138	—	—	1 754 012
5	15 255	144 041	70 016	229 312	97 725	4 390	102 115	127 197	—	—	1 881 209
6	11 860	138 023	73 585	223 468	97 503	4 855	102 358	121 110	—	—	2 002 320
7	10 544	145 060	77 535	233 139	100 295	5 675	105 970	127 169	—	—	2 129 489
8	22 529	144 196	83 832	250 557	97 781	5 480	103 261	147 296	—	—	2 276 785

[1] Ersatz des am 31. Dezember 1841 vorhanden gewesenen Vermögens nebst Zinsen. — [2] Das Ergebniß der Jahre 1863/65 läßt sich wegen Abmangels der Rechnungen nicht mehr genau feststellen. — [3] Stand von 1873/74 unter Berücksichtigung früherer Rechnungsirrthümer. — [4] Staatszuschuß zu Lasten des Budgettitels „Für Pensionen".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 6
zum
Spezial-Budget
des
Finanzministeriums
für die Jahre 1890 und 1891.

Voranschlag

der

Amortisationskasse

für die Jahre 1890 und 1891.

Titel.	§.		Bisheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
		Ausgabe.								
I.		**Verwaltungskosten.**								Wegen Bildung der bisherigen Budgetsätze vergl. die Erläuterung Anlage 1.
	1.	Gehalte	15 483	15 903	16 273	16 088	—	605	—	Vergl. Gehaltsetat Anlage 2.
	2.	Wohnungsgeld	1 700	1 944	1 944	—	—	244	—	Vergl. Wohnungsgeldetat Anlage 3.
	3.	Andere persönliche Ausgaben	1 667	1 630	1 630	—	—	—	37	für 3 Gehilfen 3600 ℳ, für Diensterhöhung mit Berücksichtigung der Ausgabe neuer Dienstalter 600 ℳ, zusammen 4200 ℳ. Diensterhöhung für einen Kanzleibeamten für Führung der Barrenbuchstelle . . . . . 40 „ Diensterhöhung für 5 Beamte (Buchhalter und Verwaltungsassistenten) für die Rechnungsrevisionsreisen von 50 bis 150 ℳ pro 600 „ zusammen 4800 ℳ. Hiervon entfallen nach dem bisher üblichen Verteilungsmaßstab: a. auf die Amortisationskasse ¹/₃ mit 1600 ℳ, b. auf die Eisenbahnschuldentilgungskasse ⁵/₉ mit 3200 ℳ.
	4.	Sächliche Amtserfordernisse	1 100	1 100	1 100	—	—	—	—	
	5.	Provisionen an Bankiers	130	20	10	15	—	—	175	Handlohnersatz (gleich dem bisherigen Barrenaversum bei der Schuldentilgungskasse 3000 ℳ, wovon auf die Amortisationskasse ¹/₃ mit 1000 ℳ, und auf die Eisenbahnschuldentilgungskasse ²/₃ mit 2000 ℳ entfallen. Hiezu für besondere Ausgaben bei der Amortisationskasse 500 ℳ.
	6.	Postporto	66	66	66	—	—	—	—	für die Einlösung der noch ausstehenden ersten Kouponscheine.
	7.	Sonstige Ausgaben	430	385	385	—	—	—	45	Nach dem voraussichtlichen Bedarf berechnet. Hiervon Rechnet an der Postbaushaltsumme 60 ℳ. Rechnungsdurchschnitt.
		Summe Titel I.	20 636	21 048	21 408	21 238	—	849	257	
								592		
II.		**Passivzinsen und Renten**	695 367	650 577	650 577	—	—	—	44 790	Vergl. den Voranschlag nebst Erläuterung auf Seite 122 und 123.
III.		**Zuwachs an neuen Schulden**	—	200 000	600 000	—	—	—	—	Einmalige, unverzinsliche, nicht rückzahlbare Staatsbeiträge: a. gemäß Art. 5 und 7 des Gesetzes vom 15. Mai 1888 zur Erbauung einer Lokalbahn von Kehl nach Lichtenau und Bühl 200 000 ℳ. b. gemäß Art. 5 des Gesetzes vom 6. Mai 1889 zur Erbauung einer Vizinalbahn 600 000 ℳ.
IV.		**Schuldentilgung**	—	2 784 300	173 940	—	—	—	—	Da die Barrenschuld auf 1. Juli 1889 vollständig zur Heimzahlung gekündigt worden, so haben die zur Ausgleichung des Einnahmeüberschusses der eingestellten Beträge, abgesehen von den nach im Rathaus laufenden Amortisationen, zur Barrenbezahlung bei reinen Schuldenkassen Verwendung.
		Summe der Ausgabe	—	3 845 925	1 445 925	—	—			
		Einnahme.								
I.		**Aktivzinse**	1 281 950	1 445 775	1 445 775	—	—	163 825	—	Die verzinslichen Aktiven der Amortisationskasse betragen auf 1. Juli 1889 . . . . . 39 631 000 ℳ. Hiezu für der Amortisationskasse auf 1. Januar 1890 zu übermachenden Aktivbestände bei Zollamtsabfertigungsstelle mit rund . . . . . 2 400 000 „ zusammen 42 031 000 ℳ. Diesen Aktiven standen auf 1. Juli 1889, abgesehen von der Staatsforstverschuldung zum Domänenfideikommißgrundstock, an Passiven gegenüber: a. eine unverzinsliche Staatsforstverschuld zur Generalhauptkasse von rund . . . . . 9 861 000 ℳ, b. an verzinslichen Staatsforstverschulden zur Bahnbaukasse, Generalhauptkasse, zum Grundstock der Gr. Hofdotation und zur Wittwenkasse der Angestellten im Gesamtbetrag von rund . . . . . 2 405 000 „ zusammen 12 266 000 ℳ, zu deren Tilgung die Mittel jederzeit in Bereitschaft zu halten sind. Es sind daraus bei Berechnung der zu ersetzenden Aktivzinsen, gleichwie im Budget für 1889/90 geschehen, die 4prozentigen Zinsen aus einem Abtrag von 28 000 000 ℳ (Rechnung zur Eisenbahnschuldentilgungskasse; in Ansicht zu nehmen, dagegen für den mutmaßlichen Mehrbetrag der Aktiven mit 13 031 000 ℳ, nur 3½% Zinsen eingestellt. Für 1890 und 1891 berechnen sich demnach die Aktivzinsen aus 28 000 000 ℳ zu 4% mit . . . . . 1 120 000 ℳ, „ 13 031 000 „ „ 3½% „ . . . . . 325 775 „ zusammen jährlich zu 1 445 775 ℳ.
II.		**Sonstige Einnahmen**	6 000	150	150	—	—	—	5 850	Amortisationsgewinn aus den zum Aktivbestand der Kasse gehörigen 4prozentigen badischen Eisenbahnschuldverschreibungen.
III.		**Zuwachs an neuen Aktiven**	—	2 400 000	—	—	—	—	—	Bestand bei der Amortisationskasse auf 1. Januar 1890 zu übermachender Zollamtsabfertigungsfonds. Vergl. Budget des Finanzministeriums Titel VII. § 100/10 und die Denkschrift Anlage 5.
		Summe der Einnahme	—	3 845 925	1 445 925	—	—			

Titel.	O.Z.		Seitheriger Budgetsatz.		Voranschlag für 1890.		Voranschlag für 1891.		Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
		(Zu Ausgabe Tit. II.) **Passivzinsen und Renten.**											
		Rentenscheine $3^{1}/_{2}$ %	6738	—	—	—	—	—	—	—	—	6 738	
	1.	Lehenablösungskapitalien $3^{1}/_{2}$ % . . . 32 ℳ 16 ₰ 3 % . . . 33 „ 73 „	65	89	65	89	65	89	—	—	—	—	Zu $3^{1}/_{2}$ % nach der Verordn. Gr. Justizminist. v. 21. August 1840; hinterlegt sind noch 918 ℳ 86 ₰. Zinsbedarf 32 ℳ 16 ₰ „ 3 „ „ „ „ „ „ 1. Novbr. 1852; „ „ „ 1124 „ 40 „ „ 33 „ 73 „
	2.	Kautionskapitalien 4 %	112000	—	120000	—	120000	—	—	—	8 000	—	Art. 7 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse vom 31. Dezember 1831. Zu dem vorigen Budgetsatz von 112 000 ℳ sind wegen weiterer Vermehrung der Kautionskapitalien an Zinsen zugeschlagen 8000 ℳ.
	3.	Gesetzlich hinterlegte Gelder 2 und $2^{4}/_{10}$ %	5000	—	7000	—	7000	—	—	—	2 000	—	Gesetz vom 3. August 1837 und vom 7. Juni 1884. Zinsbedarf nach dem Rechnungsdurchschnitt.
	4.	Gefällentschädigung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	5.	Wegen der Zehntablösung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	6.	Passivkapitalien aus verschiedenen Schuldtiteln a. Renten zu 5 % . . . 4 942 ℳ 11 ₰ b. „ „ $3^{1}/_{2}$ % . . . 120 „ — „ c. „ „ 3 % . . . 1 285 „ 71 „ d. Rheinoktroirente . . . 970 „ 01 „	7317	83	7317	83	7317	83	—	—	—	—	
	7.	Zinsvergütung auf neu erworbene Aktiven	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	8.	Konto-Korrent-Schulden a. zum Domänengrundstock 4 % 425 600 ℳ — ₰ b. zur Badanstaltenkasse $3^{1}/_{2}$ % 16 607 „ 50 „ c. zum Grundstock der Großh. Zivilliste 4 % . . . 62 540 „ — „ d. zur Generalbrandkasse 3 % 11 445 „ — „	564245	—	516193	—	516193	—	—	—	—	48 052	Die Kontokorrentschulden betragen auf 1. Juli 1889 rund: unter a. 10 640 000 ℳ, unter b. 474 500 ℳ, unter c. 1 563 500 ℳ, unter d. 381 500 ℳ.
											10 000	54 790	
												10 000	
		zusammen	695366	72	650576	72	650576	72	—	—	—	44 790	

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
		Zu Titel XI. § 6.					
		Beamtenwittwenkasse.					
I.		**Verwaltungskosten.**					
	1.	Gehalte	—	14 240	14 240	—	—
	2.	Wohnungsgeld	—	1 870	1 870	—	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben	—	5 360	5 360	—	—
	4.	Sachlicher Aufwand	—	4 400	3 400	—	—
		Summe Titel I.		25 710	23 710	—	—
II.		**Wittwen- und Waisenbezüge**	—	1 546 300	1 609 400	—	—

Voranschlag der Beamtenwittwenkasse.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
		Zu I. Vergl. die Anmerkung am Schluß dieser Einzelbudgets (Seite 130).
—	—	Vergl. Gehaltsetat Anlage 3. Beamtenwittwenkasse.
—	—	Vergl. Wohnungsgeldetat Anlage 3. Beamtenwittwenkasse.
—	—	a. Verwaltungsrath:
		Dienstauslagen für den Vorstand und die ordentlichen Mitglieder der Verwaltungsrathe . . . . . 200 ℳ
		Stellvertretungs- und Aushülfskosten . . . . . 1000 „
		b. Kasse:
		1 Schreibgehülfe . . . . . 1200 „
		Stellvertretung, Dienstaushülfe und Unterstützungen . . . . . 1000 „
—	—	c. Rentenkosten soll, da die Rentenangelegenheiten von Beamten des Finanzministeriums besorgt werden, für den Verwaltungsrath nicht zu erwarten; nur für Inspektion u. dergl. werden vorgesehen . . . . . 200 „
		Dagegen soll die Kasse ihren Aufwand an Rentenkosten selbst zu bestreiten. Dieser betrug bei Voranschlag der Generalstaatskasse . . . . . 585 ℳ
		desgl. der Militärwittwenkasse (welche die Geschäfte der Angehörigenwittwenkasse besorgt) . . . . . 900 „
		zusammen 1485 ℳ
		Als Antheil der Hauptkasse werden vorgesehen . . . . . 1200 „
		Dazu laufige Rentenkosten . . . . . 100 „
		d. Verschreibung der Dienstgebäude . . . . . 600 „
		e. Porto (laufender Aufwand an der Portoausgabe 378 ℳ) . . . . . 380 „
		f. Laufige Verwaltungskosten . . . . . 10 „
		g. Prozesskosten . . . . . 100 „
		h. Verschiedene laufige Ausgaben . . . . . 100 „
—	—	zusammen 2600 ℳ
		Dazu für 1890 weitere . . . . . 2000 „
		wegen Herstellungen im Dienstgebäude. Bisher besaß nämlich die Generalstaatskasse gemeinschaftlich mit der Generalbaukasse die beiden Häuser Karlsstraße Nr. 170 und Herrenstraße Nr. 8; da letzteres künftig ausschließlich für die staatliche Feuerversicherungsanstalt und für Dienstwohnungen in Benützung genommen werden, so sind Diensträume für die Beamtenwittwenkasse anderweitig zu beschaffen. Dies kann zur Zeit nur durch Verwendung des zunächst gelegenen Dienstgebäudes der Militärwittwenkasse (Amalienstraße Nr. 30) geschehen, welches Eigenthum dieser Kasse ist und in welchem das Personal der Beamtenwittwenkasse zum Theil untergebracht werden kann; der andere Theil ist zum Theil für die eigentlichen Dienstzimmer, der obere Theil für die Dienstwohnung des Kassiers bestimmt, ein Kassenlokal hat jetzt ihre Wohnung im unteren Theil des Gebäudes. Da die Militärwittwenkasse künftig von dem Personal der Beamtenwittwenkasse mitbesorgt wird, empfiehlt es sich, ihr Dienstgebäude auf den Etat der letzteren zu übernehmen; die Mittel ergeben sich dadurch, daß die Staatskasse (Beamtenwittwenkasse als Rechtsnachfolgerin der Militärbeamtenwittwenkasse) ihren künftigen Aufwand am Werth der werden einnehmen beiden Gebäude von der Generalbaukasse, in deren alleinigem Eigenthum sie übergehen, herausbezahlt erhält. Die Feststellung und Abschreibung der Anlagekapitalbeträge bleibt vorbehalten. Um das auf den Etat der Beamtenwittwenkasse zu übernehmende Gebäude für die Zwecke der letzteren verwendbar zu machen, waren verschiedene außergewöhnliche Bauherstellungen anzuordnen, deren Kosten neben der Bezahlung des gebildeten Kapitalbetrags, der Beamtenwittwenkasse zur Last fallen.
		Letzter Budgetsatz für 1890 2400+2000 ℳ . . . . . 4400 ℳ
		„ 1891 . . . . . 2400 „
—	—	Die Bezüge betrugen nach dem Stand vom 1. November 1888:
		1. Etatmäßige Bezüge der Hinterbliebenen von Mitgliedern der Generalstaatskasse . . . . . 653 040 „
		2. Wittwen- und Waisenpensionen aus der Generalbaukasse (§§. 20/22 des Staatsdienereides vom 1819 und nach §. 2 des Gesetzes vom 31. März 1868) . . . . . 240 705 „
		3. Etatmäßige Bezüge der Hinterbliebenen von Mitgliedern der Wittwenkasse der Angehörigen . . . . 93 603 „
		4. Wittwen- und Waisengelder auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1884 . . . . . 469 360 „
		zusammen 1 456 514 ℳ
		Der Jahresabgang für 1889 ist nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre und unter Berücksichtigung der Verlegung des Rechnungsjahres auf das Kalenderjahr berechnet auf . . . . . 45 100 „
		Stand auf 1. Januar 1890: 1 500 614 ℳ
		Der Jahresabgang für 1890 ist auf 63 100 ℳ und der in das Jahr fallende Theilbetrag auf . . . . . 45 700 „
		berechnet, somit Aufwand für 1890 . . . . . 1 546 314 ℳ
		Der Aufwand für 1891 setzt sich zusammen:
		a. auf den Stand vom 1. Januar 1890 mit . . . . . 1 500 600 ℳ
		b. „ „ Jahresabgang für 1890 mit . . . . . 63 100 „
		c. „ „ Theilbetrag des Zugangs für 1890 mit . . . . . 45 700 „
		zusammen 1 609 400 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.

Titel.	§.		Bisheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	5 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
III.		Lasten des Vermögensertrags	—	2 500	2 500	—	—
IV.		Sonstige Ausgaben	—	540	540	—	—
		hiezu Titel I.	—	25 710	23 710	—	—
		„ „ II.	—	1 546 300	1 609 400	—	—
		Summe der Ausgabe		1 575 050	1 636 150		
		Einnahme.					
I.		Vermögensertrag	—	553 500	576 500	—	—
II.		Wittwenkassebeiträge	—	702 000	705 000	—	—
III.		Staatszuschuß	—	915 300	915 300	—	—
IV.		Sonstige Einnahmen	—	8 500	10 500	—	—
		Summe der Einnahme	—	2 178 300	2 207 300	—	—
		„ „ Ausgabe	—	1 575 050	1 636 150	—	—
		Einnahmeüberschuß	—	603 150	571 050	—	—

Anmerkung zu Ausgabe Titel I.

Nach §. 60 des Beamtengesetzes sind bisherigen Einnahmen und Ausgaben, welche auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über Versorgungsgehalt und Wittwenbeitheilung (§§. 59 bis 61 des Beamtengesetzes) und der zugehörigen Übergangsbestimmungen (§§. 120 f. desselben Gesetzes) zu verrechnen sind, von dem Haushalt der allgemeinen Staatsverwaltung getrennt zu halten. Die Vorlagen sich ergebenden Geschäfte soll unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein durch landesherrliche Entschließung zu errichtender „Verwaltungsrath der Beamtenwittwenkasse" besorgen. Damit im Zusammenhang steht die Vorschrift in §. 143 des Beamtengesetzes, wonach die Staatskasse in alle Rechte und Pflichten der Zivildienerwittwenkasse eintritt. Bezüglich der Wittwenkasse für die Angestellten der Zivilstaatsverwaltung ist hierbei Einiges schon im Jahre 1881 erfolgt (§. 21 des Gesetzes vom 22. Juni 1881, die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Angestellten der Zivilstaatsverwaltung betr.). Hiernach ergibt sich, daß an Stelle der bisher getrennten Verwaltungen der Generalwittwenkasse und der Angestelltenwittwenkasse eine gemeinsame Verwaltung zu treten hat. Der Verwaltungsrath der Beamtenwittwenkasse übernimmt die Geschäfte des Verwaltungsraths der Angestelltenwittwenkasse selbständig, und von den Geschäften des Verwaltungsraths der Generalwittwen- und Brandkasse besorgen, die sich auf den bisherigen Zivildienerwittwenfonds beziehen. — Der Verwaltungsrath der Beamtenwittwenkasse hat demnächst ein Ist ganz in Hypotheken angelegt und nach mehrfachen Beratungen von zusammen 14 Mitgliedern Rath zu ertheilen und außerdem die sehr bedeutsamen Beschlüsse zu fassen, die sich dadurch ergeben, daß für die jährlichen und die ausgetretenen Mitglieder der Beamtenwittwenkasse auf lange Zeit hinaus neben den Normen des Beamtengesetzes auch jene der Statuten des Zivildienerwittwenfonds von 1810 nebst der Erweiterung durch das Gesetz von 1870 die Statuten der Wittwenkasse für die Angestellten der Zivilstaatsverwaltung von 1874 und das Gesetz von 1881 in Betracht kommen. Es soll versucht werden, die Geschäfte des Verwaltungsraths durch Mitglieder von Ministerien und Ministerialstellen im Nebenamt besorgen zu lassen, denen für die Sekretariats- und technischen Arbeiten die Beamten des Finanzministeriums zur Verfügung gestellt werden.

Die Kassengeschäfte für den Zivildienerwittwenfonds sind bisher grundsätzlich mit jenen der staatlichen Feuerversicherungskasse besorgt worden; die Kassen- und Rechnungsführung für die Angestelltenwittwenkasse war den Beamten der Militärwittwenkasse übertragen. — Künftig ist für die Beamtenwittwenkasse ein besonderes Personal, bestehend aus einem Vorstand, etwa zwei Rechnungsbeamten, einem Schreiber und einem Diener angestellt; dieses Personal wird die Geschäfte der Militärwittwenkasse mitbesorgen können, so daß die letztere auf Ende 1889 als eine mit eigenem Personal ausgestattete Behörde zu bestehen aufhören wird.

Einnahme.

Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
—	—	Rechnungsdurchschnitt.
—	—	Ersatz und Nachlaß nach dem Rechnungsdurchschnitt.
—	—	
—	—	
—	—	Gesetzlicher Betrag der verzinslichen Vermögensanlagen im Jahre 1890 zu 4 Prozent ohne ..... 450 000 ℳ Hiezu Miets- und Pachtgelder rund ..... 2 500 „ 452 500 ℳ Für 1891 ist dieser Betrag bei Ertrag aus dem 1890er Einnahmeüberschuß von etwa 600 000 ℳ hinzugeschlagen mit rund ..... 24 000 „ zusammen 576 500 ℳ
—	—	Nach versicherungstechnischer Berechnung.
—	—	Vergl. §. 84 des Beamtengesetzes: Jetziger Zuschuß ..... 650 000 „ Künftiger Zuschuß (Jahres) ..... 265 300 „ Wegen Berechnung des künftigen Zuschusses wird auf die Beilage 6 zur Regierungsvorlage, das Beamtengesetz betr., verwiesen.
—	—	Jährliche Einnahmen und Ersatz auf Wittwen- und Waisenrenten (Gesetz vom 4. Mai 1880, 2000 bezw. 4000 ℳ). Für die Besorgung der Geschäfte der Militärwittwenkasse durch das Personal der Beamtenwittwenkasse wird zur Besoldung der Verwaltungsstellen ein Zuschuß von etwa 6000 ℳ geleistet werden.
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	Der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben dient zur Grundstockverrechnung. Wegen der Grundausstattung der Kasse innerhalb der Jahre 1880—1892 vergl. die Anmerkung A.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unterbeilage A.
zum
Voranschlag
der
Beamten-Wittwenkasse
für die Jahre 1890/91.

Darstellung

der

Vermögensgestaltung der Beamten-Wittwenkasse

in den Jahren 1890—1902.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Rechnungsjahr.	Vermögen am Anfang des Jahres.	Beiträge.	Vermögensertrag. (4%)	Staatszuschuß.	Summe der Einnahme.	Summe von Sp. 2 u. 6.	Hinterbliebenenbezüge.	Lasten und Verwaltungskosten.	Summe der Ausgabe.	Vermögen am Ende d. Jahres (Spalte 7 weniger 10).	Vermögens- Zunahme.	Vermögens- Abnahme.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1890	13 394 000	700 000	535 760	915 000	2 150 760	15 544 760	1 546 000	21 000	1 567 000	13 977 760	583 760	—
1891	13 977 760	700 000	559 110	915 000	2 174 110	16 151 870	1 609 000	21 000	1 630 000	14 521 870	544 110	—
1892	14 521 870	700 000	580 870	915 000	2 195 870	16 717 740	1 672 000	21 000	1 693 000	15 024 740	502 870	—
1893	15 024 740	700 000	600 990	915 000	2 215 990	17 240 730	1 735 000	21 000	1 756 000	15 484 730	459 990	—
1894	15 484 730	700 000	619 390	915 000	2 234 390	17 719 120	1 798 000	21 000	1 819 000	15 900 120	415 390	—
1895	15 900 120	700 000	636 000	915 000	2 251 000	18 151 120	1 861 000	21 000	1 882 000	16 269 120	369 000	—
1896	16 269 120	700 000	650 760	915 000	2 265 760	18 534 880	1 924 000	21 000	1 945 000	16 589 880	320 760	—
1897	16 589 880	700 000	663 600	915 000	2 278 600	18 868 480	1 987 000	21 000	2 008 000	16 860 480	270 600	—
1898	16 860 480	700 000	674 420	915 000	2 289 420	19 149 900	2 050 000	21 000	2 071 000	17 078 900	218 420	—
1899	17 078 900	700 000	683 160	915 000	2 298 160	19 377 060	2 113 000	21 000	2 134 000	17 243 060	164 160	—
1900	17 243 060	700 000	689 720	915 000	2 304 720	19 547 780	2 176 000	21 000	2 197 000	17 350 780	107 720	—
1901	17 350 780	700 000	694 030	915 000	2 309 030	19 659 810	2 239 000	21 000	2 260 000	17 399 810	49 030	—
1902	17 399 810	700 000	695 990	915 000	2 310 990	19 710 800	2 302 000	21 000	2 323 000	17 387 800	—	12 010

Bemerkungen:

Zu Sp. 3. Die Beiträge sind für den ganzen Zeitabschnitt unverändert zu 700 000 ℳ angenommen. Nach der Denkschrift über die finanzielle Wirkung des Beamtengesetzes (I. L.) ist zwar der Mehraufwand an Gehalten zu 1 067 800 ℳ berechnet, die nach und nach einen Wittwenkassebeitrag von 32 000 ℳ ausmachen. Dieser Mehreinnahme steht aber auch ein allmähliger Ausfall an Beiträgen der Reichspostbeamten, der immatrikulirten elsaß-lothringischen Beamten und der zur Zeit vorhandenen nicht pensionsfähigen Bediensteten mit zusammen 23 000 ℳ gegenüber. Außerdem entsteht noch ein Einnahmeausfall dadurch, daß künftig in Ruhestand versetzte Beamte aus der Klasse der seitherigen Staatsdiener die 3% Beitrag nur vom Ruhegehalt, statt vom Einkommensanschlag entrichten; auch kommen später die Gratialquartalien der nicht unter das Gesetz fallenden Pensionäre (Staatsdiener) in Wegfall.

„ „ 4. Wegen Rückgang des Zinsfußes der Kapitalanlagen kann auf die Dauer nur ein Vermögensertrag von 4% der Berechnung zu Grunde gelegt werden.

„ „ 8. Die jährliche Zunahme ist auf etwa 63 000 ℳ berechnet.

„ „ 9. Der Ersatz der Militärwittwenkasse an Verwaltungskosten ist hier mit 6000 ℳ in Abzug gebracht.

„ „ 13. Es wird hiernach spätestens vom Jahr 1902 beginnend eine beträchtliche Erhöhung des Staatszuschusses eintreten müssen, wenn nicht das Vermögen angegriffen werden soll.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 8
zum Spezialbudget des Finanzministeriums
für die Jahre 1890/91.

Zusammenstellung

der in den Spezialbudgets des Finanzministeriums und der badischen Verkehrsanstalten für 1890/91 vorgesehenen Stellenzahl für etatmäßige Beamte.

Budgettitel und Position.	Zahl der Beamten nach den Gehaltsabtheilungen										Zusammen.	Bisher genehmigte Stellenzahl.	Sonach künftig	
	A.	B.	C.	D.	E.	F.	G.	H.	J.	K.			mehr.	weniger.
I. Allgemeine Staatsverwaltung.														
I. §. 1 . . .	1	7	—	3	1	5	2	2	2	2	25	24	1	—
II. §. 1 . . .	—	—	1	—	1	1	—	4	—	4	11	11	—	—
III. §. 1 . . .	—	1	—	14	—	1	7	7	—	1	31	27	4	—
IV. §. 1 . . .	—	1	10	—	1	12	1	7	—	4	36	37	—	1
§. 5 . . .	—	—	—	14	—	—	—	15	—	—	29	33	—	4
§. 9 . . .	—	—	—	96	—	—	—	15	—	—	111	104	7	—
§. 13 . . .	—	—	—	—	—	—	—	2	21	220	243	284	—	41
V. §. 1 . . .	—	—	—	2	2	—	—	2	8	2	16	16	—	—
VI. §. 1 . . .	—	1	7	4	1	13	—	14	—	4	44	44	—	—
§. 5 . . .	—	—	—	24	—	—	3	70	104	218	419	426	—	7
§. 16 . . .	—	—	—	15	15	—	20	26	—	—	76	76	—	—
VII. §. 1 . . .	—	1	6	—	1	12	—	10	—	5	35	35	—	—
§. 7 . . .	—	—	—	11	15	15	14	110	115	621	901	915	—	14
im Reichsdienst .	—	—	1	—	2	—	—	3	—	—	6	6	—	—
VIII. §. 1 . . .	—	—	1	—	1	—	—	—	1	4	7	7	—	—
X. §. 1 . . .	—	1	—	1	1	5	—	5	—	4	17	17	—	—
XI. §. 6 . . .	—	—	1	—	—	1	—	1	—	1	4	3	1	—
Summe I.	1	12	27	184	41	65	47	293	251	1090	2011	2065	13	67
II. Verkehrsanstalten.														
Verkehrsanstalten:														
Abth. 1 Tit. I. §. 1	—	5	13	52	88	79	5	560	636	2736	4174	4161	13	—
Abth. 1a. Tit. I. §. 1a.	—	—	—	1	2	2	13	1	44	27	90	90	—	—
Abth. 2 Tit. I. §. 1	—	—	—	1	—	—	—	2	12	30	45	45	—	—
Summe II.	—	5	13	54	90	81	18	563	692	2793	4309	4196	13	—
Summe I. u. II.	1	17	40	238	131	146	65	856	943	3883	6320	6361	26	67
Hiervon ab die Stellenzahlen der Abtheilungen A. bis D. . . .											296			
Verbleiben für die Abtheilungen E. bis K.											6024			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptabtheilung V.

Spezial-Budget

der

Oberrechnungskammer

für die Jahre

1890 und 1891.

Hiezu 3 Anlagen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
		Oberrechnungskammer.								Wegen der Bildung der seitherigen Budgetsätze vergleiche die Vorlesung, Anlage 1.
		Ausgabe.								
		Ordentlicher Etat.								
	1.	Gehalte	73 940	79 030	81 030	80 330	2 000	6 390	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 2.
	2.	Wohnungsgeld	7 536	8 886	8 886	—	—	1 350	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 3.
	3.	Andere persönliche Ausgaben:								
		a. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	545	545	545	—	—	—	—	Vermehrt um 500 ℳ Mehrbewilligung bei alt Rechnungsrevisor behufs Revisionsreisen für Tagegelder und Reisekosten.
		b. Sonstige persönliche Ausgaben	855	895	895	—	—	40	—	a. Belohnungen einmaliger Beamten:
										Diätenlage für einen Kanzleibeamten wegen Führung der Bureaukasse . . . . . 60 ℳ
										Diätenlage eines Revisionsbeamten für Besorgung der Rechnungsrevision in Bruchsal . . . . . 150 „
										Diätenlage bei mit den Geschäften der Rechnungsrevision betrauten Schich- und Gehülfenschreiber . . . . . 90 „
										b. Aufbesserung und Dienstzulage, wie bisher . . . . . 600 „
										c. Dienstbefreiung des Kanzleidieners mit Rücksicht auf die Tragzeit . . . . . 45 „
										zusammen . . 900 ℳ
	4.	Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen der etatmäßigen Beamten	—	180	180	—	—	180	—	Nach den Rechnungsergebnissen.
	—	Allgemeiner Remunerationsfond	2 100	—	—	—	—	—	2 100	Nach den Bestimmungen des neuen Etatgesetzes dieser Remunerationen in seitheriger Weise nicht mehr bewilligt werden.
		Sachlicher Aufwand.								
	5.	Für sachliche Amtsunkosten	2 990	2 520	2 520	—	—	—	470	Etatet der Hauptkasse . . . . . 1 530 ℳ
										Vorerster Kanzleibeitrag des Kanzleidieners für Reinigung der Diensträumlichkeiten (ausschließlich der Dienstzimmer) und der Straße im Betrage von 150 ℳ.
										Sonstige Amtsunkosten nach dem voraussichtlichen Bedarf . . . . . 100 „
										Beschaffung für den alt Rechnungsrevisor behufs Revisionsreisen . . . . . 90 „
										zusammen . . 2 520 ℳ
	6.	Aufwand für das Dienstgebäude	598	610	610	—	—	—	292	Nach der Bauvorlage unter Zufolag des Aufwandes für Brandversicherung und Wassergeld.
	7.	Für das Rechnungsarchiv	1 600	1 460	1 460	—	—	—	200	Mietzins für die Räumlichkeiten des Archivs in Bruchsal 1 260 ℳ (bisher 1 260 ℳ), unständige laufende Ausgaben (wie bisher) 110 ℳ.
	8.	Versendungskosten:								
		a. Postporto	10	10	10	—	—	—	—	Die Oberrechnungskammer ist in der Verrechnung nicht einbegriffen.
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	10	10	10	—	—	—	—	
	9.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	10	90	90	—	—	80	—	Der durch die Mehrbewilligung des Budgetentwurfes auf 90 ℳ erhöhte Betrag ist seitheriges Budgetsatz reicht für die bis hier neu zu verrechnenden Ausgaben nicht aus, daher Erhöhung des Voranschlags.
		Summe Ordentlicher Etat	90 554	94 842	96 242	95 542	2 000	8 040	3 052	
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	191 084		3 052		
								4 988		
		Einnahme.								
		Ordentlicher Etat.								
	1.	Mietzins aus dem Dienstgebäude	140	155	155	—	—	15	—	Gesetzlicher Mietzins des Kanzleidieners gegenüber Mietwerth.
	2.	Aus Materialien	—	30	30	—	—	30	—	Dem Kanzleidiener ist der Bezug von Brennholz und Reisigholz zur Heizung seiner Dienstwohnung aus dem Bereich der Stelle gegen Kaufpreis bewilligt.
		Summe Ordentlicher Etat	140	185	185	185	—	45	—	
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	370				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entzifferung

der seitherigen Budgetsätze.

A. Verweisung vom **alten** auf's **neue** Budget. B. Verweisung vom **neuen** auf's **alte** Budget.

A. Seitheriger Budgetsatz				Bemerkungen.	B. Seitheriger Budgetsatz				Bemerkungen.
im **alten** Budget.		im **neuen** Budget.			im **neuen** Budget.		im **alten** Budget.		
§.	Betrag.	§.	Betrag.		§.	Betrag.	§.	Betrag.	
	ℳ.		ℳ.			ℳ.		ℳ.	
1 1a.	30 540	1.	30 540				1 1a.	30 540	
1 1b.	2 880	2.	2 880		1.	73 940	1 2a.	40 000	
1 2a.	40 000	1.	40 000				2 a.	3 400	
1 2b.	4 320	2.	4 320				1 1b.	2 880	
2 a.	4 000	1.	3 400		2.	7 536	1 2b.	4 320	
		3 b.	600				2 b.	336	
2 b.	336	2.	336				5.	520	
3.	2 800	5.	2 800		3 a.	545	8.	25	
4.	898	6.	898				2 a.	600	
		3 a.	520		3 b.	855	5.	210	
5.	2 480	3 b.	210				8.	45	
		5.	90		4.	—	—	—	Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen der etatmäßigen Beamten.
		7.	1 660						
6.	2 100	—	2 100	Künftig wegfallend.					
7.	10	8 a.	10		—	2 100	6.	2 100	Allgemeiner Remunerationsfond, künftig wegfallend.
		3 a.	25				3.	2 800	
		3 b.	45		5.	2 990	5.	90	
8.	190	5.	100				8.	100	
		8 b.	10		6.	898	4.	898	
		9.	10		7.	1 660	5.	1 660	
					8 a.	10	7.	10	
					8 b.	10	8.	10	
					9.	10	8.	10	
	90 554		90 554	Summe Abtheilung V.		90 554		90 554	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlagen 2 und 3
zum
Spezialbudget
der
Oberrechnungskammer
für die Jahre 1890/91.

Gehalts-Etat und Wohnungsgeld-Etat.

Budget für 1890/91. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1889. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
	1.	**Oberrechnungskammer.**								
		Beamte, deren Diensteinkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.								
		Präsident. A. 1	1	12 000	—	12 000	1	12 000	—	12 000
		Kollegialmitglieder. B. 3 . . . 3 zu 6 200 ℳ	3	18 600	—	18 600	3	19 350	—	19 350
		Revisionsvorstände. E. 1 . . . 2 zu 4 000 ℳ	2	8 000	—	8 000	2	8 600	—	8 600
		Sekretär (Gehaltsklasse II.) und Revisoren F. 1	10	32 000	—	32 000	10	34 100	1 730	35 830
		ℳ ℳ 4 zu 3 600 = 14 400 2 „ 3 300 = 6 600 1 „ 3 200 1 „ 2 900 1 „ 2 700 1 „ 2 200 10 32 000								
		Registraturassistent. H. 3	1	2 200	—	2 200	1	2 250	210	2 460
		Kanzleidiener. K. 10	1	1 200	—	1 200	1	1 350	90	1 440
		Hievon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	18	74 000	—	74 000	18	77 650	2 030	79 680
			—	—	—	—	—	50	—	50
		Summe §. 1	18	74 000	—	74 000	18	77 600	2 030	79 630

Anlage 2.
Gehalts-Etat.

Voranschlag für 1891. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	ℳ	ℳ	ℳ	
1	12 000	—	12 000	Mehrbetrag gegenüber dem tarifmäßigen Gehalt eines Präsidenten der Oberrechnungskammer mit 3 000 ℳ ist nur für den gegenwärtigen Inhaber der Stelle bewilligt, daher künftig wegfallend.
3	20 100	—	20 100	
2	8 600	—	8 600	
10	35 200	1 230	36 430	1 Sekretär, 9 Revisoren. Nebengehalt: 9 Beamte Dienstzulage als Remunerationsersatz.
1	2 300	210	2 510	Derzeitiger Beamter gehört unter J. 5 und 18 nach Ziffer 3 des §. 25 der Gehaltsordnung zu behandeln. Nebengehalt: Dienstzulage als Remunerationsersatz.
1	1 350	90	1 440	Nebengehalt: Dienstzulage als Remunerationsersatz; der Beamte bezieht ferner wandelbares Einkommen aus den Mitteln für sachliche Amtsunkosten.
18	79 550	1 530	81 080	
—	50	—	50	1 Kanzleidiener; vergleiche Bemerkung u. zu K. 10 des Gehaltstarifs.
18	79 500	1 530	81 030	

Anlage 3.
Wohnungsgeld-Etat.

Budget-Titel.	§.		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr der neuen Budgetperiode. Ortsklassen. I. Zahl der Beamten.	I. Betrag.	II. Zahl der Beamten.	II. Betrag.	III. Zahl der Beamten.	III. Betrag.	Summe Spalte 5—7. Zahl der Beamten.	Summe Spalte 5—7. Betrag.	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
	2.	**Oberrechnungskammer.**										
		Wohnungsgeld erhalten:										
		Beamte	I.	1	1 200	—	—	—	—	1	1 200	
		„	II.	3	2 280	—	—	—	—	3	2 280	
		„	IV.	12	5 040	—	—	—	—	12	5 040	
		„	V.	1	216	—	—	—	—	1	216	Der Beamte erhält das Wohnungsgeld der V. Rangklasse nach dem Gesetz vom 9. Januar 1874.
		„	VI.	1	150	—	—	—	—	1	150	Dieser Beamte erhält Dienstwohnung in einem staatlichen Gebäude.
		Summe §. 2	—	18	8 886	—	—	—	—	18	8 886	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptabtheilung VI.

Spezial-Budget

1. der Eisenbahnbetriebsverwaltung (1. Betrieb, 1 a. Werkstätten, 1 b. Magazine),
2. der Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung,
3. der Eisenbahnbauverwaltung,
4. über den Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn

für die Jahre

1890 und 1891.

Hiezu die Anlagen 1—5.

Vorbemerkung zu 1.

Das durch die Staatsbahnverwaltung betriebene Bahnnetz hat eine Länge von . . . . . 1383,41 km

Davon gehören badischen Gemeinden und Gesellschaften sowie Nachbarstaaten und auswärtigen Eisenbahngesellschaften . . . . . 107,38 km

Mit den diesen fremden Eigenthümern gesetzlich und vertragsmäßig zukommenden Revenuenantheilen und Pachtzinsen ist die Staatsbahnverwaltung belastet, wogegen der letzteren der Pachtzins für eine von der Königlich bayerischen Staatsbahnverwaltung betriebenen Bahnstrecke von 1,64 km zufällt.

Im Laufe der kommenden Budgetperiode und zwar auf 1. Juni 1890 ist die Eröffnung der neuen Staatsbahnstrecken:

Leopoldshöhe-Lörrach mit	7,45 km	
Schopfheim-Säckingen mit	20,65 „	
Weizen-Hintschingen mit	41,33 „	
zusammen . .		69,43 „

in Aussicht genommen. Somit erstreckt sich das ganze hier in Betracht kommende Bahnnetz auf . . . . . 1452,84 km

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
I.		**1. Eisenbahnbetriebsverwaltung.** **Gehalt und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten.**								In Anlage 1 ℳ eine Ausgleichung beigefügt, welche nachweist, wie die bisherigen Budgetsätze für Besoldungen, Gehalte u. s. w. auf die neuen etwas geänderten Budgettitelsätze vertheilen.
	1.	Gehalte	5 055 510	5 659 120	5 763 380	5 711 255	—	655 745	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 3, Abtheilung 1 Betrieb.
	2.	Wohnungsgeld	400 290	502 060	505 220	503 640	—	103 350	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 4, Abtheilung 1 Betrieb.
		Summe Titel I.	5 455 800	6 161 180	6 268 610	6 214 895	—	759 095	—	
II.		**Andere persönliche Ausgaben.**								
	3.	a. Vergütungen und andere Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	518 100	787 670	829 300	808 485	—	290 385	—	Nach dem bisherigen Budget (vergleiche Erläuterungen zu Ausgabe §. 2) sind an nicht etatmäßigem Personal vorgesehen: unter A: 28 Kanzlei- und Rechnungsgehilfen, 7 Bürodienergehilfen; unter B bis F: 13 + 11 + 4 = 27 Kanzleigehilfen, 29 Telegraphengehilfen und 362 Expeditionsgehilfen. Die Zunahme des Verkehrs und die Prüfung neuer Bahnen erfordert eine erhebliche Vermehrung des nachstehenden Personals, insbesondere bei Bahnaufsichts- und bei Zugpersonals. Eine Vermehrung der etatmäßigen Stellen soll nöthig, wo auch dort Gehaltsetat erforderlich, nicht eintreten, vielmehr der Bedarf durch Vermehrung nicht etatmäßigen Personals gedeckt werden. Es kommen deßhalb hier in Anforderung für: 40 Weichen- und Zeichner bei den Dienstzweigen der Zentralverwaltung 50 350 ℳ; 5 Bureaugehilfen und 31 Kanzlei-gehilfen bei den Bezirksämtern (1890) 33 000 ℳ, (1891) 43 600 ℳ; 13 Bahnmeister, 4 Telegraphenmeister, 37 Bahn- und Weichenwärter (1890) 42 000 ℳ, (1891) 55 000 ℳ; 382 Expeditions- und 25 Telegraphengehilfen 380 400 ℳ; 60 Schaffner, 40 Wagenwärter und 130 Zahnwärterlöhner (1890) 173 040 ℳ, (1891) 195 000 ℳ; im Ganzen (1890) 787 670 ℳ, (1891) 829 300 ℳ. Neben der Personalvermehrung ist als Ursache des Mehrbedarfs der Umstand zu erwähnen, daß die bisherigen Jahresremunerationen auch für das nichtetatmäßige Personal in Wegfall kommen und daher die ständigen Bezüge derselben in angemessener Weise zu erhöhen sind.
		b. Nebengehalte etatmäßiger Beamten (nicht für den Hauptdienst)	58 650	61 060	61 060	—	—	7 410	—	10 Beamte (5 Kollegialmitglieder und 5 Instruktionsbeamte) als Kommissäre bei staatlichen Prüfungen für den Eisenbahnbetrieb, Honorare zusammen 1 500 ℳ; 1 Kanzleibeamter für Führung der Handkasse Dienstzulage 300 ℳ; 27 Bahnpolizeidiener II. Klasse und 60 Bahnwärter I. Klasse wegen Verwendung von Familienangehörigen im Dienste Dienstzulagen von je 108 ℳ, 204 ℳ und 300 ℳ, zusammen 10 500 ℳ; 5 Beamte (4 Bahnpolizeidiener II. Klasse, 1 Bahnwärter I. Klasse) für Besorgung des Telegraphenbaudienstes je 25 ℳ, zusammen 125 ℳ; 107 Weichensteller für nebenamtliche Besorgung des Billetverkaufs- und Telegraphendienstes Dienstzulagen von je 270–520 ℳ, 45 Bärter Dienstzulagen für Besorgung des Telegraphendienstes (48 zu 12 ℳ, je 1 zu 15 und 20 ℳ), im Ganzen 37 371 ℳ; 11 Beamte (1 Bahnmeister, 6 Bahnpolizeidiener I. Klasse, 4 Bahnpolizeidiener II. Klasse) Dienstzulagen für Mitbesorgung des Postdienstes je 300 ℳ, zusammen 3 300 ℳ; 9 Bahnhofvorsteher der Eisenbahnhauptstelle Dienstzulagen für außerhalb der Dienststunden zu besorgende Rechnungsgeschäfte in 140 bis 600 ℳ, zusammen 2 100 ℳ. Im Ganzen 61 056 ℳ = rund 61 000 ℳ.
		c. Für zeitweise Geschäftsaushilfe	47 100	49 100	46 100	47 600	—	500	—	Nach dem voraussichtlichen Bedarf bemessen; einschließlich der Vergütungen an Kanzlisten u.
	4.	Stellvertretungskosten und Kommandogelder	470 000	519 300	527 200	523 250	—	53 250	—	Rechnungsergebnisse: 490 466 ℳ, 1890er Etatsatz 510 306 ℳ. Wegen der anhaltenden Verkehrssteigerung und mit Rücksicht auf den Zugang der neuen Bahnen (§ für 1890 und 1891 in Anforderung zu bringen für: 1890 1891 1. Stellvertretungen wegen Beurlaubungen und Erkrankungen . . . 30 000 ℳ 40 500 ℳ 2. Stellung der Bahn- und Weichenwärter . . . 420 000 „ 430 000 „ 3. Stellung der hiesigen Stations- und Expeditionsdienstes . . . 19 500 „ 30 500 „ 4. Kommandogelder bei Zahnpersonal . . . 30 000 „ 31 000 „ zusammen . . 519 300 ℳ 532 300 ℳ
	5.	Ortszulagen für nicht etatmäßiges Personal	3 500	3 500	3 500	—	—	—	—	Dieser Nachweis war bisher in der Anforderung für Wohnungsgeld (bisheriges Budget I. 5) inbegriffen.
	6.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	154 000	154 000	154 000	—	—	—	—	Rechnungsergebnisse: 151 800 ℳ.
	7.	Fahr- und Nachtgelder	850 000	919 000	931 000	925 000	—	75 000	—	In Berücksichtigung des Zugangs neuer Bahnen und des normalmäßigen Personalmehrbedarfs wird der bisherige Budgetsatz beibehalten. Tantièmepflichtige Gebühren des Zahnpersonals (Zugmeister, Oberschaffner, Zahnmeisterlehrer, Zahnmeisterlehrer, Wagenmeister, Schaffner) einschließlich 5 000 ℳ für Entschädigungen für den Ausfall am Ertrag neuer Gebühren. Rechnungsergebnisse 871 314 ℳ; der Budgetsatz ist wegen der Vermehrung des Betriebs und des Zugangs neuer Bahnen entsprechend höher bemessen.
	8.	Sonstige Nebengebühren des Personals	125 000	127 500	136 500	132 000	—	7 000	—	Rechnungsergebnisse 123 734 ℳ, 1890er Etatsatz 126 500 ℳ. Erhöhung wegen des Zugangs der neuen Bahnen. Hier werden künftig verrechnet: a. Gebühren für Entleihung von Schienen-, Radreif-, Achs- und Wagenbestandtheilen; es sind hiefür feste Gebühren angesetzt, die zur Zeit 4 ℳ für den einzelnen Fall betragen. b. Gebühren an Lokomotivführer, Heizer u. für Ersparniß an Holz- und Schmierkosten nach Maßgabe der hierüber erlassenen allgemeinen Schlußverrechnung. c. Vergütungen wegen Frachtersparniß; schon nicht in Manchester haltenden Lokomotivführer erhält dafür, daß er den Kohlenbedarf für die Lokomotivheizung statt an seinem Stationsort, möglichst an der Bezugsquelle (Mannheim) oder in der Nähe derselben einnimmt, zur Zeit eine Gebühr von 10 Tagesvergütungsmarke zu 2 ℳ für die Tonne gelieferter Kohlen. Andere Zuwendungen, die zu Lasten dieser Paragraphen bisher verrechnet wurden, können künftig nur in der Form außerordentlicher Belohnungen gewährt werden, wenn die besonderen Voraussetzungen hiefür vorliegen, und gehen dann zu Lasten des Fonds für Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen (Budget des Finanzministeriums Titel XII.), aber in keinem ganz in Abgang. Dagegen gilt namentlich von den sogenannten Prämien für Ersparniß am Betriebsmaterial; solchen waren auch dem Mehrverbrauch an Gas u. gegenüber dem Normalsatz bemessen, hatten aber, da sich der Verbrauch nicht in einigermaßen sicherer Weise voraussehen läßt, insbesondere die Natur von Remunerationen.
		Uebertrag . .	2 221 350	2 621 130	2 688 060	—	—	433 545	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel	§		Zeitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(II.)		Uebertrag . .	2 221 350	2 621 130	2 688 660	—	—
	9.	Tag- und Akkordlöhne	2 120 000	2 292 800	2 300 000	2 296 400	—
	10.	Dienstkleidung	111 570	105 000	100 800	102 900	—
	11.	Kassengelagen (Mankogelder)	19 300	20 760	20 760	—	—
	12.	Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen .	180 000	29 100	29 100	—	—
	13.	1. Für ärztliche Untersuchung und Behandlung . .	42 500	42 500	42 500	—	—
		2. Zuschüsse an Krankenkassen	39 000	46 000	46 000	—	—
	14.	1. Pensionen	365 000	343 000	591 000	567 000	—
		2. Zuschüsse an Pensions- und Unterstützungskassen .	18 300	—	31 800	15 900	—
	15.	Insgemein	93 000	74 700	78 500	76 600	—
		Summe Titel II. . .	5 218 020	5 774 990	5 929 120	5 852 055	—

Gegen letzter jährlich mehr.	Gegen letzter jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
433 545	—	
176 400	—	Rechnungsdurchschnitt 2 162 745 ℳ. Der stärker werdende Verkehr macht außerdem eine Vermehrung des Arbeiterpersonals nöthig, auch sind die seit drei Jahren eingetretenen Lohnerhöhungen nicht zu vermeiden gewesen. Hierdurch und durch den Zugang neuer Bahnen ist eine dem Bedürfniß entsprechende Erhöhung des bisherigen Ansatzes begründet.
—	8 670	Unter Berücksichtigung der letzten Vergleichsperiode und mit Hinzurechnung des in Folge der Jahresrechnung der neuen Bahnen und des ausgedehnteren Betriebs weiter zugelassenen Personals ist der Gesammtbedarf für Entschädigung der in Natura zu gewährenden Dienstkleidung auf 93 000 ℳ, beziehungsweise 10 000 ℳ, berechnet worden. Dazu von bisher Jahrlich zur Verfügung zu stehen der zum Tragen von Dienstkleidung verpflichteten Beamten jährlich 10 000 ℳ.
1 460	—	Rechnungsdurchschnitt 19 200 ℳ. Die hiernach bisher gewährten 225 + 125 = 300 ℳ für die beiden Kassenbeamten der Eisenbahnbetriebskasse sind als Dienstzulagen im Gehaltsetat vorgesehen, entsprechend dem Verfahren bei der Generalstaatskasse u. Bei den Cautions- und Schalterkassen, an deren Besorgung ein zahlreiches, aber verschiedenes Personal betheiligt ist, geht es nicht wohl an, die Vergütungen für die mit der Verwaltung einer Kasse verbundene besondere Mühe und Verantwortlichkeit den verschiedenen betheiligten einzelnen Beamten zu bewilligen; hier ist vielmehr nur für den einzelnen Kassenstand je nach seinem Umfange der Betrag des Mankogelder zum Voraus festzusetzen, welcher dann den Vorsteher an der Besorgung des betreffenden Schalters u. betheiligten Beamten nach dem Maß ihrer Betheiligung zufällt. Da die auf den einzelnen Schalterkauf u. dessen Besorgung verhältnißmäßig gering (durchschnittlich etwa 50 ℳ auf das ganze Jahr gerechnet), so hat sie in vielen Fällen wohl nur die Eigenschaft einer Entschädigung für die Versuche beim Geldwechsel, nach sich bezüglich der größeren Beträge, die den Beamten der Zentralkassen u. zugewiesen sind, nicht sagen läßt. Der Budgetsatz ist nach dem voraussichtlichen Bedarf in jedem der beiden nächsten Jahre berechnet. Die Mehrforderung ist theils durch den größeren Geldverkehr, theils durch verschiedene Erhöhung neuer Dienststellen veranlaßt.
—	103 900	Die hiernach bisher gewährten Remunerationen u. kommen in Wegfall. Hier erscheint jetzt nur noch: 1. Der Ersatz der Eisenbahnverwaltung an die Generalstaatskasse für derjenigen Beträge, die aus dem nach Artikel 29 des Ausgleichs für den Gehaltsetat bei Zentralstellenetat eingerechneten Remunerations- und Belohnungsfond an Eisenbahnbeamte gewährt werden; diese Erstattung ist nach dem bisherigen Aufwand auf jährlich etwa 15 000 ℳ zu veranschlagen; 2. Zur Gewährung von Unterstützungen an nicht etatmäßige Beamte, ferner an außerhalb des Beamtenverhältnis stehende im Dienst beschäftigte Personen, auch an ständige Arbeiter der Eisenbahnverwaltung, ferner an Hinterbliebene der Vorgenannten jährlich 15 000 ℳ. Diese Unterstützungen wurden bisher aus der „Unterstützungskasse für andere Eisenbahnbedienstete" gewährt, die überdies mit einem besonderen Zuschuß aus der Eisenbahnbetriebskasse (regelmäßig 10 000 ℳ, vergleiche S. 14* des Budgets für 1888/89) dotirt war. Die Führung dieser Zuschußliste wird jetzt eingestellt, für die Gewährung von Unterstützungen aber hier ein dem voraussichtlichen Bedarf entsprechender Betrag aufgenommen. Von dem Gesammtsatz mit 30 000 ℳ entfallen im Verhältniß der Kopfzahl auf das Eisenbahnbetriebspersonal . . . . . 29 100 ℳ Eisenbahnwerkstättenpersonal . . . . . 600 „ Dampfschiffahrtspersonal . . . . . 300 „ Das Defizit der Badeanlage erscheint nach dem gegenwärtigen Stand der abgeschlossenen Verträge einen jährlichen Aufwand von . . . . . 30 767 ℳ Dazu für ärztliche Untersuchungen nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . . . 3 033 „ Es über das Defizit der Badeanlage hinsichtlich des Aufwandes noch hier geeignetes Erörterungen vorliegen, sich aber annehmen läßt, daß sich derselbe mit der Zeit noch steigern wird, so wurde der bisherige Budgetsatz unverändert belassen.
7 000	—	Der Aufwand für die Betriebskrankenkasse (1886: 38 742 ℳ, 1887: 40 256 ℳ, 1888: 42 919 ℳ) ist in diesen Ziffern begriffen und es wird deshalb, statt des Rechnungsdurchschnitts, mit Rücksicht auf den durch Zugang der neuen Bahnen vermehrten Personalstand, der Betrag von 46 000 ℳ für jedes der beiden Budgetjahre eingestellt.
202 000	—	Nach dem Budget der allgemeinen Kassenverwaltung hat der Gehaltsetat der Generalstaatskasse die hier als Voranschlag für 1890 und 1891 eingestellten Beträge zu ersetzen. Die beträchtliche Erhöhung dieser Budgetsätze erklärt sich theilweise durch den fast zweifachen Aufwand für Nebengebühr, zu der Hauptsache aber dadurch, daß von nun an für die Kosten der Pensionirungen in einem den thatsächlichen Zeitverhältnissen mehr entsprechenden Maaß Ersatz geleistet werden soll; vergleiche Bericht der Kommission der II. Kammer zum Entwurf eines Beamtengesetzes (Seite 15, am Schluß von Litter c).
—	2 400	Wegen der Vergütung der Zuschüsse zur Unterstützungskasse für anderen Eisenbahnbediensteten vergleiche Erläuterung zu S. 12. Das Vermögen der bisherigen Unterstützungskasse wird soweit für sich vereinigt und soll weiterhin der zu errichtenden „Arbeiter-Pensionskasse" überwiesen werden. Dagegen sind hier, beziehungsweise für die Zeit vom 1. Januar 1890 an, die Kosten der Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter nach dem Reichsgesetz vom 22. Juni 1889 vorgesehen. Dieser Aufwand läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen; es wird vorerst lediglich auf rund 45 000 ℳ angenommen, wovon 33 000 ℳ auf den Betriebs-, 12 000 ℳ auf den Werkstätten- und 300 ℳ auf den Dampfschiffahrts-Etat entfallen mögen.
—	16 400	In Folge der mit dem 1. Januar 1890 in Kraft tretenden neuen gesetzlichen Bestimmungen über die Diensts und Gehaltsverhältnisse der Beamten erscheint es nicht mehr angängig, die letzteren in bisheriger Weise an dem Ergebniß des Betriebs, insbesondere dem Ertrag der Nebengebühren, durch Zuweisung einer Tantième oder Prämienbezugs zu betheiligen. Es sollen vielmehr künftig nur Arbeitsgebühren gewährt werden, und zwar nur an dasjenige Personal (Arbeiter und Beamte), welches durch gewisse, der regelmäßigen Tagesaufgabe hinausreichende Handdienstleistungen (eigentliche Handarbeit) besonders in Anspruch genommen ist; nur den etatmäßigen Beamten sollen Arbeitsgebühren nur Bildungsklasse I. Klasse, Vorsteher, Förstern und Weichenwärter erhalten können. Die Bahnpolizeidiener I. und II. Klasse, Güterexpeditionsdiätare und Expeditionsgehilfen sollen für den Anfang dadurch zufriedig werden, daß ihnen eine 60 Prozent ihres bisherigen Tantièrebezugs, wenn bisher für sie eine laufende und erhebliche Einnahmequelle bildete, als Zulage verabfolgt; Dienstjahre bewilligt wird, zu welchem Zweck der erforderliche Betrag mit insgesammt 8 600 ℳ im Gehaltsetat angesetzt ist.
820 405	181 370	
181 370		
639 035		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
III.		**Allgemeine sachliche Ausgaben.**					
		Sachliche Anmerkungen §§. 16 bis 18.					
	16.	Bureauaufwand	281 000	308 000	308 000	—	—
	17.	Heizung, Beleuchtung und Reinigung	450 000	481 000	481 000	—	—
	18.	Einrichtung und Ausrüstung (Inventar)	85 000	100 000	100 000	—	—
		Summe §§. 16 bis 18	826 000	889 000	889 000	—	—
		Andere sachliche Ausgaben.					
	19.	Miethe für Dienstgebäude	4 600	4 300	9 200	8 800	—
	20.	Steuern und andere öffentliche Lasten	1 300	1 500	1 200	—	—
	21.	Feuer- 2c. Versicherungsbeiträge	27 000	35 000	35 000	—	—
	22.	Prozeßkosten	6 300	5 400	5 400	—	—
	23.	Kosten des Geldverkehrs	1 000	1 000	1 000	—	—
	24.	Versendungs- und Insertionskosten:					
		a. Postporto	1 600	2 000	2 000	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	7 400	10	10	—	—
		c. Telegraphengebühren		2 000	2 000	—	—
		d. Insertionskosten		4 490	4 490	—	—
	25.	Ersatzleistungen und Entschädigungen:					
		a. aus Transportverlusten	9 000	9 000	9 000	—	—
		b. auf Grund des Haftpflichtgesetzes	138 000	114 000	114 000	—	—
		c. auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes	27 000	40 000	40 000	—	—
		d. Sonstige Ersatzleistungen	3 200	3 200	3 200	—	—
	26.	Wiederherstellung von durch Naturereignisse zerstörten Anlagen und Betriebsmitteln	40 000	40 000	40 000	—	—
	27.	Insgemein	22 000	22 000	22 000	—	—
		Summe Titel III.	1 114 400	1 172 600	1 177 600	1 175 100	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
		Fortsetzung von §. 15.
		Nach dem Vorgang der Vorjahre, entsprechen aber mit Rücksicht auf den lebhafteren Verkehr noch auf den Zugang der neuen 1890 1891.
		Bahnen werden vergütet für 37 000 ℳ 40 000 ℳ
		Schrankgebühren „ 6 500 „ 7 000 „
		Kreuzungs- und Fahrlaßgebühren für die Haltung von Eisenbahnen „ 11 200 „ 11 500 „
		Sonstiger Ersatz „ — „ —
		zusammen 54 700 ℳ 59 000 ℳ
		Wegeunterhaltungen aus Strafgeldern werden künftighin nicht mehr gemacht.
		Zu §§. 16 bis 18.
27 000	—	1. Kredite der Handkassen: Bureaukosten 33 450 ℳ, 14 Betriebsstellenboten 2 610 ℳ, 12 Bahnwärterlehrlinge 2 850 ℳ, 4 Weichenwärterlehrlinge 900 ℳ, 30 Bahnwärterwohnungen 4 800 ℳ, 8 Güterwärterwohnungen 1 825 ℳ, 4 Bahnpolizeidiener 474 ℳ, 2 Güterexpeditionen 264 ℳ, zusammen 50 445 ℳ; davon für Aufbesserungen und wegen Eröffnung neuer Bahnen 1 000 ℳ, gibt im Ganzen 51 445 ℳ.
21 000	—	2. Baarschreiber: 12 Bahnverwaltungen 1 020 ℳ, 1 Güterverwaltung 100 ℳ, 114 Bahnpolizeidiener 6 555 ℳ, 10 Güterexpeditionen 797 ℳ, 1 Hagelhausinspektor 75 ℳ, 10 Telegraphenexpeditionen 511 ℳ, 153 Weichenwärterlehrlinge und 1 Signalbauer 4 656 ℳ, 92 Bahnmeister 2 120 ℳ, 6 Telegraphenmeister 120 ℳ, 16 Stationsmeister 414 ℳ, 32 Wagenrevisoren 400 ℳ, 1 Magazinaufseher 50 ℳ, 740 Bahn- und Betriebsmeister 28 200 ℳ, zusammen 45 644 ℳ; davon für Aufbesserungen und wegen Eröffnung neuer Bahnen 1 600 ℳ, gibt im Ganzen 46 044 ℳ.
15 000	—	3. Sonstige Ausgaben, nach dem Rechnungsdurchschnitt 252 420 ℳ, nach dem 1889er Rechnungsergebnis 276 474 ℳ. Mit Rücksicht auf die durch die Zunahme des Verkehrs bedingte Steigerung der Betriebsstelle, die Eröffnung neuer Bahnstrecken und die Erhöhung der Reisevergütungen wird der Betrag von 791 513 ℳ vorgeschlagen.
63 000	—	Hiervon obige Kredite der Handkassen mit 51 445 „
		Hiervon obige Baarschreibereien mit 46 044 „
		Summe der §§. 16 bis 18 . . 889 000 ℳ

Von dieser Summe entfallen auf

	§. 16. ℳ	§. 17. ℳ	§. 18. ℳ	Summe. ℳ
Handkassenkredite	16 053	14 139	3 000	51 442
Baarschreibereien	12 902	33 132	—	46 044
Sonstige Kosten	259 755	433 260	98 000	791 513
Summe . .	288 000	482 000	100 000	889 000

2 200	—	Rechnungsdurchschnitt: 4 379 ℳ; 1889er Ergebnis: 4 144 ℳ. Für das Jahr 1890 werden nach dem Normaldurchschnitt 6 800 ℳ, für 1891 aber wegen Ausstattung von Barrenlehrern und Dienstwohnungen für drei weitere Bahnbarrièrepellerien 9 000 ℳ mehr, somit 6 800 + 9 000 = 15 800 ℳ eingenommen.
—	100	Rechnungsdurchschnitt: 1 107 ℳ.
8 000	—	Wiederersatz wegen des Zugangs weiterer Gebäude.
—	900	Rechnungsdurchschnitt: 5 662 ℳ.
—	—	Rechnungsdurchschnitt: 9 471 ℳ; die Eisenbahnbaubeamten sind in die Postanweisung nicht einbezogen.
400	—	
—	900	
—	—	Rechnungsdurchschnitt: 6 758 ℳ.
—	24 000	Rechnungsdurchschnitt: 134 695 ℳ. Infolge des Unfallversicherungsgesetzes vermindern sich die Entschädigungsleistungen auf Grund des Haftpflichtgesetzes; es dürfte daher ein Ausfall von 114 000 ℳ für jetzt den hohen Budgetsatz gestatten.
		Für laufende Renten werden im Jahr 1890 vermöglicht . . . . . 106 446 ℳ
		an einmaligen Entschädigungen . . . . . 7 700 „
		zusammen . . 114 254 ℳ
13 000	—	Rechnungsdurchschnitt: 31 876 ℳ; 1889er Ergebnis: 33 200 ℳ. Die Erhöhung steht mit der Wiederersetzung unter b. im Zusammenhang.
—	—	Rechnungsdurchschnitt: 5 130 ℳ.
—	—	Seitheriger Budgetsatz. Der Aufwand hängt von nicht voranzusehenden Zufällen ab.
—	—	Rechnungsdurchschnitt: 22 909 ℳ.
86 600	25 900	
25 900		
60 700		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	lf.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
IV.		**Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.**					
		a. Anlagen auf freier Strecke.					
	28.	Bahnkörper	92 500	105 500	110 500	108 000	—
	29.	Oberbau	770 500	881 900	873 000	852 900	—
	30.	Durchlässe, Brücken, Tunnels, Wegübergänge rc.	161 950	157 000	161 000	159 000	—
	31.	Gruben, Einfriedigung, Pflanzungen, Neigungs- rc. Tafeln	75 750	85 250	89 250	87 250	—
	32.	Wegräumen des Schnees und Schutzanlagen gegen denselben	13 000	21 500	21 500	—	—
	33.	Schutzstreifen	2 000	600	600	—	—
	34.	Bahnbetriebsgeräthe	33 750	38 500	40 500	39 500	—
	35.	Bahnwärterwohnungen und Wärterbuden	59 000	61 500	62 500	62 000	—
	36.	Außergewöhnliche Anlagen	1 000	200	200	—	—
	37.	Insgemein	1 000	200	200	—	—
		Summe a.	1 210 450	1 302 150	1 309 150	—	—
		b. Bahnhofsanlagen.					
	38.	Gruben, Einfriedigung, Pflanzungen, Fahrbrücken rc.	64 500	68 400	71 600	70 000	—
		Uebertrag	64 500	68 400	71 600	70 000	—

Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
15 750	—	Rechnungsdurchschnitt: 91 116 ℳ In der laufenden Budgetperiode Fds für die laufende Unterhaltung erforderlich . . . . . 192 000 ℳ Dazu für die Erhöhungen am Bauverschnitt bei Schaffhausen Tunnels . . . . . 5 000 „ Für Mehrbeschaffung bei der Betriebseinrichtung genommenen Materials . . . . . 12 000 „ Für Entschädigung bei jährlicher Verhältnis . . . . . 12 000 „ genommen . . . 221 000 ℳ aber für jährl der beiden Budgetjahre . . . . . 105 500 „ Zuzug für das Jahr 1891 Zeitlang wegen der neuen Bahnen weitere . . . . . 5 000 „
82 400	—	Rechnungsdurchschnitt: 709 600 ℳ Für die laufende Budgetperiode ist der Umbau von 125 km Bahn von Holzschwellen auf eiserne Querschwellen in Aussicht genommen, während im Budget 1889/90 nur 110 km zum Umbau vorgesehen waren. Ueberdies hat es sich bei den bisherigen Umbauungen gezeigt, daß der Voranschlag für die gründliche mit dem Umbau vorzunehmende Betriebsverstärkung zu knapp gegriffen war, um die im Interesse der Sicherheit des Betriebs sehr wünschenswerte Erhöhung der Verwendung von größeren Schotter in ausreichendem Maaße durchzuführen. Dazu kommt noch für das Jahr 1891 wegen der neuen Bahnen, welche erfahrungsgemäß in den ersten Jahren ziemlich hohe Kosten für Betriebsregulirung und Nachbesserung erwarten lassen, ein Zuschlag von 42 000 ℳ.
—	2 950	Rechnungsdurchschnitt: 134 000 ℳ Die Kosten für die laufende Unterhaltung berechnen sich für beide Budgetjahre gemessen auf . . . . . 137 700 ℳ Dazu für außerordentliche Herstellungen: Bahnanlagen bei St. Ilgen: 1 500 ℳ; Erneuerung von älteren Einfriedigungen über die Bahnhöfe in Bruchsal 20 000 ℳ; Umbau von drei hölzernen Wegübergängen in Eriesheim auf der Bruchsal-Bretten Bahn 11 500 ℳ; theilweiser Umbau von 5 hölzernen Wegeunterführungen zwischen Weingarten und Durlach 10 000 ℳ; Umbau von 6 gußeisernen Brücken zwischen Graben und Baden 6 000 ℳ; Verlegung der Gemeindestraße in Mühlburger Tunnel 1 500 ℳ; Bruchsteinpflasterung im Hammerau-Tunnel 6 000 ℳ; Ersatz der hölzernen Fahrbahnunterlagen beim Heidelberger Thalübergang, altes Gleis, durch eine breite und eine 17 500 ℳ; Verlegung der Umbauung der Eisernen Brücken in der oberen Bahnhofseinfahrt 20 000 ℳ; zusammen . . . 176 000 „ 314 000 ℳ Damit für jedes der beiden Jahre . . . . . 157 000 „ und wegen des Zugangs der neuen Bahnen für das Jahr 1891 noch weiter . . . . . 4 000 „
11 500	—	Rechnungsdurchschnitt: 64 625 ℳ Für die laufende Unterhaltung ist für beide Budgetjahre gemessen erforderlich . . . . . 130 000 ℳ Dazu außerordentliche Herstellungen: Neue Neigungszeiger 1 000 ℳ; Erneuerung von 28 Drahtzughebewerken in den Bahnhofanlagen Mannheim, Heidelberg, Bruchsal und Karlsruhe 10 900 ℳ; 7 neue Schutzhauschen mit Hebezeugen und Verschlußriegeln in Heidelberg und Karlsruhe 11 500 ℳ; zusammen . . . 32 200 „ 170 300 ℳ aber für jedes der beiden Budgetjahre . . . . . 85 250 „ Dazu wegen der neuen Bahnen für 1891 weiter . . . . . 4 000 „
6 500	—	Rechnungsdurchschnitt: 51 065 ℳ; 1889er Ergebnis 31 473 ℳ.
—	1 400	Rechnungsdurchschnitt: 500 ℳ.
5 750	—	Rechnungsdurchschnitt: 34 063 ℳ; für das Jahr 1891 Erhöhung wegen der neuen Bahnen.
3 000	—	Rechnungsdurchschnitt: 47 681 ℳ; 1889er Ergebnis: 50 087 ℳ. Für die laufende Unterhaltung der Bahnwärterhäuser ist mit Rücksicht auf die eingetretene Verrechnung dieser Gebäude vorgesehen für beide Jahre gemessen . . . . . 90 500 ℳ Für die Unterhaltung und Verbesserung der Brunnen bei den Bahnwärterhäusern . . . . . 29 600 „ genommen . . . 120 000 ℳ aber für jedes der beiden Budgetjahre . . . . . 61 500 „ Dazu für das Jahr 1891 wegen der neuen Bahnen . . . . . 1 000 „
—	800	Rechnungsdurchschnitt: 170 ℳ.
—	800	Rechnungsdurchschnitt: 200 ℳ.
120 650	5 950	
5 500	—	Rechnungsdurchschnitt: 62 400 ℳ; 1889er Ergebnis: 64 464 ℳ. Erhöhung wegen Zugangs neuer Zahlstellstraßen (Güterbahnhof Mannheim und Kranzplatz Bahnen).
5 500	—	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Bisheriger Budgetansatz	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(IV.)		Uebertrag . .	64 500	68 400	71 600	70 000	—
	39.	Hauptgebäude	168 750	190 500	190 500	—	—
	40.	Nebengebäude, Entwässerung, Gasbeleuchtung ꝛc. . . .	141 950	282 150	235 150	733 650	—
	41.	Oberbau	245 800	252 600	261 600	257 100	—
	42.	Lokomotiv- und Wagenremisen, Werkstätten ꝛc. .	71 550	71 550	71 550	—	—
	43.	Außerordentliche Bahnhofsanlagen	12 900	13 500	13 500	—	—
	44.	Insgemein	5 400	20 000	20 000	—	—
		Summe b. . .	710 850	848 700	803 900	—	—
		c. Telegraphen- und Signaleinrichtungen.					
	45.	Optische Telegraphen und Signale	60 000	104 900	104 900	—	—
		Uebertrag . .	60 000	104 900	104 900	—	—

Gegen früher jährlich mehr.	Gegen früher jährlich weniger.	Erläuterungen.	
ℳ	ℳ		
5 500	—		
21 750	—	Rechnungsdurchschnitt: 174 617 ℳ; 1890er Ergebnis: 207 369 ℳ. Der Aufwand für die laufende Unterhaltung erfordert mit Rücksicht auf den neuzugegangenen Bauzustand nach dem Rechnungsdurchschnitt berechnet für beide Jahre zusammen	349 800 ℳ
		Jenner für Unterhaltung von Dammrigungen, Wasserleitungs- und Gasbeleuchtungseinrichtungen, Abgabe einer n.	13 200 „
		Hierzu außerordentlicher Aufwand für Unterhalt von Tüchern auf den Stationen Rötteln, Haltingen, Thiengen, Oberlauchringen, Waldshut, Bonndorf und Lenzkirch, Wahrich der Eisbergbahn in Waldshut, verschiedene kleinere Verbesserungen, Erweiterungen und Neuerungen an den Dienstwohnungen auf den Stationen Rötteln, Efringen, Kandern, Lichtenau, Ost, Hertingen, Buggingen und Kenzingen	19 000 „
		zusammen . .	381 000 ℳ
		aber für jedes der beiden Jahre 1890 und 1891	190 500 „
91 700	—	Rechnungsdurchschnitt: 135 967 ℳ; 1890er Ergebnis: 143 250 ℳ. Es ist für beide Budgetjahre zusammen erforderlich: 1. für die Unterhaltung der Gebäuden entsprechend dem bisherigen Bauzustand berechnet	78 000 ℳ
		2. für die Instandhaltung der Entwässerung, der Wasserleitungen, der Pflästerungen, der Remisen, Perrons, Hofraume ꝛc.	112 700 „
		dazu außerordentlicher Aufwand: für Verbesserung der Trinkwasserversorgung auf den Stationen Rötteln, Haltingen, Untergrombach, Weingarten, Hüttingen, Landerberg und Ettlingen 9 000 ℳ; Entwässerungsanlagen auf den Stationen Lörrach, Waldshut und auf verschiedenen kleineren Stationen des Bezirks Freiburg 26 200 ℳ; Erneuerung der Bepflasterung des Hauptperrons in Heidelberg 2 000 ℳ, zusammen	14 200 „
		3. für die laufende Unterhaltung der Brücken, Dampfkrahnen, Brückenwagen, Uhren, Gasbeleuchtung, elektrische und elektrische Beleuchtungseinrichtungen	80 600 „
		dazu außerordentlicher Aufwand: Umänderung eines Feldbergpegelraumes in einen Abtrittraum 4 000 ℳ; Erneuerung von 2 Dampfkesseln 2 200 ℳ; Verstärkung der Brückenwagen 120 000 ℳ; — mit dem 1. Januar 1890 treten strengere Vorschriften für die Konstruktion der Brückenwagen in Kraft, welche eine Umänderung der vorhandenen 240 Wagen dieser Konstruktion nötig machen; die Kosten belaufen sich für eine Wagge auf 1 000 ℳ, somit für 240 Wagen auf 240 000 ℳ, wovon gemäß der dritte Theil in Anrechnung kommt; — ferner für kleinere Verbesserungen und Erweiterungen auf verschiedenen Stationen 25 000 ℳ; zusammen	157 200 „
		zusammen . .	464 900 ℳ
		aber für jedes der beiden Budgetjahre	232 150 „
		Dazu wegen der neuen Bahnen für 1890 weiter	3 000 „
11 300	—	Rechnungsdurchschnitt: 304 333 ℳ; 1890er Ergebnis: 350 633 ℳ. Für laufende Unterhaltung erfordert mit Rücksicht auf die größere Ausdehnung der Geleis, insbesondere in Folge der Erweiterungen in Personalgüterbahnhof in Mannheim einen höheren Aufwand und zwar für beide Budgetjahre	430 500 ℳ
		ferner hat für die Unterhaltung der Transformatorhäuschen erforderlich	1 000 „
		Dazu außerordentlicher Aufwand für Umbau der Geleis von zwei Dampfschiebebühnen in Mannheim und Ludwigshafen auf schwere Schienen 12 000 ℳ; Erlaß der alten württembergischen Dienstwohnungen in Friedrichshafen 14 000 ℳ; Gleisumänderungen und verschiedene mit Stellwerkanlagen verbundene Stationen 14 500 ℳ; Verstärkungen von Geleis und Weichen in Folge der Anlage von zentralen Weichen- und Signalstellungen 10 000 ℳ; Erweiterung der Stellwerkanlage im Personenbahnhof Mannheim in Folge des Umbaues des Ingenieurs 14 200 ℳ;	
		zusammen	64 700 „
		zusammen . .	525 200 ℳ
		aber für jedes der beiden Budgetjahre	262 600 „
		Dazu wegen der neuen Bahnen für 1890 weiter	9 000 „
—	—	Bisheriger Budgetsatz genügt.	
600	—	Rechnungsdurchschnitt: 13 257 ℳ.	
14 600	—	Rechnungsdurchschnitt: 30 097 ℳ; 1890er Ergebnis: 31 654 ℳ. Wiederholte harte Schneefälle haben auch in den beiden letzten Winters erhebliche Kosten verursacht und noch daher ein höherer Betrag als bisher im Budget eingestellt.	
145 450	—		
44 900	—	Rechnungsdurchschnitt: 50 400 ℳ; 1890er Ergebnis: 57 725 ℳ. Der bisherige Aufwand reicht für die Folge nicht mehr aus, da in Folge der bereits eingetretenen Vermehrung der Bahnhofstelegraphen, die nun noch auf weitere 60 Stationen eingerichtet werden sollen, der Unterhaltungsaufwand sich erhöht. Außerdem soll künftig derjenige Theil der Kosten der Unterhaltung der optischen Weichen- und Signalstellungen, welcher auf die Unterhaltung der Signale entfällt, nicht mehr auf § 41, sondern hierher verrechnet werden. Es werden daher angesetzt für beide Jahre zusammen	100 000 ℳ
		dazu für Verbesserung und Erweiterung der Signal-Einrichtungen	63 000 „
		und für den Umbau der Stellwerkanlage im Mannheimer Hauptbahnhof	6 200 „
		zusammen . .	209 900 ℳ
44 900	—	aber für jedes der beiden Budgetjahre	104 900 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit.	§.		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	gegen bisher jährlich mehr.	gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(IV.)		Uebertrag . .	60 000	104 900	104 900	—	—	44 900	—	
	46.	Elektromagnetische Telegraphen und Läutewerke . .	70 500	80 000	80 000	—	—	9 500	—	Rechnungsdurchschnitt: 72 322 ℳ; 1889er Ergebnis: 77 253 ℳ. Die Zunahme für Zufall der Einrichtungen sowie die nothwendig gewordene Instandhaltung älterer Apparate macht eine Erhöhung des bisherigen Aufwandes unvermeidlich.
	47.	Insgemein	500	100	100	—	—	—	400	Rechnungsdurchschnitt: 39 ℳ; 1889er Ergebnis: 19 ℳ.
		Summe c. . .	131 000	185 000	185 000	—	—	54 400	400	
		„ a. . .	1 210 450	1 302 150	1 360 150	—	—	126 650	5 950	
		„ b. . .	710 850	848 700	803 900	—	—	145 450	—	
								326 500	6 350	
		Summe Titel IV. . .	2 052 300	2 335 850	2 409 050	2 372 450	—	6 350		320 150
V.		**Kosten des Truppentransports.**								
		a. Kosten der Züge.								
	48.	Lokomotivfeuerung	1 350 000	1 629 000	1 640 000	1 617 500	—	287 500	—	Rechnungsdurchschnitt: 1 349 881 ℳ; 1889er Ergebnis: 1 390 000 ℳ. Mit Rücksicht auf den Vorbemerkung ⑧ der Budgetzug zu setzen, wie folgt: 1890: 1891: 1889er Aufwand: . . . . . 1 391 000 ℳ 1 391 000 ℳ Wegen Steigerung der Kohlenpreise 15% Zuschlag, rund . . . . . 200 000 „ 200 000 „ Taxe wegen der neuen Bahnen . . . . . 25 000 „ 49 000 „ Budgetsatz . . 1 616 000 ℳ 1 640 000 ℳ
	49.	Heizung der Wasserstationen und Wasserbeschaffung .	27 000	30 000	30 000	—	—	3 000	—	Rechnungsdurchschnitt: 26 297 ℳ. Erhöhung wegen Steigerung der Kohlenpreis und wegen des Zugangs der neuen Bahnen.
	50.	Schmiermaterial für Lokomotiven	160 000	164 200	165 900	165 000	—	5 000	—	Rechnungsdurchschnitt: 156 716 ℳ; 1889er Ergebnis: 159 386 ℳ. Wegen eingetretener Steigerung der Oelpreis 1890: 1891: sind vorgesehen . . . . . 162 500 ℳ 162 500 ℳ Taxe wegen der neuen Bahnen . . . . . 2 700 „ 4 300 „
	51.	Putzmaterial für Lokomotiven	56 000	59 600	60 400	60 000	—	4 000	—	Rechnungsdurchschnitt: 56 393 ℳ; 1889er Ergebnis: 58 486 ℳ. Erhöhung mit Rücksicht auf das 1889er Rechnungsergebnis und den Zugang der neuen Bahnen.
	52.	Schmiermaterial für Wagen	55 000	54 700	55 300	55 000	—	—	—	Rechnungsdurchschnitt: 53 696 ℳ; 1889er Ergebnis: 54 500 ℳ. Erhöhung mit Rücksicht auf die Steigerung der Oelpreis und wegen der neuen Bahnen.
	53.	Putzmaterial für Wagen	15 000	17 900	18 100	18 000	—	3 000	—	Rechnungsdurchschnitt: 16 431 ℳ; 1889er Ergebnis: 17 641 ℳ. Erhöhung wegen des Zugangs der neuen Bahnen.
	54.	Desinfektionsmaterial für Wagen	3 000	3 000	3 000	—	—	—	—	
	55.	Material zur Beleuchtung der Züge	72 000	72 000	72 000	—	—	—	—	Rechnungsdurchschnitt: 59 900 ℳ; 1889er Ergebnis: 63 365 ℳ. Da bei Aufstellung des jetzigen Budgets erwartete Verwohlfeilerung des Oeles wegen Einführung der Gasbeleuchtung in noch nicht eingetreten, da die Einrichtung der letzteren noch nicht vollendet ist. Da jedoch die Fertigstellung in Bälde zu erwarten, so wird für die nächsten zwei Budgetjahre der bisherige Budgetsatz beibehalten.
	56.	Material zur Erwärmung der Züge	6 500	7 000	7 000	—	—	500	—	Rechnungsdurchschnitt: 6 843 ℳ; 1889er Ergebnis: 7 690 ℳ.
	57.	Material zur Heizung besonderer Transport-Einrichtungen	11 000	12 000	12 000	—	—	1 000	—	Rechnungsdurchschnitt: 9 702 ℳ; 1889er Ergebnis: 13 044 ℳ. Erhöhung wegen Inbetriebnahme eines weiteren Dampfkrahnes und einer weiteren Dampfschaufelbahn, sowie mit Rücksicht auf die Steigerung der Kohlenpreise.
	58.	Insgemein	6 500	7 300	7 300	—	—	800	—	Rechnungsdurchschnitt: 7 100 ℳ; 1889er Ergebnis 8 347 ℳ.
		Summe a. . .	1 702 000	2 056 700	2 076 900	—	—	304 900	—	
		b. Unterhaltung der Betriebsmittel.								
	59.	Lokomotiven	1 467 500	1 525 000	1 525 000	—	—	57 500	—	Rechnungsdurchschnitt: 1 469 630 ℳ; 1889er Ergebnis: 1 518 100 ℳ. Die laufende Unterhaltung der Lokomotiven erfordert mit Rücksicht auf die Zunahme der Betriebs- und der Lokomotivzahl für beide Budgetjahre gegenwärtig 2 × 1 462 000 ℳ . . . . . 2 924 000 ℳ Dazu außerordentlicher Mehrbedarf für die Jahre im vorigen Budget vorgesehen, aber nicht zur Ausführung gekommene Neuanschaffung von 10 Tenderlokomotiven (zu 11 000 ℳ bar Stück) 110 000 ℳ; für Neubeschaffung von 10 neuen Lokomotivkesseln (zu 4 000 ℳ bar Stück) 40 000 ℳ, zusammen . . . . . 150 000 „ zusammen . . 3 000 000 ℳ aber für jedes der beiden Budgetjahre . . . . . 1 525 000 „
		Uebertrag . .	1 467 500	1 525 000	1 525 000	—	—	57 500	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(V.)		Uebertrag . .	1 467 500	1 525 000	1 525 000	—	—
	60.	Personenwagen	595 000	592 200	592 200	—	—
	61.	Gepäck- und Güterwagen	770 000	770 000	770 000	—	—
	62.	Wagendecken	20 000	25 000	25 000	—	—
	63.	Hilfsanstalten	—	—	—	—	—
	64.	Insgemein	35 000	35 000	35 000	—	—
		Summe b. . .	2 887 500	2 952 200	2 952 200	—	—
		„ a. . .	1 762 000	2 056 700	2 076 900	—	—
		Summe Titel V. . .	4 649 500	5 008 900	5 029 100	5 019 000	—
VI.		**Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände.**					
		1. Oberbau.					
	65.	Schienen und Kleineisenzeug	1 056 000	1 130 000	1 130 000	—	—
	66.	Weichen, Herz- und Kreuzstücke	170 000	200 000	200 000	—	—
	67.	Schwellen	895 500	1 030 000	1 030 000	—	—
		Summe 1 . .	2 121 500	2 360 000	2 360 000	—	—

Gegen früher jährlich mehr.	Gegen früher jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
57 500	—	
2 200	—	Rechnungsdurchschnitt: 597 600 ℳ.; 1890er Ergebniß: 595 000 ℳ. Für die laufende Unterhaltung ist wie im letzten Budget jährlich 530 000 ℳ, somit für die beiden Budgetjahre zusammen . . . . . 1 120 000 ℳ Dazu außerordentlicher Aufwand: Ersatz von 300 leihen Achsen 15 000 ℳ und von 220 Radreifpaaren mit Achsen (Versatz für Achsen und Radgestelle) 59 400 ℳ, zusammen . . . . . 74 400 „ zusammen . . 1 194 400 ℳ oder für jedes der beiden Budgetjahre . . . . . 597 200 „
—	—	Rechnungsdurchschnitt: 704 046 ℳ.; 1890er Ergebniß: 665 621 ℳ. Für die laufende Unterhaltung wird wie im letzten Budget jährlich 720 000 ℳ, somit für beide Budgetjahre zusammen . . . . . 1 440 000 ℳ Dazu außerordentlicher Aufwand: Ersatz von 400 leihen Achsen 30 000 ℳ und von 200 Radreifpaaren mit Achsen (Versatz für Achsen und Radgestelle) 30 000 ℳ, zusammen . . . . . 60 000 „ zusammen . . 1 500 000 ℳ oder für jedes der beiden Budgetjahre . . . . . 750 000 „
5 000	—	Rechnungsdurchschnitt: 32 270 ℳ.; 1890er Ergebniß: 24 691 ℳ.
—	—	Die im vorigen Budget vorgesehene Verwendung des Ruhmondes war zu hoch bemessen.
—	—	Insgemein, zugehörende Schaffner und Wagenmeister erhalten hiermit für Jedermannhaltung ihrer Hunde eine Entschädigung von jährlich 7 ℳ.
64 700	—	
204 800	—	
269 500	—	
		Rechnungsdurchschnitt: 1 148 277 ℳ.; 1890er Ergebniß: 1 078 344 ℳ.
80 000	—	Nach bezüglich gestellter Beschaffenheit bei auf den im Betrieb befindlichen Bahnen liegenden Materials sind für Erneuerung der Schienen und des Kleineisenzeugs in den beiden Budgetjahren erforderlich . . . . 2 244 000 ℳ Dazu wegen Veränderungen an Geleisen in Folge weiterer Durchführung der Einrichtungen zur gemeinen Weichen- und Signalstellung . . . . . 28 000 „ zusammen . . 2 272 000 ℳ oder für jedes der beiden Budgetjahre . . . . . 1 136 000 „
		Dabei sowie wegen Erhöhung der Eisenpreise ist dem bisher in Berechnung gezogenen Preise ein Zuschlag von 10 Prozent gemacht worden.
24 000	—	Rechnungsdurchschnitt: 140 000 ℳ.; 1890er Ergebniß: 171 210 ℳ.
		Der Aufwand für die in Folge neu Anlegung zu erneuernden Weichen u. ist unter Berücksichtigung bei Ansatzes der Eisenpreise für beide Budgetjahre veranschlagt zu . . . . . 340 000 ℳ. Dazu wegen Veränderungen in Folge weiterer Durchführung der Einrichtungen zur gemeinen Weichen- und Signalstellung . . . . . 60 000 „ zusammen . . 400 000 ℳ oder für jedes der beiden Budgetjahre . . . . . 200 000 „
140 500	—	Rechnungsdurchschnitt: 932 001 ℳ.; 1890er Ergebniß: 922 870 ℳ.
		Der Aufwand für Schwellen für die in der Budgetperiode 1890/91 zum Umbau kommenden Geleisestrecken sowie für die gewöhnliche Erneuerung berechnet sich unter Berücksichtigung der Übergangszeit bei Ansatzes der Eisenpreise auf 2 × 974 000 ℳ . . . . . 1 948 000 ℳ.
		Beim Umbau einiger Geleisestrecken auf der am häufigsten und von den schwersten Zügen befahrenen Hauptbahn Mannheim-Heidelberg-Offenburg soll mit Rücksicht auf die erheblichen Kosten, welche die Unterhaltung derart belasteter Bahnstrecken verursacht, der Versuch gemacht werden, schwerere Eisenschwellen zu verwenden. Der Mehrbedarf für die schwereren Schwellen beträgt . . . . . 30 000 „
		Ferner ist vorgesehen der Aufwand wegen Veränderungen an Geleisen und Weichen in Folge weiterer Durchführung der Einrichtungen zur gemeinen Weichen- und Signalstellung . . . . . 10 000 „
		Sodann für Anschaffung des Materials zur Anordnung der Hochschwellen und für Anschaffung von Bockschwellen . . . . . 60 000 „
		zusammen . . 2 048 000 ℳ oder für jedes der beiden Budgetjahre . . . . . 1 024 000 „
244 500	—	

Titel.			Bisheriger Budgetsatz.	Veranschlag für 1890.	Veranschlag für 1891.	Veranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(VI.)		2. Betriebsmittel.					
	68.	Lokomotiven (ganze, Feuerbüchsen, Siederohren und Radbandagen)	498 000	753 000	753 000	—	—
	69.	Personenwagen (ganze, Radbandagen)	114 000	128 100	128 100	—	—
	70.	Gepäck- und Güterwagen (ganze, Radbandagen)	114 500	104 000	104 000	—	—
		Summe 2	726 500	985 100	985 100	—	—
		„ 1	2 121 500	2 366 000	2 366 000	—	—
		Summe Titel VI.	2 848 000	3 351 100	3 351 100	3 351 100	—
VII.	71.	Kosten für erhebliche Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen	468 150	615 370	615 370	—	—
		Summe Titel VII	468 150	615 370	615 370	—	—

Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.	
ℳ	ℳ		
255 000	—	Zu dieser Budgetperiode 600 die nothwendige Erneuerung von 24 Lokomotiven mit Tendern nothwendig, mehr, zu 40 000 ℳ das Stück, im Ganzen vorgesehen sind	960 000 ℳ
		ferner für 10 neue Lokomotivkessel der Werth der Feuerbüchsen und Siederohre 50 000 + 10 000 ℳ =	60 000 „
		sodann für	
		Erneuerung der Feuerbüchsen	240 000 „
		„ „ Siederohre	60 000 „
		„ „ Radreifen	180 000 „
		zusammen	1 500 000 ℳ
		aber für jedes der beiden Budgetjahre	750 000 „
14 100	—	Zur nothwendigen Erneuerung von 10 Personenwagen I. und II. Klasse sind erforderlich, das Stück zu 18 000 ℳ	180 000 ℳ
		ferner für Radreifen von 220 zu ersetzenden Achsenpaaren mit Achsen	28 200 „
		auch für Erneuerung der Radreifen, laufender Nothstand	60 000 „
		zusammen	268 200 ℳ
		aber für jedes der beiden Budgetjahre	129 100 „
—	10 500	Zur nothwendigen Erneuerung kommen in dieser Budgetperiode 12 gedeckte Güterwagen mit Bremse, zu 3 500 ℳ das Stück	42 000 ℳ
209 100	10 500	9 offene Güterwagen zu 3 000 ℳ das Stück	30 000 „
244 500	—	ferner 18 erforderlich für Erneuerung von Radreifen	140 000 „
510 000	10 500	zusammen	250 000 ℳ
10 500		aber für jedes der beiden Budgetjahre	104 000 „
503 100			
147 220	—	Es kommen hier Mittel in Anforderung für eine Anzahl solcher kostspieliger Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen auf dem Bahnhofe Bahnorte, welche auch bisheriger Anlage zum Theil ihre Entstehung im Einschachtelungsbedürfniß gefunden haben. Es erscheint jedoch angemessen, in separirter oder Anforderungen von größerem Belang, wie für Herstellung neuer Bahnen, umfassender Erweiterungen an bestehenden Anlagen und für Erbauung des Standes an verschiedenen Betriebsstellen einzustellen. Ferner soll hierher auch ein Theil des Betrages für wichtigere Umbauten verrechnet werden, soweit nämlich solche die Kosten des Ersatzes für die verschiedenen Anlagen und Einrichtungen beschaffen. Die hiernach vorgesehenen Verbesserungen sind folgende:	
		1. Veränderungen, Erweiterungen und Verbesserungen an Gebäuden und sonstigen Stationsanlagen: Billigheim (9 000 ℳ), Landau (10 000 ℳ), Edesheim (7 200 ℳ), Weidenthal, Eisenbach, Schifferstadt, Hambach, Tellkirchen, Eberbach, Hettenleidelheim (zusammen 32 500 ℳ), Neckargemünd (3 100 ℳ), Heidelberg (3 000 ℳ), Kirchheimbolanden (9 000 ℳ), Monsheim-Eckenheim (20 000 ℳ), Wiesbach, Verlängerung der Ueberführung und Güterrampe (22 000 ℳ), Neckarelz, Herstellung eines weiteren durchlaufenden Geleises (10 000 ℳ), Roth-Malsch (10 900 ℳ), Brenkthal (3 700 ℳ), Untergrombach (15 500 ℳ), Bruchsal (Gebäude- und Perronveränderung (21 400 ℳ), Radstatt (Neubau eines Gebäudetheiles (5 200 ℳ), Scheren (15 500 ℳ), Rastatt (3 700 ℳ), Offenburg (11 300 ℳ), Orschweier (5 500 ℳ), Kenzingen, Erweiterung der Ueberlagerhalle und der Güterrampe (22 000 ℳ), Kenzingen (1 000 ℳ), Gutenbach, Kleinkrottlen, Bonndorf, Lenzkirch, Thiengen, Oberlauchringen, Waldshut, Ergänzung und Gutmachungen (zusammen 49 000 ℳ), Lauchringen, Erweiterung (1 300 ℳ), Grenzebach, Hilzingen, Hattingen, Singen, Mühlhausen, Aach (Gebäude- und Schuppen (zusammen 15 400 ℳ)	339 000 ℳ
		2. Neubauten, Veränderungen und Erweiterung von Hochbauten: Weinheim, neues Bahnmeisterhaus (3 000 ℳ), Neckarelz, Magazinsgebäude (1 500 ℳ), Eberbach, Vergrößerung der Güterhalle (15 500 ℳ), Mannheim, Vergrößerung des Gepäck- und Expreßgutbestandes (11 000 ℳ), Mannheim Güterbahnhof, Rangirhalterstand (2 000 ℳ), Mannheim Personenbahnhof, Schutzdach am westlichen Bahnsteigzugang (9 000 ℳ), Neckarau, Erweiterung der Stationsgebäude (11 600 ℳ), Hockenheim, oberes (7 500 ℳ), Wagbäusel, Bahnmeisterbureau (1 300 ℳ), Heidelberg, Verlegung der Hallenthorgangsräume und Herstellung einer Kohlenfeuerung (5 650 ℳ), Wiesloch, Erweiterung des Güterschuppens (21 500 ℳ), Bruchsal, Materialienverschlag (3 500 ℳ), Ettlingen, Eigenthumserwerb (3 100 ℳ), Kenzingen, Werkstattserweiterung (15 000 ℳ), Erweiterungen an Stationsgebäuden in Kenzingen (9 000 ℳ), Müllheim (1 100 ℳ), Hertingen, neues Stationsgebäude (10 000 ℳ), Merdingen, Oekonomiegebäude (4 600 ℳ), Hilzingen, Erweiterung (4 000 ℳ), Thiengen (3 000 ℳ), Singen, Erweiterung der Güterhalle und Wirthschaftsräume (19 000 ℳ), Singen, Erbauung eines weiteren Wohnhauses (28 900 ℳ), Hilzingen, Magazins- und Oekonomiegebäude (11 000 ℳ), Hattingen, Herstellung eines Aufenthaltsgebäudes für das Wohnhäuserpersonal (22 000 ℳ), Schienenkeller zu Wangenheim, Untergrombach, Odenheimer, Schuren, Bischofsheim, Orschweier, St. Georgen bei Freiburg (14 100 ℳ), Denkmal (Ersatz ungenügender Pulver- und Werkzeugmagazinsanlagen sowie Herstellung von Ställen und Wachthäusern auf Bahnmeisterstationen (100 000 ℳ)	147 220
		Uebertrag	697 940 ℳ

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1. Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
										Fortsetzung von Titel VII.
										Uebertrag . . . 697 040 ℳ
										3. Verschiedene laufende Herstellungen und Verbesserungen: Verbesserungen der Sperrvorrichtungen zu Bretten, Radolfzell, Eppingen, Freiburg, Hardheim und Immendingen (27 000 ℳ), Aufschüttung einer Schutzwehr mit Bahnsteig und Treppenstufen im Bahnsteigeinschnitt zu Karlsruhe (12 000 ℳ), Neuherstellung und Verbesserung verschiedener Dickenapparate (15 000 ℳ), Anschaffung neuer Telegraphenapparate (5 000 ℳ), Herstellung neuer Telephoneinrichtungen in Mannheim, Heidelberg, Freiburg, Konstanz und einigen kleineren Stationen (21 000 ℳ), Anschaffung von Bockkrahnwagen (10 200 ℳ), von Krahnen (15 000 ℳ), Vervollständigung der Einrichtung von Bremserschutzhütten zu Villingen und Konstanz (15 000 ℳ), Telephonleitungsanlagen auf den Stationen Neckarelz, Heidelberg, Mannheim und Eppingen und drei Bahnwärterstationen (21 600 ℳ) . . . . . 157 700 „
										4. Anstatt in folgenden im Baubudget vorgesehenen Herstellungen:
										Pforzheim, Bahnhofumbau . . . 150 000 ℳ
										Baden, Bahnhofumbau . . . 161 000 „
										Singen, Bahnhofserweiterung . . . 32 000 „
										Verbesserung der Barometereinrichtungen (vergleiche §. 23 des Baubudgets) . . . 45 000 „
										388 000 „
										zusammen . . . 1 230 740 ℳ
										Mithin für jedes der beiden Budgetjahre die Hälfte mit . . . 615 370 „
VIII.		**Kosten für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Bahnverwaltungen.**								
	72.	Pachtzinse . . .	159 478	138 100	138 100	—	—	—		
	73.	Revenuenantheile der Privatbahnen . . .	436 904	320 800	320 800	—	—	—	116 104	Für Bayern, Pachtzins für die Strecke Würzburg-Landesgrenze . . . 114 500 ℳ Für die Schweizerische Jurabahn, Vergütung des dritten Theils des Mehrertrages der Verbindungsbahn bei Basel . . . 20 557 „ zusammen . . . 136 057 ℳ Der Mehrertrag ist veranlaßt durch Vergütung der Verzinsung des Kaufschillings für die Bruchsal-Bretten-Weglocher Bahn. Für den nachfolgenden Rahmergebnissen nach Maßgabe der Betriebsjahre und Vereinbarungen entsprechende Antheile an den Betriebsergebnissen werden auf Grund der Ergebnisse der Vorjahre eingestellt für die Heidelberg-Speyerer Eisenbahngesellschaft 25 000 ℳ, Pfalz-Eisenbahn wegen der Saarbrücke-Mannheimer Bahn 105 000 ℳ, Pfalz-Bahnen wegen der Bahnen Zweibrücken 4 200 ℳ, Main-Neckarbahngesellschaft 42 000 ℳ, Nordbahnbetriebsgesellschaft 40 900 ℳ, Lahrer Eisenbahngesellschaft 14 100 ℳ.
	74.	Vergütung für Mitbenützung von Anlagen und Leistungen (Mitbenützung von Bahnhöfen, Bahnstrecken rc.) . . .	219 700	260 700	262 500	261 600	—	41 900	—	Zu §§. 74 und 75. Die Vergütungen beruhen im Wesentlichen auf den von den Verwaltungen der Nebenbahnen abgeschlossenen Verträgen. Der Betrag im Etatsjahr 91, soweit er nicht in Form von Dauervergütungen leistet, nach dem Rechnungsdurchschnitt berechnet.
	75.	Vergütung für Dienstleistungen Fremder auf der eigenen Bahn (Besorgung des Fahrdienstes, Abgabe von Sperrsignalen, Besorgung des Schaffnerdienstes auf durchgehenden Bahnzügen) . . .	125 378	134 600	134 600	—	—	9 022	—	Der Mehrbedarf bei §. 74 ist in der Hauptsache dadurch veranlaßt, daß die Besorgung des badischen Güterexpeditionsdienstes in Würzburg, sowie der Verschiebungsdienst auf der badischen Station Heidingsfeld (eigentlich von der bayerischen Verwaltung übernommen wurde und daß diese Verwaltung außerdem im Bahnhof Würzburg und auf der Strecke Heidingsfeld-Würzburg solche Leistungen in Bezug auf die Bahn- und Gebäudeunterhaltung übernommen hat, die bisher der badischen Verwaltung obgelegen haben. Die Mehrvergütung an Bayern aus diesem Anlaß ist auf 10 800 ℳ veranschlagt.
	76.	Vergütung für Verwaltungskosten von Eisenbahnverbänden, Abrechnungsbureaux u. s. w. . . .	29 000	29 800	29 800	—	—	800	—	Rechnungsdurchschnitt.
		Summe Titel VIII. . .	970 715	884 000	885 800	884 900	—	51 722	137 537 51 722 85 815	
IX.		**Kosten für Benützung fremder Betriebsmittel.**								
	77.	Miethe einschließlich der Konventionalstrafen . . .	1 080 000	1 100 000	1 100 000	—	—	20 000	—	Rechnungsdurchschnitt: 1 098 404 ℳ; 1886er Ergebniß: 1 145 460 ℳ. Die Verwaltung anderer Wagenparks auch ganz die Aufgaben für Wagenmiethe berücksichtigen, doch empfiehlt es sich mit Rücksicht auf das 1886er Ergebniß den bisherigen Budgetsatz einmal zu erhöhen.
	78.	Beihgeld für Betriebsmittel . . .	20 000	20 000	20 000	—	—	—	—	Rechnungsdurchschnitt: 19 726 ℳ; 1886er Ergebniß 20 087 ℳ. Bei der Mannichfaltigkeit dieser Ausgaben, die zum außerordentlichen Beschlußfassen abhängen, kann der bisherige Budgetsatz beibehalten werden.
		Summe Titel IX. . .	1 100 000	1 120 000	1 120 000	—	—	20 000	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
		Zusammenstellung.								
		Summe Titel I. . .	5 455 800	6 161 180	6 268 610	6 214 895	—	759 095	—	
		„ „ II. . .	5 213 020	5 774 090	5 929 120	5 852 055	—	639 035	—	
		„ „ III. . .	1 114 400	1 172 600	1 177 600	1 175 100	—	60 700	—	
		„ „ IV. . .	2 052 300	2 335 850	2 409 050	2 372 450	—	320 150	—	
		„ „ V. . .	4 649 500	5 008 900	5 029 100	5 019 000	—	369 500	—	
		„ „ VI. . .	2 848 000	3 351 100	3 351 100	3 351 100	—	503 100	—	
		„ „ VII. . .	468 150	615 370	615 370	615 370	—	147 220	—	
		„ „ VIII. . .	970 715	884 000	885 800	884 900	—	—	85 815	
		„ „ IX. . .	1 100 000	1 120 000	1 120 000	1 120 000	—	20 000	—	
								2 818 800	85 815	
								85 815		
		Summe der Ausgabe . .	23 871 885	26 423 990	26 785 750	26 604 870	—	2 732 985		
		Einnahme.								
I.		**Aus dem Personen- und Gepäckverkehr.**								
	1.	Für Personenbeförderung	12 626 000	12 865 200	13 083 000	12 979 100	—	353 100	—	Die Einnahme aus Personenbeförderung hat in den letzten Jahren und bis in die neueste Zeit in ununterbrochener Steigerung begriffen. Es läßt sich erwarten, daß diese Steigerung auch weiterhin anhalten werde; da jedoch hierauf mit Sicherheit nicht zu rechnen ist, auch die zur Eröffnung kommenden neuen Bahnen nur bescheidene Linien (Seitenbahnen) sind, so glaubt die Verwaltung, den seitherigen Budgetsatz mit einer Erhöhung von jährlich 1½ Prozent auch für die neue Budgetperiode beibehalten zu dürfen. Darnach ergibt sich als Voranschlag für 1890: 1891: 1890: 12 626 000 + 1½ Prozent = rund . . . . . 12 815 400 ℳ 1891: 12 815 400 + 1½ „ = „ . . . . . 13 007 600 ℳ Für die neuen Strecken Hepsisau-Oberrot, Schorndorf-Welzheim, Mergelstetten-Heidenheim wird das Erträgnis nach der Ergebnissen der Vorausberechnung berechnet und demgemäß für das Jahr 1890 (vom 1. Juni an = 7 Monate) Beförderungsweise für 1891 voraussichtlich auf . . . . . 49 900 „ 65 000 „ zusammen . . . 12 865 200 ℳ 13 083 000 ℳ
	2.	Für Beförderung von Militär auf Requisitionsscheine und auf Militärbillete	170 000	244 000	245 000	244 500	—	74 500	—	Rechnungsdurchschnitt: 243 005 ℳ; 1890er Ergebnis 247 619 ℳ. Der neue Budgetsatz ist unter Zugrundlegung des Rechnungsdurchschnitts mit einem Zuschlag für die neuen Bahnen gebildet.
	3.	Für Beförderung von Gepäck	736 000	723 400	725 000	724 500	—	—	11 500	Rechnungsdurchschnitt: 730 308 ℳ; 1890er Ergebnis: 737 294 ℳ. Der neue Budgetsatz ist unter Zugrundlegung des Rechnungsdurchschnitts mit einem Zuschlag wegen der neuen Bahnen gebildet.
	4.	Für Beförderung von Hunden	12 200	13 600	13 600	—	—	1 400	—	Rechnungsdurchschnitt: 13 215 ℳ; 1890er Ergebnis: 13 628 ℳ. Betrachtung wegen bei Zugang der neuen Bahnen.
	5.	Für bestellte Ertragtage	24 000	17 600	17 600	—	—	—	6 400	Rechnungsdurchschnitt: 17 619 ℳ; 1890er Ergebnis: 14 950 ℳ.
	6.	Sonstige (aus dem Personen- und Gepäckverkehr herrührende) Einnahmen	46 000	46 000	46 000	—	—	—	—	Rechnungsdurchschnitt: 44 907 ℳ; 1890er Ergebnis: 45 000 ℳ.
								429 000	17 900	
								17 900		
		Summe Titel I. . .	13 614 200	13 909 800	14 140 800	14 025 300	—	411 100		
II.		**Aus dem Güterverkehr.**								
	7.	Für Beförderung von Eil- und Expreßgut	911 000	1 010 000	1 011 000	1 010 500	—	99 500	—	Rechnungsdurchschnitt: 949 660 ℳ; 1890er Ergebnis: 1 007 104 ℳ. Bei der anhaltenden Steigerung der Einnahmen aus Expreßgut, Milch und Obst ist der neue Budgetsatz der Einnahme bei Titel 1890 zu Grund gelegt, zuzüglich eines Zuschlags für die neuen Bahnen.
		Übertrag . .	911 000	1 010 000	1 011 000	—	—	99 500	—	

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(II.)		Uebertrag . .	911 000	1 010 000	1 011 000	—	—
	8.	Für Beförderung von Frachtgut	19 346 000	21 427 000	21 453 000	21 440 000	—
	9.	Für Beförderung von Postgut	36 000	36 000	36 000	—	—
	10.	Für Beförderung von Militärgut	26 000	45 000	45 000	—	—
	11.	Für Beförderung von Thieren	574 000	643 500	644 500	644 000	—
	12.	Für die Beförderung von Leichen	17 000	17 000	17 000	—	—
	13.	Für Beförderung von frachtpflichtigem Dienstgut .	54 000	20 000	20 000	—	—
	14.	Frachtzuschläge für Werths- und Lieferfristversicherung	48 000	48 000	49 000	—	—
	15.	Sonstige (den Güterverkehr betreffende) Nebeneinnahmen	554 000	651 500	652 500	652 000	—
		Summe Titel II. . .	21 566 000	23 898 000	23 927 000	23 912 500	—
III.		**Vergütung für Benützung von Bahnanlagen u. s. w. durch andere Bahnverwaltungen.**					
	16.	Vergütung für verpachtete Bahnstrecken	69 075	69 200	69 200	—	—
	17.	Mitbenützung von Bahnhöfen rc. (von Bahnhofstheilen und Bahnstrecken, Beiträge zum Bahnhofs- und Abfertigungsaufwand, zur Verzinsung und Unterhaltung von gemeinschaftlich benützten Bahnhöfen und Bahnstrecken)	378 729	393 400	389 500	386 450	—
	18.	Leistungen für fremde Bahnen (Besorgung des Fahrdienstes, Abgabe von Speisewasser, Besorgung des Schnellzug-, Gepäck- und Eilgutbegleitdienstes auf durchgehenden Bahnzügen)	52 498	50 400	50 400	—	—
	19.	Vergütungen für Verwaltungskosten von Eisenbahnverbänden, Abrechnungsbureaus u. s. w. . . .	6 300	6 300	6 300	—	—
		Summe Titel III. . .	506 503	509 300	515 400	512 350	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
99 500	—	
2 094 000	—	Rechnungsdurchschnitt: 20 465 901 ℳ.; 1888er Ergebniß: 22 028 916 ℳ. Seit 1887 befindet sich der Güterverkehr in einer ziemlich gleichmäßig aufsteigenden Entwicklung, so daß statt des Rechnungsdurchschnitts dem Voranschlag das 1888er Ergebniß zu Grunde gelegt werden kann, wobei indessen einerseits die außerordentlichen Einnahmen aus den Materialtransporten für die im Bau begriffenen neuen Bahnen, welche sich in der Endfolge Budgetmittel nicht mehr bieten werden, in Abzug zu bringen, andererseits für diese Bahnen selbst entsprechende Zuschläge zu machen sind. Hiernach berechnet sich der Budgetsatz wie folgt: 1890 1891 Ab der 1888er Einnahme mit . . . . . 22 028 916 ℳ kommen als Einnahme aus außerordentlichen Materialtransporten in Abzug . . . . . 640 000 „ Bleiben 21 388 916 ℳ 21 388 916 ℳ Hiezu Zuschlag wegen der neuen Bahnen nach dem Ertragsatze des Betriebsplanes . . . . . 36 800 „ 63 200 „ gekommen . . 21 425 716 ℳ 21 452 116 ℳ oder rund: 21 427 000 ℳ 21 453 000 ℳ
—	—	Rechnungsdurchschnitt: 93 195 ℳ.; 1888er Ergebniß: 91 919 ℳ. Mit Rücksicht auf den Zugang der neuen Bahnen wird der bisherige Budgetsatz auch für die Jahre 1890/91 beibehalten.
19 000	—	Rechnungsdurchschnitt: 44 747 ℳ.; 1888er Ergebniß: 50 214 ℳ. Da gewährleistet ist, ob das 1888er Ergebniß auch in der Folge wieder erreicht wird, empfiehlt es sich, hier mit Rücksicht auf den Zugang der neuen Bahnen auf 45 000 ℳ aufgerundeten Rechnungsdurchschnitt als Budgetsatz einzustellen.
70 000	—	Rechnungsdurchschnitt: 602 001 ℳ.; 1888er Ergebniß: 641 878 ℳ. Bei der sonderbaren Zunahme der Einnahmen aus dem Thiertransport kann dem Budgetsatz statt des Rechnungsdurchschnitts das 1888er Ergebniß mit einem Zuschlag wegen der neuen Bahnen zu Grunde gelegt werden.
—	—	Rechnungsdurchschnitt: 18 950 ℳ.
—	34 000	Rechnungsdurchschnitt: 79 627 ℳ.; 1891er Ergebniß: 45 923 ℳ. Da der Bau der neuen Bahnen die Einnahme dieses Paragraphen wesentlich beeinflußt hat, so kann hier nur ein den früheren Ergebnissen entsprechender Satz eingestellt werden.
—	—	Rechnungsdurchschnitt: 47 161 ℳ.
98 000	—	Rechnungsdurchschnitt: 404 612 ℳ.; 1888er Ergebniß: 490 497 ℳ. Bei den dem Rechnungsdurchschnitt zu Grunde liegenden Einnahmen der Jahre 1886 und 1887 sind die im Jahre 1888 erstmals in vollem Betrag vereinnahmten Nebengebühren (vergleiche die Erläuterung zu §. 15 der Ausgabe des Budgets für 1889/90) mit jährlich rund 70 000 ℳ nicht berücksichtigt. Werden diese Beträge mit 2 × 70 000 ℳ. der Einnahme der bezeichneten Jahre beigeschlagen, so ergibt sich ein Rechnungsdurchschnitt von rund 600 000 ℳ., der mit einem Zuschlag wegen der neuen Bahnen als Budgetsatz eingestellt wird.
2 380 500 34 000 2 346 500	34 000	
125	—	Derzeitige Verzinsung des Anlagekapitals der Bahnstrecke Wertheim-Mitte Main durch die bayerische Staatsbahn mit einem Zuschlag wegen der zu erwartenden Zugänge.
7 730	—	
—	2 000	Zu §§. 17 und 18. Die Vergütungen beruhen im Wesentlichen auf mit den Verwaltungen der Nachbarbahnen abgeschlossenen Verträgen. Der Bedarf im Einzelnen ist, soweit er nicht in Form von Baukostenvergütungen erhältlich, nach den Rechnungsdurchschnitt bemessen.
—	—	
7 855 2 005 5 737	2 000	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Vorschlag für 1890.	Vorschlag für 1891.	Vorschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
IV.		**Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln.**								
	20.	Miethen (einschließlich Konventionalstrafen)	820 000	820 000	820 000	—	—	—	—	Rechnungsüberschuß: 811 562 ℳ; 1890er Ergebniß: 832 134 ℳ. Mit Rücksicht auf den 1890er Ergebniß wird der bisherige Budgetsatz beibehalten.
	21.	Leihgeld für entgeltliche Betriebsmittel	20 000	20 000	20 000	—	—	—	—	Rechnungsüberschuß: 20 838 ℳ (1890: 5 905 ℳ, 1887: 30 042 ℳ, 1888: 19 705 ℳ). Da der höhere Mehrbetrag des Jahres 1887 lediglich auf Materialtransporte für Rechnung der Eisenbahnbauamt (Bau der zweiten Gleise) zurückzuführen ist, empfiehlt es sich, den bisherigen Budgetsatz beizubehalten.
		Summe Titel IV. . .	840 000	840 000	840 000	—	—	—	—	
V.		**Erträge aus Veräußerungen.**								
	22.	Aus dem Verkauf von bei Erneuerungen gewonnenen Materialien	700 000	900 000	900 000	—	—	200 000	—	Rechnungsüberschuß: 793 559 ℳ; 1890er Ergebniß: 891 905 ℳ. Da für die nächste Budgetperiode größere Mengen alten Materials verfügbar werden, so wird der Budgetsatz auf 900 000 ℳ erhöht.
	23.	Aus dem Verkauf anderweiter Betriebsmaterialien .	47 000	52 000	52 000	—	—	5 000	—	Rechnungsüberschuß: 51 305 ℳ.
	24.	Aus dem Verkauf sonstigen Gegenstände	8 000	3 000	3 000	—	—	—	—	Rechnungsüberschuß: 2 704 ℳ.
		Summe Titel V. . .	750 000	955 000	955 000	—	—	205 000	—	
VI.		**Verschiedene und zufällige Einnahmen.**								
	25.	Telegraphengebühren	45 000	45 000	45 000	—	—	—	—	Rechnungsüberschuß: 45 000 ℳ.
	26.	Pacht- und Miethzinse, Erlös aus Gras, Bäumen ꝛc.	370 000	390 700	390 700	—	—	20 700	—	Rechnungsüberschuß: 343 120 ℳ; 1890er Ergebniß: 363 370 ℳ. Obwohl weder der Rechnungsüberschuß noch das 1890er Ergebniß den bisherigen Budgetsatz erreicht, so kann doch für die neue Budgetperiode auf einen höhern Betrag gerechnet werden, da namentlich bei den Pachtzinsen von Lagerplätzen — insbesondere auch den neuen Hafenanlagen in Mannheim — ein stetes Steigen dieser Einnahme zu verzeichnen ist und auch in Folge der Eröffnung des Umgehungsgleises eine Erhöhung der Miethzinse für Dienst- und Miethwohnungen eintreten wird. Es gelangen hiernach für jeden der beiden Budgetjahre zur Einnahme:
										Miethzinse aus Dienst- und Miethwohnungen . . . . . 95 000 ℳ
										Vergütungen aus Dienstleistungen aus Dienstwohnungen der Zoll-, Post, Steuer- u. Verwaltung . . . . 30 000 „
										Pachtzinse für Lagerplätze und Lagerhäuser . . . . . 152 000 „
										Vergütungen für Bahnhofwirthschaften . . . . . 50 000 „
										Sonstige Pacht- und Miethzinse aus Grundstücken und Gebäuden ꝛc. . . . . 50 300 „
										Vergütungen Einnahmen der Privatbahnen . . . . . 5 400 „
										zusammen . . . 380 700 ℳ.
	27.	Vergütung der Post für Beaufsichtigung der Coupee u. s. w. und für Unterstellen, Reinigen, Schmieren ꝛc. der Eisenbahnpostwagen	115 000	125 000	125 000	—	—	10 000	—	Rechnungsüberschuß: 116 599 ℳ; 1890er Ergebniß: 122 900 ℳ. Der Budgetsatz ist mit Rücksicht auf den Zugang der neuen Bahnen bemessen.
	28.	Entschädigung des Reichstelegraphen für Beaufsichtigung und Begleitung der Bahnmeisterwagen	400	400	400	—	—	—	—	Rechnungsüberschuß: 300 ℳ.
	29.	Brücken- und Zählgeld	63 700	72 000	72 000	—	—	8 300	—	Rechnungsüberschuß: 67 402 ℳ; 1890er Ergebniß: 71 601 ℳ. Das 1890er Erträgniß kann in Abrundung dem Budget zu Grunde gelegt werden.
	30.	Pensionsbeiträge	—	—	—	—	—	—	—	
	31.	Zinsen und Gewinnste beim Geldverkehr	23 400	15 800	15 800	—	—	—	7 600	Rechnungsüberschuß: 15 796 ℳ.
	32.	Antheil der Staatsbahn an dem Reingewinn der Karlsruhe-Durlacher Dampfbahn	6 940	7 000	7 000	—	—	60	—	Der Gewinnantheil für das Jahr 1889 beträgt 6 940 ℳ, 1888 (ausgezahlt) 7 300 ℳ, daher durchschnittlich 7 000 ℳ.
	33.	Insgemein	92 000	84 000	84 000	—	—	—	8 000	Rechnungsüberschuß: 83 763 ℳ.
								20 060	15 600	
								15 600		
		Summe Titel VI. . .	710 440	739 900	739 900	—	—	23 460		

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Etatsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
		Zusammenstellung.								
		Summe Titel I. . .	13 614 200	13 909 800	14 140 800	14 025 300	—	411 100	—	
		„ „ II. . .	21 568 000	23 898 000	23 917 000	23 912 500	—	2 346 500	—	
		„ „ III. . .	508 583	508 300	515 400	512 350	—	3 767	—	
		„ „ IV. . .	840 000	840 000	840 000	840 000	—	—	—	
		„ „ V. . .	750 000	955 000	955 000	950 000	—	205 000	—	
		„ „ VI. . .	716 440	739 900	739 900	739 900	—	23 460	—	
		Summe der Einnahme . .	37 993 223	40 852 000	41 118 100	40 985 050	—	2 991 817	—	
		Abschluß.								
		Einnahme	37 993 223	40 852 000	41 118 100	40 985 050	—	2 991 817	—	
		Ausgabe	23 871 875	26 423 990	26 785 750	26 604 870	—	2 732 995	—	
		Reineinnahme	14 121 348	14 428 010	14 332 350	14 380 180	—	258 832	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetansatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
		1a. Eisenbahnwerkstättenverwaltung.								
I.		**Gehalt und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten.**								In der Anlage 1 ist eine Entschädigung beigefügt, welche nachweist, wie die bisherigen Budgetsätze für Besoldungen, Gehalte u. sich auf die neuen, etwas geänderten Budgetansätze vertheilen.
	1.	Gehalte	167 170	175 210	177 450	176 330	—	9 160	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 3, Abtheilung 1a., Eisenbahnwerkstätten.
	2.	Wohnungsgeld	11 370	15 870	15 970	—	—	4 600	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 3, Abtheilung 1a., Eisenbahnwerkstätten.
		Summe Titel I.	178 540	191 180	193 420	192 300	—	13 760	—	
II.		**Andere persönliche Ausgaben.**								
	3.	Vergütungen und andere ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	2 400	2 500	2 500	—	—	100	—	3 Kanzlei- und Rechnungsgehilfen.
	4.	Tag- und Akkordlöhne	1 551 600	1 654 850	1 654 850	—	—	103 250	—	Rechnungsdurchschnitt: 1 574 040 ℳ; 1890er Ergebniß: 1 618 191 ℳ. Wegen Vermehrung der Betriebsmittel, Ausdehnung des Betriebs und wegen des Zugangs des Betriebs der Lokalbahnen ist eine Steigerung der Ausgaben nicht zu vermeiden. Unter der Mehrforderung sind auch die tarifmäßigen Gehältern bei ordentlichen Zulagenfonds für Werkstättenarbeiten (sogenannte Werkstättengehälter) inbegriffen und zwar für Lokomotivführer, Lokomotivheizer und Wagenmeister bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung und Maschinenbauer und Schlosser bei der Betriebswerkstättenverwaltung.
	5.	Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe	13 000	13 000	13 000	—	—	—	—	
	6.	Reise- und Umzugskosten	6 000	8 000	8 000	—	—	2 000	—	Rechnungsdurchschnitt: 7 233 ℳ; 1890er Ergebniß: 8 307 ℳ.
	7.	Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen	5 932	600	600	—	—	—	5 332	Vergleiche Erläuterung zu Titel II. §. 13 des Eisenbahnbetriebsetats.
	8.	Beiträge zur Betriebskrankenkasse	16 000	15 000	15 000	—	—	—	1 000	Rechnungsdurchschnitt: 13 925 ℳ; 1890er Ergebniß: 14 007 ℳ. Bei dem antheiligen Eintritt dieser Ausgabeverbände werden 13 000 ℳ als Budgetsatz eingestellt.
	9.	Invaliditäts- und Altersversicherung	—	—	13 000	6 500	—	6 500	—	Vergleiche Erläuterung zu Titel II. §. 14. 3. des Eisenbahnetats.
	10.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	1 800	1 200	1 200	—	—	—	700	Rechnungsdurchschnitt 1 301 ℳ.
		Summe Titel II.	1 598 832	1 695 150	1 708 150	1 701 650	—	111 850 7 032	7 032	
								104 818		
III.		**Sachliche Ausgaben.**								
		Sachliche Amtsunkosten.								
	11.	Bureauaufwand (bisheriger §. 8a. und b.)	4 220	4 330	4 330	—	—	110	—	Hauptbedürfniß der Vermehrung der Eisenbahnbetriebswerkstätte 900 ℳ, Beschädigungen für 30 Betriebswerkstätten, für Telegraphen- und für Werkzeugwerkstätte zusammen 600 ℳ, sonstige Posten nach dem Rechnungsdurchschnitt 2 730 ℳ, im Ganzen 4 230 ℳ.
	12.	Heizung, Beleuchtung und Reinigung	116 000	130 000	130 000	—	—	14 000	—	Rechnungsdurchschnitt: 115 693 ℳ. Die Erweiterung der Werkstätten-Anlagen und die Erhöhung der Kohlenpreise erfordert eine Erhöhung des bisherigen Budgetsatzes.
	13.	Einrichtung und Inventar	125 000	125 000	125 000	—	—	—	—	Rechnungsdurchschnitt 126 664 ℳ.
		Andere sachliche Ausgaben.								
	14.	Versendungs- und Insertionskosten:								
		a. Postporto	1 220	110	110	—	—	120	—	Rechnungsdurchschnitt. Von den Budgetsatz unter §. 14 b. entfallen auf Eisenbahnfrachtkosten 820 ℳ, Telegraphengebühren 10 ℳ, Insertionskosten 800 ℳ. Die Vermehrung ist in der Portoverrechnung nicht einbegriffen.
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten, Telegraphengebühren, Insertionskosten		—	—	—	—			
				1 330	1 330	—	—			
	15.	Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen	51 450	41 400	39 200	40 300	—	—	11 150	Rechnungsdurchschnitt: 49 744 ℳ. Die laufende bauliche Unterhaltung erfordert mit Rücksicht auf den Zugang weiterer Gebäude statt bisheriger 17 500 ℳ jährlich, künftig 17 500 ℳ + 1 900 ℳ — . . . . . 19 400 ℳ Die Unterhaltung der Geleise, Weichen, Schiebebühnen u. erfordert . . . . . 15 500 „ Sonstiger Aufwand für Werkstätteinrichtungen, Wasserbeschaffung, Kaminreinigen u. . . . . 4 900 „ zusammen für jedes der beiden Budgetjahre . . 39 800 ℳ Dazu außerordentlicher Aufwand im Jahre 1890 für Eindecken des östlichen Daches der Siederöhren-Werkstätte in Karlsruhe noch weiter . . . . . 9 200 „
	16.	Anschaffung von Werkstättenmaterialien	1 215 488	1 210 000	1 210 000	—	—	—	5 488	Rechnungsdurchschnitt: 1 150 646 ℳ. Mit Rücksicht auf die Mehrbelastung des Werkstättenbetriebs muß bei Bemessung des Budgetsatzes über den Rechnungsdurchschnitt hinausgegangen werden.
	17.	Für verwendete Betriebsmaterialien	260 000	300 000	300 000	—	—	40 000	—	Rechnungsdurchschnitt: 309 474 ℳ. Begründung wie zu §. 16.
		Uebertrag	1 773 478	1 812 170	1 809 070	—	—	54 230	16 638	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Zeitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
(III.)		Uebertrag . .	1 773 478	1 812 170	1 809 970	—	—	54 230	16 638	
	18.	Nachgelassene oder unbeitreibliche Ersatzleistungen für ausgeführte Arbeiten	50	200	200	—	—	150	—	Rechnungsdurchschnitt: 124 ℳ; 1888er Ergebniß: 203 ℳ.
	19.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	93 000	98 000	98 000	—	—	5 000	—	Rechnungsdurchschnitt: 92 513 ℳ; 1888er Ergebniß: 90 000 ℳ.
								59 380 16 638	16 638	Der nachfolgenden Ausdehnung des Werkstättenbetriebs entsprechend muß eine Vermehrung dieser Ausgaben in's Auge gefaßt werden.
		Summe Titel III. . .	1 866 528	1 910 370	1 908 170	1 909 270	—	42 742	—	
		„ „ I. . .	1 596 832	1 695 150	1 708 150	1 701 650	—	104 818	—	
		„ „ II. . .	178 540	191 180	193 420	192 300	—	13 760	—	
		Summe der Ausgabe . .	3 641 900	3 796 700	3 809 740	3 803 220	—	161 320	—	
		Einnahme.								
	1.	Für ausgeführte Arbeiten	3 600 000	3 752 000	3 765 040	3 758 520	—	158 520	—	Rechnungsdurchschnitt: 3 535 095 ℳ; 1888er Ergebniß: 3 594 426 ℳ. Anlehnung mit Rücksicht auf den vermehrten Werkstättenbetrieb und zur Ausgleichung der Ausgaben benutzt.
	2.	Aus Abfällen und entbehrlichen Werkstättenmaterialien	37 000	40 000	40 000	—	—	3 000	—	Rechnungsdurchschnitt: 39 507 ℳ.
	3.	Aus abgängigem Material der Werkstättengebäude und Anlagen sowie des Inventars	400	200	200	—	—	—	200	Rechnungsdurchschnitt: 150 ℳ.
	4.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	4 500	4 500	4 500	—	—	—	—	
								161 520 200	200	
		Summe der Einnahme gleich der Ausgabe . .	3 641 900	3 796 700	3 809 740	3 803 220	—	161 320		

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1. Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
		1b. Eisenbahn-Magazins-(Betriebsmaterialien-)Verwaltung.								
		Sachliche Amtsunkosten.								
	1.	Bureauaufwand (seitheriger §. 1 a. und b.)	4 350	4 000	4 000	—	—	—	350	Handhabenstreit bei Herumverlegung der Eisenbahnmagazine 600 ℳ, Bauschbeträge für 9 Filialmagazine zusammen 305 ℳ, bezügl. Kosten 2 950 ℳ.
	2.	Heizung, Beleuchtung und Reinigung	1 850	1 900	1 900	—	—	50	—	Rechnungsdurchschnitt 1 850 ℳ, Verbrauch wegen Erhöhung der Kohlenpreise.
	3.	Einrichtung und Inventar	11 000	15 000	15 000	—	—	4 000	—	Mehrbedarf wegen Erweiterung einiger Kohlenlager und wegen Anschaffung einer größeren Anzahl eiserner Fässer für den Petrol-Verkauf.
		Andere sachliche Ausgaben.								
	4.	Versendungs- und Insertionskosten:								
		a. Postporto	—	60	60	—	—	60	—	
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten, Telegraphengebühren, Insertionskosten	—	1 340	1 340	—	—	1 340	—	Rechnungsdurchschnitt. Unter a. 1b. sind enthalten: Eisenbahnfrachtkosten 10 ℳ, Telegraphengebühren 30 ℳ, Insertionskosten 1 300 ℳ. Da der Hauptsache nach diese Kosten bisher unter §. 5 (Anschaffung von Betriebsmaterialien) verrechnet, empfiehlt der Rechnungshof hier vor als Abhilfsmittel. Die Verwaltung ist in die Postumwerfung nicht einbegriffen.
	5.	Anschaffung von Betriebsmaterialien	6 200 000	6 800 000	6 800 000	—	—	600 000	—	Es beziehen sich: einschließlich der Materialien für Bahnneubauten / ausschließlich der Materialien für Bahnneubauten bei der Rechnungsdurchschnitt auf 6 868 126 ℳ / 5 534 600 ℳ bei letzter Etatsatz auf 6 868 185 „ / 6 334 999 „ Da größere Bahnneubauten nicht bevorstehen, dagegen eine erhebliche Steigerung bei Materialverbrauchs sowie der Preise für Kohlen und Eisen eingetreten ist, so werden für jetzt der beiden Vorjahre 6 800 000 ℳ angenommen. Rechnungsdurchschnitt: 3 285 ℳ; letzter Etatsatz: 3 015 ℳ.
	6.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	3 500	3 500	3 500	—	—	—	—	
		Summe der Ausgabe	6 220 700	6 825 800	6 825 800	—	—	605 450 350	350	
								605 100		
		Einnahme.								
	1.	Aus zum Eisenbahnbau, Betrieb und zum Werkstättendienst abgegebenen oder an Private verkauften Materialien	6 219 300	6 824 400	6 824 400	—	—	605 100	—	Zur Gleichstellung der Gesammteinnahme mit der Gesammtausgabe.
	2.	Sonstige Einnahmen	1 400	1 400	1 400	—	—	—	—	
		Summe der Einnahme gleich der Ausgabe.	6 220 700	6 825 800	6 825 800	—	—	605 100		

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Ablauf wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
		2. Bodensee-Dampfschiffahrtsverwaltung.								
I.		**Gehalt und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten.**								
	1.	Gehalte (bisherige §§. 1 und 2)	60 940	65 800	66 240	66 050	—	5 110	—	Vergleiche Gehaltsetat Anlage 3 (Abtheilung 3 Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung).
	2.	Wohnungsgeld (bisheriger §. 3)	5 700	7 440	7 440	—	—	1 740	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat Anlage 3 (Abtheilung 3 Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung).
		Summe Titel I	66 640	73 300	73 680	73 490	—	6 850	—	
II.		**Andere persönliche Ausgaben.**								
	3.	Tag- und Akkordlöhne	35 000	37 500	37 500	—	—	2 500	—	Rechnungsdurchschnitt: 34 922 ℳ; 1890 Ergebniß: 37 161 ℳ. Die Verwendung der Schiffe erfordert einen höheren Aufwand, weßhalb hier der Rechnungsdurchschnitt bei 1890er Ergebniß zu Grunde gelegt werden muß.
	4.	Fahrt- und andere Gebühren	21 000	22 000	22 000	—	—	1 000	—	Tarifmäßige Fahrtgebühren und Standergelder der Schiffspersonals, einschließlich des Betrags von 30 ℳ für Gewährung von Erholungen für den Ausfall am Ertrag jener Beyläge; ferner Gebühren der Maschinenmeister, Schiffsführer u. für Ersparniß an Holz- und Schmierstoffen nach Maßgabe der hierüber erlassenen allgemeinen Gebührenordnung. Rechnungsdurchschnitt: 21 104 ℳ; 1890er Ergebniß 22 037 ℳ. Erhöhung in Folge Verwendung der Schiffsbeute im Uebergangsjahr.
	5.	Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen. *) Vom bisherigen Budgetsatz 200 ℳ auf §. 6 übertragen.	*) 2 100	300	300	—	—	—	1 800	Vergleiche Erläuterungen zu Titel II. §. 13 des Eisenbahnbetriebsbudgets.
	6.	Zuschüsse an die Betriebskrankenkasse (seither unter §. 5)	200	300	300	—	—	100	—	Im Jahr 1890 beläuft sich der hierzügliche Ausgabe auf 265 ℳ 11 ₰, weßhalb 300 ℳ zur Aufnahme gelangen.
	7.	Invaliditäts- und Altersversicherung	—	—	200	100	—	100	—	Vergleiche Erläuterung zu Titel II. §. 14, 2. des Eisenbahnbetriebsbudgets.
	8.	Sonstige persönliche Ausgaben	7 800	7 500	7 500	—	—	—	300	Reise- und Umzugskosten 1 720 ℳ; Reiseanlagen (bisherige Mankogelder) 180 ℳ. Belohnungsgebühren 5 300 ℳ. Dienstaushilfe und Sonstiges 100 ℳ, sämmtliches nach dem Rechnungsdurchschnitt.
		Summe Titel II	66 100	67 600	67 800	67 700	—	3 700	2 100	
								2 100		
								1 540		
III.		**Allgemeine sachliche Ausgaben.**								
	9.	Sachliche Amtsunkosten	3 340	3 740	3 740	—	—	400	—	Sachliche Amtsunkosten bei Dampfschiffahrtsinspektorat 300 ℳ; Beschaffung bei Maschinenmeisterbezirk 40 ℳ, laufige Ausgaben nach dem Rechnungsdurchschnitt 3 300 ℳ, zusammen 3 740 ℳ.
	10.	Versendungs- und Insertionskosten:								
		a. Postporto	10	10	10	—	—	—	—	
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten, Telegraphengebühren, Insertionskosten	190	230	230	—	—	40	—	Von der Anderung unter b. entfallen auf Eisenbahnfracht 10 ℳ, Telegraphengebühren 160 ℳ, Insertionsgebühren 60 ℳ. Die Dampfschiffahrtsinspektoren ist nicht in das Personenbeförderungsverhältniß einbegriffen.
	11.	Anlagen und Feuerversicherungsbeiträge	50	50	50	—	—	—	—	
	12.	Ersatz, Entschädigung und Nachlaß	200	50	50	—	—	—	150	Rechnungsdurchschnitt.
	13.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	560	600	600	—	—	40	—	Rechnungsdurchschnitt.
		Summe Titel III	4 350	4 680	4 680	—	—	480	150	
								150		
								330		
IV.	14.	**Bauliche Unterhaltung der Anlagen auf dem Lande**	1 300	3 130	3 130	—	—	1 830	—	Die laufende Unterhaltung erfordert jährlich . . . . . 1 300 ℳ Dazu für außerordentliche Herstellungen 1 660 ℳ, aber für jetzt der beiden Budgetjahre . . . . . 1 830 „
V.	15.	**Bauliche Unterhaltung der Schiffe und Zubehör**	53 000	53 000	53 000	—	—	—	—	Rechnungsdurchschnitt: 53 037 ℳ.
		Uebertrag	54 300	56 130	56 130	—	—	1 830	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Letztjähriger Budgetsatz	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen letzter jährlich mehr.	Gegen letzter jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
		Uebertrag . .	54 300	56 130	56 130	—	—	1 830	—	
VI.	16.	**Schiffahrt und Transport** . . .	77 000	84 000	84 000	—	—	7 000	—	Rechnungsdurchschnitt: 73 616 ℳ. Erhöhung wegen Vermehrung der Schiffskurse und der eingetretenen Erhöhung der Kohlenpreise.
		Summe Titel IV.—VI. . .	131 300	140 130	140 130	—	—	8 830	—	
		Hiezu . . I. . .	65 640	73 330	73 690	73 490	—	6 850	—	
		" . . II. . .	66 160	67 600	67 800	67 700	—	1 540	—	
		" . . III. . .	4 350	4 680	4 680	—	—	330	—	
		Summe der Ausgabe . .	288 450	285 710	286 290	286 000	—	17 550	—	
		Einnahme.								
I.		**Transportgefälle.**								
	1.	Aus dem Personen- und Gepäckverkehr	182 000	182 000	182 000	—	—	—	—	Rechnungsdurchschnitt: 180 087 ℳ, 1889er Ergebnis: 181 000 ℳ. Im Jahr 1889 wurden die Personentaxen etwas ermäßigt, es darf aber erwartet werden, daß der dadurch verursachte Ausfall durch Zunahme des Verkehrs ausgeglichen wird.
	2.	Aus dem Güterverkehr	111 000	111 000	111 000	—	—	—	—	Rechnungsdurchschnitt: 110 000 ℳ, 1889er Ergebnis: 111 421 ℳ.
		Summe Titel I. . .	293 000	293 000	293 000	—	—	—	—	
II.	8.	**Sonstige Einnahmen**	1 500	1 600	1 600	—	—	100	—	Rechnungsdurchschnitt: 1 373 ℳ.
		Summe der Einnahme . .	294 500	294 600	294 600	—	—	100	—	
		Abschluß.								
		Einnahme	294 500	294 600	294 600	294 600	—	100	—	
		Ausgabe	288 450	285 710	286 290	286 000	—	17 550	—	
		Mehreinnahme . .	26 050	8 890	8 310	8 600	—	—	17 450	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Voranschlag für 1890/91 zusammen.
			ℳ
		3. Eisenbahnbauverwaltung.	
		A. Badisches Bahnnetz.	
I.		**Eisenbahnen im Interesse der Landesvertheidigung.**	
	1.	Bahn von Leopoldshöhe nach Lörrach	
	2.	Bahn von Schopfheim nach Säckingen	
	3.	Bahn von Weizen nach Hintschingen	7 150 200
	4.	Verstärkung der Bahn von Lörrach nach Schopfheim	
		Summe Titel I.	7 150 200
II.		**Sonstige Bahnen und Bahnstrecken.**	
	5.	Bahn von Hüfingen nach Donaueschingen	425 000
	6.	Bahn von Mannheim nach Schwetzingen, Herstellung des zweiten Geleises	574 000
	7.	Bahn von Tengen nach Waldshut, Restkaufschilling	200 000
	8.	Bahn von Schopfheim nach Zell im Wiesenthal, Kaufschilling	902 000
		Summe Titel II.	2 091 000
III.		**Stationen.**	
		Mannheim – Personenbahnhof.	
	9.	Herstellung von Perron-Tunnels	187 000
		Uebertrag	187 000

Erläuterungen.

Zu §§. 1–4. Der Gesammtbetrag für die unter den §§. 1 bis 4 verzeichneten Bahnen beziffert sich nach dem mit der Reichsregierung vereinbarten Kostenanschlag auf . . . . . 30 610 200 ℳ.
Hiervon sind bisher bewilligt:
im Nachtrag zum Budget 1886/87 . . . . . 4 000 000 ℳ.
im Budget 1888/89 und zwar als
a. Bauaufwand . . . . . 23 100 000 ℳ.
b. Verwaltungsaufwand . . . . . 900 000 „
24 000 000 „
zusammen . . 28 000 000 „
bleibt Rest . . 2 610 200 ℳ.

Hiervon entfallen 7 150 200 ℳ auf eigentlichen Bauaufwand, 1 100 000 ℳ auf Transportmaterial und 300 000 ℳ auf Verwaltungsaufwand, welche letztere Beträge unter Titel IV. und VI. in Anforderung kommen.

Von dem Reichs-Gesammtaufwand vergütet das Reich vertragsmäßig 50 Prozent; es erscheinen daher in der Einnahme der Zulage des Reichs mit 50 Prozent auf 6 610 200 ℳ mit . . . . . 3 179 600 ℳ.
während zu Lasten des Badischen Staates verbleiben . . . . . 430 510 „
gibt wieder . . 3 610 200 ℳ.

Zu §. 5. Nachdem die Ausführung der Vorgebirgsbahn (Immendingen-Donaueschingen) auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1888 im Laufe der Budgetperiode 1890/91 als gesichert betrachtet werden darf, sind die Mittel für den Bau der Strecke Hüfingen-Donaueschingen, welche nach Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes auf Staatskosten zu erstellen ist, hier in Anforderung zu bringen.

Zu §. 6. Auf der eingeleisigen Badischen Strecke Mannheim-Rheinau-Schwetzingen besteht bei Einführung der Lokalzüge ein derart gehäufter Verkehr, es verkehren nämlich in der Zeit von 5 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends 14 Schnell- und Personenzüge, 7 Güterzüge, 10 Lokalzüge und durchschnittlich 3 Extrazüge, daß es im Interesse der Sicherheit des Betriebs und der regelmäßigen Abwicklung des Verkehrs geboten erscheint, das zweite Geleise, wenn der Hafenbahnhof verlassen ist, ununterbrochen zur Ausführung zu bringen. In Folge dessen sollen auch auf den Stationen Mannheim, Neckarau, Rheinau und Schwetzingen Geleiseerweiterungen nöthig, so daß sich der Gesammtaufwand berechnet, wie folgt:

Badisches Mannheim-Schwetzingen	361 000 ℳ.
Stationen Mannheim, Neckarau, Rheinau und Schwetzingen	213 000 „
zusammen	574 000 ℳ.

Zu §. 7. Im Anlage des Budgetgesetzes für 1886/87 ging die Bahn von Tengen nach Waldshut an eine Kaufsumme von 700 000 ℳ. in den Besitz des Staates über. Von dieser Kaufsumme wurde in der Budgetperiode 1886/87 . . . . . 200 000 ℳ.
und in der Budgetperiode 1888/89 . . . . . 500 000 „
zusammen . . 500 000 ℳ.
abbezahlt und verbleibt somit für die Budgetperiode 1890/91 die Zahlung der Restkaufschillinge mit 200 000 ℳ.

Zu §. 8. Nachdem die nordere Wiesenthalbahn in den Besitz des Staates übergegangen und die Zoll-Lokomotiv-Lokalbahn erbaut worden ist, erschien es angezeigt im Interesse der Vereinfachung der Beziehungen zwischen beiden Bahnen, die gesellschaftsrechtliche Lage Zunächst Schopfheim-Zell ebenfalls für den Staat zu erwerben. Es ist daher der Gesellschaft der letzteren der Vorschlag gemacht worden, ihre Linie gegen Vergütung des Anlagekapitals an den Staat abzutreten. Die Gesellschaft ist auf diesen Vorschlag, welcher dem Staate günstigere Bedingungen gewährt, als ihm eine Enteignung auf Grund der Enteignungsbestimmungen hätten würde, eingegangen.

Der Kaufschilling ist auf 900 048 ℳ. 94 ₰ festgesetzt, wozu noch einige durch den Kauf entstehende Auslagen kommen werden.

Zu §. 9. Bei der großen Frequenz des Personenverkehrs in den Lokalzügen u. wird es als ein erheblicher Mißstand empfunden, daß im Personenbahnhof Mannheim von den 5 hintereinanderliegenden Perrons die vom Gebäude entfernter liegenden nicht zu jeder Zeit leicht und gefahrlos vom Publikum erreicht werden können, so daß zu Zeiten, wo Züge in verschiedenen Richtungen rasch hintereinander abgehen, die sämmtlichen Reisenden, statt daß sie sich gleich auf alle Perrons vertheilen können, sich auf dem einen vor dem Gebäude liegenden Perron und in den Wartsälen u. ansammeln müssen, bis sie wenigstens eine kurze Zeit vor der Abfahrt der Züge auf die betreffenden Perrons hinübergelassen werden können. Hierdurch entsteht vor und in dem Aufnahmsgebäude häufig ein sehr lästiges Gedränge, besonders bei den Abendzügen mit großem Reisendenverkehr, wo dann die in den Wartsälen und Gängen sich herumdrängenden Reisenden den Verkehr der übrigen Reisenden sehr stören.

Diesem Mißstand kann nur durch die Anlage von Perrontunnels, welche den jetzigen ungünstigeren Ab- und Zugang der Reisenden gestatten, abgeholfen werden. Es ist zu diesem Zweck die Herstellung zweier Tunnels in Aussicht genommen, deren Ausführung in derselben Weise wie bei den ähnlichen Anlagen in Karlsruhe und Freiburg stattfinden soll. Mit dieser Herstellung wird eine theilweise Abänderung der jetzigen Güter- und Personenzugen Hand in Hand gehen. Die Gesammtkosten sind nach den in Karlsruhe und Freiburg bei ähnlichen Anlagen gemachten Erfahrungen auf 187 000 ℳ. zu veranschlagen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Voranschlag für 1890/91 zusammen.
			ℳ
(III.)		Uebertrag . .	187 000
	10.	**Mannheim – Zentralgüterbahnhof.**	
		a. Geleiserweiterung und Herstellung einer Dampfschiebebühne	97 500
		b. Errichtung einer Kleinkinderschule bei den Dienstwohnungen auf der Rheinspitze	33 000
		c. Herstellung von Beamten- und Arbeiterwohnungen	77 000
	11.	Mannheim, Hafenanlagen und Lagerplätze, erste Rate	1 000 000
	12.	Schwetzingen, Errichtung einer Güterstation	27 500
	13.	Pforzheim, Umbau des Bahnhofs	382 400
		Uebertrag . .	1 784 400

Erläuterungen.

Zu Folge der in den letzten Jahren eingetretenen erheblichen Verkehrszunahme sind die Gebäudeanlagen im Zentralgüterbahnhof, soweit sie zum Zusammenstellen der Güterzüge und zur Abfertigung dieser Güterzüge bestimmt sind, ungenügend geworden. Die sichere und prompte Durchführung der den Zentralgüterbahnhof betreffenden sicherheitspolizeilichen Aufgabe erfordert daher eine Erweiterung der bestehenden Geleise, sowie die Herstellung einer weiteren Dampfschiebebühne.

Die im öffentlichen Interesse liegt, daß den großen Entfernung von der Stadt nicht möglich ist, von den Bahnhofarbeitern, welche die städtischen Eisenbahnverwaltungsvorschriften streng, Gebrauch machen zu können, wird es für billig erachtet, daß die Eisenbahnverwaltung auf eigene Kosten eine Kleinkinderschule auf der Rheinspitze errichtet. Insbesondere, daß durch die Errichtung einer solchen Anstalt den betreffenden Eltern ihre Erwerbsfähigkeit erheblich erleichtert werden wird, werden auch die Frauen dieser niederen Beamten und Arbeiter in die Lage versetzt, ihren häuslichen Verrichtungen besser nachgehommen und mehr als bisher dauernde Beschäftigung für den Lebensunterhalt ihrer Familien zu übernehmen, und bei den äußeren Lebensverhältnissen in Mannheim ist's Gewicht fällt. Das zu erstellende Gebäude soll außer den Schulräumlichkeiten eine Wohnung für die Lehrerin und eine Gehilfin enthalten.

Zu § 10a. Unter Bezugnahme auf die Begründung zu § 12 des Landesetats für 1888/89 werden hier die Mittel für Herstellung eines weiteren Beamtenwohnungsgebäudes und 8 Arbeiterwohnungen vorgesehen, da die vorhandenen Wohnungen bei der in Folge höheren Verkehrs eingetretenen Personalvermehrung den vorliegenden Bedürfnissen noch nicht entsprechen.

Zu § 11. Die Hafenanlagen in Mannheim, welche erst vor 3 Jahren durch den Eingang des Binnenschiffes eine erhebliche Erweiterung erfahren haben, sind in Folge des rasch angewachsenen Verkehrs schon wieder nahezu ausgenützt, so daß sie bei vorliegender Zunahme des Verkehrs bald nicht mehr genügen werden. Insbesondere gilt dies von den Lagerplätzen im Hafengebiet, die bis auf einige kleine Reste alle schon verpachtet sind und welche die Nachfragen immer noch vermehren. Es erscheint hiernach an der Zeit, durch Herstellung neuer Hafenanlagen mit Lagerplätzen Raum für die weitere Entwicklung des Verkehrs in Mannheim zu schaffen. Als Platz für die neuen Anlagen ist das Gelände zwischen dem offenen Rhein und dem Mühlauhafen in Aussicht genommen, das die jetzt noch gänzlich unbenützt ist und sich großentheils schon im Besitze der Eisenbahnverwaltung befindet. Auf diesem Gelände soll unter Berücksichtigung des Hochwasserdammes bis auf 30 Meter Entfernung von der Werftseite des Rheins ein dem letzteren parallel laufender Hafenkanal angelegt werden, an dessen beiden Ufern sich die Schiffe zum Löschen ihrer Ladung anlegen können und denen entlang sich Lagerplätze befinden. Der neue Kanal soll beiderseits mit dem Mühlauhafen in Verbindung und auch derselbe auf der Südseite mittelst einer Drehbrücke für Boote und Barken als Zugang zu der zwischen dem neuen Kanal und dem Mühlauhafen verbleibenden Insel überschritten werden. Ferner ist auch in Aussicht genommen, den westlichen Ufer des Mühlauhafens besser nutzbar zu machen, indem dort das Ufer etwas vorgeschoben und eine Kaimauer errichtet wird, so daß hinter derselben Lagerplätze von genügender Breite zur Errichtung von Lagerhallen entstehen. Das Projekt ist auch nicht im Einzelnen bearbeitet und es sind auch die Verhandlungen mit den Interessenten noch nicht abgeschlossen. Nach annähernder Berechnung werden die Kosten für die Herstellung des ganzen Projektes etwa 1 000 000 ℳ betragen und kommen davon zunächst 1 000 000 ℳ in Anforderung, um mit den Arbeiten gleich nach genauer Feststellung des Projektes beginnen und in erster Reihe den neuen Hafenkanal durch das Gelände zwischen dem Rhein und dem Mühlauhafen herstellen zu können.

Zu § 12. Nachdem die Orte der Gemeinden Schwetzingen, Altenhaldt und anderen um Errichtung einer Güterstation auf dem letzten Landtage der Großherzoglichen Regierung vorgetragen worden ist und sich die Gemeinde Schwetzingen bereit erklärt hat, zu den auf 27 500 ℳ veranschlagten Baukosten einen Zuschuß von 6 000 ℳ zu leisten, so soll die Ausführung dieser neuen Güterstation im Laufe der Budgetperiode 1890/91 stattfinden. Der Staatszuschuß von 6 000 ℳ erscheint unter § 2 der Einnahme.

Zu § 13. Die Gütergeleise in Pforzheim sind bei ungerer Zeit ganz unzureichend geblieben, während der Verkehr dieser Station sich gegen früher erheblich gehoben hat, so daß die Geleiseanlagen für den gewöhnlichen Verkehr gerade noch ausreichen, während in den verkehrsreicheren Monaten jeweils Schwierigkeiten für die geordnete Abwicklung des Verkehrs entstehen, die nur durch besonders für das Publikum lästige Maßnahmen bisher noch beseitigt werden konnten. Hauptsächlich fehlt es an einer genügenden Anzahl durchlaufender Geleise zur Bestellung von Güterzügen und an einer genügenden Ausdehnung der Seitengeleise zur Unterbringung der in Pforzheim zur Belastung und Entladung kommenden Wagen.

Ein weiterer Mißstand der jetzigen Bahnhofanlagen ist der Mangel einer der Größe des Personenverkehrs entsprechenden guten Verbindung für die in der Richtung nach Karlsruhe verkehrenden Züge, denn es ist dafür nur ein langer und schmaler Mittelperron vorhanden, auf dem sich — besonders wenn zwei Züge zusammentreffen — nur wenig Personen bewegen können.

Nach dem Umbauentwurfe soll dem Mißstande in der Weise gesteuert werden, daß das Personal von dem Aufsichtsgebäude, unter Belassung der gesichtsseitigen Anlagen, nicht nur's Gebäude in der Nähe des Perrons für die Mühlauer Züge geschoben und in der Nähe für ein weiteres durchlaufendes Gebäude, sowie für ein genügend breites Mittelperron gewonnen wird. Es braucht dann zu dem bedenklichen Mittel, die größere Breite für den Bahnhof auf der Nordseite durch Belegung der Güterhalle und der Wohngebäude zu erreichen, nicht gegriffen zu werden. Ferner sollen auch die äußerlichen Gütergeleise in westlicher Richtung über den bisher zu Verkehrszwecken und zu Lagerungen benützten Platz hinüber verlängert und so ein Ausziehgeleise gewonnen werden, zu dessen Anlage neben der Straße Platz durch seitliche Verschiebung der beiden Hauptgeleise bis in die Nähe der Tunnels gewonnen werden muß. Für die Verwerthung sind ausgedehnte Plätze und Gründe westlich der Fußgängerbrücke beim Eßlinger Bahnhof an der Straße vorgesehen, von jetzt zum Theil vorgenannte Lagerplätze sind, für welche auf dem der Eisenbahnverwaltung gehörenden Gelände gegenüber der Güterhalle Ersatz geboten werden soll.

Für den Personenverkehr sind Veränderungen der neuen Perronanlagen und an zwei Stellen als Zu- und Abgänge für das Mittelperron Tunnels unter den Geleisen mit den nöthigen Zugangstreppen in Aussicht genommen. Die vorhandenen beiden Abtrittgebäude werden verlegt und aufgehoben und ein weiteres Gebäude auf der Seite des Personenbahnhofs errichtet werden, welches neben Klosetanlagen für die Post auch noch solche zur Empfangnahme und Abgabe von Eilgut enthalten soll, während einem Theil gegenwärtigen Vorrathe des Pforzheimer Handelsstandes entnommen werden muß. Zur Sicherung ist auch die Errichtung einer Fußgängerbrücke beim Oestlichen Eingang in das Umbauentwurfe mitaufgenommen, während auf eine Unterführung des ganzen Straßenverkehrs über den Bahnhof nur insoweit Bedacht genommen ist, daß die Ausführung für später möglich bleibt, indem auch Seitens der Stadt Pforzheim bei der Feststellung der Bauplätzen und bei Ertheilung der Bauerlaubniß auf dem Gelände zwischen der Bahn hierfür gesorgt wird, daß das für die Straßenunterführung auf jener Seite nöthige Gelände nicht überbaut wird und daß die Bauplätzen in Uebereinstimmung mit dem Projekte für die Straßenunterführung zu stehen kommen. Die Gesammtkosten für den Umbau sind auf 320 400 ℳ veranschlagt, wovon als Antheil für die Personenanlagen, Hallen, Gebäude u., welche hierfür werden, 150 000 ℳ auf Titel VII. bei Betriebsmittel übernommen sind, so daß für den Umbau noch 382 400 ℳ verbleiben, welche hier in Anforderung kommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Voranschlag für 1890/91 zusammen.
			ℳ
(III.)		Uebertrag . .	1 734 400
	14.	Karlsruhe, Neubau einer Telegraphenwerkstätte	195 600
	15.	Baden, Bahnhofumbau, erste Rate	850 000
	16.	Offenburg, Vergrößerung der Betriebswerkstätte und Einrichtung derselben mit Maschinen und Werkzeugen	60 000
	17.	Freiburg:	
		a. Herstellung eines weiteren Dienst- und Wohngebäudes	54 000
		b. Straßenunterführung in der Verlängerung der Johanniterstraße	84 000
	18.	Singen, Bahnhoferweiterung	60 000
		Uebertrag . .	3 038 400

Erläuterungen.

Zu §. 14. Die Telegraphenwerkstätte ist bekanntlich in einem Gebäude des Personenbahnhofs dahier nothdürftig untergebracht. Bei der fortwährenden Vermehrung der elektrischen Einrichtungen, wegen namentlich die elektrische Beleuchtung der Bahnhöfe hier und in Mannheim, die Vermehrung der Telegraphenapparate, die Aufstellung hier zahlreicher Signalapparate, ferner die Herstellung von Telephonverbindungen zu rechnen hat, reichen die zur Verfügung stehenden äußerst beschränkten Räumlichkeiten, die an Ort und Stelle wegen Mangels an Platz eine Erweiterung nicht gestatten, in keiner Weise mehr aus, so daß ein Neubau in's Auge gefaßt werden muß, zumal zu erwarten ist, daß die elektrischen Einrichtungen in Zukunft noch eine größere Ausdehnung gewinnen werden. Es soll daher ein eigenes Werkstättengebäude mit den erforderlichen Räumen für Aufbewahrung der Vorrathsstoffe, für den Verwaltungsdienst sowie mit Wohnungen für den Werkführer und den Werkmeister errichtet werden, welche ein dem Domänenrath gehöriger Platz an der Bahnhofstraße zwischen der Wirth- und Schützenstraße (östlich der Hilfszugsbahnwerkstätte in Aussicht genommen ist. Der Kostenvoranschlag beläuft sich einschließlich des Kaufpreises für den Bauplatz mit 23 000 ℳ auf . . . . . 150 000 ℳ.
Platz für Aufstellung der durch den ausgedehnteren Betrieb weiter erforderlichen Maschinen und Werkzeuge . . . . . 45 000 „
zusammen . . 195 600 ℳ.

Zu §. 15. Der Bahnhof in Baden genügt in seinem jetzigen Umfang den Anforderungen des Verkehrs nicht mehr. Die Güterabgangsgeleise und die Rampe in dem Aufnahmsgebäude dienen der Expedition für Güter in der Halle und im Freien und zu Vieh und auch die Geleise und Perronanlagen reichen für die geordnete Abwicklung des Personenverkehrs auf der Station nicht mehr aus, denn bei den dermaligen Einrichtungen ist nicht einmal die Möglichkeit gegeben, zwei Personenzüge, einen abgehenden und einen ankommenden, von einer größeren Länge, wie sie im Sommer nicht selten vorkommen, gleichzeitig auf der Station abfertigen zu können, weil die Perronanlagen hierfür zu kurz sind. Ferner mangelt es an Geleisen zur Aufstellung von Zugbestandtheilen, wenn mehrere solcher bei der Führung von Eilzügen in Baden zusammentreffen und dort bis zur Abfahrt verbleiben sollen. Man war früher genöthigt, um die letzteren Mängel wenigstens theilweise zu mindern, bei der Aufstellung der Fahrordnungen darauf Rücksicht zu nehmen, daß in Baden keine zwei Züge zusammentreffen, was aber nicht immer ohne Nachtheil auf lästige Vortheile für die rasche Abwicklung des Verkehrs geschehen konnte und außerdem mußten Zugsumstellungen von Eilzügen zur Aufstellung nach Cöln überflüssiger und für die Rückfahrt ebenso wieder nach Baden zurück gebracht werden. — Durch seitherige Verlängerung der Geleisanlagen und durch Anlegung an die Geleisschleifen, soweit solche bis verwichenen Herbstfahrordnungsperiode noch hat entsprochen werden können, sind die gedachten Mißstände des Badener Bahnhofs jetzt nicht mehr zu beklagen, indessen ist dann hier nur durch einen vollständigen Umbau der Station unter Verlegung derselben nach der Berge und nach der Länge hinein durch Errichtung neuer Gebäulichkeiten sowohl für den Personen- als für den Güterverkehr gebrochen.

Nach dem Umbauvorschlag verbleibt der Bahnhof an seiner jetzigen Stelle und auch die nöthige größere Breite und Länge für denselben auf der Nordseite durch Verlegung und theilweise Ueberdeckung des Leibachs und auf der Westseite durch Verlegung des Engthorgangs für die Straßenbahn zwischen Bahnhof und der Weg beim Wiesbächle und durch Verbindung des Engthorgangs unmittelbar mit der Landstraße mit einer Brücke über den Leibach gewonnen. Das neue Aufnahmsgebäude tritt demnach in nördlicher statt in westlicher Richtung um etwa 70 Meter vor die Fluchten des jetzigen Gebäudes vor und kommt somit in den jetzigen Bahnhofsverkehr und die heutigen Anlagen zu stehen, um ob auch umgebaut werden kann, ohne daß das jetzige Gebäude ganz beseitigt werden muß. Das neue Gebäude enthält in der Mitte den Hauptbau einer geräumige Vorhalle, an die sich zu beiden Seiten gemischte Wärter- und Gepäckhalle und dann die Wirthschaften anreihen. Außerdem sind in dem Hauptbau noch die Räume für den Bahnhofvorsteher, für den Fahrdienst, sowie die nöthigen Gesellschaftszimmer und Klosetanlagen für Damen und Herren angebracht, während sich östlich die Güterhalle und westlich die Räumlichkeiten für den Postdienst und einige Gelasse zum Aufenthalt für Zugspersonal und Arbeiter befinden. Die neue Güterhalle kommt auf dieselbe Linie wie die alte zu stehen, erhält aber eine wesentlich größere Breite und Länge als diese. Der erweiterte Bahnhof erhält Raum genug, um neben den für den Personen- und Güterverkehr nöthigen Geleisen noch drei Geleise zum Abstellen von drei großen Zugsunterstellungen breit anlegen zu können. Die Grunderwerbungen für den Umbau sind erforderlich aber die Abgrenzung und die Leibachbrücke am westlichen Bahnhofende, welche Arbeiten die Stadt Baden ausführen lassen wird, zu 1 293 000 ℳ berechnet, wovon 343 000 ℳ als Werth der zum Abbruch kommenden Gebäude und jetzigen Bahnhofanlagen unter Titel VII. des Betriebsetats zu verrechnen sind und 1 120 000 ℳ auf dem Kapitalwege verbleiben. Dieses kommen, da die Arbeiten nicht alle in der Budgetperiode 1890/91 vollendet werden können, voraussichtlich 800 000 ℳ in Anlehnung.

Zu §. 16. Die Räumlichkeiten der Betriebswerkstätte sind für den dermaligen Betriebsumfang nicht mehr ausreichend; es soll deßhalb ein Neubau angeordnet werden, der sich an das bestehende Werkstättengebäude anlehnt und folgende Räumlichkeiten enthält, nämlich 2 Maschinensäle, 1 Schmiede nebst Kupferschmiede und Hochdruckanlage sowie den Raum für eine Kesselanlage. Der Neubau ist veranschlagt zu . . . . . 30 000 ℳ.
Platz für Aufstellung der durch den ausgedehnteren Betrieb weiter erforderlichen Maschinen und Werkzeuge . . . . . 24 000 „
zusammen . . 60 000 ℳ.

Zu §. 17a. Die Gebäulichkeiten der Maschinenfabrik in Freiburg sind nicht mehr ausreichend und können in dem bestehenden Aufnahmsgebäude nicht mehr erweitert werden. Ueberdieß liegt es auch im Dienstinteressen für 1 Bahnmeister, 1 Stationsassistent und 2 Weichenwärter, weßhalb die Erbauung eines weiteren Dienst- und Wohngebäudes für die bezeichneten Zwecke in Aussicht genommen ist.

Zu §. 17b. Die in örtlicher Entwicklung begriffene Baumwollspinnerei in Freiburg erstreckt sich in neuerer Zeit mehr und mehr auf das nordwestlich der Stadt liegende Gebiet, weßhalb von der Bahnlinie in der Richtung nach Dreisam der Bau nach Herdern geführt werden soll. Für den Verkehr zwischen dem Stadtteil und jenseits der bezeichneten Bahnstrecke gelegenen Stadtgebiete kommen drei in Betracht stehende Uebergänge in Betracht, welchen sich in nördlicher Richtung zwei Durchlässe unter der Bahn anschließen. Die Niveauübergänge sind jetzt schon theilweise sehr stark benützt und bei weiterer Zunahme dieses Stadtteils dürfte die Belästigung, daß nun andererseits, in auch hier für den Verkehr auf der Bahn besteht, wie auf den Straßen Störungen und Verlegenheiten entstehen werden. Zur Herstellung solcher Mißstände ist daher beabsichtigt, in der Verlängerung der Johanniterstraße eine Straßenunterführung von 12 m Breite vorzusehen, dagegen jetzt der vorhandenen Niveauübergänge einstweilen zu belassen.

Da die Ausführung nicht allein im Interesse der Bahnverwaltung, sondern auch in jenem der Stadt liegt, so soll die Herstellung der Brücke und die nöthige Verlegung des Bahn mit einem Kostenaufwand von 84 000 ℳ der Eisenbahnverwaltung gestellt, die Grunderwerbung für die Straßenanlagen, die Herstellung der Straßen und Gehwege aber mit einem Aufwand von etwa 100 000 ℳ von der Stadt Freiburg übernommen werden.

Zu §. 18. Die Güterhallen im Bahnhof Singen bedürfen bei dem jetzigen Stand des Verkehrs einer durchgreifenden Verbesserung und Erweiterung, wobei namentlich die Anlage einer neuen Rampenlänge in Betracht kommt. Der Gesammtkostenaufwand beläuft sich auf . . . . . 112 000 ℳ.
Davon gehen jedoch als die Kosten für Herstellungen, die aus Anlaß der Nothstandsbauten nöthig gemacht sind und auf den dafür bewilligten Mitteln bestritten werden . . . . . 29 000 „
Rest . . 83 000 ℳ.
Von letzterem Aufwand wird derjenige Theil, der sich auf Aenderung vorhandener Einrichtungen bezieht, auf den Betrieb verrechnet und findet daher unter Titel VII. des Betriebsetats Vorgesehen . . . . . 23 000 „
bleiben weitere nöthig . . 60 000 ℳ.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Voranschlag für 1890/91 zusammen.
			ℳ
(III.)		Uebertrag . . .	3 036 400
	19.	Zentrale Weichen- und Signalstellungen	1 092 800
		Summe Titel III. . . .	4 129 200
IV.		**Transportmaterial.**	
	20.	Lokomotiven und Tender . . . . . 960 000 ℳ 380 000 „	1 340 000
	21.	Personenwagen . . . . . 449 400 ℳ 294 000 „	743 400
	22.	Gepäck- und Güterwagen . . . . . 3 305 000 ℳ 403 000 „	3 828 000
		Uebertrag . . .	5 911 400

Erläuterungen.

Zu §. 19. Zur Fortsetzung der Herstellung von Anlagen zur zentralen Weichen- und Signalstellung auf den belebteren Bahnen, mit Einschluß der Kosten Oberlaufschlingen (ausschließlich) -Bergen, für deren Stationen, wie für diejenigen der neuen Bahnen bereits, diese Einrichtungen und Vorarbeiten für diese Bahnen beschafft werden sollen, wird vorgesehen, daß folgende Stationen mit solchen Einrichtungen ausgerüstet werden, für welche nach sorgfältiger Berechnung die hergestellten Beträge erforderlich sind:

Donaueschingen 72 600 ℳ, wovon ⅓ auf die neuen Bahnen entfällt, 24 200 ℳ; Eberbach 37 800 ℳ; Mühlacker, bahnhof Bahnsteiltheil, 61 800 ℳ; Immendingen 104 000 ℳ, wovon entfällt die Hälfte auf die mitzuverwendende Vorrichtung und ⅓ auf die neuen Bahnen, 18 000 ℳ; Oberlaufschlingen, 44 000 ℳ; Singen 121 400 ℳ; Konstanz 121 000 ℳ; Villingen 50 000 ℳ, wovon ⅓ auf die neuen Bahnen, 33 400 ℳ; Schopfheim 19 200 ℳ, desgleichen 26 200 ℳ; Bietigheim, Durlach, Maxlaach, Eppingen, Rüdersbach, Markgröningen, Oppingen, zusammen 7 Stationen zu durchschnittlich 18 000 ℳ = 131 000 ℳ; Kleine Stationen der Strecke Lauterburg-Oberlauchen 10; Rastatt-Jagdfeld 8; Schwarzwaldbahn, eingleisige Strecke 5; Strecke Sinsheim-Eppingen 5; Mühlheim-Mühlenbach 1; Bahl-Renchen 14; Bahl-Hohenstein 4; zusammen 38 Stationen zu durchschnittlich 6 300 ℳ = 239 400 ℳ; ferner: Sicherheitsanlage für den eingeengten Bangleisbahnhof in Mannheim, einschließlich der am Ostende bestehen bleibenden Stellvorrichtungen, für deren Ersatz die erforderlichen Mittel unter Titel IV. §. 25 bei Betriebsbedürfnis vorgesehen sind, mit einer größeren Ausgabesumme 103 500 ℳ; zusammen 1 092 800 ℳ.

Abgesehen von einer Anzahl Stationen der Privatbahnen, welche hier nicht in Betracht kommen, verbleiben zur endlichen Durchführung der Einrichtung zur gesicherten Weichen- und Signalstellung auf allen Stationen der als Hauptbahnen bezeichneten Strecken, soweit auf denselben Weichen gegen die Spitze befahren werden, zur Ausführung in der Budgetperiode 1890/91 die Bahnhöfe Rastatt, Baden, Basel Personenbahnhof, Weichenstation, Landesgrenzbahnhöfen, Eppingen, Bietigheim, Tauberbischofsheim, sowie 17 kleinere Stationen der Linien Mörsterau-Jagdfeld, Mühlheim-Kollerich und Lauda-Wertheim.

Zu §. 20. Obwohl im letzten Voranschlag die Mittel zur Beschaffung von 22 neuen Lokomotiven bewilligt wurden, so ist doch der Lokomotivenstand bei der bevorstehenden Betriebseröffnung verhältnismäßig noch auch bisher abermals eine Vermehrung der Zahl der Lokomotiven vorgenommen werden, damit für die Inbetriebsetzung der Maschinen die nöthige Zeit noch aufgebracht und eine genügende Reserve vorhanden ist. Es sollen demnach 24 schwere Personen- und Güterzugslokomotiven zu 40 000 ℳ das Stück neu angeschafft werden.

Außerdem sind für die neuen Bahnen 10 Lokomotiven im Betrag von 380 000 ℳ erforderlich.

Zu §. 21. Bei dem in den letzten Jahren erheblich gesteigerten Personenverkehr, insbesondere aber wegen des stärkeren Verkehrs an Sonn- und Feiertagen, und wegen der in den Sommermonaten häufig stattfindenden Touristen-, Pilger- und Vereinszüge sowie wegen der Pflege- und Militärzüge ist der bisherige Bestand an Wagen III. Klasse nicht mehr zureichend. Es sollen daher 45 neue Wagen III. Klasse nach dem Durchgangssystem, sowie nach dem Vorgange anderer Bahnverwaltungen 20 Stück, welche bei den Schnellzügen Verwendung finden, mit Aborteinrichtung versehen werden sollen, angeschafft werden.

Der Mehrpreis hierfür beträgt zu 3 000 ℳ per Stück	360 000 ℳ
Ferner sind erforderlich 2 Wagen II./III. Klasse zu 9 000 ℳ per Stück	18 400 „
Endlich soll für Zeiten häufigster Fahrten des Großherzog ein für weitere Reisen verwendbarer, geräumiger und daher verhältnißig kostspieliger Wagen angeschafft werden, welcher mit Rücksicht auf die jetzt übliche Hochbauten und Einhaltung bequemer Wagen und wegen der verschiedenen Heizungs-, Beleuchtungs- und Bremseinrichtungen, die wegen des Uebergangs auf fremde Bahnen vorhanden sein müssen, vorgesehen sind	60 000 „
zusammen . .	440 400 ℳ
Für die neuen Bahnen sind außerdem 10 Wagen I./II. Klasse zu 13 000 ℳ und 10 Wagen III. Klasse zu 8 000 ℳ, zusammen . .	290 000 „
vorgesehen, somit im Ganzen	743 400 ℳ

Zu §. 22. Für den Güterwagenpark zu §. 30 des Eisenbahnbaufonds für die Jahre 1888 und 1889 wurde die Erwerbung angeordnet, daß die Verwaltung in der Lage sei, durch die damals beantragte Anschaffung von 500 gewöhnlichen Güterwagen, 50 offenen langen Güterwagen und 60 offenen Kieswagen dem weiteren Bedürfnis bei bis gewisser Zeit voll ausreichenden Wagenparkes Genüge zu leisten und den bisherigen Mangel wenigstens abzumildern. Diese Erwartung ist jedoch in Erfüllung gegangen, als bei Wagenmangel seit der Inbetriebnahme der neuen Wagen wenigstens nicht mehr angenommen hat. Immerhin dauert aber der Wagenmangel mit langen Unterbrechungen fort, und für die Hauptverkehrszeit ist es empfindlicher ist, als die Verwaltung gewünscht war, vom 11. September 1888 bis zum Schluß des Jahres, binnen vom 25. April 1889 ab bis Jahresschluß von 24 Stunden auf 6 Stunden herabgesetzt, ohne daß Aussicht auf baldige Aufhebung dieser Maßregel besteht. Es ist deshalb nochmals eine namhafte Anschaffung von Güterwagen nöthig, um den Wagenpark so auszustatten, daß derselbe auch für den im Frühjahr und Herbst regelmäßig eintretenden höheren Verkehr ausreicht, wobei zugleich die allgemeine Tendenz von Güterwechsel zu berücksichtigen ist. Ferner ist eine Vermehrung der Gepäckwagen erforderlich, da die vorhandenen den gesteigerten Ansprüchen der Gepäckbeförderung nicht mehr genügen.

Es sollen daher beantragt, anzuschaffen:

10 Gepäckwagen zu 7 500 ℳ —		75 000 ℳ
300 gedeckte Güterwagen mit Bremse zu 3 800 ℳ —		1 140 000 „
200 gedeckte Güterwagen ohne Bremse zu 3 500 ℳ —		700 000 „
200 offene Güterwagen mit Bremse zu 3 100 ℳ		620 000 „
200 offene Güterwagen ohne Bremse zu 2 700 ℳ —		540 000 „
	zusammen . .	3 305 000 ℳ
Für die neuen Bahnen sind außerdem angeschaffen 7 Gepäckwagen zu 7 000 ℳ —	49 000 ℳ	
60 gedeckte Güterwagen mit Bremse zu 3 700 ℳ —	222 000 „	
und 60 offene Güterwagen ohne Bremse zu 3 200 ℳ —	192 000 „	
	zusammen . .	463 000 „
	im Ganzen . .	3 828 000 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Voranschlag für 1890/91 zusammen.
			ℳ
(IV.)		Uebertrag . .	5 911 400
	23.	Reservestücke . . . . . 80 000 ℳ 23 000 „	103 000
	24.	Kontinuirliche Prämien an Lokomotiven und Wagen	172 000
		Summe Titel IV. . .	6 186 400
V.		**Ausrüstungsgegenstände.**	
	25.	Wagenausrüstungsgegenstände für Militärtransporte	130 000
		Summe Titel V. . .	130 000
VI.	26.	**Lasten und Verwaltungskosten**	765 000
		Hiezu Summe Titel V. . .	130 000
		„ „ IV. . .	6 186 400
		„ „ III. . .	4 129 200
		„ „ II. . .	2 001 000
		„ „ I. . .	7 150 200
		Summe A. Badischer Bahnen . .	20 191 800
		B. Main-Neckar-Eisenbahn.	
I.	1.	Erweiterung der Station Weinheim	200 000
		Summe A. und B. . .	20 391 800

Einnahme.

I. Kostenbeiträge für Herstellungen und Anlagen.

	1.	Geldleistungen des Reichs zu dem Aufwand für die im Interesse der Landesvertheidigung zur Ausführung kommenden Bahnbauten 8 170 690
	2.	Beitrag der Gemeinde Schwetzingen zu den Kosten für Errichtung einer Güterstation . . . 9 000
		Summe Titel I. . . 8 187 690

II. Sonstige Einnahmen.

	3.	Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden 9 000
	4.	Erlös aus entbehrlichen Grundstücken und Gebäuden 30 000
	5.	Erlös aus Materialien und Inventarstücken 13 000
	6.	Verschiedene Einnahmen 11 000
		Summe Titel II . . 63 000
		„ „ I. . . 8 187 690
		Summe der Einnahme . . 8 250 690

Abschluß.

Die Ausgabe beträgt	20 391 800
Die Einnahme beträgt	8 250 690
daher Mehrausgabe	12 141 110

Erläuterungen.

Zu §. 20. Mit Rücksicht auf die Vermehrung der Lokomotiven und Wagenbestände muß auch eine Vermehrung der hierfür erforderlichen Reservestücke eintreten, weshalb hier 80 000 ℳ ausgeworfen sind, außerdem für Reservestücke der für die neuen Bahnen zu beschaffenden Transportmittel 23 000 ℳ.

Zu §. 24. Die bei unseren Bahnen zur Einführung gelangenden Westinghouse-Bremse ist neuerdings durch eine neue Erfindung, die Westinghouse-Schnellbremse überholt worden. Nach den Ergebnissen eingehender Probefahrten, welche am 19./20. März d. J. im Beisein höherer Beamten anderer Eisenbahnverwaltungen bei Mannheim vorgenommen wurden, hat sich die neue Bremse der alten bereits überlegen gezeigt, daß es angezeigt erscheint, an den schon eingerichteten Zügen die alte Bremse in die neue umzuändern, was per einen Aufwand von 90 bis 100 ℳ für den Wagen geschehen kann. Ferner haben die Ergebnisse gezeigt, daß alle Personen- und Gepäckwagen mit Bremse versehen sein und daß auch alle Lokomotiven mit Tenderbremse ausgerüstet werden sollen. Zur Durchführung dieser Aenderung und Ausdehnung der Einrichtung kontinuirlicher Bremsen bei den Personenzügen sind nach erhoben . . . . . 102 000 ℳ.

Nach Verrechnung der für die i. J. in Ausführung begriffenen Arbeiten nöthigen Mittel werden von der im Budgetjahr 1891/97 bewilligten Summe noch verfügbar sein . . . . . 320 000 „

so daß noch weiter erforderlich sind . . . . . 317 000 ℳ.
können eigenen sich als Ersatz für Erlös verschiedener Einrichtungen zur Verrechnung auf Titel VII. bei Betriebsstand . . . . . 45 000 „

Rechte Rest . . 172 000 ℳ.

Zu §. 26. Nach der Erläuterung zu Titel I. sind für die neuen Bahnen hier vorgesehen . . . . . 300 000 ℳ.
Ferner kommen in Anrechnung 4% aus den übrigen unter Titel I.—III. veranschlagten Beschaffen, jedoch abzüglich der Ausschläge für die zu ermittelnden Privatbahnen; die Summe dieser Beschaffen beträgt 5 129 200 ℳ, hiervon 4% — . . . . . 205 120 „

zusammen rund . . 505 000 ℳ.

Aus der Gesammtsumme werden unter Anderen auch die Ersatzleistungen für Gehalte der etatmäßigen Beamten, welche in Titel I. des Betriebsbudgets Verwendung finden, in dem Gehaltsetat für das Jahr 1890 zu 22 000 ℳ berechnet sich, bestritten; hinsichtlich der Erlag an die Allgemeine Rechnungsverwaltung für die an etatmäßige Beamte nach Artikel 29 Absatz 2 der Dienstgesetze gewährten außerordentlichen Beschränkungen (vergleiche Erläuterung zum Budget der Finanzministerium, Ausgabe Titel XII. und Einnahme Titel VI. §. 5).

Zu §. 1. Auf der Station Weinheim hat der Güterverkehr seit dem Jahre 1882 in überwiegender Weise zugenommen. Die Gesammtsumme der abgegangenen und angekommenen Güter haben betragen:

im Jahre	1882.	1883.	1884.	1885.	1886.	1887.	1888.
Tonnen	42 034	45 251	51 493	53 752	50 208	78 833	84 729

Der Verkehr hat sich also vom Jahr 1882 bis zum Jahr 1888 verdoppelt. Die Station Weinheim hebt jetzt im Güterverkehr von sämmtlichen Stationen der Main-Neckar-Bahn an erster Stelle, indem die Station Frankfurt im Jahre 1888 nur einen Verkehr von 55 069 Tonnen und Darmstadt nur einen solchen von 82 729 Tonnen aufzuweisen hat. Die seit im vorigen Jahr zur Ausführung gekommene Bahnhofserweiterung erweist sich unter diesen Verhältnissen als unzulänglich. Die Direktion der Main-Neckar-Bahn beantragt deshalb eine nochmalige Erweiterung und Verlängerung der Bahnhofe in östlicher Richtung, durch welche weitere Güterzugsgeleise und eine Entladehalle von ungefähr 430 Meter Länge gewonnen werden sollen. Mit diesen Ausführungen wird zugleich auch den Wünschen der Gemeinde Weinheim nach einer wesentliche Entlastung des ingemeinten Personenzugsverkehrs von der Zeit nicht verwirklichen Ausgleichungen über bestehen ermöglicht werden. Die Gesammtkosten sind auf 200 000 ℳ veranschlagt. Die Zustimmung der mitbetheiligten Regierungen zu dem Erweiterungsprojekt ist noch einzuholen.

Zu §. 1 der Einnahme. Vergleiche die Erläuterung zu Titel I. §§. 1 bis 4 der Ausgabe.

Zu §. 2. Vergleiche die Erläuterung zu Titel III. §. 10 der Ausgabe.

Zu §. 3. Rechnungsdurchschnitt 9 000 ℳ, 1888er Ergebniß: 19 204 ℳ.

Zu §. 4. Rechnungsdurchschnitt: 514 253 ℳ, 1888er Ergebniß: 113 105 ℳ.
Da in der Budgetperiode 1890/91 keine bedeutenderen Verkäufe zu erwarten stehen, wird der bisherige Budgetsatz beibehalten.

Zu §. 5. Rechnungsdurchschnitt: 13 026 ℳ; 1888er Ergebniß: 23 520 ℳ.

Zu §. 6. Rechnungsdurchschnitt: 249 595 ℳ; 1888er Ergebniß: 9 752 ℳ.
Der Rechnungsdurchschnitt kann nicht eingestellt werden, da im Jahre 1887 215 000 ℳ Beiträge von Gemeinden zu Bahnbauten unter diesen Titel gebucht verrechnet wurden. Wird dieser Betrag außer Acht gelassen, so ergibt der Durchschnitt der Jahre 1886/88 nur 11 251 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Gegen seither jährlich weniger.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
I.	1.	4. Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.	630 700	556 200	543 600	549 900	80 800

Erläuterungen.

	1890.	1891.
Der Reinertrag ist nach dem als Anlage 4 beigefügten Voranschlag berechnet auf	1 745 490 ℳ.	1 724 290 ℳ.
An diesem Betrage nehmen die drei Staaten Preußen, Hessen und Baden nach Verhältniß der Baukapitalien Theil. Letztere werden in der Budgetperiode voraussichtlich betragen im Ganzen 23 342 600 ℳ, wovon auf Baden rund 7 849 500 ℳ. entfallen. Hiernach ergibt sich ein badischer Antheil am Reinertrag von rund	586 960 ℳ.	579 830 ℳ.
Hievon gehen ab die gemäß Anlage 2, Abtheilung 3, auf besondere Rechnung Badens zu übernehmenden Gehaltstheile und Wohnungsgelder für die etatmäßigen badischen Beamten der Main-Neckar-Eisenbahn mit	30 800 „	36 200 „
Es verbleibt somit als badischer Antheil	556 160 ℳ.	543 630 ℳ.
oder rund	556 200 „	543 600 „

Der Minderertrag des badischen Antheils von durchschnittlich jährlich 80 800 ℳ ist in der Hauptsache (mit etwa 66 000 ℳ.) dem Rückgang des Einnahmeüberschusses der Main-Neckarbahn, im Uebrigen (mit etwa 14 000 ℳ.) der Wirkung des neuen Beamtengesetzes — Erhöhung des Wohnungsgeldes und Leistung privativ badischer Gehaltszuschüsse — zuzuschreiben. Die Verminderung des Einnahmeüberschusses der Main-Neckarbahn ist nicht die Folge eines Rückgangs der Transporteinnahmen, sondern einer vorübergehenden außerordentlichen Steigerung der Betriebsausgaben, insbesondere jener für die Vermehrung des Transportmaterials, vergleiche den Voranschlag Anlage 4, Ausgabe Titel VII. In letzterer Beziehung ist zu bemerken, daß die Ergänzung des Transportmaterials der Main-Neckarbahn während einer Reihe von Jahren mit der Verkehrsentwickelung nicht gleichen Schritt gehalten hat, so daß jetzt größere Anschaffungen nöthig sind, um die unabweislich gebotene Ausgleichung herbeizuführen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1
zum Eisenbahnbetriebsbudget für 1890 und 1891.

Entzifferung *)

der seitherigen Budgetsätze (Ausgabe).

A. Verweisung vom **alten** auf's **neue** Budget. B. Verweisung vom **neuen** auf's **alte** Budget.

A. Seitheriger Budgetsatz				Bemerkungen.	B. Seitheriger Budgetsatz				Bemerkungen.
im **alten** Budget.		im **neuen** Budget.			im **neuen** Budget.		im **alten** Budget.		
§.	Betrag.	§.	Betrag.		§.	Betrag.	§.	Betrag.	
	ℳ.		ℳ.			ℳ.		ℳ.	
1. Eigentlicher Betrieb.									
1.	700 500	1.	700 500				1.	700 500	
2.	4 731 310	1.	4 213 210		1.	5 055 510	2.	4 213 210	
		3a.	518 100				3.	139 800	
3.	240 550	1.	139 800				5.	2 000	
		3b.	53 650		2.	400 290	5.	400 290	
		3c.	47 100		3a.	518 100	2.	518 100	
5.	405 790	1.	2 000		3b.	53 650	3.	53 650	
		2.	400 290		3c.	47 100	3.	47 100	
		5.	3 500		5.	3 500	5.	3 500	
	6 078 150		6 078 150			6 078 150		6 078 150	
1a. Werkstättenbetrieb.									
1.	12 800	1	12 800		1.	167 170	1.	12 800	
2.	156 770	1.	154 370				2.	154 370	
		3.	2 400		2.	11 370	4.	11 370	
		5.	13 000		3.	2 400	2.	2 400	
3.	16 500	4.	1 600		4.	1 551 600	3.	1 600	
		10.	1 900				6.	1 550 000	
4.	11 370	2.	11 370		5.	13 000	3.	13 000	
5.	6 000	6.	6 000		6.	6 000	5.	6 000	
6.	1 550 000	4.	1 550 000		7.	5 932	7.	5 932	
7.	21 932	7.	5 932		8.	16 000	7.	16 000	
		8.	16 000		10.	1 900	3.	1 900	
12.	1 216 808	4.	1 320		14.	1 320	12.	1 320	
		6.	1 215 488		16.	1 215 488	12.	1 215 488	
	2 992 180		2 992 180			2 992 180		2 992 180	

*) Bei den in dieser Nachweisung nicht aufgeführten Budgetparagraphen hat eine Vertheilung des seitherigen Budgetsatzes auf andere Paragraphen nicht stattgefunden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2
zu den
Spezialbudgets
der
Eisenbahnbetriebs- und der Bodenseedampfschifffahrts-Verwaltung und des Antheils am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn
für die Jahre 1890/91.

Gehalts-Etat.

Inhalt.

1. **Eisenbahnbetriebsverwaltung** (1. Betrieb, 1 a. Werkstätten).
2. **Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.**
3. **Main-Neckar-Eisenbahn** (enthält zugleich die gemäß §. 19 der Gehaltsordnung zu Lasten der badischen Staatskasse zu übernehmenden Gehaltstheile und Wohnungsgelder der badischen Beamten der Main-Neckar-Eisenbahn).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel.	§	Aemterstellen. Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1889. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summa.	Voranschlag für 1890. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summa.	Voranschlag für 1891. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summa.	Erläuterungen.
		1. Eisenbahnbetriebsverwaltung.		M.	M.	M.		M.	M.	M.		M.	M.	M.	
		Beamte, deren Diensteinkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.													
I.	1.	Generaldirektor. B. 1	1	7 000	1 200	8 200	1	7 000	1 200	8 700	1	7 500	1 200	8 700	Nebengehalt: Tantièmige Dienstzulage.
		Abtheilungsvorstände. B. 2	4	24 800	3 200	28 000	4	26 000	3 000	29 000	4	27 200	2 800	30 000	Nebengehalt: Tantièmige Dienstzulage.
		4 zu 6 200 M. = 24 800 M. 3200 M.													
		Kollegialmitglieder. C. 2	12	54 000	—	54 000	12	58 700	—	58 700	12	58 800	—	58 800	
		M. M.													
		2 zu 5 200 = 10 400													
		3 „ 5 000 = 15 000													
		3 „ 4 300 = 12 900													
		1 „ 4 200													
		2 „ 3 900 = 7 800													
		1 „ 7 700													
		12 54 000													
		Vorstand der Eisenbahnhauptkasse. C. 3 .	1	4 400	—	4 400	1	4 530	—	4 530	1	4 900	—	4 900	
		Bahnbauinspektoren, Betriebsinspektoren, Maschineninspektoren, Vorstände der Zentralanstalten, Zentralinspektoren. D. 1	48 (+ 8)	204 600	2 700	207 300	52	222 250	4 040	226 290	52	226 600	1 640	228 240	15 Bahnbauinspektoren, 14 Betriebsinspektoren, 4 Maschineninspektoren, 5 Vorstände von Zentralanstalten, 14 Zentralinspektoren, zusammen 52 Beamte. Für 3 Bahnbauinspektoren, welche auch im Jahr 1890 beim Eisenbahnbau beschäftigt, sind die Bezüge am Schlusse des Gehaltsetats abgesetzt und auf den Bauetat übertragen.
		M. M. M.													
		1 zu 4 700 —													
		10 „ 4 500 = 45 000 —													
		5 „ 4 400 = 22 000 100													
		7 „ 4 200 = 29 400 —													
		6 „ 4 000 = 24 000 —													
		1 „ 3 900 —													
		7 „ 3 800 = 26 600 —													
		2 „ 3 700 = 7 400 —													
		10 „ 3 600 = 36 000 2 400													
		2 „ 2 800 = 5 600 200													
		51 254 600 2 700													
		Bahn- und Maschineningenieure I. Klasse, Bahnerbauten I. Klasse (Gehaltsklasse I.), Hauptkassen- und Hauptmagazinverwalter, Bureauvorsteher. E. 3	33 (+ 8)	93 100	200	93 300	37	105 300	5 170	110 470	37	108 600	4 810	113 410	Die Zahl der bis jetzt genehmigten Bahn- und Maschineningenieure I. Klasse und Bahnerbauten I. Klasse beträgt 38 (33 beim Betrieb und 5 beim Bau). Hiervon werden unter E. 3 (Gehaltsklasse I.) 33 Stellen und unter F. 5 (Gehaltsklasse II.) 7 Stellen ausgeboten, mit der Maßgabe, daß hier Vertheilung während der Budgetperiode vorbehalten ist. Hiernach thatsächlicher Stand: 33 Bahningenieure und 8 Maschineningenieure I. Klasse (Gehaltsklasse I.), 1 Hauptkassen- und 1 Hauptmagazinverwalter, 4 (bisher 5) Bureauvorsteher, zusammen 37 Beamte. 1 Bureauvorsteherstelle wird zur Zeit durch einen Kassier versehen. — In Folge erhöhter Anzahl der Kassen- und Rechnungsgeschäfte bei den Güterämtern ist es erforderlich geworden, einen Theil der Verkehrsgeschäfte bei der Hauptkasse I. einem Hülfsbeamten zur selbstständigen Besorgung zu übertragen; es wird deshalb statt einer Kassierstelle hier eine weitere Bureauvorsteherstelle in Anforderung gebracht.
		Uebertrag . .	105	367 900	7 300	395 200	107	424 280	13 410	437 690	107	433 800	10 450	444 250	Die Bezüge dreier Bahningenieure I. Klasse, welche beim Eisenbahnbau beschäftigt sind, kommen am Schlusse zu suchen des Bauetats für 1890 in Abzug.
															Nebengehalt: 1 Bureauvorsteherstelle gemäß § 11 der Gehaltsordnung 200 M., 36 Beamte Dienstzulage als Wohnungsgeld-Zuschuß (1890) 4 970 M., (1891) 4 610 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel.	Budget für 1890/91. K.	Amtsstellen. Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1889. Stellenzahl	Effektivstat auf 1. Juli 1889. Gehalt.	Effektivstat auf 1. Juli 1889. Nebengehalt.	Effektivstat auf 1. Juli 1889. Summe.	Voranschlag für 1890. Stellenzahl	Voranschlag für 1890. Gehalt.	Voranschlag für 1890. Nebengehalt.	Voranschlag für 1890. Summe.	Voranschlag für 1891. Stellenzahl	Voranschlag für 1891. Gehalt.	Voranschlag für 1891. Nebengehalt.	Voranschlag für 1891. Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(1.)	(1.)	Uebertrag . .	105	387 900	7 300	395 200	107	424 280	13 410	437 690	107	433 800	10 450	444 250	
		Zahlmeister. E. 5	1	4 000	380	4 380	1	4 000	540	4 540	1	4 000	540	4 540	Nebengehalt: Aufwandzulage (bisher Wundgeld) 375 ℳ, Dienstzulage als Remunerations-Erlaß 100 ℳ.
		Bahnverwalter, Güterverwalter. E. 6 . . .	51	136 900	2 400	139 300	50	149 200	9 030	158 230	50	154 500	9 030	163 530	49 Bahnverwalter, 10 (statt bisher 11) Güterverwalter. 1 Güterverwalterstelle ist eingezogen und kommt in Wegfall; 1 Bahnverwalterstelle wird z. Zt. durch einen nicht etatmäßigen Beamten versehen. 8 Beamte tarifmäßige Dienstzulage je 300 ℳ, 42 Beamte Dienstzulage als Remunerations-Erlaß 6 630 ℳ.
		ℳ ℳ ℳ 1 zu 3 600 — — 1 „ 3 500 — — 1 „ 3 400 — — 12 „ 3 200 — 38 400 2 100 7 „ 3 000 — 21 000 — 5 „ 2 800 — 14 000 500 4 „ 2 600 — 10 400 — 16 „ 2 400 — 38 400 — 1 „ 2 200 — — 1 „ 2 000 — — 2 „ — — — 51 136 900 2 400													
		Bahn- und Maschineningenieure. I. Klasse, Bahnarchitekten I. Klasse (Gehaltsklasse II.). F. 3	7	14 600	1 800	16 400	10	23 500	2 640	26 140	10	23 500	1 440	24 940	Vergleiche Erläuterung zu K. 3. 3 Bahningenieure I. Klasse, 1 Maschineningenieur I. Klasse, 5 (bisher 3) Bahnarchitekten I. Klasse (sämmtlich Gehaltsklasse II.), zusammen 10 Beamte, gegen bisher 7 mehr. 1 Stelle zur Zeit unbesetzt. Für den hochbautechnischen Dienst ist, um einen geeigneten Hülfsbeamten einfachen zu können, statt einer technischen Hülfsstelle ein Bahnarchitekt vorgesehen; ein weiterer Bahnarchitekt ist wegen der Vermehrung der Bezirke (vergleiche Erläuterung oben zu D. 1) erforderlich; endlich wird auch, entsprechend dem Vorschlag der Gehaltsstatskommission, statt einer technischen Hülfsstelle ein Maschineningenieur I. Klasse eingestellt. Nebengehalt: 3 Beamte für 1600 Hauptlage zu je 600 ℳ, 6 Beamte Dienstzulage als Remunerations-Erlaß 840 ℳ, 2 Beamte Funktionszulage gemäß §. 22 Gehaltsordnung.
		ℳ ℳ ℳ 1 zu 3 000 — — 2 „ 2 600 — 5 200 1 200 2 „ 2 200 — 4 400 200 1 „ 2 000 400 1 „ — — 7 14 600 1 800													
		Sekretäre, Kassiren, Registratoren, Expeditoren, Eisenbahnsekretäre, Oberbuchhalter bei Zentralstellen. F. 4. . . .	53	156 400	930	157 330	51	156 900	7 330	164 230	51	160 330	6 330	166 660	An Stelle einer Kassirer ist unter K. 3 ein weiterer Bureauvorsteher vorgesehen; eine Oberbuchhalterstelle ist auf den Wirthschaftsetat übernommen. Es verbleiben nach 42 Eisenbahnsekretäre und Kassiren, 4 Registratoren, 1 Expedient, 4 Oberbuchhalter, zusammen 51 Beamte. Nebengehalt: 3 Beamte Funktionszulage gemäß §. 22 der Gehaltsordnung 600 ℳ, 1 Beamter Aufzugslage 120 ℳ, 51 Beamte Dienstzulage als Remunerations-Erlaß.
		ℳ ℳ ℳ 15 zu 3 500 — 52 500 — 8 „ 3 400 — 27 200 — 1 „ 3 300 — 2 „ 3 200 — 6 400 — 1 „ 3 000 — 8 „ 2 800 — 22 400 — 3 „ 2 600 — 7 800 — 7 „ 2 400 — 16 800 — 6 „ 2 200 — 13 200 325 1 „ 2 000 200 1 „ 1 800 400 53 156 400 925 (rund 930)													
		Stationskontrolleure (Gehaltsklasse I.). F. 6. 2 zu 1 800 ℳ	2	3 600	—	3 600	2	3 600	240	4 040	2	4 200	240	4 440	Nebengehalt: 2 Beamte Dienstzulage als Remunerations-Erlaß. Die Verstärkung der Zahl der Stationskontrolleure auf F. 6 und F. 7 ist unterblieben.
		Uebertrag . .	219	703 400	12 810	716 210	221	761 680	33 210	794 890	221	780 330	28 050	808 380	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel	§	Amtsstellen. Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1889. Etatsmäßige	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Etatsmäßige	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Etatsmäßige	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				M.	M.	M.		M.	M.	M.		M.	M.	M.	
(I.)	(1.)	Übertrag . .	219	703 400	12 810	716 210	221	761 090	33 210	794 300	221	780 329	28 050	808 380	
		Stationskontrolleure (Gehaltsklasse II.), Telegraphenkontrolleure. F. 7	15	36 000	1 200	37 200	15	36 900	2 400	39 300	15	37 770	2 130	39 900	9 Stationskontrolleure (Gehaltsklasse II.) und 6 Telegraphenkontrolleure. Nebengehalt: 14 beförderungsweise 11 Beamte Dienstzulage als Remunerations-Erlaß (1890: 1 500 M, 1891: 1 230 M; 4 Beamte Zulagegehalt gemäß §. 22 Gehaltsordnung 900 M.
		5 zu 3 000 = 15 000 —													
		1 „ 2 900 —													
		5 „ 2 200 = 11 000 300													
		1 „ 2 000 200													
		3 „ 1 800 = 5 400 700													
		15 36 000 1 200													
		Zeichner (Gehaltsklasse I.). F. 8	1	2 200	—	2 200	1	2 200	140	2 340	1	2 200	140	2 340	Nebengehalt: Dienstzulage als Remunerations-Erlaß.
		Bahn- und Maschinenmeister. II. Klasse. G. 4.	5	8 600	400	9 000	5	8 900	820	9 720	5	9 510	420	9 930	3 Bahn- und 2 Maschinenmeister II. Klasse. Durch das heurige Budget waren genehmigt für Bahn- und Maschinenmeister II. Klasse eher technische Hilfsämter 16 Stellen. Davon gehen 2 ab wegen Übertragung auf Bahnverkehrsstellen I. Klasse beförderungsweise Maschinenmeister I. Klasse (Gehaltsklasse II.), vergleiche Erläuterung eben zu F. 5; von den restlichen 14 Stellen werden 5 hier, die übrigen unter II. 6 verglichen. Diese Verteilung ist während der Budgetperiode wünschenswert. Nebengehalt: 1 Beamte Dienstzulage als Remunerations-Erlaß. 1 Beamter (für 1890) Dienstzulage 400 M.
		3 zu 1 800 M = 5 400 M. 400 M													
		2 „ 1 600 „ = 3 200 „ — „													
		Bahnexpediteure I. Klasse, Güterexpediteure, Obertelegraphisten. H. 1	109	224 470	—	224 470	110	241 030	14 070	255 100	110	245 950	13 900	259 910	80 Bahnexpediteure I. Klasse (gegen bisher eine Stelle mehr wegen Errichtung neuer Bahnen), 19 Güterexpediteure, 6 Obertelegraphisten. 5 Bahn- und Güterexpeditionsleiter werden zur Zeit durch Bahnexpediteure II. Klasse beförderungsweise Expeditionsassistenten versehen. 4 Beamte sind nach K. 1 und §. 25 Ziffer 3 der Gehaltsordnung zu behandeln.
		50 zu 2 400 = 48 000													
		22 „ 2 200 = 48 400													
		40 „ 2 000 = 80 000													
		1 1 870													
		23 „ 1 800 = 41 400													
		3 „ 1 600 = 4 800													
		109 224 470													
		Sekretariatsassistenten, Betriebssekretäre und Assistenten der Zentralverwaltung, Buchhalter bei Zentralkassen, Registratur- und Expeditursassistenten. II. 3	127	241 740	800	242 540	132	259 770	13 520	273 290	132	266 720	12 990	279 710	97 Sekretariatsassistenten, 24 Betriebssekretäre und Assistenten der Zentralverwaltung, 15 Buchhalter, 6 Registratur-, 2 Expeditionsassistenten, zusammen 132 Beamte. 18 Stellen werden zur Zeit durch Expeditionsassistenten versehen. 22 Beamte sind nach K. 1 beförderungsweise nach §. 25 Ziffer 3 der Gehaltsordnung zu behandeln. Nebengehalt: 21 Beamte vertragsmäßige Dienstzulage nach K. 1. 4 200 M, 2 Beamte Zulagegehalt gemäß §. 22 Gehaltsordnung 250 M, 125 Beamte Dienstzulage als Remunerations-Erlaß 9 070 M (1890), 8 540 M (1891).
		2 zu 2 400 = 4 800 —													
		17 „ 2 300 = 39 100 —													
		21 „ 2 200 = 46 200 100													
		34 „ 2 000 = 68 000 200													
		1 „ 1 920 —													
		17 „ 1 800 = 30 600 —													
		1 „ 1 620 200													
		11 „ 1 600 = 17 600 —													
		3 „ 1 500 = 4 500 100													
		17 „ 1 400 = 23 800 200													
		1 „ 1 300 —													
		1 „ 1 200 —													
		1 „ 1 100 —													
		127 241 740 800													
		Übertrag . .	476	1 216 410	15 210	1 231 620	484	1 310 380	64 250	1 374 630	484	1 342 460	57 740	1 400 200	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Etat für 1890/91. Titel.	K.	Amtsstellen. Art	Effektivstat auf 1. Juli 1889. Stellen-zahl.	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Stellen-zahl.	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
(.)	(.)	Uebertrag . .	426	1 210 410	15 210	1 231 620	484	1 310 390	64 250	1 374 640
		Buchhalter bei Hauptstellen, Stations-assistenten, Material- und Handwerkmeister. K. 4	42	71 000	—	71 000	42	74 420	13 980	88 400
				ℳ	ℳ					
		1 zu		2 300						
		5 „	2 000	= 10 000						
		18 „	1 800	= 32 400						
		9 „	1 600	= 14 400						
		1 „		1 500						
		4 „	1 400	= 5 600						
		4 „	1 200	= 4 800						
		42		71 000						
		Technische Assistenten, Hochbauassistenten, Zeichner (Gehaltsklasse II.). K. 6 . . .	37	57 900	—	57 900	35	69 490	2 470	71 960
				ℳ	ℳ					
		9 zu	2 200	= 17 600						
		6 „	2 000	= 12 000						
		2 „	1 950	= 3 900						
		3 „	1 900	= 5 700						
		7 „	1 800	= 12 600						
		2 „	1 600	= 3 200						
		1 „		1 500						
		1 „		1 400						
		7		—						
		37		57 900						
		Expeditions- und Bureauassistenten, Telegraphisten. K. 9	230	311 020	600	311 620	241	350 070	20 480	370 550
				ℳ	ℳ	ℳ				
		1 zu		2 000	400					
		6 „	1 800	= 10 800	200					
		47 „	1 600	= 75 200	—					
		1 „		1 620	—					
		1 „		1 500	—					
		89 „	1 400	= 124 600	—					
		23 „	1 300	= 29 900	—					
		42 „	1 200	= 50 400	—					
		10 „	1 100	= 11 000	—					
		4 „	1 000	= 4 000	—					
		6		—	—					
		230		311 020	600					
		Bureauassistenten. K. 1	16	17 250	400	17 650	16	22 800	4 100	26 900
				ℳ	ℳ	ℳ				
		1 zu		1 800	—					
		1 „		1 600	—					
		1 „		1 350	200					
		6 „	1 400	= 8 400	200					
		3 „	1 300	= 3 900	—					
		4		—	—					
		16		17 250	400					
		Uebertrag . .	801	1 673 580	16 210	1 689 790	818	1 827 100	103 280	1 930 440

Voranschlag für 1891. Stellen-zahl.	Gehalt	Neben-gehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	ℳ	ℳ	ℳ	
484	1 342 460	57 740	1 400 200	
42	76 730	11 980	88 710	8 Buchhalter (zur Zeit nach K. 4 Besitzungsstufe 3, 25 Zeller 3 der Gehaltsordnung zu besolden), 30 Stationsassistenten, 4 Material- und Handwerkmeister, zusammen 42 Beamte. 10 Stationsassistentenstellen werden zur Zeit durch Expeditionsassistenten versehen. Nebengehalt: 34 Stationsassistenten tarifmäßige Dienstzulage nach K. 4 je 180 ℳ; 8 Buchhalter tarifmäßige Dienstzulage nach K. 4 je 300 ℳ; 42 Beamte Dienstzulage als Remunerations-Erlaß 3 780 ℳ.
40	78 130	2 320	80 450	Vergleiche Erläuterung zu O. 4. 9 technische Assistenten, 12 Hochbauassistenten, 14 Zeichner, zusammen 35 Beamte. Im Jahre 1891 Neuanstellung von 5 technischen und 3 Hochbauassistenten, vergleiche Erläuterung oben zu O. 1. 6 Stellen werden zur Zeit durch vertragsmäßig angenommenes Personal, 1 Stelle durch einen Diätlehrer versehen. Nebengehalt: 20 Besitzungsstufe 11 Beamte Dienstzulage als Remunerations-Erlaß.
241	364 670	20 480	385 150	232 Expeditionsassistenten (gegen bisher 10 mehr wegen Zunahme des Verkehrs und Eröffnung neuer Strecken), 12 Bureauassistenten (gegen bisher 1 mehr, weil ein weiterer Bureauassistent von der Stationsverwaltung Bad Stationsverwaltungsbezirksstelle zugewiesen wurden), 7 Telegraphisten, zusammen 251 Beamte. 2 Beamte sind zur Zeit nach K. 1 Besitzungsstufe 3, 25 Zeller 3 der Gehaltsordnung zu besolden. 6 Stellen werden zur Zeit durch nicht etatsmäßiges Personal versehen. Nebengehalt: 200 Beamte Dienstzulage als Remunerations-Erlaß (15 120 ℳ), 120 Beamte Dienstzulage als tarifmäßiger Erlaß für die ungleichmäßige Taxierung von Wag- u. Gepäckgut in Beträgen von über 20 bis 140 ℳ (zusammen 4 900 ℳ), 2 Beamte Dienstzulagegehalt gemäß § 29 der Gehaltsordnung 450 ℳ.
16	22 800	4 100	26 900	7 Stellen sind zur Zeit durch Hospitalassistenten (K. 2), 4 Stellen durch nicht etatsmäßiges Personal besetzt. Nebengehalt: 15 Beamte tarifmäßige Dienstzulage nach K. 4 je 300 ℳ, 12 Beamte Dienstzulage als Remunerations-Erlaß 900 ℳ.
823	1 884 990	96 620	1 981 610	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1889. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(1.)	(1.)	Uebertrag . .	801	1 673 580	16 210	1 689 790	818	1 827 160	103280	1 930 440	823	1 884 990	96 620	1 981 610	
		Hauptmagazinsmeister. J. 1	1	1 800	—	1 800	1	2 000	120	2 120	1	2 000	120	2 120	Nebengehalt: Dienstzulage als Remunerations-Ersatz.
		Vorsteher der Billettdruckerei. J. 2	1	2 200	—	2 200	1	2 350	50	2 400	1	2 350	50	2 400	Nebengehalt: Dienstzulage als Remunerations-Ersatz.
		Filialmagazinsmeister. J. 3	10	17 600	—	17 600	9	18 400	750	19 150	9	18 750	550	19 300	1 Stelle wird zur Zeit durch einen Magazinsaufseher versehen; 1 Stelle ist unbesetzt und kommt in Wegfall. Nebengehalt: 9 Beamte Dienstzulage als Remunerations-Ersatz.
		ℳ ℳ 4 zu 2 300 = 9 200 1 „ 2 100 1 „ 1 900 1 „ 1 700 1 „ 1 500 1 „ 1 200 1 — 10 17 600													
		Bahnmeister, Stationsmeister, Telegraphenmeister. J. 4	147	245 010	—	245 010	147	258 800	12350	271 150	147	264 590	12 160	276 750	81 Bahnmeister, 60 Stationsmeister, 6 Telegraphenmeister. Je eine Bahn- und Stationsmeisterstelle wird zur Zeit durch nicht etatmäßiges Personal versehen. Nebengehalt: 130 beziehungsweise 128 Beamte Dienstzulage als Remunerations-Ersatz.
		ℳ ℳ 8 zu 2 100 = 16 800 3 „ 2 000 = 6 000 15 „ 1 980 = 29 700 8 „ 1 950 = 15 600 5 „ 1 920 = 9 600 1 „ 1 860 25 „ 1 800 = 45 000 13 „ 1 680 = 21 840 17 „ 1 650 = 28 050 6 „ 1 560 = 9 360 8 „ 1 500 = 12 000 14 „ 1 440 = 20 160 22 „ 1 320 = 29 040 2 — 147 245 010													
		Bahnexpeditoren II. Klasse, Lokomotivführer. J. 8	384	611 360	—	611 360	386	625 120	31830	656 950	386	639 100	30 130	669 230	38 Bahnexpeditoren II. Klasse (gegen bisher 2 mehr wegen Eröffnung neuer Bahnstrecken), 348 Lokomotivführer. Nebengehalt: 36 Beamte Dienstzulage als theilweiser Ersatz für die wegfallenden Tantièmen aus Waag- u. Gebühren, in Beträgen von etwa 20—140 ℳ, zusammen 1 700 ℳ, im Uebrigen 337 beziehungsweise 334 Beamte Dienstzulage als Remunerations-Ersatz.
		ℳ ℳ 89 zu 1 800 = 160 200 78 „ 1 710 = 133 380 6 „ 1 700 = 10 200 10 „ 1 680 = 16 800 11 „ 1 600 = 17 600 24 „ 1 590 = 38 160 15 „ 1 560 = 23 400 68 „ 1 470 = 99 960 18 „ 1 380 = 24 840 36 „ 1 350 = 48 600 26 „ 1 320 = 34 320 3 „ 1 300 = 3 900 384 611 360													
		Uebertrag . .	1 344	2 551 550	16 210	2 567 760	1 362	2 733 830	148380	2 882 210	1 367	2 811 780	139630	2 951 410	

Budget für 1890/91. Titel.	K.	Amtsstellen. Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1889. Stellenzahl.	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1890. Stellenzahl.	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1891. Stellenzahl.	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Erläuterungen.
(I.)	(1.)	Uebertrag . .	1344	2 551 350	16 210	2 567 760	1 362	2 733 830	148 080	2 892 210	1 367	2 811 780	138 030	2 951 410	
		Jagmeister. J. 12	92	124 700	—	124 700	92	129 580	6 940	136 520	92	130 600	6 940	137 600	Nebengehalt: 92 Beamte Dienstzulage als Remunerations-Ertrag
		ℳ ℳ 22 zu 1 620 = 35 640 22 „ 1 500 = 33 000 1 „ 1 400 3 „ 1 380 = 4 140 1 „ 1 320 4 „ 1 300 = 5 200 7 „ 1 260 = 8 820 9 „ 1 200 = 10 800 3 „ 1 140 = 3 420 7 „ 1 100 = 7 700 13 „ 1 020 = 13 260													
		92 124 700													
		Kanzleiassistenten, Billetdrucker, Magazinaufseher. K. 2	22	32 600	100	32 700	22	34 320	1 350	35 670	22	34 800	1 230	36 030	13 Kanzleiassistenten, 2 Billetdrucker, 6 Magazinaufseher. Nebengehalt: 19 Dienstzulage, 10 Beamte Dienstzulage als Remunerations-Ertrag 1 350 ℳ (1890), 1 130 ℳ (1891). 1 Beamter Funktionsgehalt gemäß § 22 der Gehaltsordnung 100 ℳ
		ℳ ℳ 3 zu 1 700 = 5 100 — 6 „ 1 600 = 9 600 — 2 „ 1 500 = 3 000 100 7 „ 1 400 = 9 800 — 3 „ 1 300 = 3 900 — 1 „ 1 200 —													
		22 32 600 100													
		Wagenmeister, Oberschaffner, Billetausgeber I. Klasse. K. 6	185	235 320	—	235 320	188	245 680	11 150	256 820	188	248 040	11 000	259 040	32 Wagenmeister, 95 Oberschaffner, 61 Billetausgeber I. Klasse (gegen bisher 3 mehr wegen Eröffnung neuer Bahnstrecke), zusammen 188 Beamte. Nebengehalt: 181 Beamte Dienstzulage als Remunerations-Ertrag (1890) 11 150 ℳ, (1891) 10 900 ℳ. Etatsstelle zu der Kategorie der Assistenten (Billetausgeber, Bahn- und Bremsmeister) sind genehmigt bei Ihrem bezüglichen Ihrer Angehörigen Rechte mit den Nachbarorten (Beschaffung von Lebensmitteln, Schulbesuch der Kinder u.) die Reisekosten zu benützen. Für die hierdurch entstehenden Kosten sollen die Betreffenden durch Gewährung einer entsprechenden Entschädigung entschädigt werden. Hier kommt in Betracht eine Entschädigung zu 10 ℳ.
		ℳ ℳ 1 zu — 1 900 19 „ 1 500 = 28 500 16 „ 1 440 = 23 040 18 „ 1 400 = 25 200 7 „ 1 380 = 9 660 12 „ 1 350 = 16 200 8 „ 1 320 = 10 560 13 „ 1 300 = 16 900 1 „ — 1 260 55 „ 1 200 = 66 000 14 „ 1 080 = 15 120 8 „ 1 050 = 8 400 2 „ 1 020 = 2 040 2 „ 1 000 = 2 000 9 „ 960 = 8 640													
		185 „ 235 320													
		Uebertrag . .	1 643	2 944 170	16 310	2 960 480	1 664	3 143 420	167 820	3 311 240	1 669	3 225 480	158 800	3 384 280	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1889. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(1.)	(1.)	Uebertrag . .	1 643	2 944 170	10 310	2 930 480	1 664	3 143 420	167 820	3 311 240	1 669	3 225 480	158 800	3 384 280	
		Lokomotivheizer und Reservelührer, Heizer im Generaldirektionsgebäude, Kanzleidiener, Kassendiener. K. 10	392	443 710	200	443 910	392	464 240	28 710	492 950	392	471 130	28 690	499 820	360 Lokomotivheizer und Reservelührer, 1 Heizer im Generaldirektionsgebäude, 9 Kanzlidiener, 2 Kassendiener, 3 Kanzleidienerstellen werden zur Zeit durch nicht etatmäßiges Personal, eine solche durch einen Bureaudiener der Bezirksverwaltung versehen. Nebengehalt: 392 Dienst-Zulage als Remunerations-Erlag (1890) 28 510 ℳ, (1891) 28 690 ℳ; 1 Diener Zuschlagsgehalt gemäß §. 22 der Gehaltsordnung.
		ℳ ℳ ℳ 7 zu 1 400 = 9 800 — 14 „ 1 380 = 19 320 — 64 „ 1 300 = 83 200 — 22 „ 1 260 = 27 720 200 19 „ 1 150 = 21 850 — 106 „ 1 140 = 120 840 — 149 „ 1 020 = 151 980 — 9 „ 1 000 = 9 000 — 2 — — — 392 443 710 200													
		Bureaudiener und Pförtner, Wagenwärter. K. 15	296	297 260	140	297 400	288	321 870	14 830	336 700	288	322 190	14 810	337 020	30 Bureaudiener und 6 Pförtnerstellen werden zur Zeit durch nicht etatmäßiges Personal versehen. Von jeder dieser beiden Kategorien kommen 4 Stellen in Wegfall; somit bleiben: 35 (statt bisher 39) Bureaudiener, 36 (statt bisher 40) Pförtner, 197 Wagenwärter, zusammen 288 Beamte. Nebengehalt: 22 Bureaudiener und Pförtner Dienstzulage als Ersatz für die wegfallenden Kantinen- und Zugergötzungen für Hochgrädt u. zusammen 2 200 ℳ, im Uebrigen 240 Beamte Dienstzulage als Remunerations-Erlag, 1 Beamter Zuschlagsgehalt gemäß §. 22 der Gehaltsordnung.
		ℳ ℳ ℳ 42 zu 1 260 = 52 920 — 8 „ 1 220 = 9 760 — 57 „ 1 200 = 68 400 — 14 „ 1 140 = 15 960 — 13 „ 1 120 = 14 560 — 32 „ 1 080 = 34 560 — 19 „ 1 020 = 19 380 — 12 „ 960 = 11 520 — 8 „ 900 = 7 200 140 75 „ 840 = 63 000 — 16 — — 296 297 260 140													
		Schaffner. K. 16.	238	211 650	—	211 650	238	224 800	14 010	238 810	238	225 700	13 960	239 720	Nebengehalt: 210 Zeitlohngehalt; 218 Beamte Dienstzulage als Remunerations-Erlag.
		ℳ ℳ 45 zu 1 200 = 54 000 20 „ 1 080 = 21 600 7 „ 1 030 = 7 210 12 „ 960 = 11 520 38 „ 880 = 33 440 3 „ 840 = 2 520 113 „ 720 = 81 360 238 211 650													
		Kulturaufseher. K. 19	1	1 200	—	1 200	1	1 250	30	1 280	1	1 250	30	1 280	Nebengehalt: Dienstzulage als Remunerations-Erlag.
		Uebertrag . .	2 570	3 897 990	16 650	3 914 640	2 588	4 155 580	225 400	4 380 980	2 588	4 245 810	216 310	4 462 120	

Budget für 1890/91. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1889. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
(1.)	(1.)	Uebertrag . .	2 570	3 897 990	16 650	3 914 640	2 583	4 155 580	225 400	4 380 980
		Weichenwärter, Bahnwärter. K. 30 . . .	1 591	1 054 702	131 406	1 186 108	1 591	1 105 870	194 270	1 300 140
		ℳ ℳ ℳ 489 zu 756 = 369 684 21 714 1 „ 680 — 90 „ 670 = 60 300 7 104 614 „ 600 = 405 240 51 036 13 „ 620 = 8 060 1 644 61 „ 570 = 34 770 9 192 312 „ 564 = 175 968 40 716 11 — — 1 591 1 054 702 131 406								
		Summe . .	4 161	4 952 692	148 056	5 100 748	4 174	5 261 450	419 670	5 681 120
		Hievon ab zu Lasten des Bauetats die Bezüge von 3 Bahnbauinspektoren und 3 Bahningenieuren I. Klasse sowie Dienstzulage von 2 Bahnarchitekten I. Klasse für 1890	—	—	—	—	—	18 000	4 000	22 000
		Budgetsatz für Gehalte Titel I. §. 1 . .	—	—	—	—	—	—	—	5 659 120

Voranschlag für 1891. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
	ℳ	ℳ	ℳ
2 588	4 245 810	216 310	4 462 120
1 591	1 107 000	194 270	1 301 270
4 179	5 352 810	410 580	5 763 390
—	—	—	—
—	—	—	5 763 390

Erläuterungen.

690 Weichenwärter, 780 Bahnwärter. 11 Stellen werden zur Zeit durch nicht etatmäßiges Personal versehen. In Folge Inbetriebnahme weiterer Zentralweichenstellwerke vermindert sich der Bedarf an Weichenwärtern um 20 Mann, dagegen erfordert die Eröffnung neuer Bahnen eine Vermehrung dieser Beamten um 27 Mann, ebenso der Bahnwärter um 30 Mann. Der Mehrbedarf (7 Weichen- und 30 Bahnwärter) soll durch Einstellung nicht etatmäßigen Personals gedeckt werden.

Nebengehalt: Für Bedienung der Weichen- und Signalwerke in den Bahnhöfen erhalten die Wärter wie bisher Dienstzulagen (jetzt Stationszulagen genannt) in folgenden, nach der Bedeutung der Stationen abgestuften Beträgen: I. Klasse 204 ℳ, II. Klasse 180 ℳ, III. Klasse 144 ℳ, IV. Klasse 120 ℳ, V. Klasse 96 ℳ. Außerdem erhalten diejenigen Beamten, welche mit der Bedienung der Apparate für zentrale Weichenstellung betraut sind, wie bisher besonders, nach dem Geschäftsumfang abgestufte Dienstzulagen und zwar: in I. Klasse 132 ℳ, II. Klasse 108 ℳ, III. Klasse 72 ℳ, IV. Klasse 48 ℳ. Nach dem dermaligen Stand sind erforderlich:

allgemeine Dienstzulagen	ℳ	ℳ	Dienstzulagen für zentrale Weichenbedienung	ℳ	ℳ
179 zu	204 =	36 516	21 zu	132 =	2 772
94 „	180 =	16 920	77 „	108 =	8 316
135 „	144 =	19 440	52 „	72 =	3 744
74 „	120 =	8 880	4 „	48 =	192
405 „	96 =	38 880	154		15 024
687		120 636			

21 Bahn- und Weichenwärter der Schwarzwaldbahnstrecke Hornberg—Sommerau mit Rücksicht auf die Abgelegenheit und schwere Zugänglichkeit ihrer Dienstposten wie bisher Ortszulagen von je 90 ℳ, zusammen 2 016 ℳ, 4 Beamte als Entschädigung wegen Benützung der Rockerfähre (vergleiche Erläuterung oben zu K. 6 Billetausgabe) Ortszulagen von je 30 und 90 ℳ, zusammen hier 110 ℳ.

1 569 Beamte Dienstzulage als Remunerationsersatz 56 454 ℳ, 1 Beamter Dienstzulage gemäß §. 22 der Gehaltsordnung 30 ℳ.

Budget für 1890/91. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1889. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
		1a. Eisenbahn-Werkstätten-Verwaltung.													
I.	1.	Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte (Zentralanstalt). D. 1	1	4 700	—	4 700	1	5 000	300	5 300	1	5 000	300	5 300	Nebengehalt: tarifmäßige Dienstzulage.
		Maschineningenieure I. Klasse (Gehaltsklasse I.). E. 3 1 zu 2 000 ℳ 1 „ 1 800 „	2	3 800	—	3 800	2	4 300	250	4 550	2	4 600	250	4 850	Nebengehalt: 2 Beamte Dienstzulage als Remunerations-Ersatz.
		Vorsteher der Telegraphenwerkstätte (wie bisher mit den Bezügen der Bureaubeamten F. 4), Oberbuchhalter. F. 4	1	2 400	—	2 400	2	4 950	280	5 230	2	4 950	280	5 230	Der Oberbuchhalter G, seiner wirklichen Verwendung entsprechend, von §. 1 des Betriebsbudgets hierher übertragen, vergleiche daselbst Gehaltsetat, Erläuterung zu F. 4. Nebengehalt: 2 Beamte Dienstzulage als Remunerations-Ersatz.
		Werkstättevorsteher. G. 3 ℳ ℳ 4 zu 3 100 = 12 400 4 „ 2 900 = 11 600 1 „ 2 700 1 „ 2 300 2 „ 2 200 = 4 400 12 33 400	12	33 400	—	33 400	12	34 300	1 360	35 660	12	35 050	1 260	36 310	Bisher sind genehmigt im Ganzen 17 Werkmeister. Davon werden 12 als Werkstättevorsteher hier und 5 als Werkmeister unter J. 2 vorgesehen. Nebengehalt: 12 Beamte Dienstzulage als Remunerations-Ersatz.
		Maschineningenieur II. Klasse. G. 4	1	1 800	—	1 800	1	1 800	—	1 800	1	1 800	—	1 800	
		Buchhalter. H. 4	1	2 300	—	2 300	—	—	—	—	—	—	—	—	Auf §. 1 des Betriebsbudgets übertragen; vergleiche daselbst Gehaltsetat, Erläuterung zu H. 3 und 4.
		Zeichner (Gehaltsklasse II.). H. 6	1	1 800	—	1 800	1	1 950	100	2 050	1	1 950	100	2 050	Nebengehalt: Dienstzulage als Remunerations-Ersatz.
		Werkmeister. J. 2 ℳ ℳ 1 zu 2 300 3 „ 2 200 = 6 600 1 „ 1 400 5 10 300	5	10 300	—	10 300	5	10 800	430	11 230	5	10 800	430	11 230	Vergleiche Erläuterung zu G. 3. 1 Stelle wird durch einen Werkführer versehen. Nebengehalt: 4 Beamte Dienstzulage als Remunerations-Ersatz.
		Werkführer. J. 3 ℳ ℳ 1 zu 2 300 2 „ 2 200 = 4 400 6 „ 2 000 = 12 000 2 „ 1 950 = 3 900 6 „ 1 800 = 10 800 6 „ 1 600 = 9 600 5 „ 1 500 = 7 500 3 „ 1 400 = 4 200 8 — 39 54 700	39	54 700	—	54 700	39	69 350	3 100	72 450	39	70 400	3 100	73 500	8 Stellen zur Zeit durch nicht etatmäßiges Personal versehen. Nebengehalt: 31 Beamte Dienstzulage als Remunerations-Ersatz.
		Kanzleiassistenten und Magazinsaufseher. K. 2 1 zu 1 400 ℳ 1 „ 1 200 „	2	2 600	—	2 600	2	2 750	160	2 910	2	2 750	160	2 910	1 Kanzleiassistent, 1 Magazinsaufseher. Nebengehalt: 2 Beamte Dienstzulage als Remunerations-Ersatz.
		Uebertrag	65	117 800	—	117 800	65	135 200	5 980	141 180	65	137 300	5 880	143 180	

Budget für 1890/91. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1889. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(I.)	(1.)	Uebertrag . .	65	117 800	—	117 800	65	135 200	5 980	141 180	65	137 300	5 880	143 180	
		Werkschreiber, K. 6	24	30 450	—	30 450	24	31 500	1 610	33 110	24	31 740	1 610	33 350	Nebengehalt: 33 Beamte Dienstzulage als Remunerations-Ersatz.
		ℳ ℳ 5 zu 1 500 = 7 500 7 „ 1 380 = 9 660 1 „ 1 350 1 „ 1 260 2 „ 1 200 = 2 400 1 „ 1 140 7 „ 1 020 = 7 140 24 30 450													
		Bureaudiener, K. 15	1	—	—	—	1	920	—	920	1	920	—	920	Stelle wird zur Zeit durch einen Arbeiter versehen.
		Summe Titel I. §. 1 . .	90	148 250	—	148 250	90	167 620	7 590	175 210	90	169 960	7 490	177 450	

Budget für 1890/91 Titel	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1889. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
		2. Bodenseedampfschifffahrts-Verwaltung.													
I.	1	Dampfschifffahrtsinspektor. D. 1	1	3 600	—	3 600	1	4 100	—	4 100	1	4 100	—	4 100	
		Verwaltungsassistenten. H. 4 1 zu 1 600 ℳ 1 „ 1 400 „	2	3 000	—	3 000	2	3 000	150	3 150	2	3 150	150	3 300	Nebengehalt: 2 Beamte Dienstzulage als Remunerations-Ersatz.
		Schiffskapitäne. J. 4 ℳ ℳ 1 zu 2 200 2 „ 1 900 = 3 800 1 „ 1 700 1 „ 1 500 1 „ 1 400 6 10 600	6	10 600	—	10 600	6	11 350	440	11 790	6	11 350	440	11 790	Nebengehalt: 6 Beamte Dienstzulage als Remunerations-Ersatz.
		Platzsteuermann und Maschinenleiter. J. 13 ℳ ℳ 1 zu 1 680 2 „ 1 620 = 3 240 1 „ 1 450 1 „ 1 350 1 „ 1 140 6 8 860	6	8 860	—	8 860	6	9 200	310	9 510	6	9 400	240	9 640	1 Platzsteuermann, 5 Maschinenleiter; eine der letzteren Stellen wird zur Zeit durch einen Hilfsmaschinenleiter versehen. Nebengehalt: 4 Beamte Dienstzulage als Remunerations-Ersatz.
		Steuermänner. K. 5 ℳ ℳ 1 zu 1 500 2 „ 1 400 = 2 800 2 „ 1 380 = 2 760 1 „ 1 300 1 „ 1 260 1 — 8 9 620	8	9 620	—	9 620	8	11 360	370	11 730	8	11 360	370	11 730	Einschließlich Schiffskapitänsaspiranten. 1 Stelle war am 1. Juli nicht besetzt und 1 weitere Stelle wurde durch einen Schiffskassierer versehen. Nebengehalt: 7 Beamte Dienstzulage als Remunerations-Ersatz.
		Schiffsheizer. K. 17 ℳ ℳ 1 zu 1 260 1 „ 1 140 2 „ 1 050 = 2 100 1 „ 1 020 1 — 6 5 520	6	5 520	—	5 520	6	6 810	350	7 160	6	6 810	350	7 160	Einschließlich Ersatzmaschinenleiter. 1 Stelle wird zur Zeit durch einen Hilfsheizer versehen. Nebengehalt: 5 Beamte Dienstzulage als Remunerations-Ersatz.
		Schleppschifffährer und Schiffskassierer. K. 19 ℳ ℳ 2 zu 1 200 = 2 400 3 „ 1 080 = 3 240 1 „ 960 6 6 600	6	6 600	—	6 600	6	7 100	390	7 490	6	7 100	390	7 490	3 Schleppschifffährer, 3 Schiffskassierer. Nebengehalt: 6 Beamte Dienstzulage als Remunerations-Ersatz.
		Untersteuermänner. K. 22 ℳ ℳ 1 zu 1 140 2 „ 1 080 = 2 160 1 „ 1 020 6 „ 900 = 5 400 10 9 720	10	9 720	—	9 720	10	10 280	650	10 930	10	10 380	650	11 030	Nebengehalt: 10 Beamte Dienstzulage als Remunerations-Ersatz.
		Summe Titel I. §. 1.	45	57 520	—	57 520	45	63 200	2 660	65 860	45	63 650	2 590	66 240	

Budget für 1890/91. Titel.	Budget für 1890/91. §.	Amtsstellen. Art.	Etatsstellen	Effektivetat auf 1. Juli 1889. Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Etatsstellen	Voranschlag für 1890. Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Etatsstellen	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Wohnungsgeld bezw. Mietzinsentschädigung. 1890.	1891.	Die Main-Neckarbahnkasse hat zu zahlen: 1890.	1891.	Erläuterungen.
				ℳ.	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
		Main-Neckar-Eisenbahn.																	Wegen der bei einzelnen Beamtenklassen im Jahre 1891 eintretenden Vermehrung der Etellen vergleiche Erläuterung zu anliegendem Vorentwurf (Anlage 4) zu Kapitel Titel I.
		Direktionsmitglied. C. 2	1	6 000	—	6 000	1	6 000	500	6 500	1	6 000	500	6 500	620	620	6 000	6 000	Wohngehalt: Tarifmäßige Dienstzulage.
		Hauptkassenrendant. D. 1	1	4 460	—	4 460	1	4 460	—	4 460	1	4 460	—	4 460	620	620	4 460	4 460	
		Stationsvorsteher in Heidelberg. Telegraphenverwalter. E. 6	2	6 430	—	6 430	2	6 430	—	6 430	2	7 230	—	7 230	720	720	6 430	6 430	Der Stationsvorsteher hat Dienstwohnung.
		1 zu 3 000 ℳ																	
		1 „ 3 430 „																	
		Direktionssekretär, Revisoren I. Klasse, Werkstättenvorsteher. F. 4	4	11 830	—	11 830	4	11 430	400	11 830	5	13 920	400	14 320	1 543	1 963	11 130	13 530	1 Direktionssekretär, 3 beziehungsweise (1891) 3 Revisoren I. Klasse, 1 Werkstättenvorsteher. Wohngehalt: Der derzeitige Direktionssekretär bezieht 400 ℳ über den tarifmäßigen Höchstbetrag, welcher Betrag künftig wegfällt. Der Werkstättenvorsteher hat Dienstwohnung.
		1 zu 4 000																	
		1 „ 2 830																	
		1 „ 2 600																	
		1 „ 2 400																	
		4 11 830																	
		Sekretär bei Maschineninspektoren. F. 7	1	2 100	300	2 400	1	2 100	300	2 400	1	2 220	170	2 400	420	420	2 400	2 400	Wohngehalt: Tarifmäßige Gehaltszulage.
		Güterexpeditoren, Stationsexpeditoren I. Klasse. H. 1	4	9 480	—	9 480	4	9 680	—	9 680	4	10 140	—	10 140	638	638	9 280	9 280	1 Güterexpeditor, 3 Stationsexpeditoren I. Klasse, wovon 1 nach Anstellung K. 1 beziehungsweise § 25 Ziffer 3 der Gehaltsordnung zu behandeln. Sämmtliche Beamte Dienstwohnungen.
		2 zu 2 420 ℳ = 4 840 ℳ.																	
		2 „ 2 320 „ = 4 640 „																	
		Revisoren II. Klasse, Stationsassistent. H. 4	5	9 290	—	9 290	5	9 710	800	10 510	7	13 420	800	14 220	864	1 384	9 090	12 690	4 beziehungsweise (1891) 6 Revisoren II. Klasse, wovon zur Zeit 4 nach K. 1 beziehungsweise § 25 Ziffer 3 der Gehaltsordnung zu behandeln, 1 Stationsassistent. Wohngehalt: Stationsassistent tarifmäßige Dienstzulage nach H. 4, 5 Revisoren II. Klasse tarifmäßige Dienstzulage nach K. 1. Der Stationsassistent hat (nicht gegliederte) freie Wohnung.
		ℳ. ℳ.																	
		1 zu 2 000																	
		1 „ 1 890																	
		3 „ 1 800 = 5 400																	
		5 9 290																	
		Telegraphisten, Expedienten I. und II. Klasse. H. 9	12	19 260	—	19 260	12	19 800	2 400	22 200	16	26 940	2 400	29 340	1 968	2 618	19 260	26 220	4 Telegraphisten, 5 beziehungsweise 7 Expedienten I. Klasse, 3 beziehungsweise 5 Expedienten II. Klasse. Zur Zeit 12 Beamte nach K. 1 beziehungsweise § 25 Ziffer 3 der Gehaltsordnung zu behandeln. Wohngehalt: 12 Beamte tarifmäßige Dienstzulage nach K. 1, 4 Beamte Dienstwohnung.
		ℳ. ℳ.																	
		5 zu 1 800 = 9 000																	
		1 „ 1 740																	
		2 „ 1 680 = 3 360																	
		4 „ 1 290 = 5 160																	
		12 19 260																	
		Werkführer, Materialverwalter. J. 2	2	4 550	—	4 550	2	4 550	—	4 550	2	4 740	—	4 740	207	207	4 350	4 350	Der Materialverwalter hat (nicht gegliederte) freie Wohnung, der Werkführer Dienstwohnung.
		1 zu 2 280 ℳ.																	
		1 „ 2 270 „																	
		Bahnmeister. J. 4	2	3 780	—	3 780	2	4 050	—	4 050	2	4 080	—	4 080	—	—	3 780	3 780	Beide Beamte haben nicht (gegliederte) freie Wohnung.
		2 zu 1 890 ℳ. = 3 780 ℳ.																	
		Stationsexpeditoren III. Klasse auf größeren Stationen, Lokomotivführer. J. 8	18	31 080	—	31 080	18	31 680	—	31 680	18	32 310	—	32 310	2 580	2 580	31 260	31 260	2 Stationsexpeditoren III. Klasse, 16 Lokomotivführer. Die ersteren 2 Beamten haben Dienstwohnung.
		ℳ. ℳ.																	
		2 zu 1 800 = 3 600																	
		13 „ 1 740 = 22 620																	
		1 „ 1 680																	
		2 „ 1 590 = 3 180																	
		18 31 080																	
		Uebertrag . .	52	108 260	300	108 560	52	109 890	4 400	114 290	59	125 470	4 270	129 740	10 180	11 770	107 440	125 400	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Etatsmäßige Stellenzahl	Effektivstand auf 1. Juli 1889: Gehalt	Nebengehalt	Summe	Voranschlag für 1890: Etatsmäßige Stellenzahl	Gehalt	Nebengehalt	Summe	Voranschlag für 1891: Etatsmäßige Stellenzahl	Gehalt	Nebengehalt	Summe	Wohnungsgeld bezw. Mietzinsentschädigung: 1890.	1891.	Die Main-Neckarbahnkasse hat zu zahlen: 1890.	1891.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
		Uebertrag . .	32	108 260	300	108 560	32	109 890	4 400	114 290	59	125 470	4 270	129 740	10 380	11 770	107 440	120 400	
		Zugmeister. J. 12	4	6 160	—	6 160	4	6 160	—	6 160	5	7 740	—	7 740	600	750	5 560	6 890	
		3 zu 1 590 ℳ = 4 770 ℳ																	
		1 „ 1 390 „																	
		Stationsexpediteure III. Klasse auf kleineren Stationen, Werkstättenaufseher. K. 6 .	2	3 400	—	3 400	2	3 400	—	3 400	2	3 400	—	3 400	240	240	3 400	3 400	Der Stationsexpediteur hat Dienstwohnung.
		1 zu 1 800 ℳ																	
		1 „ 1 600 „																	
		Lokomotivheizer. K. 10	16	18 290	—	18 290	16	19 190	—	19 190	16	19 340	—	19 340	2 400	2 400	18 290	18 290	
		1 zu 1 190 ℳ																	
		15 „ 1 140 ℳ = 17 100 „																	
		Barrenabtaner, Pförtner, Wagenwärter, Packer, Lade- und Bedienmeister. K. 15	16	17 680	—	17 680	16	18 050	—	18 050	20	22 010	—	22 010	2 177	2 777	17 070	21 030	3 Barrenabtaner, 2 Pförtner, 9 beziehungsweise 10 Wagenwärter, 1 Packer, 1 Lade- und Bedienmeister, 2 Bremser (1 Barrenabtaner, 1 Pförtner) haben Dienstwohnung.
		ℳ ℳ																	
		1 zu 1 200																	
		3 „ 1 190 = 3 570																	
		4 „ 1 160 = 4 640																	
		2 „ 1 140 = 2 280																	
		5 „ 990 = 4 950																	
		1 950																	
		16 17 680																	
		Schaffner. K. 16	17	16 030	80	16 110	17	18 730	—	18 730	20	21 700	—	21 700	2 550	3 000	16 720	19 950	1 Stelle wird zur Zeit durch einen nicht etatsmäßigen Beamten versehen.
		ℳ ℳ ℳ																	
		2 zu 1 140 = 2 280 —																	
		1 „ 1 090 —																	
		12 „ 990 = 11 880 —																	
		1 „ 780 80																	
		1 — —																	
		17 16 030 80																	
		Weichenwärter, Bahnwärter, Ersatzhalbwärter. K. 30	40	34 260	790	35 050	40	34 260	850	35 110	40	34 260	870	35 130	1 255	1 255	35 050	35 050	14 Weichenwärter, 24 Bahnwärter, 2 Ersatzhalbwärter. Nebengehalt: 3 Weichenwärter und 11 Bahnwärter Wärterzulagen zusammen 390 ℳ, 4 Bahnwärter Privatzulagen für Weichenbeleuchtung à 50 ℳ, letztere nach Bericht und auf Rechnung der Main-Neckarbahn; 8 Bahnwärter tarifmäßige Wärterzulagen, davon antheilig für Baden 60 ℳ beziehungsweise (1891) 80 ℳ. 35 Wärter haben Dienstwohnung.
		ℳ ℳ ℳ																	
		14 zu 930 = 13 020 150																	
		24 „ 820 = 19 680 640																	
		2 „ 780 = 1 560 —																	
		40 34 260 790																	
		zusammen . .	147	204 080	1 170	205 250	147	209 680	5 250	214 930	162	233 920	5 140	239 060	19 402	22 192	203 530	225 010	
		Hiezu Wohnungsgeld . .	—	—	—	—	—	—	—	19 402	—	—	—	22 192	—	—	—	—	
		Summe . .	—	—	—	—	—	—	—	234 332	—	—	—	261 252	—	—	—	—	
		Davon zu Lasten der Main-Neckar-Bahn .	—	—	—	—	—	—	—	203 530	—	—	—	225 010	—	—	—	—	
		Bleibt für Rechnung Badens . .	—	—	—	—	—	—	—	30 802	—	—	—	36 242	—	—	—	—	
		rund . .	—	—	—	—	—	—	—	30 800	—	—	—	36 200	—	—	—	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3
zum
Spezialbudget
der
Eisenbahnbetriebs- und der Bodenseedampfschifffahrts-Verwaltung
für die Jahre 1890/91.

Wohnungsgeld-Etat

nebst Anforderung von Dienstwohnungen.

Inhalt.

1. Eisenbahnbetriebsverwaltung (1. Betrieb, 1a. Werkstätten)
2. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget-Titel	§		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs	Voranschlag für 1 Jahr Orts- I. Zahl der Beamten	I. Betrag	II. Zahl der Beamten	II. Betrag	der neuen Budgetperiode. Kassen. III. Zahl der Beamten	III. Betrag	Summe Spalte 5—7. Zahl der Beamten	Summe Spalte 5—7. Betrag	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
		1. Eisenbahnbetriebsverwaltung.										
I.	2.	**Wohnungsgeld erhalten:**										
		Beamte	II.	5	3 800	—	—	—	—	5	3 800	
		„	III.	52	32 240	6	2 400	7	1 800	65	36 440	
		„	IV.	110	48 720	22	5 500	29	4 930	167	59 150	
		„	V.	294	70 440	59	9 440	173	19 695	526	105 575	23 Beamte erhalten wie bisher das Wohnungsgeld der V. Rangklasse nach dem Gesetz von 1874.
		„		16	3 456	3	396	4	894	23	4 236	
		„	VI.	1 249	186 450	238	26 160	321	25 680	1 808	238 310	
		Summe		1 726	351 106	328	43 976	534	52 949	2 588	447 981	
		Von dieser Summe ist für 1890 ein Theil auf den Bautitel zu übertragen, ein anderer Theil, weil die Personalvermehrung erst vom Jahr 1891 an vorgesehen ist, im ersten Budgetjahre überhaupt nicht erforderlich.										
		Auf den Bautitel sind zu übertragen	III.	—	1 240	—	—	—	280	—	—	
			IV.	—	840	—	—	—	170	—	—	
					2 080				450	—	2 530	
		Nicht erforderlich sind für 1890	V.	—	320	—	—	—	115	—	635	
					2 400				565		3 165	
		Es ergibt sich als Budgetsatz für 1890		—	—	—	—	—	—	—	444 706	
		„ „ „ 1891		—	—	—	—	—	—	—	447 931	
		Freie Wohnung beziehungsweise Miethzinsentschädigung.										
		Den im Gehaltsetat (Anlage 2) aufgeführten 1591 Bahn- und Weichenwärtern kann nach der Gehaltsordnung freie Wohnung zugesichert werden. An Stelle zugesicherter freier Wohnung ist eine Miethzinsentschädigung zu gewähren, welche für einen Beamten beträgt:										
		in Orten der I. Ortsklasse höchstens 240 ℳ.										
		„ „ „ II. „ „ 160 ℳ.										
		„ „ „ III. „ „ 100 ℳ.										
		Nach dem dermaligen Stand sind erforderlich für Beamte	—	93 zu 240 ℳ	22 320	43 zu 160 ℳ	6 880	101 zu 100 ℳ	10 100	237	39 300	
		Wohnungsgeld für außerhalb Landes stationirte badische Beamte.										
		Die auf schweizerischem Gebiet stationirten Beamten erhalten außer dem tarifmäßigen Wohnungsgeld auf Grund des Artikels 25 Absatz 2a. des Etat-										

Budget-Titel.	§.		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag auf 1 Jahr der neuen Budgetperiode. Ortsklassen. I. Zahl der Beamten.	I. Betrag.	II. Zahl der Beamten.	II. Betrag.	III. Zahl der Beamten.	III. Betrag.	Summe Spalte 5—7. Zahl der Beamten.	Summe Spalte 5—7. Betrag.	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
(1.)	(2.)	Gesetzes eine Aufbesserung in Form einer Ortszulage, welche höchstens beträgt:										
		für einen Beamten der Tarifabtheilung D.	—	—	270	—	—	—	—	—	—	
		" " " " " E. und F. .	—	—	180	—	—	—	—	—	—	
		" " " " " G., H. und J.	—	—	108	—	66	—	48	—	—	Beamte, welche Amtsstellen der Tarifabtheilung G. oder H. bekleiden, erhalten die hiefür vorgesehene Ortszulage auch dann, wenn sie Mangels der vorgeschriebenen Vorbildung nach Tarifabtheilung K. 1 eingereiht sind.
		" " " " " K.	—	—	60	—	42	—	30	—	—	
		Nach dem dermaligen Stand sind erforderlich:										
		für Beamte der Tarifabtheilung D.	—	2	540	—	—	—	—	2	540	
		" " " " E. und F. . . .	—	6	1 080	—	—	—	—	6	1 080	
		" " " " G., H. und J. . .	—	85	9 180	2	132	1	48	88	9 360	
		" " " " K.	—	106	6 360	9	378	9	270	124	7 008	
				199	17 160	11	510	10	318	220	17 988	

Wiederholung.

	1890.	1891.
	ℳ	ℳ
Wohnungsgeld	444 766	447 931
Miethzinsentschädigungen . .	39 300	39 300
Ortszulagen	17 988	17 988
Summe . .	502 054	505 219
rund . . .	502 000	505 220

Dienstwohnungen erhalten:

in staatlichen Gebäuden:											
Beamte	II.	1	—	—	—	—	—	1	—	Generaldirektor.
"	III.	18	—	6	—	6	—	30	—	28 Betriebs-, Bahnbau- und Maschineninspektoren, 1 Dampfschifffahrtsinspektor, 1 Vorstand der Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine.
"	IV.	13	—	14	—	22	—	49	—	39 Bahn- und 10 Güterverwalter.
"	V.	11	—	9	—	72	—	92	—	1 Material- und Hausverwalter, 78 Bahnexpeditoren I. Klasse, 13 Güterexpeditoren.
"	VI.	53	—	24	—	157	—	234	—	1 Hauptmagazinsmeister, 3 Magazinsmeister der Filialmagazine, 78 Bahnmeister, 28 Bahnexpeditoren II. Klasse, 37 Stationsmeister, 57 Bestandsgeber.
in gemietheten Gebäuden:											
Beamte	IV.	1	—	—	—	—	—	1	—	1 Bahnverwalter. Miethe der Verwaltung jährlich 550 ℳ, der Beamte zahlt an Miethzins das gesetzliche Wohnungsgeld mit 420 ℳ.

Nach dem bisherigen Budget (vergleiche Erläuterung zu Ausgabe §. 1) sind für Beamte der oberen 4 Dienstklassen des Wohnungsgeldtarifs im Ganzen 97 Dienstwohnungen genehmigt; diese Zahl wird sich für die bezeichneten Beamtenkategorien nach vorstehender Darstellung auf 61 vermindern. Bisher wurden nämlich die in eisenbahnärztlichen Gebäuden verfügbaren Wohnräume an die auf den Stationen befindlichen Beamten regelmäßig als Dienstwohnung überwiesen; künftig soll die Zuweisung von Dienstwohnungen nach bestimmten Grundsätzen erfolgen, wobei neben dem dienstlichen Bedürfniß insbesondere auf die gleichmäßige Behandlung Rücksicht genommen ist. In den Fällen, wo jene Grundsätze nicht zutreffen, sollen die Wohnräume als Miethwohnungen (Artikel 20 Absatz 2 des Etatgesetzes) nutzbar gemacht werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget-Titel.	§.		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Berechnung für 1. Jahr der neuen Budgetperiode. Orts-klassen. I. Zahl der Beamten.	I. Betrag.	II. Zahl der Beamten.	II. Betrag.	III. Zahl der Beamten.	III. Betrag.	Summe Spalte 3—7. Zahl der Beamten.	Summe Spalte 3—7. Betrag.	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
		1a. Eisenbahnwerkstättenverwaltung.										
1.	2.	**Wohnungsgeld erhalten:**										
		Beamte	III.	1	620	—	—	—	—	1	620	
		„	IV.	4	1 680	—	—	—	—	4	1 680	
		„	V.	12	3 120	1	100	1	115	14	3 335	
		„	VI.	59	8 850	6	600	6	480	71	9 930	
		Summe		76	14 270	7	820	7	595	90	15 685	
		Wohnungsgeld für außerhalb Landes stationirte badische Beamte.										
		Vergleiche die bezügliche Anforderung oben bei 1. Eisenbahnbetriebsverwaltung.										
		Nach dem heutigen Stand sind erforderlich:										
		für Beamte der Tarifabtheilung G. und J.	—	2	216	—	—	—	—	2	216	
		„ „ „ „ K.	—	1	60	—	—	—	—	1	60	
				3	270	—	—	—	—	3	270	
		Hiezu obiges Wohnungsgeld	—	—	—	—	—	—	—	—	15 685	
		Summe	—	—	—	—	—	—	—	—	15 961	Rund 15 900 ℳ.
		Dienstwohnungen erhalten: in staatlichen Gebäuden:										
		Beamte	III.	1	—	—	—	—	—	1	—	Vorstand der Eisenbahnbetriebswerkstätte.
		„	V.	7	—	1	—	1	—	9	—	Werkstättenvorsteher.
		„	VI.	—	—	1	—	1	—	2	—	Werkmeister.
				8	—	2	—	2	—	12	—	
		2. Bodensee-Dampfschifffahrts-verwaltung.										
1.	2.	**Wohnungsgeld erhalten:**										
		Beamte	III.	1	620	—	—	—	—	1	620	1 Beamter Dienstwohnung in einem staatlichen Gebäude.
		„	V.	2	520	—	—	—	—	2	520	
		„	VI.	42	6 300	—	—	—	—	42	6 300	
		Summe		45	7 440	—	—	—	—	45	7 440	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 4

zum

Spezialbudget

über den

Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.

Main-Neckar-Eisenbahn.

Voranschlag

über

die Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1890 und 1891.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
		Einnahme.					
I.		Aus dem Personen- und Gepäckverkehr	2 425 200	2 625 200	2 625 200	—	—
II.		Aus dem Güterverkehr	2 673 600	2 969 000	2 969 000	—	—
III.		Vergütung für Ueberlassung von Bahnanlagen rc.	131 229	142 430	142 430	—	—
IV.		Vergütung für die Ueberlassung von Betriebsmitteln	82 300	95 300	95 300	—	—
V.		Erträge aus Veräußerungen	50 800	50 800	50 800	—	—
VI.		Verschiedene sonstige Einnahmen	58 072	52 200	52 200	—	—
		Summe der Einnahme	5 420 601	5 934 930	5 934 930	—	—
		Ausgabe.					
		Abtheilung I. Persönliche Ausgaben.					
I.		Besoldungen und Gehalte der etatmäßigen Beamten	644 010	643 890	720 280	682 080	—
II.		**Andere persönliche Ausgaben.**					
		Diätarische Besoldungen, Funktionsgehalte, Arbeitshülfe, Stellvertretungskosten, Kommandogelder, Reise- und Umzugskosten, Fahr- und Nachtgelder, Tag- und Akkordlöhne, Dienstkleidung, Monkogelder, Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen u. s. w.	667 820	788 400	738 260	760 880	—
		Abtheilung II. Sachliche Ausgaben.					
III.		**Allgemeine Kosten**					
		als: Bureaubedürfnisse, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Diensträume, Inventar, Versicherungsbeiträge, Porto- und Insertionskosten, Ersatzleistungen u. s. w.	155 280	161 280	161 280	—	—
IV.		**Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.**					
		Oberbau, Bahnkörper, Brücken, Tunnels, Gebäude, Telegraphe und Signalvorrichtungen	259 000	286 070	286 070	—	—
V.		**Kosten des Bahntransports.**					
		Lokomotivfeuerung, Schmier- und Putzmaterial für Lokomotiven und Wagen, Beleuchtung der Züge u. s. w., Unterhaltung des Transportmaterials	699 550	749 550	749 550	—	—
		Uebertrag	2 205 660	2 629 240	2 650 440	—	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
200 000	—	Der Voranschlag gründet sich auf den 1890er Rechnungsergebniß.
296 000	—	Desgleichen.
11 201	—	Diese Einnahme (2 im Wechselrechten von der Einrechnung gewissen der Main-Neckarbahn und der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung über die gemeinschaftliche Benutzung des Bahnhofs Frankfurt a. M. abhängig.
13 000	—	Dieselbe mit Rücksicht auf den 1890er Rechnungsergebniß (M 43 M.), dürfte gegen den etatsmäßigen Ansatz bei Güterwagenbestand kann eine Erhöhung der Einnahme vorgesehen werden.
—	—	
—	5 872	Für der Eröffnung des Bahnhofs Frankfurt a. M. ist für die Main-Neckarbahn ein erhöhter Theil ihrer seitherigen Einnahmen an Telegraphengebühren in Wegfall gekommen.
520 201	5 872	
514 329		
38 070	—	Nach Vereinbarung der betheiligten Regierungen (Preußen, Hessen und Baden) soll vom 1. Januar 1891 an bei verschiedenen Beamtenkategorien eine Vermehrung der etatsmäßigen Stellen eintreten, in der Absicht, das jetzt bestehende Mißverhältniß zwischen der Zahl der etatsmäßigen und der nicht etatsmäßigen Beamten in angemessener Weise auszugleichen. Es ist dies nothwendig, weil im Laufe der letzten Jahre zur Bewältigung der gesteigerten Geschäfte das verbesserte Personal erheblich vermehrt werden mußte, diese Vermehrung aber fast durch Anstellung nicht etatsmäßiger Personale vorgenommen werden ist. Durch die jetzige Vermehrung der etatsmäßigen Stellen kommt von dem Mehrbedarf für nicht etatsmäßiges Personal für 1891 ein Betrag von rund 50 000 ℳ in Wegfall. Eine Uebersicht über die bei der Main-Neckarbahn angestellten beschäftigten etatsmäßigen Beamten und deren auf Anordnung der Betriebsgemeinschaft gewährte jährige Bezüge ist als Anlage 5 beigefügt. Aus derselben ergibt sich gegenüber die Bildung des Budgetsatzes von Titel I. für 1890 und 1891.
80 040	—	Die Folge Zunahme des Verkehrs erfordert eine erhebliche Vermehrung des Hülfspersonals, insbesondere für den Expeditions- und Zugdienst, sowie der Bahnhof- und Bahnwärter. Nach waren die aus den Erhöhungen der Gehalte hervorgehenden Mehrbeträge nicht zu vermeiden.
6 000	—	Nach den Rechnungsergebnissen von 1889 berechnet.
47 070	—	Die Erweiterung und Verbesserung von Gebäuden und Stationsanlagen sind vorgesehen: für Friedrichsfeld 2 000 ℳ, Heidelberg 3 000 ℳ, Hemsbach 1 500 ℳ, Darmstadt 4 000 ℳ, für Erweiterung des Telegraphennetzes 10 000 ℳ. Im Uebrigen ist der Mehrbedarf im Wesentlichen durch die Beschaffung größerer Mengen Betriebsmaterial (Kies, Schotter), sowie durch größere Ausgaben für die Gebäudeunterhaltung veranlaßt.
60 000	—	Der Mehrbedarf ist theils durch die gesteigerten Transportleistungen, theils durch die Erhöhung der Kohlenpreise veranlaßt.
244 180	—	

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
		Uebertrag . .	2 395 660	2 629 240	2 650 440	—	—	244 180		
VI.		**Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände.**								
		Oberbau (Schienen und Schwellen), Betriebsmittel (Lokomotiven und Wagen)	360 000	337 800	337 800	—	—	—	22 200	Die Forderung ist davon abhängig, in welchem Maaße eine Erneuerung der vorhandenen Lokomotiven und sonstigen Betriebsmittel nöthig sein.
VII.		**Kosten erheblicher Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen**	90 000	442 250	442 250	—	—	352 250	—	Es sind vorgesehen: für Herstellung einer Zentralweichenanlage in Darmstadt . . . . . 27 000 ℳ „ Ausdehnung der elektrischen Beleuchtung in Darmstadt . . . . . 7 500 „ „ Vergrößerung der Station Großsachsen . . . . . 6 300 „ „ Anschaffung von 3 Schnellzugs- und 3 Güterzugslokomotiven . . . . . 243 000 „ „ „ von 6 Personenwagen I. und II. Klasse und 12 Personenwagen III. Klasse . . . . . 186 000 „ „ „ von 75 Güterwagen . . . . . 600 000 „ „ Einführung der Gasbeleuchtung in den Personenwagen 160 000 ℳ, wovon hier ⅔ als I. Rate mit rund 64 000 „ „ „ der Weichenhaubenbrücke für 20 Personenwagen . . . . . 20 000 „ „ unvorhergesehene Herstellungen . . . . . 20 500 „ zusammen . . 684 500 ℳ oder für ein Jahr . . 442 250 „
VIII.		**Kosten der Benützung fremder Bahnanlagen beziehungsweise Beamten.**								
		Mitbenützung von Bahnhöfen, Bahnstrecken u. s. w. .	424 800	490 150	490 150	—	—	65 350	—	Hierunter Vergütung an die Preußische Staatsbahnverwaltung für Mitbenützung des Bahnhofs Frankfurt 434 600 ℳ, gegen bisher (374 800 ℳ), mehr 59 800 ℳ. Die Vergütung beruht auf Vertragsbestimmung und ist in ihrem Betrag von der Höhe der Gesammtkosten und dem für die Vertheilung desselben maßgebenden Umfang des Verkehrs abhängig.
IX.		**Kosten der Benützung fremder Betriebsmittel.**								
		Wagenmiethe u. s. w.	230 000	290 000	290 000	—	—	60 000	—	Nach dem 1888er Rechnungsergebniß bemessen.
								721 780	22 200	
								22 200		
		Summe der Ausgabe . .	3 500 460	4 189 440	4 210 640	4 200 040	—	699 580		
		Abschluß.								
		Summe der Einnahme . .	5 420 601	5 934 930	5 934 930	5 934 930	—	514 329	—	
		Summe der Ausgabe . . .	3 500 460	4 189 440	4 210 640	4 200 040	—	699 580	—	
		Einnahme-Ueberschuß . . .	1 920 141	1 745 490	1 724 290	1 734 890	—	—	185 251	

Anlage 5.

Uebersicht

über die Zahl und die Gehaltsbezüge der etatmäßigen Beamten der Main-Neckar-Eisenbahn.

Bezeichnung der Beamten.	Normal-Gehalts-sätze.	Voranschlag für 1890.				Voranschlag für 1891.			
		Zahl der Beamten	Gehalt.	Alters-zulagen.	Summe.	Zahl der Beamten.	Gehalt.	Alters-zulagen.	Summe.
	ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.
A. Allgemeine Verwaltung.									
Vorsitzender der Direktion	6 000	1	6 520	—	6 520	1	6 520	—	6 520
Funktionszulage	520								
Mitglieder der Direktion	6 000	2	12 000	—	12 000	2	12 000	—	12 000
Oberbetriebsinspektor	4 800	1	4 800	—	4 800	1	4 800	—	4 800
Maschineningenieur	4 800	1	4 800	—	4 800	1	4 800	—	4 800
Güterverwalter	3 430	1	3 430	—	3 430	1	3 430	—	3 430
Hauptkasserendant	4 460	1	4 460	—	4 460	1	4 460	—	4 460
Buchhalter der Hauptkasse	2 400.	1	2 400	—	2 400	1	2 400	—	2 400
Assistent der Hauptkasse	1 800	1	1 800	90	1 890	1	1 800	90	1 890
Sekretäre der Direktion	3 500	3	10 500	—	10 500	3	10 500	—	10 500
Kontrolvorsteher	3 500	1	3 500	—	3 500	1	3 500	—	3 500
Revisoren I. Klasse	2 400	8	19 200	—	19 200	10	24 000	—	24 000
„ II. Klasse	1 800	12	21 600	90	21 690	18	32 400	180	32 580
								2 zu 90 ℳ	
Registrator	2 620	1	2 620	—	2 620	1	2 620	—	2 620
Registraturassistent	1 800	1	1 800	—	1 800	1	1 800	—	1 800
„	1 680	1	1 680	—	1 680	2	3 360	—	3 360
Kanzlisten der Direktion	1 800	—	—	—	—	2	3 600	—	8 430
	1 590	2	3 180	60	3 240	3	4 770	60	
Telegraphenverwalter	3 430	1	3 430	—	3 430	1	3 430	—	3 430
Sekretäre der Oberbeamten	2 400	4	9 600	—	9 600	4	9 600	—	9 600
Hauptmagazinsverwalter	2 750	1	2 750	—	2 750	1	2 750	—	2 750
Buchführer des Hauptmagazins	1 800	1	1 800	—	1 800	1	1 800	60	1 860
Billetdrucker	1 590	1	1 590	—	1 590	1	1 590	—	1 590
Kanzlisten der Oberbeamten	1 590	4	6 360	—	6 360	4	6 360	—	6 360
Bureau- und Hauptkassediener	1 120	5	5 600	80	5 680	5	5 600	80	5 680
				2 zu 40 ℳ					
B. Bahnverwaltung.									
Bau- und Betriebsinspektoren	3 430	1	3 430	—	3 430	2	6 860	—	6 860
Kanzlisten der Bau- und Betriebsinspektoren	1 590	1	1 590	—	1 590	1	1 590	—	1 590
Bahnmeister	1 890	6	11 340	180	11 520	6	11 340	180	11 520
				2 zu 90 ℳ					
Bahnwärter	820	77	63 140	1 360	64 500	77	63 140	1 680	64 820
				34 zu 40 ℳ				42 zu 40 ℳ	
Ersatzbahnwärter	780	7	5 460	—	5 460	7	5 460	—	5 460
C. Transportverwaltung.									
a. Aeußerer Bahnhofdienst.									
Stationsvorsteher der Hauptstationen	3 000	2	6 000	—	6 000	2	6 000	—	6 000
Stationsassistenten oder Bahnhofaufseher	1 890	3	5 670	90	5 760	3	5 670	180	5 850
								2 zu 90 ℳ	
Materialverwalter der Nebenmagazine	2 280	1	2 280	—	2 280	1	2 280	—	2 280
Telegraphisten	1 290	7	9 030	—	9 030	7	9 030	—	9 030
Weichenwärter	930	35	32 550	550	33 100	35	32 550	650	33 200
				11 zu 50 ℳ				13 zu 50 ℳ	
Portiers der Hauptstationen	950	4	3 800	120	3 920	4	3 800	120	3 920
				3 zu 40 ℳ				3 zu 40 ℳ	
Uebertrag		199			282 330	212			308 890

Bezeichnung der Beamten.	Normal-Gehaltssätze.	Voranschlag für 1890.				Voranschlag für 1891.			
		Zahl der Beamten.	Gehalt.	Alterszulagen.	Summe.	Zahl der Beamten.	Gehalt.	Alterszulagen.	Summe.
	ℳ.		ℳ	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.
Uebertrag . .		199			282 330	212			308 890
b. Expeditionsdienst.									
Stations- und Güterexpeditoren I. Klasse	2 320	10	23 200	—	23 200	10	23 200	—	23 200
Stations- und Güterexpeditoren II. Klasse	2 060	4	8 240	270 3 zu 90 ℳ.	8 510	4	8 240	360 4 zu 90 ℳ.	8 600
Stations- und Güterexpeditoren III. Klasse	1 800	8	14 400	90	14 490	8	14 400	270 3 zu 90 ℳ.	14 670
Expedienten I. Klasse	1 800	19	34 200	600 10 zu 60 ℳ.	34 800	26	46 800	780 13 zu 60 ℳ.	47 580
„ II. Klasse	1 680	18	30 240	120 2 zu 60 ℳ.	30 360	26	43 680	120 2 zu 60 ℳ.	43 800
Lade- und Bodenmeister	1 290	3	3 870	180 3 zu 60 ℳ.	4 050	3	3 870	180 3 zu 60 ℳ.	4 050
Packer- und Bureaudiener	1 120	10	11 200	360 9 zu 40 ℳ.	11 560	10	11 200	360 9 zu 40 ℳ.	11 560
c. Zugbeförderungsdienst.									
Zugmeister	1 330	12	15 960	480 8 zu 60 ℳ.	16 440	16	21 280	540 9 zu 60 ℳ.	21 820
Schaffner	990	50	49 500	650 13 zu 50 ℳ.	50 150	58	57 420	750 15 zu 50 ℳ.	58 170
Wagenwärter	990	30	29 700	700 14 zu 50 ℳ.	30 400	40	34 650	700 14 zu 50 ℳ.	40 300
d. Zugbegleitungsdienst.									
Maschineninspektoren (Werkstättevorsteher)	2 830	2	5 660	—	5 660	2	5 660	—	5 660
Lokomotivführer	1 680	46	77 280	2 160 36 zu 60 ℳ.	79 440	46	77 280	2 160 36 zu 60 ℳ.	79 440
Heizer	1 140	46	52 440	50	52 490	46	52 440	100 2 zu 50 ℳ.	52 540
Summe . .		457			643 880	507			720 280

Außer den vorstehenden Beamten sind bei der Main-Neckarbahn noch etatmäßig angestellt als Werkstättebeamte:
5 Werkführer zu 1 980 ℳ., davon 3 mit je 90 ℳ. Alterszulage.
1 Werkzeichner zu 1 890 ℳ.
5 Werkstättebuchführer zu 1 800 ℳ., davon 2 mit je 60 ℳ. Alterszulage.
Die Gehalte dieser Beamten werden von der Werkstätteverwaltung erstattet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptabtheilung VII.

Spezial-Budget

der

Eisenbahnschuldentilgungskasse

für die Jahre

1890 und 1891.

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Vorschlag für 1890.	Vorschlag für 1891.	Vorschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
I.		**Verwaltungsaufwand.**					
	1.	Gehalte	30 456	31 807	32 547	32 177	—
	2.	Wohnungsgeld (bisher unter 1a. und 1b.)	3 400	3 888	3 888	—	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben	2 594	3 200	3 200	—	—
	4.	Für sachliche Amtsunkosten	4 150	4 150	4 150	—	—
	5.	Provisionen an Bankiers	15 410	10 000	10 000	—	—
	6.	Versendungskosten:					
		a. Postporto	537	570	570	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	23	100	100	—	—
		c. Telegraphengebühren	4	10	10	—	—
	7.	Sonstige Ausgaben	900	1 840	1 840	—	—
	8.	Außerordentlicher Verwaltungsaufwand	8 000	10 000	8 000	9 000	—
		Summe Titel I. Verwaltungsaufwand	65 424	71 625	70 905	70 905	—
II.		Passivzinsen	13 830 950	14 050 934	13 885 484	13 968 209	—
III.		Planmäßige Schuldentilgung	4 225 288	4 133 345	4 250 321	4 176 833	—
IV.		Rückerstattung von Vorschüssen an die Amortisationskasse	—	9 818 000	—	—	—
V.		Bauaufwand:					
		a. Aufrecht zu erhaltende Kredite . 3 600 000 ℳ.					
		b. Neue Forderungen . . . . . 12 141 110 „					
		zusammen . 15 741 110 „	—	8 000 000	7 741 110	—	—
VI.		Rabatt	—	—	—	—	—
VII.		Kassen- und sonstige Mindestände	—	5 804 196	5 521 176	—	—
		Summe der Ausgabe	—	41 878 100	31 438 456	—	—

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
1 711	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 3 zum Budget des Finanzministeriums, Titel X. Amortisationskasse. Von dem bisherigen Budgetsatz für Besoldungen mit 30 000 ℳ. sind für Gehalte mit 12 200 ℳ, zusammen 32 800 ℳ. entfallen auf §. 1. — 10 200 ℳ. und auf §. 5. — 2 334 ℳ. Der ersteren Betrag kommt nach 200 ℳ. Aufbesserung, welche von §. 7 hieher übertragen sind.
488	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 3 zum Budget des Finanzministeriums, Titel X. Amortisationskasse.
726	—	Vergleiche das Budget der Amortisationskasse (Anlage 6 zum Budget des Finanzministeriums).
—	—	Zwei Drittel am Handkassekredit (vergleiche Budget der Amortisationskasse) . . . . . 2 000 ℳ. Ganze wie im vorigen Budget an laufendem Aufwand . . . . . 3 150 „
590	—	Rechnungsdurchschnitt.
33	—	Rechnungsdurchschnitt; hievon Antheil an der Postbaurechnung 900 ℳ.
77	—	Behufs mit Rücksicht auf die in die Budgetperiode fallende Ausgabe neuer Zinsscheine bemessen.
6	—	
940	—	Rechnungsdurchschnitt.
1 000	—	Für die Anfertigung von ausgegebener Zinsscheine und Schuldverschreibungen.
5 571	—	
134 256	—	Vergleiche anliegende Gegenüberstellung.
—	48 450	Die nach den einschlägigen Anleihevorgängen in den Jahren 1890 und 1891 zu tilgenden Schuldenbeträge berechnen sich wie folgt:

C.-B.	%	Anleihen.	1890. ℳ.	1890. ₰.	1891. ℳ.	1891. ₰.
1.	3½	Anleihen beim Kanton Basel-Stadt von 1854	65 714	39	65 714	39
2.	4	Anleihen von 1855/63	480 002	35	499 202	34
3.	4	„ „ 1862/64	800 403	20	842 404	29
4.	4	Prämienanleihen von 1867	450 000	—	505 000	—
5.	4	Anleihen von 1875	340 000	—	352 000	—
6.	4	„ „ 1878	360 000	—	516 000	—
7.	4	„ „ 1879	580 000	—	608 000	—
8.	4	„ „ 1890	784 000	—	812 000	—
9.	—	Etwa erlittener Verlust bei Verkäufen an Reichseisenbahnen	300 100	97	—	—
			4 133 344	97	4 320 320	93

Vergleiche die Erläuterungen zum Einnahmebudget der Amortisationskasse.

a. Diese Summe konnte nur annähernd eingestellt werden.

b. Entspricht dem Budget der Eisenbahnverwaltung.

Die eingestellten Beträge bilanziren die budgetmäßigen Einnahmen und Ausgaben.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.		Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.		Gegen seither jährlich weniger.		Erläuterungen.
			ℳ	₰	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	
I.		Kassenvorrath	—	—	2 089 000	804 196	—	—	—	—	—	—	Zu I. und II. Die hier für 1890 eingestellten Beträge entsprechen dem Stand auf 1. Juli 1889, einschließlich des Gesamtbetrags bei der Reichsbankstelle, die Beträge für 1891 bilden zusammen die unter Titel VII. der Ausgabe für 1890 zur Ausgleichung eingestellten „Kassen- und sonstige Aktivbestände".
II.		Aktiven	—	—	3 546 000	5 000 000	—	—	—	—	—	—	(Staatsfondsdarlehen und verzinsliche Kontokorrent-Guthaben.)
III.		Aktivzinsen	180 000	—	150 000	150 000	—	—	—	—	30 000	—	Die Beträge umfassen die aus den Aktivbeständen zu erzielenden Zinsen sowie die bei Begebung von Schuldverschreibungen zu vergütenden Stückzinsen.
IV.		Dotation:											
	1.	Reinertrag der Staatseisenbahn	14 121 348	—	14 428 010	14 332 350	14 380 180	—	258 832	—	—	—	Die vorgesehenen Beträge sind den betreffenden Betriebsbudgets entnommen.
	2.	Reinertrag der Bodenseedampfschifffahrt	26 050	—	8 890	8 310	8 600	—	—	—	17 450	—	
	3.	Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Bahn	630 700	—	556 200	543 600	549 900	—	—	—	80 800	—	
	4.	Aversum als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung	500 000	86	500 000	500 000	—	—	—	—	30	86	Die seither hier eingestellt gewesene Miethzinsentnahme von jährlich 30 ℳ 86 ₰ ist in Folge Ablösung weggefallen. Die Ablösungssumme von 771 ℳ 50 ₰ ist in der Eisenbahnschuldentilgungskassenrechnung von 1888 vereinnahmt.
	5.	Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt	2 750 000	—	2 750 000	2 750 000	—	—	—	—	—	—	Der Staatszuschuß ist im bisherigen Betrag zur Ergänzung der übrigen dotationsmäßigen Einnahmen eingestellt.
									258 832	—	98 280	86	
									98 280	86			
		Summe Titel IV.	18 028 128	86	18 243 100	18 134 260	18 186 680	—	160 551	14			
		Agio auf Anlehen	350 000	—	850 000	350 000	—	—	—	—	—		
V.		Schuldenaufnahme	—	—	17 000 000	7 000 000	—	—	—	—	—	—	Als Agio auf die in der Budgetperiode zu begebenden 4prozentigen Schuldverschreibungen des 1886er Anlehens sind gleich wie im vorigen Budget 5 Prozent angenommen.
VI.		Summe der Einnahme	—	—	41 878 100	31 438 456	—	—	—	—	—	—	Die Schuldenaufnahme mit 24 000 000 ℳ und das hierbei zu erzielende Agio mit 1 200 000 ℳ, zusammen 25 200 000 ℳ finden ihre Verwendung zur Deckung der Rückzahlungen an die Amortisationskasse mit . . . 9 818 000 ℳ und zur Bestreitung des Bauaufwandes mit . . . 15 741 110 „ zusammen . . . 25 559 110 ℳ

Voranschlag der Passivzinsen für die Jahre 1890 und 1891.

Ausgabe.

Ord.-Zahl	Schuldtitel.	Zinsfuß. Prozent.	Stand auf 1. Januar 1890. ℳ	₰	1890. ℳ	₰	1891. ℳ	₰
1.	Anlehen beim Kanton Basel-Stadt	3½	771 428	58	27 000	—	24 000	—
2.	Anlehen vom Jahre 1859/61	4	23 934 283	62	957 591	24	909 396	74
3.	„ „ „ 1862/64	4	40 472 434	69	1 618 9301	26	1 586 954	84
4.	Prämienanlehen vom Jahre 1867, Zins	4	27 975 000	—	1 119 000	—	1 101 000	—
	Prämien	—	—	—	403 800	—	166 800	—
5.	Anlehen vom Jahre 1875	4	26 404 000	—	1 049 300	—	1 035 520	—
6.	„ „ „ 1878	4	27 348 000	—	1 093 920	—	1 081 920	—
7.	„ „ „ 1879	4	55 284 000	—	2 211 360	—	2 185 160	—
8.	„ „ „ 1880	4	82 222 000	—	3 288 880	—	3 257 520	—
9.	„ „ „ 1886	4	10 510 000	—	420 400	—	420 400	—
	Zu begeben für 1890 17 000 000 ℳ	—	—	—	340 000	—	—	—
	„ 1891 7 000 000 ℳ	—	—	—	—	—	820 000	—
10.	Vorschuß an Reichskassenscheinen	unverzins.	305 186	97	—	—	—	—
11.	Vorschuß der Regierung von Hessen zur Erbauung der Neckarthalbahn	3½	4 000 000	—	140 000	—	140 000	—
12.	Zinsen aus dem Restkaufschilling für die Elsthalbahn	4	200 000	—	8 522	22	4 922	22
13.	Kaufsumme für die Bahn Scheyern-Zell	4	892 000	—	51 500	—	—	—
14.	Vorschuß der Amortisationskasse	4	28 000 000	—	1 120 000	—	1 120 000	—
	Zusammen		—	—	14 050 934	82	13 865 493	80

Ausgabe.

Erläuterungen.

Zu Ord.-Zahl 3, 5, 4, 6, 7 und 8. Der Mehrbedarf für 1891 gegenüber dem Bedarf für 1890 entspricht den in der Begründung des Titels III. „Planmäßige Schuldentilgung“ aufgeführten Tilgungsbeträgen für 1890. Die Prämien unter 4 entsprechen dem Tilgungsplane des betreffenden Anlehens.

Zu Ord.-Zahl 5. Die Zinsbeträge für 1890 und 1891 entsprechen je dem Jahreszins aus den vorgemerkten Restbeträgen auf 1. Januar 1890 und 1891 abzüglich der Zinsbeträge aus den je auf 1. Februar fälligen Tilgungsbeträgen.

Zu Ord.-Zahl 9. Der Zinsbedarf für die zu begebenden Reichsanleihen berechnet sich wie folgt:

Im Jahre 1890 werden zur Beschaffung der Mittel für die Rückzahlungen an die Reichskassenscheine zu begeben sein rund 10 000 000 ℳ, mehr die Zinsen zu 4 Prozent für 2 Halbjahre eingestellt sind mit	400 000 ℳ 140 000 „	= 540 000 ℳ
hiezu für weitere erforderliche 7 000 000 ℳ für 1 Halbjahr		
für 1891 Zins zu 4 Prozent auf verschiedene 17 000 000 ℳ für 2 Halbjahre	680 000 ℳ 140 000 „	= 820 000 „
Zins auf weitere zu begebenden 7 000 000 ℳ für 1 Halbjahr		

Die unter Ordnungszahl 10 des vorigen Voranschlags der Passivzinsen aufgeführten bis 5. August 1879 zu 4 Prozent verzinslichen Beiträge der Regierungen von Württemberg und Hessen zur Erbauung der Bahn von Kreuzwasen nach Jagstfeld im Betrage von 2 373 525 ℳ 93 ₰ wurden Seitens der Großherzoglichen Regierung behufs der Zinsfreistellung zur Rückzahlung auf 6. April 1889 gekündigt und erscheinen daraus nicht mehr in Rechnung.

Zu Ord.-Zahl 11. Dieser Vorschuß im ursprünglichen Betrag von 4 205 714 ℳ 30 ₰ hatte gemäß Artikel 23 des betreffenden Staatsvertrags vom 10. Februar 1874, vom Monat der ersten acht Betriebsjahre, das ist vom 25. Mai 1880 ab, verzinst werden mit 3 Prozent, berechnet mit 4 Prozent verzinst werden. Die Großherzogliche Regierung verzichtete aus gleichen Gründen, wie vorstehend, gehabten Vorschuß zur Heimzahlung. Nach anderweitiger Vereinbarung wurde auf letzten August 1889 nur der Betrag von 205 714 ℳ 30 ₰ rückvergütet, während 4 000 000 ℳ bis auf Weiteres gegen 3½ Prozent Verzinsung als Betriebsfonds belassen werden.

Zu Ord.-Zahl 12. Von dem Kaufschilling für die Elsthalbahn ist in den Jahren 1890 und 1891 ein Betrag von 200 000 ℳ — je 100 000 ℳ am 15. Dezember 1890 und 1891 — zu zahlen (vergleiche Erläuterung zu §. 73 des Eisenbahnbetriebsfonds für 1890/91), welche die Zinsen hier vorgesehen werden.

Zu Ord.-Zahl 13. Die Kaufsumme für die Scheyern-Zeller Bahn (vergleiche Erläuterung im Eisenbahnbetriebsfonds für 1890 und 1891 §. zusammen vom 1. Januar 1890 an mit 4 Prozent zu verzinsen, wofür nach den voraussichtlichen Zahlungstagen etwa 51 500 ℳ erforderlich sein werden.

Zu Ord.-Zahl 14. Vergleiche die Erläuterungen zum Einnahmebedarf der Amortisationskasse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptabtheilung VIII.

Spezial-Budget

der

Badanstaltenverwaltung

für die Jahre

1890 und 1891.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
		A. Ordentlicher Etat.					
	1.	Steuern und Umlagen	1 655	2 047	2 047	—	—
	2.	Unterhaltung der Gebäude	22 893	27 494	27 494	—	—
	3.	Unterhaltung der Wege und Anlagen	31 531	31 531	31 531	—	—
	4.	Für den Betrieb des Friedrichsbades:					
		a. Gehalte		10 010	10 010		
		b. Wohnungsgeld		1 350	1 350		
		c. Andere persönliche Ausgaben	63 520	29 150	29 150	—	—
		d. Sachlicher Aufwand		20 765	20 765		
	5.	Für den Betrieb der Trinkhalle:					
		a. Gehalte		1 350	1 350		
		b. Wohnungsgeld	8 602	150	150	—	—
		c. Andere persönliche Ausgaben		860	860		
		d. Sachlicher Aufwand		5 657	5 657		
	6.	Für den Betrieb des Theaters:					
		a. Gehalte		2 050	2 050		
		b. Wohnungsgeld		150	150		
		c. Andere persönliche Ausgaben	34 290	1 960	1 960	—	—
		d. Sonstiger Aufwand		29 230	29 230		
	7.	Kosten der Verwaltung	2 300	2 827	2 827	—	—
	8.	Zuschuß an die Gemeinde Baden	77 150	77 150	77 150	—	—
	9.	Zuschuß für Badenweiler	10 290	10 290	10 290	—	—
	10.	An den Reservefond	7 500	7 500	7 500	—	—
	11.	Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond (bisher Remunerationsfond):					
		a. für etatmäßige Beamte	1 000	150	150	—	—
		b. für das übrige Personal		150	150		
	12.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	280	200	200	—	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	261 101	262 921	262 921	262 921	—
		„ „ „ „ für beide Jahre	—	—	—	525 842	

Gegen letztes Jahr jährlich mehr.	Gegen letztes Jahr jährlich weniger.	Erläuterungen
ℳ	ℳ	
392	—	Rechnungsabschluß.
4 511	—	Titelzahlen.
—	—	Der Rechnungsabschluß beträgt 32 247 ℳ. Mit Rücksicht auf die in den Jahren 1898 und 1897 hergestellten außergewöhnlichen Kulturanlagen für Instandsetzung zweier Bächlein und für umfangreiche Wasserleitungs-Herstellungen wird jedoch mit dem bisherigen Etat voraussichtlich ausgereicht werden können.
		Vergleiche Anlage.
		9 Beamte der 6. Dienst- und 1. Gehaltsklasse je 150 ℳ 5 Beamte haben Dienstzulagen in Wohnungsgebäuden inne.
—	2 245	1 Kassierer, 1 Maschinenmeister, 2 Heizer, 1 Portier, 1 Hausdiener, 1 Waldgehilfe, 2 Badedienerinnen . . . . 8 700 ℳ Hilfspersonal in den Bädern und in der Abtheilung für Heilgymnastik einschließlich der Vergütung für Massage 18 600 „ Waldpersonal . . . . 2 000 „ Beihilfe zur Kulturarbeit . . . . 700 „ Für Krankenversicherung . . . . 330 „ 29 130 ℳ
		Für Heizung, für Betriebsmaterial, für Unterhaltung und Ergänzung des Inventars u. nach dem Rechnungsdurchschnitt.
		Vergleiche Anlage.
—	585	1 Beamter nach der 6. Dienst- und 1. Gehaltsklasse.
		Vergütung für den Pfleger.
		Für laufende Wirthschafter, Betriebsmaterialien, Unterhaltung des Inventars u. nach dem Rechnungsdurchschnitt.
		Vergleiche Anlage.
—	—	1 Beamter (Vorsteher) nach der 6. Dienst- und 1. Gehaltsk. Der andere Beamte (Theaterwärter) hat freie Wohnung in einem Nebengebäude inne.
		2 Bedienungsgehilfen.
		Für den Betrieb, für Bau- und Inventarunterhaltung.
327	—	a. Persönliche Ausgaben: Vergütung für den Rechnungsführer, den Forstbeamten und den Verrechner der Badeinkommensteuer 1 050 + 150 + 500 ℳ = ... 1 950 ℳ Der Forstbeamte und der Verrechner sind ständige Beamte der Finanzverwaltung. Für Besorgung der Badeanstaltsgeschäfte und der Verrechnung . . . . 80 „ Nebenbezirksgehilfen . . . . 30 „ 2 060 ℳ
		b. Taggelder und Reisekosten (siehe zum größeren Theil unter §§. 2 und 3 verrechnet) nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . . 697 „
		c. Sachliche Kanzleikosten, Rechnungsdurchschnitt . . . . 97 „ 2 827 ℳ
—	—	Gleichlige Bewilligung.
—	—	Gleichlige Titelzahl. Wegen der auf der Titelzahl zu bestreitenden Gehalte vergleiche die Anlage. An Wohnungsgeld haben zu beziehen: 1 Beamter nach der 5. Dienst- und 3. Gehaltsklasse 115 ℳ, 2 Beamte nach der 6. Dienst- und 3. Gehaltsklasse je 80 ℳ. 1 Beamter hat Dienstwohnung in einem Nebengebäude inne. Für Besorgung der Kassen- und Rechnungsführung ist einem ständigen Beamten der Finanzverwaltung eine Vergütung von 500 ℳ bewilligt, aus welcher die Kosten für Bureaubedürfnisse und Kopialien zu bestreiten sind.
—	700	Für Bäder.
—	80	Rechnungsdurchschnitt.
3 430 3 610 1 820	3 610	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	1891.	1890/91 zusammen.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
					Verbleibende aus der Etatsperiode 1888/89 nach dem Stand am 31. Dezember 1889.	Neuerforderung für 1890/91 zusammen.	
		II. Außerordentlicher Etat.					
	—	Neubau eines Armenbades (Landesbad)	—	—	190 452	—	—
	1.	Neubau eines Frauenbades	—	—	100 000	655 864	—
	—	Ankauf der Wasserberechtigung des Bezirksspitals	—	—	5 400	—	—
	2.	Außerordentliche Bauherstellungen im Konversationshause, in der Trinkhalle, im Friedrichsbade und im alten Schlosse Hohenbaden	—	—	—	35 850	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat	—	—	301 852	691 714	—
		Hiezu „ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	525 842	
		Summe der Ausgabe	—	—	—	1 217 556	
		Einnahme.					
		Ordentlicher Etat.				1 Jahr durchschnittlich	
1.		Zinsen aus Aktivkapitalien	111 000	100 000	100 000	—	—
2.		Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	47 170	46 402	46 402	—	—
3.		Ertrag des Friedrichsbades	108 310	118 585	118 585	—	—
4.		Ertrag der Trinkhalle	7 655	6 700	6 700	—	—
5.		Verschiedene und zufällige Einnahmen	800	1 080	1 080	—	—
		Summe der Einnahme	275 025	272 767	272 767	272 767	—
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	545 534	

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
—	—	Die erste Rate aus der Budgetperiode 1886/87 im Betrag von 175 000 ℳ ist in den Jahren 1888/89 zur Verwendung gelangt. Von der für 1888/89 bewilligten gestellt und letzten Rate von 225 000 ℳ sind auf letzten Dezember 1889 unverwendet geblieben . . . . . 190 452 ℳ welche für 1889 und für 1890/91 verbraucht werden.
—	—	Nach der Erläuterung zu §. 2 des außerordentlichen Budgets der Badanstaltenverwaltung für 1888/89 sind für den Neubau eines Frauenbades im Ganzen 757 500 ℳ erforderlich. Hievon wurden bewilligt: für 1888/87: 100 000 ℳ, wovon der auf 31. Dezember 1888 voraussichtlich nicht verwendete Betrag von . . . 99 864 ℳ hier neu anzusetzen ist; für 1889/90: 100 000 ℳ, welche für 1890/91 zur Verwendung verbraucht werden. Da der Neubau des Frauenbades im Laufe der Budgetperiode 1890/91 fertiggestellt werden soll, wird der noch nicht bewilligte Betrag der erforderlichen Mittel mit . . . . . 557 500 „ neuen in Anforderung gebracht. 655 864 ℳ
—	—	Der im Budget für 1888/89 bewilligte Kredit von 5 400 ℳ dürfte zur Verwendung für 1889 und für 1890/91 verbraucht.
—	—	Bei Aufstellung der Bauentwürfe für den Großherzoglichen Badhof auf die Jahre 1890 und 1891 ergab es sich, daß in den letztvergangenen Jahren verschiedene Mängel an den Gebäulichkeiten war in normalbauwürdiger Weise zu beseitigen verlangt wurden und daß, wenn in dieser Weise fortgefahren würde, jährliche Reparaturen hergestellt nöthig sein, aber doch dadurch ein befriedigender, die Gesetze des Verkehrs ausschließender Zustand herbeigeführt werde. Es zeigten sich insbesondere bei genauer Untersuchung der einzelnen Theile des Kommunlanstandes tief eingehende Mängel in der Behauung der Gebäude, an den Böden und Decken der Restaurations- und Gebäume, so daß sie gefährn, eine längere Dauer der Saalzeit schweren Herstellungen nicht länger gelegt werden dürfte. Außerdem erheischte die Rücksicht auf die Gesundheit, Sicherheit und Annehmlichkeit der Kurgäste die Anschaffung von Aborten, sowie eingreifende Änderungen an der offenen Kolonnade hinsichtlich Terrasse und an dem Gebäude vor der Restaurationsküche; der erforderliche nicht regelmäßig wiederkehrende Aufwand konnte nicht in das ordentliche Budget aufgenommen werden. Hiezu kommen dann noch: die Fortsetzung der Dächer und Aborte der Trinkhalle mit . . . . . 2 964 ℳ die Herstellung der Gitterthüren an den Verkaufsbuden auf der Promenade, nach der vorschriftswidrig ausgeführten und erprobten Herstellung am unteren Pavillon der rechten Badeseite und die Erneuerung des Trottoirs vor den Verkaufsbuden im Anschlag von . . . . . 6 000 „ ein Glasdach am Hauptzugange des Friedrichsbades zum Schutze der in Wagen aufgefahrenen Kranken im Anschlage von . . . . . 3 500 „ eine neue Heizanlage im Friedrichsbade für . . . . . 5 000 „ die Herstellung neuer Kabinet daselbst . . . . . 2 670 „ die Herstellung einer Lüftungsanlage und einer neuen elektrischen Badewanne für . . . . . 750 „ und endlich die Herstellung einer Dampfpumpe und einer Wasserleitung auf Schloß Hohenbaden, im Anschlage von 1 310 „ Das Gesammterfordernis für die im außerordentlichen Etat beantragten Herstellungen ist in den eingehenden Berechnungen der Großherzoglichen Bezirksbauinspektion Baden auf die Summe von . . . . . 35 850 ℳ festgestellt und deren Genehmigung von der Badanstaltenkommission empfohlen.
—	11 000	Nach dem heutigen Kapitalzinsfuß unter Berücksichtigung der im Laufe der Budgetperiode für Ergänzungen des außerordentlichen Etats zur Verwendung kommenden Summen.
—	768	Aus Grundstücken, nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . . . 3 332 ℳ Aus Gebäuden nach dem heutigen Stand . . . . . 44 070 „ 47 402 ℳ
10 275	—	Die im Gebäudeertrag inbegriffenen Wohnsitze für Dienstwohnungen etatmäßiger Beamten betragen 750 ℳ
—	955	Rechnungsdurchschnitt.
190	—	Vorjährigen.
10 465	12 723 10 465	Abgang.
	2 258	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivstand auf 1. Juli 1889. Dienstgeld.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Dienstgeld.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Dienstgeld.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
		Badanstalteuverwaltung.													
	4.	Für den Betrieb des Friedrichsbades:													
		1 Verwalter. J. 7 . . . . . 1800 ℳ.													
		1 Maschinist. J. 7. . . . . 1850 „	2	3650	—	3650	2	3850	140	3990	2	3850	140	3990	Nebengehalt: 2 Bonnen Bierbezugsgeld als Remunerationsverlag.
		1 Badmeister. J. 16	1	1300	—	1300	1	1300	50	1350	1	1300	50	1350	Dienstalter für 1 Bonnen.
		1 Badwärter. K. 11	1	1500	—	1500	4	4900	30	4930	4	4900	30	4930	Obmann.
		1 Kassierin. K. 11 ga . . . 1200 ℳ.													Dient bei längerer Zeit im Dienste des Friedrichsbades befindlichen Badwärtern bei in Berücksichtigung ihrer erworbenen Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit bei vorkommender Anstellung ersichten werden.
		1 Weißzeugbesichtigerin. K. 11 ga 1200 „	2	2600	—	2600	2	2600	—	2600	2	2600	—	2600	
			6	8850	—	8850	9	12650	220	12870	9	12650	220	12870	
		Hiervon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	—	1300	—	1300	—	2800	—	2800	—	2800	—	2800	
		Summe §. 4 . .	6	7490	—	7490	9	9790	220	10010	9	9790	220	10010	
	5.	Für den Betrieb der Trinkhalle:													
		1 Verwalter. J. 16	1	1200	—	1200	1	1350	—	1350	1	1350	—	1350	
	6.	Für den Betrieb des Theaters:													
		1 Theatermeister. J. 16 ga . . 1350 ℳ.													
		1 Theaterbesichtigter. J. 16 ga . 1400 „	2	2750	—	2750	2	2950	—	2950	2	2950	—	2950	
	9.	Zuschuß an Badenweiler:													
		Badinspektionsgehilfe in Badenweiler. H. 12 .	1	2450	—	2450	1	2600	—	2600	1	2600	—	2600	Der Mehrbedarf gegen früher ist zu einer Zulage bestimmt.
		Badmeister daselbst. J. 16.	—	—	—	—	1	1200	—	1200	1	1200	—	1200	Es ist in Aussicht genommen, dem Badmeister und der Kassierin bei Badinstalten zu Badenweiler, um sie dem Dienste der Anstalt zu erhalten, entsprechende Aufbesserung zu Theil werden zu lassen.
		Kassierin, zugleich Weißzeugbesichtigerin, bezt. K. 11	—	—	—	—	1	1250	—	1250	1	1250	—	1250	
		Summe §. 9 . .	1	2450	—	2450	3	5000	—	5000	3	5000	—	5000	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
8
1889/90
Beil. B W 4

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1889/90, Beil. 4

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

vom Landtag 1889/90.

Enthaltend

die

Beilagen zu den Protokollen der zweiten Kammer,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

ERSTE KAMMER
DER
STAENDE-
VERSAMMLUNG
Gefügt

Viertes Beilagenheft.

Karlsruhe.
Druck der Actiengesellschaft „Badenia" und der Handelsdruckerei (A. H. Dillinger).
1890.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

g

Stände-Versammlung

OZB 1000, 1889/90 Beil. IV LS

Großherzogthums Baden

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Beilagen zu den Protokollen der zweiten Kammer.

BIBLIOTHEK DER STÄNDE-VERSAMMLUNG

Vierte Beilagenheft.

Karlsruhe.

Inhalt

des

vierten Beilagenheftes.

Seite

Gesetzes-Entwurf, **die Steuererhebung** in den Monaten **Dezember 1889** und **Januar** und **Februar 1890** betreffend . . . . . 1— 2

Bericht des Abg. Friderich hiezu. (Wurde nicht gedruckt.)

Gesetzes-Entwurf, **die Versicherung der Rindviehbestände** betreffend . . . . . 3— 73

Bericht des Abg. Klein-Wertheim hiezu . . . . . 190—213

Derselbe Gesetzes-Entwurf. (Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.) . . . . . 296—300

Gesetzes-Entwurf, **einige Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863** betreffend . . . . . 74— 83

Bericht des Abg. Straub hiezu . . . . . 152—171

Gesetzes-Entwurf, **die Vereinigung der Gemeinde Haslach, Bezirksamts Freiburg, mit der Stadtgemeinde Freiburg** betreffend. (Durch Plenarberathung erledigt.) . . . . . 84— 86

Bericht des Abg. Wilckens hiezu . . . . . 96— 97

Gesetzes-Entwurf, **die Verwendung von Zuchtfarren** betreffend . . . . . 87— 92

Bericht des Abg. Müller hiezu . . . . . 104—105

Gesetzes-Entwurf, **die Vereinigung der Gemeinde Günterstthal mit der Stadtgemeinde Freiburg** betreffend. (Durch Plenarberathung erledigt.) . . . . . 93— 95

Bericht des Abg. Wilckens hiezu . . . . . 98—100

Interpellation der Abg. v. Buol und Genossen, die Einführung religiöser Orden im Großherzogthum Baden betreffend 101

Interpellation der Abg. Muser und Genossen, die Anwendung der Reichsgesetze auf das Versammlungsrecht der Sozialdemokraten betreffend . . . . . 102—103

Bericht der Petitionskommission (Abg. Strübe), die Bitte des Komités der Gesammtgeistlichkeit des Großherzogthums evangelischer Konfession, die Aufbesserung der Gehalte der evangelischen Pfarrwittwen und Waisen betreffend . . . . . 106—110

Bericht der Petitionskommission (Abg. Frey), die Nachweisung über die dem Großh. Staatsministerium während des Landtages 1887/88 von der zweiten Kammer der Ständeversammlung überwiesenen Petitionen und über deren Erledigung betreffend . . . . . 111—117

Bericht der Petitionskommission (Abg. Klein-Weinheim), die Bitte des demokratischen Vereins in Mannheim, die Herabsetzung der Liegenschaftsaccise betreffend . . . . . 118—120

Gesetzes-Entwurf, **die Vorzugs- und Unterpfandsrechte** betreffend. (Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.) . . . . . 121—123

Kommissionsbericht der zweiten Kammer hiezu (Abg. Wilckens.) . . . . . 138—145

Gesetzes-Entwurf, **die Erbauung einer Nebenbahn von Gernsbach nach Weisenbach** betreffend . . . 124—131

Bericht des Abg. Pfefferle hiezu . . . . . 135—137

Gesetzes-Entwurf, **das Recht zur Ausübung der Fischerei** betreffend. (Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.) . . . . . 132—133

Kommissionsbericht der zweiten Kammer hiezu. (Abg. Gönner.) . . . . . 146—151

Antrag Wittmer und Genossen, die Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen während der Herbstübungen betreffend 134

Kommissionsbericht hiezu. (Abg. Wittmer.) . . . . . 271—279

Gesetzes-Entwurf, **die Erbauung einer Kaiserstuhlbahn** betreffend . . . . . 172—187

Bericht des Abg. G. v. Stösser hiezu . . . . . 217—224

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Seite

Gesetzes-Entwurf, **die Steuererhebung** in den Monaten **März** und **April 1890** betreffend . . . . 188—189
(Hiezu mündlicher Bericht der Budget-Kommission.)
Entwurf eines **Berggesetzes.** (Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.) . . . . . 214—216
Kommissionsbericht der zweiten Kammer hiezu (Abg. Blum.) . . . . . 327—337
Bericht der Petitions-Kommission (Abg. Reiß), die Bitte des Mühlmann von Heidelberg und Genossen, die Abänderung des § 85 der Städteordnung bezüglich der Aufbringung des ungedeckten Gemeindeaufwandes, ferner die Abänderung des Kirchensteuergesetzes betreffend . . . . . 225—228

Hiezu

Die badische Gemeindebesteuerung in den Städten der Städteordnung. — Eine kritische Beleuchtung der von der Heidelberger Handelskammer angestrebten Gemeindesteuerreform für obige Städte von dem Abg. Rau. 409—418
Bericht der Petitionskommission (Abg. Strübe), die Petition des Vorstandes des demokratischen Vereins zu Mannheim und des freisinnigen Vereins zu Offenburg, die Einführung des direkten Wahlrechts für die Landtagswahlen betreffend . . . . . 229—234
Gesetzes-Entwurf, **die theilweise Abänderung der Gemeindeordnung** betreffend . . . . . 235—251
Bericht des Abg. Weber-Konstanz hiezu . . . . . 356—404
Bericht der Petitions-Kommission (Abg. Kiefer), die Bitte des Vorstandes des „Allgemeinen Badischen Volksschullehrer-Vereins", die Abänderungen einiger Bestimmungen des Elementar-Unterrichtsgesetzes betreffend. 252—261
Bericht der Petitions-Kommission (Abg. Weygoldt), die Bitte des Oberbadischen Weinbauvereins, die Besteuerung des als Haustrunk verwendeten Branntweins betreffend . . . . . 262—268
Gesetzes-Entwurf, **die Aenderung des Gesetzes vom 20. Februar 1868 über die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen** betreffend. (Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.) . . . . . 269—270
Kommissionsbericht der zweiten Kammer hiezu (Abg. Gönner) . . . . . 424—434
Gesetzes-Entwurf, **einige Aenderungen und Ergänzungen der Gesetzgebung über Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise** betreffend . . . . . 280—292
Bericht des Abg. Straub hiezu . . . . . 435—447

(Gesetzes-Entwurf wurde zurückgezogen.)

Interpellation der Abg. v. Buol und Genossen, die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betreffend . . . 293
Gesetzes-Entwurf, **die Steuererhebung** im Monat **Mai 1890** betreffend . . . . . 294—295

(Hiezu mündlicher Bericht der Budgetkommission.)

Gesetzes-Entwurf, **die Erbauung einer Lokalbahn von Ettenheimmünster an den Rhein** betreffend . 301—311
Bericht des Abg. Klein-Wertheim hiezu . . . . . 350—352

und in Verbindung damit über die

Petition des Stadtraths Lahr, die Erbauung der Straßenbahnen Reichenbach—Lahr—Rheingrenze und Ettenheim—Rheinau betreffend . . . . . 353—355
Bericht der Petitionskommission (Abg. Geldreich)

1. die Bitte der Weinbauvereine in Meersburg und Hagnau, sowie vieler Weinbauern aus 17 Gemeinden im Amte Ueberlingen, um Hebung der mißlichen Lage des Weinbaues in der Seegegend;
2. die Bitte des „Oberbadischen Weinbauvereins" in Müllheim, um Besteuerung des Kunstweins und Steuererleichterung für den Rebbau;
3. die Bitte vieler Weinbauern, „Mitglieder des Mittelbadischen Bauernvereins", um Abhilfe in ihrer bedrängten Lage betreffend . . . . . 312—323

Motion nebst Antrag der Abg. v. Buol und Genossen, die Aufbesserung gering besoldeter katholischer Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend . . . . . 324—326
Gesetzes-Entwurf, **die Bezirke der Landgerichte** betreffend . . . . . 338—341
Bericht des Abg. G. v. Stoeffer hiezu . . . . . 405—408
Gesetzes-Entwurf, **die Ergänzung der Gehaltsordnung** betreffend . . . . . 342—347
Bericht des Abg. Friderich hiezu . . . . . 348—349
Gesetzes-Entwurf, **die Auflösung der Gemeinde Neuenheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg** betreffend . . . . . 419—423

(Durch Plenarberathung erledigt; Referent Abg. Kiefer.)

Staatsvertrag zwischen Baden und Hessen vom 4. Juni 1890, die Herstellung einer Eisenbahn von Weinheim nach Fürth betreffend . . . . . 448—452
Mündlicher Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen hiezu (Referent: Abg. Klein-Wertheim.)

Beilage zum Protokoll der 2. Sitzung der zweiten Sitzung vom 23. November 1889.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Finanzminister Dr. Ellstätter, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1889 und Januar und Februar 1890 betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Seubert.

Gegeben Schloß Baden, den 18. November 1889.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Leutz.

Gesetzentwurf,

die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1889 und Januar und Februar 1890 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche im Monat Dezember 1889 und in den Monaten Januar und Februar 1890 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Beilage zum Protokoll der 3. Sitzung der zweiten Kammer vom 25. November 1889.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Staatsministeriums und Ministeriums des Innern, Staatsminister Dr. L. Turban, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Buchenberger.

Gegeben Schloß Baden, den 24. November 1889.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Lenz.

Gesetzesentwurf,

betreffend die Versicherung der Rindviehbestände.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Die Ortsviehversicherungsanstalten.

Artikel 1.

Voraussetzungen der Errichtung; Umfang der Versicherung.

Der Gemeinderath kann mit Zustimmung der Rindviehbesitzer der Gemeinde und mit Genehmigung des Bezirksraths eine Ortsviehversicherungsanstalt errichten, in welcher das in der Gemeinde dauernd eingestellte Rindvieh gegen die durch Umstehen oder Nothschlachtung der Thiere verursachten Verluste zu versichern ist.

Artikel 2.

Unzulässigkeit der Errichtung durch Mehrheitsbeschluß.

Die Zustimmung der Viehbesitzer ist gegeben:

a. wenn mehr als die Hälfte der Besitzer von dauernd in der Gemeinde eingestelltem Rindvieh dem Antrag auf Errichtung der Anstalt zustimmt,

b. die Zustimmenden zugleich mehr als die Hälfte des dauernd in der Gemeinde eingestellten Rindviehbestandes besitzen.

Viehbesitzer, welche bei der Abstimmung nicht erscheinen oder nicht stimmen, werden als zustimmend angesehen.

Artikel 3.

Rechtliche Natur der Versicherungsanstalten.

Die Ortsviehversicherungsanstalt kann unter ihrem Namen Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für Verbindlichkeiten der Anstalt haftet nur ihr Vermögen.

Artikel 4.

Verwaltung der Anstalt Staatsaufsicht.

Die Ortsviehversicherungsanstalt wird von einem Vorstand verwaltet und vertreten, bestehend aus dem Bürgermeister oder dessen vom Gemeinderath aus seiner Mitte gewählten Stellvertreter und aus zwei vom Gemeinderath aus Angehörigen der Gemeinde bestellten Sachverständigen.

Die Vorstandsmitglieder unterliegen den Bestimmungen der Gemeindegesetze über die dienstpolizeilichen Verhältnisse der Gemeindebeamten.

Der Gemeinderath hat die erforderliche Anzahl Ortsschätzer zu bestellen; die Bestellung der Ortsschätzer bedarf der Bestätigung des Bezirksamts, welches sie wegen ungenügender Dienstleistung jederzeit entlassen kann.

Die Verwaltung der Anstalt unterliegt der Staatsaufsicht.

Artikel 5.

Antragstellung und Abstimmung.

Der Antrag auf Errichtung einer Viehversicherungsanstalt kann bei dem Gemeinderath von Viehbesitzern der Gemeinde gestellt werden und ist zur Abstimmung zu bringen, wenn die Zahl der Antragstellenden mindestens doppelt so viel beträgt, als der Gemeinderath Mitglieder zählt.

Die Abstimmung der Viehbesitzer erfolgt auf Grund der erforderlichenfalls richtig gestellten Liste der letzten Viehzählung. Der Gemeinderath legt diese Liste unter Benachrichtigung der Viehbesitzer, daß ihnen während acht Tagen die Einsicht freistehe, und daß Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste während der Auflegung bei dem Gemeinderath geltend zu machen sind, an einem geeigneten Ort auf. Die Viehbesitzer werden zur Abstimmungstagfahrt mit dem Anfügen eingeladen, daß die Nichterschienenen und die Nichtabstimmenden als zustimmend gezählt werden.

Ueber erfolgte Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste entscheidet der Gemeinderath endgiltig.

Die Art der Einladung und der öffentlichen Bekanntmachung bestimmt die Vollzugsverordnung.

Wenn die öffentliche Verkündigung vorschriftsmäßig stattgefunden hat, steht Niemand der Einwand zu, daß er nicht eingeladen worden sei.

Artikel 6.

Auflösung.

Die Auflösung einer Ortsviehversicherungsanstalt kann vor Ablauf von 10 Jahren, von dem Zeitpunkt ihrer Errichtung ab gerechnet, von den Viehbesitzern nicht beschlossen werden.

Nach diesem Zeitpunkt kann eine Auflösung stattfinden, wenn mindestens ein Fünftel der versicherten Viehbesitzer den Antrag stellt und in der Abstimmungstagfahrt dem Auflösungsantrag mit der im Artikel 2 bezeichneten Mehrheit zugestimmt wird.

Bei der Abstimmung werden die Nichterscheinenden und Nichtabstimmenden als gegen den Auflösungsantrag stimmend angesehen.

Artikel 7.

Verhandlungskosten.

Die Kosten der Verhandlung über die Errichtung oder Auflösung einer Ortsviehversicherungsanstalt fallen der Gemeindekasse zur Last. Die durch die Mitwirkung staatlicher Behörden veranlaßten Kosten werden auf die Staatskasse übernommen.

Artikel 8.

Ausschluß von Viehbesitzern aus der Versicherung.

Auf Antrag oder nach Anhörung des Vorstandes der Versicherungsanstalt können einzelne Viehbesitzer wegen der Schwierigkeit der Ueberwachung ihrer Viehbestände oder wegen des durch die örtlichen oder wirthschaftlichen Verhältnisse bedingten besonders hohen Grades der Verlustgefahr durch den Bezirksrath von der Mitgliedschaft zur Versicherungsanstalt dauernd oder zeitweise ausgeschlossen werden.

Artikel 9.

Von der Versicherung ausgeschlossene Thiere.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

a. Thiere im Lebensalter unter 6 Monaten und über 12 Jahren,
b. Handelsvieh d. h. Thiere, welche von Viehhändlern lediglich zu dem Zweck angekauft oder eingetauscht werden, um sie weiter zu veräußern,
c. Rindvieh, welches im Sinne von L.-R.-S. 1800 u. ff. verstellt ist,
d. Thiere, die mit Verzicht auf Gewährleistung wegen gesetzlicher Mängel gekauft oder eingetauscht worden sind.

Artikel 10.

Aufstellung des Versicherungsverzeichnisses.

Versichert sind nur die durch Eintrag in das Versicherungsverzeichniß in die Versicherung aufgenommenen Thiere.

In das Versicherungsverzeichniß werden nur dauernd in der Gemeinde eingestellte, von der Versicherung nicht ausgeschlossene Thiere eingetragen. Der Eintrag umfaßt die Namen der Viehbesitzer, die zur Versicherung zugelassenen Thiere unter Angabe des Geschlechts, des Alters, der Farbe (Abzeichen) und Rasse, sowie der Nutzungsart (ob Zucht-, Nutz- oder andere Thiere), und den der Beitragserhebung zu Grund zu legenden Werth (Versicherungswerth) der Thiere.

Der Versicherungswerth wird durch die Ortsschätzer festgestellt; die Werthziffern sind auf Zehnerbeträge abzurunden.

Artikel 11.

Fortführung des Verzeichnisses.

Der Eintrag in das Verzeichniß erfolgt bei der jährlich zweimal über den ganzen Rindviehbestand der Gemeinde sich erstreckenden Nachschau und auf Anmeldung des Besitzers.

Berichtigungen des Versicherungswerthes finden nur bei der zweiten jährlichen Nachschau statt.

Artikel 12.

Zeitweiliger Ausschluß von Thieren aus dem Verzeichniß.

Von der Aufnahme in das Versicherungsverzeichniß sind auszuschließen:

a. schlecht genährte und übermäßig verbrauchte Thiere,
b. sichtlich kranke, namentlich mit ansteckenden Krankheiten behaftete oder dieser Krankheiten verdächtige Thiere, solange dieser Zustand währt.

Sind in dem Thierbestand eines Besitzers seuchenartige Krankheiten (z. B. Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Lungen- oder Perlsucht, seuchenhaftes Verkalben) aufgetreten, so ist bis nach Beendigung der Krankheit mit der Aufnahme der Thiere, auch der gesunden, in das Versicherungs-Verzeichniß zuzuwarten.

Der Anstaltsvorstand kann den Strich schlecht genährter oder übermäßig verbrauchter Thiere in dem Verzeichniß für die Dauer dieses Zustandes verfügen.

Artikel 13.

Behandlung von Besitzwechseln im Verzeichniß.

Thiere, welche dauernd außerhalb der Gemeinde eingestellt werden, sind in dem Verzeichniß zu streichen.

Zur Versicherung aufgenommene Thiere, welche innerhalb der Gemeinde an einen anderen Besitzer übergehen, werden auf diesen übertragen.

Artikel 14.

Vollzugsanweisungen für die Verzeichnißführung.

Ueber das bei der Aufstellung und Fortführung des Verzeichnisses, sowie bei der Einschätzung der Thiere zu beobachtende Verfahren trifft die Vollzugsverordnung Bestimmung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 15.

Offenlegung des Verzeichnisses; Erledigung von Einsprachen.

Einträge, Striche, Berichtigungen in dem Verzeichniß aus Anlaß der Nachschau werden durch Auflegung des Verzeichnisses bekannt gegeben, im Uebrigen dem Besitzer eröffnet.

Beschwerden sind spätestens drei Tage nach Beendigung der Auflegung oder spätestens drei Tage nach der Eröffnung bei dem Anstaltsvorstand geltend zu machen.

Ueber solche Beschwerden entscheidet das Bezirksamt, welches erforderlichenfalls ein Obergutachten erhebt, endgiltig.

Artikel 16.

Anzeigepflicht der Viehbesitzer.

Die Viehbesitzer sind verpflichtet:

1. Krankheiten, Unfälle, Todesfälle und jede Nothschlachtung der versicherten Thiere sobald als thunlich,
2. die dauernde Einstellung von Rindvieh in der Gemeinde, von versicherten Thieren außerhalb der Gemeinde, sowie
3. die Veräußerung und den Erwerb eines versicherten Thieres

binnen drei Tagen dem Anstaltsvorstande anzuzeigen.

Artikel 17.

Erkennung von Ordnungsstrafen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Artikels 16 kann der Anstaltsvorstand mit Ordnungsstrafen bis zum Betrage von zehn Mark ahnden, welche der Anstaltskasse zufließen.

Beschwerden gegen erkannte Strafen sind binnen drei Tagen zu erheben und werden von dem Bezirksamt endgiltig entschieden.

Artikel 18.

Thierärztliche Behandlung von Thieren.

Der Anstaltsvorstand ist berechtigt, die thierärztliche Behandlung eines versicherten Thieres auf Kosten der Anstalt anzuordnen.

Artikel 19.

Schlachtung von Thieren auf Anordnung des Vorstandes.

Erweisen sich Thiere einer schwer heilbaren oder unheilbaren Erkrankung verdächtig, so kann durch den Anstaltsvorstand, nach Einholung eines thierärztlichen Gutachtens, die alsbaldige Schlachtung des Thieres angeordnet werden. (Nothschlachtung.)

Artikel 20.

Sonstige Nothschlachtungen.

Der Besitzer darf eine durch Erkrankung oder Verletzung des versicherten Thieres gebotene Schlachtung (Nothschlachtung) nur mit der auf thierärztliches Gutachten zu ertheilenden Genehmigung des Anstaltsvorstands vornehmen, dringende Fälle ausgenommen, bei welchen aber, soweit nicht durch Unfälle verursachte Verletzungen vorliegen, durch einen Thierarzt die Nothwendigkeit der Nothschlachtung nachträglich bezeugt werden muß.

Artikel 21.

Entschädigungsleistung.

Für Thiere, welche umstehen oder wegen Erkrankung oder Verletzung der Nothschlachtung (Artikel 19 und 20) verfallen, wird von der Versicherungsanstalt Entschädigung gewährt, welche beträgt:

bei umgestandenen Thieren sieben Zehntel,

bei nothgeschlachteten Thieren acht Zehntel

des durch Schätzung zu ermittelnden gemeinen Werths.

Bei der Abschätzung wird auf den Minderwerth keine Rücksicht genommen, den das Thier durch die den Tod oder die Nothschlachtung herbeiführende Krankheit oder Verletzung erlitten hat; doch darf die Abschätzungssumme den Werth, mit welchem das Thier in das Versicherungsverzeichniß eingetreten ist, um nicht mehr als 20% übersteigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entschädigungsberechtigt ist, wer zur Zeit des Todes des Thieres dieses besitzt und in das Versicherungs-Verzeichniß als Besitzer eingetragen ist.

Artikel 22.

Fortsetzung: Verfahren bei der Entschädigungsfeststellung.

Vor Feststellung der Entschädigungssumme läßt der Anstaltsvorstand diejenigen Verhältnisse, welche für die Beurtheilung der Entschädigungspflicht von Bedeutung sind, ermitteln und insbesondere feststellen, ob den Besitzer oder die mit der Wartung des Thieres betrauten Personen ein Verschulden trifft, und ob für die richtige Behandlung des Thieres seit dem Unfall oder der Erkrankung Sorge getragen wurde.

Ueber den Erfund ist ein Protokoll aufzunehmen.

Artikel 23.

Wegfall der Entschädigung.

Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

a. wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung durch höhere Gewalt bei Krieg oder Aufruhr, durch Erdbeben, oder wenn sie durch Brandfälle herbeigeführt wird, gegen welche durch Feuerversicherung Deckung ermöglicht war;

b. wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung innerhalb der ersten vierzehn Tage nach erfolgter Aufnahme des Thieres zur Versicherung oder in Folge eines gesetzlichen Währmangels innerhalb der gesetzlichen Gewährfrist eintritt und die Aufnahme in dieser Frist erfolgt war;

c. wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung die Folge mangelhafter Fütterung, ungenügender Pflege, sonstiger fahrlässiger Behandlung oder Mißhandlung seitens des Viehbesitzers oder der Personen ist, denen das Thier zur Pflege oder Obhut anvertraut war;

d. wenn und soweit für das Thier auf Grund anderweiter Versicherung mehr als zwei Zehntel (bei umgestandenen Thieren drei Zehntel) des von der Anstalt zu leistenden Entschädigungsbetrags vergütet wird;

e. wenn die Anmeldung des Thieres zur Entschädigung so spät erfolgt, daß eine Ermittelung der Umstände, welche den Schaden herbeigeführt haben, nicht mehr möglich ist;

f. wenn seuchenkranke Thiere auf polizeiliche Anordnung getödtet werden oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallen sind, für welche nach den Reichs- oder Landesgesetzen Entschädigung geleistet wird;

g. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen gemäß § 61 Ziffer 2 und 3 und § 63 des Reichs-Seuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und § 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, die Rinderpest betreffend, der Anspruch auf Entschädigung für den Fall der polizeilich angeordneten Tödtung des Thieres wegfallen würde;

h. wenn Thiere an Rinderpest oder Milzbrand (Rauschbrand) erkrankt sind.

Artikel 24.

Fortsetzung. Möglichkeit der Versagung oder Kürzung der Entschädigung.

Die Entschädigung soll in der Regel versagt oder verkürzt werden:

a. wenn der Viehbesitzer die Krankheit oder den Unfall nicht rechtzeitig zur Anzeige bringt;

b. wenn er den ihm in Bezug auf die Behandlung des erkrankten oder verletzten Thiers vom Anstaltsvorstand ertheilten Weisungen nicht Folge leistet;

c. wenn eine Nothschlachtung dem Artikel 20 zuwider vorgenommen wird;

d. wenn der Besitzer die von dem Anstaltsvorstand angeordnete Schlachtung (Artikel 19) nicht zugelassen hat;

e. wenn Thiere ohne Genehmigung des Anstaltsvorstandes außerhalb der Gemeinde eingestellt werden.

Artikel 25.

Beschwerden gegen die Entschädigungsbemessung. Auszahlung der Entschädigungen.

Ueber die Gewährung oder Versagung der Entschädigung hat der Anstaltsvorstand sofort nach der Anmeldung des Schadens zu beschließen. Der Beschluß erfolgt bei Meinungsverschiedenheit mit Stimmenmehrheit und ist dem Beschädigten alsbald zu eröffnen.

Beschwerden der Viehbesitzer gegen den Beschluß des Anstaltsvorstandes entscheidet der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde; die Beschwerde ist bei dem Anstaltsvorstand oder unmittelbar bei dem Bezirksamt mündlich oder schriftlich binnen drei Tagen nach erfolgter Eröffnung des Vorstandsbeschlusses einzureichen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksraths ist binnen einer Nothfrist von 14 Tagen Klage an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Die zuerkannte Entschädigung ist binnen acht Tagen nach erfolgtem Antrag des Vorstands vorschüßlich aus der Gemeindekasse auszuzahlen.

Artikel 26.

Verwerthung der umgestandenen und nothgeschlachteten Thiere.

Die Verfügung über das umgestandene oder nothgeschlachtete Thier steht der Versicherungsanstalt zu, welche die verwendbaren Theile auf ihre Rechnung verwerthet.

Der Anstaltsvorstand hat die Vertheilung des Fleisches nothgeschlachteter Thiere, sofern es für genießbar erklärt ist, unter die versicherten Thierbesitzer nach Verhältniß der Kopfzahl des in die Versicherung aufgenommenen Viehbestandes gegen Leistung einer Vergütung anzuordnen, falls auf anderem Weg eine angemessene Verwerthung sich nicht erzielen läßt.

Die Vergütung, zu welcher die Anstaltsmitglieder das Fleisch nothgeschlachteter Thiere auf Anordnung des Anstaltsvorstandes zu übernehmen verpflichtet sind, wird von dem Anstaltsvorstand unter Berücksichtigung der Marktpreise des Bezirks nach Abzug von 15 % festgesetzt.

Artikel 27.

Kosten der Anstaltsverwaltung; deren Verrechnung.

Die den Vorstandsmitgliedern und Ortsschätzern zu gewährenden Vergütungen und Gebühren werden durch Verordnung bestimmt. Dieselben sind von der Gemeinde vorschüßlich zu bestreiten.

Artikel 28.

Behandlung der Anstalts-Einnahmen und -Ausgaben in der Gemeinderechnung.

Die rechnungsmäßige Behandlung der für Rechnung der Versicherungsanstalt in der Gemeinderechnung zu vollziehenden Ausgaben und Einnahmen bestimmt die Vollzugsverordnung.

Artikel 29.

Feststellung der Beitragsschuldigkeiten.

Längstens im Februar jeden Jahres berechnet der Anstaltsvorstand den im verflossenen Jahr erwachsenen reinen Versicherungsaufwand, sowie die Umlage, welche nach Maßgabe des in der zweiten Jahresschau festgestellten Besitzstandes und Versicherungswerthes von den Viehbesitzern für das betreffende Jahr zu erheben ist.

Der auf je 100 Mk. Versicherungswerth entfallende Umlagefuß ist den Anstaltsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Artikel 30.

Einzug der Beitragsschuldigkeiten.

Der in kurzer Frist zu vollziehende Einzug der Beitragsschuldigkeiten erfolgt nach den für die Erhebung und Beitreibung der Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften.

Abgänge, welche bei der Betreibung von Beitragsschuldigkeiten sich ergeben, sind als Zuschlag zu den Versicherungskosten des nächsten Jahres zu behandeln.

Aus den eingegangenen Beitragsgeldern wird der aus der Gemeindekasse geleistete Vorschuß getilgt und ein etwaiger Ueberschuß auf Rechnung der Anstalt in die Gemeindekasse vorschüßlich vereinnahmt.

Artikel 31.

Entscheidung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten über die Verpflichtung der Viehbesitzer zur Zahlung der Beitragsschuldigkeiten an die Anstaltskasse entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Zweiter Abschnitt.

Die Verbandsversicherung.

Artikel 32.

Bildung des Verbands; Aufgabe der Verbandsversicherung.

Durch das Ministerium des Innern können Ortsviehversicherungsanstalten zum Zweck gemeinsamer Schadentragung zu einem Verband (Versicherungsverband) mit der Wirkung vereinigt werden, daß der einzelnen Anstalt von der durch sie zu leistenden Entschädigungssumme ein Viertel zur Last bleibt und die übrigen drei Viertel auf alle zum Verband gehörigen Anstalten nach Maßgabe des auf Grund der zweiten Jahresschau in das Verzeichniß eingetragenen Versicherungswerths umzulegen sind.

Artikel 33.

Entbindung von der Theilnahme am Verband.

Auf Antrag des Anstaltsvorstandes und nach Anhörung des Bezirksrathes können einzelne Ortsversicherungsanstalten von der Theilnahme an dem Verband aus besonderen Gründen entbunden werden.

Artikel 34.

Zulassung bestehender Versicherungsvereine zum Verband.

Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern können z. Zt. der Einführung des Gesetzes bestehende Ortsviehversicherungsvereine mit den gleichen Rechten und Pflichten wie Anstalten an dem Versicherungsverband theilnehmen, nachdem ihre Satzungen in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Art. 9 ff. und mit den auf Grund desselben erlassenen Vollzugsbestimmungen gebracht worden sind.

Artikel 35.

Rechtliche Natur des Verbands.

Der Verband kann unter seinem Namen Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für Verbindlichkeiten des Verbands haftet nur sein Vermögen.

Artikel 36.

Verbandsvorstand.

Der Verband wird durch einen Vorstand verwaltet und vertreten. Der Verbandsvorstand wird durch die Regierung ernannt.

Die Verwaltung des Verbands unterliegt der Staatsaufsicht.

Artikel 37.

Verbandsausschuß.

Der Verbandsverwaltung wird ein aus 12 Mitgliedern bestehender Ausschuß beigegeben.

Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch das Ministerium des Innern auf Grund einer, nach näherer Bestimmung der Vollzugsverordnung von den Bezirksräthen der betheiligten Amtsbezirke aufzustellenden Vorschlagsliste.

Der Ausschuß wird von der Verbandsverwaltung jährlich mindestens einmal einberufen, wobei demselben über das Ergebniß der Verbandsversicherung des vergangenen Jahres Rechenschaft zu geben ist.

Die Ausschußmitglieder, welche nicht am Sitz der Anstalt wohnen, erhalten Ersatz der Reisekosten und außerdem eine durch Verordnung zu bestimmende Tagesgebühr.

Artikel 38.

Geschäftsführung der Verbandsverwaltung.

Die innere Einrichtung und der Geschäftsgang der Verbandsverwaltung werden, soweit nicht das Gesetz hierüber Bestimmungen trifft, durch Vollzugsverordnung geregelt.

Artikel 39.

Ausdehnung der Entschädigungspflicht im Verband. a. beim Ortswechsel der Thiere.

In den zum Verband gehörenden Anstalten wird im Fall eines Ortswechsels versicherter Viehstücke Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes von der Versicherungsanstalt des neuen Aufenthaltsortes auch dann geleistet, wenn der Tod, die Erkrankung oder Verletzung in der Zeit zwischen der Ankunft der Thiere und dem über ihre Aufnahme in das Verzeichniß erfolgenden Beschluß oder innerhalb der in Artikel 23 Ziffer b bezeichneten Fristen eintritt, vorausgesetzt, daß die Anmeldung zur Versicherung sogleich nach der Ankunft des Thieres geschah.

Artikel 40.

b. im Falle der Beschlagnahme des Fleisches von Schlachtthieren.

Von den zum Verband gehörenden Anstalten wird für das Fleisch der bei ihnen versicherten Thiere Ersatz des gemäß Artikel 21 zu ermittelnden Werths gewährt, wenn und soweit das Fleisch bei der Schlachtung von dem Fleischbeschauer als ungenießbar mit Beschlag belegt wird und die Schlachtung entweder am Orte der Versicherung selbst oder binnen drei Tagen nach der Entfernung des Thieres aus diesem Orte in einer anderen, dem Verband angehörenden Gemeinde vorgenommen wird.

Die Beschlagnahme muß sobald als thunlich dem Vorstand der Anstalt des Schlachtorts und denjenigen des Versicherungsorts angezeigt werden.

Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen gemäß Artikel 23 und 24 b die Entschädigung, wenn der die Beschlagnahme veranlassende Zustand des Thieres zum Umstehen oder zur Nothschlachtung geführt hätte, versagt oder gekürzt wird, so finden die genannten Bestimmungen auch in den Fällen dieses Artikels sinngemäße Anwendung. Deßgleichen kann bei nicht rechtzeitiger Anzeige der Beschlagnahme die Entschädigung versagt oder gekürzt werden.

Den Versicherten steht der Entschädigungsanspruch auch dann zu, wenn das Thier zum Zweck der Schlachtung verkauft wird und diese innerhalb acht Tagen nach dem Verkauf stattfindet.

Artikel 41.

Ueberwachungsthätigkeit des Verbands; Erkennung von Ordnungsstrafen.

Die Verbandsverwaltung hat die Thätigkeit der Versicherungsanstalten und Ortsvereine zu überwachen, insbesondere in der Richtung,

ob die Einschätzung der Thiere zum Versicherungsverzeichniß in richtiger Weise erfolgt ist;

ob für eine ausreichende Behandlung erkrankter oder verletzter Thiere und

ob für eine angemessene Verwerthung der Thiere und Thiertheile Sorge getragen ist.

Gelangen Mängel oder Verfehlungen zur Kenntniß der Verbandsverwaltung, so sind den Anstaltsvorständen die zur Abhilfe geeigneten Auflagen zu machen.

Wird den Auflagen keine Folge geleistet, so kann die Verbandsverwaltung gegen die betreffenden Vorstände Ordnungsstrafen bis zum Betrag von 50 Mark aussprechen.

Die eingehenden Strafgelder sind zu Gunsten des Versicherungsverbands zu vereinnahmen.

Ueber Beschwerden wegen erkannter Ordnungsstrafen entscheidet das Ministerium des Innern.

Artikel 42.

Auszahlung der Entschädigungen durch die Amtskasse.

Die zum Verband gehörigen Anstalten legen die Akten über die Entschädigungsfeststellungen (Artikel 22 und 25) der Verbandsverwaltung vor, welche alsbald bei dem Verwaltungshof die Anweisung für die Auszahlung der Entschädigung aus der Amtskasse erwirkt.

Artikel 43.

Ablehnung der Uebernahme der Entschädigung auf den Verband.

Wenn nach Ansicht der Verbandsverwaltung bei richtiger Anwendung des Gesetzes und sorgfältiger Geschäftsführung die Anstalt zur Gewährung der von ihr bewilligten Entschädigung nicht oder nicht vollständig verpflichtet war, so kann sie die Uebernahme des gesetzlich dem Versicherungsverband zur Last bleibenden Betrags der Entschädigung ganz oder theilweise ablehnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 44.

Feststellung der Verbandsumlage und Berechnung der Verbandsbeiträge.

Die Verbandsverwaltung stellt die nach dem Jahresaufwand der Versicherungsanstalten sich ergebende jährliche Verbandsumlage fest.

Zu diesem Zweck werden im Januar eines jeden Jahres von den Versicherungsanstalten der Verbandsverwaltung vorgelegt:

1. Das Versicherungsverzeichniß nach dem Stand der zuletzt vorgenommenen Nachschau;
2. ein Nachweis über die im vergangenen Jahr aus der Verwerthung von Thieren und Thiertheilen erzielten Erlöse und die sonstigen Einnahmen;
3. ein Nachweis über die in diesem Zeitraum erwachsenen thierärztlichen und
4. ein solcher über die erwachsenen örtlichen Verwaltungskosten.

Die unter Ziffer 2 bezeichneten Erlöse werden zu ein Viertel der Anstaltskasse, zu drei Viertel der Verbandskasse gutgeschrieben.

Die unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Kosten bleiben den Anstalten, bei denen sie erwachsen sind, zur Last.

Die Verbandsverwaltung stellt darnach den Jahresaufwand des Verbands sowie denjenigen jeder einzelnen Anstalt fest und legt nach Maßgabe des bei der zweiten Jahresschau festgestellten Besitzstands und Versicherungswerthes den Verbandsaufwand auf alle Versicherte, den örtlichen Aufwand auf die Mitglieder der betreffenden Anstalt um.

Artikel 45.

Erhebung der Verbandsbeiträge.

Die für jeden Ort aufzustellenden Einzugslisten übergibt die Verbandsverwaltung dem Verwaltungshof, welcher den Einzug durch die Amtskassen veranlaßt.

Die Einhebung der Beitragsschuldigkeiten erfolgt durch die örtlichen Steuerbehörden und nach den für die Erhebung und Beitreibung der Staatsabgaben geltenden Vorschriften.

Artikel 46.

Ersatz der geleisteten Vorschüsse.

Aus den eingehenden Verbandsbeiträgen sind die aus den Amts- und Gemeindekassen zu leistenden Vorschüsse zu decken.

Ueber das hierwegen einzuhaltende Verfahren trifft die Vollzugsverordnung Bestimmung.

Artikel 47.

Zuschläge zur Verbandsumlage. Minderung derselben.

Wenn der in einer Versicherungsanstalt sich ergebende Entschädigungsaufwand den für den Verband ermittelten Durchschnittsschaden in mehreren auf einander folgenden Jahren um mehr als das Doppelte übersteigt, so kann für die betreffende Anstalt zu der geordneten Verbandsumlage ein Zuschlag bis zum doppelten Betrag derselben auf ein Jahr verfügt werden.

Wenn in einer Versicherungsanstalt der Aufwand in mehreren auf einander folgenden Jahren weniger als die Hälfte des für den Verband ermittelten Durchschnittsschadens beträgt, so kann die auf diese Anstalt entfallende Verbandsumlage in einem entsprechenden Verhältniß auf ein Jahr gemindert werden.

Ueber die Zulässigkeit der Erhebung von Zuschlägen zu der Verbandsumlage und der Minderung derselben entscheidet nach erfolgter Anhörung des Ausschusses das Ministerium des Innern auf Antrag der Verbandsverwaltung endgiltig.

Artikel 48.

Entscheidung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten zwischen den Ortsviehversicherungsanstalten und dem Versicherungsverband über die gegenseitigen Rechte und Pflichten entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Artikel 49.

Gewährung der Sportfreiheit

Die auf Grund des Gesetzes ergehenden Verfügungen der Staatsbehörden erfolgen, soweit ein Sportelansatz der Verbandsverwaltung oder den Versicherungsanstalten zur Last fallen würde, sportelfrei.

Artikel 50.

Inkrafttreten des Gesetzes. Vollzug desselben.

Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt. Das Ministerium des Innern ist, soweit erforderlich im Benehmen mit den anderen Ministerien, mit dem Vollzug des Gesetzes und der Erlassung der Ausführungsvorschriften betraut.

Gegeben

Begründung.

I. Im Allgemeinen.

Das Bedürfniß einer Versicherung der Viehbestände gegen plötzlich eintretende Verluste ist ein so augenfälliges, daß die zu diesem Zweck geschaffenen Vereinigungen (Kuhladen, Kuhgilden) wohl eine der ältesten Formen freiwilligen genossenschaftlichen Zusammenschlusses von Angehörigen derselben Feldgemarkung darstellen. Dies erklärt sich, weil unter dem beweglichen Besitz der landbautreibenden Bevölkerung der Viehbestand nicht nur an sich die erste Stelle einnimmt, sondern auch weil dieser Theil der fahrenden Habe in besonderem Maße der Gefahr plötzlichen Verlustes — durch ansteckende und andere Krankheiten, durch Unfälle im Stall und während der Arbeit — ausgesetzt ist. Das Eingehen eines Rindviehstückes hat allemal eine Schwächung des Betriebskapitals im Gefolge und wird daher dann besonders nachtheilig wirken, wenn das Betriebskapital der verlustigen Wirthschaft an und für sich in engen Grenzen sich bewegt; der Verlust ist daher in besonderem Maße empfindlich bei mittleren und kleinen Wirthschaften, die selten auf ein genügend bemessenes Betriebskapital aufgebaut sind und er gewinnt an Schärfe, je kleiner der Viehbestand der Wirthschaft ist und je prozentual bedeutender der unerwartete Abgang sich darstellt. Ueberall, wo nur zwei, drei oder vier Thiere gehalten werden und wo, wie allgemein in den Wirthschaften dieser Größe, jedes Stück Vieh dem Wirth unentbehrlich ist, ebensowohl wegen der Gespannarbeit, die es verrichtet, wie wegen der Milchnutzung, die es liefert, sowie wegen der nöthigen Düngererzeugung, ist daher das plötzliche Eingehen selbst nur eines Stückes geeignet, die Wirthschaft ins Schwanken zu bringen. Die unverweilte Ergänzung des Abgangs erweist sich in den meisten Fällen als dringlich, kann aber, wegen des Mangels an Baarmitteln, häufig nur unter Inanspruchnahme des Personalkredits vollzogen werden. Es ist eine bekannte, durch die landwirthschaftlichen Erhebungen von 1883 für die meisten Landestheile bestätigte und durch mehrere in den letzten Jahren geführte Strafprozesse neuerdings erhärtete Thatsache, daß solche Kreditinanspruchnahmen dem unsoliden Viehhandel die meiste und willkommenste Handhabe zu drückenden Verkaufsverträgen bieten, aus denen sich oft lange Zeit hindurch ein System geldlicher Ausbeutung und wucherartiger Erpressung entwickelt und in deren Gefolge nicht selten die betreffende bäuerliche Wirthschaft zusammenbricht. Namentlich jene beklagenswerthen Viehvorstellungsverträge, über welche die „Erhebungen“ in einer Anzahl Erhebungsgemeinden berichten, daß ihnen zufolge der bäuerliche Wirth im Wesentlichen für Rechnung des Händlers arbeitet, indem er nur einen Theil der Nutzung des Thiers hat und jeden Augenblick dessen Wegnahme und Ersatz durch ein geringwerthiges Stück — in manchen Fällen noch unter erheblicher Aufgeldzahlung — gewärtigen muß, dürfen in ihrem Ursprung zumeist auf augenblickliche, durch Unglück im Stall bedingte Geldverlegenheiten zurückgeführt werden. Aber auch, wo diese schlimmste Folge nicht eintritt und dem geschädigten Landwirth es gelingt, das zur Neuanschaffung eines Thieres erforderliche Geldkapital unter erträglichen Bedingungen zu erhalten, wirkt die neue Schuldbelastung, zu meist vorhandenen ältern Verbindlichkeiten hinzutretend, lähmend und schwächend und jedenfalls dasjenige am meisten verhindernd, was unter schwierigen Verhältnissen des landwirthschaftlichen Betriebs vor Allem Noth thut, nämlich die Führung eines kapitalintensiven Betriebs.

Sind nun diese Folgen verlustbringender Unfälle zu allen Zeiten übel empfunden worden, so gewinnen sie eine besondere Schärfe, je höher der Geld-Werth der Viehstücke steigt und ein desto größeres Kapital somit der Viehbestand darstellt. Je mehr insbesondere durch zunehmende Verbesserung der heimischen Viehschläge der allgemeine Nutzungs- und Zuchtwerth den Fleischwerth überragt, um so stärker wiegt der Verlust, weil jetzt

selbst in den Fällen der möglichen Verwerthung des Fleisches der nothgeschlachteten Thiere ein erheblicher Werththeil unersetzt bleibt. Daher steigt das Bedürfniß der Versicherung mit der Veredlung der Viehschläge und wird da am lebhaftesten und dringendsten, wo die Wirthschafter zur Zucht werthvoller Zuchtthiere übergegangen sind, wie dermalen in nicht unbeträchtlichen Theilen des Landes der Fall ist. Es ist aber augenscheinlich, daß das Umsichgreifen einer solchen veredelten Zuchtrichtung ein wesentliches Hinderniß gerade auch in dem Mangel einer guten Versicherungsgelegenheit findet, weil der Ankauf und die Einstellung eines hochwerthigen Zuchtmaterials den Wirthschafter mit einem namhaften Risiko belastet, dem er beim Erwerb eines geringwerthigeren Stücks nicht in gleichem Maß ausgesetzt ist. Veredelte Zucht und Schaffung einer ausreichenden Versicherungsmöglichkeit für die edlen Zuchtobjekte bedingen sich daher gegenseitig und die Bestrebungen, welche jenem Ziel sich widmen, dürfen die gute Lösung der Versicherungsfrage nicht außer Acht lassen.

Im Großherzogthum Baden überwiegt bekanntlich der Mittel- und Kleinbesitz; in den meisten Fällen ist das baare Betriebskapital dieser Wirthschaften ein geringes, häufig fehlt es ganz oder es sind Schuldverbindlichkeiten vorhanden und die Wirthschafter leben, wie man sagt, von der Hand in den Mund, so daß jeder unvorhergesehene, zu Auslagen nöthigende Unfall die geordnete Aufrechterhaltung des Wirthschaftsgangs erheblich stört. Bei der Berufsstatistik vom Jahr 1882 wurden 156902 landwirthschaftliche Betriebe mit Großviehhaltung gezählt und es entfallen von denselben 117828 oder rund 75% auf die Betriebe bis zu 5 ha, d. h. auf Besitzgruppen, innerhalb deren die Zahl des gehaltenen Viehs zwischen 1 und höchstens 4 Stück sich bewegt. (Einer landw. Fläche von 837000 ha steht im Durchschnitt der Jahre 1876/85 ein Rindviehstand von 616315 Stück gegenüber, d. h. es kommt durchschnittlich auf 1,3 ha ein Rindviehstück oder auf einen Besitz von 5 ha ein Bestand von 4 Thieren.) Die Gesammtzahl der innerhalb dieser Besitzgruppen (bis 5 ha) gehaltenen Rindviehstücke ist nach der obigen Erhebung von 1882 auf rund 300000 Stück anzunehmen d. i. auf die Hälfte des gesammten Rindviehbestandes. In welchem Maße die Inhaber landwirthschaftlicher Betriebe mit kleinem Viehbesitz überwiegen, ist noch deutlicher als aus der 1882er berufsstatistischen Erhebung aus der in den Beträgen zur Statistik der inneren Verwaltung (Heft XXIX) gegebenen Darstellung der Viehstandsaufnahme vom Jahr 1867 zu entnehmen, deren Ergebniß, im Hinblick auf die große Stabilität der landwirthschaftlichen Betriebsverhältnisse im Wesentlichen auch heute noch für zutreffend gelten dürfen.

Danach belief sich die Zahl der Viehbesitzer mit nur

einem	Stück	auf 29538	oder	18,3%,
mit 2	Stücken	„ 39016	„	24,2%,
„ 3 und 4	„	„ 52636	„	32,6%,
„ 5—7	„	„ 25924	„	16,1%,
„ 8—10	„	„ 7692	„	4,8%,
„ 11—20	„	„ 5541	„	3,4%,
„ 21 und mehr Stück		„ 988	„	0,6%.

Von den damals ermittelten 161335 Rindviehbesitzern (1882: 156,902) entfallen also 121190 oder 75% auf solche mit einem Besitz bis zu 4 Thieren und 40145 oder 25% auf solche mit einem größeren Viehbesitz. Zählt man die bäuerlichen Wirthe mit einem Viehbesitz von 7 Thieren noch zu jenen, die man als klein- und mittelbäuerliche bezeichnen kann, weil ihr Besitz im Durchschnitt 7—8 ha (rund 20 Morgen) nicht übersteigt, so haben sich unter der damals (1867) ermittelten 161,335 Viehbesitzern 147114 oder 91% Inhaber klein- und mittelbäuerlicher Betriebe befunden, deren Viehbesitz also etwa 60—70% des Gesammtviehbestandes umfaßte. Ein Vergleich mit den Zahlen der 1882er Berufsstatistik zeigt, daß mit ähnlichen Besitzverhältnissen auch heute zu rechnen ist und es liegt daher zu Tage, daß wenn man Versicherungsveranstaltungen unter dem Gesichtspunkt der inneren Kräftigung des mittleren und kleinen Bauernstandes für zweckmäßig und nöthig erachtet, gerade im Großherzogthum Baden, wo dieser Besitzstand die breite Masse der bäuerlichen Bevölkerung bildet, jede Verbesserung des Versicherungswesens und insbesondere jede solche im Gebiet der Rindviehhaltung besondere Bedeutung für sich in Anspruch nimmt.

Bei dieser Sachlage bedarf es kaum eines Hinweises, daß innerhalb der betheiligten Kreise die gute Lösung der Rindviehversicherung seit jeher eine der brennenden Fragen gewesen ist und daß sich mit der Erörterung der am besten zum Ziel führenden Wege die Interessenvertretung der landwirthschaftlichen Bevölkerung in den vergangenen Jahrzehnten fast unaufhörlich beschäftigt hat. Ueber den äußeren Gang, welchen diese Erörterungen und Berathungen in den letzten 24 Jahren gewonnen haben, findet sich in dem Rechenschaftsbericht des Präsidiums der Zentralstelle des landwirthschaftlichen Vereins an den Zentralausschuß für 1885 (S. 22 ff.) eine eingehende Darstellung, auf welche hier verwiesen sein mag. Danach hat man den örtlichen Aufbau der Viehversicherung, durch Errichtung lokaler Vereine, jederzeit mit ziemlicher Einmüthigkeit als richtig erkannt und diese örtliche Gliederung auch in jenem Stadium der Berathungen festhalten zu müssen geglaubt, als das Projekt der Errichtung einer Landesviehversicherungsanstalt (1874) zur Erörterung stand. Dieser lokalisirte Aufbau empfahl sich augenscheinlich nicht bloß aus dem Grund, weil man damit an historisch Gewordenes anknüpfte, da örtliche Viehversicherungsvereine seit Menschengedenken in den verschiedensten Theilen des Landes bestanden, sondern ebensosehr aus berechtigten sachlichen Gründen: denn dem Mißbrauch der Versicherung durch unschonliche Behandlung der Viehstücke, dem Eintritt von, die Versicherungskasse belastenden Unfällen in Folge grober Fahrlässigkeit der Viehbesitzer ꝛc. kann offenbar durch eine örtliche Organisation, bei der jedes Mitglied der Kasse das andere überwacht und an der thunlichen Fernhaltung von Entschädigungszahlungen das denkbar stärkste Interesse hat, am wirksamsten vorgebeugt werden. Gleichwohl hat die ebenmäßig von den landwirthschaftlichen Vereins- wie den Staatsbehörden eifrigst betriebene Ausgestaltung des Netzes der Ortsviehversicherungsvereine im Großen und Ganzen bis jetzt nur mäßige Erfolge aufzuweisen gehabt. Nur in wenigen Bezirken lassen sich Vereine nachweisen, welche einer langen Dauer ihrer Wirksamkeit sich berühmen können, in den meisten Fällen ist die Zeitdauer der Vereine eine beschränkte und es erklärt sich hieraus, daß ungeachtet der ständigen Errichtung neuer Vereine der Gesammtstand ziemlich auf dem gleichen Punkt verbleibt, weil eben der Zugang an solchen durch das immer wieder zu beobachtende Eingehen früherer Vereinsschöpfungen aufgewogen zu werden pflegt.

Nach den statistischen Aufzeichnungen waren nämlich im Großherzogthum vorhanden:

Jahrgang	Gemeinden mit Ortsviehversicherungs-Vereinen	Gemeinden ohne Ortsviehversicherungs-Vereine	Zahl der Mitglieder von Ortsviehversicherungs-Vereinen	Zahl der versicherten Thiere.	Zahl der Rindviehstück im Großherzogthum.	Von dem in Baden vorhandenen Rindvieh ist versichert in %
1874	347	1236	38154	100958	654946	15,4
1875	378	1205	40999	107126	626026	17,1
1876	394	1189	40356	100030	568046	17,6
1877	372	1211	38141	92830	590158	11,8
1878	359	1224	36700	94016	648732	14,5
1879	356	1227	36878	97673	665279	14,7
1880	356	1227	36515	97809	630480	15,5
1881	342	1241	33928	89888	597351	15,5
1882	353	1230	34933	88306	593526	14,9
1883	353	1230	33858	88747	609426	14,6
1884	370	1213	35139	143381	629724	22,8
1885	396	1187	38065	105227	630423	16,7
1886	448	1135	41899	122518	638902	19,1
1887	482	1100	45629	136066	641307	21,2
1888	496	1086	48421	136170	607180	22,4

Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, daß unter 4 Gemeinden des Landes jeweils nur eine sich befindet, welche einen organisirten Ortsviehversicherungsverein besitzt, daß unter 6 Rindviehstücken des Landes jeweils nur eines bei den Ortsviehversicherungsvereinen versichert ist, daß die Zahl der Ortsviehversicherungsvereine im Laufe der 15 Beobachtungsjahre zwischen 342 und 496 sich hin- und herbewegt und dementsprechend auch die Zahl der Vereinsmitglieder, sowie der versicherten Thiere, endlich, daß seit 1881, wo die Zahl der Ortsviehversicherungsvereine am tiefsten gesunken war, eine Bewegung zur Geltung kommt, die durch das Ansteigen der Zahl der Ortsverbände zeigt, daß das Bedürfniß der Viehversicherung neuerdings erwacht und im Wachsen begriffen ist.

Die Vertheilung der Ortsvereine auf die einzelnen Landestheile ist übrigens eine sehr verschiedenartige, wobei es nicht ganz leicht ist, die Gründe für diese Verschiedenartigkeit mit Sicherheit nachzuweisen; auf dieselbe mögen, neben der Charakteranlage der Bevölkerung, örtliche und persönliche Verhältnisse, auch die jeweilige Stellungnahme der landwirthschaftlichen Vereine eingewirkt haben. Für das Jahr 1886 z. B. ergibt sich über die Ausdehnung der Vereine in den einzelnen Kreisen des Landes folgendes Bild:

Kreise	Von den Gemeinden		Zahl der		Von den vorhandenen Rindern sind versichert in %
	haben Vereine	haben keine Vereine	Mitglieder	versicherten Thiere	
			1886.		
Konstanz . . .	67	151	5403	19646	24,1
Villingen . . .	6	82	517	1382	3,7
Waldshut . . .	30	137	1903	8804	17,3
Freiburg . . .	67	144	6599	20977	23,8
Lörrach . . .	79	50	6247	21565	46,9
Offenburg . .	35	105	4290	11196	24,6
Baden . . .	51	47	6461	13016	20,6
Karlsruhe . .	69	81	7324	15015	36,6
Mannheim . .	7	28	916	1935	10,4
Heidelberg . .	6	99	465	1230	2,5
Mosbach . . .	31	211	1774	7752	8,7
Großherzogthum	448	1135	41899	122518	19,1

Beweisen diese Zahlen, daß man in den verschiedensten Landestheilen das Bedürfniß nach einer Versicherung der Viehbestände in mehr oder minder ausgeprägtem Grade anerkennt und zeigt das fortwährende Entstehen neuer Vereine, insbesondere deren wenn auch sehr langsame Zunahme in den letzten Jahren, die wachsende Nachhaltigkeit dieses Bedürfnisses, so erhellt ohne Weiteres, daß bestimmte, in der dermaligen Vereinsorganisation selber liegende Gründe es sein müssen, welche die befriedigende Weiterentwicklung der Versicherungsorganisation seither verhindert haben. Diese Gründe, denen auch das alljährlich festzustellende Eingehen zahlreicher Vereine — oft nach nur kurzem Bestand — zuzuschreiben ist, sind nun nicht schwer zu begreifen. Sie liegen im Wesentlichen in Folgendem:

In erster Reihe wurzelt die Schwäche der seitherigen Vereinsorganisation in der örtlichen Begrenztheit und der dadurch bedingten Kleinheit des Versicherungsgebiets; denn alle durch die Zufälligkeiten zeitlicher und örtlicher Verhältnisse verursachten besonderen Gefahrmomente kommen innerhalb eines solchen kleinen Versicherungsgebiets mit unverminderter Schärfe zur jeweiligen vollen Geltung. In Gemeinden mit geringer Vieh-Stückzahl sind daher von vornherein die Bedingungen für eine örtliche Versicherungsorganisation überhaupt kaum gegeben, aber auch in größeren Gemeinden überall dann nicht, wenn ein erheblicher Bruchtheil des Viehbestandes der Gemeinschaft entzogen bleibt. Dies ist aber häufig der Fall, da die Besitzer mit größerem Viehbesitz ungern solchen Vereinen beitreten, theils weil vermöge der besseren Haltung des Viehs in ihren Ställen sie eine ungleiche Vertheilung der Versicherungslast zu fürchten haben oder doch zu fürchten vermeinen, theils weil sie — eben wegen der Größe ihres Viehbestandes — einer Selbstversicherung den Vorzug geben zu müssen glauben. Kommt aber gleichwohl ein Ortsverein zu Stande, weil man die Mitgliederzahl für ausreichend hält, so reichen oft wenige, aber in kurzer Zeit hintereinander eintretende Unfälle hin, die übernommene Last als eine drückende erscheinen zu lassen und es erfolgen Austrittserklärungen, denen gegenüber der Verein in dem Maße, wie sie sich mehren, immer weniger bestandfähig sich erweist. Die nachstehende Tabelle ist geeignet, über diesen, in vielen Vereinen sich abspielenden Verlauf Aufklärung zu geben.

Kreise.	Durchschnittl. Zahl der Mitglieder eines Ortsviehversicherungsv. 1886.	Durchschnittszahl der in einem Ortsverein versich. Thiere: 1886.	Prämie auf den Kopf der versicherten Bestände: 1886. Mk.
Konstanz	80—81	293	2,23
Villingen	86	230	1,59
Waldshut	63	273	0,87
Freiburg	98—99	313	1,26
Lörrach	79	273	1,70
Offenburg	122—123	320	1,73
Baden	126—127	255	2,97
Karlsruhe	106	217	3,95
Mannheim	131	276	5,30
Heidelberg	74	205	2,75
Mosbach	57	250	1,66

Denn ist die hiernach sich durchschnittlich ergebende Versicherungsprämie von 2 Mk. 13 Pfg. auf den Kopf an und für sich hoch, so steigt die thatsächlich bezahlte Prämie in den einzelnen Vereinen, je nach der zufälligen Häufung der Unfälle und der Zahl der in einem Verein versicherten Viehstücke leicht auf das zwei- und mehrfache und muß schon wegen der Veränderlichkeit ihrer Höhe, mit der sie in den einzelnen Jahrgängen zur Einforderung gelangt und das Wirthschaftsbudget der Versicherungstheilnehmer in nicht vorauszuberechnenden Schwankungen belastet, die Einrichtung zu einer wenig erträglichen gestalten.*)

Zu dieser inneren, mehr versicherungstechnischen Schwierigkeit gesellen sich zudem eine Reihe anderer, mehr in äußeren Verhältnissen liegende Umstände, welche in vielen Ortsvereinen ein rechtes Gedeihen seither nicht aufkommen ließen: die Schwierigkeit, überall Persönlichkeiten zu finden, welche opferwillig genug sind, um das der Anfechtungen nicht ermangelnde Amt eines Vereins-Vorstandes zu übernehmen und welche gleichzeitig hinreichend Takt, Unbefangenheit, richtiges Verständniß besitzen, um der Vertrauensstellung eines Leiters des Vereins völlig gewachsen zu sein; das Lose und Schwankende der Organisation, welche kein Mitglied auf längere Zeit bindet

*) Ein besonders deutliches Bild über diese Verhältnisse gewährt die auf Grund der erhobenen Zahlen erfolgte Durchrechnung der Geschäftsergebnisse der im Amtsbezirk Karlsruhe vorhandenen Ortsversicherungsvereine — siehe Anlage V. Der im Durchschnitt einer Anzahl Jahre berechnete mittlere Umlagebetrag auf je einen Kopf der versicherten Thiere schwankt in den einzelnen Vereinen zwischen 2 Mk. 18 und 7 Mk. 79, auf je 100 Mk. Versicherungswerth zwischen 1,1 und 4,6 % und übersteigt in einzelnen Jahrgängen diese Mittelzahlen um ein ganz Erhebliches.

und daher zahlreiche Aenderungen der Mitgliedschaft mit sich bringt, die wiederum jede auch nur annähernde Vorausberechnung der von dem einzelnen Mitglied zu übernehmenden Versicherungslast unmöglich macht; das Bestreben, an Stelle einer statutarisch festbegrenzten Entschädigungspflicht und der Erfüllung der Versicherungsobliegenheiten durch Einzahlung fester Prämien, eine von dem Ermessen der Vereinsleitung abhängige, von Fall zu Fall zu entscheidende Abwicklung der Verlustfälle zu setzen, wobei Willkürlichkeiten oft nicht zu vermeiden sind und dann abermals Grund zu Anfechtungen der Organisation werden; endlich die leider nicht wegzuläugnende Thatsache, daß selbst gemeinnützige Einrichtungen dieser Art nicht immer von gemeindeparteilichen Strömungen sich fernzuhalten wissen, womit dann ein weiterer Keim des Siechthums und schließlichen Verfalls gelegt ist.

Eine günstigere Gestaltung des Viehversicherungswesens unter Anlehnung an die seitherigen Bildungen kann daher nur erwartet werden, wenn dem in der lokalen Begrenztheit liegenden Mangel einer unzureichenden Ausgleichung der Risiken durch eine auf einer breiteren Grundlage aufgebauten Organisation abgeholfen wird, wobei auf die eingehende Begründung zu Art. 32 hier verwiesen sein möge; wenn gleichzeitig eine Vorsorge dafür eintritt, daß der Versicherungsapparat unabhängig von augenblicklichen Strömungen und Personen stetig fortarbeiten kann und die den Vereinen zu gebende, den Grundsätzen des Versicherungswesens angepaßte, wenn schon einfache Organisation eine sachgemäße Verwaltung verbürgt. Dieses Ziel kann aber nur auf dem Weg der Gesetzgebung erreicht werden und der vorliegende Gesetzentwurf ist bestimmt, eine solche Regelung herbeizuführen, nachdem die landwirthschaftliche Interessenvertretung in den letzten Jahren — vergleiche die Verhandlungen des Zentralausschusses des landwirthschaftlichen Vereins der Jahre 1887/89 — sich wiederholt für eine gesetzliche Ordnung des Versicherungswesens ausgesprochen hat.

Die Berechtigung zu einem Eingreifen der Gesetzgebung auf vorwürfigem Gebiet folgt aus dem bereits oben gegebenen allgemeinen Hinweis auf die volkswirthschaftliche Bedeutung einer guten Ordnung des Viehversicherungswesens für die Wohlfahrt der bäuerlichen Bevölkerung; sie ist aber auch besonders im Hinblick auf die Größe der durch Unfälle in der Viehhaltung alljährlich herbeigeführten Verluste zu bejahen. Nach Ausweis der Anlage I beziffert sich die Zahl der im Durchschnitt der Jahre 1873 — 1888 nothgeschlachteten und verlochten Thiere auf durchschnittlich 5597 bezw. 1193 Stück (0,90 bezw. 0,19 % des mittleren Viehbestandes) und der sich daraus ergebende Durchschnittsverlust der Viehhalter des Landes (nach Berücksichtigung des Werths der verwerthbaren Theile nothgeschlachteter und verlochter Thiere) auf rund 990 000 Mk.; unter Einbeziehung des durch die Beschlagnahme des Fleisches bei Schlachtungen sich ergebenden Schadens stellt sich der jährliche Gesammtverlust im Durchschnitt auf eine Million Mark.

Dieser Verlust wird durch die Thätigkeit der bestehenden Ortsvereine nur zum geringeren Theil vergütet; wie die Anlage VI nachweist, sind im Durchschnitt der Jahre 1884/88 von den bestehenden Ortsvereinen rund 255 000 Mk. zur Auszahlung an die verlustigen Besitzer versicherter Thiere gelangt. Ein erheblicher Bruchtheil des jährlichen Verlustes blieb sonach bisher ungedeckt und man darf annehmen, daß die Verlustträger zum großen Theil unter den kleinen und mittleren Viehbesitzern sich befinden, deren ohnehin nicht günstige Wirthschaftslage durch solche, unerwartet und unregelmäßig eintretenden Unfälle wesentlich beeinträchtigt wird. Eine Gesetzgebung, welche die Aufgabe sich stellt, eine Versicherungsmöglichkeit für die Verluste im Viehbestand zu schaffen mit dem Ziel, daß die Viehbesitzer mit diesen Verlustfällen mit einer Jahr für Jahr thunlich gleichmäßigen, verhältnißmäßig niedrigen Prämie sich abzufinden vermögen*), ist daher geeignet, die Widerstandsfähigkeit der großen Masse der bäuerlichen Bevölkerung zu kräftigen und den Niedergang des Wohlstands der einzelnen, vom Verlust betroffenen Wirthschaften zu verhüten.

Die von der Großh. Regierung veranlaßten Erhebungen über das Bedürfniß eines gesetzlichen Vorgehens haben dargethan, daß die vorstehenden Erwägungen und Betrachtungen in den meisten Theilen des Landes getheilt werden und daß man in dem beabsichtigten Gesetzgebungswerk eine Maßregel von hervorragender sozialpolitischer Bedeutung für den Bauernstand erblickt. Die überwiegende Mehrzahl der Bezirksräthe und landwirthschaftlichen

*) vergl. die Ausführungen zu Art. 32.

Vereine des Landes haben zu den ihrer Berathung unterstellten grundlegenden Bestimmungen des Entwurfs eine freundlich zustimmende Haltung eingenommen und ein großer Theil dieser Verwaltungskörper hat die Erlassung eines Gesetzes auf der Grundlage dieser Bestimmungen geradezu für eine dringende Nothwendigkeit erklärt. Die obere landwirthschaftliche Interessenvertretung hat sich, wie bereits bemerkt, wiederholt in gleichem Sinn ausgesprochen und man darf daher mit Recht schließen, daß das geplante Gesetz nicht nur dem thatsächlich vorhandenen Bedürfniß nach besserer Gestaltung des Viehversicherungswesens entgegenkommt, sondern daß auch dieses Bedürfniß von der Mehrzahl der landwirthschaftlichen Bevölkerung als solches empfunden und eine Abhülfe gegenüber den Lücken und Mängeln des jetzigen Zustandes gewünscht und erwartet wird.

Die endgültige Ausgestaltung des Gesetzentwurfs ist im Anschluß an die veranstalteten eingehenden Erhebungen und unter thunlicher Berücksichtigung der geschichtlichen Entwickelung der Viehversicherung im Land sowie der, bei diesen Erhebungen und bei den Berathungen im Zentralausschuß kundgegebenen Ansichten und Wünschen erfolgt. Der Entwurf baut demnach die Versicherungsorganisation auf lokal gestalteten Versicherungsgemeinschaften mit Zwangscharakter auf und schafft für diese örtlichen Bildungen die Möglichkeit einer Rückversicherung durch Zusammenfassung derselben zu einem gemeinsamen Versicherungsverband; durch die besondere Art der Verwaltungsorganisation der Ortsanstalten soll eine billige Verwaltung und durch die Aufstellung wohlerwogener und anderweit erprobter technischer Versicherungsgrundsätze eine nach allen Seiten thunlich gerecht werdende, mit voraussichtlich mäßig bleibenden Prämiensätzen arbeitende Versicherungsmöglichkeit gesichert werden; zugleich ist der Entwurf bestrebt gewesen, den dauernden Charakter der einmal geschaffenen Versicherungsveranstaltung zu wahren und dieselbe vor zeitweiligen Zufälligkeiten örtlicher Strömungen unabhängig zu machen.

Die strengen Vorschriften über Versicherungsfähigkeit und Entschädigungsanspruch bezwecken, der mißbräuchlichen Ausnützung der Einrichtung einen Riegel vorzuschieben; aber sie werden daneben mittelbar eine nicht gering zu achtende Beeinflussung nach der Seite guter wirthschaftlicher Pflege des Viehbestandes hin ausüben; dies in Verbindung mit der getroffenen Vorsorge für bessere thierärztliche Behandlung erkrankter oder verletzter Thiere verbürgt zugleich für die Zukunft eine nicht unerhebliche Abnahme der Schadensfälle und in Folge hiervon eine mit der Zeit immer stärker hervortretende Minderung der Versicherungslast. Denn nach Ausweis der besonderen Art von Erkrankungen, welche zur Nothschlachtung oder Verlochung führen, ist nicht zu bezweifeln, daß ein erheblicher Bruchtheil der Schäden bei rechtzeitig erfolgender und richtiger Behandlung der Thiere hätte verhütet und somit dem Verlust wirthschaftlicher Werthe hätte vorgebeugt werden können. Wenn es zu den volkswirthschaftlichen Aufgaben jeder Versicherung gehört, nicht nur für die durch unvorhergesehene Schäden dem davon Betroffenen Deckung zu gewähren, sondern auch dem Eintreten solcher Schäden, soweit sie menschlicher Einwirkung überhaupt zugänglich sind, entgegenzuwirken, so dürfte gerade dem vorliegenden Entwurf auch eine wichtige propylaktische Bedeutung zukommen, welche freilich erst nach Jahren zu voller Wirkung und Entfaltung gelangen wird.

Zum Schlusse dieser allgemeinen Ausführungen mag noch der etwa zu erhebende Einwand gegen eine gesetzliche Ordnung des Viehversicherungswesens kurz berührt sein, der aus dem Bestehen privater Viehversicherungsgesellschaften und der bei diesen gegebenen Versicherungsmöglichkeit hergeleitet werden könnte. Es ist richtig, daß diese Möglichkeit besteht und daß von derselben in einzelnen Gegenden des Landes sogar in nicht unbeträchtlichem Umfang Gebrauch gemacht wird. Gleichwohl würde mit der Verweisung der Landwirthe Badens an diese Gesellschaften der Sache, deren gute Ordnung in Frage steht, nur wenig gedient sein. In weiten Kreisen der landwirthschaftlichen Bevölkerung herrscht eine tiefgehende Abneigung dagegen, bei Gesellschaften, die außerhalb Landes domizilirt sind, überhaupt Versicherung zu nehmen; sie ist besonders stark gerade auf dem Gebiet der Viehversicherung, und keineswegs auch ohne Grund, weil die Schwierigkeit der Ueberwachung der einzelnen versicherten Bestände von dem entfernten Sitz der Gesellschaft aus zu einem so komplizirten System von Versicherungsvorschriften und zu so weitgehenden, im einzelnen Fall schwer erfüllbaren Verpflichtungen der Versicherten geführt hat, daß das Eingehen eines Versicherungsvertrags noch keineswegs die Gewähr bietet, daß der Versicherte im Fall des Verlustes auch wirklich Entschädigung erhalte, da schon leichte formelle Verstöße nach Inhalt der

Versicherungsverträge eine Verwirkung des Anspruchs zur Folge haben können und im Einzelfall zur Folge gehabt haben. Ein ganz besonderes Hinderniß der Versicherungsnahme bei den privaten Gesellschaften bildet aber weiterhin die Höhe der zur Erhebung gelangenden Prämiensätze: dieselben betragen, soweit die Veröffentlichungen hierin Einblick gewähren, im Mindestbetrag 2%, in der Regel aber 3 und mehr % (bis zu 8%), wobei vielfach noch ein Eintrittsgeld oder ein besonderer Beitrag für allgemeine Versicherungskosten zur Erhebung gelangt. Unter Zugrundelegung eines mittleren Werths des Viehhauptes von rund 200 Mk. würde also wohl überall bei diesen Gesellschaften sich ein Prämiensatz in der Mindesthöhe von 4—6 Mk. ergeben. Dabei ist die Regulirung der Schadensfälle, namentlich soweit es sich um die Abzüge für die verwerthbaren Theile geschlachteter oder gefallener Thiere handelt, keineswegs überall eine für den Viehbesitzer vortheilhafte. Jene verhältnißmäßige Höhe der Prämiensätze der Versicherungsgesellschaften erklärt sich durch die meist hohen Verwaltungskosten derselben, wobei namentlich die durch die zahlreichen Agenturen veranlaßten schwer in's Gewicht fallen; nach einer auf Grund der veröffentlichten Geschäftsabschlüsse gefertigten Uebersicht schwanken diese Verwaltungskosten bei sieben Gesellschaften zwischen 19 und 38% der Prämieneinnahmen und zwischen 24 und 72 der Schäden. Der eine große Vorzug der geplanten gesetzlichen Organisation des Versicherungswesens ist daher schon darin zu suchen, daß in Folge der Einfachheit und Billigkeit der Verwaltung den Theilnehmern erheblich niedrigere Prämiensätze in Aussicht gestellt werden können; der weitere Vorzug besteht darin, daß der ganze Verwaltungsmechanismus eine rasche, glatte, billigen Rücksichten Rechnung tragende Abwickelung der Schadensfälle verbürgt. Auch wenn der zu errichtende Landesverband zunächst nur einen kleineren Theil der Rindviehbestände umfassen wird, darf mit Zuversicht erwartet werden, daß der Höchstbetrag der Jahresprämie 1% des Werths nicht übersteigen, aller Wahrscheinlichkeit nach aber unter diesem Beitrag bleiben wird, wie dies aus den Ausführungen zu Art. 32 des Entwurfs und den dieser Begründung beigegebenen rechnerischen Anlagen zu entnehmen ist.

II. Im Besonderen.

Zu Art. 1.

Die Unterlage der Versicherung soll, wie bereits im allgemeinen Theil bemerkt, durch die ortsweise Zusammenfassung der Viehbestände zu einer Versicherungsgemeinschaft gegeben sein. Dieser örtliche Aufbau lehnt sich an die seitherige Entwicklung an, ermöglicht eine gute gegenseitige Kontrole der Versicherten und gestattet zugleich eine billige Verwaltung.

Die Frage, ob für die Durchführung dieser Organisation auch die Bildung besonderer örtlicher Genossenschaften (nach dem Vorgang der für Zwecke der Ent- und Bewässerung geschaffenen Genossenschaften Art. 31 ff. des Wassergesetzes) abzuheben oder ob der zu schaffenden örtlichen Versicherungsgemeinschaft der Charakter einer Gemeindeanstalt zu geben sei, hat der Entwurf in letzterem Sinn entschieden. Für diese Regelung spricht, daß die Gemeinden, in deren Aufgabebereich die Förderung der wirthschaftlichen Angelegenheiten ihrer Angelegenheiten zweifellos gehört, an der Schaffung einer guten Versicherungsgelegenheit für die ansässigen Viehhalter ein namhaftes Interesse haben und daß daher mit der Uebernahme einer der Gesammtheit der Viehbesitzer zu Gute kommenden Versicherungsthätigkeit, der Gemeindeverwaltung keine, dem Wesen der Gemeinde fremde Aufgabe erwächst, so wenig, wie dies bei der allen Viehbesitzern gemeinsamen Gemeindefarrenhaltung der Fall ist. Die vorgeschlagene Regelung empfiehlt sich aber auch aus Gründen der Zweckmäßigkeit, weil sich die örtliche Verwaltung der Versicherung in einfacher Weise (durch Anschluß der Verwaltungsgeschäfte an die Organe der Gemeindeverwaltung) gestalten läßt, weil insbesondere für Besorgung des Kassen- und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Rechnungswesens in zweckentsprechender und nicht kostspieliger Weise Sorge getragen werden kann und weil endlich eine von der Gemeindeverwaltung völlig losgelöste Verwaltung einer allen Viehbesitzern gemeinsamen Einrichtung leicht zu mißlichen Störungen und Reibungen innerhalb der Gemeinde Anlaß geben kann.

Aus dem Inhalt des Artikel 1 ergibt sich im Uebrigen: die Versicherung umfaßt das in der Gemeinde befindliche Vieh, soweit es dauernd eingestellt ist; mit dieser Beschränkung aber alles gehaltene Vieh, soweit nicht die späteren Bestimmungen (Art. 8 und ff.) Ausnahmen ausdrücklich vorsehen; die Versicherung selbst ist zunächst eine örtlich beschränkte, kann aber durch Vereinigung der einzelnen Ortsanstalten in einen Verband zu einer unter diesen Anstalten gemeinsamen sich gestalten (Art. 32 ff.); die Versicherung ist auch eine ihrer Wirkung nach beschränkte, indem sie die Entschädigungsleistung auf die gewöhnlichen Fälle des Verlustes (Umstehen, Nothschlachtungen) einengt und als außerhalb des Rahmens der Versicherungsgemeinschaft fallend jene Fälle behandelt, in denen beim Vorliegen bestimmter Seuchenkrankheiten nach den geltenden Reichs- und Landesgesetzen dem verlustigen Thierbesitzer Entschädigung zu geben ist, also insbesondere, wenn es sich um Erkrankung der Thiere an Rinderpest, Lungenseuche und Milzbrand (Rauschbrand) handelt. (Vergl. hierüber auch das zu Art. 23 Ziffer f, ff. Bemerkte).

Zu Art. 2.

Nach der Absicht des Entwurfs soll das Zwangsprinzip in der Gestaltung, wie es in den Gesetzen über die Verbesserung der Feldeintheilung vom 5. Mai 1856 und 21. Mai 1886, in dem Wassergesetz vom 25. August 1876 (Art. 31 ff.), ferner in dem Gesetz über die gemeinen Schafweiden vom 17. April 1884 zur Anwendung gelangt, auch für die Bildung der Viehversicherungsanstalten maßgebend sein: also keine allgemeine obligatorische Zwangsversicherung der Rindviehbestände, sondern Errichtung örtlicher Zwangsgemeinschaften auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen der Betheiligten. Diese Regelung greift daher in das freie Selbstbestimmungsrecht der Betheiligten nur soweit ein, als durch das Bedürfniß einer guten, die Gewähr der Nachhaltigkeit bietenden Viehversicherungsorganisation unbedingt geboten erscheint. Indem die Anwendung des Zwangs abhängig gemacht ist von der Stellung eines Antrags und der Zustimmung der Mehrheit der Viehbesitzer zu demselben, besteht einerseits eine Bürgschaft für die Dringlichkeit des Bedürfnisses nach solcher Zwangsorganisation, anderseits ist damit der Beweis geliefert für die seitherige Erfolglosigkeit der Bemühungen, auf dem Weg der freiwilligen Angliederung den Zweck der Versicherung in befriedigender Weise zu erreichen. Die aus der Nichtversicherung der Viehbestände oder die aus der mangelhaften Versicherung derselben sich ergebenden Nachtheile für die Wohlstandslage der bäuerlichen Bevölkerung und für die anzubahnenden Fortschritte der Zuchttechnik sind aber so augenfällige (vgl. die Ausführungen im allgemeinen Theil), daß jener erhebliche landwirthschaftliche Nutzen, von dessen Vorhandensein die anderen obenerwähnten Kulturgesetze die gesetzliche Einräumung eines Zwangs gegen eine widerstrebende Minderheit abhängig machen, für die Frage der Viehversicherung wohl ohne Weiteres als vorhanden angenommen werden darf. Immerhin soll nach den Bestimmungen des „Entwurfs“ der Beschluß der Mehrheit der Viehbesitzer nicht unmittelbar bindend sein gegenüber der Minderheit, sondern der Prüfung und Genehmigung einer die Sachlage unbefangen beurtheilenden Behörde unterliegen; und zwar ist als solche — im Gegensatz zu den Bestimmungen der anderen Gesetze ähnlichen Inhalts — nach Inhalt des Artikel 1 der Bezirksrath vorgesehen, welcher den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen nahestehend, zu dieser Prüfung im besonderen Maße sich eignet, aber auch zur Genehmigungsertheilung für zuständig wird erklärt werden können, in Anbetracht des Umstandes, daß die durch die Zwangsgemeinschaft den Mitgliedern erwachsenden Pflichten entfernt nicht jenen Grad der Beschränkungen des Eigenthums erreichen, welcher in dem Feldbereinigungsgesetz und den anderen Gesetzen verwandter Art den betheiligten Grundbesitzern auferlegt und in dessen Anbetracht die Genehmigung zur Einräumung der Zwangsbefugnisse in die Hand der höheren bezw. der höchsten Staatsbehörde (Art. 1 Feldbereinigungsgesetz; Art. 39 W.-G.; Art. 1 Schafweidegesetz) gelegt worden ist. Eine Norm für die Entscheidungen des Bezirksraths zu geben, hat der Entwurf nicht für nöthig erachtet; bei seiner Entscheidung wird sich der Bezirksrath von der Würdigung der örtlichen

wirthschaftlichen Verhältnisse und den zu Gunsten der Errichtung einer Versicherungsanstalt sprechenden Erwägungen, ebenso aber von der Würdigung der von den Gegnern derselben geltend gemachten Gründe leiten zu lassen, außerdem das Stimmenverhältniß, mit dem der Mehrheitsbeschluß zu Stande kam, zu berücksichtigen, aber auch zu prüfen haben, ob bei dem Verfahren die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden oder ob etwa Verstöße vorgekommen sind, die der Ertheilung der staatlichen Genehmigung entgegenstehen.

Die in dem Entwurf gegebene Lösung der Viehversicherungsfrage wird freilich Diejenigen nicht ganz befriedigen, welche eine Viehversicherung mit allgemeinem Betriebszwang anstreben. Anregungen dieser Art stehen schon seit längerer Zeit zur Erörterung und sind auch neuerdings wieder aus einer Reihe Amtsbezirke und landwirthschaftlicher Vereine an die Gr. Regierung gelangt. Eingehendere Verhandlungen darüber haben in früherer Zeit theils in der Wanderversammlung badischer Landwirthe und Gutsbesitzer (Juni 1881), theils im Zentralausschuß des landwirthschaftlichen Vereins stattgefunden (April 1881, landwirth. Wochenblatt von 1881 Nr. 15 ff.), wobei in letzterem Interessenvertretungskörper im Gegensatz zu ersterem, der übrigens die Durchführung des Zwangsprinzips auf bestimmte namentlich zu bezeichnende Krankheiten beschränkt wissen wollte, eine solche Zwangsorganisation eine zustimmende Aufnahme nicht fand. (Verhandlungen von 1882, Landw. Wochenblatt von 1882 Nr. 18). Da diese Erledigung im Einklang sich befindet mit der überwiegenden Mehrzahl der s. Z. erhobenen Gutachten der landwirthschaftlichen Bezirksvereine und Gauverbände, so darf man annehmen, daß ein so tiefer Eingriff in die Privatrechtssphäre, als welchen sich die allgemeine gesetzliche Zwangsversicherung darstellt, der großen Mehrheit der landwirthschaftlichen Bevölkerung im Lande nicht genehm erscheint und es wird daher der Versuch einer gesetzlichen Ordnung auf dieser Grundlage mindestens insolange unterbleiben müssen, als nicht erwiesen ist, daß die in diesem Entwurf versuchte Ordnung eines fakultativen und lokal begrenzten Zwangs ebenfalls zum Ziele führt.

Bei der Ausgestaltung des Zwangsprinzips in dessen Anwendung auf die Versicherung stund die Frage zur Entscheidung:

a. Mit welchem Stimmenverhältniß die Majorisirung einzutreten habe?
b. Mit welchem Stimmengewicht die einzelnen Betheiligten bei der Abstimmung mitzuwirken berechtigt sind.

Der Entwurf hat sich zu a) für die einfache Mehrheit entschieden, nachdem selbst das Feldbereinigungsgesetz in der Novelle vom 21. Mai 1886 mit dieser Mehrheit sich begnügt, während doch bei Unternehmungen der letzteren Art der Eingriff in das Eigenthum (und zwar in das unbewegliche Eigenthum) ein sehr erheblicher ist im Vergleich mit den Zwangspflichten des vorliegenden Entwurfs, welche vorwiegend nur eine Beitragspflicht begründen, ohne im Uebrigen dem Selbstverfügungsrecht der Viehbesitzer beengende Schranken zu ziehen. Ferner konnte zu b. in Frage kommen, ob nicht ausschließlich die Zahl des gehaltenen Viehs als maßgebend für die Abstimmung zu erklären sei, und zwar einmal, um die Abstimmungsweise möglichst einfach zu gestalten, zum andern, weil in der Größe des Viehbestandes das Interesse an der geplanten Einrichtung wohl am schärfsten zum Ausdruck gelangt. Es ist aber, um auch den Schein einer Majorisirung der kleinen Besitzer durch die größeren zu vermeiden, für angemessener erachtet worden, auch die Zahl der Besitzer selbst zu einem maßgebenden Faktor bei der Abstimmung zu erklären.

Daß die nicht erscheinenden und nicht abstimmenden Viehbesitzer als „zustimmend" behandelt werden, ist ein in den übrigen Landeskulturgesetzen schon seit längerer Zeit zur Durchführung gebrachter Grundsatz, dessen Anwendung auch im vorliegenden Fall nicht entbehrt werden kann.

Zu Art. 3.

Obwohl die Versicherungsanstalten den Charakter von Gemeindeanstalten haben, so bedingt es doch die Besonderheit ihrer Aufgaben und Ziele, ihnen einerseits nach der civilrechtlichen Seite hin eine gewisse freie Beweglichkeit einzuräumen, anderseits die Gemeinde als solche für die ökonomische Gebahrung dieser Anstalten nicht verantwortlich zu machen. Die Anstalten sollen deßhalb mit den Rechten einer juristischen Persönlichkeit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ausgestattet werden und es soll eine Haftung der Gemeinde für die Verbindlichkeiten der Anstalten ausgeschlossen sein.

Zu Art. 4.

Die grundsätzliche Betrauung der Gemeindeorgane mit der Verwaltung der Versicherungsanstalt folgt aus dem Charakter derselben als einer Gemeindeanstalt; doch soll bei der Besetzung der Vorstandsmitglieder ein gewisser Spielraum zugelassen und daher die Berufung eines Theils dieser Mitglieder aus Kreisen, die außerhalb des Gemeinderaths stehen, nicht ausgeschlossen sein.

Einen besonders wichtigen Theil der Anstaltsthätigkeit bilden jene Arbeiten, welche nach dem Gesetz den Ortsschätzern zufallen werden und ein Hauptaugenmerk wird daher auf die sorgfältige und gewissenhafte Auswahl der für dieses Amt nach Sachverständniß und allgemeinen Charaktereigenschaften besonders sich eignenden Persönlichkeiten zu richten sein. Im Hinblick auf die Verantwortlichkeit des in Rede stehenden Amts kann die amtliche Bestätigung der Bestellung der Ortsschätzer und die Entlaßbarkeit derselben durch das Bezirksamt nicht entbehrt werden.

Die durch den Schlußsatz vorgeschriebene Staatsaufsicht ergibt sich aus dem Charakter der Versicherungsanstalt als einer Gemeindeanstalt, rechtfertigt sich aber auch aus dem allgemeinen Grund, daß eine mit Anwendung staatlichen Zwangs in's Leben getretene Organisation in Frage steht.

Zu Art. 5.

Die Vorschriften sind den Bestimmungen der anderen Landeskulturgesetze nachgebildet; vgl. insbesondere Art. 6 ff. des Schafweidegesetzes vom 17. April 1884.

Das Gesetz hat sich einer Bestimmung darüber enthalten, wer die Abstimmungs-Tagfahrt zu leiten habe; daraus folgt, daß die Uebernahme der Leitung durch den Gemeindevorstand nicht ausgeschlossen ist. Im gegebenen Fall mag es übrigens angemessen und zur Fernhaltung von Störungen bei dieser Tagfahrt sowie zur ordnungsmäßigen Erledigung des Aktes, auch nach der formellen Seite hin, dienlich sein, wenn die Leitung durch den Amtsvorstand vorgenommen wird. Die Vollzugsverordnung wird darüber s. Zt. das Erforderliche zu bestimmen haben.

Zu Art. 6.

Während bei Regelung der Zwangsweiderechte im Gesetz vom 17. April 1884 die der freien Benützung des Grund und Bodens durch die Schaffung solcher Weiderechte auferlegten Schranken es angemessen erscheinen ließen, die höchste Dauer, auf welche solche Weiderechte sollen beschlossen werden können, gesetzlich zu bestimmen (Art. 5 jenes Gesetzes) und dadurch den Betheiligten die Möglichkeit zu gewähren, nach Ablauf einer gewissen Zeit wiederum in eine Erörterung der Frage über die Nützlichkeit der Fortdauer der Einrichtung einzutreten, besteht im Betreff der Viehversicherung das entgegengesetzte Interesse thunlichst langer Erhaltung der Einrichtung und der möglichsten Erschwerung ihrer Wiederbeseitigung. Aus diesem Grund soll nicht bloß vor Ablauf eines bestimmten Zeitraums (10 Jahre) die Auflösung der einmal beschlossenen Anstalt unstatthaft sein, sondern es soll auch bei der Abstimmung die Rechtsfiktion des Schlußsatzes des Art. 2 nicht Platz greifen, vielmehr nur diejenigen als für den Auflösungsantrag stimmend angesehen werden, welche ausdrücklich für denselben sich erklären — eine Regelung, die auch in Art. 12 des Feldbereinigungsgesetzes betreffs der Einstellung von Feldbereinigungsunternehmungen oder Herbeiführung wesentlicher Planänderungen Platz gegriffen hat.

Zu Art. 7.

Da die Errichtung einer Gemeindeanstalt in Frage steht, so wird die Uebernahme der durch das Verfahren erwachsenen Kosten auf die Gemeindekasse angemessen sein, gleichviel ob es zu einer Errichtung kommt oder ob der hierauf gestellte Antrag abgelehnt wird. Nur soweit es sich um die durch die etwaige Mitwirkung der Staatsbehörde erwachsenden Kosten handelt, sollen diese, wie in ähnlichen Fällen der Förderung der Landeskulturinteressen, aus der Staatskasse bestritten werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Art. 8.

Der Grund der Verlustgefahr ist, wie bei jeder Versicherung, so auch bei der Versicherung innerhalb der einzelnen Wirthschaftsbetriebe naturgemäß ein verschiedener, nämlich bedingt von der Verschiedenheit der Pflege, Fütterung, Verwendungsweise ꝛc. der gehaltenen Thiere; doch sind diese Verschiedenheiten im Großen und Ganzen so erhebliche nicht, daß, etwa nach dem Vorgang der Hagel- oder der Fahrnißfeuerversicherung, zur Ausgleichung dieser unterschiedlichen Gefahrmomente die Anwendung eines vielgestaltigen Gefahrenklassentarifs geboten erschiene. Einer solchen Gestaltung der Viehversicherung würde auch der Charakter der geplanten Veranstaltung entgegenstehen, welche unter den Gesichtspunkt einer Interessengemeinschaftsorganisation der Viehbesitzer des Landes in erster Reihe beurtheilt sein will, und es würden auch die mit der Anwendung und Durchführung eines, die individuellen Gefahrmomente berücksichtigenden Prämientarifs unvermeidlich verknüpften Schwierigkeiten und Kosten in keinem richtigen Verhältniß mit dem Erfolg eines solchen Vorgehens sich befinden, da bei den voraussichtlich im Allgemeinen niedrigen Prämiensätzen der Viehversicherung die Erhebung eines etwas höheren Prämiensatzes von einzelnen, mit größerem Risiko behafteten Wirthschaftern eine nur verschwindende Einwirkung auf die Prämienentrichtung der Viehhaltungsbetriebe mit günstigeren Risiken haben könnte. Hat daher der Entwurf — übrigens auch hier an die seit Jahrzehnten eingehaltene Uebung der bestehenden Ortsviehversicherungsvereine sich anlehnend — von der Anwendung eines nach dem Einzel-Gefahrmoment sich abstufenden Prämientarifs abgesehen, so durfte doch nicht übersehen werden, daß möglicherweise ein Viehhaltungsbetrieb nach der Art seiner Gestaltung Verlustgefahren in solcher Höhe in sich birgt, daß die dauernde Mittragung solcher Verluste den übrigen Theilnehmern der Viehversicherungsgemeinschaft nicht wohl angesonnen werden kann; es sei hier beispielsweise an Betriebe erinnert, in denen das gehaltene Vieh vorwiegend oder ausschließlich mit Fabrikrückständen gefüttert wird, oder in denen, wegen der ständigen Untermischung der eigenen Viehbestände mit Handelsvieh, die Gefahr der Einschleppung von Krankheiten eine besonders große ist, oder in denen, ebenfalls wegen einseitiger Fütterung der Thiere, chronische Erkrankungen (Knochenbrüchigkeit ꝛc.) heimisch sind. Weiter aber ist zu beachten, daß die gute und erfolgreiche Wirkung der Versicherungsveranstaltung im Wesentlichen von der Möglichkeit wirksamer Ueberwachung der in den Viehbeständen sich abspielenden Vorgänge bedingt ist und daß daher, wo eine solche Ueberwachung nach den gegebenen Verhältnissen schwierig sich erweist, eine wesentliche Voraussetzung für die Mitgliedschaft zur Versicherung fehlt. Ist z. B. ein Gehöft so entlegen, daß es im Winter (bei Schneefall u. dgl.) nur schwer für die Organe der Versicherungsanstalt zugänglich ist, so können in demselben leicht für längere Zeit Zustände einer weitgehenden Verwahrlosung fortbestehen, die dem Anstaltsvorstand, wenn er sie gekannt hätte, zu einem Einschreiten im Interesse der übrigen Anstaltsmitglieder Anlaß geben müßten. Umgekehrt legt die Mitgliedschaft zur Versicherung dem Viehbesitzer bestimmte Pflichten auf, von deren Erfüllung die Auszahlung der Entschädigung abhängig gemacht werden muß (z. B. Anzeigepflicht bei Erkrankungen ꝛc.), denen rechtzeitig nachzukommen aber einem Viehbesitzer der oben bezeichneten Art unter Umständen äußerst erschwert ist. Wo solche Verhältnisse vorliegen, mag nicht selten der Wunsch des Viehbesitzers, von der Mitgliedschaft entbunden zu werden, mit dem Interesse der Anstalt, einen solchen Betrieb ausgeschlossen zu sehen, geradezu zusammenfallen. Diesen Erwägungen ist die Fassung des Art. 8 entsprungen.

Es ist zur Erörterung gekommen, ob nicht auch eine Entbindung von der Mitgliedschaft im Hinblick auf die Größe des Viehbestandes einzelner Viehbesitzer für zulässig erklärt werden sollte; da aber eine große Anzahl der eingeforderten gutächtlichen Berichte einer solchen Regelung widersprachen und da auch im Zentralausschuß des landwirthschaftlichen Vereins Bedenken gegen ein solches Vorgehen laut geworden sind, so wurde von der Aufnahme einer bezüglichen Vorschrift Umgang genommen. In der That ist nicht läugnen, daß der dem ganzen Gesetzentwurf zu Grunde liegende Gedanke der Schaffung einer Interessengemeinschaft zu Zwecken der Viehversicherung durch die Gestattung des Fernbleibens gerade der größeren d. h. leistungsfähigeren Viehhaltungsbetriebe in einer wesentlichen Beziehung abgeschwächt werden würde; auch ist zu beachten, daß die unanfechtbare Festlegung des Grenzpunktes für die Freilassung größerer Viehbestände schon im Gesetz äußerst schwierig sich

gestaltet, und daß eine solche Festlegung (erfolge sie nun bei einer Zahl von 50 oder 60 oder mehr Rindviehstücken) bei der Durchführung noch mit erheblicheren Schwierigkeiten zu rechnen haben würde, z. B. in allen Fällen, wo der Viehbestand eines an sich wegen der Größe desselben freigelassenen Betriebs zeitweilig unter diese Größe sinkt. Mag es auch, rein theoretisch betrachtet, richtig sein, da, wo die Selbstversicherung an sich als rationell erachtet werden kann, einen Beitrittszwang zur Versicherungsgemeinschaft nicht zu verfügen, so läßt sich derselbe doch — auch abgesehen von den angeführten Bedenken — dann rechtfertigen, wenn diese Mitgliedschaft thatsächlich größere Opfer, als die Selbstversicherung mit sich bringt, nicht auferlegt. Das Zutreffen dieser Voraussetzung ist aber nach dem diesem Entwurf beigegebenen Zahlenmaterial über die voraussichtliche Höhe der in der Versicherungsgemeinschaft zur Erhebung gelangenden Beiträge nicht zu bezweifeln. Und wenn allerdings diese Betrachtungen, so lange die Versicherung eine, auf die einzelne Anstalt örtlich beschränkte ist, nicht ganz zutreffen mögen, so ist doch immer im Auge zu behalten, daß die Isolirtheit der Einzelanstalt in der Regel nur eine kurzwährende sein wird, weil die Vereinigung der örtlichen Gemeinschaften zu einem großen Verband das eigentliche, von dem Entwurf angestrebte Ziel ist, dessen Erreichung in verhältnißmäßig nicht sehr langer Zeit wohl in Aussicht genommen werden darf.

Zu Art. 9.

Der dauerhafte Fortbestand einer Viehversicherungsanstalt ist von der richtigen Auswahl der zur Versicherung aufzunehmenden Thiere in erster Reihe abhängig. Eine Versicherungsanstalt, wie die von dem Entwurf geplante, kann aber selbstredend nur für diejenigen Verluste in dem Rindviehbestande Vergütung gewähren wollen, welche bei einer wirthschaftlich verständigen Viehhaltung und ungeachtet einer hausväterlichen Fürsorge für die Thiere unverschuldeter Weise (durch Umstehen oder Nothschlachtung) entstanden sind und es ist damit auch der Gesichtspunkt gegeben, von welchem die Prüfung der in die Versicherung aufzunehmenden Thiere zu erfolgen habe. Wie der gute Hauswirth bestrebt ist, jeglichen Verluste oder Schaden von seiner Viehhaltung fern zu halten, indem er nur, wirthschaftlichen Nutzen gewährende Thiere einstellt, dieselben zweckmäßig verpflegt und ausnützt, zu jeder Zeit vermeidbare Gefahren von ihrer Gesundheit und ihrem Leben abzuhalten sucht, sie nur so lange beibehält, als sie wirklich nutzbringend sind, dieselben aber, sobald ihre Rente die Kosten der Unterhaltung nicht mehr deckt, in thunlich vortheilhaftester Weise veräußert, so ist auch ihrerseits die Versicherungsanstalt, als die Vertreterin der gemeinsamen Interessen der Versicherten, auf das gleiche Ziel und deshalb darauf hingewiesen, nur für solche Thiere die Versicherung zu gewähren, deren Besitz werthvoll und nutzbringend erscheint und besonderen Gefahren nicht ausgesetzt ist. Bietet ein Thier dem Besitzer keine Vortheile oder nur Nachtheile, befindet es sich nur in vorübergehendem oder beschränkten Besitze einer Person, wird es besonderen Gefahren und denselben oft ausgesetzt oder hat das Thier nur einen geringen Werth, so mindert sich das Interesse des Viehhalters an der Erhaltung des Thieres oder es schwindet gänzlich. Die Folge davon ist, daß Verluste häufiger werden in dem Grade, als der Werth der Thiere abnimmt und ihre Gefährdung eine größere wird.

Der Gesetzentwurf mußte daher darauf Bedacht nehmen, Thiere der obenbezeichneten Art von der Versicherung auszuschließen.

In der Reihe der ausgeschlossenen Thiere erscheinen zuerst die unter 6 Monate alten Kälber und Rinder. Derartige Thiere werden durch den Gesetzentwurf der Pflege und sorgsamen Hut des guten Hauswirths überwiesen. Sie besitzen nicht allein einen verhältnißmäßig geringen Werth, der in einigermaßen zutreffender Weise auch nicht für kurze Zeit bestimmt werden kann, sie sind auch von besonderen, durch ihr jugendliches Alter bedingten Gefahren für ihre Gesundheit und für ihr Leben bedroht. Da das junge Thier einer kostspieligen Ernährung und einer aufmerksamen Pflege bedarf, so führt ein Mangel dieser Maßregeln Verluste herbei, die indeß der gute Hauswirth zu verhüten vermag. Auch die privaten Versicherungsanstalten Deutschlands, soweit sie auf Gegenseitigkeit beruhen, schließen Rinder im Lebensalter von unter 6 Monaten von der Versicherung aus.

Auch der Besitz zu alter Thiere (als solche kommen nach dem in Baden üblichen Betriebe der Viehhaltung und Viehzucht nur die Kühe in Betracht) bietet wenig Vortheil für den Viehhalter. Hat das Thier einmal 10 Kälber geworfen und somit das Alter von 12 Jahren überschritten, so pflegen die körperlichen und die Zeugungskräfte des Thieres von Jahr zu Jahr abzunehmen, und vermindert sich in demselben Maße die aus dem Thiere zu ziehende Rente. Würden Thiere in dem bezeichneten Alter zur Versicherung aufgenommen, oder würden aufgenommene Thiere über das bezeichnete Alter hinaus versichert bleiben, so hätte der versicherte Viehbesitzer wenig Interesse an der rechtzeitigen Ausmerzung solcher Thiere, er würde den Aufwand an Arbeit und Geld für die Anmästung des Thieres zur Fleischbank zu sparen suchen und abwarten, bis das Thier durch den Tod oder durch eine Nothschlachtung der Versicherungsanstalt zur Entschädigung anheim falle. In Folge dessen würde die Versicherungsanstalt mit der Zeit den Charakter einer Lebensversicherung für Rindvieh gewinnen müssen und eine wesentliche Erhöhung der Schadensprämie würde die unausbleibliche Folge sein; das derzeitige Durchschnittsalter des Rindes würde, statt zu sinken, wie es der raschere Umtrieb gebietet, ein größeres werden. Es hat deßhalb der Gesetzentwurf in Uebereinstimmung mit den Statuten privater Viehversicherungsanstalten Thiere, die im Lebensalter von über 12 Jahren stehen, von der Versicherung ausgeschlossen.

Aus sehr nahe liegenden Gründen fällt auch das Vieh, welches von Viehhändlern lediglich zu dem Zwecke der Wiederveräußerung angekauft oder eingetauscht wird, unter dieselbe Ausschlußbestimmung. Ließe sich doch kaum die Identität der Thiere bei dem raschen Wechsel des Besitzers genau ermitteln, abgesehen davon, daß Handelsthiere wegen des Transportes von einem Ort zum anderen und wegen der häufigen Berührung mit fremden Thieren ganz besonderer Gefährdungen, namentlich durch Ansteckung, ausgesetzt sind.

Als dritte Art von Vieh, das von der Versicherung ausgeschlossen ist, bezeichnet der Gesetzentwurf dasjenige, welches im Sinne des Landrechtsatzes 1800 ff. verstellt ist. Solche Thiere sind nicht nur meist sehr geringwerthig und mit erheblichen Risiken behaftet, sie würden auch betreffs der Eintragung zum Versicherungsregister, der Erhebung der Beiträge, sowie der Entschädigungsauszahlung Schwierigkeiten bereiten; auch kommt in Betracht, daß weder von Seiten des Einstellers noch des Verstellers bei diesen Thieren Gewähr für eine zweckmäßige Haltung und Ausnützung geboten und die Versuchung nahe gelegt wäre, Handelsthiere, wenn auch nur zeitweilig, als Stell- oder Halbvieh bei der Anstalt zu versichern.

Endlich schließt der Gesetzentwurf solche Thiere von der Versicherung aus, die mit Verzicht auf Gewährleistung wegen gesetzlicher Mängel gekauft oder eingetauscht sind. Von solchen Thieren muß vermuthet werden, daß sie an einem der gesetzlichen Gewährsmängel leiden, daher nur geringwerthig und verdächtig sind, alsbald der Anstalt zur Entschädigung anheimzufallen. Indem übrigens der Gesetzentwurf in dem vorliegenden Falle den Verzicht auf Gewährleistung betont, wollte hervorgehoben werden, daß nicht jede Erwerbung eines Thieres, wegen dessen Mangelhaftigkeit die Gewährleistung wegfällt, das erworbene Thier von der Versicherung ausschließt, z. B. im Falle der Ersteigerung eines Thieres bei einem öffentlichen obrigkeitlich angeordneten Verkaufe, bei welchem nach den Steigerungsbedingungen der Käufer gar nicht in der Lage war, die Gewährleistung zu fordern.

Der Ausschluß der Thiere der vorbenannten Art und Beschaffenheit aus der Versicherung hat, wie hier noch bemerkt sein möge, die rechtliche Folge, daß im Verlustfall der Entschädigungsanspruch unter allen Umständen entfällt, also selbst dann, wenn solche Thiere aus Versehen oder absichtlich in das Versicherungsverzeichniß aufgenommen oder wenn sie im Verzeichniß fortgeführt werden, obwohl sie — z. B. wegen hohen Alters — hätten gestrichen werden müssen.

Zu Art. 10.

Merkmal der Versicherung ist der Eintrag des Thieres in das Versicherungsverzeichniß. Für ein nicht in das Versicherungsverzeichniß eingetragenes Thier wird mit Ausnahme des in Art. 39 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Falles eine Entschädigung von der Versicherungsanstalt nicht geleistet. Eintragsfähig sind aber nach dem Entwurf nur die dauernd in der Gemeinde eingestellten Thiere. Dies erklärt sich aus dem Grund-

gedanken des Entwurfes, die im ordnungsmäßigen landwirthschaftlichen Betriebe verwendeten Thiere zu versichern, nicht aber auch solche, welche Handelsgegenstände sind oder welche zur Verwerthung von Rückständen aus industriellen Unternehmungen u. s. w. nur zeitweilig an einem Orte gehalten werden. Die Versicherung solcher, übrigens nur in kleiner Anzahl im Lande gehaltener Thiere würde zudem die Kontrole und die Erledigung der Entschädigungsansprüche wesentlich erschweren.

Zu Art. 11.

Die Evidenthaltung des Versicherungsverzeichnisses zu sichern, hat der Entwurf Nachschauen vorgesehen und außerdem eine Anmeldepflicht der Besitzer statuirt.

Für die Nachschauen wurde deren zweimalige Wiederholung im Jahr (jedes halbe Jahr) für genügend erachtet, wobei aber die Werthseinschätzung der Thiere zum Zweck der Beitragserhebung auf die zweite (am Schluß des Jahres stattfindende) Nachschau beschränkt bleiben soll. Es kam hiebei in Betracht, daß nur der Werth der jüngeren Thiere im Alter von 6 bis zu 30 Monaten im Laufe eines Jahres erhebliche Veränderungen erfährt (welchem Umstand durch die spätere Bestimmung, daß der festzustellende Entschädigungswerth um 20 % den Einschätzungswerth übersteigen dürfe, wohl hinreichend Rechnung getragen ist); wogegen Werthänderungen bei älteren Thieren unter gewöhnlichen Verhältnissen in solch' kurzer Zeit nicht einzutreten pflegen, während doch die älteren Thiere die weit überwiegende Mehrzahl des versicherten Bestandes bilden; ferner, daß die Aufgaben der Nachschau (neben der Berichtigung des Versicherungsverzeichnisses selbst, eingehende Prüfung der Thiere in Bezug auf Aufenthaltsort, Fütterung und Pflege, Verwendung, Ernährungszustand, Gesundheit ꝛc.) durch die gleichzeitig vorzunehmende Werthsabschätzung jedes einzelnen Thieres in störender Weise vermehrt würde.

Zu Art. 12.

Im Viehstand finden sich zeitweise anormale Zustände in Bezug auf Ernährung und Pflege, welche ein erhebliches Risiko in sich schließen; für solche meist selbst verschuldete Zustände, im Fall sie zu Verlusten führen, Entschädigung zu leisten, kann nicht Aufgabe einer gesunden Versicherungsorganisation sein; eine Einräumung in dieser Beziehung würde einer Prämie für unordentliche Wirthschafter gleichkommen. Noch bedenklicher wäre es, Thiere, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder derselben nur verdächtig sind, während der Dauer dieses Zustandes in die Versicherung neu aufzunehmen, weil hier die Gefahr vorliegt, daß die Verluste unter Umständen durch die Ausbreitung der Krankheit auf den ganzen Viehbestand sich verbreiten. Ebenso gebietet es die Vorsicht, beim Auftreten seuchenartiger Krankheiten in einem Stall auch mit der Aufnahme der gesunden Thiere bis zur Beendigung der Seuchenkrankheit zuzuwarten. Die auf Grund dieser Erwägungen formulirten Vorschriften (Abs. 1 b, und Abs. 2 des Art. 12) gelten indeß, wie aus der Fassung ersichtlich, nur für den Fall der erstmaligen Aufstellung des Versicherungsverzeichnisses bezw. für den Fall der neuen Einstellung eines Thieres; nicht also dann, wenn die Krankheiten in einem Stall auftreten, nachdem die Thiere bereits versichert waren. Nur der schlechte Ernährungszustand eines Thieres (soweit er nicht Folge einer Erkrankung ist) und das übermäßige Verbrauchtsein sollen auch nach erfolgter Aufnahme Grund zum Strich aus dem Verzeichniß abgeben (letzter Abs. v. Art. 12).

Zu Art. 13.

Wenn Thiere außerhalb der Gemeinde, in welcher sie versichert sind, dauerd eingestellt werden, gleichviel ob sie den Besitzer wechseln oder nicht, so sind dieselben in dem Versicherungsverzeichniß zu streichen, weil sie nach den Bestimmungen des Art. 10 des Gesetzentwurfs nicht mehr als versichert gelten können. Dagegen wird das Verhältniß zur Versicherung durch eine nur zeitweilige Einstellung der Thiere an andern Orten nicht berührt, beispielsweise also dann nicht, wenn Ochsen zum Transporte von Lasten außerhalb der Gemeinde — auch in fortgesetzter Weise während einiger Tage — benützt, wenn Thiere zum Markte und von da wieder nach Hause getrieben, oder wenn sie nach entfernt gelegenen Weiden verbracht, oder wenn sie auf einige Zeit, etwa

während des Sommers oder des Winters, zur Verpflegung nach anderen Orten gegeben werden. Aufenthaltsveränderungen der letzteren Art haben gerade den Zweck, durch örtliche Verhältnisse hervorgerufene Krankheitszustände zu heben. *)

Da aber mit der Verbringung an dritte Orte die Thiere der Ueberwachung des Anstaltsvorstands sich entziehen, so kann eine solche Verbringung nur mit Genehmigung des Anstaltsvorstands zugelassen werden; würde die Fortverbringung ohne diese Genehmigung erfolgen, so muß der Besitzer die Folgen seines Thuns auf sich nehmen, geht also unter Umständen des Entschädigungsanspruchs verlustig (Artikel 24 des Entwurfs).

Zu Absatz 2 ist zu bemerken, daß jeder Besitzwechsel von dem Veräußerer wie von dem Erwerber binnen 3 Tagen bei dem Anstaltsvorstand anzuzeigen ist (Artikel 16), und daß auf der Unterlassung eine Ordnungsstrafe bis zu 10 Mark ruht (Artikel 17), sowie daß der Veräußerer bis zur Abänderung des Eintrags von der ihm für das veräußerte Thier obliegenden Beitragspflicht zur Versicherungskasse nicht entbunden ist.

Zu Art. 15.

Da die Einträge im Versicherungsverzeichniß maßgebend sind für die Größe der Beitragspflicht, andererseits auch für die Größe des Entschädigungsanspruchs von Einfluß sind, muß den Besitzern versicherter Thiere Gelegenheit gegeben werden, die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses und der darin enthaltenen Einzeleinträge zu prüfen, um geeignetenfalls eine Richtigstellung der Einträge veranlassen zu können. Zu diesem Zweck ist vorgeschrieben, daß das Verzeichniß öffentlich aufzulegen und daß, soweit nach der erstmaligen Aufstellung beziehungsweise außerhalb der Zeit der Nachschauen Einträge in das Verzeichniß gemacht werden (z. B. in Folge von Besitzwechseln, Neuzugängen von Thieren ꝛc.) den Betheiligten von den vorgenommenen Aenderungen im Verzeichniß Eröffnung zu machen ist. Das vorzusehende Beschwerdeverfahren erfordert der Natur der Sache nach eine rasche Abwickelung; die Frist zur Erhebung der Beschwerde ist daher kurz (auf 3 Tage) bemessen; da ferner für die Beurtheilung erhobener Beschwerden wesentlich technische Gesichtspunkte maßgebend sein werden (z. B. ob die Ausschließung eines Thiers im Hinblick auf sein Alter, oder seine körperliche Beschaffenheit — Art. 9 und 12 des Entwurfs — mit Recht erfolgte, ob der Versicherungswerth der Thiere richtig ermittelt wurde ꝛc.), so bedarf es eines umständlichen Instanzenzugs wohl nicht und es wird eine der Sachlage entsprechende, auch im Interesse der Betheiligten selber liegende Regelung sein, wenn, wie der Entwurf vorschlägt, über die in Rede stehenden Beschwerden das Bezirksamt, erforderlichenfalls nach Erhebung eines Obergutachtens, und zwar endgiltig entscheidet.

Zu Art. 16.

Der regelmäßige Gang der Verwaltungsgeschäfte der Versicherungsanstalt und das Interesse jedes einzelnen Versicherten erfordern, daß die in naher Beziehung zur Versicherung stehenden Vorkommnisse im Rindviehbestand in kürzester Frist zur Kenntniß des Anstaltsvorstands gelangen, und daß die Pflicht zur Anzeige solcher Vorgänge von den Versicherten durch Ordnungsstrafen beziehungsweise durch Entziehung der Entschädigung erzwungen werden könne.

Bei Krankheiten, Unfällen, Todesfällen und jeder Nothschlachtung versicherter Thiere soll die Anzeige sobald als thunlich erfolgen, weil jeweils ein sofortiges Eingreifen des Anstaltsvorstandes zur Verhütung eines größeren Schadens erforderlich ist; eine Versäumniß hierin würde die Unterlassung der geeigneten Behandlung, die fortgesetzte Nutzverwendung des Thieres und in Folge davon die Verschlimmerung oder selbst den tödlichen Ausgang der anfänglich leichten Erkrankung oder Verletzung zur Folge haben können; Kadaver würden längere Zeit liegen bleiben und nicht mehr verwerthbar sein, und das Fleisch nothgeschlachteter Thiere könnte wegen unrichtiger Behandlung eine schlechte Beschaffenheit annehmen.

*) So geben Besitzer von Hinsch- oder Hungerhöfen des Schwarzwaldes, in welchen das Rindvieh während des Winters oft von Knochenbrüchigkeit heimgesucht wird, ihre Jungthiere gerne während des Winters an Landwirthe der Baar in Futter und Verpflegung; hier überwintern die Thiere, ohne in die Krankheit zu verfallen, und bleiben dann von derselben auch während des darauffolgenden Sommers beim Aufenthalt in ihrer Heimath verschont.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Erstattung alsbaldiger Anzeige von der dauernden Einstellung von Rindvieh in der Gemeinde und der dauernden Einstellung von Rindvieh außerhalb der Gemeinde muß ferner ebenfalls erzwungen werden können, damit die Evidenthaltung des Verzeichnisses auf den neuesten Stand sichergestellt bleibt; diese Erstattung liegt übrigens im eigensten Interesse des Besitzers, weil eine Entschädigung nur für in das Verzeichniß eingetragene Thiere gezahlt wird und weil — im zweiten der erwähnten Fälle — der Versicherte den Beitrag aus dem Werthe des versicherten und nicht gestrichenen Thieres bis zur Streichung weiter zu leisten hat, obwohl für die betreffenden (dauernd aus der Gemeinde verbrachten Thiere) ein Versicherungsanspruch nicht mehr besteht. Aehnlich liegt die Sache im Fall eintretender Besitzwechsel im Bestand der Thiere überhaupt.

Bei Besitzwechseln ist die Anzeige, obwohl die Beitragspflicht von den im Laufe des Jahres vorkommenden Aenderungen im Besitzstand nicht weiter berührt wird (siehe Schlußsatz von Art. 11 in Verbindung mit Art. 29 und 32) schon deßhalb geboten, um die Identität eines Viehstücks im Fall des Eintritts von Unfällen mit denen in das Verzeichniß eingetragenen feststellen zu können, also Unterschiebungen von Viehstücken zum Nachtheil der Anstaltskasse hintanzuhalten.

Die Unterlassung der Anzeige oder die verspätete Einreichung derselben hat unter Umständen — neben der Verwirkung der Strafe — den Verlust der Entschädigung zur Folge, z. B. dann, wenn in Folge jener Versäumniß im Fall der Erkrankung eines Thieres die etwa geboten gewesene thierärztliche Behandlung unterblieb und die Annahme dafür spricht, daß der eingetretene Verlust durch rechtzeitige thierärztliche Behandlung hätte hintangehalten werden können (Art. 24a); oder wenn der Unfall so spät angezeigt wird, daß die Ermittelung des näheren Thatbestandes nicht mehr möglich ist (Art. 23e); oder wenn in Folge der Versäumniß des Besitzers im Fall einer Nothschlachtung das die Nothwendigkeit derselben bezeugende thierärztliche Gutachten nicht mehr erhoben werden konnte (Art. 20 in Verbindung mit Art. 24c).

Es war zu erwägen, ob nicht überhaupt für alle Verfehlungen gegen die durch das Gesetz den Besitzern versicherter Thiere auferlegten Verpflichtungen (nicht blos hinsichtlich der im Art. 16 aufgeführten) die Zulässigkeit der Erkennung von Ordnungsstrafen auszusprechen war, z. B. in den Fällen des Art. 18, 19, 20, also wenn der Besitzer der angeordneten thierärztlichen Behandlung des erkrankten oder verletzten Thieres oder der angeordneten Schlachtung erkrankter Thiere sich widersetzt, oder wenn er in nicht dringenden Fällen die Nothschlachtung eines Thieres ohne die Genehmigung des Vorstandes vornimmt ꝛc. Da aber in diesen Fällen der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschrift die Entziehung oder Kürzung der Entschädigung ausdrücklich angedroht ist (vergleiche Art. 24) und die Gefahr der Verwirkung des Entschädigungsanspruchs in ausreichender Weise die Beachtung der auferlegten Verpflichtung sichern dürfte, so hat sich der Entwurf mit der Begrenzung der Strafbefugniß des Anstaltsvorstands auf die in Art. 16 bezeichneten Fälle beschränkt.

Zu Art. 18.

Eine rechtzeitige und sachgemäße Hilfeleistung vermag die unter den Thieren vorkommenden Verletzungen und Erkrankungen in der Mehrzahl der Fälle auf dem Wege der Heilung zu beseitigen; nach den statistischen Aufzeichnungen werden 83% der den Thierärzten zur Behandlung übergebenen Rindviehstücke wieder hergestellt.

Von den im Jahre 1888 vorgekommenen Nothschlachtungen von Rindern entfielen 2068 = 26% auf Verdauungsleiden und 1586 = 20% auf Erkrankungen der Geschlechtsorgane. Die große Mehrzahl dieser Erkrankungen können geheilt werden und zwar bei der ausgebildeten Veterinärtechnik meistens in kurzer Zeit und ohne große Kosten.*) Die Aufzeichnungen der Fleischbeschauer zeigen dagegen, daß die große Zahl der nicht sachgemäß behandelten, mit Verdauungsleiden ꝛc. behafteten Thiere der Nothschlachtung verfällt und zwar häufig erst dann, wenn das Thier im Verenden sich befindet. Oft bewirkt eine unrichtige Behandlung den Hinzutritt einer neuen und tödtlichen Krankheit, wie dies bei dem Einschütten von allerlei Tränken vorzu-

*) Die so häufig vorkommenden Unverdaulichkeiten und Verstopfungen des Rindviehs verschwinden nach der Einspritzung von Lösungen verschiedener Alkaloide unter die Haut; durch rechtzeitiges operatives Eingreifen wird der mit Futter überladene Pansen ohne Gefahr für das Thier geleert ꝛc.

kommen pflegt; zehn Prozent aller an Lungenleiden geschlachteten Thiere waren an den ihnen eingeschütteten Tränken (Fremdkörper-Lungenentzündung) zu Grunde gegangen. Unter den Geschlechtskrankheiten haben 1888 400 Gebärmutterentzündungen = 25%, 338 Verletzungen der Geburtswege = 20%, 295 Schwergeburten = 18%, 191 Gebärmuttervorfälle = 12% und sogar 41 Entzündungen des Euters zur Nothschlachtung geführt. Es genügt, auf den hohen Prozentsatz der durch kunstwidriges Eingreifen erfolgten Verletzungen der Geburtswege hinzuweisen, um zu erkennen, wie häufig die Kunsthilfe fehlt und deßhalb die Zahl der Verluste vermehrt wird. Daß Euterentzündungen zur Nothschlachtung geführt haben, ist ein Beweis für die Anwendung giftiger Stoffe, z. B. der Quecksilbersalbe oder anderer dem Rindergeschlechte wenig zuträglichen Heilmittel.

Die hier besprochenen Verdauungs- und Geschlechtsleiden würden in etwa 70% der Fälle durch rechtzeitiges thierärztliches Eingreifen geheilt worden sein. Wenn überdies unter den anderen Krankheiten, die das Gehirn und die Nerven, die Kreislaufsorgane, die Athmungs- und die Harnwerkzeuge betreffen, nur etwa 25% mehr als bisher durch thierärztliche Hilfe geheilt würden, so darf ohne jede Uebertreibung angenommen werden, daß beim rechtzeitigen Eingreifen der sachverständigen Hilfe die Zahl der Nothschlachtungen sich um 50% und die der Todesfälle um etwa 12% vermindern könnte. In allen diesen Fällen ließe sich aber weiterhin bei einer rechtzeitigen, nach sachverständigem Ermessen vollzogenen Schlachtung eine größere Menge und eine bessere Qualität des Fleisches erzielen und hierdurch selbstverständlich eine ganz erhebliche Minderung der Schadensbeträge erreichen. Die rechtzeitige Herbeiziehung der Kunsthilfe gereicht daher der Anstalt zum großen Vortheil und von ihr hängt wesentlich das Maaß des Beitrages ab, der alljährlich auf die Versicherten umgelegt wird.

Es hat deßhalb der Entwurf den Anstaltsvorstand für befugt erklärt, die thierärztliche Behandlung eines versicherten Thieres anzuordnen und denjenigen, welcher den ihm in Bezug auf die Behandlung des erkrankten oder verletzten Thieres vom Anstaltsvorstande ertheilten Weisungen nicht Folge leistet, mit der Versagung oder Kürzung der Entschädigung bedroht. (Vgl. Art. 24 des Ges. Entw.)

Daß im Fall der Anordnung thierärztlicher Behandlung durch den Vorstand die Anstalt die Kosten der Behandlung trägt, erscheint wohl naturgemäß und dem Charakter der Anstalt entsprechend. Durch Abschluß von Verträgen mit Thierärzten wegen Behandlung der Thiere wird solche der Anstaltsvorstand in verhältnißmäßig billiger Weise zu sichern vermögen.

Zu Art. 19.

Die von jedem Viehhalter vorauszusetzende verständige Wirthschaftsgebahrung wird in allen jenen Fällen auf eine frühzeitige Verwerthung eines Rindviehstückes an der Schlachtbank Bedacht nehmen, in denen sich zeigt, daß ein Thier trotz guter Pflege, Fütterung und entsprechender Verwendung hinter andern gleichartigen Thieren seines Bestandes in der Ernährung und in der Nutzbarkeit dauernd zurücksteht. In der Versicherungsgemeinschaft muß auf eine solche Vorsorge um so mehr gerechnet werden, als durch ein Versäumniß in dieser Beziehung leicht ein größerer Schaden für die Versicherungsanstalt erwachsen kann, indem bei einer späteren Vornahme der Schlachtung — in Folge Rückgangs im Körpergewicht oder anderer Umstände — die Verwerthung meist unter ungünstigen Umständen sich vollziehen wird. Wenn daher der Besitzer jene Vorsorge nicht selbst trifft, so muß der Versicherungsanstalt die Befugniß zustehen, eine Ausmerzung von Thieren der genannten Art herbeizuführen — ein Grundsatz, der auch bei privaten Versicherungsgesellschaften sich schon lange Zeit Anerkennung verschafft hat. Und zwar soll nach dem Entwurf schon der Verdacht des Vorhandenseins einer schweren Erkrankung hinreichen, diese Ausmerzung von Anstaltswegen zu verlangen. Solche Verdachtsfälle bilden gewöhnlich die beginnende Lungen- oder Perlsucht, chronische Leber- oder Milzkrankheiten, alte Gebärmutterleiden, langwierige Unverdaulichkeiten in Folge der Anwesenheit fremder Körper, kurz wenig in die Augen fallende Krankheiten oder vielmehr Kränklichkeiten, die sich Jahre lang hinausziehen können und gleichwohl mit dem Tod endigen, nachdem das Thier in der Regel bis zum Skelette abgemagert ist.

Da nur ein Sachverständiger mit einiger Bestimmtheit feststellen kann, aus welcher Ursache die Kränklichkeit oder der verdächtige Zustand des Thieres herrührt, und ob vorübergehendes oder heilbares Leiden vorliegt, so

soll von dem Anstaltsvorstand vor der Anordnung der Tödtung ein thierärztliches Gutachten eingeholt werden; übereilten Anordnungen des Anstaltsvorstands ist dadurch in ausreichender Weise vorgebeugt.

Der Zwang, der vom Anstaltsvorstand verfügten Schlachtung sich zu unterwerfen, ist für den Viehbesitzer kein unbedingter; er kann der Anordnung widersprechen, verwirkt aber — im Falle eintretenden Verlustes — unter Umständen den Entschädigungsanspruch (Art. 24 d).

Zu Art. 20.

Das Interesse der Versicherungsanstalt erfordert, daß erkrankte und verletzte, aber heilbare Thiere dieser Heilung entgegengeführt werden, während der versicherte Besitzer unter Umständen die Schlachtung und die Einziehung der Entschädigung für vortheilhafter erachtet.

Das hier vorliegende Auseinandergehen der beiderseitigen Interessen läßt eine Vorschrift erforderlich erscheinen, daß eine Nothschlachtung nur mit Genehmigung des Anstaltsvorstandes vorgenommen werden darf und daß diese Genehmigung nur dann ertheilt werden soll, wenn ein thierärztliches Gutachten die Nothwendigkeit der Schlachtung außer allen Zweifel gestellt hat. Von dieser durch die Natur der Versicherungsgemeinschaft bedingten Regel muß aber eine Ausnahme selbstredend für jene Fälle Platz greifen, wo nach gegebener Sachlage die Einholung der Genehmigung und bezw. die Erwirkung eines Gutachtens unmöglich gemacht ist, also wenn Verletzungen und Erkrankungen vorliegen, welche rasch und in unvorhergesehener Weise eintreten und eine unmittelbare Gefahr für das Leben des Thieres in sich bergen.

Als solche Fälle kommen beispielsweise in Betracht: Heftige Erstickungsanfälle in Folge des Eindringens fremder Körper in die Luftröhre oder in Folge des Verschluckens von im Schlunde feststeckenden Nahrungsbestandtheile (Kartoffeln, Rüben ꝛc.), ferner Aufblähen des Pansens in Folge der Aufnahme gährender Futterstoffe, sofern die gewöhnlich zur Hilfe vorhandenen Mittel — Schlundröhre — ihre Wirkung versagen; desgleichen Hitzschlag, Schlagfluß, Herzlähmung ohne vorausgegangene Krankheit, schwere innere Verletzungen und Verblutungen, Knochenbrüche, durch welche Erkrankungen der für das Leben unumgänglich nothwendigen Organe herbeigeführt werden, oder die außerhalb des Stalles an Orten sich ereignen, von denen ein Rücktransport der Thiere nach der Stallung schwierig ist; endlich sonstige Unfälle, durch welche das Thier in eine Lage geräth, aus der es ohne Gefahr für die Menschen, welche bei der Rettung thätig sind, oder für das eigene Leben nicht befreit werden kann.

Um unbefugte, unter dem Schutze der Ausnahmebestimmungen versuchte oder ausgeführte Nothschlachtungen aufzudecken und deren Wiederholung vorzubeugen, mußte aber, auch in diesen Fällen dringlicher Nothschlachtung, an der nachträglichen thierärztlichen Bestätigung der Nothwendigkeit ihrer Vornahme festgehalten werden; letztere ist nur dann zu entbehren, beziehungsweise nicht unbedingt zu verlangen, wo die Ursache der Nothschlachtung und ihre Nothwendigkeit außer Frage steht, also z. B. wenn es sich um schwere Verletzungen, Verwundungen, Knochenbrüche ꝛc. bis dahin gesund gewesener Thiere handelt; doch bleibt es selbstredend dem Anstaltsvorstand unbenommen, auch in Fällen dieser Art das Gutachten des Thierarztes über die Nothwendigkeit der Tödtung (Schlachtung) in Anspruch zu nehmen.

Zu Art. 21.

Die Entschädigung wird nur geleistet für Thiere, welche umstehen, oder wegen Erkrankung oder Verletzung nothgeschlachtet werden müssen.

Hinsichtlich der Bemessung der Entschädigung erschien es zweckmäßig, für nothgeschlachtete Thiere ein höheres Maaß der Entschädigung als für umgestandene Thiere zu bestimmen, weil von einem guten Hauswirth im Allgemeinen verlangt werden kann, daß er Todesfälle unter seinen Thieren verhütet und erkrankte Thiere rechtzeitig schlachten läßt, und weil ferner, wenn das gleiche Maaß der Entschädigung in beiden Fallen gewährt würde, der Versicherte kein unmittelbares Interesse mehr daran hätte, das Thier vor tödtlichen Unfällen zu bewahren, oder wenn es erkrankt ist, rechtzeitig zu schlachten; endlich weil im Falle des Umstehens die Gemeinschaft der

Versicherten erheblich mehr belastet wird, als im Falle der Nothschlachtung, bei der der gemeinsam zu tragende Schaden oft bis auf 20% des gemeinen Werths des Thieres sich vermindert.

In allen Fällen soll der verlustige Besitzer einen Theil des Schadens tragen, damit sich derselbe stets seiner Pflicht als guter Hauswirth bewußt sei und demgemäß die versicherten Thiere behandle; er soll aber jedenfalls soviel erhalten, daß er mit der gewährten Entschädigung den größten Theil der Ersatzkosten zu bestreiten vermöge. Demgemäß hat der Entwurf nach dem Vorgang der meisten Versicherungsanstalten Deutschlands sowie im Hinblick auf die Seuchen-Entschädigungsgesetze vom 23. Januar 1879 und 6. März 1880 das Entschädigungsmaß bei umgestandenen Thieren auf sieben Zehntel und bei nothgeschlachteten Thieren auf acht Zehntel des durch die Ortsschätzer ermittelten gemeinen Werths, festgestellt. Unter gemeinem Werth ist nach Analogie von Art. 1 des Gesetzes vom 23. Januar 1879 derjenige Werth zu verstehen, den das Thier vor der Tödtung unter Zugrundlegung des Gebrauchszwecks, des Alters und des Ernährungszustandes und mit Berücksichtigung des laufenden Marktpreises gehabt haben würde; daß hierbei auf eine durch die vorausgegangene Krankheit oder Verletzung herbeigeführte Werthminderung keine Rücksicht genommen werden darf (Abs. 2 des Art. 21) entspricht der Natur der Sache und dem Grundgedanken der Versicherungsveranstaltung.

Die Schätzer sollen bei der Abschätzung unter Einhaltung vorstehender Normen, im Uebrigen nach bestem Wissen und Gewissen verfahren; eine Grenze ist ihnen nur nach oben gezogen, indem die Abschätzungssumme in ein bestimmtes Verhältniß zu dem Versicherungswerth gebracht werden soll. Hieran muß festgehalten werden; andernfalls wäre zu besorgen, daß da und dort der zum Zweck der Beitragserhebung zu ermittelnde Versicherungswerth thunlichst nieder gehalten würde, woraus sich dann bei gleichzeitig hoher Einschätzung der zur Entschädigung gelangenden Thiere Prägravationen unausbleiblich entwickeln müßten. An sich lag es nah, zu bestimmen, daß der Entschädigungswerth den Versicherungswerth überhaupt nicht übersteigen dürfe; es war aber zu erwägen, daß, weil die Berichtigung der Versicherungswerthe nur einmal im Jahr stattfindet (Art. 11), in der Zwischenzeit, namentlich bei jüngeren Thieren, Werthserhöhungen eintreten können; durch die Zulässigkeit der Entschädigungsfestsetzung bis auf 20% über den Versicherungswerth dürfte diesem Verhältniß entsprechend Rücksicht getragen sein.

Zu Art. 22.

Die Vorschrift, daß über den Thatbestand jedes Entschädigungsfalls ein Protokoll aufzunehmen ist (Schlußsatz von Art. 22), ist nothwendig, weil, ohne die aktenmäßige Feststellung des Einzelthatbestandes, der Verbandsverwaltung die ihr zugewiesene Prüfungspflicht (Art. 43) nicht erfüllbar wäre und weil die Verbandsverwaltung unter Umständen in der Lage sein muß, die Vorlage der Protokolle zu erzwingen. (Vergl. auch Art. 41 am Schluß.)

Zu Art. 23.

Die in Art. 23 geregelten Gründe für den Wegfall der Entschädigungspflicht sind theils durch den Grad der Leistungsfähigkeit der Anstalt, theils durch die Rücksicht, sie gegen eine mißbräuchliche Benützung zu sichern, theils dadurch bedingt, daß ein Ein- und Herübergreifen in das durch die geltenden Seuchengesetze geregelte Gebiet selbstredend ausgeschlossen bleiben muß.

Zu a. Mit Rücksicht auf die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit ist die Anstalt, die Entschädigung abzulehnen, genöthigt, wenn Verluste an Thieren auf einmal in sehr großem Umfange (wie bei Krieg und Erdbeben) entstehen, da in solchen Fällen an die Beitragspflichtigen Anforderungen in einer Größe zu stellen wären, daß der Zweck der Versicherung, den Schaden auf möglichst viele Schultern zu vertheilen und deßhalb nur mäßige Beiträge zu erheben, gänzlich verfehlt sein würde. Der Gesetzentwurf befindet sich in der gedachten Hinsicht in Uebereinstimmung mit den Statuten sämmtlicher Versicherungsanstalten Deutschlands, versagt aber zum Unterschiede von diesen die Entschädigung nicht, wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung eines Thieres durch Ueberschwemmung, Verschüttung, Explosion, Blitzschlag oder durch Brandfälle herbeigeführt wird, gegen welche durch die Feuerversicherung Deckung nicht ermöglicht war. Es kam dabei in

Betracht, daß nach den bisher in Baden gemachten Erfahrungen aus den genannten Ursachen größere Schäden auf einmal im Rindviehbestande einer Gemeinde nicht entstanden sind, während der Schaden für den verlustigen Besitzer allerdings sehr empfindlich sein kann.

Zu b. Der Schutz der Anstalt gegen Uebervortheilungen und Benachtheiligungen gebietet zunächst, daß Thiere, welche neu in die Versicherung aufgenommen sind, eine Prüfungszeit bestehen, innerhalb welcher die Entschädigungspflicht der Anstalt ruht. Der Wegfall der gedachten Schutzvorkehr würde den Besitzer einerseits von der Vorsicht entbinden, welche der gute Hauswirth bei der Erwerbung des Thiers zu üben hat, anderseits von der besonderen Fürsorge befreien, welche er in der ersten Zeit der Einstellung und Nutzung dem Thiere mit Rücksicht auf seine Fremdheit angedeihen lassen muß. Des Ferneren könnten Schädigungen der Anstalt dadurch erwachsen, daß fremde Thiere, welche mangelhaft und bereits für die Nothschlachtung reif sind, wenn sie auch für den Unerfahrenen als gesund gelten können, in die Gemeinde eingeführt und zur Versicherung aufgenommen werden. Manche der jetzt noch bestehenden Ortsviehversicherungsvereine haben die leidige Erfahrung machen müssen, daß sie vor Einführung der Carenzzeit in vielen Fällen durch die Schlauheit auswärtiger Viehbesitzer oder Viehhändler übervortheilt wurden. Gleichwohl hat der Gesetzentwurf im Unterschied von privaten Gesellschaften, welche den Versicherungsanspruch bis zur Dauer von 30 Tagen nach erfolgtem Beginn der Versicherung ruhen lassen, mit einer Carenzzeit von 14 Tagen sich begnügt, die letztere selbst aber uneingeschränkt gestaltet, also insbesondere keine Ausnahme etwa hinsichtlich derjenigen Verluste zugelassen, die durch unverschuldete Unfälle entstehen, und zwar deßhalb, weil im gegebenen Fall es immer schwer festzustellen sein würde, ob der Unfall durch einen Mangel oder die schlechte Beschaffenheit des Thieres selbst, wie bei Knochenbrüchigkeit, bei Schwindel, bei der Fallsucht, Drehkrankheit, Stätigkeit und üblen Gewohnheiten, oder durch rein äußere Ursachen (z. B. Verletzungen) herbeigeführt ist. — Daß für die innerhalb der gesetzlichen Währschaftsfrist in Folge eines gesetzlichen Währmangels eintretenden Verluste keine Entschädigung gegeben wird, da sich gegen diese der vorsichtige Verkäufer nach Maßgabe des geltenden Rechts schützen kann und soll, bedarf wohl keiner Begründung, ebenso wenig, wie eine solche hinsichtlich der unter c und e getroffenen Bestimmungen nöthig fallen wird. Doch sei noch ausdrücklich bemerkt, daß die Carenzfristen der Ziffer b selbstredend überall dann nicht Platz greifen, wenn ein bereits in das Versicherungsverzeichniß aufgenommenes Thier an einen andern Besitzer im Ort übergeht.

Zu d. Nach der hier gegebenen Vorschrift ist zwar eine Doppelversicherung der Thiere nicht als unzulässig, aber der Versicherungsanspruch selber, soweit eine solche Doppelversicherung vorliegt, für hinfällig erklärt. Dies war nothwendig schon deßhalb, weil im Fall einer Doppelversicherung der Versicherte das Interesse an der Erhaltung des Thieres leicht verlöre und an der nöthigen Fürsorge desselben es fehlen ließe. —

Die Vorschriften unter f, g und h des Entwurfs regeln das Verhältniß der Versicherungspflicht der Ortsanstalten gegenüber seuchenkranken Thieren und war in dieser Beziehung klarzustellen:

Zu f. Wenn und soweit für seuchenkranke Thiere im Fall ihrer Tödtung oder ihres Umstehens eine Entschädigung gemäß der geltenden Seuchengesetze geleistet wird, besteht eine Entschädigungspflicht der Versicherungsanstalt nicht, da kein Grund vorliegt, die schon auf Grund der Seuchengesetze Zahlungspflichtigen zum Nachtheil der Versicherungsanstalt von dieser Zahlungspflicht zu entlasten (vergl. § 59 des Seuchengesetzes).

Zu g. Weiterhin war zu dem Zweck, die durch die Seuchengesetze im Interesse der Verhütung der Einschleppung oder Weiterverbreitung von Seuchen getroffenen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht in ihrer Wirkung zu hemmen, geboten, den Entschädigungsanspruch aus der Versicherung abzusprechen, wenn seuchenkranke Thiere aus dem Ausland eingeführt werden und wenn und soweit Zuwiderhandlungen gegen seuchengesetzliche Vorschriften vorliegen, wegen deren nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Seuchengesetze die Entschädigung, falls es zu einer polizeilichen Tödtung kommt, zu versagen ist. Die betreffenden Bestimmungen sind in dem § 61, Ziffer 2 und 3, und § 63 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und in § 4 des Rinderpestgesetzes vom 7. April 1869 enthalten; macht sich der Viehbesitzer einer dieser Zuwiderhandlungen

schuldig, so entfällt sein Entschädigungsanspruch auch aus der Versicherungsanstalt für den Verlust, der etwa durch das Umstehen oder die Nothschlachtung eines seuchenkranken Thiers verursacht worden sein sollte.

Zu h. Aus der Vorschrift unter g folgt, daß für Verluste, die durch Umstehen oder die Nothschlachtung seuchenkranker Thiere verursacht werden, unter Umständen — wenn nämlich eine Verfehlung gegen seuchengesetzliche Vorschriften der bezeichneten Art nicht vorliegt — die Versicherungsanstalt Entschädigung gewährt, also z. B. wenn es sich um Umstehen oder die Nothschlachtung eines an der Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, an dem Bläschenausschlag ꝛc. erkrankten Thiers handelt oder wenn der Verlust durch die polizeiliche Tödtung eines von der Tollwuth befallenen Rindviehstücks veranlaßt ist. Keinenfalls aber soll die Entschädigungspflicht der Versicherungsanstalt in den Fällen der Rinderpest und des Milzbrands (Rauschbrands) begründet sein; denn die bestehenden Gesetze haben in Betreff dieser Seuchenkrankheiten die Entschädigung überall da, wo sie ohne Schaden für die seuchenpolizeiliche Bekämpfung gewährt werden kann, geordnet und es bleibt daher für die Anstaltsversicherung hinsichtlich dieser Krankheiten die Möglichkeit eines ergänzenden Eintretens überhaupt nicht gegeben.

Zu Art. 24.

Während Art. 23 jene Fälle regelt, in denen kraft Gesetzes jeder Entschädigungsanspruch unbedingt wegfällt, hat Art. 24 des Entwurfs einige Fälle vorgesehen, in denen es dem pflichthaften Ermessen des Anstaltsvorstandes überlassen ist, zu bestimmen, ob und bejahendenfalls in welchem Betrag eine Entschädigung gegeben werden soll. Es handelt sich hier wesentlich um Fälle der Nichterfüllung einer von dem Gesetz aus versicherungstechnischen Rücksichten vorgeschriebenen Pflicht beziehungsweise um solche der Zuwiderhandlung gegen gesetzlich begründete Auflagen des Anstaltsvorstandes und es findet die Versagung oder Kürzung der Entschädigung in allen diesen Fällen darin ihre Begründung, daß aus jener Nichterfüllung oder Zuwiderhandlung eines einzelnen Anstaltsmitgliedes Schaden und Nachtheil für die Versicherungsgemeinschaft entstehen kann. Die Vorschriften in Art. 24 werden demnach einer besonderen Begründung nicht bedürfen; nur zu Ziffer e möge noch bemerkt sein, daß die Einstellung eines Thieres außerhalb der Gemeinde nicht ohne Weiteres zugelassen bezw. in das Belieben des Versicherten gestellt werden darf, weil das Thier unter Umständen in ungünstigere Verhältnisse gebracht und wegen des Mangels an Ueberwachung unter diesen Verhältnissen verbleiben könnte, obwohl die Gefahr eines Unfalls oder einer Erkrankung des Thieres dadurch um ein Beträchtliches erhöht wird. Solche zeitweise Verstellungen bedürfen also der Genehmigung des Anstaltsvorstandes.

Ob die Entschädigung ganz zu versagen oder in gekürztem Betrag und in welcher Höhe zu verwilligen ist, wird nach Lage des einzelnen Falls zu entscheiden, also insbesondere davon abhängig zu machen sein, ob eine absichtliche oder unabsichtliche Verfehlung vorliegt, ob dem Versicherten Entschuldigungsgründe zur Seite stehen oder nicht, ob eine mehr oder minder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Eine vorsichtige Handhabung der Bestimmung durch den Anstalsvorstand empfiehlt sich, weil die Verbandsverwaltung die Entschädigung nicht unter allen Umständen auf den Verband zu übernehmen genöthigt ist. (Art. 43.)

Zu Art. 25.

Die in Absatz 1, 2, 3 getroffene Regelung hinsichtlich des Entschädigungsfeststellungsverfahrens entspricht derjenigen in dem Seuchengesetz vom 30. Januar 1879 in Verbindung mit § 3 Ziffer 16 des Gesetzes vom 14. Januar 1884 über die Verwaltungsrechtspflege. — Als ein wesentliches Erforderniß der Versicherungsveranstaltung ist im Uebrigen zu erachten, daß der verlustige Thierbesitzer möglichst rasch in den Besitz der Entschädigungssumme komme, um die nöthige Ergänzung des Viehbestandes ohne Inanspruchnahme seines Personalkredits alsbald vornehmen zu können; namentlich unter dem Gesichtspunkt der Verhütung wucherischer Geschäfte, welche in vielen Fällen an den plötzlichen Verlust eines Viehstücks und an die in diesem Fall nöthig fallende Inanspruchnahme des Personalkredits anknüpfen, ist die rasche Aushändigung der Entschädigung an den verlustigen Thierbesitzer in hohem Grade wünschenswerth. Durch die Vorschrift in Abs. 1, welche ein beschleunigtes

Verfahren betreffs der Herbeiführung des Beschlusses über die Entschädigung vorsieht, und durch diejenige in Absatz 4 wird obigem Gesichtspunkt entsprechend Rechnung getragen sein; wenn und soweit in einer Gemeindekasse die augenblicklich vorhandenen Kassenbestände zur Leistung der Zahlung nicht hinreichen sollten, wird es derselben nicht schwer fallen, die erforderlichen Mittel, etwa durch deren Behebung bei einer Sparkasse, örtlichen Darlehenskasse ꝛc. aufzubringen; die in diesem Fall zu entrichtenden Zinsen bilden dann einen Bestandtheil der Verwaltungskosten der Anstalt, welche diese der Gemeinde, wie alle anderen Vorschußzahlungen, seiner Zeit wieder zu vergüten hat.

Zu Art. 26.

Da nach dem Entwurf für umgestandene Thiere sieben Zehntel und für nothgeschlachtete Thiere acht Zehntel des abgeschätzten Schadenbetrages ohne jeden weiteren Abzug in baarem Geld vergütet werden (abweichend von dem Verfahren vieler Ortsversicherungsvereine und einiger Privatversicherungsgesellschaften, welche an der Entschädigungssumme den Werth der verwendbaren Theile des umgestandenen oder nothgeschlachteten Thieres abziehen und die Verwerthung dieser Theile dem Besitzer selbst überlassen), so erwirbt mit dieser Regelung die Anstalt das Verfügungsrecht über die verlustig gegangenen Thiere, es erwächst ihr aber damit auch die Pflicht, die bestmögliche Verwerthung derselben sich angelegen sein zu lassen.

Von den umgestandenen Thieren können, soweit dies nach sanitätspolizeilichen Rücksichten überhaupt zulässig erscheint, jedenfalls die Haut, die Haare, die Klauen und die Knochen, unter Umständen auch das Fleisch zu technischen Zwecken oder letzteres auch als Futter für Thiere Verwendung finden. Da die Verwerthung der Thierkadaver für den Landwirth in der Regel wenig Vortheil bietet, wird der Anstaltsvorstand genöthigt sein, zwecks besserer Verwerthung umgestandener Thiere mit industriellen Unternehmungen, als Abdeckereien, Gerbereien, Fabriken von Dünger, Fleischmehl und stickstoffhaltigen Chemikalien Verträge abzuschließen. In dieser Hinsicht scheint es empfehlenswerth, wenn sich mehrere oder viele Ortsviehversicherungsanstalten zum Abschluß derartiger Verträge vereinigen, weil die Anstalten jedenfalls um so bessere Vertragsbedingungen Seitens des Abnehmers erwirken, je zahlreicher und je regelmäßiger die Lieferung von Kadavern erfolgen kann.

Von den nothgeschlachteten Thieren bildet das genießbare Fleisch den hauptsächlichen Bestandtheil der verwerthbaren Theile. War das nothgeschlachtete Thier jung, gut genährt und von beträchtlichem Gewicht, so kann der Werth des Fleisches und der Haut bis sieben Zehntel des gemeinen Werths des Thieres decken. Im umgekehrten Falle liefert der Erlös aus den genannten Theilen kaum ein Drittel des ganzen Werths des Thieres und zwischen beiden Grenzen gibt es Abstufungen verschiedener Art. Immerhin aber ist die Verwerthung des genießbaren Fleisches nothgeschlachteter Thiere leichter als diejenige der Kadaver.

Als glatteste und empfehlenswertheste Fleischverwerthung wird sich der Verkauf an Metzger oder Fleischhändler empfehlen und zwar in der Art, daß letztere sich nach getroffener Uebereinkunft für längere Zeit verpflichten, das genießbare Fleisch bei vorkommenden Nothschlachtungen der Versicherungsanstalt abzunehmen. Die Bildung von Vereinigungen mehrerer Ortsviehversicherungsanstalten zum Zwecke des gemeinsamen Verschleißes von Fleisch wird die gedachte Verwerthungsart wesentlich begünstigen, weil in diesem Falle der Metzger oder Fleischhändler in der Voraussicht auf den Zufluß einer gewissen, größeren Fleischmenge im Laufe des Jahres besondere Geschäftseinrichtungen treffen kann, welche es ihm ermöglichen, das Fleisch frisch oder in conservirtem Zustand oder als Wurstwaare seinem Abnehmerkreis anzubieten.

Für den Fall, daß der Verkauf des Fleisches an einen Metzger, Händler oder an die Freibank nicht gelingen sollte, und der Besitzer selbst das Fleisch in seiner Haushaltung nicht gebrauchen kann, stellt der Gesetzentwurf dem Anstaltsvorstand die Aufgabe, die Vertheilung des genießbaren Fleisches nothgeschlachteter Thiere unter die versicherten Thierbesitzer zu einem, im Verhältniß zum Marktpreis etwas billigeren Preis anzuordnen und zwar so, daß auf jeden Kopf des versicherten Rindviehbestandes ein gleicher Gewichtstheil Fleisch entfällt. Eine Vertheilung des Fleisches nach dem Werth der Thiere würde eine umständliche Rechnung erfordern und zu einem anderen, wesentlich verschiedenen Ergebnisse nicht führen.

Zu Art. 27.

Im Allgemeinen wird von der Unterstellung auszugehen sein, daß die Vorstandsmitglieder ihr Amt als ein ehrenamtliches übernehmen und daher nur insoweit Anspruch auf Vergütung ihrer, der Anstalt gewidmeten Thätigkeit haben, als eine solche nach den Vorschriften über den Gebührenbezug der Gemeindebeamten begründet erscheint; in kleineren Landgemeinden, in denen im Laufe des Jahrs nur wenige Entschädigungsfälle vorkommen, wird die Inanspruchnahme der Thätigkeit der Vorstandsmitglieder durch die Versicherungsanstalt ohnehin eine so mäßige sein, daß die Verwilligung einer Vergütung für dieselbe kaum am Platz und angezeigt wäre. In größeren Gemeinden mag die Sache allerdings vielfach anders liegen und aus der Leitung der Anstalt und den sonstigen Verwaltungsgeschäften, welche dem Vorstand obliegen, eine solche Summe von Arbeit sich ergeben, daß dieselbe mindestens dem Vorsitzenden des Vorstands (Bürgermeister oder dessen Stellvertreter) ohne die Zuweisung einer besonderen Vergütung nicht wohl angesonnen werden kann. Die Verordnung wird die Voraussetzungen, unter denen eine solche Vergütung zu bewilligen ist, zu bezeichnen haben; auch wird dieselbe Bestimmung darüber zu treffen haben, welche Gebühren den Ortsschätzern für ihre Thätigkeit zu bewilligen und welche besonderen Gebührensätze für die Aufstellung und Fortführung des Versicherungsverzeichnisses anzuweisen sind.

Zu Art. 28.

So lange die Versicherungsanstalt dem Verband nicht angehört, vollzieht sich nach den Bestimmungen des Entwurfs die Geldgebahrung der Anstalt in der Gemeinderechnung; die Vorschriften über das Gemeinderechnungswesen werden entsprechend zur Anwendung zu bringen sein. Die von der Gemeindekasse thatsächlich geleisteten Vorschüsse kommen im folgenden Jahr aus den eingehenden Beitragsschuldigkeiten der Besitzer versicherter Thiere zum Ersatz.

Zu Art. 29.

Die Umlegung des Versicherungsaufwands, der sich zusammensetzt aus der Summe der gezahlten Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten, sowie der Kosten der von Anstaltswegen angeordneten thierärztlichen Behandlung nach Abzug des Erlöses aus der Verwerthung der geschlachteten und gefallenen Thiere und Thiertheile, erfolgt nach Maßgabe des Versicherungswerthes der Thiere; diese Art der Umlegung — und nicht etwa nach Köpfen — entspricht wohl am besten den richtigen Grundsätzen der Lastenvertheilung, indem hier einestheils das verschieden große Interesse der betheiligten Viehbesitzer an der Anstalt (je nachdem sie werthvolleres oder minder werthvolleres Thiermaterial zur Versicherung bringen), wie anderntheils deren finanzielle Leistungsfähigkeit am entsprechendsten zum Ausdruck gelangt. Der maßgebende Versicherungswerth soll der am Schluß des Jahres bei der zweiten Nachschau ermittelte sein; jede andere Regelung würde eine höchst verwickelte und umständliche Berechnungsweise der Beiträge nöthig machen, die um so mehr vermieden werden muß, als die Höhe der Prämienbelastung, welche auf das einzelne Thier entfällt, durch eine Berücksichtigung der im Laufe des Jahres eingetretenen Werthänderungen nur unwesentlich beeinflußt werden könnte. Nicht minder würde die Berechnungsweise erschwert, wenn etwa bei der Ermittelung der Beitragsschuldigkeit der einzelnen Anstaltsmitglieder auf die jeweiligen, im Laufe des Jahres vorkommenden Schwankungen in der Zahl und Dauer des Besitzes Rücksicht genommen werden müßte, also z. B. darauf, ob ein Thier 3, 6, 8 oder volle 12 Monate bei einem Anstaltsmitglied eingestellt war; eine Inbetrachtbeziehung dieses Verhältnisses kann aber auch, ohne ungerecht zu werden, deßhalb unterbleiben, weil — von Ausnahmen abgesehen — in der Regel die Größe des Viehbesitzes einer gegebenen Wirthschaft Jahr aus, Jahr ein die gleiche bleibt, und weil deßhalb die Berücksichtigung der Zeitdauer der thatsächlichen Einstellung eines bestimmten Viehstücks während des Jahrs das Schlußergebniß der Rechnung nur unwesentlich nach oben oder unten zu ändern vermöchte. Umfaßt beispielsweise der regelmäßige Viehbestand einer Wirthschaft vier Stück, so kann es wohl vorkommen, daß während des Jahrs ein Stück zugekauft wird, bevor ein anderes zum Verkauf gelangt und mithin auf einige Zeit der versicherte Viehbestand thatsächlich fünf Thiere in sich begreift; wie umgekehrt, im Fall der, erst nach einiger Zeit

erfolgenden Ersetzung eines veräußerten Stückes durch ein anderes, der Viehbestand zeitweise auf drei heruntersinken kann, während hier wie dort die Schau am Schluß des Jahres und somit auch das Versicherungsverzeichniß 4 Stück nachweist. Müßte die Beitragsberechnung in solchen Fällen der zeitweisen Verschiebung der Besitzstandsziffern sich genau anpassen, so wäre für den einzelnen Besitzer kaum viel erreicht, der Anstaltsverwaltung aber ein Mehr an zeitraubender Thätigkeit angesonnen, welches vermieden zu sehen entschieden wünschenswerth erscheint.

Zu Art. 30.

Wegen der Vorschrift in Absatz 1 vergleiche die analoge Behandlung der Feldbereinigungskosten im Schlußsatz von Art. 23 des Gesetzes vom 5. Mai 1856 in der Fassung der Novelle vom 21. Mai 1886.

Zu Art. 31.

Wegen der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vergleiche § 2, Ziffer 19, des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1884.

Zu Art. 32.

Wie in der einleitenden Begründung bereits hervorgehoben wurde, muß jede Versicherungsorganisation im Interesse des Versicherten darauf Bedacht nehmen, daß der Kreis der Versicherung räumlich sowohl, wie nach der Zahl der versicherten Objekte thunlichst weitgespannt sei, weil, auf je mehr Schultern die Versicherungslast sich vertheilt und unter je verschiedenartigeren Verhältnissen das Versicherungsobjekt sich befindet, um so sicherer eine Ausgleichung der übernommenen Risiken sich vollzieht und um so mäßiger daher die Anforderung an die einzelnen Versicherten zur Deckung der wirklich vorgekommenen Schäden sich stellen kann. Die örtlich begrenzte Versicherung steht mit dieser Forderung des Versicherungswesens nicht ganz im Einklang; die Vorausberechnung der mit der Versicherung zu übernehmenden Last scheitert an der wechselvollen Gestaltung der Verhältnisse auf begrenztem Raum, kann vielmehr erst in einer räumlich ausgedehnten, zahlreiche Versicherungsobjekte umfassenden Versicherungsgemeinschaft ermöglicht werden, in welcher nach dem „Gesetz der großen Zahlen" die Verluste und Unfälle in einer gewissen Regelmäßigkeit in die Erscheinung treten. Je größer jene Gemeinschaft ist, um so sicherer darf darauf gerechnet werden, daß die Verluste und Schadensfälle der einzelnen Jahrgänge der Zahl und Art nach nur geringe Schwankungen aufweisen und erst in einer solchen Gemeinschaft gestaltet sich deßhalb die Versicherungslast zu einer Jahr für Jahr nur wenig verschiedenen. Verhältnißmäßig niedrige und der Höhe nach gleichartige Jahresprämiensätze sind deßhalb Vortheile, welche eine auf den engen Umkreis einer Gemeinde beschränkte Versicherung niemals zu bieten vermag; die örtliche Begrenztheit der Viehversicherung gefährdet mithin von Anfang ab den Fortbestand der Organisation und der Schwerpunkt der Reform, welche der vorliegende Gesetzentwurf anstrebt, ruht deßhalb wesentlich in der Ermöglichung der Zusammenfassung der einzelnen örtlichen Versicherungsanstalten zu einem, die erwachsenen Schäden nach gemeinsamen Grundsätzen tragenden großen Versicherungsverband.

Zur Beurtheilung der bei der Verbandsorganisation in Betracht kommenden verschiedenen Einzelfragen sind eine Anzahl statistischer Nachweise und Berechnungen gefertigt worden, welche dieser Begründung als Anhang beigegeben sind; sie sollen im Wesentlichen klarlegen, mit welcher Zahl von Unfällen im ganzen Land und in einzelnen Theilen desselben zu rechnen ist, in welchen prozentualen Verlustziffern die Unfälle zum Ausdruck kommen und wie hoch demnach die mittlere jährliche Belastung auf das Haupt eines versicherten Thiers sich muthmaßlich stellen wird.

Nach Ausweis der Anlage II beträgt im Durchschnitt der Jahre 1873/88 die Zahl der Nothschlachtungen unter den bei der Versicherung in Betracht kommenden (mehr als 6 Monate alten) Thieren 4993, die Zahl der Verlochungen 1163; auf den mittleren Rindviehbestand (552664 Stücke) berechnet, beträgt demnach die Verlustziffer

für die Nothschlachtungen . . . . . 0,90 %
„ „ Verlochungen . . . . . 0,21 %
im Ganzen . . . . . 1,11 %.

Behufs Ausrechnung des zur Deckung der Verlustfälle und beziehungsweise zur Befriedigung der Entschädigungsansprüche nöthigen mittleren Prämiensatzes ist auf Grund sorgfältiger statistischer Einzelberechnungen der Werth eines Viehstücks im Mittel zu 216 M. und es ist weiterhin auf Grund der Erfahrungen angenommen worden, daß bei Nothschlachtungen nur 38,8 %, bei Verlochungen nur 4 % des verlustig gegangenen Thiers sich verwerthen lassen. In der weiteren, von dem Gesetzentwurf vorausgesetzten Unterstellung, daß für nothgeschlachtete Thiere 80 %, für verlochte Thiere 70 % des Werths dem geschädigten Besitzer zu vergüten sind, ergibt sich — siehe Anlage III —, daß im Mittel für einen Verlustfall der ersteren Art zu vergüten sind 89 M. und,

bei 4993 Nothschlachtungen, im Ganzen rund . . . . . 444,400 M.,
für einen Verlustfall der zweiten Art 142 M. 56 Pf. und, bei 1163 Verlochungen, im Ganzen . . . . . 165,800 „
somit in Summa 610,200 M.

oder rund 600 000 M. Der zur Deckung dieses Aufwands erforderliche mittlere Prämiensatz berechnet sich danach zu 1 M. 10 Pf. für das Thierhaupt. Die hierunter nicht begriffenen örtlichen Verwaltungskosten (die Verbandsverwaltungskosten sollen bis auf Weiteres auf die Staatskasse übernommen werden) werden nach den Erfahrungen der (wesentlich kostspieliger arbeitenden) privaten Viehversicherungsgesellschaften höchstens ein fünftel der Prämieneinnahme betragen und daher eine Erhöhung des obigen Prämiensatzes auf 1 M. 30 Pf. zur Folge haben; mit Einrechnung ferner der Kosten der thierärztlichen Behandlung (40 Pf. auf das Stück des versicherten Bestandes) ergäbe sich ein Gesammtprämiensatz von 1 Mk. 70 Pf. für das Thierhaupt oder von 0,85 für 100 M. versicherten Thierwerths.

Gegenüber jenen Prämiensätzen, welchen die bestehenden privaten Gesellschaften zu erheben pflegen (im Mittel 2—3%), darf dieser Prämiensatz als eine äußerst mäßige Belastung der versicherten Thierbesitzer angesehen werden, der auch von den Inhabern kleiner und kleinster Betriebe unschwer aufzubringen sein wird.

Diese Berechnung bedarf indeß nach einer doppelten Seite hin einer Richtigstellung. Insofern nämlich dieselbe von der Voraussetzung der Versicherung aller Viehstücke des Landes ausgeht, ist sie wohl etwas zu günstig, da mit der Verkleinerung des Versicherungsgebiets wenigstens jahrweise der statistisch ermittelte Durchschnittsverlust, auf den jeweils versicherten Thierbestand bezogen, sich unter Umständen höher stellen kann als auf die obenberechnete Durchschnittsverlustziffer von 1,1 %. Diese Betrachtung wird aber mehr als aufgehoben durch die zu erwartende thatsächliche Gestaltung der Verlustfälle unter der Herrschaft der geplanten Versicherungsorganisation: denn da die letztere solche Thiere, welche mit übergroßen Risiken behaftet sind (kranke, schlecht genährte, übermäßig verbrauchte, ferner ganz alte Thiere, Stellvieh ꝛc. siehe Art. 9 und 10 des Entwurfs), und die seither einen nicht unwesentlichen Bruchtheil der Verlustfälle geliefert haben, von der Versicherung ausschließt; da ferner durch die Vorsorge betreffs thierärztlicher Behandlung erkrankter oder verletzter Thiere ebenfalls die Zahl der Nothschlachtungen und Verlochungen eingegrenzt werden wird und in der gleichen Richtung die sonstigen prophylaktischen Vorschriften des Gesetzes wirken werden; da endlich die durch die Versicherung zu erzwingende bessere hausväterliche Fürsorge für die Thiere und die Möglichkeit der Herbeiführung der Nothschlachtungen in einem für die Verwerthung des Thieres günstigeren Zeitpunkt (Art. 19) einen höheren Erlös aus der Verwerthung geschlachteter Thiere sichert als die Berechnung angenommen hat (38,8 %), so wird zweifellos die Verlustziffer innerhalb der versicherten Viehbestände unter der obenberechneten Höhe von 1,1 % des Viehbestandes verbleiben und der mittlere Prämiensatz somit, einschließlich der thierärztlichen und Verwaltungskosten, den Betrag von 1 Mk. 70 Pf. auf das versicherte Thierhaupt aller Voraussicht nach nicht einmal erreichen. Die Wirkung der Versicherung wird also eine ganz ähnliche sein, wie sie unter der Herrschaft der Seuchenversicherungsgesetze von 1879 und 1880

beobachtet werden konnte; es wird der Verlust volkswirthschaftlicher Werthe eingeengt und Hand in Hand damit geht eine merkbare Entlastung der der Versicherungsgenossenschaft angehörigen Thierbesitzer.

Muß dieses Ergebniß als ein für die geplante Verbandsorganisation befriedigendes erachtet werden, so war noch festzustellen, inwieweit jener, gegen die Gemeinsamkeit der Versicherungsorganisation wiederholt vorgebrachte Einwand zu beurtheilen ist, welcher diese Gemeinsamkeit der Schadentragung im Hinblick auf die vermeintliche Verschiedenheit der Verlustgefahr in den einzelnen Landestheilen bekämpft. Um diesen Einwand zu beleuchten, sind nach typischen Gruppen die einzelnen Amtsbezirke zusammengestellt und innerhalb jeden Amtsbezirkes in jeder Gruppe die Zahl der Nothschlachtungen und Verlochungen ermittelt worden. Die Anlage IV bringt eine Uebersicht des auf diesem Wege erhaltenen Gesammtbildes, die Unterbeilagen zu Anlage IV die für die einzelnen Amtsbezirke dieser Gruppen ermittelten Zahlen. Aus diesen Uebersichten erhellt, daß allerdings Schwankungen innerhalb der einzelnen Amtsbezirke und Gruppen zu beobachten sind und daß dieselben, namentlich soweit Verlochungen in Frage stehen, mehr oder minder stark hervortreten; sie sind aber doch nicht von jener Bedeutung, daß aus dem Zusammenschluß zu einem gemeinsamen Verband, namentlich in Anbetracht des Umstandes, daß nach dem Grundgesetz desselben ein Viertel der Verluste der betreffenden Ortsanstalt zur Last bleibt, in Betracht kommende Benachtheiligungen einzelner Gegenden zu befürchten stünden. Die letzte Kolonne in Abtheilung II der Anlage IV zeigt, daß die Verlustziffer, auf ein Thier berechnet, in den einzelnen Gruppen zwischen 0,70 und 1,84 M. schwankt, gegenüber einem Mittel von 1,20 M.; daß 6 Gruppen von 11 unter dem Mittel bleiben, 5 Gruppen über dasselbe hinaus gehen; daß das Unterland und das Oberland an den unter und über Mittel stehenden Verlustziffern ziemlich gleichmäßig Antheil nimmt, indem die mittlere Verlustziffer für die 6 oberbadischen Gruppen auf 1,16 %, für die 5 unterbadischen Gruppen auf 1,18 % sich stellt. Die höheren Verlustziffern einzelner Gruppen (Gruppe 2 mit 1,41 %, Gruppe 6 mit 1,53 %, Gruppe 7 mit 1,55 %, Gruppe 9 mit 1,84 %) erklären sich theils aus dem ortweisen Vorkommen von Stell- und Handelsvieh, theils und vorwiegend aus der in den betreffenden Gegenden noch vielfach herrschenden Uebung, im Fall von Erkrankungen oder Verletzungen eine thierärztliche Behandlung nicht oder nur im äußersten Nothfall in Anwendung zu bringen und diese Verschiedenheiten werden innerhalb der zu schaffenden Versicherungsorganisation von selbst verschwinden.

Durch die Erweiterung der Entschädigungspflicht im Verband nach Artikel 40 (Hinzufügung der sog. Schlachtviehversicherung) wird das oben berechnete Ergebniß der Prämienbelastung nicht wesentlich geändert, da für die bei dieser Versicherung in Betracht kommenden Schadenfälle mit einer Ziffer von höchstens 20000 M. zu rechnen ist.

Verschafft nach dem Vorausgeschickten erst die Zusammenfassung der Einzelvereine zu einem Verband die von der Versicherung zu erhoffende Vortheile in vollem Maße und sind die gegen diese Zusammenfassung aus der Verschiedenheit der Verlustgefahr herzuleitende Einwendungen im Wesentlichen als hinfällig zu erachten, so muß im Interesse der Sicherung des von dem Gesetz gewollten Zweckes nicht nur Vorsorge für die Ermöglichung der Bildung des Verbands überhaupt, sondern auch dafür Vorsorge getroffen werden, daß diese Verbandsbildung möglichst bald und daß sie in einer, die Vorzüge der gemeinsamen Versicherung in weitest gehendem Maße verbürgenden Weise erfolge. Diese Ziele würden offenbar nicht erreichbar sein, wenn die Verbandsbildung von der Zustimmung aller Ortsanstalten abhängig abgemacht werden wollte; denn da dieselbe rationeller Weise erst in's Leben treten kann, wenn sie viele Anstalten und in diesen eine große Anzahl Viehstücke in sich begreift (mindestens 100000 Thiere), so würden bis zur endgültigen Constituirung des Verbands viele Jahre verstreichen können, zumal schon die Ungewißheit seines Zustandekommens manchen Anstaltsverwaltungen eine zuwartende Haltung auferlegen wird. Die Zulassung eines Zwangs zur Bildung des Verbands ist daher nicht zu entbehren und es findet die in dem Entwurf der Regierung eingeräumte Zwangsgewalt in der Wohlfahrt der Einrichtung für die Versicherten einerseits, in der unsicheren Stellung der ohne Rückversicherung arbeitenden Ortsanstalten anderseits — ihre wohlbegründete Unterlage. Demgemäß hat der Entwurf dem Ministerium des Innern das Recht zur zwangsweisen Eingliederung der Ortsversicherungsanstalten in einen gemeinsamen

Versicherungsverband eingeräumt, von welcher Einräumung Gebrauch in dem Augenblick gemacht werden soll, in welchem die vorhandenen Anstalten und die in ihnen versicherten Bestände eine diese Bildung ermöglichende Ziffer erreicht haben.

Der Zwangsverband ist von vornherein als ein Landesverband gedacht und die Möglichkeit der Bildung kleinerer Verbände (Bezirks- oder Kreisverbände) nicht in's Auge gefaßt. Einer Organisation in letzterem Sinne würden nicht nur die Häufung der Verwaltungsorgane für die einzelnen Verbände und die daraus gegenüber einem Landesverband erwachsenden Mehrkosten entgegenstehen, sondern auch die im Eingang betonte allgemeine Erwägung, daß in kleineren Verbänden die Ausgleichung der Risiken in minder vollkommenem Maße sich vollzieht. Bedenkt man ferner, daß bei einer bezirks- oder kreisweisen Abgrenzung die Verbandsbildung das Vorhandensein zahlreicher Anstalten in diesen Bezirken und Kreisen voraussetzt, welche Voraussetzung innerhalb solcher räumlich begrenzter Gebiete erst nach Jahren vorhanden sein wird, so folgt auch hieraus, daß nur die das ganze Land umspannende Verbandsorganisation unter Einbegreifung aller in den einzelnen Bezirken vorhandenen Anstalten in rascher Weise zum Ziele führt.

Die Schadentragung im Verband soll nach dem Entwurf nur in bedingtem Maße eine gemeinsame sein. Zwar hat der Entwurf von der Aufstellung von Gefahrstufen nach Maßgabe der örtlichen Verschiedenheit der Orte und Gegenden abgesehen, theils weil hiezu nach dem Obenbemerkten, in Ansehung der nicht sehr namhaften Verlustabweichungen innerhalb der einzelnen Gegenden, keine besonders dringende Veranlassung vorliegt, theils weil die Annahme eines solchen Systems der Schadensvertheilung die Verwaltung zu einer umständlichen und zu häufigen Anfechtungen herausfordernden gestalten müßte, theils endlich weil eine peinliche Abstufung der Prämiensätze mit dem Grundcharakter der geplanten, auf dem Grundsatz gegenseitiger Hilfeleistung aufgebauten Organisation im Widerspruch stünde. Allerdings aber liegen sachliche Gründe schwerwiegendster Art dafür vor, zu verhüten, daß die Einzelanstalt an der Zahl und Intensität der bei ihr vorkommenden Verlustfälle nur noch in geringem Grade interessirt sei, wie dies der Fall wäre, wenn die Verluste ohne Weiteres gleichmäßig auf alle im Verband vereinigten Anstalten umgelegt würden; es besteht vielmehr eine sehr zwingende Veranlassung, dafür zu sorgen, daß das Gefühl der Verantwortlichkeit der lokalen Anstalten jederzeit rege bleibt. Aus diesem Grund soll die Verbandsversicherung den Charakter einer Rückversicherungsanstalt annehmen, d. h. es soll ein gewisser Theil der örtlich erwachsenen Schäden zunächst örtlich getragen und nur der überschießende Betrag von dem Verband übernommen werden. Der Entwurf hat den Antheil der Ortsanstalten an den erwachsenden Schadensummen auf ein Viertel festgesetzt in der Meinung, daß mit dieser Vertheilungsart dem obigen Gedanken hinreichend Rechnung getragen sei; wollte man den Antheil noch höher bemessen, so würde der Zweck des Verbands, einzelne Ortsanstalten in Jahren mit hohen Verlustziffern vor einer übermäßigen Belastung zu sichern, wohl kaum mehr erreicht werden.

Um wenigstens einen annähernden Einblick in die Wirkung der vorgeschlagenen Vertheilung der Schäden zu gewähren, ist für die Versicherungsvereine des Amtsbezirks Karlsruhe eine Prämienberechnung unter Zugrundelegung der Vorschläge des Entwurfs vorgenommen worden — siehe Anlage VII. Während danach in den einzelnen Anstalten die Prämie zwischen 1,1 und 4,6 % des Versicherungswerthes schwankt und der mittlere Prämiensatz (im Durchschnitt der 16 Ortsvereine) 2,7 % beträgt, würde bei der gemeinsamen Schadentragung im Sinne des Entwurfs der Höchstbetrag der Prämie auf 3,2, der Mindestbetrag auf 2,3 % sich stellen. Die Zuweisung von einem Viertel des Schadens an die Ortsanstalt verschafft sich also dort, wo die Verlustfälle das Mittel übersteigen, durch entsprechende Erhöhung des Prämiensatzes (bis auf 3,2 %) hinreichend Geltung. Die stärkere Beiziehung der Ortsvereine mit geringen Verlustfällen in Folge der gemeinsamen Schadentragung kommt in der Tabelle allerdings in etwas scharfer Weise zum Ausdruck; gerade dieses Ergebniß ist aber besonders lehrreich, weil es die Unthunlichkeit einer angemessenen Schadensausgleichung in kleinen Verbänden vollauf beleuchtet und die Nothwendigkeit der Gründung der Verbandsorganisation auf ein weitverzweigtes Netz von Ortsanstalten in überzeugendster Weise darthut. Wo übrigens nachhaltige und erhebliche Unterschiede in Zahl und Größe der Verlustfälle zwischen den im Verband vereinigten Anstalten hervortreten sollten, hat der Entwurf ein

Korrektiv in der Bestimmung des Art. 47 geschaffen (Ermöglichung der Auflegung von Zuschlägen zu der Verbandsumlage bezw. Zulassung einer Minderung derselben), wobei auf das zu diesem Artikel Ausgeführte zu verweisen ist.

Das Verhältniß des Verbands zu den Einzelanstalten und den Versicherten ist, wie noch vorgehoben sein möge, und wie aus Art. 42 und 43 klar hervorgeht, in der Weise gestaltet worden, daß die von den örtlichen Anstaltsorganen festgestellten Entschädigungen an sich einer Abänderung durch die Verbandsverwaltung nicht unterliegen; erachtet die Anstaltsverwaltung die Zuerkennung einer Entschädigung in bestimmter Höhe für angemessen, so soll es dabei sein Bewenden behalten. Die Interessen des Verbands gelangen aber dadurch zu ihrer vollen Wahrung, daß die Verbandsverwaltung die Uebernahme des gesetzlich ihr zugeschiedenen Antheils von drei Viertel der Entschädigungssumme ganz oder theilweise ablehnen kann. Die Gründe für diese Behandlungsweise sind in den Bemerkungen zu Art. 43 auseinandergesetzt.

Ein Austritt aus dem Verband ist nach dem Zwangscharakter der Organisation der einzelnen Anstalt selbstredend nicht gestattet; er kann nur dann erfolgen, wenn eine Anstalt gemäß Artikel 6 ihre Auflösung beschließt; es sei denn, daß dieser Austritt in Anwendung des Art. 33 durch das Ministerium des Innern gestattet wird.

Zu Art. 33.

Die Erwägungen, welche nach Inhalt der zu Art. 32 gegebenen Darlegungen die zwangsweise Einbeziehung der Ortsversicherungsanstalten zu einem Versicherungsverband gerechtfertigt erscheinen lassen, treffen wohl ausnahmslos auf alle diese Anstalten zu, denn keine Gemeinde des Landes ist so groß, daß die lokale Versicherung befriedigende Versicherungszustände schaffen kann. Legt nun aber das Gesetz auch der widerstrebenden Minderheit der Thierbesitzer die Zwangsverpflichtung auf, einer lokalen Anstalt als Mitglied beizutreten, so dürfen diese erwarten, daß aus dem gegen sie ausgeübten Zwang die von dem Gesetz gewollten und beabsichtigten Vortheile thatsächlich für sie erwachsen. Sind diese Vortheile, wie eingehend erörtert wurde, in Wahrheit nur durch die Mitgliedschaft zum Verband erreichbar, so wäre es offenbar ein greller Widerspruch mit den Absichten des Gesetzes, wenn die jeweilige Meinung der Anstaltsvorstände zum Nachtheil der Mitglieder und gegen den Willen eines Theils derselben für die Zugehörigkeit zum Verband entscheidend sein würde. Der bedingte Zwangscharakter der lokalen Versicherungsanstalt führt daher folgerichtig auch zu der Gestaltung des Versicherungsverbands als einer Zwangsgemeinschaft; und es hat nach dieser Betrachtung die Zulassung der Möglichkeit, eine einzelne Anstalt von der Zugehörigkeit zum Verband zu entbinden, an sich keinen Raum. Wenn der Entwurf gleichwohl diese Möglichkeit in Art. 33 vorgesehen hat, so war hiefür bestimmend, daß schließlich ohne großen Nachtheil für die Sache eine Ausnahme solchen Anstalten gegenüber Platz greifen kann, bei denen augenblicklich noch eine unbesiegbare und durch keinerlei Belehrung und Aufklärung zu überwindende Abneigung gegen den Anschluß an die Versicherungsgemeinschaft besteht. Es ist anzunehmen, daß diese Anstalten die verschwindende Minderheit bilden und daß andere Auffassungen alsbald auch bei ihnen sich Geltung verschaffen werden, wenn nur erst der Verband einige Jahre in Thätigkeit war und dessen Geschäftsergebnisse keinen Zweifel mehr über die Vortheile der Zugehörigkeit zur Verbandsversicherung aufkommen lassen. Vor seiner Entschließung soll das Ministerium nach der Bestimmung des Entwurfs übrigens auch noch der Ansicht des Bezirksraths über die bezüglichen Anträge der Anstalten sich versichern, d. h. es soll die in diesem Kollegium zu Tage tretende Beurtheilung des Falls für seine Entschließung mitbestimmend sein.

Zu Art. 34.

Ob es rathsam ist, die zur Zeit bestehenden Ortsviehversicherungsvereine mit ihrer losen, den Austritt der Mitglieder jederzeit ermöglichenden Organisation in den Versicherungsverband aufzunehmen, könnte fraglich erscheinen, weil mit ihrer Zulassung in den Verband ein etwas unsicheres Element eingeführt wird und weil die Voraussetzung, unter der die Verbandsbildung erfolgen soll — vgl. das zu Art. 32 hierwegen Bemerkte — falls sich dieselbe auf den Beitritt zahlreicher Ortsvereine vorwiegend stützen sollte, durch die Auflösung solcher

Vereine leicht hinfällig werden und dann die Verbandsorganisation selbst in's Schwanken gerathen könnte. Auf der anderen Seite war zu erwägen, daß gerade in den Kreisen der bestehenden Ortsvereine die Möglichkeit einer Rückversicherung — wenn auch nicht überall — doch vielfach lebhaft erstrebt wird und daß man es von dieser Seite her in hohem Grade beklagen würde, von dem Vortheil der Mitgliedschaft zum Verband ausgeschlossen sich zu sehen, und zwar auch dann, wenn der Versuch, die Errichtung einer gesetzlichen Viehversicherungsanstalt an Stelle des bestehenden Ortsvereins herbeizuführen, ernsthaft unternommen wurde, aber zunächst des Erfolgs bei der Abstimmung entbehrte. Spricht diese Betrachtung für die Eröffnung der Möglichkeit des Beitritts zum Verband, so wird doch von dieser Möglichkeit seitens der zuständigen Behörde im Hinblick auf das zuerst Bemerkte ein vorsichtiger Gebrauch zu machen sein. Man wird insbesondere die Verhältnisse des Einzelvereins, namentlich, soweit sie für die Beurtheilung der Verlustgefahr von Bedeutung sind, einer genauen Prüfung zu unterziehen und ferner jedem beitrittslustigen Verein zunächst aufzugeben haben, die geeigneten Schritte zu seiner Umwandlung in eine gesetzliche Versicherungsanstalt herbeizuführen, welches Vorgehen in den meisten Fällen wohl von Erfolg begleitet sein dürfte. Keinenfalls wird es angezeigt sein, die Verbandsbildung vorwiegend auf die Mitgliedschaft der Ortsvereine zu gründen, jene vielmehr erst dann in Angriff zu nehmen, wenn die vorhandenen gesetzlichen Versicherungsanstalten einen hinreichenden Grundstock für diese Bildung abgeben. Selbstverständlich und Voraussetzung für die Zulassung der Ortsvereine ist die Unterwerfung ihrer Mitglieder unter die versicherungstechnischen Bestimmungen des Gesetzes; die Abänderung der Vereinssatzungen hat daher der Zulassung, über welche nach dem Entwurf das Ministerium des Innern entscheiden soll, vorauszugehen.

Zu Art. 35.

Die Nothwendigkeit der Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verband wird einer Erläuterung nicht bedürfen.

Zu Art. 36.

Der Verbandsverwaltung liegen so wichtige, für die gedeihliche Entfaltung der ganzen Versicherungsthätigkeit wesentliche Aufgaben ob, daß bei der Organisation ihres Dienstes finanzielle Rücksichten nicht in erster Reihe sprechen dürfen; eine vorwiegend nach den Grundsätzen der Billigkeit eingerichtete Verwaltung würde unter Umständen für die Verwaltung geradezu verhängnißvoll werden können. Es muß also von vornherein auf eine nach Zahl und Vereigenschaftung ausreichende Besetzung des leitenden Verwaltungsorgans Bedacht genommen werden und es muß der Regierung, mit deren Verantwortlichkeit die Verbandsbildung sich vollzieht, das Recht zur Berufung des Vorstandsbeamten eingeräumt sein, wenn anders sie für die ersprießliche Behandlung und Erledigung der Verbandsarbeiten mit ihrer Verantwortung einstehen soll. Die Kosten der Verbandsverwaltung werden sich übrigens nicht unwesentlich herabmindern lassen, wenn dieselbe, wie vorläufig in Aussicht genommen ist, an eine bestehende Staatsanstalt, als welche wohl in erster Reihe die Generalbrandkasse in Betracht zu kommen hätte, sich angliedern läßt; der Aufwand für Kanzleien, Bedienung ꝛc. würde wegfallen, auch das Personal dieser Anstalt, soweit thunlich, zu den Arbeiten der Verbandsversicherung herangezogen werden können. Als ständige Beamte der Verbandsverwaltung werden schon für den Anfang zwei thierärztliche Funktionäre zu berufen sein; daneben wohl eine im Rechnungswesen erfahrene Persönlichkeit; daß diese Beamte sämmtlich alsbald mit den Rechten etatsmäßiger Beamter anzustellen sind, wird nicht erforderlich sein. Außer diesen ständigen Beamten werden zum Zweck der Ausrechnung der Verbandsbeiträge vorübergehend Hilfsarbeiter einzustellen sein und es wird außerdem alljährlich ein gewisser Aufwand für Impressen ꝛc. erwachsen. Nach einer vorläufigen Berechnung würde erforderlich fallen:

für zwei Thierärzte an Gehalt, sowie für Diäten und Reisekosten	11000	M.
„ einen Rechnungsbeamten	2000	„
„ Arbeitsaushilfe und Impressen	1500	„
zusammen	14500	M.

rund 15000 M.

Wenn dieser Aufwand immerhin als ein verhältnißmäßig nicht erheblicher bezeichnet werden darf, so würde er doch, namentlich im Beginn der Verbandsthätigkeit, für welche auf einen größeren Bestand versicherten Thiere als 100000—150000 zunächst nicht zu rechnen sein wird, die zur Erhebung gelangende Verbandsumlage immerhin beeinflussen und es wäre mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Anstaltsbildung in manchen Fällen wegen der Scheu vor der Uebernahme dieser Kosten unterbleibt und daß aus diesem Grund auch die Verbandsorganisation selber, mit deren Wirksamkeit nach dem zu Art. 32 Ausgeführten doch erst die Früchte der gesetzlichen Regelung des Viehversicherungswesens in Wirklichkeit reifen, in mißlicher Weise Verzögerungen erfährt. Dies in Verbindung mit der Erwägung, daß die geplante Organisation eine, über die privatwirthschaftliche Wirkung der Versicherung hinaus sich erstreckende allgemeine volkswirthschaftliche Bedeutung in Anspruch nehmen darf, wird es rechtfertigen, wenn bis auf Weiteres die Kosten der Verbandsverwaltung auf die Staatskasse übernommen und dieselben daher jeweils im Staatsbudget angefordert werden.

Zu Art. 37.

Nach Lage der Sache kann den in den Verband aufgenommenen Anstalten ein Einfluß auf die Organisation der Verbandsverwaltung und die Besetzung der Vorstandsstellen nicht eingeräumt werden; um so mehr wird es angemessen sein, neben dem Vorstand ein Organ zu schaffen, das die Interessen der Anstalten und ihrer Mitglieder bei der Verbandsverwaltung vertritt, in die Thätigkeit der letzteren Einblick sich verschafft und den Verbandsorganen in Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben berathend zur Seite steht. Der Entwurf hat, von dieser Betrachtung ausgehend, die Bildung eines „Ausschusses" vorgeschlagen, der jährlich mindestens ein Mal mit dem Vorstand des Verbands zu einer Berathung zusammentreten, hiebei von den Geschäftsergebnissen des verflossenen Jahres Einsicht nehmen und dasselbe zu prüfen befugt sein soll, dem weiterhin das Recht zusteht, Wünsche und Beschwerden zur Kenntniß der Verbandsverwaltung zu bringen und über bestimmte wichtige Maßnahmen der Verbandsverwaltung vor deren Invollzugsetzung gehört zu werden. Das Gesetz hat in letzterer Beziehung einige Fälle als solche ausdrücklich bezeichnet, in denen eine Anhörung des Verbands erfolgen soll, nämlich dann, wenn die Erhebung von Zuschlägen zu der Verbandsumlage oder die Minderung der letzteren (Art. 47) in Frage steht. Zu einer solchen Anhörung und Vermehrung des Ausschusses wird sich aber noch in manch anderen wichtigeren Fällen Veranlassung geben, z. B. wenn es sich um die Frage handelt, ob eine Versicherungsanstalt von der Theilnahme an dem Verband entbunden werden soll, oder ob dem Antrag auf Eintritt eines Ortsvereins in den Verband Folge zu geben ist; ebenso wird die Verbandsverwaltung sich des sachverständigen Raths der Ausschußmitglieder in allen, die Fort- und Weiterbildung der Verbandseinrichtungen und der Versicherungsorganisation überhaupt betreffenden Fragen sich mit Nutzen bedienen können, wie denn diese, den örtlichen Verhältnissen nahestehende Persönlichkeiten über manche, der Kenntniß der Anstaltsverwaltung leicht sich entziehende Vorgänge sich unterrichten können, deren Besonderheit vielleicht Anlaß zu einer Aenderung der getroffenen Verwaltungseinrichtungen bezw. zu einer prüfenden Durchsicht einzelner gesetzlicher Normen zu geben geeignet ist. Der Ausschuß wird also eine für die Gesammtheit der Versicherten und die zu ihren Gunsten getroffene Organisation sehr wünschenswerthe Fühlung und Verbindung der zentralen Verbandsorgane mit den örtlichen Gliedern herzustellen vermögen, dadurch das Vertrauen der Einzelanstalten zu der Verbandsleitung stärken und kräftigen und die Aufgabe der letzteren selbst wesentlich erleichtern.

Bei der Frage nach der Bildung des Ausschusses konnte die Ermöglichung einer direkten Wahl durch die Verbandsanstalten in Betracht gezogen werden; da aber bei der aus Zweckmäßigkeitsgründen sich empfehlenden Beschränkung der Zahl der Ausschußmitglieder die Vornahme eines solchen Wahlaktes durch vielleicht 100 und mehr Anstalten mit Umständlichkeiten und Weitläufigkeiten verbunden wäre, so hat der Entwurf die Aufstellung einer Vorschlagsliste durch die Bezirksräthe vorgeschlagen, aus welcher dann die obere Aufsichtsbehörde — das Ministerium des Innern — die engere Auswahl zu treffen hätte; die Bezirksräthe werden, wenn überhaupt der Wahlakt außerhalb des Kreises der Versicherungsanstalten vorgenommen werden soll, in Anbetracht der in diesen Collegien herrschenden Personenkenntniß wohl in besonderem Maße zu der ihnen zugedachten

Vorschlagsfunktion sich eignen. Durch die Vollzugsverordnung wird sodann das Nähere in Bezug auf die Art der Aufstellung der Vorschlagsliste vorzuschreiben sein, insbesondere also, in welcher Anzahl jeder Bezirksrath eines betheiligten Amtsbezirks Personen für das Amt eines Ausschußmitgliedes in Vorschlag bringen soll.

Der durch die Ausschußverhandlungen erwachsende Aufwand — einige hundert Mark jährlich — bildet einen Bestandtheil der allgemeinen Verbandskosten und soll den Verbandsversicherten zur Last bleiben.

Zu Art. 39.

Die in Art. 23b vorgesehene Carrenzzeit kann, so lange die Versicherungsanstalten eine örtlich beschränkte Wirksamkeit entfalten, nicht entbehrt werden, da sonst nicht verhindert werden könnte, daß einer Versicherungsanstalt abgängige, mangelhafte oder mit versteckten Mängeln behaftete Thiere zugeführt würden; anders dagegen im Verband, sofern ein Ortswechsel von Thieren innerhalb der Verbandsanstalten vor sich geht, da wegen der übereinstimmenden Grundsätze, nach denen in allen Verbandsgemeinden hinsichtlich der Aufnahme der Thiere und des Strichs derselben aus dem Verzeichniß zu verfahren ist, die Möglichkeit des gegenseitigen Zuschiebens versicherungsunfähiger Thiere unmöglich gemacht oder doch wesentlich erschwert erscheint. Für das Geltungsgebiet der Verbandsversicherung konnte daher zugelassen werden, daß beim Ortswechsel das versicherte Thier nach Maßgabe des Gesetzes versichert bleibt und zur Entschädigung gelangt, auch wenn es, bevor der Beschluß über seine Aufnahme in die Anstalt des Ankunftsorts vollzogen sein sollte, umsteht, verletzt wird oder erkrankt bezw. innerhalb der gesetzlichen Gewährsfrist wegen eines gesetzlichen Gewährsmangels umsteht oder nothgeschlachtet werden muß. Voraussetzung muß indeß sein, daß das Thier sofort nach seiner Ankunft dem Anstaltsvorstand angemeldet wird, damit der Letztere sich verlässigen kann, in welchem Zustand (ob lebend, unverletzt und gesund) das Thier an dem Orte angelangt ist und welche Umstände allenfalls den Tod, die Verletzung oder die Erkrankung des Thieres herbeigeführt haben, insbesondere also, ob die Annahme begründet ist, daß ein schuldhaftes Verhalten des Versicherten (etwa während des Transportes) oder unmittelbar nach der Einstellung des Thieres vorliegt, das nach Art. 23 lit. c. des Gesetzentwurfs den Verlust der Entschädigung nach sich zöge (z. B. Uebertreiben, Hetzen und sonstige Mißhandlungen des Thieres, Entziehung von Nahrung und Getränken). Auch aus seuchenpolizeilichen Rücksichten ist die Anmeldung eines von einer versicherten Gemeinde in die andere überführten Thieres wünschenswerth, weil hiebei einer etwaigen absichtlichen oder fahrlässigen Seuchenverschleppung durch seuchenverdächtige oder durch seuchenkranke Thiere rechtzeitig vorgebeugt werden kann.

Zu Art. 40.

Ein nicht unerheblicher Vortheil ist in der Verbandsversicherung dadurch gegeben, daß bei ihr — neben dem Wegfall der Carrenzzeit (Artikel 39) — nach dem Entwurf eine sogenannte Schlachtviehversicherung Platz greift, dergestalt, daß Vergütung auch in solchen Fällen geleistet wird, in denen das Fleisch von Thieren, die anscheinend gesund und zur Schlachtbank als marktläufige Schlachtwaaren bestimmt waren, wegen irgend eines verborgenen Mangels, der sich bei der Schlachtung herausstellt, durch die Fleischbeschau mit Beschlag belegt wird. Hierher gehören z. B. die Fälle, in denen bei einem Schlachtthier Perlen (Tuberkulose), Aktinomykose (Bäcklergeschwulst, Holzzunge), Finnen (blasenwurmartiger Zustand des unbewaffneten oder feisten Bandwurmes des Menschen), Leberegel, Krebsgeschwulste u. s. w. nach der Schlachtung vorgefunden werden und die mit den krankhaften Zuständen oder Schmarotzern behafteten Körpertheile, weil verdorben, gesundheitsschädlich oder ekelhaft, nach den Vorschriften der Fleischschauordnung vom 26. November 1878 als ungenießbar zu bezeichnen sind.

Die Schlachtviehversicherung des Entwurfs ist aber keine unbeschränkte, sondern sie soll nur insoweit Platz greifen können, als eine Kontrole hinsichtlich der Identität der Thiere und des bei der Schlachtung thatsächlich erwachsenen Schadens durch die Versicherungsorgane ausführbar erscheint; andernfalls wären kostspielige Untersuchungshandlungen und weitläufige Erhebungen im einzelnen Fall nicht zu vermeiden und die Gefahr doloser Schädigungen der Anstalten sehr nahe gerückt. Eine Schlachtviehversicherung kann daher richtiger Weise nur innerhalb des Bereichs des Verband selber Platz greifen, aber auch hier nur unter gewissen Vorsichts-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kehrungen, die der Entwurf verschieden gestaltet hat, je nachdem das Thier am Ort der Versicherung selber geschlachtet, oder behufs der Schlachtung an einen anderen Ort verbracht und je nachdem das Thier von dem Versicherten selbst geschlachtet oder an einen dritten (z. B. einen Metzger ꝛc.) zum Zweck der Schlachtung verkauft wird. Die eine, für alle Fälle gleichmäßig geordnete Vorsichtsvorkehrung besteht darin, daß die etwa stattgehabte Beschlagnahme, im Fall der Vornahme der Schlachtung im Versicherungsort dem Anstaltsvorstand, im Fall der Vornahme der Schlachtung in einem andern Ort, diesem und dem Anstaltsvorstand des Schlachtorts alsbald anzuzeigen ist, damit die Anstaltsvorstände von der Richtigkeit der Schadensanmeldung bezw. der Identität des Thieres mit dem in das Versicherungsverzeichniß eingetragenen rechtzeitig sich verlässigen können. Ein zweite Vorsichtskehrung wurde darin gefunden, daß der Schadensanspruch abhängig gemacht wird von der innerhalb kurzer Frist vorzunehmenden Schlachtung, sobald das Thier aus dem Versicherungsort wegverbracht wird; und zwar ist diese Frist auf drei Tage bemessen worden. Eine solche kurze Fristbemessung war nothwendig, weil im Fall der Verbringung an einen dritten Ort das Thier bei längerem Verweilen durch verschiedene Umstände (mangelhafte Unterbringung, schlechte Verpflegung ꝛc.) Schaden nehmen, also die s. Z. erfolgende Beschlagnahme vom Fleisch durch die Unterlassung einer geordneten Pflege des Thieres veranlaßt sein kann.

Selbstverständliche Voraussetzung für die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs ist, daß nicht Fälle vorliegen, beziehungsweise durch den Versicherten schuldhafter Weise herbeigeführt sind, in denen nach den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes (Art. 23 und 24) der Entschädigungsanspruch entfällt beziehungsweise zurückgewiesen werden kann; desgleichen, daß die Beschlagnahme nicht etwa auf krankhafte Zustände zurückzuführen ist, welche das Thier während des Transports zur Schlachtbank durch Verschulden des Versicherten sich zugezogen hat (etwa durch Uebertreiben des Thieres ꝛc.).

Entschädigungspflichtig ist die Anstalt, in der das Thier zum Verzeichniß eingetragen ist, also im Falle der Verbringung des Thieres an einen dritten Ort, nicht die Versicherungsanstalt des Schlachtorts, sondern diejenigen des Herkunftsorts; der Entwurf geht hiebei von der Annahme aus, daß das Versicherungsverhältniß hinsichtlich des zur Schlachtung bestimmten Thieres bis zur Vornahme des Schlachtakts fortdauert, auch wenn es zu diesem Zweck den Besitzer gewechselt haben sollte; in letzterem Fall allerdings mit der Begrenzung der Dauer der Versicherungspflicht auf acht Tage nach eingetretenem Besitzwechsel. Tritt mit dem Verkauf gleichzeitig ein Ortswechsel behufs Vornahme der Schlachtung ein, so sind die beiden Fristen zu wahren, d. h. es dürfen seit der Wegverbingung des Thieres bis zur Schlachtung noch keine drei Tage und es dürfen seit dem eingetretenen Besitzwechsel noch keine acht Tage umlaufen sein.

Zu Art. 41.

Aller Vorsichtsmaßregeln ungeachtet, welche der Entwurf, namentlich im Bereich der versicherungstechnischen Vorschriften zu treffen sich bemüht, um eine mißbräuchliche Ausnützung der Versicherungsveranstaltung durch einzelne Mitglieder und eine ungeregelte Geschäftsführung der Anstaltsvorstände hinanzuhalten, um ferner die Anwendung eines gleichmäßigen Verfahrens zu sichern und Benachtheiligungen eines Theiles der Verbandsanstalten durch die ungewöhnliche Inanspruchnahme der Verbandsmittel durch andere Anstalten zu verhüten, so muß doch gerade auch auf diesem Gebiet mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß zeit- und ortsweise die Verwaltung einer Anstalt eine unzulängliche ist oder daß es an der vorauszusetzenden guten pfleglichen Haltung der versicherten Thiere in einem Versicherungsorte gebricht oder daß durch nicht zu billigende Willfährigkeit eines Anstaltsvorstandes gegenüber den Forderungen und Wünschen der Anstaltsmitglieder Entschädigungsansprüche unverdientermaßen zuerkannt werden u. s. w. Die Möglichkeit solcher Vorkommnisse ist nicht in Abrede zu stellen; aber diese Möglichkeit bildet jedenfalls keinen stichhaltigen Grund, der etwa gegen die Verbandsversicherung überhaupt geltend zu machen wäre, da sie auf allen Gebieten des, nicht bloß etwa nur örtlich organisirten Versicherungswesens, mehr oder weniger hervortritt. Wohl aber werden durch obige Betrachtungen besondere Veranstaltungen bedingt, mittelst deren den aus den berührten Verhältnissen sich ergebenden Nachtheilen

sich wirksam begegnen läßt. Ein solches Korrektiv, z. B. gegen eigennützige Ausbeutung der Verbandseinrichtungen in lediglich lokalem Interesse bietet schon das Grundgesetz der Verbandsversicherung, daß jede Ortsanstalt zunächst ein Viertel des Schadens auf sich zu behalten hat und daß gegebenenfalls die Verbandsverwaltung die Uebernahme des gesetzlichen Antheils des Verbands an dem Schaden ganz oder theilweise ablehnen kann (Art. 43); ein anderes ist in der Vorschrift des Art. 47 (Möglichkeit der Auflegung von Zuschlägen zum Verbandsbeitrag) gegeben. Diesen mehr mittelbar wirkenden Schutzvorkehrungen tritt nach dem Vorschlag des Entwurfes als unmittelbarstes Verhütungsmittel gegen lässige, ungeordnete Verwaltung die Einräumung weitgehender Aufsichtsbefugnisse an die Verbandsleitung gegenüber der Thätigkeit der Einzelanstalt hinzu: in allen Beziehungen diese örtliche Verwaltungsthätigkeit zu überwachen, Mängeln der Verwaltung nachzugehen, auf Abstellung solcher Mängel hinzuwirken, soll nach Inhalt des Art. 41 ebensowohl Recht wie Pflicht der Verbandsverwaltung sein.

Eine gute Gelegenheit zur Prüfung der örtlichen Verwaltungsthätigkeit und der sonstigen, die Versicherung berührenden Verhältnisse einer Gemeindeanstalt bietet schon die Einsendung der Entschädigungsprotokolle (Art. 42); auch gelegentlich der Vorlage der Versicherungsverzeichnisse und der anderen, für die Berechnung der Verbandsumlage erforderlichen Belege (Art. 44) können Mängel festgestellt werden, welche zu aufklärenden Erörterungen mit den betreffenden Anstaltsvorständen Anlaß geben; endlich und zumeist aber wird die sorgfältige Einzelprüfung der örtlichen Versicherungsergebnisse auf Grund des Jahresabschlusses der Verbandsverwaltung diejenigen Anstalten klar hervortreten lassen, bei denen, sei es wegen der ungewöhnlichen Höhe der Schäden, sei es wegen eines auffallend geringen Erlöses aus der Verwerthung von Thieren — die Nothwendigkeit sich ergibt, solchen Erscheinungen nachzugehen und die Gründe derselben aufzudecken. Eine Verlässigung über die in Betracht kommenden Verhältnisse an Ort und Stelle seitens der Organe der Verbandsverwaltung, mit der dann auch eine Berathung und Belehrung der Anstaltsvorstände über sonstige Angelegenheiten der Versicherung Hand in Hand gehen kann, wird nicht immer zu vermeiden und in vielen Fällen den Anstaltsvorständen selber erwünscht sein; bei der Feststellung des Voranschlages für die Kosten der Verbandsverwaltung ist diese Nothwendigkeit in Rücksicht gezogen worden (vergl. die Ausführungen zu Art. 36).

Von dem in dem drittletzten Absatz vorgesehenen Correctionsmittel gegenüber säumigen Anstaltsvorständen wird selbstredend nur ein sparsamer Gebrauch, nämlich nur in Fällen dringender Nothwendigkeit, zu machen sein; auf dasselbe zu verzichten, ist aber nach der ganzen Organisation des Verbandes nicht thunlich.

Zu Art. 42.

Während, so lange die Versicherungsanstalten ihre Thätigkeit örtlich beschränken, die Entschädigungszahlungen vorschüßlich aus der Gemeindekasse erfolgen (Art. 25), übernimmt innerhalb der Verbandsversicherung diese vorschüßliche Leistung die Staats-(Amts-)kasse, wie hinsichtlich der Entschädigungsleistung auf Grund der Seuchengesetze schon jetzt der Fall ist. Dieses staatliche Eintreten dürfte durch den gemeinnützigen Charakter des Unternehmens wohl gerechtfertigt sein; ein nennenswerthes Mehr an Kassengeschäften wird übrigens den Amtskassen durch den vorgeschlagenen Modus nicht auferlegt, auch die allgemeine Finanzgebahrung des Staats durch die Leistung der, längstens innerhalb Jahresfrist zur Rückzahlung gelangenden Vorschüsse in merkbarer Weise nicht beeinflußt werden.

Zu Art. 43.

Wie schon zu Art. 32 ausgeführt wurde, ist der Beschluß der Anstaltsverwaltung über die Gewährung oder Versagung der Entschädigung, soweit er nicht mittelst der zugelassenen Rechtsmittel von dem Versicherten angefochten wird (Art. 25) und, im Fall der Anfechtung die im weiteren Verfahren erfolgte Entscheidung über den Entschädigungsanspruch — seitens der Verwaltung des Verbands selbst nicht weiter anfechtbar; der Thierbesitzer erhält die ihm zuerkannte Entschädigung ausbezahlt, einerlei, ob die Verbandsverwaltung die Gewährung als solche oder die Höhe der Gewährung zu beanstanden Anlaß haben sollte. Diese Regelung liegt

im Interesse des Versicherten, weil andernfalls die aus der Beanstandung der einzelnen Entschädigungsfeststellung durch die Verbandsverwaltung sich ergebenden Weiterungen die Auszahlung häufig in unangenehmer Weise verzögern müßte; sie ist zweckmäßig, weil sie das Gefühl der Verantwortlichkeit der lokalen Verwaltungsorgane stärkt, und sie kann auch vom Standpunkt der Interessen des Verbands aus gutgeheißen werden, wenn und soweit nur Vorsorge getroffen ist, daß durch eine Lässigkeit oder weitgehende Willfährigkeit der örtlichen Verwaltungsorgane dem Verband selbst keine Belastung erwächst. Dies zu sichern, ist der Inhalt des Art. 43 bestimmt, der vorschreibt, daß unter Umständen die Verbandsverwaltung in der Lage sein soll, die Uebernahme des gesetzlichen Antheils an der Entschädigung auf den Verband ganz oder theilweise abzulehnen, vorbehaltlich des Rechts der Anstaltsverwaltung, gegen einen solchen Bescheid der Verbandsverwaltung die Entscheidung einer weiteren Instanz — des Verwaltungsgerichtshofes — anzurufen (vgl. Art. 48). Die Veranlassung zu einem Vorgehen der Verbandsverwaltung im Sinne des Art. 43 des Entwurfs ist in allen Fällen gegeben, in welchen die Anstaltsverwaltung das Gesetz nicht richtig angewendet hat; die Beanstandung kann sich also richten gegen die Höhe der zuerkannten Entschädigung, wie gegen die Zuerkennung eines Entschädigungsanspruches überhaupt.

Zu Art. 44.

Den Vortheilen der Verbandsversicherung, welche im Wesentlichen in der Entlastung der Ortsanstalten von übermäßigen Risiken, in dem Wegfall der Carenzfrist, in der Ausdehnung der Versicherung auf die sog. Schlachtviehversicherung, in der Auszahlung der Entschädigung durch die Staatskasse zu Tage treten, hat der Art. 44. des Entwurfs den weiteren zugefügt, daß die Ausrechnung der Jahresschuldigkeiten der sämmtlichen versicherten Besitzer, mögen sie aus dem Aufwand der Verbandsversicherung oder aus der Haftung für den ortsweise umzulegenden Aufwand erwachsen, ausschließlich durch die Organe der Verbandsverwaltung vorzunehmen ist; die Thätigkeit der örtlichen Verwaltungsorgane wird hierdurch in einer merklichen Weise entlastet, es verbürgt aber auch diese Einrichtung nach der ganzen Organisation der Verbandsverwaltung, daß diese Arbeiten zur richtigen Zeit und daß sie mit jener Zuverlässigkeit erfolgen, auf welche der versicherte Thierbesitzer gerade auch betreffs der Feststellung seiner Geldverpflichtungen aus der Versicherung vollen Anspruch hat. Die im ersten Absatz des Art. 44 vorgeschriebene Vorlage der Versicherungsverzeichnisse und der Nachweise über die örtlich vollzogenen Einnahmen und Ausgaben gibt der Verbandsverwaltung das Material an die Hand, der ihr zugeschiedenen Aufgabe der Ausrechnung der Beitragsschuldigkeiten und der Aufstellung der Beitragslisten zu genügen.

Eine für die Vertheilung des Aufwands unter die Einzelanstalten maßgebende sachliche Bestimmung enthält sodann Abs. 2 und 3 dieses Artikels, wozu zu bemerken ist:

An der dem Grundgesetz der Verbandsversicherung zufolge vorzunehmenden Vertheilung der Entschädigungslast — 1/4 auf die Einzelanstalt, 3/4 auf den Verband — wird sich folgerichtig eine gleicherweise zu ordnende Vertheilung der Erlöse aus den verwerthbaren Thieren und Thiertheilen anzuschließen haben; in der That würde jede hierin abweichende Regelung sachlichen Bedenken begegnen. Beispielsweise wäre bei einer ausschließlichen Verrechnung dieser Erlöse zu Gunsten des Verbands die Einzelanstalt an einer möglichst hohen Verwerthung nur wenig mehr interessirt, während bei einer ausschließlichen Verwerthung zu Gunsten der Einzelanstalt offenbar die Interessen des Verbands zu kurz kämen, der doch wohl beanspruchen darf, daß, wenn er für die Befriedigung der Entschädigungsfälle in gewissem Umfang eintritt, dieses Eintreten auf die Höhe des reinen Verlustes (nämlich Entschädigungsaufwand nach Abzug des Erlöses verwerthbarer Theile) beschränkt bleibe. —

Die Zuweisung der örtlichen Verwaltungskosten an die Einzelstaaten (Abs. 3 des Art.) wird begründet sein, weil auf die Höhe dieses Aufwands örtliche Besonderheiten wesentlich von Einfluß sein werden und weil durch die Uebernahme dieser Kosten — ganz oder theilweise — auf den Verband leicht die Versuchung entstehen kann, in Bezug auf die Gestaltung des örtlichen Verwaltungsapparates und auf die Bewilligungen und Anweisungen, soweit nicht die Vollzugsverordnung bestimmte Sätze vorschreibt, über das unbedingt Gebotene hinauszugehen.

Für die Zuweisung endlich der thierärztlichen Kosten an die Einzelanstalt ist geltend zu machen, daß die von dem Entwurf vorgesehene Entlastung des Versicherten von diesen Kosten (Art. 18) bei der Möglichkeit ihrer Ueberwälzung auf den Verband in weitergehendem Maße, als gerade durch die sachlichen Anstaltsinteressen geboten erscheint, eintreten könnte, daß also, um dem Versicherten die thierärztlichen Kosten zu ersparen, die Behandlung von Anstaltswegen auch in solchen Fällen angeordnet würde, wo hiezu, — weil es sich um leichtere Erkrankungen ꝛc. handelt — ein triftiger Grund nicht vorliegt. Endlich aber kommt in Betracht, daß wenn, wie in vielen Gemeinden zutrifft, Thierärzten die Vornahme der Fleischbeschau und die thierärztliche Behandlung erkrankter Thiere gegen ein von der Gemeinde ausgeworfenes Fixum übertragen ist, im gegebenen Einzelfall die durch die Behandlung entstandenen thierärztlichen Kosten überhaupt nicht zu ermitteln sind.

Das Verfahren für die Berechnung der Verbands- und sonstigen Beiträge selber wird sich in seinen Umrissen wie folgt gestalten:

1. Drei Viertel der Gesammtsumme der aus der Amtskasse gezahlten Entschädigungen nach Abzug von drei Viertel der nach den Anstaltsausweisen erzielten Erlöse bildet den Verbandsaufwand und aus der Gegenüberstellung dieses Aufwands mit der Gesammtsumme der Versicherungswerthe ergibt sich der Verbandsumlagefuß des betreffenden Jahres;

2. Unter Zugrundelegung dieses Umlagefußes ist für jede Anstalt nach dem maßgebenden Stand der Versicherungswerthe das Verbandsbetreffniß dieser Anstalt zu berechnen;

3. Es ist ferner für jede Anstalt der örtlich erwachsene Verwaltungs- und thierärztliche Aufwand und das der Anstalt zur Last verbliebene Viertel der durch sie geleisteten Entschädigungen festzustellen und es ist dieser Aufwand dem Verbandsbetreffniß (Ziffer 2) zuzuschlagen;

4. Von der hiernach ermittelten Gesammtsumme sind das Viertel der der Anstalt gutgeschriebenen Erlöse und etwaige sonstige örtliche Einnahmen in Abzug zu bringen;

5. Der Rest bildet den von der Einzelanstalt aufzubringenden Versicherungsaufwand, welcher auf alle in der Anstalt Versicherten nach Maßgabe des Versicherungswerthes ihrer Thiere umzulegen ist;

6. Die Ausrechnung der Einzelbeitragsschuldigkeiten erfolgt ortsweise in Registern, welche den Verbandsumlagefuß und daß Verbandsbetreffniß, den ortsweise umzulegenden Aufwand, endlich den zur Umlage kommenden örtlichen Gesammt-Versicherungsaufwand erkennen lassen und für jeden Besitzer versicherter Thiere das Jahres-Umlagebetreffniß nachweisen;

7. Die durch die Zusammenstellung der Ortsregister sich ergebenden und zur Einziehung bestimmten Umlagebetreffnisse der Anstaltsmitglieder müssen mit den gesammten, in der Staatskasse und in den Gemeindekassen verausgabten Beträge nach Abzug der Einnahmen aus Erlösen ꝛc. übereinstimmen;

8. Die Einhebung der Umlagebetreffnisse erfolgt durch die örtlichen Steuerbehörden, welche die eingezogenen Gelder an die Amtskasse abliefern;

9. Aus der Amtskasse wird den Gemeindekassen für die geleisteten Vorschüsse Ersatz geleistet und mit dem, nach Tilgung dieser Vorschüsse verbleibenden, Rest der Einnahmen aus den erhobenen Beiträgen der Gesammtbetrag der Amtskassenvorschüsse getilgt. Sind einzelne Beiträge unbeibringlich gewesen, so werden dieselben bei der Abrechnung der betr. Gemeindekasse in Anrechnung gebracht und die letztere verfährt alsdann nach Maßgabe des Abs. 2 des Art. 30, d. h. schlägt den bezüglichen Betrag den Verwaltungskosten des nächsten Abrechnungsjahres bei.

Zu Art. 45.

In Abs. 2 ist die Einhebung der Beitragsschuldigkeiten durch die örtlichen Steuerbehörden vorgesehen; in dieser Anordnung liegt eine werthvolle Einräumung der Finanzverwaltung an die Versicherten, welche Einräumung u. A. die Vereinigung der Forderungen aus der Rindviehversicherung mit den Zwangsbeiträgen, die auf Grund der Seuchengesetze der Jahre 1879/80 erhoben werden, auf einem Forderungszettel ermöglicht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Art. 47.

Wie zu Art. 32 ausgeführt wurde, soll im Verband von einer Abstufung der Beiträge der Mitglieder der einzelnen Anstalten nach Gefahrenstufen abgesehen werden, soweit nicht eine solche Abstufung ohnehin durch die Zuweisung von einem Viertel der fallenden Entschädigungssumme an die verlusttragende Anstalt sich ergibt. Diese Ordnung entspricht auch wohl allein dem Wesen und grundlegenden Gedanken der durch den Verband geschaffenen Rückversicherung, deren wesentliche Vortheile für die Einzelanstalten verloren gingen, wenn jede zufällige Vermehrung der Verlustfälle über ein gewisses Maß hinaus sofort ein erhöhtes Umlagebetreffniß der betreffenden Anstalt und ihrer Mitglieder zur Folge hätte. Durch den in Art. 47 enthaltenen Vorschlag wird zwar die Regel der gleichmäßigen Umlegung des Verbandsaufwandes in zwei Beziehungen durchbrochen; es soll aber dadurch dem obenerwähnten Grundgedanken der Verbandsversicherung keineswegs Abbruch geschehen. Die Vorschrift ist vielmehr, soweit Zuschläge zu der geordneten Verbandsumlage in Frage kommen, unter dem Gesichtspunkte eines Correktionsmittels für mangelhafte Einrichtungen oder fehlerhafte Bräuche; soweit es sich um Minderungen handelt, unter dem Gesichtspunkt einer Prämie für gute und wohlgeordnete Einrichtungen aufzufassen; durch das empfindlich wirkende Mittel erhöhten Beizugs zu den Kosten der Versicherung im Verhältniß zu anderen Gemeinden soll ein wirksamer Ansporn gegeben werden, vorhandene, die Verlustgefahr erhöhende Uebelstände zu beseitigen, und anderseits soll durch die eintretende Entlastung dem Streben nach Herbeiführung verlustmindernder Verhältnisse mehr und mehr Vorschub geleistet werden. Aus dieser Darstellung ergibt sich dann auch, daß die in Rede stehenden Anordnungen der Anstaltsverwaltung erst dann in Vollzug zu setzen sind, wenn die Erfahrungen einer Reihe von Jahren eine hinreichend begründete Grundlage für ein solches Vorgehen abgeben und es versteht sich, daß auch nach dem Vorliegen solcher Erfahrungen von der Befugniß, welche Art. 47 der Anstaltsverwaltung einräumt, nur ein vorsichtiger Gebrauch gemacht wird. Eben aus diesem Grund soll sich die Anstaltsverwaltung der gutächtlichen Aeußerung des Ausschusses versichern, ehe sie Zuschläge oder Minderungen in Aussicht nimmt und es bedürfen die bezüglichen Anträge der Verbandsverwaltung zu ihrer Invollzugsetzung der Genehmigung des Ministeriums des Innern, gegen dessen Entscheidung dann aber ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben sein soll. Die Ausnahmsmaßregel des Art. 47 selbst aber soll jeweils nur für die Dauer eines Jahres Platz greifen, vorbehaltlich ihrer Wiederholung, wenn die Verhältnisse, welche sie veranlaßt haben, fortdauern.

Zu Art. 48.

Die Streitigkeiten, welche hiernach zur Entscheidung vor den Verwaltungsgerichtshof verwiesen werden, beschränken sich in der Hauptsache auf die Anfechtung der nach Art. 43 ergehenden Bescheide der Verbandsverwaltung, und auf die Höhe der von der Verbandsverwaltung festgesetzten Verbandsumlage. Der nach Art. 47 verfügte Zuschlag zu der Verbandsumlage gewährt der davon betroffenen Anstalt ein Klagerecht nicht.

Die Besitzer versicherter Thiere stehen mit dem Verband in keinen rechtlichen Beziehungen; Ansprüche auf Entschädigung muß also der verlustige Besitzer gegen die Ortsanstalt, der er angehört, geltend machen. Ebenso verhält es sich bei der etwaigen Anfechtung der vom Verband umgelegten Beitragsschuldigkeiten; denn auch diese hat nach dem Gesetz die Ortsanstalt als solche zu tragen, welcher der Rückgriff gegen ihre Mitglieder zusteht; daß die Beitragsschuldigkeiten unmittelbar von dem Verband auf jedes einzelne Anstaltsmitglied umgelegt werden, ist lediglich eine, im Interesse der Arbeitsentlastung der Ortsanstalten angeordnete Rechnungsmanipulation.

Zu Art. 49.

Der gegenwärtige Charakter der Versicherungsveranstaltung und der Zwangscharakter derselben rechtfertigt die hier vorgesehene Vergünstigung, welche in anderen Fällen der Förderung der Interessen der Landeskultur ebenfalls eingeräumt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage I.

Nachweis

der im Großherzogthum in den Jahren 1873|1888 nothgeschlachteten und auf den Wasen verbrachten Thiere.

Jahrgang.	Zahl der Rindviehstücke im Großherzogthum.	Nothgeschlachtet.	Auf den Wasen verbracht.	Zusammen.	In Prozenten der Thiere.
1873	660 405	4 189	473	4 662	0,71
1874	654 946	5 163	677	5 840	0,87
1875	626 026	5 060	1 053	6 113	0,97
1876	568 046	4 805	898	5 703	1,00
1877	590 158	4 654	796	5 450	0,92
1878	648 732	4 586	893	5 479	0,84
1879	665 279	6 036	1 170	7 206	1,08
1880	630 480	6 552	1 132	7 684	1,22
1881	597 351	5 786	1 247	7 033	1,18
1882	593 526	5 307	1 227	6 534	1,10
1883	609 426	5 333	1 276	6 609	1,08
1884	629 724	5 286	1 356	6 642	1,05
1885	630 423	5 965	1 467	7 432	1,18
1886	638 902	6 301	1 538	7 839	1,22
1887	641 307	6 658	1 832	8 490	1,32
1888	607 180	7 864	2 053	9 917	1,63
Summe	9 991 911	89 545	19 088	108 633	
Durchschnitt	624 494	5 597	1 193	6 790	1,09

Aus diesen Schadenfällen ergibt sich folgende Verlustberechnung:

Der mittlere Werth eines Viehstücks ist anzunehmen zu 216 ℳ; bei den nothgeschlachteten Thieren können im Durchschnitt nur 38—40%, bei verlochten Thieren im Durchschnitt nur 4% verwerthet werden. Der wirkliche Verlust stellt sich demnach in runden Summen

bei 89 545 nothgeschlachteten Thieren auf	11 800 000	ℳ.
bei 19 088 verlochten Thieren auf	3 958 000	„
Summe	15 758 000	ℳ.
und im Durchschnitt eines Jahres auf rund	985 000	„
Der wegen Beschlagnahme des Fleisches geschlachteter Thiere sich ergebende Verlust ist auf jährlich zu veranschlagen.	20 000	„
Daher mittlerer Gesammtverlust rund	1 000 000	ℳ

Nachweis

der im Großherzogthum Baden in den Jahren 1873|1888 nothgeschlachteten und auf den Wasen verbrachten Thiere, soweit über sechs Monate alt.

1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	Summe.	Durchschnitt der Jahre 1873/88.	Prozente des mittleren Viehbestandes.
I. Nothgeschlachtete Thiere im Alter von mehr als 6 Monaten.																		
3626	4706	4562	4520	4542	4244	5389	5387	5245	4824	4820	4702	5353	5498	5784	6689	79891	4993	0,90
II. Auf den Wasen verbrachte Thiere im Alter von mehr als 6 Monaten.																		
473	678	928	957	883	893	1170	1132	1247	1227	1276	1356	1467	1538	1832	1558	18615	1163	0,21
III. Bestand an Rindvieh im Alter von mehr als 6 Monaten.																		
601191	586450	558276	513486	525706	569827	551484	566344	535455	513396	530677	556767	558698	566761	569798	538316	8842632	252664	

Anlage II.

Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Anlage III.

Berechnung

des zur Deckung der Schäden aus Nothschlachtungen und Verlochungen erforderlichen durchschnittlichen Prämiensatzes.

Mittlerer Bestand an Rindvieh im Alter von mehr als 6 Monaten in den Jahren 1873—1888.	Nothgeschlachtete Thiere in den Jahren 1873—1888.									
	Jährliche Durchschnittszahl.	Prozent des mittleren Viehbestands.	Werthsanschlag vom Stück M.	Vergütung 80 % des Werthsanschlags M.	Anschlag der verwendbaren Theile (38,8 %)* M.	bleiben zu decken		Betrag der Vergütung auf 1 Stück des mittleren Viehbestandes M.		
						auf 1 Stück M.	im Ganzen M.			
552 664	4 993	0,90	216	172,80	83,80	89	444 377	0,80		

Mittlerer Bestand an Rindvieh im Alter von mehr als 6 Monaten in den Jahren 1873—1888.	Auf den Wasen verbrachte Thiere in den Jahren 1873—1888.								Betrag der Deckungskosten für nothgeschlachtete und auf den Wasen verbrachte Thiere auf 1 Stück des mittleren Viehbestands M.	Betrag der Deckungskosten für nothgeschlachtete und auf den Wasen verbrachte Thiere im Ganzen M.
	Jährliche Durchschnittszahl	Prozent des mittleren Viehbestands.	Werthsanschlag vom Stück M.	Vergütung 70 % des Werthsanschlags M.	Anschlag der verwendbaren Theile (4 %) M.	bleiben zu decken		Betrag der Vergütung auf 1 Stück des mittleren Viehbestands M.		
						auf 1 Stück M.	im Ganzen M.			
552 664	1 163	0,21	216	151,20	8,64	142,56	165 797,28	0,30	1,10	610 174,28

* Verwendbar sind:

Von 20 % der nothgeschlachteten Thiere 4 %
„ 50 % „ „ „ 40 %
„ 30 % „ „ „ 60 %
} im Durchschnitt 38,8 %.

Nachweis

der nothgeschlachteten und auf den Wasen verbrachten Thiere in den Jahren 1873|1888 mit Vertheilung der Schadenfälle auf die einzelnen Landesgegenden.

Landesgegend.	durchschnittlicher Viehbestand in den Jahren 1873/1888. Stücke.	I. Nothgeschlachtete Thiere in den Jahren 1873/1888. Jährliche Durchschnittszahl.	Prozent des mittleren Viehbestands.	Werthsanschlag per Stück ℳ.	Vergütung 80 % vom Werthanschlag. ℳ.	Anschlag der verwerthbaren Theile (38,8 % *) ℳ.	Bleiben zu decken: auf das Thierhaupt ℳ.	Bleiben zu decken: im Ganzen ℳ.	Betrag der Vergütung auf ein Thierhaupt des mittleren Bestandes ℳ.	
1. Donaueschingen, Engen, Meßkirch, Pfullendorf, Stockach	58 617	455,4	0,78	280	224	86,91	137,09	62 430,8	1,07	
2. Ueberlingen, Konstanz	27 159	281,6	1,04	220	176	68,29	107,71	30,331,1	1,12	
3. St. Blasien, Schönau, Neustadt, Triberg	30 286	250,3	0,83	140	112	43,46	68,54	17 155,6	0,57	
4. Lörrach, Müllheim, Staufen .	33 945	270,8	0,80	220	176	68,29	107,71	29 167,9	0,86	
5. Breisach, Emmendingen, Ettenheim	32 767	377,8	1,15	180	144	55,87	88,13	33 295,5	1,02	
6. Kehl, Lahr, Offenburg . . .	40 847	392,3	0,96	250	200	77,60	122,40	48 017,5	1,17	
7. Bruchsal, Ettlingen, Karlsruhe, Rastatt	47 747	594,6	1,25	190	152	58,98	93,02	55 309,7	1,16	
8. Mannheim, Schwetzingen, Weinheim	15 913	95,4	0,60	200	160	62,08	97,92	9 341,6	0,59	
9. Bretten, Eppingen, Sinsheim .	29 919	267,6	0,90	210	168	65,18	102,82	27,514,6	0,92	
10. Buchen, Eberbach	16 639	89,9	0,54	180	144	55,87	88,13	7 922,9	0,48	
11. Adelsheim, Mosbach, Tauberbischofsheim, Wertheim . . .	56 176	280,5	0,50	180	144	55,87	88,13	24 720,5	0,44	
Summa . . .	390 015	3 356,2		2 250	1 800	698,40	1 101,60	345 207,7		
Durchschnitt . .			0,86	204,5	163,6	63,49	100,15	31 382,5	0,89	

*) Verwerthbar sind: von 20 % der ausgeschlachteten Thiere 4 %, von 50 % der nothgeschlachteten Thiere 40 %, von 30 % der nothgeschlachteten Thiere 60 %, Durchschnitt 38,8 %.

Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Fortsetzung von Anlage IV.

Gruppen.	Durchschnittlicher Viehbestand in den Jahren 1873/1888.	II. Auf den Wasen verbrachte Thiere in den Jahren 1873/1888							Betrag der Vergütung auf ein Stück des mittleren Viehbestands.	Zusammenfassung. Im Ganzen kommen bei nothgeschlachteten und auf den Wasen verbrachten Thieren auf 1 Stück des mittleren Viehbestands
		Jährliche Durchschnittszahl.	Prozente des mittleren Viehbestands.	Werthsanschlag per Stück	Vergütung 70 % des Werthsanschlags.	Anschlag der verwerthbaren Theile (4 %).	bleiben zu decken auf ein Thierhaupt	bleiben zu decken im Ganzen		
	Stücke.	Stücke.	Stücke.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1. Donaueschingen, Engen, Meßkirch, Pfullendorf, Stockach	58 617	53,4	0,09	280	196	7,84	188,16	10 047,7	0,17	1,24
2. Ueberlingen Konstanz	27 159	53 2	0,20	220	154	6,16	147,84	7 865,1	0,29	1,41
3. St. Blasien, Schönau, Neustadt, Triberg	30 286	42,4	0,14	140	98	3,92	94,08	3 989,0	0,13	0,70
4. Lörrach, Müllheim, Staufen .	33 945	22,3	0,06	220	154	6,16	147,84	3,296,8	0,09	0,95
5. Breisach, Emmendingen, Ettenheim	32 767	29,5	0,09	180	126	5,04	120,96	3 568,3	0,11	1,13
6. Kehl, Lahr, Offenburg . . .	40 847	86,7	0,21	250	175	7,00	168,00	14 565,6	0,36	1,53
7. Bruchsal, Ettlingen, Karlsruhe, Rastatt	47 747	145,2	0,30	190	133	5,32	127,68	18 539,1	0,39	1,55
8. Mannheim, Schwetzingen, Weinheim	15 913	41,0	0,26	200	140	5,60	134,40	5 510,4	0,35	0,94
9. Bretten, Eppingen, Sinsheim .	29 919	195,2	0,65	210	147	5,88	141,12	27 546,6	0,92	1,84
10. Buchen, Eberbach	16 639	44,5	0,27	180	126	5,04	120,96	5 382,7	0,32	0,80
11. Adelsheim, Mosbach, Tauberbischofsheim, Wertheim . . .	56 176	158,9	0,28	180	126	5,04	120,96	19,220,5	0,34	0,78
Summe . . .	390 015	872,3		2250	1 575	63,00	1 512,00	119 531,8		
Durchschnitt . .			0,22	204,5	143,18	573	137,45	10 866,5	0,31	1,20

Unterbeilage 1 zu Anlage IV.

1. Gruppe: Bezirke Donaueschingen, Engen, Meßkirch, Pfullendorf, Stockach.

Bezirke.	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	Summe.	Durchschnitt.	Mittlerer Viehbestand.	% des Bestands.
1. Nothgeschlachtete Thiere.																				
Donaueschingen	67	92	92	93	72	97	112	127	122	118	167	119	105	160	148	174	1865	116,6	15 629	0,75
Engen	84	94	80	77	73	89	105	86	84	78	119	98	113	93	98	85	1456	91,0	12 402	0,73
Meßkirch	28	31	74	81	64	58	84	114	107	91	129	87	104	113	113	97	1375	85,9	10 196	0,84
Pfullendorf	56	100	45	30	88	56	39	66	54	45	40	74	81	73	87	94	1028	64,2	8 278	0,78
Stockach	89	94	121	110	100	81	73	116	31	76	97	109	126	95	122	123	1563	97,7	12 112	0,81
Gruppe	324	411	412	391	397	381	413	509	398	408	552	487	529	534	568	573	7287	455,4	58 617	0,78
2. Auf den Wasen verbrachte Thiere.																				
Donaueschingen	4	4	10	11	13	9	15	7	3	11	13	3	15	14	11	2	145	9,1	15 629	0,06
Engen	—	1	—	8	9	6	15	17	19	15	41	15	11	10	9	17	193	12,1	12 402	0,10
Meßkirch	5	22	19	38	18	16	19	20	11	9	25	20	19	13	30	23	307	19,2	10 196	0,19
Pfullendorf	2	—	2	8	8	10	15	10	3	7	7	1	6	2	4	3	88	5,5	8 278	0,07
Stockach	2	8	2	3	2	3	7	14	9	6	9	9	11	13	7	16	21	7,5	12 112	0,06
Gruppe	13	35	33	68	50	44	71	68	45	48	95	48	62	52	61	61	854	53,4	58 617	0,09

2. Gruppe: Bezirke Konstanz und Ueberlingen

	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	Summe.	Durchschnitt.	Mittlerer Viehbestand.	Verlust in %.
1. Nothgeschlachtete Thiere.																				
Konstanz	151	168	140	162	121	112	160	167	162	146	140	162	189	155	191	221	2547	159,2	12 375	1,29
Ueberlingen	44	110	76	72	218	115	42	158	145	125	115	150	104	135	160	190	1959	122,4	14 784	0,83
Gruppe	195	278	216	234	339	227	202	325	307	271	255	312	293	290	351	411	4506	281,6	27 159	1,04
2. Auf den Wasen verbrachte Thiere.																				
Konstanz	12	15	21	20	14	25	63	32	42	24	41	36	51	48	64	78	586	36,6	12 375	0,29
Ueberlingen	7	12	16	28	24	11	10	19	13	25	17	12	16	17	24	15	266	16,6	14 784	0,11
Gruppe	19	27	37	48	38	36	73	51	55	49	58	48	67	65	88	93	852	53,2	27 159	0,20

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unterbeilage 3 zu Anlage IV.

3. Gruppe: Bezirke St. Blasien, Schönau, Neustadt, Triberg.

	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	Summe.	Durchschnitt.	Mittlerer Viehbestand.	Verlust in %.
1. Nothgeschlachtete Thiere.																				
St. Blasien	54	59	49	56	41	49	42	45	47	49	38	30	46	54	66	85	810	50,6	6 864	0,74
Schönau	51	51	51	40	26	45	52	51	45	41	39	40	58	89	68	64	811	50,7	7 768	0,65
Neustadt	84	109	93	89	76	53	83	58	79	73	61	61	67	71	88	87	1232	77,0	8 326	0,92
Triberg	87	86	33	66	68	73	76	81	64	79	61	79	59	65	71	104	1152	72,0	7 328	1,00
Gruppe	276	305	226	251	211	220	253	235	235	242	199	210	230	279	293	340	4005	250,3	30 286	0,83
2. Auf den Wasen verbrachte Thiere.																				
St. Blasien	—	1	2	3	1	3	—	—	3	1	1	4	5	6	12	11	53	3,3	6 864	0,05
Schönau	15	10	50	6	1	5	6	8	9	17	8	6	17	44	17	19	238	14,9	7 768	0,19
Neustadt	7	2	5	6	66	16	28	36	32	20	6	3	29	24	38	2	320	20,0	8 326	0,24
Triberg	1	4	—	8	12	3	7	6	2	1	—	3	6	9	5	1	68	4,2	7 328	0,06
Gruppe	23	17	57	23	80	27	41	50	46	39	15	16	57	83	72	33	679	42,4	30 286	0,14

4. Gruppe: Bezirke Lörrach, Müllheim, Staufen.

	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	Summe.	Durchschnitt.	Mittlerer Viehbestand.	Verlust in %.
1. Nothgeschlachtete Thiere.																				
Lörrach	85	117	88	118	61	42	111	74	118	93	108	100	126	65	138	163	1607	100,4	12 569	0,79
Müllheim	28	72	89	80	71	69	72	96	84	83	89	101	105	115	111	75	1340	83,8	9 674	0,87
Staufen	54	112	72	89	88	61	105	88	94	72	104	83	88	85	77	114	1386	86,6	11 702	0,74
Gruppe	167	301	249	287	220	172	288	258	296	248	301	284	319	265	326	352	4333	270,8	33 945	0,80
2. Auf den Wasen verbrachte Thiere.																				
Lörrach	3	7	14	20	8	16	15	4	35	10	20	36	24	26	15	43	296	18,5	12 569	0,15
Müllheim	—	—	3	1	2	6	—	1	1	3	6	5	7	6	7	2	50	3,1	9 674	0,03
Staufen	—	1	—	2	—	—	—	—	1	4	—	—	—	1	2	—	11	0,7	11 702	0,006
Gruppe	3	8	17	23	10	22	15	5	37	17	26	41	31	33	24	45	357	22,3	33 945	0,06

Unterbeilage 5 zu Anlage IV.

5. Gruppe: Bezirke Breisach, Emmendingen, Ettenheim.

	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	Summe.	Durchschnitt.	Mittlerer Viehbestand.	Verlust in %.
1. Nothgeschlachtete Thiere.																				
Breisach	61	91	108	79	79	85	72	101	95	115	107	107	162	92	39	119	1512	94,5	7 772	1,23
Emmendingen	123	192	134	67	129	125	224	256	217	110	178	213	245	238	252	287	2990	186,9	16 883	1,11
Ettenheim	92	125	114	128	129	79	82	76	87	70	73	81	116	118	78	95	1543	96,4	8 157	1,18
Gruppe	276	408	356	274	337	289	378	433	399	295	358	401	523	448	369	501	6045	377,8	32 767	1,15
2. Auf den Wasen verbrachte Thiere.																				
Breisach	2	—	3	1	5	2	—	7	5	16	19	—	2	9	9	6	86	5,4	7 772	0,07
Emmendingen	7	15	—	1	7	11	17	35	9	6	13	83	2	11	11	11	239	14,9	16 838	0,09
Ettenheim	2	2	3	8	2	3	18	16	7	2	10	3	13	17	9	32	147	9,2	8 157	0,11
Gruppe	11	17	6	10	14	16	35	58	21	24	42	86	17	37	29	49	472	29,5	32 767	0,09

6. Gruppe: Bezirke, Kehl, Lahr, Offenburg.

	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	Summe.	Durchschnitt.	Mittlerer Viehbestand.	Verlust in %.
1. Nothgeschlachtete Thiere.																				
Kehl	90	75	82	89	73	104	125	125	106	115	82	48	104	88	109	157	1572	98,3	11 036	0,90
Lahr	66	104	111	117	81	79	143	50	136	98	87	130	126	133	160	193	1814	113,4	11 563	0,98
Offenburg	107	196	167	201	186	145	222	255	174	182	87	128	135	212	231	262	2890	180,6	18 248	0,99
Gruppe	263	375	360	407	340	328	490	430	416	395	256	306	365	433	500	612	6276	392,3	40 847	0,96
2. Auf den Wasen verbrachte Thiere.																				
Kehl	39	110	120	83	51	53	37	30	36	49	35	17	43	29	20	18	750	48,1	11 036	0,44
Lahr	11	11	23	11	13	8	5	21	32	35	27	19	38	28	31	42	355	22,2	11 563	0,19
Offenburg	13	24	24	13	11	21	13	18	10	14	7	12	14	8	21	39	262	16,4	18 248	0,09
Gruppe	63	145	167	107	75	82	55	69	78	98	69	48	95	65	72	99	1387	86,7	40 847	0,21

Unterbeilage 7 zu Anlage IV.

7. Gruppe: Bezirke Bruchsal, Ettlingen, Karlsruhe, Rastatt.

	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	Summe.	Durchschnitt.	Mittlerer Viehbestand.	Verlust in %.
1. Nothgeschlachtete Thiere.																				
Bruchsal	148	160	240	194	159	131	231	179	194	200	162	200	99	152	140	271	2860	178,8	17 062	1,05
Ettlingen	58	73	56	68	59	53	50	69	59	68	48	29	26	81	81	101	979	61,2	6 843	0,90
Karlsruhe	80	81	129	100	70	107	189	155	215	181	188	221	205	170	175	168	2434	152,1	8 957	1,70
Rastatt	160	159	160	74	208	159	266	228	201	196	191	213	254	250	252	270	3241	202,6	14 885	1,36
Gruppe	446	473	585	436	496	450	736	631	669	645	589	663	584	653	648	810	9514	594,6	47 747	1,25
2. Auf den Wasen verbrachte Thiere.																				
Bruchsal	28	34	49	43	41	47	58	53	55	36	44	42	41	39	44	37	691	43,2	17 062	0,25
Ettlingen	2	2	—	4	—	2	5	6	2	7	9	—	6	11	1	4	61	3,8	6 843	0,06
Karlsruhe	33	33	28	39	36	23	50	69	37	52	81	69	69	64	91	79	853	53,3	8 957	0,59
Rastatt	—	—	55	59	29	60	75	42	31	48	37	46	47	43	77	70	719	44,9	14 885	0,29
Gruppe	63	69	132	145	106	132	188	170	125	143	171	157	163	157	213	190	2324	145,2	47 747	0,30

Unterbeilage 8 zu Anlage IV.

8. Gruppe: Bezirke Mannheim, Schwetzingen, Weinheim.

	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	Summe.	Durchschnitt.	Mittlerer Viehbestand.	Verlust in %.
1. Nothgeschlachtete Thiere.																				
Mannheim	19	24	27	36	14	26	37	26	29	74	43	28	44	29	44	69	569	35,6	3 948	0,90
Schwetzingen	46	11	39	60	49	43	41	33	25	56	23	23	28	51	36	51	615	38,4	6 784	0,57
Weinheim	23	24	24	12	8	9	14	28	24	16	27	17	34	35	23	25	343	21,4	5 181	0,41
Gruppe	88	59	90	108	71	78	92	87	78	146	93	68	106	115	103	145	1527	95,4	15 913	0,60
2. Auf den Wasen verbrachte Thiere.																				
Mannheim	8	5	50	40	14	19	8	6	10	29	22	19	12	14	24	13	293	18,3	3 948	0,46
Schwetzingen	—	—	1	22	16	4	—	24	22	22	—	25	38	43	44	52	313	19,5	6 784	0,29
Weinheim	6	1	4	6	4	1	9	2	2	8	—	—	—	—	5	2	50	3,2	5 181	0,06
Gruppe	14	6	55	68	34	24	17	32	34	59	22	44	50	57	73	67	656	41,0	15 913	0,26

Unterbeilage 9 zu Anlage IV.

9. Gruppe: Bezirke Bretten, Eppingen, Sinsheim.

	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	Summe.	Durchschnitt.	Mittlerer Viehbestand.	Verlust in %.
1. Nothgeschlachtete Thiere.																				
Bretten	81	70	76	85	77	103	98	96	81	81	90	71	108	93	90	130	1430	89,4	9 167	0,98
Eppingen	63	71	58	69	55	50	64	86	87	59	44	45	70	50	52	82	1005	62,8	7 100	0,88
Sinsheim	58	97	78	116	166	134	144	221	130	87	63	59	84	107	187	115	1846	115,4	13 652	0,85
Gruppe	202	238	212	270	298	287	306	403	298	227	197	175	262	250	329	327	4281	267,6	29 919	0,90
2. Auf den Wasen verbrachte Thiere.																				
Bretten	35	26	23	24	32	36	39	62	70	108	70	56	75	54	79	66	855	53,4	9 167	0,58
Eppingen	49	56	39	69	62	68	65	37	67	73	46	62	62	62	83	71	971	60,6	7 100	0,85
Sinsheim	35	44	37	41	70	78	59	64	69	41	55	62	110	180	191	161	1297	81,2	13 652	0,59
Gruppe	119	126	99	134	164	182	163	163	206	222	171	180	247	296	353	298	3123	95,2	29 919	0,65

10. Gruppe: Bezirke Buchen und Eberbach.

	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	Summe.	Durchschnitt.	Mittlerer Viehbestand.	Verlust in %.
1. Nothgeschlachtete Thiere.																				
Buchen	23	46	69	—	70	33	44	68	90	83	69	28	3	82	83	99	890	55,6	12 027	0,46
Eberbach	34	44	30	32	39	41	48	33	45	37	35	23	41	18	21	27	548	34,3	4 612	0,75
Gruppe	57	90	99	32	109	74	92	101	135	120	104	51	44	100	104	126	1438	89,9	16 639	0,54
2. Auf den Wasen verbrachte Thiere.																				
Buchen	7	7	29	14	14	19	17	46	63	53	62	60	52	15	79	39	576	36,0	12 027	0,30
Eberbach	5	3	12	11	9	2	7	4	9	8	5	5	14	13	12	17	136	8,5	4 612	0,18
Gruppe	12	10	41	25	23	21	24	50	72	61	67	65	66	28	91	56	712	44,5	16 639	0,27

Unterbeilage 11 zu Anlage IV.

11. Gruppe: Bezirke Adelsheim, Mosbach, Tauberbischofsheim, Wertheim.

	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	Summe.	Durchschnitt.	Mittlerer Viehbestand.	Verlust in %.
1. Nothgeschlachtete Thiere.																				
Adelsheim	4	54	51	71	50	55	59	43	45	32	11	26	30	22	22	28	603	37,7	7 003	0,54
Mosbach	66	53	66	41	32	60	77	67	131	70	98	76	68	70	63	89	1127	70,4	13 036	0,54
Tauberbischofsheim	26	7	86	113	146	129	182	97	117	147	133	122	162	151	170	140	1928	120,5	25 227	0,48
Wertheim	68	46	71	53	21	37	55	21	73	30	30	61	62	83	58	61	830	51,9	10 910	0,48
Gruppe	164	160	274	278	249	281	373	228	366	279	272	285	322	326	313	318	4488	280,5	56 176	0,50
2. Auf den Wasen verbrachte Thiere.																				
Adelsheim	—	—	11	26	22	40	50	48	89	33	36	19	27	17	25	27	470	29,4	7 003	0,42
Mosbach	—	—	11	9	—	2	17	6	17	9	28	40	17	8	19	24	207	12,9	13 036	0,09
Tauberbischofsheim	2	8	20	57	30	23	68	57	93	73	94	100	104	143	130	113	1115	69,7	25 227	0,28
Wertheim	10	10	31	38	40	54	38	19	40	41	64	54	76	66	71	99	751	46,9	10 910	0,45
Gruppe	12	18	73	130	92	119	173	130	239	156	222	213	224	234	245	263	2543	158,9	56 176	0,28

Ortsversicherungsvereine im Amtsbezirk Karlsruhe.

Geschäftsergebnisse im Durchschnitt der letzten 2—8 Jahre.

Name.	Zeitdauer.	Zahl der versicherten Thiere.	Werthsanschlag der versicherten Thiere M.	Werthsanschlag per Stück M.	Entschädigungsfälle. Zahl	Entschädigungsfälle. % der versicherten Thiere.	Gesammt-Entschädigung M.	Entschädigung pro Stück M.	Entschädigung pro Stück ₰	Mittlerer Betrag der Umlage auf ein versichertes Thier M.	Mittlerer Betrag der Umlage auf ein versichertes Thier ₰	Mittlerer Betrag der Umlage in Prozenten der Versicherungssumme.
Blankenloch	5	279,6	56 154	201	8,6	3,1	2 063	240	—	7	37	3,7
Bulach	8	242,7	42 631	201	8,4	3,5	1 771	210	83	7	29	4,2
Daxlanden	8	415,8	81 563	196	20,1	4,8	3 074	152	97	7	39	3,8
Eggenstein	8	578,1	117 115	203	7,3	1,3	1 266	173	42	2	18	1,1
Friedrichsthal	7	270,3	34 433	127	3,7	1,4	657	177	56	2	43	1,9
Grünwinkel	8	43,5	7 310	168	2,8	6,4	339	121	07	7	79	4,6
Hochstetten	7	172,9	21 625	125	2,9	1,6	526	181	47	3	04	2,4
Knielingen	8	339,4	74 009	218	11,0	3,2	2 434	221	27	7	17	3,3
Liedolsheim	3	198,0	23 130	117	9,0	4,5	1 073	119	22	5	41	4,6
Linkenheim	8	173,9	29 435	169	4,0	2,3	756	189	—	4	34	2,6
Mühlburg	7	93,6	18 501	198	4,3	4,6	641	149	07	6	84	3,5
Rußheim	8	273,6	52 705	193	11,5	4,2	1 849	160	78	6	75	3,5
Spöck	8	378,0	64 750	171	7,4	2,0	1 178	159	19	3	11	1,8
Teutschneureuth	8	353,5	62 405	177	5,3	1,5	967	182	45	2	73	1,5
Welschneureuth	8	184,4	30 700	167	5,9	3,2	928	157	28	5	03	3,0
Rintheim	2	195,5	42 455	217	6,5	3,3	1 404	216	—	7	17	3,3
Amtsbezirk		4292,8	758 921	176	118,7		20 007	168	55	4	65	2,63

Nachweis
der
Geschäftsthätigkeit der Orts-Rindviehversicherungs-Vereine
im Großherzogthum Baden 1884/88 — nach Kreisen zusammengestellt.

I. Jahrgang 1884.

Kreis.	Zahl der versicherten Thiere.	Werthsanschlag der versicherten Thiere	Werthsanschlag vom Stück.		Entschädigungsfälle		Gesammtentschädigungs-Summe		Entschädigung vom Stück		Betrag der Entschädigung auf 1 versichertes Thier		in Prozenten des Werthanschlags.
					Zahl.	Prozent der versicherten Thiere.							
		M.	M.	₰			M.	₰	M.	₰	M.	₰	
Konstanz	11 846	2 478 800	209	25	209	1,76	39 660	74	189	76	3	34	1,59
Villingen	688	72 700	105	67	48	6,97	973	—	20	27	1	41	1,33
Waldshut	3 478	594 770	171	—	35	1,01	5 102	33	145	78	1	46	0,85
Freiburg	18 511	3 144 907	169	89	202	1,09	13 468	33	66	67	0	73	0,42
Lörrach	20 516	3 710 370	180	85	209	1,02	30 397	13	145	47	1	48	0,82
Offenburg	8 106	1 523 034	187	88	131	1,62	12 526	10	95	61	1	54	0,82
Baden	11 542	2 337 360	202	51	198	1,71	28 865	12	145	78	2	50	1,23
Karlsruhe	13 209	2 645 200	200	25	292	2,21	48 989	90	167	77	3	71	1,85
Mannheim	1 247	270 830	217	18	40	3,20	8 465	—	211	62	6	78	3,12
Heidelberg	1 333	240 600	180	49	29	2,18	2 477	—	85	41	1	85	1,03
Mosbach	7 355	1 273 323	173	12	160	2,17	13 215	47	82	59	1	79	1,03
Großherzth.	97 831	18 291 894	186	97	1 553	1,58	204 140	12	131	45	2	81	1,12

Noch Anlage VI.

II. Jahrgang 1885.

Kreis.	Zahl der versicherten Thiere.	Werthsanschlag der versicherten Thiere M.	Werthsanschlag vom Stück M.	₰	Entschädigungsfälle Zahl.	Prozente der versicherten Thiere.	Gesammtentschädigungs-Summe M.	₰	Entschädigung vom Stück M.	₰	Betrag der Entschädigung auf 1 versichertes Thier M.	₰	in Prozenten des Werthsanschlages.
Konstanz	12 882	2 357 215	182	98	256	1,98	39 550	02	154	49	3	07	1,60
Villingen	1 083	103 950	95	98	24	2,21	1 769	—	73	71	1	63	1,70
Waldshut	3 507	342 390	97	63	71	2,02	6 812	11	95	94	1	95	1,98
Freiburg	20 655	4 155 765	201	19	362	1,75	17 651	56	48	77	0	85	0,42
Lörrach	20 982	3 351 689	159	74	242	1,15	31 114	34	128	57	1	48	0,92
Offenburg	9 004	1 418 105	157	49	165	1,83	12 914	14	78	26	1	43	0,91
Baden	12 040	2 706 836	224	82	253	2,10	27 141	36	107	27	2	25	1,00
Karlsruhe	14 724	2 780 975	188	87	347	2,35	60 605	64	174	65	4	11	2,17
Mannheim	1 255	269 650	214	86	32	2,55	7 541	68	235	67	6	—	2,79
Heidelberg	1 872	304 076	162	43	51	2,72	4 298	28	80	42	1	29	1,41
Mosbach	7 223	1 104 448	152	91	174	2,40	13 763	99	79	09	1	90	1,24
Großherzth.	105 227	18 895 099	179	56	1 977	1,87	223 162	12	112	87	2	12	1,18

Noch Anlage VI.

III. Jahrgang 1886.

Kreis.	Zahl der versicherten Thiere.	Werthsanschlag der versicherten Thiere.	Werthsanschlag vom Stück.		Entschädigungsfälle		Gesammtentschädigungs-Summe.		Entschädigung vom Stück		Betrag der Entschädigung auf 1 versichertes Thier		in Prozenten des Werthsanschlags.
					Zahl	Prozent der versicherten Thiere.							
		M.	M.	₰			M.	₰	M.	₰	M.	₰	
Konstanz	19 646	3 399 102	173	01	287	1,46	43 903	51	152	97	2	23	1,29
Villingen	1 382	165 200	119	53	60	4,34	2 206	56	36	77	1	59	1,33
Waldshut	8 804	1 113 050	126	42	88	0,99	7 616	22	86	54	0	86	0,68
Freiburg	20 977	3 366 371	160	48	319	1,52	24 677	01	77	35	1	17	0,73
Lörrach	21 565	3 576 395	165	08	259	1,20	36 838	08	142	23	1	70	1,03
Offenburg	11 196	1 721 570	153	76	201	1,79	19 311	17	96	07	1	72	1,12
Baden	13 016	1 969 860	151	34	254	1,95	38 694	62	152	34	2	97	1,96
Karlsruhe	15 015	2 986 409	198	89	335	2,23	59 394	67	177	29	3	95	1,98
Mannheim	1 935	358 195	185	11	56	2,89	10 256	50	183	15	5	30	2,08
Heidelberg	1 230	226 138	183	85	32	2,60	3 387	44	105	85	2	75	1,49
Mosbach	7 752	1 536 434	198	45	169	2,18	12 936	01	76	54	1	67	0,84
Großherzgth.	122 518	20 418 724	166	66	2060	1,68	259 221	79	125	83	2	11	1,27

IV. Jahrgang 1887.

Kreis.	Zahl der versicherten Thiere.	Werthsanschlag der versicherten Thiere.	Werthsanschlag vom Stück.		Entschädigungsfälle		Gesammtentschädigungs-Summe		Entschädigung vom Stück		Betrag der Entschädigung		
					Zahl.	Prozent der versicherten Thiere.					auf 1 versichertes Thier		in Prozenten des Werthsanschlags.
		M.	M.	₰			M.	₰	M.	₰	M.	₰	
Konstanz	21 804	3 161 888	145	01	360	1,65	53 888	43	149	66	2	47	1,70
Villingen	1 170	77 350	66	11	66	5,64	1 990	94	30	16	1	71	2,70
Waldshut	10 346	1 078 710	104	26	97	0,93	11 575	35	119	33	1	12	1,07
Freiburg	25 052	4 279 313	170	81	237	0,94	29 102	72	122	74	1	16	0,68
Lörrach	21 796	3 367 020	154	48	286	1,30	39 370	20	137	65	1	80	1,17
Offenburg	15 881	1 802 200	113	48	251	1,58	27 851	37	110	96	1	75	1,54
Baden	12 752	2 275 083	178	41	241	1,89	41 232	52	171	08	3	23	1,81
Karlsruhe	15 592	2 919 200	187	22	374	2,39	60 249	20	161	09	3	86	2,16
Mannheim	1 929	419 995	217	72	46	2,38	7 490	50	162	83	3	88	1,78
Heidelberg	2 236	376 340	167	86	54	2,41	5 109	94	94	62	2	28	1,35
Mosbach	7 508	1 169 492	155	76	181	2,41	14 003	32	77	37	1	86	1,19
Großherzgth.	136 066	20 926 597	153	79	2193	1,61	291 864	49	133	09	2	14	1,39

Noch Anlage VI.

V. Jahrgang 1888.

Kreis.	Zahl der versicherten Thiere.	Werthsanschlag der versicherten Thiere.	Werthsanschlag vom Stück.		Entschädigungsfälle		Gesammtentschädigungs-Summe		Entschädigung vom Stück		Betrag der Entschädigung.		
					Zahl	Prozent der versicherten Thiere.					auf 1 versichertes Thier		in Prozenten des Werthsanschlags.
		M.	M.	₰			M.	₰	M.	₰	M.	₰	
Konstanz	18 333	3 297 492	179	86	364	1,98	54 775	25	150	47	2	99	1,66
Villingen	1 198	114 950	95	50	72	6,01	3 039	24	42	21	2	54	2,64
Waldshut	10 319	762 336	73	88	118	1,14	12 310	52	104	32	1	19	1,62
Freiburg	22 803	3 692 098	161	91	282	1,23	36 037	05	127	78	1	58	0,97
Lörrach	20 990	3 125 240	148	89	274	1,31	35 558	99	129	77	1	13	1,14
Offenburg	16 453	2 482 756	150	89	368	2,24	36 694	05	99	71	2	23	1,44
Baden	12 511	2 354 342	188	18	292	2,34	41 969	54	143	73	3	35	1,78
Karlsruhe	14 905	2 675 457	179	51	420	2,82	55 020	32	131	00	3	69	2,06
Mannheim	2 144	402 020	187	51	46	2,14	8 444	97	183	58	3	94	2,11
Heidelberg	2 128	274 345	128	92	50	2,35	4 482	63	89	65	2	11	1,71
Mosbach	6 624	974 241	147	09	186	2,81	12 649	28	68	00	1	90	1,30
Großherzgth.	128 408	20 155 277	156	96	2472	1,92	300 981	84	121	76	2	34	1,49
Hiezu													
1884	97 831						204 140						
1885	105 227						223 162						
1886	122 518						259 221						
1887	136 066						291 864						
Summe	590 050						1 279 368						
Durchschnitt rund	118 000					rund	255 000						

Anlage VII.

Prämienbelastung

der

Orts-Rindviehversicherungsvereine im Amtsbezirk Karlsruhe.

Name der Gemeinde.	Durchschnittlicher Werth der versicherten Thiere.	Durchschnittliche jährliche Entschädigungssumme	75 % auf den Verband.	Der Verein hat zu bezahlen:			Prämie in Prozent des Versicherungswerths	
				25 % der Entschädigungssumme	Antheil an der Leistung des Verbandes	im Ganzen	innerhalb der einzelnen Anstalt.	bei einer Vereinigung zu einem Bezirksverband.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.		
Blankenloch	56 154	2 063	1 547	516	1 161,1	1 677,1	3,7	2,9
Bulach	42 631	1 771	1 328	443	881,4	1 324,4	4,2	3,1
Daxlanden	81 563	3 074	2 305	769	1 686,4	2 455,4	3,8	3,0
Eggenstein	117 115	1 266	949	317	2 421,5	2 738,5	1,1	2,3
Friedrichsthal . . .	34,433	657	493	164	711,7	875,7	1,9	2,5
Grünwinkel	7 310	339	254	85	151,2	236,2	4,6	3,2
Hochstetten	21 625	526	394	132	447,2	579,2	2,4	2,6
Knielingen	74 009	2 434	1 825	609	1 530,3	2 139,3	3,3	2,8
Liedolsheim	23 130	1 073	805	268	478,3	746,3	4,6	3,2
Linkenheim	29 435	756	567	189	608,6	797,6	2,6	2,6
Mühlburg	18 501	641	481	160	382,5	542,5	3,5	2,9
Rußheim	52 705	1 849	1 387	462	1 089,7	1 551,7	3,5	2,9
Spöck	64 750	1 178	883	295	1 338,8	1 633,8	1,8	2,5
Teutschneureuth . .	62 405	967	725	242	1 290,3	1 532,3	1,5	2,4
Welschneureuth . . .	30 700	928	696	232	634,8	866,8	3,0	2,8
Rintheim	42 455	1 404	1 053	351	877,9	1 228,9	3,3	2,9
Summe . .	758 921	20 926	15 692	5 234	15 691,7	20 925,7	2,7	2,7

Beilage zum Protokoll der 4. Sitzung der 2. Kammer vom 27. November 1889.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Staatsminister Dr. Turban, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, „Einige Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 betreffend", zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzesentwurf ernennen Wir den Ministerialrath Bechert.

Gegeben Schloß Baden, den 16. November 1889.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Frhr. v. la Roche.

Gesetzesentwurf.

Einige Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Artikel.

Nachstehende Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches erhalten die beigesetzte veränderte Fassung:

§ 98.

Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige oder andere hilflose Personen in einer öffentliches Aergerniß erregenden Weise mißhandelt, oder auf gleiche Weise in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost, wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zuwider die Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zum Unterhalte seiner Angehörigen derart vernachlässigt, daß die öffentliche Armenpflege für dieselben eintreten muß.

§ 108 Eingang und Ziffer 2.

An Geld bis zu 150 Mark wird bestraft:

2. Wer den Bestimmungen zuwiderhandelt, welche im Interesse der Sicherheit hinsichtlich der Eröffnung, des Betriebs und der Schließung von Brüchen und Gruben durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen, oder im einzelnen Falle durch die Polizeibehörde festgesetzt worden sind,

§ 145 Ziffer 1.

1. wer die Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich des Vertilgens schädlicher Thiere oder Pflanzen, des Reinigens der Bäche und Feldgräben, der Herstellung und Unterhaltung der Feldwege oder

Zweiter Artikel.

In das Polizeistrafgesetzbuch werden folgende neuen Bestimmungen eingestellt:

Als Absatz 4 des § 76.

Wirthe, welche Betrunkene, trotz Verübung der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Handlungen, in ihren öffentlichen Schankstätten dulden, werden an Geld bis zu 100 Mark bestraft.

§ 76 a.

Gewohnheitsmäßigen Trunkenbolden, deren Lebensweise öffentliches Aergerniß erregt, oder die Befürchtung rechtfertigt, daß sie oder ihre Angehörigen der öffentlichen Unterstützung bedürftig werden, kann durch das Bezirksamt nach fruchtloser Verwarnung und nach Anhörung des Gemeinderathes das Betreten öffentlicher Schankstätten und das Kaufen von Branntwein bei Kleinhändlern in ihrem Wohnorte und in den benachbarten Gemeinden untersagt werden.

Auf Einsprache entscheidet der Bezirksrath. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wirthe, in deren öffentlichen Schankstätten einer von dem Verbot betroffenen Person der ihnen besonders eröffneten bezirksamtlichen Anordnung zuwider zu verweilen gestattet wird, oder geistige Getränke verabfolgt werden, und ebenso Kleinhändler, in deren Geschäftsräumen unter der gleichen Voraussetzung einer solchen Person Branntwein verabfolgt wird, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 100 Mark.

§ 84.

Wer der Verordnung zuwider Arzneimittel, welche dem freien Verkehr entzogen sind, öffentlich zum Verkaufe ankündigt oder anpreist, wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 134 c.

Wer sich gewerbsmäßig damit befaßt, Anlehens- oder Lotterieloose gegen in Theilzahlungen zu leistendes Entgelt ohne gleichzeitige Uebertragung des Besitzes der Loose abzusetzen, und hierbei den zur Verhütung von Täuschung oder Uebervortheilung bei diesem Geschäftsbetrieb erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 135.

Wer für seinen Geschäftsbetrieb eine Bezeichnung anwendet oder andere Veranstaltungen trifft, durch welche im Widerspruch mit den Thatsachen der Glauben erweckt wird, der Betrieb sei im Großherzogthum obrigkeitlich genehmigt oder einer besonderen staatlichen Aufsicht unterworfen, wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Gegeben

Begründung.

Zum ersten Artikel des Gesetzesentwurfs.

a. Den § 98 betreffend.

Während des letzten Landtages ist in der 25. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer der Landstände vom 6. Februar 1888 das Bedürfniß nach einer Gesetzesbestimmung lebhaft betont worden, kraft deren gegen Eltern, welche die Pflicht der Fürsorge für ihre Kinder vernachlässigen und dadurch das Eintreten der öffentlichen Armenpflege nöthig machen, auch dann eingeschritten werden könnte, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung einer der bereits bestehenden Strafbestimmungen nicht vollständig vorliegen. Auf den gleichen Mangel weisen auch die Jahresberichte mehrerer Bezirksämter aus verschiedenen Landestheilen hin, und dieselbe Klage ist auch schon vielfach anderwärts, so namentlich wiederholt im preußischen Abgeordnetenhause (letztmals am 8. Februar 1887) erhoben worden.

In der That treffen die geltenden Strafbestimmungen nicht in allen Fällen zu, in welchen ein strafendes Einschreiten ebenso durch die öffentliche Moral, wie durch das ökonomische Interesse der Armenverbände geboten erschiene:

Der § 98 des P.St.G.B. in seiner dermaligen Fassung setzt nach der wohl richtigen Auslegung der Gerichte voraus, daß ein Zustand objektiver Verwahrlosung des Pflegbefohlenen bereits eingetreten und daß dadurch öffentliches Aergerniß erregt sei; er ist also nicht anwendbar, sobald die Armenpflege ihrer öffentlich rechtlichen Verpflichtung gemäß an Stelle des pflichtvergessenen Familienvaters die Sorge für die hülfsbedürftigen Angehörigen übernommen und so den Eintritt der thatsächlichen Verwahrlosung verhindert hat.

Der § 361 Ziffer 5 St.G.B., welcher nur Denjenigen für strafbar erklärt, welcher sich durch Spiel, Trunk oder Müssiggang in einen ihn zur Ernährung seiner Angehörigen unfähig machenden Zustand versetzt, trifft die leider zahlreichen Fälle nicht, in welchen der Familienvater, ohne gerade einem jener Laster nachweisbar ergeben zu sein, doch seinen Erwerb ausschließlich oder größtentheils für sich allein verbraucht und die Sorge für seine Familie, während er ihr selbst den Unterhalt verschaffen könnte, ganz oder theilweise der Armenpflege überläßt.

Wenn endlich der § 361 Ziffer 8 St.G.B. ein Einschreiten gegen Personen zuläßt, welche nach Verlust ihres seitherigen Unterkommens binnen zu bestimmender Frist weder ein anderweites Unterkommen sich verschaffen, noch die Unmöglichkeit seiner Erlangung nachweisen, so ist es immerhin nicht unzweifelhaft, ob auf Grund dieser Bestimmung auch in dem Falle gestraft werden kann, in welchem nicht das eigene Unterkommen des Familienvaters, welches er niemals verloren hat, sondern nur das seiner Angehörigen in Frage steht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Bedürfniß nach einer ergänzenden Bestimmung wird deßhalb anzuerkennen und, da eine reichsgesetzliche Regelung in nächster Zukunft noch nicht erfolgen dürfte, so wird Abhülfe im Wege der Landesgesetzgebung zu suchen sein.

Der Entwurf will dies thun durch eine Bestimmung, welche die schuldhafte Nichterfüllung der Pflicht der Fürsorge für die Angehörigen an sich als strafbares Unrecht ansieht.

Diese natürliche Pflicht ist zwar rechtlich zunächst durch das Civilrecht normirt, hat aber auch für die Allgemeinheit eine so hohe Bedeutung, daß es gerechtfertigt erscheint, ihre Verletzung unter öffentliche Strafe zu stellen.

Maßgebend bleiben dabei die Sätze des bürgerlichen Rechts hinsichtlich der Frage, ob „die gesetzliche Pflicht zum Unterhalte" im einzelnen Falle begründet sei. Um ferner dem Thatbestande die wünschenswerthe Bestimmtheit zu geben und ihn nicht über das Bedürfniß hinaus, welches die Vorlage veranlaßt hat, auszudehnen, macht der Entwurf die Strafbarkeit der Pflichtverletzung außerdem davon abhängig, daß dieselbe eine ökonomische Belastung der Allgemeinheit durch das Eintreten der öffentlichen Armenpflege zur Folge habe, und daß dem Strafverfahren eine förmliche obrigkeitliche Aufforderung zur Erfüllung ohne Erfolg vorausgegangen sei. Unter diesen Voraussetzungen soll jede „Vernachlässigung", d. i. schuldhafte gänzliche oder theilweise Nichterfüllung strafbar sein.

Im Interesse der Wirksamkeit der neuen Bestimmung erscheint es geboten, Strafen bis zu dem für Uebertretungen zulässigen Höchstmaße, also namentlich Haftstrafen bis zu 6 Wochen, zuzulassen. Da die neue Bestimmung sich zweckmäßig an die verwandte des seitherigen § 98 P.St.G.B. anschließt, und da auch für diese in schwereren Fällen ein höheres Strafmaß, als das seitherige, welches die Geldstrafen auf 100 Mark und die Haftstrafen auf 14 Tage beschränkt, erwünscht sein kann, so soll die Strafdrohung für alle Fälle des künftigen § 98 P.St.G.B. entsprechend erhöht werden. Die Verbringung in das Arbeitshaus, deren Zulassung durch Landesgesetz rechtlichen Bedenken unterliegen würde, erscheint entbehrlich; denn Personen gegenüber, welche noch arbeiten und für ihre Person ein noch einigermaßen geordnetes Leben führen, wird auch die Haftstrafe schon ein wirksames Mittel sein, während gegen Spieler, Trinker und Müssiggänger die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde auf Grund des § 361 Ziff. 5 St.G.B. erwirkt werden kann.

Darüber, daß eine dem Entwurf entsprechende landesgesetzliche Vorschrift neben den oben angeführten Normen des Reichsstrafgesetzbuches zulässig sei, befindet sich die Großh. Regierung in Uebereinstimmung mit dem Reichsjustizamte.

b. Den § 108 Eingang und Ziffer 2 betreffend.

Bei der Handhabung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.G.Bl. S. 69) hat sich ergeben, daß die Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle, welche in den Steinbrüchen und Gruben vorkommen, im Großherzogthum eine verhältnißmäßig große ist, und daß denselben wenigstens theilweise vorgebeugt werden könnte, wenn auf Grund einer schon bei Eröffnung des Bruches oder der Grube eintretenden polizeilichen und nöthigenfalls auch technischen Prüfung für eine den Anforderungen der Sicherheit entsprechende Einrichtung des Unternehmens und für Einhaltung der von diesem Gesichtspunkte aus zu machenden Auflagen gesorgt würde. Zur Zeit ist aber den Unternehmern durch § 108 Ziffer 2 des P.St.G.B. nur in den verhältnißmäßig selteneren Fällen eine Anzeigepflicht auferlegt, wo diese Unternehmungen an Straßen oder gemeinzugänglichen Orten errichtet werden sollen und wo sie durch ihre Tiefe für Vorübergehende Gefahren verursachen können.

Bei dieser gesetzlichen Einschränkung des Thatbestandes erscheint es zweifelhaft, ob durch eine auf Grund der weitgefaßten Bestimmung des § 108 Ziff. 5 des P.St.G.B. zu erlassende Verordnung den Unternehmern von Brüchen und Gruben weitergehende Beschränkungen auferlegt, insbesondere die Eröffnung des Unternehmens auch in anderen, als den in Ziffer 2 bezeichneten Fällen, von der vorgängigen Erstattung einer Anzeige oder der Genehmigung der Polizeibehörde abhängig gemacht werden kann. Zur Beseitigung dieser Zweifel wird vorgeschlagen, der Ziffer 2 eine den Bedürfnissen der öffentlichen Sicherheit entsprechende, alle Fälle in sich schließende Fassung

zu geben. Gleichzeitig wäre auch das Strafmaß zu erweitern, da es sich hier oft um sehr erhebliche wirthschaftliche Interessen handelt.

c. Den § 145 Ziffer 1 betreffend.

Nach der jetzigen Fassung dieser Gesetzesstelle können für die darin besonders bezeichneten Gegenstände nur bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften und somit nur solche polizeiliche Anordnungen mit fortdauernder Wirksamkeit getroffen werden, deren Geltungsbereich sich auf einen bestimmten Amtsbezirk bezw. eine Mehrzahl von Gemeinden desselben oder einen bestimmten Ort beschränkt (§ 23 Ziffer 1—3 P.St.G.B.). Es hat sich aber schon wiederholt das Bedürfniß geltend gemacht, in Betreff der fraglichen Gegenstände und insbesondere hinsichtlich des Vertilgens schädlicher Thiere oder Pflanzen, Vorschriften gleichmäßig und gleichzeitig für einen größeren Theil des Staatsgebiets, für eine über mehrere Amtsbezirke sich erstreckende Landesgegend, oder für das ganze Land zu erlassen. Um diesem Bedürfnisse in zweckentsprechender Weise und ohne unnöthigen Aufschub nachkommen zu können, sollte es gesetzlich zugelassen sein, in den geeigneten Fällen den Weg der Verordnung (§ 23 Ziffer 4 P.St.G.B.) zu beschreiten, und es bezweckt deßhalb der Gesetzesentwurf eine Erweiterung des § 145 Ziffer 1 dahin, daß im Eingang dieser Ziffer das Wort „Verordnungen" eingeschaltet wird.

Zum zweiten Artikel des Gesetzesentwurfs.

a. und b. den Absatz 4 zu § 76 und den § 76a betreffend.

Der § 13 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (R.G.Bl. Nr. 13, Seite 97), welcher unter bestimmten Voraussetzungen die gänzliche oder theilweise Gewährung der Alters- oder Invaliden-Rente in Naturalleistungen statt in baarem Gelde zuläßt, schreibt im zweiten Absatze vor, daß „solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen", die Rente stets ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren ist.

Das Reichsgesetz setzt also voraus, daß nach dem Landesrechte die Behörden zur Erlassung solcher Anordnungen gegenüber Gewohnheitstrinkern befugt seien, und schon um dieser Erwartung des Reichsgesetzes zu entsprechen und die offenbar sehr zweckmäßige Bestimmung desselben wirksam zu machen, wird es angezeigt sein, jene Befugniß den Behörden landesgesetzlich zu sichern.

Aber auch an sich muß es zur Bekämpfung der Trunksucht und zur Verhinderung ärgernißerregender und die Volksmoral schädigender Vorkommnisse als eine werthvolle Ergänzung der bestehenden sittenpolizeilichen Vorschriften erscheinen, wenn notorische Trunkenbolde präventiv aus den Wirthschaften gänzlich ausgeschlossen und nicht blos nachträglich, falls sie in trunkenem Zustande Aergerniß erregen oder Unfug treiben, daraus entfernt werden können (§ 76 P.St.G.B.). Das Bedürfniß eines solchen präventiven Eingreifens hat schon im Jahr 1886 das Ministerium des Innern veranlaßt, die Bezirksämter darauf hinzuweisen, daß gegen Wirthe, welche durch die Abgabe geistiger Getränke an Trunkenbolde oder Betrunkene der „Förderung der Völlerei" sich schuldig machen, je nach Umständen das Verfahren auf Entziehung der Wirthschaftserlaubniß gemäß §§ 33 und 53 der Gewerbeordnung einzuleiten oder doch zunächst anzudrohen sei. Die in diesem Sinne durch die Bezirksämter ergriffenen Maßregeln, welche in einzelnen Bezirken auf die amtliche Namhaftmachung der notorischen Trunkenbolde an die Wirthe sich erstreckten, waren vielfach von gutem Erfolge; doch setzt ein Eingreifen von solcher Tragweite, wie die völlige Schließung einer Wirthschaft, immerhin schwerere oder wiederholte Verfehlungen voraus und wird deßhalb neben diesem Mittel das der polizeilichen Bestrafung der einzelnen Verfehlung nicht überflüssig sein; die Androhung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Entziehung wird vielmehr wirksamer sein, wenn neben ihr die Bestrafung erfolgt, und erweist sich später die Entziehung selbst als nothwendig, so werden die Strafakten sicheres Beweismaterial liefern.

Nach dem im Entwurfe vorgeschlagenen § 76 a soll aber das Verbot nicht nur gegen die Wirthe, sondern in erster Reihe gegen die Gewohnheitstrinker selbst gerichtet werden und sollen im Zuwiderhandlungsgsfalle sowohl diese, als jene strafbar sein. Da das Verbot immerhin einen nicht geringen Eingriff in die Freiheit des Betroffenen enthält, so beschränkt der Entwurf seine Zulässigkeit auf diejenigen Fälle, in welchen es zweifellos einem öffentlichen Interesse entspricht, und stellt er ferner, um die Geltendmachung der Interessen des Betroffenen zu sichern, bestimmte Grundsätze auf, nach deren Maßgabe das amtliche Vorgehen im einzelnen Falle sich zu richten hat.

Dem Betreten der Wirthschaften empfiehlt es sich, den Bezug des gefährlichen Getränkes, des Branntweins, bei Kleinhändlern gleichzustellen, zumal auch dieser Kleinhandel ebenso wie der Wirthschaftsbetrieb, gewerbepolizeilicher Erlaubniß unterliegt.

Im Einklange mit diesen die Gewohaheitstrinker betreffenden Bestimmungen wird ferner die Vorschrift des § 76 dahin zu ergänzen sein, daß die Entfernung Betrunkener, welche zu polizeilichem Einschreiten auf Grund dieser Gesetzesbestimmung Anlaß geben, aus den Wirthschaften nicht nur, wie seither, gestattet ist, sondern den Wirthen zur Pflicht gemacht wird.

c. Den § 84 betreffend.

Das weit verbreitete Geheimmittelunwesen, welches erfahrungsgemäß schwere Schädigungen sowohl in gesundheitlicher wie in sittlicher und wirthschaftlicher Hinsicht für das Volksleben mit sich bringt, bildet schon seit Langem den Gegenstand der besonderen Aufmerksamkeit und Thätigkeit der Polizei- und Sanitätsbehörden des Landes.

Auf das Feilhalten und den Verkauf der sogenannten Geheimmittel außerhalb der Apotheken finden die Bestimmungen der auf Grund des § 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung erlassenen Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend (Reichsgesetzblatt Seite 5), Anwendung; da die Geheimmittel beinahe ausnahmslos unter die in Anlage A dieser Verordnung aufgeführten Zubereitungen fallen, so ist schon jetzt die Abgabe derselben durch Nichtapotheker untersagt. Für die Apotheker ist in Baden der § 12 der Verordnung vom 29. Mai 1880, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 153), maßgebend, welcher den Vertrieb von Geheimmitteln von der Genehmigung des Ministeriums des Innern abhängig macht, eine Genehmigung, die bisher nicht ertheilt wurde. Daneben wurde fortgesetzt darauf Bedacht genommen, behufs nachdrücklichen Einschreitens gegen das unbefugte Feilhalten von Geheimmitteln die Vollzugsbehörden mit den erforderlichen besonderen Anweisungen und Belehrungen zu versehen, sowie auch das Publikum durch öffentliche Bekanntmachungen, wie sie insbesondere seit Jahren durch den Ortsgesundheitsrath der Stadt Karlsruhe erfolgen, und durch ausgedehnten Abdruck solcher Veröffentlichungen über die wahre Bedeutung und den Werth der angepriesenen Mittel, in besonderen Fällen auch über die persönlichen Verhältnisse der Erfinder und Fabrikanten derselben, aufzuklären. Die Wirksamkeit dieser Vorschriften und Maßnahmen wird aber — abgesehen davon, daß die Lage des Landes an der Grenze und ein nicht gleichmäßiges Verfahren in einem Theile der Nachbarstaaten eine vermehrte Einfuhr von Geheimmitteln von auswärts zur Folge hat — wesentlich dadurch beeinträchtigt, daß es an einer gesetzlichen Bestimmung fehlt, nach welcher auch gegen das öffentliche Ankündigen und Anpreisen von Geheimmitteln, wie es in den Tagesblättern, in Extrabeilagen derselben, durch Flugblätter, in Kalendern, in buchhändlerisch vertriebenen Broschüren ꝛc. in umfassendster und häufig genug in geradezu betrügerischer Weise vorkommt, strafend eingeschritten werden kann.

Diesem Mangel nach Möglichkeit abzuhelfen, ist die zur Aufnahme in das Polizeistrafgesetzbuch an der Stelle des früheren §. 84 (aufgehoben durch das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874) vorgeschlagene Vorschrift bestimmt.

Der Vorschlag sieht zur Abschneidung von Zweifeln darüber, was als Geheimmittel zu gelten habe, davon ab, unter dieser Bezeichnung die Mittel zusammenzufassen, deren öffentliche Ankündigung ꝛc. unter Strafe gestellt werden soll; derartige Zweifel und in Folge dessen Weiterungen für die Anwendung der Strafvorschrift wären zu-

mal in denjenigen Fällen zu gewärtigen, in welchen der Ankündigung — wie dies jetzt schon häufig geschieht — zugleich eine Bezeichnung der wirklichen oder angeblichen Bestandtheile des Mittels beigefügt wird. Im Anschluß an den Eingangs erwähnten §. 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung sieht vielmehr die in Vorschlag gebrachte Bestimmung vor, daß, soweit der Verkehr mit Arzneimitteln nicht freigegeben, bezw. das Feilhalten und der Verkauf von Arzneimitteln verboten ist, auch das öffentliche Ankündigen und Anpreisen dieser Mittel untersagt werden kann.

Das Verbot selbst und dessen nähere Begrenzung soll mit Rücksicht darauf, daß auch die Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln nach jener Stelle der Gewerbeordnung der (Kaiserlichen) Verordnung zugewiesen ist und der Natur der Sache nach dem Wechsel unterliegt, einer Verordnung vorbehalten bleiben; in derselben werden auch hinsichtlich der Befugniß der Apotheker zur öffentlichen Ankündigung solcher Arzneimittel, die sie nach den auf Grund des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs bestehenden Vorschriften in ihren Apotheken feilhalten dürfen, sowie hinsichtlich der Befugniß der den Großhandel mit Arzneimitteln betreibenden Personen zu ihren diesbezüglichen Ankündigungen besondere Ausnahmsbestimmungen zu treffen sein. Im Uebrigen wird, soweit der Verkehr mit Apothekerwaaren überhaupt freigegeben ist, deren Ankündigung zum Verkauf sonach auch künftig einer Beschränkung nicht unterzogen werden; es wird aber, da die Geheimmittel nach dem Eingangsbemerkten meist unter die nicht freigegebenen Arzneimittel fallen und in der Folge gleichermaßen dahin gehören werden, auch bei der vorgedachten Fassung der Strafvorschrift die zu erlassende Verordnung eine zur nachhaltigen Bekämpfung des in Frage stehenden Unwesens dienliche Handhabe bilden.

Da der § 367 Ziffer 3 des Reichsstrafgesetzbuchs in Verbindung mit § 6 der Gewerbeordnung nur die Materie des Feilhaltens und Verkaufs von Arzneimitteln berührt, ist der Landesgesetzgebung die Erlassung einer strafrechtlichen Norm, die sich in der angegebenen Weise auf das Gebiet der öffentlichen Ankündigung und Anpreisung beschränkt, nicht benommen.

In Betreff der Verantwortlichkeit für die Uebertretung des Verbots durch die Presse kommen daneben die Bestimmungen der §§ 20 und 21 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 in Betracht.

d. Den § 134c betreffend.

Schon seit Jahren hat der in dem Entwurfe näher bezeichnete Betrieb des sog. „Ratengeschäfts", welcher von einer, wie es scheint, wachsenden Zahl in- und ausländischer „Ratenbanken" mit Hülfe von Agenten in schwunghafter Weise betrieben wird, die Aufmerksamkeit der Behörden erregt. Soweit die in Betracht kommenden gewerbepolizeilichen Vorschriften (§§ 56 Ziffer 5 und 42 a der Gewerbe-Ordg.) ein Vorgehen gegen diesen Geschäftsbetrieb ermöglichen, wurde auf deren strengste Handhabung Bedacht genommen, auch im einzelnen Falle sorgfältig geprüft, ob nicht wegen Betrugs oder anderer Vergehen einzuschreiten sei, es wurde ferner das Mittel der öffentlichen Belehrung und Warnung angewendet; nach vielfachen bis in die neueste Zeit reichenden Erfahrungen ist aber die Thätigkeit der Behörden in gedachter Richtung seither nicht von durchschlagendem Erfolge gewesen. Diese auch durch Mittheilungen aus sachkundigen Kreisen bestätigten Wahrnehmungen setzen außer Zweifel, daß jener Geschäftsbetrieb fortgesetzt zahlreichen Landesangehörigen, und zwar vorwiegend aus den ärmeren und in Geldgeschäften wenig erfahrenen Schichten der Bevölkerung, namhafte Vermögenseinbußen zufügt und eine zwar selten in die Oeffentlichkeit dringende, aber darum nicht minder bedenkliche wirthschaftliche Gemeingefahr begründet. Regelmäßig übersteigt die Summe der von den Loosabnehmern zu leistenden Ratenzahlungen den Kurswerth der Loose sehr bedeutend, und für die große Mehrzahl der Fälle ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Abnehmer dies Mißverhältniß von Leistung und Gegenleistung nicht klar erkennen, sondern unter dem Einflusse täuschender Vorstellungen durch die Agenten, welche mitunter Personen von der bedenklichsten Vergangenheit und zweifelhaftesten Zuverlässigkeit sind, zu dem Abschlusse sich bereden lassen. Die Erfahrung zeigt aber ferner, daß thatsächlich ein sehr großer Theil der Abnehmer die Zahlungen theils wegen Unvermögens, theils in Folge späterer Aufklärung über die Natur des Geschäftes nicht bis zu Ende leistet, sondern nach einigen Ratenzahlungen den Vertrag wieder aufgibt, wodurch zweifellos den „Ratenbanken" ständig sehr erhebliche Beträge, meist aus dem Arbeitsverdienste wenig bemittelter Personen, zufließen. Selbst im

Falle der Zahlung aller Raten jedoch fehlt es, zumal bei dem allerdings seltenen Anfalle eines größeren Gewinns, an der Sicherheit dafür, daß die unbekannte „Bank" den für einen übermäßig hohen Preis erworbenen Anspruch auf Herausgabe der Loose oder des sie treffenden Gewinnes auch wirklich erfüllen werde.

Den durch diesen Geschäftsbetrieb begründeten Bedenken hat die Gewerbeordnung insofern Rechnung getragen, als sie ihn durch die bereits oben angezogenen Bestimmungen von dem Gewerbebetrieb im Umherziehen (außerhalb des Wohnortes) und von dem sog. ambulatorischen Gewerbebetriebe (innerhalb des Wohnortes, aber von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Orten) ausschließt; die dermalige, neben den Staats- und sonstigen Werthpapieren und Lotterieloosen ausdrücklich auch die „Bezugs- und Antheilscheine" auf solche erwähnende Fassung hat der § 56 Ziffer 5 erst durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juli 1883 mit besonderer Rücksicht auf das „Ratengeschäft" erhalten.

Von weiteren Beschränkungen, als sie hiernach durch die Gewerbeordnung begründet sind, kann die Zulassung des fraglichen Geschäftsbetriebes durch Landesgesetz nicht abhängig gemacht werden; dagegen ist die Landesgesetzgebung nicht gehindert, innerhalb der durch das Reichsgesetz gezogenen Schranken die Ausübung eines Gewerbes vom allgemein polizeilichen Standpunkte bestimmten Vorschriften zu unterwerfen, wie dies hier durch die Vorlage ermöglicht werden soll.

Sachlich ist dieselbe durch das Bedürfniß begründet, das Publikum vor Täuschungen und Uebervortheilungen thunlichst zu schützen, und in dieser Hinsicht wird ein, wenn auch nicht vollständiger Erfolg erhofft werden dürfen von Verordnungsvorschriften, welche darauf abzielen, einerseits durch das Verlangen gewisser Angaben auf den Vertragsurkunden (namentlich der Berechnung des Kurswerthes der Loose) das Publikum über den Inhalt des einzelnen Geschäftes besser aufzuklären und betrügerische Vorspiegelungen zu erschweren, anderseits durch die Schaffung einer ausgedehnten, in Sonderheit auf den Geschäftsplan sich erstreckenden Anzeigepflicht und durch die Auflage der Buchführung Seitens aller bei dem Geschäftsbetriebe Betheiligter und ähnliche Vorschriften den Polizei- und eventuell den Justizbehörden einen klareren und vollständigeren Einblick in die ganze Geschäftsgebahrung, als es bisher meist zu erlangen war, zu verschaffen.

Durch die Fassung des Entwurfs wird der Geschäftsbetrieb, welcher dadurch getroffen werden soll, gegenüber dem eigentlichen Bankgeschäfte genügend abgegrenzt sein; insbesondere ergibt sich aus dem Entwurfe, daß er nur diejenigen Unternehmungen, welche speziell das „Ratengeschäft" gewerbsmäßig betreiben, im Auge hat. Anderseits will er aber alle Formen, in welchen dasselbe betrieben wird, umfassen, also namentlich neben dem Absatze durch einfachen Verkauf auch den in jüngster Zeit vielfach vorkommenden Absatz mittelst der Aufforderung zur Betheiligung bei sog. Loosgesellschaften. Außer den Anlehensloosen empfiehlt es sich, auch die Lotterieloose zu erwähnen, da möglicherweise das „Ratengeschäft" sich auch auf sie ausdehnen wird.

e. Den § 135 betreffend.

Nicht selten kommt es in neuerer Zeit vor, daß Unternehmer solcher Geschäftsbetriebe, welche im Großherzogthum einer besonderen Genehmigung (Concession, Approbation, Bestallung) nicht bedürfen und auch keiner besonderen staatlichen Aufsicht unterliegen, durch die Art der Bezeichnung des Geschäfts bei der Ankündigung und Empfehlung desselben, in den zur Ausgabe gelangenden Rechnungsformularen, in den Aufschriften des Geschäftslokals oder durch sonstige Veranstaltungen bei der Bevölkerung die irrthümliche Meinung zu erwecken suchen, der Geschäftsbetrieb sei behördlich genehmigt oder einer besonderen behördlichen Ueberwachung unterworfen. Der Zweck dieses Gebahrens ist offensichtlich darauf gerichtet, das Geschäft als ein solches erscheinen zu lassen, das hinsichtlich der Sicherheit seines Bestandes und hinsichtlich der Zuverlässigkeit seiner Führung besondere Gewähr biete, und hierdurch demselben in leichterer und ausgedehnterer Weise Eingang bei der Bevölkerung zu verschaffen. Thatsächlich pflegt auch dieser Erfolg nicht auszubleiben, da das Publikum sich auf die Richtigkeit der fraglichen Angaben und Darstellungen gerne verläßt; anderseits sind aber gerade die Geschäftsbetriebe, für welche solche Mittel gewählt werden,

in der Regel nicht derart veranlagt und geführt, daß sie als wirklich solide oder gar als besonders vertrauenswürdige zu gelten hätten, und zu dem Mißbrauch der öffentlichen Autorität gesellt sich unter Umständen noch empfindlicher materieller Schaden der getäuschten Personen.

Es erscheint als geboten, daß die geschilderte Ordnungswidrigkeit, die sich gegebenen Falls dermalen nur auf dem Wege des zwangsweisen Vollzugs beseitigen läßt, schon durch das Strafgesetz unter besondere Strafe gestellt wird, und hiezu soll die an Stelle des früheren § 135 (aufgehoben bezw. ersetzt durch § 34 des Reichspatentgesetzes vom 25. Mai 1877) vorgeschlagene Bestimmung dienen.

Beilage zum Protokoll der 4. Sitzung der zweiten Kammer vom 27. November 1889.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Staatsminister Dr. Turban, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, die Vereinigung der Gemeinde Haslach, Bezirksamts Freiburg, mit der Stadtgemeinde Freiburg betreffend, zur verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Referendär Fr. Wielandt.

Gegeben, Schloß Baden, den 30. September 1889.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Frhr. von la Roche.

Entwurf eines Gesetzes,

die Vereinigung der Gemeinde Haslach, Bezirksamts Freiburg, mit der Stadtgemeinde Freiburg betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Haslach, Bezirksamts Freiburg, wird am 1. Januar 1890 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Freiburg zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Haslach findet die Uebergangsbestimmung des § 7 a letzter Absatz der Städteordnung Anwendung.

Bezüglich der Erwerbung des Bürgerrechtes durch Aufenthalt kommt dem seitherigen Aufenthalt in Haslach die gleiche Wirkung zu, wie jenem in Freiburg.

§ 3.

Auf den Bürgergenuß in der seitherigen Gemeinde Haslach findet die Bestimmung des § 65 der Städteordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß in denselben auch diejenigen einzurücken befugt sind, welche bei dem Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes angeborenes, aber noch nicht angetretenes, Bürgerrecht in der Gemeinde Haslach besitzen und bis zum 1. Januar 1900 die in G. O. § 106 bezeichneten Voraussetzungen erfüllen.

§ 4.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Die Stadtgemeinde Freiburg und die ihr benachbarte Gemeinde Haslach haben auf Grund nahezu einstimmiger Beschlüsse ihrer Organe die Bitte an die Großherzogliche Regierung gestellt, es wolle die Gemeinde Haslach aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Freiburg vereinigt werden. Beide Gemeinden hoffen von einer solchen Maßregel wesentliche Vortheile. Auch die Großherzogliche Regierung glaubt dieselbe empfehlen zu sollen.

Während der Ort Haslach 674 Einwohner und auf 1. Juli 1889 — 56 anwesende, 15 ortsabwesende Bürger und 12 Bürgerswittwen zählend, von der Mitte der Stadt Freiburg nicht viel weiter entfernt ist, als die Vorstadt Herdern, reicht die Gemarkung von Haslach, 322,20 ha groß, wovon ein namhafter Theil der Stadt Freiburg gehört, trotz der vor einigen Jahren erfolgten Abtretung eines Stückes derselben bis dicht vor die Innenstadt und das Bahnhofgebiet von Freiburg. Es ist im Interesse beider Gemeinden dringend geboten, daß die bauliche Entwickelung auf dieser Gemarkung, welche vorzugsweise in industrieller Beziehung von Wichtigkeit ist, zumal nach Durchführung der Kanalisation nach den für die städtischen Verhältnisse maßgebenden Gesichtspunkten erfolge. Nicht minder sind für den Ort Haslach dringend nothwendige Verbesserungen, insbesondere bezüglich der Straßenverbindung mit Freiburg und der Wasserversorgung, nur auf dem Wege der Vereinigung mit der Stadt Freiburg zu erreichen. In finanzieller Beziehung wird dieselbe den Einwohnern und Gemeindesteuerpflichtigen von Haslach außerdem den Vortheil einer, wenn auch nur unbedeutenden Umlageminderung (von durchschnittlich 37½ Pf. auf 35 Pf.) und des Wegfalls des Pflastergeldes gewähren.

Auf den Bürgergenuß, welcher zur Zeit in Haslach besteht, wird die Bestimmung des § 65 der Städteordnung Anwendung zu finden haben, doch soll nach dem Wunsche dieser Gemeinde das Einrücken in den Genuß auch denjenigen gestattet werden, welche ihr angeborenes Bürgerrecht am 1. Januar 1890 zwar noch nicht angetreten haben, aber sich im Laufe der nächsten 10 Jahre zum Einrücken nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung, § 106, befähigen, selbstverständlich vorausgesetzt, daß sie im Uebrigen zu der Zeit, in welcher sie in den Genuß einrücken wollen, Stadtbürger sind.

Einer besonderen Fürsorge für die Vertretung der Interessen der seitherigen Gemeinde Haslach in den städtischen Kollegien von Freiburg bedarf es so wenig wiebei der Gemeinde Günterstthal aus dem bei der Vorlage hinsichtlich dieser Gemeinde erwähnten Grunde.

Beilage zum Protokoll der 4. Sitzung der zweiten Kammer vom 27. November 1889.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Staatsministeriums und Ministeriums des Innern, Staatsminister Dr. L. Turban, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwendung von Zuchtfarren, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Buchenberger.

Gegeben zu Schloß Baden, den 9. November 1889.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
la Roche.

Entwurf eines Gesetzes,
betreffend die Verwendung von Zuchtfarren.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Farren dürfen zur Paarung mit Thieren, welche nicht dem Besitzer des Farren gehören, nur dann verwendet werden, wenn ihre Zuchttauglichkeit festgestellt worden ist.

Die Vorschriften über die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der mit der Prüfung der Zuchttauglichkeit zu betrauenden Kommissionen und über das von denselben zu beobachtende Verfahren erläßt das Ministerium des Innern.

Artikel 2.

Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf Grund desselben ergangenen Verordnungen zuwider Farren verwendet oder verwenden läßt, ferner wer den über die Zuchttauglichkeit eines Farren ausgestellten Schein (Körschein) einem Andern unbefugter Weise zum Gebrauch überläßt, wird an Geld von 30 bis 150 Mk. bestraft.

Artikel 3.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1891 in Wirksamkeit.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Für die Entwicklung der Rindviehzucht in Baden ist die Erlassung des Gesetzes vom 3. August 1837 (Reg.-Bl. von 1837 Nr. XXIX), welches die Last, das Faselvieh zu halten, für ablösbar erklärte, gleichzeitig aber (§ 3) verfügte, daß nach erfolgter Ablösung die Pflicht, das für den Viehstand nöthige Faselvieh zu halten, an die Gemeinde übergehe, von maßgebender Bedeutung geworden. Denn während das Interesse der mit der Faselhaltung Belasteten nur selten mit jenem der Viehzüchter zusammenfiel, sind die Gemeinden am besten in der Lage, die hier in Frage stehenden wichtigen Interessen ihrer landwirthschaftlichen Angehörigen zu wahren. Seit jener Zeit vollzog sich daher, wenn auch in sehr verschiedenem Maß in den einzelnen Landestheilen, ein bemerkenswerther Fortschritt auf dem Gebiet der Rindviehzucht, der in besonderem Maße sich bemerkbar machte, als durch die im Benehmen mit der landwirthschaftlichen Interessenvertretung erlassene Verordnung vom 16. Dezember 1865 (Reg.-Bl. 1866 Nr. I) die durch das Gesetz vom Jahr 1857 den Gemeinden auferlegte Verpflichtung nach den verschiedenen in Betracht kommenden Gesichtspunkten — insbesondere in Bezug auf die zu haltende Minimalzahl von männlichen Zuchtthieren und auf die Anforderungen, welche an dieselben vom Standpunkt richtiger züchterischer Grundsätze aus gestellt werden müssen, ferner in Betreff des Betriebes der Farrenhaltung — im Einzelnen klarlegte und eine staatliche Ueberwachung der Gemeindefarrenhaltung einführte mit der Wirkung, daß solche Vaterthiere, welche von der bestellten sachverständigen Behörde — Farrenschaukommission — nicht als zuchttauglich erachtet werden, alsbald zu beseitigen und durch andere geeignete Zuchtthiere zu ersetzen sind. Es besteht in sachverständigen Kreisen und auch innerhalb des einsichtigeren Theils der Landwirthe selbst kein Zweifel, daß die in der Verordnung vom 16. Dezember 1865 der Gemeindefarrenhaltung gegebene Ausgestaltung und die regelmäßig wiederkehrende Ueberwachung derselben einen wesentlichen Antheil an der seit den letzten Jahrzehnten wahrzunehmenden Veredlung der inländischen Viehschläge gehabt hat und noch hat und daß gerade in jenen Bezirken die meisten Fortschritte im Gebiete der Rindviehzucht erkennbar sind, in denen seitens der Gemeindebehörden zu einem verständnißvollen Vollzug der geltenden Vorschriften durch Aufstellung vorzüglichen Zuchtmaterials und durch Sorge für eine gute Wartung und Pflege desselben jederzeit willig die Hand geboten wurde. Auch hat die Einsicht der günstigen Rückwirkung einer andauernd zweckmäßig geleiteten Farrenhaltung auf die Viehhaltung und damit den Wohlstand der viehzüchtenden Einwohner der Gemeinde in den meisten Theilen des Landes so sehr um sich gegriffen, daß Nachsichtsertheilungen von den Vorschriften der Farrenordnung nur noch sehr selten erbeten und vorkommendenfalls nur in sehr wenigen Fällen von den Bezirksräthen befürwortet werden.

Immerhin gibt es einige Bezirke des Landes, in denen die Gemeindefarrenhaltung auch heute noch nicht festen Boden zu gewinnen vermochte, und zwar weniger weil in den betreffenden Gemeinden die finanz-ökonomische Gesammtlage eine Entbindung von dem Vollzug der gesetzlichen und Verordnungsvorschriften gerechtfertigt hätte, sondern mehr aus dem Grund, daß gewisse äußere Verhältnisse diesem Vollzug hinderlich in den Weg sich stellten. Es zählen hierher eine nicht unerhebliche Anzahl Schwarzwaldgemeinden, in denen die Ortschaften nicht geschlossen, sondern aus zerstreut liegenden Höfen zusammengesetzt sind und wo deßhalb bei dem Fehlen eines für alle Höfe leicht erreichbaren Mittelpunktes das Zusammenstellen der von der Gemeinde zu

haltenden Farren in einem Stall (Art. 6 Satz 2 der Farrenordnung) der Natur der Sache nach ausgeschlossen ist, zumal wenn es an guten, auch im Winter jederzeit gangbaren Verbindungswegen innerhalb der Gemarkung mangelt. Zwar könnte, wo solche Verhältnisse vorliegen, an und für sich die Vorschrift, daß die Gemeinde als solche die Vaterthiere auf ihre Kosten anzuschaffen und an verschiedenen Theilen des Orts — sei es in eigener Verwaltung oder im Weg der Pachtvergebung (Art. 6 Satz 1 der Farrenordnung) — aufzustellen habe, erzwungen werden, und thatsächlich ist der Vorschrift des Art. 5 der Farrenordnung (Ankauf der Farren durch die Gemeinden) in einer Anzahl Schwarzwaldgemeinden seit längerer Zeit entsprochen. In anderen Gemeinden der obenbezeichneten Beschaffenheit konnte aber eine Ordnung der Sache in dieser Weise nicht erzielt werden, weil die Errichtung mehrerer Gemeindefarrenställe aus ökonomischen Gründen sich unthunlich erwies, eine Vergebung der Farrenunterhaltung in Pacht aber an dem Widerstreben der Hofbesitzer, auf ein solches Verhältniß sich einzulassen, scheiterte. Unter solchen Verhältnissen erübrigte daher nichts Anderes, als die betreffenden Gemeinden von dem Vollzug der geltenden Vorschriften zu entbinden und es bei dem früheren Zustande zu belassen, wonach einzelne Hofbesitzer die für den eigenen Bedarf zu haltenden Farren auch anderen Bewohnern derselben oder benachbarter Gemeinden zur Verfügung stellen.

In ausgesprochenem Maße findet sich diese letztere Einrichtung der Farrenhaltung in dem Amtsbezirk Triberg, dessen Gemeinden, mit Ausnahme der Amtsstadt Triberg selbst und der Gemeinde Hornberg, alsbald nach Erlassung der Farrenordnung durch das ehemalige Handelsministerium aus Gründen der oben angedeuteten Art Nachsicht von den Bestimmungen dieser Verordnung gewährt wurde. Aehnliche Nachsichtsertheilungen wurden übrigens auch Schwarzwaldgemeinden in anderen Amtsbezirken zu Theil. Nicht selten liegt die Sache auch so, daß zwar an sich die Gemeindefarrenhaltung formell durchgeführt erscheint, daß aber neben der von der Gemeinde auf ihre Kosten zu beschaffenden Minimalzahl von Farren (Art. 1 der Farrenordnung) noch von einzelnen Landwirthen mit größerem Besitz Farren auf eigene Rechnung gehalten werden, welche auch für Thiere anderer Viehbesitzer zur Verwendung gelangen; diese Privatfarrenhaltung neben der Gemeindefarrenhaltung pflegt übrigens nicht bloß im Schwarzwald, sondern auch in anderen Landestheilen und namentlich da nicht selten zu sein, wo sogenannte zusammengesetzte Gemeinden vorkommen, oder wo überhaupt ein größerer landwirthschaftlicher Besitz neben mittleren und kleineren Anwesen sich vorfindet.

Diese von der Farrenordnung abweichenden Verhältnisse haben, wie eine längere Erfahrung darthut, der stetigen Weiterentwickelung der Rindviehzucht vielfach Abbruch gethan, und die Folge gehabt, daß in einer keineswegs kleinen Anzahl Gemeinden der Zustand der Rindviehhaltung gegenüber den anderen Gemeinden des Landes mit geregelter Farrenhaltung merkbar zurücksteht. Die Gründe für diese Erscheinung sind nicht schwer zu erkennen; denn bei der Privat-Farrenhaltung kommen häufig nicht sowohl zielbewußte Grundsätze einer rationellen Züchtung zur Geltung, sondern falsch verstandene Sparsamkeitsrücksichten; in Folge dessen werden, lediglich des Kostenpunktes halber, vielfach Farren der eigenen Nachzucht zur Zucht verwendet, auch wenn sie den Anforderungen, die an ein Zuchtthier zu stellen sind, nur wenig entsprechen. Der Schaden, der aus der Verwendung schlecht gebauter und auch sonst in ihren Nutzungseigenschaften zurückstehender Vaterthiere durch Uebertragung der Mängel auf die Nachzucht erwächst, beschränkt sich aber nicht auf das Gehöft des Farrenbesitzers, sondern in Folge ihrer allgemeinen Verwendung auf mehr oder minder erhebliche Theile des Rindviehbestandes der Gemeinde überhaupt. Hiezu kommt, daß bei den in Rede stehenden Gemeinden diejenigen Hofbesitzer, welche mit Farrenaufzucht sich abgeben und ihre Farren auch den übrigen Landwirthen zur Verfügung stellen, selten zu einer Blutauffrischung sich entschließen, so daß zu dem Schaden, der an die Verwendung von an sich wenig geeigneten Zuchtfarren sich knüpft, noch der weitere Nachtheil einer mit jeder Thiergeneration sich steigernden Verwandschaftszucht hinzukommt. Endlich darf nicht unbeachtet bleiben, daß größere Besitzer gelegentlich eine Zuchtrichtung einschlagen, die zwar für ihre Verhältnisse vollkommen berechtigt sein mag, welche indeß für die große Mehrzahl der kleinen und mittleren Viehzüchter weniger paßt, so daß an manchen Orten den letzteren überhaupt nicht Vaterthiere eines solchen Schlages zur Verfügung stehen, dessen nachhaltige Fortzüchtung als in deren besonderem Interesse gelegen erscheint.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In besonderem Maße sind die Nachtheile einer ungeregelten (Privat-) Farrenhaltung in dem bereits oben erwähnten Amtsbezirk Triberg zu Tage getreten, obwohl es an Bemühungen, auch mit diesem letzteren System gedeihlichere Zustände auf dem Gebiete der Rindviehzucht herbeizuführen, auf Seiten der Staats- und landwirthschaftlichen Vereinsbehörden nicht gefehlt hat. Schon vom Jahre 1867 ab — gleichzeitig mit der ertheilten Nachsicht — organisirte man aus Mitteln, die die dispensirten Gemeinden des Bezirks zur Verfügung stellten und welche später die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins aus ihren Mitteln für einige Jahre aufzubessern sich entschloß, eine alljährlich wiederkehrende Prämiirung der Privatfarren mit der Absicht, durch Aussetzung von Geldpreisen auf die Aufstellung tauglicherer Zuchtfarren hinzuwirken. Man blieb aber hierbei nicht stehen, sondern suchte, und zwar erstmals im Jahre 1885, als die der Großh. Regierung für Förderung der Rindviehzucht im Budget 1884/85 in reichlichem Betrag zur Verfügung gestellte Dotation hiezu die Mittel bot, durch ausgiebige Unterstützung der Farrenhaltung im Bezirk Triberg mit noch stärkerem Nachdruck eine Beseitigung der zu Tage getretenen Mängel der privaten Farrenhaltung herbeizuführen, insbesondere durch Gewährung von Zuschüssen zum Farrenankauf, sowie zur Unterhaltung der Farren, wobei die früher schon bestandene Prämiirung von Farren nicht nur aufrecht erhalten blieb, sondern durch abermalige Verstärkung des Prämienfonds weitere Ausdehnung erfuhr. Leider haben sich die Erwartungen, welche man von diesen neuerlichen Anordnungen hegte, nur zu einem geringen Theile erfüllt; denn während bei der im Jahre 1883 vorgenommenen Besichtigung der Farren des Amtsbezirks Triberg 34 % als untauglich erklärt wurden, belief sich die Zahl der für zuchtuntauglich zu erachtenden Vaterthiere im Jahre 1886 auf 38 %, und von den 57 tauglichen erhielten nur 29 Farren (32 %) das Prädikat gut bis sehr gut, 28 Farren aber (30 %) nur das Prädikat hinlänglich. Diesem unbefriedigenden Stande der Farrenhaltung entspricht der im Allgemeinen wenig erfreuliche Stand der Viehzucht, was um so mehr zu bedauern ist, als der Amtsbezirk Triberg, wie alle Schwarzwaldbezirke, durch die Beschaffenheit des Klimas und die Art der Vertheilung der Kulturarten, insbesondere durch das Vorwiegen der Wiesen und Weiden sich auf die Viehzucht als Haupteinnahmequelle des landwirthschaftlichen Betriebs angewiesen sieht und daher mehr noch als andere Landestheile Anlaß hätte, diesem Betriebszweig die größte Pflege und Sorgfalt angedeihen zu lassen.

Aehnliche Wahrnehmungen wie in der Mehrzahl der Gemeinden des vorerwähnten Bezirks sind übrigens auch in anderen Gemeinden des Landes zu machen, in denen eine geregelte Gemeindeverwaltung der reinen Privatfarrenhaltung hat weichen müssen, oder doch neben letzterer besteht, und diese Thatsache in Verbindung mit dem Umstand, daß unter den heutigen Verhältnissen der Landwirthschaft vor Allem die einem gedeihlichen Fortschritt in der Viehzucht im Wege stehenden Hindernisse zu beseitigen sind, lassen es gerechtfertigt und geboten erscheinen, auf eine Abhilfe gegenüber den beklagten Uebelständen Bedacht zu nehmen. Diese Abhilfe kann aber in wirksamer Weise kaum anders, als darin gefunden werden, daß in Zukunft nicht bloß die von den Gemeinden angeschafften, sondern alle Farren, also auch die privaten Besitzern gehörigen, einer Untersuchung auf ihre Zuchttauglichkeit (Körung) überall dann unterworfen werden, wenn sie nicht ausschließlich für die Thiere des eigenen Besitzers Verwendung finden.

Der Gesetzentwurf ist dem Gesetz, betreffend die Verwendung von Zuchthengsten vom 9. April 1880 (Ges. und Verord. Bl. von 1880 Nr. XIV.) nachgebildet und werden daher die einzelnen Bestimmungen keiner besonderen Erläuterung bedürfen.

Der Vollzug des Gesetzes wird sich einfach und in Anlehnung an die bestehenden Einrichtungen gestalten lassen. Hinsichtlich der Gemeindefarren wird es überhaupt bei der durch die Verordnung vom 16. Dezember 1865 getroffenen Regelung im Wesentlichen sein Bewenden behalten können. Was sodann die Körung von Privatfarren anlangt, so wird die zu erlassende Vollzugsverordnung vor Allem darauf Bedacht nehmen, daß dem Besitzer des zur Körung angemeldeten Thieres thunlichst keine Kosten erwachsen. Zu diesem Behufe ist in Aussicht genommen, die Bezirksfarrenschaukommission zur Vornahme der Körung für zuständig zu erklären, wobei es dann dem Farrenbesitzer anheim gegeben bleibt, seine Thiere zur Körung auf den Zeitpunkt anzumelden, in welchem die Musterung im Bezirk stattfindet. Ebenso wird es thunlich sein, die Körung angemeldeter Thiere

anläßlich der staatlichen Prämiirung von Rindvieh durch die staatliche Prämiirungskommission vornehmen zu lassen.

Ein Körungszwang für Privatstiere, welche nicht ausschließlich zur Zucht mit dem eigenen Vieh des Besitzers Verwendung finden, ist auch in der Gesetzgebung der Nachbarstaaten eingeführt (bayerisches Gesetz vom 5. April 1888 Art. 8, Württembergisches Gesetz vom 16. Juli 1882 Art. 6 Abs. 2, Gesetz für Elsaß-Lothringen vom 9. April 1878).

Mit dem Inhalt des Gesetzentwurfs hat sich der Zentralausschuß des landwirthschaftlichen Vereins in seiner 1889er Tagung einverstanden erklärt.

Beilage zum Protokoll der 4. Sitzung der zweiten Kammer vom 27. November 1889.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Staatsminister Dr. Turban, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, die Vereinigung der Gemeinde Günterstthal mit der Stadtgemeinde Freiburg betreffend, zur verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Referendär Fr. Wielandt.

Gegeben, Schloß Baden, den 30. September 1889.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Frhr. von la Roche.

Entwurf eines Gesetzes,

die Vereinigung der Gemeinde Günterstthal mit der Stadtgemeinde Freiburg betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Günterstthal wird am 1. Januar 1890 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Freiburg zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Günterstthal findet die Uebergangsbestimmung des § 7 a letzter Absatz der Städteordnung Anwendung.

Bezüglich der Erwerbung des Bürgerrechtes durch Aufenthalt kommt dem seitherigen Aufenthalt in Günterstthal die gleiche Wirkung zu, wie jenem in Freiburg.

§ 3.

Auf den Bürgergenuß in der seitherigen Gemeinde Günterstthal findet die Bestimmung des § 65 der Städteordnung Anwendung.

§ 4.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Die Stadtgemeinde Freiburg und die ihr benachbarte Gemeinde Günterstthal haben auf Grund einstimmiger Beschlüsse ihrer Organe die Bitte an die Großherzogliche Regierung gestellt, es wolle die Gemeinde Günterstthal aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Freiburg vereinigt werden. Beide Gemeinden hoffen von einer solchen Maßregel wesentliche Vortheile. Auch die Großherzogliche Regierung glaubt dieselbe empfehlen zu sollen.

Die Gemarkung von Günterstthal, einen Flächeninhalt von nur 108 ha. umfassend, bildet eine Enklave in der Gemarkung Freiburg. Der Ort selbst liegt vom Mittelpunkte der Stadt Freiburg 3—4, vom Ende der Gemarkung der letzteren 1 Kilometer entfernt. Die Einwohnerzahl betrug am 1. Dezember 1885 — 592 Seelen, (auf 1. Juli 1889 — 50 anwesende, 15 ortsabwesende Bürger und 15 Bürgerswittwen).

Die Thatsache, daß fast alle Wege aus den hinter der Gemarkung Günterstthal liegenden Theilen der Gemarkung Freiburg die erstere Gemarkung durchschneiden, hat schon früher zu dem Abkommen geführt, daß die Günterstthaler Gemeindewege theils ganz, theils hälftig von der Stadtgemeinde Freiburg unterhalten werden. Größere Schwierigkeiten aber sind zu befürchten, wenn die Ueberbauung von der Stadt Freiburg aus, welche schon jetzt der Gemarkungsgrenze nahe gerückt ist, die letztere erreichen oder überschreiten sollte. Sie sind nur durch eine Vereinigung der Günterstthaler Gemarkung mit jener von Freiburg zu vermeiden. Insbesondere wird nur hierdurch eine solche Anlage und Ueberbauung des an die Stadt Freiburg angrenzenden Günterstthaler Geländes gesichert, wie sie auch in landwirthschaftlicher Beziehung den Interessen dieser Stadt entspricht.

Anderseits ist zu erwarten, daß der Uebergang an die Stadt Freiburg auf die zur Gemeinde Günterstthal gehörigen liegenschaftlichen und gewerblichen Besitzungen wertherhöhend wirken wird. Den Einwohnern und Gemeindesteuerpflichtigen von Günterstthal wird die Vereinigung außerdem den Vortheil einer Umlageminderung (von durchschnittlich 48 Pf. auf 35 Pf.) und des Wegfalles des Pflastergeldes gewähren.

Auf den nur unbedeutenden Bürgergenuß, welcher z. Zt. in Günterstthal besteht, hat die Bestimmung des § 65 Anwendung zu finden.

Einer besonderen Fürsorge für die Vertretung der Interessen der seitherigen Gemeinde Günterstthal in den städtischen Kollegien von Freiburg bedarf es nicht, da dort die regelmäßigen Erneuerungswahlen in diese Kollegien schon im Sommer 1890 stattzufinden und über alle für die Vereinigung wesentlichen Punkte die beiderseitigen Gemeindebehörden sich geeinigt haben.

Bericht

des

Abgeordneten Wickens

als Referenten

über den Gesetz-Entwurf, die Vereinigung der Gemeinde Haslach mit der Stadtgemeinde Freiburg betreffend.

Auch die Gemeindeversammlung Haslach hat unterm 3. März d. J. mit 41 Stimmen gegen eine Stimme beantragt, daß die dortige Gemeinde aufzulösen und mit der Stadtgemeinde Freiburg zu vereinigen sei.

Der Freiburger Bürgerausschuß ist diesem Antrage unterm 10. April d. J. einstimmig beigetreten, und es hat die Großh. Regierung auf Grund dieser Gemeindebeschlüsse der zweiten Kammer in ihrer Sitzung vom 27. November d. J. den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, durch welches die Vereinigung Haslachs mit Freiburg auf 1. Januar 1890 ausgesprochen werden soll.

Ist es bei Günterstthal mehr der Standpunkt der Fremdenstadt gewesen, von dem aus Freiburg den Anschluß dieser Gemeinde wünschen muß, so prävalirt für die Stadt bei Haslach die Rücksicht auf die Entwicklung der Industrie, welcher die Erwerbung des nothwendigen Terrains im alten Stadtgebiete durch die hohen Geländepreise immer mehr erschwert wird und die in Folge davon das Bestreben hat, auf die Gemarkung Haslach hinüberzugreifen.

Reicht doch die letztere trotz der vor einigen Jahren erfolgten Abtretung eines Stücks derselben noch immer dicht bis an das Freiburger Bahnhofgebiet heran, während der Ort Haslach von der Mitte der Stadt Freiburg nicht viel weiter entfernt ist, als die Vorstadt Herdern.

Es liegt mit Rücksicht auf diese Verhältnisse entschieden im Interesse der Stadt Freiburg, daß die Haslacher Gemarkung der städtischen Gebietshoheit unterstellt wird und daß eine rechtzeitige und rationelle Planlegung dieses Geländes unter Berücksichtigung der Interessen der Stadt erfolgt. Ein Blick auf die Karte zeigt, daß die Behauptung der Freiburger Gemeindeverwaltung wirklich zutrifft, wonach erst dann, wenn Haslach und Günterstthal der Stadtgemeinde Freiburg einverleibt sind, die Zentralgemarkung der Stadt die Ausdehnung und Arrondirung aufweist, welche im Interesse einer ungehemmten Entwicklung gewünscht werden muß.

Andererseits erlangt Haslach durch seine Vereinigung mit Freiburg eine Umlagenerleichterung, welche zwar augenblicklich unbedeutend ist, indem sie nur 2½ Pf. beträgt, die aber doch aus dem Grunde nicht gering angeschlagen werden darf, weil aller Voraussicht nach schon die nächsten Jahre der Gemeinde eine ganz beträchtliche

Umlagenerhöhung gebracht hätten. Auf die Dauer hätte sich nämlich die dortige Gemeindeverwaltung der Erfüllung einer Reihe von Aufgaben auf dem Gebiete der Schule, des Straßenbaues und der Wasserversorgung doch nicht ganz zu entziehen vermocht, welche große finanzielle Opfer erfordert haben würden, die aber zweifellos besser und rascher gelöst werden können, wenn sie jetzt von der Stadt Freiburg in die Hand genommen werden. Auch der Wegfall des Pflastergeldes sowie die in Folge der Vereinigung zweifellos eintretende Werthserhöhung der Grundstücke auf Haslacher Gemarkung sprechen vom Standpunkte der Gemeindeangehörigen Haslachs für diese Maßnahme.

Dieselbe wird hiernach unbedenklich befürwortet werden können.

Der Entwurf des Gesetzes, welches die Vereinigung ausspricht, stimmt wörtlich mit dem auf Günterstthal bezüglichen Gesetzentwurfe mit der Ausnahme überein, daß in den Bürgergenuß auch Diejenigen einzurücken befugt sein sollen, welche bei dem Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes angeborenes, aber noch nicht angetretenes Bürgerrecht in der Gemeinde Haslach besitzen und bis zum 1. Januar 1900 die in § 106 der G.-O. bezeichneten Voraussetzungen erfüllen, d. h. bis dahin das 25. Lebensjahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet haben, selbstverständlich vorausgesetzt, daß sie zu der Zeit, in welcher sie in den Genuß einrücken wollen, Stadtbürger sind.

Es beruht diese Ausnahme auf einem Zugeständnisse, das die Stadt Freiburg auf Wunsch der Gemeinde Haslach zum Zwecke der Erleichterung des Uebergangs machen will und gegen welches Nichts einzuwenden sein wird. Der Bürgernutzen von Haslach ist übrigens praktisch von geringer Bedeutung. Es besteht dort ein sog. Mattwaidfond, der 20 Morgen Wiesen und 9 Morgen Wald besitzt. Dieser Grundbesitz ist im Almendgenuß der Bürgerschaft in der Art, daß die Wiesen in 77 Loose von je einem Viertel unter die Berechtigten vergeben sind, während der Wald alle 20—25 Jahre abgeholzt und alsdann das Erträgniß in gleicher Weise vertheilt wird.

Auch bei diesem Gesetz-Entwurfe beantrage ich die gleiche Aenderung, wie bei dem auf Günterstthal bezüglichen Entwurfe, indem ich bemerke, daß die Großh. Regierung damit einverstanden ist.

Ich schlage also vor, folgende neue Paragraphen in das Gesetz einzufügen:

§ 4.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtraths von Freiburg tritt zu der ortsstatutarisch festgesetzten Anzahl von Mitgliedern desselben ein vom Gemeinderath von Haslach erwähltes Mitglied desselben als vollberechtigtes Mitglied hinzu.

§ 5.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Freiburg treten der seitherigen gesetzlichen (St.-O. § 33) Zahl derselben zwei weitere vollberechtigte Stadtverordnete bei, welche die derzeitige Gemeindeversammlung von Haslach durch geheime Wahl aus ihrer Mitte zu ernennen hat.

§ 6.

Im Falle des nach dem 1. Januar 1890 eintretenden Abgangs einer der im § 4 oder 5 bezeichneten Personen wählt der Bürgerausschuß der Stadt Freiburg den Ersatzmann aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderaths, bezw. der Gemeindeversammlung von Haslach.

Im Falle der Annahme dieser Bestimmungen wird der § 4 des Regierungs-Entwurfs zum § 7.

Ich beantrage,

das hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe, die Vereinigung der Gemeinde Haslach mit der Stadtgemeinde Freiburg betr., mit den von mir angegebenen Aenderungen die Zustimmung ertheilen.

Beilage zum Protokoll der 6. Sitzung der zweiten Kammer vom 3. December 1889.

Bericht

des

Abgeordneten Wickens

als Referenten

über den Gesetz-Entwurf, die Vereinigung der Gemeinde Güntersthal mit der Stadtgemeinde Freiburg betreffend.

Nach § 4 der G. O. kann keine bestehende Gemeinde aufgelöst und keine neue gebildet werden außer im Wege der Gesetzgebung.

Die Gr. Regierung beabsichtigt nun, auf 1. Januar 1890 die Gemeinde Günterstthal aufzulösen und mit der Stadtgemeinde Freiburg zu vereinigen, und hat zu diesem Behufe der Zweiten Kammer in deren Sitzung vom 27. November d. J. den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, durch welches diese Vereinigung ausgesprochen werden soll.

Zur Vorlage des in Frage stehenden Entwurfs haben Beschlüsse der betheiligten Gemeindevertretungen, welche die in Betracht kommende Maßnahme beantragen, den Anlaß gegeben.

Es haben derselben die Gemeindebürger von Günterstthal unter'm 27. December v. J., die dortigen nicht bürgerlichen Einwohner unter'm 28. December v. J. und der Bürgerausschuß Freiburg unter'm 1. März d. J. zugestimmt, und zwar sind alle diese Beschlüsse einstimmig erfolgt.

Die betreffenden Gemeindevertretungen sind also mit der Vereinigung durchaus einverstanden, und es liegt solche offenbar auch im Interesse der Angehörigen beider Gemeinden.

Es ist in dem Berichte des Stadtraths Freiburg an den dortigen Bürgerausschuß vom 15. Februar d. J. mit Recht hervorgehoben, daß der Anschluß kleiner Gemeinden an die größeren Städte, in deren unmittelbarer Nähe sie liegen, ein naturgemäßer Vorgang sei, der sich bereits in zahlreichen ähnlichen Fällen abgespielt habe und zu dem die kleinere Gemeinde schon durch das begreifliche Streben getrieben werde, jede äußere Schranke zwischen sich und der großen Stadt zu beseitigen, mit welcher sie doch wirthschaftlich vollständig verbunden sei. Dazu komme gewöhnlich noch die besondere Erwägung, daß der kleinen Gemeinde die Zugehörigkeit zu einer großen Stadt eine Erleichterung der Gemeindelasten bringe, während gleichzeitig für alle Kulturbedürfnisse besser und ausgiebiger, wie bisher, gesorgt werde.

Gerade diese besondere Erwägung trifft nun aber im vorliegenden Falle insofern zu, als die Vereinigung mit Freiburg für Günterstthal den Vortheil einer Erniedrigung der Umlage von durchschnittlich 48 Pfg. auf 35 Pfg. im Gefolge hat und überdies den Wegfall des lästigen Pflastergeldes nach sich zieht, wie denn auch mit aller

Sicherheit angenommen werden darf, daß die gut verwaltete, im Besitze großer Steuerkapitalien befindliche und im Zusammenhang damit kräftig emporblühende Stadt Freiburg den Bedürfnissen der Bewohner Günterstals eine größere Berücksichtigung und Pflege wird angedeihen lassen können, als die seitherige Günterstaler Gemeindeverwaltung, die schon wegen der Beschränktheit der ihr zur Verfügung stehenden Mittel auch beim besten Willen nur Bescheidenes zu leisten vermochte.

Im Weiteren wird auch die Annahme nicht fehlgehen, daß der Uebergang an Freiburg und die hierin liegende Aussicht auf Hebung der Günterstaler Verhältnisse eine Werthserhöhung des dortigen liegenschaftlichen und gewerblichen Besitzes herbeiführen dürfte, welche in Verbindung mit den oben schon erwähnten Vortheilen, sowie mit dem weiteren Umstande, daß die Vereinigung mit Freiburg die Günterstaler Einwohner zur Theilnahme an den großen Freiburger Ortsstiftungen berechtigt, geeignet erscheint, die Gemeindebürger für den allmäligen Wegfall des Bürgernutzens zu entschädigen.

Letzterer ist übrigens unbedeutend und besteht nur im Genusse von Almend. Jedes Loos mißt 6,54 a, und es ist der reine Genußwerth eines Looses auf 3 Mk. 60 Pfg. berechnet.

Bezüglich dieses Bürgernutzens hat, wie in § 3 des Entwurfs besonders hervorgehoben ist, der § 65 der St.-O. Anwendung zu finden, wonach denjenigen Bürgern, die sich zur Zeit des Inkrafttretens der St.-O. in Günterstthal im Genusse befinden oder eine rechtliche Anwartschaft darauf besitzen (25 Jahre alt und Ortsbürger sind) und das Einkaufsgeld entrichtet haben, bezw. entrichten, der Genuß auch ferner verbleibt, die in der Folge frei werdenden Antheile aber der Gemeinde anheimfallen.

Was speciell den Vortheil der Vereinigung für die Stadt Freiburg betrifft, so liegt derselbe, wie die dortige Gemeindeverwaltung mit Recht betont, wesentlich darin, daß die Anlage und Bebauung des landschaftlich außerordentlich schönen Geländes, auf dem die Gemarkung Günterstthal liegt, in Hinkunft dem Einflusse der städtischen Verwaltung unterstehen wird, der es in der That nichts weniger als gleichgiltig sein kann, in welcher Weise dieses zukunftsreiche, zur Errichtung von Villen und zur Ansiedelung wohlhabender Fremder besonders geeignete Terrain Verwendung findet.

Von großer Bedeutung ist auch der Umstand, daß die Gemarkung Günterstthal eine Enklave in der Gemarkung Freiburg bildet, daß also fast alle Wege, die nach den hinter Günterstthal liegenden Freiburger Gebietstheilen führen, durch die Günterstthaler Gemarkung gehen, was schon früher Veranlassung dazu gab, daß die Günterstthaler Gemeindewege theils ganz, theils hälftig von der Stadt Freiburg unterhalten werden. Es liegt mit Rücksicht hierauf die Vereinigung Günterstthals mit Freiburg in der That in der Natur der Verhältnisse.

Indem ich mich im Uebrigen, namentlich hinsichtlich des Flächengehalts der Gemarkung Günterstthal und der Einwohnerzahl der Gemeinde, auf die Begründung der Regierungs-Vorlage beziehe, erlaube ich mir noch hervorzuheben, daß die §§ 1, 2 und 4 des Gesetz-Entwurfs wörtlich mit dem beßfallsigen Theile des Gesetzes vom 12. Dezember 1885, die Auflösung der Stadtgemeinde Mühlburg und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betreffend, übereinstimmen.

Ich kann mich mit diesen Bestimmungen, insbesondere damit, daß für die Vereinigung die in diesem Falle meines Erachtens allein zweckmäßige Form der einfachen, nicht der zusammengesetzten Gemeinde gewählt, und daß auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Günterstthal die Uebergangsbestimmung des § 7 a der Städte-Ordnung für anwendbar erklärt wird, nur einverstanden erklären. Die letzterwähnte Gesetzesstelle bestimmt, daß diejenigen, welche zur Zeit der Einführung der Städte-Ordnung in einer Gemeinde nach Maaßgabe der bisherigen Gesetzgebung das angeborene Bürgerrecht angetreten oder durch Aufnahme das Bürgerrecht erworben haben, als Gemeindebürger (Stadtbürger) im Sinne der Städte-Ordnung gelten, sobald und solange sie Einwohner des betreffenden Stadtbezirkes sind.

In dem Gesetze, welches die Vereinigung Mühlburgs mit Karlsruhe verfügte, war noch die Bestimmung getroffen, daß bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtraths von Karlsruhe zu der ortsstatutarisch festgesetzten Zahl von Mitgliedern desselben zwei vom Gemeinderath Mühlburg erwählte Mitglieder desselben als vollberechtigte Mitglieder hinzuzutreten hätten. Ferner bestimmte jenes Gesetz, daß bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Karlsruhe der seitherigen gesetzlichen Zahl derselben neun weitere vollberechtigte Stadtverordnete beizutreten hätten, welche der Bürgerausschuß von Mühlburg aus seiner Mitte im Wege geheimer Wahl zu ernennen habe. Endlich sprach fragliches Gesetz aus, daß im Falle

des nach dem 1. Januar 1886, dem Tage der Vereinigung, eintretenden Abgangs einer der genannten Personen der Bürgerausschuß Karlsruhe den Ersatzmann aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderaths, bezw. Bürgerausschusses von Mühlburg zu wählen habe.

Die Großh. Regierung hat ähnliche Bestimmungen im vorwürfigen Falle nicht vorgeschlagen, weil die nächsten regelmäßigen Erneuerungswahlen für die Gemeinde-Kollegien in Freiburg bereits im Sommer 1890 stattfinden sollen und weil über alle bei der Vereinigung in Betracht zu ziehenden Punkte von wesentlichem Belange eine Verständigung der Gemeindebehörden von Freiburg und Günterstthal erreicht worden sei.

Mag letzteres auch richtig sein, so erscheint es doch als sehr erwünscht, daß gerade in der Uebergangszeit die Bewohner Günterstthals in den Freiburger Gemeindekollegien Vertreter haben, welche etwaige Wünsche und Anliegen der Bevölkerung geltend zu machen im Stande sind, und es wird um so nothwendiger sein, in dieser Beziehung eine gewisse Vorkehr zu treffen, als eben alle Einzelheiten des Vollzugs zum Voraus doch nicht geregelt werden können.

Ich habe mich hierwegen mit der Großh. Regierung benommen und dieselbe ist damit einverstanden, wenn folgende neue Paragraphen in das Gesetz eingefügt werden.

§ 4.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtraths von Freiburg tritt zu der ortsstatutarisch festgesetzten Anzahl von Mitgliedern desselben ein vom Gemeinderath von Günterstthal erwähltes Mitglied desselben als vollberechtigtes Mitglied hinzu.

§ 5.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Freiburg treten der seitherigen gesetzlichen (St.-O. § 33) Zahl derselben zwei weitere vollberechtigte Stadtverordnete bei, welche die derzeitige Gemeindeversammlung von Günterstthal durch geheime Wahl aus ihrer Mitte zu ernennen hat.

§ 6.

Im Falle des nach dem 1. Januar 1890 eintretenden Abgangs einer der in § 4 oder 5 bezeichneten Personen wählt der Bürgerausschuß der Stadt Freiburg den Ersatzmann aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderaths, bezw. der Gemeindeversammlung von Günterstthal.

Im Falle der Annahme dieser Bestimmungen wird der § 4 des Regierungs-Entwurfs zum § 7.

Ich beantrage:

das hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe, die Vereinigung der Gemeinde Günterstthal mit der Stadtgemeinde Freiburg betr., mit den von mir angegebenen Aenderungen die Zustimmung ertheilen.

Beilage zum Protokoll der 5. Sitzung der zweiten Kammer vom 29. November 1889.

Interpellation.

Sind der Großherzoglichen Regierung aus verschiedenen Theilen des Landes Anträge unterbreitet worden, wornach auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860,

„die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend",

religiöse Orden im Großherzogthum eingeführt und einzelne Niederlassungen von solchen ermöglicht werden sollen?

Welche Stellung nimmt die Großherzogliche Regierung diesen Anträgen gegenüber ein?

v. Buol. Gerber. Grüninger. Hennig. Hug. Lauck. Cöl. Löffler. Lohr. Marbe. Nopp. Reichert. Streicher. Weber (Offenburg).

Beilage zum Protokoll der 6. Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Dezember 1889.

Interpellation.

Billigt die Großh. Regierung die dem Reichsgesetze gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. Oktober 1878 und dem badischen Gesetze vom 21. November 1867, das Vereins- und Versammlungsrecht betr., von den Polizeibehörden zu Theil gewordene Anwendung,

oder:

ist die Großh. Regierung geneigt, die Polizeibehörden mittelst einer an diese zu erlassenden Weisung zu einer gesetzmäßigen Handhabung der betr. Gesetze anzuhalten?

Wir werden insbesondere folgende Fälle zur Sprache bringen:

1. Verbot einer Versammlung der Arbeiterpartei in Bruchsal vom 30. Januar 1887.
2. Verbot zweier Wahlversammlungen der Arbeiterpartei in Ubstadt und Weiler (Amts Bruchsal) vom 2. Februar 1887.
3. Verbot einer solchen in St. Georgen-Ufshausen vom 2. Februar 1887.
4. Verbot einer solchen in Rüppurr vom 6. Februar 1887.
5. Auflösung einer demokratischen Volksversammlung in Mühlburg vom 6. Februar 1887.
6. Verbot einer Wählerversammlung der Arbeiterpartei in Lörrach vom 18. Februar 1887.
7. Verbot der sämmtlichen socialdemokratischen Wahlversammlungen im 10. Reichstagswahlkreis Karlsruhe-Bruchsal (Verfügung des Großh. Bezirksamts Karlsruhe vom 5. Februar 1887).
8. Auflösung einer Wahlversammlung in Rastatt im Februar 1887, als Herr M. Flürscheim aus Baden sprach.
9. Verbot einer von Herrn M. Flürscheim in Baden anberaumten Wahlversammlung im Februar 1887.
10. Auflösung der von der demokratischen Partei Mannheim's am 14. Februar 1887 in Weinheim veranstalteten Wahlversammlung.
11. Auflösung der von der demokratischen Partei Mannheim's am 19. Februar 1887 in Ostersheim veranstalteten Wahlversammlung.
12. Verfügung des Großh. Bezirksamts Weinheim vom 17. Februar 1887 über das Verbot der Wahlversammlungen, „in welchen Rechtsanwalt Kohn aus Dortmund das Wort ergreifen will".
13. Auflösung einer Wahlversammlung in Malsch vom Februar 1887 (Referent: Apotheker Lutz in Baden).
14. Verbot einer öffentlichen Versammlung vom 29. August 1887 durch das Großh. Bezirksamt Offenburg (Thema: „Ueber die allgemeine und wirthschaftliche Lage", Referent Herr W. Blos in Stuttgart).
15. Auflösung einer Arbeiter-Wahlversammlung vom 3. Dezember 1887 in Freiburg.
16. Verbot einer Versammlung vom 11. Dezember 1888 in Mannheim (Thema: Die Alters- und Invalidenversicherung).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

17. Verhaftung, Transportirung und Einsperrung des Hutmachers Laux in Offenburg, als er mit socialdemokratischen Stimmzetteln und nicht verbotenen Druckschriften (in verschlossenen Couverts) an dem Bahnhof stand.
18. Konfiskation socialdemokratischer Stimmzettel und (nicht verbotener) Flugblätter durch das Bürgermeisteramt Sand, Anfangs Januar 1889.
19. Verhaftung und Transportirung (nach Kehl) von drei Wahlzettelausträgern durch die Gendarmerie in Kork, Anfangs Januar 1889.
20. Verbot einer Volksversammlung am 1. Januar 1889 in Oberkirch, desgleichen einer solchen am 2. Januar 1889 in Ortenberg.
21. Auflösung einer Wahlversammlung in Offenburg vom 10. Januar 1889.
22. Verbot einer öffentlichen Tischlerversammlung im Sommer 1889 in Heidelberg (Thema: Der internationale Gewerkschaftskongreß und seine Beschickung).
23. Auflösung einer Zusammenkunft von Offenburger Arbeitern am 6. Juni 1889.
24. Verbot des Vereins für volksthümliche Wahlen für Pforzheim und Umgegend vom 24. Juni 1889.
25. Verbot einer Versammlung in Baden vom 3. August 1889 (Thema: Berichterstattung über den Pariser Arbeiterkongreß, Berichterstatter: Apotheker Th. Lutz in Baden).
26. Verwerfung der Beschwerde, welche gegen dieses Verbot eingelegt wurde, durch den Großherzoglichen Landeskommissär für die Kreise Karlsruhe-Baden (20. August 1889).
27. Verbot der Nummer 90 des Südwestdeutschen Volksblattes vom 4. August 1889.
28. Verbot der Versammlung vom 24. August 1889 in Freiburg (Thema: Die Lebensbedingungen des arbeitenden Volkes. Redner: Th. Lutz aus Baden).
29. Verbot der Volksversammlung in Karlsruhe vom 7. September 1889.
30. Verbot einer Versammlung in Karlsruhe vom 20. September 1889 (Thema: Blicke in das Jahrhundert vor der französischen Revolution).
31. Verbot der Nummer 118 des Südwestdeutschen Volksblattes in Offenburg vom 10. Oktober 1889.
32. Verbot der Metallarbeiterversammlung vom 16. Oktober 1889 in Karlsruhe (Thema: Die schlechte Lage der Metallarbeiter).

Karlsruhe, den 2. Dezember 1889.

Muser.

R. Vogelbach.

T. J. Schmitt.

Beilage zum Protokoll der 9. Sitzung der zweiten Kammer vom 12. December 1889.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer

für den Gesetzentwurf, betreffend die Verwendung von Zuchtfarren,

erstattet vom

Abgeordneten **Müller.**

Der vorliegende Gesetzentwurf bestimmt, daß in Zukunft nicht blos die von den Gemeinden angeschafften, sondern alle Farren, also auch die privaten Besitzern gehörigen, einer Untersuchung auf ihre Zuchttauglichkeit überall dann unterworfen werden, wenn sie nicht ausschließlich für die Thiere des eigenen Besitzers Verwendung finden.

In richtiger Erkenntniß der großen Bedeutung, welche eine gedeihliche Entwickelung der Rindviehzucht für die Hebung der Landwirthschaft und damit für den Aufschwung der wirthschaftlichen und ökonomischen Verhältnisse unseres Landes hat, haben die gesetzgebenden Faktoren, hat insbesondere die Großh. Regierung dieser so wichtigen Sache seit längeren Jahren ihr Augenmerk zugewendet.

Auf Grund der anerkannten Thatsache, daß die Hebung und Verbesserung der Viehzucht der einheimischen Viehschläge am besten und erfolgreichsten durch Haltung und Verwendung möglichst tadelloser, von guter Rasse abstammender Vaterthiere zu erreichen sei, wurden mehrfach dahinzielende Gesetze und Verordnungen erlassen, so das Gesetz über Ablösung der Faselviehhaltung vom Jahre 1837, das Gesetz vom Jahre 1857 und die Farrenordnung vom Jahre 1865, welch' letztere den Gemeinden insbesondere die Minimalzahl der zu haltenden männlichen Zuchtthiere und die rationelle Fütterung und Wartung derselben zur Pflicht macht, sowie die staatliche Ueberwachung derselben einführte.

Der weitaus größte Theil unserer Gemeinden hat ihre Farrenhaltung diesen gesetzlichen Maßnahmen entsprechend eingerichtet und sind dadurch die erfreulichsten Erfolge erzielt worden.

Durch das Zusammenwirken einsichtiger Landwirthe, welche sich jene züchterischen Grundsätze zu Nutzen machten, wurde unsere Rindviehzucht auf eine, weit über die Grenzen des Landes hinaus bekannte und berühmte Höhe gebracht und hiedurch für dieselben eine bedeutende Einnahmsquelle eröffnet. Trotzdem aber die großen Vortheile einer rationellen Viehzucht und der dadurch bedingten Verwendung von nur gutgebauten Zuchtfarren

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nicht bestritten werden können, sind noch eine größere Anzahl Gemeinden auf diesem Gebiete sehr zurückgeblieben, insbesondere trifft dies zu bei den Schwarzwaldgemeinden der Amtsbezirke Freiburg, Neustadt, Schönau und Triberg.

In vielen jener Gemeinden ist der äußeren, der geographischen Verhältnisse, der weitauseinander liegenden Höfe wegen eine eigentliche Gemeindefarrenhaltung nicht zur Einführung gekommen, oder es ist solche durch Privatfarrenhaltung wieder verdrängt worden. Die Großh. Regierung suchte auch mit diesem letzteren Systeme bessere Zustände auf dem Gebiete der Viehzucht herbeizuführen, indem auch für Privatfarren Geldprämien ausgesetzt und zum Einkauf solcher Baarzuschüsse geleistet wurden.

Die Erwartungen, welche man von diesen Maßnahmen hegte, haben sich aber nur zum sehr geringen Theil erfüllt, da gegenwärtig, d. h. im Jahre 1889, noch etwa 100 Privatfarren in Verwendung sind, welche geradezu als zuchtuntauglich bezeichnet werden. Es ist wohl außer Zweifel, daß auf diese Weise keine Verbesserung, eher eine Verschlimmerung der Rindviehzucht, und damit eine Schädigung der Viehbesitzer in wirthschaftlicher und finanzieller Beziehung zu erwarten ist.

Da es sich nun zur Genüge gezeigt hat, daß die herrschenden Uebelstände durch all' die vorerwähnten Versuche und Anordnungen nicht beseitigt werden konnten, muß hier durch die Gesetzgebung Abhilfe geschaffen werden, indem gleich wie bisher die Gemeindefarren, ferner auch die in Privatbesitz befindlichen Farren einer Beaufsichtigung unterzogen werden, insofern solche nicht blos zur Paarung mit Thieren des Farrenbesitzers selbst verwendet werden sollen. Diesen Zweck zu erreichen ist nun der vorliegende Gesetzentwurf bestimmt und vollkommen geeignet.

Wie in der eingehenden Begründung des Gesetzentwurfes ausgeführt ist, wird sich der Vollzug desselben an die Farrenordnung vom 16. Dezember 1865 anlehnen und in der Gemeindefarrenhaltung keinerlei Aenderungen herbeiführen.

Daß dieses Gesetz zu sehr in die Rechte des Einzelnen eingreife, wie von Seiten eines Mitgliedes der Kommission betont wurde, konnte von der Mehrheit derselben nicht anerkannt werden, denn der Art. 1 schon läßt dem Farrenbesitzer bezüglich seiner eigenen Viehzucht freie Hand und greift nur dann Platz, wenn derselbe sein Zuchtthier auch andern Viehbesitzern zur Zucht überläßt.

Die Kommission legt besonderen Werth darauf, daß durch die Musterung der Thiere den Farrenbesitzern keinerlei Kosten erwachsen, und daß dieselbe durch die Bezirksfarrenschaukommission oder durch die Kommission für die staatliche Rindviehprämiirung kostenlos stattfinde, sowie daß die Körscheine tax- und sportelfrei ausgestellt werden. Die Großh. Regierung hat sowohl in der Begründung zum Gesetzentwurf, als durch mündliche Erklärung ihr Einverständniß damit kundgegeben.

Die Kommission ist mit den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfes einverstanden mit Ausnahme der Strafbestimmung in Artikel 2, woselbst ihr der niederste Strafsatz von 30 ℳ zu hoch erscheint, zumal die Strafe nicht blos durch den Farrenhalter selbst, sondern oft auch ohne Wissen und Willen desselben durch Angehörige desselben, die öfter den Dienst wechseln, verwirkt werden kann.

Ein Minimalstrafsatz von 10 ℳ scheint der Kommission für genügend, womit sich die Großh. Regierung auch einverstanden erklärt hat.

Die Kommission beantragt daher, Artikel 1 unverändert anzunehmen.

Bei Artikel 2, Schlußsatz, statt „wird an Geld bestraft von 30 bis 150 ℳ", zu setzen: „wird an Geld von 10 bis 150 ℳ" bestraft.

Artikel 3 unverändert anzunehmen.

Der Schlußantrag der Kommission geht dahin, das hohe Haus möge den vorliegenden Gesetzentwurf mit der obigen Abänderung des Artikels 2 annehmen.

Beilage zum Protokoll der 10. Sitzung der zweiten Kammer vom 14. December 1889.

Bericht

der

Petitionskommission der zweiten Kammer

über die

Bitte des Comités der Gesammtgeistlichkeit des Großherzogthums evangelischer Konfession, die Aufbesserung der Gehalte der evangelischen Pfarrwitwen und Waisen betreffend.

Berichterstatter: Abg. **Strübe.**

Die Mitglieder des genannten Comités, G. Wöttlin, Pfarrer in Neckargemünd, Dekan a. D., G. A. Ruckhaber, Pfarrer in Mannheim, F. Fath, Pfarrer in Seckenheim, O. Schellenberg, Pfarrer in Heidelberg, Dekan und Kirchenrath, R. Schneider, Pfarrer in Neuenheim, G. Schaab, Pfarrer in Mauer, K. Nüstle, Dekan in Mosbach, G. Habermehl, Pfarrer in Asbach, Dekan der Diöcese Neckargemünd, wenden sich unter dem 18. November l. J. auf Grund des durch die Verfassung den Unterthanen des Landes gewährleisteten Petitionsrechtes mit einer Bitte oben angegebenen Inhalts an das Hohe Haus und führen aus, daß sie nicht in ihrem, sondern im Namen und Auftrag der gesammten evangelischen Geistlichkeit unseres Landes mit diesem Gesuche erscheinen, da sie von einer Versammlung von Delegirten aus sämmtlichen Diöcesen den Auftrag erhielten, zur Aufbesserung der Gehalte der Witwen und Waisen evangelischer Pfarrer alle gesetzlichen Schritte zu thun. Zunächst wird auf den niedern Gehalt der Witwenbezüge hingewiesen, die zur Zeit auf 630 *M.* festgesetzt sind. Bei besonders dürftigen Verhältnissen würden zwar von der evangelischen Oberkirchenbehörde Gratialien verwilligt, doch seien die hiezu verfügbaren Mittel beschränkt und daher jene nicht genügend. Im Hinblick auf die Preise der Lebensbedürfnisse und auf Stand und Familie dieser Witwen sei der Bezug von 630 *M.* ein geradezu ärmlicher. Gemeinden und Privatvereine hätten ebenfalls das Bestreben, für die Hinterbliebenen der in ihrem Dienste Angestellten zu sorgen, was nur zu billigen sei. Ebenso macht es sich die Großh. Regierung zur Aufgabe, sich der Witwen und Waisen ihrer Diener anzunehmen; die Stände bewilligen jährlich namhafte Zuschüsse aus der Staatskasse für die Witwen der Staatsdiener und Lehrer. Von diesen Thatsachen geleitet, strebt die Geistlichkeit nach besserer Versorgung ihrer Relikten und sei man hiebei von dem Gedanken ausgegangen, daß die betreffenden Bezüge denen der Staatsdienerwitwen gleichgestellt werden möchten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Man sei sich dessen bewußt, daß zunächst Selbsthilfe einzutreten habe, auf der in erster Linie die Witwengesellschaften durch Beiträge der Mitglieder beruhen. Die Staatsdiener müssen neben den Beträgen aus Gehaltsaufbesserungen mit etwa 11½ % jährlich 3 % ihrer Besoldungen an die Witwenkasse bezahlen, wogegen ihre Witwen als Gehalt 25 bis 30 % des letzten Gehaltes ihrer Ehemänner als Beneficium erhalten. Da die Geistlichen bis 1888 nur 2 % ihres Einkommens an den Witwenfiskus und auch niedrigere Beträge aus Gehaltsaufbesserungen als die Staatsdiener entrichteten, so erboten sich die evangelischen Pfarrer, dieselben Beiträge wie die Staatsdiener zu bezahlen, um zu erlangen, daß ihre Witwen auch 25 % ihres letzten Einkommens erhalten, und so annähernd den Staatsdienerwitwen gleichgestellt würden. Die Geistlichen haben in diesem Sinne der im Jahre 1886 versammelten Generalsynode eine Denkschrift überreicht und habe die Kommission diese Denkschrift dem evangelischen Oberkirchenrath durch einen Bericht folgenden Inhalts empfohlen: „Neben einer Erhöhung der Beiträge der Mitglieder, welche jenen der Staatsdiener zu entsprechen hätten, wäre noch die Erwirkung eines Staatsbeitrages in Aussicht zu nehmen. Nachdem von der staatlichen Gesetzgebung seit 10 Jahren wiederholt anerkannt worden ist, daß es nicht nur im kirchlichen, sondern auch im staatlichen Interesse liege, daß die Frische, Kraft und Freudigkeit des Wirkens unserer Geistlichen nicht durch Nahrungssorgen gehemmt werde, hat die Gesetzgebung bei der Unzulänglichkeit der kirchlichen Mittel zur Aufbesserung der evangelischen Geistlichen einen jährlichen Staatsbeitrag von 200 000 *M.* bewilligt. Die gleichen Gründe, welche die staatliche Beihilfe für die Gehaltszuschüsse der Geistlichen nothwendig erscheinen lassen, sprechen gewiß auch dafür, daß das Loos der Hinterbliebenen annähernd gleiche Berücksichtigung finde, wie solche den Hinterbliebenen der übrigen Staatsbediensteten geleistet wird. Wenn wir hervorheben, daß in die Witwenkasse der Staatsdiener und Volksschullehrer alljährlich sehr erhebliche Summen aus der Staatskasse bewilligt werden, sowie auch in die Witwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung, so glaubt der Ausschuß annehmen zu dürfen, daß die Staatsregierung angesichts der Nothlage der geistlichen Witwenkasse einen entsprechenden ständigen Staatsbeitrag im nächsten Budget der landständischen Bewilligung zu unterbreiten bereit sein werde. Gestützt auf diese Ausführung beantragt der Finanzausschuß der Generalsynode, die hohe Synode wolle dem evangelischen Oberkirchenrath unter Mittheilung der erwähnten Denkschrift den Wunsch nach einer Aufbesserung der Pfarrwitwenversorgung aussprechen und denselben die Verhandlungen hierüber unter Berücksichtigung des im Berichte Vorgetragenen anheim geben." —

Der Antrag des Ausschusses sei von der Generalsynode angenommen worden. Durch Zusammenwirken des Oberkirchenraths und der Mitglieder der Witwenkasse sei im Jahre 1888 das neue Witwenstatut erfolgt, welches die Beiträge der Geistlichen zur Witwenkasse und die Gehaltsbezüge der Witwen in ähnlichem Sinne wie bei Staatsdienern ordnete. Wenn auch immerhin noch 5 % fehlen, bis der Gehalt der Pfarrwitwen dem der Staatsdienerwitwen gleichkomme, so sei doch etwas von den Wünschen der Geistlichen erreicht. Aus dem neuen Statut der geistlichen Witwenkasse geht hervor, daß die Witwengehalte nach Verhältniß des Dienstalters der Gestorbenen zwischen 450 und 1100 *M.* schwanken; die niedersten seien demnach sehr gering und auch die höchsten erreichen eine nur bescheidene Höhe; die Selbsthilfe aber habe ihr möglichstes geleistet.

Die Bezüge der Staatsdienerwitwen bestehen außer dem 25—30 %igen Betrag des letzten Diensteinkommens ihrer Ehemänner auch noch aus Pensionen und Ernährungsbeiträgen für die minderjährigen Kinder. Beide Arten der Bezüge werden aus Staatsmitteln geleistet. Aehnliche Bezüge soll nun auch das Comité anstreben. In Ermangelung kirchlicher Mittel bedürfe es anderer und neuer Wege, deren es nach Ansicht der Petenten zwei gäbe und zwar: a) Beizug der Landeskirche, in deren Dienst die Geistlichen stehen, oder b) die Mithilfe aus Staatsmitteln. Zu a wird vorgetragen: Wenn die Staatsregierung für die Witwen und Waisen ihrer Diener Beiträge aus der Staatskasse leiste, so könne man auch von der Landeskirche verlangen, daß sie dasselbe für ihre Diener thue, und wären die erforderlichen Mittel durch Kirchensteuer zu erheben. Wenn auch zur Zeit zu Erhebung von Kirchensteuern in unserem Lande noch keine Neigung bestehe, obgleich in benachbarten Ländern, wie in Hessen, solche eingeführt sind, so dürfte doch für besonders dringende Fälle eine solche Besteuerung bewilligt werden. Die hohe Kammer habe in der vorigen Tagung auch das Gesetz über örtliche Kirchensteuer beschlossen (Gesetz

vom 26. Juli 1888). In Anlehnung an dieses Gesetz bedürfe es nur eines Zusatzes und Nachtrags zu Artikel 2 des Inhalts: „Als örtliche kirchliche Bedürfnisse sind anzusehen 4) Beiträge für Witwen und Waisen der Pfarrer." Ueber die erforderliche Summe müßte sich die Kirchenbehörde mit der Staatsregierung vereinbaren und wäre diese auf das Steuerkapital aller evangelischen Konfessionsgenossen umzulegen und von jeder evangelischen Gemeinde nach Verhältniß ihres Steuerkapitals das Betreffniß zur Gesammtsumme zu leisten. Man glaube, daß dadurch die Steuerkraft der evangelischen Gemeinden unwesentlich in Anspruch genommen werde, und würden andere Konfessionen gegen diesen Weg keinen Einwand erheben können. Man stelle daher eventuell die gehorsamste Bitte, hohe Kammer wolle die Großh Regierung angehen, in obigem Sinne einen Nachtrag zum Gesetz über örtliche Kirchensteuer vom 26. Juli 1888 vorzulegen.

Zu b wird bemerkt: Wenn die Staatskasse freiwillig für die Hinterlassenen der Staatsdiener und Volksschullehrer jährliche Beiträge gibt, so dürfen auch die Geistlichen um einen jährlichen Beitrag bitten. Seien die evangelischen Geistlichen auch keine Staatsdiener im eigentlichen Sinne des Worts, so seien doch ihre und der Kirche Dienste dem Lande und Volke nicht weniger, und die evangelischen Geistlichen seien sich bewußt, diese Dienste jederzeit durch gewissenhafte Amtsthätigkeit und loyale Haltung geleistet zu haben. Die so oft betonte gleichmäßige Behandlung der katholischen und evangelischen Kirche könne einer Dotation für Hinterlassene der evangelischen Geistlichen nicht im Wege stehen, da der katholischen Kirche ein solches Bedürfniß fremd sei. Die Fürsorge für Weib und Kind nehme einen namhaften Theil des bescheidenen Einkommens eines Pfarrers in Anspruch; Ersparnisse für die Familie können nicht gemacht werden. Die Petenten wollen nicht verfehlen, hinzuzufügen, daß von den Mitteln aus dieser Staatsdotation auch die Witwen derjenigen Geistlichen, welche noch dem früheren Witwenverband angehören und denen die Vergünstigungen des neuen Statuts nicht zu gut kommen, theilnehmen sollen aus Gründen der Billigkeit. In Preußen wird der geistlichen Witwenkasse eine Staatsdotation von 800 000 *M.* bewilligt; auch Baden werde in der Lage sein, den nöthigen kleinen Betrag aufzubringen. Man stelle deßhalb, sofern die erstvorgetragene Bitte nicht statthaft sei, das gehorsame Ersuchen: „Hohe Kammer wolle die Großh. Regierung angehen, für Pensionen der Witwen- und Ernährungsbeiträge minderjähriger Waisen der evangelischen Geistlichen eine jährliche Dotation in einer mit der Kirchenbehörde zu vereinbarenden Summe in das Budget zu stellen und bitten zugleich hohe Kammer um Befürwortung der Angelegenheit."

Petenten seien sich bewußt, mit Obigem ein von einem großen Stande tiefgefühltes Bedürfniß ausgesprochen zu haben und hegen das unerschütterliche Vertrauen zur Großh. Regierung und hohen Kammer, daß ihre Vorstellung berücksichtigt werde.

Soweit der Inhalt der Petition.

Zunächst kann man sich mit dem Wunsche der Petenten und ihrer Auftraggeber nach besserer Versorgung der Hinterlassenen evangelischer Geistlichen nur einverstanden erklären und ist man ebenfalls der Ansicht, daß die bisherige Art der Versorgung in den meisten Fällen nicht genügt, ganz abgesehen davon, daß die minderjährigen Kinder eines verstorbenen Pfarrers gar nichts erhalten, sofern die Mutter noch am Leben ist.

Wie aus obigen Ausführungen zu ersehen, ist das System der Witwenversorgung heute ein verschiedenes, je nachdem sich die Pfarrer dem neuen Statut vom Jahr 1888 angeschlossen haben, oder nicht. Nach einer Bekanntmachung des evangelischen Oberkirchenraths vom 10. November 1888 haben von 427 Mitgliedern der bisherigen Witwengesellschaft 278 ihren Beitritt in den durch die Statutenänderung modificirten Verband erklärt und mit Wirkung vom 23. Juli 1888 an Aufnahme in den neuen Witwenverband gefunden, während 149 im alten Verbande verblieben. Als nämlich das neue Statut soweit vorbereitet war, daß es in's Leben treten konnte, hielt die Oberkirchenbehörde Umfrage bei allen Geistlichen, ob sie sich den Bedingungen des neuen Statuts anschließen oder unter Wirkung des alten Statuts zu verbleiben gedenken. Bezüglich der Versorgung minderjähriger Kinder ist im neuen Statut der alte Grundsatz festgehalten, daß solche, deren Mutter noch lebt, nichts erhalten, und Doppelwaisen aber den Witwengehalt beziehen, bezw. unter sich theilen, so lange sie das 18. bezw. 20. Lebensjahr nicht überschritten haben. Sind hinterlassene Kinder aus mehreren Ehen vorhanden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

treten verschiedene Modificationen ein, bezüglich deren wir auf das Statut verweisen. Es bestehen nebenbei Fonds und Staatszuschüsse, aus denen Witwen, wie Kinder, vorzugsweise Töchter auch in vorgerückterem Alter in besonders dringenden Fällen Gratialien erhalten können.

Was nun die beiden hier vorgeschlagenen Wege zur Abhilfe betrifft, so wäre bezüglich des einen eine nähere Begründung und Darstellung zu wünschen gewesen; besonders ist eine statistische Angabe über den gegenwärtigen Stand der Zahl an betr. Witwen und Waisen zu vermissen, sowie eine ungefähre Darstellung darüber, in welchem Umfange eine staatliche Dotation erforderlich wäre. Wenn wir auch in der Lage sind, beiläufig die Zahl der gegenwärtigen Witwenbeneficien anzugeben, so können wir aber über die betr. Waisen keine Angaben machen; solche wäre nur auf dem Wege einer Enquête zu erheben. Auch der Oberkirchenrath kann hierüber keine Auskunft ertheilen, da ihm nur einem kleinen Theil der Pfarrwaisen, den Doppelwaisen gegenüber die Pflicht der Fürsorge obliegt.

Unterm 13. März 1885 schlug der evangelische Oberkirchenrath sämmtlichen evangelischen Geistlichen des Landes eine Aenderung der bisherigen Statuten vor auf der Grundlage, daß die Mitglieder von ihrem veranschlagten Diensteinkommen einen Jahresbeitrag von 4 % statt bisherigen 2 % leisten, daß die Aufnahms- und Verbesserungstaxen von 6 auf 12 vom Hundert des bezüglichen Diensteinkommens erhöht werden, und daß der jährliche Gehalt der Witwen unabhängig von der Beitragsleistung des Mitgliedes oder der Anzahl seiner Hinterbliebenen sich nach den verfügbaren Mitteln der Anstalt richten, aber wenigstens 800 M. ausmachen soll. Der Vorschlag wurde jedoch vonseiten der Geistlichen mit großer Majorität abgelehnt. In einer Zuschrift vom 29. September 1885 vertritt der Oberkirchenrath den sämmtlichen Geistlichen gegenüber den Grundsatz der Selbsthilfe durch Erhöhung der Beiträge, indem er nachweist, daß die derzeitigen Mittel eine Verminderung der Beneficien von 630 M. bald erheischen werden. Ein 1843 vorübergehend bewilligter Staatszuschuß von 200 fl. zu dem neubadischen Witwenfiskus sei 1869 zurückgezogen worden, weil das frühere Bedürfniß nicht mehr bestanden habe, und der Staatsbeitrag von M. 13 741.29 zu dem Unterstützungsfond für Pfarrwitwen und Waisen dürfe nicht dadurch seiner Bestimmung entfremdet werden, daß dieser Betrag der Pfarrwitwenkasse zugewendet werde; es sei auch zweifelhaft, ob die Stände ihre Zustimmung für eine andere Verwendung geben würden. Aus dem geschichtlichen Theil dieser Zuschrift entnehmen wir, daß sich seit 1746 bis 1885 das Beneficium für eine Pfarrwitwe von 24 fl. auf 630 M. erhoben hat.

Die gegenwärtige Witwenkasse, deren Entstehung aus der Eingabe zu ersehen, ist eine auf Gegenseitigkeit beruhende ewige Gesellschaft, deren Statuten unterm 26. Mai 1888 von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog genehmigt und am 5. Juni 1888 publicirt worden sind. Das Einkommen der Kasse besteht aus Ertrag des Vermögens, den jährlichen Beiträgen der Mitglieder, Aufnahms- und Verbesserungstaxen, Einkommen von erledigten Stellen, Beiträgen neuerrichteter Stellen, Geschenken u. s. w. Aus der Darstellung über die geistliche Witwenkasse über Einnahmen und Ausgaben sowie den Vermögens- und Personalbestand nach der abgehörten Rechnung für 1. Juni 1887/88 ergibt sich im Soll der Einnahme die Summe M. 1 236 914.87, im Hat M. 174 409.71, im Rest M. 1 062 532.16. Im Soll aller Ausgaben M. 174 477.27, im Hat M. 174 409.71, im Rest M. 67.56. Als reines Vermögen ergibt sich für 1. Juni 1888 die Summe von 1 068 939.69, während dieselbe für 1. Juni 1887 betrug 1 079 633.53, was eine Verminderung von M. 10 713.86 darlegt. Unter den Einnahmen erscheint als Jahresbeitrag der Mitglieder die Summe von M. 28 220.83, die Zahl der Geistlichen als Mitglieder beläuft sich auf 428. Unter den Ausgaben ist als Verwendung auf die Zwecke der Anstalt, also Gehalte der Witwen und Waisen die Summe von M. 92 690.50 verzeichnet. Die Zahl der Witwen und Waisen beträgt 146.

Soll nun eine wenigstens analoge Gleichstellung der Pfarrwitwen mit den Witwen der Staatsdiener angestrebt werden, so würde es sich zunächst darum handeln, daß vermittelst der Dotation dem § 61 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 gemäß der Gehalt einer Pfarrwitwe von 25 % auf 30 % des letzten Diensteinkommens ihres Mannes erhöht, und ebenso das Waisengeld nach § 62 des angeführten Gesetzes geregelt würde. Eine Berechnung der hierzu erforderlichen Summe zu machen, sind wir mangels der nöthigen

Statistik nicht in der Lage; immerhin aber würde sich eine namhafte Anforderung an die Staatskasse ergeben.

Was nun die Angabe des anderen Weges zum Ziele betrifft, so beruht dieselbe auf einer irrigen Auffassung des Gesetzes vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend. In dem hier gemachten Vorschlage der Petenten kann es sich doch nur um die Einführung eines Gesetzes über eine allgemeine, sich auf alle evangelischen Gemeinden des Landes erstreckende Kirchensteuer handeln, das sich aber unmöglich in dem Gesetze über Besteuerung für örtliche, kirchliche Bedürfnisse unterbringen ließe, so etwa als Ziffer 4 im Artikel 2 des angeführten Gesetzes, wie die Petition annimmt, man müßte denn nur meinen, daß jede einzelne Gemeinde für die Relikten eines als activen Geistlichen in ihrer Mitte gestorbenen Pfarrers zu sorgen hätte, was aber, ganz abgesehen von den Hinterbliebenen eines pensionirten Pfarrers, aus naheliegenden Gründen undurchführbar ist. Wenn die Mittel, die fehlenden Mittel zu der hier fraglichen Unterstützung auf dem Wege einer Kirchensteuer erlangt werden sollen, so kann dies nur durch gesetzliche Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer geschehen, aus deren Erträgnisse, die in einen kirchlichen Centralfond flössen, die fragliche Unterstützung geschöpft analog den betreffenden Bestimmungen des Beamtengesetzes zu entsprechender Vertheilung zu kommen hätten.

Wir wollen hier noch die Fonds anführen, aus denen stiftungsgemäß in besonders dringenden Fällen Pfarrwitwen und Waisen Unterstützungen gereicht werden können und gereicht werden. Es sind dies 1. der Unterstützungsfond für Pfarrwitwen und Waisen; 2. der Blansinger Pfarrwitwenunterstützungsfond; 3. der Lüdeck'sche Unterstützungsfond; 4. der Unterländer Kirchenfond (Pflege Schönau und Heidelberg, Kollektur Mannheim, Stiftschaffnei Sinsheim und Mosbach); 5. die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim; 6. die Stiftschaffnei Lahr; 7. die Pfarrer Herrmann'sche Stiftung. Im Jahr 1883/84 sind an 56 bedürftige Pfarrwitwen, bezw. beneficiumsberechtigte Kinder Unterstützungen in verschiedenen Beträgen (100 M. bis 500 M.) verabreicht worden.

Ihre Kommission ist der Ansicht, daß für die regelmäßige Versorgung der Pfarrwitwen und Waisen z. Zt. zu wenig geschieht, und eine einigermaßen bessere Unterstützung derselben auf irgend einem Wege angestrebt und erzielt werden sollte. Läge nun für eine große kirchliche Gemeinschaft eine Nothlage vor, für deren Abhilfe die Beschaffung neuer umfassender Mittel dauernd erforderlich wäre, so wäre es naheliegend, die betreffende Kirche auf den Weg der allgemeinen kirchlichen Besteuerung zu verweisen, und wäre ihr vonseiten des Staates zur Ausführung derselben die Hilfe durch ein Gesetz zu gewähren. Da es sich aber in vorliegendem Falle um eine gebotene Hilfe mit nicht bedeutenden Mitteln handeln kann, und auch anzunehmen ist, daß die Lage des Witwen- und Waisenfonds sich wieder heben kann und heben wird, wenn sämmtliche betreffende Geistliche gleichmäßig herangezogen werden; da ferner die Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer noch mit großer Schwierigkeit verbunden ist, glaubt Ihre Kommission empfehlen zu sollen, daß jetzt nicht auf eine Kirchensteuer hingewirkt, dagegen eine entsprechende Aushilfe durch Staatsdotation in's Auge gefaßt werden wolle, welche für jetzt nach jeder Richtung hin den Vorzug verdient. Wir können hiebei die Bemerkung nicht unterdrücken, wie wir es als einen Mißstand ansehen, daß heute für Versorgung der ev. Pfarrwitwen und Waisen zweierlei Einrichtungen und Ordnungen bestehen, und daß sich nicht sämmtliche Pfarrer dem neuen Statut von 1888 angeschlossen haben. Wir halten auch eine Beihilfe aus Staatsmitteln für eine Erhöhung der Witwenbeneficien nach gleichheitlichen Normen nur unter der Voraussetzung für gerechtfertigt, wenn die sämmtlichen Geistlichen auch nach Verhältniß gleichheitlich mit Beiträgen für den Fiskus herangezogen werden. Da jedoch eine weitere Inanspruchnahme der Interessenten nicht zuläßig erscheint, so ist die Beschaffung einer anderweiten Hilfe wünschenswerth, und Ihre Kommission hat für jetzt eine solche aus Staatsmitteln im Auge. In diesem Sinne stellen wir den **Antrag,**

das hohe Haus wolle der Großh. Regierung eine wohlwollende Erwägung der Angelegenheit empfehlen und die Petition der Regierung **empfehlend** überweisen.

Karlsruhe, 10. Dezember 1889.

Strübe.

Beilage zum Protokoll der 10. Sitzung der zweiten Kammer vom 14. December 1889.

Bericht

der Petitions-Kommission der zweiten Kammer.

Die Nachweisung über die dem Großh. Staatsministerium während des Landtages 1887/88 von der zweiten Kammer der Ständeversammlung überwiesenen Petitionen und über deren Erledigung betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Frey.**

Ihre Petitionskommission hat das von dem Archivariat der zweiten Ständekammer über die bezeichneten Petitionen aufgestellte Verzeichniß mit den von den drei Großh. Ministerien eingekommenen Nachweisungen verglichen und ist das Ergebniß dieser Vergleichung folgendes:

Es wurden der Großh. Staatsregierung im Ganzen 39 Petitionen überwiesen, und zwar 8 mit Empfehlung, 30 zur Kenntnißnahme und 1 theils empfehlend, theils zur Kenntnißnahme.

I. Von den 8 mit Empfehlung überwiesenen Petitionen fanden

a) 7 — den Wünschen der Petenten bezw. den Beschlüssen der Kammer ganz oder theilweise entsprechende Erledigung.

Es sind dies:

Nr. 4. Bitte der Firmen Schnabel und Henning und Genossen von Bruchsal um Erstellung eines eisernen Uebergangssteges zum dortigen Bahnhof betr.

Erledigt durch Vorlage eines zweiten Nachtrages zum Budget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1888 und 1889.

Nr. 7. Die Bitte der Vorschußvereine des unter- und oberbadischen Genossenschaftsverbandes um Abänderung der Bestimmungen des Einkommen- und Gewerbesteuergesetzes betr.

Eine die Besteuerung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften abändernde Gesetzesvorlage ist in Vorbereitung.

Nr. 11. Die Bitte der Stadtgemeinde Tauberbischofsheim um Ausführung der Korrektion der Landstraße Tauberbischofsheim-Großrinderfeld betr.

Die Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues wurde vom Großh. Ministerium des Innern ermächtigt, für diese Korrektion in das Budget 76 200 *M.* einzustellen, vorbehaltlich der von den beiden Gemeinden zu leistenden Beiträge, nämlich: Von den Kosten des Projektes I (mit 70 000 *M.*) 23 000 *M.* (Geländestellung), außerdem die Stadt Tauberbischofsheim allein 1000 *M.* baar und Gelände im Anschlag von 2500 *M.* für eine in ihrem Interesse vorgenommene auf 6200 *M.* veranschlagte Aenderung des Projektes.

Nr. 12. Die Bitte der Gemeinden Schweigern, Assamstadt u. a. um Errichtung einer Güterstation in Schweigern betr.

Das Finanzministerium beauftragte die Generaldirektion der Staatseisenbahnen, in den Entwurf des nächsten Eisenbahnbaubudgets die Mittel für die Erstellung einer Güterstation in Schweigern mit der bedingungsweisen Voraussetzung aufzunehmen, daß die betheiligten Gemeinden zu den Kosten einen Beitrag von 8000 *M.* leisten.

Nr. 15. Bitte der Vorstände der 5 Gemeinden des Heuberges um Gewährung eines weiteren Beitrages für Wasserleitung betr.

Großh. Ministerium des Innern traf Anordnung, daß in das Staatsbudget für 1890/91 in den außerordentlichen Etat der Beitrag von 130 000 *M.* für Wasserversorgungen, davon 20 000 *M.* für die Gemeinden des badischen Heubergs eingestellt werden.

Nr. 22. Bitte der Gemeinden Waldshut, Waldkirch u. a. um Korrektion der Staatsstraße 50 Waldshut—Neustadt betr.

Nach Anordnung Großh. Ministeriums des Innern ist in das außerordentliche Budget 1890/91 der Betrag von 68 600 *M.* für diese Wegverbesserung eingestellt worden.

Nr. 31. Bitte der Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha, ihre Veranlagung zur Einkommen- und zur Gewerbesteuer betr.

Eine die Besteuerung der auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsgesellschaften abändernde Gesetzesvorlage wird vorbereitet.

b) Die einzig empfehlend überwiesene Petition, welche keine Willfahrung fand, ist die unter

Nr. 36 — betreffend die Bitte des oberbadischen Weinbauvereins d. d. Müllheim und vieler Gemeinden aus Baden hinsichtlich der Besteuerung des Kunstweines.

Begründet wird diese Ablehnung seitens des Großh. Finanzministeriums mit Folgendem: Die Einführung einer erhöhten Besteuerung des Kunstweines sei unthunlich, weil solche bei der Schwierigkeit der Durchführung und bei der Unmöglichkeit, auch den eingeführten Kunstwein mit der erhöhten Steuer zu treffen, einerseits, wie auswärts gemachte Erfahrungen bestätigen, ihren Zweck nur sehr unvollkommen erreichen, anderseits für die Steuerverwaltung unverhältnißmäßige Mühe und Kosten, für den Weinhandel eine empfindliche Belästigung und für die am Bezug eines billigen Kunstweines interessirten Konsumentenkreise eine kaum gerechtfertigte Mehrbelastung zur Folge haben würde. Auch sei die gewerbsmäßige Kunstweinfabrikation nach den gemachten Erhebungen gegenüber der Naturweinproduktion des Landes nicht sehr bedeutend. Endlich lasse auch die Rücksicht auf eine etwa bevorstehende reichsgesetzliche Regelung des Weinverkehrs ein Vorgehen der einzelstaatlichen Steuergesetzgebung in Bezug auf eine besondere Behandlung des Kunstweines nicht als rathsam erscheinen.

II. Die theils empfehlend, theils zur Kenntnißnahme der Großh. Staatsregierung überwiesene Petition unter

Nr. 10 des Verzeichnisses: Die Bitte der Städte Wertheim und Freudenberg, der fürstlichen Standesherrschaften Löwenstein-Wertheim-Freudenberg und Rosenberg, der Handelsgenossenschaft und der Gewerbegenossenschaft Wertheim sowie der Gemeinden Ebenheid, Rauenberg, Boxthal, Mondfeld und Wessenthal um Erbauung einer Eisenbahn von Wertheim nach Miltenberg betr.,

wurde, weil neuerdings keine Gründe hervorgetreten seien, welche die Ausführung dieser Bahn auf Staatskosten als rathsam erscheinen ließen, zu den Akten des Finanzministeriums genommen.

III. Von den 30 der Großh. Staatsregierung zur Kenntnißnahme überwiesenen Petitionen fanden

a) folgende 10 den Wünschen der Bittsteller bezw. den Beschlüssen der Kammer entsprechende Erledigung, nämlich

Nr. 3. Die Bitte der Gemeinde Ringsheim und Interessenten, das Anhalten der Personenzüge auf dortiger Station betr., indem das Großh. Finanzministerium dieses Bittgesuch an die Generaldirektion zur Kenntnißnahme und eventuellen Berücksichtigung abgegeben hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 5. Bitte der Gemeinden Hügelheim, Zienken und Zunzingen um Ausdehnung des Lokalzugsverkehrs von Krotzingen bis Müllheim mit Haltestelle in Hügelheim;

die Bitte der Gemeinde Thunsel im Anschluß der Gemeinden Ballrechten, Bremgarten mit Weinstetten, Feldkirch, Gallenweiler und Wettelbrunn in demselben Betreff mit Haltestelle in Thunsel, und

die Bitte der Gemeinde Eschbach um Haltestelle für den Lokalzug Freiburg-Müllheim in Eschbach betr. —

Dem Gesuche ist insoweit stattgegeben worden, als die zwischen Krotzingen und Heitersheim neu errichteten Haltpunkte für Lokalzüge in Thunsel und Eschbach am Sonntag, den 8. Juli 1888 in Betrieb genommen worden sind. Dagegen konnte der Bitte der Gemeinde Hügelheim nicht entsprochen werden, weil eine Ausdehnung des Lokalzugdienstes bis nach Müllheim aus Betriebsrücksichten nicht für zulässig erachtet werden konnte.

Nr. 6. Die Bitte der badischen Bezirksärzte um Gewährung von Wohnungsgeldzuschuß betr. — wurde im Beamtengesetz berücksichtigt.

Nr. 9. Bitte der wissenschaftlich gebildeten Lehrer der Mittelschulen um Besserung und Regelung ihrer Besoldungsverhältnisse betr.

wurde ebenfalls im Beamtengesetz und in der Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 berücksichtigt.

Nr. 13. Bitte des Verbands der badischen Gewerbe- und Zeichenlehrer um zweckentsprechende Ausbildung und Regelung ihrer Besoldungs- und Wohnungsverhältnisse betr.

Die Regelung der Besoldungs- und Wohnungsverhältnisse wurde durch das Beamtengesetz und die Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 erledigt. Die Ausbildung der Gewerbelehrer ist bei der Großh. Regierung Gegenstand der Prüfung und Erörterung.

Nr. 14. Die Bitte einer Anzahl Gemeinden des Wiesenthales, die Beschränkung des Wässerungsrechtes in wasserklemmer Zeit zu Gunsten der Mahlgewerbe in Klein-Basel betr.

Das Großh. Ministerium des Innern stellte an Großh. Staatsministerium das Ersuchen, bei geeigneter Gelegenheit in's Auge zu fassen, ob nicht durch Anbietung von anderweiten Vortheilen darauf hingewirkt werden könnte, daß die Regierung des Kantons Basel-Stadt sich zum Aufgeben ihres vertragsmäßigen Rechts auf Erlassung des Wässerungsverbots bestimmen ließe.

Zugleich erhielt die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues den Auftrag zur Aeußerung darüber, ob es angezeigt erscheine, zum Vollzug des Staatsvertrags vom Jahr 1756 die Erlassung einer dauernden bezirkspolizeilichen Vorschrift herbeizuführen, in welcher die Voraussetzungen für den Eintritt des Wässerungsverbots genauer geregelt würden und auf Grund deren insbesondere der für das Wässerungsverbot in Betracht kommende niedrige Wasserstand fest zu bestimmen wäre.

Unter'm 20. November 1889 zeigte die Oberdirektion an, daß die bezüglichen technischen Voruntersuchungen vorgenommen seien, jedoch nicht zum Abschluß gelangen konnten, weil eine eigentliche Wasserklemme in diesem Jahre nicht eingetreten sei.

Nr. 19. Bitte des Stadtraths Pforzheim und der Gemeinden Bauschlott, Göbrichen, Dürrn, Eisingen und Kieselbronn, die Regelung des Verkehrs am Brettener Bahnübergang in Pforzheim betr.

Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen wurde vom Finanzministerium ermächtigt, die Kosten für Erstellung eines Fußgängersteges beim Brettener Uebergang bis zum Betrag von 17400 Mark bei den Budgetaufstellungen für 1890/91 zu berücksichtigen.

Nr. 20. Die Bitte einer größeren Anzahl Einwohner von Mannheim um Beseitigung verschiedener Mißstände am dortigen Gymnasium betr.

Um die in der Petition beanstandeten Lehrzimmer im Gymnasiumsgebäude als solche außer Gebrauch setzen zu können, wurden im unteren Stockwerk des Schloßmittelbaues 3 Lokale gemiethet, in welche bei Beginn des Schuljahres 1889/90 3 Gymnasialklassen verlegt wurden. Diese Maßregel erklärte der Beirath der Anstalt für vorerst ausreichend. Auch wurde die Zahl der Professoren am dortigen Gymnasium inzwischen um 2 vermehrt.

Nr. 27. Die Bitte der Gemeinde Lahr u. Gen. um Herstellung einer Straßendampfbahn Ersteín-Ottenheim ꝛc. bis Reichenbach betr.

Das Finanzministerium hat nach Prüfung des Projekts Entschließung dahin gefaßt, die Ertheilung der Konzession für den Bau und Betrieb der auf badischem Gebiet befindlichen Strecke Reichenbach-Lahr-Rheinufer an die betheiligten Gemeinden oder an einen von diesen zu gewinnenden Unternehmer Höchsten Orts unter der Voraussetzung zu befürworten, daß ein Zuschuß aus der Staatskasse hierfür nicht beansprucht wird.

Dem Vorsitzenden des betr. Comité's wurde hievon Mittheilung gemacht.

Nr. 33. Bitte der Gemeinden St. Leon, Roth u. a. um Erhaltung von Waldstreu aus den Domänenwaldungen Lußhardt, Büchenauer-Hardt und Kammerforst betr.

Die vergünstigungsweise zu leistenden Streuabgaben an die 14 sog. Lußhardtgemeinden geschehen nach der auf Grund eingehender Untersuchung und Berathung im Jahre 1871 erlassenen Streunutzungsordnung, welche bestimmt, daß für die 3 Forstbezirke St. Leon, Bruchsal und Graben ein die berechbaren Waldabtheilungen umfassender Streunutzungsplan zu bearbeiten ist und daß die jährliche Zutheilung an jede Gemeinde nach Flächen statt nach Wagen zu erfolgen hat. Der Nutzungsplan gewährt das äußerste Maaß dessen, was der Wald, ohne in seinem Bestand gefährdet zu sein, zu leisten vermag und geht unter Anderem davon aus, daß die Zutheilung nur einmal im Jahre, nämlich im Frühjahr, stattzufinden habe. Die Nutzung vom Frühjahr auf das Spätjahr zu verlegen, wie der Kommissionsbericht vorschlägt, sei forstwirthschaftlich nicht zulässig, weil sonst die berechten Waldflächen zu ihrem Nachtheil den Winter über der schützenden Decke entbehren. Es erfolgten darum auch alle Streuversteigerungen des Domänenärars erst im Frühjahr.

Eine Ausdehnung der vergünstigungsweisen Streuabgabe bezw. die Rückkehr zu der Streunutzungsordnung von 1867 sei unthunlich. Dagegen ist die Großh. Forstverwaltung stets bereit, nach minder guten Stroh- und Futterjahren Streuversteigerungen ausnahmsweise in solchen Walddistrikten abhalten zu lassen, für welche die forstwirthschaftlich gebotene Schonzeit noch nicht vollständig umlaufen ist. Dies sei auch im Frühjahr 1888 und in allen betheiligten Forstbezirken geschehen.

Die im Kommissionsberichte wiederholt und eindringlich empfohlene Einführung einer billigen und guten Torfstreu werde die Großh. Regierung im Auge behalten.

b. Nicht willfahrt wurde folgenden 17 der Großh. Staatsregierung zur Kenntnißnahme überwiesenen Petitionen, nämlich jenen unter

Nr. 1. Die Bitte der Wagenwärter der Station Mannheim um Nachvergütung eines Theils des ihnen früher zugekommenen Monturgeldes betr.

Das Finanzministerium hat das Gesuch zu den Akten genommen, weil die Angelegenheit bei Prüfung des Eisenbahnbetriebsbudgets von der Kommission der zweiten Kammer in den Kreis ihrer Erörterung gezogen worden ist. (Siehe den Kommissionsbericht des Abg. Winterer, 5. Beilageheft, Seite 151.)

Nr. 2. Die Bitte der Gemeinden Urnau, Limpach und Roggenbeuren (Amts Ueberlingen) um Herstellung einer Fahrstraße von Fuchsdobel nach Ziegelmühle betr.

Nach den gemachten Erhebungen haben sich sowohl die betheiligten württembergischen Gemeinden wie auch die betr. Amtskorporationen gegen fragliches Straßenprojekt durchaus ablehnend verhalten und erscheine somit das Gesuch der Petenten aussichtslos, wovon diese verständigt wurden.

Nr. 8. Bitte des Gemeinderaths von Jestetten, Dettighofen, Baltersweil, Berwangen, Lottstetten, Altenburg um Wiedereröffnung eines Amtsgerichts im vormaligen Amtsort Jestetten betr.

Nach den vom Großh. Justizministerium gemachten Erhebungen stehen der Wiedererrichtung dieses Amtsgerichts unüberwindliche Hindernisse entgegen, indem für dieselbe nur 6 Gemeinden des fraglichen Amtsgerichtssitzes mit einer Einwohnerzahl von etwa 3100 Seelen sich ausgesprochen haben, während die übrigen Gemeinden dieses ehemaligen Amtsbezirks die Zutheilung zu einem neuen Gerichtsbezirke als eine empfindliche Schädigung ihrer Interessen ansehen würden.

Auch stehen dienstliche Gründe dem Gesuche entgegen.

Den zunächst betheiligten und vorstellig gewordenen Gemeinden ist übrigens durch die Einführung eines allmonatlichen Gerichtstages in Jestetten thunliche Erleichterung des Rechtsverkehrs geschaffen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 16. Die Bitte der Gemeinde Ladenburg um Wiederherstellung eines Amtsgerichts betr.

Da diese Bitte nur von den Gemeinderäthen zu Ilvesheim, Neckarhausen und Schriesheim unterstützt wurde, konnte derselben keine weitere Folge gegeben werden.

Nr. 18. Bitte der Schäfer in den Amtsbezirken Adelsheim, Buchen, Mosbach, Sinsheim und Tauberbischofsheim um Abänderung des Gesetzes, die Versteuerung der Hunde, und der Vorschrift bezüglich der sog. Befugniß zur Ausstellung von Wanderurkunden betr.

Das Großh. Ministerium des Innern hat diese Petition zu den Akten genommen, weil eine theilweise Aenderung des Gesetzes nicht rathsam erscheine und die anhaltende Verbreitung der Maul- und Klauenseuche jede Milderung der bestehenden Schutzmaßregeln ausschließe.

Nr. 21. Bitte der Gemeinden Bilfingen und Stein um Errichtung einer Haltestelle in Bilfingen betr.

Die Herstellung dieser Haltestelle sei aus technischen und finanziellen Gründen sowie nach Ansicht der Generaldirektion auch aus Sicherheitsgründen nicht ausführbar.

Nr. 24. Bitte der Stadtgemeinde Stockach und einer Anzahl Gemeinden aus den Amtsbezirken Stockach, Meßkirch, Pfullendorf und Engen um Anschluß an die Bodenseebahn betr.

Das Finanzministerium hat diese Gesuche bis auf weitere Anregung seitens der Interessenten, welchen das nächste Vorgehen in der Sache überlassen werden müsse, zu den Akten genommen.

Nr. 25. Bitte von 28 Gemeinden der Bezirke Neustadt, Donaueschingen, Bonndorf, Freiburg und Breisach, sowie der Stadt, des Gewerbevereins und der Handelskammer Freiburg, die Fortsetzung der Höllenthalbahn über Löffingen betr.

Das Finanzministerium hat die Eingaben unter Hinweis auf die bei Berathung der fraglichen Petitionen von Seiten der Großh. Regierung abgegebene Erklärung zu den Akten des Ministeriums genommen.

Nr. 26. Die Bitte einer Anzahl Gemeinden des westlichen sowie des östlichen Kaiserstuhls um Erbauung einer schmalspurigen Sekundärstraßenbahn von Riegel nach Sasbach und Altbreisach, bezw. von Riegel über Bahlingen, Eichstetten nach Gottenheim betr.

Das Finanzministerium hat diese Petitionen zu den Akten genommen, da für die Regierung zu weiterem Vorgehen in der Sache insolange kein Anlaß vorliegt, als weder ein Unternehmer noch ein brauchbares Projekt für die Herstellung einer östlichen oder westlichen Kaiserstuhlbahn vorhanden ist.

Nr. 29. Die Bitte der Gemeinden des ehemaligen Amtsgerichtsbezirks Gerlachsheim um Wiederherstellung des Amtsgerichts Gerlachsheim betr.

Derselben wurde von dem Justizministerium um deßwillen keine Folge gegeben, weil von den 17 Gemeinden des ehemaligen Amtsgerichtsbezirks Gerlachsheim, deren Vertreter die Petition unterstützt hatten, 14 Gemeinden durch ihre Vorstände in einer durch eine Abordnung der Stadt Tauberbischofsheim bei dem Ministerium eingebrachten Vorlage vom 9. Mai 1888 erklären ließen, sie seien gerne damit einverstanden, daß sie dem Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim einverleibt bleiben, und weil auch die von dem Ministerium gemachten Erhebungen zu dem Ergebniß geführt hatten, daß ein Bedürfniß für Wiedererrichtung des Amtsgerichts Gerlachsheim nicht bestehe.

Nr. 30. Die Bitte des Gemeinderaths Neckargemünd um Wiederherstellung ihres Amtsgerichts betr.

Aus denselben Gründen, welche das Justizministerium s. Z. veranlaßte, der an den Landtag 1883/84 gelangten Petition gleichen Betreffs keine Folge zu geben, wurde auch diese Petition abweislich verbeschieden, weil diese Gründe noch fortbestehen.

Nr. 32. Die Bitte der Stadt Ueberlingen u. a. Gemeinden um Erstellung einer Eisenbahn mit Anschluß an die Linie Radolfzell-Stockach betr.

Die Gesuche sind bis auf weitere Anregung Seitens der Interessenten, welchen das nächste Vorgehen in der Sache überlassen werden müsse, zu den Akten des Finanzministeriums genommen worden.

Nr. 34. Bitte von Gemeinderäthen des Elzthales um Ertheilung der Konzession zur Fortsetzung des Baues der Bahn von Waldkirch nach Elzach und um Gewährung eines Staatsbeitrages betr.

Dem Gemeinderath in Elzach wurde das vorgelegte Projekt vom Finanzministerium mit dem Anfügen zurückgegeben, daß dasselbe als Grundlage zu einem weiteren Vorgehen in der Sache nicht für geeignet erachtet werden könne, weil nach den angestellten Berechnungen über die Verkehrs- und Ertragsverhältnisse eine finanzielle Existenzfähigkeit des Unternehmens — selbst bei sehr weitgehender Unterstützung Seitens des Staats und der betheiligten Gemeinden — nicht in Aussicht stünde.

Nr. 35. Bitte der Gemeinden Eppingen, Adelshofen u. a., Stadt und Handelskammer Heidelberg und Stadt Mannheim — Erbauung einer Eisenbahn von Eppingen nach Steinsfurth betr.

Im Hinblick auf die voraussichtlichen Nachtheile, welche die Erstellung einer normalspurigen Eisenbahn von Eppingen nach Steinsfurth — sei es als Staatsbahn oder als Privatbahn — für das bestehende Staatsbahnnetz in finanzieller Beziehung im Gefolge haben würde, glaubte das Finanzministerium dem Unternehmen z. Z. nicht näher treten zu sollen, weßhalb fragliche Petition zu den Akten des Ministeriums genommen wurde.

Nr. 37. Bitte des Gemeinderaths in Prinzbach um Abänderung des § 57 des Gesetzes über den Elementarunterricht betr.

Mit Rücksicht auf die erst durch das Gesetz vom 25. Juni 1888 erfolgte Aenderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes über den Elementarunterricht hielt es das Großh. Ministerium für angezeigt, nicht jetzt schon die Frage einer Aenderung des § 57 des Elementar-Unterrichts-Gesetzes zum Gegenstand der Erörterung zu machen, vielmehr dieselbe zurückzustellen bis zu einer etwaigen allgemeinen Neuordnung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer und der Art und Weise der Aufbringung des Aufwands für die Gehalte der Volksschullehrer.

Nr. 38. Die Bitte der Gemeinden Buchenbach und Falkensteig um Errichtung einer Haltestelle bei dem Gasthause zu den „zwei Tauben" an der Grenze zwischen beiden Orten betr.

Dem Gesuche konnte nicht entsprochen werden, weil nach den Darlegungen der Generaldirektion die Errichtung eines Haltpunktes an bezeichneter Stelle sowohl aus bau- als betriebstechnischen Rücksichten als unthunlich bezeichnet werden müsse.

Nr. 39. Die Bitte der Gemeinden Schluchsee, Faulenfirst und Oberfischbach um Aufnahme der Straßenstrecke Schluchsee—Aha in den Staatsstraßenverband betr.

Dem Gesuche wurde vom Ministerium des Innern nur deßwillen keine Folge gegeben, weil der in Rede stehende Gemeindeweg nach dem Gutachten der Oberdirektion nur Bedeutung für den Verkehr des Orts Schluchsee hat und auch in dieser Beziehung gegenüber der Seestraße lediglich den Vortheil der Abkürzung der Wegstrecke um etwa 1250 met. bietet. Die Korrektion dieses Gemeindeweges würde allerdings einem vorhandenen Bedürfniß entsprechen, bevor aber das z. Z. in Bearbeitung befindliche bezügliche Projekt endgiltig festgestellt sei und die Gemeinde über die Ausführung desselben und der Kreis über einen Beitrag sich schlüssig gemacht habe, könne auch die Gewährung eines Staatsbeitrages zu den Kosten der Korrektion nicht in Erwägung gezogen werden.

c. Bezüglich folgender drei der Großh. Staatsregierung zur Kenntnißnahme überwiesenen Petitionen sind die Verhandlungen noch in Lauf:

Nr. 17. Die Bitte der Stadt Meersburg, sowie diejenige der Stadt Markdorf um Theilung des Amtsgerichtsbezirks Ueberlingen und Errichtung eines weiteren Amtsgerichtssitzes betr.

Nach Mittheilung des Großh. Justizministeriums sind über die Frage, ob ein Theil des Amtsgerichtsbezirkes Ueberlingen loszutrennen und als selbständiger Bezirk zu konstituiren sei, Erhebungen gepflogen, aber ein Bescheid ist noch nicht ertheilt worden, da die Entwickelung der Eisenbahnverhältnisse in der Seegegend weiter abzuwarten sei.

Nr. 23. Bitte der Gemeinden Kandern, Holzen u. a., die Erbauung einer schmalspurigen Eisenbahn von Haltingen nach Kandern betr.

Das Finanzministerium hat das vorgelegte Projekt, welches wegen seiner Unvollständigkeit einer technischen Prüfung nicht unterzogen werden konnte, dem Gemeinderath in Kandern mit dem Anheimgeben wieder zugehen

lassen, das Bahnprojekt in vollkommenerer Weise ausarbeiten zu lassen und das Elaborat alsdann mit eingehendem Bericht über die beabsichtigte Finanzirung des Unternehmens von Seite der Interessenten vorzulegen.

Nr. 28. Die Bitte des Gemeinderaths der Stadt Ettenheim um Erbauung einer Schmalspurbahn von Ettenheimmünster über Münchweier, Ettenheim ꝛc. nach Rheinau betr.

Dem Gemeinderath in Ettenheim ließ das Finanzministerium eröffnen, daß die Frage der Erstellung einer Schmalspurbahn von Ettenheimmünster—Ettenheim—Rheinau einer weiteren Prüfung unterzogen und über das Ergebniß dieser Prüfung s. Z. Mittheilung an den Gemeinderath werde gemacht werden.

Ihre Kommission hat bei Prüfung der von den drei Großh. Ministerien gelieferten Nachweisungen über die der Großh. Staatsregierung auf dem Landtage 1887/88 überwiesenen Petitionen nichts zu erinnern gefunden und demnach keinen Anlaß zur Stellung eines Antrages.

Frey.

Bericht

der Petitionscommission

über die

Bitte des Demokratischen Vereins in Mannheim

betreffend die Herabsetzung der Liegenschaftsaccise.

Berichterstatter: Abg. Klein-Weinheim.

Der Vorstand des Demokratischen Vereins in Mannheim stellt an das hohe Haus die Bitte, dasselbe wolle beschließen: daß sein Antrag, „den Liegenschaftsaccis auf höchstens 1 Prozent der Werthsumme herabzusetzen und von dem Betrag derjenigen Gemeinde, in welcher der Umsatz stattfindet, die Hälfte zu überweisen", der Großherzoglichen Regierung zur empfehlenden Kenntniß überwiesen werde.

Die Petenten machen auf das Unwirthschaftliche und Unrationelle dieser Steuer aufmerksam; kein anderer deutscher Staat leide unter einem derartigen „Stempel"; die moderne Zeit erleichtere den Verkehr. Alle Hemmnisse werden hinweggeräumt, welche denselben irgendwie stören könnten. Angesichts der Lasten, die die neuere Gesetzgebung den Städten, die sich erfreulicherweise fast ausnahmslos gehoben, auferlege, sei ein Ausgleich durch eine theilweise Ueberweisung aus der Liegenschaftsaccise geboten. Sie glauben, daß durch vermehrten Umsatz bei erhöhtem Verkehr die zu erwartende Mindereinnahme nahezu ausgeglichen werde. Schließlich wird noch ausgeführt, daß durch die Lasten, welche auf dem Liegenschaftswechsel in Gestalt des Kaufbriefes, der Register- und Schreibgebühren ruhen, die gesammte Steuer auf rund 3 % sich belaufe, der stärkste Satz, der wohl irgendwo bestehe. Auch wäre die Gewährgebühr angemessener zu regeln.

Seit Erlaß der Accise-Ordnung vom 4. Januar 1812 hat diese Frage die badischen Kammern vielfach beschäftigt; das Drückende der Liegenschaftsaccise wurde von Anfang an hauptsächlich auf dem Lande empfunden, erzeugte zahlreiche Beschwerden und Unzufriedenheit und vielfache Petitionen an den Landtag, diese „ungerechte" Steuer abzuschaffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erstmals auf dem Landtage von 1831 verdichteten sich diese Beschwerden zu der bekannten Motion des Abgeordneten Duttlinger. In der Sitzung vom 5. September 1831 erstattete der Abg. Wetzel I. Bericht; sämmtliche Redner stimmten über die „Verwerflichkeit" dieser Steuer überein, die „mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Staatswirthschaft und Staatsklugheit in Widerspruch stehe". Trotzdem fand der Antrag auf Aufhebung keine Mehrheit, da bei der allgemeinen gedrückten Lage des Staatshaushalts die Steuer nicht entbehrt und durch keine neue Steuer ersetzt werden könne; der Antrag ging dahin, die Sache der Budgetcommission zu thunlicher Berücksichtigung zu überweisen.

Seit dieser Zeit wiederholte sich dieser Antrag auf allen Landtagen bis zum Jahre 1848. Massenpetitionen aus verschiedenen Theilen des Landes, aber immer nur aus der Landbevölkerung hervorgehend, bestürmten den Landtag; der Geist des Jahres 1848 warf in vielen dieser Petitionen bereits seinen Schatten voraus. Immer waren es die gedrückte finanzielle Lage und andere große, den Staatscredit in Anspruch nehmende Fragen, wie die Zehntablösung, die eine Aufhebung oder Herabsetzung dieser Accise als unmöglich erscheinen ließen, bis unter dem Drucke des Jahres 1848 ein Gesetz beschlossen wurde, die Liegenschaftsaccise von $1^1/_2$ auf 1 Kreuzer per Gulden, also von $2^1/_2$ auf 1,6 % herabzusetzen. Zur Ausführung kam dasselbe aber nicht; am 22. Februar 1850 wurde die „einstweilige unveränderte Forterhebung der Kauf- und Tauschbriefstaxe sowie der Kaufaccise beschlossen und im Jahre 1852 „bis auf Weiteres" fortbewilligt. Zum letzten Male beschäftigte sich dann die Kammer im Jahre 1854 mit einem Gesetzentwurf, der einige Erleichterungen brachte und Ermäßigungen der Accise für „einige besondere Fälle des Uebergangs des Eigenthums von Grundstücken bewirkte.

Wie oben bemerkt, ging der Hauptsturm gegen die Liegenschaftsaccise in den 30er und 40er Jahren von dem Lande aus; die allgemeine drückende Lage hatte bedeutenden Wechsel in den Liegenschaften, und zwar vielfach im Zwangswege, im Gefolge; um nur ein Beispiel anzuführen, berichtet der Abg. v. Rotteck über eine Petition aus Sulzfeld, wo in den Jahren 1831—1839 insgesammt die enorme Summe von 275 000 fl. an Liegenschaftsaccis bezahlt und 1400 Kaufbriefe ausgefertigt wurden. In den Städten scheint damals das Drückende dieser Steuer weniger empfunden worden zu sein, was sich aus der geringeren Beweglichkeit der Liegenschaften erklären läßt.

Heute geht die erneute Bewegung gegen diese Steuer von den Städten aus; vielfach hat sich die Spekulation auf Grundstücke und Häuser geworfen, raschen Umsatz, gesteigerte Preise und damit hohe Abgaben hervorgerufen, ein Wechsel der Dinge, der seine Erklärung in der Freizügigkeit, dem enorm gesteigerten Verkehrsleben, dem Aufblühen von Handel und Industrie und, dadurch bedingt, in dem raschen Wachsen der Städte findet.

Auf dem Lande scheint heutzutage das Drückende der Liegenschaftsaccise weniger mehr empfunden zu werden; man fürchtet dort im Gegentheil von einer Aufhebung oder Herabsetzung derselben mit gutem Grund eine Ueberwälzung der allgemeinen Lasten von den Städten auf das Land.

Die Petenten verlangen nur in erster Linie eine Herabsetzung der Accise von $2^1/_2$ % auf 1 %; sie geben zur Deckung des Ausfalls in die Staatskasse kein weiteres Mittel an, glauben nur, daß durch gesteigerten Umsatz der Ausfall nahezu gedeckt würde.

Erscheint diese Annahme, was die finanzielle Seite betrifft, schon an und für sich sehr fraglich, so dürfte es auch zweifelhaft sein, ob mit einem zu sehr erleichterten Liegenschaftsverkehr dem Lande im Interesse einer gewissen Stabilität gedient sein würde und ob nicht durch eine gesteigerte Spekulation den Erwerbern von Liegenschaften nicht nur kein Vortheil durch eine Ermäßigung der Accise erwüchse, sie ihre Grundstücke deswegen nicht billiger erhalten würden, sondern der Gewinn einfach den Spekulanten in die Tasche flösse, der Ausfall in der Staatskasse aber durch andere Steuern gedeckt werden müßte.

Legt man den Ertrag der Liegenschaftsaccise vom Jahre 1887 mit rund $2^1/_2$ Millionen zu Grunde, so würde der ganze Ertrag der Accise bei 1 Prozent noch 1 Million und bei einer Theilung mit der betr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gemeinde zur Hälfte noch 1/2 Million betragen, mithin ein Ausfall für die Staatskasse von rund 2 Millionen entstehen.

Richtig ist nun, was die Petition behauptet, daß kein anderer deutscher Staat eine höhere Liegenschaftsaccise besitzt. So erheben

Preußen 1 %,
Bayern 2 %,
Württemberg 1,2 %,
Sachsen 1/10 %,
Oesterreich dagegen 3 1/2 %, Frankreich gar 5 1/2 %.

Es würde aber zu einer ganz unrichtigen Beurtheilung führen, wenn man diese Accise, aus dem Zusammenhang der ganzen Steuergesetzgebung herausgerissen, in den verschiedenen Ländern betrachten wollte; dafür erhebt das eine Land wieder eine höhere Erbschaftssteuer, das andere höhere sonstige indirekte Abgaben, Stempelgebühren 2c.

Wenn wir nun auch nicht bestreiten wollen, daß sich gegen die Liegenschaftsaccise theoretisch manches einwenden läßt, was ja auch von der Wissenschaft anerkannt wird, daß z. B. die Fideicomisse und größeren geschlossenen Güter nicht von ihr betroffen werden, und was ihr die Bezeichnung der ungerechtesten der indirekten Steuern verschafft hat, so gelten doch viele der ihr gemachten Vorwürfe allen indirekten Steuern; deswegen wird aber heute kein praktischer Politiker behaupten wollen, daß die indirekten Steuern aufgehoben werden könnten, können doch unsere aufblühenden Städte heute des Octrois nicht entbehren.

Was nun die zweite Frage, die Ueberweisung der hälftigen Steuer an die Gemeinden betrifft, so hat der Antrag auf den ersten Blick etwas für sich. Da aber der weitaus größte Theil der Accise aus den Städten fließt und der Vortheil demgemäß in ganz überwiegender Weise den Städten zu Gute käme, so müßte befürchtet werden, daß bei dem naturgemäßen nothwendigen Ersatz durch andere Steuern eine tiefgreifende Verstimmung und ein Gegensatz zwischen Stadt und Land erzeugt würde, der im Interesse eines einheitlichen Zusammenwirkens aller Staatsbürger zum Wohle des Landes vermieden werden sollte.

Was die in der Petition angeregte bessere Regelung der Gewährgebühren betrifft, so erachtet die Kommission dieselbe als begründet und wäre es wünschenswerth, wenn die Großh. Regierung diese Frage in Erwägung ziehen wollte.

Die Hauptfrage wird aus allen diesen Gründen die sein:

1) Können unsere Staatsfinanzen die Herabsetzung der Liegenschaftsaccise auf 1 % ertragen?

und

2) Wie kann ein Ersatz für den Ausfall geschaffen werden?

Erstere Frage muß nach dem Stand unseres Budgets verneint werden.

Neue Steuern aber einzuführen, hat zu allen Zeiten etwas mißliches und schwieriges, neue Steuerobjekte dürften schwer zu finden sein, Zuschläge zu den schon bestehenden bei der gegenwärtigen Höhe der Steuern aufzulegen, muß das größte Bedenken hervorrufen. Eine bereits seit so langer Zeit eingelebte Steuer bestehen zu lassen, wird deshalb vorzuziehen sein.

Wir können uns deshalb in Anbetracht der finanziellen Lage des Landes nicht entschließen, der Großh. Regierung die gewünschte Herabsetzung, ebensowenig die hälftige Ueberweisung an die betreffenden Gemeinden zu empfehlen und stellen den Antrag:

das hohe Haus wolle über vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1889.

A. Klein.

Entwurf eines Gesetzes,

die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt

Vorzugs- und Unterpfandsrechte, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehen.

A. Allgemeine Vorschriften.

§§ 1, 2 und 3.

Unverändert nach der Regierungsvorlage.

B. Mündelpfandrecht.

§ 4.

Die Eintragung des Unterpfandsrechts der Minderjährigen und Mundlosen auf die Liegenschaften des Vormundes erfolgt nur auf Antrag des für die Vormundschaft zuständigen Amtsgerichts. Vormund, Gegenvormund und Waisenrichter sind verpflichtet, dem Amtsgericht Anzeige zu erstatten, wenn Veranlassung vorliegt, einen Eintrag nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erwirken.

Das Amtsgericht hat auch ohne erfolgte Anzeige bei jeder Vormundschaft von Amtswegen zu prüfen, ob und inwieweit ein Eintrag erforderlich ist.

§ 5 bis 8.

Unverändert nach der Regierungsvorlage.

§ 9.

Auf die Liegenschaften eines Vormundes, dessen Amt beendigt ist, kann die Eintragung nur noch innerhalb eines Jahres erfolgen. Sofern der Mündel bevormundet geblieben ist, kann die Eintragung nur von dem zuständigen Amtsgericht, andernfalls aber nur von dem gewesenen Mündel oder von dessen Erben beantragt werden.

C. Unterpfandsrecht der Ehefrauen.

§ 10.

Die Eintragung des gesetzlichen Unterpfandsrechtes der Ehefrau kann nur von der Ehefrau oder deren Erben und nur während der Ehe und während eines Jahres nach Auflösung der Ehe beantragt werden.

Die Einwilligung des Ehemannes ist nicht erforderlich.

Für eine entmündigte Ehefrau kann nur das für die Vormundschaft zuständige Amtsgericht die Eintragung gegen den Ehemann als Vormund beantragen.

Die §§ 4—8 finden entsprechende Anwendung.

Ist jedoch der Ehemann nicht der Vormund, so steht der Antrag nur dem ernannten Vormund zu.

§§ 11 und 12.

Unverändert wie die Regierungsvorlage.

D. Bedungenes Unterpfandsrecht.

§ 13.

Unverändert wie die Regierungsvorlage.

Zweiter Abschnitt.

Vorzugs- und Unterpfandsrechte, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind.

§§ 14 und 15.

Unverändert wie die Regierungsvorlage.

§ 16.

Unverändert in den vier Absätzen wie die Regierungsvorlage. Dazu als fünfter Absatz:

Ebenso kann auf die Liegenschaften eines Ehemannes, wenn die Ehe schon vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes aufgelöst war, der Eintrag des eheweiblichen Unterpfandsrechtes nach dem 30. Juni 1891 nicht mehr erfolgen.

Dritter Abschnitt.

Aufhebung und Aenderung von Gesetzen.

§§ 17 und 18.

Unverändert nach der Regierungsvorlage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§§ 19 und 20.

Unverändert wie die Regierungsvorlage.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1889.

Im Namen
der unterthänigst treugehorsamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung
Der Präsident:
Serger.

Die Sekretäre:
A. Frhr. Rüdt.
Frhr. v. Bodman.

Beilage zum Protokoll der 11. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 16. Januar 1890.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Finanzminister Dr. Ellstätter Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, die Erbauung einer Nebenbahn von Gernsbach nach Weisenbach betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Referendär Zittel.

Gegeben zu Berlin, den 11. Januar 1890.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Frhr. v. la Roche.

Gesetzentwurf.

Die Erbauung einer Nebenbahn von Gernsbach nach Weisenbach betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer an die bestehende Murgthalbahn sich anschließenden und der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu unterstellenden normalspurigen Nebenbahn von Gernsbach nach Weisenbach kann der Murgthalbahngesellschaft oder anderen Unternehmern überlassen werden.

Artikel 2.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Bahnunternehmers werden in einer vom Finanzministerium mit Unserer Genehmigung zu ertheilenden und alsdann zu veröffentlichenden Concession festgestellt.

Artikel 3.

In der Concession ist dem Staat das Recht zu wahren, das Eigenthum der Nebenbahn jederzeit anzukaufen.

Sodann ist der Staatsaufsichtsbehörde darin vorzubehalten:

1) die Feststellung der Bahnlinie, die Bestimmung der Zahl und Lage der Stationen, die Feststellung der Projekte für die baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie für die Betriebsmittel und ihrer Anzahl vor und nach Inbetriebnahme der Bahn;
2) die Genehmigung und Abänderung des Fahrplanes;
3) die Genehmigung des Tarifs der Beförderungspreise, sowie die Abänderung derselben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 4.

Dem Unternehmer können folgende Rechte zugesichert werden:

1) Tax- und Sportelfreiheit in allen den Bau und den Betrieb der Bahn betreffenden Angelegenheiten.
2) In Bezug auf die Zwangsabtretungen des für die Bahn sammt Zugehörde erforderlichen Geländes die Anwendbarkeit der bei dem Bau von Staatsbahnen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, wobei der Unternehmer zu der Expropriationskommission (Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 1838) einen Bevollmächtigten zu ernennen hat.
3) Befreiung des Unternehmers bezüglich derjenigen Grundstücke und Gebäude aller Art, deren Erwerbung für die Eisenbahn und deren Beiwerke erforderlich ist, von der Entrichtung der Liegenschafts- und Schenkungsaccise, sowie der Kaufbriefgebühren.
4) Befreiung des Unternehmers in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, sowie den sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen.

Das bei dem Unternehmen verwendete Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Auf die Kautionen, welche der Unternehmer nach den Concessionsbedingungen bei der Amortisationskasse zu hinterlegen haben wird, ist das Gesetz vom 22. Juni 1837 anwendbar.

Artikel 5.

Die Herstellung der Nebenbahn kann vom Staat weiter unterstützt werden:

a. durch Zulassung der Bahnanlage auf der rechtsseitigen Murgthalstraße zwischen Gernsbach und Weisenbach und
b. durch Gewährung eines einmaligen, unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Baukostenbeitrags aus der Staatskasse im Betrag von *M.* 100 000, woraus aber zunächst die Mehrkosten, welche die Benutzbarmachung genannter Straße für den Bahnbetrieb veranlassen wird, der Straßenbauverwaltung zurückzuvergüten sind.

Der hiernach verbleibende Rest des Staatsbeitrages kommt erst mit Vollendung des Bahnbaues und zwar unmittelbar nach erfolgter Betriebseröffnung zur Auszahlung.

Artikel 6.

Der Betrieb der Nebenbahn kann in Verbindung mit jenem der unteren Murgthalbahn von der Staatsbahnverwaltung gegen Ersatz der wirklichen Betriebskosten übernommen werden.

Artikel 7.

Nur mit Zustimmung der Staatsregierung können die Bahnanlagen im ganzen oder einzeln veräußert, verpachtet, verpfändet oder sonst belastet, auch Vorzugs-, gesetzliche oder richterliche Unterpfandsrechte daran erworben werden.

Artikel 8.

Die Wirksamkeit des Gesetzes erlischt mit Ablauf des Jahres 1891, wenn bis dahin ein Unternehmer nicht vorhanden oder der Bau nicht vollendet ist. Mit Unserer Genehmigung kann die Wirksamkeit desselben jedoch auf ein weiteres Jahr erstreckt werden.

Artikel 9.

Das Ministerium der Finanzen ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Gegeben

Begründung.

Die Firma E. Holtzmann & Comp., welche oberhalb Weisenbach sehr ausgedehnte Anlagen für Papier- und Holzstofffabrikation besitzt, hat eine Weiterführung der Murgthalbahn von Gernsbach bis Weisenbach beziehungsweise bis zu ihren Fabrikanlagen in Anregung gebracht und um Ertheilung der bezüglichen Concession, sowie um Gewährung einer Staatssubvention zur Ausführung der Bahn gebeten. Sofort hat alsdann auch die Murgthalbahngesellschaft diesen Gedanken aufgegriffen und unter entsprechenden Voraussetzungen sich gleichfalls um Ueberlassung des Baues bis Weisenbach beworben. Nach Angabe des Verwaltungsraths der Gesellschaft ist diese gesonnen, später eine Weiterführung der Bahn bis zur badisch-württembergischen Landesgrenze und eventuell einen Anschluß an die württembergische Bahn bei Freudenstadt zu erstreben; zunächst soll aber mit der Theilstrecke Gernsbach-Weisenbach ein Anfang gemacht werden.

Vom volkswirthschaftlichen Standpunkt ist eine Weiterführung der Murgthalbahn in das obere Murggebiet ohne Zweifel wünschenswerth, weil dadurch Gelegenheit geboten würde, die daselbst bestehenden zahlreichen Gewerbsanlagen in unmittelbare oder nähere Verbindung mit dem Schienennetz zu bringen, sodann aber auch die großen Holzvorräthe dieses Gebietes besser zu verwerthen und die im oberen Theile des Thales noch nicht ausgenützten Wasserkräfte in größerem Umfang neuen industriellen Anlagen dienstbar zu machen.

Mit Erstellung der Werke bis Weisenbach wird dem dringendsten Bedürfniß vorerst genügt werden, weil in der Nähe dieser Strecke die Mehrzahl der größeren gewerblichen Anlagen oberhalb Gernsbach's sich befindet und weil der Holztransport aus dem hinteren Murgthal und dessen Seitenthälern dadurch schon eine wesentliche Erleichterung erfährt. Ueber eine Weiterführung der Bahn von Weisenbach aus haben in neuerer Zeit genauere Untersuchungen nicht stattgefunden; es ist deshalb ein sicheres Urtheil über die Bauwürdigkeit und voraussichtliche Ertragsfähigkeit einer Bahn bis an die Landesgrenze oder bis nach Freudenstadt noch nicht zu geben; das Project für die Strecke Gernsbach-Weisenbach ist indessen so bearbeitet, daß eine spätere Fortführung ohne Schwierigkeit erfolgen kann. Ebenso ist für dieselbe die Anwendung der Normalspur (1,435 m) in Aussicht genommen, sowohl aus Rücksicht der Vereinfachung des Betriebes in Verbindung mit der unteren Murgthalbahn, wie im Hinblick auf den Umstand, daß die Bahn vorzugsweise zur Beförderung von Massengütern zu dienen haben wird. Allerdings werden bei den vorhandenen Terrainschwierigkeiten die Baukosten für eine Normalspurbahn erheblich höher sein, als für eine schmalspurige Anlage. Dieser Nachtheil wird aber im gegebenen Fall durch die allgemeinen Vortheile der Normalspur mehr als aufgewogen.

Der Staat hat an der Herstellung der Bahn, abgesehen von volkswirthschaftlichen Gesichtspunkten, noch ein besonderes Interesse wegen seines ausgedehnten Waldbesitzes im oberen Murgthal. Die Regierung ist daher der Ansicht, daß das Unternehmen zu denjenigen gerechnet werden könne, welche nach den bisher

maßgebenden Grundsätzen zu einer Unterstützung seitens des Staats geeignet erscheinen. Diese Unterstützung dürfte zu bethätigen sein:

1) durch Einräumung der üblichen Steuererleichterungen sowie des Zwangsenteignungsrechtes,
2) durch Zulassung der Bahnanlage auf der Murgthalstraße,
3) durch Gewährung eines unverzinslichen Geldbetrages aus der Staatskasse und endlich
4) durch Uebernahme des Betriebs der Bahn Seitens der Staatsbahnverwaltung gegen vollen Ersatz der Betriebskosten.

Der vorstehende Gesetzentwurf ist in diesem Sinne abgefaßt.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1.

Die Nebenbahn*) soll von der Station Gernsbach hinter der Stadt und auf dem rechtseitigen Murg-Ufer über die Gemarkungen Scheuern, Obertsroth und Hilpertsau bis zum oberen Ende des Ortes Weisenbach (Katz'sches Sägewerk) geführt und der Firma Holtzmann und Comp. überlassen werden, von dem hier anzulegenden größeren Verladebahnhof sich ein Seitengeleise bis in ihre Fabrikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen. Die Länge der Nebenbahn beträgt 6 Kilometer. Es soll thunlichst vermieden werden, beim Bau schärfere Kurven als von 180 Meter Halbmesser zur Anwendung zu bringen, damit die Mehrzahl der Güterwagen der Hauptbahn in Rücksicht auf ihren Radstand ohne Nachtheil auf die Nebenbahn übergehen kann. Zwischen Gernsbach und der Endstation sind mehrere Haltestellen, nämlich bei Scheuern, Obertsroth, Hilpertsau und an der Einmündung der Reichenthaler Straße projektirt. Dieselben sollen jedoch keine Stationsgebäude, sondern, wo überhaupt erforderlich, einfache Wartehallen erhalten. Außerdem werden an einigen dieser Haltestellen geeignete Einrichtungen für den Wagenladungs- und eventuell auch für den Stückgutverkehr zu treffen sein.

Es ist beabsichtigt, die Konzession für die Bahn der Murgthalbahngesellschaft zu ertheilen, was sich schon aus allgemeinen Gründen empfiehlt, indem der Betrieb, wie auch die Tarife sich einfacher und vortheilhafter werden gestalten lassen, wenn die untere Murgthalbahn und die Nebenbahn in einer Hand sich befinden. Nur für den Fall, daß die Ausführung durch die Murgthalbahngesellschaft auf unerwartete Hindernisse stoßen sollte, scheint es zweckmäßig, in dem Gesetz die Zulässigkeit der Ertheilung der Konzession auch an einen andern Unternehmer vorzusehen.

Zu Artikel 3.

Das Ankaufsrecht der Bahn soll ohne zeitliche Beschränkung dem Staat gewahrt werden. Es ist dies einerseits geboten im Hinblick auf die Möglichkeit der späteren Weiterführung der Bahn, für welchen Fall der Staat vollkommen freie Hand haben sollte, andererseits wird die Murgthalbahngesellschaft das nicht unbillige Verlangen stellen, daß der Staat, wenn er zum Ankauf der vorderen Murgthalbahn schreiten sollte, wozu er vom 1. Juni 1894 an befugt ist, zugleich auch die Nebenbahn miterwerbe.

Zu Artikel 4.

Die hier erwähnten Rechte sind auch in den Gesetzen für die Zell-Todtnauer, die Kehl-Bühler und die Bregthalbahn zugesichert worden.

*) Die Bezeichnung als „Nebenbahn" ist hier im Hinblick auf die im Jahr 1886 von der technischen Kommission des Vereins deutscher Eisenbahnen für den Bau und Betrieb der „Nebenbahnen" und der „Lokalbahnen" festgestellten Grundsätze gewählt. Unter Nebenbahnen sind demnach diejenigen normalspurigen Eisenbahnen zu verstehen, welche zwar in ihrem Oberbau mit den Hauptbahnen im Wesentlichen übereinstimmen, auf welche daher sowohl Lokomotiven als Wagen der Hauptbahnen übergehen, welche aber im Uebrigen, namentlich bezüglich der Fahrgeschwindigkeit, zu den Bahnen untergeordneter Bedeutung gehören und daher auch der Bahnordnung vom 12. Juni 1878 unterworfen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Artikel 5.

Für die Verlegung der Murgthalstraße zwischen Hilpertsau und Gernsbach auf das rechte Murgufer sind im außerordentlichen Budget der Wasser- und Straßenbau-Verwaltung für 1886/87 beziehungsweise für 1888/89 Mittel im Betrag von 123 000 ℳ. bewilligt worden, welche wegen Unzulänglichkeit durch Administrativkredit vom 12. September 1888 um weitere 23 000 ℳ. erhöht worden sind. (s. Beilage zum Protokoll der 8. Sitzung der II. Kammer vom 9. Dezember 1889). Obschon die Vorverhandlungen und die Projektbearbeitung für diesen Straßenbau schon im Jahre 1889 vollständig fertig gestellt waren, so wurde doch mit dem Bau nicht begonnen, weil zu dieser Zeit die Anregung zur Erstellung der Bahn auf der neuen Straße erfolgt ist, und weil die Letztere, wenn sie zugleich als Bahnkörper dienen soll, in veränderter Gestalt — mit größerer Breite und erweiterten Kurven hergestellt werden muß. Es erschien darnach angezeigt, — wenn schon die Herstellung der Straße vom Standpunkt des Murgthalverkehrs als dringlich bezeichnet werden muß — die Entscheidung über die Bahnfrage abzuwarten, indem eine nachträgliche Abänderung der Straße zum Zweck der Bahnbenützung mit ungleich höheren Kosten verbunden wäre. Die Mehrkosten des Straßenneubaues werden von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues immerhin auf 30 000 ℳ. veranschlagt, welche dem Bahnunternehmer zur Last fallen, beziehungsweise aus der ihm zu bewilligenden Geldsubvention zu bestreiten sein würden. Bei der Straßenbenützung durch die Bahn soll neben einem Bahnzug noch mindestens eine Straßenbreite von 4 Meter für das Landfuhrwerk in der Geraden frei bleiben, welche in den Bögen, des Langholztransports wegen, noch entsprechend zu vergrößern ist.

Die Herstellungskosten der Bahn sind für das Kilometer mit beiläufig 90 000 ℳ. d. i. bei 6 km Länge im Ganzen auf 540 000 ℳ. (einschließlich der Mehrkosten für die Straße) berechnet. Dieser für eine Bahn von lokaler Bedeutung verhältnißmäßig hohe Aufwand wird besonders durch theueren Grunderwerb und bedeutende Erdarbeiten an denjenigen Stellen, wo die Straße nicht benützt werden kann, veranlaßt.

Bezüglich der zu erwartenden Ertragsverhältnisse der Nebenbahn ist zu bemerken:

Der Personenverkehr wird von keiner großen Bedeutung sein. Die kommerzielle Bevölkerung beziffert sich auf etwa über 5000 Köpfe. Dazu kann für den Sommer noch ein Zuschlag von 2000—3000 Touristen gerechnet werden.

Bei einer mittleren Fahrtlänge von 5 km und einer Fahrtaxe von 4 ₰ pro km ist die Einnahme auf ungefähr 6000 ℳ. zu veranschlagen. Dazu aus Gepäck- und Postbeförderung 500 ℳ., ergibt zusammen 6500 ℳ.

Der voraussichtliche Umfang des Güterverkehrs läßt sich aus dem dermaligen Verkehr der Station Gernsbach und dem Landfuhrverkehr auf der Murgthalstraße mit annähernder Sicherheit feststellen. Die Industrie des oberen Murgthales besteht aus Sägewerken, Holzschleifereien, Cellulosefabriken, Papier- und Pappefabriken. Der Versandt von Holz und Holzfabrikaten ist daher naturgemäß weitaus überwiegend (etwa 90 % aller Frachten). Das Gebiet, aus welchem die Holzsendungen ihren Weg durch das Murgthal nehmen, erstreckt sich bis nach Reichenbach (Württemberg) hinauf; von hier aus gehen die Fuhren mehr nach Freudenstadt. Die Sägewerke des hinteren Murgthales sind vorwiegend zum Bretter- und Klotzholzschneiden eingerichtet, jene bei Gernsbach mehr zum Langholz- und Balkenschneiden. Von badischem Gebiet kommt Holz aus den Bezirksforsteien Kaltenbronn, Forbach I und II und Herrenwies nach dem Murgthal, von württembergischem Gebiet aus den Revieren Baiersbronn, Bühlbach, Reichenbach und Schönmünzach. Der Bestand an Holz ist ein überreicher, da seit Jahren nicht so viel geschlagen wurde als hätte geschlagen werden können, wenn Absatzgelegenheit zu annehmbaren Preisen sich geboten hätte.

Das Rohholz, welches aus dem oberen Murggebiet den an der Nebenbahn gelegenen Gewerken bisher zugeführt wurde, wird zwar auch weiterhin dem Landfuhrwerk verbleiben, wogegen diese Etablissements ihre Schnittwaaren und Fabrikate mit der neuen Bahn versenden, sowie ihren Bedarf an Kohlen, Schleif-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

steinen, Cellulose 2c. durch dieselbe beziehen und den Verkehr auf den Gernsbacher Lagerplätzen wesentlich einschränken werden.

Der Güterversandt und Empfang der Station Gernsbach betrug im Jahre 1888 rund 52 800 Tonnen. Auf Grund näherer Erhebungen ist die Generaldirektion der Staatseisenbahnen der Ansicht, daß nahezu $^2/_3$ dieses Verkehrs das hintere Murgthal betreffe und der Nebenbahn zufallen werde.

Für die nächsten Jahre ist noch eine weitere Zunahme dieses Verkehrs mit Sicherheit zu erwarten, da gegenwärtig mehrere größere Fabrikanlagen im Entstehen begriffen sind. Man wird deshalb nicht zu weit gehen, wenn man für die Nebenbahn einen Verkehr an Massengütern von 45 000 Tonnen auf durchschnittlich 5 km Beförderungslänge zu Grunde legt. Dazu würde noch der Lokalverkehr der Murgthalbewohner mit etwa 1560 Tonnen Stückgut und 2600 Tonnen Wagenladungsgut zu rechnen sein. Die Einnahme aus diesem Verkehr kann nun eine sehr verschiedene sein, je nachdem höhere oder niedrigere Grundtaxen angewendet werden. Unter allen Umständen müssen die Frachtsätze niedriger sein, als die Kosten des Landfuhrwerks. Die Fuhrlöhne stellen sich per Eisenbahnwagenladung von Hilpertsau nach Gernsbach auf 8—9 M., Weisenbach—Gernsbach 14—15 M., Holtzmann'sche Fabrik—Gernsbach 20—24 M.

Nach dem badischen Ausnahmetarif 1 (Holz, Holzwaaren aller Art 2c.) berechnet sich die Fracht für eine Wagenladung von 10 000 kg von Gernsbach nach Mannheim gegenwärtig auf 43 M. Von Weisenbach nach Mannheim würde unter Einrechnung einer doppelten Streckentaxe für Weisenbach-Gernsbach und in der Voraussetzung der Erstellung directer Tarife dieselbe 47 M., also nur 4 M. mehr, betragen. Dabei ist aber für die Murgthalbahn und die Nebenbahn zusammen nur $^1/_2$ normale Expeditionsgebühr eingerechnet und es kommt dabei in Frage, in welchem Verhältniß dieselbe der Murgthalbahn und der Nebenbahn zugeschieden werden soll. Eine gänzliche Auflassung der auf der jetzigen Endstation Gernsbach erhobenen Expeditionsgebühr zu Gunsten der Nebenbahn würde für die Murgthalbahn einen sehr erheblichen Einnahmeausfall (27—30 000 M.) bedeuten, welchen zum größten Theil zunächst die Staatsverwaltung zu tragen hätte, da diese die Murgthalbahn bis zum 1. Juni 1894 gegen Zahlung eines festen Pachtzinses in Verwaltung und Betrieb genommen hat. Es muß deshalb für die Restpachtzeit mit der Murgthalbahngesellschaft eventuell eine besondere Regelung der Angelegenheit vorbehalten bleiben. Von genanntem Zeitpunkt an wäre — sofern die Nebenbahn von der Murgthalbahngesellschaft ausgeführt wird — die Frage ohne Bedeutung, weil alsdann die gesammte Reineinnahme beider Bahnen der Gesellschaft zufällt.

Die Einnahme aus dem Güterverkehr soll nun in folgender Weise veranschlagt werden:

aus der Streckentaxe

45 000	Tonnen	zu durchschnittlich 30 ₰ 3 ₰ pro T.-km auf 10 km	M.	13 500	
2 600	„	4 × 10 = 40 ₰	M.	1 040	
1 560	„	11 × 10 = 110 ₰	M.	1 716	M. 16 256

aus der Expeditionsgebühr (unter Annahme von $^1/_4$ Normalgebühr)

45 000	Tonnen	zu 30 ₰ pro Tonne	M.	13 500	
2 600	„	„ 30 ₰ „ „	M.	780	
1 560	„	„ 50 ₰ „ „	M.	780	M. 15 060
		Zusammen			M. 31 316
Dazu Einnahme des Personenverkehrs					M. 6 500
		Gesammteinnahme			M. 37 816

Ausgaben.

Der Betrieb der Nebenbahn wird ein ziemlich einfacher sein können. Für den Personenverkehr dürfte in der Regel die Einstellung eines Personenwagens genügen. Der Wagenladungsverkehr wird sich zu $^3/_4$ zu Thal und nur zu $^1/_4$ zu Berg bewegen. Zur Beförderung der Güter einschließlich Personen werden voraussichtlich an etwa 200 Tagen 5 Züge und an 165 Tagen 4 Züge in jeder Richtung zu führen sein,

woraus sich für das Jahr 19 920 oder rund 20 000 Zugskilometer ergeben. Darnach werden die Betriebskosten zu ℳ 1,20 per Zugskilometer gerechnet auf . . . . . ℳ 24 000
und mit Hinzurechnung einer jährlichen Rücklage in den Erneuerungsfonds von . . . . . ℳ 1 200

im Ganzen sich stellen auf . . . . . ℳ 25 200.—
so daß ein Einnahmeüberschuß von ℳ 37 816 — 25 200 = ℳ 13 616 verbliebe, welcher einer 2,52-prozentigen Verzinsung des Anlagekapitals entsprechen würde.

Im Hinblick auf dieses wenig günstige Ertragsergebniß erachtet die Regierung die Bewilligung eines unverzinslichen Baubeitrages aus der Staatskasse (umlaufenden Betriebsfond, eventuell Amortisationskasse; verglichen Artikel 8 des Entwurfs des Finanzgesetzes für 1890/91) im Betrag von ℳ 100 000 für angemessen, jedoch mit der Bestimmung, daß hieraus in erster Reihe die Mehrkosten des Straßenbaues von Hilpertsau nach Gernsbach zu bestreiten sind.

Zu Artikel 6.

Die Staatsbahnverwaltung wird den Betrieb der Nebenbahn in Verbindung mit jenem der Murgthalbahn billiger und zweckmäßiger führen können, als wenn für die kurze Nebenstrecke eine eigene Betriebsverwaltung eingerichtet werden müßte.

Die Staatsbahnverwaltung soll den Betrieb jedoch nicht gegen Vergütung eines gewissen Prozentsatzes der Roheinnahme, sondern gegen Ersatz ihrer wirklichen Betriebskosten, also lediglich auf Rechnung des Bahneigenthümers übernehmen.

Zu Artikel 8.

Die Frist für die Wirksamkeit des Gesetzes sollte mit Rücksicht auf die Dringlichkeit des mehrerwähnten Straßenbaues kurz bemessen werden.

Beilage zum Protokoll der 11. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 16. Januar 1890.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend das Recht zur Ausübung der Fischerei.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Unverändert wie die Regierungsvorlage.

Artikel 1.

1. Mit der Verkündung dieses Gesetzes geht unter sinngemäßer Anwendung der in § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. März 1852 bestimmten Beschränkungen die Fischerei in Kanälen (Gewerbswassern), welche Zufluß aus öffentlichen Gewässern haben, an den Staat, in Kanälen, welche aus anderen fließenden Gewässern Zufluß haben, an die gemäß § 1 Ziffer 3 des genannten Gesetzes fischereiberechtigten Gemarkungsgemeinden (Markungsberechtigten) über.

2. Den seither in Kanälen Fischereiberechtigten ist für die Entziehung des Fischereirechts von den künftig Berechtigten Entschädigung zu leisten.

Die Entschädigung besteht in dem zwölffachen Betrag des aus der Kanalfischerei im Durchschnitt der Jahre 1886/88 nachweisbar erzielten oder durch Schätzung ermittelten jährlichen Reinertrages. Die Entschädigungssumme ist vom Tage des Uebergangs des Fischereirechts bis zum Tage der Zahlung mit 4 Prozent zu verzinsen.

3, 4 und 5 unverändert nach der Regierungsvorlage.

Artikel 2.

1. Die Fischerei in Gewässern, in welchen gemäß § 13 des Gesetzes vom 29. März 1852 die Ausübung der Fischerei vormals Berechtigten überlassen wurde, fällt an die gemäß § 1 Ziffer 1 und 3 des genannten Gesetzes Fischereiberechtigten zurück, wenn ein hierauf bezüglicher Antrag gestellt wird und das Staats-

ministerium ausgesprochen hat, daß diese Maßregel im Interesse der Hebung des Fischbestandes in dem Fischwasser und einer geordneten Fischereiwirthschaft geboten erscheint.

Zur Stellung des Antrags ist außer den unmittelbar Betheiligten auch die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

2. Den seither Fischereiberechtigten ist von demjenigen, auf welchen das Fischereirecht übergegangen ist Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigung besteht in dem zwölffachen Betrag des aus dem Fischereirecht in den zehn der Staatsministerialentschließung vorausgehenden Kalenderjahren nachweisbar erzielten oder durch Schätzung ermittelten durchschnittlichen jährlichen Reinertrags. Für die Zuständigkeit der Behörde werden die Vorschriften unter Artikel 1, Ziffer 3 für maßgebend erklärt.

Artikel 3 und 4.

Unverändert nach der Regierungsvorlage.

Artikel 5.

Wer zur Ausübung der Fischerei befugt oder zur Wahrnehmung der Fischereiaufsicht aufgestellt ist, darf, soweit hierzu erforderlich, nicht eingefriedigte Ufergrundstücke betreten; für den hierbei angerichteten Schaden haftet neben dem Urheber der Fischereiberechtigte, sofern er die Fischerei selbst bewirthschaftet, oder, wenn solche verpachtet ist, der Pächter.

§ 2.

Die auf Grund der Artikel 1 und 2 ergehenden Verfügungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden erfolgen ohne Sportelansatz.

§ 3.

Unverändert wie die Regierungsvorlage.

Gegeben ꝛc.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 15. Januar 1890.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Serger.

Die Sekretäre:

A. Frhr. v. Rüdt.

Frhr. v. Bodman II.

Antrag Wittmer und Genossen.

Die Großh. Regierung wird ersucht,

1. bei dem Bundesrath neuerlich dahin zu wirken, daß eine Abänderung der Reichsgesetzgebung über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden im Sinne einer Erhöhung der jetzigen Vergütungssätze für die Naturalverpflegung erfolge;
2. im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse unseres Landes in denjenigen Fällen, in welchen anläßlich der Herbstmanöver Truppen in Kantonnementsquartiere gelegt werden und in denen zugleich die Gemeinden in Vereinbarung mit der Militärverwaltung die Verpflichtung zur Beköstigung der Truppen übernehmen, den Gemeindeverwaltungen einen Zuschuß aus der Staatskasse von 30 Pfg. pro Tag und Kopf zu gewähren und zu diesem Behufe noch in den Staatsvoranschlag für 1890/91 eine angemessene Summe einzustellen.

Karlsruhe, den 24. Januar 1890.

Bericht

der

Kommission für Straßen- und Eisenbahnen

über den

Gesetzentwurf, die Erbauung einer Nebenbahn von Gernsbach nach Weisenbach betreffend

Erstattet

vom Abgeordneten **W. Pfefferle.**

Der vorliegende Gesetzentwurf beabsichtigt die Erbauung einer Nebenbahn von Gernsbach nach Weisenbach im Anschluß an die bestehende Murgthalbahn.

Aus der dem Regierungsentwurfe beigefügten Begründung ist zu entnehmen, daß zunächst die Firma E. Holtzmann & Cie., welche in der Nähe der Gemeinde Weisenbach Fabrikanlagen für Holzstoff- und Papierfabrikation in sehr ausgedehntem Maßstabe errichtet hat, um die Konzessionsertheilung zur Weiterführung der Murgthalbahn bis Weisenbach beziehungsweise bis zu ihren Fabrikanlagen und um Gewährung eines Staatsbeitrages zur Ausführung der Bahn gebeten habe. Diesen Gedanken habe alsdann die Murgthalbahngesellschaft sofort zu dem ihrigen gemacht und sich um Ueberlassung des Bahnbaues bis Weisenbach unter entsprechenden Voraussetzungen ebenfalls beworben. Nach Angabe des Verwaltungsrathes der Gesellschaft sei dieselbe gesonnen, später eine Weiterführung der Bahn bis zur Landesgrenze und eventuell einen Anschluß an die württembergische Bahn bei Freudenstadt zu erstreben; doch solle zunächst mit der Theilstrecke Gernsbach-Weisenbach der Anfang gemacht werden.

Mit der Erstellung der Bahn bis Weisenbach sei vorerst dem dringendsten Bedürfnisse abgeholfen, da die meisten der zur Zeit oberhalb Gernsbach gelegenen größeren Gewerbeanlagen sich an oder doch in der Nähe der projektirten Bahnstrecke befinden und weil der Holztransport aus dem hintern Murgthal und dessen Seitenthälern schon durch diese Bahnstrecke eine wesentliche Erleichterung erfahren werde.

Ueber eine Weiterführung der Bahn von Weisenbach aus hätten in neuerer Zeit genauere Untersuchungen nicht stattgefunden, weshalb ein Urtheil über die Bauwürdigkeit und voraussichtliche Ertragsfähigkeit einer Bahnweiterführung bis an die Landesgrenze oder bis nach Freudenstadt noch nicht gegeben werden könne; das vorliegende Projekt Gernsbach-Weisenbach sei jedoch so bearbeitet, daß eine spätere Fortsetzung ohne Schwierigkeiten erfolgen könne.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Als Spurweite sei für die projektirte Bahnstrecke die Normalspur (1,435 Meter) vorgesehen, da solche sowohl im Interesse der Vereinfachung des Betriebes liege, welcher mit demjenigen der unteren Murgthalbahn in Verbindung gebracht werden solle, als auch in demjenigen der Beförderung von Massengütern, auf welche für diese Bahnstrecke vorzugsweise zu rechnen sei.

Bei den vorhandenen Terrainschwierigkeiten würden sich zwar die Baukosten für eine Normalspurbahn erheblich höher stellen, als jene für eine schmalspurige Bahnanlage, allein dieser Nachtheil würde durch die allgemeinen Vortheile der Normalspur mehr als aufgewogen werden.

Vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus, sagt die Regierungsvorlage weiter, sei die Weiterführung der Murgthalbahn gegen das obere Murgthal ohne Zweifel wünschenswerth, weil durch dieselbe die Möglichkeit geboten werde, die im obern Murgthale vorhandenen zahlreichen Gewerbsanlagen in unmittelbare oder doch nähere Verbindung mit dem Schienennetz zu bringen, die Verwerthung der in diesem Gebiete vorhandenen bedeutenden Holzvorräthe zu erleichtern und die im obern Theile des Thales noch nicht ausgenützten Wasserkräfte der Industrie zugänglich zu machen.

An der Erstellung der Bahn habe der Staat überdem wegen seines ausgedehnten Waldbesitzes im oberen Murgthale noch ein besonderes Interesse. Aus diesen Gründen sei die Großherzogliche Regierung der Ansicht, daß dieses Bahnunternehmen zu denjenigen gerechnet werden könne, welche nach den bisher maßgebenden Grundsätzen zu einer Unterstützung seitens des Staates geeignet erscheinen.

Ihre Kommission schließt sich diesen Anschauungen der Großherzoglichen Staatsregierung an und anerkennt das Bedürfniß der Erstellung dieser Nebenbahn, dessen Befriedigung sowohl im wirthschaftlichen Interesse jener Gegend als in demjenigen des Staates geboten erscheint.

Die im Gesetzentwurfe niedergelegten Bedingungen lehnen sich denjenigen früherer Gesetzentwürfe für ähnliche Bahnen im Allgemeinen an.

Neu ist die für diese Bahnstrecke gewählte Bezeichnung „Nebenbahn" und wird solche nach der Regierungsvorlage damit erläutert, daß nach den von der technischen Kommission des Vereins deutscher Eisenbahnen im Jahre 1886 für den Bau und Betrieb der „Nebenbahnen" und „Lokalbahnen" festgestellten Grundsätzen unter „Nebenbahnen" solche Bahnen zu verstehen seien, welche zwar in ihrem Oberbau mit den Hauptbahnen im Wesentlichen übereinstimmen, auf welche daher sowohl Lokomotive als Wagen der Hauptbahn übergehen, welche aber im Uebrigen, namentlich bezüglich der Fahrgeschwindigkeit, zu den Bahnen untergeordneter Bedeutung gehören und daher auch der Bahnordnung vom 12. Juli 1878 unterworfen sind.

Zu Artikel 1.

Dieser Artikel sieht die Erbauung einer sich an die bestehende Murgthalbahn anschließenden normalspurigen Nebenbahn von Gernsbach nach Weisenbach vor. Die Ueberlassung des Baues dieser Bahnstrecke ist nach der Regierungsbegründung zunächst der Murgthalbahngesellschaft zugedacht, was sich sehr aus Gründen des vereinfachten Betriebes empfiehlt; doch ist für den Fall, daß die Ausführung durch diese Gesellschaft auf unerwartete Hindernisse stoßen sollte, in dem Gesetze die Zulässigkeit der Ertheilung der Konzession auch an andere Unternehmer vorgesehen. Diese Maßnahme ist zu billigen und gegen die Fassung des Artikels nichts einzuwenden.

Zu Artikel 2 und 3.

Die Festsetzung der Rechte und Verbindlichkeiten der Bahnunternehmer erfolgt durch das Finanzministerium in Form einer Konzessionsertheilung; mittelst derselben wird sich die Großherzogliche Regierung das Ankaufsrecht dieser Bahnstrecke ohne zeitliche Beschränkung vorbehalten und hängt diese von der bei Bahnkonzessionen sonst üblichen Fristbestimmung abweichende Festsetzung mit dem Umstande zusammen, daß die Großherzogliche Regierung mit Rücksicht auf einen allenfallsigen Ankauf der Murgthalbahn, zu welchem sie vom 1. Juni 1894 ab konzessionsmäßig berechtigt ist, für die Nebenbahn sich völlig freie Hand behalten will. Ihre Kommission ertheilt beiden Artikeln ihre Zustimmung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Artikel 4.

Die in diesem Artikel dem Bahnunternehmer zugesicherten Rechte sind auch bei den früher genehmigten ähnlichen Bahnanlagen bewilligt worden und werden nicht beanstandet.

Zu Artikel 5.

Hier wird die Zulassung der Bahnanlage auf der rechtsseitigen Murgthalstraße zwischen Gernsbach und Weisenbach, die zwar theilweise noch nicht erbaut, deren Fertigstellung jedoch von den Landständen bereits genehmigt ist, vorgesehen, gegen Rückvergütung der zur Benutzbarmachung der Straße für den Bahnbetrieb nöthig fallenden Mehrkosten an die Straßenbauverwaltung.

Ferner wird zur Förderung des Unternehmens ein einmaliger unverzinslicher und nicht rückzahlbarer Baukostenbeitrag aus der Staatskasse im Betrag von ℳ 100,000 festgesetzt, an welchem jedoch die oben erwähnten Mehrkosten für die Benutzbarmachung der Straße für den Bahnverkehr in Abzug gebracht werden.

Die in der Regierungsbegründung aufgestellte Rentabilitätsberechnung berechnet die aus dem Betrieb des Bahnunternehmens zu erwartende Verzinsung des Anlagekapitals auf 2,52 Prozent.

Ihre Kommission findet nach eingehender Prüfung der einschlägigen Verhältnisse und auf Grund der vorgelegten Rentabilitätsberechnung den vorgesehenen Staatsbeitrag à fond perdu in der angegebenen Höhe für gerechtfertigt.

Wenn bei Gewährung dieses Staatsbeitrages von der bei der Genehmigung ähnlicher Bahnanlagen gehandhabten Uebung, daß die an die neue Bahnlinie kommenden Gemeinden mindestens das nöthige Gelände oder gar noch Geldbeiträge stellen sollen, Umgang genommen wird, so hat dies seinen Grund darin, daß die hier in Betracht kommenden kleinen Gemeinden an der Erstellung der Bahn kein oder nur wenig Interesse haben, und für die Stellung eines Gemeindebeitrages wenig leistungsfähig sind, während die wirklichen Interessenten zur Durchführung des Unternehmens Beiträge zuschießen. Auch liegt durch die mit der Bahnerstellung zu erwartenden Vortheile für die in diesem Gebiet vorhandenen ausgedehnten Staatsforsten noch ein ganz besonderer Ausnahmefall vor.

Zu Artikel 6, 7, 8 und 9.

Werden unverändert zur Annahme empfohlen.

Schlußantrag.

Ihre Kommission gelangt zum Antrage:

„Das hohe Haus wolle dem Gesetzentwurfe nach der Regierungsvorlage seine Zustimmung ertheilen".

Beilage zum Protokoll der 17. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 31. Januar 1890.

Bericht

der

Kommission der Zweiten Kammer

über den

Gesetzentwurf, die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Wilckens.**

Der vorliegende Gesetz-Entwurf bezweckt die rechtzeitige Vorbereitung der Einführung der Bestimmungen welche das in Angriff genommene bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich in Bezug auf die hypothekarische Belastung der Liegenschaften aller Voraussicht nach bringen wird. Sind nämlich auch die bezüglichen Bestimmungen erst im Entwurfe vorhanden, so ist doch kaum zu bezweifeln, daß ihr wesentlicher Inhalt seiner Zeit Gesetzeskraft erlangen wird. Entsprechen dieselben doch sowohl der Natur der Sache, als den Grundsätzen, welche in dem größeren Theile von Deutschland in fraglicher Materie jetzt schon geltendes Recht sind, nach allen Richtungen derart, daß eine erhebliche Umgestaltung der einschlägigen Entwürfe Seitens der gesetzgebenden Faktoren des Reichs höchst unwahrscheinlich ist.

Es gehen nun diese Entwürfe, insoweit die hypothekarische Belastung von Liegenschaften in Frage kommt, von zwei Hauptprincipien aus, bezüglich welcher in der Wissenschaft wie in der Praxis keine Meinungsverschiedenheit darüber besteht, daß sie die Grundlage jeder gesunden Gesetzgebung auf diesem Gebiete sein müssen. Es sind dies die Grundsätze der Publicität, wonach jedes hypothekarische Recht an einer Liegenschaft, wenn es Dritten gegenüber wirksam sein soll, in einem öffentlichen Buche eingetragen werden muß, sowie der Specialität, wonach ein solcher Eintrag nur auf bestimmte Liegenschaften und für bestimmte Summen erfolgen kann.

Beide Grundsätze sind zwar dem badischen Landrecht bekannt. Sie sind von demselben aber nur in sehr unvollkommener Weise durchgeführt.

Insbesondere tritt das gesetzliche Unterpfandsrecht der Bevormundeten und der Ehefrauen an den Gütern der Vormünder bezw. Ehegatten nach L.R.S. 2135 unabhängig von aller Eintragung ein, wodurch das Princip der Publicität auf's stärkste beeinträchtigt wird.

Sodann ist der Grundsatz der Specialität bei uns namentlich dadurch durchbrochen, daß das badische Recht auch allgemeine Unterpfandsrechte kennt, welche sich auf die gegenwärtigen und künftigen Liegenschaften des Schuldners erstrecken, wie das gesetzliche Unterpfandsrecht der Bevormundeten und der Ehefrauen an

den Gütern der Vormünder, bezw. Ehegatten, ferner des Staats, der Gemeinden, Körperschaften, Staatsanstalten und Standes- und Grundherren an den Gütern ihrer rechnungspflichtigen Einnehmer und Verwalter (L.R.S. 2121 und 2121 a) sowie das richterliche Unterpfand in Folge Eintrags eines gerichtlichen Urtheils zum Pfandbuch (L.R.S. 2123).

Mit Recht weist die Begründung der Regierungs-Vorlage darauf hin, daß, wenn diese Eigenthümlichkeiten unserer Landesgesetzgebung nicht rechtzeitig, d. h. vor dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, beseitigt werden, seiner Zeit ein bedenklicher, die Sicherheit des Verkehrs in hohem Grade schädigender Uebergangszustand eintreten wird, und daß es daher als dringend erwünscht erscheint, unser Pfandrecht im Sinne schärferer und consequenterer Ausbildung der Grundsätze der Publicität und Specialität schon jetzt auf eine Weise zu ändern, daß in dem Augenblicke, in welchem das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich Geltung erlangt, alle Vorzugs- und Unterpfandsrechte bereits auf bestimmte Liegenschaften und für bestimmte Summen eingetragen sind und in die alsdann neu anzulegenden Grundbücher ohne Weiteres herübergenommen werden können.

Ihre Kommission hält die von der Großherzoglichen Regierung zur Erreichung dieses Zieles vorgeschlagenen gesetzlichen Vorschriften für sachgemäß und glaubt sich der Erwartung hingeben zu dürfen, daß dieselben die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich auf diesem wichtigen, für die Kreditverhältnisse der Bevölkerung hochbedeutsamen Rechtsgebiete in unserem Lande wesentlich erleichtern werden.

Mit der beantragten Reform muß allerdings, wie in der Begründung der Regierungsvorlage zutreffend hervorgehoben ist, ein möglichst rasches Fortschreiten der Vermessung der einzelnen Grundstücke in Verbindung mit der Aufstellung der Lagerbücher Hand in Hand gehen. Nach den von der Großherzoglichen Regierung Ihrer Kommission gelieferten Nachweisen sind die Lagerbücher in 1220 Gemarkungen bereits aufgestellt. Da die Zahl der Gemarkungen im Lande 2142 beträgt, so hat also die Aufstellung der Lagerbücher noch für 922 Gemarkungen zu erfolgen. Von diesen 922 Gemarkungen sind 442 schon vermessen und 480 noch zu vermessen. Da im Durchschnitt der letzten drei Jahre pro Jahr 100 Lagerbücher aufgestellt worden sind, so wird angenommen werden können, daß die ganze Arbeit in 9—10 Jahren beendigt sein dürfte. Daß das neue Civilrecht vor Ablauf von 10 Jahren in Kraft treten wird, ist aber nach Lage der Verhältnisse nicht wahrscheinlich. Immerhin halten wir es für unsere Pflicht, an dieser Stelle dem dringenden Wunsche Ausdruck zu geben, daß die Großherzogliche Regierung die Weiterführung der Vermessungsarbeiten und die Aufstellung der Lagerbücher mit allem Nachdruck fördern und beschleunigen möge, damit s. Zt. die Anlage der neuen Grundbücher auf keinerlei Schwierigkeiten stoßen kann.

Im Uebrigen möchten wir betonen, daß wir im Hinblick auf die ausführliche Begründung, welche die Großherzogliche Regierung ihrem Gesetz-Entwurfe gegeben hat, und mit Rücksicht darauf, daß von der Kommission der Ersten Kammer ein eingehender, alle Details mit Sorgfalt erörternder Bericht erstattet worden ist, unsere Darlegungen kurz fassen und im Wesentlichen auf diejenigen Punkte beschränken zu sollen glaubten, die uns Anlaß zu besonderer Hervorhebung oder zu abweichenden Anschauungen gegeben haben.

Wir stimmen dem Gesetz-Entwurfe in der Fassung, in welcher er von der hohen Ersten Kammer genehmigt worden ist, mit einigen Aenderungen, von denen weiter unten die Rede sein wird, zu und gestatten uns im Einzelnen zu bemerken:

Der Gesetz-Entwurf zerfällt in vier Abschnitte, deren erster **die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte** behandelt, während der zweite hinsichtlich der vor Inkrafttreten desselben entstandenen Rechte dieser Art die nöthigen Bestimmungen erläßt. Im dritten Abschnitt werden einige gesetzliche Bestimmungen, die mit der beabsichtigten Neuregelung nicht mehr im Einklang stehen, aufgehoben, bezw. abgeändert; der vierte Abschnitt enthält Schlußbestimmungen.

Der erste Abschnitt hat wieder vier Unterabschnitte, die zunächst allgemeine Vorschriften geben und dann bezüglich des Mündelpfandrechts, des Unterpfandrechts der Ehefrauen und des bedungenen Unterpfandsrechts Näheres festsetzen.

Was die allgemeinen Vorschriften (§§ 1—3) betrifft, so haben wir gegen dieselben Nichts einzuwenden.

Sie bringen das durchaus zu billigende Princip zum Ausdruck, daß Vorzugsrechte auf Liegenschaften und Unterpfandsrechte in der Folge nur dadurch wirksam werden sollen, daß sie auf bestimmte Liegenschaften, welche nach Inhalt des Grundbuchs dem Schuldner gehören und deren Bezeichnung Sache des Gläubigers ist, sowie für bestimmte, erforderlichen Falls zu veranschlagende Summen eingetragen werden, und regeln im Weiteren in angemessener Weise den Rang der Unterpfands- und Vorzugsrechte.

Wir sind auch damit einverstanden, daß eine Aenderung der bestehenden Gesetzgebung in der Richtung, daß künftighin alle Vorzugsrechte nur im Unterpfandsbuche eingetragen werden, unterbleibt. Wenn auch eine derartige Aenderung die Uebersichtlichkeit wesentlich erleichtert haben würde, so stehen derselben doch nicht unerhebliche praktische Bedenken entgegen, welchen um so mehr Rechnung zu tragen sein dürfte, als ja die Grundsätze der Publicität und der Specialität auch dann gewahrt bleiben, wenn die Vorzugsrechte gemäß L.R.S. 2103 Ziff. 1, 2 u. 3, der seitherigen Uebung entsprechend, nur im Grundbuche zum Eintrag gelangen.

Die Ausnahmen, welche der § 3 von dem in § 1 des Entwurfs aufgestellten Princip enthält, sind in dem Kommissionsberichte der Ersten Kammer näher erläutert und scheinen uns innerlich gerechtfertigt zu sein.

Besonders zu begrüßen sind die Bestimmungen, welche in §§ 4—9 des Entwurfs hinsichtlich des Mündelpfandrechts niedergelegt sind. Gehen dieselben auch nicht soweit, wie die einschlägigen Vorschriften des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, wonach der Vormund wegen des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens des Mündels in der Regel keine Sicherheit zu leisten hat und das Vormundschaftsgericht nur unter besonderen Umständen eine derartige Sicherheitsleistung anordnen kann, so bringen sie doch insofern wesentliche Erleichterungen, die gewiß im ganzen Lande als eine Wohlthat werden empfunden werden, als der Eintrag des gesetzlichen Unterpfandsrechts der Mündel, welches an und für sich weiter bestehen soll, in Hinkunft nur noch auf Antrag des Amtsgerichts auf bestimmte Liegenschaften des Vormundes und für bestimmte Summen insoweit stattfinden soll, als dies zur vollständigen Sicherung des Mündels erforderlich erscheint.

Es darf darauf gerechnet werden, daß eine verständige Handhabung dieser Bestimmungen seitens der Amtsgerichte die drückenden Opfer, welche das jetzige allgemeine Unterpfandsrecht des Mündels für Vermögen und Kredit des Vormunds im Gefolge hat, erheblich einschränken wird, ohne daß dabei die berechtigten Interessen der Bevormundeten Noth leiden.

Was die Einzelheiten des auf das Mündelpfandrecht bezüglichen Abschnitts des Gesetzentwurfs angeht, so möchten wir zu § 4 hervorheben, daß wir in Abweichung von der im Kommissionsberichte der Ersten Kammer ausgesprochenen Ansicht, daß die Pfandbuchführung dem Antrage des Amtsgerichts auf Eintrag des Mündelpfandrechts ohne Weigerung stattzugeben habe, der Meinung sind, das Gewähr- und Pfandgericht habe auch hier nach Maßgabe des § 13 der Vorschriften über Führung der Grund- und Pfandbücher die Rechtmäßigkeit des verlangten Eintrags zu prüfen, mit welcher Auffassung sich auch die Großherzogliche Regierung Ihrer Kommission gegenüber einverstanden erklärt hat.

Dem von der Ersten Kammer dem § 4 beigefügten Absatz 2 glauben wir unbedenklich zustimmen zu können.

Die im Kommissionsberichte der Ersten Kammer zu § 5 gemachte Bemerkung, im Zweifel werde sich das vernünftige Ermessen des Amtsgerichts eher dahin neigen, eine erhöhte Sicherung zu gewähren, weil es von zwei Uebeln jedenfalls das kleinere sei, wenn das Liegenschaftsvermögen des Vormunds mit einem mehr als genügenden Unterpfand belastet, als wenn der Mündel für seine Forderungen nicht genügend sichergestellt werde, wird in der Praxis vielleicht die Folge haben, daß die Amtsgerichte bei Prüfung der Frage, auf welche Liegenschaften des Vormunds und für welchen Forderungsbetrag die Eintragung zu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bewirken ist, das Interesse des Mündels in einer mehr oder weniger einseitigen Weise berücksichtigen. Auch die Bemerkung des Kommissionsberichts des andern hohen Hauses zu § 6 des Entwurfs, welche sich gegen die Annahme der Regierungsmotive wendet, daß der Wegfall einer Gefahr auch schon dadurch eintreten könne, daß das Vermögen des Mündels nur aus Liegenschaften bestehe, kann unter Umständen dazu führen, daß die Amtsgerichte bei der ihnen nach § 5 obliegenden causae cognitio mit einer gewissen Aengstlichkeit den Standpunkt des Mündels wahrzunehmen suchen werden.

Sollte dieser Erfolg eintreten, so würden wir ihn nicht billigen können. Die Amtsgerichte haben unseres Erachtens die Frage, inwieweit die Einschreibung des Unterpfandsrechts des Mündels als geboten erscheint, nach sorgfältigem, aber freiem Ermessen zu prüfen und werden um so mehr veranlaßt sein, auch dem Interesse des Vormunds in jeder Hinsicht Rechnung zu tragen, als der Zug der Gesetzgebung offenbar dahin geht, die Verpflichtung des Vormunds zur Sicherheitsleistung grundsätzlich zu beseitigen.

Was den § 8 des Entwurfs angeht, so möchten wir zunächst unser Einverständniß mit den Ausführungen im Kommissionsberichte der Ersten Kammer feststellen, welche dahin gehen, daß durch den Inhalt des Entwurfs eine Beschränkung des nach §§ 23 und 24 des Rechtspolizeigesetzes gegebenen Beschwerderechts nicht ausgesprochen werden sollte, daß dasselbe also nicht blos unter der Voraussetzung des § 8, sondern auch in den Fällen der §§ 5, 6 und 7 des Entwurfs stattfindet. Die besondere Hervorhebung des Rechts der Beschwerdeführung im zweiten Absatze des § 8 ist offenbar nur deßhalb erfolgt, weil klar ausgesprochen werden sollte, daß ein anderer Rechtsbehelf, als die Beschwerde, insbesondere die Civilklage, im vorwürfigen Fall nicht zulässig sei.

Im Uebrigen würden wir es für wünschenswerth halten, wenn im Absatz 1 des § 8 eine kleine redaktionelle Aenderung angebracht würde. Bei der jetzigen Fassung dieses Absatzes kann möglicher Weise das Mißverständniß entstehen, daß der gänzliche Strich des Eintrags, außer vom Vorhandensein der Voraussetzungen des § 6, auch noch davon abhängen soll, daß der Eintrag das erforderliche Maaß übersteigt. Wir schlagen deßhalb in Uebereinstimmung mit der Großherzoglichen Regierung vor, daß die Schlußworte des § 8, Absatz 1:

„und, wenn die Voraussetzungen des § 6 vorliegen, gänzlich gestrichen werden."

ersetzt werden möchten durch:

„oder, wenn die Voraussetzungen des § 6 vorliegen, gänzlich gestrichen werden."

Es ist selbstverständlich, daß, wenn ein gänzlicher Strich zulässig ist, falls die Voraussetzungen des § 6 vorliegen, beim Zutreffen derselben auch das Weniger, nämlich die Beschränkung des Eintrags, als statthaft erscheint.

Den Bemerkungen der Kommission der Ersten Kammer zu § 9 des Entwurfs sowie der von ihr vorgeschlagenen, Seitens des anderen hohen Hauses gebilligten Abänderung desselben kann diesseits nur zugestimmt werden.

Nach unserer Ansicht sollte aber der vorliegende Anlaß einer gesetzlichen Neuregelung der Vorschriften über das Mündelpfandrecht auch noch dazu benützt werden, eine Erleichterung des Verfahrens hinsichtlich der Bewilligung der Löschung des Mündelpfandrechtseintrags durch den ehemaligen Mündel herbeizuführen. Erfahrungsgemäß wird es Seitens der Betheiligten vielfach versäumt, die Aufnahme der deßfallsigen Urkunde rechtzeitig zu bewirken. Wandert dann z. B. der ehemalige Mündel aus und kommt der gewesene Vormund später in die Lage, seine Liegenschaften mit einer Hypothek zu beschweren oder zu veräußern, so ist es dem letzteren oft kaum mehr möglich, den Strich des Mündelpfandrechtseintrags zu erlangen. Unter allen Umständen muß er, wenn er nachträglich noch zu diesem Ziele kommen will, erhebliche Opfer an Zeit und Geld bringen. In vielen Fällen kann er dasselbe überhaupt nur im Wege öffentlich zuzustellender Klage erreichen.

Wir sind nun der Meinung, daß diesen Unzuträglichkeiten wesentlich abgeholfen werden könnte, wenn die Betheiligten nicht mehr darauf angewiesen wären, den Strich des Mündelpfandrechtseintrags lediglich vor den Staatsschreibern oder in den Formen des Art. 6 des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Unterpfandsbücher betreffend, zu bewirken, sondern wenn auch die Amtsgerichte für zuständig erklärt würden, bei der Ausfolgung des Mündelvermögens die Strichbewilligung zu beurkunden. Es hätte dies den Vortheil, daß in einem Akte das Geschäft der Vermögensausfolgung wie der Strichbewilligung vor sich gehen könnte, und es würde dadurch eine gewisse Gewähr dafür geschaffen werden, daß die Betheiligten die rechtzeitige Aufnahme der Urkunde über den Strich des Mündelpfandrechts in der Folge nicht mehr versäumen. Darf doch angenommen werden, daß, wenn das Gesetz die Amtsgerichte zur Beurkundung des in Frage stehenden Strichs für zuständig erklärt, dieselben von der Großherzoglichen Regierung die Weisung erhalten werden, darauf hinzuwirken, daß derselbe auch wirklich im einzelnen Falle, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ertheilt wird. Die betreffende Urkunde wäre dann vom Amtsgericht dem Pfandgerichte zur weiteren Amtshandlung zu übersenden.

Die Großherzogliche Regierung, welche von dieser Auffassung Ihrer Kommission in Kenntniß gesetzt wurde, ist derselben beigetreten und ist damit einverstanden, wenn folgende neue Bestimmung als § 10 in das Gesetz eingeschoben wird:

„Findet nach Beendigung der Vormundschaft die Ausfolgung des Mündelvermögens vor dem Amtsgerichte statt, so ist dasselbe auch für die Aufnahme der Urkunde über die hiebei ertheilte Bewilligung der Löschung des Mündelpfandrechtseintrags zuständig."

Indem wir die Aufnahme dieser Vorschrift beantragen, bemerken wir nur noch, daß L.R.S. 472 derselben nicht im Wege steht, indem dieser Landrechtssatz dahin ausgelegt werden muß, daß Rechnungsabnehmer auch das Amtsgericht ist. (Vgl. hierüber die Begründung der 1877er Gesetzesvorlage, die Aenderung von Bestimmungen der Gesetze über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat, auf S. 10, ferner den vom Freiherrn von Marschall hiezu erstatteten Kommissionsbericht der Ersten Kammer auf S. 10 u. 11 sowie den Kommissionsbericht der Zweiten Kammer über die Einführung der Reichs-Justiz-Gesetze im Großherzogthum Baden und zwar zum vierten Abschnitt Titel I, § 102, Titel II § 104 bis 109 u. Titel III § 116, erstattet vom Abgeordneten Bassermann, auf Seite 16 u. den von Hofrath Dr. Behaghel verfaßten Bericht der Justizkommission der Ersten Kammer zu den erwähnten Titeln auf Seite 43).

Wird die von uns vorgeschlagene Vorschrift angenommen, so ändert sich die Numerirung der folgenden Bestimmungen des Gesetzes in der Art, daß aus den §§ 10—20 des Entwurfs die §§ 11—21 werden.

Die in §§ 10—12 des Entwurfs bezüglich des Unterpfandsrechts der Ehefrauen enthaltenen Bestimmungen sind wesentlich eine Konsequenz der in § 1 des Entwurfs ausgesprochenen Grundsätze der Publicität und Specialität und werden von uns im Allgemeinen in der Fassung, in welcher sie von der Ersten Kammer genehmigt wurden, empfohlen. Wir sind mit dem anderen hohen Hause insbesondere darin einverstanden, daß der Eintrag des eheweiblichen Unterpfandsrechtes auch noch während der Dauer eines Jahres nach Auflösung der Ehe zugelassen werden soll, und beziehen uns in dieser Hinsicht auf das im Kommissionsberichte der Ersten Kammer auf Seite 9 Ausgeführte.

Was die Fassung des § 10, Abs. 3 betrifft, so lautet dieselbe nach dem Beschlusse des anderen hohen Hauses:

„Für eine entmündigte Ehefrau kann nur das für die Vormundschaft zuständige Amtsgericht die Eintragung gegen den Ehemann als Vormund beantragen. Die §§ 4—8 finden entsprechende Anwendung."

Wir halten diese Fassung in Uebereinstimmung mit den Darlegungen des Vertreters der Großherzoglichen Regierung anläßlich der Verhandlung des Gesetzes in der Ersten Kammer für keine besonders glückliche. Wir würden es für korrekter erachten, wenn dem fraglichen Absatz nachstehender Wortlaut gegeben würde:

„Für eine entmündigte Ehefrau kann, wenn der Ehemann ihr Vormund ist, nur das für die Vormundschaft zuständige Amtsgericht die Eintragung beantragen. Die §§ 4—8 finden entsprechende Anwendung"

und beantragen, diesen Wortlaut gutzuheißen.

Wenn im Uebrigen in Hinkunft die Befugniß, die Eintragung des gesetzlichen Unterpfandsrechts der Ehefrau nachzusuchen, nicht mehr dem Ehemann, dessen Verwandten und den Verwandten der Ehefrau, sondern bloß noch letzterer selber, bezw. deren Erben zustehen soll, so scheint uns dies nur der Tendenz der modernen Gesetzgebung zu entsprechen, wornach die Ehefrau hinsichtlich ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit selbstständig gestellt werden soll, worin freilich auch wieder eine gewisse Gefahr für dieselbe gelegen ist. Das gesetzliche Unterpfandsrecht der Ehefrau hat aber schon seither, wie die Regierungsmotive zu § 12 mit Recht betonen, derselben keinen großen Schutz gewährt, weil die Frauen häufig zu Gunsten bestimmter Gläubiger auf ihr Pfandrecht verzichten und sich überdies noch in vielen Fällen zur Uebernahme der Sammtverbindlichkeit bewegen lassen.

Die in § 13 des Entwurfs bezüglich des bedungenen Unterpfandsrechts enthaltene Bestimmung, daß bei Fertigung von Unterpfandsverschreibungen das persönliche Erscheinen der Betheiligten oder ihrer Vertreter vor dem Amtsgerichte nicht mehr erforderlich sein soll, wird den Betheiligten Opfer an Zeit und Geld ersparen und dürfte sachlich um so weniger bedenklich sein, als sie nicht ausschließt, daß der Amtsrichter in Fällen, in welchen er bei Prüfung der Rechtserfordernisse der Unterpfandsbestellung auf Zweifel stößt, die Betheiligten vorladen läßt und sie über ihre Willensmeinung nochmals vernimmt.

Wir möchten bei diesem Anlasse dem dringenden Wunsche Ausdruck verleihen, daß die Großherzogliche Regierung ihr Augenmerk auf eine thunlichste Vereinfachung der Formen richten wolle, in welchen sich der Eintrag bedungener Unterpfandsrechte zu vollziehen hat. Es scheint uns insbesondere nicht erforderlich zu sein, daß der Eintrag alle Bedingungen der Darlehenszusage Seitens des Gläubigers enthält, wie dies § 92 der Vorschriften über Führung der Grund- und Pfandbücher verlangt. Vielmehr wird es genügen, den Darlehensvertrag, welcher in doppelter Fertigung vorzulegen wäre, in einem Exemplar den Beilagen einzuverleiben, das andere Exemplar aber den Auszügen so anzuschließen, daß es einen integrirenden Bestandtheil der Urkunde bildet, welches Verfahren auch für die Einschreibung der Kauf- und Tauschverträge in Erwägung kommen dürfte. Auch die Beschreibung der zu Unterpfand einzusetzenden Liegenschaften könnte wesentlich vereinfacht werden, wenn im Wege der Instruktion gestattet würde, bezüglich der auf denselben befindlichen Gebäude auf das Feuerversicherungsbuch zu verweisen. Aber auch der Eintrag richterlicher Unterpfandsrechte würde an Einfachheit erheblich gewinnen, wenn es statthaft wäre, in der Folge nicht mehr den Wortlaut des Urtheils, bezw. der Vollstreckungsverfügung aufzunehmen, sondern nur im Eintrag zu beurkunden, daß die betreffende Urkunde den Beilagen angeheftet ist.

Wird in dieser Richtung vorgegangen — und die Großherzogliche Regierung hat ein derartiges Vorgehen Ihrer Kommission gegenüber mit Bestimmtheit in Aussicht gestellt —, so wird nicht blos die Uebersichtlichkeit unserer Grund- und Pfandbücher eine viel bessere werden, sondern es wird auch eine ganz namhafte Verminderung der Vielschreiberei eintreten, die insbesondere bei den Grund- und Pfandbuchführungen unserer Städte nachgerade unerträglich geworden ist.

Was die größeren Städte betrifft, so wird Seitens der Großherzoglichen Regierung namentlich auch zu erwägen sein, wie dem Uebelstande zu begegnen sein dürfte, daß wegen der chronologischen Behandlung der Einträge immer nur an einem Bande gearbeitet werden kann. In Städten wie Mannheim oder Karlsruhe scheinen sich hier in Anbetracht des großen Geschäftsumfanges schon die empfindlichsten Mißstände geltend zu machen.

Sehr erwünscht wäre Ihrer Kommission gewesen, wenn bei vorliegendem Anlasse auch die Unzuträglichkeiten hätten beseitigt werden können, welche sich in den nicht der Städteordnung unterstehenden Gemeinden

aus der Einleitungsformel der Grund- und Pfandbucheinträge „Geschehen vor dem Pfandgericht" ergeben. Bekanntlich führt dieselbe häufig zu falschen Beurkundungen, indem es vielfach vorkommt, daß die Einträge nur vor dem Rathschreiber, aber nicht vor versammeltem Gemeinderath stattfinden. Wir glaubten uns aber schließlich in dieser Sache bei einer Erklärung der Großherzoglichen Regierung beruhigen zu sollen, welche dahin ging, sie behalte sich vor, fraglichen Gegenstand einer gesetzlichen Neuregelung zu unterziehen, wenn einmal die spätere Organisation der Grundbuchämter, wegen deren zur Zeit eine Enquête anhängig sei, in ihren Grundzügen feststehe, es sei denn, daß die Einführung des neuen Civilgesetzbuchs so rasch vor sich gehen sollte, daß eine Aenderung der desfallsigen landesrechtlichen Vorschriften überhaupt nicht mehr der Mühe werth erscheine.

Die im zweiten Abschnitt des Gesetz-Entwurfs in den §§ 14—16 niedergelegten Vorschriften bezüglich der **Vorzugs- und Unterpfandsrechte, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind,** ergeben sich aus dem im Eingange unserer Ausführungen Gesagtem mit Nothwendigkeit. Sie entsprechen mit dem von der Ersten Kammer zu § 16 beschlossenen Zusatze dem Zwecke der Durchführung der Principien der Publicität und Specialität und geben uns zu Beanstandungen keinen Anlaß.

Wir erlauben uns nur zu betonen, daß nach einer von der Großherzoglichen Regierung Ihrer Kommission gegenüber abgegebenen Erklärung die Kosten der erforderlichen Umschreibungen nach § 143 der Vorschriften über Führung der Grund und Pfandbücher zu behandeln sein werden. Darnach sind sie von Dem zu erheben, welcher die Eintragung nachsucht; ausgenommen sind in dieser Beziehung die gesetzlichen Unterpfandsrechte, wegen deren Eintragung sich das Pfandgericht an den Schuldner zu halten hat. Der Wunsch Ihrer Kommission geht dahin, daß fragliche Kosten Seitens der Großherzoglichen Regierung möglichst niedrig bemessen werden möchten.

Der dritte Abschnitt des Gesetz-Entwurfs, welcher in §§ 17 und 18 die **Aufhebung und Aenderung bestehender Gesetze** ordnet, gibt uns zu der Bemerkung Anlaß, daß unseres Erachtens auch der L.R.S. 2194 der Abänderung bedarf. Derselbe regelt das in der Praxis allerdings selten vorkommende Entledigungsverfahren und wird dahin zu ändern sein, daß im zweiten Satze die Worte:

„der Frau, den Ehegatten, Vormündern, Minderjährigen, Mundlosen, Verwandten oder Freunden und dem Kronanwalt"

ersetzt werden durch folgende:

„den zur Erwirkung eines Eintrags Berechtigten".

Wir beantragen diese Aenderung am Schlusse des § 18 (künftig 19) als weiteren Absatz beizufügen, womit die Großherzogliche Regierung einverstanden ist.

Gegen die im vierten Abschnitt in §§ 19 und 20 enthaltenen **Schlußbestimmungen** haben wir Nichts zu erinnern.

Ihre Kommission stellt hiernach den Antrag, das hohe Haus wolle den vorliegenden Gesetz-Entwurf in der ihm von der Ersten Kammer gegebenen Fassung mit nachstehenden Aenderungen, bezw. Zusätzen annehmen:

1. In § 8, Abs. 1 sollen die Worte:

„und, wenn die Voraussetzungen des § 6 vorliegen, gänzlich gestrichen werden"

ersetzt werden durch:

„oder, wenn die Voraussetzungen des § 6 vorliegen, gänzlich gestrichen werden."

2. Nach § 9 soll eingeschaltet werden:

§ 10.

„Findet nach Beendigung der Vormundschaft die Ausfolgung des Mündelvermögens vor dem Amtsgerichte statt, so ist dasselbe auch für die Aufnahme der Urkunde über die hiebei ertheilte Bewilligung der Löschung des Mündelpfandrechtseintrags zuständig."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Die §§ 10—20 des Entwurfs sollen die Nummern 11—21 erhalten.
4. Der Absatz 3 des § 10 (künftig 11) soll lauten:

„Für eine entmündigte Ehefrau kann, wenn der Ehemann ihr Vormund ist, nur das für die Vormundschaft zuständige Amtsgericht die Eintragung beantragen. Die §§ 4—8 finden entsprechende Anwendung."

5. In § 18 (künftig 19) ist am Schlusse als weiterer Absatz beizufügen:

In L.R.S. 2194 werden die Worte des zweiten Satzes:

„Der Frau, den Ehegatten, Vormündern, Minderjährigen, Mündlosen, Verwandten oder Freunden und dem Kronanwalt"

ersetzt durch die folgenden:

„den zur Erwirkung eines Eintrags Berechtigten."

Beilage zum Protokoll der 17. Sitzung der 2. Kammer vom 31. Januar 1890.

Kommissionsbericht der zweiten Kammer

über den

Gesetzentwurf, das Recht zur Ausübung der Fischerei betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Gönner.**

I.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt die theilweise Abänderung und eine Ergänzung des Gesetzes vom 29. März 1852 über das Recht zur Fischerei, die Ausübung desselben und die Entschädigung der vormals Berechtigten.

Durch das genannte Gesetz ist, nachdem in Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 1848 mit allen übrigen Feudalrechten auch die Fischereirechte als Berechtigungen an Gewässern, die nicht Eigenthum des Berechtigten sind, aufgehoben worden waren, eine grundsätzlich neue Bestimmung über die Berechtigung zur Fischerei in der Weise getroffen worden, daß das Fischereirecht in schiffbaren und floßbaren Flüssen und Seen dem Staate, in Kanälen, Gewerbswassern, Teichen und anderen in ausschließlichem Eigenthum befindlichen Gewässern dem Eigenthümer, und in den übrigen Gewässern der Gemarkungsgemeinde oder dem sonstigen Inhaber des Gemarkungsrechtes, in letzterem Falle mit der Beschränkung zugewiesen wurde, daß der Gemeinde die Benützung der Fischerei an Gewässern in abgeschlossenen Räumen, Anlagen und Lustgärten, sowie auch dann nicht zustehen soll, wenn ein Grundbesitzer auf seinem mindestens 500 Ruthen = 1500 Meter umfassenden Ufereigenthum die selbstständige Ausübung des Fischereirechtes beansprucht.

Diesen gesetzgeberischen Dispositionen lag offenbar der leitende Gesichtspunkt zu Grunde, daß das Fischereirecht ein Ausfluß des Eigenthumsrechts am Grund und Boden sei. Dieser Annahme steht auch die scheinbar abweichende Bestimmung der Zuweisung des Fischereirechtes an die Gemarkungsgemeinde nicht entgegen, da hier lediglich aus Gründen des öffentlichen Interesses und der Zweckmäßigkeit die Gemeinde als Vertreterin aller einzelnen Eigenthümer kleinerer Uferstrecken zur Ausübung des denselben grundsätzlich zugedachten Fischereirechtes berufen wurde.

Ein Mangel an Folgerichtigkeit in der Durchführung des grundlegenden Gedankens kann dem Gesetze vom 29. März 1852 allerdings insofern vorgeworfen werden, als nach § 1 Absatz 4 die als Erblehen verliehenen Fischereirechte aufrecht erhalten blieben, um einen störenden oder nachtheiligen Einfluß auf den Nahrungsstand der im Besitze von Erblehen befindlichen Familien zu vermeiden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nicht dieser Fehler des Gesetzes ist es jedoch, welcher eine Abänderung desselben als dringend wünschenswerth erscheinen läßt. Seine nachhaltig schädlichen Wirkungen liegen vielmehr in den Bestimmungen des § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und des § 13.

Bei Erlassung der erstgenannten Gesetzesbestimmung, welche die Fischerei in den Kanälen und Gewerbwassern dem Eigenthümer der künstlichen Wasserleitungsanlage zuweist, ist der Gesetzgeber von der jetzt in Theorie und Praxis fast allgemein als irrthümlich erkannten Rechtsanschauung ausgegangen, daß dem Eigenthümer des Kanales auch das Eigenthum an dem durch denselben abgeleiteten Gewässer zustehe, während doch offenbar der Natur der Sache nach die fließende Wasserwelle der in dem Wesen des Eigenthumsrechtes liegenden ausschließliche Herrschaft eines einzelnen Rechtssubjektes sich entzieht und an derselben nur ein Benützungsrecht ausgeübt werden kann, gleichgiltig, ob die Wasserwelle im natürlichen Laufe des Gewässers oder in einer künstlichen Ableitungs-Vorrichtung dahinströmt.

In § 13 des Gesetzes vom 29. März 1852 ist es Denjenigen, welchen in § 1 dieses Gesetzes das Fischereirecht zugewiesen wurde, vorbehalten worden, sich der Entschädigung zu entschlagen durch vertragsmäßige Ueberlassung des Fischereirechtes an die vormals Berechtigten. Nach einem stichhaltigen Rechtsgrunde für diese abnorme Gesetzesbestimmung sucht man vergeblich. Der Gesetzgeber ließ sich hiebei lediglich von Billigkeitsrücksichten leiten, welche dem Umstande entnommen worden zu sein scheinen, daß viele der vormals Berechtigten durch onerosen Titel in den Besitz des Fischereirechtes gelangt sein mögen.

Gegen diese beiden Bestimmungen des Gesetzes vom 29. März 1852, welche mit anderen, durch die Fortschritte auf dem Gebiete der Wasserbautechnik und der Industrie bedingten und daher nicht abweisbaren Ursachen ganz wesentlich zur Verarmung der Fischwasser und somit zur Schädigung eines wichtigen Theiles der Volkswirthschaft geführt haben, wendet sich der zur Beurtheilung vorliegende Gesetzesvorschlag, welcher überdies noch einige Bestimmungen zur wünschenswerthen Regelung unklarer oder zweifelhaft gewordener Rechtsverhältnisse enthält.

Auf diese kurze übersichtliche Darstellung der Gesetzgebungstage bis zum Einsetzen des neuen Gesetzentwurfes glaubt sich die Berichterstattung der Kommission beschränken zu dürfen, da in eingehenden Ausführungen der Regierungs-Begründung und des Berichtes der Kommission des anderen hohen Hauses alle einschlägigen Rechtsfragen eine so erschöpfende Erörterung gefunden haben, daß auf dieselbe zur Vermeidung von Wiederholungen hier füglich Bezug genommen werden kann.

Die hohe erste Kammer hat dem Gesetzentwurfe ihre Zustimmung ertheilt mit einigen Abänderungen, von welchen nachstehend die Rede sein wird.

II.

Zu den Einzelbestimmungen des Gesetzentwurfes haben wir folgende Bemerkungen zu machen:

Zu § 1 Artikel 1 Ziffer 1.

Schon seit langer Zeit und insbesondere auch bereits bei Einbringung des Gesetzes vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend, waren Regierung und Volksvertretung von der Schädlichkeit der sogenannten Kanalfischerei für die Erhaltung und Fortpflanzung des Fischbestandes in den Gewässern des Landes überzeugt. Man glaubte aber, unter Schonung der durch das Gesetz vom 29. März 1852 geschaffenen Berechtigungen, dem herrschenden Uebelstande einerseits durch den Abschluß von Vereinbarungen mit anderen Staaten über gemeinsame Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Fischerei, andererseits durch die Einführung landesgesetzlicher Vorschriften, welche den Schutz der Fischerei bezweckten, begegnen zu können.

Die seitdem gemachten Erfahrungen haben gelehrt, daß die getroffenen Maßregeln sich als unzureichend erwiesen und daß es daher nicht länger zu umgehen sei, das Uebel an der Wurzel zu fassen und mit Ueberwindung von rechtlichen Bedenken, welche gegenüber dem in Frage liegenden gewichtigen allgemeinen Interesse

immerhin von untergeordneter Bedeutung sind, durch eine die Aufhebung der Kanalfischerei bezweckende Revision des Gesetzes vom 29. März 1852 eine gründliche Besserung zu schaffen.

In diesem Sinne ist die Kommission mit der Bestimmung des § 1 Artikel 1 Ziffer 1, und zwar in der von der ersten Kammer beschlossenen, lediglich redaktionell geänderten Fassung, einverstanden.

Hierbei wurde in den Bereich der Kommissionsberathung auch die Frage der künftigen Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen den Kanalbesitzern und den neuen Fischereiberechtigten (Staat und bezw. Gemeinde) gezogen. Man war darüber einig, daß künftighin den Kanalbesitzern unter keinen Umständen mehr ein Recht zustehen soll, Fische in den Gewerbswassern, und zwar auch in den abgeschlossenen Theilen derselben, zu fangen und sich anzueignen, und daß eine etwaige Uebertretung dieses Verbotes durch den Kanalbesitzer oder dessen Familien-Angehörige und Bedienstete oder Beauftragte, im Falle der Entdeckung und Anzeige der Bestrafung nach den in dieser Beziehung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (§§ 296, 361 Ziffer 9, 370 Ziffer 4 des R.St.G.B. Artikel 14 des Gesetzes vom 3. März 1870, bezw. vom 26. April 1886) unterliegen würde; daß es aber andererseits den Fischereiberechtigten verwehrt sein soll, zum Zwecke der Ausübung des Fischereirechtes die abgeschlossenen oder eingefriedigten Theile von Kanälen und Gewerbswassern zu betreten, daß somit in derartigen Gewässern, soweit nicht eine Vereinbarung zwischen dem Kanalbesitzer und dem Fischereiberechtigten zu Stande kommt, die Ausübung der Fischerei thatsächlich ausgeschlossen bleiben muß.

Mit besonderer Betonung wurde von der Kommission der Anschauung Ausdruck gegeben, daß mit dem Uebergang des Fischereirechtes in den Gewerbswassern an den Staat und bezw. die Gemarkungsgemeinde keinerlei Erschwerung des industriellen oder landwirthschaftlichen Geschäftsbetriebes verbunden sein dürfe. Es soll hier daran erinnert werden, daß bei der Berathung des Gesetzes vom 26. April 1886 (Novelle zum Gesetz vom 3. März 1870) die Großherzogliche Regierung der Kommission der zweiten Kammer gegenüber, wie in dem von dem Abgeordneten Freiherr von Neubronn erstatteten Kommissionsberichte festgestellt worden ist, ihre Ansicht ausdrücklich dahin ausgesprochen hat, „daß regelmäßig der Schutz der Industrie-Interessen gegenüber dem der Fischerei den Vorzug verdienen werde." Die Kommission glaubt die Erwartung aussprechen zu dürfen, daß bei der Großherzoglichen Regierung hinsichtlich des Schutzes der industriellen Interessen noch dieselben Anschauungen bestehen, und daß eine gleich wohlwollende Fürsorge im Collisionsfalle auch den Interessen der Landwirthschaft zu Theil werden würde.

Was nun insbesondere das Abschlagen oder Ablassen der Wasser aus den Gewerbskanälen anbelangt, so ist in Artikel 8 des Gesetzes vom 3. März 1870 bestimmt, daß das vollständige Abschlagen oder Ablassen natürlicher oder künstlicher Wasserläufe behufs des Fischfanges verboten ist, und daß, wenn das Ablassen von Wasserläufen zu anderen Zwecken beabsichtigt wird, hievon der Polizeibehörde behufs der Benachrichtigung des Fischereiberechtigten oder seines Stellvertreters (Pächters) rechtzeitig Anzeige zu erstatten ist.

Zum Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmung hatte die Verordnung des vormaligen Handelsministeriums vom 11. Januar 1871 in § 17 vorgeschrieben, die Benachrichtigung vom beabsichtigten Abschlagen oder Ablassen von Wasserläufen an den Fischereiberechtigten, bezw. Denjenigen, welcher die Fischerei ausübt, habe so rechtzeitig zu geschehen, daß dieser die nöthigen Vorkehrungen zur Erhaltung der Fische treffen kann.

An die Stelle dieser Verordnung ist nun diejenige des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 3. Februar 1888 getreten, welche in § 23 besagt, daß Wiesen- und Werkbesitzer, welche Wasserläufe abzulassen oder abzuschlagen beabsichtigen, ihr Vorhaben rechtzeitig und mindestens drei Tage vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen haben, welch' letztere dem Fischereiberechtigten hievon unverweilt Kenntniß gibt.

In dieser Aenderung der Vollzugsverordnung liegt eine Verschärfung derselben, welche nach der Ansicht der Kommission sehr leicht zu einer Collision mit den Interessen des industriellen Gewerbebetriebes führen

kann. Denn es ist nicht zu bestreiten, daß eine ganze Reihe von unvorhersehbaren Fällen gedacht werden kann und daß solche Vorkommnisse auch in der That eintreten, in welchen die Einhaltung einer dreitägigen Frist unbedingt unmöglich, bezw. nur mit ganz bedeutendem Schaden für den Geschäftsbetrieb durchführbar ist.

Da nun eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des Artikels 8 des Gesetzes vom 3. März 1870 der polizeilichen Bestrafung nach Artikel 14 desselben Gesetzes unterliegt, so scheint der Kommission die Vorschrift, daß das Merkmal der Rechtzeitigkeit einer Anzeige von der Einhaltung einer dreitägigen Frist abhängen soll, für alle unvorhersehbaren und eilenden Fälle zu weit zu gehen, und könnte daher eine etwaige strenge Handhabung dieser Vollzugsbestimmung durch die Polizeibehörden zu Gunsten der Fischereiberechtigten mit der zugesagten Bevorzugung der Industrie-Interessen nicht als vereinbarlich angesehen werden.

Zu Artikel 1 Ziffer 2.

Die Kommission ist mit der Leistung einer Entschädigung an die Kanalbesitzer und mit der von der ersten Kammer beschlossenen Einschiebung der Worte: „oder durch Schätzung ermittelten jährlichen" (Reinertrages) einverstanden, vermag jedoch der von dem anderen hohen Hause angenommenen Erhöhung des Betrages der Entschädigung von dem Sechsfachen auf das Zwölffache nicht zuzustimmen und wird in diesem Punkte die Wiederherstellung des Regierungsentwurfes beantragt, womit die Großherzogliche Regierung sich einverstanden erklärt hat.

Entscheidend für die Haltung der Kommission in der vorwürfigen Frage war nicht allein die Erwägung, daß durch das Gesetz vom 29. März 1852 den Kanalbesitzern ohne inneren Grund das Fischereirecht in den Gewerbswassern zugewiesen worden ist, da von dem genannten Gesetze eben immerhin ein formeller Rechtszustand geschaffen worden ist, durch welchen den Kanalbesitzern eine rechtliche Befugniß eingeräumt wurde, deren spätere Entziehung den Anspruch auf Entschädigung aus Rechts- und Billigkeitsgründen zur Folge haben muß. Vielmehr pflichtet die Kommission namentlich auch der in der Regierungsbegründung vertretenen Ansicht bei, daß der wahre Werth der den Kanalbesitzern zustehenden Fischereiberechtigung wegen ihrer Unselbstständigkeit und Abhängigkeit von den fischereiwirthschaftlichen Zuständen des Hauptgewässers billiger Weise nicht höher bemessen werden darf, als bis zur Hälfte des zwölffachen Betrages, welcher in § 6 des Gesetzes vom 29. März 1852 den vormals in den Hauptgewässern zur Fischerei Berechtigten gewährt worden ist.

Diese Billigkeitsrücksichten möchte die Kommission aber nicht bloß den Entschädigungsberechtigten, sondern insbesondere auch den Entschädigungspflichtigen gegenüber in entsprechender Weise gewürdigt wissen. Sie geht hiebei von der Unterstellung aus, daß der § 13 des Gesetzes vom 29. März 1852, obgleich derselbe formell noch zu Recht besteht, auf das jetzt in Frage liegende Ablösungsverhältniß keine Anwendung findet, und daß daher die Gemarkungsinhaber nicht die Wahl haben sollen, ob sie den Kanalbesitzern, um sich der Entschädigung zu entschlagen, die Ausübung der Fischerei ferner überlassen, oder ob sie von der ihnen gesetzlich eingeräumten Befugniß, die Kanalfischerei gegen Entschädigung an sich zu ziehen, Gebrauch machen wollen. Wenn also die Gemarkungsinhaber durch das Gesetz zur Leistung einer Entschädigung gezwungen werden, so darf der Betrag derselben jedenfalls über ein nach beiden Seiten hin billig abgewogenes Maß nicht hinausgehen, und diesen Rücksichten entsprechend erachtet die Kommission den von der Großherzoglichen Regierung vorgeschlagenen sechsfachen Betrag des im Durchschnitt der Jahre 1886/88 nachweisbar erzielten oder durch Schätzung ermittelten jährlichen Reinertrages als angemessen und für beide Betheiligte annehmbar.

Es ist nicht zu verkennen, daß auch bei der gesetzlichen Feststellung dieses sechsfachen Betrages für einzelne Gemarkungsinhaber, insbesondere für Schwarzwald-Gemeinden, auf deren zum Theil sehr ausgedehnten Gemarkungsgebieten eine große Zahl von Kanalfischerei-Berechtigungen besteht, die zu leistende Entschädigung von erheblichem pekuniärem Belang sein kann. Auch wäre es zweifellos nicht zu rechtfertigen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wenn man solche Gemarkungsinhaber, deren Fischereiberechtigung seit dem Jahre 1852 durch die Errichtung vieler neuer Gewerbsanlagen mit Kanalfischereirechten eine mitunter sehr empfindliche Einbuße erlitten hat, ohne daß hiefür irgendwelche Entschädigung zu leisten gewesen wäre, nunmehr zu beträchtlichen Ausgaben, welche ein billig abgestuftes Maß der Schadloshaltung übersteigen würde, durch gesetzlichen Zwang veranlassen wollte.

Eine Unterscheidung in dem Betrage der Entschädigung für die im Jahre 1852 fischereiberechtigt gewordenen, und für die seit dem genannten Jahre neu hinzugekommenen Kanalbesitzer hält die Kommission nicht für empfehlenswerth, da eine solche Lösung der Frage die Vornahme von weitläufigen Erhebungen und theilweise sehr schwierigen Ermittelungen erfordern würde, welche zur Bedeutung des Gegenstandes nicht im richtigen Verhältnisse ständen.

Mit den weiteren Bestimmungen des Artikels 1 (Ziffer 3, 4 und 5) ist die Kommission einverstanden.

Zu Artikel 2.

Hier sollen nach dem Beschlusse der ersten Kammer mehrere Aenderungen eintreten, und zwar:

a. zu dem Ausspruche, daß der Uebergang des Fischereirechtes von Denjenigen, welchen gemäß § 13 des Gesetzes vom 29. März 1852 die Ausübung der Fischerei auf dem Wege vertragsmäßiger Uebereinkunft überlassen blieb, an den Staat und beziehungsweise den Gemarkungsinhaber als eine durch das Interesse der Fischereipflege und einer geordneten Fischereiwirthschaft gebotenen Maßregel durchzuführen sei, soll dem Großherzoglichen Staatsministerium, als der zur Verfügung von Zwangsenteignungen auf anderen Rechtsgebieten zuständigen Behörde, anstatt des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, vorbehalten sein;

b. als zur Stellung eines hierauf abzielenden Antrages berechtigt soll, außer den unmittelbar Betheiligten, die Bezirksverwaltungsbehörde genannt werden, womit auch die Ausführungen der Regierungsbegründung zu Artikel 2 übereinstimmen, während im Texte des Gesetzentwurfes als zuständig die Bezirkspolizeibehörde bezeichnet worden war;

c. bei Bemessung der im zwölffachen Betrage des aus dem Fischereirechte gezogenen Reinertrages zu leistenden Entschädigung soll eine Durchschnittsberechnung aus den der Staatsministerialentschließung vorausgegangenen zehn Kalenderjahren, anstatt der im Entwurfe vorgeschlagenen drei Jahre, zu Grunde gelegt werden, um durch die Annahme dieser längeren Periode eine etwaige Willkür der unmittelbar Betheiligten auszuschließen;

d. auch hier soll an die Stelle der etwa fehlenden Nachweisung des Reinertrages die Ermittelung desselben durch Schätzung treten.

Die Kommission empfiehlt die Zustimmung zu Artikel 2 mit den von der ersten Kammer beschlossenen Aenderungen.

Die nachfolgenden Artikel 3, 4 und 5 enthalten die Eingangs genannte Ergänzung des Gesetzes vom 29. März 1852 und ist hierüber noch im Einzelnen zu bemerken:

Zu Artikel 3.

Das Gesetz vom 3. März 1870 bestimmte in Artikel 17, daß das Fangen der Krebse den gleichen Bestimmungen unterliege, wie der Fischfang. Die Novelle zu diesem Gesetze vom 26. April 1886 brachte die Erweiterung dieser Bestimmung dahin, daß die im Gesetze auferlegten Beschränkungen durch Verordnung in entsprechender Weise auch auf den Fang anderer nutzbarer Wasserthiere, insbesondere der Krebse und Perlmuscheln ausgedehnt werden können.

Durch die neue Fassung wurde die Möglichkeit bezweckt, Schutz- und Schonvorschriften bezüglich der genannten Wasserthiere, und insbesondere auch der Perlmuscheln, zu erlassen, welche in einzelnen Bächen des Landes vorkommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf diese Gesetzesbestimmung stützen sich die Vollzugsvorschriften in § 48 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 3. Februar 1888 und der Perlfischereiordnung vom gleichen Tage, welche das Fangen und Feilbieten von Krebsen und die Ausübung der Perlfischerei entsprechenden polizeilichen Beschränkungen unterwerfen.

Bei alledem fehlt es aber bis jetzt immer noch an einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung darüber, wem das Recht zum Krebsfang und zur Perlfischerei zusteht. Diese Lücke der Gesetzgebung soll nun durch die vorgeschlagene Bestimmung ausgefüllt werden, daß das Recht zur Fischerei auch das Recht zum Sammeln der Perlmuscheln und zum Fang von Krebsen in sich begreift.

Mit dieser Klarstellung der einschlägigen Rechtsverhältnisse kann man sich nur einverstanden erklären.

Zu Artikel 4.

Schon der § 24 der Vollzugsverordnung vom 3. Februar 1888 zum Gesetz vom 3. März 1870 bezw. 26. April 1886 enthielt eine Vorschrift der gleichen Art, welche nun in die Form einer gesetzlichen Bestimmung mit der Erweiterung gebracht werden soll, daß nichtfischereiberechtigten Grundbesitzern die Anbringung aller Vorrichtungen verboten ist, welche den Zweck haben, nicht bloß das Zurückgehen der Fische in den regelmäßigen Wasserlauf, sondern auch das Wiederabfließen des ausgetretenen Wassers zu hindern.

Zu Artikel 5.

Die in neuerer Zeit mitunter streitig gewordene Frage, ob dem Fischereiberechtigten das Betreten fremder offener Ufergrundstücke zum Zwecke der Ausübung des Fischereirechtes gestattet sei, soll durch den Gesetzesvorschlag in bejahendem Sinne entschieden werden, wogegen nichts einzuwenden ist, da gleichzeitig die Haftbarkeit desselben für den von ihm angerichteten Schaden ausgesprochen wird.

Die erste Kammer hat eine Ausdehnung dieser Bestimmung dahin beschlossen, daß nicht blos dem Fischereiberechtigten, sondern auch seinem Pächter, den aufgestellten Fischern und Fischereiaufsehern, den Hilfspersonen und den Fischereigästen das gleiche Recht zustehen, daß aber auch für etwaigen Schaden neben dem Urheber desselben der Fischereiberechtigte, bezw. dessen Pächter haftbar sein soll.

Mit diesem durchaus zweckentsprechenden Ergänzungsvorschlage erklärt sich die Kommission einverstanden.

Zu § 2.

Gegen die hier in Aussicht genommene Gewährung der Sportelfreiheit für die anläßlich der Durchführung des Ueberganges von Fischereirechten auf den Staat und die Gemarkungsinhaber gemäß § 1 Artikel 1 und 2 ergehenden Verfügungen und Entscheidungen der Staatsbehörden, mit der von dem andern hohen Hause beigefügten ausdrücklichen Beschränkung auf die Verwaltungsbehörden, also mit Ausschließung der Befreiung bezüglich der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zum Ansatz kommenden Sporteln, haben wir nichts zu erinnern.

Die Kommission stellt den Antrag:

„es wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe mit den von der hohen ersten Kammer beschlossenen Aenderungen, ausgenommen diejenige zu § 1 Artikel 1 Ziffer 2, Absatz 2 wegen Erhöhung des Betrages der zu leistenden Entschädigung, in welchem Punkte die Regierungsvorlage wiederhergestellt werden soll, die Zustimmung ertheilt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 17. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 31. Januar 1890

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer

über

den Gesetzentwurf, einige Aenderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 betr.

Erstattet durch den Abgeordneten **Straub.**

Zum ersten Artikel des Gesetzentwurfs.

a. Den § 98 betreffend.

Die öffentliche Armenpflege ist in ihrer Thätigkeit eine öffentlich rechtliche und gebotene; sie unterscheidet sich sonach einerseits von der Unterstützung, die von den privatrechtlich hierzu Verpflichteten gewährt wird, anderseits von der freiwilligen Liebesthätigkeit, indem sie eintreten muß, wenn und soweit eine Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne hervorgetreten, d. h. ihre Thätigkeit für solche Personen in Anspruch genommen ist, welche „dauernd oder vorübergehend außer Stande sind, aus eigenen Mitteln oder durch eigene Kräfte sich (bezw. ihren Angehörigen) den nothdürftigen Lebensunterhalt selbst zu verschaffen. (§ 2 bad. Arm.-Ges.)." Zwar hat die öffentliche Armenpflege nur aushilfsweise einzutreten, wenn und soweit nämlich „der Unterstützungsbedürftige den nöthigen Unterhalt nicht von zur Leistung derselben rechtlich (privatrechtlich) verpflichteten Dritten oder durch die freiwillige Armenpflege erhält" (§ 3 bad. Arm.-Ges.); sie muß aber immerhin eintreten, wenn diese in erster Reihe zur Unterstützung verpflichteten Dritte dieser Verpflichtung thatsächlich nicht nachkommen, und zwar ganz gleichgiltig, ob sie ihr nicht nachkommen können oder nicht nachkommen wollen, oder ob sie, falls sie ihr nicht nachkommen können, diese Unmöglichkeit selbst verschuldet haben oder nicht. Nach § 62 Unt.-W.-G. ist nun zwar jeder Armenverband, welcher nach Vorschrift dieses Gesetzes einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, befugt, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter privatrechtlich verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht. Allein es liegt auf der Hand, daß ein solcher Ersatzanspruch gegenüber einem nicht gutwilligen Ersatzpflichtigen meistens werthlos sein wird, und daß namentlich Derjenige, welcher die gesetzliche Pflicht zum Unterhalt seiner Angehörigen schuldhafterweise nicht erfüllt hat, auch nicht bemüht sein wird, diesem Ersatzanspruch gerecht zu werden.

In weiten Volkskreisen, namentlich aber in denjenigen Kreisen, welche mit der Armenverwaltung befaßt sind, wird es deßhalb längst als ein Mißverhältniß empfunden, daß durch unsere Armengesetzgebung einerseits den Armenverbänden die Fürsorge für die beispielsweise von einem Familienvater pflichtwidrig der Armenpflege überlassenen Kinder zur Pflicht gemacht, anderseits dem Familienvater, durch dessen Gewissenlosigkeit jene Fürsorgepflicht und damit die ökonomische Belastung der Armenverbände herbeigeführt ist, weiter nichts, als die eben erwähnte, meist ganz werthlose civilrechtliche Ersatzpflicht auferlegt wird, und wohl vorzugsweise auf die naheliegende Betrachtung, daß es pflichtvergessenen Eltern ꝛc. durch die im Nothfalle ja doch eintretende öffentliche Armenpflege möglich gemacht sei, sich ungestraft ihrer gesetzlichen Fürsorgepflicht zu entschlagen und so ungestraft gleichsam auf die öffentliche Armenpflege hin zu sündigen, ist es zurückzuführen, daß gegen unsere Armengesetzgebung vielfach der Vorwurf erhoben wird, als sei sie zu „human", und leiste sogar einer gewissenlosen Vernachlässigung der gesetzlichen Fürsorgepflicht und damit dem Leichtsinn, der Liederlichkeit und Verschwendungssucht mittelbar noch Vorschub. Wenn nun dieser Vorwurf ganz besonders gegen das Unterstützungswohnsitzgesetz erhoben wird, so liegt zu dieser Auszeichnung insofern allerdings keine Berechtigung vor, als auch schon die badische Armengesetzgebung, und zwar schon längst vor dem Gesetz über die öffentliche Armenpflege vom 5. Mai 1870, nämlich schon in dem zur „Beseitigung der Ungleichheit der Gesetzgebung gegen Bettel und Müßiggang" erlassenen Gesetz vom 28. Mai 1810 (Regierungsblatt S. 169) den Grundsatz der subsidiären Unterstützungspflicht der Gemeinde aufgestellt hatte. Hervorzuheben ist aber, daß dieses zum Theil schon vor dem 5. Mai 1870 aufgehobene Gesetz in § 1 allerdings der Bestimmung: „Jede Gemeinde ist schuldig, ihren Armen aus ihren Almosen, Gemeinde- und andern dazu geeigneten öffentlichen Kassen mit dem nothdürftigen Unterhalt zu versehen", gleichsam als nothwendiges Correlat die weitere Bestimmung beigefügt hatte: „die Ortsvorgesetzten haben die Müßiggänger mit Nachdruck und nöthigenfalls durch Zwangsmittel und Strafen zur Arbeit anzuhalten".

Aus der geschichtlichen Entwickelung unserer Armengesetzgebung ergibt sich sonach, wie aus der Natur der Sache selbst, daß das unbedingte subsidiäre Eintreten der öffentlichen Armenpflege im Falle des Hervortretens einer dringenden Hilfsbedürftigkeit die Grundlage jeder modernen Armenpflege bilden muß. Dieser der Allgemeinheit auferlegten Pflicht der unbedingten subsidiären Fürsorge gegenüber erweitert sich aber die zunächst allerdings nur privatrechtliche Verpflichtung, diese Fürsorge für gewisse Angehörige in erster Reihe zu übernehmen, für den hierzu Verpflichteten naturgemäß in eine öffentliche Pflicht, sofern er durch Nichterfüllung seiner Fürsorgepflicht nicht nur eine privatrechtliche Pflicht unerfüllt läßt, sondern zugleich das Eintreten der Allgemeinheit statt seiner nothwendig macht. Ist nun die gänzliche oder theilweise Nichterfüllung dieser Pflicht eine schuldhafte, so erscheint sie nicht nur als eine gegen die Angehörigen selbst, sondern als eine gegen die Allgemeinheit begangene Pflichtverletzung, und es rechtfertigt sich hierdurch, daß an diese Pflichtverletzung nicht nur civilrechtliche Folgen, wie die Ersatzpflicht, sondern auch gewisse öffentlich rechtliche Folgen geknüpft werden, die der Natur der Sache nach nur darin bestehen können, die Erfüllung der vernachlässigten Pflicht thunlichst zu erzwingen zu suchen, indem entweder Arbeitszwang angedroht oder die schuldhafte Nichterfüllung der Pflicht unter Strafe gestellt wird.

Was nun das Mittel des Arbeitszwangs betrifft, so wird die Berechtigung hiezu aus der Bestimmung des § 18 bad. Arm.-G. vom 5. Mai 1870, wonach der verpflichtete Armenverband dem Unterstützungsbedürftigen den unentbehrlichen Unterhalt nach Maßgabe des Bedürfnisses und unter Verwendung der etwa vorhandenen Arbeitslast zu gewähren hat, wohl schwerlich abgeleitet werden können. (Vgl. Wielandt Handbuch d. bad. Gemeinderechts, II. Band, 2. Aufl., Bem. 1 zu § 18 bad. Arm.-G.) Den eigentlichen Arbeitszwang hat dagegen ein württembergisches Gesetz vom 2. Juli 1889, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes von 1873 zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, in Art. 14 eingeführt, welcher lautet: „Wer für sich selbst oder in der Person seiner Ehefrau oder seiner noch nicht 14 Jahre alten Kinder öffentliche Unterstützung empfängt, kann durch Beschluß der die Unterstützung gewährenden Armenbehörde verpflichtet werden, hiefür nach dem Maße seiner Kräfte diejenigen Arbeiten zu verrichten, welche ihm von der Armenbehörde innerhalb oder außerhalb einer öffentlichen Armenanstalt

angewiesen werden." So berechtigt und naheliegend nun aber die Statuirung des Arbeitszwangs gerade für Fälle von Pflichtverletzungen der vorliegenden Art auch ist, so stellt doch die häufig eintretende Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit des Vollzugs gerade solchen Elementen gegenüber, gegen welche er vorzugsweise in Anwendung kommen soll, den Werth dieser Maßregel sehr in Frage, namentlich wenn nicht zugleich die Verweigerung der aufgegebenen Arbeit selbst mit Strafe bedroht ist.

Weit wirksamer, weil nicht je nach dem Willen des Betroffenen versagend, ist die oben als zweite Möglichkeit der Erzwingung der gesetzlichen Fürsorge erwähnte Statuirung einer Strafbestimmung. Wenn die Gesetzgebung eine solche Strafbestimmung bisher nicht erlassen hat, so beweist dies nicht, daß die Lücke, welche die Strafbestimmungen des seitherigen § 98 P.-St.-G. und des § 361 Z. 5 und 361 Z. 8 R.-St.-G. nach den zutreffenden Ausführungen der Regierungsbegründung noch offen lassen und welche der vorgeschlagene Absatz 2 des § 98 P.-St.-G. auszufüllen bezweckt, etwa nicht empfunden worden wäre. In Wirklichkeit ist es eben gerade das Fehlen einer Strafbestimmung des jetzt vorgeschlagenen Inhalts, wogegen der erwähnte, gemeinhin unrichtigerweise gegen unsere Armengesetzgebung erhobene Vorwurf gerichtet ist; auch beweist der mehrfach in der Praxis hervorgetretene Versuch, den seitherigen § 98 P.-St.-G. — entgegen der allerdings mehr und mehr als richtig erkannten Auslegung — auch in solchen Fällen einer gewissenlosen Vernachlässigung der Fürsorge für Angehörige, in welchen diese Vernachlässigung einen Zustand objektiver Verwahrlosung thatsächlich nicht zur Folge gehabt hat, zur Anwendung zu bringen, das Bedürfniß nach einer ergänzenden Strafbestimmung des vorgeschlagenen Inhalts. Es drängt dazu ebenso die Rücksicht auf das ökonomische Interesse der Armenverbände, als die Rücksicht auf die öffentliche Moral, die durch das gewissenlose Sündigen auf die öffentliche Armenpflege gerade umso mehr verletzt wird, je gewissenhafter eine mehr und mehr verbesserte Armenpflege es sich angelegen sein läßt, ihrer gesetzlichen Aufgabe gerecht zu werden. Diese weitverbreitete Auffassung ist es denn auch, welche sich zu dem Antrag auf Erlassung einer Strafbestimmung verdichtet hat, der in der 25. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 6. Februar 1888 Seitens des Abg. Wilckens und Gen. gestellt wurde.

Die einzelnen Thatbestandsmomente des vorgeschlagenen Abs. 2 des § 98 sind:

I. in subjektiver Beziehung:
schuldhafte, gänzliche oder theilweise Nichterfüllung der gesetzlichen Pflicht zum Unterhalt der Angehörigen;

II. in objektiver Beziehung:
1. vorherige, seitens der zuständigen Behörde ergangene Aufforderung zur Erfüllung dieser Pflicht;
2. das in Folge der unter I. erwähnten Nichterfüllung nothwendig gewordene thatsächliche Eintreten der öffentlichen Armenpflege.

Zu I.

1. Schuldhafte Nichterfüllung liegt vor, wenn die Erfüllung doloser oder culposer Weise unterbleibt, trotzdem sie dem Unterstützungspflichtigen Angesichts seiner Vermögens- und Erwerbsverhältnisse und namentlich bei thunlichster Ausnützung seiner Erwerbsfähigkeit thatsächlich möglich wäre; nicht erforderlich ist, daß die Pflichtverletzung ihren Grund darin hat, daß der Unterstützungspflichtige sich durch Spiel, Trunk oder Müßiggang in einen ihn zur Ernährung der Seinigen unfähig machenden Zustand versetzt hat, und es grenzt sich in dieser Beziehung der vorliegende Thatbestand gegenüber dem § 361 Z. 5 R.-St.-G. ab; es genügt, wenn der Unterstützungspflichtige sich um den Unterhalt seiner Familie nichts kümmerte, sei es, daß er seinen Erwerb ausschließlich oder größtentheils für sich allein verbraucht oder ohne Weiteres seine Familie der öffentlichen Armenpflege überläßt.
2. Darüber, ob die „gesetzliche Pflicht zum Unterhalt der Angehörigen" im einzelnen Falle begründet sei, sollen die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts maßgebend sein.

Durch das badische Landrecht ist nun die Pflicht zum Unterhalt begründet:

a. für Ehegatten gegenseitig L.-R.-S. 212. 214 (vergl. auch L.-R.-S. 1409. Z. 5. 1488. 1537. 1537. a. 1540. 1570. 1571).
b. für leibliche eheliche Ahnen (Eltern und Voreltern) und Abkömmlinge gegenseitig. L.-R.-S. 203. 205. 207—211. und 385.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c. für Schwiegereltern, Schwiegersöhne oder Schwiegertöchter gegenseitig, jedoch unter der Einschränkung des L.-R.-S. 296, nach Maßgabe des L.-R.-S. 208 ff.,

d. für uneheliche anerkannte oder als anerkannt gesetzlich geltende Kinder und deren eheliche Abkömmlinge gegenüber ihren Eltern (nicht auch deren Verwandte) L.-R.-S. 207. 759;

e. für uneheliche, vom Vater nicht anerkannte Kinder nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Februar 1851, die Ernährung unehelicher Kinder betr.;

f. für die angewünschten (adoptirten) Kinder gegenüber den Adoptiveltern und gegenseitig;

g. für die Pflegekinder im Sinne des L.-R.-S. 361 ff. gegenüber den Pflegeeltern (nicht gegenseitig) nach Maßgabe des L.R.S. 364.

Wenn nun auch nicht zu verkennen ist, daß die über die gegenseitige Unterhaltspflicht zwischen Ehegatten, Aszendenten und Deszedenten hinausgehende civilrechtliche Alimentationsverbindlichkeiten, wie sie unter c—g aufgeführt sind, in der Volksanschauung nicht in dem Maße als sittliche Pflichten anerkannt sind, wie die unter a und b erwähnten, so rechtfertigt es doch das immerhin noch vorhandene schwägerschaftliche, verwandtschaftliche oder verwandtschaftsähnliche Verhältniß und die darauf einmal gegründete civilrechtliche Unterhaltspflicht, sowie die Erwägung, daß es eben gerade von der Erfüllung bezw. Nichterfüllung dieser nun einmal aufgestellten civilrechtlichen Verpflichtung abhängen kann, ob für die Allgemeinheit eine ökonomische Belastung eintreten muß, auch die Vernachlässigung der unter c—g erwähnten Unterhaltspflicht unter Strafe zu stellen.

3. Auch für den Umfang, in welchem der Unterhalt zur gesetzlichen Pflicht gemacht ist, sind die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts maßgebend (vergl. oben die Bestimmungen unter a und c—g, hinsichtlich b insbesondere L.-R.-S. 208 ff. und 385). Dieselben stimmen im Wesentlichen, insbesondere aber, was den vorzugsweise in Betracht kommenden Unterhalt der Kinder betrifft — L.-R.-S. 385 —, fast wörtlich mit dem überein, was der § 18 des badischen Armen-Gesetzes über den Umfang der Armenpflege, somit über den eventuell von dem verpflichteten Armenverband zu gewährenden Unterhalt bestimmt.

4. Von dem § 361 Z. 8 R.-St.-G. unterscheidet sich der vorliegende Thatbestand dadurch, daß nach der der ersteren Bestimmung anscheinend gewöhnlich gegebenen Auslegung (Oppenhoff Strafgesetz. X Aufl. Bem. 55 zu § 361 R.-St.-G.) auf Grund derselben nur in dem Falle gestraft werden soll, in welchem Jemand nicht für sein eigenes Unterkommen gesorgt hat, nicht aber auch in dem Falle, wenn Jemand unterlassen hat, für das Unterkommen Derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, Sorge zu tragen. Die hier vorgeschlagene Strafbestimmung stellt dagegen gerade Denjenigen unter Strafe, der die gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber seinen Angehörigen vernachlässigt. Weiter ist es immerhin nicht unzweifelhaft, ob man unter „Unterkommen" im Sinne des § 361 Z. 8 allgemein die „Mittel zum Unterhalt" oder, wie eine Verfügung des preuß. Ministeriums des Innern vom 31. August 1868 annimmt, nur der „Besitz einer Wohnung" zu verstehen sei. (Oppenhoff a. a. O. Bem. 53 zu § 361 R.-St.-G.)

Zu II.

Die beiden objektiven Thatbestandsmomente, welche dem Thatbestand gerade die wünschenswerthe Bestimmtheit geben und auf diese Weise verhindern, daß die vorgeschlagene Strafbestimmung über das Bedürfniß hinaus ausgedehnt wird, grenzen den Thatbestand insbesondere zugleich gegenüber dem seitherigen § 98 P.-St.-G. und den §§ 361 Z. 5 und 361 Z. 8 ab, da in diesen Strafbestimmungen eine wirklich eingetretene ökonomische Belastung eines Armenverbandes nicht vorausgesetzt wird und da im Gegensatz zu dem seitherigen § 98 P.-St.-G. die nach dem vorgeschlagenen Abs. 2 unter Strafe gestellte Vernachlässigung der Fürsorgepflicht weder öffentliches Aergerniß zu erregen, noch eine objektiv zu Tage tretende Verwahrlosung des Pflegbefohlenen zur Folge zu haben braucht.

Nach der Regierungsbegründung befindet sich die Großh. Regierung darüber, daß eine dem Entwurf entsprechende landesgesetzliche Vorschrift neben den angeführten Normen des Reichsstrafgesetzbuches zulässig sei-

mit dem Reichsjustizamt in Uebereinstimmung. Die Richtigkeit dieser Auffassung erhellt daraus, daß sich die vorgeschlagene Strafbestimmung, wie ausgeführt, mit keiner der verwandten Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches vollständig deckt und daß, wie nach § 2 des Reichseinführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche in Verbindung mit § 2 der Reichsverfassung nun wohl allgemein angenommen wird, die Reichsgesetzgebung, die es innerhalb ihrer Zuständigkeit, also insbesondere auch auf dem Gebiete des Strafrechts, in der Hand hat, ob sie sich „auf einzelne Bestimmungen beschränken, oder größere Gruppen rechtlicher Verhältnisse ordnen oder ganze Rechtsgebiete umspannen will", in dem von den „Uebertretungen" handelnden 29. Abschnitt des Reichsstrafgesetzbuchs die darin enthaltenen Einzelvorschriften, statt sie zu einem gegliederten Ganzen zusammenzufassen und ohne ein abgeschlossenes Ganzes schaffen zu wollen, zum Theil ganz systemlos nach der Größe der angedrohten Strafe zusammengestellt und dadurch der Landesgesetzgebung die Ausfüllung jedes leeren Zwischen- und Nebenraums gelassen hat, wie dies außerdem durch die Motive zum R.-St.-G. (Anhang I der Motive S. 87) ausdrücklich bestätigt wird, wonach das „Besondere der Partikulargesetzgebung überlassen werden wolle". (Vergl. Heinze, das Verhältniß des Reichsstrafrechts zum Landesstrafrecht S. 22 ff. Oppenhoff a. a. O. Bem. 3 zu § 2 R.-Einf.-G. zum R.-St.-G.; Olshausen Commentar zum St.-G. III. Aufl. Bem. 4 zu § 2 R.-Einf.-G.; die Regierungsbegründung zum bad. Einf.-G. zum R.-St.-G. und die bezüglichen Kommissionsberichte der I. und II. Kammer, abgedruckt in Bingner und Eisenlohr, bad. Strafrecht 1872 S. 3 ff.)

Ihre Kommission hält hiernach die vorgeschlagene Strafvorschrift für zulässig und geboten; auch stimmt sie der vorgeschlagenen Festsetzung eines höheren Strafmaßes für die Fälle des seitherigen § 98 P.-St.-G., wie für diejenigen des vorgeschlagenen Abs. 2 zu; sie bedauert, daß Angesichts der dem § 5 des R.-Einf.-G. zum R.-St.-G. zu entnehmenden Bedenken, ob im Wege der Landesgesetzgebung die Zulässigkeit der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde angedroht werden kann, auf die Androhung dieser Ueberweisung und damit der Verbringung in das polizeiliche Arbeitshaus verzichtet werden muß.

Mit der Absicht der Großh. Regierung, das Bezirksamt als die zur Erlassung der „Aufforderung" zuständige Behörde zu bezeichnen, weil diese Behörde auch zur Verfolgung der Uebertretungen des § 98 zuständig sei, sind wir einverstanden.

Bei Durchprüfung des seitherigen § 98 P.-St.-G., welcher künftig den Abs. 1 dieses Paragraphen bilden wird, wurde ausdrücklich festgestellt, daß — den Zustand der Hilflosigkeit vorausgesetzt — die statuirte besondere Verpflichtung zum Schutze gegen körperliche Mißhandlungen oder gegen eine andauernde Vernachlässigung der nothwendigen Pflege und Obsorge sich auch auf das Verhältniß der Ehe (L.-R.-S. 212 und 214) erstrecke, außerdem auch dem Vormund (L.-R.-S. 450 und 509), dem Pfleger im Sinne des § 2 Z. 4 des Rechtspolizeigesetzes vom 6. Februar 1879 bezw. § 600 R.-C.-P.-O., sowie dem Pflegvater im Sinne des L.-R.-S. 364 obliege und überall sonst begründet sei, wo zu Folge eines ausdrücklichen Vertrages (Verpflegungsvertrags) und selbst in Folge eines nur thatsächlichen Verhältnisses eine persönliche Verpflegung oder Obsorge stattfindet.

Die weiterhin erörterte Nothwendigkeit, mit besonderer Rücksicht auf den Schutz der Gewerbelehrlinge die Worte „anvertraute Kinder" durch „anvertraute jugendliche Personen" zu ersetzen, liegt angesichts der Bestimmung des § 148 Z. 9 der R.-Gew.-O., wonach mit Strafe bedroht ist, wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt, umsoweniger vor, als letztere gerade darin bestehen, daß der Lehrherr den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren hat (§ 126 G.-O.), andererseits seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling nicht in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigen oder das Recht der väterlichen Zucht nicht mißbrauchen darf (§ 128 Z. 2 G.-O.)

Wir stellen hiernach den Antrag:

Dem § 98 P.-St.-G. in der Fassung des Regierungsentwurfs die Zustimmung zu ertheilen.

Den § 108 Eingang und Ziffer 2 betreffend.

Der dermalige § 108 Z. 2 P.-St.-G. bestimmt:

An Geld bis zu 50 M. wird bestraft:

2. wer ohne vorausgegangene Anzeige bei der Polizeibehörde an Straßen oder gemeinzugänglichen Orten Brüche oder Gruben anlegt, betreibt, verläßt oder wieder eröffnet, welche durch ihre Tiefe für Vorübergehende Gefahr verursachen können, oder wer hiebei den zur Verhütung von Unglücksfällen erlassenen Verordnungen oder besonderen Vorschriften der Polizeibehörde zuwiderhandelt.

Diese Fassung hat sich als zu eng erwiesen, sofern nämlich dem Unternehmer von Brüchen und Gruben eine Anzeigepflicht nur für solche Fälle auferlegt ist, wo diese Brüche ꝛc. an Straßen ꝛc. angelegt, betrieben ꝛc. werden sollen und wo dieselben zugleich durch ihre Tiefe für Vorübergehende Gefahr verursachen können; augenscheinlich ist dadurch nur in's Auge gefaßt, daß die Polizeibehörde in Folge der Anzeige die zur Sicherheit des Verkehrs dienenden Maßnahmen zu treffen habe; aber schon durch die Anlage, mehr aber noch durch den Betrieb von Brüchen ꝛc. können Gefahren auch für Andere als die Vorübergehenden entstehen, und diese Gefahren können auch bei Brüchen ꝛc. vorkommen, welche nicht gerade an Straßen ꝛc. liegen; in beiderlei Beziehung erschiene sonach eine vorgängige Anzeige an die Polizeibehörde ebenso geboten, wie in dem Falle, wo sie vorgeschrieben ist.

Wenn nun im Anschluß an den ersten Satz fortgefahren wird: „oder wer hiebei den zur Verhütung von Unglücksfällen erlassenen Verordnungen ꝛc. zuwiderhandelt", so wird man auch bei der weitgehendsten Auslegung diesen zweiten Satz nicht dahin verstehen können, daß er sich auf alle Brüche ꝛc. ohne Rücksicht auf ihre Lage an Straßen ꝛc. beziehe. Einer solchen Verordnung aber etwa auf Grund des § 108 Z. 5 P.-St.-G. wonach bedroht ist, wer sonstigen Bestimmungen, die durch Verordnungen ꝛc. zur Verhütung von Unglücksfällen erlassen sind ꝛc., zuwiderhandelt, Eingang zu verschaffen, geht deßhalb nicht an, weil man unterstellen muß, daß die ausdrücklich und ausschließlich gerade die Gefährdungen durch Brüche und Gruben behandelnde Ziff. 2 diesen speziellen Gegenstand erschöpfen und nicht noch nach anderen Gesichtspunkten, als geschehen, geregelt haben wollte.

Daß nun aber ein Bedürfniß nach polizeilichen Vorschriften über Anlage, Eröffnung, Betrieb und Schließung von Steinbrüchen und Gruben überhaupt, mögen sie nun an Straßen ꝛc. liegen oder nicht, vorhanden ist, beweisen die gerade in Steinbrüchen ꝛc. verhältnißmäßig häufig vorkommenden Betriebsunfälle. Die auf Grund des § 78 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 erlassenen Vorschriften über die von den Betriebsunternehmern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen und das in den Betrieben von den Versicherten zu beobachtende Verhalten vermögen solche polizeilichen Vorschriften nicht zu ersetzen, da letztere auch Unglücksfälle in's Auge zu fassen haben, die sich nicht durchweg zugleich als Betriebsunfälle qualifiziren, und da ferner Zuwiderhandlungen gegen die Unfallverhütungsvorschriften an den Unternehmern nur durch vielleicht erst nach geraumer Zeit eintretende und dadurch weniger wirksame Einschätzung der Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse geahndet werden.

Wenn ferner nach § 120 Gew.-O. bezw. § 135 der bad. Voll.-V. hierzu vom 23. Dezember 1883 durch Beschluß des Bundesraths bezw. durch Verordnung Großh. Ministeriums des Innern Vorschriften darüber erlassen werden können, welche Einrichtungen zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, so können sich solche Vorschriften nicht zugleich auch auf den Betrieb von Steinbrüchen und Gruben erstrecken, da die hier allein in Betracht kommenden oberirdischen Gruben und Brüche nach § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung überhaupt nicht als gewerbliche Unternehmungen zu betrachten sind, soweit sie nicht im unmittelbar örtlichen und Betriebszusammenhange mit einer die Weiterverarbeitung des Materials bezweckenden Gewerbeanlage (Ziegelei, Cementofen) ausgebeutet werden. (Schenkel Gew.-O. Bem. 4 zu § 154).

Was nun die Fassung des Entwurfs anlangt, so nahm Ihre Kommission an den etwas zu allgemein gehaltenen Worten: „im Interesse der Sicherheit" Anstand, und es lag nun vielleicht nahe, in Anlehnung an die Ausdrucksweise des § 120 Gew.-O. die Fassung: „zur Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit" zu wählen; da aber die zu erlassenden Vorschriften auf die Verhütung von Unglücksfällen überhaupt gerichtet sein sollen, mögen sie in Folge des Betriebs oder mangelhafter Betriebseinrichtungen eintreten, sonach Betriebsunfälle sein oder zufällig Vorübergehende ꝛc. ꝛc. treffen, schlagen wir vor, die Worte „im Interesse der Sicherheit" durch die Worte „zur Verhütung von Unglücksfällen" zu ersetzen, welche Ausdrucksweise allgemeiner ist, als die mehr für Betriebsunfälle gebrauchte Bezeichnung „Unfälle" und überdies in Ziff. 5 des § 108 gebraucht ist.

Um hinsichtlich des Wortes „Gruben" jede Mißdeutung auszuschließen und zugleich in Anlehnung an die Ausdrucksweise in § 1 des Unf.-Vers.-G. schlagen wir weiter vor, statt „Brüche und Gruben" zu sagen: „Steinbrüche und Gräbereien (Gruben)". Unter Gräbereien (Gruben) sind zu verstehen: Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel-, Torf- ꝛc. Gruben. Weiter empfiehlt es sich, hinter „hinsichtlich der" die Worte „Anlage, der" einzuschalten, so daß es hieße: „hinsichtlich der Anlage, der Eröffnung, des Betriebs und der Schließung von ꝛc."; die seitherige Ziff. 2 des § 108 P.-St.-G. hat gerade besonderen Werth darauf gelegt, daß schon der Anlage (ebenso wie der Eröffnung) von Brüchen ꝛc. eine Anzeige bei der Polizeibehörde vorausgehe, damit letztere gleich in der Lage sei, von vornherein die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen; es erscheint zweckmäßig, auch den künftigen polizeilichen Vorschriften die Möglichkeit der Statuirung einer schon auf die Anlage bezüglichen Anzeigepflicht zu sichern.

Endlich sind wir Angesichts der großen Gefahren, wie sie gerade der Betrieb „von Steinbrüchen" mit sich bringt, nicht nur mit der Erhöhung des Strafmaximums von 50 auf 150 ℳ einverstanden; wir schlagen vielmehr weiter vor, die Strafdrohung durch die hinter „150 ℳ" einzuschaltenden Worte „oder mit Haft" noch wirksamer zu machen, einerseits Angesichts der großen Verantwortung der Unternehmer, anderseits mit Rücksicht darauf, daß auch das Maximum der angedrohten Geldstrafe für gewisse Unternehmer unter Umständen nicht bestimmend sein kann, möglicherweise vorgeschriebene kostspielige Vorkehrungen in ihrem Betriebe zu treffen.

Wir beantragen deßhalb, dem § 108 Eingang und Ziffer 2 folgende Fassung zu geben:

An Geld bis zu 150 ℳ oder mit Haft wird bestraft:

2. Wer den Bestimmungen zuwiderhandelt, welche zur Verhütung von Unglücksfällen hinsichtlich der Anlage, der Eröffnung, des Betriebs und der Schließung von Steinbrüchen und Gräbereien (Gruben) durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen oder im einzelnen Falle durch die Polizeibehörde festgesetzt worden sind.

c. Den § 145, Ziffer 1, betreffend.

Nachdem die Großh. Regierung erklärt hatte, auf die gesetzliche Zulässigkeit der Erlassung von Verordnungen nur hinsichtlich des Vertilgens schädlicher Thiere oder Pflanzen Werth zu legen, bedurfte es nur noch in dieser Beziehung der Prüfung, ob ein ausreichendes Bedürfniß vorliege, polizeiliche Anordnungen statt nur im Wege bezirks- oder ortspolizeilicher Vorschriften auch im Wege der Verordnung erlassen zu können.

Ist nun auch nicht zu verkennen, daß eine wirksame Bekämpfung gewisser der Landwirthschaft schädlicher Thiere und Pflanzen auch in den Rahmen der seither zulässigen polizeilichen Vorschriften möglich ist, ja wegen der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse möglicherweise überhaupt nur auf diesem Wege erzielt werden kann, ist sodann anderseits auch nicht ausgeschlossen, daß für mehrere an einander grenzende Amtsbezirke schon jetzt hinsichtlich gewisser Schädlinge ganz gleichmäßige bezirkspolizeiliche Vorschriften erlassen werden können, falls gerade die Bezirksräthe mehrerer Amtsbezirke genau dieselbe Auffassung haben, so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß gegen gewisse andere Schädlinge, namentlich gegen die als Rebenschädlinge besonders gefährlichen Pilze, wie den falschen Mehlthau (Blattfallkrankheit), den echten Mehlthau (oicidium Tukeri), den Schwarzbrenner, ferner gegen den gerade im verflossenen Jahre in allen Rebgegenden des Landes besonders verheerend aufgetretenen Heu- und Sauerwurm nur ein gemeinsames, das ganze Land oder doch ganze Landestheile umfassendes Vorgehen zum Ziele führen kann, und daß es eben thatsächlich trotz gegebener Anregung in verhältnißmäßig nur wenigen

Amtsbezirken zur Erlassung bezüglicher bezirkspolizeilicher Vorschriften, noch seltener aber zu einem gleichmäßigen Vorgehen der Bezirksräthe benachbarter Amtsbezirke gekommen ist.

Anderseits ist hinsichtlich der Bekämpfung schädlicher Thiere der Weg der Verordnung in einem Falle bereits betreten, indem nach Artikel 3, VI a des badischen Einf.-G. zum R.-Str.-G. die polizeilichen Anordnungen zum Vollzug des § 368 Z. 2 R.-Str.-G., wonach strafbar ist, wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt, durch Verordnungen, ja sogar ausschließlich durch Verordnungen zu erlassen sind. (Die bezügliche Verordnung vom 1. Oktober 1864 ist nunmehr durch die Verordnung vom 13. Juli 1888 ersetzt.)

Ihre Kommission glaubt hiernach dem Gesetzentwurf, soweit er sich auf die Vertilgung schädlicher Thiere und Pflanzen bezieht, umsomehr zustimmen zu können, als sie voraussetzen darf, daß jeweils vor Erlassung einer Verordnung der landwirthschaftlichen Interessenvertretung Gelegenheit zur Aeußerung gegeben sein wird, und daß nur solche Anordnungen erlassen werden, die sich auf eine bereits bewährte Bekämpfungsweise zu stützen vermögen.

Wenn nach der erwähnten Erklärung der Großh. Regierung davon abgesehen wird, die gesetzliche Zulässigkeit einer Verordnung auch hinsichtlich des „Reinigens der Bäche und Feldgräben, der Herstellung und Unterhaltung der Feldwege" herbeizuführen, und wenn es sonach in dieser Beziehung bei der Zulässigkeit bezirks- oder ortspolizeilicher Vorschriften sein Bewenden haben soll, so bedarf anderseits der eben angeführte Passus einer redaktionellen Aenderung noch insofern, als durch die sich u. A. auch auf das „Reinigen der Bäche" erstreckende Spezialvorschrift des Art. 85 des Gesetzes über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer vom 25. August 1876 die Vorschrift des § 145 Z. 1 P.-Str.-G., soweit sie sich auf das Reinigen der Bäche bezieht, aufgehoben ist und sich bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften, welche das Reinigen der Bäche zum Gegenstande haben, nunmehr auf den angeführten Artikel 85 zu stützen haben; Letzteres gewährt den Vortheil, daß auf derartige bezirkspolizeiliche Vorschriften der § 93 des Wassergesetzes angewendet werden kann, der die willkommene Möglichkeit gewährt, behufs Erlassung einer gemeinsamen bezirkspolizeilichen Vorschrift für Bäche, welche mehrere Bezirke berühren, einen gemeinschaftlichen Bezirksrath zu bilden.

Wir beantragen demgemäß, dem § 145 Z. 1 folgende Fassung zu geben:

1. Wer die Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich des Vertilgens schädlicher Thiere oder Pflanzen, die bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich des Reinigens der Feldgräben, der Herstellung und Unterhaltung der Feldwege oder.

Zum zweiten Artikel.

a. und b., den Absatz 4 zu § 76 und den § 76 a betreffend.

Der Entwurf des § 76 a ist zunächst aus einer äußeren Veranlassung hervorgegangen, insofern nämlich der § 13 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, die Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend, bestimmt, daß solchen Personen, welche wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, die Rente stets ihrem vollen Betrage nach statt in baarem Gelde in Naturalleistungen zu gewähren sei. Eine reichsgesetzliche Bestimmung, welche zur Erlassung einer solchen Anordnung gegenüber von Gewohnheitstrinkern ermächtigen würde, besteht nicht und ist zunächst auch nicht in Aussicht gestellt; es wird sonach vorausgesetzt, daß die Landesgesetzgebung eine solche Bestimmung getroffen habe oder treffen werde. Zunächst nun, um dieser Erwartung des Reichsgesetzes zu entsprechen, weiter aber, weil die vorausgesetzte Maßregel auch an sich als ein vom Standpunkte der öffentlichen Moral zu begrüßendes, zugleich zweckmäßiges und wirksames Mittel zur Bekämpfung der Trunksucht mit ihren Aergerniß erregenden Auswüchsen und betrübenden Folgen erachtet wird, ist eine bezügliche Bestimmung als Zusatzparagraph zu § 76 vorgeschlagen.

Daneben soll dieser die Ueberschrift „Trunkenheit" tragende § 76 selbst, welcher nicht die Trunkenheit an sich unter Strafe stellt, vielmehr einerseits in Absatz 1 und 2 die Befugniß einräumt, im Wege der polizeilichen Exekutive Aergerniß erregende oder Unfug treibende Betrunkene von öffentlichen Orten zu entfernen bezw zur

Verhütung weiteren Unfugs in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen, anderseits in Absatz 3 eine polizeiliche Strafbestimmung gegen solche Betrunkene enthält, die binnen Jahresfrist diese Maßregel wiederholt nöthig gemacht haben, als Absatz 4 einen Zusatz des Inhalts erhalten, daß die Wirthe, statt wie bisher, blos berechtigt, künftighin bei Strafvermeiden verpflichtet sein sollen, Betrunkene, falls sie in der angegebenen Weise zu polizeilichem Einschreiten Anlaß geben, aus ihren Schankstätten zu entfernen.

Daß die Landesgesetzgebung zur Erlassung dieser Strafbestimmungen befugt ist, ergibt sich hinsichtlich der als § 76 a vorgeschlagenen Bestimmung schon aus der erwähnten Voraussetzung des angeführten Reichsgesetzes, sodann überhaupt aus dem Umstande, daß die Reichsgesetzgebung Strafbestimmungen hinsichtlich der Trunkenheit nur in ganz vereinzelten Fällen (§ 84 der Seemannsordnung — Trunkenheit im Dienst, ferner §§ 85 und 151 des Militärstrafgesetzbuches und § 361 Z. 5 R.-Str.-G.) erlassen, die Materie der Bestrafung der Trunkenheit sonach nicht erschöpfend geregelt hat. Das Bedürfniß nach einer solchen Regelung im Wege der Reichsgesetzgebung wurde zwar empfunden, aber bisher nicht befriedigt, indem zwar dem Reichstage unterm 23. März 1881 der Entwurf eines Gesetzes, die Bestrafung der Trunkenheit betreffend, vorgelegt, mit einigen Aenderungen seitens der XIV. Kommission — Berichterstatter Dr. Schwarze — unterm 22. Mai 1881 auch angenommen wurde, aber wegen Schlusses der Session nicht mehr im Plenum zur Berathung gelangte. Der Reichstag befaßte sich sodann nochmals im Jahr 1885 mit einer Reihe die strafrechtliche und sonstige Bekämpfung der Trunksucht bezweckender Petitionen, und die Petitionskommission beschloß auch nach Bericht vom 3. März 1885 die Ueberweisung der Petitionen an den Reichskanzler mit dem Ersuchen, u. A. zu erwägen, ob und inwieweit eine Ergänzung zur Abänderung der Gesetzgebung im Sinne einer Reihe näher bezeichneter Anträge der Petitionen — worunter namentlich derjenige auf Herbeiführung eines Gesetzes nach Maßgabe des erwähnten, von der XIV. Kommission angenommenen Gesetzentwurfs — vorzunehmen sein möchte, sowie mit dem weiteren Ersuchen, von dem Ergebnisse der Erwägungen, sowie der weiter beantragten Erhebungen dem Reichstage Mittheilung zu machen. Eine solche Mittheilung ist bis jetzt nicht erfolgt; es steht sonach dahin, wann eine reichsgesetzliche Regelung dieser Materie zu erwarten ist, und es ist sonach die Landesgesetzgebung befugt und berufen, eine von ihr empfundene diesbezügliche Lücke auszufüllen.

Handelt es sich nun bei dem vorliegenden Entwurf auch nur um zwei Spezialbestimmungen, so fordert deren Prüfung doch naturgemäß zu der weiteren Prüfung auf, ob nicht noch zu andern, in diese Materie einschlagenden Bestimmungen Anlaß gegeben sei, und hiebei liegt es wiederum nahe, neben der eigenen Landesgesetzgebung auch die bezügliche Gesetzgebung anderer Staaten in Betracht zu ziehen. Wenn dies im Nachstehenden geschieht, so ist dabei lediglich auf die polizeilichen Bestimmungen, nicht auch auf die Bestimmungen über den Einfluß der Trunkenheit auf die Zurechnungsfähigkeit bezw. über die Strafbarkeit eines in sinnloser Betrunkenheit begangenen Verbrechens 2c. abgehoben.

I. Das badische Polizeistrafgesetzbuch enthält neben dem erwähnten § 76 in § 77 eine Strafbestimmung gegen Wirthe, welche Schülern gegen bestehende Verordnung den Besuch ihrer Wirthschaften gestatten, ferner in § 99 eine solche gegen Denjenigen, der bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter besondere Vorsicht erfordern, sich betrinkt oder betrunken solche Verrichtungen vornimmt, endlich in § 123 Z. 5 eine Strafbestimmung gegen Denjenigen, welcher sich bei Leitung seines Fuhrwerks durch Trunkenheit in eine solche Lage gebracht hat, daß er sein Gespann nicht mehr gehörig zu lenken vermag. Dies sind neben dem bereits erwähnten § 361 Z. 5 R.-St.-G. die einzigen im Lande geltenden einschlägigen Strafbestimmungen.

II. Nach dem Reichsgesetzentwurf, die Bestrafung der Trunksucht betr., in der Fassung der XIV. Kommission, ist strafbar, wer in einem selbstverschuldeten Zustand ärgernißerregender Trunkenheit an einem öffentlichen Orte betreten wird; im Wiederholungsfalle Strafschärfung; bei Gewohnheitstrinkern sollen die Bestimmungen des § 362 R.-St.-G. mit der Maßgabe Anwendung finden, daß an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus die Unterbringung in eine zur Heilung oder Verwahrung von Trunksüchtigen bestimmte Anstalt eintreten kann; ferner enthält der § 6 eine mit dem § 99 des badischen Pol.-St.-G. fast wörtlich übereinstimmende Bestimmung; endlich sind in § 7 bedroht Inhaber

von Gast- und Schankwirthschaften, wenn sie a) an Personen, die betrunken sind; b) an Personen, von denen sie wissen, daß sie innerhalb der letzten 3 Jahre als gewohnheitsmäßige Trinker rechtskräftig verurtheilt worden sind; c) zum Genusse auf der Stelle an Personen, die erkennbar das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht unter Aufsicht großjähriger Personen erschienen sind, geistige Getränke verabreichen oder verabreichen lassen; gleiche Strafe trifft Kleinhändler oder deren Beauftragte, welche an betrunkene Personen geistige Getränke verabreichen oder verabreichen lassen.

III. Die Trunkenheit als solche, soweit sie in ärgernißerregender Weise in die Oeffentlichkeit tritt, wird weiter als strafbares Delikt behandelt:

1. nach dem Polizeistrafgesetzbuch für Hannover vom 25. Mai 1847 gemäß Art. 85 Trunkenheit, welche öffentliches Aergerniß erregt oder mit Unfug verbunden ist; nach Art. 86 sind Betrunkene von öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten zu entfernen;
2. nach dem hessischen P.-St.-G. vom 30. Oktober 1885 werden bestraft Trunkenbolde, welche im Zustande ihrer Trunkenheit an öffentlichen Orten Aergerniß erregen;
3. nach einem österreichischen Gesetz für Galizien ꝛc. vom 19. Juli 1877 zur Hintanhaltung der Trunkenheit wird bestraft, wer sich in Gast- oder Schankräumlichkeiten, auf der Straße ꝛc. im Zustande offenbarer (manifeste) ärgernißerregender Trunkenheit befindet. Wer während eines Jahres drei Mal wegen Trunkenheit bestraft wird, dem kann von der politischen Bezirksbehörde bis zur Dauer eines Jahres der Besuch der Gast- und Schankräumlichkeiten seines Wohnsitzes und der nächsten Umgebung untersagt werden;
4. nach § 84 des ungarischen Strafgesetzbuchs vom 12. Juni 1879 wird bestraft, wer an öffentlichen Orten in ärgernißerregender Weise betrunken erscheint;
5. nach § 150 des Pol.-St.-G. für den Kanton Luzern vom 6. Juli 1861 wird bestraft, wer durch Trunkenheit öffentliches Aergerniß erregt; daneben in Abs. 2 eine Bestimmung fast wörtlich, wie § 76 Abs. 1 und 2 des bad. P.-St.-G.;
6. nach Art. 17 des Pol.-St.-G. für den Kanton Appenzell vom 15. Oktober 1859 werden Leute, die sich der Trunkenheit ergeben, für strafbar erklärt; eigentliche Trunkenbolde können bevogtet, d. i. ist entmündigt werden;
7. nach dem Strafgesetzbuch über Vergehen für den Kanton St. Gallen sind gemäß § 186 „Trunkenbolde auf den Fall, daß vorausgegangene Erinnerungen des Gemeindeammanns oder Friedensrichters fruchtlos wären, mit Verbot der Wirths- und Schänkhäuser nebst Eingrenzung in die Gemeinde oder den Kreis des Fehlbaren zu züchtigen;"
8. nach Art. 1 des französischen Gesetzes vom 23. Januar 1873 — loi tendant à réprimer l'ivresse publique et à combattre les progrès de l'alcoolisme — wird bestraft, wer in einem Zustande offenbarer (manifeste) Trunkenheit auf Straßen, Wegen, Plätzen, in Cafés, Wirthschaften oder an andern öffentlichen Orten betroffen wird; nach Art. 2 bei wiederholtem Rückfall Verweisung an das Zuchtpolizeigericht; nach Art. 3 wird, wer zum zweiten Mal durch das Zuchtpolizeigericht wegen offenbarer Trunkenheit bestraft wird, für unfähig erklärt, zu stimmen und zu wählen, gewählt zu werden, zum Geschworenen berufen zu werden und Waffen zu tragen. Nach Art. 11 können Betrunkene in polizeilichen Gewahrsam genommen werden;
9. nach einem Gesetz für Großbritannien vom 10. August 1872, betreffend die Regelung des Schankbetriebs, ist gemäß § 12 strafbar jede Person, welche auf einer Straße oder sonst an einem öffentlichen Ort betrunken betroffen wird;
10. nach einem niederländischen Gesetz zur Unterdrückung des Mißbrauchs geistiger Getränke von 1880 wird bestraft, wer sich in offenbarem Zustande der Trunkenheit auf öffentlichem Wege oder auf einem dem Publikum zugänglichen Platze befindet;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

11. nach einer Verordnung für Schweden vom 16. November 1841 ist gemäß § 1 strafbar, wer in augenscheinlich betrunkenem Zustande auf Straßen ꝛc. betroffen wird. Wird Jemand wegen Trunkenheit zum viertenmal zur Verantwortung gezogen, so wird er außerdem für unfähig erklärt, an Wahlen theilzunehmen oder zu solchen Verrichtungen gewählt zu werden, zu denen ein bürgerliches Vertrauen erforderlich ist.

Nach § 7 Verbringung in polizeilichen Gewahrsam nach Analogie von § 76 bad. P.-St.-G.

IV. Gegen Wirthe, Kleinhändler mit Branntwein ꝛc. enthalten Strafbestimmungen:

1. das angeführte österreichische Gesetz vom 15. Juli 1877: Strafbar sind nach § 1 Absatz 2 Wirthe, welche an Gäste, die betrunken sind, oder außer dem Falle des Bedürfnisses an offenbar Unmündige, die nicht in Begleitung älterer Personen erscheinen, geistige Getränke verabreichen oder verabreichen lassen (vergl. § 6 des Reichsgesetzentwurfs).

Daneben noch §§ 2 ff. Unklagbarkeit der Forderungen der Wirthe für geistige Getränke, wenn der Kreditnehmer zur Zeit seiner Verabreichung eine frühere Schuld gleicher Art an denselben Gläubiger nicht bezahlt hat; ferner nach § 7 im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 1 Absatz 2 Entziehung der Konzession für bestimmte Zeit oder für immer;

2. das angeführte französische Gesetz vom 23. Januar 1873: Nach Art. 4 sind strafbar:

Wirthe oder Branntweinverkäufer, welche a) an offenbar Betrunkene Getränke abgeben; b) offenbar Betrunkene in ihre Räumlichkeiten aufnehmen; c) an Minderjährige unter 16 Jahren alkoholische Getränke verabreichen. Nach zweimaliger Bestrafung durch das Zuchtpolizeigericht Aberkennung des Wahlrechts, der Wählbarkeit, wie unter II 8 (Art. 6); nach Artikel 8 kann das Zuchtpolizeigericht überdies anordnen, daß ein solches Urtheil an bestimmten Orten angeschlagen werde;

3. das angeführte Gesetz für Großbritannien vom 10. August 1872: Nach § 13 sind strafbar Wirthe, welche Trunkenheit oder gewaltthätiges, zänkisches oder lärmendes Verhalten in ihrem Schanklokale gestatten, oder einem Betrunkenen berauschende Getränke verkaufen; daneben Vormerkung wegen Konzessionsentziehung;

4. das angeführte niederländische Gesetz von 1880. Strafbar sind Wirthe, welche a) an Betrunkene, b) an Kinder unter 16 Jahren geistige Getränke verkaufen;

5. das angeführte schwedische Gesetz: Der § 5 enthält eine Bestimmung, die schon wegen des ganz besondern Gesichtspunktes, von welchem sie ausgeht, von Interesse ist. Sie lautet: Wenn Jemand in einer Wirthschaft ꝛc so betrunken ist, daß er augenscheinlich nicht ohne Gefahr für sich oder Andere unbeaufsichtigt und ohne Hilfe gelassen werden kann, ist der Wirth verpflichtet, ihn so lange zu pflegen, bis der Rausch zu Ende ist. Unterläßt er dies und entsteht dadurch Schaden, dann Geldstrafe, im Wiederholungsfalle eventuell Konzessionsentziehung;

6. eine herzoglich gothaische Verordnung vom 27. Januar 1887: Darnach darf Branntwein nicht verabreicht werden;

a) in Schankstätten und im Kleinhandel an Personen, welche offenbar betrunken sind, b) an Personen unter 16 Jahren zum eigenen unmittelbaren Genuß.

7. eine Verordnung des Bezirkspräsidenten für Ober-Elsaß: Nach § 15 dürfen geistige Getränke nicht verabfolgt werden:

a) jungen Leuten unter 16 Jahren, sofern dieselben sich nicht in Begleitung von Erwachsenen befinden, welche für sie verantwortlich sind, b) betrunkenen Personen und c) notorischen Trunkenbolden.

V. Strafbestimmungen gegen Solche, welche Andere betrunken machen, enthalten:

1. das mehrerwähnte österreichische Gesetz von 1877. Darnach ist strafbar, wer in Gast- und Schankwirthschaften einen Andern absichtlich in den Zustand der Trunkenheit versetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Das französische Gesetz von 1873.
Darnach ist strafbar, wer einen Minderjährigen unter 14 Jahren betrunken gemacht hat.

3. Das angeführte schwedische Gesetz von 1841.
Darnach ist strafbar, wer einen Andern lockt oder verleitet, soviel geistige Getränke zu sich zu nehmen, daß er betrunken wird; ist der Verleitete minderjährig, so höhere Strafe.

In Uebereinstimmung mit den Motiven zu dem erwähnten Entwurf eines Reichsgesetzes, die Bestrafung der Trunksucht betr., verkennt Ihre Kommission durchaus nicht die verderblichen Folgen der Trunksucht als Quelle der Verarmung und Störung des Familienfriedens, als Ursache der Vermehrung der Sterblichkeit, der Selbstmorde und Geisteskrankheiten, der Untergrabung des Sinnes für öffentliche Sitte und Ordnung, der Zunahme der Verbrechen ꝛc.; es liegt auch, wie wir ebenfalls nicht verkennen, nahe, daß die Gesetzgebung aus dem Umstand, daß die Folgen der Trunksucht sich keineswegs auf den ihr Ergebenen beschränken, sondern zugleich die Familie, die Gemeinde und den Staat zu schädigen geeignet sind, Veranlassung nehmen kann, die Repressivmaßregeln gegen die Trunksucht schon in einem früheren Stadium und nicht erst dann eintreten zu lassen, wenn dieselbe bereits einen Zustand der Verkommenheit, wie ihn der § 361 Z. 5 St.-G. voraussetzt, herbeigeführt hat, und wenn sonach eine Besserung nicht mehr erwartet werden kann.

Wenn Ihre Kommission aber trotzdem nicht zu dem Ergebnisse gelangt ist, etwa nach dem Vorbild des angeführten Reichsgesetzentwurfs (Fassung der Kommission) und demjenigen der Gesetzgebung einer Reihe anderer Staaten eine Strafbestimmung vorzuschlagen, wonach die Trunkenheit an sich, allerdings nur sofern sie selbstverschuldet ist und in Aergerniß erregender Weise in die Oeffentlichkeit tritt, unter Strafe gestellt wird, so war dabei die Erwägung maßgebend, daß es sich bei der Bestrafung der Trunkenheit als solcher doch um eine Maßregel handelt, welche die sittlichen Zustände des ganzen Volkes betrifft und daß, wenn auf irgend einem Gebiete der Gesetzgebung eine einheitliche, d. h. reichsgesetzliche Regelung geboten erscheine, dies vor Allem hinsichtlich der Bekämpfung etwaiger die Volkssittlichkeit im Ganzen schädigender Erscheinungen der Fall sei.

Schien es sich nach Ansicht Ihrer Kommission sonach zu empfehlen, daß die Landesgesetzgebung sich hinsichtlich der strafrechtlichen Regelung der Trunksuchtsmaterie im Ganzen, namentlich aber hinsichtlich der Regelung der Bestrafung der Trunkenheit als solcher gegenüber der ja wohl früher oder später doch eintretenden Reichsgesetzgebung eine erklärliche Zurückhaltung auferlege, so wäre es unrichtig, daraus den Schluß zu ziehen, daß diese Zurückhaltung folgeweise ohne Weiteres auch hinsichtlich des vorliegenden Entwurfs zu beobachten wäre. Hinsichtlich des vorgeschlagenen § 76a wenigstens liegt eine Veranlassung hierzu nicht vor. Bis jetzt ist in keinem Reichsgesetze die Trunkenheit an sich als strafbares Delikt der Landesgesetzgebung vorausgesetzt bezw. irgendwelche rechtliche Folge an ein solches Delikt geknüpft, wohl aber setzt, wie bereits erwähnt, ein Reichsgesetz das Verbot des Wirthshausbesuchs wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht als eine landesgesetzliche getroffene oder zu treffende Maßregel voraus. Wenn ein Landesgesetz sonach eine ein solches Verbot zulassende Bestimmung enthält, so bewegt sie sich vor Allem im Geiste der bestehenden Reichsgesetzgebung, und es steht zu erwarten, daß, wenn auch früher oder später die Bekämpfung der Trunksucht im Ganzen reichsgesetzlich geregelt werden wird, diese Regelung unter Aufrechterhaltung jener reichsgesetzlichen Bestimmung geschehen und die erlassene landesgesetzliche Bestimmung von der reichsgesetzlichen Regelung der Trunksuchtsmaterie unberührt bleiben wird, sofern nicht das Verbot des Wirthshausbesuchs durch das Trunksuchtsgesetz selbst normirt werden sollte, in welchem Fall die bezügliche landesgesetzliche Bestimmung formell allerdings aufgehoben würde, die Maßregel selbst aber materiell immerhin bestehen bliebe.

Anders wenn die Bestrafung der Trunkenheit als solche trotz der oben ausgeführten Bedenken etwa im Sinne reichsgesetzlichen Entwurfs landesgesetzlich ausgesprochen würde; durch eine spätere reichsgesetzliche Regelung dieser Materie würde ohne Weiteres diese landesgesetzliche Strafbestimmung nach Artikel 2 der Reichsverfassung außer Kraft gesetzt werden (vergl. Begründung zu dem Gesetzentwurf vom 23. März 1881 § 2 Schlußsatz). Deckte sich nun der landesgesetzlich normirte Thatbestand nicht genau mit dem später reichs-

gesetzlich festgestellten, so wäre nach vielleicht kurzer Zeit unter strafbarer Trunkenheit wieder etwas Anderes zu verstehen, als vorher, was bei einer so tief einschneidenden Strafbestimmung immerhin mißlich wäre.

Insbesondere zu Abs. 4 des § 76.

Aehnliche Bedenken drängen sich auch hinsichtlich der als Abs. 4 des § 76 vorgeschlagenen Strafbestimmung auf. Die Verpflichtung der Wirthe ist nämlich in dem mehrerwähnten Reichsgesetzentwurf nach der Fassung der Kommission in Anlehnung an die Statuirung der Strafbarkeit der Trunkenheit als solcher weit allgemeiner, und zwar dahin festgestellt, daß dieselben strafbar sind, wenn sie überhaupt an Betrunkene, ferner wenn sie an schon bestrafte Betrunkene oder an Personen unter 16 Jahren geistige Getränke verabreichen bezw. verabreichen lassen. Diese Bedenken könnten nun nach Ansicht Ihrer Kommission allenfalls nur zurücktreten, wenn ein besonders dringendes Bedürfniß für die vorgeschlagene Strafbestimmung vorliegen würde, anderseits nicht zu befürchten wäre, daß sich ihrem Vollzug erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellen würden.

Regelmäßig werden die Wirthe keinen Grund haben, gerade solche Betrunkene, welche Unfug treiben ꝛc. und ihnen auf diese Weise wohl meist selbst lästig, durch Belästigung anderer Gäste sogar nachtheilig werden können, in ihren Schankstätten zu dulden; ausgeschlossen ist es aber allerdings nicht, daß sie derartigen Gästen gegenüber, um deren Kundschaft nicht zu verlieren, nicht einschreiten wollen.

Die den Wirthen nach dem Gesetzentwurf aufzuerlegende Verpflichtung soll nun darin bestehen, Gäste dieser Art in ihren Wirthschaften nicht zu dulden. Die in ähnlicher Verbindung gebrauchte Vorschrift „Gäste nicht zu dulden“ in § 365 Abs. 2 R.-St.-G. wird nach der derselben gegebenen Auslegung (vgl. Oppenhoff Strafges. X. Aufl. Bem. 7 § 365) dahin verstanden, daß es zur Vermeidung der Strafe nicht genüge, wenn der Wirth keine Getränke mehr verabreiche oder blos zum Fortgehen auffordere; er müsse vielmehr der Aufforderung zum Fortgehen durch ein positives Verhalten Nachdruck geben und die ihm zu Gebote stehenden Mittel (Herbeirufen der Polizei ꝛc.) anwenden. Solche Mittel stehen nun wohl den Wirthen in größeren Städten, wo wenigstens immer die Polizei herbeigeholt werden kann, zu Gebote; anders auf dem Lande, namentlich in räumlich ausgedehnten Ortschaften mit ihren weitverzweigten Zinken ꝛc.; in einem abgelegenen Dorfwirthshause kann der Wirth bezw. die ihn vertretende Ehefrau ꝛc. den Brutalitäten Betrunkener wehrlos ausgesetzt sein; nicht selten wird hiernach der Wirth die ihm nach dem Entwurf aufzuerlegende Verpflichtung nicht zu erfüllen vermögen; in anderen Fällen wird gerade das Einschreiten des Wirths, um betrunkene Gäste zum Fortgehen zu bestimmen, bei der den Betrunkenen eigenen Widerspruchs- und Widerstandslust Veranlassung zu größeren Störungen der öffentlichen Ordnung, zu Thätlichkeiten, Widerstand, Ruhestörung, Beleidigungen ꝛc. geben und so unter Umständen das Gegentheil von dem, was bezweckt wurde, bewirken; in anderen Fällen wiederum kann sich der Wirth selbst zu Brutalitäten hinreißen lassen; sogar die Möglichkeit wurde in der Kommission erörtert, daß Betrunkene versuchen könnten, durch ihr Verhalten den Wirth in Strafe zu bringen; weiter wurde darauf hingewiesen, daß es etwas Mißliches habe, den Wirth zum Richter darüber zu machen, ob seine Gäste betrunken seien; dem Wirth angenehme Gäste würden schonlich, andere dagegen rücksichtslos behandelt; auch sei es eine Anomalie, daß Betrunkene, die Unfug treiben, in der Wirthschaft nicht geduldet werden sollen, während eine solche Bestimmung Nichtbetrunkenen gegenüber, die gleichen Unfug treiben, nicht bestehe.

In Erwägung all' dieser Umstände, und da ein dringendes Bedürfniß nicht als nachgewiesen, die Möglichkeit der Konzessionsentziehung nach § 53 der Gewerbeordnung vielmehr als ausreichend angenommen wird, glaubt Ihre Kommission, wenn sie auch nicht verkennt, daß vielleicht gerade die Wirthe in einer ihnen auferlegten bezüglichen Verpflichtung einen willkommenen Rückhalt für ein energisches Vorgehen gegen Betrunkene gefunden hätten, zu dem Antrage kommen zu sollen:

den vorgeschlagenen Absatz 4 des § 76 R.-St.-G. zu streichen.

Insbesondere zu § 76 a.

Es ist bereits ausgeführt, weßhalb wir die Bedenken, die im Uebrigen gegen die landesgesetzliche Regelung der Bestrafung der Trunksucht erhoben sind, hinsichtlich einer landesgesetzlichen Statuirung des Verbots des

Wirthshausbesuchs gegen Gewohnheitstrinker nicht haben; wir sind aber auch mit der Statuirung des Verbotes selbst, und zwar aus den in der Regierungsbegründung entwickelten Gründen, einverstanden. Im Einzelnen ist zu bemerken:

1. Der Vorschlag, die Worte „deren Lebensweise öffentliches Aergerniß erregt ꝛc." durch die Worte „welche öffentliches Aergerniß erregen ꝛc." zu ersetzen, fand nicht die Zustimmung der Kommission, weil gerade durch die erstere Ausdrucksweise deutlicher zum Ausdruck gebracht ist, daß nicht schon gelegentliche Trunkenheit getroffen werden solle, das Verhalten eines dem Trunke Ergebenen vielmehr im Ganzen genommen öffentliches Aergerniß erregen müsse, und daß deßhalb einerseits ein Hang zum übermäßigen Genuß geistiger Getränke vorausgesetzt wird, und vereinzelte Ausschreitungen eines Betrunkenen, wie sie nach § 76 P.-St.-G. in Frage stehen, zur Anwendung der vorgeschlagenen Maßregel nicht genügen, andererseits auch nicht gerade derartige Ausschreitungen erforderlich sind, sondern auch ein passives Verhalten, vorausgesetzt nur, daß es in die Oeffentlichkeit tritt, genügen kann.

2. Wenn es als schwierig bezeichnet wurde, im einzelnen Falle festzustellen, ob die Lebensweise eines Trunkenboldes „die Befürchtung rechtfertige, daß er oder seine Angehörigen der öffentlichen Unterstützung bedürftig werden," so soll sich die vorgeschlagene Bestimmung eben gerade von dem § 361 Z. 5 R.-St.-G. dadurch unterscheiden, daß gegen die Trunksucht nicht erst in dem Stadium solle eingeschritten werden können, in welchem der dem Trunke Ergebene zum Unterhalte seiner Angehörigen bereits unfähig geworden und deßhalb zur Inanspruchnahme fremder Hilfe gezwungen ist; es soll vielmehr durch die vorgeschlagene Maßregel womöglich noch der sonst bei fortgesetzter Trunksucht voraussichtlich unvermeidlichen Verarmung vorgebeugt werden. Ein Urtheil darüber sich zu bilden, ob Jemand der Verarmung in Folge seines Hangs zum Trunke entgegentreibt, kann für den mit den Verhältnissen Vertrauten nicht zu schwierig sein; es hängt sonach nur davon ab, daß diejenigen Behörden zur Vorbereitung der Entscheidung über ein zu erlassendes Verbot bezw. zu dieser Entscheidung selbst berufen werden, welche sich über diese Verhältnisse am zuverlässigsten zu unterrichten vermögen, bezw. diesen Verhältnissen selbst am nächsten stehen; es sind dies nach dem Entwurf der Gemeinderath, der über die in Aussicht genommene Maßregel zu hören ist, und sofern sich der Betroffene bei der bezirksamtlichen Entscheidung nicht beruhigen will, der Bezirksrath. Ihre Kommission ist der Ansicht, daß einerseits die erwähnte prägnante Fassung des Entwurfs, andererseits die zur Entscheidung über das Verbot berufenen Behörden — gegen die bezirksräthliche Entschließung ist gemäß § 4 Z. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1884 außerdem die Klage an den Verwaltungsgerichtshof zulässig — eine genügende Gewähr gegen mißbräuchliche Anwendung der Bestimmung geben. Die Gesetzgebung anderer Staaten, welche das Verbot des Wirthshausbesuchs kennen — vgl. oben II Z. 3 u. 7 — bietet in beiderlei Beziehung nicht dieselbe Gewähr; das österreichische Gesetz von 1877 setzt eine dreimalige Bestrafung wegen Trunkenheit voraus und erklärt einfach die politische Bezirksbehörde für zur Erlassung des Verbotes zuständig, ohne ein Rechtsmittel an ein Verwaltungsgericht zu gewähren.

3. Es wurde nicht verkannt, daß das Verbot des Wirthshausbesuchs eine sehr eingreifende Maßregel ist, weniger wegen der Untersagung dieses Besuches selbst, als wegen der sich daran knüpfenden Folgen (Einbuße in der öffentlichen Achtung, eine Art Aechtung Seitens der öffentlichen Meinung, Ausgeschlossensein von Vereinen ꝛc., Gefährdung des Kredits ꝛc.); indessen geht auch in dieser Beziehung die Gesetzgebung anderer Länder noch viel weiter, so die oben unter II 8 und II 11 erwähnte französische und schwedische Gesetzgebung, wonach gegen einen wiederholt wegen Trunkenheit Verurtheilten auf Entziehung der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit ꝛc. zu erkennen ist, so der § 17 des Polizeigesetzes für den Kanton Appenzell, wonach Trunkenbolde „bevogtet" werden.

Wenn nun aus Rücksicht auf die einer „halben Mundtodtmachung" gleichkommenden Wirkungen des in Frage stehenden Verbots in der Kommission angeregt worden ist, ob nicht etwa die Gerichte für die Erlassung des Verbots zuständig erklärt werden sollten, so wurde entgegengehalten, daß es sich nicht um die Privatrechtssphäre des Betroffenen, sondern um eine polizeiliche Präventivmaßregel handle, daß die Möglichkeit der Herbeiführung eines mit der Unabhängigkeit des richterlichen Beamten ausgestatteten Verwaltungsgerichts jede Gewähr einer unbefangenen Prüfung und Entscheidung biete, daß wegen der gerade besonders wichtigen genauen

Kenntniß der einschlagenden thatsächlichen Verhältnisse das Bezirksamt bezw. der Bezirksrath zur Erlassung der Entscheidung besonders berufen erscheine, daß andererseits bei einer gerichtlichen Entscheidung der Beizug des Laienelements, wie es im Bezirksrath vertreten ist, ganz ausgeschlossen sei, ein Rechtsmittel etwa vom Amtsgericht an den Bezirksrath aber ebenso unthunlich erscheine, wie ein solches vom Bezirksamt, bezw. Bezirksrath an den Richter.

4. Eine gewisse Abschwächung der einschneidenden Wirkungen des Verbots erhielte dasselbe, falls es statt sofort auf unbestimmte Zeit erlassen zu werden, auf eine gewisse Zeitdauer beschränkt würde, vorbehaltlich jederzeitiger Erneuerung desselben im Bedürfnißfalle.

Durch eine solche Zeitbestimmung würde das Verbot den davon Betroffenen nicht in dem Maße als einen unverbesserlichen, sittlich gleichsam aufgegebenen Menschen erscheinen lassen, wie bei einem, wenn auch naturgemäß gegebenen Falls jederzeit widerruflichen, aber immerhin ohne Zeitbeschränkung ausgesprochenen Verbot. Die Maßregel würde demgemäß in der öffentlichen Meinung wohl weniger als eine Art Aechtung, sondern mehr als eine allerdings sehr ernste letzte Mahnung an den immerhin noch als besserungsfähig betrachteten Gewohnheitstrinker angesehen werden; für diesen selbst aber müßte die bestimmte Aussicht, nach einer gewissen Zeit wieder von der ihm angelegten Fessel befreit zu werden, falls er sich nur wohlverhalte, doch wohl ein wirksamer Ansporn zu diesem Wohlverhalten und damit ein gewisses erzieherisches Moment sein, das in gleichem Maße einem auf unbestimmte Zeit lautenden und dadurch für Manchen vielleicht ganz entmuthigenden Verbote nicht innewohnen würde.

Wir schlagen deßhalb in Anlehnung an das erwähnte österreichische Gesetz von 1877 vor, hinter dem Worte „Bezirksamt" einzuschalten: „bis zur Dauer von zwei Jahren", und sodann als zweiten Satz einzuschalten: „Eine Erneuerung des Verbotes ist unter der gleichen Voraussetzung und auf dem gleichen Wege zulässig". Bei der Bestimmung über die Zeitdauer des Verbots wurde die für die Unterbringung in das pol. Arbeitshaus zulässige Dauer von 2 Jahren zu Grunde gelegt.

Daß bei erprobter Besserung die Zurücknahme des Verbotes schon vor Ablauf der gegebenen Frist zulässig sei, wurde ausdrücklich anerkannt.

5. In Anlehnung an die Bestimmung des Abs. 2 des § 98 P.-St.-G. und unter Bezug auf die Ausführungen zu diesem Paragraph schlagen wir im Einverständnisse mit Großh. Regierung vor, die Worte „ihre Angehörigen" durch die Worte zu ersetzen: „Angehörige derselben, zu deren Unterhalt sie gesetzlich verpflichtet sind".

6. Daß der bezirksamtliche Beschluß mit Gründen versehen werde und daß die Einsprache gegen die bezirksamtliche Verfügung aufschiebende Wirkung habe, wird vorausgesetzt.

7. Darüber, ob das Verbot öffentlich bekannt zu machen oder wenigstens in den in Betracht kommenden Wirthschaften ꝛc. anzuschlagen sei, gingen die Ansichten in der Kommission auseinander; auf der einen Seite hielt man Ersteres für geboten, um „das öffentliche Aergerniß gewissermaßen wieder gut zu machen"; auf der anderen Seite hielt man eine solche Bekanntmachung, blos um die Betroffenen gleichsam öffentlich an den Pranger zu stellen, für zu weitgehend; darüber aber war man einig, daß, soweit die Bekanntmachung bezw. der Anschlag zur Sicherung des Vollzugs der Maßregel, insbesondere um etwa auch eine Kontrole seitens des Publikums dadurch zu ermöglichen, nach den Umständen des Falles geboten erscheine, die Bekanntmachung ꝛc. zulässig bezw. angezeigt sei.

8. Dem Kleinhändler mit Branntwein ist es ohnedies gesetzlich untersagt, Branntwein zum sofortigen Genusse in seinen Geschäftsräumen abzugeben; es liegt sonach kein Grund vor, das Verabfolgen von Branntwein an einen vom Verbote Betroffenen gerade nur dann unter Strafe zu stellen, wenn es in den „Geschäftsräumen" des Kleinhändlers geschieht; die Erfahrung lehrt überdies, daß Gewohnheitstrinker den Branntwein bei den Kleinhändlern bezw. in den Wirthschaften, vielfach nicht selbst, sondern durch Dritte, und was namentlich verderblich, durch die eigenen Kinder, die dabei erfahrungsgemäß davon naschen und sich so daran gewöhnen, holen lassen; die Verkäufer wissen in den meisten Fällen, schon weil vielfach auf Borg gekauft wird, für wen dies geschieht, und es glaubt Ihre Kommission, daß die Strafbestimmung eine bedauerliche Lücke enthielte,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wenn nicht auch der Verkauf von Branntwein über die Straße unter Strafe gestellt wäre, vorausgesetzt natürlich, daß der Kleinhändler weiß, daß der verkaufte Branntwein für einen vom Verbote Betroffenen bestimmt ist. Würde diese Bestimmung nicht aufgenommen, so würde der Kleinhändler wohl kaum je mit der vorgeschlagenen Strafbestimmung in Kollision gerathen, da er eben die Vorsicht beginge, niemals in seinen Geschäftsräumen einer vom Verbote betroffenen Person Branntwein zu verabfolgen.

Wird aber die Strafbestimmung in dieser Richtung ergänzt, so kann dies nicht geschehen, ohne daß die ergänzende Bestimmung auch auf die Wirthe erstreckt wird, die in derselben Weise über die Straße Branntwein verkaufen. Wir schlagen deßhalb vor, an Stelle des Passus: „ebenso Kleinhändler, in deren Geschäftsräume unter der gleichen Voraussetzung einer solchen Person Branntwein verabfolgt wird", zu sagen:

„ebenso Wirthe und Kleinhändler, welche unter der gleichen Voraussetzung an oder für eine solche Person Branntwein verabfolgen oder verabfolgen lassen."

Wenn weiter angeregt wurde, es dem Branntweinverkauf gleichzustellen, wenn auch Wein oder Bier an eine vom Verbot betroffene Person über die Straße verkauft wird, so schien uns dies doch zu weit zu gehen, da eben gerade der Branntweingenuß als besonders verderblich anerkannt und dementsprechend der Branntweinausschank in der Gesetzgebung auch besonders behandelt wird.

9. Wenn Bedenken dagegen erhoben wurden, daß Wirthe nicht nur strafbar sein sollen, wenn in ihren Schankstätten an eine von den Verboten betroffenen Person geistige Getränke verabfolgt werden, sondern auch dann, wenn einer solchen Person das Verweilen in ihren Schankstätten gestattet wird, so ist vor Allem in Betracht zu ziehen, daß eine gegen die Wirthe gerichtete Strafbestimmung, welche nicht zugleich das „Gestatten des Verweilens" unter Strafe stellt, thatsächlich nahezu illusorisch wäre, da es in den meisten Fällen ein Leichtes sein wird, den Beweis des Verabreichens von Getränken zu vereiteln.

Die Bedenken fallen aber weg, wenn, wie dies Ihre Kommission in Uebereinstimmung mit einem Gesetz für das Königreich Sachsen vom 21. April 1884, die Befugniß zur Ausschließung säumiger Abgabepflichtiger von öffentlichen Vergnügungsorten betr., annimmt, das Verbot des Betretens öffentlicher Schankstätten keine Anwendung finden soll, wenn und soweit der davon Betroffene den Besuch von öffentlichen Schankstätten zu seiner Verköstigung überhaupt nicht oder bei der Beschaffenheit seines Erwerbszweigs wenigstens nicht ohne Verlust an Zeit oder Geld entbehren kann; ferner, wenn der Besuch auf Anordnung einer Behörde oder zur Theilnahme an einer Wahlversammlung oder zur Abgabe von Stimmzetteln bei öffentlichen Wahlen oder zur Betheiligung bei einer Versammlung stattfindet, welche auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder einer andern Norm des öffentlichen Rechts abzuhalten ist.

10. Wenn weiter geltend gemacht wurde, daß dieselben Gründe, welche für den Strich des § 76 angezogen wurden, auch für Beseitigung der Strafbestimmung sprechen, wonach Wirthe ꝛc. den vom Verbot betroffenen Personen das Verweilen in ihren Schankstätten nicht gestatten dürfen, so ist dabei übersehen, daß es sich hier nur um eine Maßregel gegen vereinzelte, bestimmte Personen handelt, daß hier dem Wirthe ein Urtheil, ob im Einzelfalle das Verweilen eines Gastes mit Rücksicht auf sein Verhalten noch gestattet werden kann, nicht zugemuthet ist, daß der vom Verbot Betroffene die Fortweisung von vornherein zu gewärtigen hat und darin kein gegen ihn gerichtetes gewaltthätiges oder ungerechtes Vorgehen des Wirths erblicken kann, worin sonst wohl eine Aufforderung zum Widerstand ꝛc. gefunden werden könnte, daß endlich die dort befürchtete Gefahr eines Mißbrauchs der Ausweisungsbefugniß gegen mißliebige Gäste hier ganz ausgeschlossen ist.

Wir schlagen hiernach vor, dem Art. 76 a. folgende Fassung zu geben:

Gewohnheitsmäßige Trunkenbolde, deren Lebensweise öffentlich Aergerniß erregt oder die Befürchtung rechtfertigt, daß sie oder Angehörige derselben, zu deren Unterhalt sie gesetzlich verpflichtet sind, der öffentlichen Unterstützung bedürftig werden, kann durch das Bezirksamt nach fruchtloser Verwarnung und nach Anhörung des Gemeinderaths das Betreten öffentlicher Schankstätten und das Kaufen von Branntwein bei Kleinhändlern in ihrem Wohnorte und in den benachbarten Gemeinden bis zur Dauer von zwei Jahren untersagt werden. Eine Erneuerung des Verbots ist unter der gleichen Voraussetzung und auf dem gleichen Wege zulässig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf Einsprache entscheidet der Bezirksrath. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot werden mit Geldstrafen bis zu 150 *M.* oder mit Haft bestraft.

Wirthe, in deren öffentlichen Schankstätten einer von dem Verbot betroffenen Person der ihnen besonders eröffneten bezirksamtlichen Anordnung zuwider zu verweilen gestattet wird, oder geistige Getränke verabfolgt werden, ebenso Wirthe und Kleinhändler, welche unter der gleichen Voraussetzung an oder für eine solche Person Branntwein verabfolgen oder verabfolgen lassen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 100 *M.*

c. den § 84 betreffend.

Ihre Kommission ist der Ansicht, daß das Geheimmittelunwesen Angesichts der schweren Schädigungen, welche dasselbe in gesundheitlicher, sittlicher und wirthschaftlicher Hinsicht für das Volksleben mit sich bringt, mit allen zulässigen Mitteln bekämpft werden soll.

Verboten ist es nun schon jetzt, Arznei- und Geheimmittel im Umherziehen feilzubieten (§ 56 Z. 9 und § 148 Z. 7a Gewerbeordnung); weiter ist es nach der auf Grund des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung erlassenen Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875, den Verkehr mit Arzneimitteln betr., verboten, die in dem Verzeichniß A aufgeführten Zubereitungen und die in dem Verzeichniß B aufgeführten Droguen und chemischen Präparate anderswo, als in Apotheken feilzuhalten und zu verkaufen. (§ 367 Z. 3 R.-St.-G.) Verzeichniß A enthält solche Zubereitungen, welche schon ihrer Form wegen (als Pillen, Pastillen, Latwergen, Elixiere, Aufgüsse, Plaster ꝛc.), gleichzeitig ob sie aus arzneilich wirksamen oder aus an und für sich zum medizinischen Gebrauch nicht geeigneten Stoffen bestehen, dem freien Verkehr entzogen sind, vorausgesetzt nur, daß sie als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden. Die Geheimmittel fallen nun fast ausnahmslos unter das Verzeichniß A. Verzeichniß B enthält solche Droguen und chemische Präparate, die ohne Rücksicht auf ihre Form und ihren Zweck wegen ihrer innern Beschaffenheit nur in Apotheken verkauft werden können.

Die gerichtliche Praxis ist in der Auslegung des Begriffs „Feilhalten" zwar soweit gegangen, darunter jedes Ausbieten zum Erwerb für Dritte zu verstehen ohne Rücksicht darauf, ob der Ausbietende im Besitze der Waare ist (so bei einem Inserat: „wegen des Bezugs des Mittels wende man sich an N. N." Entsch. des Ob.-Landg. Karlsruhe, Annalen 1882 S. 280 und Ob.-Landg. Darmstadt Reger III 409); allein diese Auslegung, welche überdies von Oppenhoff Strafgesetz. X. Aufl. Bem. 23a zu § 367 Z. 3 R.-St.-G. für bedenklich erklärt ist, kann als eine allgemeine nicht bezeichnet werden; auch wird sich leicht eine Form finden lassen, bei derartigen öffentlichen Ankündigungen das „Ausbieten" zu verschleiern, so daß auf Grund des § 367 Z. 3 R.-St.-G. ein Einschreiten gegen das weit verbreitete öffentliche Anpreisen und Ankündigen von Geheimmitteln regelmäßig nicht ermöglicht ist. Gerade aber dieses öffentliche Ankündigen und Anpreisen von Geheimmitteln in Tagesblättern, Beilagen derselben, Flugblättern, Kalendern ꝛc., gegen welches sich auch die fortgesetzten Belehrungen, worunter namentlich die verdienstvollen Veröffentlichungen des Karlsruher Ortsgesundheitsraths zu erwähnen sind, im Großen und Ganzen als unwirksam erwiesen haben, ist es, wodurch für die gepriesenen Wunder der Geheimmittel immer auf's Neue ein gläubiges und kauflustiges Publikum gewonnen wird.

Die Erlassung einer schon gegen das bloße Ankündigen und Anpreisen von Geheimmitteln gerichteten Strafbestimmung muß daher als ein Bedürfniß anerkannt werden, und da die nach Ansicht Ihrer Kommission allerdings in erster Reihe wünschenswerthe, weil wirksamere reichsgesetzliche Statuirung einer solchen Bestimmung vorerst nicht erfolgt und auch nicht zu erwarten ist, erübrigt nur deren Erlassung auf dem Wege der Landesgesetzgebung; daß aber letztere hiezu befugt ist, ergibt sich gerade aus der erörterten Lücke des Reichsstrafrechts und ist überdies wiederholt durch gerichtliche Entscheidungen anerkannt worden; so durch Urtheil des Reichsgerichts vom 25. Mai 1882 und vom 21./29. November 1887, wodurch übereinstimmend ausgesprochen ist, daß für die Rheinprovinz die Bestimmung des Art. 36 eines Gesetzes vom 21. germ. XI (11. April 1803) und vom 29. Pluv. XIII (1805), wonach verboten ist toute annonce et affiche imprimée qui indiquerait des

remèdes secrets, im Gegensatz zu den auf den Verkauf von Arzneien und Geheimmitteln bezüglichen, durch § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung und die kaiserliche Verordnung von 1875 ersetzten Bestimmungen dieses Gesetzes von 1803 bezw. 1805 in Kraft geblieben sei, da dieselbe weder mit dem Reichsstrafgesetzbuch, noch mit der Reichsgewerbeordnung, noch mit der erwähnten Kaiserlichen Verordnung, noch endlich mit den Vorschriften des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 in Widerspruch stehe (Reger Entsch. IV 399 ff. VIII 396); hiemit übereinstimmend ein Urtheil des preuß. Kammergerichts vom 11. Dezember 1884 in Reger VI. 253 und vom 19. Januar 1888, letzteres hinsichtlich des Fortbestehens einer das Ankündigen von Geheimmitteln unter Strafe stellenden Vorschrift der Frankfurter Medizinalordnung. (Reger IX 104.)

Halten wir sonach ein bezügliches landesgesetzliches Verbot für zulässig und geboten, so scheint uns gerade die Fassung der vorgeschlagenen Strafbestimmung, worin die erfahrungsgemäß die verschiedenste Auslegung zulassende Bezeichnung „Geheimmittel" vermieden ist, eine sehr zweckmäßige zu sein; das Verbot soll sich darnach nur auf solche Arzneimittel beziehen, welche nach der gemäß § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung erlassenen bezw. künftig zu erlassenden Kaiserlichen Verordnung ohnedies nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen und welche in einer zu erlassenden und nach Bedürfniß zu ergänzenden Landesverordnung bezeichnet werden sollen; es kann sonach ein Zweifel darüber, welche Mittel dem Verbote unterworfen sein werden, nicht bestehen, während anderseits die weitaus meisten Geheimmittel, weil sie fast ausnahmslos doch zu den nicht freigegebenen Arzneimitteln gehören, von dem Verbote erfaßt werden dürften; endlich gewährt der Weg der Verordnung die Möglichkeit, alle neu auftauchenden Geheimmittel, so sehr sie als solche auch verschleiert werden möchten, sofort bei ihrem Erscheinen auf dem Fuße zu verfolgen, vorausgesetzt natürlich immer, daß sie eben unter die dem freien Verkehr entzogenen Zubereitungen ꝛc. eingereiht werden können.

Durch das vorgeschlagene Verbot werden nun allerdings, wie bei demjenigen des § 79 P.-St.-G., nur die im Inland (Großherzogthum) bezw. in inländischen Preßerzeugnissen stattfindenden Ankündigungen getroffen, da die inländischen Strafbestimmungen für Uebertretungen nur kraft besonderer Gesetze oder zu Folge von Staatsverträgen auf die im Ausland begangenen Handlungen Anwendung finden, und da zwar hinsichtlich der im Reichsstrafgesetzbuch (Abschnitt 29) über Uebertretungen enthaltenen Strafbestimmungen als Ausland das Reichsausland, hinsichtlich einer aber nur durch ein badisches Landesgesetz erlassenen Strafbestimmung schon jedes nicht zu Baden gehörige Gebiet als Ausland zu betrachten ist. (§ 6 R.-St.-G. und der frühere § 3 des bad. Pol.-St.-G., sowie die Bemerkung hiezu in Schlusser bad. Pol.-Strafrecht.) Eine Ankündigung in nichtbadischen Tagesblättern ꝛc. gilt aber als außerhalb des Landes erfolgt, da eine mittelst der Presse verübte strafbare Handlung nur als an dem Orte verübt angenommen wird, an welchem das betreffende Preßerzeugniß erschienen ist. (Löwe St.-P.-O. 3. Aufl. S. 782; Keller St.-P.-O. S. 10, 11; Schwarze St.-P.-O. S. 129 und Schwarze Preßgesetz S. 96; Marquardsen Preßgesetz S. 275; Liszt Reichspreßrecht S. 145 ff.; John St.-P.-O in „Die Gesetzgebung des Deutschen Reichs" S. 217 ff.)

Ist hiebei nicht zu verkennen, daß allerdings die inländischen (badischen) Preßerzeugnisse gegenüber den ausländischen in gewissem Sinne benachtheiligt sind, und daß das vorgeschlagene Verbot immerhin einen Theil der im Lande erfolgenden Ankündigungen nicht erfaßt und daher in einem etwas beschränkteren Umfange wirksam werden wird, so ist in letzterer Beziehung doch zu berücksichtigen, daß eine umfänglichere Verbreitung solcher Ankündigungen immerhin vorzugsweise durch die im Inlande erscheinenden, insbesondere die kleineren Blätter stattfindet, und daß gerade die ausländischen Blätter im Allgemeinen weniger in solchen Kreisen gelesen werden dürften, welche für die Ankündigung von Geheimmitteln besonders empfänglich sind; in ersterer Beziehung darf aber darauf hingewiesen werden, daß auch außerhalb des Großherzogthums das Ankündigen und Anpreisen von Geheimmittel vielfach verboten ist, so für die Regierungsbezirke Düsseldorf, Schleswig, Köln u. a., für Berlin, Frankfurt a. M., für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe ꝛc.

Eine reichsgesetzliche Regelung der Materie erscheint aber im Interesse einer vollständigeren und gleichmäßigeren Bekämpfung des Geheimmittelunwesens immerhin wünschenswerth.

Wir beantragen, den § 84 in der vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

d) den § 134 c betreffend.

Trotz aller seitens der Behörden und in anerkennenswerther Weise zum Theil auch seitens der Presse fortgesetzten öffentlichen Belehrung und Warnung werden erfahrungsgemäß noch zahlreiche, meist den weniger bemittelten Schichten der Bevölkerung angehörige Personen Opfer ihrer Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit, indem sie bei dem durch die Möglichkeit von Theilzahlungen für sie verlockenden Erwerb von Anlehensloosen durch die mit dem Absatz solcher Papiere beschäftigten Gewerbetreibenden — sog. Ratenbanken — und deren Agenten in unredlicher Weise übervortheilt werden, indem sie insbesondere durch die ratenweise geleisteten Zahlungen oft mehr als das Doppelte des Kurswerths der erworbenen Papiere bezahlen, durch übertriebene Versprechungen über die Wahrscheinlichkeit des Gewinns sich zu einem Vertragsabschlusse mit fremden, ihnen namentlich nach deren Leistungsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit ganz unbekannten Personen bestimmen lassen, bei der Lieferung der ihnen zugesagten, niemals aber sofort ausgefolgten Werthpapiere, sowie bei Auszahlung der Gewinne und Gewinnantheile Beanstandungen aller Art zu erfahren haben, bei Nichteinhaltung der Ratentermine der bereits eingezahlten Beträge verlustig gehen ꝛc.

Auch die Gewerbeordnungsnovelle von 1883, welche in § 56 Z. 5 bezw. § 47a mit Rücksicht auf das hervorgetretene Bedürfniß neben den Werthpapieren und Lotterieloosen weiter noch die Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose vom Gewerbebetrieb im Umherziehen und vom sog. ambulatorischen Gewerbebetrieb ausgeschlossen hat, vermochte hinsichtlich solcher Uebervortheilungen nicht in durchgreifender Weise Wandel zu schaffen. Von durchgreifendstem Erfolge wäre nun ein Verbot, wie es in § 64 des Basler Pol.-St.-G.-B. erlassen ist, wonach Derjenige bestraft wird, welcher Loose zu Lotterieanlehen verkauft oder ausbietet, ohne zugleich den Besitz der wirklichen Loose zu übertragen, und es würde sich ein solches, das Ratengeschäft an der Wurzel erfassendes Verbot in erster Reihe empfehlen. Allein da durch die angeführten Bestimmungen der Gewerbeordnung die Materie des Verkaufs und Feilbietens der Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose im Sinne einer Einschränkung des Verbots auf den hausierweisen Vertrieb bereits reichsgesetzlich geregelt ist, ist ein den Verkauf weiter einschränkendes Verbot im Wege der Landesgesetzgebung unzulässig, und es erübrigt deßhalb nur der in dem Regierungsentwurf eingeschlagene Weg, Zuwiderhandlungen gegen zur Verhütung von Täuschungen oder Uebervortheilungen bei dem Ratengeschäft zu erlassende Verordnungen unter Strafe zu stellen. Durch solche landesgesetzliche Vorschriften kann zwar die Zulassung eines Gewerbebetriebs nicht von weiteren Beschränkungen, als sie durch die Gewerbeordnung aufgestellt sind, abhängig gemacht werden, wohl aber nach § 144 der Gewerbeordnung dem Gewerbetreibenden in Bezug auf die Art der Ausübung des Gewerbebetriebs die Erfüllung gewisser Berufspflichten vom allgemeinen polizeilichen Standpunkte aus zur Auflage gemacht werden, sofern nur diese landesgesetzlichen Vorschriften nicht mit den in der Gewerbeordnung selbst enthaltenen Vorschriften über die Berufspflichten der Gewerbetreibenden in Widerspruch stehen oder sich auf Materien erstrecken, die in der Gewerbeordnung selbst oder in anderen Reichsgesetzen, namentlich im Reichsstrafgesetzbuch, geregelt sind (vgl. Schenkel Gew.-O. Bem. 1 zu § 144 und S. 19 ff.; Landmann Gew.-O. Bem. zu § 144; Jacobi Die Gewerbegesetzgebung im deutschen Reich, Bem. zu § 144; Reger Entsch. II S. 132 und IX S. 25).

Wenn nun Zuwiderhandlungen gegen die hiernach über die Art des Geschäftsbetriebs der „Ratenbanken" zu erlassenden Verordnungen unter Strafe gestellt sind, so werden die dadurch zu bekämpfenden Täuschungen und Uebervortheilungen ja immerhin noch möglich, aber doch wesentlich erschwert sein; vielleicht wird allein schon die den „Ratenbanken" und ihren Agenten auferlegte Verpflichtung zur Buchführung ꝛc. und die dadurch ermöglichte jederzeitige Kontrole der ganzen Geschäftsgebahrung die wünschenswerthe Folge haben, daß Gewerbetreibende, die eine solche Kontrole zu scheuen haben, auf den Geschäftsbetrieb im Lande überhaupt verzichten.

Wir schlagen vor, dem § 134c in der vorgeschlagenen Fassung zuzustimmen.

e. Den § 135 betreffend.

Der Thatbestand der vorgeschlagenen Strafbestimmung grenzt sich zunächst ab gegenüber dem § 360 Z. 8 R.-St.-G., wonach u. A. bedroht ist, wer unbefugt Titel oder Würden annimmt. Titel im Sinne dieses

§ 360 Z. 8 ist die der amtlichen Stellung einer Person entsprechende, dieses Amt bezeichnende oder auf die Bekleidung eines Amtes hinweisende Benennung oder aber die vom Staatsoberhaupt einer Privat- oder Amts-Person zur Anerkennung bestimmter Verdienste oder zu sonstiger Ehrung verliehene, von einem Amte unabhängige Charakterbezeichnung. Annalen des R.-G. IX 318.

Der vorliegende Thatbestand grenzt sich aber weiter ab gegenüber dem § 147 Z. 3 der Gew.-O., wonach strafbar ist, wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson. Nicht strafbar ist hiernach die Führung der Bezeichnung als Apotheker durch nichtapprobirte Personen, da weder § 360 Z. 8 R.-St.-G. noch § 147 Z. 3 Gew.-O. zutrifft. (Vergl. Schenkel, Gew.-O., Bem. 2 zu § 29.)

Der vorgeschlagenen Strafbestimmung liegt nun nach der Regierungs-Begründung folgende Erwägung zu Grunde:

Die Zahl der im Großherzogthum einer besonderen, behördlichen Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) bedürftigen Geschäftsbetriebe ist eine verhältnißmäßig geringe; sie beschränkt sich auf den Betrieb einer Apotheke (§ 29 Gew.-O.), den Gewerbebetrieb der Privat-Krankenanstalten (§ 30), der Hebammen (§ 30 Abs. 2), der Seeschiffer (§ 31), der Schauspielunternehmer (§ 32), der Wirthe (§ 33), der Singspielhallen (§ 33a), der Pfandleiher (§ 34), der Hufschmiede (§ 30a) und Kaminfeger (§ 39). In neuerer Zeit mehren sich nun die Fälle, daß Unternehmer von Geschäftsbetrieben, die einer solchen behördlichen Genehmigung im Großherzogthum überhaupt nicht bedürfen und auch keiner staatlichen Aufsicht unterworfen sind, durch die Art der Bezeichnung des Geschäfts oder durch sonstige Veranlassungen beim Publikum den Glauben erwecken, als sei der Betrieb obrigkeitlich genehmigt oder einer besonderen staatlichen Aufsicht unterworfen und verdiene aus diesem Grunde hinsichtlich der Sicherheit seines Bestands und hinsichtlich der Zuverlässigkeit seiner Führung ein besonderes, thatsächlich meist sehr wenig begründetes Vertrauen. Gegen den in einem solchen Gebahren liegenden Mißbrauch der öffentlichen Autorität, wie gegen die dadurch meist hervorgerufenen Täuschungen und Uebervortheilungen soll die Strafbestimmung gerichtet sein. Als Beispiele einer Verfehlung gegen diese Strafbestimmung mögen angeführt sein: die Bezeichnung „staatlich konzessionirtes Aussteuergeschäft", ferner die Ankündigungen oder Aufschriften ꝛc., wonach die Waaren eines Geschäfts als „behördlich geprüft", „staatlich geprüft", oder wie es wohl auch heißt „gerichtlich geprüft" bezeichnet sind ꝛc.

Wir stimmen der Strafvorschrift, deren Erlassung durch Landesgesetz wir aus den zu § 134c ausgeführten Gründen für zulässig halten, mit der Modifikation zu, daß wir den Passus: „der Betrieb sei im Großherzogthum obrigkeitlich genehmigt", dahin zu fassen vorschlagen: „der Betrieb sei im Großherzogthum oder in einem andern Bundesstaate obrigkeitlich genehmigt", und beantragen, es wolle der § 135 mit der hiernach vorgeschlagenen Modifikation angenommen werden.

Beilage zum Protokoll der 18. Sitzung der 2. Kammer vom 24. Februar 1890.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Finanzminister Dr. Ellstätter, Unsern getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, die Erbauung einer Kaiserstuhlbahn betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Referendär Zittel.

Gegeben Karlsruhe, den 2. Februar 1890.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Frhr. v. La Roche.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetz-Entwurf,

die Erbauung einer Kaiserstuhlbahn betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Genehmigung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu unterstellenden normalspurigen Eisenbahn, welche von der Staatsbahnstation Riegel ausgehend, einerseits am östlichen Kaiserstuhl über Eichstetten nach Gottenheim (Station der Freiburg-Breisacher Bahn) und anderseits am nordwestlichen Kaiserstuhl über Endingen und Sasbach bis in die Nähe von Rothweil geführt wird, kann den betheiligten Gemeinden oder andern Unternehmern überlassen werden.

Artikel 2.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers der Bahn werden in einer besonderen vom Finanzministerium mit Unserer Genehmigung zu ertheilenden und alsdann zu veröffentlichenden Konzession festgestellt.

Artikel 3.

In der Konzession ist dem Staat das Recht zu wahren, das Eigenthum der Bahn nach Ablauf von fünfundzwanzig Jahren von der Betriebseröffnung an unter Einhaltung einer einjährigen Ankündigungsfrist jederzeit anzukaufen.

Sodann ist der Staatsaufsichtsbehörde darin vorzubehalten:

1) die Feststellung der Bahnlinie, die Bestimmung der Zahl und Lage der Stationen, die Feststellung der Projekte für die baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie die Feststellung der Projekte für die Betriebsmittel und ihrer Anzahl vor und nach Inbetriebnahme der Bahn;
2) die Genehmigung und Abänderung des Fahrplans;
3) die Genehmigung des Tarifs der Beförderungspreise, sowie die Abänderung derselben.

Artikel 4.

Dem Unternehmer können folgende Rechte zugesichert werden:

1. Tax- und Sportelfreiheit in allen den Bau und den Betrieb der Bahn betreffenden Angelegenheiten.
2. In Bezug auf die Zwangsabtretungen des für die Bahn sammt Zugehörde erforderlichen Geländes die Anwendbarkeit der bei dem Bau von Staatsbahnen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wobei der Unternehmer zu der Expropriationskommission (Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 1838) einen Bevollmächtigten zu ernennen hat.

3) Befreiung des Unternehmers bezüglich derjenigen Grundstücke und Gebäude aller Art, deren Erwerbung für die Eisenbahn und deren Beiwerke erforderlich ist, von der Entrichtung der Liegenschafts- und Schenkungsaccise sowie der Kaufbriefgebühren.

4. Befreiung des Unternehmers in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer sowie den sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen.

Das bei dem Unternehmen verwendete Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Auf die Kautionen, welche der Unternehmer nach den Konzessionsbedingungen bei der Amortisationskasse zu hinterlegen haben wird, ist das Gesetz vom 22. Juni 1837 anwendbar.

Artikel 5.

Die unentgeltliche Mitbenützung der vorhandenen Anlagen auf den Anschlußstationen der Hauptbahn kann dem Unternehmer gestattet und die für die Kaiserstuhlbahn hier erforderliche Besorgung des Stations- und Expeditionsdienstes von der Staatsbahnverwaltung ohne Entgelt übernommen werden.

Artikel 6.

Unter der Voraussetzung, daß von den betreffenden Gemeinden und sonstigen Interessenten der zur Herstellung der Bahn erforderliche Grund und Boden unentgeltlich und lastenfrei zur Verfügung gestellt und außerdem ein Baukostenzuschuß in der zur Ermöglichung des Unternehmens erforderlichen Höhe aufgebracht wird, kann neben den Vergünstigungen in Artikel 4 und 5 für die Ausführung der Bahn vom Staat noch ein einmaliger unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Beitrag aus der Staatskasse gewährt werden, welcher jedoch die Summe von 20 000 *M.* für das Kilometer nicht überschreiten soll.

Der Staatsbeitrag kommt erst mit Vollendung des Baues und zwar unmittelbar nach erfolgter Betriebseröffnung zur Auszahlung.

Artikel 7.

Nur mit Zustimmung der Staatsregierung können die Bahnanlagen im Ganzen oder Einzelnen veräußert, verpachtet, verpfändet oder sonst belastet, auch Vorzugs-, gesetzliche oder richterliche Unterpfandsrechte daran erworben werden.

Artikel 8.

Unter vorstehenden Bedingungen kann dem gleichen Unternehmer auch der Bau und Betrieb der Fortsetzung der Bahn von Rothweil bis nach Altbreisach zum Anschluß an den dortigen Bahnhof der Staatsbahn überlassen werden.

Artikel 9.

Die Wirksamkeit des Gesetzes erlischt mit Ablauf des Jahres 1894, wenn bis dahin ein Unternehmer nicht vorhanden oder der Bau nicht vollendet ist. Mit Unserer Genehmigung kann die Wirksamkeit desselben jedoch auf ein weiteres Jahr erstreckt werden.

Artikel 10.

Das Ministerium der Finanzen ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Gegeben

Begründung.

Unter diejenigen Landestheile, welche von dem allgemeinen Eisenbahnnetz noch nicht unmittelbar berührt sind, gehört das Kaiserstuhlgebiet. Die Hauptbahn zieht zwar bei Riegel in einer Entfernung von etwa zwei Kilometern an dem nordöstlichen Ausläufer des Kaiserstuhlgebirges vorüber und auch im Süden kommt die Bahn von Freiburg nach Breisach dem Gebirge ziemlich nahe, allein diese Bahnen liegen von den bevölkertsten und wichtigsten Theilen des Kaiserstuhles immerhin soweit ab, daß sie auf die wirthschaftliche Gestaltung desselben bisher nur wenig Einfluß zu üben vermochten. Die Bevölkerung, welche diesen Abschluß vom Hauptverkehr schon lange als ein Hemmniß in der Weiterentwickelung der landwirthschaftlichen und gewerblichen Produktions- und Absatzverhältnisse empfindet, ist deßhalb seit dem Jahr 1869 um die Herstellung einer eigentlichen Kaiserstuhlbahn bemüht, die den ganzen isolirten Gebirgsstock auf der östlichen, nördlichen und westlichen Seite umfassen und bei Riegel einerseits, sowie an zwei Punkten der Freiburg—Breisacher Bahn anderseits, in unmittelbare Verbindung mit dem Hauptbahnnetz bringen würde. Den Hauptnahrungszweig des Kaiserstuhles bildet die Landwirthschaft, insbesondere der Weinbau, nur in Endingen findet sich eine entwickeltere Industrie. In dem statistischen Jahrbuch für Baden von 1887 ist (S. 71) der Kaiserstuhl mit einer Weinbergfläche von 2583 ha und einem jährlichen Gesammtertrag von 48 755 hl im Werth von 1 700 800 ℳ angeführt. Aus diesen Ziffern ist zu entnehmen, welche Bedeutung der Weinbau und Weinhandel hier für die Bevölkerung hat. In einer von dem Eisenbahnkomité im Jahre 1882 der Regierung und den Ständen überreichten Denkschrift ist darauf hingewiesen, wie die Schwierigkeit für den Händler an den Produktionsort zu kommen, sowie Hemmnisse, welche dem Verbringen der gekauften Weine auf die Eisenbahn entgegenstehen, der theure Transport auf der Achse den Verkehr nothwendigerweise beeinträchtigen und den Preis der Waare drücken. Ein Vergleich der Kaiserstuhlorte ohne Bahn, mit jenen, welche wie Ihringen und Wasenweiler sich dieses Verbindungsmittels erfreuen, falle sehr zu Gunsten der letzteren aus; geringere Sorten würden rasch und gut verkauft zu günstiger Zeit, während der Produzent im inneren Kaiserstuhl warten müsse, bis die äußeren Ortschaften ausgekauft seien; die günstigen Konjunkturen seien dann vorbei und er verkaufe vielleicht sein besseres Produkt billiger als dies in begünstigteren Gemeinden der Fall sei. Diese Schilderung ist zutreffend und gibt einen überzeugenden Beweis für das Bedürfniß nach einer besseren Verkehrsverbindung.

Wenn die früheren Bestrebungen der Interessenten nicht zum Ziel geführt haben, so lag der Grund darin, daß sie die Herstellung der Bahn durch den Staat oder wenigstens eine Zinsengarantie desselben beanspruchten. Regierung und Stände lehnten dieses Verlangen ab (s. Kommissionsbericht der zweiten Kammer vom 5. März 1870. Berichterstatter Abgeordneter Gerwig S. 43) und verwiesen die Petenten zunächst auf den Weg der Selbsthilfe, wobei aber im Kommissionsbericht der zweiten Kammer ausdrücklich bemerkt ist: „läßt sich das Unternehmen mit einer Subvention, einem einmaligen unverzinslichen Zuschuß ermöglichen, so sind wir ganz damit einverstanden, daß der Staat das Möglichste thun solle."

In neuerer Zeit sind dann verschiedene Versuche zur Erstellung einer Bahn auf dem vorbezeichneten Wege gemacht worden. Die Gemeinden des westlichen und östlichen Kaiserstuhles ließen im Jahr 1882 durch Civilingenieur Müller Untersuchungen und Berechnungen über die Ausführung einer schmalspurigen Lokalbahn vornehmen und wendeten sich alsdann an die Stände mit der Bitte um Bewilligung eines Bau-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kostenzuschusses des Staates von 500 000 M. bezw. 150 000 M. Die zweite Kammer überwies die Petitionen der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme, indem sie im Allgemeinen zwar eine wohlwollende Stellung zu denselben einnahm, im Uebrigen aber der Regierung die weitere Prüfung der Sache anheimstellte (s. Kommissionsberichte der zweiten Kammer vom 9. März 1882, Berichterstatter Abgeordneter Hoffmann).

In den nächstfolgenden Jahren nahm die Angelegenheit keinen weiteren Fortgang, weil es an einem leistungsfähigen Unternehmer fehlte, der unter annehmbaren Bedingungen zur Uebernahme des Baues und Betriebes geneigt gewesen wäre, und weil eine der Hauptvoraussetzungen des Müller'schen Projektes, die Anlage der Bahn mit theilweiser Benützung der Landstraße von Riegel nach Breisach, bei näherer Prüfung sich als hinfällig erwies. Ueberdies herrschte unter den betheiligten Gemeinden ein Widerstreit der Ansichten darüber, ob die Bahn normalspurig oder schmalspurig auszuführen sei. Dazu kamen eine Reihe ungünstiger Weinjahre, deren Wirkung allerseits die Unternehmungslust herabdrückte.

Erst in neuester Zeit hat das sehr leistungsfähige Eisenbahn-Consortium Darmstädter Bank, W. H. Ladenburg & Söhne, Rheinische Kreditbank und Hermann Bachstein in Berlin die Sache von sich aus aufgegriffen und nach Beendigung neuer umfassender Vorarbeiten der Regierung ein Angebot gemacht, welches annehmbar erscheinen dürfte und die Aussicht eröffnet, daß die langgehegten Wünsche der Kaiserstuhlbevölkerung wenigstens zum größten Theil sich endlich erfüllen lassen. Das genannte Consortium erbietet sich zum Bau und Betrieb einer normalspurigen Lokalbahn von Gottenheim über Eichstetten nach Riegel und von da über Endingen, Sasbach, Jechtingen nach Burkheim-Rothweil, sofern

1. die Staatsregierung eine Subvention à fonds perdu von 20 000 M. pro km gewährt,
2. die interessirten Gemeinden sich zur unentgeltlichen Lieferung des erforderlichen Geländes auf ihre Kosten sowie zu einem weiteren Kostenbeitrag à fonds perdu von 5000 M. pro km verpflichten,
3. die Befreiungen bezüglich der Steuern und Gebühren, wie sie bei der Zell-Todtnauer Bahn genehmigt worden sind, ebenfalls gewährt werden und endlich
4. die Staatsbahnverwaltung in den Anschlußstationen der Hauptbahn die Besorgung des Stations- und Expeditionsdienstes ohne Entgelt übernimmt und die unentgeltliche Mitbenützung der vorhandenen Stationsanlagen gestattet.

Die Erstellung der Theilstrecke Rothweil-Breisach will sich das Consortium unter den gleichen Bedingungen für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten, nachdem das zuerst ausgeführte Unternehmen eine Verzinsung des vom Consortium aufzubringenden Anlagekapitales von 4½% erbracht haben wird.

Das Consortium macht nur den Zeitpunkt des Eintretens in das Kaiserstuhlunternehmen von dem Vollzug einer organisatorischen Aenderung in Betreff der Komposition einiger von ihm außerhalb des Großherzogthums Baden betriebenenen Bahnen abhängig, welche Aenderung übrigens in den nächsten Monaten beabsichtigt werde.

Die Regierung glaubt die Ausführung der Kaiserstuhlbahn unter vorstehenden Bedingungen empfehlen zu sollen, da dieselben denjenigen Grundsätzen entsprechen, welche auch bei Unterstützung anderer wichtigerer Lokalbahnen zur Richtschnur genommen worden sind. Es darf wohl als unbestritten angesehen werden, daß die Kaiserstuhlbahn zu jenen Verkehrsverbesserungen zu rechnen ist, welche die Hebung der Erwerbsthätigkeit, Wohlfahrt und Steuerkraft eines größeren Landestheiles nachhaltig zu fördern vermögen und deßhalb eine wirksame Unterstützung von Seiten des Staates gerechtfertigt erscheinen lassen.

Der vorstehende Gesetzentwurf ist hiernach bearbeitet. Zu den Einzelbestimmungen desselben ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1.

Die Linie Gottenheim-Eichstetten-Riegel schließt an beiden Endpunkten an Stationen der Hauptbahn an und verbindet dieselben durch eine gegenüber der bestehenden Bahn über Freiburg um ungefähr 20 km

kürzere Linie. Ein ähnliches Verhältniß wird bei der westlichen Linie eintreten, wenn dieselbe später bis nach Altbreisach fortgeführt werden sollte. Es kommt daher in Frage, welchen Einfluß die neuen Linien auf den Verkehr der bestehenden Bahn ausüben werden. Dieser Einfluß kann einerseits in ungünstiger Weise durch Ablenkung eines Theiles des Verkehrs auf die kürzeren Linien sich geltend machen, andererseits durch vermehrte Zufuhr zur Hauptbahn zur Hebung des Verkehrs derselben beitragen. Weder nach der einen noch der anderen Richtung dürfte eine tiefer greifende Einwirkung zu erwarten sein. Zur Benützung der Transitlinien für den Personenverkehr werden dieselben schon wegen der geringen Fahrgeschwindigkeit der Züge wenig vereigenschaftet sein, während eine Ueberleitung von Transitgütern überhaupt nur unter Mitwirkung und Zustimmung der Staatsbahnverwaltung stattfinden kann. Anderseits werden neue bedeutende Zufuhrgebiete zwar nicht erschlossen, jedoch darf man immerhin erwarten, daß in Folge der durch die Bahn gebotenen Erleichterungen der Verkehr in den durchzogenen wohlhabenden und dichtbevölkerten Gegenden sich mehr als bisher entwickeln werde, was alsdann auch der Hauptbahn zum Vortheil gereichen wird.

Das Consortium beabsichtigt, die Bahn normalspurig auszuführen. Die Frage, in welchen Fällen für eine Lokalbahn besser die Normalspur oder die Schmalspur gewählt wird, läßt sich weniger nach allgemeinen technischen Grundsätzen beantworten, als nach den örtlichen Verkehrsbedürfnissen und nach der Terrainbeschaffenheit der Gegend, welch' letztere auf die Höhe der Baukosten einen sehr entscheidenden Einfluß ausübt. In Betreff des Betriebsaufwandes ist die Spurweite in der Regel von geringer Bedeutung, hierfür ist hauptsächlich maßgebend die Größe der Fahrgeschwindigkeit und das Gewicht der Lokomotiven bezw. die Länge der Züge. Der Betrieb einer normalspurigen Bahn kann unter Umständen sogar billiger sich gestalten, als der einer Schmalspurbahn, weil bei ersterer an der Anschlußstation der Hauptbahn das Umladen der Wagenladungsgüter vermieden und wegen Mitbenützung des Fahrmaterials der Hauptbahn der eigene Wagenpark auf einen mäßigeren Stand beschränkt werden kann. An und für sich wird daher bei Lokalbahnen, welche an Hauptbahnen anschließen, und nicht blos Personenverkehr, sondern auch einen namhafteren Güterverkehr zu bewältigen haben, die Anwendung der normalen Spurweite dann unbedingt den Vorzug verdienen, wenn die Anlagekosten sich verhältnißmäßig nicht erheblich höher stellen, als bei Anwendung der Schmalspur. Im vorliegenden Fall ist unter der gedachten Voraussetzung die Normalspur um so mehr am Platz, als die östliche Linie sofort und die westliche späterhin als Zwischenglied an beiden Endpunkten an die Hauptbahn angeschlossen werden soll und weil die Schmalspur bei Beförderung des wichtigsten Kaiserstuhlproduktes, des Weines, das gerade hier sehr lästige Umladen auf der Uebergangsstation oder im Fall der Benützung von sog. Trucs andere Erschwernisse bedingen würde.

Zum Zweck der Entscheidung über die Frage der Spurweite hat das Consortium Kostenvoranschläge über eine Normal- und eine Schmalspurbahn fertigen lassen. Die Berechnung ergab als Aufwand

	Normalspurb.	Schmalspurb.	Differenz.
von Gottenheim nach Riegel und von da bis Burkheim-Rothweil, 31 km	2 029 000 M.	1 853 200 M.	160 000 M.
und die gleiche Strecke bis nach Altbreisach fortgesetzt, 38,9 km	2 358 000 „	2 145 000 „	213 000 „

Für das Kilometer berechnet sich im Durchschnitt die Differenz also nur auf 5000—5500 M.

Der Grund dieses geringen Unterschiedes ist hauptsächlich der günstigen Terraingestaltung zuzuschreiben, welche, weil fast durchaus eben, die Einlage beliebig großer Radien ohne nennenswerthe Erhöhung der Kosten gestattet. Aus dem gleichen Grund ist auch der Unterschied in den Kosten des Geländeerwerbes beinahe verschwindend, nämlich für die

	Normalspurb.	Schmalspurb.	Differenz.
Strecke Gottenheim-Riegel 12,3 km	80 544 M.	73 316 M.	7228 M.
„ Riegel-Sasbach 12,6 „	84 258 „	78 590 „	5668 „
„ Sasbach-Rothweil 6,1 „	24 173 „	21 548 „	2625 „

Da die vorhandenen Straßen weder für die eine noch die andere Bahnanlage zur Mitbenützung sich eignen, so sind auch die eigentlichen Baukosten wenig abweichend. Die Kosten für Brücken, Durchlässe rc. sind ganz gleich, da auch über die Schmalspurbahn Normalwagen auf Trucs zu befördern wären. Ebenso ergibt sich bei den Stations- und Hochbauten keine Differenz. Der größte Unterschied zeigt sich im Oberbau, wird aber theilweise wieder dadurch ausgeglichen, daß auf den Anschlußstationen für die Schmalspurbahn ausgedehntere Geleiseanlagen nöthig sind. Die Betriebsmittel stellen sich für die Schmalspur etwas höher, weil solche, obschon im Einzelnen billiger, in größerer Zahl angeschafft werden müssen.

Was die Führung der Bahn anbelangt, so ist die Strecke von der jetzigen Station bis in den Ort Riegel für beide Richtungen gemeinschaftlich; von der Ortsstation Riegel, welche bei der Brücke über den Leopoldskanal angelegt werden soll, verzweigt sich die Bahn und zieht einerseits über Bahlingen, Eichstetten, Bötzingen und Oberschaffhausen nach Gottenheim, anderseits über Endingen, Königschaffhausen, Sasbach, Jechtingen bis etwas über Burkheim hinaus. Die vorläufige Endstation soll zwischen Burkheim und Rothweil in der Nähe des sog. Henkelberges bei der Straße nach Oberrothweil angelegt werden und beiden Orten gemeinsam dienen. Von hier aus kann die Bahn später direkt bis Breisach weiter geführt werden. Eine unmittelbare Einbeziehung von Rothweil wäre nur mittelst einer Seitenbahn thunlich, auf welche jedoch wegen der hohen Bau- und Betriebskosten verzichtet werden muß.

Die Steigungs- und Krümmungsverhältnisse der Bahn sind günstig. Der schärfste Radius beträgt 200 Meter; die Steigungen gehen auf der Strecke Riegel-Gottenheim nicht über 1:196 und Riegel-Sasbach nicht über 1:138, nur zwischen Sasbach und Burkheim kommen Steigungen von 1:64 und 1:69 vor.

Die Herstellungskosten, ohne Beschaffung des Betriebsmateriales, stellen sich für die Strecke Gottenheim—Riegel—Rothweil im Durchschnitt auf 58 500 M. pro km und für die ganze Linie Gottenheim—Riegel—Altbreisach auf 55 100 M. pro km. Die höheren Durchschnittskosten der ersteren Strecke rühren von der kostspieligen Durchführung der Bahn zwischen Sasbach, Jechtingen und Burkheim her, während die Strecke Rothweil—Breisach wegen der günstigen Terainverhältnisse im Bau sehr billig ist. Der bezügliche Aufwand steht übrigens in richtigem Verhältniß mit den Anlagekosten ähnlicher Bahnen. Die normalspurige Bregthalbahn ist zu 80 000 M. pro km veranschlagt und die schmalspurige, aber allerdings in ihrer Ausführung viel schwierigere Lokalbahn von Zell nach Todtnau war zu ungefähr 56 000 M. pro km vorausberechnet, ist aber in Wirklichkeit nicht unerheblich höher gekommen.

Zu Artikel 2, 3 und 4.

Bezüglich dieser Bestimmungen kann auf die Begründung zu dem Gesetz über die Erbauung einer Lokalbahn von Zell nach Todtnau, welches dieselben in gleichem Wortlaut enthält, hingewiesen werden.

Zu Artikel 5.

Eine unentgeltliche Mitbenützung vorhandener Anlagen und Einrichtungen auf Anschlußbahnhöfen der Staatsbahn ist nach bisheriger Uebung neu hinzugekommenen Privat- und Lokalbahnen in der Regel gestattet worden. Es soll aber hier noch eine weitere Vergünstigung dadurch eingeräumt werden, daß die Staatsbahnverwaltung auch den Stations- und Expeditionsdienst auf den Stationen Riegel und Gottenheim, später auch Breisach, für den Unternehmer der Kaiserstuhlbahn unentgeltlich übernimmt. Es wird dies möglicher Weise eine Vermehrung des Stationspersonales bedingen, dessen Belohnung alsdann der Staatsbahn zur Last fällt. Der bezügliche Aufwand wird jedoch kein erheblicher sein und dürfte nach den gegebenen Verhältnissen sich wohl rechtfertigen lassen.

Zu Artikel 6.

Ueber den auf der Kaiserstuhlbahn zu erwartenden Personen- und Güterverkehr und die hieraus sich ergebenden Einnahmen sind von dem Konsortium genaue Berechnungen angestellt worden, wobei insbesondere

der Verkehr der Freiburg-Breisacher Bahn zur Vergleichung genommen wurde, indem die Bevölkerungs- und Erwerbsverhältnisse am südlichen wie am östlichen und westlichen Kaiserstuhl ziemlich gleichartige sind.

Die ganze Linie wird in 3 Abschnitte eingetheilt:

I. Gottenheim—Riegel mit einer kommerziellen Bevölkerung von 8262,
II. Riegel—Sasbach desgleichen von 7625,
III. Sasbach—Rothweil desgleichen von . . . . . 4233.

Die gesammte kommerzielle Bevölkerung ist somit 20 130 auf 31 km oder 650 pro km.

Als durchschnittliche Transportlängen werden angenommen:
bei Gottenheim-Riegel, 6 km für den Personenverkehr und 8 km für den Güterverkehr,
bei Riegel—Sasbach, 8 km für den Personen- und Güterverkehr,
bei Sasbach—Rothweil, 9 km für den Personen-, und 16 km für den Güterverkehr.

Hiernach berechnet sich die Einnahme

a. aus dem Personenverkehr. Auf der Breisacher Bahn ist der Personenverkehr mit Rücksicht auf die Anziehungskraft der Stadt Freiburg verhältnißmäßig stark; auf den Kopf der kommerziellen Bevölkerung fallen hier wenigstens 12 Reisende. Bei der Kaiserstuhlbahn, wo diese Anziehung nicht in gleicher Stärke vorhanden und der Personenverkehr überhaupt erst noch zu entwickeln sein wird, muß ein niedrigerer Satz angenommen werden. Der Berechnung ist ein solcher von 9 Reisenden pro Kopf zu Grunde gelegt. Als Taxen sind für das Personenkilometer gerechnet 4 ₰ III. Klasse, 6 ₰ II. Klasse und III. Klasse retour, 9 ₰ II. Klasse retour. Die Rechnung gestaltet sich darnach für

1. Gottenheim-Riegel.

Es fahren 8300 × 9 = 74 700 Personen und zwar:

3 000	Personen	II. Klasse retour à 6 km = 180 000 P.-km à 9 ₰ = . . .	1 620	ℳ.
41 000	„	II. Klasse und III. Klasse retour à 6 km = 246 000 P.-km à 6 ₰ =	14 760	„
30 700	„	III. Klasse à 6 km = 184 200 P.-km à 4 ₰ = ...	7 368	„

2. Riegel-Sasbach.

Es fahren 7700 × 9 = 69 300 Personen und zwar:

2 300	Personen	II. Klasse retour à 8 km = 18 400 P.-km à 9 ₰ = ...	1 656	ℳ.
39 000	„	II. Klasse und III. Klasse retour à 8 km = 312 000 P.-km à 6 ₰ =	21 720	„
28 000	„	III. Klasse à 8 km = 224 000 P.-km à 4 ₰ = ...	8 960	„

Außerdem werden die beiden Strecken von etwa 10 000 Personen je der anderen Linie befahren werden, so daß hiefür angenommen werden können

200	Personen	II. Klasse retour à 10 km = 2000 P.-km à 9 ₰ = ...	180	ℳ.
5 400	„	II. Klasse und III. Klasse retour à 10 km = 54 000 P.-km à 6 ₰ =	3 240	„
4 400	„	III. Klasse à 10 km = 44 000 P.-km à 4 ₰ = ...	1 760	„

3. Sasbach-Rothweil.

Es fahren 4200 × 9 = 37 800 Personen und zwar:

1 500	Personen	II. Klasse retour à 9 km = 13 500 P.-km à 9 ₰ = ...	1 215	ℳ.
20 800	„	II. Klasse und III. Klasse retour à 9 km = 187 200 P.-km à 6 ₰ =	11 232	„
15 500	„	III. Klasse à 9 km = 139 500 P.-km à 4 ₰ = ...	5 580	„
		zusammen	79 291	ℳ.
		Hierzu für Gepäck, Vieh ꝛc.	4 709	„
		ergibt Gesammteinnahme des Personenverkehrs	84 000	ℳ.

Diese Berechnung ist im Hinblick auf die Verkehrsergebnisse von zur Vergleichung in Betracht kommenden Strecken der Hauptbahn vorsichtig gegriffen und wird sich im Betrieb eher günstiger als ungünstiger gestalten. Die Summe der Personenkilometer beträgt 1 442 800, was bei 31 km Bahnlänge im Durchschnitt auf 1 km 46 540 Personen ergibt.

Diese Frequenzziffer ist nicht hoch, wenn berücksichtigt wird, daß dieselbe im Jahr 1888 betragen hat bei der Bahnstrecke

Rastatt-Gernsbach	92 900
Appenweier-Oppenau	68 700
Seckach-Walldürn	36 400
Lauda-Wertheim	63 600
Freiburg-Altbreisach	127 000 (ausschl. Durchgangsverkehr)
Krauchenwies-Sigmaringen	47 200.

Anderseits ist es aber eine bekannte Sache, daß eine rein landwirthschaftliche Bevölkerung verhältnißmäßig wenig reist, weshalb in den ersten Jahren des Betriebs der Kaiserstuhlbahn die Personenfrequenz wohl etwas unter dem statistischen Durchschnittssatz zurückbleiben wird.

b) aus dem Güterverkehr. Dieser wird nach 2 Abtheilungen in folgender Weise berechnet:

1. Gottenheim-Riegel-Sasbach.

Bei einer kommerziellen Bevölkerung von 16 000 Personen zu 1,1 Tonne ergibt sich eine Gesammtmenge von rund 17 600 T, welche sich vertheilen wird mit 1,5% auf Eilgut, 16,5% auf Stückgut, 11% auf Allgemeine Klassen, 17% auf Spezialtarif-Klassen, 54% auf Ausnahmetarif.

Werden bei Berechnung der Fracht die halbe normale Expeditionsgebühr und die normalen badischen Streckentaxen mit Zuschlägen von 60 bis 100% sowie eine durchschnittliche Transportlänge von 8 km zu Grund gelegt, so ergeben sich:

aus Eilgut	264 T. Expeditionsgebühr à $\frac{4,0}{2}$ =	528 M.
	2112 T.-km Str.-Taxe à 0,22 + 0,11 = 0,33	697 „
aus Stückgut	2904 T. Expeditionsgebühr à $\frac{2,0}{2}$ =	2904 „
	23232 T.-km Str.-Taxe à 0,11 + 0,06 = 0,17	3949 „
aus Allgemeinen Klassen	1936 T. Expeditionsgebühr à $\frac{1,2}{2}$ =	1161 „
	15488 T.-km Str.-Taxe à 0,06 + 0,04 = 0,10	1548 „
aus Spezialtarif	2992 T. Expeditionsgebühr à $\frac{1,2}{2}$ =	1795 „
	23536 T.-km Str.-Taxe à 0,035 + 0,035 = 0,070	1647 „
aus Ausnahmetarif	9504 T. Expeditionsgebühr à $\frac{1,2}{2}$ =	5702 „
	76032 Str.-Taxe à 0,026 + 0,026 = 0,052	3953 „
		23 884 M.

Für den großen Versandt der Brauerei von Meyer und Sohn in Riegel wird ein besonderer Zuschlag von 1200 T.-Stückgut und 4500 T.-Wagenladungsgut gemocht, was eine weitere Einnahme von 2220 + 4275 M. = 6 495 „ ergibt.

Hierzu verschiedene Einnahmen . . . . . 2 621 „

zusammen . . . 33 000 M.

2. Sasbach-Rothweil.

Bei einer Bevölkerung von 4200 Personen zu 1,1 T. ergibt sich eine Gesammtmenge von 4620 T. Unter Annahme einer durchschnittlichen Transportlänge von 16 km, der gleichen prozentualen Vertheilung auf die einzelnen Klassen und der gleichen Frachtsätze wie unter 1 stellt sich die Einnahme

aus Eilgut auf	506 M.	
„ Stückgut „	2 567 „	
„ allgemeiner Wagenklasse	1 012 „	
„ Spezialtarifklasse	1 230 „	
„ Ausnahmetarifklasse	3 250 „	
zusammen	8 565 M.	
dazu verschiedene Einnahmen	935 M.	9 500 M.
Summe der Einnahmen aus dem Güterverkehr		42 500 M.
Summe der Einnahmen aus dem Personenverkehr		84 000 „
Gesammteinnahme		126 500 M.

Die dem Güterverkehr zu Grund gelegten Transportmengen mit 27 920 Tonnen und 242 220 Tonnenkilometer (= 7813 T.-p.-km) sind ebenfalls vorsichtig gegriffen. Auf der Strecke Freiburg-Altbreisach ist der Verkehr bedeutend höher (1888 = 24 211 T.-p.-km), allein unter dieser Verkehrsmenge ist ein großer Theil Durchgangsverkehr nach und aus dem Elsaß. Auf der Station Riegel betrug im Jahr 1888 die Summe der empfangenen und versandten Güter 14 690 T., in Gottenheim 1382 T., in Hugstetten 4160 T., Altbreisach 8682 T. Diese Ziffern lassen auf den Güterverkehr des Kaiserstuhls den Schluß zu, daß sich derselbe z. Z. noch in sehr mäßigen Grenzen bewegt, weßhalb die obige Berechnung im Allgemeinen als zutreffend erachtet werden darf, allerdings in der Erwartung, daß die Wirkungen einer Bahn bald eine Hebung des Verkehrs herbeiführen werden.

Betriebsausgaben.

Es wird angenommen, daß auf jeder der Linien 4 Züge täglich nach jeder Richtung verkehren und daß die Züge jeder Strecke bis Riegel Station fahren. Hiernach hat man für Gottenheim-Riegel $15 \times 8 \times 365 =$ rund 44 000 Zugs-km, für Riegel-Rothweil $19 \times 8 \times 365 =$ rund 56 000 Zugs-km, im Ganzen also 100 000 Zugs-km.

Darnach werden die Betriebskosten wie folgt berechnet:

1. Allgemeine Verwaltung	12 300 M.
2. Kosten der Bahnunterhaltung	7 100 „
3. Stationskosten	25 700 „
4. Kosten der Züge	37 550 „
5. Erneuerungs- und Reservefonds 250 M. pro km	7 750 „
Summe der Ausgaben	90 400 M.

Für das Zugskilometer ergiebt dies einen Aufwand von 90,4 ₰, was ziemlich mäßig gerechnet ist, indem bei der Bregthalbahn die Kosten für das Zugskilometer zu 100 ₰ berechnet worden sind. Nach der Reichsstatistik für die deutschen Eisenbahnen haben im Betriebsjahr 1886/87 die Kosten für 1 Nutz- oder Zugskilometer betragen:

Auf den schmalspurigen Königlich Sächsischen Bahnen		110 ₰
auf der „	Feldabahn	79,5 „
„ „ „	Bröhlthalbahn	97,5 „
„ „ „	Kaisersberger Thalbahn	83,5 „

Rentabilitätsberechnung und Subventionirung.

Die Baukosten einschließlich Beschaffung des Betriebsmateriales und des Grund und Bodens betragen . . . . . 2 029 000 M.

Die Einnahmen aus dem Betrieb sind berechnet zu . . . . . 126 500 M.
die Betriebsausgaben zu . . . . . 90 400 „

Verbleibt Ueberschuß . . 36 100 M.

welcher ausreicht zur Verzinsung eines Kapitales von 902 500 M. zu 4% und eines solchen von 1 031 429 M. zu $3^1/_2$%. Hiernach ist das Unternehmen nur ausführbar, wenn von Seiten des Staates und der Gemeinden eine namhafte Subvention à fonds perdu gewährt wird. Das Consortium verlangt in seinem Anerbieten eine Geldsubvention von 25 000 M. pro km Bahn, sowie die unentgeltliche Stellung des Grund und Bodens.

Von dem Anlagekapital mit . . . . . 2 029 000 M.
würden nach Abzug dieser Leistungen und zwar der Kosten des Grunderwerbes im Anschlag von . . . . . 188 975 M.
der Geldsubventionen mit 25 000 × 31 . . . . . 775 000 „ 963 975 „

von dem Consortium aus eigenen Mitteln noch . . . . . 1 065 025 M.
aufzubringen sein, welche sich für dasselbe annähernd zu $3^1/_2$% verzinsen würden.

Die Regierung erachtet es für angemessen, daß auf die Staatskasse eine Subvention von 20 000 M. pro km (= 20 000 × 31 = 620 000 M.) übernommen und den Gemeinden die unentgeltliche Geländestellung sowie die Leistung der Restsubvention (5000 × 31 = 155 000 M.) überlassen werde. Die Kaiserstuhlbahn ist vom Gesichtspunkt des allgemeinen Staatsinteresses von solcher Wichtigkeit, daß ein Beitrag in der bezeichneten Summe nicht ungerechtfertigt erscheint. Die Subvention wäre aus Mitteln des umlaufenden Betriebsfonds der Generalstaatskasse und eventuell aus der Amortisationskasse zu schöpfen.

Die den betheiligten Gemeinden zugemutheten Leistungen dürften ebenfalls nicht zu hoch erscheinen, da dieselben, wie aus beigeschlossener Darstellung der Vermögensverhältnisse hervorgeht, in der Mehrzahl sich einer günstigen ökonomischen Lage erfreuen. Es erschien übrigens angezeigt, in dem Gesetzentwurf von einer genauen Bezifferung der Geldzuschüsse der Gemeinden abzusehen, weil über diesen Punkt noch besondere Verhandlungen mit denselben zu pflegen sind.

Zu Artikel 8.

Das Consortium ist nicht gewillt, die Bahn sofort von Rothweil bis nach Breisach durchzuführen, weil diese ziemlich lange Strecke den Betrieb unverhältnißmäßig schwer belasten und dabei eine sehr geringe Mehreinnahme erbringen würde. Diese Gründe müssen als zutreffend bezeichnet werden.

Die Strecke hat eine Länge von ungefähr 8 km und führt über ein völlig unbewohntes Gebiet. In einem Seitenthälchen befindet sich nur der kleine Ort Achkarren mit 628 Einwohnern. Breisach selbst hat seinen Hauptverkehr auf der bestehenden Bahn nach Freiburg und wird von sich aus der Kaiserstuhlbahn keinen erheblichen Verkehr zuwenden. Obwohl die sofortige Durchführung im Interesse der Stadt und der zum Amtsbezirk Breisach gehörigen westlichen Kaiserstuhlorte sehr erwünscht wäre, so erscheint es doch nicht angezeigt, die Ertheilung der Konzession für die in Artikel 1 bezeichneten Linien hievon abhängig zu machen, weil mit Erstellung der letzteren dem Bedürfniß der Kaiserstuhlbevölkerung wenigstens in der Hauptsache Genüge geleistet wird, während die Stadt Breisach bereits im Besitz einer Bahn ist und ein gleich dringliches Bedürfniß, wie die westlichen Kaiserstuhlorte, nicht geltend machen kann. Da übrigens das Consortium das Zugeständniß gemacht hat — welches in der Konzession als Verpflichtung aufzunehmen wäre — die Theilstrecke Rothweil—Breisach unter den im Gesetzentwurf bezeichneten Voraussetzungen dann zur Ausführung zu bringen, wenn die zuerst erstellten Linien eine Verzinsung des von ihm aufzubringenden Anlagekapitales von

$4^1/_2$ % erbracht haben werden, so dürfte der Zeitpunkt dieser Weiterführung in nicht allzu großer Ferne liegen. Die Staatskasse würde hierzu s. Z. weitere $20\,000 \times 8 = 160\,000$ M. und die Gemeinden $5000 \times 8 = 40\,000$ M. à fonds perdu zuzuschießen haben.

Zu Artikel 9.

Es ist verstanden, daß eine eventuelle Fortsetzung der Bahn von Rothweil nach Breisach nicht unter die hier bezeichnete zeitliche Begrenzung der Wirksamkeit des Gesetzes fällt, sondern auch später noch mit den darin bezeichneten Vergünstigungen zur Ausführung kommen kann.

Anlage.

Darstellung

der

ökonomischen Verhältnisse

der

bei der Herstellung einer Kaiserstuhlbahn

zunächst betheiligten Gemeinden.

Ausweis	1.	2.	3.	4	5.	6.	7.
1888.	Gotteszell	Pilgrazen mit Oberschaffhausen	Schönbuch	Simburg	Waldburg	Ziegel	Endingen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. Prämien.							
a. Gebäude- und Brandversicherungsbeiträge	31 940	60 500	51 900	33 960	34 900	62 900	134 070
b. Landwirthschaftliche Grundstücke und Waldungen, Steuerzuschlag	127 247	183 280	114 951	247 209	622 538	365 214	82 890
c. Grundgefälle und Entschädigungen, Steuerzuschlag	—	—	—	—	—	—	55 160
d. Ablösekapitalien und Loosschillings-Versicherungen	2 536	1 998	—	92	197 612	43 660	2 944
	161 743	245 778	166 851	281 261	854 850	511 774	276 070
2. Schulden.							
Pfandkapitalien	—	—	6 723	1 000	25 885	—	16 082
3. Versicherungspflichtige Steuerkapitalien (1889).							
a. Brand- und Gebäudesteuerkapitalien	1 807 630	2 804 490	3 483 640	1 706 760	3 498 810	3 821 730	6 274 890
b. Gewerbesteuerkapitalien	37 000	76 700	570 000	40 000	61 700	620 600	1 205 200
c. Einkommensteuerzuschläge	66 025	125 400	156 275	32 100	104 725	228 073	293 980
d. Kapitalrentensteuerkapitalien	97 274	837 620	1 081 000	68 000	256 290	607 140	1 417 630
Summe (= Stadt, d. pr. ½):	1 533 987	3 550 596	4 970 788	1 977 926	3 960 111	5 722 953	8 950 973
4. Umlage pro 100 ℳ Steuerkapital.	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰
1887	14	30	40	20	20	10	10
1888	18	27	40	20	14	10	42
1889	30	34	40	20	10	—	40

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
Königsfeldhausen	Laufach	Lederheim	Rinkhirschbergen	Jenkingen	Bildschlingen	Burkheim	Rothweil	Schieren	Bernbach
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
18 800	9 300	10 620	3 140	23 500	7 570	33 320	32 560	23 600	360 320
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5 420	—	507	11 855	1 143	10 318	237	28 150	
47 775	38 305	30 757	13 936	185 543	14 290	345 263	206 108	85 417	1 022 815
		1 000		7 880					133 110
2 146 440	1 682 440	493 250	859 710	1 537 450	826 950	1 604 660	2 758 110	915 600	3 725 370
46 300	23 900	2 000	6 500	15 200	10 400	32 700	194 900	10 600	1 076 100
73 175	38 400	11 650	23 125	32 575	22 950	31 425	124 000	29 300	393 825
389 220	101 160	4 000	54 240	99 136	117 320	48 694	243 597	39 440	2 781 800
2 565 021	1 925 900	510 900	927 837	1 479 450	983 370	1 776 243	3 549 322	1 002 932	6 784 495
₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰
76	80	42	60	19	42	24	18	80	29
52	42	45	44	32	45	24	17	60	29
26	48	50	50	28	40	50	18	50	80

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Finanzminister Dr. Ellstätter, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten März und April 1890 betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär ernennen Wir den Ministerialrath Seubert.

Gegeben zu Karlsruhe, den 20. Februar 1890.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Frhr. v. la Roche.

Gesetz-Entwurf,

Die Steuererhebung in den Monaten März und April 1890 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche in den Monaten März und April 1890 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer

über den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Klein**-Wertheim.

Der vorliegende Gesetzentwurf behandelt einen Gegenstand, der für die Landwirthschaft von der größten Bedeutung ist.

Er verfolgt den Zweck, dem Landwirth einen der werthvollsten Theile seines Besitzes vor den vielfachen Unglücksfällen, welchen derselbe ausgesetzt ist, zu schützen und ihn damit vor den so tief in das wirthschaftliche Leben eingreifenden, schädigenden Folgen zu bewahren, welche solche Unglücksfälle für den Einzelnen mit sich bringen.

Es ist bei dieser Bedeutung der Sache einleuchtend, daß hiermit jetzt nicht der erste Versuch gemacht wird, dieses Ziel zu erreichen, sondern nur ganz in der Natur der Sache liegend, daß demselben vielfache Bestrebungen nach den verschiedensten Richtungen vorausgegangen sind bei uns in Baden, sowie in andern Ländern.

Aber trotz Allem, trotz den eifrigen Bestrebungen der Großherzoglichen Regierung, der landwirthschaftlichen Vereine, sowie deren Vertretung, ist es bis jetzt nicht gelungen, hier ein befriedigendes Ergebniß zu erzielen.

Die erste und einfachste Form, in welcher Hilfe gegen die Viehverluste gesucht wurde, war die der Ortsvereine, — das Zusammentreten der Ortsbewohner zur gemeinschaftlichen Tragung des Schadens. Eine größere Ausbreitung scheinen diese Ortsvereine früher jedoch nicht gewonnen zu haben, weshalb in den 1860er Jahren die Einzelnen das Versicherungsbedürfniß mehr in den bestehenden Viehversicherungsanstalten zu befriedigen suchten. Auch die Versicherung der Rindviehbestände ganzer Gemeinden bei solchen fand sorgfältige Erwägung.

Allein es wurden hierbei schlimme Erfahrungen gemacht. Abgesehen davon, daß die Prämien zu hohe waren, oder daß bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften die großen Nachzahlungen abschreckten, gewährten verschiedene Gesellschaften nicht die nöthige Sicherheit; auch wurde vielfach über die Art der Geschäftsbehand-

lung Klage geführt. Man sah sich daher gezwungen, diesen Weg wieder zu verlassen, ja sogar, den Landwirthen mittelst öffentlicher Bekanntmachungen von der Versicherungsnahme bei einzelnen dieser Gesellschaften abzurathen.

Man wandte sich wieder den Ortsvereinen zu, welche dann zu Anfang der 1870er Jahre eine erhebliche Ausbreitung fanden und für welche von Seiten der landwirthschaftlichen Centralstelle ein Musterstatut herausgegeben wurde. — Aber bald erkannte man diese Art der Versicherung als eine nicht ausreichende. Die Ortsvereine, so geeignet sie zur Ausgleichung kleinerer Schäden auch sein mochten, erwiesen sich als unzulänglich gegenüber größeren Verlusten oder Seuchen.

Vielfach wurde daher der Wunsch und das Bedürfniß nach einer Rückversicherung der Ortsvereine laut.

Die Kreise, welche man dafür zu interessiren suchte, brachten es über schwache Anläufe dazu nicht hinaus. Nur im Kreis Lörrach wurde durch einstimmigen Beschluß der Kreisversammlung vom 12. November 1867 eine Kreisversicherung gegen Lungenseuche — als Rückversicherung der Ortsvereine des Kreises — ins Leben gerufen und bis zum Erscheinen des Reichsseuchengesetzes aufrecht erhalten.

Allein trotz dieser Schwierigkeiten verschwand die Frage der Viehversicherung nicht von der Tagesordnung der Vertretung der landwirthschaftlichen Vereine, drängte das vorhandene Bedürfniß dazu, andere Gestaltungen zur Verwirklichung einer Rückversicherung aufzusuchen.

Nachdem, wie schon bemerkt, die Kreisversammlungen sich nicht geneigt gezeigt hatten, Viehversicherungsanstalten zu errichten und zu betreiben, und nachdem der Anschluß an bestehende auswärtige Versicherungsanstalten allgemein nicht angerathen werden konnte, glaubte der Centralausschuß des landwirthschaftlichen Vereins im Jahre 1876 die Lösung der Frage in einer auf Gegenseitigkeit und unter selbstständiger Verwaltung stehenden Landesversicherung für das Großherzogthum Baden zu finden, welche größeren Besitzern direkte Versicherung, den Ortsverbänden Rückversicherung gewähren sollte. — An nachhaltiger Arbeit, um eine solche ins Leben zu rufen, ließ man es nicht fehlen. Auf Grundlage eines eingehenden Berichts und mehrfacher Berathung in Kommissionen und der Tagung der landwirthschaftlichen Vereinsvertretung wurde ein Entwurf von Satzungen festgestellt und Großherzoglichem Ministerium, den Kreisverwaltungen sowie den landwirthschaftlichen Bezirksvereinen übergeben. Letztere wollten sich der Mehrzahl nach nicht für das Projekt erwärmen; die Kreise wie die Großherzogliche Regierung waren nicht gewillt, die zur Bildung eines Reservefonds erforderlichen Mittel zu gewähren, und so mußte das Projekt als aussichtslos wieder aufgegeben werden. —

Aber damit war die Sache nicht zur Ruhe gebracht. Ein paar Jahre später wurde mittelst Erlasses Großherzoglichen Handelsministeriums vom 22. September 1880 dem landwirthschaftlichen Centralausschuß die Frage einer zwangsweise zu errichtenden staatlichen Viehversicherungsanstalt zur Berathung und Begutachtung vorgelegt. Der Grund zu dem Vorgehen nach dieser Richtung mag wohl mit in der inzwischen eingetretenen Aenderung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet zu suchen sein, welche durch Erlassung des Viehseuchengesetzes vom 30. Januar 1879 und des Gesetzes vom 6. März 1880 über am Milzbrand umgestandenes Rindvieh erfolgt war. Obwohl der Zweck dieser Gesetze der der Seuchentilgung ist, bilden sie doch in der That eine Zwangsversicherung der Pferde- und Rindviehbesitzer gegen die Verluste der Pferde durch Rotz und des Rindviehs durch Lungenseuche und Milzbrand.

Der Gedanke lag nahe, ob nicht eine solche Zwangsversicherung auf alle Verluste der landwirthschaftlichen Hausthiere durch Krankheit und Unfälle ausgedehnt werden könne.

An gründlicher Berathung der Sache fehlte es auch hier nicht. Auf Ansuchen der landwirthschaftlichen Centralstelle, wurde in der Tagung des Centralausschusses im Januar 1881, ein nach der veterinär-technischen, wie statistischen Seite hin, erschöpfendes Referat erstattet, solches durch den Druck veröffentlicht, und den Bezirksvereinen, wie Gauverbänden, zur Aeußerung übergeben. Der Erfolg dieser Bestrebungen war, daß von 14 Gauverbänden und 68 Bezirksvereinen, nur 2 Gaue und 10 Bezirksvereine dafür stimmten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die damals und in den folgenden Jahren gepflogenen Verhandlungen, fanden ihren vorläufigen Abschluß in den Beschlüssen des Centralausschusses, die dahin gingen, die Ausdehnung des Reichsseuchengesetzes auf die noch außerhalb desselben stehenden verderblichsten Krankheiten, auf die Tuberkulose und die Perlsucht zu erstreben und für die übrigen Verluste an Rindvieh durch Bildung lokaler Versicherungsverbände in einfacher und billiger Weise Versicherung zu schaffen.

Aber diese Bestrebungen und Wünsche auf Erweiterung des Reichsseuchengesetzes sind nicht in Erfüllung gegangen und es blieben die Landwirthe mit der Versicherung des Rindviehs allein wieder auf die Ortsvereine angewiesen; bei der verhältnißmäßig geringen Verbreitung derselben, sind thatsächlich $^2/_3$ unserer Gemeinden und $^5/_6$ des Rindviehbestandes ohne Versicherung.

So wünschenswerth nun auch eine weitere Verbreitung der Ortsvereine erscheint, so ist doch eine solche trotz nachhaltiger Bestrebungen dazu von Seiten der Staatsbehörden, der landwirthschaftlichen Vereine und andern nicht erfolgt, weil eben innere, in der jetzigen Organisation derselben liegende Gründe, wie engbegrenztes Versicherungsgebiet, das Schwanken der Verluste, der Mangel an zur Leitung geeigneten Persönlichkeiten, Streitigkeiten und Parteiungen im Gemeindeleben u. A. m. hier entgegenstehen. Es ist dies in dem allgemeinen Theil der Begründung zum Gesetzentwurf, auf welche wir überhaupt hier verweisen, treffend ausgeführt, und der Schluß daraus gewiß berechtigt, daß sich auf diesem Wege die Frage der Viehversicherung nicht lösen lasse.

Und doch muß sie gelöst werden, da, wie die dargelegten, seit Jahrzehnten fortgesetzten Bestrebungen zeigen, eine in der Sache liegende, treibende Ursache dazu fortwährend drängt und zwar aus dem sehr einfachen Grunde, weil es sich um so bedeutende Werthe handelt, die hier auf dem Spiel stehen. Schätzt man doch den jährlichen Verlust an nothgeschlachtetem oder umgestandenen Rindvieh in unserem Lande auf durchschnittlich 1 Million Mark, von welcher Summe nur etwa $^1/_4$ durch Ortsvereine ersetzt wird. Dazu kommt, daß der größte Theil dieser Verluste den kleinen Besitzer trifft, weil eben der weitausgrößte Theil der badischen Landwirthe Kleinbesitzer sind. Wie aus der Begründung zum Gesetzentwurf ersichtlich, befinden sich 75% sämmtlicher landwirthschaftlichen Betriebe in den Händen der Kleinbesitzer, die eine Fläche bis zu 5 ha bewirthschaften, mit einem Viehstand von 1 — höchstens 4 Stück. — Der Verlust eines Stückes Vieh ist hier immer eine sehr empfindliche finanzielle Schädigung und bietet sehr oft die Gelegenheit, wo der Wucher anknüpft, der meist zum Untergang von Wirtschaft und Familie führt.

Der Verlust ist jetzt um so empfindlicher, weil der Werth der einzelnen Viehstücke durch die Veredlung der Zucht sich wesentlich erhöht hat.

Eine neue Anregung zur Lösung der vorliegenden Frage erfolgte im Jahre 1887 durch den Beschluß der Generalversammlung der badischen Pferdeversicherungsgesellschaft dahin: im Anschluß an dieselbe mit getrennter Verrechnung eine Rindviehversicherung für das ganze Land zu errichten und zur erstmaligen Einrichtung eine angemessene Staatsunterstützung zu erbitten.

In Folge Aufforderung Großherzoglichen Ministeriums des Innern an die landwirthschaftlichen Zentralstelle zur Begutachtung dieses Beschlusses, welchem Grundzüge in Betreff der geplanten Ausführung beilagen, wurden von derselben die Bezirksvereine zur Aeußerung aufgefordert, deßgleichen die Bezirksämter von Großherzoglichem Ministerium des Innern. Die Berathung darüber fand in der Tagung des Zentralausschusses von 1888 statt, auf Grund der dazu erstatteten eingehenden Referate. Die Gutachten der Bezirksämter wie der Bezirksvereine hatten sich annähernd zur Hälfte für besagten Beschluß ausgesprochen, während die andere Hälfte glaubte, es zunächst bei dem letzten Beschluß des Zentralausschusses, der auf Erweiterung des Seuchengesetzes und Versicherung der dann noch übrig bleibenden Verluste in Ortsvereinen ging, bewenden lassen zu sollen.

Auch das Projekt einer allgemeinen Zwangsversicherung tauchte hier wieder auf.

Als neuer Gedanke erschien zuerst hier der Vorschlag, mittelst Gemeindebeschluß die zwangsweise Bildung von Ortsvereinen in der Gemeinde herbeizuführen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In Nr. 3 des landwirthschaftlichen Wochenblattes von 1888 findet sich der Gedanke weiter ausgeführt. Von Seiten Großherzoglicher Regierung wurde bei der Berathung die Erklärung abgegeben, daß sie diesem Vorschlag nicht grundsätzlich ablehnend gegenüberstehe, vielmehr bereit sei, in Erwägung zu ziehen, ob auf diesem Weg eine ersprießliche und nachhaltige Lösung der Versicherungsfrage zu erwarten sei. Ferner zeigte sie sich auf empfehlenden Antrag des Centralausschusses geneigt, sich darüber schlüssig zu machen, ob die Schaffung einer gemeinsamen Versicherungsveranstaltung, namentlich mit dem Zweck der Herbeiführung einer Rückversicherung lokaler Versicherungsverbände als ein Bedürfniß zu erachten sei und ob, falls das Zustandekommen durch die Gewährung einer staatlichen Beihilfe bedingt sei, eine solche, sei es in Form eines Zuschusses à fond perdu, sei es in der Form eines unverzinslichen Zuschusses, zu erfolgen habe.

Ein dahin gehender Antrag ist von dem Centralausschuß Großherzoglicher Regierung übermittelt worden.

Daraufhin wurden dem nächsten Centralausschuß 1889 von Großherzoglichem Ministerium des Innern die Grundzüge eines Gesetzentwurfs, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend, unterbreitet und der Gesetzentwurf sodann unter entsprechender Berücksichtigung der in der Berathung gewonnenen Resultate in neuer Bearbeitung zu weiterer Begutachtung hinausgegeben. Ueber die Ergebnisse derselben sagt die Begründung zum Gesetzentwurf Seite 17: „Die von der Großherzoglichen Regierung veranlaßten Erhebungen über das Bedürfniß eines gesetzlichen Vorgehens haben dargethan, daß die vorstehenden Erwägungen und Betrachtungen in den meisten Theilen des Landes getheilt werden und daß man in dem beabsichtigten Gesetzgebungswerk eine Maßregel von hervorragender sozialpolitischer Bedeutung für den Bauernstand erblickt. Die überwiegende Mehrzahl der Bezirksräthe und landwirthschaftlichen Vereine des Landes haben zu den ihrer Berathung unterstellten grundlegenden Bestimmungen des Entwurfs eine freundlich zustimmende Haltung eingenommen und ein großer Theil dieser Verwaltungskörper hat die Erlassung eines Gesetzes auf der Grundlage dieser Bestimmungen geradezu für eine dringende Nothwendigkeit erklärt."

Aus dieser geschichtlichen Entwickelung ist der Gesetzentwurf herausgewachsen. Er baut die Versicherung auf der Grundlage auf, welche sich bei allen Versuchen und Bestrebungen auf diesem Gebiet als die beste bewährt hat, — auf den Ortsvereinen. Indem er ihr Entstehen von einem Mehrheitsbeschluß der Viehbesitzer abhängig macht und denselben den Charakter einer Gemeindeanstalt gibt, sucht er die Schwächen der seitherigen Organisation, namentlich den losen Zusammenhalt und die oft mangelhafte Verwaltung zu beseitigen. Durch die Zusammenfassung der einzelnen Ortsvereine zu einem gemeinsamen, großen, die Schäden entsprechend ausgleichenden Versicherungsverband, auf welchen das Hauptgewicht gelegt wird, sollen den Ortsvereinen möglichst gleichmäßige Jahresprämien gesichert, eine erleichterte Geschäftsführung und damit die Gewähr größerer Beständigkeit verliehen werden.

Andere Länder haben dem Gesetzentwurf sofort ihre lebhafte Aufmerksamkeit zugewendet. Unterm 30. Oktober 1889 sind Seitens des Ministeriums für Elsaß Lothringen dem dortigen Landwirthschaftsrath die „Grundzüge einer gesetzlichen Regelung der Versicherung der Rindviehbestände" zur Kenntnißnahme und gutächtlichen Aeußerung zugegangen, welche auf denselben Grundsätzen beruhen und mit dem badischen Entwurf vielfach eine erstaunliche Aehnlichkeit haben. Dieselben sind von dem Landwirthschaftsrath zu Ende November v. J. mit Anerkennung und Genugthuung begrüßt und der Berathung unterzogen worden.

Auch im Großherzogthum Hessen hat zu derselben Zeit der Landesausschuß der landwirthschaftlichen Vereine bei seiner Berathung über die Organisation der Viehversicherung sich dahin ausgesprochen, daß die Lösung der Frage in praktischer Weise durch das in dem badischen Gesetzesvorschlag niedergelegte Prinzip erfolgt sei.

Bei der allgemeinen Besprechung über den Gesetzentwurf in der Kommission trat zu Tage, daß, wie es bei den verschiedenartig gestalteten Verhältnissen des landwirthschaftlichen Betriebs im Lande, sowie der Stammesverschiedenheit der Bewohner kaum anders zu erwarten, auch diese Frage verschiedenen Auffassungen unterliegt. Wo durch tüchtige Leitung und von den Verhältnissen begünstigt, die Ortsvereine seither mit gutem Erfolg bestanden, können die Mängel ihrer Organisation nicht so empfunden werden, als da, wo die Vereine unter Streitigkeiten sich aufgelöst haben, oder wo sie gar nicht ins Leben getreten sind.

Während von einer Seite der Zwang lebhaft beanstandet wurde, der darin liegt, daß der Gesetzentwurf die Errichtung der Ortsviehversicherung von einem Mehrheitsbeschluß der Viehbesitzer abhängig macht, wurde von einer anderen Seite betont, daß der Zwang nicht weit genug gehe. Am sichersten und namentlich mit den billigsten Prämien sei das Ziel durch eine allgemeine Zwangsversicherung zu erreichen, doch solle, weil das Bessere jetzt nicht zu erreichen, dem hier gebotenen Guten die Zustimmung nicht versagt werden. Der Zwang erfolge ja nicht, um Zwang auszuüben, sondern um den Hauptzweck zu erreichen, um den Landwirth, besonders den kleinen, in seinem Besitze zu schützen.

Verschiedene, schon bei der allgemeinen Besprechung angeführte, sich auf Einzelbestimmungen beziehende Bedenken und Ausführungen, sollen hier deßhalb nicht weiter zur Erörterung kommen, weil solche sämmtlich bei den einzelnen Artikeln des Gesetzes ihre Stelle finden werden.

Nur das sei erwähnt, daß schon hier zu Anfang zur Sprache gebracht wurde, daß, um seiner Zeit den Verband möglichst bald in's Leben zu rufen und überhaupt die Ausbreitung der Versicherung und die Bildung von Ortsvereinen zu fördern, eine Unterstützung aus Staatsmitteln dringend wünschenswerth erscheine.

Wiederholt wurde darauf hingewiesen, daß der in dem Gesetzentwurf liegende Zwang nur ein bedingter sei, daß die Gesetzgebung in den zum Wohl und zur Zufriedenheit der Landwirthe wirkenden Gesetzen über die Verbesserung der Feldeintheilung vom 5. Mai 1856 und 21. Mai 1886, über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer vom 25. August 1876, sowie über die gemeinen Schafweiden vom 17. April 1884, in weit einschneidender Weise eine Verfügung über den Besitz des Einzelnen gestatte und daß da, wo keine Lust und kein Bedürfniß zur Anwendung des Gesetzes vorhanden sei, auch keine Mehrheit sich finden werde, die den Zwang ausüben könne.

Zudem lege der Gesetzentwurf den Gemeinden, in welchen die Viehbesitzer gewillt seien, ihre Ortsviehversicherung in alter, seitheriger Weise fortzuführen, kein Hinderniß in den Weg und sollte derselbe deßhalb um so weniger den Gemeinden, welche ihn zur Errichtung von Versicherungen für ihre Verhältnisse erforderlich hielten, vorenthalten werden.

Allseitig wurde das Bedürfniß nach einer zweckmäßigen Viehversicherung mit einfacher Verwaltung, sicherem Bestand und möglichst niederen, von Jahr zu Jahr gleichmäßigen Beiträgen der Viehbesitzer als vorhanden betont und einstimmig beschlossen, in die Berathung des Gesetzentwurfs einzutreten, von dem anerkannt wurde, daß er auf dem Grund der geschichtlichen Entwicklung dieser Frage aufgebaut, mit sorgfältiger Begründung und reichem statistischen Material ausgestattet sei.

Zu den einzelnen Artikeln sei bemerkt:

Artikel 1.

Unverändert.

Artikel 1 handelt von der Grundlage der Viehversicherung, von der Ortsviehversicherungsanstalt, bezeichnet das Wesen derselben, sowie die Voraussetzungen für ihre Errichtung, und begrenzt genau das Gebiet ihrer Wirksamkeit.

Die Ortsviehversicherungsanstalt, welche von dem Gemeinderath mit Zustimmung der Rindviehbesitzer und mit Genehmigung des Bezirksraths, errichtet werden kann, trägt damit den Charakter einer Gemeindeanstalt, und erhält dadurch die Gewähr dauernden Bestandes, daß Verwaltung und Verrechnung in erfahrene, sichere Hände gelegt werden können. Die Versicherung ist eine nach zwei Seiten begrenzte. Die Bestimmung, wonach die Thiere gegen die Verluste zu versichern sind, welche durch Umstehen oder Nothschlachtung verursacht werden, erhält ihre Einschränkung durch Artikel 23, worin die Fälle genau bezeichnet sind, in welchen der Anspruch auf Entschädigung wegfällt; namentlich sind hierunter die Verluste bei Rinderpest, Lungenseuche und Milzbrand (Rauschbrand) begriffen, für welche nach den Reichs- und Landesgesetzen Entschädigung gewährt wird.

Die andere Begrenzung ist örtlicher und zeitlicher Natur. Nur das in der Gemeinde dauernd eingestellte Rindvieh soll versichert werden. Was unter „dauernd eingestellten Rindvieh" zu verstehen ist, erhellt aus der Begründung des Gesetzentwurfs zu Artikel 1 und 10. Es wird dort als der Zweck des Entwurfs bezeichnet, die im ordnungsmäßigen landwirthschaftlichen Betrieb verwendeten Thiere zu versichern, nicht aber auch solche, welche Handelsgegenstände sind, oder welche zur Verwerthung von Rückständen aus industriellen Unternehmungen u. s. w., nur zeitweilig an einem Orte gehalten werden. — Die Kommission war Anfangs der Ansicht, das Wort „dauernd" zu streichen, namentlich, weil in den Artikel 8 u. ff., die Fälle genau bezeichnet sind, in welchen Thiere von der Versicherung ausgeschlossen werden können oder überhaupt ausgeschlossen sind, und mit diesen Ausnahmen alles in der Gemeinde gehaltene Rindvieh von der Versicherung umfaßt werden soll.

Von Seiten Großherzoglicher Regierung wurde jedoch Werth auf die Beibehaltung desselben gelegt, um gleich von vorneherein einen Grundgedanken des Gesetzentwurfs auszudrücken, daß die Versicherung nicht für das vorübergehend eingestellte, für das lediglich zum Wiederverkauf erworbene Vieh der Händler, sondern für das im ordnungsmäßigen landwirthschaftlichen Betrieb gehaltene, in's Leben gerufen werden soll.

Die Viehbesitzer werden dadurch darüber in's Klare gesetzt, daß ihnen nicht die Pflicht obliegt, solche nur vorübergehend eingestellte Thiere zur Versicherung anzumelden und es wird ihnen, wie dem Vorstand, damit unnöthige Arbeit und die Unannehmlichkeit der Zurückweisung erspart.

Wenn die Kommission sich schließlich mit der Beibehaltung einverstanden erklärt hat und auch damit, daß Thiere, welche zur Verwerthung von für deren Gesundheit nicht gefahrlosen Rückständen aus industriellen Unternehmungen zeitweilig eingestellt werden, von der Versicherung ausgeschlossen sein sollen, so will sie hier dagegen betonen, daß ein solcher Ausschluß von nur zeitweilig eingestelltem Vieh dann nicht stattfindet, wenn die Einstellung zur Verwerthung von Futterstoffen erfolgt, welche dem Landwirth aus Brauereien, Brennereien, Mühlen u. s. w., sowie aus erhöhter Futterernte zu Gebot stehen und welche er in landwirthschaftlichem Interesse zu verwerthen für zweckmäßig findet. Es wird Sache des Vorstandes sein, auch hier einen Ausschluß nach Artikel 8 zu beantragen, wenn er in der Beschaffenheit der Futterstoffe oder in der Art ihrer Verwendung eine vermehrte Gesundheitsgefahr der Thiere zu finden glaubt. — Ebenso wird es dem sachgemäßen Ermessen des Vorstandes überlassen bleiben, im einzelnen strittigen Fall zu entscheiden, ob ein Thier dauernd — d. h. im ordnungsmäßigen landwirthschaftlichen Betrieb — eingestellt, oder ob die Einstellung nur als eine vorübergehende zu betrachten sei.

Durch die Begrenzung, welche der Ortsviehversicherungsanstalt in örtlicher Beziehung durch die Bestimmung gegeben ist, daß in derselben das in der Gemeinde dauernd eingestellte Rindvieh zu versichern ist, bleiben, da unter Gemeinde hier die Gemarkungsgemeinde zu verstehen ist, die Rindviehbestände von Gehöften mit eigener Gemarkung zunächst außerhalb der gesetzlichen Versicherung. Es wurde die Frage erwogen, ob sich nicht hier ein Zusatz empfehle, wonach solche Rindviehbestände als zu den Rindviehbeständen derjenigen Gemeinde gehörig gerechnet werden sollen, welcher sie in polizeilicher Hinsicht zugetheilt sind. Dafür spricht, daß grundsätzlich kein Viehbesitzer ausgeschlossen werden soll und daß die Aufnahme solcher meist größerer Besitzer im Nutzen der Versicherung gelegen sein mag; dagegen aber die lose Verbindung, in welcher solche Hofbesitzer mit der betreffenden Gemeinde stehen. Bei unfreundlichen Beziehungen wird durch die Mitwirkung solcher Hofbesitzer das Zustandekommen einer Ortsviehversicherung sicher nicht erleichtert und andern Falls kann ja in der Vollzugsverordnung Vorsorge getroffen werden, solchen Gemarkungsinhabern ohne eigene Gemeindeverwaltung die Möglichkeit zu gewähren, durch freiwillige Uebereinkunft der Ortsviehversicherungsanstalt beizutreten.

Artikel 2.

Unverändert.

Dem hier in der Kommission lebhaft erhobenen Bedenken gegen die Anwendung von Zwang auf diesem Gebiet, wo doch die Entscheidung dem freien Willen des Einzelnen überlassen bleiben sollte, wurde von der

Mehrheit der Kommission entgegengehalten, daß es sich hier nicht um eine allgemeine Zwangsversicherung der Rindviehbestände handle, sondern um Errichtung von örtlichen Versicherungen auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen der Betheiligten. Wenn schon in den Gesetzen über die Feldbereinigung, in dem Wassergesetz und dem Gesetz über die Einführung der gemeinen Schafweiden die Anwendung des Zwangs gestattet sei, um einen erheblichen wirthschaftlichen Nutzen gegenüber einer widerstrebenden Minderheit zu erzielen, so sei dieselbe hier um so unbedenklicher, weil es sich nicht, wie bei einem Theil der genannten Gesetze, um eine Beschränkung oder gar um einen Wechsel des liegenschaftlichen Besitzes handle, sondern nur um eine Verpflichtung zu Versicherungsbeiträgen auf eine gewisse Zeit, wodurch das Verfügungsrecht über die Thiere keinerlei erhebliche Beschränkung erfahre. Zudem sei dadurch, daß der Zwang erst auf einen gestellten Antrag hin, nach einem Mehrheitsbeschluß und nach Genehmigung durch den Bezirksrath (Artikel 1) eintreten könne, hinreichende Gewähr dafür gegeben, daß ein dringendes Bedürfniß vorhanden und daß ein solches in anderer Weise bisher keine Befriedigung habe finden können. Hier liege die Nothwendigkeit vor, im eigensten Interesse der Viehbesitzer die Ausübung eines Zwangs zu gestatten.

Trotzdem wurde zur Hebung der Bedenken gegen den Zwang und um weitere Sicherung für die Feststellung des Vorhandenseins des Bedürfnisses zu schaffen, eingehend erwogen, ob es sich nicht empfehle, der hier im Gesetz vorgesehenen Abstimmung eine weitere Tagfahrt vorausgehen zu lassen, in welcher das Erscheinen von zwei Dritttheilen der Viehbesitzer verlangt werden sollte. Dagegen spricht aber, abgesehen von der dadurch bedingten eigenartigen Gestaltung des Gesetzes, daß eine solche erste Tagfahrt doch wohl in den meisten Fällen nicht zu Stande kommen, sondern nur unnöthiger Weise große Aufregung hervorgerufen und das Verfahren verschleppt werden würde. Die Mehrheit der Kommission hält daher die Entscheidung durch einen Mehrheitsbeschluß, wie ihn Art. 2 vorsieht, in welchem sowohl die Zahl der Viehbesitzer, sowie die Größe des Viehstandes zum gebührenden Ausdruck gelangt, für vollständig zweckentsprechend und um so weniger anfechtbar, als ja bei Abstimmungen über die weit tiefer in die Eigenthumsverhältnisse einschneidenden Feldbereinigungen ebenfalls die einfache Mehrheit entscheidet.

Der 2. Absatz des Artikel 2, wonach Viehbesitzer, welche bei der Abstimmung nicht erscheinen oder nicht stimmen, als zustimmend angesehen werden, wurde von einer Minderheit entschieden bekämpft und als unannehmbar bezeichnet, demgegenüber aber betont, daß es sich hier nicht um einen weiteren Zwang gegen die Gegner der Versicherung handle, da die größte Zahl der Nichterscheinenden meist aus Zustimmenden oder Gleichgiltigen bestehe. — Die Gegner werden voraussichtlich in der Tagfahrt erscheinen, ohne Kenntniß könne keiner bleiben, da in Artikel 5 neben der öffentlichen Bekanntmachung Eröffnung an die einzelnen Viehbesitzer vorgeschrieben werde und so solle es der Gleichgiltigkeit nicht gestattet sein, mit verhindern zu helfen, daß eine nützliche, wirthschaftliche Einrichtung nicht in's Leben treten könne. Die Bestimmung, welche sich zudem in den andern genannten Gesetzen bewährt hat, erscheint deßhalb auch hier als zweckmäßig und nothwendig.

Es wird wohl kaum nöthig sein, zu bemerken, daß wie bei den Gesetzen über die Feldbereinigung u. A. die Abstimmung auch durch Vollmacht erfolgen und auch von Frauen ausgeübt werden kann.

Artikel 3.

Unverändert.

Artikel 4.

Regierungs-Vorlage:	Kommissions-Antrag:
Die Ortsviehversicherungsanstalt wird von einem Vorstand verwaltet und vertreten, bestehend aus dem Bürgermeister oder dessen vom Gemeinderath aus seiner Mitte gewählten Stellvertreter und aus zwei vom Gemeinderath aus Angehörigen der Gemeinde bestellten Sachverständigen.	Die Ortsviehversicherungsanstalt wird von einem Vorstand verwaltet und vertreten, bestehend aus dem Bürgermeister oder dessen vom Gemeinderath aus seiner Mitte gewählten Stellvertreter und zwei Sachverständigen nebst Stellvertretern, welche, sofern nicht bereits in der Abstim-

Die Vorstandsmitglieder unterliegen den Bestimmungen der Gemeindegesetze über die dienstpolizeilichen Verhältnisse der Gemeindebeamten.

Der Gemeinderath hat die erforderliche Anzahl Ortsschätzer zu bestellen; die Bestellung der Ortsschätzer bedarf der Bestätigung des Bezirksamts, welches sie wegen ungenügender Dienstleistung jederzeit entlassen kann.

Die Verwaltung der Anstalt unterliegt der Staatsaufsicht.

mungstagfahrt eine Wahl stattfindet, von dem Gemeinderath ernannt werden.

Die Vorstandsmitglieder unterliegen den Bestimmungen der Gemeindegesetze über die dienstpolizeilichen Verhältnisse der Gemeindebeamten.

Der Gemeinderath unter Zuzug des Vorstandes hat die erforderliche Zahl Ortsschätzer zu bestellen; die Bestellung der Ortsschätzer bedarf der Bestätigung des Bezirksamts. Die Entlassung derselben wegen ungenügender Dienstleistung kann durch den Bezirksrath nach Anhören des Gemeinderaths und des Vorstandes jederzeit erfolgen.

Die Verwaltung der Anstalt unterliegt der Staatsaufsicht.

Die Bestimmung des Gesetzentwurfs, daß der Bürgermeister der geborene Vorsitzende der Ortsviehversicherungsanstalt sein und sein Stellvertreter aus seiner Mitte von dem Gemeinderath gewählt werden soll, fand die Zustimmung der überwiegenden Mehrheit der Kommission, weil hierdurch der Charakter der Gemeindeanstalt deutlich zum Ausdruck gebracht wird.

Dagegen hielt man es für wünschenswerth, den Viehbesitzern Gelegenheit zu geben, durch eigene Wahl die geeignetsten Persönlichkeiten für die Sachverständigen und Stellvertreter zu finden. Aus den Angehörigen der Gemeinde sollen sie gewählt werden und nicht aus dem Kreis der Viehbesitzer allein, wie auch beantragt war, weil dadurch solche Gemeindeangehörige, die zwar ihren Viehbesitz aufgegeben, aber dafür einen reichen Besitz von Erfahrung und Zeit behalten haben, von dem Amte ausgeschlossen gewesen wären. Dem sonst allerdings berechtigten Einwand, daß unser ohnehin schon mit Wahlen überreichlich bedachtes Gemeinde- und politisches Leben dadurch wieder mit einer weiteren Wahl belastet werde, wird damit begegnet, daß ja die Wahl bei der Abstimmungstagfahrt stattfinden soll, und somit keine weiteren Umstände damit verbunden sein werden, als daß bei der Eröffnung der Abstimmungstagfahrt an die einzelnen Viehbesitzer und bei der öffentlichen Bekanntmachung derselben, auch die sofort nach der Abstimmung vorzunehmende Wahl der Sachverständigen und deren Stellvertreter bekannt gegeben wird. Nun mag ja entgegengehalten werden, daß die Erfahrung bei den Abstimmungen über Feldbereinigungen zumeist bewiesen habe, daß keine Lust zu der Wahl der Kommissionsmitglieder vorhanden ist, da die Betheiligten sich nach der Abstimmung rasch entfernen; — es ist aber doch wenigstens die Gelegenheit zur Wahl gegeben, und wird damit mancher sonst wohl erhobene Vorwurf über Bevormundung oder schlechte Wahl beseitigt.

Stellvertreter für die Sachverständigen vorzusehen, hielt man um deßwillen für erforderlich, damit bei Verhinderung eines oder beider Sachverständigen durch Krankheit, Abwesenheit, nahe Verwandtschaft mit einem Viehbesitzer, hinsichtlich dessen Viehstandes Beschluß gefaßt werden soll u. A. m., die Zahl der Vorstandsmitglieder keine zu geringe werde.

Daß bei der Bestellung der Ortsschätzer der Vorstand, soweit er nicht im Gemeinderath vertreten ist, auch ein Wort mitzureden habe, kann nur einer richtigen Auswahl der für dieses wichtige und verantwortungsvolle Amt geeignetsten Persönlichkeiten dienen.

Der Kommission schien es vor der Regierungsvorlage den Vorzug zu verdienen, daß die Entlassung nicht dem Bezirksamt allein, sondern dem Bezirksrath zustehen und daß vor einer Entscheidung der Gemeinderath und Vorstand gehört werden soll.

Von einem Antrag, eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, welche zur Annahme der Wahl in den Vorstand oder als Ortsschätzer verpflichtet, ähnlich wie solche für Beamtungen in der Gemeinde und in der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kreisverwaltung vorhanden, wurde wieder Umgang genommen. So bedauerlich es ja einerseits ist, wenn sonst geeignete Persönlichkeiten sich ohne genügende Gründe der Wahl entziehen können, so wird doch gerade hier durch ein gezwungenes Mitglied der Sache wenig gedient sein.

Artikel 5.

Unverändert, mit Ausnahme des Abs. 4.

Abs. 4 lautet nach der Regierungsvorlage:

Die Art der Einladung und der öffentlichen Bekanntmachung bestimmt die Vollzugsordnung.

Abs. 4 soll lauten nach der Fassung der Kommission:

Die Einladung geschieht durch Eröffnung an die einzelnen Viehbesitzer und sonst ortsübliche Bekanntmachung.

Art. 5 ermächtigt die Viehbesitzer der Gemeinde, auch ihrerseits den Antrag auf Errichtung einer Viehversicherungsanstalt zu stellen und zur Abstimmung zu bringen, wenn die Zahl derselben mindestens doppelt so viel beträgt, als der Gemeinderath Mitglieder zählt. Es wird dadurch der Errichtung einer Ortsviehversicherungsanstalt für den Fall der Weg geebnet, daß der Gemeinderath aus Abneigung solche zu verzögern beabsichtigt. Doch soll damit die Befugniß des Gemeinderaths, von sich aus die Initiative zur Errichtung der Versicherungsanstalt zu ergreifen, in keiner Weise beeinträchtigt werden. Dazu ist er nach Art. 1 selbstverständlich berechtigt, zumal es sich um eine Gemeindeanstalt handelt, an deren Leitung ihm und dem Bürgermeister ein wesentlicher Antheil zufällt.

Gegenüber der Begründung zu Abs. 2 des Art. 5, wo gesagt wird, daß das Gesetz sich einer Bestimmung über die Leitung der Abstimmungs-Tagfahrt enthalten habe, woraus folge, daß die Leitung durch den Gemeinderath nicht ausgeschlossen sei, sowie daß es im gegebenen Fall angemessen sein möge, solche dem Amtsvorstand zu übertragen und daß das Erforderliche darüber in der Vollzugsordnung zu bestimmen sein werde, spricht die Kommission ihre Meinung dahin aus, daß in derselben die Bestimmung dahin getroffen werde, daß hier, wo es sich um eine Gemeindeanstalt handelt, in erster Linie dem Bürgermeister die Leitung der Abstimmung zustehen und daß nur auf Antrag des Gemeinderaths dieselbe durch den Amtsvorstand vorgenommen werden solle.

Für die Vollzugsordnung wird es sich ferner empfehlen, daß die Einladung zu der Abstimmungs-Tagfahrt nicht nur mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Anfügen erfolge, daß die Nichterschienenen und Nichtabstimmenden als zustimmend gezählt werden, sondern daß bei der Eröffnung an die einzelnen Viehbesitzer durch Zuschrift, sowie bei der sonst ortsüblichen Bekanntmachung der Inhalt des Art. 2, sowie die Bestimmung des Art. 4, wonach sofort nach der Abstimmung die Wahl der Sachverständigen und Stellvertreter von den Viehbesitzern vorzunehmen ist, bekannt gegeben werde.

Artikel 6.

Abs. 1, Zeile 1, statt „10 Jahren" zu setzen „7 Jahren"; sonst unverändert.

Zugegeben wurde, daß zum Bestehen und gedeihlichen Wirken des Versicherungsverbandes, in welchem die Ortsviehversicherungsanstalten nach Artikel 32 des Gesetzentwurfs vereinigt werden sollen, wodurch der Zweck der gesetzlichen Regelung der vorliegenden Frage erst vollständig erreicht werden kann, eine möglichst lange Dauer der Ortsvereine nur dringend gewünscht werden könne; auf der anderen Seite werde aber das Entstehen der Ortsversicherungsvereine durch die Furcht, auf 10 Jahre gebunden zu sein, allzusehr erschwert, weßhalb die Mehrheit der Kommission dem Antrag zustimmte, die Frist auf 7 Jahre herabzusetzen.

Die Bestimmung des Absatzes 3 wurde gegen mehrseitigen, lebhaften Widerspruch, der darin eine Zwangsmaßregel der schärfsten Art erblicken wollte, von der Mehrheit aus oben angeführten Gründen und unter Hinweis darauf gutgeheißen, daß auch im Artikel 12 des Gesetzes über die Feldbereinigung gleiche Bestimm-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ungen zur Erschwerung der Einstellung des Unternehmens oder wesentlicher Planänderungen Geltung gefunden und sich bewährt haben.

Artikel 7.

Unverändert.

Artikel 8.

Unverändert.

Die Minderheit beantragte den Strich des Artikels. Es solle für keinen Viehbesitzer eine Ausnahme gestattet sein, zumal, da durch die folgenden Artikel genaue Bestimmungen über die wegen zu großer Verlustgefahr auszuschließenden Thiere getroffen werden.

Die Mehrheit war dagegen der Ansicht, daß, wie in der Begründung ausgeführt ist, es auch neben diesen Bestimmungen im Interesse der Viehbesitzer wie der Anstalt wünschenswerth und nothwendig sein könne, einzelne Viehbesitzer aus den in Artikel 8 angeführten Gründen von der Mitgliedschaft auszuschließen. Etwaigen hier sonst möglichen einseitigen Entschließungen wird dadurch vorgebeugt, daß die Entscheidung in die Hände des Bezirksraths gelegt ist.

Daß unter die Ausschließungsgründe die Größe des Viehstandes nicht aufgenommen worden ist, wie bei der Entwickelung des Gesetz-Entwurfs auch zur Erörterung gekommen, kann die Kommission in Uebereinstimmung mit der Begründung zum Gesetzentwurf nur billigen.

Artikel 9.

Statt a: „Thiere im Lebensalter unter 6 Monaten und über 12 Jahren" zu setzen:

„Thiere im Lebensalter unter 3 Monaten."

Sonst unverändert.

Die Gründe für den Ausschluß von Thieren unter 6 Monaten aus der Versicherung, als welche in den Motiven zu dem Gesetzentwurf der verhältnißmäßig geringe, auch nur für kurze Zeit schwer zu bestimmende Werth derselben, die durch das jugendliche Alter bedingten Gefahren für Gesundheit und Leben, die erforderliche kostspielige Ernährung und aufmerksame Pflege angeführt werden, mögen wohl für Thiere unter 3 Monaten Geltung haben, erscheinen aber für ältere Thiere nicht mehr anwendbar; namentlich ist bei der in unserem Lande immer mehr fortschreitenden Veredlung des Rindviehbestandes der Werth von einem 3 Monate alten Thier oft ein recht ansehnlicher und es liegt die Aufnahme solcher Thiere in die Versicherung gerade im Interesse unserer Viehzüchter. Die Kommission war deßhalb einstimmig der Ansicht, daß die Altersgrenze von 6 auf 3 Monate herabgesetzt werden sollte und dies um so mehr, weil durch diese Erweiterung des Versicherungsgebiets eine nennenswerthe Erhöhung der Prämie wohl kaum stattfinden wird. Auch konnte ihr der Einwand nicht stichhaltig erscheinen, daß bei schlecht eingebrachtem Futter oder bei Futtermangel diese Thiere vorzugsweise Noth leiden und der Besitzer es oft geradezu auf das Krepiren derselben ankommen lassen würde; denn davor schützt doch die wachsende Einsicht unserer Viehzüchter, sowie Artikel 23 c des Gesetzentwurfs, wonach die Entschädigung wegfällt, wenn der Tod oder die Erkrankung als Folge mangelhafter Fütterung, ungenügender Pflege u. s. w. eingetreten.

Hinsichtlich der Altersgrenze nach oben war die Kommission zu Anfang der Ansicht, solche bedingungslos aufzuheben und auch in keinem andern Artikel wieder eine beschränkende Bestimmung zuzulassen. Gegenüber der Bestimmung der privaten Versicherungsanstalten, Thiere im Lebensalter über 12 Jahren von der Versicherung auszuschließen, kennen die Satzungen vieler Ortsvereine keine Altersgrenze nach oben; gegen die in den Motiven zum Gesetzentwurf ausgesprochene Befürchtung, daß die Versicherung ohne Altersgrenze am Ende den Charakter einer Lebensversicherung annehmen und erhöhte Prämien im Gefolge haben werde, spreche der Umstand, daß doch das eigene Interesse den Viehbesitzer zur Abschaffung eines in seiner Nutzung durch das Alter stark geminderten Thieres veranlassen wird, sowie, daß ja bei der Schätzung Gelegenheit

gegeben ist, den Minderwerth eines solchen Thieres zum gebührenden Ausdruck zu bringen. Zudem sei das Alter von 12 Jahren nicht immer zweifellos festzustellen und liege eine große Härte darin, daß dem Besitzer ein Thier, für welches von ihm seit einer Reihe von Jahren die Prämie bezahlt worden sei, mit 12 Jahren einfach aus der Versicherung gestrichen werde, während es in vielen Fällen wirthschaftlich durchaus berechtigt sei, solches noch länger zu behalten.

Die Großherzogliche Regierung erklärte sich bei der Verhandlung entschieden gegen die bedingungslose Aufhebung der Altersgrenze nach oben und zwar aus den in den Motiven zum Gesetzentwurf bereits angeführten Gründen und namentlich deßhalb, weil gegenüber dem erhofften Vortheil durch die nothwendige Erhöhung der Prämien ein weit größerer Nachtheil für die Versicherten erwachsen würde.

Dagegen einigte man sich dahin, daß für die Thiere, welche sich in der Versicherung befinden, die Altersgrenze nach oben wegfallen solle; während nach einem Zusatz zu Artikel 12b Thiere im Lebensalter über 12 Jahren nicht mehr in das Versicherungsverzeichniß aufgenommen werden sollen. Es tritt also die Altersgrenze überall da in Wirksamkeit, wo ein Besitzwechsel stattfindet und damit eine Aufnahme in das Versicherungsverzeichniß nöthig fällt; auch wenn dieser Besitzwechsel innerhalb oder außerhalb Orts von Versicherten zu Versicherten erfolgt. Nur da, wo das versicherte Thier bei demselben Besitzer verbleibt, soll die Altersgrenze in Wegfall kommen. Es wird damit den Versicherten die gewünschte Rücksicht zu Theil und durch die Bestimmung, zu Artikel 12b, daß Thiere über 12 Jahre von der Aufnahme in das Versicherungsverzeichniß auszuschließen sind, dem Handel mit alten Thieren, bei dem in so vielen Fällen der Wucher anknüpft, ein Riegel vorgeschoben.

Artikel 10.

Antrag der Kommission:

Den 1. Satz von Absatz 2: „In das Versicherungsverzeichniß werden nur dauernd in der Gemeinde eingestellte, von der Versicherung nicht ausgeschlossene Thiere eingetragen", zu streichen.

Sonst unverändert.

Der Strich erfolgte, weil die Bestimmung hier durch den Zusatz bei Artikel 12a überflüssig geworden.

Artikel 11.

Absatz 1. Unverändert.

Absatz 2.

Nach der Regierungs-Vorlage:	Nach dem Antrag der Kommission.
Berichtigungen des Versicherungswerthes finden nur bei der zweiten jährlichen Nachschau statt.	Berichtigungen des Versicherungswerthes finden nur bei den beiden jährlichen Nachschauen statt.

Die Kommission war der Ansicht, daß die Berichtigung des Versicherungswerthes nur bei der zweiten jährlichen Nachschau deßhalb nicht genüge, weil innerhalb des Zeitraums von einem Jahr bei einem Thier zu große Werthsveränderungen eintreten könnten, und zwar nicht blos bei jüngeren, zumal, da bei diesen die Altersgrenze auf 3 Monate herabgesetzt sei, sondern auch bei älteren Thieren, namentlich bei Kühen. Hier könne die bei Art. 21 vorgesehene Möglichkeit der Erhöhung der Abschätzungssumme bei in Verlust gerathenen Thieren nicht genügen. Die durch die zweimal jährlich vorzunehmende Berichtigung des Versicherungswerths vermehrte Arbeit der Ortsschätzer werde nicht sehr erheblich sein und könne gegenüber der dadurch erreichten, viel gerechteren Grundlage der Versicherung nicht in Betracht kommen.

Artikel 12.

Absatz 1. Nach der Regierungsvorlage.

Von der Aufnahme in das Versicherungsverzeichniß sind auszuschließen:

a. schlecht genährte und übermäßig verbrauchte Thiere;

b. sichtlich kranke, namentlich mit ansteckenden Krankheiten behaftete oder dieser Krankheiten verdächtige Thiere, so lange dieser Zustand währt.

Absatz 1. Nach dem Antrag der Kommission.

Von der Aufnahme in das Versicherungsverzeichniß sind auszuschließen:

a. Thiere, welche nur vorübergehend in der Gemeinde eingestellt sind.

b. Thiere im Lebensalter über 12 Jahren.

c. schlecht genährte und übermäßig verbrauchte Thiere.

d. sichtlich kranke, namentlich mit ansteckenden Krankheiten behaftete oder dieser Krankheiten verdächtige Thiere, so lange dieser Zustand währt.

Absatz 2 und 3. Unverändert.

Nachdem in Artikel 10, Absatz 2, der erste Satz gestrichen, mußte hier die Einschaltung von a stattfinden, um Thiere, welche nur „vorübergehend", nicht „dauernd" eingestellt sind, ausschließen zu können. Was unter „vorübergehend", im Gegensatz zu „dauernd" zu verstehen, ist in der Begründung des Berichts zu Artikel 1 bereits erläutert. Die Entscheidung im einzelnen Fall bleibt dem Ermessen des Vorstandes überlassen.

Hinsichtlich der Bestimmung unter b, verweisen wir auf unsere Begründung zu Artikel 9.

Artikel 13.

Unverändert.

Artikel 14.

Unverändert.

Artikel 15.

Absatz 1 und 2. Unverändert.

Absatz 3. Nach der Regierungsvorlage:

Ueber solche Beschwerden entscheidet das Bezirksamt, welches erforderlichenfalls ein Obergutachten erhebt, endgiltig.

Absatz 3. Nach dem Antrag der Kommission.

Ueber solche Beschwerden entscheidet das Bezirksamt, vorbehaltlich der Einsprache bei dem Bezirksrath, dessen Entscheidung endgiltig ist.

Die Kommission hält es ebenfalls für zweckmäßig, daß für das Beschwerdeverfahren eine rasche Abwickelung bestimmt wird.

Sie ist der Ansicht, daß die meisten Beschwerden bei dem Bezirksamt ihre Erledigung finden werden; doch glaubte die Mehrheit derselben eine weitere Beschwerdeinstanz in dem Bezirksrath zu vermehrtem Rechtsschutz der Mitglieder der Versicherungsanstalt schaffen zu sollen. — Es können damit unter Umständen auch die Kosten eines Obergutachtens gespart werden. Ein solches wird übrigens nicht immer von Thierärzten zu erstatten sein, sondern in vielen Fällen in ebenso zutreffender Weise von erfahrenen Viehbesitzern abgegeben werden können.

Artikel 16.

Unverändert.

Unter dem Anstaltsvorstande (letzte Zeile) soll hier jedes Mitglied des Anstaltsvorstandes genannt sein, damit in eiligen Fällen dem zunächst erreichbaren Mitglied die Anzeige gemacht werden kann. Die weitere Behandlung einer solchen Anzeige durch die Vorstandsmitglieder wird durch die Vollzugsverordnung zu regeln sein.

Artikel 17.

Absatz 1, Zeile 2, statt „10 Mark" zu setzen „Fünf Mark".

Die Strafe von 5 Mark erschien der Kommission für genügend, mit Rücksicht darauf, daß in Folge unterlassener oder verspäteter Anzeige die Entschädigung versagt oder verkürzt werden kann. (Artikel 24.)

Artikel 18.

Nach der Regierungsvorlage:

Der Anstaltsvorstand ist berechtigt, die thierärztliche Behandlung eines versicherten Thieres auf Kosten der Anstalt anzuordnen.

Nach dem Antrag der Kommission:

Der Anstaltsvorstand, in dringenden Fällen der Vorsitzende desselben, ist berechtigt, die thierärztliche Behandlung eines versicherten Thieres auf Kosten der Anstalt anzuordnen.

Der Zusatz findet seine Begründung darin, daß in dringenden Fällen und wenn die Vorstandsmitglieder nicht zur Berathung und Beschlußfassung zusammentreten können, dem Vorsitzenden die Berechtigung zustehen muß, thierärztliche Hilfe herbeizurufen. Es wird Sache der Vollzugsverordnung sein, zu regeln, in welchen Fällen der Vorsitzende eilige Sachen erledigen kann.

Artikel 19.

Unverändert.

Artikel 20.

Unverändert.

Die Kommission hielt es für erforderlich, hier nach den Artikeln, die über den Zuzug der thierärztlichen Beihilfe, welche ja, wo sie nothwendig ist, in keiner Weise behindert oder beschränkt werden soll, handeln, eine Beruhigung hinsichtlich der dadurch erwachsenen Kosten zu schaffen. Man erblickte allgemein in der Befürchtung vor der Höhe derselben ein Hinderniß für eine rasche Bildung der Ortsvereine. Ohne sich den Gründen zu verschließen, welche für eine Uebernahme der Kosten für thierärztliche Behandlung u. s. w. durch den Ortsverband sprechen, suchte man nach einem Mittel, solchen vor übermäßiger Belastung durch dieselben zu schützen. Mit Rücksicht auf die Ausführungen in der Begründung zu Artikel 32 des Gesetzentwurfs, woselbst die Kosten für thierärztliche Behandlung auf 40 ₰, die örtlichen Verwaltungskosten auf 20 ₰ für das versicherte Thier haupt berechnet werden, glaubte man den Zweck durch Einfügung eines neuen Artikels 20a hier zu erreichen, wonach der Aufwand für Thierarzt, Arzneien und Heilmittel, sowie für örtliche Verwaltungskosten bis zu dem Betrag von 30 ₰ für das Haupt des versicherten Rindviehbestandes von dem Ortsverein zu tragen, was aber an Kosten für diesen Aufwand mehr erwächst, von der Staatskasse zu übernehmen sei, in so lange die Verbandsversicherung nicht in's Leben getreten. — Von Seiten der Vertreter Großherzoglicher Regierung wurde jedoch ein solcher Artikel als durchaus unannehmbar erklärt. Es sei nicht angängig, sowohl den Ortsvereinen gegenüber einen Theil der in Rede stehenden Kosten auf die Staatskasse zu übernehmen, als auch nach Bildung des Landesverbandes einen Theil dieser Kosten dem Landesverband zu überweisen, — da hier das Interesse des Ortsvereins wachgehalten werden müsse, daß diese Kosten sich in mäßigen Grenzen halten. Dagegen wurde im Laufe der Verhandlungen Seitens der Großherzoglichen Regierung die Geneigtheit ausgesprochen, im Wege der Budgetforderung Mittel flüssig zu machen, aus welchen den Gemeinden, in denen Versicherungsanstalten sich befinden, Zuschüsse zu verwilligen wären, um den Abschluß von Verträgen mit Anstaltsthierärzten über die thierärztliche Behandlung der versicherten Thiere in einer für die Versicherten vortheilhaften Weise zu ermöglichen und sie werde auch, soweit thunlich, ihre Mitwirkung sowohl bei diesen Vertragsabschlüssen, wie dahin eintreten lassen, daß bei den Verordnungen mit gebührender Sparsamkeit verfahren werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kommission hofft zuversichtlich, daß diese Zusage Großherzoglicher Regierung wesentlich dazu beitragen werde, der raschen Ausbreitung der Versicherung die Wege zu ebnen.

Artikel 21.

Absatz 1. Unverändert.

Absatz 2. Letzte Zeile statt „20 %“ zu setzen: 10 %.

Absatz 3.

Nach der Regierungsvorlage:

Entschädigungsberechtigt ist, wer zur Zeit des Todes des Thieres dieses besitzt und in das Versicherungsverzeichniß als Besitzer eingetragen ist.

Nach dem Antrag der Kommission:

Entschädigungsberechtigt ist, wer das Thier zur Zeit des Todes besitzt und in das Versicherungsverzeichniß als Besitzer eingetragen ist, oder gemäß Artikel 16 eingetragen wird.

In der Begründung zum Gesetzentwurf ist erläutert, warum nicht der volle Werth entschädigt werden, warum bei nothgeschlachteten Thieren mehr vergütet werden soll wie bei umgestandenen, ebenso ist der Begriff des „gemeinen Werths“ genau definirt.

Die Kommission wollte zu Anfang den Unterschied zwischen der Entschädigung bei nothgeschlachteten und umgestandenen Thieren von $^8/_{10}$ und $^7/_{10}$ auf 80 % und 75 % gemindert wissen, weil die eigene Einwirkung der Besitzer auf Vornahme der Nothschlachtung in vielen Fällen eine sehr geringe ist. Die Erwägung jedoch, daß es trotzdem wünschenswerth bleibt, den Besitzer dafür zu interessiren, daß die Nothschlachtung, wo immer möglich, vorgenommen werde, sowie die weitere Erwägung, daß bei dem Umstehen die Gemeinschaft der Versicherten erheblich mehr belastet wird, als bei der Nothschlachtung, bestimmte sie, von einem Antrag auf Abänderung abzusehen.

Von einer Minderheit wurde beanstandet, daß bei der Aufnahme in die Versicherung ein anderes Maß angewendet werde als bei der Auszahlung der Entschädigung. Die erstere erfolge nach der Einschätzung, letztere nach der Abschätzung durch die Ortsschätzer. Es würde solches als eine Unbilligkeit empfunden werden. Der Versicherte habe nicht mehr als Entschädigung anzusprechen, als was er versichert habe; auch sei dann die Geschäftsabwickelung eine viel einfachere. Dem gegenüber war die Mehrheit der Ansicht, daß, wenn auch die Geschäftsvereinfachung für den Schadensfall zugegeben werde, dafür bei der Einschätzung die Geschäftsvermehrung eine desto größere sein werde und selbst bei genauester und sogar 2 Mal im Jahre stattfindender Einschätzung könnten erhebliche Werthsveränderungen, namentlich bei jungen Thieren und bei Kühen nicht zum Ausdruck gelangen. Es liege daher die Festsetzung der Entschädigung auf Grund des durch Schätzung ermittelten gemeinen Werths gerade im Interesse der Versicherten und würden dadurch Härten vermieden. Die Ortsviehversicherungsanstalt werde durch die den Schätzern mit 10 % Werthsunterschied gezogene Grenze nach oben vor übermäßiger Belastung geschützt, erfahre dagegen auch andererseits wieder eine Erleichterung durch unter dem Versicherungswerth bleibende Schätzung.

Da nach Artikel 11 bei den 2 jährlichen Nachschauen Berichtigungen des Versicherungswerthes stattfinden sollen, so erscheint es genügend und im Interesse der Kasse gelegen, die Grenze für den Werthsunterschied zwischen Versicherungswerth und Entschädigungssumme auf 10 % herabzusetzen. Je geringer dieser Unterschied, desto mehr schwindet das Bestreben nach zu niederer, die Prämieneinnahme schädigender Einschätzung, desto weniger kann bei der Schätzung der so naheliegenden Erwägung Raum gegeben werden, daß ein Verlust von dem Einzelnen eben weit schwerer zu tragen ist, wie von einer großen Gemeinschaft.

Als eine weitere Gewähr für eine möglichst genaue und gewissenhafte Schätzung würde für die Vollzugsverordnung eine Bestimmung gewünscht, welche die Schätzer verpflichtet, sowohl für den Fall der höheren wie der niederen Schätzung, solche zu begründen.

Die zu Absatz 3 vorgeschlagene Aenderung soll dem Erwerber eines versicherten Thieres für den Todesfall vor der Anzeige des Eigenthumsübergangs die ihm nach Artikel 16 Ziffer 3 für die Anzeige zustehende 3tägige Frist und damit die Entschädigung sichern.

Artikel 22.

Unverändert.

Artikel 23.

Lit. e zu streichen, sonst unverändert.

Zu a. Werthvoll für die Versicherten ist, daß, wie in der Regierungsbegründung ausgeführt ist, die Entschädigung nicht versagt wird bei Verlusten, welche durch Ueberschwemmung, Verschüttung, Explosion, Blitzschlag oder durch Brandfälle herbeigeführt wird, gegen welche durch die Feuerversicherung Deckung nicht ermöglicht war.

Die Kommission richtet hierbei an Großherzogliche Regierung das Ersuchen, bei den Feuerversicherungsanstalten mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß allen Viehbesitzern die Möglichkeit, ihre Thiere gegen Feuer mit entsprechenden Prämien zu versichern, offen gehalten werde.

Zu b. wurde ein Antrag, die Karenzzeit von 14 Tagen auf 8 Tage zu beschränken, unter Zustimmung zu den in der Begründung zum Gesetzentwurf gemachten Ausführungen abgelehnt.

Zu c. ebenfalls der Antrag, statt „sonstiger fahrlässiger Behandlung oder Mißhandlung" zu setzen: „sonstiger grober Fahrlässigkeit in der Behandlung oder grobe Mißhandlung" und desgleichen der Antrag auf Strich von c, weil hierin zu viel dem Ermessen und dem Urtheil des Vorstandes anheimgestellt werde.

Zu e. Die Kommission beantragt den Strich, weil sie der Ansicht ist, daß für die hier enthaltenen Bestimmungen schon anderweitig in dem Gesetz Vorsorge getroffen ist; namentlich durch Artikel 24. a. und Artikel 16. 1.

Zu h. wurde der Fall einer eingehenderen Besprechung unterzogen, ob, wenn ein Thier auf Anordnung des Vorstandes und des Thierarztes geschlachtet worden ist und nachträglich Milzbrand (Rauschbrand) konstatirt wird, Ersatz aus der Vereinskasse geleistet werden könne. Es würde den Leuten unverständlich sein, wenn in solchem Fall, wo ganz nach dem Gesetz verfahren worden, der Beschädigte nun leer ausgehen sollte. — Die Regierungsbegründung spricht sich darüber bestimmt aus, daß hinsichtlich dieser Krankheit die Möglichkeit eines ergänzenden Eintritts überhaupt nicht gegeben ist, zumal da Schlachtungen hier durchaus vermieden werden sollen. Es kann also von einem Ersatz aus der Anstaltskasse hier keine Rede sein. Aber der Fall wird kaum vorkommen, da die Merkzeichen des Milzbrands (Rauschbrands) so charakteristische sind, daß sie kaum ein Thierarzt verkennen wird und im Zweifelsfall drängt ihn ja nichts zur Schlachtung, da für das umgestandene Thier Entschädigung gewährt wird.

Artikel 24.

Unverändert.

Zu a. setzt die Kommission voraus, daß, wenn die hier getroffenen Bestimmungen wirksam werden, die Strafbestimmung des Artikel 17 in Wegfall komme.

Artikel 25.

Absatz 1, 2, 3 unverändert.

Bei Absatz 4 statt: „die zuerkannte Entschädigung" zu setzen: „die rechtskräftig zuerkannte Entschädigung."

Absatz 5 neu: Ansprüche auf Entschädigung, welche in Folge des Umstehens oder der Nothschlachtung eines Thieres dem Versicherten gegen Dritte zustehen, gehen an die Ortsviehversicherungsanstalt in dem Betrag der von ihr gewährten Entschädigung über.

Mit Recht hebt hier die Begründung den Vortheil für den Versicherten hervor, welcher darin liegt, daß ihm die Entschädigung möglichst rasch ausgezahlt wird, wodurch derselbe in den meisten Fällen in der Lage sein wird, sich für das verlorene Thier ohne Inanspruchnahme des Personalkredits einen entsprechenden Ersatz zu beschaffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 26.

Letzte Zeile statt „15%“ zu setzen: 20%.

Sonst unverändert.

Ein weiterer Vortheil für den Versicherten besteht darin, daß die Anstalt die Verwerthung der umgestandenen oder nothgeschlachteten Thiere auf ihre Rechnung übernimmt. Allerdings übernimmt sie damit auch die Verpflichtung, für die bestmögliche Verwerthung derselben Sorge zu tragen.

In der Regierungsbegründung sind verschiedene Wege dazu angegeben. Selbstverständlich steht es dem Anstaltsvorstand auch zu, wie dies jetzt in verschiedenen Ortsvereinen geschieht, die Uebernahme des Fleisches dem Besitzer anzubieten. Läßt sich eine angemessene Verwerthung des Fleisches nicht erzielen, so sind die Mitglieder verpflichtet, auf Anordnung des Anstaltsvorstandes das Fleisch zu übernehmen und zwar, wie der Gesetzentwurf bestimmt, unter Berücksichtigung der Marktpreise des Bezirks nach Abzug von 15%.

Diesen Abzug erachtete die Kommission als zu gering. So wünschenswerth auch im Interesse der Anstalt eine möglichst hohe Verwerthung des Fleisches sei, so bleibe die Uebernahme solchen Fleisches, namentlich, wenn das Thier auch nur kurze Zeit krank gewesen, für Manchen eben doch eine unangenehme Sache und sollte deßhalb gegenüber der Verpflichtung zur Abnahme der Preis niedriger gesetzt werden. Von der ursprünglichen Absicht statt „nach Abzug von 15%“ zu setzen: „nach Abzug bis zu einem Drittel“ kam man um deßwillen zurück, weil damit dem Vorstand die unangenehme Verpflichtung zugefallen wäre, in jedem einzelnen Fall den Preis festzusetzen, während es zur Vermeidung von Unzufriedenheit, sich viel mehr empfiehlt, dem Ermessen keinen Spielraum zu lassen und den Abzug ein für allemal festzusetzen. Mit dem Antrag auf 20% glaubt die Kommission dem Einzelnen wie der Anstalt gerecht zu werden.

Bemerkt sei hier noch, daß unter „Marktpreise des Bezirks“ nicht der Preis des bankwürdigen Fleisches verstanden wird, sondern der Marktwerth des auf der Freibank zum Verkauf gelangenden Fleisches von gleicher Beschaffenheit.

Artikel 27.

Unverändert.

Die Kommission glaubt hier zur Berücksichtigung für die Vollzugsordnung ihre Ansicht dahin niederlegen zu sollen, daß in derselben Bestimmung getroffen werde, daß die Entschädigung für den Vorstand und die Schätzer nicht durch Tages- oder Item Gebühren, sondern durch Pauschal-Gebühren erfolge, welche in dem Rahmen von 10—30 Pfennig für das versicherte Thierhaupt für die einzelnen Betheiligten durch das Ministerium festgesetzt und aus der Gemeindekasse bezahlt werden.

Artikel 28.

Unverändert.

Artikel 29.

Absatz 1 statt: „welche nach Maßgabe des in der 2. Jahresschau festgestellten Besitzstandes und Versicherungswerthes von den Viehbesitzern für das betreffende Jahr zu erheben ist“, zu setzen: „welche nach Maßgabe des Durchschnitts des in den beiden Jahresschauen festgestellten Besitzstandes und Versicherungswerthes von den Viehbesitzern für das betreffende Jahr zu erheben ist.“

Die Aenderung erfolgt hier gemäß Artikel 11, woselbst zwei jährliche Nachschauen festgesetzt sind.“

Artikel 30.

Unverändert.

Artikel 31.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 32.

In Zeile 4 statt: „nach Maßgabe des auf Grund der zweiten Jahresschau in das Verzeichniß eingetragenen Versicherungswerths“ zu setzen:

„Nach Maßgabe des Durchschnitts des auf Grund der zwei Jahresschauen festgesetzten Versicherungswerths.“

Mit diesem Artikel beginnt der zweite Abschnitt des Gesetzentwurfs, in welchem, wie die eingehende Regierungsbegründung, auf welche wir hiermit verweisen, ausführt, der Schwerpunkt desselben liegt, — die Ermöglichung der Zusammenfassung der einzelnen örtlichen Versicherungsanstalten zu einem, die erwachsenden Schäden nach gemeinsamen Grundsätzen tragenden, großen Versicherungsverband. Nur durch einen solchen önnen verhältnißmäßig niedrige, in der Höhe sich möglichst gleichbleibende Jahresprämiensätze für die Versicherten erreicht werden. Die nach dem Raum, wie der Zahl der versicherten Thiere mehr oder weniger eng begrenzten Ortsvereine, vermögen diese nicht zu bieten. — In der Begründung zum Gesetzentwurf der Großherzoglichen Regierung, wird in überzeugender Weise dargelegt, daß es möglich ist, für unser Land verhältnißmäßig niedrige, in der Höhe sich möglichst gleich bleibende Jahresprämiensätze zu erreichen. Aus der dort aufgestellten Berechnung ergibt sich, daß zur Deckung des nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfs sich ergebenden Aufwands für Verlustfälle ein Prämiensatz von 1 ℳ 10 ₰ für das Thierhaupt, mit Zuschlag der Kosten für örtliche Verwaltung mit 20 ₰, sowie für thierärztliche Behandlung mit 40 ₰, von 1 ℳ 70 ₰ für das Stück, oder 0,85 ℳ für 100 ℳ des versicherten Thierwerths erforderlich wird. Es ist dieser Prämiensatz ein wesentlich niedriger, wie der der privaten Versicherungsanstalten, welcher im Mittel 2—3 % beträgt. Die der Regierungsvorlage beiliegenden, statistischen Tabellen erweisen, daß im Ganzen die Verluste sich ziemlich gleichmäßig auf die verschiedenen Landesgegenden vertheilen, wodurch ein wesentlicher Einwand gegen den Landesverband wegfällt.

Um nun die Vortheile, welche in der Zusammenfassung der einzelnen Ortsvereine liegen, zu erreichen und um dieselbe aus ihrer unsicheren Lage zu befreien, ist die möglichst baldige Errichtung der Verbandsversicherung für das Land dringend wünschenswerth. Es soll deshalb Großherzoglichem Ministerium des Innern die Ermächtigung gegeben werden, dieselbe in's Leben zu rufen, sobald es den Zeitpunkt dazu für geeignet hält.

Die Mehrheit Ihrer Kommission kann diesen Ausführungen nur beitreten.

Die Minderheit zeigte sich jedoch dem zwangsweisen Zusammenfassen der Ortsvereine zu einem Versicherungsverband abgeneigt und beanstandete namentlich die Befugniß, die Großherzoglichem Ministerium des Innern nach dieser Richtung durch den Gesetzentwurf eingeräumt werden soll. Die zweckmäßigste, einfachste und namentlich billigste Art zur Ausgleichung der Verlustfälle im Rindviehbestand seien immer noch die Ortsvereine, wie sich dies bisher auch erwiesen habe. Wenn auch die Verbreitung derselben noch keine allgemeine sei und mancher Verein sich wegen mangelhafter Verwaltung wieder aufgelöst habe, so werde dies besser werden.

Wenn Staatshilfe in Frage komme, so sei es am besten, solche den Ortsvereinen direkt zufließen zu lassen und sie gegen Erhöhung der Prämien über ein gewisses Maß hinaus zu schützen. Dazu biete sich um so mehr Veranlassung, als sich die Prämien voraussichtlich höher stellen würden, wie nach der Berechnung in der Regierungsbegründung. Sollte aber trotzdem die Errichtung eines Landesverbands für nothwendig erachtet werden, so könne dies nur mit Zustimmung der Ortsvereine geschehen.

Ein dahin gestellter Antrag wurde von der Mehrheit abgelehnt, weil damit die wünschenswerthe, rasche Errichtung des Landesverbands hinausgeschoben oder ganz in Frage gestellt sei. Hinsichtlich der Ortsvereine wurde wiederholt betont, daß, so segensreich dieselben auch bisher gewirkt haben mögen und so sehr auch die Bestrebungen Einzelner auf diesem Gebiet Anerkennung verdienten, dieselben in Folge ihrer Begrenztheit nach Raum und Viehzahl nicht geeignet seien, zur dauernden, durchgreifenden Befriedigung des Bedürfnisses für das ganze Land. — Eine Unterstützung der Ortsvereine aus Staatsmitteln sei systemlos und habe sich in Elsaß-

Lothringen nicht bewährt, weßhalb man sich dort den badischen Gesetzentwurf in seinen Grundzügen sofort angeeignet habe.

Die Mehrheit begründete ferner ihre Zustimmung zum dem Artikel 32 mit der Erwägung, daß ja auf die Ortsvereine in ihrem bisherigen Bestand in keiner Weise ein Zwang ausgeübt werde, daß ein solcher nur für diejenigen Ortsviehversicherungsanstalten gelte, die auf Grund des Gesetzentwurfs durch Mehrheitsbeschluß zu Stande gekommen seien und daß es hier gelte, ein Bedürfniß zu befriedigen, das in dem größten Theil des Landes nach den von den Bezirksräthen erhobenen Gutachten als vorhanden anerkannt worden sei.

In der Bestimmung des Gesetzentwurfs, daß der einzelnen Ortsanstalt von der durch sie zu leistenden Entschädigungssumme ein Viertel zur Last bleibt, sieht die Kommission den richtigen Satz, um bei den Ortsvereinen das Gefühl der Verantwortlichkeit stets wach zu erhalten und sie zu einer möglichst sorgfältigen und gewissenhaften Geschäftsführung zu veranlassen und andererseits die ausgleichende Wirkung des Landesverbands möglichst zur Geltung zu bringen.

Artikel 33.

Unverändert.

Ein Antrag, als zweiten Satz zuzufügen: „Diese Gründe sind gegeben, wenn sich eine Mehrheit, wie solche in Artikel 2a und b bestimmt ist, mit Wegfall des letzten Absatzes daselbst in Betreff der Zurechnung der Stimmen der nicht erschienenen Viehbesitzer, gegen den Landesverband ausspricht," wurde abgelehnt, aus den zu Artikel 32 entwickelten Gründen und mit Rücksicht darauf, daß, wie die Regierungsbegründung ausführt, durch Artikel 33 die Möglichkeit gegeben ist, einzelne Ortsviehversicherungsanstalten, bei welchen eine zunächst noch unüberwindliche Abneigung gegen den Anschluß an den Landesverband besteht, auf Antrag des Anstaltsvorstandes und nach Anhören des Bezirksraths von der Theilnahme an dem Verband zu entbinden.

Artikel 34.

Unverändert.

Artikel 35

Unverändert.

Artikel 36.

Unverändert.

Ein Vorschlag, den Interessenten einen Einfluß auf die Ernennung des Verbandsvorstandes zu geben, ähnlich wie solches bei der Unfallversicherung für die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter der Fall sei, wurde, abgesehen davon, daß der in Artikel 37 vorgesehene Ausschuß den Versicherten hinreichende Vertretung gewährt, dadurch entkräftet, daß dort die Kosten für den Vorstand durch die Berufsgenossenschaft, hier aber, wie die Regierungsbegründung sagt, die Kosten für die Verbandsverwaltung bis auf Weiteres auf die Staatskasse übernommen und daher jeweils im Staatsbudget angefordert werden sollen. Die Kommission kann hier ihre Ansicht nur dahin aussprechen, daß diese Uebernahme eine dauernde sein werde, zumal ja die Verbandsbildung unter der Verantwortlichkeit der Regierung in's Leben tritt und ihre Geschäfte führt und die geplante Organisation eine über die privatwirthschaftliche Wirkung der Versicherung hinaus sich erstreckende allgemeine volkswirthschaftliche Bedeutung in Anspruch nehmen darf.

Artikel 37.

Absatz 1. Nach der Regierungsvorlage:

Der Verbandsverwaltung wird ein aus 12 Mitgliedern bestehender Ausschuß beigegeben.

Absatz 2: Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch das Ministerium des Innern auf Grund einer, nach näherer Bestimmung der Vollzugsverordnung von den Bezirksräthen der betheiligten Amtsbezirke aufzustellenden Vorschlagsliste.

Absatz 1. Nach dem Antrag der Kommission:

Der Verbandsverwaltung wird ein Ausschuß beigegeben, der sich aus je einem von der Kreisversammlung zu erwählenden Mitglied für jeden der Kreise zusammensetzt.

Absatz 2. Soll wegfallen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Absatz 3 und 4. Unverändert.

Wiewohl anerkannt wurde, daß die Bezirksräthe in Folge ihrer Personenkenntniß in besonderem Maße geeignet sind, die Vorschläge für die Ernennung der Ausschußmitglieder zu machen, so könnte doch dadurch, daß bei der Ernennung dann eine große Zahl von Bezirken leer ausgehen würde, leicht Verstimmung erzeugt werden.

Durch den hier gemachten Vorschlag wird die Möglichkeit gegeben, aus jedem Kreise ein Mitglied des Ausschusses zu nehmen und, wenn es auch gerechtfertigt erscheinen könnte, die Kreise, innerhalb deren sich eine größere Anzahl von Ortsverbänden befindet, mit mehr Mitgliedern zu berücksichtigen, so ist doch andererseits in den Kreisen, in welchen das Verständniß für die Versicherung noch gering ist, eine Förderung desselben dadurch zu erhoffen, daß ihnen eine Stelle in dem Ausschuß eingeräumt wird.

Gegenüber der in der Regierungsbegründung niedergelegten Ansicht in Betreff des durch die Ausschußverhandlungen erwachsenden Aufwands ist die Kommission der Meinung, daß solcher auf die Staatskasse übernommen werden sollte.

Artikel 38.

Unverändert.

Artikel 39.

In der zweitletzten Zeile nach den Worten: „sogleich nach der Ankunft des Thieres" zuzusetzen: — „längstens innerhalb 24 Stunden." —

Um Zweifel zu beseitigen, sei hier bemerkt, daß in den Fällen des Artikel 39 Entschädigung nur „nach Maßgabe des Gesetzes", also nur insoweit geleistet werden kann, als sie durch die grundlegenden Vorschriften im I. Abschnitt des Gesetzes nicht ausgeschlossen ist. In den Fällen, in denen ein Anspruch nach Artikel 23. b. nicht erhoben werden kann, kann er auch im Fall des Artikel 39 nicht erhoben werden. Es bleibt also auch hier Voraussetzung für die Entschädigung, daß, von der Aufnahme des Thieres in die Versicherung an gerechnet, die Fristen des Artikel 23. b. umlaufen sind.

Artikel 40.

Nach der Regierungsvorlage:

Absatz 1. Von den zum Verband gehörenden Anstalten wird für das Fleisch der bei ihnen versicherten Thiere Ersatz des gemäß Artikel 21 zu ermittelnden Werths gewährt, wenn und soweit das Fleisch bei der Schlachtung von dem Fleischbeschauer als ungenießbar mit Beschlag belegt wird und die Schlachtung entweder am Orte der Versicherung selbst oder binnen 3 Tagen nach der Entfernung des Thieres aus diesem Orte in einer andern, dem Verbande angehörenden Gemeinde vorgenommen wird.

Absatz 2: Die Beschlagnahme muß so bald als thunlich dem Vorstand der Anstalt des Schlachtorts und demjenigen des Versicherungsorts angezeigt werden.

Nach dem Antrag der Kommission:

Absatz 1 Zeile 3 statt: „Fleischbeschauer" zu setzen: „Polizeibehörde".

Absatz 1 Zeile 4 statt: „binnen 3 Tagen" zu setzen: „binnen 5 Tagen".

Absatz 1 Zeile 4 ferner Strich der Worte: „in einer andern dem Verband angehörenden Gemeinde".

Absatz 1 soll demnach lauten:

Von den zum Verband gehörenden Anstalten wird für das Fleisch der bei ihnen versicherten Thiere Ersatz des gemäß Artikel 21 zu ermittelnden Werths gewährt, wenn und soweit das Fleisch bei der Schlachtung von der Polizeibehörde als ungenießbar mit Beschlag belegt wird und die Schlachtung entweder am Orte der Versicherung selbst oder binnen 5 Tagen nach der Entfernung des Thieres aus diesem Orte vorgenommen wird.

Absatz 2 der Regierungsvorlage zu streichen. Derselbe soll lauten:

„Die Beschlagnahme muß in Orten, wo eine Ortsviehversicherungsanstalt

besteht, dem Vorstand dieser Anstalt sobald als thunlich angezeigt werden, welcher die sofortige Abschätzung des Fleisches durch die Ortsschätzer veranlaßt. In andern Orten muß noch am Tage der Beschlagnahme der Werth des Fleisches durch schriftliches Gutachten von zwei Sachverständigen, unter denen in Baden der Fleischbeschauer des Schlachtortes, anderwärts ein approbirter Thierarzt sich befinden muß, festgestellt werden. Das Ergebniß der Abschätzung ist mit der Anmeldung des Entschädigungsanspruchs unverzüglich dem Vorstand der Ortsviehversicherungsanstalt des Versicherungsortes mitzutheilen."

Absatz 3: Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen gemäß Artikel 23 und 24 b. die Entschädigung, wenn der die Beschlagnahme veranlassende Zustand des Thieres zum Umstehen oder zur Nothschlachtung geführt hätte, versagt oder gekürzt wird, so finden die genannten Bestimmungen auch in den Fällen dieses Artikels sinngemäße Anwendung. Deßgleichen kann bei nicht rechtzeitiger Anzeige der Beschlagnahme die Entschädigung versagt oder gekürzt werden.

Absatz 3: Den Schlußsatz zu streichen und durch einen neuen zu ersetzen.

Absatz 3 soll demnach lauten:

Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen gemäß Artikel 23 und 24 b. die Entschädigung, wenn der die Beschlagnahme veranlassende Zustand des Thieres zum Umstehen oder zur Nothschlachtung geführt hätte, versagt oder gekürzt wird, so finden die genannten Bestimmungen auch in den Fällen dieses Artikels sinngemäße Anwendung. Desgleichen kann bei nicht rechtzeitiger Anzeige der Beschlagnahme oder des Entschädigungsanspruchs und des Ergebnisses der Abschätzung, oder bei nicht vorschriftsmäßiger Abschätzung der Entschädigungsanspruch versagt oder verkürzt werden.

Absatz 4:

Den Versicherten steht der Entschädigungsanspruch auch dann zu, wenn das Thier zum Zweck der Schlachtung verkauft wird und diese innerhalb 8 Tegen nach dem Verkauf stattfindet.

Absatz 4:

Statt: „innerhalb 8 Tagen" zu setzen: „innerhalb zehn Tagen".

Absatz 4 soll demnach lauten:

Den Versicherten steht der Entschädigungsanspruch auch dann zu, wenn das Thier zum Zweck der Schlachtung verkauft wird und diese innerhalb zehn Tagen nach dem Verkauf stattfindet.

Artikel 40 des Gesetzentwurfs enthält Bestimmungen über eine sogenannte Schlachtviehversicherung, welche nach diesen jedoch nur innerhalb des Verbands und auch hier wieder mit verschiedenen Beschränkungen für den Fall eintreten soll, wenn und soweit das Fleisch bei der Schlachtung von dem Fleischbeschauer als ungenießbar mit Beschlag belegt wird.

So zweckmäßig es nun auch der Kommission erschien, die Versicherung in dieser Richtung wirksam zu machen, so hielt sie doch die geplante Ausdehnung für eine allzu beschränkte und in ihrer Wirkung ungleiche und unbillige. Der Versicherte, der von einem nicht zum Verband gehörenden Schlachtort, die Nachricht erhält, daß sein Stück Vieh polizeilich beschlagnahmt ist, würde es nicht begreifen können, daß er, der dazu in der peinlichen Lage ist, die Angelegenheit fremden Verhältnissen und Persönlichkeiten gegenüber mit noch weiteren Unkosten zu erledigen, nichts erhalten solle, während der andere, den ein solches Mißgeschick innerhalb des Verbandes trifft, ruhig seine gesetzliche Entschädigung erhält. Diese Unbilligkeit würde um so mehr hervortreten, als der größte Theil unseres Schlachtviehs und zwar die werthvollsten Schlachtthiere, gerade nach auswärts verkauft werden. — Die Kommission war daher der Ansicht, entweder eine Erweiterung der hier gezogenen Grenzen, eine Ausdehnung der Schlachtviehversicherung auf das Reichsland und die Schweiz anzustreben oder auf dieselbe ganz zu verzichten. Zur Beseitigung dieser Mißstände und um den Gedanken nicht fallen zu lassen, wurden von Großherzoglicher Regierung in entgegenkommender Weise die oben angegebenen Abänderungen zu Absatz 1 u. 3 sowie die neue Fassung des Absatz 2 in Vorschlag gebracht.

Die Kommission ist diesen Vorschlägen, welche die Abhilfe in etwas anderer Weise bringen, beigetreten, in der Erwägung, daß es geboten ist, auf diesem Gebiete zunächst mit Vorsicht vorzugehen. — Es sind demnach keine Orte bestimmt, wo die Schlachtversicherung eintreten soll, sondern es werden nur für die Gewährung der Entschädigung bestimmte Forderungen und Voraussetzungen gestellt. Für diejenigen Orte, in welchen eine Ortsviehversicherungsanstalt besteht, regelt sich die Sache einfach durch Anzeige bei dem Vorstand, welcher dann die Abschätzung des Fleisches anordnet. In anderen Orten wird verlangt: Feststellung des Fleischwerths am Tage der Beschlagnahme durch schriftliches Gutachten von 2 näher bestimmten Sachverständigen und unverzügliche Mittheilung des Ergebnisses dieser Abschätzung nebst Anmeldung des Entschädigungsanspruchs bei dem Vorstand der Ortsviehversicherungsanstalt des Versicherungsortes. So schwierig wie nun die Abwickelung eines solchen Falles vielleicht auf den ersten Anblick erscheinen mag, so wird solche in den meisten Fällen sich doch sehr vereinfachen, da es sich schließlich doch in der Hauptsache um einzelne größere Schlachtorte innerhalb und außerhalb unseres Landes handelt und da bei der Berathung von Großherzoglicher Regierung zugesagt wurde, daß nach Inslebentreten des Verbandes, von diesem aus Vorsorge getroffen werden würde, in den hier in Frage kommenden Orten geeignete Persönlichkeiten ausfindig zu machen, und solche zur gesetzmäßigen Erledigung solcher Fälle zu instruiren. — Immerhin ist zu betonen, daß in erster Linie es dem Verkäufer überlassen bleibt, sein Interesse zu wahren. — Es ist im Auge zu behalten, daß es sich hier nur um Entschädigung für Fleisch handelt, wenn, und soweit solches bei der Schlachtung von der Polizei als ungenießbar mit Beschlag belegt wird, und daß die Verwerthung der Haut, und des nicht beschlagnahmten Fleisches, sowie die Verwerthung von beanstandetem, aber auf der Freibank zu verkaufendem Fleisch unter allen Umständen Sache des Verkäufers bleibt. Ferner wird es sich empfehlen, die Versicherten darauf hinzuweisen, daß sie sich nicht lediglich auf die Vorsorge verlassen, welche hier s. Z. von der Verbandsleitung getroffen werden wird, sondern daß sie beim Verkaufe den Käufer bezw. den Metzger verpflichten, daß er nur dann bei einer polizeilichen Beschlagnahme des Fleisches Anspruch auf Entschädigung erheben kann, wenn er die hier für die Gewährung der Entschädigung vorgeschriebenen, gesetzlichen Bedingungen erfüllt hat.

Der Antrag auf Verlängerung der Fristen in Absatz 1 von drei auf fünf Tage und in Absatz 4 von acht auf zehn Tage erfolgte im Interesse der Versicherten, nachdem man die Ueberzeugung gewonnen, daß eine weitere Ausdehnung des ersteren Termins etwa auf die Zeit der Währschaftsfristen nicht angängig sei, da bei der langen Dauer einzelner derselben die Feststellung der Identität des einzelnen Thieres oft eine schwierige geworden wäre.

Auch hier empfiehlt es sich für den Verkäufer, selbst sein Interesse zu wahren, dadurch, daß er den Metzger verpflichtet, innerhalb der genannten Fristen die Schlachtung vorzunehmen, oder daß er sich für den Fall, wo eine Abholung innerhalb dieser Fristen nicht vorauszusehen ist, dadurch sichert, daß er bei dem Verkaufe verein-

bart, daß er Besitzer bleibe bis zum Abholen des Thiers, wodurch der 10tägige Fristenlauf erst mit dem Tage der Abholung beginnt.

Artikel 41.

Absatz 3, statt „50 Mark" zu setzen: „Zwanzig Mark."

Sonst unverändert.

Den Strafsatz von 20 *M.* hält die Kommission für genügend, namentlich, weil es sich hier nicht um bezahlte Stellen handelt, sondern um solche, wo, wenn auch eine mäßige Vergütung geleistet wird, Zeit und Arbeitskraft zum Wohl einer Gemeindeanstalt in uneigennütziger Weise verwendet werden.

Artikel 42.

Unverändert.

Der Artikel bringt einen weiteren erheblichen Vortheil des Verbandes. So lange derselbe nicht in's Leben getreten, müssen die Entschädigungen vorschüßlich aus der Gemeindekasse gezahlt werden, was denselben, wenn gerade Ebbe vorhanden und man etwaige Säumigen nicht unnöthig drängen will, recht unangenehm werden kann. Durch den Verband tritt die große Annehmlichkeit ein, daß die Auszahlungen aus der Amtskasse erfolgen.

Artikel 43.

Unverändert.

Artikel 44.

Absatz 1. Unverändert.

Absatz 2 nach der Regierungsvorlage:

Zu diesem Zweck werden im Januar eines jeden Jahres von den Versicherungsanstalten der Verbandsverwaltung vorgelegt:

1) Das Versicherungsverzeichniß nach dem Stand der zuletzt vorgenommenen Nachschau;
2) ein Nachweis über die im vergangenen Jahr aus der Verwerthung von Thieren und Thiertheilen erzielten Erlöse und die sonstigen Einnahmen;
3) ein Nachweis über die in diesem Zeitraum erwachsenen thierärztlichen und
4) ein solcher über die erwachsenen örtlichen Verwaltungskosten.

Absatz 3: Die unter Ziffer 2 bezeichneten Erlöse werden zu ein Viertel der Anstaltskasse, zu drei Viertel der Verbandskasse zugeschrieben.

Absatz 4. Unverändert.

Absatz 5. Die Verbandsverwaltung stellt darnach den Jahresaufwand des Verbands, sowie denjenigen jeder einzelnen Anstalt fest und legt nach Maßgabe

Absatz 2. Nach dem Antrag der Kommission:

Eingang: Unverändert.

1) Das Versicherungsverzeichniß der beiden Jahresschauen.
2) Unverändert.
3) ein Nachweis über den in diesem Zeitraum für Thierarzt, Arzneien und Heilmittel erwachsenen Aufwand.
4) Unverändert.

Absatz 3: Die unter Ziffer 2 bezeichneten Erlöse, sowie die etwaigen Einnahmen auf Grund eines nach Artikel 25 Absatz 5 geltend gemachten Anspruchs werden zu ein Viertel der Anstaltskasse, zu drei Viertel der Verbandskasse zugeschrieben.

Absatz 5. Die Verbandsverwaltung stellt darnach den Jahresaufwand des Verbands, sowie denjenigen jeder einzelnen Anstalt fest und legt nach Maßgabe

des bei der zweiten Jahresschau festgestellten Besitzstandes und Versicherungswerthes den Verbandsaufwand auf alle Versicherte, den örtlichen Aufwand auf die Mitglieder der betreffenden Anstalt um.

des Durchschnitts des in den beiden Jahresschauen festgestellten Besitzstands und Versicherungswerthes den Verbandsaufwand auf alle Versicherte, den örtlichen Aufwand auf die Mitglieder der betr. Anstalt um.

Artikel 44 bringt einen weiteren erheblichen Vortheil der Verbandsversicherung dadurch, daß die Ausrechnung der Jahresschuldigkeiten der sämmtlichen versicherten Besitzer ausschließlich durch die Organe der Verbandsverwaltung vorgenommen wird. Diese Ausrechnung der Einzelbeitragsschuldigkeiten soll ortsweise in Registern erfolgen, welche den Verbandsumlagefuß und das Verbandsbetreffniß, den ortsweise umzulegenden Aufwand, endlich den zur Umlage kommenden örtlichen Gesammt-Versicherungsaufwand erkennen lassen und für jeden Besitzer versicherter Thiere das Jahresumlagebetreffniß nachweisen.

Es ist einleuchtend, daß damit die örtliche Verwaltung wesentlich erleichtert und entlastet und den Versicherten volle Gewähr für die richtige Berechnung der Umlagen gegeben ist. Hierüber, sowie über die Gestaltung des Verfahrens für die Berechnung der Verbands- und sonstigen Beiträge, sei auf die eingehende Regierungsbegründung verwiesen.

Artikel 45.

Unverändert.

Auch hier wird den Versicherten ein weiterer Vortheil der Verbandsverwaltung in der Bestimmung gebracht, daß die Einhebung der Beitragsschuldigkeiten durch die örtlichen Steuerbehörden erfolgen soll. Die Kommission spricht hier den Wunsch aus, daß zur Erleichterung der Zahlung diese Einhebung in mehreren, für die landwirthschaftliche Bevölkerung geeigneten Steuerterminen erfolge.

Artikel 46.

Unverändert.

Artikel 47.

Unverändert.

Artikel 47 a (neu).

Die Verbandsverwaltung kann mit Zustimmung des Ausschusses die Bildung eines Reservefonds und zu diesem Zweck mit Genehmigung des Ministeriums des Innern einen Zuschlag zur Verbandsumlage im Höchstbetrag von fünf Pfennig auf je 100 Mark Versicherungswerth beschließen.

Zur Gründung eines solchen Reservefonds wird aus der Staatskasse ein Zuschuß von 200,000 Mark geleistet.

Wenn in einem Beitragsjahr die auf je 100 Mark Versicherungswerth entfallende Umlage zur Deckung des Verbandsaufwands (Schlußsatz von Artikel 44) Vierzig Pfennig übersteigt, so kann neben den Zinsen des Reservefonds der letztere bis zu einem Viertel des in dem betreffenden Jahre vorhandenen Bestandes zur Deckung des überschießenden Aufwandes herangezogen werden.

Eine Minderung des Reservefonds unter den Betrag von 100,000 Mark ist unzulässig.

Erreicht der Reservefond durch Zinszuwachs und Zuschläge (Absatz 1) eine Höhe, welche dem einfachen Jahresbedarf des Verbands (nach dem Rechnungsergebniß des letzten Beitragsjahres) gleichkommt, so können die Zinsen ohne Rücksicht auf die Höhe der Verbandsumlage zur Deckung des Versicherungsaufwandes verwendet werden.

Wie schon Eingangs unseres Berichts erwähnt, war die Kommission schon bei der allgemeinen Berathung über den Gesetzentwurf der Ansicht, daß zur wünschenswerthen raschen Ausbreitung der hier geplanten Versiche-

rung, eine Unterstützung aus Staatsmitteln dringend geboten sei. Zweifellos ist, daß das Bedürfniß nach einer Rindviehversicherung mit nicht zu hohen, möglichst gleichbleibenden Jahresbeiträgen und fester Organisation in weiten Kreisen unserer Landwirthe vorhanden ist; aber ebenso wenig läßt sich dem gegenüber eine gewisse Aengstlichkeit in Abrede stellen, sich an einer Anstalt zu betheiligen, von der man nicht genau weiß, welche geldliche Forderungen sie stellen wird, namentlich in Zeiten, wo eben der Landwirth alle Ursache hat, seine Geldausgaben auf das möglichst geringe Maß zu beschränken. Die Kommission hatte sich deßhalb, um hier für die Versicherten eine gewisse Garantie zu schaffen, für den Antrag entschieden, daß zur Deckung der Prämien, welche sich in einem Jahre über 1 M. 70 ₰ auf das Thierhaupt belaufen, auf eine Reihe von Jahren einen Jahresbeitrag von etwa 60 000 M. in das Budget eingestellt werden und daß diese Summe, soweit sie in einem Jahr nicht aufgebraucht wird, für das nächste Jahr aufrecht erhalten werden solle.

In ähnlicher Weise, wie hier beabsichtigt, suchen die „Grundzüge einer gesetzlichen Regelung der Versicherung der Rindviehbestände", welche vom Ministerium für Elsaß-Lothringen, dem Landwirthschaftsrath zur Kenntnißnahme und gutächtlichen Aeußerung im Oktober v. J. mitgetheilt wurden, hier eine Garantie zu schaffen, indem dort bestimmt wird, daß die Entschädigungsbeträge aufgebracht werden sollen, durch einen Jahresbeitrag von einem Prozent des eingetragenen Versicherungswerths des Viehs, und wenn dies nicht ausreicht, durch einen Staatszuschuß aus Landesmitteln im Betrage von 40 000 M.

Falls Jahresbeitrag und Staatszuschuß nicht ausreichen, so soll eine weitere Umlage bis zu ³/₄ Prozent des eingetragenen Werths des versicherten Viehs erhoben und der auch hiernach noch ungedeckte Betrag aus Landesmitteln bestritten werden.

Die Großherzogliche Regierung zeigte sich jedoch der Bewilligung eines Jahresbeitrags, wenn auch zunächst nur für eine Reihe von Jahren, abgeneigt, dagegen erklärte sie sich bereit, zur Gründung eines Reservefonds einen einmaligen Zuschuß aus der Staatskasse gutzuheißen, und brachte den Artikel 47 a in Vorschlag, ohne jedoch die Höhe des Reservefonds darin zu bestimmen. Die Kommission ist der Fassung beigetreten und stellt den Antrag, den einmaligen Zuschuß aus der Staatskasse auf 200 000 Mark zu setzen. Durch Festsetzung eines niedereren Betrags würde der beabsichtigte Zweck, den Versicherten eine gewisse Beruhigung zu gewähren und damit die so wünschenswerthe rasche Ausdehnung der Versicherung zu fördern, nicht erreicht werden. Die Kommission kann deßhalb nur dringend bitten, daß das hohe Haus ihrem Antrag beitreten möge, zumal es sich hier um schwerwiegende volkswirthschaftliche Interessen handelt, welche der Staat durch die Gesetzgebung, sowie durch Verwendung von Landesmitteln zu fördern zweifellos berechtigt ist.

Der Satz von 40 ₰ in Absatz 3 erklärt sich aus der Berechnung der Regierungsbegründung zu Artikel 32. Dort wird der zur Deckung des Aufwands mit Ausschluß der Kosten für örtliche Verwaltung und thierärztliche Behandlung sich ergebende Betrag auf 1 M. 10 ₰ auf das Thierhaupt berechnet = 55 ₰ auf 100 M. Versicherungswerth, davon ³/₄ rund 40 ₰.

Artikel 48.

Unverändert.

Artikel 49.

Unverändert.

Artikel 50.

Unverändert.

Ihre Kommission stellt den Antrag: das hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf mit den hier vorgeschlagenen Aenderungen die Zustimmung ertheilen.

Beilage zum Protokoll der 24. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. März 1890.

Beschlüsse
der Ersten Kammer
zu dem
Entwurfe eines Berggesetzes.

Zu § 5.

Absatz 1 soll heißen:

Auf öffentlichen Plätzen, Wegen und Eisenbahnen, sowie auf Friedhöfen ist das Schürfen unbedingt untersagt.

Zu § 11.

Als Absatz 2 ist folgender Zusatz beizufügen:

Die gerichtliche Klage ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Bergbehörde, beziehungsweise des Rekursbescheides zu erheben.

Zu § 74.

Absatz 2 ist zu streichen und dafür sind als Absatz 2, 3 und 4 folgende Sätze aufzunehmen:

Die Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, Arbeitsordnungen für ihre Werke zu erlassen, welche über die Zeit und Dauer der Arbeit, die Auflösung des Arbeitsvertrags, die Ablohnungsverhältnisse, die durch Uebertretung der Arbeitsordnung verwirkten Geld- und anderen Strafen und die Verwendung dieser Geldstrafen Bestimmungen enthalten müssen.

Die Arbeitsordnung ist der Bergbehörde zwei Wochen vor ihrem Inkrafttreten mitzutheilen. Diese hat die Abänderung und Beseitigung gesetzwidriger Bestimmungen, eines etwaigen Uebermaßes in den angedrohten Strafen und ungeeigneter Vorschriften über die Verwendung der Geldstrafen anzuordnen. Die Arbeitsordnung ist auf dem Werke bekannt zu machen.

Die Bergbehörde kann bei Betrieben von geringem Umfange Nachsicht von Erlassung einer Arbeitsordnung ertheilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 76.

Als Schlußsatz ist beizufügen:

In den unter Ziffer 1 bis 6 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Zu § 77.

Als Schlußsatz ist beizufügen:

In den unter Ziffer 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§§ 98, 99 und 112

sind zu streichen.

§ 110.

Im Absatz 1 Zeile 2 ist anstatt des Wortes „und" zu setzen „oder".

§ 113

erhält folgende Fassung:

„der Gewerke kann seine Verurtheilung zur Zahlung der durch Gewerkschaftsbeschluß bestimmten Beiträge und die Zwangsvollstreckung dadurch abwenden, daß er unter Ueberreichung des Kuxscheines den Verkauf seines Antheils behufs Befriedigung der Gewerkschaft anheimstellt."

§ 122.

In Zeile 1 sind nach den Worten „dauern wird" folgende Worte einzuschalten:

„oder daß eine Werthsverminderung eintreten wird."

§ 130.

Zwischen Absatz 3 und 4 des Entwurfs ist folgender weiterer Absatz einzuschalten:

„Die gerichtliche Klage ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, binnen drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde, beziehungsweise des Rekursbescheids, zu erheben."

§ 150.

Zeile 4 in Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Sicherheit des Lebens und den Schutz der Gesundheit der Arbeiter."

§ 156.

erhält an Stelle des Entwurfs die Fassung:

„Von einem jeden auf einem Bergwerk oder in unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben vorgekommenen Unfalle, durch welchen eine Person getödtet wird, oder eine schwere Körperverletzung erleidet, ist von den in § 155 genannten Personen an die Bergbehörde und an die nächste Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 159.

Im Absatz 1, Zeile 1 ist anstatt „§ 74 Absatz 2“ zu setzen:
„§ 74 Absatz 2 und 3“.

In allem Uebrigen bleibt die Regierungsvorlage unverändert.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 7. März 1890.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Der Präsident.
Serger.

Die Sekretäre:
A. Frhr. v. Rüdt.
Frhr. v. Bodmann II.

Bericht

der

Kommission der Zweiten Kammer für Straßen- und Eisenbahnen

über den

Gesetzentwurf, die Erbauung einer Kaiserstuhlbahn betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **G. v. Stoesser.**

Wenn der Umstand, daß schon seit einer längeren Reihe von Jahren wiederholt bei der Kammer ein Gesuch vorgebracht wird, für sich schon zu dessen Empfehlung zu dienen vermöchte, so müßte derselbe jedenfalls den auf Erbauung einer Kaiserstuhlbahn gerichteten Bestrebungen zu Statten kommen, da schon seit dem Landtag 1869/70 hierauf bezügliche Petitionen eingereicht wurden.

Das damals gestellte Gesuch um Erbauung einer Kaiserstuhlbahn auf Staatskosten oder um Uebernahme einer staatlichen Zinsengarantie fand zwar nicht die Zustimmung der Kammer, wohl aber erklärte sich letztere damit einverstanden, daß, wenn die Betheiligten den Weg der Selbsthilfe betreten würden und das Unternehmen nur mittelst eines einmaligen unverzinslichen Zuschusses ausführbar sein sollte, der Staat das Möglichste zu thun habe.

Nachdem 2 in gleicher Richtung sich bewegende Petitionen vom Jahr 1874 und 1876 gleich erfolglos geblieben waren, entschloß man sich endlich zur Beachtung der früher erhaltenen Anregung, deren Ergebniß 3 auf dem Landtage 1881/82 eingereichte Petitionen waren:

1. Von 12 Gemeinden des westlichen Kaiserstuhls, um Erlangung eines Staatszuschusses von 500 000 *M.* zur Erbauung einer schmalspurigen, auf 1 440 000 *M.* veranschlagten Bahn von Riegel nach Breisach, für welche ein Unternehmer noch fehlte,
2. der Gemeinde Eichstetten um Verleihung einer Konzession zum Bau und Betrieb einer schmalspurigen auf 314 000 *M.* veranschlagten Bahn von Eichstettten nach der Station Hugstetten, sowie um Verwilligung eines Zuschusses von 150 000 *M.* neben sonstigen Vergünstigungen,
3. der Gemeinde Bötzingen, wegen Erbauung einer Eisenbahn von Gottenheim nach Riegel, da nur eine solche im Gegensatze zu der unter Ziffer 2 bezeichneten Bahn den Interessen des Kaiserstuhls diene.

Wenn auch die beiden ersten Petitionen noch nicht dazu angethan waren, einen endgiltigen Ausspruch über die darin behandelten Wünsche zu erzielen, so hatten sie doch wenigstens der Eisenbahnkommission

Anstoß zur Berathung der Grundsätze gegeben, welche für Konzessionirung zum Bau und Betrieb von Sekundärbahnen künftighin maßgebend sein sollen und, nachdem dieselben auch die Zustimmung der Großherzoglichen Regierung gefunden haben, seither im Allgemeinen maßgebend sind. (Vergl. den Kommissionsbericht des Abgeordneten Hoffmann, Beilage zum Protokoll der Sitzung vom 9. März 1882.)

Ein weiterer Anlaß, sich mit der Kaiserstuhlbahnfrage zu befassen, ergab sich für die Kammer erst wieder auf dem Landtage 1887/88 in Folge des Gesuchs einer Anzahl von Gemeinden des westlichen Kaiserstuhls um Erbauung einer schmalspurigen Eisenbahn von Riegel über Sasbach nach Breisach; die Gemeinden erklärten sich bereit, an dem auf 1 271 000 M. veranschlagten Aufwand durch Stellung freien Geländes im Werth von 125 000 M. und mit einem Baarbeitrag von 82 300 M. sich zu betheiligen und glaubten, wenn ein Staatszuschuß von 443 000 M. geleistet werde, eines zum Bau und Betrieb der Bahn bereiten Unternehmers sich versichert halten zu können; als nachträglich auch an der östlichen Kaiserstuhllinie Betheiligte wegen deren Förderung an die Kammer sich wendeten, erfolgte eine Ueberweisung beider Petitionen an die Regierung zur Kenntnißnahme. Zu einer günstigern Behandlung der gestellten Bitten konnte man trotz vollster Anerkennung des in Frage stehenden Bedürfnisses nach einer Eisenbahnverbindung, abgesehen von einigen sonstigen Bedenken hinsichtlich des Vorbringens der Petenten, schon darum sich nicht entschließen, weil man vor Allem eine Verschmelzung der beiden Interessentengruppen zu einer einzigen behufs gemeinsamer Lösung der Kaiserstuhlbahnangelegenheit für geboten erachtete.

Wie der Gesetzentwurf darthut, ist nun dieses Ziel und damit endlich die Erfüllung vieljähriger Bestrebungen erreicht, allerdings nicht in vollem Umfange, indem nicht beide von Riegel in östlicher und westlicher Richtung ausgehenden Linien an 2 Punkten Anschluß an die Linie Freiburg-Breisach erhalten sollen, sondern für die westliche Linie die Führung vorerst nur bis Rothweil in Aussicht genommen und deren Fortsetzung nach Breisach auf eine spätere Zeit vorbehalten ist.

Indem die Erörterung dieses letzteren Punktes für die Bemerkungen zu Artikel 8 vorbehalten wird, könnte nur noch erübrigen, auf eine Darlegung der wirthschaftlichen Bedeutung der Bahn und die daraus abzuleitende Rechtfertigung einer staatlichen Förderung des Zustandekommens derselben näher einzugehen. Da jedoch bei den wiederholten Berathungen der Kaiserstuhlbahnfrage gerade in dieser Beziehung nie ein Anstand erhoben wurde, so mögen die folgenden Angaben als genügend erachtet werden.

Im Ganzen sind es 18 Gemeinden des Kaiserstuhls mit 19 605 Einwohnern, welche einer Eisenbahnverbindung derzeit noch ermangeln und einer solchen durch die Linien Riegel-Gottenheim und Riegel-Breisach theilhaftig würden. Die hauptsächliche Ernährungsquelle der Bevölkerung auf dieser 152 □km großen Fläche ist die Landwirthschaft, deren hervorragendste Zweige der 1830 ha umfassende Rebbau und der Obstbau bilden (die Zahl der Obstbäume beträgt rund 125 000). Gerade für vortheilhaftern Absatz von Wein und Obst ist das in Frage stehende Verkehrsmittel dringendes Bedürfniß, wenn Umfang und Höhe der Verwerthung nicht noch weitern Rückgang erfahren sollen, als dies der Fall ist, seit die am südlichen Abhang gelegenen Gemeinden durch die Bahn von Freiburg nach Breisach einen Vorsprung gewonnen haben. Der Gesammtertrag an Wein in obigen Gemeinden betrug im Jahre 1887 rund 69 000 hl mit einem ungefähren Werth von 1,5 Millionen, der Jahresobstertrag im gleichen Jahre rund 32 000 Zentner.

Handel und Industrie haben nennenswerthe Bedeutung nur in Endingen mit 3 ansehnlichen industriellen Unternehmungen, indessen mangelt es auch in anderen Gemeinden nicht an bemerkenswerthen Anfängen, welche um so mehr zu der Erwartung berechtigen, daß mit Eröffnung besserer Verkehrsmittel auch auf gewerblichem Gebiete eine Zeit gedeihlicher Entwicklung eintreten werde, als es bei der den Durchschnitt des Landes weit überschreitenden Dichtigkeit der Bevölkerung an verfügbaren Arbeitskräften nicht fehlen wird.

Natürlich läßt sich voraussehen, daß, sobald nur der Kaiserstuhl leichter zugänglich gemacht ist, dessen landschaftliche Schönheit in vollem Maße ihre Anziehungskraft auf den belebenden Touristenverkehr ausüben wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Artikel 1.

Der Artikel bringt mehrfache Abweichungen von der seitherigen Behandlung dieser Angelegenheit. Die Ausführung der beiden Linien am östlichen und westlichen Kaiserstuhl entlang soll Gegenstand eines und des nämlichen Unternehmens werden, beide Linien sollen in gleicher Spurweite und zwar als normalspurige gebaut werden und endlich soll die westliche Linie von Riegel aus nicht gleichbald nach Breisach, sondern vorerst nur bis Rothweil fortgesetzt werden.

Die Zusammenfassung beider Linien zu einem einzigen Unternehmen entspricht völlig der früher schon von der Kammer ausgesprochenen Ansicht, daß jene durch Betriebsrücksichten, sowie darum geboten sei, weil der aus dem lebhaftern Verkehr auf der östlichen Linie sich ergebende höhere Ertrag dazu dienen müsse, die westliche Linie bauwürdiger zu machen.

Die Einheitlichkeit des Betriebs erfordert gleiche Spurweite; die Wahl der Normalspurweite rechtfertigt sich durch den geringen Mehraufwand für Geländeerwerb 15 521 *M.* und Bau 160 000 *M.*, somit im Ganzen 175 521 *M.*), welchem als Vortheil gegenübersteht der unmittelbare Anschluß der Seitenlinie an die Hauptbahn bei Riegel und Gottenheim, welcher insbesondere für den Versandt der beiden hauptsächlichen, durch mehrfaches Umladen einer Schädigung leicht ausgesetzten Erzeugnisse: Wein und Obst, von besonderm Werth ist, und sodann durch die dadurch bewirkte Möglichkeit der Mitbenützung der Betriebsmittel der Staatsbahn auf der Nebenbahn und die daraus sich ergebende Zulässigkeit der Ersparniß an Anschaffung besonderer, nur für die letztere verwendbarer Betriebsmittel.

Durch die Linie Riegel-Gottenheim wird zwar die Entfernung über Freiburg dahin, sowie nach Ausbau der Strecke Rothweil-Breisach die Entfernung von Riegel nach Breisach über Freiburg um rund 20 km abgekürzt werden, allein es ist darin, wie in der Begründung mit Recht ausgeführt wird, kein Grund zur Befürchtung einer bedenklichen Verkehrsablenkung von der Staatsbahn zu finden, da die Abkürzung hinsichtlich des Personenverkehrs durch die geringere Fahrgeschwindigkeit auf der Nebenbahn ausgeglichen wird, und im Falle der Zuleitung des Durchgangsgüterverkehrs auf die Nebenbahn, welche ohnehin nur unter Zustimmung und Mitwirkung der Verwaltung der Staatsbahn stattfinden kann, letztere für den daraus sich ergebenden Verlust anderseits aus der wirthschaftlichen Hebung der Kaiserstuhlgemeinden auch wieder durch Verkehrsbelebung einen Ersatz zu erwarten hat.

Zu Artikel 2, 3, 4 und 5.

Die in diesen Artikeln enthaltenen Bestimmungen über die zur Wahrung der staatlichen Interessen Seitens des zur Ertheilung der Konzession zuständigen Finanzministeriums, sowie über die von letzterm dem Unternehmer einräumbaren Rechte entsprechen der bestehenden Uebung, mit der alleinigen Abweichung, daß außer der Zulassung unentgeltlicher Mitbenützung der vorhandenen Anlagen auf den Anschlußstationen der Hauptbahn auch noch die unentgeltliche Besorgung des Stations- und Expeditionsdienstes durch das Personal der Staatsbahnverwaltung soll eingeräumt werden dürfen. Die Kommission erblickt in dieser außergewöhnlichen Förderung des Unternehmens um so weniger einen Anlaß zur Beanstandung, als jegliche Erleichterung dazu angethan ist, den Eintritt des Zeitpunkts der Fortsetzung der Bahn von Rothweil nach Breisach zu beschleunigen.

Zu Artikel 6.

Die Begründung der vorgeschlagenen Bestimmung über die Unterstützung des Unternehmens Seitens der Gemeinden und des Staats enthält eine sehr eingehende, die Betriebsergebnisse der Freiburg-Breisacher Bahn mitberücksichtigende Darstellung der voraussichtlichen finanziellen Gestaltung des Unternehmens. Es wird genügen aus derselben die nachfolgenden Zahlen hervorzuheben:

Die Einnahmen sind berechnet

aus dem Personenverkehr unter Zugrundelegung des nach oben abgerundeten Personentarifs der Staatsbahn für die Strecke

Gottenheim-Riegel auf	23 748 ℳ	
Riegel-Sasbach auf	32 336 „	
aus Benützung beider Strecken von Personen der andern Linie auf	5 180 „	
Sasbach-Rothweil auf	18 027 „	
zusammen		79 291 ℳ
aus der Beförderung von Gepäck, Vieh ꝛc. auf		4 709 „
aus dem Güterverkehr auf der Strecke Gottenheim-Riegel-Sasbach mit Berücksichtigung des Versandts aus der großen Brauerei in Riegel und verschiedener sonstiger Einnahmen auf	33 000 ℳ	
Sasbach-Rothweil auf	9 500 „	
zusammen		42 500 „
somit im Ganzen auf		126 500 ℳ

Dieser Einnahme steht bei der Annahme, daß täglich auf jeder Linie nach jeder Richtung 4 Züge gehen und bei mäßiger Berechnung für den Zugskilometer der Aufwand 90,4 ₰ beträgt, eine Gesammtausgabe gegenüber von . . . . . 90 400 „

so daß ein Jahresüberschuß verbleibt von . . . . . 36 100 ℳ

welcher, da die Baukosten einschließlich des Aufwands für Grunderwerb und Beschaffung der Betriebsmittel auf 2 029 000 ℳ veranschlagt sind, eine Verzinsung des Gesammtanlagekapitals zu nur 1,77 % ergeben würde.

Wie bei Artikel 1 bemerkt ist, würde bei einer Schmalspuranlage zwar ein Minderaufwand von 160 000 + 15 521 ℳ = 175 521 ℳ sich erzielen lassen, allein die dadurch zu erreichende Steigerung der Rente um 0,17 % ist zu unbedeutend, um dafür die Vortheile einer Normalspurweite aufzugeben.

Das niedrige Ergebniß der mitgetheilten Ertragsberechnung rechtfertigt zur Genüge, daß die von den Betheiligten als Unternehmerin beider Linien gewonnene, als zuverlässig bekannte, aus der Darmstädter Bank. W. F. Ladenburg und Söhne, Rheinischen Kreditbank und H. Bachstein in Berlin, bestehende Eisenbahngesellschaft Geldzuschüsse zur Bedingung der Uebernahme zu stellen, in der Lage ist. Was die Bemessung derselben anbelangt, so geht das Begehren dahin, daß außer unentgeltlicher Geländestellung noch ein Baarzuschuß von 25 000 ℳ für das km geleistet werde, so daß nach Abzug von 188 975 ℳ für Grunderwerb und 775 000 ℳ (25 000 × 31) Zuschuß = ... 963 975 ℳ

von dem . . . . . 2 029 000 „

betragenden Gesammtaufwand der Gesellschaft zur Last blieben . . . . . 1 065 025 ℳ

von welchen der auf . . . . . 36 100 „

berechnete Ueberschuß einen Zins von 3,38 % abwerfen würde.

Die Geländestellung soll bestehender Uebung gemäß den Gemeinden obliegen, von dem Baarzuschuß sollen letztere 5000 ℳ, der Staat 20 000 ℳ vom km übernehmen, so daß die Leistung der ersteren im Ganzen auf 343 975 ℳ, die des Staats auf 620 000 ℳ sich belaufen würde; der Zuschuß des letztern käme damit dem bei der Zell-Todtnauer und die Bregthalbahn für das km verwilligten gleich.

Wiewohl die Gemeinden nach der dem Gesetzentwurf beigegebenen Uebersicht im Ganzen zu den vermöglichen zu rechnen sind und im Durchschnitt mit mäßigen Umlagen belastet sind, auch das Steuerkapital derselben die ansehnliche Höhe von 41 502 670 ℳ erreicht, hält die Kommission doch im Hinblick auf die wirthschaftliche Bedeutung der vorwürfigen Bahn für eine dieses Verkehrsmittels dringend bedürftige, in

ihren Erwerbsverhältnissen vielfachen Schwankungen unterliegende Landesgegend die vorgeschlagene Vertheilung des erforderlichen Zuschusses auf Gemeinde und Staat für gerechtfertigt und ebenso, daß der auf letztern entfallende Antheil aus Mitteln des umlaufenden Betriebsfonds der Generalstaatskasse und eventuell aus der Amortisationskasse geschöpft werde.

Nach einer der Kommission gewordenen Mittheilung sind die Gemeinden zur Uebernahme des ihnen angesonnenen Beitrags bereit und gibt sich bezüglich der Ausschlagung desselben in wohlthuender Abweichung von der frühern einseitigen Verfolgung der Sonderinteressen die Einmüthigkeit der Gemeinden auch in der Richtung kund, daß der Geländeerwerb auf Rechnung der Gesammtheit erfolgt und der Aufwand hierfür, sowie der Gesammtbaarzuschuß lediglich nach Verhältniß des Nutzens und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden auf letztere vertheilt wird.

Artikel 7

gibt zu einer Bemerkung keinen Anlaß.

Zu Artikel 8.

Im Widerspruch mit allen seitherigen, auf eine Bahn am westlichen Kaiserstuhl gerichteten Bestrebungen soll, da diese endlich der Verwirklichung nahe sind, die Bahn vorerst ihren Endpunkt nicht in Breisach und somit auch den stets erhofften Anschluß an die Staatsbahn dort nicht erhalten, sondern nur bis Rothweil fortgesetzt werden, so lange das dem Unternehmer zur Last bleibende Anlagekapital nicht eine Verzinsung von $4^1/_2$ % erbringen wird. Von Erreichung dieses Zeitpunktes ab wird der Unternehmer zur Fortsetzung der Bahn nach Breisach verpflichtet sein, sofern ihm die gleichen Vergünstigungen wie für die übrige Linie, also insbesondere unentgeltliche Stellung des Geländes und ein Baarzuschuß von 25 000 M. für km, unentgeltliche Besorgung des Stations- und Expeditionsdienstes auf dem Breisacher Bahnhof ꝛc. ꝛc. gewährt würden. Durch die vorgeschlagene Bestimmung des Artikel 8 erhält die Großherzogliche Regierung die Ermächtigung, ohne Weiteres den staatlichen Zuschuß von $8 \times 20\,000 = 160\,000$ M. ꝛc. ꝛc. im Falle der Fortsetzung der Bahn zu gewähren, sofern die Gemeinden zur Geländestellung und zu dem Baarbeitrag von 8×5000 M. bereit sind.

Es ist begreiflich, daß die einstweilige Nichterfüllung der seit langer Zeit und zuversichtlich gehegten Erwartungen einer Bahnverbindung der westlichen Kaiserstuhlgemeinden mit Breisach in den betheiligten Kreisen, und insbesondere in der Stadt Breisach eine große Enttäuschung bereitet hat, welche nicht nur in der Kommission lebhaften Ausdruck gefunden hat, namentlich Seitens des Vertreters des Bezirks, sondern auch in 2 an die Kammer gerichteten Petitionen, nämlich der Gemeindevertretung der Stadt Breisach und einer solchen der Handelskammer Freiburg, welche letztere der von den Handel- und Gewerbetreibenden gegebenen Anregung zu einer Verwendung in dieser Angelegenheit gerne Folge gibt und zwar dahin, daß die Frage einer Prüfung unterzogen werden möge:

> „ob im Interesse des gesammten nördlichen und westlichen Kaiserstuhls, der Stadt Breisach und der Gegend oberhalb Freiburg, unbeschadet des vorliegenden Gesetzentwurfes, die gleichzeitige Fortführung der Bahn sich nicht ermöglichen lasse,“

während das in der erstgenannten, nach einer Schlußbemerkung in derselben mit Zustimmung der Gemeinde Achkarren gestellte Begehren dahin lautet:

> „es möge eine Vereinbarung getroffen werden, daß das Konsortium sofort die Fortführung des Schienenwegs über Achkarren bis Breisach, in vorliegendes Projekt noch aufnehme, dessen prinzipielle staatliche Genehmigung bereits im Gesetzentwurf enthalten ist.“

Inhaltlich der Petitionen und der der Kommission von dem erwähnten Mitgliede gewordenen Mittheilungen, sowie auch der frühern Kammerverhandlungen wird zu Gunsten der gleichbaldigen Fortführung der Bahn bis Breisach Folgendes angeführt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die ohnehin in der Vergangenheit hart heimgesuchte Stadt Breisach habe trotz ihrer im Allgemeinen günstigen Lage einen schweren Kampf um eine gedeihliche Entwicklung zu bestehen, da die geschäftlichen Beziehungen zu dem sie umgebenden Verkehrsgebiet seit Eröffnung der Freiburg-Breisacher Eisenbahn immer mehr in Folge davon zurückgehen, daß die an deren Endpunkten gelegenen größeren Städte Freiburg und Kolmar diesen Verkehr an sich ziehen.

Werde die Bahn nur bis Rothweil gebaut, so werde dies zur Folge haben, daß der Stadt Breisach auch die ihr bisher noch verbliebenen Verkehrsverbindungen mit den am westlichen Kaiserstuhl gelegenen 12 Gemeinden mit 8817 Einwohnern verringert würden, überhaupt der Verkehr dieser Gemeinden von Breisach allmählig völlig abgelenkt würde; diese Gefahr liege um so näher, als Sasbach gegenüber ein Knotenpunkt von Nebenbahnen, Markolsheim, sich befinde, welchem der Verkehr sowohl in Erzeugnissen als in Bedarfsartikeln des Kaiserstuhls sich zuwenden werde. Von den erstern komme hauptsächlich der Versandt an Obst in Betracht, welcher nicht nur in nördlicher Richtung, sondern auch in südlicher Richtung nach dem badischen Oberland, den Elsässer Fabrikstädten und Basel, sowie der übrigen Schweiz stattfinde und von der Kirschenzeit an beginnend bis zum Spätjahr fortdauere und sich gegenwärtig über Breisach bewege; desgleichen beziehen die westlichen Gemeinden gegenwärtig über Breisach ihren Bedarf an Handelsgütern, Holz, Rebpfählen, Kohlen und sonstigen Materialien.

Die Stadt Breisach mache große Anstrengungen, die Beziehungen zu den Kaiserstuhlgemeinden lebhafter zu gestalten, es habe dieselbe eine höhere Bürgerschule errichtet, welche zugleich auf den Besuch aus den Kaiserstuhlgemeinden eingerichtet sei und werde auch das Bedürfniß der letztern bei einem mit großen Opfern in der Herstellung begriffenen Rheinbad berücksichtigt.

Indessen handle es sich nicht nur um eine Schädigung der Interessen der Stadt Breisach, sondern auch um jene der übrigen Gemeinden.

Vor Allem komme hier bezüglich des Güterverkehrs in Betracht, daß der Wein aus den guten Reblagen am westlichen Abhange des Kaiserstuhls bisher auch in großen Mengen nach dem Oberland abgesetzt werde und eine bessere Verwerthung desselben nach dieser Richtung durch die Fortsetzung der Linie von Rothweil nach Breisach bedingt sei; insbesondere komme hier zu erwägen, daß die Gemeinde Achkarren, welche zwar nur 628 Einwohner zähle, aber auf ihrer Gemarkung von 3,16 □ km 78 ha Reben habe und daher unter den Reborten des Kaiserstuhls eine ganz hervorragende Stellung einnehme, der Wohlthat einer Eisenbahnverbindung gar nicht theilhaftig würde.

Was den Personenverkehr anbelange, so sei vorzugsweise hervorzuheben der Verkehr mit Breisach als Sitz des Bezirksamts, Amtsgerichts und Notariats, der Obereinnehmerei und verschiedener Bezirkskassen, welche Stellen auch ihrerseits ein erhebliches Interesse an einer leichten Verbindung mit den Bezirksangehörigen haben. Endlich dürfe auch nicht übersehen werden, daß der Touristenverkehr durch eine Eisenbahnverbindung von Breisach aus eine erhebliche Steigerung erfahren würde.

Alle diese Umstände würden jedenfalls auch dazu beitragen, die Befürchtung bezüglich einer geringeren Ertragsfähigkeit der Linie Rothweil-Breisach zu zerstreuen, zu deren Erbauung die betheiligten Gemeinden auch ihrerseits Beiträge zu leisten bereit seien.

Dem gegenüber wird nun in der Begründung ausgeführt, daß es zunächst darauf ankomme, denjenigen Kaiserstuhlgemeinden, welche noch einer Eisenbahnverbindung ermangeln, eine solche überhaupt erst zu beschaffen, was für Breisach nicht mehr nöthig falle; sodann aber führe die in Frage stehende, ungefähr 8 km lange Strecke, wenn man von der in einem Seitenthälchen gelegenen Gemeinde Achkarren absehe, durch ein völlig unbewohntes Gebiet (die sog. faule Waag) und würde daher der Betrieb, weil dieser nur eine sehr geringe Mehreinnahme erwarten lasse, unverhältnißmäßig schwer belastet werden, weshalb die zur Ausführung des Unternehmens gewillte Gesellschaft sich vorerst zu Bau und Betrieb der Strecke nicht verstehe. Diese Ablehnung müsse als zutreffend anerkannt werden, übrigens sei dem möglichen künftigen Ausbau durch das Eingangs erwähnte Zugeständniß bezüglich der Weiterführung der Bahn, wenn der Ertrag die Höhe

von 4½ % erreiche, welches in den Konzessionsbedingungen gebührende Verwerthung finden werde, Rechnung getragen.

Wiewohl die Kommission das Gewicht der für eine einstweilige Endigung der Linie in Rothweil angeführten Gründe durchaus nicht verkennt, glaubte sie doch in voller Würdigung der unverkennbaren Gefährdung der wohlberechtigten Interessen der Stadt Breisach und des Umstandes, daß auch für die Mehrzahl der übrigen an der westlichen Linie betheiligten Gemeinden die Vortheile einer Eisenbahnverbindung nicht in vollem Umfange erreicht werden, so lange der Anschluß in Breisach fehlt, in eine Prüfung der Frage eintreten zu müssen, ob nicht doch zu ermöglichen sei, daß dieser Anschluß durch eine entsprechende Aenderung des Gesetzes sofort von vornherein herbeigeführt oder wenigstens durch einen bezüglichen Antrag der Zeitpunkt, zu welchem dieser Anschluß stattzufinden hat, näher gerückt werde.

Der von dem Regierungskommissär erhaltene Aufschluß überzeugte die Kommission, daß jegliches Bemühen in der einen oder der andern Richtung höchstens den Erfolg haben könnte, das Zustandekommen des übrigen Unternehmens in Frage zu stellen.

Mag auch der Bahnbau von Rothweil nach Breisach keine Schwierigkeiten bieten und deßhalb der Aufwand hierfür in Verbindung mit billigerem Geländepreis ein verhältnißmäßig niedrigerer sein, als auf der übrigen Strecke, wiewohl nach dem Gesetze der Gesellschaft der gleiche Zuschuß gewährt werden soll, so wird dieser Vortheil doch durch die im Falle der Verlängerung der Linie eintretende Steigerung der Betriebsausgaben reichlich aufgewogen, wobei nicht übersehen werden darf, daß doch die in Frage liegende Strecke durch ein an sich verkehrsarmes Gelände führt und der Verkehr der von Rothweil nördlich gelegenen Gemeinden mehr eine nördliche Richtung einschlägt, weßhalb auch nach den angestellten Berechnungen die Rentabilität der Bahn von Sasbach an immer weiter abnimmt und von Rothweil ab, und zwar nicht etwa nur nach den Berechnungen der übernehmenden Eisenbahngesellschaft, sondern auch nach derjenigen der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen geradezu in Frage gestellt wird. Bei dieser Sachlage betraf denn auch das Anerbieten der fraglichen Gesellschaft anfänglich nur die Strecke bis Sasbach und es verstand sich dieselbe zu einer Erweiterung ihres Anerbietens auf die Strecke bis Rothweil erst dann, als diese Ausdehnung als eine Bedingung der Konzessionirung und geldlichen Unterstützung bezeichnet wurde.

Für eine günstigere Gestaltung des zu erwartenden Ertrags sind die vorgebrachten Hinweise auf die in jüngster Zeit erfolgte Vergrößerung einer von einer Aktiengesellschaft übernommenen Brauerei in Breisach und auf das zu errichtende Rheinbad, welches wohl mehr wegen der Bedeutung in gesundheitlicher Beziehung, als des Einflusses auf den Verkehr besonders hervorgehoben wird, um so weniger von erheblichem Belang, als seit Aufstellung der erwähnten Ertragsberechnungen die Preise zweier wesentlicher Posten für Bau und Betrieb: Eisen und Kohlen neben denjenigen anderer Materialien wesentliche Aufschläge erfahren haben.

An eine Beschleunigung des Eintritts des für die Fortsetzung in Aussicht genommenen Zeitpunkts ließe sich etwa auf dem Wege denken, daß die Gesellschaft in der Konzession schon alsdann zur Fortführung verpflichtet würde, wenn das Anlagekapital für die übrigen Linien eine Verzinsung statt von 4½ nur von 4 % erbringt. Allein auch hier handelt es sich um eine erst durch Verhandlungen zwischen Regierung und Gesellschaft erzielte Verständigung, indem aus dem geforderten Satze von 4 und 5 % schließlich das Mittel gezogen wurde.

Da der Staatszuschuß in Verbindung mit sonstigen Vergünstigungen auf eine Höhe festgesetzt ist, welche bei keinem andern ähnlichen Unternehmen überschritten wird, wiewohl keines der mit einem Staatszuschuß von 20 000 ℳ für km bedachten dem vorwürfigen an wirthschaftlicher Bedeutung nachsteht, dagegen die von den betreffenden Gemeinden zu bringenden Opfer letztere verhältnißmäßig stärker belasten als diejenigen, welche den Kaiserstuhlgemeinden auferlegt werden, so mußte der Gedanke einer möglichen Erhöhung der staatlichen Beihilfe ausgeschlossen bleiben. In wie weit es Sache der Gemeinden sein kann, durch entsprechende höhere Bemessung ihrer Beiträge auf eine sofortige Ausführung der Strecke Rothweil-Breisach hinzuwirken, entzieht sich der Beurtheilung der Kommission.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die letztere konnte trotz ihres lebhaften Wunsches ihrerseits zu einer vollständigen Erreichung aller Erwartungen sämmtlicher Gemeinden beizutragen, nachdem sie nun einmal vor die Wahl gestellt ist, das Zustandekommen des Unternehmens, so wie es jetzt nach dem Entwurfe und der Begründung geplant ist, durch unveränderte Annahme sicher oder auf unbestimmte Zeit in Frage zu stellen, die Verantwortung für letzteres nicht übernehmen und empfiehlt deßhalb, auch dem Artikel 8 die Zustimmung zu ertheilen; es geschieht dies in der Ueberzeugung, daß Seitens der Großherzoglichen Regierung Nichts, was innerhalb des gesetzlichen Rahmens geschehen kann, versäumt wird, um baldigst den Anschluß in Breisach herbeizuführen, sowie in der Zuversicht, daß die wirthschaftliche Hebung des Kaiserstuhls einen Aufschwung des Verkehrs zur Folge haben werde, welcher denjenigen weit übertrifft, der den jetzt maßgebenden Berechnungen zu Grunde liegt.

Zu Artikel 9 und 10

ist Nichts zu bemerken.

Indem die Kommission hiernach die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, stellt sie zugleich den Antrag:

durch dessen Annahme die Petitionen der Handelskammer Freiburg und der Gemeindevertretung der Stadt Breisach für erledigt zu erklären.

Bericht

der

Petitionskommission der zweiten Kammer

über die

Bitte des Mühlmann von Heidelberg und Genossen,

die Abänderung des § 85 der Städteordnung bezüglich der Aufbringung des ungedeckten Gemeindeaufwandes, ferner die Abänderung des Kirchensteuergesetzes betreffend.

Erstattet

vom Abgeordneten **Reiß.**

In dem Gesetz vom 6. Februar 1879, die Aufbringung des Gemeindeaufwandes in den Städten, welche der Städteordnung unterstehen, hatte der § 84 folgende Fassung:

„Der durch direkte Gemeindeumlagen aufzubringende Betrag — § 80 — wird auf das gesammte Grund-, Häuser-, Gefäll-, Erwerb- und Kapitalrentensteuerkapital in der Gemeinde umgelegt unter Ermäßigung der Steuerkapitalien der gewerblichen Unternehmungen (Artikel 1 A und Artikel 6 des Erwerbsteuergesetzes) auf 80 Prozent und der auf Grund des Artikel 1 B des Erwerbsteuergesetzes veranlagten Steuerkapitalien, sowie der Kapitalrentensteuerkapitalien auf 60 Prozent."

Die einzelnen Arten der Steuerkapitalien sind bei dem Umlageausschlag in dem Verhältniß beitragspflichtig, in welchem ihr Staatssteuerfuß zu demjenigen der Grundsteuer in dem der Umlageerhebung vorhergehenden Jahre steht.

Durch Gemeindebeschluß kann jedoch der gleichheitliche Beizug derjenigen Steuerkapitalien festgesetzt werden, für welche der Unterschied des Staatssteuerfußes weniger als fünf Pfennig von 100 *M.* Steuerkapital beträgt.

Auch ist es statthaft, durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung auf die Belastung der Kapitalrente über 1 Prozent hinaus zu verzichten."

Der § 85 lautet dagegen in dem Gesetz vom 1. Mai 1886, die Abänderung der Städteordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwands betreffend:

„Der durch direkte Gemeindeumlagen aufzubringende Betrag — § 80 — ist auf das gesammte Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerb- und Kapitalrentensteuerkapital und auf die Einkommensteueranschläge in der Art gleichheitlich auszu-

schlagen, daß die Kapitalrentensteuerkapitalien mit drei Zehntel ihres vollen Betrages, die Einkommensteueranschläge mit dem Dreifachen ihres Betrages in Berechnung kommen.

Auf die Belastung der Kapitalrente über 1 Prozent hinaus kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung verzichtet werden."

Der ferner in Betracht kommende Absatz 1 zu § 87 lautet: Von dem Kapitalrentensteuerkapital darf höchstens eine Umlage welche dem Betrag von 80 % der Staatssteuern gleichkommt, erhoben werden.

Die Wirkung des Gesetzes vom 1. Mai 1886 bestand, wie dies in der Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1887 Nr. 10, 11, 1889 Nr. 6 nachgewiesen ist:

1. in einer Ermäßigung des vom Grund- und Häusersteuerkapital aufzubringenden Umlagebetrags;
2. in einer stärkeren Belastung der Gewerbe- (Betriebs-) Steuerkapitalien und
3. in einem ermäßigten Beizug der Kapitalrentensteuerkapitalien zu den Gemeindeumlagen.

Eine grundsätzliche neue Regelung des erst durch das Gesetz vom 6. Februar 1879 bestimmten Verhältnisses, in welchem die verschiedenen Gattungen von Steuerpflichtigen und Steuerkapitalien zur Deckung des Gemeindeaufwandes beigezogen werden sollen, war nicht beabsichtigt. Es war vielmehr das Bestreben vorhanden, auch bei geänderter Gesetzgebung, wenn immer thunlich, die einzelnen Kategorien von Steuerpflichtigen in der seitherigen Weise zu belasten.

Es ist sonach zum Verständniß der Prinzipien des Gesetzes vom 1. Mai 1886 jeweils auf das Gesetz vom 6. Februar 1879 zurückzugehen, beziehungsweise auf die Motive zum Regierungsentwurf für dieses Gesetz vom 22. Oktober 1878.

Dieser Weg ist um so angezeigter, als die Motive zu dem Gesetz vom 6. Februar 1879 wohldurchdacht und klar formulirt sind. Es ist in den Motiven, soweit dieselben hier in Betracht kommen, darauf hingewiesen und in dem Gesetz vom 6. Februar 1879 nicht minder, wie in demjenigen vom 1. Mai 1886 auch mit Geschick durchgeführt, daß bei Regelung der Gemeindebesteuerung in erster Reihe der Grundsatz der Beitragsleistung kraft öffentlicher Pflicht nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit die Grundlage der Gemeindebesteuerung zu bilden habe.

Neben diesem Prinzip sei aber auch das Prinzip der Leistung nach dem gebotenen Vortheil in erheblicherem Umfang bei der Gemeindebesteuerung zu berücksichtigen. Motive zu dem Entwurf vom 22. Oktober 1878, Seite 13.

In Rücksicht auf diesen zweiten Gesichtspunkt wird sodann das Verhältniß des städtischen Grundbesitzes zur Gemeinde und ihrem Aufwand in den Motiven in Betracht gezogen und auch die vorliegende Frage hinsichtlich derjenigen steuerbaren Erträge beurtheilt, welche nach dem Erwerbsteuergesetz der Besteuerung unterworfen werden.

In beiden Beziehungen sprechen sich die Motive zu dem Entwurf vom 22. Oktober 1878 folgendermaßen aus, Seite 14:

„Der Liegenschaftsbesitz in den Stadtgemeinden — vorzugsweise in Gebäuden, Bauplätzen und Gartenanlagen bestehend — ist der Regel nach in ganz besonderem Grad mit dem Wohl und Gedeihen derselben verwachsen und nimmt an der Bedeutung dieser Gemeinwesen und an den Wirkungen des erhöhten Aufwandes für Gemeindezwecke in hervorragendem Maße Antheil.

Es bedarf zur Begründung dieser Behauptung nur des Hinweises auf die namhafte Steigerung des Werthes des Grundbesitzes in Folge des Aufblühens des städtischen Gemeinwesens und der damit verbundenen mannigfachen Aufwendungen, ein Werthzuwachs, welcher sogar sehr häufig ohne jedes besondere Zuthun oder Bemühen der betreffenden Besitzer, lediglich als naturgemäße Folge einer durch die steigende Bevölkerung veranlaßten wachsenden Nachfrage eintritt und in gleicher Weise, wie auch die aus den fraglichen Objekten zuziehende Rente durch die gegebene räumliche Beschränkung, weniger

als dies bei anderen Werthen der Fall ist, von der ausgleichenden Wirkung der Konkurrenz berührt wird."

Es ist demgemäß auch allseits anerkannt, daß eine besondere Heranziehung des Grund- und Häuserbesitzes zur Deckung des Gemeindeaufwandes in den Städten, auch in der Form der allgemeinen Besteuerung gerechtfertigt erscheint und daß hiermit dem Grundsatz des Beizugs nach Maßgabe des gewährten Vortheils am entsprechendsten Ausdruck verliehen wird (Bericht der Kommission der zweiten Kammer über die Städteordnung und über die Besteuerung in den Städten. – Verhandlungen der Ständeversammlung 1873/74 IV. Beilageheft Seite 300 und 639.)

Schwieriger erscheint die Beurtheilung der vorliegenden Frage hinsichtlich derjenigen Erträge, welche nach dem Erwerbsteuergesetz der Besteuerung unterworfen werden.

Daß der besondere Beizug zur Deckung des Gemeindeaufwandes nach dem Prinzip der Leistung nach dem gebotenen Vortheil nicht auf alle Erwerbsteuerpflichtigen ausgedehnt werden kann, wird eines näheren Nachweises wohl nicht bedürfen. Es fällt somit in dieser Richtung eine Trennung der Gesammtgruppe der Steuerpflichtigen nöthig und ist zu erörtern, wie solche dem Geist des Steuergesetzes und dem hier maßgebenden Steuerprinzig am entsprechendsten, sodann aber auch auf eine vom steuertechnischen Standpunkt aus praktisch durchführbare Art bestimmt werden kann.

Die in Artikel 1 des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 zu Grunde gelegte Eintheilung der steuerpflichtigen Erträge gibt nach Anschauung der Großherzoglichen Regierung in dieser Richtung die nöthigen Anhaltspunkte.

Der Betrieb selbstständiger gewerblicher Unternehmungen zieht ähnlich wie der Grundbesitz aus dem Gemeindeverband und den Unternehmungen der Gemeinde gleichfalls einen den wirthschaftlichen Werth, sowie den Ertrag dauernd steigernden Vortheil, wie auch durch ihn neben dem städtischen Liegenschaftsbesitz der örtlich begrenzten Gemeinde hauptsächlich ihr individuelles Gepräge aufgedrückt wird.

Im Gewerbetrieb in einer Gemeinde muß auch der Ausdruck einer engeren Zugehörigkeit zu dem betr. Gemeinwesen gefunden werden, als diesbezüglich der übrigen lediglich durch den Wohnsitz mit der Gemeinde verbundenen Bevölkerung angenommen werden kann. Dieses besondere Verhältniß des Gewerbebetriebs zur Gemeinde fand auch in der badischen Gemeindebesteuerung stets Ausdruck.

Durchaus konform den eben zitirten Ausführungen sind die Erwägungen der Großherzoglichen Regierung in den Motiven zu dem Gesetzentwurf, die Abänderung der Städteordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwands betreffend vom 15. Januar 1886. Ebendaselbst und sodann in den sich anschließenden Kommissionsberichten, welche der ersten und zweiten Kammer erstattet wurden, ist auch motivirt, warum der § 85 diejenige Fassung erhielt, welche derzeit Gesetzeskraft hat.

Gegen die Beibehaltung dieser Prinzipien für die Besteuerung der der Städteordnung unterstehenden Gemeinden richtete sich eine Eingabe vom 1. Juni 1887, welche von 45 in Heidelberg domizilirten Firmen der dortigen Handelskammer überreicht wurden und die Handelskammer wendete sich sodann im Sinne der an sie gerichteten Eingabe an das Großh. Finanzministerium mit einer Eingabe vom 26. Juni 1887. Das letztere hat die Vorstellung dem Großh. Ministerium des Innern überwiesen, welches sie einer eingehenden Prüfung unterzog, aber mittelst Reskript vom 13. Februar 1889 unter ausführlicher Begründung abschlägig beschied.

Im Dezember 1889 hat nun eine größere Anzahl von Bürgern der Stadt Heidelberg an die erste und zweite Kammer sich mit der Bitte gewendet:

1) um Abänderung der Städteordnung, speziell des § 85, in der Richtung, daß der durch direkte Gemeindeumlagen aufzubringende Betrag auf das gesammte Grund- Häuser-, Gefäll-, Gewerbe-, Kapitalrenten- und Einkommensteuerkapital in der Gemeinde nach Prozenten der für das betreffende Jahr geleisteten Staatssteuerbeträge umgelegt wird, unter Festsetzung einer Maximalbelastungsgrenze von 100 Prozent auf die Einkommen jeglicher Art von 3000 ℳ abwärts;

2) um Uebertragung dieser Bestimmungen der Städteordnung auf das sogenannte Kirchensteuergesetz, unter Festsetzung einer geeigneten allgemeinen Maximalbelastungsgrenze.

Dieser Petition haben sich inzwischen Einwohner folgender Städte angeschlossen:

Freiburg,
Pforzheim,
Mannheim,
Karlsruhe,
Heidelberg,

sowie die Handelskammer für den Kreis Heidelberg und die Stadt Eberbach und der Stadt Freiburg, sowie die Handelsgenossenschaft der Stadt Konstanz.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Eingabe aus der Stadt Heidelberg immerhin beachtenswerthe Momente der Erwägung enthält. Auch ist es richtig, daß in einzelnen deutschen Staaten im Wesentlichen derjenige Modus der Gemeindebesteuerung besteht, welcher in der Heidelberger Eingabe in Vorschlag gebracht wird, freilich unter Anlehnung an ein ganz anderes Staatssteuersystem. Unzweifelhaft ist für die Entwickelung der badischen Städte, welche einen so überaus verschiedenen Charakter tragen — neben hervorragenden Handelsplätzen befinden sich Städte des Fremdenverkehrs und der Wissenschaft und die Bevölkerung dieser Städte setzt sich nach den Berufsarten überaus verschiedenartig zusammen — die Ermittelung der diesen Städten in ihrer Gesammtheit angemessensten Grundsätze der Gemeindebesteuerung von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Es mag auch angezeigt erscheinen, das Prinzip der Leistung nach dem gebotenen Vortheil als eine der Grundlagen der Gemeindebesteuerung speziell im Hinblick auf die Städte des badischen Landes einer erneuerten Prüfung zu unterziehen. Ob und wiefern dies möglich ist, ohne eine sorgfältige Untersuchung über die Lage des mittleren und kleineren Gewerbestandes in unseren Städten mag zunächst dahingestellt bleiben.

Die Petitionskommission hat aber die Ueberzeugung gewonnen, daß in den Tabellen, welche der Heidelberger Petition zu Grunde liegen, wenigstens theilweise, einseitig ausgewählte Fälle sich befinden, und eine geeignete Grundlage der Beschlußfassung durch diese Tabellen nicht gegeben wurde.

Daß sogar, bei Annahme des Besteuerungsvorschlages, welcher in der Heidelberger Petition gemacht wird, eine Mehrbelastung, insbesondere der Arbeiter und der Beamten, ja sogar eine Erhöhung der Belastung bis auf das Doppelte für die genannten Kategorien eintreten würde.

Es hat ferner die Erwägung Platz gegriffen, daß das Kirchensteuergesetz kaum veröffentlicht und das Gemeindesteuergesetz zu kurze Zeit in Kraft sei, um dessen Wirkungen vollkommen zutreffend beurtheilen zu können, eine so häufige Aenderung in der Steuergesetzgebung aber schon aus allgemeinen Gründen nicht empfohlen werden könne.

In Betracht wurde auch gezogen, daß die Handelskammern der beiden größten Städte des Landes, Karlsruhe und Mannheim, den Heidelberger Petitionen sich nicht angeschlossen haben.

In Rücksicht auf alle diese Gesichtspunkte, sowie ferner nicht minder auf die Erklärung der Großh. Regierung, daß sie dem angeregten Gegenstande fortwährend alle Aufmerksamkeit zuwenden werde, aber auch im Hinblick darauf, daß auf dem in der Petition vorgeschlagenen Wege eine befriedigende Abhilfe bestehender Mängel nicht bewirkt werden könnte, beantragt die Petitionskommission,

„das hohe Haus wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen."

Bericht

der

Petitions-Kommission der zweiten Kammer

über

die Petition des Vorstandes des demokratischen Vereins zu Mannheim und des freisinnigen Vereins zu Offenburg, die Einführung des direkten Wahlrechts für die Landtagswahlen betreffend.

Berichterstatter Abgeordneter **Strübe.**

Unter dem 17., bezw. 14. Januar l. J. wandten sich die Herren Fulda, Bensheimer, Vogel, Heid, Steinbach, Löwenhaupt, Gantner und Huber von Mannheim, Menzer, Behrer, Manschi, Haberer, Beiser, Krämer, Muser von Offenburg namens des demokratischen Vereins zu Mannheim, bezw. freisinnigen Vereins zu Offenburg an dieses hohe Haus mit der Bitte, dasselbe wolle kraft der Bestimmung des § 65a der Verfassung baldigst einen Gesetzentwurf vorschlagen, wonach für die Landtagswahlen das indirekte Wahlsystem (§ 34 der Verfassung) beseitigt und an dessen Stelle direkte, allgemeine Wahlen gesetzt würden. Der Offenburger Vereinsvorstand spricht dies Gesuch in wenigen Worten ohne weitere Begründung aus, während das Gesuch von Mannheim die im Jahre 1882 an dieses hohe Haus gerichtete Petition im Abdruck vorlegt und dieselbe dergestalt wiederholt und weiter anfügt, daß sich inzwischen die Verhältnisse nicht geändert hätten und dieselben Gründe wie vor 7 Jahren auch heute für das Gesuch sprächen. Es wird hauptsächlich die schwache Betheiligung an der Wahl erwähnt und als Unzuträglichkeit bezeichnet, daß auch das Mandat der Wahlmänner 4 Jahre dauert und also auch für etwa nöthige Ersatzwahl in Kraft bleibt; dieser Mißstand sollte neben den direkten Reichstagswahlen nicht fortbestehen. Ja es komme vor, daß bei dem bestehenden System die Wahl gegen die Absicht der Mehrheit der Urwähler entschieden werde, wie bei der letzten Landstandswahl in Freiburg. Das indirekte Wahlsystem stamme aus einer Zeit, wo die Bevormundung des Volkes in allen Dingen Regel war; die Bevölkerung sei heute politisch reif genug, um endlich von diesem Wahlgesetz befreit zu werden, das trotz der ungeheuern politischen Umwälzungen nicht zum Besten des Landes heute noch bestehe.

Derselbe Gegenstand hat in verschiedenen Formen das hohe Haus schon wiederholt beschäftigt, und wenn wir hier einen kurzen geschichtlichen Ueberblick geben, so sehen wir von den Verhandlungen, welche seit 1873 über die badische Verfassung im Weiteren gepflogen worden sind, ab und beschränken uns lediglich auf die hier

vorliegende Frage, die denn auch, mit einer Ausnahme, losgelöst von allen anderen Verfassungsfragen, dem hohen Hause Anlaß zu Verhandlung gegeben hat.

In der Sitzung vom 22. Dezember 1873 wurde ein Initiativantrag Bluntschli und Genossen in Betreff einer umfassenden Revision der bestehenden Staatsverfassung von der Kammer zum Beschluß erhoben und dem Großh. Staatsministerium zur Veranlassung des Weiteren übergeben. Dieser Antrag berührt unter Ziffer 3e die Frage der Wahlart, ohne daß übrigens in der Begründung darauf näher eingegangen wurde. Die Entschließungen dieses Hauses sind durch allerhöchste Entschließung vom 15. Januar 1874 der ersten Kammer zur Berathung übergeben worden, und der Berichterstatter jenes Hauses hat in seinen Ausführungen die Wahlart für die Ständekammer gar nicht berührt.

In der 4. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. November 1873 haben die Abgeordneten v. Buß und Genossen einen Gesetzentwurf eingereicht, dessen Artikel I besagt: § 33 der Verfassungsurkunde wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt: Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von den Wahlberechtigten unmittelbar erwählt. In der öffentlichen Sitzung vom 22. Dezember 1873 kam der Antrag zur Verhandlung und wurde über denselben zur Tagesordnung übergegangen. Die Begründung des Antrags meint, der Mensch treibt eine Sache nur dann mit vollem Interesse, wenn er selbst den Erfolg seiner Handlungen beherrscht. Der Zweck des Wahlaktes ist die Ausmittelung eines den politischen Ueberzeugungen des Wählers voraussichtlich entsprechenden Abgeordneten. Zwischen diesen Letzteren und den Urwählern tritt nun bei der mittelbaren Wahl der Wahlmann. Dieser ist der Betraute von vielen Urwählern. Die Verantwortlichkeit der Wahl eines Landtagsabgeordneten wird zwischen Urwählern und Wahlmännern getheilt; eine getheilte Verantwortlichkeit ist aber gar keine. Mittelbare Wahlen finden nicht des Bürgers Theilnahme. Zeuge ist die vielfach kundgegebene Gleichgiltigkeit bei den Wahlen der Wahlmänner. Nur durch direkte Wahlen kommt der Volkswille zum Ausdruck. Die gewählten Wahlmänner sind meist Leute irgend einer Macht, die ihnen die Wahl verschafft, Staatsbeamte, Gemeinderäthe, Kapitalisten, Fabrikherren, und so wird die Wahl der Wahlmänner ein Akt der Abhängigkeit und Dienstbarkeit.

In der 45. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Mai 1876 brachten die Abgeordneten Lender und Genossen einen Gesetzentwurf ein, welcher im Allgemeinen mit dem vom 26. November 1873 und bezüglich des § 33 der Verfassung wörtlich übereinstimmt, und weist die kurze Begründung darauf hin, daß die politische Bildung des Volkes soweit fortgeschritten sei, daß die Urwähler keiner Vermittlung mehr bedürfen. Auf den Antrag Lamey und Genossen wurde in der Sitzung vom 2. Juni 1876 über den Antrag mit großer Majorität zur Tagesordnung übergegangen. Dagegen hat der am 17. Mai 1876 in der 42. öffentlichen Sitzung von den Abgeordneten Lamey und Genossen eingebrachte, die Wahl der Landstände betreffende Gesetzesvorschlag in der 63. öffentlichen Sitzung vom 26. Juni 1876 Annahme gefunden und nachgehends Gesetzeskraft erlangt. Derselbe ordnet die Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten.

In der 5. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. November 1881 kündeten Lender und Genossen (ihrer 21 Abgeordnete) an, daß sie eine Motion über Einführung der direkten Wahl für die Abgeordneten der zweiten Kammer einzubringen gedenken, eventuell solle Vereinfachung des gegenwärtigen Wahlverfahrens erbeten werden. Die Motion wurde vom Abgeordneten Kern am 23. Februar 1882 in der 26. öffentlichen Sitzung dieses Hauses eingebracht und in der 63. öffentlichen Sitzung am 27. April 1882 vom Hause der Diskussion unterzogen. Die Motion schloß die Bitte um Vereinfachung des Wahlverfahrens aus und beschränkte sich auf Einführung der direkten Wahl. In der Motion weist der Abgeordnete Kern darauf hin, daß heute im Vergleich der Zeit der Einführung der Konstitution die allgemeine Volksbildung vorgeschritten, daß von der direkten Wahl für die Einzelstaaten keine Gefahr zu befürchten sei, daß auch in andern deutschen Ländern das direkte Wahlsystem bestehe (Württemberg, Sachsen); daß nur im direkten Wahlverfahren der Wille der Wähler zum Ausdruck gelange; daß sich auch Bismarck für direkte Wahl ausgesprochen habe und daß die Erfahrung lehre, wie das allgemeine Interesse bei den Landstands- bezw. Wahlmännerwahlen im Vergleich zu der Reichstagswahl ein nur geringes sei.

Es waren inzwischen vom demokratischen Verein Mannheim, vom Wahlverein der deutschen Volkspartei in Karlsruhe und Mühlburg, von Wählern aus Stadt und Dorf Kehl, vom Ausschuß der Volkspartei und

Genossen in Bruchsal gleichlautende Petitionen für direkte Landtagswahlen eingelaufen, auf welche sich der Abgeordnete Kern in seiner Einleitung bei Verhandlung der Motion am 27. April 1882 bezieht. Wir erlauben uns, aus der Verhandlung, als der neuesten über diesen Gegenstand aus diesem Hause einige nähere Mittheilung zu machen.

Bei fraglicher Verhandlung wurde ein Antrag eingebracht, unterzeichnet von den Abgeordneten Kiefer, Friderich, Fieser, Schoch, Ganter, Fischler, Hoffmann, Däublin und v. Neubronn, und zwar des Inhalts: In Erwägung, daß dem Antrag in der Motion des Abgeordneten Kern auf Abänderung des Wahlrechts durch Einführung der direkten Wahl sehr erhebliche Bedenken entgegenstehen, und daß insbesondere dieser Antrag eine Aenderung der Verfassung nur in einem einzelnen Punkt verlangt, obgleich die begehrte Aenderung mit anderen Bestimmungen der Verfassung in untrennbarem Zusammenhang steht, theils auf sie einen wesentlichen Einfluß üben müßte und es sich in keiner Weise empfehlen kann, auf diesen Antrag einzugehen, wird Uebergang zur Tagesordnung beschlossen.

Zur Begründung des Antrags weißt der Abgeordnete Kiefer nach, daß wir seit 1870 allgemeines Wahlrecht besitzen, ohne Census. Bei Verfassungseinrichtungen wird selten eine glückliche Schöpfung erreicht, wenn man sie nicht in Verbindung bringt mit dem Gesammtbestande der Verfassung. Verfassungen, die eine längere Tradition im Volke haben, wie die badische, dürfen nicht von einem so absolut vereinzelten Standpunkte aus angetastet werden. Wenn im Jahr 1873 von ihm und seinen Freunden die Wahlfrage auch berührt wurde, sei diese nicht isolirt, sondern in Verbindung mit anderen Bestimmungen gebracht worden (Herabsetzung der Mandatsdauer von 8 auf 4 Jahre; Integralerneuerung, Bildung der ersten Kammer). Eine Wahlreform, die das Land nach dem starren Gesetz der Einwohnerzahl in Wahlbezirke theilt, ohne jegliche Berücksichtigung der socialen und wirthschaftlichen Thätigkeit, z. B. bei den größeren Städten, würde die größten Gefahren in sich bergen. Ein Blick auf die Geschichte des allgemeinen, direkten Wahlrechts in Frankreich ermuntert wenig zu einer Verfassungsrevision, wie die hier angestrebte. Die deutschen Staaten mit direktem Wahlrecht, Sachsen und Württemberg haben Interessevertretung und Census. Daß die Betheiligung an den Reichstagswahlen lebhafter ist als an den Wahlen für den Landtag, liegt in der größeren Agitation und in den größeren, wichtigeren Fragen, um die es sich dort handelt.

Der Bürger in den Gemeinden weiß besser, woran er ist, wenn er ihm bekannte Wahlmänner, als einen ihm völlig fremden Abgeordneten zu wählen hat. In dem Antrag Kern handelt es sich auch darum, den Städten ihre privilegirte Stellung zu entreißen und Wahlkreise zu konstruiren ohne Rücksicht auf die besonderen Interessen. Der Antrag bedeutet eine völlige Verfassungsumbildung. Wer ernstlich eine Verfassungsrevision anstrebt, muß eine Gesetzesvorlage einbringen, in der alle die Aenderungen der Verfassung beantragt sind, die die Konsequenzen einer Revision in sich schließt. Alle Verfassungsfortschritte seit 1818 sind aus der Initiative der Liberalen hervorgegangen. Abgeordneter Meyr macht Mittheilungen aus der Geschichte der Württemberger Verfassung und hebt hervor, daß 1867 die dortige Regierung einen Entwurf mit einem isolirten auf die Wahlform beschränkten Paragraphen vorgebracht hat, wonach die Vertreter der Oberamtsbezirke aus direkter Wahl hervorzugehen haben, und findet hierin einen Beleg dafür, daß man die Reform der Wahlart vornehmen könne, ohne die Verfassung im Uebrigen zu berühren. Meyr betont, die Bauern meinen, die Bauernfrage werde bei der jetzigen Zusammensetzung der Kammer nicht gründlich erörtert; es könne durch die direkte Wahl eine andere Zusammensetzung der Kammer herbeigeführt und dann die Bauernfrage erörtert werden. Der Abgeordnete v. Neubronn fürchtet nicht, daß seine Partei durch direkte Wahl geschwächt werde, glaubt aber, daß bei dem geltenden Wahlmodus die Anschauungen und Prinzipien der verschiedenen Interessen am sichersten zum Ausdruck kommen. Die Mitglieder der katholischen Volkspartei in diesem Hause haben sich von 4 auf 22, die der demokratischen Partei von einem auf 5 oder 6 vermehrt, ein Beweis dafür, daß die indirekte Wahl keiner Partei verwehrt, ihre Grundsätze darzulegen. Man behaupte, daß nur bei direkter Wahl das richtige Vertrauensverhältniß zwischen Wählern und dem Gewählten hergestellt und der Beeinflussung der Wähler vorgebeugt werde. Allein bei der direkten Wahl ist die Beeinflussung der Wähler durch unlautere Mittel gleichfalls möglich und wie die Reichstagswahlen zeigen, in höherem Maaße als bei der indirekten. Man denke nur an die Aufwühlung der abscheulichsten Leidenschaften, an die Verunglimpfungen und niedrigsten Verdächtigungen der aufgestellten

Kandidaten, die gegenüber einem Kollegium von relativ gebildeten Wahlmännern wirkungslos bleiben, auf die Massen aber wirken. In der Volksvertretung muß eine gewisse Stetigkeit der politischen Entwicklung unseres Vaterlandes und in der Behandlung seiner Angelegenheiten gesichert sein, und dazu sind Leute in der Volksvertretung nöthig, die durch Bildung oder Besitz eine Garantie dafür geben, daß nicht überstürzende Beschlüsse hier gefaßt werden. Dies ist umsomehr zu wünschen, als die größeren, allgemein politischen und sozialpolitischen Fragen an das Reich übergegangen sind, und hier ganz wesentlich über wirthschaftliche Interessen Beschlüsse gefaßt werden, die Kammer also wesentlich eine Interessenvertretung ist. Eine Garantie der Stetigkeit muß geboten sein, und man hat sie bei den verschiedenen Verfassungen auf verschiedenem Wege zu finden gesucht.

In allen Ländern bestehen gewisse Beschränkungen. Von allen diesen Garantien haben wir in Baden fast nichts mehr in Bezug auf aktives und passives Wahlrecht außer der indirekten Wahl. Mit der Beseitigung dieses hätten wir den radikalsten Wahlmodus der Welt. In Sachsen und Württemberg bestehen neben der direkten Wahl Beschränkungen und Einrichtungen, die gegen jene einen Ausgleich bieten. Die direkte Wahl für den Reichstag ist nicht aus der Ueberzeugung, daß sie die beste sei, sondern aus politischen Gründen hervorgegangen, und man glaubte im Patriotismus und der Diätenlosigkeit ein Gegengewicht gegen Radikalismus zu besitzen. Fällt die letztere, so ist wohl möglich, daß auch die direkte und allgemeine Wahl fällt, oder die direkte Wahl wenigstens nicht mehr eine allgemeine bleibt. Für alle Fälle aber hat das Reich seinen Kanzler und Bundesrath. Wir hätten bei direkter, allgemeiner Wahl keinen Schutz gegen den Radikalismus, außer der ersten Kammer. Bei einer Aenderung der Wahlform müßte auch die Reform der Zusammensetzung der beiden Kammern in's Auge gefaßt werden. Die Stellung dieser Beiden müßte sich bezüglich des Budgetrechtes ändern. Die Wahlfrage allein kann nicht, abgesondert von der übrigen Verfassung, Gegenstand der Reform sein. Auch ist der Zeitpunkt angesichts der sozialen Bewegung und Aufregung für eine Verfassungsrevision, wie die hier beantragte, keineswegs ein geeigneter.

Abgeordneter Roßhirt theilt die Befürchtungen v. Neubronn's nicht, da seine Partei jede Autorität ehrt und zu schätzen sucht. Die Kammer hat nicht nur materielle Interessen zu vertreten, sondern nimmt fort und fort an der großen Politik theil durch Vermittlung unserer Regierung beim Bundesrath. Es wird nun an der Hand der Geschichte unserer Verfassung nachgewiesen, daß sich diese jeweils im Sinne der Freiheit entwickelt hat, besonders 1869, und noch weiter entwickeln muß. Man habe jetzt den Wahlmodus als den wichtigsten Punkt herausgegriffen; anderes möge dann gelegentlich nachfolgen. Das direkte Wahlsystem bringt, wie das allgemeine Stimmrecht, den Einzelnen dem Staate näher. Früher hat man Wahlmänner gewählt, ohne sich darum zu bekümmern, wer Deputirter werden wird. Heute wird kandidirt, und auch der Urwähler faßt schon den Abgeordneten in's Auge, den er denn auch ohne Umweg direkt wählen sollte. Die indirekte Wahl gibt zwar eine Garantie gegen Ueberstürzung; allein heute nicht mehr. Abgeordneter v. Feder ist der Ansicht, daß der Wahlmodus, sei er so oder so, die politische Bewegung nicht aufhält, wie die Geschichte unseres Landes lehrt; den Hauptausschlag gibt immer der Kandidat. Ueberstürzung ist nicht zu fürchten, da wir unter dem Schutze des Reiches stehen. Von einem Einfluß der sozialdemokratischen Bewegung kann bei ihrer Geringfügigkeit in unserem Lande keine Rede sein; ein freigesinnter, kräftiger Bürgerstand beugt Allem vor. Die indirekte Wahl ist als eine Bevormundung des gesunden Sinnes des Volkes zu verwerfen. Die direkte Wahl hat ihre schweren Bedenken, aber das Volk hat sich in dieselbe bei den Reichstagswahlen musterhaft gefunden. Auch die indirekte Wahl schützt nicht vor Bevormundung und Einfluß, und die Wahlbetheiligung von Seiten der Urwähler ist armselig; 50 Wahlmänner sind leichter zu bearbeiten, als die große Masse des Volkes.

Staatsminister Turban hat sich nicht davon überzeugen können, daß wir in Beziehung auf unser Wahlsystem einer Aenderung dringend bedürfen. Man ist über die Sache ganz getheilter Ansicht; die Unabhängigkeit und Freiheit der Wahl wird bei der bestehenden Ordnung nicht beeinträchtigt. Die Wahl wird nicht durch einen Vormund, sondern ein Vertrauenskollegium besorgt, wofür die große Masse der Urwähler weniger befähigt ist, schon hinsichtlich der näheren Bekanntschaft mit dem Kandidaten. Dagegen kennen die Urwähler die von ihnen betrauten Wahlmänner: konsequenterweise müßte man dem Abgeordneten sonst seine freie Bewegung nehmen oder zum Referendum schreiten. Wenn Bismarck aus Gründen, die schon angeführt sind, für das Reich die

direkte Wahl einführte, so hat er sich aber wohl gehütet, dies auch für den preußischen Landtag zu thun, wo außerdem noch das Dreiklassensystem besteht. Was die Betheiligung an den Wahlen betrifft, so hängt solche von Zeiten und Umständen ab. Vorgänge bei den Reichstagswahlen können nicht für das System begeistern. Eine Aenderung der Verfassung im Sinne der Motion ist für die Regierung unannehmbar. Das indirekte Wahlverfahren abschaffen, ohne Einführung eines geeigneten Gegengewichts, würde uns dem Radikalismus überliefern, wie er nirgends existirt. Der Abgeordnete Bär weißt nach, daß unter unserem Wahlsystem weder die krasse Reaktion noch der Radikalismus in der Kammer die Herrschaft erlangten, und daß Brentano die Revolutionskammer von 1849, die aus allgemeiner und direkter Wahl hervorging, die unfähigste Versammlung nannte, die je in deutschen Gauen getagt hat. Es wird auf die Häßlichkeit der Agitation bei den Reichstagswahlen hingewiesen, denen gegenüber bald kein anständiger Mann mehr kandidiren mag. Die allgemeine politische Bildung ist unter der Magenfrage zurückgegangen; eine niedere Presse macht sich breit; der Interessenpartikularismus überwuchert das Staatsinteresse, und das Volk steht der oft unlautern Agitation urtheilslos gegenüber. Bei der indirekten Wahl bleibt unsere Kammer eher eine feste Burg der Ordnung und bürgerlichen Freiheit. — v. Stockhorner anerkennt die Vorzüge der indirekten Wahl, hält aber die direkte für die prinzipiell richtigere.

Der Antrag Kiefer und Genossen wurde mit 29 gegen 28 Stimmen abgelehnt, der Antrag der Motion: „Es wolle von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog mit ehrfurchtsvoller Adresse eine Gesetzesvorlage über Einführung der direkten Wahl für die Abgeordneten der zweiten Kammer erbeten werden" wird mit 29 gegen 28 Stimmen angenommen. — Damit war auch die betreffende Petition, die wir angeführt, erledigt. Die erste Kammer hat in ihrer Sitzung vom 3. Mai 1882 den Beitritt zu der Adresse der zweiten Kammer einstimmig abgelehnt.

Im Januar 1886 sind sechs gleichlautende Petitionen um Einführung direkter Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer hier in diesem hohen Hause eingelaufen, und zwar als Beschluß von Volksversammlungen zu Mannheim (Dreesbach), Pforzheim (Lutz), Karlsruhe (Schwab), Baden-Baden (Huber), Durlach (Reichert), Offenburg (Geck). Wegen Erkrankung des bestellten Berichterstatters Burg und der vorgerückten Zeit der Tagung des Landtages 1885/86 wurde nach Beschluß der Petitionskommission vom 11. April 1886 die Sache für beruhend erklärt.

Während in früheren Jahren die Angelegenheit der direkten Wahl bald durch zahlreichere Petitionen, bald durch eine Initiative aus diesem hohen Hause zur Tagesordnung gebracht wurde, so wird sie heute von zwei Vereinen, dem demokratischen zu Mannheim und dem freisinnigen Verein zu Offenburg wieder angeregt.

Wenn nun die vorliegende Petition die schwache Betheiligung an den Wahlen seitens der Urwähler als einen Mißstand betont und den Grund hierfür in dem System der indirekten Wahl findet, so ist dem entgegenzuhalten, daß die Wahlbetheiligung keineswegs allgemein als eine schwache zu bezeichnen ist. Wo ein Wahlbezirk weit vorherrschend mit seiner Bevölkerung einer politischen Richtung angehört, da mag mancher Urwähler in seiner Wahlbethätigung lässig sein, in der Ueberzeugung, daß die Wahl der Wahlmänner dennoch auch ohne seine Theilnahme nach seinen Wünschen ausfallen werde. Dagegen lehrt uns die Erfahrung, daß überall, wo entschiedene Gegensätze bestehen und sich zur Erlangung eines Sieges die Kräfte zu messen haben, die Betheiligung an der Wahl eine nicht weniger erregte und lebhafte ist, als bei der Wahl eines Reichstagsabgeordneten. Ebenso ist bekannt, daß Parteien, die sich einer andern gegenüber in der Minderheit wissen, sich absichtlich der Wahl enthalten, wohl auch in der Absicht, dadurch den Modus der Wahl zu diskreditiren. An der Wahl für den Reichstag ist die Betheiligung allgemein eine lebhaftere, worüber man sich nicht wundern wird, wenn man bedenkt, daß die Arbeiterkreise mächtig bewegt sind, durch die großen sozialen Reformgedanken, daß das ganze Volk, die großen wirthschaftlichen und Steuerfragen, die Angelegenheiten der Wehrhaftigkeit unseres Reichs, die Fragen der inneren und äußeren Politik sich vor Augen hält, die der Reichstag zu berathen hat, während unsere Kammern sich nur mit den engeren Interessefragen zu befassen haben. In einem kleineren Wahlbezirk läßt sich meist das Ergebniß der Wahl voraus sehen, bei den großen Wahlkreisen für den Reichstag nur in einzelnen wenigen Fällen, daher hier mehr Wahleifer als dort. Wenn behauptet wird, daß bei einer direkten Wahl der Wille des Volkes mehr und nur so zum Ausdruck komme, so ist dem entgegenzuhalten, daß es dem Einzelnen an sich leichter wird, aus eigener Prüfung und Kenntniß der Personen herauszufinden, was er will, wenn ihm

nur die mit ihm in seiner Gemeinde zusammenwohnenden, als Wahlmänner aufzustellenden Männer gegenüberstehen, mit denen er von je zusammengelebt, als wenn er dem verwirrenden Chaos einer leidenschaftlichen Wahlagitation nach direktem Wahlrecht überliefert wird, und einen Mann wählen soll, den er nicht kennt und nicht weiß, in welcher Richtung dieser thätig sein wird. Zudem besitzen wir das allgemeine Wahlrecht seit 1870 als eine Grundlage unserer Verfassung. Wir haben keinen Census, keine korporative Einschränkung des Wahlrechts, keine Repräsentationen der Kreise, Gemeinden und anderer Verbände. Es kann nicht behauptet werden, daß bei dem bestehenden Princip des Wahlrechts, das so alt ist, wie unsere Verfassung, die Geltendmachung irgend welcher Grundsätze verhindert worden wäre.

Was die Wahlbeeinflussung betrifft, so dürfte eine solche bei Wahlmännern, die im Verhältnisse zur großen Masse sich einer größeren Einsicht, Bildung und Selbständigkeit erfreuen, weniger anzubringen sein, als bei den Urwählern. Die Mittel, mit denen die Wähler bei der direkten Wahl bearbeitet werden, wie namentlich mit dem Mittel der Verdächtigung der aufgestellten Kandidaten gearbeitet wird, wie da die niedrigsten Leidenschaften aufgewühlt werden, haben wir bei den Reichstagswahlen je länger, je mehr gesehen, Thatsachen, die nicht geeignet sind, für das System der direkten Wahl zu begeistern, und durch Uebertragung für unseren Landtag das Verlangen nach dessen Verdoppelung zu erregen.

Wenn wir, und das scheint uns das gewichtigste Moment in der ganzen Frage zu sein, wenn wir unter Beibehaltung aller übrigen Bestimmungen unserer Verfassung für die zweite Kammer das System der direkten Wahl einführen, so schaffen wir die letzte Schranke weg, die für eine ruhige und stetige Entwickelung unseres Staatslebens noch eine Garantie bietet, und geben einem Radikalismus Raum, wie er in keinem Kulturstaate der Welt existirt. Bei jeder Vertretung, besonders bei Interessevertretung, wie dies unsere Kammer vorzugsweise ist, können Garantien für Stetigkeit der Behandlung der Angelegenheiten und gegen überstürzende Behandlung nicht entbehrt werden. Deßhalb ist in der einen Verfassung die Wahlfähigkeit, in der anderen die Wählbarkeit beschränkt oder es ist Korporationen und großen Interessen eine Vertretung gewährleistet oder ist Diätenlosigkeit zum Gesetz gemacht. So besteht beispielsweise in Sachsen direkte Wahl, aber eine wesentliche Beschränkung des aktiven Wahlrechts durch Census. In Württemberg besteht ebenfalls direkte Wahl; allein dort ist die Zusammensetzung der II. Kammer eine solche, daß sie neben den gewählten Abgeordneten eine ganze Reihe von konservativen Elementen birgt, die die nöthigen Garantien enthalten. Neben der direkten Wahl für den Reichstag besteht die Diätenlosigkeit. Alles das haben wir in Baden nicht. Eine Behandlung des Wahlrechts, losgelöst von allen anderen Bestimmungen unserer Verfassung, besonders dem Grundsatz der Integralerneuerung beider Kammern, ist ein Ding der Unmöglichkeit; eine Revision des Wahlmodus muß mit Nothwendigkeit eine einschneidende Revision unserer ganzen Verfassung nach sich ziehen, kann nur in Gemeinschaft mit dieser in Angriff genommen werden, wenn nicht eine Vertretung der berechtigsten Interessen, wie z. B. die Vertretung der städtischen Interessen, absolut in Frage gestellt werden sollen. Vor allem aber ist der direkte Wahlmodus nicht möglich, ohne daß die Zusammensetzung der I. Kammer eine radikale Umgestaltung erführe. Zu einer solch' umfassenden Umgestaltung unserer Verfassung aber, die sich bisher bewährt hat, liegt kein Bedürfniß vor und wird auch von keiner Seite begehrt. Die Einführung des direkten Wahlsystems als eine einzelne, aus dem Ganzen herausgerissene Aenderung erscheint nicht zulässig; man müßte mit der Inangriffnahme dieser Reform noch andere Reformen, besonders hinsichtlich der Zusammensetzung der Kammern, in Angriff nehmen. Zu Verfassungsveränderungen überhaupt aber, und namentlich der in der Petition verlangten Art zu schreiten, dazu sind die heutigen Zeitverhältnisse durchaus nicht geeignet. Es gibt manche Wahlbezirke, besonders in den Städten, wo die Sozialdemokratie bereits einen sehr großen Einfluß hat und einen eminent wachsenden von dem Tage an gewinnen kann und gewinnen wird, wo neben dem allgemeinen Stimmrecht noch der direkte Wahlmodus mit all' seiner Agitation und Aufregung eingeführt wird.

In der Kommission wird der Antrag auf empfehlende Ueberweisung gestellt, aber mit allen gegen drei Stimmen abgelehnt. Der Antrag der Kommission mit allen gegen drei Stimmen geht dahin, es wolle das hohe Haus über die vorgetragene Bitte zur Tagesordnung übergehen.

Beilage zum Protokoll der 32. Sitzung der zweiten Kammer vom 26. März 1890.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Staatsminister Dr. Turban, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes über die theilweise Abänderung der Gemeindeordnung zur verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Baader.

Gegeben Berlin, den 19. März 1890.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Leutz.

Entwurf eines Gesetzes,

die theilweise Abänderung der Gemeindeordnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden (die Gemeindeordnung) erleidet für die nicht unter die Städteordnung fallenden Stadt- und Landgemeinden, welche nach dem Ergebnisse der letzten Volkszählung 1000 Einwohner erreicht haben oder bei einer künftigen Volkszählung erreichen, folgende Aenderungen:

I. Im Titel II wird § 9 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 9.

Neben dem Gemeinderath besteht in jeder Gemeinde die Gemeindeversammlung und ein Bürgerausschuß, welcher von den Ortsbürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt wird.

§ 9a.

Wahlberechtigte Einwohner sind die im Vollbesitze der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, nicht im aktiven Militärdienste stehenden Angehörigen des deutschen Reiches, welche seit zwei Jahren

a. Einwohner der Gemeinde sind,
b. das 24. Lebensjahr zurückgelegt und eine selbständige Lebensstellung haben,
c. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen haben,
d. die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben,
e. im Großherzogthum eine direkte ordentliche Staatssteuer zahlen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Als selbständig im Sinne dieses Gesetzes werden diejenigen Personen betrachtet, welche entweder einen eigenen Hausstand haben oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben oder an direkten ordentlichen jährlichen Staatssteuern mindestens zwanzig Mark bezahlen.

Von dem Vorhandensein einer zweijährigen Dauer dieser Erfordernisse (Buchstabe a bis e) kann durch Bürgerausschußbeschluß im einzelnen Falle Nachsicht ertheilt werden.

§ 9b.

Bei allen Wahlberechtigten ruht das Wahlrecht

1. in Folge der Entmündigung, Mundtodtmachung und Verbeistandung,
2. in Folge der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte während der Dauer dieses Verlustes,
3. in Folge gerichtlicher Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs innerhalb der letzten fünf Jahre,
4. nach eröffnetem Konkursverfahren, während der Dauer desselben und so lange die Gläubiger nicht befriedigt sind,
5. in Folge des Eintritts in den aktiven Militärdienst auf die Dauer dieses Verhältnisses.

In den unter Ziffer 3 erwähnten Fällen laufen die fünf Jahre erst von dem Tage an, an welchem die Freiheitsstrafe erstanden ist.

Die Wahlberechtigung tritt hier, wie bei dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte, wieder ein, wenn der Verurtheilte im Wege der Begnadigung die Wiederbefähigung erlangt hat.

Außerdem ruht das Wahlrecht der Gemeindebürger, welche

1. in der Gemeinde keinen Wohnsitz haben,
2. zur Entrichtung einer ordentlichen direkten Staatssteuer im Großherzogthum nicht verpflichtet sind,
3. den Fall eines vorübergehenden Unglückes ausgenommen — eine Armennutzerstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben,
4. nach durchgeführtem Betreibungsverfahren die an die Gemeinde im laufenden oder im vorhergehenden Jahre geschuldeten Abgaben nicht entrichten.

II. Im ersten Kapitel des Titels II treten an die Stelle der §§ 11—19 folgende Bestimmungen:

§ 11.

Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden vom Bürgerausschuß gewählt.

§ 12.

Wählbar in den Gemeinderath ist jeder bei der Wahl zum Bürgerausschuß Wahlberechtigte, dessen Wahlrecht nicht ruht.

Wählbar zum Amte des Bürgermeisters ist jeder im Vollbesitz der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche männliche, nicht im aktiven Militärdienste stehende Angehörige des Deutschen Reichs, welcher das 26. Lebensjahr zurückgelegt hat und die badische Staatsangehörigkeit besitzt oder erwirbt. Mit der Annahme der Wahl erlangt der Erwählte das Bürgerrecht unentgeltlich. Es steht ihm frei, sich in den Bürgergenuß einzukaufen oder nicht.

§ 13.

Bei beiden Aemtern können:

1. Diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Gemeinde ausgeübt wird,
2. Geistliche und Volksschullehrer,
3. die besoldeten Richter, die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizeibeamten

die auf sie gefallene Wahl nur annehmen, wenn sie ihr Amt niederlegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Bruder und Schwager, sowie Diejenigen, welche als offene oder persönlich haftende Gesellschafter bei der nämlichen Handelsgesellschaft betheiligt sind, können nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderaths sein.

Entsteht die Schwägerschaft oder Geschäftsverbindung im Laufe der Wahlperiode, so scheidet im ersteren Falle dasjenige Mitglied, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist, im anderen Falle das den Jahren nach ältere Mitglied aus.

Ist der zum Bürgermeister Gewählte mit einem der Gemeinderäthe auf die vorbezeichnete Weise verwandt oder verschwägert, oder bei einer Handelsgesellschaft betheiligt, so scheidet der Gemeinderath aus.

§ 14.

Bei der Wahl des Bürgermeisters gilt als erwählt Derjenige, für welchen die absolute Mehrheit aller Wahlberechtigten gestimmt hat.

Treibt der zum Bürgermeister Gewählte das Wirthschaftsgewerbe, so kann er die Wahl nur annehmen, wenn er zwei Dritttheile der Stimmen aller Wahlberechtigter erhalten hat, oder sein Gewerbe niederlegt.

Wenn in drei Wahltagfahrten eine giltige Wahl aus dem Grunde nicht zu Stande kommt, weil Keiner die erforderliche Stimmenzahl auf sich vereinigt, oder der Gewählte nicht wählbar ist, oder wenn die Vornahme einer zweiten oder dritten Wahl verweigert wird, so wird mit Umgehung einer weiteren Wahl der Bürgermeister von der Staatsbehörde auf höchstens drei Jahre ernannt.

§ 15.

Bei der Wahl der Gemeinderäthe entscheidet die relative Mehrheit der erschienenen Wahlberechtigten.

§ 16.

Die Wahl des Bürgermeisters leitet die ihm zunächst vorgesetzte Staatsverwaltungsbehörde mit Zuziehung von zwei Urkundspersonen, welche der Gemeinderath aus der Mitte des Bürgerausschusses wählt.

Die Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeinderaths leitet der Bürgermeister unter Zuziehung des Rathschreibers und zweier Gemeinderäthe als Urkundspersonen.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung.

Die Wahlordnung wird durch Verordnung bestimmt.

§ 17.

Das Amt des Bürgermeisters dauert neun Jahre. Er ist nach Ablauf der Dienstzeit wieder wählbar.

§ 18.

Die Gemeinderäthe werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Wird die Stelle eines Gemeinderaths durch Tod oder Austritt erledigt, so wird von dem Bürgerausschuß sofort die Ergänzungswahl für die ganze noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen vorgenommen.

§ 18 a.

Jeder Wahlberechtigte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen.

Zur Ablehnung einer Wahl, sowie zum Austritt vor gesetzlich abgelaufener Dienstzeit berechtigen folgende Gründe:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. anhaltende Krankheit;
2. Geschäfte, welche eine häufige oder langandauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3. ein Alter von über sechszig Jahren;
4. die Verwaltung eines Staatsamtes;
5. neun Jahre Dienstes als Bürgermeister oder sechs Jahre Dienstes als Gemeinderath für die nächste Wahlperiode zu einem dieser Aemter;
6. drei Jahre Dienstes als Gemeinderechner für die unmittelbar anschließende Wahlperiode;
7. andere Umstände, über deren Erheblichkeit für die Ablehnung der Bürgerausschuß endgültig entscheidet.

Die Verweigerung der Annahme einer Wahl durch den Gewählten, selbst wenn er als Stellvertreter gewählt worden ist, ohne genügende Entschuldigungsgründe zieht die Erlegung eines von dem Gemeinderath festzusetzenden Beitrags von 100 bis 200 *M.* zur Gemeindekasse nach sich.

Hinsichtlich des Austritts vor gesetzlich abgelaufener Dienstzeit findet das Gleiche statt.

§ 18 b.

In Gemeinden über 4000 Einwohner kann auf Antrag des Gemeinderaths der Bürgerausschuß beschließen, daß neben dem ersten Bürgermeister ein zweiter Bürgermeister als dessen Stellvertreter und zu dessen Unterstützung gewählt werde.

Dieser ist Mitglied des Gemeinderaths, wird aber in die festgesetzte Zahl der Gemeinderäthe nicht eingerechnet.

Hinsichtlich der Wahlart, Wählbarkeit, Verpflichtung zur Annahme der Wahl, der Amtsdauer, des Gehalts und der Entlaßbarkeit gelten die nämlichen Bestimmungen, wie bei dem ersten Bürgermeister.

§ 18 c.

Wo ein zweiter Bürgermeister nicht bestellt wird, ist der Stellvertreter des Bürgermeisters für Fälle der Verhinderung desselben zum Voraus durch den Gemeinderath aus dessen Mitte zu bestimmen. In Fällen der Verhinderung auch dieses Stellvertreters versieht dessen Stelle der Dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der an Lebensjahren älteste Gemeinderath.

§ 19.

Wird die Stelle des Bürgermeisters durch Tod oder Austritt erledigt, so muß binnen 4 Wochen zu einer neuen Wahl geschritten werden.

Das Nämliche tritt auf Antrag des Gemeinderaths ein, wenn die Krankheit des Bürgermeisters ein Jahr dauert.

Bleibt der Bürgermeister über die von der Staatsbehörde und dem Gemeinderath bewilligte Urlaubszeit aus, und kehrt er in dem weiter ihm zur Rückkehr anberaumten Termin nicht zurück, so hat der Gemeinderath nach Vernehmung des Bürgerausschusses den Antrag zu stellen, daß der Dienst als erledigt erklärt, und eine neue Wahl angeordnet werde.

Auf den im öffentlichen Dienst Abwesenden findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 19 a.

Außer den in § 53 G.-O. bezeichneten Amtsbefugnissen steht dem Gemeinderath zu:

1. die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens und die örtliche Aufsicht über die Lehranstalten der Gemeinde und zwar über die Volksschulen nach Maßgabe des Gesetzes über den Elementarunterricht, über andere Lehranstalten nach Maßgabe ihrer Statuten;
2. die Verwaltung der örtlichen öffentlichen Armenpflege.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei den Berathungen und Beschlußfassungen in Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege haben im Gemeinderath ein Ortspfarrer jeder Confession, der Armenarzt oder in Ermangelung eines solchen der Bezirksarzt, wo ein solcher seinen Wohnsitz hat, sowie der Polizeibeamte, wo die Lokalpolizei durch die Staatsbehörde ausgeübt wird, Sitz und Stimme.

III. Das zweite Kapitel des Titels II tritt außer Wirksamkeit.

IV. Im dritten Kapitel des Titels II treten neben den §§ 9, 9a und 9b des Gesetzes an die Stelle der §§ 33—35, 37, 40, 42 und 43 folgende Bestimmungen:

§ 33.

Die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses beträgt außer den dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderaths

in Gemeinden	bis zu	300	Wahlberechtigten	. . .	24
" "	von	301—500	"	. . .	36
" "	"	501—1000	"	. . .	48
" "	"	1001—1500	"	. . .	60
" "	"	1501—2000	"	. . .	72
" "	mit mehr als	2000	"	. . .	96.

§ 34.

Das Verfahren zur Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses wird durch Verordnung bestimmt.

§ 35.

Für die Wahl des Bürgerausschusses werden die Wahlberechtigten nach der Höhe der von ihnen zu entrichtenden Gemeindeumlagen in drei Klassen eingetheilt. Es besteht

die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Zwölftel,
die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die beiden folgenden Zwölftel,
die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen neun Zwölftel der Wahlberechtigten.

Wenn bei dem Uebergang von der einen zur anderen Klasse mehrere in gleichem Maße besteuerte Wahlberechtigte zusammentreffen, so werden die nach den Lebensjahren Aelteren vor den Jüngern in die höhere Klasse eingereiht.

Läßt sich die Zahl der Wahlberechtigten nicht durch zwölf theilen, so werden die Uebrigbleibenden der niedersten Klasse zugetheilt.

§ 37.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, deren Wahlrecht nicht ruht, mit Ausnahme

a. derjenigen Beamten und Mitglieder von Behörden, welchen die staatliche Aufsicht über die Gemeinde übertragen ist,

b. der Gemeinderäthe.

Die nach Ablauf der Wahlperiode Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 40.

Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen. Ausgenommen sind

1. diejenigen, welche ihren ständigen Aufenthalt in eine andere Gemeinde verlegt haben,
2. diejenigen, welche die Stelle eines Bürgermeisters, Gemeinderathes oder Bürgerausschußmitgliedes die gesetzliche Zeit schon versehen haben, für die Dauer einer Wahlperiode.

Wegen grundloser Verweigerung der Annahme der Wahl tritt der in § 18a bestimmte Nachtheil und das dort bestimmte Verfahren ein

§ 42.

Der Bürgerausschuß vertritt die Stelle der Gemeindeversammlung mit alleiniger Ausnahme der in den §§ 104, 118, 126 und 131 bezeichneten Fälle, in welchen die Versammlung der stimmfähigen Bürger zu beschließen hat.

Das Stimmrecht ruht unter denselben Voraussetzungen wie das Wahlrecht.

§ 43.

Zu jeder Versammlung des Bürgerausschusses gehört außer den gewählten Mitgliedern desselben auch der Gemeinderath.

§ 44.

Außer den Fällen, in welchen die Beschlüsse des Gemeinderaths der Zustimmung des Bürgerausschusses bedürfen, muß eine Versammlung des Bürgerausschusses stattfinden:

1. wenn von den Staatsbehörden die Vernehmung desselben angeordnet wird;
2. auf Antrag des Gemeinderaths oder einer Anzahl von Mitgliedern des Bürgerausschusses, welche der doppelten Anzahl der Mitglieder des Gemeinderaths gleichkommt, wenn im Namen und auf Antrag der Gemeinde eine Vorstellung an Uns, an die Ständeversammlung oder die Staatsbehörden gerichtet, und die Gemeinde um ihre Zustimmung vernommen werden soll. Die beschlossene Vorstellung oder Beschwerde muß ausdrücklich des Beschlusses der Gemeindevertretung gedenken, um als eine Bitte derselben betrachtet werden zu können;
3. auf die schriftliche, von wenigstens doppelt so viel Mitgliedern des Bürgerausschusses, als der Gemeinderath stark ist, unterzeichnete Anzeige bei der Staatsverwaltungsstelle, daß sie Beschwerden gegen die Amtsführung des Bürgermeisters oder des Gemeinderaths zu führen hätten, und auf ihre Bitte, den Bürgerausschuß zu vernehmen, ob er diese Beschwerden als Gemeindebeschwerden untersucht wissen wolle, hat die Verwaltungsstelle den Bürgerausschuß zu versammeln und in Abwesenheit derjenigen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, zu vernehmen. Wird durch den Bürgerausschuß die Beschwerde nicht als Gemeindebeschwerde erklärt, so haben die Unterzeichner der Anzeige die Kosten zu tragen.

   Eine von einzelnen Bürgern bei Staatsstellen eingereichte, nicht auf die in Ziff. 2 und 3 bezeichnete Art zu Stande gekommene Vorstellung wird als Sache der Einzelnen, welche die Vorstellung unterzeichneten, behandelt;
4. wenn, nachdem ein von einer solchen Anzahl von Mitgliedern des Bürgerausschusses, welche der Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths einschließlich des Bürgermeisters gleichkommt, gestellter, bestimmt formulirter, auf die Gemeindeverwaltung bezüglicher Antrag von dem Gemeinderath abgelehnt worden ist, die Antragsteller die Vernehmung des Bürgerausschusses verlangen.

§ 45.

Die Versammlung des Bürgerausschusses hat ferner stattzufinden, wenn der Bürgermeister oder der Gemeinderath dies in irgend einer Angelegenheit für räthlich erachten.

§ 46.

Die Mitglieder des Bürgerausschusses und in den Fällen der §§ 104, 118, 126 und 131 die Bürger sind zum Erscheinen bei den Versammlungen verpflichtet.

Der Gemeinderath kann Strafen des nicht gerechtfertigten Ausbleibens festsetzen, deren Betrag fünf Mark nicht übersteigen darf.

Die Verhandlungen sind öffentlich.

§ 47.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses des Bürgerausschusses wird erfordert:

1. daß sämmtliche stimmberechtigten Mitglieder desselben zu der Versammlung eingeladen werden;
2. daß mehr als die Hälfte davon erschienen sind;
3. daß die absolute Mehrheit der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat.

Die Art der Vorladung sowie die Geschäftsordnung wird durch Verordnung bestimmt.

V. Im ersten Kapitel des Titels III wird in § 52 der zweite Absatz durch folgende Bestimmung ersetzt:

Er ist befugt gegen Gemeindebedienstete Ordnungsstrafen bis zu dreißig Mark zu erkennen.

VI. Im sechsten Kapitel des Titels III erster Abschnitt werden der § 92 aufgehoben und die §§ 93 und 94 durch folgende ersetzt:

§ 93.

Jedem einzelnen Gemeindesteuerpflichtigen, welcher mindestens den fünften Theil des gesammten umlagepflichtigen Steuerkapitals der Gemeinde besitzt, steht das Recht der Theilnahme an den Verhandlungen und an der Beschlußfassung des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses, sofern er nicht durch Wahl hiezu berufen ist, dann zu, wenn es sich um folgende Gegenstände handelt:

1. die Aufstellung des Voranschlags und Festsetzung der Umlage;
2. die Errichtung neuer ständiger Gemeindedienste und die dafür auszuwerfenden Gehalte;
3. neue Erwerbungen, Herstellung von Neubauten, Aufnahme von Anlehen, sofern hiezu die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich ist und zur Bezahlung des Kaufpreises beziehungsweise des Bauaufwands oder zur Verzinsung und Tilgung der Anlehen Umlagen erhoben werden müssen;
4. die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Naturalleistung von Hand- und Fuhrdiensten für die Gemeinde (§ 91 G.-O.);
5. die Prüfung, Abhör und Verbescheidung der Gemeinderechnungen, wenn in dem betreffenden Jahr Umlagen erhoben werden.

Unter der Voraussetzung, daß der fragliche Steuerpflichtige in den Gemeinderath wählbar ist, kann er dieses Recht persönlich ausüben; im Uebrigen steht ihm die Ausübung durch einen die fragliche Voraussetzung in seiner Person erfüllenden Stellvertreter zu.

Den zur Berathung und Beschlußfassung Beigezogenen steht das volle Stimmrecht, wie den Mitgliedern des Gemeinderaths zu; sie können von allen in Frage kommenden Akten und Urkunden Einsicht begehren. Bei der Beurtheilung der Beschlußfähigkeit des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses kommen diese Beigezogenen nicht in Betracht.

§ 94.

Die Verwalter des Domänenfiskus, der Standes- und Grundherren, sowie der über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen, ferner alle diejenigen, welche mit einem Steuerkapital von mindestens

50 000 M. zur Gemeinde umlagepflichtig sind, sind zur Berathung des Voranschlags unter der Voraussetzung einzuladen, daß überhaupt eine Umlage zu beschließen ist. Sie sind in diesem Fall mit ihren Einwendungen zu hören und können solche schriftlich dem Voranschlag anschließen.

Artikel II.

Der dritte Artikel des Gesetzes vom 24. Juni 1874, besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend (Ges.- und Verord.-Blatt Nr. XXXVII) bleibt neben dem gegenwärtigen Gesetze in Wirksamkeit.

Artikel III.

Durch Regierungsverordnung wird der Tag bestimmt, an welchem dieses Gesetz in den Gemeinden, auf die es Anwendung findet, in Wirksamkeit tritt.

Nach dem Eintritt desselben sind alsbald die Bürgerausschüsse neu zu wählen. Neuwahlen der Bürgermeister und Gemeinderäthe haben erst nach der Erledigung der betreffenden Dienststellen zu erfolgen.

Artikel IV.

Die Großh. Regierung ist ermächtigt, den Text des gegenwärtigen Gesetzes mit jenem der Gemeindeordnung zusammen zu stellen und zu verkünden.

Gegeben . . . . . .

Begründung.

Durch die seit dem Jahre 1862 zunächst schon für das Großherzogthum Baden, nachmals durch das Reich erlassenen Gesetze, welche die Rechte des Aufenthalts, der Eheschließung, des Gewerbebetriebs, sowie das Armenunterstützungswesen von den gemeindebürgerlichen Beziehungen losgelöst haben, ist der Inhalt des Gemeindebürgerrechts auf das Recht der Theilnahme an der Gemeindeverwaltung vermittelst des aktiven und passiven Gemeindewahlrechts und auf die Theilnahme an den Bürgernutzungen, wo solche bestehen, beschränkt worden.

Die Wirkung dieser Gesetzgebung im Zusammenhang mit einer Reihe anderer die wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse beeinflussender Umstände, insbesondere der mächtigen Entwickelung des Verkehrswesens, war eine Umgestaltung des persönlichen Elementes, zunächst vorzugsweise in den größeren Städten, welche ihren Ausdruck fand in einer sehr erheblichen Minderung der Zahl der Bürger im Sinne der seitherigen Gemeindeordnung und in einem ebenso erheblichen Anwachsen der Zahl der nichtbürgerlichen Einwohner. Dieses Verhältniß in Verbindung mit der großen Betheiligung der nichtbürgerlichen Einwohner an der Aufbringung des Gemeindeaufwandes in der Eigenschaft als Hausbesitzer und Gewerbesteuerpflichtige, sowie — damals blos bezüglich des Armenaufwandes — als Kapital- und Klassensteuerpflichtige, sowie die Rücksicht auf die wachsende Größe und Schwierigkeit der Aufgaben der größeren Gemeinwesen hat die Gesetzgebung dazu geführt, zunächst bezüglich der größeren Städte des Landes eine Umgestaltung ihres Bürgerverbandes und ihrer Verwaltungs- und Vertretungsorgane auf der Grundlage der Einwohnergemeinde vorzunehmen. Dies geschah durch das Gesetz vom 24. Juni 1874, „besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden" betreffend. Bei der Ausarbeitung und Berathung des Entwurfs zu jenem Gesetze waren die gesetzgebenden Faktoren darüber nicht im Zweifel, daß voraussichtlich in nicht zu langer Zeit auch in anderen Gemeinden, namentlich in solchen von städtischem Charakter und in verkehrsreichen Lagen, die Nothwendigkeit oder mindestens die Zweckmäßigkeit einer ähnlichen Umgestaltung hervortreten würde. Das angeführte Gesetz hat darum auch von vornen herein anderen Städten von einer gewissen Einwohnerzahl, welche nicht unmittelbar der neuen Vorschrift unterworfen waren, die Abnahme der Städteordnung mit einer Erleichterung bezüglich der Wahl von Beigeordneten und der Pensionirung der Bürgermeister und städtischen Beamten offen gelassen.

Auch bei der Berathung des Entwurfs des Gesetzes vom 24. Februar 1879, die Aufbringung des Gemeindeaufwandes betr. (G.- u. V.-Bl. Nr. VIII) war dieses Verhältniß Gegenstand der Erwägung. Durch jenes Gesetz wurden die Klassen- und Kapitalrentensteuerkapitalien zur Deckung auch des Gemeindeaufwandes herangezogen, indem gleichzeitig einerseits die seitherigen Vorausbeiträge der Bürger und der ihnen gleichgestellten staatsbürgerlichen Einwohner aufgehoben, andererseits der Bürgernutzen einer höheren Auflagenbelastung unterworfen wurde. Hiebei gingen die gesetzgebenden Faktoren davon aus, daß die Entwickelung der Gemeindeverhältnisse auf eine den wirklichen socialen Verhältnissen entsprechende Gestaltung der Organisation und Verwaltung der Gemeinden hindränge, mit welcher dann eine Ausdehnung auch der Pflichten der Gemeinde gegenüber in nothwendiger Verbindung stehe.

Zur Ausgleichung der Unbilligkeit, welche etwa in der durch das Gesetz bewirkten Ausdehnung der Besteuerung im Hinblick auf die bestehende Beschränkung hinsichtlich der Wahlberechtigung gefunden werden könnte, wurden in den §§ 92—94 Bestimmungen getroffen, durch welche eine wirksamere Vertretung der Interessen

der nichtbürgerlichen Steuerpflichtigen und der Ausmärker bei Berathung von Gegenständen, die auf die Höhe der Umlage von Einfluß sind, ermöglicht werden sollte, als dies bis dahin durch den Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker der Fall war. Diese Bestimmungen gehen im Wesentlichen dahin, daß dem Gemeinderath und der Gemeindeversammlung bezw. dem Bürgerausschuß je ein Vertreter der umlagepflichtigen staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker bei der Berathung und Beschlußfassung über gewisse im Gesetz näher bezeichnete finanziell wichtige Gegenstände mit vollem Stimmrecht hinzuzutreten hat, daß gleiches Recht auch jedem einzelnen Steuerpflichtigen zusteht, welcher mindestens den fünften Theil des gesammten umlagepflichtigen Steuerkapitals der Gemeinde besitzt, und daß außerdem die Vertreter des Domänenfiskus, der Standes- und Grundherrn, der Stiftungen, und alle Besitzer umlagepflichtiger Steuerkapitalien von mindestens 50 000 *M.* zur Berathung des Voranschlags einzuladen sind, wenn eine Umlage zu beschließen ist. Durch den Beizug dieser Vertreter sollten die bezeichneten Angelegenheiten auch vom Standpunkte dieser Sonderinteressen aus einer eingehenden Beurtheilung unterzogen werden.

Diese Vertretung der nicht bürgerlichen Einwohner hat sich indessen als unzureichend erwiesen. Ganz besonders ist dies in den größeren Gemeinden von städtischem Charakter, aber auch in einer großen Anzahl von kleineren Städten und Landgemeinden hervorgetreten, in welchen vielfältig gleichzeitig die Zahl der Bürger im Verhältniß zur Zahl der Einwohner eine immer geringere wurde.

Aus einer größeren Anzahl von Gemeinden sind deßhalb, als es sich auf dem Landtage 1885/86 um die Ueberführung der Einkommensteuer in die Gemeindebesteuerung handelte, sowohl bei der Großh. Regierung, als bei der Volksvertretung Bittschriften nichtbürgerlicher Einwohner eingelaufen, in welchen unter Darlegung der erheblichen steuerlichen Belastung der nichtbürgerlichen Einwohner deren derzeitige Einwirkung auf die Gemeindeverwaltung als höchst kärglich und unwirksam bezeichnet und entweder um Ermäßigung ihrer Belastung mit Gemeindeumlagen oder um Verleihung des aktiven und passiven Wahlrechts in der Gemeinde oder aber um vollständige Einführung der Einwohnergemeinde gebeten wurde.

Bezüglich des ersten Antrags auf geringere Heranziehung der nichtbürgerlichen Einwohner zu den Gemeindelasten sind beide Kammern der Landstände zur Tagesordnung übergegangen. Der zweite Antrag — Gewährung des gleichen Wahlrechts mit den Ortsbürgern — wurde der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme bezw. Seitens der I. Kammer zur Berücksichtigung überwiesen, in beiden Kammern aber im Sinne einer thunlichst vorsichtigen Behandlung dieser belangreichen Angelegenheit.

Von der Großh. Regierung, welche diesem Gegenstand schon bis dahin ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit zugewendet hatte, sind neuerdings Erhebungen gemacht worden, wie sich in einer Anzahl von Gemeinden des Landes die Zahl, die Gemeindesteuerkapitalien, die Einkommensverhältnisse ꝛc. ꝛc. der staatsbürgerlichen Einwohner zu jenen der Ortsbürger verhalten. Diese Erhebungen, welche einestheils das Verhältniß der Zahl der Ortsbürger zu der Zahl der nichtbürgerlichen männlichen Einwohner mit den in § 7a St.-O. bezeichneten Erfordernissen, anderntheils das Verhältniß der Steuerkapitalien zum Gegenstand hatten, haben gezeigt, daß von den Städten bis mit unter 2000 Einwohnern herab viele sehr erhebliche Prozentsätze von männlichen steuerpflichtigen nichtbürgerlichen Einwohnern oder von Steuerkapitalien solcher im Verhältniß zu Zahl und Steuerkapital der Bürger aufweisen, so Lörrach, Offenburg, Rastatt, Ettlingen, Villingen, Durlach, Donaueschingen, Achern, Waldkirch, Säckingen, Mosbach, Emmendingen, Wertheim, Furtwangen, Triberg, Waldshut, Kehl, Zell i. W., Gernsbach, Schopfheim und Schönau i. W., und daß diese Voraussetzung selbst in Landgemeinden und zwar nicht blos in den größeren, wie Käferthal und Brötzingen, und mittleren, wie Neuenheim und Stetten (bei Lörrach), sondern auch in kleineren mit unter 2000 Einwohnern wie z. B. St. Blasien zutrifft.

Es hat sich also in all' den Städten und Landgemeinden, in welchen gewerbliche und industrielle Thätigkeit vorzugsweise oder in erhöhtem Maße neben den landwirthschaftlichen Betrieb getreten ist, wo ein lebhafterer Verkehr das Ab- und Zuströmen der Bevölkerung begünstigte, wo zahlreichere Beamtenelemente sich niederzulassen hatten, ein ähnlicher Vorgang wie in den größeren Städten vollzogen. Das Bürgerrecht, das in allen Gemeinden ohne Bürgergenuß seinem Inhalte nach auf das Gemeindewahlrecht beschränkt blieb, erschien wegen des Einkaufsgeldes bei sonstiger Gleichheit von Recht und Pflicht nicht mehr so begehrenswerth, der Einkauf in den Bürgergenuß ist durch die relative Höhe der Einkaufsgelder für Viele ziemlich erschwert, und gab überall

bei geschlossener Zahl der Genußberechtigten lediglich eine Anwartschaft, die vielfältig die Aussicht auf den Genuß erst auf Jahre hinaus eröffnet.

Bei dieser Sachlage konnte es einigermaßen auffallend erscheinen, daß von der im dritten Artikel des Gesetzes vom 24. Juni 1874 „besondere Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betr." wenigstens den Städten über 3000 Einwohner eingeräumte Befugniß zur Annahme der Städteordnung nur von zwei Städten (Bruchsal und Lahr) Gebrauch gemacht worden ist. Es mag aber diese Erscheinung neben manchfachen örtlichen Verhältnissen ihre Erklärung theils in der Abneigung der derzeitigen Bürgerschaft finden, die Nichtbürger, welchen ja die Erwerbung des Bürgerrechts offen steht, ohne gesetzliche Nöthigung den Altbürgern gleich zu stellen, theils in der Besorgniß um den Verlust des Bürgergenusses, theils in der Scheu, durch eigenen Beschluß eine anderweitige Organisation der Gemeindeverwaltung, insbesondere auch der Art der Bestellung der Gemeindebeamten, herbeizuführen. Nach den seitherigen Erfahrungen ist kaum zu erwarten, daß das Beispiel von Bruchsal und Lahr in nächster Zeit erhebliche Nachfolge finden wird.

Wenn es darum nöthig wird, im Wege der Gesetzgebung die Erweiterung der Rechte der nichtbürgerlichen Einwohner herbeizuführen, so wird schon dieser Verlauf einen Fingerzeig dafür geben, daß dies nicht im Wege der Ausdehnung der Städteverfassung auf einen weiteren Kreis von Gemeinden, d. h. im Wege der Aufhebung der bisherigen Bürgergemeinde, geschehen soll. Es würde die Beschreitung dieses Weges auch dem seither eingehaltenen bewährten Grundsatz widersprechen, bei Aenderungen in der Organisation der Gemeinden mit aller Vorsicht zu verfahren und sich auf das Nothwendige zu beschränken.

Wie die Einführung der Einwohnergemeinde ohne ein dringendes Bedürfniß diesem Grundsatze widersprechen würde, so würde die Großh. Regierung auch eine Ueberschreitung des Nothwendigen in dem Vorschlage erblicken, die bestehende Bürgergemeinde dadurch gesetzlich zu erweitern, daß einem Theile der männlichen Einwohner unter gewissen Qualifikationsbedingungen (Staatsangehörigkeit, Aufenthalt von bestimmter Dauer, Lebensalter, Steuerzahlung, Wohnsteuer) ein Anspruch auf Ertheilung des Bürgerrechts und bei Zahlung von Einkaufsgeld auch auf Bürgergenuß allgemein eingeräumt würde, wie dies in Württemberg durch das Gesetz vom 16. Juli 1885 geschehen ist. Diese Lösung würde überdies dem in Baden hervorgetretenen Bedürfniß im Uebrigen insofern keineswegs gerecht werden, als immer noch eine sehr große Anzahl solcher Gemeindegenossen übrig bliebe, welche, wie in Württemberg gesetzlich ausgesprochen ist (Artikel 46 des Gesetzes über die Gemeindeangehörigkeit vom 16. Juli 1885), als Gemeindeeinwohner zwar nach den gleichen Grundsätzen, wie die Bürger zur Benutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindelasten (selbst Hand- und Fuhrdiensten) verpflichtet sind, Gemeinde-Wahl- und Stimmrecht aber so wenig als Bürgergenußrecht besitzen (Artikel 1 vergl. mit Artikel 46 ff. des genannten Gesetzes).

Dem Grundsatze thunlichster Erhaltung des bestehenden Rechtes, der Schonung wohlerworbener Rechte und hergebrachter Rechtsanschauungen des Volkes einerseits bei aller Anerkennung der Berechtigung eines neu hervorgetretenen Bedürfnisses wird nach der Anschauung der Großh. Regierung in ganz angemessener Weise dadurch entsprochen, daß alle reichsangehörigen männlichen Einwohner der betr. Gemeinde, bei welchen gewisse im Gesetze zu bestimmende Voraussetzungen vorhanden sind, für aktiv und passiv wahlberechtigt zur Mitwirkung im Gemeinderath und in der Gemeindevertretung erklärt werden. Es würde sich somit — unter Aufrechthaltung der Städteordnung — für die übrigen unter das Gesetz fallenden Gemeinden um einen wirksamen Ersatz für die in § 92 G.-O. enthaltenen Bestimmungen handeln; das durch Antritt oder besondere Aufnahme erworbene oder noch zu erwerbende Ortsbürgerrecht mit den aus demselben hervorgehenden Rechten, insbesondere hinsichtlich des Bürgernutzens und der etwaigen Theilnahme an Stiftungsgenüssen, würde rechtlich unberührt bleiben.

Diesen Weg glaubt die Großh. Regierung auch dem etwaigen andern auf die Erweiterung der eigentlichen Bürgergemeinde hinzielenden Ausweg vorziehen zu sollen, welcher in der Verallgemeinerung der in dem § 46 des Bürgerrechtsgesetzes dem Gemeinderath eingeräumten Befugniß zur Gewährung von Nachsicht von einzubringendem Vermögen oder von Einkaufsgeld oder in der völligen Beseitigung des Bürgerrechtseinkaufgeldes oder in der einzuführenden Möglichkeit gefunden werden könnte, Bürger zu werden, ohne sich in den Bürgergenuß einkaufen zu müssen. Derartige Gesetzesänderungen würden keine Gewähr dafür geben, daß gerade die-

jenigen Kategorien von Einwohnern, deren Betheiligung an der Gemeindeverwaltung gewünscht wird, von der für sie geschaffenen Möglichkeit, das Bürgerrecht zu erwerben, welches für sie den Verlust des ihnen vielleicht anderwärts zustehenden Bürgerrechts zur Folge haben müßte, auch wirklich Gebrauch machen.

Als ein beachtenswerthes Moment für die Beurtheilung des mit gegenwärtigem Gesetzentwurf von der Großh. Regierung gemachten Vorschlags muß hier besonders hervorgehoben werden, daß sie sich damit prinzipiell im Einklang befindet mit dem Begehren von bei ihr aus 41 Gemeinden der verschiedensten Landestheile eingelaufenen Petitionen, welche — zum Theil mit einer sehr großen Anzahl Unterschriften versehen — alle im Wesentlichen die Gleichstellung der staatsbürgerlichen Einwohner mit den Bürgern lediglich in Bezug auf Wahlberechtigung und Wählbarkeit verlangen.

Einigermaßen schwierig gestalten sich die Fragen, auf welche Gemeinden die neue Ordnung sich erstrecken soll und unter welchen Modalitäten das Gemeindewahlrecht auf eine so große Anzahl neuer Wahlberechtigten übertragen werden kann.

Es liegt nahe, die erste Frage dahin zu beantworten, daß alle diejenigen Gemeinden dem Gesetze zu unterstellen sind, bei welchen sich das Bedürfniß nach einer Aenderung rechnungsgemäß herausstellt, d. h. in welchen Zahl und Steuerkapital der staatsbürgerlichen Einwohner von solcher Erheblichkeit ist, daß ein Anspruch auf Theilnahme am Gemeinderegiment gerechtfertigt erscheint. Bei Prüfung der maßgebenden Verhältnisse für eine große Anzahl von Gemeinden ergab sich aber sofort, daß die Prozentsätze bezüglich der Zahl der staatsbürgerlichen Einwohner im Verhältniß zur Zahl der Bürger und dann der Steuerkapitalien beider Kategorien sich keineswegs decken, daß man daher genöthigt war, sollte das Gesetz nicht auf eine verhältnißmäßig kleine Zahl von Gemeinden beschränkt bleiben, die Zahl neben der Steuerkraft, sofern erstere von besonderer Erheblichkeit sich zeigte, als selbständigen Faktor in der Rechnung gelten zu lassen. So war man auf das immerhin unsichere Gebiet der Schätzung gedrängt, und es mußte sofort einleuchten, daß auch die Festsetzung eines Prozentsatzes, sei es der Zahl oder der Steuerkapitalien der staatsbürgerlichen Einwohner oder beider, als entscheidend für die Einreihung der Gemeinde etwas durchaus Willkürliches an sich tragen müßte. Hiezu kommt, daß die zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse einem ständigen Wechsel unterworfen sind, so daß sich bei der Beweglichkeit der in Rücksicht zu nehmenden Bevölkerungsklasse oder eines großen Theils derselben eine beständige Verschiebung gerade der thatsächlichen Unterlagen der Eintheilung vollzieht. Es bedarf wohl eines näheren Nachweises darüber nicht, welche Unzuträglichkeiten von vornenherein entstehen, wenn bei Annahme eines gewissen festen Prozentverhältnisses der Zahl oder der Steuerbelastung der staatsbürgerlichen Einwohner oder beider zusammen größere Gemeinden auszuschließen und kleinere aufzunehmen wären, und welche Schwierigkeiten und Beunruhigungen sich ergäben, wenn die Möglichkeit eröffnet würde, in der Folge sei es durch Gesetz oder im Wege staatlich zu genehmigender Gemeindebeschlüsse neue Aufnahmen herbeizuführen.

Die Großh. Regierung glaubte deshalb einen festen und sicheren Angelpunkt suchen zu müssen, und glaubt ihn gefunden zu haben, wenn sie nicht wechselnde Prozentsätze der Belastung und Zahl der staatsbürgerlichen Einwohner, sondern ein für allemal die Bevölkerungszahl nach Maßgabe der amtlichen Volkszählung zu Grunde legt, indem sie davon ausgeht, daß bei dem herrschenden Prinzip der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit in allen Gemeinden von einer gewissen Größe mehr oder minder die Voraussetzungen zu einer Betheiligung des staatsbürgerlichen Elements an der Gemeindeverwaltung zutreffen oder in der Folge zutreffen können. Sie glaubt eine Einwohnerzahl von 1000 zu Grunde legen zu sollen, indem sie zu gleicher Zeit die Annahme für gerechtfertigt hält, daß bei kleineren Gemeinwesen, die im Wesentlichen überall einen durchaus ländlichen Charakter tragen werden, ein irgend dringendes Bedürfniß zu einer Aenderung nicht vorliegt und auch in Zukunft schwerlich eintreten wird. Sie gelangt zu dieser Normativzahl auch aus der für sie höchst beachtenswerthen Thatsache, daß von den bei ihr eingelangten 41 Petitionen nicht weniger als 13, also beinahe ein Drittheil, aus Gemeinden (darunter Gerlachsheim, Schönau i. W., Kandern, Staufen, Markdorf, Todtnau, Meersburg, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neckarelz) stammen, die unter 2000 ja bis 865 und 451 herab Einwohner zählen.

Der Erweiterung des Kreises der zur Theilnahme an der Gemeindeverwaltung berechtigten und verpflichteten Personen — für welche wir im Wesentlichen die Erfordernisse für das Stadtbürgerrecht in den der Städte-

ordnung unterstehenden Gemeinden verlangen müssen — hat aber, und damit gelangen wir zur zweiten Frage, zur schlechthin unabweisbaren Folge eine Aenderung in der Art der Bestellung der Gemeindeverwaltungsbehörde.

Die Aufgaben der Gemeindeverwaltungsbehörden, insbesondere der Bürgermeister, sind in Folge der Steigerung in den Anforderungen, welche theils die neuere Entwickelung auf allen Lebensgebieten, theils die Gesetzgebung, insbesondere jene des Reichs, stellt, außerordentlich gewachsen. In ganz besonderem Maaße macht sich dies in Gemeinden mit industriellem Betrieb und theilweise wechselnder Bevölkerung geltend. Es ist deshalb schon jetzt eine Aufgabe von größter Wichtigkeit und Schwierigkeit, die für die Gemeindeverwaltung geeigneten Männer herauszufinden; nimmt doch schon jetzt in vielen auch kleineren Gemeinden die Thätigkeit des Bürgermeisters den ganzen Mann und die ganze Zeit in Anspruch. An der richtigen Lösung dieser Aufgabe ist auch der Staat auf's Höchste interessirt. Sie soll dem Parteigetriebe entrückt sein und einen Gegenstand der ruhigsten sachlichen Erwägung bilden. Eine derartige Lösung der Aufgabe, die schon seither nicht selten vermißt werden mußte, wird aber im hohen Grade erschwert und gefährdet, wenn die Anzahl der zur Mitwirkung bei der Erwählung der Gemeindebeamten Berechtigten noch vermehrt wird.

In Folge der vorgeschlagenen Ausdehnung des Wahlrechts würde in einer großen Anzahl der hier in Betracht kommenden Gemeinden die Anzahl der Wähler mit einem Schlag auf das Doppelte und darüber ansteigen. Hiezu kommt, daß von den neu hinzutretenden Wählern ein großer, in einzelnen Gemeinden selbst der größte Theil zu den Niederstbesteuerten in der Gemeinde gehören würde. Es muß daher die Gefahr für den ruhigen Gang der wirthschaftlichen Entwickelung der Gemeinden, welche andernfalls in der Vermehrung der Zahl der Wahlberechtigten an sich und in dem Uebergewicht, welches die staatsbürgerlichen Wähler gegenüber den Ortsbürgern bei einer direkten, auf gleichem Wahlrecht aller Einwohner beruhenden Wahl der Gemeindeorgane erlangen könnten, liegen würde, nach dem Vorbild der Städteordnung dadurch beseitigt werden, daß die Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderaths durch den Bürgerausschuß erfolgt, und daß bei der Wahl des Bürgerausschusses selbst die in der Städteordnung vorgesehene Klassenbildung zu Grunde gelegt wird.

Aus dem gleichen Grunde erachtet es die Großh. Regierung für geboten, daß auch hier die Amtsdauer des Bürgermeisters von 6 Jahren — ein Zeitraum, welcher bei den hohen Anforderungen an Leistungsfähigkeit, Gesetzeskenntniß, Geschäfts- und Lebenserfahrung des Gemeindevorstandes sich ohnedies als zu kurz erwiesen hat — auf 9 Jahre verlängert werde.

Die Aenderungen an dem Gemeindegesetze, welche der gegenwärtige Gesetzentwurf für die betreffenden Gemeinden bewirken wird, lassen sich sonach im Wesentlichen dahin zusammenfassen:

1. Ausdehnung des Rechtes und der Pflicht zur Theilnahme an der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung auf alle Reichsangehörigen, bei welchen die in der Städteordnung für die Erlangung und Ausübung des Bürgerrechts bezeichneten Voraussetzungen zutreffen;
2. Aenderung der Klasseneintheilung für die Wahl des Bürgerausschusses gemäß der in der Städteordnung festgesetzten Abgrenzung;
3. Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderaths durch den Bürgerausschuß;
4. Verlängerung der Amtsdauer für den Bürgermeister auf neun Jahre.

Auf diesen allgemeinen Erwägungen beruht der vorstehende Gesetzentwurf.

Zu den Einzelbestimmungen desselben ist nur noch Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I.

§ 9 ist in der allgemeinen Begründung gerechtfertigt. Die Gemeindeversammlung beschließt in den in § 42 des Entwurfs bezeichneten Fällen.

§ 9 a ist dem § 7 a der St.-O. — angewendet auf die staatsbürgerlichen Einwohner — nachgebildet. Der letzte Absatz entspricht einem praktischen Bedürfniß und dem Inhalt des § 7 b St.-O.

§ 9 b. Ziff. 1, 2, 4 und 5 enthalten die Anwendung der Ziffern 1—4 von § 7 d St.-O. vom ruhenden Stadtbürgerrecht auf das Wahlrecht in den hier in Frage stehenden Gemeinden; Ziff. 4 ist aus der Gemeinde-

ordnung, § 11 Ziff. 2, herübergenommen, weil dieser Ausschließungsgrund der rechtlichen und sittlichen Anschauung des Volks entspricht. Es mag hier übrigens besonders hervorgehoben werden, daß nach der in der Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege für 1889, Nr. 3, mitgetheilten Entscheidung des Großh. Verwaltungsgerichtshofes der § 11 Ziff. 2 G.-O. keine Anwendung findet auf den Forstdiebstahl, weil der Gesetzgeber diesen in Beziehung auf seine Wirksamkeit für das Gemeinderecht nicht dem gemeinen Diebstahl gleichstellen wollte.

Der zweite und dritte Absatz entspricht dem dritten und vierten Absatz in § 11 G.-O.; nur mußte die „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand" unerwähnt bleiben, weil diese nach der jetzt geltenden Strafprozeßordnung eine andere Bedeutung gewonnen hat.

Es waren aber in diesem Paragraphen schon aus gesetztechnischen Gründen auch die Voraussetzungen des ruhenden Wahlrechts, welche bei den Ortsbürgern (§ 9) allein zutreffen, aufzuzählen. Dies ist im letzten Absatz unter Ziff. 1—4 geschehen. Ziff. 1 entspricht dem § 70. Ziff. 1, verglichen mit § 54 des Bürgerrechtsgesetzes und § 7 e Ziff. 2 St.-O. (in Anwendung auf das Wahlrecht), Ziff. 2, 3 und 4 inhaltlich den Bestimmungen in Ziff. 6, 4 und 5 des § 7 e St.-O. über den Verlust des Bürgerrechts in den Städten der Städteordnung abgemildert, in Ziff. 3 und 4 mit Rücksicht auf die engere Verbindung dieser Wahlberechtigten mit der Gemeinde und deren bisherige rechtliche Stellung (s. B.-R.-G., § 70 Ziff. 2). Während staatsbürgerliche Einwohner durch Aufgeben des Wohnsitzes im Gemeindebezirk, durch Empfang einer Armenunterstützung, durch Wegfall der Pflicht zur Entrichtung einer Staatssteuer oder durch Nichtentrichtung der Gemeindeabgaben das Wahlrecht sofort einbüßen (vgl. § 7 e St.-O.) und es nur wieder erlangen, wenn von Neuem seit zwei Jahren bei ihnen die Voraussetzungen des § 9 a zutreffen, sollen bei Ortsbürgern die Verlegung des Wohnsitzes und die übrigen soeben erwähnten Thatsachen nur ein Ruhen des Wahlrechts zur Folge haben.

Wenn abweichend von den bisher maßgebenden Bestimmungen der Gemeindeordnung ein Ruhen des Wahlrechts auch bei den Ortsbürgern eintreten soll, welche zur Zahlung einer ordentlichen direkten Staatssteuer und folgeweise auch zur Entrichtung von Gemeindeumlagen nicht verpflichtet sind, so war dafür die Erwägung bestimmend, daß von den Bürgern, welche Einfluß auf die Gemeindeverwaltung — als wesentliche Interessenverwaltung — ausüben wollen, für die Ausübung des Wahlrechts im Wesentlichen das zu verlangen sei, was in der Städteordnung geradezu zum Erwerb wie zur Erhaltung des Bürgerrechts überhaupt vorausgesetzt wird und daß, wie nach dem Bürgerrechtsgesetz der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges den Antritt des Bürgerrechts bedingt, auch die Ausübung des Bürgerrechts durch Theilnahme an den Wahlen an den Besitz mindestens eines steuerbaren Vermögens oder Einkommens zu knüpfen sei.

§ 11 ist St.-O. § 11 mit der nöthigen Abänderung (Bürgermeister und Gemeinderath statt Oberbürgermeister und Stadtrath), § 12 enthält im ersten Absatz den Inhalt des ersten Absatzes des § 12 St.-O. mit der Aenderung, daß hier an Stelle der Eigenschaft eines „Stadtbürgers, dessen Bürgerrecht nicht ruht," die Wahlberechtigung bei Wahlen zum Bürgerausschuß zu verlangen war. Absatz 2 ist im Wesentlichen übereinstimmend mit § 13 St.-O. Es ist dabei angenommen, daß das Verlangen des Besitzes oder der Erwerbung des badischen Staatsbürgerrechts als Voraussetzung der Wählbarkeit gleichbedeutend ist mit der Bestimmung der Städteordnung, wonach nur derjenige die Wahl annehmen kann, welcher das badische Staatsbürgerrecht besitzt oder erwirbt.

Der Schlußsatz soll den Gewählten von der Pflicht befreien, welche sonst in den in Frage stehenden Gemeinden für die Bürger Rechtens ist, sich in den Bürgergenuß, wo ein solcher besteht, einzukaufen. Es ist das überdies schon geltendes Recht. (§ 15 G.-O. am Schluß.)

§ 13 enthält im Anschluß an das geltende Recht (§ 15 G.-O.) die Fälle des Ausschlusses vom Gemeinderath und Bürgermeisteramt in der Reihenfolge des § 12 der Städteordnung.

Ziff. 1, 2, 3 des § 15 G.-O. brauchte im Hinblick auf § 12 vergl. mit § 9 b Ziff. 2, 3, 4 und 5 des Entwurfs nicht wiederholt zu werden, Ziff. 4 konnte als selbstverständlich wegfallen, Ziff. 6 ist in § 14 des Entwurfs aufgenommen, Ziff. 7 hat in Ziff. 1—3 des gegenwärtigen Paragraphen Berücksichtigung gefunden, soweit Gründe der Zweckmäßigkeit hiefür vorlagen.

§ 14 hat den wesentlichen Inhalt des § 14 St.-O., nur wurde es für angemessen erachtet, bei Eintritt der in Abs. 3 bezeichneten Fälle im Anschluß an § 12 G.-O. für die Amtsdauer des von der Staatsbehörde zu ernennenden Bürgermeisters eine bestimmte Zeit vorzuschreiben. Es empfiehlt sich diese Anlehnung an die Gemeindeordnung schon um deswillen, weil diese Bestimmung schon Rechtens ist in den vom Gesetze berührten Gemeinden, und weil es an sich zweckmäßig erscheint, in solchen Fällen die Beruhigung der Gemüther abzuwarten und nicht die Möglichkeit zu neuen Wahlbewegungen alsbald nach der Ernennung des Bürgermeisters zu eröffnen.

In Abs. 2 ist die durchaus zweckmäßige Bestimmung des schon geltenden Rechts in § 15 Ziff. 6 G.-O. aufgenommen. Sie findet hier ihren geeigneten Platz, weil sie eine andere Berechnung der erforderlichen Majorität als Absatz 1 enthält.

Die **§§ 15—18** sind mit Ausnahme der Bezeichnung der Gemeindebeamten und der Weglassung des Abs. 2 in § 17 gleichen Inhalts mit den entsprechenden Paragraphen der Städteordnung. Für Beibehaltung des Abs. 2 liegt ein Bedürfniß nicht vor.

§ 18 a ist im Wesentlichen dem § 7 c St.-O. nachgebildet.

An Stelle des „Stadtbürgers" mußte der „Wahlberechtigte" (welcher Begriff die Ortsbürger und die staatsbürgerlichen Einwohner im Sinn dieses Gesetzes umfaßt) gesetzt werden. Die Annahmeverpflichtung auch bezüglich des Bürgermeisteramts wurde aus der Gemeindeordnung (§ 17) beibehalten, da nach den Verhältnissen der Gemeinden, welche der Entwurf im Auge hat, es wünschenswerth und wohl auch ohne Schwierigkeit durchführbar ist, diese Verpflichtung aufrecht zu erhalten. Auch der Ablehnungsgrund unter Ziff. 6 ist aus der Gemeindeordnung herübergenommen, um einer Gemeinde den werthvollen Dienst eines tüchtigen Gemeinderechners zu sichern. Ziff. 1 von G.-O. § 17 war wegzulassen, weil bei den ortsabwesenden Bürgern das Bürgerrecht ruht und diese sonach nicht wahlberechtigt sind. Ziff. 5 des Entwurfs bringt lediglich eine Uebereinstimmung der zur Amtsablehnung berechtigenden Dienstzeit mit der gesetzlichen Dienstperiode.

§ 18 b ist der § 18 G.-O. die für die Verlängerung der Amtsdauer des Bürgermeisters überhaupt sprechenden Gründe treffen auch bei dem zweiten Bürgermeister zu (vergl. auch § 17 St.-O.).

§ 18 c. Die hier getroffene Bestimmung im ersten Satz kommt einem praktischen Bedürfnisse entgegen. Sie beruht auf der Erwägung, daß nicht immer gerade bei dem dienstältesten Gemeinderathe die zur Vertretung der immer schwieriger gewordenen Stelle des Bürgermeisters nöthigen Voraussetzungen vorhanden sind.

Der **§ 19** ist gleichlautend mit § 19 G.-O.; nur ist der letzte Absatz als durch § 18 c ersetzt weggefallen und in Abs. 2 das Wort „Gemeinde" durch das zutreffende Wort „Bürgerausschuß" ersetzt worden.

§ 19 a hat den Inhalt des § 19 St.-O. und die darnach maßgebenden Bestimmungen des § 19 b St.-O. aufgenommen.

§ 33 ist in der allgemeinen Begründung gerechtfertigt, die Bestimmung der Zahl der Bürgerausschußmitglieder nach dem Vorbild des § 33 G.-O. erfolgt, nur ist als Mindestzahl die Zahl 24 festgehalten.

§ 35 entspricht für die Klasseneintheilung demselben Paragraphen der Städteordnung Die vorgeschlagene Bestimmung über die Zutheilung zur einen oder andern Klasse bei gleicher Besteuerung empfiehlt sich aus Zweckmäßigkeitsgründen. Die Bestimmung der Städteordnung oder der Gemeindeordnung in § 15 konnte nicht aufgenommen werden, weil es sich hier auch um Konkurrenz von Bürgern und Einwohnern handeln kann.

§ 37 ist § 37 St.-O. mit Beschränkung auf das Wahlverhältniß.

§ 40 wiederholt in etwas veränderter Fassung den § 40 G.-O., im letzten Absatz unter Hinweisung auf die betr. Paragraphen des gegenwärtigen Entwurfs. Des „Wohnsitzes" war in Ziff. 1 im Hinblick auf § 37 und 9 b und 9 a des Entwurfs keiner besonderer Erwähnung zu thun.

§ 42 ist § 42 G.-O. verbunden mit § 29 G.-O. Er stellt fest, daß in den den Bürgergenuß und die Vertheilung von Allmend- und Gemeindegut betreffenden Angelegenheiten die Versammlung der Ortsbürger mit Ausschluß der wahlberechtigten Einwohner zu beschließen hat. Stimmfähig sind gemäß § 1 Z. 2 des Bürgerrechtsgesetzes alle Gemeindebürger, das Stimmrecht soll aber unter den gleichen Voraussetzungen wie das Wahlrecht ruhen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 43 ist § 43 G.-O., soweit dessen Bestimmungen nöthig sind.

§ 44 s. § 44 St.-O. und § 31 G.-O.

§ 45 s. § 45 St.-O. und § 32 G.-O.

§ 46 s. § 46 St.-O. und § 29 G.-O. im Vergleich mit § 42 des Entwurfs.

§ 47 ist § 47 St.-O. mit Weglassung der selbstverständlichen Bestimmung in Abs. 2.

§ 52. Der zweite Absatz des § 52 G.-O. ist für die Städte der Städteordnung schon aufgehoben worden und soll auch hier beseitigt werden. Die an dessen Stelle tretende vorgeschlagene Erweiterung der Befugnisse des Bürgermeisters gleichwie in Städteordnung § 52 entspricht der vermehrten Aufgabe und Verantwortung desselben.

Durch die Aufhebung des **§ 92** G.-O. nach dem Vorbild der Städteordnung fällt eine Vertretung der Ausmärker (der in der Gemeinde nur begüterten und in solcher nur Gewerbetreibenden) weg. Abgesehen davon, daß bei der Einfügung der staatsbürgerlichen umlagepflichtigen Einwohner in den Wahlkörper der Gemeinde und der Aufrechterhaltung der §§ 93 und 94 G.-O. für die Besitzer größerer Steuerkapitalien kein hinlängliches Bedürfniß dafür vorliegt, noch eine besondere weitere Vertretung der Ausmärker in den Gemeindeorganismus einzuschieben, scheint es der Großh. Regierung nicht angemessen zu sein, den Besitz von umlagepflichtigem Steuerkapital an sich für genügend zur Grundlage einer besonderen Vertretung zu machen, nachdem die in der Gemeinde wohnenden Umlagepflichtigen nur unter der Beschränkung des § 9a ff. ein Wahlrecht erlangen und selbst der abwesende Ortsbürger von der Theilnahme an den Wahlen ausgeschlossen ist. Auch das neueste württembergische Gesetz vom 16. Juni 1885 betr. die Gemeindeangehörigkeit gesteht den auswärts Wohnenden nur dann ausnahmsweise ein Wahl- und Stimmrecht zu, wenn sie Bürger sind und in der Gemeinde mit Staatssteuer aus Grundeigenthum, Gebäuden oder Gewerben im mindesten von 25 *M.* veranlagt sind. (Art. 12.) **§ 93** und **94** enthalten im Wesentlichen die Bestimmungen der §§ 93 und 94 G.-O.; nur mußte selbstverständlich die Aufzählung der Gegenstände der Beschlußfassung, wie sie der aufgehobene § 92 enthielt, in den § 93 herübergenommen werden. Der Strich der Ziff. 5 in § 92 (92) und der ersten drei Absätze des § 94 ist Folge der neuen Organisation.

Zu Art. II.

Hiemit soll auch den unter dieses Gesetz fallenden Gemeinden ausdrücklich die Unterordnung unter die Städteordnung vorbehalten bleiben.

Zu Art. III.

Dieser Artikel enthält Einführungs- und Uebergangsbestimmungen, die keiner näheren Begründung bedürfen. Es mag hier nur hervorgehoben werden, daß auch bei den zur Zeit des Eintritts der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Amt befindlichen Bürgermeistern nach § 17 des Gesetzes die Dienstzeit auf neun Jahre erstreckt ist.

Bericht

der

Petitions-Kommission der zweiten Kammer

über

die Bitte des Vorstandes des „Allgemeinen Badischen Volksschullehrer-Vereins", die Abänderung einiger Bestimmungen des Elementar-Unterrichtsgesetzes betreffend.

Erstattet vom Abgeordneten **Kiefer.**

Der Vorstand des Badischen Volksschullehrer-Vereins hat — hierin die meisten Lehrer des Landes vertretend — eine Petition unter Anschluß einer begründenden Denkschrift an beide Kammern eingereicht, deren Gegenstand die nachbezeichneten Anträge bilden.

Es möge das bestehende Elementar-Unterrichtsgesetz in den bezüglichen Bestimmungen abgeändert werden wie folgt:

1. Das Ortsklassensystem in seiner jetzigen Form möge aufgehoben werden und an seine Stelle die Bezahlung nach dem Dienstalter treten, wie dies bei andern Beamten der Fall ist.

2. Die Zulagen möchten nicht mehr an die Stelle, sondern, wie bei den Beamten, an die Person gebunden sein und in solchen Fristen gewährt werden, daß der Höchstgehalt mit etwa 20 Dienstjahren, von der ersten Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, erreicht werden kann.

3. Die Gehalte der Hauptlehrer möchten auf allen Stellen erhöht und so bemessen werden, daß sie den Gehalten der Beamten mit gleichwerthiger Vorbildung entsprechen.

4. Den Schulgehilfen möchten höhere Gehalte und nach Ablegung der Dienstprüfung eine Zulage bewilligt werden.

5. Die Ruhegehalte der Lehrer und die Versorgungsgehalte ihrer Hinterbliebenen möchten nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes geregelt werden.

Bei näherer Prüfung dieser Anträge ist davon auszugehen, daß die Volksschule in erster Reihe eine Anstalt des Staates ist, dessen Gesetzgebung die für sie und die Lehrer maßgebenden Vorschriften erläßt und der jederzeit in den wichtigsten Beziehungen ihre Förderung als eine seiner hervorragendsten Verwaltungs-Aufgaben betrachtet.

Nicht minder bedeutsam verbindet sich aber, nach der ganzen geschichtlichen Entwickelung, das Volksschulwesen mit der Organisation der Gemeinde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hinsichtlich der Aufbringung der Mittel und bei der Beaufsichtigung der Thätigkeit des einzelnen Lehrers (Ortsschulrath) theilt der Staat mit den Gemeinden und ihren Organen die Fürsorge für die Ausstattung und das Gedeihen dieser wichtigen Volksbildungsanstalt.

Hieraus ergibt sich jene Gemeinsamkeit der staatlichen und der Gemeindethätigkeit und die eigenartige Doppelstellung des Volksschullehrers, welche die Behandlung des ganzen Gebietes in einer besondern, umfassenden Gesetzgebung — dem Gesetze über den Elementar-Unterricht — und neuestens die Nichtbehandlung der dienstlichen Rechts- und Einkommensverhältnisse dieser Lehrer im Beamtengesetze vom 24. Juli 1888 veranlaßt hat.

Diese eigenartige Stellung kann es aber nicht hindern, die Lehrer fortschreitend in einer ihrer amtlichen Bestimmung gemäßen Weise auszustatten und ihnen bezüglich ihrer Rechtsverhältnisse, vornehmlich in der Regelung des Einkommens und der Bestimmungen über die Zuruhesetzung und der Hinterbliebenenversorgung, eine ähnliche Berechtigung zu verleihen, wie sie solche, nach Bildung und Berufsaufgabe, zu beanspruchen gehabt hätten, wenn sie in das Beamtengesetz aufgenommen worden wären. In diesem Sinne ist eine weitere Reform der Schulgesetzgebung schon durch das Gesetz vom 25. Juli 1888, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über den Elementar-Unterricht betreffend, eingeleitet worden. Vorangehend waren eingreifende gesetzliche Regelungen der Gehaltsverhältnisse der Lehrer durch die Gesetze vom 19. Februar 1874 und vom 18. September 1876 mit dem Zwecke der Besserung und Erhöhung derselben erlassen worden.

Bei der Verbindung der Beibringung der erforderlichen Mittel durch den Staat und die Gemeinden und bei den sehr bedeutenden Summen, welche jederzeit in Betracht kommen, erfolgt die Deckung der hier hervortretenden Bedürfnisse nur schrittweise, in einem sich fortsetzenden Bemühen, den Schulen tüchtige und berufsfreudige Lehrer zu erhalten. Eine von Zeit zu Zeit sich erneuernde äußere Nöthigung hiezu — wie z. B. durch den drohenden Mangel an der erforderlichen Zahl der Lehrer — wirkte bestimmend ein auf diese mehrfachen Ergänzungen und theilweisen Abänderungen des grundlegenden Gesetzes. Immerhin verblieb man während aller dieser Nachbesserungen bei der ursprünglichen Ordnung des Einkommens der Lehrer nach Maßgabe des Ortsklassensystems.

I.

In der hier fraglichen Petition wird an die Spitze der erbetenen Aenderungen der Antrag gestellt,

> von der bisherigen Ordnung der Gehalte abzugehen und an deren Stelle, nach dem Vorgange des Beamtengesetzes, die fortschreitende Mehrung des Gehaltes nach dem Dienstalter zu setzen.

Dieser Antrag ist für die Prüfung des gesammten Inhaltes der Petition von beherrschender Bedeutung und ist derselbe daher zuerst einer näheren Untersuchung zu unterziehen.

Die bezügliche Bitte lautet wörtlich, wie bereits erwähnt:

> „Das Ortsklassensystem in seiner jetzigen Form möge aufgehoben werden und an seine Stelle die Bezahlung nach dem Dienstalter treten."

Damit verbindet sich das Weitere:

> „Die Zulagen möchten nicht mehr an die Stelle, sondern, wie bei den Beamten, an die Person gebunden sein und in solchen Fristen gewährt werden, daß der Höchstgehalt mit etwa 20 Dienstjahren, von der ersten Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, vereinigt werden kann."

Die bezüglichen Bestimmungen in § 46 des Gesetzes über den Elementarunterricht besagen:

„Die Volksschulen werden hinsichtlich des gesetzlichen Diensteinkommens ihrer Lehrer nach der Verschiedenheit der Gemeinden in fünf Klassen eingetheilt.

Zu der I. Klasse gehören die Schulen in Gemeinden, welche nicht mehr als 500 Einwohner zählen;
zur II. Klasse jene in Gemeinden von 501 bis 1000 Einwohnern;
„ III. „ „ „ „ „ 1001 „ 2500 „
„ IV. „ „ „ „ „ 2501 „ 10000 „
„ V. „ „ „ den mehr als 10000 Einwohner zählenden Gemeinden."

Eine ausgleichende Bestimmung desselben Paragraphen bestimmt:

„Nach Vernehmung der Gemeinden können die Lehrerstellen eines Orts je nach dem Preis der Lebensbedürfnisse und anderen örtlichen Verhältnissen auch bei geringerer Einwohnerzahl in die nachfolgende höhere, oder bei größerer Einwohnerzahl in die vorhergehende niederere Klasse gesetzt werden."

Im Anschluß an diese Ortsklassen regelt das Gesetz im § 48 den Bezug des Einkommens der an den betreffenden Orten wirkenden Lehrer in nachstehender Weise:

„Hauptlehrer erhalten:

A. Einen festen Gehalt, welcher, bestehe er in Geld, in Naturalien oder in Güternutzungen, mindestens betragen muß in Schulen:

1. der I. Klasse 780 M.;
2. der II. Klasse mit einem Hauptlehrer für diesen 840 M.; mit zwei Hauplehrern für den ersten 900 M. und für den zweiten 780 M.;
3. der III. Klasse mit einem Hauptlehrer für diesen 960 M.; mit zwei Hauptlehrern für den ersten 1020 M. und für den zweiten 900 M.; mit drei Hauptlehrern für den ersten 1080 M., für den zweiten 960 M. und für den dritten 840 M.; mit vier Hauptlehrern für den ersten 1140 M., für den zweiten 1020 M., für den dritten 900 M. und für den vierten 780 M.; mit fünf Hauptlehrern aber für den ersten 1200 M., für den zweiten 1020 M., für den dritten 960 M., für den vierten 840 M. und für den fünften 780 M.;
4. der IV. Klasse mit einem Hauptlehrer 1080 M.;
5. der V. Klasse mit einem Hauptlehrer 1200 M.

Sind an einer Schule der IV. und V. Klasse mehrere Hauptlehrer angestellt, so muß der Durchschnittsgehalt sämmtlicher Hauptlehrer mindestens den vorhin erwähnten Einzelgehalten in der bezüglichen Klasse gleichkommen. Die Gehalte der einzelnen Hauptlehrer sind angemessen abzustufen, doch darf kein Hauptlehrer an einer Schule V. Klasse weniger als 900 M. und an einer Schule IV. Klasse weniger als 840 M. an festem Gehalte beziehen.

B. Freie Wohnung oder statt derselben Miethentschädigung (§ 52).

C. Das Schulgeldaversum (§ 55), welches bei Schulen der I. Klasse mindestens 140 M., bei denen der vier andern Klassen mindestens 180 M. für einen Hauptlehrer betragen muß.

D. Personalzulagen nach den Bestimmungen des § 59."

In Betreff der freien Wohnung besagt das Gesetz, daß der Lehrer, welcher allein an der Schule angestellt ist, oder wenn Mehrere angestellt sind, der erste Lehrer dieselbe als Dienstwohnung zu verlangen habe.

„Den weiteren Hauptlehrern kann statt einer Wohnung auch eine Miethentschädigung bezahlt werden,

welche in Orten der I. Klasse auf 120 M.,
" " " II. " " 150 "
" " " III. " " 180 "
" " " IV. " " 240 "
" " " V. " " 420 "

endlich in der nach dem Gesetz vom 9. Januar 1874, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen betreffend, zur ersten Ortsklasse gehörigen Städten auf 540 M. festgesetzt wird."

(Letzteres bezieht sich auf die Städte Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg, Freiburg, Pforzheim, Baden.)

Das Schulgeld wird, nach den Bestimmungen des § 54, für Rechnung der Gemeindekasse erhoben und in Gestalt eines nach der Durchschnittszahl der Schüler in den drei letzten Schuljahren jeweils für die nächstfolgenden drei Schuljahre festgestellten Aversums dem Lehrer entrichtet.

Nach Angabe der Petition stellen sich die Schulgeldbeträge an den Stellen der fünf Ortsklassen durchschnittlich auf 166, 262, 294, 337 und 408 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der letzte Theil des Lehrereinkommens besteht in der durch § 59 des Gesetzes über den Elementarunterricht geordneten „Personalzulage".

Hierüber ist bestimmt:

„Ein Hauptlehrer, welcher fünf Jahre an derselben Volksschule verblieben ist, nachdem er schon vorher fünf Jahre als Hauptlehrer gedient hatte, soll bei befriedigender Dienstleistung und tadelfreiem Verhalten für die Dauer seines Verbleibens an eben dieser Volksschule eine ständige Personalzulage von 100 M. vom Ablauf des Gehaltssemesters an erhalten, in welchem die fünfjährige Dienstzeit erfüllt war.

„Nach Zurücklegung von je weitern fünf Dienstjahren an derselben Volksschule soll unter der gleichen Voraussetzung und in der nämlichen Weise eine Erhöhung von je 100 M. eintreten.

„Hauptlehrer an Schulstellen der ersten Klasse treten in den erstmaligen Bezug dieser Personalzulage schon nach dreijährigem Wirken als Hauptlehrer auf derselben Schulstelle, auch wenn sie vorher nicht als Hauptlehrer gedient haben. Jedoch findet bei diesen Hauptlehrern die erstmalige Erhöhung der Personalzulage erst nach Zurücklegung von weiteren sieben Jahren auf derselben Stelle statt.

„Die Verwilligung einer Personalzulage oder die Erhöhung derselben findet nur statt, wenn und soweit das Einkommen des Lehrers aus dem festen Gehalt und dem Schulgeld, beziehungsweise den seitherigen Personalzulagen, nicht 1400 M. beträgt.

„Hauptlehrern, welche zwar an derselben Schule geblieben, aber in eine mit einem größeren festen Gehalt verbundene Lehrstelle vorgerückt sind, wird der Betrag, um welchen sich der feste Gehalt erhöht hat, an der Personalzulage, welche sie sonst anzusprechen hätten, in Abzug gebracht.

„Hauptlehrer, welche das Aufrücken in eine einträglichere Stelle ohne hinreichenden Grund ablehnen, verlieren dadurch den Anspruch auf Personalzulage.

„Hauptlehrer, welche gegen ihren Willen lediglich im Interesse des Dienstes und ohne Verbesserung ihres Einkommens versetzt sind, sollen durch einen solchen Dienstwechsel an ihren Ansprüchen auf Personalzulage keinen Abbruch erleiden.

„Die Oberschulbehörde ist ermächtigt, auch bei freiwilligem Dienstwechsel aus besonderen Gründen diese Ansprüche vorzubehalten."

Die vorliegende Petition findet diese ganze Gehaltsordnung nach Ortsklassen mit erheblichen Nachtheilen und Ungleichheiten verbunden. Dieselbe ist offenbar ursprünglich aus dem Pfründecharakter hervorgegangen, welcher den Schuldiensten wie den Pfarrstellen aus alter Zeit eigen geblieben ist. Dieses historische Herkommen, und keineswegs Gründe der Zweckmäßigkeit, haben dieselbe bis zur Gegenwart erhalten. Die Nothwendigkeit, welche dem Lehrer obliegt, seine Gehaltsverhältnisse durch das Streben nach einer Schulstelle höherer Ortsklasse zu verbessern, wird durch das künstliche Hemmniß der Personalzulagen-Verleihung nicht genügend ausgeglichen.

Das Verbleiben eines Lehrers während längerer Zeit auf derselben Stelle wäre zweifellos in vielen Fällen ein öffentliches Interesse. Aber die dem obenbezeichneten Gehalts-Systeme eigenthümlichen innern und äußern Antriebe zum Ortswechsel werden den Lehrer zumeist zum Gegentheil geneigt machen. Die bestehende Freizügigkeit und vor Allem die Einwirkung größerer Industrie treibender Städte auf die Bewohner benachbarter Orte, haben auch vielfach wechselnde Verhältnisse in den Letzteren hervorgerufen. Das Bestreben des Lehrers, in Orte zu gelangen, wo er höhere Unterrichtsanstalten für seine Kinder vorfindet, wird ihn antreiben, diesen Vortheil, selbst unter Verzichtleistung auf die ihm bei Verbleiben an der seitherigen Stelle in Aussicht stehende Personalzulage, zu erlangen. Immerhin wird er die Nothwendigkeit eines solchen Opfers peinlich empfinden.

„Das schon durch das Gesetz vom 3. Mai 1858 eingeführte, durch die Gesetze vom 8. März 1868 und vom 19. Februar 1874 erweiterte System der Personalzulagen in der Form von Ortszulagen, hat die Absicht, würdigen Lehrern, welche auf geringeren Stellen verbleiben, dennoch die Aussicht auf ein allmäliges Vorrücken zu einer minder sorgenvollen Existenz zu eröffnen, und die Nachtheile der Stellenjägerei und der häufigen Dienstwechsel zu vermindern," bemerkt Joos in seiner 1879 erschienenen commentirten Ausgabe des Elementar-Unterrichts-Gesetzes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die in der Novelle von 1888 hiezu nochmals vollzogene Verbesserung zeigt deutlich, daß alle diese Mittel nicht stark genug sind, um die stärkeren Antriebe einer höhern, auch auf den Betrag der Pension Einfluß übenden Ortsklasse zu überwinden. Die Lehrer verlangen daher offenbar mit Recht, daß man eine wirklich befriedigende Reform ihrer gesammten Einkommensverhältnisse durch Beseitigung des veralteten, mehrfache Unzuträglichkeiten in sich schließenden Ortsklassensystems eröffne.

Es liegt in der Natur dieser Aufgabe, daß man auch die in Aussicht zu nehmende Aufwendung — welche sich mit der Ersetzung des Systems der Ortsklassen durch ein solches der Dienstalter-Zulagen verbinden würde, bei einer gleichzeitig zu vollziehenden angemessenen Erhöhung des Einkommens der Lehrer — in Betracht ziehen muß. Hiebei ist davon auszugehen, daß zwar die bisherigen Beiträge der Gemeinden ꝛc. beizubehalten, aber höhere Belastungen denselben keinesfalls aufzulegen sind. Es wäre somit der ganze künftig eintretende höhere Betrag aus der Staatskasse zu entnehmen.

Endlich wäre davon auszugehen, daß die Einkommensverhältnisse der Lehrer in den Städten der Städteordnung bei dieser Reform außer Betracht zu bleiben hätten, insoferne denselben Gehalte von den städtischen Behörden verliehen würden, welche die nunmehr in Betracht zu nehmenden Beträge übersteigen. Als ein billiges Entgelt hiegegen wird von der Kommission und auch von der Regierung angesehen, daß diesen Städten, die bisher nur thatsächlich eingeräumte und geübte Befugniß der Präsentation ihrer Lehrer künftighin als ein gesetzlich geordnetes Recht verliehen werde.

Nach einer auf den 1. Dezember 1889 festgestellten Erhebung beträgt die Gesammtzahl der im Großherzogthum wirkenden Lehrkräfte . . . . . 3649.

Hievon sind:

a) Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen 2460,
wovon in den oben erwähnten Städten beschäftigt 341;
in den übrigen Gemeinden . . . . . 2119.
(Von Letzteren 2095 Hauptlehrer und 24 Hauptlehrerinnen).

b) Die Zahl der Unterlehrer und Unterlehrerinnen beträgt . . . . 981.
Hievon sind in den Städten der Städteordnung verwendet 218,
in den übrigen Gemeinden . . . . . 763.
Als Schulverwalter sind angestellt 158,
und als Hilfslehrer . . . . . 50.

Unter der Gesammtzahl von 3649 Lehrkräften befinden sich
männliche 3433,
weibliche . . . . . 216.

Definitiv angestellte (etatmäßige) männliche Lehrer sind hierunter:

1. 307 an Schulen der Städte der Städte-Ordnung. Diese haben durchschnittlich von der Zeit ihrer Aufnahme als Schulkandidaten bis zur Erlangung einer Hauptlehrerstelle in der Stellung von Schulgehilfen 9,75 Jahre zugebracht;
2. 2152 in den übrigen Gemeinden angestellte Hauptlehrer. Diese haben bis zur Erlangung der Hauptlehrereigenschaft 7,88 Jahre im Schuldienste zugebracht.

In etatmäßiger Stellung haben durchschnittlich von den am 1. Dezbr. 1889 angestellten Hauptlehrern zugebracht:

a) in Städten der Städte-Ordnung 14,98 Jahre,
b) in den übrigen Gemeinden 16,80 Jahre.

An weiblichen Lehrkräften befanden sich als Hauptlehrerinnen in den Städten der Städteordnung nach einer Durchschnittszeit ihres Wirkens bis zur definitiven Anstellung von . . . . . 7,67 Jahren,
als solche in den übrigen Gemeinden mit einer Durchschnittszeit von . . . . . 7,14 „

Die Dienstzeit der Hauptlehrerinnen bis zur definitiven Anstellung in Städten der Städteordnung beträgt im Durchschnitt 7,67,
in den übrigen Gemeinden . . . . . 7,14.

Die Dienstzeit derselben in etatmäßiger Stellung
bei den Hauptlehrerinnen der Städte der Städte-Ordnung 4,49,
in den übrigen Gemeinden . . . . . 4,05.
Die durchschnittliche Dienstzeit der nicht etatmäßigen Lehrer (Unterlehrer) betrug am 1. Dezember 1889
bei den Unterlehrern der Städte der Städte-Ordnung . . . . . 6,88 Jahre,
bei denen der übrigen Gemeinden . . . . . 4 „
bei den Unterlehrerinnen in den erwähnten Städten . . . . . 6,25 „
bei denen in den übrigen Orten . . . . . 3,67 „

Das auf den gegenwärtigen Gesetzen beruhende Einkommen der Lehrer (an festem Gehalt, Schulgeld und Personalzulagen) besteht:

I. Für die etatmäßigen Lehrer:

1. für 307 Hauptlehrer in den Städten der Städte-Ordnung an Gehalt in 383 150 M., und an Schulgeld 144 468 M., somit im Ganzen . . . . . 527 618 M. — ₰
im Durchschnitt . . . . . 1 728 „ 62 „
2. für 36 Hauptlehrerinnen in diesen Städten an Gehalt 32 400 M., an Schulgeld 15 761 M.,
im Ganzen . . . . 48 161 M.
im Durchschnitt . . . 1 349 „
3. für 2152 Hauptlehrer in den übrigen Gemeinden
an Gehalt 1 966 400 M., an Schulgeld 563 440 M., und an Personalzulagen 64 750 M.,
im Ganzen . . . . 2 594 590 M. — ₰
im Durchschnitt . . . 1 205 „ 56 „
4. für 24 Hauptlehrerinnen in den letzteren Gemeinden
an Gehalt 21 442 M., an Schulgeld 7 267 M., im Ganzen . . . . 28 709 M. — ₰
im Durchschnitt . . . 1 196 „ 20 „

Hiernach beträgt die Gesammtsumme für die oben bezeichneten Lehrkräfte 3 199 078 M.

II. Für die nicht etatmäßigen Lehrer:

1. für 148 Unterlehrer in den Städten der Städte-Ordnung:
an Gehalt 109 416 M. und an Schulgeld 14 127 M., sonach im Ganzen 123 543 M. — ₰
im Durchschnitt 834 „ 75 „
2. für die 70 Unterlehrerinnen in diesen Städten an Gehalt 52 956 M. und an Schulgeld 6 059 M., sonach im Ganzen . . . . . 59 015 M. — ₰
im Durchschnitt . . . 843 „ 07 „
3. für die 680 Unterlehrer in den übrigen Gemeinden
an Gehalt 452 300 M. und an Schulgeld 42 184 M., im Ganzen . . 494 484 M. — ₰
im Durchschnitt . 727 „ 18 „
4. für die 78 Unterlehrerinnen in letzteren Gemeinden an Gehalt 52 640 M. und an Schulgeld 5 054 M., im Ganzen . . . . . 57 694 M. — ₰
im Durchschnitt . . . 748 „ 82 „

Die Gesammtsumme für nicht etatmäßige Lehrstellen beträgt somit 734 736 M.

Der Gesammtaufwand unter Beischluß der etatmäßigen Lehrkräfte beträgt daher . . . 3 933 814 M.
Außerdem 105 Schulverwalter (Schulgehilfen) . . . . . 82 420 „
Die 49 Hilfslehrer aus dem Pensions- und Hilfsfond . . . . . 36 300 „
Das Gesammteinkommen der Lehrer (ohne Miethentschädigung) beläuft sich hiernach auf 4 052 534 „

Wenn die Petition der Lehrer nun im Angesichte dieser zahlenmäßig festgestellten Verhältnisse für die Zukunft an Stelle des Ortsklassensystems die Ordnung des Beamtengesetzes — die Bezahlung nach dem Dienstalter — gesetzt sehen will, so ist vor Allem auch in Betracht zu ziehen, daß der allgemein gleichheitlich bestimmte Mindestgehalt nicht zu niedrig gesetzt sein darf und daß in geregelter Stufenfolge der Höchstbetrag in einer nicht allzu lang berechneten Reihenfolge der Dienstjahre erreichbar sei.

Es ist zweckmäßig für den Umfang dieser Verhältnisse und die hieraus entspringenden Kostenaufwendungen, zur beispielsweisen Uebersicht, hier angemessen erscheinende Zahlen anzuführen.

Es erscheint der Kommission als eine zur Erfüllung verständiger Erwartungen in den Lehrerkreisen entsprechende Ordnung der Gehaltsverhältnisse, wenn man als den allen definitiv angestellten Lehrern gemeinsamen Ausgangspunkt den Gehalt von 1100 M. bestimmen würde.

Angenommen, daß hiezu, nach Ablauf dreier pflichtgetreu zugebrachter Dienstjahre, eine ordentliche Zulage von 100 M. trete und dann je nach vier Jahren eine weitere Zulage von 100 M. bis zur Erreichung des höchsten Gehaltes von 1800 M., so würde in der Regel — angenommen, daß der Lehrer acht Jahre (7 Jahre 10 Monate) zubringe von der Aufnahme als Schulkandidat bis zur definitiven Anstellung als Hauptlehrer — dieser Höchstgehalt nach Zurücklegung des 27. Dienstjahres in etatmäßiger Dienststellung erreicht werden, und zwar zumeist nach Zurücklegung des 54. Lebensjahres.

Diese Feststellung des Gehaltes bleibt zurück hinter den Erwartungen der Petition. Immerhin nähert sie sich denselben und die nachstehende Berechnung der dadurch veranlaßten Kostenaufwendung wird genügen, um sie auch vor den Bittstellern zu rechtfertigen.

Die 2152 Hauptlehrer, welche nicht in den Städten der Städteordnung, sondern in den übrigen Gemeinden angestellt sind, beziehen an Gehalt, Schulgeld und Personalzulagen eine Gesammtsumme von 2 594 590 M.

Bei Bemessung ihres bezüglichen Einkommens nach dem Tarif von 1100 M. bis 1800 M. würde sich die Gesammtsumme von 3 104 500 M. ergeben, somit ein Mehraufwand von 532 280 M.

Der jetzige Durchschnittsgehalt von 1205 M. 56 ₰ würde sich auf 1442 M. 61 ₰ erhöhen.

Sowohl der mindeste Satz, als der des Höchsteinkommens wäre durchaus begründet, wenn man die den Lehrern nach dem Erforderniß der Berufsbildung und der Wichtigkeit des Amtes analogen Beamtenklassen des Beamtengesetzes in Betracht zieht.

Die Gehalte der Lehrer in den Städten der Städte-Ordnung würden allerdings zum Theil die obigen Maximalbeträge übersteigen. Die ganze Feststellung der Gehalte dieser Lehrer würde im Vergleich mit den dermaligen Einkünften derselben einen Minderaufwand von 101 715 M. ergeben.

Das über die Sätze des Gehaltstarifs hinausgehende Einkommen würde daher für den Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung als „Nebengehalt" zu betrachten sein. Hingegen für die Hauptlehrer in den übrigen Gemeinden würde ein Gesammt-Mehraufwand von 509 910 M. eintreten.

Für die Hauptlehrerinnen in den Städten der Städte-Ordnung würde sich im Ganzen eine Minderung von 6461 M. ergeben, bei den übrigen um 909 M. (darauf beruhend, daß Lehrerinnen im Volksschuldienste erst seit 10 Jahren verwendet und durchschnittlich als Hauptlehrerinnen erst 4 Jahre angestellt sind.)

Bei den sehr geringen Gehalten der Schulgehilfen (nicht etatmäßigen Lehrern) besteht eine entschiedene Nothwendigkeit, auch diese in ihrem Einkommen aufzubessern.

Dermalen beträgt das Diensteinkommen derselben (Gehalt und Schulgeld):

an den Schulen der Städte der Städte-Ordnung	837	M.	42 ₰
an den Schulen der übrigen Gemeinden	727	„	18 „
Bei Festsetzung eines Gehaltes der Letzteren im Betrag von	800	„	— „
würde sich ein Mehraufwand von	49 517	„	60 „
für die Unterlehrerinnen ein solcher von	3 992	„	04 „
sonach ein Gesammtmehraufwand von	53 509	„	64 „

ergeben.

Die Erhöhung der Unterlehrer in den Städten der Städte-Ordnung über den dermaligen Durchschnittsbetrag von 837 M. 42 ₰ würde man den betr. Gemeinden anheimstellen können.

Bei diesen immerhin noch sehr mäßigen Gehaltsbezügen würde es sich empfehlen, den Schulgehilfen, welche die Dienstprüfung abgelegt haben, noch eine Zulage von 100 M. zu gewähren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Da in den nicht der Städte-Ordnung unterstehenden Gemeinden Unterlehrer, welche schon über 4 Jahre im Dienst sind, an Zahl 303 und Unterlehrerinnen in gleicher Dienstzeit 26 verwendet sind, so hätte diese Zulage eine weitere Gesammtaufwendung von 32 900 M. zur Folge.

Für die 105 als Schulverwalter verwendeten Schulgehilfen, welche dermalen durchschnittlich etwa 800 M. beziehen und zu den ältern, über 4 Jahre im Dienst befindlichen Schulgehilfen gehören, würde aus der Zulage von 100 M. eine weitere Aufwendung von . . . . . 10 500 M. hervorgehen.

Diese letztere Aufwendung würde dem Pensions- und Hilfsfond zur Last fallen.

Der Gesammt-Mehraufwand für die nicht etatmäßigen Lehrkräfte — außer den Städten der Städte-Ordnung — würde sich daher auf die Summe von . . . . . 96 909 M. 64 ₰ belaufen.

An Miethentschädigung (§ 52 des Elementar-Unterrichts-Gesetzes) werden dermalen von den Gemeinden bezahlt . . . . . 295 470 M.

Bei Berechnung dieser Entschädigung nach den Sätzen über das Wohnungsgeld der Beamten fünfter Dienstklasse im Beamtengesetz würde sich die Gesammtsumme von . . . . . 157 815 M. ergeben, somit ein Minderaufwand von . . . . . 137 655 M.

Wenn man bei dieser Berechnung die Lehrer in den Städten der I. Ortsklasse (Städte der Städte-Ordnung) außer Betracht läßt, so würde noch ein Minderbetrag von . . . . . 45 710 M. sich ergeben.

Die Wohnungsentschädigungen für Hilfslehrer sind gleichfalls so niedrig bemessen, daß sich auch hierin eine Erhöhung empfehlen würde.

Die Kommission beschließt daher, in Berücksichtigung obiger Verhältnisse den Antrag an das hohe Haus zu stellen:

> Die vorliegende Petition, soweit sie Abänderung des Ortsklassensystems und Ersetzung desselben durch eine Ordnung der Gehalte nach dem Dienstalter unter angemessener Erhöhung der Gehalte der Hauptlehrer und der Schulgehilfen nachsucht — unter gleichzeitiger entsprechender Berücksichtigung der in der Petition nicht erwähnten Haupt- und Unterlehrerinnen — der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

II.

Eine weitere Bitte der Petition betrifft die Ruhegehalte der Lehrer und der Versorgungsgehalte der Hinterbliebenen, bezüglich deren der Antrag gestellt wird, sie möchten nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes geregelt werden.

Nach § 85 des Elementar-Unterrichts-Gesetzes ist dermalen geltendes Recht:

„Ein Hauptlehrer, welcher nach zurückgelegtem fünften Dienstjahr, von seiner ersten Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, zur Ruhe gesetzt wird, empfängt einen Ruhegehalt. Derselbe beträgt, wenn die Zuruhesetzung nach Umlauf des 40. Dienstjahres erfolgt, für die Lehrer auf Schulstellen:

I., II. und III. Klasse	. . . . .	1000 M.
IV „	. . . . .	1100 „
V. „	. . . . .	1300 „

Erfolgt die Zuruhesetzung vor zurückgelegtem 10. Dienstjahre, so beträgt der Ruhegehalt 40 Procent und steigt für jedes weitere Dienstjahr um 2 Procent des soeben angegebenen Betrags.

Die Dienstjahre derjenigen pensionsberechtigten Hauptlehrer, welche nach ihrem 22. Lebensjahr als Hauptlehrer angestellt werden, sollen von ihrer ersten Verwendung als Schulgehilfen, jedoch nicht früher als vor dem zurückgelegten 22. Lebensjahr an gerechnet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bezüglich der Aufbringung der Mittel zu den Ruhegehalten bestimmt § 87:

„Zur Bestreitung des Aufwandes, welcher nach §§ 85 und 86 zu Ruhe- und Nothdurftsgehalten, und nach §§ 41 und 42 Abs. 4 zur Bezahlung von besonderen Hilfslehrern oder sonstigen Aushilfsleistungen in Erkrankungsfällen erforderlich ist, wird ein allgemeiner Schullehrer-Pensions- und Hilfsfond gebildet.

In diesen Pensions- und Hilfsfond fallen:

1. Die für denselben Zweck schon vorhandenen aus der Staatskasse dotirten, bisher aber nach Konfessionen getrennten Fonds;
2. die sämmtlichen Bezüge erledigter Hauptlehrerstellen einschließlich des Schulgeldes sobald dieselben einmal besetzt waren und soweit die Einkünfte nicht für die einstweilige Dienstverwaltung erfordert oder als Gnadenquartal bezogen werden; dauert jedoch die Erledigung länger als 12 Monate, so fließen vom Ablauf dieser Zeit an nur noch die Dotationseinkünfte (§§ 61 und 65) und das Schulgeld, soweit sie die Kosten der Dienstverwaltung übersteigen, in den Pensions- und Hilfsfond;
3. ein besonderer Zuschuß aus der Staatskasse, welcher durch das Finanzgesetz festgesetzt wird."

Es ist naheliegend, daß sich an die Gehaltsordnung nach dem Vorbilde des Beamtengesetzes auch die Bestimmungen über die Zuruhesetzung hieran anschließen müssen.

Hiernach hätte man der Berechnung des Ruhegehalts den von dem betreffenden Lehrer bezogenen Gehalt und das Wohnungsgeld, letzteres nach der V. Dienstklasse des Beamtengesetzes (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1888 S. 449) mit dem Betrage von 260 ℳ zu Grunde zu legen.

Bei Berechnung des hieraus sich ergebenden Aufwandes, unter Festhaltung des 1. Dezember 1889 als maßgebenden Zeitpunktes, kommt Nachstehendes in Betracht:

Von den 200 damals vorhandenen pensionirten Lehrern zählten bei ihrer Zuruhesetzung 98 über 40 vollendete Dienstjahre. Da nach § 37 Abs. 3 Ziff. 1 des Beamtengesetzes die Dienstjahre, welche für die Volksschullehrer bis 1. Januar 1890 erst vom 25. Lebensjahre an gerechnet wurden, schon nach Vollendung des 20. Lebensjahres zur Anrechnung kommen, so würden von den 200 Lehrern weiteren 58 über 40 anrechnungsfähige Dienstjahre gezählt und in den Höchstbetrag des Ruhegehalts einzuweisen gewesen sein, so daß 156 Lehrer (78 %) diesen Betrag erhalten hätten.

Nur 4 Lehrer (2 %) wurden mit weniger als 10 Dienstjahren pensionirt. Die übrigen 40 Lehrer (20 %) hatten ein durchschnittliches Dienstalter von 27 Dienstjahren. Sie hätten unter Zuschlag der fünf weiteren Dienstjahre ein solches von 32 Jahren gehabt.

Der in Betracht kommende Einkommensanschlag würde betragen:

a. für die etatmäßigen Lehrer mit 40 und über 40 Dienstjahren je 1800 + 260 ℳ;
b. für die etatmäßigen Lehrer mit 32 Dienstjahren (wovon 24 in etatmäßiger Stellung) je 1700 ℳ + 260 ℳ;
c. für die unter 10 Dienstjahren (wovon 2 in etatmäßiger Stellung) je 1100 ℳ + 260 ℳ.

Der Ruhegehalt würde betragen:

1. für die Lehrer unter a — je 1545 ℳ;
2. für die Lehrer unter b — je 1234 ℳ 80 ₰;
3. für die Lehrer unter c — je 408 ℳ.

Bei der Zahl von durchschnittlich 280 pensionirten Lehrern würde sich ein Aufwand für Ruhegehalt ergeben:

1. für 218 Pensionäre mit je 1545 ℳ = 336 810 ℳ
2. für 56 Pensionäre mit je durchschnittlich 1234 ℳ 80 = 59 148 ℳ 80 ₰;
3. für 6 Pensionäre mit je 408 ℳ = 2448 ℳ

Hiernach gegen die dermalige Ausgabesumme von 229 930 ℳ künftig 398 406 ℳ 80 ₰, somit mehr 168 476 ℳ.

Um diese Summe würde der Schullehrer-Pensions- und Hilfsfond, beziehungsweise die Staatskasse weiter belastet werden.

Die Belastung würde sich auf 10 Jahre in der Art vertheilen, daß im ersten Jahre 16 847 M. und in jedem der folgenden 9 Jahre je derselbe Betrag zuwachsen würde.

Die Kasse des erwähnten Fonds, resp. die Staatskasse hätte überdies in Folge der Erhöhung der Bezüge der etatmäßigen und nicht etatmäßigen Lehrer an Unterstützungsgehalten (Nothdurftsgehalten) und Hilfsgehalten etwa 1/7 von dem derzeitigen diesbezüglichen Aufwand (4289 M. + 30 970 M.) mit rund 5000 M. jährlich weiter aufzubringen.

In Betreff der Hinterbliebenen-Versorgung kommt Nachstehendes in Betracht:

Diese ist schon durch die Novelle zum Elementar-Unterrichtsgesetz vom 25. Juli 1888 nach den Vorschriften des Beamtengesetzes geregelt worden, jedoch mit der erheblichen Abweichung, daß nicht der wirkliche Gehaltsbezug nebst Wohnungsgeld, sondern ein für alle Klassen der Schuldienste gemeinsamer Einkommensanschlag von 1300 M. der Berechnung des gesetzlichen Wittwengeldes zu Grunde zu legen ist. Hiernach erhöht sich das Wittwengeld vom 1. Januar 1890 von 300 M. auf 390 M.

Die Petition hebt die unter Umständen sehr nachtheilig wirkende Bestimmung des § 93 des Elementar-Unterrichts-Gesetzes hervor: „Der Versorgungsgehalt darf im Ganzen den Betrag des Ruhegehaltes nicht übersteigen, zu dessen Bezug der Hauptlehrer am Todestage berechtigt gewesen ist.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird sowohl das Wittwen- wie das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt ꝛc."

Bei einer nicht blos theilweisen, sondern ganzen Nachbildung der bezüglichen Vorschriften des Beamtengesetzes würde bei Anwendung des niedersten Gehaltes von 1100 M. und des Höchstgehaltes von 1800 M. ein Minimum von 1100 + 260 M. = 1360 M. und im Maximum 1800 + 260 M. = 2060 M. der Berechnung dieser Bezüge zu Grunde zu legen sein.

Das Wittwengeld würde im Minimum 408 M., im Maximum 618 M. betragen.

Die Zahl der jährlich neu zugehenden vollen Beneficien betrug seither 53. Da die Erneuerung der Beneficiaten in rund 16 Jahren erfolgt, so würden voraussichtlich nach 16 Jahren nur Bezugsberechtigte nach der neuen Ordnung vorhanden sein. Die Zahl der auf volle Beneficien (Wittwengeld) reducirten Berechtigten ist nach der bisherigen Berechnung auf 840 anzunehmen.

Bei Berechnung auf Grund des durchschnittlichen Einkommensanschlags der etatmäßigen Lehrer, wie dieser vorstehend unterstellt ist, mit rund 1690 M. würde das Wittwengeld 507 M. betragen, und wären für jährlich 53 Beneficien 26 871 M. und bei Eintritt des Beharrungszustandes 840 × 507 M. = 425 880 M., d. h. im Vergleich mit der dermaligen Ausgabe von 257 534 M. mehr . . . . . 168 346 M. auf 16 Jahre vertheilt jährlich 10 521 M. zu verwenden

Hiebei kommt noch in Betracht, daß — in Nachbildung des Beamtengesetzes — nicht etatmäßige Beamte, somit hier die Schulgehilfen, zu Beiträgen an die Wittwenkasse fernerhin nicht mehr verpflichtet wären.

Die Kommission beschließt: im Hinblick auf die bisher nur in ungenügendem Maße bezüglich der Ruhegehalte und der Hinterbliebenen-Versorgung geleisteten Abhilfe an das hohe Haus den Antrag zu stellen:

Es wolle die vorliegende Petition auch in Betreff dieser Bitten der Großh. Regierung empfehlend überwiesen werden.

Bericht

der

Petitions-Kommission der zweiten Kammer

über

die Bitte des Oberbadischen Weinbauvereins, die Besteuerung des als Haustrunk verwendeten Branntweins betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Dr. Weygoldt.**

I.

Die obengenannte Petition ist eine Massenpetition. Sie geht vom Vorstand des Oberbadischen Weinbauvereins aus. Ihm haben sich angeschlossen die Direktionen der landwirtschaftlichen Bezirksvereine Schopfheim, Lörrach, Kandern, Müllheim, Staufen, Freiburg, Breisach, Neustadt, Emmendingen, Kenzingen und Ettenheim; ferner die landwirtschaftlichen Vereine von Ottenhöfen und Kappelrodeck; endlich 295 Gemeinden aus den Amtsbezirken Müllheim (29), Lörrach (30), Schopfheim (25), Schönau (16), Staufen (26), Freiburg (39), Breisach (18), Emmendingen (33), Waldkirch (23), Neustadt (17), Ettenheim (13), Offenburg (13), Achern (15), Bühl (8). Diese 295 Gemeinden zählen rund 300,000 Einwohner, repräsentieren also etwa ein Fünftel der Gesamtbevölkerung des Großherzogtums.

Die Bittsteller führen aus:

Der Branntwein sei für „die Familie des Landwirts ein wesentliches Genuß- und Arzneimittel" und speziell im Winter für die Arbeiter der Forst- und Landwirtschaft geradezu unersetzlich. Bei der jetzigen hohen Besteuerung lohne es sich aber nicht mehr, Rückstände zu brennen. Infolgedessen entgehe dem Landwirt ein „wertvolles Futtermittel" für sein Vieh, nämlich die Schlämpe; auch verliere er die Lust am Obstbau, sowie eine Möglichkeit, zu sparen. Die Bittsteller halten es für einen „ausgleichenden Akt der Gerechtigkeit", daß von der hohen Summe, welche die Branntweinsteuer für Baden abwerfe, wenigstens ein geringer Teil zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Kleinbrennereien geopfert werde. Sie schlagen die Gewährung einer mäßigen Brennprämie vor und haben dabei die Freigabe von etwa 15 Liter reinen Alkohols im Auge. Ihr Antrag geht dahin, die Kammer wolle diese Bitte der Regierung empfehlend überweisen und letztere wolle noch in dieser Session einen bezüglichen Gesetzesentwurf vorlegen.

II.

Ihre Kommission kann sich dem, was die Petenten zur Begründung ihres Antrages anführen, unter gewissen Einschränkungen anschließen.

Nach dem Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 kosten 9 Liter Kirschwasser — ungefähr gleich 4,5 Liter absoluten Alkohols — 0,85 M. Materialsteuer und 2,25 M. Verbrauchsabgabe, zusammen 3,10 M.; auf 1 Liter ruht also eine Steuer von rund 0,35 M. Weinhefe und Kernobsttrester stellen sich ebenfalls auf 0,35 M., Beeren und Weintrester auf 0,34 M. Es ließe sich allerdings einwenden, daß man Obst- und Tresterwasser für den Hausgebrauch nicht auf 50 Grad, sondern in der Regel erheblich niedriger einstelle, daß beispielsweise bei eingestampften Weintrebern dem bundesrätlichen Ausbutesatz von 2 % nicht 4 Liter, sondern etwa 5 Liter Branntwein entsprechen, die thatsächliche Besteuerung sich also unter Umständen bis auf 0,27 M. pro Liter ermäßige. Dem gegenüber ist jedoch zu sagen, daß Berechnungen sich nur auf eine marktwürdige, d. h. 40—50 prozentige Ware, nicht aber auf die ganz willkürlichen Wässerungen gründen lassen, die der Einzelne für seine privaten Zwecke vorzunehmen beliebt. Vor allem aber ist zu betonen, daß wir es im Sinne der Petition hier nur mit dem kleinen Manne zu thun haben, der bei seiner unvollkommenen Brennvorrichtung den bundesrätlichen Ausbutesatz, von den Kirschen etwa abgesehen, durchschnittlich gar nicht erzielt. Wir werden also an der Annahme einer Steuerbelastung von 0,35 bezw. 0,34 M. pro Liter immerhin festhalten dürfen. (Vergl. Wochenblatt des landw. Vereins vom 17. Okt. 1888 Nr. 42.)

Welche Wirkung hat nun diese Besteuerung für unsere Kleinbrenner gehabt?

Um diese höchst schwierige Frage beantworten zu können, haben wir sämtliche Gutachten, welche die landwirtschaftliche Centralstelle im vorigen Winter bei den Direktionen der landwirtschaftlichen Bezirksvereine erhoben hat, unter sich verglichen und durch die Mitteilungen ergänzt, welche dem Berichterstatter seitens vieler sachkundigen Männer aus allen Teilen des Landes über den neuesten Stand der Angelegenheit zugekommen sind. Das Ergebnis lautet:

Der Preis des besseren Kirschwassers ist seit dem Branntweinsteuergesetz im Kleinverkauf durchschnittlich um 0,30—0,60 M., also um die Höhe des Steuersatzes, gestiegen. Auch der bäuerliche Kleinbrenner erzielt bei guter Qualität immerhin 2,50—3 M., während die Erzeugungskosten eines Liters, den Materialwert inbegriffen, nach dem Rechnungsdurchschnitt des ganzen Landes 1,60—1,90 M. nicht übersteigen. Da ein Aufhören der Nachfrage nach gutem Kirschwasser nicht zu befürchten ist, kann angenommen werden, daß diese Produktion sich auch in Zukunft noch lohnen wird, zumal dann, wenn alle Kleinbrenner sich entschließen, rationeller als bisher zu werke zu gehen und nur unverfälschte Ware auf den Markt zu bringen. Eine andere Frage ist die, ob das Kirschwasser bei diesen Preisverhältnissen auch noch Haustrunk — von diesem allein spricht ja die Petition — im bisherigen Umfange bleiben kann, und diese Frage ist zu verneinen. Gutes Kirschwasser wird gewiß auch für die Ärmsten stets seine Anziehungskraft behalten; seine Fähigkeit, Haustrunk des kleinen Mannes zu sein, muß es aber notwendig in dem Maße verlieren, als seine Herstellungskosten in die Höhe gehen.

Das Zwetschenwasser kommt im Kleinbetrieb pro Liter immerhin auf 1,20—1,50 M. zu stehen, während es nur in den seltensten Fällen mehr als 2 M. gilt. Die Lage ist hier also, sofern es sich um den Verkauf handelt, etwas ungünstiger, und sofern es sich um den Haustrunk handelt, etwas günstiger als beim Kirschwasser.

Die Heidelbeeren werden im südwestlichen Schwarzwald durchschnittlich auf dem Markte zu 0,15 M., zu Hause an Händler zu 0,11 M. pro Liter verkauft. Werden sie gebrannt, so ist pro Hektoliter zu berechnen: Materialwert 11 M., Arbeitslohn 1,50 M., Holz und Licht 1 M., Abnützung oder Miete des Brenngeschirrs 0,20 M., Materialsteuer 0,45 M., Verbrauchsabgabe 1,25 M., zusammen 15,40 M. Ausbeute bei unvollkommener Brennvorrichtung — diese ist im Gebirge Regel — höchstens 5 Liter. Sonach kommt 1 Liter auf 3,08 M. zu stehen. Der Verkaufspreis schwankt zwischen 3,50 und 5 M. Die Erzeugung des Heidelbeergeistes dürfte sich also immerhin noch lohnen; als Haustrunk ist er jedoch, auch abgesehen von der Steuer, allzu kostspielig. Zu beklagen ist, daß in manchen Gegenden, z. B. im mittleren Schwarzwald, die Nachfrage

nach Beeren, angeblich infolge des Steuergesetzes, nachgelassen hat, und daß dadurch die armen Leute, die sich mit dem Sammeln der Beeren befassen, teilweise um einen lohnenden Verdienst gekommen sind.

Bei den Himbeeren und Brombeeren liegen die Verhältnisse ähnlich wie bei den Heidelbeeren. Der Abtrieb dieser Stoffe kommt übrigens in Baden kaum inbetracht.

Die flüssige Weinhefe wird in der Regel zuerst auf Wein gepreßt und dann an chemische Fabriken verkauft, in denen für den Zentner 3—4 M. bezahlt werden. Ein Hektoliter gepreßter Weinhefe stellt also immerhin einen Wert von 6 M. dar. Wird er gebrannt, so ist zu rechnen: Materialwert 6 M., Arbeitslohn 1,50 M., Holz und Licht 1 M., Abnützung oder Miete des Brenngeschirrs 0,20 M., Materialsteuer 0,50 M. Verbrauchsabgabe 1,25 M., zusammen 10,45 M. Der Ertrag ist etwa 5 Liter Branntwein. Sonach stellt sich 1 Liter auf 2,09 M. oder, falls der Materialwert außerbetracht bleibt, auf 0,80 M. Der Verkaufswert ist 1,90—2,20 M. Wer also Gelegenheit zum Verkaufe des Rohstoffes hat, thut wohl daran, sie zu ergreifen; wo sie nicht geboten, der Rohstoff also wertlos ist, empfiehlt sich trotz der Steuer das Brennen.

Der Abtrieb von 100 Liter eingestampfter Weintrester verursacht folgende Kosten: Arbeitslohn 1,50 M., Holz und Licht 1 M., Abnützung oder Miete des Brenngeschirrs 0,20 M., Materialsteuer 0,35 M., Verbrauchsabgabe 1 M., zusammen 4,05 M. Bei der Annahme einer Ausbeute von 4 Liter kommt 1 Liter auf 1,01 M. zu stehen. Nur besser eingerichtete und eine größere Materialmenge verarbeitende Brennereien können um 0,15—0,25 M. unter diesem Satze produzieren. Der Verkaufswert dieses wenig gesuchten Branntweins bewegt sich zwischen 0,90 und 1,30 M.; letztere Summe dürfte nur in äußerst seltenen Fällen überboten werden.

Ähnlich ungünstig liegen die Zahlenverhältnisse bei den Kernobsttrebern. Der Abtrieb von 100 Liter dieses Materials berechnet sich: Arbeitslohn 1,50 M., Holz und Licht 1 M., Abnützung oder Miete der Brenngeräte 0,20 M., Verbrauchsabgabe 0,75 M., Zuschlag zur Verbrauchsabgabe — hier billiger als die Materialsteuer — 0,30 M., zusammen 3,75 M. Das Ergebnis geht bei den unvollkommenen und nur kleine Mengen verarbeitenden Brennereien über 3 Liter nicht hinaus. Es stellt sich also 1 Liter auf 1,25 M., in besseren Betrieben auf 0,90—1,10 M., während sich der Verkaufswert zwischen 0,90 und 1,30 M. bewegt. Der Wert des Rohstoffs ist weder hier noch bei den Weintrebern in Anschlag gebracht, weil er von dem der Schlämpe aufgewogen wird. —

Die vorgeführten Berechnungen schienen nötig, um eine Prüfung der in der Petition niedergelegten, ganz allgemein gehaltenen Behauptungen zu ermöglichen. Man wird einzelnes, wie die Aufrechnung des Arbeitslohnes oder des Lichtes, beanstanden. Allein die Kommission war der Ansicht, daß heutzutage auch der Bauersmann genau rechnen müsse. Man wird sich vielleicht auch an einzelnen Zahlen stoßen. Allein Zahlen, die das ganze Land umfassen, können sich der Natur der Sache nach unmöglich mit sämtlichen Detailerfahrungen decken, die von jedem einzelnen Brenner und an jedem Orte gemacht worden sind. Sie sollen das auch nicht. Sie sollen nur ein annähernd zutreffendes Bild von der Sachlage im allgemeinen geben, und diesen Zweck dürften sie immerhin erfüllen.

Wir kommen auf Grund derselben zu folgendem Schlußergebniß:

Der besser eingerichtete Landwirt, der zugleich größere Materialmengen verarbeitet, wird, trotz der Steuer, noch mit Vorteil brennen. Der unzulänglich eingerichtete Mann dagegen, der nur wenige Hektoliter geringwertiger Stoffe, wie Fallobst, Wein- und Kernobsttrester, zum Abtrieb bringen kann, fährt besser, wenn er das Brennen unterläßt und seinen Bedarf aus dem Laden deckt, wo er norddeutsches Feuerwasser schon zu 0,60 M. haben kann. Zur letztgenannten Kategorie zählen aber wohl die meisten der 25 735 in Baden bestehenden Einrichtungen; denn die 14 130 Brennereien, die im Betriebsjahr 1887 auf 1888 in Thätigkeit waren, haben an Beeren, Kernobst und Weintrestern zusammen nur 55 521 Hektoliter, eine Brennerei also im Durchschnitt nicht ganz 4 Hektoliter dieses Materials, verarbeitet.

III.

Die Nachteile dieses Zustandes sind zu bekannt, als daß sie einer eingehenden Erörterung bedürften. Es mögen folgende Andeutungen genügen.

Unter der Herrschaft der früheren badischen Gesetzgebung, welche 3 steuerfreie Brenntage gewährte, war es dem Landwirte möglich, sämtliche Rückstände ohne erhebliche Barauslagen auszunutzen. Selbst der kleinste Mann konnte Fallobst, Trester und was sich sonst eignen mochte, in ein Faß werfen und daraus im Kessel des Nachbars einen Haustrunk herstellen. Heutzutage wirft er diese Dinge — allerdings vielleicht öfter als nötig — auf den Dunghaufen. Die Petenten haben nicht Unrecht, wenn sie behaupten, daß hieraus ein volkswirtschaftlicher Nachteil erwachse. Alle auf die Hebung der Landwirtschaft abzielenden Bestrebungen der Neuzeit gipfeln in der Forderung, daß der Bauer rechnen, buchführen, einteilen, sparen, kurz auch in den kleinsten Dingen rationell und jeden Vorteil ausnutzend verfahren solle. Durch das Branntweinsteuergesetz werden aber diese Bestrebungen offenbar auf einem nicht unwichtigen Gebiete durchkreuzt und gerade die Freunde dieses Gesetzes, welche dessen Notwendigkeit und hohen Wert voll anerkennen, möchten wünschen, daß es für uns diese Kehrseite nicht gehabt hätte.

Ein weiterer Nachteil liegt darin, daß ein verhältnismäßig zuträglicher Branntwein aus den dörflichen Haushaltungen immer mehr verschwindet. Wir sind durchaus keine Verteidiger des Alkoholgenusses, aber wir geben zu, daß der Landmann ohne Branntwein nicht wohl auskommen kann. Er hat ihn für sich und seine Dienstboten nötig; er hat ihn gelegentlich als Arznei im Stalle nötig, er braucht ihn namentlich, wenn er im Winter im Wald oder in den Reben arbeiten, oder wenn er am frühen Morgen an's Mähen, an's Dreschen gehen soll. In allen diesen Fällen findet er in keinem anderen Getränke einen Ersatz, und wollte er für sich selber verzichten, so kann er es gegenüber dem Knechte oder Taglöhner nicht. Die Folge ist, daß er geringwertigen Stoff im Laden nimmt, daß er also zum Gelde greift, an dem gerade er so fühlbaren Mangel hat, und daß er sich und die Seinen an ein Getränk gewöhnt, welches durch seine Wohlfeilheit zum Massengenuß verleitet und hierdurch, wie durch seinen höheren Spritgehalt, gefährlich wird.

Schließlich verdient noch Erwähnung, daß die Brennrückstände als Viehfutter benützt werden können. Der Nährwert der Steinobstschlämpe ist zwar unerheblich, und das Verfüttern von Hefe kann geradezu gefährlich werden, weil es bisweilen Erkrankungen der Tiere hervorruft. Die abgepreßten Trester von Trauben und Kernobst aber haben nach dem Erfunde der chemischen Analyse einen Nährwert von etwa 1 ℳ pro Zentner, und es wird dieser Nährwert durch das Brennen eher erhöht als vermindert, weil die Stoffe verdaulicher werden. Erfahrene Landwirte versichern, daß diese Rückstände, in kleinen Mengen und richtiger Temperatur verfüttert, namentlich bei Milchkühen von guter Wirkung seien. Auch jenseits unserer Grenzen betont man die Nützlichkeit der Schlämpe. Der Bevollmächtigte Württemberg's zum Bundesrate hat bei der ersten Lesung des Branntweinsteuergesetzes im Reichstag ausdrücklich erklärt, man brenne in seiner Heimat „nicht so fast, um Branntwein zu produzieren, als um landwirtschaftlichen Zwecken zu dienen, namentlich um die Rückstände der gebrannten Materialien zu gewinnen. Der Brennereibetrieb sei dort ein Kleingewerbe von eminentester Bedeutung und wirke mit durchgreifendem Einflusse zurück auf alle landwirtschaftlichen Verhältnisse". In Baden liegen die Dinge aber, zumteil wenigstens, ähnlich wie in Württemberg.

Bedenklicher als die bisher erörterten volkswirtschaftlichen Nachteile sind aber vielleicht die politischen. Um es kurz zu sagen: Das Branntweinsteuergesetz hat eine gährende Mißstimmung im badischen Volke hervorgerufen. Man war früher zu glauben gewohnt, daß die Verarbeitung selbstgewonnener Stoffe zur Befriedigung des eigenen Bedürfnisses von rechtswegen steuerfrei sein müsse, und die milde badische Gesetzgebung bestärkte in diesem Glauben. Das Reich jedoch hat diese Auffassung verworfen. Seit dem 1. Oktober 1887 kann der Landmann selbst die kleinste Menge nicht mehr brennen, ohne der steuerlichen Kontrolle zu unterliegen, Aufsichtspersonen im Hause zu sehen, Abgaben zu zahlen. Sofern er dies Alles aber nicht scheut, gewinnt er Erzeugnisse, die er der hohen Produktionskosten halber sich für den eigenen Gebrauch kaum erlauben darf oder die er richtiger gar nicht gebrannt hätte. Er wird also genötigt, seinen Bedarf durch Einkauf zu decken, während er

die selbstgewonnenen Rohstoffe ungenützt umkommen sehen muß. Da dies am empfindlichsten den Rebbauer trifft, und diesen gerade in einer Zeit, in welcher seine wirtschaftliche Lage infolge zahlreicher Fehlherbste eine äußerst bedrängte geworden ist, darf es nicht Wunder nehmen, daß in dieser Bevölkerungsklasse, und zumal bei den wirtschaftlich Schwächsten, eine tiefgehende Unzufriedenheit Platz gegriffen hat.

IV.

Die Kommission hält ein Entgegenkommen für wünschenswert, mit Beschränkung allerdings auf diejenigen Landwirte, welche Brennvorrichtungen einfachster Art besitzen und nur kleine Mengen geringwertiger Stoffe, wie Fallobst, Wein- und Kernobsttrester, verarbeiten.

Es sind nun aber verschiedene Arten des Entgegenkommens denkbar.

Zunächst sei mit Dank konstatiert, daß die Großherzogliche Regierung alles Mögliche gethan hat, um innerhalb ihrer Zuständigkeit Abhilfe zu schaffen. Sie hat Sorge getragen, daß die Brennereien, welche in einem Betriebsjahr nicht mehr als 100 Liter reinen Alkohols erzeugen, von der Führung des Brennereiregisters entbunden sind. Sie hat die Anmeldefrist von drei Tagen auf einen herabgesetzt. Sie hat alljährlich anzustellende Probeermittelungen angeordnet, um richtige Ausbeutesätze zu gewinnen (Verordnung des Finanzministeriums vom 6. Februar 1889). Sie hat namentlich gestattet, daß beim Abtriebe gemischter Stoffe die Materialsteuer nicht mehr nach dem höchstwertigen Stoff, sondern nach dem Mischungsverhältnis festzusetzen sei (Verordnung der Zolldirektion vom 15. Februar 1889). Alle diese Maßregeln, und zumal die beiden zuletzt genannten, sind von der Bevölkerung mit großer Befriedigung aufgenommen worden. Zu wünschen bleibt nur, daß die Probeermittelungen nicht, wie es bisher der Fall gewesen sein soll, in der Regel in den bessereingerichteten Brennereien vorgenommen werden, sondern bei den kleinen Leuten, die nur wenige Hektoliter geringwertiger Stoffe und zwar in unvollkommenen Apparaten verarbeiten; denn nur diese bleiben unter den bundesrätlichen Ausbeutesätzen; nur diese bedürfen des Schutzes.

Ein Entgegenkommen muß und wird aber auch seitens der Bevölkerung stattfinden. Man wird sich an die neue Art der Besteuerung mehr und mehr gewöhnen und infolge der Angewöhnung sich, bis zu einem gewissen Grade wenigstens, mit ihr aussöhnen. Man wird nach alkoholarmen Jahren nicht mehr die Flinte in's Korn werfen, wie dies leider schon der Fall war, sondern gute und geringe Erträgnisse ineinander rechnen. Man wird vor Allem findiger und rationeller als bisher zu werke gehen, die Rohstoffe vorteilhafter einmaischen, von allzu geringwertigen Stoffen immer mehr absehen, die alten und schlechten Einrichtungen allmählich durch neue, dem jetzigen Stande der Technik entsprechende Apparate ersetzen. Wer zum voraus weiß, daß er in Fehljahren gar nichts und nach guten Ernten nur wenige Hektoliter abzutreiben hat, wird auf den Luxus einer eigenen Brennblase verzichten und sich an den gut eingerichteten Nachbar wenden. In Dörfern, die bisher zwanzig und mehr Brennvorrichtungen, zumteil der zweifelhaftesten Art, besaßen, wird man später vielleicht nur fünf zählen, diese fünf werden aber richtig funktionieren und gegen billiges Entgelt dem Bedürfnisse aller dienen. Es ist namentlich nicht ausgeschlossen, daß man geradeso, wie man schon jetzt von gemeindewegen Walzen, Wieseneggen, Dresch- und Sämaschinen bezieht, künftig auch Brennapparate von gemeindewegen anschaffen und den Ortseinwohnern zur Verfügung stellen wird. Kurz, man wird auf alle Weise bestrebt sein müssen, mit den veränderten Verhältnissen fortan besser als seit 1887 auszukommen.

Zu einem Entgegenkommen sollte sich aber auch der Bundesrat verstehen. Die von ihm aufgestellten Ausbeutesätze werden ja allerdings in größeren Betrieben und mit guten Apparaten erreicht. Dagegen scheint denn doch festzustehen, daß die dermaligen Kleinbetriebe bei einzelnen Stoffen namentlich in zuckerarmen Jahren durchschnittlich unter diesen Sätzen bleiben. Eine Revision der betreffenden Bestimmungen zugunsten dieser Kleinbetriebe dürfte also wohl angezeigt sein.

Eine durchgreifende Abhilfe ist freilich nur von einer Aenderung des Branntweinsteuergesetzes selbst zu erhoffen.

Wenn wir davon absehen, daß man Trester- und Obstwasser für den Hausgebrauch gewöhnlich unter 50 % einzustellen pflegt, kann, wie schon oben auseinandergesetzt wurde, gesagt werden, daß die verschiedenartigen

Branntweine ungefähr in gleicher Höhe — 0,35 bezw. 0,34 M. pro Liter — besteuert sind. Thatsächlich haben aber die Produkte aus Wein- und Obsttrebern nicht den halben Wert, wie die eigentlichen Qualitätsbranntweine Kirschwasser und Beerengeist. Das ist doch offenbar eine Unbilligkeit. Wie hier aber auffallen muß, daß verschiedenwertige Objekte gleichmäßig hoch besteuert werden, so darf ebenso auffällig erscheinen, daß auf der andern Seite gleichwertige Objekte wieder verschieden behandelt sind. Nach § 41 des Gesetzes sind vom Hektoliter eingestampfter Weintrester 0,35 M. Materialsteuer zu entrichten, vom Hektoliter Kernobst und Kernobsttrester dagegen 0,45 M., während doch das Obstwasser nicht mehr, sondern gleichviel oder weniger gilt als das Weintresterwasser. Auch dies ist ein Widerspruch. Die Steuersätze mögen allerdings in beiden Fällen steuerphilosophisch — man gestatte diesen Ausdruck — begründet sein; den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen sie jedoch nicht, und es hat eben diese Unbilligkeit in der Steuerverteilung wesentlich dazu beigetragen, daß sich der Abtrieb speziell der Wein- und Obsttrester nicht mehr lohnen will.

Am gründlichsten wäre allerdings geholfen, wenn man den § 1 des Gesetzes durch eine zusätzliche Ziffer 3 ergänzen wollte. Absatz 4 dieses § 1 sagt: „Von der Verbrauchsabgabe befreit und bei Feststellung der nach dem Vorstehenden maßgebenden Jahresmenge außer Ansatz bleibt: 1. Branntwein, welcher ausgeführt wird; 2. Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird, nach näherer Bestimmung des Bundesrats." Eine zusätzliche Ziffer 3 könnte lauten: „Branntwein bis zu 10 Liter reinen Alkohols, welcher von landwirtschaftlichen Kleinbrennern aus selbstgewonnenen Rückständen in Brennvorrichtungen einfacher Art zum Zwecke des eigenen Hausbedarfs erzeugt wird." Oder, falls man nicht das Fabrikat, sondern den Rohstoff in's Auge faßt — die Freigabe des Rohstoffes dürfte sich namentlich der erleichterten Kontrolle wegen empfehlen —: „Branntwein, welcher von landwirtschaftlichen Kleinbrennern aus selbstgewonnenen Rückständen bis zu einer Materialmenge von 5 Hektoliter in Brennvorrichtungen einfacher Art zum Zwecke des eigenen Hausbedarfs hergestellt wird." Da der in Baden empfundene Notstand wohl in allen reb- und obstbautreibenden Gegenden Deutschlands besteht, scheint die Möglichkeit keineswegs ausgeschlossen, daß ein bezüglicher Antrag im Reichstag zur Annahme gelangen könnte. Neu wäre das Begehren ja nicht. Es ist, allerdings in anderer Gestalt, lediglich der Antrag, der schon am 16. Juni 1887 von den Abgeordneten Grad und Genossen — zusammen 31 Unterschriften — im Reichstage eingebracht worden ist, damals aber, weil man die Wirkung des Gesetzes nicht voraussehen konnte, die Zustimmung der Mehrheit nicht gefunden hat.

Ein letztes Auskunftsmittel wäre die Selbsthilfe des badischen Staates. Die Petenten schlagen „die Gewährung einer mäßigen Brennprämie an kleine landwirtschaftliche Brenner" vor und haben die „Freigabe von 15 Liter absoluten Alkohols" im Auge. Die Kommission hat 10 Liter reinen Alkohols für ausreichend gehalten. Da infolge der Ungleichheit der Ernteergebnisse auch die Mengen des zum Abtrieb gelangenden Materials in den verschiedenen Jahren ungleich groß sind, läßt sich der finanzielle Effekt der von den Petenten angeregten Maßregel kaum annähernd bestimmen. Im ersten Betriebsjahr — 1. Oktober 1887 bis dahin 1888 — waren in Baden 25 735 einfache Brennvorrichtungen ohne Vorwärmer vorhanden; nur 14 130 derselben waren in Thätigkeit und haben im ganzen 50 373 Hektoliter Weintrester und 3145 Hektoliter Kernobst verarbeitet; auf eine Brennerei kamen also rund 3,78 Hektoliter des genannten Materials. Es berechnet sich die Verbrauchsabgabe für die Weintrester auf 50 373 M. für die Kernobststoffe auf 2358 M. 75 ₰, die Materialsteuer für die Weintrester auf 17 630 M. 55 ₰, der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe für die Kernobststoffe — hier billiger als die Materialsteuer — auf 943 M. 50 ₰. Gesammtertrag der Steuer demnach 71 305 M. 80 ₰. Bedenkt man jedoch, daß die Wein- und Obsternte des Jahres 1887 eine geringe war und daß die Neuheit des Gesetzes viele Landwirte vom Brennen abhielt, so steht außer Frage, daß die genannte Summe von 71 305 M. 80 ₰ keineswegs auch für die Zukunft maßgebend sein kann. Man wird vielmehr annehmen müssen, daß nach Freigabe einer Alkoholmenge von 10 Liter oder einer Rohstoffmenge von 5 Hektoliter durchschnittlich mindestens 20 000 Brennereien von dieser Vergünstigung Gebrauch machen werden. Die volle Produktion von 10 Liter reinen Alkohols vorausgesetzt, würde sich hiernach eine jährliche Brennprämie allein für Obst- und Tresterwasser von rund 130 000 M. ergeben. Nun wird allerdings mit der vollen Produktion

von 10 Liter nicht zu rechnen sein, weil sehr viele unserer kleinen Leute, namentlich nach ungünstigen Ernten, das nötige Material hiezu nicht besitzen. Die Wahrheit wird deshalb etwa in der Mitte zwischen 71 305 ℳ 80 ₰ und 130 000 ℳ liegen, mit anderen Worten: Die Brennprämie wird im Durchschnitt jährlich immerhin über 100 000 ℳ betragen. Eine derartige Summe wäre vielleicht wohlangelegt, wenn es gelänge, die oben genannten volkswirtschaftlichen Nachteile auszugleichen und das Volk zufrieden zu stellen. Eine andere Frage ist es freilich, ob vom Gesichtspunkte der Steuergemeinschaft aus, zu der sich sämtliche Glieder des Reiches im Interesse der Erhaltung des Ganzen vereinigt haben, ein solches Vorgehen eines Einzelstaates zulässig erscheint.

Die Kommission verschließt sich keineswegs der Einsicht, daß der Lösung der obschwebenden Frage die denkbar größten Schwierigkeiten entgegenstehen. Sie hegt aber das Vertrauen, daß es der Weisheit der Großherzoglichen Regierung gelingen werde, den gangbarsten und für eine befriedigende Lösung ersprießlichsten Weg zu finden.

Der Antrag der Kommission lautet:

„Das hohe Haus wolle die Petition der Großh. Regierung in dem Sinne
„empfehlend überweisen, daß durch Bemühungen seitens unserer Regierung beim
„Bundesrat, eventuell innerhalb der Zuständigkeit des badischen Staates Abhilfe
„geschaffen werden möge.

Beilage zum Protokoll der 37. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 14. April 1890.

Gesetzesentwurf.

Die Aenderung des Gesetzes vom 20. Februar 1868 über die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Artikel **2 Absatz 1**, 5, 6, 7 Absatz 2, 8, **12**, 17, 18 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend — Regierungsblatt Nr. XVII — werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Artikel 2 Absatz 1.

Behufs der Anlegung neuer Ortsstraßen sind Pläne in einer dem voraussichtlichen Bedürfnisse entsprechender Weise festzustellen.

Artikel 5.

Unverändert wie die Regierungsvorlage.

Artikel 6.

Der Eigenthümer eines zur Herstellung oder Erweiterung einer Ortsstraße oder eines öffentlichen Platzes nach dem festgestellten Bauplan nöthigen Grundstücks kann, sofern das Grundstück unbebaut ist, die sofortige Uebernahme durch die Gemeinde

nach Ablauf **von zwanzig Jahren** seit Feststellung des Bauplans

und außerdem dann verlangen,

wenn das Grundstück nach dem Plane in seinem ganzen Umfange abzutreten ist oder wenn und insoweit es zur Zeit der Planfeststellung in Folge seiner Lage an einer bereits bestehenden Ortsstraße zur Bebauung geeignet ist, oder wenn dasselbe für einen öffentlichen Platz bestimmt und das Gelände für die den Platz umgebenden Straßen von der Gemeinde erworben ist.

Die im vorhergehenden Absatze bezeichnete **zwanzigjährige** Frist läuft, wenn der Bauplan vor Verkündung dieses Gesetzes festgestellt wurde, vom Tage dieser Verkündung an.

Absatz 3 und 4 unverändert wie die Regierungsvorlage.

Als Absatz 5 ist beizufügen:

Auf die Klage des Eigenthümers wegen Bestimmung der Entschädigung findet das Gesetz vom 28. August 1835, die Zwangsabtretung betreffend, ebenfalls entsprechende Anwendung.

Artikel 7 Absatz 2.

Unverändert wie die Regierungsvorlage.

Artikel 8.

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung einer planmäßig festgestellten Ortsstraße wird jedenfalls dann wirksam, wenn und soweit an einer solchen Ortsstraße mindestens auf einer Seite neue und ältere Gebäude in wesentlich regelmäßiger Folge an die Gebäude bestehender Straßen sich anschließen.

Absatz 2 unverändert.

Artikel 8 a.

Unverändert wie die Regierungsvorlage.

Artikel 8 b.

Unverändert wie die Regierungsvorlage, nur ist **bei Ziffer 1** hinter dem Worte „sicherheits" einzuschalten „sitten".

Artikel 12.

Sowohl für neu anzulegende als für schon bestehende Ortsstraßen kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung festgesetzt werden, daß die Hauseigenthümer die Kosten der neuen Herstellung der ihren Grundstücken dienenden unterirdischen Abzugskanäle theilweise zu tragen oder zu ersetzen haben.

Artikel 17 und 18.

Unverändert wie die Regierungsvorlage.

§ 2.

Die Großh. Regierung wird ermächtigt, das Gesetz vom 20. Februar 1868 in der durch das Gesetz vom 3. März 1880 und das vorstehende Gesetz bewirkten Fassung zusammenzustellen und durch das Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden.

Gegeben ꝛc.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an

Karlsruhe, den 12. April 1890.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Serger.

Die Sekretäre:

A. Frhr. v. Rüdt.

Frhr. v. Bodman.

Bericht

der

Kommission zur Berathung des Antrags Wittmer und Genossen

betreffend die

Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen während der Herbstübungen.

Erstattet von dem Abgeordneten **Wittmer.**

In der öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 14. Dezember v. J. zeigten die Abgeordneten Wittmer, Kübler und Genossen dem Präsidium schriftlich an, daß sie beabsichtigten, beim Wiederzusammentritt der Kammer einen Antrag, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen während der Herbstübungen, einzubringen.

Dieser Antrag, von 32 Abgeordneten unterzeichnet, wurde in der 15. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer, am 25. Januar 1890, übergeben und sofort zur Berathung gestellt.

Er lautet:

„Die Großherzogliche Regierung wird ersucht,

1. bei dem Bundesrath neuerlich dahin zu wirken, daß eine Abänderung der Reichsgesetzgebung über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden im Sinne einer Erhöhung der jetzigen Vergütungssätze für die Naturalverpflegung erfolge;
2. im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse unseres Landes in denjenigen Fällen, in welchen anläßlich der Herbstmanöver Truppen in Cantonnementsquartiere gelegt werden und in denen zugleich die Gemeinden in Vereinbarung mit der Militärverwaltung die Verpflichtung zur Beköstigung der Truppen übernehmen, den Gemeindeverwaltungen einen Zuschuß aus der Staatskasse von 30 Pfennig pro Tag und Kopf zu gewähren und zu diesem Behufe noch in den Staatsvoranschlag für 1890/91 eine angemessene Summe einzustellen."

Die mündliche Begründung dieses Antrags fand durch den Abgeordneten Wittmer statt.

Derselbe führte etwa Nachstehendes aus:

Die Kriegswissenschaft und ganz besonders die Waffentechnik sei in neuerer Zeit außerordentlich fortgeschritten. Die weittragenden Geschütze, die verbesserten Mehrlader-Gewehre machten eine vollständige Umänderung des Exerzierreglements nothwendig. Früher habe man den Soldaten im Wesentlichen auf dem Exerzierplatze ausbilden können, wenige Tage Uebungen im Terrain hätten hingereicht, denselben feldtüchtig zu machen, heute sei dies anders geworden. Die Wirkung der neuen Feuerwaffen nöthigten dazu, die Mannschaften sehr viel im

freien Felde zu üben, sie jede Unebenheit des Bodens, jede durch den Zufall sich darbietenden Deckungen ausnützen zu lernen und sie auf's Beste im zerstreuten Gefecht auszubilden. Auch für die Führer seien diese Uebungen jetzt ungleich nothwendiger wie früher. Die Folge dieser Entwicklung unseres Armeewesens sei, daß die Herbstübungen viel länger dauern, als sonst. Während noch vor wenigen Jahren die Manöver 8 bis 10 Tage währten, zögen sie sich jetzt 25 bis 30 Tage lang hin. Es sei erklärlich, daß so lange Zeit dauernde Einquartierungen die davon betroffenen Gegenden ernstlich schädigen. Der Schaden setze sich verschiedenartig zusammen. Zuerst sei die Bezahlung für die Beköstigung zu gering. Die Militärverwaltung vergüte nur 62 bis 64 Pfennige pro Mann und Tag. Dafür könne höchstens im Großen beschafft werden, was ein Mann absolut anzusprechen habe. Die Quartiergeber könnten ihre Einkäufe aber nicht im Großen machen, sondern sie müßten ihre Bedürfnisse beim Kaufmann, Metzger und Bäcker im Detail, oft noch auf Kredit holen und hätten schon dadurch wesentlich höhere Ausgaben. Das absolut Nothwendige könne aber nicht ausschließlich gegeben werden, es reiche dies nirgends und niemals aus. Der Soldat verlange auch etwas zu trinken, Niemand, auch der Aermste nicht, wolle ihm dies vorenthalten, auch das Essen müsse reichlicher gegeben werden. So z. B. sei als Abendessen nur Gemüse vorgesehen, man könne aber doch seinen Soldaten nicht mit Kartoffeln allein abspeisen, Unterbrod müsse auch oft gegeben werden, ebenso Zucker, Milch und Brode zum Kaffee u. s. w. Darüber sei man allgemein einig, daß die oben erwähnten 64 ₰ Vergütung zu gering sei. Viele Beweise hierfür seien kaum nöthig, er weise nur darauf hin, daß zahllose Gemeinden, Korporationen und auch Private den Quartierträgern höhere Verpflegungssätze, und zwar von 1 ℳ bis 1 ℳ 50 ₰ auf dem Lande, von Städten, in welchen die Beträge noch viel höher seien, abgesehen, auszahlen. Beispielsweise führt Redner die Amtskorporationen Brackenheim und Ludwigsburg in Württemberg auf, welche neben höheren Vergütungen für Chargirte den Quartiergebern pro Mann und Tag 1 ℳ 10 ₰ bezw. 1 ℳ 14 ₰ ersetzen. Wie hoch die Selbstkosten der Quartiergeber für die Verpflegung pro Mann seien, lasse sich nicht genau ermitteln, da der eine mehr, der andere weniger gebe. 1 ℳ pro Tag sei jedenfalls als Minimum anzunehmen, es entstehe daher dem Quartierträger pro Mann und Tag mindestens ein Verlust von 30 ₰ auch dann noch, wenn die 6 ₰ Servisgelder mitgerechnet würden.

Diesem Verluste, welcher geldlich ausgeglichen werden könnte, reihten sich aber noch andere an, welche nicht in Geld berechenbar, ihrer Natur nach auch nicht liquidirbar, aber trotzdem sehr beträchtlich, ja größer als der oben nachgewiesene baare Ausfall seien. Hier käme vor Allem der durch verschiedene Ursachen hervorgerufene Zeitverlust in Betracht. So lange der Landwirth, und es handelt sich auf dem Lande hauptsächlich um solche, Einquartierung im Hause hat, sein einziges Wohnzimmer mit Soldaten belegt, sein eigenes Vieh eng zusammengestellt sei, um für die Militärpferde Platz zu machen, könne derselbe sein Haus kaum verlassen. Er habe genug zu thun, um seinen Haushalt in Ordnung zu halten. Wenn er aber auch hie und da hinaus gehen könne in das Feld, so sei weder beim Gesinde, noch bei den eigenen jungen Leuten besondere Schaffensfreudigkeit, kurz, die Erfahrung lehre, daß in dieser langen Zeit wenig gearbeitet werden könne und er dadurch sehr in seinem Geschäft zurückkomme. Geschäftsverschleppungen im Spätjahr bedeute späte Saat, und dies habe in der Regel eine geringere Ernte im Gefolge. Es komme auch vor, daß einzelne Gemarkungen mehrere Tage wegen der Schießübungen mit scharfen Patronen nicht betreten werden dürfen und dadurch Heu oder andere Feldfrüchte nicht geholt werden können und zu Grunde gehen, oder doch Schaden nehmen. Ein weiterer Verlust sei die unvermeidliche Abnahme des Heuvorraths während der Einquartierungszeit. Es müsse zugegeben werden, daß die Militärverwaltung sich bemüht, die Zugehörigen zu den berittenen Waffen zu verhindern, Eingriffe in Futtervorräthe der Quartierträger zu machen; er wisse wohl, daß Ueberschreitungen streng bestraft würden, aber das Appelliren an das gute Herz des Landwirths könne nicht untersagt werden, und die regelmäßige Folge sei, daß die Heustöcke eben doch abnehmen, auch könnten alle unberechtigten Uebergriffe um so weniger verhindert werden, als die Feststellung der Thäter sehr schwer sei, hauptsächlich wenn die Entdeckung nicht noch während der Anwesenheit derselben geschieht.

Die Verluste durch Geschäftsstörung und durch Futterabgänge seien sehr groß und berechtigten schon allein zu der Forderung eines Ausgleichs, wenn die oben nachgewiesene Mehrausgabe an baarem Gelde auch nicht bestände.

Das Schlimmste sei nun, daß die hier oben angedeuteten Mißstände sich nicht gleichartig über das ganze Land hin vertheilen, daß vielmehr nur ein kleiner Theil des Landes, und da wieder vornehmlich das flache

Land, die Hauptlast zu tragen habe. Die eigenartige Bodenformation Badens gestatte nicht, überall zu üben, der Schwarzwald sei hierzu nicht geeignet, Gegenden mit vielem Rebgelände, oder mit großem Tabak- oder Hanfbau seien ebenfalls ungeeignet, so daß vornehmlich die Baar, der Höhgau, das Rheinthal bei Freiburg, sodann im Unterlande der Kraichgau und das Bauland zu den Herbstübungen aufgesucht werden. Ist nun eine langdauernde Einquartierung an und für sich schon eine nicht zu bestreitende schwere Last, so ist sie dies doppelt, wenn sie sich öfters wiederholt und wenn bekannt ist, daß andere Landesgegenden, welche doch ebensogut verpflichtet wären, die Bürde, welche die Vaterlandsvertheidigung auferlegt, mitzutragen, gar nicht oder nur selten mit Einquartierung bedacht sind.

Um einen Begriff von der Belastung einzelner Gemeinden zu geben, dienten nachstehende Daten, welche sich im letzjährigen Manöver ergeben haben, als Beispiele:

1	2	3	4	5	6	7
Gemeinde:	Seelenzahl:	Dauer der Einquartierung. Tage:	Verpflegungs-Tage:	Pferde:	Betrag der Unzulänglichkeit:	Umlageerhöhung dadurch veranlaßt:
Rohrbach a. G.	982	24	7386	3480	3693 ℳ	18 ₰
Landshausen	866	30	7101	3085	3550 „	19 „
Sulzfeld	2276	26	18440	unbekannt	9220 „	19 „
Flehingen	1083	21	8913	2511	4456 „	unbekannt
Hilsbach	1207	7	3650	507	1825 „	„

Die Unzulänglichkeit sei berechnet auf Grund der Annahme, daß der Mann täglich 1 ℳ 20 ₰ koste, eine Annahme, welche damit begründet wird, daß beispielsweise die Freiherrlich von Göler'sche Gutsherrschaft in Sulzfeld ihren Gutspächtern diesen Betrag vertragsmäßig als Ersatz für die Verpflegung der Truppen leistet. Die in Kolonne 7 berechnete Umlageerhöhung sei thatsächlich nicht eingetreten, die Kosten mußten direkt von den Quartiergebern getragen werden, weil das Bezirksamt eine Entschädigung durch die Gemeindekasse über 80 ₰ hinaus untersagte.

Im Laufe der letzten 12 Jahre hatten die Gemeinden: Rohrbach in 5, Landshausen und Sulzfeld in 6, Hilsbach in 7 und Flehingen in 9 Jahrgängen theils kürzere, theils längere Zeit Einquartierung.

Angesichts dieser Ausführungen könne die Frage aufgeworfen werden, wie es denn komme, daß die Quartiergeber bezw. die Gemeinden überall die Verpflegung freiwillig übernehmen, da doch das Gesetz keinen Zwang zur Cantonnementsverpflegung kennt und die Intendantur stets selbst die Truppen aus dem Magazin zu verpflegen habe. Die Antwort hierauf werde durch die Praxis gegeben. Alle Gemeinden seien einig darüber, daß die Verpflegung aus dem Magazin für den Quartiergeber noch schlimmer ist, als die Einquartierung mit Verpflegung, denn in dem erstgenannten Fall reiche eben das vom Soldaten aus dem Magazin Erhaltene in keiner Weise aus, der Quartiergeber müsse das Fehlende eben doch dazu legen, er müsse das Frühstück, die Unterbrode, das Nachtessen, das Getränke doch geben, dazu komme noch, daß die verschiedenen Waffengattungen ihre Lebensmittel sehr oft zu verschiedenen Zeiten fassen, die Zubereitung deßhalb nicht gleichzeitig geschehen könne und dadurch die verschiedenartigsten Scheerereien entständen. Ueberall im Lande höre man die Ansicht äußern, „nur keine Magazinsverpflegung, da muß man gerade so viel geben, als im andern Falle und bekommt gar nichts." Der Beweis für die Richtigkeit dieses Ausspruchs liege darin, daß alle Gemeinden, obgleich sie in der Regel den Quartiergebern beträchtliche Zuschüsse aus Gemeindemitteln bewilligen, sich stets anbieten, die Verpflegung zu übernehmen.

Den Antrag selbst anlangend, so bezöge sich die Ziffer 1 des Antrags auf Abänderung des Naturalleistungsgesetzes vom 13. Februar 1875, insbesondere auf die Erhöhung des Naturalverpflegungssatzes, welcher gegenwärtig auf 80 ₰ festgesetzt sei. Eine Erhöhung dieses Satzes sei dringend erwünscht, diese Erhöhung allein habe aber die volle Wirkung, welche die Antragsteller zu erreichen hoffen, nicht, weil das Naturalleistungsgesetz nur bei der Marschverpflegung, nicht aber bei der Cantonnementsverpflegung Anwendung finde. Ebenso wichtig, in seinem Effekt jedoch noch einschneidender, sei die Erhöhung der für die Verpflegung der Truppen im Cantonnement üblichen Vergütung. Die Aussichten, daß das Reich hierfür mehr ersetze als den Selbstkostenpreis, welcher der Militärverwaltung durch die Magazinsverpflegung entstehe, seien zur Zeit vielleicht nicht groß, es

sei aber unmöglich, das derzeitige Verhältniß so lange bestehen zu lassen, bis über kurz oder lang von jener Seite etwas geschehe; es müsse hier der Staat helfend eingreifen und die Erhöhung der Verpflegungsvergütung einstweilen tragen.

Hinsichtlich des Kostenpunkts glaubt Redner, eine Summe von jährlich 144 000 ℳ werde vollständig ausreichen bezw. kaum aufgebraucht werden. Nach den ihm gewordenen Mittheilungen überschreite die Zahl der jährlich im Großherzogthum übenden Truppen 16 000 Mann nicht. Unter der Annahme, daß die Truppen 30 Tage im Cantonnement liegen — eine Annahme, die wahrscheinlich zu hoch ist, da die Marsch- und die Bivouaktage wegfallen — ergäbe sich bei einem Zuschuß von 30 ₰ per Tag und Kopf die vorgenannte Summe.

Redner glaubt nicht, daß eine derartige Ausgabe hoch sei gegenüber dem Erfolge, der damit erzielt, dem Akte der Gerechtigkeit, der damit vollzogen werde. Heutzutage, wo von vielen Seiten versucht werde, den Glauben an die Nothwendigkeit einer starken Armee im Volke zu erschüttern und die Militärlasten als Ursache alles Uebels darzustellen, scheine es doppelt geboten, berechtigte Klagen auf diesem Gebiete zu beseitigen, um den geschilderten Versuchen den Boden thunlichst zu entziehen. Er empfehle aus all' den vorerwähnten Gründen die Annahme des Antrags auf das Dringendste.

Dieser Begründung folgte eine kurze Debatte, an welcher die Abgeordneten Kögler, Frech und Fieser, sowie der Vertreter der Großh. Regierung, Herr Geh. Rath Eisenlohr, theilnahmen, worauf der Antrag zur weiteren Behandlung einer Kommission überwiesen wurde.

Das Einquartierungswesen im deutschen Reiche ist zur Zeit durch das Gesetz vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, und durch dasjenige vom 13. Februar 1875, betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, geregelt.

Nach dem erstgenannten Gesetz ist Jedermann — Ausnahmen sind durch das Gesetz bezeichnet — verpflichtet, nach Maßgabe des von der Gemeinde schon vorher aufgestellten und geprüften Einquartierungskatasters für kürzere oder längere Dauer Truppen zu sich in das Quartier, Pferde in seine Stallungen aufzunehmen. Nach dem, dem genannten Gesetze anhängenden Regulativ hat der Quartierträger dem Soldaten mindestens — wenn Betten oder Decken nicht erhältlich sind — eine Lagerstätte aus frischem Stroh zu gewähren, außerdem die Benützung der nöthigen Wasch- und Trinkgefäße, des Kochfeuers, der Koch- und Eßgeräthe zu gestatten.

Für die Stallungen ist nur das Nothwendigste und Hausübliche an Streustroh, Stalllicht, Stalleinrichtung und Stallgeräth abzugeben.

Seitens des Reiches wird hierfür eine tarifmäßige Entschädigung (Servis) geleistet. Dieselbe beträgt:

pro Mann und Tag: Servis-Klasse 1 = 10 ₰, Klasse 2 = 9 ₰, Klasse 3 = 8 ₰, Klasse 4 und 5 = 6 ₰.

pro Pferd und Tag: für alle Servis-Klassen 6 ₰.

Nach dem Gesetz vom 13. Februar 1875 ist der Quartiergeber verpflichtet, Naturalverpflegung zu verabreichen. Dieselbe kann nur gefordert werden für die auf Märschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage (Liegetage).

Der mit Verpflegung Einquartierte hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei vorkommenden Streitigkeiten muß dem Einquartierten Dasjenige in gehöriger Zubereitung gewährt werden, was er nach dem Reglement für Marschverpflegung zu fordern berechtigt sein würde.

Nach diesem Reglement hat der Einquartierte täglich zu beanspruchen:

1000	Gramm	Brod
250	„	Fleisch
300	„	Hülsenfrüchte
oder 2000	„	Kartoffeln
25	„	Salz
15	„	Kaffee.

Die Vergütung für Naturalverpflegung beträgt für Mann und Tag:

	mit Brod	ohne Brod
a. für die volle Tageskost	80 Pfennig	65 Pfennig
b. „ „ „ Mittagskost	40 „	35 „
c. „ „ „ Abendkost	25 „	20 „
d. „ „ „ Morgenkost	15 „	10 „

Wenn der Preis des Winterroggens nach dem Durchschnitte der November-Marktpreise in Berlin, München, Königsberg und Mannheim für 1000 Kilogramm mehr als 160 ℳ beträgt, so wird im folgenden Jahre für je 10 ℳ dieses Mehrbetrags die Vergütung der vollen Tageskost mit Brod um 5 ₰ bis zum Satze von einer Mark erhöht.

Vor Schluß des Jahres werden die hiernach für das folgende Jahr zur Anwendung kommenden Vergütungssätze durch den Reichsanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Aus dem Vorstehenden erhellt, daß der Quartierträger verpflichtet ist, nach bestimmten Grundsätzen Truppen in das Quartier zu nehmen und dieselben, sofern sie sich auf dem Marsche befinden, auch zu verpflegen, daß aber eine Verpflichtung zur Verpflegung von Einquartierten während der Uebungszeit nicht besteht.

Eine Cantonnementsverpflegung bei den Manövern während der Uebungen, also außerhalb der Märsche von den Garnisonen in das Uebungsterrain und zurück, existirt nicht. Die Verpflegung ist grundsätzlich eine Magazinsverpflegung, weil man den Gemeinden nicht zumuthen will, bei der oft sehr engen Belegung auch noch die Verpflegung zu leisten; in ärmeren Landestheilen würde sich die vollständige Unmöglichkeit ergeben, der Einwohnerschaft, selbst wenn man eine außerordentliche Entschädigung gewährte, die Verpflichtung zur Beschaffung der vollen Kost für so zahlreiche Einquartierung und namentlich auf mehrere Tage aufzuerlegen.

In Folge dessen ist es Grundsatz, daß während der Uebungen die Truppen aus Magazinen zu verpflegen sind. Dieser Grundsatz wird vollständig streng durchgeführt bei Bivouaks, weil da überhaupt keine andere Möglichkeit vorhanden ist. Im Cantonnement ist es den Truppen unter Zustimmung des Commandeurs überlassen, entweder sich aus dem Magazin verpflegen zu lassen, d. h. die Portionen an Fleisch, Gemüse u. s. w. in natura entgegen zu nehmen und dieselben in ihren Quartieren, wozu der Quartiergeber Feuerstelle u. s. w. zu stellen hat, selbst zu bereiten oder aber sich selbst zu verpflegen gegen eine von der Militärverwaltung geleistete Entschädigung, welche sich nach den Marktpreisen derjenigen Lebensmittelrationen berechnet, welche im anderen Falle das Magazin zu liefern hätte.

Diese Selbstverpflegung kann in verschiedener Weise stattfinden: einmal so, daß dem Manne das Geld mit der Weisung gegeben wird, sich damit selbst zu verpflegen, oder aber, daß die Truppen sich wegen ihrer Verpflegung mit den Gemeinden abfinden und dieselben mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln entschädigen. Die zuerst erwähnte Art der Selbstverpflegung ist natürlich nur dann möglich, wenn es sich um wenige Leute handelt, sobald größere Abtheilungen in Frage kommen, kann es sich nur um den zuletzt besprochenen Fall, d. h. um Verpflegung durch die Gemeinde handeln. Der letztere Fall ist nun eine vollständig freiwillige Handlung seitens der Gemeinden, keine Gemeinde kann gezwungen werden, die Verpflegung cantonnirender Truppen für sich oder für ihre Einwohner zu übernehmen, in den meisten Fällen aber wird sie sagen, wir wollen die Truppen selbst verpflegen und das uns angebotene Geld hierfür nehmen, wenn es dem Werth dessen, was wir dafür geben müssen, auch nicht entspricht, wir haben dann wenigstens die Unannehmlichkeit, daß die Mannschaften selbst an unserem Heerde kochen und dabei allerlei Schwierigkeiten bei der Zubereitung der Mannschaftskost und der Kost der Bewohner, welche gewöhnlich in gleicher Zeit geschieht, nicht.

Hier sei noch bemerkt, daß das Reglement, welches die Magazinsverpflegung regelt, eine geringere Quantität Lebensmittel vorsieht, wie dies bei der Marschverpflegung der Fall ist.

Aus dem Magazin erhält der Soldat täglich:

250 Gramm Fleisch
250 „ Hülsenfrüchte

oder 1500 Gramm Kartoffeln
25 „ Salz
15 „ Kaffee
750 „ Brod

d. h. 50 Gramm Hülsenfrüchte bezw. 500 Gramm Kartoffel und 250 Gramm Brod weniger wie auf dem Marsche.

Zu Ziffer 1 des Antrags. Ihre Kommission ist der Ansicht, daß das, in der obenerwähnten Instruktion festgesetzte Lebensmittelquantum, welches der Soldat als Marschverpflegung zu beanspruchen hat, zu gering ist. Hiermit kann ein kräftiger junger Mann, der ohnehin noch starke Strapazen zu ertragen hat, nicht auskommen. Für das Frühstück ist nur schwarzer Kaffee vorgesehen, zum Kaffee ist aber doch mindestens Milch nöthig. Von Abendbrod ist kaum die Rede, denn mit einem Rest Hülsenfrüchte oder Kartoffeln reicht ein Soldat am Abend unmöglich aus. Der Quartiergeber kann sich nicht darauf beschränken, nur das im Reglement Vorgeschriebene zu geben, er wird unter allen Umständen dem Soldaten neben dem Mittagessen ein anständiges Frühstück und Abendessen geben, ja geben müssen, wenn er sich bei seinen Mitbürgern nicht in Mißachtung bringen will, wenn er Rücksicht nehmen will auf das, was ein Soldat eben braucht. Thut er aber dies, so ist seine direkte Auslage größer, als der dem Quartiergeber zukommende Ersatz von 80 ₰. Schon das Minimum dessen, was der Quartiergeber zu leisten hat, kann nur selten um den Betrag von 80 ₰ beschafft werden. Es ist hier sehr zu berücksichtigen und in's Gewicht fallend, daß die Einkäufe nicht im Großen gemacht werden können, daß der Quartiergeber sehr oft auf Kredit um theueren Preis einkauft und daß überhaupt zu Manöverzeiten alle Lebensmittel, besonders aber das Fleisch, beträchtlich theuerer sind. Gibt nun der Hausherr seinen Soldaten noch über das Minimum — und das kann Niemand unterlassen — so steigt seine Auslage mindestens auf 1 ℳ, sehr oft aber merklich höher. Einen deutlicheren Beweis, daß die vorstehende Ansicht richtig ist, liefert die Thatsache, daß nicht allein in Baden, sondern auch in anderen Ländern, die Quartierträger aus Gemeinde- oder Corporationsmitteln beträchtliche Verpflegungszuschüsse erhalten. Die Zahl der Landgemeinden ist sehr groß, welche in den verflossenen Jahren das Verpflegungsgeld auf 1 ℳ 20 ₰, ja sogar auf 1 ℳ 50 ₰ erhöhten; in Württemberg treten die Amtskorporationen ein und auch diese sehen sich verpflichtet, ähnliche Entschädigungen zu zahlen.

Ihre Kommission glaubt aus den vorerwähnten Gründen, daß eine Erhöhung des Marschverpflegungssatzes durch die Reichsgesetzgebung anzustreben sei und befürwortet deßhalb die Annahme des Absatzes 1 des in Rede stehenden Antrags.

Zu Ziffer 2 des Antrags. Der zweite Theil des Antrags bezieht sich ausschließlich auf die sogenannte Cantonnementsverpflegung. Es ist schon oben gesagt, daß eine derartige Verpflegung durch Gemeinden oder Quartierträger im gesetzlichen Sinne nicht besteht, weil nach militärischen Grundsätzen die Truppen, sobald dieselben sich nicht auf dem Marsche befinden — stets aus dem Magazin verpflegt werden sollen. Thatsächlich liegt aber der Fall anders. In der Regel wird seitens der Intendantur bei denjenigen Gemeinden, welche Truppen in Cantonnementsquartier erhalten, angefragt, ob sie geneigt seien, die Verpflegung dieser Truppen zu dem gleichen Preise zu übernehmen, welcher der Militärverwaltung erwachsen würde, wenn die Truppen ihre Rationen aus dem Magazin bezögen. Die angebotene Vergütung ist naturgemäß noch weniger hinreichend, wie bei der Marschverpflegung, denn einmal ist im Verpflegungsreglement für die Zeit des Cantonnements eine geringere Verköstigung vorgesehen, sodann kann das Militärmagazin, welches alle Lebensmittel in großen Massen einkauft, ungleich billiger liefern, wie dies dem einzelnen Quartierträger möglich ist. Der Vergütungssatz bewegt sich deßhalb, je nach den Marktpreisen, gewöhnlich zwischen 62 und 66 ₰, es ist indessen nicht ausgeschlossen, daß er auch noch etwas niederer oder höher gehen kann, ist also wesentlich niederer als der Vergütungssatz für Marschverpflegung. Für den Quartierträger liegen die Verhältnisse bei Cantonnementsverpflegung nicht anders wie bei Marschverpflegung.

Der Hunger des Soldaten ist nicht minder groß in den Manövertagen, an welchen er viele Stunden lang auf dem Ackerfeld umhermarschirt oder springt, als an den Marschtagen, der Quartierträger wird deßhalb einen Unterschied in der Verpflegung absolut nicht machen können. Alles was schon hinsichtlich der Mehr-

kosten und des zu niedrigen Minimums bei der Marschverpflegung gesagt wurde, trifft hier in erhöhtem Maße zu.

Trotz der beträchtlichen Mehrkosten, welche den Gemeinden bezw. Quartierträgern durch die freiwillige Uebernahme der Cantonnementsverpflegung scheinbar erwachsen, sehen wir, daß alle Gemeinden, insbesondere aber diejenigen, welche schon öfters Einquartierung hatten, gerne diese Verpflichtung übernehmen. Wir sagen „scheinbar" erwachsen, denn thatsächlich zeigt es sich, daß die Quartierträger bei Magazinsverpflegung nicht weniger, sondern mehr Kosten und dazu noch widerwärtige Plackereien in der Küche bezw. am Herd haben. Im Falle der Magazinsverpflegung bringt jeder Soldat die schon wiederholt als zu gering bemessen bezeichnete Portion an Fleisch, Gemüse u. s. w. selbst bei. Er soll dies auch selbst kochen, der Quartierträger aber Herd- und Kochutensilien stellen. Da fehlt es denn in der Regel an Allem. Morgens beim Kaffee keine Milch, kein Zucker, keine Brode, Mittags kein Essig, kein Oel, kein Gewürz, Abends kein Fleisch, keine Wurst und keine Zuthaten zum Salat oder Gemüse. Es liegt nahe, daß der Quartierherr bezw. Herrin eben trotz der Magazinsverpflegung helfend eingreifen und das Fehlende beschaffen muß. Die direkten Kosten sind durchaus nicht kleiner, sondern im Gegentheil oft noch größer, weil die Hausfrau den Küchenzettel nicht selbst machen kann, sondern sich darnach richten muß, was der Soldat aus dem Magazin mitbringt. Die Unruhe und Belästigung — besonders in der Küche und am Herde — aber sind viel größer. Dies die Gründe, warum alle Gemeinden vorziehen, die Verpflegung selbst zu übernehmen.

Die Kosten, welche den Gemeinden eventuell den Quartiergebern erwachsen, sind oft sehr beträchtliche Bei dem Umstande, daß in der Neuzeit die einzelnen Dörfer oft 20 bis 30 Tage lang stark belegt sind, können große Opfer nicht ausbleiben.

In der Begründung des Antrags wurden eine Reihe Zahlen angegeben, welche die Wirkung, welche die Einquartierung, wenn sie längere Zeit dauert, in den Gemeindekassen und den Kassen der Privaten hervorbringt, deutlich veranschaulichen.

Wir verzichten darauf, weitere Beispiele, deren uns sehr viele zu Gebote stehen, hier anzuführen, wir nehmen an, daß die durch die Manöver entstehende Belastung eine allgemein bekannte Thatsache ist.

Es ist aber nicht allein der Kostenpunkt, welcher die Beschwerden über die Einquartierungslast veranlaßt, es ist besonders auch die ungleiche Vertheilung dieser Lasten innerhalb unseres Landes. Die Manöver finden seit 1868 stets in den gleichen Landestheilen statt. Im Oberlande sind es vornehmlich das Höhgau, die Baar und die Umgegend von Freiburg, im Unterland das Kraichgau und das Bauland, wo die Herbstübungen sich abspielen. Große Landestheile werden nur selten, oder gar nicht von den Manövern berührt; es hat dies seinen Grund theils in den ungünstigen Terrainverhältnissen, theils sind es auch finanzielle Gründe. Stark gebirgige Gegenden eignen sich nicht zu größeren militärischen Uebungen und in Tabak und Hanf bauenden Gegenden werden die Flurschäden zu groß. Große Hoffnung, daß die Manövergebiete wesentlich erweitert werden können, haben wir nicht, doch dürfte eine Erleichterung gegenüber dem heutigen Zustande dadurch eintreten, daß, wie wir hören, nunmehr das ganze obere Elsaß dem Manövergebiet des 14. Armeecorps zugeschlagen worden ist. Immerhin wird auch für die Zukunft die Ungleichheit der Einquartierungslasten im Lande noch sehr groß sein und schon dieser Umstand allein einen geldlichen Ausgleich erfordern.

Die Form, in welcher dieser Ausgleich vollzogen werden sollte, gab der Kommission zu ausführlichen Erörterungen Veranlassung.

Der Gedanke, daß die Kreise mit der Regelung des Einquartierungswesens, soweit es sich hierbei um die Lastenvertheilung handelt, betraut werden könnten, wie dies in Württemberg durch die Amtskorporationen geschieht, fand keinen Anklang. Es wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß in dem vorgenannten Nachbarstaat die Manöver sich über das ganze Land vertheilten und deßwegen die Ausgleichung durch die Amtskorporationen zulässig sei, daß aber in Baden, wo dieselben sich nur auf bestimmte Landestheile beschränken, eine solche Einrichtung die größten Ungleichheiten im Gefolge haben müßte; beispielsweise würde der Kreis Heidelberg und damit die Stadt Heidelberg dadurch alljährlich sehr stark, der Kreis Mannheim und damit die ungleich kapitalkräftigere Stadt Mannheim nur unbedeutend belastet. Aehnliche Verhältnisse würden sich auch in anderen Landestheilen ergeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ein anderer Weg, die Einquartierungskosten jährlich auf sämmtliche Gemeinden des Landes analog den Bestimmungen des Kriegskostenausgleichungsgesetzes vom 30. November 1866 umzulegen, scheint Ihrer Kommission, ganz abgesehen von der Frage, ob dies durch Landesgesetzgebung möglich, deßwegen schwer gangbar, weil die Mühe zu groß und die Gesammtkosten zu gering wären, um dieselben auf diese Weise von den einzelnen Gemeinden zu erheben.

Der dritte Weg ist die Uebernahme der gesammten Mehrkosten auf die Staatskasse, wie dies von den Antragstellern auch vorgeschlagen wird. Ihre Kommission glaubt, daß dieser Weg der einzig richtige sei, sie geht dabei von der Erwägung aus, daß, so lange die Militärverwaltung einen hinreichenden Ersatz für die Cantonnementsverpflegung nicht leistet, Billigkeitsgründe dringender Art dafür sprechen, daß die Staatskasse bis auf Weiteres helfend und ausgleichend eintrete.

Die Großh. Regierung hat sich bereit erklärt, beim Bundesrath im Sinne des ersten Absatzes des Antrags zu wirken; sie anerkennt auch, daß der derzeitige Vergütungssatz für die Cantonnementsverpflegung zu nieder sei und willigt ein, daß den Quartierträgern zu dem von der Militärwaltung bezahlten Verpflegungsgeld ein Zuschuß aus der Staatskasse gegeben werde. Grundsätzlich spricht die Großh. Regierung aus, daß dieser Zuschuß nicht höher sein dürfe, als erforderlich ist, um dadurch die Vergütung für die Cantonnementsverpflegung dem Vergütungssatze für Marschverpflegung gleichzustellen.

Sie wünscht, daß die hierdurch nöthig werdende Summe im außerordentlichen Etat eingestellt werde.

Wie dies schon in der ersten Plenarverhandlung geschehen, so sprach auch in der Kommission die Großh. Regierung den Wunsch aus, es möge für die Zukunft die Verpflegung der einquartierten Truppen durch die Gemeinden in eigener Regie geschehen, sieht jedoch diese Art von Verpflegung an Stelle der Quartierträger nicht als eine Bedingung an, von welcher die Bewilligung eines Zuschusses aus der Staatskasse abhängen soll.

Auf den aus der Mitte der Kommission geäußerten Wunsch, es möge, nachdem die Großh. Regierung glaube, einen Zuschuß für die Cantonnementsverpflegung über den Marschverpflegungssatz, d. h. über 80 ₰ hinaus, nicht zustimmen zu können, wenigstens den Gemeinden gestattet werden, ihrerseits einen weiteren Zuschuß etwa bis zu einer Mark zu gewähren, erklärt dieselbe:

„Was die Zuschüsse aus der Gemeindekasse anbelangt, so sind die Bezirksämter angewiesen worden, darauf hinzuwirken, daß eine 80 ₰ für Mann und Tag übersteigende Vergütung von den Gemeinden fortan nicht mehr gewährt werden soll. Ausnahmen würden aber jeweils zugelassen, wenn wahrscheinlich gemacht würde, daß nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles der genannte Betrag zur Entschädigung für die vorschriftsmäßig zu gewährenden Leistungen nicht ausreiche. Wenn die Gemeindebehörde die reglementsmäßige Verpflegung selbst übernimmt und mit 80 ₰ nicht ausreicht, kann selbstverständlich die Bestreitung des Mehraufwands aus der Gemeindekasse nicht beanstandet werden."

Angesichts der entschiedenen Erklärung der Großh. Regierung hinsichtlich der Höhe des vom Staate zu leistenden Verpflegungszuschusses glaubte die Mehrheit der Kommission an dem zweiten Absatze des Antrages Wittmer und Genossen nicht festhalten zu sollen. Mit 5 gegen 3 Stimmen wurde der nun als Antrag Ihrer Kommission am Fuße des Berichtes stehende zweite Absatz angenommen. Die Mehrheit der Kommission ging hierbei von der Erwägung aus, daß immerhin eine gewisse Inkonsequenz darin liege, wollte man für Cantonementsverpflegung mehr vergüten, als für Marschverpflegung, daß es schon sehr werthvoll sei, die principielle Zustimmung zur Bewilligung eines Zuschusses seitens der Großh. Regierung zu besitzen, die Höhe der Vergütung falle dagegen nicht so sehr in's Gewicht, weil, wenn nöthig, eine Erhöhung des Zuschusses von jedem späteren Landtage in Anregung gebracht werden könne, und schließlich daß eine Erhöhung des Marschverpflegungssatzes, und damit Hand in Hand eine solche der Vergütung für die Cantonnementsverpflegung mit der Zeit doch kommen muß.

Dem Wunsche der Großh. Regierung, daß die zu bewilligende, für den Verpflegungszuschuß nöthige Summe, nicht in den ordentlichen, sondern in den außerordentlichen Etat des Budgets aufgenommen werden möge, will sich die Kommission nicht widersetzen, da ja auch sie wünschen muß, daß die Zeit nicht fern sein möge, in welcher die Militärverwaltung die Vergütungssätze entsprechend erhöht, und damit diese Position aus dem badischen Budget wieder verschwindet. Als selbstverständlich betrachten wir, daß der im Budget angeforderte Be-

trag im Bedarfsfalle überschritten werden darf, da eine feste Norm zur Berechnung der Kosten nicht aufgestellt werden kann.

Hinsichtlich des von der Großh. Regierung wiederholt zu erkennen gegebenen Wunsches, es möchten die Gemeinden die Verpflegung der Truppen in Selbstregie übernehmen, ist die Kommission insoweit einverstanden, als sie es für wünschenswerth hält, daß da und dort Versuche mit dieser Neuerung gemacht werden. Sie kann sich jedoch der Ansicht nicht verschließen, daß auf dem Lande nur in wenigen Fällen zweckmäßige Einrichtungen werden getroffen werden können. Zuerst wird es an den Räumlichkeiten fehlen, denn für 3 bis 4 Wochen können die Schulzimmer nicht verwendet werden, und andere leere Räume gibt es in der Manöverzeit nicht, sodann fehlt die Einrichtung und schließlich geübtes Personal. Die Kommission spricht deßhalb den dringenden Wunsch aus, es möge auf die Gemeinden nach dieser Richtung hin keinerlei Druck geübt werden.

Die Erklärung der Großh. Regierung, wonach sie für die Zukunft einen Zuschuß aus den Gemeindekassen nur unter ganz besonderen Verhältnissen und nur ausnahmsweise zulassen wolle, findet die Zustimmung Ihrer Kommission nicht, dieselbe glaubt vielmehr, daß hier eine Beschränkung der Gemeinden, so lange ein Mißbrauch nicht konstatirt werden kann, und so lange insbesondere die Gesammtvergütung eine Mark nicht übersteigt, seitens der Großh. Regierung nicht eintreten sollte.

Ihre Kommission stellt den Antrag, Hohe Kammer wolle beschließen:

Es wolle die Großh. Regierung:

1. bei dem Bundesrath neuerlich dahin wirken, daß eine Abänderung der Reichsgesetzgebung über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, im Sinne einer Erhöhung der jetzigen Vergütungssätze für die Naturalverpflegung erfolge;
2. inzwischen in denjenigen Fällen, in welchen anläßlich der Herbstmanöver Truppen in Cantonnementsquartieren gelegt werden, und in denen zugleich die Gemeinden in Vereinbarung mit der Militärverwaltung die Verpflichtung zur Beköstigung der Truppen übernehmen, den Gemeindeverwaltungen einen Zuschuß aus der Staatskasse in dem Betrag zu gewähren, welcher erforderlich ist, um die von der Militärverwaltung geleistete Vergütung auf die für Verpflegung im Marschquartier bestimmten Sätze zu erhöhen;
3. noch diesem Landtage behufs Bewilligung der hierzu nöthigen Mittel eine Nachtragsforderung zum außerordentlichen Budget pro 1890/91 vorlegen.

Beilage zum Protokoll der 37. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 14. April 1890.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Finanzminister Dr. Ellstätter, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, einige Aenderungen und Ergänzungen der Gesetzgebung über Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär ernennen Wir den Ministerialdirektor Freiherrn von Teuffel.

Gegeben Karlsruhe, den 5. April 1890.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Leutz.

Gesetz-Entwurf,

einige Aenderungen und Ergänzungen der Gesetzgebung über Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

Liegenschaftsaccise beim Erwerb der Handelsgesellschaften rc. und von solchen.

§ 1. Bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung von Liegenschaftsaccise sind offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, auch solche auf Aktien, (ebenso Aktiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften und Gewerkschaften) einerseits und deren Mitglieder andererseits als von einander verschiedene Rechtspersönlichkeiten zu behandeln.

§ 2. Der Uebergang liegenschaftlichen Eigenthums einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, solche auf Aktien ausgenommen, an einen Gesellschafter bleibt jedoch accisfrei, wenn dasselbe von ihm, seinem allgemeinen Rechtsvorgänger oder seinem Ahnen in die Gesellschaft eingebracht ist; andernfalls kann der Gesellschafter die ihm nach § 1 anzusetzende Accise anrechnen, was etwa die Gesellschaft für den erst mit oder nach seinem oder seines allgemeinen Rechtsvorgängers Eintritt erfolgten Erwerb jenes Eigenthums, er oder sein allgemeiner Rechtsvorgänger (nach bisherigem Recht) für den Erwerb seines bisherigen Antheils an demselben, erweislich an Liegenschaftsaccise gezahlt hat.

Liegenschaftsaccise beim Erwerb der ehelichen Gütergemeinschaft und von solcher.

§ 3. Die dem Uebergang liegenschaftlichen Eigenthums von einem oder an einen der beiden Ehegatten zustehenden Gründe der Befreiung von Liegenschaftsaccise kommen auch dem Uebergang von der ehelichen Gütergemeinschaft oder an dieselbe zu statten.

§ 4. Das Gesetz vom 16. Februar 1860 (Regierungsblatt Nr. 9, Seite 51) findet auch auf den Erwerb von Erben eines Ehegatten, welche sich der Gütergemeinschaft theilhaftig machen, aus der Gemeinschaftsmasse Anwendung.

Liegenschaftsaccise beim Erwerb sonstigen Miteigenthums.

§ 5. Bei Theilung gemeinschaftlicher Liegenschaften bleibt der Miteigenthümer bis zum Betrag seines Antheils an denselben frei von Liegenschaftsaccise.

§ 6. Im übrigen kommen L.R.S. 883, 1476 und 1872 in Bezug auf die Liegenschaftsaccise nicht in Betracht.

Liegenschaftsaccise beim Erwerb volljähriger Abkömmlinge des Gemeinschuldners aus der Konkursmasse.

§ 7. In Artikel 1[3] des Gesetzes vom 14. Mai 1828 (Regierungsblatt Nr. 7, Seite 61) wird das Wort „minderjährige" gestrichen.

Liegenschaftsaccise beim Tausch mit Aufgeld.

§ 8. Beim Tausch ist die Liegenschaftsaccise nur soweit nach § 86 a. E. der Accisordnung vom 4. Januar 1812 von jedem Theil zur Hälfte zu tragen, als Leistung und Gegenleistung in Liegenschaften bestehen; die Accise vom Betrag einer nicht in Liegenschaften bestehenden Gegenleistung fällt ganz dem Empfänger der nur in Liegenschaften bestehenden Leistung zur Last.

Accise beim Liegenschaftserwerb zu öffentlichen Wegen und Ortsstraßen.

§ 9. Frei von Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise ist der Erwerb des zu öffentlichen Wegen (Straßengesetz vom 14. Juni 1884, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 26, Seite 285) und Ortsstraßen (Gesetz vom 20. Februar 1868, Regierungsblatt Nr. 17, Seite 286) erforderlichen Geländes.

Verhältniß der Erbschaftsaccise zur Erbschaftsbesteuerung anderer Staaten.

§ 10. In Baden befindliches unbewegliches Vermögen unterliegt der Erbschaftsaccise ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz des Erblassers.

Auf unbewegliches Vermögen außerhalb Badens erstreckt sich die Accispflicht nicht.

§ 11. Das bewegliche Vermögen eines Erblassers, welcher zur Zeit des Erbgangs in Baden seinen Wohnsitz hatte, unterliegt der Erbschaftsaccise; derjenige, welchem der Anfall zukommt, ist jedoch berechtigt, die von solchem außerhalb Badens befindlichem Vermögen in einem anderen Lande ohne Rücksicht auf die Besteuerung in Baden zu zahlende und erweislich gezahlte Erbschaftsabgabe an der Erbschaftsaccise von demselben Vermögen in Abzug zu bringen.

§ 12. Sonstiges in Baden befindliches oder von einem badischen Staatsangehörigen hinterlassenes bewegliches Vermögen unterliegt der Erbschaftsaccise, soweit solches Personen anfällt, die in Baden ihren Wohnsitz haben; derjenige, welchem der Anfall zukommt, ist jedoch berechtigt, die von solchem Vermögen in einem anderen Lande ohne Rücksicht auf die Besteuerung in Baden zu zahlende und erweislich gezahlte Erbschaftsabgabe an der Erbschaftsaccise von demselben Vermögen in Abzug zu bringen.

§ 13. Im übrigen unterliegt bewegliches Vermögen nicht der Erbschaftsaccise.

§ 14. So lange die unterm 20. Mai 1862 (Regierungsblatt Nr. 26, Seite 224) verkündete Uebereinkunft in Kraft bleibt, unterliegt das nicht schon nach § 11 oder 12 accispflichtige bewegliche Vermögen eines badischen Staatsangehörigen der Erbschaftsaccise nach Maßgabe von § 11, wenn es sich in Oesterreich-Ungarn befindet oder der Erblasser dort seinen Wohnsitz hatte, während auf bewegliches Vermögen Angehöriger von Oesterreich-Ungarn die Accispflicht sich keinesfalls erstreckt.

§ 15. Schulden und Lasten, welche nur auf einem nach § 10—14 accisfreien oder accispflichtigen Theile der Masse haften, kommen nur bei diesem Theile, Schulden und Lasten, welche vorzugsweise auf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einem accisfreien oder vorzugsweise auf einem accispflichtigen Theile der Masse haften, zunächst bei diesem Theile und erst, soweit sie hierdurch nicht gedeckt werden, bei der übrigen Masse in Abzug.

Sonstige Schulden und Lasten, welche sowohl auf dem accisfreien, als auch auf dem accispflichtigen Theile der Masse haften, kommen von letzterem nur nach Verhältniß dieses Theiles zur gesammten Masse in Abzug.

Schenkungsaccise.

§ 16. Auf die Schenkungsaccise finden § 10—13 und 15 entsprechende Anwendung.

Schlußbestimmung.

§ 17. Dieses Gesetz tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Begründung.

Durch die Accisordnung vom 4. Januar 1812 (siehe Regierungsblatt Nr. 2, Seite 5) wurde die Besteuerung des Eigenthumsübergangs von Liegenschaften und des Vermögensübergangs durch Vererbung oder Schenkung für das ganze Großherzogthum einheitlich geregelt; diese Gesetzgebung gilt im Wesentlichen noch heute und hat nur in einzelnen Punkten Ergänzungen und Aenderungen erfahren.*)

Auch der Entwurf beschränkt sich auf einige Verbesserungen im Einzelnen; der Frage einer Neuregelung der ganzen Materie näher zu treten, wird das Zustandekommen eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich Anlaß bieten.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Zu §§ 1—6.

Am meisten ist das Bedürfniß eines Eingreifens der Gesetzgebung hervorgetreten bei der Frage der Behandlung des Miteigenthums bezüglich der Liegenschaftsaccise.

L.R.S. 883 bestimmt die Wirkungen der Erbtheilung dahin:

> Jeder abgetheilte Miterbe wird eben so angesehen, als hätte er alles, was er durch das Loos oder durch die Versteigerung erhalten, unmittelbar und allein geerbt, und an den übrigen Erbschaftsstücken niemals ein Eigenthum gehabt.

L.R.S. 1476 verweist für die Theilung des Vermögens der ehelichen Gütergemeinschaft, L.R.S. 1872 für die Theilung des Gesellschaftsvermögens auf die Regeln für die Erbtheilung. Ueber Bedeutung und Tragweite dieser sogenannten deklarativen Wirkung der Theilung bestehen eine ganze Reihe von Streitfragen.

---

*) Ziffer 15—20 der „Modifikationen, nähere Erläuterungen und nachträgliche Bestimmungen zur neuen Accisordnung" vom 9. April 1812 (Beilage 2 zu Regierungsblatt Nr. 15).

Höchste Entschließung vom 25. August bezw. Finanzministerialverordnung vom 26. September 1815, den Accis von rückstellig werdendem Verkauf von Liegenschaften wegen Unvermögenheit des Käufers betreffend, (Regierungsblatt Nr. 18 Seite 114).

Höchste Entschließung vom 24. Dezember 1816 bezw. Finanzministerialverordnung vom 29. Januar 1817, die Berechnung der Erbschafts-Accise bei Lehen—Verlassenschaften betreffend (Regierungsblatt Nr. 6, Seite 17).

Höchste Entschließung vom 7. Mai bezw. Finanzministerialverordnung vom 3. Juni 1818, nähere Bestimmungen zu § 94 der Accisordnung, die Accise von der Verlassenschaft der Ausländer betreffend (Regierungsblatt Nr. 14 Seite 86).

Gesetz vom 14. Mai 1828 (Regierungsblatt Nr. 7, Seite 61).
„ „ 26. Oktober 1833 „ „ 39, „ 215).
„ „ 3. August 1837 „ „ 27, „ 194).

Artikel 1 des Gesetzes vom 3. März 1854, den Nachlaß der Kaufaccise für gewisse Fälle des Uebergangs des Eigenthums von Grundstücken betreffend (Regierungsblatt Nr. 8 Seite 48).

Gesetz vom 16. Februar 1860, die Aufhebung der Erläuterung vom 18. November 1817 zu § 96 der Accisordnung betreffend (Regierungsblatt Nr. 9, Seite 51).

Gesetz vom 8. Juli 1863, die Gewährung einiger Accisbefreiungen und die Abänderung des § 92 der Accisordnung betreffend (Regierungsblatt Nr. 30 Seite 253).

Artikel 8, IV des Gesetzes vom 18. März 1880, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1880 und 1881 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 11, Seite 54, vergl. § 6 der Verordnung vom 11. Mai 1886, die Steuererhebung für die Jahre 1886 und 1887 betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 28, Seite 293).

Die Accisordnung bezeichnet als liegenschaftsaccispflichtig Veräußerungen oder sonstige Veränderungen des Eigenthums der Immobilien (§ 6 B), jede Veränderung des Eigenthums von Liegenschaften ꝛc. (§ 83), Kontrakte und sonstige Handlungen, wodurch das Eigenthum liegender Güter ꝛc. ganz oder zum Theil von Einem auf den Andern übergeht (§ 84), und bestimmt (§ 96):

> Der Erbe kann sich durch augenblickliche Veräußerung der ererbten Objekte davon (von der Erbschaftsaccispflicht) nicht befreien, sondern dergleichen Veräußerungen sind als ein weiterer Akt der Eigenthumsübertragung anzusehen und von Neuem dem Accis unterworfen, es sei denn, daß sie vor gänzlich vollzogener Theilung an Miterben geschehen.

Auf Grund Höchster Entschließung vom 6. Oktober 1817 wurde unterm 18. November 1817 (Regierungsblatt Nr 29 Seite 117) näher bestimmt, daß die Verkaufsaccise in der Regel von allen Veräußerungen zu entrichten sei, die in öffentlicher Versteigerung und nicht durch Privatübereinkunft um einen Erbschaftsanschlag, und zwar vor vollzogener Theilung an Miterben erfolgen; nur in solchen Fällen, wo wegen der Konkurrenz minderjähriger Erben die öffentliche Versteigerung nach der Civilgesetzgebung eintreten muß, und wirklich vor sich geht, sollen die Miterben, welche eine zur Erbschaftsmasse gehörige Liegenschaft um das höchste Gebot in der Steigerung erstehen, von der Verkaufsaccise befreit sein. Ein Gesetz vom 16. Februar 1860 (Regierungsblatt Nr. 9, Seite 51) setzte diese Erläuterung außer Wirksamkeit: Miterben, welche aus der Erbmasse vor vollendeter Theilung derselben Liegenschaften erwerben, sollten darnach fortan unter allen Umständen von der Liegenschaftsaccise befreit bleiben.

Auf Grund dieser Bestimmungen hat die Steuerverwaltung stets — mit einer einzigen kurzen Unterbrechung 1849—53*) — daran festgehalten, daß der deklarativen Wirkung der Theilung Bedeutung für die Liegenschaftsaccise nur insoweit zukomme, als die Accisgesetzgebung ausdrücklich Accisfreiheit einräume.

Der Anschauung der Steuerverwaltung schloß sich jedoch der Großherzogliche Verwaltungsgerichtshof nicht an, dessen Entscheidung über die Schuldigkeit zu Staatsabgaben seit 1. Oktober 1864 die Betheiligten gegen die Steuerverwaltung anrufen können; in Erkenntnissen vom 2. Dezember 1868, welche von der in Erkenntnissen vom 29. April 1866 angenommenen Behandlung der offenen Handelsgesellschaft als juristischer Person wieder abgingen, und seitdem ständig in einer Reihe von Fällen wurde die deklarative Wirkung der Theilung als auch für die Accisfrage schlechthin maßgebend anerkannt, in einem Erkenntniß vom 2. November 1875 die in einem solchen vom 15. Februar 1870 daraus gezogene Folgerung, daß das Einbringen von Liegenschaften in eine offene Handelsgesellschaft durch einen Gesellschafter für den andern eine Accispflicht noch nicht begründe, wieder aufgegeben, in einem Erkenntniß vom 3. Oktober 1882 die bis dahin ständig verneinte Frage der Anwendbarkeit des L.R.S. 883 auf weder erb- noch ehegemeinschaftliches noch gesellschaftliches Miteigenthum bejahend entschieden.**) Kurz und wenigstens in der Hauptsache, wenn auch vielleicht nicht in jeder Hinsicht zutreffend, kann man die Konsequenzen dieser inzwischen auch von der Steuerverwaltung von Fall zu Fall der Behandlung der Accisfrage zu Grund gelegten Anschauung dahin ausdrücken, daß der Erwerb von Miteigenthum bezüglich der Liegenschaftsaccise einerseits als ein durch den Uebergang des erworbenen Antheils an einen oder mehrere andere Miteigenthümer resolutiv bedingter, andererseits als durch den Erwerb der übrigen Antheile suspensiv bedingter Erwerb des Alleineigenthums, gilt.

Hiernach kann einerseits die Accise, welcher der Erwerb von Miteigenthum unterliegt, mit Eintritt der Resolutivbedingung zurückgefordert werden; andererseits ist zu Beantwortung der Frage, ob und in welchem

*) Verordnungsblatt für die Beamten und Angestellten der Steuerverwaltung 1849 Nr. 9, Seite 29, 1853 Nr. 2, Seite 5.

**) Badisches Centralblatt für Staats- und Gemeinde-Interessen, 12. Jahrgang 1866, Seite 161 und 169; Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, 1. Jahrgang 1869, Seite 59, 2. Jahrgang 1870, Seite 214, 3. Jahrgang 1871, Seite 27 und 51, 5. Jahrgang 1873, Seite 214, 8. Jahrgang 1876, Seite 23, 10. Jahrgang 1878, Seite 3, 69 und 177, 19. Jahrgang 1887, Seite 18; Jahresbericht Großherzoglichen Ministeriums des Innern für 1882 und 1883, Seite 552/53. In gleichem Sinne entschied schon unterm 8. März 1862 Großherzogliches Hofgericht des Mittelrheinkreises in einer Untersuchung wegen Liegenschaftsaccisdefraudation, Annalen der Großherzoglich Badischen Gerichte, Band 28 Seite 170.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Maße ein Erwerb des Alleineigenthums durch den Miteigenthümer der Accise unterliegt, stets auf den dessen Miteigenthum begründenden Rechtsvorgang zurückzugreifen; ein Zusammentreffen mit Accisbefreiungsgründen macht die größten Schwierigkeiten (soll z. B., wer eine Liegenschaft zur Hälfte von seinem Vater, zur Hälfte von einem Dritten kauft, ganz accisfrei bleiben, wenn der Kauf der väterlichen Hälfte der frühere, dagegen von beiden Käufen Accise entrichten, wenn jener der spätere war, weil er nach L.R.S. 883 so angesehen werde, als hätte er das ganze dort vom Vater, hier vom Dritten gekauft, während doch bei gleichzeitigem Kauf beider Hälften zweifellos der Erwerb vom Vater accisfrei, der vom Dritten accispflichtig wäre?), eine befriedigende Lösung ist kaum zu finden.

Die für die Steuerpflichtigen nicht minder, wie für die Steuerverwaltung fühlbaren erheblichen Mißstände dieses gegen ein ferneres Schwanken der Rechtsprechung auf dem an Streitfragen reichen Gebiete keineswegs gesicherten Rechtszustandes können, da es nicht angeht, dem Erwerb weiterer Antheile durch einen Miteigenthümer schlechthin Accisfreiheit zu gewähren und so einer wenigstens theilweisen Umgehung der Accise durch successiven Erwerb des Eigenthums in Bruchtheilen Thür und Thor zu öffnen, nur dadurch beseitigt werden, daß man, soweit nicht die Accisgesetzgebung ausdrücklich Befreiung gewährt, der deklarativen Wirkung der Theilung den Einfluß auf die Liegenschaftsaccise versagt **(§ 6)**, wie dies bis etwa vor 2 Jahrzehnten allgemein, bis Oktober 1882 wenigstens bezüglich nicht gesellschaftlichen Miteigenthums geschah. Auch in Frankreich, wo die Lehre von der deklarativen Wirkung der Theilung aus dem Streben, die Befreiung der Theilungen von den feudalen droits seigneuriaux de lods et de ventes zu begründen, sich entwickelte, ist die Fiskalgesetzgebung dahin gelangt, Folgerungen, welche das Civilrecht aus jener Lehre zieht, die Wirkung zu versagen.*)

Dem Miteigenthümer mehrerer Liegenschaften, welcher bei deren Theilung einen Theil zu ausschließlichem Eigenthum erwirbt, hat die Steuerverwaltung früher nur bis zum Betrag seines Antheils an den ihm zugetheilten, seit 1859 bis zum Betrag seines Antheils an sämmtlichen gleichzeitig getheilten Liegenschaften Accisfreiheit zugestanden**); die mildere Praxis soll aufrecht erhalten werden **(§ 5)**.

Während bei der landrechtlichen Gesellschaft die Behandlung der Gesellschafter als Miteigenthümer dem Liegenschaftsaccisansatz keine Schwierigkeiten bietet, ergibt sich bei der offenen Handelsgesellschaft das Bedürfniß anderweiter Regelung. Betrachtet man mit der herrschenden Lehre dieselbe auch nicht als juristische Person, so ist doch das Miteigenthum der Gesellschafter ein derart eigenthümliches, daß die Besteuerung nicht wohl dessen Veränderungen im einzelnen folgen kann. Die Motive zu dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches stellen geradezu dieses Miteigenthum als anomales dem Miteigenthum nach Bruchtheilen gegenüber;***) aber auch wenn man†) Miteigenthum nach Bruchtheilen annimmt, so ist der stete Wechsel der Quoten mit jeder Veränderung in den Einlagen der Gesellschafter zur Besteuerungsgrundlage schlechterdings nicht geeignet.

Der Entwurf behandelt deßhalb, anknüpfend an die oben erwähnten Entscheidungen Großherzoglichen Verwaltungsgerichtshofs vom 27. April 1866, die offene Handelsgesellschaft wie eine juristische Person **(§ 1)**: einerseits sollen, so lange die Gesellschaft besteht, Veränderungen in der Person oder den Antheilen der Gesellschafter eine Steuerpflicht nicht begründen, andererseits Erwerbungen der Gesellschaft nicht nur von Dritten, sondern auch von Gesellschaftern der Accise vom vollen Werth der Liegenschaften unterliegen ohne Rücksicht auf Accisbefreiungsgründe, die einem Gesellschafter für seine Person (z. B. beim Erwerb von seinem Ahnen) zustehen würden; da durch den Erwerb der Gesellschaft die Liegenschaft gleichsam mobilisirt wird für die Dauer des Gesellschaftseigenthums, erscheint die volle Besteuerung dieses Erwerbs, auch soweit er

*) Vergl. Demolombe, cours de Code Napoléon, Band 17, Nr. 255, 259, 262, 303 der Pariser Ausgabe.

**) Vergl. Notariatsblatt für das Großherzogthum Baden, 19. Jahrgang 1860, Seite 26.

***) Motive, Band 2, Seite 873, Band 3, Seite 155/56, 434/35, 438, 440, vergl. Entwurf § 762, 827, 946; siehe auch Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band 9 Seite 143, Band 18 Seite 39.

†) Mit Laband in Goldschmidt, Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, Band 30 Seite 469, Band 31 Seite 1, besonders Seite 40 ff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

jetzt accisfrei bleibt, nicht nur gerechtfertigt gleichsam als anticipirte Besteuerung des dadurch ermöglichten accisfreien Uebergangs von Liegenschaftsantheilen, sondern sogar geboten, um zu verhüten, daß einem an sich accispflichtigen Eigenthumsübergang durch Vermittelung eines Gesellschaftsverhältnisses Accisfreiheit verschafft werde.

Folgerichtig müßte ein gleiches gelten für den Uebergang von Gesellschaftsliegenschaften an einen Gesellschafter: um jedoch eine unverhältnißmäßige Belastung, zu welcher dies namentlich bei kurzer Dauer der Gesellschaft führen könnte, thunlichst zu vermeiden, empfiehlt sich zunächst, dem Erwerb von Liegenschaften, welche der übernehmende Gesellschafter selbst, dessen allgemeiner Rechtsvorgänger oder dessen Ahne (auch wenn er nicht als allgemeiner Rechtsvorgänger erscheint, sei es, daß er noch lebt, sei es, daß er aus sonstigem Grunde nicht vom Gesellschafter beerbt wurde) in die Gesellschaft eingebracht hat, Accisfreiheit zu gewähren **(§ 2 erster Satz)**.

Sodann ist zu berücksichtigen, daß nach bisherigem Recht von dem Gesellschafter, welcher in eine Gesellschaft mit Liegenschaftsbesitz eintritt, für den Erwerb eines Antheils an diesen Liegenschaften Accise erhoben wird. Es läge nahe, von dem Preis, zu welchem ein Gesellschafter Liegenschaften der Gesellschaft übernimmt, künftig die Quote accisfrei zu lassen, bis zu welcher er bisher vom Werth der Gesellschaftsliegenschaften zur Zeit seines Eintritts Accise zu entrichten hatte; um jedoch für die Zukunft ein von vorn herein mißliches und im Laufe der Zeit immer mißlicher werdendes Zurückgehen auf das — für den vorliegenden Fall zudem keineswegs feststehende — frühere Recht und den früheren Liegenschaftswerth abzuschneiden, verdient die im Entwurf **(§ 2 zweiter Satz a. E.)** vorgesehene Anrechnung des auf Grund des früheren Rechts für den Erwerb eines Antheils an der schließlich übernommenen Liegenschaft thatsächlich erhobenen Accisbetrags auf die Accise vom ganzen Uebernahmspreis unbedingt den Vorzug, welche nur dann nicht zu demselben Ergebniß führt wie der oben angedeutete, aus Zweckmäßigkeitsgründen ganz und gar nicht zu empfehlende Weg, wenn bei Uebernahme der Liegenschaft durch den Gesellschafter deren Werth seit dessen Eintritt sich verändert hat.

Endlich scheint es angemessen, in gleicher Weise die Anrechnung des Accisbetrags, welcher vom Liegenschaftserwerb der Gesellschaft (unter der Herrschaft des alten oder des neuen Rechts) erhoben wurde, auf die Accise vom Uebernahmspreis zuzulassen, wenn der Uebernehmer nicht erst nach jenem Erwerb in die Gesellschaft eingetreten war **(§ 2 zweiter Satz a. A.)**: nach bisherigem Recht wird in diesem Falle Accise für die Uebernahme regelmäßig nicht angesetzt. Dem erst später eingetretenen Uebernehmer eine solche Vergünstigung zu gewähren, liegt — auch im Hinblick auf den bisherigen Rechtszustand — kein Grund vor und verbietet sich durch die Erwägung, daß sonst der Eintritt in eine Gesellschaft zum mehr oder weniger accisfreien Erwerb von Gesellschaftsliegenschaften, also zur Umgehung der Accise benützt werden könnte.

Der offenen Handelsgesellschaft ist die einfache Kommanditgesellschaft völlig gleichgestellt **(§ 1 und 2)**.

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien dagegen behandelt der Entwurf **(§ 1)** schlechthin wie eine juristische Person, obgleich H.-G. Art. 164 sie, was die Frage der selbständigen Rechtspersönlichkeit betrifft, der einfachen Kommandit- und der offenen Handelsgesellschaft (H.-G. Art. 111) gleichstellt.

Aktiengesellschaft, eingetragene Genossenschaft und Gewerkschaft sind nur der Vollständigkeit wegen aufgeführt **(§ 1)**; ihre selbständige Rechtspersönlichkeit steht theils nach der im Gegensatz zu H.-G. Artikel 111, 164 (und § 11 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868) gewählten Fassung von H.-G. Artikel 213 und § 17 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889, theils — ungeachtet der nicht Artikel 213 sondern Artikel 111 und 164 H.-G. nachgebildeten Fassung von § 82 des den Ständen vorliegenden Entwurfs eines Berggesetzes — nach dessen § 84, § 86 letztem Satz und Begründung Seite 58—60 außer Zweifel.

Für das Miteigenthum der Erben an Liegenschaften der Erbmasse bedarf es neben dem oben angeführten Gesetz vom 16. Februar 1860 keiner weiteren Bestimmung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dagegen empfiehlt sich, wenn man der deklarativen Wirkung der Theilung den Einfluß auf die Liegenschaftsaccise versagt, den Erben eines Ehegatten, welche Liegenschaften der ehelichen Gütergemeinschaft bei der Theilung erwerben, die Accisfreiheit zu sichern durch Anwendung jenes Gesetzes auch auf diesen Fall (§ 4): der Erwerb eines Ehegatten von dem andern ist schon nach Artikel 1 [2], der Erwerb des überlebenden Ehegatten von der Verlassenschaftsmasse des vorverstorbenen nach Artikel 1 [4] des Gesetzes vom 14. Mai 1828 (Regierungsblatt Nr. 7, Seite 61) von der Liegenschaftsaccise befreit.

Die auch mit der deklarativen Wirkung der Theilung in einem gewissen Zusammenhang stehende, aber in viel weiterem Umfang erhebliche Frage des Einflusses der ehelichen Gütergemeinschaft auf die Gründe der Befreiung von Liegenschaftsaccise ist von der Steuerverwaltung nicht immer in gleichem Sinne beantwortet worden; bald hat man, um nur den Hauptfall, Befreiung des Liegenschaftsübergangs von Ahnen auf Abkömmlinge (Artikel 1[1] des Gesetzes vom 14. Mai 1828) zu erwähnen, beim Uebergang von der Gütergemeinschaft zwischen Ahn und Stiefahn an einen Abkömmling — oder von einem Ahnen an die Gütergemeinschaft zwischen einem Abkömmling und dessen Ehegatten — auf die Person der Kontrahenten, bald auf das Miteigenthum der Ehegatten an den Gemeinschaftsliegenschaften entscheidendes Gewicht gelegt.*) Nun ist es civilrechtlich gleichbedeutend, ob der Ehemann allein oder die Ehefrau mit seiner Ermächtigung oder beide Ehegatten miteinander als Veräußerer oder Erwerber von Gemeinschaftsliegenschaften auftreten, und hängt daher, wenn man beim Accisansatz lediglich auf die Person des Kontrahenten sieht, die Accispflicht oder -freiheit von Zufälligkeiten ab. Es erscheint deßhalb gerechtfertigt, die dem Erwerb eines oder von einem der beiden Ehegatten jetzt zustehende Accisbefreiung künftig auch dem Erwerb der Gütergemeinschaft oder von derselben zu gewähren, und zwar nicht nur in dem oben hervorgehobenen Fall, sondern in allen Fällen**) (§ 3).

Zu § 7.

Das Gesetz vom 14. Mai 1828 gewährt Accisfreiheit unter anderm dem Liegenschaftsübergang „von Gantmassen an . . . minderjährige Abkömmlinge der Gantmäßigen“ (Artikel 1[3]); man hat darin bisher eine Beschränkung der in dem gleichen Gesetz (Artikel 1[1]) dem Uebergang von Ahnen auf Abkömmlinge gewährten Befreiung für diesen Fall finden zu müssen geglaubt, die aber eines inneren Grundes entbehrt und deßhalb beseitigt werden soll.

Zu § 8.

Im Allgemeinen wird die Liegenschaftsaccise mit 2½% des Kaufpreises oder Schätzungswerths der übergehenden Liegenschaft von deren Erwerber erhoben; werden aber Liegenschaften gegeneinander vertauscht, so ist die Accise nur mit 2½% des Betrags, der bei Vergleichung des Werthes der Leistung und der Gegenleistung in Liegenschaften als der höhere erscheint, zu entrichten, und zwar von jedem Theil zur Hälfte (§ 86, a. E. der Accisordnung). Wird ohne Aufgeld getauscht, so bedeutet dies eine Ermäßigung der Accise auf die Hälfte für beide Theile; wenn aber der eine Theil weniger als die Hälfte des accispflichtigen Betrages in Liegenschaften, mehr als die Hälfte in Aufgeld empfängt, so berechnet sich für ihn die Tauschaccise höher als sich die Kaufaccise von seinem Liegenschaftserwerb belaufen würde, während der andere Theil seinen Liegenschaftserwerb noch nicht einmal zur Hälfte zu veraccisen hat; besonders auffällig macht dies sich bei Accisfreiheit des einen oder des andern Theils geltend (z. B. beim Tausch zwischen Vater und Sohn). Der Entwurf beschränkt deßhalb die hälftige Theilung der Accise unter beide Theile auf den Betrag, bis zu welchem Leistung und Gegenleistung in Liegenschaften bestehen; den Mehrbetrag soll ausschließlich der Empfänger des Mehrwerths in Liegenschaften tragen, der Empfänger des Aufgeldes insoweit frei bleiben.

*) Vergl. §§ 43, 44 der amtlichen Zusammenstellung der jetzt noch giltigen Gesetze über die Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise, Beilage zum Verordnungsblatt der Steuerverwaltung 1855, Nr. 9, Seite 31, ferner Steuerverordnungsblatt 1864, Nr. 9, Seite 122.

**) Z. B. Gesetz vom 26. Oktober 1833 (Regierungsblatt Nr. 39, Seite 215); vergl. Notariatsblatt 16. Jahrgang 1857, Seite 11, 14.

Zu § 9.

Geländeerwerbungen zu öffentlichen Wegen und Ortsstraßen (einschließlich öffentlicher Plätze) soll die (soweit nicht Artikel 1[1] des Gesetzes vom 3. März 1854 zutraf) seither auf Ansuchen regelmäßig aus Gründen der Billigkeit gewährte Accisfreiheit gesetzlich eingeräumt werden und zwar ohne Beschränkung auf die Liegenschaftsaccise, da auch die unentgeltliche Abtretung von Gelände durch Schenkung oder selbst durch letztwillige Verfügung vorkommen könnte. Voraussetzung ist nicht nur der Erwerb, sondern auch die Verwendung zu dem bestimmten Zweck, auf Theile, die etwa miterworben werden mußten (vergl. § 30—32 des Expropriationsgesetzes vom 28. August 1835) aber nicht in die Anlage fallen, erstreckt sich die Accisfreiheit nicht.

Zu § 10—12.

Von größerer Bedeutung als die zuletzt erörterten Punkte, wenn auch vielleicht minder wichtig, als die erste besprochene Frage, ist eine Aenderung der längst als ungenügend erkannten Abgrenzung des Gebiets der Erbschaftsaccise gegenüber anderen Staaten.

Durch Höchste Entschließung vom 7. Mai, verkündet mit Finanzministerialverordnung vom 3. Juni 1818 (Regierungblatt Nr. 14, Seite 86) wurde zu Ausfüllung einer Lücke der Accisordnung bestimmt, daß inländische Liegenschaften und das Mobiliarvermögen der Inländer der Erbschaftsaccise unterliegen, nicht aber das Mobiliarvermögen der Ausländer.

In der Folge sah man sich durch Kollisionen mit der damit nicht übereinstimmenden Erbschaftsbesteuerung anderer Staaten veranlaßt, für den inländischen Mobiliarnachlaß von Ausländern die Anwendung der Reciprocität bezw. Retorsion anzuordnen, zunächst gegenüber Frankreich*), sodann gegenüber Württemberg**), zuletzt allgemein***); durch Höchste Entschließung vom 5. September 1861†) wurden jedoch diese Anordnungen zurückgenommen, weil sich bei deren Durchführung Anstände und über deren gesetzliche Zulässigkeit Zweifel ergaben.

Seitdem sind ab und zu Fälle vorgekommen, wo die Heranziehung des außerhalb Badens befindlichen Mobiliarnachlasses badischer Staatsangehöriger zur Erbschaftsaccise zu einer unbilligen Doppelbesteuerung führte, die nur etwa durch wenigstens theilweisen Accisnachlaß im Wege der Gnade vermieden werden konnte; dem gegenüber mußte es doppelt auffällig erscheinen, wenn der Mobiliarnachlaß im Lande domicilirter Angehöriger fremder Staaten gänzlich frei von Steuer blieb, weil auch der Heimathsstaat eine Erbschaftsabgabe nicht erhob.

Nachdem nunmehr in der großen Mehrzahl der deutschen Staaten Erbschaftssteuergesetze zur Einführung gelangt sind, die bei der Besteuerung eines Nachlasses auf die in anderen Staaten von demselben Nachlaß zu entrichtende Abgabe mehr oder weniger Rücksicht nehmen, und eine nach Zeitungsnachrichten vor einigen Jahren geplante reichsgesetzliche Vorkehr gegen Doppelbesteuerung von Erbschaften seither nicht getroffen wurde, scheint es an der Zeit, die, als vor der Verfassung verkündet, mit Gesetzeskraft bekleidete Höchste Entschließung vom 7. Mai 1818 durch andere Bestimmungen zu ersetzen.

Das unbewegliche Vermögen der Erbschaftsbesteuerung des und nur des Staates unterliegt, in dem es sich befindet, steht außer Zweifel; insoweit wiederholt der Entwurf (§ 10) nur, was die Verordnung von 1818 theils (in Ziffer 1) ausdrücklich ausspricht, theils voraussetzt (Absatz 2 jenes Paragraphen) und was allgemein Rechtens ist. Welche Gegenstände in Baden zum unbeweglichen Vermögen gehören, bestimmt das Landrecht (L.R.S. 517 ff.); Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1863 (Regierungsblatt Nr. 30, Seite 253) gilt nur für die Liegenschafts-, nicht für die Erbschaftsaccise.

*) Amtliche Sammlung aller noch gültigen Gesetze und Verordnungen über die indirkten Steuern von 1839, V. Abschnitt Nr. 98, Seit 71; Steuerverordnungsblatt 1843 Nr. 13, Seite 43.

**) Steuerverordnungsblatt 1836 Nr. 26, Seite 110.

***) § 79 letzter Absatz und Anmerkung der amtlichen Zusammenstellung von 1855; Bayern, Steuerverordnungsblatt 1855 Nr. 10, Seite 33/34.

†) Steuerverordnungsblatt Nr. 12, Seite 37.

Weniger einfach liegt die Sache beim beweglichen Vermögen; vergleicht man nur die Erbschaftssteuergesetze der deutschen Nachbarstaaten des Großherzogthums und des einzigen nicht darunter fallenden größeren deutschen Staates, Königreich Sachsen,*) so zeigt sich, daß auch nicht zwei in der vorliegenden Frage völlig übereinstimmen.

Preußen besteuert das im Ausland befindliche Mobiliarvermögen seiner Staatsangehörigen, gestattet aber die Anrechnung der davon im Ausland gezahlten Steuer; das im Inland befindliche Mobiliarvermögen eines Ausländers unterliegt der Besteuerung nicht, wenn der Staat, wohin dasselbe verabfolgt werden soll, Gegenseitigkeit übt.**)

Königreich Sachsen besteuert das im Ausland befindliche Mobiliarvermögen seiner Staatsangehörigen, gestattet aber die Anrechnung der davon in dem Lande, in welchem es sich befindet, gezahlten Steuer; das im Inland befindliche Mobiliarvermögen eines Ausländers unterliegt der Besteuerung nicht, soweit dasselbe an Ausländer fällt und deren Heimatsstaat Gegenseitigkeit übt.

Hessen besteuert das im Ausland befindliche Mobiliarvermögen seiner Staatsangehörigen, gestattet aber die Anrechnung der davon „im betreffenden auswärtigen Staate" gezahlten Steuer; das im Inland befindliche Mobiliarvermögen eines Ausländers unterliegt der Besteuerung nicht, soweit es an Ausländer fällt und wenn der Staat, wohin dasselbe verabfolgt werden soll, oder welchem der Anfallsberechtigte angehört, Gegenseitigkeit übt; soweit es an Inländer fällt, kann die in einem anderen Staat zu zahlende Steuer angerechnet werden.

Bayern besteuert das im Ausland befindliche Mobiliarvermögen seiner Staatsangehörigen und der im Inland domicilirten Personen, wenn dasselbe einer im Inlande wohnhaften Person zufällt, gestattet aber die Anrechnung der davon „in dem betreffenden Staate" gezahlten Steuer; das im Inlande befindliche Mobiliarvermögen eines nicht im Inland domicilirten Ausländers unterliegt der Besteuerung nicht, sofern auch diejenigen, welchen der Anfall zukommt, nicht im Inland wohnen und die Gegenseitigkeit verbürgt ist; in Bayern angestellte Beamte eines andern Staates gelten nicht als in Bayern wohnhaft, auch außerdem können Angehörige anderer Staaten, welche des Dienstes halber ihren Wohnsitz in Bayern haben, ebenso behandelt werden.

Württemberg besteuert das im Ausland befindliche Mobiliarvermögen, wo nach den Regeln der theilungsrichterlichen Zuständigkeit die Verlassenschaftsabhandlung in Württemberg stattfindet und sich auf jenes Vermögen erstreckt — entscheidend ist hierfür nicht die Staatsangehörigkeit, sondern der Wohnsitz des Erblassers in Württemberg —, gestattet aber die Anrechnung der darauf im Ausland gelegten Steuer; das im Inland befindliche zu einem auswärtigen Nachlaß gehörige Mobiliarvermögen unterliegt nur der Besteuerung, wenn der Erwerber ein in Württemberg wohnender Württemberger ist, vorbehaltlich des Abzugs einer auswärts auferlegten Steuer; gegen außerdeutsche Staaten, die Württemberger ungünstiger als ihre Angehörigen behandeln, kann ein Vergeltungsrecht zur Anwendung kommen.

Elsaß-Lothringen besteuert das unkörperliche bewegliche Vermögen im Inland domicilirter Personen unbedingt, anderer Personen nur in einem auf Frankreich berechneten Ausnahmefall; das im Ausland befindliche körperliche bewegliche Vermögen im Inland domicilirter Personen wird besteuert, aber die Anrechnung der davon in dem Land, woselbst es sich befand, gezahlten Steuer gestattet; im Inland befindliches

*) Preußisches Gesetz vom 30. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung Nr. 24, Seite 329) § 9 und 10. Gesetz für das Königreich Sachsen vom 13. November 1876 (Gesetz- und Verordnungsblatt, 17. Stück, Seite 449) Artikel 7 und 8.
Bayerisches Gesetz vom 18. August 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 51, Seite 883) Artikel 7, 8 und 9.
Württembergisches Gesetz vom 24. März 1881 (Regierungsblatt Nr. 8, Seite 113) Artikel 2.
Hessisches Gesetz vom 30. August 1884 (Regierungsblatt Nr. 29, Seite 271) Artikel 4 und 5.
Gesetz für Elsaß-Lothringen vom 12. Juni 1889 (Gesetzblatt Nr. 12, Seite 57) § 6 und 7.
Vollständigere Zusammenstellungen bei Bacher, die deutschen Erbschafts- und Schenkungssteuern (1886), und Pfaff, das Großherzoglich Hessische Gesetz vom 30. August 1884 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (1888).

**) Was Rechtens, wenn das Vermögen in Preußen bleibt, ist streitig, vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Band 8, Seite 232, Zeitschrift für französisches Civilrecht, Band 20, Seite 644/45.

körperliches bewegliches Vermögen einer nicht im Inland domicilirten Person unterliegt nicht der Besteuerung, wenn in dem Heimathstaate des Erblassers gleiche Grundsätze maßgebend sind, nur der Anfall an im Inland domicilirte Personen ist auch letzterenfalls steuerpflichtig, aber die Anrechnung der im Lande des Wohnorts oder der Staatsangehörigkeit des Erblassers gezahlten Steuer gestattet.

In erster Reihe kommt hiernach in Preußen, Sachsen, Hessen die Staatsangehörigkeit, in Württemberg und Elsaß-Lothringen der Wohnsitz des Erblassers in Betracht, in Bayern beides. Der Entwurf hat sich vorwiegend aus praktischen Gründen für den Wohnsitz entschieden; hier wird regelmäßig der Mobiliarnachlaß wenigstens zu einem erheblichen Theil sich befinden, dessen Feststellung und die Erhebung der Steuer keine Schwierigkeiten bieten, die in § 100[14] und 101 der Accisordnung mit Strafe bedrohte Unterlassung der Anzeige von dem Accisfall verfolgt werden können, während der Mobiliarnachlaß nicht im Großherzogthum domicilirte Staatsangehöriger sich nur zu leicht der Besteuerung entzieht. Den Begriff des Wohnsitzes stellt das Landrecht fest (L.R.S. 102 ff.); von der in L.R.S. 13 vorgesehenen Erlaubniß des Staatsherrschers ist nach unserer Gesetzgebung über Aufenthalt und Niederlassung der Wohnsitz des Angehörigen eines anderen Staates im Großherzogthum keinesfalls abhängig. Soweit das Vermögen sich im Lande befindet, scheint die Berücksichtigung einer auswärtigen Steuer grundsätzlich nicht geboten, weil sich schwerlich bestreiten läßt, daß dem Staat der gelegenen Sache in erster Reihe das Besteuerungsrecht zukommt, und thatsächlich entbehrlich, weil die von der Grundlage der Staatsangehörigkeit des Erblassers ausgehenden Erbschaftssteuergesetze der für uns vorzugsweise in Betracht kommenden deutschen Staaten die Anrechnung der Steuer des Staats, in dem sich das Vermögen befindet, gestatten; soweit dasselbe sich außer Landes befindet, soll zur Vermeidung jeder unbilligen Doppelbesteuerung die Anrechnung der Steuer nicht nur des Staats, in dem sich das Vermögen befindet, sondern auch des Heimaths- oder eines weiteren Wohnsitzstaates des Erblassers auf die Erbschaftsaccise von demselben Vermögen gestattet sein, sofern nicht schon der andere Staat die Anrechnung der badischen Steuer gestattet.

Muß einerseits auf die vollständige Durchführung des Grundsatzes der vollen Besteuerung des ganzen Mobiliarnachlasses der im Großherzogthum domicilirten Personen mit Rücksicht auf die abweichenden Grundsätze anderer Erbschaftssteuergesetzgebungen verzichtet werden, so erscheint es andererseits gerechtfertigt, die Besteuerung des Mobiliarnachlasses nicht im Großherzogthum domicilirter badischer Staatsangehöriger wenigstens insoweit aufrecht zu erhalten, als deren Durchführung keine Schwierigkeiten bietet, d. h. soweit das Vermögen Personen anfällt, die im Großherzogthum ihren Wohnsitz haben, in gleich beschränktem Umfang soll die grundsätzlich wohl noch weniger als die Besteuerung nach dem Wohnsitz oder der Staatsangehörigkeit des Erblassers zu beanstandende, aber praktisch zur allgemeinen Durchführung (nach dem Vorgang Italiens) für uns wenig geeignete Besteuerung des im Lande befindlichen beweglichen Vermögens von Personen, welche daselbst weder ihren Wohnsitz haben, noch die Staatsangehörigkeit besitzen, zur Einführung gelangen. Die Anrechnung einer auswärtigen Steuer auf die Erbschaftsaccise von demselben Vermögen wird hier ohne jede Beschränkung zu gestatten sein (§ 12).

Wo bewegliches Vermögen befindlich ist, steht bei körperlichen Fahrnissen außer Zweifel, nicht aber bei unkörperlichem Vermögen. In Werthpapieren verkörperte Forderungen werden wohl als da befindlich zu betrachten sein, wo das Werthpapier als Träger der Forderung sich befindet, andere Forderungen am Wohnsitz des Schuldners*); doch empfiehlt sich, nach dem Vorgang der anderen deutschen Erbschaftssteuergesetze, von einer gesetzlichen Feststellung, wo unkörperliche bewegliche Vermögenstheile „befindlich" seien, abzusehen, um nicht einer gleichmäßigen Anwendung dieses Begriffes in den Staaten, deren Gesetzgebung den gleichen Ausdruck gebraucht, Hindernisse zu bereiten.

*) Ein Urtheil des Reichsgerichts vom 16. April 1885 (Entscheidungen in Civilsachen, Band 13, Seite 278) hat entschieden, daß eine ausstehende Nachlaßforderung im Sinne des preußischen Erbschaftssteuergesetzes als ein im Ausland befindliches Vermögensobjekt des Erblassers anzusehen sei, wenn der Gläubiger ein Inländer, der Schuldner aber ein Ausländer und die dafür zur Hypothek eingesetzte Sache im Auslande belegen ist. Vergl. dagegen Bacher S. 93/94, Pfaff S. 6/7.

Das Mobiliarvermögen nicht im Großherzogthum domicilirter badischer Staatsangehöriger und daselbst befindliches Mobiliarvermögen nicht daselbst domicilirter Angehöriger anderer Staaten soll aus bereits oben angedeuteten Gründen der Accise keinesfalls unterliegen, wenn es nicht daselbst domicilirten Personen anfällt **(§ 13)**; noch die Gegenseitigkeit, sei es des Heimaths-, sei es des Wohnsitzstaats des Erblassers oder des Anfallsberechtigten zur Bedingung der Accisfreiheit zu machen und dadurch die ohnehin nicht ganz einfache Anwendung des Gesetzes noch mehr zu erschweren ohne nennenswerthen finanziellen Erfolg, scheint nicht angemessen.

Eine Schranke steht der Durchführung der bisher besprochenen neuen Bestimmungen entgegen in der Uebereinkunft mit der K. K. Oesterreichischen Regierung bezüglich der Behandlung der beweglichen Verlassenschaften österreichischer Unterthanen in Baden und badischer Unterthanen in Oesterreich (Bekanntmachung Großherzoglichen Justizministeriums vom 20. Mai 1862, Regierungsblatt Nr. 26, Seite 224), wonach „die Erbschaftsverhandlung hinsichtlich der in ihrem“ (d. h. der beiden übereingekommenen Regierungen) „Staatsgebiete vorhandenen beweglichen Verlassenschaften der Unterthanen des andern der beiden Staaten, es mögen sich diese Unterthanen in jenem Staatsgebiete nur vorübergehend oder bleibend aufgehalten haben, sowie die Ansetzung und Erhebung der Erbschaftsabgaben den Behörden jenes Staates zu überlassen sei, welchem*) der Verstorbene als Unterthan angehört.“ Von dem Kündigungsvorbehalt jetzt Gebrauch zu machen, ist nicht beabsichtigt; da aber, so lange die Uebereinkunft in Kraft bleibt, das bewegliche Vermögen Angehöriger von Oesterreich-Ungarn der Erbschaftsaccise nicht unterliegt, auch wenn sie im Großherzogthum ihren Wohnsitz hatten oder dasselbe sich sonstwie hier befindet, so soll in so lange zum Ausgleich auch der Verzicht des Entwurfs auf die Besteuerung des bisher accispflichtigen beweglichen Vermögens eines nicht im Großherzogthum domicilirten badischen Staatsangehörigen, das nicht hier domicilirten Personen anfällt, nicht in Wirksamkeit treten, wenn der Erblasser in Oesterreich-Ungarn seinen Wohnsitz hatte oder das Vermögen sich sonstwie dort befindet; die Anrechnung der in einem anderen Lande gezahlten Steuer wird jedoch auch hier wie im Fall des § 11 gestattet **(§ 14)**.

Da die Erbschaftsaccise nach dem Sinn der Accisordnung, die zwar eine ausdrückliche Bestimmung nicht enthält, nur vom reinen Betrag der Erbschaft erhoben wird, bedarf die Frage, inwieweit bei einem nur zum Theil der Accise unterliegenden Nachlaß dessen Schulden und Lasten zu berücksichtigen sind, der Entscheidung, welche § 15 in Uebereinstimmung mit der neueren Deutschen Erbschaftssteuergesetzgebung trifft.**)

Daß der reine Werth eines inländischen Immobiliarnachlasses nicht durch dem Erben oder Vermächtnißnehmer gemachte Auflagen der Besteuerung ganz oder theilweise entzogen werden kann, daß z. B. der Empfänger eines dem Stückvermächtnißnehmer in Baden befindlicher Liegenschaften auferlegten Geldvermächtnisses der Accise unterliegt, obgleich sein Empfang sich als bewegliches Vermögen darstellt, ist selbstverständlich.

Zu § 16.

Für die Schenkungsaccise gelten im Allgemeinen nach § 91 der Accisordnung die Bestimmungen über Erbschaftsaccise; da aber die oben angeführte Uebereinkunft mit Oesterreich sich auf Schenkungen nicht bezieht, liegt kein Grund vor, auf diese die Ausnahmebestimmung des § 14 auszudehnen.

Zu § 17.

Die Wirksamkeit des Gesetzes, das bestehenden Unzuträglichkeiten ein Ende machen soll, wird hiernach so bald als möglich, mit dem Tag, dessen Datum die betreffende Nummer des Gesetzes- und Verordnungsblattes trägt, eintreten.

---

*) Im Regierungsblatt steht in Folge eines Druckfehlers „welchen“.

**) Preußen § 11, Sachsen Art. 9, Bayern Art. 10, Hessen Art. 13, Elsaß-Lothringen § 8 (mit einem auf Frankreich berechneten Zusatz); Württemberg (Art. 7) sieht den Fall nicht vor.

Beilage zum Protokoll der 43. Sitzung der zweiten Kammer vom 22. April 1890.

Die Unterzeichneten richten an die Großherzogliche Regierung folgende

Interpellation:

Ist die Großherzogliche Regierung geneigt, in Anbetracht der dermaligen thatsächlichen Verhältnisse den Ständen noch während des gegenwärtigen Landtages einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung vorzulegen, wodurch

1. das Gesetz vom 15. Juni 1874, die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betreffend, aufgehoben wird, und

2. die Rechtsverhältnisse der Letzteren in dem Sinne des § 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, als einer besonderen Religionsgemeinschaft geordnet werden?

Karlsruhe, 21. April 1890.

v. Buol. Hug. Marbe. Hennig. F. Weber (Offenburg). **Streicher. Lauck. Lohr. Nopp. Gerber. Grüninger. Reichert.**

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Finanzminister Dr. Ellstätter, Unseren getreuen Ständen zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Monat Mai 1890 betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär ernennen Wir den Ministerialrath Seubert.

Gegeben zu Karlsruhe, den 23. April 1890.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Leutz.

Gesetzentwurf.

Die Steuererhebung im Monat Mai 1890 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche im Monat Mai 1890 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben

Beilage zum Protokoll der 47. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. April 1890.

Gesetzesentwurf,

betreffend die Versicherung der Rindviehbestände.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Die Ortsviehversicherungsanstalten.

Artikel 1.

Unverändert wie die Regierungsvorlage.

Als zweiter Absatz ist beizufügen:

In zusammengesetzten Gemeinden ist es zulässig, daß Ortsgemeinden mit Genehmigung des Bezirksraths besondere Anstalten bilden.

Artikel 2 und 3.

Unverändert.

Artikel 4 und 5.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Artikel 6.

Absatz 1 nach Beschluß der zweiten Kammer.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Nach diesem Zeitpunkt kann eine Auflösung jedoch nur auf Jahresschluß stattfinden, wenn mindestens . . . . . im Uebrigen unverändert.

Artikel 7 und 8.

Unverändert.

Artikel 9.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

a. Nach Beschluß der zweiten Kammer.

b. Unverändert.

c. Rindvieh, welches im Sinne der L.-R. SS. 1800 und folgende verstellt ist, mit Ausnahme der vom Verpächter beim Pächter eingestellten Thiere, welche durch besondere Entschließung des Anstaltsvorstandes zur Versicherung zugelassen werden.

d. Unverändert.

Artikel 10.

Nach dem Beschlusse der zweiten Kammer.

Artikel 11.

Absatz 1 ist zu fassen:

„Die Fortführung der Einträge im Verzeichniß erfolgt bei der . . . . .

sonst unverändert.

Absatz 2 nach dem Beschluß der zweiten Kammer.

Artikel 12.

Derselbe erhält folgende Fassung:

Von der Aufnahme in das Versicherungsverzeichniß sind auszuschließen:

Ausschluß von Thieren aus dem Verzeichniß.

a. Nach Beschluß der zweiten Kammer.

b. Thiere im Lebensalter über 12 Jahren.

Versicherte Thiere, welche die Altersgrenze überschreiten, scheiden aus diesem Grunde nicht aus der Gemeindeanstalt aus;

c. schlecht genährte und übermäßig verbrauchte, sowie solche Thiere, welche sichtlich krank, namentlich mit ansteckenden Krankheiten behaftet oder dieser Krankheiten verdächtig sind, so lange solche Zustände währen.

Absatz 2 und 3 unverändert.

Artikel 13.

Absatz 1 erhält folgende Fassung: Thiere, welche dauernd aus der Gemeinde entfernt werden, sind in dem Verzeichniß zu streichen.

Absatz 2 unverändert.

Artikel 14.

Unverändert.

Artikel 15.

Nach dem Beschlusse der zweiten Kammer.

Artikel 16.

erhält folgende Fassung:

Die Viehbesitzer sind verpflichtet:

1. Unverändert wie Regierungsvorlage.

2. Die dauernde Einstellung von Rindvieh in der Gemeinde, die dauernde oder zwei Tage übersteigende Entfernung versicherter Thiere aus der Gemeinde, sowie
3. Unverändert,

binnen drei Tagen dem Anstaltsvorstande anzuzeigen.

Artikel 17 und 18.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Artikel 19 und 20.

Unverändert.

Artikel 21.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Artikel 22.

Unverändert.

Artikel 23.

Nach dem Beschluß der zweiten Kammer.

Artikel 24.

Unverändert.

Artikel 25 und 26.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Artikel 27.

Zeile 1 soll es heißen: die den Vorstandsmitgliedern und Ortsschätzern etwa zu gewährenden . . . . .
im Uebrigen unverändert.

Artikel 28.

Unverändert.

Artikel 29.

Nach dem Beschlusse der zweiten Kammer.

Artikel 30 und 31.

Unverändert.

Zweiter Abschnitt.

Die Verbandsversicherung.

Artikel 32.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Artikel 33.

Unverändert.

Artikel 34.

Unverändert wie der Regierungsentwurf. Als zweiter Absatz ist jedoch beizufügen:

In gleicher Weise kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern den Viehbesitzern in Kolonien und auf abgesonderten Gemarkungen der Anschluß an den Verband gestattet werden.

Artikel 35 und 36.

Unverändert.

Artikel 37.

Nach dem Beschlusse der zweiten Kammer.

Artikel 38.

Unverändert.

Artikel 39.

Nach dem Beschlusse der zweiten Kammer.

Artikel 40.

erhält folgende Fassung:

Absatz 1. Von den zum Verband gehörenden Anstalten wird für das Fleisch der bei ihnen versicherten Thiere Ersatz des gemäß des Artikel 21 zu ermittelnden Werthes geleistet, wenn und soweit das Fleisch bei der Schlachtung polizeilich als ungenießbar mit Beschlag belegt wird und der Versicherte die Schlachtung entweder am Orte der Versicherung selbst oder binnen fünf Tagen nach der Entfernung des Thieres aus diesem Orte in einem andern badischen oder von der Verbandsverwaltung diesem gleichgestellten Orte vornehmen läßt.

Absatz 2 und 3 nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Absatz 4. Den Versicherten steht der Entschädigungsanspruch auch dann zu, wenn das Thier zum Zweck der Schlachtung verkauft wird, diese innerhalb zehn Tagen nach dem Verkauf stattfindet und die Ungenießbarkeitserklärung sich auf einen gesetzlichen Währschaftsmangel gründet.

Artikel 41.

Nach dem Beschlusse der zweiten Kammer.

Artikel 42 und 43.

Unverändert.

Artikel 44.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Artikel 45, 46 und 47.

Unverändert.

Artikel 47a.

Für die Zwecke des Verbands wird ein Reservefond gebildet und zu dessen Gründung aus der Staatskasse ein Zuschuß von 200 000 *M.* geleistet.

Wenn in einem Beitragsjahr die auf je 100 *M.* Versicherungswerth entfallende Umlage zur Deckung des Verbandsaufwandes (Schlußsatz von Artikel 44) vierzig

Pfennig übersteigt, so kann neben den Zinsen des Reservefonds der letztere bis zu einem Viertel des in dem betreffenden Jahr vorhandenen Bestandes zur Deckung des überschießenden Aufwandes herangezogen werden.

Ist der Reservefond auf den Betrag von 100000 *M.* herabgesunken, so sind zur allmäligen Ergänzung desselben Zuschläge zur Verbandsumlage zu erheben.

Auch ohne das Vorhandensein obiger Voraussetzungen sollen Zuschläge zu Gunsten des Reservefonds in jenen Jahren zur Erhebung gelangen, in denen die Verbandsumlage den im zweiten Absatz bezeichneten Betrag nicht erreicht.

Ueber die jeweilige Höhe der Zuschläge zur Verbandsumlage beschließt die Verbandsverwaltung mit Zustimmung des Ausschusses und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Zur Inangriffnahme des auf 100000 *M.* gesunkenen Reservefonds ist die Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich.

Erreicht der Reservefond durch Zinszuwachs und Zuschläge eine Höhe, welche dem doppelten Jahresbedarf des Verbandes (nach dem Rechnungsergebniß des letzten Beitragsjahres) gleichkommt, so findet die Erhebung von Zuschlägen zu der Verbandsumlage nicht mehr statt; auch können in diesem Fall die Zinsen ohne Rücksicht auf die Höhe der Verbandsumlage zur Deckung des Versicherungsaufwandes verwendet werden.

Artikel 48, 49 und 50.

Unverändert.

Gegeben ꝛc.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 25. April 1890.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Serger.

Die Sekretäre:

A. Frhr. v. Rüdt.

Frhr. v. Bodman.

Beilage zum Protokoll der 47. Sitzung der zweiten Kammer vom 28. April 1890.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Finanzminister Dr. Ellstätter, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, die Erbauung einer Lokalbahn von Ettenheimmünster an den Rhein betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen wir den Geheimen Referendär Zittel.

Gegeben Karlsruhe, den 26. April 1890.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Lentz.

Gesetzentwurf.

Die Erbauung einer Lokalbahn von Ettenheimmünster an den Rhein betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu unterstellenden schmalspurigen Eisenbahn, welche von Ettenheimmünster über Münchweier, Ettenheim, Altdorf, Orschweier, Grafenhausen und Kappel bis an das rechte Rheinufer (Schiffbrücke) geführt wird, kann den betheiligten Gemeinden oder anderen Unternehmern überlassen werden.

Artikel 2.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers der Bahn werden in einer besonderen vom Finanzministerium mit Unserer Genehmigung zu ertheilenden und alsdann zu veröffentlichenden Konzession festgestellt.

Artikel 3.

In der Konzession ist dem Staat das Recht zu wahren, das Eigenthum der Bahn nach Ablauf von zwanzig Jahren vom Zeitpunkt der Betriebseröffnung an jederzeit anzukaufen.

Außerdem ist der Staatsaufsichtsbehörde darin vorzubehalten:

1. Die Feststellung der Bahnlinie, die Bestimmung der Zahl und Lage der Stationen, die Feststellung der Projekte für die baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie für die Betriebsmittel und ihrer Anzahl vor und nach Inbetriebnahme der Bahn;
2. die Genehmigung und Abänderung des Fahrplanes;
3. die Genehmigung des Tarifs der Beförderungspreise, sowie die Abänderung derselben.

Artikel 4.

Dem Unternehmer können folgende Rechte zugesichert werden:

1. Tax- und Sportelfreiheit in allen den Bau und den Betrieb der Bahn betreffenden Angelegenheiten.
2. In Bezug auf die Zwangsabtretungen des für die Bahn sammt Zugehörde erforderlichen Geländes die Anwendbarkeit der bei dem Bau von Staatsbahnen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen,

wobei der Unternehmer zu der Expropriationskommission (Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 1838) einen Bevollmächtigten zu ernennen hat.

3. Befreiung des Unternehmers bezüglich derjenigen Grundstücke und Gebäude aller Art, deren Erwerbung für die Eisenbahn und deren Beiwerke erforderlich ist, von der Entrichtung der Liegenschafts- und Schenkungsaccise, sowie der Kaufbriefgebühren.
4. Befreiung des Unternehmers in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, sowie den sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen.

Das bei dem Unternehmen verwendete Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Auf die Kautionen, welche der Unternehmer nach den Konzessionsbedingungen bei der Amortisationskasse zu hinterlegen haben wird, ist das Gesetz vom 22. Juni 1837 anwendbar.

Artikel 5.

Unter der Voraussetzung, daß von den betreffenden Gemeinden und sonstigen Interessenten der gesammte zur Herstellung der Bahn erforderliche Grund und Boden, insoweit nicht öffentliche Wege mitbenützt werden dürfen, unentgeltlich und lastenfrei zur Verfügung gestellt und außerdem ein Baukostenzuschuß in der zur Ermöglichung des Unternehmens erforderlichen Höhe aufgebracht wird, kann neben den Vergünstigungen in Artikel 4 für die Ausführung der Bahn vom Staat noch ein einmaliger unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Beitrag aus der Staatskasse gewährt werden, welcher jedoch im Ganzen die Summe von 120 000 ℳ nicht überschreiten soll.

Der Staatsbeitrag kommt erst mit Vollendung des Baues und zwar unmittelbar nach erfolgter Betriebseröffnung zur Auszahlung.

Artikel 6.

Nur mit Zustimmung der Staatsregierung können die Bahnanlagen im ganzen oder einzelnen veräußert, verpachtet, verpfändet oder sonst belastet, auch Vorzugs-, gesetzliche oder richterliche Unterpfandsrechte daran erworben werden.

Artikel 7.

Die Wirksamkeit des Gesetzes erlischt mit Ablauf des Jahres 1894, wenn bis dahin ein Unternehmer nicht vorhanden oder der Bau nicht vollendet ist. Mit Unserer Genehmigung kann die Wirksamkeit desselben jedoch auf ein weiteres Jahr erstreckt werden.

Artikel 8.

Das Ministerium der Finanzen ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Gegeben

Begründung.

Die Stadtgemeinde Ettenheim hat während der Tagung des letzten Landtages an Regierung und Stände eine Eingabe gerichtet, in welcher dieselbe um Ertheilung einer Konzession zur Erbauung einer schmalspurigen Bahn von der Schiffbrücke bei Kappel am Rhein über Orschweier, Ettenheim nach Ettenheimmünster und um Gewährung einer Staatssubvention von 160 000 M. zu derselben nachsuchte. Der Petition war eine Planskizze sowie eine Berechnung der Baukosten und der muthmaßlichen Rentabilität beigegeben. Hiernach würde die Bahn von der Hauptbahnstation Orschweier einerseits bis nach Ettenheimmünster und anderseits bis an die Schiffbrücke bei Kappel am Rhein zu führen sein, wobei sie die Orte Kappel, Grafenhausen, Orschweier, Altdorf, Ettenheim, Münchweier und Ettenheimmünster mit zusammen 8507 Einwohnern unmittelbar berühren würde. Die Gesammtlänge der Bahn beträgt 16 km. Die Baukosten sind auf 800 000 M., die Brutto-Einnahmen des Betriebs auf 66 000 M., die Betriebskosten auf 46 000 M. und die Reineinnahme auf 20 000 M. oder 2,5 % des Anlagekapitals berechnet.

Die Lokalbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft Hostmann und Cie. in Hannover hatte sich zum Bau und Betrieb der Bahn unter der Bedingung bereit erklärt, daß ihr das erforderliche Gelände im Anschlage von 83 000 M. unentgeltlich überwiesen und außerdem eine Subvention à fonds perdu von 10 000 M. pro km, d. h. im Ganzen von 160 000 M. bewilligt wird.

Nach der Eingabe soll die Anlage der Bahn den Zweck erfüllen, in erster Linie die Gemeinden des Bezirkes Ettenheim, welche östlich und westlich der Hauptbahn liegen, in das Eisenbahnnetz hereinzuziehen und außerdem zur Förderung des Verkehrs mit den Reichslanden beizutragen. Die Stadt Ettenheim soll wegen ihrer größeren Entfernung von der Hauptbahn (3½ km) nicht im Stande sein, sich auf diejenige Höhe industrieller und gewerblicher Thätigkeit zu erheben, wie es den günstiger gelegenen Nachbarorten, oben und unten an der Bahn, gelungen sei. Man sei daher zur Einsicht gelangt, daß für Ettenheim eine Bahnverbindung geschaffen werden müsse, wenn dasselbe nicht weiter zurückgehen solle.

Der Kommissionsbericht der zweiten Kammer (Berichterstatter Abgeordneter Fieser) spricht sich über die Petition wie folgt aus: „Ihre Kommission hat auf Grund der vorgetragenen Thatsachen, unter dem Vorbehalt einer genauen und sorgfältigen Prüfung der projektirten Schmalspurbahn durch die Großherzogliche Regierung, die Ueberzeugung erlangt, daß das Projekt sich als ausführbar erweise und daß, wenn die Kosten und Rentabilitätsberechnung sich bestätige, im Interesse des berührten Landestheiles, im Interesse insbesondere der Amtsstadt Ettenheim, im Interesse auch der Staatsbahn und der Hebung des nicht unbedeutenden Verkehrs des betreffenden Landestheils mit Elsaß-Lothringen die Gewährung eines entsprechenden Staatszuschusses sich rechtfertigen lasse.

Was zunächst die volkswirthschaftlichen Interessen des berührten Landestheils anbelangt, so ist zu erwähnen, daß die direkt an der Bahn liegenden Orte eine Seelenzahl von 8500, darunter die Amtsstadt Ettenheim mit rund 3000 Einwohnern, aufweisen. In Entfernungen von 1 bis 4 km zu den einzelnen Stationen der Bahn liegen die Orte Dörlinbach, Schweighausen, Wallburg, Ettenheimweiler, Ringsheim, Mahlberg, Schmieheim, Kippenheim, Kippenheimweiler, Rust und Grafenhausen mit ca. 14 000 Seelen. Auch für Niederhausen, Oberhausen, Herbolzheim, Tutschfelden, Broggingen, Wagenstadt und Bleichheim ist die Bahn wenigstens insoweit von Interesse, als es sich um den Verkehr dieser Orte mit dem Elsaß handelt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Neben einem bedeutenden Handel mit Rindvieh und mit landwirthschaftlichen Produkten jeder Art ist hervorzuheben, daß der Holzhandel und die Fabrikation von Hölzern in dem waldreichen Thal von Ettenheimmünster, auch die Ausnützung großer und werthvoller Sandsteinbrüche, die nicht nur vorzügliches Material für den Rheinbau, sondern auch Bausteine liefern, durch erleichterte und billigere Verfrachtung eines bedeutenden Aufschwungs fähig sind.

Seit Wiedergewinnung des Elsasses und Errichtung der Rheinbrücke zwischen Kappel und Rheinau haben sich rasch die alten historischen Beziehungen von Ettenheim und Umgebung mit den Reichslanden wiederhergestellt. Nach der dem Landtage vorgelegten Straßenkarte und dem statistischen Jahrbuch für das Großherzogthum Baden (Jahrgang 1885, Seite 118) ist der Verkehr von Ettenheim und Umgebung nach dem Elsaß jetzt schon ein nicht unbedeutender und ist die Annahme völlig gerechtfertigt, daß mit Erleichterung der Transportmittel diesem Verkehr eine ganz wesentliche Steigerung zugeführt werden wird.

Es ist sonach anzunehmen, daß der Verkehr des betreffenden Landestheiles mit der Station Orschweier sowohl als der Verkehr mit dem Elsaß sich wesentlich heben wird, und würde sich nach diesen Ausführungen rechtfertigen lassen, die Petition der Großherzoglichen Regierung empfehlend zu überweisen.

Die Kommission glaubt jedoch, da es sich nach dem vorgelegten Projekte um eine direkte Verbindung zwischen der badischen Staatsbahn und der Reichsbahn in Elsaß-Lothringen handelt und die Interessen der Staatsbahn dadurch berührt werden, da es sich ferner auch in diesem Falle um bedeutende Opfer für die betheiligten Gemeinden handelt und da der Bildung eines definitiven Urtheils jedenfalls eine sorgfältige Prüfung des Projektes durch die Großherzogliche Regierung vorausgehen muß, da es ferner auch nöthig fällt, das Verhältniß des vorliegenden Bahnprojekts zu der von der Nachbargemeinde Lahr angestrebten Bahnverbindung mit dem Elsaß festzustellen, von einem so weit gehenden Antrag absehen zu sollen und beschränkt sich daher auf den Antrag: zum Zwecke der Prüfung des Bahnprojekts Ettenheimmünster-Rheinau die Petition des Stadtraths Ettenheim der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen." Diesem Antrag ist die Kammer in der Sitzung vom 13. April 1888 beigetreten.

Von der ersten Kammer wurde die Petition gleichfalls der Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen, wobei sie aber der Anschauung Ausdruck verlieh, daß das gleichzeitig eingekommene Gesuch der Stadtgemeinde Lahr und Genossen, in welchem ebenfalls eine Staatsunterstützung für den Bau einer Straßenbahn von Reichenbach über Lahr und Dinglingen bis an den Rhein bei Ottenheim erbeten wurde, als das wichtigere anzusehen sei und, wenn zunächst zwischen beiden Projekten bezüglich ihrer Priorität eine Wahl zu treffen wäre, das Ettenheimer vorerst noch zurücktreten müsse.

Die seit Abschluß des vorigen Landtages seitens der Regierung eingeleitete weitere Behandlung der Angelegenheit hat inzwischen zu einem Ergebniß geführt, welches die Erfüllung der Wünsche der beiderseitigen Interessenten unter gewissen Voraussetzungen als möglich erscheinen läßt.

Nach Berechnungen über die muthmaßliche Ertragsfähigkeit des Lahrer Unternehmens hat sich herausgestellt, daß dieses seine finanzielle Existenzfähigkeit, wenn nicht in sich selbst, doch jedenfalls bei mäßiger Unterstützung von Seiten der in Betracht kommenden sehr leistungsfähigen Lokalinteressenten finden kann. Die Gewährung einer Staatssubvention erscheint daher hier nicht erforderlich und nach den bestehenden Grundsätzen auch nicht gerechtfertigt, indem der Staat subsidiär nur in solchen Fällen eintreten soll, wo die Kräfte der Lokalinteressenten unzureichend sind. Es hat sich denn auch bereits eine Aktiengesellschaft gebildet, welche den Bau und Betrieb der Bahn mit Unterstützung der Stadt Lahr und der betheiligten Landgemeinden zu übernehmen beabsichtigt und bei der Regierung um Ertheilung der bezüglichen Konzession nachgesucht hat.

Weniger günstig sind die Verhältnisse bei dem Ettenheimer Projekt. Hier ist sowohl die Größe des zu erwartenden Verkehrs wie die Leistungsfähigkeit der Lokalinteressenten eine erheblich geringere. Diese sind nicht im Stande, die geforderten Subventionen ganz aus eigenen Mitteln aufzubringen; die Ausführung des Unternehmens würde deßhalb nur möglich sein, wenn der Staat eine mäßige Mithilfe in Aussicht stellt. Eine solche dürfte aber nach den vorstehenden Ausführungen nicht ungerechtfertigt erscheinen, zumal die Stadt Ettenheim und deren Umgebung in Verkehr und Konkurrenzfähigkeit noch mehr hintangesetzt würde, wenn das Lahrer Unternehmen allein zur Ausführung käme.

Was die Anlagekosten anbelangt, so sind dieselben mit 800 000 M., wovon rund 100 000 M. auf Beschaffung des Betriebsmaterials fallen, ausreichend bemessen. Von der Bahnlänge mit 16 km kommen 28 % auf Straßen- und 72 % auf eigenen Bahnkörper zu liegen. Die eigentlichen Baukosten belaufen sich für das Kilometer auf 43 700 M. Die Mitbenützung der Landstraße Nr. 124 und der Kreisstraße Nr. 33 (Ettenheim-Ettenheimmünster) wird von der Straßenbaubehörde unter den im Projekt angenommenen Voraussetzungen für zulässig erachtet.

Die Konzession für die Bahn soll nur bis zum rechten Rheinufer erstreckt, der Betrieb über den Rheinstrom beziehungsweise die bestehende Schiffbrücke zwischen Kappel und Rheinau darin aber nicht eingeschlossen werden, weil hier besondere Verhältnisse obwalten, welche nur unter Mitwirkung der Elsässischen Behörden geregelt werden können. Bekanntlich bildet der Thalweg des Rheines (Mittellinie) die Landesgrenze, aber die Verwaltung der Schiffbrücke steht nach einem zwischen beiden Staaten getroffenen Uebereinkommen der Elsässischen Landesbehörde zu, welche sonach darüber mit zu befinden haben wird, ob und unter welchen Bedingungen die nach dem Projekt geplante Ueberführung von Eisenbahnwagen über die Brücke zulässig erscheint.

Die dem Projekt beigegebene Berechnung über die zu erwartenden Betriebs-Einnahmen und -Ausgaben darf nach den gegebenen Verhältnissen ebenfalls als ziemlich zutreffend bezeichnet werden. Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat unabhängig hievon auf etwas anderen Grundlagen eine Rentabilitätsberechnung aufgestellt, welche bezüglich der Roheinnahmen ein ganz annäherndes Ergebniß aufweist, die Betriebsausgaben dagegen etwas höher berechnet, so daß der Ueberschuß der Einnahmen unter der Summe von 20 000 M. verbleibt. Es ist indeß auf diese Verschiedenheit kein erhebliches Gewicht zu legen, weil naturgemäß bei allen derartigen Berechnungen Faktoren zu Hilfe genommen werden müssen, welche zum Theil auf unsicheren oder willkürlichen Annahmen beruhen. Doch darf als sicher angesehen werden, daß auf einen höheren Einnahme-Ueberschuß als 20 000 M. zunächst in keinem Falle zu rechnen ist.

Wenn nun an dem Anlagekapital der Geländewerth mit 83 000 M. und die erwähnte Subvention von 160 000 M. in Abzug gebracht wird, so würde das von dem Unternehmer aufzuwendende Restkapital von 557 000 M. bei Annahme obigen Reinerträgnisses eine Verzinsung von 3,59 % ergeben. Die betheiligten Gemeinden würden nicht wohl in der Lage sein, neben der unentgeltlichen Geländestellung auch die ganze Geldsubvention aus eigenen Mitteln aufzubringen. Es wird deshalb vorgeschlagen, einen Theil derselben mit rund 120 000 M. (für das Kilometer 7500 M.) auf die Staatskasse zu übernehmen. Die den Gemeinden alsdann verbleibende Leistung würde mindestens eben so viel, unter Umständen aber auch noch etwas mehr betragen, eine Leistung, welche denselben nicht schwer fallen kann, da sie sich ausweislich der angeschlossenen Darstellung in ziemlich günstigen ökonomischen Verhältnissen befinden.

Für die Staatsbahnverwaltung wird das Zustandekommen der Lokalbahn insoferne erwünscht sein, als sie den Verkehr nach der Station Orschweier von beiden Seiten erleichtern und steigern wird, während eine Ableitung desselben nach und über die Elsässischen Linien in nennenswerthem Umfang kaum zu befürchten ist.

Seit dem letzten Landtage hat sich übrigens die Sachlage in einem wichtigen Punkte geändert, indem die Lokalbahngesellschaft Hofmann und Cie. das der Gemeinde Ettenheim gemachte Offert in jüngster Zeit zurückgezogen hat. Es ist aber die Gemeinde hiernach mit der Straßburger Straßenbahngesellschaft, welche die Markolsheimer Linie mit ihrer Abzweigung von Boofzheim nach Rheinau betreibt, wegen Uebernahme des Baues und Betriebs der Lokalbahn unter den von der Hofmann'schen Gesellschaft gestellten Bedingungen in's Benehmen getreten. Diese hat nun, da die neue Linie zugleich eine Zufahrtslinie zu dem bestehenden Bahnnetz der Gesellschaft bilden wird, sich bereit erklärt, auf die Sache unter der Voraussetzung einzutreten, daß ihr auch von der Elsässischen Regierung die Konzession für die Fortsetzung der bestehenden Linie vom Orte Rheinau bis an das linke Rheinufer (etwa 900 m lang) ertheilt wird. Es darf wohl angenommen werden, daß die Erfüllung dieser Voraussetzung Schwierigkeiten nicht begegnen werde.

Die Bestimmungen des Gesetzentwurfs sind, abgesehen von den Artikeln 1 und 5, im Allgemeinen die gleichen, wie bei anderen Lokalbahngesetzen.

Anlage.

Darstellung

der

Oekonomischen Verhältnisse

der Gemeinden

Altdorf, Ettenheim, Ettenheimmünster, Grafenhausen, Kappel, Münchweier und Orschweier.

	Altdorf.	Ettenheim.	Ettenheimmünster.
I. Vermögen — auf Schluß des Jahres 1888 —	244 259 ℳ.	898 572 ℳ.	64 951 ℳ.
Darunter:			
Gebäude	53 400 ℳ.	332 100 ℳ.	9 800 ℳ.
Landwirthschaftliche Grundstücke . . .	40 593 ℳ.	162 231 ℳ.	1 021 ℳ.
Waldungen	133 902 „	344 475 „	42 621 „
Kapitalien	—	437 „	6 069 „
Einnahmsreste . . .	1 672 „	4 252 „	443 „
Baarvorrath . . .	2 105 „	6 518 „	861 „
Geräthe ꝛc.	12 216 „	47 036 „	4 046 „
II. Schulden — auf Schluß des Jahres 1888 —	34 001 ℳ.	104 550 ℳ.	122 ℳ.
Darunter Passivkapitalien	34 000 „	102 514 „	—
III. Steuerkapitalien pro 1890			
Grund- und Häusersteuerkapitalien. . .	1 282 610 ℳ.	4 745 740 ℳ.	509 630 ℳ.
Gewerbsteuerkapitalien	155 900 „	648 100 „	54 800 „
Einkommensteueranschläge — einfach —	55 150 ℳ.	239 000 ℳ.	24 725 ℳ.
Kapitalrentensteuerkapital — voll — .	176 340 „	826 660 „	57 780 „
Umlagepflichtiges Gesammtsteuerkapital .	1 656 862 „	6 358 838 „	655 939 „
IV. Umlagen von je 100 ℳ. Grund- ꝛc. Steuerkapitalien			
im Jahre 1890 . .	41 ₰	44 ₰	44 ₰
„ „ 1889 . .	32 „	44 „	46 „
„ „ 1888 . .	34 „	46 „	50 „
„ „ 1887 . .	35 „	48 „	50 „
„ „ 1886 . .	35 „	50 „	50 „

Grafenhausen.	Kappel.	Münchweier.	Orschweier.
677 149 M.	492 023 M.	317 364 M.	170 093 M.
99 650 M.	64 700 M.	60 050 M.	18 900 M.
253 447 „	199 701 „	93 520 „	49 052 „
256 313 „	193 724 „	132 436 „	88 930 „
34 762 „	566 „	6 223 „	—
6 798 „	8 665 „	3 432 „	2 858 „
5 830 „	1 093 „	5 652 „	2 988 „
19 408 „	22 626 „	15 080 „	7 364 „
20 M.	35 488 M.	—	2 533 M.
—	35 400 „	—	2 533 „
2 511 470 M.	2 101 440 M.	1 135 540 M.	1 050 450 M.
45 100 „	97 000 „	45 000 „	21 900 „
76 550 „	75 300 „	47 325 „	29 050 „
230 660 „	241 280 „	164 180 „	61 200 „
2 855 418 „	2 496 724 „	1 171 769 „	1 177 860 „
—	5 ₰	10 ₰	25 ₰
—	7 „	10 „	20 „
—	7 „	13 „	26 „
—	5 „	18 „	19 „
—	8 „	13 „	20 „

	Altdorf.	Ettenheim.	Ettenheimmünster.
V. Bürgernutzen			
Umfang	220 Berechtigte je 4 Ster Holz und 21 Wellen.	634 Berechtigte je 5 Ster Holz.	120 Berechtigte je 2,7 Festmeter Brennholz.
Anschlag (Reinwerth) .	26 M. 28 ₰.	20 M.	14 M. 81 ₰.
	Diese Anschläge sind, wenn die Umlage den Satz von 50 ₰ nicht übersteigt, von jeder Belastung befreit.		
VI. Armenaufwand der Gemeinden			
im Jahre 1888 . .	364 M.	1 955 M.	299 M.
„ „ 1887 . .	503 „	1 856 „	97 „
„ „ 1886 . .	716 „	2 739 „	105 „
VII. An Stiftungen sind vorhanden			
Armenfonds		(Spitalfond.)	
Vermögen	10 474 M.	155 622 M.	8 285 M.
Jährlicher Ertrag . .	447 „	6 820 „	357 „
Schulfond			
Vermögen	—	4 759 M.	12 217 M.
Jährlicher Ertrag . .	—	204 „	309 „
VIII. Sonstiges.	In Altdorf besteht noch eine der staatlichen Abhör und Aufsicht nicht unterstehende Armenstiftung, der von Türkheim'sche Armenfond (Familien-Stiftung) mit einem Vermögen von 12 182 M. und einem Jahresertrag von 507 M.	Die Ueberschüsse der Sparkasse mit 10 000 M. pro 1890 werden zur Deckung des Aufwandes für das Realprogymnasium verwendet und erscheinen unter den voranschlagsmäßigen Einnahmen.	Unter dem Vermögen des Schulfonds sind 6000 M. Vermögen des Schulpfründefonds enthalten.

Grafenhausen.	Kappel.	Münchweier.	Orschweier.
I. Klasse: 229 Berechtigte je 42,30 Ar Acker, 6 Ster Holz und 50 Wellen. Anschlag 55 M. 03 ₰. II. Klasse: 47 Berechtigte je 31,50 Ar Acker, 6 Ster Holz und 50 Wellen. Anschlag 48 M. 77 ₰. III. Klasse: 74 Berechtigte je 18 Ar Acker, 6 Ster Holz und 50 Wellen. Anschlag 40 M. 90 ₰. IV. Klasse: 40 Berechtigte je 6 Ster Holz und 50 Wellen. Anschlag 30 M. 50 ₰. Anschlag des Freitheils 26 M. 44 ₰.	I. Klasse: 125 Berechtigte je 25,20 Ar Acker und 3 Ster und 75 Wellen Holz. Anschlag 48 M. 97 ₰. II. Klasse: 74 Berechtigte je 25,20 Ar Acker, 3 Ster Holz und 75 Wellen. Anschlag 44 M. 97 ₰. III. Klasse: 32 Berechtigte je 25,30 Ar Acker und 3 Ster Holz, 75 Wellen. Anschlag 41 M. 97 ₰. IV. Klasse: 23 Berechtigte je 16,20 Ar Acker, 3 Ster Holz und 75 Wellen. Anschlag 40 M. 20 ₰. V. Klasse: 11 Berechtigte je 3 Ster und 20 Wellen. Anschlag 27 M. 50 ₰. Anschlag des Freitheils 35 M. 68 ₰.	222 Berechtigte je 5,832 Ster Holz. 28 M. 56 ₰. Diese Anschläge sind, solange die Umlage den Satz von 50 ₰ nicht übersteigt, von jeder Belastung frei.	130 Berechtigte je 3 Ster und 52 Wellen. 29 M. 32 ₰.
1 202 M. 1 054 „ 1 085 „	1 070 M. 1 048 „ 1 549 „	355 M. 461 „ 490 „	499 M. 497 „ 573 „
9 990 M. 312 „ — —	15 074 M. 690 „ — —	5 912 M. 252 „ 2 140 M. 71 „	8 304 M. 364 „ — —
Die Gemeinde hat alljährliche Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben.			

Bericht

der

Petitions-Kommission der zweiten Kammer

über

1. die Bitte der Weinbauvereine in Meersburg und Hagnau, sowie vieler Weinbauern aus 17 Gemeinden im Amte Ueberlingen, um Hebung der mißlichen Lage des Weinbaues in der Seegegend;
2. die Bitte des „Oberbadischen Weinbauvereins" in Müllheim, um Besteuerung des Kunstweins und Steuererleichterung für den Rebbau;
3. die Bitte vieler Weinbauern, „Mitglieder des Mittelbadischen Bauernvereins", um Abhilfe in ihrer bedrängten Lage.

Erstattet von dem Abgeordneten **Geldreich.**

I. Der Weinbauverein Meersburg und der Winzerverein Hagnau, vertreten durch ihre Verwaltungsräthe, sowie eine große Zahl von Weinbauern aus 17 Gemeinden des Amtsbezirks Ueberlingen haben im Laufe des Monats Januar 19 gleichlautende Eingaben an die hohe zweite Kammer überreicht, worin sie die mißliche Lage des Weinbaues in der Seegegend schildern und zum Schlusse um gänzlichen Steuernachlaß, bezw. Rückersatz der bereits bezahlten Grundsteuerbeträge für Rebgelände für fünf Jahre von 1885 bis 1889, sowie um Bewilligung von Geldmitteln für den Aufwand zur Bekämpfung der Krankheiten des Weinstockes bitten. Zur Begründung ihrer Gesuche führen sie an, daß die Ergiebigkeit der Weinberge in der Seegegend, speziell im Amtsbezirke Ueberlingen, in den letzten 15 Jahren, von 1875—1889, gegenüber den im Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 über die Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes angenommenen Erträgnissen, ganz erheblich gesunken sei. Der Rückgang im Ertrage erfolgte hauptsächlich durch die in letzter Zeit in ganz erheblichem Maaße aufgetretenen Rebkrankheiten, als Wurzelschimmel und falscher Mehlthau. Ebenso habe aber auch die ungünstige Witterung mancher Jahre, wie die Wettbewerbung der Kunstweinefertiger und die Einfuhr fremder Weine den heimischen Rebbau tief geschädigt. Zum Beweise des Niederganges und der völligen Unrentabilität des Weinbaues in der Seegegend sind von den Petenten eine Reihe von Nachweisungen über die Herbstergebnisse aus den Jahren 1880/89 sowie Reinertragsberechnungen angeschlossen, aus welchen übereinstimmend hervorgeht, daß in manchen Jahren die Bebauungskosten pro Morgen (36 Ar) höhere gewesen sind,

als der Werth des geernteten Weins, und daß im zehnjährigen Durchschnitt die Weinbauern mit Verlust gearbeitet haben. Aus einer solchen Aufstellung des Weinbauvereins Meersburg läßt sich ersehen, daß im Durchschnitt von 1884 bis mit 1889 ein jährlicher Weinertrag pro Morgen (36 Ar) erzielt wurde von 776 Liter und daß nach den jeweils laufenden Jahrespreisen hierfür der Gesammterlös betrug . 219 ℳ 52 ₰

Die Bebauungskosten inklusive Düngung, Bekämpfung der Krankheiten, Steuern und Umlagen, Zins aus dem Anlagekapital ꝛc. ꝛc. erforderten einen durchschnittlichen Aufwand an Ausgaben pro Jahr von . . . . . 386 „ 80 ₰,

mithin wäre pro Jahr und Morgen für den Weinbauern ein thatsächlicher Verlust vorhanden gewesen von . . . . . 167 „ 28 ₰

In ähnlichem Umfange weisen auch die weiter angeschlossenen Darstellungen Verluste für die Weinbauern nach.

Die Folge dieser trüben Verhältnisse sei, daß die Weinbauern immer mehr und mehr in Schulden geriethen und thatsächlich ihrem Ruine entgegengingen, wenn nicht Abhilfe erfolge. Der Kredit der meisten Kleinbauern sei vielfach völlig erschöpft, und beginne bereits das Betriebskapital zu mangeln. Ein Uebergang vom Weinbau zu einer andern Kulturart wäre in vielen Fällen unthunlich, weil das Weinberggelände meist an steilen Halden liege und dem Pfluge nicht zugänglich sei. Es wird dann noch geklagt, daß der Weinbau nicht wie andere Zweige der Landwirthschaft, z. B. Rindvieh- und Pferdezucht, Obstbau ꝛc. Beihilfe seitens des Staates erhalte, und daß insbesondere bei gänzlichem Mißwachse niemals ein Steuernachlaß eintrete.

Die Mittel zur energischen Bekämpfung der Schädlinge und Krankheiten des Weinstocks könnten bei dieser kritischen, trostlosen Lage von den Winzern nicht mehr aufgebracht werden, und erfordere das allgemeine Interesse deßhalb ein Eintreten des Staates.

Schließlich sind die Petenten der Ansicht, daß das Grundsteuerkapital der Weinberge zu hoch sei, und daß die Bezahlung der Steuern, insbesondere der Gemeindeumlagen, schmerzlich empfunden werde.

II. Der Oberbadische Weinbauverein in Müllheim, vertreten durch seinen Vorstand, hat unterm 8. März d. J. gleichfalls eine Petition an die hohe zweite Kammer eingereicht, worin um Bewilligung von Geldmitteln seitens des Staates zur Bekämpfung der Rebkrankheiten, dann um ausgiebige Besteuerung des Kunstweins und schließlich um Steuererleichterung für die Weinbauern gebeten wird.

In dieser Bittschrift wird die mißliche Lage des Weinbaues in dem Markgräfler Gebiete hervorgehoben und insbesondere betont, daß die große Wettbewerbung des Kunstweins, sowie die außerordentlich stark auftretenden Rebkrankheiten viel am Niedergange dieses Zweiges der Landwirthschaft die Schuld trügen. Trotzdem die hohen Ständekammern auf dem Landtage 1887/88 eine von dem gleichen Vereine eingereichte Petition um Besteuerung des Kunstweins einstimmig der Großh. Regierung empfehlend überwiesen hätten, sei bis heute ein diesbezüglicher Gesetzesentwurf noch nicht erschienen. Inzwischen habe sich die Lage der Weinbauern noch verschlimmert, weil die Weine aus mittleren und geringen Jahrgängen den Absatz nicht mehr fänden, den sie früher hatten, bevor die Fabrikation von Kunstwein und das Zuckern geringerer Weine in deutschen Nachbarstaaten aufkamen. Unser Land werde mit solch' billigen weinartigen Produkten förmlich überschwemmt, der eigene Wein wird deßhalb in den Preisen gedrückt und bleibe vielfach unverkauft. In Folge dieser, den Wohlstand unserer Winzer äußerst nachtheilig beeinflussenden Verhältnisse zeige sich nachgerade eine bedenkliche Entmuthigung und Unzufriedenheit der Rebleute, die mehr und mehr in ihrem Wohlstande zurückgingen und nach der Hilfe des Staates sich sehnen. Es wird dann weiter noch der Vorschlag gemacht, daß bezüglich der gewünschten Steuererleichterung etwa in der Weise vorgegangen werden könnte, daß ein vollständiger Nachlaß der Grundsteuer für Rebgelände einzutreten hätte, wenn in Folge Auftretens von Rebkrankheiten und Schädlingen in einer Gemarkung der Herbstertrag nicht mehr hinreiche, um die Rebbaukosten zu decken.

III. Von Seiten vieler Weinbauern, Mitglieder des Mittelbadischen Bauernvereines, sind 50 gleichlautende Petitionen aus Reborten der Aemter Ettenheim, Lahr, Offenburg, Oberkirch, Achern und Bühl an die hohe zweite Kammer eingelaufen, welche in erster Reihe, womöglich noch auf diesem Landtage, von der Großh. Regierung die Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Besteuerung der Kunstweinfabrikation, verlangen,

und zweitens um eine neue, dem thatsächlichen Ertragswerthe entsprechende Einschätzung der Weinberge, oder doch wenigstens derjenigen in besonders verarmten bedrängten Gegenden, für das laufende Jahr nachsuchen.

Zur Begründung wird angeführt, daß der Weinbau sich seit einer langen Reihe von Jahren so wenig erträglich erwiesen habe, daß kaum noch in den besten Lagen ein Gewinn erzielt werden kann, in den mittlern und geringern Lagen aber nur mit Verlusten gearbeitet werde. Es wird beklagt, daß trotz der von den hohen Ständekammern auf dem letzten Landtag der Großh. Regierung empfehlend überwiesenen zahlreichen Petitionen eine Besteuerung der Kunstweinfabrikation, die den Weinbau so eminent schädige, noch nicht eingeführt sei. Die Weinberge erforderten unter allen Grundstücken der Landwirthschaft die meiste Mühe und Arbeit, Sorgfalt und Pflege; ebenso seien auch die Unkosten und Baarauslagen für Düngung und Bearbeitung beim Rebbaue die höchsten und in den letzten Jahren durch das Steigen der Arbeitslöhne so angewachsen, daß der Werth des geherbsteten Weines zur Deckung derselben nicht mehr hinreiche. Vollherbste habe man in Mittelbaden seit 15 Jahren nicht mehr gehabt, wenn aber auch selbst wieder bessere Ernten einträten, so wäre es den Winzern dennoch nicht möglich, für all' die erlittenen Verluste Ersatz zu finden, da bei der geringen Nachfrage nach ächtem Traubenwein in vielen Fällen die Käufer fehlen, und schließlich, von der Noth gedrängt, die Weine zu Schleuderpreisen abgesetzt werden müßten.

In der Ortenau fänden sich die besten Lagen für den Weinbau, und werden die edelsten Weine daselbst gezogen. Dennoch habe die Ernte des Jahres 1889 nicht einmal die Herstellungskosten eingebracht. Es wird dann auf eine Berechnung des Herrn Oekonomen Basler in Fessenbach in № 43 des landwirthschaftlichen Wochenblattes verwiesen, wornach im Jahre 1889 im Amtsbezirke Offenburg 900 000 ℳ. mehr für den Weinbau ausgegeben worden seien, als eingenommen wurden. Aehnlich sei es auch in früheren Jahren gewesen; seit 10 Jahren liefere überhaupt der Weinbau keinen Reingewinn mehr.

Den schwersten Nachtheil erleide der Weinbau durch die massenhafte Produktion von Kunstwein aller Art, wie sie in neuerer Zeit im Aufschwunge begriffen wäre. Der Weinfabrikant stelle, von der Witterung ganz unabhängig, seinen Kunstwein um 6 bis 8 ℳ. pro Hektoliter her und verkaufe ihn mit einem Reingewinn von 150—200 %. Der Weinbauer könne das nicht, er müsse ein großes Kapital, das der Rebberg repräsentirt, verzinsen und Grundsteuer und hohe Gemeindeumlagen davon zahlen. Die Herstellungskosten eines Hektoliter Naturwein beliefen sich unter diesen Umständen doppelt so hoch, als die beim Kunstwein. Die Weinberge seien nach jetzigen Verhältnissen allenthalben zu hoch in das Steuerkataster aufgenommen, meistens 50—150 % höher als Wiesen und Aecker derselben Steuerklasse, während doch das Reinerträgniß derselben seit vielen Jahren ganz fehle. Ebenso müßten die Rebleute auch noch Einkommensteuer von ihrem Weinbaue zahlen, obgleich sie thatsächlich nur Verluste hätten. Im Hinblick auf diese traurigen Thatsachen glauben die Petenten, daß ein Eingreifen des Staates nach ihren Vorschlägen durchaus nöthig und gerechtfertigt erscheine.

Wir haben hier im Wesentlichen den Inhalt dieser aus drei Hauptweinbaugebieten unseres Heimathlandes eingelaufenen Petitionen wiedergegeben. Da die Tendenz aller drei verschiedenen Gruppen von Bittschriften schließlich dahin geht, zur Besserung der Lage der schwergebeugten Weinbauern die staatliche Hilfe anzurufen, hat Ihre Kommission beschlossen, dieselben in einer zusammenfassenden Berichterstattung zu behandeln. Es ist durchaus nicht zu verkennen, daß es sich hier um eine sehr ernste, schwerwiegende Frage handelt, und gestatten wir uns nach reiflicher Prüfung und Erwägung dem hohen Hause folgenden Bericht ergebenst zu unterbreiten:

In unserem der gemäßigten Zone angehörenden Heimathlande Baden hat der Weinbau, begünstigt durch Klima, geschützte Lagen und Bodenbeschaffenheit schon von Alters her eine starke Ausbreitung gewonnen. Baden nimmt unter den weinbautreibenden Staaten Deutschlands nach seiner Rebfläche die vierte Stelle ein, und beträgt das gesammte Weinbergareal gegenwärtig 21 454 Hektar.

Diese Fläche vertheilt sich auf die einzelnen Weinbaugebiete wie folgt:

1.	Seegegend, d. i. Kreis Konstanz . .	1740 Hektar,
2.	Oberes Rheinthal	553 „
3.	Markgräfler Land	3077 „
4.	Kaiserstuhl	2583 „
5.	Breisgau	1970 „

6. Ortenau mit Bühler Gegend . . . 3603 Hektar,
7. Untere Rheingegend . . . . . 1622 „
8. Kraichgau und Neckargegend . . . . 2205 „
9. Bergstraße . . . . . 536 „
10. Main- und Taubergegend . . . . 3565 „

Der Ertrag an Wein in diesen sämmtlichen Gebieten betrug durchschnittlich in einer Normalperiode von 1865 bis 1885 jährlich rund 600 020 Hektoliter und zwar ungefähr 458 690 Hektoliter Weiß-, 60 500 Hektoliter Roth- und 80 830 Hektoliter Schillerweine. Die Weine Badens sind an Charakter und Qualität außerordentlich verschieden; manche derselben wie die Klevner, (Traminer) Ruländer, Weißherbste und Rießlinge (Klingelberger) aus den bevorzugten Lagen des Markgräfler Landes, des Kaiserstuhls, des Breisgaus, der Ortenau, des Renchthales und der Bergstraße gehören zu den stärksten in Deutschland, zeichnen sich durch großen Gehalt an Weingeist, oft in guten Jahren 11—13 vol. % und geringe Mengen an Säure aus. Auch recht feine Rothweine, welche weit über die Grenzen des Heimathlandes hinaus einen guten Ruf genießen, werden vielfältig in Baden gebaut, und nennen wir hier unter andern nur die Zeller, Affenthaler, Kaiserstühler, Tuniberger, Bergsträßer und Meersburger Sorten. Im großen Ganzen aber sind die badischen Weine vorzugsweise Mittel-, sogenannte Tischweine, die sich allerwärts großer Beliebtheit erfreuen. Je nach der Qualität, dem Rufe, den die einzelnen Sorten haben, und den Jahrgängen sind auch die Preise außerordentlich verschieden. Während für die hochfeinen Weine (Auslesen) oft bis zu 140 *M.* pro Hektoliter bezahlt werden, gehen die geringeren Sorten mancher Gegenden in weinreichen Jahren bis zu den billigsten Preisen herunter und sind zuweilen schon um 18—25 *M.* pro Hektoliter käuflich. Nimmt man nun etwa einen Mittelpreis von 35 *M.* pro Hektoliter, eine Sorte in die andere gerechnet, für die Gesammtproduktion aller Weinbaugebiete an, so würde der jährliche Werth des Durchschnittsertrages, wie er sich aus der Normalperiode 1865—1885 mit 600 020 Hektoliter ergibt, sich beziffern auf 21 000 700 *M.* Aus dieser kleinen Skizze ersieht man, welch' hohen Werth der Weinbau für unser Heimathland hat, und wie mit dem Niedergange desselben unzweifelhaft der Wohlstand weiter Kreise der Bevölkerung gefährdet wird. Zur wesentlich günstigen Gestaltung des hier festgestellten Durchschnittsertrages aus vorerwähnter Normalperiode haben insbesondere die Ergebnisse der meistens sehr reichen Weinjahre von 1865 bis 1875 beigetragen. Von da ab ist mit Ausnahme des Jahres 1885 der Durchschnittsertrag nicht mehr erreicht worden, und begegnen wir insbesondere in den letzten Jahren einem ganz bedenklichen Sinken des Gesammtertrages.

Im Jahre 1886 betrug die geerntete Weinmenge 302 800 Hektoliter,
„ „ 1887 „ „ „ „ 308 980 „
„ „ 1888 „ „ „ „ 386 360 „

Das Jahr 1889 aber ist ein gänzliches Mißjahr gewesen, und dürfte der Gesammtertrag höchstens auf 60 000 Hektoliter zu schätzen sein. Vergleichen wir nun die Ergebnisse der 3 Jahre 1886/88 zusammengenommen mit dem jährlichen Durchschnittsertrage aus oben erwähnter Normalperiode, so begegnen wir einem starken Ernteausfall von 801 920 Hektoliter, oder in Geld, den Hektoliter zu 35 *M.* berechnet, von 28 067 200 *M.* Dabei ist der gewaltige Ausfall des Jahres 1889, weil noch keine genauen Zahlen vorliegen, noch nicht einmal berücksichtigt.

Betrachten wir nunmehr den Ernteausfall in den 3 Weinbaugebieten, aus denen die Petitionen eingelaufen sind, so gelangen wir zu folgenden Ziffern:

I. In der Seegegend wurden von 1874 bis 1884 im Jahre durchschnittlich etwa 48 200 Hektoliter Wein erzeugt und zwar 26 100 Hektoliter Weiß-, 15 300 Hektoliter Roth- und 6 800 Hektoliter Schillerweine. In den Jahren 1886 bis 1888 ist der Ertrag bedeutend gesunken, und beziffert sich die Weinmenge im Jahre

1886 auf 31 103 Hektoliter — Ausfall gegenüber der Durchschnittsernte daher 17 097 Hektoliter,
1887 „ 16 638 „ „ „ „ „ „ 31 562 „
1888 „ 8 782 „ „ „ „ „ „ 39 418 „

Gesammtertrag: 56 523 Hektoliter. Ausfall: 88 077 Hektoliter.

Nach den üblichen Preisen dieser Gegend, den Hektoliter nur zu 25 M. berechnet, würde dieser Ausfall einem Verluste gleichkommen von 2 201 925 M.

Ein anderes Bild ergibt sich, wenn man eine Berechnung der Baukosten und Auslagen für die ganze Rebfläche im Vergleiche mit dem Werth des Weinertrages anstellt. Als Grundlage benützen wir hierzu zwei Darstellungen aus jener Gegend, eine vom Winzerverein Hagnau und die andere von der Rebbaukommission in Sipplingen. Darnach haben die Baukosten und Auslagen für Düngung ꝛc. für einen Morgen = 36 Ar betragen:

Hagnau:		Sipplingen:	
1. Ständiger Baulohn für Verrichten laufender Arbeiten	90 M. — ₰	Baulohn	85 M. — ₰
2. Einlegen, d. i. Verjüngen der Reben	15 „ — „	Einlegen	15 „ — „
3. Spritzen gegen Blattfallkrankheit sammt Stoffen . .	9 „ 50 „	Spritzen der Reben	— „ — „
4. Alle 3 Jahre kräftige Stallmistdüngung mit 30 Kubikmeter Dünger, entfällt auf 1 Jahr 10 Kubikmeter à 7 M. = ...	70 „ — „	Dünger	30 „ — „
		Düngertragen . .	4 „ 30 „
5. Dünger und Boden tragen	12 „ — „	Bodentragen . .	3 „ — „
6. Anschaffung von Rebpfählen, Weiden, Stroh ꝛc. . .	34 „ — „	Anschaffung von Rebpfählen ꝛc. . .	30 „ — „
7. Verbesserung und Instandhaltung der Anlage . . .	10 „ — „	Sonstige Verbesserungen ꝛc. . .	— „ — „
8. Herbstkosten	15 „ — „	Herbstkosten . . .	10 „ — „
9. Steuern und Umlagen aus einem mittleren Steuerkapital von 1600 M.	12 „ 50 „	Steuern u. Umlagen	10 „ 70 „
Summa . . .	268 M. — ₰	Summa .	188 M. — ₰

Zieht man aus diesen beiden Summen das Mittel, so wird der Durchschnittsaufwand für einen Morgen Reben in der Seegegend betragen 228 M., für einen Hektar demnach rund 633 M. pro Jahr. Die Rebfläche der Seegegend ist 1740 Hektar groß und berechnet sich der jährliche Gesammtbauaufwand auf 1 101 420 M.

Die geerntete Weinmenge in den 3 Jahren 1886 bis mit 1888 bestund in 56 523 Hektoliter à 25 M. gibt einen Werth von 1 413 075 M. Demgegenüber stehen die Baukosten und Baarauslagen für diese 3 Jahre mit 3 mal 1 101 420 M. = ... 3 304 260 M.
zieht man den obigen Ertragswerth davon ab mit . . . . . 1 413 075 „
so bleibt ein Verlust für die armen Weinbauern von . . . . . 1 891 185 M.
oder für ein Jahr von 630 395 M.

II. Das Markgräfler Weinbaugebiet von Wyhlen bis Heitersheim, umfassend die Bezirke Lörrach, Müllheim und Staufen, produzirte im Durchschnitt der Jahre 1874 bis mit 1884 rund 102 000 Hektoliter, davon waren 100 500 Weiß- und 1500 Hektoliter Rothwein. Auch hier begegnen wir in den letzten Jahren einem Sinken des Ertrags.

Im Jahre
1886 betrug die geerntete Weinmenge 83 473 Hektoliter, Ausfall gegenüber einer Normalernte 18 527 Hektol.
1887 „ „ „ „ 56 212 „ „ „ „ „ 45 788 „
1888 „ „ „ „ 93 562 „ „ „ „ „ 8 438 „
Gesammtertrag . . . . . 233 247 Hektoliter. Ausfall also . . 72 753 Hektol.

Nach den üblichen Durchschnittspreisen dieser Gegend mit 30 M. pro Hektoliter berechnet, ergibt dieser Ausfall eine Summe von 2 182 590 M. Verlust gegenüber von Normalernten.

Gehen wir nunmehr über zu den Unkosten und Baarauslagen für den Rebbau in diesem Gebiete, so stellt sich die Sache folgendermaßen:

Nach einer speziellen Berechnung eines Fachmannes beträgt der Gesammtaufwand für einen Hektar Reben im Markgräflerland pro Jahr 810 M., mithin für die Gesammtrebfläche von 3077 Hektar 2 492 370 M., für die 3 Jahre 1886/88 dreimal so viel = ... 7 477 110 M.

Die geerntete Weinmenge in den 3 Jahren 1886 bis mit 1888 bestund in 233 247 Hektoliter à 30 M. = ... 6 997 410 „

Bleibt also auch hier ein Verlust von . . . . . 479 700 M.

entfallen auf 1 Jahr 159 900 M.

Das Ortenauer Weinbaugebiet von der Schutter bis zur Oos, der Hauptsache nach umfassend die Aemter Lahr, Offenburg, Oberkirch, Achern, Bühl und Baden, hat ein durchschnittliches Erträgniß von 1874 bis 1884 aufzuweisen von 101 000 Hektoliter pro Jahr, und zwar 70 000 Hektoliter Weiß-, 13 000 Hektoliter Roth- und 18 000 Hektoliter Schillerweine. Wie überall ist auch hier in den letzten Jahren die erzeugte Menge erheblich zurückgegangen. In der Ortenau werden von den feinsten Weinen gezogen.

Im Jahre 1886 bestund die Gesammternte in 50 523 Hektoliter; Ausfall daher 50 477 Hektoliter

„ „ 1887 „ „ „ „ 86 362 „ „ „ „ 14 638 „

„ „ 1888 „ „ „ „ 78 752 „ „ „ „ 22 248 „

Gesammtertrag 215 637 „ „ „ 87 363 „

Nach den einzelnen Jahrespreisen dieser Gegend stellt sich der Durchschnittswerth für einen Hektoliter auf rund 40 M., der Ausfall gegenüber normalen Ernten beziffert sich mithin auf 3 494 520 M. in den 3 Jahren.

Die Baukosten und Baarauslagen für einen Hektar Reben in dieser Gegend stellen sich durchschnittlich folgendermaßen:

Nach den Gutachten vieler Sachverständigen, erhoben von den Großh. Bezirksämtern behufs der Einschätzung der landwirthschaftlichen Betriebe zur Unfallversicherung, ist zur vollen Bewirthschaftung eines Hektars Rebland ein jährlicher Zeitaufwand erforderlich im Mittel von 230 Mannesarbeitstagen. Wenn man den Taglohn zu 2 M. inclusive der verabreichten Getränke feststellt, so würde der Baulohn für ein Hektar Rebland betragen . . . . . 460 M.

dazu der jährliche Aufwand an Dünger 30 Kubikmeter Stallmist à 7 M. . . . . 210 „

In den an Bergabhängen befindlichen Reblagen mit ihrem steinigen, steilen Boden ist ausgiebige Düngung, um die Holzbildung der Pflanzen zu erhalten, sehr nöthig.

Aufwand für Rebpfähle durchschnittlich 1000 Stück à 6 ₰ . . . . . 60 „

Weiden und Stroh zum Anbinden und Heften der Reben . . . . . 10 „

Grundsteuer und Gemeindeumlagen aus 4 800 M. Steuerkapital . . . . . 35 „

Bekämpfen der Rebkrankheiten . . . . . 30 „

Gesammtaufwand . . . 805 M.

Herr Oekonom Basler in Fessenbach berechnete den jährlichen Aufwand pro Hektar Reben im Amt Offenburg in einem Aufsatze in Nummer 43 des landwirthschaftlichen Wochenblattes vom Jahre 1889 sogar auf 1130 M.

Die Rebfläche in der Ortenau beträgt 3603 Hektar mal 805 M. ergibt eine Summe des Gesammtaufwandes von 2 900 415 M.; für 3 Jahre 3 mal so viel, oder . . . . . 8 701 245 M.

Der Gesammtertrag an Wein für die 3 Jahre 1886/88 beläuft sich auf 215 637 Hektoliter à 40 M. = ... 8 625 480 „

Werth, bleibt also noch ein Verlust von . . . . . 75 765 M.

oder für 1 Jahr . . . . . 25 255 „

Würde man bei diesen Berechnungen noch die außerordentlich ungünstigen Ergebnisse des Jahres 1889 in Betracht haben ziehen können, was Mangels fester Ziffern aber nicht möglich war, hätte man noch ein viel trüberes, traurigeres Bild erhalten.

Wir glauben in vorstehenden Ausführungen den vollen Beweis erbracht zu haben, daß in den letzten 4 Jahren die Bewirthschaftungskosten beim Rebbau durch den Ertrag der Weinernten nicht gedeckt wurden, und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daß, je nach den einzelnen Gegenden, den Weinbauern noch ganz beträchtliche Verluste geblieben sind. Von einer Grundrente bezw. Verzinsung des Anlagekapitals ist also in dieser Periode nicht im Entferntesten die Rede.

Aehnlich traurige Zeiten für unsere Weinbauern sind schon einmal in den fünfziger Jahren dagewesen, damals sind unzählige Existenzen vernichtet worden, und erst die reichen Weinjahre von 1858 bis 1870 haben die schweren Wunden wieder geheilt.

Angesichts solcher Verhältnisse müssen wir die Klagen der Petenten über den Niedergang des Weinbaues und die Unrentabilität desselben als gewissermaßen berechtigt anerkennen. Die beste Hilfe in dieser Kalamität wäre freilich, wenn uns die gütige Vorsehung wieder eine Reihe reicher Weinjahre schenken würde; immerhin aber stimmen wir mit den Bittstellern auch darin überein, daß auf dem Weg der Gesetzgebung und der staatlichen Fürsorge für diesen bedrohten wichtigen Zweig unserer Landwirthschaft den schwer bedrängten Bauern eine gewisse Erleichterung gebracht werden kann. Schon die landwirthschaftlichen Erhebungen des Jahres 1883 haben ergeben, daß insbesondere in den Rebgemeinden vielfach eine starke liegenschaftliche Verschuldung vorhanden ist; wir glauben, daß in Folge der seitherigen geringeren Weinjahre die Lage sich in den weinbautreibenden Gebieten verschlimmert haben dürfte, und daß mancher Rebwirth durch die fortwährenden Verluste seinen Kredit völlig erschöpft hat. Demgegenüber sind unzweifelhaft aus Gründen des öffentlichen Interesses fürsorgende Maßnahmen für den Weinbau geboten. Aus den Petitionen leuchtet übereinstimmend hervor, daß im Ganzen das Rebgelände zu hoch zur Grundsteuer eingeschätzt sei, und thunlichst eine Ermäßigung des Steueranschlags erfolgen sollte.

Die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes wurde im Großherzogthum Baden auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1858 gemäß der unterm 13. Juli 1867 von Großh. Finanzministerium erlassenen Vollzugsverordnung Ende der sechziger Jahre vollzogen. Sie erfolgte in der Art, daß zunächst durch Schätzungskommissionen in den Gemarkungen die Ländereien jeder Kulturart in Klassen eingetheilt wurden, und alsdann für jede Kulturart und Klasse der Steueranschlag vom Morgen Land ermittelt werden mußte. Die Eintheilung in Klassen erfolgte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nach dem größeren oder geringeren Werthe, welchen die Grundstücke nach ihrer mehr oder minder guten Bodenbeschaffenheit und nach ihrer für die Landwirthschaft mehr oder minder günstigen Lage hatten. Es durften für keine Kulturart in der einzelnen Gemarkung mehr als sechs Klassen gebildet werden. Die Festsetzung des Steueranschlags beruhte der Regel nach auf dem Kapitale des Reinertrags, wie sich dasselbe als mittlerer Kaufwerth im Durchschnitt der Güterpreise aus der Periode 1828 bis mit 1847 zu erkennen gab. Ließen sich die Steueranschläge für die verschiedenen Kulturarten einer Gemarkung weder aus den für Grundstücke derselben erzielten Kaufpreisen aus der erwähnten Normalperiode, noch durch Schätzung nach Steueranschlägen von Nachbarorten bestimmen, so erfolgte die Bildung derselben in der Weise, daß für eine Klasse der mittlere jährliche Rohertrag vom Morgen und der zur Erlangung desselben erforderliche Aufwand an Bau- und Erntekosten abgeschätzt, der hierunter begriffene Naturalertrag nach ermittelten Durchschnittspreisen aus der Normalperiode in Geld verwandelt, durch Abzug des Aufwandes vom Rohertrage der jährliche Reinertrag festgestellt, und dann das Fünfundzwanzigfache dieses Reinertrags als Steueranschlag angenommen wurde. Diese letztere Verfahrensart wurde gerade bei Rebgelände vielfach behufs Ermittelung der Steueranschläge angewendet, und trugen naturgemäß die Ergebnisse der meist reichen Weinernten der 60er Jahre zur höheren Einschätzung wesentlich bei. Schon damals wurden von den Rebbesitzern in der Ortenau gegen die hohe Festsetzung der Steueranschläge besonders in den Klassen I und II lebhafte Bedenken geäußert, und sind auch vielfach schriftliche Erinnerungen bei den Verhandlungen der Revisionsversammlungen — jedoch fruchtlos — zum Ausdruck gelangt. Seit der Einschätzung aber hat sich die Lage beim Weinbau wesentlich verschlimmert, und kann man füglich behaupten, daß das Verhältniß zwischen Steueranschlag und Ertrag im Laufe der letzten 10 Jahre in einzelnen Gebieten eine starke Verschiebung erlitten hat. Zur Kennzeichnung fügen wir nachstehend die Steueranschläge von je zwei Gemeinden mit besserem und geringerem Rebgelände aus den verschiedenen Weinbaugebieten des Landes bei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Steueranschläge der Weinberge pro Morgen (36 Ar) in Mark:

Gemarkungen.	Klassen.					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Meersburg	2592	2106	1458	1069	874	615
Reichenau	1490	1252	1069	928	766	518
Müllheim	3704	3477	2808	2160	1566	1123
Bellingen	3240	2808	2224	1339	896	—
Achkarren	2451	1944	1436	766	334	—
Endingen	1620	1296	972	486	—	—
Munzingen	1749	1458	1166	1026	874	—
Malterdingen	1296	1101	874	—	—	—
Ortenberg	2754	2235	1944	1090	766	—
Oberkirch	2203	1652	1209	—	—	—
Bühlerthal	1879	1555	1220	810	518	—
Weinheim	2430	1782	1296	1004	550	—
Lützelsachsen	2170	1555	1036	—	—	—
Gerlachsheim	972	648	518	324	—	—
Unterschüpf	777	583	356	151	—	—

Das Gesammtflächenmaß für jede einzelne Klasse kann nicht angegeben werden, da eine Zusammenstellung dieser Art bei der Katastereinschätzung s. B. nicht gefertigt wurde. Es ist aus dieser Tabelle ersichtlich, daß in einzelnen Weinbaugebieten, besonders in der Seegegend, im Markgräflerland, am Kaiserstuhl und in der Ortenau, die Steueranschläge für die I. und II. Klasse sehr hoch sind und weit über die Anschläge für die besten Wiesen und Felder hinausgehen, obgleich diese letzteren Kulturarten unzweifelhaft weit höhere Renten abwerfen als die Reben.

Wir verkennen nun durchaus nicht, daß es mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden sein würde, an dem grundlegenden Gesetze vom 7. Mai 1858 und dem großen und arbeitsreichen und mühevollen Werke der Katastrirung alles Geländes zu rütteln, ebenso wissen wir auch, daß eine thatsächliche Minderung der Steueranschläge für Weinberge hinsichtlich der Staatssteuer keine allzugroße finanzielle Wirkung zu Gunsten der nothleidenden Weinbauern ausüben könnte; immerhin aber vertreten wir die Ansicht, daß nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit, die bei jeder Steuergesetzgebung herrschen müssen, der Pflichtige nach seiner Leistungsfähigkeit und seinem wahren Einkommen bezahlen soll, und kein Objekt höher veranlagt werden darf, als der wirkliche thatsächliche Werth, der dem Reinertrage entsprechen muß, auch beträgt. Dann ist es auch nicht die Staatssteuer, sondern vielmehr die in vielen Gegenden hohen Gemeindeumlagen, welche oft das Dreifache der Staatssteuer betragen, die recht drückend empfunden werden und zu Klagen Veranlassung geben. Eine Minderung des Steueranschlags würde nach dieser Richtung hin schon eine gewisse Erleichterung bieten. Wir glauben daher, daß bei Fortdauer solch' mißlicher Verhältnisse beim Weinbau die Großh. Staatsregierung immerhin eine Revision der Steueranschläge für Rebgelände in besonders bedrängten Gegenden wird für die nächste Zeit in's Auge fassen müssen. Eine solche Revision würde auch in der That keine so große Arbeit verursachen, als ja die Klassifikation der Rebstücke vollauf bestehen bliebe, und es sich lediglich um Ermittelung der Durchschnittskaufpreise auf Grund neu vorzunehmender Reinertragsberechnungen für Reben, etwa für die letzten 20 Jahre, handeln würde.

Schließlich möchten wir doch den Petenten gegenüber unsere Meinung noch dahin ausdrücken, daß bei der Unrentabilität des Weinbaues wesentlich der Grundsatz beobachtet werden muß, daß überall da, wo der Pfing laufen kann, vom Rebbau Abstand genommen und zu einer andern Kulturart übergegangen werden sollte. In

den Bittschriften vom Bodensee wird unter Anderem als Steuererleichterung eine Rückvergütung der bereits einbezahlten vollen Grundsteuerbeträge für 5 Jahre, von 1885 bis 1889, verlangt. Trotz allem Mitleid mit den schwer heimgesuchten Winzern vermögen wir einen soweit gehenden Antrag nicht zu unterstützen. Ein solches Vorgehen würde in vollem Widerspruche stehen mit der Steuergesetzgebung unseres Staates und auch die Finanzen des Landes erschüttern. Wollte man einem solchen Verlangen stattgeben, würde das ein Präcedenz bilden von den schwerwiegendsten Folgen. Mit dem gleichen Rechte könnten dann auch andere Klassen der Bevölkerung und Berufsstände, sobald sie die Unrentabilität ihrer Betriebe für die vergangene Periode nachgewiesen, mit ähnlichen Gesuchen an den Staat herantreten. Ebenso könnte man auch bei der nachgewiesenen Unrentabilität des Weinbaues im ganzen Lande diese Wohlthat nicht allein den Winzern am See spenden, sondern man müßte sie allen Weinbauern des Landes zukommen lassen. Die finanzielle Wirkung auf die Staatskasse würde dann eine sehr beträchtliche sein, und bei einem jährlichen Steueraufkommen aus Rebgelände von etwa 160 500 ℳ wäre dazu eine Gesammtsumme von 802 500 ℳ nöthig.

Wenn, wie in den Bittschriften des Mittelbadischen Bauernvereins behauptet wird, die Reblente, trotzdem sie kein Einkommen aus Reben haben, hoch zur Einkommensteuer veranlagt seien, so halten wir dies, wenn es thatsächlich der Fall sein sollte, nicht für richtig und mit dem Geiste des Gesetzes im Widerspruche stehend, glauben jedoch, daß die Schuld zum guten Theil auch bei den Pflichtigen selbst liegt, weil sie eben unterlassen, bei dem jährlich stattfindenden Steuer-Ab- und Zuschreiben die ziffernmäßige Nachweisung der völligen Unrentabilität dem Schatzungsrathe zu erbringen. Wir können nur darauf hinweisen, daß jeder Pflichtige sich vor zu hoher Veranlagung gut schützen kann, wenn er den buchmäßigen Nachweis führt, daß sein Rebbau und überhaupt sein Betrieb in den letzten drei Kalenderjahren keinen Reinertrag abgeworfen hat. Immerhin wird es jedoch auch Pflicht der Herren Steuerkommissäre sein, die Steuerträger durch entsprechende Belehrung mit den Grundzügen des Einkommensteuergesetzes vertraut zu machen, damit sie ihre Rechte wahren können.

Als eine Steuererleichterung von wohlthätiger Art betrachten wir den Vorschlag des Oberbadischen Weinbauvereins dahingehend, daß, ähnlich wie das Gesetz vom 1. Juli 1817 bei Hagelschäden, Ueberschwemmungen und sonstigen Naturereignissen für die Grundstücke der betroffenen Gegend theilweisen oder ganzen Steuernachlaß gewährt, auch die Grundsteuer für Rebgelände nachgelassen würde, sobald eine Mißernte in Folge ungünstiger Witterungseinflüsse oder starken Auftretens von Rebkrankheiten und Rebschädlingen vorkommt, wie es im Jahre 1889 in den meisten Weinbaugebieten der Fall war.

Wenn man bedenkt, daß in den Jahren, wo eine Mißernte, verursacht durch die vielfachen Gefahren, die den Rebbau bedrohen, zu verzeichnen ist, an und für sich schon die hohen Bewirthschaftungskosten gänzlich verloren sind, und daß außerdem so mancher Besitzer noch recht bedeutende Schuldzinsen zu zahlen hat, so wäre es gewiß nur ein Akt der Billigkeit, wenn in so schweren Zeiten der Staat auf die Grundsteuer verzichtete. Wir glauben daher, daß die Schaffung eines Gesetzes nach der Richtung eine große Zufriedenheit bei unsern niedergebeugten Weinbauern hervorrufen würde und ein Sporn für sie wäre, die sorgen- und mühevolle Jahresarbeit mit neuem Muthe aufzunehmen.

Wenn wir nun nach den Ursachen des Niederganges und der Unrentabilität des Weinbaues forschen, so begegnen wir der traurigen Thatsache, daß sehr viel dazu Krankheiten der Rebe, erzeugt durch thierische und pflanzliche Schmarotzer beigetragen haben. Leider sind gerade in dem letzten Jahrzehnt auch in Baden eine Reihe solcher Krankheiten mit einer Heftigkeit aufgetreten, wie man sie in früheren Jahren nicht gekannt hat. Wir nennen in dieser Beziehung vor Allem die Blattfallkrankheit (falscher Mehlthau, Peronospora viticola), das Schimmeln der Rebwurzeln, den Mehlthau (Oidium Tuckeri), dann von außerordentlich schädlichen thierischen Schmarotzern den Heu- bezw. Sauerwurm, die Rebschildlaus, Rebstecher ꝛc. Insbesondere sind es aber die Blattfallkrankheit, der Wurzelschimmel, sowie der Heu- und Sauerwurm, die in manchen Gegenden, hauptsächlich am Oberrhein, dem Rebbau die schwersten Wunden geschlagen haben und ihn geradezu mit Vernichtung bedrohen.

Die Wissenschaft ist nicht müssig gewesen, sie hat Ursachen der Krankheiten erforscht und theilweise auch die Mittel gefunden, dieselben zu bekämpfen. In dankenswerther Weise haben unsere badischen Sachverständigen, vor Allem Herr Geheime Hofrath Professor Dr. Neßler, durch Forschungen auf diesem Gebiete und durch leicht

faßliche Belehrungen der Weinbauern sich große Verdienste erworben. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, eine genaue Beschreibung aller dieser Krankheiten zu geben, es genügt im Rahmen dieses Berichtes wohl gewiß die Andeutung, daß zur Bekämpfung derselben Mittel gefunden sind, die sich mit Erfolg praktisch im Großen ohne allzuhohe Kosten anwenden lassen und sich auch bewährt haben. An den Winzern liegt es, mit aller Energie den Kampf gegen diese Krankheiten und Schädlinge aufzunehmen und sich die Erfahrungen und Fortschritte der Wissenschaft zu Nutzen zu machen. Wenn aber überhaupt Erfolge erzielt werden sollen, so kann es nur geschehen durch gemeinsames Vorgehen der Interessenten in den heimgesuchten Bezirken. In den meisten Weinbaugebieten ist der Besitz sehr parzellirt; es nützt nun dem Einen durchaus wenig, wenn er noch so sorgfältig die Maßregeln zur Bekämpfung der Krankheiten ausführt, wenn sein Nachbar es unterläßt und dadurch eine ungestörte Brutstätte einräumt, von welcher aus die Schmarotzer wieder in die richtig behandelten, gesäuberten und wohlgepflegten Weinberge einziehen können. Nur eine gemeinsame, mit Ausdauer durchgeführte rationelle Bekämpfung führt hier zum Ziel, deßhalb müssen sich die Winzer zu freiwilligen Genossenschaften vereinigen, oder die Gemeinden haben die Ausführung der nöthigen Maßregeln selbst in die Hand zu nehmen, wie solches thatsächlich schon in einigen Reborten geschehen ist. Es haben nämlich Gemeindebehörden im Einverständnisse mit den Rebbesitzern durch Gemeinde-Arbeiter das Bespritzen der gesammten Rebfläche der Gemarkung mit dem Neßler'schen Mittel gegen Blattfallkrankheit ausführen und die Kosten theilweise von den Eigenthümern rückerheben lassen. Die mit diesem Verfahren erzielten Erfolge sollen in Lahr sehr günstige gewesen sein, und verdient ein derartiges Vorgehen zur Nachahmung überall empfohlen zu werden. Es wäre nun gewiß vortheilhaft, wenn seitens der Großh. Bewaltungsbehörden und der Herren Landwirthschaftslehrer in den von Rebkrankheiten heimgesuchten Gegenden auf dem Wege der Belehrung die Bildung von freiwilligen Genossenschaften dieser Art gefördert, bezw. die Gemeindebehörden der Reborte nach dem Vorbilde von Lahr zum thätigen Einschreiten aufgemuntert würden. Gleichzeitig müßte die Großh. Regierung solchen Genossenschaften bezw. Gemeinden durch Zuwendung entsprechender geldlicher Unterstützungen aus Staatsmitteln ihre Aufgabe zu erleichtern suchen. Wir sind ganz damit einverstanden, wenn seitens Großh. Ministeriums des Innern Mittel in hinreichendem Maße zur Bekämpfung der Rebkrankheiten im Budget pro 1890/91 angefordert werden.

Die Klagen der Petenten über die Nichtbesteuerung des Kunstweins halten wir für vollauf gerechtfertigt und sind der Meinung, daß eine zureichende Fabrikationssteuer auf Kunstwein zum Schutze des heimischen Weinbaues unbedingt geboten erscheint. Seit einigen Jahren hat sich dieser Industriezweig auch in Baden in stärkerem Maße entwickelt, und sind eine Reihe solcher Geschäfte entstanden, die immerhin eine beachtenswerthe Menge vornehmlich für den Konsum im Inlande herstellen. Nach den Erhebungen Großh. Finanzministeriums sind in den Jahren 1887 und 1888 durchschnittlich von den 13 im Lande ermittelten Fabriken jährlich 15 800 Hektoliter künstlicher Wein dargestellt worden. Darunter ist ein Geschäft mit einer Jahresproduktion von 6600 Hektoliter und sechs weitere mit einer solchen von je zwischen 1000 bis 1500 Hektoliter. Diese fabrizirte Weinmenge ist immerhin nicht unbedeutend, und kann man füglich annehmen, daß im Jahre 1889 bei dem quantitativ so geringen Herbstausfall eine Steigerung der Produktion wird eingetreten sein. Es liegt nun klar zu Tage, daß der Absatz geringer Weine, wie sie in einzelnen Weinbaugebieten aus den großbeerigen, weißen Trauben erzeugt werden, erschwert wird, wenn der Konsum von Kunstwein noch mehr zunimmt. Manche Familie, die seither ihren Jahresbedarf an Haustrunk für Gesinde ꝛc. durch solch' geringe Weine deckte, kauft nun Kunstwein, der erheblich billiger ist. Aber auch vielfach Wirthe und Weinkleinhändler, die früher als billiges Getränke diese geringen Weine ausschließlich kauften, greifen nunmehr zum Kunstwein, der sie weit wohlfeiler zu stehen kommt. Es ist im Herbste 1888 der Fall eingetreten, daß die geringen Weine leider bei den Produzenten unverkauft liegen geblieben sind, die Kunstweinfabriken aber erheblichen Absatz hatten, weil sie ihr Fabrikat im Preise so herabsetzten, daß der Weinbauer nicht mehr konkurriren konnte. Es ist doch gewiß eine betrübende, unsere Weinbauern sehr mißstimmende und drückende Erscheinung, wenn die Kunstweinfertiger, unbeeinflußt von der Witterung und den Naturereignissen, um geringe Kosten, unbehelligt von jeder Kontrole steuerfrei nach Belieben mit geringer Mühe ihr Fabrikat darstellen dürfen, während die Rebleute im Schweiße ihres Angesichtes das ganze Jahr hindurch die umständlichen, vielfachen und schweren Arbeiten in den

Weinbergen vollziehen müssen, und dann für die in manchen Jahren so kümmerlichen Erzeugnisse ihres Fleißes noch Lasten in Form von Steuern und Umlagen zu tragen haben. Diese Ungleichheit erregt hohe Unzufriedenheit in den weinbautreibenden Gebieten und sollte im Interesse der Gerechtigkeit Beseitigung finden. Die Produktionskosten für Natur- und Kunstwein sind gewaltig verschieden.

Wie eingangs im Berichte erwähnt, betragen die durchschnittlichen Bewirthschaftungskosten für einen Hektar Rebland im Markgräfler Gebiete jährlich 810 M. Bei einer Durchschnittsernte von 102 000 Hektoliter für die gesammte Rebfläche dieser Gegend entfällt auf einen Hektar ein Ertrag von rund 33 Hektoliter, mithin kämen an Unkosten auf 100 Liter Naturwein rund 24 M. Aehnlich liegt das Verhältniß auch in andern Gebieten.

Die Steuern und Umlagen pro Hektar Rebfläche beziffern sich durchschnittlich genommen auf etwa 34 M.; es ist deßhalb jeder Hektoliter Naturwein in guten Erntejahren schon mit einer direkten Abgabe in Form von Grundsteuern von über 1 M. belegt, während Kunstwein Steuerfreiheit genießt.

Fassen wir nun demgegenüber auch die Herstellungskosten für Kunstwein in's Auge, so bietet sich ein ganz anderes Bild. Nach den Gutachten von Sachverständigen sind zur Herstellung von 100 Liter Kunstwein, wie er gewöhnlich im Handel vorkommt, nothwendig circa:

10 Pfund Rosinen à 20 ₰	2 M.	— ₰
90 % ger. Sprit 3 Liter à 1 M.	3 „	— „
circa 500 Gramm Weinsteinsäure	2 „	— „
Zuckerkouleur zur Farbe	— „	20 „
Wasser 97 Liter	— „	— „
Arbeitskosten	— „	80 „
Summa:	8 M.	— ₰

Welch' gewaltiger Unterschied liegt nun in diesen Zahlen zwischen den Herstellungskosten für Naturweine und künstlichem Gemische. Wenn nun gegenwärtig der Hektoliter Kunstwein zu 16—18 M. verkauft wird, so haben die Fabrikanten für ihre geringe Mühe noch einen großen Gewinn und machen äußerst lucrative Geschäfte; es wäre deßhalb gewiß nur billig, wenn eine erhebliche Fabrikatsteuer auf dieses Getränke gelegt würde. Vom streng hygienischen und volkswirthschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, ist es als kein Unglück anzusehen, wenn diese gewerbsmäßige Pantscherei, die ohnehin dem guten Rufe unseres Weinlandes nur zu schaden droht, durch Steueranlage vermindert oder ganz nach und nach verschwinden würde.

Auch die finanzielle Wirkung einer solchen Besteuerung wäre nicht unerwähnt zu lassen, da immerhin ansehnliche Summen unserer Staatskasse zufließen würden. Wir stehen daher ganz auf dem Standpunkt, den der letzte Landtag in dieser Frage eingenommen hat und glauben, daß zum Schutze des Weinbaues die Einführung einer Fabrikatsteuer auf künstliche Weine für unser Heimathland nothwendig ist. Wenn eine Reihe von europäischen Staaten, in denen der Weinbau von Bedeutung ist, wie beispielsweise Bayern, Ungarn und neuerdings auch Frankreich, die Besteuerung künstlicher weinartiger Getränke gesetzlich bereits eingeführt haben, so glauben wir, daß auch in Baden dieses Problem gelöst werden kann.

Aeußerst wichtig und einschneidend ist auch die Frage der richtigen Düngung der Reben. Der Erdboden ist im Allgemeinen an Nährstoffen für die Pflanzenwelt nicht unerschöpflich. Wenn Jahrzehnte hindurch auf der nämlichen Fläche stets die gleiche Kulturpflanze angebaut wird, muß naturgemäß von Jahr zu Jahr eine Abnahme der Nährstoffe im Boden eintreten. In unserem Lande werden die Reben zumeist an steilen ohnehin nur mit einer geringen Humusschicht bedeckten Bergabhängen angebaut. Viele dieser seicht gründigen Bergrücken sind schon seit undenklichen Zeiten mit Weinstöcken, ohne daß jemals ein Kulturwechsel stattgefunden hätte, bepflanzt. Für das Gedeihen der Reben ist daher absolut nothwendig, daß der Erde in Form der Düngung diejenigen Stoffe wieder zugeführt werden, welche der Weinstock zum Leben braucht. Die Wissenschaft hat auf diesem Gebiete große Erfolge erzielt und diejenigen Stoffe ermittelt, welche jede Kulturpflanze, speziell auch der Weinstock, als Nahrung hauptsächlich bedarf. In allen Weinbaugebieten Badens findet die Düngung der Reben vorwiegend mit Stallmist statt, die Anwendung von künstlichen Düngermitteln hat bis jetzt noch ver-

hältnißmäßig wenig Eingang gefunden. Wenn nun auch im Ganzen genommen der Stalldünger theilweise diejenigen Stoffe, welche der Weinstock vorzugsweise als Nahrung nöthig hat, enthält, so wird immerhin daneben eine stärkere Zufuhr der Hauptnährstoffe durch Anwendung künstlicher Düngermittel von größtem Vortheile sein. Wenn also die Ernährung der Rebpflanze nach rationellen Grundsätzen stattfinden soll, ist zur Unterstützung der Stallmistdüngung gleichzeitig die Verwendung künstlichen Düngers sehr zu empfehlen.

Durch eine derartige kombinirte Düngungsweise wird die Gesammtentwickelung des Weinstockes, die kräftige Holzbildung und damit auch die Tragfähigkeit sehr gefördert. Solche gut genährte kräftige Reben aber werden auch weit widerstandsfähiger gegen alle Krankheiten sein. Man sollte daher bestrebt sein, mehr und mehr auch der Düngung mit künstlichen Mitteln Eingang zu verschaffen. Auf Veranlassung Großh. Ministeriums des Innern hat bisher schon die agrikulturchemische Versuchsstation in den verschiedenen Landestheilen praktische Versuche mit künstlicher Düngung veranstaltet. Wir halten dieses Vorgehen für recht zweckmäßig und glauben, daß solche Versuche noch in weit ausgedehnterem Maaße in den verschiedenen Weinbaugebieten auf Staatskosten durch unentgeltliche Abgabe von zutreffenden künstlichen Düngermitteln an besonders sachverständige Rebbauern vorgenommen werden sollten. Unsere Landwirthe wollen eben, ehe sie sich zur Anwendung von Kunstdünger und zum Geldausgeben entschließen können, wirkliche Erfolge sehen, und deßhalb wären solche Versuche auf Staatskosten nur zu empfehlen.

Auf Grund aller dieser Ausführungen ist die Kommission zur Ueberzeugung gelangt, daß zur Hebung der mißlichen Lage des Weinbaues in unserem Heimathlande erleichternde und unterstützende Maßnahmen seitens des Staates geboten erscheinen. Als solche würden wir zunächst vorschlagen:

I. Veranstaltung von Erhebungen durch die Großh. Steuerdirektion in den verschiedenen Weinbaugebieten, ob die Steueranschläge für Rebgelände besonders in der I. und II. Klasse noch in richtigem Verhältnisse stehen mit dem Kapitale des Reinertrages. Sollte das Resultat dieser Erhebungen eine wirkliche Verschiebung dieses Verhältnisses zu Ungunsten der Rebbesitzer nachweisen, so wäre auf dem Wege der Gesetzgebung eine Minderung der zu hoch befundenen Steueranschläge auf das richtige Maß zu veranlassen.

II. Schaffung eines Gesetzes, nach welchem bei Weinmißernten die Grundsteuer für Rebgelände für das laufende Jahr nachgelassen werden kann.

III. Belegung des Kunstweins mit einer entsprechenden Fabrikationssteuer.

IV. Gewährung von Staatsmitteln zur Bekämpfung von Rebkrankheiten.

V. Vornahme von Versuchen mit künstlicher Düngung auf Kosten des Staates und Ermäßigung der Eisenbahnfrachtsätze für Kunstdünger.

Die Petitions-Kommission erlaubt sich Antrag dahin zu stellen: „Hohe II. Kammer wolle in diesem Sinne die Petitionen der Großh. Regierung **empfehlend** überweisen."

Beilage zum Protokoll der 51. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Mai 1890.

Motion.

Nach dem Dotationsgesetz vom 5. April 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 15 Seite 135 vom Jahre 1886) bezw. vom 25. August 1876 sind zur Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln für jeden Confessionstheil jährlich 200 000 ℳ. bestimmt.

Für den evangelischen Theil ist diese Summe jeweils vollständig ihrem gesetzlichen Zweck entsprechend verwendet worden.

Dagegen ist die für den katholischen Theil bestimmte Summe bisher nicht im vollen Betrage verwendet, es sind vielmehr Erübrigungen erzielt worden, die der Staatskasse heimfielen.

Für die Budgetperiode 1886/87 hat die Minderverwendung 43 528 ℳ. 12 ₰ betragen.

Nach der von der Großh. Regierung s. Zt. abgegebenen Erklärung lag es in ihrer Intention, daß für den katholischen Theil die zur Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener bestimmte Summe von 200 000 ℳ. ebenso vollständige Verwendung finde, wie die für den evangelischen Theil vorgesehene gleiche Summe.

Auch der Inhalt des Gesetzes (§ 10 Abs. 3) läßt darauf schließen, daß es die Absicht der gesetzgebenden Faktoren war, die für den katholischen Theil bestimmte Summe im vollen Betrage ihrem Zwecke gemäß verwenden zu lassen; denn es ist in § 10 Abs. 3 die Bestimmung getroffen, daß wenn die Summe zur gesetzlichen Aufbesserung nicht ausreiche, diejenigen Pfarrer sich eine Kürzung ihrer Staatszuschüsse gefallen zu lassen haben, welche aus ihrer Pfründe ein Einkommen von 1800 bis 2200 ℳ. beziehen.

Bei Erlassung des Gesetzes war hiernach die Möglichkeit vorgesehen, daß die Summe von 200 000 ℳ. zur Erreichung des vorgesteckten Zweckes nicht genügen werde, dagegen wurde offenbar nicht unterstellt, daß die Summe von 200 000 ℳ. für Realisirung des gedachten Zweckes zu groß sei. Und gleichwohl ist der letztere Fall eingetreten.

Die Ursache hievon finden wir in der Fassung des § 6 Abs. 1 des Gesetzes, welcher also lautet:

> Von den mit selbständiger Seelsorge verbundenen Pfründen (Pfarreien) der katholischen Kirche werden diejenigen, welche unter 1200 ℳ. Einkommen abwerfen, auf 1600 ℳ., diejenigen, welche 1200 ℳ. aber weniger als 1800 ℳ. abwerfen, auf 1800 ℳ. und diejenigen, welche 1800 ℳ., aber weniger als 2200 ℳ. abwerfen, auf 2200 ℳ. aufgebessert.

Nach den uns gewordenen Mittheilungen hat sich die Zahl der katholischen Pfarrgeistlichen, deren Pfründeeinkommen durch Staatsbeiträge aufgebessert worden ist, folgendermaßen gestellt:

	Zahl der Pfarrgeistlichen, deren Einkommen aufgebessert worden ist,			
	auf 1600 Mk.	auf 1800 Mk.	auf 2200 Mk.	Zusammen:
Stand am 1. Januar 1882 . .	22	190	170	382
„ „ 1. „ 1883 . .	37	237	168	442
„ „ 1. „ 1884 . .	43	238	169	450
„ „ 1. „ 1885 . .	49	234	168	451
„ „ 1. „ 1886 . .	48	231	164	443
„ „ 1. „ 1887 . .	45	217	172	434
„ „ 1. „ 1888 . .	44	214	171	429
„ „ 1. „ 1889 . .	43	207	175	425
Zusammen .	331	1768	1357	3456
Durchschnitt ein Achtel .	**41**	**221**	**170**	**432**

Hiernach haben im Durchschnitt

41 Geistliche Aufbesserung bis zu 1600 *M.*
221 „ „ „ „ 1800 „
170 „ „ „ „ 2200 „

erhalten.

Da nun durch diese Aufbesserungen die gesetzliche Dotationssumme nicht erschöpft worden ist, so kann ohne Ueberschreitung der gesetzlichen Summe, wenigstens mit theilweiser Wirkung, die Aufbesserungsscala erhöht werden.

Als neue Scala bringen wir in Vorschlag, den Minimalsatz auf 1800 *M.* statt 1600 *M.*, sodann die Mittelstufe auf 2200 *M.* und den Höchstbezug auf 2400 *M.* festzusetzen.

Wird diese Scala zum Gesetz erhoben, so erhalten 41 Geistliche je weitere 200 *M.*, wozu eine Summe von 8200 *M.* erforderlich ist und 170 Geistliche, sowie alle diejenigen, welche ein Pfründeeinkommen von 2200 *M.* bis 2399 *M.* beziehen, sollen eine Aufbesserung bis zu 2400 *M.* erhalten.

Zu letzterem Zweck wird zwar die Dotationssumme von 200 000 *M.* nicht vollständig ausreichen, allein es wird eben bei Unzulänglichkeit dieser Summe, die im Gesetz vorzusehende prozentuale Kürzung der den einzelnen der obersten Gehaltsklasse zugehörigen Geistlichen zufließenden Staatszuschüsse in Kraft treten.

Abgesehen von dem Zweck der vollen Verwendung der Dotationssumme ist unser Vorschlag gewiß durch das Bedürfniß einer Besserstellung der katholischen Geistlichen vollauf gerechtfertigt; ein Gehaltsminimum von 1600 *M.* ist gegenüber den Anfangsgehalten der Staatsdiener mit akademischer Bildung, wie sie in der Gehaltsordnung vorgesehen sind, gewiß zu gering bemessen.

Wir bitten hiernach, **Großherzogliche Staatsregierung wolle einen Gesetzentwurf vorlegen, wodurch der § 6 Abs. 1 des Dotationsgesetzes aufgehoben und an dessen Stelle die von uns vorgeschlagene Scala eingeführt und auch der § 10 Abs. 3 entsprechend abgeändert wird.**

Selbstredend sind wir auch damit einverstanden, daß in der im § 3 für die evangelischen Geistlichen vorgesehenen Scala die unterste Einkommensstufe von 1600 *M.* in Wegfall komme, falls überhaupt auf eine Gesetzesänderung eingegangen werden will.

Sollte jedoch Großherzogliche Regierung der Ansicht sein, daß der Zweck gegenwärtiger Motion — die **vollständige** Verwendung des dem katholischen Theil zugedachten Staatszuschusses von 200,000 ℳ zur Aufbesserung des Einkommens gering besoldeter Kirchendiener — ohne Abänderung des Gesetzes — erreicht werden kann, etwa in der Weise, daß die ständische Zustimmung zur Verwendung der an dem Staatszuschusse sich ergebenden Erübrigungen nach dem von uns beantragten oder einem andern, noch näher zu vereinbarenden Vertheilungsmaßstab für die **laufende Budgetperiode** eingeholt werde, so bitten wir Großherzogliche Staatsregierung **die ständische Zustimmung zur Verbescheidung unserer Motion im letzteren Sinne zu beantragen.**

Antrag zur Motion.

Großherzogliche Regierung wolle einen Gesetzentwurf vorlegen, womit die im Gesetz vom 5. April 1886 bezw. vom 25. August 1876 über die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln (Ges. u. V.-Ordn.-Blatt Nr. XV. von 1886) § 6 Absatz 1 vorgesehene Scala in der Weise abgeändert werde, daß

der Minimalsatz . . . . . 1800 ℳ
der mittlere Satz . . . . . 2200 „ und
der Höchstbezug . . . . . 2400 „

betrage, eventuell die ständische Zustimmung dazu einholen, daß die an der Dotationssumme von jährlich 200 000 ℳ für den katholischen Theil sich ergebende Erübrigung der laufenden Budgetperiode nach obiger oder einer ähnlichen Scala zur Aufbesserung gering besoldeter katholischer Kirchendiener verwendet werde.

v. Buol.
Gerber.
Grüninger.
Hennig.
Hug.
Lauck.
Ch. Löffler.
Lohr.
Marbe.
Nopp.
Reichert.
Streicher.
F. Weber (Offenburg).

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer

über den

Entwurf eines Berggesetzes.

Erstattet von dem Abgeordneten **Dr. Blum.**

Bei der Prüfung des Gesetzesentwurfs gelangte die Kommission einstimmig zu dem Antrage auf dessen unveränderte Annahme in der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung, mit Ausnahme eines einzigen später noch zu erörternden Punktes. Bei diesem Ergebnisse ihrer Berathungen glaubt die Kommission auf die sehr eingehende Begründung sowohl der Regierungsvorlage, als des Kommissionsberichts des andern hohen Hauses im Wesentlichen um so mehr sich beziehen zu dürfen, als sie dieser Begründung nicht nur zustimmt, sondern auch Erhebliches nicht hinzuzufügen hat.

Nach dieser die Kürze der Berichterstattung erläuternden Vorbemerkung wendet sich dieselbe dem Gegenstande selbst im Nachfolgenden mit dem Bemerken zu, daß es hiernach mehr auf eine kurze Wiedergabe des Inhalts des umfassenden Gesetzes, als auf eine Beurtheilung und Erläuterung desselben anzukommen schien.

Einleitung.

Nach den im Großherzogthum in Anwendung befindlichen bergrechtlichen Bestimmungen, welche sich theils auf Artikel 27 des VII. Organisationsedikts von 1803 und theils auf das sogenannte gemeine deutsche Bergrecht gründen, ist aus dem Umfang des Grundeigenthums, der sich sonst auf Alles erstreckt, was ober und unter der Erdoberfläche sich befindet, kraft des staatlichen Bergregals die Gewinnung von Erzen, Kohlen und Salzen, sowie der nur durch Bergbau zu gewinnenden Erdarten zu Gunsten Derer ausgeschieden, welchen das Recht auf solche Gewinnung durch landesherrliche Verleihung zukommt.

Gegen den hier im Allgemeinen bezeichneten Rechtsstand ergeben sich insofern mancherlei Anstände, als die Kenntniß von jenem wenig verbreitet, seine Grundlage für die behördliche Behandlung des Bergbaus, die Regelung der Verhältnisse der Bergbautreibenden unter einander und zu den Grundeigenthümern, sowie für die Handhabung der Bergpolizei eine unsichere, die Regelung selbst eine theilweise unzulängliche ist; dazu kommt noch, daß nach der Entwicklung des Bergrechts in andern deutschen Staaten der Kreis der dem Bergrecht unterliegenden Mineralien eine wesentlich engere Begrenzung erfahren hat, indem demselben nur noch Mineralien von hervorragender wirthschaftlicher Bedeutung zugehören, „deren Aufsuchung und Gewinnung zugleich ins-

besondere in Bezug auf die Tiefenerstreckung unter der Tagesoberfläche eine eigene Kunst und besondere Kenntnisse erfordern", so daß also die Rechte der Grundeigenthümer in andern deutschen Staaten nach dieser Richtung hin weit weniger als bei uns beschränkt sind.

Bei dieser Sachlage erscheint es, zumal da der Entwurf des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs mit dem Bergrecht sich nicht befaßt und somit dessen gesetzliche Regelung der Landesgesetzgebung überlassen bleibt, als gerechtfertigt, wenn mit letzterer nicht mehr länger zugewartet, sondern nach dem Vorgange in andern deutschen Staaten auch in Baden ein Berggesetz erlassen wird.

Die Kommission hat dabei keineswegs den entgegenstehenden Bedenken sich verschlossen, die vorzugsweise darin bestehen, daß nach offenbar zuverlässigen Mittheilungen in öffentlichen Blättern eine eingreifende Aenderung des preußischen Berggesetzes bevorstehen soll, auch die angekündigte deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung vielleicht schon in nächster Zukunft wichtige Theile eines jetzt beschlossenen Berggesetzes umgestalten wird. Das letztere Bedenken verliert an Bedeutung, da, wenn das Reichsgesetz von den in das Berggesetz aufgenommenen Bestimmungen abweichen sollte, letzteres ohne Weiteres außer Wirksamkeit tritt, und somit ein Widerstreit zwischen Reichs- und Landesrecht nicht zu befürchten steht. Das Gewicht des ersten Bedenkens muß zurücktreten hinter das naheliegende Bedürfniß nach einem Schutze der Thermal- und Mineralquellen gegen Beschädigungen in Folge von Ausgrabungen und das Interesse daran, daß nun nicht eine längere Zwischenzeit noch gewährt wird, in welcher zum Nachtheil der Grundeigenthümer und vielleicht auch der bergmännischen Gewinnung von Mineralien der in § 1 genannten Art noch Konzessionen um Beleihung oder Erweiterung der Grubenfelder hinsichtlich von Mineralien nachgesucht und verliehen werden, welche in § 1 nicht aufgeführt sind. Auch ist wohl die Erwartung nicht ungerechtfertigt, daß durch die in's Werk gesetzte geologische Landesaufnahme Anstoß zu bergmännischen Unternehmungen werde gegeben werden und für diesen Fall es sich empfiehlt, daß dem jetzigen unklaren und unsicheren Rechtszustand ein Ziel gesetzt sei.

Als Vorbild für das zu erlassende Gesetz gilt, gleich wie in der Mehrzahl der übrigen größern deutschen Staaten, das preußische Berggesetz von 1865, das im Wesentlichen mit den neuern Rechtsanschauungen und den Bedürfnissen der Bergwerksindustrie sich in Einklang befindet.

Von dem derzeit bei uns geltenden Recht weicht dasselbe im Wesentlichen darin ab, daß es den Grundsatz der Regalität nicht kennt, übrigens auch nicht dem Grundeigenthümer ein ausschließliches Recht auf die auf oder unter seinem Grund und Boden vorkommenden Mineralien einräumt, sondern behufs Hebung der wirthschaftlichen Wohlfahrt die Gewinnung bergrechtlicher Mineralien Jedermann freigibt, welcher den kraft öffentlichen Rechts erlassenen Vorschriften nachkommt (Grundsatz der Bergbaufreiheit).

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§§ 1—3.

An der Spitze des Entwurfes steht die Einführung des Grundsatzes der Bergbaufreiheit, welcher jedoch nicht für alle, bisher dem Bergregal unterworfenen, sondern nur für die im § 1 einzeln aufgeführten Mineralien, also durchweg solche von erheblicherer wirthschaftlicher Bedeutung, Geltung erhält.

Die bereits in Betrieb befindlichen Werke zur Gewinnung von Steinen und Erden (Gyps, Quarzsand, Tripel, bituminöser Schiefer und Cement, sowie feuerfeste Erde) deren es 45 mit 116 Arbeitern und einer Jahresproduktion von rund 26 500 Tonnen im Werthe von 138 000 ℳ gibt, während Kohlen und Erze nur in 4 im Betrieb befindlichen Werken gewonnen werden, unterstehen auch fernerhin dem Bergrechte (§§ 147—150).

Abweichend von dem preußischen Gesetze bleibt die für Volks-Nahrung und Gesundheit so wichtige Gewinnung von Salz und Ausbeutung von Soolquellen dem Staat mit der Bestimmung vorbehalten, daß hierzu von dem Finanzministerium an Dritte eine Konzession verliehen werden kann.

Befaßt sich der Staat mit der Ausnützung dieses seines Regals oder mit der Gewinnung von im § 1 genannten Mineralien, so ist sein Betrieb gleichfalls den bergrechtlichen Bestimmungen unterworfen.

Zweiter Titel.

Von der Erwerbung des Bergwerkseigenthums.

Erster Abschnitt.

Vom Schürfen.

§§ 4—13.

Das Aufsuchen von dem Bergrecht unterliegenden Mineralien (§ 1) auf ihren natürlichen Ablagerungen durch Arbeiten an der Oberfläche oder in deren Untergrund, das Schürfen, ist sowohl auf eigenem, als auf fremdem Grund und Boden gestattet.

Diese Schürffreiheit unterliegt jedoch bestimmten Beschränkungen öffentlichen, sowie privatrechtlichen Charakters; die erstern sind theils allgemeiner Natur, theils besonderen Verhältnissen Rechnung tragende.

Von der Schürffreiheit ausgenommen sind unbedingt und allgemein öffentliche Plätze, Wege und Eisenbahnen, sowie Friedhöfe; außerdem ist das Schürfen überall da ausgeschlossen, wo die Vornahme von Ausgrabungen an bestimmten Oertlichkeiten nach allgemeinen polizeilichen Vorschriften untersagt, beschränkt, oder von einer polizeilichen Genehmigung abhängig und letztere nicht ertheilt ist.

Eine solche allgemeine polizeiliche Vorschrift wird durch den § 6 zum Schutze der Mineral- und Thermalquellen gegeben, deren ungestörte Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist. Beim Zutreffen der letztern Voraussetzung soll die Vornahme von Schürfungen, Ausgrabungen und unterirdischen Arbeiten in dem Bereiche solcher Quellen behufs Verhütung einer Beeinträchtigung des Bestands oder der bestimmungsgemäßen Benützung der Quelle durch die zuständige Behörde gänzlich untersagt oder von der Beachtung durch dieselbe festzusetzender Bedingungen abhängig gemacht werden.

Die Regelung der ganzen Angelegenheit, sowohl im Allgemeinen, als im besondern Fall, kann auf dem Wege der Verordnung oder der Verwaltungsanordnung erfolgen. Die von einem Mitglied der Kommission geäußerte Ansicht, daß in dem Gesetz selbst ein Anhalt zu einer das unmittelbare Bedürfniß nicht überschreitenden Begrenzung des zu schonenden Quellenbereichs gegeben werden sollte, wurde im Hinblick auf die nicht zu überblickende große Verschiedenartigkeit der Verhältnisse und den Umstand nicht weiter verfolgt, daß die Annahme als berechtigt erscheint, es werde nicht im Widerstreit mit dem auf eine möglichste Förderung des Bergbaues gerichteten Grundgedanken des Gesetzes die Verwaltungsbehörde von der ihr eingeräumten Befugniß einen zu weit gehenden Gebrauch machen.

Endlich kann auch in einzelnen Fällen ein öffentliches Interesse an dem Unterbleiben des Schürfens vorhanden sein, wie z. B. wenn letzteres in einer öffentlichen Anlage vorgenommen werden will, und muß daher der Bergbehörde die Befugniß zustehen, auch in solchen Fällen das Schürfen zu untersagen.

Was nun die aus dem Schutze des privaten Interesses abgeleiteten Gründe der Versagung der Schürferlaubniß anbelangt, so fehlt es hier zwar auch nicht an allgemeinen Versagungsgründen (Schürfen unter Gebäuden und auf dazu gehörigen Grundstücken desselben Grundeigenthümers in einem Umkreise um die erstern bis zu 60 Meter, in Gärten und eingefriedigten Hofräumen), allein im Ganzen ist das Interesse an der Ausführung des in § 4 aufgestellten Grundsatzes, wonach die Aufsuchung der in § 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen Jedem gestattet ist, so sehr überwiegend, daß wenn gleich zum Schürfen auf fremdem Grund und Boden gemäß § 7 die Erlaubniß des Grundbesitzers erfordert wird, deren Ertheilung doch nicht in dessen freies Ermessen gestellt ist, sondern unter Umständen erzwungen, d. h. durch eine Entscheidung der Bergbehörde ersetzt werden kann, so daß in Wirklichkeit eher von einer allgemeinen Verpflichtung des Grundeigenthümers zur Gestattung des Schürfens gesprochen werden kann, soweit nicht öffentliche Interessen oder besondere privatrechtliche Verhältnisse eine Ausnahme gestatten. Mit Auferlegung dieser Verpflichtung ist dem Grundbesitzer indessen auch das Recht auf volle Entschädigung für die entzogene Nutzung, Zurückgabe des Grundstücks nach beendigter Benützung, Ersatz des z. B. der Rückgabe etwa vorhandenen Minderwerths, sowie endlich eventuell auf Abnahme des Grundstücks (§§ 121/3) verliehen und kann derselbe für Erfüllung dieser Verbindlichkeiten die Stellung angemessener Sicherheit (für Erfüllung dieser Verbindlichkeiten) verlangen.

Wie über Ertheilung der vom Grundeigenthümer versagten Erlaubniß selbst, so hat die Bergbehörde, wenn eine Einigung zwischen jenem und dem Schürfer über Art und Maaß der Entschädigung ꝛc. nicht zu Stande kommt, auch über diesen Punkt zu entscheiden. Da es sich hierbei einzig um privatrechtliche Interessen handelt, so ist gegen die bezügliche Entscheidung der Bergbehörde die Beschreitung des Rechtswegs zulässig, der Beginn der Schürfarbeiten aber nicht hierdurch aufgehalten, sofern Seitens des Schürfers durch Zahlung oder Stellung von Sicherheit der bergbehördlichen Entscheidung nachgekommen wird.

Zweiter Abschnitt.

Vom Muthen.

§§ 14—23.

Will Jemand das Recht auf ausschließliche, bergmännische Gewinnung eines Minerals der in § 1 bezeichneten Art in einem gewissen Felde gewinnen, so hat er ein nach § 16 des Gesetzes eingerichtetes Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigenthums in diesem Felde — Muthung — bei der Bergbehörde anzubringen.

Da der Zeitpunkt der Einreichung der Muthung für die Priorität der Ansprüche maßgebend ist, so ist nicht nur für eine sichere Feststellung dieses Zeitpunkts, sondern auch dafür Vorkehr getroffen, daß schon bei der Anbringung des Gesuchs gewisse wesentliche Erfordernisse desselben erfüllt sein müssen, wenn dasselbe als ein rechtswirksam eingelegtes gelten soll, während anderen Erfordernissen auch erst nachträglich, zum Theil innerhalb gesetzlich vorgeschriebener Frist, nachgekommen werden kann; letzteres gilt insbesondere von der Auflage zur nähern, durch einen Situationsriß erläuterten Angabe von Lage und Größe des begehrten Feldes.

Wenngleich es nicht Sache der Bergbehörde ist, zu erwägen, ob die Gewinnung des Minerals sich als lohnend für den Unternehmer erweisen werde, so hat sie doch nicht nur darüber sich zu verlässigen, daß das in dem Gesuch bezeichnete Mineral an dem Fundpunkte auf seiner natürlichen Ablagerung gefunden wurde, sondern auch darüber, daß sich nach der Beschaffenheit des Fundes die Möglichkeit einer bergmännischen Gewinnung vernünftiger Weise erwarten läßt, und es hat endlich die Untersuchung darauf sich zu erstrecken, daß der Gewährung des Gesuchs nicht bessere Rechte Dritter entgegenstehen.

Handelt es sich um Muthung auf Mineralvorkommen in einem verlassenen Bergwerk, so ist das Verfahren entsprechend vereinfacht.

Dritter Abschnitt.

Vom Verleihen.

§§ 24—39.

Der Abschnitt wird eingeleitet mit der aus dem Grundsatze der Bergbaufreiheit sich ergebenden Bestimmung, daß eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Muthung einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigenthums begründet.

Erachtet die Bergbehörde aus Gründen des öffentlichen Interesses, daß es an den gesetzlichen Erfordernissen mangle, oder erfolgt die Verleihung des Bergwerkseigenthums unter Zurückweisung von aus dem öffentlichen Interesse abgeleiteten Beanstandungen, so ist ihre Entscheidung einzig im Wege der Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde anfechtbar; erfolgt dagegen Seitens der Bergbehörde die Versagung oder die Verleihung des Bergwerkseigenthums in Folge der Anerkennung oder Verwerfung auf das Privatrecht sich stützender Einwendung eines Vorrangs vor dem Rechte des um die Verleihung des Bergwerkseigenthums Nachsuchenden, so steht auch nach erlassener Verwaltungsentscheidung der Austrag des Widerstreits der privatrechtlichen Interessen mittelst Betretung des gerichtlichen Wegs den Betheiligten offen.

Wie schon in § 17 bestimmt, ist die Giltigkeit einer Muthung dadurch bedingt, daß nicht bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen. Was nun den hiernach in Frage kommenden Rang unter den Findern anbelangt, so gilt gemäß § 25 als bevorrechtigter Finder, wer:

durch Schürfarbeiten, welche nach Vorschrift der §§ 4—13 dieses Gesetzentwurfs unternommen worden sind, oder

wer auf eigenem Grund und Boden in Folge von Aufsuchen oder von Zufall,
oder endlich in seinem eigenen Grubengebäude

ein unter das Berggesetz fallendes Mineral auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt hat. Dieses Vorrecht vor einem Andern, welcher erst nach dem Zeitpunkt eines solchen Fundes Muthung einlegt, ist jedoch dadurch bedingt, daß jenes Vorrecht durch innerhalb einer Woche nach Ablauf der Entdeckung des Minerals eingelegte Muthung gewährt wird. In allen anderen Fällen entscheidet die Zeitfolge der ordnungsmäßigen Einlegung der Muthung, deren rechtswirksames Vorhandensein außer der Erfüllung der Vorschrift des § 16 auch die Einhaltung der in § 20 vorgeschriebenen Frist zur Voraussetzung hat.

Der Muther hat, wie bereits erwähnt, Lage und Größe des begehrten Feldes anzugeben; nach §§ 27 und 28 darf letztere ein bestimmtes Maß von Ausdehnung nicht überschreiten, auch müssen die Grenzen des Feldes möglichst gerade Linien einhalten und dürfen dieselben an keinem Punkte über ein bestimmtes Maß vom Fundpunkt entfernt liegen.

Der Verleihung des Bergwerkeigenthums hat ein durch die §§ 29 ff. geregeltes Verfahren voranzugehen, durch welches etwaigen Betheiligten Gelegenheit zur Kenntniß von der eingelegten Muthung und zur Wahrnehmung ihrer Rechte geboten wird; hat jenes Verfahren durch eine Verbescheidung Seitens der Bergbehörde oder der gegen jene angerufenen Rekursbehörde seinen Abschluß gefunden, so kann, soweit die Berücksichtigung oder Abweisung von Einsprüchen oder Ansprüchen Seitens der Verwaltungsbehörde nicht zum Schutze öffentlicher Interessen erfolgt, innerhalb 3 Monaten von der Rechtskraft des Verwaltungsbescheids ab der gerichtliche Weg zur Wahrung der privatrechtlichen Ansprüche beschritten werden.

Nach eventuell durch gerichtliches Urtheil erfolgter Beseitigung aller Anstände fertigt die Bergbehörde die Verleihungsurkunde aus (§§ 33 ff.), welche öffentlich zu verkünden ist mit der Aufforderung zur Geltendmachung etwaiger, bisher noch nicht vorgebrachter bevorrechteten Ansprüche; werden solche innerhalb 3 Monaten nicht erhoben oder haben dieselben durch das Verwaltungsverfahren oder durch eingeleiteten Rechtsstreit ihre Erledigung gefunden, so findet die Muthung erst durch Belassen, Abändern oder Aufheben der Verleihungsurkunde ihre endgiltige Erledigung.

Vierter Abschnitt.

Vom Vermessen.

§§ 40 und 41.

Hier wird dem Bergwerkseigenthümer und seinen Nachbarn das Recht beigelegt, die amtliche Vermessung des in der Verleihungsurkunde bezeichneten Feldes zu verlangen. Die Kosten trägt der Antragsteller.

Dritter Titel.

Von dem Bergwerkseigenthume.

Erster Abschnitt.

Von dem Bergwerkseigenthum im Allgemeinen.

§§ 42—54.

Das Bergwerkseigenthum gehört zu den unbeweglichen Sachen, und finden daher auf dasselbe auch alle für dieses geltenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechts Anwendung, soweit nicht das Bergrecht besondere Bestimmungen trifft.

Mit der Verleihung des Bergwerkseigenthums wird das Recht erworben, das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral in dem ebenda bezeichneten Bergfeld ausschließlich zu gewinnen, aufzusuchen und alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tag zu treffen, auch die zur Aufbereitung seiner Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Anstalten zu errichten und zu betreiben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dieses Recht erfährt unter Umständen nach 2 Richtungen hin noch eine Erweiterung, indem dasselbe

1. aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen auch auf die Gewinnung anderer, in der fraglichen Urkunde nicht benannter Mineralien ausgedehnt werden kann und zwar sowohl solcher, welche unter die §§ 1 und 2 Ges. fallen, als auch anderer, in diesen §§ nicht aufgeführter.

Hinsichtlich dieser letztern gilt insbesondere, daß wenn sie durch den Betrieb des Bergwerks gewonnen werden, sie zu Zwecken des Betriebs ohne Entschädigung des Grundeigenthümers verwendet werden dürfen, während beim Mangel einer dieser Voraussetzungen der Grundeigenthümer die Herausgabe solcher Mineralien gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten verlangen kann.

2. Es kann ein Ueberschreiten der Grenzen des Bergfeldes, und zwar sowohl im freien Felde, als in fremdem Bergfeld zugelassen werden; erweist sich nämlich das Bedürfniß nach Anlage von Hilfsbauen (Stollen, Schächten ꝛc. ꝛc.) und wird die Anlage von der Bergbehörde für statthaft erklärt, wozu dieselbe auch aus Erwägung bloßer Vortheilhaftigkeit, nicht nur absoluter Nothwendigkeit, gelangen kann, so werden derartige Hilfsbaue nach ihrer Ausführung Zubehör des berechtigten Bergwerks, als welche sie an allen Rechten und Lasten des letzteren theilnehmen.

In beiden Fällen der Anlage im Freien — wie im Grubenfeld, ist voller Schadenersatz (§§ 118, 120, 52) zu leisten.

Zweiter Abschnitt.

Von der Zusammenlegung, der Feldestheilung und dem Feldaustausch.

§§ 55—59.

Sollen mehrere Einzelwerke zu einem einzigen Werke behufs gemeinsamen Betriebs hinsichtlich der Gewinnung der Mineralien, wie sie in den Verleihungsurkunden der einzelnen Werke genannt sind, vereinigt werden, so bedarf eine solche Vereinigung der Bestätigung der Bergbehörde. Das Gleiche ist erforderlich, wenn ein bisher bestehendes einzelnes Werk in mehrere selbständige Werke zerschlagen oder zwischen angrenzenden Bergwerken einzelne Feldestheile ausgetauscht werden sollen.

Soweit die bei einem derartigen Vorgange in Betracht kommenden Felder mit Vorzugs- und Unterpfandsrechten oder sonstigen dinglichen Lasten behaftet sind, ist in diesem Abschnitte für die Sicherung der bezüglichen Verhältnisse durch besondere Bestimmungen Vorkehr getroffen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Betriebe und der Verwaltung.

§§ 60—73.

Dem durch Verleihung des Bergwerkseigenthums erworbenen Rechte steht die Verpflichtung zur Betreibung des Bergwerks gegenüber, wenn die Bergbehörde aus Gründen des öffentlichen Interesses, wie z. B. Unentbehrlichkeit des zu gewinnenden Minerals, den Betrieb, sei es dessen Beginn oder dessen Fortsetzung, für geboten erachtet. Im Falle der Nichtbefolgung der ergangenen Auflage innerhalb der gesetzten Frist kann nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 140 ff. das Verfahren wegen Entziehung des Bergwerkseigenthums eingeleitet werden.

Eine weitere Befugniß der Bergbehörde, um derenwillen der Bergwerksbesitzer verpflichtet ist, von der beabsichtigten Inbetriebsetzung Anzeige zu machen, besteht darin, daß sie die Vorlage des Betriebsplans des Bergwerks verlangen, denselben einer Prüfung unterziehen und eventuell, wenn bergpolizeiliche Bedenken gegen denselben bestehen (§ 150), welche durch die eingeleiteten Verhandlungen nicht gehoben werden sollten, abändern kann. Eine spätere Abänderung des genehmigten Plans bedarf gleichfalls der Gutheißung der Bergbehörde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Gefährlichkeit des Bergbaus rechtfertigt es vollkommen, daß die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs nur unter sowohl privat- als strafrechtlicher Verantwortlichkeit von Personen stattfinden darf, deren Befähigung hiezu nachgewiesen und von der Bergbehörde erforderlichenfalls auf Grund einer zu diesem Zwecke vorgenommenen Prüfung anerkannt ist. Sollte die Leitung und Beaufsichtigung an Personen übergehen, welchen diese Anerkennung abgeht, so kann die Bergbehörde nicht nur deren Entfernung aus der verantwortlichen Stellung, sondern erforderlichenfalls auch die Einstellung des Betriebs verlangen.

Vierter Abschnitt.

Von den Bergleuten.

§§ 74—79.

Von den Bestimmungen in Titel VII der Gewerbeordnung, welche die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter betrifft, finden gemäß § 154 Abs. 3 der Gew.-Og. auf Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben nur diejenigen über Lohnzahlung (§§ 115—119), Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (§§ 135—139) und über Koalitionsrecht (§§ 152 und 153) Anwendung.

Außerdem ist daselbst im Abs. 4 noch weiter bestimmt, daß in Unternehmen der in Abs. 3 bezeichneten, oben angeführten Art, Arbeiterinnen nicht unter Tage, d. i. unter der Erdoberfläche, beschäftigt werden dürfen. Da diese Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitern nicht als ausreichend zu betrachten ist, so erfuhr dieselbe in dem Gesetzentwurf nach dem Vorgange anderer deutschen Berggesetze noch eine Ergänzung durch Aufnahme von Bestimmungen über Kündigung des Vertragsverhältnisses im Falle mangelnder besonderer Verabredung, über Entlassung der Arbeiter und Recht der letztern zum Verlassen der Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeit und ohne vorhergegangene Kündigung, über die Ausstellung von Zeugnissen an die Arbeiter, sowie die Führung von Listen der auf einem Bergwerk ꝛc. beschäftigten Arbeiter.

Die erste Kammer ging noch einen Schritt weiter durch Aufnahme des Zwangs zur Erlassung von der Beanstandung durch die Bergbehörde unterliegenden, auf dem Werke bekannt zu machenden Arbeitsordnungen, welche über Zeit und Dauer der Arbeit, Auflösung des Arbeitsvertrags, Ablöhnungsverhältnisse, durch Uebertretung der Arbeitsordnung, verwirkte Geld- und andere Strafen, sowie die Verwendung dieser Geldstrafen, Bestimmungen enthalten müssen.

Außerdem wurde die Geltendmachung von Thatsachen, welche großentheils nach dem Vorbilde der §§ 123 und 124 der Gew.-O. zu vorzeitigem Entlassen aus der Arbeit oder zu vorzeitigem Austritt aus der Arbeit berechtigen, an die Einhaltung einer Frist gebunden wie dies in § 123, Abs. 2 und § 124, Abs. 2 der Gew.-O. geschehen ist.

Wenn die Kommission davon abgesehen hat, der in ihrer Mitte gegebenen Anregung zu einer weitern Ergänzung durch Aufnahmé von Bestimmungen eine Folge zu geben, durch welche den Arbeitern die Bildung einer geordneten Vertretung zur Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber den Arbeitgebern gesichert würde, so ging sie dabei von der Erwägung aus, daß im Hinblick auf die bevorstehende reichsgesetzliche Regelung der Arbeiterverhältnisse dieser ganze Abschnitt voraussichtlich ohnehin eine eingreifende Umgestaltung erfahren und zunächst abzuwarten sein würde, ob und was über den erwähnten Punkt durch Reichsgesetz vorgeschrieben wird.

Vierter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten eines Bergwerks.

§§ 80—117.

Gehört ein Bergwerk mehr als einem Eigenthümer, so steht dieser Mehrheit frei, ihr Rechtsverhältniß in jeder nach dem allgemeinen bürgerlichen — dem Handels- oder Genossenschaftsrecht zulässigen Norm zu regeln; wählen sie keine derselben, so bilden sie eine Gewerkschaft, d. h. eine Vereinigung, deren Einrichtung

den besonderen Bedürfnissen des Bergwerkbetriebs angepaßt ist. Dieselbe ist als juristische Persönlichkeit organisirt und tritt somit die Gewerkschaft als solche und nicht die daran Mitbetheiligten in geschäftlichen Verkehr ein; ihr Bestand ist unabhängig von dem Wechsel der Betheiligten, welche zu den auf Grund ihrer Antheile (Kuxe) zu leistenden Antheilen nur so lange sie in deren Besitz sich befinden, verpflichtet sind. Nähert sie sich in letzterer Beziehung dem Wesen einer Aktiengesellschaft, so unterscheidet sie sich dagegen von letzterer wesentlich darin, daß zur Bildung einer Gewerkschaft nicht die Festsetzung eines bestimmten Grundkapitals erforderlich ist und für auf dasselbe geleistete Einzahlungen bei Vorhandensein von Ueberschüssen schon vor Aufhören der Gewerkschaft Ausschüttungen stattfinden können.

Gerade diese Beweglichkeit bezüglich des Kapitalbestandes und die Leichtigkeit, durch Hingabe der Kuxe sich jeder Verpflichtung gegen die Gewerkschaft zu entschlagen, beeinträchtigen nicht nur die Sicherheit des Rechtsverkehrs mit Gewerkschaften, sondern enthalten auch geradezu einen Anreiz dazu, mittelst Bildung von solchen sich der Erfüllung von Verbindlichkeiten, welche der alleinige Besitzer eines Bergwerks eingegangen hat, zu entziehen, so lange die Entstehung der Gewerkschaft im Verborgenen stattfinden kann, weil für dieselbe nicht wie bei Aktiengesellschaften, Genossenschaften ꝛc. die Errichtung eines Gewerkschaftsvertrags und die Fürsorge für dessen Offenkundigmachung vorgeschrieben ist.

Die Kommission erachtet es im Hinblick auf die angedeuteten Verhältnisse und die der Gewerkschaft zukommenden Rechte juristischer Persönlichkeit nach dem Vorgange des sächsischen Berggesetzes für sachgemäß, eine Aenderung des Gesetzentwurfs in diesem Punkte herbeizuführen durch folgenden

Antrag:

Die §§ 80 und 81 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

§ 80.

Wenn ein Bergwerk zwei oder mehreren Personen gehört, können sich die Mitbetheiligten über die Bildung einer Gewerkschaft vereinbaren.

Als Mitbetheiligte gelten nicht die Theilhaber an einer ungetheilten Erbschaft oder an einer sonstigen ungetheilten Masse, zu welcher das Bergwerk gehört.

Der Inhalt des vereinbarten Gewerkschaftsvertrags (Statut der Gewerkschaft) ist in notarieller Verhandlung festzustellen; spätere Abänderungen des Statuts sind nur mit Zustimmung von wenigstens drei Viertheilen aller Antheile zulässig.

Die Bestimmungen der §§ 81—93, 97 Absatz 2 und 106—111 dürfen durch das Statut nicht abgeändert werden.

Die Bildung der Gewerkschaft, das Statut und dessen Abänderungen bedürfen der Bestätigung der Bergbehörde.

§ 80a.

Der Gewerkschaftsvertrag (Statut) muß bestimmen:

1. den Namen und den Sitz der Gewerkschaft,
2. den Gegenstand des Unternehmens,
3. die Zahl der Antheile (Kuxe),
4. die Art der Bestellung des Repräsentanten oder Gesellschaftsvorstands (§ 100) und letztern Falls die Zusammensetzung des Vorstands,
5. die Form, in welcher die Einberufung der Gewerkenversammlung erfolgt,
6. die Form, in welcher die von der Gewerkschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 81.

Der Gewerkschaftsvertrag (Statut), sowie jede Aenderung desselben ist von der Bergbehörde auszugsweise in dem für Verkündigungen der Centralbehörden bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung muß die in § 80a bezeichneten Festsetzungen und das Datum des Gewerkschaftsvertrags enthalten.

Vor erfolgter Bekanntmachung besteht die Gewerkschaft als solche nicht.

An Stelle von §§ 116 und 117 ist zu setzen:

§ 117.

Wenn die Mitbetheiligten eines Bergwerks nicht eine Gewerkschaft, noch auch eine andere Gesellschaft oder Genossenschaft bilden, deren Vertretung durch die allgemeinen Gesetze geordnet ist, so kann die Bergbehörde verlangen, daß die Mitbetheiligten einen im Reichsgebiete wohnhaften Repräsentanten bestellen; kommen die Mitbetheiligten diesem Verlangen innerhalb einer Frist von 3 Monaten nicht nach, so finden die Bestimmungen des § 110 Absatz 2 und 3 Anwendung.

Dasselbe gilt, wenn der Alleineigenthümer eines Bergwerks außerhalb des deutschen Reichs wohnt.

Dieser Repräsentant hat diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche im § 107 als solche bezeichnet sind, die dem Repräsentanten oder Grubenvorstande einer Gewerkschaft niemals entzogen werden dürfen. Eine Abänderung ist auch hier unzulässig.

Fünfter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern.

Erster Abschnitt.

Von der Grundabtretung.

§§ 118—132.

Nachdem in § 54 des Gesetzentwurfes im Allgemeinen der Grundsatz aufgestellt ist, daß das Recht des Bergwerkseigenthümers, soweit für seine bergbaulichen Zwecke die Inanspruchnahme fremden Grund und Bodens erforderlich ist, darin besteht, die Benützung des letzteren zu verlangen, werden nun in diesem Abschnitt die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts bezw. die dagegen dem Bergwerkseigenthümer obliegenden Verpflichtungen und das im Streitfall einzuhaltende Verfahren geregelt.

Der Grundbesitzer, welchem das volle Eigenthum verbleibt, hat das Recht auf volle Entschädigung für die entzogene Nutzung während der Dauer derselben, auf Zurückgabe des Grundstücks nach beendigter Nutzung und endlich darauf, daß wenn zur Zeit dieser Zurückgabe in Folge der stattgehabten Benützung eine Werthverminderung des Grundstücks eingetreten sein sollte, dieser Minderwerth ersetzt und eventuell für diesen Ersatz Sicherheit bestellt oder daß statt des Schadenersatzes das Eigenthum des Grundstückes von dem Bergwerksinhaber erworben wird. Dieses Recht des Grundeigenthümers, den Erwerb seines Grundstückes durch den Bergwerksinhaber zu verlangen, soll übrigens auch schon dann in Geltung treten, wenn feststeht, daß die Benützung des Grundstücks länger als drei Jahre dauern, oder daß eine Werthsverminderung des Grundstücks eintreten wird oder endlich, daß der für bergbauliche Zwecke nicht erforderliche Rest des Grundstücks nicht mehr zweckmäßig benützt werden kann.

Ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen ein Zwang nach der einen oder andern Richtung anzuwenden sei, wird im Verwaltungsverfahren entschieden; soweit jedoch die Entscheidung der Verwaltungsbehörde die Festsetzung der Entschädigung betrifft, bleibt das Recht vorbehalten, hierüber die gerichtliche Entscheidung herbeizuführen sofern die Betretung des gerichtlichen Wegs (nach dem Beschluß der ersten Kammer) binnen einer Frist von drei Monaten nach Zustellung der Verwaltungsentscheidung erfolgt. Wie bereits in dem Abschnitt über das Schürfen (§§ 4 ff.) angeführt ist, finden die Vorschriften über Grundabtretung bedingungsweise auch gegen den Schürfer Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zweiter Abschnitt.

Von dem Schadenersatze für Beschädigungen des Grundeigenthums.

§§ 133—137.

Entsteht für anderes, als das im ersten Abschnitt in Frage gekommene, d. h. als für bergbauliche Zwecke benütztes Grundeigenthum oder dessen Zubehörden durch den Bergwerksbetrieb ein Schaden, so ist auch für diesen in vollem Umfange durch den Bergwerksbesitzer Entschädigung zu leisten; in Abweichung von den landrechtlichen Bestimmungen, wornach die Schadenshaftbarkeit ein Verschulden voraussetzt, genügt es hier an dem Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Bergwerksbetrieb und erfolgtem Schaden.

Die gleiche Haftbarkeit trifft auch den Schürfer und Muther für die von ihnen ausgeführten Arbeiten.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse des Bergbaus zu öffentlichen Arbeiten.

§§ 138 und 139.

Beschädigungen öffentlicher Verkehrsanstalten im Bereiche des Bergwerksfeldes müssen vermieden werden; handelt es sich um erst auszuführende derartige Anlagen, so steht dem Bergbautreibenden zwar kein Einspruchsrecht gegen eine öffentliche Verkehrsanlage zu, jedoch ist er vorher über die zweckmäßigste Richtung der Verkehrsanlage zu hören; auch hat er, falls er früher berechtigt war als die Genehmigung der Anlage ertheilt ist, unter Umständen einen Schadensersatzanspruch gegen den Unternehmer der Verkehrsanlage.

Sechster Titel.

Von der Aufhebung des Bergwerkseigenthums.

§§ 140—146.

Dasselbe kann aufgehoben werden durch Entziehung des Bergwerkseigenthums Seitens der Bergbehörde, wenn der Eigenthümer der Aufforderung der letztern zuwider das Bergwerk nicht betreibt, oder in Folge freiwilligen Verzichts des Eigenthümers vor der Bergbehörde.

Für beide Fälle ist Fürsorge zur Wahrung der an dem Bestande des Bergwerks betheiligten Berechtigten durch Vorschriften über das einzuhaltende Verfahren getroffen.

Siebenter Titel.

Von den Bergbehörden.

§§ 147—149.

Während die Aufgaben der Bergbehörden im Allgemeinen durch das Gesetz festgestellt werden, bleibt im Einklang mit der bestehenden Uebung die Behördenorganisation der Regelung im Verordnungsweg vorbehalten.

Bezüglich der Zuständigkeit der Bergbehörden ist zu erwähnen, daß dieselbe sich insbesondere auch erstreckt auf die Aufsicht über solche unterirdisch betriebene Gruben und Brüche, in welchen andere als die in § 1 und 2 bezeichneten Mineralien gewonnen werden.

Achter Titel.

Von der Bergpolizei.

Erster Abschnitt.

Von dem Erlasse bergpolizeilicher Vorschriften.

§§ 150—155.

Die nach dem vorhergehenden Abschnitt den Bergbehörden zugewiesene Bergpolizei erhält durch den § 150 hinsichtlich der Punkte, mit welchen sie sich zu befassen hat, ihre bestimmte Begrenzung, hinsichtlich der Betriebe,

welche der bergpolizeilichen Aufsicht unterliegen, eine Ausdehnung in soweit, als jener auch die zu den Bergwerken gehörigen Aufbereitungsanstalten und Triebwerke, sowie die zur Sool-Gewinnung und Leitung dienenden Anlagen unterstellt werden.

Ueber die bezeichneten Punkte können polizeiliche Verordnungen erlassen werden; tritt hinsichtlich eines derselben (Sicherheit der Baue ꝛc.) eine Gefahr ein, so ist davon sofort Anzeige an die Bergbehörde zu erstatten, welche die erforderlichen Sicherheitsanordnungen zu treffen hat und erforderlichenfalls berechtigt ist, dieselben auf Kosten des Bergwerksbesitzers ausführen zu lassen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Unfällen.

§§ 156—158.

Während der vorhergehende Abschnitt die Anzeige von eingetretenen Gefahren vorschreibt, wird in diesem durch die Beschlüsse der ersten Kammer abgeänderten Abschnitt eine Anzeigepflicht von bereits eingetretenen Unfällen bestimmter Art vorgeschrieben und hat die Anzeige hiervon im Interesse möglichster Beschleunigung etwaiger Maßnahmen zur Verhütung größerer Ausdehnung des Unfalls nicht nur an die Bergbehörde, sondern auch an die nächste Polizeibehörde zu erfolgen.

Da im Eingang des § 156 nur die Unfälle auf Bergwerken und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben erwähnt sind, so ist zur Vermeidung irrthümlicher Anschauung ausdrücklich zu bemerken, daß jenen die im letzten Absatz des § 150 angeführten als Zugehörden zu Bergwerken anzusehenden Aufbereitungsanstalten und Triebwerke, sowie die zur Soolgewinnung und Soolleitung dienenden Anlagen gleichzustellen sind und somit auch bezüglich der auf solchen Werken vorgekommenen Unfällen eine Anzeigepflicht besteht.

Dritter Abschnitt.

Von den Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften ꝛc.

§§ 159—161.

Außer den Strafen, welche für Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften in bestimmt bezeichneten Paragraphen angedroht werden, enthält der Abschnitt auch Androhung von Strafen für unbefugte Anlagen zur bergbaulichen Gewinnung von Mineralien der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Art, für die ohne Errichtung solcher Anlagen mit der Absicht der Aneignung erfolgte Hinwegräumung anstehender Mineralien der bezeichneten Art und endlich für die Ueberschreitung der Feldesgrenzen.

Neunter Titel.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§§ 162—170.

Nach der geringen Ausdehnung des seitherigen Bergbaus und den besonderen Verhältnissen der Anlage und des Betriebs desselben genügt es, von den hier gegebenen Bestimmungen die hervorzuheben, daß nach § 167 einige Abschnitte des neuen Gesetzes, soweit dies zur Regelung der bergrechtlichen Verhältnisse derselben erforderlich ist, auch auf solche bereits bestehende Bergwerke Anwendung finden, in welchen Mineralien der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Art nicht gewonnen werden.

Nach § 169 ist für die Verleihung eines Bergwerks und die ertheilte Konzession zur Ausbeutung von Salzablagerungen und Soolquellen eine Taxe von 20—500 *M.* zu entrichten.

Die Kommission gelangt zu dem **Antrage:**

Das Hohe Haus wolle dem vorliegenden Entwurf eines Berggesetzes nach der von der Ersten Kammer beschlossenen Fassung, jedoch mit den zu dem vierten Titel gestellten und bei demselben angeführten Abänderungsanträgen seine Zustimmung ertheilen.

Beilage zum Protokoll der 57. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Mai 1890.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Unseren Geheimen Rath Dr. Wilhelm Nokk, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, „betreffend die Bezirke der Landgerichte" zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzesentwurf ernennen Wir den Oberstaatsanwalt Freiherrn von Neubronn.

Gegeben zu Karlsruhe, den 7. Mai 1890.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Lentz.

Entwurf.

Die Bezirke der Landgerichte betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Amtsgerichtsbezirke Schopfheim und Schönau werden von dem Landgerichtsbezirk Freiburg losgetrennt und dem Landgerichtsbezirk Waldshut zugetheilt.

§ 2.

Der Tag, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch Regierungsverordnung bestimmt. Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Gegeben

Begründung.

Durch die Eröffnung der Eisenbahnlinie Schopfheim-Säckingen wird die Möglichkeit gegeben, dem Landgerichte Waldshut, dem nach Umfang, Einwohnerzahl und Geschäftsstand kleinsten Landgerichte, eine Vergrößerung dadurch zuzuweisen, daß die beiden Amtsgerichtsbezirke Schopfheim und Schönau von dem Landgerichtsbezirk Freiburg losgetrennt und nach Waldshut eingetheilt werden. Eine solche Aenderung ist für die Verwaltung der Rechtspflege sehr wünschenswerth, denn nach der jetzigen Gerichtseintheilung ist das mit im Ganzen 7 Richtern (einschließlich des Präsidenten und Direktors) besetzte Landgericht Waldshut nicht hinreichend beschäftigt —; eine Aufhebung kann schon aus geographischen Gründen, eine Verminderung der Besetzung nach den maßgebenden Bestimmungen der Gerichtsverfassung nicht wohl in Aussicht genommen werden, so daß nur eine Vergrößerung erübrigt, durch die dem Gerichtshof zu Waldshut eine ausreichende Beschäftigung gesichert werden kann. Die zu diesem Zwecke vorgeschlagene Maßregel ist zugleich geeignet, den vielbeschäftigten Gerichtshof in Freiburg etwas zu entlasten. Das Nähere über die Wirkung des Gesetzes bezüglich des Geschäftsstandes zeigt die beigefügte Anlage.

Nach den in Aussicht stehenden Fahrplänen wird für die beiden Amtsgerichtsbezirke Schopfheim und Schönau der Landgerichtssitz Waldshut in kürzerer Zeit zu erreichen sein, als an den Landgerichtssitz Freiburg bisher über Basel zu gelangen war und künftig über Schopfheim-Leopoldshöhe zu gelangen sein wird; es wird möglich sein, in einem Tage den Gerichtssitz in Waldshut Morgens früh zu erreichen und Abends mit einem passenden Zuge heimzukehren und es darf hiernach angenommen werden, daß, wenn auch die betheiligten Amtsgerichtsbezirke einen dahin gehenden Wunsch bisher nicht geäußert haben, die beabsichtigte Aenderung doch auch ihren Interessen, vielleicht mit Ausnahme des obersten Theils des Bezirks (Schönau), entspricht; jedenfalls entspricht sie zugleich einer Anregung der Budgetkommission der zweiten Kammer (Kommissionsbericht des Abgeordneten Frech über das Justiz-Budget Seite 10, 11), wo behufs zweckmäßigerer Eintheilung der Landgerichtsbezirke und besserer Verwerthung der vorhandenen Arbeitskräfte der Regierung die jetzt vorgeschlagene Aenderung zur Erwägung empfohlen wurde. Sie kann nach § 1 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen. Sie würde nach § 99 der Gerichtsverfassung und § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 23. April 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 22) zugleich bewirken, daß die (wenigen) Schwurgerichtsfälle aus den Amtsgerichtsbezirken Schopfheim und Schönau künftig in Konstanz, statt Freiburg, zu verhandeln wären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Statistik für 1889.

Landgerichte.	Bürgerliche Rechtspflege						Strafsachen		
	Zahl der anhängig gewordenen				Endurtheile			Strafkammer-Urtheile.	
	Prozesse (erste und Berufungsinstanz).	Beschwerden.	Arreste und einstweilige Verfügungen.	Rechtspolizeisachen.	überhaupt.	darunter kontradiktorische.	Schwurgerichts-Urtheile.	in erster Instanz.	in der Berufungsinstanz.
I. Offenburg . . .	744	43	17	7	514	174	11	177	80
II. Konstanz	522	23	33	14	387	141	31	213	31
III. Mosbach	459	32	24	12	305	130	4	127	52
IV. Waldshut . . .	316	29	17	6	211	97	10	77	37
Die Zahl unter IV. würde zunehmen:									
a) aus dem Amtsgerichtsbezirk Schönau	52	—	4	—	32	12	2	17	3
b) aus dem Amtsgerichtsbezirk Schopfheim . .	51	4	—	1	44	27	1	33	10
Neue Summa der Ziffer IV.	419	33	21	7	287	136	13	127	50

Beilage zum Protokoll der 57. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Mai 1890.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Staatsministeriums und Ministeriums des Innern, Staatsminister Dr. L. Turban, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ergänzung der Gehaltsordnung, zur verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 12. Mai 1890.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Leutz.

Gesetzesentwurf.

Die Ergänzung der Gehaltsordnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Artikel.

Nachstehende Bestimmungen des Gehaltstarifs (Anlage zu § 1 der Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888, Ges.- u. V.-Bl. S. 450) erhalten die beigesetzte veränderte Fassung:

I.

O.-Z.		Fester Gehalt.	Höchster Gehalt.	Frist für die ordentl.	Betrag der Zulagen.
		ℳ.	ℳ.	Jahre.	ℳ.
	Abtheilung B.				
3.	Kollegialmitglieder der Ministerien und der Oberrechnungskammer. Abtheilungsvorstände und vorsitzende Räthe bei Kollegialmittelstellen. Erste Staatsanwälte. Vorsitzender des Vorstandes der Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung.	—	6800	2	600

II.

O.-Z.		Höchster Gehalt.	Frist für die ordentl.	Betrag der Zulagen.
		M.	Jahre.	M.
	Abtheilung C.			
2.	Mitglieder von Kollegialmittelstellen. Vollbeschäftigte technische Referenten bei Ministerien. Mitglieder des Vorstands der Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung.	5800	2	400

III.

O.-Z.		Anfangs-Gehalt.	Höchster Gehalt.	Frist für die Anfangszulage.	Betrag der	Frist für die ordentl.	Betrag der Zulagen.
		M.	M.	Jahre.	M.	Jahre.	M.
	Abtheilung D.						
2.	Ministerialsekretäre (Gehaltsklasse I.) und zweite Beamte der Bezirksämter. Wissenschaftlich gebildete Hilfsarbeiter bei Centralstellen.	2000	4300	2	500	3	500
5.	Professoren der Baugewerkschule, der Kunstgewerbeschulen. Vorstand der agrikultur-chemischen Versuchsstation. Vorstand der Landesgewerbehalle. Vorstand der Uhrmacherschule. Landesgeologen.	—	5000	—	—	3	400

IV.

O.-Z.		Anfangs-Gehalt.	Höchster Gehalt.	Frist für die Anfangszulage.	Betrag der Anfangszulage.	Frist für die ordentl. Zulagen.	Betrag der ordentl. Zulagen.
		M.	M.	Jahre.	M.	Jahre.	M.
	Abtheilung G.						
6.	Sekretariats-Assistenten bei Ministerien, dem Oberlandesgericht, dem Oberstaatsanwalt beim Oberlandesgericht, dem Verwaltungsgerichtshof. Revisions-Assistenten (Revidenten) bei Ministerien und der Oberrechnungskammer.	1400	2700	2	300	3	200

Zweiter Artikel.

In den Gehaltstarif wird folgende Bestimmung neu eingestellt:

O.-Z.		Anfangs-Gehalt.	Höchster Gehalt.	Frist für die Anfangszulage.	Betrag der Anfangszulage.	Frist für die ordentl. Zulagen.	Betrag der ordentl. Zulagen.	Bemerkungen.
		M.	M.	Jahre.	M.	Jahre.	M.	
	Abtheilung D.							Zu O.-Z. 13a. Auf diesen Beamten findet die Vorschrift des § 22 Abs. 2 des Beamtengesetzes Anwendung.
13a.	Vorstand der Impfanstalt	—	2300	2	200	3	200	

Gegeben,

Begründung.

Nachdem sich bei Aufstellung des Budgets des Ministeriums des Innern für die Jahre 1890/91 die Nothwendigkeit ergeben hatte, Mittel für eine Anzahl etatmäßiger Amtsstellen anzufordern, welche in dem Gehaltstarif (Anlage zu § 1 der Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888) nicht vorgesehen waren, glaubte die Großh. Regierung, entsprechend der in der Regierungsbegründung zu dem Gesetzesentwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -ausgaben (Absatz 3 der Begründung zu § 14) niedergelegten Anschauung, durch eine budgetmäßige Vereinbarung mit den Ständen, welcher durch die Votirung des Finanzgesetzes die erforderliche gesetzgeberische Sanktion ertheilt werden würde, die erforderliche Ergänzung des Gehaltstarifs herbeiführen zu können, und es wurde demgemäß im Entwurf des Budgets des Ministeriums des Innern die Genehmigung folgender, im Gehaltstarif nicht aufgeführten Amtsstellen beantragt, und zwar unter:

Tit. VIII, § 3 a. Vorsitzender des Vorstands der Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung, Abtheilung B, O.-Z. 3 des Gehaltstarifs;
Mitglied des Vorstands dieser Anstalt, Abtheilung C, O.-Z. 2 des Gehaltstarifs.

Tit. IX, § 16. Vorstand der Impfanstalt, Abtheilung D, O.-Z. 12 des Gehaltstarifs.

Tit. XVI, Außerordentlicher Etat § 2. Landesgeologen, Abtheilung D, O.-Z. 5 des Gehaltstarifs (Gehaltsetat des Ministeriums des Innern, S. 94, 100 und 110).

Die Budgetkommission der zweiten Kammer glaubte jedoch, sich mit diesem Verfahren nicht einverstanden erklären zu können, indem sie davon ausging, daß, nachdem der Gehaltsordnung und dem Gehaltstarif Gesetzeskraft verliehen worden und der letztere bestimmt sei, die Gehalte aller etatmäßigen Beamten zu regeln, neue etatmäßige Amtsstellen nur auf dem Wege der Gesetzgebung geschaffen werden könnten, daß daher im Falle der unbedingten Nothwendigkeit der Schaffung neuer etatmäßigen Beamtenstellen sofort mit der gesetzlichen Regelung vorgegangen werden müsse. (Vergl. Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer über das Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1890/91. Bericht des Abg. Gönner, Seite 9, 10, 11, 12 und 17).

Die Budgetkommission hat demgemäß die Genehmigung der unter Tit. VIII § 3 a angeforderten Summe nur mit dem Vorbehalt der nachfolgenden gesetzlichen Ordnung der Sache beantragt, und dieser Antrag wurde in der 55. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 10. Mai auch angenommen.

Da nun aber die Verhältnisse der in Betracht kommenden Dienstzweige es dringend nöthig erscheinen lassen, daß die beantragten neuen etatmäßigen Amtsstellen schon in der laufenden Budgetperiode als solche zur Verfügung stehen, die Anforderung derselben also einem unabweisbaren Bedürfnisse entspricht, so erübrigte nur die Einreihung der fraglichen Stellen in den Gehaltstarif durch Einbringung eines bezüglichen Gesetzesvorschlags noch auf dem gegenwärtig versammelten Landtag herbeizuführen.

Gleichzeitig schien es aber auch angezeigt, entsprechend einer in dem Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer über das Budget des Ministeriums des Innern für 1890/91 enthaltenen Anregung (Bericht des Abg. Gönner, S. 11), „wissenschaftlich gebildete Hilfsarbeiter bei Centralstellen" in den Gehaltstarif einzureihen, unter welche Kategorie zunächst die schon in dem Budget für 1890/91 aufgenommene Stelle eines wissenschaftlichen Hilfsarbeiters beim Statistischen Bureau (Budget des Ministeriums des Innern, Tit. XVI.

§ 1, Gehaltsetat des Ministeriums des Innern, S. 111), für die Folge aber auch je nach dem hervortretenden Bedürfniß und auf Grund jeweiliger budgetmäßiger Verwilligung Hilfsarbeiterstellen bei den Ministerien und Mittelstellen, beim Geheimen Kabinet, Generallandesarchiv ꝛc. fallen würden.

Endlich war bei diesem Anlaß noch die im Gehaltstarif gleichfalls nicht aufgenommene Stelle eines Sekretariatsassistenten beim Oberstaatsanwalt zu berücksichtigen. (Vergl. Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1890/91, Bericht des Abg. Frech, S. 13.)

Was die Einreihung der einzelnen Stellen in den Gehaltstarif beziehungsweise die Bemessung der Gehalte betrifft, so erfolgte dieselbe in Berücksichtigung der Wichtigkeit der einzelnen Stellen und der für dieselben geforderten Vorbildung der Beamten beziehungsweise im Anschluß an gleichartige Stellen des Tarifs. Der Höchstgehalt des Vorstands der Impfanstalt ist so bemessen, daß er zusammen mit dem Höchstgehalt eines Bezirksarztes (3500 *M.*) dem Betrag entspricht, den vollbeschäftigte technische Referenten bei Ministerien (C 2) erreichen können.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über den

Gesetzentwurf, die Ergänzung der Gehaltsordnung betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Friderich.**

Mit Vorlage des Beamtengesetzes erfolgte gleichzeitig ein Nachtragsgesetz zum Etatgesetz vom 22. Mai 1882 und die Gehaltsordnung nebst Gehaltstarif.

Die Gehaltsordnung sollte nach dem Entwurf eine zwischen Regierung und den Kammern im Wege der Vereinbarung veränderliche sein.

Die Kommission der zweiten Kammer war der Ansicht, daß eine Garantie geschaffen werden müsse, welche dem Drängen nach Aenderungen vorzubeugen im Stande sei, sie beantragte deßhalb der Gehaltsordnung Gesetzeskraft zu verleihen. Der Vorschlag fand die Zustimmung beider Kammern und der Großherzoglichen Regierung.

Der Bericht hierüber sagt:

> „Das allgemeine Staatsinteresse fordert aber dringend, daß derartige tiefeingreifende Neubildungen den Stempel der Garantie innerer Stetigkeit tragen; wie sie der Stellung der Beamten eine mit den Staatsinteressen vereinbarliche Sicherheit gewähren — die Gehaltsverhältnisse auf den Bedürfnissen der Zeit aufgebaut, ordnen und verbürgen — so muß es aber auch Aufgabe der Gesetzgebung sein, dafür zu sorgen, daß die unter schwierigen Verhältnissen geschaffene Neuordnung auch eine Schranke erhalte gegen unberechtigtes, durch Eifersüchtelei hervorgerufenes Streben nach Aenderungen."

Der seit der Verkündigung der Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Beamten entbrannte Kampf der Interessenten in den Tagesblättern, durch Petitionen auch in die Kammern getragen, liefert den besten Beweis für die Richtigkeit der Ansicht, daß der Gehaltsordnung Gesetzeskraft zu verleihen sei. Es soll nur dann zu einer Aenderung geschritten werden, wenn dieses durch das allgemeine Staatsinteresse geboten ist.

Der Nothwendigkeit einer solchen Aenderung entspringt der vorliegende Gesetzentwurf, er bezweckt, Lücken auszufüllen, welche sich bei Berathung des vorliegenden Budgetvoranschlags gezeigt und bei Berathung der Gehaltsordnung nebst Gehaltstarif nicht gegeben waren, da es sich um neu geschaffene, in der Hauptsache durch die Reichsgesetzgebung bedingte Stellen handelt.

Die Begründung der Großherzoglichen Regierung bemerkt, daß die erforderliche Ergänzung des Gehaltstarifs auch durch Genehmigung des Finanzgesetzes Gesetzeskraft erhalte. Die Budgetkommission konnte dieser

Anschauung nicht beitreten, sie führte in dem Bericht des Abg. Gönner aus, daß ein solches Auskunftsmittel nicht im Sinne der Gehaltsordnung liege, welcher nach den Verhandlungen des Landtags mit voller Absichtlichkeit und mit zweifelloser Erkenntniß der daraus erwachsenden Konsequenzen die rechtliche Gestalt eines Gesetzes gegeben wurde, so daß bei irgend einer Aenderung des einen integrirenden Bestandtheil der Gehaltsordnung bildenden Gehaltstarifes, die Mitwirkung aller gesetzgebenden Faktoren, also auch der ersten Kammer, erforderlich ist, was bei der Behandlung der Sache in der Form einer budgetmäßigen Vereinbarung nach den bezüglichen Bestimmungen der Verfassung nicht, oder wenigstens nicht mit dem Erfolge einer praktischen Beeinflussung im Einzelnen erreicht werden kann.

Der Entwurf umfaßt Stellen, welche im Budgetvoranschlag aufgeführt und durch die zweite Kammer genehmigt sind und dieses mit den Bezügen der Gehaltsklassen, welche in den beiden Artikeln des Gesetzes nach den einschläglichen Abtheilungen verzeichnet sind.

Artikel I.

I.	Der Abtheilung B. Ordn.-Ziffer 3 ist neu angereiht: Vorsitzender des Vorstandes der Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung, Höchstgehalt	6 800 *M.*
II.	Der Abtheilung C. Ordn.-Ziffer 2: Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung, Höchstgehalt	5 800 „
III.	Der Abtheilung D. Ordn.-Ziffer 2: Wissenschaftlich gebildete Hilfsarbeiter bei Centralstellen, Anfangsgehalt 2 000 *M.*, Höchstgehalt . .	4 300 „
	Ordn.-Ziffer 5: Landesgeologen, Höchstgehalt	5 000 „
IV.	Abtheilung G. Ordn.-Ziffer 6: Secretariatsassistent bei dem Oberstaatsanwalt des Oberlandesgerichts, Anfangsgehalt 1 400 *M.*, Höchstgehalt	2 700 „

Die unter I., II., III. genannten Beamten sind mit ihren Bezügen in dem Bericht des Abgeordneten Gönner über Ministerium des Innern, Ordentlicher Etat, Titel VIII., IX. und XVI., Außerordentlicher Etat, aufgeführt, während der unter IV. neu eingereihte Beamte im Bericht des Abgeordneten Frech über Ministerium der Justiz, Titel IV., erscheint.

Artikel II.

Als eine besondere, in dem Gehaltstarif nicht enthaltene Stelle, wird ferner neu aufgeführt die Stelle eines Vorstandes der Impfanstalt mit einem Höchstgehalt von 2 300 *M.* unter Ordn.-Ziffer 13 a. Die Bemerkungen hierzu sagen: Auf diesen Beamten findet die Vorschrift des § 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung, welcher bestimmt: Ein Beamter, dessen Amtsstelle nicht seine ganze Zeit und Kraft erfordert, hat nur auf die Hälfte des tarifmäßigen Wohnungsgeldes Anspruch.

Die Regelung, welche hier vorgeschlagen ist, entspricht den im Bericht und bei den Verhandlungen in der Kammer ausgesprochenen Anschauungen.

Die Budgetkommission beantragt:

1) Den vorliegenden Gesetzentwurf unverändert anzunehmen und
2) hierüber in abgekürzter Form zu berathen.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer für Straßen- und Eisenbahnen

über den

Gesetzentwurf, die Erbauung einer Lokalbahn von Ettenheimmünster an den Rhein betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Klein**-Wertheim.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist aus den Beschlüssen des vorjährigen Landtags 1887/88 hervorgegangen.

Es waren bei demselben 2 Gesuche der hier in Rede stehenden Gegend um Eisenbahnen eingelaufen, das eine von dem Gemeinderath der Stadt Ettenheim um Erbauung einer Schmalspurbahn von Ettenheimmünster über Münchweier, Ettenheim, Altdorf, Orschweier, Grafenhausen, Kappel nach Rheinau betreffend, das andere Seitens der Gemeinde Lahr und Gen., die Herstellung einer Straßendampfbahn Erstein, Ottenheim, Allmannsweier, Langenwinkel, Dinglingen, Lahr, Kuhbach, Reichenbach betreffend.

Ueber den Inhalt des ersteren, sowie die Verbescheidung desselben durch die Kommissionen und die beiden Kammern sagt die Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs das Nähere.

Während der Kommissionsbericht der ersten Kammer zum Gesuch der Stadtgemeinde Lahr und Gen. dieses als das wichtigere anzusehen glaubte, hinter dem das Ettenheimer Projekt vorerst noch zurücktreten müsse, enthielten sich die Berichte zur zweiten Kammer solcher Vergleichungen und gegenseitiger Abwägungen und wurden deren Anträge, beide Petitionen Großherzoglicher Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, von der Kammer angenommen.

Mit Wärme trat die Kommission für das Ettenheimer Gesuch ein. Ja, sie würde es im Hinblick auf die volkswirthschaftlichen und Verkehrsinteressen des betreffenden Landestheils für gerechtfertigt gehalten haben, den Antrag auf empfehlende Ueberweisung zu stellen, zumal dazu die Vorbedingungen größtentheils erfüllt waren: der Nachweis der Betriebsmöglichkeit der Bahn auf Grund sachverständiger Berechnung und Begutachtung, Erklärung der Gemeinde Ettenheim in Betreff unentgeldlicher Stellung des erforderlichen Geländes, sowie das Vorhandensein eines die nöthige Sicherheit bietenden Unternehmers. Wenn Solches nicht geschah, so lag der Grund lediglich darin, daß man es für erforderlich hielt, daß das Bahnprojekt nach seinen verschiedenen Richtungen von Seiten Großherzoglicher Regierung einer eingehenden Prüfung unterzogen werde.

Diese Prüfung ist nun erfolgt und hat für das Zustandekommen der Bahn nur günstige Ergebnisse geliefert. Was die Interessen unserer Staatsbahn betrifft, die durch die beabsichtigte Bahn mit den Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen verbunden wird, so heißt es in der Regierungsbegründung, daß das Zustandekommen der

hier in Rede stehenden Lokalbahn für die Staatsbahnverwaltung in sofern erwünscht sein werde, als sie den Verkehr nach der Station Orschweier von beiden Seiten erleichtern und steigern wird, während eine Ableitung desselben nach und über die Elsässischen Linien in nennenswerthem Umfang kaum zu befürchten ist.

Die Prüfung des seiner Zeit eingereichten Projekts hat ergeben, daß dasselbe auf richtiger Grundlage aufgestellt worden und daß dessen Ausführung möglich ist, ohne zu große Belastung der Gemeinden wie des Staates.

Was endlich das Verhältniß des Ettenheimer Bahnprojekts zu der von der Nachbargemeinde Lahr angestrebten Bahnverbindung mit dem Elsaß betrifft, so sagt die Begründung zu dem Gesetzentwurf, daß die seit Abschluß des vorigen Landtags von der Großherzoglichen Regierung eingeleitete weitere Behandlung zu einem Ergebniß geführt habe, welches die Erfüllung der Wünsche der beiderseitigen Interessenten unter gewissen Voraussetzungen als möglich erscheinen lasse. Nach Berechnungen über die muthmaßliche Ertragsfähigkeit des Lahrer Unternehmens habe sich herausgestellt, daß dieses seine finanzielle Existenzfähigkeit, wenn nicht in sich selbst, doch jedenfalls bei mäßiger Unterstützung von Seiten der in Betracht kommenden sehr leistungsfähigen Lokalinteressenten finden könne. Die Gewährung einer Staatssubvention erscheine daher nicht erforderlich und nach den bestehenden Grundsätzen auch nicht gerechtfertigt, indem der Staat subsidiär nur in solchen Fällen eintreten soll, wo die Kräfte der Lokalinteressenten unzureichend sind. Es habe sich denn auch bereits eine Aktiengesellschaft gebildet, welche den Bau und Betrieb der Bahn mit Unterstützung der Stadt Lahr und der betheiligten Landgemeinden zu übernehmen beabsichtige und bei der Regierung um Ertheilung der bezüglichen Konzession vorstellig geworden sei.

Nachdem nun, wie soeben ausgeführt, die Prüfung des Ettenheimer Projekts in all' den von der zweiten Kammer gewünschten Richtungen, namentlich auch gegenüber der von der Nachbargemeinde Lahr und Gen. erstrebten Bahnverbindung, für die Ausführbarkeit desselben befriedigende Resultate ergeben hatte, war der Boden geschaffen, auf welchem der Gesetzentwurf aufgebaut werden konnte. Derselbe hat den Zweck, die $3^1/_2$ Kilometer von der Hauptbahn entfernte Stadt Ettenheim, sowie die Gemeinden des Bezirks Ettenheim, welche östlich und westlich der Hauptbahn liegen, in das Eisenbahnnetz hereinzuziehen und ihren Verkehr mit den Reichslanden zu fördern. Die Bahn soll als Schmalspurbahn von Ettenheimmünster über Münchweier, Ettenheim, Altdorf zur Bahnstation Orschweier und von da, die Staatsbahn überschreitend, über Grafenhausen und Kappel bis zur Schiffbrücke am rechten Rheinufer geführt werden. Der Betrieb über den Rhein ist in der Konzession nicht eingeschlossen. Es ist nach dem Projekt zur Verbindung der Bahn mit den Elsässischen Bahnen, zur Verbindung von Kappel mit Rheinau, die Ueberführung der Eisenbahnwagen über die Schiffbrücke geplant. Unter welchen Bedingungen diese Ueberführung erfolgen kann, wird der Entscheidung der Elsässischen Landesbehörde überlassen bleiben müssen, welcher nach dem Uebereinkommen zwischen Baden und Elsaß die Verwaltung der Schiffbrücke unterstellt ist.

Nach dem der Petition zum vorjährigen Landtag beiliegenden Plan, wie der Berechnung der Baukosten und wahrscheinlichen Rentabilität, welche sich bei der Prüfung als ziemlich zutreffend erwiesen haben, werden die Baukosten bei einer Gesammtlänge der Bahn von 16 Kilometer auf 800 000 *M.*, die Reineinnahmen auf 20 000 *M.*, oder 2,5 Prozent des Anlagekapitals veranschlagt.

Die Lokalbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Hostmann und Comp. in Hannover hatte sich zum Bau und Betrieb der Bahn unter der Bedingung bereit erklärt, daß ihr das erforderliche Gelände im Anschlage von 83 000 *M.* unentgeltlich überwiesen und außerdem eine Subvention à fonds perdu von 10 000 *M.* per Kilometer, im Ganzen also 160 000 *M.*, bewilligt werde.

Von der Hostmann'schen Gesellschaft wurde jedoch in jüngster Zeit das Anerbieten zurückgezogen und an ihrer Stelle hat sich die Straßburger Straßenbahngesellschaft, welche die Markolsheimer Linie mit ihrer Abzweigung von Boofzheim nach Rheinau betreibt, bereit erklärt, unter den von der Hostmann'schen Gesellschaft gestellten Bedingungen den Bau und Betrieb zu übernehmen. Sie hat dabei nur den einen Vorbehalt gemacht, daß ihr auch von der elsässischen Regierung die Konzession für die Fortsetzung ihrer Bahn für die etwa 900 Meter lange Strecke vom Orte Rheinau bis an das linke Rheinufer ertheilt werde. Die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommission findet in diesem Vorbehalt keinen Grund zur Beanstandung, da die Konzession bei der elsässischen Regierung doch dann erst nachgesucht werden kann, wenn die Genehmigung für den Bau der badischen Linie ertheilt ist und da sie mit Großherzoglicher Regierung der Ansicht ist, daß dieser Konzessionsertheilung Schwierigkeiten nicht im Wege stehen werden.

Wenn nun an dem Anlagekapital von 800 000 M. der Werth des Geländes mit 83 000 M. und die angeforderte Subvention von 160 000 M. in Abzug gebracht wird, so würde sich für das von dem Unternehmer aufzuwendende Restkapital von 557 000 M. bei Annahme obigen Reinerträgnisses eine Verzinsung von 3,59 % ergeben.

Die Großherzogliche Regierung ist der Ansicht, daß die betheiligten Gemeinden nicht wohl in der Lage sein würden, neben der unentgeltlichen Geländestellung auch die ganze Geldsubvention aus eigenen Mitteln aufzubringen. Sie schlägt daher vor, einen Theil derselben mit rund 120 000 M. (für das Kilometer 7 500 M.) auf die Staatskasse zu übernehmen.

Die den Gemeinden dann noch verbleibende Leistung mit 83 000 M. für Gelände und 40 000 M. Baarbeitrag würde den Staatsbeitrag noch um etwas überschreiten und wird nach der Begründung mit Rücksicht auf die ziemlich günstigen Vermögensverhältnisse der Gemeinden als entsprechend gehalten.

Die Kommission kann sich diesen Anschauungen nur anschließen. Nachdem die Existenz- und Betriebsfähigkeit der Bahn durch die Prüfung Großherzoglicher Generaldirektion der Staatseisenbahnen dargethan, hinsichtlich der Vertheilung der erforderlichen Zuschüsse zwischen den betheiligten Gemeinden und dem Staat das richtige Ausmaß gefunden, nachdem zum Bau und Betrieb ein leistungsfähiger Unternehmer vorhanden, der Verkehr auf unserer Staatsbahn durch das Unternehmen eher gefördert als gemindert werden und eine Gefährdung der gleichzeitig geplanten Lokalbahn Reichenbach, Lahr, Rheingrenze nicht stattfinden wird, hält sie die Voraussetzungen für gegeben, auf Grund derer der Gesetzentwurf der Kammer zur Annahme empfohlen werden kann.

Zu den einzelnen Artikeln ist nichts zu bemerken. Sie sind im allgemeinen die gleichen, wie bei den anderen Gesetzen über Lokalbahnen und die Besonderheiten zu Artikel 1 und 5 haben bereits ihre Besprechung gefunden.

Die Kommission stellt den Antrag:

Den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer für Straßen- und Eisenbahnen

über die

Petition des Stadtraths Lahr, die Erbauung der Straßenbahnen Reichenbach-Lahr-Rheingrenze und Ettenheim-Rheinau betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Klein**-Wertheim.

In obiger Petition, welche unter'm 13. Mai d. J. bei der zweiten Kammer eingereicht wurde, wird angeführt, daß unter'm 20. Januar 1888 der damalige Gemeinderath Lahr in Verbindung mit dem Ausschuß zur Erbauung einer Straßenbahn Lahr-Erstein an Großherzogliche Staatsregierung die Bitte gerichtet habe, zum Bau einer Straßenbahn Reichenbach-Lahr-Erstein einen einmaligen Staatszuschuß von 10 000 *M.* für den Kilometer badischer Strecke, im Ganzen 180 000 *M.* zu gewähren. Das Gesuch sei von beiden Kammern Großherzoglicher Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen worden, von der ersten Kammer mit dem Anfügen, daß, wenn zwischen demselben und dem gleichzeitig eingekommenen Gesuch in Betreff der Subventionirung einer Bahn Ettenheim-münster-Rheinau bezüglich der Priorität eine Wahl zu treffen wäre, das Ettenheimer vorerst zurücktreten müsse.

Von Großherzoglichem Finanzministerium sei unter'm 28. August 1889 die Antwort eingetroffen, daß das Ministerium zwar geneigt wäre, die Ertheilung der Konzession für die Bahn Reichenbach-Lahr-Rheingrenze höchsten Orts zu befürworten, aber nur unter der Voraussetzung, daß ein Zuschuß aus der Staatskasse hierfür nicht beansprucht werde.

Ein solcher würde sich unter Berücksichtigung der maßgebenden Grundsätze nicht rechtfertigen lassen, da nach einer von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen angestellten Berechnung, welche dem Stadtrath Lahr des Näheren übrigens nicht mitgetheilt worden, über die muthmaßliche Ertragsfähigkeit der Bahn das Unternehmen als ein solches anzusehen sei, welches seine finanzielle Existenzfähigkeit in sich selbst, jedenfalls aber bei nur mäßiger Subventionirung der in Betracht kommenden leistungsfähigen Gemeinden finde.

Es habe sich unter'm 31. Oktober v. J. eine Aktiengesellschaft zum Bau und Betrieb der Bahn ohne Staatshilfe gebildet; die Stadtgemeinde Lahr habe eine Subvention von 100 000 *M.* à fonds perdu zugesagt, außerdem werde von den übrigen Gemeinden — vielleicht mit einer oder zwei Ausnahmen — die Stellung freien Geländes in Aussicht gestellt.

Inzwischen sei nun hoher Kammer ein Gesetzentwurf, die Erbauung einer Lokalbahn von Ettenheim-münster an den Rhein betreffend, vorgelegt worden, wonach eine Staatsunterstützung von 7 500 *M.* für den Kilometer badischer Strecke gegeben werden sollte, da dieses Unternehmen als ein in sich finanziell existenzfähiges ohne Staatssubvention nicht angesehen werden könne.

Der Stadtrath Lahr erblickt in dieser Bahn eine nachtheilige Beeinflussung seines Unternehmens, zumal die Großherzogliche Regierung in der Begründung zu dem Ettenheimer Gesetzentwurf als Grund für die Subventionirung dieser Bahn u. a. die Befürchtung ausspreche, daß das Zustandekommen des Lahrer Unternehmens allein die Stadt Ettenheim in Verkehr und Konkurrenzfähigkeit noch mehr hintansetzen werde. Der Einfluß der Ettenheimer Bahn sei nun aber bei der Berechnung Großherzoglicher Generaldirektion, welche zur Abweisung der Bitte um Staatsunterstützung für das Lahrer Unternehmen geführt, jedenfalls nicht mit in Rechnung gezogen worden, da damals das Zustandekommen der Ettenheimer Bahn noch in weiter Ferne gestanden habe. Man habe deshalb Grund, anzunehmen, daß, falls letztere mit Staatshilfe gebaut werde, die Lahrer Bahn vielleicht nicht mehr zu dem von Großherzoglicher Generaldirektion ausgerechneten Betrag rentire und es dürfte nur der Gerechtigkeit und den von Großherzoglicher Regierung im vorliegenden wie in anderen Fällen gleichmäßig gehandhabten Grundsätzen entsprechen, wenn die Großherzogliche Regierung nachträglich helfend einträte, falls diese Befürchtung sich wirklich bestätigen sollte. Die Rente der Bahn dürfte aber jederzeit leicht und authentisch festzustellen sein, da Artikel 8 des Konzessionsentwurfs den Konzessionär verpflichte, nach den Bestimmungen der Staatsaufsichtsbehörde Bücher zu führen, aus welchen die finanzielle Lage des Betriebsgeschäfts vollständig zu ersehen sei.

Schließlich wird die Bitte gestellt:

> Hohe Kammer wolle anläßlich der Berathung des Gesetzentwurfs bezüglich der Bahn Ettenheimmünster-Rheinau der Großherzoglichen Regierung den Wunsch aussprechen, daß, falls das Straßenbahnunternehmen Reichenbach, Rheingrenze, bei zweckentsprechendem Betrieb nicht zu 3,5 % rentirt, der Gesellschaft eine staatliche Hilfe in Form einer nachträglichen Subventionirung zu Theil werde.

Von Seiten Großherzoglicher Regierung wurde Ihrer Kommission bestätigt, daß, da in der Lahrer Petition an den vorigen Landtag wohl eine Darlegung über die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Bahn, sowie eine Veranschlagung über die Baukosten aber keine Rentabilitätsberechnung enthalten gewesen sei, eine solche von Großherzoglicher Generaldirektion nach bewährter, vorsichtiger Methode vorgenommen worden, und daß diese Berechnung eine Rente von $3^1/_2$ % des Anlagekapitals ergeben habe. Dem Stadtrath Lahr sei im August vorigen Jahres die Mittheilung geworden, daß unter diesen Umständen kein Anlaß zu einer Staatsunterstützung vorliege, zumal erforderlichen Falls zuerst die Lokalinteressenten beizuziehen sein würden. Es konnte darin für die Unternehmer nichts Ueberraschendes gelegen sein, da bei der Berathung der Petition in der ersten Kammer auf dem vorigen Landtag der Herr Finanzminister sich dahin äußerte, daß die Großherzogliche Regierung insbesondere das Fehlen einer Rentabilitätsberechnung nicht als einen dem Unternehmen anhaftenden Mangel, sondern vielmehr als ein Anzeichen dafür betrachtet habe, daß eine solche Berechnung möglicherweise ein so günstiges Resultat ergeben werde, daß das Ansuchen um eine staatliche Subvention gar nicht gerechtfertigt sei; in diesem günstigen Falle aber liege die Inanspruchnahme einer staatlichen Unterstützung auch nicht einmal im Interesse der Eisenbahnunternehmer selbst.

Nach oben genannter Mittheilung an den Stadtrath Lahr erfolgte dann unter'm 1. November 1889 von demselben die Einreichung des Konzessionsgesuchs, an dessen Schluß es heißt: „Weder wir, noch eine Aktiengesellschaft beantragen einen Zuschuß vom badischen Staat in irgend welcher Form."

Dagegen wurden von Lahr 100 000 *M.* zu dem Unternehmen à fonds perdu zugesagt und außerdem kostenfreie Stellung des Geländes Seitens der betheiligten Gemeinden in Aussicht gestellt.

Von Seiten Großherzoglicher Regierung wurde der Kommission ebenfalls erklärt, daß nach allen diesen Umständen die Bewilligung eines Staatsbeitrags hier nicht gerechtfertigt erscheine, und daß die Stadt Lahr bei ihrer größeren Anziehungskraft durch das Ettenheimer Unternehmen nicht geschädigt werde.

Zudem hat das Lahrer Unternehmen einen erheblichen Vorsprung, da das Konzessionsgesuch vom 1. November v. J. von der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen nicht beanstandet worden und Großherzogliche Oberdirektion, die ja, da es sich um eine Straßenbahn handelt, vorzugsweise zu hören war, nach Vereinbarung über verschiedene Abänderungsvorschläge und Beseitigung, beziehungsweise

Zurückziehung einer erheblichen Anzahl von Einsprachen, welche sich nach Offenlegung der Pläne auf dem Bezirksamt und den Rathhäusern der betheiligten Gemeinden ergeben hatten, unter'm 17. April erklären konnte, daß sie keine Einwendungen gegen das Unternehmen nach den neuen Plänen zu machen habe und Großherzogliches Ministerium des Innern gleichfalls sein Einverständniß erklärt hatte.

Unter'm 9. Mai d. J. ist dann der Entwurf der Konzession beim Stadtrath Lahr eingetroffen.

Ihre Kommission war bei eingehender Berathung und Würdigung all' dieser Verhältnisse einstimmig der Ansicht, daß die Stadt Lahr als eine der bedeutendsten Industriestädte des Landes die sorgsamste Berücksichtigung verdiene, zumal sie bei Anlage der badischen Hauptbahn übel gefahren und dauernd in Nachtheil gekommen sei.

Wenngleich die Ansichten über die Konkurrenz des Lahrer und des Ettenheimer Unternehmens auseinander gingen, so war doch die Mehrheit der Ansicht, daß, möge auch eine Konkurrenz von Osten bis zur Hauptbahn in Zweifel gezogen werden können, doch eine solche von der Hauptbahn bis zum Rhein als vorhanden angenommen werden müsse.

Sie war im Zweifel, ob diese Konkurrenz bei der Berechnung der Rentabilität durch Großherzogliche Generaldirektion ihrem ganzen Umfange nach in Betracht gezogen worden sei, da damals das Ettenheimer Unternehmen seiner Ausführung noch nicht so nahe gestanden. Auch schien ihr die Zugrundlegung einer $3^1/_2$ prozentigen Rente bei einem ganz auf eigene Kraft angewiesenen Unternehmen für den Unternehmer doch sehr wenig verlockend und sicherheitbietend gegenüber dem wieder im Aufsteigen begriffenen Zinsfuß und dem Umstand, daß bei der Kaiserstuhl- und anderen Bahnen eine 4prozentige Verzinsung in Rechnung gezogen wurde.

Die Befürwortung des Antrags des Stadtraths Lahr, die Gewährung eines Staatsbeitrags für eine spätere Zeit in Aussicht zu stellen, wenn erst bei zweckentsprechendem Betrieb die Rente auf Grund der Betriebsergebnisse festgestellt werden kann, scheint ihr bedenklich; dagegen hält sie eine nochmalige Prüfung der Rentabilitätsberechnung, namentlich unter dem Gesichtspunkt der Konkurrenzverhältnisse beider Bahnen für wünschenswerth und stellt den Antrag:

„die Petition des Stadtraths Lahr in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß, wenn in Folge der Umstände, welche nach Aufstellung der den seitherigen Verhandlungen zu Grunde gelegten Berechnung eingetreten sind, bei nochmaliger Prüfung der Ertragsberechnung, nach angemessener Betheiligung der Gemeinden an dem Herstellungsaufwand, eine Rente der Lahrer Bahn von 3,5 Prozent nicht als gesichert zu betrachten sein sollte, der Konzessionärin ein entsprechender einmaliger Zuschuß aus Staatsmitteln gewährt werde."

Bericht

der Kommission der zweiten Kammer

über den

Gesetzentwurf, die theilweise Abänderung der Gemeinde-Ordnung betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Weber**-Konstanz.

Ein Gesetz über die Verfassung der Gemeinde soll wie ein Staatsgrundgesetz feste und dauerhafte Grundlagen schaffen, auf welchen sich die Gemeinde — in den ihr im Interesse der Allgemeinheit des Staats gezogenen Schranken — ruhig, sicher und selbstständig entwickeln kann; dasselbe darf aber die vielgestaltigen Verhältnisse des Volkslebens nicht ein- für allemal durch starre doktrinäre Grundsätze ordnen wollen, sondern es muß Rechnung tragen der großen natürlichen Entwicklung, welche sich in Folge der veränderten Produktions- und Erwerbsverhältnisse, in Folge der veränderten Gesetzgebung auf weiten Gebieten allmählich vollzieht, es muß allen tauglichen Kräften, welche in dem örtlichen Verband zur Verfügung stehen, die Möglichkeit gewähren, sich im gemeinsamen Interesse zu bethätigen, denn die Gemeinde vermag ihre Aufgabe nur dann zu erfüllen, wenn ihre Organisation im Einklang steht mit den gegebenen thatsächlichen Verhältnissen.

Daß diese Entwicklung sich in vernünftigen Schranken erhält, und das Bestehende nicht ohne Noth aufgegeben wird, ist ebensowohl im Interesse des Staates selbst, als der einzelnen Staatsbürger gelegen.

Unsere bestehende Gemeinde-Ordnung ist das Ergebniß einer langjährigen Entwicklung. Wenn auch in Beziehung auf die Bestellung der Verwaltungsorgane und deren Zuständigkeit, und über die Besteuerungsart durch eine Reihe von Gesetzen erst die Bestimmungen herausgebildet wurden, welche heute rechtens sind, so sind dagegen die Grundsätze der Gleichberechtigung und Selbstständigkeit, welche nach langem Ringen die Gesetzgebung von 1831 im Prinzip anerkannte, die Grundpfeiler unserer Gemeindeverfassung geworden, und es darf wohl nicht verkannt werden, daß unsere Gemeinden im Großen und Ganzen auf dieser Grundlage sich einer gesunden Entwicklung erfreuen, und unser Bürgerstand durchgängig sich der Aufgabe, seine öffentlichen Angelegenheiten selbst zu verwalten, als gewachsen erwiesen hat.

Am Weitesten hat sich unsere Gemeinde-Ordnung fortentwickelt in der Städte-Ordnung, welche durch das Gesetz vom 24. Juni 1874, betr. besondere Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden für die Städte Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden, Konstanz eingeführt, und auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung auch von den Gemeinden Bruchsal und Lahr freiwillig angenommen worden ist. — In der für die übrigen Gemeinden des Landes (Stadt- und Landgemeinden) geltenden Gesetzgebung, welche sich naturgemäß an die historische Entwicklung der Gemeinden und deren Rechts-Ordnungen anschließt, ist der Grundsatz der gleichmäßigen Theilnahme der Einwohner an der Gemeindeverwaltung bis jetzt noch nicht in gleicher Weise durchgebildet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der von der Großherzoglichen Regierung ausgearbeitete Gesetzentwurf betr. die theilweise Abänderung der Gemeinde-Ordnung beabsichtigt gerade auf diesem Gebiete einen erheblichen Fortschritt der Entwicklung und es stehen und fallen die von der Großherzoglichen Regierung vorgeschlagenen Einzelbestimmungen mit der Beantwortung der Frage, ob das Bedürfniß zu einer derartigen Weiterbildung der Gesetzgebung auch von der Volksvertretung anerkannt wird.

Nach § 2 der bestehenden Gemeinde-Ordnung sind die Bewohner einer Stadt- oder einer Landgemeinde entweder „Gemeindebürger" oder „staatsbürgerliche Einwohner" oder „Insassen". Zu der Klasse der „Gemeindebürger" gehören seit der Gesetzgebung vom Jahre 1831 alle diejenigen badischen Staatsangehörigen, welche als Ortsangesessene unter den besonderen Voraussetzungen der §§ 4, 10, 13, 33 ff. 70—73 des Bürgerrechts Theilnehmer des Gemeinde-Rechts mit all' seinen Vortheilen und Lasten (Gemeindsleute, Ortsbürger) oder nur Theilnehmer gewisser bestimmter Vortheile und Lasten des Orts (Schutzbürger, Hintersassen(geworden sind. VI. Constit. Edikt vom 4. Juni 1808.

Vollberechtige „Bürger" sind nur diejenigen Männer, welche durch eine von ihrem freien Willen ausgegangene Handlung und die derselben entsprechende zustimmende Erklärung der Gemeindeverwaltungsbehörde in den Gemeindeverband eingetreten sind. Dieser Eintritt und die denselben bewirkenden Willenshandlungen geschehen entweder in der Form des Antritts des angeborenen Bürgerrechts oder in derjenigen der Bürgeraufnahme.

Staatsbürgerliche Einwohner sind, nachdem die Klasse der Einsassen (früher § 74—84 der Gemeinde-Ordnung) durch § 15 des Gesetzes vom 5. Mai 1870 über die öffentliche Armenpflege aufgehoben worden ist, alle diejenigen staatsangehörigen Einwohner einer Gemeinde, welche das Bürgerrecht nicht besitzen, welche mit der Gemeinde nur in sofern und in solange in Beziehung stehen, als sie in derselben wohnen.

Bei Prüfung der Frage, ob ein erhebliches Bedürfniß zur abermaligen Aenderung unserer Gemeindegesetzgebung in der angegebenen Richtung vorliegt, war daher zunächst festzustellen:

I. welcher Unterschied besteht zwischen den Lasten und Rechten der „Gemeindebürger" und jener der „staatsbürgerlichen Einwohner" in der Gemeinde;

II. in welcher Weise hat sich dieser Unterschied unter den verschiedenen Verhältnissen bemerkbar gemacht;

erst in 2. Linie kann sodann die Frage beantwortet werden:

III. welchen Weg kann die Gesetzgebung einschlagen, um dem Bedürfniß in festgestelltem Umfang gerecht zu werden;

IV. inwieweit entspricht der vorliegende Gesetzentwurf der gestellten Aufgabe.

I. „Lasten" und „Rechte" der „Gemeindebürger" und „staatsbürgerlichen Einwohner".

1. Die Lasten der Gemeindeangehörigen bestehen im Wesentlichen in der Verpflichtung, den ungedeckten Gemeindeaufwand aus eigenen Mitteln aufzubringen.

Die Gemeinde-Ordnung von 1831 unterschied zwischen Gemarkungsausgaben und Ausgaben für andere Bedürfnisse. Die ersteren wurden gedeckt durch Umlagen auf die Gesammtsteuerkapitale der Gemarkung, nämlich die Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien. Die übrigen Ausgaben wurden aus den Gemeindeeinkünften zu $^2/_3$ bestritten, bei Unzulänglichkeit derselben, durch Auflage auf den Bürgergenuß, event. durch Voraus-Beiträge der Gemeindebürger und der ihnen gleichgestellten staatsbürgerlichen Einwohner.

Das übrige Drittel wurde auf sämmtliche Steuerpflichtige der Gemarkung nach dem Ortskataster umgelegt. Dazu kamen Handfrohnden, welche jeder Bürger und Gewerbe oder Landwirthschaft treibende staatsbürgerliche Einwohner bis zu 3 Tagen zu leisten oder den Werth dafür zu entrichten hatte. Durch das Gesetz vom 28. August 1835 wurde diese Besteuerungsart dahin abgeändert, daß zunächst alle Ausgaben der Gemeinde mit Ausnahme der Sozialausgaben aus den Einkünften der Gemeinde, d. h. den Erträgnissen ihres liegenden und fahrenden Vermögens, ihren Einrichtungen und Berechtigungen zu bestreiten

sind. Reichen diese nicht hin, so wird eine Auflage auf den Bürgernutzen gemacht, und wenn auch damit nicht ein Dritttheil der Ausgaben gedeckt erscheint, so wurden bis zur Deckung des Drittels die Gemeindebürger und die ihnen Gleichgestellten mit Vorausbesteuerungen beigezogen. Die übrigen zwei Drittel fallen auf das gesammte Gemeinde-, Häuser-, Gewerbe- und Gefällsteuerkapital. Die Klassen- und Kapitalsteuerkapitalien sowohl der Gemeindebürger als der Nichtbürger waren damals der Gemeindebesteuerung nicht unterworfen.

Zu den „Gleichgestellten" bezüglich der Leistung der Vorausbeiträge gehörten:

a. diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche ein bürgerliches Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, rücksichtlich des Steuerkapitals des gewerblichen oder landwirthschaftlichen Betriebs;

b. diejenigen Einwohner, welche ihr angeborenes Bürgerrecht noch nicht angetreten haben.

Durch das Gesetz vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betreffend, wurde erstmals neben den Real-Steuerkapitalien auch die einen persönlichen Charakter tragenden Klassen- und Kapitalsteuerkapitalien der Gemeindebesteuerung unterworfen, indem dieselben zur Bestreitung des Aufwandes für die öffentliche Armenpflege insoweit beigezogen wurden, als solcher nicht durch die Gemeinde-Einkünfte einschließlich der Bürgergenußauflage gedeckt wird.

Der Beizug dieser persönlichen Steuerkapitalien wurde zuerst durch das Gesetz vom 29. Juni 1874, die Aufbringung des Gemeindeaufwandes in den Städten betr., sodann durch das Gesetz vom 6. Febr. 1879 für die Städte und durch jenes vom 24. Februar 1879 für die übrigen Gemeinden weiter durchgebildet. Neben dem — auch für die Staatssteuergesetzgebung maßgebenden Grundsatz, — daß die Leistung kraft öffentlicher Pflicht nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit zu erfolgen hat, wurde nicht außer Acht gelassen, daß nur ein Theil des Gemeindeaufwandes in Erfüllung von Aufgaben erwächst, welche der Gemeinde als staatlich gebotene Verbindung im Interesse der Allgemeinheit obliege, ein anderer Theil der freien Selbstverwaltung der Gemeinde für Förderung der örtlichen und wirthschaftlichen Zwecke der Vereinigung, daß sonach in der Gemeinde ein Beizug Einzelner (Grundbesitzer, Gewerbetreibende) nach Maßgabe des gewährten Vortheils gerechtfertigt ist. (Vergl. Motive zum Gesetzentwurf vom 2. Dezember 1878.)

Es wurden dementsprechend die Vorausbeiträge der Bürger aufgehoben, eine größere Belastung des Bürgernutzens zugelassen, daneben für alle Einwohner das System der Gebühren, der Beiträge nach Maßgabe des besonderen Nutzens sowie die Sozialausgaben eingeführt.

Die zur Deckung des Gemeindeaufwandes nöthig fallenden Umlagen wurden von dem gesammten Grund-, Häuser-, Gefäll-, Erwerb- und Kapitalrentensteuerkapital mit einigen Beschränkungen bezüglich des Kapitalrenten- und Erwerbsteuerkapitals erhoben.

In folgerichtiger Weiterentwickelung wurde, nachdem bezüglich der Staatssteuergesetzgebung der Grundsatz anerkannt war, daß die Ertragssteuern die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen ausschließen, dagegen die Einkommensteuer eine gerechtere Vertheilung der Lasten unter die Steuerpflichtigen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit ermögliche, durch das Gesetz vom 2. Mai 1886 auch für die Gemeinde die Einkommensteuer mit der Realsteuer verbunden.

Es kann daher festgestellt werden, daß der Beizug der staatsbürgerlichen Einwohner zur Gemeindebesteuerung nicht erst durch die neuere oder neueste Gesetzgebung erfolgt ist, — daß jedoch das Maaß dieser Leistung je nach dem verschiedenartigen Beizug der Realsteuerkapitalien gegenüber dem Personaleinkommen sich verschoben hat, daß, nachdem die Vorausbeiträge abgeschafft sind, es von den einzelnen und örtlichen Verhältnissen abhängt, ob die staatsbürgerlichen Einwohner zusammen mehr an Umlagen bezahlen, als die Gemeindebürger, daß aber nach den geltenden Gesetzen über die Gemeindebesteuerung eine gleichmäßige und gerechte Vertheilung der Lasten unter den Gemeindebürgern und staatsbürgerlichen Einwohnern je nach ihrer Leistungsfähigkeit stattfindet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Da die Gemeinde im Geiste der Gesetzgebung des Jahres 1831 die Grundlage der ganzen Entwickelung der ihrem Bereich angehörenden Personen sein wollte, bildete dieselbe für die Einzelnen nicht nur die Heimath im Sinne gesicherten Aufenthaltes und bereiter Zuflucht in Nothlagen, sondern das Ortsbürgerrecht war auch die nothwendige Voraussetzung für die Gründung der Familie für den selbstständigen Betrieb eines zünftigen Gewerbes, für die Vollberechtigung des Staatsbürgers zur Ausübung des Wahlrechts zur Volksvertretung.

Dementsprechend verlieh § 1 des Bürgerrechtsgesetzes den Gemeindebürgern folgende Rechte:

1. das Recht des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde und die Benutzung der Gemeindeanstalten,
2. der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen,
3. der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern,
4. der Theilnahme an dem Gemeinde-Almendgut,
5. des Betriebs eines jeden Gewerbes nach Vorschrift der Gesetze,
6. des unbeschränkten Erwerbes von Liegenschaften,
7. in der Gemeinde, deren Bürger Jemand ist, durch Heirath eine Familie zu begründen,
8. des Anspruches auf Unterstützung aus Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit.

Durch die nachfolgende von weiteren freieren Gesichtspunkten ausgehende Gesetzgebung für das Großherzogthum und später das Reich wurden in rascher Folge diese Vorrechte der Gemeindebürger durchbrochen, und diejenigen Rechte, welche die Voraussetzung zur selbstständigen Entwickelung der Einzelnen im Wettkampf der Interessen bilden, auch denjenigen verliehen, welche nur in loserer Beziehung zum Gemeindeverband stehen.

Durch das badische Gewerbegesetz vom 20. September 1862 und die Reichsgewerbeordnung, durch die badischen Gesetze über Niederlassung, Aufenthalt und Armenpflege in Verbindung mit den Reichsgesetzen über Freizügigkeit und Unterstützungswohnsitz, die badischen und reichsgesetzlichen Bestimmungen über Erleichterung der Eheschließung sind die unter 1, 5, 7 und 8 genannten Rechte der „Gemeindebürger" zum Gemeingut aller jener Staatsbürger geworden, welche in der betreffenden Gemeinde ihren Aufenthalt haben, — und nachdem auch (wie später ausgeführt wird) die Wahlberechtigung und Wählbarkeit zu einzelnen Gemeindeämtern den staatsbürgerlichen Einwohnern unter bestimmten Voraussetzungen eingeräumt wurden, verbleiben als ausschließliche Rechte der vollberechtigten Gemeindebürger lediglich

1. die Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen und die Wahlfähigkeit und Wahlberechtigung zu den eigentlichen Gemeindeämtern,
2. die Theilnahme an dem Gemeinde- und Almendgut,

also die gesetzlichen Voraussetzungen zur Theilnahme an der eigentlichen Gemeindeverwaltung und an dem Genuß des Gemeindeguts, soweit solcher historisch begründet ist.

Entsprechend dem Beizug der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker zu den Gemeindelasten, war bereits durch die Gesetzgebung des Jahres 1835 auch diesen Gemeindeangehörigen eine Mitwirkung bei der Gemeindeverwaltung eingeräumt durch die Befugniß, selbst einen Ausschuß aus ihrer Mitte zu wählen, dessen Zahl nach dem Verhältniß des Steuerkapitals der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker bestimmt wurde, jedoch die Zahl der Mitglieder des (kleinen) Ausschusses bezw. nach dessen Aufhebung des Gemeinderaths nicht übersteigen durfte. In Städten konnten die staatsbürgerlichen Einwohner nach Verhältniß ihrer Steuerkapitalien zu jenen der Ausmärker besondere Ausschußmitglieder aus ihrer Mitte wählen, die zusammen obige Zahl nicht überschreiten durften.

Diese Abgeordneten hatten bei der Berathung des Voranschlages im Gemeinderath mitentscheidende Stimmen, ebenso wie die Verwalter des Domänen-Fiskus, der Standes- und Grundherrn, sowie der über mehrere Orte sich erstreckenden Stiftungen, außerdem mußte der betreffende Ausschuß gehört werden bei Einführung einer Verbrauchssteuer, bei Feststellung der Socialausgaben, und war seine Zustimmung nöthig zu Beschlüssen, durch welche auf den Beizug der Ausmärker verzichtet, der gesetzliche Umlagefuß geändert, oder Socialausgaben ohne Ersatz auf die Gemeindekasse übernommen werden sollten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine Beschränkung dieser Rechte der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker wurde dadurch herbeigeführt, daß das Gesetz vom 14. Mai 1870 den sogenannten (kleinen) Ausschuß aufhob, und dessen Rechte, insbesondere jenes der unbeschränkten Beschlußfassung über den Voranschlag der Gemeindeversammlung bezw. dem (großen) Bürgerausschuß übertrug, — so daß denselben nur noch das seiner thatsächlichen Bedeutung nach allerdings nicht zu unterschätzende Recht der Mitberathung des Voranschlags im Gemeinderath verblieb.

Die Gemeindesteuergesetzgebung des Jahres 1879 führte auch in dieser Richtung eine wesentliche Aenderung zu Gunsten der staatsbürgerlichen Einwohner ein. Es ist in der Begründung der Regierungsvorlage hierüber Folgendes bemerkt:

> „In den §§ 91—93 werden Bestimmungen vorgeschlagen, durch welche eine wirksamere Vertretung der Interessen der nichtbürgerlichen Steuerpflichtigen und der Ausmärker bei Berathung von Gegenständen, die auf die Höhe der Umlage von Einfluß sind, ermöglicht werden soll, als dies seither durch den Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und den Ausmärkern der Fall war."

Der Bericht der zweiten Kammer bemerkt hiezu:

> „Nachdem durch den vorliegenden Entwurf die Vorausbeiträge gefallen, die Erwerbsteuerkapitalien von Arbeit, Dienstleistung und Beruf und die Kapitalrentensteuerkapitalien zur Besteuerung in die Gemeindesteuerkatasier aufgenommen sind, ist es als ein Gebot der steuerlichen Rücksicht zu betrachten, daß diesen Kapitalien eine Vertretung in der Verwaltung der Gemeinde eingeräumt werde."

Auch der Bericht der Ersten Kammer gab seiner Zustimmung zu dieser Ansicht unumwunden Ausdruck.

Es wurden durch die neuen Bestimmungen den nichtbürgerlichen Steuerpflichtigen und Ausmärkern folgende Rechte eingeräumt:

1. Dieselben sind, sofern sie Umlagen bezahlen, berechtigt, je einen Vertreter zu wählen, der befugt ist, nicht nur an den Berathungen des Gemeinderaths sondern auch an der Beschlußfassung der Gemeindeversammlung bezw. des Ausschusses mit Stimmrecht theilzunehmen bezüglich folgender den Gemeindehaushalt betreffender Gegenstände:
   a. über die Aufstellung des Voranschlages und Festsetzung der jährlichen Umlage auf Grund desselben;
   b. über die Errichtung neuer ständiger Gemeindedienste und die dafür auszuwerfenden Gehalte;
   c. über neue Erwerbungen, Herstellung von Neubauten, Aufnahme von Anlehen, sofern hierzu die Zustimmung des Bürgerausschusses bezw. der Gemeindeversammlung erforderlich ist, und zur Bezahlung des Kaufpreises bezw. des Bauaufwandes oder zur Verzinsung und Tilgung der Anlehen Umlagen erhoben werden müssen;
   d. über die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Naturalleistung von Hand- und Frohnddiensten für die Gemeinden;
   e. über Veränderung der Steuerkapitalien, die auf die Beitragspflicht der nicht bürgerlichen Einwohner und Ausmärker einen Einfluß ausübt;
   f. über die Prüfung, Abhör und Verbescheidung der Gemeinderechnungen, wenn in dem betreffenden Rechnungsjahr Umlagen erhoben werden.
2. Die Staatsbehörde kann den Beizug der bezeichneten Vertreter auch zur Berathung über andere Gegenstände, welche auf die Erhebung von Umlagen in einer Gemeinde von Einfluß sind, anordnen, sofern die Beschlußfassung der staatlichen Genehmigung unterliegt.
3. Die Zahl der berechtigten Vertreter erhöht sich auf je 2, wenn das beitragspflichtige Steuerkapital der einen oder anderen Gruppe mindestens ein Fünftel des gesammten umlagepflichtigen Steuerkapitals beträgt.
4. Der einzelne Steuerpflichtige — ob Bürger oder Nichtbürger — welcher mindestens den fünften Theil des Gesammtsteuerkapitals der Gemeinde besitzt, kann die Theilnahme an der betreffenden Beschlußfassung des Gemeinderaths und der Gemeindeversammlung bezw. des Bürgerausschusses

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

beanspruchen, solches jedoch nur dann in Person ausüben, wenn derselbe die Wahlfähigkeit in den Gemeinderath besitzt — andernfalls durch einen obige Voraussetzung erfüllenden Vertreter.

5. Die Verwalter des Domänenfiskus, der Standes- und Grundherrn, sowie der über mehrere Orte sich erstreckenden Stiftungen, ferner diejenigen, welche ein umlagepflichtiges Steuerkapital von mindestens 50 000 M. besitzen, sind zur Berathung des Voranschlags einzuladen und mit ihrer Einwendung zu hören.

Durch diese Bestimmungen ist im Prinzipe zwar den nicht vollberechtigten Mitgliedern der Gemeinde eine gewisse Theilnahme an der Gemeindeverwaltung zugesichert, — soweit solche einen direkten Einfluß auf die Umlagepflicht ausüben kann, — allein es ist der Umfang dieses Rechtes gesetzlich so beschränkt, daß eine wirksame Theilnahme an der Finanzverwaltung der Gemeinde nur da stattfinden konnte, wo die betreffenden Vertreter der staatsbürgerlichen Einwohner, abgesehen von ihrem Stimmrecht, durch ihr persönliches Gewicht einen weitergehenden Einfluß auf die übrigen Stimmberechtigten auszuüben vermochten.

Auch auf zwei weiteren wichtigen Gebieten der Gemeindeverwaltung ist den staatsbürgerlichen Einwohnern schon nach der jetzigen Gesetzgebung eine einflußreiche Mitwirkung ermöglicht. Das Elementarschulgesetz vom 8. März 1868 hatte die Ortseinwohner ohne Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Gemeindebürger für berechtigt erklärt, — Vertreter in den Ortsschulrath zu wählen.

Nach dem Gesetz vom 18. September 1876 kann durch Ortsstatut eine aus der Gesammteinwohnerschaft zu ernennende Ortsschulkommission bestellt werden, auf welche dann die Rechte des früheren Ortsschulraths übergehen.

Durch § 26 des badischen Armengesetzes ist ferner bestimmt, daß die nichtbürgerlichen steuerpflichtigen Einwohner berechtigt sind, nach Verhältniß ihrer Anzahl und der Größe ihrer Steuerkapitalien nicht mehr als 3 Abgeordnete in den Armenrath zu wählen.

Es entbehren daher nach gegenwärtiger Gesetzgebung die sogenannten staatsbürgerlichen Einwohner

a. das Recht der Theilnahme an der Gemeindeverwaltung auf allen anderen Gebieten, insbesondere das Recht der Bestellung der Gemeindevollzugsorgane;

b. das Recht der Theilnahme an dem Almendgut.

II. Thatsächliche Verhältnisse. Bedürfnißfrage.

Wenn aus der vorstehenden Darstellung entnommen werden muß, daß nach der Entwicklung der Verhältnisse und der jetzigen Gesetzgebung bezüglich der Vertheilung der Gemeindelasten, soweit solche nicht mit dem Bürgergenuß selbst zusammenhängen, ein Unterschied zwischen Gemeindebürger und staatsbürgerlichen Einwohnern nicht gemacht wird, den ersteren jedoch neben dem Bürgergenuß der maßgebende Einfluß auf die Gemeindeverwaltung allein zusteht, — so muß dieser Mißstand zweifellos die volle Aufmerksamkeit der gesetzgebenden Faktoren dann auf sich ziehen, wenn es sich nicht nur um einzelne wenige Staatsbürger dieser Art handelt, sondern um große Kreise derselben, und wenn dieses Verhältniß in einer größeren Zahl von Gemeinden des Landes hervorgetreten ist. Eine zuverlässige Auskunft hierüber kann nur eine nach bestimmten Gesichtspunkten vorzunehmende amtliche Erhebung gewähren.

Auf Seite 11 der Begründung zum Gesetzentwurf wird hierüber bemerkt:

„Von der Großherzoglichen Regierung, welche diesem Gegenstand schon bis dahin ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit zugewendet hatte, sind neuerdings Erhebungen gemacht worden, wie sich in einer Anzahl von Gemeinden des Landes die Zahl, die Gemeindesteuerkapitalien, die Einkommensverhältnisse ꝛc. der staatsbürgerlichen Einwohner zu jenen der Ortsbürger verhalten. Diese Erhebungen, welche einestheils das Verhältniß der Zahl der Ortsbürger zu der Zahl der nichtbürgerlichen männlichen Einwohner mit den in § 7a der Städte-Ordnung bezeichneten Erfordernissen, anderntheils das Verhältniß der Steuerkapitalien zum Gegenstand hatten, haben gezeigt, daß von den Städten bis mit unter 2000 Einwohner herab viele sehr erhebliche Prozentsätze

von männlichen, steuerpflichtigen, nichtbürgerlichen Einwohnern oder von Steuerkapitalien solcher im Verhältniß zur Zahl und Steuerkapital der Bürger aufweisen, so Lörrach, Offenburg, Rastatt, Ettlingen, Villingen, Durlach, Donaueschingen, Achern, Waldkirch, Säckingen, Mosbach, Emmendingen, Wertheim, Furtwangen, Triberg, Waldshut, Kehl, Zell i. W., Gernsbach, Schopfheim und Schönau i. W., und daß diese Voraussetzung selbst in Landgemeinden und zwar nicht blos in den größeren, wie Käferthal und Brötzingen und mittleren, wie Neuenheim und Stetten (bei Lörrach), sondern auch in kleinen mit unter 2 000 Einwohner, wie z. B. St. Blasien zutrifft."

Aus den von der Großherzoglichen Regierung übergebenen Nachweisungen haben wir hierüber weiter entnommen:

1. Von den 10 (der Städteordnung nicht unterstehenden) Städten mit über 4000 Einwohner überwiegt in 5 (Offenburg, Rastatt, Lörrach, Villingen, Ettlingen) die Zahl der stimmberechtigten Nichtbürger jene der Bürger, — aber auch in den übrigen (Weinheim, Durlach, Eberbach, Schwetzingen, Ueberlingen) sinkt der Prozentsatz der Nichtbürgerlichen nicht unter 25 % herab.
2. Von 17 Städten mit über 3000 Einwohner überwiegt in 5 (Furtwangen, Waldkirch, Wertheim, Donaueschingen, Achern) die Zahl der stimmberechtigten Nichtbürger, — in 4 (Emmendingen, Säckingen, Mosbach, Müllheim) steht solche jener der stimmberechtigten Bürger nahezu gleich, — in 4 (Bretten, Tauberbischofsheim, Ladenburg, Bühl) beträgt sie noch über 25 %, in den übrigen 4 (Eppingen, Wiesloch, Walldürn, Breisach) sinkt sie bis zu 10 % herab.
3. Von den 19 Städten mit einer Einwohnerzahl von über 2000 überwiegt in 10 (Zell i. W., Oberkirch, Schopfheim, Gernsbach, Waldshut, Neustadt, Triberg, Radolfzell, Kehl Stadt, Hornberg) die Zahl der stimmberechtigten Nichtbürger, in 5 (Sinsheim, Gengenbach, Pfullendorf, Stockach, Meßkirch) beträgt sie noch über 25 Prozent, in den übrigen (Ettenheim, Philippsburg, Buchen, Boxberg) sinkt sie bis zu 7 Prozent herunter.
4. Von den 8 Städten mit unter 2000 Einwohner, darunter Boxberg mit 686, steht die Zahl der stimmberechtigten Nichtbürger jener der stimmberechtigten Bürger in 5 (Wolfach, Staufen, Meersburg, Engen, Schönau i. W.) nahezu gleich, sinkt bei den übrigen (Neckarbischofsheim, Adelsheim und Boxberg) bis auf 12 Prozent herunter.
5. Von den 19 Landgemeinden mit über 2000 Einwohner überwiegt in 4 (Käferthal, Brötzingen, Neuenheim und Stetten bei Lörrach) die Zahl der Nichtbürger; sie beträgt in 2 (Neckarau und Wehr) über 40 Prozent, in 7 (Seckenheim, Feudenheim, Lichtenthal, Sinzheim, Weingarten, Kehl-Dorf und Handschuchsheim) zwischen 25 und 10 Prozent, in 5 (Hockenheim, Malsch, Walldorf, Kirchheim und Oestringen) über 5 Prozent, in 1 (Bühlerthal) 4 Prozent.

Bezüglich der Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von unter 2000 liegen gleichartige Erhebungen nicht vor. Es ergibt sich jedoch aus einer Vergleichung der anwesenden Bürger (worunter sich jedoch auch die nicht stimmberechtigten befinden) mit der Zahl der Reichstagswähler:

6. Von 45 Stadtgemeinden mit einer Einwohnerzahl von 2000—800 einschließlich der Amtsstädtchen St. Blasien und Bonndorf ist in 10 (Thiengen, Schiltach, Neckargemünd, Haslach, Markdorf, Todtnau, Zell a. H., Bonndorf, Kandern, St. Blasien, Hausach) die Zahl der Reichstagswähler um das Doppelte höher als jene der Bürger, also anzunehmen, daß die stimmberechtigten Nichtbürgerlichen jene der Bürgerlichen an Zahl überragen. Ein immer noch erheblicher Prozentsatz von Nichtbürgerlichen scheint weiter vorhanden zu sein in 26 (Endingen, Herbolzheim, Steinbach, Waibstadt, Kuppenheim, Oppenau, Unteröwisheim, Freudenberg, Külsheim, Hüfingen, Lauda, Bräunlingen, Osterburken, Gochsheim, Neuenburg, Böhrenbach, Grünsfeld, Neudenau, Stühlingen, Hilsbach, Lichtenau, Geisingen, Sulzburg, Löffingen, Elzach, Aach), so daß wohl nur in 9 der Städtchen die Zahl der stimmberechtigten Nichtbürgerlichen eine ganz verschwindende ist.
7. Von 309 Landgemeinden mit einer Einwohnerzahl von 2000—1000 beträgt die Zahl der Reichstagswähler das Doppelte und mehr der anwesenden Bürger in 30 (St. Georgen, Prechthal,

Schonach, Gutach, Singen, Dill-Weißenstein, Schönwald, Wyhlen, Gaggenau, Brombach, Kollnau, Malsch, Maulburg, Forbach, Weil, Lautenbach, Gütenbach, Lenzkirch, Steinen, Kinzigthal, St. Peter, Schliengen, Altsimonswald, Rußbach, Krotzingen, Oeflingen, Vierthäler, Haagen, St. Märgen, Hausen); in 31 Gemeinden sind über 100 Reichstagswähler mehr vorhanden als Bürger, — in 80 überragt die Zahl der Reichstagswähler jene der Nichtbürger noch um 50, in 128 Gemeinden ist die Mehrzahl der Reichstagswähler geringer als 50, und in 50 Gemeinden ist die Zahl der Bürger größer oder ebenso groß als die Zahl der Reichstagswähler.

8. Von 133 Landgemeinden mit einer Einwohnerzahl von 1000—800 beträgt in 11 (Murg, Görwyhl, Immendingen, Oedsbach, Rielasingen, Neukirch, Arlen, Atzenbach, Fahrnau, Hinterzarten, Unterkirnach, Kirchzarten) die Zahl der Reichstagswähler das Doppelte und mehr der Bürger, in 3 Gemeinden sind 100 Reichstagswähler mehr, in 37 mehr 50, in 60 Gemeinden ist die Mehrzahl geringer als 50, und in 22 ist die Zahl der Bürger größer oder ebenso groß, als jene der Reichstagswähler.

9. Bezüglich der Gemeinden mit unter 800 Einwohner steht zur Zeit lediglich die Zahl der Einwohner und der Bürger zur Verfügung; nur 3 dieser Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 788 haben eine Bürgerzahl von über 200; einen Bürgerausschuß (also bei 100 Bürgern) haben im Ganzen 216 Gemeinden, — darunter 206 mit einer Einwohnerzahl von über 500, 9 mit einer solchen von über 400, und 1 (Muckenschopf) mit 355 Einwohner.

10. Die Statistik darüber, wie viele von den nach den Voraussetzungen des § 7a der Städteordnung stimmberechtigten Bürgern das Bürgerrecht nicht angetreten haben, liegt nur bei Gemeinden von 2000 und mehr Einwohner vor.

Erheblich sind diese Ziffern nur in folgenden Gemeinden:

Städte	anwesende Bürger	sonstige Stimmberechtigte	darunter mit angeborenem Bürgerrecht
Offenburg	482	789	34
Weinheim	1128	512	118
Rastatt	497	541	64
Durlach	874	661	57
Lörrach	230	980	59
Ettlingen	546	563	80
Furtwangen	271	823	68
Wertheim	294	303	107
Donaueschingen	276	405	45
Ladenburg	445	198	61
Müllheim	293	266	72
Breisach	102	150	42
Gernsbach	235	274	30
Landgemeinden			
Käferthal	521	584	40
Wehr	354	269	80
Handschuchsheim	474	106	38

Auch in Landgemeinden mit unter 2000 Einwohner findet ausnahmsweise eine erhebliche Enthaltung von dem Vollbürgerrecht da vor, wo entweder das Einkaufsgeld überhaupt ein sehr hohes ist, oder der Bürgernutzen nach Werth und Lage der Genußtheile weniger rentabel erscheint.

11. Nach den bezüglich der Orte über 2000 Einwohner vorhandenen Nachweisungen überwiegt das Gesammtsteuerkapital der vollberechtigten Bürger durchschnittlich jenes der sonstigen stimmberechtigten Einwohner erheblich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Gegentheil ist der Fall in folgenden

Stadtgemeinden:	Gesammtsteuerkapital in % der Bürger	Nichtbürger mit angeborenem Bürgerrecht	übrige Einwohner.
Lörrach	31,2	1,4	67,4
Donaueschingen	24,3	0,4	75,3
Waldshut	48,4	0,3	51,3
Zell i. W.	48,7	0,3	51,0
Triberg	46,0	1,5	52,5
Schönau i. W.	45,8	0,4	53,8
Landgemeinden:			
Käferthal	25,6	0,2	74,2
Neuenheim	28,8	1,5	69,7
Stetten a. L.	35,2	0,2	64,6
St. Blasien	16,6	0,4	83,0
Nahezu Gleichgewicht ist vorhanden in:			
Waldkirch	52,0	0,6	47,0
Säckingen	50,4	0,0	49,6
Mosbach	53,3	1,6	45,1
Achern	56,4	0,5	43,1
Schopfheim	55,5	2,6	41,9
Gernsbach	55,9	0,9	43,2
Kehl, Stadt	50,9	3,5	45,6

12. Auch bezüglich der Einkommensverhältnisse der bisher nicht stimmberechtigt gewesenen Einwohner reicht die Statistik nur bis zu Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohner. Der Zugang ist ein sehr verschiedenartiger; durchgängig in Stadt und Land ist der Zugang derjenigen, welche ein Einkommen von unter 1000 ℳ besitzen, überwiegend, der Zugang von Einwohner mit unter 500 ℳ Einkommen wird betragen in

Ettlingen	von	563—118
Eppingen	„	87— 36
Walldürn	„	70— 31
Achern	„	357— 85
Breisach	„	150— 38
Buchen	„	91— 55
Engen	„	156— 35
Wehr	„	269— 30

In den übrigen Gemeinden mit über 2000 Einwohner liegt der Schwerpunkt des Zugangs nahe an der Grenze von 1000 ℳ Einkommen.

13. Die Gesammtzahl der Gemeinden des Großherzogthums beträgt 1582.

Es befinden sich darunter

	Stadtg.	Landg.	Zusammen.
I. Städte der Städteordnung	9	—	9
II. Gemeinden mit 4000 und mehr Einwohner . .	10	4	14
III. „ „ 3000 „ „ „ . .	17	9	26
IV. „ „ 2000 „ „ „ . .	27	53	80
V. „ „ 1000 „ „ „ . .	40	264	304
II.—V.	94	330	424

	Stadtg.	Landg.	Zusammen.
Uebertrag . .	94	330	424
VI. Gemeinden mit 800 und mehr Einwohner . .	2	134	136
VII. „ „ 500 „ „ „ . .	2	334	336
II.—VII.	98	798	896

Beilage 1.

Von diesen Gemeinden sind zur Zeit umlagefrei (vergl. Beilage 1.):

Städte	6
Landgemeinden mit über 2 000 Einwohner . . .	7
„ „ „ 1 000 „ . . .	26
„ „ „ 500 „ . . .	31
zusammen . .	70

Es kann daher festgestellt werden, daß in Folge der mächtigen Entwicklung des Verkehrs, begünstigt durch die auf freiheitlichen Grundsätzen aufgebaute Gesetzgebung des badischen Landes und des Reiches, sich allmählig eine Umgestaltung des persönlichen Elementes vollzogen hat, welche sich nicht mehr auf die größeren Städte beschränkt, sondern in verschiedenartigster Form sich auch in den kleinen Städten, wie größeren und mittleren Landgemeinden erkennen läßt, und sich fortgesetzt weiter entwickelt. Wenn auch die Fälle, in welchen die Zahl der stimmberechtigten Nichtbürger jene der bisherigen Vollbürger überragt, in den größeren Städten erheblicher sind, als in kleinen und Landorten, so finden wir doch überall da, wo sich Gewerbe und Industrie lebhafter entwickeln, wo zahlreiche Beamte sich niedergelassen haben, und ein lebhafterer Verkehr das Ab- und Zuströmen der Bevölkerung begünstigte, eine immer noch beachtenswerthe Zahl von staatsbürgerlichen Einwohnern.

Daneben ist zu berücksichtigen, daß das Gemeindebürgerrecht selbst, nachdem eine Reihe von Vorrechten der Vollbürger zum Gemeingut aller Einwohner geworden sind, auch denjenigen nicht mehr so begehrenswerth erscheint, welche unter erleichterten Bedingungen kraft angeborenen Bürgerrechts zum Antritt berechtigt wären, — daß also in Folge der geschilderten Einflüsse auch in der alten Bürgergemeinde sich eine Zerbröckelung bemerkbar macht.

Schon bei den Kammerverhandlungen über die Gemeindeordnung auf dem Landtage 1869/70 wurde in der ersten Kammer die baldige Umgestaltung unseres Gemeinderechts in der Richtung der Einwohnergemeinde befürwortet und es ist in dem Kommissionsbericht der ersten Kammer, erstattet von Staatsrath Dr. Weizel, ausgeführt: „die ganze Lage unserer Gemeindegesetzgebung, das Recht und die soziale Freiheit verlangen die Vollendung des Ausbaues der in den Haupttheilen bestehenden Einwohnergemeinde."

Die in der Regierungsbegründung zum Gesetzentwurf vom 20. November 1873, betreffend die Städteordnung, aufgeworfene Frage,

„ob in den kleinsten Städten und in den Dorfgemeinden die den ländlichen Verhältnissen eigenthümliche Stetigkeit nicht für immer der Ueberfluthung durch nichtbürgerliche Elemente einen Damm entgegensetzen wird,"

ist in dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer, erstattet durch den Abgeordneten Geheimen Rath Dr. Blumtschli, dahin beantwortet:

„Möglicherweise wird eine ähnliche Wandlung der alten Bürgergemeinde in die Einwohnergemeinde später auch für die Landgemeinde nöthig werden; und es wird dann ebenso die Umgestaltung von den Städten auf das Land sich verbreiten, wie in früheren Jahrhunderten die korporative Gestaltung der Bürgerverbände auch zuerst in den Städten zur Herrschaft gelangt war, und dann erst über das Land sich ausgebreitet hat. Aber einstweilen macht sich ein solches Bedürfniß in den Landgemeinden noch wenig fühlbar und vielleicht entwickeln sich dort die Dinge auch in anderer Weise als in den Städten, so daß dann die Gemeindeordnung doch wieder eine andere Form in jener als in dieser erfordert."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auch in dem Bericht der ersten Kammer, erstattet von dem Abgeordneten Geh. Rath Dr. Renaud, ist diese Frage wie folgt, behandelt:

„Ihre Kommission begrüßt in der Einführung der Einwohnergemeinde das Ergebniß einer konsequenten, historischen Entwickelung, welche Schritt für Schritt die Emancipation der Gemeindeverbindung von ihren privatrechtlichen Grundlagen verfolgt, und nicht weniger das Bestreben bekundet hat, von den publicistischen Zwecken der Gemeinde die damit in älterer Zeit verbundenen Privatrechte loszutrennen.

An Stelle der alten Realgemeinde ist im Laufe der Zeit die von jedem Grundbesitz in der Gemeinde losgelöste Bürgergemeinde oder Kommune, wie sie die Reichspolizei-Ordnung von 1577 nennt, getreten, innerhalb welcher sich die alte Gemeindeverbindung als „Altgemeinde" oder „engere Gemeinde" erhielt, bis sie zur blosen „Allmendgenossenschaft" (sogen. Privatgemeinde) herabfiel, um schließlich vielfach ganz zu verschwinden. Indem aber selbst die Bürgergemeinde auf privatrechtlicher Grundlage beruht, da die Angehörigkeit zu derselben eine ererbte, erkaufte ist, auch mit den publicistischen Zwecken der Gemeindeverbindung sich vielfach die Gewährung eines Bürgernutzens verbindet, liegt die weitere Entwickelung zur Einwohnergemeinde im Geiste der Neuzeit, welche auf allen Gebieten eine scharfe Scheidung des öffentlichen und Privatrechts anstrebt."

Sowohl in der Begründung der Großherzoglichen Regierung zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Aufbringung des Gemeindeaufwandes vom Jahre 1878 wie auch in den Kommissionsberichten beider Kammern, erstattet von den Abgeordneten Friderich und Freiherrn R. v. Rüdt, ist der fortschreitenden Veränderung des persönlichen Elementes in der Gemeinde Erwähnung gethan, und anerkannt, daß die Gesetzgebung nicht hinter der Entwickelung hemmend zurückbleiben dürfe.

In ähnlicher Weise spricht sich Wielandt in seinem Kommentar zur Gemeindeordnung am Schluß der Einleitung aus:

„Welchen Gang unsere Gemeindegesetzgebung in naher Zukunft zu nehmen haben wird, darüber kann kaum ein Zweifel bestehen. Sie wird an der Stelle der thatsächlich größtentheils nicht mehr vorhandenen und vollständig zerbröckelten Bürgergemeinde die Einwohnergemeinde setzen. Um dies zu thun, bedarf es kaum mehr als der Durchführung des Grundsatzes, daß jeder Inländer, welcher seit einer bestimmten Anzahl von Jahren in einer Gemeinde seinen Wohnsitz hat, daselbst zur Theilnahme an der Gemeindeverwaltung berechtigt und verpflichtet ist. Eine gleichzeitige durchgreifende Umgestaltung des Gemeindebesteuerungswesens und des Bürgergenußrechtes wäre nicht unbedingt nothwendig — — —"

Näher wurde den Verhältnissen getreten bei der Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gemeindeordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwandes vom Jahr 1886. Am Schluß der Begründung ist ausgesprochen:

„Bei dem engen Zusammenhang zwischen Steuerlast und dem Recht zur Theilnahme an der Gemeindeverwaltung hat die Großherzogliche Regierung in Erwägung gezogen, ob nicht bei dem gegenwärtigen Anlasse die in der Gemeindeordnung § 92 den nichtbürgerlichen Einwohnern eingeräumten, zur Ausübung eines erheblichen Einflusses auf die Gemeindeverwaltung erfahrungsgemäß nicht zureichenden Rechte zu erweitern seien. Sie hat jedoch von einem hierauf abzielenden Vorschlag Umgang genommen, weil ihres Erachtens dieser Gegenstand eine besondere und umfassendere Behandlung bedarf. Die Großherzogliche Regierung glaubt, daß die Frage der Erweiterung des Kreises der an der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde betheiligten Personen, sei es durch Erleichterung der Einführung der Städteordnung, sei es durch Aenderungen des Bürgerrechtsgesetzes in der Richtung der Minderung der Voraussetzungen für die Erlangung des Bürgerrechts — Aenderungen, die übrigens nicht ohne Einfluß auf die Gemeindeverfassung werden bleiben können — auch bezüglich

derjenigen Gemeinden, welche der Gemeindeordnung unterstehen, einer baldigen Lösung unterzogen werden sollte, und hat schon seither diesen Gegenstand nicht außer Augen gelassen.

Der Lösung dieser wichtigen und wegen der Rückwirkung auf die Gemeindeverfassung und auf das Bürgergenußverhältniß nicht so einfachen Frage sollte durch Aenderung des § 92 der Gemeinde-Ordnung jetzt nicht vorgegriffen werden."

In den Kommissionsberathungen sowohl als in den öffentlichen Verhandlungen beider Kammern fand diese Ansicht allseitige Billigung.

Zu einer eingehenden Erörterung geben die Petitionen Anlaß, welche von den staatsbürgerlichen Einwohnern der Gemeinden Achern, Badenweiler, Bonndorf, Bretten, Bühl, Donaueschingen, Eberbach, Ettlingen, Gerlachsheim, Gernsbach, Hornberg, Ladenburg, Meersburg, Mühlhofen, Neuenheim, Neustadt, Rastatt, Schwetzingen, Singen, Sinsheim, Staufen, St. Blasien, Stetten, Tauberbischofsheim, Triberg, Ueberlingen, Villingen, Waldkirch, Waldshut, Wertheim, Zell i. W. — also von 31 Gemeinden eingelaufen waren mit der Bitte:

1. daß bei einer etwaigen Ueberführung der Einkommensteuerkataster in die Gemeindebesteuerung die Einkommenanschläge nur mit einem Bruchtheil $^8/_{10}$ zu den Gemeindeumlagen beizuziehen seien,

oder

daß bei Festsetzung des Beizugs der neuen Einkommensteuer zu den Gemeindeumlagen eine gerechte Ermäßigung der Belastung der nicht bürgerlichen Einwohner beliebt werde,

2a. daß allen staatsbürgerlichen Einwohnern das gleiche aktive und passive Wahlrecht in die Gemeindeämter und Kollegien eingeräumt werde, wie den Ortsbürgern — unbeschadet der Bürgernutzungsgemeinde,

oder

b. daß die Gesetzgebung das fehlende Mittelglied zwischen Städten und Gemeinden schafft,

oder

c. daß zur Verwandlung der bisherigen Bürgergemeinden in Einwohnergemeinden ohne Bürgergenuß geschritten werde.

In den von dem Abgeordneten Winterer Namens der Kommission der zweiten Kammer und von dem Abgeordneten Freiherrn Ernst August von Göler für die erste Kammer erstatteten Berichten, wie auch in den Verhandlungen beider hohen Häuser wurde zwar bezüglich des ersten Theils der Bitte im Hinblick auf die erfolgte gesetzliche Regelung zur Tagesordnung übergegangen, jedoch bezüglich des zweiten Theils derselben anerkannt, daß die geschilderten Verhältnisse einer Entscheidung auf dem Wege der Gesetzgebung zudrängen, daß man aber bezüglich der Art der Organisation und insbesondere auch den Umfang derselben einer auf umfassende thatsächliche Erhebungen gestützten Vorlage der Großherzoglichen Regierung entgegensehen müsse. In diesem Sinne wurde die betreffende Petition der Großherzoglichen Regierung Seitens der hohen ersten Kammer zur Berücksichtigung, Seitens der hohen zweiten Kammer zur Kenntnißnahme überwiesen.

Beilage 2. Auch auf diesem Landtag sind aus den in der Beilage 2 enthaltenen 49 Gemeinden mit zahlreichen Unterschriften versehene Bittgesuche eingelaufen, welche unter eingehender Darstellung der Zahl der Steuerkapitalien der staatsbürgerlichen Einwohner im Verhältniß zu jenen der Ortsbürger und unter ausdrücklicher Hervorhebung, daß das Recht auf den Bürgernutzen unberührt bleiben soll, den Antrag stellen,

es wolle den nichtbürgerlichen Einwohnern dasselbe Wahlrecht, wie den Ortsbürgern, eingeräumt werden.

Der von dem Abgeordneten Geh. Referendär Haas für die Kommission der hohen ersten Kammer erstattete Bericht stellt sich den auch bei jenem hohen Haus gleichlautend eingelaufenen Petitionen durchaus wohlwollend gegenüber, und empfiehlt der Großherzoglichen Regierung eine Reform des Bürgerrechtsgesetzes vom 31. Dezember 1831 im Sinne der Antragsteller unter den später zu erwähnenden Vorbehalten.

Auch der Großherzoglichen Regierung sind Petitionen gleichen Inhaltes zugegangen und scheinen den äußern Anlaß zur Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfs gegeben zu haben, der übrigens von

allgemeinen Erwägungen ausgehend nachgewiesenen Mißständen durch einige wesentliche Aenderungen der Gemeindeordnung zu begegnen beabsichtigt.

Die große Mehrheit Ihrer Kommission ist auf Grund der festgestellten Thatsache, daß den staatsbürgerlichen Einwohnern zur Zeit trotz der gleichmäßigen Beiziehung derselben zur Deckung des Gemeindeaufwandes ein maßgebender Einfluß in der Gemeindeverwaltung nicht eingeräumt ist, — daß ferner das Prozentverhältniß der nicht vollberechtigten Gemeindebürger nach Kopfzahl und Steuerkapital nicht nur in den Städten, sondern auch in einer größeren Anzahl Landgemeinden von verschiedenster Einwohnerzahl, immer noch ein ganz erhebliches ist, daß alle diese Verhältnisse, welche in ihrer Entwickelung seit 1870 beobachtet werden, in fortschreitender Bewegung sind, — und in Erwägung, daß die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen eine große Zahl von Elementen, trotz ihrer Befähigung und Leistungsfähigkeit von einer wirksamen Vertretung ihrer Interessen, welche sich vielfach mit jenen der stimmberechtigten Gemeindebürger decken, ausschließen, — zu der Ueberzeugung gelangt, daß das Bedürfniß zu einer organisatorischen Aenderung der jetzigen Gemeindeordnung in noch vorher zu bestimmendem Umfang anerkannt werden müsse.

Auch die Minderheit der Kommission (2 Mitglieder) ist nur bereit, den staatsbürgerlichen Einwohnern dasselbe Wahlrecht einzuräumen, das die Gemeindebürger bisher besaßen, sie erkennt also ein Bedürfniß nur insoweit an, als solche Mißstände durch vorliegende Petitionen thatsächlich hervorgetreten sind, und ist insbesondere der Ansicht, daß eine Aenderung der jetzigen Wahlrechte weder im Sinne der Gesuchsteller noch der Altbürger gelegen sei, und daß jede Schmälerung der bisher den Bürgern zugestandenen Rechte aus prinzipiellen Gründen zu verwerfen sei.

III. Vorschläge zur gesetzlichen Regelung. Verhältniß zum Bürgernutzen.

Die Gleichstellung der staatsbürgerlichen Einwohner mit den Gemeindebürgern würde eine sofortige oder doch allmählige Aufhebung des Bürgergenusses zur Folge haben.

Es war bei den früheren Verhandlungen (betr. die Gesetze über Erlassung der Städte-Ordnung und Aufbringung des Gemeindeaufwandes) eine Uebereinstimmung zwischen der Großherzoglichen Regierung und den Landständen darüber vorhanden, daß auch der zum Genuß Einzelner bestimmte Theil des Almend's als Theil des Gemeindeeigenthums Allen gehört, — daß es sich also beim Bürgernutzen nicht um privatrechtliche Ansprüche der Rechtsnachfolge einiger Bürger handelt, die seiner Zeit ihr Privateigenthum oder Theile desselben zu gemeinsamer Benutzung zusammengeworfen, sondern um öffentlich rechtliche Verhältnisse, die auch auf dem Wege der Aenderung der Gemeindeordnung beschränkt oder ganz aufgehoben werden können, wie dies bei Erlassung der Städteordnung der Fall war.

Unter Anerkennung dieser Grundsätze hat sich Ihre Kommission die weitere Frage vorgelegt, welche volkswirthschaftliche, welche gemeindepolitische Bedeutung der Bürgergenuß hat, — und ob aus diesem Grund eine thunliche Schonung dieser historisch begründeten Verhältnisse empfehlenswerth ist.

Nach einer von der Großherzoglichen Regierung im Jahre 1874 gemachten Erhebung besaßen von 1854 Gemeinden und Orten des Landes 1256 einen Bürgernutzen, und waren bei einem Stande von 309 069 Haushaltungen 190 818 an seinen Erträgnissen betheiligt.

Das zum Genuß vertheilte Gelände betrug 116 589 Morgen, so daß auf den Einzelnen mehr als 1 Morgen entfiel. Während der Bezug von Brennholz sich für den Einzelnen im Durchschnitt auf 4 Ster Holz und über 41 Wellen berechnete, konnten noch weiter in verschiedenen Gemeinden 16 195 Rebstücke, 202 Ster Lichtspanholz, 1978 Ster Stockholz und 25 448 675 Stück Torf vertheilt werden.

Der Gesammtwerth der jährlichen Nutzungen wurde zu 9 067 443 M. berechnet, von welcher Summe u. A. der Werthanschlag von 4 301 055 M. auf die Nutzungen von Liegenschaften und 4 632 550 M. auf den von Holzgaben entfällt. Der höchste Werth einer Nutzung berechnet sich auf 337 M. 24 ₰. — In mehr als der Hälfte der Gemeinden mit Bürgernutzen übersteigt der Anschlag der einzelnen Gaben den Werth von 40 M. nicht, in 92 Gemeinden werden jedoch Werthbeträge von 100 M. und mehr, und in 16 von 200 M. und mehr bezogen

Es ergibt sich hieraus, daß die Bedeutung des Bürgernutzens für die soziale Lage als wirksames Mittel zur Erhaltung eines seßhaften Bürgerthums und als Schranke gegen das Fortschreiten

der absoluten Mittellosigkeit des Einzelnen unbestreitbar eine schwerwiegende ist. Die Ausstattung der Bürger mit dem Genuß eines Theils des Gemeindeguts hat den Zweck, die bürgerliche Selbstständigkeit der Genußberechtigten zu fördern, und es ihnen zu erleichtern, als Gegenleistung die Pflichten gegen die Gemeinde zu erfüllen. Wenn auch in reinstädtischen Verhältnissen die fraglichen Nutzungen leichter entbehrt bezw. ersetzt werden können, so bilden diese doch nicht nur in Landorten, sondern auch in kleinen Städten eine nicht zu unterschätzende Anhilfe zum gedeihlichen Bestehen einer großen Anzahl von Einzelwirthschaften und für einen großen Theil die unentbehrliche rechtlich geschützte Grundlage zur Erzeugung der für die Hauswirthschaft nöthigen Produkte.

Ihre Kommission ist daher einstimmig zu der Ansicht gelangt, daß auch bei der vorzunehmenden Gesetzesänderung der Bürgernutzen unberührt belassen und sich die neue Organisation im Wesentlichen an die bestehende Gemeindeverfassung anlehnen soll.

Es war damit von vornherein der Weg neuer durchgreifender grundsätzlicher Gleichstellung der staatsbürgerlichen Einwohner mit den Gemeindebürgern, wie er für die größeren Städte in der reinen Einwohnergemeinde (Städte-Ordnung) seinen Ausdruck gefunden hat, aufzugeben.

Auch der Umstand, daß seit Erlassung der Städteordnung von 27 Städten des Landes mit mehr als 3000 Einwohnern von der Bestimmung des Artikel 3 über die freiwillige Annahme der Städteordnung nur die Städte Bruchsal und Lahr Gebrauch gemacht haben, gibt einen sicheren Anhalt dafür, daß die Aufhebung des Bürgernutzens und der rasche Uebergang zu einer völlig neuen Rechtsordnung der dermaligen Entwickelung der Verhältnisse nicht entsprechen würde.

Da schon jetzt unter den Voraussetzungen des § 13 des B.-R.-G. im einzelnen Fall Nachsicht von den Bestimmungen über die Bürgeraufnahme und den Einkauf in den Genuß ertheilt werden kann, lag die Erwägung nahe, — ob nicht durch Erleichterung der Aufnahmsbestimmungen und Ermäßigung oder Beseitigung des Einkaufsgeldes der Kreis der Bürger auf die staatsbürgerlichen Elemente ausgedehnt werden könnte. Es steht diesem Vorschlag vor allem das Bedenken entgegen, daß auf diesem Wege eine Verallgemeinerung und damit Schmälerung des Bürgernutzens zum Nachtheil der jetzigen geschlossenen Zahl von Berechtigten herbeigeführt würde, — ganz abgesehen davon, daß die neue Rechtsordnung nicht kraft Gesetzes den Kreis der Berechtigten umfassen, sondern es der Entschließung Einzelner anheim geben würde, ob sie in die neue Gemeindeordnung eintreten wollen oder nicht, — ein System, das bei Erlassung der Städteordnung mit Recht verworfen wurde, da die Gemeinde, wenn sie wirklich eine Interessengemeinschaft sein soll, alle innerhalb des örtlichen Verbandes ansässigen befähigten Elemente kraft Gesetzes in sich aufnehmen soll. Es wird dadurch von vornherein ausgeschlossen, daß ein Einzelner aus Gleichgültigkeit oder Berechnung sich den Pflichten entzieht, welche die Zugehörigkeit zu einem Gemeinwesen eben Allen auferlegt.

Nach einstimmiger Ansicht der Kommission kann eine Abhilfe nur auf dem Weg gefunden werden, daß neben dem Fortbestand der alten Bürgergenußgemeinde den „staatsbürgerlichen Einwohnern" lediglich eine einflußreichere Theilnahme an der Gemeindeverwaltung gesichert wird, als diejenige, die sie jetzt besitzen.

Der Vorschlag, den Nichtbürgern an Stelle der bisherigen „Vertreter" das Recht der Bestellung eines „Ausschusses" einzuräumen, von dessen Zustimmung die Fassung gültiger Beschlüsse in bestimmten Fällen abhängig zu machen wäre oder der dem Gemeinderath und Bürgerausschuß bei Berathung und Beschlußfassung wichtiger Angelegenheiten beitritt, würde die bestehende Kluft zwischen den staatsbürgerlichen Einwohnern und den Gemeindebürgern nicht überbrücken, im Gegentheil, es würden die beiden Wahl- und Vertretungskörper einen Anlaß zu schwierigen, schleppenden Verhandlungen, zu fortgesetzten Gegensätzen bilden, — es würde die Einheit und Finanzhoheit der Gemeinde gestört, ohne daß den staatsbürgerlichen Einwohnern ein maßgebender Einfluß auf die ganze Gemeindeverwaltung und insbesondere auch die Bestellung der Vollzugsorgane gesichert würde.

Es bleibt schließlich noch der Weg offen, neben Beibehaltung der jetzigen geschlossenen Bürgergemeinde den nichtbürgerlichen Einwohnern unter gewissen Voraussetzungen, welche eine Gewähr dafür bieten, daß die betreffenden Nichtbürger durch Aufenthalt, Erwerbsthätigkeit und Einkommen an dem Bestand der Gemeinde interessirt sind, — lediglich das Wahl- und Wählbarkeitsrecht zu übertragen.

Ihrer Kommission erschien dieser Vorschlag zur Erfüllung des nachgewiesenen Bedürfnisses und zugleich zur Schaffung geordneter Verhältnisse durchaus zweckentsprechend, — der Mehrheit Ihrer Kommission jedoch nur unter der Voraussetzung, daß Bestimmungen getroffen werden, durch welche eine von jeder Ueberstürzung freie ruhige wirthschaftliche Entwicklung der Gemeinden gesichert wird, da der Staat als die Gesammtheit der Gemeinden, und die gemeinsame Vertretung der Interessen der Staats- und Gemeindebürger an dem gesicherten Fortbestand unserer auf bewährten Grundlagen aufgebauten Gemeindeverfassung selbst in hohem Maaße mitbetheiligt ist.

IV. Die Grundsätze des Gesetzentwurfs.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist auf der Grundlage des letzteren Vorschlages ausgearbeitet, und schlägt im Wesentlichen folgende Aenderungen der bestehenden Gemeinde-Ordnung vor:

1. Ausdehnung des Rechts und der Pflicht zur Theilnahme an der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung auf alle Reichsangehörigen, bei welchen die in der Städte-Ordnung für die Erlangung des Bürgerrechts bezeichneten Voraussetzungen zutreffen;
2. Aenderung der Klasseneintheilung für die Wahl des Bürgerausschusses gemäß der in der Städte-Ordnung festgesetzten Abgrenzung;
3. Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderaths durch den Bürgerausschuß;
4. Verlängerung der Amtsdauer für den Bürgerausschuß auf neun Jahre.

Es soll also künftig in den Gemeinden, auf welche das Gesetz Anwendung finden wird, die Gesammtheit aller ansässigen reichsangehörigen männlichen Einwohner, bei welchen die in der Städte-Ordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen vorliegen, kraft Gesetzes den neuen Gemeindeverband mit dem Recht des aktiven und passiven Wahlrechts der Verwaltungs-Vollzugsorgane bilden; — innerhalb dieses Gemeindeverbandes besteht auch fernerhin die Gesammtheit der nach jetzigem Recht Genußberechtigten als ein besonderer Verband fort, — mit dem Recht der Fortentwicklung nach den bisherigen Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes, und mit der Befugniß durch ein eigenes Vertretungsorgan (die Versammlung der stimmfähigen Genußberechtigten) alle diejenigen Fragen, welche sich auf den Bestand des Almendgutes und die Grundlagen der Benutzung und Vertheilung dieses beziehen, selbst und unabhängig von der Gesammtgemeinde zu ordnen.

Die Feststellung des Kreises der Zuständigkeiten dieser beiden Verbände erfordert die vorsichtigste Prüfung, umsomehr, als zur Aufrechterhaltung der einheitlichen und gedeihlichen Geschäftsführung die Verwaltung des Almendgutes und die auf die Einrückung in den Bürgernutzen bezüglichen Entschließungen den von der Gesammtgemeinde zu wählenden Verwaltungs- und Vollzugsorganen (Gemeinderath und Bürgermeister) übertragen werden muß.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Bestimmung des Kreises der Gemeinden, auf welche die neue Rechtsordnung Anwendung finden soll.

Die Großherzogliche Regierung ging bei ihrem Vorschlag zunächst von dem naheliegenden Gesichtspunkt aus, daß alle diejenigen Gemeinden dem Gesetz zu unterstellen sind, bei welchen sich das Bedürfniß nach einer Aenderung rechnungsmäßig herausgestellt hat, d. h. in welchen Zahl und Steuerkapital der staatsbürgerlichen Einwohner von solcher Erheblichkeit ist, daß ein Anspruch auf Theilnahme an der Gemeindeverwaltung gerechtfertigt erscheint. Bei Prüfung der Verhältnisse habe sich jedoch herausgestellt, daß die Prozentsätze bezüglich der Zahl der staatsbürgerlichen Einwohner im Verhältniß zur Zahl der Bürger und dann der Steuerkapitalien anderer Kategorien sich keineswegs decken, daß man daher genöthigt war, sollte das Gesetz nicht auf eine verhältnißmäßig kleine Zahl von Gemeinden

beschränkt bleiben, die Zahl neben der Steuerkraft, sofern erstere sich von besonderer Erheblichkeit zeigte, als selbständiger Faktor in der Rechnung gelten zu lassen.

Ihre Kommission ist in ihrer großen Mehrheit mit der Großherzoglichen Regierung darüber einverstanden, daß bei dem ständigen Wechsel der thatsächlichen Verhältnisse, bei der fortgesetzten Verschiebung der persönlichen Unterlagen die Festsetzung eines bestimmten Prozentsatzes der Zahl oder der Steuerkapitalien der staatsbürgerlichen Einwohner oder Beider zusammen eine durchaus unsichere willkürliche Grenze für den Kreis der unter das Gesetz fallenden Gemeinden bilden würde; daß von vornherein Unzuträglichkeiten entstehen könnten, wenn nach diesem Prozentsatz kleine Gemeinden zugezogen würden und die Möglichkeit geschaffen wäre, daß einzelne Gemeinden unter bestimmter Voraussetzung sich der neuen Ordnung anschließen können.

Als eine feste und zuverlässige Grenzmarke wird eine durch die Volkszählung festzustellende Bevölkerungsziffer vorgeschlagen, mit dem Hinweis darauf, daß nach dem herrschenden Prinzip der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit in allen Gemeinden von einer gewissen Größe mehr oder minder die Voraussetzungen zu einer Betheiligung des staatsbürgerlichen Elements an der Gemeindeverwaltung zutreffen, oder in der Folge zutreffen können. Die Großherzogliche Regierung glaubt als Grenze eine Einwohnerzahl von 1000 zu Grunde legen zu sollen, indem sie zu gleicher Zeit die Annahme für gerechtfertigt hält, daß bei kleineren Gemeinwesen, die im wesentlichen überall einen durchaus ländlichen Charakter tragen werden, ein irgend dringendes Bedürfniß zu einer Aenderung nicht vorliegt und auch in Zukunft schwerlich eintreten wird.

Während die Minorität der Kommission aus den oben angeführten Gründen die Gesetzesvorlage ablehnt, ohne einen Antrag auf Abänderung der bestehenden Gemeindeordnung zu Gunsten der staatsbürgerlichen Einwohner zu stellen, und von einer anderen Seite die Ansicht vertreten wurde, daß die Neuordnung bei der Unsicherheit der zu scheidenden Verhältnisse und den Vorzügen des Gesetzentwurfs auf alle Gemeinden des Landes ausgedehnt werden soll, ist die Mehrheit der Kommission mit der Großherzoglichen Regierung darüber einverstanden, daß eine bestimmte Bevölkerungszahl als gesetzliche Untergrenze festzusetzen sei. Aus den oben unter II nach den amtlichen Erhebungen zusammengestellten statistischen Notizen wurde entnommen, daß Verhältnisse, in welchen das Bedürfniß zur Aenderung der Gemeindeordnung als ein gerechtfertigtes bezeichnet werden kann, ebensowohl bei Gemeinden unter 1000 Einwohner vorkommen, wie anderseits zu erkennen ist, daß auch bei einer Anzahl von Gemeinden mit über 1000 Einwohner eine erhebliche Verschiebung der Verhältnisse durch staatsbürgerliche Einwohner bis jetzt noch nicht eingetreten ist.

Die in Beilage 2 zusammengestellten Petitionen staatsbürgerlicher Einwohner sind aus Gemeinden verschiedenster Einwohnerzahl herrührend, und es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß von den 344 Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 500—1000 Einwohner eine erhebliche Zahl neben der Landwirthschaft auch gewerbliche und industrielle Betriebe besitzen.

Nach dem Vorschlag Großherzoglicher Regierung würden die Gemeinden des Landes, abgesehen von den 9 Städten der Städteordnung, künftig in folgende 3 Arten zerfallen:

424 Stadt- und Landgemeinden neuer Ordnung,
354 Gemeinden mit Bürgerausschuß alter Ordnung,
795 Gemeinden ohne Bürgerausschuß.

Die große Mehrheit Ihrer Kommission war der Ansicht, daß eine solche Rechtsverschiedenheit der Gemeindeordnungen weder durch die äußeren Verhältnisse, noch durch innere Gründe hinlänglich gerechtfertigt erscheine. Wenn es auch begründet ist, den Unterschied aufrecht zu erhalten, daß bei kleineren Gemeinden eine Zwischenvertretung durch den Bürgerausschuß nicht erfordert wird, da die Bürger in der Lage sind, ihre einfachen Verhältnisse selbst überblicken und ordnen zu können, so würde eine verschiedenartige organisatorische Gestaltung und Zuständigkeit dieses Vertretungskörpers (Bürgerausschuß) in den Gemeinden über und unter 1000 Einwohner nur zur Hervorhebung der Unterschiede des alten und neuen Rechtes dienen. Es können aber um so weniger Bedenken vorliegen, die neue Gemeindeordnung auch auf Gemeinden, welche bis jetzt schon einen

Bürgerausschuß haben, auszudehnen, als das Gesetz unter allen Umständen, wie bereits ausgeführt, Garantieen für die ruhige Fortentwickelung der Gemeinden schaffen muß.

Die Mehrheit Ihrer Kommission gelangt daher zu der Ansicht, daß die Wirkung des Gesetzes, wenn dessen Einführung überhaupt für wünschenswerth erachtet wird, sich auf alle diejenigen Gemeinden erstrecken soll, welche bis jetzt schon einen Bürgerausschuß besaßen.

Es kann nach den statistischen Notizen wohl keinem Zweifel unterliegen, daß bei der Aufnahme der staatsbürgerlichen Einwohner in den Gemeindeverband ein ganz neues Element oft in erheblicher Zahl an der Verwaltung der wichtigsten Gemeindeangelegenheiten und des Vermögens der Gemeinde theilzunehmen berufen wird, von welchem nur der kleinere Theil durch liegenschaftlichen Besitz, Tradition und Familienbande so sehr mit der Gemeinde verwachsen ist, daß er auch über das persönliche Interesse hinaus den Bestand und die sichere Fortentwicklung der Gemeinde in derselben Weise zu fördern bereit ist, wie dies bis jetzt Seitens des ansässigen Bürgerstandes geschehen ist.

Die Mehrheit Ihrer Kommission kann es daher nur billigen, wenn sowohl für die Zusammensetzung des Bürgerausschusses, wie für die Wahl des Gemeinderaths und Bürgermeisters Bestimmungen getroffen werden, welche eine entsprechende Vertretung der berechtigten Interessen sichern.

Im Uebrigen ging die Kommission von der Ansicht aus, daß, soweit nicht aus obigen Erwägungen eine Aenderung einzelner Bestimmungen der Gemeindeordnung nothwendig erscheint, das bestehende Recht unverändert aufrecht erhalten werden soll, und insbesondere auch von einer Revison sonstiger Bestimmungen der Gemeindeordnung bei gegenwärtigem Anlaß abzusehen sei.

Die Einzelbestimmungen

geben uns zu folgenden Bemerkungen und Anträgen Veranlassung.

Da das Gesetz ähnlich wie die Städte-Ordnung für einen Kreis von Gemeinden, nämlich die mittleren Stadt- und Landgemeinden, eine neue Rechts-Ordnung schafft, wird es sich empfehlen, schon der künftigen Bezugnahme wegen dasselbe, wie folgt, zu bezeichnen:

Gesetzes-Entwurf, die theilweise Abänderung der Gemeinde-Ordnung für die mittleren Stadt- und Landgemeinden betreffend.

Die Großherzogliche Regierung hat sich mit diesem Antrag der Kommission einverstanden erklärt.

Zu Artikel 1.

Die Mehrheit Ihrer Kommission ist aus den in der Einleitung bereits angegebenen Gründen zu der Ansicht gelangt, daß die von der Großherzoglichen Regierung für den Wirkungskreis der Novelle vorgeschlagene Untergrenze (1000 Einwohner) eine größere Anzahl von Gemeinden, in welchen das Prozentverhältniß der staatsbürgerlichen Einwohner nach Zahl und Steuerkapitalien immer noch erheblich ist, ausschließe, — anderseits in dem Gefüge unserer Gemeinde-Ordnung zwei verschiedenen Systemen des Bürgerausschusses Raum gebe, daß dieser Unterschied durch die zufälligen Verschiedenheiten der Bevölkerungsziffer und deren Zusammensetzung nicht hinlänglich begründet erscheine, und auch thatsächlich eine Ungleichheit der Rechtsbefugnisse in benachbarten, weder durch Zahl und Gewerbsthätigkeit der Bewohner, noch durch sonstige Merkmale verschiedengestalteten Gemeinden hervorrufen würde.

Da sich in der Zahl derjenigen Gemeinden, welche nach dem Vorschlag der Großherzoglichen Regierung unter das neue Gesetz fallen, bereits 330 Landgemeinden befinden, deren Verhältnisse von jenen der Orte mit weniger als 1000 Einwohner in der Mehrzahl nicht merklich verschieden sein können, wurde untersucht, bis zu welcher Einwohnerzahl herunter die Zahl der bisherigen vollberechtigten Bürger 100 beträgt, welche also gemäß § 33 der Gemeinde-Ordnung schon nach bisherigem Rechte einen Bürgerausschuß als Vertretungskörper hatten. Es hat sich aus den amtlichen Erhebungen ergeben, daß nur in 10 Gemeinden mit weniger als 500 Einwohner ein Bürgerausschuß besteht, davon in 9 Gemeinden mit über 100 Einwohner, in 1 mit 355 Einwohner, und daß unter normalen Verhältnissen in Gemeinden von weniger als 500 Einwohnern das Vorhandensein von 100 wahlberechtigten Ortsbürgern zur Ausnahme gehört. Ihre Kom-

mission gelangte daher zur Ansicht, daß es gerechtfertigt erscheine, die neue Ordnung auch auf diejenigen Gemeinden auszudehnen, welche bis jetzt bereits einen Bürgerausschuß zu wählen hatten, und schlägt vor, die Untergrenze auf 500 Einwohner festzustellen, gleichzeitig aber zu bestimmen, daß in Gemeinden mit weniger als 500 Einwohner ein Bürgerausschuß auf Grund der bisherigen Bestimmungen nicht mehr zu wählen ist. Es wird dies zur Folge haben, daß in den 10 Gemeinden (Liggeringen, Honstetten, Weilersbach, Reiselfingen, Rippenweiler, Neuhausen, Hesselhurst, Worndorf, Lautenbach, Muckenschopf) der noch bestehende Bürgerausschuß aufgehoben werden müßte, was bei der kleinen und schwankenden Bürgerzahl wohl keinen erheblichen Bedenken unterliegen kann.

Es werden hiernach von den 1582 Gemeinden des Landes 896, nämlich 98 Stadt- und 798 Landgemeinden, unter das neue Gesetz fallen, während nach dem Vorschlag der Großherzoglichen Regierung nur 424, nämlich 94 Stadt- und 330 Landgemeinden darunter fielen.

Der Anregung, ob es nicht zweckmäßig erscheinen möchte, auch Gemeinden mit weniger als 500 Einwohner unter gesetzlichen Voraussetzungen (Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung) die freiwillige Annahme der neuen Rechtsordnung zu ermöglichen, ähnlich wie dies durch Artikel 3 der Städteordnung offen gelassen ist, wurde aus demselben Grund keine Folge gegeben, welche auch die Bevölkerungsziffer und nicht das prozentuale Verhältniß der Einwohnerzahl und Steuerkapitalien als richtige Grenzmarke erscheinen ließ, — aus der Erwägung nämlich, daß es im Interesse der ruhigen Entwickelung unserer Gemeinden nicht wünschenswerth ist, — daß in denselben ein Drängen und Streben nach einer anderen Rechtsordnung gesetzlich zugelassen wird, und daher eine fortwährende Unsicherheit der Verhältnisse sich fühlbar machen könnte.

Ihre Kommission ist mit der Großherzoglichen Regierung der Ansicht, daß, wenn eine Gemeinde die Einwohnergrenze erreicht hat und daher unter die neue Ordnung fällt, bei späterem Heruntersinken der Einwohnerzahl eine Rückkehr zur alten Ordnung ausgeschlossen sein soll.

Eine Ausdehnung des Kreises über die durch dieses Gesetz festgesetzte Grenze hinaus soll nur nach reiflicher Erwägung aller Konsequenzen durch den Gesetzgeber stattfinden, wenn sich die neue Ordnung eingelebt hat — und ein Bedürfniß zur Ausdehnung bewährter Grundsätze auf alle Gemeinden des Landes nachweisbar ist. Ihre Kommission stellt daher vorbehaltlich des Vorschlages einer Zusatzbestimmung zu Artikel II wegen Aufhebung des § 33 der Gemeindeordnung den Antrag:

in Artikel I die Zahl 1000 in 500 abzuändern.

§ 9.

Da es sich aus gesetzestechnischen Gründen nicht empfiehlt, den § 2 der Gemeindeordnung, welcher auch auf die nicht unter dieses Gesetz fallenden Gemeinden Anwendung findet, dahin abzuändern, daß als „Ortsbürger" diejenigen Bürger bezeichnet werden, welche nach bisherigem Recht zum Vollgenuß des Bürgerrechts berechtigt waren, und unter „sonstigen Einwohnern" alle diejenigen, welche durch Aufenthalt, Gewerbebetrieb 2c. dem Gemeindeverband angehören, — so muß es anderseits als wünschenswerth bezeichnet werden, daß die in § 2 einmal geschaffenen Bezeichnungen „Gemeindebürger" und „staatsbürgerliche Einwohner" auch in dieser Gesetzesvorlage angewendet werden, insbesondere erscheint es unangängig, allen wahlberechtigten Angehörigen des künftigen Gemeindeverbands den Namen „Bürger" beizulegen, da der Begriff des Bürgers — der auch in die Städteordnung als „Stadtbürger" Aufnahme gefunden hat — eine durchaus einheitliche Rechtsordnung voraussetzt und den Inbegriff der hieraus für den Einzelnen sich ergebenden Rechte und Pflichten nach Innen und Außen umfaßt.

Die Großherzogliche Regierung hat sich damit einverstanden erklärt, daß hiernach im Gesetz das Wort „Ortsbürger" und „Bürger" durch „Gemeindebürger" ersetzt wird — und unter „wahlberechtigten Einwohnern" auch diejenigen inbegriffen sind, — die angeborenes Bürgerrecht besitzen, solches aber nicht angetreten haben.

Die Gemeindeversammlung ist der Vertretungskörper der „Gemeindebürger", soweit denselben durch § 42 besondere Rechte gewahrt sind, der Bürgerausschuß jener der „Gemeindebürger" und der „wahlberechtigten Einwohner".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es wird der Antrag gestellt:

„statt des Wortes „Ortsbürger": „Gemeindebürger" zu setzen.

§ 9a.

In dieser Gesetzesbestimmung werden die Voraussetzungen festgestellt, an welche die Verleihung des Wahlrechtes der nichtbürgerlichen Einwohner geknüpft sein sollen; es sind dieselben Voraussetzungen, welche nach reiflicher Abwägung in § 7a der Städte-Ordn. Aufnahme gefunden und sich dort bewährt haben.

Das Wahlrecht wird hiernach verliehen jedem Deutschen, der eine selbstständige Lebensstellung hat, sich im Vollbesitze der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, — mindestens 26 Jahre alt ist, seit 2 Jahren in der Gemeinde wohnt und innerhalb dieser Zeit seine Abgabe an Staat und Gemeinde bezahlt hat, ohne Armenunterstützung erhalten zu haben.

Da der Gemeindebürger unter den Voraussetzungen des § 10 Ziff. 3 B.-R.-G. schon mit dem 25. Lebensalter stimmberechtigt wird, war zu prüfen, ob nicht auch den sonstigen Einwohnern schon mit dem 25. Lebensalter die Wahlrechte eingeräumt werden sollen, damit diese nicht bezüglich dieses Erfordernisses abweichend von den „Gemeindebürgern" zu behandeln sind. Die Erwägung jedoch, daß schon nach bisherigem Recht (§ 10 des U.-W.-G.) der Unterstützungswohnsitz erst mit dem 26. Lebensalter erworben werden kann, der Gemeindebürger im Uebrigen schwerere Bedingungen zu erfüllen hat (vergl. Ziffer 2 und 3 des § 10 des B.-R.-G.) und höheres Alter und längerer Aufenthalt in der Gemeinde zuverlässigere Beweise für die wirkliche Seßhaftigkeit und Anhänglichkeit an den Gemeindeverband bilden, ist Ihre Kommission mit dem Regierungsvorschlag einverstanden.

Ein wesentliches Erforderniß ist die „selbstständige Lebensstellung" welches bei den Gemeindebürgern erfordert,

a. den Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges;
b. insofern die Ausübung des Nahrungszweiges an gesetzliche Bedingungen geknüpft ist, die Nachweisung, daß solchem Genüge geleistet ist.

Der Gesetzvorschlag erkennt in Uebereinstimmung mit der Städte-Ordnung diese Selbstständigkeit neben Erfüllung der übrigen Voraussetzungen darin, daß der betreffende Einwohner

a. entweder einen eigenen Hausstand hat, also Familie, einerlei ob im eigenen oder fremden Haus; auch ein Wittwer oder lediger Mann hat einen eigenen Hausstand, wenn er eine Wohnung mit Küche und eigener Hauswirthschaft hat, mit oder ohne Dienstboten;
b. oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung;
c. oder an direkten ordentlichen jährlichen Staatssteuern mindestens 20 M. bezahlt;

es soll damit Personen ohne eigenen Hausstand und Gewerbe auf eigene Rechnung, insbesondere Beamten des Staates, der Gemeinde, oder von Korporationen ꝛc., Rentiers, Pensionären, Privatgelehrten u. s. w., dasselbe Recht eingeräumt werden, welches dem Verheiratheten und dem Gewerbsmann zusteht, wenn er auch weniger als 20 M. Staatssteuern bezahlt. (Vergl. hierzu Kommissionsbericht der ersten und zweiten Kammer zur Erlassung der Städte-Ordnung.)

Ihre Kommission hat auch dagegen Nichts zu erinnern, daß die Bestimmung des § 7 b der Städte-Ordnung, wonach der Bürgerausschuß im einzelnen Fall von der zweijährigen Dauer dieser Erfordernisse Nachsicht ertheilen kann, als Schlußabsatz beigefügt wird, da zu erwarten steht, daß von diesem Rechte, im eigenen Interesse der Gemeinde, nur in maaßvoller Weise Gebrauch gemacht wird.

Wir beantragen unveränderte Annahme.

§ 9b.

Die Bestimmungen wegen des „Ruhens" des Wahlrechtes, von welchen jene unter Ziffer 3 aus der bisherigen Gemeinde-Ordnung herübergenommen sind, jene unter Ziffer 1, 2, 4 und 5 sich auch in § 7 der Städte-Ordnung finden, fanden die Zustimmung Ihrer Kommission.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dieselbe ist auch damit einverstanden, daß von den Gemeindebürgern, welche Einfluß auf die Gemeindeverwaltung ausüben wollen, — abweichend von den bisherigen Bestimmungen (§ 70 des B.-R.-G.) für die Ausübung des Wahlrechtes das zu verlangen sei, was in der Städte-Ordnung gerade zum Erwerb und zur Erhaltung des Bürgerrechts überhaupt vorausgesetzt wird, und daß wie nach § 70 des B.-R.-G. der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges den Antritt des Bürgerrechts bedingt, — auch die Ausübung des Bürgerrechts durch Theilnahme an den Wahlen an den Besitz mindestens eines steuerbaren Vermögens oder Einkommens zu knüpfen sei.

Die im letzten Absatz des § 9b gestellten Bedingungen sind zur Erreichung obigen Zwecks geeignet, auch erscheint es als billig, daß eine im Falle eines vorübergehenden Unglücks gewährte oder vor Jahresfrist bezogene Armenunterstützung wie auch die Verpflichtung zur Bezahlung älterer als zweijähriger Gemeinderückstände — sofern nicht der Fall von Absatz 1, Ziffer 4 vorliegt — eine Wirkung auf die Ausübung des Wahlrechtes nicht erhalten soll.

Da das Wahlrecht der Gemeindebürger in den sonstigen Fällen nur ruht, so sind dieselben den übrigen Einwohnern gegenüber immerhin insofern bevorzugt, als bei letztern durch Aufgeben des Wohnsitzes, Wegfall der Staatssteuer- oder Umlagepflicht das Wahlrecht sofort und insolange verloren geht, als sie nicht von Neuem seit 2 Jahren die Voraussetzung des § 9a erfüllen.

Dieser Unterschied rechtfertigt sich dadurch, daß einerseits das alte Gemeindebürgerrecht mit seinen Einrichtungen thunlichst geschont, — andererseits der Nachweis der Seßhaftigkeit und Anhänglichkeit der sonstigen Einwohner an den Gemeindeverband nicht über Gebühr erleichtert werden soll. Etwaige Härten, z. B. bei Versetzung von Beamten können durch Anwendung der Bestimmung in § 9a. letzter Absatz ausgeglichen werden.

Wir beantragen unveränderte Annahme.

§ 11.

Während nach bisher geltendem Rechte der Bürgermeister und die Gemeinderäthe von sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindebürgern gewählt wurden, soll nach dem Entwurf der Bürgerausschuß künftig diese Wahl vornehmen.

Die Großherzogliche Regierung erklärt diese Aenderung in der Bestellung der Gemeindeverwaltungsbehörden für eine schlechthin unabweisbare Folge der Ausdehnung des Kreises der Wahlberechtigten und bemerkt hierzu:

> „Die Aufgaben der Gemeindeverwaltungsbehörden, insbesondere der Bürgermeister, sind in Folge der Steigerung in den Anforderungen, welche theils die neuere Entwicklung auf allen Lebensgebieten, theils die Gesetzgebung, insbesondere jene des Reichs, stellt, außerordentlich gewachsen. In ganz besonderem Maaße macht sich dies in Gemeinden mit industriellem Betrieb und theilweise wechselnder Bevölkerung geltend. Es ist deshalb schon jetzt eine Aufgabe von größter Wichtigkeit und Schwierigkeit, die für die Verwaltung geeigneten Männer zu finden, nimmt doch schon jetzt in vielen, auch kleinen Gemeinden die Thätigkeit der Bürgermeister den ganzen Mann und die ganze Zeit in Anspruch. An der richtigen Lösung dieser Aufgabe ist auch der Staat auf's Höchste interessirt. Sie soll dem Parteigetriebe entrückt sein und einen Gegenstand der ruhigsten sachlichen Erwägung bilden. Eine derartige Lösung der Aufgabe, die schon seither nicht selten vermißt werden mußte, wird aber in hohem Grade erschwert und gefährdet, wenn die Anzahl der zur Mitwirkung bei der Erwählung der Gemeindebeamten Berechtigten noch vermehrt wird."

Die Prüfung der Frage, ob es erforderlich sei, den nach verschiedenartigen Wandlungen der Gesetzgebung in der Gemeindeordnung vom 14. Mai 1870 aufgenommenen Grundsatz, daß der Bürgermeister und der Gemeinderath von der Gesammtheit der stimmberechtigten Bürger zu wählen ist, beim Uebertritt in die neue Ordnung aufzugeben, bedarf einer ruhigen, vorsichtigen, von jedem politischen oder doktrinären Gesichtspunkt sich fernhaltenden Prüfung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Gemeinde ist in erster Reihe ein Interessenverband; derselbe setzt sich zusammen aus verschiedenen sozialen Gruppen mit verschiedenen wirthschaftlichen und geistigen Interessen, welche in der Gemeindeverwaltung, deren Aufgabe zum guten Theil aber in der gleichmäßigen Wahrung dieser verschiedenen Interessen besteht, auch gleichmäßig vertreten sein sollten. Es wäre eine Gefahr für die Gemeinden und das Staatswesen selbst, wenn diejenigen Schichten der Bevölkerung, deren wirthschaftliche Lage und Bildungsstufe sie für gewisse und gerade für die höheren und dauernden Interessen der Gemeinde weniger empfänglich macht, einen maßgebenden Einfluß auf die Bestellung der wichtigsten Verwaltungsorgane gewinnen sollten.

Diese Erwägungen waren bei der Einführung der Einwohnergemeinde in den großen Städten des Landes ausschlaggebend, so daß man in beiden hohen Häusern den bezüglichen Regierungsvorschlag annahm.

Wenn daher zu prüfen ist, was für die neue Ordnung bezüglich der Bestellung der Verwaltungsorgane zweckmäßig und praktisch ist, so dürfen wir nicht zurückblicken auf die Rechtsordnung, die aufgegeben werden soll, und deren historische Entwicklung, sondern es ist zu untersuchen, ob da, wo die Einwohnergemeinde eingeführt ist, das jetzige System sich bewährt hat, ob der Bürgerausschuß als Vertretungsorgan der Gemeinde der verantwortungsvollen Aufgabe der Bestellung tüchtiger Verwaltungsorgane gerecht geworden ist, ob berechtigte Beschwerden gegen die Wahl des Bürgermeisters und Gemeinderaths durch den Bürgerausschuß vorliegen.

Die große Mehrheit Ihrer Kommission legt den größten Werth darauf, daß durch die vorgeschlagene Maßnahme jeder Ueberstürzung vorgebeugt wird, und ist der Ansicht, daß es dem Bürgerausschuß leichter und sicherer möglich sein werde, diejenigen Männer zur Verwaltung der Gemeinde zu berufen, welche das Vertrauen ihrer Mitbürger besitzen und durch ihre Selbstständigkeit, Erfahrung, Begabung und Gemeinsinn Bürgschaft dafür abgeben, daß die in ihre Hände gelegte Verwaltung und Vertretung wohl berathen und wohl bestellt sei, als der großen Menge der Wähler, welche bei ungleichem Interesse an dem Wohl der Gesammtgemeinde den verschiedensten Einflüssen ausgesetzt sind, daß es nicht von Zufällen oder gar eigennützigen Bestrebungen Einzelner abhängen dürfe, wem das verantwortungsvolle Amt der Gemeindeverwaltung übertragen wird, — daß die Auswahl des Bürgermeisters schon um deswillen eine schwierige werde, weil die Aufgaben, die Gemeinde und Staat an denselben stellen, immer größer und wichtiger werden.

In einzelnen Theilen des Landes haben die Gemeindewahlen, insbesondere jene des Bürgermeisters, so ungesunde und ordnungswidrige Verhältnisse hervorgerufen, daß es als eine Pflicht der Gesetzgebung erscheint, hier Abhilfe zu treffen. Trotz energischer Regierungsmaßregeln ist es nicht gelungen, die Trinkgelage, Bestechungsversuche, Ehrenhändel, Familienzwiste und Leidenschaften zu bannen, welche in einzelnen Ortschaften auf Jahre hinaus die Bürgerschaft zurückbrachten, und muß es als ein moralischer und wirthschaftlicher Gewinn erachtet werden, wenn diese Mißstände, wenigstens theilweise, beseitigt werden können.

Da dem Gemeinderath auch fernerhin die Verwaltung des Almendgutes und die auf das Bürgerrecht bezüglichen Entschließungen anvertraut sind, so muß durch das Wahlsystem dafür Sorge getragen werden, daß auch den bisherigen vollberechtigten Bürgern eine entsprechende Vertretung im Gemeinderath gesichert wird.

Es wurde aber weiter auch darauf hingewiesen, daß es eigentlich zu den natürlichen Aufgaben des Vertretungskörpers der Gemeinde, der über die wichtigsten Fragen zu entscheiden berufen ist, gehört, nicht nur eine gewisse Kontrole über den Vollzug auszuüben, sondern seinen durch die Beschäftigung mit Gemeindeinteressen geläuterten Einfluß, seine auf die Förderung der wichtigsten Gemeindeaufgaben gerichteten Absichten auch gerade bei der Wahl der Vollzugsorgane zum Ausdruck zu bringen. Aus diesem Grund erscheint keine andere Wählerschaft zu dieser Aufgabe so geeignet, als der Bürgerausschuß; die Bedeutung dieses Gemeindevertretungskörpers, dem schon durch die bisherige Gesetzgebung nicht minder wichtige Zuständigkeiten übertragen sind, wird gehoben werden, und während jetzt wenigstens bei den Wahlen der Gemeinderäthe und des Bürgerausschusses eine bedauerliche Wahlenthaltung vielfach stattfindet, werden künftig die Wahlen in das Kollegium, dem die wichtige Aufgabe der Bestellung der Vollzugsorgane übertragen ist, vielen Wählern Anlaß zu lebhafterer Antheilnahme an den Gemeindeangelegenheiten geben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Minorität der Kommission ist der Ansicht, daß man in der Aenderung gesetzlicher Bestimmungen überhaupt nicht weiter gehen sollte, als dies erforderlich ist, um den Petenten das bisherige Wahlrecht der Gemeindebürger einzuräumen, — und daß es ein schwerer rückschrittlicher Eingriff in die bisherigen Rechte der Bürger sei, wenn diesen gegen ihren und der Petenten Willen das direkte Wahlrecht benommen wird, welches einen gerechteren und sicheren Ausdruck des Willens der Wähler gebe, als das vorgeschlagene indirekte System.

Ihre Kommission gelangt in Ihrer großen Mehrheit aus den oben ausgeführten Gründen zu dem Antrag:

den § 11 unverändert anzunehmen.

§ 12.

Aus § 12 der Städteordnung in Verbindung mit § 15 der Gemeindeordnung entnommen.

Antrag:

unveränderte Annahme.

§ 13.

Aus § 15 der Gemeindeordnung mit § 15 der Städteordnung zusammengestellt.

Antrag:

unveränderte Annahme.

§ 14.

Es sind hier die bisherigen Bestimmungen der §§ 12 und 15, Ziffer 6 der Gemeindeordnung im Anschluß an § 14 der Städteordnung ohne wesentliche Aenderung aufgenommen.

In Anlehnung an das bisherige Recht § 12, vorletzter Absatz der Gemeindeordnung, ist die Bestimmung aufgenommen, daß, sofern die Ernennung des Bürgermeisters durch die Staatsbehörde erforderlich wird, diese Ernennung auf höchstens 3 Jahre erfolgen soll.

Ihre Kommission ist der Ansicht, daß bei dem neuen Wahlsystem durch den Bürgerausschuß ohnehin langdauernde Beunruhigungen der Bürgerschaft ausgeschlossen sein dürften, und daß, — da in den Städten der Städteordnung die Neuwahl binnen Jahresfrist erfolgen muß, — die Minderung obigen Zeitraums auf 2 Jahre sachgemäß wäre.

Die Großherzogliche Regierung ist übrigens, unter Hinweisung darauf, daß die 3 Jahre nur die Maximaldauer bezeichnen, und die Staatsbehörde von dieser Befugniß auch künftig nur insolange Gebrauch zu machen beabsichtige, als dies im öffentlichen Interesse geboten erscheine, damit einverstanden, daß die 3 auf 2 Jahre ermäßigt werden.

Ihre Kommission stellt den Antrag:

in Absatz 3 das Wort 3 in 2 zu ändern.

§ 15 und § 16

enthalten die Bestimmungen der bisherigen §§ 13 und 14 unverändert.

§ 17.

Nach dem Vorschlag der Großherzoglichen Regierung soll die Dienstzeit des Bürgermeisters, welche bis jetzt gemäß § 16 Absatz 1 der Gem.-Ordn. auf 6 Jahre festgesetzt war, auf 9 Jahre verlängert werden im Hinblick auf die hohen Anforderungen an Leistungsfähigkeit, Gesetzeskenntniß, Geschäfts- und Lebenserfahrung des Gemeindevorstandes.

Es stehen sich hier 2 Ansichten gegenüber.

Die Majorität der Kommission ist der Ansicht, daß die 6jährige Amtsdauer des Bürgermeisters bis jetzt zu keinen Mißständen geführt habe, — es werde schwierig werden, in den Gemeinden, auf welche die neue Gem.-Ordn. sich erstreckt und worunter sich zahlreiche Landgemeinden befinden, wie bisher tüchtige

Männer aus der Mitte der Bürgerschaft zu gewinnen, welche bereit sind, bei den ohnehin durch die Reichs- und Landesgesetzgebung gesteigerten Anforderungen das verantwortungsvolle Amt auf die Dauer von 9 Jahren zu übernehmen; die geeigneten besser situirten Elemente werden sich zurückziehen und Leute an deren Stelle treten, welche nicht mehr ihren Schwerpunkt in der Mitte der Bevölkerungsklasse haben, — es müßten für Männer, welche sich mehr beruflich dem Bürgermeisteramt zuwenden, unter Umständen erheblichere Opfer durch die Gemeinde gebracht werden; wenn künftig die Wahl nicht mehr direkt erfolge, sondern durch den Bürgerausschuß, wäre es wünschenswerth, wenn wenigstens auf diesem Wege nach zweimaliger Erneuerung des Bürgerausschusses den Mitgliedern desselben Gelegenheit gegeben wäre, dem Vertrauen oder Mißfallen gegenüber dem Gemeindevorstand Ausdruck zu verleihen, — dies um so mehr, als es trotz der Bestimmungen des § 27 und 25 der Gem.-Ordn. schwierig sei, einen mißliebigen ungeeigneten Bürgermeister, der ohne das Vertrauen der Bürgerschaft jedenfalls nicht mit Erfolg seines Berufes walten könne, zu beseitigen. Die bevorstehende Wiederwahl werde ein Sporn sein zu tüchtiger Amtsführung, um wiedergewählt zu werden; die Statistik (vergleiche Beilage 3) beweise, daß tüchtige Bürgermeister in großer Zahl wiedergewählt worden seien, — es empfehle sich, im Hinblick auf die sonstigen Aenderungen und den Umstand, daß in den kleinen, nicht unter das Gesetz fallenden Gemeinden die Amtsdauer nur 6 Jahre betrage, — an dieser Dienstzeit festzuhalten.

Beilage 3.

Die Minorität der Kommission tritt dem Regierungsvorschlag bei und ist der Ansicht, daß bei den hohen Anforderungen, welche an den Gemeindevorstand gestellt werden müssen, die neunjährige Amtsdauer größere Garantie dafür biete, daß der Bürgermeister, wenn er sich einmal in den Dienst eingearbeitet, mit größerer Selbstständigkeit und Sicherheit seines Amtes walte, als wenn er bereits im 5. Dienstjahre schon wieder die Eventualität seiner Wiederwahl in Berücksichtigung ziehen muß; — es sei von Bedeutung, daß in dem beweglichen Gefüge der ganzen Gemeindevertretung ein Element sich befinde, welches gewissermaßen die Tradition der Verwaltungsgrundsätze repräsentire, und von den Einflüssen der Wahl der Vertretungskörper nicht unmittelbar und sofort berührt werde; — die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung seien ausreichend, um in den Fällen, in welchen nicht nur nach Ansicht Einzelner der Bürgermeister sich als ungeeignet, oder unzuverlässig erwiesen habe, denselben seines Amtes zu entheben; aus den zahlreichen Fällen, 658 von 1582, in welchen derselbe Bürgermeister wiedergewählt wurde, ergebe sich, daß man auch in den Gemeinden auf die ruhige sichere Leitung der Gemeindeangelegenheiten seitens eines bewährten Bürgermeisters großen Werth lege, wie ja auch in verschiedenen Nachbarstaaten z. B. Württemberg, Hessen, Baiern eine längere Dienstzeit der Bürgermeister für nothwendig erachtet werde, und es wäre noch zu erwägen, ob nicht aus den angeführten Gründen die 9jährige Amtsdauer überhaupt für alle Gemeinden eingeführt werden solle.

Die Kommission gelangt mit 7 gegen 6 Stimmen zu dem Antrag:
die Zahl neun in sechs abzuändern.

§ 18.

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 16 der Gemeindeordnung und der Form des § 18 der Städteordnung.

Wir beantragen unveränderte Annahme.

§ 18 a.

Die Bestimmungen des § 17 der Gemeindeordnung sind in entsprechender Anlehnung an die Fassung des § 7 c. der Städteordnung auf die Wahlberechtigten (sowohl Gemeindebürger als sonstigen Einwohner) ausgedehnt.

In Folge des Aenderungsantrags zu § 17 wegen der Herabsetzung der Dienstzeit von neun auf sechs Jahre ist auch Ziffer 5 wie folgt zu ändern:

sechs Jahre Dienstes als Bürgermeister oder Gemeinderath für die nächste Wahlperiode zu einem dieser Aemter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Weiter wird von der Kommission beantragt, die Untergrenze der gemäß § 47 des Gesetzes über die Verwaltungs-Rechtspflege von dem Gemeinderath festzusetzenden Strafe für unentschuldigte Nichtannahme von Gemeindewahlen wie bisher (§ 17, vorletzter Absatz) auf 50 M. zu belassen, womit sich die Großherzogliche Regierung einverstanden erklärt hat.

Der Antrag geht daher dahin:

die Zahl 100 in 50 zu ändern.

§ 18 b.

Die bisherige Bestimmung des § 18 der Gemeindeordnung ist unverändert.

§ 18 c.

Mit der neuen Bestimmung, daß in Gemeinden, in welchen ein zweiter Bürgermeister nicht bestellt wird, nicht der dienstälteste Gemeinderath kraft Gesetzes ständiger Stellvertreter des Bürgermeisters sein soll, sondern der Gemeinderath im Voraus aus seiner Mitte den Mann zu diesem Dienst auszuwählen hat, welcher die nöthigen Voraussetzungen hierzu in sich vereinigt, erklärt sich Ihre Kommission einverstanden

und beantragt unveränderte Annahme.

§ 19.

Die Bestimmungen des § 19 der Gemeinde-Ordnung sind mit der zweckentsprechenden Aenderung übernommen, daß in Absatz 3 statt „Gemeinde" Bürgerausschuß gesetzt wurde.

Die Großherzogliche Regierung hat in der Kommission erklärt, daß sie die bisherige milde Praxis bezüglich der Urlaubsertheilung beizubehalten beabsichtige.

Ihre Kommission beantragt unveränderte Annahme.

§ 19 a.

Wenn die staatsbürgerlichen Einwohner nach dem Gesetzesvorschlag an der Gemeindeverwaltung überhaupt durch Ausübung des Wahlrechtes theilzunehmen befugt sind, so liegt kein Grund mehr vor bezüglich der Verwaltung des Schulvermögens und der Armenpflege besondere Bestimmungen aufzunehmen. Wir sind daher damit einverstanden, daß nach dem Vorbild des § 19 und 19 b. der Städte-Ordnung diese Zuständigkeit dem Gemeinderath übertragen wird.

Des innern Zusammenhangs und der Uebersicht wegen empfiehlt es sich, § 19a hier zu streichen und den Inhalt des § 53 der Gemeinde-Ordnung beizufügen.

Im Einverständniß mit der Großherzoglichen Regierung stellen wir den Antrag:

den § 19a zu streichen.

III. Das zweite Kapitel des Titels II., welches von der Gemeindeversammlung und deren Zuständigkeit handelt, kann nach dem Vorschlag der Großherzoglichen Regierung für die hier in Betracht kommenden Gemeinden ganz außer Kraft gesetzt werden, da die in Geltung zu erhaltenden Bestimmungen in §§ 42 und 46 wiedergegeben sind.

IV. Im dritten Kapitel des Titels II. treten neben den §§ 9, 9a und 9b des Gesetzes an die Stelle der §§ 33—35, 37, 40, 42 und 43 folgende Bestimmungen.

§ 33.

Abweichend von der Bestimmung des bisherigen § 33, wonach die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses außer den dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderaths betrug:

in der Gemeinde von	100	bis	10	Bürger	18
„ „ „	151	„	300	„	24
„ „ „	301	„	500	„	36
„ „ „	501	„	1000	„	48
„ „ „	1001	„	1500	„	60
„ „ „	1501	„	2000	„	72
„ „ „	mehr als		2000	„	96

geht der Vorschlag der Großherzoglichen Regierung dahin, die Mindestzahl der Mitglieder des Bürgerausschusses auf 24 festzusetzen, womit sich Ihre Kommission im Hinblick darauf, daß die Zuständigkeit dieses Vertretungskörpers durch das Wahlrecht erheblich erweitert wird, einverstanden erklärt.

Wir beantragen unveränderte Annahme.

§ 34

gibt zu keiner Bemerkung Anlaß.

§ 35.

Zweifellos bildet die hier vorgeschlagene Bestimmung bezüglich der Klassenwahl zum Bürgerausschuß eine der wichtigsten des ganzen Gesetzes, und zugleich eine der Garantien, welche gegenüber der vorgeschlagenen Neuordnung der Verhältnisse der staatsbürgerlichen Einwohner zur Sicherung der ruhigen Fortentwickelung der Gemeinde vom Gesetzgeber verlangt werden muß und verlangt wird.

Nach bisher geltendem Recht werden die Wahlberechtigten nach Maaßgabe der in den Gemeindekataster gehörigen Steuerkapitalien in 3 Klassen getheilt.

Es besteht:

die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt ein Sechstel,
die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt zwei Sechstel,
die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Bürgerschaft.

Das System der Gemeinde-Ordnung von 1851 hatte, von dem Grundgedanken ausgehend, daß dem mittleren Kern der Bürgerschaft ein Drittel der Stimmrechte vor Allem eingeräumt werden soll, ein Drittel sodann den Höchbesteuerten und das weitere Drittel den Niederstbesteuerten, die Steuerkapitalien zum Theilungsmaaßstab genommen und versucht, den sich herausstellenden Unzuträglichkeiten durch folgende Bestimmung abzuhelfen:

§ 17.

Wenn die Klasse der Höchstbesteuerten aus weniger als dem zwanzigsten Theile der Bürger der Gemeinde bestehen würde, so ist jedenfalls dieser Theil derselben zur ersten Klasse zu ziehen, die zweite und dritte Klasse alsdann aber in der Art zu bilden, daß die Steuerkapitalien aller nicht in die erste Klasse gezogenen Bürger in zwei gleiche Theile geschieden, und in die zweite Klasse diejenigen, welche als die höher Besteuerten die eine dieser Hälften besitzen, in die dritte Klasse aber die sämmtlichen übrigen wahlberechtigten Bürger aufgenommen werden.

Hiervon abgesehen, muß jede Klasse wenigstens doppelt so viel Wahlberechtigte enthalten, als dieselbe Mitglieder in den großen Ausschuß zu wählen hat.

Das jetzt geltende Zahlenverhältniß der Glieder jeder Klasse zur Bürgerschaft hat vor Allem den Vorzug der Klarheit, Stetigkeit und Gleichmäßigkeit, wenn es auch je nach der Steuerkraft der Höchst- oder Niederstbesteuerten im Einzelnen sehr ungleich wirken wird. Amtliche Feststellungen hierüber stehen uns nicht zu Gebot.

Auch bei Erlassung der Städte-Ordnung wurde unter Anerkennung der Vorzüge des Klassensystems für Gemeindewahlen (vergl. Kommissionsbericht des Abgeordneten Renaud, Seite 19/20, ebenso des Abgeordneten Frech zur Novelle von 1882) der Versuch gemacht, sowohl die Zahl der Wahlberechtigten, als auch die Bedeutung der Steuerkapitalien in richtiges Verhältniß zu setzen und wurde daher zunächst bestimmt, daß die I. Kasse $^1/_3$ der gesammten Gemeindeumlagen aufzubringen hat, und mindestens $^1/_{12}$ der Bürgerschaft betragen soll, die II. Klasse das zweite Drittel und $^3/_{12}$ der Wähler, die III. Klasse die Niederstbesteuerten mit höchstens $^1/_3$ der Umlagen und $^8/_{12}$ der Wähler.

Die Absicht des Gesetzes, daß der Mittelstand der Bürger den Schwerpunkt in der II. Klasse bilden solle, um ausgleichend zwischen den Höchst- und Niederstbesteuerten zu wirken, wurde jedoch nicht erreicht,

wie von dem Abgeordneten v. Feder auf dem Landtag 1879/80 zahlenmäßig nachgewiesen wurde; — die Folge war vielmehr, daß die II. Klasse mit geringbesteuerten Angehörigen der Gemeinde überfüllt, — die III. Klasse aber sowohl nach Personenzahl als Umlagebetrag sehr unbedeutend wurde.

Eine Korrektur des Gesetzes wurde daher sowohl von der Großherzoglichen Regierung, wie von beiden hohen Häusern für nothwendig erachtet. Die Herstellung reiner Steuerklassen wurde verworfen, weil dadurch einer ungleichen Vertheilung der Wähler auf die Klassen und damit der Verschärfung der Klassengegensätze nicht vorgebeugt wird.

Da sich rechnungsmäßig herausstellte, daß die Kombinirung der Steuerklassen mit der Kopfzahl, nach dem Vorschlag des Städtetages, thatsächlich dasselbe Resultat ergab, welches die Eintheilung der Kopfzahl in $^1/_{12}$, $^2/_{12}$ und $^9/_{12}$ hervorruft, wurde dem letzteren System, als dem einfacheren, der Vorzug gegeben.

In welcher Weise nach diesem System die einzelnen Wählerklassen an der Aufbringung des Gemeindeaufwandes theilnehmen, wolle aus der Beilage 4 entnommen werden. Je nach der Zusammensetzung der Bevölkerung beträgt das Steuerkapital der Niederstbesteuerten, mit drei Viertel der Wahlberechtigten, $^1/_6$—$^1/_{10}$ des umlagepflichtigen Gesammtsteuerkapitals, dagegen ist im Wesentlichen in der II. Klasse $^1/_2$ der Steuerkapitalien repräsentirt, somit die ursprüngliche Absicht des Gesetzes erreicht; es darf auch anerkannt werden, daß es bei dieser Eintheilung den Stadtverwaltungen möglich war, ihre Aufgaben in ruhiger Entwicklung zu erfüllen, wie andererseits die verschiedenen Interessengruppen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit auch zu entsprechendem Einfluß auf die Gemeindeverwaltung gelangt sind. Beilage 4.

Die Großherzogliche Regierung macht im Gesetzesentwurf den Vorschlag, diese bewährte Klasseneintheilung mit $^1/_{12}$, $^2/_{12}$ und $^9/_{12}$ bei der Ueberführung einer großen Anzahl von Gemeinden des Landes in die neue Rechtsordnung zu übernehmen.

Ihre Kommission, welche in ihrer großen Mehrheit bereit ist, soweit es die veränderten Verhältnisse erfordern, einer gesetzlichen Bestimmung ihre Zustimmung zu geben, welche die ruhige Fortentwicklung der Gemeinde auf der Grundlage der Erhaltung eines maßgebenden Einflusses für den Mittelstand sichert, kann sich nicht entschließen, diese Klasseneintheilung, welche sich in den großen Städten des Landes bewährt haben mag, auch auf alle Gemeinden von 1 000 und mehr Einwohner oder gar auf solche von 500 und mehr Einwohner auszudehnen, bei welchen eben doch, insbesondere bei den darunter befindlichen zahlreichen Landgemeinden die Verhältnisse ganz anders liegen, als in den Städten mit der zahlreichen fluktuirenden Bevölkerung.

In den Landgemeinden sind die Erwerbsbesitzverhältnisse der Einwohner mit wenigen Ausnahmen wenig verschiedenartig gestaltet, jedenfalls nicht so verschieden, daß durch den Zutritt von nur einigen staatsbürgerlichen Einwohnern eine erhebliche Verschiebung innerhalb der Wählerklassen gerechtfertigt erscheinen könnte.

Auch in den kleineren Städten sind viele von den staatsbürgerlichen Einwohnern durch Grundbesitz, Gewerbebetrieb und Familienband mit der Gemeinde in festeren Zusammenhang getreten.

Welche Verschiebungen in einzelnen Gemeinden die Eintheilung nach $^1/_6$, $^1/_9$ und $^1/_{12}$ hervorrufen würde, ist der in Beilage 5 angefügten Uebersicht dargestellt. Es ist nicht zu verkennen, daß bei der durchgängigen Einführung der $^1/_{12}$ oder $^1/_9$ Eintheilung vielfach unnatürliche Verhältnisse geschaffen würden und wo nicht Ausnahmefälle vorliegen, die steuerkräftigeren Wähler in die niederen Klassen heruntergedrückt werden. Da andererseits nicht beabredet werden kann, daß außergewöhnliche, den großen Städten ähnlichen Verhältnisse in Gemeinden verschiedenster Größe vorkommen, und amtliche Erhebungen darüber, wie sich die Steuerkapitalien der staatsbürgerlichen Einwohner künftig unter den Wahlklassen vertheilen werden, nicht vorliegen, so würde Ihre Kommission einem System, welches Steuerkapitalien und Wählerzahl kombinirt, und die Fehler der früheren kombinirten Eintheilung zu vermeiden sucht, den Vorzug geben, weil dadurch die Verhältnisse so getroffen werden, wie sie im Sinne des Gesetzes getroffen werden sollen. Beilage 5.

Dieser Vorschlag ginge dahin, im Wesentlichen auf der Grundlage von $^1/_6$, $^2/_6$, $^3/_6$ stehen zu bleiben, und nur da, wo die 3. Klasse (also $^1/_2$ der Wähler) nicht so steuerkräftig ist, daß sie soviel an den Umlagen

deckt, als in den Städten der Städteordnung $^3/_4$ der Einwohner aufbringen (also etwa $^1/_6$ oder $^1/_5$ des ungedeckten Aufwands) zu der Eintheilung von $^1/_9$, $^2/_9$ und $^6/_9$ überzugehen und wo auch bei dieser Eintheilung obige Voraussetzung nicht zutrifft, zur Eintheilung in $^1/_{12}$, $^2/_{12}$ und $^9/_{12}$.

Ihre Kommission sah sich veranlaßt, von diesem Vorschlag wieder abzugehen, da derselbe, obwohl mangels genauerer Statistik den thatsächlichen Verhältnissen am nächsten kommend, doch unstete bewegliche Verhältnisse hervorrufen würde, welche im Uebrigen im Gesetzentwurf gewiß mit Recht vermieden wurden.

Es kann auch nicht verkannt werden, daß die Aufstellung nach diesem System in kleinen Gemeinden Schwierigkeiten hervorrufen könnte.

Wir sind daher zu der Ansicht gelangt, daß es am zweckentsprechendsten ist, feste Zahlen zur Eintheilung zu wählen, wie dies sowohl in der bisherigen Gemeinde-Ordnung wie in der Städte-Ordnung durchgeführt ist.

Da die Verhältnisse der größeren Gemeinden mehr jenen der Städte der Städte-Ordnung gleichen, bei den mittleren und den kleinen Gemeinden die Prozentverhältnisse jener Orte, auf welche die Anwendung des $^1/_{12}$-Systems gerechtfertigt wäre, sich ermäßigen, je weiter die Einwohnerzahl heruntersinkt, so hält Ihre Kommission folgenden Vorschlag für sachgemäß und zweckentsprechend.

Bei dem großen Gemeinwesen mit über 4 000 Einwohner soll die Eintheilung in $^1/_{12}$, $^2/_{12}$ und $^9/_{12}$ beibehalten werden,

bei Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 1 000 bis 4 000, die Eintheilung in $^1/_9$, $^2/_9$ und $^6/_9$ und bei Gemeinden mit unter 1 000—500 das bisherige System mit $^1/_6$, $^2/_6$ und $^3/_6$.

Da bei den kleineren Gemeinden von 1 000—500 Einwohner Verhältnisse, welche besondere Garantieen erforderlich machen, selten sein werden, scheint es Ihrer Kommission unbedenklich, die bisherige Eintheilung beizubehalten, — im Uebrigen nähert sich der Vorschlag Ihrer Kommission jenem der Großherzoglichen Regierung bei Gemeinden von 1 000—4 000 Einwohner, während bei Gemeinden mit über 4 000 Einwohner der Regierungsvorschlag angenommen werden soll.

Die Aenderung in der Einleitung des Paragraphen wird erforderlich, da in einer Anzahl unter das Gesetz fallender Gemeinden (vergl. Beilage 1) zur Zeit keine Umlagen erhoben werden.

Wir stellen daher den Antrag, den § 35 des Regierungsentwurfs durch folgende Bestimmung zu ergänzen:

Wortlaut des Regierungsentwurfs.	Vorschlag der Kommission.
§ 35.	§ 35.
Für die Wahl des Bürgerausschusses werden die Wahlberechtigten nach der Höhe der von ihnen zu entrichtenden Gemeindeumlagen in drei Klassen eingetheilt. Es besteht:	Für die Wahl des Bürgerausschusses werden die Wahlberechtigten nach Maßgabe der in den Gemeindekataster gehörigen Steuerkapitalien in 3 Klassen getheilt:
die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Zwölftel,	Es besteht
die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die beiden folgenden Zwölftel,	1. bei Gemeinden, welche nach dem Ergebniß der letzten Volkszählung die Zahl von 4000 und mehr Einwohner erreicht haben, oder bei einer künftigen Volkszählung erreichen, die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Zwölftel der Wahlberechtigten, die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die beiden folgenden Zwölftel,
die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen neun Zwölftel der Wahlberechtigten.	
Wenn bei dem Uebergang von der einen zur anderen Klasse mehrere in gleichem Maße besteuerte Wahlberechtigte zusammentreffen, so werden die nach	

den Lebensjahren Aelteren vor den Jüngeren in die höhere Klasse eingereiht.

Läßt sich die Zahl der Wahlberechtigten nicht durch zwölf theilen, so werden die Uebrigbleibenden der niedersten Klasse zugetheilt.

die dritte Klasse aus den Niederst besteuerten und umfaßt die übrigen 6/12 der Wahlberechtigten;

2. bei Gemeinden, welche nach dem Ergebniß der letzten Volkszählung die Zahl von 1000 und mehr Einwohner erreicht haben, oder bei einer künftigen Volkszählung erreichen,

die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Neuntel der Wahlberechtigten,

die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die zwei folgenden Neuntel,

die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen 6/9 der Wahlberechtigten;

3. in Gemeinden, welche nach der letzten Volkszählung die Zahl von 500 und mehr Einwohner erreicht haben,

die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Sechstel der Wahlberechtigten,

die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die zwei folgenden Sechstel,

die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Wahlberechtigten.

Wenn bei dem Uebergang von der einen zur anderen Klasse mehrere in gleichem Maße besteuerte Wahlberechtigte zusammentreffen, so werden die nach dem Lebensjahr Aelteren vor den Jüngeren in die höhere Klasse eingereiht.

Läßt sich die Zahl der Wahlberechtigten nicht durch zwölf, bezw. neun oder sechs theilen, so werden die Uebrigbleibenden der niedersten Klasse zugetheilt.

§ 37.

Die Bestimmungen des § 37 der Gemeindeordnung sind in der Fassung des § 37 der Städteordnung mit der Aenderung übernommen, daß statt „Stadtbürger" gesagt ist „Wahlberechtigte" umfassend die Gemeindebürger und sonstige Einwohner.

Wir beantragen unveränderte Annahme.

§ 40.

Wir sind mit dieser Bestimmung, welche den Inhalt des § 40 der Gemeindeordnung in sachgemäßer Weise übernimmt, einverstanden.

§ 42.

Da die Rechte der bisherigen Gemeindebürger auf den Bürgernutzen auch in der neuen Rechtsordnung ungeschmälert erhalten werden sollen, womit sich Ihre Kommission, wie oben ausgeführt, durchaus einverstanden

erklärte, so waren auch in den Gesetzesvorschlag Bestimmungen aufzunehmen, welche die Zuständigkeit zur Verwaltung und Verfügung über das zum Bürgergenuß bestimmte Gemeindegut regeln.

Ihre Kommission ist mit der Großherzoglichen Regierung darüber einverstanden, daß zur Aufrechterhaltung der Einheit der Gemeindeleitung die Verwaltung des Almends und die Entschließung über Bürgeraufnahmen, sowie das Einrücken in den Bürgernutzen und die Verpachtung einzelner Genußtheile ꝛc., vergl. § 53 Ziffer 3, §§. 65, 67, 70 und 104 ff. der Gemeinde-Ordnung, insbesondere §§ 106, 109, 110, 111, 112, einschließlich der hierauf bezüglichen Prozeßführung auch fernerhin dem Gemeinderath zustehen muß, da es zu schwerfälligen gegensätzlichen Verhandlungen Anlaß geben würde, wenn in allen diesen Fällen entweder die Versammlung der Genußberechtigten oder ein von denselben zu bestellender besonderer Verwaltungskörper zur Beschlußfassung berufen werden müßte. Der Gemeinderath, wenn auch von nicht Gemeindebürgern mitgewählt, hat die Gesammtinteressen der Gemeinde, also auch jene der alten Bürgergemeinde, zu wahren, und es gibt dies einen weiteren Grund dafür ab, daß die Wahl dieses Verwaltungsorganes einem ausgewählten Vertretungskörper übertragen wird.

Andererseits sind wir vollkommen damit einverstanden, daß in folgenden Fällen der Versammlung der vollberechtigten Gemeindebürger die Entscheidung gewahrt wird

1. wenn eine Aenderung des unbestrittenen Zustandes vom 1. Jan. 1831 über die Art der Benutzung und Vertheilung des Almends, sowie der Größe der Bürgerholzgaben herbeigeführt werden soll (§ 104),
2. zur Vertheilung gemeinschaftlich benutzter Almendländereien unter die einzelnen berechtigten Gemeindebürger zur Kultur und zum Genuß (§ 118 Gemeinde-Ordnung),
3. zur Vertheilung von Almendgut zu Eigenthum (§ 126 Gemeinde-Ordnung),
4. zur Vertheilung einzelner Theile des Gemeindeguts zu Eigenthum oder Genuß, sofern ihr Ertrag zur Besteuerung sämmtlicher Gemeindebedürfnisse nicht erforderlich und zugleich nach § 102 für mögliche Ereignisse Fürsorge getroffen ist (§ 131 Gemeinde-Ordnung).

Da in allen diesen Fällen überdies gemäß § 172 d Ziffer 1 Staatsgenehmigung erforderlich wird, so ist hinlänglich dahin Sorge getragen, daß sich auch diese Entschließungen im Einklang erhalten mit den Interessen der Gesammtgemeinde, welche ihrerseits daran festhalten wird, daß auch das Almendgut eigentliches Gemeindegut ist.

Schwierigkeiten könnten sich daraus ergeben, daß nach der unveränderten Bestimmung des § 70 der Gemeinde-Ordnung der Bürgerausschuß bei der Festsetzung des Voranschlages durch Erhöhung der Umlage eine höhere oder veränderte Belastung des Bürgernutzens herbeizuführen in der Lage ist, da zur Deckung des nicht durch Gemeinde-Einkünfte bestrittenen Gemeindeaufwandes zunächst $^5/_{10}$ des Werthanschlages des Bürgernutzens beigezogen werden, und sofern eine Umlage von 50 ℳ nicht ausreicht, eine weitere Auflage auf den Bürgernutzen im Höchstbetrag von $^2/_{10}$.

In Folge dieser Bestimmungen können künftig auch in denjenigen Gemeinden, welche zur Zeit keine Umlagen erheben, die Nichtbürgerlichen bei der Mitverwaltung der Gemeinde Einfluß auf die Feststellung der Höhe der Genußauflage ausüben.

Wenn auch im Allgemeinen angenommen werden darf, daß eine Neigung zur Erhöhung der Umlage, die alle mitzutragen haben, nicht besteht, — das Gesammtinteresse vorherrschen wird, und durch die erforderliche Staatsgenehmigung eine weitere Garantie gegen Mißbräuche geschaffen ist, — so wird doch in jenen Gemeinden, welche sich jetzt auf der Grenze von 50 ℳ gehalten haben, und in welchen die eine oder andere nothwendige Anlage oder Unternehmung zurückgehalten wurde, jede kleinste Erhöhung der Umlage den Beizug des Bürgernutzens um weitere $^2/_{10}$ zur Folge haben.

Die Großherzogliche Regierung hat auf Anfrage Seitens der Kommission in Aussicht gestellt, die Frage einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen, ob die sogenannte außerordentliche Auflage noch in richtigem Verhältniß steht zu den Grundsätzen der neueren Gemeindesteuergesetzgebung und der sich in Folge des Beizugs des Einkommens der Einzelnen ergebenden Belastung. Da sich zur Zeit die Tragweite einer Aenderung in dieser Richtung nicht übersehen läßt und es sich überdies empfiehlt, Erfahrungen darüber zu sammeln, welche Wirkungen die neue Gemeinde-Ordnung ausüben wird, sieht Ihre Kommission im Hinblick

auf obige Erklärung Großherzoglicher Regierung zur Zeit und in diesem Gesetzeszusammenhang von bezüglichen Anträgen ab.

Dagegen scheint es ihr unbedingt erforderlich festzustellen, daß eine andere Regelung oder stärkere Belastung der Bürgernutzungen nur durch Beschlußfassung der Genußberechtigten geschehen darf, gleichgiltig, ob die Voraussetzungen des § 104, Absatz 2 der Gemeinde-Ordnung zutreffen oder nicht. Wenn dafür Sorge getragen ist, daß bezüglich dieser Frage keine Kollision zwischen den Genußberechtigten und dem Bürgerausschuß entsteht, so kann diese Bestimmung unbedenklich erhalten bleiben, da sie thatsächlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entspricht, die auch künftig eine anderweite Regelung aus der Initiative der Genußberechtigten als wünschenswerth erscheinen lassen können.

Absatz 2 dieses Paragraphen enthält, da das 2. Kapitel des Titels II. von der Gemeindeversammlung aufgehoben wird, eine Bestimmung über die Stimmfähigkeit, welches die Vorschriften des § 29 der alten Gemeindeordnung in Verbindung mit § 1, Ziffer 2 des B.-R.-G. und § 9 b, letzter Absatz dieses Entwurfs wiedergibt.

Vorbehaltlich es weiteren Antrags wegen Abänderung des § 70 — vergl. unter Ziffer 7 — stellen wir den Antrag:

vor § 104 einzuschalten § 70, letzter Absatz, und statt des Wortes „Bürger" das Wort „Gemeindebürger."

§ 43.

Es wird hier § 43 der bisherigen Gemeindeordnung wiedergegeben.

Der Antrag geht auf

unveränderte Annahme.

§ 44.

Es sind hier die Bestimmungen des § 31, Ziffer 3 bis 5 der bisherigen Gemeindeordnung in der Fassung des § 44 der Städteordnung übernommen, — wodurch die Rechte, welche bisher der Gemeindeversammlung und den einzelnen Gemeindebürgern zustanden, zweckmäßiger Weise auf den Bürgerausschuß und dessen Mitglieder als den gesetzlich berufenen Vertretungskörper der erweiterten Gemeinde übergehen.

Die bisher in Ziffer 1 und 2 erwähnten Fälle sind in der Einleitung des Paragraphen wiedergegeben.

Als „Bürger" im Sinne der Ziffer 3 des § 44 sind sowohl „Gemeindebürger", wie die „sonstigen wahlberechtigten Einwohner" zu verstehen.

Die Kommission beantragt daher, das Wort „Bürger" in Absatz 2 der Ziffer 30, § 44 durch „Gemeindebürger oder sonstige wahlberechtigte Einwohner" zu ersetzen.

§ 45.

Die Bestimmung des § 32 der Gemeindeordnung ist in der Fassung des § 45 der Städteordnung aufgenommen.

Wir beantragen unveränderte Annahme.

§ 46.

Auch hier ist der Inhalt des § 29 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 42 des Entwurfs in der Fassung des § 46 der Städteordnung wiedergegeben.

Entsprechend den Ausführungen zu § 42 ist auch hier

vor § 104 zu setzen: § 70, letzter Absatz der Gemeindeordnung.

§ 47.

Es sind hier die Bestimmungen des § 30 der alten Gemeindeordnung in der Fassung des § 47 der Städteordnung wiedergegeben.

Wir beantragen unveränderte Annahme.

Das I. Kapitel des Titels III handelt von den „Amtsbefugnissen des Bürgermeisters". Absatz 2 des § 52 enthält folgende Bestimmung:

„Die (Heimathscheine und die) Vermögenszeugnisse müssen von den zwei ältesten Gemeinderathsmitgliedern mit unterschrieben werden."

Diese Bestimmung ist in der Städteordnung beseitigt worden, weil kein Grund vorliegt, die Formvorschriften für die Ausfertigung von Vermögenszeugnissen besonders zu erschweren, nachdem in Absatz 1 dem Bürgermeister überhaupt das Recht eingeräumt ist, alle Ausfertigungen zu unterzeichnen. Soweit erforderlich, hat derselbe hierzu Beschlüsse des Gemeinderaths herbeizuführen, welche im Rathsprotokoll niederzulegen sind.

Wir sind damit einverstanden, daß an Stelle dieses Absatzes die vorgeschlagene Bestimmung gesetzt wird, wonach dem Bürgermeister entsprechend seiner erweiterten Aufgabe und Verantwortung die Befugniß eingeräumt werden soll, gegen Gemeindebedienstete Ordnungsstrafen bis zu 30 *M.* zu erkennen.

Unter den Begriff der „Gemeindebediensteten" fällt mit Ausnahme des Gemeinderechners und Rathschreibers, für welche die besonderen Bestimmungen der §§ 21, 23. 24, 25 ff. der bisherigen Gemeinde-Ordnung gelten, das gemäß § 53 der Gemeinde-Ordnung bestellte Gemeinde-Dienstpersonal, einerlei, ob ein förmlicher privatrechtlicher Anstellungsvertrag vorliegt, oder nur eine provisorische Verwendung mit oder ohne Gehalt.

Wir beantragen unveränderte Annahme des Entwurfs.

Es wird weiter beantragt, zwischen V und VI folgende Bestimmung einzuschalten:

VI. Im zweiten Kapitel des Titels III erhält § 53 folgenden Zusatz:

Außerdem steht dem Gemeinderath zu

1. die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens und die örtliche Aufsicht über die Lehranstalten der Gemeinde und zwar über die Volksschulen nach Maßgabe des Gesetzes über den Elementarunterricht, über andere Lehranstalten nach Maßgabe ihrer Statuten,
2. Die Verwaltung der örtlichen Armenpflege.

Bei den Berathungen und Beschlußfassungen in Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege haben im Gemeinderath ein Ortspfarrer jeder Konfession, der Armenarzt oder in Ermangelung eines solchen der Bezirksarzt, wo ein solcher seinen Wohnsitz hat, sowie der Polizeibeamte, wo die Polizeibehörde durch die Staatsbehörde ausgeübt wird, Sitz und Stimme.

Es ist des Zusammenhangs wegen die oben gestrichene Bestimmung des § 19a. hier angereiht. Nach der Erklärung der Großherzoglichen Regierung in der Kommission kann darüber kein Zweifel obwalten, daß der Nebensatz: „wo ein solcher seinen Wohnsitz hat" sich nur auf den Bezirksarzt bezieht, nicht auf die Armenärzte.

Der nächste Absatz des Gesetzentwurfs ist hiernach von VI. in VII. umzuwandeln.

Nachdem der letzte Absatz des § 70 der bisherigen Gemeindeordnung für die unter dieses Gesetz fallenden Gemeinden durch die Bestimmung des § 42 nach dem Vorschlag der Kommission gegenstandslos geworden ist, — und bei dem Fortbestand nur zu Zweifeln Anlaß geben könnte, wird die Aufhebung dieses Absatzes beantragt, welcher lautet:

„Sofern hierbei eine stärkere Belastung des Bürgernutzens als die gesetzlich gebotene im Ganzen nicht in Frage steht, findet die Bestimmung des § 102 Absatz 2 der Gemeindeordnung auf die fragliche Beschlußfassung keine Anwendung".

Die Großherzogliche Regierung hat sich hiermit einverstanden erklärt.

Da durch diese Gesetzesvorlage die Rechte, welche bisher den staatsbürgerlichen Einwohnern gemäß § 92 der Gemeindeordnung zustunden, in anderer Weise geregelt werden, wird diese Bestimmung gegenstandslos. Es werden durch Aufhebung derselben aber auch die bisher aus gleichen Erwägungen den „Ausmärkern" eingeräumten Vertretungsbefugnisse hinfällig. Wir sind mit der Großherzoglichen Regierung darüber einverstanden, daß nach den jetzigen Grundlagen unserer Gemeindebesteuerung und Gemeindeverwaltung der Besitz von umlagepflichtigem Steuerkapital an sich nicht schon zu besonderer Vertretung berechtigen könne, da die in

der Gemeinde ansässigen Einwohner nur unter den erschwerenden Bedingungen des § 9a des Entwurfs zur Theilnahme an der Gemeindeverwaltung berechtigt sind. Die Städte-Ordnung kennt eine solche Bestimmung ebenfalls nicht mehr.

Daneben ist durch die aufrecht erhaltenen Bestimmungen der §§ 93 und 94 der Gemeinde-Ordnung den Gemeindesteuerpflichtigen, welche mindestens den fünften Theil des gesammten umlagepflichtigen Steuerkapitals der Gemeinde besitzen, sowie den Verwaltern des Domänenfiskus, der Standes- und Grundherrn, sowie den über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen, ferner allen denjenigen, welche mit einem Steuerkapital (Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkapital) von mindestens 50000 M. zur Gemeinde umlagepflichtig sind, die Mitwirkung bei Berathung wichtiger Gemeindeangelegenheiten gesichert.

Ihre Kommission will an diesen Bestimmungen, insbesondere an der darin statuirten, den Grundlagen unseres Gemeinderechts widerstrebenden Befugniß, das Stimmrecht nicht in Person sondern durch einen Stellvertreter auszuüben, im Hinblick auf die hierüber bei Berathung des Gesetzes über die Aufbringung des Gemeindeaufwandes auf dem Landtag 1878/79 zwischen beiden hohen Häusern zu Stande gekommene Vereinbarung nicht rütteln.

Wir beantragen daher, den § 93 und 94 in der Fassung des Gesetzentwurfs unverändert anzunehmen und die Einleitung, wie folgt, zu ändern:

> VII im sechsten Kapitel des Titels III, erster Abschnitt, werden der letzte Absatz des § 70 und des § 92 aufgehoben, und die §§ 93 und 94 durch folgende ersetzt.

Artikel II.

Wir sind damit einverstanden, daß auch fernerhin den Städten mit über 3000 Einwohner die freiwillige Annahme der Städte-Ordnung offen gehalten wird, und daher der dritte Artikel des Gesetzes vom 24. Juni 1874 neben dem gegenwärtigen Gesetz in Wirksamkeit bleibt.

Dagegen sollen im Fall der Annahme des Artikel I in der Fassung der Kommission, in Gemeinden mit weniger als 500 Einwohner Bürgerausschüsse mit den Rechtsbefugnissen des § 33 der bisherigen Gemeinde-Ordnung künftig nicht mehr gebildet, und die in 10 Gemeinden dieser Art bestehenden Bürgerausschüsse mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst werden.

Wir stellen den Antrag, dem Artikel II als Absatz 2 beizufügen:

> „Auf Gemeinden, welche nach der letzten Volkszählung weniger als 500 Einwohner hatten, findet § 33 der bisherigen Gemeinde-Ordnung keine Anwendung."

Artikel III.

Ihre Kommission ist damit einverstanden, daß die Neuwahlen des Bürgerausschusses nach Inkrafttreten des Gesetzes von der Großherzoglichen Regierung angeordnet werden, ebenso daß die Neuwahlen der Bürgermeister sowie die Erneuerungs- und Ergänzungswahlen der Gemeinderäthe gemäß § 16 der bisherigen Gemeinde-Ordnung, welche in Kraft bleibt, erst nach Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit stattfinden sollen.

Entgegen der Ausführung in der Regierungs-Begründung zu Artikel III. sind wir der Ansicht, daß auch bei Einführung der neunjährigen Dienstzeit für den Bürgermeister die Neuwahlen nach Ablauf der bisherigen Dienstzeit stattzufinden hätten, und eine Verlängerung der Dienstzeit nur durch besondere gesetzliche Vorschrift stattfinden könnte, was wir übrigens nicht befürworten würden.

Als Uebergangsbestimmung wird vorgeschlagen, die bisherigen Vertreter der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker insolange im Dienst zu belassen, bis entweder die nächsten Gemeinderathswahlen auf Grund des Gesetzesvorschlags stattfinden, oder deren Dienstzeit abgelaufen ist. Die Großherzogliche Regierung hat sich hiermit einverstanden erklärt.

Wir stellen daher den Antrag, den Absatz 2 des Artikel 3 dahin zu ändern:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Neuwahlen der Bürgermeister, sowie Erneuerungs- und Ergänzungswahlen der Gemeinderäthe haben erst

und als Absatz 3 hinzuzufügen:

„Die auf Grund des § 92 der bisherigen Gemeindeordnung gewählten Vertreter der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker behalten die ihnen durch § 92 eingeräumten Rechte bis zum Ablauf ihrer gesetzlichen Dienstzeit, sofern nicht schon früher eine Erneuerungs- oder Ergänzungswahl stattgefunden hat.

Ferner als Absatz 4.

In den Gemeinden von weniger als 500 Einwohner werden gemäß der Bestimmung in Absatz 2 des Artikel 2 die bisherigen Bürgerausschüsse aufgelöst.

Artikel IV.

Wir beantragen unveränderte Annahme dieser Bestimmung.

Mit Annahme dieses Gesetzentwurfs können die in der Anlage 2 verzeichneten 49 Petitionen staatsbürgerlicher Einwohner als erledigt erklärt werden.

Beilage 1.

Verzeichniß

der Gemeinden mit über 500 Einwohnern, welche keine Umlage erheben.

O.-Z.	Gemeinde	Amtsbezirk	Seelenzahl
	A. Stadtgemeinden.		
1.	Philippsburg	Bruchsal	2492
2.	Bräunlingen	Donaueschingen	1628
3.	Vöhrenbach	Villingen	1342
4.	Möhringen	Engen	1267
5.	Löffingen	Neustadt	1148
6.	Mahlberg	Ettenheim	1070
	B. Landgemeinden.		
1.	Oberhausen	Bruchsal	2647
2.	Bietigheim	Rastatt	2297
3.	Urloffen	Offenburg	2234
4.	Marlen	"	2172
5.	Altenheim	"	2134
6.	Freistett	Kehl	2097
7.	Graben	Karlsruhe	2092
8.	Muggensturm	Rastatt	1990
9.	Kippenheim	Ettenheim	1949
10.	Liedolsheim	Karlsruhe	1901
11.	Rheinsheim	Bruchsal	1879
12.	Untergrombach	"	1870
13.	Eggenstein	Karlsruhe	1825
14.	St. Leon	Wiesloch	1755
15.	Iffezheim	Rastatt	1714
16.	Ichenheim	Lahr	1641
17.	Blankenloch	Karlsruhe	1612
18.	Roth	Wiesloch	1611
19.	Linkenheim	Karlsruhe	1598
20.	Ottenheim	Lahr	1519
21.	Nonnenweier	"	1501
22.	Forbach	Rastatt	1486
23.	Rußheim	Karlsruhe	1444
24.	Grafenhausen	Ettenheim	1402
25.	Plittersdorf	Rastatt	1368
26.	Au a. Rh.	"	1296
27.	Forchheim	Emmendingen	1290
28.	Meissenheim	Lahr	1287
29.	Huttenheim	Bruchsal	1266
30.	Beiertheim	Karlsruhe	1150
31.	Stollhofen	Rastatt	1139
32.	Hügelsheim	"	1122
33.	Rheinhausen	Bruchsal	1003
34.	Oberwinden	Waldkirch	984
35.	Schuttern	Lahr	981
36.	Mönchweiler	Villingen	947
37.	Nassig	Wertheim	923
38.	Dundenheim	Lahr	923
39.	Weisenbach	Rastatt	870
40.	Wintersdorf	"	860
41.	Niederhausen	Emmendingen	822
42.	Schöllbronn	Ettlingen	796
43.	Reichenthal	Rastatt	779
44.	Wolterdingen	Donaueschingen	779
45.	Greffern	Bühl	774
46.	Thannheim	Donaueschingen	752
47.	Leopoldshafen	Karlsruhe	751
48.	Allmannsweier	Lahr	740
49.	Illingen	Rastatt	670
50.	Ibach	Oberkirch	668
51.	Pfaffenroth	Ettlingen	650
52.	Heiligenzell	Lahr	649
53.	Hochdorf	Freiburg	642
54.	Hochstetten	Karlsruhe	634
55.	Gausbach	Rastatt	614
56.	Eckartsweier	Kehl	611
57.	Rothenbach	Neustadt	599
58.	Bermersbach	Rastatt	594
59.	Selbach	"	589
60.	Kippenheimweiler	Ettenheim	575
61.	Bruchhausen	Ettlingen	574
62.	Langenbrand	Rastatt	564
63.	Schielberg	Ettlingen	525
64.	Bremgarten	Staufen	512

Städte 6

Landgemeinden:

über 1000 Seelen 33

unter 1000 Seelen. . . . 31

70

Verzeichniß

der Gemeinden mit über 500 Einwohnern, welche keine Landage erheben.

Lfd. Nr.	Gemeinde	Amtsbezirk	Einwohnerzahl nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1885	Lfd. Nr.	Gemeinde	Amtsbezirk	Einwohnerzahl nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1885
	A. Landgemeinden			29.	Hambrücken	Bruchsal	1259
1.	Philippsburg	Bruchsal	2432	30.	Weiher	Karlsruhe	1190
2.	Graben	Emmendingen	1858	31.	Linkenheim	Durlach	1189
3.	Wagbruch	Villingen	1842	32.	Knielingen	„	1129
4.	Wöhringen	Boxberg	1767	33.	Bruchsal	Bruchsal	1068
5.	Lottstetten	Neustadt	1118	34.	Durmersheim	Rastatt	984
6.	Mosbach	Buchen	1070	35.	Schutterwald	Lahr	981
				36.	Mühlenbach	Villingen	947
	B. Landgemeinden			37.	Hardt	Bretten	921
1.	Obergimpern	Bruchsal	2847	38.	Hambrücken	Lahr	934
2.	Neckarau	Mosbach	2297	39.	Neckarbach	Mosbach	870
3.	Malsch	Ettenheim	2234	40.	Winterspach	„	860
4.	Worms	„	2172	41.	Kirchardt	Brackenheim	852
5.	Mannheim	„	2134	42.	Schöllbronn	Pforzheim	796
6.	Freiburg	Land	2097	43.	Neudorf	Adelsheim	779
7.	Graben	Karlsruhe	2092	44.	Hattenheim	Oberkirch	779
8.	Mingolsheim	Adelsheim	1930	45.	Ettlingen	Rastatt	774
9.	Wiesenbach	Eppingen	1918	46.	Thunsdorf	Bruchsal	762
10.	Leopoldshafen	Karlsruhe	1901	47.	Leopoldshafen	Karlsruhe	751
11.	Rheinhausen	Bruchsal	1879	48.	Illingen	Lahr	740
12.	Unterschefflenz		1870	49.	Adelsheim	Adelsheim	670
13.	Eggenstein	Karlsruhe	1825	50.	Hardt	Oberkirch	668
14.	St. Leon	Wiesloch	1795	51.	Bietigheim	Ettlingen	650
15.	Mingolsheim	Adelsheim	1714	52.	Hockenheim	Lahr	640
16.	Ubstadt	Bruchsal	1641	53.	Hagsfeld	Durlach	642
17.	Blankenloch	Karlsruhe	1612	54.	Hochstetten	Karlsruhe	624
18.	Hard	Wiesloch	1611	55.	Neudorf	Adelsheim	614
19.	Linkenheim	Karlsruhe	1598	56.	Ubstadt	Bruchsal	611
20.	Ettenheim	Lahr	1518	57.	Weinbach	Mosbach	589
21.	Neuenburg	„	1501	58.	Petersthal	Adelsheim	584
22.	Forbach	Adelsheim	1486	59.	Hardt	„	580
23.	Jöhlingen	Karlsruhe	1111	60.	Hügelheim	Staufen	575
24.	Oberachern	Achern	1402	61.	Bruchhausen	Ettlingen	574
25.	Blankenhorn	Adelsheim	1398	62.	Langenbrand	Adelsheim	564
26.	Au a. Rh.	„	1296	63.	Hainfeld	Ettlingen	553
27.	Hardheim	Buchen	1290	64.	Brunnadern	Staufen	542
28.	Wiesloch	Lahr	1287				

Beilage 2.

Verzeichniß

der

Gemeinden,

aus welchen Petitionen um Verleihung des Wahlrechts an die nichtbürgerlichen Einwohner eingekommen sind.

(Nach den Angaben der Petenten.)

Ordn.-Zahl	Einwohnerzahl	Gemeinde	Zahl der umlagepflichtigen: Ortsbürger	Zahl der umlagepflichtigen: Nichtbürger	Durch Umlage zu deckender Gemeindeaufwand von Ortsbürgern	von Nichtbürgern	von Sonstigen (Ausmärkern u.)	im Ganzen	Bürgergenußberechtigungen: Zahl	Bürgergenußberechtigungen: reiner Werthanschlag	Eingereicht von:	Bemerkungen.
					ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ ca.		
1.	7754	Offenburg	537	1753	44 172	23 871	21 832	89 875	—	—	Ausschuß der nichtbürgerlichen Einwohner.	
2.	7655	Durlach	809	425	—	—	—	—	—	—	Deßgleichen.	
3.	7596	Weinheim	1099	456	—	—	—	89 000	—	—	43 nichtbürgerliche Einwohner.	
4.	6199	Ettlingen	532	833	28 218	20 958	17 427	66 603	532	37 588	103 „ „	
5.	5283	Neckarau	—	—	—	—	—	—	—	—	107 „ „	
6.	4943	Schwetzingen	640	400	—	¼	—	—	—	—	203 „ „	
7.	4858	Eberbach	850	600	24 160	6 220	6 520	36 900	850	25 000	Ausschuß der nichtbürgerlichen Einwohner.	
8.	4007	Ueberlingen	—	—	18 522	8 954	5 582	33 058	—	—	Deßgleichen.	
9.	3932	Bretten	580	253	23 960	6 200	5 100	35 260	—	17 630	Deßgleichen.	
10.	3718	Emmendingen	—	—	14 677	14 647	10 911	40 235	—	—	Deßgleichen.	
11.	3660	Wertheim	—	—	15 543	11 439	10 480	37 462	—	—	Deßgleichen.	
12.	3518	Donaueschingen	290	748	12 822	18 902	29 441	61 165	—	9 000	Deßgleichen.	
13.	3426	Mosbach	—	—	10 300	8 850	7 300	26 450	—	—	Deßgleichen.	
14.	3318	Wiesloch	—	—	—	—	—	—	—	—	Vertreter der nichtbürgerlichen Einwohner.	Anschlußpetition.
15.	3267	Ladenburg	—	—	17 398	4 300	17 571	39 269	—	—	Ausschuß der nichtbürgerlichen Einwohner.	
16.	3106	Altbreisach	446	627	9 735	7 550	3 158	20 443	446	6 690	Deßgleichen.	
17.	3104	Bühl	423	177	14 000	12 000	5 000	31 000	—	—	40 nichtbürgerliche Einwohner.	
18.	3071	Achern	387	605	15 412	10 848	—	—	250	10 000	175 nichtbürgerliche Einwohner von Achern, bezw. Illenau.	
19.	2892	Sinsheim	376	160	17 456	5 511	9 463	32 430	—	—	Ausschuß der nichtbürgerlichen Einwohner.	
20.	2892	Zell i. W.	—	—	—	—	—	—	—	—	Deßgleichen.	
21.	2890	Handschuchsheim	(45	20)	—	¼	¼	—	—	—	49 nichtbürgerliche Einwohner.	
22.	2733	Schopfheim	163	628	22 500	23 400	11 400	57 300	—	—	Ausschuß der nichtbürgerlichen Einwohner.	
23.	2663	Gernsbach	—	—	—	—	—	—	—	—	47 nichtbürgerliche Einwohner.	Deßgleichen.
24.	2608	Waldshut	—	—	16 771	20 159	—	36 930	—	—	39 „ „	
25.	2542	Gengenbach	—	—	—	½	—	14 000	—	—	Ausschuß der nichtbürgerlichen Einwohner.	

Ordn.-Zahl	Einwohnerzahl	Gemeinde	Zahl der umlagepflichtigen Ortsbürger	Zahl der umlagepflichtigen Nichtbürger	Durch Umlage zu deckender Gemeindeaufwand von Ortsbürgern	von Nichtbürgern	von Sonstigen (Ausmärkern u.)	im Ganzen
					M.	M.	M.	M.
26.	2467	Kenzingen	—	—	—	—	—	—
27.	2462	Triberg	133	388	—	—	—	—
28.	2459	Pfullendorf	290	212	8 816	3 300	3 384	15 500
29.	2436	Neuenheim	158	129	—	3/4	—	—
30.	2397	St. Georgen i. Schw.	—	141	—	—	—	—
31.	2335	Radolfzell	192	292	—	3 724	—	10 915
32.	2186	Stetten i. W.	5/8	5/8	6 074	6 935	3 885	16 894
33.	2095	Hornberg	—	—	—	—	—	—
34.	2065	Singen bei Konstanz	(10	5)	—	—	—	—
35.	2027	Meßkirch	326	150	13 402	3 673	3 728	20 803
36.	1865	Neckargemünd	—	—	—	—	—	—
37.	1820	Staufen	—	—	11 000	4 500	3 000	18 500
38.	1794	Markdorf	—	—	10 443	9 267	2 448	22 158
39.	1756	Todtnau	275	270	ca. 15 000	11 500	—	26 500
40.	1744	Meersburg	240	130	9 058	6 087	3 730	18 875
41.	1732	Neckarbischofsheim	—	—	—	—	—	—
42.	1534	Kandern	128	207	—	—	—	—
43.	1424	Rappenau	—	—	—	—	—	—
44.	1301	Schönau i. W.	163	276	4 590	2 779	6 703	14 072
45.	1054	Dürrheim	—	—	61 %	22 1/2 %	16 1/2 %	—
46.	1047	Neckarelz	—	—	—	—	—	—
47.	1046	Gerlachsheim	—	—	—	—	—	—
48.	863	Immenstaad	—	—	4 044	772	301	5 117
49.	451	Salem	11	30	8 %	22 %	70 %	—

Bürgergenußberechtigungen Zahl	Bürgergenußberechtigungen reiner Werthanschlag	Eingereicht von	Bemerkungen
	M. ca.		
—	—	18 nichtbürgerliche Einwohner.	Anschlußpetition.
—	—	Ausschuß der nichtbürgerlichen Einwohner.	
290	14 700	Deßgleichen.	
—	—	Vertreter der Staatsbürger.	
—	—	Ausschuß der nichtbürgerlichen Einwohner.	do.
—	—	Deßgleichen.	
—	—	Deßgleichen.	
—	—	39 nichtbürgerliche Einwohner.	do.
—	—	Ausschuß der nichtbürgerlichen Einwohner.	
—	—	Deßgleichen.	
—	—	Deßgleichen.	
—	—	32 nichtbürgerliche Einwohner.	
—	—	8 „ „	
—	—	Ausschuß der nichtbürgerlichen Einwohner.	
—	—	Deßgleichen.	do.
—	—	Vertreter der nichtbürgerlichen Einwohner.	do.
—	—	9 nichtbürgerliche Einwohner.	do.
—	—	40 „ „	do.
—	—	Ausschuß der nichtbürgerlichen Einwohner.	
—	—	57 nichtbürgerliche Einwohner.	do.
—	—	Ausschuß der nichtbürgerlichen Einwohner.	do.
—	—	Deßgleichen.	
—	—	8 nichtbürgerliche Einwohner.	
—	—	Vertreter der nichtbürgerlichen Einwohner.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 3.

Bürgermeisterwahlen

der

Gemeinden, welche der Städteordnung nicht unterstehen, in den Jahren

1887, 1888 und 1889.

O.-Z.	Amtsbezirk	Zahl der Gemeinden	Vorgenommene Wahlen in den Jahren 1887, 1888, 1889 im Ganzen	Wiederwahl des seitherigen Bürgermeisters
1.	Engen	43	31	21
2.	Konstanz	42	28	15
3.	Meßkirch	30	25	12
4.	Pfullendorf	19	10	8
5.	Stockach	32	24	15
6.	Ueberlingen	52	28	21
7.	Donaueschingen	39	22	14
8.	Triberg	16	10	7
9.	Villingen	33	20	14
10.	Bonndorf	45	27	20
11.	Säckingen	30	20	13
12.	St. Blasien	17	12	7
13.	Waldshut	75	40	21
14.	Breisach	21	13	10
15.	Emmendingen	38	29	15
16.	Ettenheim	16	14	4
17.	Freiburg	53	36	26
18.	Neustadt	30	17	12
19.	Staufen	26	21	13
20.	Waldkirch	26	19	14
21.	Lörrach	43	21	15
22.	Müllheim	32	22	11
23.	Schönau	26	15	8
24.	Schopfheim	28	18	9
25.	Kehl	30	21	15
26.	Lahr	27	18	11
27.	Oberkirch	21	11	4
	Uebertrag	890	572	355
	Uebertrag	890	572	355
28.	Offenburg	38	31	17
29.	Wolfach	24	16	13
30.	Achern	18	16	10
31.	Baden	8	5	3
32.	Bühl	27	19	12
33.	Rastatt	45	32	17
34.	Bretten	23	20	11
35.	Bruchsal	30	21	12
36.	Durlach	21	18	11
37.	Ettlingen	19	15	6
38.	Karlsruhe	23	13	6
39.	Pforzheim	33	21	7
40.	Mannheim	10	8	4
41.	Schwetzingen	12	9	5
42.	Weinheim	13	10	8
43.	Eppingen	15	12	9
44.	Heidelberg	38	28	24
45.	Sinsheim	36	29	19
46.	Wiesloch	16	10	6
47.	Adelsheim	21	15	12
48.	Buchen	49	29	15
49.	Eberbach	24	17	12
50.	Mosbach	44	35	23
51.	Tauberbischofsheim	74	56	31
52.	Wertheim	31	22	10
	Zusammen	1582	1079	658

Beilage 4.

Uebersicht

über den Beizug der Stadtbürger zum Gemeindeaufwand in den Städten der Städteordnung.

O.-A.	Einwohnerzahl	Stadtgemeinde	Wahlberechtigte: Klasse	Zahl 1878	Zahl 1881	Zahl neuester Stand	Gesammtbetrag der Umlage 1878 ℳ	Gesammtbetrag der Umlage 1881 ℳ	Gesammtbetrag der Umlage neuester Stand ℳ
1.	61 210	Mannheim	I.	501	543	672	368 372	434 022	—
			II.	1001	1087	1344	143 502	168 034	—
			III.	4504	4890	6049	57 047	69 412	—
2.	61 074	Karlsruhe	I.	444	502	800	121 489	163 575	295 443
			II.	887	1004	1600	72 415	97 633	106 597
			III.	3993	4519	7204	34 297	52 626	40 406
3.	41 310	Freiburg	I.	312	338	420	179 147	184 987	183 373
			II.	623	676	852	86 089	98 776	85 757
			III.	2804	3038	3839	48 194	57 820	—
4.	27 297	Pforzheim	I.	294	282		240 652	155 821	—
			II.	588	564	5492	104 674	64 168	—
			III.	2640	2569	—	65 700	38 042	—
5.	26 927	Heidelberg	I.	245	246	256	112 740	168 140	—
			II.	490	492	590	62 472	95 585	—
			III.	2202	2210	2662	33 762	50 685	—
6.	14 601	Kenzingen	I.	147	128	137	106 000	65 348	*) —
			II.	295	256	274	58 322	40 209	—
			III.	1332	1157	1293	26 678	26 843	—
7.	12 782	Baden	I.	127	134	153	65 759	65 176	75 680
			II.	255	267	307	33 912	31 254	31 342
			III.	1144	1200	1387	17 337	18 130	15 325
8.	11 657	Bruchsal	I.	141	—		94 363	—	—
			II.	282	—	1505	18 669	—	—
			III.	1273	—		15 696	—	—
9.	9 936	Lahr	I.	—	—	158	—	—	—
			II.	—	—	276	—	—	—
			III.	—	—	1243	—	—	—

*) Anmerkung. Die anlagepflichtigen Einzelkapitalien von Kenzingen betrugen

I.	Klasse	12 870 210 ℳ
II.	„	8 135 085 „
III.	„	4 474 930 „

Umlagebetrag höchster: 1878 ℳ	₰	1881 ℳ	₰	neuester Stand ℳ	₰	niederster: 1878 ℳ	₰	1881 ℳ	₰	neuester Stand ℳ	₰
8 342	43	12 545	15	11 979	70	288	19	314	98	219	78
288	—	314	83	218	52	63	18	64	75	42	90
63	—	64	72	42	84	—	70	1	16	1	05
2 079	27	2 826	47	14 463	15	141	57	164	26	126	09
141	13	164	12	126	09	35	78	54	80	30	62
55	61	54	86	30	49	—	41	—	82	—	35
4 888	47	5 030	54	4 333	49	240	06	240	05	176	05
239	42	248	28	175	80	76	88	86	83	56	53
76	75	86	67	56	44	—	82	1	92	1	05
22 872	68	18 521	75	17 157	—	341	45	222	28	90	45
341	40	216	79	90	39	95	50	59	60	21	69
95	41	59	60	21	60	—	09	—	30	—	90
2 200	—	4 163	—	3 118	24	218	—	342	—	225	72
218	—	342	—	225	02	70	—	104	—	58	08
70	—	105	—	58	08	—	38	—	54	—	—
3 385	42	3 237	50	1 684	—	361	33	280	72	270	—
361	31	278	54	207	—	99	62	93	42	92	42
99	39	93	25	92	34	—	26	1	16	—	56
3 085	14	2 740	—	2 494	—	225	78	214	—	238	—
220	74	213	—	236	—	67	59	67	—	73	—
67	47	66	—	73	—	—	80	—	81	—	—
1 090	59	—	—	1 171	49	125	25	—	—	131	18
123	99	—	—	129	56	41	24	—	—	45	14
41	19	—	—	45	04	01	08	—	—	1	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 5.

Darstellung

über

die Eintheilung der Wahlberechtigten für die Bürgerausschußwahlen in die drei Wählerklassen.

Ordn.-Z.	Gemeinde.	Zahl der Einwohner	Zahl der anwesenden Bürger	Zahl der a. Wahlberechtigten z. Reichstag, b. darunter Steuerzahler	Zahl der Wahlberechtigten bei der Wahl des Bürgerausschusses: jetzt I. Kl.	jetzt II. Kl.	jetzt III. Kl.	jetzt zus.	künftig bei Eintheilung in Sechstel I. Kl.	künftig bei Eintheilung in Sechstel II. Kl.	künftig bei Eintheilung in Sechstel III. Kl.	künftig bei Eintheilung in Sechstel zus.	künftig bei Eintheilung i. Neuntel I. Kl.	künftig bei Eintheilung i. Neuntel II. Kl.	künftig bei Eintheilung i. Neuntel III. Kl.	künftig bei Eintheilung i. Neuntel zus.	künftig bei Eintheilung i. Zwölftel I. Kl.	künftig bei Eintheilung i. Zwölftel II. Kl.	künftig bei Eintheilung i. Zwölftel III. Kl.	künftig bei Eintheilung i. Zwölftel zus.
1	Singen (Amts Konstanz)	2065	239	412?)	39	78	122	239	68	136	208	412	45	90	277	412	34	68	310	412
									14	**26**	**133**	**173**	**8**	**14**	**151**	**173**	**8**	**11**	**154**	**173**
2	Rappenau (Amts Sinsheim)	1422	216	308	36	72	108	216	42	84	129	255	28	56	171	255	21	42	192	255
				255					**6**	**4**	**50**	**60**	**6**	**2**	**52**	**60**	**6**	**1**	**53**	**60**
3	Biberach (Amts Offenburg)	1319	202	318	33	66	103	202	40	80	121	241	26	52	163	241	20	40	181	241
				241					**2**	**11**	**34**	**47**	**1**	**3**	**43**	**47**	**1**	**1**	**45**	**47**
4	Büchenbronn (Amts Pforzheim)	1167	169	231	28	56	85	169	35	70	107	212	23	46	143	212	17	34	161	212
				212					**6**	**13**	**31**	**50**	**4**	**9**	**37**	**50**	**2**	**7**	**41**	**50**
5	Gerlachsheim (A. Tauberbischofsheim)	1051	161	225	26	52	83	161	33	66	103	202	22	44	136	202	16	32	154	202
				202					**5**	**10**	**30**	**45**	**4**	**6**	**35**	**45**	**4**	**4**	**37**	**45**
6	Arlen (Amts Konstanz)	894	95	170?)	15	30	50	95	28	56	86	170	18	36	116	170	14	28	128	170
									—	**12**	**63**	**75**	**—**	**1**	**74**	**75**	**—**	**1**	**74**	**75**
7	Immenstaad (Amts Ueberlingen)	865	112	167	18	36	58	112	25	50	78	153	17	34	102	153	12	24	117	153
				153					**3**	**9**	**29**	**41**	**2**	**4**	**35**	**41**	**2**	**3**	**36**	**41**
8	Leutesheim (Amts Kehl)	843	203	212	33	66	104	203	31	62	97	190	21	42	127	190	15	30	145	190
				190					**1**	**1**	**2**	**4**	**1**	**—**	**3**	**4**	**1**	**—**	**3**	**4**
9	Hinterzarten (Amts Neustadt)	842	64	196	10	20	34	64	23	46	69	138	15	30	93	138	11	22	105	138
				188					**4**	**23**	**53**	**80**	**2**	**12**	**66**	**80**	**2**	**6**	**72**	**80**
10	Völkersbach (Amts Ettlingen)	821	114	137	19	38	57	114	20	40	64	124	13	26	85	124	10	20	94	124
				124					**—**	**—**	**14**	**14**	**—**	**—**	**14**	**14**	**—**	**—**	**14**	**14**
11	Neuthard (Amts Bruchsal)	813	126	146	21	42	63	126	22	44	67	133	14	28	91	133	11	22	100	133
				133					**1**	**1**	**9**	**11**	**1**	**—**	**10**	**11**	**1**	**—**	**10**	**11**
12	Grünwinkel (Amts Karlsruhe)	795	74	154	12	24	38	74	25	50	77	152	16	32	104	152	12	24	116	152
				152					**8**	**24**	**46**	**78**	**6**	**9**	**63**	**78**	**6**	**5**	**67**	**78**
13	Mengen (Amts Freiburg)	732	130	152	21	42	67	130	23	46	69	138	15	30	93	138	11	22	105	138
				138					**—**	**3**	**10**	**13**	**—**	**2**	**11**	**13**	**—**	**1**	**12**	**13**
14	Bleichheim (Amts Emmendingen)	717	120	142	20	40	60	120	22	44	66	132	14	28	90	132	11	22	99	132
				132					**—**	**2**	**13**	**15**	**—**	**1**	**14**	**15**	**—**	**—**	**15**	**15**
15	Hagnau (Amts Ueberlingen)	644	110	142	18	36	56	110	20	40	65	125	13	26	86	125	10	20	95	125
				125					**1**	**3**	**17**	**21**	**—**	**2**	**19**	**21**	**—**	**1**	**20**	**21**
16	Heckfeld (A. Tauberbischofsheim)	643	118	148	19	38	61	118	21	42	66	129	14	28	87	129	10	20	99	129
				129					**—**	**—**	**13**	**13**	**—**	**–**	**13**	**13**	**—**	**—**	**13**	**13**
17	Unterlauchringen (Amts Waldshut)	636	40	111	6	12	22	40	14	28	46	88	9	18	61	88	7	14	67	88
				88					**1**	**12**	**40**	**53**	**—**	**3**	**50**	**53**	**—**	**2**	**51**	**53**
18	Gremmelsbach (Amts Triberg)	615	48	107	8	16	24	48	16	32	52	100	11	22	67	100	8	16	76	100
				100					**6**	**13**	**34**	**53**	**4**	**8**	**41**	**53**	**4**	**4**	**45**	**53**
19	Kippenheimweiler (Amts Ettenheim)	575	104	133	17	34	53	104	18	36	56	110	12	24	74	110	9	18	83	110
				110					**—**	**—**	**12**	**12**	**—**	**—**	**12**	**12**	**—**	**—**	**12**	**12**
20	Heudorf (Amts Stockach)	567	111	135	18	36	57	111	18	36	59	113	12	24	77	113	9	18	86	113
				113					**2**	**4**	**10**	**16**	**1**	**4**	**11**	**16**	**1**	**3**	**12**	**16**
21	Ehrsberg (Amts Schönau)	531	107	112	17	34	56	107	17	34	51	102	11	22	69	102	8	16	78	102
				102					**—**	**—**	**1**	**1**	**—**	**—**	**1**	**1**	**—**	**—**	**1**	**1**

Anmerkung. Die fettgedruckten Ziffern zeigen die wahlberechtigten Nichtbürger (staatsbürgerlichen Einwohner und solche, welche angeborenes Bürgerrecht besitzen, solches aber noch nicht angetreten haben) an.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer

über den

Entwurf eines Gesetzes, die Bezirke der Landgerichte betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **G. v. Stoeffer.**

Nach § 1 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 soll die damals bevorgestandene Bildung der Bezirke der Landgerichte zwar durch Verordnung erfolgen, eine Aenderung dieser Bezirke aber nach dem 1. Oktober 1884 nur durch Gesetz bewirkt werden können.

Auf Grund der ersten Bestimmung wurden durch landesherrliche Verordnung vom 23. April 1879 u. A. Landgerichte zu Waldshut und Freiburg errichtet, und deren Bezirken zugetheilt die Amtsgerichte:

Bonndorf, Säckingen, St. Blasien und Waldshut, bezw.

Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Kenzingen, Lörrach, Müllheim, Neustadt, Schönau, Schopfheim, Staufen und Waldkirch.

Zugleich wurde auf Grund von § 99 des Gerichts-Verf. Gesetzes, wonach die Landesjustizverwaltung bestimmen kann, daß die Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Schwurgerichtsbezirke zusammengelegt und die Sitzungen des Schwurgerichts bei einem der Landgerichte abgehalten werden können, durch § 3 der genannten Verordnung bestimmt, daß der Schwurgerichtsbezirk Konstanz den Bezirk der Landgerichte Konstanz und Waldshut umfaßt und die Sitzungen des Schwurgerichts bei dem Landgericht zu Konstanz abgehalten werden.

Die seitherige Erfahrung hat in vollem Maaße die Bedenken gegen Bildung eines Landgerichtsbezirks Waldshut insofern gerechtfertigt, als, wie aus der Anlage ersichtlich, der Geschäftsstand bei diesem, mit 2 Vorsitzenden und 5 Räthen, der gesetzlich zulässigen Mindestzahl von Richtern, besetzten Landgericht ein so niedriger ist, daß dasselbe völlig ungenügend beschäftigt ist. Da jedoch die Verhältnisse, welche für die Bildung des Landgerichts, der bestandenen Bedenken ungeachtet, maßgebend gewesen sind, in vollem Maße fortwirken, so ist die Abhilfe des vorliegenden Mißstandes nicht in einer nunmehrigen Aufhebung des Landgerichts, sondern in der Herbeiführung einer Steigerung des Geschäftsstandes mittelst Erweiterung des Gerichtsbezirks zu suchen. Ein hierzu geeigneter Zeitpunkt ist nunmehr eingetreten, da durch die Fortführung der Wiesenthalbahn bis Todtnau und die jüngst eröffnete Eisenbahnlinie Schopfheim-Säckingen, die Verbindung der Bezirke Schönau und Schopfheim mit Waldshut so sehr abgekürzt ist, daß aus den genannten Bezirken Waldshut leichter erreicht werden kann, als Freiburg, indem die Fahrzeit von Todtnau bezw. Schopfheim nach Freiburg rund 5 Stunden

bezw. 3 Stunden 20 Minuten, jene von Todtnau bezw. Schopfheim nach Waldshut aber nur 3 Stunden 18 Minuten bezw. 1 Stunde 45 Minuten beträgt. Die Budgetkommission nahm hieraus, wie in dem Bericht des Abgeordneten Frech über das Justizbudget angeführt ist, Veranlassung, der Erwägung der Großherzoglichen Regierung anheimzugeben, ob nicht die Amtsgerichte Schönau und Schopfheim dem Landgericht Waldshut zuzutheilen seien, wodurch sich nicht nur für letzteres ein wünschenswerther Geschäftszuwachs ermöglichen, sondern gleichzeitig auch eine entsprechende Entlastung des Landgerichts Freiburg erzielen lasse, und es schloß sich wie bekannt, die Mehrheit des hohen Hauses in seiner öffentlichen Sitzung vom 15. April l. J. dieser Anregung an.

Eine Folge der letzteren ist der nun vorgelegte Gesetzentwurf, inhaltlich dessen die Amtsgerichtsbezirke Schopfheim und Schönau von dem Landgerichtsbezirk Freiburg losgetrennt und dem Landgerichtsbezirk Waldshut zugetheilt werden sollen.

Eine Aenderung in der Zusammensetzung des Schwurgerichtsbezirks Konstanz ist mit dieser Erweiterung des Landgerichtsbezirks Waldshut nicht verbunden.

In der Kommission bestand völlige Uebereinstimmung darüber, daß eine ausgiebigere Beschäftigung des Waldshuter Gerichtshofs im Interesse des Fortbestands dieses Gerichts dringend geboten sei, dagegen fehlt es an einem völligen Einverständniß über die Angemessenheit des vorgeschlagenen Umfangs der Abhilfe, indem ein Mitglied g e g e n die Zutheilung des Amtsgerichts Schönau stimmte und ein anderes in Folge von Bedenken gegen dieselbe wenigstens der Abstimmung über den Gesetzentwurf sich enthalten zu sollen glaubte.

Zur Begründung des Antrags auf Belassung des Bezirks des Amtsgerichts Schönau bei demjenigen des Landgerichts Freiburg wurde geltend gemacht, daß der Verkehr der Bewohner des Schönauer Bezirks von Alters her seinen Schwerpunkt im Breisgau, insbesondere in Freiburg habe, mit welchem es durch mehrere Straßenzüge verbunden sei, und welches selbst zu Fuß — und hierauf komme es bei den Vermögensverhältnissen eines großen Theils der Bezirksangehörigen an — in Zeit von 5—6 Stunden und zwar zu jeder Jahreszeit erreicht werden könne; es würde nun aber unzweifelhaft, namentlich für die Bewohner des hintern und mittlern Theils des Bezirks mit recht empfindlicher Belästigung verbunden sein, wenn sie nicht mehr gleichzeitig mit der Besorgung ihrer gewerblichen Angelegenheiten auch ihre gerichtlichen Angelegenheiten in Freiburg erledigen könnten, sondern um der letztern willen gezwungen würden, sich nach Waldshut zu begeben, mit welchem sie bisher in keinerlei Verbindung gestanden haben.

Die Mehrheit der Kommission vermochte den vorgetragenen Bedenken kein solches Gewicht beizulegen, daß deßhalb dem gestellten Antrage Statt zu geben wäre. Vor Allem könne das Vorgebrachte nicht auch bezüglich des vordern (untern) Theils des Bezirks gelten, dessen Verkehr seit der Fortsetzung der Wiesenthalbahn bis Zell nicht mehr, wie zuvor, die Richtung nach Freiburg, sondern dem Bahnzuge folgend, sich bewege. In gleicher Weise werde auch einer allgemeinen Erfahrung gemäß schon nach kurzer Zeit eine Aenderung in der Verkehrsgestaltung auch für das obere Wiesenthal mittelst der Zell-Todtnauer Linie eintreten, für einen großen Theil Solcher aber, welche die Kosten einer längeren Eisenbahnfahrt scheuen und deßhalb vorziehen, den Weg zum Gericht zum Theil zu Fuß zurückzulegen, falle es leichter oder mindestens ebenso leicht, eine Station der neuen Bahnverbindung, als eine solche auf der Strecke zwischen Müllheim und Freiburg zu erreichen. Auch wurde hervorgehoben, daß einem hauptsächlich angeführten Bedenken eine erhebliche Bedeutung deßhalb nicht beizulegen sei, weil der Unterschied nicht beachtet werde, der zu machen sei zwischen dem Bedürfniß der Rechtsuchenden zu persönlichem Verkehr mit dem Gerichte, je nachdem es sich um von dem Amtsgericht oder von dem Landgericht zu erledigende Angelegenheiten handle. Dabei dürfe doch auch nicht übersehen werden, daß die Zahl der Fälle, welche aus dem Amtsgericht Schönau an das Landgericht kommen, nach der anliegenden Tabelle eine sehr kleine sei und insbesondere die Zahl der kontradiktorischen Endurtheile im Jahre 1889 sich nur auf 12 belaufen habe, so daß auch in dieser Beziehung von einer merklichen Beeinträchtigung der Interessen der Bezirksangehörigen in Folge der vorgeschlagenen Aenderung der Gerichtsbezirke nicht die Rede sein könne.

Wenn hiernach die Mehrheit der Kommission dem Gesetzesvorschlag bezüglich des Schönauer Bezirks zustimmt, so geschieht dies in der zuversichtlichen Erwartung, es werden auch die Bewohner des obern und mittlern Bezirks sich schon nach kurzer Zeit von der Unbegründetheit ihrer Befürchtungen überzeugen und darum mit einer im staatlichen Interesse gebotenen Maßnahme gleich den Bewohnern des vordern Theils

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des Bezirks sich befreunden, von welchen dies, erhaltener Mittheilung zufolge, nach der Auffassung des Bezirksraths Schönau, schon jetzt in Aussicht zu nehmen ist.

Die Bevölkerung des Schopfheimer Bezirks hat ungeachtet mannigfacher Beziehungen zu Freiburg schon von vornherein eine weniger ablehnende Stellung gegenüber der in Frage stehenden Bezirksänderung eingenommen und hat schließlich der Bezirksrath dahin sich ausgesprochen, daß, wenn auch der Belassung des seitherigen Standes der Vorzug einzuräumen sei, man sich doch auch mit der Zutheilung nach Waldshut zufrieden geben werde. In gleichem Sinne hat auch die Handelskammer für die Kreise Lörrach und Waldshut sich ausgesprochen.

Hinsichtlich der schwurgerichtlichen Fälle gehen die Anschauungen der Bezirksräthe von Schönau und Schopfheim in so weit auseinander, als von dem einen deren Aburtheilung in Waldshut, von dem andern diejenige in Konstanz ausdrücklich gewünscht wird. Wie schon Eingangs erwähnt, wird eine Aenderung des Konstanzer Schwurgerichtsbezirks nicht erfolgen, was sowohl aus Erwägungen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Besetzung der Gerichte, als auch aus solchen der Zweckmäßigkeit durchaus gerechtfertigt, mit einer nennenswerthen Erschwerung der Bezirksangehörigen ebenso wenig als mit einer solchen des Konstanzer Gerichtshofs verbunden ist, da die Zahl der Schwurgerichtsfälle aus beiden Bezirken zusammen in den Jahren 1887/89 sich nur auf je 3 Fälle belief.

Sowohl von den Bezirksangehörigen als von der Kommission wird in der bestimmtesten Weise von der Voraussetzung ausgegangen, es werde der Fahrplan für die Strecke Todtnau-Zell-Fahrnau-Säckingen-Waldshut, sowie für Schopfheim-Säckingen-Waldshut so eingerichtet werden, bezw. bleiben, daß der Weg nach Waldshut und zurück für die Angehörigen der Bezirke Schönau und Schopfheim leicht in einem Tage werde zurückgelegt werden können, und ebenso unterstellt auch die Kommission mit gleicher Zuversicht, daß von Seiten des Landgerichts Waldshut bei Vorladungen von Angehörigen dieser Bezirke auf die bestehende örtliche Verbindung die gebührende Rücksicht werde genommen werden.

Wird hiernach durch die Zutheilung der beiden Bezirke zu dem Waldshuter Gerichtsbezirk den wirthschaftlichen Interessen der betheiligten Bevölkerung nicht zu nahe getreten, so gewährt dieselbe anderseits den durch das staatliche Interesse gebotenen Vortheil einer Erhöhung des Geschäftsstandes des genannten Landgerichts, welche denselben zwar immer noch über denjenigen der übrigen Landgerichte nicht erhebt, welche aber immerhin hinreicht zu einem Grade dienstlicher Inanspruchnahme des Gerichtshofs, wie er erforderlich ist, um den Bedenken gegen dessen Fortbestand ihre volle Berechtigung zu entziehen; es wird alsdann, wie aus der beiliegenden Tabelle ersichtlich ist, auf die Räthe des Landgerichts Waldshut ungefähr die gleiche Anzahl von Geschäften entfallen, wie bei dem Landgericht Freiburg, das zugleich eine Entlastung erfährt, welche berechtigten Anlaß zu ernster Erwägung der Frage bietet, ob nicht eine Verminderung der Zahl der Räthe bei diesem Gerichtshof als zulässig und geboten zu betrachten sei.

Hiernach gelangt die Mehrheit der Kommission zu dem

Antrag auf unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Landgerichte	Einw.-Zahl	Fläche □Kilom.	Jahr	Bürgerliche Rechtspflege. Zahl der anhängig gewordenen Endurtheile: Prozesse (1. u. Berufungs-Instanz)	Beschwerden	Arreste u. einstweil. Verfügungen	Rechtspolizeisachen	überhaupt	darunter kontradiktorische	Strafsachen. Schwurgerichtsurtheile	Strafkammerurtheile in 1. Instanz	Strafkammerurtheile in der Berufsinstanz
Waldshut	78 249	1238,041	1887	311	21	23	6	176	58	8	60	29
			1888	319	13	14	9	211	78	10	76	42
			1889	316	29	17	6	211	97	10	77	37
			Durchschnitt	315	21	18	7	199	77	9	71	36
			auf einen Rath	63	4	3,6	1,4	40	16	—	14	7
mit Amtsgerichtsbezirk Schönau (15 069) Schopfheim (19 697)	113 015	1709,17	nach dem Stand v. 1889	103	4	4	1	76	39	3	50	13
			zusammen	418	25	22	8	275	116	12	121	49
			auf einen Rath	83	5	4	1,6	55	23	2	24	10
Freiburg	303 259	3146,43	1887	1150	37	44	8	848	339	35	415	136
			1888	1160	36	47	20	810	318	29	311	124
			1889	1219	43	87	12	927	400	18	352	132
			Durchschnitt	1176	38	59	13	862	352	27	359	131
ohne Schönau und Schopfheim	268 493	2675,30	nach dem Stand v. 1889	1073	34	54	12	786	313	24	309	118
			auf einen Rath	83	3	4	1	60	24	2	24	9

Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Die badische Gemeindebesteuerung in den Städten der Städteordnung.

Eine kritische Beleuchtung der von der Heidelberger Handelskammer angestrebten Gemeindesteuerreform für obige Städte

von

Ludwig Rau,

Abgeordneter der II. bad. Kammer

Die den beiden hohen Kammern der badischen Landstände im obigen Betreff zugegangene Petition erstrebt im Wesentlichen:

1. Die Abänderung der Städteordnung, speziell des §. 85 derselben, in der Richtung, daß der durch direkte Gemeindeumlagen aufzubringende Betrag auf das gesammte Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerb- und Kapitalrentensteuerkapital und auf die Einkommsteueranschläge in der Gemeinde nach Prozenten der für das betr. Jahr geleisteten oder zu leistenden Staatssteuerbeträge umgelegt wird, jedoch mit der Maßgabe, daß die Umlage auf die Einkommensteueranschläge bei Einkommen jeder Art von 3000 Mk. abwärts höchstens 100 Prozent der Staatssteuer betrage;

sowie

2. die Uebertragung dieser Bestimmungen der Städteordnung auf das sog. Kirchensteuergesetz, unter Festsetzung einer geeigneten allgemeinen Maximalbelastungsgrenze.

Das Petitum wird damit zu begründen versucht, daß der jetzige Vertheilungsmodus für die Gemeindeumlagen die einzelnen Arten von Einkommen ungleichmäßig belaste und auf unrichtigen Grundlagen beruhe, welchen Mängeln durch Uebertragung der staatlichen Besteuerungsgrundsätze auf die städtischen Gemeindeumlagen abgeholfen werden könne.

Der Inhalt der Petition ist mit großem Müheaufwand zusammengetragen und nicht ohne ein gewisses Maß von Sachkenntniß verfaßt.

Die ziffermäßigen Folgen der angestrebten Aenderung, diese zunächst ohne die erwähnte Schonung der niederen Einkommen in Betracht gezogen, würden aber — und das ist das interessanteste Merkmal für die Beurtheilung der Petition — in den Städten, in welchen die direkte Gemeindeumlage unter der Summe der daselbst angesetzten direkten Staatssteuer bleibt, die nachstehenden sein:

1. Die Einkommensteueranschläge würden künftighin mit ungefähr 190 Prozent und
2. Die Kapitalrentensteuerkapitalien mit ca. 120 Prozent der bisherigen Leistung zur Gemeindeumlage herangezogen werden, während
3. ebensowohl die Umlagebelastung der Grund- und Häusersteuerkapitalien als auch
4. die der Gewerbesteuerkapitalien um ca. 60 Prozent ermäßigt werden würde.

Die Wirkung dieser Verschiebung käme also den Besitzern von Grundstücken und Gebäuden und den Gewerbetreibenden mit Betriebskapital mit einer über die Hälfte hinausgehenden Ermäßigung der Umlageleistung aus Besitz zu gut, währenddem der Ausgleich in einer nahezu verdoppelten Heranziehung aller Einkommensteuerpflichtigen zu den Gemeindeumlagen gesucht wird. Im Besonderen würden in Folge der angestrebten Aenderung die Kapitalisten ca. 155 Prozent ihrer bisherigen Umlage zu entrichten haben.

Inwieweit eine Verschiebung in der Umlagevertheilung in dem hier angezeigten Maaße wünschenswerth oder gar gerechtfertigt erscheinen kann, soll zunächst dahingestellt bleiben.

Schon hier muß aber gesagt werden, daß es nicht möglich ist, die aus den versuchten Begründungen der Petition gezogenen Schlüsse als zutreffend anzuerkennen.

Auf Seite 8 der Eingabe wird unserm dermaligen Staatssteuerwesen die Anerkennung ausgesprochen, daß dasselbe in jeder Beziehung auf der Leistungsfähigkeit des einzelnen Einkommens in der gerechtesten Weise aufgebaut sei und in dieser Beziehung vielfach als Vorbild für jeden andern Staat hingestellt werden dürfe, indem es

1. die geringeren Einkommen aller Berufsthätigkeiten mit sehr niedrigen Steueranschlägen heranziehe;
2. die Einkommen aus Kapitalrente mit einem niedrigeren Zuschlag belaste, hingegen
3. die Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb mit einem höheren Zuschlage belege, so daß diese letztere Gruppe der Einkommen bis zum $2^1/_2$-fachen Betrage der Staatssteuer der sog. unfundirten Einkommen herangezogen werde.

Es verkennen und unterschätzen die Petenten aber den bedeutsamen Unterschied zwischen einem fundirten und nicht fundirten Einkommen, welcher bei einer Gemeindebesteuerung in vermehrtem Maße zur Geltung zu kommen hat.

Daß ein Steuerpflichtiger mit fundirtem Einkommen, d. i. mit Einkommen aus dem Besitz von Vermögen (Grundstücken, Gebäuden, gewerblichem Betriebskapital und rentirendem Kapitalvermögen mit oder ohne eigene erwerbende Thätigkeit), in erhöhterem Maße steuerkräftig und leistungsfähig ist, als ein Steuerpflichtiger mit ausschließlich gewinnbringender persönlicher Thätigkeit, die durch Krankheit oder geschmälerte Arbeitskraft gemindert wird und durch den Tod erlischt, ist eigentlich ganz selbstverständlich.

Indessen findet dieser mit in erster Reihe stehende Steuergrundsatz keinerlei Ausmaß und Geltung in der Begründung der Petition, worin kurzweg eine neunfache Umlageleistung derjenigen darzuthun versucht wird, welche ein Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbe beziehen, gegenüber Denjenigen, die ein Einkommen aus dienstlichem und wissenschaftlichem Berufe besitzen. Und auch in den besonders angeführten und einander entgegen gestellten Steuerfällen ist auf die sonst allgemein anerkannte Berechtigung einer Unterscheidung zwischen fundirtem und unfundirtem Einkommen keinerlei Rücksicht genommen.

Es leiden sonach die Ausführungen der Eingabe an dem Hauptgebrechen, daß sich Begründungen und Beurtheilungen nahezu ausschließlich auf den Einkommensstandpunkt steifen. Dieser Gesichtswinkel wird jedoch in der Anerkennung des Systems unserer direkten Staatssteuern wieder vollständig aufgegeben; denn gerade dieses Letztere hat sich doch aus einem gemischten Systeme von partiellen Besitz-(Ertrags-)Steuern in Verbindung mit einer allgemeinen Einkommensteuer heraus entwickelt.

Sodann übersehen die Ausführungen wieder, indem sie einen Umlageschutz der Einkommen unter 3000 Mk. verlangen, daß diese durch das Degressivsystem in den Einkommensteueranschlägen bereits ganz erheblich beschirmt sind.

Anlangend die einzelnen Begründungen der Eingabe, so ist dazu zu bemerken, und zwar zu

Abtheilung I. Die ungleichmäßige Wirkung des jetzigen Vertheilungsmodus auf die einzelnen Einkommen.

Durch die hier angezogenen vier Beispiele einer verschiedentlichen Umlagebelastung aus:

einem Einkommen von:	bei Gewerbebetrieb:	bei wissenschaftlichem u. dienstlichem Berufe:
a. 1700 Mk. mit	120 Mk. 49 Pfg.	7 Mk. 74 Pfg.
b. 2400 „ „	358 „ 83 „	13 „ 54 „
c. 4400 „ „	501 „ 60 „	37 „ 41 „
d. 8500 „ „	1196 „ 52 „	90 „ 30 „

ist die ungleichmäßige Wirkung und die unrichtige Grundlage in dem bestehenden Vertheilungsmodus nicht nachgewiesen, denn es werden hier mit einander verglichen im Falle a. ein Umlagepflichtiger, der nur 1700 Mk. Einkommen hat, mit einem Umlagepflichtigen gleich hohen Gesammteinkommens, der aber dazu Gebäude im Steueranschlage von 24 920 Mk. und außerdem 1300 Mk. steuerbares Betriebskapital besitzt. Dabei muß hier hervorgehoben werden, daß das Häusersteuerkapital in Städten wie Heidelberg, woher obiges Beispiel genommen ist, nicht etwa dem jetzigen Kauf- oder Rentabilitätswerth, sondern in der Regel nur einem Drittel bis höchstens der Hälfte desselben gleichkommt, so daß also ein Gebäude mit 24 920 Mk. Steuerkapital in der Regel einen Kauf- oder Rentabilitätswerth von 50—70 000 Mk. repräsentirt.

Im Falle b. wird ein Umlagepflichtiger mit nur 2400 Mk. Einkommen einem andern entgegengestellt mit gleich hohem Gesammteinkommen, welcher jedoch dazu noch 80 300 Mk. Betriebskapital in seiner Gewerbsunternehmung angelegt hat. Dieser Fall ist überdies immerhin eine wirthschaftliche, bezw. steuerliche Abnormität.

Der Fall c. vergleicht einen Pflichtigen mit einem gänzlich unfundirten Einkommen von 4400 Mk. mit einem Umlagepflichtigen gleicher Gesammteinkommenshöhe; bei Letzterem tritt aber ein gewerbliches Betriebskapital von 30 000 Mk. und ein Haus im Steueranschlage von 77 950 Mk. hinzu, bezüglich dessen thatsächlichen Vermögenswerthes das im Falle a Gesagte auch hier gilt.

Im Falle d. wird ein Umlagepflichtiger angeführt, welcher bei einem Besitz an Gebäuden und gewerblichem Betriebskapital im Steueranschlag von zusammen 257 260 Mk. (der aber in Wirklichkeit einen Werth von mindestens 350 000 Mk. darstellt), ein Jahreseinkommen von 8500 Mk. hat. Dieser wird dann einem Pflichtigen gegenüber gestellt, der lediglich ein unfundirtes Einkommen gleichfalls von 8500 Mk. bezieht.

Der jeweilige Unterschied in der steuerlichen Leistungskraft der in diesen vier Fällen einander gegenüber gestellten Umlagepflichtigen ist ein in die Augen springender, und darnach muß die Richtigkeit der Behauptung, daß der gewerbliche Beruf in Heidelberg bis zu 15 Prozent seines Einkommens, der Bezieher von sog. unfundirten Einkommen aber nur $^1/_2$ bis höchstens $1\,^1/_5$ Prozent hiervon für direkte Gemeindelasten abzugeben habe, abgemessen und beurtheilt werden.

Es wird später ausgeführt werden, inwieweit unser von den Petenten ausdrücklich als gut anerkanntes Staatssteuerwesen diese mit einander verglichenen Steuerfälle ebenfalls verschiedentlich erfaßt.

Stichhaltig ist aber die erwähnte Behauptung der ungleichen Umlageheranziehung des gewerblichen Berufes und des unfundirten Einkommens schon insoferne nicht, als:

1. ein Gewerbetreibender weder Gebäudebesitz noch gewerbsteuerbares Betriebskapital haben kann, was sehr häufig vorkommt und zur Folge hat, daß dieser gerade soviel oder soviel Gemeindeumlagen bezahlt, wie ein Umlagepflichtiger, welcher lediglich ein Einkommen aus Berufsthätigkeit ꝛc. bezieht, also nicht mehr und nicht weniger als z. B. der Universitätsprofessor, der Arzt, der Anwalt ꝛc. mit ganz dem gleichen Einkommen;

2. ein Umlagepflichtiger mit einem Einkommen aus öffentlichem oder privaten Dienstverhältnisse oder ein Rentner auch Hausbesitzer sein kann, in welchem Fall die prozentuale Umlageleistung sofort eine wesentlich verschiedene, unter Umständen eine prozentual gleich hohe oder höhere wird, wie die eines Gewerbetreibenden;

3. der Rentner unter allen Umständen mehr Gemeindeumlagen zu bezahlen hat als der Gewerbetreibende mit gleichhohem Einkommen, aber ohne Besitz von Liegenschaften oder steuerbarem Betriebskapital.

Eine Einsicht des Freiburger Steuerkatasters ergibt die Thatsache, daß das Gewerbe nur einen ca. 53 Prozent betragenden Antheil des gesammten Häusersteuerkapitales besitzt, während die restlichen 47 Prozent auf

die übrigen Klassen von Steuerpflichtigen entfallen. Ein ähnliches Verhältniß wird sich auch in den übrigen Städten herausstellen.

Es ist darnach nicht angängig, die Umlageleistung aus Grundbesitz und Gewerbe zusammenzuziehen und dieselbe der Umlageaufbringung aus Kapitalrente und unfundirtem Einkommen gegenüber zu stellen. Vielmehr entrichten auch in den angezogenen Steuerbeispielen die Umlagepflichtigen wesentlich verminderte Prozentsätze an Umlagen von demjenigen Einkommen, das einzig aus ihrer persönlichen Thätigkeit herstammt, während nur die weitere Zuziehung ihres in Hausbesitz und Gewerbebetrieb angelegten Kapitalvermögens zur Umlageleistung die angegebene prozentuale Höhe in der Umlagebelastung der besteuerten Einkommen herbeiführt.

Deßhalb muß auch die weitere Behauptung, daß das gewerbliche Einkommen durchgehends in allen Städten fast den neunfachen Betrag der städtischen Umlage zahlt, welche das sog. unfundirte Einkommen aus dienstlichem und wissenschaftlichem Berufe beizutragen hat, als unrichtig bezeichnet werden.

Die in der Eingabe zum Beweis für die erwähnte Behauptung der ungleichen Umlagebelastung angeführten Gesammtziffern des Heidelberger Steuerkatasters führen diesen Beweis eben nicht.

Zunächst dürfen die Schuldzinsen von 1 570 231 Mk. nicht nur am Einkommen aus dem Grund- und Häuserbesitz und Gewerbebetrieb gekürzt, sondern dieselben müssen am gesammten steuerbaren Einkommen, also auch an demjenigen abgezogen werden, das lediglich aus Thätigkeit und aus Kapitalvermögen hervorgeht. Denn auch die Bezieher von solchen Einkommen können hieran Schuldzinsen abziehen und haben sie abgezogen.

Sodann darf nicht aus dem Auge gelassen werden, daß nicht das Einkommen aus Hausbesitz und Gewerbebetrieb allein in Heidelberg 5,5 Prozent seines Betrags zur städtischen Umlage bezahlte, sondern daß der Besitz von Haus- und Gewerbekapital im zusammengezogenen Steueranschlage von 54 615 000 Mk., also ein Vermögenswerth von rund taxirt zu 100 Millionen und das daraus fließende Einkommen die in der Eingabe angegebenen 280 117 Mk. Umlage zu leisten hatten.

II. Die unrichtigen Grundlagen in dem bestehenden Vertheilungsmodus der städtischen Gemeindeumlagen.

Die Grundlage des badischen Steuerwesens war ursprünglich lediglich das Ertragssteuersystem im Anschluß an die althergebrachten Schatzungen. Unsere Steuergesetzgebung kannte an direkten Steuern anfänglich im Wesentlichen nur die Grund- und die Häusersteuer. Später traten die Gewerbsteuer, die Klassensteuer und die Kapitalsteuer hinzu, welche nicht, wie die Grund- und Häusersteuer schlechthin auf amtlicher Einschätzung, sondern zunächst auf der Deklaration der Steuerpflichtigen selbst beruhen.

Im Jahre 1877 wurden die Gewerb- und die Klassensteuer durch die Erwerbsteuer, welche den persönlichen Verdienst des Pflichtigen und die dem Betrieb eines Gewerbes gewidmeten Kapitalwerthe erfaßte, ersetzt.

Im Jahre 1885 erfolgte sodann die Einführung unserer jetzigen Einkommensteuer als allgemeiner Steuer, zu welcher von da an die übrigen direkten Steuern (die Grund-, Häuser- und Kapitalrentensteuer, sowie die in eine Gewerbsteuer rekonstruirte bisherige Erwerbsteuer) lediglich als partielle bezw. als Ergänzungssteuern mit gegenüber früher wesentlich gemindertem Steuerfuß hinzutraten. Die Rekonstruktion der Erwerb- in die Gewerbsteuer wurde dabei in der Weise bewerkstelligt, daß der bisher von der Erwerbsteuer mit getroffene sog. persönliche Verdienst ausgeschieden und nur noch der Werth des gewerblichen Betriebskapitals der Gewerbsteuer unterworfen wurde.

Das badische Land hat budgetmäßig pro 1890 an direkten Steuern (exkl. Titel „Sonstige Steuern") 12 117 292 Mk. aufzubringen. Davon trägt die Einkommensteuer (Anschläge 201 268 300 Mk.) 5 578 357 Mk. und die Besitzsteuern (hervorgehend aus den Anschlägen für Grund- und Häusersteuer mit 2 327 928 070 Mk. — Gewerbsteuer mit 473 928 900 Mk. — Kapitalrentensteuer mit rund 1070 Millionen Mark) — 6 538 935 Mk. oder mit anderen Worten, es entfallen von den direkten Staatssteuern auf die Einkommensteueranschläge ca. 45 Prozent und auf die Besitz- (Ertrag-) Steuerkapitalien ca. 55 Prozent des gesammten direkten Staatssteuerbetrages.

Hinsichtlich der acht der Städteordnung unterstellten Städte allein ist jedoch dieses prozentuale Leistungsverhältniß ein anderes. Im Jahre 1888 hatten diese Städte an direkten Staatssteuern aufzubringen 3 757 938 Mk.; davon leisteten

die Einkommenskataster . . . . . 2 126 149 Mk. = 56,6 %
und die Besitzkataster . . . . . 1 631 789 Mk. = 43,4%.

Die badische Gemeindebesteuerung und die Umlageerhebung in den Städten der Städteordnung schließen sich hinsichtlich der Veranlagung strenge an die Staatssteuerkataster an; hinsichtlich der Höhe der Belastung der einzelnen Arten von Steuerkapitalien weichen sie jedoch wesentlich von einander ab. Wenn bei der Staatssteuer als einer der Hauptgrundsätze der gilt, daß die Vertheilung der Steuerlast vor Allem der Steuerkraft des Einzelnen anzupassen sei, so tritt bei der Gemeindesteuer das weitere Prinzip hinzu, daß die Umlagebelastung des Einzelnen zugleich auch nach dem Grad zu bemessen sei, in welchem derselbe an den von der Gemeinde gebotenen Vortheilen Gebrauch macht und vermöge seiner Besitz- und Erwerbsverhältnisse Gebrauch zu machen veranlaßt und in der Lage ist. Diese Prinzipien haben mit Recht auch in der badischen Gemeindesteuergesetzgebung Anwendung gefunden.

Darnach ist es gerechtfertigt, wenn das in Hausbesitz und Gewerbeunternehmung angelegte Kapital, das in einem weit vertiefteren Maße in der Gemeinde wurzelt und an einer aufstrebenden Entwickelung dieser ungleich größeren Antheil nimmt als die übrigen Steuerkapitalien, auch wesentlich vermehrt zu den Gemeindelasten herangezogen wird. Während zur Staatssteuer die Städte der Städteordnung ca. 56,6 Prozent des Gesammtsteuererträgnisses aus Einkommensteueranschlägen und nur ca. 43,4 Prozent aus den Besitzkatastern (Grund- und Häuser-, Gewerbe- und Rentensteuerkapitalien) aufzubringen haben, verändert sich dieses prozentuale Verhältniß freilich bei Vertheilung der Belastung durch die städtischen Umlagen, da hievon auf die Einkommensteueranschläge ca. 27 Prozent und auf die Besitzkataster ca. 73 Prozent entfallen.

Durch die Abänderung der Städteordnung hinsichtlich der Aufbringung des ungedeckten Gemeindeaufwandes vom 2. Mai 1886 im nothwendigen Anschluß an die Einführung des Einkommensteuergesetzes wurde bestimmt, daß der Einkommensteueranschlag in seiner Verdreifachung eine einheitliche Umlage mit dem Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkapital aufzubringen habe, während vom Kapitalrentensteuerkapital höchstens eine Umlage von 80 Prozent der Staatssteuer erhoben werden darf. Es wurde dadurch ein Ergebniß erstrebt, das sich möglichst enge an die frühere Vertheilung der Umlagebelastung anschließen sollte, wie sie bis zur Steuerreform im Jahre 1885 auf der Grundlage der damaligen Fassung des §. 85 der Städteordnung bestanden hat. Thatsächlich wurde dieses Ergebniß im Allgemeinen auch erreicht. Es kann damit als erwiesen erachtet werden, daß das frühere Umlageleistungsverhältniß der verschiedenen Steuerkapitalien durch die Einführung der Einkommensteuer im großen Ganzen nicht alterirt worden ist. Soweit dies aber geschah, war es zum Vortheil der Grund- und Hausbesitzer gerade in den größeren Städten; denn der Staatssteuerfuß für diese Steuern wurde in Folge Einführung der Einkommensteuer von 26 Pfennig auf 18½ Pfennig, somit um rund 30 Prozent herabgesetzt, während sich der Gemeindeumlagefuß allenthalben nicht oder doch nur ganz unwesentlich erhöhte und der Hinzutritt der auf das Einkommen aus Liegenschaften treffenden Einkommensteueranschläge zu den umlagepflichtigen Steuerkapitalien jene 30prozentige Auflageermäßigung bei Weitem nicht wieder ausglich.

Die gesteigerten Ansprüche, welche die Städteverwaltungen zur Lösung ihrer Kulturaufgaben an die Umlagepflichtigen stellen, sind der Grund, warum die Gemeindesteuern so hoch angestiegen sind, daß manche früher kaum empfundene Unterschiede in ihrer Vertheilung jetzt oft sehr fühlbar werden und weniger gerechtfertigt erscheinen. Allein eine radikale Abhilfe hierin, wie sie die Petition mit ihren Vorschlägen erreichen zu können vermeint, ist offenbar unmöglich, weil es bis jetzt nicht möglich war und bis auf Weiteres auch nicht möglich sein wird, ein vollkommen fehlerfreies Steuersystem zu finden, welches die einzelnen Steuerquellen überall genau nach dem Maß ihrer Steuerkraft erfaßt. Würde daher der von der Petition angestrebte Weg beschritten werden, so wäre damit allerdings, das soll nicht in Abrede gestellt werden, einigen wenigen Interessenten gedient; dafür würden aber nur zahlreichere und bedenklichere Ungleichheiten in der Umlagebelastung mit in den Tausch genommen werden müssen, ja es steht ohne jegliche nähere Prüfung vollständig außer Zweifel, daß ein ganz beträchtlicher Theil der Unterzeichner der Petition erheblich mehr Umlagen bezahlen müßte, wenn der Bitte, der sie ihre Unterschrift geliehen haben, entsprochen werden würde.

Insolange es unmöglich ist, allerorts eine den Thatsachen entsprechende Katastrirung von Vermögen und Einkommen herbeizuführen und dadurch eine ausnahmslos gerechte Grundlage der Vertheilung der direkten

Steuern zu gewinnen, muß man sich eben mit einem Systeme begnügen, welches diesem Ziel möglichst nahe zu kommen sucht. Aber auch bei einem System, welches das überhaupt Mögliche leistet — und ein solches besteht in unserem Ertrags- und Einkommensteuersystem — wird das Hervortreten vereinzelter abnormer Steuerfälle nicht zu vermeiden sein. In vielen dieser Fälle ist der Schatzungsrath, nebenbei bemerkt, nicht ganz ohne Mittel, geeignete Abhilfe zu schaffen.

Im Jahre 1887 haben in Freiburg rund 2000 selbständige Gewerbsunternehmer ein Gesammtbetriebskapital von rund 21 Millionen und ein Einkommen daraus von $6^1/_2$ Millionen fatirt. Darnach kommt auf den Einzelnen ein Durchschnittsbetriebskapital von 10 000 Mk. und ein Durchschnittseinkommen daraus von 3000 Mk. Die Umlageverpflichtung eines Gewerbetreibenden mit diesen Steuerbeträgen macht auf den Freiburger Umlagefuß berechnet 50 Mk. 75 Pfg. und zwar 35 Mk. Umlage auf das Betriebskapital à 35 Pfg. und 15 Mk. 75 Pfg. auf den Einkommensanschlag (3000 = 1500 à 105).

Hieraus auf eine Unhaltbarkeit des dermaligen Modus der Vertheilung der städtischen Gemeindeumlagen, oder den Schluß auf eine übermäßige Gemeindebesteuerung des Gewerbes zu ziehen, erscheint nicht statthaft. Es muß hier nochmals hervorgehoben werden, daß es nicht angehen kann — wie in der Eingabe mehrfach geschieht — die Umlage aus Besitz und Einkommen von Häusern einzig mit dem Gewerbe in Zusammenhang und Verbindung zu bringen, weil das Letztere mit nur etwa zur Hälfte am Hausbesitz betheiligt ist, wie oben aus dem Kataster von Freiburg dargethan wurde.

III. Die Uebertragung der staatlichen Besteuerungsgrundsätze auf die städtischen Gemeindeumlagen.

Die Vertheilung der Gemeindelasten lediglich nach Prozenten der geleisteten Staatssteuerbeträge zu vollziehen, hieße mit den Anschauungen, die in den damals geltenden Bestimmungen für die Gemeindebesteuerung zum Ausdruck kommen und bis dahin unbeanstandet als bewährte anerkannt worden sind, in schroffsten Widerspruch treten. Wie sich nun einmal unser Gemeindesteuerwesen entwickelt hat, erscheint es wenig rathsam, die Umlagepflicht des Grund- und Hausbesitzes wesentlich zu mindern und den Ausgleich dafür bei den übrigen Steuerkapitalien zu suchen.

Ueber die Folgen der durch die Petition angestrebten Aenderung in der Vertheilung der Gemeindeumlagen nach Staatssteuerprozenten ist schon im Berichtseingange ausgesprochen. Wiederholt wird hervorgekehrt, daß wesentlich mehr belastet würden die Kapitalisten, und zwar mit nicht weniger als circa 55 Prozent dessen, was sie jetzt zu leisten haben. Mehr belastet würden ferner sämmtliche übrigen einkommensteuerpflichtigen Personen und zwar mit circa 90 Prozent Zuschlag zu ihrer bisherigen Umlageleistung aus Einkommensteueranschlag.

Es ist zuzugeben, daß bei Gewerbetreibenden ohne oder mit geringem Betriebskapital und verhältnißmäßig günstigem Einkommen und auch bei den in der Petition mehrfach angezogenen Aerzten, Anwälten u. s. f. mit hohem Einkommen — und hierher wären vielleicht auch Beamte, Künstler, Gelehrte u. s. f. zu rechnen, soferne alle diese Umlagepflichtigen nicht zugleich auch Grund- oder Hausbesitzer sind — der Zuschlagseffekt bis 90 Prozent nicht in allen Fällen unbillig erscheinen würde. Dagegen müßte die Erhöhung der Umlage bei den übrigen Einkommensteuerpflichtigen in weit mehr Fällen unbedingt als eine ungerechtfertigte bezeichnet werden. Hierher gehören insbesondere alle nieder gelohnten Arbeiter, die gewerblichen Hilfspersonen, die Staatsangestellten mit geringem und mittleren Einkommen und dergl.

Ganz mit Unrecht aber würde durch die von der Petition angestrebte Aenderung wesentlich entlastet, das gesammte Vermögen der todten Hand und aller Körperschaften, die, weil nicht physische Personen, einkommensteuerfrei sind. Dieselben genössen eine Umlageermäßigung von circa 60 Prozent auf ihre bezüglichen Kapitalien, und der dadurch entstehende Ausfall müßte von der Gesammtheit der Einkommensteuerpflichtigen, also auch vom Handel und Gewerbe wieder gedeckt werden. Eine solche Ermäßigung kann aber offenbar auch nicht in der Absicht der Petenten gelegen sein, zumal der Besitz der todten Hand bereits durch die Einführung der Einkommensteuer eine ganz wesentliche, zwar nicht in der Intention des Gesetzgebers gelegene, wohl aber bei dem Wesen der Einkommensteuer unvermeidliche Staatssteuererleichterung erfahren hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wollte man sich nun immerhin zu einer Aenderung des §. 85 der Städteordnung entschließen, so ließe sich eine angemessene Ermäßigung der Umlageleistung wohl noch am ehesten bei den Gewerbsteuerkapitalien rechtfertigen. Diese Kapitalien entsprechen gesetzlich dem thatsächlichen mittleren Werth der Betriebskapitalbestandtheile, während die Grund- und Häusersteuerkapitalien wohl in allen der Städteordnung unterstehenden Städten des Großherzogthums, jedenfalls aber in Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim und Konstanz in der Regel nur ein Drittel bis die Hälfte des thatsächlichen Werthes der betreffenden Liegenschaften darstellen. Und doch wird das Gewerbsteuerkapital ebenfalls im vollen Betrag der Umlage unterworfen, gerade so wie das nach Vorstehendem durchaus nicht gleichwerthige Grund- und Häusersteuerkapital.

Der Vorschlag der Petition bedeutet jedoch eine Ermäßigung der Umlage, welche bisher vom Gewerbsteuerkapital aufzubringen ist, um volle 60 Prozent, und diese Wirkung ginge weit über das Maß dessen hinaus, was den andern Steuerkapitalien weiter aufzulegen räthlich erschiene.

Wenden wir uns nun den Ergebnissen zu, welche die Petitionsbestrebungen im Besonderen zur Folge haben würden, so finden wir, daß in den vier angezogenen Beispielen (Seite 2 der Petition) das fundirte Einkommen gegenüber dem unfundirten auch zur Staatssteuer weitaus höher herangezogen wird, und zwar bis zum $6\frac{1}{2}$fachen Betrag der dem nicht fundirten Einkommen auferlegten Steuer, da eben auch hier, wie bei der Gemeindebesteuerung, die Ertragssteuerkapitalien hinzutreten.

Im Falle a. bei 1700 Mk. Einkommen hat der eine Staatssteuerpflichtige 15 Mk., der andere dagegen 63 Mk. 51 Pfg. zu entrichten. Im Falle b. erweitert sich der Unterschied von 26 M. 25 Pfg. auf 174 Mk. 81 Pfg. Im Falle c. sogar von 72 Mk. 50 Pfg. auf 272 Mk. 21 Pfg., und endlich im Falle d. von 175 Mk. auf 650 Mk. 94 Pf.

Es ergibt sich, wenn der Petition nachgegeben würde, im Falle b. der Beweis für unsere eben aufgestellte Behauptung einer $6\frac{1}{2}$fachen Belastung und wir würden wieder vor Resultate gestellt sein, welche die Petition als ungerechte darstellt, während dieses Prüfungsergebniß dahin gelangt, dieselben als nicht geradezu ungerechtfertigte anzusehen.

IV. Die weiteren allgemeinen Vortheile dieses Systems.

Die dafür geltend gemachten Gesichtspunkte laufen der Hauptsache nach darauf hinaus, die Vortheile des Staatssteuerwesens mit allen seinen gerechten Wirkungen in eine günstige Beleuchtung zu versetzen und daraufhin die prozentuale Anpassung der Gemeindeumlagen zu verlangen.

Dazu führt jedoch das Ergebniß der vorliegenden Prüfung nicht.

Ich erkenne vielmehr bei dem Umstande, daß der Schwerpunkt der Staatssteuer in der Einkommensteuer zu finden ist, eine Art der Ausgleichung mit den Gemeindeumlagen, wenn diese ihren Schwerpunkt in erster Reihe auf den Grund- und Hausbesitz und dann in den Auflagen auf das gewerbliche Betriebskapital suchen.

Der Hinweis auf die Vertheilung der Gemeindelasten in andern Staaten des deutschen Reiches nach Staatssteuerprozenten kann nicht in's Gewicht fallen, insolange sich nicht die ganze Steuergesetzgebung und sonach auch alle ihre grundlegenden Prinzipien in diesen Staaten mit den unsrigen decken. Daß die Großh. Staatsregierung, wie in der Petition mit Nachdruck betont wird, klarer als beim bisherigen Verfahren zu ermessen vermöchte, „ob den betreffenden Gemeinden Auflagen mit weitgehender finanzieller Belastung zugemuthet werden können", wäre wohl der geringste Vortheil der vorgeschlagenen Aenderung. Uebrigens ist auch diese Behauptung nicht stichhaltig, da über die Steuerkraft einer Gemeinde das Umlageregister ebenso klaren und sicheren Aufschluß gibt, wie das Staatssteuerkataster.

Es könnte ferner auch bestritten werden, daß eine Herabsetzung der städtischen Häuserumlagen eine Anregung zur vermehrten Erwerbung von Liegenschaften und zur dauernden Niederlassung geben würde.

V. Der nothwendige Schutz für geringere Einkommen.

Das hier erörterte Begehren, das geringere Einkommen und zwar von 3000 Mk. abwärts im Besonderen dadurch zu schützen, daß dasselbe nicht über den Staatssteuerbetrag hinaus für Gemeindebedürfnisse herangezogen wird, sowie der weiterhin gemachte Eventualvorschlag, die mittleren Einkommen von 3000 bis 5000 Mk.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nicht über 120 Prozent des Staatssteuerbetrages mit Gemeindeumlagen zu belasten, muß einer besseren Ansicht nach unbedingt abgelehnt werden.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß gerade die Einkommen bis zu 3000 Mk. durch die hier voll einsetzende Degression der Steueranschläge eine weitgehende Berücksichtigung bereits gefunden haben. Auch die Einkommen von 3000 bis 5000 Mark erfahren diese Berücksichtigung, wenn auch bereits in gemindertem Maße, so doch immerhin weit mehr, als die höheren Einkommen.

Sodann wäre es geradezu ungerecht, den Umlageschutz lediglich von der Einkommensgrenze abhängig zu machen, ohne zu unterscheiden, ob das Einkommen aus Vermögensbesitz abfließt oder nicht. Die Richtigkeit dieser Ansicht erhellt am besten aus den Beispielen in der Petition selbst. Im Falle c. auf Seite 2 der Petition hätte nach dem Vorschlag ein Gewerbetreibender mit einem Gewerbsteuerkapital von 30 000 Mk. und dem Besitze eines Hauses im Steueranschlag von 77 950 Mk. (also mit einem Kaufwerth von 150 000 bis 200 000 Mk.) einen Schutzanspruch.

Auch im Fall b., wo der Pflichtige bei einem Einkommen von 2400 Mk. ein Betriebskapital von 80 300 Mk. besitzt, soll ein besonderer Umlageschutz gewährt werden? Dann müßte man füglich einen solchen oder ähnlichen Umlageschutz allen Steuerpflichtigen gewähren, und die Folge wäre, daß der Ausfall auf die Besitzkataster auferlegt werden müßte, also das Gegentheil von dem, was die Petenten anstreben.

Schließlich muß auf die technischen Schwierigkeiten hingewiesen werden, welche die Durchführung dieses Schutzsystems mit sich ziehen würde, ganz abgesehen von der doch gewiß höchst bedenklichen Möglichkeit, daß ein gerade jenseits der Schutzgrenze gelegenes Einkommen z. B. von 3100 Mk. vielleicht das Doppelte an Umlagen oder noch mehr bezahlen müßte, als z. B. ein Einkommen von 2900 Mk.

VI. Die Uebertragung dieser Bestimmungen auf das sog. Kirchensteuergesetz.

Hier dürfte man füglich gelten lassen, daß das Begehren, wonach für die Kirchensteuer die Leistungen des Einzelnen zur Staatssteuer als Grundlage zu dienen hätten, nicht gerade ungerechtfertigt erscheint. Die Gründe, welche bei der Umlagevertheilung maßgebend waren, die Besitzkataster stärker heranzuziehen und die Einkommensteueranschläge zu schonen, dürften bei einer Kirchengemeindebesteuerung als nicht in allen ihren Theilen ausreichend und zutreffend angesehen werden. Die weiter verlangte gesetzliche Begrenzung der Maximalbelastung für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse wäre dagegen nicht zu empfehlen. Es würde dadurch, ohne daß hiefür eine ausreichende Erfahrung gesprochen hat, die Selbständigkeit der Kirchengemeinden unverdientermaßen eingeschränkt werden. Bevor deßhalb auf diesem Gebiete eine Aenderung vorzunehmen empfohlen werden könnte, müssen erst einmal praktische Erfahrungen über die Wirksamkeit des noch ganz neuen und in die Praxis noch nicht eingeführten Gesetzes abgewartet werden.

VII. Zum Schlusse.

Der vorstehende Bericht mußte sich, um nicht weitläufig zu werden, auf das Unentbehrlichste beschränken in dem ihm zur Aufgabe gestellten Nachweis darüber, ob und inwiefern die Begründungen der Petition zutreffend sind oder nicht. Dieser Nachweis dürfte nun dahin erbracht sein:

1. daß die angeführten Gründe die angestrebte Aenderung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der direkten Gemeindeumlagen in den Städten der Städteordnung nicht zu rechtfertigen vermögen;
2. daß die Voraussetzungen der Petition vielfach unzutreffende sind und
3. daß gerade in der Ungleichartigkeit der Staats- und Gemeindebesteuerung ein gewisser Ausgleich in der Vertheilung der gesammten direkten Steuerlast des Einzelnen gefunden werden kann.

Zudem steht fest, daß jede grundsätzliche Aenderung der Städteordnung auf diesem Gebiete nicht ohne Einfluß auf die parallelen Bestimmungen der badischen Gemeindeordnung bleiben kann.

Dagegen hat die Prüfung der vorwürfigen Frage ergeben, **daß die volle Heranziehung der in Gewerbsunternehmungen angelegten Kapitalien zu der Gemeindebesteuerung eine schwere Umlagebelastung des Gewerbsteuerkatasters ergiebt und eine Ermäßigung desselben auf etwa 90 Prozent, vielleicht auch bis auf 80 Prozent eine billige Erleichterung gewähren würde.** Des Ferneren hat sich ergeben, daß etwa bei einer

Vervierfachung der Einkommensteueranschläge zu einem einheitlichen Steuerkapitale manche derjenigen Ungleichheiten geebnet würden, welche besonders dadurch entstehen, daß Personen, die weder Liegenschaften, noch ein gewerbliches Betriebskapital, noch auch rentirendes Vermögen besitzen, aber unfundirtes Einkommen beziehen und somit nur zur Einkommensteuer herangezogen werden, bei der jetzigen Ordnung der Dinge verhältnißmäßig zu wenig zu den Gemeindelasten beitragen.

Der Regierungsentwurf zu dem Gesetze vom 2. Mai 1886 hatte fakultativ vorgesehen, daß es den Städten der Städteordnung mit Regierungsgenehmigung gestattet sein solle, die Gewerbsteuerkapitalien mit nur 90 Prozent und die Einkommensteueranschläge mit dem Zwei- bis Vierfachen zur Umlageleistung heranzuziehen.

Die Hohen Kammern haben aber dieser fakultativen Vorschrift nicht zugestimmt, sondern das feste Verhältniß des vollen Beizugs der Gewerbsteuerkapitalien und der verdreifachten Einkommensteuer zur Gemeindebesteuerung als Norm aufgestellt.

Welche Verschiebungen sich bei einer veränderten Umlegung der Gemeindelasten bei einer Vervierfachung der Einkommensteueranschläge zunächst ohne gleichzeitige Minderung der Gewerbsteuerkapitalien, sodann mit ihrer Minderung auf 90 Prozent und endlich bei einer Verdreifachung der Einkommensteueranschläge und einer Minderung der Gewerbesteuerkapitalien auf 80 Prozent in den Städten Karlsruhe, Freiburg, Mannheim, Heidelberg ergeben würden, ist aus der angeschlossenen Darstellung ersichtlich.

Es erscheint jedoch nicht gerathen, an eine Aenderung der bestehenden Gemeindesteuerbestimmungen heranzutreten, so lange nicht die triftigsten Gründe hiefür sprechen.

Auf keinem Gesetzesgebiete ist eine größere Stabilität mehr nothwendig, als gerade auf dem der direkten Besteuerung; denn jede Reform bedeutet hier den Streit Aller gegen Alle. Jeder will dann ermäßigt sein, und doch ist es nur möglich, den einen Theil auf Kosten des andern zu entlasten, während nebenher vielleicht ein dritter Theil nach wie vor gleich hoch belastet bleibt.

Befriedigt von einer Steuerreform sind nur Diejenigen, welche ermäßigt werden konnten, und diese lassen ihre Zufriedenheit hierüber erfahrungsgemäß und aus naheliegenden Gründen nicht laut werden. Mit lauten Klagen und Beschwerden über eine angeblich ungerechte Belastung halten jedoch Jene nicht zurück, welche keine Ermäßigung erfahren haben und von der Reform eine solche erwarteten, und dann erst recht nicht Jene, welche mehr aufzubringen haben, damit die Minderleistung der Ermäßigten wieder ausgeglichen wird.

Karlsruhe, den 15. März 1890.

Vergleichung der Gemeinde-Umlagebeträge pro 1888 in den der Städteordnung unterstehenden badischen Städten.

A. Nach den jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. B. Bei einer Vervierfachung der Einkommensteueranschläge. C. Bei einer Vervierfachung der Einkommensteueranschläge und einer Heranziehung der Gewerbesteuerkapitalien mit 90 %. D. Bei einer Verdreifachung der Einkommensteueranschläge und einer Heranziehung der Gewerbesteuerkapitalien mit 80 %.

Stadt- und Staatssteuerkataster.	Steuerkapitalien.	A.		B.		C.		D.	
		Umlagefuß.	Nach den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen.	Umlagefuß.	Bei einer Vervierfachung der Einkommensteueranschläge.	Umlagefuß.	Bei einer Vervierfachung der Einkommensteueranschläge und einer Heranziehung der Gewerbesteuerkapitalien mit 90 %	Umlagefuß.	Bei einer Verdreifachung der Einkommensteueranschläge und einer Heranziehung der Gewerbesteuerkapitalien mit 80 %
1. Karlsruhe.				circa		circa		circa	
a. Einkommensteuer . .	20 671 740	90	186 047	104	214 986	112	231 523	94,5	195 348
b. Grund- u. Häusersteuer	69 444 580	30	208 334	26	180 555	28	194 444	31,5	218 750
c. Gewerbesteuer . . .	38 712 600	30	116 138	26	100 652	25,2	97 555	25,2	97 555
d. Kapitalrentensteuer .	164 146 160	8,8	144 448	8,8	144 448	8,8	144 448	8,8	144 448
	292 975 080		654 967		640 641		667 970		656 101
2. Freiburg.									
a. Einkommensteuer . .	12 291 750	105	129 063	124	152 417	128	157 334	109,5	134 594
b. Grund- u. Häusersteuer	45 476 900	35	159 169	31	140 978	32	145 526	36,5	165 990
c. Gewerbesteuer . . .	22 408 900	35	78 431	31	69 467	28,8	64 537	29,2	65 433
d. Kapitalrentensteuer .	97 753 780	8,8	86 023	8,8	86 023	8,8	86 023	8,8	86 023
	177 931 330		452 686		448 885		453 420		452 040
3. Mannheim.									
a. Einkommensteuer . .	28 168 500	105	295 769	128	360 556	132	371 824	114,6	322 811
b. Grund- u. Häusersteuer	80 740 310	35	282 591	32	258 368	33	266 443	38,2	308 427
c. Gewerbesteuer . . .	121 493 700	35	425 228	32	388 779	29,7	360 836	30,5	371 284
d. Kapitalrentensteuer .	128 534 300	8,8	113 110	8,8	113 110	8,8	113 110	8,8	113 110
	358 936 810		1 116 698		1 120 813		1 112 213		1 115 632
4. Heidelberg.									
a. Einkommensteuer . .	8 012 375	129	103 360	156	124 993	160	128 198	134,1	107 445
b. Grund- u. Häusersteuer	39 279 000	43	168 900	39	153 188	40	157 116	44,7	175 577
c. Gewerbesteuer . . .	15 336 000	43	65 945	39	59 810	36	55 209	35,7	54 841
d. Kapitalrentensteuer .	67 096 000	8,8	59 045	8,8	59 045	8,8	59 045	8,8	59 045
	129 723 375		397 250		397 036		399 568		396 908

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 67. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 30. Mai 1890.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Staatsminister Dr. Turban, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes, „die Auflösung der Gemeinde Neuenheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg betreffend", zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Baader.

Gegeben zu Schloß Baden, den 29. Mai 1890.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Leutz.

Gesetz-Entwurf.

Die Auflösung der Gemeinde Neuenheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Neuenheim wird am 1. Januar 1891 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Heidelberg zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Neuenheim findet die Uebergangsbestimmung des § 7a. letzter Absatz der Städteordnung Anwendung.

Bezüglich der Erwerbung des Bürgerrechtes durch Aufenthalt kommt dem seitherigen Aufenthalt in Neuenheim die gleiche Wirkung zu, wie jenem in Heidelberg.

§ 3.

Denjenigen Bürgern von Neuenheim, welche sich zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes im Bürgergenuß befinden oder eine rechtliche Anwartschaft darauf besitzen und das Einkaufsgeld nach Maßgabe des § 37 des Bürgerrechtsgesetzes entrichtet haben, beziehungsweise entrichten, wird dieser Genuß auch ferner gestattet, die frei werdenden Antheile aber fallen der Stadtgemeinde anheim.

§ 4.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungwahl des Stadtraths von Heidelberg treten zu der ortsstatutarisch festgesetzten Anzahl von Mitgliedern desselben zwei vom Gemeinderath von Neuenheim aus seiner Mitte gewählte Vertreter als vollberechtigte Mitglieder hinzu.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 5.

Bis zur nächsten Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Heidelberg treten der seitherigen gesetzlichen Zahl (§ 33 St.-O.) sechs weitere vollberechtigte Stadtverordnete bei, welche der derzeitige Bürgerausschuß von Neuenheim aus seiner Mitte zu ernennen hat.

§ 6.

Im Falle des nach dem 1. Januar 1891 eintretenden Abgangs eines der in §§ 4 und 5 bezeichneten Vertreter wählt der Bürgerausschuß der Stadt Heidelberg den Ersatzmann aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderaths beziehungsweise des Bürgerausschusses der Gemeinde Neuenheim.

§ 7.

Das Gesetz vom betreffend die theilweise Abänderung der Gemeindeordnung, findet auf die Gemeinde Neuenheim keine Anwendung.

§ 8.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug beauftragt

Gegeben

Begründung.

Die Gemeindeversammlung von Neuenheim und der Bürgerausschuß von Heidelberg haben ordnungsmäßige Beschlüsse dahin gefaßt, daß die Gemeinde Neuenheim aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Heidelberg zu einer einfachen Gemeinde vereinigt werden soll. Auch ist die Großherzogliche Regierung um die Erlassung eines diese Vereinigung aussprechenden Gesetzes angegangen worden.

Diesem Antrage kommt nach eingehender Prüfung der vorliegenden Verhältnisse der gegenwärtige Gesetzentwurf entgegen.

Nach den als zutreffend anzuerkennenden Ausführungen der Vorlage des Stadtraths Heidelberg an den Bürgerausschuß nehmen die Bewohner der Gemeinde Neuenheim, die durch den engen Anschluß ihrer Wohnstätten an die Stadt jetzt schon die Einheit des Gemeinwesens beider in die Erscheinung treten läßt, an einer großen Anzahl von Einrichtungen Antheil, welche aus städtischen Mitteln unterhalten und unterstützt werden, ohne ihrerseits zur Deckung des Aufwandes irgend Erhebliches beizutragen. In erster Reihe gilt dies von den Schulen, und zwar nicht blos von den höheren Lehranstalten, sondern insbesondere auch von der Volksschule, welche allein zur Zeit von 117 Kindern aus Neuenheim besucht wird.

Des Fernern theilen die Bewohner Neuenheims mit denen von Heidelberg eine Reihe von Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten, die wesentlich aus städtischen Mitteln geschaffen worden sind, so Concerte, Theater, Sammlungen; sie genießen mit ihnen die Vortheile guter sicherheits- und feuerpolizeilicher Einrichtungen, sie benützen mit ihnen die schönen Spazierwege, Straßen, öffentlichen Plätze und Anlagen, Einrichtungen und Veranstaltungen, wie sie eben nur ein größeres Gemeinwesen zu bieten vermag, ohne ihrerseits zu den desfallsigen Lasten beizutragen.

Wenn schon Rücksichten der Billigkeit dafür sprechen, durch eine Vereinigung der beiden so eng verbundenen Gemeinden auch die Steuerkapitalien Neuenheims für Heidelberg nutzbringend zu machen, so ist anderseits mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß nach einer Vereinigung beider Gemeinden in der Gewähr des vollen Eintritts einer modernen städtischen Verwaltung für die Ansiedelung wohlhabender Leute in diesem Stadttheil neuer Anreiz gegeben und so auch eine stetige Vermehrung des Steuerkapitals herbeigeführt wird. Wie aber für Heidelberg der Zuwachs an werthvollem Gelände von der größten Bedeutung ist, so werden anderseits der Gemeinde Neuenheim durch ihre Vereinigung mit Heidelberg Aufwendungen abgenommen, denen sie sich nicht länger hätten entziehen können. Dahin gehört der Aufwand für sehr kostspielige Unternehmungen, wie Kanalisation, Wasserversorgung, Straßenherstellungen, und insbesondere ein Schulhaus-Neubau, welcher um so drückender für die Steuerpflichtigen sich gestalten würde, als die Gemeinde selbst nicht unbedeutend jetzt schon überschuldet ist. Da nach der Ueberzeugung der Großherzogl. Regierung die Vereinigung für beide Gemeinden zweifellos große Vortheile bietet, kann sie die Erfüllung des hierauf gerichteten Gesuches, welche nach § 4 der Gemeinde- und Städteordnung nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen kann, mit vollem Rechte empfehlen.

Die Vereinigung der beiden Gemeinden soll nach dem gestellten Gesuche in der Weise geschehen, daß die Gemeinde Neuenheim als solche aufgelöst und beide Gemeinden künftig eine einfache Gemeinde bilden sollen. Hiernach wird mit dem Tage, an welchem die Vereinigung in Wirksamkeit tritt, die Gemarkung

Neuenheim mit jener von Heidelberg verschmolzen, das Gemeindevermögen von Neuenheim mit den darauf ruhenden Verpflichtungen an die Stadt Heidelberg übergehen, an die Stelle der Gemeindebehörde von Neuenheim die von Heidelberg mit der im Entwurf vorgesehenen Modifikation eintreten.

Bezüglich des Bürgerrechts der derzeitigen Bürger und Einwohner der Gemeinde Neuenheim wird die Bestimmung des § 7 a. der Städteordnung insbesondere auch in seinem letzten Absatz zur Anwendung zu kommen haben, da die Vereinigung der Gemeinde Neuenheim mit der Stadt Heidelberg die Einführung der Städteordnung in der ersteren hinsichtlich der Wirkung auf das Bürgerrechtsverhältniß gleichgestellt werden muß. Wer also zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes in Neuenheim nach Maßgabe der Gemeindeordnung das angeborene Bürgerrecht angetreten oder durch Aufnahme das Bürgerrecht erworben hat, gilt als Stadtbürger von Heidelberg, sobald und so lange er Einwohner des künftigen Bezirks der Stadt Heidelberg ist. Nebstdem empfiehlt es sich um jeden Zweifel zu beseitigen, im Gesetze ausdrücklich auszusprechen, daß für die Erwerbung des Bürgerrechts durch zweijährigen Aufenthalt sowohl der seitherige Aufenthalt in Neuenheim als jener in Heidelberg in Anrechnung zu kommen hat.

Den den Gemeindebeschlüssen vorausgegangenen Verhandlungen entspricht es ferner, wenn in dem Entwurf ausdrücklich, wie dies für die der Städteordnung unterstellten Städte mit Bürgergenuß in § 65 Städteordnung geschehen ist, den zur Zeit der Einführung des Gesetzes vorhandenen Genußberechtigten und Anwärtern der fernere Bezug des Bürgergenusses gewährleistet wird. Einer Wiederholung des Absatz 1 des § 65 Städte-Ordnung bedurfte es hierbei nicht, weil dieser sofort mit Einführung des gegenwärtigen Gesetzes Wirksamkeit erhält.

Der Gemeinderath und Bürgerausschuß von Neuenheim werden mit dem Tage der Vereinigung der beiden Gemeinden zu bestehen aufhören. Um zu verhüten, daß bis zu den nächsten Erneuerungswahlen die bisherigen Bürger von Neuenheim bei der Berathung und Beschlußfassung über die ihren Stadttheil betreffenden Angelegenheit einer von ihnen gewählten Vertretung entbehren, sind, wie dies auch schon in den Vorverhandlungen festgestellt worden, in den Entwurf Bestimmungen aufgenommen, welche eine solche Vertretung im Stadtrath und dem Stadtverordnetenkollegium anordnen. Sie sind ähnlich gestaltet, wie dies in dem Gesetze vom 12. Dezember 1885 über die Auflösung der Stadtgemeinde Mühlburg und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Karlsruhe geschehen ist. Für die den Stadtverordneten beizugebenden Mitglieder ist eine durch drei theilbare Zahl gewählt, damit bei der Auswahl eventuell die drei Steuerklassen berücksichtigt werden können.

Bezüglich der finanziellen Wirkungen der Vereinigung wird für die Steuerpflichtigen von Neuenheim nach den Darstellungen des Stadtraths von Heidelberg, deren zahlenmäßige Unterlagen für beide Gemeinden als richtig anzuerkennen sind, eine ziemlich erhebliche Umlagenminderung (zunächst von 60 ₰ auf 42 ₰ von 100 ℳ Grund- und Häuser-Steuerkapital) eintreten, eine Differenz, welche sich noch weit höher belaufen würde, wenn die Gemeinde Neuenheim an die nothwendigen oben berührten Unternehmungen heranzutreten hätte, und welche durch Einführung der städtischen Verbrauchsteuer wohl kaum ausgeglichen werden wird.

Es ist wohl selbstverständlich, ist aber gleichwohl, um jeden Zweifel auszuschließen, im Gesetzentwurf ausgesprochen worden, daß die Gemeinde Neuenheim aus der Zahl derjenigen Gemeinden ausscheidet, auf welche der den Ständen z. Z. vorliegende Entwurf des Gesetzes über die theilweise Abänderung der Gemeindeordnung Anwendung findet. Es wird also deren gegenwärtige Organisation bis zum 1. Januar 1891 bestehen bleiben. Ebenso wird als selbstverständlich angenommen, daß die Gemeinde Neuenheim, welche z. Z. auf Grund des Gesetzes vom 16. April 1870 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. XXV) einen Theil des 49. Wahlbezirks für die Wahlen zur II. Kammer bildet, mit dem Tag der Vereinigung kraft Gesetzes zu einem Bestandtheil des 48. Wahlbezirks wird, da dieser eben den ganzen Gemeindebezirk Heidelberg umfaßt, wie er jeweils besteht.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer

über den

Gesetzesentwurf, die Aenderung des Gesetzes vom 20. Februar 1868 über die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Gönner.**

In dem Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung der ersten Kammer über den vorliegenden Gesetzesentwurf sind eingehende Ausführungen hinsichtlich aller bemerkenswerthen allgemeinen Gesichtspunkte und insbesondere auch über die geschichtliche Entwickelung der vorwürfigen Gesetzgebungs-Materie niedergelegt. Der Kürze wegen und zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf den einleitenden Theil des genannten Kommissionsberichtes, um uns sofort den Einzelbestimmungen des Gesetzesvorschlages, wie er aus der Berathung und Beschlußfassung des anderen hohen Hauses hervorgegangen ist, zuzuwenden.

Zu Artikel 2, Absatz 1.

Die von der ersten Kammer beschlossene Aenderung des bestehenden Gesetzes geht dahin, daß an Stelle der Worte: „Pläne nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse der näheren Zukunft" gesetzt werde: „Pläne in einer dem voraussichtlichen Bedürfniß entsprechenden Weise".

Diese allgemeinere Fassung entspricht den von dem badischen Städtetag der Großherzoglichen Regierung vorgetragenen Wünschen, welche in dem Gesetzesentwurfe der letzteren jedoch keine Berücksichtigung gefunden hatten, weil das Bedürfniß hierzu nicht anerkannt wurde. Bei den Berathungen der Kommission wurden jedoch Fälle zur Sprache gebracht, in welchen der bisherige Wortlaut des Gesetzes immerhin den Anlaß zu einer allzu engen und deßhalb dem allgemeinen Interesse der betreffenden Gemeinden nicht genügend Rechnung tragenden Auslegung bei einzelnen Verwaltungsbehörden gegeben hatte. Wenn nun auch diese Art der Anwendung des Gesetzes beim Versuche geblieben ist, so geben derartige Vorgänge gleichwohl der Befürchtung Raum, daß bei veränderten Anschauungen der obersten Staatsbehörden der Ausdruck „nähere Zukunft" eine Auffassung finden könnte, nach welcher ein über die nächsten Jahre hinaus auf längere Zeit berechneter Plan als unzulässig angesehen würde, während es offenbar im Sinne des Gesetzes gelegen ist, daß ein im wohlverstandenen Interesse der Allgemeinheit und der einzelnen Grundeigenthümer durchdachter Bebauungsplan

auch solche Gebiete umschließen kann, deren Ueberbauung, wie wir in Uebereinstimmung mit dem Kommissionsbericht der hohen ersten Kammer feststellen, nicht schon in den nächsten Jahrzehnten vorauszusehen ist, bezüglich welcher aber die rechtzeitige Fürsorge für eine rationelle Gestaltung der Straßenanlagen und Bauquartiere ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht außer Acht gelassen werden darf.

Die Kommission beantragt hiernach, die veränderte Fassung des Artikels 2 Absatz 1 nach dem Vorschlag der ersten Kammer anzunehmen.

Zu Artikel 5.

Die hier vorgeschlagene Aenderung des in Geltung befindlichen Gesetzes besteht darin, daß der zweite Absatz des Artikels 5 gestrichen, dessen Inhalt jedoch zur Bildung einer der Ausnahmebestimmungen des künftigen Artikels 6 verwerthet wird, während der erste Absatz des Artikels 5 unverändert erhalten bleibt und nur eine Verweisung auf den künftigen Artikel 6 durch die Einschiebung der Worte: „abgesehen von den Fällen des nachfolgenden Artikels" in der ersten Zeile erhält.

Der übrig bleibende Theil des Artikels 5 enthält eine für die Gemeinden werthvolle Rechtsnorm, wonach die Gemeindebehörde die Abtretung der von ihr, nöthigen Falles im Wege des Zwangsenteignungsverfahrens, zu erwerbenden, zur Anlegung oder Erweiterung von Ortsstraßen oder Plätzen erforderlichen Flächen von den einzelnen Grundbesitzern zu jedem ihr geeigneten Zeitpunkte, und zwar ohne Rücksicht auf die Größe der Grundstücke auf einmal oder stückweise, sowohl der Länge als der Breite nach, verlangen kann, mit der Beschränkung jedoch, daß die Bestimmungen der §§ 30, 31 und 33 des Expropriationsgesetzes vom 28. August 1835 zur Anwendung kommen, kraft deren der Eigenthümer die Abnahme und Entschädigung des Ganzen verlangen kann, wenn es sich um die Abtretung eines Gebäudes oder eines von mehreren, zu einem Gewerbe- oder Landwirthschaftsbetrieb gehörigen Gebäuden oder eines zum Betriebe erforderlichen Platzes oder um die Abtretung einer Berechtigung handelt, wenn überall die Lostrennung des einzelnen Theiles den Betrieb des Gewerbes oder der Landwirthschaft unmöglich macht oder wesentlich erschwert, ohne daß das Hinderniß durch eine angemessene Einrichtung beseitigt werden könnte, beziehungsweise wenn durch die Entziehung der Berechtigung eine Liegenschaft zu ihrer Bestimmung unbrauchbar oder ihr Betrieb wesentlich erschwert oder ihr Ertrag wesentlich vermindert wird.

Die Kommission beantragt die Annahme des Artikels 5.

Zu Artikel 6.

1. In dem bisherigen Artikel 6 des Gesetzes ist bestimmt, daß ein Eigenthümer, welcher im Zwangswege eine Liegenschaft abzutreten hatte, falls der Plan, zu dessen Ausführung die Abtretung der Liegenschaft verlangt worden war, nicht ausgeführt wird, berechtigt sein soll, gegen Rückersatz der empfangenen Entschädigung sein Eigenthum wieder an sich zu ziehen.

Dieses einem früheren Eigenthümer beziehungsweise dessen Erben auf die Dauer der Klageverjährung, also auf 30 Jahre, zugesprochene Recht, welches dem Gesetze über die Zwangsenteignung in solcher Allgemeinheit und auch der Gesetzgebung anderer Staaten fremd ist, konnte für die Gemeinden im einzelnen Falle zu großen Unzuträglichkeiten führen, und es wurde deßhalb die Großherzogliche Regierung in der Petition des badischen Städtetages um Beseitigung der bezüglichen Gesetzesbestimmung angegangen, zumal auch alsdann noch in § 84 des Zwangsenteignungsgesetzes vom 28. August 1835 dem früheren Eigenthümer ein genügender Schutz seiner Interessen durch das ihm dort zugestandene beschränkte Rückerwerbungsrecht verbleiben wird.

Die Fassung des jetzt vorliegenden Gesetzesentwurfes führt den gänzlichen Wegfall des bisherigen Artikels 6 des Gesetzes herbei,

womit die Kommission sich einverstanden erklärt.

2. Wie oben angeführt, bildete schon bisher und bildet auch künftighin die Bestimmung in Artikel 5, Absatz 1 des Gesetzes, wonach der Gemeinderath die Abtretung der erforderlichen Grundstücke jederzeit verlangen kann, eine werthvolle Berechtigung der Gemeinden.

Dieser rechtlichen Befugniß stand aber nach dem zur Zeit geltenden Gesetz ein schweres Gegengewicht gegenüber, indem nach Artikel 8 die Gemeinde sogar von einem einzelnen Grundeigenthümer in die Zwangslage versetzt werden konnte, durch die Gestattung einer von demselben geplanten Bauausführung einem bestehenden Bebauungsplan die schwierigsten Hemmnisse bereiten zu lassen, oder aber mit großem Kostenaufwande zur alsbaldigen Ausführung einer Straßenanlage zu schreiten, während solche durch das örtliche oder allgemeine Bedürfniß noch keineswegs als unmittelbar geboten erschien.

Aus diesem Grunde ist die Beseitigung des Artikels 8 des Gesetzes von den Gemeindevertretungen seit vielen Jahren unablässig angestrebt worden, und auch in der zweiten Kammer hat diese Absicht bei mehreren Anlässen eine kräftige Unterstützung gefunden.

Es ist daher an und für sich sehr zu begrüßen, daß die Großherzogliche Regierung sich entschlossen hat, mit der gegenwärtigen Gesetzesvorlage den Wegfall des Artikels 8 in seiner bisherigen Fassung und die Ersetzung desselben durch andere Bestimmungen herbeizuführen, wenn nur nicht gleichzeitig der neue Gesetzesvorschlag in Artikel 6 Absatz 1 eine Bestimmung enthielte, welche noch weit schlimmere Folgen für die Gemeinde haben kann, als der bisherige Artikel 8.

In Artikel 6 Absatz 1 soll nämlich bestimmt werden, daß der Eigenthümer eines zur Herstellung oder Erweiterung einer Ortsstraße oder eines öffentlichen Platzes nach dem festgestellten Bauplan nöthigen Grundstückes die sofortige Uebernahme durch die Gemeinde nach Ablauf von zehn, und nach dem Beschlusse der hohen ersten Kammer von zwanzig Jahren, seit Feststellung des Bauplanes verlangen kann.

Die überwiegende Mehrheit der Kommission (8 gegen 2 Stimmen) hält eine derartige Bestimmung, und zwar auch mit Verlängerung der Frist von zehn auf zwanzig Jahre, für unbedingt unannehmbar, hauptsächlich aus folgenden Gründen:

a. Es wird vor Allem bestritten, daß die Einbeziehung eines Grundstückes in den Bebauungsplan und die dadurch bewirkte Beschränkung der Baufreiheit im Allgemeinen als eine schwere Belastung anzusehen ist, da vielmehr in der Regel erst durch die Festsetzung des Ortsbauplanes die betreffenden Liegenschaften, welche bis dahin häufig einen schlechthin fungiblen Charakter haben, die Qualität von Bauplätzen erlangen und dadurch mit einem Schlage eine so bedeutende Werthserhöhung erfahren, daß dagegen auch die eventuelle Verpflichtung des jeweiligen Eigenthümers zur Bezahlung eines Beitrages zu den Straßen- und Kanal-Baukosten nur in geringfügigem Grade in Betracht kommen kann.

b. Diese Werthserhöhung bildet durchgehends ein genügendes Aequivalent für die Beschränkung, welche dem Einzelnen im Interesse der Allgemeinheit in der Ausbeutung seines Eigenthumsrechtes auferlegt wird, zumal diese Beschränkung nicht einmal eine totale ist, sondern immerhin noch die verschiedenartigste Benützung, mit Ausnahme der Ueberbauung, zuläßt und selbst eine Werthsvermehrung durch Kulturanlagen, Umzäunungen und dergleichen nicht ausschließt, wofür die Gemeinde seiner Zeit bei der wirklichen Erwerbung volle Entschädigung zu leisten hat.

c. Ein so weit gehender Schutz der Privatinteressen, wie er durch den Gesetzesvorschlag auch in der Fassung des hohen anderen Hauses begründet werden soll, ist daher sachlich nicht gerechtfertigt und würde das Verhältniß zwischen den Interessen der Einzelnen und denjenigen der Allgemeinheit, welch' letztere im Konfliktsfalle doch immerhin den Vorzug verdienen, zu Ungunsten der Gemeinden gänzlich verschieben.

Ein derartiger Schutz des Privateigenthums hat bisher nicht bestanden, und keines der in der Regierungsbegründung und in dem Kommissionsbericht der hohen ersten Kammer öfter angeführten Gesetze der anderen Länder, welche die gleiche Materie behandeln, enthält eine ähnliche Bestimmung. Die neue Einführung eines die Interessen der Gemeinden so intensiv berührenden Schutzmittels für die Grundeigenthümer ist jetzt um so weniger geboten, als einerseits nach Artikel 8 des Gesetzentwurfes den Gemeinden eine bestimmte Verpflichtung zur Herstellung einer planmäßig festgestellten Ortsstraße unter den dort bezeichneten Voraussetzungen auferlegt wird, die Uebernahme der zu erwerbenden Grundstücke daher nicht mehr lediglich von dem freien Willen

der Gemeindebehörden abhängig ist, und als andererseits dem Grundeigenthümer nicht allein durch die Feststellung des Bauplanes, sondern auch schon durch die Bestimmungen in Artikel 8a. und 8b. des Gesetzesentwurfes ein wesentliches Hinderniß in der Ausnützung seines Grundstückes mittelst der Ueberbauung bereitet wird.

d. Ein Zeitraum von zehn Jahren, und auch ein solcher von 20 Jahren ist im Leben eines Gemeinwesens ein außerordentlich kurzer. Es gibt jetzt schon in verschiedenen Gemeinden Ortsbaupläne, welche seit mehr als zwanzig Jahren bestehen. Wenn nach Ablauf eines solchen verhältnißmäßig knapp bemessenen Zeitraums die Gemeinden genöthigt sein sollten, alle zur Herstellung von Ortsstraßen oder öffentlichen Plätzen erforderlichen Grundstücke käuflich zu übernehmen, so können hieraus für die Gemeindeverwaltungen geradezu verhängnißvolle Folgen erwachsen, deren Tragweite sich zur Zeit gar nicht absehen läßt.

Wenn man die Anbahnung und Förderung einer gesunden Entwickelung in der baulichen Erweiterung der Städte ernstlich anstrebt, so wird zugegeben werden müssen, daß die Bebauungspläne eine gewisse räumliche Ausdehnung, namentlich auch da haben müssen, wo mit Rücksicht auf die ebene Lage des Geländes für die Entwässerung in weitausschauender Weise eine sichere Fürsorge zu treffen ist. Hiernach werden also bei frühzeitiger Uebernahme der Grundstücke ganz beträchtliche Kapitalaufwendungen einzutreten haben, während ein entsprechender Vortheil dagegen durch Vergrößerung des Steuerkapitals, Vermehrung der Niederlassung, theilweisen Ersatz der Anlagekosten u. s. w., den Gemeinden noch lange nicht oder nur sehr allmählig und in verhältnißmäßig geringem Umfange erwächst.

Die finanziellen Opfer, welche die Verzinsung und Amortisirung solcher regelmäßig durch Anlehen aufzubringenden Kapitalien erfordert, sind neben allen übrigen Aufgaben, welche in fortschreitender Ausdehnung an die Gemeinden herantreten, sehr in Betracht zu ziehen, und solche Lasten werden vielleicht von den größten Städten des Landes noch weniger schwer getragen werden, als von den mittleren und kleineren Gemeinden.

Die schlimmste Folge aber wird darin bestehen, daß die Furcht vor solchen in kurzer Zeit mit Gewißheit eintretenden Opfern einen lähmenden Einfluß auf die Thätigkeit der Gemeindeverwaltungs-Organe in der Richtung ausüben muß, daß die nothwendige oder wünschenswerthe Fürsorge für eine planmäßige Fortentwickelung der Gemeinden unter der Abneigung und Besorgniß gegenüber den in sicherer naher Zukunft erwachsenden Gemeindelasten Noth leiden wird.

Nach der Absicht des Gesetzesentwurfes soll nun gerade die Verpflichtung der Gemeinden zur Uebernahme der Grundstücke innerhalb einer bestimmten Zeit einen Antrieb dafür abgeben, daß bei Aufstellung von Bauplänen das bestehende oder voraussichtliche öffentliche Bedürfniß die hauptsächlichste Richtschnur bilde und Pläne für allzuweit hinausliegende Zeiten vermieden werden. Eines solchen drastisch wirkenden Correktives bedarf es aber offenbar nicht, da genügende Garantien gegen ein etwaiges excessives Vorgehen der Gemeindebehörden schon in der Bestimmung des Artikels 2 des Gesetzes gegeben sind, wonach der Geltendmachung privater Interessen ein weiter Spielraum gelassen, die Mitwirkung der technischen Staatsbehörden vorgeschrieben und die Feststellung des Bauplanes von der Genehmigung der staatlichen Verwaltungsbehörde abhängig gemacht ist.

e. Die Beschränkung der Baufreiheit auf unbestimmte Zeit wurde in den Regierungsmotiven und bei den Berathungen des anderen hohen Hauses als eine exorbitante Belastung des Grundeigenthums bezeichnet. Allein, abgesehen von dem gleichen Vorgange in der Gesetzgebung anderer deutschen Staaten, kennt auch die badische Gesetzgebung ähnliche Bestimmungen, indem nach Artikel 16 des bestehenden Gesetzes Bauwerke aller Art längs der Eisenbahnen nur in einer Entfernung von 25 Fuß, und nach § 31 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 Bauanlagen auf dem längs der öffentlichen Wege befindlichen Privateigenthum bei Landstraßen nur in einer Entfernung von 3,6 Meter, bei Kreisstraßen und Gemeindewegen nur in einer solchen vo

2 Meter, bei Kreisstraßen eventuell ebenfalls 3,6 Meter errichtet werden dürfen. Diese Belastung des Grundeigenthums ist eine dauernde und auch für diese wird keine Entschädigung gewährt. Daß dieselbe längs bereits bestehender Eisenbahnen und Straßen stattfindet und nicht durch eine erst projektirte Straßenanlage bewirkt wird, ändert die rechtliche Natur der Eigenthumsbeschränkung und den dadurch an und für sich begründeten Anspruch auf Schadloshaltung keineswegs. Wenn man übrigens einen solchen Anspruch allgemein anerkennen wollte, so wäre derselbe auch sofort mit dem Eintritt der Wirksamkeit eines Straßenbauplanes begründet, und die Festsetzung einer zehn- oder zwanzigjährigen Frist erscheint daher als mehr oder weniger willkürlich.

f. In dem Kommissionsberichte des anderen hohen Hauses (Seite 7) ist die Bemerkung niedergelegt, daß die Gemeinden unter Umständen der schweren Belastung durch die gesetzlich ihnen auferlegte Nöthigung zum Geländeerwerb nach Ablauf des zwanzigjährigen Zeitraumes sich zu entziehen vermöchten, indem ihnen die Abänderung des Bauplanes für den Fall übrig bliebe, daß es sich im Laufe der Zeit herausstellte, es sei ein Gelände in den Bauplan gezogen, auf welches die Bauthätigkeit sich nicht erstreckt oder in absehbarer Zeit nicht erstrecken wird.

Ihre Kommission ist der Ansicht, daß mit diesem Auskunftsmittel bei Erwägung der Frage, ob den Gemeinden durch die Bestimmung in Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzesentwurfes eine allzuschwere Last aufgebürdet würde, nicht gerechnet werden kann, da die Festhaltung eines einmal aufgestellten Bebauungsplanes als die fast ausnahmslose Regel betrachtet werden muß, und die Abweichung von solcher nur aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses als zulässig erachtet werden könnte, da mit Rücksicht auf die durch Feststellung eines Bauplanes bewirkte Werthserhöhung der Grundstücke die Aenderung des Planes regelmäßig einen empfindlichen Eingriff in die Privatrechtsverhältnisse der Grundstückseigenthümer bedeuten würde und selbst beim Vorhandensein der Voraussetzungen des Artikels 18 des Gesetzesentwurfes die Entschädigungspflicht der Gemeinde nicht ausgeschlossen wäre.

g. Durch die Ausnahmebestimmungen des Artikels 6 des Gesetzesentwurfes, nach welchen die Gemeinden in einzelnen besonders vereigenschafteten Fällen sofort nach Feststellung des Ortsbauplanes zur käuflichen Uebernahme der Grundstücke verpflichtet sind, in Verbindung mit den Bestimmungen in Artikel 8 des Gesetzesentwurfes hält die Kommission alle berechtigten Interessen der Grundeigenthümer für genügend berücksichtigt, und wird deßhalb der Antrag gestellt:

die hohe Kammer wolle bei Artikel 6 des Gesetzesentwurfes in Abs. 1 den Strich der Worte: „nach Ablauf von zwanzig Jahren seit Feststellung des Bauplans und außerdem dann" und folgeweise den Strich des zweiten Absatzes beschließen.

3. Die Ausnahmebestimmungen des Artikels 6 des Gesetzesentwurfs nach dem Vorschlag der Großherzoglichen Regierung und bezw. den Beschlüssen der hohen ersten Kammer gehen dahin, daß die Gemeinde verpflichtet sein soll, sofort nach endgiltiger Feststellung des Ortsbauplanes ein Grundstück käuflich zu übernehmen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

a. wenn ein Grundstück nach dem Plane in seinem ganzen Umfange abzutreten ist;
b. wenn und soweit ein Grundstück zur Zeit der Planfeststellung durch seine Lage an einer bestehenden Ortsstraße zur Bebauung geeignet war;
c. wenn ein Grundstück zu einem öffentlichen Platze bestimmt und das Gelände für die den Platz umgebenden Straßen von der Gemeinde bereits erworben ist;
d. wenn ein Grundstück überbaut ist und der Um-, Aus- oder Wiederaufbau des Gebäudes deshalb versagt wird, weil die Grundfläche desselben ganz oder zum Theil zur Herstellung oder Erweiterung einer Straße oder eines Platzes nöthig ist.

Den Vorschlägen unter a, b und c liegt der Gedanke zu Grunde, daß durch die Ausführung einer Ortsstraße eine beträchtliche Werthserhöhung der anliegenden Grundstücke erfolgt, daß dieser Erfolg aber nicht eintreten kann, wenn ein Grundstück vermöge seiner Lage an einer schon bestehenden Ortsstraße die

Qualität als Bauplatz, somit den höheren Werth bereits hatte, oder aber, wenn es seinem ganzen Umfange nach in die Fläche der Straße oder eines öffentlichen Platzes fällt, diesen höheren Werth nicht erlangen kann.

Der Vorschlag unter d enthält die Bestimmung des in Wegfall gekommenen Artikels 5 Absatz 2 des bestehenden Gesetzes mit der Erweiterung, daß nicht blos die Versagung des Wiederaufbaues, sondern auch diejenige des Um- oder Ausbaues die Verpflichtung der Gemeinde zur sofortigen Uebernahme des Grundstücks begründen soll.

Wir sind mit diesen Vorschlägen, vorbehaltlich einer einzigen Abänderung, einverstanden.

Bei der Bestimmung, daß ein Grundstück sofort zu übernehmen ist, wenn dasselbe nach dem Plane in seinem ganzen Umfange abgetreten werden muß, besteht für die Gemeinde die Gefahr, daß die Spekulation sich der Sache bemächtigt, indem die außerhalb der Straßenfläche liegenden Theile der Grundstücke unter Ausnützung der durch die Feststellung des Ortsbauplanes bewirkten Werthserhöhung veräußert werden, und sodann zu einer dem Eigenthümer passend scheinenden Zeit an die Gemeinde das Ansinnen gestellt wird, das nunmehr ganz in die Straßenfläche fallende restliche Stück des Geländes zu dem mittlerweile gesteigerten Kaufpreise zu erwerben.

Um dieser Eventualität vorzubeugen, sollte die Fassung des Gesetzes in der Weise erfolgen, daß die Zeit der Planfeststellung auch für das Zutreffen der unter a. bezeichneten Voraussetzung entscheidend ist und daher der Gemeinde nur dann die sofortige Uebernahme eines Grundstückes obliegt, wenn dasselbe schon zur Zeit der Feststellung des Planes nach Maßgabe des letzteren im ganzen Umfange abzutreten ist.

Die Großherzogliche Regierung hat sich damit einverstanden erklärt.

Im Uebrigen schließt sich die Kommission den Anschauungen der Kommission des anderen hohen Hauses in dem Punkte an, daß die Frage, inwieweit ein Gelände als Bauplatz zu betrachten ist und daher von der Gemeinde übernommen werden muß, nicht nach allgemeinen Regeln, sondern nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu entscheiden ist, so daß eventuell die einschlägigen Bestimmungen des Zwangsenteignungsgesetzes zur Anwendung zu kommen hätten.

Die Kommission stellt den Antrag, dem von der hohen ersten Kammer beschlossenen Zusatz folgende Fassung zu geben:

„wenn das Grundstück zur Zeit der Feststellung des Planes nach dem letzteren in seinem ganzen Umfange abzutreten ist, oder wenn und insoweit es zu dieser Zeit in Folge seiner Lage“ ꝛc.

4. Gegen die Zuständigkeitsbestimmung, wonach über die Verbindlichkeit der Gemeinde zur Uebernahme des Eigenthums der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde in erster Instanz zu entscheiden hat, ist um so weniger etwas einzuwenden, als gegen diese Entscheidung sowohl das Rechtsmittel der Berufung im Verwaltungswege, als auch die verwaltungsgerichtliche Klage offen steht.

Auch mit dem von der hohen ersten Kammer beschlossenen Zusatz, wonach auf die Klage des Eigenthümers wegen Bestimmung der Entschädigung das Expropriationsgesetz als anwendbar erklärt wird, sind wir einverstanden. Dieser Zusatz würde, wenn der auf Strich des zweiten Absatzes des Artikels 6 gerichtete Antrag zur Annahme gelangt, den vierten Absatz dieses Artikels zu bilden haben.

Zu Artikel 7, Absatz 2.

Nach der bisherigen Fassung des Artikels 7, Absatz 2 ist die Baupolizeibehörde befugt, in einzelnen Fällen eine Abweichung vom Ortsbauplan zu gestatten, und können selbst ohne besondere Erlaubniß Gebäude hinter die Bauflucht in gleichlaufender Linie mit derselben zurückgesetzt werden. Die Beseitigung dieser Bestimmungen bildete einen der Wünsche des badischen Städtetages, welcher an die Großherzogliche Regierung die Bitte gerichtet hatte, eine Aenderung des Gesetzes in der Weise herbeizuführen, daß das Bauen hinter der Linie nur mit Genehmigung der Baupolizeibehörde und der Gemeindebehörde stattfinden dürfe, daß aber sonstige Abweichungen vom Bauplan, namentlich das Bauen vor der Linie und die Nichtbeachtung

des Nivellements, von einer Aenderung des Planes nach Maßgabe der Artikel 3 und 2 des Gesetzes abhängig gemacht werden sollen.

Die Großherzogliche Regierung hat mit der Gesetzesvorlage diesen Wünschen nur theilweise Rechnung getragen, indem nunmehr vorgeschlagen wird, es soll eine Abweichung vom Bauplan, also ohne Unterscheidung der Qualität derselben, nur mit Genehmigung der Baupolizeibehörde nach vorgängiger Vernehmung des Gemeinderathes zugelassen werden können.

Von der Mehrheit der Kommission wurde der Ansicht zugestimmt, daß man, wenn auch allgemein eine Abweichung von dem Bauplane im einzelnen Fall mit behördlicher Erlaubniß als zulässig betrachtet werden sollte, hierbei immerhin die Zustimmung der Gemeindebehörde als wesentlich betrachten müsse, da der Bauplan auch für die Polizeibehörde bindend sein sollte und da eine einzige Abweichung von demselben die folgenschwersten Wirkungen nach sich ziehen könne. Jede derartige Abweichung involvire eine theilweise Aenderung des Bauplanes, dessen Feststellung der Initiative der Gemeindebehörde entsprungen sei und zu dessen gänzlicher oder theilweiser Aenderung daher auch die Mitwirkung der Gemeindevertretung erforderlich sein sollte. Ein solches Zusammenwirken der Polizei- und Gemeindebehörden würde hier nicht vereinzelt dastehen, da es z. B. auch stattfinde, um ortspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, zu Stande zu bringen (§ 23, Ziffer 3 des P.-St.-G.-B.).

Der Großherzoglichen Regierung schien jedoch eine auf das Erforderniß der Zustimmung des Gemeinderathes abzielende Bestimmung nicht als annehmbar, und wurde zur Begründung dieser ablehnenden Haltung geltend gemacht, daß nach dem durch Artikel 2 des Gesetzes geregelten Verfahren die vorbereitenden Maßnahmen zur Feststellung des Bauplanes allerdings der Gemeindebehörde obliegen, die Genehmigung des Planes aber zur Zuständigkeit der Staatsbehörde gehöre, ein rechtlicher Anspruch auf eine entscheidende Mitwirkung des Gemeinderathes bei der Zulassung einer Abweichung von dem staatlich genehmigten Bauplan im einzelnen Fall aus der Art des Zustandekommens des letzteren somit nicht abgeleitet werden könne; daß aber außerdem die Staatsbehörde in der Handhabung der Baupolizei von den Entschließungen der Gemeindebehörde nicht abhängig gemacht werden dürfe, da hierin geradezu eine Aenderung in der Organisation der staatlichen Polizeigewalt gefunden werden müßte. Den berechtigten Ansprüchen der Gemeinden werde dadurch genügt, daß denselben durch die Vorschrift der vorgängigen Vernehmung des Gemeinderathes der gebührende Einfluß auf die Entscheidung zugesichert sei, daß im Falle einer Meinungsverschiedenheit die Entschließung des Bezirksrathes angerufen werden könne, und daß gegen diese der Gemeindebehörde die Berufung an Großherzogliches Ministerium des Innern und die Klage bei Großherzoglichem Verwaltungsgerichtshofe zustehe. Auch könne in den örtlichen Bauordnungen durch entsprechende Bestimmungen über die Gestaltung der Giebelfaçaden geeignete Fürsorge gegen die Nachtheile getroffen werden, welche etwa im Falle der von der Baupolizeibehörde zugelassenen Zurückstellung einzelner Bauten hinter die Bauflucht bei geschlossener Bauweise an einer Ortsstraße zu befürchten wären. Durch die Vollzugsverordnung zu dem Gesetze soll überdies angeordnet werden, daß über jedes Bauvorhaben, bei welchem eine Abweichung von dem festgestellten Ortsbauplane in Frage komme, die an der Entscheidung interessirten Nachbarn besonders gehört werden müssen.

Die Kommissionsmehrheit möchte durch die weitere Verfolgung ihrer grundsätzlichen Anschauungen in dem vorliegenden Punkte der Vereinbarung mit Großherzoglicher Regierung kein Hinderniß bereiten,

und wird deßhalb der Antrag gestellt, die hohe Kammer wolle den Artikel 7, Absatz 2 nach der Fassung des Gesetzesentwurfes die Zustimmung ertheilen.

Zu Artikel 8.

Die Beseitigung des bisherigen Artikels 8 des Gesetzes entspricht, wie schon oben ausgeführt, einem von den Gemeindevertretungen schon längst und lebhaft wahrgenommenen Bedürfnisse.

Die jetzt unter Artikel 8 vorgeschlagenen Bestimmungen haben den Zweck, die thatsächlichen Voraussetzungen festzustellen, bei deren Eintritt die Gemeinde zur vollständigen oder theilweisen Ausführung einer projektirten Straßenanlage verpflichtet sein soll.

Nach den Beschlüssen der hohen ersten Kammer stellt sich diese Verpflichtung hinsichtlich zweier Punkte noch in verschärftem Maße dar, indem dieselbe schon wirksam werden soll, wenn an einer zum Bebauen auf beiden Seiten bestimmten, planmäßig festgestellten Ortsstraße auch nur auf einer Seite neue oder ältere Gebäude in regelmäßiger Folge an die Gebäude bestehender Straßen sich anreihen, und wenn diese Folge auch nicht eine ausnahmslos, sondern nur wesentlich regelmäßige ist.

Wir sind mit dem Regierungsvorschlage nebst den von der ersten Kammer beschlossenen Aenderungen einverstanden und verweisen auf die zutreffenden Ausführungen in dem Kommissionsberichte des anderen hohen Hauses, wobei nur noch zu bemerken ist, daß am Schlusse von Absatz 1 des Artikels 8 sowohl nach dem Entwurfe der Großherzoglichen Regierung, als auch nach der Fassung des Antrages auf Seite 13 des erwähnten Kommissionsberichtes der Ausdruck „sich anreihen", dagegen nach der der zweiten Kammer mitgetheilten Redaktion der Beschlüsse des anderen hohen Hauses die Worte „sich anschließen" gebraucht worden sind. Damit nicht etwa aus dieser Verschiedenartigkeit der Ausdrucksweise, deren Wahl wohl keine Absichtlichkeit zu Grunde liegt, irgend welche Folgerungen für die Auslegung bei der praktischen Anwendung des Gesetzes abgeleitet werden können, schlagen wir vor, daß der ursprünglich angenommene Ausdruck „sich anreihen" wiederhergestellt werde,

und beantragen wir, mit dieser redaktionellen Aenderung dem Artikel 8 die Zustimmung zu ertheilen.

Zu Artikel 8a. und 8b.

Diese beiden Artikel bringen Neuerungen zur Einführung, welche zwar für die privatrechtlichen Verhältnisse unter Umständen von einschneidender Wirkung sein können, vom Standpunkt des öffentlichen Interesses aber schon längst vermißt wurden und in dieser Hinsicht von werthvoller Bedeutung sind. Wir nehmen auf die Ausführungen der Regierungsbegründung und des Kommissionsberichtes der ersten Kammer Bezug, und erklären uns mit der Annahme der hier vorgeschlagenen Bestimmungen, und zwar auch mit der von dem anderen hohen Hause beschlossenen Hinzufügung der sittenpolizeilichen Interessen in Artikel 8b. Ziffer 1 einverstanden.

Was die in Artikel 8a. dem Bauunternehmer auferlegte Verpflichtung anbelangt, daß derselbe die für die Ableitung des Abwassers erforderlichen Einrichtungen nach polizeilicher Anordnung auf eigene Kosten herzustellen hat, so möge hier noch besonders bemerkt werden, daß durch die Erfüllung dieser Voraussetzung zur Erlangung der Bauerlaubniß selbstverständlich die Verbindlichkeit zur Leistung des ortsstatutarisch festgesetzten Beitrages zu den Kosten der Kanalisation an die Gemeinde nicht alterirt wird, und daß in dem Falle, wenn das Grundstück eines Bauunternehmers nicht an die Ortsstraße stößt, so daß dessen Beitragspflichtigkeit der ortsstatutarischen Regelung nicht unterliegt, derselbe gleichwohl gehalten ist, wegen des Anschlusses der ihm obliegenden Entwässerungseinrichtung an den öffentlichen Straßendohlen und wegen der für die Benützung des letzteren zu bezahlenden Vergütung eine Vereinbarung mit der Gemeinde zu suchen.

Welcher Art die für die Bauausführung und für die Benützung des Gebäudes oder im öffentlichen Interesse unentbehrliche Verbindung mit dem nächsten öffentlichen Wege sein muß, ob der Bauende zu verpflichten ist, die Zugänglichkeit zu seinem Neubau durch die Herstellung eines gang- und fahrbaren Weges zu bewirken, wie in der Regierungsbegründung angenommen wird, oder ob es unter Umständen an einem nur gehbaren Wege genügt, wie der Kommissionsbericht der ersten Kammer zulassen will, hängt von dem durch die Verhältnisse des einzelnen Falles bestimmten Ermessen der Polizeibehörde ab. Der Regel nach wird aber jedenfalls schon im Interesse der Feuersicherheit auf der Erstellung eines fahrbaren Weges bestanden werden müssen.

Die Artikel 8a und 8b stehen mit einander insofern im Zusammenhange, als die Bestimmungen des letzteren neben denjenigen des ersteren zur Wirksamkeit gelangen sollen. Es scheint uns wünschenswerth, daß dieser Gedanke durch eine kleine Redaktions-Aenderung zum Ausdruck gelangt, welche wir dahin vorschlagen, daß der Artikel 8b im Eingang die Fassung erhält:

„Außerdem können".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine weitere redaktionelle Aenderung in Artikel 8b erweist sich nach unserer Ansicht durch den Umstand als geboten, daß es Gemeinden gibt — und zu diesen werden die meisten größeren Städte zu zählen sein — in welchen kein das ganze Stadtgebiet umfassender einheitlicher Ortsbauplan besteht, wohl aber auf einzelne Theile dieses Gebietes sich erstreckende Bebauungspläne festgestellt sind. Mit Rücksicht darauf wird die allgemeine Bestimmung, daß außerhalb des geschlossenen Wohnbezirkes die Errichtung von Neubauten untersagt werden kann, voranzustellen und der besondere Fall, daß und soweit in einzelnen Gemeinden Ortsbaupläne bestehen, an zweiter Stelle aufzuführen, dann aber auch in Ziffer 2 des Artikels 8b anstatt „in den erstbezeichneten Gemeinden" zu setzen sein: „in den letztbezeichneten Fällen".

Die Kommission stellt den Antrag:

a. den Artikel 8a unverändert, und

b. den Artikel 8b in folgender veränderter Fassung:

„Außerdem können außerhalb des geschlossenen Wohnbezirkes und, soweit Ortsbaupläne bestehen, auch außerhalb des Bereiches dieser Pläne Neubauten im einzelnen Falle von der Baupolizeibehörde nach Vernehmung des Gemeinderathes untersagt werden:

1. wenn Thatsachen u. s. w. (mit der von der ersten Kammer beschlossenen Einschiebung des Wortes „sitten"),

2. in den letztgenannten Fällen u. s. w.

anzunehmen.

Zu Artikel 12.

Das bestehende Gesetz bestimmt in Artikel 12, daß durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung den Hauseigenthümern die Verpflichtung auferlegt werden kann, die Kosten der neuen Herstellung der vor ihren Grundstücken hinziehenden unterirdischen Abzugskanäle theilweise zu tragen oder zu ersetzen. Von Großherzoglichem Ministerium des Innern war schon bisher für diese Gesetzesstelle die Auslegung zugelassen worden, daß nicht blos der Aufwand für den in einer einzelnen Straße ausgeführten Kanal, sondern derjenige für die gesammten Entwässerungseinrichtungen einer Gemeinde, soweit dieselben in organischem Zusammenhange mit einander stehen, bei der Berechnung der Kanalkostenbeiträge zu Grunde gelegt werden kann. Da jedoch bei dem dermaligen Wortlaut des Gesetzes im Falle einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung auch eine gegentheilige Interpretation nicht ausgeschlossen war, so wurde von dem badischen Städtetag die entsprechende Aenderung des Artikels 12 bei der Großherzoglichen Regierung in Anregung gebracht. Die hohe erste Kammer glaubte dem hierauf abzielenden Wunsche entgegenkommen zu sollen, und hat deßhalb auf den Antrag ihrer Kommission beschlossen, in Artikel 12 die Worte „der vor ihren Grundstücken hinziehenden" durch die Worte „der ihren Grundstücken dienenden" zu ersetzen.

Mit der Erweiterung dieser gesetzlichen Bestimmung wird nun auch erreicht werden, daß die Kosten der Hausanschlußkanäle, soweit die letzteren vom Hauptkanal bis zur Eigenthumsgrenze von der Gemeinde hergestellt werden, bei der Vertheilungsberechnung mit in Betracht gezogen werden können, so daß es fortan ohne besondere Schwierigkeit möglich sein wird, die Seitenanschlüsse, soweit diese in der öffentlichen Straße liegen, durch die Gemeinde ausführen zu lassen, was im allgemeinen Interesse um so dringender geboten ist, als dadurch nicht bloß die Güte der Arbeit gewährleistet wird, sondern auch bei einheitlicher Arbeitsvergebung die Kosten erheblich verringert werden können, abgesehen davon, daß damit auch der Vortheil baldiger Wiederherstellung der Straßen und die Beseitigung berechtigter Beschwerden über die durch Verschleppung in der Herstellung der Hausanschlüsse entstehenden Mißstände verschiedenster Art zu erreichen sein wird.

Bei dieser Veranlassung ist übrigens auch noch des Falles besonders zu gedenken, wenn eine Gemeinde die Kosten der von ihr selbst ausgeführten Seitenanschlüsse nicht dem allgemeinen Kanalisationsaufwande zuschlagen will, weil alsdann immerhin nur die theilweise Rückerhebung in der nach Artikel 12 des Gesetzes

bestimmten Quote zum Vollzug kommen wird, während diese Kosten doch ganz und ausschließlich im Interesse der Hauseigenthümer aufgewendet worden sind, und von diesen füglich auch der vollständige Rückersatz verlangt werden kann. In dieser Beziehung wurde bei den Kommissionsberathungen mit ausdrücklichen Zustimmung der Großherzoglichen Regierung festgestellt, daß in solchem Falle es der Gemeinde unbenommen bliebe, auf Grund des § 76 der Städte-Ordnung den gesammten Aufwand für die Herstellung der Seitenanschlüsse, soweit dieselben in der öffentlichen Straße durch die Gemeindeverwaltung ausgeführt worden sind, auf die betheiligten Hauseigenthümer umzulegen und von diesen im ganzen Betrage zurückzuerheben.

Im Uebrigen stellt die Kommission den Antrag,

es wolle zu Artikel 12 in der von der hohen ersten Kammer beschlossenen Fassung die Genehmigung ertheilt werden.

Zu Artikel 17.

Unter Bezugnahme auf die Begründung der Großherzoglichen Regierung und die Ausführungen in dem Kommissionsberichte der hohen ersten Kammer beantragt die Kommission

die unveränderte Annahme.

Zu Artikel 18.

Auch hier verweisen wir auf den Inhalt der Regierungsbegründung und des Berichtes der Kommission des anderen hohen Hauses, indem wir die Annahme des Artikels 18, vorbehaltlich einer kleinen Aenderung, befürworten.

Schon in dem erwähnten Kommissionsberichte, insbesondere aber bei der Berathung in der ersten Kammer selbst wurde unter ausdrücklicher Zustimmung der Großherzoglichen Regierung mit bestimmter Betonung hervorgehoben, daß nur eine solche Aenderung in den Verhältnissen einer Ortsstraße die Entschädigungspflicht begründe, welche eine unmittelbare Einwirkung auf die Verbindung der Straße mit einem bestehenden oder in Angriff genommenen Gebäude im Gefolge habe.

Wir halten es für wünschenswerth, diesen Gedanken auch im Gesetzestexte zum Ausdruck zu bringen, was dadurch geschehen kann, daß die Gebäude, für welche eine Entschädigung wegen Werthsverminderung in Betracht kommen kann, hinsichtlich ihrer Stellung an der Ortsstraße durch eine einschränkende Bestimmung näher bezeichnet werden. Es wird zu diesem Zwecke vorgeschlagen, im ersten Absatz des Artikels 18, Zeile 4 nach den Worten: „Vorhabens an" einzuschieben: „der abgeänderten Strecke".

Die Großherzogliche Regierung hat sich mit dieser Aenderung einverstanden erklärt und stellen wir den

Antrag, unter Annahme derselben dem Artikel 18 die Zustimmung zu ertheilen.

Zu § 2.

Gegen diese von der hohen ersten Kammer beschlossene, die einheitliche Redaktion und Verkündung des abgeänderten Gesetzes zweckmäßiger Weise anregende Bestimmung ist nichts einzuwenden.

Schließlich wollen wir nicht unterlassen, unsere Stellung zu einzelnen wichtigen Auslegungen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche bei den Kommissionsberathungen hervorgetreten sind, zu kennzeichnen.

1. Zu Artikel 13 ist von der hohen ersten Kammer, im Einklang mit der durch § 9 der Vollzugsverordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. Januar 1876 zum Ortsstraßengesetz (Ges.- und Verordn.-Bl. 1876 Nr. 5 S. 23) ersichtlich gemachten Anschauung der Großherzoglichen Regierung, welche nunmehr auch noch durch eine ausdrückliche Zustimmungserklärung bestätigt wurde, festgestellt worden,

daß es den Gemeinden zusteht, die Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Gehwege, Rinnen und Kanäle, anstatt die Pflicht hierzu den angrenzenden Eigenthümern aufzuerlegen, selbst zu übernehmen und die dadurch entstehenden Kosten auf Grund der §§ 72 ff. der Gemeinde- bezw. Städteordnung von den Betheiligten zurückzuerheben.

Wir erklären uns mit dieser Rechtsanschauung vollkommen einverstanden.

2. Zu § 73 der Gemeinde- bezw. Städteordnung wurde auf Anregung Seitens der hohen ersten Kammer von Großherzoglicher Regierung die Erklärung abgegeben, daß es nach dem bestehenden Gesetze der Gemeinde zustehe, unter der Voraussetzung des Vorhandenseins oder der Errichtung von Bauten, die Beiträge von den Grundeigenthümern beizutreiben, sobald die Forderung der Gemeinde durch die Fertigstellung der Anlage längs eines Grundstücks entstanden ist, und nicht erst nach Vollendung der Anlage in ihrer ganzen Ausdehnung; und ferner, daß nichts im Wege stehe, die Forderungen der Gemeinde nach dem voraussichtlichen, durch den Voranschlag festzustellenden Gesammtkostenaufwand, vorbehaltlich der Ermäßigung oder Erhöhung des Beitrags nach Fertigstellung der Gesammtanlage, zum Unterpfandsbuch eintragen zu lassen.

Die Kommission erklärt auch hier ihr vollkommenes Einverständniß, und spricht den Wunsch aus, daß die Großherzogliche Regierung diese ihre Rechtsanschauung durch die Erlassung entsprechender Vollzugsbestimmungen zum Ausdruck bringen möge, da sich diese durch eine in der Praxis theilweise hervorgetretene abweichende Auffassung als Bedürfniß erwiesen hat.

3. Zu Artikel 10 des bestehenden Gesetzes hatte der badische Städtetag auf Grund praktischer Erfahrungen das Ansuchen an die Großherzogliche Regierung gestellt, eine Aenderung dahin herbeizuführen, daß die Feststellung von Bauplänen auf den Antrag von Bauunternehmern oder Baugesellschaften im Bereiche der auf Antrag der Gemeinde festgesetzten Ortsbaupläne ausgeschlossen werde, damit nicht die Durchführung der letzteren durch Einschiebung von nicht vorgesehenen Zwischenstraßen oder durch ähnliche, eine Durchschneidung und Zerstückelung des Baugeländes bewirkende, nur dem Vortheil des Besitzers dienliche Ausnützung des Grundeigenthums, wobei die Fürsorge für Anlage geräumiger Höfe und Gärten, somit für Licht und Luft oftmals eine sehr untergeordnete Rolle spiele, entweder ganz unmöglich gemacht oder doch wesentlich erschwert und verschlechtert werde.

Von Großherzoglicher Regierung wurde mit Bezug hierauf in der Kommission die Erklärung abgegeben, daß eine Aenderung des Gesetzes nicht nöthig falle, da schon nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung dasjenige Rechtens sei, was die Städtevertretungen anstreben, indem durch die Einbeziehung eines Geländes in den Bereich eines Ortsbauplanes der Zweck des Gesetzes nach Artikel 1 und 2 desselben erschöpfend erfüllt und dadurch andere oder weitergehende Feststellungen auf Grund des Artikels 10 des Gesetzes ausgeschlossen seien.

Die Kommission spricht ihr ausdrückliches Einverständniß mit dieser Ansicht der Großherzoglichen Regierung aus, und wird unter diesen Umständen von der Stellung eines Antrages auf Abänderung des Artikels 10 des Gesetzes Umgang genommen.

Indem wir noch bemerken, daß in der durch die erste Kammer mit „§ 1" bezeichneten Einleitung des Gesetzentwurfes nach den von uns zur Annahme empfohlenen Beschlüssen des genannten hohen Hauses auch die „Artikel 2, Absatz 1" und „12" aufzuführen sind, stellen wir den Antrag:

Die hohe Kammer wolle dem Gesetzesentwurfe in der Fassung der ersten Kammer mit den zu den einzelnen Artikeln von uns vorgeschlagenen Abänderungen die Zustimmung ertheilen.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer

über den

Gesetzentwurf, einige Aenderungen und Ergänzungen der Gesetzgebung über Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Straub.**

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt weder eine Neuregelung der ganzen Materie der Besteuerung des Eigenthumsübergangs von Liegenschaften und des Vermögensübergangs durch Vererbung oder Schenkung — der sogenannten Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise — noch eine redaktionelle Zusammenfassung der im Wesentlichen noch auf die Accisordnung vom 4. Januar 1812 (Regierungsblatt Beilage zu Nr. 2) sich stützenden, vielfach zerstreuten bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen; er bezweckt auch nicht eine Erweiterung der Accispflicht, etwa aus fiskalischen Gründen; er will vielmehr im Wesentlichen die für die Steuerpflichtigen, wie für die Steuerverwaltung gleich fühlbaren Mißstände beseitigen, die sich aus dem wiederholten und fortdauernden Schwanken der Rechtsprechung auf diesem an Streitfragen überreichen Gesetzgebungsgebiet und aus dem dadurch hervorgerufenen unsicheren Rechtszustande ergeben, und zwar beschränken sich in dieser Beziehung die vorgeschlagenen Aenderungen und Ergänzungen der Hauptsache nach auf die gesetzgeberische Behandlung des Miteigenthums bezüglich der Liegenschaftsaccise einerseits (§§ 1—6), und auf die Neuregelung des Verhältnisses der Erbschafts- und Schenkungsaccise zur Erbschaftsbesteuerung anderer Staaten anderseits (§§ 10—16). Daneben bezweckt der § 7 die Beseitigung eines inneren Widerspruchs zwischen der Bestimmung in Artikel 1 Ziffer 1 und derjenigen in Artikel 1 Ziffer 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1828 (Regierungsblatt Seite 161), § 8 eine gerechtere Vertheilung der Liegenschaftsaccise zwischen Tauschenden und § 9 die gesetzliche Statuirung der seither schon regelmäßig auf Ansuchen aus Billigkeitsgründen gewährten Accisfreiheit für den Erwerb des zu öffentlichen Wegen und Ortsstraßen erforderlichen Geländes; § 17 endlich bestimmt die Zeit des Inkrafttretens des vorgeschlagenen Gesetzes.

Erschiene nun auch eine Revision der ganzen in Frage stehenden, vielfach zerstreuten Gesetzesmaterie, zu deren Erläuterung 2c. allein bis zum Jahre 1875 nicht weniger als 86 Verordnungen des Finanzministeriums und 104 Verordnungen der Steuerdirektion erlassen wurden, an sich wohl angezeigt, so scheint uns doch der Regierungsbegründung darin zuzustimmen zu sein, daß diese Revision zweckmäßiger bis zum Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich verschoben werde; anderseits glauben wir

die naheliegende Folgerung, daß eben mit Rücksicht auf die hiernach doch zu erwartende Revision von einer jetzt noch vorzunehmenden theilweisen Revision abzusehen sein möchte, doch nicht ziehen zu sollen, da in der That der Rechtszustand auf dem vorliegenden, in die manchfachsten Rechtsverhältnisse eingreifenden Gesetzgebungsgebiete gerade in den angeführten zwei Richtungen in Folge schwankender Rechtssprechung bezw. lückenhafter Gesetzgebung ein sehr unsicheres ist.

Zu §§ 1—6.

Der Liegenschaftsaccise, 2½ % des Preises beziehungsweise Werthes des übergehenden Eigenthums, unterliegt jeder gänzliche oder theilweise Uebergang des Eigenthums an Liegenschaften oder anderem unbeweglichem Vermögen durch Kauf oder Tausch oder sonstige Verträge und Rechtshandlungen, Erbschaft und Schenkung ausgenommen. Der Uebergang von unbeweglichem und beweglichem Vermögen durch Vererbung oder Schenkung unterliegt dagegen der Erbschaftsaccise (Accisfreiheit zwischen Eltern und Abkömmlingen, beim Uebergang auf gewisse andere Angehörige 1½, im Uebrigen 10 % des Werths des übergehenden Vermögens). — § 6 B. § 83, § 84, § 94 und 91 der Accisordnung.

Was nun die an dieser Stelle allein zu behandelnde Liegenschaftsaccise betrifft, so haben sich Streitfragen manchfacher Art namentlich an die Behandlung des theilweisen Eigenthumsübergangs, beziehungsweise des Miteigenthums geknüpft.

Hat das Gesetz vom 16. Februar 1860 — Regierungsblatt Nr. 9 Seite 51 — wonach Miterben, welche aus der Erbschaftsmasse vor vollendeter Theilung derselben Liegenschaften erwerben, fortan unter allen Umständen von der Liegenschaftsaccise befreit sein sollen, die Controversen, welche sich an den vom Verhältnisse der Miterben handelnden § 96 der Accisordnung und an die dazu ergangene Erläuterung vom 18. November 1817 (Regierungsblatt 1817 Seite 117) geknüpft hatten, abgeschnitten und durch die getroffene Bestimmung die Anwendbarkeit des L.-R.-S. 883, d. i. der sogenannten declarativen Wirkung der Theilung auf erbgemeinschaftliches Miteigenthum auch hinsichtlich der Accispflicht anerkannt, so ist die Rechtssprechung über die Frage der Anwendbarkeit dieser declarativen Wirkung der Theilung auch hinsichtlich der Accispflicht bei ehegemeinschaftlichem und gesellschaftlichem Miteigenthum, mehr noch bei sonstigem Miteigenthum fortdauernd eine schwankende gewesen.

Daß, abgesehen von der für sich zu beurtheilenden Frage der Accispflicht, die declarative Wirkung auch der Theilung von ehegemeinschaftlichem und gesellschaftlichem Vermögen zukömmt, ist in L.-R.-S. 1476 und 1872 ausdrücklich ausgesprochen; sie wird nach der neuesten badischen Rechtssprechung im Einklange mit der deutschen Rechtssprechung des Rheinischen Rechts und mit der französischen Doctrin und Praxis, wiederum abgesehen von der Frage der Accispflicht, der Theilung von Miteigenthum überhaupt, welcher Art dasselbe auch sei, zugesprochen. — Erkenntniß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 22. Mai 1882 in Pucheli's Zeitschrift für französisches Civilrecht XIV Seite 49 und Entscheidungen des Reichsgerichts I Seite 194. — Nach der neuesten Rechtssprechung des badischen Verwaltungsgerichtshofes wird angenommen, daß, wenn auch in der Accisordnung außer dem erwähnten, von der Theilung der Erbgemeinschaft handelnden § 96, von weiteren Gemeinschaftsarten nicht die Rede sei, die declaratorische Wirkung der Theilung doch überall da, wo dieselbe civilrechtlich überhaupt anzunehmen sei, sich ohne Weiteres auch auf die Accispflicht erstrecken müsse, da nach den Bestimmungen der Accisordnung nur ein wirklicher Eigenthumsübergang der Liegenschaftsaccise unterliege, ein das Eigenthum nicht übertragender, sondern blos declarirender Akt als Eigenthumsübergang aber nicht zu betrachten sei. (Zeitschrift für badische Verwaltung 1869 Seite 61, 1871 Seite 51 und Erkenntniß vom 3. Oktober 1882 im Jahresbericht Großherzoglichen Ministeriums des Innern für 1882/83 Seite 552/53.)

Wenn hiernach auch hinsichtlich der Liegenschaftsaccise die declarative Wirkung der Theilung nach den neuesten verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen bei der Theilung von jeder Art von Miteigenthum (erbgemeinschaftlichem, ehegemeinschaftlichem, gesellschaftlichem oder sonstigem Miteigenthum) angenommen wird, so frägt es sich, welche Bedeutung und Tragweite hinsichtlich der Erhebung dieser Accise derselben überhaupt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und hinsichtlich der einzelnen Gemeinschaftsarten zukömmt. Bezüglich der Erbtheilung bestimmt L.-R.-S. 883 die deklarative Wirkung der Theilung dahin, daß „jeder abgetheilte Miterbe so anzusehen sei, als hätte er Alles, was er durch das Loos oder durch die Versteigerung erhalten, unmittelbar und allein geerbt und an den übrigen Erbschaftsstücken niemals ein Eigenthum gehabt."

Hiernach und, da es als in Doctrin und Praxis jetzt herrschende Rechtsanschauung betrachtet werden kann, daß die Form der Theilung, ob sie durch Loos, Versteigerung oder sonstwie geschieht, für die Wirkung der Theilung ganz gleichgiltig ist, (vergl. Zeitschrift für Verw. 1870 Seite 214, das angeführte Erkenntniß des Oberlandesgerichts Karlsruhe von 1882, Zachariä Puchelt'sche Ausgabe, Bd. IV. Seite 131), kann die Bedeutung der deklarativen Wirkung einer Theilung dahin bezeichnet werden, daß die Theilung jeder Art von Gemeinschaft (Vermögens- oder Sachgemeinschaft), gleichviel in welcher Weise sie geschieht, rechtlich nicht den Charakter einer Veräußerung (Eigenthumsveränderung), sondern lediglich den einer Erklärung haben soll, wonach die einem Gemeinschaftsgenossen bei der Theilung zugewiesene Liegenschaft als schon von Beginn der Gemeinschaft an ihm allein gehörig zu betrachten und die Annahme ausgeschlossen ist, als habe erst jetzt bei der Theilung ein Uebergang des den übrigen Gemeinschaftsgenossen seither zugestandenen ideellen Antheils an der zugetheilten Liegenschaft stattgefunden.

a. Die eine, früher von dem badischen Verwaltungsgerichtshof (Zeitschrift für Verw. 1871 Seite 51), angenommene Rechtsanschauung folgerte hieraus: weil erst durch die Theilung definitiv bekannt werde, wer von Anfang des Gemeinschaftsverhältnisses an als alleiniger Eigenthümer der zugetheilten Liegenschaft zu gelten habe, sei das während des Gemeinschaftsverhältnisses vorhandene Miteigenthum nur als ein provisorisches zu betrachten; es gehe aber nicht an, von dem hiernach nur provisorischen Erwerb des Miteigenthums, welches durch die künftige Theilung mit rückwirkender Kraft wieder aufgehoben werde, somit für einen endgiltig noch nicht festgestellten Eigenthumswechsel die Liegenschaftsaccise anzusetzen; erst die Theilung entscheide über die Accispflicht und der Gemeinschaftsgenosse, der die gemeinschaftlich gewesene Liegenschaft erworben habe, habe diejenigen Accise zu entrichten, die er zu entrichten hätte, wenn er bei Beginn der Gemeinschaft Alleineigenthümer gewesen beziehungsweise geworden wäre.

Hätten beispielsweise A. und B. eine Gesellschaft gegründet, wobei Letzterer eine Liegenschaft eingeworfen hat, so wäre die Liegenschaft Miteigenthum der beiden Gesellschaften geworden, und es hätte bezüglich des von A. erworbenen Antheils ein Eigenthumsübergang stattgefunden; da nun nach der Accisordnung jeder Vorgang, wo durch Eigenthum liegende Güter ganz oder zum Theil auf eine Andere übergeht, der Liegenschaftsaccise unterliegt, so wäre, falls die deklarative Wirkung der Theilung nicht in Betracht käme, von dem durch A. erworbenen Antheil ohne Weiteres die Liegenschaftsaccise zu entrichten; aus der deklarativen Wirkung der Theilung aber, wonach in dem vorliegenden Beispiel A., falls bei der aus Anlaß der Auflösung der Gesellschaft stattfindenden Theilung die Liegenschaft ihm zufällt, als Alleineigenthümer von Anfang der Gesellschaft an zu betrachten ist, folgert die oben entwickelte Rechtsanschauung, daß für den während der Dauer des Gemeinschaftsverhältnisses doch nur als etwas Provisorisches zu betrachtenden theilweisen Eigenthumsübergang eine Accise nicht zu entrichten sei, daß über die Accispflicht vielmehr erst durch das Definitivum der Theilung entschieden werde; da nun zufolge dieser Theilung A. so anzusehen sei, als wäre er bei Beginn des Gemeinschaftsverhältnisses Alleineigenthümer der Liegenschaft gewesen, thatsächlich aber nicht er, sondern B. bei Beginn der Gesellschaft der Eigenthümer war, so müsse die Accise so angesetzt werden, wie wenn A die Liegenschaft bei Beginn der Gesellschaft unmittelbar und ganz von B. erworben hätte.

b. Eine andere, erstmals durch ein Erkenntniß des Großherzoglichen Verwaltungsgerichtshofes vom 2. November 1875 (vergleiche Zeitschrift für bad. Verwaltung 1876 Seite 23) ausgesprochene und in der Rechtsprechung dieses Gerichtshofes seither festgehaltene Rechtsanschauung verwirft die aus der deklarativen Wirkung der Theilung gezogene Folgerung, daß wenn ein Gesellschafter eine seither ihm allein gehörige Liegenschaft in die Gesellschaft einbringt, die übrigen Gesellschafter nicht verpflichtet seien, für die durch diesen Rechtsakt bewirkte Erwerbung von Miteigenthum sofort Accise zu entrichten. Der L.R.S. 883 bestimme nämlich nur, was im Falle der Auflösung der Gemeinschaft, und zwar zufolge einer rechtlichen Fiction, Rechtens sein soll; ein unmittelbarer Schluß auf das Rechtsverhältniß während des Bestehens der Gemeinschaft sei somit nicht statthaft; die

Beendigung einer Gemeinschaft könne überdies auch anders, als durch Theilung, z. B. durch Rechtsvermischung, Veräußerung der gemeinschaftlichen Liegenschaft an Dritte, Untergang derselben ꝛc. erfolgen. Für diese Fälle wäre aber L.R.S. 883 nicht anwendbar; es bestände sonach für dieselbe eine Lücke; ohnedies bestehe bis zur Theilung zwischen den Theilhabern ein ganz klares, mit voller Rechtsbeständigkeit wirkendes Rechtsverhältniß, das des bedingungslosen Miteigenthums, das nur in bestimmten Fällen und in bestimmten Beziehungen der Wiederaufhebung unterworfen sei; so lange diese Wiederaufhebung nicht eingetreten sei, habe die Steuerverwaltung die Accispflicht lediglich nach dem gegenwärtigen Zustand zu bemessen; die Accispflicht habe nach § 93 der Accisordnung einzutreten, „sobald der Kontrakt für geschlossen und wechselseitig verbindlich anzusehen sei"; hiernach sei für jeden im Miteigenthum begründende Rechtsvorgang **sofort** mit dessen Eintritt die Accise anzusetzen, somit in dem unter a. erwähnten Beispiel dem A. sofort bei Begründung der Gesellschaft für seinen Antheil an der von B. eingebrachten Liegenschaft; desgleichen bei dem Austritt eines Gesellschafters für den vom Ausgetretenen auf die anderen Gesellschafter übergehenden Antheil, desgleichen beim Eintritt in eine mit Liegenschaftsbesitz bereits ausgestattete Gesellschaft für den Antheil des Eintretenden am Gesellschaftsvermögen, desgleichen beim Erwerb einer Gesellschaftsliegenschaft durch einen Gesellschafter während oder bei Auflösung einer Gesellschaft für den jeweils erworbenen Antheil.

Nach dieser der gegenwärtigen Rechtssprechung zu Grunde liegenden Auffassung wurde seither als accispflichtig angenommen:

I. bei Gründung beziehungsweise während des Gesellschaftsverhältnisses:
   a) das Einbringen an Liegenschaften durch einen Gesellschafter, und zwar auf Seiten der übrigen Gesellschafter nach Verhältniß ihrer Antheile am Gesellschaftsvermögen;
   b) der Eintritt eines neuen Gesellschafters in eine bestehende Gesellschaft, welche bereits Liegenschaften besitzt, und zwar auf Seiten des Eintretenden für dessen Antheil am Gesellschaftsvermögen;
   c) der Austritt eines Gesellschafters aus einer mit Liegenschaftsbesitz ausgestatteten Gesellschaft, und zwar auf Seiten der verbleibenden Gesellschafter für die Vergrößerung ihres Antheils an dem Gesellschaftsvermögen;

II. bei Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses:
   der Erwerb einer Liegenschaft durch einen Gesellschafter:
   1) der solche nicht eingebracht hatte;
   2) der bei dem Erwerb derselben durch die Gesellschaft aus der Hand Dritter noch nicht betheiligt war, und
   3) der unter seiner Betheiligung aus der Hand Dritter erworbene Liegenschaften allein übernimmt, soweit als etwa bei dem ursprünglichen Erwerb die Accise nur theilweise zum Ansatz gelangte, weil andere Theilhaber etwa Accisfreiheit genossen haben (bei Erwerb von Ahnen, Ehegatten oder Erwerb einer verpfändeten Liegenschaft Seitens des Unterpfandgläubigers).

Betrachtet man nun auch die Gemeinschaft während der Dauer des Gemeinschaftsverhältnisses nach der dermaligen Rechtssprechung der Verwaltungsgerichte als ein bedingungsloses und nur in bestimmten Fällen und Beziehungen der Wiederaufhebung unterworfenes Eigenthum, so ist dieses Verhältniß doch, insoweit es dieser Wiederaufhebung unterworfen ist, als ein bedingtes zu betrachten, dergestalt, daß derjenige Gemeinschaftsgenosse, welcher bei der Theilung die gemeinschaftlich gewesene Liegenschaft erwirbt, dieselbe zu seinem eigenen Theil von Anfang definitiv, die übrigen Antheile aber unter einer aufschiebenden Bedingung besitzt, während diejenigen Gemeinschaftsgenossen, welchen bei der Theilung die Liegenschaft nicht zugewiesen wird, ihren Antheil nur unter einer auflösenden Bedingung besitzen; Letzteren muß deßhalb nach § 94 d. der Accisordnung, wonach bei „Kontrakten, die über Liegenschaften unter auflösenden Bedingungen geschlossen sind, die Accise zwar sofort entrichtet, aber wieder zurückbezahlt werden, wenn die Sache wegen nichterfüllter Bedingung in den Stand vor dem Kontrakt zurückersetzt wird", die von ihnen sofort bei Erwerb des Miteigenthums für ihren Gemeinschaftsantheil zu entrichtende Accise wieder rückvergütet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es leuchtet hiernach ein, daß die Anwendung der deklarativen Wirkung der Theilung auf die Frage der Erhebung der Liegenschaftsaccise sogar bei einfach gelagerten Gemeinschaftsverhältnissen schon wegen der Ungewißheit über die endgiltige Accispflicht, wegen der Nothwendigkeit der Prüfung, ob und in welchem Maße ein Erwerb des Alleineigenthums durch den Miteigenthümer der Accise unterliege, und wie es sich, daher mit dem oft um Jahre zurückliegenden, das Miteigenthum begründenden Rechtsvorgang verhalten habe wegen der Nothwendigkeit ferner, bereits besteuerte Erwerbungen hinterher als ungeschehen zu betrachten und Rückvergütungen längst bezahlter Accise und Nacherhebung der Accise für vielleicht weit zurückliegende Eigenthumsübergänge eintreten zu lassen, recht mißlich und schwierig sein kann und zu allerlei Unzuträglichkeiten führen muß.

Diese Verhältnisse werden aber bei den offenen Handelsgesellschaften, wenn bezüglich derselben nach der dermaligen Rechtssprechung das Verhältniß zwischen den Gesellschaftern als ein Sozietätsverhältniß und danach ein Miteigenthum der Gesellschafter angenommen wird, dadurch noch besonders komplizirt, daß mit jeder Veränderung in den Einlagen der Gesellschafter ein Wechsel in den Miteigenthumsquoten und folgeweise ein theilweiser Eigenthumsübergang herbeigeführt wird, und es muß deshalb der Regierungsbegründung durchaus beigepflichtet werden, wenn dieselbe diesen steten Wechsel der Quoten als Besteuerungsgrundlage schlechterdings ungeeignet erklärt; in diesem Sinne hat sich denn auch eine anscheinend berufene Stimme in einer Ausführung in der Zeitschrift für badische Verwaltung 1871 Seite 52 ausgesprochen, wo es heißt:

> „Lehnt sich die Accisgesetzgebung unbedingt an die Rechtsregeln über die Gesellschaften an, so ist klar, daß je nach den thatsächlichen Verhältnissen die Fiskalinteressen nur in sehr komplizirter Weise zur Geltung gebracht werden können. Es würde sich daher sehr empfehlen, zumal in der Gegenwart zum Geschäftsbetrieb die Form der Gesellschaft so häufig gewählt wird, eine der besonderen Beschaffenheit dieses Rechtsinstituts zweckmäßig und gerecht angepaßte Accisgesetzgebung eintreten zu lassen, was dermalen nicht der Fall ist; daher denn auch die jetzt vielfach hierüber vorkommenden Verwaltungsrechtsstreitigkeiten und selbst ein Schwanken in deren Entscheidung."

Der hierin gegebenen Anregung ist durch die §§ 1 und 2 des Entwurfs nachgekommen und wenn in dem Entwurf die Anwendung der deklarativen Wirkung der Theilung für die Frage der Liegenschaftsaccise als allgemeines Prinzip aus Gründen der Zweckmäßigkeit ausgeschlossen wird, so sind in den §§ 2, 4 und 5 durch ausdrückliche Einzelbestimmungen alle Folgerungen dieses Prinzips, soweit sie zu Accisbefreiungen beziehungsweise Acciserleichterungen und selbst Accisrückvergütungen führen, durchweg thatsächlich gezogen, und es besteht, abgesehen von der bezüglich der offenen Handelsgesellschaften angenommenen Fiktion, daß sie eine juristische Persönlichkeit bildeten, die vorgeschlagene Aenderung hauptsächlich nur darin, daß die Accispflicht für die verschiedenen Gemeinschaftsarten durch positive Einzelbestimmungen in einer für Jedermann verständlichen Weise klargestellt wird.

Insbesondere zu §§ 1 und 2.

Daß die Aktiengesellschaft als juristische Person d. h. als ein selbstständiges, von den Personen der Einzelaktionäre verschiedenes Rechtssubjekt zu betrachten sei, ist von der Rechtsprechung einstimmig anerkannt; auch die eingetragene Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft hat das Reichsgericht stets als juristische Person angesehen, und es ist diese Auffassung durch die im Gegensatz zu dem früheren Genossenschaftsgesetz nicht dem Artikel 111 über offene Handelsgesellschaften, sondern dem Artikel 213 über Aktiengesellschaften entsprechenden § 17 des Reichsgesetzes vom 1. November 1889 bestätigt; desgleichen hat das Reichsgericht auch den Gewerkschaften des preußischen, dem badischen Gesetzentwurf zu Grunde gelegten Berggesetzes die juristische Persönlichkeit zugesprochen (vergl. Gierke die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung Seite 38 ff.). In Uebereinstimmung mit dieser Rechtsprechung wurden Aktiengesellschaft beziehungsweise Genossenschaft einerseits und deren Mitglieder anderseits auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Liegenschaftsaccise stets als von einander verschiedene Persönlichkeiten behandelt, und es sollen nun nach dem Entwurf hinsichtlich dieser Verpflichtung zur Liegenschaftsaccise auch die offenen

Handelsgesellschaften, die Commanditgesellschaften und die Commanditgesellschaften auf Aktien einerseits und deren Theilhaber anderseits als von einander verschiedene Rechtspersönlichkeiten behandelt werden; wurde nun auch diesen Gesellschaften durch die Rechtsprechung unmittelbar nach Erlaß des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs die juristische Persönlichkeit zuerkannt (vergl. insbesondere auch Verwaltungsgerichtshof, Erkenntniß vom 27. April 1866, Zeitschrift für badische Verwaltung Bd. 19 Seite 40), so hat inzwischen das Reichsgericht den beiden erstgenannten Gesellschaften ausdrücklich und das Reichs-Oberhandelsgericht in den letzten Entscheidungen folgeweise auch der Commanditgesellschaft auf Aktien die Eigenschaft als juristische Person **abgesprochen**, wogegen allerdings, wie in der Regierungsbegründung Seite 7 bemerkt, die Theorie mehrfach die offene Handelsgesellschaft ꝛc. als juristische Person ansieht (vergl. Gierke a. a. O. Seite 48 ff.).

Stellt sich nun nach der dermaligen Rechtsprechung das Verhältniß zwischen den Theilhabern der offenen Handelsgesellschaft als ein Sozietätsverhältniß dar und ist darnach ein Miteigenthum der Theilhaber an dem Gesellschaftsvermögen begründet, so unterscheidet sich aber dieses Miteigenthum als ein hinsichtlich der Verfügungsgewalt des Einzelnen über die gemeinschaftliche Sache beschränktes, von dem Privatvermögen der einzelnen Mitglieder völlig geschiedenes, dem unmittelbaren Zugriff der Privatgläubiger entzogenes und im Falle des Konkurses der Absonderung unterworfenes Vermögen (Artikel 119—122 H.-G.-B.) von dem gewöhnlichen Miteigenthum in der That so sehr, daß es einem Korporationsvermögen doch sehr nahe kommt, und daß es sich wohl rechtfertigen läßt, die in der Annahme der offenen Handelsgesellschaft als juristische Person liegende Rechtsfiktion des Entwurfs, die sich überdies mit der früheren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs deckt, für die Accisgesetzgebung zu verwerthen, zumal wenn man in Betracht zieht, wie gerade bei der offenen Handelsgesellschaft der mit jeder Veränderung in den Einlagen der Gesellschafter verbundene stete Wechsel der Miteigenthumsquoten, wie bereits ausgeführt, zu einer Menge von Unzuträglichkeiten für die Steuerverwaltung, wie für die Steuerpflichtigen führt.

Alle diese Unzuträglichkeiten lassen den vorgeschlagenen Weg, die offenen Handelsgesellschaften, die Kommanditgesellschaften, auch diejenigen auf Aktien, als von den Gesellschaften verschiedene selbständige Persönlichkeit zu behandeln, durchaus zweckmäßig erscheinen. Derselbe führt zu folgendem Ergebnisse:

1. Die Gesellschaft hat von dem ganzen Kaufpreise bezw. dem vollen Werthe einer erworbenen Liegenschaft die Accise zu entrichten, gleichviel ob die Liegenschaft aus der Hand eines Dritten oder eines Theilhabers, der sie in die Gesellschaft eingebracht hat, erworben ist;
2. ebenso hat der Gesellschafter, welcher Liegenschaften der Gesellschaft, sei es während ihres Bestehens oder bei deren Auflösung, sei es bei seinem Austritt oder, wenn er Gesellschafter bleibt, als Alleineigenthümer an sich bringt, die Accise vom ganzen Kaufpreise bezw. vollen Werth der Liegenschaft zu entrichten;
3. etwa einem Gesellschafter zur Seite stehende persönliche Accisbefreiungsgründe (Uebergang von Ahnen auf Abkömmlinge ꝛc.) bleiben außer Betracht;
4. dagegen wird durch den Wechsel in der Person und in der Einlage der Gesellschafter keinerlei Accispflicht begründet.

Findet nun durch die Folgen unter Ziffer 1—3 im Vergleich zu dem Umfang der Accispflicht bei Zugrundlegung des Sozietätsverhältnisses (siehe oben Seite 4) eine etwas stärkere Belastung statt, so wird dieselbe durch die unter Ziffer 4 erwähnte Minderbelastung, sowie durch die bezüglich der Folge Ziffer 2 in § 2 des Entwurfs zugestandenen Vergünstigungen (Accisbefreiung beziehungsweise Aufrechnungsbefugniß der Hauptsache nach wieder ausgeglichen; danach ist nämlich der Erwerb einer Gesellschaftsliegenschaft für accisfrei erklärt, wenn solche der Erwerber selbst oder sein allgemeiner Rechtsvorgänger oder sein Ahne in die Gesellschaft eingebracht hat; ferner kann der Erwerber einer Gesellschaftsliegenschaft auf die ihm anzusetzende Accise anrechnen, was die Gesellschaft selbst bereits für den Erwerb dieser Liegenschaft an Accise bezahlt hat, vorausgesetzt, daß er beziehungsweise sein Rechtsvorgänger bereits zur Zeit des Erwerbes dieser Liegenschaft der Gesellschaft angehört hat; es wird dies regelmäßig der volle angesetzte Accisbetrag sein, sofern nicht in der Zwischenzeit eine Werthserhöhung der Liegenschaft eingetreten sein sollte, die schon an und für sich eine

entsprechende Erhöhung der Accise rechtfertigt; da, wie oben ausgeführt, nach seitherigem Rechte (bei Annahme des Sozietätsverhältnisses) der Gesellschafter auch selbst schon für Gesellschaftsliegenschaften Accise bezahlt haben kann, sei es beim Eintritt in die Gesellschaft, oder in Folge Vergrößerung seines Antheils am Gesellschaftsvermögen, so soll er, wenn er eine Gesellschaftsliegenschaft erwirbt, ferner auch denjenigen Betrag anrechnen dürfen, den er selbst an Accise für den Erwerb seines Antheils an der nur für sich allein erworbenen Liegenschaft bezahlt hat.

Ein weiterer Ausgleich tritt endlich insofern ein, als seither, wie Seitens der Steuerverwaltung eingeräumt wird, von dem in gewissen Fällen begründeten Anspruch auf Rückvergütung einer bezahlten Accise aus Unkenntniß der Betheiligten nicht selten kein Gebrauch gemacht worden ist, ohne daß die Steuerverwaltung in der Lage gewesen wäre, ihrerseits auf das Vorhandensein eines solchen Rückvergütungsanspruchs aufmerksam zu machen.

Es leuchtet ein, daß die vorgeschlagene Art der Feststellung der Accispflicht als die einfachere, Jedermann verständliche, den Betheiligten deßhalb die Berechnung der Accise selbst ermöglichende Constatirungsweise vor der seitherigen schwierigen, unsicheren, jede bestimmte Voraussicht hinsichtlich der endgiltigen Accispflicht ausschließenden Feststellungsart den Vorzug verdiene, so daß wir dem Entwurf umsomehr zustimmen zu können glauben, als wir der Ansicht sind, daß die hier wesentlich in Betracht kommende kaufmännische Welt klare oder bestimmte Verhältnisse, die ein Rechnen mit bestimmten, endgiltigen Zahlen zulassen, einem unsicheren Rechtszustand vorzieht, selbst wenn letzterer, was überdies zweifelhaft, vielleicht im Ganzen genommen eine etwas geringere Besteuerung zur Folge haben würde; anderseits muß anerkannt werden, daß der Entwurf bemüht ist, durch den § 2 die Härten zu vermeiden, welche sonst die jetzt vorgeschlagene Construktion der Accispflicht zur Folge hätte.

Wenn in diesem Paragraphen die sonst eingeräumte Accisbefreiung beziehungsweise Aufrechnungsbefugniß bezüglich der Theilhaber einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ausgeschlossen ist, so kommt in Betracht, daß die Zahl solcher Gesellschaften im Lande eine verschwindend kleine, im Uebrigen aber die Kommanditgesellschaft auf Aktien, wenn auch bezüglich ihrer ein Sozietätsverhältniß ebenfalls anzunehmen ist, doch einer Aktiengesellschaft so nahe kommt, daß sie sich mit geringen Veränderungen ihres Rechtsverhältnisses als Aktiengesellschaft mit persönlich haftenden Vorstehern konstruiren ließe, was ihrem Wesen vielleicht sogar besser entspräche. — (Gierke a. a. O. Seite 50 und 51).

Ein Grund zu einem Abänderungsvorschlage in sachlicher Beziehung liegt sonach nicht vor. Dagegen beantragen wir in redaktioneller Beziehung einige Aenderungen, indem wir im Einverständniß mit Großherzoglicher Regierung vorschlagen:

1. an Stelle der Ueberschrift zu §§ 1 und 2 zu setzen:
   „Liegenschaftsaccise hinsichtlich der Handelsgesellschaften rc."
2. in § 1 die Klammern vor „ebenso" und nach „Gewerkschaften" zu streichen, im Uebrigen den § 1 unverändert anzunehmen.
3. den § 2 unter Einschaltung des in Folge eines Druckfehlers in Zeile 4 zwischen den Worten „Gesellschafter" und „die" weggelassenen Wortes „auf", und unter Weglassung der Klammern, sowie des Komma zwischen „denselben" und „erweislich" wie folgt zu fassen:
   „Der Uebergang liegenschaftlichen Eigenthums einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, solche auf Aktien ausgenommen, an einen Gesellschafter bleibt jedoch accisfrei, wenn dasselbe von ihm, seinem allgemeinen Rechtsvorgänger oder seinem Ahnen in die Gesellschaft eingebracht ist; andernfalls kann der Gesellschafter auf die ihm nach § 1 anzusetzende Accise das anrechnen, was etwa die Gesellschaft für den erst mit oder nach seinem oder seines allgemeinen Rechtsvorgängers Eintritt erfolgten Erwerb jenes Eigenthums oder was er oder

sein allgemeiner Rechtsvorgänger nach bisherigem Recht für den Erwerb seines bisherigen Antheils an demselben erweislich an Liegenschaftsaccise gezahlt hat."

Zu §§ 3 und 4.

Wir beantragen, im Einverständniß mit Großherzoglicher Regierung, die Ueberschrift zu den §§ 3 und 4 wie folgt zu fassen:

„Liegenschaftsaccise hinsichtlich der ehelichen Gütergemeinschaft."

Zu § 3 insbesondere.

Wir stimmen dem auf Ausdehnung der Accisfreiheit gerichteten Inhalt dieses Paragraphen zu, schlagen aber im Einverständnisse mit Großherzoglicher Regierung vor, demselben folgende Fassung zu geben:

„Für den Uebergang liegenschaftlichen Eigenthums von einer ehelichen Gütergemeinschaft oder an eine solche tritt Befreiung von der Liegenschaftsaccise in allen Fällen ein, in welchen sie eintreten würde, wenn der Uebergang statt von der ehelichen Gütergemeinschaft oder an dieselbe von einem oder an einen der beiden Ehegatten stattfindet."

Zu § 4 insbesondere.

Wird, wie dies in § 6 vorgeschlagen, aus den bereits entwickelten Gründen davon abgesehen, auch für die Frage der Entrichtung der Liegenschaftsaccise allgemein den Grundsatz der deklarativen Wirkung der Theilung aufzustellen, vielmehr im Gegentheil hinsichtlich der Liegenschaftsaccise der Theilung die deklarative Wirkung im Grundsatze versagt, so bedarf es, um eine eventuell daraus sich ergebende, selbstverständlich nicht beabsichtigte Erweiterung der Accispflicht zu verhüten, hinsichtlich der Theilung einer ehelichen Gütergemeinschaft einer dem Gesetze vom 16. Februar 1860 entsprechenden Bestimmung, in Folge deren dann nicht nur der Erwerb eines Ehegatten von dem andern und der Erwerb des überlebenden Ehegatten von der Verlassenschaftsmasse des vorverstorbenen, wie dies durch Artikel 1 Ziffer 2 und 4 des Gesetzes vom 14. Mai 1828 geschehen, sondern auch der Erwerb der Erben eines Ehegatten, welche Liegenschaften aus der ehelichen Gütergemeinschaft erwerben, für accisfrei erklärt ist, sofern der Erwerb vor vollendeter Theilung geschieht. Wir schlagen im Einverständnisse mit der Großherzoglichen Regierung vor, der leichteren Orientirung wegen statt der Hinweisung auf das angeführte Gesetz von 1860, dessen ohnedies nur kurzen Inhalt selbst in den Paragraphen aufzunehmen und beantragen, im Einverständniß mit Großherzoglicher Regierung, dem § 4 folgende Fassung zu geben:

„Erben eines Ehegatten, welche sich der Gütergemeinschaft theilhaftig machen und aus der Gemeinschaftsmasse vor vollendeter Theilung derselben Liegenschaften erwerben, bleiben ebenso, wie nach dem Gesetze vom 16. Februar 1860 (Regierungsblatt Nr. 9 Seite 51) die Miterben bei der Theilung der Erbmasse, von der Liegenschaftsaccise befreit."

Zu § 5.

Werden Liegenschaften getheilt, so ist die Berechnung der Accise eine verschiedene, je nachdem man den Antheil eines Miteigenthümers an den ihm zugetheilten oder den Antheil an sämmtlichen gleichzeitig getheilten Liegenschaften für accisfrei erklärt. Werden 3 im Miteigenthum stehende Liegenschaften im Gesammtwerth von 900 M. getheilt und es erhält jeder der 3 Miteigenthümer eine Liegenschaft im Werthe von 300 M. zugetheilt, so ist bei der ersten Berechnungsart Jeder für 1/3 von 300, d. i. für 100 M. accisfrei und für 200 M. accispflichtig, während bei der zweiten Berechnungsart Jeder für 1/3 von 900 M., d. i. für 300 M. und demgemäß überhaupt accisfrei wäre. Die vorgeschlagene Bestimmung bezweckt, diese letztere, von der Steuerverwaltung seit 1859 festgehaltene mildere Auffassung gesetzlich zu statuiren.

Der Zweck derselben scheint uns durch Gegenüberstellung der beiden Auffassungen leichter ersichtlich zu werden, weshalb wir — im Einverständnisse mit Großherzoglicher Regierung — beantragen, dem § 5 folgende Fassung zu geben:

„Bei Theilung gemeinschaftlicher Liegenschaften bleibt der Miteigenthümer bis zum Betrage seines Antheils nicht nur an den ihm zugetheilten, sondern an sämmtlichen gleichzeitig getheilten Liegenschaften frei von Liegenschaftsaccise."

Weiter schlagen wir vor, die Ueberschrift vor § 5 dahin zu fassen:
„Liegenschaftsaccise hinsichtlich sonstigen Miteigenthums".

Zu § 6.

Da es sich darum handelt, der Theilung für die Frage der Entrichtung der Liegenschaftsaccise die deklarative Wirkung überhaupt zu versagen, soweit solche nicht durch den Inhalt einzelner Bestimmungen selbst im Gesetz anerkannt ist, wie in dem Gesetze vom 16. Februar 1860 und in den §§ 2, 4 und 5 des vorliegenden Gesetzentwurfs, so scheint uns verhütet werden zu sollen, daß die Einreihung des § 6 unter der die §§ 5 und 6 umfassenden Ueberschrift: „Liegenschaftsaccise beim Erwerb sonstigen Miteigenthums" die von dem Gesetzentwurfe keineswegs vertretene Meinung erwecke, als sollte die deklarative Wirkung der Theilung nur für dieses „sonstige Miteigenthum", d. h. für das nicht in § 2 und 4 berührte bezw. behandelte gesellschaftliche, ehe- und erbgemeinschaftliche Miteigenthum ausgeschlossen sein; in Wirklichkeit soll die deklarative Wirkung der Theilung nicht nur für das Miteigenthum der landrechtlichen, d. i. nicht handelsrechtlichen Gesellschaft und die communio incidens, sondern überhaupt ausgeschlossen sein, soweit sie nicht in den oben angeführten Bestimmungen thatsächlich anerkannt ist.

Um dies bestimmt zum Ausdruck zu bringen, würde sich vielleicht eine Ueberschrift „Ausschluß der deklarativen Wirkung der Theilung" empfehlen; da aber diese doktrinelle Ausdrucksweise vermieden werden soll, beantragen wir im Einverständnisse mit Großherzoglicher Regierung:

1. Dem § 6 die Ueberschrift zu geben: „Sonstige Wirkung der Theilung".
2. Den § 6 wie folgt zu fassen:

„Abgesehen von dem Gesetze vom 16. Februar 1860 (Regierungsblatt Nr. 9 Seite 51), sowie von den Bestimmungen in §§ 2, 4 und 5 gegenwärtigen Gesetzes, kommen L.R.S. 883, 1476 und 1872 in Bezug auf die Liegenschaftsaccise nicht in Betracht."

Zu § 7.

Wir beantragen, den § 7 nebst Ueberschrift in der vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

Zu § 8.

Wir stimmen dem eine gerechtere Vertheilung der Liegenschaftsaccise zwischen Tauschenden bezweckenden Paragraphen zu und

beantragen, den § 8 nebst Ueberschrift in der Fassung des Entwurfs anzunehmen.

Zu § 9.

Seither waren Gelände-Erwerbungen zu öffentlichen Wegen gesetzlich nur insoweit accisfrei, als dies durch Artikel 1, Z. 1 des Gesetzes vom 5. März 1854 hinsichtlich der Güterzusammenlegung und der dadurch veranlaßten Anlegung nothwendiger Gemarkungs- und Gewannwegen ausgesprochen ist; Gelände-Erwerbungen zu andern öffentlichen Wegen und zu Ortsstraßen genießen dagegen eine gesetzliche Accisfreiheit z. Z. nicht, wenn letztere seither auch auf Ansuchen aus Gründen der Billigkeit regelmäßig Seitens der Steuerverwaltung gewährt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

worden ist. Diese seither von Fall zu Fall aus Billigkeitsgründen gewährte Accisfreiheit soll nun durch den vorgeschlagenen Paragraphen gesetzlich allgemein eingeräumt werden.

Wir sind hiermit einverstanden, beantragen jedoch die Accisfreiheit nicht nur auf das zu öffentlichen Wegen und zu Ortsstraßen verwendete, sondern auch auf dasjenige Gelände zu erstrecken, welches zu diesem Zwecke auf Grund eines sich auf die §§ 30 und 31 des Expropriationsgesetzes vom 28. August 1835 (Regierungsblatt Seite 271) stützenden Erkenntnisses miterworben werden muß, ohne zur Weg- bzw. Straßenanlage selbst Verwendung zu finden.

Wie schlagen deßhalb vor, zwischen dem Worte „erforderlichen" und „Geländes" einzuschalten:

„und gemäß §§ 30 und 31 des Expropriationsgesetzes vom 28. August 1835 (Regierungsblatt Nr. 62, Seite 271) mitzuerwerbenden"

einzuschalten.

Wir beantragen aber ferner, die hiernach hinsichtlich der Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise gewährte Accisfreiheit noch auf eine Anzahl anderer, zu öffentlichen Zwecken geschehender Erwerbungen auszudehnen und sind hierzu veranlaßt in Folge einer von dem Stadtrath Freiburg und Mannheim eingereichten gleichlautenden Petition, welche für die Gemeinden Accisbefreiung bei allen Liegenschaftserwerbungen durch Kauf und Tausch erstrebt.

Es wird in dieser Petition ausgeführt: Eigentlich sollte die Liegenschaftsaccise zu einer Einnahmequelle für die Gemeindekasse gemacht werden, indem sie der letzteren ganz oder theilweise überwiesen würde; gerade die Liegenschaftskaufpreise in einer Gemeinde erhöhten sich in Folge der Verwaltungsthätigkeit der letzteren und der von der Gemeinde gebrachten Opfer oft um das Zehn-, ja Vierzigfache; statt nun demgemäß von der in ihrer Gemarkung fällig werdenden Kaufaccise etwas zugewiesen zu erhalten, müsse die Gemeinde im Gegentheil von ihren eigenen, im Interesse der Gemeinde vorgenommenen Käufen selbst noch Accise an den Staat bezahlen; dies sei eine große Härte; die vorgeschlagene Accisfreiheit für Geländeerwerbungen zu öffentlichen Wegen und Ortsstraßen genüge nicht; es sei nicht einzusehen, weßhalb eine Gemeinde die Liegenschaftsaccise bezahlen solle, wenn sie gezwungen sei, theure Plätze für Anlagen, für Promenaden, Theater, Kunstinstitute und Badeanstalten, für Friedhöfe und Schlachthäuser, für Wasser-Erschließung, für Spielplätze u. dergl. zu erwerben; es sei fast ein Unrecht, wenn der Staat, dessen Behörden gewöhnlich selbst mit allen Mitteln auf die Ausführung derartiger gemeinnütziger Herstellungen und Unternehmungen hinwirken, anstatt die Gemeinde zu unterstützen, sie noch belaste; auch die Geländeerwerbungen für Schulhäuser, Spitäler u. dergl. seien nicht nach gesetzlicher Vorschrift, sondern nur nach einer durch Verordnung sanktionirten Auslegung bisher accisfrei geblieben; es möge deßhalb dem Gesetzentwurf eine Vorschrift einverleibt werden, durch welche die Accisbefreiung der Gemeinde bei allen Liegenschaftserwerbungen durch Kauf und Tausch ausgesprochen werde.

Seitens der Großherzoglichen Regierung wird der Petition entgegengehalten: Außer der gesetzlichen Accisfreiheit für Erwerbungen zu Gemarkungs- und Gewannwegen sei die Accisfreiheit thatsächlich in Folge einer wohl schwerlich einer Zurücknahme ausgesetzten Auslegung auch für den Geländeerwerb für Zwecke der Wohlthätigkeit und des Unterrichts eingeräumt; daß die Gemeinde öffentliche Zwecke verfolge, sei ja nicht zu bestreiten; ein Gleiches gelte aber von den Kirchengemeinschaften, den kirchlichen Stiftungen, den mit Körperschaftsrechten bekleideten Vereinen; was man den Gemeinden ohne weitere Unterscheidung allgemein gewähre, werde folgerichtig auch den anderen Korporationen nicht versagt werden können; sei schon die einmalige Besteuerung des Liegenschaftserwerbs der Gemeinden nach der Petition „fast ein Unrecht", so müßte die fortlaufende Besteuerung des Liegenschaftsbesitzes noch viel verwerflicher erscheinen; die Befreiung von der Liegenschaftsaccise könne daher leicht das Verlangen einer Befreiung von der Grund- und Häusersteuer hervorrufen, welche die Artikel 3 der Gesetze vom 7. Mai 1858 und vom 26. Mai 1866 aus guten Gründen nur in beschränktem Umfang gewähre; eine Accisbefreiung der Gemeinden würde mehr den großen Städten zu Statten kommen; daß irgend ein anderer Staat seinen Gemeinden so weitgehende Begünstigung, wie beantragt, gewähre, sei nicht bekannt; die Annahme des in das geltende Recht bei seiner

insbesondere auch der Konsequenzen wegen noch gar nicht zu übersehenden Tragweite tief eingreifenden Antrags der Petition könne das Zustandekommen der mit dem Entwurf vorgeschlagenen, im Interesse der Steuerpflichtigen nicht minder als der Steuerverwaltung dringend wünschenswerthen Verbesserung der Accisgesetzgebung gefährden; es empfehle sich deßhalb, die angeregte Frage für sich außerhalb des Rahmens des Entwurfs zu behandeln.

Ihre Kommission hat nach eingehender Prüfung sich dafür entschieden, daß das Begehren der Petition zwar durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in den Gesetzentwurf selbst seine Erledigung finden solle; es scheint ihr jedoch, daß dieses Begehren zu weit gehe, sofern es die Accisbefreiung der Gemeinden für alle Liegenschaftserwerbungen derselben überhaupt und namentlich ohne Rücksicht auf den Zweck der Erwerbungen anstrebt.

Wir glauben einen ausreichenden Grund für Gewährung der Accisbefreiung nur dann als vorhanden annehmen zu sollen, wenn die Liegenschaftserwerbungen der Gemeinden zu öffentlichen Zwecken geschehen und letzterenfalls auch, nur soweit letztere nicht gewerbliche oder sonst auf Gewinn gerichtete Unternehmungen betreffen.

Um jedoch auch in dieser Beziehung jeden Zweifel über den Umfang der Accisbefreiung abzuschneiden, und sodann andererseits die von der Großh. Regierung geltend gemachten Bedenken zu beseitigen, als könnte bei Gewährung der Accisfreiheit an die Gemeinde, selbst wenn solche nur in beschränktem Umfange erfolge auch von anderen Korporationen eine Accisbefreiung in gleichem Umfange in Anspruch genommen und schließlich von den Gemeinden sogar die Befreiung von der Grund- und Häusersteuer gefordert werden, schlagen wir vor, die Accisbefreiung nicht als eine subjektive der Gemeinde einzuräumen, sondern dieselbe vielmehr an die den Liegenschaftserwerb nöthig machenden, gewissen öffentlichen Zwecken dienenden Anstalten, Einrichtungen ꝛc. selbst zu knüpfen und die hiernach aufzustellenden objektiven Accisbefreiungsgründe auf solche Fälle zu beschränken, in welchen auch hinsichtlich der Grund- und Häusersteuer Steuerfreiheit gewährt wird, und wir beantragen demgemäß, davon ausgehend, daß auf diese Weise den berechtigten Ansprüchen der Petition hinreichend Rechnung getragen ist, dem vorliegenden § 9 einen entsprechenden Zusatz und danach dem ganzen Paragraphen folgende Fassung zu geben:

Frei von Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise ist der Erwerb

1. des zu öffentlichen Wegen (Straßengesetz vom 14. Juni 1884, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 26 Seite 285) und Ortsstraßen (Gesetz vom 28. Februar 1868, Regierungsblatt Nr. 17 Seite 286) erforderlichen und gemäß § 30 und 31 des Expropriationsgesetzes vom 28. August 1835 (Regierungsblatt Nr. 62, Seite 271) mitzuerwerbenden Geländes,
2. für zum öffentlichen Gebrauch bestimmte Plätze, als Märkte, Spaziergänge, Kirchhöfe und sonstige Begräbnißstätten, für Brunnenteiche, Feuerweiher und Viehschwemmen (Art. 3 Ziffer 3 und 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1858, die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum betreffend),
3. für Kirchen, Bethäuser, Synagogen und israelitische Frauenbäder,
   für Lehrgebäude der öffentlichen Lehranstalten, Turnhallen, Uebungshäuser für Feuerwehr,
   für Hospitäler, Entbindungs-, Waisen-, Armen- und anderen wohlthätigen Zwecken gewidmete Häuser öffentlicher Anstalten, für Leichenhallen,
   für Thorgebäude, Wachthäuser, Gebäude zur Aufbewahrung von Feuerlöschgeräthschaften,
   für Rathhäuser und anderen öffentlichen Zwecken gewidmete Gebäude der Gemeinde, die keinen Ertrag abwerfen (Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1866, die neue Katastrirung der Gebäude im Großherzogthum betreffend).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Weiter schlagen wir vor:

diesen Paragraphen, welcher Befreiungsgründe nicht blos hinsichtlich der Liegenschaftsaccise, sondern zugleich hinsichtlich der Erbschafts- und Schenkungsaccise behandelt, den in den §§ 10—16 enthaltenen Bestimmungen über Erbschafts- und Schenkungsaccise nachfolgen zu lassen, die §§ 10—16 als §§ 9—15 und den vorliegenden Paragraphen als § 16 zu bezeichnen.

Im Anschlusse hieran beantragen wir sodann weiter:

die vorstehend erwähnte Petition des Stadtraths Mannheim und Freiburg für erledigt zu erklären.

Zu §§ 10—15.

Der Entwurf regelt das Verhältniß der Erbschaftsaccise zu der Erbschaftsbesteuerung anderer Staaten auf einer neuen Grundlage in einer, wie wir annehmen, durchaus sachgemäßen Weise.

Daß das unbewegliche Vermögen der Erbschaftsbesteuerung desjenigen und nur desjenigen Staates unterliegt, in welchem es sich befindet, war im Einklange mit der überhaupt bekannten ausländischen Steuergesetzgebung schon seither unbestritten; hinsichtlich des Mobiliarvermögens beschränkte sich eine noch heute geltende höchste Entschließung vom 7. Mai 1818 (Regierungsblatt 1818 Nr. 14 Seite 867) darauf, nur dasjenige der Inländer der Erbschaftsaccise zu unterwerfen. Damit ist die Besteuerung jedes im Inlande befindlichen Mobiliarvermögens eines Nichtbadeners ausgeschlossen, selbst wenn der Erblasser seinen Wohnsitz im Lande hatte und von der Besteuerung durch den Heimathsstaat wegen seines den Wohnsitz des Erblassers als entscheidend betrachtenden Erbschaftssteuergesetzes oder aus Unkenntniß der thatsächlichen Verhältnisse abgesehen wird; anderseits entzieht sich der im Auslande befindliche Mobiliarnachlaß eines Inländers nur allzuleicht der inländischen Besteuerung, und wenn er thatsächlich hiezu auch einmal herangezogen werden kann, so tritt leicht eine Doppelbesteuerung ein, die man seither nur durch gnadenweisen Steuernachlaß beseitigen konnte. Auf der einen Seite sonach die Möglichkeit, daß der Mobiliarnachlaß in Baden domizilirter Ausländer ganz steuerfrei bleibt, auf der anderen Seite die häufige Nothwendigkeit eines Verzichtes auf die Besteuerung des im Auslande befindlichen Mobiliarnachlasses eines Inländers; dies ist die Wirkung unserer dermaligen Steuergesetzgebung.

Auf einer viel richtigeren Grundlage ist die vorgeschlagene gesetzliche Regelung aufgebaut. Danach unterliegt der Mobiliarnachlaß eines In- oder Ausländers dann der inländischen Besteuerung, wenn der Erblasser in Baden den Wohnsitz hatte, und wenn Letzteres nicht der Fall, wird das von einem In- oder Ausländer hinterlassene in Baden befindliche, ebenso das von einem badischen Staatsangehörigen auch im Auslande hinterlassene Mobiliarvermögen dann der inländischen Besteuerung unterzogen, wenn solches Personen anfällt, die in Baden ihren Wohnsitz haben.

In allen Fällen soll jedoch die von solchem Vermögen in einem anderen Lande ohne Rücksicht auf die Besteuerung in Baden zu zahlende und erweislich gezahlte Erbschaftsabgabe an der Erbschaftsaccise in Abzug gebracht werden.

Das hiernach gewählte Besteuerungssystem vereinigt unseres Erachtens verschiedene Vorzüge:

a. es ist praktisch in der Durchführung, weil sich der Mobiliarnachlaß regelmäßig der Hauptsache nach an dem jetzt entscheidenden Wohnsitz des Erblassers befindet und daher leicht feststellen läßt;

b. es verzichtet nicht auf die Besteuerung des im Auslande befindlichen Vermögens eines badischen Staatsangehörigen, vorausgesetzt, daß derselbe seinen Wohnsitz im Lande hatte oder auch, abgesehen hiervon, sein Vermögen Personen anfällt, die in Baden ihren Wohnsitz haben; es beschränkt dagegen die Besteuerung solchen Vermögens der Hauptsache nach auf die praktisch regelmäßig allein realisirbaren Fälle;

c. es schließt eine Collision mit anderen Erbschaftssteuergesetzgebungen aus; die die Staatsangehörigkeit in Betracht ziehenden Gesetzgebungen von Preußen, Sachsen, Hessen (auch Bayern) besteuern zwar den im Auslande, also insbesondere auch in Baden befindlichen Mobiliarnachlaß

ihrer Staatsangehörigen, gestatten aber die Anrechnung der davon im Auslande (auch Baden) gezahlten Steuer; die den Wohnsitz des Erblassers in Betracht ziehenden Gesetzgebungen von Württemberg und Elsaß-Lothringen haben das jetzt vorgeschlagene badische System und es bilden diese beiden Bundesstaaten künftig mit dem zwischen ihnen gelegenen Großherzogthum in gewissem Sinne thatsächlich ein einheitliches Gesetzgebungsgebiet, zumal auch der Begriff des Wohnsitzes in der Gesetzgebung der 3 Staaten wesentlich derselbe ist;

d. das vorgeschlagene System schließt ferner jede Doppelbesteuerung aus, indem es hinsichtlich des im Auslande befindlichen Vermögens die Aufrechnung jeder daselbst gezahlten Steuer zuläßt, sei es, daß sie vom Staate der belegenen Sache oder daneben noch von dem Heimathsstaat oder einen weiteren Wohnsitzstaat erhoben worden sein sollte, immer vorausgesetzt, daß der Staat der belegenen Sache nicht selbst die Anrechnung der badischen Steuer zuläßt.

e. das vorgeschlagene System sieht endlich die Besteuerung überall vor, wo sie als möglich erscheint, abgesehen etwa von dem in Baden befindlichen von einem im Lande aber nicht domizilirten In- oder Ausländer — hinterlassenen Vermögen, sofern solches nicht Personen anfällt, die in Baden ihren Wohnsitz haben.

Wir sind daher mit den in den §§ 10—16 vorgeschlagenen Bestimmungen, desgleichen mit den durch die Uebereinkunft mit der K. K. Oesterreichischen Regierung von 1862 veranlaßten Bestimmung des § 14 einverstanden; ein Anlaß zur Kündigung dieser anscheinend bewährten Uebereinkunft, als deren natürliche Folge sich der § 14 ergibt, liegt nicht vor.

Wir halten es auch für richtig, wenn die Entscheidung der gerade, in den einzelnen Bundesstaaten verschieden beantworteten Frage, wo unkörperliche bewegliche Vermögenstheile d. h. die Forderungen, die nicht als Werthpapiere verkörpert und deßhalb als an dem Orte, wo sich die Werthpapiere befinden, befindlich zu betrachten sind, als befindlich anzusehen seien, der Rechtsprechung überlassen wird, da eine bezügliche gesetzliche Regelung im Kollisionsfalle doch werthlos wäre und im Uebrigen der Klärung der bezüglichen Rechtsfrage an sich nur hinderlich werden könnte.

Wir beantragen hiernach, die §§ 10—15, und zwar nach den Ausführungen zu § 9 als §§ 9—14 unverändert anzunehmen.

Zu § 16.

Auch hier wird aus den dem Paragraphen beigefügten Gründen die unveränderte Annahme des Paragraphen beantragt, der jedoch die Bezeichnung § 15 erhält.

Zu § 17.

Wir beantragen unveränderte Annahme dieses Paragraphen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 73. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Juni 1890.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Staatsministeriums, Staatsminister Dr. Turban, und Unseren Finanzminister Dr. Ellstätter Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den Staatsvertrag zwischen Baden und Hessen vom 4. Juni 1890, die Herstellung einer Eisenbahn von Weinheim nach Fürth betreffend, zur Kenntnißnahme und, soweit erforderlich, zur Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Referendär Zittel.

Gegeben Schloß Baden, den 7. Juni 1890.

Friedrich.

Turban. Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Raif.

Die Großherzoglich Badische und die Großherzoglich Hessische Regierung haben, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten zu erweitern, Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehaltlich der Ratifikation über folgenden

Staatsvertrag

übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Großherzoglich Hessische Regierung verpflichtet sich, den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von dem Bahnhof Weinheim der Main-Neckar-Bahn nach Fürth im Odenwald für eigene Rechnung auszuführen.

Die Großherzoglich Badische Regierung verpflichtet sich, den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb ihres Gebiets zuzulassen und zu fördern.

Artikel 2.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der im Großherzogthum Baden liegenden Bahnstrecke der Badischen Regierung gewahrt.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf dieser Bahnstrecke erfolgt durch die Hessischen Eisenbahnbehörden und Beamten, welche, soweit sie in Baden ihren ständigen Wohnsitz haben, von der zuständigen Badischen Behörde zu vereidigen sind, nach Maßgabe der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung bezw. den badischerseits in Ergänzung dieser Bahnordnung etwa erlassenen Anordnungen.

Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt den betreffenden Badischen Organen ob. Die beiderseitigen Organe werden sich bei Ausübung dieser Obliegenheiten auf Ansuchen gegenseitig unterstützen.

Artikel 3.

Die Beamten und Arbeiter der Bahn sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung rücksichtlich der Disciplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten bezw. den Aufsichtsorganen der Hessischen Regierung, im Uebrigen aber den Gesetzen (auch den Steuergesetzen) und den Behörden des Staats, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und dergleichen Unterbeamten innerhalb des Badischen Staatsgebiets sollen Badische Unterthanen vorzugsweise berücksichtigt werden.

Artikel 4.

Die von Badischen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden für in Beziehung zu dem Bahnbau und Bahnbetrieb stehende Uebertretungen und Vergehen erkannten Geldstrafen fließen in die Badische, die von den Hessischen Eisenbahnbehörden erkannten Disciplinargeldstrafen in die Hessische Staatskasse.

Artikel 5.

Die Hessische Regierung verpflichtet sich:

1. die auf Badischem Gebiet liegende Bahnstrecke in allen ihren Theilen mit gleicher Sorgfalt bauen, unterhalten und betreiben zu lassen, wie die Bahnstrecke auf Hessischem Gebiet;
2. Einrichtungen, welche im Interesse der Sicherheit des Betriebs badischerseits für erforderlich erachtet werden, auf eigene Kosten herzustellen;
3. ohne Zustimmung der Badischen Regierung die Bahnlinie weder zu veräußern, noch den Betrieb derselben einem Dritten zu überlassen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der erforderlichen Erwerbung und zwangsweisen Abtretung von Grundeigenthum für die Anlage oder die spätere Erweiterung der Bahn kommen dieselben gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche die Großherzoglich Badische Regierung beim Bau von Staatsbahnen anzuwenden berechtigt ist.

Artikel 7.

Der Großh. Badischen Regierung bleibt innerhalb ihres Gebiets die Genehmigung der Bahntrace und der Durchführung der Linie durch alle Zwischenpunkte, sowie der Detailpläne aller Kunstbauten und Wege- und Wasserlaufverlegungen vorbehalten, jedoch soll dabei die Anlage von Stationen und von Anschlußgeleisen nur dann verlangt werden können, wenn die Betheiligten die Kosten dieser Anlage bestreiten.

Die Bahn soll normalspurig nach den Grundsätzen der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zur Ausführung kommen.

Der Badischen Regierung steht das Recht zu, die Bauausführung auf ihrem Gebiet in sicherheitspolizeilicher Beziehung und hinsichtlich der Einhaltung der vereinbarten Grundsätze und Pläne beaufsichtigen zu lassen.

Artikel 8.

Wenn die Bahn auf Badischem Gebiet bestehende Wege und Wasserläufe kreuzt, so wird die Hessische Bauverwaltung alle diejenigen Maßnahmen treffen, welche badischerseits für erforderlich erachtet werden, um den Verkehr und den Wasserabfluß während des Baues der Bahn gegen Unterbrechung sicher zu stellen.

Sollte die Badische Regierung die Anlage neuer Straßen, Wege, Kanäle oder Eisenbahnen anordnen oder genehmigen, welche die Bahn Weinheim-Fürth berühren oder kreuzen, so kann die hessische Regierung gegen die hieraus entstehenden Aenderungen der Bahnanlage Einspruch nicht erheben; jedoch dürfen ihr in solchem Falle Kosten aus der neuen Anlage nicht entstehen, und soll letztere so eingerichtet werden, daß der Betrieb der Bahn thunlichst ungestört und ungefährdet bleibt.

Artikel 9.

Der Hessischen Regierung ist gestattet, längs der Bahn eine Telegraphenleitung für den Bahndienst anzulegen, welche als Zubehör der Bahnanlage angesehen wird.

Das wegen Benutzung der Bahn für die Reichspost, den Reichstelegraphen und die Militärverwaltung erforderliche Benehmen mit den betreffenden Behörden bleibt der Hessischen Regierung überlassen.

Artikel 10.

Die Genehmigung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Hessische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Badischen Regierung. Es sollen übrigens in den Tarifen für die Strecke in Baden keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen, als für die Strecke auf Hessischem Gebiet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 11.

Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baues und Betriebs der in Baden gelegenen Bahnstrecke gegen die Eisenbahnverwaltung geltend gemacht werden, sollen von den Badischen Gerichten nach den Badischen Landesgesetzen — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — beurtheilt werden.

Artikel 12.

Von dem auf Badischem Gebiet gelegenen Theil der Bahn wird weder aus dem zur Bahn verwendeten Grundeigenthum, noch aus dem Zubehör derselben, noch aus dem Bahnbetrieb irgend eine Staatssteuer oder ein Beitrag zu Gemeinde-, Bezirks- und Kreisumlagen erhoben werden.

Artikel 13.

Nach vollendetem Bau der Bahn wird die Hessische Regierung eine getrennte Nachweisung der innerhalb des Hessischen und der innerhalb des Badischen Gebiets vom Staate und den Gemeinden aufgewendeten Baukosten nebst einem vollständigen, das ausgesteinte Gelände innerhalb des Badischen Gebiets nachweisenden Plan in zwei Ausfertigungen der Badischen Regierung zur Abgabe etwaiger Erinnerungen und zur Anerkennung mittheilen.

Nach Anerkennung wird von jedem der vertragenden Theile eine Ausfertigung in Verwahrung genommen.

In gleicher Weise ist bei späteren Erweiterungen und größeren Ergänzungen zu verfahren.

Artikel 14.

Die Großh. Badische Regierung behält sich das Recht vor, das Eigenthum der zufolge gegenwärtigen Vertrags auf ihrem Gebiet angelegten Bahnstrecke nach vorausgegangener einjähriger Kündigung, jedoch keinesfalls vor Ablauf eines 25jährigen Betriebs zu erwerben.

Wird von diesem Rechte Gebrauch gemacht, so sind der Großh. Hessischen Regierung die nach Artikel 13 nachgewiesenen Anlagekosten der Bahn einschließlich der Erweiterungen und Ergänzungen zu vergüten.

Der Betrieb der Bahn bleibt bis nach erfolgter anderweitiger Verständigung der Hessischen Regierung. Die Badische Regierung erhält, wenn eine andere Vereinbarung nicht getroffen wird, nach erfolgtem Rückkauf einen Antheil am Reinertrag der Bahn, welcher sich aus dem Gesammtreinertrag derselben nach dem Verhältniß der auf Badischem und Hessischem Gebiete aufgewendeten Anlagekosten berechnet.

Artikel 15.

Die Hessische Regierung wird mit dem Bau der Bahn beginnen, sobald die nach den Hessischen Gesetzen dazu erforderlichen Vorbedingungen erfüllt sind. Sollte die Bahn innerhalb sieben Jahren nach Abschluß dieses Vertrags noch nicht dem Betrieb übergeben sein, so wird der Vertrag hinfällig.

Artikel 16.

Beide Regierungen behalten sich die Zustimmung ihrer Stände, soweit dieselbe erforderlich, zu diesem Vertrage vor.

Derselbe soll beiderseits zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden so bald als thunlich bewirkt werden.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten beider Regierungen den vorstehenden Staatsvertrag in zwei Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Siegel eigenhändig unterzeichnet.

So geschehen Weinheim, den vierten Juni eintausendachthundertundneunzig.

(gez.) **Hardeck.** (L. S.) (gez.) **Zittel.** (L. S.) (gez.) **v. Werner.** (L. S.) (gez.) **Wetz.** (L. S.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Die Großh. hessische Regierung beabsichtigt, zur besseren Erschließung des mittleren Odenwaldes für den Verkehr eine Eisenbahn von Fürth nach Weinheim zum Anschluß an die Main-Neckar-Bahn auf Kosten des hessischen Staates anzulegen. Dieselbe hat dieserhalb ihren Landständen Vorlage gemacht und bei der Großh. Regierung den Abschluß eines bezüglichen Staatsvertrags beantragt. Die letztere hat auf diesen Antrag in freundnachbarlicher Gesinnung einzugehen um so weniger Anstand genommen, als die geplante Bahn, welche das bei Weinheim mündende Weschnitzthal in einer Länge von etwa 18 Kilometer durchzieht und dabei die Landesgrenze etwa 2 Kilometer oberhalb Weinheim überschreitet, nicht nur diesseitige Interessen nicht schädigen, sondern denselben in wirthschaftlicher und, insofern dadurch der Main-Neckar-Bahn weiterer Verkehr zugeht, auch in finanzieller Beziehung förderlich sein wird. Da die Bahn auf hessische Kosten ausgeführt und betrieben werden soll, so sind von Baden keinerlei Beiträge und Opfer erforderlich; bei der geringen Länge der auf badisches Gebiet fallenden Strecke und bei dem Umstande, daß die Bahn nicht an das badische Staatsbahnnetz unmittelbar anschließt, steht eine etwaige Betheiligung Badens an dem Unternehmen außer Frage.

Bei dieser Sachlage und Auffassung ist der anliegende Staatsvertrag, die Herstellung einer Eisenbahn von Weinheim nach Fürth betreffend, zwischen Baden und Hessen am 4. d. Mts. abgeschlossen worden.

Dessen Einzelbestimmungen entsprechen einerseits den vorstehenden Gesichtspunkten und wiederholen andrerseits im Wesentlichen die in den Eisenbahnverträgen üblichen gegenseitigen Zugeständnisse und Vorbehalte, insbesondere auch die Gewährung der Befreiung von Staatssteuern und Kreis- und Gemeindeumlagen, sowie der Anwendbarkeit der für die badischen Staatsbahnen maßgebenden Bestimmungen über die Zwangsenteignung. Hessischerseits ist insbesondere der Verzicht auf die Ueberlassung der Bahn an einen Dritten ohne die diesseitige Zustimmung ausgesprochen und das Rückkaufsrecht nach 25jährigem Betrieb zugestanden, womit die Gewähr gegen etwaige Schädigung des badischen Interesses bei etwaigen künftigen Veränderungen gegeben ist.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

O
8
1889/90
Beil. B W 5

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1889/90, Beil. 5

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

vom Landtag 1889/90.

Enthaltend

die

Beilagen zu den Protokollen der zweiten Kammer,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

ERSTE KAMMER DER STÄNDE-VERSAMMLUNG
Getilgt

Fünftes Beilagenheft.

Karlsruhe.
Druck der Actiengesellschaft „Badenia" und der Handelsdruckerei (A. H. Dillinger).
1890.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

g

BB 1000, 1889/90 Beil. V LS



4

Inhalt
des
fünften Beilagenheftes.

Seite

Denkschrift der Großherzoglichen Oberrechnungskammer für den Landtag 1889/90 . . . . . 1— 6
Bericht der Budget-Kommission hiezu (Abg. Weber-Offenburg) . . . . . 573—577
Bericht der Budget-Kommission (Abg. Friderich) über **die Nachweisung der in den Jahren 1887 und 1888 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung** (I. Beilagenheft) . . . . . 7— 33
Verzeichniß der in den Jahren 1888 und 1889 der Großh. Staatsverwaltung **im Administrativweg verwilligten Kredite** . . . . . 34— 40
Bericht der Budget-Kommission hiezu (Abg. Friderich) . . . . . 41— 46
Schreiben Großh. Finanzministeriums vom 5. Februar 1890 Nr. 881, **Miethzinse für Dienstwohnungen und Diensträume in staatlichen Gebäuden** betreffend . . . . . 65— 75
Nachweisung II über die in gemietheten Gebäuden befindlichen Dienstwohnungen von Beamten. (Nach dem berichtigten Entwurf des Budgets.) . . . . . 81— 89
Schreiben Großh. Finanzministeriums vom 22. Februar 1890 Nr. 1645, **die Dienstwohnungen bei der Eisenbahnverwaltung** betreffend . . . . . 107—111
Allgemeiner Bericht der Budgetkommission (Abg. Friderich) **über den Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen** der allgemeinen Staatsverwaltung und der ausgeschiedenen Verwaltungszweige für die Jahre 1890 und 1891 . . . . . 222—230
Bericht der Budget-Kommission (Abg. Wilckens) **über die Denkschrift der Großh. Regierung,** betreffend die thatsächliche finanzielle Wirkung des Beamtengesetzes nebst Etatgesetznachtrag und Gehaltsordnung . 256—289

Berichte der Budget-Kommission über die Budgets für 1890/91

und zwar:

1. über das Budget des **Großherzoglichen Staatsministeriums** (Abg. Geßler) . . . . 156—159
Nachtrag zu Titel III (Geheimes Kabinet) 322
Bericht des Abg. Friderich hiezu . . . . . 325—326
2. über das Budget des **Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:**
Titel I.—VI., XI. und XII. (Abg. Frech) . . . . . 112—143
Titel VII. (Abg. Wittum) . . . . . 144—150
Titel VIII.—X. (Abg. Fieser) . . . . . 364—397
Nachtrag zu Titel VII. (Strafanstalten.) — Kirchenbau für das Landesgefängniß und die Weiberanstalt Bruchsal — . . . . . 151—155
(Hiezu mündlicher Bericht der Budget-Kommission.)
Nachtrag zu Titel VI. (Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.) — Entwässerungsanlage für das Landgerichtsgebäude in Freiburg — . . . . . 314—317
(Hiezu mündlicher Bericht der Budget-Kommission.)
Nachtrag zu Titel VIII. (Kultus — II. Evangelischer Kultus.) — Staatsbeitrag für den evangelischen Oberkirchenrath als oberste evangelische Landeskirchenbehörde bezw. als evangelischer Oberstiftungsrath — 421—447
(Hiezu mündlicher Bericht der Budget-Kommission.)
3. über das Budget des **Großherzoglichen Ministeriums des Innern:**
Titel I.—XI., XX. und XXI. (Abg. Gönner) . . . . . 340—363
Titel XII.—XV. (Abg. Lauck) . . . . . 231—255
Titel XVI.—XVIII. (Abg. Frank) . . . . . 468—495
Titel XIX. (Abg. Bassermann) . . . . . 90—106
Nachtrag zu Titel X. (Allgemeine Sicherheitspolizei.) — 6 berittene Gendarmen . . . . . 47— 60
(Kommissionsbericht Gönner. — Seite 360. —)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Seite
Nachtrag zu Titel XVIII. (Für Förderung der Landwirthschaft.) — Ankauf des Gutes Augustenberg bei Durlach für die Zwecke der Obstbauschule. — . . . . . (Im Kommissionsbericht Frank. — Seite 486. —)	76— 79
Nachtrag zu Titel I. (Ministerium.) — Maschineningenieur I. Klasse. —	
„ „ „ IX. (Bezirksverwaltung und Polizei.) — Staatsbeiträge an Gemeinden zur Gewinnung von Thierärzten; Staatsbeihilfen an Gemeinden; Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege (§ 32 des Straßengesetzes); Staatsbeitrag an die Kreisverbände des Landes; Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen; Staatszuschuß an die Gemeindeverwaltungen zu den Kosten der Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden;	
„ „ „ X. (Allgemeine Sicherheitspolizei.) — Vermehrung der Gendarmeriemannschaft. —	
„ „ „ XVII. (Für Förderung der Gewerbe.) — Landesgewerbehalle, Kunstgewerbeschule, Uhrmacher- und Schnitzereischule Furtwangen —	398—420
Bericht des Abg. Gönner zu Nachtrag Titel I., IX. und X., sowie über die Petition der Kreisausschüsse um Erhöhung des Staatsbeitrages zur Unterhaltung der Kreisstraßen . . . . . (Nachtrag — Titel XVII. im Kommissionsbericht Frank — Seite 468 ff. berücksichtigt.)	459—464
Nachtrag zu Titel IX. B. § 2. (Bezirksverwaltung und Polizei.) — Wasserversorgung des Alb- und Pfinzplateaus — . . . . . (Mündlicher Bericht der Budget-Kommission. — Abg. Frech. —)	451—458
4. über das Budget des **Großherzoglichen Finanzministeriums:**	
Titel I.—III., XII. und XIII. (Abg. Wittmer)	61— 64
Titel IV. (Abg. Kriechle)	185—202
Titel V. (Abg. Weber-Offenburg)	318—319
Titel VI. (Abg. Hug)	299—313
Titel VII. (Abg. Weber-Konstanz)	327—339
Titel VII. („ „ „ Außerordentlicher Etat. § 2 — Hauptsteueramtsgebäude in Konstanz —	448—450
Titel VIII.—XI. (Abg. Pfister)	203—221
Nachtrag zu Titel IV. B. (Domänenverwaltung.) — Verkauf von Domänenwaldungen, Ankauf eines Bildes für die Großh. Kunsthalle Karlsruhe, Pfarrhausbau in Sipplingen, Erweiterung der evangelischen Stadtkirche in Lörrach —	465—467
Bericht des Abg. Kriechle hiezu	555—556
5. über das Budget der **Großherzoglichen Oberrechnungskammer** (Abg. Weber-Offenburg) . .	320—321
6. über das Budget der **Badanstalten-Verwaltung** (Abg. Weber-Konstanz)	290—298
7. über das Budget der **Eisenbahnbetriebsverwaltung** (I. Betrieb, 1a Werkstätten, 1b Magazine) **der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung und über den Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn** (Abg. Wilckens)	507—554
Mündlicher Bericht der Budget-Kommission (Abg. Friderich) **über den umlaufenden Betriebsfond der genannten Verwaltungen.**	
Nachtrag zu Titel VII. § 71 des Eisenbahnbetriebsbudgets — Veränderungen ꝛc. der Stationsanlagen, Neuherstellungen von Hochbauten ꝛc.	323—324
(Kommissionsbericht bei Ziffer 7)	
Summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1888 und 1889	161—184
Hiezu mündlicher Bericht der Budget-Kommission.)	
8. über das Budget der **Eisenbahnbauverwaltung** (Abg. Hoffmann)	496—506
Schreiben des Großh. Finanzministeriums vom 19. Mai 1890 wegen Wiedereinstellung der vorerst abgesetzten Forderung für die Herstellung weiterer Hafenanlagen und Lagerplätze auf der Mühlau in Mannheim .	557—558
(Hierwegen mündlicher Bericht der Budget-Kommission.	
9. Spezialbudget der **Eisenbahnschuldentilgungskasse** für 1890/91 nach den Kammerbeschlüssen zu dem Budget der Verkehrsanstalten	559—564
Bericht des Abg. Friderich hiezu	569—572
10. Bericht der Budgetkommission (Abg. Friderich) über den **Gesetzesentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1890 und 1891** betreffend, sowie **über den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1890 und 1891**	565—568

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 6. Sitzung der 2. Kammer vom 3. Dezember 1889.

Der Präsident
des Großherzoglichen Staatsministeriums
an
Seine Excellenz
den Präsidenten der II. Kammer der Ständeversammlung
Herrn Geheimen Rath Dr. Lamey.

Euerer Excellenz beehre ich mich, in der Anlage die Denkschrift, welche die Großherzogliche Oberrechnungskammer gemäß der Bestimmung des Artikels 18 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Ergebnisse der Rechnungsabhör verfaßt und behufs Vorlage an die Kammern der Landstände dem Großherzoglichen Staatsministerium mitgetheilt hat, unter dem ergebensten Anfügen zu übermitteln, daß ich eine zweite Fertigung dem Herrn Präsidenten der ersten Kammer gleichzeitig übersende.

Genehmigen Euere Excellenz die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Karlsruhe, den 30. November 1889.

Turban.

Denkschrift

der

Großherzoglichen Oberrechnungskammer

für den Landtag 1889/90.

Den beiden Kammern des Landtags haben wir in Gemäßheit des Artikel 18 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, zu berichten die Ehre:

In personeller Beziehung ist vorauszuschicken, daß seit der letzten Berichterstattung für die Geschäftsjahre 1885/87 Aenderungen in dem Bestande des Kollegiums und der sonstigen Bediensteten der Oberrechnungskammer nicht eingetreten sind. Das Dienstpersonal besteht zur Zeit aus dem Präsidenten, drei Kollegialmitgliedern, eilf Revisionsbeamten, dem Sekretär (zugleich Registrator und Expeditor), dem Registraturassistenten und dem Kanzleidiener.

Wir möchten aber jetzt schon unter Bezugnahme auf eine Bemerkung im Bericht der Kommission der 2. Kammer für die Gehaltsordnung darauf hinweisen, daß wenn dem Wunsche der beiden Kammern entsprechend die Kontrole des persönlichen Aufwandes aller Beamten der Gehaltsordnung ausschließlich bei der Oberrechnungskammer zu besorgen ist, dadurch der Oberrechnungskammer eine neue Aufgabe zufällt, welche nach Umfang und Schwierigkeit sich noch nicht vollständig übersehen läßt.

Die Heranziehung der zwei außerordentlichen Kollegialräthe zu den Geschäften der Oberrechnungskammer war in den verflossenen beiden Jahren nicht nothwendig geworden.

Die Primärabhör der Rechnungen der Staats- und Staatsanstaltenkassen erstreckte sich in der abgelaufenen Geschäftsperiode — 1. Juli 1887 bis dahin 1889 auf die Jahresrechnungen von 1886 und 1887, ferner bei der Steuerverwaltung, der Eisenbahnbauverwaltung und der Eisenbahngüterverwaltung auf die verfallenen Monats- und Quartalrechnungen aus den Jahren 1887 und 1888.

Nach der neuesten Uebersicht über die Primärabhör waren ohne die Rechnungen der Eisenbahngüterverwaltung und — außer der nach Artikel 8 des Gesetzes vom 25. August 1876 besonders zu behandelnden Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Oberrechnungskammer — zu prüfen:

a. unmittelbar bei der Oberrechnungskammer 28 ständige Jahresrechnungen,
b. durch die Verwaltungsrevisionen 292 fortlaufende Jahresrechnungen, 432 Monats- und 144 Quartalsrechnungen.

Gegenüber der Zahl der in der vorhergehenden Geschäftsperiode zu erledigenden Rechnungen ist keine wesentliche Aenderung eingetreten, dagegen ist für die künftigen Abhörjahre ein beträchtlicher Zuwachs an Bureaukassenrechnungen zu constatiren. Letztere betragen für das Geschäftsjahr 1888/89 im Ganzen 96 Stück.

In Folge der mit dem 1. Januar 1888 in Wirksamkeit getretenen Verordnung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 15. Juli 1887, die Bureauaversen betreffend, gehen für 1888 neu hinzu 183 Stück,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

so daß ihre Gesammtzahl künftig sich auf 279 Stück beläuft. Die Bureaukassenrechnungen (künftig Handkassenrechnungen) sind zwar größtentheils von geringem Umfang und einfacher Natur. Wir hielten uns aber im Hinblick auf Artikel 8 des Oberrechnungskammergesetzes gleichwohl nicht für berechtigt, dem von anderer Seite gemachten Vorschlag, abwechselnd nur einen Theil dieser Rechnungen der alljährlichen Abhör zu unterwerfen, zuzustimmen. Zu den in den diesseitigen Geschäftskreis fallenden obenerwähnten Rechnungen kam für die Berichtperiode noch die Prüfung von einigen vorübergehenden Spezialrechnungen über Neubauten.

Mit der Abhör der Schuldentilgungskassenrechnungen war die Prüfung der Verzeichnisse über die in den Jahren 1886 und 1887 eingelösten Staatsschuldscheine und die Controlirung dieser Papiere verbunden.

Die Zahl der Staatsobligationen, Coupons und Loose betrug:

1886:

a. Bei der Amortisationskasse 2480 Stück im Werth von 300 998 ℳ 21 ₰;
b. bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse 827 369 Stück im Werth von 18 492 468 ℳ 19 ₰.

1887:

a. Bei der Amortisationskasse 1961 Stück im Werthe von 305 977 ℳ 5 ₰;
b. bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse 812 762 Stück im Werthe von 17 607 974 ℳ 74 ₰.

Neben den in Vorstehendem aufgeführten eigentlichen Staatsrechnungen ist weiter zu erwähnen die große Anzahl der monatlich aufgestellten Elementarrechnungen der Eisenbahngüterverwaltung, welche durch die Hauptkontrole I. der Generaldirektion, theils summarisch, theils speziell abgehört werden. Nach dem neuesten Ausweis belaufen sich die Rechnungen des inneren Güterverkehrs auf 3288 Stück. Entsprechend groß ist sodann die Zahl der Güterrechnungen über die z. Zt. bestehenden 46 fremden Verkehre.

Was die uns obliegende Oberabhör betrifft, welche sich in der Berichtsperiode in der Hauptsache auch auf die Jahre 1886 und 1887 erstreckte, so verzeichnen wir der bisherigen Uebung gemäß, welcher der in unserer ersten Denkschrift vom 19. November 1877 Seite 6 Absatz 4 angedeutete Zweck zu Grund liegt, namentlich und im Einzelnen die hiefür von uns ausgewählten Rechnungen.

Es sind dies:

1. Die Rechnungen des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt Bruchsal für 1886, des Landesgefängnisses Freiburg für 1885 und des Männerzuchthauses Bruchsal für 1887.
2. Die Rechnungen der Präparandenschule Gengenbach, der Taubstummenanstalt Gerlachsheim, des Seminars II Karlsruhe, der Turnlehrerbildungsanstalt, des Gymnasiums Wertheim für 1886; der Gymnasien Freiburg, Lahr, Lörrach und Pforzheim für 1887.
3. Die Rechnungen der Amtskassen Achern, Säckingen, Singen, Sinsheim für 1886, sodann der Amtskassen Emmendingen, Mosbach, Tauberbischofsheim und Villingen für 1887.
4. Die Wasser- und Straßenbaukassen-Rechnungen Bruchsal, Karlsruhe, Konstanz, Oberkirch, Pforzheim, Lörrach, Säckingen, St. Blasien für 1886, Buchen, Freiburg, Hornberg und Stockach für 1887.
5. Die Domänenrechnungen Baden, Lahr, Thiengen für 1886, Villingen, Wiesloch für 1887 und die Salinenrechnung Dürrheim für 1885.
6. Die Steuerrechnungen Bruchsal, Emmendingen, Heidelberg, Offenburg, Stühlingen für 1886, Achern, Donaueschingen, Konstanz, Mosbach, Rastatt 1887.
7. Die Zollrechnungen Mannheim, Lahr 1886, Freiburg, Singen 1887.
8. Die Tabaksteuerrechnung Achern für 1886, die Reichssteuerrechnung Oberkirch für 1887.
9. Die Rechnungen der Betriebswerkstätte Lauda 1885 und der Betriebswerkstätte Karlsruhe 1886.
10. Die Materialrechnungen der Eisenbahnbauinspektionen Freiburg 1885 und Lauda 1886.
11. Die Betriebsrechnung der Main-Neckarbahn 1886. Diese Rechnung ist von uns abwechselnd mit den obersten Revisionsbehörden der beiden andern betheiligten Staaten der Oberabhör zu unterwerfen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

12. eine größere Anzahl Eisenbahngütertransport-Rechnungen:
    a. des internen Verkehrs von den Monaten Januar, Mai, November 1887 und März 1888.
    b. der fremden Verkehre von den Monaten April 1887 und Januar 1888.

Weiter wurden die Abrechnungen mit der Murgthalbahn von 1885, mit der Heidelberg-Speyererbahn von 1886, mit der Saarbrückerbahn vom Monat März 1886 und mit der Schweizer-Nordostbahn vom April 1887 nachgeprüft.

13. Die Bureaukassenrechnungen der Ministerien des Innern und der Finanzen, der Staatsanwaltschaften Heidelberg, Karlsruhe, Mosbach, Pforzheim, der Amtsgerichte Eppingen, Kenzingen, Müllheim, Oberkirch, Philippsburg, Säckingen, Schopfheim, Sinsheim für 1886, sowie die Bureaukassenrechnungen der Landgerichte Offenburg und Waldshut, der Staatsanwaltschaften Offenburg und Waldshut, der Gesandtschaft in Berlin, des Generallandesarchivs Karlsruhe, der Amtsgerichte Bruchsal, Eberbach, Ettenheim, Lahr, Pforzheim, Tauberbischofsheim, Ueberlingen, Villingen für 1887.

Auf Grund der Bestimmung in § 2 Ziffer 4 der Landesherrlichen Verordnung vom 14. Dezember 1878 wurden sodann bei uns von den 1886er und 1887er Rechnungen, welche bei den Centralmittelstellen — Domänendirektion, Steuerdirektion, Zolldirektion, Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Eisenbahnbauverwaltung — primär abgehört waren, derjenige Theil, welcher den Aufwand dieser Behörden selbst enthält, geprüft, insbesondere in Bezug darauf, ob die dekretirenden Behörden innerhalb der Schranken ihrer Befugniß geblieben sind.

Um den Vollzug der in den Oberabhörbescheiden der Geschäftsjahre 1886/87 und 1887/88 gemachten Auflagen zu kontroliren, haben wir uns die betreffenden Akten der Verwaltungsmittelstellen vorlegen lassen. Die wenigen Anstände, die sich dabei ergeben haben, sind durch Communication mit der betreffenden Behörde in befriedigender Weise erledigt.

Außer der Rechnungsabhör hatte die diesseitige Revision auch die kalkulatorische Prüfung und Vergleichung sämmtlicher Hauptrechnungen und der für den Druck nicht bestimmten Hauptstaatsrechnungen für 1887 und 1888, sowie der in dem I. und II. Beilagenheft zu den landständischen Verhandlungen für 1889 enthaltenen Rechnungsnachweisungen zu besorgen.

Der Fortgang des Abhörgeschäftes bezüglich der in den Geschäftskreis der Centralmittelstellen gehörigen Rechnungen — mit Ausschluß der besonders zu behandelnden Rechnungen der fremden Güterverkehre —, die Einhaltung der Termine und Fristen zur Einsendung dieser Rechnungen und der Notatenbeantwortungen wurden durch die vorgeschriebenen tabellarisch aufgestellten, monatlich zu ergänzenden Uebersichten von uns überwacht.

Eine ähnliche Kontrole besteht auch für die bei der Oberrechnungskammer revidirten und superrevidirten Rechnungen. Nach diesen Uebersichten erfolgte die Einsendung der Rechnungen und die Beantwortung der Abhörbemerkungen in den geordneten Terminen. Nur in einer kleinen Anzahl von Fällen waren wegen Fristversäumnissen Geldstrafen gegen Rechner zu erkennen.

Rückstände in dem Abhörgeschäft sind zur Zeit nicht mehr vorhanden. Der vorgeschriebene Abhörtermin d. i. 1. Juli 1888 resp. 1. Juli 1889 wurde im Wesentlichen eingehalten; nur bei einigen Rechnungen konnte die Aufstellung der Notaten beziehungsweise die Bescheidsertheilung erst nach dem 1. Juli zu Ende geführt werden.

Soweit Rückstände in der Abhör der Güterrechnungeu der fremden Verkehre und in der Aufstellung beziehungsweise Prüfung der Abrechnungsgeschäfte mit fremden Bahnen vorkommen, rühren solche nach der Anzeige der Hauptkontrole I von den der inländischen Verwaltung nicht zur Last fallenden Verzögerungen in der Zustellung der von fremden Bahnverwaltungen zu liefernden Materialien und definitiven Antheilsberechnungen her.

Was nun das Gesammtergebniß des vollzogenen Abhörgeschäftes anlangt, so können wir constatiren, daß die revidirten Rechnungen sowohl kalkulatorisch als auch in formeller und materieller Beziehung mehr oder minder gut und richtig geführt sind und daß wenn auch die Abhör zu mancherlei Erinnerungen und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anfragen Veranlassung gegeben hat, hier erwähnenswerthe Verstöße und Dienstnachlässigkeiten in der Rechnungsführung nicht wahrzunehmen waren. Bemerkungen, welche von uns anläßlich der Primär- und Oberabhör gegen Verwaltungsbehörden zu richten waren, wurden in der Regel auf dem Weg des gewöhnlichen geschäftlichen Verkehrs erledigt. Wir haben ferner hervorzuheben, daß in den von uns geprüften Rechnungen Buchungen laufender Ausgaben auf unrichtige Paragraphen zum Zweck der Entlastung anderer Budgetpositionen der Etatrechnung beziehungsweise zum Zweck der Verdeckung von Etatüberschreitungen oder nicht genehmigter Verwendungen nicht zu beobachten waren. Dagegen findet noch hin und wieder die allerdings in der Fassung nicht ganz präzise Bestimmung des Art. 8 des Etatgesetzes insofern eine zu weitgehende Anwendung, als unter den uneigentlichen Ausgaben bisweilen Verwendungen verausgabt werden, die nach ihrer Natur schon von Anfang an definitiv zu verrechnen gewesen wären.

Wir haben deßhalb die diesseitige Revision angewiesen, jener Bestimmung eine engere Auslegung zu geben und Abweichungen geeignetenfalls zu notaminiren.

Die für die Etatjahre 1886/87 vorgekommenen Etatüberschreitungen und außeretatmäßigen Ausgaben und Einnahmen sind in der vergleichenden Darstellung (Verhandlungen der zweiten Kammer 1889. 2. Beilagenheft) nachgewiesen und motivirt.

Die in den Erläuterungen unter Spezialbudget II Seite 13 § 3 a, Seite 34 § 74 B. a, Seite 37 § 13 und § 15, sowie unter Spezialbudget Seite 125. § 3 (Schlußsatz) enthaltenen Bemerkungen beziehen sich auf Punkte, bezüglich deren wir eine Aufklärung gegenüber den Ständen für geboten erachteten. Im Uebrigen beziehen wir uns wegen den nach Artikel 18 des Gesetzes vom 25. August 1876 den Nachweisungen über die verwilligten Staatsgelder von der Oberrechnungskammer beizufügenden Bemerkungen auf unsere Beurkundungen in dem genannten Beilagenheft.

In dem Bericht der Kommission der ersten Kammer zum Gesetzentwurf, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, ist zu Artikel 18 (Schlußsatz von Absatz 5) die Bemerkung enthalten, daß die Oberrechnungskammer zum Beleg ihrer Thätigkeit in der Denkschrift summarisch der Fälle zu gedenken habe, die sie mittelst direkter Korrespondenz mit den Behörden erledigt hat. Demgemäß verzeichnen wir unter Ausschließung der von anderen Seiten angeregten Geschäftsgegenstände folgende Punkte, über welche mit den betreffenden Ressortministerien Verhandlungen gepflogen wurden und zwar:

Anläßlich der Abhör der Rechnungen der Großherzoglichen Generalstaatskasse für 1886 und 1887.

Die Bewilligung von Diäten an zwei Bedienstete im Verwaltungsgebiet des Großherzoglichen Ministerums des Innern.

Die Auszahlung der Aufbesserungen gering besoldeter Rabbiner betreffend.

Die Berechnung der Zugskosten bei mehreren Versetzungen im Ressort des Großherzoglichen Ministeriums des Innern betreffend.

Die Bewilligung von Funktionsgehalten an Bedienstete im Ressort des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts betreffend.

Anläßlich der Abhör der Rechnung der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1886:

Die Einschreibung von Staatsschuldscheinen auf Namen betreffend.

Die Gebühren für Abschriften der Rechnungen der Schuldentilgungskassen betreffend.

Anläßlich der Abhör der Rechnung der Großherzoglichen Amortisationskasse für 1887:

Die Einnahmedekreturen für die Dienstkautionen der Steuerverwaltung betreffend.

Anläßlich der Begutachtung von Rechnungsvorschriften über die Verrechnung des Reinertrags der Brauerei Rothhaus und des Hofes Dürrenbühl:

die Behandlung des sogenannten ständigen Betriebs- oder Reservefonds dieser beiden Gewerbe, ferner

die Aufnahme des Werthes der Naturalvorräthe derselben in die Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anläßlich der Abhör der Rechnung der Universitätshauptkasse Freiburg für 1887:
das Aversum für die psychiatrische Klinik daselbst betreffend,
den Neubau für das zoologische und pathologische Institut betreffend,
den Vorschußkonto betreffend.

Anläßlich der Abhör der 1887er Rechnung der psychiatrischen Klinik in Freiburg:
die Beschaffung der Kleidung für arme Pfleglinge in dieser Anstalt betreffend,
die an die Oberrechnungskammer zu erstattenden Anzeigen von der Beurlaubung und Stellvertretung der Rechner betreffend.

Anträge auf Niederschlagung von Revisionserinnerungen im Sinne des § 53 Absatz 4 der Verordnung vom 14. Dezember 1878 sind nicht gestellt worden.

Berufungen gegen Rechnungsbescheide der Oberrechnungskammer oder einer untergeordneten Behörde kamen nicht vor.

Wesentliche Mängel der Verwaltung hat das von uns vollzogene Revisionsgeschäft nicht erkennen lassen.

Karlsruhe, den 13. November 1889.

Großherzogliche Oberrechnungskammer:

Jolly.

Kirsch.

Beilage zum Protokoll der 8. Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Dezember 1889.

Bericht

der Budget-Kommission

über

die Nachweisung der in den Jahren 1887 und 1888 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung.

(I. Beilageheft.)

Erstattet von dem **Abgeordneten Friderich.**

Das vorliegende 1. Beilageheft umfaßt die Resultate von zwei Jahren, nämlich des letzten Jahres der Finanzperiode 1886/87 und des ersten Jahres der Finanzperiode 1888/89. Es sind darin zugleich enthalten die Rechnungen der Amortisationskasse, des Domänengrundstocks, der Eisenbahnschuldentilgungskasse, sowie der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnungen der Eisenbahnbetriebs-, der Bodenseedampfschifffahrts-, der Eisenbahnbau- und der Badeanstaltenverwaltung mit der Darstellung der umlaufenden und stehenden Betriebsfonds auf Ende 1887 und 1888 nebst den von dem ständischen Ausschuß hierüber erstatteten Berichten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I. Abtheilung.

A. Hauptstaatsrechnung nebst zugehörigen Betriebsfondsdarstellungen des Jahres 1887.

Das Finanzgesetz für die Budgetperiode 1886 und 1887 hatte für das Jahr 1887 vorgesehen:

a) an ordentlichen Ausgaben		ℳ 42 174 484.—
„ außerordentlichen Ausgaben ½ von 5 217 238		„ 2 608 619.—
		ℳ 44 783 103.—
b) an ordentlichen Einnahmen	ℳ 42 951 829	
„ außerordentlichen Einnahmen	„ 316 430	„ 43 268 259.—
somit ein Mehr an Ausgaben von		ℳ 1 514 844.—

Zur Deckung dieser Mehrausgaben sollte nach Art. 2 des Gesetzes auf die im Betriebsfond angesammelten Ueberschüsse der frühren Jahre gegriffen werden.

Nach der vorliegenden Staatsrechnung lieferte das Jahr 1887

a) an ordentlichen Einnahmen		ℳ 46 739 745.53
„ außerordentlichen Einnahmen		„ 238 955.64
		ℳ 46 978 701.17

(gegen den Voranschlag mehr ℳ 3 710 442.17)

b) die ordentlichen Ausgaben betragen nach der Rechnung	ℳ 43 354 117.60	
und die außerordentlichen Ausgaben	„ 2 144 395.22	ℳ 45 498 512.82

(gegen den Voranschlag mehr ℳ 715 409.82).

Das Soll der Einnahmen ist somit höher als die Ausgaben um	ℳ 1 480 188.35
Das Gesammtresultat ist gegenüber dem Voranschlag günstiger, wenn die erwartete Unzulänglichkeit hinzugerechnet wird mit	„ 1 514 844.—
um die Summe von ℳ 3 710 442.17 — 715 409.82 =	ℳ 2 995 032.35
Der umlaufende Betriebsfond hat betragen auf letzten Dezember 1886	ℳ 10 819 804.05
mit dem Mehr der Einnahmen über die Ausgaben mit	„ 1 480 188.35
erhöht sich derselbe auf Ende 1887 auf	ℳ 12 299 992.40

B. Hauptstaatsrechnung für 1888.

Das Finanzgesetz der Budgetperiode 1888/89 hatte einschließlich des Nachtrags im Voranschlag für das Jahr 1888 vorgesehen:

a) an ordentlichen Ausgaben		M. 45 718 489.—
„ außerordentlichen Ausgaben ½ an 5 367 119		„ 2 683 559.50
		M. 48 402 048.50
b) an ordentlichen Einnahmen	M. 46 929 667.—	
„ außerordentlichen „ ½ 883 304	„ 441 652.—	
		„ 47 371 319.—
Mehr an Ausgaben		M. 1 030 729.50

bezüglich deren die im Betriebsfond angesammelten Ueberschüsse in Anspruch genommen werden sollten.

Nach Seite 88 ff. beträgt im Soll der Rechnung

a) die ordentliche Einnahme		M. 50 402 208.20
einschließlich des Abgangs an Passivresten mit		„ 524.19
und der Vermehrung an Naturalvorräthen mit		„ 102 485.63
	ordentliche Einnahmen	M. 50 505 218.02
die **außerordentlichen Einnahmen**		„ 227 377.82
		M. 50 732 595.84
b) die ordentlichen Ausgaben	M. 45 547 256.02	
einschließl. des Abgangs an Aktivresten mit	„ 155 960.62	
	M. 45 703 216.64	
die außerordentlichen Ausgaben	„ 2 486 132.79	
		„ 48 189 349.43
somit nach der Rechnung ein **Mehr der Einnahmen** von		M. 2 543 246.41

Das Rechnungsergebniß des Jahres 1888 ist somit günstiger, wenn man den budgetmäßig auf . . . . . „ 1 030 729.50
veranschlagten Ausgabeüberschuß berücksichtigt um . . . . . M. 3 573 975.91
als das Finanzgesetz angenommen hatte.

Der umlaufende Betriebsfond, welcher auf 31. Dezember 1887 betragen hat M. 12 299 992.40
erhöht sich auf Ende Dezember 1888 um das vorstehende Mehr der Einnahmen mit . . „ 2 543 246.41
auf die Summe von . . . . . M. 14 843 238.81

Die Zunahme des umlaufenden Betriebsfond beträgt in den beiden Jahren

1887:	M. 1 480 188.35
1888:	„ 2 543 246.41
	M. 4 023 434.76

Es ist der umlaufende Betriebsfond dank der günstigen finanziellen Entwickelung und der vorsichtigen Aufstellung des Staatsvoranschlags in ununterbrochenem Wachsen.

Derselbe hat betragen auf Ende	1884:	M. 8 444 711.70
„ „ „ „ „	1885:	„ 9 518 073.43
„ „ „ „ „	1886:	„ 10 819 804.05
„ „ „ „ „	1887:	„ 12 299 992.40
„ „ „ „ „	1888:	„ 14 843 238.81

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das für die beiden Jahre 1887 und 1888 erwartete Mehr an

Ausgaben für 1887 in der Höhe von	M.	1 514 844.—
„ „ 1888 „ „ „ „	„	1 030 729.50
Summe	M.	2 545 573.50

hat sich verwandelt in ein Mehr an Einnahme 1887 von M. 1 480 188.35
„ 1888 „ „ 2 543 246.41
Summe beider Jahre „ 4 023 434.76

Es erscheint hiernach das Gesammtresultat beider Jahre günstiger, als der Voranschlag angenommen hatte, um . . . . . M. 6 569 008.26

Der Bericht des Finanzministeriums auf Seite III verzeichnet die Abweichungen, welche hauptsächlich hiezu beigetragen haben; es sind hervorzuheben die Mehrerträgnisse beider Jahre

bei der Steuerverwaltung mit . .	M.	7 180 349.—
„ „ Domainenverwaltung mit .	„	808 778.—
ein Wenigeraufwand an Pensionen	„	160 389.—

während anderseits die Abrechnung mit dem Reich für beide Jahre ein ungünstigeres Ergebniß lieferte von . . . . . „ 2 242 402.—

C. Stehender Betriebsfond der Staatsgewerbe.

Rechnungsseite 16 und 101.

I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.

	Salinenverwaltung	Münzverwaltung		Summe
1887	M. 691 201.96	M. 231 537.05	= M.	922 739,01
1888	„ 675 082.06	„ 229 153.34	= „	904 235.40
Abnahme 1888	M. 16 119.90	Abnahme M. 2 383.71		

III. Werkzeuge und Geräthschaften.

	Salinenverwaltung	Münzverwaltung		Summe
1887	M. 114 234.26	M. 122 619.69	= M.	236 853.95
1888	„ 110 162.88	„ 122 764.16	= „	232 927.04
1888 Abnahme	M. 4 071.38	Zunahme M. 144.47		

Im Jahre 1888 tritt zu der Summe von . . . . . M. 904 235.40
und von . . . . . „ 232 927.04
neu hinzu:

Domänenverwaltung. II. Lebendes Inventar

der Brauerei Rothhaus und des Hofs Dürrenbühl mit . . . . . „ 28 289.60

III. Werkzeuge und Geräthschaften

der Brauerei Rothhaus und des Hofs Dürrenbühl . . . . . „ 98 294.76

Total für das Jahr 1888 Summe . . M. 1 263 746.80

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Werden die beiden Summen der Domänenverwaltung außer Berechnung gelassen, so stellt

sich der stehende Betriebsfond vom Jahr 1886 mit	M.	1 177 416.75
höher gegen den Stand auf Ende 1888 mit	„	1 137 162.44
um die Summe der Minderung von	M.	40 254.31
Mit dem Zugang der Domänenverwaltung von	„	126 584.36
zu dem Stand auf Ende 1888 mit	„	1 137 162.44
erhöht sich derselbe auf	M.	1 263 746.80
und ist derselbe gegen Ende 1887 mit	„	1 159 592.96
höher um	M.	104 153.84

II. Abtheilung.

Die vom ständischen Ausschuß geprüften Rechnungen der Jahre 1887 u. 1888.

Es sind dieses die Rechnungen:

1. der Amortisationskasse,
2. „ Domänengrundstocksverwaltung und
3. „ Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Die hierüber erstatteten Berichte sind in dem vorliegenden 1. Beilageheft enthalten:

für das Jahr 1887 auf Seite 29, 41 und 53 ff.
„ „ „ 1888 „ „ 114, 125 und 137 ff.

A. Amortisationskasse.

Wir schicken voraus, daß in dieser Rechnung jeweils die unverzinsliche Schuld an dem Domänengrundstock im Betrag von 12 Millionen Gulden = M. 20 571 428.57 erscheint.

Diese Schuld mit in Rechnung gebracht, hatte die Kasse Ende 1886 einen Schuldenstand von	M.	9 850 448.08
abzüglich der vorerwähnten unverzinslichen Schuld an den Domänengrundstock mit	„	20 571 428.57
war ein in der Hauptsache verzinsliches Activvermögen vorhanden von	M.	10 720 980.49
Der Abschluß der Rechnung ergibt Seite 27		
auf 31. Dezember 1886 Passivstand nach Abzug des Activstandes	„	9 850 448.08
„ 31. „ 1887 „ „ „ „ „	„	9 058 108.62
Es hat deßhalb das Jahr 1887 eine Schuldverminderung gebracht von	M.	792 339.46
Der Voranschlag im Budget hatte eine Schuldverminderung resp. Activvermehrung vorgesehen in der Höhe von	M.	404 384.28
diese stellte sich in Wirklichkeit ohne Berücksichtigung der neu überwiesenen Activen auf	„	702 361.04
somit günstiger um	M.	297 976.76
Nach der Schluß-Bilanz von 1887 Seite 27 hat betragen der Passivstand nach Abzug des Activstandes am 31. Dezember 1886	M.	9 850 448.08
„ 31. „ 1887	„	9 058 108.62
Die Schuldverminderung des Jahres 1887 beträgt	M.	792 339.46

Die Summe des Passivstandes war		ℳ 44 367 763.93
„ „ „ Activstandes „		„ 35 309 655.31
		ℳ 9 058 108.62
kommt hieran in Abzug die unverzinsliche Schuld an den Domainengrundstock mit		„ 20 571 428.57
so ist der Stand der Activen höher um		ℳ 11 513 319.95
Diese Mehreinnahme des Jahres 1887 an Activzinsen und sonstigen Einnahmen beträgt		ℳ 306 230.40
hieran ab ein Mehr von Ausgaben für Verwaltung und Verzinsung		„ 8 253.64
ergibt die vorstehenden		ℳ 297 976.76

Wir heben hervor, für das Jahr 1887 waren im Voranschlag die Activzinse

berechnet auf	ℳ 1 106 000.—	
in Rechnung erscheinen	„ 1 405 949.97	
somit mehr		„ 299 949.97

An sonstigen Einnahmen:

im Voranschlag	ℳ 16 000.—	
in Rechnung	„ 22 280.43	
mehr		„ 6 280.43

Der letzte Posten setzt sich zusammen aus Gewinn von verlooften oder verkauften Staatspapieren und Zinsenrückersatz.

Aus der Rechnung von 1886 sind in das Soll der neuen Rechnung übergegangen an Activvermögen (ausschließlich Contocorrentforderungen):

	Werthpapiere	Faustpfanddarlehen	Sonstige Darlehen	Summe
	ℳ 599 694.53	600 592.32	61 500	1 261 786.85
1887 neu angelegt	„ —	1 844 804.92	—	1 844 804.92
Rechnungs-Soll	ℳ 599 694.53	2 445 397.24	61 500	3 106 591.77
Zurückbezahlt wurden	„ 165 615.79	1 420 120.12	17 500	1 603 235.91
Es bleiben auf Ende Dezember 1887	ℳ 434 078.74	1 025 277.12	44 000	1 503 355.86
Der Rest betrug auf Ende Dezbr. 1886	„ —	—	—	1 261 786.85

Dieser Theil des Activvermögens hat sich somit vermehrt um . . . . ℳ 241 569.01

Die Werthpapiere auf Ende Dezember 1887 bestehen in:

a)	badische 3½%ige	Rentenscheine	von 1834	ℳ 96 366.93
b)	„ 3½%ige	Eisenbahnobligationen	von 1842	„ 35 375.54
c)	„ 4%ige	„	von 1859/61	„ 138 558.53
d)	„ 4%ige	„	von 1862/64	„ 156 949.32
e)	„ 4%ige	„	von 1879	„ 6 828.42
				ℳ 434 078.74

Die Faustpfanddarlehen betrugen Ende Dezember 1887

zu 3% verzinslich	ℳ 823 038.83
„ 3½% „	„ 140 109.21
„ 4% „	„ 47 129.08
„ 4½% „	„ 15 000.—
	„ 1 025 277.12
Die sonstigen Darlehen zu 4%	„ 44 000.—
	ℳ 1 503 355.86

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Gesammtbetrag der Guthaben, wie derselbe in die Rechnung auf Ende Dezember 1886 überging, war . . . . . M. 35 727 456.50
einschließlich des Kassenvorraths mit . . . . . „ 9 819.21
M. 35 737 275.71

auf 31. Dezember 1887 hat betragen:

Guthaben	M. 35 282 018.75	
Kassenvorrath	„ 27 636.56	
		„ 35 309 655.31
Verminderung		M. 427 620.40

Diese Verminderung ist entstanden bei dem Activvermögen an Faustpfanddarlehen und sonstigen Darlehen . . . . . M. 1 603 235.91
an Contocorrentforderungen . . . . . „ 687 006.76
Gesammtminderung . . . . . M. 2 290 242.67

Neu sind angelegt worden Activen . M. 1 844 804.92
Der Kassenvorrath ist höher um . . „ 17 817.35
„ 1 862 622.27
Verminderung wie oben . . . M. 427 620.40

Im Contocorrent ist aufgeführt auf letzten Dezember 1887:

1. Guthaben bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse . . . . . M. 33 504 519.35
2. „ „ „ Universitätskasse Heidelberg . . . . . „ 149 639.52
3. „ „ dem Konsortium von Hotelbesitzer in Heidelberg . . . „ 62 160.—

Unter den Passiven erscheinen neben der schon erwähnten unverzinslichen Schuld an den Domänengrundstock auf Ende Dezember 1887

3½ % Rentenscheine	M. 515 265.42
50 Guldenloose von 1840	„ 28 024.58
Kautionskapitalien	„ 2 641 212.97
Lehenkapitalien	„ 2 043.32
Gesetzlich hinterlegte Gelder	„ 530 869.85
Ausgegebenes Papiergeld	„ 62 172.59
Passivkapitalien für verschiedene Schuldtitel	„ 148 864.37

Ferner

im Contocorrent.

Zu 3½ % Großherzogliche Badanstaltskasse Baden	M. 859 986.81	
„ 4 % Domanialgrundstock	„ 10 750 802.71	
„ 3 % Großh. Generalbrandkasse	„ 139 215.28	
„ 4 % Grundstockvermögen der Großh. Civilliste .	„ 1,353,487.04	
unverzinslich Großh. Generalstaatskasse	„ 6 388 249.67	
zu 3 % Großh. Generalwittwenkasse	„ 351 402.81	
„ 3 % Militärwittwenkasse	„ 24 210.30	
		M. 19 867 354.62

Der Abschluß des Jahres 1888 darf auch als ein günstiger bezeichnet werden, indem er eine Schuldverminderung erbrachte von . . . . . M. 765 304.13
um M. 27 035.33 weniger als das Jahr 1887.
Diese Schuldverminderung war angenommen zu . . . . . „ 374 483.28
sie ist somit höher um die beträchtliche Summe von . . . . . M. 390 820.85

Wir haben erwähnt, daß der Stand der Activen sich auf Ende 1887 berechnete auf M. 11 513 319.95
es konnte deshalb an der in Art. 5 des Gesetzes vom 29. April 1886 für die Lokalbahn
von Zell nach Todtnau bewilligten Beihilfe im Ganzen von M. 310,590 eine erste Rate
von M. 200 000 in den Voranschlag als unverzinslicher Zuschuß aufgenommen werden;
da die Bahn aber dem Betrieb erst im Jahre 1889 übergeben werden konnte, so unterblieb
1888 die Auszahlung auf Grund der Gesetzesbestimmungen.

Zu dem so erfreulichen Ergebniß des Jahres 1888 hat besonders der hohe Stand des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts beigetragen; wir haben im Eingang eine Zusammenstellung der letzten 5 Jahre gegeben. Die im Budgetvoranschlag berechneten Activzinse waren eingestellt mit M. 1 281 950 in Rechnung erscheinen M. 1 440 039.84 somit mehr M. 158 089.84.

Am schärfsten drückt sich dieses günstige Ergebniß aus in dem Stand der unverzinslichen Schuld an die

Generalstaatskasse, diese war im Voranschlag eingestellt mit	M.	5 369 000.—
und erreichte bis 31. Dezember 1888 die Summe von	„	9 172 305.65
hat somit den Voranschlag überstiegen um	M.	3 803 305.65

Das Activvermögen an Werthpapieren, Faustpfanddarlehen und sonstigen Darlehen hat betragen auf

letzten Dezember 1887	M.	1 503 355.86
es wurden im Jahr 1888 neu angelegt	„	661 180.47
	M.	2 164 536.33
und zurückbezahlt während des Jahres	„	1 072 110.86
und gehen Ende 1888 in neue Rechnung über	M.	1 092 425.47
Es ist eine Verminderung dieser Anlagen somit eingetreten im Betrage von	„	410 930.39
Die summarische Darstellung weist hingegen eine Vermehrung der Gesammtactiven nach von	M.	3 098 401.20
Das Gesammtguthaben betrug am 31. Dezember 1887	M.	35 282 018.75
Der Kassenvorrath	„	27 636.56
	M.	35 309 655.31

auf 31. Dezember 1888 haben betragen:

Die Guthaben	M.	38 396 976.58	
Der Kassenvorrath	„	11 079.93	
		„	38 408 056.51
Vermehrung wie oben		M.	3 098 401.20

Die ausstehenden Forderungen im Contocorrent ꝛc. betrugen

Ende Dezember 1887	„	33 716 490.30
„ „ 1888	„	37 242 378.52
somit Vermehrung von	M.	3 525 888.22

Bei Aufstellung des Budgets wurde angenommen, daß das zu 4% verzinsliche Guthaben an die Eisenbahnschuldentilgungskasse betragen werde die Summe von 28 Millionen Mark, es sollte die Schuld auf 1. Oktober 1887 von M. 32 494 000 auf diesen Betrag zurückgebracht werden.

Der günstige Stand der Amortisationskasse gestattete die Vorschüsse zu erhöhen, andernfalls hätte die Eisenbahnschuldentilgungskasse die Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch Ausgabe von weitern Schuldverschreibungen bewirken müssen.

Die Contocorrentforderung erhöhte sich deshalb von dem Stand auf Ende 1887 mit M. 33 504 519.35
bis zum Ende 1888 um „ 3 508 308.22
Summe M. 37 012 827.57

Der Bericht des ständischen Ausschusses bemerkt hiezu:

„Bei dem überaus flüssigen Geldstand, welcher zugleich ein Herabgehen des Zinsfußes allgemein
„zur Folge hat, steht der Kurswerth unserer 4%igen Anleihe von 1886 in den letzten Monaten

„(Mai 1889) immer über M. 109. Der Gewinn an Agio wäre somit der Eisenbahnschulden-
„tilgungskasse ein hochanzuschlagender; der Verlust, welcher die Amortisationskasse durch die Abzahlung
„treffen würde, indem diese die Gelder wieder zinstragend in sichern, nur mit Aufgeld erwerbbaren
„Papieren anlegen müßte, würde dem augenblicklichen Gewinn der Eisenbahnschuldentilgungskasse
„wohl gleichkommen. Wir können deßhalb auch jetzt wieder billigen, daß die Rückzahlung der Schuld
„an die Amortisationskasse unterblieben ist.

„Wollte die Eisenbahnschuldentilgungskasse von dem Sinken des Zinsfußes Gebrauch machen
„und für die fraglichen Vorschüsse künftig nur noch 3 % anstatt 4 % der Amortisationskasse zukommen
„lassen, so läge ein Grund zur Rückzahlung der Vorschüsse um des Zinses willen nicht mehr vor."

Die Verwaltungskosten blieben in beiden Jahren hinter dem Voranschlag zurück. Gleichzeitig ist in beiden Jahren der Schuldenstand vermindert um . . . . . M. 1 557 643.59

Der Schuldenstand beträgt Seite 113 Ende Dezember 1888 einschließlich der unverzinslichen Schuld an dem Domanialgrundstock . . . . . M. 46 700 861.—
abzüglich des Activstandes . . . . . „ 38 408 056.51
Passivstand M. 8 292 804.49
wird hieran in Abzug gebracht die unverzinsliche Schuld mit . . . . . „ 20 571 428.57
so erscheint auf Ende 1888 ein Activstand von . . . . . M. 12 278 624.08
er ist gegen Ende 1886 mit . . . . . „ 10 720 980.49
höher um M. 1 557 643.59

B. Domainengrundstock.

Seite 38 ff. und 122 ff.

Nach dem Abschluß der Rechnung hat das Kapitalvermögen des Domainengrundstocks einschließlich der unverzinslichen Forderung von M. 20 571 428. 57 betragen:

am 31. Dezember 1886 . . . . . M. 32 729 996.62
„ 31. „ 1887 (Seite 40) . . . . . „ 31 865 745.09
Verminderung M. 864 251.53

Diese Verminderung ist eingetreten bei den

1. Einnahmeresten: a) Erlös aus Grundstücken . . . . M. 99 616.—
b) Zehntablösungskapitalien . . . . „ 171.43
c) Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte . . . . . „ 2 284.81
2. bei dem Guthaben der Amortisationskasse . . . . „ 819 393.31
M. 921 465.55

abzüglich der Restvermehrung:

a) Erlös aus Gebäuden . . . . . M. 41 814.02
b) Verminderung der Passiven B. 2 für angekaufte Grundstücke . . . . . „ 15 400.— „ 57 214.02
M. 864 251.53

Einnahmen.

An Activkapitalien erscheint der Besitz an

1. Murgthaleisenbahnactien im Nennwerth von M. 169 700, mit einem Buchwerth von . . . . . M. 169 162.—
Die Dividende hievon hat im vorausgegangenen Jahre betragen 4 %.
2. Renchthaleisenbahnactien im Nenn- und Buchwerth von . . . . . „ 69 900.—
Die Dividende hievon hat 2 1/3 % betragen.
M. 239 062.—

Der Erlös aus Gebäuden vom Jahr 1887 stellt sich auf . . . . . „ 80 938.80

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hierunter der Erlös aus dem alten Forsthaus in Freiburg mit ℳ 50 000; aus dem frühern Domänenverwaltungsgebäude zu Durlach mit ℳ 20 000; aus einem Jägerhaus im Höllenthal mit ℳ 3500 und dem Schloßgebäude in Krautheim (mit Ausnahme der Kapelle, des Rittersaales und des runden Thurms) mit ℳ 6000.

Der Erlös aus Grundstücken erbrachte im laufenden Jahr neu in Rechnung . ℳ 218 047.25

Hervorzuheben sind:

4 Verkäufe in Mannheim mit . . . . . ℳ 89 138.09
2 Verkäufe an den Militärfiskus Karlsruhe . . . . . „ 70 800.—
5 größere Anwesen (darunter die ärarische Wasserleitung in Bruchsal) . . . . . „ 54 052.46

Der Flächengehalt an verkauftem Besitz beträgt . . . . . 12 ha 89 ar 1,06 □m
im Tausch wurden abgegeben ohne Aufgeld . . . . . 1 „ 4 „ 25 „
13 ha 93 ar 26,06 □m

Die Summen der Einnahmen betragen im Soll . . . . . ℳ 33 055 307.58
„ „ „ „ „ „ Hat . . . . . „ 1 185 121.23
es gehen im Rest in die neue Rechnung über ℳ 31 870 186.35

Ausgaben.

In die Rechnung gingen für budgetmäßige Ausgaben verfügbare Reste über in der Höhe von ℳ 393 730.51

(Seite 168 des 1. Beilage-Heftes für 1885/86.)

Nach der Rechnung sind im Jahr 1887 verwendet . . . . . „ 125 700.37
und es gehen in die Rechnung für 1888 über . . . . . ℳ 268 030.14
abzüglich einer Erübrigung von . . . . . „ 816.21
welche anheimfällt, somit vorbehaltener Rest . . . . . ℳ 267 213.93

a) Vorarbeiten für das Heidelberger Schloß . . . . . „ 19 853.05
b) Entwässerung von Gebäuden der Civilliste in Karlsruhe . . . . . „ 1 322.13
c) Hofwasserwerk Karlsruhe . . . . . „ 1 502.78
d) Umbau des Schlößchens in Karlsruhe . . . . . „ —.—
e) Für Holzabfuhrwege . . . . . „ 98 330.52
f) Für Anschaffung von Kunstgegenständen . . . . . „ 4 691.89
Summa wie oben ℳ 125 700.37

II. Sonstige Ausgaben.

1. Für Gebäude . . . . . ℳ 95 492.05
hierunter Forstgebäude in Freiburg (an Stelle des verkauften) ℳ 54 279.60
Verwendung auf verschiedene Forsthäuser . . . . . „ 30 361.54

2. Für Grundstücke.
Neue Erwerbungen . . . . . 285 ha 59 ar 39 □m mit ℳ 125 261.39

Wir haben unter den Einnahmen den Erlös aus verkauften Grundstücken mit . . . . . 13 „ 93 „ 26,06 „ „ „ 218 047.25
aufgeführt. Mehr erworben . . . . . 271 ha 66 ar 12,94 □m
mit einem Mehrerlös von . . . . . ℳ 92 785.86

Hierunter sind bemerkenswerth die Erwerbungen des Quellengebiets der Schlücht mit ℳ 6 861.82 und der Wiese mit ℳ 50000.—.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von Bedeutung ist die Ausgabe für den Abkauf sonstiger Lasten, Ziff. 5, mit ℳ 799 879.64.

Es betrifft fast ausschließlich auf dem Domänenärar haftende Leistungen für Schulen (218 Nummern), für 2 Pfarrhäuser, 2 Schafweiden und für den Klosterbrunnen in Lichtenthal.

Die Summen aller Ausgaben des Jahres 1887 betragen		ℳ 1 185 121.23
Der Zugang an Activen	ℳ 305 469.70	
Die Minderung an Passiven	„ 15 400.—	„ 320 869.70
Wir erhalten damit die im Eingang verzeichnete Verminderung des Kapitalvermögens mit		ℳ 864 251.53

Die Rechnung des Jahres 1888 bringt nach Seite 124 als Abschluß eine Verminderung des Kapitalvermögens von . . . . . ℳ 353 478.53

Einschließlich der unverzinslichen Forderung von ℳ 20 571 428.57 war der Stand

auf 31. Dezember 1887	„ 31 865 745.09
auf 31. Dezember 1888	„ 31 512 266.56
Verminderung Summe wie oben	ℳ 353 478.53

Die Activkapitalien sind in der gleichen Höhe (Actien der Murgthaleisenbahn und der Renchthaleisenbahn) mit ℳ 239 062.—. Die erstern brachten wie im Vorjahr 4%. Die letztern 3%, somit $^2/_3$% mehr an Dividende.

Der Erlös aus Domänenärarischen Gebäuden beträgt . . . . . ℳ 17 620.— hierunter für das Forsthaus in Baden ℳ 17 000.—.

Der Erlös aus Grundstücken erbrachte im Rechnungsjahr 1888 eine Summe von ℳ 235 247.68 mit der Summe des Rest-Soll der vorhergehenden Rechnung mit . . . . . „ 207 507.43

		ℳ 442 755.11
Hiervon in Hat	ℳ 271 680.86	
und gehen in neue Rechnung im Rest über	„ 171 074.25	
	ℳ 442 755.11	
Verkauft wurden	17 ha 8 ar 53,32 □m für	ℳ 235 229.01
eingetauscht gegen Aufgeld	15 „ 23 „ 35 „ „	„ 18.67
	32 ha 31 ar 88,32 □m für	ℳ 235 247.68
Die Zehntablösungskapitalien verminderten sich von		„ 22 285.73
um die Summe von		„ 857.14
auf		ℳ 21 428.59

Die Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte haben sich um ℳ 2 804.90 vermindert auf . . . . . ℳ 12 671.40

Rückerstattungen an den Domänengrundstock kamen in Einnahme . . . „ 135.52

Rückzahlung verzinslich angelegter Kapitalien von der Amortisationskasse.

Diese haben als Guthaben bei der Amortisationskasse betragen Ende 1887 . . .	ℳ 10 750 802.71
Neu angelegt wurden	„ 43 889.77
	ℳ 10 794 692.48
Im Hat erscheinen in Einnahme	„ 341 898.83
und es gehen in neue Rechnung über	ℳ 10 452 793.65
Unter D. Verzinsliche Kapitalanlage bei der Amortisationskasse (Seite 124) erscheinen wieder in Ausgabe vorstehende	„ 43 889.77
wird diese Summe von der im Hat der Einnahme aufgeführten von	„ 341 898.83
in Abzug gebracht, so erscheint eine Verminderung der verzinslichen Activen von . . .	„ 298 009.06

Die Summe der Einnahme beträgt im Soll . . . . . M. 32 168 660.65
hieran im Hat . . . . . „ 651 867.83
Es gehen in neue Rechnung über in Rest M. 31 516 792.82

Der Bericht des ständischen Ausschusses enthält auf Seite 127 eine Zusammenstellung der budgetmäßigen Ausgaben:

Restkredite von 1887 . . . . . M. 249 751.74
Neue Kredite . . . . . „ 548 100.—
M. 797 851.74
Nach der Rechnung sind verausgabt (Seite 123) . . . . . „ 137 201.18
es bleiben vorbehalten . . . . . M. 660 650.56
zuzüglich einer Ueberschreitung von . . . . . „ 297.78
M. 660 948.34

Die sonstigen Ausgaben
a) für Gebäude erforderten . . . . . „ 16 565.48
b) für Grundstücke . . . . . „ 418 863.69

Der Flächengehalt der zur Vermehrung des ärarischen Besitzes zur Geländearrondirung, zu Weganlagen ꝛc. (wobei zu bemerken ist, daß größere Komplexe an Wald und Hofgütern in gering bevölkerten Gegenden erworben wurden) beträgt . . . . . 486 ha 33 ar 7 □m
Unter der Einnahme haben wir die Veräußerungen durch Verkauf und Tausch angeführt mit . . . . . 32 „ 31 „ 88,32 „
Der Flächengehalt ist somit mehr 454 ha 1 ar 18,68 □m

Für angekaufte Rechte und Gefälle erscheinen in Rechnung . . . . . M. 122.98
Für den Abkauf sonstiger Lasten . . . . . „ 24 700.77
Die Summe der Ausgaben beträgt
im Soll . . . . . M. 656 394.09
im Hat der Rechnung hievon . . . . . „ 651 867.83
und es gehen als Rest in neue Rechnung über M. 4 526.26

Der Abschluß der Rechnung ergibt nach Seite 124 auf letzten Dezember 1888 ein Guthaben von . . . . . „ 31 512 266.56

C. Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Seite 48 ff. und 132 ff.

Dem Bericht des ständischen Ausschusses ist zu entnehmen, daß am 12. Dezember 1840 die erste Eisenbahnlinie Mannheim-Heidelberg dem Betrieb übergeben wurde. Mit dem Jahre 1855 wurde die Bahn bis Basel und 1863 bis Konstanz eröffnet, in gleichem Jahr die Linie von Karlsruhe bis Pforzheim. Der im Jahre 1865 begonne Bau der Bahn von Offenburg wurde 1869 in der ganzen Länge über Triberg-Donaueschingen-Engen bis Singen zum Anschluß an die obere Rheinthalbahn bis Konstanz dem Betrieb übergeben. Die Bahn von Heidelberg nach Würzburg im Jahr 1862 bis Mosbach und 1866 bis Würzburg. Es folgte die Linie Radolfzell-Stockach, 1867 und 1870 Stockach-Meßkirch. 1868 die Bahn von Hochhausen-Wertheim. 1873 die Linie Schwackenreuthe-Pfullendorf und gleichzeitig die Fortsetzung der Bahn von Meßkirch nach Mengen, Im Jahre 1870 die Linie Mannheim-Karlsruhe und 1874 Bruchsal-Rheinsheim, 1875/76 Oberlauchringen-Weizen. 1879 wurde die Bahn Hausach-Wolfach und 1886 die Fortsetzung bis Schiltach betrieben. 1878 Müllheim-Neuenburg und Leopoldshöhe-Mitte Rheinbrücke. 1879 die Linie Heidelberg-Eberbach-Jagstfeld und

die Bahn Bruchsal-Bretten in Betrieb genommen und die Linie Grötzingen und Eppingen. Als letzte erscheinen im Betrieb die Bahnen Freiburg-Neustadt und Seckach-Walldürn im Jahre 1887. Zu diesen Staatsbahnen kommen die Privatbahnen Heidelberg-Speier, Karlsruhe-Maxau, Ettlingenbahnhof-Stadt, Rastatt-Gernsbach, Appenweier-Oppenau, Dinglingen-Lahr, Denzlingen-Waldkirch, Freiburg-Breisach und Basel-Lörrach-Schopfheim. Diese letzten 3 jetzt vom Staat übernommen.

Die Länge der im Jahr 1888 dem Betrieb übergebenen Staatsbahnen beträgt .	1 256 087	Km.
gepachtete und im Mitbetrieb übernommene Strecken	29 371	„
Privatbahnen	97 953	„
	1 383 411	„
Eigenthumslänge der badischen Staats- und Privatbahnen	1 355 679	„

Das hierauf verwendete Anlagekapital für die im Betrieb stehenden Bahnen 1888 beträgt

a) Staatsbahnen, Bahn und Gebäude	ℳ. 359 407 164	
„ Betriebsmittel	„ 61 188 466	
Summe	ℳ. 420 595 630	
b) Privatbahnen	„ 10 342 917	
Gesammtkapital	ℳ. 430 938 547	

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse hat aufzukommen für Verzinsung und Tilgung des reinen Schuldenstandes.

Die Passiven haben betragen: (Seite 52)		ℳ. 345 501 794.77
Ende 1886, abzüglich der Aktiven mit		„ 10 902 785.25
		ℳ. 334 599 009.52
Ende 1887	ℳ. 341 862 671.13	
ab Aktiven	„ 7 623 695.14	
		„ 334 238 975.99
Ende 1888 (Seite 136)	ℳ. 340 979 436.39	
ab Aktiven	„ 6 773 081.78	
		„ 334 206 354.61

Es ist somit eine mäßige Verringerung des Schuldenstandes zu verzeichnen, welche durch den Zuschuß aus allgemeinen Staatsmitteln und eine Steigerung des Verkehrs herbeigeführt ist.

Dieser Zuschuß hat im Jahr 1886 und 1887 betragen jährlich . . . . . ℳ. 1 750 000
und wurde für das Jahr 1888 erhöht auf . . . . . „ 2 750 000

Dem Jahresbericht über die Eisenbahnen für das Jahr 1888 ist zu entnehmen, daß der Einnahmeüberschuß des Jahres 1887 eine Verzinsung des Anlagekapitals der im Betrieb befindlichen Strecken ergeben hat.

a) Staatsbahnen	4,07 %
b) Privatbahnen	5,19 %
Im Jahre 1888:	
a) Staatsbahnen	4,06 %
b) Privatbahnen	5,53 %
Die Verzinsung der Eisenbahnschuld erfordert	4,07 %

Der Antheil am Einnahmeüberschuß der Main-Neckarbahn erbrachte bei einem Anlagekapital von ℳ. 8 294 864.—

für das Jahr 1887 eine Verzinsung von	10,11 %
„ „ „ 1888 „ „ „	10,52 %

Es ist noch zu bemerken, daß die Betriebskosten der badischen Bahnen im Jahr 1886: 62,36 %, im Jahr 1887: 55,47 % und im Jahr 1888: 57,50 % der Brutto-Einnahme betragen haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung waren
die Einnahmen für das Jahr 1887 berechnet auf . . . . . ℳ 43 857 772.—
„ Ausgaben „ „ „ „ „ „ . . . . . „ 30 903 941.—
Der Reinertrag auf . . . . . ℳ 12 953 831.—
für die Bodenseedampfschifffahrt Einnahmen ℳ 300 100.—
Ausgaben „ 262 760.—
Reinertrag . . . . . „ 37 340.—
Der Antheil am Reinertrag der Main-Neckarbahn auf . . . . . „ 526 800.—
Summe der Dotationslieferungen zur Eisenbahnschuldentilgungskasse im
Voranschlag . . . . . ℳ 13 517 971.—
Es erscheinen in Einnahme:
a) Eisenbahnbetriebsgefälle . . . . ℳ 16 763 119.09
b) Bodenseedampfschifffahrt . . . . „ 22 570.75
c) Main-Neckarbahn . . . . . „ 831 447.56
„ 17 617 137.40
Mehr gegen den Voranschlag . . . . . ℳ 4 099 166.40
Eisenbahnbetriebsgefälle mehr . . . . . ℳ 3 809 288.09
Main-Neckarbahn „ . . . . . „ 304 647.56
Mehr ℳ 4 113 935.65
Bodenseedampfschifffahrt weniger . . . . . „ 14 769.25
„ 4 099 166.40
Das Aversum als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung einschließlich einer Miethzinsforderung von „ 390 030.86
und der Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt mit . „ 1 750 000.—
erscheinen in gleichen Beträgen in Einnahme.
Die Summe der Dotationslieferungen beträgt „ 19 757 168.26
Die Dotationsbedürfnisse waren berechnet:

a) Verwaltungskosten	ℳ 72 000.—	Aufwand	ℳ	58 736.61
b) Passivzinse abzügl. Activzinse und sonstige Einnahmen	„ 13 990 172.10	„	„	13 606 496.66
c) planmäßige Schuldentilgung	„ 5 265 748.16		„	5 265 748.16
	ℳ 19 327 920.26		ℳ	18 930 981.43

Weniger Aufwand . . . . . ℳ 396 938.83
Mit den verzeichneten Mehrlieferungen von . . . . . „ 4 099 166.40
erscheint ein Wenigerbedarf an Dotation von . . . . . „ 4 496 105.23
Höher sind die Activzinse gegen den Voranschlag um ℳ 51 568.25 in Einnahmen mit „ 171 568.25
und eine außerord. sonstige Einnahme . . . . . „ 46.02
Agio auf Anlehen erscheint in Rechnung mit . . . . . „ 177 900.—
welcher Betrag im Voranschlag nicht enthalten ist.
Dieses Agio wurde erzielt durch die Schuldaufnahme von . . . . . „ 2 700 000.—
während eine solche in Aussicht genommen war in der Höhe von ℳ 12 Millionen.
Der Bauaufwand erforderte nur . . . . . ℳ 5 909 801.46
Bei den günstigen Betriebseinnahmen der Eisenbahnen konnte darauf verzichtet werden, das in Aussicht genommene Anlehen für Schuldentilgung und Eisenbahnbau im vollen Betrag aufzunehmen, es genügte die Begebung von . . . . . „ 2 700 000.—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es ist hier zu erwähnen, daß das Gr. Finanzministerium durch das Finanzgesetz von 1886/87 in Art. 6 ermächtigt wurde, zum Zweck des Eisenbahnbaues, zur Minderung der Schuld an die Amortisationskasse und soweit erforderlich zur Schuldentilgung ein Anlehen aufzunehmen.

Das Anlehen ist ein 4prozentiges und genehmigt bis zum Betrag von . M. 50 400 000.—
dessen Tilgung erst mit dem Jahr 1896 beginnt, es erklärt sich hieraus der hohe Kurs und das erzielte Agio
begeben wurden im Jahre 1886 . . . . . „ 4 300 000.—
M. 46 100 000.—
im Jahr 1887 wurden verkauft . . . . . „ 2 700 000.—
und es verblieben für späteren Bedarf . . . . . M. 43 400 000.—

Die im Voranschlag in Aussicht genommene Rückerstattung resp. Zurückführung der Schuld an die Amortisationskasse auf M. 26.000.000 wurde nicht durchgeführt, sie erhöhte sich im Jahr 1887 auf M. 33 504 519.35

Wir verweisen hierwegen auf unsere Ausführungen zur Rechnung der Amortisationskasse.

Es ist in Rechnung der Nominalbetrag der ausgegebenen 4% Schuldverschreibungen eingestellt, das erzielte Agio berechnet sich durchschnittlich auf 6,59%.

Das Activvermögen ist in die Rechnung für 1887 übergegangen im Betrag von M. 5 979 960.02
hinzugekommen sind im Laufe des Jahres:

a) Faustpfanddarlehen . . . . . M. 3 130 562.87
b) Conti separati . . . . . „ 1 299 230.48
„ 4 429 793.35
M. 10 409 753.37

In Einnahmen erscheinen:

a) Faustpfanddarlehen . . . . . M. 3 001 371.49
b) Conti Separati . . . . . „ 3 439 213.34
„ 6 440 584.83
es gehen somit in neue Rechnung über . . . . . M. 3 969 168.54

Als Deckung für diese Darlehen werden nur die durch Beschluß des Finanzministeriums bezeichneten Werthpapiere nach dem Frankfurter Kurswerth angenommen mit Abzug von 10 %, bezw. 25 %, 34 % und 50 %. An Zinsen waren zu vergüten im Rechnungsjahr 2½—3¼ % je nach dem Geldstand und der Dauer der Darlehen.

Hinsichtlich der Verminderung des Activvermögens um . . . . . M. 3 279 090.11
enthält die Rechnung (Seite 48) und der Bericht hiezu des ständischen Ausschusses (Seite 57) das Nähere.

Unter VIII. Durchlaufende Posten, erscheinen im Rest der Einnahme die ausstehenden Forderungen im Contokorrentverkehr mit der Amortisationskasse, der Eisenbahnhauptkasse, der Diskontogesellschaft in Berlin, den Bankhäusern Joh. Goll & Söhne und M. A. Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M., W. H. Ladenburg & Söhne in Mannheim und mit der Reichsbankhauptstelle hier (Giroverkehr).

Es haben diese Forderungen betragen:

Ende Dezember 1886 . . . . . M. 4 889 358.73
„ „ 1887 . . . . . „ 3 604 438.51
Verminderung im Jahre 1887 M. 1 284 920.22

Die Summe aller Einnahmen beträgt . . . . . M. 96 608 546.16
hievon im Haben . . . . . „ 89 034 939.11
und es gehen in die Rechnung von 1888 über in Rest M. 7 573 607.05

Die Ausgaben an Verwaltungskosten betragen . . . . . M. 58 736.61

gegen den Budgetsatz von M. 72 000.

Hierunter sind die Provisionen an Bankiers mit . . . . . M. 16 662.79
für Einlösung der badischen Staatspapiere und der fälligen Coupons nach getroffener Uebereinkunft (Bericht des ständischen Ausschusses Seite 60).

Die Passivzinse waren veranschlagt zu . . . . . „ 14 110 172.10
hieran ab die Activzinse mit . . . . . „ 120 000.—
M. 13 990 172.10

Im Soll der Rechnung erscheinen . . . . . „ 14 479 787.93
hieran in Hat . . . . . „ 14 079 972.89
im Rest M. 399 815.04

Gegenüber dem Soll der Passivzinsen vom laufenden Jahr mit M. 13 778 110.93
abzüglich des Solls der Activzinsen mit . . . . . „ 171 614.27
laufender Zinsenbedarf . . . . . M. 13 606 496.66
ergibt gegen den im Voranschlag berechneten Bedarf von . . . . „ 13 990 172.10
ein Minderbedarf von . . . . . M. 383 675.44

Bauaufwand im Jahre 1887.

a) Für die badische Staatsbahn . . . . . M. 5 835 066.39 „ 5 909 801.46
b) für die Main-Neckarbahn . . . . . „ 74 735.07
M. 5 909.801.46

An Krediten waren eröffnet:
a) für die badische Staatsbahn. M. 11 935 905.62
b) für die Main-Neckarbahn . . „ 212 983.37
„ 12 148 888.99
es gehen in neue Rechnung über . . . . . M. 6 239 087.53

Unter Tit. V der Einnahme sind die Neu angelegten Aktiven erwähnt mit der Summe von . . . . . „ 4 429 793.35
sie sind in dieser Höhe angelegt auf Faustpfanddarlehen und Conti separati.

Nach dem Schuldentilgungsplan wurden im Voranschlag zur planmäßigen Tilgung vorgesehen . . . . . M. 5 265 748.16
in Ausgabe erscheinen . . . . . „ 5 278 591.09

Der Gesammtschuldenstand betrug
auf 31. Dezember 1886 . . . . . M. 345 501 794.77
„ 31. „ 1887 . . . . . „ 341 862 671.13
Schuldenverminderung . . . . . M. 3 639 123.64

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der **Abschluß der Hauptbilanz** ergibt als
Reinen Schuldenstand für Ende Dezember 1886 . . . . . „ 334 599 009.52
für Ende Dezember 1887.

Gesammtschuldenstand	ℳ.	341 862 671.13
Vermögen einschl. Kassenvorrath	„	7 623 695.14
Reiner Schuldenstand.	ℳ.	334 238 975.99

Schuldverminderung im Jahr 1887 . . . . . ℳ. 360 033.53

Für das Jahr 1888 sind bei Aufstellung und Genehmigung des Voranschlags für 1888/89 zur Erhöhung der Dotation aus dem Antheil am Reinertrag der Post- und Telegraphenverwaltung des Reichs jährlich . . . . . ℳ. 110 000.—
und als Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt jährlich . . . . . „ 1 000 000.—
mehr eingestellt worden.

Bei Gründung der Eisenbahnschuldentilgungskasse 1842 wurden derselben die Erträgnisse der Postverwaltung als Dotation überwiesen. Der Durchschnitt der letzten fünf Jahre erbrachte als Antheil Badens je ℳ. 793 412.—.

Die Erhöhung dieser Dotation von bisherigen ℳ. 390 000.— auf ℳ. 500 000.— erscheint somit durch die Bestimmungen des Gesetzes begründet.

Die seit einer Reihe von Jahren eingetretene Besserung der finanziellen Resultate unseres Staatshaushalts gestattete gleichzeitig eine Erhöhung der Dotation durch Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt mit jährlich ℳ. 1 000 000.—. Dieser Zuschuß gründet sich auf Art. 7 des Gesetzes über die Eisenbahnschuldentilgungskasse, derselbe sagt:

> „Soweit die ständige Dotation zu den Bedürfnissen der Eisenbahnschuldentilgungskasse für „Zinse, Tilgungsfonds und Verwaltungskosten nicht hinreicht, soll das Budget jeweils den erforder„lichen Zuschuß aus der Staatskasse bestimmen."

Bis Ende Dezember 1872 waren die Betriebsresultate so günstig, daß Ueberschüsse über den Bedarf für Verzinsung und Tilgung angesammelt, respective im Eisenbahnbau verwendet waren in Höhe von ℳ. 27 425 534.32.

Mit dem Jahr 1873 beginnt die Aufzehrung dieser Ueberschüsse in rascher Folge, so daß dieselben mit dem Jahr 1881 verschwunden waren. Dieser Rückgang war zum geringeren Theil Folge mißlicher wirthschaftlicher Verhältnisse, er war vorzugsweise herbeigeführt durch den Zugang verschiedener Bahnen, deren Bau und Betrieb theurer war, einzelne darunter erbrachten nicht die Betriebskosten.

Die Stände erkannten, daß es im finanzpolitischen Interesse geboten sei, hier Abhilfe zu schaffen. Es kann nicht die Gegenwart auf Kosten der Zukunft leben. Es wurde deshalb ein Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt im Budget-Jahr 1880/81 erstmals bewilligt.

Bei dem günstigen Abschluß des Staatshaushaltetats der Budgetperiode 1888/89 wurde die Erhöhung der Dotation um 1 Million beschlossen, damit eine regelrechte gesetzliche Tilgung gesichert ist.

Die Betriebsresultate 1888 waren nicht gleich günstig wie die des vorhergehenden Jahres, indem trotz der erhöhten Dotation die Verminderung der Eisenbahnschuld nur ℳ. 32 621.38 beträgt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Dotationslieferungen waren im Voranschlag des Budgets genehmigt mit . . . . . M. 18 028 128.86
in Rechnung erscheinen . . . . . „ 21 141 372.14

somit mehr M. 3 113 243.28

1) Staatseisenbahnen mehr . . . . . M. 2 862 084.14
2) Bodenseedampfschifffahrt mehr . . . . . „ 9 250.03
3) Main-Neckarbahn Antheil mehr . . . . . „ 241 885.97
4) Aversum der Reichspost und Telegraphenverwaltung mehr . . . . . M. 23.14

mehr M. 3 113 243.28

Die Einnahmen der Eisenbahnbetriebsverwaltung ergaben . . . . . „ 41 299 502.18
die Ausgaben . . . . . M. 24 316 070.04

Einnahmeüberschuß M. 16 983 432.14

sie sind zwar höher als die des vorhergehenden Jahres um . . . . . „ 220 313.05

Dieses Resultat entfällt vorzugsweise auf den gesteigerten Güterverkehr, damit verbunden ist aber auch der Mehraufwand an Betriebskosten, welcher sich von 55^{47} % auf 58^{87} % erhöhte. Es ist darunter auch eine außerordentliche Ausgabe für Abänderung der Geleise-Einrichtungen zum Rechtsfahren mit M. 500 000 enthalten. Es muß hier angeführt werden, daß dieser Umbau ohne Störung des Betriebs durchgeführt wurde.

Die Aktivzinse mit M. 180 000 Budgetsatz erscheinen in Rechnung mit . . . M. 115 198.78

Es haben sich die Aktivbestände an Faustpfanddarlehen und verzinslichen Kontokorrentforderungen gemindert, während gleichzeitig der allgemine Zinsfuß sank.

Es hat sich das Activvermögen vermindert bei Tit. VIII durchlaufende Posten, die hier gebuchten Forderungen betrugen:

am 31. Dezember 1887 . . . . . M. 3 604 438.51
„ 31. „ 1888 . . . . . „ 3 032 773.88

M. 571 664.63

Die im Hat aufgeführten . . . . . M. 3 360 449.97

M. 3 932 114.60

Das Activvermögen hat sich vermehrt um den in Tit. VIII Kassenvorrath der Ausgabe mit einem Mehr von M. 87 175.62
und durch neuangelegte Activen Ausgabe Tit. IV M. 2 994 325.62

„ 3 081 501.24

Verminderung M. 850 613.36

im Rest geben in neue Rechnung über . . . . . „ 3 603 044.19
das Soll hat betragen . . . . . M. 6 963 494.16
in Hat erscheinen . . . . . „ 3 360 449.97

M. 3 603 044.19

Der in Einnahme gestellte Gewinn auf Agio beträgt gegen den Voranschlag mit M. 550 000 nur . . . . . „ 3 375.—

da im Ganzen nur statt einer in Aussicht genommenen Schuldaufnahme von 11 Millonen zum Zwecke des Eisenbahnbaues und der Rückzahlung eines Theils der von der Amortisationskasse geleisteten Vorschüsse, nur Schuldverschreibungen ausgegeben wurden im Betrag von ℳ. 50 000.—. Diese erbrachten vorstehende Einnahme bei einer Begebung zum Kurs von ℳ. 106.75.

Es ist hier noch einer Bemerkung im Bericht des landständischen Ausschusses zu erwähnen (Seite 142). Diese lautet:

„Seit dem Jahre 1889 hat sich der Kurs der badischen 4proc. Schuldverschreibungen vom „Jahre 1886 äußerst günstig entwickelt, so daß der Verkaufspreis von bis jetzt im Jahr 1889, Ende „Mai, begebenen ℳ. 2 910 000.— nominal sich zwischen 108.65, 108.85, 109.10 und 109.15 stellte. „Zu diesem hohen Kurswerth trägt neben den wohlgeordneten Finanzverhältnissen unseres Landes „die Bestimmung bei, daß mit der Tilgung durch Verloosung nicht vor dem 1. Juli 1896 begonnen „wird. Es war deshalb auch die Rückzahlung der von Württemberg und Hessen zum Bau der „Rappenau-Jaxtfelder Eisenbahn geleisteten Vorschüsse mit ℳ. 2 373 525.83, welche zu 4 Prozent „verzinslich waren, im Laufe des Jahres 1889 angezeigt."

Die VIII durchlaufende Posten

schließen den Kontokorrentverkehr mit der Amortisations- und Eisenbahnhauptkasse, sowie mit den bei der Rechnung für 1887 benannten Bankfirmen ein.

Zuzüglich Ersatz für fehlende Coupons und sonstige Einnahmen sind im Rechnungs-

Soll	ℳ.	61 337 995.58
Hievon im Haben	„	58 305 221.70
und gehen im Rest in neue Rechnung über	ℳ.	3 032 773.88
Gegen den Voranschlag mit	„	13 813 120.22
haben die Passivzinse betragen	„	13 976 661.84
mehr	ℳ.	163 541.62

Dieser Mehrbedarf rührt von dem größern Vorschuß der Amortisationskasse her.

In neue Rechnung gehen in Rest über	„	447 166.37
Für den **Bauaufwand** sind in Ausgabe	„	7 190 179.27
Badische Staatsbahn ℳ. 7 121 786.51		
Main-Neckarbahn „ 68 392.76		
ℳ. 7 190 179.27		

Bei Tit. V der Einnahme sind aufgeführt neu angelegte verzinsliche Activen, diese erscheinen hier unter IV wieder in Ausgabe mit . . . . . „ 2 994 325.62 als Faustpfanddarlehen und auf Conti Separati.

Schuldenzahlung.

Der Tilgungsplan für 1888 nahm einen Aufwand in der Höhe an von	„	4 386 115.—
beizuschlagen sind die auf Ende 1887 gekündigten Schuldtitel mit	„	500 401.19
Summe	ℳ.	4 886 516.19
nach der Rechnung sind verausgabt	„	4 507 301.14
es bleiben somit im Rückstand	ℳ.	379 215.05

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Uebertrag	ℳ 379 215.05
Zu diesem unverzinslichen Rückstand treten weiter als unverzinslich hinzu rückständige Zinse und Prämien, 35 Guldenloose, Vorschüsse an Reichskassenscheinen, Ersatz für fehlende Zinsscheine eingelöster Schuldverschreibungen und sonstige Ausgabereste	„	1 486 886.34
Unverzinsliche Schuld	ℳ	1 866 101.39
hiezu verzinsliche Schuld (Seite 136) gegen Schuldverschreibungen	„	295 381 267.32
Baukostenvorschüsse von Württemberg und Hessen	„	2 373 525.83
„ von Hessen	„	4 285 714.28
Vorschüsse der Amortisationskasse	„	37 072 827.57
	ℳ	340 979 436.39
abzüglich der Activen	„	6 773 081.78
Rest reiner Schuldenstand	ℳ	334 206 354.61
Dieser hat Ende 1887 betragen	„	334 238 975.99
Es beträgt die Schuldverminderung im Jahr 1888 somit	ℳ	32 621.38
Für planmäßige Tilgung waren auszugeben	„	4 386 115.—
für Verwaltungskosten	„	61 313.34
für Zinsenbedarf	„	13 860 633.15
Dotationsbedürfniß nach dem Voranschlag	ℳ	18 308 061.49
Die Dotationslieferungen haben ergeben einschl. der Zuschuß aus allgemeinem Staatshaushalt mit ℳ 2 750 000	„	21 141 372.14
Die Lieferungen übersteigen somit den Dotationsbedarf um	ℳ	2 833 310.65
An durchlaufenden Posten erscheinen		
im Soll der Rechnung	„	91 709 059.57
in laufende Rechnung im Hat	„	54 206 842.—
und es gehen in neue Rechnung über	ℳ	37 502 217.57
Die Schuldreste haben Ende 1887 betragen	„	33 975 502.50
somit Vermehrung des Jahres 1888 mit	ℳ	3 526 715.07
Der Kassenrest mit	ℳ	137 263.71

ist höher um ℳ 87 175.62 gegen das Vorjahr.

Abschluß.

Jahr 1888.

Die Gesammteinnahme beträgt im Soll	„	89 662 353.66
hievon im Hat	„	83 026 535.59
In die neue Rechnung gehen über	ℳ	6 635 818.07
Die Gesammtausgabe beträgt:		
im Soll	ℳ 424 005 971.98	
im Hat	„ 83 026 535.59	
somit im Rest	„	340 979 436.39
abzüglich der Einnahme Rest an Passiven	ℳ	334 343 618.32
hieran kommt in Abzug der Kassenrest mit	„	137 263.71
und es ergibt sich auf Ende 1888 ein reiner Schuldenstand von	ℳ	334 206 354.61
gegen den Schuldenstand auf Ende 1887 von	„	334 238 975.99
brachte das Jahr 1888 eine Schuldverminderung von	ℳ	32 621.38

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dem auf Seite 148 f enthaltenen **Bau-Konto** nach dem Stand auf 31. Dezember 1888 ist zu entnehmen:

Verausgabt sind:

a) für die badischen Eisenbahnen nebst Bodenseedampfschifffahrt bis Ende 1888		ℳ 389 033 182.89
Hiezu Kursverluste abzüglich Kursgewinn		„ 14 102 675.32
		ℳ 403 135 858.21
b) Main-Neckarbahn		„ 7 776 499.35
Kursverluste abzüglich Kursgewinn		„ 307 069.19
		ℳ 411 219 426.75
Dazu Rückersatz der im Jahr 1874 von Großh. Generalstaatskasse für den an das Reich abgetretene Staatstelegraph geleisteten Vergütung		„ 470 472.51
		ℳ 411 689 899.26
Der reine Schuldenstand auf Ende 1888 beträgt		„ 334 206 354.61
gegenüber dem Baukonto weniger		ℳ 77 483 544.65
Die planmäßige Schuldentilgung beträgt Ende 1888 nach dem Soll		„ 93 891 778.63

Die Dotation der Kasse reichte somit nicht hin zur Bestreitung der Verwaltung, Verzinsung und planmäßigen Schuldentilgung um die Summe von ℳ 16 408 233.98 welche durch Schuldaufnahme gedeckt wurden.

Anzufügen ist ferner, daß seit Errichtung der Kasse bis Ende Dezember 1888 die als Dotation zugewiesenen Postgefälle betragen haben ℳ 23 693 242.15
und die überwiesenen Staatszuschüsse „ 17 232 225.80

Wird bei dem Abschluß der Rechnung für 1887 nur die regelmäßige Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse in Betracht genommen ohne den Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt mit ℳ 1 750 000 so betragen die Einnahmen ℳ 18 356 682.53

Eisenbahngefälle	ℳ 17 617 137.40	
Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost	„ 390 030.86	
Activzinsen	„ 171 568.25	
Agio	„ 177 900.—	
Sonstige Einnahmen	„ 46.02	
		ℳ 18 356 682.53

Diesen Einnahmen stehen gegenüber an Ausgaben ausschließlich der Baukosten mit ℳ 5 909 801.46.

Verwaltungskosten	ℳ 58 736.61	
Passivzinsen	„ 13 778 110.93	
		ℳ 13 836 847.54
Mit diesen		ℳ 4 519 834.99
und mit dem Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt von		„ 1 750 000.—
waren somit zur Schuldentilgung verfügbar		ℳ 6 269 834.99
letztere erforderte		„ 5 265 748.16
es waren über die planmäßige Tilgung noch übrig		ℳ 1 004 086.83
Der Bauaufwand erforderte eine Summe von		„ 5 909 801.46
Dieser wurde bestritten durch den oben bezeichneten Mehrertrag von		ℳ 6 269 834.99
es verbleibt somit eine außerordentliche Verminderung der Schuld von		ℳ 360 033.53

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Jahr 1888 schließt ab mit Einnahmen			ℳ 18 510 775.83
Eisenbahngefälle	ℳ	17 891 318.14	
Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost . .	„	500 054.—	
Activzinse	„	115 198.78	
Agio	„	3 375.—	
sonstige Einnahmen	„	829.91	
			„ 18 510 775.83

es ist zu bemerken, daß der Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost erhöht ist um ℳ 110 023.14.

Diesen Einnahmen gegenüber sind die Ausgaben (ausschließlich der Baukosten mit ℳ 7 190 179.27)

Verwaltungskosten	ℳ	61 313.34	
Passivzinsen	„	13 976 661.84	
			„ 14 037 975.18
niederer und geben einen zur Tilgung verfügbaren Ueberschuß von			ℳ 4 472 800.65
mit dem um 1 Million erhöhten Staatszuschuß von			„ 2 750 000.—
		Summe	7 222 800.65

Konnte die planmäßige Schuldentilgung (ℳ 4 386 115) gedeckt werden, es hätte der Ueberschuß allein (ℳ 4 472 800.65) noch einen Ueberschuß geliefert von ℳ 86 685.65

Für den Bauaufwand des Jahres 1888 wäre eine Schuldaufnahme nöthig geworden mit	ℳ	7 190 179.27
nach Bestreitung dieses Aufwandes aus den Ueberschüssen blieb zur Schuldverminderung verfügbar	ℳ	32 621.38

In den beiden Jahren waren somit durch die Mehrreinerträgnisse zur Tilgung resp. für den Bauaufwand verfügbar

1887	„	6 269 834.99
1888	„	7 222 800.65
	ℳ	13 492 635.64

Der Bauaufwand erforderte 1887	ℳ	5 909 801.46	
1888	„	7 190 179.27	
			„ 13 099 980.73
Der verfügbare Rest mit			ℳ 392 654.91
diente zur Verminderung der Schuld im Jahre 1887	ℳ	360 033.53	
„ „ 1888	„	32 621.38	
			„ 392 654.91

III. Abtheilung.

Die aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnungen für die Jahre 1887 und 1888.

Seite 67 ff. und 151 ff.

Die **umlaufenden Betriebsfonds** haben betragen an Activresten:

	Eisenbahnbetriebsverwaltung.	Eisenbahnwerkstätteverwaltung.	Eisenbahnmagazinsverwaltung.	Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.	Eisenbahnbauverwaltung.	Badanstaltenverwaltung.
Ende 1886	1 309 166.62	1 253 609.82	1 762 819.46	—.—	153 625.22	3 158 918.10
Ende 1887	1 293 502.12	1 293 273.68	1 737 748.63	1 061.61	545 431.40	3 185 349.45
Ende 1888	744 079.04	1 312 069,04	2 266 716.03	4 438.33	201 216.15	3 022.847.66

Die Summe sämmtlicher Activreste hat betragen:

im Jahre 1886	ℳ	7 638 139.22
im Jahre 1887	„	8 056 366.89
Vermehrung im Jahre 1887	ℳ	418 227.67

Vermehrung Eisenbahnwerkstätteverwaltung	ℳ	39 663.86
Vermehrung Eisenbahnbauverwaltung	„	391 806.18
Vermehrung Dampfschifffahrtsverwaltung	„	1 061.61
Vermehrung Badanstaltenverwaltung	„	26 431.35
	ℳ	458 963.—
Verminderung Eisenbahnbetriebsverwaltung ℳ 15 664.50		
Verminderung Eisenbahnmagazinsverwaltung „ 25 070.83		
	„	40 735.33
Vermehrung auf Ende 1887	„	418 227.67
Das Jahr 1888 brachte gegen das Jahr 1887 an Activen eine Verminderung von	„	505 000.64
Ende 1887 Activen	ℳ	8 056 366.89
Ende 1888 Activen	„	7 551 366.25
	ℳ	505 000.64

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vermehrung:	Eisenbahnwerkstätteverwaltung		ℳ	18 795.36
„	Eisenbahnmagazinsverwaltung		„	528 976.40
„	Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung		„	3 376.72
			ℳ	551 139.48
Verminderung:	Eisenbahnbetriebsverwaltung	ℳ 549 423.08		
„	Eisenbahnbauverwaltung	„ 344 215.25		
„	Badanstaltenverwaltung	„ 162 501.79		
			ℳ	1 056 140.12
	Ab Vermehrung, wie vorstehend		„	551 139.48
	Verminderung auf Ende 1888		ℳ	505 000.64
	Es beträgt damit der umlaufende Betriebsfond auf letzten Dezember 1888		„	7 551 366.25
	Das Jahr 1886 hat abgeschlossen mit Activresten der Eisenbahnverwaltung		ℳ	4 479 221.12
	Der Badanstaltenverwaltung mit		„	3 158 918.10
	Summe		„	7 638 139.22
	Die Einnahmen des Jahres 1887 mit		ℳ	60 407 609.54
	Die Ausgaben mit		„	60 015 813.22
	Geben eine Mehreinnahme von		ℳ	391 796.32
	Um diesen Betrag hat sich der umlaufende Betriebsfond der verschiedenen Dienstzweige der Eisenbahnverwaltung im Jahr 1887 vermehrt, so daß derselbe Ende 1887 betragen hat		„	4 871 017.44
	Im folgenden Jahr 1888 haben betragen die Ausgaben	ℳ 69 078 006.29		
	„ Einnahmen	„ 68 735 507.44		
	Ausgaben mehr, d. h. Abnahme des Betriebsfonds		„	342 498.85
	Es beträgt dieser auf Ende 1888		ℳ	4 528 518.59

Der Betriebsfond der Badanstaltenverwaltung

	Ende Dezember 1886		„	3 158 918.10
	erhöhte sich im Jahr 1887 um		„	26 431.35
			auf ℳ	3 185 349.45
	Die Einnahmen des Jahres 1888 haben betragen	ℳ 1 243 945.97		
	die Ausgaben	„ 1 406 447.76		
	die ersteren somit weniger		„	162 501.79
	Rest-Summe des umlaufenden Betriebsfonds der Badanstaltenverwaltung für Ende 1888		ℳ	3 022 847.66

Der umlaufende Betriebsfond dieser Verwaltung besteht vorzugsweise in den bei der Amortisationskasse verzinslich angelegten Kapitalien.

Der umlaufende Betriebsfond der verschiedenen Dienstzweige der Eisenbahnverwaltung besteht aus dem Geldvorrath, den Naturalvorräthen und den Activresten abzüglich der Passivreste . . . . . „ 4 528 518.59

Summe für Ende Dezember 1888 ℳ 7 551 366.25

Die stehenden Betriebsfonds umfassen: Seite 82 ff. und 166 ff.

I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen der Eisenbahnbetriebs- und der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung,

II. sodann den Vorrath an Werkzeugen und Geräthschaften.

Zu der Ziffer I, welche Ende 1886 betrug . . . . . M. 32 934 688.25
traten im Jahre 1887 hinzu abzüglich der Werthsverminderung in Folge Abgangs unbrauchbarer Maschinen . . . . . „ 735 754.40

M. 33 670 442.65

An Gebäuden, welche zugegangen, sind zu verzeichnen:

Die Gebäude der Höllenthalbahn mit	M.	289 900.—
„ „ „ Bahn Seckach-Walldürn mit . . .	„	82 160.—
sodann der Werth verschiedener Neu- und Erweiterungsbauten an im Betrieb befindlichen Bahnlinien mit	„	320 315.—
	M.	692 375.—
Durch Zugang neuer Maschinen bei den verschiedenen Eisenbahnwerkstätten	„	43 379.40
	M.	735 754.40

Im Jahr 1888 ist eine Vermehrung der stehenden Betriebsfonds entstanden bei

I. Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen

um die Summe von . . . . . M. 889 032.35
es ist derselbe vom Ende 1887 mit . . . . . „ 33 670 442.65
bis letzten Dezember 1888 gestiegen auf . . . . . M. 34 559 475.—

Der Aufwand umfaßt Herstellung von Dienstwohngebäuden, Aufnahmsgebäuden, Maschinen- und Reparaturwerkstättegebäuden, Erweiterung bestehender Gebäude, Locomotivremisen ꝛc. und den erstmals festgesetzten Werth von festen Einrichtungsgegenständen in Maschinenhäusern und Pumpstationen auf Bahnhöfen ohne Werkstätten mit einer Summe von M. 328 529.10. Von der Summe des Zugangs sind in Abzug gebracht die Werthsminderungen in Folge Abgangs an alten Bauten und unbrauchbaren Maschinen.

II. Werkzeuge und Geräthschaften.
(Seite 82 f. und 166 ff.)

Stand auf letzten Dezember 1886 . . . . . M. 57 772 090.42
einschließlich Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung Ende Dezember 1887 . . . . . „ 59 461 498.08

Zugang im Jahr 1887 M. 1 689 407.66

Hievon fällt auf

a) Transportmaterial M. 1 564 432.—,
b) Inventar . . . „ 130 945.46,
5 Personen-Locomotiven,
5 Zahnrad-Locomotiven,
54 Personen- und Gepäckwagen,
23 Zahnradbahnwagen,
308 Güterwagen,
65 Bahndienstwagen,
125 Wagendecken,
Signal-, Brems- und Heizungseinrichtungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In Abgang wurden genommen:
8 Personen-Locomotiven,
3 Personenwagen,
9 Güterwagen.
1 Schneepflug, Brems- und Heizungseinrichtungen.

Die Vermehrung des Inventars umfaßt:
Ausstattungen der Höllenthalbahn und der Seckach-Walldürner Bahn, sonstige Ausrüstungsgegenstände für das Gebäude der Generaldirektion von Bahnhöfen ꝛc. und bei den Werkstätten.

Auch bei der Dampfschifffahrtsverwaltung hat ein Zugang am Inventarwerth stattgefunden im Werthe von ℳ 1 339.—, Korkrettungsapparaten, Rettungsringe ꝛc.

Die Gesammtsumme der stehenden Betriebsfonds beträgt Ende Dezember 1887 einschließlich der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung

I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen	ℳ	33 670 442.65
II. Werkzeuge und Geräthschaften	„	59 461 498.08
	ℳ	93 131 940.73

Der Zugang an II. Werkzeugen und Geräthschaften beträgt im Jahr 1888 abzüglich Abgang „ 1 390 012.56
Bestand von 1887 „ 59 461 498.08
Summe Ende 1888 ℳ 60 851 510.64

Der Hauptfaktor des Zugangs betrifft:
19 Personenzugsmaschinen,
2 Zahnradbahnmaschinen,
10 Personen- und Gepäckwagen,
6 Zahnradwagen,
1 Versuchswagen,
300 Güterwagen,
4 Bahndienstwagen,
170 Wagendecken,
28 Wagenkrahnen,
1 Tender und Aufwand für Brems- und Heizeinrichtungen.

In Abgang wurden genommen:
11 Personenzugsmaschinen,
1 Güterzugsmaschine,
3 Personen-, 1 Zahnrad-, 4 Güterwagen,
100 Wagendecken u. s. w.

Auf dem Etat der Dampfschifffahrtsverwaltung ist verzeichnet die Ausrüstung des neuen Salonboots „Zähringen" mit . . . . . ℳ 9 837.30

Schluß-Darstellung des stehenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1888.

I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen	„	34 559 475.—
II. Werkzeuge und Geräthschaften	„	60 851 510.64
	ℳ	95 410 985.64
Gegen Ende 1887 mit	„	93 131 940.73
Mehr	ℳ	2 279 044.91

Die Budgetkommission beantragt:

„Die Kammer wolle erklären, daß sie die Nachweisungen über die in den Jahren 1887 und 1888 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung im I. Beilageheft, bestehend:

a) in den Hauptstaatsrechnungen nebst Betriebsfonddarstellungen für die Jahre 1887 und 1888,

b) in den Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänengrundstockskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1887 und 1888, und

c) in den Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige zur Kenntniß genommen habe und daß dazu keine dieselben beanstandende Bemerkung zu machen sei."

Beilage zum Protokoll der 8. Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Dezember 1889.

Ministerium der Finanzen.

№ 9167.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1889.

An das hohe Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Hohem Präsidium beehren wir uns in der Anlage das Verzeichniß der seit dem Schlusse des letzten Landtags ertheilten Administrativkredite nebst Begründung ergebenst mitzutheilen.

Ellstätter.

Diefenbacher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzogliches Finanzministerium.

Verzeichniß

der in den Jahren 1888 und 1889 der Großh. Staatsverwaltung im Administrativweg verwilligten Kredite.

O.-B.	Betreff.	Datum und Nummer der Allerhöchsten Staatsministerialentschließung.	Betrag des Kredits. ℳ	₰
	A. Allgemeine Staatsverwaltung.			
	Staatsministerium.			
1.	Zur Mitgabe und Ausstattung Ihrer Großherzoglichen Hoheit der Prinzessin Marie von Baden anläßlich Ihrer Vermählung mit Seiner Hoheit dem Erbprinzen von Anhalt			
	Zur Mitgabe . .	12. Juni 1889 Nr. 218	42 857	14
	„ Ausstattung .		17 142	86
	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.			
2.	Amtsgerichtsgebäude in Bretten	11. Juli 1889 Nr. 268/69	10 500	—
3.	Für Fortführung des Neubaues eines physikalisch-physiologischen Instituts für die Universität Freiburg	30. September 1889 Nr. 368/69	60 000	—
	Ministerium des Innern.			
4.	Verlegung der Murgthalstraße zwischen Gernsbach und Hilpertsau	12. September 1888 Nr. 490/91	23 000	—
	Uebertrag A. . .		153 500	—

O.-Z.	Betreff.	Datum und Nummer der Allerhöchsten Staatsministerialentschließung.	Betrag des Kredits.	
			ℳ	₰
	Uebertrag A. . .		153 500	—
	Finanzministerium.			
5.	Anschluß der zollärarischen Gebäude in Mannheim an die städtische Wasserleitung daselbst .	21. März 1889 Nr. 112	10 000	—
6.	Wiederaufbau der auf der Saline Rappenau abgebrannten Betriebsgebäude sowie Errichtung eines Anbaues zur Aufstellung einer Feinsalzpfanne daselbst	19. Juni 1889 Nr. 223	142 200	—
	Summe A.		305 700	—
	B. Ausgeschiedene Verwaltungszweige.			
7.	Erweiterung der Geleiseanlagen im Fruchtbahnhof und am Rheinvorland in Mannheim .	11. August 1888 Nr. 442	14 000	—
8.	Erweiterung der Geleiseanlagen auf Station Karlsruhe Mühlburgerthor	30. August 1888 Nr. 470	15 800	—
9.	Anschaffung von 300 offenen Güterwagen für die badische Eisenbahnverwaltung . . .	9. November 1888 Nr. 600	900 000	—
10.	Mehraufwand für den Ankauf der vorderen Wiesenthalbahn von Basel bis Schopfheim	15. Januar 1889 Nr. 12	400 000	—
	Summe B. . . .		1 329 800	—
	Hiezu Summe A. .		305 700	—
	Gesammtsumme . .		1 635 500	—

Karlsruhe, den 5. Dezember 1889.

Begründung.

Zu O.-Z. 1.

Die Ausgabe beruht auf den Bestimmungen des Apanagengesetzes vom 21. Juli 1839. — §§ 16 und 17.

Zu O.-Z. 2.

Für den Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Bretten wurde unter Tit. VI. des Budgets für 1886/87 B außerordentlicher Etat § 2 — ein Kredit von 69 650 ℳ bewilligt. Die Ausführung ergab jedoch einen Mehraufwand in dem Betrage des Administrativkredits, der zum Theil auf die eingetretene Steigerung der Preise überhaupt, zum Theil darauf zurückzuführen ist, daß bei Bauten, welche mit Abreißung und theilweiser Benützung vorhandener Gebäude bezw. in Angliederung an solche ausgeführt werden, wie dies bei dem Neubau in Bretten der Fall war, eine genaue Veranschlagung des Kostenaufwandes nicht möglich ist.

Zu O.-Z. 3.

Die Arbeiten für den im Budget für 1888/89 (Titel IX., Außerordentlicher Etat § 11) genehmigten Neubau eines physikalisch-physiologischen Instituts der Universität Freiburg konnten in der Weise gefördert werden, daß bis zum Spätjahr 1889 der Rohbau fertig gestellt wurde. Dadurch wurden jedoch auch die als I. Rate genehmigten Mittel eingezehrt und werden für die Zeit bis zur Genehmigung des nächsten Budgets nach Angabe des Bauburcaus für gedachten Neubau weitere Zahlungsmittel von beiläufig 60 000 ℳ erforderlich werden.

Zu Vorauszahlungen bis zu diesem Betrage wurde gemäß Artikel 12 Ziffer 2 des Etatgesetzes ein Administrativkredit ertheilt.

Zu O.-Z. 4.

Für die Verlegung der Murgthalstraße zwischen Hilpertsau und Gernsbach auf das rechte Murgufer ist im außerordentlichen Budget der Wasser- und Straßenbauverwaltung für 1886/87 bezw. für 1888/89 die angeforderte Summe von 123 000 ℳ bewilligt worden. Bei den Verhandlungen über die Gütererwerbung haben sich mehrfache Anstände ergeben, insbesondere hinsichtlich der Villengärten bei Gernsbach, deren Eigenthümer den Ankauf der ganzen Grundstücke bezw. für die in die Straße fallenden Flächen derselben und für den durch deren Abtretung zu gewärtigenden Minderwerth ihrer Anwesen sehr erhebliche Entschädigungen verlangten. Unter diesen Umständen schien es geboten, durch Verschiebung des Straßenzuges gegen die Murg hin den fraglichen werthvollen Objekten thunlichst auszuweichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese Verlegung des Straßenzuges hat nun aber dem früheren Kostenanschlage gegenüber eine Erhöhung des Bauaufwandes von 16 620 M. zur Folge, welchen 4 000 M. Minderkosten für Gütererwerbung gegenüberstehen, so daß eine Ueberschreitung der Budgetsumme von 12 620 M. sich ergibt, die aber geringer ist als der Mehrbetrag, welcher bei Durchführung der ursprünglichen Linie für die Geländeerwerbung und Minderwerthsentschädigungen voraussichtlich hätte bezahlt werden müssen.

Nachdem ferner gegen das Projekt, soweit nach demselben zwischen Hilpertsau und Obertsroth der Straßenkörper in das Hochfluthprofil der Murg zu liegen kommt, von den Besitzern der an der dortigen linksseitigen Murg gelegenen Sägmühlen und den Eigenthümern der Wörthinsel rechtlich allerdings anfechtbare Einsprachen erhoben worden sind, erschien es räthlich, etwaigen späteren Beschwerden und Entschädigungsansprüchen soweit vorzubeugen, als Billigkeitsgründe dies rechtfertigen und demgemäß durch eine kleine Verschiebung der Straße bei Hilpertsau und Herstellung einer Ufermauer an Stelle der ursprünglich vorgesehenen Böschung die Straßenanlage so zu gestalten, daß die Abflußverhältnisse der Murg nicht oder doch nicht in erheblichem Maße geändert werden. Hierdurch wird ein Mehraufwand von 3600 M. verursacht. Endlich wird eine Ueberschreitung des Voranschlags dadurch veranlaßt, daß dem als berechtigt anzuerkennenden Antrage mehrerer betheiligter Grundbesitzer auf breitere Anlage der über den Lautenbach führenden kleinen Brücke mit einem Mehraufwande von 1200 M. stattgegeben wurde und die in dem Projekte vorgesehene Umpflasterung der Straße in Gernsbach mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Verschlechterung des Straßenpflasters statt in Murgwacken in Melaphyrsteinen vorgenommen werden soll, deren Mehrkosten auf 5422 M. veranschlagt sind, so daß sich der Mehraufwand für den Straßenbau im Ganzen auf 26 842 M. und nach Abzug des Minderaufwandes von 4000 M. auf 22 842 M. oder rund 23 000 M. beziffert.

Im Hinblick darauf, daß die Mehrkosten durch Umstände, welche bei Aufstellung der Voranschläge nicht vorauszusehen waren, veranlaßt sind und — was den Hauptposten derselben betrifft — bei Durchführung des ursprünglichen Projektes wohl noch erheblich gesteigert worden wären, war die Erwirkung eines Administrativkredites geboten.

Zu O.-Z. 5.

Die Ausführung einer städtischen Wasserleitung in Mannheim gab Anlaß, die sämmtlichen Bahnhofgebäude in Mannheim an diese Wasserleitung anzuschließen, zu welchem Zweck im Eisenbahnbaubudget für 1888/89 (§ 13) ein Kredit von 20 000 M. vorgesehen war. Im weiteren Verlaufe erwies es sich als zweckmäßig und nothwendig, gleichzeitig mit dem Anschluß der Eisenbahngebäude auch denjenigen der zollärarischen Gebäude in Mannheim herbeizuführen, da einerseits die bezüglich der Eisenbahngebäude maßgebenden Gründe in gleicher Weise auch für die Zollverwaltung zutreffen, anderseits nach Lage der örtlichen Verhältnisse in Mannheim ein gemeinsames Vorgehen der beiderseitigen Verwaltungen geboten erscheint. Das Bedürfniß einer besseren Wasserversorgung ist, abgesehen von einer erheblichen Verminderung der Feuersgefahr, insbesondere für die vorhandenen Lagerräume, im Wesentlichen dadurch begründet, daß das Wasser der vorhandenen Brunnen durchweg schlecht, als Trinkwasser zum Theil ganz ungenießbar ist. Bei der Unverschieblichkeit der Herstellung und da der Zollverwaltung für den bezeichneten Zweck budgetmäßige Mittel nicht zur Verfügung standen, erübrigte nur die Erwirkung eines Administrativkredits im Betrag von 10 000 M.

Zu O.-Z. 6.

Am Abend des 12. März 1889 brach in dem Siedhaus III der Saline Rappenau auf nicht völlig aufgeklärte Weise ein Brand aus, welcher binnen Kurzem das genannte Betriebsgebäude sammt dem anstoßenden zugehörigen Magazin völlig einäscherte. Um die hierdurch eingetretene empfindliche Betriebsstörung und deren Folgen möglichst bald zu beseitigen, mußte der Wiederaufbau der zerstörten Anlagen ohne Verzug in's Werk

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gesetzt werden. Hiebei ergab sich die Nothwendigkeit, in einem besonderen Anbau an das Magazinsgebäude eine weitere Salzpfanne für Feinsalzbereitung aufzustellen, da in letzterer Hinsicht die Saline den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr gerecht werden konnte. Die Kosten für den Wiederaufbau des Siedhauses III nebst Magazin wurden auf 94 900 ℳ, jene für das neu hinzukommende Feinsalzsiedhaus auf 47 300 ℳ, zusammen auf 142 200 ℳ veranschlagt, welcher Betrag durch Ertheilung eines Administrativkredits flüssig gemacht wurde.

Zu O.-Z. 7.

Im Fruchtbahnhof und am Rheinvorland in Mannheim hat sich im Laufe des Jahres 1888 der Verkehr sehr entwickelt und hat an beiden Orten eine solche Höhe erreicht, daß die vorhandenen Geleiseanlagen zur Unterbringung der Wagen und zur raschen und sicheren Abwickelung des Manövergeschäftes beim Aus- und Einstellen der Wagen nicht mehr genügend waren. Bei dieser Sachlage blieb nur übrig, die Geleiseanlagen im Fruchtbahnhof und am Rheinvorland ohne Verzug entsprechend zu erweitern. Für diese Ausführungen, wozu sich, wie bemerkt, ein dringendes Bedürfniß erst im Laufe des Jahres 1888 ergeben hat, waren besondere budgetmäßige Mittel nicht vorhanden.

Zu O.-Z. 8.

Die Geleiseanlagen für den Güterverkehr auf der hiesigen Mühlburgerthorstation genügen schon seit längerer Zeit nur nothdürftig; eine Erweiterung derselben wurde jedoch seither mit Rücksicht auf die Projekte für eine vollständige Verlegung der Station unterlassen. Im Laufe des Jahres 1888 ist nun der Verkehr auf genannter Station in Folge der Bau- und Gewerbethätigkeit im westlichen Stadttheil noch so erheblich gestiegen, daß die sofortige Herstellung eines weiteren Verlade- und Abstellgeleises nicht zu umgehen war.

Zu O.-Z. 9.

Seit einer Reihe von Jahren wurden im Eisenbahnbaubudget namhafte Mittel vorgesehen und bewilligt, um den Güterwagenpark der badischen Eisenbahnverwaltung in einer den gesteigerten Bedürfnissen des Verkehrs entsprechenden Höhe zu halten. Gleichwohl hat sich im Laufe des Jahres 1888 ein Mangel an Güterwagen eingestellt, wie er in ähnlichem Umfange in früheren Jahren nicht festgestellt wurde. Die Ursache dieser Unzulänglichkeit des Wagenparks mußte zum größten Theil darin gesucht werden, daß die Vermehrung des Wagenparks mit der Steigerung des Verkehrs bis jetzt nicht gleichen Schritt gehalten hat. Eine weitere Verstärkung des Wagenparks erschien daher unabweislich. Es mußte Werth darauf gelegt werden, diese Verstärkung ohne Verzug in die Wege zu leiten, einestheils in der Absicht, die neu zu beschaffenden Wagen wenn möglich schon für den Herbstverkehr des Jahres 1889 zur Verfügung zu haben, anderntheils in der Erwägung, daß bei baldiger Bestellung günstigere Lieferungsbedingungen erzielt werden können, als wenn damit bis nach Genehmigung des Budgets für 1890/91 zugewartet würde, in welcher Beziehung zu erwähnen ist, daß — wie bekannt war — belangreiche Wagenanschaffungen auch seitens anderer — insbesondere der preußischen — Bahnverwaltungen in nicht ferner Zeit in Aussicht stunden.

Unter diesen Umständen erschien die sofortige Beschaffung von 300 offenen Güterwagen durchaus angezeigt.

Zu O.-Z. 10.

Unter § 5 des Baubudgets für die Jahre 1888/89 waren für den Ankauf der Bahn von Basel nach Schopfheim (vordere Wiesenthalbahn) auf Grund einer vorläufigen Berechnung, bei welcher die neuesten Betriebs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ergebnisse noch nicht berücksichtigt werden konnten . . . . . ℳ 2 800 000.—
vorgesehen und bewilligt worden, während sich der Kaufpreis nach dem mit der Gesellschaft
abgeschlossenen Vertrag auf . . . . . „ 3 200 000.—
berechnet hat.

Da die Zahlung des Kaufpreises vertragsgemäß auf 1. Januar bezw. auf 1. März dieses Jahres stattzufinden hatte, so war die Differenz obiger beiden Summen mit 400 000 ℳ durch Administrativkredit zu bewilligen.

Bericht

der

Budgetkommission

über die

in den Jahren 1888 und 1889 ertheilten Administrativkredite.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Friderich.**

Entsprechend den Bestimmungen des Etatgesetzes legte die Großh. Regierung mit Schreiben vom 5. Dezember in der Sitzung vom 9. Dezember 1889 das Verzeichniß der seit dem Schlusse des letzten Landtags ertheilten Administrativkredite vor.

Für die **Allgemeine Staatsverwaltung** erscheinen unter 6 Posten nachgewiesen . .	M.	305 700.—
Für die **Ausgeschiedenen Verwaltungszweige** unter 4 Posten	„	1 329 800.—
Gesammtsumme	M.	1 635 500.—

A. Allgemeine Staats-Verwaltung.

Staatsministerium.

1) Zur Mitgabe und Ausstattung Ihrer Großherzoglichen Hoheit der Prinzessin Marie von Baden anläßlich Ihrer Vermählung mit Seiner Hoheit dem Erbprinzen von Anhalt

Mitgabe	M.	42 857.14
Ausstattung	„	17 142.86
	M.	60 000.—

Es beruht diese Ausgabe auf dem Apanagengesetz vom 21. Juli 1839. § 16 bestimmt für Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses, welche nicht Töchter des Großherzogs sind, bei der Verheirathung eine Mitgabe von fünfundzwanzig Tausend Gulden = M. 42 857.14
und § 17 zur Ausstattung Zehntausend Gulden = „ 17 142.86
Summe M. 60 000.—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2) Amtsgerichtsgebäude in Bretten . . . . . M. 10500.—

Für den Neubau wurden im Budget für 1886/87 angefordert und von den Kammern bewilligt . . . . . M. 69650 auf Grund ausgearbeiteter Pläne und Ueberschläge.

Die kurze Begründung für die Ertheilung des Administrativkredits, welcher durch die bedeutenden Ueberschreitungen auf Grund der Bestimmungen des Etatgesetzes veranlaßt wurde, machte die Einsicht der Acten nothwendig. Diesen ist zu entnehmen, daß bald nach Beginn der Bauarbeiten die Nothwendigkeit einer Umarbeitung der Pläne sich ergab, welche auch von der Baudirection ausgeführt wurde, jedoch nach deren Gutachten ohne höheren Aufwand hätte ausgeführt werden können. Die mit der Bauausführung betraute Bezirksbauinspektion erklärte in einem Bericht vom 11. Februar 1886 dem Ministerium, „daß bei dem Stande der Vorlagearbeit die Förderung des Neubaues im laufenden Jahr in jeder gewünschten Weise bezüglich der Fertigstellung unter Dach und Fach und im innern Rohbau mit Leichtigkeit zu erreichen sei u. s. w."

Dieser Erklärung gegenüber erfolgte auf wiederholtes Drängen des Ministeriums erst im Monat Juli 1886 das Ausschreiben und Vergeben der Bauarbeiten. Es mußte nun erwartet werden, daß sofort zur Ausführung des Baues geschritten werde, um das gegebene Versprechen, denselben noch vor Winter unter Dach zu bringen, einzulösen. Gerade das Gegentheil ist geschehen, indem vollständiger Stillstand bis zum 7. November eintrat. Mit diesem Datum berichtet endlich die Inspection, daß unter den gegebenen Verhältnissen der Beginn der Bauarbeiten bis zum nächsten Frühjahr zu verschieben sei. Das Großh. Ministerium der Justiz stellte hierauf bei dem Großh. Finanzministerium, als der vorgesetzten Behörde, Antrag, dem Bezirksbauinspector wegen ständiger Verzögerung der auf die Erstellung des Neubaues eines Amtsgerichtsgebäudes in Bretten bezüglichen Arbeiten einen Verweis zu ertheilen; dieser ist auch ertheilt worden.

Wenn auch die Planabänderung, welche hauptsächlich durch den Anschluß des Neubaues an das bestehende Verwaltungsgebäude entstanden ist, einen geringen Mehraufwand herbeiführte, welcher aber aus Mitteln des Ministeriums des Innern im Betrage von M. 886.79 bestritten wurde, so ist die nicht zu rechtfertigende Verzögerung des Baubeginnes im Wesentlichen Schuld an dem Mehraufwand, welcher im folgenden Jahr durch Steigerung der Abeitslöhne und der Materialienpreise eingetreten ist.

Die Ueberschreitung des Voranschlags in der bezeichneten Höhe ist in keiner Weise gerechtfertigt durch die Inspection, die Ertheilung des Administrativkredites war jedoch unter den zu beklagenden Verhältnissen nicht zu umgehen.

3) Für Fortführung des Neubaues eines physikalisch-physiologischen Instituts für die Universität Freiburg . . . . . M. 60000.—

Der Neubau dieses Instituts wurde im Budget 1888/89 mit einem Gesammtaufwand von M. 390000 veranschlagt. Bei der Berathung wurde der Aufwand nach den Plänen und Voranschlägen dahin festgestellt, daß an der Gesammtforderung von M. 390000 eine Summe von M. 140000 als Erlös aus dem zu veräußernden alten Universitätsgebäude in Abzug zu bringen und somit aus Staatsmitteln die Summe von M. 250000 aufzuwenden sei; hievon wurden als I. Rate eingestellt M. 160000. Die Begründung sagt, daß der Neubau rasch vorgeschritten und daß, um keine Stockung eintreten zu lassen, die Ertheilung eines Administrativkredites in obiger Höhe nöthig

geworden sei. Wir halten Angesichts der Bestimmungen des Etatgesetzes die Ertheilung des Administrativkredites für gerechtfertigt.

Das Budget für 1890/91 enthält die Anforderung des Restkredites als II. Rate mit ℳ. 170 000.—.

Ministerium des Innern.

4) Verlegung der Murgthalstraße zwischen Gernsbach und Hilpertsau ℳ. 23 000.—

Indem wir auf die ausführliche Begründung hiezu verweisen, bemerken wir, daß über dieses Projekt erhaltene Mittheilungen, uns veranlaßten, Einsicht von den hierüber erwachsenen Acten zu nehmen. Es hat sich hieraus bestätigt, daß bis jetzt nur Vorarbeiten in Betreff der Straßenlinie, Verhandlungen mit Privaten über zum Straßenbau abzutretendes Gelände — wobei in einem Falle ein verwaltungsgerichtliches Erkenntniß herbeigeführt wurde — zur Ausführung gelangt sind. In Folge der Erledigung dieses Streites fand, wie auch in der vorliegenden Begründung gesagt ist, eine neue Kostenberechnung statt, welche einen um ℳ. 23 000 höheren Aufwand bezifferte. Daraufhin wurde die Ertheilung eines Administrativkredites beantragt, welche unter dem 12. September 1888 auch erfolgte, da der Mehraufwand gegen die ursprünglich veranschlagte Summe von ℳ. 123 000 sich höher als 10 % berechnete und deshalb die Bestimmungen des Art. 12 Ziff. 2 des Etatgesetzes Anwendung zu finden hatten.

In diese Zeit fiel ein Gesuch der Firma Holzmann & Cie. um Genehmigung zur Errichtung einer normalspurigen Privatstraßenbahn auf dem rechten Murgufer von Gernsbach bis Weissenbach. Die Ausführung dieser Bahn beansprucht einen Theil der neuen Straßenlinie und muß eine theilweise Aenderung der Zugsrichtung erfolgen.

Die Großh. Regierung hat, in Berücksichtigung der großen, hiermit zusammenhängenden volkswirthschaftlichen Interessen, unter dem 25. Februar 1889 angeordnet, daß mit dem Straßenbau von Gernsbach nach Hilpertsau noch zuzuwarten sei, bis über das Konzessionsgesuch hinsichtlich der Straßenbahn eine Entschließung vorliege.

Diese Entscheidung ist eine allen Verhältnissen Rechnung tragende, sie bedingt aber gleichzeitig unsern Antrag, den unter dem 12. September 1888 ertheilten Administrativkredit von ℳ. 23 000 nicht zu genehmigen. Als erste Rate war im Budget des Ministeriums des Innern XVIII. § 5 Seite 66 des außerordentlichen Etats für 1886/87 eingestellt die Summe von ℳ. 62 000, hievon sind nach dem Budget 1890/91 bis jetzt verwendet für die im Eingang erwähnten Arbeiten ℳ. 30 000 und werden als Rest neu angefordert ℳ. 32 000 (Seite 66 und 67).

Es bleibt die Prüfung der ganzen Frage und insbesondere hinsichtlich der Vorschriften des Art. 13 Abs. 2 des Etatgesetzes vorbehalten, bis zur Berathung der unter XIX. B § 2 des Ministeriums des Innern enthaltenen Position.

Finanzministerium.

5) Anschluß der zollärarischen Gebäude in Mannheim an die städtische Wasserleitung . . . . . ℳ. 10 000.—

Wir verweisen auf die Begründung und erachten, da eine Verschiebung der Arbeiten einen höheren Aufwand veranlaßt haben würde, die Ertheilung des Administrativkredites für gerechtfertigt.

6) Wiederaufbau der abgebrannten Salinengebäude zu Rappenau und Erbauung eines Feinsalzsiedhauses . . . . . M. 142 200.—

Der baldige Wiederaufbau der durch Brand zerstörten Gebäude war, um eine längere Störung im Betrieb zu vermeiden, unabweisbar; ob bei dem Rückgang des Ertrags unserer Salinen neue Einrichtungen für Feinsalzproduktion angezeigt sind, muß dem Ermessen der Verwaltung anheimgestellt sein. Die Ertheilung des Administrativkredites war geboten und ist deshalb gerechtfertigt.

Summe M. 305 700.—

B. Ausgeschiedene Verwaltungszweige.

7) Erweiterung der Geleiseanlagen im Fruchtbahnhof und am Rheinvorland zu Mannheim . . . . . M. 14 000.—

8) Erweiterung der Geleiseanlagen auf Station Karlsruhe Mühlburgerthor . . . . . „ 15 800.—

Für diese beiden Kredite wird die außergewöhnliche Steigerung des Güterverkehrs unserer Eisenbahnen geltend gemacht. Die erhöhten Einnahmen, sowie der zeitweilige Mangel an Güterwagen spricht hiefür und es erscheint deshalb die Ausführung der Geleiseanlagen begründet.

Die Frage muß jedoch hier aufgeworfen werden, ob der gemachte Aufwand nicht zu Lasten der Eisenbahnbetriebsverwaltung zu verausgaben ist. Es ist kaum zu bestreiten, daß derartige Erweiterungen von Geleiseanlagen aus den bewilligten Mitteln von der Betriebsverwaltung zu bestreiten sind und dieses um so mehr, als einzelne Positionen, aus welchen der Aufwand zu schöpfen ist, im letzten Budget erhöht wurden. Nur eine Position, § 65, Schienen und Kleineisenzeug, hat eine Minderung auf Vorschlag der Verwaltung selbst erfahren, indem dabei ausgeführt wurde, daß eine sorgfältige Prüfung der Beschaffenheit des auf sämmtlichen Bahnstrecken liegenden Materials diese Minderung um M. 138 000.— jährlich zulasse. Da die Voraussetzungen der Verminderung dieser Position nicht eingetreten sind, so dürfte die Ertheilung des Administrativkredites auch hier nicht zu beanstanden sein.

9) Anschaffung von 300 offenen Güterwagen für die badische Eisenbahnverwaltung . . . . . M. 900 000.—

In ununterbrochener Reihenfolge ist eine Steigerung des Güterverkehrs unserer Eisenbahnen und damit in Verbindung jeweils in der zweiten Hälfte des Jahres ein fühlbarer Mangel an Güterwagen zu verzeichnen. Es erscheinen deshalb regelmäßig im Budget Anforderungen für Vermehrung des Transportmaterials, nebenbei aber auch immer größere Summen als Leihgeld für gemiethete Wagen von ausländischen Wagenleihanstalten, neben diesem Aushilfsmittel sah sich die Verwaltung in den lebhaftesten Güterverkehrszeiten gezwungen, die Ausladefrist zu verringern, um den Ansprüchen des Handels soweit möglich zu genügen.

In den letzten Jahren waren regelmäßig zwischen 200 –300 Güterwagen gemiethet, es ist damit erwiesen, daß der Wagenmangel kein vorübergehender, durch außergewöhnliche Verhältnisse veranlaßter ist, daß deshalb eine Abhilfe geboten erscheint. Die Bestellung der Wagen ist nach erhaltener Auskunft noch zu einer Zeit erfolgt (November 1888), in welcher die Steigerung der Kohlen- und Eisenpreise noch nicht zum Durchbruch gelangte.

Unter diesen Verhältnissen müssen wir die Ertheilung des Administrativkredites als gerechtfertigt erkennen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

10) Mehraufwand für den Ankauf der vorderen Wiesenthalbahn von Basel bis Schopfheim . . . . . ℳ 400 000.—

Das Eisenbahnbaubudget für die Jahre 1888/89 enthielt unter Ausgaben I. Eisenbahnen im Interesse der Landesvertheidigung, Ziff. 5, Ankauf der Bahn von Basel bis Schopfheim eine Summe von ℳ 2 800 000. Diese Anforderung stützte sich auf die Beschlüsse beider Kammern, welche zu einer außerordentlichen Tagung auf den 8. Juni 1887 einberufen waren zur Berathung der von der Großh. Regierung mit dem Reich abgeschlossenen Uebereinkommen über den Bau strategischer Eisenbahnen.

Die Begründung für die Erwerbung der Wiesenthalbahn von Basel bis Schopfheim sagt:

„Nach einer auf Grund der betreffenden Konzessionsbestim-
„mungen angestellten summarischen Berechnung dürfte der Kauf-
„schilling nicht unter ℳ 2 800 000 betragen."

Auf Antrag der Budgetkommission wurde die angeforderte Summe bewilligt.

Die Konzession zum Bau und Betrieb der Wiesenthalbahn vom 23. November 1860 enthält in Art. 18 die Bedingungen, unter welchen die Großh. Regierung berechtigt ist, die Bahn anzukaufen, dieser lautet:

„Die Großh. Regierung ist berechtigt, zu jeder Zeit vom Beginn des Betriebs
„bis Schopfheim an die ganze Bahn unter folgenden Bedingungen anzukaufen:

1) Der Tag, an welchem der Staat die Eisenbahn übernehmen wird, muß mindestens ein Jahr vorher der Gesellschaft bekannt gemacht sein.
2) Als Entschädigung ist der Gesellschaft zu zahlen:
   a. im Falle der Rückkauf vor 15 Jahren erfolgt, das Anlagekapital ohne Abzug und außerdem für diejenigen Jahre, in welchen die Aktionäre nicht mindestens 5% Dividende erhalten haben, der hiezu fehlende Betrag;
   b. im Falle der Rückkauf nach 15 Jahren erfolgt, das Anlagekapital, wovon übrigens bezüglich der auf schweizerischem Gebiet liegenden Strecken der Minderwerth der einer Abnützung oder Fäulniß unterworfenen Theile in Abzug gebracht werden kann.

   Insoferne jedoch die so ermittelte Entschädigungssumme kleiner wäre, als der 25fache Betrag des der Gesellschaft zugeflossenen durchschnittlichen Reinertrags der dem Jahre der Kündigung vorausgegangenen letzten fünf Betriebsjahre, und der Rückkauf nicht erst bei Ablauf der Concession erfolgt, soll für die auf dem badischen Gebiet liegende Strecke der 25fache Betrag dieses pro rata sich ergebenden durchschnittlichen Reinertrags bezahlt werden.
3) Zu dem Anlagekapital sind nicht blos die auf die erstmalige Herstellung der Bahn und etwaige spätere Ergänzungs- und Erweiterungsbauten nach den im Art. 10 erwähnten Nachweisen verwendeten Baukosten, sondern auch die während der Bauzeit zu entrichtenden 4procentigen Zinsen des eingezahlten Kapitals und endlich die der Gesellschaft von Seiten der Großh. Regierung für die Beschaffung des Baukapitals zugestandenen Provisionen zu rechnen.

Nach Einsicht der Akten ergaben sich bei den Erwerbsverhandlungen hinsichtlich des Baukapitals-, der Betriebskosten- und der Dividendenberechnung nicht unwesentliche Abweichungen. Die Wiesenthalbahngesellschaft stellte der von der Großh. Eisenbahnbetriebsverwaltung auf ℳ 3 092 740 berechneten Abkaufssumme eine solche von ℳ 3 813 299.50 gegenüber. Nach langem schriftlichem Verkehr ist es endlich unter dem 31. Dezember 1888

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gelungen, durch mündlich gepflogene Verhandlung ein Uebereinkommen zu treffen, in welchem die Kaufsumme auf den Betrag von ℳ 3 200 000 festgestellt wurde. Die Bahn sollte hiernach auf 1. Januar 1889 an Baden übergehen und die Summe von ℳ 2 200 000 auf 2. Januar 1889 und der Rest mit 1 Million Mark auf 28. Februar 1889 bezahlt werden. Die Restsumme mit 1 Million war vom 1. Januar bis zum Zahltage mit drei Procent zu verzinsen.

Es ist noch anzufügen, daß für die Interessen der Landesvertheidigung nur die Strecke Lörrach-Schopfheim zu erwerben nothwendig war, da eine directe Bahn von Leopoldshöhe nach Lörrach mit Umgehung des Schweizergebietes beschlossen wurde. Der Wortlaut der Concessionsurkunde besagt jedoch ausdrücklich, daß der Großh. Regierung das Recht des Ankaufs der ganzen Strecke von Basel in das Wiesenthal bis Schopfheim zustehe, es war somit die Erwerbung einer Theilstrecke ausgeschlossen; dieses lag auch nicht im Interesse des Betriebs.

Angesichts all' dieser Verhältnisse und der Vertragsbestimmungen erachten wir den Abschluß des Uebereinkommens und damit auch die Ertheilung des Administrativkredites vom 15. Januar 1889 in der Höhe von ℳ 400 000 für gerechtfertigt.

Summe B	ℳ	1 329 800.—
Summe A	„	305 700.—
Gesammtsumme der Administrativkredite	ℳ	1 635 500.—
Hieran gelangen in Abzug die unter A Ziff. 4 angeforderten	„	23 000.—
Rest	ℳ	1 612 500.—

Der Antrag der Budgetkommission geht auf Grund der Bestimmungen des Etatgesetzes Art. 12 Abs. 2 dahin, die im Laufe der Budgetperiode 1888/89 verwilligten Administrativkredite ausschließlich des unter Ministerium des Innern, Ziff. 4, enthaltenen Kredites von ℳ 23 000 in der Summe von . . . . . ℳ 1 612 500.— zu genehmigen.

Beilage zum Protokoll der 17. Sitzung der zweiten Kammer vom 31. Januar 1890.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Staatsministeriums und Ministeriums des Innern, Staatsminister Dr. Turban, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den angeschlossenen Entwurf eines Nachtrags zum Spezialbudget des Ministeriums des Innern für 1890/91 zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Berlin, den 23. Januar 1890.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Leutz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptabtheilung III.

Nachtrag

zum

Spezial-Budget

des

Ministeriums des Innern

für die Jahre

1890 und 1891.

Titel X. — Allgemeine Sicherheitspolizei.

III. Ministerium des Innern.

Ausgabe.

Titel.	§		Spitzenbetrag Badgesetz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
X.		**Allgemeine Sicherheitspolizei.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
	1.	Gehalte	—	5700	5700	—	—
	2.	Wohnungsgeld	—	900	900	—	—
	10.	Sachliche Amtsunkosten	—	78	78	—	—
	11.	Bekleidung	—	219	219	—	—
	12.	Bewaffnung	—	40	40	—	—
	12a.	Pferdeausrüstung und Unterhaltung	—	3821	3821	—	—
		Summa A. Ordentlicher Etat	—	10758	10758	10758	—
		„ „ für beide Jahre				21516	—
		B. Außerordentlicher Etat.				für 1890/91 zusammen:	
	1.	Kosten der Berittenmachung von 6 Gendarmen	—	—	—	7020	—
		Summa B. Außerordentlicher Etat	—	—	—	7020	—
		„ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	21516	—
		„ Titel X. Allgemeine Sicherheitspolizei	—	—	—	28536	—

Gegen seither jährlich mehr	Gegen seither jährlich weniger	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
—	—	Vergleiche Anlage 1.
—	—	„ „ 2.
—	—	Aversen für Schreibmaterialien, 6×10 ℳ
—	—	Der jährliche Unterhaltungsaufwand für Bekleidung und Ausrüstung stellt sich nach genauer Berechnung auf 36 ℳ 43 ₰, für 6 Mann mithin auf rund 219 ℳ
—	—	Der jährliche Aufwand für Bewaffnung beträgt ungefähr 10 ℳ Hierzu die Aversen für Waffenunterhaltung mit 5×6 = 30 „
—	—	Pferdebeschaffung: 6 Pferde zu 900 ℳ mit 10 Jahren Anwerpzeit 6×90 ℳ = 540 ℳ Einäfferei, 6 Pferde à 70 ℳ = 420 „ Naturalverpflegung, 6×420 = 2598 „ Hufbeschlag, 5 ℳ monatlich, 6×36 = 216 „ Pferdeausrüstung, jährlicher Unterhaltungsaufwand pro Kopf 17 ℳ 95 ₰, für 6 Pferde rund 107 „
—	—	
		6 Pferde à 900 ℳ 5400 ℳ Mannschaftsausrüstung 6×115 ℳ 32 ₰ rund 690 „ Pferdeausrüstung 6×115 ℳ 60 ₰ rund 694 „ Bewaffnung 6×41 ℳ 246 „

Anlage 1
zum
Nachtrags-Spezial-Budget
des
Ministeriums des Innern
für die Jahre 1890/91.

III. Ministerium des Innern.

Gehalts-Etat.

III. Ministerium des Innern.

Budget für 1890/91. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1889. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1890. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1891. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
		A. Beamte deren Diensteinkommen aus der Staatskasse zu bestreiten ist.													
X.		**Allgemeine Sicherheitspolizei.**													
	1.	Gendarm K. 21	—	—	—	—	6	5700	—	5700	6	5700	—	5700	
		Summe	—	—	—	—	6	5700	—	5700	6	5700	—	5700	

Anlage 2
zum
Nachtrags-Spezial-Budget
des
Ministeriums des Innern
für die Jahre 1890/91.

Berechnung des Budgetsatzes

für

Wohnungsgeld,

nebst Anforderung von Dienstwohnungen.

III. Ministerium des Innern.

Budget-Titel.			Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr der Orts-			
				I.		II.	
				Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.
					ℳ		ℳ
X.		Allgemeine Sicherheitspolizei.					
	2.	Wohnungsgeld erhalten Beamte	VI.	6	900	—	—
		Summe . . .		6	900	—	—

neuen Budgetperiode.				Erläuterungen.
Kassen. III.		Summe Spalte 5—7.		
Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	
	ℳ		ℳ	
—	—	6	900	
—	—	6	900	

Begründung.

Wiederholt hat in den letzten Jahren bei großen Menschenansammlungen, namentlich in den Städten, der Mangel berittener Polizeimannschaften sich auf das Empfindlichste geltend gemacht. Auf die Aushilfe, welche Dank dem Entgegenkommen der Militärbehörden durch berittene Unteroffiziere zeitweilig geleistet wurde, kann nicht mit Sicherheit gerechnet werden, und diese Verwendung von Militärpersonen als Organe der Polizei kann auch z. B. bei Fällen von Widersetzlichkeit zu erheblichen Bedenken Anlaß bieten. Wollte man, um dem bezeichneten Bedürfniß zu entsprechen, in den größeren Städten berittene Schutzmänner anstellen, so würde für dieselben im gewöhnlichen Dienste eine Verwendung sich nicht finden. Es empfiehlt sich deßhalb augenscheinlich mehr, einige berittene Gendarmen anzustellen, welche, wenn sie etwa in Karlsruhe und Mannheim ihren Standort erhalten, zu dem gewöhnlichen Sicherheitsdienste auf dem flachen Lande verwendet werden, bei großen Menschenansammlungen in diesen Städten oder an anderen Orten, wie bei den jährlichen größeren Truppenübungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu Pferde Dienste leisten. Ergiebt sich durch die Anstellung solcher berittener Gendarmen eine kleine Vermehrung der Zahl der Gendarmeriemannschaft, so wird damit nur den in den letzten Jahren ungemein gesteigerten Anforderungen an das Korps in erwünschter Weise entsprochen.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

Titel I bis III, XII und XIII der Ausgaben des Großherzoglichen Finanzministeriums.

(Hauptabtheilung IV).

Erstattet von dem Abgeordneten **Wittmer.**

Titel I. Ministerium.

§ 1 und 2. Gehalte mit Wohnungsgeld.

Die Vermehrung des etatmäßigen Personals erscheint hinreichend begründet und gibt der Kommission keine Veranlassung zur Beanstandung.

§ 3. Andere persönliche Ausgaben.

Die unter dieser Position angeforderte Dienstzulage für einen Kanzleidiener wegen Beaufsichtigung des Dienstgebäudes des Finanzministeriums im Betrag von 100 *M.* gab zu einer Anfrage bei dem Großh. Ministerium Veranlassung. Aus der der Kommission zugegangenen Mittheilung ist ersichtlich, daß der fragliche Kanzleidiener (Hausmeister) schon seit Jahren für Versehung des Hausmeisterdienstes eine entsprechende Bezahlung aus dem Bureauaversum erhielt und daß dieser Bezug auch für die Zukunft dem betreffenden Diener verbleiben solle. Ihre Kommission ist damit einverstanden.

Bei § 3 findet sich unter den Erläuterungen, und zwar am Fuße von Seite 3, die Bemerkung, daß für Beamte, welche mit Führung der Handkasse betraut werden, allgemein eine Dienstzulage von 40 bezw. 60 oder 100 *M.*, je nachdem der wirkliche Aufwand der Handkasse über 2000 bis 4000 *M.*, über 4000 bis 8000 *M.* oder über 8000 *M.* beträgt, erhalten sollen.

Ihre Kommission hält eine besondere Bezahlung für Führung von Handkassen unter 4000 *M.* nicht für nöthig, da das während der Bureaustunden zu erledigende Geschäft an und für sich geringfügig und wenig verantwortungsvoll erscheint; sie schlägt deßhalb vor, eine Dienstzulage erst dann eintreten zu lassen, wenn der

wirkliche Aufwand der Handkasse über 4000 *M.* beträgt. In diesen Fällen sollen die von der Großh. Regierung vorgeschlagenen Zulagen von 60 bezw. 100 *M.* bewilligt werden.

§ 4. Sachliche Amtsunkosten.

Die hierfür angeforderte Summe erscheint hinreichend begründet.

Die Kommission stellt den Antrag, die für Titel I anverlangte Summe von jährlich . . *M.* 135 826
oder für beide Jahre von . . . . . „ 271 652
zu bewilligen.

Titel II. Generalstaatskasse.

Ordentlicher Etat.

Die § 1 und 2 geben zu keinerlei Bemerkung Veranlassung.

§ 3. Andere persönliche Ausgaben.

Die in der Entzifferung angeforderte Summe von 525 *M.* für drei Buchhalter wegen Fertigung von Rechnungsreinschriften wurde auch schon in früheren Budgets unter § 5 „für Aushilfe" in Rechnung gestellt. Nach den der Kommission gewordenen Mittheilungen werden diese Arbeiten außerhalb der Bureaustunden gefertigt. Die Kommission hat gegen diese Anforderung keine Einwendung zu machen.

Laut Zuschrift vom 25. Januar l. J. an das Präsidium der zweiten Kammer fordert das Großh. Finanzministerium nachträglich einen weiteren unter § 3 zu verrechnenden Kredit von 3000 *M.* zwecks Errichtung einer der Generalstaatskasse unterstehenden Zentralgehaltskasse.

Die Nothwendigkeit dieser Kasse wird wie folgt begründet: Die durch die jetzige Gehaltsordnung bedingte Art der Aufstellung der Gehaltsetats erschwert die Prüfung der Richtigkeit derselben seitens der Stände in außerordentlicher Weise. In Berücksichtigung dieses Umstands hat die Beamtengesetzkommission schon vor zwei Jahren auf die Nothwendigkeit einer Einrichtung hingewiesen, welche der Großh. Oberrechnungskammer die jeweiligen Gehaltsbezüge der etatmäßigen Beamten auf das Genaueste zu prüfen ermögliche. Die bis daher bestehende Art der Verrechnung der Gehalte hätte dies nicht vollständig zugelassen, weil eine sehr große Zahl von Gehalten bei den Bezirksfinanzstellen zur Verrechnung kamen, die Rechnungen dieser Stellen aber nicht alljährlich von der Großh. Oberrechnungskammer geprüft werden.

Die Großh. Regierung schlägt nun vor, eine Zentralgehaltskasse zu errichten, welche die Aufgabe haben würde, die Gehalte sämmtlicher etatmäßigen Beamten, soweit solche ihre Gehalte nicht aus der Generalstaatskasse, der Zentralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik, der Kasse der Oberrechnungskammer, der Amortisationskasse und der Eisenbahnhauptkasse beziehen, auszuzahlen. Die Rechnung dieser Kasse wäre alljährlich von der Großh. Oberrechnungskammer zu prüfen, wie dies auch mit den Rechnungen derjenigen Kassen geschieht, die im vorhergehenden Satze als solche bezeichnet sind, welche die Gehalte ihrer Beamten auch fernerhin selbst auszahlen sollen. Durch diese Einrichtung würden die Gehaltsbezüge sämmtlicher etatmäßigen Beamten leicht kontrolirbar gemacht, mit Ausnahme jener der Beamten an den Mittelschulen, welche ihre Gehalte aus Schul- bezw. Gemeindekassen beziehen. Nach Mittheilung der Großh. Regierung will dieselbe jedoch eine Anordnung treffen, wonach über die Bezüge dieser Beamten alljährlich genaue Listen an die Großh. Oberrechnungskammer eingereicht werden müßten, um auch hier eine gute Kontrole durchführen zu können.

Die Budgetkommission begrüßt die vorgeschlagene Organisation als eine Garantie für die geordnete Durchführung der Gehaltsordnung wie auch der Bestimmungen über die Wohnungsgeldbezüge und stimmt der vorgeschlagenen Erhöhung der unter § 3 angeforderten Summen von 886 *M.* auf 3886 *M.*, welche zur Anstellung von 4 weiteren nicht etatmäßigen Beamten nöthig ist, zu.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4. Sachliche Amtsunkosten.

Die Kommission ist mit der hier eingestellten Anforderung einverstanden.

Es wird nun beantragt, unter Hinweisung auf die bei § 3 nöthige Ausgabe-Erhöhung für

Titel II jährlich . . . . . ℳ. 37 336

oder für beide Jahre . . . . . „ 74 672

zu bewilligen.

Titel III. Hochbauwesen.

A. Ordentlicher Etat.

§ 1. Gehalte.

Unter dieser Position werden 7 Baumeister (G 4) und 7 Hochbauassistenten (H 6), siehe Gehaltsetat Seite 69, angefordert. Der Effektivetat vom 1. Juli 1889 weist nur 5 Beamte jeder der vorgenannten Klassen nach, es soll somit eine Vermehrung von je 2 Stellen eintreten.

Nach den beigegebenen Erläuterungen soll die Zahl der oben angeforderten Beamten der Klassen G 4 und H 6 in ihrer Gesammtheit während der ganzen Budgetperiode zwar feststehend, innerhalb der beiden Klassen jedoch verschiebbar sein können. Ihre Kommission hält diese Veränderlichkeit innerhalb zweier festbewilligten Gehaltspositionen nicht für budgetmäßig zulässig. Die Großh. Regierung ist dieser Ansicht beigetreten und erklärt, daß sie damit einverstanden wäre, wenn die Zahl der Baumeister auf 5 herabgesetzt, dagegen die Zahl der Hochbauassistenten auf 9 erhöht würde. Entsprechend dieser Erklärung wird beantragt:

die Zahl der Baumeister auf 5

und die Zahl der Hochbauassistenten auf 9

festzusetzen. Die Kommission geht hierbei von der Erwägung aus, daß die Erhöhung der etatmäßigen Beamten im Interesse einer besseren Förderung der Arbeiten bei den Bezirksbauinspektionen geboten erscheint, hofft aber gleichzeitig, daß damit die vielseitig gehörten, auch schon in der Kammer zur Sprache gebrachten Klagen über Geschäftsverschleppung und verspätete Abrechnung Seitens der genannten Behörden ihr Ende erreichen mögen.

Wird der vorstehende Antrag angenommen, so beträgt der Voranschlag

	1890	1891
1. bei den Baumeistern	9 700 ℳ.	9 880 ℳ.
2. „ „ Hochbauassistenten . . .	15 160 ℳ.	15 720 ℳ.
Die Gesammtanforderung für § 1	81 220 ℳ.	86 480 ℳ.

§ 2. Wohnungsgeld.

Hier tritt keine Aenderung ein, da die Beamten der Klassen G 4 und H 6 das gleiche Wohnungsgeld beziehen.

§ 3. Andere persönliche Ausgaben.

b. Sonstige persönliche Ausgaben.

Hier werden 16 000 ℳ. für etwa 8 Gehilfen angefordert. Die Kommission will diese Forderung, obgleich die Durchschnittsbezüge pro Kopf um 350 ℳ. höher, wie im letzten Budget angesetzt sind, theils aus den schon bei § 1 ausgesprochenen Erwartungen, theils auch, weil sie die Ansicht der Großh. Regierung theilt, wonach bei dem in Aussicht stehenden großen Aufschwung der Bauthätigkeit Architekten sehr gesucht sein dürften, nicht beanstanden.

Gegen die als Dienstzulage angeforderten Nebengehalte von 1200 ℳ. für 2 außerordentliche Mitglieder der Baudirektion hat die Kommission nichts einzuwenden, drückt aber den Wunsch aus, es möge in den zukünftigen Staatsvoranschlägen derartige Nebengehalte nicht allein bei den Positionen Erwähnung finden, wo dieselben zur

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verrechnung kommen, sondern auch in den Gehaltsetats, in welchen die Gehalte für den Hauptdienst der betreffenden Beamten anverlangt sind, ersichtlich gemacht werden.

Auf Grund des bei Titel I § 3 mitgetheilten generellen Beschlusses beantragt die Kommission, die für Führung der Handkasse anverlangten 40 *M.* nicht zu bewilligen.

Die für die Dienstkleidung des Dieners der Baudirektion anverlangten 70 *M.* sind auf den üblichen Satz von 50 *M.* herabzusetzen.

Für Unterstützung des nichtetatmäßigen Personals sind angefordert 100 *M.*

Die Kommission beantragt die Beschlußfassung hierüber auszusetzen, weil sie eine gleichartige Behandlung aller ähnlicher Forderungen im ganzen Budget anstrebt, worüber besonderer Bericht erstattet werden wird.

Die §§ 4 und 5 geben zu keinerlei Bemerkung Veranlassung.

Die Kommission stellt nun den Antrag:

Unter Absetzung von 200 *M.* bei § 1 und von zusammen 160 *M.* bei § 3 die Ausgabe für Titel III Ordentlicher Etat:

für ein Jahr	183 505 *M.*
für beide Jahre	367 010 „

zu bewilligen.

Titel III.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Erweiterung des Dienstgebäudes des Finanzministeriums. Anforderung 59 000 *M.*

§ 2. Vergrößerung und Umbau des Dienstgebäudes Zähringerstraße Nr. 65 in Karlsruhe. Anforderung 130 000 *M.*

Unter Hinweis auf die ausführliche Begründung dieser beiden Forderungen in der Regierungsvorlage (Finanzministerium, Seite 5 und 6), welcher die Kommission nichts beizufügen hat, beantragt dieselbe Genehmigung der unter Titel III, B. Außerordentlicher Etat, anverlangte Summe von 189 000 *M.*

Titel XII. Unterstützungs- und Belohnungsfond.

Auch hier beantragt die Kommission die Aussetzung der Beschlußfassung aus dem schon bei Titel III § 3, Unterstützung nicht etatmäßiger Beamten, angeführten Grunde.

Titel XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Ihre Kommission hat zu diesem Titel eine Bemerkung nicht zu machen, sie beantragt:

Die Ausgabe für Titel XIII mit jährlich	4 036 *M.*
„ „ „ Titel XIII für beide Jahre mit	8 072 „

zu genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 5. Februar 1890.

№ 881.

Miethzinse für Dienstwohnungen und Diensträume in staatlichen Gebäuden betreffend.

Dem hohen Präsidium der zweiten Kammer der Landstände beehren wir uns ergebenst mitzutheilen:

Für die Dienstwohnungen, welche an Beamte der allgemeinen Staatsverwaltung in einem dem Domänengrundstock oder einem ausgeschiedenen Verwaltungszweig angehörigen Gebäude oder umgekehrt bisher überlassen waren, hatte die Verwaltung, welcher der Wohnungsinhaber unterstellt war, einen der besonderen Vereinbarung unterliegenden Miethzins an die Verwaltung, welcher das Gebäude gehört, zu bezahlen, wogegen ersterer Verwaltung überlassen war, von dem Beamten das Wohnungsgeld als Miethzins zu erheben und zu vereinnahmen.

Die Kosten für die bauliche Unterhaltung der Wohnräume waren seither theilweise nicht, wie sonst üblich, von der Gebäudeeigenthümerin, sondern von der miethenden Verwaltung zu bestreiten. Auf diese Weise erhielt die Gebäudeeigenthümerin einen höheren als den sonst üblichen Ertrag; dieser ist jedoch, insoweit er die gesetzlichen Leistungen des Wohnungsinhabers übersteigt, lediglich ein scheinbarer, weil er sich im Endergebniß als eine Zahlung von einem Verwaltungszweig an den andern, somit als ein durchlaufender Posten erweist.

Unter diesen Umständen und im Interesse der Geschäftsvereinfachung hielt die Großh. Regierung es für angezeigt, anzuordnen, daß vom 1. Januar 1890 an als Miethzins für Dienstwohnungen überall nur das Wohnungsgeld des Wohnungsinhabers durch die Gebäudeeigenthümerin erhoben wird und die Unterhaltung der Wohnräume ebenfalls auf Kosten der Eigenthümerin zu besorgen ist.

Gleichzeitig mit der eben erwähnten Anordnung wurde eine andere ähnliche Angelegenheit einer zweckentsprechenderen Regelung unterzogen.

Zur Zeit sind nämlich die Diensträume verschiedener Behörden in Gebäuden, die einem andern Verwaltungszweig angehören, untergebracht. Im Allgemeinen findet diese Benützung ebenso unentgeltlich statt, als wenn die Diensträume sich in Gebäuden der eigenen Verwaltung befinden. In einer Reihe von Fällen hat jedoch bis jetzt die benützende Verwaltung einen mit der Gebäudeeigenthümerin vereinbarten Miethzins zu entrichten, auch außerdem da und dort, wo dies bedungen ist, die Kosten für die bauliche Unterhaltung der Diensträume zu bestreiten. Da es sich aber hier überall um die Benützung von staatlichen Gebäuden zu staatlichen Zwecken handelt, ist die Entrichtung eines Miethzinses hierfür auch dann entbehrlich, wenn die Diensträume für Zwecke eines andern Etats, als dem sie eigenthümlich zugewiesen sind, benützt werden.

Auch für die bauliche Unterhaltung der Diensträume wird in erster Linie im Allgemeinen die Gebäudeeigenthümerin aufzukommen haben; indessen kommt in dieser Beziehung in Betracht, daß die Gebäudeeigenthümerin vielleicht nicht immer in der Lage sein wird, die Bedürfnisse der benützenden Verwaltung in der erwünschten Weise zu bemessen, namentlich dann nicht, wenn die beiden Verwaltungen verschiedenen Ministerialressorts angehören. In derartigen Fällen wird es sich empfehlen, mit der benützenden Verwaltung zu vereinbaren, daß sie die bauliche Unterhaltung der Diensträume auf eigene Rechnung besorgt.

In Berücksichtigung der angeführten Gründe ist zur Abänderung des bisherigen Verfahrens die in Abschrift angeschlossene Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 18. Dezember v. J. Nr. 532 ergangen.

Im Zusammenhang mit den neuen Bestimmungen ist im Entwurf des Budgets des Finanzministeriums für 1890/91 unter Ausgabe Titel IX im außerordentlichen Etat, soweit es angängig erschien, der Uebergang einer Reihe von domänenärarischen Gebäuden an die allgemeine Staatsverwaltung vorgesehen.

Im Uebrigen haben die durch die bezeichnete Staatsministerialentschließung bedingten Aenderungen bei Aufstellung des Budgets nur theilweise berücksichtigt werden können, nämlich — abgesehen von einigen unten zu erwähnenden Punkten — bei den Etats des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums, während der Etat des Staatsministeriums durch die ergangene Anordnung nicht berührt wird.

Es sind nunmehr an dem gedruckten Entwurf des Budgets folgende Berichtigungen vorzunehmen:

a. bei den Budgetsätzen unter

Hauptabtheilung II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Ausgabe Titel V. § 16. Miethzinse.

Am Budgetsatz von 30 710 *M.* ist für jedes Budgetjahr der Betrag von 5172 *M.* (wovon 3867 *M.* auf Miethzinse für Dienstwohnungen und 1305 *M.* auf solche für Diensträumlichkeiten entfallen) abzusetzen; der Satz ermäßigt sich dadurch auf 25 538 *M.*

Ausgabe Titel VI. § 5. Miethzinse.

Der Budgetsatz von 7000 *M.* ist für jedes Jahr um 3106 *M.* (Miethzinse für Diensträumlichkeiten), mithin auf 3894 *M.* zu mindern.

Ausgabe Titel VII. § 18. Aufwand für Gebäude und Grundstücke.

Am Budgetsatz von 37 052 *M.* ist für jedes Jahr der Betrag von 2978 *M.* (Miethzins für Dienstwohnungen 2893 *M.*, für Diensträumlichkeiten 85 *M.*) abzuschreiben; es verbleiben sodann 34 074 *M.*

Ausgabe Titel IX. § 22. Dotationen und ständige Zuschüsse der Gymnasien und Progymnasien.

Der bisher von der Gymnasiumskasse in Mannheim an die Domänenverwaltung für Ueberlassung der Schulräumlichkeiten entrichtete Miethzins von jährlich 1100 *M.* wird in Wegfall kommen und daher gleichzeitig der ständige Staatsbeitrag der Anstalt um denselben Betrag zu ermäßigen sein. Der Budgetsatz unter diesem Paragraphen ist daher von 73 100 *M.* auf 72 000 *M.* herabzusetzen.

Einnahme Titel I. § 1. Miethzinse aus Gebäuden.

Der Budgetsatz ermäßigt sich um den Betrag der von den Beamten zu entrichtenden Miethzinse für die von andern Verwaltungszweigen gemietheten Dienstwohnungen (vergl. oben Ausgabe Titel V § 16) mit 3347 *M.*, also von 43 649 *M.* auf 40 302 *M.*, der im Budgetentwurf unter lit. b der Erläuterungen bezeichnete Betrag der Miethzinse aus Dienstwohnungen in gemietheten Gebäuden ist ebenfalls um 3347 *M.*, mithin von 8520 *M.* auf 5173 *M.* zu mindern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme Titel II. § 1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden.

Am Budgetsatz von jährlich 21 510 *M.* ist der Betrag der Miethzinse der Beamten für die von der Verwaltung gemiethet gewesenen Dienstwohnungen in domänenärarischen Gebäuden (vergl. Ausgabe Titel VII § 18) mit 2910 *M.* abzusetzen. Der Budgetsatz beträgt dann noch 18 600 *M.*

Hauptabtheilung III. Ministerium des Innern.

Ausgabe Titel IX. § 9. Miethzinse.

Der Budgetsatz ist wegen eines darunter enthaltenen bisher an die Eisenbahnverwaltung entrichteten Miethzinses für Bureauräumlichkeiten um 160 *M.*, mithin von 12 550 *M.* auf 12 390 *M.* zu ermäßigen.

Einnahme Titel X. § 1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden.

Nach Mittheilung Großh. Ministeriums des Innern sind die in den Erläuterungen zum Budget mit durchschnittlich 2 825 *M.* angenommenen Miethzinse für Dienstwohnungen in gemietheten Gebäuden um 390 *M.* zu hoch berechnet. Der Jahresbetrag derselben beläuft sich nämlich auf 3 680 *M.* (anstatt 4 070 *M.*), wovon auf die neu anzumiethenden Dienstwohnungen (vergl. Ausgabe Titel XIX § 14) 3 320 *M.* treffen und nur für 1¼ Jahr in der vorliegenden Budgetperiode in Betracht kommen.

Es werden somit für Miethzinse aus gemietheten Dienstwohnungen $360\ M. + \frac{4150}{2} = 2\,435\ M.$

und unter § 1 überhaupt

für 1890	95 641 — 390 =	. . . . .	95 251 „
„ 1891	98 131 — 390 =	. . . . .	97 741 „
für beide Jahre durchschnittlich		. . . . .	96 496 „

vorzusehen sein.

Hauptabtheilung IV. Finanzministerium.

Einnahme Titel I. § 1. Aus Gebäuden.

Den Miethzinsen aus Dienstwohnungen von Beamten mit	. . . . .	40 860 *M.*
sind die bisher bei anderen Verwaltungszweigen in Einnahme gestellten Miethzinse für Dienstwohnungen in domänenärarischen, von jenen Verwaltungen gemiethet gewesenen Gebäuden mit	. . . . .	8 437 „
beizuschlagen, wodurch sich die Einnahme aus Miethzinsen für Dienstwohnungen auf	. . . . .	49 297 *M.*
erhöht.		
Dagegen sind an den „sonstigen Miethzinsen" die bisher an den Domänenetat von andern Verwaltungen bezahlten Miethzinse für Diensträumlichkeiten mit	10 025 *M.*	
Dienstwohnungen mit	9 988 „	
zusammen . .	20 013 *M.*	
in Abzug zu bringen, so daß sich der Betrag der „sonstigen Miethzinse" von 67 867 „		
auf		47 854 „
ermäßigt.		
Der Budgetsatz beträgt daher im Ganzen		97 151 *M.*
gegenüber den früher angenommenen		108 727 „
weniger (20 013 — 8 437)		11 576 „

Hauptabtheilung V. Oberrechnungskammer.

Ausgabe § 7. Für das Rechnungsarchiv.

Der hier vorgesehene Miethzins für die Räumlichkeiten des Rechnungsarchivs in Bruchsal kommt in Wegfall. Der Budgetsatz von 1 460 *M.* ist daher um 1 350 *M.*, somit auf 110 *M.* zu mindern.

Hauptabtheilung VI. 1. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Ausgabe Titel III § 19. Miethe für Dienstgebäude.

Am Budgetsatz ist für jedes Jahr ein an den Domänenetat für Dienstzimmer in Mannheim bezahlter Miethzins von 430 *M.* in Abzug zu bringen.

Der Satz beträgt hiernach

für 1890	3 870 *M.*
„ 1891	8 870 „
durchschnittlich für 1 Jahr	6 370 „

Einnahme Titel VI. § 26. Pacht- und Miethzinse, Erlös aus Gras, Bäumen u. s. w.

An den Miethzinsen aus an andere Verwaltungen überlassene Diensträumlichkeiten ist der Betrag von 750 *M.* abzusetzen, so daß für dieselben statt 39 000 *M.* nur 38 250 *M.* und als Einnahme unter § 26 überhaupt statt 390 700 *M.* nur 389 950 *M.* vorzusehen sind.

Nach dem Vorstehenden vermindert sich

unter	Hauptabtheilung			die Ausgabe	die Einnahme
II	Titel	V	§ 16 um	5 172 *M.*	
„	„	VI	§ 5 „	3 106 „	
„	„	VII	§ 18 „	2 978 „	
„	„	IX	§ 22 „	1 160 „	
„	„	I	§ 1 „		3 347 *M.*
„	„	II	§ 1 „		2 910 „
III	„	IX	§ 9 „	160 „	
„	„	X	§ 1 „		390 „
IV	„	I	§ 1 „		11 576 „
V	§ 7		„	1 350 „	
VI 1	Titel	III	§ 19 „	430 „	
„	„	VI	§ 26 „		750 „
			zusammen . .	14 296 *M.*	18 973 *M.*
			Die Ermäßigung der Einnahmen mit		18 973 „
			übersteigt jene der Ausgaben mit		14 296 „
			um		4 677 *M.*

Der Unterschied erklärt sich wie folgt:

Unter den wegfallenden Einnahmen der Domänenverwaltung mit 11 576 *M.* ist ein Miethzins von 244 *M.* für den zu Universitätszwecken verwendeten Theil des Marstallgebäudes in Heidelberg enthalten, um welchen Betrag die Universitätskasse entlastet werden wird. Von einer Ermäßigung des Budgetsatzes bezw. der Dotation er Universität dürfte indessen mit Rücksicht auf die verhältnißmäßige Geringfügigkeit des Betrages Umgang zu nehmen sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ferner steht der unter Titel X § 1 des Budgets des Ministeriums des Innern vorzusehenden Ermäßigung der Einnahme um 390 *M.*, da sie lediglich die Folge zu hoher Berechnung des Budgetsatzes ist, eine Ausgabeminderung unter einem andern Titel nicht gegenüber.

Im Uebrigen rührt der obige Unterschied zwischen der Einnahme- und der Ausgabeminderung im Wesentlichen daher, daß in den Etats des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums die für Diensträumlichkeiten und Dienstwohnungen an die Domänenverwaltung entrichteten Miethzinse schon bei Aufstellung des Budgetentwurfs als wegfallend nicht mehr vorgesehen wurden, während dieselben im Entwurf des Budgets der Domänenverwaltung unter Einnahmetitel I § 1 noch in bisheriger Weise vorgesehen sind. Es tritt daher bezüglich dieser Miethzinse jetzt lediglich eine Ermäßigung des Voranschlags der Einnahme ein.

b. Bei der Anforderung von Dienstwohnungen.

In der Anlage 2 (Wohnungsgeldetat) des gedruckten Entwurfs des Spezialbudgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind unter den Titeln III, IV, V, VII und IX § 2 unter den als Dienstwohnungen „in gemietheten Gebäuden" bezeichneten Wohnungen auch solche enthalten, welche sich in dem Staat gehörigen, jedoch andern Verwaltungszweigen unterstehenden Gebäuden befinden und dem Justizetat bisher nur gegen Entrichtung eines Miethzinses überlassen waren. Nach den neuen Vorschriften sind solche Wohnungen als Dienstwohnungen in staatlichen Gebäuden zu behandeln.

Es tritt hiernach unter den genannten Titeln eine anderweitige Vertheilung der angeforderten Dienstwohnungen nach solchen in staatlichen und nach solchen in gemietheten Gebäuden ein; die berichtigten Anforderungen haben wir in der weiteren Anlage zusammengestellt.

Ueber die künftige Behandlung der Dienstwohnungen der Beamten der landwirthschaftlichen Lehranstalt Hochburg sind wir mit Großh. Ministerium des Innern in's Benehmen getreten und behalten uns weitere Mittheilung hierüber ergebenst vor.

Neben den bereits erwähnten Aenderungen sind in Folge der Staatsministerialentschließung vom 18. Dezember v. J. Nr. 532 die Bauunterhaltungskosten für Dienstwohnungen (soweit nicht der Wohnungsinhaber dafür aufzukommen hat) und für Diensträumlichkeiten bei den ersteren durchgängig, bei den letzteren in der Regel von der Gebäudeeigenthümerin zu tragen.

Wir werden daher Veranlassung treffen, daß die bezüglichen Kredite — abgesehen von den Fällen, in welchen für Diensträumlichkeiten zwischen den betheiligten Stellen ein anderes Verfahren vereinbart wird — überall auf Rechnung der Gebäudeeigenthümerin eröffnet und vollzogen werden.

Hohes Präsidium ersuchen wir ergebenst, die Budgetkommission von Vorstehendem zur Berücksichtigung bei den von ihr zu stellenden Anträgen gefälligst in Kenntniß setzen zu wollen.

Ellstätter.

r. 532.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe, den 18. Dezember 1889 Nr. 532 auf den unterthänigsten Vortrag des Finanzministeriums vom 13. Dezember d. Js. Nr. 8874 gnädigst zu bestimmen geruht, daß vom 1. Januar 1890 an, nach folgenden Vorschriften verfahren werde:

1. Für **Dienstwohnungen** etatmäßiger Beamter in staatlichen Gebäuden ist überall der gesetzliche Miethzins, bestehend in dem Wohnungsgeld des betreffenden Beamten, an denjenigen Etat, welchem das Gebäude gehört, zu entrichten, und zwar durch Vermittlung der Staatskasse, welche mit der Auszahlung der ständigen Bezüge des Dienstwohnungsinhabers befaßt ist. Eine Unterscheidung, ob der letztere einem andern Staatsverwaltungszweig als demjenigen, welchem das Gebäude gehört, unterstellt ist, findet nicht statt.
2. Für die Ueberlassung von in staatlichen Gebäuden befindlichen **Diensträumlichkeiten** von einem Staatsverwaltungszweig an den andern wird Miethzins nicht erhoben.
3. Die **bauliche Unterhaltung** der in staatlichen Gebäuden befindlichen Dienstwohnungen (soweit solche nicht den Wohnungsinhabern obliegt), sowie der Diensträume, ebenso die Unterhaltung der Gebäude in Dach und Fach geschieht zu Lasten des Etats, welchem das Gebäude gehört.

   Soweit jedoch **Diensträume** durch eine Verwaltung benützt werden, welche einem andern Ministerium als die Gebäudeeigenthümerin unterstellt ist, kann nach den Umständen des Falles auch die **benützende** Verwaltung zur baulichen Unterhaltung jener Räume verpflichtet werden.

II. Nachricht sämmtlichen Ministerien und der Oberrechnungskammer.

Karlsruhe, 19. Dezember 1889.

Großherzogliches Staatsministerium.

gez. Turban.

Zu Nr. 881.

Abänderung der Anlage 2
zum
Spezial-Budget
des
Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts
für die Jahre 1890 und 1891.

Aenderungen

der

Berechnung des Budgetsatzes

für

Wohnungsgeld,

nebst Anforderung von Dienstwohnungen.

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Wohnungsgeld.

1. Budget-Titel.	2. §	3.	4. Dienstklasse der Wohnungsgeldtarifs.	5. Voranschlag für 1 Jahr der neuen Budgetperiode. Ortsklassen. I. Zahl der Beamten.	I. Betrag.	II. Zahl der Beamten.	II. Betrag.	III. Zahl der Beamten.	III. Betrag.	8. Summe Spalte 5—7. Zahl der Beamten.	Betrag.	9. Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
		Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.										
		Landgerichte.										
III.	2.	Dienstwohnungen erhalten:										
		in staatlichen Gebäuden:										
		Beamte	II.	3		3				6		6 Landgerichtspräsidenten.
		"	IV.	1						1		1 Landgerichtsexpeditor.
		"	VI.	8		4				12		12 Kanzleidiener.
		in gemietheten Gebäuden:										
		Beamte	II.	1						1		1 Landgerichtspräsident.
IV.	2.	**Staatsanwaltschaft.**										
		Dienstwohnungen erhalten:										
		in staatlichen Gebäuden:										
		Beamte	VI.	1						1		1 Kanzleidiener.
		in gemietheten Gebäuden:										
V.	2.	**Amtsgerichte.**										
		Dienstwohnungen erhalten:										
		in staatlichen Gebäuden:										
		Beamte	III.	10		12		33		55		54 Amtsrichter, 1 Gerichtsnotar.
		"	V.			1		2		3		3 Gerichtsschreiber.
		"	VI.	18		17		37		72		50 Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter, 10 Regieaufseher, 9 Aufseherinnen.
		in gemietheten Gebäuden:										
		Beamte	III.	1		4		12		17		10 Amtsrichter, 1 Gerichtsnotar.
		"	VI.	1				3		4		3 Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter, 1 Regieaufseher.

1. Budget-Titel.	2.	3.	4. Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	5. Vormerkung für 1 Jahr der Orts-		6.		7. neuen Budgetperiode. Kassen. III.		8. Summe Spalte 5—7.		9. Erläuterungen.
				I.		II.						
				Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
VII.	2	**Strafanstalten.**										
		Dienstwohnungen erhalten:										
		in staatlichen Gebäuden:										
		Beamte	III.	2		5				7		2 Einzelhaftinspektoren.
		„	IV.	3		2				5		2 Einzelhaftinspektoren, 1 Aufseherin und 2 Hausgeistliche.
		„	V.	1		4				5		2 Verwalter und 1 Aufseher (Gehaltsklasse I.).
												2 Verwalter.
		„	VI.	10		58				68		1 Buchhalter.
												1 Buchhalter, 2 Aufseher (Gehaltsklasse II.), 1 Hausinspektorin der Weiberstrafanstalt.
												2 Oberaufseher, 1 Buchhalter (K. 1.), 1 Verwaltungsassistent (K. 1.).
										77		10 Aufseher.
												8 Oberaufseher, 2 Verwaltungsassistenten (K. 1.), 34 Aufseher, 2 Oberaufseherinnen, 17 Aufseherinnen.
		in gemischten Gebäuden:										
		Beamte	III.	1		1				1		1 Hausgeistlicher.
		„	V.							1		1 Aufseher (Gehaltsklasse II.).
		„	VI.	17						17		1 Verwaltungsassistent (K. 1.), 1 Oberaufseher, 15 Aufseher.
IX.	2	**Hochschulen.**										
		1. Universität Heidelberg.										
		Dienstwohnungen erhalten:										
		in staatlichen Gebäuden:										
		Beamte	II.	4						4		
		„	IV.	1						1		
		„	V.	3						3		
		„	VI.	5						5		
		in gemischten Gebäuden:										

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Staatsministeriums und Ministeriums des Innern, Staatsminister Dr. Turban, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den angeschlossenen Entwurf eines Nachtrags zum Budget des Ministeriums des Innern — Titel XVIII, Für Förderung der Landwirthschaft — zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 5. Februar 1890.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Leutz.

Hauptabtheilung III.

Nachtrag

zum

Spezial-Budget

des

Großh. Ministeriums des Innern

für die Jahre

1890 und 1891.

Titel XVIII. Für Förderung der Landwirthschaft.

III. Ministerium des Innern.

Ausgabe.

Titel.	§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890/91.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr	Gegen seither jährlich weniger	Erläuterungen.
			M.	M.	M.	M.	M.	M.	
XVIII.		**Für Förderung der Landwirthschaft.**							
		B. Außerordentlicher Etat.							
	8.	Ankauf des Gutes „Augustenberg" bei Durlach für die Zwecke der Obstbauschule. . . .	—	85,000	—	—	—	—	Bei der wachsenden Ausdehnung der Stadt Karlsruhe ist schon mehrfach erwogen worden, ob nicht in kürzerer oder längerer Zeit eine Veräußerung des den Zwecken der Obstbauschule dermalen gewidmeten Geländes im Maßgehalt von 4,50 ha zu industriellen und Bauplatzzwecken wirthschaftlich richtig erscheine, und aus dem Erlös für die genannte Anstalt anderwärts ein Anwesen zu erwerben sei. Für eine solche Verlegung spricht auch der Umstand, daß die Obstbauschule zur Erfüllung ihrer Lehrzwecke seither auf den Zupacht von Gelände von dem anstoßenden domänenärarischen Wiesenbesitz angewiesen war, dieses Pachtverhältniß aber wegen der Unsicherheit seines jedesmaligen Fortbestandes als sehr störend sich erweist, wie denn gerade in den letzten Jahren durch vollzogene Verkäufe Theile des in Pacht und in entsprechende Benützung genommenen Landes zurückgegeben werden mußten. — In allerjüngster Zeit hat sich für die künftige gute Unterbringung der in Rede stehenden Lehranstalt (mit welcher auch die landwirthschaftliche Winterschule vereinigt ist) eine Gelegenheit ergeben, wie sie gleich günstig nicht sobald wiederkehren dürfte; es steht nämlich das Gut Augustenberg bei Durlach im Maßgehalt von 27,57 ha zum Verkauf, das vermöge seiner Lage und Bodenbeschaffenheit den Bedürfnissen der Obstbauschule in ganz besonderem Maße entspricht. Die Großherzogliche Regierung hat unter diesen Umständen geglaubt, ohne Zögern von dieser Kaufsgelegenheit Gebrauch machen zu sollen, und zu diesem Zwecke Verhandlungen eingeleitet, bei welchen man sich gegenseitig über einen Kaufpreis von 85,000 M. einigte, der in Anbetracht des Umstandes, daß das Gut mit rund 102,000 M. zur Grundsteuer veranlagt ist, und im Hinblick auf seine besondere Verwerthschaftung als künftige Heimstätte der Obstbauschule als ein angemessener bezeichnet werden darf. Indem hiermit die Genehmigung zu dem Kauf beantragt wird, ist weiter zu bemerken, daß die vorhandenen Gebäulichkeiten zwar für die allgemeinen Wirthschaftszwecke ausreichend sind, nicht aber für die Lehr- und Unterrichtsbedürfnisse der Obstbauschule und Winterschule, für welche daher ein besonderes Anstaltsgebäude errichtet werden muß. Es ist in Aussicht genommen, eine desfallsige Anforderung in dem Staatsvoranschlag für 1892/93 zu stellen, damit die Uebersiedelung der Obstbauschule Anfang 1894, auf welchen Zeitpunkt der Pacht des Gutes Augustenberg abläuft, stattfinden kann. In dem s. Zt. zu erzielenden Erlös aus dem jetzigen Territorium der Obstbauschule werden voraussichtlich die Aufwendungen für Kauf und Neubau ihre volle Deckung finden, weshalb mit Ausführung der beabsichtigten Verlegung nur eine vorübergehende Belastung der Staatskasse verknüpft sein wird.
		Summe		85,000					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nachweisung II

über

die in gemietheten Gebäuden befindlichen Dienstwohnungen von Beamten.

(Nach dem **berichtigten** Entwurf des Budgets.)

Titel	§	Bezeichnung der Dienststellen	Dienstklasse des Wohnungsgeld-Tarifs	Anzahl der Dienstwohnungen in Ortsklasse I.	II.	III.	Betrag des Miethzinses der Verwaltung	Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld	Bemerkungen.
							ℳ	ℳ	
		II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.							
III.		**Landgerichte.**	II.	1	—	—	2 593	780	1 Landgerichtspräsident. In dem am jährlich 5500 ℳ [illegible] gemietheten Gebäude befinden sich die Dienstwohnungen des Landgerichtspräsidenten und des Amtsgerichtsvorstandes; letztere ist z. Zt. dem Gerichtsvotar überlassen. Außerdem befindet sich in dem Gebäude eine Miethwohnung, wofür von dem Miether (einem Kreisspräsidenten) 800 ℳ Miethzins erhoben werden. Nach Abzug des letzteren Betrages von dem von der Verwaltung zu entrichtenden Miethzins entfallen auf die beiden Dienstwohnungen 5500 — 800 = 4700 ℳ, wovon im Verhältniß zum Wohnungsgeld für die Präsidentenwohnung 2500 ℳ, für die Wohnung des Gerichtsvotars 2210 ℳ zu rechnen sein dürften.
V.		**Amtsgerichte.**	III.	1	4	12	10 469	6 010	16 Amtsrichter, 1 Gerichtsvotar.
			VI.	1	—	3			1 Amtsgerichtsdiener und Gefangenenwärter, 1 Regierungsbeamter.
									In 10 Orten sind aus den Dienstwohnungen zugleich Dienstbüreaumiethen zusammen um 10 150 ℳ [illegible] gemietet, wovon auf die ersteren gerechnet werden ℳ 4 104,— Miethzins für die ausschließlich zu Dienstwohnungen gemietet „ 4 960,— ℳ 10 469,— Die von den Beamten entrichteten Miethzinse betragen: 1 × 620 ℳ ℳ 620,— 4 × 410 „ „ 1 640,— 12 × 290 „ „ 3 560,— 1 × 150 „ „ 150,— 4 × 80 „ „ 340,— ℳ 6 010,— Die Dienstwohnung eines Amtsrichters ist z. Zt. einem Aktuar als Miethwohnung überlassen.
VII.		**Strafanstalten.**	III.	1	—	—	1 100	620	1 Hausgeistlicher.
			V.	—	1	—	400	160	1 Reallehrer (Geh.-Kl. II.)
IX.		**Unterrichtswesen.**	VI.	17	—	—	4 960	2 550	1 Verwaltungsassistent, 1 Oberaufseher, 15 Aufseher. Miethzins der Beamten 17 × 150 ℳ = 2550 ℳ
	30	**Präparandenschulen.** Die in solchen von Städten zur Verfügung gestellten Schulgebäuden, wofür ein Miethzins Seitens des Staates nicht entrichtet wird, befindlichen Dienstwohnungen bleiben außer Betracht.	V.	—	—	1	170	115	Vorstand der Präparandenschule in Landesbischofsheim. Miethzins der Verwaltung 290 ℳ, wovon auf die Dienstwohnung 170 ℳ entfallen.
X.		**Wissenschaften und Künste.**							
	9	**Kunstschule.**	VI.	1	—	—	150	150	1 Diener.
		Summe II.:		22	5	16	19 842	10 365	

Titel		Bezeichnung der Dienststellen	Dienstklasse des Wohnungsgeld-Tarifs	Anzahl der Dienstwohnungen in Dienstklasse I.	II.	III.
		III. Ministerium des Innern.				
IX.		**Bezirksverwaltung und Polizei.**	III.	2	—	4
			IV.	1	—	—
			VI.	—	1	—
XVI.		**Für Bearbeitung der Landesstatistik.**	V.	1	—	—
XIX.		**Verwaltungszweige der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.**	III.	—	—	1
				4	—	3
			VI.	—	—	1
		Summe III.		8	1	9
		IV. Finanzministerium.				
III.		**Hochbauwesen.**	III.	—	—	1
IV.		**Domänenverwaltung.**	III.	—	1	5
VI.		**Steuerverwaltung.**	III.	—	1	3
		Uebertrag:		—	2	9

Betrag des Wohnungsgeld-Zuschusses der Verwaltung	Als Wohnungsgeld zu leistender Mehrbetrag	Bemerkungen.
ℳ	ℳ	
4 100	2 360	1 Kanzleidiener, 1 zweiter Beamter eines Bezirksamts. Die Dienstwohnungen sind zugleich mit Dienstdienstlokalen am jetzigen Orte ℳ 42,— zu vermiethen; auf die ersteren entfallen 4100 ℳ Wohngeld der Beamten 2 à 630 — = 1 260 ℳ 4 à 280 — = 1 120 „ zusammen = 2 380 ℳ
500	420	1 Polizeiwachtlokal (Kat. II. 1.)
250	110	1 Kanzlisten.
200	210	1 Bureauvorsteher (K. 1). Derselbe bezieht das Wohnungsgeld der V. Dienstklasse nach dem Gesetz vom 9. Januar 1874. Die Dienst- und Wohnräume sind am 2100 ℳ gewürdigt, weshalb auf die Dienstwohnung etwas 200 ℳ zu rechnen sind.
350	280	1 Polizeikommissariat. (L. U. 6) Für Dienstwohnung eines Polizeikommissariats zusammen mit Dienstlokalitäten nach der Dienstordnung (laut Etatsentwurf) um 630 ℳ gewürdigt. Hiervon sind auf die Dienstwohnungen 350 ℳ, sowie 170 ℳ zu rechnen. Die weiteren 2 Wohnungen sollen zusammen mit Dienstlokalitäten ect. auf Grund der Budgetgenehmigung gemiethet werden. Als Miethgeld werden sich im Ganzen 12 900 ℳ jährlich für 1½ Jahr ergeben. (Tit. XIX. § 24 des Budgets.) Als Miethgeld für diese Dienstwohnungen kommen 4 à 630 ℳ = 2 520 ℳ und 2 à 280 „ = 560 „ zusammen = 3 080 ℳ zur Erhebung.
170	80	1 Dienstwohnung vergl. Bemerkung zu III. Dienstklasse unter Tit. XIX.
5 550	3 466	
450	280	1 Hofgutsinspektor. Dienst- und Wohnräume sind zusammen auf 980 ℳ gewürdigt; auf die letzteren entfallen hiernach 450 ℳ
3 110	1 810	2 Domänenverwalter, 4 Oberförster. Zu den am 4722 ℳ gewürdigten Gebäuden gehören 6 überall Dienst- und Wohnräumlichkeiten. Auf die letzteren sind als Miethgeld 3110 ℳ zu rechnen. Die Beamten entrichten 1 à 410 ℳ = 410 ℳ und 5 à 280 „ = 1 400 „ zusammen = 1 810 ℳ
1 850	1 250	Miethgeld. 4 Oberförsterei. Zu den am 5920 ℳ gewürdigten Gebäuden gehören 10 überall Dienst- und Wohnräumlichkeiten. Auf die letzteren sind als Miethgeld 1850 ℳ zu rechnen. Die Beamten entrichten für die Dienstwohnungen 1 à 410 ℳ = 410 ℳ 3 à 280 „ = 840 „ zusammen = 1 250 ℳ
5 410	3 340	

Titel	§	Bezeichnung der Dienststellen	Dienstklasse des Wohnungsgeld-Tarifs	Anzahl der Dienstwohnungen in Centklasse I.	II.	III.	Betrag des Miethzinses der Verwaltung	Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld	Bemerkungen.
							ℳ	ℳ	
		Uebertrag:		—	2	9	3 410	3 340	
VI.		**Steuerverwaltung** (Fortsetzung).	V.	1	1	—	882	420	2 Steuereinnehmer (Ges. Kl. I). Für Dienst- und Wohnungsräumlichkeiten werden zusammen . . . 1 332 ℳ Miethzins entrichtet; auf die letzteren entfallen . . . 882 „ Miethzins der Beamten . . . 200 + 160 = 420 „
VII.		**Zollverwaltung.**	III.	1	—	—	650	620	1 Oberzollinspektor.
			IV.	2	1	—	1 900	1 090	2 Hauptamtsverwalter.
			V.	—	—	1	156	115	1 Zollverwalter.
			VI.	1	4	15	1 878	1 550	1 Anlagepostenverwalter, 8 Zolleinnehmer, 1 Hauptamtsdiener, 7 Grenzaufseher, 8 Rübenzuckersteueraufseher. In 4 Gebäuden sind Dienstwohnungen und Dienstwohnungen um zusammen 1370 ℳ gemiethet; auf die letzteren entfallen . . . 1 878 ℳ die ausschließlich zu Dienstwohnungen benützten Gebäude und Wohnungen sind um gemiethet bezw. sollen nach Genehmigung im Budget gemiethet werden um weitere zusammen . . . 1 100 „ 4 564 ℳ
		Summe IV.:		5	8	25	10 856	6 935	
VI.		**Eisenbahnbetriebsverwaltung.**	III.						Nach der Erläuterung zu Ausg. Tit. III. § 18 sollen im Jahre 1891 Bureaukosten und Dienstwohnungen für 5 Bahnhofinspektoren gemiethet werden, wofür im Ganzen 5 000 ℳ vorgesehen sind. Im Wohnungsgeldetat würden diese Dienstwohnungen noch zu genehmigen sein.
			IV.	1	—	—	550	420	1 Bahnverwalter.
		Summe VI.:		1	—	—	550	420	
		Zusammenstellung.							
		Summe II.:		22	5	16	19 842	10 365	
		„ III.:		8	1	8	5 550	3 466	
		„ IV.:		5	8	25	10 856	6 935	
		„ VI.:		1	—	—	550	420	
		Im Ganzen:		36	14	50	36 798	21 186	
		Im Budget für 1888/89 waren an Dienstwohnungen für Amtsrichter und Gerichtsnotare (vergl. II. Tit. V) in gemietheten Gebäuden (nach Ausscheidung der vom Do-							
		Uebertrag:		36	14	50	36 798	21 186	

Titel	§	Bezeichnung der Dienststellen	Dienstklasse des Wohnungsgeld-Tarifs	Anzahl der Dienstwohnungen in Ortsklasse I.	II.	III.
		Uebertrag:		36	14	50
		mänenstar gemietheten) enthalten in Ortsklasse I. II. III. 1 4 10 im neuen Budget 1 4 12 mithin mehr 2 welche unter obiger Gesammtzahl inbegriffen sind; ebenso der Miethzins. Von den Dienstwohnungen der Inspektionsvorstände der Wasser- und Straßenbauverwaltung (III. Tit. XIX) sollen 7 erst gemiethet werden, welche unter obiger Gesammtzahl der Dienstwohnungen enthalten sind. An Miethzins ist für diese Wohnungen einschließlich der mitzumiethenden Diensträumlichkeiten . . . . . vorgesehen; die Beamten werden entrichten . . . Die unter IV. Tit. III. angeforderte Dienstwohnung des den Neubau der Irrenanstalt bei Emmendingen leitenden Bezirksbauinspektors war bisher nicht vorgesehen. Bei der Zollverwaltung (IV. Tit. VII.) sind 2 neu zu miethende Dienstwohnungen für 2 Hauptamtsverwalter vorgesehen, die ebenso, wie die Miethzinse, in obigen Summen inbegriffen sind. Weiterhin sollen im Jahre 1891 bei der Eisenbahnverwaltung 3 Dienstwohnungen für 3 weiter angeforderte Bahnbauinspektoren nebst Bureauräumlichkeiten gemiethet werden, wofür zusammen . . . . . Miethzins angefordert sind. Die obige Gesammtzahl der Wohnungen ist daher um weitere 3 zu erhöhen. Die Vertheilung derselben auf die 3 Ortsklassen steht noch nicht fest; aus diesem Grunde kann auch der von den Beamten zu entrichtende Miethzins nicht genau bestimmt werden. Würde auf jede Ortsklasse 1 Beamter entfallen, so ergäbe sich . . . . . 620 + 410 + 280 —		1	1	1
				37	15	51

Betrag des Miethzinses der Verwaltung	Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld	Bemerkungen.
M.	M.	
36 798	21 186	
12 900	3 320	
5 000		
	1 310	
54 698	25 816	

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über das

Budget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für die Budgetjahre 1890 und 1891.

Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Ausgaben: 3. Beilageheft, Tit. XIX, Seite 52 u. flgd.
Einnahmen: 3. Beilageheft, Tit. X, Seite 80 u. flgd.

Erstattet
durch den Abgeordneten **Bassermann.**

Die Anforderungen unter diesem Titel betragen im Ganzen:

I. Im ordentlichen Etat, Seite 62,

a. für das Budgetjahr 1890	4 239 981 M.
b. für das Budgetjahr 1891	4 282 889 „
für beide Jahre zusammen . .	8 522 870 M.
Gegen die Budgetsätze der vorigen Etatsperiode mit jährlich	4 068 960 „
jährlich mehr	192 475 „
künftig wegfallend	6 290 „

II. Im außerordentlichen Etat, Seite 68,

werden für beide Jahre im Ganzen verlangt	1 856 600 M.
beziehungsweise unter Zuschlag der unter Ziffer 2, Murgthalstraße, mehrgeforderten 23 000 M., Seite 66	1 879 600 M.
dazu die obigen	8 522 870 M.
ergibt zusammen . . .	10 402 470 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In Einnahme erscheinen Seite 82

a. im ordentlichen Etat, und zwar für beide Jahre	2 156 766	ℳ
b. im außerordentlichen Etat	386 149	„
zusammen	2 542 915	ℳ
und beträgt die Mehreinnahme gegen die letzte Budgetperiode	5 191	„

Die Gegenüberstellung der veranschlagten Ausgaben und Einnahmen ergibt für beide Jahre folgendes Ergebniß:

1. Ausgaben im ordentlichen Etat	8 522 870	ℳ
ab die Einnahmen mit	2 156 766	„
ergibt eine Mehrausgabe von	6 366 104	ℳ
2. Ausgaben im außerordentlichen Etat	1 879 600	„
ab die Einnahmen mit	386 149	„
ergibt eine Mehrausgabe von	1 493 451	„
für beide Etats mithin eine Mehrausgabe von	7 859 555	„
gegen eine Mehrausgabe von im letzten Budget	6 848 928	„

Indem wir zu den einzelnen Positionen der Ausgaben übergehen, bemerken wir zu

A. Ordentlicher Etat.

I. Centralverwaltung.

Seite 52.

Im Ganzen werden angefordert:

a. für das Jahr 1890	285 652	ℳ
b. für das Jahr 1891	289 782	„
durchschnittlich für ein Jahr	287 717	„
gegen den früheren Budgetsatz von	256 894	„
mehr	30 823	„
künftig wegfallend	5 560	ℳ

1. Gehalte.

Es werden angefordert Seite 52:

a. für das Jahr 1890	199 360	ℳ
b. „ „ „ 1891	203 490	„
Bei einem jährlichen Durchschnitt von	201 425	ℳ
gegen den seitherigen Budgetsatz von	177 450	„
jährlich mehr	23 975	„
künftig wegfallend	4 800	„

Nach dem Effektivetat auf 1. Juli 1889 Seite 114 besteht die Zentralverwaltung aus:

1 Direktor,
1 Abtheilungsvorstand und vorsitzenden Rath,
5 Kollegialmitgliedern,
2 Centralinspektoren,
5 Ingenieuren I. Klasse und Bureauvorstehern,

und eine Reihe anderer Angestellten, wie sie auf Seite 116 und 118 aufgeführt sind.

Für die Gehalte sämmtlicher Genannten werden im jetzigen Budget höhere Anforderungen gestellt, welche auf den Bestimmungen des Gehaltstarifs beruhen und bezüglich welcher Genehmigung beantragt wird.

Bezüglich der einzelnen Positionen wird bemerkt:

Der Abtheilungsvorstand und vorsitzende Rath bezieht einen Nebengehalt als Vorstand des Centralbureaus für Meteorologie und Hydrographie mit 1000 *M.* der künftig wegfällt, und nach § 16 des außerordentlichen Etats weitere 1000 *M.* Seite 69.

Von den beiden **Centralinspektoren**, Seite 116, wird einer mit einer Besoldung von 3000 *M.* **als künftig wegfallend** bezeichnet, und wird dieses um so eher geschehen können, da die Denkschrift über die Binnenflüsse, mit welcher er seither beschäftigt war, fertiggestellt ist.

Ingenieure I. Klasse und Bureauvorsteher werden fünf angefordert, Seite 116. Im Budget für 1888/89 sind 3 Bureauvorstände und 2 Ingenieure bewilligt worden. Dieselbe Zahl wird jetzt wieder angefordert, indem die Stelle des Vorstandes des topographischen Bureaus mit einem Ingenieur, welcher seither bei dem Zentralbureau für Meteorologie beschäftigt war, besetzt werden soll.

Den Nebengehalt von 800 *M.* bezieht ein Ingenieur I. Klasse und fällt künftig weg.

Sekretäre, Revisoren u. s. w. betreffend. (Seite 116.)

Ein Vermessungsrevisor bezog als Revisionsgeometer 2800 *M.* Gehalt, wovon bei seiner Anstellung mit Staatsdienereigenschaft 1800 *M.* in Besoldung umgewandelt und 1000 *M.* als Funktionsgehalt beibehalten wurden, da eine Verkürzung des Einkommens nicht eintreten sollte. Durch Besoldungszulagen, die aus dem Funktionsgehalt geschöpft wurden, hat sich letzterer auf 300 *M.* gemindert, welche nach § 22 der Gehaltsordnung als Nebengehalt weiter zu gewähren sind.

Wissenschaftlich gebildeter Assistent des Centralbureaus für Meteorologie und Hydrographie. Seite 116.
(Siehe hierzu § 4, sonstige persönliche Ausgaben, Seite 52 und 53, zu 4 a.)

Das ständige Personal des Centralbureaus bestand seit dem Jahre 1884

1. aus dem Vorstande (s. hierzu das oben zu der Position Abtheilungs-Vorstand und vorsitzender Rath Gesagte),
2. aus einem ständigen Hilfsarbeiter, Ingenieur I. Klasse,
3. aus einem Dozenten der technischen Hochschule (Physiker) als wissenschaftlicher Beirath — im Nebenamt,
4. aus einem Assistenten (für Meteorologie),
5. aus einem Zeichner und dem sonst nöthigen Hülfspersonal.

Im Jahre 1886 wurde der unter Ziffer 2 genannte Hilfsarbeiter damit betraut, den Unterricht im Wasserbau an der Technischen Hochschule zu ertheilen, wodurch die früher bestandene Verbindung zwischen der Hochschule und dem Staatsbauwesen im Ingenieurfach wieder hergestellt war.

Diese Verbindung blieb im Interesse der Ausbildung der badischen Ingenieure auch noch aufrecht, als Ende 1888 ein Professor für Wasserbau an die Technische Hochschule berufen wurde. Der Hilfsarbeiter ist seither als Ingenieur I. Klasse in die Bezirks-Verwaltung zurückgetreten und wurde ein Theil der von ihm beim Centralbureau besorgten Geschäfte dem zweiten Zentralinspektor für Wasserbau zugewiesen.

Als erster Hilfsarbeiter soll der Professor für Wasserbau im Nebenamt thätig sein und erscheint der Nebengehalt desselben mit 1200 *M.* an Stelle der Bezüge eines Ingenieurs I. Klasse (Besoldung 3000 *M.* und 1000 *M.* Funktionsgehalt. Budgetvorlage für 1888/89, Seite 65.)

Die Stelle des Assistenten für Meteorologie ist seit dem Jahre 1886 durch einen akademisch gebildeten Physiker besetzt, der Zuzug eines Professors der Physik als Beirath, erscheint nicht mehr nothwendig und kommt deßhalb dessen Nebengehalt mit 600 *M.* nicht mehr in Anforderung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sekretariats-, Revisions- und Registraturassistenten, Assistenten der Centralverwaltung. Seite 116.

Von den hier aufgeführten 11 Beamten, sind zwei Registraturassistenten seit dem Jahre 1873 bezw. 1878 mit Dekret angestellt und nach der uns gewordenen Mittheilung, da sie die für die Beamte der Tarifabtheilung H 3 vorgeschriebenen Prüfung nicht abgelegt haben, als der Abtheilung K 1 angehörig, bezeichnet.

Die Kommission hält an dem, bei Berathung des Gehaltstarifs geltend gemachten Grundsatze fest, daß den erwähnten Beamten die Möglichkeit des Aufrückens in die höhere Gehaltsklasse nicht verschlossen werden kann. Wir verweisen auf den Bericht des Abgeordneten Friderich zu Abtheilung C.

Kanzleiassistenten. Seite 118.

Bei dieser Position ist innerhalb Linie der Spalte 3 ein Nebengehalt im Betrag von 300 *M.* und bei den Erläuterungen der Satz: 1 Beamten-Nebengehalt 200 *M.*, gemäß § 22 der Gehaltsordnung, nebst 40 *M.* Remunerationsersatz aus Versehen weggelassen.

Bei der Position 1, Gehalte, kommt der Betrag von 4800 *M.*, und bei der Position Wohnungsgeld, die Summe von 760 *M.*, künftig in Wegfall. Seite 52.

Es wird Genehmigung des für Wohnungsgeld geforderten Betrages beantragt.

3. Bezüge des nicht etatsmäßigen Personals.

Hier werden Seite 53 „für Aufbesserung und Entschädigung für wegfallende Remunerationen" 610 *M.* angefordert, und ebenso unter der Position „Allgemeiner Aufwand der Bezirksverwaltung", § 9, Gehalte, Seite 54 und 55, unter dem Titel Gehaltserhöhung für weggefallene Remunerationen 600 *M.*

Zur Begründung beider Anforderungen wird geltend gemacht, daß das nicht etatmäßige Personal, soweit es seither ständig eingestellt war, z. B. die Kanzleigehilfen, Hilfsdiener, die Drucker der Oberdirektion, die Bureaugehilfen (d. h. die nicht etatsmäßig angestellten Bureauassistenten) der Wasser- und Straßenbauinspektionen jedes Jahr Remunerationen erhielten, und daß die zuletzt genannten Angestellten, soweit es sich um Ersparnisse am Bureauversum gehandelt, einen Anspruch darauf gehabt hatten.

Die Kommission ist der Ansicht, daß die Anforderung in der in der Begründung vorgesehenen Form nicht zulässig ist, glaubt solche aber, da vertragsmäßige Rechte vorliegen, für die jetzt vorhandenen Bezugsberechtigten nicht beanstanden zu sollen.

Die weiteren Positionen 2, 4, 5, 6, 7 und 8 geben zu Bemerkungen keinen Anlaß und wird die Genehmigung sämmtlicher Positionen beantragt.

II. Allgemeiner Aufwand der Bezirksverwaltung.

Seite 54 folgd.

Es werden hier angefordert statt des seitherigen Budgetsatzes von	382 617 *M.*
a. für das Jahr 1890	388 536 „
b. „ „ „ 1891	417 080 „
Jährlicher Durchschnitt	402 808 „
Jährlich mehr	20 191 „
Künftig wegfallend	120 „

9. Für Gehalte

werden verlangt statt des bisherigen Budgetsatzes von	189 800 *M.*
a. für das Jahr 1890	195 640 „
b. „ „ „ 1891	207 390 „
Durchschnittlich für 1 Jahr	201 515 „
Mehr für das Jahr	11 715 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach dem Effectivetat (Seite 118) waren seither angestellt:

26 Vorstände der Wasser- und Straßenbau-, Rheinbau- und Kultur-Inspektion, 18 Ingenieure I. Klasse, 9 Ingenieure II. Klasse, 3 technische Assistenten und 18 Bureauassistenten bei Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, zusammen 74 Stellen, wovon eine Stelle für Rechnung des außerordentlichen Etats, § 13 und 16, in Abzug kommt.

Die Stellenzahl soll von 74 bezw. 73 auf 70 bezw. 69 herabgesetzt werden. Es sind nämlich von den 18 Bureauassistenten bei Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung 5 Stellen zur Zeit mit nicht etatmäßigen Beamten besetzt, wovon 4 auch künftig durch nicht etatmäßiges Personal versehen werden sollen.

Ein Bureauassistent ist z. Z. vorübergehend bei der Untersuchung der Rheinstromverhältnisse als Zeichner beschäftigt und wurde ihm dabei zu 1200 *M.* Gehalt ein Nebengehalt von 400 *M.* bewilligt, welcher nach der in Bälde zu erwartenden Beendigung der fraglichen Arbeiten in Wegfall kommen wird.

Gehalt und Nebengehalt werden z. Z. aus dem außerordentlichen Etat, § 16 Seite 69, bestritten.

Es wird Genehmigung der Position 10 und ebenso der weiteren Positionen 10 bis 21 incl. beantragt.

Bezüglich der Position 11 **Bezüge des nicht etatmäßigen Personals** wird bemerkt (Seite 54):

Bei sämmtlichen 8 Kulturinspektionen sollen Bureaugehilfen angestellt werden.

Denselben fällt nach der uns gewordenen Mittheilung die Aufgabe zu, die umfangreichen Schreibgeschäfte der Inspektionen zu besorgen, wozu seither Kulturaufseher verwendet wurden. Der Geschäftsumfang der Kulturinspektionen wird immer bedeutender und ist für die Geschäftsbesorgung bei jeder Inspektion seither wenigstens eine volle Arbeitskraft erforderlich gewesen.

Hierzu verwendete man die Kulturaufseher, welche dadurch ihrer eigentlichen Berufsthätigkeit entzogen wurden, so daß Arbeiten sogar dringlicher Natur zurückgestellt werden mußten. Um die für den Landeskulturdienst ausgebildeten Kulturaufseher für ihr eigentliches Berufsgeschäft verfügbar zu machen, fällt die Einstellung der Bureaugehilfen nöthig.

14. Sachliche Unkosten, Seite 55.

Die Beschaffung der Geschäftsräume war bisher bei 21 (nicht 23) Inspektionen den Dienstvorständen überlassen.

Die Gewinnung von Wohnungen ist an einzelnen Orten sehr schwer und sollen an mehreren Orten die Geschäftsräume in ganz ungenügenden Räumlichkeiten untergebracht sein.

Um dem dringendsten Bedürfnisse abzuhelfen, sollen für 7 Inspektionen in Heidelberg, Freiburg Donaueschingen und Bonndorf Diensträume und Wohnungen unmittelbar gemiethet und letztere den Inspektoren als Dienstwohnungen überlassen werden.

Der Aufwand hierfür beträgt nach dem Voranschlag für 1¼ Jahr 5662 *M.*, wovon 3710 *M.* durch zu erhebende Miethzinse in Höhe des Wohnungsgeldes gedeckt sind.

Die Anforderung wird nicht zu beanstanden sein.

Der Aufwand für Bedienung und Reinigung, wofür die Inspektionen besondere Bedienstete einzustellen haben, erscheint unter der Bezeichnung „Bausch-Beträge" mit 2507 *M.* als dem wirklichen Aufwand entsprechend.

Unter den 5619 *M.* „Sonstiger Aufwand" befindet sich zunächst der unmittelbar aus der Staatskasse bestrittene Aufwand für Schreib- und Zeichnenmaterial und dergleichen der Kulturinspektionen mit 3 003 *M.*

Der weitere Aufwand mit . . . . . 2616 „

entfällt auf Anschaffung von Inventargegenständen der Inspektionen, Anschaffung und Unterhaltung von Instrumenten, Buchdruckerarbeiten, Herstellung der Arbeitsbücher für Straßenwarte, Herstellung von Inspektionskarten, durch Verlegung von Geschäftszimmern veranlaßte Kosten und Sonstiges.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Straßenbau.

Seite 56 folgd.

Unter diesem Titel werden statt des bisherigen Budgetsatzes mit . . . . . 1 845 267 M.
a. für das Jahr 1890 . . . . . 1 900 934 „
b. „ „ „ 1891 . . . . . 1 907 908 „
durchschnittlich für das Jahr . . . . . 1 904 421 „
Also mehr . . . . . 59 154 „
angefordert und . . . . . 610 „
als künftig wegfallend bezeichnet.

22. Gehalte. Seite 56.

Statt des bisherigen Budgetsatzes von 84 150 M. beträgt die Anforderung:
a. für das Jahr 1890 . . . . . 98 280 M.
b. für das Jahr 1891 . . . . . 99 080 „
durchschnittlich für ein Jahr . . . . . 98 680 „
Mehr . . . . . 14 530 „
Künftig wegfallend . . . . . 610 „

Der Effektivetat ist auf Seite 120 dargestellt und wird bezüglich der Anforderung für Straßenmeister bemerkt, daß in Folge der größeren Inanspruchnahme des Personals, Seitens der Kreisverwaltung, zur Beaufsichtigung der Kreis- und Gemeindewege, drei weitere Straßenmeisterbezirke errichtet werden müssen, wodurch sich die Zahl der Straßenmeister auf 89 erhöht.

Die als künftig wegfallend geforderten 610 M. für Ortszulagen, sind an je zwei Straßenmeister in Mannheim und Karlsruhe und je 1 in Heidelberg, Baden und Offenburg bewilligt. Ein Straßenmeister erhält als Nebengehalt für Beaufsichtigung der Unterhaltung der Weganlagen, Abzugsgräben und dergleichen, nach der Anforderung für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau 100 M. Seite 31.

25. Sonstige persönliche Ausgaben. Seite 57.

Als Nebengehalt sind hier für einen Beamten der Bahnverwaltung für Beaufsichtigung der Verladungen von Baumaterialien auf dem Heidelberger Bahnhof 90 M. angefordert, § 25 a, Seite 57, und sind weitere 80 M. unter Position 29, „Betrieb des Vormberger Steinbruchs“ für einen Weichenwärter, wegen Ueberwachung der Schotterverladungen, in das Budget eingesetzt. Seite 59.

Die Kommission kann beide Anforderungen als Nebengehalte nicht beanstanden.

Bei Massen- und Wagenladungsgütern, die mit der Eisenbahn versendet werden, ist nämlich die Besorgung der Verladung reglementmäßig dem Versender überlassen.

Die Schottermengen, welche auf den Bahnhöfen in Heidelberg (Dossenheimer Steinbruch) und Sinzheim (Vormberger Steinbruch) verladen werden, sind sehr bedeutend, und muß die Verladung selbstverständlich überwacht werden, was nur durch Bedienstete der Bahnverwaltung in zweckmäßiger und wenig kostspieliger Weise geschehen kann. Der Eisenbahnbeamte in Heidelberg besorgt zugleich die Ausstellung der Frachtbriefe.

Unter § 25 c werden für Dienstkleidung der Brückenmeister 108 M. angefordert. Diese Dienstkleidung besteht aus Mantel und Mütze und ist solche nöthig, da den Brückenmeistern die Aufrechthaltung der Brückenordnung obliegt und sie deßhalb als Beamte erkennbar sein müssen.

Zu § 25 b und § 26, Seite 57,

Tagegelder, Reise- und Zugskosten

und der hierfür gemachten Anforderung wird bemerkt:

Die Straßen- und Dammmeister erhalten für Geschäfte außerhalb des Wohnsitzes Tagesgebühren von je 3 M. 30 ₰ und im Falle auswärtigen Uebernachtens von 5 M. (siehe Budget für 1888/89 zu § 236 a) und sind hiervon als Werthanschlag des betreffenden Einkommens je 550 M. auf den Gehalt angerechnet,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die aber in der Anforderung der Gehalte nicht enthalten, sondern am Schluß des § 22 des Gehaltsetats Seite 120 wieder in Abzug gebracht sind. Bisher wurde zufolge Erlasses des Großherzoglichen Handelsministeriums vom 12. Oktober 1876 bezw. 13. April 1878 in Krankheitsfällen bis zu 10 Tagen eine Vergütung für die Einbuße an Tagesgebühren nicht geleistet; für längere Krankheitsdauer bis zu drei Monaten wird das Betreffniß des dekretmäßigen Jahresanschlages vergütet, für die drei Monate übersteigende Zeit hat das Ministerium jeweilige Entschließung sich vorbehalten.

Diese Vergütung für Einbuße am dekretmäßigen Einkommen soll nach § 15 Absatz 1 der Gehaltsordnung auch künftig gewährt werden und sind die Mittel hierfür nach § 22 Absatz 3 des Etatgesetzes, wie hier geschehen, besonders angefordert.

Beispielsweise wird bei einer Dienstbehinderung wegen Krankheit von einem Monat $^1/_{12}$ des Anschlags von 550 *M.* vergütet werden und sind hierfür 600 *M.* angesetzt.

Es wird Genehmigung der Positionen 22 bis 27 inklusive beantragt.

28. Unterhaltung der Landstraßen. Seite 56 und 57.

Der bisherige Budgetsatz war	1 538 382 *M.*
jetzt werden angefordert:	
a. für das Jahr 1890	1 570 238 „
b. „ „ „ 1891	1 576 412 „
durchschnittlich pro Jahr	1 573 325 „
mehr jährlich	34 943 „

Der durchschnittliche Aufwand für die Landstraßen betrug:

in der Periode	1834—1858	pro km	386,7 *M.*
„ „ „	1856—1867	„ „	412,1 „
„ „ „	1868—1884	„ „	442,7 „

Die Verwendung pro 1885 betrug	471,3 *M.*
für das Jahr 1886	456,2 „

woraus sich ein Durchschnitt von 438,5 *M.* für die ganze Zeit ergibt. Im Budget pro 1884/85 wurden 450 *M.* pro km bewilligt und wurden nach den Rechnungsnachweisungen Seite 118 69 124 *M.* erspart und betrug die Ersparniß pro 1886/87, für welche Zeit statt der geforderten 470 *M.* nur 460 *M.* pro km bewilligt waren, nach den Rechnungsnachweisungen Seite 90 22 937 *M.* 15 ₰.

Im Budget pro 1888/89 waren wiederum 460 *M.* pro km angefordert und bewilligt worden.

Jetzt werden als Einheitssatz pro km 465 *M.* verlangt und werden angefordert für:

	für 1890	für 1891
a. Unterhaltung der Landstraßen		
3076,686 km zu 465 *M.*	1 430 658 *M.*	
3089,691 „ „ 465 „	—	1 436 832 *M.*
b. Offenhaltung der Winterbahn	15 000 „	15 000 „
c. Unterhaltung der Schiffbrücken	109 330 „	109 330 „
d. Unterstützungen	4 200 *M.*	
Prämien	11 050 „	15 250 „	15 250 „
	1 570 238 *M.*	1 576 412 *M.*

Die Mehrforderung wird von der Großherzoglichen Regierung damit begründet, daß die auf fast allen wichtigeren Landstraßen, insbesondere in der Nähe größerer Städte eingetretene Verkehrssteigerung einen größeren Materialverbrauch beanspruche. Nach der neuesten Straßenklassifikation, welche auf Grund der 1888er Beobachtungen aufgestellt worden sei, habe die Zahl der frequenteren Straßen in den Klassen I—IV (mit 1000, 500—1000, 100—500, 50—100) zugenommen und erfordere diese Verkehrszunahme ein größeres Materialquantum, indem sonst gerade auf den wichtigeren Straßen die Schotterdecke bis auf das

Gestück abgefahren und deren Ergänzung einen ganz außerordentlichen Wiederherstellungs-Aufwand erfordern würde.

Die bisherigen Lohnsätze der Straßenwarte hätten von 392,6 M. auf 397,85 M. durchschnittlich pro Mann des 800 Köpfe betragenden Personals erhöht werden müssen und seien in der vorausgegangenen Budgetperiode die Arbeits- und Fuhrlöhne in einzelnen Landestheilen um 10—15 % gestiegen. Nach den neuesten Vergebungen des Unterhaltungsmaterials für 1890/91 hätten die Preise für Gewinnung, Zubereitung und Beifuhr gegenüber der Budgetperiode 1888/89 bei Annahme der gleichen Materialsmengen eine Steigerung im Ganzen um 30 707 M. erfahren und erstrecken sich diese Preissteigerungen auf sämmtliche Inspektionsbezirke mit Ausnahme eines einzigen und ist am beträchtlichsten in der Rheinebene von Lahr bis Weinheim.

Auf den Grund dieser Feststellungen, welche die Kommission als richtig anerkennen muß, wird eine Erhöhung der Dotation von 460 auf 470 M. pro km in der Weise beantragt, daß einerseits der Einheitssatz für Unterhaltung auf 465 M. bemessen und anderseits der Aufwand für Schneebahnen, wofür bisher jährlich 15 000 M. in Berechnung gezogen waren, aus dem Unterhaltungsaufwande ausgeschieden, also eine neue Position im Budget gebildet wird.

Zur Begründung dieser Neuerung wird geltend gemacht, daß die Offenhaltung der Winterbahn an sich keinen Unterhaltungsaufwand darstelle, und daß die bezüglichen Aufwendungen so außerordentlich schwankend seien, daß mit einem Durchschnittssatze nicht gerechnet werden könne, wie daraus hervorgehe, daß der niederste Aufwand im letzten Jahrzehnt auf das Jahr 1882 mit 3 982 M. entfalle, wogegen derselbe in Folge größerer Schneefälle im Jahre 1888 auf 54 585 M. und für 1889 auf 48 384 M. gestiegen sei.

Es kann nicht verkannt werden, daß durch solche außerordentliche Aufwände die für die regelmäßige Instandhaltung der Straßen nöthigen Mittel so gemindert werden, daß unter Umständen der jeweils in Anfang des Jahres aufgestellte Arbeitsplan Abänderungen unterzogen werden muß, allein die Kommission geht von der Anschauung aus, daß dieses in allen früheren Budgetperioden immer so gewesen ist und daß dabei wesentliche Störungen niemals eingetreten sind, namentlich da es ja die Baubehörde in der Hand hat, eintretendenfalls minder dringende Herstellungen zurückzustellen. Die Kommission ist der Ansicht, daß die Offenhaltung der Winterbahn zufolge des § 22 Abs. 5 des Straßengesetzes als Unterhaltungsaufwand für die Straßen zu betrachten ist und daß die betreffenden Kosten deßhalb nicht auszuscheiden sind, glaubt aber, um der Anforderung der Großherzoglichen Regierung gerecht zu werden, die Erhöhung des Einheitssatzes auf 470 M. pro km vorschlagen zu sollen und ist der Ansicht, daß mit dieser Summe unsere Straßen in einem guten Stande erhalten werden können.

Der Geldbedarf berechnet sich nach diesem Einheitssatze wie folgt:

	für 1890	für 1891
a. Unterhaltung der Landstraßen		
3 076 686 km zu 470 M.	1 446 042 M.	
3 089 961 „ „ „		1 452 281 M.
b. Unterhaltung der Schiffbrücken	109 330 M.	109 330 M.
c. Unterstützungen an Straßen- und Brückenwärter 4200 M.		
Prämien für Straßenwärter 11 050 M.	15 250 M.	15 250 M.
	1 570 622 M.	1 576 861 M.

Die Beträge von 4 200 M. und 11 050 M. sind vorbehaltlich der Richtigstellung des ersten Postens nach den noch zu pflegenden Erörterungen über den ganzen Titel „Remunerationen" hier einzustellen, weil beide nach den Bestimmungen des § 16 und flgd. des Straßengesetzes als Straßenbauaufwand zu behandeln sind und als solcher bei Abrechnung mit den Gemeinden berücksichtigt werden.

Die Unterstützungen waren auch im früheren Budget genehmigt worden und sind die Prämien für Straßenwärter als Theile des Lohnes derselben anzusehen, auf 800 Köpfe berechnet nicht zu hoch gegriffen und beruhen auf Rechnungsdurchschnitt.

Die Kommission beantragt Genehmigung der Position 28 mit obiger Abänderung und ebenso der Positionen 29 und 30.

Die Kosten „Betrieb des Vormberger Steinbruchs" erscheinen unter X. § 5 Seite 82 im gleichen Betrage in Einnahme.

IV. Wasserbau.

Seite 58.

Unter diesem Titel werden statt dem seitherigen Budgetsatz von . . . . . 989 036 *M.*
für 1890 und 1891 je . . . . . 973 233 „
Also per Jahr . . . . . 15 813 *M.*
weniger verlangt.

31. Gehalte. Seite 58 und 122 und 123.

Bisheriger Budgetsatz 19 000 *M.* Jetzt werden gefordert
für die beiden Jahre 1890 und 1891 je . . . . . 23 990 *M.*
Jährlich mehr . . . . . 4 990 „

Hier wird zur Anforderung für „Dammmeister an Binnenflüssen" bemerkt:

Auf Grund der nach der Hochwasserkatastrophe von 1882/83 vorgenommenen Prüfung der Verhältnisse an den Binnenflüssen wurde die Einführung des Dammmeisterinstituts für nothwendig erkannt und wurden zufolge früherer Bewilligung 6 Dammmeister und zwar an der Wutach, der Wiese, der Elz, der oberen und mittleren Kinzig (2) und dem Neckar angestellt. Jetzt soll an Stelle von drei Floßaufsehern drei weitere Dammmeister und zwar an der unteren Kinzig, der Rench und der Murg angestellt werden, die Kommission ist damit einverstanden und stellt den Antrag auf Genehmigung sämmtlicher Positionen, § 31 bis 40 incl.

V. Landeskultur und Feldbereinigung.

Seite 60.

Statt der bisher bewilligten . . . . . 58 444 *M.*
werden jetzt per Jahr . . . . . 68 616 „
mehr jährlich . . . . . 10 172 „
angefordert.

Zu den einzelnen Positionen bemerken wir:

41. Gehalte. Seite 60, 122 und 123.

Statt der bis jetzt bewilligten . . . . . 14 300 *M.*
werden für das Jahr . . . . . 19 670 „
mithin mehr per Jahr . . . . . 5 370 „
angefordert.

Mit Dekret waren seither 18 Kulturoberaufseher angestellt.

Die Zahl derselben soll um 6, noch nicht dekretmäßig angestellte Kulturaufseher vermehrt werden, um diesen das ihrem Dienstalter entsprechende Vorrücken gewähren zu können. Dieselben stehen, nach Zurücklegung einer vierjährigen Ausbildungzeit als Kulturgehilfen, nunmehr 9 bis 14 Jahre im Dienst als Kulturaufseher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das jetzige Kulturpersonal ist zur Erfüllung der erheblich gewachsenen Aufgabe der Kulturinspektionen wie bereits früher bemerkt, nicht zureichend, und liegt es im Interesse des Dienstes, die tüchtig ausgebildeten Kulturaufseher durch entsprechendes Vorrücken und namentlich durch etatmäßige Anstellung zu halten.

Auch die Gleichstellung mit den Straßenmeistern und Dammmeistern, verlangt die beantragte Vermehrung der Zahl der etatmäßigen Kulturoberaufseher, bezw. das Vorrücken von 6 Kulturaufsehern in etatmäßige Stellen.

Hierdurch wird die Zahl der etatmäßigen Kulturaufseher von 18 auf 24 erhöht, und es würden somit von den 30 Kulturaufseherstellen des letzten Budgets (wovon 12 bisher ohne Dekret besetzt waren), noch 6 nicht etatmäßige erübrigen. Seite 61.

Außerdem werden jedoch mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Dienstes, bei den 8 Kulturinspektionen derzeit noch 13 jüngere, für den Landeskulturdienst ausgebildete (Kultur)-Aufseher verwendet, welche durch Tagegelder entlohnt werden (§ 45). Von diesen sollen drei, welche schon bis nahezu 7 Jahre als Aufseher thätig sind, in den Bezug einer festen Vergütung (§ 43) einrücken, um denselben eine, ihrem Dienstalter angemessene Bezahlung zu gewähren.

Die Kommission ist mit dem Vorschlage einverstanden.

46. Wiesenbauschule. Seite 60.

Die Wiesenbauschule bezweckt die Heranbildung der für die Ausführung der Landeskulturarbeiten im Großherzogthum von dem Staate bestellten Personals der Kulturaufseher.

Vorstand der Schule ist ein Kollegialmitglied der Oberdirektion, dessen Hauptgehalt auf Seite 114 mit 4500 *M.* verrechnet ist, mit einem Nebengehalt von 700 *M.*

Die Unterrichtsertheilung geschieht außer durch den Vorstand, zur Zeit noch durch einen Ingenieur der Oberdirektion, sowie durch zwei Reallehrer von der Baugewerkschule und einen Volksschullehrer. Die Lehrer werden pro Lehrstunde nach einem vereinbarten Satze honorirt, und kann das bezügliche Honorar nicht als Nebengehalt im Sinne des § 25 des Beamtengesetzes angesehen werden, da die Unterrichtsertheilung an der Wiesenbauschule außer jeder Beziehung zu dem regelmäßigen Schulamte steht und lediglich als Privatunterricht zu betrachten ist.

Die Kommission beantragt Genehmigung der ganzen Position V.

VI. Katastervermessung.

(Seite 62.)

Statt der bisher angesetzten	528 220 *M.*
werden für das Jahr 1890	610 391 „
„ „ „ 1891	613 651 „
durchschnittlich pro Jahr	612 021 „
mehr jährlich	83 801 „

angefordert.

Der Stand der Katastervermessungsarbeiten war zu Ende des Jahres 1889 folgender:

Von 2168 Gemarkungen des Landes sind fertig vermessen	1665	Gemarkungen oder	76,8 Prozent,
Schlußverhandlungen sind abgehalten	1683	„ „	77,6 „
Zur Vermessung in Akkord vergeben	1844	„ „	85,1 „

Die ganze Arbeit wird voraussichtlich in zehn Jahren vollendet sein.

49. Gehalte. Seite 62 und 122.

Statt des bisherigen Budgetsatzes von . . . . . 82 500 *M.*

werden:

a) für das Jahr 1890 . . . . . 85 930 *M.*
b) „ „ „ 1891 . . . . . 89 190 „
durchschnittlich pro Jahr . . . . . 87 560 „
angefordert, also mehr pro Jahr . . . . . 5 060 „

Die Zahl der Bezirksgeometer soll im Laufe der Budgetperiode auf 35 ansteigen (6 Bezirksgeometer II. Gehaltsklasse sollen in die I. Klasse § 4 aufrücken), die Kommission ist damit einverstanden, namentlich mit Rücksicht auf einen rascheren Fortschritt der Lagerbuchaufstellung und der damit zusammenhängenden Geschäfte.

51. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals. Seite 62 und 63.

Nach dem Budget werden für 77 Gehilfen des Bezirksgeometers — technische und Schreibgehilfen — zu durchschnittlich 1500 *M.* . . . . . 115 500 *M.*
verlangt und sollen auf eine Bezirksgeometerstelle durchschnittlich 2,2 Gehilfen mit 3 300 *M.* entfallen.

Nach den uns gewordenen Mittheilungen ist die Zahl der Gehilfen bei den Bezirksgeometern zur Zeit keine feststehende, dieselbe schwankt je nach dem Stande der Lagerbuchaufstellung.

Wo seit dem Abschlusse des Vermessungswerkes eine längere Reihe von Jahren verstrichen ist und zahlreiche Formveränderungen stattgefunden haben, da steigt der Bedarf an technischen Hilfskräften für den Vollzug der Fortführung des Vermessungswerkes auf den neuesten Stand; erst auf Grund dieser Fortführung kann dann die Lagerbuchaufstellung beginnen und der Schreibgehilfe in Thätigkeit treten.

Bei diesen veränderlichen Verhältnissen findet in allen Bezirken, in welchen die Lagerbuchaufstellung nicht abgeschlossen ist, ein periodischer Gehilfenwechsel statt, während in den Bezirken, in welchen die Lagerbuchaufstellung beendet ist, der Bedarf der Gehilfen ein konstanter ist.

Die Gehilfen sind nur vertragsweise eingestellt und erhalten die technischen Gehilfen und die ständigen Schreibgehilfen Tagesgebühren, die unständigen Schreibgehilfen Geschäftstaxen, sog. Itemgebühren.

Der Durchschnitt von 2,2 Köpfen für das Gehilfenpersonal der Fortführungsbezirke ist den Verwendungsnachweisungen für die Periode 1887/88 entnommen und hat die Zahl der Beschäftigungsmonate **technischer Gehilfen** betragen 1887: 544 Monate
und 1888: 566 „
woraus sich eine ständige Gehilfenzahl von 45,33, bezw. 47,17 ergibt.

Die Zahl der Beschäftigungsmonate **ständiger Schreibgehilfen** betrug 1887: 120,5 Monate
und 1888: 132,5 „
woraus sich eine ständige Gehilfenzahl von 10,04, bezw. 11,04 ergibt.

Außerdem waren gegen Itemgebühren verwendet:
1887 13 Schreiber mit zusammen 124,3 Beschäftigungsmonaten
1888 19 „ „ „ 120,0 „
woraus sich für die **unständigen Schreibgehilfen** eine Durchschnittsziffer von 10,36 im Jahre 1887 und von 10 im Jahre 1888 ergibt.

Hiernach waren im Ganzen verwendet:
im Jahre 1887 durchschnittlich 65,77
„ „ 1888 „ 68,21
Köpfe, woraus für den Durchschnitt der beiden Jahre sich für den Fortführungsbezirk ein Stand von 2,18 (rund 2,2) Gehilfen ergibt.

Nach dieser Darlegung wird der Bedarf der Gehilfengebühren als Pauschquantum pro Fortführungsbezirk mit 3300 *M.* berechnet werden müssen und erscheint hiernach die Anforderung gerechtfertigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

54. Vermessung und Kartirung. Seite 62.

Der Seite 63 berechnete Aufwand setzt sich zusammen aus:

a. Accordlöhne der mit der Vermessung beschäftigten Geometer 281 710 *M.*

Die gesammte Herstellung der Katasterwerke mit Ausnahme der Triangulation, welche durch die Trigonometer (Gehaltsetat Seite 116) vollzogen wird — wird an bestellte Geometer gemarkungsweise vertragsmäßig übergeben.

Der bezügliche Aufwand richtet sich nach der Anzahl der verfügbaren Geometer und deren technischen Gehilfen und ist nach dem Durchschnitt der letzten Jahre ermittelt.

b. Eine Erhöhung dieses aus dem Durchschnit der letzten 5 Jahre 1884—1888 ermittelten Aufwandes um 15 % (beziehungsweise zunächst um 7,5 %) ist geboten, weil die Klagen der Geometer über ungenügenden Verdienst nach eingehender Untersuchung sich als berechtigt erwiesen haben.

Die Erhöhung beträgt . . . . . 21 130 *M.*

c. Für Vervielfältigung der Katasterhandrisse . . . . . 25 000 „

Die Katasterhandrisse bilden die Originalurkunden des Vermessungswerkes, auf deren Grund der Planatlas aufgezeichnet und in der Folge das Flächenmaß der Grundstücke ermittelt wird.

Bei Irrthümern der Planzeichnung, bei Beschädigung oder Verlust des Atlas, sowie bei Veränderung im Besitzstand muß auf die Originalurkunden zurückgegangen werden, und liegt es deshalb im Interesse des ganzen Katasterwerkes, die Handrisse für die Dauer zu erhalten.

Da dieselben öfters versendet werden müssen, so werden sie beschädigt und zuletzt ganz unbrauchbar und sollen solche deshalb auf photographischem Wege vervielfältigt und statt der Originalien und Kopien der Handrisse hinausgegeben werden.

Das Vervielfältigungsgeschäft wird auf eine Reihe von Jahren vertheilt werden.

Die Kommission stellt den Antrag auf Genehmigung des Titels VI.

Der zweiten Kammer liegt eine den oben erwähnten Titel berührende

Petition

der badischen Vermessungsgeometer um etatmäßige Anstellung

vom 31. Dezember v. J. vor:

Die Petenten tragen vor:

Im Monat Mai d. J. hätten sich 43 badische Kataster- und Feldbereinigungs-Geometer an Großherzogliche Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues mit der obigen Bitte gewendet, es sei ihnen aber darauf erwidert worden, daß nach Entscheidung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 6. Juli 1889 ihre Bitte um Anstellung als etatmäßige Beamte nicht entsprochen werden könne.

Obgleich die Geometer den Entscheidungen ihrer vorgesetzten Behörde volles Vertrauen entgegenbrächten, veranlasse sie doch „die zehrende Sorge um ihre Familien, sowie um die Existenz in ihren alten Tagen", dazu keine Schritte zu unterlassen, um sich durch etatmäßige Anstellung und ihre Folgen eine gesicherte Lebensstellung zu verschaffen und wenden sich die Bittsteller deßhalb an die zweite Kammer.

Sie begründen ihre Bitte damit, daß an die Geometer jetzt nach den landesherrlichen Verordnungen vom 29. März 1883 bezw. vom 23. Oktober 1887 bedeutend höhere Anforderungen bezüglich ihrer Vorbildung gemacht würden, wie früher, und daß die Bestimmungen des § 36 der Gewerbeordnung auf die jetzigen Verhältnisse kaum mehr angewendet werden könnten.

Zur Zeit seien bei der Katastervermessung bezw. Feldbereinigung ungefähr 56 badische Geometer beschäftigt, welche die Vermessungs-Geschäfte in der Regel nach Accordsätzen, in seltenen Fällen nach Tagesgebühren besorgten.

Die Vergebung der Arbeiten in Accord habe sich zwar im Allgemeinen bewährt, allein sie habe auch ihre Mißstände, indem den Geometern in ihrer Eigenschaft als Accordanten immer ein gewisses Mißtrauen

entgegen gebracht würde, und beim besten Willen bei Taxationen Ungleichheiten nicht zu vermeiden seien. Die Vermessungspreise würden nicht auf Grund vorausgegangener Vorarbeiten (Nivellement u. s. w.) und nach sorgfältig angestellter Kostenberechnungen festgestellt, und so komme es, daß es reine Glückssache sei, ob der Geometer mit Gewinn oder Verlust arbeite, und daß die Einnahmen einzelner Geometer die der Anderen oft um das Doppelte und selbst Dreifache übersteige.

Früher hätten die Geometer Privatarbeiten übernehmen dürfen und hätten sie zufriedenstellende Einnahmen erzielt, so lange sie ein gut geschultes Personal hätten verwenden können, jetzt erhalte man Gehilfen nur gegen eine Bezahlung, welche in keinem Verhältniß zu den Accordsätzen stehen.

Ueberdies sei der Zugang badischer Geometer ein äußerst geringer und hätte man deßhalb nicht badische Geometer, die den vorgeschriebenen Bildungsgang sich nicht erworben hätten, beiziehen müssen.

Viele der badischen Geometer seien wegen Abnahme ihrer Körper- und Geisteskräfte nicht mehr in der Lage, so viel zu verdienen, um sich genügende Altersversorgung zu erwerben und sei Vielen das Vorrücken in eine Bezirksgeometerstelle wegen ihres Alters verschlossen. Nur ein Theil der Geometer habe sich eine gesicherte Lebensstellung verschaffen können, während in jüngster Zeit mehrere Fälle vorgekommen seien, in welchen die Hinterbliebenen verstorbener Geometer in die bitterste Noth gekommen seien.

Auch durch eine Erhöhung der Vermessungspreise könne nicht abgeholfen werden und stellen die Petenten, auf diese Erwägungen gestützt, den Antrag:

> „die hohe zweite Kammer wolle die Geometer in ihren Bestrebungen unterstützen, damit solche unter die Zahl der etatmäßigen Beamten, mit entsprechender Anrechnung der schon verbrachten Dienstjahre, aufgenommen werden, und wolle das Bittgesuch der hohen Regierung empfehlend überweisen."

Bei der Berathung der Petition hat die Kommission als feststehend erachtet, daß die Bezüge der Vermessungsgeometer im Allgemeinen so geregelt sind, daß der Verdienst derselben ein zureichender ist, und sollen ja auch nach dem zu Position 54 Vorgetragenen die Bezüge derselben wesentlich erhöht werden, und muß man ferner in Betracht ziehen, daß den hierzu geeigneten Vermessungsgeometern jetzt schon die Aussicht auf Vorrücken in etatmäßige Stellen eröffnet ist, da sie unter die Bezirksgeometer, deren Zahl im Laufe der letzten 5 Jahre von 25 auf 34 gebracht worden ist, sowie unter die etatmäßigen Vermessungsassistenten aufgenommen werden können, allein anderseits kann man nicht verkennen, daß die Lage eines Theils der Vermessungsgeometer eine sehr prekäre ist und daß Diejenigen, welche sich der in der Verordnung vom 29. März 1883 vorgeschriebenen Prüfung unterzogen und die sonstigen Vorschriften der Verordnung erfüllt haben, unter Umständen es wohl verdienen, unter die etatmäßigen Beamten aufgenommen zu werden, wie ja auch der § 20 der Verordnung ausdrücklich bestimmt, daß Geometer, welche sich bei der Katastervermessung durch Fleiß, gute und schöne Arbeit, sowie durch gutes Betragen in und außer dem Dienste auszeichnen, eintretenden Falls vorzugsweise

> als Trigonometer und zur Berichtigung und Feststellung der Grenzen, als Revidenten bei Prüfung von Vermessungen, zur Unterstützung des Vermessungsinspektors bei den auswärtigen Prüfungen, endlich als Bezirksgeometer zur Beaufsichtigung der Grenzen und zur Fortführung der Urkunden der Katastervermessung und der Lagerbücher

zu verwenden sind.

Selbstverständlich kann die Kommission nicht befürworten, daß alle vorhandenen Vermessungsgeometer in die Reihe der etatmäßigen Beamten gestellt werden, dagegen glauben wir der Erwägung der Großherzoglichen Regierung anheim geben zu müssen, ob nicht eine beschränkte Zahl der Geometer, welche die vorgeschriebene Prüfung bestanden und durch Fleiß und langjährige gute Dienstführung sich verdient gemacht haben, unter die etatmäßigen Beamten augenommen und im Gehaltstarif unter Abtheilung H 3 eingereiht werden sollte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kommission stellt hiernach an die hohe Kammer den Antrag:

„Bezüglich der Bitte der Petenten, sämmtliche Vermessungsgeometer unter die Zahl der etatmäßigen Beamten aufzunehmen, zur Tagesordnung überzugehen, im Uebrigen aber die Petition im Sinne der obigen Ausführung der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen."

Bezüglich der Positionen

VII. Meteorologie und Hydrographie

und

VIII. Topographische Karte

wird Genehmigung der gemachten Anforderungen beantragt.

B. Außerordentlicher Etat.

Seite 66.

Im außerordentlichen Etat werden angefordert . . . . . 1 856 600 *M.*

und zwar

I. für Straßenbau.

Position 1 bis 10 incl. . . . . 1 300 100 *M.*

1. Staatszuschuß zur Unterhaltung der Kreisstraßen wie bisher . . . 200 000 „

(Hierzu unseren Bericht 1888/89, Seite 80.)

2. Verlegung der Murgthalstraße zwischen Hilpertsau und Gernsbach auf das rechte Murgufer werden statt der geforderten 32 000 *M.* . . 55 000 „

hier eingestellt.

Der Aufwand dieses Straßenbaues war ursprünglich auf 123 000 *M.* veranschlagt (spätere Ermäßigung auf 116 000 *M.*) Im Budget vom Jahre 1886/87 war als erste Rate 62 000 *M.* bewilligt und in jenen von 1888/89 62 000 *M.* angefordert, wovon 30 000 *M.* verwendet wurden.

Der unverwendete Rest von 32 000 *M.* wird neu angefordert, wozu nach Wegfall des Administrativkredits aus der Etatperiode 1886/87 weitere 23 000 *M.* einzustellen sind.

Die fraglichen Mittel sind erforderlich, einerlei, ob die Nebenbahn von Gernsbach nach Weisenbach (vergl. Gesetzesentwurf vom 11. Januar d. J.), welche auf der Strecke Gernsbach-Hilpertsau als Straßenbahn projektirt ist, zur Ausführung kommen wird, oder nicht; aus der im Gesetzesentwurf vorgesehenen staatlichen Subvention von 100 000 *M.*, sollen nur die Mehrkosten, welche durch die Benutzbarmachung fraglicher Straße für Anlage und Betrieb der Bahn erwachsen werden, ihre Deckung finden, und es ist die Erstellung der Bahn durch die Ausführung der Straßenverlegung, welche in jeder Richtung als dringlich erscheint, bedingt.

3. Neubau der Neckarbrücken in Mannheim. Es werden angefordert . . . 850 000 *M.*

als letzte Rate. Siehe hierzu Einnahmen Seite 83.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Neckarbrückenbaues bei Mannheim ist eine ungemein schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe und stellen an den leitenden Techniker außerordentliche Anforderungen. Der Beamte hat 2 100 *M.* Gehalt und erscheint die für denselben (Seite 67) geforderte Bauzulage von 800 *M.* gerechtfertigt.

Siehe hierzu Seite 120 und 121.

4. Zuschuß zum Bau der Rheinbrücke bei Hohenthengen-Kaiserstuhl 18 400 *M.*
5. Umbau der Biberbrücke bei Blumenfeld . . . . . 26 000 „
6. Korrektion der Straße Waldshut-Neustadt. . . . . 68 600 „
7. Zuschuß zur Verbreiterung der Landstraße in Bretten . . . . 1 400 „
8. Korrektion der Straße Tauberbischofsheim-Großrinderfeld . 76 200 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine auf den Bau dieser Straße dem letzten Landtag vorgelegte Petition wurde der Großherzoglichen Regierung empfehlend überwiesen.

Die Gemeinde Großrinderfeld hat durch Gemeindebeschlüsse vom 1. März 1886 und Juli 1889 die Zustimmung zur fraglichen Straßenverbesserung erklärt und besteht die Differenz mit der Gemeinde darin, daß dieselbe statt des nach § 17 Abs. 2 des Straßengesetzes angesonnenen, zur Deckung des Drittels erforderlichen Betrages von 5000 *M.* nur 4000 *M.* als Beitrag bewilligen will. Die Differenz wird zweifellos vor Beginn des Baues ausgeglichen werden.

9. Verbreiterung der Rohrbacher und Bergheimer Straße in Heidelberg 16.000 *M.*

Eine

Petition

vom 8. Januar d. J., unterzeichnet von 9 Einwohnern der Stadt Heidelberg, an der Rohrbacher Straße wohnhaft, verlangt Absetzung der Kosten für Verbreiterung der Rohrbacher Straße.

In der Petition tragen sie vor: Durch die auf 8,50 Meter beabsichtigte Verbreiterung der genannten Straße würde eine Anzahl der an derselben wohnenden Häuserbesitzer im Genuß ihres Eigenthums wesentlich geschädigt, indem sie dadurch einen erheblichen Theil ihrer vor den Häusern befindlichen Vorgärten, welche nicht allein zum Schutz gegen Staub und die Unruhe der Straße, sondern auch theilweise zu Sitzplätzen dienen, einbüßen würden.

Diese Vorgärtchen, jetzt theilweise 4 Meter und darüber breit, würden nämlich nach dem vorliegenden Plane der Verbreiterung der Straße nur noch eine Breite von 2,25 Meter behalten und dadurch die Annehmlichkeit des Besitzthums und einen Theil des Werthes desselben verlieren. Der Verkehr auf jener Straße sei noch ein äußerst geringer, bewege sich zum großen Theil auf einer Anzahl der mit der Rohrbacher Straße parallel laufenden Straßen, die Fahrbahn habe an der engsten Stelle noch eine Breite von 6,40 Meter und genüge dieses vollständig, um den Verkehr zu bewältigen.

Die Kommission kann sich nach der ausführlichen Begründung der Großherzoglichen Regierung von der Richtigkeit der Anschauung der Petenten nicht überzeugen, ist vielmehr der Ansicht, daß nach den gemachten Erhebungen eine Verbreiterung der Straße dringend geboten ist und schlägt Ihnen vor, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen, wobei selbstverständlich den Petenten vorbehalten bleibt, ihre Einwendungen gegen die Abtretung eines Theiles ihrer Grundstücke im Expropriationsverfahren geltend zu machen.

10. Rheinbrücke bei Säckingen . . . . . 11 500 *M.*

Wir verweisen bezüglich der Positionen 1 bis 10 incl. auf Tit. X Einnahmen, Seite 83, und stellen den Antrag auf Genehmigung derselben.

II. Wasserbau.

Seite 68.

1. Rheinbau.

11. Für Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme . . . . . 22 000 *M.*

12. Erweiterung des Flußprofils bei Säckingen . . . . . 30 000 *M.*

2. Wasserstraßen und Hafenanstalten.

13. Instandsetzung des Floßhafens in Mannheim . . . . . 224 000 *M.*

In der Budgetperiode 1884/85 waren für die Austiefungsarbeiten im Floßhafen zu Mannheim und für Ausbauung des unteren Hafenmundes an das normale Rheinufer 52 500 *M.* bewilligt worden. Es zeigte sich bald, daß diese Mittel nicht ausreichend waren und forderte die Großherzogliche Regierung im Voranschlag für 1886/87 deshalb den Betrag von 250 000 *M.* unter der Begründung, daß der Mangel an hinreichender Fahrtiefe im Floßhafen hauptsächlich durch die im Interesse des Wasserstraßenverkehrs ein-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

getretene Tieferlegung des Rheins und Neckars bei Mannheim zurückzuführen sei. In Folge der Senkung des Wasserspiegels sei auch die obere Einfahrt vom Neckar nach dem Floßhafen bei kleinen Wasserständen wegen ungenügender Wassertiefe in der Durchlaßschleuße fast gänzlich unbenutzbar geworden und sei für die künstliche Austiefung ein Aufwand von 800 000 ℳ. erforderlich. Von der Kammer wurde die Summe von 200 000 ℳ. bewilligt, welche Summe um den Betrag von 8642 ℳ. 3 ₰ mit nachträglicher Zustimmung der Kammer überschritten wurde. (Bericht Seite 268 und folgende.)

Für 1888/89 wurden 113 000 ℳ. bewilligt, jetzt werden 224 000 ℳ. angefordert und wird in der Begründung bemerkt, daß die neuerdings vermehrte Benützung des Floßhafens und Gründe der Baukonomie es angezeigt erscheinen lassen, die vorgesehenen Arbeiten, worüber ganz detaillirte Pläne vorliegen, in den beiden nächsten Budgetperioden zu Ende zu führen.

Der Floßhafen ist für die Weiterentwicklung des Handels, des Verkehrs und der Industrie der Stadt Mannheim von großer Bedeutung; derselbe dient nämlich nicht allein dem Holzhandel, sondern dem Wasserverkehr der an demselben gelegenen Fabriken.

Im Jahre 1889/90 wurden von 25 Firmen 46 241 Stämme Rundholz eingelagert.

An dem Floßhafen liegen folgende Fabriken:

1. Die Zellstofffabrik Waldhof, die in ihren beiden Anlagen ca. 1100 Arbeiter, sobald eine dritte Anlage fertig gestellt ist, ca. 1700 Arbeiter beschäftigt. Dieselbe verarbeitet, nebenbei bemerkt, im Jahr etwa 170 000 Fest- (Kubik) Meter Holz und hat im vergangenen Jahre an Kohlen, eisernen Röhren, Blei u. s. w. zu Wasser 316 420 Doppelzentner bezogen und 91 893 Doppelzentner zum Versand gebracht. In der Folge wird bei Fertigstellung der Fabrik der Bezug von Rohstoffen u. s. w. zu Wasser auf 500 000 Doppelzentner sich erhöhen.

2. Die Aktiengesellschaft der Spiegelmanufakturen und chemischen Fabriken zu St. Gobain, Chaney und Cirey beschäftigt 600 Arbeiter und hat im Jahre 1889 zu Wasser 860 000 Doppelzentner Rohstoffe bezogen.

3. Die Fabrik von Böhringer und Söhne beschäftigen 250 Arbeiter und bezog im letzten Jahre zu Wasser 75 800 Doppelzentner und hat 10 000 Doppelzentner versendet. Der erstere Bedarf dürfte sich im Jahre 1890 auf das Doppelte erhöhen.

4. Die Fabrik von Dr. Weil beschäftigt 60—70 Arbeiter und verbraucht per Monat 40—50 Doppelwaggons Kohlen. Die Rohstoffe werden per Bahn bezogen und ebenso erfolgt die Versendung der Fabrikate durch die Bahn.

In den letzten Monaten wurden am Floßhafen weitere Fabriken von Müller und Dubois und F. B. Silbermann errichtet und werden im Laufe der nächsten Jahre voraussichtlich noch eine ganze Reihe weiterer Etablissements am Floßhafen entstehen, welche zu Wasser fast ihre sämmtlichen Bezüge an Rohstoffen erhalten und muß deshalb der Floßhafen so hergestellt werden, daß er gleichzeitig dem Floßverkehr, der im Steigen ist, und dem bedeutenden Fabrikverkehr dienstbar gemacht werden kann. Sobald dieses geschehen, wird der Bezug nach den bisherigen Erfahrungen noch erheblich steigen.

14. Umbau der Konstanzer Hafenanlagen . . . . . 200 000 ℳ.

Nach der Begründung der Großherzoglichen Regierung und den ausführlichen mündlichen Erörterungen des Regierungsvertreters ist bei dem wachsenden Verkehr der Hafenneubau nicht mehr zu verschieben.

15. Erweiterung der Landungsbrücke in Unteruhldingen . . . . . 52 000 ℳ.

III. Verschiedenes.

Seite 68 und 69.

16. Untersuchung der Rheinstrom-Verhältnisse . . . . . 26 000 ℳ.

(Siehe hierzu Einnahmen X, Seite 82.)

Die Wasser- und Straßenbaubehörde hat für die Reichskommission die statistischen und wissenschaftlichen Arbeiten auszuführen. Die Kosten tragen die deutschen Rheingebietsstaaten und trifft es daran Baden nach einem vereinbarten Vertheilungsmaßstab rund 19 Prozent. Als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter mit

3200 M. Gehalt ist ein bayrischer Bauassistent angestellt. Der mit demselben abgeschlossene Vertrag ist beiderseits jeder Zeit mit dreimonatlicher Kündigungsfrist lösbar.

17. Tiefemessungen und wissenschaftliche Untersuchung des Bodensees 2500 M.

Die Arbeiten werden voraussichtlich im Jahre 1891 zu Ende gebracht werden.

Die Kommission stellt den Antrag, die Ausgaben im außerordentlichen Etat zu genehmigen:

1. für Straßenbau mit	1 300 100	M.
	+ 23 000	„
zusammen mit	1 323 100	M.
2. für Wasserbau mit	528 000	„
3. für Verschiedenes mit	28 500	„
zusammen mit	1 879 600	M.

B. Einnahmen.

III. Titel IX., Seite 80, u. flgd.

A. Ordentlicher Etat.

I. Wasser- und Straßenbau.

Eingestellt sind:

a. für das Jahr 1890	853 885	M.
b. „ „ „ 1891	857 919	„
durchschnittlich pro Jahr	855 902	„
gegen das letzte Budget mehr	13 110	„

II. Katastervermessung.

In Einnahme sollen kommen für beide Jahre 1890 und 1891 je . . . . . 218 481 M.
weniger gegen früher . . . . . 11 919 „

III. Topographische Karte.

eingestellt sind jährlich . . . . . 4 000 „

Indem wir anführen, daß die Position § 1 bei Wasser- und Straßenbau, Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden bezüglich der Miethziase einstweilen ausgesetzt bleiben muß, und daß der auf Seite 81 zu § 2 erwähnte außergewöhnliche Erlös durch Verkauf von 516 a Wiesengelände auf dem linken Rheinufer im Oberhauser Durchschnitt und der ärarischen Baumschule bei Freiburg erzielt worden ist, (Vergleiche die Darstellung § 48 Seite 102), haben wir bezüglich sämmtlicher Positionen nichts weiter zu bemerken und stellen den Antrag im ordentlichen Etat als Einnahmen vorbehaltlich der oben erwähnten Richtigstellung.

a. für das Jahr 1890	1 076 366	M.
b. „ „ „ 1891	1 080 400	„
für beide Jahre	2 156 766	M.

zu genehmigen.

B. Außerordentlicher Etat.

In Einnahme sind gestellt im Ganzen 386 149 M. und stellt die Kommission den Antrag auf Genehmigung, wobei wir bezüglich des außergewöhnlichen Erlöses zu § 3 Seite 83 auf die vergleichende Darstellung für die Jahre 1886 und 1887 § 5 Seite 103 uns beziehen.

Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 22. Februar 1890.

№ 1645.

Die Dienstwohnungen bei der Eisenbahnverwaltung betreffend.

An das hohe Präsidium der zweiten Kammer der Landstände

dahier.

Wie aus den Erläuterungen zum Wohnungsgeldetat der Eisenbahnbetriebsverwaltung (Seite 83 des Voranschlags) hervorgeht, war von der Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen beabsichtigt, Dienstwohnungen künftig nur noch nach bestimmten Grundsätzen, nämlich nur an die im Voranschlag bezeichneten Beamtenkategorien (Vorstände von Bezirksstellen u. s. w.) zuzuweisen, wodurch sich die Anzahl der Dienstwohnungen nicht unerheblich vermindern würde. Die übrigen vorhandenen Wohnungen sollten (Artikel 20 Absatz 2 des Etatgesetzes) als Miethwohnungen nutzbar gemacht, d. h. an Beamte der Eisenbahnverwaltung gegen Entrichtung des ortsüblichen Miethzinses überlassen werden.

Nachdem sich nach Vorlage der verschiedenen Spezialbudgets nunmehr herausgestellt hat, daß ein gleiches Verfahren in anderen Zweigen der Staatsverwaltung nicht eingehalten werden soll, hat die Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen den Antrag anher gerichtet, sie ebenfalls zur Zuweisung sämmtlicher vorhandenen Wohnungen als Dienstwohnungen (Artikel 20 Absatz 1 des Etatgesetzes, § 26 Absatz 3 des Beamtengesetzes) zu ermächtigen, wonach sich die Nachweisung über die Dienstwohnungen im Geschäftsbereich der genannten Direktion, wie in der Anlage verzeichnet, gestalten würde. Die Zahl der Dienstwohnungen würde sich hiernach von $407 + 12 = \mathbf{419}$ auf $535 + 13 = \mathbf{548}$ erhöhen.

Verehrliches Präsidium ersuchen wir daher ergebenst, diese Mittheilung der Budgetkommission zur Kenntnißnahme und Verwerthung bei den von ihr zu stellenden Anträgen gefälligst überweisen zu wollen.

Ellstätter.

Dr. Nicolai.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nachweisung

über

Dienstwohnungen.

Dienstwohnungen.	Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Zahl der Beamten. Ortsklasse I.	II.	III.	Summe:
Eisenbahnbetriebs-Etat:					
in staatlichen Gebäuden:					
Beamte	II.	1	—	—	1
„	III.	19	6	7	32
„	IV.	24	14	24	62
„	V.	34	16	90	140
„	VI.	81	32	179	292
in gemietheten Gebäuden:					
Beamte	III.	—	1	1	2
„	IV.	1	—	—	1
„	V.	—	—	1	1
„	VI.	2	—	2	4
					535
Werkstätte-Etat:					
in staatlichen Gebäuden:					
Beamte	III.	1	—	—	1
„	IV.	1	—	—	1
„	V.	7	1	1	9
„	VI.	—	1	1	2
					13
					535
					548

Erläuterungen.

Generaldirektor.

31 Betriebs-, Bahnbau- und Maschineninspektoren, 1 Vorstand der Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine.

40 Bahn- und 10 Güterverwalter, 2 Bahningenieure, 1 Bahnarchitekt, 6 Stationskontroleure, 5 Telegraphenkontroleure.

1 Material- und Hauptverwalter, 79 Bahnexpeditoren I. Klasse, 12 Güterexpeditoren, 6 Hochbauassistenten, 7 Stationsassistenten, 2 Obertelegraphisten, 33 Expeditionsassistenten.

1 Hauptmagazinsmeister, 3 Magazinsmeister der Filialmagazine, 78 Bahnmeister, 40 Bahnexpeditoren II. Kl., 56 Stationsmeister, 60 Billetausgeber, 4 Kanzleidiener, 10 Pförtner, 8 Wagenrevidenten, 20 Bureaudiener, 2 Ziegelmeister, 3 Schaffner, 2 Wagenwärter, 1 Lokomotivführer.

2 Eisenbahnbauinspektoren { 1 Stühlingen, Miethe der Verwaltung 700 ℳ Wohnungsgeld 280 ℳ; 1 Lörrach, „ „ „ 900 „ „ 410 „ }

1 Bahnverwalter, Miethe der Verwaltung 600 ℳ (Freiburg), Wohnungsgeld bezw. Miethzins 420 ℳ (erhält vom 1. April 1899 an an Stelle dieser Miethwohnung eine eisenbahneigene Dienstwohnung).

1 Bahnexpeditor, Miethe 110 ℳ (Hornberg) Wohnungsgeld bezw. Miethzins 110 ℳ

3 Bahnmeister, Miethe 1500 ℳ (2 Heidelberg und 2 × 150 ℳ; 1 Gernsbach) 1 × 80 ℳ } 380 ℳ

1 Wagenrevident, Miethe 200 ℳ (Mayau) . . . . . 80 ℳ

Vorstand der Eisenbahnhauptwerkstätte.

Maschineningenieur.

Werkstättenvorsteher.

Werkmeister.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Titel I—VI, XI und XII der Ausgaben,

und

Titel I der Einnahmen.

(Drittes Beilageheft der Verhandlungen der Ständeversammlung, Landtag 1889/90, II., Seite 2—18, Seite 58 Seite 62, Seite 70—87 und Seite 130—133).

Erstattet von dem Abgeordneten **Frech.**

Der Staatsvoranschlag, welcher nun erstmals auf der Grundlage des neuen Beamtenrechts aufgestellt ist, zeigt gegen früher wesentliche Aenderungen in Form und Inhalt.

Die Unterscheidung zwischen Beamte (Staatsdiener) und Angestellte der Civilstaatsverwaltung, welche in dem früheren Budget darin ihren Ausdruck fand, daß die Bezüge derselben als „Besoldungen" für die ersteren und „Gehalte" für die letzteren in getrennten Positionen angefordert wurden, ist durch das Beamtengesetz §§ 1 und ff. aufgehoben. Für beide Kategorien der öffentlichen Diener werden, sofern dieselben etatmäßige Beamte sind, d. h. in so weit denselben in dem Gehaltsetat des Staatsvoranschlags aufgeführte Stellen in den vorgeschriebenen Formen als solche übertragen sind, die erforderlichen Mittel nunmehr in einer Position zusammengefaßt als „Gehalte" in Anforderung gebracht. Die ständigen Bezüge der Beamten, welche sich nicht in etatmäßigen Stellen befinden, werden in besonderen Voranschlagsparagraphen für „andere persönliche Ausgaben" angefordert. Art. 22 und 23 des Etat-Gesetzes.

Sodann wurde das dem früheren Budget zu Grunde gelegte System der Durchschnittsätze, wonach die für die einzelnen Beamtenkategorien erforderlichen Mittel unter Berücksichtigung der Zahl der Beamten nach festbestimmtem Durchschnittsatz berechnet und in runder Summe angefordert wurden, verlassen, und wird der Budgetsatz für Gehalte nunmehr auf den Grund von Einzelberechnungen der für die einzelnen Beamten nach Maßgabe der Gehalts-Ordnung erforderlichen Gehalte, sowie der in der Budgetperiode anfallenden Zulagen gebildet.

Zu diesem Behufe ist nach der Vorschrift des Art. 24 des Etats-Gesetzes jeder Hauptabtheilung des Staatsvoranschlags ein Gehalts-Etat beigegeben (Anl. 1 des Budgets II S. 70 ff.), in welchem neben dem Effektiv-Etat, d. h. einer Uebersicht über Zahl, Art und Bezüge der etatmäßig angestellten Beamten nach dem neuesten Stand, (1. Juli 1889) die für jedes der beiden Jahre der nächsten Budgetperiode unter Berücksichtigung der angeforderten Stellenzahl zu erwartenden Aenderungen im Betrag des Aufwandes für Gehalte, einschließlich der für den Hauptdienst verliehenen Nebengehalte, summarisch nachgewiesen werden.

Durch diese veränderten Grundlagen der Budgetaufstellung erscheint eine Vergleichung der neuen Anforderungen mit den seitherigen Budgetsätzen sehr erschwert und wurde deßhalb auf Wunsch der Kommission eine Entzifferung der seitherigen Budgetsätze mit Verweisung vom alten auf das neue Budget von Großh. Regierung nachträglich auch für das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, sowie des Ministeriums des Innern den Ständen übergeben, wie eine solche Entzifferung in den Budgets für das Ministerium des Innern, Titel XIX, für das Finanzministerium IV S. 54 ff., für die Oberrechnungskammer V S. 4 und für die Eisenbahnbetriebsverwaltung ꝛc. VI S. 49 ff. schon enthalten war.

Der reine ordentliche Justizaufwand für die Budgetperiode 1890/91 ist in der Anlage 7 S. 151 des Budgets entziffert.

Nach dieser Darstellung belaufen sich die ordentlichen Ausgaben für die Rechtspflege für jedes der beiden Budgetjahre durchschnittlich auf . . . . . 5 640 999 ℳ.

und unter Zuschlag der in dem Budget der Steuerverwaltung bezügl. der Einnahmen an Gerichtskosten, Sporteln, Notariatsgebühren ꝛc. in Rechnung zu ziehenden Ausgaben mit jährlich 183 983 „

im Ganzen auf . . . . 5 824 982 ℳ.

Diesen Ausgaben stehen an Einnahmen gegenüber:

1. solche, welche die Justizverwaltung selbst vollzieht nach Titel I und II der Einnahmen des Justizbudgets (S. 62) mit jährlich . . . . . 1 577 221 ℳ.
2. solche, welche sichtlich aus der Justiz herrühren, aber in dem Budget der Steuerverwaltung verrechnet werden mit jährlich . . . . . 2 653 734 „

im Ganzen . . . . 4 230 955 ℳ.

Diese Einnahmen von den obenangeführten Ausgaben abgerechnet, ergibt für den reinen ordentlichen Justizaufwand die Summe von jährlich . . . . . 1 594 027 ℳ.

gegen die letzte Budgetperiode, in welcher der reine Justizaufwand sich auf jährlich . . . . 1 463 336 „

berechnete, jetzt ein Mehr von . . . . . 130 691 ℳ.

worin sich für diesen Zweig der Staatsverwaltung die Wirkung des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung ausdrückt.

Gegen die Vorperiode sind in dem vorliegenden Budget an Mehrausgaben in Anforderung gebracht:

Titel	I	Ministerium (mit 70 % für den Justiz-Etat berechnet)	18 732 ℳ.
„	II	Oberlandesgericht	11 382 „
„	III	Landgerichte	63 833 „
„	IV	Staatsanwaltschaften	24 519 „
„	V	Amtsgerichte	215 829 „
„	VII	Strafanstalten	17 419 „
		im Ganzen	351 714 ℳ.

Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben gegenüber bei

Titel VI	Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege mit	29 375 M.
„ XI	Unterstützungs- und Belohnungsfond	30 070 „
„ XII	Verschiedene und zufällige Ausgaben	25 528 „
	im Ganzen	84 973 M.

Nach Abzug dieser Minderausgaben von den obigen Mehrausgaben verbleiben noch Mehrausgaben im Betrage von 266 741 M.

Diesen Mehrausgaben stehen gegenüber

a. Mehr-Einnahmen	58 463 M.
b. Weniger-Ausgaben bei dem Etat der Steuerverwaltung bezügl. der Erhebung der Justizgefälle	77 587 „
in Summa	136 050 M.

Diese Mehreinnahmen und Minderausgaben mit	136 050 „
abgezogen von obigen Mehrausgaben mit	266 741 „
ergibt wieder die Summe des oben bezifferten Mehraufwandes von	130 691 M.

Zu den einzelnen Titeln des Budgets ist Folgendes zu bemerken:

Ausgaben.

Titel I. Ministerium. S. 2.

Ordentlicher Etat.

Die Gesammtanforderung dieses Titels beträgt für das Jahr 1890	136 006 M.
und für das Jahr 1891	137 756 „
auf ein Jahr durchschnittlich	136 881 „
wovon künftig wegfallen	19 480 „
der seitherige Budgetsatz betrug	110 120 „

Es werden somit jetzt mehr angefordert 26 761 M., wovon der größte Theil mit 15 105 M. auf die Position § 1 Gehalte entfällt.

Hier begegnen wir zunächst der Anforderung für ein weiteres Collegialmitglied, indem die Stellenzahl für Collegialmitglieder des Ministeriums von 3 auf 4 erhöht werden soll. Bisher waren bewilligt neben dem Präsidenten, ein Ministerialdirektor und 3 Räthe, sowie ein Funktionsgehalt von 600 M. für ein zu den Ministerialgeschäften beigezogenes Mitglied des Oberschulrathes. Außerdem sind der Oberstaatsanwalt für Strafsachen und der Direktor des Oberschulraths für Kirchen- und Schulsachen an den Geschäften des Ministeriums betheiligt, beziehen dafür jedoch keine weiteren Gehalte.

Die Stelle des Ministerialdirektors ist zur Zeit nicht besetzt, und ist aus den dafür bewilligten Mitteln ein weiteres Collegialmitglied besoldet worden.

Die Anforderung einer weiteren Collegialstelle wird damit begründet, daß der große Geschäftsumfang des Ministeriums in Verbindung mit der besonderen Aufgabe der Durchführung des neuen Beamtenrechts die Verwendung eines Mitgliedes des Oberschulrathes zur Besorgung dieser Geschäfte im Nebenamte fernerhin nicht mehr thunlich erscheinen lasse, vielmehr der Beizug eines kameralistisch gebildeten Mitgliedes des Collegiums geboten sei, für welches sich eine volle Geschäftsaufgabe ergebe. Die Entlastung eines juristischen Mitgliedes von den seither geführten kameralistischen Geschäften ermögliche eine neue Geschäftseintheilung, welche insofern nöthig geworden, als es dem Direktor des Oberschulrathes, welcher im Uebrigen seine Mitgliedschaft im Ministerium (ohne besondere Vergütung) zur Geschäftsvereinfachung beibehalten soll, fernerhin nicht mehr möglich ist,

neben der Leitung des Mittel- und Volksschulwesens noch die katholischen kirchlichen Angelegenheiten zu bearbeiten, welche mit der Einführung der Kirchensteuer ꝛc. einen größeren Umfang angenommen haben.

Ihre Kommission konnte sich diesen Gründen nicht verschließen, und hält es gleichfalls für wünschenswerth, daß bei einem Ministerium mit so großen Geschäftsaufgaben ein kameralistisch vorgebildetes Mitglied in dem Collegium sich befinde, wie dies auch bei dem Ministerium des Innern der Fall ist. Es weisen darauf die umständlicheren Vorarbeiten für die Aufstellung des Budgets, sowie der immer größere Dimensionen annehmende Regie- und Geschäftsbetrieb in den Amts- und Kreisgefängnissen, sowie die jeweils in dem außerordentlichen Budget erscheinenden größeren Bauten noch besonders hin.

Die Kommission ist deshalb dem Antrage der Gr. Regierung beigetreten und empfiehlt die Bewilligung der Mittel für eine vierte Collegialmitgliedstelle, wogegen die bisher als Funktionsgehalt bewilligt gewesenen 600 *M.* in Wegfall kommen.

Bezüglich des in dem Gehalts-Etat (S. 70) als künftig wegfallend angeforderten Hilfsarbeiters wurde die Großh. Regierung angefragt, ob nicht, da die Begutachtung des deutschen Civilgesetzbuches in nächster Zeit zu Ende gehen werde, und das damit beschäftigte Mitglied des Kollegiums dann seine Geschäfte im Ministerium wieder werde aufnehmen können, dieser Hilfsarbeiter jetzt schon entbehrlich sei.

Von Seiten der Großh. Regierung wurde uns die Auskunft, daß die Begutachtungen über die Grundbuch-Ordnung, die Liegenschaftsvollstreckungen, sowie über eine Reihe weiterer Punkte, welche von dem Reichskanzler der Begutachtung unterstellt sind, noch ausstehen, daß ferner die erst begonnene Enquete über die Grundbuch-Aemter zu behandeln und eine Reihe von Fragen, welche die Einführung des neuen Gesetzbuches an die Hand gebe, vorbereitend zu bearbeiten seien, so daß für die nächste Budgetperiode der beigezogene Hilfsarbeiter nicht entbehrt werden könne.

Die Kommission hat unter diesen Umständen von einer Beanstandung der Anforderung Umgang genommen.

Eine weitere Aenderung weist der Gehalts-Etat noch darin auf, daß statt bisheriger zweier Notariatsinspektoren nun deren 3 angefordert werden, wogegen die Zahl der Revisoren von bisherigen 3 auf 2 vermindert wird. Da die Revisoren in der Gehaltsklasse F 1 sich befinden, während die Notariatsinspektoren in der Gehaltsklasse D 4 rangiren, so resultirt aus dieser Umwandlung eine Erhöhung des Budgetsatzes.

Da die ganze Einrichtung der Beaufsichtigung der Geschäftsbehandlung in dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Notariatsinspektoren nur als eine vorübergehende zu betrachten ist, indem mit der Zeit auch dieser Theil der Dienstaufsicht über die Amtsgerichte und Notare auf die Landgerichte überzugehen hat, sobald bei denselben eine genügende Anzahl von Richtern vorhanden sein wird, welche durch ihre Vorbildung im Notariat zur Erfüllung dieser Aufgaben besonders vereigenschaftet sind, so sind diese 3 Notariatsinspektorenstellen als „künftig wegfallend" bezeichnet. Vgl. Kommissionsbericht zu dem Budget für 1882/83 S. 3.

Ihre Kommission glaubt dieser Forderung nicht entgegentreten zu sollen, da die Prüfung der Gebührenansätze für Notariats-Geschäfte, welche durch § 3 der Geschäfts-Ordnung für die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 19. Juli 1879, diesen Beamten (Amtsrichtern, Gerichtsnotaren) übertragen war, nach § 114 der Rechtspolizei-Ordnung vom 2. November 1889 den Amtsgerichten nur noch bei den ihrer Prüfung unterliegenden Geschäften, wobei Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind, auf Antrag der Betheiligten verblieben ist, im Uebrigen aber periodisch nach Anordnung des Justizministeriums zu geschehen hat.

Diese Aufgabe fällt neben den Dienstprüfungen bei den Amtsgerichten bezüglich der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Notariatsinspektoren zu, und erscheint zur ausgiebigen Wahrnehmung dieser Geschäfte der Beizug einer weiteren Kraft nothwendig, und wird die Anforderung nicht beanstandet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals. S. 2.

Hier werden angefordert für:

1 Referendär	1500 ℳ.
4 Kanzleigehilfen à 1200 ℳ. = ...	4800 „
	6300 ℳ.

Bisher waren verwilligt:

1 Referendär zu	1400 ℳ.
und 2 Kanzleigehilfen à 1200 ℳ. = ...	2400 „
sowie für Schreibaushilfe	1820 „

Aus der letzteren Verwilligung wurde bisher schon ein weiterer Kanzleigehilfe besoldet, so daß mit der Anforderung von 4 Kanzleigehilfen thatsächlich nur eine weitere Arbeitskraft verlangt wird, welcher Forderung mit Rücksicht auf den wachsenden Geschäftsstand nicht entgegengetreten werden kann.

Ebenso billigt die Kommission die Erhöhung des Referendär-Gehaltes von 1400 ℳ. auf 1500 ℳ., welch' letzterer Gehalt schon seit einer Reihe von Jahren bei dem Ministerium des Innern für die Referendäre verwilligt ist.

§ 5. Sonstige persönliche Ausgaben. S. 2.

Hier werden für jedes der beiden Budgetjahre angefordert 2990 ℳ.

Nach den Erläuterungen entfallen hiervon:

a. auf einen Kanzleibeamten für Führung der Bureauhandkasse, Nebengehalt . . .	60 ℳ.
b. auf Stellvertretung und Dienstaushilfe, Rechnungsdurchschnitt	2100 „
c. auf Dienstkleidung der beiden Kanzleidiener	100 „
d. auf Unterstützung und außerordentliche Belohnung des nicht etatmäßigen Personals	730 „
im Ganzen	2990 ℳ.

Die Positionen a., b. und c. werden nicht beanstandet; die Position d. dagegen soll einweilen hier abgesetzt und späterer Prüfung und Beschlußfassung vorbehalten bleiben. Die gleiche Anforderung für Unterstützung und außerordentliche Belohnung des nicht etatmäßigen Personals findet sich in dem Budget des Justizministeriums weiter noch:

bei Titel II § 5 d. mit	700 ℳ.
„ „ III § 5 d. „	1 220 „
„ „ IV § 5 d. „	1 585 „
„ „ V § 11 d. „	6 753 „
Unter Zuschlag der oben bei Titel I § 5 d. aufgeführten	730 „
in Summa	10 988 ℳ.

In dem Budget des Ministeriums des Innern werden unter Titel XX Z. 2 zu Unterstützungen für das nicht etatmäßige Personal angefordert 4500 ℳ. (für 600 Köpfe), wozu noch die unter Titel XIX § 28 d. angeforderten 4200 ℳ. für Unterstützungen an Straßen- und Brückenwärter hinzukommen.

Bei dem Finanzministerium findet diese Anforderung für Unterstützung des nicht etatmäßigen Personals wieder bei den einzelnen Titel statt, und zwar:

bei Titel III § 3 e. mit	100 ℳ.
„ „ IV § 3 d. „	60 „
„ „ „ § 7 c. „	260 „
„ „ „ § 11 c. „	220 „
„ „ „ § 15 c. „	1000 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bei Titel VI § 3 d. mit . . . . . 100 M.
„ „ „ § 12 . . . . . 3000 „
„ „ VII § 3 c. Erl. e. . . . . 120 „
„ „ „ § 14 b. . . . . 500 „

Bei der Eisenbahnbetriebs-Verwaltung ist unter Titel II § 12 der Betrag von 29 100 M., bei der Eisenbahnwerkstätte-Verwaltung unter Titel II § 7 der Betrag von 600 M. und bei der Bodenseedampfschifffahrt-Verwaltung unter Titel II § 5 der Betrag von 300 M. für Unterstützung und außerordentliche Belohnungen des nicht etatmäßigen Personals angefordert.

Die Kommission ist der Ansicht, daß in den verschiedenen Verwaltungszweigen die Mittel, welche für Unterstützungen des nicht etatmäßigen Personals erforderlich sind, nach gleichheitlichen Grundsätzen bezüglich der Höhe unter Zugrundelegung der Kopfzahl der betr. Bediensteten bemessen werden sollen, und wird deßhalb die nähere Erörterung dieses Gegenstandes in einem besonderen, die betr. Anforderungen in den einzelnen Ressorts zusammenfassenden Generalberichte erfolgen.

Die betr. Positionen der einzelnen Titel sind deßhalb vorläufig abzusetzen und wird spätere Beschlußfassung der Kammer darüber vorbehalten.

Zu der oben erwähnten Position C Dienstkleidung der Kanzleidiener, welche auch bei den folgenden Titeln wiederkehrt, ist zu bemerken, daß den betr. Bediensteten die Dienstkleidung in natura zu liefern ist, und daß eine Geldvergütung statt der Naturallieferung unstatthaft erscheint.

Die Kommission beantragt von den in § 5 angeforderten 2990 M. den Betrag von 730 M. unter Vorbehalt späterer Beschlußfassung abzusetzen und zunächst für jedes der beiden Jahre nur zu bewilligen 2260 M.

§ 6. Für sachliche Amtsunkosten.

Von den hier angeforderten 13 870 M. glaubt die Kommission den Betrag von 870 M. absetzen und die Bewilligung von nur 13 000 M. in Antrag bringen zu sollen.

Die höhere Anforderung gegenüber dem seitherigen Budgetsatz mit 10 800 M. war hauptsächlich damit begründet worden, daß eine Erhöhung des Litteraturfonds mit Rücksicht auf das durch die Vorarbeiten zur Einführung des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches vermehrte Litteraturbedürfniß erforderlich sei, auch der Aufwand für Druckkosten, der nunmehr von Titel XII, wo er früher verrechnet worden, hierher übertragen sei, eine höhere Summe erheische.

Da der Litteraturfond des Ministeriums in dem Budget für 1886/87 um 900 M. erhöht worden ist, auch die Druckkosten, nachdem in jüngster Zeit so viele Dienstordnungen und Verordnungen im Druck erschienen sind, sich vermindern werden, so glaubt die Kommission einen Abstrich von 870 M. beantragen zu sollen, womit sich die Großh. Regierung auch einverstanden erklärt hat.

Die Kommission stellt nunmehr den

Antrag:

Bei Titel I unter Absetzung von 730 M. bei § 5, sowie von 870 M. bei § 6,
für das Jahr 1890 . . . . . 134 406 M. und
für das Jahr 1891 . . . . . 136 156 M.,
wovon 19 480 M. künftig wegfallend, zu bewilligen.

Titel II. Oberlandesgericht. S. 2.

Gegenüber dem seitherigen Budgetsatz von jährlich 169 155 M. werden nunmehr angefordert für das Jahr durchschnittlich 180 537 M., somit mehr 11 382 M.

Auf das Richterpersonal entfallen hiervon für die Periode durchschnittlich pro Jahr 130 450 M., gegen den seitherigen Budgetsatz mit 125 055 M. mehr jährlich 5395 M.

Das Oberlandesgericht ist besetzt mit 1 Präsidenten, 2 Senatspräsidenten und 17 Räthen. Bei einer Bevölkerungszahl von 1 601 255 (nach der letzten Volkszählung von 1885) kommt auf 80 062 Seelen ein Richter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Oberlandesgericht ist zuständig zur Entscheidung:

1. über Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Rechtspolizeisachen, gegen Entscheidungen der Landgerichte,
2. in Strafsachen über Revisionen gegen Urtheile der Strafkammer in der Berufungsinstanz und in erster Instanz bei Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm, sowie über Beschwerden gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerde- und in der Berufungsinstanz,
3. in Disciplinarsachen gegen Richter als Disciplinar-Gerichtshof (Präsident und 6 Mitglieder),
4. über Beschwerden im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte.

Außerdem führt der Gerichtshof die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes der Anwaltskammer, und sind zwei seiner Mitglieder zu Ersatzrichtern zu dem Verwaltungsgerichtshof berufen, sowie vier derselben bei Entscheidungen des Kompetenz-Gerichtshofes mitzuwirken haben.

In dem Oberlandesgerichte sind 3 Senate gebildet, welche in der Besetzung von 5 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden entscheiden.

Die Erhöhung des Aufwandes, wie sich solcher nach der Gehalts-Ordnung ergibt, gab Veranlassung, auch diesmal wieder die Frage in der Kommission zu erörtern, ob nicht eine Verminderung des Richterpersonals bei dem Oberlandesgerichte zulässig erscheine. Unter Hinweis auf die Abnahme der Geschäfte wurde in der Kommission auch der Antrag gestellt, zwei Richterstellen jenes Gerichtshofes als „künftig wegfallend" zu erklären, um bei eintretender Vacatur die geboten erscheinende Minderung des Richterpersonals zur Ausführung gelangen zu lassen.

Von Seiten der Großh. Regierung wurde dem entgegengehalten, daß ein erheblicher Rückgang der Geschäfte in den letzten Jahren nicht eingetreten und seit 1887 wieder eine steigende Tendenz zu erkennen sei.

Bei dem Oberlandesgerichte, welches die Praxis mit der Wissenschaft zu verbinden habe, müsse Raum bleiben auch zu wissenschaftlicher Behandlung der sich ergebenden Fragen. Nach dem Durchschnitt der Jahre 1881 bis 1888 kommen auf 1 Richter beim Oberlandesgericht in Baden:

Bürgerliche Rechtssachen . . .	37,
Strafsachen	5.

Von den 28 Oberlandesgerichten des deutschen Reiches weisen 11 eine geringere Beschäftigung für den einzelnen Richter auf als Baden.

Es entfielen nämlich in dem Jahre 1887 auf einen Richter bei den Oberlandesgerichten:

	Bürgerliche Rechtssachen:	Strafsachen:
Augsburg	16	—
Bamberg	24	—
Braunschweig	14	2
Cassel	35	13
Colmar	35	3
Darmstadt	36	7
Nürnberg	21	—
Rostock	19	10
Stuttgart	17	6
Zweibrücken	19	—

(In Bayern ist bezüglich der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Strafsachen ausschließlich das Oberlandesgericht München zur Entscheidung berufen.)

Ihre Kommission verkennt nicht, daß die Besetzung des Gerichtshofs mit 3 Präsidenten und 17 Räthen über den normalen Stand hinausgeht, indem die Besetzung der Senate mit einem Vorsitzenden und 5 Richtern für die Besorgung der richterlichen Geschäfte des Oberlandesgerichts wohl ausreichend erscheinen dürfte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wenn dessenungeachtet die Kommission zur Zeit noch von einem Antrage auf Verminderung der Richterzahl absieht, so wurde sie dabei von der Erwägung geleitet, daß für die nächste Periode noch eine Anzahl Mitglieder des Gerichtshofes berufen seien zu Begutachtungen des neuen bürgerlichen Gesetzbuches und der zur seinerzeitigen Einführung desselben nöthig fallenden Vorarbeiten, und daß dieselben damit den Geschäften des Oberlandesgerichtes entzogen seien.

Wie die angeschlossene Geschäftsübersicht (Anlage 1) ausweist, ist in den Jahren 1881—1887 auch eine wesentliche Veränderung in dem Stande der Geschäfte nicht vorgekommen, indem die Zahl der auf einen Richter entfallenden bürgerlichen Rechtssachen sich zwischen 36 und 38 bewegt und im Jahre 1888 wieder von 36 im Vorjahre auf 37 gestiegen ist. Die Zahl der auf einen Richter entfallenden Urtheile in bürgerlichen Rechtssachen ist in den Jahren 1885—1888 mit je 25 vollständig gleich geblieben.

Die Kommission glaubt jedoch, auch diesmal wieder dem Wunsche und der Erwartung Ausdruck geben zu sollen, daß die Großh. Regierung dieser Frage fortgesetzt ihre Aufmerksamkeit zuwenden und daß dieselbe, sobald die Verhältnisse es als zulässig erscheinen lassen, eine Verminderung in der Zahl der Richter bei dem Oberlandesgerichte werde eintreten lassen.

§ 5. Sonstige persönliche Ausgaben.

Hier sind zunächst die für Unterstützung und außerordentliche Belohnung des nicht etatmäßigen Personals angeforderten 700 *M.* abzusetzen, da diese, wie oben bei § 5 des Titel I ausgeführt wurde, zum Gegenstand besonderer Verhandlung und Beschlußfassung gemacht werden.

Bezüglich der unter a der Erläuterungen angeforderten 36 *M.* Dienstzulage für einen Kanzleibeamten für Führung der Bureauhandkasse beantragt die Kommission, die Genehmigung zu versagen. Die Kommission ist der Ansicht, daß die Führung dieser Kassen zu den Dienstobliegenheiten der betreffenden Beamten gehöre, wofür eine besondere Belohnung nicht einzutreten habe. Dagegen erscheine es bei größeren Kassen, worunter die Kommission solche mit einem Aufwand von 4000 *M.* an versteht, wegen des mit der Kassenführung verbundenen Risikos eines Geldverlustes, am Platze, dem Rechnungsführer dafür eine besondere Vergütung zuzuwenden.

Dem Vorschlag der Großh. Regierung, für die Führung solcher Kassen Dienstzulagen von 40, 60 oder 100 *M.* zu gewähren, je nachdem der wirkliche Aufwand der Kasse über 2000—4000 *M.*, über 4000—8000 *M.* oder über 8000 *M.* betrage, glaubte die Kommission deßhalb nur mit der Modifikation beitreten zu sollen, daß nur bei Kassen von 4000—8000 *M.* 60 *M.* und über 8000 *M.* 100 *M.* Dienstzulagen gewährt werden sollen, bei Kassen unter 4000 *M.* aber keine weitere Vergütung eintreten solle.

Dieser Beschluß der Budgetkommission wird in den verschiedenen Ressorts gleichmäßig zur Anwendung gelangen.

An der Anforderung bei § 5 mit 2500 *M.* wären deßhalb der Betrag von 36 + 700 *M.* abzusetzen und nur zu bewilligen 1764 *M.*

§ 6. Für sachliche Amtsunkosten.

An der hier angeforderten Summe von 6580 *M.* beantragt die Kommission einen Abstrich von 200 *M.*, da die bisher für Ueberdruckkosten verwilligten 1600 *M.* ausreichen und eine Erhöhung auf 1800 *M.* nicht nöthig fallen dürfte, da der Geschäftsstand im Wesentlichen gleich geblieben ist.

Die Großh. Regierung hat sich mit der beantragten Minderung der Position um 200 *M.* einverstanden erklärt.

Die übrigen Positionen dieses Titels geben zu weiteren Bemerkungen keinen Anlaß und erscheinen durch die beigefügten Erläuterungen genügend begründet.

Die Kommission stellt nun zu Titel II den Antrag:

Unter Absetzung von 736 *M.* bei § 5 und von 200 *M.* bei § 6

für das Jahr 1890 . . . . . 178 791 *M.* und

für das Jahr 1891 . . . . . 180 411 „

zu bewilligen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel III. Landgerichte. S. 4.

§ 1. Gehalte.

a. der Richter.

Der bisherige Budgetsatz betrug . . . . . 442 382 *M.*
Angefordert werden für die Budgetperiode durchschnittlich für 1 Jahr . . . . . 468 580 „
somit mehr 26 198 *M.*

Gegenüber dem Effektiv-Etat auf 1. Juli 1889, der nur 433 300 *M.* aufweist, erhöht sich diese Mehrforderung auf 35 280 *M.*

Von diesen entfallen 11 000 *M.* auf die zwei Direktoren, welche bei den Landgerichten Karlsruhe und Mannheim weiter angestellt werden sollen. Diese Anforderung wird mit der außerordentlichen Zunahme des Geschäftsstandes bei den genannten Landgerichten begründet.

Die Kommission hat diesen Gegenstand einer eingehenden Prüfung an der Hand der statistischen Nachweisungen über die Geschäftsthätigkeit der Gerichte unterzogen und gelangte dabei zu der Ueberzeugung, daß die Anstellung je eines weiteren Direktors bei den genannten Landgerichten geboten erscheine.

Wenngleich die Statistik (vergl. Statistisches Jahrbuch für 1887, S. 249 ff.) für die Jahre 1881 bis 1887 für die Geschäfte der Landgerichte im Allgemeinen eine Verminderung nachweist, so erscheinen doch die Landgerichte Karlsruhe und Mannheim dabei nicht betheiligt, und ist vielmehr bei diesen in den letzten Jahren eine stetige Vermehrung der Geschäfte zu erkennen.

Die Anlage 2, welche eine Uebersicht über die Geschäftsthätigkeit der genannten Landgerichte in dem Gebiete der Civiljustiz (mit Ausschluß der von der Kammer für Handelssachen erledigten Prozesse) für die Jahre 1882 bis 1888 enthält, weist eine Zunahme der Civil-Prozesse bei dem Landgerichte Karlsruhe von 945 im Jahr 1882 auf 1370 im Jahr 1888 und bei dem Landgerichte Mannheim in der gleichen Periode von 1229 auf 1346 nach.

Auf einen Vorsitzenden der Civilkammer entfielen

	anhängige Prozesse		erlassene Urtheile	
	im Jahr 1882.	im Jahr 1888.	im Jahr 1882.	im Jahr 1888.
Bei dem Landgerichte Karlsruhe . . .	315	457	268	315
Bei dem Landgerichte Mannheim . . .	408	449	242	298.

Die in Anlage 3 enthaltene Uebersicht über die Strafrechtspflege in den Jahren 1887 und 1888 weist ebenso eine Zunahme der Straffälle, insbesondere der eingeleiteten Vorverfahren bei den Landgerichten Karlsruhe und Mannheim nach. Einen Maßstab für die Beurtheilung der Geschäftsthätigkeit der Landgerichte auf dem Gebiete der Kriminaljustiz geben insbesondere auch die geführten Voruntersuchungen, welche nur bei den schwereren und größeren Strafsachen angeordnet werden.

Die Zahl dieser Voruntersuchungen beträgt nun nach der von dem Justizministerium veröffentlichten Statistik, bei den Landgerichten

	im Jahr 1887.	im Jahr 1888.
Konstanz	109	92
Waldshut	17	27
Freiburg	211	91
Offenburg	62	86
Karlsruhe	155	136
Mannheim	119	169
Mosbach	36	46

Was nun die Geschäftslast der Vorsitzenden (Präsidenten und Direktoren) bei den Landgerichten des Großherzogthums betrifft, so entfielen im Jahre 1888 auf einen Vorsitzenden:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in Konstanz	50	contradict. Urtheile und	146	Hauptverhandlungen,	
„ Waldshut	39	„ „	60	„	
„ Freiburg	106	„ „	161	„	
„ Offenburg	111	„ „	145	„	
„ Karlsruhe	**184**	„ „	**216**	„	
„ Mannheim	**164**	„ „	**251**	„	
„ Mosbach	75	„ „	82	„	

Würde die Zahl der Vorsitzenden in Karlsruhe und Mannheim auf 4 vermehrt, so würden auf jeden derselben nach dem Geschäftsstande des Jahres 1888

in Karlsruhe	138	contradict. Urtheile und	162	Hauptverhandlungen	
„ Mannheim	123	„ „	188	„	

entfallen, also immer noch weit mehr als bei irgend einem anderen badischen Landgerichte.

Die Landgerichte des Landes sind dermalen wie folgt besetzt:

Konstanz	1	Präsident,	1	Direktor und	9	Räthe.
Waldshut	1	„	1	„ „	5	„
Freiburg	1	„	2	„ „	13	„
Offenburg	1	„	1	„ „	8	„
Karlsruhe	1	„	2	„ „	15	„
Mannheim	1	„	2	„ „	13	„
Mosbach	1	„	1	„ „	5	„

Eine Vergleichung mit den andern deutschen Landgerichten ergibt, daß von 11 mit 12 Räthen besetzten Landgerichten 7, also die Mehrzahl, mit 3 Direktoren versehen sind.

Von 9	mit 13	Räthen besetzten	Landgerichten	sind	6
„ 5	„ 14	„	„	„	5
„ 4	„ 15	„	„	„	2
„ 5	„ 16	„	„	„	4

somit von 23 Landgerichten mit 13—16 Räthen 17 mit mehr als 2 (theilweise mit 4 oder 5) Direktoren besetzt.

Da der Geschäftsstand, wie er bei den Landgerichten Karlsruhe und Mannheim hervortritt, nicht auf vorübergehenden Ursachen beruht, derselbe sich vielmehr auf dieser Höhe erhalten und mit der wachsenden Bevölkerung der beiden Hauptstädte des Landes voraussichtlich noch eine Zunahme erfahren wird, so glaubt die Kommission die beantragte Errichtung zweier weiterer Direktorenstellen, wofür ein Durchschnittssatz von je 5500 *M.* vorzusehen ist, zur Annahme empfehlen zu sollen.

Die Zahl der Landgerichtsräthe beträgt 68, und wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht bei der Verwilligung zweier weiterer Direktoren die Zahl der Landgerichtsräthe um zwei gemindert werden könnte, da bei der Mehrzahl der Landgerichte eine Verminderung der Geschäfte eingetreten sei, und wurde ein desfallsiger Antrag gestellt. Von Seiten der Großh. Regierung wurde eine solche Verminderung für unthunlich erklärt, da für das Landgericht Mannheim, welches nur 13 Räthe hat, während Karlsruhe mit 15 besetzt ist, eine Vermehrung der Richter nöthig falle, welche aus der vorhandenen Zahl entnommen werden sollen.

Da in Mannheim eine dritte Strafkammer gebildet werden mußte, und zur Besetzung derselben nach Abrechnung der beiden Untersuchungsrichter und des Vorsitzenden des Handelsgerichts, nur 10 Richter verfügbar sind, während 12 erfordert werden, somit eine Vermehrung der Richterzahl hier nicht umgangen werden kann, so ist auch Ihre Kommission der Ansicht, daß eine Verminderung der Zahl der Landgerichtsräthe zur Zeit nicht thunlich erscheine.

Der Erwägung der Großh. Regierung glaubt die Kommission anheim geben zu sollen, ob nicht durch Zutheilung der Amtsgerichte Schopfheim und Schönau mit zusammen 34 766 Seelen zu dem Landgerichte

Waldshut, wohin die demnächst in Betrieb kommende neue Eisenbahnlinie einen näheren Weg eröffnet, diesem ungenügend beschäftigten Landgerichte ein wünschenswerther Zuwachs von Geschäften ermöglicht und das Landgericht Freiburg entsprechend entlastet werden könnte.

b. Gehalte der sonstigen etatmäßigen Beamten.

Hier werden für die Stellen der Sekretäre, Registratoren und Expeditoren statt bisherigen 18 nun 22 etatmäßigen Beamte angefordert, also 4 mehr, nämlich 3 Sekretäre, welche an die Stelle von 3 Referendären und 1 Registrator, welcher an die Stelle eines Registratur-Assistenten treten sollen.

Die Kommission ist mit der Errichtung einer 5. Registratorstelle einverstanden, da es im dienstlichen Interesse nöthig erscheint, daß die 5 größeren Landgerichte mit ständigen Registratoren versehen seien.

Dagegen konnte sich Ihre Kommission mit der Umwandlung von 3 Referendärstellen in Sekretärstellen der Gehalts-Klasse F. 4 nicht befreunden, da die damit erstrebte größere Stabilität dadurch nicht erreicht werde, indem die zu Sekretären ernannten Referendäre jeweils bestrebt sein werden, möglichst bald wieder aus dieser Stellung herauszukommen, und in die unabhängige richterliche Stellung überzutreten.

Die Kommission verkennt aber nicht, daß es aus dienstlichen Gründen nur wünschenswerth erscheine, daß in dem Sekretariatsdienste der Gerichtshöfe, der allzuhäufige Wechsel vermieden werde, und glaubt der Großh. Regierung damit entgegenzukommen, daß sie beantragt, aus der Zahl der Sekretariats- und Registratur-Assistenten drei Kanzleisekretäre der Gehalts-Klasse F. 8 zu ernennen, wonach von den in dem Gehalts-Etat Titel III § 1 b. (S. 74/75) aufgeführten 10 Sekretären 7 der Gehalts-Klasse F. 4 und 3 der Gehalts-Klasse F. 8 angehören, wogegen die Zahl der Sekretariats- und Registratur-Assistenten-Stellen von 9 auf 6 sich vermindert. Die Großh. Regierung hat sich mit diesem Vorschlage einverstanden erklärt, und ist nun, da der Anfangsgehalt der Sekretäre F. 4 2000 *M.* und jener der Kanzleisekretäre F. 8 1800 *M.* beträgt, die Differenz mit $3 \times 200 = 600$ *M.* an dieser Position abzusetzen, und die Anforderung für Sekretariats- und Registratur-Assistenten um 3×1800 *M.* $= 5400$ *M.* zu ermäßigen, sowie auch an dem Wohnungsgeld 3×260 *M.* $= 780$ *M.* in Abstrich kommen.

Die übrigen Positionen des Gehalts-Etats, welche sich in der Zahl der etatmäßigen Stellen den seitherigen Verwilligungen anschließen, geben zu keiner Bemerkung Veranlassung, und wird deren Genehmigung beantragt.

§ 3. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals. S. 6.

Angefordert werden je 24 000 *M.* gegen bisher 22 850 *M.*, also mehr 1150 *M.*

In den Erläuterungen, welche die Entzifferung des Budgetsatzes enthalten, sind zunächst aufgeführt:

Honorare der Medicinalreferenten wie bisher 3800 *M.*

Da die Medicinalreferenten regelmäßig aus der Zahl der Bezirksärzte oder Universitätsprofessoren, also aus der Zahl etatmäßiger Beamten entnommen werden, so erscheint die Anforderung ihrer Honorare unter dieser Position des Budgets, welche die Vergütungen des nicht etatmäßigen Personals vorsieht, nicht richtig, und wird solche auf § 5, „Sonstige Ausgaben", zu übertragen sein.

Zur Zeit sind 6 Medicinalreferenten bestellt, nämlich 3 Universitätsprofessoren, wovon 1 zugleich Bezirksarzt, und 3 Bezirksärzte. Von diesen beziehen dermalen 4 je 650 *M.* und 2 je 325 *M.*, zusammen 3250 *M.* Diesem Effektivetat gegenüber glaubt die Kommission von der Verwilligung der angeforderten höheren Summe absehen und solche dem wirklichen Bedarf entsprechend auf 3250 *M.* herabsetzen, also nun 550 *M.* ermäßigen zu sollen, wogegen von Seiten der Großh. Regierung keine Einwendungen erhoben worden sind. Bezüglich dieser Bezüge der Medicinalreferenten hielt es die Kommission für wünschenswerth, daß solche auch in den Gehaltsetat der betr. Ressorts, welchen diese Beamten angehören, ersichtlich gemacht werden.

Die Zahl der Referendäre, deren Vermehrung um eine Referendärstelle bei dem Landgerichte Mannheim nicht beanstandet wird, ist nunmehr, da die für solche angeforderten 3 Sekretärstellen abgelehnt wurden, wieder um 3 zu erhöhen, und sind demnach für 10 Referendäre die Mittel vorzusehen. Gegen die vorgeschlagene Ab-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stufung der Gehalte auf 1500, 1400 und 1300 M. hat die Kommission nichts einzuwenden und beantragt unter Zuschlag von 3 × 1400 M. = 4200 M. zu den angeforderten 9700 M. — 13 900 M. zu bewilligen.

Die Zahl der Kopisten soll von 7 auf 10 erhöht, also um 3 vermehrt werden, wovon zwei durch die Geschäftsvermehrung bei dem Landgerichte Karlsruhe nöthig geworden und einer schon bisher aus den Mitteln für Schreibaushilfe gelohnt worden ist. Die Kommission erhebt dagegen keine Einwendung.

§ 5. Sonstige persönliche Ausgaben.

Die in den Erläuterungen unter a aufgeführten Dienstzulagen für 2 Kanzleibeamte für Führung der Bureauhandkasse mit je 36 M. sollen gestrichen werden. (Vgl. das oben bei Titel II § 5 Angeführte.)

Ebenso sollen die unter d angeforderten 1220 M. für Unterstützungen einstweilen abgesetzt werden. (Vgl. das zu Titel I § 5 Bemerkte.)

Die Anforderung unter a wird deshalb auf 3 × 60 M. = 180 M. ermäßigt, und wird bezüglich dieses Betrages, und der für 1 Amtsgerichtsdiener angeforderten 130 M., wie auch bei den Anforderungen sub b. und c., welche nicht beanstandet werden, die Bewilligung beantragt.

Die übrigen Positionen dieses Titels werden nicht beanstandet und stellt die Kommission nunmehr den

Antrag:

Von der Anforderung bei Titel III mit durchschnittlich jährlich 750 234 M. unter Abstrich bei § 1 b mit 600 + 5400 = 6000 M., bei § 2 Wohnungsgeld mit 780 M., bei § 3 von 550 M. und bei § 5 von 72 M. und 1220 M., im Ganzen von 8622 M., dagegen unter Erhöhung der Position bei § 3 für die Referendäre um 3 × 1400 M. = 4200 M., wobei nach Abzug dieser Erhöhung von obiger Minderung noch eine Minderung von 4422 M. verbleibt,

für das Jahr 1890 den Betrag von . . . . . 743 307 M. und
für das Jahr 1891 den Betrag von . . . . . 748 317 M.

zu bewilligen.

Titel IV. Staatsanwaltschaft.

Gegen den bisherigen Budgetsatz mit 173 171 M. werden nunmehr angefordert für das Jahr durchschnittlich 197 690 M., also mehr 24 519 M.

§ 1. Gehalte.

Neben dem Oberstaatsanwalt sind dermalen in der Staatsanwaltschaft angestellt:

5 erste Staatsanwälte, Gehaltsklasse B 3
10 Staatsanwälte im Range von Landgerichtsräthen, Gehaltsklasse C 3 und
1 Staatsanwalt im Range eines Landgerichts-Assessors, Gehaltsklasse D 1.

Die Vermehrung des Personals der Staatsanwaltschaft um einen weiteren Staatsanwalt bei dem Landgerichte Mannheim, wegen des außerordentlich angewachsenen Geschäftsstandes ist von der Großh. Regierung in Aussicht genommen, und werden die dafür nach Gehaltsklassen D 1 erforderlichen Mittel mit dem Anfangsgehalt von 2000 M. und der tarifmäßigen Zulage von 300 M. angefordert.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte Mannheim ist mit einem ersten Staatsanwalt und einem Staatsanwalt in Mannheim und einem Staatsanwalt in Heidelberg besetzt, steht also mit 3 Staatsanwälten gegen die Staatsanwaltschaft Karlsruhe mit 4 Staatsanwälten (3 in Karlsruhe und 1 in Pforzheim) um einen zurück. Gleichwohl aber ist die Zahl der Straffachen, wie die Uebersicht derselben für die Jahre 1884—1888 (Anlage 3) nachweist, bei der Staatsanwaltschaft Mannheim derart gewachsen, daß sie schon im Jahre 1887 den Stand von Karlsruhe überholt hatte. Die Zahl der eingeleiteten Vorverfahren und der zurückgewiesenen Anzeigen ist von 2542 im Jahre 1884 auf 2767 im Jahre 1888 gestiegen und hat sich in dem gleichen Zeit-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

raum die Zahl der Strafkammerurtheile von 362 auf 476 erhöht, und jene der Berufungskammer von 135 auf 172.

Einen Einblick in die Zunahme der staatsanwaltlichen Thätigkeit gewähren auch die von der Kriminalpolizei in Mannheim vollzogenen Verhaftungen. Diese beliefen sich:

im Jahre	1881	auf	180
„ „	1882	„	181
„ „	1883	„	189
„ „	1884	„	159
„ „	1885	„	237
„ „	1886	„	335
„ „	1887	„	361
„ „	1888	„	441

haben sich also in 8 Jahren mehr als verdoppelt.

Der Kommission erschien damit das Bedürfniß der Anstellung eines weiteren Staatsanwaltes bei der Staatsanwaltschaft Mannheim genügend nachgewiesen, und wird deßhalb die gemachte Anforderung nicht beanstandet.

Die Kommission glaubt hier dem Wunsche Ausdruck geben zu sollen, daß auch künftig bei Anstellungen in der Staatsanwaltschaft die Berufenen in der Regel zunächst nach der Gehaltsklasse D 1 angestellt werden sollen, so daß die Staatsanwälte nach einem gewissen Verhältnisse sich in die Gehaltsklassen C 3 und D 1 vertheilen.

Was die Anforderung für die Errichtung zweier Sekretärstellen anlangt, um auch den Kanzleibeamten der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit des Vorrückens in höhere Kanzleibeamtenstellen zu geben, wie solche in der neuen Gehaltsordnung den Gerichtsschreibern I. Klasse eingeräumt worden ist, so kann die Kommission billigen, daß auf diese Weise Vorsorge getroffen wird, tüchtige Beamte in dem verantwortungsvollen Dienste der Staatsanwaltschaft zu erhalten. Die Tabellenführung, die Einleitung und Ueberwachung des Strafvollzugs, kann nur erprobten Beamten anvertraut werden.

Die Kommission beanstandet jedoch die Einreihung dieser Sekretärstellen in die Gehaltsklasse F 4 und ist vielmehr der Ansicht, daß solche in die Gehaltsklasse F 8 als „Kanzleisekretäre" einzureihen seien.

Die Großh. Regierung ist dieser Ansicht beigetreten, und wird demnach beantragt, diese Position des Gehaltsetats zu bezeichnen „Kanzleisekretäre F 8" und die angeforderte Summe um den Betrag von 2×200 *M.* $= 400$ *M.* (die Differenz der Anfangsgehalte der beiden Klassen) zu ermäßigen.

Der Sekretariats-Assistent des Oberstaatsanwalts ist in dem Gehaltsetat (S. 78) in der Gehaltsklasse G 6 aufgeführt, in welcher wohl die Sekretariats-Assistenten der Ministerien und des Oberlandesgerichts, nicht aber jener des Oberstaatsanwalts aufgeführt sind. In der Gehaltsklasse H 4 sind anderseits wieder nur die Sekretariats-Assistenten bei Landgerichten und Staatsanwaltschaften aufgeführt, und würde dieser Beamte des Oberstaatsanwalts auch dahin nicht passen, da er eine höhere dienstliche Stellung einnimmt, als die Assistenten bei den dem Oberstaatsanwalt unterstellten Staatsanwaltschaften. Es erscheint somit bezüglich dieses Beamten eine Lücke in dem Gehaltstarife, und ist derselbe, da er seiner Stellung nach den Sekretariats-Assistenten des Oberlandesgerichtes gleichkommt, in analoger Ausdehnung des Gehaltstarifs in die Gehaltsklasse G 6 eingefügt worden. Die Kommission glaubt eine Einwendung dagegen nicht erheben zu sollen.

Die Zahl und Klassifizirung der übrigen etatmäßigen Stellen des Gehaltsetats, sowie die für diese Stellen angeforderten Gehalte und Nebengehalte werden nicht beanstandet.

§ 3. Vergütung und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals. S. 6.

Die für die 16 Referendäre angeforderten Gehalte mit 1500, 1400 und 1300 *M.*, bisher durchschnittlich 1300 *M.*, werden nach der zu Titel II § 3 bezüglich der Erhöhung derselben gegebenen Begründung nicht beanstandet. Ebenso wird gegen die Anforderung für zwei weitere Aktuare ohne Dekret zu 1050 *M.* sowie für 3 Kopisten à 600 *M.* eine Einwendung nicht erhoben, da diese Personalvermehrung durch die Zunahme des

Geschäftsstandes insbesondere bei der Staatsanwaltschaft Mannheim und Heidelberg bedingt ist, und wird die Bewilligung der angeforderten 34 600 M. beantragt.

§ 5. Sonstige persönliche Ausgaben.

In der angeforderten Summe von 12 185 M. gegen bisher 7945 M. — mehr 4240 M., sind enthalten:

a. die Dienstzulagen für die ausschließlich im Dienste der Kriminalpolizei verwendeten Beamte im Betrage von 4550 M. — bisher 3900 M. Diese Dienstzulagen sind bemessen nach den Bestimmungen des Gehaltstarifs bei G. 5. J. 19 und in der allgemeinen Bemerkung zu der Gehaltsklasse K. Gegenüber der Bemerkung der Großh. Regierung in den Erläuterungen bezüglich der Zutheilung weiterer Beamte an die Kriminalpolizei, bemerkt die Kommission, daß eine solche, weitere Mittel in Anspruch nehmende Verwendung jeweils besonders gerechtfertigt werden müsse;

b. die Dienstzulagen für 6 Landgerichts- und 2 Amtsgerichtsdiener für Mitbedienung der Staatsanwaltschaft 600 M.;

Da die betr. Diener z. Z. im Bezug dieser Vergütungen sich befinden, und in ihrem Einkommen nicht geschmälert werden sollen, derartige Dienstzulagen aber in Zukunft nicht mehr zulässig erscheinen, so wird deren Bewilligung zwar beantragt, jedoch mit dem Beisatz: „künftig wegfallend";

c. auf Stellvertretung und Dienstaushilfe 5300 M.

Dem Rechnungsdurchschnitt mit 3270 M. ist noch der Aufwand für unständige Schreibaushilfe mit 2030 M. beigeschlagen.

Im letzten Budget waren unter § 14 Z. 5 für Schreibaushilfe bewilligt 4400 M.
Diese werden in dem vorliegenden Budget wieder in Anspruch genommen, indem bei

§ 3 für 3 Kopisten à 600 M. gefordert werden . . .	1800 M.
bei § 5 für Dienstaushilfe	2030 „
und bei § 6 für Ueberdruckkosten	570 „
Summa . . .	4400 M.

Da bei § 3 indeß neben den 3 Kopisten zwei weitere Aktuare bewilligt worden sind, glaubt die Kommission, die für Dienstaushilfe in Anspruch genommenen 2030 M. auf 1000 M. ermäßigen zu sollen und beantragt für

b. Stellvertretung und Dienstaushilfe nur zu bewilligen (5300 — 1030) = 4270 M., womit sich die Großh. Regierung einverstanden erklärt hat.

c. Dienstkleidung für 3 Kanzleidiener à 50 M. = 150 M. werden nicht beanstandet.

d. Unterstützungen und Belohnungen für das nicht etatmäßige Personal mit 1585 M. werden mit Bezug auf das oben bei Titel I Bemerkte ausgesetzt und besonderer Beschlußfassung vorbehalten.

Die Positionen: § 4 und 6 geben keinen Anlaß zu Bemerkungen, und werden die gestellten Anforderungen nicht beanstandet.

Die Kommission stellt nun den

Antrag:

Bei Titel IV unter Abstrich von 400 M. bei § 1 und von 1030 M. und 1585 M. bei § 5 in Summa von 3015 M.,

für das Jahr 1890 . . . . . 193 860 M. und
für das Jahr 1891 . . . . . 195 490 M.,

wovon der Betrag von 600 M. künftig wegfallend, zu bewilligen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel V. Amtsgerichte.

Gegenüber dem bisherigen Budgetsatz von 1 752 733 *M.* werden nunmehr angefordert durchschnittlich per Jahr 1 968 562 *M.*, somit mehr 215 829 *M.*

Von der angeforderten Summe entfällt auf

§ 1 Gehalte (Geh.-Etat S. 80 ff.)

Die Summe von 787 215 *M.*, wovon für

a. Richter 345 840 *M.* und

b. die sonstigen etatmäßigen Beamten 441 375 *M.*

erfordert werden.

a. Richter.

Nach dem Effektiv-Etat vom 1. Juli 1889 waren vorhanden 94 Amtsrichter.

In dem letzten Budget waren die Besoldungen für 93 Richter bewilligt und befanden sich daneben noch 8 Gerichtsnotare im Amt.

Im Laufe der Budgetperiode wurde 1 Gerichtsnotar durch einen Amtsrichter ersetzt, wozu die Großh. Regierung Ermächtigung erhalten hat, und erhöhte sich damit die Zahl der Amtsrichter auf 94.

Angefordert sind nun die Gehalte für 95 Amtsrichter, indem die Zunahme des Geschäftsstandes bei dem Amtsgerichte Karlsruhe eine Vermehrung des Richterpersonals daselbst nöthig mache.

Von der Kommission wurde dem gegenüber die Ansicht vertreten, daß mit der Zahl von 94 Amtsrichtern und 7 Gerichtsnotaren, zu deren Ersetzung durch Amtsrichter die Großh. Regierung Vollmacht besitzt, dem Bedürfnisse der Rechtspflege genügt werden könne, und daß, wenn bei dem Amtsgerichte Karlsruhe die Anstellung eines weiteren Amtsrichters nöthig falle, dieser aus der Zahl der 94 Amtsrichter werde entnommen werden könne.

Von Seiten der Großh. Regierung wurde hierauf die Forderung der Errichtung einer weiteren Amtsrichterstelle zurückgezogen.

An der Anforderung für die Richter ist hiernach der Betrag von 2000 *M.* an Gehalt und an Wohnungsgeld der Betrag von 410 *M.* (auf die mittlere Ortsklasse berechnet) abzusetzen.

Von den in dem Gehaltsetat aufgeführten 26 Gerichtsnotaren sind nur noch 7 Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei Amtsgerichten, während 19 derselben Notariatsdienste versehen.

Da die abgehenden Gerichtsnotare nicht ersetzt werden, sondern an ihre Stellen Amtsrichter bezw. Notare treten, so sind deren Bezüge als „künftig wegfallend" bezeichnet.

b. Gerichtsschreiber, Gehaltsklasse I F 7 (S. 82.)

Schon seit einer Reihe von Jahren bildet die Frage der Besserstellung der Gerichtsschreiber einen steten Gegenstand der Berathung bei den Budgetverhandlungen.

Regierung und Stände waren darüber einig, daß für diese Kategorie von Beamten, von welchen seit 1884 das Bestehen einer zweiten Dienstprüfung erfordert werde, auch äußerlich eine bessere dienstliche Stellung zu schaffen sei und daß wie bei den Revisionsbeamten der Bezirksämter, mit welchen sie dienstlich zu vergleichen seien, für eine Anzahl derselben die Staatsdienereigenschaft sollte verliehen werden.

Mit Rücksicht auf die damals im Flusse befindliche gesetzliche Neuregulirung des Beamtenrechtes wurde von der Schaffung einer neuen Kategorie von Staatsdienern abgesehen, durch Erhöhung des Durchschnitteinkommens der Gerichtsschreiber auf 1900 *M.* den Ansprüchen derselben einstweilen Rechnung getragen, und die weitere Fürsorge für ihre Besserstellung dem kommenden Beamtengesetze überlassen.

In dem neuen Gehaltstarife ist nun auch Raum für diese Besserstellung geschaffen, indem in die Abtheilung F 7 die Gerichtschreiber der Gehaltsklasse I mit einem Anfangsgehalt von 1900 und einem Höchstgehalt von 3300 *M.* eingereiht worden sind, während die Gerichtsschreiber der Gehaltsklasse II nach H 7 des Tarifs mit einem Anfangsgehalt von 1400 *M.* und einem Höchstgehalt von 2400 *M.* verwiesen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von den dermalen vorhandenen 65 Gerichtsschreibern sollen nun nach deren Vorschlage der Großh. Regierung 20 in die Gehaltsklasse I F 7 und 45 in die Gehaltsklasse II H 7 eingetheilt werden. In der Begründung wird neben den obenerwähnten Verhältnissen auch darauf hingewiesen, daß von den 71 Revisionsbeamten der Bezirks-Aemter 22 Revisoren in die Gehaltsklasse F 7 und 49 als Revidenten in die Gehaltsklasse H 7 eingereiht seien und die Parität in gleichem Verhältnisse die Berücksichtigung der Gerichtsschreiber verlange.

Die Kommission ist vollkommen damit einverstanden, daß die schon früher in Aussicht genommene Besserung der dienstlichen Verhältnisse der Gerichtsschreiber nunmehr dadurch verwirklicht werde, daß eine Anzahl derselben in die Gehaltsklasse I vorrücken. Dieselbe glaubt jedoch, statt der geforderten 20 Stellen I. Klasse zunächst nur 15 zur Bewilligung in Antrag bringen zu sollen und beantragt demgemäß 5×2400 M. $= 12\,000$ M. in der für die Gehaltsklasse I angeforderten Summe von 50 400 M. abzusetzen, also nur 38 400 M. zu bewilligen.

Da das Wohnungsgeld für die Stellen der Abtheilung F in der mittleren Ortsklasse 250 M. und jenes der Abtheilung H 160 M. beträgt, so mindert sich auch die Forderung für Wohnungsgeld hier um $5 \times 250 = 1250$ und erhöht sich der Wohnungsgeldbetrag für die Gehaltsklasse II um $5 \times 160 = 800$ M.

Da die 5 Gerichtsschreiberstellen, welche in der Klasse I abgesetzt worden sind, der Klasse II nunmehr zugehen, so erhöht sich die Zahl der Stellen in der Klasse II von 45 auf 50 und ist die Anforderung für diese Kategorie nun auch um den Betrag für 5 weitere Stellen zu erhöhen. Der Anfangsgehalt der Stellen in Gehaltsklasse II beträgt zwar nur 1400 M., da für die Gerichtsschreiber jedoch bisher ein Durchschnittsgehalt von 1900 M. genehmigt war, und nur 13 von 64 einen geringeren Gehalt bezogen haben, so beantragt die Kommission die Anforderung der Großherzoglichen Regierung für die Gehaltsklasse II der Gerichtsschreiber um 5×1900 M. $= 9500$ M. zu erhöhen.

Die dem Gerichtsschreiber in St. Blasien, wegen der erhöhten Miethpreise verwilligte Ortszulage soll als künftig wegfallend bezeichnet werden, da nach Einführung des neuen Wohnungsgeldtarifs derartige besondere Verwilligungen nicht mehr zulässig erscheinen.

Die weiteren Anforderungen für:

25 Registratorenstellen, wie bisher,

57 Aktuare, deren Stellenzahl um eine vermehrt worden in Folge der Wiedererrichtung des Amtsgerichts Gengenbach,

3 Oberaufseher bei Regiegefängnissen, wie bisher,

4 Aufseher I. Klasse
11 Aufseher II. Klasse } bei Regiegefängnissen wie bisher,

2 Erste Aufseherinnen, wie bisher,

7 Gefangenwärter, wie bisher, und

62 Amtsgerichtsdiener auch mit Gefängnißdienst (um eine Stelle durch das zugegangene Amtsgericht Gengenbach vermehrt)

konnten nach den gegebenen Erläuterungen nicht beanstandet werden, und wird Genehmigung beantragt. Da nach Abtheilung K Z. 15 der Höchstgehalt der Amtsgerichtsdiener auf 1320 M. festgesetzt ist, nach dem Effektivetat S. 86 aber eine Anzahl Amtsgerichtsdiener höhere Gehalte beziehen, so sind diese über das Gehaltsmaximum hinausgehenden Beträge als künftig wegfallend zu bezeichnen.

Bezüglich der in dem Gehaltsetat S. 86 und 87 am Ende angeforderten Ortszulagen für Aufseher an Regiegefängnissen, um diesen das Miethen von Wohnungen in der Nähe der Regiegefängnisse zu erleichtern, ist zunächst zu bemerken, daß nach Mittheilung Großh. Regierung diese Ortszulagen auf 1. Februar d. J. nur noch 360 M. betragen, die Anforderung sonach auf diesen Betrag gemindert werde.

Die Kommission hält die fernere Verwilligung derartiger Ortszulagen, nachdem das Wohnungsgeld erhöht worden, nicht mehr für zulässig, und wenn dieselbe auch jetzt von einem Striche absieht, um die betr. Beamten, welchen dieser Bezug einmal zugewiesen ist, darin nicht zu verkürzen, so kann der Betrag von 360 M. doch nur „als künftig wegfallend" zur Bewilligung beantragt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3. Gebührenantheile der Notare und Notariatsverwalter.

§ 4. Aufbesserung der Notare für entgehende wandelbare Bezüge in Folge Mindererertrags.

§ 5. Schadloshaltung der Notare für entgehende wandelbare Bezüge in Folge Unterbrechung der Dienstthätigkeit.

Die Notare beziehen keine festen Gehalte, sondern sind bezüglich ihres Einkommens auf Gebühren angewiesen, welche nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1874 in gewissen procentualen Antheilen der nach den Gesetzen über die Gebühren der Rechtspolizeiverwaltung vom 20. August 1864 und 21. Juni 1874 für die Staatskasse erhobenen Taxen und Gebühren für die gefertigten Notariatsgeschäfte bestehen.

Diese Einnahmen für die Staatskasse sind in dem Budget des Finanzministeriums Titel III § 10 der Einnahmen der Steuerverwaltung berechnet, während die korrespondirenden Ausgaben hier angefordert werden.

In dem Jahrzehnt von 1879/1888 sind folgende Gebühren für die Staatskasse erhoben bezw. als Gebührenantheile der Notare an diese ausbezahlt worden:

	Einnahme für die Staatskasse.	Ausgabe für Antheile der Notare.	Reinertrag für die Staatskasse.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1879	1 255 842	939 781	316 061
1880	1 085 194	791 688	293 506
1881	1 032 102	744 893	287 209
1882	1 010 518	723 249	287 269
1883	967 814	698 227	269 587
1884	940 619	672 576	268 043
1885	944 687	712 586	232 101
1886	966 625	724 273	242 352
1887	976 534	741 257	235 277
1888	992 853	702 119	290 734
Zusammen in 10 Jahren	10 172 788	7 450 649	2 722 139
Durchschnitt in einem Jahre	1 017 278	745 064	272 213

In § 4 sind die Beträge angefordert, welche von der Staatskasse zur Aufbesserung an diejenigen Notare auszuzahlen sind, deren Gebührenbezug den in dem Gehaltstarif bezeichneten Einkommens-Anschlag nicht erreicht, sowie in § 5 Mittel vorgesehen sind, welche zur Schadloshaltung derjenigen Notare dienen sollen, deren Bezüge durch eine ohne Verschulden des Beamten erfolgte Unterbrechung seiner Dienstthätigkeit, also z. B. im Falle der Erkrankung, hinter dem tarifmäßigen Anschlag zurückbleiben.

Die Budgetsätze der §§ 3, 4 und 5 sind nach dem Rechnungsdurchschnitt gebildet und wird Bewilligung der betr. Anforderungen beantragt.

Die **§§ 6, 7** und **8** geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

§ 9. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals.

Hier werden gegen früher mehr angefordert 2 Aktuare à 1050 ℳ, von denen einer bei dem neuerrichteten Amtsgerichte Gengenbach nöthig geworden, und der zweite dem Amtsgerichte Mannheim mit Rücksicht auf die außerordentliche Zunahme des Geschäftsstandes zugewiesen werden soll.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Außerdem ist die Anforderung für den Kopistendienst von 64 900 M. des letzten Budgets auf 66 500 M., also um 1600 M. erhöht, welcher Mehraufwand durch das vermehrte Bedürfniß der Amtsgerichte Karlsruhe und Mannheim veranlaßt sei.

Die Kommission beantragt, die geforderten 158 300 M. zu bewilligen.

§ 10. Tagegelder, Reise- und Zugskosten.

In dem Budgetsatz sind auch 1300 M. angefordert, Weggebührenentschädigung solcher Notare, denen aufgegeben ist, bei Amtsverrichtungen in Orten, deren früherer, den Betheiligten näher gelegenen Notarsitz aufgehoben werden mußte, den Betheiligten die Weggebühren nur in der früheren Höhe aufzurechnen. Es betrifft dies die früheren Notariatsbezirke Schönau und Stetten am kalten Markt, welchen durch Aufhebung der betr. Notariate und Zutheilung zu anderen Notariatsdistrikten bei den erwachsenden Notariatsgeschäften größere Auslagen für Weggebühren erwachsen würden. Auf Empfehlung der Kammer bei Berathung desfallsiger Petitionen sollen diese Mehrbeträge nur insolange auf die Staatskasse übernommen werden, als jene Notariatsdistrikte nicht wieder hergestellt sind.

Die Kommission beantragt Bewilligung.

§ 11. Sonstige persönliche Ausgaben.

Bezüglich der in dieser Position enthaltenen und in den Erläuterungen specificirten Anforderungen wird bezüglich des Nebengehaltes von 36 M. für Führung der Handkasse, mit Bezug auf das früher Bemerkte, der Strich beantragt, ebenso für die als neue Anforderung erscheinenden 1200 M. Dienstzulagen für Gefängnißvorstände, da die Beaufsichtigung des Gefängnißbetriebs zu den Dienstaufgaben der betr. Beamten gehört und eine besondere Honorirung dafür nicht statthaft erscheint. Von Großherzogl. Regierung wurde daraufhin diese Anforderung zurückgezogen.

In der Anforderung sub b. der Erläuterungen mit zusammen 3334 M. sind 1584 M. enthalten für Bedienung der Gerichtsnotare in Bruchsal, Bühl, Freiburg, Tauberbischofsheim, Haslach und Karlsruhe. Da die Gerichtsnotare in Tauberbischofsheim und Bruchsal inzwischen durch Richter ersetzt worden sind, ermäßigt sich der Betrag von 1584 M. um 156 + 228 M. = 384 M.

Außer diesen	1584 M.
sind in der Position vorgesehen:	
Für Aushilfe durch den Amtsdiener in Wolfach bei Bedienung des Amtsgerichts	50 „
Für 2 Ablöserinnen der beiden Aufseherinnen an den Regiegefängnissen Mannheim und Freiburg	400 „
Vergütung an Geistliche für die Seelsorge in den bedeutendsten Kreisgefängnissen Offenburg und Rastatt	480 „
und an Aerzte in Offenburg und Rastatt für den ärztlichen Dienst in den Kreisgefängnissen	370 „
für das Rasiren der Gefangenen	450 „
	3334 M.

Nach dem oben erwähnten Abstrich von 384 M. ermäßigt sich diese Position auf 2950 M., deren Bewilligung beantragt wird.

In der Position c. der Erläuterungen für Dienstkleidung der Amtsgerichtsdiener ꝛc. mit 5464 M. finden sich für 37 Personen die Monturen mit 72 M. und für 56 Bedienstete mit 50 M. in Rechnung gestellt. Die Kommission mußte diese Unterscheidung beanstanden, da allen Beamten der betreffenden Kategorie die Montur in Natura zu liefern ist und hiefür gleichmäßig ein Satz von 50 M. für die Anschaffung derselben der Verwaltung bewilligt werden soll. Der Umstand, daß bei einzelnen Beamten noch nach früherer Uebung der Monturanschlag mit 72 M. in ihr Dekret aufgenommen ist, kann hieran Nichts ändern, da die Monturen

ja in Natura zu liefern sind, und nur die wirklichen Anschaffungskosten zur Anforderung gelangen können. Der Dekret-Anschlag kann nur die Bedeutung haben, daß den betreffenden Beamten in ihrem Einkommen bei Pensionirung ꝛc. jener Anschlag mit in Anrechnung zu bringen ist, die Differenz in Geld aber niemals zur Auszahlung gelangen kann.

Die Kommission beantragt deshalb $37 \times 22 = 814$ *M.* an der Position abzusetzen und diese in dem ermäßigten Betrage von 4650 *M.* zu bewilligen.

Die unter d. angeforderten 6753 *M.* für Unterstützungen und Belohnungen sollen besonderer Beschlußfassung vorbehalten bleiben und werden deshalb einstweilen hier abgesetzt.

Nach diesen Abstrichen im Gesammtbetrag von 9187 *M.* mindert sich die in § 11 angeforderte Summe von 17 567 *M.* auf 8380 *M.*, deren Bewilligung beantragt wird.

Die §§ 12 und 13 geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

§ 14. Geschäftszimmermiethe der Notare.

Hier werden erstmals Mittel angefordert, um den Notaren eine Miethzinsentschädigung für ihre Diensträume gewähren zu können.

Nach dem Vorschlag der Großh. Regierung sollen

für 22 Notariatsdistrikte I. Ortsklasse je 200 *M.*,
„ 19 „ II. „ „ 150 „
und „ 75 „ III. „ „ 100 „

Miethentschädigungen geleistet werden, und wird zu diesem Behufe die Summe von 14 750 *M.* angefordert.

Ihre Kommission hält diesen Vorschlag vollkommen der Billigkeit entsprechend. Die Notare sind öffentliche Beamte, welche einen lebhaften Verkehr mit dem Publikum zu unterhalten haben. Sie bedürfen dazu geeigneter Diensträume, welche sie, da dieselben kein Wohnungsgeld beziehen, bisher aus eigenen Mitteln zu stellen hatten, wobei öfter aus Ersparnißgründen auf dem Ansehen des Dienstes wenig entsprechende Räume abgehoben wurde. Mit der Verwilligung eines Miethbetrages für die Geschäftszimmer vermag die Regierung auch mit mehr Nachdruck als bisher auf die Wahl geeigneter Diensträume hinzuwirken.

Da auch in den anderen Zweigen der Staatsverwaltung solche Bureauentschädigungen gewährt werden, die Notare auch überdies an der Erhöhung der Aktivitätsbezüge, wie solche das neue Beamtenrecht für alle sonstigen Beamte gebracht hat, gänzlich unbetheiligt sind, so beantragt die Kommission die Anforderung der Großh. Regierung mit 14 750 *M.* zu genehmigen.

§ 16. Miethzinse.

Die hierfür eingestellte Anforderung von 30 710 *M.* hat nach einer an das hohe Präsidium der zweiten Kammer gelangten Zuschrift des Ministeriums der Finanzen vom 5. Februar d. J. eine Abänderung erfahren, indem auf den Grund einer allerhöchsten Staatsministerialentschließung vom 18. Dezember v. J. für Dienstwohnungen, welche an Beamte der allgemeinen Staatsverwaltung in einem dem Domänengrundstock oder einem ausgeschiedenen Verwaltungszweig angehörigen Gebäude bisher überlassen waren, statt des bisher vereinbarten besonderen Miethzinses in Hinkunft nur noch das Wohnungsgeld der betreffenden Beamten als Miethzins zu erheben und zu verrechnen ist.

Sodann soll für Diensträume in staatlichen Gebäuden, welche von einem Staatsverwaltungszweig an den andern überlassen werden, ein Miethzins nicht mehr erhoben werden.

Durch die Anwendung dieser im Interesse der Geschäftsvereinfachung nur zu billigenden Grundsätze ermäßigt sich der Budgetsatz des § 16 um jährlich 5172 *M.*, wovon 3867 *M.* auf Miethzinse für Dienstwohnungen und 1305 *M.* auf solche für Diensträumlichkeiten entfallen. Vgl. die Zuschrift des Großh. Ministeriums der Finanzen vom 5. Februar 1890.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kommission beantragt:

Die Anforderung bei § 16, bezüglich deren im Uebrigen auf die beigefügte Erläuterung verwiesen wird, im Betrage von 25 538 *M.* zu bewilligen.

Nach der gedachten Mittheilung des Großh. Finanzministeriums haben nun auch die in der Anlage 2 Wohnungsgeld-Etat (II. S. 130 ff.) aufgeführten Dienstwohnungen eine andere Eintheilung zu erfahren, indem die Dienstwohnungen, welche bisher in staatlichen Gebäuden gemiethet waren, und welche in dem Wohnungsgeld-Etat als Dienstwohnungen in gemietheten Gebäuden aufgeführt waren, nunmehr auch als Dienstwohnungen in staatlichen Gebäuden bezeichnet werden sollen.

Diese Aenderungen sind in einem Anhange des mehrerwähnten Schreibens ersichtlich gemacht, auf welchen hiermit verwiesen wird.

Die **§§ 17** und **18** beruhen auf Rechnungsdurchschnitten und begegnen keiner Beanstandung.

Die Kommission stellt nun den

Antrag:

Die Ausgaben in Titel V nach Abstrich bei

§ 1	von	2 000 *M.*	Gehalt eines Amtsrichters;
	„	12 000 „	Gehalt von 5 Gerichtsschreiber I. Klasse;
	„	200 „	Ortszulage S. 86/87;
§ 2	„	410 „	Wohnungsgeld für 1 Amtsrichter;
	„	450 „	Differenz des Wohnungsgeldes von 5 Gerichtsschreibern I. Klasse gegen solche II. Klasse;
§ 11 a	„	36 „	für Führung der Bureaukasse;
	„	1 200 „	Belohnung für Gefängnißvorstände;
§ 11 b	„	384 „	für Bedienung der Gerichtsnotare;
§ 11 c	„	812 „	Monturgeld;
§ 11 d	„	6 753 „	Unterstützungen;
§ 16	„	5 172 „	Miethzinse;
im Ganzen		29 419 *M.*	

und Erhöhung der Position für Gerichtsschreiber II. Klasse um 9500 *M.*, wobei nach Abzug dieser Erhöhung von obiger Minderung noch eine Minderung von 19 919 *M.* verbleibt,

für das Jahr 1890 . . . . . 1 943 618 *M.* und
für das Jahr 1891 . . . . . 1 953 668 *M.*

zu bewilligen.

Titel VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.

A. Ordentlicher Etat.

Die **§§ 1, 2, 3** und **4** beruhen auf Rechnungsdurchschnitten und sind nicht zu beanstanden.

§ 5. Miethzinse.

Der Budgetsatz von 7000 *M.* erfährt aus den oben bei Titel V § 16 angeführten Gründen gleichfalls eine Ermäßigung, indem der bisher für die Miethe von Diensträumlichkeiten in Staatsgebäuden zu entrichtende Miethzins von 3106 *M.* nunmehr in Wegfall kommt.

Für diese Position ist deßhalb nur noch erforderlich 3894 *M.*, deren Bewilligung beantragt wird.

§ 6. Erfordernisse in den Kreis- und Amtsgefängnissen.

Beruht auf Rechnungsdurchschnitt und wird nicht beanstandet.

§ 7. Für die Beschäftigung der Gefangenen daselbst.

Hier werden angefordert 11 190 ℳ. gegen früher mehr 2890 ℳ. Dieser Mehrausgabe steht bei Titel I § 4 der Einnahme eine Mehreinnahme von 7500 ℳ. gegenüber.

Mit Generalverfügung vom 12. Mai 1881 wurde unter gleichzeitiger Einführung einer bezüglichen Dienstweisung die Einrichtung eines regelmäßigen Arbeitsbetriebs in sämmtlichen Amtsgefängnissen angeordnet.

Die Nettoeinnahme im Jahre 1880, also in dem Jahre vor dieser Organisation des Arbeitsbetriebs, betrug im Ganzen 1 730 ℳ.

Dagegen gestalteten sich die Reineinnahmen aus dem Arbeitsbetriebe in den Amtsgefängnissen in den folgenden Jahren wie folgt:

1881	. . . . .	10 704 ℳ.
1882	. . . . .	29 926 „
1883	. . . . .	30 456 „
1884	. . . . .	28 966 „
1885	. . . . .	29 832 „
1886	. . . . .	33 435 „
1887	. . . . .	43 091 „
1888	. . . . .	45 143 „
1889	annähernd	43 000 „
in 9 Jahren	. . . . .	294 553 ℳ.

ein Resultat, welches nur freudig begrüßt werden kann, indem neben diesem finanziellen Resultate auch der erzieherische Einfluß der regelmäßigen Arbeit auf die Gefangenen hoch angeschlagen werden muß.

Aus der Position sollen nun auch die Arbeitsprämien geschöpft werden, welche im Betrage von 10% des Reinertrags der Gefangenenarbeit dem Gefängnißpersonal zugewendet werden sollen.

Solche Prämien wurden auch seither schon geleistet, und zwar wurden verausgabt an solchen

1886	. . .	2300 ℳ. rund 7%,
1887	. . .	2325 „ „ 5% und
1888	. . .	2535 „ „ 6%

des Reinertrags.

Die Kommission verkennt nicht, daß diese Prämien zur Hebung des Arbeitsbetriebes beitragen, indem sie dem Personal zum Sporn und Aneiferung dienen, auf diesem Gebiete Ersprießliches zu leisten, glaubt jedoch, daß der bisher eingehaltene Satz von durchschnittlich 6% des Reingewinnes dabei eingehalten werden sollte. Da dieser Reinertrag voraus nicht bemessen werden kann, so wird der geforderte Satz mit 11 190 ℳ. zur Bewilligung beantragt, wobei jedoch die aus demselben zu schöpfenden Arbeitsprämien den Betrag von 6% des sich ergebenden Reingewinns nicht übersteigen dürfen.

§ 8. Aufwand für die Rechtspflege, insbesondere die Strafrechtspflege.

Bezüglich der hier angeforderten Summe von 736 150 ℳ. wird auf die Erläuterungen verwiesen. Aus dieser Position wurde bisher auch ein Betrag von durchschnittlich 350 ℳ. verausgabt als Vergütung an Beamte für Aufstellung der Statistik über Civil- und Strafrechtspflege. Die Kommission geht von der Ansicht aus, daß diese statistische Arbeit in die Geschäftsaufgaben der betreffenden Beamten falle, und hält eine besondere Vergütung dafür für unzulässig, und beantragt deßhalb, nur den Betrag von 735 800 ℳ. zu bewilligen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Positionen in §§ 9, 10, 11 und 12 beruhen auf Rechnungsdurchschnitt. Bezüglich der Anforderung bei § 11, Gebühren der Untererheber für eingelöste Anweisungen mit 3170 *M.* ist jedoch zu bemerken, daß diese Vergütungen nach der Verordnung der Großh. Steuerdirektion vom 17. Dezember 1889, wodurch das Diensteinkommen der Steuererheber neu geregelt worden ist, mit dem 1. Januar 1890 in Wegfall gekommen sind.

Die Position § 11 mit 3170 *M.* ist deßhalb von Großh. Regierung zurückgezogen.

§ 13. Honorare und Kosten wegen Abhaltung von Prüfungen, Gefängnißkursen u. dgl.

Aus den Mitteln der Position, welche bisher unter Titel XII § 133 „Sonstige zufällige Ausgaben" unter der allgemeinen Position des Titels VI § 38 verrechnet wurden, jedoch zweckmäßig nun in besonderer Position angefordert werden, werden die Kosten der verschiedenen Staatsprüfungen, soweit sie das Justizministerium berühren, bestritten. Es gehören dahin die

Rechtspraktikanten-Prüfung,
Referendär-Prüfung,
Aktuars-Prüfung,
Gerichtsschreiber-Prüfung, und
Gerichtsvollzieher-Prüfung.

Von den Kandidaten werden für die erstgenannten drei Prüfungen Gebühren von 46 *M.*, 40 *M.* und 6 *M.* erhoben. Der Einzug dieser Gebühren erfolgt verordnungsgemäß durch die Finanzbehörden. Im Jahre 1888 haben diese Examinationstaxen 3462 *M.* 20 ₰ ertragen.

Die Gefängnißkurse wurden vor einigen Jahren eingeführt, um den jüngeren Juristen einen Einblick in das Gefängnißwesen zu ihrer Ausbildung im Hinblick auf die spätere Vorstandschaft an mittleren und kleinen Gefängnissen zu geben.

Die Kurse währen etwa 14 Tage bis 3 Wochen, und erhalten die Theilnehmer, welche sich freiwillig melden, nur die Reisekosten vergütet. Diese sowie etwaige Stellvertretungskosten belaufen sich auf circa 1000 *M.* und die Honorare für Abhaltung der Kurse, in welchen von dem Direktor, dem Arzte und Geistlichen Vorträge gehalten werden, auf 500 *M.*

Die Bewilligung des Budgetsatzes mit 5755 *M.* wird beantragt.

Die Positionen der §§ 14 und 15 beruhen auf dem Rechnungsdurchschnitt und werden nicht beanstandet.

Die Kommission stellt nun den

Antrag:

Die Ausgaben bei Titel VI

unter Abstrich von 3106 *M.* Miethzinse, § 5,
" " " 350 *M.* statistische Arbeiten in § 8,
" " " 3170 *M.* Einlösungsgebühren der Steuererheber, § 11,

im Ganzen von 6626 *M.*

für die Jahre 1890 und 1891 mit je 1 249 659 *M.* zu bewilligen.

B. Außerordentlicher Etat. S. 16.

§ 1. Ankauf des Amtsgerichtsgebäudes in Neustadt.

Der Justiz-Etat besitzt in Neustadt kein Amtsgerichtsgebäude und ist für das Amtsgericht ein der Stadt Neustadt gehöriges, in Mitte der Stadt gelegenes dreistöckiges Gebäude mit Hofraum und Garten gegen einen Miethzins von 1690 *M.* gemiethet. Nach der Verwilligung des letzten Landtages wurde auf dem neben diesem Gebäude gelegenen, von der Stadt Neustadt erworbenen Platze ein neues Amtsgefängniß erbaut. Schon früher

waren Verhandlungen wegen Ankauf des für das Amtsgericht gemietheten Gebäudes mit der Gemeindeverwaltung von Neustadt eingeleitet und kam zwischen der Gemeindeverwaltung und dem Justizministerium im Jahre 1883 eine Vereinbarung dahin zu Stande, daß für Abtretung des Gebäudes, sowie des danebenliegenden, für den Gefängnißbau erforderlichen Platzes ein Kaufpreis von 55 000 M. an die Stadt Neustadt bezahlt werden sollte.

Da der Miethzins beträchtlich niedriger ist, als die Zinsen dieses Kapitals betragen, und ein dringendes Bedürfniß zu dem Ankauf nicht vorlag, wurde im Jahre 1884 die desfallsige Anforderung der Großh. Regierung abgelehnt.

Inzwischen wurde nun nach der Verwilligung des letzten Landtages der neben dem Amtsgerichte gelegene Platz um 8000 M. von der Gemeinde erworben und ein Gefängnißbau darauf errichtet.

Die nunmehr wegen Ankauf des Amtsgerichtsgebäudes wieder aufgenommenen Verhandlungen ergaben eine Vereinbarung dahin, daß für Abgabe des Amtsgerichtsgebäudes im Tauschwege das alte Amtsgefängniß sammt zugehörigem Areal an die Stadtgemeinde Neustadt übergehen solle, und daß letzterer noch ein Aufgeld von 36,000 M. bezahlt werde.

Die Kommission erkennt an, daß ein dringendes Interesse für die Justizverwaltung vorliege, das neben dem neuerbauten Amtsgefängnisse gemiethete Gebäude als Eigenthum zu erhalten.

Da das zu erwerbende Gebäude, welches seit Jahren für das Amtsgericht eingerichtet ist, in gutem baulichen Zustande sich befindet, und allen Anforderungen entspricht, und das als Tauschobjekt hinzugebende alte Gefängniß mit einem Areal von 54 Ruthen 70 □ Fuß für die Staatsverwaltung nicht verwendbar und beim Verkauf nur einen geringen Erlös einbringen würde, so erscheint die Tauschzusage, welche auch von der technischen Behörde empfohlen wurde, für die Staatsverwaltung eine günstige.

Der dermalige Miethzins von 1690 M. entspricht dem 4prozentigen Zins eines Kapitals von 42 250 M. und erscheint deßhalb die Gegenleistung des Staates in einem Aufgeld von 36 000 M., auch wenn aus dem alten Gefängnisse noch einige tausend Mark sollten erlöst werden, nicht unvortheilhaft.

Die Kommission beantragt deßhalb, den vorgeschlagenen Tausch zu genehmigen und die angeforderten 36 000 M. zu bewilligen.

§ 2. Amtsgerichtsgebäude in Säckingen.

Der hier in Frage liegende Neubau berührt die Etats des Justizministeriums und der Zollverwaltung, indem derselbe für die Aufnahme des Amtsgerichts und des Hauptsteueramts dienen soll.

Nach den Darlegungen im Budget waren die Kosten für diesen Neubau auf 120 370 M. veranschlagt, wovon 80 370 M. dem Justiz-Etat und 40 000 M. dem Zoll-Etat (IV Titel VII B § 3) zu Lasten kommen sollen.

Nach einer Zuschrift des Großh. Finanzministeriums an das hohe Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände vom 23. Dezember 1889 haben neuerlich angestellte Berechnungen ergeben, daß dieser Neubau einen Gesammtaufwand von 123 000 M. erfordert, wovon in das außerordentliche Budget des Justizministeriums 84 000 M. und in jenes der Zollverwaltung 39 000 M. aufzunehmen sind.

Das Amtsgericht befindet sich in Säckingen zur Zeit in Miethe in einem städtischen Schulgebäude, ein Verhältniß, welches für die Stadt, wie für die Justizverwaltung manches Unzuträgliche hat und auf die Dauer nicht wird erhalten werden können, da die Stadt des Gebäudes für Schulzwecke bedarf.

Die Frage des Neubaues, welche im Jahre 1886 von der Kammer abgelehnt worden ist, weil ein dringendes Bedürfniß nicht vorliege, auch die Verbindung mit der Zollverwaltung nicht empfehlenswerth erschien, ist nun abermals in Verbindung mit einem Neubau für die Zollverwaltung in Anregung gebracht. Während der Kostenüberschlag in dem Budget für 1886/87 auf 151 000 M. lautete, werden dermalen nur 123 000 M. angefordert, wovon die Gemeinde 15 000 M. übernimmt, so daß zu Lasten der Staatskasse noch 108 000 M. verbleiben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die vorgelegten Pläne haben der Kommission den Nachweis geliefert, daß die beiden Stellen, Amtsgericht und Hauptsteueramt in dem Neubau derart untergebracht werden können, daß jede derselben besonderen Eingang und Treppe hat, und daß beide, wenn auch unter einem Dach, doch so vollständig von einander getrennt sind, wie wenn sie in verschiedenen Gebäuden sich befänden.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auf diese Weise dem Bedürfniß der beiden Etats mit wesentlich geringeren Kosten gedient werden kann, als durch Aufführung getrennter Bauten. Dazu kommt, daß durch die Errichtung des Neubaues an der Stelle des alten Stiftsgebäudes auch einem großen Interesse der Gemeinde entgegen gekommen wird, indem dadurch die Verbreiterung der Rheinstraße ermöglicht wird, welche für den großen Verkehr, der sich auf derselben bewegt, zu schmal ist.

Aus diesen Erwägungen gelangt die Kommission zu dem

Antrag:

Es wollen die Mittel für den Neubau eines Amtsgerichtes in Säckingen in der neuerlichen Anforderung mit 84 000 *M.* bewilligt werden.

§ 3. Herstellung und innere Einrichtung des Schöffensaales in Offenburg.

Die Schöffensitzungen des Amtsgerichts Offenburg mußten bisher, da das Amtsgerichtsgebäude keinen dazu geeigneten Raum hat, in dem Schwurgerichtssaale des Landgerichts abgehalten werden, was manche Unzuträglichkeiten hatte. Das Amtsgericht befindet sich in einem dem St. Andreas-Hospital gehörigen Gebäude in Miethe, und läßt sich in dem unteren Stockwerk die Erstellung eines Schöffensaales ermöglichen, welche nach dem vorgelegten Kostenanschlage auf 2335 *M.* zu stehen kommt. Da der Eigenthümer des Hauses sich zur Vornahme dieser Herstellungen gegen eine entsprechende Erhöhung des Miethzinses nicht herbeilassen will, hat solche auf Kosten der Staatskasse zu geschehen, und wird beantragt:

Die für die Herstellung und innere Einrichtung des Schöffensaales in Offenburg verlangten 2335 *M.* zu genehmigen.

§ 4. Bauplatz für ein Amtsgerichtsgebäude in Sinsheim.

Die Großh. Regierung glaubt, die Gelegenheit, neben dem Gefängnisse mehrere Parzellen erwerben zu können, welche einen geeigneten Bauplatz für ein Amtsgerichtsgebäude abgeben, benützen zu sollen, da ein Neubau nicht lange mehr vermeidlich sei.

Ihre Kommission kann dieses Vorhaben nicht empfehlen. Das Amtsgerichtsgebäude in Sinsheim, welches durch die Abtrennung des Amtsgerichtes Neckarbischofsheim nunmehr ausreichende Räumlichkeiten besitzt, ist baulich in einem solchen Stande, daß ein Neubau in absehbarer Zeit nicht nöthig fallen wird. Wenn auch kein Schöffensaal sich in demselben befindet, so sind in dem Bezirksamtsgebäude dazu geeignete Räume vorhanden und werden seit Jahren die Schöffensitzungen dort abgehalten.

Tritt später einmal das Bedürfniß eines Neubaues heran, so wird es in Sinsheim nicht schwer fallen, einen geeigneten Bauplatz zu erwerben. Die Kommission stellt deßhalb den

Antrag:

Die für Erwerbung eines Bauplatzes für ein Amtsgerichtsgebäude in Sinsheim angeforderten 7400 *M.* abzulehnen.

§ 5. Einrichtung der Gas- und Wasserleitung in dem Land- und Amtsgerichtsgebäude Mannheim.

Bei den ausgedehnten Diensträumen erscheint die Einführung der Gasbeleuchtung an Stelle der Oellampen zweckmäßig, wie auch die Herstellung der Wasserleitung zur Sicherung bei Feuersgefahr nur empfohlen werden kann. Es wird beantragt:

Die zu diesem Zweck angeforderten 3000 *M.* zu bewilligen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 6. Beitrag zur Herstellung eines Verbindungswegs beim Amtsgerichtsgebäude in Pforzheim.

Die Stadt Pforzheim beabsichtigt, einen Verbindungsweg zwischen Ober- und Unterstadt herzustellen, welcher den Weg der Bewohner der Unterstadt zum Amtsgerichte wesentlich abkürzt. Der Weg zieht längs des zum Amtsgerichte gehörigen Geländes des Justiz-Etats hin, wodurch dieses Gelände an Werth gewinnt. Der dem Justiz-Etat angesonnene Beitrag wird in dem Betrage von 4490 *M.* angefordert, und wird deren Genehmigung beantragt.

§ 7. Neubau eines Amtsgefängnisses und Bauplatz für ein Amtsgerichtsgebäude in Karlsruhe.

Dem Amtsgerichte stehen zur Zeit folgende Gefängnißräume zur Verfügung:

1. das neue Gefängniß hinter dem Amtsgerichts- und Landgerichtsgebäude mit 29 Zellen;
2. das Thurmgefängniß im Rathhause mit 26 Zellen und
3. das Gefängniß in dem hinteren Seitenbau des Rathhauses mit 12 Zellen.

Die beiden ersteren Gefängnisse sind Eigenthum des Staates, während das letztere Gefängniß in Miethräumen, welche der Stadt Karlsruhe gehören, eingerichtet ist. Da letztere nun diese Räume für die Einrichtung der Poliklinik bedarf, so wurde Seitens des Stadtrathes das bestehende Miethverhältniß gekündigt, und muß jener Theil des Rathhauses binnen zwei Jahren geräumt werden.

Die Großh. Regierung, welche für die entfallenden Gefängnißräume im Rathhause Ersatz zu schaffen hat, beabsichtigt nun, auf einem vor dem Mühlburger Thore in der Nähe des im Bau begriffenen Kadettenhauses ihr um 70 000 *M.* zur Verfügung stehenden Bauplatze (14 000 □-Meter zu 5 *M.*) ein größeres Gefängniß von 120 Zellen zu errichten, wie ein solches den vorhandenen größeren Gefangenenständen entspreche. Die Kosten der Durchführung dieses Vorhabens, für welches jedoch noch keine Pläne und Kostenanschläge vorgelegt werden konnten, sind beiläufig auf 350 000 *M.* veranschlagt, und wird diese Summe in dem Budget nunmehr angefordert.

Bemerkt wurde noch, daß der zur Verfügung stehende Bauplatz so groß sei, daß er neben dem Gefängnißbau auch noch Raum biete für den dereinstigen Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes, da das dermalige Amtsgerichtsgebäude in der Akademiestraße unzulänglich zu werden beginne. Die Kommission verkennt nicht, daß unbedingt innerhalb der nächsten zwei Jahre für die im Rathhause entfallenden 12 Gefängnißzellen Ersatz geschafft werden muß, und glaubt dieselbe, daß dies am ehesten dadurch erreicht werden könne, daß auf dem Gefängnißbau hinter dem Amtsgerichtsgebäude ein weiteres Stockwerk aufgeführt werde, in welchem 12 Gefangenenzellen eingerichtet werden könnten. Mit dieser Erweiterung des Gefängnisses beim Amtsgerichte und mit Beibehaltung des Thurmgefängnisses stünden alsdann wieder die gleiche Anzahl Gefangenenräume zur Verfügung wie bisher.

Da jedoch, wie der Kommission mitgetheilt worden, diese Räumlichkeiten der Höhe der wirklichen Gefangenenstände nicht mehr entsprechen und für die Beschaffung weiterer Gefängnißräume Sorge getragen werden müsse, so kann dieselbe dagegen keine Einwendung erheben, daß eine sich bietende Gelegenheit, einen vor dem Mühlburger Thore gelegenen Bauplatz zu billigem Preise erwerben zu können, von der Justizverwaltung ergriffen und der betreffende Bauplatz erworben werde.

Wenn die Kommission hiernach auch die Mittel zum Ankauf des Platzes mit 70 000 *M.* zu bewilligen geneigt ist, so muß sie doch dem Gedanken entgegentreten, daß auf jenem Platze neben einem zu erbauenden Gefängnisse später auch der Neubau des Amtsgerichtes eine Stelle finden solle.

Wenn jener Platz wegen seiner Lage auch für einen Strafgefängnißbau geeignet erscheinen mag, so wenig geeignet muß er für die Erbauung eines Amtsgerichtes angesehen werden, welche Stelle ohne Schädigung gewichtiger Interessen nicht so weit abseits von dem Hauptverkehr der Stadt verlegt werden kann.

Von Seiten der Großh. Regierung, welche auf den von der Kommission gemachten Vorschlag des Aufbaues eines vierten Stockwerkes auf das Gefängniß hinter dem Justizgebäude einzugehen gedenkt, wurde ein Voranschlag über die Kosten dieses Baues sammt Einrichtung erhoben und solcher nebst Plan der Kommission nachträglich vorgelegt. Hiernach sind die Kosten auf 30 000 *M.* veranschlagt, deren Bewilligung von der Kommission beantragt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kommission stellt hiernach den

Antrag:

Von den geforderten 350 000 *M.* vorläufig nur den Betrag von 70 000 *M.* für den Ankauf des Platzes und 30 000 *M.* für den Aufbau eines vierten Stockes auf das Gefängniß hinter dem Justizgebäude zu bewilligen.

§ 8. Bauplatz eines Amtsgefängnisses in Ueberlingen.

Das Amtsgefängniß in Ueberlingen ist ein altes Gebäude und ist zum Theil in einem alten Stadtthurm untergebracht. Die Zahl der Gefängnißräume ist ungenügend, so daß häufig Gefangene in dem Amtsgefängniß Konstanz untergebracht werden müssen. Da nunmehr durch Vermittlung des Spital- und Spendfonds ein neues Amtsgerichtsgebäude erstellt werden soll, und in der Nähe desselben ein für den nöthig werdenden Gefängnißbau geeigneter Platz feil wurde, so hat die Gemeinde Ueberlingen solchen um 14 000 *M.* angekauft unter der Bedingung, daß derselbe von dem Justizetat um diesen Preis übernommen wird.

Da in Kurzem zu dem Neubau eines Amtsgefängnisses geschritten werden muß, erscheint es zweckmäßig, sich des günstig gelegenen Bauplatzes zu versichern, und wird deshalb der

Antrag

gestellt, die für den Ankauf des Bauplatzes geforderten 14 000 *M.* zu bewilligen.

§ 9. Neubau eines Amtsgefängnisses in Bonndorf.

Das Amtsgefängniß in Bonndorf entspricht in keiner Weise seinem Zwecke. Es ist ein altes baufälliges Gebäude, in welchem gefährliche Verbrecher sicher nicht verwahrt werden können, wie denn auch schon mehrfache Entweichungen aus demselben stattgefunden haben. Das Bedürfniß eines Neubaus erscheint Ihrer Kommission genügend nachgewiesen, und da der Gefangenenstand im Durchschnitt 12 beträgt, so erscheint es angemessen, den Bau für 15 Zellen einzurichten.

Die Kosten sind auf 65 000 *M.* veranschlagt, deren Bewilligung beantragt wird.

§ 10. Erweiterung des Amtsgefängnisses Freiburg. Letzte Rate.

Mit den hier angeforderten Mitteln soll der im letzten Budget bewilligte Weiterbau des Amtsgefängnisses Freiburg, für welchen schon im Budget 1886/87 die Mittel für den Ankauf des Platzes bewilligt waren, zu Ende geführt werden. Im Einzelnen wird auf die der Position beigesetzte Erläuterung verwiesen. Die darin erwähnte anderweite Heizeinrichtung, für welche ein Aufwand von 3600 *M.* vorgesehen war, soll nach einer der Kommission gewordenen Mittheilung der Großh. Regierung unterbleiben, und ermäßigt sich deshalb die gestellte Anforderung auf 14 400 *M.*, deren Bewilligung die Kommission beantragt.

§ 11. Erweiterung der Diensträume des Amtsgerichts Wolfach.

Da die Errichtung eines Amtsgerichtes in Haslach von dem letzten Landtag nur bedingungsweise genehmigt und die Bedingung nicht erfüllt worden ist, beabsichtigt die Großh. Regierung nunmehr, den Beamten, welcher bisher die freiwillige Gerichtsbarkeit Haslach verwaltet hat, einzuziehen und die Vereinigung der Rechtspflege der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Wolfach herbeizuführen. Zur Aufnahme dieses Zweiges der Rechtspflege in Wolfach sind weitere Räumlichkeiten erforderlich, für deren Herstellung 1780 *M.* angefordert werden.

Die Kommission kann sich nur damit einverstanden erklären, daß dem unnatürlichen Zustande, wie er bei dem Amtsgerichte Wolfach bestand, daß ein Theil der Geschäfte des Amtsgerichtes in Haslach und der andere in Wolfach besorgt wurde, nun ein Ende gemacht wird, und beantragt

die angeforderten 1780 *M.* zu bewilligen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu dem Titel VI B außerordentlicher Etat stellt die Kommission nunmehr den

Antrag:

Unter Zuschlag von 3630 M. bei der Anforderung in § 2 für den Amtsgerichtsbau in Säckingen, sowie unter

Abstrich von 7 400 M. für Ankauf des Bauplatzes in Sinsheim, § 4,
„ 250 000 „ für Erbauung eines Gefängnisses in Karlsruhe, §. 7.
„ 3 600 „ für Heizeinrichtung im Weiberbau in Freiburg, § 10,

im Ganzen Abstrich 261 000 M.
ab Zuschlag . . . 3 630 „

bleibt Minderung . 257 370 M.

statt der angeforderten 582 375 M. nur 325 005 M. zu bewilligen.

Titel XI (S. 58) Unterstützungs- und Belohnungsfond.

Die Berichterstattung über die Hauptsumme dieses Titels soll hier ausgesetzt und einem, alle diese Anforderungen bei den verschiedenen Ressorts behandelnden Generalberichte vorbehalten werden, da es sich empfiehlt, bei Bemessung der einzelnen Anforderungen nach den gleichen Grundsätzen zu verfahren.

Die zusätzliche Erhöhung von 2500 M. soll einem etatmäßigen Beamten gewährt werden, welcher den Ausbau des chirurgischen Pavillons in Freiburg zu leiten hat.

Diese Position hängt mit der Anforderung im außerordentlichen Etat der Universität Freiburg zusammen, wo unter § 10 für den Anbau eines Flügels an das neue Gebäude der chirurgischen Klinik 95 000 M. angefordert werden (II S. 42).

Die oben gedachte außerordentliche Belohnung, welche nach den Grundsätzen der sog. Hamburger Norm für Berechnung von Honoraren für Architekten, unter entsprechender Ermäßigung aufgestellt ist, ist nach Art. 29 Z. 2 Abs. 2 des Etatgesetzes zulässig und wird bezüglich des angeforderten Betrags sofern der Ausbau der chirurgischen Klinik zum Vollzug gelangt, die Bewilligung beantragt.

Titel XII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Gegenüber der im letzten Budget hier angeforderten Summe von 74 842 M. beträgt die jetzige Position nur 36 548 M., somit 38 294 M. weniger. Diese Minderung ergibt sich bei den Positionen § 1, deren Beträge bis auf einen kleinen Rest unter den einzelnen Budgettiteln verrechnet sind, bei § 2, da der auf den Oberschulrath und die Kreisschulvisitaturen entfallende Antheil an der Portobauschsumme auf Titel IX §§ 14 und 21 übertragen ist, und endlich bei § 6, wo der früher hier verrechnete Aufwand für Druckkosten auf Titel I § 6 für Honorare für Abhaltung von Prüfungen auf Titel VI § 13 und Titel IX § 13 und jener für die Dienstkleidung der Kanzleidiener bei dem Ministerium, den Gerichtshöfen und der Staatsanwaltschaft bei den betreffenden Titeln angefordert sind.

Bezüglich der Ausgaben dieses Titels, welche auf Rechnungsdurchschnitten beruhen, wird beantragt:
dieselben mit 36 548 M. für jedes der beiden Budgetjahre zu genehmigen.

Einnahmen.

Ordentlicher Etat. S. 62.

Titel I. Justizverwaltung.

In dem letzten Budget waren die Einnahmen dieses Titels beziffert auf 754 710 M., während sie jetzt veranschlagt sind zu 773 039 M., also eine Erhöhung aufweisen von 18 329 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach der obenerwähnten Mittheilung des Großh. Finanzministeriums ermäßigt sich der Budgetsatz bei § 1 um den Betrag der von den Beamten zu entrichtenden Miethzinse für die von anderen Verwaltungzweigen gemietheten Dienstwohnungen mit 3347 *M.*, also von 43 649 *M.* auf 40 302 *M.*

Der in der Erläuterung zu dieser Position bezeichnete Betrag der Miethzinse aus Dienstwohnungen in gemietheten Gebäuden ist ebenfalls um 3347 *M.*, mithin von 8520 *M.* auf 5173 *M.* zu mindern. Im Uebrigen beruhen die einzelnen Positionen dieses Titels auf Rechnungsdurchschnitten und geben keinen Anlaß zu weiteren Bemerkungen.

Die Kommission stellt den

Antrag:

Die Einnahmen bei Titel I unter Minderung der Position § 1 um 3347 *M.* mit 769 692 *M.* für jedes der beiden Budgetjahre zu genehmigen.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Amtsgerichtsgebäude Säckingen.

Hier werden die 15 000 *M.* in Einnahme gestellt, welche die Stadt Säckingen zu den Kosten des Geländeerwerbes für den Amtsgerichtsneubau beizutragen sich verpflichtet hat.

Die Kommission beantragt Genehmigung.

Ueber-

des Geschäftsstandes des Großh. Oberlandesgerichts Karlsruhe

Oberlandesgerichtsbezirk.	Bevölkerung a. Zählung vom 1. Dec. 1880. b. Zählung vom 1. Dec. 1885.	Zahl der Richter (einschließlich der Präsidenten und Senatspräsidenten.)	Es kommt ein Richter auf Einwohner.	Bürgerliche Rechts-				
				Es wurden anhängig			Endurtheile wurden erlassen	
				Berufungen.	Beschwerden.	Rechtspolizeisachen.	überhaupt.	darunter contradictorische.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Karlsruhe:								
Dessen Geschäftsstand im Jahr 1880	a. 1 570 254	20	78 513	598	92	—		
1881	„	„	„	626	113	—	593	511
1882	„	„	„	623	103	2	531	448
1883	„	„	„	576	157	3	543	429
1884	„	„	„	544	173	5	522	441
1885	b. 1 601 255	„	80 063	607	150	2	495	379
1886	„	„	„	530	185	—	512	408
1887	„	„	„	519	201	8	496	410
1888	„	„	„	565	181	3	508	394
Durchschnitt der Jahre 1881/88:				574	158	3	525	428

Anlage 2.

Uebersicht

über die Thätigkeit der Landgerichte Karlsruhe und Mannheim in Civil-Prozessen (mit Ausschluß der Handelssachen).

| Landgericht | Zahl der Richter mit Ausschluß der Untersuchungsrichter und der Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen. | Zahl der erledigt gewordenen Civil-Prozesse (Ohne Zahlungs- und Wechsel-Prozesse) | | | | | | | End-Urtheile | | | | | | |

De

Dur

ſicht

Anlage 1.

während der Jahre 1881 bis incl. 1888.

sachen.	Es kommen auf einen Richter		Strafsachen.								Bemerkungen.
			Es wurden anhängig			Zahl der		Es kommen auf einen Richter			
bürgerliche Rechtssachen.	Urtheile überhaupt.	Urtheile contradictorische.	Revisionen.	Beschwerden.	Anträge gem. § 170 St.P.O.	Hauptverhandlungen.*	Urtheile.	Sachen.	Hauptverhandlungen.*	Urtheile.	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	
37	30	26	37	65	9	34	34	6	9	2	* Die Zahlen dieser Rubrik wurden, da die Hauptverhandlungen vor 5 Richtern stattfinden, dadurch gewonnen, daß die in Spalte 16 eingetragenen Zahlen mit 5 vervielfacht und sodann durch die Zahl der Richter (Spalte 3) getheilt wurden.
36	27	22	27	63	9	17	17	5	4	1	
37	27	21	25	59	9	18	18	5	5	1	
36	26	22	44	60	6	20	20	6	5	1	
38	25	19	26	55	12	23	23	5	6	1	
36	25	20	35	54	8	28	28	5	7	1	
36	25	21	44	54	5	32	31	5	8	2	
37	25	20	39	65	7	27	27	6	7	1	
37	26	21	35	59	8	25	25	5	6	1	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ueber-

über die Thätigkeit der Staats-

Staatsanwaltschaft:	Von der Staatsanwaltschaft zurückgewiesene Anzeigen und eingeleitete Vorverfahren:					Zahl der Landgerichts- bei Schwurgerichte:					bei der Straf-		
	1884	1885	1886	1887	1888	1884	1885	1886	1887	1888	1884	1885	1886
Karlsruhe 3 St.-Ann., 3 R.-Ann.	2947	2529	2126	2148	2188	35	66	44	55	16	455	475	283
Pforzheim 1 St.-Ann.		486	471	444	445			6	5	9			80
Summa:	2947	3015	2597	2592	2633	35	66	50	40	25	455	475	363
Mannheim 2 St.-Ann., 2 R.-Ann.	2542	1442	1404	1474	1668	31	25	17	18	13	382	384	231
Heidelberg 1 St.-Ann., 1 R.-Ann.		1069	1105	1034	1099			7	8	8			134
Summa:	2542	2511	2509	2508	2767	31	25	24	26	21	382	384	365
Freiburg 3 St.-Ann., 4 R.-Ann.	2944	2658	2489	1898	1997	68	84	54	55	29	541	583	419
Konstanz 2 St.-Ann., 2 R.-Ann.	1698	1436	1261	1066	1015	19	29	24	22	21	303	320	320
Offenburg 2 St.-Ann., 1 R.-Ann.	1141	1182	1141	1108	1116	16	15	16	14	14	172	201	198
Mosbach 1 St.-Ann., 2 R.-Ann.	953	909	872	875	922	9	4	7	5	7	120	132	88
Waldshut 1 St.-Ann., 2 R.-Ann.	512	578	499	477	537	5	9	8	8	10	111	76	65

sicht

Anlage 3.

anwaltschaften bei den Landgerichten.

lichen Urtheile:															
Summen:		bei der Berufungskammer: (mit Ausnahme der in Privatklagesachen ergangenen Urtheile.)					Zahl der erhobenen Strafurtheile:					Zahl der schöffengerichtlichen Urtheile: (mit Ausnahme der in Privatklagesachen ergangenen Urtheile).				
1887	1888	1884	1885	1886	1887	1888	1884	1885	1886	1887	1888	1884	1885	1886	1887	1888
354	298	148	171	134	155	136	545	552	407	417	384	2221	2230	1916	1920	1938
90	89			34	42	54	78	58	99	51	84	516	529	468	346	500
444	387	148	171	168	197	190	623	610	506	468	468	2737	2759	2384	2466	2438
305	325	135	148	114	91	116	150	189	169	194	167	968	1121	1407	1267	1430
182	148			76	68	56	120	122	127	103	113	877	853	844	884	923
487	473	135	148	190	159	172	270	311	296	297	280	1845	1974	2251	2151	2353
415	311	105	112	99	130	104	182	103	116	116	89	2022	2153	1859	1740	1579
244	201	41	53	42	47	44	73	86	35	20	50	1117	1248	866	764	770
300	198	52	68	64	71	58	185	172	144	86	87	1015	926	834	831	636
129	119	43	46	44	48	32	128	90	116	120	99	632	610	602	685	592
60	36	20	21	27	25	27	32	33	37	28	31	390	360	350	398	384

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1890 und 1891,

Titel VII der Ausgaben und Titel II der Einnahmen.

(Strafanstalten.)

Erstattet durch den Abgeordneten **Wittum.**

A.

Vorbemerkungen.

I. In der äußeren Anordnung ist, bezüglich des Ausgabebudgets, eine durchgreifende Aenderung erfolgt.

Früher wurden zunächst aufgeführt: die Einnahmelasten, Verkaufskosten, Steuern, Abgang; dann die Ausgaben für den Gewerbebetrieb und die Hausökonomie, und endlich (abgesehen von den am Schlusse genannten „sonstigen Ausgaben") der Verwaltungsaufwand im engeren Sinn (Bezüge des Personals, Bureaukosten, Porto und Fracht); die Bezüge der Angestellten waren getrennt in Besoldungs- und Gehalts-Etat.

Nunmehr erscheinen, und zwar für alle etatmäßigen Beamten, die Gehalte und die Anforderung für Wohnungsgeld in den §§ 1 und 2 des Titels VII, deren Entzifferung in Anlage 1 und 2 Seite 88 und 129 ff. gegeben ist. Die §§ 3—12 enthalten sodann die andern persönlichen Ausgaben. Die sachlichen Ausgaben folgen in den §§ 13—31. Die Position für Bureauaversen ist, wie in allen übrigen Titeln des Budgets, weggefallen. Der Vereinfachung wegen wird der Aufwand unmittelbar aus der Anstaltskasse unter der Rubrik „sachliche Amtsunkosten" bestritten.

Bezüglich des außerordentlichen Etats hält es die Kommission für wünschenswerth, daß neben der Bezeichnung der Anstalt, für welche die Forderung eingestellt ist, gleichzeitig auch der Zweck der Ausgabe selbst (z. B. „Wasserleitung des Männerzuchthauses Bruchsal") künftig angegeben werde.

II. Was den Gesammtabschluß des Etats, der ordentlichen Ausgaben (Titel VII) und Einnahmen (Titel II) betrifft, so liegt nach dem Entwurf ein Ausgabeüberschuß vor von . . . . . ℳ. 17 213.—

Hieran kommen in Abzug der bisherige Remunerationsfond mit . . . ℳ. 8900.—

Dafür gehen zu der vereinbarte Betrag für Belohnungs- und Unterstützungsfond für 177 etatmäßige Beamte mit je ℳ. 5.— = ... „ 885.— „ 8 015.—

wodurch sich ein Mehraufwand ergibt von . . . . ℳ. 9 198.—

Es gehen ab durch Heimfall von im Budgetentwurf eingestellten künftig wegfallenden Bezügen (Ortszulagen) . . . . . „ 700.—

Mehraufwand . . . . ℳ. 8 498.—

Es geht hingegen zu die Differenz zwischen der Ausgabe von ℳ. 2893.— und der Einnahme von ℳ. 2910.— für an das Personal abgegebene Wohnungen mit . . . . . „ 17.—

ℳ. 8 515.—

Die Kommission beantragt unter § 3 eine Minderung von . . . . . „ 400.—

es ergibt sich, vorbehaltlich einer Minderverwendung unter § 9 als restlicher Mehraufwand eine Summe von . . . . . ℳ. 8 115.—

Wir schließen hieran eine Uebersicht der Staatszuschüsse und der Betriebsergebnisse der Strafanstalten während der letzten 9 Jahre:

a.	b.	c.	d.	e.	f.
Der Staatszuschuß betrug			also weniger als erhoben wurde für		
nach dem Voranschlag des Budgets für		bei einem Kopfstande von	1880 wirklichen Gegenstand von		
1881	461 956 ℳ.	1475	— ℳ.	390 990 ℳ.	1501
1882	409 749 „	1475	52 207 „	330 391 „	1493
1883	409 749 „	1475	52 207 „	265 932 „	1453
1884	383 910 „	1475	78 046 „	292 597 „	1356
1885	383 910 „	1475	78 046 „	288 213 „	1298
1886	344 489 „	1400	93 701 „	304 389 „	1324
1887	344 489 „	1400	93 711 „	334 756 „	1365
1888	338 784 „	1400	99 416 „	318 187 „	1352
1889	338 784 „	1400	99 416 „	322 806 „	1298
	3 415 820 ℳ.		646 760 ℳ.	2 848 261 ℳ.	

Es wurden demnach in den abgelaufenen 9 Jahren gegen 1880

1. weniger angefordert . . . . . 646 760 ℳ.
2. nach Verhältniß des geringern Kopfstandes hätte der Staatszuschuß statt 3 415 820 nur betragen rund . . . . . 3 275 000 ℳ.
   hiervon wurden aber nur verbraucht . . . 2 848 261 „ also weniger 426 739 „

mithin an Staatszuschüssen gegen 1880 weniger . . . . . 1 073 499 ℳ.

Betriebsergebnisse: Das Budget für 1881 nahm einen Reinverdienst pro Kopf und Jahr der Insassen der Centralstrafanstalten an von 198 ℳ., während nun 255 ℳ. festgestellt sind, indem sich der Ertrag seit 1881 stetig gehoben hat.

Die Beschäftigungsarten in den Centralstrafanstalten sind folgende:

1. Taglohn. A. für Männer: Schreibgeschäfte, Aushilfe in der Küche, Hausreinigen, Maurer- und Steinhauerarbeiten für die Anstalten, Klebarbeiten aller Art, Bearbeitung von Tabak, Cigarrenkistchen, Bürstenmacherei u. A. m.

B. für Weiber: Waschen und Bügeln für die Anstalten, Stricken, Stickarbeiten, Anfertigung von Militärbekleidungsstücken, Feinnäherei ꝛc.

2. Weberei für Leinen- und Baumwollengarne auf Jaquard und Handwebstühlen, Cocos-Weberei, 3. Schneiderei, 4. Schusterei, 5. Schreinerei, 6. Küferei (eichene und eschene Gebinde), 7. Packfaßmacherei, 8. Schlosserei, 9. Blechnerei, 10. Rohr-, Weiden-, Stroh- und Litzenflechterei, 11. Buchbinderei und Schachtelmacherei, 12. Kappenmacherei, 13. Gelbgießerei, 14. Schirmmacherei, 15. Bäckerei (für die Anstalten).

Es ist einleuchtend, daß die Vielartigkeit des Betriebes und der hierdurch bedingte geringere Umfang der Einzelbetriebe, Vortheile nach 2 Richtungen bietet. Einmal wird dadurch die von Seite der Gewerbetreibenden oft beklagte Konkurrenz auf das möglichst geringste Maß herabgedrückt, sodann kann jedem Gefangenen eine, seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung zugewiesen werden, was in ethischer Hinsicht von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Im Uebrigen verweisen wir auf den Kommissionsbericht des Abgeordneten Wilckens vom Jahre 1888 „zur Begutachtung der Erhebungen über die Lage des Kleingewerbes". (Viertes Beilageheft Seite 379.)

IV. Während die persönlichen Ausgaben für die Beamten von dem Gefangenenstande kaum beeinflußt werden, ist derselbe für die sachlichen Ausgaben (Oekonomie und Gewerbebetrieb) von größerer Bedeutung. Es ist der bisherige budgetmäßige Stand von 1400 Köpfen wieder vorgesehen. Der Durchschnittsstand in den 3 Normaljahren betrug 1347 Köpfe, jedoch waren in jedem der Einzeljahre zeitweise Stände über 1400 vorhanden (1886: 1410, 1887: 1462, 1888: 1437) und es leuchtet ein, daß die Einrichtungen auf diese erhöhte Anzahl berechnet sein müssen.

B.

I. Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Bei den einzelnen Positionen verweisen wir auf die Erläuterungen; zu folgenden Paragraphen haben wir zu bemerken:

§ 1. Gehalte.

I. Für die Vorstände (4 wie bisher) sieht der Gehaltstarif in 2 Klassen zwei Stellen unter C I und zwei Stellen unter C 3 vor. Es ist noch zu bemerken, daß seit Einführung des Regiebetriebs in den Amtsgefängnissen Freiburg, Bruchsal und Mannheim (ersteres und letzteres haben zeitweise sehr hohe Stände) die Geschäfte der Vorstände sich vermehrt haben. (Die in Titel V § 11 a angeforderten Dienstzulagen für die Leitung von Amtsgefängnissen wurden dagegen abzulehnen beantragt.)

II. Die Zahl der etatsmäßigen Hausgeistlichen soll um einen vermehrt, die der außeretatsmäßigen dagegen um einen vermindert werden. Die Besetzung der Seelsorgestellen durch Funktionäre soll, namentlich in Mannheim, mit großen Schwierigkeiten verbunden sein, weil dort die Pfarrgeistlichkeit mit Geschäften überhäuft ist. Die Kommission hat daher gegen die Anforderung nichts einzuwenden.

III. Bei den Verwaltern (4 wie bisher) sind neu angefordert die Mancogelder zu je 100 ℳ für die mit der Kassenführung verbundene Verantwortlichkeit. Anforderung und Satz entsprechen einem in der Staatsverwaltung durchgeführten allgemeinen Grundsatz.

IV. Von den bei den Strafanstalten verwendeten Reallehrern (5 wie bisher) sind gemäß der in der Bemerkung a zu F 5 des Gehaltsetats gegebene Beschränkung einer nach F 5, die andern nach G 2 eingetheilt. Die Hauslehrerin der Weiberstrafanstalt gehört der Abtheilung H 11 an.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Die Stellenzahl bezüglich des Strafanstaltsarztes (1), der Buchhalter (4) und Verwaltungsassistenten (13) ist die gleiche, wie bisher geblieben. Von den letzteren beiden Stellengattungen sind einzelne Posten (1 bezw. 8) zur Zeit mit Beamten besetzt, welche — weil unter § 25 Ziffer 3 und 4 der Gehaltsordnung fallend — nach K 1 des Gehaltstarifs zu behandeln sind, da übrigens der Gehaltstarif außer den Verwaltungsassistenten (H 8) auch die Verwaltungsgehilfen (K 2) für die Strafanstalten aufführt, beantragt die Kommission in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung, 4 der genannten 13 Stellen für die zukünftige Neubesetzung in K 2 und 9 Stellen in H 8 zu setzen. Es verbleiben den schon zu Assistenten ernannten jetzt vorhandenen Stelleninhabern ihre Rechte nach H 8 bezw. K 1.

VI. In der Zahl des männlichen und weiblichen Aufsichtspersonals ist in dem Budgetentwurf lediglich das bisher Bewilligte angefordert, nämlich 6 Oberaufseher, 41 Aufseher I. Klasse — die Aufseher, welche einem größeren oder besonders wichtigen Gewerbszweig vorstehen (z. B. Bäckerei, Bauwesen), sowie Stellvertreter der Oberaufseher, erste Kranken- und erste Thoraufseher oder mit Leitung der Maschinenhäuser betraute Aufseher —, 75 Aufseher II. Klasse, sodann 2 Oberaufseherinnen, 4 Aufseherinnen I. Klasse — hier ist das von den Aufsehern I Klasse Gesagte sinngemäß anwendbar — und endlich 13 Aufseherinnen II. Klasse. Besondere Bemerkungen über Stellung und Bezüge dieses Personals ergeben sich nur in folgenden Richtungen:

1. Für dieses sämmtliche Personal waren bisher Dekrete bewilligt, und es hat auch die Großh. Regierung nur bezüglich des weiblichen Personals die Thunlichkeit, einzelne Aufseherinnen II. Klasse künftig nicht etatmäßig anzustellen, eingeräumt, bezüglich des männlichen Personals dagegen die fortdauernde Etatsmäßigkeit sämmtlicher Stellen gewünscht; es sei gerade hierdurch ermöglicht, bei der nicht hohen Bezahlung tüchtige Kräfte aus der Industrie dem Dienst zuzuführen. Werde die Zahl der etatmäßigen Stellen für dieses Personal vermindert, dann werde es der Verwaltung kaum gelingen, die für den Gewerbebetrieb erforderlichen Kräfte zu gewinnen, welche diesen zu einem rentabeln gestalten können. Die Zahl der Bewerber um derartige Stellen ist immer noch eine große, weil bei guter Führung die Stellung eine gesicherte ist, ohne daß von Anfang an die Etatmäßigkeit damit verbunden wird. Für die neu zugehenden Aufseher ist die Erreichung einer etatmäßigen Stelle der Sporn tüchtiger Leistung. Nach erhaltener Mittheilung von Großh. Regierung sind die aufgeführten 75 Aufseher II. Klasse K 9 sämmtlich etatmäßig angestellt. Die Kommission beantragt, entsprechend den Beschlüssen bei Berathung des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung, welche dahin gingen, „in Zukunft die Zahl der etatmäßigen Stellen nicht zu vermehren" von den vorhandenen 75 Stellen 10 als künftig wegfallend zu bezeichnen und ebenso auch die 3 Stellen der Aufseherinnen.

   Als Nebengehalt für die Gewerbsleitung wird auf Grund des Art. 21 des Etatgesetzes für Aufseher II. Klasse Gehaltstarif Abt. K 9 Bemerkung Ziff. 2 eine Dienstzulage von je 100 *M.* für 12 Aufseher = 1200 *M.* angefordert, es entspricht die Anforderung den gesetzlichen Vorschriften.

3. Das Aufsichtspersonal, soweit es nicht in Dienstwohnungen untergebracht ist, bezog bisher Ortszulagen gegen die Verpflichtung, nahe der betreffenden Anstalt zu wohnen, und dieselben sind jetzt wieder angefordert. Aus den gleichen Gründen jedoch, welche zur Absetzung dieser Bezüge für die Zukunft bei Titel V § 1 b (Seite 86 der Vorlage unten) führten, können dieselben, soweit sie zugewiesen sind, nur als künftig wegfallend bewilligt werden. Neue können aber nicht mehr zugewiesen werden. Die Großh. Regierung hat auch neues Personal seit der Budgetaufstellung in diese Bezüge nicht mehr einrücken lassen, es sind deshalb 700 *M.* heimgefallen, so daß der Effektivstand noch 1040 *M.* beträgt, auf welchen Betrag daher die Anforderung ermäßigt wurde. Ebenso wie diese Ortszulagen nach § 22 der Gehaltsordnung nun zu behandeln sind, hat mit Grund schon die Vorlage es

4. in Bezug auf die seit 1837 in jedem Budget besonders (und zwar auch nach Einführung des Remunerationsfonds als Nebenbezüge zur Belohnung des Nachtdienstes) bewilligten Gratifikationen

(3260 ℳ.) vorgesehen. Dieselben betragen bei den Bezugsberechtigten in Klasse J 5 je 46 ℳ., in K 4 = 29 ℳ., in K 9 = 22 ℳ., in K 20 = 25 ℳ., in K 28 = 17 ℳ., in K 29 = 4 ℳ. auf den Kopf des Personals jährlich. Dabei verbleibt den bisher Angestellten nur derjenige Betrag, welcher ihrer am 31. Dezember 1889 innegehabten Stelle entspricht, so daß nicht nur kein neuer Bezugsberechtigter erstehen, sondern auch keiner der Vorhandenen beim Vorrücken in höhere Klassen einen höheren Bezug erhalten kann.

§ 2. Wohnungsgeld.

Hier sind als künftig wegfallend die Wohnungsgelder für 10 Aufseher II. Klasse (wovon 5 in erster, 5 in zweiter Ortsklasse rechnungsmäßig eingestellt sind, ohne daß jedoch der Ort des Wegfalls hierdurch wirklich bestimmt wäre) und 3 Aufseherinnen II. Klasse, somit 1300 + 330 = 1630 ℳ. zu bezeichnen; vergl. § 1, VI 1, dieses Berichts.

Im Uebrigen ist zum Wohnungsgeldetat (Seite 135 der Vorlage) zu bemerken:

1. Der jetzige Strafanstaltsarzt hat zufolge Verleihung nach dem Gesetz vom 9. Januar 1874 den vollen Betrag der III. Rang- und II. Ortsklasse des dort normirten Wohnungsgeldzuschusses mit 360 ℳ. zu beziehen, während der Stelle effektiv künftig nur der Betrag des halben neugeregelten Wohnungsgeldes mit 205 ℳ. zukommt. Vergl. Beamtengesetz §§ 18, 22, 24, Gehaltstarif, Bemerkung zu D 8. Ein ähnlicher Fall liegt hier vor
2. bezüglich eines nach K 1 zu behandelnden Buchhalters, welchem der Wohnungsgeldzuschuß nach der V. Rang- und I. Ortsklasse des Gesetzes vom 9. Januar 1874 zu belassen war. Der Unterschied dieser Bezüge beträgt 44 ℳ. Es sind daher nach Ziffer 1 und 2 weitere 199 ℳ. zu den Eingangs bezeichneten 1630 ℳ., somit 1829 ℳ. an Wohnungsgeld als künftig wegfallend einzusetzen.

§ 3. Vergütung ꝛc. der nicht etatmäßigen Beamten.

Hier werden von der Kommission im Einverständniß mit Großh. Regierung 400 ℳ. abzusetzen beantragt, da auch so noch der Betrag in Betracht des Abgangs eines Funktionärs (vergl. § 1 II oben) zureichen wird.

§ 6. Arzneikosten.

In Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung wird diese Position die Bezeichnung „Zuschuß zu den Krankenkassen des Kanzlei- und Aufsichtspersonals" erhalten. Es soll der bewilligte Betrag nicht den Einzelnen, sondern der im Wege der Selbsthilfe sich bildenden Genossenschaftskasse gewährt werden.

§ 9. Unterstützungen an nicht etatmäßige Beamten.

Bleibt ausgesetzt, da die Frage in einem allgemeinen Bericht behandelt werden soll.

§ 11. Betriebsprämien.

Die hier angeforderte Summe von 1000 ℳ. wurde in der Kommission beanstandet, indem befürchtet wurde, daß damit die Einführung von Remunerationen wieder neu aufleben werde, deren Beseitigung bei der Berathung des Beamtengesetzes als dringend geboten allgemein erkannt wurde.

Die Vertreter der Großh. Regierung erhoffen jedoch von der Gewährung von Arbeitsprämien eine wesentliche Steigerung des Reinertrags des gewerblichen Betriebs der Strafanstalten; gerade die letzten Jahre sollen diesen Beweis geliefert haben.

Es gelang, eine Uebereinstimmung zu erreichen, indem beschlossen wurde, die angeforderte Summe zur Genehmigung zu beantragen mit der Bestimmung, daß Arbeitsprämien nur dann zugewiesen werden, wenn der Reinertrag mindestens 250 ℳ. beträgt. In diesem Falle sollen Prämien ertheilt werden, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von 6 %.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 18. Aufwand auf Gebäude rc.

Hier sind 2893 M. abgesetzt als Betrag der bisher an das Domänenärar gezahlten Miethzinse (vergl. Vorbemerkung).

§ 25. Heizungskosten.

Die den Rechnungsdurchschnitt übersteigende Anforderung ist wegen erhöhter Kohlenpreise gerechtfertigt.

§ 29. Sachliche Amtsunkosten.

Von den in § 1 der Finanzministerial-Verordnung vom 18. Oktober 1889, die sachlichen Amtsunkosten betreffend, aufgeführten Ausgaben kommen hier die Ziffern 1—4 nicht in Betracht, weil für 1 (Entschädigung an den Vorstand) die Voraussetzungen nicht vorliegen, für Ziff. 2—4 (Heizung, Beleuchtung, Reinigung, kleine bauliche Reperaturen) aber der Aufwand auf Position 18, 25—27 zu verrechnen wäre. Es handelt sich daher nur um die Bedürfnisse, welche in Ziffer 4—8 der Verordnung aufgeführt sind (Schreib-, Zeichen- und Packmaterial, mechanische Vervielfältigung von Schreibwerk, Mobiliar, Literatur). Das Kanzlei- und Aufsichtspersonal kann keinerlei besondere Vergütungen aus dieser Position oder überhaupt für Reinigung und Bedienung (§ 4 der V.-O.) erhalten.

Antrag:

Ihre Kommission beantragt, Titel VII der Ausgaben im ordentlichen Etat

für das Jahr 1890 mit	1 150 406 M.
für das Jahr 1891 mit	1 163 366 „
für beide Jahre zusammen mit	2 313 772 M.

darunter 5089 M. als künftig wegfallend zu bewilligen.

B. Außerordentlicher Etat. (Seite 22.)

Zu den den einzelnen Positionen ist Folgendes zu bemerken:

§ 1. Männerzuchthaus Bruchsal.

Anschluß an die städtische Wasserleitung.

Die Kommission hält solche für nothwendig und beantragt, nach Einsichtnahme der Kostenvoranschläge, Bewilligung der angeforderten Summe von 5700 M., desgleichen der Summe von 1100 M. für Herstellung eines gedeckten Holzschopfes.

§ 2. Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal,

Herstellung von Krankenräumen,

bleibt wegen noch schwebender Verhandlungen ausgesetzt, da hierüber eine veränderte Vorlage von Großh. Regierung in Aussicht gestellt wurde.

§ 3. Landesgefängniß Freiburg.

Erbauung eines weiteren Aufseherwohnhauses.

Im Budget für 1888/89 waren für ein Aufseherwohnhaus beim Landesgefängniß Freiburg 19,000 M. bewilligt. Nach dem Ergebnisse des von Großh. Bezirksbauinspektion Freiburg eingeleiteten Submissionsverfahrens hätte sich — laut Bericht der genannten Behörde vom 15. März 1888 Nr. 626 — der Aufwand auf 24 096 M. berechnet, also um 5096 M. höher.

Es erfolgte daher Ausführung des Baues ausschließlich durch Anstaltskräfte und wurden auf Grund der Verwendungsnachweise der Verwaltung als gesammter Bauaufwand 18 981 M. 63 ₰ angewiesen. Nur wenig

bedeutende Nacharbeiten und die Hofplanirung mußten noch nachträglich aus ordentlichen Mitteln bestritten werden.

Wir beantragen die Genehmigung der für den Bau angeforderten Summe von 19 000 *M.* unter der ausdrücklichen Bedingung, daß damit Wohnungen für 4 Aufseher ausgeführt werden.

§ 4. Landesgefängniß Mannheim.

Herstellung eines Küchen-, Bäckerei- und Magazin-Gebäudes. Die Kommission beantragt, nachdem ihr von der Großh. Regierung Pläne und Kostenvoranschläge und die weiter erforderlichen Erläuterungen gegeben worden sind, auch hier Genehmigung der angeforderten Summe von 38000 *M.*

Antrag:

Ihre Kommission beantragt, die Ausgaben im außerordentlichen Etat, nach Abzug von § 2 mit 15 000 *M.*, mit 63 800 *M.* zu bewilligen.

II. Einnahme (Seite 62).

§ 1. Ertrag aus Gebäuden ꝛc.

Es waren hier 2910 *M.* Aftermiethzinse in Bezug auf domänenärarische Gebäude abzusetzen. Vergl. Vorbemerkung II. und § 18 der Ausgaben.

§ 3. Einnahmen vom Gewerbebetrieb.

Diese Einnahmen sind um 4200 *M.* niederer angenommen, als in der letzten Budgetperiode. Es sind dagegen auch die Ausgaben für Arbeitsstoffe um den Betrag von 7000 *M.* niederer angesetzt, so daß sich der Reinverdienst gegen früher erhöht und zwar um 2 *M.* pro Kopf.

Antrag.

Ihre Kommission beantragt:

Einnahme Titel II mit jährlich	. . . . .	801272 *M.*
für beide Jahre zusammen mit	. . . . .	1602544 „

zu genehmigen.

Beilage zum Protokoll der 22. Sitzung der zweiten Kammer vom 5. März 1890.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Unseren Geheimen Rath Dr. Nokk, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den angeschlossenen Entwurf eines Nachtrags zum Spezialbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1890/91 zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 1. März 1890.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Holsten.

Hauptabtheilung II.

Nachtrag

zum

Spezial-Budget

des

Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Jahre

1890 und 1891.

Titel VII. — Strafanstalten.

B. Außerordentlicher Etat.

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

1. Titel.	2. §	3.	4. Schlechter Budgetsatz.	5. Voranschlag für 1890/91 zusammen.	6. Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	7. Künftig wegfallend.	8. Gegen seither jährlich mehr	9. Gegen seither jährlich weniger	10. Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
VII		**Strafanstalten.**							
		B. Außerordentlicher Etat.							
	5.	Kirchenbau für das Landesgefängniß und die Weiberstrafanstalt Bruchsal	—	15 000	—	—	—	—	Die Kirche des Landesgefängnisses, sowie diejenige der Weiberstrafanstalt Bruchsal entsprechen nicht den an eine solche Stätte zu stellenden Anforderungen. Auch ist, da Männer und Weiber, sowie Erwachsene und Jugendliche nicht vereinigt werden dürfen, die Kirchen aber weder Emporen, noch sonstige Vorrichtungen zur Trennung haben, ein vierwöchiger Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen für jedes Bekenntniß an sich geboten, was nicht ausführbar ist. Bei richtiger Eintheilung des Neubaues ist es möglich, ohne Vermischung mit zwei Hauptgottesdiensten (für Männer und Weiber besonders) bezüglich jeden Bekenntnisses auszureichen. Die freiwerdenden Räume sind geeignet und nöthig, um (z. T. nach Herrichtung zu Lasten des ordentlichen Bauetitels) anderen Bedürfnissen des Anstaltsbetriebs zu genügen.
		Summe . . .	—	15 000	—	—			

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großherzoglichen Staatsministeriums für die Jahre 1890 und 1891.

Erstattet von dem Abgeordneten **Geßler.**

A. Ausgabe.

Titel I. Großherzogliches Haus.

Die Anforderung für die gegenwärtige Budgetperiode beträgt für das Jahr . . . . 1 897 698 ℳ
gegen den früheren Budgetsatz von . . . . . 1 944 840 „
somit weniger . . . . . 47 142 ℳ
entsprechend dem dermaligen Stand der zu beziehenden Apanagen und der hierzu gehörigen „Zusätzlichen Aufbesserung".

Titel II. Landstände.

Der seitherige Budgetsatz für diesen Titel betrug 93 525 ℳ, angefordert sind für 1890 und 1891 je 99 056 ℳ. Die Mehranforderung für diesen Titel ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die Wartegelder der Stenographen, die in früheren Budgetperioden unter Titel XII des Ministeriums des Innern zur Verrechnung kamen, nunmehr mit 5800 ℳ in diesem Titel erscheinen.

Unter § 3 „Andere persönliche Ausgaben" figurirt mit Bezeichnung C „Dienstaushilfe" eine Anforderung von 3300 ℳ. Nach einer Mittheilung des Großh. Staatsministeriums setzt sich diese Summe wie folgt zusammen:

Für einen Kanzleigehilfen . . . . . 1 200 ℳ
Für sonstige Aushilfe bei der ersten und zweiten Kammer nach dem Rechnungsdurchschnitt von 1887/88, der 2366 ℳ betrug, welcher Betrag wegen der ungewöhnlich langen Dauer dieser Landtagsperiode auf . . . . . 2 100 „
herabgemindert ist.

Zusammen 3 300 ℳ

Das Großh. Staatsministerium schlägt vor, so lange im Kammer-Etat eine bezügliche etatmäßige Stelle nicht vorgesehen ist, wozu wegen des stets nur vorübergehenden Bedürfnisses der Aushilfe ein genügender Anlaß nicht vorhanden ist, für künftighin die beim Archivariat der zweiten Kammer erforderliche Kanzleiaushilfe ohne Belastung des Landtagsetats zu stellen und somit von oben genannter Summe den Betrag von 1200 M. abzusetzen und dem Titel „Staatsministerium" § 3 lit. c „Für Stellvertretung und Dienstaushilfe" zu überweisen, womit Ihre Kommission sich einverstanden erklärt.

Unter Bezeichnung e „Dienstkleidung" erscheint in demselben Paragraph eine Anforderung von 170 M. Ihre Kommission hat als Norm aufgestellt, daß für Dienstkleidung durchgehends ein Betrag von 50 M. für den Mann und das Jahr bewilligt werden solle. Wir stellen den Antrag, demgemäß für Dienstkleidung dreier Kanzleidiener den Betrag von 150 M. zu genehmigen und die weiteren 20 M. abzusetzen.

Sodann sind unter Bezeichnung g „Unterstützungen des nicht etatmäßigen Personals" 200 M. als Anforderung eingestellt. Sowohl wegen Unterstützung des nicht etatmäßig als auch des etatmäßig angestellten Personals ist eine Verständigung Ihrer Kommission mit der Großh. Regierung getroffen, zufolge welcher diese Unterstützungen nach einheitlichen Sätzen geregelt werden sollen. Es steht sonach eine hierauf sich beziehende Anforderung, die sich über sämmtliche Spezialbudgets erstrecken wird, zu erwarten, weßhalb die oben erwähnte Summe hier abgesetzt werden soll.

Von der Summe von	11 610 M.
gehen demnach ab: 1200 M. und 20 M. und 200 M.	1 420 „
es reduzirt sich dieselbe somit auf	10 190 M.

und es ergeht der Antrag Ihrer Kommission, den Betrag von 97 636 M., worunter 700 M. als künftig wegfallend bezeichnet sind, für jedes Budgetjahr zu bewilligen.

Titel III. Geheimes Kabinet.

Die Anforderung für diesen Titel betrug früher 32 180 M., nunmehr sind für 1890 31 482 M. und für 1891 31 782 M., im Durchschnitt 31 632 M., als Anforderung zur Einstellung gelangt, welche Sätze keiner Beanstandung unterliegen und deren Genehmigung wir beantragen.

Titel IV. Großherzogliches Staatsministerium.

Der frühere Budgetsatz betrug 70 435 M., heute sind gefordert für 1890 76 650 M., für 1891 77 430 M. Die Erhöhung ist theilweise auf die Wirkung des Beamtengesetzes, zum andern Theil auf die Einstellung eines wegen vermehrter Geschäftslast nöthig gewordenen weiteren Kanzleigehilfen zurückzuführen. Ihre Kommission hält die zu dieser Einstellung gemachte Anforderung für begründet, dagegen sieht sie sich veranlaßt, die unter § 3 „Andere persönliche Ausgaben" unter lit. e für Dienstkleidung zweier Kanzleidiener geforderten 150 M., gemäß Ausführung bei Titel II, auf 100 M. zu reduziren und die unter lit. f geforderten 70 M. für Unterstützung des nicht etatmäßigen Personals ebenfalls mit Bezug auf die oben angezogenen Ausführungen hier abzusetzen.

Unter demselben Paragraphen ist mit Bezeichnung b ein Betrag von 600 M. Vergütung an einen Rechnungsbeamten eines Ministeriums für Führung der Konsulatsfondsverrechnung eingestellt. Badische Konsulate sind in Bremen, Hamburg, Leipzig und Berlin errichtet, deren geschäftlicher Betrieb der Großh. Staatskasse keinerlei Gebühren zubringt, dagegen erwächst dem Großh. Staatsministerium durch den Verkehr mit den Handelskonsuln eine nicht unbeträchtliche Geschäftslast auch an Kassageschäften, wofür obige besondere Vergütung an einen Rechnungsbeamten eingestellt ist, deren Begründung anerkannt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die unter § 3 angeforderte Gesammtsumme beträgt	5020 M.
davon ab 50 M. und 70 M.	120 „
	4900 M.
dazu Ueberweisung aus Titel II für Dienstaushilfe	1200 „
also festgestellt mit	6100 M.

Demgemäß schlägt Ihre Kommission vor, für 1890 den Betrag von 77 730 M., für 1891 denjenigen von 78 510 M., im Durchschnitt 78 120 M. für das Jahr, zu genehmigen.

Titel V. Gesandtschaft in Berlin.

Angefordert sind für das Jahr 1890 31 650 M., für das Jahr 1891 31 910 M., welche Summen wir zu bewilligen beantragen.

Wie aus den Erläuterungen zu Titel VI Allgemeine Kassenverwaltung im Einnahme-Budget des Finanzministeriums ersichtlich ist, betrug der Miethzins für den Gesandten in Berlin seither 2400 M., welche Summe ihm auf den Gesammtbezug von 24 000 M. aufgerechnet wurde, so daß sein Baarbezug auf 21 600 M. sich bezifferte. Entsprechend den Sätzen des mit dem Beamtengesetz in Wirkung tretenden Wohnungsgeldtarifs wird künftighin von dem Gesammtbezug nur eine Summe von 760 M. für die Dienstwohnung in Abzug gebracht, so daß sich die wirklichen Einnahmen des Gesandten um jährliche 1640 M. erhöhen. Angesichts der hier in Betracht zu ziehenden besonderen örtlichen Verhältnisse, die sich an den Aufenthalt knüpfen, hat Ihre Kommission gegen diese Besserstellung des Herrn Gesandten nichts einzuwenden.

Titel VI. Matrikularbeitrag zur Reichskasse.

Ordentlicher Etat.

Nach dem zur Zeit der Aufstellung des Budgets veröffentlicht gewesenen Entwurf des Reichshaushaltsetats für das Etatjahr 1890/91 wurde als Matrikularbeitrag Badens die Summe von 9 828 889 M. für jedes unserer Budgetjahre eingestellt. Da es jedoch angemessen erscheint, die wirklichen, d. h. die reichsgesetzlich festgestellten Beträge, aufzuführen, so schlägt Ihre Kommission vor, obige Summe abzusetzen und dagegen den durch Gesetz vom 1. Februar 1890 in Anschlag gebrachten Betrag von 9 672 597 M. (siehe Reichsgesetzblatt № 8 von diesem Jahr) als Matrikularbeitrag Badens für 1890 und in derselben Summe für 1891 einzusetzen somit gegen den ersten Anschlag weniger 156 292 M.

Titel VII. Antheil der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung

Ordentlicher Etat

mit einer Anforderung von 500 000 M. und

Titel VIII. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile

Ordentlicher Etat

mit einer Anforderung von 33 730 M. für das Budgetjahr, sind nicht zu beanstanden. Die Ueberweisung des erstgenannten Titels findet seit einigen Jahren auf Grund einer Veranschlagung statt, während die Anforderung in Titel VIII sich auf den hier zum Maßstab genommenen Entwurf des Reichshaushaltsetats für 1890/91 gründet. Ihre Kommission beantragt Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel IX. Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond.

Ordentlicher Etat.

Wir stellen den Antrag, den hier eingestellten Betrag von 800 *M.* auszusetzen und zwar mit Bezug auf die bei den Titeln II und IV als zu erwartend erwähnte Regulirung der hier in Betracht kommenden Materie.

Titel X. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Ordentlicher Etat.

Die unter diesem Titel nach dreijährigem Rechnungsdurchschnitt eingeforderten Beträge von je 9316 *M.* für das Budgetjahr geben zu keiner Bemerkung Anlaß und wird deren Genehmigung beantragt.

B. Einnahme.

Der einzige Einnahmetitel dieses Spezialbudgets, der sich aus dem Ertrag der Zölle, der Tabaksteuer, der Verbrauchsabgabe nebst Zuschlag für Branntwein und der Reichsstempelabgabe zusammensetzt, ist mit 10 192 450 *M.* für jedes Budgetjahr nach dem Entwurf des Reichshaushaltsetats für 1890/91 eingestellt.

Vorausgesetzt, daß die Voranschläge sich mit den wirklichen Ergebnissen decken, hätte Baden in den Jahren 1890 und 1891

vom Reich zu beziehen jährlich	10 192 450 *M.*
und an dasselbe zu entrichten	9 672 597 „
somit als Ueberschuß zu erhalten	519 853 *M.*

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Summarische Nachweisung

über

den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1888 und 1889

und des hierfür aus den Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes für den Bau und das Betriebsmaterial der Staatsbahnen badisches Bahnnetz und Main-Neckarbahn, badisches Gebiet.

1. §	2. § des Bandbudgets für 1886/87	3. § des Bandbudgets für 1888/89	4. Gegenstand.	5. Uebertragene Kredite von 1886/87 ℳ	6. Neue Bewilligungen für 1888/89 ℳ
			Ausgabe.		
			A. Badisches Bahnnetz.		
			I. Eisenbahnen im Interesse der Landesvertheidigung.		
1	Nachtrag. 6	1	Bahn von Leopoldshöhe nach Lörrach, Sektion 72		
2	7	2	„ „ Schopfheim nach Wallbach (Säckingen) Sektion 74	3 443 626	23 100 000
3	8	3	„ „ Weizen nach Fulschingen (Immendingen) Sektion 75		
4	9	4	Verstärkung der Bahn von Lörrach nach Schopfheim Sektion 76		
5		5	Ankauf der Bahn von Basel bis Schopfheim, Sektion 76/77		2 800 000
			Administrativkredit		400 000
			Summe I.	3 443 626	26 300 000
			II. Zweigeleisiger Ausbau der Bahnstrecken.		
6	Nachtrag. 1		Von Lauda bis zur bayerischen Grenze, Sektion 28	158 650	
7	2		Von Bruchsal bis Bretten, Sektion 60		
8	3		Von Bretten bis Eppingen, Sektion 61	467 331	
9	4		Von Bruchsal über Graben bis bayerische Grenze bei Rheinsheim, Sektion 59		
10	5		Von Hausach bis Villingen, Sektion 43—45	671 702	
			Summe II	1 297 683	
			Summe I und II	4 741 309*)	
			III. Sonstige Bahnen.		
11	2		Bahn von Seckach über Buchen nach Wallbüren	372 370	
12	8		„ „ Freiburg nach Neustadt	524 186	
13		6	Ankauf der Bahn von Denzlingen nach Waldkirch		300 000
15	9	8	Bahnwartswohnungen, Stölle und Wachthäuser auf den älteren Bahnen	2 099	50 000
			Summe III	898 655	350 000

*) Nach der gedruckten Nachweisung für 1886/87 (Seite 11) betragen die hierher bezüglichen Restkredite . . . 5 067 136 ℳ
Davon sind jedoch nachträglich als „Verwaltungskosten" ausgeschieden und auf Abtheilung V dieser Nachweisung übertragen worden . . . 325 827 ℳ
Es bleiben somit hier noch . . . 4 741 309 ℳ

7. Zusammen Spalte 5 und 6 ℳ	8. Verwendungen im Jahr 1888 ℳ	₰	9. 1889 ℳ	₰	10. Gesammtverwendungen ℳ	₰	11. Restkredite ℳ	₰	12. Ueberschreitungen ℳ	₰	13. Von den Krediten Spalte 11 sind auf die Budgetperiode 1886/87 zu übertragen ℳ	₰	14. zurückfallen zu lassen ℳ	₰
26 543 626	9 188 298	81	15 740 524	67	24 928 823	48	1 614 802	52	—	—	1 614 802	—	—	52
3 200 000	2 200 000	—	1 000 002	76	3 200 002	76	—	—	2	76	—	—	—	—
29 743 626	11 388 298	81	16 740 527	43	28 128 826	24	1 614 802	52	2	76	1 614 802	—	—	52
158 650	154 813	39	2 464	23	157 277	62	1 372	38	—	—	—	—	1 372	38
467 331	261 668	08	63 880	74	325 548	82	141 782	18	—	—	90 000	—	51 782	18
671 702	682 537	50	19 612	43	702 149	93	—	—	30 447	93	—	—	—	—
1 297 683	1 099 018	97	85 957	40	1 184 976	37	143 154	56	30 447	93	90 000	—	53 154	56
372 370	254 986	10	41 451	56	296 437	66	75 932	34	—	—	75 932	—	—	34
524 186	169 433	60	68 890	64	238 324	24	285 861	76	—	—	285 861	—	—	76
300 000	200 000	—	100 000	—	300 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32 099	18 828	76	24 783	91	43 592	67	8 506	33	—	—	8 506	—	—	33
1 248 655	643 248	46	235 106	11	878 354	57	370 300	43	—	—	370 299	—	1	43

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Nr.	Nr. des Bauentwurfs für 1887/88	Nr. des Bauentwurfs für 1888/89	Gegenstand.	Uebertragene Kredite von 1886/87 ℳ	Neue Bewilligungen für 1888/89 ℳ
			IV. Stationen.		
			Mannheim Centralgüterbahnhof.		
16		9	Erwerbung des Mühlaustschlüfchens mit Umgebung		50 000
17		10	Wasserführung der Geleise		7 500
18		11	Vollendung des Umbaues der Bohlenwand am Neckarhafen in eine Quaimauer		62 000
19		12	Dienstwohnungen an der Neckarspitze		37 200
20	10		Herstellung weiterer Hafen- und Geleiseanlagen nebst Lagerplätzen	280 000	
20a			Geleiseerweiterung im Rheinverlaufe	7 000	
20b			" " Fruchtschuppen	7 000	
			Mannheim, Personen- und Centralgüterbahnhof.		
21		13	Wasserleitung		20 000
			Mannheim, Personen- und Rangirbahnhof.		
22	14	14	Geleiseerweiterung bei den Werkstätten	8 000	10 000
23		15	Ankauf von Gelände zur Erweiterung der Werkstätten		70 000
24	15		Erweiterung der Rangirgeleise	520 895	
25	15	16	Erbauung eines weiteren Maschinenhauses	50 000	20 000
26	16		Herstellung eines Gebäudes im Rangirbahnhof für das Filialstabdienstbureau sammt Dienstwohnungen für Aufsichtsbedienstete	22 578	
27	17		Ueberführung der Neckarauer Straße beim Rangirbahnhof mittelst einer Brücke	2 926	
28		16a (2. Nachtrag.)	Errichtung eines Fußgängersteigs über den Personen- und Rangirbahnhof		36 000
28a		"	Abbruch des auf dem alten Bahnhof Mannheim befindlichen Dienstwohngebäudes und Versetzen desselben auf den Rangirbahnhof (Mittl. Genehmigung)		
29		17	Heidelberg, Schotterverladeplatz		44 500
30		18	" Fußgängersteig über die Römerstraße		42 600
31		19	" Dienstgebäude am Rangirbahnhof		6 500
32		20	St. Ilgen, Verlängerung der Verladegeleise		12 500
33	19		Roth-Malsch, Einrichtung für den Güterdienst	4 215	
34	20		Bruchsal, Erweiterung der Perron-Bedachung	3 218	
34a		20a (2. Nachtrag.)	" Errichtung eines Fußgängersteiges auf der Rückseite des Bahnhofs		36 000
			Uebertrag	905 732	474 800

7.	8.		9.		10.	11.	12.	13.		14.	
Summen Spalte 5 und 6	Verwendungen im Jahr 1888		1889		Gesammtverwendungen	Rest-Kredite	Ueberschreitungen	Von den Resten Spalte 11 sind			
								auf den Budgetgesetze 1889/90 zu übertragen		ganz fallen zu lassen	
ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
50 000	—	—	50 000	—	50 000	—	—	—	—	—	
7 500	3 424	48	—	—	3 424	48	2 075	52	—	—	2 075 52
62 000	12 702	42	45 659	72	58 362	14	3 637	86	—	—	3 637 86
37 200	—	—	44 650	93	44 650	93	12 549	07	—	12 549	— 07
280 000	141 500	25	47 892	12	189 395	37	90 604	63	—	10 000	74 604 63
14 000	9 608	83	117	50	9 726	33	4 273	67	—	—	4 273 67
20 000	9 248	42	17 793	85	27 042	27	—	—	7 042	27	— —
18 000	1 579	55	14 561	70	16 141	25	1 858	75	—	1 858	— 75
20 000	201	81	71 404	09	71 605	90	—	—	1 605	90	— —
520 895	83 433	27	398 123	04	483 556	31	51 338	69	—	51 338	— 69
70 000	31 701	04	38 778	01	70 479	05	—	—	479	05	— —
22 578	22 550	17	—	—	22 550	17	27	83	—	—	27 83
2 926	1 209	12	102	—	1 311	12	1 514	88	—	1 514	— 88
36 000	12 454	27	20 992	72	33 446	99	2 553	01	—	2 553	— 01
	8 450	83	448	58	8 908	41	—	—	8 908	41	— —
44 500	3 074	32	8 867	99	11 942	31	32 557	69	—	32 557	— 69
42 600	—	—	17 898	04	17 898	04	24 701	96	—	24 701	— 96
6 500	5 582	14	35	65	5 927	79	572	21	—	—	572 21
12 500	8 676	45	999	37	9 665	82	2 834	18	—	—	2 834 18
4 215	4 217	23	—	—	4 217	23	—	—	2	23	— —
3 218	118	72	—	—	118	72	3 099	28	—	—	3 099 28
36 000	—	—	5 672	92	5 672	92	30 327	08	—	30 327	— 08
1 380 332	362 055	32	771 988	23	1 134 043	55	264 526	31	18 037	86	173 037 — 91 129 31

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4. Gegenstand.	5. Ueberzogene Rechte von 1886/87	6. Kurr. Bewilligungen für 1888/89
	des Baufortschritts bis 1886/87	1888/89		ℳ	ℳ
			Uebertrag	905 732	474 800
35	22		Weingarten, Erweiterung der Stationsanlagen	6 406	
36		21	Durlach, Wohngebäude für 4 Weichenwärter		22 500
37	23		„ Gleise- und Weichenverbesserung	2 908	
38		22	Karlsruhe, Werkstättenschuppen mit Entfernungsgrube und Einrichtung		25 800
39		23	„ Speisungs-Einrichtung		15 000
40	24		„ Herstellung eines Gebäudes für das Zollabfertigungspersonal auf dem Rangirbahnhof	7 824	
41	25		„ Entwässerung des Personenbahnhofs	10 350	
42	29		„ Erweiterung der Hauptwerkstätte, Radschmiede	8 733	
42a			„ Mühlburgerthor, Gelenkanlagen für den Güterverkehr, Erweiterung des Verladeplatzes, Administrativbau		15 800
43		24	Ettlingen, Wohngebäude für einen Weichenwärter und einen Assistenten		11 000
44		25	Ceo, Aufstellung eines dritten Wasserbehälters		7 500
45		26	„ Wagremise nebst Gleise		18 900
46	34		„ Gleiserweiterung	5 061	
47		27	Bühl, Gleiserweiterung		40 000
48		28	„ zweiten Wasserbehälter		5 200
49		29	Appenweier, Postdienstlokale		22 000
50	36		„ Erweiterung des Aufnahmsgebäudes, Trotten- und Gleiserweiterung	871	
51	1. Nachtrag	29a	Rheinfelden, Errichtung einer Güterstation für nebenstehendes Werk		31 500
52		30	Offenburg, Aufenthaltsräume und Bahnmeisterbureaux		15 000
53		31	„ Materiallagerplätze		16 000
54	37		„ Erweiterung des Bahnhofs	18 000	
55	39		„ Erweiterung der Werkstättenanlagen	7 149	
57		33	Freiburg, Maschinenhaus		64 000
58		34	„ Neubau einer Verbandsgüterhalle		126 200
59		35	„ Dienstwohngebäude		47 000
60	41		„ Bahnhofserweiterung nebst Straßenüberbrückung	88 199	
61		36	Müllheim, Speisungseinrichtung		7 500
62		37	Hallungen, definitives Aufnahmsgebäude		38 100
			Uebertrag	1 061 312	993 600

7. Zusammen Spalte 5 und 6	8. Verausgabungen im Jahr 1888	9. Verausgabungen im Jahr 1889	10. Gesammtverausgabungen	11. Restverbleib	12. Ueberführungen	13. Von den früheren Spalte 11 sind zu übertragen auf die Budgetperiode 1890/91	14. Verbleiben voraussichtlich zu decken
ℳ	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 386 832	362 655 39	773 088 23	1 134 043 55	264 526 31	18 037 86	173 397 —	91 129 31
6 406	3 118 54	— —	3 178 54	1 297 46	— —	— —	1 297 46
22 500	1 527 74	18 487 87	20 015 41	2 414 59	— —	400 —	2 014 59
2 908	2 805 51	5 17	2 810 68	97 32	— —	— —	97 32
25 800	— —	17 361 50	17 361 50	8 038 50	— —	8 038 —	50
15 000	— —	— —	— —	15 000 —	— —	15 000 —	— —
7 824	— —	— —	— —	7 824 —	— —	— —	7 824 —
10 350	5 662 39	— —	5 662 39	4 687 61	— —	— —	4 687 61
8 733	6 641 04	805 98	7 465 02	1 267 98	— —	— —	1 267 98
15 800	10 696 69	4 330 72	15 027 41	772 59	— —	— —	772 59
11 000	— —	10 342 82	10 342 82	657 18	— —	657 —	18
1 500	— —	356 24	356 24	1 143 76	— —	1 143 —	76
18 900	14 976 89	172 05	15 148 94	3 751 06	— —	— —	3 751 06
5 061	5 035 20	— —	5 035 20	25 80	— —	— —	25 80
40 000	8 590 42	14 230 15	22 820 57	17 179 43	— —	17 139 —	43
5 200	— —	— —	— —	5 200 —	— —	5 200 —	— —
22 000	12 647 52	19 848 63	32 494 15	— —	1 494 15	— —	— —
871	— —	860 99	860 99	10 01	— —	— —	10 01
31 500	— —	31 462 32	31 462 32	37 68	— —	— —	37 68
15 000	14 193 82	495 —	14 688 82	311 18	— —	— —	311 18
16 000	6 804 71	8 701 38	15 506 10	493 90	— —	— —	493 90
18 000	14 348 33	2 656 19	17 004 52	995 48	— —	— —	995 48
7 149	6 661 69	480 68	7 142 37	6 63	— —	— —	6 63
64 000	13 274 04	30 450 32	43 724 36	18 275 64	— —	18 275 —	64
126 200	17 588 30	103 615 79	121 154 09	5 045 91	— —	5 045 —	91
47 000	— —	29 594 40	29 594 40	17 405 60	— —	17 405 —	60
88 199	42 765 94	13 294 86	56 060 80	32 138 20	— —	32 138 —	20
7 500	— —	— —	— —	7 500 —	— —	7 500 —	— —
38 100	— —	19 858 32	19 858 32	18 241 68	— —	18 241 —	68
2 054 913	343 474 10	1 096 421 41	1 645 895 51	429 549 50	19 532 01	313 812 —	114 737 50

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Nr.	Nr. des Baufonds für 1886/87	Nr. des Baufonds für 1888/89	Gegenstand.	Uebertragene Reste aus 1886/87 M.	Neue Bewilligungen für 1888/89 M.
			Uebertrag	1 061 313	993 600
63	42		Basel, Vergrößerung der Werkstättengebäude	29 531	
64	43		„ Geleiseanlagen	22 479	
65	45		„ Maschinenhaus im Rangirbahnhof	67 901	
66	48		Waldshut, Werkstätte-Erweiterung	21 000	
67		38	Singen, größerer Gasmeter		12 000
68	52		Petershausen, Herstellung von Vegetabilien	11 392	
69		39	Konstanz, Grunderwerbung für Stationserweiterung		15 000
70	53		„ Erbauung eines zweiten Lokomotivschuppens und Herstellung eines zweiten Lokomotiv-Drehscheibe	69 300	
71		40	Neckarau, weiterer Geleiseanlagen		13 700
72		41	Schliersbach, neues Aufnahmsgebäude nebst Inhaltsmasse dazu		22 700
73	57		Baumerthal, Erweiterung der Stationsanlagen	9 000	
74		42	Neckarelz, Geleiseerweiterung		52 000
78	62		Bretten, Geleiserweiterung	8 322	
80		47	Villingen, definitives Aufnahmsgebäude		142 000
81		48	Engen, Gebäude für Wasserbehälter		5 000
82		49	Sandhofen, definitives Aufnahmsgebäude		35 500
83	65		Erweiterung kleinerer Stationen und kleine Erweiterungen auf größeren Stationen, einschließlich der Güterschuppen	10 104	
84	66	50	Wohnungen für Niederbeamte (Weichenwärterwohnungen und Ställe)	20 809	34 000
85	67		Aufnahms- und Uebermachtsräume für das Zahlpersonal	14 100	
86	69		Bremsh-Gaswerke	6 441	
87	70		Elektrische Beleuchtung in Bahnhof Karlsruhe	3 983	
88		51	Desgleichen im Personen- und Rangirbahnhof Mannheim		300 000
89	71		Sperrungs-Einrichtungen	34 059	
90	72	52	Signaleinrichtungen und Uhrenwerke	11 043	60 000
91		53	Bahnlinegraphenanlagen		6 000
92	73	54	Telephon-Einrichtungen	3 053	12 000
93	75	55	Anlage von Centralweichenstellungen	230 785	780 000
			Zimmer IV	1 754 615	2 480 300
			V. Transportmaterial.		
94	74	56	Lokomotiven und Tender	461 030	726 000
95	77	57	Personenwagen	17 242	472 200
96	78	58	Gepäck- und Güterwagen	80 000	1 193 500
			Kassaldoumetrein		950 000
			Uebertrag	558 272	3 341 700

7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Jahrgang Spalte 5 und 6 M.	Bemerkungen im Jahr 1888 M.	1889 M.	Gesammtbemerkungen M.	Reinüberschüsse M.	Ueberschreitungen M.	Von den Einnahmen Spalte 11 sind auf die Betriebsperiode 1888/89 zu übertragen M.	gutzuschreiben in 1889/90 M.
2 054 913	549 474 19	1 096 421 43	1 645 895 51	428 549 50	19 532 01	133 812 —	114 737 50
29 531	18 344 94	693 25	19 038 19	10 492 81	— —	10 492 —	— 81
22 479	3 199 54	1 372 71	6 572 25	15 906 75	— —	— —	15 906 75
67 901	34 322 81	13 545 54	64 868 15	3 032 85	— —	— —	3 032 85
21 000	— —	5 296 33	5 296 33	15 703 67	— —	15 703 —	— 67
12 000	— —	1 349 59	1 349 59	10 650 41	— —	10 650 —	— 41
11 392	8 186 17	2 781 75	10 967 92	424 08	— —	— —	424 08
15 000	15 000 —	— —	15 000 —	— —	— —	— —	— —
69 300	46 074 30	23 120 98	69 195 28	104 72	— —	— —	104 72
13 700	3 015 30	8 859 10	11 874 40	1 825 60	— —	1 825 —	— 60
22 700	3 689 37	5 503 06	9 192 43	13 507 57	— —	13 507 —	— 57
9 000	8 312 76	252 59	8 565 35	434 65	— —	— —	434 65
52 000	38 148 68	13 851 32	52 000 —	— —	— —	— —	— —
8 322	5 769 80	1 436 43	7 206 23	1 115 77	— —	— —	1 115 77
142 000	90 712 55	45 544 86	26 257 21	65 742 79	— —	65 742 —	— 79
5 000	— —	331 85	331 85	4 668 15	— —	4 668 —	— 15
35 500	18 474 28	6 758 92	25 233 20	7 066 80	— —	7 066 —	— 80
10 104	9 484 11	500 85	9 984 96	119 04	— —	— —	119 04
54 809	18 170 63	34 256 74	52 427 37	2 381 63	— —	2 381 —	— 63
14 100	11 594 90	241 63	11 836 53	2 263 47	— —	2 263 —	— 47
6 441	5 480 84	98 40	5 579 24	861 76	— —	— —	861 76
3 983	3 912 32	69 —	3 981 32	1 68	— —	— —	1 68
300 000	— —	63 347 76	63 347 76	236 652 24	— —	236 652 —	— 24
34 059	9 345 48	15 517 38	24 862 86	29 196 14	— —	29 196 —	— 14
71 043	6 814 53	8 931 82	16 746 35	54 296 65	— —	54 296 —	— 65
6 000	123 74	101 27	225 01	5 774 99	— —	5 774 —	— 99
15 053	8 854 69	3 894 37	12 748 62	2 304 38	— —	2 304 —	— 38
1 110 785	438 739 74	277 822 84	716 562 58	394 222 42	— —	394 222 —	— 42
4 284 915	1 314 284 54	1 632 901 93	2 947 186 47	1 307 309 53	19 532 01	1 170 553 —	136 747 52
1 287 030	329 510 33	719 224 01	1 248 734 34	— —	11 764 34	— —	— —
885 442	424 182 61	380 691 44	804 874 05	— —	15 472 05	— —	— —
2 173 500	808 744 50	929 831 81	1 888 385 86	285 104 14	— —	285 104 —	— 14
5 899 972	1 562 437 48	2 079 566 76	3 842 004 25	285 104 14	27 196 39	285 104 —	— 14

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. §	2. Tit. bei Kapitel 13 für 1886/87	3. Tit. bei Kapitel 13 für 1888/89	4. Gegenstand.	5. Uebertragene Kredite aus 1886/87 ℳ	6. Neue Bewilligungen für 1888/89 ℳ
			Uebertrag	558 272	3 341 700
97	79	59	Reservestücke	50 237	60 000
98	80		Durchgehende Bremsen an Lokomotiven und Wagen	483 380	
99	81	60	Gasbeleuchtungs-Einrichtung in den Wagen	115 000	115 000
100	82		Einrichtung zur Kontrole der Zugvollständigkeit	5 001	
101	83		Anschaffung einer Dampfbarke	150 000	
			Summe V	1 361 890	3 516 700
			VI. Ausrüstungsgegenstände.		
102	84		Ausrüstungsgegenstände für neu zugehende Bahnstrecken	26 055	
103		61	Brückenwagen		12 000
104	86	62	Krahnen	1 351	24 000
105	87	63	Feuerlöschvorrichtungen	3 471	3 000
106	88		Rettungsleitern	4 117	
107	89		Ballastprofile	1 703	
108	90		Uhren	3 586	
109	30	64	Werkstätteneinrichtungen bei den Hauptwerkstätten hier	23 212	111 000
110	91	65	Desgleichen bei den Betriebswerkstätten	31 706	20 000
			Summe VI	95 201	170 000
111	92	66	**VII. Lasten und Verwaltungskosten**	583 780*)	1 000 000
			*) Laut Nachweisung für 1886/87 (Spalte 11) 57 950 ℳ Hierzu Nachtrag laut Bemerkung oben zu I. und II. 525 837 „ 583 780 ℳ		
			Zusammenstellung.		
			I. Eisenbahnen im Interesse der Landesvertheidigung	3 443 026	26 300 000
			II. Zweigeleisiger Ausbau der Bahnstrecken	1 297 683	
			III. Sonstige Bahnen	898 655	350 000
			IV. Stationen	1 754 615	2 490 300
			V. Transportmaterial	1 361 890	3 516 700
			VI. Ausrüstungsgegenstände	95 201	170 000
			VII. Lasten- und Verwaltungskosten	583 786	1 000 000
			Summe A. Badischer Bahnantheil	9 235 456	33 817 000
			B. Main-Neckarbahn.		
112	93		Erweiterung der Station Wiesloch	111 973	
113	94		„ „ „ Lobenburg	26 274	
			Summe B. Main-Neckarbahn	138 247	
			Hierzu „ A. Badischer Bahnantheil	9 235 456	33 817 000
			Summe Ausgabe	9 373 703	33 817 000

7. Zusammen Spalte 5 und 6 ℳ	8. Verwendungen im Jahr 1888 ℳ ₰	9. Verwendungen im Jahr 1889 ℳ ₰	10. Gesammtverwendungen ℳ ₰	11. Rest-Kredite ℳ ₰	12. Ueberschreitungen ℳ ₰	13. Von den Krediten Spalte 11 sind: auf die Budgetperiode 1890/91 zu übertragen ℳ ₰	14. gänzlich zu lassen ℳ ₰
3 899 972	1 562 497 49	2 079 560 76	3 642 064 25	285 104 14	27 196 39	285 104 —	— 14
119 237	35 595 —	5 118 —	40 713 —	69 524 —	— —	69 524 —	— —
483 380	70 010 —	83 814 31	159 824 31	323 555 69	— —	323 555 —	— 69
230 000	9 863 37	— —	9 863 37	220 136 63	— —	220 136 —	— 63
5 001	1 839 —	498 80	2 337 80	2 663 20	— —	2 663 —	— 20
150 000	144 921 67	6 598 08	151 519 75	— —	1 519 75	— —	— —
4 878 590	1 830 726 53	2 175 595 93	4 006 322 48	900 983 66	28 716 14	900 982 —	1 66
26 055	14 587 54	— —	14 587 54	11 467 46	— —	— —	11 467 46
12 000	— —	10 379 82	10 379 82	1 620 18	— —	1 620 —	— 18
25 351	15 707 51	8 903 52	24 611 03	739 97	— —	739 —	— 97
6 471	732 97	1 847 34	2 580 31	3 890 69	— —	— —	3 890 69
4 117	1 128 65	— —	1 128 65	2 988 35	— —	— —	2 988 35
1 703	47 —	250 88	297 88	1 405 12	— —	— —	1 405 12
3 586	720 39	2 616 54	3 336 93	249 07	— —	— —	249 07
134 212	36 624 87	86 103 63	122 728 50	11 483 50	— —	11 483 —	— 50
51 706	22 382 24	12 229 70	34 611 94	17 094 06	— —	17 094 —	— 06
265 201	91 931 17	122 331 43	214 262 60	50 938 40	— —	30 936 —	20 002 40
1 383 786	478 905 93	487 992 20	966 948 13	416 837 87	— —	160 000 —	256 837 87
29 743 626	11 388 298 81	16 740 527 43	28 128 826 24	1 614 802 32	2 70	1 614 802 —	— 32
1 297 683	1 009 018 97	85 957 40	1 094 976 37	143 154 50	30 447 93	90 000 —	53 154 50
1 248 655	643 248 46	235 106 11	878 354 57	370 300 43	— —	370 299 —	1 43
4 234 915	1 314 244 54	1 632 901 95	2 947 146 49	1 307 300 32	19 532 01	1 170 553 —	136 747 32
4 878 590	1 830 726 53	2 175 595 95	4 006 322 48	900 983 66	28 716 14	900 982 —	1 66
265 201	91 931 17	122 331 43	214 262 60	50 938 40	— —	30 936 —	20 002 40
1 383 786	478 905 93	487 992 20	966 948 13	416 837 87	— —	160 000 —	256 837 87
43 052 456	16 846 424 43	21 480 412 47	38 326 836 90	4 804 317 94	78 698 84	4 337 572 —	466 745 94
111 973	62 133 10	23 470 15	85 603 25	26 369 75	— —	26 369 —	— 75
26 274	5 259 66	12 103 80	18 363 46	7 910 54	— —	7 910 —	— 54
138 247	68 392 76	35 573 95	103 966 71	34 280 29	— —	34 279 —	1 29
43 052 456	16 846 424 43	21 480 412 47	38 326 836 90	4 804 317 94	78 698 84	4 337 572 —	466 745 94
43 190 703	16 914 817 19	21 515 886 30	38 430 803 61	4 838 598 23	78 698 84	4 371 851 —	466 747 23
			ab hier Ueberschreitung mit	78 698 84			
			Rest	4 759 899 39			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.		9.		10.
§	§ des Baubudgets für 1886/87	§ des Baubudgets für 1888/89	Gegenstand	Uebertrag von der Budgetperiode 1886/87 ℳ	Budgetsätze für 1888/89 ℳ	₰	Zusammen Budgetverwilligung ℳ	₰	Rechnungsfall 1888 und 1889 zusammen ℳ	₰	Zu übertragen für 1890/91 ℳ	₰	
			Einnahme.										
			A. Badisches Bahnnetz.										
			I. Kostenbeiträge für Herstellung von Anlagen.										
1	2b	1	Geldleistungen des Reichs zu dem unter §§ 1 bis 4 der Ausgaben aufgeführten Aufwande für die im Interesse der Landesvertheidigung zur Ausführung kommenden Bahnbauten mit 95 % aus 24 000 000 ℳ	3 548 900	22 800 000	—	26 148 900	—	24 460 000	—	1 688 900	—	
2	2a		Desgleichen für die unter §§ 6 bis 10 der Ausgaben aufgeführten Kosten für den Bau des 2. Geleises	1 170 375	—	—	1 170 375	—	1 170 375	—	—	—	
3	1		Buchen—Wallbürn (Steinsatzkosten)	7 800	—	—	7 800	—	1 703	94	—	—	
4	1		Freiburg—Neustadt	15 500	—	—	15 500	—	—	—	15 500	—	
5		1a (1. Nachtrag.)	Beiträge der Interessenten wegen Errichtung einer Güterstation in Windschläg nach § 51 der Ausgabe	—	8 500	—	8 500	—	—	—	8 500	—	
6		1b (1. Nachtrag.)	Beitrag der Stadtkasse Mannheim — 16 500 ℳ und mehrerer Interessenten 3000 ℳ für den unter § 28 der Ausgabe aufgeführten Fußgängersteg in Mannheim	—	19 500	—	19 500	—	18 200	—	1 291	—	
			II. Sonstige Einnahmen.										
7		2	Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden nach dem Durchschnitt der Jahre 1884 bis 1886 mit 3266 ℳ	—	3 000	—	3 000	—	33 454	87	—	—	
8		3	Erlös aus entbehrlichen Grundstücken und Gebäuden: Nachdem das entbehrliche Terrain vom alten Bahnhofe in Mannheim nahezu ganz verkauft ist, kommen hier nur noch in Ansatz	—	30 000	—	30 000	—	130 064	50	—	—	
9		4	Erlös aus Materialien und Inventarstücken: Das Durchschnittserträgniß der Jahre 1884 bis 1886 beträgt 11 963 ℳ	—	12 000	—	12 000	—	58 871	27	—	—	
10		5	Verschiedene Einnahmen bei einem dreijährigen Durchschnitte von 5864 ℳ	—	6 000	—	6 000	—	27 745	11	—	—	
			Summe Einnahme A.	4 542 575	22 879 000	—	27 421 575	—	25 900 403	69	1 714 191	—	
			B. Main-Neckar-Bahn.										
			Erlös aus Material und Kostenersatz für Anschlußgeleise in Station Weinheim	—	—	—	—	—	1 026	84	—	—	
			Summe Einnahme	4 542 575	22 879 000	—	27 421 575	—	25 901 430	33	1 714 191	—	

Die Gesammt-Ausgaben betragen	38 430 833 ℳ	58 ₰
„ „ Einnahmen „	25 901 430 „	33 „
Somit reiner Aufwand	12 529 373 ℳ	25 ₰

Erläuterungen

zur

summarischen Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1888 und 1889 und des hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes.

Allgemeine Bemerkung.

Diejenigen baulichen Ausführungen, Erwerbungen und Materialanschaffungen, für welche in vorstehender Nachweisung die Uebertragung von Restkrediten auf die Budgetperiode 1890/91 nicht vorgesehen ist, sind — soweit Bauten in Betracht kommen — in ihrer Herstellung vollendet — und soweit es sich um Erwerbungen und Materialanschaffungen handelt, im Sinne der budgetmäßigen Bewilligungen vollzogen. Die dabei erzielten Ersparnisse, welche als Restkredite heimfallen können, sind theils durch geringeren Aufwand, theils durch nachträglich als zulässig erachtete Einschränkungen herbeigeführt worden.

Ausgabe.

A. Badisches Bahnnetz.

Titel I. Eisenbahnen im Interesse der Landesvertheidigung.

§ 1. Bahn von Leopoldshöhe nach Lörrach.

§ 2. Bahn von Schopfheim nach Säckingen.

§ 3. Bahn von Weizen nach Hintschingen.

Der Bau dieser Bahnen ist soweit vorgeschritten, daß dieselben im Laufe dieses Frühjahrs, spätestens am 1. Juni d. J. dem Betrieb werden übergeben werden können. Der Restkredit muß zur Fortsetzung des Bahnbaues in seinem ganzen Betrag auf die neue Budgetperiode übertragen werden.

§ 5. Ankauf der Bahn von Basel nach Schopfheim.

Die geringfügige Ueberschreitung ist durch die hierher erfolgte Verrechnung der Kosten für einen aus Anlaß des Uebergangs der Bahn in den Staat nöthig gewordenen Grundbuch-Auszug veranlaßt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel II. Zweigeleisiger Ausbau der Bahnstrecken.

§ 7. Von Bruchsal bis Bretten.

§ 8. Von Bretten bis Eppingen.

§ 9. Von Bruchsal bis bayerische Grenze bei Rheinsheim.

Nach vollzogener Bauausführung wurden die neuen Geleise mit dem Sommerdienst 1888 in Betrieb genommen. Im Bahnhof Bretten sind jedoch noch einige Geleiseänderungen vorzunehmen und außerdem sind die Stellwerksanlagen für Weichen und Signale mit Rücksicht auf die Einführung der zweiten Geleise noch umzubauen. Zur Bestreitung der hierdurch erwachsenden Kosten soll ein Theil des vorhandenen Restkredits auf die neue Budgetperiode übertragen werden.

§ 10. Von Hausach bis Villingen.

Das neue Geleise konnte am 1. Juni 1888 in Betrieb genommen werden. Die eingetretene Kreditüberschreitung ist im Wesentlichen durch die beim Umbau der Stationen und namentlich bei der Erweiterung der Station Hausach zur Ausführung gekommenen Verbesserungen des ursprünglichen Projekts und ferner durch die auf Wunsch der Militärverwaltung ausgeführte, im Kostenvoranschlag nicht vorgesehen gewesene Verlängerung der Kreuzungsgeleise der Stationen Marbach und Neudingen veranlaßt worden. Uebrigens steht dieser Ueberschreitung auch eine erhebliche Ersparniß an Verwaltungskosten (§ 111) gegenüber.

Titel III. Sonstige Bahnen.

§ 11. Bahn von Seckach nach Walldürn.

Der Bahnkörper ist noch nicht vollständig befestigt, es kommen nach heftigem Regen da und dort noch Dammsenkungen und Böschungsabrutschungen vor, die wieder hergestellt werden müssen. Ebenso ist die der Senkungen wegen stellenweise noch mangelhafte Bettung zu ergänzen und für 2 Bahnwartsstationen sind noch die Brunnen herzustellen. Hierfür, sowie für etwa noch nöthig werdende Verbesserungen auf den Stationen soll der Restkredit aufrecht erhalten werden.

§ 12. Bahn von Freiburg nach Neustadt.

Die nachträglichen Erweiterungen und Verbesserungen der Bahnanlage, zu deren Herstellung ein Theil der beim Bau erübrigten Summe auf die Budgetperiode 1888/89 übertragen wurde, sind im Wesentlichen zur Ausführung gekommen; jedoch haben sich nach den beim Betrieb gemachten Erfahrungen noch weitere Ergänzungen und Verbesserungen der Stationsanlagen, namentlich eine Vergrößerung der Ladeplätze der Station Freiburg—Wiehre als Bedürfniß erwiesen, zu welchem Zweck der Kreditrest aufrecht erhalten werden soll.

§ 15. Bahnwartswohnungen, Ställe und Wachthütten auf den älteren Bahnen.

Der Kreditrest ist noch erforderlich für im Bau begriffene Herstellungen.

Titel IV. Stationen.

§ 19. Dienstwohnungen an der Neckarspitze.

Wie oben bei § 15.

§ 20. Herstellung weiterer Hafen- und Geleiseanlagen.

Die Arbeiten sind im Ganzen vollendet, nur die Verbesserung der vorhandenen Petroleumbeleuchtung, sowie der Anschluß der bestehenden Brunnen an die städtische Wasserleitung, wenn diese bis zum Binnenhafen fortgeführt wird, erfordern noch einige Mittel, weßhalb die Uebertragung eines Theils des Restkredits noch nöthig fällt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 21. Wasserleitung im Personen- und Centralgüter-Bahnhof in Mannheim.

Der bei Aufstellung des Baubudgets für 1888/89 und vor Abschluß der Verhandlung mit der Stadt annähernd berechnete und in das Budget eingestellte Aufwand für Einführung der städtischen Wasserleitung in sämmtliche Bahnhofgebäude hat sich nicht als ausreichend erwiesen und war daher eine Ueberschreitung des bewilligten Kredits nicht zu vermeiden.

Mannheim, Personen- und Rangirbahnhof.

§ 22. Geleiseerweiterung bei den Werkstätten.

Der Kreditrest ist zur Vollendung der Arbeiten noch erforderlich.

§ 23. Ankauf von Gelände zur Erweiterung der Werkstätten.

Der hierfür vorgesehen gewesene Kredit hat sich bei der eingetretenen Steigerung der Geländepreise als unzureichend erwiesen.

§ 24. Erweiterung der Rangirgeleise.

Der Kreditrest ist zur Vollendung der Arbeiten noch erforderlich.

§ 25. Erbauung eines weiteren Maschinenhauses.

Die Kreditbewilligung war nicht ganz ausreichend, daher die übrigens geringfügige Ueberschreitung.

§ 27. Ueberführung der Neckarauer Straße beim Rangirbahnhof mittels einer Brücke.

Der Kreditrest ist zur Vollendung der Arbeiten noch erforderlich.

§ 28. Fußgängersteg im Personen- und Rangirbahnhof.

Der Steg über den eigentlichen Bahnhof ist fertig und in Benützung. Zur vollständigen Vollendung fehlt aber noch der kurze Zweig über das Einfahrtsgeleise vom Centralgüterbahnhof und über das Oelfabrikgeleise, welcher erst nach der Fertigstellung des Rangirbahnhofumbaues hergestellt werden kann. Zu diesem Zweck ist der Kreditrest auf die neue Budgetperiode zu übertragen.

§ 28a. Abbruch des auf dem alten Bahnhof befindlichen Dienstwohngebäudes und Versetzen desselben auf den Rangirbahnhof.

Diese Bauausführung ist durch die anderweite Verwendung des Geländes des alten Bahnhofs nothwendig geworden und wurde beim Verkauf jenes Geländetheils an die Stadtgemeinde Mannheim derart vertragsmäßig festgesetzt, daß die genannte Stadtgemeinde die Kosten im Anschlag von 12 000 *M.* zu ersetzen hatte. Nachdem die Zahlung dieses Betrags bereits im Jahr 1887 erfolgt war und derselbe in der Baurechnung definitiv vereinnahmt wurde, handelte es sich beim Vollzug dieser Gebäudeversetzung lediglich um Inanspruchnahme eines zu diesem Zweck früher vereinnahmten Betrags und schien daher auch die Erwirkung eines Administrativkredits nicht erforderlich.

§ 29. Heidelberg, Schotterverladeplatz.

Es ist bis jetzt nur ein Theil des projektirten Geleises ausgeführt worden, um dem Mangel an Freiverladegeleisen abzuhelfen; dagegen ist die Ausführung des Schotterverladeplatzes unterblieben, weil durch den in Aussicht stehenden Bau der Lokalbahn Weinheim-Heidelberg eine Aenderung der Schotterbeifuhr bevorsteht, die den Schotterverladeplatz für Landfuhrwerke entbehrlich macht. Der Kreditrest wird aufrecht erhalten für die Kosten, welche der Staatsbahnverwaltung aus dem Anschluß genannter Lokalbahn im Bahnhof Heidelberg und die damit in Verbindung stehenden Einrichtungen für die Schotterumladung treffen können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 30. Heidelberg, Errichtung eines Fußgängerstegs an der Römerstraße.

§ 34 a. Bruchsal, Fußgängersteg am Nordende des Bahnhofs.

Die Kreditreste sind zur Vollendung der Arbeiten nöthig.

§ 36. Durlach, Wohngebäude für 4 Weichenwärter.

Zur Schlußabrechnung ist noch ein Theil des Restkredits erforderlich.

§ 38. Karlsruhe, Werkstätteschuppen mit Entleerungsgrube und Einrichtung.

Der Restkredit ist zur Vollendung der Arbeiten noch erforderlich.

§ 39. Karlsruhe, Speisungs-Einrichtung.

Die geplante Verbesserung konnte bisher noch nicht in Angriff genommen werden, weil noch die Ergebnisse von Versuchen zur Wasserreinigung abgewartet werden mußten. Die Ausführung ist jetzt aber eingeleitet und der Kredit daher zu übertragen.

§ 43. Ettlingen, Wohngebäude für Weichenwärter.

Der Kreditrest ist zur Schlußabrechnung erforderlich.

§ 44. Oos, Aufstellung eines dritten Wasserbehälters.

Die Aufstellung ist noch nicht beendet, weßhalb der Kreditrest übertragen werden soll.

§ 47. Bühl, Geleiseerweiterung.

Die Arbeiten sind vollständig fertiggestellt, jedoch sind die Kaufschillinge für das erforderliche Gelände, die theilweise gerichtlich festzustellen sind, zum größten Theil noch nicht ausbezahlt, weßhalb der Kreditrest in das neue Budget zu übertragen ist.

§ 48. Bühl, zweiter Wasserbehälter.

Konnte wegen dringlicherer Arbeiten noch nicht zur Ausführung gebracht werden; die Aufstellung ist aber jetzt eingeleitet und der Kredit daher aufrecht zu erhalten.

§ 49. Appenweier, Herstellung von Postdiensträumen.

Die Ueberschreitung ist durch nachträglich von der Postverwaltung verlangte Herstellungen veranlaßt.

§ 57. Freiburg, Maschinenhaus.

Das Maschinenhaus selbst ist fertig, dagegen fehlen noch die zugehörigen Aufenthaltsräume für das Personal, wofür der Kreditrest noch in Anspruch zu nehmen ist.

§ 58. Freiburg, Neubau einer Versandtgüterhalle.

Der Bau ist bis auf einige Vollendungsarbeiten, für welche der Restkredit aufrecht zu erhalten ist, fertiggestellt.

§ 59. Freiburg, Dienstwohngebäude.

Der Restkredit ist noch für einige im Bau begriffene Herstellungen erforderlich.

§ 60. Freiburg, Bahnhoferweiterung.

In Folge lebhafter Entwicklung des Güterverkehrs hat sich die Erweiterung und Verbesserung der Ladeeinrichtungen, namentlich aber die Herstellung einer größeren Viehverladerampe als dringendes Bedürfniß erwiesen, zu welchem Zweck der Kreditrest auf die neue Budgetperiode übertragen werden soll.

§ 61. Müllheim, Speisungseinrichtung.

Die Ausführung wurde verzögert durch eine Untersuchung darüber, ob der Anschluß an die städtische Wasserleitung möglich sei, sowie durch Proben des Wassers. Die Arbeit ist jetzt in Angriff genommen und der Kredit daher aufrecht zu erhalten.

§ 62. Haltingen, definitives Aufnahmsgebäude.

Die Bauherstellungen sind noch nicht vollständig fertiggestellt, der Kreditrest daher für Vollendungsarbeiten erforderlich.

§ 63. Basel, Vergrößerung der Werkstättengebäude.

Das Gebäude ist erstellt; der Restkredit muß aber noch zur Bestreitung einiger Vollendungsarbeiten in Anspruch genommen werden.

§ 66. Waldshut, Werkstätte-Erweiterung.

Die Werkstätte-Erweiterung in Waldshut ist in Angriff genommen, aber noch nicht vollendet, weßhalb der Kreditrest auf die neue Budgetperiode übertragen werden soll.

§ 67. Singen, größerer Gasometer.

Der neue Gasometer ist geliefert, aber noch nicht fertiggestellt; es fällt daher die Uebertragung des Kreditrestes nöthig.

§ 71. Neckarau, weitere Geleiseanlagen.

Der Kreditrest ist noch zur Vollendung der Arbeiten erforderlich.

§ 72. Schlierbach, neues Aufnahmsgebäude nebst Zufahrtsstraße.

Die Herstellung ist noch in der Ausführung begriffen, daher der Kreditrest zu übertragen.

§ 80. Villingen, definitives Aufnahmsgebäude.

Wie oben zu § 72.

§ 81. Engen, Gebäude für die Wasserbehälter.

Die neuen Wasserbehälter und Leitungen sind bestellt, konnten aber vor Eintritt des Winters nicht mehr aufgestellt beziehungsweise verlegt werden, weßhalb der Kreditrest zu übertragen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 84. Wohnungen für Niederbedienstete.

Der Restkredit ist für noch im Bau befindliche Herstellungen erforderlich.

§ 85. Aufenthalts- und Uebernachträume.

Der Restkredit soll zur Herstellung eines provisorischen Aufenthaltsraumes für Maschinenputzer in Konstanz verwendet werden, daher auf die neue Budgetperiode zu übertragen.

§ 88. Elektrische Beleuchtung im Personen- und Rangir-Bahnhof Mannheim.

Die elektrische Beleuchtung in Mannheim ist in der Ausführung begriffen, der Restkredit daher auf die neue Budgetperiode zu übertragen.

§ 89. Speisungs-Einrichtungen.

Die Verbesserung einer Reihe von Speisungs-Einrichtungen der bestehenden Bahnen ist durch die Anforderung größerer Wassermengen im Mobilmachungsfall nothwendig geworden. Auf einigen Stationen sind die bezüglichen Arbeiten schon vollendet, auf anderen sind sie noch auszuführen, zu welchem Zweck die Uebertragung des Restkredits nöthig fällt.

§ 90. Signaleinrichtungen und Läutewerke.

§ 91. Bahntelegraphenanlagen.

§ 92. Telephon-Einrichtungen.

Die Signal- und Telephon-Einrichtungen sind beschafft und großentheils auch schon aufgestellt. Wegen der Durchführung der Anschaffungskosten durch die Werkstätte-Elementarrechnung hat aber die endgiltige Verrechnung noch nicht stattgefunden und fällt deßhalb die Uebertragung des Kreditrestes nöthig.

§ 93. Weichen- und Signalstellwerke.

Durch die zahlreichen sehr umständlichen Aenderungsarbeiten, welche in Folge der Herstellung der zweiten Geleise und insbesondere wegen Einführung des Rechtsfahrens an den bestehenden Weichen- und Signalstellwerken ausgeführt werden mußten, waren die zur Verfügung stehenden technischen Kräfte längere Zeit vollauf in Anspruch genommen, so daß die Ausführung der neuen Anlagen eine mehrmonatliche Verzögerung erleiden mußte. Zur nachträglichen Fertigstellung der Letzteren ist der Restkredit auf die laufende Budgetperiode zu übertragen.

Titel V. Transportmaterial.

§ 94. Lokomotiven und Tender.

Es sind beschafft worden:

2 Zahnradlokomotiven,
14 Güterzugslokomotiven und
4 Lokalzugslokomotiven,

sowie die schon in der vorigen Budgetperiode bestellten 12 Schnellzugslokomotiven. Trotz Verminderung der Anzahl, ist in Folge Steigens der Preise eine Ueberschreitung des bewilligten Kredits nicht zu vermeiden gewesen.

§ 95. Personenwagen.

Es wurden angeschafft: Der Salonwagen und die 2 Sekundärbahnwagen II. und III. Klasse, die schon in der vorigen Budgetperiode bestellt waren, ferner die im Budget 1888/89 vorgesehenen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

10 großen Schnellzugswagen I. und II. Klasse,
6 Durchgangswagen I. und II. Klasse,
4 Lokalzugswagen,
11 Durchgangswagen III. Klasse,
4 Durchgangswagen II. Klasse,
3 „ III. Klasse,
4 „ III. Klasse mit Zahnrad
} für die Höllenthalbahn.

Zwei von den gewöhnlichen Wagen III. Klasse mit Durchgang sollten eigentlich als Wagen III. Klasse mit Post- und Gepäck-Abtheilung beschafft werden und waren daher im Budget 1886/87 unter den Gepäckwagen vorgesehen. Es erwies sich indessen als besser, sie als reine Wagen III. Klasse zu bauen.

Statt 7 Wagen III. Klasse ohne Zahnrad und 2 Wagen II. Klasse mit Zahnrad für die Höllenthalbahn, wurden 5 Wagen ohne und 4 Wagen mit Zahnrad beschafft, weil der Betrieb es so erforderte.

Wegen der vorliegenden Kreditüberschreitung wird auf Absatz 2 der Erläuterungen zu § 77 der summarischen Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1886 und 1887 Bezug genommen.

§ 96. Gepäck- und Güterwagen.

Es gelangten zur Anschaffung:

1 Zahnrad-Gepäckwagen,
50 lange offene Güterwagen,
100 gedeckte Güterwagen mit Bremse,
250 offene Güterwagen ohne Bremse,
250 offene Güterwagen mit Bremse,
60 Kieswagen.

Da die Abrechnung über das gelieferte Material noch nicht vollständig vollzogen ist, sollte der Restkredit auf die neue Budgetperiode übertragen werden.

§ 97. Ersatzstücke.

Es sind mehrere Ersatz-Radsätze für Lokomotiven verschiedener Gattung, sowie eine Anzahl Ersatz-Radsätze für Wagen bestellt, zu deren Deckung der Restkredit aufrecht zu erhalten ist.

§ 98. Durchgehende Bremsen an Lokomotiven und Wagen.

Unter Hinweis auf die Erläuterung zu § 24 des Bau-Budgets für 1890/91 wird der vorhandene Restkredit zur Uebertragung auf die neue Budgetperiode vorgesehen.

§ 99. Gasbeleuchtungs-Einrichtung in den Wagen.

Die Gasbeleuchtungseinrichtung in den Wagen, wofür in den Betriebs- und Bau-Budgets für 1886/87 bereits die erste Rate der erforderlichen Mittel bewilligt wurden, konnte erst im Jahr 1888 in Angriff genommen werden. Es wurden zunächst die nach den Erläuterungen zur vergleichenden Darstellung für 1886/87 (2tes Beilageheft 1889/90, Seite 200) unter § 71 des Betriebs-Etats unverwendet gebliebenen und die im Budget 1888/89 ebendaselbst zu diesem Zweck weiter bewilligten Mittel aufgebraucht und ist nunmehr zur Weiterführung und Vollendung der Arbeiten der auf dem Bauetat verbliebene Restkredit auf die laufende Budgetperiode zu übertragen.

§ 100. Einrichtung zur Kontrole der Fahrgeschwindigkeit.

Zur Fortsetzung der Versuche sollte der vorhandene Restkredit aufrecht erhalten werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 101. Anschaffung eines Dampfboots.

Die bei dieser Anschaffung eingetretene Kreditüberschreitung rührt daher, daß zur erhöhten Sicherstellung des Schiffes und dessen Kessel nachträglich noch eine wasserdichte Wand mehr eingezogen wurde, als vorgesehen war und daß außerdem die Kessel mit einer Einrichtung zur gleichmäßigen Erwärmung des Wassers bei der Anheizung versehen wurden, die ursprünglich auch nicht geplant war.

Titel VI. Ausrüstungsgegenstände.

§ 102. Brückenwaagen.

Die Brückenwaagen sind beschafft und aufgestellt, doch ist die Abrechnung noch nicht beendet, weßhalb der Restkredit zu übertragen ist.

§ 103. Krahnen.

Wie oben bei § 102.

§ 109. Werkstätteeinrichtungen bei der Hauptwerkstätte.

§ 110. Deßgleichen bei den Betriebswerkstätten.

Die zur Anschaffung vorgesehenen Maschinen sind zumeist beschafft und aufgestellt. Für einige noch nicht vollendete Maschinen sollen die vorhandenen Restkredite aufrecht erhalten werden.

§ 111. Titel VII. Lasten und Verwaltungskosten.

Der erhebliche Minderaufwand ist hauptsächlich dadurch veranlaßt, daß sowohl bei dem von der Budgetperiode 1886/87 übertragenen Restkredit als bei der Anforderung für 1888/89 davon ausgegangen wurde, daß auch beim Ausbau der zweigeleisigen Bahnstrecken und den sonstigen Ergänzungs- und Erweiterungsbauten 4 vom Hundert der Baukosten, wie dies beim Neubau von Bahnen erfahrungsgemäß nothwendig ist, als Lasten und Verwaltungskosten vorzusehen seien, während hierbei mit Rücksicht darauf, daß die Arbeiten größtentheils durch das für den gewöhnlichen Dienst vorhandene technische Personal ausgeführt werden, mit einem geringeren Prozentsatz ausgekommen wird.

Als Antheil der neuen Bahnen (§§ 1, 2 und 3) sind in dem von der Budgetperiode 1886/87 übertragenen Restkredit von 325 827 ℳ enthalten	153 846	ℳ
hierzu der Antheil an dem Budgetsatz für 1888/89 (vergl. Erläuterung zu den §§ 1—5 des Baubudgets) mit	900 000	„
zusammen . . .	1 053 846	ℳ
hiervon ab die Verwendung in den Jahren 1887/89	945 269	„
bleibt Rest . . .	108 577	ℳ

welcher Betrag auf die neue Budgetperiode zu übertragen ist.

Hierzu sind für die nach Titel II., III. und IV. noch auszuführenden Bauten zuzuschlagen: 3 vom Hundert aus dem zu übertragenden Restkredite von 1 693 247 ℳ mit rund	51 423	ℳ
Im Ganzen . . .	160 000	ℳ

Von dem Restkredit mit 416 837 ℳ 85 ₰ sind demnach 160 000 ℳ aufrecht zu erhalten, während 256 837 ℳ 85 ₰ heimfallen können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Main-Neckar-Bahn.

§ 112. Erweiterung der Station Weinheim.

Die Erweiterung der Station Weinheim ist noch nicht zum Abschlusse gelangt, es sind vielmehr zu diesem Zweck im Baubudget für 1890/91 weitere Mittel in Anforderung gebracht und soll auch der Restkredit in der laufenden Budgetperiode noch zur Verwendung kommen, weßhalb derselbe aufrecht zu erhalten ist.

§ 113. Erweiterung der Station Ladenburg.

Der verbliebene Restkredit ist noch für Nacharbeiten erforderlich und soll deßhalb auf die neue Budgetperiode übertragen werden.

Einnahme.

A. Badisches Bahnnetz.

Titel I. Kostenbeiträge für Herstellung von Anlagen.

§ 1. Geldleistungen des Reichs für die im Interesse der Landesvertheidigung zur Ausführung kommenden Bahnen.

Die Reichszuschüsse werden monatlich nach dem Stande der Bauarbeiten und dem muthmaßlichen Geldaufwande geleistet. Der verbliebene Rest ist auf die Budgetperiode 1890/91 zu übertragen.

§ 3. Buchen-Walldürner Bahn, Steinsatzkosten.

Bei Feststellung des Ersatzpostens auf 7800 ℳ war angenommen, daß die Anschaffung der Steine zur Aussteinung des Bahneigenthums durch die Eisenbahnverwaltung erfolge, während nunmehr aber die Steine durch die Gemeinden gestellt wurden und daher nur die Geometergebühren zu ersetzen waren. Da die Arbeit vollendet, ist ein weiterer Ersatz nicht mehr zu leisten.

§ 4. Freiburg-Neustadt, Steinsatzkosten.

Die Arbeit ist noch in der Ausführung begriffen, weshalb eine Abrechnung noch nicht stattfinden konnte und dieser Posten daher übertragen werden muß.

§ 5. Beitrag für die Güter-Station Windschläg.

Die Zahlung soll im Laufe dieses Sommers stattfinden; der Einnahmeposten ist daher zu übertragen.

§ 6. Beitrag der Stadt Mannheim zum Fußgängersteg.

Bei der Budgetanforderung war angenommen worden, daß sich die Kosten des Fußgängersteges stellen werden auf	36 000	ℳ
wovon von den Interessenten zu bezahlen	3 000	„
der Rest mit	33 000	„

soll hälftig mit je 16 500 ℳ von der Stadtkasse Mannheim und von der Eisenbahnbaukasse bestritten werden. Hiernach sind im Budget als Ersatz 19 500 ℳ vorgesehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nachdem nun aber gemäß der Erläuterung zu § 28 der Ausgabe der Steg noch nicht in seiner ganzen Ausdehnung zur Ausführung gebracht werden konnte, hat auch der Ersatz der Kosten noch nicht im ganzen Betrag stattgefunden und ist daher der verbliebene Rest auf die neue Budgetperiode zu übertragen.

Titel II. Sonstige Einnahmen.

§ 7. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden.

Die Einnahme setzt sich zusammen aus Miethzinsen für an Beamte überlassene Wohnungen,

aus Pachtzinsen und Graserträgnissen, zusammen	4 409	M.
aus Zinsen von Kaufschillingen	29 025	„
zusammen	33 434	M.

§ 8. Erlös aus entbehrlichen Grundstücken und Gebäuden.

Als Erlös für verkaufte entbehrliche Grundstücke kamen zur Vereinnahmung für Verkäufe auf der Gemarkung:

Mannheim	113 046	M.,
Pforzheim	4 450	„
Neckargemünd	2 690	„
Triberg	2 490	„
Stetten	1 000	„
Mauer	988	„
Pfullendorf	831	„
Konstanz	729	„
Wertheim	500	„
für verschiedene kleinere Verkäufe	3 340	„
zusammen	130 064	M.

§ 9. Erlös aus Materialien und Inventarstücken.

Die Einnahme setzt sich zusammen, wie folgt:

1. aus erübrigtem Material vom Bau der Höllenthalbahn	10 488	M.
2. desgleichen von der Seckach-Walldürner Bahn	5 122	„
3. desgleichen vom Geleise-Umbau Lörrach-Schopfheim	28 740	„
4. aus dem Spitalinventar der Höllenthalbahn	4 300	„
5. aus einem Gebäude in Oeflingen	1 165	„
6. aus dem alten Stationsgebäude in Sauldorf	1 290	„
7. aus Altmaterial von verschiedenen Erweiterungsbauten	7 766	„
zusammen	58 871	M.

§ 10. Verschiedene Einnahmen.

Unter diesem Paragraphen kamen zur Verrechnung:

1. Konventionalstrafen	8 635	M.,
2. Zinsen aus hinterlegten Kaufschillingen rc.	1 760	„

	Uebertrag . . .	10 395 *M.*
3.	Bürgschaftsleistung für Akkordarbeit	1 655 „
4.	Kostenersatz durch die württembergische Verwaltung für das Weichen- und Signalstellwerk in Bretten	9 402 „
5.	Verschiedene Ersatzleistungen und kleinere Einnahmeposten	6 293 „
	zusammen . . .	27 745 *M.*

B. Main-Neckar-Bahn.

Die Einnahme ist durch den Verkauf von altem Bahnbaumaterial, sowie durch Ersatzposten für Anschlußgeleise auf Station Weinheim entstanden.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums für die Jahre 1890 und 1891.

Titel IV der Ausgaben,
Titel I der Einnahmen.

(Drittes Beilagenheft der Verhandlungen der Ständeversammlung im Jahre 1889. IV. Seite 6—15 und Seite 38—43.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Kriechle.**

Die Prüfung des vorstehend genannten Theiles des Spezial-Budgets des Finanzministeriums gibt Ihrer Budget-Kommission Veranlassung zu folgenden Bemerkungen und zur Stellung nachstehender Anträge:

Titel IV. Domänenverwaltung.

A. Ordentlicher Etat.

I. Aufwand der Centralverwaltung.

Unter diesem Titel werden angefordert:

für das Jahr 1890 . . . . . 177 706 *M.*
für das Jahr 1891 . . . . . 179 446 „

dem seitherigen Budgetsatz gegenüber jährlich mehr 17 360 *M.*

§§ 1 und 2.

Die hier eingestellten Beträge sind in dem Gehaltsetat Seite 70 und Wohnungsgeldetat Seite 102 näher entziffert. Sowohl mit der vorgesehenen Stellenzahl, als auch mit den eingesetzten Gehalten und den Wohnungsgeldern ist Ihre Kommission einverstanden.

§ 3.

Unter a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals werden für das Jahr 10 275 *M.* gefordert. Ihre Kommission hat gegen diese Anforderung nichts einzuwenden, da die Personalvermehrung durch den in Folge der socialpolitischen Reichsgesetzgebung eingetretenen Geschäftszuwachs begründet erscheint. Ebenso ist sie mit den unter b. für Tagegelder, Reise- und Umzugskosten verlangten und auf dem Rechnungsdurchschnitt beruhenden 18 570 *M.* für das Jahr einverstanden. Dagegen glaubt sie die unter c. Sonstige persönlichen Ausgaben vorgesehenen 3165 *M.* für das Jahr um 20 *M.* kürzen zu müssen, nachdem durch einen generellen Beschluß der Budget-Kommission für Dienstkleidung für einen Kanzleidiener nur 50 *M.* beantragt werden. Auch werden die für Unterstützung des nicht etatmäßigen Personals angeforderten 60 *M.* abgesetzt, da hierwegen für sämmtliche Zweige der Staatsverwaltung besonderer Antrag gestellt werden wird. Zu § 3c ist ferner noch zu bemerken, daß nach einer Mittheilung des Großh. Finanzministeriums der für die nebenamtliche Thätigkeit eines Forstraths der technischen Hochschule bei der Domänendirektion wegen des forstlichen Versuchswesens schon in voriger Budgetperiode vorgesehene Funktionsgehalt mit 500 *M.* für das Jahr 1889 noch nicht zur Auszahlung gelangt und deßwegen im Jahre 1890 nachträglich bezahlt werden muß. Es hat dies zur Folge, daß der Betrag von je 500 *M.* in den Jahren 1890 und 1891 dreimal in Rechnung erscheinen und eine Ueberschreitung des Budgetsatzes um 500 *M.* ergeben wird, welche seiner Zeit in den Rechnungsnachweisungen unter Hinweisung auf gegenwärtige Bemerkung zu begründen wäre.

§ 4.

Die Anforderung für sachliche Amtsunkosten mit 8310 *M.*, welche sich aus dem Kredit der Handkasse und den sonstigen Amtsunkosten zusammensetzt, gibt keine Veranlassung zu einer Bemerkung.

Antrag:

Die Summe I für das Jahr 1890 mit . . . . . 177 626 *M.*
„ „ „ 1891 „ . . . . . 179 366 „

zu genehmigen.

II. Aufwand der Domänenverwaltungen.

Anforderung für das Jahr 1890 . . . . . 146 496 *M.*
„ „ „ 1891 . . . . . 150 016 „

dem seitherigen Budgetsatz gegenüber mehr 11 571 *M.*

§§ 5 und 6.

Für Gehalte sind für das Jahr 1890 84 350 *M.*, für das Jahr 1891 87 870 *M.*, für Wohnungsgeld 8696 *M.* für je ein Jahr gefordert. Auch hier gibt die Entzifferung im Gehaltsetat Seite 72 und im Wohnungsgeldetat Seite 104 über die Zahl der etatmäßigen Stellen und die Gehaltsbezüge nähere Auskunft.

Was den Gehaltsetat der Buchhalter der Bezirkskassen H 4 betrifft, so gelangt hier ein Verwaltungsgrundsatz, der in der Verordnung des Großh. Finanzministeriums vom 8. November 1883 — Verordnungsblatt der Steuerdirektion № 13 — ausgesprochen wurde, zur Durchführung. Nach dieser Verordnung sollen nämlich Finanzpraktikanten und Finanzassistenten, welche mindestens 2 Jahre Stellen von ersten Verwaltungsgehilfen oder von Hauptamtsgehilfen versehen haben, bei befriedigenden Dienstleistungen zur Ernennung als Buchhalter mit Dekret (also etatmäßig) gelangen. Obgleich von den 19 ersten Gehilfenstellen bei der Domänenverwaltung bisher 11 nicht etatmäßig besetzt waren, so trifft die erwähnte Voraussetzung im Laufe der Budgetperiode 1890/91 doch bei den Inhabern von mindestens 15 solcher Stellen zu, weßhalb im Gehaltsetat der Domänenverwaltung 15 etatmäßige Stellen vorzusehen waren. Nach näheren Erläuterungen der Großh. Regierung

ist die Gesammtzahl der Gehilfenstellen bei den drei Bezirksfinanzverwaltungen — Domänen-, Steuer- und Zollverwaltung —, bei welchen gedachte Voraussetzungen zutreffen, und welche deßhalb etatmäßig nach H 4 einzureihen sind, 165. Da die Buchhalter der Domänen- und Steuerverwaltung der Natur ihrer Beschäftigung nach und des Wechsels zwischen den beiden Verwaltungszweigen wegen nicht immer getrennt gehalten werden können, so hat die Kommission hier Veranlassung, die Gesammtziffer dieser etatmäßigen Stellen, nämlich 15 für Domänen-, 40 für Steuer- und 110 für Zollverwaltung, also 165 für diese 3 Zweige der Finanzverwaltung unter Hinweisung auf obige Begründung und mit der besonderen Bemerkung, daß eine Begrenzung unter den 3 Verwaltungszweigen unter sich nicht stattzufinden habe, zur Genehmigung zu beantragen. Dabei setzt aber Ihre Kommission ausdrücklich voraus, daß diese Gesammtziffer nicht überschritten werden soll, und die Bestimmungen des § 25 der Gehaltsordnung auch auf diese Klasse von Beamten Anwendung finden.

Die auf Seite 73 des Gehaltsetats bezeichnete Dienstzulage von 600 *M.* für Führung der Baukasse und der Baukrankenkasse der Heil- und Pflege-Anstalt Emmendingen ist als künftig wegfallend zu bezeichnen.

§§ 7 und 8.

Für die Domänenverwaltungen ist hier vorgesehen:

a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals . . .	25 950	*M.*
b. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	15 000	„
c. Sonstige persönliche Ausgaben	3 500	„
und sachliche Amtsunkosten	9 000	„

je für ein Jahr.

In früheren Budgetperioden wurden die Besoldungs- und Gehaltsetats der verschiedenen Zweige der Bezirksfinanzverwaltung — Domänenverwaltungen, Obereinnehmereien, kombinirte Verrechnungen — als gemeinschaftliche Budgetbewilligung in der Weise behandelt, daß beim allgemeinen Verwaltungsaufwand der Domänenverwaltungen der ganze Aufwand dargestellt und erläutert wurde. Seit 1888 aber werden die persönlichen Kosten für die Gehilfen der kombinirten Verrechnungen von dem Steueretat allein getragen. Im gegenwärtigen Budget ist der Gehalts- und Verwaltungsaufwand sowohl für den Domänen- als auch für die Steuer- und Zollverwaltung vollständig getrennt behandelt. Es sind nunmehr für die Domänenverwaltung 19 erste, 10 zweite und 9 dritte Gehilfen vorgesehen. 15 erste Gehilfenstellen werden mit etatmäßigen Beamten besetzt und erscheinen deren Gehalte unter § 5. Die übrigen 23 Gehilfen werden hier unter den Bezügen des nicht etatmäßigen Personals verrechnet.

Wir haben gegen diese Einstellung nichts einzuwenden, sind auch mit den übrigen unter § 7 und 8 vorgemerkten Positionen einverstanden, beantragen jedoch unter Bezug auf das zu § 3 Gesagte die für Unterstützungen und des nicht etatmäßigen Personals vorgesehenen 260 *M.* abzusetzen, nachdem hierüber besonderer Bericht und Antrag erstattet werden wird.

Antrag:

Summe II für das Jahr 1890	146 236	*M.*
„ „ „ 1891	149 756	„

zu genehmigen.

III. Aufwand der Bezirksforsteinverwaltung.

Anforderung: für das Jahr 1890	626 547	*M.*
„ „ „ 1891	652 067	„

Dem seitherigen Budgetsatz gegenüber jährlich mehr 40 927 *M.*

§§ 9 und 10.

Die Gehalte von 96 Oberförstern D 1 und 15 Forstassistenten G 4 sind hier mit 367 280 *M.* für das Jahr 1890 und mit 392 800 *M.* für 1891, sowie als Wohnungsgeld für jedes der beiden Jahre 34 545 *M.* angefordert. Die Zahl der Oberförster ist die gleiche wie im letzten Budgetjahre, dagegen sind zu den seither genehmigten 25 Bezirksforsteigehilfen noch 12 Forsttaxatoren gekommen, deren Bezüge bisher unter § 40 des Ausgabebudgets verrechnet wurden. Von diesen 37 Stellen sollen nur 15 mit etatmäßigen Beamten besetzt und Letzteren die Bezeichnung „Forstassistenten" gegeben werden. Die hier in Betracht kommenden Beamten können in der Regel erst nach längerer Praktikantenzeit in die etatsmäßigen Stellen gelangen. Dieser Umstand läßt es deßhalb Ihrer Kommission als unbedenklich erscheinen, die Genehmigung dieser Zahl von etatmäßigen Stellen zu beantragen, sowie die Verwilligung der eingestellten Gehalte und des Wohnungsgeldes.

Nach den Erläuterungen zu § 7 des Ausgabebudgets der Badeanstaltenverwaltung bezieht ein etatmäßiger Forstbeamter aus dem Badefond einen Nebengehalt von 350 *M.* Ihre Kommission ist der Ansicht, daß dieser Nebengehalt im Gehaltsetat der Oberförster ersichtlich gemacht werden soll.

§§ 11 und 12.

Andere persönliche Ausgaben:

a.	Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals . .	30 800 *M.*
b.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	166 812 „
c.	Sonstige persönliche Ausgaben	6 104 „
	Sachliche Amtsunkosten	21 006 „

Anforderung für jedes der beiden Butgetjahre.

Unter a sind die Bezüge der nicht etatmäßigen Forstpraktikanten angeführt. Der Durchschnittsgehalt eines solchen Praktikanten beträgt 1400 *M.* Die Position für Tagegelder, Reise- und Umzugskosten enthält die Bauschbeträge der Oberförster und Bezirksforsteigehilfen für Diäten und Reisekosten, sowie die vorübergehenden Aufbesserungen bei Verlusten von Dienstpferden, im seitherigen Betrage von 146 725 *M.*, sowie die Reise- und Umzugskosten und sonstigen Tagegelder mit 20 087 *M.* nach dem Rechnungsdurchschnitt. Bei den sonstigen persönlichen Ausgaben werden 220 *M.* als Unterstützung des nicht etatmäßigen Personals, unter Bezug auf die Bemerkung zu § 3 abgesetzt.

Die übrigen Anforderungen unter § 11 geben keine Veranlassung zu weiteren Bemerkungen, insbesondere erachten wir den Nebengehalt des Oberförsters für Kaltenbronn für Vertretung des Domänenärars in der Murgschifferschaftsgesellschaft, sowie für Bemühungen um Erwerbung weiterer Murgschifferschaftsrechte im Hinblicke auf die große wirthschaftliche Bedeutung dieses Waldbesitzes für den Domänenfiskus für gerechtfertigt.

Die sachlichen Amtsunkosten setzen sich aus den Bauschbeträgen der Oberförster für sachliche Amtsunkosten, sowie den Bezügen von 26 Oberförstern für Stellung von Amtszimmern, und sonstigen Amtsunkosten, nach dem Rechnungsergebniß des Jahres 1888 zusammen. Die Höhe der Bauschbeträge der Oberförster ist zur Zeit bei:

51	Oberförstern	je 115 *M.*	=	5 865 *M.*
24	„	„ 160 „	=	3 840 „
21	„	„ 210 „	=	4 410 „
			Zusammen	14 115 *M.*

Diese 3 Klassen wurden nach dem Umfang des Dienstes gebildet.

Die sonstigen Amtsunkosten mit 5019 *M.* wurden deßwegen nach dem Rechnungsergebniß von 1888 und nicht nach dem Rechnungsdurchschnitt angefordert, weil die Kosten erst seit 1. Januar 1888 gesondert verrechnet werden.

Antrag:

Summe III für das Jahr 1890 mit . . . . . 626 327 *M.*
„ „ „ 1891 „ . . . . . 651 847 „

zu genehmigen.

IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.

Anforderung für das Jahr 1890 . . . . . 2 192 368 *M.*
„ „ „ 1891 . . . . . 2 192 818 „
dem seitherigen Budgetsatz gegenüber mehr . . . . . 46 576 „

§§ 13 und 14.

Hier werden für Gehalte für 1890 176 880 *M.* und pro 1891 177 330 *M.*, für Wohnungsgeld 20 166 *M.* für jedes Jahr gefordert. Unter dieser Gehaltsposition sind der Brauereiverrechner, Schloßkassier, die Güteraufseher, Küfer, Gebäude- und Schloßaufseher, sowie die Waldhüter eingereiht. Für die Güteraufseher bestehen 3 Gehaltsklassen, J 17, J 21 und K 33, während die Waldhüter in 2 Gehaltsklassen, K 32 und K 34 eingetheilt sind. Von den 23 etatmäßigen Güteraufsehern sind 7 der Gehaltsklasse I und je 8 den Gehaltsklassen II und III zugewiesen. Von den vollbeschäftigten 253 Waldhütern sind 182 in die Gehaltsklasse I und 30 die Gehaltsklasse II eingereiht, es kommen also jetzt 212 in etatmäßige Stellen; die übrigen 41 werden unter den Bezügen des nicht etatmäßigen Personals verrechnet.

Wir haben gegen diese Eintheilung und die eingestellten Beträge nichts einzuwenden.

§ 15.

a. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals für je ein Jahr 20 090 *M.* Es sind dies die Gehalte der nicht zur etatmäßigen Anstellung gelangten 41 Waldhüter, und zwar pro Kopf 490 *M.*
b. Sonstige persönlichen Ausgaben für jedes der beiden Budgetjahre 2000 *M.*
c. Kranken- und Unfallversicherung und ähnliche Kosten für je ein Jahr 11 000 *M.*

Hier begegnen wir zum erstenmale im Domänenetat einer Anforderung zur Ausführung der sozialpolitischen Gesetzgebung. Die Verpflichtungen des Aerars beziehen sich auf Personen, welche bei der Brauerei Rothhaus, bei ärarischen Bauten, bei Steinbrüchen, sowie bei ärarischen land- und forstwirthschaftlichen Betrieben, beschäftigt sind. Die Versicherungspflicht besteht im Gebiete der Kranken- und Unfallversicherung, und voraussichtlich im 2. Jahre der Budgetperiode auch in der Invaliditäts- und Altersversicherung. Die eingestellten Beträge beruhen größtentheils auf Schätzungen, sichere Anhaltspunkte sind bei dem noch kurzen Bestehen dieser Versicherungen nicht gegeben. Da die Leistungen, für welche obiger Betrag eingestellt ist, gesetzliche sind, so beantragt Ihre Kommission Genehmigung der geforderten Summe, sowie der übrigen Positionen des § 15.

Abgesetzt werden die für Unterstützungen des nicht etatmäßigen Personals geforderten 1000 *M.*, unter Hinweisung auf das hierwegs zu § 3 Gesagte.

Sachlicher Aufwand.

§§ 16 und 17.

Für Grundstocksgebäude werden für das Jahr 107 618 *M.*, für gemiethete Dienstgebäude 4037 *M.* gefordert. Der erstere Ansatz ist der gleiche wie im letzten Budgetjahr, die Anforderung für Miethzinse ist um 1751 *M.* höher. Diese Mehrforderung ist im Wohnungsgeldetat Seite 103 näher entziffert. Die Kommission hat keine Veranlassung zu einer Beanstandung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 18.

Der Aufwand für Grundstücke ist für jedes der beiden Budgetjahre mit 176 911 *M.* vorgesehen, 1870 *M.* weniger als in dem vorhergehenden Jahre. Es setzt sich zusammen aus 27 000 *M.* Vergütungen für nicht vertragsmäßige Güteraufseher — es sind dies diejenigen Aufseher, welche nicht etatmäßig angestellt sind — und 149 011 *M.* sonstige Kosten, welcher Betrag auf dem Rechnungsdurchschnitt beruht. Wir sind auch mit dieser Anforderung einverstanden.

§ 19.

Hier sind die Bruttoausgaben für den Betrieb der Staatsbrauerei Rothhaus und des Futterhofes Dürrenbühl eingestellt und zwar mit 329 004 *M.* für das Jahr, nach dem Rechnungsdurchschnitt. Unter diesem Betrage sind 26 755 *M.* für Löhne, 7079 *M.* für Verköstigung des Brauerpersonals, 1100 *M.* für besondere Belohnungen und Unterstützungen des Personals in der Brauerei und dem Hofe vorgesehen, 294 070 *M.* bilden die übrigen Auslagen für Material und Betrieb.

Die Ausgaben und Einnahmen für die Brauerei Rothhaus und den Futterhof Dürrenbühl erscheinen in unserm Staatsbudget gemeinschaftlich. Eine getrennte Darstellung der Betriebs- und Rechnungsergebnisse wird wohl in den Rechnungen der Domänenverwaltung Bonndorf durchgeführt, hat aber in Anbetracht des gemeinschaftlichen Betriebes beider Gewerbe, der dadurch bedingten Abhängigkeit des einen Betriebes von dem andern, und der schwer festzustellenden Werthe der gegenseitigen Leistungen für die allgemeine Staatsrechnung keine besondere Bedeutung.

Nach einer Ihrer Kommission gewordenen näheren Auskunft sind in den Betriebsjahren 1885/88 für den Futterhof Dürrenbühl in Einnahme 193 500 *M.* 82 *₰* und in Ausgabe 188 018 *M.* 97 *₰* in der Domänenverwaltungsrechnung verrechnet. Es ergibt dies unter Berücksichtigung der Auslagen für die Diäten und Reisekosten des Domänenverwalters einen Durchschnitt von 64 500 *M.* 27 *₰* in Einnahme und einen solchen von 61 525 *M.* 26 *₰* in Ausgabe. Wird dieser Durchschnittsbetrag an der Einstellung in § 19 der Ausgabe und § 3 a. der Einnahme des gegenwärtigen Budgets in Abzug gebracht, so ergibt sich für die Brauerei allein eine Ausgabe von 276 479 *M.* und eine Einnahme von 299 044 *M.*, und wenn hier die Reineinnahme beider Betriebe von 34 540 *M.* berücksichtigt wird, für die Brauerei eine solche von 31 565 *M.* und für den Futterhof 2975 *M.* Aus dieser speziellen Darstellung ist ersichtlich, daß die Erträgnisse des Hofes gegenüber denjenigen der Brauerei verhältnißmäßig geringer sind, allein die schon oben angeführten Gründe lassen eigentlich eine richtige Taxation der wirklichen Ergebnisse jedes einzelnen Betriebes schwer zu, und es dürfte die gemeinschaftliche Einstellung in unseren Staatsvoranschlag doch gerechtfertigt erschinen.

Die für Belohnungen vorgesehenen 1100 *M.* erhalten der Braumeister (der nicht etatmäßig angestellt ist) und das Gesinde der beiden Gewerbsbetriebe. Es muß hier ausdrücklich hervorgehoben werden, daß derartige Gratifikationen zum erfolgreichen Betriebe dieser Gewerbe absolut nothwendig sind, namentlich wenn man bedenkt, daß bei der isolirten Lage der Brauerei und des Hofes Arbeiter überhaupt nur schwer erhältlich sind.

Wir beantragen Genehmigung der Anforderung.

§ 20.

Für Waldhut sind hier 28 976 *M.* für ein Budgetjahr angefordert. Aus dieser Summe erhalten diejenigen mit der Waldhut betrauten Personen, welche nicht voll beschäftigt sind und deßhalb nicht als Waldhüter etatmäßige Anstellung erlangen können, ihre Bezahlung. Auch werden hieraus die Kosten für aushilfsweise Waldhut bestritten.

Wir beantragen Genehmigung.

§ 21.

Die Kosten der Berichtigung und Unterhaltung der Waldgrenzen sind mit 4871 *M.* nach dem Rechnungsdurchschnitt hier vorgesehen. Wir sind mit der Anforderung einverstanden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 22.

Für Holzabfuhrwege sind wieder 307 750 *M.* für das Jahr, wie im letztjährigen Budget, eingestellt, darunter vertragsmäßige Vergütung für Wegwarte 16 500 *M.*

Nicht nur die Erstellung, sondern auch die gute Unterhaltung der Holzabfuhrwege und die dadurch bedingte Erleichterung der Abfuhr der Walderzeugnisse üben einen wesentlich günstigen Einfluß auf die Erlöse aus diesen Erzeugnissen. Ihre Kommission sieht deßhalb die Auslagen für die Holzabfuhrwege für nothwendige und sehr nützliche an, und ist in der Lage, die Genehmigung der Regierungsanforderung in der gegebenen Höhe zu beantragen.

§ 23.

Wenn hier die Anforderung für Waldkulturkosten mit 154 000 *M.* für ein Budgetjahr den Rechnungsdurchschnitt um 4579 *M.* überschreitet, so wird dies seinen Grund darin haben, daß immer noch die Nothwendigkeit einer Aufforstung kahler Flächen in größerem Maße vorliegt, sowie daß in der Umwandlung der reinen Buchenbestände in gemischte Waldungen fortgefahren wird. Die Kultivirung kahler, unergiebiger Gelände zu Wald ist wirthschaftlich sehr gerechtfertigt. Wir können das Vorgehen der Forstbehörden in dieser Richtung nur gutheißen. Mit der Anforderung selbst sind wir einverstanden.

§ 24.

Die Kosten für Zurichtung der Walderzeugnisse, welche mit 793 297 *M.* für jedes Jahr der Budgetperiode angefordert werden, haben wiederum eine Steigerung von 15 890 *M.* pro Jahr erfahren. Für den Festmeter werden 1 *M.* 86 ₰ Aufbereitungskosten verlangt, der Satz, welcher den Auslagen im Jahre 1888 entspricht. Der Rechnungsdurchschnitt der drei letzten Jahre wäre nur 1 *M.* 83 ₰. Die höhere Anforderung wird mit der Annahme begründet, daß diese Kosten dem Jahre 1888 gegenüber eine Minderung nicht erfahren werden. Thatsache ist es, daß die Arbeitslöhne und insbesondere die Löhne für Holzaufbereitung in die Höhe gegangen sind und auch jetzt noch eine steigende Haltung haben; es liegt daher für Ihre Kommission keine Veranlassung vor, die vorgesehenen 1 *M.* 86 ₰ zu beanstanden.

Zur weiteren Erhöhung des Budgetsatzes trägt noch der Umstand bei, daß die zur Aufarbeitung kommende Hiebsmasse um 4000 Festmeter höher ist, als in der vorhergehenden Betriebsperiode. Wir beantragen die Bewilligung der Anforderung.

§§ 25 bis und mit 30.

Die Einstellungen mit 15 240 *M.* für Verwerthung der Walderzeugnisse, 664 *M.* für Lehen und Berechtigungen, 2803 *M.* für Kellerkosten, 17 341 *M.* für Heidelberger Schloß, 11 046 *M.* Versendungskosten, 9574 *M.* verschiedene und zufällige Ausgaben, beruhen sämmtliche auf dem Rechnungsdurchschnitt. Wir sind mit diesen Anforderungen einverstanden.

Antrag:

Die Summe IV für das Jahr 1890 mit . . . . . 2 191 368 *M.*
„ „ „ 1891 „ . . . . . 2 191 818 „

zu genehmigen.

V. Für den Grundstock.

Anforderung für das Jahr 1890 und 1891 je	21 792 *M.*
Seitheriger Budgetsatz	20 817 „
Mehrforderung	975 „

§§ 31 und 32.

Die Grundstocksausgaben umfassen die Zinsschuldigkeiten mit 1 792 *M.* nach dem Rechnungsdurchschnitte und 20 000 *M.* zur Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle zu Karlsruhe. Der letztere Betrag

erscheint wieder unter den Grundstockseinnahmen — § 13 der Einnahmen. — Die Großh. Regierung behält sich vor, den in der Budgetperiode nicht verwendeten Theil in die nächste Budgetperiode zu übertragen. Es erscheint dies nach der Natur dieser Ausgabe gerechtfertigt und widerspricht auch den Bestimmungen des Etatgesetzes nicht.

Antrag:

Die Summe V. für das Jahr 1890 mit . . . . . 21 792 *M.*
für das Jahr 1891 mit . . . . . 21 792 „

zu genehmigen.

VI. Abgaben und Lasten.

Budgetsatz für die Jahre 1890 und 1891 je . . . . . 1 386 795 *M.*
Seitheriger Budgetsatz . . . . . 1 323 858 „
Daher Mehreinstellung . . . . . 62 937 „

§ 33.

Für Steuern, Umlagen und Brandversicherungsbeiträge werden nach dem Rechnungsdurchschnitt 238 478 *M.* gefordert, der seitherigen Anforderung gegenüber 4 274 *M.* mehr.

Wir haben hiergegen nichts einzuwenden.

§ 34.

Für Kirchen, Pfarreien und Schulen sind vorgesehen:

a. Kompetenzen . . . . . 585 745 *M.*
b. Bauaufwand . . . . . 327 900 „
c. Sonstige Bedürfnisse . . . . . 38 556 „

Die Kompetenzen sind nach dem Rechnungsdurchschnitt mit 32 740 *M.* Minderaufwand dem Vorjahre gegenüber eingestellt; dagegen ist für Bauaufwand 88 200 *M.* mehr und für sonstige Bedürfnisse 2 179 *M.* mehr als im letzten Rechnungsjahre vorgemerkt.

Was die Kompetenzen und sonstigen Bedürfnisse betrifft, so haben wir gegen die geforderten Beträge, welche, wie schon bemerkt, dem Rechnungsdurchschnitt entsprechen, nichts einzuwenden.

Bezüglich des Bauaufwandes haben wir zunächst zu bemerken, daß die Neubauten der Kirchen in Badenweiler und Schopfheim, sowie der Pfarrhäuser in Konstanz, Ueberlingen, Sipplingen und Kandern schon von früheren Landtagen genehmigt wurden. Neu angefordert werden 80 000 *M.* für den Neubau einer katholischen Kirche in Freiburg-Wiehre, dieser Betrag aber nur fürsorglich, und 50 000 *M.* (Theilbetrag von 74 000 *M.*) für Erweiterung der katholischen Kirche in Höchenschwand.

Ueber die Baupflicht des Domänenärars, die Veranlassung zu den Bauausführungen, die Natur der Bauprojekte selbst, und den Umfang des Kostenaufwandes, kommt auf Grund gemachter Erhebungen im Einzelnen nach der Reihenfolge der Anforderungen hier zu bemerken:

1. Evangelische Kirche in Badenweiler.

Das Großh. Domänenärar ist nach Einverleibung des altbadischen Kirchenvermögens zu folgenden Theilen dieser Kirche baupflichtig: Langhaus, Sakristei, Thurm und dem nothwendigen Inbau zu Gestühl, Altar, Kanzel und Taufstein.

Vor einer Reihe von Jahren — schon etwa 20 Jahren — sind Klagen über die Unzulänglichkeit des vorhandenen Raumes, insbesondere aber über das unwürdige Aussehen der Kirche selbst im Gesammten, geführt worden. Die Verbesserungsarbeiten wurden auf Grund einer von Großh. Baudirektion vorgenommenen örtlichen Untersuchung im Jahre 1883 nicht weiter fortgesetzt, ein Umbau — der früher in Aussicht genommen war — als nicht zweckentsprechend aufgegeben, und ein vollständiger Neubau vorgesehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Badenweiler zählt mit den Filialen Oberweiler, Schweighof mit Sienitz, Lipburg mit Scheingen, Niederweiler und Gunzingen nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 2385 Protestanten. Es soll deßhalb ein Neubau von 950 Sitzplätzen zur Ausführung kommen. Der Bauaufwand ist von der Baudirektion zu rund 346 000 *M.* veranschlagt.

Mit dem Bau selbst soll noch im laufenden, spätestens im Frühjahr des kommenden Jahres begonnen werden. Zunächst werden für das Budget 1890/91 100 000 *M.* als Bauaufwand angefordert.

Wir haben gegen die Anforderung an und für sich nichts einzuwenden, erwarten aber, daß die Leistungen der Gemeinde Badenweiler zu diesem Neubau, insofern sie nicht in Naturalleistungen bestehen, im künftigen Budget in Einnahme erscheinen werden.

2. Evangelische Kirche in Schopfheim.

Auch hier rührt die Baupflicht von dem Uebergang des altbadischen Kirchenvermögens auf den badischen Staat her. Die Kirchengemeinde hat die Hand- und Fuhrdienste unentgeltlich zu leisten. Es wurde schon längst über die Unzulänglichkeit der derzeitigen evangelischen Kirche Klage geführt. Dieselbe hat nur ca. 1000 Sitzplätze, während nach der Bevölkerungsziffer der Kirchengemeinde 1900—2200 solcher Plätze vorhanden sein sollten. Diese Unzulänglichkeit gab Veranlassung zum Neubau. Derselbe soll einen Umfang haben, daß er neben der im Gebrauch bleibenden alten Kirche von 1250 Sitzplätzen, den vorhandenen Bedürfnissen entspricht

Nach den von der Baudirektion aufgestellten Plänen und Ueberschlag wird die neue Kirche im frühgothischen Stile unter thunlichster Einschränkung an Schmuckwerk erstellt. Die Kirchenbehörde hat die Pläne gutgeheißen. Der Gesammtaufwand beträgt 338 421 *M.*

In der Budgetperiode 1888/89 ist die Kirche auf Dachhöhe des Langhauses gebracht worden; der Ausbau wird in der laufenden Budgetperiode erfolgen. Wir beantragen Bewilligung der angeforderten 160 000 *M.*

3. St. Stephanspfarrhaus in Konstanz.

Hier ist zunächst der in Folge der Einziehung des Kirchenvermögens im Jahre 1816 staatlicherseits kreirte St. Stephanspfarrkirchenfond in Konstanz baupflichtig. Bei dessen Unzulänglichkeit tritt die Baupflicht des Domänenärars ein. Die Unzulänglichkeit des genannten Fonds ist durch dessen Rechnungen nachgewiesen.

Der Neubau wurde veranlaßt durch den sehr geringen baulichen Stand des alten Pfarrhauses, bei dem nicht nur fortwährend großer Unterhaltungsaufwand nöthig war, sondern der auch durch Feuchtigkeit und andere Uebelstände zu leiden hatte. Pläne und Ueberschläge für den Neubau, der wegen des beschränkten Bauplatzes und der nöthigen Herstellung der Wohnräume für zwei stiftungsmäßige Kapläne neben den Räumen für den Pfarrer und seine Haushaltung dreistöckig erstellt werden muß, sind von der Bezirksbauinspektion Konstanz unter Mitwirkung der Großh. Baudirektion in solider, aber einfachster Weise aufgestellt werden. Nach den neuesten Feststellungen beträgt der Gesammtaufwand 42 799 *M.* 75 *J.* Im Jahre 1889 ist an dem Neubau das Fundamentmauerwerk bis auf Sockeloberkante hergestellt. Im Jahre 1890, eventuell im Jahre 1891 soll der Bau vollendet werden. Es werden hierzu noch 35 000 *M.* angefordert, deren Verwilligung wir beantragen.

4. Katholisches Pfarrhaus in Ueberlingen.

Die Baupflicht (einschließlich der Hand- und Fuhrdienste) ruhte auf dem Kollegiatstift Ueberlingen und ist mit dessen Aufhebung auf den Staat, hier das Domänenärar, übergegangen.

Die ungenügende bauliche Beschaffenheit der beiden alten, als Pfarrhaus und als Kaplaneihaus dienenden Stiftsgebäude, wozu bezüglich des Pfarrhauses noch dessen Feuchtigkeit und der Umstand kam, daß derselbe nach sonstiger Freilegung des Münsterplatzes in Ueberlingen durch seine vereinzelte Stellung auf diesem Platze mit seinem unschönen Aeußern einen widerlichen Eindruck macht, gab Veranlassung zum Neubau.

Das Projekt geht auf den Neubau eines gemeinschaftlichen Pfarr- und Kaplaneihauses auf der durch einen Nachbarplatz vergrößerten Baustelle des alten Kaplaneihauses am Münsterplatz.

Pläne und Ueberschlag für das zur Unterbringung des Pfarrers und seiner drei dotationsmäßigen Kapläne einzurichtende und nach seiner Lage und Bestimmung mit dem gegenüberliegenden Münster durch einigen einfachen architektonischen Schmucke in Harmonie zu bringende Gebäude sind von der Bezirksbauinspektion Konstanz unter Mitwirkung der Baudirektion aufgestellt und von der Kirchenbehörde gebilligt worden. Nach denselben beträgt der Gesammtaufwand 53 000 *M.* Das Gebäude ist in den Jahren 1888/89 im Rohbau fertiggestellt worden. Zur Bestreitung des jetzt noch nöthigen Aufwandes unter Berücksichtigung der schon geleisteten Zahlungen werden noch 30 000 *M.* angefordert.

Wir beantragen Bewilligung.

5. Katholisches Pfarrhaus in Sipplingen.

Das Domänenärar ist hier (einschließlich der Hand- und Fuhrdienste) als Rechtsnachfolger des Domkapitels Konstanz baupflichtig.

Veranlassung zum Neubau gibt der kaum für das Haus eines kleinen Landwirths genügende bauliche Zustand des derzeitigen Pfarrhauses. Die Verhandlungen wegen eines entsprechenden Ersatzes dieses schlechten Gebäudes wurden schon im Jahre 1852 begonnen. Das Projekt geht auf Erstellung eines Neubaues auf einem geeigneten Platze, nachdem letzterer gegen Hingabe des derzeitigen Pfarranwesens und ein Aufgeld aus kirchlichen Mitteln eingetauscht sein wird.

Nach summarischem Ueberschlag stellt sich der Kostenaufwand für den Neubau auf 28 500 *M.* Die Pläne und der detaillirte Ueberschlag können erst nach Abschluß der noch im Laufe befindlichen Verhandlungen wegen Eintauschung des neuen Bauplatzes aufgestellt werden.

Nach Lage der Verhältnisse soll der Neubau auf 1. Oktober 1891 beziehbar sein, es kommt deßhalb der Gesammtbauaufwand in laufender Budgetperiode zur Verwendung.

Ihre Kommission anerkennt die Nothwendigkeit des Neubaues, muß aber die Absetzung der angeforderten 28 500 *M.* auf so lange beantragen bis die detaillirten Pläne vorgelegt sind.

6. Evangelisches Pfarrhaus in Kandern.

Auch zu diesem Neubau ist das Domänenärar in Folge des Einzuges des altbadischen Kirchenvermögens baupflichtig. Die Kirchengemeinde hat die Hand- und Fuhrdienste unentgeltlich zu leisten.

Das alte Pfarrhaus hatte solche bauliche Mängel, namentlich auch schlechte Eintheilung, Niedrigkeit der Stockhöhe und nicht zu beseitigende Feuchtigkeit, daß Reparaturen als zwecklos angesehen wurden, und zu einem Neubau geschritten werde mußte.

Die Pläne und Ueberschläge wurden von der Bezirksinspektion Lörrach gefertigt und von der Kirchenbehörde gutgeheißen. Die Ausführung ist in einfachen, den örtlichen Verhältnissen entsprechender Weise gehalten.

Der Gesammtbauaufwand beträgt nach dem Ueberschlag 26 700 *M.* Der Neubau ist im Jahre 1889 im Rohbau fertig gestellt worden. Im Jahre 1890 soll der Innenbau und die ganze Vollendung des Baues durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung der schon geleisteten Zahlungen sind dazu noch 5000 *M.* nöthig, welche hier angefordert werden.

Der Antrag Ihrer Kommission geht auf Bewilligung der eingestellten 5000 *M.*

7. Katholische Kirche in Freiburg-Wiehre.

Die stete Zunahme der Bevölkerung der Stadt Freiburg und insbesondere auch der Vorstadt Wiehre, macht die Erstellung einer größeren katholischen Kirche in diesem Stadttheil durchaus nöthig. Nach der Volkszählung im Jahre 1885 betrug die Katholikenzahl der Vorstadt Wiehre mit dem Filial Haslach 6699. Seither

hat sie wieder erheblich zugenommen. Für diese Bevölkerungszahl ist nur eine Kirche mit 153 Sitzplätzen und mit einem Gesammtraum für nur 291 Personen vorhanden. Es liegt deshalb die Nothwendigkeit eines entsprechenden Neubaues klar zu Tage.

Das Domänenärar ist nur subsidiär baupflichtig. Die primäre Baupflicht ruht auf dem Kirchenbaufond Das Vermögen des Letzteren ist bei einem Stande von gegenwärtig 8000 *M.* durchaus unzulänglich, weßhalb das Domänenärar einzutreten hat. Die Verpflichtung des Domänenärars hängt mit dem Patronat über die Kirche zusammen, welches auf Grund eines Vergleiches vom 2. Juni 1665 vom Johanniter-Orden an die Stadt Freiburg und von dieser beim Anfall der vorderösterreichischen Lande an den badischen Staat übergegangen ist.

Nach den Verhandlungen mit den kirchlichen Behörden, ist ein Neubau für 1500 Sitzplätze vorgesehen, zu welchem die Stadtgemeinde Freiburg einen Platz bedingungsweise gestellt hat.

Die Großh. Baudirektion ist zur Zeit mit der Fertigung der Pläne ꝛc. beschäftigt, mit dem Neubau selbst ist noch nicht begonnen. Die Großh. Regierung stellt fürsorglich 80 000 *M.* in das Budget ein, damit nach Beendigung der Verhandlungen und der Fertigstellung der Pläne alsbald an die Ausführung herangetreten werden kann.

Die Budget-Kommission anerkennt die Baupflicht des Domänenärars und die Nothwendigkeit eines Neubaus. Sie vermag aber Antrag auf Genehmigung der Anforderung erst dann zu stellen, wenn durch Vorlage der Pläne und Kostenüberschläge Klarheit über die Art der Bauausführung und die Höhe des Kostenaufwandes gegeben ist.

8. Erweiterung der katholischen Kirche in Höchenschwand.

Die Kirche in Höchenschwand, eines der höchstgelegenen Orte des Schwarzwaldes, hat nur 400 Sitzplätze, während auf Grund der Bevölkerungszahl deren mindestens 660 vorhanden sein sollten. Der bauliche Zustand ist ein sehr geringer. Es ist deshalb eine Erweiterung der Kirche in Aussicht genommen. Das Projekt geht dahin, daß Thurm und Chor beibehalten, und hieran ein größeres Langhaus und als Abschluß desselben ein massiver Vorhallebau, den Haupteingang und die massiven Treppen zur Empore enthaltend, angebaut wird. Der ganze Bau soll, wie bei dessen Höhenlage nicht anders möglich, solid aber ganz einfach ausgeführt werden. Der äußere Aufbau soll in gerichteten ausgefugten Steinen ohne Verputz hergestellt und nur die Thür- und Fensterumrahmungen, Gesimsplatten, Sockelsteine, Abdecksteine der gemauerten Strebepfeiler und die Treppensteine aus Hausteinen erstellt werden. Der halb sichtbare Dachstuhl soll aus Holz mit Holzdecken im Innern aufgeführt werden.

Nach dem summarischen Ueberschlag, aufgestellt von der Bezirksbauinspektion Waldshut und geprüft von der Baudirektion, wird die Erweiterung einen Aufwand aus den Mitteln des Domänenfiskus von 71 000 *M.* erfordern, zu dem der noch nicht feststehende, wohl ca. 20 000 *M.* betragende, entweder im Wege der Naturalleistung oder des Ersatzes in Geld, durch die Kirchengemeinde zu bestreitende Aufwand für die Hand- und Fuhrdienste hinzukommt.

Die Baupflicht liegt in erster Reihe dem vom Kloster St. Blasien gewidmeten fünfunirten Kirchenfond hilfsweise bezüglich des Langhauses, des Chors und der Sakristei dem Domänenärar als Rechtsnachfolger des Stifts St. Blasien, bezüglich des Thurms der Kirchengemeinde ob, welch' letztere auch die Hand- und Fuhrdienste unentgeltlich zu leisten hat.

Die letztgestellten Rechnungen des genannten Fonds erweisen dessen Unzulänglichkeit für größeren Bauaufwand und tritt damit die Bauverpflichtung des Domänenärars in Wirksamkeit.

Ihre Kommission verkennt die Nothwendigkeit der geplanten Erweiterung keineswegs. Sie ist überzeugt davon, daß einem seit vielen Jahren wiederholt ausgesprochenen Wunsche, sowohl der Kirchenbehörde, als auch der Mehrzahl der Bevölkerung des Kirchspiels um so mehr Rechnung getragen werden muß, als schließlich die Befriedigung des nachgewiesenen Bedürfnisses gerichtlich erzwungen werden könnte, und erhebt daher gegen die Anforderung an und für sich keine Einwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Allerdings hatte sie wegen der Höhe des Bauaufwandes — 74 000 M. für eine blose Erweiterung — gewisse Bedenken, allein wenn berücksichtigt wird, daß die Nothwendigkeit der massivesten Herstellung, schon der oben erwähnten Höhenlage wegen, absolut geboten ist und die Beschaffung der Baumaterialien ꝛc. eine sehr theure werden wird, so müssen diese Bedenken wieder in den Hintergrund treten.

Antrag auf Genehmigung der Anforderung kann aber erst dann gestellt werden, wenn, wie es bei dem Kirchenbau Freiburg-Wiehre verlangt wurde, durch Vorlage der Pläne und Kostenüberschläge, die Möglichkeit gegeben ist, die Höhe des Bauaufwandes zu kennen.

Bei der Anforderung für b. Bauaufwand ist demnach einstweilen abzusetzen:

für Neubau des Pfarrhauses Sipplingen . . .	28 500 M.
„ „ der Kirche Freiburg-Wiehre . . .	80 000 „
„ Erweiterung der Kirche Höchenschwand . .	50 000 „
Zusammen . .	158 500 M.

und wird beantragt, statt der angeforderten 327 900 M. für das Jahr 248 581 M. zu genehmigen.

§. 35.

Auf Kolonien — 4076 M. nach dem Rechnungsdurchschnitt. Ohne Bemerkung.

§ 36.

Für Gemeindewege, Kreis- und Landstraßen wurde der gleiche Budgetsatz beibehalten wie im letztjährigen Budget nämlich 92 000 M. für das Jahr, darunter 12 000 M. zu vertragsmäßigen Vergütungen an Wegwarte, obgleich der Rechnungsdurchschnitt nur 86 269 M. ergeben hat. Die Großh. Regierung glaubt, daß für Neubauten und Beiträge größere Kosten in Aussicht stehen, und hält es deshalb für räthlich, den bisherigen Budgetsatz beizubehalten. Wir halten diese Vorsicht ebenfalls für geboten und sind mit der Anforderung einverstanden.

§§ 37 bis mit 40.

Die Ausgaben für:

Holzabgabe an Berechtigte	mit	7 680 M.
„ aus Vergünstigung	„	4 321 „
Abgabe von Forstnebennutzungen an Berechtigte . . .	„	42 935 „
„ „ „ aus Vergünstigung . .	„	15 084 „
Abgang und Nachlaß	„	18 149 „
Sonstige Lasten	„	11 871 „

für das Jahr, sind nach den Rechnungsdurchschnitten eingesetzt und geben Ihrer Kommission keine Veranlassung zu einer Bemerkung.

Antrag:

Summe VI für das Jahr 1890	mit	1 307 476 M.
„ „ „ 1891	„	1 307 476 „
„ beide Jahre	mit	2 614 952 M.

zu genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zusammenstellung.

	1890	1891
Summe I	177 626 *M.*	179 366 *M.*
„ II	146 236 „	149 756 „
„ III	626 327 „	651 847 „
„ IV	2 191 368 „	2 191 818 „
„ V	21 792 „	21 792 „
„ VI	1 307 476 „	1 307 476 „
Summe A. Ordentlicher Etat der Ausgaben . . .	4 470 825 *M.*	4 502 055 *M.*
und für beide Jahre . . .	8 972 880 *M.*	

B. Außerordentlicher Etat.

Für den Grundstock.

§ 1.

Die für den Umbau des zu einem Palais Ihrer Königlichen Hoheiten des Erbgroßherzogs und der Erbgroßherzogin bestimmten, zwischen Ritterstraße und Herrenstraße in Karlsruhe gelegenen, sogenannten Gartenschlößchens, in früheren Budgetperioden angeforderten und genehmigten Bauraten kamen nicht zur Verwendung, da mit dem Umbau bisher nicht begonnen wurde. Es ist hier neuerdings wieder eine Baurate von 200 000 *M.* vorgesehen, damit der Großh. Regierung bei Inangriffnahme des Baues mit dem noch nicht erloschenen früheren Kredit von 200 000 *M.* zusammen 400 000 *M.* zur Verfügung stehen.

Der Bau selbst ist nach den Bestimmungen des Apanagengesetzes schon im Landtage 1885/86 genehmigt worden. Die Bewilligung der hier geforderten Baurate wird auf Grund der früheren Genehmigung beantragt.

§ 2.

Es wird beabsichtigt, eine Anzahl domänenärarischer Grundstocksgebäude auf den Etat der allgemeinen Staatsverwaltung zu überweisen, und sind zu diesem Zwecke hier 385 000 *M.* vorgesehen. Auf Seite 31 des Budgetheftes unter Titel IX Allgemeine Kassenverwaltung sind bei § 1 des Außerordentlichen Ausgabe-Etats die hier in Betracht kommenden Gebäude näher aufgeführt. Da der unter § 2 des Außerordentlichen Einnahme-Etats hierfür vorgesehene Einnahmsposten mit 385 000 *M.* an den Domänengrundstock abgeliefert werden muß, so mußte hier zur Ausgleichung diese Summe in Ausgabe vorgetragen werden. Die Stellung eines Antrages muß hier so lange unterbleiben, bis definitiver Beschluß über die bezügliche Ausgabe unter Titel IX gefaßt worden ist, und es sind die angeforderten 385 000 *M.* einstweilen abzusetzen.

§ 3.

Nach der Regierungsbegründung bedarf die Bezirksforstei Mittelberg in Ettlingen eines Dienstgebäudes, da sie keine geeigneten Diensträume und Dienstwohnung besitzt. Es wird nun beabsichtigt, für die beiden Bezirksforsteien Ettlingen und Mittelberg ein gemeinschaftliches Dienstgebäude in der Form eines Doppelhauses in Ettlingen zu errichten, und das seither von der Bezirksforstei Ettlingen innegehabte Dienstgebäude zu verkaufen. Für den Neubau werden ausschließlich des Bauplatzes, der von der Stadt Ettlingen unentgeltlich gestellt wird, 60 000 *M.* verlangt. Ihre Kommission beantragt die Bewilligung der hier geforderten 60 000 *M.*

§ 4.

Auf dem Landtage 1885/86 hat die Großh. Regierung den Ständen einen Plan vorgelegt, nach welchen mit der Erstellung von Holzabfuhrwegen behufs besserer Ausnutzung alter Waldbestände und höherer Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

werthung der Walderzeugnisse rascher und nach bestimmtem System vorgegangen werden soll. Nach demselben sollen innerhalb 10 Jahren zwei Millionen, also im Jahre 200 000 M., zu diesem Zwecke zur Verwendung kommen. Dieser Plan wurde von Seiten der Kammern gutgeheißen, und es erscheinen nun seither die bezüglichen Anforderungen im außerordentlichen Etat.

Von den auf das Jahr fallenden 200 000 M. gehen jedoch 57 750 M. ab, welche aus Wirthschaftsmitteln, also im ordentlichen Ausgabe-Etat zu bestreiten sind, da dieser Betrag den Werth der Weglinienhölzer darstellt, der auch unter den laufenden Einnahmen als Erlös dieser Hölzer im ordentlichen Etat wieder erscheint, ferner die früher schon durchschnittlich für Holzabfuhrwege ausgegebenen 50 000 M., so daß die Anforderung sich pro Jahr auf 92 250 M., daher auf 2 Jahre auf 184 500 M. reducirt, welcher Betrag hier angefordert wird. Wir beantragen die Bewilligung der eingestellten Summe.

Antrag:

Die Ausgaben des außerordentlichen Etats mit . . . . . 444 500 M.
zu genehmigen;
sodann:

Summe A	Ausgabe, ordentlicher Etat	8 972 880 M.
„ B	„ außerordentlicher Etat	444 500 „
	zusammen Titel IV mit	9 417 380 M.

für beide Jahre die Genehmigung zu ertheilen.

Einnahme.

Titel I.

A. Ordentlicher Etat.

§ 1.

Das Erträgniß aus Gebäuden ist mit 108 727 M. für jedes der beiden Budgetjahren vorgesehen, 653 M. mehr als der seitherige Budgetsatz. Die Einstellung beruht auf den bestehenden Miethsverträgen und den Erträgen der an Beamte abgegebenen Dienstwohnungen.

Nach einer Mittheilung des Großh. Finanzministeriums vom 5. Februar 1890, Nr. 881, ändert sich jedoch dieser Budgetsatz in Folge einer Staatsministerialentschließung vom 19. Dezember 1889, nach welcher für die Zukunft der Miethzins etatmäßiger Beamter für Dienstwohnungen in staatlichen Gebäuden in der Höhe des Wohnungsgeldes des betreffenden Beamten an denjenigen Etat zu entrichten ist, welchem das Gebäude gehört, und für Diensträumlichkeiten von einem Staatsverwaltungszweig an den andern Miethzins überhaupt nicht mehr erhoben werden soll, in der Weise, daß im Domänenetat statt der vorgesehenen 108 727 M. nur noch 97 151 M. als Einnahme, also 11 576 M. weniger eingestellt werden können. Statt der angenommenen Mehreinnahme von 653 M. tritt daher eine Wenigereinnahme von 10 923 M. ein.

Wir beantragen die Genehmigung des jetzigen Budgetsatzes mit 97 151 M. für jedes der beiden Budgetjahre.

§ 2.

Aus landwirthschaftlichen Grundstücken sind 1 757 623 M. für das Jahr als Erträgniß vorgetragen, dem seitherigen Budgetsatz gegenüber 38 099 M. weniger.

Dem jetzigen Budgetsatz ist, soweit er die im Selbstbetrieb stehenden Wiesen und Torfgelände, sowie die Nebennutzungen betrifft, der Rechnungsdurchschnitt 1886/88 zu Grunde gelegt; bei dem Ertrage der Reben

wurde ein zehnjähriger Durchschnitt angenommen, da eine kürzere Periode keine richtigen Durchschnittsziffern ergeben konnte, in Anbetracht der stark wechselnden Erträge.

Der Gesammtwenigerertrag hat seinen Grund theils darin, daß die nutzbare Fläche in Folge Verkäufen und weiteren Aufforstungen um 246,26 ha abgenommen hat, theils aber auch im geringeren Roherlös vom Hektar, an dem so ziemlich alle Kultur- und Nutzungsarten theilnehmen. Die letztere Erscheinung wird ihre Erklärung in dem allgemeinen Sinken der landwirthschaftlichen Rente, hervorgerufen durch mehrjährige geringe, von ungünstiger Witterung beeinflußte Ernten finden. An dem Minderertrag sind namentlich die im Selbstbetriebe stehenden Wiesen mit einer größeren Summe betheiligt. Es steht fest, daß Wiesen, von welchen Jahr für Jahr eine Futterernte weggenommen wird, ohne daß man jemals eine Ergänzung der dem Boden entzogenen Stoffe durch Düngung herbeiführt, in ihrem Ertrage zurückgehen müssen. Wir glauben daher der Großh. Regierung mit Rücksicht auf den Rückgang der Wiesenerträgnisse empfehlen zu sollen, von dem Selbstbetrieb, falls er nicht zugleich mit einer regelmäßigen Düngung und Wässerung der Wiesen verbunden werden kann, abzusehen und die letzteren auf längere Zeit an Private zu verpachten, oder vereinzelt liegende, ein verhältnißmäßig geringes Erträgniß liefernde Wiesenparcellen zu veräußern.

Im Uebrigen beantragen wir die Genehmigung des Budgetsatzes.

§ 3.

Die Einnahmen aus der Brauerei Rothhaus und dem Futterhof Dürrenbühl sind mit 363 544 *M.* für das Jahr eingestellt. Es sind dies die Bruttoeinnahmen. Wir verweisen hier auch auf den § 19 der Ausgaben. Der Rechnungsdurchschnitt ergibt die erfreuliche Thatsache, daß die Einnahmen aus diesem Gewerbebetriebe sich wiederum um etwas gesteigert haben, und zwar um 2283 *M.* Dieser Einnahmesteigerung steht aber noch eine Minderung der Ausgaben für Brauerei und Hof um 1418 *M.* gegenüber, so daß sich das finanzielle Ergebniß auch noch um diesen Betrag günstiger gestaltet. Wenn von den Bruttoeinnahmen mit 363 544 *M.* die Bruttoausgaben mit 329 004 *M.* in Abzug gebracht werden, so ergibt sich aus diesem Gewerbebetrieb eine Reineinnahme von 34 540 *M.* Das stetige Vorwärtsschreiten dieser Einnahmeposition berechtigt uns zur Hoffnung, daß bei dem jetzigen Betriebe dieses Gewerbes eine Ertragsminderung für längere Zeit nicht mehr eintreten wird.

Wir beantragen die Genehmigung der unter a und b eingestellten Beträge.

§ 4.

Die hier vorgetragene Einnahme „Aus Holz" von 4 055 046 *M.* für jedes der beiden Budgetjahre, ist eine der bedeutendsten unseres ganzen Staatshaushaltes, sie erreicht nahezu die Erträgnisse der gesammten Grund- und Häusersteuer. Leider bleibt der Budgetsatz um 37 973 *M.* hinter dem vorjährigen zurück. Obgleich die zur Verwerthung kommende Holzmasse von 434 913 Festmeter auf 442 204 Festmeter gestiegen ist, so wurde die aus dem Erlöse zu erwartende Einnahme doch um den genannten Betrag niedriger eingestellt, und zwar aus dem Grunde, weil der Erlös aus der oberirdischen Holzmasse im gegenwärtigen Budgetsatz nur zu 9 *M.* 10 ₰ pro Festmeter angenommen wurde, während im letztjährigen Budget 9 *M.* 33 ₰ eingestellt waren. Die Erläuterungen der Großh. Regierung zu dieser Position besagen, daß die Durchschnittspreise der Budgetperiode 1886/88 der Budgetberechnung für 1890/91 nicht zu Grunde gelegt werden können, weil in dieser Periode eine größere Menge Schneedruckhölzer in geringerem Werthe zum Verkaufe gekommen seien, und deßhalb die im Jahre 1886 erzielten Preise eine bessere und richtigere Grundlage zur Berechnung des Budgetsatzes ergeben. Nach den Preisen des Jahres 1886 wurde sodann der Budgetsatz gebildet. Die Großh. Regierung hat damit von der im Artikel 2 des Etatsgesetzes gegebenen Regel des Durchschnittsatzes der 3 letzten Jahre keinen Gebrauch gemacht, ist vielmehr zu der im gleichen Artikel gestatteten motivirten Ausnahme übergegangen. Diese von der Regel abweichende Berechnung gab nun Ihrer Kommission Veranlassung, die Bildung dieses Budgetsatzes einer eingehenden Prüfung und Berathung zu unterziehen. Es wurde die Anschauung der Großh. Regierung, die aus genannter Ursache besonders gedrückten Preise der Jahre 1887 und 1888 der

Berechnung nicht zu Grunde legen, als richtig anerkannt, weil mit aller Bestimmtheit erwartet werden kann, daß die Preise der Jahre 1890/91 jene der Jahre 1886/88 übersteigen. Dagegen wurden Zweifel darüber laut, ob die Preise des Jahres 1886 allein die richtige Grundlage für die Berechnung des Budgetsatzes bieten, und es vielmehr nicht angemessener und den Verhältnissen entsprechender gewesen wäre, wenn die Preise des Frühjahres 1889, soweit solche bei Aufstellung des Budgets bekannt waren, der diesjährigen Einstellung zu Grunde gelegt worden wären. Wie allgemein bekannt — es konnte diese Wahrnehmung Jedermann machen, der in irgend einer Landesgegend in letzter Zeit einer Holzsteigerung angewohnt hat — sind die Holzpreise im Laufe des Jahres 1889 und namentlich im Spätjahre erheblich in die Höhe gegangen. An dieser Erhöhung nimmt das Brennholz in Folge der durch die Arbeitseinstellungen eingetretenen Steigerung der Kohlenpreise einen hervorragenden Antheil. Es ist nun mit Sicherheit anzunehmen, daß die Wirkungen dieser Thatsache sich noch längere Zeit fühlbar machen werden, und an ein Zurückgehen der Holzpreise in der gegenwärtigen Budgetperiode nicht wohl zu denken ist. In Berücksichtigung dieser Verhältnisse, wäre eine Erhöhung des Budgetsatzes nicht ungerechtfertigt gewesen. Wenn aber Ihre Kommission dennoch davon Umgang genommen hat, so geschieht dies hauptsächlich deswegen, weil die allgemeine Lage unseres Budgets eine solche Erhöhung nicht nöthig macht, und wir überhaupt der vorsichtigen Einstellung der Einnahmen sympathisch gegenüberstehen. Wir beantragen deshalb die Genehmigung des Budgetsatzes.

§ 5.

Der Ertrag der Murgschifferschaftsrechte ist zu 91 508 *M.* für das Jahr vorgesehen. 5 717 *M.* mehr als im Vorjahre. Der den übrigen Holzerlösen gegenüber verhältnißmäßige hohe Durchschnittspreis von 15 *M.* 50 ₰ per Festmeter erklärt sich dadurch, daß nur das bessere Nutzholz aus dem Schifferschaftswalde zur Vertheilung und Verwerthung kommt, während das schwächere Nutzholz und das Brennholz zur Deckung der Aufbereitungskosten ꝛc. verwerthet wird. Ob in letzter Budgetperiode wieder weitere Waldrechte erworben wurden, ist aus den Erläuterungen nicht ersichtlich. Wir stellen den Antrag auf Genehmigung dieser Einnahmeposition.

§ 6.

Als Einnahme aus Forstnebennutzungen hat die Großh. Regierung wieder wie in vorhergehender Budgetperiode 230 000 *M.* für das Jahr eingestellt. Der Rechnungsdurchschnitt ergiebt aber 252 723 *M.* 8 ₰. Die Großh. Regierung glaubt aber diesen Rechnungsdurchschnitt dem Budgetsatz nicht zu Grunde legen zu sollen, weil die Abgabe von Waldstreu in den Jahren 1886 und 1888 das normale Verhältniß überstiegen habe, und eine gleiche Abgabe in nächster Zeit nicht nöthig fallen werde.

Die Budget-Kommission ist jedoch anderer Ansicht. Abgesehen davon, daß hier eigentlich kein dringender Grund vorliegt, von der Bestimmung des Etatgesetzes bezüglich des 3jährigen Rechnungsdurchschnittes abzuweichen, ist die Kommission der Ansicht, daß die Abgabe von Waldstreu in der laufenden Budgetperiode wieder die gleiche werden sollte wie in der vorhergehenden, weil die Bedürfnisse der auf diese Streuabgabe angewiesenen landwirthschaftlichen Kreise durch das Zusammentreffen verschiedener Umstände sich nicht gemindert haben, sondern eher gestiegen sind. Ihre Kommission glaubt deßhalb den Budgetsatz auf 250 000 *M.* erhöhen zu sollen, und stellt den Antrag, statt 230 000 *M.* nun 250 000 *M.* in Einnahme genehmigen zu wollen.

§ 7.

Zur Einnahme aus Geldstrafen für Forstdiebstahl mit 3 652 *M.* haben wir keine Bemerkung zu machen.

Antrag:

Summe I der Einnahmen:

für das Jahr 1890 mit	6 621 257	*M.*
„ „ „ 1891 „	6 621 257	„
und für beide Jahre	13 242,514	*M.*

zu genehmigen.

II. Aus Lehen und Berechtigungen.

§§ 8 9 10 und 11.

Die Einnahmen aus Lehen und zinspflichtigen Gütern mit 2 435 ℳ, aus Fischereien mit 22 197 ℳ, aus Jagden mit 43 291 ℳ, sowie aus sonstigen Berechtigungen sind unbeanstandet, deßhalb

Antrag:

Summe II der Einnahme
für das Jahr 1890 mit . . . . . 71 937 ℳ
„ „ „ 1891 „ . . . . . 71 937 „

für beide Jahre „ . . . . . 143 874 ℳ

zu genehmigen.

III. Vom Grundstock.

§§ 12 und 13.

Auch die hier eingestellten Einnahmen aus Zinsen des Grundstocks geben keine Veranlassung zu einer Einwendung. Die Zusammensetzung der Zinsen ist in den Erläuterungen ziffernmäßig nachgewiesen, auch ist der Ersatz der Grundstocksverwaltung für Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle zu Karlsruhe eine natürliche Folge des § 32 der Ausgaben.

Wir stellen den Antrag

Summe III der Einnahme für das Jahr 1890 mit . . . . . 465 505 ℳ
„ „ „ 1891 „ . . . . . 465 505 „

für beide Jahre mit 931 010 ℳ

zu genehmigen.

IV. Verschiedene Einnahmen.

§§ 14 bis mit 17.

Unter dieser Abtheilung erscheinen die Einnahmen vom Heidelberger Schloß mit 29 646 ℳ, Ersatzleistungen von Gemeinde- und Körperschaftswaldungen 17 346 ℳ Rückersatz von Prozeß- und Betreibungskosten 6 455 ℳ und sonstige Einnahmen 26 110 ℳ. Diese Einnahmen sind theils auf Grund der bestehenden Pacht- und Miethverhältnisse, theils nach dem Rechnungsdurchschnitt vorgemerkt.

Wir haben gegen diese Einstellung nichts einzuwenden und beantragen:

Die Summe IV der Einnahmen für das Jahr 1890 mit . . . . . 79 557 ℳ
„ „ „ 1891 „ . . . . . 79 557 „

für beide Jahre mit 159 114 ℳ

zu genehmigen.

Schließlich stellen wir den Antrag:

Die Einnahmen A, Ordentlicher Etat:

	1890	1891
Summe I mit	6 621 257 ℳ	6 621 257 ℳ
„ II „	71 937 „	71 937 „
„ III „	465 505 „	465 505 „
„ IV „	79 557 „	79 557 „
zusammen	7 238 256 ℳ	7 238 256 ℳ

und für beide Jahre 14 476 512 ℳ zu genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Außerordentlicher Etat.

Vom Grundstock.

§§ 1 bis mit 4.

Die im außerordentlichen Ausgabe-Etat „Für den Grundstock" eingestellten 829 500 ℳ erscheinen hier wieder in Einnahme. Es wurden von den Ausgaben, die wegen des Uebergangs domänenärarischer Grundstocksgebäude an den Etat der allgemeinen Staatsverwaltung angeforderten 385 000 ℳ aus den zu § 2 der Ausgaben des außerordentlichen Etats angegebenen Gebäuden einstweilen abgesetzt, es muß deßhalb auch hier die Einnahme um diesen Betrag zunächst gemindert werden.

Wir beantragen daher die Einnahme:

Summe B, Außerordentlicher Etat, einstweilen mit . . . . . 444 500 ℳ

zu genehmigen.

Unser Schlußantrag geht dahin:

Einnahmen: A. Ordentlicher Etat mit . . . . . 14 476 512 ℳ

B. Außerordentlicher Etat mit . . . . . 444 500 „

zusammen 14 921 012 ℳ

für beide Jahre zu genehmigen.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1890 und 1891.

Abtheilung IV.

A. Ausgabe.

Tit. VIII. Münzverwaltung.
„ IX. Allgemeine Kassenverwaltung.
„ X. Schuldentilgung.
„ XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben.
„ XI. § 6. Beamtenwittwenkasse.

B. Einnahme.

Tit. V. Münzverwaltung.
„ VI. Allgemeine Kassenverwaltung.

Erstattet vom Abgeordneten **Pfister.**

Tit. VIII. Münzverwaltung.

A. Ausgabe.

(Seite 30.)

Ordentlicher Etat.

Allgemeiner Verwaltungsaufwand.

§§ 1 und 2. Gehalte und Wohnungsgeld.

Für das Personal der Münzverwaltung waren für die Jahre 1888 und 1889 bewilligt je . . 14 280 *M.*

Angefordert werden:

an Gehalten	für 1890:	13 130 *M.*,	für 1891:	13 530 *M.*
„ Wohnungsgeld	„ „	1 790 „	„ „	1 790 „
zusammen . . .		14 920 *M.*	und	15 320 *M.*
somit mehr . . .		640 „	und	1 040 „

Im Personal der Münzverwaltung sind Aenderungen nicht eingetreten.

Die Mehranforderungen bestehen bei den Gehalten in Dienstzulagen als Remunerationsersatz und in ordentlichen Zulagen, bei dem Wohnungsgeld in den tarifmäßigen Erhöhungen.

§ 3. Andere persönliche Ausgaben.

Neben den nach dem Rechnungsdurchschnitt an Gebühren für die ständigen Arbeiter eingestellten 653 *M.* werden weitere 100 *M.* für Führung der Betriebshandkasse angefordert.

Aus dieser Kasse werden die im Betrieb vorkommenden kleineren Ausgaben, als Kosten für Reparaturen, Materialien, Arbeitslöhne ꝛc. bestritten. Der die Handkasse führende Beamte führt die Liste über die Arbeitszeit der unständigen Arbeiter und die Ueberschichten aller Arbeiter, er stellt die monatlichen Zahlungslisten auf, er erhebt die eingehenden Beträge für Schmelz- und Probirgebühren, Reductionen und Abstempelung von Werthpapieren. Diese Arbeiten verursachen eine ähnliche Mühewaltung, wie die Führung einer größeren Bureauhandkasse. Die Ausgaben aus der Handkasse betrugen im Jahre 1889 11 874 *M.* 87 ₰.

Es wird Genehmigung dieser Anforderung beantragt.

Betriebskosten.

§ 5. Unterhaltung der Maschinen, Werkzeuge und Geräthe.

Der Rechnungsdurchschnitt aus den 3 Jahren 1886/88 berechnet sich nach Ausscheidung einer einmaligen außerordentlichen Ausgabe auf rund 493 *M.* statt der angeforderten 922 *M.* Es ist erstere Summe im Einverständnisse der Großh. Regierung in den Voranschlag einzustellen.

Die weiteren Mehr- bezw. Minderanforderungen beruhen auf dem Rechnungsdurchschnitt und sind unbeanstandet.

Die Kommission stellt den Antrag, die Ausgaben für die Münzverwaltung

für das Jahr 1890 mit	. . . . .	30 257 *M.*
„ „ „ 1891 „	. . . . .	30 657 „
somit für beide Jahre mit	. . . .	60 914 *M.*

zu genehmigen.

B. Einnahme.

(Seite 48.)

I. Aus Fabrikaten. II. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Die Einnahmen der Münzverwaltung hängen von der Größe des Geschäftsbetriebs, der zum Voraus mit Sicherheit nicht zu bestimmen ist, ab und sind deßhalb die Budgetsätze bei allen Paragraphen nach dem Rechnungsdurchschnitt eingestellt.

Die Kommission stellt den Antrag, die Einnahmen der Münzverwaltung mit jährlich . . . 25 893 *M.*
also für beide Jahre mit . . . . . 51 786 „
zu genehmigen.

Tit. IX. Allgemeine Kassenverwaltung.

(Seite 30.)

A. Ausgabe.

a. Ordentlicher Etat.

Die Anforderungen unter den §§ 1—4 gründen sich auf Rechnungsdurchschnitte, sie betragen für jedes der beiden Budgetjahre 167 670 *M.* gegenüber 181 098 *M.* im Budget von 1888/89. Das Weniger von jährlichen 13 428 *M.* rührt hauptsächlich von einer Verminderung des Abgangs von Activresten her. Das Rechnungsergebniß des Abgangs bei den einzelnen Verwaltungszweigen in den 5 Jahren 1884/88 zeigt nachfolgende Tabelle:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jahr.	Amtskassen-Verwaltung.		Wasser- und Straßenbau-Verwaltung.		Domänen-Verwaltung.		Steuer-Verwaltung.		Andere Verwaltungen.		Summe.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
1884	97 253	03	1 556	87	3 868	48	49 825	29	180	35	152 684	02
1885	119 686	27	13 524	76	2 866	67	50 850	48	78	40	187 006	58
1886	125 526	83	3	66	8 452	50	49 838	70	215	84	184 037	53
1887	75 756	67	6 604	04	3 729	63	66 391	72	664	52	153 146	58
1888	69 273	97	—	—	802	81	85 219	83	664	01	155 960	62
Summe der 3 Jahre 1886/88											493 144	73
Durchschnitt für ein Jahr											164 381	58
Budgetsatz für 1890/91 rund											164 400	—
„ „ 1888/89											170 000	—

Hiernach ist bei allen Verwaltungszweigen eine Abnahme der Abgänge eingetreten mit alleiniger Ausnahme der Steuerverwaltung, welche eine erhebliche Zunahme der Abgänge in den letzten Jahren nachweist, was eine naturgemäße Folge der eingetretenen Steigerung der Einnahmen ist.

Die Kommission stellt den Antrag, die Ausgaben der allgemeinen Kassenverwaltung im ordentlichen Etat für die Jahre 1890 und 1891 mit jährlich . . . . . 167 670 ℳ.
also für beide Jahre mit . . . . . 335 340 „
zu genehmigen.

b. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Wegen des Uebergangs domänenärarischer Grundstocksgebäude an den Etat der allgemeinen Staatsverwaltung.

Von den zum Domänengrundstock gehörigen Gebäuden, die zu Lasten des Domänenetats (IV § 16) unterhalten werden, war bis jetzt ein Theil ganz oder vorzugsweise in Benützung anderer Etats der Staatsverwaltung gegen entsprechende Vergütung an die Domänenadministration. Es wird beantragt, dieses eine ganz nutzlose Vielschreiberei veranlassende Verhältniß aufzugeben und die bezüglichen Gebäude auf diejenigen Etats zu übertragen, welche sie ausschließlich oder nahezu ausschließlich benützen.

Die Kommission ist mit diesem Antrag einverstanden. Bei dem seitherigen Verhältniß war die Unterhaltung der betreffenden Gebäude erfahrungsgemäß nicht immer ganz einwandfrei, weil die benützende Verwaltung wegen der von ihr gewünschten Arbeiten sich immer an die Domänendirektion wenden mußte, und die letztere an den Gebäuden, mit denen sie sonst nichts zu thun und von denen sie nur Schreiberei, aber keinerlei Vortheil hat, wohl nicht viel mehr als das Nothwendigste machen ließ. Es ist bestimmt zu erwarten, daß wenn die benützende Verwaltung auch die Gebäude in allen Beziehungen zu verwalten hat, die Sorge für die Unterhaltung und Erhaltung eine erfolgreichere und wohl auch, weil die Kosten aus dem eigenen Budget der benützenden Verwaltung zu bestreiten sind, eine im Einzelnen sparsamere sein wird. Die beantragte Ueberweisung wird eine ganz erhebliche Geschäftsvereinfachung mit sich führen.

Für die Hergabe der betreffenden Gebäude gebührt dem Domänengrundstock Entschädigung. Nach dem von der Großh. Regierung mitgetheilten spezifizirten Verzeichniß der zu überweisenden 16 Gebäude stellen sich für sämmtliche Gebäude zusammen

die Brandversicherungs-Anschläge auf die Summe von . . . . . 517 820 ℳ.
die von der Großh. Bezirksbauinspektion abgeschätzten Bauwerthe auf . . . . . 785 879 „
„ „ „ „ „ „ Kaufwerthe „ . . . . . 713 138 „
Als Entschädigungen für den Domänengrundstock sind beantragt . . . . . 385 000 „

Letztere bleiben somit hinter den derzeitigen Kaufwerthen und den Brandversicherungsanschlägen ganz erheblich zurück, und erscheint damit auch das Interesse der allgemeinen Staatsverwaltung gewahrt.

Was die finanzielle Wirkung weiter anbelangt, so ist noch zu bemerken, daß der Vergütungsbetrag einen Bestandtheil der bei der Amortisationskasse angelegten Grundstockskapitalien bilden wird, die 4 %igen Zinsen daraus stehen im Budget (Domänenetat Tit. I § 12a) in Einnahme, so daß die allgemeine Staatsverwaltung dauernd eine 4 %ige Verzinsung des jetzt von ihr an den Domänengrundstock zu zahlenden Kapitalbetrags erhält.

Die Miethzinse von den zu überweisenden Gebäuden und der Unterhaltungsaufwand dieser Gebäude erscheinen noch im Etat der Domänenverwaltung. Nach Mittheilung der Großh. Regierung sollen die durch die Ueberweisung der Gebäude an andere Etats bedingten Aenderungen der betreffenden Positionen im Laufe des Jahres 1890 vorgenommen und in der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen der Jahre 1890/91 begründet werden.

Die Kommission beantragt, die Ausgaben der allgemeinen Kassenverwaltung im außerordentlichen Etat für 1890/91 mit zusammen . . . . . 385 000 *M.* zu genehmigen.

B. Einnahme.

(Seite 50.)

a. Ordentlicher Etat.

§ 1. Miethzinse von Centralstaatsgebäuden.

Der frühere Budgetsatz von jährlich 21 737 *M.* ist ermäßigt auf jährlich 18 660 *M.* wegen Ausfalls von Miethzinsen für 4 Obereinnehmereigebäude, deren Verwaltung vom Finanzministerium an die Steuerverwaltung übergegangen ist und wegen einer auf Grund des Beamten-Gesetzes eingetretenen Ermäßigung des Miethzinses für die Dienstwohnung des Gesandten in Berlin.

§ 5. Ersatz einiger Verwaltungszweige für Ruhe- und Versorgungsgehalte, sowie Gnadengaben, Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen.

Die von der Generalstaatskasse an Beamte von nicht zur allgemeinen Staatsverwaltung gehörigen Dienstzweigen und an die Hinterbliebenen dieser Beamten geleisteten Zahlungen obiger Art kommen hier zum Ersatz und zwar:

	für 1890	für 1891
1. aus dem Budget der Eisenbahnbetriebs-Verwaltung Titel II § 12 an „Unterstützungen und außerordentlichen Belohnungen“	29 100 *M.*	29 100 *M.*
2. aus dem Budget gleicher Verwaltung Titel II § 14 „Pensionen“ .	543 000 „	591 000 „
3. „ „ „ der Eisenbahnwerkstätten-Verwaltung Tit. II § 7 „Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen“	600 „	600 „
4. aus dem Budget der Bodensee-Dampfschifffahrsverwaltung Tit. II § 7 „Unterstützungen ꝛc.“	300 „	300 „
5. aus mehreren anderen Kassen desgleichen	1 600 „	1 600 „
zusammen	574 600 *M.*	u. 622 600 *M.*

Der Budgetsatz für 1888/89 betrug nur jährliche . . . . . 379 000 *M.*

Die größere Ersatzleistung ist theils durch das Anwachsen der Ruhegehalte, in der Hauptsache aber dadurch veranlaßt, daß die Eisenbahnverwaltung in einem höheren, den thatsächlichen Verhältnissen mehr entsprechenden Maße wie seither zu den Bedürfnissen der Beamtenwittwenkasse beigezogen wird.

Die Kommission stellt den Antrag, die Einnahmen der Allgemeinen Kassenverwaltung im ordentlichen Etat

für das Jahr 1890 mit . . . . . 618 112 *M.*
und für das Jahr 1891 mit . . . . . 666 112 „
also für beide Jahre mit . . . . . 1 284 224 *M.*
zu genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. Außerordentlicher Etat.

1. Einnahme von der vormaligen badischen Militärverwaltung und zwar Ersatz an Kasernenbaukosten.

Die Ersatzbeträge des Reichs für die von Baden in den Jahren 1868 — 1871 aus Landesmitteln aufgewendeten Kasernenbaukosten sind in ihrer Größe davon abhängig, welche Summe für die Durchführung der allgemeinen Kasernirung des Reichsheers jeweils in den Haushalt des Reichs eingestellt wird. (Siehe Bericht der Kommission zu diesem § im Budget für 1888/89.) Die ganze Ersatzsumme des Reichs beträgt 1 627 588 ℳ.
in den Jahren 1877/89 kamen zum Ersatz . . . . . 962 036 „
Im Reichshaushalt für 1890/91 sind eingestellt je . . . . . 44 763 ℳ. = 89 526 „
Die Kommission stellt den Antrag, die Einnahmen der Allgemeinen Kassenverwaltung im außerordentlichen Etat für die beiden Jahre 1890/91 mit 2 × 44 763 ℳ. = ... 89 526 ℳ.
zu genehmigen.

Tit. X. Schuldentilgung.

Ordentlicher Etat.

Dotation der Amortisationskasse.

(Seite 32 und 120.)

Die Amortisationskasse bedarf seit dem Jahre 1874 eines Zuschusses aus Mitteln des allgemeinen Staatshaushalts nicht. Abgesehen von der unverzinslichen Schuld von 12 Millionen Gulden an den Domanialgrundstock, die als eine Schuld des Staats an sich selbst ohne jeden Einfluß auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kasse ist, hat sich die Amortisationskasse nach und nach ein eigenes Aktivvermögen erworben, das am 31. Dezember 1888 12 278 624 ℳ. 08 ₰ betrug. Die Zinsen aus diesem Vermögen und der Zinsgewinn aus den der Kasse als unverzinsliches Kontokorrent überlassenen verfügbaren Kassenbeständen der Generalstaatskasse übersteigen den Bedarf für Verwaltungskosten und Passivzinse. Die Einnahmeüberschüsse können im Bedürfnißfalle zu positiven Unterstützungen des allgemeinen Staatshaushalts herangezogen werden.

Im Voranschlag erscheinen an Ausgaben	für 1890	für 1891
I. Verwaltungskosten	21 048 ℳ.	21 408 ℳ.
II. Passivzinse und Renten	650 577 „	650 577 „
III. Zuwachs neuer Schulden	390 000 „	600 000 „
IV. Schuldentilgung	2 784 300 „	173 940 „
zusammen	3 845 925 ℳ.	und 1 445 925 ℳ.
Die Einnahmen ergeben gleiche Gesammtsummen und zwar:		
I. Aktivzinse	1 445 775 ℳ.	1 445 775 ℳ.
II. Sonstige Einnahmen	150 „	150 „
III. Zuwachs neuer Aktiven	2 400 000 „	— „
zusammen wie oben	3 845 925 ℳ.	und 1 445 925 ℳ.

Ausgabe.

I. Verwaltungskosten.

Der Verwaltungsaufwand für die Amortisationskasse und die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ein gemeinsamer. Als Antheil der Amortisationskasse (ein Drittel des Gesammtaufwands) werden angefordert:

	für 1890	21 048 ℳ.	für 1891	21 408 ℳ.
Im letzten Budget wurden genehmigt	„ 1888	20 636 „	„ 1889	20 636 „
es werden somit mehr angefordert	„ 1890	412 ℳ.	„ 1891	772 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine Personalvermehrung hat nicht stattgefunden, eine Aenderung ist nur insoweit eingetreten, daß an Stelle der früheren vier nicht etatmäßigen Gehilfen nun drei Gehilfen und ein etatmäßiger Beamter (Verwaltungsassistent K 1) erscheinen.

Es wird Genehmigung der angeforderten Summen beantragt.

II. Passivzinse und Renten.

(Erläuterung S. 122/123.)

Gegenüber den früheren Budgetsätzen treten folgende Aenderungen ein:

1. Infolge Einlösung der 3½ %igen Rentenscheine ist ein bezüglicher Budgetsatz ausgefallen.
2. Wegen Vermehrung des Bestandes der Kautionskapitalien und der gesetzlich hinterlegten Gelder erscheint an Zinsen ein jährlicher Mehraufwand von 8000 *M.* und 2000 *M.*
3. Die Zinse für die Kontokorrentschulden sind um 48 052 *M.* niedriger in Ansatz gebracht. Auf 1. Juli 1889 betrugen die Kontokorrentschulden und Zinse:

	1. Juli 1889		1. Oktober 1874			
	M.		*M.*			*M.*
a. zum Domanialgrundstock . . .	10 640 000	gegenüber	11 541 000	4 %	Zins =	425 600. —
b. zur Badanstaltenkasse	474 500	„	313 000	3½ %	„ =	16 607. 50
c. zum Grundstock der Gr. Civilliste	1 563 500	„	1 437 000	4 %	„ =	62 540. —
d. zur Generalbrandkasse . . .	381 500	„	1 072 000	3 %	„ =	11 445. —
e. zur Wittwenkasse der Angestellten	—	„	67 000	—	„ =	—
zusammen	13 059 500				und	516 192. 50
gegenüber dem Budgetsatz von 1888/89 mit						564 245. —
					weniger	48 052. 50

III. Zuwachs an neuen Schulden.

Nach Gesetz vom 9. und 15. Mai 1887 werden zur Bregthalbahn 600 000 *M.* und zur Bahn von Kehl nach Lichtenau und Bühl 390 000 *M.* Beitrag geleistet.

In dem Vortrage des Präsidenten Großh. Finanzministeriums bei Vorlage des Budgets für 1890/91 ist gesagt, daß diese Beträge nur einstweilen in den Voranschlag der Amortisationskasse aufgenommen seien und daß es rathsam erscheine, die Amortisationskasse hiefür nicht zu belasten, die betreffenden Ausgaben vielmehr künftig dem umlaufenden Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung zu entnehmen. Der Artikel 8 des Entwurfs des Finanzgesetzes gibt Großh. Regierung hierzu die Ermächtigung, sofern die Mittel des Fonds dies gestatten.

Ihre Kommission ist damit einverstanden, daß die Aktiven der Amortisationskasse für außergewöhnliche Bedürfnisse möglichst in ihrem Bestande erhalten und deßhalb auch die fraglichen 990 000 *M.* zu Lasten der laufenden Rechnung aus der Generalstaatskasse bestritten werden. Es soll aber damit nicht gesagt sein, daß zur Ausführung bezw. zur Unterstützung von Lokalbahnen eventuell nicht auch die Mittel der Amortisationskasse herangezogen werden können.

IV. Schuldentilgung.

Die Ausgaben an Verwaltungskosten und Passivzinsen und die Zuschüsse zu den vorgenannten Lokalbahnen betragen . . . . . für 1890 1 061 625 *M.*, für 1891 1 271 985 *M.*

Die Einnahmen der Kasse einschließl. des überwiesenen Zollunterstützungsfonds von 2 400 000 *M.* . „ 1890 3 845 925 „ „ 1891 1 445 925 „

es ergeben sich somit Einnahmeüberschüsse und zwar „ 1890 2 784 300 *M.*, „ 1891 173 940 *M.*

Um diese hier zur Ausgleichung eingestellten Summen wird sich der reine Schuldenstand der Kasse vermindern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.

Titel I. Activzinse.

Auf 31. Dezember 1888 betrugen die Activen der Kasse . . . . . 38 408 056 ℳ. 51 ₰
" " " " Passiven " " . . . . . 46 700 861 " — "

somit der wirkliche Passivstand 8 292 804 ℳ. 49 ₰

Wird die unter den Passiven inbegriffene unverzinsliche Schuld an den Domanialgrundstock im Betrage von 12 Millionen Gulden = ... 20 571 428 " 57 "

— diese wurden im Jahre 1839 aus dem Gesammtbetrag der vor dieser Zeit der Amortisationskasse zugeflossenen Mittel des Domanialgrundstocks als dauernd unverzinslich ausgeschieden — als eine Schuld des Staats an sich selbst außer Rechnung gelassen,

so betragen die Passiven nur . . . . . 26 129 432 " 43 "

und ergibt sich ein Activbestand von . . . . . 12 278 624 " 08 "

Am 1. Juli 1889 betrugen die verzinslichen Activen der Amortisationskasse einschließlich des Kontokorrentguthabens bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse . . . . . 38 631 000 ℳ

Hierzu kommt noch das der Kasse auf 1. Januar 1890 überwiesene Vermögen des Zollunterstützungsfonds mit rund . . . . . 2 400 000 "

zusammen 41 031 000 ℳ

Unter diesen Activen befinden sich:

a) eine unverzinsliche Kontokorrentschuld zur Generalstaatskasse von rund 9 811 000 ℳ.

b) verzinsliche Kontokorrentschulden zur Badanstaltenkasse, Generalbrandkasse, zum Grundstock der Großh. Civilliste und zur Wittwenkasse der Angestellten im Gesammtbetrag von rund . . . . . 2 495 000 "

zusammen 12 306 000 ℳ.,

welche nur kurzfristig angelegt werden können, da sie den betreffenden Kassen zu jederzeitiger Erhebung bereit gehalten werden müssen.

Nach Abzug dieser Summe von obigen 41 031 000 ℳ. würden somit noch 28 725 000 ℳ. zu verzinslichen Vorschüssen an die Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Verfügung stehen. Weil bei Bemessung der in den Voranschlag einzustellenden Zinsen nur mit annähernden Zahlen gerechnet werden kann, schlägt die Großh. Regierung vor, das Eingehen folgender Zinse aus obgenannten Activen von 41 031 000 ℳ. in Aussicht zu nehmen:

a) von den Vorschüssen an die Eisenbahnschuldentilgungskasse aus rund 28 000 000 ℳ. (wie im Budget für 1888/89) 4 % mit . . . . . 1 120 000 ℳ.

b) vom wandelbaren Restbestand der Activen mit 13 031 000 ℳ. unter gleichzeitiger Berücksichtigung des niederen Standes des allgemeinen Zinsfußes 2½ % mit . . 325 775 "

zusammen 1 445 775 ℳ.

Bezüglich des verzinszlichen Kontokorrentguthabens bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse bemerken wir, daß solches am 31. Dezember 1888 auf 37 072 827 ℳ. 57 ₰ angewachsen war und der Amortisationskasse, statt der im Budget vorgesehenen 1 120 000 ℳ. Zinsen im Betrage von 1 383 710 ℳ. 42 ₰, somit mehr 263 710 ℳ. 42 ₰ abgeworfen hat. Es ist anzunehmen, daß die Amortisationskasse auch in der laufenden Budgetperiode in der Lage sein werde, der Eisenbahnschuldentilgungskasse 4 %ige Vorschüsse in höherem Betrage als angenommen zu gewähren, es wird aber von einem Antrag auf Einstellung höherer Zinsbeträge abgesehen.

Titel II. Sonstige Einnahmen.

Titel III. Zuwachs an neuen Activen.

Unter Titel II erscheinen nur 150 ℳ für jedes Budgetjahr als Amortisationsgewinn aus zum Activbestand der Kasse gehörigen 4 %igen badischen Eisenbahnobligationen und unter Titel III für 1890 die Activbestände des Zollunterstützungsfonds mit 2 400 000 ℳ.

Die Kommission stellt den Antrag, das Budget der Amortisationskasse mit einer Einnahme und Ausgabe von 3 845 925 ℳ für 1890 und von 1 445 925 ℳ für 1891 zu genehmigen.

Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

(Seite 32.)

Nach Gesetz vom 10. September 1842 sind der Eisenbahnschuldentilgungskasse, soweit ihre Einnahmen — Reinertrag der Staatseisenbahnen, Bodenseedampfschifffahrt, Main-Neckarbahn und der Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung — für Zinse, Tilgungsfond und Verwaltungskosten nicht hinreichen, die erforderlichen Zuschüsse aus der Staatskasse zu leisten.

Sämmtliche von 1842 bis 1888 gemachte Eisenbahn-Anlehen belaufen sich unter Zurechnung der Baukostenvorschüsse von Württemberg und Hessen und der Vorschüsse an Reichskassenscheinen auf . . . 396 542 616 ℳ 03 ₰

Hiervon wurden getilgt . . . . . 93 513 935 „ 02 „

Rest . . . 303 028 681 ℳ 01 ₰

Hierzu kommen noch die Kontokorrentschuld an die Amortisationskasse und einige Zinsrückstände, Vorschuß- und Ersatzposten mit . . . . . 37 950 755 „ 38 „

zusammen . . 340 979 436 ℳ 39 ₰

und ergibt sich nach Abzug der Activen der Kasse im Betrage von . . . . . 6 773 081 „ 78 „

auf 31. Dezember 1888 ein reiner Schuldenstand von . . . . . 334 206 354 ℳ 61 ₰

Von den früheren Ueberschüssen über die dotationsmäßigen Einnahmen restirten am 31. Dezember 1878 noch . . . . . 11 141 108 ℳ 49 ₰

(siehe Bericht der Budgetkommission zum Budget für 1888/89 in gleichem Betreff).

Die Jahre 1879/88 hatten folgende Ergebnisse:

1	2				3				4			
Jahr.	Bedarf für				Dotation				Die Dotation betrug gegenüber dem Bedarf Col. 2			
	Verwaltungskosten und Verzinsung.		Tilgung.		Eisenbahngefälle.		Postgefälle.		Staatszuschuß.		weniger.		mehr.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1879	12 654 926	52	5 200 863	85	12 702 598	93	412 555	50	—	—	4 740 635	94	—	—
1880	13 133 609	46	5 661 732	56	11 839 111	38	390 000	—	1 750 000	—	4 816 230	64	—	—
1881	13 037 617	27	5 709 329	91	13 421 978	56	390 231	45	1 750 000	—	3 184 737	17	—	—
1882	13 311 518	79	6 298 720	65	15 255 472	40	390 030	86	1 750 000	—	2 214 736	18	—	—
1883	13 070 798	18	6 814 327	99	11 961 031	48	390 030	86	1 750 000	—	5 784 065	83	—	—
1884	13 334 318	80	6 861 429	53	15 241 894	83	390 030	86	1 750 000	—	2 814 320	64	—	—
1885	13 248 592	07	7 365 161	97	13 033 597	01	390 030	86	1 750 000	—	5 440 126	17	—	—
1886	13 763 151	85	4 829 918	90	14 239 052	51	390 030	86	1 750 000	—	2 213 987	38	—	—
1887	13 665 233	27	5 265 748	16	17 617 137	40	390 030	86	1 750 000	—	—	—	826 186	83
1888	13 921 946	49	4 386 115	—	17 891 318	14	500 054	—	2 750 000	—	—	—	2 883 310	65
Summe	133 141 712	70	58 393 348	52	143 202 692	64	4 033 026	11	16 750 000	—	31 208 839	95	3 659 497	48
	191 535 061 ℳ 22 ₰				163 985 718 ℳ 75 ₰									

Hiernach betrug der Bedarf der Amortisationskasse	191 535 061 M. 22 ₰
„ die Dotation	163 985 718 „ 75 „
letztere somit weniger	27 549 342 M. 47 ₰
und ergibt sich nach Abzug obgenannter Dotationsüberschüsse von	11 141 108 „ 49 „
trotz der aus allgemeinen Staatsmitteln gewährten Zuschüsse von 16 750 000 M. noch eine Unzulänglichkeit der Dotation im Betrag von	16 408 233 M. 98 ₰

welche Summe durch neue Schulden gedeckt werden mußte.

Die Reineinnahme unserer Eisenbahnen wird voraussichtlich in der laufenden Budgetperiode eine Steigerung nicht erfahren. Die etwaige Mehreinnahme aus der anhaltenden Verkehrssteigerung wird durch die Erhöhung des Diensteinkommens der Beamten, durch die Vermehrung des Personals in Folge des steigenden Verkehrs und der Ausdehnung des Bahnnetzes aufgewogen werden. Neue Belastungen des Baubudgets ohne entsprechende Mehreinnahmen, der Betrieb der strategischen Bahnen und die gesteigerten Eisen- und Kohlenpreise werden von nachtheiliger Wirkung auf die Rente sein.

Nach dem Voranschlag der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1890 und 1891 wird der Bedarf für

Verwaltungskosten, Zinse und planmäßige Schuldentilgung veranschlagt zu	36 132 074 M.
die Eisenbahn- und Postgefälle zu	30 877 360 „
die Unzulänglichkeit letzterer beträgt somit	5 254 714 M.

Nach Antrag der Großh. Regierung soll diese Fehlsumme aus allgemeinen Staatsmitteln bestritten werden und ist deshalb in den Voranschlag für 1890 und 1891 ein jährlicher Zuschuß an die Eisenbahnschuldentilgungskasse im Betrage von 2 750 000 M. wie in der abgelaufenen Budgetperiode eingestellt. Die Budget-Kommission ist mit diesem Antrag einverstanden.

Wenn auch eine durch die Ungunst der Verhältnisse gebotene Schonung der Steuerkraft des Landes vorübergehend hindern kann, der Aufgabe der Schuldentilgung aus Einnahmen des ordentlichen Etats gerecht zu werden, so legen bessere finanzielle Verhältnisse unbedingt die Pflicht auf, Versäumtes nachzuholen und nach Kräften auf Verminderung der Schuld hinzuwirken.

Wenn der Abschluß unseres Budgets für 1890/91 auch ungünstiger erscheint als der der abgelaufenen Periode — im ordentlichen Etat sind die Ausgaben verhältnißmäßig mehr gewachsen als die Einnahmen, der außerordentliche Etat ist um nahezu 2 1/2 Millionen gestiegen — so glauben wir bei der erfreulichen Zunahme der Einnahmen im Etat der Steuerverwaltung und in Anbetracht der gewohnten und nur zu billigenden Vorsicht, mit welcher alle Einnahmen berechnet und in den Voranschlag eingestellt werden, annehmen zu dürfen, daß auch die laufende Budgetperiode, so nicht außerordentliche Verhältnisse eintreten, einen Fehlbetrag nicht nachweisen wird, daß sie vielmehr über den unmittelbar vorliegenden Bedarf einbringen und dem Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung weitere Ueberschüsse zuführen wird.

Unerwähnt wollen wir nicht lassen, daß die Antheile Badens an der Reichspost- und Telegraphenverwaltung weit höhere waren und sind, als die Aversalsummen, welche jeweils in den Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse eingestellt werden. Diese Aversalsummen betrugen z. B. für die 5 Jahre 1883/87 jährlich

390 030 M. 86 ₰ = ...	1 950 154 M. 30 ₰
die wirklichen Bezüge vom Reich in diesen Jahren haben aber betragen	3 967 062 „ — „
somit mehr . .	2 016 907 M. 70 ₰

Alle diese Verhältnisse legen uns nahe, für eine Verminderung unserer Eisenbahnschuld nach Kräften einzutreten, wir erfüllen nur eine Pflicht gegen die Zukunft, wenn wir die planmäßige Schuldentilgung, soweit immer möglich, mit laufenden Einnahmen vollziehen.

Die Kommission stellt deshalb den Antrag, die für jedes Jahr der Budgetperiode in den Voranschlag eingestellten 2 750 000 M. als Zuschüsse an die Eisenbahnschuldentilgungskasse aus allgemeinen Staatsmitteln zu genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. XI Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben.

Ausgabe.

(Seite 32.)

Ordentlicher Etat.

Der als bisheriger Budgetsatz bezeichnete Betrag von 2 454 460 *M.* setzt sich aus folgenden Positionen des letzten Budgets zusammen.

Abth. III	Tit. IX	S. 26	„Milde Fonds und Armenanstalten"		
			§ 78 Zuschuß zur Generalwittwenkasse	230 815	*M.*
			§ 79 Gratifikationen	45 000	„
„ IV	„ VIII	„ 52	§ 109 „Pensionen und Unterstützungen"	109 000	„
„ IV	„ XII	„ 58/59	§§ 133—141 „Pensionen"	2 069 645	„

Für 1890/91 werden einschließlich des Zuschusses zur Beamtenwittwenkasse jährlich 249 791 *M.* **mehr angefordert.**

§ 1. Lebenslängliche Ruhegehalte der etatsmäßigen Beamten.

Den Anforderungen ist der Stand der Pensionen der Staatsdiener und Angestellten und der Pensionen aus dem aufgehobenen Zollunterstützungsfond auf 1. November 1888 zu Grunde gelegt. Diesem Stande im Betrage von 1 420 665 *M.* sind für die Jahre 1890 und 1891 wegen des Anwachsens des Aufwandes die auf Erfahrung sich gründenden Zuschläge von 2½ % jährlich gemacht, für den voraussichtlichen Mehraufwand für Ruhegehalte anläßlich Einführung der neuen Beamtengesetze, welcher in der Denkschrift über die finanzielle Wirkung der Gesetze zu jährlich 37 000 *M.* berechnet ist, ein weiterer Zuschlag, wornach sich der wahrscheinliche Bedarf für Ruhegehalte

am 1. Januar	1890	auf	1 492 400 *M.* und
„ 1. „	1891	„	1 566 300 „

stellen wird.

§ 2. Widerrufliche Ruhegehalte der etatsmäßigen Beamten.

§ 3. Unterstützungsgehalte der nicht etatsmäßigen Beamten.

Bei beiden §§ beruhen die Anforderungen auf dem voraussichtlichen Stand der Gehalte am 1. Januar 1890 mit 60 000 *M.* und 8000 *M.*, welche Summen sich durch den durchschnittlichen Zuwachs von 5 % in den Jahren 1890 und 1891 entsprechend erhöhen.

§ 4. Ruhe- und Unterstützungsgehalte aus besonderen Verhältnissen.

Hierher gehören:

a. Die durch besondere landesherrliche Entschließungen auf die Staatskasse übernommenen Ruhegehalte von Beamten bei Behörden der weltlichen Stiftungen, kirchlichen Vermögensverwaltungen u. s. w.; sie betragen zur Zeit . . . . . 6 160 *M.*

Diese Summe hat sonach in der Hauptsache die gleiche Bestimmung, wie die im Justizbudget Tit. VIII § 6 b S. 24 zur Uebernahme von Ruhe- und Unterstützungsgehalten von Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltung des Evangel. Oberkirchenraths eingestellten 5500 *M.*; diese letztere Summe ist im Justizetat abzusetzen. Nach Mittheilung Großh. Regierung wird nämlich mit dem Evangel. Oberkirchenrath wegen

Uebertrag . . . 6 160 *M.*

Uebertrag . . . . 6 160 ℳ.

Abschluß einer ähnlichen Vereinbarung, wie sie mit dem Erzbischöflichen Ordinariat abgeschlossen wurde (Justizbudget S. 152), verhandelt und bis der hiernach in Aussicht stehende Vorschlag zur definitiven Regelung der staatlichen Beitragsleistung nach Maßgabe der neuen Gesetzgebung vorliegt, bleibt Beschlußfassung wegen Belastung der Staatskasse vorbehalten.

b. Die Zuschüsse zu den Pensionen und Sustentationen der ehemaligen badischen Militärpersonen. Nach Gesetz vom 29. Juni 1874 wurden nämlich die Pensionen und Sustentationen der Genannten gleich denen der Civildiener (Gesetz vom 25. Januar 1874) erhöht, solange und soweit nicht aus Mitteln der Reichskriegsverwaltung eine allgemeine Erhöhung dieser Bezüge bewilligt wird. Diese Erhöhungen betragen . . 12 292 „

c. Die gemäß Protokoll der zweiten Kammer vom 9. Februar 1854 auf den Civilpensionsfond übernommenen Pensionen der auf Ableben des Großherzogs Leopold vorhandenen Hofdiener (damals 52 075 Gulden 14 Kreuzer betragend) und die Abfindungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 15. November 1833 den Dienern von eine Apanage, ein Wittum oder eine Sustentation beziehenden Mitgliedern des Großh. Hauses insoferne bewilligt wurden, als sie beim Ableben ihrer Dienstherrschaft schon über 5 Jahre ununterbrochen im Dienste derselben gewesen sind, im Betrage von . . . . . 8 288 „

zusammen . . 26 740 ℳ.

§ 5. Sterbegehalte und Ruhe- und Unterstützungsgehalte.

Die Anforderung beruht auf dem Rechnungsdurchschnitt.

§ 6. Zuschuß zur Beamtenwittwenkasse.

Gemäß § 84 des Beamtengesetzes und zugehöriger Beilage 6 beträgt der Zuschuß zur Beamtenwittwenkasse . . . . . 915 200 ℳ.

Zuzurechnen ist der Durchschnittsbetrag der aus den Pensionen der vor dem 1. Januar 1890 in den Ruhestand getretenen eigentlichen Staatsdiener bezahlten Gratialquartalien, da der Anspruch der Wittwenkasse auf dieselben nach § 145 des Beamtengesetzes bestehen bleibt, mit . . . . 18 300 „

zusammen . . 933 500 ℳ.

Im Uebrigen verweisen wir auf nachfolgenden Bericht über die Beamtenwittwenkasse.

§ 7. Gnadengaben an Hinterbliebene von etatsmäßigen Beamten.

Der Aufwand für die Unterstützung von Hinterbliebenen erschien seither in verschiedenen Hauptabtheilungen des Budgets, er ist hier in § 7 zusammengefaßt. Für die Gewährung von Unterstützungen sind die seitherigen Grundsätze maßgebend. Der Voranschlag wird gebildet:

a. aus dem seitherigen Bedarf zu Gnadenpensionen an Hinterbliebene der Staatsdiener (1888/89 Budget IV, Tit. XII, § 139 c) ausschließlich der nachfolgend unter a. „zusätzliche Erhöhung" eingestellten 5111 ℳ. mit . . . . . 54 933 ℳ.

b. aus dem Betrage des seitherigen Gratialfonds mit . . . . . 45 900 „
(1888/89, Budget III, Tit. XI., § 79).

c. aus den bisher aus anderen budgetmäßigen Mitteln und aus staatlichen Unterstützungskassen an Hinterbliebene etatmäßiger Beamten gewährten Unterstützungen . 10 148 „

Uebertrag 110 081 ℳ.

	Uebertrag . . .	110 081 M.
Die Summe c von 10 148 M. setzt sich zusammen:		
1. aus dem Zollunterstützungsfond nach 3jährigem Durchschnitt (§ 109 des Budgets für 1888/89)	4305 M.	
2. aus der Steuerkasse (§ 87 des Budgets für 1888/89) . .	550 „	
3. aus den Sustentationskassen der Salinen . . . . . (S. 112, Anl. 4 zu Tit. V.)	154 „	
4. aus der Unterstützungskasse für niedere Eisenbahnbedienstete	4 939 „	
5. aus den Schulkassen	200 „	
Die Kassen 3, 4 und 5 sind ausgeschiedene Kassen, die an Großh. Generalstaatskasse Ersatz leisten.		
An den vorgenannten 45 000 M. werden abgesetzt		5 440 M.
a. die aus dem Gratialfond bewilligten Unterstützungen an Hinterbliebene nicht etatmäßiger Beamten mit rund . . . . . welche unter den bei den einzelnen Budgettiteln gestellten Anforderungen „zu anderen persönlichen Ausgaben" inbegriffen sind;	3 000 M.	
b. die unten bei a. „zusätzliche Erhöhung" eingestellten	740 „	
c. die unter Tit. IX § 52 b des Budgets Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts angeforderten	1 700 „	
	verbleiben	104 641 M.
Mit Rücksicht auf die vermehrte Zahl der Unterstützungsgesuche werden nach Anforderung weiter bewilligt		5 359 M.
	somit im Ganzen	110 000 M.

§ 7 a. Zusätzliche Erhöhung.

1. Unterstützungen für Wittwen, deren Männer sich im Staatsdienst besonders ausgezeichnet und allgemein anerkannte Verdienste um den Staat sich erworben haben (Art. 23 des Staatsdieneredikts von 1819) mit . . . . . 5 111 M.

2. Unterstützungen aus dem Gratialfond auf Grund von Art V. der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 18. Februar 1875, welcher den Verwaltungshof ermächtigt, denjenigen Personen, welche bis zur Verkündung der Verordnung Unterstützungen aus dem Gratialfond erhalten haben, aber in Art. I und II der Verordnung nicht mehr als anspruchsberechtigt aufgeführt sind, auf Wiederanmelden die bisherigen Unterstützungsbeiträge auch für später zu bewilligen, mit . . . . . 740 „

zusammen 5 851 M.

Neue Bewilligungen dieser Art sind künftig nicht mehr zulässig und kommen die genannten Beträge spätestens mit dem Tode der derzeitigen Bezieher in Wegfall.

Die Kommission stellt den Antrag, die Ausgabe unter Tit. XI „Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben"

mit 2 666 251 M. für das Jahr 1890
„ 2 742 251 „ „ „ „ 1891

somit für beide Jahre mit 5 408 502 M. zu genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 6 von Titel XI.

Beamtenwittwenkasse.

(Anl. 7 zu IV, S. 124/128).

Das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 hat für die Rechtsverhältnisse und Bezüge der activen und der in Ruhestand versetzten Diener des Staates und für die Versorgung der Hinterbliebenen dieser Diener neue Normen aufgestellt.

Die bezüglich letzterer Versorgung gegen früher eingetretenen Aenderungen sollen hier, soweit sie die Organisation und die finanziellen Verhältnisse des neuen Instituts der Beamtenwittwenkasse betreffen, einer näheren Erörterung unterzogen werden.

I. Entsprechend der früheren Unterscheidung zwischen Staatsdienern und sogenannten Angestellten bestanden für die Versorgung der Hinterbliebenen beider Dienerkategorien getrennte Kassen.

Die bezugsberechtigten Hinterbliebenen der Staats- und Hofdiener erhielten ihre Bezüge auf Grund des Statuts vom 28. Juni 1810 und des Staatsdieneredikts vom 30. Januar 1819 aus der im Jahre 1810 errichteten Wittwenkasse (Generalwittwenkasse oder Civildiener-Wittwenfiskus) und beihilfsweise aus der Staatskasse. Die Hinterbliebenen der Angestellten, der Notare und Gendarmeriebediensteten erhielten ihre Versorgung auf Grund des Statuts vom 25. November 1841 aus der am 1. Januar 1842 in Wirksamkeit getretenen „Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung".

Durch das Gesetz vom 22. Juni 1884 wurde letztere Kasse als Versorgungsanstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit aufgehoben. Der Staat übernahm mit dem Vermögen der Kasse alle Ansprüche und Verpflichtungen gegen dieselbe. Dieses Gesetz bestimmte weiter, daß das übernommene Vermögen seinem Zwecke gewidmet bleiben und getrennt vom Haushalt der allgemeinen Staatsverwaltung verwaltet werden soll und daß, so in einem Jahre der Vermögensertrag, die Wittwenkassenbeiträge und sonstigen Einnahmen nicht hinreichen, die Ansprüche der Berechtigten, sowie die Lasten und Verwaltungskosten zu decken, aus Mitteln der allgemeinen Staatsverwaltung der erforderliche Zuschuß zu leisten sei. Als Vertreter der Staatskasse den Bezugsberechtigten gegenüber fungirte der Verwaltungsrath der Wittwenkasse der Angestellten.

Das diesem Gesetz zu Grunde liegende Prinzip, wonach unter Beseitigung des versicherungsähnlichen Instituts der Wittwenkasse die Verpflichtungen gegenüber den Hinterbliebenen der Staatskasse unmittelbar und ganz zugewiesen werden, kommt nun mit dem Beamtengesetz auch bezüglich der Versorgung der Hinterbliebenen der Staatsdiener zur Geltung. Das Institut der Generalwittwenkasse hört auf, als eine selbständige Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit zu bestehen, das Vermögen der Anstalt sowie sämmtliche aus dem Statut von 1810 und dessen späteren Ergänzungen und Abänderungen sich ergebenden Ansprüche und Verpflichtungen gegen dieselbe gehen auf den Staat über. Damit ist die Leistung einer Versorgungsrente an die Hinterbliebenen aller etatmäßigen Beamten unmittelbare und ausschließliche Pflicht des Staates geworden, es kann diese Rente als eine Art Ergänzung des Diensteinkommens der Beamten aufgefaßt werden.

An Stelle der bisher getrennten Verwaltungen der Generalwittwenkasse und der Wittwenkasse der Angestellten tritt nun eine gemeinsame Verwaltung. Alle in Betreff der Hinterbliebenenversorgung nach den Vorschriften des B.-G. (§§ 59—84) über Versorgungsgehalt und Wittwenkassenbeitrag und der zugehörigen Uebergangsbestimmungen erwachsenden Geschäfte hat unter der Leitung und Aufsicht des Finanzministeriums ein durch landesherrliche Entschließung zu ernennender „Verwaltungsrath der Beamtenwittwenkasse" zu besorgen. Auf diesen gehen somit über alle Geschäfte des frühern Verwaltungsraths für die Wittwenkasse der Angestellten und die Geschäfte des Verwaltungsraths der Generalwittwen- und Brandkasse — im Jahre 1831 wurde die Verwaltung der Generalbrandkasse mit der der Generalwittwenkasse vereinigt — insoweit, als sie den früheren Civildienerwittwenfiskus berühren.

Der Verwaltungsrath hat das Vermögen der beiden aufgehobenen Wittwenkassen, das fast ganz in Hypotheken angelegt ist und circa 14 Millionen beträgt, zu verwalten, und ist dessen Arbeit namentlich dadurch erschwert, daß für die zahlenden und empfangenden Mitglieder der Beamtenwittwenkasse auf lange Zeit hinaus

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

neben den Normen des Beamtengesetzes noch die früheren Statuten des Civildienerwittwenfiskus und der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung nebst den späteren ergänzenden und abändernden gesetzlichen Bestimmungen bestehen.

Die Geschäfte des Verwaltungsraths sollen vorerst versuchsweise durch Mitglieder der Ministerien und Mittelstellen im Nebenamte besorgt und diesen für die Sekretariats- und rechnerischen Arbeiten die Beamten des Finanzministeriums zur Verfügung gestellt werden.

Die Kassen- und Rechnungsführung der Generalwittwenkasse ist bisher gemeinsam mit jener der Generalbrandkasse besorgt worden, die der Wittwenkasse der Angestellten war den Beamten der Militärwittwenkasse übertragen. Für die Einzelheiten der Verwaltung des von der Staatskasse übernommenen Vermögens der aufgehobenen Wittwenkassen und für die bezüglichen Kassen- und Rechnungsgeschäfte, wie solche aus den einzelnen Bestimmungen des Beamtengesetzes (§§ 59—84 und §§ 139—147) sich ergeben, ist mit 1. Januar 1890 eine besondere Behörde unter der Bezeichnung „Großh. Beamtenwittwenkasse" in Wirksamkeit getreten.

Dieselbe steht unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Verwaltungsraths der Beamtenwittwenkasse und besteht aus einem Vorstand, 2 Rechnungsbeamten und einem Kassendiener. Der Beamten-Wittwenkasse werden auch die Geschäfte der Militärwittwenkasse übertragen, so daß die letztere als eine mit eigenem Personal ausgestattete Behörde zu bestehen aufhört.

II. Der Umstand, daß die auf dem Gebiete der Hinterbliebenenversorgung sich vollziehenden Einnahmen und Ausgaben von dem allgemeinen Staatshaushalt getrennt gehalten und in der Beamten-Wittwenkasse vollzogen werden, beschränkt die Haftbarkeit der Staatskasse für alle berechtigten Ansprüche der Hinterbliebenen in keiner Weise. Der Staat ist, wie auch der § 84 des Beamten-Gesetzes ausdrücklich anerkennt, verpflichtet, aus Mitteln der Allgem. Staatsverwaltung den erforderlichen Zuschuß zu leisten, soweit der Vermögensertrag, die Wittwenkassenbeiträge und die sonstigen Einnahmen der Beamten-Wittwenkasse nicht hinreichen, neben den Lasten und Verwaltungskosten die Versorgungsgehalte zu bestreiten. Die Unzulänglichkeit der Einnahmen der beiden früheren Wittwenkassen gegenüber den Ansprüchen an dieselben erforderte schon längere Zeit die Beihilfe des Staats. Die Zuschüsse waren einschließlich der im Budget für 1888/89 bewilligten Erhöhung von jährlichen 170 000 ℳ bereits auf die erhebliche Summe von jährlich 755 400 ℳ gestiegen. Die in Folge der neuen Vorschriften über die Hinterbliebenenversorgung gesteigerten Ansprüche an die Kasse — die Bezüge der Hinterbliebenen der Angestellten erhöhen sich im Beharrungszustande um etwa 46,6 % bei gleichbleibenden Beiträgen — und der Wegfall der bisherigen Einnahme der General-Wittwenkasse an Eintrittsgeldern, Aufnahms- und Verbesserungs-Taxen (ca. 50 000 ℳ) bedingen eine weitere Erhöhung des Zuschusses. Nach der Darstellung der Vermögensgestaltung der Beamtenwittwenkasse in den Jahren 1890—1902 (Unterbeil. A zum Voranschlag der Kasse S. 128) bedarf es eines jährlichen Zuschusses von 915 000 ℳ, um die Leistungsfähigkeit der Kasse bis zum Jahre 1902 zu sichern.

Der bezüglichen Berechnung ist ein Vermögensertrag von 4%, ein jährlicher Eingang an Wittwenkassenbeiträgen im Betrage von 700 000 ℳ und eine jährliche Zunahme der Hinterbliebenenbezüge im Betrage von 63 000 ℳ zu Grunde gelegt. Daß in der Berechnung für alle Jahre die gleich große Einnahme an Wittwenkassenbeiträgen im Betrage von 700 000 ℳ erscheint, obschon die Denkschrift über die finanziellen Wirkungen des Beamten-Gesetzes eine in Folge des Mehraufwands für Gehalte nach und nach eintretende Mehreinnahme an Beiträgen im Betrage von 32 000 ℳ constatirt, wird damit begründet, daß dieser Einnahme Ausfälle in gleichem oder noch höherem Betrage gegenüber stehen.

Einnahmeausfälle entstehen nämlich dadurch, daß die künftig in Ruhestand versetzten Beamten aus der Klasse der seitherigen Staatsdiener ihren Beitrag von 3 % nur vom Ruhegehalt statt vom Einkommensanschlag bezahlen, daß die Beiträge der Reichspostbeamten, der immatrikulirten elsaß-lothringischen Beamten und der z. Z. vorhandenen, nicht pensionsfähigen Bediensteten, wie auch die Gratial-Quartalien der nicht unter das Gesetz fallenden Pensionen (Staatsdiener) nach und nach in Wegfall kommen.

Das Beamtengesetz zerlegt den Staatszuschuß von 915 000 ℳ in 2 Theile, einen festen im Betrage von 650 000 ℳ und in einen beweglichen, welch' letzterer aus 20 % des Einkommensanschlags der erstmals zur etatmäßigen Anstellung gelangenden und der aus dem aktiven Dienst bezw. aus der etatmäßigen Anstellung

ausscheidenden Beamten besteht. Dieser bewegliche Theil soll den festen Zuschuß auf die Summe von 915 000 ℳ ergänzen.

Nach Beilage 6 zum Beamtengesetz sind auf Grund der Ergebnisse der letzten Jahre die Einkommensanschläge

a.	der neu angestellten Staatsdiener und anderer Staatsbediensteten zu	672 000 ℳ
b.	der aus dem aktiven Dienst ausscheidenden Beamten zu	654 000 „
	angenommen und wird demnach der bewegliche Theil des Zuschusses zur Wittwenkasse 20 % von	1 326 000 ℳ

oder 265 200 ℳ betragen.

Nach der vorerwähnten Darstellung der Vermögensgestaltung der Beamtenwittwenkasse ergeben sich bei dem Staatszuschuß von 915 000 ℳ für das Jahr 1890 ein Einnahmeüberschuß von 583 760 ℳ und für die folgenden Jahre 1891—1901 weitere Ueberschüsse in absteigender Linie, wodurch sich der Vermögensstand von 13 394 000 ℳ im Jahre 1890 auf 17 399 810 ℳ im Jahre 1902 erhöht. Obwohl hiernach ein Staatszuschuß in genannter Höhe erst nach einiger Zeit nothwendig wäre, wird er doch für sofort und für sechs Budgetperioden in Anforderung gebracht. Es ist diese Heranziehung der laufenden und weiterer fünf Budgetperioden zu den voraussichtlich mehr und mehr anwachsenden Ansprüchen an die Kasse ein billiger Ausgleich zwischen Gegenwart und Zukunft und der Maßnahme, die Zuschüsse nach den zufälligen Bedürfnissen jeder kommenden Budgetperiode zu leisten, vorzuziehen. Ebenso trägt es zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Kasse bei, daß die Höhe des Zuschusses theilweise von dem Zu- und Abgang etatmäßiger Beamten und des Einkommensanschlags derselben abhängig gemacht wird. Eine Vermehrung der betreffenden Beamten und die Erhöhung der anrechnungsfähigen Bezüge derselben bringt zugleich eine entsprechende Vermehrung der Wittwenkassenbeiträge und damit eine Erhöhung des Zuschusses zur Wittwenkasse. Die Erfahrungen über die genaue Wirkung sämmtlicher Bestimmungen über die Hinterbliebenenversorgung werden zeigen, ob diese Art der Zuschußleistung beizubehalten ist oder nicht.

Zu den einzelnen Anforderungen des Voranschlags wird weiter bemerkt:

Ausgabe.

Tit. I. Verwaltungskosten.

§ 1. Gehalte.

Angefordert werden für jedes Budgetjahr:	a) für den Verwaltungsrath	2 500 ℳ
	b) „ die Kasse	11 740 „
	zusammen	14 240 ℳ

Zu a. Die Sekretariats, Rechnungs- und Kanzleigeschäfte des Verwaltungsraths werden von dem Kanzleipersonal des Finanzministeriums besorgt und sind deßhalb im Gehaltsetat dieses Ministeriums (Anl. 2, S. 66) die Bezüge eines Rechnungsbeamten mit 2500 ℳ in Abzug gebracht und hier zu Lasten der Beamtenwittwenkasse eingestellt.

Zu b. Es beziehen an

	Gehalt	Nebengehalt
der Vorstand der Kasse	5 000 ℳ	300 ℳ
„ Oberbuchhalter	2 500 „	300 „
„ Buchhalter	1 800 „	190 „
„ Kassendiener	1 200 „	200 „
zusammen	10 750 ℳ	990 ℳ

Die Nebengehalte sind theils Kassenzulagen, theils Dienstzulagen als Remunerationsersatz.

§ 3. Andere persönliche Ausgaben.

Für den Verwaltungsrath sind angefordert für 1890 und 1891 je . . 3000 ℳ.
„ die Kasse „ „ „ „ „ „ „ . . 2200 „

I. Die erstere Anforderung besteht:

a) aus Dienstzulagen für den Vorstand und die ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsraths mit . . . . . 2000 ℳ.

b) aus Stellvertretungs- und Aushilfskosten . . . . . 1000 „

Zu a. Nach Mittheilungen der Großh. Regierung bilden zur Zeit die bisherigen Mitglieder des auf Ende 1889 außer Wirksamkeit getretenen Verwaltungsraths der Angestellten-Wittwenkasse den neuen Verwaltungsrath der Beamtenwittwenkasse. Es sind dies drei Mitglieder von Ministerien als ständige (ordentliche) Mitglieder, daneben zwei Mitglieder von Mittelstellen als Stellvertreter (außerordentliche Mitglieder). Letztere treten regelmäßig nur in Thätigkeit, wenn zwei ordentliche Mitglieder gleichzeitig im Urlaub abwesend sind; sie erhalten keine Vergütung.

Von den 3 ordentlichen Mitgliedern des Verwaltungsraths der Angestellten-Wittwenkasse bezog der Vorsitzende einen Funktionsgehalt von 500 ℳ, jedes der beiden anderen Mitglieder 300 ℳ = 600 ℳ, zusammen 1100 ℳ. Diese Bezüge werden einstweilen provisorisch weiter bezahlt, da eine anderweite Feststellung der Funktionsgehalte erst nach Genehmigung des Finanzgesetzes zulässig erscheint.

Zu den Geschäften der Angestellten-Wittwenkasse sind, wie bereits erwähnt, die erheblichen Geschäfte des seitherigen Verwaltungsraths der Generalwittwen- und Brandkasse, soweit sie sich auf die Staatsdiener- und Hofdiener-Wittwenkasse beziehen, hinzugekommen. Es darf angenommen werden, daß die Geschäfte des Verwaltungsraths der Beamtenwittwenkasse mindestens ebenso groß sind, wie bisher bei dem vereinigten Verwaltungsrath der Generalwittwen- und Brandkasse. Jedes der 3 Mitglieder dieses Verwaltungsraths bezog 600 ℳ. als Funktionsgehalt, das als Vorstand fungirende Mitglied hatte außerdem Wohnung im Dienstgebäude nun einen Miethzins von 250 Gulden = 428 ℳ. 60 ₰. Um die Mitglieder der Beamtenwittwenkasse annähernd ebenso zu stellen, werden wenigstens 2000 ℳ. erforderlich sein. Von den erwähnten $3 \times 600 = 1800$ ℳ. wurde bisher je die Hälfte auf die Brandkasse und auf die Generalwittwenkasse verrechnet. Diese letzteren 900 ℳ. und die erwähnten 1100 ℳ. ergeben zusammen die im Budget angeforderten 2000 ℳ.

Zu b. Die Kanzleigeschäfte des Verwaltungsraths werden vom Personal des Finanzministeriums besorgt, ohne daß letzteres hierfür eine Vermehrung des Personals in Antrag brachte, und ist deßhalb hier für Aushilfe der runde Betrag von 1000 ℳ. eingestellt.

II. Für die Kasse werden neben dem Schreibgehilfen 1000 ℳ. für „Stellvertretung, Dienstaushilfe und Unterstützungen" angefordert.

Da die Organisation der Beamtenwittwenkasse noch nicht vollendet und die Entwickelung der einzelnen Verhältnisse sich zur Zeit noch nicht übersehen läßt, werden die für den Verwaltungsrath und die Kasse angeforderten Beträge als Bauschsummen genehmigt. Die Kommission wünscht aber, daß im nächsten Budget die den einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsraths zugewiesenen Antheile an vorgenannten 2000 ℳ. als „Nebengehalte" ersichtlich gemacht werden.

Aus den für die Kasse bewilligten 1000 ℳ. sollen Unterstützungen an etatmäßige Beamte nicht gewährt werden, es sind solche eventuell in den in jeder Hauptabtheilung des Staatsvoranschlags einzustellenden allgemeinen Unterstützungs- und Belohnungsfond einzurechnen. In den Erläuterungen Seite 125 wären die Worte „und Unterstützungen" zu streichen.

§ 4. Sachlicher Aufwand.

Nach den im Voranschlag gegebenen Erläuterungen sind für die Beamtenwittwenkasse neue Diensträume zu beschaffen, da die seither in gemeinschaftlichem Besitze der Generalwittwenkasse und der Generalbrandkasse gewesenen zwei Gebäude künftig ausschließlich für letztere Kasse und für Dienstwohnungen verwendet werden

sollen. Zu diesem Zwecke soll das Dienstgebäude der Militärwittwenkasse, deren Geschäfte nun von dem Personal der Beamtenwittwenkasse besorgt werden, auf den Etat der Beamtenwittwenkasse übernommen werden. Zugleich soll die Generalbrandkasse alleinige Eigenthümerin der vorgenannten beiden Gebäude werden und den hälftigen Werth derselben an die Staatskasse (Beamtenwittwenkasse als Rechtsnachfolgerin des Civildienerwittwenfiskus) herausbezahlen.

Nach weiteren Mittheilungen Großh. Regierung sind nun die Werthe der in Frage liegenden Gebäude ermittelt und die bezüglichen Ausgleichungsverhandlungen zwischen den betheiligten Ministerien zum Abschlusse gekommen. Hiernach ist der Werth der beiden erstgenannten Gebäude in der Kaiserstraße und Hirschstraße auf zusammen 182 500 ℳ. und der Werth des Gebäudes der Militärwittwenkasse auf 70 600 ℳ. festgesetzt worden. Letzteren Betrag hat die Beamtenwittwenkasse gegen Uebernahme des Gebäudes an die Militärwittwenkasse zu bezahlen, von ersteren 182 500 ℳ. erhält die Beamtenwittwenkasse die Hälfte mit 91 250 ℳ. von der General-Brandkasse herausbezahlt. Neben dieser Summe erhält die Beamtenwittwenkasse als hälftigen Antheil am Werth der bisher gemeinschaftlichen, nun von der Brandkasse in alleinige Benützung genommenen Inventargegenstände den Betrag von 1340 ℳ.

Die Kommission erklärt sich mit diesen Vereinbarungen einverstanden und beantragt demzufolge, in den Voranschlag der Beamtenwittwenkasse als außerordentliche Ausgabe 70 600 ℳ. und als außerordentliche Einnahme 91 250 ℳ. + 1340 ℳ. = 92 590 ℳ. nachträglich einzustellen.

Um das auf die Beamtenwittwenkasse übergehende Gebäude für Zwecke der letzteren verwendbar zu machen, mußten verschiedene bauliche Herstellungen vorgenommen werden. Für diese der übernehmenden Kasse zur Last fallenden Herstellungen werden 2000 ℳ. in Anforderung gebracht, für den weiteren sachlichen Aufwand für 1890 und 1891 je 2400 ℳ., welche Summen nicht beanstandet werden.

II. Wittwen- und Waisenbezüge.

Die Voranschlagsumme für 1890 beträgt . . . . . 1 546 300 ℳ.
„ „ „ 1891 „ . . . . . 1 609 400 „

Am 1. November 1888 waren an Benefizien für Hinterbliebene von Mitgliedern der Generalwittwenkasse und der Angestellten-Wittwenkasse, wie an Wittwen- und Waisenbezügen aus diesen beiden Kassen 1 455 514 ℳ. zu zahlen. Dieser Summe sind die voraussichtlichen Jahreszugänge beigeschlagen, und zwar für die Zeit vom 1. November 1888 bis 1. Januar 1890 (14 Monate) nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre, 1. November 1885/88, und für die Jahre 1890 und 1891 noch die Theilbeträge aus dem voraussichtlichen jährlichen Zugang von 63 100 ℳ.

Unter obigen Summen sind auch die Benefizien der Hinterbliebenen von Beamten und Bediensteten der Hofhaushalte und Verwaltungen inbegriffen. Die Zahl der Hofdiener bewegte sich in den letzten 10 Jahren zwischen 326—340, die Zahl der in Benefiziengenuß befindlich gewesenen Familien zwischen 161—177. Die in der Zeitperiode 1. November 1879 bis 31. Dezember 1889 (10 Jahre 2 Monate) bezahlten Benefizien betrugen . . . . . 510 338 ℳ. 01 ₰

die im gleichen Zeitraum von den Hofdienern zur Wittwenkasse bezahlten

1. Jahresbeiträge und Eintrittsgelder	206 899 ℳ. 36 ₰	
2. Aufnahms- und Verbesserungstaxen	19 403 „ 15 „	
an Gratialquartalien gingen ein	65 875 „ 31 „	
zusammen		292 177 „ 82 „

somit betrugen in 10 Jahren die Ausgaben mehr als die Einnahmen . . . . . 218 160 ℳ. 19 ₰
und durchschnittlich im Jahre . . . . . 21 816 „ 02 „

Nach § 141 des Beamtengesetzes sollen für die bisherigen und künftigen Hofdiener die Vorschriften der Statuten vom 28. Juni 1810 und des Gesetzes vom 23. Juni 1876 insolange noch in Kraft bleiben, bis eine

gesetzliche Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung der Hofdiener erfolgt. Die Beibehaltung dieser Uebergangsbestimmung nach geschehener Aufhebung des Instituts der Generalwittwenkasse ist auf die Dauer rechtlich unhaltbar, und spricht Ihre Kommission demzufolge den Wunsch aus, es möge Großh. Regierung die Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung der Hofdiener in thunlichster Bälde herbeiführen.

Die vorgenannten Voranschlagssummen wie die weiteren Anforderungen unter Tit. III und IV sind unbeanstandet, und beantragt die Kommission, die Ausgaben der Beamtenwittwenkasse

unter Tit.	I	mit	25 710	ℳ.	für 1890	und mit	23 710	ℳ.	für 1891
„ „	II	„	1 546 300	„	„	„	„	1 609 400	„	„	„
„ „	III	„	2 500	„	„	„	„	2 500	„	„	„
„ „	IV	„	540	„	„	„	„	540	„	„	„

somit zusammen mit 1 575 050 ℳ. für 1890 und mit 1 636 150 ℳ. für 1891
und für beide Jahre mit 3 211 200 ℳ. beziehungsweise — unter Einrechnung der außerordentlichen Ausgabe für 1890 mit 70 600 ℳ. — mit zusammen 3 281 800 ℳ. zu genehmigen.

Einnahme.

I. Vermögensertrag.

Den Zinsen aus dem voraussichtlichen Vermögensstand der Kasse im Jahre 1890 mit . . 550 000 ℳ.
und einer Einnahme an Pacht und Miethzinsen im Betrage von . . . . . 2 500 „
sind für das Jahr 1891 die Zinsen aus dem nach der Darstellung der Vermögensgestaltung der Kasse sich ergebenden Einnahmeüberschuß von 583 760 ℳ. oder rund 600 000 ℳ. mit . . . 24 000 „
beigeschlagen

Demnach beträgt die Voranschlagssumme für 1890 . . 552 500 ℳ.
„ 1891 . . 576 500 „

II. Wittwenkassenbeiträge.

Jeder etatmäßige Beamte ist zur Zahlung des Wittwenkassenbeitrages verpflichtet. Es bezahlen die im Amt befindlichen Beamten 3 % ihres Einkommensanschlags und die in Ruhestand versetzten Beamten 3 % ihres Ruhegehalts.

Eine Entlastung der aktiven Beamten ist dadurch eingetreten, daß die früher geleisteten einmaligen Beiträge (Eintrittsgeld, Aufnahms- und Verbesserungstaxen) hinweggefallen sind und der nach 1. Januar 1890 neu zugehenden Pensionäre dadurch, daß die Beiträge nicht mehr aus dem vollen immatrikulirten Einkommen, sondern nur aus dem Ruhegehalte bezahlt werden. Dementsprechend haben sich auch die Einnahmen der Kasse vermindert.

Nach annäherungsweiser Berechnung betragen die Beiträge für 1890 . . 702 000 ℳ.
„ 1891 . . 705 000 „

III. Staatszuschuß.

Nach der im Eingang des Berichts gegebenen Darlegung beträgt der jährliche Staatszuschuß 915 200 ℳ.

IV. Sonstige Einnahmen.

Für das Jahr 1890 sind in den Voranschlag eingestellt . . . 8 500 ℳ.
„ „ „ 1891 „ „ „ „ „ „ . . . 10 500 „

Unter diesen Summen sind je 6000 ℳ. inbegriffen, welche die Militärwittwenkasse für die Besorgung ihrer Geschäfte durch das Personal der Beamtenwittwenkasse als jährlichen Bauschbeitrag leistet. Die weiteren 2 500 bezw. 4 500 ℳ. sind zufällige Einnahmen und Ersatzleistungen auf Grund des Art. 7 des Gesetzes vom

4. Mai 1888 „die Fürsorge für Beamte bei Betriebsunfällen betr.“, nach welchem die bei Betiebsunfällen gewährten Wittwen- und Waisenrenten an Stelle der nach dem Beamtengesetze den Hinterbliebenen zukommenden Bezüge treten, soweit letztere die ersteren nicht übersteigen.

Die Kommission beantragt, die Einnahmen der Beamtenwittwenkasse

unter Tit.	I	mit	552 500	ℳ.	für 1890	und mit	576 500	ℳ.	für 1891
„ „	II	„	702 000	„	„	„	705 000	„	„	„
„ „	III	„	915 200	„	„	„	915 200	„	„	„
„ „	IV	„	8 500	„	„	„	10 500	„	„	„

im Ganzen 2 178 200 ℳ. für 1890 und 2 207 200 ℳ. für 1891,

somit für beide Jahre 4 385 400 ℳ., beziehungsweise — unter Einrechnung der außerordentlichen Einnahme für 1890 mit 92 590 ℳ. — mit zusammen 4 477 990 ℳ. zu genehmigen.

Allgemeiner Bericht

der

Budgetkommission

über den

Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung und der ausgeschiedenen Verwaltungszweige für die Jahre 1890 und 1891.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Friderich.**

Die auf dem Landtag 1888/89 beschlossene Neuordnung der Beamtengesetzgebung bedingten für die Aufstellung des vorliegenden Budgets bedeutende Aenderungen. Hierin liegt auch der Grund der gegen früher verspäteten Uebergabe an die Kammern. Diese Neugestaltung des Voranschlags erschwert die Prüfung der Budgetkommission in erheblicher Weise, besonders auch deshalb, weil die Aufstellung des Voranschlags nicht allgemein nach einheitlicher Grundlage durchgeführt ist, es mußte deshalb eine Menge Material von der Großherzoglichen Regierung beschafft werden, dessen Lieferung in der Hauptsache erst in den letzten Tagen erfolgte. Ehe an die Erstattung dieses allgemeinen Berichtes gegangen werden konnte, mußte der Kommission die verlangte Nachweisung geliefert sein, über den durch das Beamtengesetz im Budgetvoranschlag von 1890/91 verursachten Mehraufwand ohne den Zugang neuer Stellen. So lange diese Nachweisung nicht vorlag, war für die Prüfung und Vergleichung des vorliegenden Budgets mit dem der abgelaufenen Periode die sichere Grundlage nicht gegeben. Es ergab sich weiter, die Beschaffung eines Nachweises hinsichtlich der Beamtendienstwohnungen, für geboten, dieser ist uns unter dem 5., 12. und 22. Februar d. J. geworden. Die unter dem 22. Februar erhaltene Zuschrift betrifft die Dienstwohnungen bei der Eisenbahnverwaltung und ergänzt die früher übergebene Darstellung mit dem Bemerken, daß

„nachdem sich nach Vorlage der verschiedenen Spezialbudgets nunmehr herausgestellt hat, daß „ein gleiches Verfahren in anderen Zweigen der allgemeinen Staatsverwaltung nicht eingehalten „werden soll, hat die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen den Antrag anher „gerichtet (Ministerium der Finanzen), sie ebenfalls zur Zuweisung sämmtlicher vorhandenen Dienst„wohnungen (Art. 20 Abs. 1 des Etatgesetzes, § 26 Abs. 3 des Beamtengesetzes) zu ermächtigen, „wonach sich die Nachweisung über die Dienstwohnungen im Geschäftsbereich der genannten Direk„tion, wie in der Anlage verzeichnet, gestalten würde. Die Zahl der Dienstwohnungen würde sich „hiernach von 407 + 12 = 419 auf 535 + 13 = 548 erhöhen."

Die Anführung dieser Mittheilung wird wohl zur Genüge den zu beklagenden Beweis liefern, daß, wie wir im Eingang bemerkten, die Aufstellung des Voranschlags nicht nach einheitlicher Grundlage erfolgt ist.

Aehnlichem begegnen wir bei den Anforderungen für Belohnungen und Unterstützungen an etatmäßige und nicht etatmäßige Beamte, welche unter „Sonstige persönliche Ausgaben" eingestellt sind, es bewegen sich diese bei einem Ministerium zwischen 61 und 146 *M.*

Es gab dieses der Kommission Veranlassung, dem Großherzoglichen Staatsministerium folgende Anträge zu überreichen:

1. Was die Unterstützungs- und Belohnungsfonds für etatmäßige Beamte angeht, so sollen diese Fonds von den einzelnen Ministerien nach gleichmäßigen Sätzen für die ganze Staatsverwaltung für den Kopf bemessen werden. Sie sollen nicht zusammengeworfen werden, sondern sind in Fonds für Unterstützungen und in solche für Belohnungen zu trennen.
2. Auf die Unterstützungen und Belohnungen für nicht etatmäßige Beamte soll Artikel 29 des Etatgesetzes sinngemäße Anwendung finden.

   Auch hier sollen in den einzelnen Verwaltungszweigen gleichmäßige Sätze für den Kopf des Durchschnittsstandes angenommen werden. Die betreffenden Belohnungen und Unterstützungen sind bei den einzelnen Titeln, also nicht in einer Sammel-Rubrik, für jedes Ministerium anzufordern.

   Unterstützungen und Belohnungen sind in der Anforderung zu trennen.

Die hierauf erhaltene Erklärung sagt:

„daß die Großherzogliche Regierung mit dem Antrag, es sollen die Unterstützungs- und Belohnungsfonds für etatmäßige Beamte bei sämmtlichen Ministerien nach gleichmäßigen Sätzen für den Kopf bemessen werden, einverstanden ist und daß der Satz für die ganze Staatsverwaltung auf fünf Mark festgestellt werden soll.

Auch bezüglich der Unterstützungen und Belohnungen nicht etatmäßiger Beamten glaubt die Großherzogliche Regierung auf die Feststellung eines gleichmäßigen Satzes für sämmtliche Etats eingehen zu können. Die Bestimmung der durchschnittlichen Höhe desselben, wofür obige fünf Mark keinenfalls genügen würden, erfordert noch eine nähere Prüfung.

Die Zusammenfassung der Anforderungen für Unterstützungen und für außerordentliche Belohnungen entspricht der klaren, auch bezüglich der nicht etatmäßigen Beamten analog anwendbaren Bestimmung des § 28 Absatz 1 des Etatgesetzes; auf eine Trennung vermöchte die Großherzogliche Regierung nicht einzugehen.

Dagegen ist dieselbe auch damit vollkommen einverstanden, daß Artikel 29 des Etatgesetzes auf die Unterstützungen und Belohnungen für nicht etatmäßige Beamte ebenfalls Anwendung zu finden habe. Wenn die verehrliche Budgetkommission besondern Werth darauf legt, daß in sämmtlichen Ressorts künftighin die betreffenden Beträge bei den einzelnen Titeln, also nicht „in einer Sammelrubrik für jedes Ministerium" angefordert werden, so wird in den Budgets der kommenden Perioden dieses Verfahren eingehalten werden, obgleich auch hier die Analogie des Artikel 28 des Etatgesetzes, abgesehen von Gründen der Zweckmäßigkeit, dagegen spricht."

Durch eine Zuschrift vom 13. Februar des Großherzoglichen Staatsministers ist der Satz für den Kopf für nicht etatmäßige Beamte auf 7.50 *M.* für alle Etats gleichmäßig festgestellt; es ist dabei bemerkt, daß die Großherzogliche Regierung das Einverständniß der Kommission annehme, daß:

a) diejenigen nicht etatmäßig angestellten Beamten, welche — weil sie nicht bloß vorübergehend eine etatmäßige Stelle innehaben — zu Lasten des Gehaltsetats bezahlt werden, im Bedarfsfall Unterstützungen aus dem Fond für etatmäßige Beamte erhalten;

b) aus den Fonds für Unterstützung 2c. nicht etatmäßig angestellter Personen im Bedarfsfall auch Hinterbliebene solcher Personen unterstützt werden können."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Budgetkommission erklärt hiermit ihr Einverständniß mit diesen Ausführungen; es ist damit im Allgemeinen erreicht, was in dieser Frage hinsichtlich der Klarheit und Uebersichtlichkeit des Voranschlags des Budgets zu wünschen ist.

Wir fügen dabei an, daß wir die Unterstützungs- und Belohnungsfond für etatsmäßige Beamte als unüberschreitbar betrachten. Aus diesen sind auch die Unterstützungen und außerordentlichen Belohnungen derjenigen nicht etatmäßigen Beamten zu schöpfen, welche eine etatmäßige Stelle der Abtheilungen E—K während einer längeren Zeit begleiten.

Wir schließen hier den Antrag an:

„Großherzogliche Regierung wolle, nach Durchberathung und Genehmigung der sämmtlichen Gehaltsetats eine Berechnung der aus der genehmigten Stellenzahl sich ergebenden Höhe der Fonds für etatmäßige und für nicht etatmäßige Beamte aufstellen lassen und der Budgetkommission nebst den zur Prüfung nöthigen Zusammenstellungen über die Zahl der Beamten mittheilen."

Auf Grund der Bestimmungen von § 23 der Gehaltsordnung sind in den Gehaltsetats allgemeine Beträge für Dienstzulagen als Remunerationsersatz eingestellt. Da diese Sätze auf den Durchschnitten der Jahre 1887, 1888 und 1889 berechnet sind, die Remunerationen für 1889 aber erst mit Ende des Jahres zugetheilt werden, so liegt hier nur eine Schätzung vor.

Die Kommission hält es deshalb auch im Interesse der Bezugsberechtigten für geboten, hier ausdrücklich zu erklären, „daß die als Dienstzulagen für Remunerationsersatz eingestellten Beträge unter der Voraussetzung bewilligt sind, daß die richtige Berechnung derselben nach § 23 der Gehalts-Ordnung nachträglich vorgenommen werde."

An Stelle der Bureauaversen erscheinen jetzt durch alle Etats „Kredite der Handkasse."

Auch diese Kredite sind auf die Durchschnitte der Jahre 1887, 1888 und 1889 berechnet, für das letzte Jahr liegt somit auch hier nur eine Schätzung vor, es ist deshalb bei Aufstellung des Budgets für die nächste Periode hierauf Rücksicht zu nehmen.

Hinsichtlich der Vergütung für Führung der Handkassen ist die Kommission zu dem Antrag gelangt, „daß eine Vergütung nur dann zu gewähren ist, wenn der wirkliche Aufwand der Handkasse 4000 *M.* und mehr beträgt. Diese soll betragen 60 *M.* bei 4000—8000. Bei höheren Summen 100 *M.*"

In dem Budget des Finanzministeriums sind den Kassenbeamten Dienstzulagen (früher Mankogelder) zugewiesen von durchschnittlich 130 *M.* — es ist dieses ein Ersatz für die bei größeren Kassen kaum zu vermeidenden Einbußen.

In der Vorlage ist von Großherzoglicher Regierung vorgeschlagen, solche Dienstzulagen den mit Führung von Handkassen betrauten Beamten zu gewähren, wenn die Summe des Umsatzes mindestens 2000 *M.* (Finanzministerium IV. Seite 3) beträgt, die Vergütung sollte mit 40 *M.* gegeben sein.

Die Kommission ist zu dem vorstehenden Abänderungsantrag nur bestimmt worden, indem sie der Ansicht ist, daß mit der Führung größerer Kassen Risiko verbunden ist. Bei der Kasseführung mit kleinern Summen, tritt als Grund der Ablehnung noch hinzu, daß von einem besondern Aufwand und Arbeit dabei nicht gesprochen werden kann.

Mit Gewährung von Dienstzulagen für die kleinern Handkassen, wäre dem allgemein verurtheilten Remunerationssystem in anderer Form die Thüre geöffnet.

Wir fügen hier ausdrücklich an, daß die Vorschriften des Etatgesetzes Artikel 21, 22 und 23 nicht allgemein in dem Voranschlag des Budgets beachtet sind, es geht hinsichtlich dessen unser Antrag dahin:

„Die Großherzogliche Regierung wolle für die Zukunft entsprechend den Bestimmungen des Etatgesetzes, Artikel 21, 22 und 23, die Anforderungen

für Nebengehalt und ähnliche Bezüge im Voranschlag des Budgets ersichtlich machen."

Wir haben im Eingang erwähnt, daß hinsichtlich der Beamtendienstwohnungen eine klare Uebersicht in dem Voranschlag des Budgets nicht gegeben ist, wie dieses Artikel 25 des Etatgesetzes ausdrücklich vorschreibt. Daß gleichzeitig auch die nach gleichen Normen zu behandelnde Wohnungsfrage der Beamten nicht stattfindet, ist aus der von Großherzoglichem Finanzministerium der Kommission ertheilten Zuschrift zu erkennen.

Die uns gewordene Nachweisung II., über die in gemietheten Gebäuden befindlichen Dienstwohnungen von Beamten, beziffern einen Miethaufwand der Verwaltung von . . . . . ℳ. 54 698
welchem, das auf Grund der Vorschriften des Beamtengesetzes, § 26, zu zahlende Wohnungsgeld der Beamten, gegenübersteht mit . . . . . „ 25 816

Der Mehraufwand für die Staatskasse beträgt somit . . . . . ℳ. 28 882

Wir erachten eine Regelung dieses Verhältnisses als dringend geboten, es kann nicht dem Gutdünken der einzelnen Verwaltung anheimgestellt sein, Wohnungen zu miethen, um einzelnen Beamten dieselben zuzuweisen, gegen Zahlung resp. Einbehaltung des gesetzlichen Wohnungsgeldes, und damit der Staatskasse Ausgaben aufzubürden, welche in dem Voranschlag des Budgets nicht vorgesehen sind und somit den Vorschriften des Etatgesetzes, Artikel 19 und 20, widersprechen. Neben dieser Regelung halten wir es für angezeigt, daß dem Voranschlag des Budgets jeweils eine Nachweisung über die gemietheten Wohnungen beigegeben werde, ähnlich der uns auf Verlangen zugefertigten.

Der Bericht des Abgeordneten Winterer über das Beamtengesetz berührt die, gegenüber allen übrigen Gesetzgebungen als exorbitant erscheinende Ausdehnung der etatmäßigen Anstellung und bemerkt hierzu, daß dieser Zustand schon durch das Gesetz vom Jahr 1876 geschaffen wurde und daß es heute nur durch eine gesetzliche Einschränkung jener Bestimmungen geschehen könnte, wenn die Ausscheidung gewisser Bedienstetenklassen aus dem Rahmen der Staatsbeamtenschaft bewirkt werden wollte. Eine Beschränkung der Zahl, sollte nur im äußersten Nothfalle eintreten, hierzu biete die Budgetaufstellung ein hinreichendes Mittel.

Bei den Verhandlungen wurde von verschiedenen Rednern betont, daß es Aufgabe sei, nicht alle freiwerdenden etatmäßigen Stellen, sofort wieder mit etatmäßigen Beamten zu besetzen; bei der großen Zahl von auf den Expectanten-Listen verzeichneten Bewerbern bei allen Branchen der Staatsverwaltung, auch für nicht etatmäßige Stellen, sei nicht zu befürchten, daß der Verwaltung nicht vertrauenswürdige Angestellte zugehen werden.

Bei den Verhandlungen wurde ferner darauf hingewiesen, daß es angezeigt ist, die bis jetzt durch Verordnung geregelten Diäten 2c. durch Gesetz zu normiren.

Nach Artikel 21 des Etatgesetzes, können etatmäßige Beamte nur noch neben den budgetmäßigen genehmigten Bezügen erhalten, Artikel 21 Absatz 1:

1) Dienstaufwandsentschädigungen,
2) Gebühren.

Auch sollte dem nächsten Landtag von Großherzoglicher Regierung eine übersichtliche Nachweisung über die verwilligten Gebühren vorgelegt werden, aus welcher die Einzelbeträge, auch die Beamtenkategorie und die Geschäfte, für welche sie gewährt sind, zu ersehen sind.

In Betreff der Anforderungen für Montur, enthält das Budget in den verschiedenen Abtheilungen nicht die gleichen Sätze, es muß daran festgehalten werden, daß die Monturen in natura geliefert werden und daß über den, auf 50 ℳ. für den Kopf berechneten Betrag hinaus, nicht noch baar Geld gegeben werde.

Ausnahmen hiervon können, nur auf Grund der im Gehalttarif enthaltenen Sätze, gemacht werden, z. B.: Gehalttarif J. O.-Z. 19, K. O.-Z. 13, K. O.-Z. 25.

Bei Prüfung der im Budget enthaltenen Anforderungen, muß hierauf Bedacht genommen werden, so daß bei Aufstellung des künftigen Voranschlags, nur einheitliche Sätze erscheinen.

Es wird ferner daran festzuhalten sein, daß bei allen Beamten, welche Montur in natura beziehen, oder welche den im Gehalttarif enthaltenen, besonders bezeichneten Kategorien angehören, mit Pauschsummen bedacht sind, künftig in dem Dekret nur der Betrag von 50 ℳ für die Pensionsberechnung aufgenommen wird.

Die Begründung zum Beamtengesetz führt auf Seite 42 aus: „Es ist aber zulässig, daß auch auf solche Personen kraft besonderer Bestimmungen, insbesondere durch Vereinbarung zwischen der Regierung und der Kirchenbehörde, die Vorschriften des Beamtenrechts ganz oder theilweise als anwendbar erklärt werden, wie dieses hinsichtlich der Mitglieder und Beamten des evangelischen Oberkirchenraths seiner Zeit auf Grund des § 109 der evangelischen Kirchenverfassung vom 5. September 1861 und der obigen Verordnung geschehen ist."

Diesem entsprechend ist eine Vereinbarung zwischen der Großherzoglichen Regierung und dem Erzbischöflichen Ordinariat vorbehaltlich der ständischen Genehmigung erfolgt. Der Wortlaut ist zur Begründung der Anforderung unter Titel VIII. § 2 Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts Seite 24 und Anhang Seite 152 enthalten.

Die Erläuterungen zur Anforderung des Staatsbeitrags für den evangelischen Oberkirchenrath zu demselben Titel VIII. § 6 sagen auf Seite 25:

„Die zunächst eingeleiteten Verhandlungen über eine grundsätzliche Regelung der vorliegenden Frage, durch welche mit Annahme einer der gemeinsamen Leitung der kirchlichen Vermögensverwaltung durch Kirche und Staat entsprechenden Betheiligung des Staats zur Hälfte an Tragung des gesammten Aufwandes des evangelischen Oberkirchenraths — soweit er als auf Leitung der kirchlichen Vermögensverwaltung sich beziehend angenommen werden kann — eine klare und feste Bestimmung des staatlichen Beitrags herbeigeführt werden sollte, haben bis jetzt zu einem Ergebniß noch nicht geführt."

Wir können nicht zweifeln, daß auch hier eine Verständigung erzielt werde.

Wir wenden uns nun zu dem Gesammtergebniß des Voranschlags der allgemeinen Staatsverwaltung, wie dieses in dem Vortrag des Herrn Finanzministers zur Vorlage des Budgets für die Jahre 1890 und 1891 enthalten ist.

Wir schicken dabei voraus, daß die Einnahmen mit der gewohnten Vorsicht eingestellt sind, so daß, wenn nicht außerordentliche Störungen eintreten, mit Sicherheit darauf gerechnet werden kann, daß dieselben wie in den letzten Perioden wünschenswerthe Ueberschüsse bringen und den kommenden Jahren die Mittel für außerordentliche Ausgaben liefern werden.

Das ordentliche Budget schließt hiernach ab mit einer Einnahme für die Jahre 1890 und 1891 von	ℳ	100 454 672.—
gegen den Voranschlag der Jahre 1888 und 1889 von	„	94 041 314.—
mehr an Einnahmen in beiden Jahren	ℳ	6 413 358.—
somit jährlich	„	3 206 679.—
Der bedeutendste Betrag hiernach kommt auf Rechnung des Antheils am Ertrag der Reichssteuern und Zöllen, welcher in der Summe des Entwurfes des Reichshaushaltsetats eingestellt ist mit einem Mehr gegen die vorherige Periode von . . .	„	1 451 450.—
sodann mit einem veranschlagten Mehrertrag der direkten Steuern von	„	881 608.—
hierunter ein Mehr an Einkommensteuer von ℳ 656.252.—		
Uebertrag . . .	ℳ	2 333 058.—

Uebertrag . . . M. 2 333 058.—

Der Mehrertrag der indirekten Steuern einschließlich der Justiz- und Polizeigefälle ist berechnet auf „ 755 038.—
hierunter Mehrertrag an Biersteuer 399 582.— M.

M. 3 088 096.—

Das Wachsen der Erträgnisse an Steuern, hier in erster Reihe an Einkommensteuer, hängt zum Theil mit der durch das Beamtengesetz zugewiesenen Erhöhung der Bezüge der Angestellten zusammen, vorzugsweise wird dieses jedoch der unter den friedlichen Verhältnissen gesteigerten Erwerbsthätigkeit zu danken sein, auch die Steigerung der indirekten Steuern legt hiervon Zeugniß ab.

Wir haben erwähnt, daß die Einnahmen mit großer Vorsicht eingestellt sind; für die indirekten Steuern wird seit längerer Zeit der 10jährige Durchschnitt bei einzelnen davon mit einem Abzug von 10% eingestellt, obgleich eine stetige Zunahme zu verzeichnen ist.

Die Ausgaben des ordentlichen Etats sind im Voranschlag Seite XXVIII. Beilage 6 für 1890 und 1891 berechnet auf jährlich . . . . . M. 49 517 029.—
Es sind dieselben gegen 1889 mit jährlich . . . . . „ 45 925 797.—

höher um die bedeutende Summe von . . . . . M. 3 591 232.—

Die Steigerung der so bedeutend erhöhten Ausgaben des ordentlichen Etats nach dem Voranschlag mahnt zu einer sorgfältigen Prüfung um so mehr, als dieselben im Allgemeinen als bleibende zu betrachten sind, im Gegensatz zu den außerordentlichen Ausgaben.

Durch alle Zweige des Staatshaushaltetats macht sich die auf dem letzten Landtag beschlossene Regulirung der Rechts- und Einkommensverhältnisse der Beamten und Lehrer mit einem beträchtlichen Mehraufwand geltend, auf die zahlenmäßige Wirkung werden wir später eingehen. Wir müssen auch vorerst davon absehen, den durch Personalvermehrung verursachten Mehraufwand zu entziffern.

Wir werden dabei untersuchen, ob nicht dem ordentlichen Budget Ausgaben überwiesen werden, welche früher darin nicht enthalten waren und bei welchen Ausgabepositionen eine über die bisherigen Sätze beträchtliche Erhöhung vorgeschlagen ist. Die minder wichtigen Steigerungen lassen wir bei diesem allgemeinen Theil außer Betracht.

Der vorstehend bezifferte Mehraufwand von . . . . . M. 3 591 232.—
erklärt sich durch:

1. Erhöhung der Matrikularbeiträge mit . . . . . M. 1 528 889.—
2. Erhöhung in Folge der Beamtengesetze (Gehalte, Wohnungsgeld, sonstige persönliche Ausgaben, Ruhegehalte ꝛc. Volksschullehreraufwand) . . . . . „ 1 263 557.—
3. Der restliche Mehraufwand für Verbesserungen u. s. w. . . . . „ 798 786.—

Summe wie vorstehend . . . M. 3 591 232.—

Wir lassen außer Betracht die aus der allgemeinen Staatsverwaltung ausgeschiedenen Verwaltungszweige:

1) Verkehrsanstalten,
2) Eisenbahnschuldentilgungskasse,
3) Badanstaltenverwaltung.

Hinsichtlich der Verkehrsanstalten ist eine Besserung der Betriebsresultate wieder zu verzeichnen, es finden diese ihren Ausdruck vorzugsweise darin, daß in den beiden letzten Jahren, eine Schuldverminderung über die im Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse vorgesehene Tilgung, im Betrag von 392 654.91 M. stattgefunden hat.

Auch die schon erwähnten, im außerordentlichen Budget angeforderten Summen, lassen wir außer Betracht, sie sind ungewöhnlich hohe und zum Theil Summen, welche als 1. Rate eingestellt, die Vorläufer für Ausgaben der kommenden Budgetperioden sind. Die Einstellung erfolgt nur in dieser Höhe, weil die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ueberschüsse der letzten Jahre dieses ermöglichen, bei Festhaltung der bis jetzt bewährten Vorsicht in unserm Staatshaushalt.

Der im Voranschlag eingestellte Aufwand an außerordentlichen Ausgaben

mit einer Summe von	M.	8 447 519.—
hieran ab die zu erwartenden Einnahmen von	„	1 490 175.—
mit restlichen	M.	6 957 344.—

übersteigt den in den vorausgegangenen Perioden gemachten ganz bedeutend; wird dieser Summe noch hinzugerechnet der außerordentliche Aufwand als Beitrag zur Unterstützung des Lokalbahnwesens aus der Staatskasse:

a) für die Bregthalbahn	„	600 000.—
b) „ „ Bahn von Kehl nach Lichtenau und Bühl	„	390 000.—
	M.	7 947 344.—

so darf hieraus der Schluß gezogen werden, daß nur die Hoffnung auf eine fortdauernd günstige Finanzlage die Regierung bestimmen konnte, die Anforderungen in solch beträchtlicher Höhe in den außerordentlichen Etat vorzuschlagen.

Dem Bericht über das I. Beilageheft, welcher über die vom ständischen Ausschuß geprüften Rechnungen der Amortisationskasse, des Domänengrundstocks, der Eisenbahnschuldentilgungskasse, sowie der aus der Hauptstaatskasse ausgeschiedenen Rechnungen mit der Darstellung der umlaufenden und stehenden Betriebsfonds für die Jahre 1887 und 1888 erstattet wurde, ist zu entnehmen, in welch fortschreitend günstiger Weise unsere Finanzlage sich gestaltete.

Wir schicken hier voraus, daß die Amortisationskasse auf Ende 1873 einen Schuldenstand hatte von fl. 28 800 000.—
aus dem Antheil, welchen wir aus den eingegangenen Kriegskontributionsgelder von Frankreich im Betrag von 22 600 000 fl. erhielten, wurden der Amortisationskasse durch das Finanzgesetz vom 19. Februar 1874 überwiesen zur außerordentlichen Schuldentilgung fl. 18 500 000.—
und es verblieb eine verzinsliche Schuld von fl. 10 300 000.—

Diese Schuld der Amortisationskasse enthielt eine Summe von fl. 12 000 000.—
welche als unverzinsliche Schuld in Rechnung aufgeführt ist. Auf diesen Betrag wurde der Werth von verkauften Domainengrundstocksgütern vereinbart und als eine unverzinsliche Schuld des Staats an sich selbst in der Rechnung der Amortisationskasse aufgeführt.

Nach Abzug dieser Schuld war auf Ende 1874 ein Aktivvermögen der Kasse vorhanden von rund M. 1 700 000.—
und es war damit die eigentliche verzinsliche Staatsschuld getilgt.

Von da ab ist eine fast ununterbrochene Vermehrung des Activvermögens zu verzeichnen, Dank der im Allgemeinen zunehmenden Besserung der finanziellen Ergebnisse unseres Staatshaushaltetats.

Auf Ende Dezember 1886 hat das Activvermögen (mit Ausschluß der unverzinslichen Schuld im Betrag von 12 Millionen Gulden — 20 571 428.57 M.) betragen M. 10 720 980.49
während dasselbe auf Ende 1888 beträgt „ 12 278 624.08
es hat somit in den beiden Jahren 1887 und 1888 eine Vermehrung stattgefunden von M. 1 557 643.59

Am deutlichsten findet das erfreuliche überaus günstige Ergebniß unserer Finanzlage seinen Ausdruck in der regelmäßigen Zunahme des umlaufenden Betriebsfonds:

Derselbe hat betragen Ende 1884	ℳ	8 444 710.70
„ „ „ „ 1885	„	9 518 073.43
„ „ „ „ 1886	„	10 819 804.05
„ „ „ „ 1887	„	12 299 992.40
„ „ „ „ 1888	„	14 843 238.81

Es erschien der Kommission unter den besondern vorliegenden Verhältnissen für die Prüfung der finanziellen Lage unseres Staatshaushaltes im Allgemeinen von Werth, die Ergebnisse des Jahres 1889 gegenüber den im Finanzgesetz von 1888/89 berechneten Summen kennen zu lernen. Es sind uns diese in den letzten Tagen von Großherzoglichem Finanzministerium zugekommen. Dabei ist jedoch ausdrücklich bemerkt:

„Da dieselben bloß summarischen Rechnungsauszügen entnommen sind — die eigentlichen Hauptrechnungen der einzelnen Verwaltungszweige liegen noch nicht vor — und die Veränderungen im Stande der Activreste gleichfalls nur mit Vorbehalt angegeben werden können, so ist es nicht ausgeschlossen, daß die in der Anlage aufgeführten Zahlen theilweise von den später im 1. und 2. Beilageheft für 1892 und 1893 erscheinenden abweichen. Hinsichtlich der Schlußsumme wird eine Abweichung jedenfalls stattfinden, da die Aenderungen im Werth der Naturalvorräthe in der Anlage nicht berücksichtigt werden konnten."

Die Ergebnisse liefern ein so überraschend günstiges Bild gegen die Annahmen im Voranschlag des ordentlichen Budgets, wie dieses seit langen Jahren nicht ersichtlich war. Sie liefern auch den Beweis daß im Allgemeinen nicht von einer ungünstigen Lage unserer Erwerbverhältnisse gesprochen werden kann. Es muß dabei nochmals wiederholt werden, daß bei Aufstellung und Prüfung der Voranschläge von denselben Grundsätzen ausgegangen wurde, welche im Interesse einer gesunden Finanzpolitik für das Land bisher festgehalten wurden und sich bewährt haben.

Wenn auch, wie in der Zuschrift gesagt, die definitive Feststellung bei dem Abschluß der Hauptstaatsrechnung in den einzelnen Rubriken Aenderungen ergeben werden gegen die vorliegenden Zahlen, so wird immerhin das Endergebniß ein höchst erfreuliches sein.

Das Finanzgesetz hatte für das Jahr 1889 vorgesehen:

an Einnahmen im ordentlichen Etat			ℳ	47 111 647.—
an Ausgaben im ordentlichen Etat	ℳ	45 895 797.—		
nachträglich hierzu für Förderung der Landwirthschaft	„	30 000.—	„	45 925 797.—
somit Ueberschuß des ordentlichen Etats			ℳ	1 185 850.—

Die erwähnte provisorische Darstellung verzeichnet als Ergebnisse des ordentlichen Etats für 1889:

Einnahmen	„	55 605 474.43
Ausgaben	„	48 041 831.47
Mehr der Einnahmen	ℳ	7 563 642.96
hieran kommen in Abzug:		
Abgänge an Aktiv-Passivresten	„	175 790.03
	ℳ	7 387 852.93
gegenüber dem Voranschlag des Budgets betragen die Einnahmen mehr	ℳ	6 377 792.96
und es ist abzüglich vorerwähnter Abgänge an Aktiv- und Passivresten mit	„	175 790.03
der Einnahmeüberschuß günstiger um	ℳ	6 202 002.93

Wir fügen noch an, daß unter den Ausgaben als einmaliger Aufwand, welcher durch Verlegung des Besoldungs- und Gehaltsjahr entsteht und wofür im Budget keine Mittel angefordert waren, eine Summe von 1 510 263.53 ℳ enthalten ist, es erhöhen sich damit die Ueberschüsse des Jahres 1889 um diesen Betrag.

Es ist von Interesse, hier anzuführen, in welchem Maaß die einzelnen Zweige des Staatshaushaltes zu diesem Ergebniß beigetragen haben, und heben wir besonders hervor:

Die Einnahmen vom Reich haben mit alleiniger Ausnahme des Antheils am Ertrag der Branntweinsteuer, welche hinter dem Voranschlag um den beträchtlichen Theil von 679 196.18 ℳ zurückblieb, mehr erbracht . . . . . ℳ 2 314 419.17
zugleich waren weniger an die Reichskasse an Matrikularbeiträgen zu liefern . . . „ 512 477.—

Summe I . . . ℳ 2 826 896.17

Die Steuerverwaltung lieferte mehr:

direkte Steuern		ℳ 1 142 785.08
indirekte Steuern		„ 3 846 709.09
Weinsteuer mehr	ℳ 137 590.22	
Biersteuer „	„ 1 887 082.03	
Fleischsteuer „	„ 111 071.40	
Liegenschafts-Schenkungsaccise ꝛc.	„ 1 710 965.44	
	ℳ 3 846 709.09	
Justiz an Gefälle mehr		ℳ 629 049.20
Forstgerichtsgefälle weniger	ℳ 8 267.99	
Verschiedenes mehr		„ 90 577.28
		ℳ 5 709 120.65
Abzüglich Forstgerichtsfälle mit		„ 8 267.99
Steuerverwaltung im Ganzen mehr Summe II.		ℳ 5 700 852.66
Hierzu Summe I.		„ 2 826 896.17
Gesammtsumme mehr . . .		ℳ 8 527 748.83

Dank diesen Ueberschüssen konnte davon Abstand genommen werden, auf den in Artikel 8 des Finanzgesetzes vom 25. Februar 1888 vorgesehenen außerordentlichen Zuschuß aus der Amortisationskasse zu greifen, welcher zur Deckung des Aufwandes, der zu machen ist, in Folge der Bestimmung, daß vom 1. Januar 1890 ab, alle Zahlungen an Gehalten und ähnlichen ständigen Bezügen der Beamten mit dem Kalenderjahr geleistet und verrechnet werden sollen. Gleichzeitig wird auch eine Schmälerung der angesammelten Betriebsüberschüsse dadurch abgewiesen, wie diese auch im Finanzgesetz fürsorglich enthalten ist.

Der Bericht über die thatsächliche finanzielle Wirkung des Beamtengesetzes nebst Etatgesetznachtrag und Gehaltsordnung folgt nach, da das im Eingang erwähnte Material der Budgetkommission noch nicht vollständig zugekommen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht

der

Budgetkommission

über das

Budget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für die Jahre 1890 und 1891.

A. Ausgabe

(Titel XII, XIII, XIV und XV.

B. Einnahme

(Titel III, IV, V und VI).

Erstattet

durch den Abgeordneten **Lauck.**

Ausgabe.

Titel XII. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

Ordentlicher Etat.

(Seite 24, III.)

Das Budget für 1888 und 1889 sah vor

für 1888	670 Pfleglinge
für 1889	600 „
durchschnittlich für beide Jahre . .	635 Pfleglinge.

Inhaltlich der Vorbemerkung zum Budget für 1890 und 1891 wird sich in Folge der am 20. September v. J. geschehenen Eröffnung der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen der Krankenstand zwar ermäßigen, jedoch voraussichtlich nicht unter durchschnittlich 600 Köpfe sinken. (Vergl. die in der Anlage I mitgetheilte Uebersicht über die Krankenbewegung in der Zeit vom 20. September 1889 bis 1. Februar 1890.)

Diese Kopfzahl (600) ist dem gegenwärtigen Budget zu Grund gelegt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es werden angefordert:

§ 1. Steuern und Umlagen jährlich . . . . . 544 *M.*
gegen seither mehr 51 *M.*

§ 2. Zum Betrieb der Oekonomie:

a. sachlicher Aufwand jährlich . . . . . 136 092 „
gegen seitherige 146 418 *M.*, also weniger 10 326 *M.*
(§ 1 und 2 nach dem Rechnungsdurchschnitt für 600 Köpfe bemessen.)

b. Persönlicher Aufwand:

1. Gehalte jährlich . . . . . 2 200 „
100 *M.* weniger als seither, nämlich

1 Hausmeister J 12 . . . . 1 400 *M.*
und 1 Gärtner K 24 . . . . 800 „ (vergl. S. 102).

Die Worte „und Oekonom" Seite 102, XII 2, sind zu streichen, da, wie die Großherzogliche Regierung selbst zugibt, zur Zeit kein Anlaß vorliegt, den Hausmeister zum Oekonomen zu befördern.

2. Wohnungsgeld jährlich . . . . . 300 *M.*
gegen seither mehr 180 *M.*

3. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals jährlich . . . . . 6 000 „
gegen seither 650 *M.* mehr.

Diese Erhöhung ist wegen Wegfalls der seitherigen Remunerationen gerechtfertigt.

4. Sonstige persönliche Ausgaben (Stellvertretung und Dienstaushilfe) jährlich 270 „
gegen seitherige 250 *M.*

Die getrennte Behandlung des persönlichen Aufwandes an drei verschiedenen Stellen (Oekonomie § 2, Reinigungskosten § 13, und Gehalte, § 17), die auch im Budget der beiden weiteren Heil- und Pflegeanstalten und dem polizeilichen Arbeitshaus eingehalten ist, stört die Uebersichtlichkeit speziell soweit die Zahl der Beamten in Betracht kommt.

Ihre Kommission hat deßhalb der Großherzoglichen Regierung den Wunsch ausgedrückt, künftig den persönlichen Aufwand für alle Beamten der einzelnen Anstalt, getrennt nach etatmäßigen und nicht etatmäßigen, zusammenzustellen, wozu Großherzogliche Regierung sich bereit erklärt hat.

§ 3. Wegen Beschäftigung der Pfleglinge jährlich . . . . . 3 756 *M.*
gegen seither jährlich 2 340 *M.* weniger. — Rechnungsdurchschnitt. —

§ 4. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke . . . . . 9 366 „
Die den Rechnungsdurchschnitt übersteigende Mehrforderung von 777 *M.* jährlich erscheint nach der Regierungsbegründung gerechtfertigt.

§ 5. Aufwand gegen Feuersgefahr jährlich . . . . . 456 *M.*
gegen seither weniger 44 *M.*

§ 6. Verpflegungskosten jährlich. . . . . 130 704 „
gegen seither weniger 12 933 *M.*

§ 7. Heilkosten jährlich . . . . . 6 684 „
gegen seither mehr 372 *M.*

§ 8. Aufwand für Kleidungsstücke jährlich . . . . . 13 704 „
gegen seither weniger 1 009 *M.*

§ 9. Aufwand für Bettwerk jährlich . . . . . 7 026 „
gegen seither weniger 778 *M.*

§ 10. Für Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe jährlich . . . 2 232 „
gegen seither weniger 118 *M.*

Sämmtliche Posten nach dem Rechnungsdurchschnitt für 600 Köpfe bemessen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 11. Heizungskosten jährlich . . . . . 10 000 *M.*

Die Erhöhung um 701 *M.* über dem Rechnungsdurchschnitt erscheint nach der Regierungsbegründung gerechtfertigt.

§ 12. Beleuchtungskosten jährlich . . . . . 5 528 *M.*

gegen seither mehr 53 *M.* nach dem Rechnungsdurchschnitt.

§ 13. Reinigungskosten:

a. sachlicher Aufwand jährlich . . . . . 5 358 „

nach dem Rechnungsdurchschnitt.

b. Persönlicher Aufwand:

Hier sind angefordert:

1. Gehalte jährlich . . . . . 750 *M.*

gegen seither weniger 150 *M.*

2. Wohnungsgeld jährlich . . . . . 150 „

beides für eine nach K 27 anzustellende Weißzeugbeschließerin. Die Großherzogliche Regierung ist der Ansicht, daß die Möglichkeit der etatmäßigen Anstellung im Interesse des Dienstes offen gehalten werden sollte.

Ihre Kommission glaubt, daß man zur etatmäßigen Besetzung derartiger Stellen nur dann schreiten solle, wenn langjährige, gute Dienstleistung dies rechtfertigt. Geeignetes, zuverlässiges Personal für derartige Stellen läßt sich auch ohne allzunahe Aussicht auf etatmäßige Anstellung finden.

Wir beantragen demgemäß obige Beträge hier abzusetzen und den Betrag von 750 *M.* unter der folgenden Ziffer 3 zuzuschlagen:

3. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals jährlich . . . . . 3 500 *M.*

gegen seither mehr 175 *M.* und obige 750 „

4 250 *M.*

Die Erhöhung um 175 *M.* ist wegen Wegfalls der seitherigen Remunerationen gerechtfertigt.

4. Sonstige persönliche Ausgaben (Tagelöhne an Wäscherinnen und sonstige Dienstaushilfe) jährlich . . . . . 3 600 *M.*

wozu nichts erinnert wird.

§ 14. Kirchen und Schulbedürfnisse jährlich . . . . . 161 „

Rechnungsdurchschnitt 162 *M.*

§ 15. Belohnungen und Geschenke an Pfleglinge jährlich . . . . . 1 350 „

weniger 161 *M.*; der Rechnungsdurchschnitt beträgt 1 428 *M.*

§ 16. Transport- und Beerdigungskosten jährlich . . . . . 58 „

Rechnungsdurchschnitt 30 *M.* ohne Bemerkung.

§ 17. Gehalte:

Hiervon werden angefordert

für 1890: 42 260 *M.*

für 1891: 42 550 „

für 1 Jahr durchschnittlich 42 405 *M.* gegen seither mehr 3 355 *M.*

Für Wärter (darunter 5 Werkmeister), Kanzleidiener, Thorwarte K 24 sind pro 1890 und 1891 18, für Wärterinnen 10 etatmäßige Stellen in Aussicht genommen.

Ihre Kommission schlägt Ihnen vor, statt 18 nur 15 und statt 10 nur 5 etatmäßige Stellen zu verwilligen, da nach Ansicht Ihrer Kommission die nöthigen Kräfte sich auch ohne Aussicht auf sofortige etatmäßige Anstellung finden lassen, und letztere nur nach mehrjähriger befriedigender Dienstleistung erfolgen soll.

Da die 5 Werkmeister, der Kanzleidiener und die beiden Thorwarte bereits etatmäßig angestellt sind, erfolgt die Reduktion bei den Wärtern.

Es sind demgemäß hier abzusetzen:

für 3 Wärter à 800 ℳ (Anfangsgehalt)	2 400 ℳ
für 5 Wärterinnen à 525 ℳ (Anfangsgehalt)	2 625 „
	5 025 ℳ

dagegen bei § 19 ein entsprechender Betrag beizuschlagen.

Obiger Durchschnittsbetrag von 42 405 ℳ reduzirt sich demgemäß auf . . . . . 37 380 ℳ

§ 18. Wohnungsgeld:

Anforderung jährlich . . . . . 6 980 ℳ

gegen seither mehr 3 884 ℳ

In Folge der Reduktion, sub § 17 sind hier abzusetzen:

für 3 Wärter und 5 Wärterinnen = 8 à 150 ℳ	1 200 „
so daß sich die Summe von 6 980 ℳ auf jährlich	5 780 „

ermäßigt.

§ 19. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals.

Es sind angefordert jährlich . . . . . 26 100 ℳ

gegen seither mehr 1 550 ℳ

In Folge der Reduktion sub § 17 sind hier beizuschlagen:

3 Wärter à 700 ℳ = ...	2 100 ℳ
5 Wärterinnen à 500 ℳ = ...	2 500 „
	4 600 „
zusammen . . .	30 700 ℳ

Angesichts der Verminderung der Kopfzahl schlägt Ihre Kommission vor, eine Wärterstelle ganz zu streichen.

Es kommen demgemäß in Abzug 700 ℳ, so daß ein Restbetrag von . . . . . 30 000 ℳ

für das nicht etatmäßige Personal verbleibt.

§ 20. Sonstige persönliche Ausgaben, jährlich . . . . . 2 550 „

gegen seither mehr 50 ℳ, welcher Mehrbetrag nach den Erläuterungen auf Stellvertretung und Dienstaushilfe entfällt.

§ 21. Mankoentschädigung (Kasseneinbußen) an Kassenführer, jährlich . 100 ℳ

Diese Anforderung soll künftig nicht als besonderer Paragraph eingestellt werden; der Betrag ist als Dienstzulage zu behandeln und unter dem Gehaltsetat als Nebengehalt vorzutragen.

§ 22.	Sachliche Amtsunkosten, jährlich	530 ℳ
§ 23.	Visitations- und Sturzkosten, jährlich	86 „
§ 24.	a. Postporto, jährlich	141 „
	b. Eisenbahnfracht- und andere Versendungskosten, jährlich . .	6 „
	c. Telegraphengebühren, jährlich	65 „

weniger gegen seither 58 ℳ

§ 25. Verschiedene und zufällige Ausgaben, jährlich . . . . . 96 „

gegen seither weniger 140 ℳ

§ 21 bis 25, theils auf dem Rechnungsdurchschnitt beruhend, theils seitheriger Budgetsatz, im Uebrigen ohne Bemerkung.

Ihre Kommission stellt den Antrag, die auf Titel XII, Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim für 1890 geforderten 428 703 ℳ nach Abzug von 150 + 425 + 700 + 1 200, zusammen 2 475 ℳ mit 426 228 ℳ, die für 1891 geforderten 428 993 ℳ, nach Abzug obiger 2 475 ℳ mit

426 518 M., also für 1 Jahr durchschnittlich mit . . . . . 426 373 M.
für die beiden Budgetjahre 1890 und 1891 mit . . . . . 852 746 „
genehmigen zu wollen.

Titel XIII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Ordentlicher Etat.

Seite 26.

Auch hier wird sich inhaltlich der Vorbemerkung zum vorliegenden Budget aus dem Eingangs des Berichts zu Titel XII. angeführten Grunde, die Kopfzahl etwas vermindern.

Gegen 500 Köpfe seither, sind dem Budget für 1890 und 1891 480 Köpfe zu Grunde gelegt.

Nach dieser Kopfzahl ist jeweils der Rechnungsdurchschnitt im vorliegenden Budget berechnet.

Ueber die Krankenbewegung in der Zeit vom 20. September v. J. — Tag der Eröffnung der Anstalt bei Emmendingen — ist die in der Anlage 2 gegebene Uebersicht zu vergleichen.

Es werden angefordert:

§ 1. Steuern und Umlagen, jährlich . . . . . 850 M.
gegen seither mehr 150 M., verursacht durch verschiedene bauliche Veränderungen (vergl. unten außerordentlicher Etat), die eine Erhöhung der Brandversicherungsanschläge bedingen.

§ 2. Zum Betrieb der Oekonomie:

a. sachlicher Aufwand jährlich . . . . . 213 403 M.
gegen seither weniger 8 602 M., nach dem Rechnungsdurchschnitt angefordert.

b. Persönlicher Aufwand:

1. Gehalte:

Es werden hier gefordert für 3 etatmäßige Beamte, jährlich 4810 M., nämlich (vergl. Seite 104) Oekonom H. 2 2 600 M. Gehalt und 80 M. Nebengehalt als Dienstzulage für Remunerationsersatz; Gärtner K. 24 Gehalt 950 M. + 140 M. als Nebengehalt, unter welchem 40 M. als Remunerationsersatz und 100 M. Dienstzulage, wie sie für Gärtner in der Gehaltsordnung vorgesehen ist; endlich Wärter und Kutscher K. 24 960 M. Gehalt + 80 M. Nebengehalt, darunter 30 M. als Remunerationsersatz und 50 M. für die Funktion als Kutscher (§ 25 des Beamtengesetzes).

Der Hauptdienst des letzteren Beamten ist das Amt als Wärter. Das Kutscheramt kennt die Gehaltsordnung nicht.

Ihre Kommission beantragt deßhalb, diesen letzteren Beamten hier abzusetzen und nach § 18 unter die Zahl der etatmäßig angestellten Wärter zu übertragen.

Demgemäß kommen hier unter § 2 b. 960 M. + 80 M. = 1040 M. in Wegfall, so daß der Posten von jährlich 4810 M., sich auf jährlich . . . . . 3 770 M.
vermindert.

2. Wohnungsgeldzuschuß:

jährlich . . . . . 257 M.
gegen seither mehr 119 M.

In Folge der Uebertragung des Wärters von 2 b. 1 nach § 18, sind hier 80 M. abzusetzen und unter § 19 zu verrechnen, so daß hierher erübrigen . . . . . 195 M.

3. Bezüge des nichtetatmäßigen Personals:

jährlich . . . . . 9 040 M.
nach der Entzifferung S. 29 der Begründung, aus der erhellt, daß das „mehr" von 690 M. wegen Wegfalls der Remunerationen erforderlich ist.

Ihre Kommission ist der Ansicht, daß bei der Reduktion der Kopfzahl der Kranken, 7 Küchenmädchen statt deren 8 genügen und schlägt deßhalb vor, hier den Betrag von 400 M. abzusetzen, so daß

restlich . . . . . 8 640 *M.*
verbleiben.

4. Sonstige persönliche Ausgaben . . . . . 3 150 „
gegen seither mehr 20 *M.*

§ 3. Wegen Beschäftigung der Pfleglinge, jährlich . . . . . 7 862 „
gegen seither weniger 28 *M.* auf dem Rechnungsdurchschnitt beruhend.

§ 4. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke, jährlich . . . . . 19 162 „
gegen seither mehr 270 *M.*, gleichfalls Rechnungsdurchschnitt.

§ 5. Miethzinse . . . . . 3 468 „

Das sogenannte Rollerhaus, welches mit Einrichtung der Rollerstiftung gehört, ist seit 7 Jahren von der Anstalt gemiethet, weil die Räume der Anstalt zur Unterbringung von Kranken seither nicht ausreichten. Obiger Betrag stellt den Miethzins dar, der vertragsmäßig zu leisten ist.

§ 6. Aufwand gegen Feuersgefahr, jährlich . . . . . 497 *M.*
gegen seither mehr 18 *M.*

§ 7. Verpflegungskosten, jährlich . . . . . 197 990 „
gegen seither weniger 9 555 *M.*

§ 8. Heilkosten:

a. sachlicher Aufwand, jährlich . . . . . 14 131 „
gegen seither weniger 664 *M.*, alles auf Rechnungsdurchschnitt beruhend.

b. Persönlicher Aufwand, jährlich . . . . . 2 700 „
gegen seither mehr 450 *M.*

Die Erhöhung ist in der Regierungserläuterung gerechtfertigt.

§ 9. Aufwand für Kleidungsstücke jährlich . . . . . 12 312 „
gegen seither weniger 838 *M.*

§ 10. Aufwand für Bettwerk jährlich . . . . . 9 413 „
gegen seither weniger 382 *M.*

§ 11. Aufwand für Zimmer- 2c. Geräthe jährlich . . . . . 7 200 „
gegen seither weniger 300 *M.*, alles nach dem Rechnungsdurchschnitt.

§ 12. Heizungskosten jährlich . . . . . 15 000 „
gegen seither mehr 306 *M.*

Die Erhöhung um 692 *M.* über den Rechnungsdurchschnitt ist mit Rücksicht auf die gestiegenen Steinkohlenpreise gerechtfertigt.

§ 13. Beleuchtungskosten jährlich . . . . . 7 963 *M.*
gegen seither weniger 214 *M.*

§ 14. Reinigungskosten:

a. sachlicher Aufwand jährlich . . . . . 5 160 „
gegen seither weniger 385 *M.*, nach dem Rechnungsdurchschnitt bemessen.

b. Persönlicher Aufwand:

1. Gehalte:

Anforderung . . . . . 750 *M.*
gegen seither weniger 50 *M.*

2. Wohnungsgeld:

Anforderung . . . . . 80 „

Ihre Kommission schlägt Ihnen aus den eben zu Titel XII § 13 vorgetragenen Gründen vor, die Beträge sub 1 hier abzusetzen und zu Ziffer 3 beizuschlagen, den Betrag sub 2 zu streichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals jährlich . . . . 6 100 *M.*

gegen seither mehr 400 *M.*, welche Erhöhung in Folge Wegfalls der Remunerationen gerechtfertigt ist.

Bei der verminderten Kopfzahl der Kranken genügen nach Ansicht Ihrer Kommission statt 11 zehn Waschmädchen, weßwegen 500 *M.* an obigem Betrag abzusetzen sind. Dagegen sind für die unter Ziffer 1 abgesetzte Weißzeugbeschließerin hier beizuschlagen: 750 *M.*, so daß sich obige Anforderung von 6 100 *M.* auf jährlich . . . . . 6 350 „ erhöht.

4. Sonstige persönliche Ausgaben (Taglöhne und Arbeitsaushilfe) wie seither jährlich . . . . . 500 „

§ 15. Kirchen- und Schulbedürfnisse jährlich . . . . . 435 „

gegen seither weniger 7 *M.*

§ 16. Belohnungen und Geschenke an Pfleglinge jährlich . . . . . 2 184 „

gegen seither weniger 111 *M.*

§ 17. Transport- und Beerdigungskosten jährlich . . . . . 110 „

gegen seither mehr 15 *M.*, alles auf dem Rechnungsdurchschnitt beruhend.

§ 18. Gehalte. (S. 106.)

Angefordert sind für

1890: . . . . . 72 940 *M.*

1891: . . . . . 73 690 *M.*

durchschnittlich für 1 Jahr . . . . . 73 315 *M.*

gegen seither mehr 4 765 *M.*

Für Werkmeister, Wärter ꝛc., K 24, sind 26 etatmäßige Stellen in Aussicht genommen.

Ihre Kommission schlägt Ihnen vor, nur 22 etatmäßige Stellen zu verwilligen.

Es wären hiernach hier abzusetzen:

für 4 Wärter à 800 *M.* (Anfangsgehalt) . . . . . 3 200 *M.*

Zu diesen 22 etatmäßigen Wärterstellen kommt von § 2 b. 1 hierher übertragen ein weiterer etatmäßiger Wärter, der zugleich den Dienst als Kutscher versieht.

Es sind also hier beizurechnen . . . . . 1 040 *M.*

Die Forderung für 1890 mit 72 940 *M.* mindert sich also um 3 200 *M.* und erhöht sich sodann um 1040 *M.*, was für 1890 ergibt: 70 780 *M.*; jene für 1891 mit 73 690 *M.* vermindert und erhöht sich um die gleichen Beträge und ergibt sich hiernach der Betrag von 71 530 *M.*,

durchschnittlich jährlich . . . . . 71 155 *M.*

Ihre Kommission beabsichtigte nur 2 etatmäßige Stellen für Oberwärterinnen zur Bewilligung vorzuschlagen und die angeforderte 3. etatmäßige Stelle ganz abzusetzen.

Seitens der Großherzoglichen Regierung wurde darauf hingewiesen, daß an der Anstalt seit mehr als 30 Jahren 3 Oberwärterinnen angestellt und für die Krankenbehandlung unentbehrlich waren, die Bewerbungen erfolgten nur bei Aussicht auf etatmäßige Anstellung. Die erledigte 3. Stelle sei am 1. Februar 1890 besetzt worden.

Diese erst im Lauf des Jahres 1890 erfolgte etatmäßige Anstellung hätte im Hinblick auf § 2 des Beamtengesetzes in Verbindung mit Artikel 5, letzter Absatz und Artikel 14 des Etatgesetzes unterbleiben müssen, bis nach ständischer Genehmigung des Voranschlags.

Indem die Kommission sich der Erwartung hingibt, daß ein derartiger Fall künftig vermieden werden wird, glaubt sie, die Stelle nicht weiter beanstanden zu sollen.

Bezüglich der angeforderten 12 etatmäßigen Stellen für Wärterinnen, ist eine Reduktion zur Zeit nicht möglich, da die derzeitigen 12 Beamten sämmtliche bei Inkrafttreten des Beamtengesetzes bereits etatmäßig angestellt waren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wir schlagen aber vor, 6 dieser Stellen als künftig wegfallend in dem Sinn zu bezeichnen, daß sie nicht etatmäßig zu besetzen sind.

Ihre Kommission gibt hier dem Wunsch Ausdruck, die Großherzogliche Regierung möge darauf Bedacht nehmen, daß die etatmäßigen Stellen bei allen 3 Anstalten entsprechend der Kopfzahl der einzelnen vertheilt werden.

§ 19. Wohnungsgeld. Angefordert sind . . . . . 5715 *M.*
jährlich, gegen seither mehr 2979 *M.*

In Folge des Abstrichs der 4 etatmäßigen Stellen unter § 18 sind hier abzusetzen: 4 × 80 *M.* = 320 *M.*; dagegen wegen Uebertragung der Wärterstelle von § 2 auf § 18 beizuschlagen 80 *M.*, so daß der obige Betrag von 5715 *M.* sich um 320 *M.* mindert und um 80 *M.* erhöht, also auf . 5475 *M.* sich mindert.

§ 20. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals . . . . . 39530 *M.*
gegen seither mehr 980 *M.*, welche Erhöhung in den Erläuterungen Seite 31 genügend gerechtfertigt ist.

Ihre Kommission schlägt Ihnen vor, 1 Wärter- und 1 Wärterinnenstelle abzusetzen; es kommen somit 700 *M.* + 500 *M.* in Wegfall.

Dagegen sind wegen Uebertragung von 4 Stellen von § 18 hierher beizuschlagen: 4 Wärter à 700 *M.* = 2800 *M.*, so daß der Betrag von 39530 *M.* sich um 2800—1200 = 1600 *M.*, also auf . 41130 *M.* erhöht.

§ 21. Sonstige persönliche Ausgaben, jährlich . . . . . 700 *M.*
gegen seither weniger 50 *M.*

Hierunter sind neu angefordert 100 *M.* als Belohnung eines Straßenmeisters für Beaufsichtigung und Unterhaltung der Weganlagen, Abzugsgräben und dergl., wogegen nichts zu erinnern ist.

Für Stellvertretung und Dienstaushilfe sind 150 *M.* mehr angefordert als seither.

Ihre Kommission schlägt im Einverständniß mit Großherzoglicher Regierung vor, es bei dem seitherigen Satz von 300 *M.* zu belassen.

Die Position berechnet sich somit auf . . . . . 550 *M.*

§ 22. Mankoentschädigung (Kasseneinbußen) der Kassenführer, jährlich . 100 „
Wir verweisen hier auf die Bemerkung zu Titel XII, § 21.

§ 23. Sachliche Amtsunkosten, jährlich . . . . . 825 „

§ 24. Visitations- und Sturzkosten, jährlich . . . . . 86 „

§ 25. a. Postporto . . . . . 643 „
gegen seither weniger 60 *M.*

b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten . . . . . 6 „

c. Telegraphengebühren . . . . . 322 „
gegen seither mehr 56 *M.*

§ 26. Abgang . . . . . 26 „
gegen seither weniger 59 *M.*

§ 27. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . 581 „
gegen seither weniger 11 *M.*, alles auf Rechnungsdurchschnitt bemessen.

Gesammtsumme:

A. Ordentlicher Etat.

Statt der pro 1890 angeforderten 664024 *M.* nach Abzug von § (3) 400 *M.* + 80 *M.* (§ 14 b 2) + 500 *M.* (§ 14 b 3) + 400 *M.* (18 in Verbindung mit § 20) + 320 (§ 19) + 700 *M.* + 500 *M.* (§ 20) + 150 *M.* (§ 21) zusammen 3050 = ... 660974 *M.*
und statt der für 1891 angeforderten 666774 *M.* nach Abzug des gleichen Betrags von 3050 *M.* = ... 663924 „

1 Jahr durchschnittlich . . . 662449 „
für beide Jahre . . . . . 1324898 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Außerordentlicher Etat.

1. Für Herstellung zweier Krankenbaracken bei der Heil- und Pflegeanstalt Illenau für 1890 und 1891 zusammen . . . . . 43 000 *M.*

Die Begründung dieser Anforderung findet sich Seite 145/46.

Die Pläne sammt Kostenberechnung lagen Ihrer Kommission vor.

Wir beantragen zu

A. ordentlicher Etat	1 324 898	„
B. außerordentlicher Etat	43 000	„
zusammen . . .	1 367 898	*M.*

zu Titel XIII für beide Jahre zusammen genehmigen zu wollen.

Titel XIV. Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.

A. Ordentlicher Etat.

Inhaltlich der Vorbemerkung zum Budget wird die am 20. September v. J. eröffnete Anstalt im Jahre 1890 voraussichtlich einen Krankenstand von durchschnittlich 400 Köpfen zählen, der sich im Jahr 1891 nach der im Jahr 1890 erfolgenden Fertigstellung der noch im Bau begriffenen Theile der Anstalt auf durchschnittlich 600 Köpfe erhöhen mag.

Anlage 3 gibt eine Uebersicht über die Krankenbewegung in dieser Anstalt in der Zeit vom 20. September 1889 bis 1. Februar 1890, und Anlage 4 enthält die näheren Zeitangaben hierzu.

Es werden angefordert:

1. Steuern und Umlagen:

für 1890:	600	*M.*
„ 1891:	750	„
durchschnittlich jährlich	750	*M.*

gegen seither mehr 75 *M.* wegen in Folge der im Jahr 1891 geschehenen Vollendung weiterer Gebäude eintretender Erhöhung an Brandversicherungsbeiträgen.

2. Zum Betrieb der Oekonomie:

a. sachlicher Aufwand:

für 1890	134 000	*M.*
„ 1891	201 000	„
durchschnittlich jährlich	167 500	„

gegen seither mehr 75 268 *M.* — durchschnittlich nach den Rechnungsergebnissen der Heil- und Pflegeanstalten Illenau und zu Pforzheim aus den Jahren 1886/88 für 400 bezw. 600 Köpfe veranschlagt.

Es ist Seitens der Großherzoglichen Regierung angeordnet, nahezu das gesammte Gelände der Anstalt in Selbstbewirthschaftung zu nehmen.

Dieser landwirthschaftliche Betrieb wird einen bedeutenden Aufwand veranlassen, dem aber auch höhere Einnahmen gegenüberstehen werden.

Ein Rechnungsergebniß von der Emmendinger Anstalt existirt jetzt noch nicht.

b. Persönlicher Aufwand:

1. Gehalte:

für 1890	2 480	*M.*
für 1891	2 580	„
durchschnittlich für 1 Jahr	2 530	*M.*

ggeen seither weniger 970 *M.*

2. Wohnungsgeld, jährlich . . . . . 195 *M.*

gegen seither mehr 39 *M.*

3. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals:

für 1890 . . . . . 6 560 *M.*

für 1891 . . . . . 6 960 „

für 1 Jahr durchschnittlich . . . . . 6 760 „

gegen seither mehr 710 *M.*, wegen Wegfalls der Remunerationen.

4. Sonstige persönliche Ausgaben:

Es wurden angefordert:

für 1890 . . . . . 1000 *M.*

für 1891 . . . . . 1500 „

somit 1 Jahr durchschnittlich 1250 *M.*, gegen seither mehr 250 *M.*

Ihre Kommission glaubt, daß auch im Jahre 1891 mit 1000 *M.* ausgekommen werden kann, wogegen die Großherzogliche Regierung nichts zu erinnern hatte.

Es kommen demnach 500 *M.* an der Summe für 1891 in Abstrich, so daß der jährliche Aufwand auf . . . . . 1 000 *M.*

berechnet wird.

§ 3. Wegen Beschäftigung der Pfleglinge:

für 1890 . . . . . 2 504 *M.*

für 1891 . . . . . 3 756 „

1 Jahr durchschnittlich . . . . . 3 130 „

gegen seither weniger 710 *M.*, nach dem Rechnungsdurchschnitt von Pforzheim bemessen.

§ 4. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke:

Voranschlag für 1890 . . . . . 3 530 *M.*

„ „ 1891 . . . . . 6 000 „

1 Jahr durchschnittlich . . . . . 4 765 *M.*

gegen seither mehr 1235 *M.*

Die Erhöhung für 1891 ist nach den Erläuterungen erforderlich, weil bis dahin eine größere Gebäudezahl zu unterhalten ist und auch die Instandhaltung der ausgedehnten Weganlagen des Anstaltsgebiets einen erheblichen Aufwand verursachen wird.

Ihre Kommission glaubt, daß für 1891 mit dem Betrag von 5000 *M.* auszukommen ist, zumal wegen des im außerordentlichen Etat bezeichneten Neubaues ein Theil der Weganlagen noch nicht in ordnungsmäßigen Stand gesetzt werden kann.

Der Durchschnitt pro Jahr wird demgemäß betragen . . . . . 4 265 *M.*

§ 5. Aufwand gegen Feuersgefahr . . . . . 565 „

seitheriger Satz.

§ 6. Verpflegungskosten:

für 1890 . . . . . 87 135 *M.*

für 1891 . . . . . 130 704 „

1 Jahr durchschnittlich . . . . . 108 920 „

gegen seither mehr 18 440 *M.* — Rechnungsdurchschnitt von Pforzheim.

§ 7. Heilkosten:

a. sachlicher Aufwand:

für 1890 . . . . . 4 456 *M.*

für 1891 . . . . . 6 684 „

1 Jahr durchschnittlich . . . . . 5 570 „

gegen seither mehr 1175 *M.*, Rechnungsdurchschnitt wie § 6.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. Persönlicher Aufwand jährlich . . . . . 2400 M.

gegen seither mehr 150 M.

§ 8. Aufwand für Kleidungsstücke:

für 1890 . . . . . 9136 M.
für 1891 . . . . . 13704 „

1 Jahr durchschnittlich . . . . . 11420 „

gegen seither mehr 2152 M.

§ 9. Aufwand für Bettwerk:

für 1890 . . . . . 4684 M.
für 1891 . . . . . 7026 „

1 Jahr durchschnittlich . . . . . 5855 „

gegen seither mehr 939 M.

§ 10. Für Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe:

für 1890 . . . . . 1488 M.
für 1881 . . . . . 2232 „

1 Jahr durchschnittlich . . . . . 1860 „

gegen seither mehr 380 M.

§§ 8—10 Rechnungsdurchschnitt wie § 6.

§ 11. Heizungskosten:

für 1890 . . . . . 30000 M.
für 1891 . . . . . 40000 „

1 Jahr durchschnittlich . . . . . 35000 „

gegen seither mehr 17000 M.

Wir verweisen auf die Erläuterung Seite 33 und bemerken, daß uns eine eingehende Uebersicht über den Bedarf an Brennmaterialien nach den einzelnen Gebäuden übergeben wurde.

Darnach würde sich der Verbrauch stellen auf:

30000	Centner	Saarkohlen à 1 M.	30000 M.
4000	„	Nußflammkohlen à 1 M. 10 ₰	4400 „
1000	„	Anthracitkohlen à 1 M. 50 ₰	1500 „
1000	„	Koaks à 1 M. 45 ₰	1450 „
250	Ster	Anfeuerholz à 6 M.	1500 „
			38850 M.

incl. Fuhrlohn vom Bahnhof Emmendingen nach der Anstalt.

Hiernach läßt sich gegen die Anforderung nichts erinnern.

§ 12. Beleuchtungskosten:

für 1890 . . . . . 9000 M.
für 1891 . . . . . 12000 „

1 Jahr durchschnittlich . . . . . 10500 „

gegen seither mehr 1500 M.

Die Anforderung erscheint nach der Erläuterung gerechtfertigt.

§ 13. Reinigungskosten:

a. sachlicher Aufwand:

für 1890 . . . . . 3572 M.
für 1891 . . . . . 5358 „

1 Jahr durchschnittlich . . . . . 4465 „

gegen seither mehr 989 M., nach dem Wohnungsdurchschnitt von Pforzheim bemessen.

b. Persönlicher Aufwand:

1. Gehalte, Seite 106, jährlich . . . . . 750 „

gegen seither weniger 150 ℳ.

2. Wohnungsgeld jährlich . . . . . 80 „

Wir beantragen, diese beiden Posten aus den zu Titel XII. § 13 angeführten Gründen hier abzusetzen und den Gehalt von 750 ℳ. auf Ziff. 3, Bezüge des nicht etatmäßigen Personals, zu übertragen.

3. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals:

Es sind angefordert

für 1890 . . . . . 3 250 ℳ.
„ 1891 . . . . . 4 750 „

1 Jahr durchschnittlich . . . . . 4 000 ℳ.

gegen seither mehr 1 150 ℳ.

In den Erläuterungen sind die Beträge näher spezifizirt. Darnach werden für die Oberwäscherin 750 ℳ. beantragt. Dieselbe bezog seither 590 ℳ. nebst Remuneration jährlich 45 ℳ. Eine Aufbesserung auf 650 ℳ. scheint genügend und beantragen wir deßhalb, an der jährlichen Anforderung 100 ℳ. abzusetzen. Mit Rücksicht auf die vortrefflichen maschinellen Einrichtungen der Waschanstalt sollen für 1891 nur 2 Waschmädchen zugehen, weßwegen wir die Absetzung von 500 ℳ. an der Summe von 4 750 ℳ. beantragen.

Dagegen sind hierher die von Ziffer 1 oben abgesetzten 750 ℳ. beizuschlagen.

Die Berechnung ergibt hiernach

für 1890: 3 250 ℳ. — 100 ℳ. + 750 ℳ. = 3 900 ℳ.;
„ 1891: 4 750 ℳ. — 100 ℳ. — 500 ℳ. + 750 ℳ. = 4 900 ℳ.,

also 1 Jahr durchschnittlich . . . . . 4 400 ℳ.

4. Sonstige persönliche Ausgaben

für 1890 . . . . . 500 ℳ.
„ 1891 . . . . . 750 „

1 Jahr durchschnittlich . . . . . 625 „

gegen seither mehr 125 ℳ. — ohne Bemerkung.

§ 14. Kirchen- und Schulbedürfnisse jährlich . . . . . 141 „

entsprechend der Bewilligung für 1889.

§ 15. Belohnungen und Geschenke an Pfleglinge

für 1890 . . . . . 1 820 ℳ.
„ 1891 . . . . . 2 730 „

1 Jahr durchschnittlich . . . . . 2 275 „

gegen seither mehr 1 287 ℳ. (Vergleiche die Erläuterungen Seite 33).

§ 16. Transport- und Beerdigungskosten:

für 1890 . . . . . 71 ℳ.
„ 1891 . . . . . 107 „

1 Jahr durchschnittlich . . . . . 89 „

gegen seither mehr 18 ℳ., entsprechend erhöht für 1891 wegen des höheren Krankenstandes.

§ 17. Gehalte.

Es sind angefordert:

für 1890 . . . . . 49 440 ℳ.
„ 1891 . . . . . 57 670 „

1 Jahr durchschnittlich . . . . . 53 555 „

gegen seither mehr 9 605 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hierzu wird bemerkt:

Für Werkmeister, Wärter ꝛc. sind Seite 108 an etatmäßigen Stellen angefordert:

für 1890 22,
„ 1891 . . . . . 29.

Für Wärterinnen:

für 1890 10,
„ 1891 . . . . . 15.

Ihre Kommission beantragt, für Werkmeister, Wärter ꝛc. für 1890 und 1891 nur je 15 und für Wärterinnen für 1890 und 1891 nur je 5 etatmäßige Stellen zu verwilligen.

Es wären hiernach abzusetzen:

für 1890: 7 Wärterstellen	à 800 ℳ = ...	5 600 ℳ	
„ 1890: 5 Wärterinnenstellen	à 525 „ = ...	2 625 „	
	zusammen . . .	8 225 ℳ	
für 1891: für 14 Wärterstellen	à 800 ℳ = ...	11 200 „	
„ 1891: „ 10 Wärterinnenstellen	à 525 „ = ...	5 250 „	
	zusammen . . .	16 450 ℳ	

Die oben für 1890 angeforderten 49 440 ℳ mindern sich hiernach auf . . . . . 41 215 ℳ
die für 1891 angeforderten 57 670 ℳ auf . . . . . 41 220 „
vergl. im Uebrigen unten § 19.

§ 18. Wohnungsgeld.

Anforderung:

für 1890 . . . . . 4 120 ℳ
für 1891 . . . . . 5 080 „

[1] Jahr durchschnittlich 4 600 ℳ, gegen seither mehr 2 740 ℳ

In Folge der unter § 17 vorgeschlagenen Streichung etatmäßiger Stellen sind hier zu streichen:

für 1890: für 7 Wärter und 5 Wärterinnenstellen 12 × 80 ℳ = 960 ℳ
für 1891: für 14 Wärter und 10 Wärterinnenstellen 24 × 80 „ = 1 920 „

Die Anforderung für 1890 mit 4 120 ℳ, ermäßigt sich hiernach auf . 3 160 ℳ
jene für 1891 auf den gleichen Betrag und werden demgemäß hier zur Genehmigung vorgeschlagen jährlich . . . . . 3 160 ℳ

§ 19. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals.

Anforderung:

für 1890 . . . . . 18 600 ℳ

Hier sind (vergl. § 17 oben) beizuschlagen:

für 7 Wärter	à 700 ℳ =	4 900 ℳ
für 5 Wärterinnen	à 500 „ =	2 500 „
	zusammen . . .	7 400 ℳ

so daß pro 1890: 26 000 ℳ zu genehmigen wären.

Anforderung für 1891 . . . . . 27 300 ℳ

Hier sind beizuschlagen (von § 17 zu übertragen)

für 14 Wärter	à 700 ℳ =	9 800 ℳ
„ 10 Wärterinnen	à 500 „ =	5 000 „
		14 800 ℳ,

so daß die Anforderung sich erhöht auf 42 100 M. 1 Jahr durchschnittlich statt der von der Gr. Regierung eingestellten 22 950 M. . . . . 34 050 M.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Erläuterungen Gr. Regierung Seite 23 unten.

§ 20. Sonstige persönliche Ausgaben:

Angefordert für

1890 . . . . . 3 275 M.
1891 . . . . . 4 100 „

gegen seither mehr 913 M.

Von diesen Anforderungen entfallen

1. auf Honorar für Besorgung seelsorgerlicher Verrichtungen

im Jahre 1890 . . . . . 1 800 M.
„ „ 1891 . . . . . 2 400 „

Hierzu wurde uns die Auskunft, daß der erhöhte Satz für 1891 wegen Zunahme der Krankenzahl und der zu besuchenden Gebäude eingestellt ist und daß unter dem Honorar überhaupt auch Auslagenersatz begriffen ist. Der protestantische Pfarrer von Sexau, welcher die Anstalt pastorirt, muß sich regelmäßig eines Fuhrwerks bedienen, wofür ein Aversum zu bewilligen ist; ein solches hat auch der katholische Geistliche, der zeitweise ebenfalls eines Fuhrwerks bedarf.

2. Auf Stellvertretung und Dienstaushilfe

im Jahre 1890 . . . . . 975 M.
„ „ 1891 . . . . . 1 200 „

Mit Rücksicht auf die bedeutend niedereren Sätze bei den beiden anderen Anstalten glaubt Ihre Kommission pro Jahr 600 M. einstellen zu sollen.

Es würden sich ergeben zu § 20

pro 1890 . . . . . 2 300 M.
„ 1891 . . . . . 2 900 „

1 Jahr durchschnittlich . . . . . 2 600 M.

Zu § 21 verweisen wir auf die Bemerkung zu Titel XII § 21 und haben wir im Uebrigen zu den §§ 21—25 Nichts zu erinnern.

Gesammtsumme im ordentlichen Etat nach den Vorschlägen Ihrer Kommission:

für 1890: 386 340 M., abzüglich 80 M. (§ 13 b 2) + 100 M. (§ 13 b 3) + 825 M. (§ 17 und § 19, + 960 M. (§ 18) + 375 M. (§ 20) = 2 340 M., also . . . . . 384 000 M.

für 1891: 548 270 M., abzüglich (§ 2) 500 M. + 1 000 M. (§ 4) + 80 M. (§ 13 b 2) + 100 M. (§ 13 b 3) + 500 M. (§ 13 b 3) + 1650 M. (§ 17 und § 19) + 1920 M. (§ 18) + 600 M. (§ 20) zusammen 6 350 M., also . . . . . 541 720 M.

1 Jahr durchschnittlich . . . . . 462 860 „

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Errichtung einer Irren-, Heil- und Pflegeanstalt mit Arbeiterkolonie bei Emmendingen.

Hier sind im übergebenen Budget für 1890 und 1891 angefordert zusammen . . . . 368 136 M. welcher Betrag laut Antrags Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13. Januar d. J., welcher an Ihre Kommission gelangte, um 4 000 M., resp. auf . . . . . 372 136 M. erhöht werden soll.

Indem wir zunächst auf die Begründung zu obiger Anforderung von 368 136 M., Seite 146, verweisen, bringen wir den Inhalt der Ihrer Kommission mitgetheilten ärztlichen Denkschrift über die Nothwendigkeit

des Anbaues von Zellen an den Centralbau der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen, wofür nach den uns vorgelegten Plänen und Kostenüberschlägen 344 036 ℳ. aufzuwenden sind, zu Ihrer Kenntniß.

Dieselbe lautet:

Der für 200 unruhige (100 männliche und 100 weibliche) Kranke bestimmte und für diesen Zweck fertig gestellte Centralbau der neuen Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen enthält neben größeren und kleineren Gemeinschaftsräumen 7 Isolirzimmer und 10 Tobzellen für jedes Geschlecht: zusammen 14 Isolirzimmer und 20 Tobzellen.

Eine wiederholte eingehende Prüfung der dermaligen Bedürfnisse hat uns zu der Ueberzeugung geführt, daß dieser Bestand an Einzelräumen für unruhige Kranke nicht genüge, sondern mit Rücksicht auf die Gesammtanlage um 22—25 Zimmer und Zellen auf jeder von beiden Seiten vermehrt werden müsse. Wir fühlen uns verpflichtet, diese Vermehrung zu beantragen und erlauben uns zur ärztlich-technischen Begründung unseres Vorschlags Folgendes anzuführen.

Man muß bei der Anlage eines Baues für unruhige Geisteskranke zwischen dem Bedarf an Zimmern für vorübergehende und für dauernde Isolirung unterscheiden.

Die ersteren sind sozusagen Uebergangsräume, in welchen der sonst gemeinschaftlich wohnende und schlafende Kranke — je nach Bedarf — auf Stunden oder Tage abgesondert wird; sie bilden nothwendige Reservaträume für den Hausgebrauch, bald frei, bald bewohnt, neben den übrigen Wohn- und Versammlungszimmern der einzelnen Pavillons oder Abtheilungen. Im Gegensatz dazu umfaßt die andere Gattung von Isolirzimmern wirkliche Dauer-Stationen, d. h. bleibende Krankenwohnungen für Wochen, für Monate, selbst für Jahre. Die Nothwendigkeit einer solchen dauernden Absonderung, wenigstens für die Nachtzeit, ist das überaus häufige Schicksal gerade der unheilbaren chronischen Geistesstörung. Der schwachsinnige, sehr oft auch noch durch Sinnestäuschungen, abnorme Gefühle, durch Wahngedanken der Verfolgung ꝛc. ꝛc. beeinträchtigte Kranke wird im Verlauf seines Leidens immer unsocialer, störender, rücksichtsloser gegen seine Umgebung.

Die „allgemeine Paralyse“ der Männer, die zahlreichen Formen von periodischer und circulärer Störung beider Geschlechter liefern Insassen für solche ständige Isolirräume oft für den ganzen Lebensrest; so zwar, daß man sich administrativ längst gewöhnt hat, bei den genannten Krankheitskategorien Einzelzimmer pro Kopf vorzusehen.

Beide erwähnte Formen, namentlich die Paralyse, sind aber nach der Erfahrung der letzten Jahre hinsichtlich ihrer Häufigkeit in unbestrittener Zunahme begriffen.

Der ursprünglichen Anlage unseres Centralbaues lag nun die allerorts geläufige Berechnung zu Grunde, daß auf 100 unruhige Geisteskranke mindestens 10 isolirungsbedürftige anzunehmen und im Bau zu berücksichtigen seien. Es wurden demgemäß 10 Tobzellen auf jeder Geschlechtsseite als Dauerstationen für tobende und zerstörende Kranke, und außerdem noch je 7 feste Einzelräume für Unruhige leichteren Grades angenommen. In dieser Weise durfte der Bedarf als gedeckt betrachtet werden, insofern es damals gestattet war, die Aufnahme von Durchschnitts-Kranken zu Grunde zu legen.

Nun hat aber die Emmendinger Anstalt eine dreifache Aufgabe:

Sie soll in erster Linie eine umfassende und möglichst rasche Aufnahme heilbarer Geisteskranker in die Anstalt Illenau und die beiden Irrenkliniken dadurch ermöglichen, daß sie diesen Anstalten die älteren, chronisch gewordenen Fälle regelmäßig abnimmt; sie soll ferner den aus dem Lande — den Familien, Gemeinden, Spitälern, Kreispflegeanstalten — zur Anmeldung gelangenden und statutenmäßig qualificirten Kranken Unterkunft gewähren, gleichzeitig aber auch die höchst wünschenswerthe Aufhebung der Pforzheimer Anstalt anbahnen und durch consequente Entlastung derselben schrittweise herbeiführen.

Diesen drei unabweisbaren Forderungen der Irrenversorgung des Landes kommt das vorliegende Anbauprojekt wesentlich fördernd und erfüllend entgegen.

Die Illenauer Krankenzahl ist in den letzten sechs Jahren von 500 auf 520, die von Pforzheim von 560 auf 676, die der beiden Irrenkliniken bis zur äußersten Ausnützung des belegbaren Raumes gestiegen. Unter

diesen bedeutenden Zahlen sind zahlreiche unheilbar gewordene unruhige Kranke, die fast fortwährende Isolirung nöthig machen und, da sie zur Lokalversorgung sich nicht eignen, einer der Staatsanstalten für chronisch Kranke übergeben werden müssen.

In Folge des Raummangels in unseren sämmtlichen Staatsirrenanstalten hat sich ferner während des gleichen Zeitraumes auch in den Spitälern und Kreispflegeanstalten des Landes eine größere Anzahl von Kranken angesammelt, welche ebenfalls statutenmäßig zur Aufnahme in die Staatsirrenanstalten geeignet wären und deren Verpflegung außerhalb derselben mit großen Schwierigkeiten und Belästigungen ihrer Umgebung verbunden ist. Die Zahl dieser Kranken betrug nach den neuesten amtlichen Erhebungen auf 1. Oktober d. J. 105, von welchen ca. 50 der vorübergehenden, ca. 20 der ständigen Isolirung bedürfen.

Für Unterbringung aller dieser isolirungsbedürftigen chronischen Kranken kann aber die Anstalt zu Pforzheim kaum mehr in Frage kommen. Es bestehen in derselben speziell für den Zweck der Beherbergung störender Kranker die unzureichendsten Verhältnisse. Es fehlen auf der Männerseite wenigstens 10, auf der Frauenseite wenigstens 12 Zellen; neue Einzelräume aber, zumal in der gegenwärtig erforderlichen Zahl, können und sollen in dem unzweckmäßigen, alten, theilweise baulich defekten Gebäude überhaupt nicht mehr erstellt werden.

Die ganze Last vermehrter Fürsorge für den Zuwachs an isolirungsbedürftigen chronischen Kranken fällt daher auf die neue Anstalt bei Emmendingen; sie zu tragen reichen aber ihre obenbemerkten ersten Einrichtungen in der Centralanstalt offenbar nicht aus.

Dem etwaigen Einwurfe, daß die hier angeführten Verhältnisse, als wenigstens theilweise bekannt oder vorherzusehend, schon beim ersten Entwurf des ganzen Projekts hätten in Berechnung gezogen werden sollen, glauben wir Folgendes entgegenhalten zu sollen.

Nicht nur die absolute Krankenzahl, welche damals (Sommer 1883) noch nicht sicher zu überschlagen war, ist seither gestiegen; auch die Qualität der Kranken hat sich geändert: das Gros der unruhigen und störenden Kranken in den Anstalten hat sich **erheblich vermehrt.** Auf die verschiedenartigen Ursachen dieser, auch in den Irrenanstalten ander Länder zu Tage tretenden Thatsache kann hier nicht näher eingegangen werden; es genüge der Hinweis auf die großen, so viel beklagten sozialen Schäden der Gegenwart: den gesteigerten Kampf ums Dasein mit seiner vorzeitig erschöpfenden Wirkung auf minder widerstandsfähige geistige Existenzen; die Schärfen des politischen und religiösen Parteilebens; die vielfach ungesunden Erziehungsverhältnisse in Haus und Schule, Gymnasien; endlich die direkte Nervenschädigung durch Mißbrauch des Alkohols, auch anderer moderner Arzneimittel (narcotica). Was aber unsere chronischen Anstaltspfleglinge betrifft, so liegt noch ein spezielles ursächliches Moment für die verschlimmerte Qualifikation ihres Leidenszustandes in den Wirkungen der langjährigen Ueberfüllung unserer Anstalten.

Denn, wie es feststeht, daß für die meisten der aufgeregten Kranken kein Heilmittel wohlthätiger wirkt, als die temporäre Absonderung im Einzelraum, so ist anderseits die eingreifende Schädigung, welche die Versagung der nothwendigen Ruhe den Kranken zufügt, eine nicht minder durch die Erfahrung beglaubigte Thatsache.

Der erregte Kranke wird durch Belassung unter den anderen, ihn reizenden Mitpfleglingen verbittert; aus dem zeitweilig Unzufriedenen wird ein chronischer, immer heftigerer Feind des Hauses, speziell seiner Mitkranken, welche ihrerseits die ihnen aufgedrungene Störung meistens in dem Maße erwidern, als sie selbst darunter leiden müssen.

Nachdem unter derart schädlichen, in der Ueberfüllung unserer Anstalten wurzelnden Verhältnissen sechs Jahre vergangen, sind unsere Anstalten mit einer wesentlich höheren Zahl von insozialen unruhigen Kranken dermaßen belastet, daß jetzt mit den im Centralbau der Anstalt bei Emmendingen vorgesehenen geringzähligen Einzelräumen nicht mehr ausgereicht werden kann. Es muß vielmehr diese Anstalt, welche bestimmungsgemäß u. A. auch für die schlimmste, d. h. störendste Kategorie der Geisteskranken unseres Landes zu sorgen hat, in die Lage kommen, dem von allen Seiten gesteigerten Andrang solcher Kranken auch durch vermehrte Hilfsmittel zu begegnen. Interessirt sind hierbei in erster Reihe die Irrenheilanstalten, sodann die Kreispflegeanstalten und Spitäler des Landes; denn auch sie können eine freie Wirksamkeit auf ihrem Gebiete nur

ausüben, wenn sie von den störenden chronischen und unheilbaren Geisteskranken, für deren Pflege sie meistens nicht einmal die genügenden Einrichtungen besitzen, entlastet sein werden. Interessirt im höchsten Maße endlich sind die um Aufnahme ihrer Kranken nachsuchenden Familien des Landes, deren Gesuche nur dann in der nöthigen prompten Weise berücksichtigt werden können, wenn eine genügende Anzahl von freien Zimmern zum Zweck rascher Aufnahmen in den Heilanstalten verfügbar ist. Nach allen diesen Richtungen hin theils unmittelbar, theils mittelbar eine wirksame und weittragende Hilfe zu bringen, ist das vorliegende Anbauprojekt bestimmt und nach unserer Ueberzeugung durchaus geeignet. Daneben bedeutet dasselbe einen entschiedenen weiteren Schritt zu dem Ziele der sowohl aus wirthschaftlichen, als aus ärztlichen Gründen sich empfehlenden Aufhebung der Pforzheimer Anstalt. Man darf von diesen Gesichtspunkten aus sagen, daß das Projekt geradezu einen Kernpunkt der schwebenden Fragen über die Ausgestaltung unseres Irrenwesens trifft. Mit Genehmigung des Anbaues ist die Irrenfürsorge auf eine lange Reihe von Jahren hinaus als gesichert zu betrachten; ohne dieselbe würden alle Irren-Anstalten unseres Landes, insbesondere auch die neue bei Emmendingen, welche doch eine Musteranstalt zu werden berufen ist, nur zu bald bekannten empfindlichen Mängeln wieder preisgegeben sein.

In der baulichen Construction der neuen Isolir-Trakte ist für eine Einfügung derselben in die Centralanstalt in der Weise Sorge getragen, daß daneben die wohlthuende freie Anlage der übrigen Pavillons und der agrikole Charakter des Ganzen nicht beeinträchtigt wird.

Der Berechnung des Bedarfs an Isolirräumen im Centralbau muß die Bemerkung vorausgeschickt werden, daß dem vorhandenen Bestand an solchen die in den freistehenden Pavillons für Halbruhige vorgesehenen Einzelräume nicht beigezählt werden dürfen; denn diese gehören unter die Isolirzimmer jener Kategorie (siehe oben), die nur vorübergehend — nach Bedarf — in Benützung zu ziehen sind, mithin in Bereitschaft gehalten werden müssen. Hier haben wir nur die zu dauernder Isolirung bestimmten Einzelräume des Centralbaues im Auge, in welche alle chronisch unruhigen, beziehungsweise störenden Kranken zu versetzen sind.

Solcher Räume sind es, wie oben bemerkt, bis jetzt auf jeder Geschlechtsseite an Zellen 10, an festen Isolirzimmern 7, zusammen 17 Isolirräume. Wir beantragen nunmehr eine Vermehrung derselben um 22–25, also bis zu einer Gesammtzahl von 39—42 für jede Geschlechtsseite, wobei wir, zwei verschiedene Betrachtweisen zu Grunde legend, ins Auge fassen:

1. den wirklichen Bedarf der Pforzheimer Anstalt — als derjenigen, welcher bisher die nunmehr der Anstalt bei Emmendingen zugewiesenen Aufgabe oblag — an Isolirräumen nach ihrem dermaligen Krankenstande: und
2. die für die Entlastung der 3 Heilanstalten und der öffentlichen Krankenanstalten (Spitäler, Kreispflegeanstalten) des Landes vorzusehende Ziffer von Einzelräumen in der Anstalt bei Emmendingen.

ad 1. Pforzheim besitzt gegenwärtig bei einem Krankenstand von 600 14 Zellen für Männer, 12 Zellen für Frauen.

(Räume für vorübergehende Isolirung besitzt Pforzheim leider nicht, so wenig als Illenau,)

Nach den Berechnungen der Anstaltsdirektion sollte die Pforzheimer Anstalt mindestens besitzen: für Männer 20 und für Frauen 22, in Summa 42 Isolirräume. Daraus ergibt sich — den gegenwärtigen Krankenstand von Pforzheim auf 600, den künftigen von Emmendingen auf 1000 veranschlagt — die Proportion:

$$600 : 42 = 1000 : X.$$

$$X = 70.$$

Es müßte also — den Fall der Aufhebung der Pforzheimer Anstalt beziehungsweise des Aufgehens derselben in der Anstalt bei Emmendingen vorgesehen — der schließliche Bedarf der letzteren an Einzelräumen erhöht werden um mindestens 36 (34 + 36 = 70) Dauerstationen im Ganzen, d. h. über die jetzigen 17 auf jeder Seite hinaus um 19 für jede Geschlechtsseite. Rechnen wir dazu, daß zeitweise einige von den betreffenden Räumen aus sanitären Rücksichten behufs Lüftung und Reinigung einen oder den anderen

Tag leer stehen müssen, und daß der ganze Bedarf nicht knapp, sondern reichlich zu bemessen ist, so ergibt sich das Mehr von 3—6 Zimmern, d. h. 22—25 für jede Seite, wie oben beantragt.

ad 2. Illenau besitzt 44 Zellen, zum weitaus größeren Theil seit Jahren von chronischen Anstaltspfleglingen bewohnt. Da von diesen Kranken mindestens die Hälfte, ja $^2/_3$, sich statutenmäßig zur Abgabe in die Pflegeanstalt eignen und zur nothwendigen Entlastung Illenaus wirklich dahin versetzt werden müssen, so berechnet sich diese künftig ausschließlich auf Emmendingen entfallende Quote von Unruhigen auf ca. 30 Zellenbewohner. Zählt man dazu noch ca. 8—10 Kranke derselben Kategorie, die ebendahin aus den Irrenkliniken werden transferirt werden müssen, so ergibt sich eine Gesammtzahl von mindestens rund 40 Köpfen aus den Heilanstalten, für die in Emmendingen Raum eröffnet werden muß. Diese Zahl von 40 Räumen für dauernde Isolirung überschreitet aber den jetzigen Bestand in der Emmendinger Anstalt von 34 schon um 6 Räume. Gleichwohl ist sie für den endlichen Gesammtbedarf in Emmendingen noch viel zu nieder gegriffen.

Denn es sind weiter die qualificirten Kranken aus Spitälern und Kreispflegeanstalten, ferner die bei Aufhebung der Pforzheimer Anstalt in die neue überzusiedelnden, und endlich die im Durchschnitt alljährlich, also fortlaufend, aus den Heilanstalten zu übernehmenden in Anschlag zu bringen.

Wenn nun auch der Totalsumme der Aufnahmen die Ziffern für Besserungen und Heilungen und ferner die Abgänge durch den Tod entgegenzustellen sind, so werden diese (bei der Minderzahl der beiden ersteren Eventualitäten, und andererseits bei der relativ langen Lebensdauer der chronischen Geisteskranken) doch nicht im Stande sein, ein Gleichgewicht herbeizuführen; vielmehr wird die Jahresrechnung voraussichtlich mit einem jeweiligen kleinen Zuwachs an unruhigen Insassen schließen, und ebendeshalb die Vermehrung der Isolirräume, wie bereits ad 1 bemerkt ist, eine reichlich bemessene sein müssen. Mit einer Vermehrung auf die vorgeschlagene Höhe dürfte aber diesen und überhaupt allen Anforderungen, die der endliche Krankenstand der neuen Anstalt — einstweilen auf 1000 gerechnet — bringen wird, unseres Erachtens genügt werden können.

Illenau und Emmendingen, im November 1889.

(gez.) **Dr. Schüle.**
Großherzoglicher Geheimer Hofrath.

(gez.) **Walther.**
Geheimer Hofrath.

Mit vorstehenden Ausführungen sind die unterzeichneten Medizinalreferenten bei Großherzoglichem Ministerium des Innern einverstanden.

Karlsruhe, im Dezember 1889.

(gez.) **Dr. Battlehner,**
Geheimer Rath.

(gez.) **Dr. Arnsperger,**
Obermedizinalrath.

Ihre Kommission kann sich dem Gewicht der von sachverständiger Seite geltend gemachten Gründe für die beantragte Erweiterung der Anstalt durch Beschaffung der nothwendigen Isolirräume nicht verschließen. Selbst wenn, wie wir als sicher annehmen, die Aufhebung der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim in absehbarer Zeit nicht möglich sein wird, erscheint es uns in Rücksicht auf die weiter geltend gemachten Gründe dringend geboten, die 1883/84 bewilligte und seither großentheils fertig gestellte Anstalt in der beantragten Weise zu vervollkommnen und zu erweitern.

Bei dieser Gelegenheit geben wir dem allseits in der Kommission geäußerten Wunsch Ausdruck, daß an die Aufnahme von Pensionären in die Anstalt bei Emmendingen nicht gedacht, der Großherzoglichen Regierung vielmehr zur Erwägung anheimgegeben werden solle, auch in der Anstalt Illenau das Pensionärwesen zu beschränken und allmählig abzuschaffen; dagegen den in I. Klasse verpflegten Kranken wenigstens einen Theil der Vergünstigungen zukommen zu lassen, welche die Pensionäre seither genießen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unter den ursprünglich angeforderten 368 136 *M.* befinden sich, wie aus dem Anhang ersichtlich, 24 000 *M.* für den Neubau zweier Wärterwohnhäuschen bei der Brettenbachbrücke, am Haupteingang zur Anstalt, deren Erhöhung auf 28 000 *M.* beantragt ist. Die Berechnung der Ausgabe von 24 000 *M.* gründete sich, wie im Anhang, Seite 146, bemerkt ist, auf summarische Kostenanschläge.

Inzwischen ist die Bearbeitung der Detail-Pläne und Kostenberechnungen zum Abschluß gelangt und dabei festgestellt worden, daß 4 000 *M.* mehr erforderlich sind.

Es waren nämlich nach Mittheilung der Großherzoglichen Regierung in Bezug auf die Fundamentirung der Gebäude normale Verhältnisse zu Grunde gelegt, während sich in der Folge gezeigt hat, daß an den für Wärterwohnhäuser bestimmten Stellen die Fundamente auf die außergewöhnliche Tiefe von 2,80 m in das Erdreich eingesenkt werden müssen.

Mit der Konstatirung dieser Nothwendigkeit ist weiter auch die frühere Annahme, daß man sich darauf beschränken könne, jedes der beiden Gebäude nur theilweise (nämlich mit Ausschluß des Küchenbaues) zu unterkellern, hinfällig geworden.

Diese nothwendigen Aenderungen gegenüber dem vorläufigen Entwurf erfordern den Mehraufwand.

Die von Großherzoglicher Baudirektion bearbeitete Detailkostenberechnung sammt Plänen wurde Ihrer Kommission zur Einsicht vorgelegt.

Wir beantragen zu genehmigen:

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Für 1890	384 000 *M.*
„ 1891	541 720 „
1 Jahr durchschnittlich	462 860 *M.*
für beide Jahre zusammen	925 720 „

B. Außerordentlicher Etat.

Für 1890 und 1891	372 136 „
Total . . .	1 297 956 *M.*

Titel XV. Polizeiliches Arbeitshaus.

Ordentlicher Etat.

Wie der seitherige Budgetsatz sind auch die Sätze des Budgets für 1890 und 1891 für einen durchschnittlichen Stand von 200 Männern und 50 Weibern, zusammen 250 Köpfe, bemessen.

Angefordert sind:

für 1890	124 395 *M.*
„ 1891	124 775 „

gegen seither jährlich mehr 4 229 *M.*, weniger 3 199 *M.*, also mehr 1 030 *M.*

1 Jahr durchschnittlich	124 585 „

Die Mehr- und bezw. Weniger-Ausgaben sind auf Seite 35/36 genügend erläutert.

Zu § 15 Gehalte, wollte Ihre Kommission die Streichung einer etatmäßigen Stelle für Aufseherinnen beantragen; es wurde indessen Seitens der Großherzoglichen Regierung bemerkt, daß die etatmäßige Anstellung dem dermaligen Aufsichtspersonal besonders und ausdrücklich zugesichert worden sei.

Wenn wir mit Rücksicht auf diese Zusicherung den Antrag auf Streichung unterlassen, glauben wir mit Bezug auf die Beamtengesetzgebung die Erwartung aussprechen zu sollen, daß künftig derartige Zusicherungen unterbleiben.

Zu § 19 verweisen wir auf die Bemerkung Titel XII § 21.

Wir beantragen zu Titel XV, die Ausgabe im ordentlichen
Etat mit . . . . . 124 395 M.
für 1890,
mit . . . . . 124 775 M.
für 1891,
also 1 Jahr durchschnittlich . . . . . 124 585 M.
für beide Jahre zusammen . . . . . 249 170 M.
zu genehmigen.

Einnahme.

Seite 76.

Titel III. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

Ordentlicher Etat.

Es sind eingestellt, zusammen jährlich . . . . . 364 508 M.
gegen seither weniger 24 968 M. wegen Verminderung der Kopfzahl der Kranken.

Die einzelnen §§ sind S. 77 erläutert.

In Folge der Absetzung einer nicht etatmäßigen Wärterstelle (siehe oben Titel XII, § 19) sind bei § 1, Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden, jährlich 30 M. abzusetzen, da solche in der Anstalt wohnende Bedienstete, für die ihnen zugewiesene Schlafstelle jährlich 30 M. zu vergüten haben.

Wir beantragen die Einnahme mit 364 508 M. — 30 M. . . . . 364 478 M.
jährlich, für beide Jahre zusammen . . . . . 728 956 M.
zu genehmigen.

Titel IV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Ordentlicher Etat.

Als Gesammteinnahme ist eingestellt für jedes der beiden Budgetjahre . . . . . 560 552 M.
gegen seither weniger 12 503 M.

Die einzelnen Positionen sind auf Seite 77 erläutert.

Bei § 1, Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken, kommen wegen Abstrichs von 4 nicht etatmäßigen Stellen (vergl. Ausgabe-Titel XIII. § 2 Ziffer 4 und § 14 Ziffer 3 und § 20) 120 M. in Abzug (vergl. Einnahme Titel III. zu § 1).

Es ermäßigt sich deshalb die jährliche Einnahme (§ 1) von § 8 175 um 120 M., also auf 8 055 M.

Wir beantragen, die Einnahme dieses Titels mit jährlich . . 560 432 M.
für beide Jahre zusammen mit . . . . . 1 120 864 „
zu genehmigen.

Titel V. Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.

Ordentlicher Etat.

Eingestellt sind hier im Ganzen:
für 1890 . . . . . 295 024 M.
für 1891 . . . . . 435 816 „
1 Jahr durchschnittlich . . . . . 365 420 M.
gegen seither jährlich mehr 109 642 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die einzelnen Positionen sind auf Seite 77 erläutert.

Bei § 1 Ertrag aus Gebäuden ꝛc. kommen wegen Absetzung einer nicht etatmäßigen Stelle pro 1891 30 *M.* in Wegfall und mindert sich hiernach der Betrag von 7785 *M.* auf 7755 *M.*

Zu § 5 Unterhaltungskostenbeiträge wird bemerkt, daß solche hier die gleichen sind, wie bei den Anstalten zu Illenau und Pforzheim.

cf. Gesetzes- und Verordnungsblatt 1874 Seite 618, 1889 Seite 147.

Eine vergleichende Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der Anstalt bei Emmendingen kann nicht geliefert werden, da diese Anstalt noch keine Rechnungsergebnisse hat.

Wir beantragen, die Einnahme

für 1890 mit	295 024 *M.*	
für 1891 mit	435 786 „	
für ein Jahr durchschnittlich		365 405 *M.*
für beide Jahre zusammen		730 810 „

zu genehmigen.

Titel VI. Polizeiliches Arbeitshaus.

Ordentlicher Etat.

Eingestellt sind für jedes Jahr 86 986 *M.*, gegen seither weniger 877 *M.* Die einzelnen Paragraphen sind Seite 79 erläutert und haben wir nichts hierzu zu bemerken.

Wir beantragen, für jedes der beiden Budgetjahre. . . .		86 986 *M.*
für beide Jahre zusammen		173 972 „

zu genehmigen.

Anlage I.

Heil- und Pflegeanstalt in Pforzheim.

Uebersicht

über

die Krankenbewegung in der Zeit vom 20 September 1889 bis 1. Februar 1890.

	Männer	Frauen	Zusammen
A. Stand am 19. September 1889	—	—	—
B. Aufgenommen:			
1) aus der Privatpflege	11	4	15
2) „ „ Heil- und Pflegeanstalt Illenau	5	5	10
3) „ „ „ „ „ Emmendingen	—	—	—
4) „ „ Irrenklinik Heidelberg	9	10	19
5) „ „ psychiatrischen Klinik Freiburg	—	—	—
6) „ den Kreispflegeanstalten	4	2	6
7) „ Strafanstalten	—	—	—
8) „ auswärtigen Irrenanstalten	2	—	2
9) „ anderen Asylen und Spitälern	2	6	8
Summe **B.** Zugang	33	327	60
Summe **A.** und **B.**	358	374	732
C. Entlassen:			
	Männer:	Frauen:	Summa:
1) genesen	—	—	—
2) gebessert	3	2	5
3) ungebessert	82	89	171
	85	91	176
davon			
a. in Privatpflege			3 / 1 / 4
b. durch Versetzung in die Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen			82 / 89 / 171
c. durch Ueberführung in die Kreispflegeanstalten			— / 1 / 1
d. „ „ „ auswärtige Irrenanstalten			— / — / —
e. „ Rückverbringung in die Strafanstalten			— / — / —
Zusammen **C.**			85 / 91 / 176
D. Gestorben			14 / 11 / 25
Summe **C.** und **D.** Abgang			99 / 102 / 201
E. Stand am 1. Februar 1890			259 / 272 / 531

Anlage II.

Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Uebersicht

über

die Krankenbewegung in der Zeit vom 20. September 1889 bis 1. Februar 1890.

	Männer	Frauen	Zusammen
A. Stand am 19. September 1889	248	275	523
B. Aufgenommen:			
1) aus der Privatpflege	23	40	63
2) „ „ Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen . .	—	—	—
3) „ „ „ „ „ Pforzheim	—	—	—
4) „ „ Irrenklinik Heidelberg	—	—	—
5) „ „ psychiatrischen Klinik Freiburg	—	—	—
6) „ den Kreispflegeanstalten	—	—	—
7) „ Strafanstalten	—	—	—
8) „ auswärtigen Irrenanstalten	3	—	3
9) „ anderen Asylen und Spitälern	7	5	12
Summe **B.** Zugang . .	33	45	78
Summe **A.** und **B.** . .	281	320	601
C. Entlassen:			
	Männer:	Frauen:	Summa:
1) genesen	9	18	27
2) gebessert	3	23	26
3) ungebessert	33	23	56
	45	64	109
davon			
a. in Privatpflege	13	43	56
b. durch Versetzung in die Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen	25	14	39
durch Versetzung in die Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	5	5	10
c. „ Ueberführung in die Kreispflegeanstalten . .	2	2	4
d. „ „ „ auswärtige Irrenanstalten . .	—	—	—
e. „ Rückverbringung in die Strafanstalten	—	—	—
Zusammen **C.** . .	45	64	109
D. Gestorben	4	8	12
Summe **C.** und **D.** Abgang . .	49	72	121
E. Stand am 1. Februar 1890	232	248	480

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage III.

Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.

Uebersicht

über

die Krankenbewegung in der Zeit vom 20. September 1889 bis 1. Februar 1890.

	Männer	Frauen	Zusammen
A. Stand am 19. September 1889			
B. Aufgenommen:			
1) aus der Privatpflege	9	9	18
2) „ „ Heil- und Pflegeanstalt Illenau	25	14	39
3) „ „ „ „ „ Pforzheim	82	89	171
4) „ „ Irrenklinik Heidelberg	7	6	13
5) „ „ psychiatrischen Klinik Freiburg	5	4	9
6) „ den Kreispflegeanstalten	1	1	2
7) „ Strafanstalten	1		1
8) „ auswärtigen Irrenanstalten	2		2
9) „ andern Asylen und Spitälern		2	2
Summe **B.** Zugang	132	125	257
Summe **A.** und **B.**	—	—	—
C. Entlassen:			
	Männer:	Frauen:	Summa:
1) genesen	132	125	257
2) gebessert	—	—	—
3) ungebessert	—	—	—
	132	125	257
davon			
a. in Privatpflege		1	1
b. durch Versetzung in die Heil- und Pflegeanstalt	1	—	1
c. durch Ueberführung in die Kreispflegeanstalten			—
d. „ „ „ auswärtige Irrenanstalten		1	1
e. „ Rückverbringung in die Strafanstalten			—
Zusammen **C.**	—	2	2
D. Gestorben	2	—	2
Summe **C.** und **D.** Abgang	2	1	4
E. Stand am 1. Februar 1890	128	125	253

Anlage IV.

Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.

Uebersicht

über

die Aufnahme und den Abgang von Kranken in der Zeit vom 20. September 1889 bis 1. Februar 1890.

1.	2. Zugang Männer	3 Zugang Frauen	4. Bemerkungen zu Spalte 1 bis 3.	5. Abgang Männer	6. Abgang Frauen
20. September 1889	30	—	aus der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	—	—
21. „ „	—	30	„ „ „ „ „ „	—	—
23. „ „	29	—	„ „ „ „ „ „	—	—
24. „ „	—	31	„ „ „ „ „ „	—	—
25. „ „	23	—	„ „ „ „ „ „	—	—
26. „ „	—	26	„ „ „ „ „ „	—	—
	9	—	„ „ „ „ „ Illenau	—	—
1. bis 31. Okt. 1889	3	1	„ „ psychiatrischen Klinik in Freiburg	1	—
	—	1	„ „ Irrenklinik Heidelberg	—	—
1. bis 15. Nov. 1889	5	12		—	—
15. „ 30. „ „	20	9		—	—
1. „ 15. Dez. 1889	3	3		—	—
15. „ 31. „ „	2	—		1	—
1. „ 15. Jan. 1890	2	8		—	—
15. „ 31. „ „	5	5		1	1
Summa Zugang	131	126	Summa Abgang	3	1
ab „ Abgang	3	1			
	128	125			
	253				

Beilage zum Protokoll der 32. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 26. März 1890.

Bericht

der

Budget-Kommission der Zweiten Kammer

über die

Denkschrift der Großherzoglichen Regierung, betreffend die thatsächliche finanzielle Wirkung des Beamtengesetzes nebst Etatgesetznachtrag und Gehaltsordnung.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Wilckens.**

In der 23. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. März 1890 wurde dem hohen Hause Seitens der Großherzoglichen Regierung auf Ersuchen der Budgetkommission eine Denkschrift übergeben, welche die thatsächliche finanzielle Wirkung des Beamten-Gesetzes nebst Etatgesetznachtrag und Gehaltsordnung nach dem Entwurf des Staatsvoranschlags für die Jahre 1890 und 1891 behandelt.

Bereits im April 1888 hatte die Großherzogliche Regierung, gleichzeitig mit der Vorlage des Entwurfs des Beamten-Gesetzes, eine Denkschrift über die voraussichtliche finanzielle Wirkung des Beamtengesetzes nebst Etatgesetznachtrag und Gehaltsordnung überreicht.

Der Umstand, daß der finanzielle Effekt der Beamtengesetzgebung in der 1888er Denkschrift wesentlich niedriger berechnet war, als er nach der neuen Denkschrift im Budget für 1890/91 veranschlagt ist, hat Ihre Kommission veranlaßt, mit der Großherzoglichen Regierung in eine eingehende Erörterung der ganzen Angelegenheit einzutreten, deren Ergebniß im Nachstehenden niedergelegt ist.

Wir bemerken dabei, daß, wenn in dem Kommissionsberichte die Denkschrift der Großherzoglichen Regierung ohne weitere Bezeichnung citirt wird, die neue Denkschrift gemeint ist.

Auf Seite 6 des von dem Abgeordneten Friderich erstatteten allgemeinen Berichts der Budget-Kommission über den Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung und der ausgeschiedenen Verwaltungszweige für die Jahre 1890 und 1891 ist die Steigerung der Ausgaben des ordentlichen Budgets, insoweit die allgemeine Staatsverwaltung in Frage steht, im Vergleich zur letzten Budgetperiode auf 3 591 232 *M.* jährlich beziffert. Hiervon sollen entfallen:

1. auf die Erhöhung der Matrikularbeiträge	1 528 889 ℳ.
2. auf die Zunahme des persönlichen Aufwands	1 263 557 „
3. auf nützliche Einrichtungen, Unternehmungen, Verbesserungen u. dgl. . .	798 786 „
	3 591 232 ℳ.

Bei näherer Prüfung dieser Zahlen stellt sich nun aber heraus, daß die unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Zahlen der Richtigstellung bedürfen. Die in Frage stehende Ausgabenerhöhung beträgt nämlich:

	1890:	1891:
bei Ziffer 1 . . .	1 528 889 ℳ.	1 528 889 ℳ.
„ „ 2 . . .	1 296 459 „	1 564 621 „
„ „ 3 . . .	560 254 „	703 352 „
	3 385 602 ℳ.	3 796 862 ℳ.

Hiernach beläuft sich der Durchschnitt der einschlägigen Zahlen in den Budgetjahren 1890 und 1891:

bei Ziffer 1 auf	1 528 889 ℳ.
„ „ 2 „	1 430 540 „
„ „ 3 „	631 803 „
	3 591 232 ℳ.

Zergliedert man nun obige Zahlen im Einzelnen, so ergibt sich folgendes Resultat:

Fassen wir zunächst das Jahr 1890 in's Auge, so berechnet sich

1. die Steigerung der Matrikularbeiträge auf . . . . . 1528 889 ℳ.

Dieser Steigerung der Matrikularbeiträge steht jedoch in Vergleich zum Voranschlag des Budgets 1888/89 eine Mehreinnahme als Antheil an dem Ertrag der Zölle und Steuern des Reiches mit 1 451 450 ℳ. gegenüber. Die Einnahmen vom Reich sind höher als die Matrikularbeiträge an dasselbe um 363 561 ℳ.

Bei 2. vertheilt sich die Erhöhung des Aufwands auf

a. Gehalte (vergl. Denkschrift Seite 22) . . . . . ℳ.	827 615
b. Wohnungsgeld (vergl. Denkschrift Seite 36) mit 271 716 ℳ. im Durchschnitt für beide Jahre und mit . . . . . „ für 1890.	271 236
c. sonstiger persönlicher Aufwand (vergl. Denkschrift Seite 38) für beide Jahre mit durchschnittlich 199 865 ℳ., wovon auf's Jahr 1890 . . . . . „ entfallen.	193 778
d. Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung (Finanz-Ministerial-Budget Seite 32/34), durchschnittlich 249 791 ℳ., für 1890 allein . . . . . „	211 791
e. Volksschulen (Unterrichts-Ministerial-Budget Seite 36/39) . . . . . „	177 050
ℳ.	1 681 470

Daran gehen aber ab

a. die bisher zu Remunerationen verfügbar gewesenen Mittel, und zwar (vergl. Denkschrift Seite 24/25)	
1. Allgemeine Remunerationsfonds . . . . . ℳ.	205 500
2. Besondere Remunerationsfonds . . . . . „	150 800
3. die Ersparnisse an sachlichen Amtsunkosten mit . . . . . „	29 161
zusammen . . ℳ.	385 461

nach Absetzung der im neuen Budget wieder erscheinenden

	Uebertrag . . .	ℳ 385 461	ℳ 1 681 470
	besonderen Belohnungs- und Unterstützungsfonds mit . . . . . ℳ 19 200		
	sowie der neuen allgemeinen Unterstützungs- und Belohnungsfonds für etatmäßige Beamte mit . . . . . „ 29 310		
		„ 48 510*)	
	restlich	ℳ 336 951	
b.	die bisherigen festen Bezüge der als Notare verwendeten Gerichtsnotare (vergl. Titel V § 20 des Justizministerial-Budgets für 1888/89), welche oben in dem Mehraufwand für Gehalte inbegriffen sind, jedoch keinen eigentlichen Mehraufwand bilden: der seitherige Budgetsatz hätte beim Uebertrag dieser Bezüge auf den Gehaltsetat unter dem letztern entsprechend erhöht, bei den Gebührenantheilen der Notare ermäßigt werden sollen, wodurch der Mehraufwand an Gehalten sich um . . . . . verringert hätte.	„ 48 060	
	Der Mehrbetrag des persönlichen Mehraufwands beträgt nach Abzug der beiden letzten Summen (a und b) mit . . .		ℳ 385 011
	schließlich		ℳ 1 296 459

3. Der Rest an dem Mehraufwand für 1890 mit 3 385 602 ℳ im Betrage von . . . ℳ 560 254
entfällt zum Theil auf erhöhte Beiträge des Staates unter den Titel Kultus mit . . . ℳ 17 567
zum Theil auf Förderung nützlicher Einrichtungen und Unternehmungen, z. B. auf gewerbliche Fortbildungsschulen mit . . . . . „ 2 800
auf Zuschüsse zu Frauenarbeitsschulen mit . . . . . „ 3 000
„ die Anstalt für Lebensmittelprüfung mit . . . . . „ 2 800
„ „ Hufbeschlagschulen ꝛc. mit . . . . . „ 9 000
„ „ Landstraßenunterhaltung mit . . . . . „ 31 856
„ „ Katastervermessung mit . . . . . „ 66 476

Ein erheblicher Betrag mit . . . . . „ 288 571
ist in Folge der gesteigerten Einnahmen der Steuerverwaltung zu damit in Verbindung stehendem Abgang und Rückersatz erforderlich.

Um einen Betrag von . . . . . „ 88 200
ist der Aufwand für Lastengebäude der Domänenverwaltung gestiegen u. s. w.

Die Erhöhung des Ausgabe-Budgets für **1891** (gegen 1889) mit 3 796 862 ℳ ist entstanden:

1. durch Steigerung des Matrikularbeitrags gegen 1889 (um den gleichen Betrag wie für 1890) mit . . . . . ℳ 1 528 889
2. durch Steigerung des persönlichen Aufwands, nämlich

---

*) Die Mittel für Unterstützung der nichtetatmäßigen Beamten und deren Hinterbliebenen mit 27 500 ℳ und zur Aufbesserung dieser Beamten wegen Wegfalls der Remunerationen mit 28 000 ℳ sind unter dem Mehrbetrag des sonstigen persönlichen Aufwands (vergl. oben c.) enthalten; die aus Mitteln des Gehaltsetats bisher geschöpften Unterstützungen im Betrag von etwa 3000 ℳ kamen im Budgetsatz nicht zum Ausdruck.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebertrag . . .	M.	1 528 889
a. Gehalte (vgl. Denkschrift S 22/23) gegen 1890 mit 827 615 M. mehr 179 028 M. mithin	M.	1 006 643
b. Wohnungsgeld gegen 1890 mit 271 236 M. mehr 960 M. mithin	„	272 196
c. sonstiger persönlicher Aufwand gegen 1890 mit 193 778 M. mehr 12 174 M. mithin	„	205 952
d. Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung gegen 1890 mit 211 791 M. mehr 76 000 M. mithin . .	„	287 791
e. Volksschulen (wie für 1890)	„	177 050
	M.	1 949 632
Daran gehen wieder wie für 1890 die weggefallenen Remunerationsfonds 2c. mit	„	385 011
ab, so daß als eigentlicher Mehraufwand gegenüber 1889	„	1 564 21

(gegenüber 1890 mit 1 296 459 M. mehr 268 162 M.) verbleiben.

3. Der Rest von dem Gesammtmehraufwand gegenüber 1889 mit 3 796 862 M. im Betrage von . . . . . „ 703 352

erklärt sich aus den gleichen Verhältnissen wie der entsprechende Mehraufwand für 1890 mit 560 254 M. Die Steigerung gegenüber dem letztern Jahr um 143 098 M. ist hauptsächlich durch die für 1891 in Aussicht genommene Erweiterung des Betriebs der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen veranlaßt; der diesbezügliche Mehraufwand berechnet sich ohne den oben unter dem persönlichen Mehraufwand begriffenen Theil auf 140 466 M.

Der oben erwähnte Mehrbetrag des persönlichen Aufwands für 1890 mit 1 296 459 M., ist indessen, wie auch ausdrücklich vom Herrn Finanzminister in der Kommission bemerkt worden ist, nicht ausschließ ich eine Folge des Beamtengesetzes, vielmehr befindet sich darunter ein ganz erheblicher Betrag an Mehraufwand, der mit dem Beamtengesetz entweder nur mittelbar oder gar nicht zusammenhängt:

a. Nur eine mittelbare Folge des Beamtengesetzes ist der Mehraufwand für Volksschulen mit	M.	177 050
und die höhere Beitragsleistung zum Aufwand für den katholischen Oberstiftungsrath in Folge Anwendung des Beamtengesetzes auf die Beamten dieser Behörde (vergl. Denkschrift Seite 7) mit	„	30 385
zusammen a . . .	M.	207 435

Der erstere Betrag (177 050 M.) ist die Folge der von dem vorigen Landtag zu Gunsten der Volksschullehrer gefaßten Beschlüsse, soweit diese jetzt schon ihre Wirksamkeit äußern; die 30 385 M. dagegen unterliegen noch der budgetmäßigen Genehmigung des gegenwärtigen Landtags.

b. Gar nicht mit dem Beamtengesetz im Zusammenhang steht dagegen der Aufwand für neue, d. h. gegen das Budget für 1889 neu angeforderte oder in höhere Bezüge an Wohnungsgeld 2c. versetzte Stellen: nämlich an Gehalt (vergl. Denkschrift, Seite 22/23, Spalte 9)	M.	156 512
an Wohnungsgeld (vergl. Denkschrift, Seite 9, drittletzter Absatz)	„	78 560
für Hoch- und Kunstschulprofessoren, theils in Folge von Neuanstellungen, theils in Folge von Aufbesserungen, (vergl. Denkschrift, Seite 7)	„	49 300
Uebertrag . . .	M.	284 372

Uebertrag . . . M. 284 372

ferner der sonstige persönliche Aufwand mit . . . . . M. 193 778
wovon indessen die darunter begriffenen, bisher aus Remunerationsfonds geschöpften Unterstützungen nicht etatmäßiger Beamter und die wegen Wegfalls der Remunerationen eingetretene Erhöhung der Dienstbezüge der gleichen Beamten mit 27500 + 28000 M., zusammen . . . . . „ 55 500
abgehen, da diese Beträge keinen eigentlichen Mehraufwand bilden und mit den bisherigen Remunerationsfonds am gesammten persönlichen Mehraufwand ebenfalls in Abzug gebracht worden sind. Rest . . . . . „ 138 278

Endlich würden die Ruhegehalte der etatmäßigen Beamten nach bisherigen Erfahrungen (Vergl. die Erläuterung zu Titel XI. § 1 des Finanzministerialbudgets) auch ohne die Wirkung des Beamtengesetzes um etwa . . M. 53 250
gestiegen sein,
gibt zusammen für **b.** einen Betrag von . . . . . M. **475 900**
der lediglich Gegenstand der Anforderung und Bewilligung im Budget ist, mit dem Beamtengesetz aber an sich nicht zusammenhängt; er könnte entstehen, ohne daß das Beamtengesetz eingeführt wird und könnte ebenso (soweit nicht ein sachliches Bedürfniß für seine Bewilligung vorliegt) gestrichen oder vermindert werden.

c. Der Rest mit . . . . . M. **613 124**
ist also der Mehraufwand an Gehalt, Wohnungsgeld ꝛc. für die im 1889er Budget ausdrücklich vorgesehenen Stellen; dieser Betrag ist der Wirkung des Beamtengesetzes nebst Gehaltsordnung zuzuschreiben.

Im Folgenden fügen wir noch an, wie bei der Eisenbahnverwaltung die Einführung des Beamtengesetzes wirkt.

Dabei können wir uns auf den Inhalt von Titel I beschränken; denn in Titel III und folgende sind bloß sachliche Ausgaben behandelt, und die erheblichen Mehrausgaben bei Titel II (sonstiger persönlicher Aufwand) hängen mit dem Beamtengesetz an sich nicht zusammen; sie sind theilweise durch die Erweiterung des Betriebs, theilweise durch die geänderte Ersatzleistung an die Generalstaatskasse (§ 14[1]: 202000 M.) veranlaßt

Nun beträgt der Mehraufwand für 1890

an Gehalten, Budget Seite 2: 5 659 120 − 5 055 510 . . . . . M. 603 610
„ „ „ 28: 175 210 − 167 170 . . . . . „ 8 040
„ „ „ 34: 65 860 − 60 940 . . . . . „ 4 920
(Denkschrift Seite 22, Spalte 2 und 3) M. 616 570

Daran sind jedoch in Abzug zu bringen die auf Seite 25, 26 der Denkschrift nachgewiesenen Beträge

295 863 + 92 584 = ... M. 388 447
weniger 57 000 + 12 800 . . . . . M. 69 800
mit . . . M. 318 647
bleiben restlich . . . M. 297 923

Dazu kommt der Mehraufwand an Wohnungsgeld,

Budget Seite 2:	M. 502 060 „ 400 290		M. 101 770
„ „ 28:	„ 15 970 „ 11 370		„ 4 600
„ „ 34:	„ 7 440 „ 5 700		„ 1 740
		zusammen	M. 108 110
oder abzüglich der im Betriebsbudget für 1888/89 Seite 35 abgesetzten			„ 18 067
		mit restlichen	„ 90 047
		Dazu obige	„ 297 923
		und wegen der Pensionserhöhung	„ 15 000
gibt im Ganzen als Mehraufwand rund			M. 403 000
Wird hiervon abgezogen der auf neue Stellen entfallende Mehraufwand an Gehalt (Denkschrift Seite 22 Spalte 9)	M. 20 990		
und Wohnungsgeld mit etwa	„ 4 000		
		zusammen	„ 25 000
so verbleibt ein Betrag von			M. 378 000

Faßt man also lediglich das Ausgabe-Budget in's Auge, so ergibt sich für 1890 dem Jahre 1889 gegenüber ein auf das Beamten-Gesetz zurückzuführender Mehraufwand

1. bei der allgemeinen Staatsverwaltung von	M. 613 124
2. bei der Eisenbahnverwaltung von	„ 378 000
	M. 991 124

Nach den Mittheilungen der Großherzoglichen Regierung befindet sich indessen, wie auf Seite 6 und 7 der Denkschrift nachgewiesen ist, hierunter noch ein Betrag von	15 873 M.	
um welchen die Dotationen der Mittelschulen über den zu Gehalten erforderlichen Betrag hinaus, also zur Befriedigung sonstiger Bedürfnisse, erhöht werden sollen.		
Weitere	32 000 M.	
können (vergl. Seite 6, Ziffer 7 der Denkschrift) neben den oben berücksichtigten festen Bezügen der Gerichtsnotare mit 48 000 M. als in den „seitherigen Budgetsätzen" des neuen Budgets zu wenig und daher in dem Mehraufwand als zu viel enthalten, hier abgesetzt werden.		
Hierdurch wird der veranschlagte Mehraufwand effektiv niedriger um		47 873 M.
Rest rund		943 000 M.

Davon gehen ab die mit dem Mehraufwand zusammenhängenden höheren Einnahmen, und zwar

die höhere Ersatzleistung des Reichs für die Bezüge des Personals der Grenzzollverwaltung im Mehrbetrag von (vergl. Denkschrift Seite 6, Ziffer 3)	55 000 M.
die Erhöhung des Beitrags der Städte zu den Gehalten der Lokalpolizei (Seite 6, Ziffer 5 der Denkschrift)	17 000 „
	72 000 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Der für die Beamten der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt zu leistende Ersatz bleibt, weil auf neu zugehende Stellen entfallend, hier außer Betracht).

Nach Abzug dieser Mehreinnahmen beträgt der restliche Mehraufwand bei der allgemeinen Staatsverwaltung und bei der Eisenbahnverwaltung pro 1890 . . . . . 871 000 M.

In der Denkschrift von 1888 war der sofort nach dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes ꝛc. zur Wirksamkeit kommende Mehraufwand berechnet bei der Allgemeinen Staatsverwaltung auf (vergl. Seite 5 Ziffer 5 A) . . . . . M. 446,000
bei der Eisenbahnverwaltung auf . . . . . „ 135 000

zusammen auf . . . 581 000 M.

mithin auf . . . . . 290 000 M.
weniger.

Daß der jetzige Voranschlag um diesen Betrag ungünstiger ist als der von 1888, erklärt sich nach der neuen Denkschrift, wo die Erläuterung dazu gegeben ist, wie folgt:

1. Die Gehalte betragen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden höheren Einnahmen und der weggefallenen Remunerationen nach Seite 7 der Denkschrift von 1890 . . . . . 446 000 M.
gegenüber den in der Denkschrift von 1888 berechneten 96 000 M. + 40 000 M. 136 000 „
mehr . . . 310 000 M.
2. Das Wohnungsgeld erfordert gegenüber der früheren Berechnung nach Seite 8 der Denkschrift von 1890 mehr . . . . . 21 0 0 „

Diesen beiden ungünstigeren Ergebnissen mit zusammen . . . . . 331 000 M.
gegenüber schließt der Titel
3. Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung günstiger ab um . . 44 000 M.
als nach dem bisherigen Budgetsatz und der Annahme der 1888er Denkschrift zu erwarten war.

Es beträgt nämlich der Mehraufwand gegen bisher . . . . . 211 791 „
nach Abzug der auch ohne den Einfluß des Beamtengesetzes nöthig gewesenen Erhöhung von 53 250 „
restlich . . . . . 158 541 M.

Nach der Denkschrift von 1888 hätte die Erhöhung betragen sollen 22 000 M. + 15 000 M. + 166 000 M. = ... 203 000 „
wie oben erwähnt mehr rund . . . . . 44 000 M.

Dieser günstigere Abschluß des Voranschlags für Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung erklärt sich hauptsächlich aus zwei Gründen: einmal war der nach der Denkschrift von 1888 als Zugang an Ruhegehalten im Laufe des Jahres 1890 zu erwartende Betrag von 37 000 M., weil er nicht sofort wirksam wird, sondern erst im Laufe des Jahres eintritt, nicht im vollen Betrage, sondern nur zur Hälfte, also mit . . . . . 18 500 „
weniger, als die 1888er Denkschrift annimmt, in's Budget einzustellen.

Ferner wurde, wie uns mitgetheilt wird, der seitherige Budgetsatz für Ruhegehalte durch den thatsächlichen Stand derselben auf 1. November 1888 nicht erreicht und blieb daher der neue Budgetsatz, welcher von dem Stand auf 1. November 1888 ausgehend gebildet wurde, hinter demjenigen Betrag zurück, welcher bei voller Verwendung des bisherigen Satzes vorzusehen gewesen wäre. Es war beispielsweise im Budget für 1888/89

der Stand der Pensionen der Staatsdiener, Lehrer und Angestellten auf
1. November 1888 zu im Ganzen . . . . . 1 360 549 ℳ
berechnet, während sich der thatsächliche Stand auf den ebenerwähnten
Zeitpunkt nur auf . . . . . 1 334 774 „
also um . . . . . 25 775 ℳ
niedriger stellte.

Um den gleichen Betrag ist der neue Budgetsatz geringer, als er nach dem bisherigen Voranschlag hätte angenommen werden müssen.

Wird der günstigere Abschluß des Budgets unter dem Titel Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgnng mit (18 500 + 25 775) = ... 44 000 „
von dem nach Inhalt der Denkschrift ungünstigeren Ergebniß der Gehalte und des Wohnungsgeldes mit zusammen (310 000 + 21 000) = ... 331 000 „
in Abzug gebracht, so verbleibt als Rest ein ungünstigeres Ergebniß von . . . . . 287 000 „
annähernd übereinstimmend mit dem oben aus der Vergleichung der Budgetsätze gefundenen von . . . . . 290 000 „

Aus obigen Zahlen ergibt sich, daß das weniger günstige Resultat, welches sich bei Betrachtung des Budgets pro 1890 gegenüber den in der 1888er Denkschrift angestellten Berechnungen zeigt, wesentlich darauf zurückzuführen ist, daß sich der Gehaltsetat anders gestaltete, als man nach der ersten Denkschrift anzunehmen geneigt war.

Bei Berathung dieser Denkschrift ist vielleicht nicht genügend betont worden, daß ihre Berechnungen nicht auf Grund der in dem Budget für 1888 und 1889 bewilligten Stellenzahl aufgestellt sind, sondern daß sie lediglich den Effektivetat an Staatsdienern und Dekretangestellten auf Schluß des Jahres 1887 zur Basis haben.

Diese Zahl war aber nothwendigerweise geringer, als jene der budgetmäßig genehmigten Stellen. Einmal wurden in der 1888er Denkschrift alle diejenigen Stellen nicht in Betracht gezogen, welche Ende 1887 erledigt, bezw. vorübergehend unbesetzt waren. Weiter berücksichtigt die Denkschrift diejenigen Stellen nicht, welche damals mit Personen besetzt waren, die noch keine dekretmäßige Anstellung hatten, dieselbe aber auf Grund einer früher von der Großherzoglichen Regierung geübten, auf Artikel 15 des Etatsgesetzes vom 22. Mai 1882 sich stützenden Verwaltungspraxis jederzeit erlangen konnten.

Wenn man sich dies vergegenwärtigt und weiter erwägt, daß bei Aufstellung der 1888er Denkschrift einige Beamtenkategorien überhaupt außer Acht gelassen wurden, worauf weiter unten noch einzugehen sein wird, so verliert die an und für sich auffallende und überraschende Thatsache an Gewicht, daß, wie aus der neuen Denkschrift hervorgeht, in der alten Denkschrift nur mit 8 829 Beamten gerechnet worden war, während im Budget für 1890 die etatmäßige Anstellung von 9 619 Beamten, also von 790 Beamten mehr, vorgesehen ist.

Es erschien uns jedoch erforderlich, gerade diese Thatsache näher aufzuklären und wir haben uns hierwegen mit der Großherzoglichen Regierung in's Benehmen gesetzt. Wir erachteten eine weitere Prüfung der Angelegenheit für um so nothwendiger, als nach dem Inhalte der neuen Denkschrift die Möglichkeit nicht ganz ausgeschlossen zu sein schien, daß in den Jahren 1888 und 1889 von der Verleihung dekretmäßiger Anstellung in einzelnen Verwaltungszweigen ein zu ausgiebiger Gebrauch gemacht worden sei. In dieser Beziehung möge übrigens gleich bemerkt werden, daß die von uns gemachten Erhebungen die Richtigkeit einer etwaigen Annahme dieser Art nicht bestätigt haben.

Nach den von der Großherzoglichen Regierung Ihrer Kommission gemachten Mittheilungen gab es auf Ende 1887

Staatsdienerstellen	1 725
in der Angestellten-Wittwenkasse waren	7 783
Beamte immatrikulirt; weiter gab es damals etwa 224 Reallehrer und etwa 40 weibliche Beamte zusammen etwa	264
Beamte, die der Wittwenkasse nicht angehörten; statt dieser	9 772
sind in der Denkschrift von 1888 bei Untersuchung der Gehaltsverhältnisse nur etwa	8 829
Beamte behandelt, also	943

weniger.

Dies führt die Großherzogliche Regierung darauf zurück, daß nach Seite 15 Ziffer 3 der Denkschrift von 1888 gewisse Kategorien außer Betracht gelassen waren, deren Zahl nach Seite 39 der neuen Denkschrift auf etwa 566
anzunehmen ist. Ferner waren nicht berücksichtigt die Professoren ꝛc. an Hochschulen, etwa . . 150
die weiblichen Beamten, etwa 40
endlich die zwar in der Wittwenkasse immatrikulirten, aber in den damaligen Budgets nicht erscheinenden Beamten der kirchlichen und Stiftungsverwaltung, der Generalbrandkasse ꝛc. mit etwa . . 38

Außer diesen 794
sind also noch etwa (943 — 794) 149 Beamte in der Denkschrift von 1888 nicht berücksichtigt: Gerichtsnotare im Notarsdienst, Professoren an Gemeinde-Schulanstalten, Bezirksassistenz- und Badeärzte, Beamte, die in den Gemeindedienst beurlaubt waren u. s. w. Nach Angabe der Großherzoglichen Regierung sind diese Beamten in der 1888er Denkschrift außer Acht gelassen, weil das zur Beurtheilung ihrer Gehaltsverhältnisse erforderliche Material zur Zeit der Ausarbeitung jener Denkschrift nicht vorlag.

Im Budget für 1890 werden nun 10 335 Stellen angefordert. Zieht man davon die 566 Stellen ab, welche bei Aufstellung der 1888er Denkschrift außer Betracht gelassen wurden, so erübrigt eine Zahl von 9 769, an der aber wieder die 150 Hochschulprofessoren abzurechnen sind, so daß schließlich 9619 Beamte restiren.

Die Differenz zwischen letztgenannter Zahl und jener von 8 829 beträgt **790**. Wird an diesen 790 die Zahl derjenigen Beamten abgesetzt, die nach dem oben Gesagten Ende 1887 bereits angestellt waren, in der 1888er Denkschrift aber nicht berücksichtigt wurden (40 weibliche Beamte + 149 = 189), so verbleibt eine Zahl von **601** als wirkliche Stellenvermehrung, im Vergleich zwischen dem Stande Ende 1887 und der Anforderung für 1890. Nach einer von der Großherzoglichen Regierung Ihrer Kommission gelieferten Nachweisung sind von diesen 601 Stellen am 1. Juli 1889 386 Stellen nicht besetzt gewesen, so daß als Steigerung der Zahl der etatmäßig besetzten Stellen in der Zeit von Ende 1887 bis 1. Juli 1889 sich die Zahl von 601 — 386 = 215 ergibt.

Bei welchen Beamtenzweigen und bei welchen Beamtenkategorien sich diese Vermehrung vollzogen hat, ist aus den angeschlossenen Tabellen A und B ersichtlich. Es ergibt sich daraus, daß die Vermehrung betragen hat, bei den

Staatsdienern . . .	50
Angestellten	205
zusammen . . .	255

Daß die 255 nicht vollständig mit den soeben erwähnten 215 übereinstimmen, hat seinen Grund theilweise darin, daß sich die letztere Zahl auf den Zeitraum von den letzten Monaten des Jahres 1887 bis zum 1. Juli 1889 bezieht, die erstere Zahl aber auf die zwei Jahre von Ende 1887 bis dahin 1889, theilweise aber darin, daß nach Angabe der Großherzoglichen Regierung in der Angestellten-Wittwenkasse auch die sogenannten provisorisch Angestellten aufgenommen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Was die Berechtigung der Großh. Regierung zur Vermehrung der Beamtenzahl seit Ende 1887 anbelangt, so ergibt sich aus der als Beilage C beigefügten Nachweisung, daß bei Verabschiedung des Budgets für 1888/89 die Vermehrung der Beamtenzahl um 257 (theils Staatsdiener, theils Angestellte) von den Landständen genehmigt wurde. Da bei den Angestellten als Folge der Stellenvermehrung in den meisten Fällen auch eine Erhöhung des Budgetsatzes für Wohnungsgeld vorgesehen war, so glaubte die Großherzogliche Regierung, wie sie Ihrer Kommission mittheilte, über ihre Berechtigung zur dekretmäßigen Anstellung dieser Beamten und über das Einverständniß des Landtags mit der Stellenvermehrung (einschließlich der dekretmäßigen Anstellung, wo diese nach den seitherigen Verwaltungsgrundsätzen angezeigt erschien), nicht im Zweifel sein zu können.

Wenn im Uebrigen im Budget für 1890 im Ganzen 386 Stellen mehr angefordert sind, als am 1. Juli 1889 etatmäßig besetzt waren, so handelt es sich dabei theils um wirklich neue Stellen, theils um Stellen, die in den bisherigen Budgets bereits vorgesehen, aber am 1. Juli 1889 entweder zufällig unbesetzt oder nach bisheriger Uebung nicht dekretmäßig besetzt waren.

Die Budget-Kommission hat nun von der Großherzoglichen Regierung zu erfahren gewünscht, welche Aenderungen seit 1. Juli 1889 bis Mitte März d. J. in der Zahl der etatmäßig besetzten Stellen eingetreten ist und in welchen Monaten die etwa vorliegende Erhöhung der Zahl der etatmäßig besetzten Stellen erfolgt ist.

Aus Beilage D ist zu ersehen, daß eine nennenswerthe Vermehrung der Zahl der etatmäßig besetzten Stellen seit vorigem Sommer im Allgemeinen nicht stattgefunden hat; bei einzelnen Verwaltungszweigen ist vielmehr die Zahl der etatmäßigen Stellen gegen damals vermindert.

Es waren nämlich etatmäßig besetzt im Ganzen

am 1. Juli 1889	9949
Mitte März d. J.	9951.

Die Vermehrung beträgt also im Ganzen nur 2.

Was speziell die Bewegung während der letzten beiden Budgetperioden im Bestand der Dekret-Angestellten anbelangt, so hat darüber Ihre Kommission folgende Aufstellung erhalten:

Mitglieder der Wittwenkasse der Angestellten.

Beamtenzahl			Einkommensanschlag.	
am	Stand	Zugang im Jahr	Im Ganzen M.	Zugang M.
1. Mai 1884	7284	—	9599560	—
Ende 1884	7354	70	9683440	83880
„ 1885	7473	119	9882160	198720
„ 1886	7615	142	10173400	291240
„ 1887	7783	168	10420320	246920
„ 1888	7913	130	10654640	234320
„ 1889	7992	79	?	?

Es hat hiernach von Ende 1885 bis dahin 1887 eine Vermehrung der dekretmäßig angestellten Beamten um 310, und von Ende 1887 bis dahin 1889 eine Vermehrung um 209, in beiden Budgetperioden zusammen also eine Vermehrung um 519 stattgefunden.

Aus diesen Darlegungen geht hervor, daß eine abnorme Vermehrung der Zahl der etatmäßigen Amtsstellen in den letzten zwei Jahren nicht stattgefunden hat, und daß der auf den ersten Anblick auffallende Unterschied zwischen der Zahl der bei der Bearbeitung der 1888er Denkschrift zu Grund gelegten Amtsstellen und der nunmehr angeforderten auf natürlichen Ursachen beruht.

Eine andere Frage ist allerdings die, ob es nicht mehr zur Aufklärung des ganzen Sachverhalts beigetragen hätte, wenn den Berechnungen jener Denkschrift nicht der Effektivetat auf Ende 1887 — und auch dieser nur nach Abzug der in der 1888er Denkschrift auf Seite 15 genannten Beamten-Kategorien —, sondern die Zahl aller im Budget für 1888/89 angeforderten Amtsstellen zu Grund gelegt worden wäre. Wäre dies geschehen, so würden die jetzt erforderlichen Erörterungen, die eine nicht unerhebliche Verzögerung der Budget-Berathungen herbeigeführt haben, nicht nothwendig gefallen sein.

Jedenfalls kann kein Zweifel darüber bestehen, daß nicht etwa in den verhältnißmäßig geringfügigen Erhöhungen des Gehaltstarifs, die auf dem letzten Landtag von den Kammern beschlossen wurden, sondern in der größeren Zahl der etatmäßigen Stellen die Hauptursache des entstandenen Mehraufwandes gefunden werden muß.

Sodann hat man in zahlreichen Fällen im Jahr 1888 und namentlich 1889 gewisse Gehaltszulagen, zu denen die Mittel sonst gereicht hätten, nicht gegeben, um die betreffenden Beamten nicht zu schädigen. Und eine Schädigung des Beamten, dem z. B. auf 1. Januar 1890 (weil da seine Zulagefrist umlaufen ist) eine Zulage von 400 oder 500 *M.* in Aussicht stand, wäre eingetreten, wenn man ihm auf 1. Januar oder 1. Juli 1889 die seither übliche Zulage von 200 *M.* gegeben hätte. Diese Zurückhaltung in Zulageverwilligung hat nun zwar den Erfolg, daß der Aufwand im Jahr 1889 ein geringerer ist, als er sonst gewesen wäre, sie bewirkt aber auf der andern Seite, daß die Ausgabe im Jahr 1890 eine um soviel größere wird und die Differenz zwischen 1889 und 1890 einen erheblichen Betrag erreicht. In Wirklichkeit liegt hier, soweit das gedachte Verfahren seine Wirkung äußert, nur eine Verschiebung der Gehaltserhöhung von 1889 auf das Jahr 1890 vor, nicht aber ein eigentlicher Mehraufwand.

Ferner ist zu beachten, daß für 1890 und 1891 in's Budget die vollen Gehalte und Zulagen eingestellt sind, wie wenn alle am 1. Juli 1889 vorhandenen Beamten auf die ganze Dauer der Budgetperiode im aktiven Dienst bleiben würden, während im natürlichen Lauf der Dinge immer Beamte durch Tod Zuruhesetzung ꝛc. abgehen und durch jüngere Beamte mit geringeren Bezügen ersetzt werden. Die Denkschrift von 1888 hatte die Berechnung so gemacht, daß schätzungsweise festgestellt wurde, wie viel Gehalt die damals vorhandenen Beamten bezögen, wenn auf sie von ihrer ersten Anstellung an die Gehaltsordnung Anwendung gefunden hätte; dabei war also der früher erfolgte Abgang älterer und ihre Ersetzung durch jüngere Beamte bereits berücksichtigt. Im neuen Budget ist dies, wie bemerkt, nicht geschehen und es ist also zu erwarten, daß an dem budgetmäßig veranschlagten Aufwand eine Ersparniß eintreten wird, deren Höhe indessen der Vorausberechnung sich entzieht.

Auch gibt die Großherzogliche Regierung zu, daß in den 1888 vorgenommenen Schätzungen gewisse Irrungen vorgekommen sein mögen, wie es bei einer Schätzung nicht gut anders möglich sei. Es könne namentlich die Zahl derjenigen Beamten größer sein, als man 1888 angenommen hatte, die wegen Ablauf der Zulagefrist oder (in gewissen Fällen) der doppelten Zulagefrist eine tarifmäßige Zulage schon im Jahr 1890 erhalten, statt erst in einem der folgenden Jahre. Allein dies würde doch nur eine Vorwegnahme eines Theils des für die spätere Zeit des sogenannten Beharrungszustandes erforderlichen Mehraufwandes bedeuten, und daß dieser letztere — immer natürlich ohne die nebenhergehende Wirkung der seit 1887 eingetretenen und jetzt noch in Aussicht genommenen Stellenvermehrung — im Allgemeinen richtig berechnet sei, daran glaubte der Herr Finanzminister auch bei der mündlichen Erörterung des Gegenstandes in der Budgetkommission festhalten zu sollen.

Hierfür beriefen sich die Vertreter der Großherzoglichen Regierung namentlich auf die Berechnung des Mehraufwandes für Wohnungsgeld (Seite 10 der neuen Denkschrift). Dort ist in der That nachgewiesen, daß der wirkliche Mehraufwand an Wohnungsgeld beträgt:

a. für die im Budget 1889 mit Wohnungsgeld vorgesehenen Amtsstellen, deren Inhaber keine Dienstwohnung haben, im Ganz n 201 093 ℳ. statt der 1888 berechneten 206 893 ℳ.
b. für die Dienstwohnungsinhaber 49 350 ℳ. statt der 1888 berechneten 48 783 ℳ.
c. für Beamte, die nur halbes Wohnungsgeld erhalten, 19 762 ℳ. statt der 1888 berechneten 18 562 ℳ.

Diese Unterschiede sind in Wirklichkeit gering und sie sind in der Denkschrift des Näheren erläutert.

Allerdings enthält das Budget als Anforderung für Wohnungsgeld nicht blos die obigen Beträge mit 201 093 + 49 350 + 19 762 = 270 205 ℳ., sondern nach Seite 36, Spalte 4 der neuen Denkschrift, **377 269** ℳ., also weitere **107 064** ℳ.; dieser Betrag aber entfällt, wie in der Denkschrift nachgewiesen ist, lediglich auf solche Stellen, für welche im Budget 1889 entweder gar kein Wohnungsgeld oder das Wohnungsgeld einer niedrigeren Dienstklasse vorgesehen ist. Dadurch ist es immerhin erklärlich gemacht, daß auch bei den Gehalten (wo die Berechnung nicht so einleuchtend gemacht werden kann, wie beim Wohnungsgeld mit der Erhöhung der einzelnen Sätze um feste Beträge), der Mehraufwand wirklich durch die Vermehrung der Stellen gegen den Stand auf Ende 1887 in der Hauptsache herbeigeführt sein muß.

Bei Uebergabe des vorstehend verwertheten Materials ist von Seiten der Großherzöglichen Regierung noch besonders auf den Umstand aufmerksam gemacht worden, daß zur Vergleichung mit dem in der Denkschrift vom Jahr 1888 aufgestellten Voranschlag des ungefähren Aufwandes auch jetzt nur ein Voranschlag der Ausgaben zur Verfügung steht; der wirkliche Mehraufwand werde sich aus der Rechnung des Jahres 1890 ergeben und nach bisherigen Erfahrungen sei der rechnungsmäßige Aufwand für Gehalte und Wohnungsgeld, auf den es schließlich doch allein ankomme, noch immer hinter den Budgetsätzen zurückgeblieben.

Wir müssen im Uebrigen auf die ausführlichen Darlegungen der Denkschrift verweisen und möchten nur noch zum Schlusse hervorheben, daß, je mehr sich zeigt, daß die der Einwirkung der ständischen Berathung und Beschlußfassung entzogene Aufwandssteigerung (Erhöhung der Gehalte und Wohnungsgelder für die angestellten Beamten, Ruhegehalte ꝛc.), einen großen Betrag ausmacht, und zwar einen größeren, als die Kammer 1888 vermuthet hatte, es um so mehr Sache der Landstände ist, ihr Prüfungsrecht an solchen Anforderungen für persönlichen Aufwand anzuwenden, die lediglich nach dem nachgewiesenen Bedürfniß und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zu genehmigen, oder auch zu mindern oder ganz zurückzustellen sind.

Was dieses Prüfungsrecht anbelangt, so betonen wir ausdrücklich, daß sich dasselbe auf die Zahl und Art der etatmäßigen Stellen erstreckt und wir sind mit dem vollkommen einverstanden, was auf Seite 11, dritter Absatz von Ziffer 5 der Denkschrift gesagt ist, daß nämlich künftig die Beschlußfassung über die Zahl der etatmäßigen Stellen jeder Art eines der bedeutsamsten Momente in der Berathung der Budgetvorlagen bildet, neben der Prüfung der Dienstzulagen und der andern Bezüge der etatmäßigen Beamten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage A.

Nachweisung

über

den Stand der zur vormaligen Generalwittwenkasse auf 31. Dezember 1887 und 31. Dezember 1889 aufgenommenen **aktiven Staatsdiener.**

Amtsstelle.	31. Dezember 1887.	31. Dezember 1889.	Bemerkungen.
I. Staatsministerium.			
1. Landstände	2	2	
2. Geheimes Kabinet	3	2	
3. Staatsministerium	7	7	
4. Gesandtschaft in Berlin	2	2	
Summe I.:	14	13	
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.			
1. Ministerium	15	15	
2. Oberlandesgericht:			
Richter	20	20	
Andere Beamte	3	3	
3. Landgerichte:			
Richter	86	85	
Andere Beamte	15	18	
4. Staatsanwaltschaft	17	17	
5. Amtsgerichte:			
Richter	91	91	
Gerichtsnotare	28	26	
6. Strafanstalten	7	8	
Unterrichtswesen.			
1. Universität Heidelberg	52	50	
2. „ Freiburg	37	42	
3. Technische Hochschule	29	32	
4. Oberschulrath	16	16	
5. Kreisschulvisitaturen	11	11	
6. Gymnasien und Progymnasien	133	147	
7. Turnlehrerbildungsanstalt	1	1	
8. Lehrerseminare	7	7	
Uebertrag:	568	589	

Amtsstelle.	31. Dezember 1887.	31. Dezember 1889.	Bemerkungen.
Uebertrag:	568	589	
9. Taubstummen- und Blindenerziehungsanstalt	2	2	
10. Baugewerkschule	5	7	
11. Kunstgewerbeschule Pforzheim	2	2	
Wissenschaften und Künste.			
1. Hof- und Landesbibliothek	5	4	
2. Kunstschule	9	9	
Kultus.			
Katholischer Oberstiftungsrath	23	25	
Unterrichtswesen.			
1. Realmittel-, Bürgerschulen ꝛc.	116	114	
2. Mittelschulen für die weibliche Jugend	18	17	
3. Gewerbeschulen	9	11	
4. Lehrerinnen-Seminar (Prinzessin Wilhelm-Stift)	1	2	
5. Akademische Stiftungsverwaltung Freiburg	1	1	
6. Mittel- und Volksschulen-Rektorate	3	3	
7. Zentralverwaltung von Landesstiftungen	3	3	
Summe II.:	765	789	
III. Ministerium des Innern.			
1. Ministerium	22	22	
2. Landeskommissäre	4	4	
3. Verwaltungsgerichtshof	6	6	
4. Verwaltungshof	22	24	
5. Generallandesarchiv	5	5	
6. Bezirksverwaltung und Polizei:			
1) Vorstände und 2. Beamte	70	70	
2) Bezirks- und Assistenzärzte	60	62	
3) Badeärzte	2	3	
4) Andere Beamte	24	25	
7. Heil- und Pflegeanstalten:			
Pforzheim	2	2	
Illenau	5	2	
Emmendingen	II	3	
8. Polizeiliches Arbeitshaus	1	1	
9. Landesstatistik	1	1	
10. Weltliche milde Stiftungen	2	2	
Uebertrag:	226	232	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtsstelle.	31. Dezember 1887.	31. Dezember 1889.	Bemerkungen.
Uebertrag:	226	232	
Gewerbe.			
1. Landesgewerbehalle ꝛc.	1	3	
2. Kunstgewerbeschule	5	6	
3. Uhrmacherschule Furtwangen	1	1	
Landwirthschaft.			
1. Agrikulturchemische Versuchsstation ꝛc.	1	1	
2. Lehranstalt Hochburg	1	1	
Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.			
I. Zentralverwaltung	23	22	
II. Bezirksverwaltung	45	45	
Summe III.:	303	311	
IV. Finanzministerium.			
1. Ministerium	15	16	
2. Generalstaatskasse	3	3	
3. Hochbauwesen	14	16	
4. Domänenverwaltung:			
I. Zentralverwaltung	21	24	
II. Domänenverwaltung	14	14	
III. Bezirksforstverwaltung	93	96	
5. Salinenverwaltung	4	4	
6. Steuerverwaltung:			
I. Zentralverwaltung	25	26	
II. Bezirksverwaltung	24	23	
III. Obersteuerkommissäre	8	10	
7. Zollverwaltung:			
I. Zentralverwaltung	19	20	
II. Bezirksverwaltung	36	37	
8. Münzverwaltung	1	2	
9. Amortisationskasse	8	8	
10. Wittwenkasse der Angestellten	2	2	
Summe IV.:	287	301	
V. Oberrechnungskammer	16	16	
VI. Generaldirektion der Staatseisenbahnen	233	237	
VII. Main-Neckarbahn-Verwaltung	9	10	
Hiezu Summe I.:	14	13	
II.:	765	789	
III.:	303	311	
Zusammen:	1627	1677	
Ende 1889: 1677			
„ 1887: 1627			
Vermehrung: 50			

Beilage B.

Nachweisung

über

den Stand der zur vormaligen Wittwenkasse der Angestellten auf 31. Dezember 1887 und 31. Dezember 1889 aufgenommenen **aktiven Angestellten.**

Amtsstelle.	Stand Ende 1887.	Stand Ende 1889.	Bemerkungen.
A. Im Budget erscheinend.			
I. Staatsministerium.			
Registratur- und Kanzleiassistenten	1	3	
Kanzleidiener	6	4	
Summe I.:	7	7	
II. Ministerium der Justiz ꝛc.			
a) beim Ministerium, dem Oberlandesgericht, Landgerichten und Staatsanwaltschaften:			
1. Secretariats-, Expeditur- und Registratur-Assistenten, Aktuare . . .	55	67	
2. Kanzleidiener	21	21	
b) bei den Amtsgerichten:			
1. Registratoren, Aktuare, Gerichtsschreiber	143	141	
2. Gefangenwärter, Diener	82	84	
c) Strafanstalten:			
Aufseher	135	142	
d) Hochschulen:			
Buchhalter, Pedellen	37	46	
e) Oberschulrath:			
1. Revidenten, Registratur- und Kanzlei-Assistenten	4	5	
2. Kanzleidiener	2	2	
f) Sammlungsgebäude, Alterthumshalle und Hof- und Landesbibliothek:			
Portiers und Diener	3	4	
g) Oberstiftungsrath:			
Assistenten und Diener	17	15	
h) Gymnasiumskassen:			
Diener	17	18	
i) Notare	112	114	
k) Gerichtsvollzieher	102	95	
l) Milderstiftungenverwaltung Bruchsal . . .	2	2	
Summe II:	732	756	

Amtsstelle.	Stand Ende 1887.	Stand Ende 1889.	Bemerkungen.
A. Im Budget erscheinend.			
III. Ministerium des Innern:			
a) Ministerium:			
Registratur- und Kanzleiassistenten .	7	8	
Kanzleidiener	3	3	
b) Verwaltungsgerichtshof:			
Kanzleiassistenten	2	2	
Kanzleidiener	1	1	
c) Verwaltungshof:			
Revidenten, Registratur- und Kanzlei-Assistenten	10	12	
Kanzleidiener	2	2	
d) Generallandesarchiv:			
Registraturassistenten	1	1	
Kanzleidiener	1	1	
e) Bezirksverwaltung und Polizei:			
1. Registratoren, Polizeikommissäre und Actuare	156	160	
2 Amtsdiener, Schutzleute ꝛc.	405	442	
f) Gendarmen	490	491	
g) Heil- und Pflegeanstalten:			
Wärter ꝛc.	50	59	
h) Polizeiliches Arbeitshaus:			
Aufseher	13	15	
i) Centralkasse für Gewerbe:			
Assistenten, Diener	13	17	
k) Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues:			
1. Baugeometer, Bezirks-Geometer, Ingenieure, Zeichner und Assistenten . .	71	79	
2. Straßen- und Dammmeister, Kulturaufseher, Kanzleidiener	146	151	
Summe III:	1371	1444	

Amtsstelle.	Stand Ende 1887.	Stand Ende 1889.	Bemerkungen.
A. Im Budget erscheinend.			
IV. Ministerium der Finanzen.			
a) Ministerium:			
1. Revisions-Registr., Exped. u. Kanzleiass.	5	5	
2. Kanzleidiener	2	2	
b) Generalstaatskasse:			
1. Buchhalter, Kanzleiassistenten . . .	6	6	
2. Kanzleidiener	2	2	
c) Hochbauwesen:			
1. Baumeister, Assistenten	9	8	
2. Kanzleidiener	1	1	
d) Domänenverwaltung:			
1. Buchhalter, Revidenten ꝛc.	24	30	
2. Waldhüter ꝛc.	239	237	
e) Salinenverwaltung:			
1. Buchhalter, Materialverw., Obersteig. ꝛc.	10	10	
2. Diener	2	2	
f) Steuerverwaltung:			
1. Buchhalter, Revis.- u. Secretariatsassist.	43	45	
2. Steuerkommissäre	32	31	
3. Steuerkommissärs-Assistenten . . .	27	31	
4. Steuereinnehmer, Aufseher	346	351	
g) Zollverwaltung:			
1. Hauptamtsassistenten u. dgl. . . .	106	121	
2. Grenzaufseher	726	741	
h) Münzarbeiter	5	5	
i) Amortisationskasse:			
1. Buchhalter und Assistenten	6	5	
2. Kanzleidiener	2	2	
k) Beamtenwittwenkasse (Militär-)	1	1	
Summe IV:	1594	1636	

Amtsstelle.	Stand Ende 1887.	Stand Ende 1889.	Bemerkungen.
A. Im Budget erscheinend.			
I. Staatsministerium	7	7	
II. Ministerium der Justiz ꝛc.	732	756	
III. „ des Innern	1371	1444	
IV. „ der Finanzen	1594	1636	
V. Oberrechnungskammer	2	2	
Summe I—V:	3706	3845	
Hierzu ausgeschiedene Verwaltungszweige und zwar:			
1. Gr. Bad. Staatseisenbahnverwaltung . .	3917	3986	
2. Main-Neckarbahn	136	133	
3. Badanstaltenverwaltung	9	9	
	7768	7973	
B. Nicht im Budget erscheinend.			
1. Oberkirchenrath	10	14	
2. Generalwittwen- und Brandkasse . . .	5	5	
Summe:	7783	7992	

Ende 1889 7973
„ 1887 7768
Vermehrung 205

Beilage C.

Nachweisung

über

den im Budget für 1888/89 vorgesehenen und genehmigten **Zugang an Beamtenstellen.**

Budgettitel und Position	Benennung der zugegangenen Amtsstellen	Zahl	Bemerkungen
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.			
I. 1. Ministerium	Hilfsarbeiter im Kollegium . . .	1	
IV. 14. Staatsanwaltschaften	Aktuare	5	10 statt bisheriger 5.
V. 21. Amtsgerichte	Gerichtsschreiber	5	
„ 22. „	Gefängnißaufseher.	1	
VII. 58. Strafanstalten	Geistlicher	1	
IX. 77. Universität Heidelberg	1 Professor und 2 Verwaltungsassistenten	3	
„ 78. „ Freiburg	Professoren und Andere . . .	8	
„ 79. Technische Hochschule	Institutsdiener	3	
„ 82. Oberschulrath	Revisionsassistent	1	
„ 86. Gymnasien	Professoren	6	1886 192, 1888 198 Stellen, Seite 96.
„ 87. Realmittelschulen	Professoren und Reallehrer . .	22	laut Seite 102.
„ 89. Gewerbeschulen	Hauptlehrer	3	
„ 111. Baugewerkschule	Professoren	2	
„ 112. Kunstgewerbeschule	Professor und Lehrer	2	
	Summe II. . .	63	
III. Ministerium des Innern.			
I. 1. Ministerium	Maschineningenieur	1	
„ 2. „	Revisionsassistenten	2	
IV. 11. Verwaltungshof	1 Hilfsarbeiter u. 1 Kanzleibeamter	2	
„ 12. „	Revisions- und Kanzleiassistent .	2	
IX. 28. Bezirksverwaltung	Gemeinderechnungsrevisoren . .	2	
„ 31. „	Gemeinderechnungsrevidenten . .	2	
„ 32. „	Amtsaktuare	2	
„ 36. „	Lokalpolizei.	9	
XIV. 134. Heilanstalt Emmendingen	Oekonom und Gärtner	2	
	Uebertrag . .	24	

Budgettitel und Position	Benennung der zugegangenen Amtsstellen	Zahl	Bemerkungen
	Uebertrag . .	24	
III Ministerium des Innern.			
XIV. 135. Heilanstalt Emmendingen	Werkmeister	3	
„ 149. Heilanstalt Emmendingen	Arzt	1	2 Beamte schon 1886 im Budget.
„ 150. Heilanstalt Emmendingen	Buchhalter, Wärter	11	Das übrige Personal war schon 1886 im Budget.
XVI. 178. Statistik	Assistent	1	
XVII. 184. Gewerbehalle	Professor	1	
„ 189. Kunstgewerbeschule	Professor	1	
„ 190. „	Lehrer	3	
„ 205. Chemisch-techn. Prüfungsanstalt	Professor	1	
„ 219. Agrikulturchem. Vers.-Anstalt	Assistent	1	
„ 227. Hochburg	Assistent 2c. (Dekretanstellung) .	2	
XIX. 251. Katastervermessung	Bezirksgeometer	2	
„ 259. Zentralaufwand	Assistent der Katastervermessung .	1	
	Summe III. . .	52	
IV. Finanzministerium.			
I. 1. Ministerium	Finanzinspektor	1	
V. 1. Finanzmittelstellen	Katasterkontrolbeamter	1	
„ 31. Bezirksverwaltung	Zollinspektor in Mannheim. . .	1	
„ 32/88. „	Buchhalter	1	
„ 36. „	Oberförster	1	
VII. 66. Steuerkataster	Steuerkommissäre	3	
„ 86. Steuerverwaltung	Steueraufseher	33	
„ 89. „	Assistenten der Katasterkontrole .	2	
VIII. 96. 2. Zollverwaltung	Rübenzuckersteueraufseher . . .	6	
„ 96. 4. „	Branntweinsteuerkontroleur und Aufseher	32	
„ 96. „	Hauptamtsassistenten, Revisionsaufseher	11	
„ 108. Zolldirektion	Assistenten für Revisionen . . .	8	
	Summe IV. . .	100	

Budgettitel und Position	Benennung der zugegangenen Amtsstellen	Zahl	Bemerkungen
VIII. Eisenbahnbetriebsverwaltung.			
1. Besoldungen	Inspektor und Bureaubeamter . .	2	
2. Gehalte	Angestellte V. Rangklasse . . .	13	Exped.-Assistenten, Bahnexpeditoren I. Kl., techn. Assistenten 2c.
„	„ VI. „ . . .	27	Lokomotivführer, Heizer, Schaffner 2c.
	Summe VIII. . .	42	

Zusammenstellung.

II.	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts . . .	63 Stellen
III.	„ des Innern	52 „
IV.	„ der Finanzen	100 „
VIII.	Eisenbahnbetriebsverwaltung	42 „
	Summe Zugang . .	257 Stellen

Zusammenstellung

der auf 1. Juli 1889 und der auf Mitte März 1890 etatmäßig besetzten Amtsstellen.

1.		2.	3.	4.	5.	6.
Budget 1890/91.		Diensteigenschaft.	Für 1890/91 angeforderte Stellenzahl.	Davon etatmäßig besetzt auf		Bemerkungen.
Titel	§			1. Juli 1889	Mitte März 1890	
		I. Staatsministerium.				
II	1	Landstände:				
		Bisherige Staatsdiener	2	2	2	
		„ Angestellte	2	1	2	Erledigte Dienerstelle im November 1889 wieder etatmäßig besetzt worden.
III	1	Geheimes Kabinet:				
		Bisherige Staatsdiener	2	2	2	
		„ Angestellte	2	2	2	
IV	1	Staatsministerium:				
		Bisherige Staatsdiener	7	7	7	
		„ Angestellte	4	4	3	
V	1	Gesandtschaft in Berlin:				
		Bisherige Staatsdiener	2	2	2	
		Summe I. Staatsministerium . . .	21	20	20	
		II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
		A. Beamte, deren Einkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.				
I		Ministerium:				
	1	Minister und Kollegialmitglieder. . . .	6	5	5	
		Andere bisherige Staatsdiener	12	12	12	
		Bisherige Angestellte	6	6	6	
II		Oberlandesgericht:				
	1a	Richter	20	20	20	
	1b	Andere bisherige Staatsdiener	3	3	3	
		Bisherige Angestellte	4	4	4	
		Uebertrag . . .	51	50	50	

1. Budget 1890/91. Titel	1. Budget 1890/91. §	2. Diensteigenschaft	3. Für 1890/91 angeforderte Stellenzahl.	4. Davon etatmäßig besetzt auf 1. Juli 1889	5. Davon etatmäßig besetzt auf Mitte März 1890	6. Bemerkungen.
		Uebertrag . . .	51	50	50	
III		Landgerichte:				
	1a	Richter	87	85	85	
	1b	Andere bisherige Staatsdiener	22	18	18	
		Bisherige Angestellte	53	54	54	
IV	1	Staatsanwaltschaft:				
		Bisherige Staatsdiener	20	17	17	
		„ Angestellte	19	21	21	
V		Amtsgerichte:				
	1a u. b	Richter und Gerichtsnotare	121	120	120	
	1b	Gerichtsschreiber	65	64	65	1 Stelle im Januar 1890 besetzt.
		Registratoren	25	25	25	
		Aktuare und Gerichtsschreibergehilfen . .	57	55	56	1 Stelle im Februar 1890 besetzt.
		Oberaufseher ꝛc. J. 12 K. 4. 9. 28. . .	20	19	20	2 Stellen im Dezember 1889 besetzt.
		Gefangenwärter und Amtsgerichtsdiener .	69	68	69	Im September 1889 wurde die Amtsgerichtsdienerstelle in Gengenbach besetzt.
VII	1	Strafanstalten:				
		Vorstände, Aerzte	5	5	5	
		Hausgeistliche	5	4	4	
		Verwalter, Lehrer, Buchhalter				
		Assistenten und Lehrerinnen	27	27	27	
		Oberaufseher	6	6	6	
		Aufseher	116	113	116	Im November 1889 wurden 3 Stellen besetzt.
		Oberaufseherinnen	2	2	2	
		Aufseherinnen	17	8	9	1 Stelle im November 1889 besetzt.
IX		Unterrichtswesen:				
		I. Höhere Unterrichtsanstalten.				
	1	Universität Heidelberg.				
		Ordentliche Professoren ꝛc. B. 5 . . .	45	41	41	
		Außerordentliche Professoren und Bibliothekare	5	7	7	
		Uebrige Staatsdiener	3	3	3	
		Bisherige Angestellte	10	10	10	
		Uebertrag . . .	850	822	830	

1. Budget 1890/91. Titel	§	2. Diensteigenschaft.	3. Für 1890/91 angeforderte Stellenzahl.	4. Davon etatmäßig besetzt auf- 1. Juli 1889	5. Mitte März 1890	6. Bemerkungen.
		Uebertrag . . .	850	822	830	
		Akademisches Krankenhaus:				
		Bisherige Staatsdiener	2	2	2	
		„ Angestellte	6	6	6	
		Universitäts-Irrenklinik:				
		Bisherige Angestellte	5	4	4	
	3	Universität Freiburg.				
		Ordentliche Professoren ꝛc. B. 5 . . .	43	41	41	
		Außerordentliche Professoren ꝛc. . . .	10	9	9	
		Bisherige Angestellte	10	10	10	
		Psychiatrische Klinik:				
		Bisherige Angestellte	5	4	4	
	5	Technische Hochschule in Karlsruhe.				
		Ordentliche Professoren B. 5	30	28	28	
		Außerordentliche Professoren	1	2	2	
		Obergeometer und Rechner	2	2	2	
		Bisherige Angestellte	15	11	11	
		II. Mittel und Volksschulen.				
	7	Oberschulrath:				
		Bisherige Staatsdiener	17	17	17	
		„ Angestellte	8	6	7	1 Kanzleiassistent wurde im Oktober 1889 angestellt.
	15	Kreisschulvisitaturen:				
		Kreisschulräthe	13	13	13	
	22/23	Gymnasien und Progymnasien:				
		Direktoren	16	16	16	
		Professoren	141	141	141	
		Reallehrer (Gehaltsklasse I.)	3	3	3	
		Real- und Zeichenlehrer (Gehaltsklasse I.)	26	24	25	1 Stelle im November 1889 besetzt.
		Schuldiener	15	14	14	
	25	Turnlehrerbildungsanstalt:				
		Direktor	1	1	1	
		Technischer Assistent und Schuldiener . .	2	2	2	
	27	Lehrerseminare:				
		Direktoren	4	4	4	
		Professoren	3	3	3	
		Reallehrer (Gehaltsklasse I.)	2	2	2	
		Real- ꝛc. Lehrer (Gehaltsklasse II.) G. 2	12	12	12	
		Schuldiener	4	—	—	
		Uebertrag . . .	1246	1199	1209	

1. Budget 1890/91. Titel	§	2. Diensteigenschaft.	3. Für 1890/91 angeforderte Stellenzahl.	4. Davon etatmäßig besetzt auf 1. Juli 1889	5. Mitte März 1890	6. Bemerkungen.
		Uebertrag . . .	1246	1199	1209	
	29	Präparandenschule:				
		Reallehrer (Gehaltsklasse II.)	4	4	4	
	36	Taubstummen- und Blindenerziehungsanstalt:				
		Vorstände	3	3	3	
		Reallehrer (Gehaltsklasse II.)	12	12	12	
		Arbeitslehrer	1	1	1	
	38	Baugewerkeschule Karlsruhe:				
		Direktor	1	1	1	
		Professoren	8	6	6	
		Reallehrer (Gehaltsklasse I.)	1	—	—	
		Real- und Zeichenlehrer (Gehaltsklasse II.)	4	3	3	
		Schuldiener	1	1	1	
	40	Kunstgewerbeschule Pforzheim:				
		Direktor	1	1	1	
		Professoren	2	2	2	
		Zeichen- u. Gewerbelehrer (Gehaltsklasse II.)	2	2	2	
		Diener	1	—	—	
X		Wissenschaften und Künste.				
	1	Sammlungengebäude:				
		Heizer und Hauswart	2	2	2	
	2	Hof- und Landesbibliothek:				
		Vorstand und Bibliothekar	2	2	2	
		Diener	1	1	1	
	5	Alterthumshalle ꝛc.:				
		Diener	1	1	1	
	6	Naturalienkabinet in Karlsruhe:				
		Diener	1	1	1	
	7	Sternwarte:				
		Vorstand	1	1	1	
	9	Kunstschule:				
		Professoren	9	8	8	
		Diener	1	1	1	
		B. Beamte, deren Diensteinkommen aus einer Kasse fließt, zu welcher der Staat feste oder wandelbare Zuschüsse leistet.				
VIII		Kultus.				
	2	Katholischer Oberstiftungsrath:				
		Präsident und Kollegialmitglieder . . .	7	6	7	1 Kollegialmitgliedstelle wurde im Januar 1890 besetzt.
		Uebertrag . . .	1312	1258	1269	

1. Budget 1890/91. Titel	1. Budget 1890/91. §	2. Diensteigenschaft.	3. Für 1890/91 angeforderte Stellenzahl.	4. Davon etatmäßig besetzt auf 1. Juli 1889	5. Davon etatmäßig besetzt auf Mitte März 1890	6. Bemerkungen.
		Uebertrag . . .	1312	1258	1269	
		Andere bisherige Staatsdiener	15	15	15	
		Bisherige Angestellte	13	12	12	
IX		Unterrichtswesen.				
	42'43	Realmittelschulen:				
		Direktoren und Vorstände (C. 5 und 7) .	16	16	16	
		Vorstände und Professoren (D. 3) . . .	118	106	109	3 Stellen wurden im September 1889 bezw. Februar 1890 besetzt.
		Reallehrer (Gehaltsklasse I)	8	8	8	
		Real- und Zeichenlehrer (Gehaltsklasse II.)	82	74	75	1 Stelle wurde im Oktober 1889 besetzt.
	46	Mittelschulen für weibliche Jugend:				
		Direktoren und Professoren	19	19	19	
		Real- und Zeichenlehrer (Gehaltsklasse II.)	30	30	30	
	47	Gewerbeschulen:				
		Gewerbelehrer (Gehaltsklasse I.) . . .	11	11	11	
		Gewerbe- u. Zeichenlehrer (Gehaltsklasse II.)	51	45	45	
		Lehrerinnenseminar Karlsruhe:				
		Direktor und Professor	2	2	2	
		Reallehrer (Gehaltsklasse II.)	1	1	1	
		C. Beamte, deren Diensteinkommen wesentlich in wandelbaren Gebühren besteht, und Beamte, zu deren Einkommen Staatszuschüsse nicht geleistet werden.				
V		Amtsgerichte:				
		Notare	116	111	114	3 Stellen wurden im November 1889 besetzt.
		Gerichtsvollzieher	104	92	95	Auf 1. Juli, 1. Oktober 1889 u. 1. März 1890 wurde je 1 Stelle besetzt.
		Unterrichtswesen.				
IX		Akademische Stiftungsverwaltung Freiburg:				
		Stiftungsverwalter	1	1	1	
		Buchhalter	1	1	1	
		Mittel- und Volksschulen:				
		Rektoren	5	4	4	
		Zentralverwaltungen von Landesstiftungen:				
		Stiftungsverwalter	3	3	3	
		Verwaltungsassistenten	2	2	2	
		Summe II. Ministerium der Justiz rc. .	1910	1811	1832	

1. Budget 1890/91. Titel	§	2. Diensteigenschaft.	3. Für 1890/91 angeforderte Stellenzahl.	4. Davon etatmäßig besetzt auf 1. Juli 1889	5. Mitte März 1890	6. Bemerkungen.
		III. Ministerium des Innern.				
		A. Beamte, deren Einkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.				
I	1	Ministerium:				
		Minister und Kollegialmitglieder. . . .	13	13	13	
		Andere bisherige Staatsdiener	16	16	16	
		Bisherige Angestellte	13	12	12	
II	2	Landeskommissärsgehilfen	4	4	4	
III	1	Verwaltungsgerichtshof:				
		Seitherige Staatsdiener	6	6	6	
		Sonstige Beamte	3	3	3	
IV	1	Verwaltungshof:				
		Seitherige Staatsdiener	24	24	24	
		Bisherige Angestellte	15	14	14	
V	1	Generallandesarchiv:				
		Seitherige Staatsdiener	5	5	5	
		Bisherige Angestellte	2	2	2	
VIII	3a	Für Durchführung der sozialen Gesetze .	2	—	—	
IX	1	Bezirksverwaltung und Polizei:				
		Amtsvorstände und zweite Beamte . . .	71	70	70	
		Bezirks-, Bade- und Assistenzärzte . . .	64	64	64	
		Polizeikommissäre und Revisoren . . .	27	26	25	
		Bezirksthierärzte	54	52	53	1 Stelle besetzt im Oktober.
		Polizeikommissäre, Amtsrevidenten und Polizeiaktuare 2c.	118	99	100	Im August 1 Revident zu.
		Aktuare bei Bezirksämter	41	55	56	1 Stelle im Januar 1890 zu.
		Polizeimannschaft	353	340	340	
		Amtsdiener	34	33	33	
X	16	Vorstand der Impfanstalt.	1	—	—	
	18	Fischereiaufseher	1	1	1	
	1	Allgemeine Sicherheitspolizei:				
		Offiziere	5	5	5	
		Zahlmeister, Oberwachtmeister 2c. . . .	491	491	491	
XII		Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim:				
		Bisherige Staatsdiener.	3	2	2	
		„ Angestellte	37	22	23	Im September 1889 1 Wärterin zu.
		Uebertrag . . .	1403	1359	1362	

1.		2.	3.	4.	5.	6.
Budget 1890/91.		Diensteigenschaft.	Für 1890/91 angeforderte Stellenzahl.	Davon etatmäßig besetzt auf		Bemerkungen.
Titel	§			1. Juli 1889	Mitte März 1990	
		Uebertrag . . .	1403	1359	1362	
XIII.		Heil- und Pflegeanstalt Illenau:				
		Bisherige Staatsdiener	7	5	5	
		„ Angestellte	51	44	44	
XIV.		Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen:				
		Vorstand, Aerzte ꝛc.	4	—	3	1891 sind 12 Stellen mehr; im Sommer 1889 eröffnet.
		Werkmeister, Wärter ꝛc.	41	—	11	
XV.		Polizeiliches Arbeitshaus:				
		Vorsteher	1	1	1	
		Werkmeister und Aufseher	19	18	18	
XVI.	1	Statistisches Bureau:	6	6	6	
	2	Landesgeologen	2	—		
XVII.		Gewerbehallen:				
		Vorstand	2	1	1	
		Assistenten und Aufseher	7	6	6	
	7	Kunstgewerbeschulen:				
		Professoren	7	6	6	
		Lehrer, Aufseher	5	4	4	
	16, 22 u. 37	Schnitzerei-, Uhrmacher- und Musikschulen:				
		Vorstände	2	2	2	
		Assistenten und Lehrer	4	3	3	
XVIII.	28, 33	Gewerbliche Versuchsanstalten	2	1	1	
	2 u. 7	Landwirthschaftliche „	2	1	2	Im Oktober 1889 1 Assistent zu.
	12, 17 u. 22	„ Schulen	17	15	15	
XIX.		Wasser- und Straßenbau.				
	1	Zentralverwaltung:				
		Seitherige Staatsdiener	27	25	25	
		„ Angestellte	43	43	43	
	9	Bezirksverwaltung:				
		Bisherige Staatsdiener	44	44	44	
		„ Angestellte	26	24	24	
	23	Brücken- und Straßenmeister	96	93	93	
	31	Dammmeister	22	19	19	
	41	Kulturoberaufseher	24	18	18	
	49	Bezirksgeometer	35	33	33	
		B. Beamte mit Staatszuschuß:				
IX	4	Hausmeister beim Landesbad	1	1	1	
		C. Stiftungsbeamte	4	4	4	
		III Ministerium des Innern	1904	1776	1794	

1.		2.	3.	4.	5.	6.
Budget 1890/91.		Diensteigenschaft.	Für 1890/91 angeforderte Stellenzahl.	Davon etatmäßig besetzt auf		Bemerkungen.
Titel	§			1. Juli 1889	Mitte März 1890	
		IV. Ministerium der Finanzen.				
		(Beamte, deren Diensteinkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.)				
I	1	Ministerium:				
		Minister und Kollegialmitglieder . . .	8	8	8	
		Andere bisherige Staatsdiener	9	9	9	
		Bisherige Angestellte	8	6	6	
II	1	Generalstaatskasse:				
		Bisherige Staatsdiener	3	3	2	
		„ Angestellte	8	8	8	
III	1	Hochbauwesen:				
		Bisherige Staatsdiener	16	16	16	
		„ Angestellte	15	11	11	
IV		Domänenverwaltung.				
	1	Zentralverwaltung:				
		Seitherige Staatsdiener	24	24	24	
		„ Angestellte	12	10	10	
	5	Domänenverwaltungen:				
		Domänenverwalter	14	14	13	
		Buchhalter H 4	15	8	11	2 Stellen wurden im September u. 1 Stelle im Dezember 1889 etatmäßig besetzt.
	9	Bezirksforstverwaltung:				
		Oberförster	96	96	96	
		Forstassistenten G 4	15	3	8	5 Stellen wurden im November 1889 etatmäßig besetzt.
	13	Besonderer Verwaltungsaufwand:				
		Brauereiverrechner und Schloßkassier . .	2	2	2	
		Küfer	1	1	1	
		Gebäude- und Schloßaufseher	5	5	5	
		Güteraufseher	23	23	22	
		Waldhüter (Gehaltsklasse I.)	182	181	176	
		„ („ II.)	30	30	30	
V	1	Salinenverwaltung:				
		Seitherige Staatsdiener	4	4	4	
		„ Angestellte	12	12	12	
VI		Steuerverwaltung:				
		Seitherige Staatsdiener	26	26	25	
		„ Angestellte	18	16	15	
		Uebertrag . . .	546	516	514	

1. Budget 1890 91. Titel	1. Budget 1890 91. §	2. Diensteigenschaft.	3. Für 1890/91 angeforderte Stellenzahl.	4. Davon etatmäßig besetzt auf 1. Juli 1889	5. Davon etatmäßig besetzt auf Mitte März 1890	6. Bemerkungen.
		Uebertrag . . .	546	516	514	
	5	Bezirksverwaltung:				
		Obereinnehmer	24	24	24	
		Zollverwalter	3	3	3	
		Buchhalter H 4	40	24	26	2 Stellen wurden auf 1. September 1889 etatmäßig besetzt.
		Steuereinnehmer	103	103	100	
		Gehilfen der Steuereinnehmereien und Untersteuerämter	35	35	35	
		Steueroberaufseher	34	34	34	
		Steueraufseher K 12	179	176	177	1 Stelle wurde auf 1. Oktober 1889 etatmäßig besetzt.
		Kassendiener	1	1	1	
	16	Katastrirung der direkten Steuern:				
		Steuerkommissäre (Staatsdiener) . . .	50	10	10	
		„ (Nichtstaatsdiener) . .		40	40	
		Steuerkommissärassistenten	26	26	23	
VII		Zollverwaltung.				
	1	Zentralverwaltung:				
		Seitherige Staatsdiener	20	20	20	
		„ Angestellte	15	15	15	
	7	Bezirksverwaltung:				
		Oberzollinspektoren	11	11	11	
		Hauptamtsverwalter 2c. E 2	15	15	15	
		Hauptamtskontroleure	12	12	7	
		Obergrenzkontroleure	3	3	3	
		Zollverwalter	14	14	14	
		Revisionsinspektoren, Hauptamtsassistenten 2c. H 4	110	91	102	Im Oktober 1889 wurden 15 Hauptamtsas.-Stellen etatmäßig besetzt; inzwischen sind 4 solcher Stellen durch Todesfälle 2c. wieder in Erledigung gekommen, daher z. Zt. mehr gegen 1. 7. 89 11 Stellen.
		Hafenmeister	4	4	4	
		Nebenzollamtsassistenten	9	9	9	
		Schleußenwarte 2c. J 15	3	3	3	
		Ansagepostenverwalter	5	6	5	
		Zolleinnehmer 2c. J 20	94	89	90	Im September 1889 1 Revisionsaufseherstelle etatmäßig besetzt.
		Waagmeister 2c. K 8	9	9	9	
		Uebertrag . . .	1365	1293	1294	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Budget 1890/91. Titel	1. Budget 1890/91. §	2. Diensteinenschaft.	3. Für 1890/91 angeforderte Stellenzahl.	4. Davon etatmäßig besetzt auf 1. Juli 1889	5. Davon etatmäßig besetzt auf Mitte März 1890	6. Bemerkungen.
		Uebertrag . . .	1365	1293	1294	
		Grenzaufseher ꝛc. K 18	600	597	592	
		Nebenzollamtsdiener	12	12	12	
		Reichsbeamte	6	6	5	
VIII	1	Münzverwaltung:				
		Bisherige Staatsdiener	2	2	2	
		„ Angestellte	5	5	5	
X	1	Amortisationskasse:				
		Bisherige Staatsdiener	7	7	7	
		„ Angestellte	10	8	8	
XI	6	Beamten-Wittwenkasse	4	3	4	Im Oktober 1889 bezw. auf 1. Januar 1890 wurde die seit Mai 1889 erledigte Vorstandsstelle besetzt.
		Summe IV. Finanzministerium . . .	2011	1933	1929	
		V. Oberrechnungskammer	18	18	18	
		Badische Verkehrsanstalten.				
I	1a	Eisenbahnbetriebsverwaltung:				
		Generaldirektor und Kollegialmitglieder .	18	18	18	
		Bahnbau- und Betriebs- ꝛc. Inspektoren .				
		Vorstände der Zentralanstalten	52	51	51	
		Ingenieure und Architekten I. Klasse, Bureauvorsteher, Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter, Zahlmeister . . .	48	45	43	
		Bahn- und Güterverwalter E 6	50	49	49	
		Sekretäre, Revisoren, Zeichner ꝛc. F 4 u. 8	52	54	53	1 Oberbuchhalter auf Werkstätteverwaltung übertragen.
		Stations- und Telegraphen-Kontroleure F 6 und 7	17	17	17	
		Ingenieure II. Kl. und technische Assistenten G 4 und H 6	40	35	35	
		Bahnexpeditoren I. Klasse ꝛc. H 1 . . .	110	109	107	
		Sekretariatsassistenten, Betriebssekretäre ꝛc. H 3	132	127	127	
		Buchhalter bei Zentralanstalten, Stationsassistenten ꝛc. H 4	42	42	42	
		Expeditions- und Bureauassistenten, Telegraphisten H 9 und K 1	257	236	244	Im August 1, Oktober 6 und Februar 1 Stelle besetzt.
		Uebertrag . . .	818	783	786	

1. Budget 1890/91. Titel	1. Budget 1890/91. §	2. Dienstleigenschaft.	3. Für 1890/91 angeforderte Stellenzahl.	4. Davon etatmäßig besetzt auf 1. Juli 1889	5. Davon etatmäßig besetzt auf Mitte März 1890	6. Bemerkungen.
		Uebertrag . . .	818	783	786	
		Hauptmagazinsmeister, Bahnmeister ꝛc. J 1, 2, 3 und 4	158	156	157	Im September 1 Stationsmeister angestellt.
		Bahnexpeditoren II. Klasse und Lokomotivführer J 8	386	384	378	
		Zugmeister	92	92	90	
		Kanzleiassistenten, Billetdrucker ꝛc. K 2 .	22	22	22	
		Wagenrevidenten, Oberschaffner ꝛc. . . .	188	185	182	
		Lokomotivheizer, Reserveführer, Kassendiener ꝛc. K 10	392	390	388	
		Bureaudiener, Pförtner, Wagenwärter und Kulturoberaufseher K 15 und 19 . .	289	281	276	
		Schaffner K 16	238	238	232	
		Weichenwärter, Bahnwärter K 30 . . .	1591	1580	1562	
		Summe Eisenbahnbetriebsverwaltung . .	4174	4111	4073	
		Hiezu				
1b		Eisenbahnwerkstätteverwaltung:				
		Bisherige Staatsdiener	5	4	5	1 Oberbuchhalter wurde von der Betriebsverwaltung hierher übertragen.
		„ Angestellte	85	77	80	Im Juli, August und November 1889 wurden zusammen 4 Werkführer J. 3 angestellt; 1 Werkschreiberstelle K 6 ist inzwischen in Erledigung gekommen.
2		Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung:				
		Inspektor	1	1	1	
		Bisherige Angestellte	44	42	43	1 Schiffsheizerstelle wurde im August 1889 besetzt.
		Summe Badische Verkehrsanstalten . .	4309	4235	4202	
3		Main-Neckar-Bahn	147	146	146	
		VI Verkehrsanstalten	4456	4381	4348	
		VIII. Badanstaltenverwaltung	15	10	10	

1.		2.	3.	4.	5.	6.
Budget 1890/91.		Diensteigenschaft.	Für 1890/91 angeforderte Stellenzahl.	Davon etatmäßig besetzt auf		Bemerkungen.
Titel	§			1. Juli 1889	Mitte März 1890	
		Hauptzusammenstellung.				
		I. Staatsministerium	21	20	20	
		II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	1910	1811	1832	mehr: 21.
		III. Ministerium des Innern	1904	1776	1794	mehr: 18.
		IV. Finanzministerium	2011	1933	1929	weniger: 4.
		V. Oberrechnungskammer	18	18	18	
		VI. Verkehrsanstalten	4456	4381	4348	weniger: 33.
		VII. Badanstaltenverwaltung	15	10	10	
		Summe . . .	10335	9949	9951	

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über das

Special-Budget der Badanstalten-Verwaltung für die Jahre 1890 und 1891

(Hauptabtheilung VIII).

Erstattet

von dem Abgeordneten **Weber**-Konstanz.

I. Ausgaben.

A. Ordentlicher Etat.

Die Anforderung beträgt für das Jahr	262 921 ℳ.
gegenüber dem seitherigen Budgetsatz von	261 101 „
also Mehraufwand . . .	1 820 ℳ.
der sich zusammensetzt aus Mehrausgaben unter §§ 1, 2 und 7 im Betrag von	5 430 „
und Wenigerausgaben unter § 4 c, § 5, 11 und 12 mit	3 610 „

Die Mehrausgabe unter

§ 1. Steuer und Umlagen

und

§ 2. Unterhaltung der Gebäude

ist lediglich das Ergebniß des Rechnungsdurchschnitts. Obwohl sich der letztere

von 22 983 }
auf 27 494 } sonach um 4 511 ℳ

erhöht, erscheint unter § 2 des außerordentlichen Budgets eine weitere Anforderung für „besondere Bauherstellungen“ von . . . . . 35 850 ℳ.

(vergl. unten Seite 7.)

Zu § 3. Unterhaltung der Wege und Anlagen

ist in Anbetracht der in früheren Jahren mit Ueberschreitung des ordentlichen Etats ausgeführten Umbauten zweier Brücken und Einrichtung einer Wasserleitung (vergl. Seite 231 des 2. Beilageheft's, § 3 der Erläuterungen zu dem Rechnungsergebnisse von 1881/83) statt des Rechnungsdurchschnitts mit 33 247 *M.*
lediglich der seitherige Budgetsatz mit . . . . . 31 531 „
berechnet.

§ 4. Für den Betrieb des Friedrichsbades

ist ein Wenigeraufwand von . . . . . 2 245 „
erforderlich, der sich, wie folgt, erläutert:

a. Gehalte.

Das bisher aus 6 Personen bestehende etatmäßige Personal (1 Verwalter, 1 Maschinist, 1 Badmeister, 1 Badwärter, 1 Kassierin, 1 Weißzeugbeschließerin) soll um 3 Badwärter, welche unter J 16 des Gehalttarifs fallen, vermehrt werden.

Auf Grund der von der Großherzoglichen Regierung gegebenen Erläuterung, daß die betreffenden Wärter bereits 10 Jahre im Dienst sind, sich als gewandt und zuverlässig erwiesen haben, — und da es im Interesse der Anstalt gelegen ist, einen Stamm des besonders eingeschulten Personals dauernd zu erhalten (vergl. dazu die Bemerkung zu § 4 c.) haben wir gegen diese Anforderung nichts zu erinnern.

Der Aufwand für Gehalt erhöht sich hiernach auf . . . . . 12 870 *M.*
Hieran kommt gemäß der Bestimmung zu J 16 und K 11 des Gehaltstarifs dem Badmeister, den Badwärtern, der Kassierin und Weißzeugbeschließerin als Gehaltstheil in Aufrechnung zu bringende Werthanschlag der denselben zufließenden wandelbaren Bezüge in Abzug mit . . . . . 2 860 „
also bei 10 010 *M.*
gegenüber bisherigen 7 490 „
für ein Jahr mehr 2 520 *M.*

b. Wohnungsgeld.

Durch den Zugang der 3 etatmäßigen Badwärter ist für 9 Personen das Wohnungsgeld der 6 Dienst- und 1 Ortsklasse berechnet.

Da nach Mittheilung der Großherzoglichen Regierung zur Zeit nur 4 statt 5 etatmäßige Beamte Dienstwohnungen inne haben, die weitere Wohnung zu Betriebszwecken verwendet wird, ist in den Einnahmen unter § 2 der Betrag von 150 *M.* in Abzug zu bringen.

c. andere persönliche Ausgaben.

Nicht etatmäßig aber ständig angestellt sind: 1 Badwärter, 1 Maschinenwärter, 2 Heizer, 1 Portier, 1 Hausdiener, 1 Waschgehilfe, 2 Badwärterinnen, zusammen 9 Personen mit einem Aufwand von . . . . . 8 700 *M.*
außerdem auf Taglohn als Hilfspersonal in den Bädern 12 Personen und in der Heilgymnastik 9—11, zusammen 22 Personen mit einem Aufwand von . . . . . 16 600 *M.*
in der Waschanstalt durchschnittlich 5 Personen mit einem Aufwand von . . . 2 800 „

Ihre Kommission hat Nichts dagegen zu erinnern, daß wie bisher den mit der Massage betrauten (nicht etatmäßigen) Hilfspersonen 50 % der für Massage eingehenden Vergütungen mit rund 1400 *M.*, welche in obigen 16 600 *M.* enthalten sind, zugewendet werden.

Der Gesammtaufwand für persönliche Ausgaben mit . . . . . 29 150 M.
ebenso jener unter
d. sachlicher Aufwand
nach Rechnungsdurchschnitt mit . . . . . 20 765 „
wird nicht beanstandet.

Gegenüber dem bisherigen Gesammtaufwand für den Betrieb des Friedrichsbades mit 63 520 „
stellt sich die jetzige Position auf . . . . . 61 275 „

also Wenigeranforderung . . . 2 245 „

Zu § 5. Für den Betrieb der Trinkhalle.

Gegen die einzelnen Positionen ist Nichts zu erinnern. Das Personal besteht wie bisher aus einem Verwalter in der Tarifklasse J 16 und einem nicht etatmäßigen Diener.

Der Aufwand ermäßigt sich von . . . . . 8 602 M.
auf . . . 8 017 „

also um . . . 585 „

Zu § 6. Für den Betrieb des Theaters.

Das aus Mitteln der Badanstaltsverwaltung unmittelbar angestellte Personal besteht wie bisher aus 2 etatmäßigen Beamten (1 Theatermeister J 16, 1 Theaterbeleuchter J 16) und 2 nicht etatmäßigen Beleuchtungsgehilfen.

Der Aufwand hierfür (einschließlich Wohnungsgeld für einen der etatmäßigen Beamten — der andere hat Dienstwohnung —) berechnet sich auf . . . . . 5 060 M.
gegenüber bisher . . . 4 830 „

also mehr . . . 230 M.

Dagegen wurde der sonstige Zuschuß für den Theaterbetrieb von . . . . . 29 460 „
auf . . . 29 230 „

also um . . . 230 M.

ermäßigt, so daß die Gesammtanforderung sich wie bisher auf jährlich . . . . . 34 290 „ stellt.

Der Betrieb des Theaters in Baden wird von der Großherzoglichen Hoftheaterverwaltung in Karlsruhe geleitet. Die seit 1873 von dem Badfond gewährte Dotation (vormals 20 000 fl.) wird, soweit sie nicht durch die Kosten für Bau- und Inventarunterhaltung, für Beleuchtung, Reinhaltung ꝛc. erforderlich wird, an die Verwaltung des Großherzoglichen Hoftheaters in Karlsruhe ausbezahlt, welche aus den ihr zufließenden Eintrittstaxen und dem Restzuschuß des Badfonds die sämmtlichen übrigen Ausgaben für den Theaterbetrieb zu bestreiten hat.

Zu § 7. Kosten der Verwaltung.

Da die sämmtlichen Geschäfte der Badanstaltsverwaltung im Nebenamt besorgt werden, gelangen hier zur Verrechnung die Vergütungen

für den Großherzoglichen Garteninspektor mit . . . . . 1070 M.
für den Vorstand der Großherzoglichen Bezirksforstei Baden mit . . . 350 „
und für den Vorstand des Großherzoglichen Hauptsteueramts dort mit . 500 „

welche bezüglich der letztgenannten beiden etatmäßigen Staatsbeamten gemäß Artikel 21 des Etatgesetzes in der Hauptabtheilung Finanzministerium, Titel Domänenverwaltung und Steuerverwaltung, als Nebengehalte künftig ersichtlich zu machen wären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der sonstige Aufwand beruht auf dem Rechnungsdurchschnitt und erhöht sich von 2300 M. auf 2827 M., also um 527 M. pro Jahr.

§ 8. Zuschuß an die Gemeinde Baden.

Der in Ansatz gebrachte Zuschuß an die Gemeinde Baden von wie bisher 77 150 M. beruht auf einer anläßlich der Aufhebung der Spielpacht von Großherzoglichem Ministerium des Innern mit der Stadtgemeinde Baden getroffenen, bei Genehmigung des Badanstaltsbugets 1872/73 erstmals ständischer Seits genehmigten Vereinbarung (vergleiche hierzu die Vorbemerkungen zu jenem Budget), an welcher seither bei sämmtlichen Budgetberathungen ausdrücklich festgehalten wurde.

Es verdient dabei volle Würdigung, daß die Stadtgemeinde Baden für die Verschönerung des Kurortes und seiner Umgebung und für Hebung des Fremdenverkehrs ganz erhebliche eigene Opfer bringt, für welchen der obige Zuschuß und die zur Erhebung gelangenden Kurtaxen nur theilweisen Ersatz bieten.

Die örtliche Verwaltung besorgt eine durch Ortsstatut bestellte stadträthliche Kommission (Kurkomité).

Zu § 9. Zuschuß für Badenweiler.

Auch dieser Zuschuß mit 10 290 M. wurde seit dem Jahr 1873 zur Unterhaltung und zum Betrieb der Badanstalten und zur Hebung des Kurortes Badenweiler jeweils bestimmt und budgetmäßig bewilligt. Derselbe wird von der Großherzoglichen Badfondsverwaltung selbst theilweise durch Vermittlung eines örtlichen Kurkomités verwaltet. Ueber die Verwendung der Zuschüsse einschließlich der sonstigen Einnahmen (Kurtaxen, Pachtzinse, Wasserzinse ꝛc.) wird eine besondere Rechnung geführt, welche alljährlich von der Großherzoglichen Oberrechnungskammer abgehört wird.

Das bisherige etatmäßige Personal (1 Badfondsgärtner H 12) soll um 2 Stellen (1 Badmeister J 16, 1 Kassierin, zugleich Weißzeugbeschließerin, unter K 11) vermehrt werden, um diese Personen dem Dienst zu erhalten. Der hierdurch entstehende Mehraufwand (5 000—2 450 M.) = ... 2 650 M. wird aus der obenerwähnten Dotationssumme bestritten. Die Kommission ist im Interesse der zuverlässigen Dienstbesorgung mit dem Vorschlag einverstanden.

Nach dem Rechenschaftsbericht des örtlichen Badkomités für die Jahre 1888 und 1889 betrug die Zahl der Kurgäste:

1880 . . .	3 653	1885 . . .	4 368
1881 . . .	3 634	1886 . . .	4 687
1882 . . .	3 984	1887 . . .	4 350
1883 . . .	4 088	1888 . . .	4 100
1884 . . .	4 327	1889 . . .	4 443

und der Ertrag der Kurtaxen (einschließlich der Saalmiethe):

1880 . . .	11 971 M.	1885 . . .	15 975 M.
1881 . . .	12 043 „	1886 . . .	15 110 „
1882 . . .	13 843 „	1887 . . .	14 742 „
1883 . . .	14 550 „	1888 . . .	13 676 „
1884 . . .	15 648 „	1889 . . .	14 257 „

Unter Leitung des örtlichen Badkomités werden getrennte Rechnungen über eine Kurtaxen-, Inserate-, Vergnügungs-, Literatur- und Unterstützungskasse geführt.

§ 10. An dem Reservefond.

Die Ansammlung eines Reservefonds — „soweit thunlich aus Betriebsüberschüssen“ — wurde bei der Berathung des Budgets für 1880/81 mit Zustimmung Großherzoglicher Regierung beschlossen, und der Betrag von jährlich 7 500 M. erstmals in das Budget 1882/83 eingestellt. Es wurde dabei als Zweck des Fonds festgestellt, daß derselbe nur für außerordentliche Fälle Verwendung finden dürfe, z. B. beim

Eintritt von Naturereignissen, Ueberschwemmungen, Feuersbrunst ꝛc., oder wenn an größeren Gebäuden unerwartet kostspielige Hauptreparaturen nothwendig werden sollten, „damit in solchen Fällen außerordentliche Zuschüsse aus der allgemeinen Staatskasse entbehrlich werden". Dieser Reservefond beträgt nach dem Stand vom 31. Dezember 1889 78 000 *M.*, und wird mit dem Grundstocksvermögen verwaltet.

Wir sind damit einverstanden, daß auch pro 1890/91 der Betrag von jährlich 7 500 *M.* dem Reservefond zugewendet wird.

§ 11. Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond.

Diese Position muß im Hinblick auf die vorbehaltene generelle Behandlung der Grundsätze für Unterstützungen und Belohnungen der etat- und nicht etatmäßigen Beamten einstweilen ausgesetzt bleiben.

Zu §. 12. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Auf Grund des Rechnungsdurchschnitts tritt eine Verminderung der Ausgaben von 280 *M.* auf 200 *M.* ein.

Ihre Kommission beantragt hiernach, es wollen die ordentlichen Ausgaben mit jährlich 262 921 *M.* für beide Jahre, also 525 842 *M.* genehmigt werden.

B. Außerordentlicher Etat.

Neubau eines Armenbades (Landesbades).

Im Finanzgesetz für das Jahr 1888/89 sind in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Budgetkommission (vergl. Beilageheft V, Seite 181) zur Herstellung des neuen Landesbades bewilligt worden; zu der bereits im Budget 1886/87 vorgesehenen ersten Rate mit . . . . . 175 000 *M.*
als zweite und letzte Rate . . . . . 221 000 „

Von der Gesammtsumme mit . . . . . 396 000 *M.*
sind bis zum 1. Januar 1889 unverwendet geblieben . . . . . 196 452 „
welche als Restkredit auf die neue Budgetperiode übernommen werden sollen.

Für die innere Ausstattung des Gebäudes waren — nach den von Großherzoglicher Regierung neuerdings gegebenen Erläuterungen — im Bauvoranschlag keine Mittel vorgesehen, weil beabsichtigt wurde, erstere, soweit sie nicht aus dem alten Gebäude übernommen werden konnten — aus den in den letzten Jahren erzielten Betriebsüberschüssen im Betrag von rund 25 000 *M.* zu bestreiten. Eine Mittheilung hierüber, Zwecks der Einholung der ständischen Genehmigung zur Verwendung der Betriebsüberschüsse, ist jedoch bei der früheren Budgetvorlage nicht erfolgt.

Bezüglich der Entstehung und Verwendung dieser Betriebsüberschüsse ist weiter zu beachten, daß das Landesbad nicht zu den aus Mitteln des Badfonds zu unterhaltenden Anstalten gehört, — obwohl das Eigenthumsrecht des Badfonds an das Gebäude laut Bericht der Budgetkommission zum Voranschlag des Badfonds pro 1885/86, Beilageheft V Seite 506, ausdrücklich vorbehalten und anerkannt wurde; es wird vielmehr über Einnahmen und Ausgaben eine besondere der Abhör Großherzoglichen Verwaltungshofs unterstehende Betriebsrechnung geführt, und wurde seit einer Reihe von Jahren behufs der Deckung der Unzulänglichkeit der aus den Verpflegungsbeiträgen der Gemeinden bestehenden Einnahmen gegenüber den Ausgaben ein Zuschuß aus Mitteln der allgemeinen Staatsverwaltung zum Betrieb gewährt.

(Vergleiche Abtheilung III Titel XI 1890/91, Seite 24.)

Nach Mittheilung Großherzoglicher Regierung wurden jedoch seit mehreren Jahren die üblichen Ausgaben für die Unterhaltung und Ergänzung der Betriebseinrichtung auf das äußerste Nothwendige beschränkt,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

um nach Fertigstellung des Neubaues eine einheitliche Einrichtung beschaffen zu können, was schließlich mit obigem Aufwand von 25 000 *M.* geschehen ist.

Obwohl nach Ansicht der Kommission die Mittel zur inneren Einrichtung bei Vorlage des Bauvoranschlags hätten in Anforderung gebracht werden sollen, und Minderausgaben des Betriebs bei den Rechnungsnachweisungen zu erläutern sein würden, wird, da der sachliche Aufwand unter allen Umständen hätte gemacht werden müssen, beantragt, diese Verwendung nachträglich für unbeanstandet zu erklären, jedoch die Frage offen zu lassen, ob nicht im Hinblick auf die erzielbaren Minderausgaben künftig der bisherige Staatszuschuß zum Betrieb mit 5143 *M.* ermäßigt werden kann.

Das in schönster Lage errichtete, durch einen gefälligen Baustil sich hervorhebende Landesbad ist inzwischen in solider, zweckmäßiger Weise zur Ausführung gelangt und kann der Betrieb noch in diesem Jahr eröffnet werden.

Wir stellen den Antrag, den Restkredit von 196 452 *M.* für die Jahre 1890/91 aufrecht zu erhalten.

Zu § 1. Neubau eines Frauenbades.

Nach dem bei Berathung des außerordentlichen Budgets der Badanstaltsverwaltung pro 1886/87 von der Großherzoglichen Regierung vorgelegten Nachweisungen erfordert die Herstellung des neuen Frauenbades, welches auf der Baustelle des früheren Armenbades errichtet werden soll, einen Bauaufwand von 757 500 *M.*

Hieran wurde pro 1886/87 als erste Rate 100 000 *M.* bewilligt.

Nach der Regierungsbegründung (vergl. 2. Beilageheft, VI. Badanstaltsverwaltung § 6 S. 229) sind in jener Budgetperiode nicht zur Verwendung gelangt . . . . . 98 364 *M.*
weil mit dem Bau noch nicht begonnen werden konnte.

Bei Berathung des Budgets pro 1888/89 wurde die ursprüngliche Bausumme von 757 500 *M.* auf Grund der neu vorgelegten Berechnungen auf 730 000 *M.* ermäßigt und hiervon der nicht verwendete Kreditrest von 98 364 *M.*, sowie die 2. Baurate mit 100 000 *M.* in Ausgabe gestellt und bewilligt.

Da mit dem Neubau auch in der Budgetperiode 1888/89 nicht begonnen werden konnte, weil das neue Landesbad nicht in diesem Jahr zur Vollendung gelangen wird und daher der Bauplatz für das Frauenbad erst im Winter 1889/90 freigelegt werden konnte, wird nunmehr unter Aufrechterhaltung des Kredits der letzten Budgetperiode mit 100 000 *M.* der Rest der Bausumme in Anforderung gebracht.

Dieselbe wird von der Großherzoglichen Regierung auf . . . . . 655 864 *M.*
berechnet, wobei der ursprüngliche Bauvoranschlag von 757 500 *M.* wieder zu Grunde gelegt wird.

Da eine erhebliche Steigerung der Baupreise zugegeben werden muß — anderseits eine Ueberschreitung der bewilligten Bausumme unter allen Umständen vermieden werden sollte, hat Ihre Kommission gegen die von der Großherzoglichen Regierung aufgestellte Berechnung unter der Voraussetzung Nichts zu erinnern, daß der bei Bewilligung der ersten Baurate vorgelegte Bauplan eine Veränderung in wesentlichen Theilen nicht erleidet.

Wir stellen daher den Antrag, die angeforderte Baurate mit 655 864 *M.* unter Aufrechterhaltung des pro 1888, 1889 bewilligten Kredits von 100 000 *M.* zu genehmigen.

Ankauf der Wasserberechtigung des Bezirksspitals.

In gleicher Weise soll der bereits im Budget 1888/89 angeforderte und nach Antrag der Budgetkommission bewilligte Kredit von 5 400 *M.* für den Ankauf der Wasserberechtigung des Bezirksspitals in Baden für die Budgetperiode 1890/91 aufrecht erhalten werden, wogegen wir Nichts zu erinnern haben.

Vergl. Bericht der Budgetkommission pro 1888/89, V. Beilageheft, Seite 185.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 2. Außerordentliche Bauherstellungen im Konversationshaus, Trinkhalle, Friedrichsbad und im alten Schlosse Hohenbaden.

Es werden unter dieser Position eine Reihe von Bauherstellungen an den obengenannten Gebäuden und Anstalten in Anforderung gebracht, welche nach Mittheilung der Großherzoglichen Regierung mit dem unter § 2 der Ausgaben bewilligten allgemeinen Unterhaltungsaufwand von 27 000 ℳ (rund) nicht bestritten werden können, jedoch so dringend sind, daß eine längere Verzögerung der Herstellung nicht gerechtfertigt werden könnte.

Von diesen Bauherstellungen entfallen:

a. auf das Konversationshaus:
wegen tiefeinschneidenden Mängeln in der Bedachung, an den Böden und Decken der Restaurations- und Leseräume, Neuherstellung der Aborte, Aenderungen an dem Hofraume vor der Küche, und an der Offenkolonade bezw. Terrasse . . . . . 13 332 ℳ

b. auf die Trinkhalle:
für Instandsetzung der Dächer und Aborte . . . . . 2 384 ℳ

c. auf die Verkaufsbuden:
für solidere Herstellung der Dächer und Erneuerung des Trottoirs vor denselben . . . 8 685 „

d. auf das Friedrichsbad:
zur Herstellung eines Glasdaches bei der Haupteinfahrt, Aenderung der Heizanlage, Herstellung von Closets und einer elektrischen Badwanne . . . . . 9 920 „

e. Schloß Hohenbaden:
zur Verbesserung der unzulänglichen Brunnenleitung unter Verwendung einer Handpumpe und Herstellung eines eisernen Reservoirs . . . . . 1 525 „

35 846 ℳ

Ihre Kommission hält auf Grund der von der Großherzoglichen Regierung gegebenen Erläuterungen obige Anforderungen, welche aus den Mitteln des ordentlichen Baubudgets nicht bestritten werden können, für gerechtfertigt, und stellt den Antrag:

die außerordentliche Anforderung von . . . . . 35 850 ℳ

bewilligen zu wollen.

II. Einnahmen.

Zu § 1. Zinsen aus Aktivkapitalien.

Die Zinsen aus Aktivkapitalien vermindern sich gegenüber pro 1888/89 mit . . . 111 000 ℳ
auf pro 1890/91 . . . . . 100 000 „

also um . . 11 000 ℳ

Es betrug nämlich das Kapitalvermögen des Badfonds einschließlich des Reservefonds
auf 1. Januar 1888 . . . . . 3 296 573 ℳ
auf 1. Januar 1889 . . . . . 3 040 239 „

also Verminderung . . 256 333 ℳ

Diese Verminderung ist durch den Neubau des Landesbades veranlaßt worden, dessen Kosten zum größten Theil aus Mitteln des Grundstocks bestritten wurden. Die in den Jahren 1888 und 1889 aufgewendeten Baukosten beliefen sich auf . . . . . 199 197 ℳ 80 ₰
+ 120 516 „ 09 „

zusammen . . 319 713 ℳ 89 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Außerdem ist die durch den Bau des Frauenbades bevorstehende Kapitalverminderung mit in Berücksichtigung gezogen, wodurch der obige Ausfall an Zinsen mit 11 000 ℳ. erläutert ist.

Zu § 2. Ertrag aus Grundstücken und Geländen.

Der bisherige Ansatz betrug		47 170 ℳ.
der künftige nach dem Regierungsentwurf pro Jahr	46 402 ℳ.	
Es sind hiervon jedoch auf Grund der Bemerkung zu § 3 b der Ausgaben wegen des Miethzinsausfalls in Abzug zu bringen	150 „	
bleibt	46 252 ℳ.	46 252 „
also weniger		918 ℳ.

welcher Ausfall theils auf dem Rechnungsdurchschnitt der Erlöse von Grundstücken, theils aus einem Mindererträgniß aus Wirthschaftsverpachtung herrührt.

Zu § 3. Ertrag des Friedrichsbades.

Der Ertrag des Friedrichsbades ist nach dem Rechnungsdurchschnitt gegenüber der Budgetperiode

1888/89 mit	108 310 ℳ.
pro 1890/91 auf	118 585 „
also mehr	10 275 „

berechnet.

Diese erfreuliche Zunahme der Frequenz und Rentabilität des Badbetriebs ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Jahr.	Bäder.	Heilgymn. Abtheilung.		Einnahmen.									
	Zahl.	Zahl der Abonnenten.	Zahl der Massagen.	Für Benützung der Bäder (einschließl. der Zusätze zu solchen — Salz ꝛc. —)		Für Besichtigung der Badanstalt		Für Benützung der heilgymnastischen Apparate		Für ausgeführte Massagen		Im Ganzen	
				ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
1886	67 131	473	1508	96 354	30	48 99	—	12 184	74	31 48	—	116 586	4
1887	65 210	633	1480	94 970	80	52 40	—	16 927	50	30 05	—	120 143	30
1888	64 457	704	1380	93 408	80	42 87	—	18 525	—	28 07	—	119 027	80
1889	67 364	801	1155	96 433	70	42 05	—	20 360	—	23 76	—	123 374	70

Zu § 4. Ertrag der Trinkhalle.

Der Ansatz ist nach dem Rechnungsdurchschnitt berechnet.

Der in Aussicht stehende Ausfall von . . . . . 955 ℳ.
ist insbesondere auf den Zurückgang in der Benützung und dem Verkauf des Quellwassers zurückzuführen, worüber die nachfolgende Tabelle nähern Aufschluß gibt.

Jahr.	Fremde Mineralwasser.	Mineralsalze.		Hauptstollenquelle.	Einnahmen.	
	Zahl der verkauften Flaschen.	Verkaufte Menge. kg	g	Zahl der verkauften Flaschen.	M.	₰
1886	9653	61	450	1904	7761	80
1887	7643	70	075	1355	6423	90
1888	7527	60	500	1359	5913	46
1889	8126	47	300	892	5910	89

Zu § 5. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Nach dem Rechnungsdurchschnitt wird eine Mehreinnahme von . . . . . 190 M. angesetzt.

Wir stellen hiernach den Antrag:
die Einnahmen für ein Jahr mit . . . . . 272 617 „
und für beide Jahre mit . . . . . 545 234 „
zu genehmigen.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1890 und 1891.

Abtheilung IV.

Titel VI. Steuerverwaltung.

Ausgabe Seite 16 und
Titel III. Einnahme „ 44.

Erstattet von dem Abgeordneten **Hug.**

Die unter dem Titel „Steuerverwaltung" vorgetragenen Einnahmequellen liefern Erträge ab, welche mehr als die Hälfte der ordentlichen Staatsausgaben decken. Die zunehmende Ergiebigkeit dieser Einnahmequellen bei sich gleichbleibenden Abgabesätzen ist ebenso sehr ein Beweis der rationellen Grundlagen unseres Steuersystems, als ein Zeichen der relativ günstigen Gestaltung der Erwerbsverhältnisse unseres Volkes.

Entsprechend der in den früheren Berichten der Budgetkommission eingehaltenen Uebung lassen wir, bevor wir zur Besprechung der einzelnen Positionen übergehen, eine Zusammenstellung der Steuerkapitalien für die direkten Steuern für die Jahre 1888 und 1889 hier folgen:

Jahr.	Grundsteuer.	Häusersteuer.	Gewerbesteuer.	Kapitalrentensteuer.	Einkommensteuer.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1888:	1 485 182 770	824 214 790	448 231 800	1 041 685 380	193 225 075
1889:	1 485 558 820	842 369 250	473 928 900	1 090 441 820	201 268 300

Ausgabe.

Ordentlicher Etat.

I. Centralverwaltung.

Unter diesem Titel beträgt der Budgetsatz:

für 1890	179 333 ℳ
für 1891	181 423 „
durchschnittlich in einem Jahr	180 378 „
dem seitherigen Budgetsatz gegenüber mehr . .	18 201 „

§ 1. Gehalte.

An Gehalten für die Beamten der Centralverwaltung sind

für 1890	137 960 M.
für 1891	140 050 „
durchschnittlich	139 005 „

angefordert und auf Seite 76 bis mit 79 näher entziffert.

Die bisherige Stellenzahl erleidet insofern eine Aenderung, als die Zahl der Katasterinspektoren (D 1) um eine Stelle vermehrt, dagegen jene der Revisoren (F 4) um eine vermindert werden soll, so daß die Zahl der Katasterinspektoren künftig vier statt drei und die Zahl der Revisoren, Registratoren ꝛc. künftig 13 statt 14 beträgt.

Die Anstellung eines weiteren Katasterinspektors ist behufs eingehender Kontrolirung der dienstlichen Thätigkeit der Steuerkommissäre geboten; — die Geschäfte der Katasterkontrole sind nach den mündlichen Mittheilungen der Großh. Regierung in vier Abtheilungen eingetheilt, denen je ein Katasterinspektor vorstehen soll —; wollte nur eine Dreitheilung der Geschäfte bewirkt werden, so wäre die Geschäftsaufgabe für je einen Inspektor zu groß, auch die Uebertragung einer Geschäftsabtheilung an einen Hilfsrevisor empfiehlt sich nicht, weil mit der Katasterkontrole viele auswärtige Dienstgeschäfte verbunden sind, deren erfolgreiche Besorgung bei den Kontrolbeamten den Rang und Charakter eines Katasterinspektors fordert.

Ihre Kommission beantragt Genehmigung der vorgeschlagenen Aenderung, sowie der ganzen Position.

§ 2. Wohnungsgeld.

Das im Budget ausgeworfene Wohnungsgeld mit je 17 436 M. für 1890 und 1891 gibt zu keiner Bemerkung Anlaß.

§ 3. Andere persönliche Ausgaben.

a. Die Vergütungen an nicht etatmäßige Beamte mit jährlich 11 300 M. enziffert sich nach gemachter Erhebung wie folgt:

für 1 Finanzpraktikanten	
„ 3 zweite Gehilfen	
zusammen	4700 M.
„ 2 Schreibgehilfen	2200 „
„ 1 Stempelarbeiter	1200 „
„ Dienstaushilfe und Stellvertretung	3200 „
b. Reise- und Umzugskosten nach dem Rechnungsdurchschnitt je	2387 „
c. sonstige persönliche Ausgaben je	1210 „

Diese Ausgaben sind in den Erläuterungen näher entziffert und werden mit Ausnahme der Unterstützungen für das nicht etatmäßige Personal mit . . . . . 100 M., welche — da die Frage der Unterstützung dieses Personals generell behandelt wird — abgesetzt werden, nicht beanstandet. Die hier ausgeworfenen Dienstzulagen mit . . . . . 550 M. für zwei Kanzleibeamte der Steuerdirektion wegen der Geschäfte der Stempelverwaltung sind als künftig wegfallend zu behandeln.

§ 4. Sonstige Amtsunkosten.

Hier sind je . . . . . 9040 M. vorgetragen, welche zu einer Beanstandung keine Veranlassung geben. Die in den Erläuterungen aufgeführte Summe von 2400 M. für Diensterfordernisse im Allgemeinen betrifft fast ausschließlich die Kosten für das Steuerverordnungsblatt; daneben kommen noch in Betracht die Kosten für Verpackung älterer Rechnungsbestandtheile zur Versendung an das Rechnungsarchiv zu Bruchsal. Bemerkt wird hiebei, daß nach mündlicher Mit-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

theilung von Seiten der Regierungsvertreter die Frage, ob es sich nicht empfehle, die Verordnungsblätter der drei Finanzmittelstellen (Domänen-, Steuer- und Zolldirektion) in ein einziges zu vereinigen, gegenwärtig von Großh. Finanzministerium geprüft werde.

Antrag: Summe I für 1890 mit . . . . . 179 233 ℳ.
„ 1891 „ . . . . . 181 323 „
durchschnittlich . . . 180 278 „

zu genehmigen, hievon jedoch 550 ℳ. als künftig wegfallend zu erklären.

II. Bezirksverwaltung.

Anforderung für das Jahr 1890 . . . . . 1 466 608 ℳ.
„ „ „ „ 1891 . . . . . 1 472 238 „
durchschnittlich für ein Jahr . . . . . 1 469 423 „
dem seitherigen Budgetsatz gegenüber weniger . . . . 59 872 „

§§ 5 und 6.

Für Gehalte sind für das Jahr 1890 . . . . . 689 230 ℳ.
„ „ „ 1891 . . . . . 694 860 „
für Wohnungsgeld je . . . . . 53 125 „

für ein Jahr gefordert.

Hierüber gibt die Entzifferung auf Seite 80 bis 84 im Gehalts-Etat und auf Seite 104 und 105 im Wohnungsgeld-Etat nähere Auskunft.

Was die Stellenzahl anbelangt, so ist jene der Zollverwalter von 4 auf 3 reducirt worden, weil die Errichtung des Untersteueramts in Weinheim unterblieb.

Von den 47 ersten Gehilfenstellen sind 40 zur etatmäßigen Besetzung mit Buchhaltern aus der Zahl der Finanzpraktikanten und Finanzassistenten, welche mindestens zwei Jahre Stellen von ersten Verwaltungsgehilfen oder von Hauptamtsgehilfen befriedigend versehen haben, vorgeschlagen. Wie in dem Bericht der Budgetkommission über Titel IV „Domänenverwaltung" §§ 5 und 6 erwähnt ist, beträgt die Zahl der vorgesehenen etatmäßigen Buchhalterstellen für die Domänenverwaltung 15 und für die Zollverwaltung 110, also für die drei Zweige der Finanzverwaltung 165, die in der Weise zur Genehmigung beantragt werden, daß die Gesammtzahl zwar nicht überschritten werden darf, daß aber innerhalb derselben die Zahl der bei den drei Verwaltungszweigen angestellten Beamten keine festbegrenzte zu sein braucht.

Von den Steuererhebersdiensten sollen 100 Stellen etatmäßig besetzt werden können. Zur Zeit sind 103 Steuereinnehmer dekretmäßig angestellt, es sollen jedoch 3 Stellen mit je 1000 ℳ. Anfangsgehalt, also zusammen mit 3000 ℳ. als künftig wegfallend behandelt werden. Ueber die Besetzung der Steuererhebersdienste und das Diensteinkommen der Steuererheber hat die Großh. Steuerdirektion unter'm 17. Dezember 1889 eine Verordnung erlassen, wonach die Steuerhebersdienste zerfallen

1. in etatmäßige Dienste, d. h. solche, welche mit etatmäßigen Beamten (Steuereinnehmern) im Sinne des § 2 des Beamtengesetzes besetzt werden können; hierher gehören diejenigen Steuererhebersdienste, welche in andauernder Weise eine Brutto-Ablieferung (ohne Berücksichtigung der Abgänge) an Steuer- und Zoll-Gefällen (einschließlich der Brandversicherungs-Beiträge) von mindestens 35 000 ℳ. jährlich erreichen. Die Zahl der etatmäßig zu besetzenden Dienste ist nach Maßgabe der Bewilligung im Staatsvoranschlag auf eine bestimmte Zahl (z. Z. 100) beschränkt,
2. in nicht etatmäßige Dienste, d. h. solche, bei welchen die Voraussetzung unter Ziffer 1 hinsichtlich der Brutto-Ablieferung an Steuer- und Zollgefällen nicht zutrifft und deren Inhaber deßhalb oder weil die Zahl der nach dem Budget etatmäßig zu besetzenden Dienste bereits erreicht ist, in nicht etatmäßiger Weise (als Untererheber) ernannt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hinsichtlich des ständigen Diensteinkommens bestimmt die gedachte Verordnung, daß die Steuererheber zu beziehen haben

a. wenn sie etatmäßig angestellt sind, die für die etatmäßigen Steuererheber (Steuereinnehmer) nach dem Beamtengesetz und der Gehaltsordnung vorgesehenen Bezüge an Gehalt, Wohnungsgeld, Dienstzulage und Alterszulage;

b. wenn sie nicht etatmäßig (als Untererheber) angestellt sind, eine nach dem Umfang der von ihnen bekleideten Untererhebersdienste bemessene jährliche feste Vergütung.

Die Gebührenbezüge der Steuererheber fallen im Allgemeinen vom 1. Januar 1890 hinweg; — insoweit die seither von Staats- oder andern öffentlichen Kassen und von Privaten bezogenen Gebühren noch aufrecht erhalten werden, fallen solche nicht mehr den Erhebern bezw. deren Gehilfen zu, sondern werden für die Steuerkasse vereinnahmt.

Die zur etatmäßigen Besetzung beantragten Steuereinnehmers-Stellen sind nach der Gehalts-Ordnung in drei Klassen eingetheilt und sollen in die

I.	Gehaltsklasse	H 6	30
II.	„	J 6	35
III.	„	K 7	35

Steuereinnehmer eingereiht werden.

Zur Zeit gehören der letzteren Klasse 38 Steuereinnehmer an, 3 Stellen dieser Klasse werden jedoch, wie schon angedeutet, als künftig wegfallend behandelt.

Mit der vorgeschlagenen Neuordnung der Dienstverhältnisse und des Einkommens der Steuererheber erklärt sich Ihre Kommission einverstanden.

Die Zahl der Steueraufseher wird mit Rücksicht auf das rasche Anwachsen der größeren Städte und die dadurch bedingte Vermehrung der Kontrolgeschäfte von 177 auf 179, also um 2 Mann, erhöht, wogegen Ihre Kommission nichts zu erinnern hat.

Zu bemerken ist noch, daß von den Steueroberaufsehern 20 Beamte Ortszulagen mit zusammen 1392 M. und von den Steueraufsehern 57 Beamte Ortszulagen mit zusammen 4248 M. beziehen, welche Zulagen beim Anfall von tarifmäßigen Gehaltszulagen im Betrage der letzteren wegfallen.

Andere persönliche Ausgaben.

§ 7. Vergütungen und andere ständige Bezüge der nichtetatmäßigen Beamten:

a.	bei den Obereinnehmereien jährlich	84 785 M.
	gegenüber dem seitherigen Budgetsatz von 80 035 M. mehr	4 750 „
b.	„ „ Steuererhebersdiensten jährlich	371 312 „
	gegenüber dem seitherigen Budgetsatz von 515 476 M. weniger	144 164 „

Ad a. Unter Bezug auf das im Bericht der Budgetkommission über Titel IV „Domänenverwaltung" §§ 7 und 8 Gesagte bemerken wir, daß hier für 8 erste Gehilfen an Gehalt (durchschnittlich 1 300 M.) = ... 10 400 M.
für 41 zweite Gehilfen (durchschnittlich 1 100 M.) = ... 45 100 „
und für 27 dritte Gehilfen (durchschnittlich 950 M.) = ... 25 650 „
zusammen . . . . . 81 150 M.
ausgeworfen sind.

Hierzu kommen Kosten für Reinigung der Dienstzimmer nebst Zugehörden, für Besorgung der nöthigen Gänge (zur Post rc.), überhaupt für Bedienung bei 9 Stellen . . . . . 3 635 „
welche Kosten jetzt grundsätzlich in der Weise bestritten werden, daß der Dienstvorstand eine Bauschsumme erhält, mit welcher er für jene Hilfsleistungen in der nach den Umständen geeigneten Weise zu sorgen hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ad b. Wie schon bei § 5 erwähnt, kommt die bisherige Belohnung der Untererheber, d. h. der nicht etatmäßig angestellten Steuererheber nach Gebühren in Wegfall. An Stelle der Gebühren erhalten die Untererheber (z. Z. 1414) einen dem bisherigen Gebührenerträgniß entsprechenden abgerundeten Betrag als feste Vergütung, welche sich im Ganzen berechnet auf rund . . . . . 350 000 ℳ.

Hierzu kommen für nicht etatmäßige Steuererhebersgehilfen nach dermaligem Stand . . 4 312 „

für weitere 4 Gehilfen wegen erheblicher und dauernder Geschäftsvermehrung bei den Steuereinnehmereien in Karlsruhe und Mannheim . . . . . 4 000 „

für Steuermahner in den größeren Städten . . . . . 13 000 „

zusammen . . . 371 312 ℳ.

Der bisherige Budgetsatz von 515 476 ℳ. ist ein Bestandtheil des im Budget der Steuerverwaltung für 1888/89 unter § 84 ausgeworfenen Betrags der Hebgebühren der Steuererheber mit 681 725 ℳ., welcher Betrag 3 Prozent aller in den Jahren 1888/89 zur Erhebung vorgesehenen Steuergefälle ꝛc. mit 22 724 172 ℳ. darstellt.

Nach der früheren, vor dem 1. Januar 1890 bestandenen Uebung wurden bei allen Steuererhebersdiensten, also auch bei jenen, wo für die Erheber ein fester Gehalt oder ein fixirtes Gebührenaversum ausgeworfen war, die Hebgebühren von den flüssig gewordenen Gefällen konstatirt und, je nach dem das Gebührenerträgniß den Gehalt oder das Aversum der Steuererheber überstieg oder unter demselben blieb, der Mehrbetrag als Gebührenüberschuß in Einnahme und der Minderbetrag als Aufbesserung des Gebühreneinkommens der Steuererheber in Ausgabe gestellt. In Folge der Neuregelung des Diensteinkommens der Steuererheber ist sowohl diese Einnahme, als auch diese Ausgabe hinweggefallen.

§ 8.

An Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe werden für 1890/91 je . . . . . 24 942 ℳ.

mehr gegen den bisherigen Budgetsatz . . . . . 4 169 „

angefordert, wogegen Ihre Kommission unter Hinweis auf die bezügliche Erläuterung des Budgets nichts zu erinnern hat.

§ 9. Reise- und Umzugskosten.

Anforderung jährlich . . . . . 41 200 ℳ.

mehr . . . . . 7 165 „

Die Mehranforderung rührt hauptsächlich von der im Jahre 1887 eingetretenen, mit der Einführung der Reichsbranntweinsteuer im Zusammenhang stehenden Vermehrung des Steueraufsichtspersonals her.

§ 10. Kosten der Abrechnung mit den Steuererhebern.

Anforderung jährlich . . . . . 93 838 ℳ.

Auf Rechnungsdurchschnitt beruhend.

§ 11. Aufwand für Dienstkleidung.

Anforderung jährlich . . . . . 10 790 ℳ.

Von dieser Forderung beruhen 9690 ℳ. auf Rechnungsdurchschnitt, der Rest mit 1100 ℳ. entfällt auf die Dienstkleidung der Steuermahner in größeren Städten.

Die Dienstkleidung wird an die Bezugsberechtigten in natura verabfolgt und denselben mit je 50 ℳ. am Gehalt aufgerechnet. Die Steuerdirektion führt Listen über die abgegebenen Kleider und deren Tragzeit.

§ 12.

Für Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen der nicht etatmäßigen Beamten und ihrer Hinterbliebenen werden jährlich 3000 ℳ. angefordert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dieser Betrag wird einstweilen abgesetzt und bleibt späterer Entschließung vorbehalten, da die Frage über Unterstützung und Belohnung der nicht etatmäßigen Beamten einer generellen, für alle Ministerien gleichmäßigen Regelung unterworfen werden soll.

Sachliche Ausgaben.

§ 13. Sachliche Amtsunkosten.

a. Bei den Obereinnehmereien, jährliche Anforderung	20 881 M.
b. Bei den Steuererhebersdiensten	61 361 „
c. Bei der Steueraufsicht	4 225 „

Indem wir die Genehmigung dieser Ausgaben beantragen, fügen wir bei:

Ad a. Die Obereinnehmereien sollen künftig keine Handkassen-Kredite (bisher Bureauaversen) erhalten, sondern den wirklichen Aufwand in der Dienstrechnung buchen. Der Bedarf ist nach den neuesten Erfahrungen auf 20 881 M. veranschlagt.

Ad b. Der hier angeforderte Betrag von 61 361 M. ist im Budget näher erläutert; der darunter enthaltene sonstige Aufwand mit 10 242 M. entziffert sich nach der uns von Großh. Regierung gewordenen Mittheilung folgendermaßen:

1. Handkassen-Kredite für 24 etatmäßige Steuereinnehmer und Zollverwalter	6 580 M.
2. verschiedene Ausgaben, für Amtsschilde, Dienstsiegel, Bureauausrüstungsgegenstände, Adreßbücher, Steuerimpressen, nach Rechnungsdurchschnitt	3 662 „
zusammen	10 242 M.

Ad c. Hierwegen wird auf die Erläuterung des Budgets verwiesen.

§ 14.

Miethzinse für Dienstgebäude jährlich 4411 M. nach dem dermaligen Stand.

§ 15.

Bauaufwand, jährlich . . . . . 3508 M.
mehr 2578 M. gegenüber dem seitherigen Budgetsatz von 930 M.

Der Mehraufwand rührt hauptsächlich daher, daß vom 1. Januar 1890 an die auf dem Etat der Centralstaatsgebäude befindlichen Obereinnehmereigebäude in Wertheim, Buchen, Mosbach und Altbreisach an den Etat der Steuerverwaltung zur Beaufsichtigung und Unterhaltung übergegangen sind.

Antrag:

Summe II für 1890	1 463 608 M.
„ 1891	1 469 238 „
durchschnittlich in einem Jahre	1 466 423 „

zu genehmigen, hiervon 8880 M. als künftig wegfallend zu erklären.

Letztere 8880 M. erstrecken sich

a. auf § 5, Gehalte dreier Steuereinnehmer III. Klasse, 3 × 1000 M. = . . .	3 000 M.
und § 6, Wohnungsgeld derselben, 3 × 80 M. = ...	240 „
b. auf § 5, Ortszulagen für 20 Steuer-Oberaufseher	1 392 „
c. „ § 5, „ „ 57 Steueraufseher	4 248 „
zusammen	8 880 M.

III. Katastrirung der direkten Steuern.

Budgetsatz für 1890	330 264	*M.*
„ 1891	330 914	„
durchschnittlich für 1 Jahr	330 589	„

somit mehr 76 519 *M.* gegenüber der letzten Budgetperiode.

§ 16. Gehalte.

Hier sind angefordert für 1890	186 100	*M.*
„ 1891	186 750	„
durchschnittlich in 1 Jahr	186 425	„

Unter diesem Paragraphen sind zwei Beamtenkategorien vorgesehen, nämlich die Steuerkommissäre und die Steuerkommissär-Assistenten.

Für die Steuerkommissäre ist eine neue Regelung ihres Diensteinkommens auf Grund der Gehaltsordnung beantragt. Für dieselben sind drei Gehaltsklassen bestimmt, nämlich

die	I.	Klasse	(D 1)	mit einem Höchstgehalt von	5000	*M.*
„	II.	„	(E 6)	„ „ „	4100	„
„	III.	„	(G 3)	„ „ „	3200	„

Für	„	I.	„	sind 15,
„	„	II.	„	„ 15,
„	„	III.	„	„ 20

Stellen vorgesehen.

Die Erläuterungen des Budgets zu dieser Anforderung besagen:

„Ein Effektivetat kann hier nicht angegeben werden, da — abgesehen von 4 aus der Zahl der Finanzpraktikanten hervorgegangenen Steuerkommissären mit Staatsdienereigenschaft (vergl. hierwegen Erläuterung im Bericht der Budgetkommission der II. Kammer, Budget der Steuerverwaltung für 1888/89, S. 4) — die Steuerkommissäre bis zum 1. Januar 1890 nach Geschäftsgebühren zu bezahlen sind. Die 4 ausnahmsweise behandelten Steuerkommissäre bezogen auf 1. Juli 1889 Besoldungen von je 1800 *M.* Für die Bildung der Voranschlagssätze für Gehalt und Nebengehalt der Steuerkommissäre, welche mit dem 1. Januar 1890 allgemein feste Bezüge erhalten, ist ein doppelter Gesichtspunkt zu beachten: einerseits muß bei Festsetzung der Gehalte ausgegangen werden von dem den Einzelnen bisher bewilligten dekretmäßigen bezw. matrikularmäßigen Einkommen und davon, daß die (pensionsfähigen) Gehalte mit denen anderer Beamten von gleichem Dienstalter ꝛc. im richtigen Verhältniß stehen, anderseits durfte nicht unberücksichtigt bleiben, daß das wirkliche Gesammteinkommen der Steuerkommissäre (aus der Staatskasse, aus Gemeinde- und Kreiskassen) regelmäßig größer war als ihr pensionsfähiges (bezw. dekret- oder matrikularmäßig zugesichertes) Diensteinkommen. Diesem letzteren Gesichtspunkte ließ sich nur durch Zuweisung von Dienstzulagen, neben dem Gehalt und Wohnungsgeld, in befriedigender Weise Rechnung tragen. Diese Nebengehalte, die zwar in der Regel keinen vollen, aber doch einen angemessenen Ersatz für den Unterschied zwischen dem seitherigen thatsächlichen und dem künftigen pensionsfähigen Einkommen der Steuerkommissäre bieten und den Gesammtbezug der letzteren nirgends über den tarifmäßig nach D 1 zulässigen Betrag steigern dürfen, sollen weiterhin nach Maßgabe des Anfalls von Gehaltszulagen in Wegfall kommen."

Die Budgetkommission erklärt sich mit den hier ausgesprochenen Grundsätzen einverstanden und beantragt die Genehmigung der Position, jedoch nur unter der Bedingung, daß in die I. Klasse eine Anzahl verdienterer, auch nicht akademisch gebildeter Steuerkommissäre in der laufenden Budgetperiode eingereiht werden. Auch später soll die I. Gehaltsklasse nicht ausschließlich auf die Steuerkommissäre, die aus der Zahl der Finanzpraktikanten hervorgegangen sind, beschränkt, sondern auch nicht akademisch gebildeten Steuerkommissären zugänglich gemacht werden. Ferner hält die Budgetkommission den Ersatz für den Unterschied zwischen den seitherigen thatsächlichen Bezügen und den künftigen pensionsfähigen Einkommen der Steuerkommissäre in dem vorgesehenen Betrag von

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

29 100 ℳ. nicht für genügend, sondern glaubt solchen in ausgiebigerem Maße bemessen zu sollen und beantragt ihn um jährlich 6000 ℳ. zu erhöhen.

Von Großh. Regierung ist nämlich Ihrer Kommission eine Darstellung der Einkommensverhältnisse der Steuerkommissäre nach dem Stand vom März 1890 mitgetheilt worden. Hiernach werden drei Arten von Steuerkommissären unterschieden:

A. solche mit unveränderten Bezirken;

B. solche mit veränderten Bezirken oder erst seit Ende vorigen Jahres angestellt;

C. solche, die bisher schon festen Gehalt bezogen.

Die Bezüge dieser drei Arten von Steuerkommissären waren im März 1890 folgende:

1	2	3	4	5	6	7	8
Zahl.	Steuer-Kommissäre.	Rohes Gebühreneinkommen des dermaligen Dienstes aus der Steuerkasse nach dem Durchschnitt der Ergebnisse 1886/88.	Reines Gebühreneinkommen aus dem Gesammtdienst nach der Einkommensteuerveranlagung für 1889.	Bezüge vom 1. Januar 1890			
				Gehalt.	Wohnungsgeld.	Dienstzulage.	Zusammen.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
37	A.	144 151	136 718	86 100	6 935	25 100	118 135
8	B.	23 828	22 920	17 500	1 605	3 900	23 005
5	C.	16 330	—	9 600	1 035	—	10 635
50	Summa	184 309		113 200	9 575	—	151 775

Wenn man nun von den unter B. und C. genannten Steuerkommissären absieht und nur die unter A. aufgeführten in Betracht zieht, so ergibt sich, daß gegenüber dem bisherigen reinen Gebühreneinkommen aus dem Gesammtdienst nach der Einkommensteuerveranlagung für 1889 mit . . . . . 136 718 ℳ.
die vom 1. Januar 1890 an vorgesehenen Bezüge (an Gehalt, Wohnungsgeld und Dienstzulage) mit 118 135 „
um . . . . . 18 583 ℳ.
zurückbleiben.

Unter dem reinen Gebühreneinkommen mit 136 718 ℳ. sind nun auch die Einnahmen für sogenannte außerordentliche Staatssteuergeschäfte inbegriffen, insbesondere für Arbeiten zur Katasterberichtigung in Folge der Katastervermessung und dergleichen. Diese außerordentlichen Einnahmen aus der Staatskasse haben sich nach Aeußerung der Großh. Steuerdirektion im Ganzen auf rund 16 000 ℳ. belaufen, wovon auf die unter A. genannten Dienste nach Abzug des hierwegen erforderlichen Aufwandes an Impressen, Schreibaushilfe ꝛc. rein etwa . . . . . 13 000 „
fallen mögen.

Diese Einnahmen sind von der Steuerdirektion bei der von ihr vorgeschlagenen Bemessung der Dienstzulagen außer Betracht gelassen worden, weil es lediglich einem Zufall zuzuschreiben ist, ob Geschäfte jener Art in den letzten Jahren bei einem Steuerkommissär vorkamen oder nicht.

Nach Abzug obiger 13 000 ℳ. verbleiben . . . . . 5 583 ℳ.
oder rund 6 000 ℳ.

Daß bei der Bemessung des Gesammteinkommens, welches die Steuerkommissäre an Gehalt, Wohnungsgeld und Dienstzulage mit zusammen 118 135 ℳ. vom 1. Januar 1890 an beziehen sollen, gedachte 5 583 ℳ. rund 6 000 ℳ. nicht berücksichtigt worden sind, erklärt Großh. Steuerdirektion damit, daß fast durchweg auf die nun zu erwartende geringere Inanspruchnahme bezw. Thätigkeit der Steuerkommissäre Rücksicht genommen sei; bisher hätten die Steuerkommissäre thunlichst auch solche Geschäfte selbst besorgt, welche sonst den Gehilfen zufallen, um

dadurch an der Bezahlung für letztere zu sparen, und es sei seit Anfang dieses Jahres bereits in nicht wenigen Fällen eine Vermehrung der ständigen Gehilfen oder der Kredite für Schreibaushilfe beantragt und wegen der dargestellten Dringlichkeit des Bedürfnisses genehmigt oder zur Genehmigung vorgemerkt worden.

Ihre Kommission vermag jedoch den hier geltend gemachten Grund, aus welchem mehrerwähnte 6 000 *M.* bei Festsetzung der Nebengehalte nicht berücksichtigt worden sind, nicht für zureichend zu erachten und glaubt, auf der Erwägung fußend, daß durch Einführung des neuen Beamtengesetzes grundsätzlich kein Beamter in seinen Bezügen verkürzt werden sollte, die Erhöhung der im Budget vorgesehenen Summe der Nebengehalte von 29 100 *M.*, wovon übrigens nach Mittheilung Großh. Regierung in Folge Aufhebung der Steuerkommissärsstelle Eberbach 100 *M.* hinwegfallen, um 6 000 *M.*, also auf 35 000 *M.*, empfehlen zu sollen.

Weiter zu gehen schien der Budgetkommission nicht gerechtfertigt zu sein, zumal für die Steuerkommissäre eine Summe von 20 000 *M.* als Ersatz für Reise- und Zehrungs-Kosten ausgeworfen ist, während die bisher bewilligten Gebühren meistens auch den Ersatz dieser bei auswärtigen Dienstgeschäften erwachsenen Kosten enthielten.

Selbstredend soll auch auf den weiteren Betrag der Nebengehalte mit 6000 *M.* der Grundsatz Anwendung finden, daß derselbe nach Maßgabe des Anfalls von Gehaltszulagen in Wegfall komme.

Die Anforderung von 26 etatmäßigen Stellen für Steuerkommissär-Assistenten, sowie die dafür ausgeworfenen Gehalte und die Dienstzulage für etatmäßige Beamte zur Ausbildung im direkten Steuerwesen mit $4 \times 400 = 1600$ *M.* geben zu keiner Beanstandung Anlaß.

Die Position „Gehalte" berechnet sich unter Zuschlag obiger 6000 *M.* und Abzug obiger 100 *M.*

für 1890 auf	192 000 *M.*
„ 1891 „	192 650 „
durchschnittlich	192 325 „

§ 17. Wohnungsgeld.

Angefordert sind hier je . . . . . 14 219 *M.*
wogegen nichts zu erinnern ist.

§ 18. Andere persönliche Ausgaben.

a. Vergütungen und andere ständige Bezüge der nicht etatmäßigen Beamten, jährlich . . 38 600 *M.*
nämlich für 30 ständige Gehilfen bei Steuerkommissären . . . . . 33 400 *M.*
zur Ausbildung von Beamten . . . . . 5 200 „

b. Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe, jährlich . . . . . 19 000 *M.*
nämlich für unständige Gehilfen . . . . . 16 000 *M.*
für Stellvertretung . . . . . 3 000 „

c. Reise- und Umzugskosten je . . . . . 23 000 *M.*

Nach der hierher gehörigen Erläuterung des Budgets erhielten die Steuerkommissäre bisher in den ihnen bewilligten Gebühren meistens auch den Ersatz für die erwachsenen Reise- und auswärtigen Zehrungskosten, jetzt sind dafür besondere Mittel vorzusehen, sie sind veranschlagt zu 20 000 *M.*, dazu für Umzugskosten derselben 3000 *M.*

d. Sonstige persönliche Ausgaben jährlich 30 045 *M.*, Gebühren der Hilfspersonen bei Feststellung der Steuern, nach dem Rechnungsergebniß für 1888 29 845 *M.* Weitere 200 *M.* Unterstützung für das nichtetatmäßige Personal werden abgesetzt, weil die Frage über diese Unterstützungen, wie schon erwähnt, genereller Regelung vorbehalten bleibt.

§ 19. Sachliche Amtsunkosten.

Hiefür sind angefordert jährlich . . . . . 19 300 *M.*

Nach dem Erlaß Großh. Finanzministeriums vom 7. März d. J. Nr. 1414 fällt jedoch eine Erhöhung dieser Position nöthig und zwar:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

a. für beide Jahre, weil die Steuerkommissäre im Interesse des Dienstes allgemein ermächtigt worden sind, auf Kosten der Handkassen die Karlsruher Zeitung und den oder die Amtsverkündiger ihrer Bezirke zu halten und weil die desfallsigen Aufwendungen bei der ursprünglichen Veranschlagung des Bureaubedarfs der Steuerkommissäre nicht berücksichtigt worden sind.

Für die hier in Betracht kommenden 38 Dienste berechnet sich der Aufwand auf 38 × 30 = 1140 ℳ. rund 1200 ℳ., welcher Betrag dem Budgetsatz eines jeden Jahres beizuschlagen ist.

b. für das Jahr 1890, weil den Handkassen in diesem Jahre einmalige, außerordentliche Ausgaben dadurch erwachsen, daß sie den Steuerkommissären Ersatz zu leisten haben für die am 1. Januar aus dem persönlichen Eigenthum derselben in das Eigenthum des Dienstes übergegangenen kleinen Bureaueinrichtungsgegenstände, z. B. Tintenzeuge, Waschgeräthe, und für die das Bedürfniß des laufenden Jahres übersteigenden Vorräthe an Schreibmaterialien und Impressen, welche gewissermaßen als eiserne Bestände eines ungestörten Geschäftsganges bei jedem Dienst in mehr oder minder großen Mengen vorhanden sind.

Die Kosten für solche Objekte sind für 38 Dienste zu je 60 ℳ. auf . . . . . 2 280 ℳ.
berechnet, wozu noch ein nicht vorgesehener Mehraufwand für Heizmaterial bei 6 Diensten
mit je 20 ℳ. = ... 120 „
kömmt, so daß sich die Mehrforderung auf . . . . . 2 400 ℳ.
stellt.

Hiernach erhöht sich der Budgetsatz für 1890 um 3 600 ℳ. auf . . . . . 22 900 ℳ.
und „ 1891 „ 1 200 „ „ . . . . . 20 500 „
somit auf durchschnittlich in 1 Jahr auf 21 700 ℳ.

Wir fügen bei, daß der in den Erläuterungen erwähnte sonstige Aufwand mit 9100 ℳ. sich nach Mittheilung Großh. Regierung folgendermaßen entziffert:

a. für Bureaumiethe, Heizung und Beleuchtung, soweit dies durch die Steuerkommissäre besorgt wird . . . . . 6 500 ℳ.
b. Miethzins für Bureaux an Gemeinden . . . . . 500 „
c. für Impressen . . . . . 1 300 „
d. sonstige verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . 800 „
Zusammen . . . 9 100 ℳ.

Antrag:

Summe III für 1890 mit . . . . . 339 564 ℳ.
„ „ „ 1891 „ . . . . . 337 814 „
durchschnittlich für 1 Jahr mit . . . . . 338 689 „
zu genehmigen.

IV. Abgang und Rückersatz.

Unter diesem Titel werden angefordert jährlich . . . . . 1 005 236 ℳ.
mehr . . . . . 288 571 „
gegenüber dem seitherigen Budgetsatz von . . . . . 716 665 „

Die Berechnung der Budgetsätze für 1890/91 bei den hierher gehörigen §§ 20 bis mit 24 beruht auf Rechnungsdurchschnitt. Bei Ermittelung des Rechnungsdurchschnitts für den Abgang und Rückersatz bei den indirekten Steuern (§ 21) ist darauf Rücksicht genommen worden, daß die aus der badischen Branntweinsteuer bezogene Einnahme, folglich auch der Abgang und Rückersatz derselben, in Folge der Einführung der Reichsbranntweinsteuer hinweggefallen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Sonstige Ausgaben.

Anforderung jährlich . . . . . 324 625 *M.*
mehr . . . . . 5 720 „
gegenüber dem seitherigen Budgetsatz von . . . . . 318 905 „

Auch diese Ausgaben (§§ 25 bis mit 29) beruhen auf dem Rechnungsdurchschnitt und geben zu keiner Bemerkung Anlaß.

Zusammenstellung.

		1890:	1891:
Summe	I.	179 233 *M.*	181 323 *M.*
„	II.	1 463 608 „	1 469 238 „
„	III.	339 564 „	337 814 „
„	IV.	1 005 236 „	1 005 236 „
„	V.	324 625 „	324 625 „
Summe A. ordentlicher Etat: . .		3 312 266 *M.*	3 318 236 *M.*
„ „ „ „		für beide Jahre	6 630 502 *M.*
darunter künftig wegfallend			9 430 *M.*

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Neubau eines Obereinnehmereigebäudes in Achern.

Nach der Erläuterung zum Budget sind die Geschäftsräume der Obereinnehmerei Achern und die Dienstwohnung des Obereinnehmers sehr beschränkt und der bauliche Zustand des Hauses ein durchaus ungenügender. Das Vorhandensein dieser Mißstände kann nach den Ihrer Kommission gewordenen Mittheilungen nicht beabredet werden, und steht das Bedürfniß eines Neubaues, zumal in Rücksicht auf die Vermehrung des Arbeitspersonals bei der Obereinnehmerei Achern (Anstellung je eines Kontroleurs für die Tabaksteuer und Reichsbranntweinsteuer) außer Frage.

Für den Neubau sind drei Plätze in Betracht gezogen; auf Grund des von einem Kollegialmitglied der Steuerdirektion in Gemeinschaft mit dem Obereinnehmerei-Vorstand und dem Bezirks-Bauinspektor in Achern vorgenommenen Lokalaugenscheins ist der von Schlossermeister Eglau angebotene Platz, welcher an der von der Hauptstraße nach Oberachern führenden Allerheiligenstraße gegenüber dem Amtsgerichtsgebäude liegt, einen guten Baugrund hat und nach den mit den Brunnen der Nachbarhäuser gemachten Erfahrungen bei Anlage eines Brunnens die Gewinnung guten Trinkwassers ermöglicht, als der geeignetste befunden worden. Die Kosten des Neubaues einschließlich jener für das Oekonomiegebäude, für die Hof- und Garteneinfriedigung und den Bauplatz (5300 *M.*) sind zu 64 500 *M.* veranschlagt.

Ihre Kommission beantragt die Genehmigung dieser Summe auf Grund der vorgelegten Pläne und Kostenüberschläge.

§ 2. Neubau eines Obereinnehmereigebäudes in Donaueschingen.

In den Erläuterungen zum Budget ist ausgeführt, daß die Obereinnehmerei Donaueschingen nebst der Dienstwohnung des Vorstandes zur Zeit im dritten Stock des der Gemeinde gehörigen Rathhauses untergebracht seien; in Folge nothwendig gewordener Vermehrung des Bureaupersonals seien die Geschäftsräume ungenügend geworden, so daß ein Theil der Dienstwohnung noch hierzu verwendet werden mußte, wodurch aber letztere für einen verheiratheten Beamten mit Familie zu klein geworden sei; außerdem sei der erschwerte Zugang zum Bureau für das Publikum mit Mißständen verknüpft, so daß ein Neubau in Aussicht genommen werden müsse.

Angesichts dieser mißlichen Verhältnisse kann sich Ihre Kommission der Erkenntniß von der Nothwendigkeit eines Neubaues nicht verschließen und beantragt, die hierfür angeforderte Summe, die ursprünglich im Betrage

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

von 61 000 M. in das Budget eingestellt, später aber und zwar mit Erlaß Großh. Finanzministeriums vom 22. Februar d. J., Nr. 1379, auf 67 600 M. erhöht wurde, zu genehmigen.

Ueber die Erwerbung eines geeigneten Bauplatzes sind längere Verhandlungen gepflogen und ist zuerst der Bauplatz des Altposthalters Josef Schaller an der Eisenbahnstraße zum Ankauf in Aussicht genommen worden.

Wiewohl die Lage dieses Platzes in der Nähe des Bahnhofs und des Postgebäudes ihn vor allen anderen Bauplätzen, welche noch in Frage kamen, empfohlen hat, so sprachen doch wichtige Gründe gegen den Ankauf desselben.

Wie aus den uns mitgetheilten Akten zu entnehmen ist, stünde nämlich beim Neubau des Gebäudes auf dem Schaller'schen Platz nach den bei andern Häusern im unteren Stadttheil beim Bahnhof gemachten Erfahrungen zu befürchten, daß Grundwasser in die Kellerräume eindringen und daß, ungeachtet aller Vorkehrung dagegen bei der Fundamentirung die Feuchtigkeit nicht ferngehalten werden könnte.

Unter diesen Verhältnissen hat die Steuerbehörde nach anderen Bauplätzen, und zwar im oberen Stadttheil, gesucht und schließlich dem Anwesen des Glasers Friedrich Mayer an der Lehenstraße, gegenüber dem Rathhause, den Vorzug gegeben. Dasselbe ist von freier, trockener, gesunder und geschützter Lage, ohne störende Nachbarschaft, 9 ar 72 qm groß und zum Preis von 17 200 M. käuflich. Das anstoßende Wohngebäude der Salomon Ebner Wwe. soll zum Preis von 5500 M. miterworben und von der Gemeinde das ihr gehörende, zur Arrondirung des Bauplatzes nöthige Grundstück mit 1 ar 93 qm an die Steuerverwaltung unentgeltlich abgetreten werden. Die Gemeinde hat die unentgeltliche Abgabe des letzteren Grundstücks genehmigt und überdies die Leistung eines Beitrags von 3000 M. aus Gemeindemitteln behufs Erstellung eines Obereinnehmereigebäudes bezw. Erwerbung des Hauses der Salomon Ebner Wwe. beschlossen.

Nach den fertiggestellten Kostenvoranschlägen und Detailplänen ist der Bauaufwand auf 42 500 M. berechnet; dazu kommen für Erwerbung des erforderlichen Geländes 19 700 M. (abgesehen von dem Beitrag der Gemeinde), so daß der Gesammtaufwand hiernach 62 200 M. betragen würde.

In Folge einiger am Plane vorzunehmender Aenderungen wird sich ein Mehraufwand von 5400 M. ergeben, so daß der Bau im Ganzen 67 600 M. kosten würde.

§ 3. Neubau eines Obereinnehmerei- und Forsteigebäudes in Sinsheim.

Nach den Erläuterungen dient als Obereinnehmereigebäude in Sinsheim ein von der Gemeinde gemiethetes Gebäude, welches sich in sehr schlechtem baulichem Zustande befindet, nicht genügende Räumlichkeiten enthält und in gesundheitlicher Beziehung mehrfache Mißstände zeigt. Auch die Bezirksforstei Sinsheim ist in einem Privathause untergebracht, welches sowohl für das Bureau, als für die Dienstwohnung des Oberförsters ganz ungenügende Räume bietet. Da andere geeignete Gebäulichkeiten im Orte nicht zu finden sind, so fällt nöthig, für beide Bezirksstellen und für die Wohnungen der beiden Dienstvorstände einen gemeinschaftlichen Neubau zu erstellen. Als Bauplatz ist der beim Bahnhof gelegene Gartenkomplex in Aussicht genommen, welcher im Ganzen 7900 M. kostet. Die Gemeinde Sinsheim hat sich bereit erklärt, zu den Ankaufskosten einen Beitrag von 4000 M. zu leisten. Die Kosten des Neubaues sind veranschlagt auf . . . . . 81 500 M.

Hierzu kommen die Kosten für den Ankauf des Bauplatzes, soweit dieselben nicht durch den Beitrag der Gemeinde Sinsheim gedeckt sind mit 3900 M. rund . . . . . 4 000 „

und stellen sich daher die Gesammtkosten auf 85 500 M.

wie solche mit Erlaß Großh. Finanzministeriums vom 22. Februar d. J. angefordert werden. Die ursprüngliche Forderung betrug 80 000 M. und ist hiernach um 5500 M. zu erhöhen.

Antrag:

Summe B. außerordentlicher Etat mit . . . . . 217 600 M.
„ A. ordentlicher Etat mit . . . . . 6 630 502 „
Summe Titel VI für beide Jahre . . . . . 6 848 102 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel III. Einnahmen.

Ordentlicher Etat.

Seite 44.

I. Direkte Steuern.

§§ 1 bis mit 5. Grund- und Häusersteuer, Gewerbesteuer, Kapitalrentensteuer, Einkommensteuer, sonstige Steuern.

Das Erträgniß der direkten Steuern ist für die laufende Budgetperiode veranschlagt

zu jährlich	12 250 659	M.
für die Budgetperiode 1888/89 waren eingestellt jährlich	11 369 051	„
daher für 1890/91 mehr	881 608	M.

Die Bildung dieses Budgetsatzes, sowie der Budgetsätze für die indirekten Steuern ist selbstverständlich an die Voraussetzung geknüpft, daß nach dem Finanzgesetz für 1890/91 alle dermalen bestehenden Abgabesätze in Kraft bleiben.

Entsprechend der seitherigen Uebung wurde bei Berechnung der einzelnen Positionen das Steuerkapital nach den Katastern für 1889 zu Grunde gelegt. Nur die auf 1 189 749 M. veranschlagte Einnahme aus Kapitalrentensteuer stützt sich auf das Rechnungsergebniß von 1888 einschließlich des Kapitalrentensteuer-Nachtrags.

Den auf Grund der Steuerkapitalien bezw. Einkommensteueranschläge berechneten Einnahmen aus Grund- und Häusersteuer, Gewerbesteuer und Einkommensteuer sind jeweils die nach dem Rechnungsdurchschnitt berechneten Steuernachträge zugeschlagen worden.

Ihre Kommission erklärt sich mit dem eingeschlagenen Verfahren einverstanden und empfiehlt die unveränderte Annahme der eingestellten Summen.

Summe der Abtheilung I „Direkte Steuern" jährlich . . . . . 12 250 659 M.

Antrag: Genehmigung.

II. Indirekte Steuern.

Das Erträgniß der indirekten Steuern ist gegen das letzte Budget um	568 087	M.
höher eingestellt, der Budgetsatz für 1890/91 beträgt nämlich je	8 789 750	„

Im Einzelnen bemerken wir Folgendes:

§ 6. Weinsteuer.

Der Budgetsatz beträgt je	1 524 273	M.
weniger gegen den seitherigen Budgetsatz	41 733	„

Bei der Weinaccise, dem Weinohmgeld und den Weinsteueraversen von Wirthen wurde die Berechnung des Erträgnisses auf den Durchschnitt aus den zehn Jahren 1879 bis 1888 gestützt und bei den ersteren zwei Abgaben an dem so berechneten Durchschnittsergebniß noch 10 Prozent in Abzug gebracht.

Bei den Accisaversen von Weinhändlern und den Gebühren für Weinlagerkeller wurde der Rechnungsdurchschnitt aus den Jahren 1883 bis 1888 berechnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Vergleichung der einzelnen Einnahme-Budgetsätze mit jenen der früheren Budgetperioden zeigt folgende Abnahme:

	1884/85.	1886/87.	1888/89.	1890/91.
Weinaccise	1 158 116 M.	1 124 764 M.	1 069 073 M.	1 046 018 M.
Weinohmgeld	526 072 „	509 453 „	466 824 „	448 436 „
Weinsteueraversen von Wirthen	2 079 „	1 519 „	1 263 „	1 127 „
Accisaversen von Weinhändlern	27 224 „	25 998 „	26 215 „	26 280 „
Gebühr für Weinlagerkeller . .	3 100 „	2 987 „	2 631 „	2 412 „
zusammen	1 716 591 M.	1 664 721 M.	1 566 006 M.	1 524 273 M.

Die Kommission beantragt die Genehmigung des vorgeschlagenen Budgetsatzes.

§ 7. Biersteuer.

Der Budgetsatz nach der bisher üblichen Berechnung des Durchschnitts der letzten fünf Jahre (1884/88) unter Abzug von 10 % beträgt jährlich . . . . . 4 260 063 M.
mehr 399 582 M. gegen die letzte Budgetperiode.

Eine Vergleichung der eingestellten Sätze aus früheren Budgetperioden zeigt folgende Steigerung:

in der Budgetperiode	1882/83	war die Einnahme	veranschlagt	zu	. . . . .	3 455 275 M.
„ „ „	1884/85	„ „	„	„	. . . . .	3 558 440 „
„ „ „	1886/87	„ „	„	„	. . . . .	3 722 682 „
„ „ „	1888/89	„ „	„	„	. . . . .	3 860 481 „
„ „ „	1890/91	„ „	„	„	. . . . .	4 260 063 „

Die Kommission erklärt sich mit der eingestellten Summe einverstanden.

§ 8. Fleischsteuer.

Der Budgetsatz ist wie seither nach dem Rechnungsdurchschnitt der letzten zehn Jahre (1879/88) gebildet im Betrag von 600 415 M. mehr 20 459 M. als in der letzten Budgetperiode.

Die Wirkungen des mit dem 1. Dezember 1886 in Kraft getretenen Fleischsteuergesetzes vom 29. April 1886 sind, da die Durchschnittsberechnung auch die Jahre 1886, 87 und 88 umfaßt, bei der Bildung des Budgetsatzes mitberücksichtigt worden.

Die Kommission beantragt die Genehmigung der eingestellten Summe.

§ 9. Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungs-Accise.

Die Liegenschafts-Accise ist nach den Rechnungsergebnissen der letzten zehn Jahre (1879/88) veranschlagt zu . . . . . 1 894 095 M.

die Erbschafts- und Schenkungsaccise, wegen der im Jahre 1880 eingetretenen Erhöhung der Abgabesätze nach dem Durchschnitt der Jahre 1881/88 . . . . . 778 126 „

2 672 221 M.

hiervon ab wie seither 10 % mit . . . . . 267 222 „

somit Budgetsatz 2 404 999 M.

dessen Genehmigung hiermit beantragt wird.

Summe II Indirekte Steuern jährlich . . . . . 8 789 750 M.

Antrag: Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Justiz- und Polizei-Gefälle.

§§ 10 bis mit 14.

Der eingestellte Budgetsatz beträgt . . . . . 3 699 712 ℳ.
gegenüber der letzten Budgetperiode mehr 186 951 ℳ.

Die einzelnen Budgetsätze beruhen mit Ausnahme des Erlöses aus gestempelten Impressen, welcher schätzungsweise zu 500 ℳ. angenommen ist, auf Rechnungsdurchschnitten und können nicht beanstandet werden.

Dem Rechnungsdurchschnitt der Einnahme (§ 11) aus Sporteln, Taxen und Strafen der Verwaltungsbehörden, sowie Abhörgebühren ist noch der auf Schätzung beruhende Betrag von 10 000 ℳ. beigeschlagen worden, weil im Rechnungsdurchschnitt die in Folge des neuen Jagdgesetzes eingetretene Steigerung des Ertrags für Jagdpaß-Taxen nur für einen Theil des Jahres 1886 enthalten ist.

Summe III jährlich 3 699 712 ℳ.

Antrag: Genehmigung.

IV. Verschiedene Einnahmen.

§§ 15 bis mit 20.

Die hier eingestellten Einnahmen betragen nach dem Budgetsatz für 1890/91 jährlich . . 270 148 ℳ.
weniger 111 908 ℳ. gegenüber der vorigen Budgetperiode.

Die Minderung der Einnahmen rührt hauptsächlich daher, daß wegen Neuordnung der Bezüge der Steuererheber der unter Titel VI, Steuerverwaltung, Ziffer II § 7 b erläuterte Gebührenüberschuß von Steuererhebersdiensten, welcher nach dem seitherigen Budgetsatz 267 368 ℳ. betrug, hinweggefallen ist.

Dieser Ausfall wird theilweise dadurch gedeckt, daß der Steuerkasse zwei neue Einnahmen zufließen, nämlich die unter § 16 vorgetragenen Heb- und Kontrol-Gebühren (z. B. für Erhebung militärgerichtlicher Geldstrafen, für Leistung von Zahlungen für die Kreiskassen ꝛc.), welche bisher den Steuererhebern unmittelbar zugefallen sind, jedoch vom 1. Januar 1890 an für die Steuerkasse vereinnahmt werden, und die unter § 17 aufgeführte Einnahme, bestehend in Ersatz von Gemeinden und Kreisen für Kataster-Arbeiten, welche Einnahme mit der Neuordnung der Bezüge der Steuerkommissäre in Zusammenhang steht, wie schon unter Ziffer III § 16 der Ausgabe erläutert worden ist.

Summe IV mit jährlich 270 148 ℳ. gibt zu keiner Beanstandung Anlaß und wird Genehmigung beantragt.

Antrag:

Summe	I	mit jährlich	. . .	12 250 659 ℳ.
„	II	„ „	. . .	8 789 750 „
„	III	„ „	. . .	3 699 712 „
„	IV	„ „	. . .	270 148 „
			Summe Titel III	25 010 269 ℳ.

für beide Jahre zu genehmigen.

Beilage zum Protokoll der 37. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 14. April 1890.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Unseren Geheimen Rath Dr. Nokk, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Nachtrag zum Spezial-Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1890 und 1891 zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 2. April 1890.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Leutz.

Hauptabtheilung II.

Nachtrag

zum

Spezial-Budget

des

Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Jahre

1890 und 1891.

Titel VI. — Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.

B. Außerordentlicher Etat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

1	2	3	4	5	6	7
Titel.	§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890/91 zusammen.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.
VI.		**Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.**				
		B. Außerordentlicher Etat.				
	12.	Entwässerungsanlage für das Landgerichtsgebäude in Freiburg.	—	4400	—	—
		Summe		4400		

8	9	10
Gegen seither jährlich		Erläuterungen.
mehr.	weniger.	
M.	M.	
—	—	In Folge der Verlegung des Tiefkanals in der Kaiserstraße zu Freiburg muß gemäß ortspolizeilicher Vorschrift das Landgerichtsgebäude an den Tiefkanal angeschlossen werden und ist das Justizärar hierzu Ende Januar l. J. aufgefordert worden. Der Anschluß selbst und die Herstellung der inneren Entwässerungsanlage haben noch in dem zweiten Quartal des Jahres 1890 stattzufinden und erheischen nach dem aufgestellten Einzelvoranschlag einen Aufwand von 4 400 Mark.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1890 und 1891,

Hauptabtheilung IV.

(Salinenverwaltung.)

Ausgabe Titel V, Seite 14,
Einnahme Titel II, Seite 42.

Erstattet von dem Abgeordneten **Weber**-Offenburg.

A. Ordentlicher Etat.

In dem Budget der Salinenverwaltung für die Jahre 1888 und 1889 waren die Ausgaben eingestellt
mit jährlich . . . . . 595 840 ℳ.
und die Einnahmen mit jährlich . . . . . 852 162 „
so daß die Reineinnahme zu . . . . . 256 322 ℳ.
angenommen war.

Dagegen sind in dem vorliegenden Budget die Ausgaben angesetzt wie folgt:

§ 1. Die Gehalte betragen nach Maßgabe des am 1. Januar d. Js. in Wirksamkeit getretenen Beamtengesetzes für das Jahr 1890 34 970 ℳ. und für 1891 35 810 ℳ., somit durchschnittlich im Jahr 35 390 ℳ.; daher bei einer unverändert gebliebenen Beamtenzahl jährlich mehr 2890 ℳ.

§ 2. Das zu gewährende Wohnungsgeld wird angefordert mit jährlich 1911 ℳ., daher mehr 351 ℳ.

§ 3. Für andere persönliche Ausgaben sind vorgesehen im Jahr 1890 1879 ℳ., und im Jahr 1891 1479 ℳ., also für 1891 400 ℳ. weniger, weil am 31. Dezember d. J. der Vertrag mit den schweizerischen Salinen über Ankauf von Salz erlischt.

In Folge dessen fällt die Zulage an die Beamten des Nebenzollamtes bei Rheinfelden für Besorgung der Geschäfte des Salzamts mit 400 ℳ. hinweg.

§ 4. Die sachlichen Amtsunkosten sind für beide Jahre um 450 ℳ. niedriger veranschlagt als seither, während die in § 5 aufgeführten Versendungskosten annähernd dieselben bleiben werden.

§ 6. Die sonstigen Kosten und Lasten des Betriebs sind zu 60 329 ℳ jährlich eingestellt, was gegen seither eine Minderung von 10 266 ℳ ausmacht.

Die Kommission hat gegen die in den §§ 1—6 eingesetzten Beträge keine Einwendung zu machen.

§ 7—11. Die hierher gehörenden Ausgaben sind nach dem Rechnungsdurchschnitt eingestellt und werden nicht beanstandet.

§ 12. Wegen beabsichtigter Aufhebung des Salzamts bei Rheinfelden sind für 1891 zum Ankauf von Salz keine Mittel mehr eingestellt, wogegen nichts zu erinnern ist.

B. Außerordentlicher Etat.

Hier wird ein Beitrag von 2000 ℳ zum Bau einer evangelischen Kirche in Rappenau angefordert.

Obgleich das Großh. Aerar nicht baupflichtig ist, so wird die Genehmigung der verlangten Summe beantragt, weil die evangelischen Arbeiter hierher eingepfarrt sind, und weil im Jahr 1855 der katholischen Gemeinde Siegelsbach aus dem gleichen Grunde 1000 Gulden gegeben wurden.

Die Kommission stellt den Antrag, die Gesammtausgaben im ordentlichen Etat mit je . 523 805 ℳ
also für beide Jahre mit . . . . . 1 047 610 „
und im außerordentlichen Etat mit . . . . . 2 000 „
im Ganzen also . . . . . 1 049 615 ℳ
zu genehmigen.

Titel II. Einnahmen.

Im letzten Budget waren die Einnahmen veranschlagt zu . . . . . 712 218 ℳ
im jetzigen dagegen zu . . . . . 642 934 „
daher weniger um . . . . . 69 284 ℳ

Nach § 6 der Ausgaben erscheint der Betrieb vermindert worden zu sein, was auch eine kleinere Einnahme zur Folge hat.

Aus einer vom Großh. Finanzministerium erhaltenen Darstellung der Einnahmen geht hervor, daß das Ergebniß des Betriebs im Jahre 1889 wieder ein günstigeres ist und jenes von 1887 erreicht hat.

Die Kommission stellt den Antrag, die Gesammteinnahme in Höhe von 642 934 ℳ jährlich und mit 1 285 868 ℳ für beide Jahre zu genehmigen.

Mit den beiden Salinenbetrieben waren seit einer Reihe von Jahren sogenannte Sustentationskassen mit eigenem Vermögen verbunden, aus welchen an zum Beitritt verpflichtete ständige Arbeiter

a) Krankenunterstützung,
b) Ruhegehalt, und
c) Sterbegeld und Unterstützung der Hinterbliebenen verabreicht wurde.

Die Wirksamkeit dieser Sustentationskassen hat, soweit sie durch die Gesetzesbestimmungen über Kranken- und Unfallversicherung ersetzt wurden, aufgehört.

Die Einnahme aus den Soolbadeinrichtungen, aus Geschenken und Strafgeldern sind dagegen der Sustentationskasse noch verblieben, und werden daraus die unter c fallenden Leistungen noch fortwährend bestritten.

Die Aufhebung dieser Kasse wird erst nach Inkrafttreten des Gesetzes über Altersversorgung stattfinden können.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

das Special-Budget der Abtheilung V Oberrechnungskammer für die Jahre 1890 und 1891.

Erstattet von dem Abgeordneten **F. Weber**-Offenburg.

Ausgabe.

§ 1.

Für die Oberrechnungskammer sind wie seither 18 etatmäßige Stellen in Antrag gebracht, welche an Gehalten im Jahr 1890 ℳ. 79 630 und im Jahr 1891 ℳ. 81 030 erfordern, wovon 2000 ℳ. als künftig wegfallend bezeichnet sind.

Die Mehrforderung für Gehalte beträgt 6390 ℳ. und nach Abzug des wegfallenden Remunerationsfonds noch 4290 ℳ.

§ 2.

Das Wohnungsgeld für die Inhaber obiger 18 Stellen beträgt in jedem der beiden Jahre 8886 ℳ. gegen früher mehr 1350 ℳ., was nicht beanstandet wird.

§ 3.

Andere persönliche Ausgaben:

Hier sind unter a) Tagegelder, Reise- und Umzugskosten 545 ℳ. angefordert, worunter sich 520 ℳ. als Bauschvergütung für den als Archivaufseher bestellten Revisionsbeamten befinden.

Nach den vom Großh. Finanzministerium erhaltenen Erläuterungen ist der unter § 3b. a. aufgeführte Betrag mit 150 ℳ. als Dienstzulage für Besorgung des Rechnungsarchivs in Bruchsal, und jener in § 5 mit 90 ℳ. angeforderte Bauschbetrag für den als Archivaufseher bestellten Revisionsbeamten für ein und denselben Beamten angefordert.

Von Seite der Kommission werden diese Anforderungen nicht beanstandet.

b) Unter sonstigen persönlichen Ausgaben erscheinen 40 ℳ. für Führung der Handkasse, welche genehmigt werden. Dagegen ist der Anschlag für Dienstkleidung von 45 ℳ. auf 50 ℳ. erhöht worden, weil er auch in anderen Verwaltungszweigen ebenso festgesetzt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4.

Für Unterstützung und außerordentliche Belohnungen der etatmäßigen Beamten sind nach dem durch die Großh. Ministerien vereinbarten Ansatze jährlich $5 \times 14 = 70$ M. angefordert.

§ 5.

Der sachliche Aufwand ist zu je 2520 M. veranschlagt, also um 470 M. niedriger als seither.

§ 6.

Ebenso ist auch die Ausgabe auf Dienstgebäude für jedes der beiden Jahre um 282 M. und in § 7 jene für das Rechnungsarchiv um je 200 M. geringer eingestellt als bisher; während in § 8 Versendungskosten, die gleiche Summe und in § 9, verschiedene und zufällige Ausgaben, statt bisher 10 M., jetzt 90 M. in Anforderung gebracht werden.

Die Kommission beantragt, die Ausgaben

für 1890 mit	94 737 M.
und für 1891 mit	96 137 „
also für beide Jahre mit . .	190 874 M.

zu genehmigen.

Einnahme.

§ 1.

Bestehend aus dem gesetzlichen Miethzins nebst Wasserzins für die Dienstwohnung des Kanzleidieners 140 M. wie seither + 15 M. Wasserzins = ... 155 M.

§ 2.

Vergütung von demselben für den Bezug von Anfeuerholz und Steinkohlen zum eigenen Gebrauch	30 „
Summe der ordentlichen Einnahme	185 M.
oder für beide Jahre . .	370 M.,

deren Genehmigung von der Kommission beantragt wird.

Der Präsident

des Großherzoglichen Staatsministeriums

an

Seine Excellenz den Präsidenten der zweiten Kammer der Ständeversammlung

Herrn Geheimen Rath Dr. Lamey.

Die dermaligen Bedürfnisse des Dienstes beim Großherzoglichen Geheimen Cabinet verlangen die Verwendung eines höher gebildeten Hilfsarbeiters, welcher auch zur vorübergehenden Vertretung des Vorstandes vereigenschaftet ist. Diesem Bedürfniß ist bisher durch die Abordnung des in der Abtheilung des Gehaltstarifs D 2 stehenden Ministerialsekretärs beim Staatsministerium begegnet worden, ein Verhältniß, welches sich namentlich auch deßhalb nicht länger durchführen läßt, weil der betreffende Beamte demnächst nach seinem Dienstalter zur Beförderung in die Gehaltsabtheilung C 3 heranrückt.

Es wird deßhalb nunmehr in Aussicht genommen, demselben die Stelle beim Geheimen Cabinet etatmäßig zu übertragen, womit sich die nachträgliche Einstellung eines Hilfsarbeiters mit den Bezügen nach Abtheilung C 3 des Gehaltstarifs (Amtsvorstand) in den Gehaltsetat des Staatsministeriums bei Titel III, § 1 (Seite 12 und 13 des Spezialbudgets des Staatsministeriums) mit einem Voranschlag von 1559 *M.* für 1890 (ab 1. Juni), von 2900 *M.* für 1891 ergibt, während in dem Wohnungsgeldetat (Seite 16 und 17) bei Titel III § 2 ein Beamter III. Klasse mit einem Betrage von 620 *M.* jährlich hinzutritt.

In Folge dessen würde sich der Voranschlag der Ausgabe bei Titel III, Geheimes Cabinet, Ordentlicher Etat, § 1 auf 14 569 *M.* beziehungsweise 16 150 *M.*, § 2 auf 1842 *M.* beziehungsweise 2100 *M.* erhöhen und die Summen und Durchschnitte entsprechende Aenderungen erfahren.

Die Anforderung unter C 3 wird als künftig wegfallend bezeichnet, für den Fall, daß späterhin bei einer anderen Besetzung die Stelle in eine niedrigere Tarifklasse eingereiht werden könnte.

Euere Excellenz beehre ich mich auf Grund Allerhöchster Ermächtigung hievon mit dem ergebensten Ersuchen in Kenntniß zu setzen, den obigen Antrag auf Abänderung des Spezialbudgets des Staatsministeriums an die zweite Kammer der Ständeversammlung beziehungsweise deren Budgetkommission gefälligst gelangen lassen zu wollen.

Mit ausgezeichnetster Hochachtung

Turban.

Karlsruhe, den 16. April 1890.

Beilage zum Protokoll der 40. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. April 1890.

Der

Großherzogliche Finanzminister

an

den Präsidenten der zweiten Kammer

Wirklichen Geheimen Rath Dr. Lamey, Excellenz.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 14. April d. J. № 193 mich allergnädigst zu beauftragen geruht, den in der Anlage enthaltenen Nachtrag zum Eisenbahnbetriebsbudget für die Jahre 1890/91 bei der Ständeversammlung einzubringen.

Euere Excellenz beehre ich mich hiervon mit dem ergebensten Ersuchen in Kenntniß zu setzen, die weitere geschäftliche Behandlung dieser Vorlage gefälligst veranlassen zu wollen.

Mit ausgezeichnetster Hochachtung

Euerer Excellenz

ergebenster

Ellstätter.

Karlsruhe, den 17. April 1890.

Nachtrag

zum

Eisenbahnbetriebsbudget für 1890|91.

Ausgabe-Titel VII. § 71.

Zu Ziffer 1. Veränderungen, Erweiterungen und Verbesserungen an Geleisen und sonstigen Stationsanlagen:

Mannheim, Herstellung von Weichenverbindungen im Personenbahnhof (11 000 ℳ), Friesenheim, Ladegeleise (1 770 ℳ), Leopoldshöhe, Verlegung eines Wegübergangs (6 200 ℳ), Waldkirch, Erweiterung der Ladeeinrichtungen (2 230 ℳ) zusammen . . . . 21 200 ℳ

Zu Ziffer 2. Neuherstellungen, Veränderungen und Erweiterung von Hochbauten:

Mannheim, Rangirbahnhof, neues Gebäude mit Aufenthaltsräumen für das Fahrpersonal (22 500 ℳ), ebendaselbst neues Magazinsgebäude (5 300 ℳ), Mannheim, Centralgüterbahnhof, Aufenthaltslokal für Werftarbeiter (1 100 ℳ), Eschelbronn, Erweiterung des Aufnahmsgebäudes und Herstellung von Freiverladeplätzen (15 150 ℳ), Basel, Erweiterung des Aufnahmsgebäudes (10 600 ℳ) und neues Abtrittgebäude (9 000 ℳ), im Ganzen . . . . . 63 650 „

Zu Ziffer 3. Verschiedene sonstige Herstellungen und Verbesserungen:

Für Feuerlöschgeräthe und Einrichtungen . . . . . 5 000 „

Ziffer 5. Für verschiedene nicht vorherzusehende unverschiebliche Bauausführungen 20 000 „

Summe des Nachtrags . . . . 109 850 ℳ

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

die Nachtragsforderung zum Budget des Großherzoglichen Staatsministeriums Titel III Geheimes Kabinet.

Erstattet vom Abgeordneten **Friderich**.

Mit Schreiben vom 16. April d. J. aus Großh. Staatsministerium an das Präsidium der zweiten Kammer wurde ein Antrag über Aenderung resp. Ergänzung des Spezialbudgets des Staatsministeriums übergeben.

Das Budget enthält unter Titel III Geheimes Kabinet eine Anforderung:

1. an Gehalt für 4 Beamte von durchschnittlich		13 100 M.
hiervon für das Jahr 1890	12 950 M.	
und „ „ „ 1891	13 250 „	
2. an Wohnungsgeld für beide Jahre je		1 480 „
für 1 Jahr durchschnittlich		14 580 M.

Unter Titel IV Großherzogliches Staatsministerium sind angefordert:

an Gehalt für 13 Beamte im Durchschnitt jährlich		60 280 M.
für das Jahr 1890	59 890 M.	
„ „ „ 1891	60 670 „	

Es ist zu bemerken, daß unter der Zahl von 13 Beamten 2 enthalten sind, deren Bezüge nur theilweise hier verrechnet werden, sonst unter Ministerium des Innern Titel I.

an Wohnungsgeld ist die gleiche Summe für beide Jahre angefordert mit jährlich		4 870 „
Titel IV . . .		65 150 M.

Die zweite Kammer hat beide Titel mit den vorbezeichneten Summen in der 11. Sitzung vom 12. April genehmigt.

Es hat sich nach der Vorlage in den letzten Jahren die Nothwendigkeit ergeben, dem Vorstand des Geheimen Kabinets einen Hilfsarbeiter zuzuweisen, welcher zugleich auch die Vertretung des Vorstandes im Bedürfnißfalle

zu übernehmen hat. Bisher erfolgte die Aushilfe in der Weise, daß der bei dem Budget des Staatsministeriums aufgeführte Ministerialsekretär Gehaltsklasse I D 2 mit 2 330 M. dem Großh. Geheimen Kabinet begegeben wurde.

Die Vorlage bringt nunmehr die Anforderung für eine weitere Stelle bei dem Großh. Geheimen Kabinet mit den Bezügen eines Beamten der Gehaltsabtheilung C 3 mit Gehalt bis zu 5500 M. und zwar deshalb, weil der jetzige Hilfsarbeiter nach seinem Dienstalter zur Beförderung in diese Gehaltsabtheilung heranrückt und Werth darauf gelegt wird, denselben dem Großh. Geheimen Kabinet zu erhalten.

Die Stelle unter Titel IV soll aber nicht in Wegfall kommen und in der bisherigen Gehaltsabtheilung bei dem Staatsministerium mit den geordneten Bezügen bleiben, so daß dadurch eine Stellenvermehrung um einen Beamten eintritt.

Indem wir unter den vorliegenden Verhältnissen die Bewilligung einer etatmäßigen Stelle unter der Gehaltsabtheilung C 3 zu Titel III Geheimes Kabinet beantragen, geschieht dieses unter dem Aufügen, daß dieselbe als künftig wegfallend zu bezeichnen ist.

Es erhöhen sich damit die Ausgaben bei Titel III Geheimes Kabinet unter:

§ 1. Gehalte mit bisherigen		12 950 M.
für das Jahr 1890 vom 1. Juni d. J. ab um		1 559 „
	auf	14 509 M.
§ 2. Wohnungsgeld bisher für 1890 mit	1 480 M.	
vom 1. Juni ab um	362 „	
	auf	1 842 M.
	Für das Jahr 1890 Summe	16 351 M.
Im Jahr 1891 erhöht sich der Gehalt von		13 250 M.
um		2 900 „
	1891 Erhöhung auf	16 150 M.
Wohnungsgeld bisher	1 480 M.	
Erhöhung um	620 „	
für das Jahr		2 100 „
	Für das Jahr 1891 Summe	18 250 M.

Es tritt somit eine Mehrausgabe gegen die Bewilligung ein für das Jahr 1890 an Gehalt 1559 M. und Wohnungsgeld 362 M. = 1 921 M.

und für das Jahr 1891 an:

Gehalt	2 900 M.	
Wohnungsgeld	620 „	
		3 520 „

deren Bewilligung beantragt wird.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1890 und 1891.

Hauptabtheilung IV.

Zollverwaltung.

Ausgabe Titel VII, Heft IV, Seite 24—29 und 84—94.
Einnahme Titel IV, Heft IV, Seite 46—48.

Erstattet von dem Abgeordneten **Weber** Konstanz.

In der äußern Anordnung des Budgets ist insofern eine Aenderung eingetreten, als früher der Aufwand „für die Grenzzollverwaltung und die Verwaltung der Reichssteuern" von jenem „für die Verwaltung im Innern" vollständig getrennt dargestellt wurde, — wogegen jetzt erstmals die auch bei den übrigen Verwaltungen eingehaltene Eintheilung nach den Rubriken „Zentralverwaltung", „Bezirksverwaltung", „andere persönliche und sachliche Ausgaben" auch beim Zolletat durchgeführt wird. Während die frühere Anordnung eine Vergleichung der vom Reich zu gewährenden Vergütungen mit den bezüglichen Ausgabeposten erleichterte, — ermöglicht die neue Eintheilung die übersichtliche Darstellung der Voraussetzungen und Wirkungen der Gehaltsordnung und des Etatgesetzes.

Die Bestimmungen, nach welchen die Vergütungen des Reichs für die Grenzzollverwaltung und die Erhebung der Reichssteuern erfolgen, sind, soweit sie nicht auf neueren provisorischen Vereinbarungen beruhen, in der vom Kaiserl. Zoll- und Steuerrechnungsbureau gefertigten Zusammenstellung vom Jahre 1882 enthalten, welche in Form einer Denkschrift dem Budget 1883/84 als Beilage zum Etat des Großh. Finanzministeriums Seite 77 des III. Beilageheftes beigegeben sind.

Die Vergleichung der Gesammtergebnisse im ordentlichen Etat des neuen Budgets mit jenen der früheren Jahre ergibt

als Ausgabe für jedes Jahr der Budgetperiode pro 1890/91	1 933 925	M.
gegenüber dem Jahre 1889 mit . .	1 869 798	„
also Zunahme der Ausgabe, hauptsächlich in Folge der Wirkungen des Beamtengesetzes	64 127	M.

und as Einnahme im ordentlichen Etat für das Jahr 1889 . . . . . 2 095 862 M.
für jedes Jahr der Periode 1890/91 . . . . . 2 025 210 „

also Wenigereinnahme . . . . . 70 652 M.,

veranlaßt durch Mindererträgnisse einiger Reichssteuern und in Folge dessen auch verminderte Ersatzleistungen des Reichs für die Kosten der Verwaltung.

Ein Rückblick auf

	für 1884/85	für 1886/87	für 1888/89	für 1890/91
die Ausgaben	1 809 052 M.	1 844 548 M.	1 987 669 M.	1 933 925 M.
die Einnahmen	1 583 103 „	1 614 180 „	2 089 642 „	2 025 210 „
	— 225 949 M.	— 230 368 M.	+ 101 973 M.	+ 91 285 M.

ergibt, daß seit der Budgetperiode 1888/89 gegenüber der früheren Unzulänglichkeit der Einnahmen ein Einnahmeüberschuß vorhanden ist, der sich jedoch in Folge der angegebenen Veranlassungen um 10 688 M. gegen das Vorjahr vermindert hat.

Titel VII. Ausgaben.

A. Ordentlicher Etat.

I. Zentralverwaltung.

§ 1. Gehalte.

Es werden in Anforderung gebracht für ein Jahr . . . . . 104 165 M.,
mehr gegen bisher . . . . . 4 165 M.

Nach den Darstellungen Seite 86—87 tritt in der Zahl der bisherigen etatmäßigen Stellen mit 35 eine Veränderung nicht ein.

Nach den Erläuterungen Seite 87 und nachträglicher Mittheilung erhalten die Kanzleidiener für Besorgung der Zimmerreinigung, Heizung ꝛc. Nebenbezüge aus Mitteln für sachliche Amtsunkosten. Die Großh. Regierung beabsichtigt, einen gemeinsamen Tarif hierfür aufzustellen und die Höhe des Einkommensanschlages darnach festzusetzen.

Ihre Kommission ist der Ansicht, daß derartige Bezüge gemäß § 17 und 18 des Beamtengesetzes nur insoweit sich zur Aufrechnung in den Einkommenanschlag eignen, als die betreffenden Geschäfte, für welche sie gewährt werden, thatsächlich zu den persönlichen Dienstverpflichtungen der betreffenden Beamten gehören, soweit dies jedoch nicht der Fall ist, der bezügliche Aufwand aus Mitteln für sachliche Amtsunkosten im Budget nicht besonders ersichtlich zu machen wäre.

§ 2. Wohnungsgeld.

Dasselbe erhöht sich nach der auf S. 106 und 107 gegebenen Erläuterung von 11 340 M.
auf 13 246 „
also jährlich um 1 906 „

§ 3. Andere persönliche Ausgaben.

An nicht etatsmäßigem Personal waren bis jetzt vorhanden 2 Diurnisten (§ 103 a des früheren Budgets) mit einem Aufwand von . . . . . 2 190 M.
ferner zwei Schreibgehilfen verrechnet unter § 103 c des früheren Budgets mit . . . . . 2 190 „
1 Hilfsdiener ebendaselbst mit . . . . . 1 022 „
zusammen . . 5 402 M.
Es sind in Anforderung gebracht wie bisher 4 Schreibgehilfen und ein Hilfsdiener mit . . 6 440 „
also Mehraufwand . . 1 038 M.

welche als Aufbesserung des Gehaltes und als Ersatz für wegfallende Remuneration gewährt werden sollen, womit sich Ihre Kommission einverstanden erklärt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unter c., sonstige persönliche Ausgaben, wird verrechnet

a. eine Dienstzulage für einen Kanzleibeamten für Führung der Bureauhandkasse mit . . 60 *M.*,
wogegen nach den festgestellten Grundsätzen nichts zu erinnern ist.

b. eine Dienstzulage für den 2. Beamten der Münzverwaltung mit . . . . . 200 „
Seit Einführung der Reichsbranntweinsteuer bedarf die Zollverwaltung zwecks der Erstattung technischer Gutachten, Prüfung von Rechnungen über Lieferung technischer Apparate, periodischer Prüfung der Siemens Meßapparate, sowie der Sammelgefäße ꝛc. in den Brennereien der Beihilfe eines Maschineningenieurs.

Da diese Geschäfte nicht zu dem eigentlichen Dienstkreis des obengenannten Beamten gehören, haben wir gegen die Gewährung dieses Nebengehaltes Nichts zu erinnern. Derselbe wäre künftig auch unter Titel der Münzverwaltung bei dem Gehalt der betreffenden Beamten ersichtlich zu machen.

c. für Stellvertretung und Dienstaushilfe . . . . . 4 000 „
Daß diese Position, obwohl die früher hierunter verrechneten Beträge für Schreibaushilfe mit . . . . . 2 190 *M.*
und der Hilfsdiener mit . . . . . 1 022 „
im Eingang von § 3 bereits besonders angesetzt sind, sich nicht um den Betrag von . . . . . 3 212 *M.*
vermindert, wird dadurch erläutert, daß in Folge der Einführung des Branntweinsteuergesetzes und des Vollzugs des Beamtengesetzes nach den bisherigen Erfahrungen eine Dienstaushilfe im Sekretariat, Controlbureau und der Schreibstube, zeitweise vielleicht auch im Collegium nöthig sein wird, wogegen wir nichts zu erinnern haben.

d. für Dienstkleidung der Kanzleidiener statt 120 *M.* nach den vereinbarten Feststellungen Anschlag 2 × 50 = ... 100 „

e. Unterstützung des nicht etatmäßigen Personals vorbehaltlich der entgültigen Feststellung nach den mit der Großh. Regierung zu vereinbarenden Sätzen . . . . . 120 „

zusammen statt 4 500 *M.* . . 4 480 *M.*

Gegen die Ansätze unter

§ 4 Sachliche Amtsunkosten
§ 5 Versendungskosten
§ 6 Verschiedene und zufällige Ausgaben

haben wir nichts zu erinnern.

Der Gesammtaufwand für Zentralverwaltung berechnet sich hierauf

für das Jahr	1890	140 846 *M.*
„ „ „	1991	142 916 „
Durchschnitt beider Jahre	. . . . .	141 881 „

II. Bezirksverwaltung.

§ 7. Gehalte (S. 88).

Der bisherige Aufwand erhöht sich um 75 209 *M.*, darunter 56 920 bezw. 54 830 *M.* für Nebengehalte. Die Zahl der Oberzollinspektoren beträgt wie bisher 11, jene der Hauptamtsverwalter statt 12 künftig 11, dazu Zollinspektoren (einschließlich der früheren Eisenbahnzollexpeditionsvorsteher) 4, zusammen wie früher 15. 13 Beamte der letzten beiden Kategorien sollen wie bisher Kassenzulagen (Mankogelder) beziehen und zwar 4 Hauptamtsverwalter je 210 *M.*, 5 desgleichen je 170 *M.*, 2 desgleichen je 130 *M.*, 2 Zollinspektoren je 40 *M.*, zusammen 2030 *M.*

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wegen Gewährung von Kassenzulagen ist bei Berathung des Budgets für die Jahre 1886/87 bezüglich der Kassenbeamten der Großh. Finanzverwaltung — vergl. Bericht des Abgeordneten Kriechle zum Domänenetat S. 5) mit der Großh. Regierung vereinbart worden, daß für die dort näher bezeichnete Zahl von Verrechnern der durchschnittliche Betrag von je 150 ℳ, ebenso für Gehilfen von je 50 ℳ zu obigem Zwecke zu Verfügung gestellt, der Großh. Regierung jedoch überlassen werden soll, die Größe dieser Vergütungen selbst zu bestimmen mit dem Vorbehalt, daß solchen Kassenführern, die mit einem größeren Publikum in Ausübung ihres Berufs zu arbeiten haben, vorzugsweise Berücksichtigung zu theil werden möge.

Auf Grund der ihr hiernach eingeräumten Zuständigkeit hat die Großh. Regierung

a. aus den im Budget 1886/87 bewilligten Mitteln, nämlich für 51 Führer von Hauptkassen zu durchschnittlich 150 ℳ = ... 7 650 ℳ
und für 40 Führer von Nebenkassen zu durchschnittlich 50 ℳ = ... 2 000 „
zusammen . . 9 650 ℳ

b. und aus den im Budget für 1888/89 weiter bewilligten Mitteln für 2 Führer von Hauptkassen mit . . . . . 300 „
und 1 Führer von Nebenkassen . . . . . 50 „
also mit . . 10 000 ℳ

für die Führer von Haupt- und Nebenkassen je nach der Größe der Kasse und Verantwortlichkeit des Dienstes 3 Klassen gebildet mit 210, 170 und 130 ℳ für erstere und mit 80, 60 und 40 ℳ für letztere.

Da nach den gegebenen Erläuterungen der oben berechnete Gesammtaufwand in sämmtlichen hieran theilnehmenden Verwaltungszweigen des Finanzetats nicht überschritten wird, so ist gegen obige Ansätze, welche gemäß Art. 23 des Etatsgesetzes als Nebengehalte von etatsmäßigen Beamten besonders ersichtlich zu machen waren, Nichts zu erinnern.

Die Zahl der Hauptamtskontroleure mit 12, der Obergrenzkontroleure mit 3, der Zollverwalter mit 14, stimmt mit der in früheren Budgets bewilligten etatsmäßigen Stellen überein.

Bezüglich des Nebeneinkommens, welches einzelne Beamte (insbesondere Zollverwalter) bis jetzt für die Verbrauchsteuererhebung von Stadtverwaltungen bezogen haben, ist Ihre Kommission der Ansicht, daß, sofern diese selbstverständlich gemäß § 12 des Beamtengesetzes nur mit Zustimmung der vorgesetzten Dienstbehörden zulässige Nebenbeschäftigung besondere mit dem eigentlichen Dienst nicht zusammenfallende Mühewaltung, insbesondere auch außerhalb der eigentlichen Dienststunden hervorruft, und nicht gleichzeitig im unmittelbaren staatlichen Interesse geleistet wird, die Bestimmung des Art. 21 des Beamtengesetzes der Gewährung einer Vergütung an den betreffenden Beamten aus anderen als staatlichen Mitteln nicht entgegensteht, daß es aber zweckmäßig sein dürfte, wenn bei der Zulassung der Nebenbeschäftigung die Vergütung für die betreffenden Dienstleistungen vereinbart und durch Vermittlung der Dienstbehörde an den Bezugsberechtigten zur Auszahlung gelangt.

Statt bisheriger 124 Revisionsinspektoren, Hauptamtsassistenten ꝛc. werden in Anforderung gebracht:

Revisionsinspektoren	6
Hauptamtsassistenten	55
Steuerkontroleure	37
Grenzkontroleure	12
	110 Beamte, also weniger 14,

wovon 19 Stellen zur Zeit mit nicht etatsmäßigen Beamten, 2 mit berittenen Grenzaufsehern besetzt sind.

Bezüglich der Voraussetzungen zum Einrücken in diese Stellen vergl. die Bemerkungen in den Berichten des Abgeordneten Kriechle zum Domänenetat Seite 2/3.

Die Zahl der Hafenmeister mit 4, der Nebenzollamtsassistenten mit 9, der Schleußenwärter, Bauaufseher mit 3 bleibt unverändert, jene der Ansagepostenverwalter bei der Grenze wird von 6 auf 5 vermindert, da der Posten Schusterinsel in ein Nebenzollamt II umgewandelt wurde. Die Zahl der Zolleinnehmerstellen, von

welchen 4 z. Zt. mit nicht etatmäßigen Beamten (Ortseinwohnern) besetzt sind, bleibt jedoch dieselbe, nämlich 35, da das Nebenzollamt II Hauenstein in Abgang kommen soll. Außerdem sind vorhanden 14 berittene Aufseher und 45 Revisionsaufseher, 7 Waagmeister, 2 Hafenmeistergehilfen.

Die Zahl der in der Tarifklasse K 18 befindlichen Beamten soll durch Neuanstellung eines Hauptamtsdieners für die Zollabfertigungsstelle am Bahnhof in Freiburg wegen außerordentlicher Geschäftszunahme von 599 auf 600 erhöht werden, die Zahl der Nebenamtsdiener mit 12 bleibt unverändert.

Unter Zurechnung von 6 im Reichsdienst verwendeten etatsmäßigen Beamten (1 Reichsbevollmächtigter in Magdeburg, 2 Stationskontroleure in Köln und Posen, 3 Hauptamtsassistenten) stellt sich die Gesammtzahl der etatsmäßigen Beamten der Bezirksverwaltung auf 907 gegenüber bisherigen 921.

§ 8. Wohnungsgeld. Seite 107/109.

Die Anforderung erhöht sich um 22 960 *M.*, es befinden sich darunter auch die gemäß Art. 25 Abs. 2a an 65 Beamte der Tarifklassen E—K, welche im Ausland stationirt sind, zu gewährende Ortszulagen mit 5400 *M.* Die derzeitigen Mehrbezüge einiger Beamten mit (24 + 12 + 36) zusammen 72 *M.* sind als „künftig wegfallend" bezeichnet.

Dienstwohnungen sind vorhanden für 197 Beamte (darunter 169 der Klasse V und VI) in staatlichen Gebäuden, außerdem für 25 (darunter 21 der Klasse V und VI) in gemietheten Gebäuden, nämlich in Baden, Gailingen, Rielasingen, Grenzach u. s. w., Waghäusel, Unteruhldingen; außerdem sollen für die beiden Hauptamtsverwalter in Konstanz und Säckingen Wohnungen gemiethet werden mit einem Aufwand von 1500 *M.* (Vergl. Erläuterung zu § 20); letztere Dienstwohnungen würden wegfallen, sofern Dienstgebäude in Konstanz, Säckingen und Uhldingen erstellt werden.

Der Verwaltungsaufwand für Miethwohnungen berechnet sich auf 4564 *M.*, wovon unter § 8 der Einnahmen (Miethzinse) 3175 *M.* als Ersatz verrechnet werden.

Andere persönliche Ausgaben.

§ 9. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatsmäßigen Personals.

Dieses Personal besteht aus 19 Hauptamtsgehilfen, 13 ständigen Arbeitern, 73 Privatlager- und Hilfsaufseher, 2 Fährleuten.

Der Mehraufwand mit 11 270 *M.*, ist nach der Begründung hauptsächlich durch die in Folge der Vermehrung der Privatlager nöthig gewordenen Vermehrung des Aufseher-Personals entstanden.

§ 11. Aufwand für Dienstkleidung.

Ihre Kommission ist damit einverstanden, daß hierunter ein Betrag von 6000 *M.* zur Beschaffung von Helmen für die Aufsichtsmannschaft, welche bis jetzt nur mit Mützen ausgerüstet war, bewilligt wird.

§§ 10, 12 und 13 werden nicht beanstandet.

§ 14. Sonstiger persönlicher Aufwand.

Gegen die Bewilligung der unter a) verrechneten Nebengehalte für Geschäfte, welche mit dem eigentlichen Dienst der betreffenden Beamten nicht zusammenhängen, wird Nichts erinnert; dieselben wären jedoch, soweit es sich um etatmäßige Beamte anderer Ressorts handelt, künftig bei jenen Etats ersichtlich zu machen.

Die Position b), Unterstützungen und Belohnungen für das nicht etatmäßige Personal, bleibt — vorbehaltlich der nachträglichen Richtigstellung nach den vereinbarten Grundsätzen — eingestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sachliche Ausgaben.

§ 15. Für sachliche Amtsunkosten.

Die Erhöhung des regelmäßigen Aufwandes der Hauptämter ꝛc. von 25 670 auf 26 545 *M.* wird durch die Steigerung des Aufwandes für die Heizung ꝛc. begründet.

Die weiter verrechneten Bauschbeträge sind nach der gegebenen Erläuterung auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses ermittelt und festgestellt und betragen für die Nebenzollämter II. Klasse je 30 *M.*, für die Grenzkontroleure je 24 *M.*

Die Positionen

§ 16. Besondere Kosten der Grenzzollverwaltung,
§ 17. Besondere Kosten der Reichssteuer,
§ 18. Kosten der Hafen- und Niederlageverwaltung,
§ 21. Bauaufwand,
§ 22. Brandversicherungsbeiträge,
§ 24. Versendungskosten,
§ 25. Verschiedene und zufällige Ausgaben,

beruhen auf dem Rechnungsdurchschnitt,

§ 20. Miethzinse auf besonderer Veranschlagung (vergl. oben Wohnungsgeld).

§ 19. Kosten der Strafgefälle.

Während die bisher unter § 101 a verrechneten Belohnungen wegen den Strafen mit 3 648 — ebenso wie die früher unter § 96 1 c, § 96 1 d, § 99 b aufgeführten Positionen — als wegfallend bezeichnet sind, ist hier statt bisherige 40 *M.* ein Betrag von 800 *M.*, also 760 *M.* mehr, zur Gewährung von Belohnungen an Privatpersonen aufrecht erhalten.

Ihre Kommission ist mit der Großh. Regierung darüber einverstanden, daß im Hinblick auf die Bestimmungen der Artikel 28 und 29 des Etat-Gesetzes besondere Fonds zur Gewährung der schon früher als unzulässig bezeichneten Anzeigegebühren nicht mehr aufrecht erhalten werden können, daß aber aus den bei verschiedenen Positionen bewilligten Mitteln für Unterstützungen und Belohnungen unter denselben Voraussetzungen, welche im dienstlichen Interesse durch § 42 des Gendarmeriegesetzes näher festgestellt sind, für besondere Findigkeit und außergewöhnliche Mühewaltung bei erheblichen Straffällen Belohnungen an einzelne etatsmäßige Beamte der untern Gehaltsklassen gewährt werden können. (Vergl den Bericht des Abgeordneten Fieser zum Etatgesetz Seite 6), worin ausdrücklich hervorgehoben ist:

> „daß insbesondere Belohnungen nicht für allgemein befriedigende Dienstleistungen, sondern nur für besonders hervorragende einzelne, thatsächlich bestimmt hervortretende Leistungen (z. B. für Beamte der Kriminalpolizei, des Grenzschutzes oder im äußern Dienst der Eisenbahn-Betriebsverwaltung) gewährt werden können."

Dagegen hält Ihre Kommission die Vorsehung besonderer Mittel zur Belohnung von Privatpersonen, wodurch leicht ein unerwünschtes Denunciantenwesen begünstigt werden könnte, im Hinblick auf das dienstliche Interesse nicht für geboten und beantragt daher, obige 800 *M.* nicht zu bewilligen.

Der Gesammtaufwand für Bezirksverwaltung berechnet sich hiernach auf

für das Jahr 1890	statt	1 783 124 *M.*	auf	1 782 324 *M.*
„ „ „ 1891	„	1 800 924 „	„	1 800 124 „
also Durchschnitt	„	1 792 024 „	„	1 791 224 „

Weiter sind als hier wegfallend bezeichnet die bisherigen Positionen

§ 109 Pensionen und Unterstützungen mit . . . . . 109 000 *M.*

welche in diesem Budget unter Titel XI Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben verrechnet sind,

und § 110 Ablieferungen an den Zollunterstützungsfond mit . . . 41 000 *M.*

Bezüglich des Zollunterstützungsfonds hat die Großh. Regierung in einer besonderen Denkschrift Anlage 5 Seite 114 im Wesentlichen folgende Grundsätze niedergelegt:

1. Der Zollunterstützungsfond ist durch das Allerhöchste Edikt vom 22. Dezember 1835 (Reg.-Bl. Seite 347) zu der Zeit, als das Großherzogthum sich dem deutschen Zollverein anschloß, in der vorsichtigen Erwägung begründet worden, daß aus der ausgedehnten dauernden Organisation der Grenzzollverwaltung nicht unerhebliche Verpflichtungen zur Gewährung von Ruhegehalten und Unterstützung für die zahlreichen Beamten und Bediensteten, sowie deren Untergebene sich in der Zukunft ergeben werden.

   Zu diesem Zwecke wurde in Artikel 6 obigen Edikts bestimmt, daß die „Hälfte aller Zollstrafen und der zulässigen Ersparnisse an der für die Grenzzollverwaltung mit den übrigen Vereinsstaaten verabredeten Bauschsumme" diesem Fonde zugewiesen werden sollen.

   Die näheren Bestimmungen über den Kreis der Berechtigten, die dem Fond zufließenden Mittel und der Verwaltung desselben sind in den Staatsministerial-Entschließungen vom 12. Oktober 1837 und 10. Januar 1883 niedergelegt.

   Es ergibt sich hieraus insbesondere, daß zu keiner Zeit eine Beitragsleistung seitens der Berechtigten selbst in Anspruch genommen oder geleistet wurde.

2. Der Fond hat sich zwar in den ersten Jahren nach seiner Entstehung zur Erfüllung seiner Aufgabe als zulänglich erwiesen — wie dies in der Uebersicht (Seite 118) vom Jahre 1842 bis zum Jahre 1870 nachgewiesen ist. — Hierauf haben aber theils wegen Verminderung des Zuschusses aus der Reichskasse (in Folge Verminderung der Grenzlänge) von 28 000 *M.* auf 24 000 *M.*, theils wegen der Vermehrung des Beamtenpersonals und Erhöhung der Bezüge der Beamten und Pensionsrechte die Lasten des Fonds die Einnahmen mehrere Jahre so erheblich überstiegen, daß nur durch Bewilligung eines erheblichen Zuschusses aus allgemeinen Staatsmitteln in der Zeit von 1870 bis 1882 die Inanspruchnahme des Grundstockes verhütet werden konnte. Es sind in dieser Zeit 320 565 *M.* aus allgemeinen Staatsmitteln unter dem Budgettitel „für Pensionen" zur Erfüllung der Aufgaben des Fonds zugeschossen worden.

   Erst durch die Neuregelung der Vergütungen aus der Reichskasse auf 15 % des pensionsfähigen Einkommens der sämmtlichen Beamten der Grenzzollverwaltung und Zuweisung des ganzen Pauschalbetrags an den Zollunterstützungsfond, wurde wieder ein nicht unerheblicher Ueberschuß erzielt, welcher alljährlich dem Grundstock zugewiesen wurde, während die Pensionen und Hinterbliebenenunterstützungen für die mit Staatsdienereigenschaft angestellt gewesenen Beamten der Zollverwaltung nach den allgemeinen Grundsätzen aus Mitteln der allgemeinen Staatsverwaltung gewährt wurden.

   Der Grundstock des Zollunterstützungsfonds betrug auf 31. Dezember 1888 . 2 276 785 *M.*, welche in der auf Seite 116 angegebenen Weise angelegt war.

   Der Vermögensstand auf 1. Januar 1890 ist von der Regierung (siehe Budget der Amortisationskasse S. 211) auf rund . . . . . 2 400 000 *M.* angegeben.

   Der Fond wurde nicht von Anfang an gesondert verwaltet, sondern im allgemeinen Staatshaushalt rechnungsmäßig durchgeführt, erst vom Jahr 1874 war derselbe in der Lage, sein ganzes Vermögen getrennt zu verwalten. Einnahmen und Ausgaben wurden bis 1890 in der allgemeinen Staatsrechnung durchgeführt.

3. Die Aufgaben, welche dem Fond gestellt waren, können und sollen in Folge der Einführung des allgemeinen Beamtenrechts in anderer, den Beamten der übrigen Verwaltungszweige entsprechender Weise erfüllt werden, und zwar:

   a) bezüglich der bisher gemäß § 14 des Staatsministerialerlasses vom 10. Januar 1883 an etatmäßige Beamte zu gewährenden Pensionen und Sustentationen auf der Grundlage der §§ 34, 45, 46, 95 des Beamtengesetzes;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b) bezüglich der gemäß § 2 der bisherigen Bestimmungen geleisteten Unterstützungen an vormalige Bedienstete, welche in Folge unverschuldeter Dienstuntauglichkeit außer Dienst getreten sind, und

c) für Hinterbliebene von den nicht unter a fallenden etatmäßigen Beamten

auf der Grundlage der Artikel 28, 29 und 30 des Etatgesetzes;

d) für die Hinterbliebenen des nicht etatmäßigen Personals, endlich aus den im jeweiligen Budget hierfür besonders vorgesehenen Mitteln (§ 3 a, 24 b des Zolletats), wobei in Betracht kommt, daß in den letzten Jahren eine derartige Unterstützung thatsächlich nicht geleistet wurde, und nur dann ein erheblicherer Aufwand entstehen würde, wenn die Zahl des nicht etatmäßigen Personals gegen jetzt sich erheblich erhöhen sollte.

4. Durch die Uebernahme dieser Aufgaben auf die allgemeine Staatsverwaltung bei gleichzeitiger Einstellung der bisher aus Staats- und Reichsmitteln dem Zollunterstützungsfond gemachten Zuwendungen wird eine erhebliche Belastung des Staatsbudgets in absehbarer Zeit nicht entstehen, da inhaltlich der Tabelle S. 118 seit dem Jahre 1883 eine Mehreinnahme von Strafgeldern und Zuschüssen gegenüber den Fondsausgaben nachgewiesen ist, welche im Rechnungsjahr 1888 circa 60 000 *M.* betrug.

Die Großh. Regierung gelangt hiernach zu der Ansicht, daß es zweckmäßig sei, den Zollunterstützungsfond mit Wirkung vom 1. Januar 1890 aufzuheben und dessen Vermögensbestände mit den Aktiven der Amortisationskasse zu vereinigen.

Ihre Kommission ist nach eingehender Erwägung und Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung zu folgender Anschauung gelangt:

I. Es empfiehlt sich nicht, bezüglich eines einzigen Verwaltungszweiges eine von der allgemeinen Finanzverwaltung gesonderte Pensionskasse zu erhalten, welche nach bisherigen Bestimmungen:

a) zudem nur für einen Theil der Beamten des betreffenden Ressorts, nämlich nur für die ehemaligen Nichtstaatsdiener bestimmt war;

b) nicht auf dem allgemein durchgeführten Grundsatz der Beitragsleistung der Bezugsberechtigten aufgebaut ist;

c) ihre wesentlichen Einnahmen aus Mitteln entnimmt, welche — wie die Strafen und Reichszuschüsse — zunächst der allgemeinen Staatsverwaltung angehören und nicht dazu bestimmt sein sollen, über den jährlichen Bedarf hinaus zu einem Vermögensstock angesammelt zu werden, der jetzt bereits ein jährliches Zinserträgniß von 83 800 *M.* liefert.

II. Die Erhaltung des Fonds mit seiner bisherigen Bestimmung ist zwecklos, da dessen Aufgaben ohne thatsächliche Belastung des allgemeinen Staatsbudgets nach den für alle Beamten gemeinsamen Grundsätzen auf der Grundlage des Beamten-Etatgesetzes erfüllt werden können (vergl. oben Ziff. 3), sofern die Strafgefälle und Reichszuschüsse nicht wie bisher an den Fond überführt werden, und keine wesentliche Vermehrung des Beamtenetats eintritt.

III. Die im Vermögensstock angesammelten Bestände sind Rücklagen, welche aus Mitteln der allgemeinen Staatsverwaltung zur Bildung einer Reserve gemacht wurden, die dazu bestimmt ist, gewisse allgemeine Staatsaufgaben für die Zukunft nachhaltig zu unterstützen.

Es muß daher auch den zur verfassungsmäßigen Entscheidung über den allgemeinen Staatshaushalt berufenen Faktoren das unbedingte Recht gewahrt werden, über die künftige Verwendung dieser allgemeinen Staatsmittel — nachdem deren Zweckbestimmung in anderer Weise erfüllt wird — frei zu verfügen, beziehungsweise sich hierüber zu verständigen.

IV. Es liegt keine zureichende Veranlassung vor, dem Fond eine andere vom Staat zu erfüllende Aufgabe zuzuweisen, insbesondere etwa über diese Bestände in ähnlicher Weise zu verfügen, wie dies durch § 145 und 146 des Beamtengesetzes bezüglich des Vermögens des Civildienerwittwen-Fiskus und der Wittwenkasse der Angestellten geschehen — oder im Etat der Verkehrsanstalten für die künftige Verwendung der „Eisenbahnunterstützungskasse“ vorgesehen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Bei der günstigen Lage unseres Staatshaushaltes, der in Folge der stetig wachsenden Betriebsüberschüsse im Stande ist, die besondern Aufgaben, welche inhaltlich des außerordentlichen Etats hervorgetreten sind, zu erfüllen, liegt auch dazu keine Veranlassung vor, zu diesem Zwecke die erforderlichen Mittel aus dem Grundstock des Fonds zu entnehmen, oder zum Mindesten die 320 565 *M.* zurückzuerstatten, welche in den Jahren 1871—1882 wegen Unzulänglichkeit der laufenden Einnahmen des Fonds in Form von außerordentlichen Zuschüssen aus der Staatskasse diesem zugewendet wurden.

VI. Wenn unter Aufhebung der sonach überflüssig gewordenen besonderen Verwaltung die Aktivbestände des Fonds nach dem Vorschlag der Großh. Regierung mit jenen der Amortisationskasse vereinigt werden, so werden sie dort, entsprechend ihrer allgemeinen Zweckbestimmung, zur Erfüllung *späterer* Staatsaufgaben zurückgelegt und es werden auch deren Zinserträgnisse, welche im Jahr 1888 83 832 *M.* betrugen, dem Aktivbestand der Amortisationskasse insolang zuwachsen, als nicht durch die den verfassungsmäßigen Organen jederzeit offen behaltene anderweitige Disposition über diese Mittel eine Aenderung eintritt. —

Wir gelangen hiernach zum *Antrag*, sich damit einverstanden erklären zu wollen, daß die bisher in § 110 aufgeführte Ausgabeposition für die Zukunft wegfällt, und, wie bereits in dem Berichte des Abgeordneten Pfister ausgeführt wurde, die Aktivbestände des Unterstützungsfonds sammt dem Zinserträgniß mit der Amortisationskasse vereinigt werden.

B. Außerordentlicher Etat.

I. Hauptsteueramtsgebäude in Karlsruhe.

Nach der von der Großh. Regierung gegebenen Begründung sind die Räume des dermaligen an der Rüppurrerstraße gelegenen Hauptzollamtsgebäudes unzulänglich, insbesondere wird seitens des Handelsstandes Klage über die Beschränktheit und ungünstige Beschaffenheit der erforderlichen Niederlageräume geführt, — welchen Mißständen bei dem stetigen Wachsen der Dienstgeschäfte und der dadurch bedingten Vermehrung des Personals durch Umbau des alten Gebäudes nicht abgeholfen werden kann.

Für die Herstellung eines neuen Hauptsteueramtsgebäudes, in welches nach den Ihrer Kommission vorgelegten Detailplänen und Kostenüberschlägen auf einen dem Großh. Zollärar bereits gehörenden Platz neben dem alten Zollgebäude zu stehen kommen soll, und im I. Stock die erforderlichen Diensträume, im II. Stock Dienstwohnungen für den Oberzollinspektor und Hauptsteueramtsverwalter enthält, ist im Budget in Anforderung gebracht der Betrag von . . . . . 232 000 *M.*
außerdem zur Einrichtung des bisherigen Hauptsteueramtsgebäudes zu Niederlageräumen . . . 23 000 „
zusammen 255 000 *M.*

Nachträglich wurde seitens des Großh. Regierung mitgetheilt, daß in Folge Aenderung des Planes die Einrichtung des alten Gebäudes zu Niederlageräumen mit einem Aufwand von 15 920 statt 23 000 *M.* geschehen kann, es sich jedoch nicht empfehle, den Minderaufwand von 7000 *M.* an der Gesammtsumme in Abzug zu bringen, weil eine Erhöhung der Baupreise für die nächste Zeit befürchtet wird, und weil erfahrungsgemäß bei Veränderungen in alten Gebäuden unvorhergesehene Ausbesserungen nicht selten erforderlich werden.

Ihre Kommission ist mit den Vorschlägen der Großh. Regierung einverstanden und beantragt Genehmigung für 255 000 *M.*

II. Hauptsteueramtsgebäude in Konstanz.

Es sind von der Großh. Regierung auf Grund vorgelegter Pläne und Kostenberechnung für ein neues Hauptsteueramtsgebäude in Konstanz in Anforderung gebracht . . . . . 300 000 *M.*
und auf Grund nachträglicher Berechnungen wegen der gestiegenen Baupreise weitere . . . 20 000 „
also 320 000 *M.*

Ihre Kommission erkennt auf Grund der von der Großh. Regierung gegebenen Begründung die Unzulänglichkeit der vorhandenen Diensträume für die *Zollbehörde* an, ebenso das Bedürfniß, daß für einige

Beamte, insbesondere den Oberzollinspektor (zugleich Hafenkommissär), den Hauptzollamtsverwalter und den Hafenmeister Dienstwohnungen in der Nähe des Hafens und des Dienstgebäudes beschafft werden; es kann auch nicht bestritten werden, daß in dem vorhandenen, günstig gelegenen Zollgebäude durch Verwendung der darin befindlichen Dienstwohnung des Dampfschiffinspektors oder Umbau nur in provisorischer und für die Zukunft unzulänglicher Weise für Diensträume für das Hauptzollamt, keinesfalls aber für Wohnungen gesorgt werden könnte; dagegen ist das zur Zeit von der Dampfschifffahrtsbehörde benutzte provisorische Dampfschifffahrtsgebäude sowohl nach Lage wie Raum durchaus zweckentsprechend.

Um dem bezüglich des Zollgebäudes bestehenden Mißstand abzuhelfen, hat die Großh. Regierung das obige Projekt vorgelegt, wonach auf dem, dem Großh. Zollärar gehörenden Platze, auf welchem sich jetzt das provisorische Dampfschifffahrtsverwaltungsgebäude befindet, der obige Neubau hergestellt werden soll.

Die Stadtgemeinde Konstanz ist gegen diese Platzwahl vorstellig geworden und hat in eingehender Darstellung dargethan, daß durch den Neubau an jener Stelle die Gesammtsituation der Stadt, welche ohnehin durch die Eisenbahnlinie in ihrer baulichen Entwickelung vom Seeufer abgeschnitten ist, zu deren Nachtheil empfindlich gestört, insbesondere das historische städtische Kaufhaus (sog. Conciliumsgebäude) nach der Seeseite verbaut, und der Stadtgarten sammt Gondelhafen durch unschöne Hintergebäude der freien Aussicht nach den Schweizer-Bergen beraubt würde.

In voller Würdigung dieses berechtigten Interesses der Stadtverwaltung, in Berücksichtigung des Umstandes, daß die bisher für die äußere Zolldienstabfertigung bestimmten Räume (1. altes Zollgebäude, 2. Güterexpedition, 3. Schweizerbahn) auch künftig nicht entbehrt werden können, und wohl anzunehmen ist, daß in der Nähe des Hafens sich vielleicht noch andere Bauplätze zu entsprechendem Kaufpreise finden lassen, welche zur Aufnahme der Räume für den inneren Zolldienst und die Dienstwohnungen sich eignen, gelangt Ihre Kommission zu dem Antrag,

die für diesen Platz geforderten Mittel nicht zu bewilligen.

Es würde im Hinblick auf den für die Ablehnung entscheidenden Grund nicht ausgeschlossen sein, daß, sofern seitens der Großh. Regierung ein anderes Projekt noch diesem Landtag vorgelegt würde, den nachgewiesenen Bedürfnissen der Zollverwaltung entsprochen werden könnte.

III. Hauptsteueramtsgebäude in Säckingen.

Im Hinblick auf die eingehende Begründung dieser Position seitens der Großh. Regierung und die Ausführungen in dem Berichte des Abgeordneten Frech zum Budget des Großh. Justizministeriums, § 2 des außerordentlichen Etats S. 23, stellen wir den Antrag:

die hier geforderten Mittel mit	39 000	*M.*
statt	40 000	„

zu bewilligen.

IV. Dienstwohngebäude in Mannheim.

Das ausgedehnte Gebiet der Hafenanlagen in Mannheim läßt es als höchst wünschenswerth erscheinen, für die dort beschäftigten Zollbediensteten in der Nähe des Hafens weitere Dienstwohnungen zu beschaffen, zumal da die Preise der Wohnungen sehr hoch sind, und nur 56 von 121 Bediensteten bis jetzt Dienstwohnungen haben.

Die Großh. Regierung beabsichtigt, dem vorhandenen Bedürfniß durch Herstellung eines weiteren Dienstwohngebäudes mit 24 Wohnungen abzuhelfen, wofür ein Aufwand von . . . . . 180 000 *M.* erforderlich wird.

Ihre Kommission beantragt die Genehmigung dieser Summe auf Grund der vorgelegten Pläne und Kostenüberschläge.

V. Nebenzollamtsgebäude auf Station Leopoldshöhe.

Auf Grund der von der Gr. Regierung gegebenen Erläuterungen wird die Annahme dieser Forderung mit . . . . . 10 325 *M.* beantragt.

VI. Nebenzollamtsgebäude in Unteruhldingen.

Das Bureau und die Dienstwohnung des Zolleinnehmers in Unteruhldingen sind in provisorischer Weise im dortigen Rathhaus untergebracht. Nachdem in neuerer Zeit eine erhebliche Steigerung des Miethzinses eingetreten, anderseits der Umbau der ganzen Hafenanlage projektirt ist und auch im dienstlichen Interesse wünschenswerth erscheint, daß das Zollbureau in thunlichster Nähe des Hafens errichtet wird, wird beantragt, die geforderte Summe von . . . . . 15 200 M.
zu bewilligen.

Wir stellen daher den Antrag, zu bewilligen

A. im außerordentlichen Etat statt 800 525 M. . . . . 499 525 M.
im ordentlichen Etat . . . . . 3 864 210 „
zusammen . . . 4 363 735 M.

Titel IV. Einnahmen. (Seite 46)

Ordentlicher Etat.

§ 1. Vergütungen des Reichs für die Kosten der Grenzzollverwaltung.

Die bisherigen Vergütungen, welche nach den in der Einleitung erwähnten Grundsätzen von Seiten des Reichs geleistet werden, erhöhen sich von . . . . . 1 148 312 M.
auf . . . . . 1 177 250 „
also um . . . 28 938 M.

Die wegen Erhöhung der bisherigen Vergütungen nöthige Antragstellung beim Bundesrath wird nach Mittheilung Großh. Regierung im Laufe dieses Jahres erfolgen.

Die Gewährung der Bauschbeträge für Ruhegehalte und Unterstützungen ist von dem Fortbestand des Unterstützungsfondes unabhängig.

§ 2. Vergütungen des Reichs für die Kosten der Verwaltung der Reichssteuer.

a) Der Tabaksteuer.

Die Gr. Regierung legt der Berechnung der Steuer eine Fläche des bebauten Geländes von 7183 ha zu Grunde, während im Voranschlag von 1888/89 7094 ha angenommen waren. Thatsächlich betrug nach den statistischen Mittheilungen in Heft VI 1889 Nr. 4 S. 67 die Baufläche pro 1888 bei abnehmender Zahl der Tabakpflanzer nur 6643 ha.

Entsprechend der nach dem Rechnungsdurchschnitt etwas größeren Baufläche erhöhen sich die Vergütungen für die Anbaukontrole auf Grund der bundesräthlichen Festsetzung von 20 M. für das Hektar um 1780 M.

Die zur Vergütung gelangte Steuer beträgt nach dem Rechnungsdurchschnitt . 4 723 707 M.
gegen 1888/89 mit . . . 4 649 701 „
also mehr . . . 74 006 M.

Davon 2 % Vergütung
pro 1890/91 . . . . . 94 474 M.
pro 1888/89 . . . . . 92 994 „
mehr . . . 1 480 M.

Der Gesammtpreis der 1888er Ernte betrug 7 830 523 M., die Steuer 3 177 116 M., der Durchschnitt des Werthes der Ernte pro 1888/89 11 160 491 M. und der Durchschnitt der Steuer 4 537 113 M.

b) Rübenzuckersteuer.

Der Steuerertrag aus dem Material und Verbrauchsteuerabgabe ist veranschlagt nach dem Reichshaushaltetat

pro 1890/91 auf . . . . . 1 490 000 ℳ.
gegen 1888/89 mit . . . . . 1 555 500 „

Der bisherige Vergütungssatz von 4 Procent ist von dem Bundesrath nur provisorisch festgesetzt, weil zunächst die Erfahrungen mit der Verbrauchssteuerabgabe abgewartet werden sollen.

Nach bisheriger Vergütung wurden als Kosten ersetzt durchschnittlich pro Jahr . . . . 62 220 ℳ.
bei gleich bleibendem Procentsatz werden ersetzt werden . . . . . 59 600 „
also durchschnittlich weniger . . . . . 2 620 ℳ.
oder gegen das Jahr 1889 mit 79 440 ℳ. weniger 19 840 ℳ.

c) Salzsteuer.

Der Budgetsatz ist derselbe wie bisher.

d) Branntweinsteuer.

Es ist hier eine Wenigereinnahme von 87 000 ℳ. berechnet und zwar mit Hinweisung

a) auf den Rückgang der Einnahmen aus der Branntweinsteuer,
b) die Aenderungen der Vergütungssätze.

Was die erstere Ursache betrifft, so liegen hierüber, wie aus der Darstellung im Band VI der Statistischen Mittheilungen von 1889 Nr. 4, S. 72 zu ersehen ist, nur vorläufige Schätzungen vor.

Während bezüglich der Vergütungssätze im letzten Budget schätzungsweise angenommen waren 15 Procent von 2 500 000 ℳ, sind jetzt durch Vereinbarung mit dem Bundesrath festgesetzt:

1. für die Maischbottich und Branntweinmaterialsteuer 15 Procent des im Landesgebiet zur Verrechnung gekommenen Selbstbetrags dieser Steuer;
2. für die Verbrauchsabgabe nebst Zuschlag 15 Procent des um den Betrag der angerechneten Berechtigungsscheine verminderten Einnahme-Solls. Davon gelten 10 Procent als Vergütung für die Kontrole und werden vierteljährlich vom betr. Bundesrathsausschuß nach der Gesammtsolleinnahme im Reichsgebiet und nach dem Verhältniß des im deutschen Bundesgebiet gewonnenen Alkohols auf die einzelnen Staaten vertheilt. Die anderen 5 Procent gelten als Vergütung für die Erhebung und werden gewährt von der bezügl. Solleinnahme in den einzelnen Staaten, nachdem diese um den Betrag der von der betr. Zolldirektion ausgestellten (nicht der in Anrechnung genommenen) Berechtigungsscheine vermindert ist.

e) Wechselstempelsteuer.

Die Einnahme ist nach dem Rechnungsdurchschnitt berechnet. Die Vergütung erfolgt gemäß § 27 des Gesetzes vom 10. Juni 1869 mit 2 Procent des Ertrages.

f) Spielkartenstempelsteuer.

Gemäß § 23 des Gesetzes vom 3. Juli 1878 werden 5 Procent des Bruttoertrages vergütet, der sich jedoch in Folge des Rückgangs der Spielkartenfabrikation von Jahr zu Jahr vermindert.

g) Reichsstempelabgabe.

Beruht auf den Rechnungsdurchschnitt. Es werden gemäß § 43 des Gesetzes vom 29. Mai 1885 2 Procent des Bruttoertrages vergütet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

h) Statistische Gebühr.

Das Reich vergütet die wirklichen Ausgaben, welche hier nach dem Rechnungsdurchschnitt eingestellt sind. Die weiteren Ansätze unter § 3—10 werden nicht beanstandet.

Unter § 8 Miethzinse ist eine Mehreinnahme von 5700 ℳ.

Nach der von der Großh. Regierung gegebenen Darstellung setzt sich diese Einnahme zusammen wie folgt:

I. Miethzinse (unter Berücksichtigung der Erhöhung der Wohnungsgelder):

a) von Beamten der Zollverwaltung:

1. für Dienstwohnungen in staatlichen Gebäuden	24 780 ℳ
2. für solche in gemietheten Gebäuden	3 620 „
zusammen	28 400 ℳ
b) von Beamten anderer Verwaltungen für Dienstwohnungen in zollärarischen Gebäuden	2 540 ℳ
c) Pachtzinse für zollärarische Gebäude und Lagerplätze in Mannheim und Karlsruhe ꝛc.	61 120 „
zusammen	92 060 ℳ

Weßhalb die Trennung dieser Position c von jener unter § 5 stattfindet, dürfte künftig ersichtlich zu machen sein.

Der Gesammtrückgang der Einnahmen um 70 652 ℳ gegenüber dem im Budget pro 1889/89 vorgesehenen Mehreinnahmen von 475 462 ℳ ist hauptsächlich durch den Rückgang der Erträgnisse aus der Reichsbranntweinsteuer bedingt. Es wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß bei der Neuregelung der Vergütungsgrundsätze auf thunlichste Ausgleichung eines Ausfalls hingewirkt wird.

Wir stellen hiernach den Antrag:

die Einnahmen für das Jahr mit . . . . . 2 025 210 ℳ und
für zwei Jahre mit . . . . . 4 050 420 ℳ

zu bewilligen.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über das

Budget des Ministeriums des Innern

für die

Jahre 1890 und 1891.

Titel I bis XI, XX und XXI der Ausgabe und Titel I und II der Einnahme.

(III. Seite 1—24, 70 und 74.)

Erstattet

von dem Abgeordneten **Gönner.**

Ausgabe.

Titel I. Ministerium.

Ordentlicher Etat.

§ 1. Gehalte. (Seite 2/3 und Gehaltsetat Seite 88).

Gefordert werden 171 300 *M.* jährlich, gegen 153 600 *M.* früher, also mehr 17 700 *M.*

Zahl und Art des Personales sind mit einer einzigen Ausnahme unverändert geblieben. Der Mehraufwand entfällt daher zum weitaus größten Theile auf tarifmäßige Gehaltszulagen. Außerdem erhalten 18 Beamte Dienstzulagen als Ersatz für den Wegfall der Remunerationen, und einem Beamten, dem veterinärtechnischen Assistenten, soll wegen Einbuße an Praxis- und Gebührenertrag zu seinem Gehalte eine Dienstzulage von 1000 *M.* bewilligt werden, wogegen nichts erinnert wird.

Eine Personalvermehrung ist insofern vorgeschlagen, als ein weiterer Expeditursassistent mit Rücksicht auf die in Folge der sozialpolitischen Gesetzgebung eingetretene Geschäftsvermehrung angestellt werden soll, zu welchem Zwecke 3100 *M.* für beide Jahre gefordert werden, was Seitens der Budgetkommission nicht beanstandet wird.

Ein Beamter, der Maschineningenieur, bezog bisher einen Funktionsgehalt von 700 *M.* jährlich, welcher demselben als Nebengehalt gemäß § 22 der Gehaltsordnung bis zur Erreichung des Höchstgehaltes dieser Amtsstelle verbleibt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einzelne Kollegialmitglieder des Ministeriums beziehen Nebengehalte, und zwar:

ein Kollegialmitglied für die nebenamtliche Thätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrathes der Beamtenwittwenkasse 300 M. (vergl. Budget des Finanzministeriums für 1890/91, Seite 125);

ein Kollegialmitglied für die Besorgung der Geschäfte der unmittelbaren Leitung der Landesgewerbehalle und der Kunstgewerbeschule 600 M. (vergl. Budget des Ministeriums des Innern, Titel XVIII, § 3, Seite 38/39);

ein Kollegialmitglied für Unterrichtsertheilung an der technischen Hochschule 1100 M. (vergl. Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Seite 167) und ferner für die nebenamtliche Funktion als Vorstand des Landesversicherungsamtes 1000 M. (vergl. Budget des Ministeriums des Innern, Titel VIII, § 1, Seite 8/9);

ein Kollegialmitglied für die nebenamtliche Funktion als ständiges Mitglied des Landesversicherungsamtes 500 M. (vergl. ebendaselbst).

Diese Nebenbezüge wären dem von der zweiten Kammer in der Sitzung vom 28. März dieses Jahres angenommenen Antrage der Budgetkommission entsprechend, (vergl. Allgemeiner Bericht des Abgeordneten Friderich über den Staatsvoranschlag Seite 3/4) künftighin auch an der Stelle des Budgets, welche die Anforderung für die Hauptgehalte enthält, ersichtlich zu machen.

§ 2. Wohnungsgeld. (Seite 128/29.)

20 430 M., gegen früher 16 248 M., also mehr 4182 M., entsprechend den tarifmäßigen Erhöhungen und bezw. der Vermehrung des Personales um einen etatmäßigen Beamten.

§ 3. Vergütungen und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personales.

Hier erscheint eine Mehrforderung von 3800 M. (10 000 M. gegen 6200 M. früher), und zwar werden verlangt 600 M. zur Aufbesserung des pharmazeutischen Sachverständigen von 2000 M. auf 2600 M., ferner 3000 M. für die Neuanstellung eines nicht etatmäßigen Gehilfen des Fabrikinspektors, und 200 M. zur Bestreitung des thatsächlichen Bezuges eines Kanzleigehilfen im Betrage von 1400 M.

Die in Aussicht genommene Aufbesserung des pharmazeutischen Sachverständigen wird mit dem Hinweis auf die erhebliche Geschäftsvermehrung, insbesondere durch die Ausdehnung der Prüfung von Arznei-Rechnungen für öffentliche Kassen (Krankenkassen) begründet.

Nach der uns gewordenen Mittheilung hat die Zahl der geprüften Rechnungen in den Jahren 1885 — 706, 1886 — 833, 1887 — 1037, 1888 — 1151 und 1889 — 1569 betragen. Es erscheint also eine nicht unbedeutende Steigerung der Geschäftsaufgabe als nachgewiesen. Für die Prüfung von Arzneirechnungen der Gemeinden, Stiftungen und Gemeindekrankenversicherungen wird eine Gebühr nicht erhoben. Dagegen haben Orts- und Fabrik-Krankenkassen für die nicht vorgeschriebene Prüfung von Arznei-Rechnungen eine Vergütung von 1½ % des Rohbetrages der revidirten Rechnungen zu entrichten, welche wohl, da die Prüfung auch solcher Arznei-Rechnungen zum Geschäftskreise des pharmazeutischen Sachverständigen gehört, an die Staatskasse zu leisten sein wird.

Daß die Aufgaben der Fabrikinspektion von Jahr zu Jahr nicht blos an Umfang, sondern auch an sozialpolitischer Bedeutung zunehmen, ist nicht zu bestreiten, und es erscheint deshalb als gerechtfertigt, daß diesem Zweige der staatlichen Verwaltungsthätigkeit eine erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet werde. Die Gewinnung einer weiteren technisch gebildeten Arbeitskraft und die hierauf bezügliche Anforderung der Großherzoglichen Regierung werden deshalb Seitens der Budgetkommission nicht beanstandet.

§ 4. Sonstige persönliche Ausgaben.

Die Mehrforderung von 1040 M. (2880 M. gegen früher 1840 M.) entfällt mit 660 M. auf das gesteigerte Bedürfniß an Stellvertretung und Dienstaushilfe, sodann auf eine Dienstzulage von 200 M. für einen Kanzleibeamten, und zwar 100 M. für die Führung der Bureauhandkasse, nach allgemeiner Genehmi-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gung (Beschluß der zweiten Kammer vom 28. März d. Js.) und 100 M. für die Besorgung der Geschäfte des Hausinspektors in Gemäßheit einer der Budgetkommission mitgetheilten umfassenden Dienst-Instruktion, endlich mit 180 M. auf die Beschaffung der Dienstkleidung für 3 Kanzleidiener.

Da der letztgenannte Posten nicht 3 × 60, sondern nach allgemeiner Vereinbarung 3 × 50 = 150 M. zu betragen hat, so sind hier 30 M. abzusetzen.

§ 5. Für sachliche Amtsunkosten.

Die Forderung von 20 570 M. (632 M. weniger als früher), welche zum größten Theile mit 16 700 M. auf den Kredit der Handkasse entfällt, im Uebrigen dem Rechnungsdurchschnitte entspricht, wird nicht beanstandet.

Die Kommission stellt den Antrag:

Unter Titel I. nach Absetzung von 30 M. bei § 4 für das Jahr 1890	223 950 M.
und für das Jahr 1891	226 350 „
somit für beide Jahre	450 300 M.
oder jährlich	225 150 „

zu bewilligen.

Titel II. Landeskommissäre.

Ordentlicher Etat.

§ 1. Gehalte und § 2. Wohnungsgeld.

Hier erscheint eine Mehrforderung von 8915 M. und bezw. 1040 M., welche, abgesehen von dem Erforderniß für tarifmäßige Dienstzulagen und Erhöhung des Wohnungsgeldbezuges, nur scheinbar ist, indem die ständigen Bezüge der Gehilfen der Landeskommissäre von dem Etat der Gemeinderechnungsrevidenten hierher übertragen worden sind.

Die Zweckmäßigkeit dieser Aenderung muß anerkannt werden. Die Budgetkommission glaubt aber auch, daß es im Interesse der Uebersichtlichkeit als wünschenswerth erscheint, die Gehalte und Wohnungsgeldbezüge der Landeskommissäre, welche unter Titel I Ministerium angefordert sind, gleichfalls auf Titel II zu übertragen, und alsdann auch die unter § 4 Sonstige persönliche Ausgaben vorgesehenen tarifmäßigen Dienstzulagen der Landeskommissäre bei § 1 Gehalte einzustellen.

Es ist zwar richtig, daß den Landeskommissären die Stellung als Kollegialmitglieder des Ministeriums zukommt, und daß auch einer dieser Beamten zwei Respiciate im Ministerium zu besorgen hat. Allein dies schließt nicht aus, daß die Hauptforderung für die persönlichen Bezüge der Landeskommissäre unter dem Titel eingestellt werde, welcher nach ihnen benannt ist, und es wird dies jetzt umsoweniger einem Bedenken unterliegen, als es nach dem Wegfall des Durchschnittsgehaltssystems nicht mehr erforderlich ist, auf die Erzielung gemeinsamer größerer Etats Bedacht zu nehmen.

§ 3. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personales.

Den 4 Amtsdienern der Landeskommissäre sollen als Ersatz für den Wegfall der Remunerationen Dienstzulagen von je 100 M. bewilligt werden. Abgesehen hievon ist die hier erscheinende Mehrforderung von 3 200 M. nur scheinbar, weil die Bezüge der Diener von dem Etat der Amtsdiener zweckmäßiger Weise hierher übertragen worden sind.

§ 4. Sonstige persönliche Ausgaben.

Außer den nach obiger Bemerkung künftighin auf § 1 zu übertragenden tarifmäßigen Dienstzulagen der Landeskommissäre mit 4 × 900 M. = 3 600 M. werden hier für Schreibaushilfe 4 × 260 = 1 040 M. gefordert, wogegen nichts zu erinnern ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 5. Taggelder, Reise- und Zugskosten.

Nach dem Rechnungsdurchschnitt. Die Mehrforderung von 423 M. hat ihren Grund in der Uebertragung des Aufwandes für Zugskosten hierher mit 510 M. von Titel XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben (vergl. die Erläuterung zu § 1 dieses Titels auf Seite 71 des Budgets).

§ 6. Für sachliche Amtsunkosten.

Die Erläuterungen auf Seite 6 geben Aufschluß über die Bildung des geforderten Betrages von 3 737 M., welcher gegen früher eine kleine Verminderung von 128 M. aufweist.

Es wird der Antrag gestellt, die Ausgaben unter Titel II.

für das Jahr 1890 mit	25 767 M.
und für das Jahr 1891 mit	26 197 „
somit für beide Jahre mit	51 964 M.
oder jährlich	25 982 „

zu genehmigen.

Titel III. Verwaltungsgerichtshof.

Ordentlicher Etat.

Gefordert werden im Ganzen für jedes Jahr 53 620 M., gegen früher 49 656 M., also mehr 3964 M. Diese Mehrforderung entfällt zum weitaus größten Theil auf § 1, Gehalte mit 2970 M., und § 2, Wohnungsgeld mit 864 M., und ist veranlaßt durch die erforderlichen tarifmäßigen Zulagen und Erhöhungen in Gehalt- und Wohnungsgeld-Bezügen.

Eine Dienstzulage als Ersatz für den Wegfall der Remunerationen erhalten 4 Beamte mit zusammen 420 M., eine solche im Betrage von 40 M. wird einem Kanzleibeamten für die Führung der Bureauhandkasse, deren Kredit auf 2340 M. bemessen ist, zugewendet werden. (Beschluß der zweiten Kammer vom 28. März dieses Jahres.)

Für die Beschaffung der Dienstkleidung des Kanzleidieners sind nach allgemeiner Vereinbarung 50 M. vorzusehen, und daher bei § 4, Sonstige persönliche Ausgaben, 10 M. abzusetzen.

Unter § 5, Für sachliche Amtsunkosten, sind nach dem Rechnungsdurchschnitt 90 M. hierher von Titel XXI., Verschiedene und zufällige Ausgaben, übertragen. (Vergl. die Erläuterungen zu § 5 dieses Titels auf Seite 71 des Budgets.)

Es wird beantragt, unter Titel III., nach Abzug von 10 M. bei § 4, für beide Jahre je 53 610 M., oder zusammen 107 220 M., wovon 110 M. für Wohnungsgeld künftig wegfallend, zu genehmigen.

Titel IV. Verwaltungshof.

Ordentlicher Etat.

§ 1. Gehalte.

§ 2. Wohnungsgeld.

Hier begegnen wir einer Mehrforderung von 10 315 M. und bezw. 2372 M., welche ihren hauptsächlichsten Grund in den durch die neue Beamtengesetzgebung geschaffenen Aenderungen hat, die bei dem zahlreichen Personale des Verwaltungshofes in nicht unerheblichem Maße sich bemerklich machen.

Die Kopfzahl dieses Personales ist nach dem Gehaltsetat (Seite 90/93) unverändert geblieben. Dagegen wird eine Neuerung insofern vorgeschlagen, als an die Stelle des bisher als Hilfsarbeiter dem Verwaltungshofe beigegebenen Beamten nunmehr ein weiteres Kollegialmitglied treten soll.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zur Begründung dieser Forderung wird von der Großherzoglichen Regierung geltend gemacht, daß schon bisher der dem Kollegium des Verwaltungshofes zugetheilte Hilfsbeamte vollständig den Dienst eines Kollegialmitgliedes versehen habe, da die fortdauernd anwachsende Geschäftslast es nöthig machte, demselben ein volles Respiziat zur selbstständigen Erledigung zuzuweisen. Eine Geschäftsvereinfachung lasse sich bei dem Verwaltungshofe nicht herbeiführen. Die Geschäftsvermehrung sei aber auch eine dauernde geworden, wesentlich veranlaßt durch das Hinzutreten der neuen Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen, durch die neueren Vorschriften über das Hinterlegungswesen (Gesetz vom 7. Juni 1884), durch die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen und durch die Vorschriften über die Gnadengaben für Hinterbliebene von Beamten, welche für die gesammte Staatsverwaltung der Verwaltungshof zu verwilligen hat (Verordnung vom 14. Oktober 1889).

Die Budgetkommission, welcher von Großh. Regierung eine übersichtliche Darstellung über die Austheilung der mannigfaltigen Geschäfte des Verwaltungshofes auf die einzelnen Respiciate mitgetheilt worden ist, glaubt in Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse der Schaffung einer weiteren Kollegialmitglied-Stelle nicht entgegentreten zu sollen, und beantragt deßhalb die Genehmigung hierzu.

Nach dem Gehaltsetat sollen als Ersatz für den Wegfall von Remunerationen für 31 Beamte Dienstzulagen im Gesammtbetrage von 4060 *M.* für das erste und von 3730 *M.* für das zweite Jahr bewilligt werden.

Außerdem erhalten zwei Beamte eine Dienstzulage von je 150 *M.* aus Stiftungsmitteln für die besondere Verantwortlichkeit und Mühewaltung bei der Besorgung der Depositengeschäfte, da die bei dem Verwaltungshofe hinterlegten Vermögenswerthe von weltlichen Distrikts- und Landes-Stiftungen sich über 4 Millionen Mark belaufen, und die mit der Aufbewahrung und Ordnung des Depositenbestandes, mit dem häufigen Herausholen und Hineinlegen von Schuldurkunden, Zinsscheinen und dergleichen verbundene Arbeit als eine verantwortungsvolle Leistung von besonderer Art betrachtet werden kann.

Zu §§ 3—5.

Unter § 4 sind zur Beschaffung der Dienstkleidung für 2 Kanzleidiener $2 \times 50 = 100$ *M.* (anstatt $2 \times 60 = 120$ *M.*) vorzusehen und daher 20 *M.* abzusetzen.

Für die Besorgung der Bureauhandkasse, deren Kredit nach § 5 auf 7500 *M.* bemessen ist, kann einem Kanzleibeamten eine Dienstzulage von 60 *M.* zugewendet werden. (Beschluß der zweiten Kammer vom 28. März d. J.)

Die Budgetkommission stellt den Antrag, unter Titel IV nach Absetzung von 20 *M.* bei § 4

für das Jahr 1890	150 590	*M.*
„ „ „ 1891	153 600	„
somit für beide Jahre	304 190	*M.*
oder jährlich	152 095	„

zu bewilligen.

Titel V. Generallandesarchiv.

Ordentlicher Etat.

Es werden jährlich 34 890 *M.* gefordert, also 1194 *M.* mehr, als in voriger Budgetperiode. Die Mehrforderung entspricht zum Theil den neuen gesetzlichen Bestimmungen der Gehaltsordnung, zum Theil betrifft sie den sachlichen Aufwand. An 4 etatmäßige Beamte soll als Remunerationsersatz eine Dienstzulage mit zusammen 550 *M.*, bezw. 510 *M.* bewilligt werden. Ein Kanzleibeamter erhält für die Führung der Bureauhandkasse, deren Kredit 3600 *M.* beträgt, eine Dienstzulage von 40 *M.* (Beschluß der zweiten Kammer vom 28. März d. J.). Einem nicht etatmäßig angestellten, wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiter soll zu seinem Gehalte von 1500 *M.*, eine Zulage von 300 *M.* bewilligt werden, wogegen nichts erinnert wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Was die höheren Anforderungen für den sachlichen Aufwand anbelangt (Bureauaufwand mehr 300 ℳ, für Ankauf und Erhaltung von Archivalien mehr 250 ℳ), so wird zur Begründung derselben angeführt, daß früher ein Theil dieser Kosten aus Mitteln des Extraordinariums bestritten worden ist, nun aber die erhöhte Einstellung im ordentlichen Etat deßhalb nöthig geworden sei, weil bei Vornahme der Ordnungsarbeiten für neue Pallien, Repertorien und dergl., wozu nur Materialien erster Qualität verwendet werden können, ständig sehr erhebliche Ausgaben erforderlich seien, und weil der höchst schlimme Zustand, in welchem sich viele und theilweise sehr wichtige Archivalien, Kriegsakten, Correspondenzen u. s. w. in Folge ungenügender Aufbewahrung gegen Feuchtigkeit und Mäusefraß sich befinden, eine möglichst zu beschleunigende Remedur erfordere, widrigenfalls für die beschädigten Archivalien großer Nachtheil und sogar die Zerstörung zu befürchten sein würde.

Die Budgetkommission beantragt:

Unter Titel V. für das Jahr 1890	34 630 ℳ
und für das Jahr 1891	35 150 „
somit für beide Jahre	69 780 ℳ
oder jährlich	34 890 „

zu genehmigen.

Titel VI. Oberaichungsamt.

Ordentlicher Etat.

Hier werden 2 350 ℳ, und zwar 2 114 ℳ weniger gefordert als früher, was seinen Grund hauptsächlich darin hat, daß der in der vorigen Budgetperiode hier in Ausgabe vorgesehene Beitrag von 2 000 ℳ zu den Gehalten der Münzbeamten, welche zugleich Mitglieder des Oberaichungsamtes sind, und welche Summe früher im Budget der Münzverwaltung in Einnahme gestellt war, nunmehr weggelassen worden ist. Im Uebrigen setzt sich die Minderanforderung von weiteren 114 ℳ zusammen aus den dem Rechnungsdurchschnitt entsprechenden Positionen unter §§ 2 und 3 mit 62 ℳ mehr, beziehungsweise 176 ℳ weniger. Ein Beamter bezog bisher für die Besorgung der Geschäfte des Oberaichungsamtes einen Funktionsgehalt von 400 ℳ, welcher als Dienstzulage fortbewilligt werden soll, jedoch als künftig wegfallend zu bezeichnen ist.

Unter der Position § 3: Sonstige Amtsunkosten, ist ein Betrag von 380 ℳ inbegriffen, welcher theilweise zu umständigen Belohnungen an Beamte der Münzverwaltung für die Ausbesserung von Meßwerkzeugen verwendet werden soll. Der Budgetkommission ist hierüber auf ihre Anfrage von der Großherzoglichen Regierung die Auskunft ertheilt worden, daß es sich hierbei nicht um remunerationsähnliche Vergütungen, sondern um einen für Einzelarbeit außer der geordneten Dienstzeit zu bezahlenden Stunden- oder Stücklohn handelt, welcher dem Münzmechaniker und einem Münzarbeiter für technische Hilfsarbeit bei Prüfung, Justirung und Ausbesserung von Meßwerkzeugen und Kontrol-Apparaten jeder Art gewährt werden soll.

Es wird der Antrag gestellt, unter Titel VI. für beide Jahre je 2350 ℳ, zusammen 4700 ℳ, wovon 400 ℳ künftig wegfallend, zu bewilligen.

Titel VII. Rheinschifffahrtsbehörden.

Ordentlicher Etat.

Gefordert werden 2020 ℳ, und zwar 1756 ℳ weniger, als in der vorigen Budgetperiode, welche sich auf § 1 mit 436 ℳ und auf § 2 mit 1320 ℳ vertheilen. Der Beitrag zum Pensionsfond mit 92 ℳ ist wegen Ablebens des Bezugsberechtigten in Wegfall gekommen. Die Diäten und Reisekosten des Rheinschifffahrtsbevollmächtigten, wofür früher 474 ℳ vorgesehen waren, sind jetzt auf Titel XXI., Verschiedene und zufällige Ausgaben § 1 Tagegelder, Reise- und Zugskosten übertragen. Im Uebrigen gibt die Entzifferung in den Erläuterungen genügenden Aufschluß, wobei nur noch zu bemerken ist, daß ein etatmäßiger Beamter der

Wasser- und Straßenbauverwaltung für die Wahrnehmung der Geschäfte des Rheinschifffahrtsinspektors des ersten Bezirkes einen Nebengehalt von 1200 ℳ bezieht, welcher künftighin im Gehaltsetat der genannten Verwaltung ersichtlich zu machen ist.

Die Geschäftsaufgabe und Organisation der Rheinschifffahrtsbehörden werden durch die revidirte Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 bestimmt, welche auf einer Vereinbarung der Regierungen von Baden, Bayern, Hessen, Preußen, Frankreich und den Niederlanden beruht. Zum Zweck gemeinsamer Berathung über die Angelegenheiten der Rheinschifffahrt wird von jeder Ufer-Regierung ein Bevollmächtigter ernannt. Diese Bevollmächtigten bilden die Central-Kommission, welche ihren Sitz in Mannheim hat. Dieselbe tritt regelmäßig jedes Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen und hat alljährlich einen Bericht über den Zustand der Rheinschifffahrt zu erstatten.

Außerdem gehört es zu ihrer Geschäftsaufgabe, über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung der Rheinschifffahrtsakte und der von den Ufer-Regierungen vereinbarten Verordnungen und Maßregeln wahrgenommen werden, zu verhandeln, über die von einzelnen Ufer-Regierungen zur Beförderung der Rheinschifffahrt gemachten Vorschläge zu berathen, die periodischen Strombefahrungen durch Wasserbau-Techniker sämmtlicher Uferstaaten anzuordnen, und über Berufungen gegen Erkenntnisse der Rheinschifffahrtsgerichte zu entscheiden, soweit derartige Berufungen von den Betheiligten nicht an die ordentlichen Landesgerichte gebracht werden.

Zum Zweck der ständigen Beaufsichtigung der Rheinschifffahrt ist der Rheinstrom in vier Aufsichtsbezirke getheilt. Für jeden dieser Bezirke wird von den Regierungen, über deren Gebiet sich derselbe erstreckt, ein Inspektor ernannt. Die Rheinschifffahrts-Inspektoren sind in ihren Amtsverrichtungen der Central-Kommission untergeordnet. Dieselben sind verpflichtet, die Bezirke regelmäßig mindestens zwei Mal im Jahre zu bereisen, die etwa entstandenen Schifffahrtshindernisse zu untersuchen, den Leinpfad zu beaufsichtigen, etwaige Mängel aller Art abzustellen bezw. die Abhilfe bei den Landesbehörden in Antrag zu bringen und eventuell der Central-Kommission Bericht zu erstatten.

Der erste Inspektionsbezirk erstreckt sich von Basel auf dem linken Ufer bis zum Ausfluß der Lauter, auf dem rechten bis zur Landesgrenze zwischen Baden und Hessen; der zweite Bezirk bis zum Ausfluß der Nahe; der dritte bis zur Niederländischen Grenze und der vierte auf den übrigen Theil des Stromes im Niederländischen Gebiete. Der Dienst der ersten Inspektion war früher einem badischen Ingenieur übertragen, wird aber seit dem Ableben dieses Beamten durch zwei Beamte versehen, und zwar auf der oberen Rheinstrecke von Basel abwärts bis zum Ausfluß der Lauter durch einen elsässischen Ingenieur, von der Lauter ab bis zur badisch-hessischen Landesgrenze durch den Vorstand der Großherzoglichen Rheinbau-Inspektion Mannheim.

Nach Artikel 41 der Rheinschifffahrtsakte erhalten die Inspektoren ihre Gehalte und etwaige Pensionen von den Regierungen, welche sie ernannt haben. Der auf Baden entfallende Antheil an dem Gehalte des Rheinschifffahrts-Inspektors für den ersten Bezirk beläuft sich auf 1200 ℳ, welche den im Budget vorgesehenen Nebengehalt für einen etatmäßigen Beamten bilden.

Es wird beantragt, bei Titel VII jährlich 2020 ℳ, oder für beide Jahre 4040 ℳ zu genehmigen.

Titel VIII. Für Durchführung der sozialen Gesetze.

A. Ordentlicher Etat.

§ 1. Landesversicherungsamt.

Der frühere Satz von 5500 ℳ ist unverändert geblieben. Diese Summe entfällt, einem auf dem letzten Landtage von der Budgetkommission gestellten und von der Kammer genehmigten Antrage entsprechend, mit 1000 ℳ auf den Gehalt des Vorsitzenden, mit je 500 ℳ auf die Gehalte der beiden ständigen Mitglieder, und mit je 300 ℳ auf die Gehalte der zwei richterlichen Mitglieder des Landesversicherungsamtes.

Diese Bezüge erscheinen als Nebengehalte, da der Dienst von 2 Kollegialmitgliedern des Ministeriums des Innern, einem solchen des Finanzministeriums und bezw. von 2 Mitgliedern des Oberlandesgerichtes nebenamtlich versehen wird. Solche Nebengehalte sind künftighin auch an der Stelle des Budgets, welches die Anforderung für das Hauptamt enthält, ersichtlich zu machen. (Vergl. die Bemerkung zu Titel I, § 1, Ministerium).

Für Taggelder und Reisekosten, welche im Falle des Beizuges der nicht ständigen, als Vertreter der Arbeitgeber bezw. Ausführungsbehörden und der Arbeiter zu berufenden Mitglieder zu gewähren sind, sowie für Vergütung an das Hilfspersonal und sachliche Amtskosten, werden 1900 ℳ bezw. 1000 ℳ beansprucht, wogegen nichts zu erinnern ist.

§ 2. Schiedsgerichte.

Auch hier wird die gleiche Summe, wie früher, mit 2500 ℳ angefordert, welche zur Gewährung von Nebengehalten für die das Amt der Schiedsgerichtsvorsitzenden nebenamtlich verwaltenden etatmäßigen Beamten bestimmt, und daher künftighin auch im Gehaltsetat für das Hauptamt ersichtlich zu machen sind.

Die Budgetkommission hatte auf dem letzten Landtage die Meinung ausgesprochen, daß für diese Funktionsgehalte ein Maximalsatz von 500 ℳ bestimmt werden sollte.

Von der Großherzoglichen Regierung wird nun mitgetheilt, daß der Geschäftsstand der berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichte sich auch in der verflossenen Budgetperiode noch in einer fortschreitenden Entwickelung befunden habe, so daß die Frage, ob nicht weitere Kräfte zur Bewältigung der Aufgabe der Vorsitzenden heranzuziehen seien, einer ferneren Prüfung bedurfte und deßhalb davon Umgang genommen worden sei, schon jetzt feste Nebengehalte für die Schiedsgerichtsvorsitzenden auszuwerfen. Es seien daher jeweils am Jahresschluß den erheblich beschäftigten Vorsitzenden aus den bewilligten 2500 ℳ einmalige Vergütungen gewährt worden, deren Höhe mit Rücksicht auf die Mühewaltung der einzelnen Vorsitzenden verschieden bemessen wurde. Für das Jahr 1889 betrugen die Vergütungen für die 3 Vorsitzenden der Karlsruher Schiedsgerichte 500 ℳ, 300 ℳ und 300 ℳ, für den Vorsitzenden der Mannheimer Schiedsgerichte 600 ℳ und für denjenigen der Freiburger Schiedsgerichte 300 ℳ, im Ganzen also 2000 ℳ. Im Laufe der Budgetperiode 1890/91 werden noch weitere Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung hinzukommen.

Eine übersichtliche Darstellung des Geschäftsstandes der berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichte im Jahre 1889 folgt hier:

Sitz der Schiedsgerichte.	Zahl der Schiedsgerichte.	Zahl der anhängigen Fälle.	Davon wurden erledigt		Unerledigt gingen in das nächste Jahr über.
			durch Vergleich, Anerkenntniß oder Zurückziehung.	durch Bescheid oder Erkenntniß.	
Mannheim . . .	10	171	11	130	30
Karlsruhe, gewerbliche	9	215	17	160	38
dito landwirthschaftliche	1	11	5	6	—
Pforzheim . . .	1	1	—	1	—
Freiburg	4	57	7	46	4
1889	25	455	40	343	72
1888	25	338	20	274	44
1887	22	305	29	227	49
1886	22	108	15	60	33

§ 3. Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung.

a. Gehalte	12 000 ℳ.
b. Wohnungsgeld	1 380 „

Diese Anforderung erscheint zum ersten Male im Budget. Dieselbe ist bedingt durch die nach §§ 41 u. ff. des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 gebotene Errichtung einer Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung, welche im Laufe der Budgetperiode für das Gebiet des Großherzogthums mit dem Sitz in Karlsruhe in's Leben treten soll, und an deren Spitze nach § 46 des Reichsgesetzes ein Vorstand zu treten hat, dessen Beamte nach § 47 a. a. O. von der Landesregierung zu bestellen sind. Die Bezüge dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen, und die durch die erste Einrichtung der Versicherungsanstalt entstehenden Kosten, sind von dem Bundesstaate vorzuschießen und der Staatskasse von der Versicherungsanstalt zu vergüten. (§ 45 und 47 des Reichsgesetzes.)

Von der Großherzoglichen Regierung sind nun für die Besetzung des Vorstandes der Versicherungsanstalt zwei etatmäßige Stellen vorgesehen, und zwar ein Vorsitzender nach B³ des Tarifes mit einem Anfangs-Gehalt von 6500 ℳ. und einem Wohnungsgeld von 760 ℳ., und ein Mitglied nach C² des Tarifes mit einem Anfangsgehalt von 5500 ℳ. und einem Wohnungsgeld von 620 ℳ. Dazu wurde jedoch der Budgetkommission die Mittheilung gemacht, es sei vorauszusehen, daß außer den zwei etatmäßig anzustellenden Beamten noch weitere Hilfskräfte der Versicherungsanstalt beizugeben sein werden. In dieser Hinsicht seien die nach Errichtung der Anstalt von dem Vorsitzenden zu machenden Erfahrungen abzuwarten, jedenfalls werden solche Hilfskräfte zunächst nur in der Eigenschaft von nicht etatmäßigen Beamten oder von vertragsmäßig verwendeten Personen anzustellen sein.

Für den durch die erste Einrichtung der Versicherungsanstalt erwachsenden persönlichen und sachlichen Aufwand ist eine Anforderung im Budget nicht gestellt. Die Großherzogliche Regierung geht hierbei von der Ansicht aus, daß es dem Vorstand, sobald er ernannt ist, zukommen werde, ein Geschäftslokal zu gewinnen und für die sachliche Ausstattung zu sorgen. Da dieser Aufwand nach § 45 des Reichsgesetzes der Staatskasse aus den zunächst eingehenden Versicherungsbeiträgen zu erstatten sei, so handle es sich lediglich um eine durch Gesetz angeordnete, blos durchlaufende, vorschüßlich zu bestreitende Ausgabe, für welche nach seitheriger Uebung keine Anforderung im Budget gemacht wurde, wie dies insbesondere auch in dem ganz ähnlichen Falle des § 2 des Landesgesetzes vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend, unterblieben sei.

Die Budgetkommission hat dagegen nichts zu erinnern gefunden. Der Posten von 13 380 ℳ. für Gehalte und Wohnungsgeld ist bei Titel I. § 1 der Einnahme zum Ersatz vorgesehen.

Was nun die Anstellung der beiden etatmäßigen Beamten anbelangt, von welchen nach der Absicht der Großherzoglichen Regierung der eine als Vorsitzender des Vorstandes den Kollegialmitgliedern der Ministerien, der andere als Vorstandsmitglied den Mitgliedern der Kollegialmittelstellen gleichgestellt werden soll, so erscheinen diese Beamtenstellen im Gehalts-Tarife nicht, und es würde daher zunächst eine Ergänzung desselben erforderlich sein durch die Aufnahme einer neuen Kategorie von etatmäßigen Beamten, welche nach der auch von der Großherzoglichen Regierung getheilten Ansicht der Budgetkommission nur in Gesetzesform vollzogen werden kann. Es wurde zwar gegen diese Rechtsanschauung auch eingewendet, daß durch eine budgetmäßige Vereinbarung zwischen der Großherzoglichen Regierung und den Ständen eine Erweiterung des Gehaltstarifes durch Aufnahme neuer etatmäßiger Stellen bewirkt werden könnte, wozu eventuell durch die Votirung des Finanzgesetzes die erforderliche gesetzgeberische Sanktion ertheilt werden würde. Allein ein derartiges Auskunftsmittel würde nicht im Sinne der Gehaltsordnung liegen, welcher nach den Verhandlungen auf dem letzten Landtage mit voller Absichtlichkeit und mit zweifelloser Erkenntniß der daraus erwachsenden Consequenzen die rechtliche Gestalt eines Gesetzes gegeben worden ist, sodaß bei irgend einer Aenderung des einen integrirenden Bestandtheil der Gehaltsordnung (vergl. § 1 derselben) bildenden Gehaltstarifes die Mitwirkung aller gesetzgebenden Faktoren, also auch der ersten Kammer, erforderlich ist, was bei der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Behandlung der Sache in der Form einer budgetmäßigen Vereinbarung nach den bezüglichen Bestimmungen der Verfassung nicht, oder wenigstens nicht mit dem Erfolge einer praktischen Beeinflussung im Einzelnen erreicht werden könnte.

Von Großherzoglicher Regierung ist nun die Ansicht ausgesprochen worden, es werde nichts entgegenstehen, daß zur Erledigung des vorliegenden Falles zunächst gelegentlich der Budgetfeststellung eine Einigung über die Aufnahme neuer Kategorien von etatmäßigen Beamten erfolge, und daß die gesetzliche Regelung einem erst später zu erlassenden, die verschiedenen Fälle dieser Art zusammenfassenden Ergänzungsgesetze zur Gehaltsordnung vorbehalten bleibe.

Die Budgetkommission vermag dieser Rechtsanschauung in ihrer Allgemeinheit und mit allen ihren Konsequenzen sich nicht anzuschließen, ist vielmehr der Meinung, daß im Falle einer unbedingten Nothwendigkeit der Schaffung neuer etatmäßiger Beamtenstellen sofort mit der gesetzlichen Regelung vorgegangen und bis dahin auf andere Weise dem thatsächlichen Bedürfnisse abgeholfen werden müsse. Im gegenwärtigen Falle, da es sich nur um einen vorschüßlich zu bestreitenden Aufwand handelt, will aber die Budgetkommission die Bewilligung der angeforderten Mittel nicht verweigern,

und wird deßhalb die Genehmigung mit dem Vorbehalt der nachfolgenden gesetzlichen Ordnung der Sache beantragt.

B. Außerordentlicher Etat.

Für die Durchführung der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung werden 10 000 *M.* gefordert, welche der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft zugewendet werden sollen als einmaliger Beitrag zu den Kosten der erstmaligen Feststellung des Katasters der land- und forstwirthschaftlichen Betriebsunternehmer, und zwar zur theilweisen Deckung des durch Bezahlung der Geschäftsgebühren und Reisekosten der Steuerkommissäre erwachsenen Aufwandes, da der Beizug dieser Beamten zur Erledigung des erwähnten Geschäftes auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen, also von Staatswegen im öffentlichen Interesse stattgefunden hat. Nach neuerlicher Mittheilung der Großherzoglichen Regierung beträgt dieser Aufwand der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft im Ganzen 14 000 *M.*, also 1000 *M.* weniger, als in den Erläuterungen auf Seite 9 des Budgets angenommen worden war. Die Budgetkommission ist mit der Uebernahme des Betrages von 10 000 *M.* auf die Staatskasse einverstanden.

Es wird der Antrag gestellt, bei Titel VIII.

A. Im ordentlichen Etat 21 380 *M.* oder für beide Jahre 42 760 *M.* und
B. im außerordentlichen Etat . . . . . 10 000 „

zu genehmigen.

Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei.

A. Ordentlicher Etat.

§ 1. Gehalte.

§ 2. Wohnungsgeld.

Unter § 1 werden 1 205 200 *M.* gegen 1 109 115 *M.*, also 96 085 *M.* mehr, unter § 2 werden 133 337 *M.* gegen 93 692 *M.*, also 39 645 *M.* mehr gefordert.

Bei § 1 sind 10 900 *M.* als künftig wegfallend bezeichnet. Die Mehrforderung entspricht zum weitaus größten Theile den Aenderungen, welche in den Bezügen an Gehalt und Wohnungsgeld durch die neue Beamtengesetzgebung herbeigeführt worden sind. Zum Gehaltsetat (Seite 94—101) ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

1. Vorstände der Bezirksämter. Hier sind für Nebengehalte im Ganzen 7 800 *M.* vorgesehen, und zwar sollen 12 Amtsvorstände der größeren Bezirksämter eine Dienstzulage von je 500 *M.*

und 6 Amtsvorstände, welche in den Höchstgehalt eingerückt sind, ohne daß die Voraussetzungen zur Bewilligung der Dienstzulage von 500 ℳ. vorhanden wären, eine solche von je 300 ℳ. erhalten. (Vergleiche Bemerkung zu C³ des Gehaltstarifes.)

2. Zweite Beamte der Bezirksämter. Hier soll die Zahl der Beamten von 18 auf 19 vermehrt werden, und zwar um einen beim statistischen Bureau verwendeten, juristisch gebildeten Hilfsarbeiter, durch die Gewährung der Möglichkeit seiner Anstellung als Amtmann festzuhalten, wogegen unter Titel XVI, Bearbeitung der Landesstatistik, § 1, ein Sekretariatsassistent in Wegfall kommen soll. (Vergl. Seite 110/11 des Gehaltsetats). Die Budgetkommission hat dagegen nichts zu erinnern, wiewohl es ihr richtiger schiene, anstatt der kommissarischen Verwendung eines Bezirksverwaltungsbeamten bei der Bearbeitung der Landesstatistik die Stelle eines solchen Hilfsarbeiters des statistischen Bureau's in dem Gehaltstarife gelegentlich einer anderweiten Ergänzung desselben vorzusehen.

Nach der Bemerkung zu D² des Gehaltstarifes kann in 3 größeren Städten je ein zweiter Beamter des Bezirksamtes mit den Bezügen der Amtsvorstände angestellt werden. Von dieser Bestimmung ist nach Mittheilung der Großherzoglichen Regierung zur Zeit Gebrauch gemacht in den Städten Karlsruhe, Freiburg und Heidelberg, was künftig im Gehaltsetat der zweiten Beamten ersichtlich zu machen sein wird.

3. Bezirksärzte I. und II. Gehaltsklasse. Nach der Bemerkung auf Seite 95 des Gehaltsetats sollen in die I. Gehaltsklasse die Bezirksärzte in den wichtigeren, mindestens 25 000 Einwohner zählenden Bezirken eingereiht werden. Thatsächlich sind der ersten Gehaltsklasse 26, der zweiten 28 Bezirksärzte zugetheilt.

Dazu kommen noch (Seite 96 des Gehaltsetats) 7 Bezirksassistenzärzte und 3 Badeärzte, je einer in Baden, Badenweiler und Rippoldsau.

Ein Bezirksarzt ist zugleich in der Stellung eines technischen Referenten bei dem Ministerium des Innern verwendet (s. Gehaltsetat S. 88/89: ein Medizinalreferent zu 2700 ℳ), und einem anderen Bezirksarzte ist die Stelle des Vorstandes der Impfanstalt übertragen.

Bezüglich des letztgenannten Beamten ist nun von der Großherzoglichen Regierung in den Erläuterungen auf Seite 95 und 101 (§ 16 Vorstand der Impfanstalt) bemerkt, daß es der Einrichtung des gesammten Impfwesens im Großherzogthum und der Bedeutung der Impfanstalt entspreche, dieselbe mit einem Staatsarzte zu besetzen, welcher deßhalb als Vorstand der Impfanstalt im Gehaltstarif unter D 12 (Bezirksärzte I Gehaltsklasse) einzureihen sei. Dem derzeitigen Inhaber der Stelle soll anstatt der ihm bisher zugewiesenen Bezüge ein Gehalt von 2200 ℳ. und außerdem der Gehalt als Bezirksarzt (derzeit 2290 ℳ.) bis zum tarifmäßigen Höchstgehalte von 3500 ℳ., also im Ganzen ein Höchstgehalt von 5700 ℳ. zugewiesen werden. (Der Höchstbetrag des kombinirten Gehaltes ist in den Erläuterungen auf Seite 95 des Gehaltsetats laut Berichtigung der Großherzoglichen Regierung versehentlich auf 5800 ℳ. anstatt auf 5700 ℳ. angegeben). Außerdem soll dem mit der Versehung der Stelle des Impfanstalts-Vorstandes betrauten Medizinalbeamten die tarifmäßige Hälfte des Wohnungsgeldes als Bezirksarzt mit 310 ℳ., und die Hälfte des Wohnungsgeldes des unter D 12 des Gehaltstarifes einzuordnenden Impfanstalts-Vorstandes mit ebenfalls 310 ℳ. gewährt werden.

Mit dieser Behandlung der Sache vermag sich die Budgetkommission nicht einverstanden zu erklären. Zum Voraus soll bemerkt werden, daß gegen die Höhe der für die kombinirte Beamtenstelle vorgeschlagenen Bezüge nichts eingewendet wird. Die Budgetkommission anerkennt, daß es an und für sich wünschenswerth ist, anstatt des aus der Bauschsumme für die Impfanstalt (12 400 ℳ., Titel XVIII, § 52 des vorigen Budgets) geschöpften festen Gehaltes von 2000 ℳ. und Gebührenaversums bis zu 1500 ℳ. eine bleibende Ordnung der Gehaltsverhältnisse des betreffenden Sanitätsbeamten eintreten zu lassen. Es ist auch zweifellos zuzugeben, daß es sich empfiehlt, für den Vorstand der Impfanstalt eine eigene etatmäßig zu besetzende Stelle zu schaffen, da für die Versehung dieses Dienstes der Natur der Sache nach eine Personalkraft erforderlich ist, welcher spezielle Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Zweige der Sanitätspolizeiverwaltung zur Verfügung stehen und welcher auch eine gewisse Vorliebe für diese eigenartigen Amtsverrichtungen nicht

mangelt. Nicht minder wird eingeräumt, daß mit diesem Amte eine große, in ihrer Wirkung auf das ganze Land sich erstreckende Verantwortlichkeit verbunden, und daß hiernach bei der Auswahl der Persönlichkeit für diese Beamtenstelle mit Vorsicht zu verfahren ist.

Allein trotz aller dieser Erwägungen sieht die Budgetkommission den richtigen Ausweg nur in der von der Großherzoglichen Regierung selbst in Aussicht genommenen, durch gesetzgeberischen Akt zu vollziehenden Ergänzung des Gehaltstarifes, und es geht deßhalb unsere Meinung dahin, daß bis zur Erfüllung dieses gesetzlichen Erfordernisses es bei dem dermaligen rechtlichen Zustande sein Bewenden behalten müsse. Hiernach wird, abgesehen von den tarifmäßigen Bezügen des betreffenden Bezirksarztes, gegen die Erhöhung seines Gehaltes für die Versehung des Dienstes als Vorstand der Impfanstalt von 2000 *M.* auf 2200 *M.*, und gegen die Fortbewilligung des Gebührenaversums bis zur Gesammthöhe von 3500 *M.* nichts erinnert; dagegen muß darauf bestanden werden, daß die dem Impfanstalts-Vorstand zukommenden Bezüge des Bezirksarztes als Nebengehalte im Sinne des § 25 des Beamtengesetzes behandelt, somit bis zur späteren gesetzlichen Regelung der Sache bei dem Gehaltsetat der Bezirksärzte künftighin ersichtlich gemacht, und daß 310 *M.* für Wohnungsgeld bei § 16 Impfanstalt abgesetzt werden.

Hinsichtlich des letzteren Punktes wird noch besonders bemerkt, daß es jedenfalls unrichtig sein wird, einem Beamten zwei halbe Wohnungsgelder zuzuweisen. Denn wenn es auch zulässig ist, daß ein Beamter mehr als eine etatmäßige Stelle bekleidet, so ist doch in § 22 Absatz 4 des Beamtengesetzes bestimmt, daß das Wohnungsgeld nur von einer Amtsstelle, und zwar von derjenigen bezogen werden kann, welche den höheren Anspruch gibt.

4. Polizeikommissäre I. und II. Gehaltsklasse. Von 11 Polizeikommissären waren bisher 4 mit Staatsdienereigenschaft angestellt. Es sollen nunmehr 5 in die erste und 6 in die zweite Gehaltsklasse eingereiht werden, wogegen nichts zu erinnern ist. Von der ersten Gehaltsklasse erhalten 4 Beamte die tarifmäßige Gehaltszulage von je 150 *M.* (Bemerkung zu F ⁴ des Gehaltstarifes), von beiden Gehaltsklassen werden 10 Beamte in den Bezug von Dienstzulagen als Ersatz für den Wegfall der Remunerationen eingewiesen.

5. Revisoren bei Bezirksämtern und Gemeinderechnungs-Revidenten. Von den ersteren erhalten alle 22, von den letzteren 47 (unter 49) Dienstzulagen als Remunerationsersatz. Außerdem wird 8 Revidenten eine Dienstzulage von je 200 *M.* wegen öfteren Wohnsitzwechsels zugewiesen. Von den 49 Amtsrevidenten sind nämlich 2 je zwei Bezirksämtern (Donaueschingen—Villingen und Bonndorf— Waldshut) zugetheilt, und 6 weitere Beamte haben bei verschiedenen überlasteten Aemtern Aushilfe je nach Bedarf zu leisten, was den öfteren Wechsel des Wohnsitzes nöthig macht.

Die hierfür bewilligten Aversen wurden bisher theils aus der Position für Dienstaushilfe, theils aus derjenigen für Wohnsitzwechsel-Entschädigung und theils aus derjenigen für Remunerirung solcher Amtsrevidenten geschöpft, welche Sparkassen-Rechnungen zu prüfen haben. Nunmehr werden diese Bezüge als Nebengehalte besonders angefordert, wogegen die bisherige Forderung von 6000 *M.* für Sparkassen-Rechnungsabhör in Wegfall gekommen ist. (Vergl. die Erläuterungen auf Seite 13 zu § 4 e².)

6. Bezirksthierärzte. Die Eintheilung der 54 Beamten in die drei Klassen (siehe Gehaltstarif G 7, 8 und 9 und Bemerkung hierzu) soll in der Weise bewirkt werden, daß Bezirksthierärzte mit 20 und mehr Dienstjahren der I., solche mit 10 bis 20 Dienstjahren der II., und solche mit weniger als 10 Dienstjahren der III. Klasse zugewiesen werden, wogegen nichts zu erinnern ist. In die I. Gehaltsklasse kommen hiernach zur Zeit 25, in die II. 7, und in die III. 22 Beamte.

Die nach den Erläuterungen zum Gehaltsetat (Seite 99) als unbesetzt bezeichnete, bisher nebenamtlich versehene Stelle ist inzwischen besetzt worden. Es ist die Bezirksthierarztstelle in Schwetzingen, deren Inhaber inzwischen nicht etatmäßig angestellt ist und seinen Wohnsitz in Mannheim hat, weil dort wegen des ausgedehnten Viehverkehres und insbesondere zur Beaufsichtigung der stark besuchten Viehmärkte für den Bezirksthierarzt ein ständiger Gehilfe und Stellvertreter erforderlich ist, und diese Aushilfeleistung nach Ansicht der

Großherzoglichen Regierung zweckmäßiger Weise dem mit der Versehung der Schwetzinger Bezirksthierarztstelle betrauten Mannheimer Thierarzt übertragen bezw. belassen werden kann.

Die Budgetkommission ist der Meinung, daß diese Ordnung der Verhältnisse dem Zwecke der Einrichtung einer Bezirksthierarztstelle für den Amtsbezirk Schwetzingen nicht in richtiger Weise entspreche, und erklärt es deßhalb für wünschenswerth, daß dem Bezirksthierarzt für Schwetzingen der dienstliche Wohnsitz in der Bezirkshauptstadt angewiesen werde, in welchem Falle auch beim Eintritt der etatmäßigen Anstellung nur das Wohnungsgeld der II. Ortsklasse zu bezahlen ist, zumal die Kosten der Stellvertretung und Aushilfe für den Bezirksthierarzt in Mannheim annähernd die gleichen sein werden, wenn diese Dienste durch den Bezirksthierarzt in Schwetzingen von diesem Amtssitze aus geleistet werden, wie diejenigen sein würden, welche entstehen müssen, wenn der Schwetzinger Bezirkthierarzt seinen Dienstbezirk von Mannheim aus zu bereisen hat.

Zwei Beamte, und zwar die Bezirksthierärzte von St. Blasien und Triberg, erhalten eine Ortszulage von je 300 *M.* mit Rücksicht auf den theuren Aufenthaltsort und den geringen Praxisertrag. In Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Berichtes der Budgetkommission zum Budget des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts II. Titel V. § 1 (Bericht des Abgeordneten Frech, Seite 16) wird beantragt, daß diese Ortszulagen im Hinblick auf die Aufbesserung des Wohnungsgeldes als künftig wegfallend zu bezeichnen sind.

7. Registratoren bei Bezirksämtern und Polizeiaktuare. Wir verweisen auf die Erläuterungen Seite 99 des Gehaltsetats. Bisher waren 31 Registratoren und 11 Polizeiaktuare, im Ganzen also 42 Beamte bewilligt. Nunmehr werden 63, also 21 mehr angefordert und für jedes Bezirksamt eine Registratorstelle vorgesehen, wogegen die seitherigen Registraturführer in Wegfall kommen, sodaß die Zahl der Aktuare bei Bezirksämtern sich entsprechend vermindert. (Vergl. unten.) Die beanspruchte Personalvermehrung wird mit dem ständigen Anwachsen der Geschäfte bei den Bezirksämtern, insbesondere zufolge der sozialen Gesetzgebung des Reiches und der neuen Wehrordnung begründet, was von der Budgetkommission als zutreffend anerkannt wird.

Ein Beamter erhält eine Ortszulage von 100 *M.*, welche als künftig wegfallend bezeichnet ist; 40 Beamte im ersten und 38 im zweiten Jahre erhalten Dienstzulagen als Remunerationsersatz.

8. Aktuare bei Bezirksämtern. Bisher waren 56 bewilligt, und unter diesen 21 Registraturführer, welche nach den Ausführungen unter der vorigen Ziffer 7 in Wegfall kommen. Die Zahl der bisher bewilligten 35 Aktuare, die nicht Registraturführer waren, soll nun um 6 vermehrt werden, wegen Zunahme der Geschäfte, so daß die früher bewilligte Kopfzahl sich von 56 auf 41, also nur um 15 vermindert, wogegen nichts erinnert wird.

Im ersten Jahre erhalten 21, im zweiten 15 Beamte eine Dienstzulage wegen Wegfalls der Remunerationen.

9. Amtsdiener bei Bezirksämtern. Von 34 Beamten erhalten 18 im ersten und 15 im zweiten Jahre als Ersatz für die Remunerationen eine Dienstzulage. Außerdem ist für 6 Beamte eine Ortszulage von je 100 *M.* bewilligt, und zwar für die Amtsdiener in Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Lörrach, Mannheim und Offenburg. Diese Ortszulagen wurden bisher gegeben, weil in den genannten Städten keine Dienstwohnungen verfügbar sind, und da dieser Grund fortdauert, so sind die fraglichen Bezüge nicht als künftig wegfallend bezeichnet. Die Butgetkommission will dies nicht beanstanden.

10. Polizeiwachtmeister, Polizeisergeanten, Schutzmänner. Die Zahl der Wachtmeister bleibt mit 10 unverändert, diejenige der Sergeanten soll von 24 auf 25, und diejenige der Schutzmänner von 306 auf 318 vermehrt werden, was in den Erläuterungen auf Seite 101 des Gehaltsetats genügend begründet ist. Von den 12 weiter anzustellenden Schutzmännern werden je 4 in Mannheim, Pforzheim und Konstanz verwendet, der weiter anzustellende Sergeant wird dem Bezirksamt Pforzheim zugewiesen werden. 10 Wachtmeister, 22 Sergeanten und 50 Schutzmänner erhalten Dienstzulagen als Remunerationsersatz. Außerdem sollen die bisherigen Ortszulagen als Dienstzulagen weiter bewilligt werden, und zwar für die Wachtmeister (einschließ-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lich einer besonderen Dienstzulage von 200 M. für Versehung einer Polizeikommissärsstelle) mit 880 M., für die Sergeanten mit 1770 M. und für die Schutzmänner mit 8150 M. Diese drei Summen sind als künftig wegfallend bezeichnet.

Eine Uebersicht über die Vertheilung des Personales der Lokalpolizei auf die einzelnen Städte nach dem Budgetentwurf für 1890/91 folgt:

Städte.	Polizeikommissäre				Wachtmeister		Sergeanten		Schutzmänner	
	Gehaltsklasse I.		Gehaltsklasse II.							
	Im Ganzen	Bei der Kriminalpolizei	Im Ganzen	Bei der Kriminalpolizei	Im Ganzen	Bei der Kriminalpolizei	Im Ganzen	Bei der Kriminalpolizei	Im Ganzen	Davon bei der Kriminalpolizei
Konstanz	—	—	—	—	1	1	2	—	18	1
Freiburg	1	—	1	1	1	—	4	—	51	3
Baden	—	—	1	—	—	—	2	1	18	—
Rastatt	—	—	—	—	1	—	—	—	9	—
Karlsruhe	2	1	1	—	2	—	7	1	74	4
Pforzheim *)	—	—	1	—	1	1	3	—	32	1
Heidelberg	1	—	—	—	1	—	3	1	33	2
Mannheim	1	—	2	1	3	—	4	1	83	5
	5	1	6	2	10	2	25	4	318	16

*) Einschließlich der Vorstadt Brötzingen.

Bemerkung. Von den der Kriminalpolizei zugetheilten Schutzmännern haben 3 den Charakter als Sergeant.

§ 3. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals.

Gefordert werden jährlich 171 200 M., gegen 132 420 M. früher, also 38 780 M. mehr Die Zahl der Amtsgehilfen soll mit Rücksicht auf die ständige Zunahme der Geschäfte bei den Bezirksämtern von 14 auf 18 mit einem Durchschnittssatz von 1 400 M. erhöht werden. Nicht etatmäßige Aktuarstellen waren bisher 52 bewilligt, aber 60 thatsächlich vorhanden. Die Mittel zur Bezahlung der 8 weiteren Aktuare wurden bis jetzt aus den Abzügen genommen, welche an dem Einkommen der Sportelextrahenten an Konstatirgebühren gemacht wurden. Zur Zeit sind bei den Aemtern 56 nicht etatmäßige Aktuare und 59 Dekopisten verwendet; von den letzteren sind 14 aus der Zahl der geprüften Aktuare und 45 aus der Zahl der Incipienten und Schreibgehilfen entnommen. Nunmehr werden 122 nicht etatmäßige Beamte, und zwar 60 Aktuare und 62 Dekopisten gefordert, welche die Großherzogliche Regierung als unbedingt nothwendig bezeichnet, wenn die stets wachsenden Geschäfte der Aemter ordnungsmäßig sollen erledigt werden können.

Das weiter angeforderte nicht etatmäßige Personal besteht in 4 Kreisoberhebärzten, 7 Assistenzärzten und 26 Amtsdienern.

Die Budgetkommission hat gegen die Gesammtforderung unter § 3 nichts zu erinnern.

§ 4. Sonstige persönliche Ausgaben.

Hier werden 21 921 M. weniger (früher 77 778 M., jetzt 55 857 M.) gefordert, was hauptsächlich daher rührt, daß der oben unter § 1 besprochene Fond für Abhör der Sparkasse-Rechnungen mit 6 000 M. hinweggefallen ist (vergl. Gehaltsetat Seite 99, Erläuterung zur Forderung für Gemeinde-Rechnungs-Revidenten), und daß der Fond für Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen des Personals der Lokalpolizei von hier auf Titel XX. Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond übertragen wurde.

Was die unter Ziffer 1 der Erläuterungen (Seite 13 des Budgets) aufgeführten Belohnungen der mit der Aktenausscheidung betrauten Beamten durch Zuwendungen bis zu 80 % des Reinerlöses aus dem Verkauf der Akten anbelangt, so hat die Budgetkommission gegen die Bewilligung dieses Postens an und für sich nichts einzuwenden. Dagegen muß hier betont werden, daß solche Belohnungen nicht, wie in dem Budget und insbesondere in den Erläuterungen zu § 4 geschehen ist, als Nebengehalte bezeichnet werden können, da der Begriff von solchen die regelmäßige Wiederkehr von Bezügen einer gewissen Art voraussetzt, während es sich hier aber nur um eine außerordentliche, in der Regel alle fünf Jahre einmal eintretende Vergütung für eine Leistung von besonderer Art handelt, welche weit mehr als ein sachlicher Aufwand sich charakterisirt, denn als eine persönliche Ausgabe, die der Rubrik „Nebengehalte" zu unterstellen wäre. Wenn die Budgetkommission die Forderung der Großherzoglichen Regierung nicht beanstandet, so geht sie von der Voraussetzung aus, daß mit der betreffenden Verwilligung nicht eine Art von Remuneration wieder eingeführt werde, sondern die entsprechende Zuwendung nur als Belohnung für eine Arbeitsleistung außergewöhnlicher Art, sei es wegen der für den Vollzug derselben erforderlichen besonderen Vereigenschaftung eines Beamten, sei es wegen des auf die Arbeit zu verwendenden außergewöhnlichen Zeitaufwandes oder aus einem ähnlichen Grunde, erfolgen solle.

Die Staatsbeiträge zur Gewinnung von Aerzten sind bis jetzt den Gemeinden Schönau bei Heidelberg, Stetten a. k. M., Görrwihl, Mudau, Tiefenbronn, Rickenbach und Todtmoos im Gesammtbetrage von 3850 M. bewilligt worden. Ein weiterer Zuschuß ist den Gemeinden des sogenannten Winterhauchs, Bezirksamts Eberbach, in Aussicht gestellt.

§ 5. Tagegelder, Reise- und Zugskosten.

Die Minderung dieses Postens von 87 385 M. auf 83 953 M., also um 3432 M. entspricht dem dreijährigen Rechnungsdurchschnitt. Im Uebrigen gibt die Entzifferung auf Seite 13 des Budgets über die Zusammensetzung der geforderten Summe genügenden Aufschluß.

§ 6. Sachliche Amtsunkosten.

Es werden gefordert 69 020 M. und zwar 4291 M. mehr als früher (64 729 M.). Die Entzifferung ist auf Seite 15 des Budgets dargestellt. Für die Bezirksärzte sollen die Bureauaversen in Beträgen von 60 M. bezw. 50 M. abgestuft werden je nach der Gehaltsklasse I und II; für die Kreisoberhebärzte sind je 25 M., für die Assistenzärzte je 20 M. vorgesehen. Auch den Bezirksthierärzten sollen nunmehr mit Rücksicht auf ihre, insbesondere durch die Reichsseuchengesetzgebung vermehrten Bureaugeschäfte Aversen im Betrage von je 20 M. bewilligt werden. Die Budgetkommission hat hierbei nichts zu erinnern.

Die Anforderungen unter § 7 Steuern und Umlagen und § 8 Bauaufwand, sowie § 12 Unterstützung armer Personen, entsprechen dem Rechnungsdurchschnitt, diejenigen unter § 9 Miethzinse dem neuesten Stand.

§ 10. Förderung von Waldanpflanzungen. Gefordert werden wie früher 10 000 M., und zwar 6 000 M. für Unterhaltung der Pflanzschulen und 4 000 M. für Zuschüsse zu Aufforstungen und für Prämiirungen. Die in der Budgetposition enthaltene Vergütung von 150 M., welche ein mit Besorgung der staatlichen Pflanzschulen betrauter Oberförster bezieht, ist nach Mittheilung der Großherzoglichen Regierung kein Nebengehalt, welcher im Gehaltsetat der Forstbeamten ersichtlich zu machen wäre, sondern lediglich eine aversale Schadloshaltung für den durch die auswärtigen Dienstgeschäfte erwachsenden Aufwand.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In der vorausgegangenen Budgetperiode wurden verwendet: für die Unterhaltung der staatlichen Pflanzschulen 14 551 M., für den Ankauf von Gelände zur Anlegung einer neuen Pflanzschule im Forstbezirk Säckingen 480 M., für Zuschüsse an die Gemeinden Tegernau, Dainbach und Utzenfeld, sowie an 2 Private zu den Kosten von Aufforstungen 914 M., für Prämien wegen Aufforstungen 1 745 M. und für die Pauschalvergütung an einen Forstbeamten 300 M., im Ganzen 17 990 M.

§ 11. Staatsbeihilfen an Gemeinden.

Früher waren hier unter der Bezeichnung „Unterstützung armer Gemeinden" 30 000 M. gefordert. Jetzt ist die Position auf 20 000 M. ermäßigt, und zwar mit Rücksicht auf die besondere Anforderung im außerordentlichen Etat, Titel IX. § 2, für Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen. Die Ermäßigung konnte aber, wie in den Erläuterungen ausgeführt ist, nicht im entsprechenden Betrage stattfinden, weil andererseits neue Bedürfnisse dringlicher Art, insbesondere wegen unbedingt erforderlicher Schulhausbaulichkeiten, hervorgetreten sind.

Die Budgetkommission hat gegen die Bewilligung der gestellten Anforderung nicht nur keine Einwendung zu machen, sondern wäre ganz damit einverstanden, wenn die Position in der früheren Höhe wieder eingestellt würde, damit der Großherzoglichen Regierung die Mittel zur Erleichterung der Lasten bedürftiger Gemeinden in ausgiebigerem Maße zur Verfügung gestellt wären.

Wir verweisen in dieser Hinsicht auf den Bericht der Budgetkommission über die Petition der Kreisausschüsse des Landes.

In der vorigen Budgetperiode vertheilten sich die Zuwendungen auf 41 Gemeinden in 22 Amtsbezirken, und zwar für Wasserversorgungen in 11 Gemeinden mit 44 775 M., Schulhausbauten in 6 Gemeinden 9 950 M., Kirchenbauten in 2 Gemeinden 200 M., Wegherstellungen in 3 Gemeinden 700 M. Beihilfe in Folge von Hagelschlag und dergleichen in 3 Gemeinden 220 M., Armen- und Krankenpflege in 12 Gemeinden 1 623 M., Feuerlöschzwecke in 6 Gemeinden 500 M., sonstige Sicherheitszwecke in 1 Gemeinde 330 M., Farrenhaltung in 1 Gemeinde 100 M., Friedhofunterhaltung in 1 Gemeinde 95 M. und Beiträge zum Gemeindeaufwand im Allgemeinen in 2 Gemeinden 1 500 M., im Ganzen 59 993 M.

§ 13. Bauschsumme an die Kreisverbände wegen der Landarmenpflege.

Den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Februar 1888 entsprechend sind hier, wie früher 613 000 M. eingestellt.

§ 14. Militärwesen.

Es werden 8471 M., gegen früher 9879 M., mithin 1408 M. weniger, und zwar dem Rechnungsdurchschnitt entsprechend, in Anforderung gebracht. Die wegen der Prüfung für Einjährig-Freiwillige eingestellte Position von 1125 M. vertheilt sich mit 400 M. auf den Nebengehalt des Vorsitzenden der Prüfungskommission, mit 50 M. auf die Vergütung für den Diener derselben, und mit 675 M. auf die Prüfungshonorare von Professoren der Karlsruher Lehranstalten, welche nach einem Satz von 5 M. für einen Examinanden bemessen sind.

Der Nebengehalt des etatmäßig angestellten Gehilfen ist künftig im Gehaltsetat ersichtlich zu machen. Der Diener ist nicht etatmäßig angestellt. Die Honorare der Professoren sind wandelbare Bezüge.

Der „Sonstige Aufwand" mit 3260 M. entfällt hauptsächlich auf die Beschaffung der bei dem Ersatzgeschäft und den Vorbereitungen für die Mobilmachung erforderlichen Impressen und Formulare, und auf die Gestellung der berittenen Gendarmeriepatrouillen bei den Manövern.

§ 15. Lebensmittelprüfungsstation.

Früher waren unter § 51, Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, 5 300 M. gefordert. Die jetzt vorgesehene Summe beläuft sich auf 8 100 M., also 2 800 M. mehr Die Nebengehalte der 3 Vorstandsmitglieder (Professoren der technischen Hochschule), welche künftig im Gehaltsetat derselben ersichtlich zu machen sind, betragen, wie früher, zusammen 1 200 M. Dagegen sollen anstatt der bisherigen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2 Assistenten mit 3500 M. nunmehr deren 3 mit 5000 M. eingestellt werden, und der sachliche Aufwand erhöht sich von 600 M. auf 1900 M. Die Stadt Karlsruhe leistet wegen Mitbenutzung der Untersuchungsanstalt für die Zwecke der Gemeindeverwaltung bezw. Ortspolizei einen Beitrag von jährlich 1500 M. welcher unter Titel II § 4 (Seite 74/75 des Budgets) in Einnahme gestellt ist.

Die Budgetkommission will in Anbetracht des großen Werthes, welchen eine umfangreiche Thätigkeit der Lebensmittelprüfungsanstalt für die Allgemeinheit hat, gegen die Mehrforderung keine Einwendung erheben.

§ 16. Impfanstalt.

Hier werden 8053 M., nämlich 4347 M. weniger als seither (12400 M.) gefordert. Der Posten für die sachlichen Ausgaben hat sich nach dem Rechnungsdurchschnitt von 7500 M. auf 3543 M. ermäßigt. Unter diesem Aufwand ist der Miethzins für das Gebäude der Impfanstalt, welcher an die Stadt Karlsruhe zu bezahlen ist, mit 1500 M. (früher 1400 M.) enthalten.

Wegen des Gehaltes und Wohnungsgeldes für den Vorstand der Impfanstalt (vergl. Gehaltsetat, Seite 100/101 und Wohnungsgeld Seite 130/31) verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Titel IX. § 1 Bezirksärzte. Hiernach ist unter § 16 das Wohnungsgeld mit 310 M. abzusetzen. Bezüglich der übrigen Anforderung wird die Genehmigung mit der Aenderung beantragt, daß der Gehalt von 2200 M. für den Vorstand der Impfanstalt nicht als etatmäßig, sondern bis zur gesetzlichen Regelung des Verhältnisses als Nebengehalt zu bewilligen, und somit künftighin eventuell beim Gehaltsetat der Bezirksärzte ersichtlich zu machen ist.

Die Dienstzulagen des zweiten Arztes und des Thierarztes mit 500 M. und bezw. 1000 M. sollen in Zukunft ebenfalls im Gehaltsetat angeführt werden.

§ 17. Medicinalpolizei.

Gefordert werden 99216 M., gegen früher 100603 M., also weniger 1387 M. entsprechend dem Rechnungsdurchschnitt.

Die Pauschalvergütungen für Apothekenvisitatoren werden an 2 derselben, welche nicht Beamte sind, für Hausarbeiten im Betrage von je 200 M. verausgabt.

Die Gebühren der Bezirkssanitätsbeamten belaufen sich nach dem Rechnungsdurchschnitt von 1886/88 für Impfung und Wiederimpfung auf 63153 M. und für gesundheitspolizeiliche Untersuchungen auf 2981 M. im Ganzen also auf 66134 M. Da es sich hier nicht um Nebengehalte, sondern um wandelbare Gebühren handelt, so wird die Anführung im Gehaltsetat auch künftig unterbleiben können.

Der „Sonstige" Aufwand mit 5206 M. entfällt hauptsächlich auf die Ausgaben wegen Untersuchung von Trinkwasser, Abwasser aus Fabriken und sonstigen gewerblichen Anlagen, wegen Untersuchung von Geisteskranken und Verbringung derselben in die Heilanstalten, wegen Vorsichtsmaßregeln gegen ansteckende Krankheiten und Vorkehrungen beim Ausbruch und während der Dauer von Epidemien, wegen Bekämpfung von Thierseuchen, Anschaffung von Instrumenten für die Bezirksärzte und Bezirksthierärzte, und Druck der amtlichen Bekanntmachungen über das Veterinärwesen.

§ 18. Wasser- und Fischereipolizei.

Die Anforderung von 8467 M., und zwar 81 M. weniger als früher, und 360 M. künftig wegfallend, ist auf Seite 17 entziffert, und wird gegen dieselbe nichts erinnert. (Vergl. auch Gehaltsetat Seite 100/101 und Wohnungsgeld Seite 130/31.)

Der Schifffahrts- und Fischerei-Aufseher am Bodensee erhält 190 M. Nebengehalt als Remunerationsersatz.

Die Belohnung für die in Artikel 23 der Rheinschifffahrts-Polizei und Floßordnung vorgeschriebene Untersuchung der Rheinflöße wird nach der Zahl der untersuchten Flöße an das mit diesem Nebengeschäft betraute Personal der Hafenverwaltung (des Hauptzollamts) Mannheim verwilligt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Vergütung für Aichung der Rheinschiffe richtet sich nach § 22 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1889, Seite 6). Die Belohnungen wegen der Fischereipolizei werden an Bedienstete der öffentlichen Sicherheitsbehörden nach der Anzahl und Wichtigkeit der zur Anzeige gebrachten Fischereifrevel gegeben, wodurch die Anstellung eines besonderen Fischereiaufsichtspersonales, welche mit großen Kosten verbunden sein würde, umgangen werden kann, weßhalb auch gegen die Erhöhung der bezüglichen Position von 1 800 *M.* auf 2 300 *M.* nichts erinnert wird.

Sofern diese Belohnungen als Vergütung für Nebengeschäfte der verschiedenen Bediensteten erscheinen, wird gegen die Verwilligung derselben nichts einzuwenden sein.

§ 19. Entschädigung für getödtete Thiere auf Wiederersatz.

Gefordert sind 52 848 *M.* nach dem Rechnungsdurchschnitt, und zwar 1712 *M.* weniger als früher. In Einnahme unter Titel II § 5 (Seite 74/75) sind gleichfalls nach dem Rechnungsdurchschnitt 58 630 *M.* und zwar 4 070 *M.* mehr, vorgesehen.

§ 20. Sonstiger Aufwand in Verwaltungs- und Polizeisachen.

Die Entzifferung des Postens von 125 775 *M.* (3 366 *M.* mehr als früher) enthalten die Erläuterungen auf Seite 17. Der Voranschlag entspricht im Wesentlichen dem Rechnungsdurchschnitt. Der Posten von 1000 *M.* für Sonstiges (Gewerbepolizei, Arbeiterschutzwesen und dergl.) erscheint nicht als neue Forderung, da dieser Betrag nur aus der Position „Polizeiliche Maßregeln für Sicherheit und Ordnung" und „Wegen Unglücksfällen" ausgeschieden und unmehr getrennt aufgeführt worden ist.

Die Forderungen bei § 21 Versendungskosten (1 268 *M.* weniger) und § 22 Verschiedene und zufällige Ausgaben (549 *M.* mehr) sind nach dem Rechnungsdurchschnitt aufgestellt.

Die Budgetkommission stellt den Antrag, unter Titel IX, Ordentlicher Etat, nach Absetzung von 310 *M.* bei § 16 für 1 Jahr durchschnittlich 2 795 012 *M.* oder für beide Jahre 5 590 024 *M.*, wovon 11 260 *M.* + 600 *M.* = 11 860 *M.* als künftig wegfallend, zu genehmigen.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege.

Hier werden nach § 32 des Straßengesetzes 160 000 *M.*, wie früher, gefordert.

In der vorigen Budgetperiode wurden nach den Nachweisungen der Großherzoglichen Regierung 152 066 *M.* verwendet, und zwar erfolgten die Zuschüsse in 26 Fällen und 17 Amtsbezirken, nämlich Konstanz mit 5 900 *M.*, Stockach 4 350 *M.*, Bonndorf 5 800 *M.*, Waldshut 49 966 *M.*, St. Blasien 650 *M.*, Schönau 20 000 *M.*, Schopfheim 5 000 *M.*, Lörrach 700 *M.*, Müllheim 19 900 *M.*, Freiburg 3 000 *M.*, Waldkirch 12 000 *M.*, Wolfach 3 000 *M.*, Ettlingen 5 000 *M.*, Mosbach 8 400 *M.*, Eberbach 400 *M.*, Buchen 4 800 *M.* und Tauberbischofsheim 3 200 *M.* Der Gesammt-Bauaufwand, welcher in diesen Fällen von den betheiligten Kreisverbänden bezw. Gemeinden gemacht wurde, beläuft sich auf 498 409 *M.* Die Beiträge des Staates zu diesen Ausgaben betragen somit 30,5 Prozent.

Die Budgetkommission beantragt die Genehmigung, und verweisen wir wegen eventueller Erhöhung dieser Position auch hier auf den Bericht über die Petition der Kreisausschüsse des Landes.

§ 2. Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen.

Eine eingehende Begründung zu der Anforderung von 130 000 *M.* hat die Großherzogliche Regierung in den Erläuterungen auf Seite 19 des Budgets gegeben. Wir verweisen auf diese Ausführungen, mit deren Inhalt wir uns einverstanden erklären.

Wegen eventueller Erhöhung der Position nehmen wir auf den zu § 1 erwähnten nachträglichen Bericht der Budgetkommission Bezug.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3. Beitrag an den Landesverein für Arbeiterkolonien im Großherzogthum.

Die im Berichte der Budgetkommission zu der im Budget für 1888/89 gestellten Anforderung ausgesprochene Erwartung, daß es gelingen werde, das Unternehmen der Arbeiterkolonie Ankenbuck in Bälde auf eigene Füße zu stellen, indem dasselbe auf ständige Staatszuschüsse nicht werde rechnen können, hat sich nicht erfüllt. Es wird jetzt, gegenüber dem auf dem letzten Landtage bewilligten Staatszuschuß von 5 000 ℳ ein solcher von 10 000 ℳ gefordert.

Zur Begründung dieser Forderung wird auf die wenig günstige und sichere finanzielle Lage des Landesvereines für Arbeiterkolonien im Großherzogthum, auf den humanen Zweck dieser Vereinigung und auf die Nothwendigkeit der Herbeiführung einer größeren Leistungsfähigkeit der Arbeiterkolonie Ankenbuck durch bauliche Erweiterung der Anstalt verwiesen. Ein Auszug aus der Rechnung für das Jahr 1889 nebst Vermögensdarstellung ist der Kommission zur Verfügung gestellt worden. Im Hinblick auf die gelieferten Nachweisungen wird die Bewilligung der geforderten Summe beantragt.

§ 4. Neubau eines Amtsgebäudes in Konstanz.

Auf dem letzten Landtage wurde die Summe von 15 000 ℳ zum Zwecke der Ausführung eines Vertrages zwischen der Großherzoglichen Regierung und der Stadtgemeinde Konstanz bewilligt, wonach die letztere sich verpflichtet hatte, für einen Bezirksamts-Neubau einen geeigneten Bauplatz zur Verfügung zu stellen, wogegen das alte Amtsgebäude in das Eigenthum der Stadtgemeinde übergehen und derselben außerdem ein Aufgeld von 15 000 ℳ aus der Staatskasse bezahlt werden sollte. Dieser Vertrag, dessen Wortlaut der Kommission mitgetheilt wurde, ist inzwischen ausgeführt worden. Es wird deshalb nunmehr der Aufwand zur Errichtung des projektirten Neubaues, für welchen die Baupläne und ein detaillirter Kostenüberschlag vorliegen, im Betrage von 140 000 ℳ in Anforderung gebracht.

Die Budgetkommission stellt den Antrag auf Genehmigung.

§ 5. Neubau eines Amtsgebäudes in Lörrach.

Bezüglich der Nothwendigkeit dieses Neubaues hat die Budgetkommission besondere Nachweisungen verlangt, welche von der Großherzoglichen Regierung dahin gegeben wurden, daß die räumlichen Verhältnisse des alten Amtsgebäudes höchst mißliche seien. Es fehle insbesondere an einem Bezirksraths-Sitzungssaale, da das hierzu bisher verwendete Geschäftszimmer des Amtsvorstandes zu solchem Zwecke höchst ungeeignet sei; außerdem seien mehrere andere Bureauräumlichkeiten sehr unzweckmäßig gelegen, spärlich beleuchtet, kalt und feucht und somit ungesund.

Die in anderer Weise versuchte Abhilfe habe sich nicht als durchführbar erwiesen: ein Anbau im Hofe sei als bautechnisch unthunlich erklärt worden, der Umbau der vorhandenen Oekonomiegebäude würde, abgesehen von seiner Kostspieligkeit, eine unzweckmäßige Trennung der Geschäftsräume gebracht haben, und der Aufbau eines weiteren Stockwerkes, wofür der Kostenaufwand auf 30 000 bis 40 000 ℳ berechnet wurde, hätte eine sehr unbefriedigende Dislokation der Geschäfts- und Wohnungsräume in verschiedene Stockwerke zur Folge gehabt, und wäre, da man es mit einem alten Hause zu thun habe, auch hinsichtlich des Kostenpunktes mit einem gewissen Risiko verbunden gewesen, so daß schließlich von allen Möglichkeiten nur ein Neubau und der Verkauf des alten Amtsgebäudes übrig geblieben sei. Für das Letztere sei anfänglich ein Kaufpreis von 75 000 ℳ geboten gewesen; nach Zurückziehung dieses Angebotes liege jetzt ein solches von 60 000 ℳ vor.

Im Budget ist als Bausumme der Betrag von 120 000 ℳ angefordert. Nach späterer Mittheilung der Großherzoglichen Regierung reduzirt sich in Folge von Vereinfachungen, insbesondere in der Gestaltung der Hauptfaçade, der eigentliche Bauaufwand von 94 400 ℳ auf 87 000 ℳ, also um 7 400 ℳ. Für den Bauplatz ist als Kaufpreis die Summe von 25 600 ℳ, oder von 20 ℳ per □m in Aussicht genommen. Die Baupläne und ein detaillirter Kostenvoranschlag liegen vor.

Die Budgetkommission will gegen Bewilligung der geforderten Gesammtsumme von 112 600 ℳ nichts einwenden, glaubt jedoch der Großherzoglichen Regierung empfehlen zu sollen, eine nochmalige Erwägung

dahin eintreten zu lassen, ob nicht in anderer geeigneter Lage ein passender Bauplatz zu einem billigeren, den örtlichen Verhältnissen von Lörrach angemesseneren Preise zu erwerben ist.

§ 6. Neubau eines Amtsgebäudes in Weinheim.

Zu diesem Zwecke werden 80 000 *M.* gefordert. Ueber das Bauprojekt sind die Pläne nebst detaillirtem Kostenüberschlag angefertigt und der Budgetkommission vorgelegt worden. Als Bauplatz ist ein Theil des zum alten Amthaus gehörigen Gartengeländes in Aussicht genommen. Nach Herstellung des Neubaues soll das alte Amthaus, welches für gewerbliche Zwecke geeignet sei, dem Verkaufe ausgesetzt werden, und dürfte ein Erlös von 50 000 bis 60 000 *M.* zu erzielen sein. Hinsichtlich der Nothwendigkeit eines Neubaues wurde von Großherzoglicher Regierung auf besondere Anfrage der Budgetkommission mitgetheilt, daß zwar die im alten Amtsgebäude vorhandenen Dienst- und Wohnräume an und für sich ausreichend sein würden, wiewohl es auch hier an einem Bezirksraths-Sitzungssaale fehle; dagegen bestehe seit vielen Jahren Klage darüber, daß das Amthaus in ungeeigneter Lage sich befinde, nämlich an zwei sehr verkehrsreichen, engen, gepflasterten Straßen, wo von früh bis spät eine sehr störende Unruhe herrsche, und zwar gegenüber von hohen Häusern, so daß die Räume zum Theil ungenügend beleuchtet und sehr feucht seien.

Die Budgetkommission will die Forderung nicht beanstanden.

§ 7. Ankauf des Amtsgebäudes in Ueberlingen.

Wir verweisen auf die ausführlichen Erläuterungen Seite 21 des Budgets und beantragen die Bewilligung der als erste Rate von dem auf 102 560 *M.* 73 ₰ vereinbarten, zu $3^1/_4$ % verzinslichen Kaufschilling geforderten Summe von 26 380 *M.*

§ 8. Instandsetzung der Außenseite des Amthauses in Freiburg.

Die auf Seite 21 des Budgets zu dieser Anforderung gegebene Begründung scheint der Budgetkommission genügend zu sein. Eine Zeichnung über die projektirte Herstellung der Façade nebst Kostenüberschlag liegt vor. Nach einem fürsorglich abgeschlossenen Vertrage werden die Malereien um den Preis von 8500 *M.* ausgeführt werden. Die weiteren Kosten entstehen durch die Eingerüstung, Verputzerneuerung und dergl. Gegen die Bewilligung der Gesammtsumme von 14 200 *M.* wird nichts eingewendet.

§ 9. Anschaffung von Instrumenten für die Lebensmittelprüfungsanstalt.

Zum ersprießlichen Betriebe der Anstalt (vergl. Titel IX., Ordentlicher Etat, § 15) sind weitere Instrumente erforderlich, worüber der Budgetkommission ein spezielles Verzeichniß mit Einzelpreisangabe mitgetheilt wurde. Die Gesammtforderung von 1745 *M.* wird nicht beanstandet.

Die Budgetkommission stellt den Antrag, unter Titel IX., Außerordentlicher Etat, nach Abzug von 7400 *M.* bei § 5, die Summe von 674 925 *M.* zu bewilligen.

Titel X. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Ordentlicher Etat.

§ 1. Gehalte.

§ 2. Wohnungsgeld.

Gefordert werden jährlich 584 245 *M.*, bezw. 48 680 *M.*, also mehr 35 939 *M.*, bezw. 11 960 *M.*, entsprechend den Bestimmungen der neuen Beamtengesetzgebung. Die Kopfzahl des Personales ist unverändert geblieben (vergl. den Gehaltsetat auf Seite 102/3); dagegen sind 2 neue Stellen für Wachtmeister

vorgesehen, und zwar eine für das neu errichtete Amtsgericht Gengenbach und eine für die Station Heidelberg. Dienstzulage als Remunerationsersatz erhalten 468 Beamte. Zur Gewährung von Lokalzulagen, über deren Verwendung nach dem örtlichen Bedürfnisse der verschiedenen Stationen in voriger Budgetperiode der Kommission eine detaillirte Nachweisung gegeben wurde, werden 3 000 M., also 500 M. weniger, beansprucht.

§ 3. Vergütungen und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals.

Die Mehrforderung von 420 M. zu bisherigen 3 000 M. ist für Gehaltszulagen an 5 Bureaudiener mit Rücksicht auf den Wegfall der Remunerationen vorgesehen und wird nicht beanstandet.

§ 4. Sonstige persönliche Ausgaben.

Hier werden 820 M., und zwar 620 M. mehr gefordert. Bezüglich der Spezifikation verweisen wir auf die Erläuterungen Seite 21. Die Position c. von 100 M. für Unterstützungen und Belohnungen des nicht etatmäßigen Personals wird nicht beanstandet, vorbehaltlich der späteren Nachweisung auf Grund der hierher bezüglichen allgemeinen Vereinbarung.

Die Positionen unter §§ 5 bis 8 entsprechen dem Rechnungsdurchschnitt und sind nicht zu beanstanden.

§ 9. Für besondere Belohnungen.

Gefordert werden 1 200 M., gegen früher 15 730 M., also 14 530 M. weniger, welche mit Rücksicht auf die allgemeine Anforderung unter Titel XX. Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond hier abgesetzt sind.

Die Bestimmung des § 42 des Gendarmerie-Gesetzes vom 31. Dezember 1831, wonach „Wachtmeister, Brigadiers und Gendarmen, welche sich durch Entschlossenheit, Umsicht und Diensteifer besonders auszeichnen, nach Beschaffenheit der Umstände durch öffentliche Belobung, durch Geldprämien oder durch Verdienstmedaillen belohnt werden", bleibt als Spezialgesetz nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch nach Einführung des Artikel 29 des Etatgesetzes (neuer Fassung) in Kraft, und ist deßhalb die Forderung von 1 200 M. für besondere Geldbelohnungen hier nicht zu beanstanden.

Zu § 10 Für sachliche Amtsunkosten

11 364 M. verweisen wir auf die Erläuterungen Seite 23.

Die Positionen unter §§ 11 bis 15 beruhen auf dem Bedarf an Bekleidung nach bestimmten Tragzeiten, bezw. auf feststehenden Aversen und den Rechnungsdurchschnitten.

Die Budgetkommission beantragt zu Titel X. Ordentlicher Etat die Bewilligung von jährlich 727526 M. oder von 1455052 M. für beide Jahre.

Nachtrag zu Titel X. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Von Großherzoglicher Regierung ist zu diesem Titel ein Nachtrag unterm 23. Januar ds. Js. eingebracht worden, welcher die Vermehrung der Gendarmerie-Mannschaft um 6 Köpfe, und zwar die Anstellung von 6 berittenen Gendarmen bezweckt.

Die Begründung zu diesem Vorschlage findet sich auf Seite 15 der gesonderten Vorlage. Auf den Wunsch der Budgetkommission sind von Großherzlicher Regierung hierzu noch weitere Erläuterungen gegeben worden.

Zunächst wurde im Allgemeinen darauf hingewiesen, daß eine mäßige Vermehrung des Gendarmeriepersonales, welche mit der jetzigen Forderung wahrscheinlich noch nicht zum endgiltigen Abschluß gekommen sein werde, im Hinblick auf die in den letzten Jahren ungemein gesteigerten Anforderungen an das Korps außerordentlich wünschenswerth sei. Es müsse insbesondere hervorgehoben werden, welche Arbeitsleistung ausgedehnten Umfanges und erheblicher Bedeutung den Gendarmen auf Grund der bestehenden strafprozessualischen Bestimmungen zugemuthet werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sodann sei es für die Regierung unbedingt nothwendig, über eine kleine Zahl von berittenen Gendarmen verfügen zu können, welche bei den nicht seltenen großen Menschenansammlungen bei Festlichkeiten in den Städten und dergl. ihre Verwendung finden, und abgesehen hiervon den Stationen Karlsruhe und Mannheim zum regelmäßigen Dienste, insbesondere zum Patrouillendienste in den Landbezirken dieser beiden Stationen zugetheilt werden sollen.

Das bisherige Auskunftsmittel, bei großen Volksansammlungen berittene Unteroffiziere zur Aufrechterhaltung der Ordnung beizuziehen, erscheine nicht als genügend, weil einmal diese Aushilfe schlechthin von der Entschließung der Militärbehörden abhänge und es sodann auch mißlich sei, daß diese Militärpersonen den Civilbehörden gegenüber keinerlei Verantwortlichkeit haben. Der in Erwägung gezogene Ausweg, in den größeren Städten einige berittene Schutzmänner anzustellen, sei mit Rücksicht auf den Umstand verlassen worden, daß für den gewöhnlichen Dienst solche Schutzmänner in den Städten allein, ohne den Landbezirk nicht entsprechend verwendet werden könnten. Auch der Vorschlag, nur die Pferde anzuschaffen und im Bedürfnißfalle dieselben durch Fußgendarmen, welche des Reitens kundig sind, verwenden zu lassen, habe nicht annehmbar geschienen, da es namentlich bei größeren Menschenansammlungen dringend erforderlich sei, daß die berittenen Polizeibeamten in der Handhabung des Pferdes die unbedingteste Sicherheit besitzen, so daß eine nur zeitweise Verwendung einzelner Fußgendarmen zum berittenen Dienste nicht zu empfehlen gewesen wäre. Auch in anderen Ländern, in Preußen, Elsaß-Lothringen, Hessen, Bayern, Frankreich und Italien habe man die Einrichtung der berittenen Gendarmerie, und seien überall damit gute Erfahrungen gemacht worden. In Bayern bestehe das Institut für den Polizeibezirk der Stadt München, und zwar für den gesammten Polizeidienst; in Württemberg gehe man eben jetzt damit um, für die Residenzstadt Stuttgart 4 berittene Gendarmen anzustellen.

Die Budgetkommission konnte die Erheblichkeit der vorgetragenen Gründe nicht verkennen und hat sich deßhalb entschlossen, die Genehmigung zur Einführung des Instituts der berittenen Gendarmerie in dem von der Großherzoglichen Regierung vorgeschlagenen Umfange zu befürworten, und in die Einzelberathung des Budgetnachtrages einzutreten.

Zu den einzelnen Positionen ist nichts zu erinnern. Die Forderungen für Gehalte und Wohnungsgeld entsprechen dem Tarife, diejenigen für Pferdebeschaffung, Stallservis, Naturalverpflegung, Hufbeschlag und Pferdeausrüstung den bezüglichen Sätzen der Militärverwaltung.

Es wird der Antrag gestellt

unter Titel X. Nachtrag im ordentlichen Etat jährlich 10758 *M.* oder für beide Jahre 21516 *M.*, und im außerordentlichen Etat 7020 *M.*, im Ganzen somit 28536 *M.* zu genehmigen.

Titel XI. Milde Fonds und Armenanstalten.

Ordentlicher Etat.

§ 1. Lehrgelderfond.

Der Fonds ist zur Unterstützung unbemittelter Personen bestimmt, welche ein Handwerk erlernen wollen und zu einer anderen Berufsart, bezw. zu einer anderweiten Erwerbung ihres Lebensunterhaltes minder geeignet sind. Vorzugsweise zu berücksichtigen sind Gesuche für Lehrlinge aus solchen Orten, an welchen für derartige Unterstützungen weder eigene Stiftungen noch sonstige Lokalmittel vorhanden sind. Die Anforderung beträgt wie früher 1029 *M.*

und wird Genehmigung beantragt.

Zu § 2 Beitrag zu den Anstalten für Erziehung und Besserung verwahrloster jugendlicher Personen 10000 *M.*, somit 3000 *M.* weniger, § 3 Beitrag zum Verein für Beschäftigung und Versorgung erwachsener

Blinder 857 *M.*, wie bisher (Blindenanstalt in Freiburg) und § 5 Beitrag zum Aufwand der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Mosbach 3000 *M.*, wie bisher, verweisen wir auf die ausführliche Begründung auf Seite 144 und 145 des Budgets,

und beantragen wir Genehmigung.

§ 4. Betrieb des Armenbades in Baden.

Gefordert werden wie früher 20 983 *M.*, nämlich 5143 *M.* als ständiger Beitrag zu den Bedürfnissen des Betriebes der Anstalt, welche künftig die Bezeichnung „Landesbad" erhalten wird, und 15 840 *M.* als Beitrag zur Verzinsung des Baukapitals, bezw. als Ersatz für den Zinsenausfall, welcher dem Badfonds aus der Verwendung eines Theiles des rentirenden Grundstocksvermögens zur Erbauung des Landesbades erwachsen ist.

Der Nebengehalt von 250 *M.*, welchen ein etatmäßiger Beamter des Hauptsteueramts Baden für die Kasse- und Rechnungsführung bezieht, ist künftig auch im Gehaltsetat für den Hauptdienst dieses Beamten ersichtlich zu machen.

Die Budgetkommission stellt den Antrag, unter Titel XI jährlich 35 869 *M.*, oder für beide Jahre 71 738 *M.* zu genehmigen.

Titel XX. Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond.

Ordentlicher Etat

§ 1. Für etatmäßige Beamte

9200 *M.*

§ 2. Zu Unterstützungen für das nicht etatmäßige Personal

4500 *M.*

Bezüglich der für das technische Personal in Aussicht genommenen außerordentlichen Belohnungen (Artikel 29 Abs. 2 des Etatgesetzes) befindet sich die Entzifferung in den Erläuterungen auf Seite 71 des Budgets.

Zu beiden Positionen wird, vorbehaltlich der späteren Nachweisung auf Grund der pro Kopf des Personales vereinbarten Einheitssätze, der Antrag gestellt,

die Bewilligung zu ertheilen, und zwar mit jährlich 13 700 *M.*, oder für beide Jahre mit 27 400 *M.*

Titel XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Ordentlicher Etat.

Die Anforderungen unter §§ 1, 3, 4 und 5 entsprechen dem Rechnungsdurchschnitt unter Berücksichtigung einiger Uebertragungen, bezüglich deren wir auf die Erläuterungen Seite 71 verweisen.

Es wird beantragt, unter Titel XXI. jährlich 27 244 *M.*, somit für beide Jahre 54 488 *M.* zu bewilligen.

Einnahme.

(Seite 74).

Titel I. Durchführung der sozialen Gesetze.

Ordentlicher Etat.

§ 1. Ersatz der Aufwendungen für die Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung.

Die in Einnahme gestellte Summe von 13 380 *M.* wird von der Landesversicherungsanstalt ersetzt

und entspricht den Ausgabeposten unter Titel VIII. § 3 mit 12 000 ℳ. für Gehalte und 1 380 ℳ. für Wohnungsgeld.

Es wird Genehmigung der Einnahme mit 13 380 ℳ. jährlich oder 26 760 ℳ. für beide Jahre beantragt.

Titel II. Bezirksverwaltung und Polizei.

Ordentlicher Etat.

Zu den §§ 1 bis 7 ist nichts zu erinnern, da die Erläuterungen auf Seite 75 des Budgets genügenden Aufschluß geben.

Es wird beantragt, die Einnahmen unter Titel II. mit 373 308 ℳ. jährlich, oder 746 616 ℳ. für beide Jahre zu genehmigen.

Bericht

der

Budget-Kommission der Zweiten Kammer

zu dem

Budget des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Jahre 1890 und 1891.

A. Ausgabe.

Titel VIII. Kultus.

Titel IX. Unterrichtswesen.

Titel X. Wissenschaften und Künste.

B. Einnahmen.

Titel III. Unterrichtswesen.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Fieser.**

Titel VIII. Kultus. (Seite 22 u. ff.)

Die Anforderungen unter diesem Titel haben sich sowohl im ordentlichen als im außerordentlichen Etat gegen die bisherigen Bewilligungen nicht unerheblich gesteigert.

Für den katholischen Kultus werden im ordentlichen Etat 43 365 *M.*, für den evangelischen im ordentlichen Etat 5 500 *M.*, im außerordentlichen Etat für letzteren jährlich 50 000 *M.* und für den israelitischen Kultus jährlich 2 400 *M.* mehr verlangt.

Zu den einzelnen Positionen im Budget haben wir zu bemerken:

A. Ordentlicher Etat.

I. Katholischer Kultus.

Die Anforderungen unter § 1, Dotation des Erzbisthums, enthalten gegen die seitherigen Budgetsätze zwei Abänderungen.

Es wird zunächst eine Berichtigung der Theilung der für das Erzbisthum zu leistenden Staatsdotation, so weit dieselbe in baarem Gelde besteht, in Antrag gebracht, indem sich herausgestellt habe, daß die bisherige Theilung dieser baaren Staatsdotation zwischen Erzbischof und Domkapitel eine unrichtige gewesen sei.

Sodann wird die Erhöhung des Beitrags für die Bestreitung der Kosten der erzbischöflichen Kanzlei um 14 000 *M.*, nämlich auf 26 000 *M.*, statt bisher 12 000 *M.*, beantragt.

Die Kommission hat gegen diese Anforderungen nichts zu erinnern und stellt mit Bezug auf die Begründung der Vorlage den Antrag auf Genehmigung.

Unter § 2, Oberstiftungsrath, wird die Erhöhung des Staatsbeitrags um jährliche 31 157 *M.* gefordert.

Die Mehrforderung wird damit begründet, daß das Beamtengesetz eine entsprechende Anwendung auch auf die Beamten des Oberstiftungsraths finden müsse.

Es ist zur Regelung der Betheiligung des Staates an dem Aufwand für den Katholischen Oberstiftungsrath zwischen der Großherzoglichen Regierung und dem Erzbischöflichen Ordinariat unter Vorbehalt der ständischen Zustimmung eine Vereinbarung geschlossen worden, die in Anlage 8 (II, S. 152 u. flgde.) enthalten ist. Auf II, Seite 156, ist der Gesammtaufwand, auf II, Seite 114 bis 116, der Aufwand für die etatmäßigen Beamten des Oberstiftungsraths entziffert.

Diese Vereinbarung stützt sich auf das Uebereinkommen zwischen der Großherzoglichen Regierung und dem Erzbischöflichen Ordinariat vom 20. November 1861 (Regierungsblatt 1861 Seite 465 und folgende), welche nach ihrem wesentlichen Inhalt aufrecht erhalten bleibt und enthält nur insofern Abänderungen und Zusätze, als der Zweck der neuen Vereinbarung, die Anwendung des Beamtengesetzes, der Gehaltsordnung und des Etatgesetzes auf die Beamten der kirchlichen Vermögens-Verwaltung herbeizuführen, solche nothwendig erscheinen läßt.

Die Ernennung der Beamten des Oberstiftungsraths erfolgt nach § 8 der Vereinbarung bezw. Verordnung vom 20. November 1861 zur Hälfte von der Großherzoglichen Regierung, zur Hälfte von dem Erzbischof. Der Präsident wird in gegenseitigem Einverständniß zwischen Regierung und Erzbischof ernannt.

Die Ernennung der Revisoren und Verwalter der allgemeinen kirchlichen Fonds wurde, soweit diese Beamten Staatsdienereigenschaft erhalten sollen, ebenfalls in gegenseitigem Einverständniß zwischen Regierung und Erzbischof vorgenommen, während die Anstellung der ohne Staatsdienereigenschaft anzustellenden Revidenten und Verwalter dem Oberstiftungsrath zustand.

Sämmtliche Beamte der kirchlichen Vermögensverwaltung müssen Katholiken und sowohl der Großherzoglichen Regierung, als dem Erzbischof genehm sein.

Durch die neue Vereinbarung vom Jahr 1889 wird nun bestimmt, daß der Präsident, die nicht dem geistlichen Stande angehörigen Mitglieder des Oberstiftungsraths, die nach § 9 der früheren Vereinbarung angestellten Revisoren, die Rechte und Pflichten der Beamten im Sinne des Beamtengesetzes haben, daß sie in den geeigneten Fällen als etatmäßige Beamte angestellt werden sollen. Auch auf die Anstellung des Kanzlei- und Bedienungspersonals sollen die Vorschriften des Beamtengesetzes Anwendung finden, soweit dasselbe mit den Rechten etatmäßiger Beamten im Einzelfalle angestellt werden soll.

Für die Ansprüche dieser Beamten auf Diensteinkommen, Ruhegehalt und Unterstützungsgehalt, sowie Hinterbliebenenversorgung, hat die Staatskasse nur insoweit aufzukommen, als eine Verpflichtung hierzu auf Grund der neuen Vereinbarung übernommen ist.

Die Verleihung der Eigenschaft als etatmäßige Beamte, ferner die Ausfertigung der Anstellungsurkunden und der Urkunden über den Einkommensanschlag erfolgt beim Zutreffen der Voraussetzungen von denjenigen Stellen, welche für gleichartige Beamte der Staatsverwaltung durch die Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz und zur Gehaltsordnung bezeichnet sind.

Die Anstellung der nicht etatmäßigen Beamten und die Annahme der Personen ohne Beamteneigenschaft bleibt dem Oberstiftungsrath zugewiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Geistliche Mitglieder des Oberstiftungsraths, sowie die nicht etatmäßigen Beamten des Oberstiftungsraths erhalten nur diejenigen Rechte, die ihnen bei ihrer Anstellung von dem Erzbischof verliehen werden. Auch dürfen ihre Rechte auf Einkommen, Ruhegehalt u. s. w. das Maaß desjenigen nicht überschreiten, was die der Großherzoglichen Regierung angestellten etatmäßigen Beamten der Behörde erhalten. Für die Erfüllung der Ansprüche dieser Beamten ist das kirchliche Vermögen haftbar.

In Artikel 4 der neuen Vereinbarung werden die Beamten des Oberstiftungsraths und der dem Oberstiftungsrath unmittelbar unterstellten Stiftungs- und Kassenverwaltungen in die ihrer bisherigen Stellung entsprechenden Abtheilungen des Gehaltstarifs eingereiht. (Tarif Abtheilung B. bis K.)

Die Artikel 6 bis 14 der neuen Vereinbarung bestimmen, inwieweit für die Aktivitäts- und Ruhegehalte, für die Reliktenversorgung, den sachlichen Aufwand die Staatskasse, und inwieweit das kirchliche Vermögen hierfür aufzukommen hat.

Während hiernach die Bestreitung des für die Beamten der kirchlichen Distriktsverwaltungen entstehenden Aufwands aus den Mitteln der von ihnen verwalteten Fonds zu erfolgen hat, wird der persönliche und sachliche Aufwand für den katholischen Oberstiftungsrath nur zur Hälfte aus dem Kirchenvermögen bestritten, zur anderen Hälfte aber auf die Staatskasse übernommen.

Die Versorgungsgehalte der Hinterbliebenen der etatmäßigen Beamten des Oberstiftungsraths werden aus der Staatskasse bestritten, wogegen das Kirchenvermögen die dem Beamtengesetz entsprechenden Beiträge in die Beamtenwittwenkasse zu entrichten hat.

Für die Versorgungsgehalte der etatmäßigen Beamten der dem Oberstiftungsrath unmittelbar unterstellten Stiftungs- und Kassenverwaltungen finden die Bestimmungen des Artikel 17 des Etatgesetzes entsprechende Anwendung. Der der Beamtenwittwenkasse für die Bestreitung der Versorgungsgehalte dieser Beamten aus den Mitteln der von ihnen verwalteten Fonds zu ersetzende Beitrag ist auf 30 Prozent des Versorgungsgehaltes festgesetzt.

Zur Bestreitung des persönlichen und sachlichen Aufwands des Oberstiftungsraths wird bei dieser Behörde eine besondere Kasse — Regiekasse — errichtet, in welche die staatlichen und kirchlichen Antheile eingezahlt werden.

Die Kommission hat die Bestimmungen der Vereinbarung vom Jahre 1889 einer genauen und sorgfältigen Prüfung unterzogen und ist mit dem Inhalte derselben vollkommen einverstanden.

Was zunächst den Umstand anbelangt, daß nicht der Weg der Aenderung dieser Verhältnisse durch die Staatsregierung sondern die Form einer Vereinbarung gewählt wurde, so beruht der Grund hierzu auf den § 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, welcher bestimmt, daß das kirchliche Vermögen unter gemeinsamer Leitung des Staates und der Kirche verwaltet werde.

Die Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung setzte also die Einsetzung einer gemeinschaftlich zu bestellenden Vermögensverwaltung voraus. Zu ihrem Vollzug ist zuerst im Jahre 1861 die Form einer landesherrlichen Verordnung gewählt; es ist derselben aber ebenfalls eine Vereinbarung vorausgegangen und dies ausdrücklich im Eingang der landesherrlichen Verordnung erwähnt, so daß die ergänzenden Bestimmungen, wie solche durch die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltung nothwendig werden, auch nur im Wege einer gegenseitigen Vereinbarung zwischen Regierung und Ordinariat erfolgen konnte.

Der Staat hat bis jetzt für den Oberstiftungsrath, als der zur gemeinsamen Leitung der kirchlichen Vermögensverwaltung bestimmten Behörde, einen festen Beitrag bezahlt; es entspricht vollkommen der Theilung der Rechte über die Ernennung der Beamten des Oberstiftungsraths, welche eine gleichheitliche ist, wenn in der neuen Vereinbarung die Bestreitung der hälftigen Kosten des persönlichen und sachlichen Aufwandes von der Staatskasse übernommen wird.

Soweit in einzelnen Bestimmungen der neuen Vereinbarung über das Maaß dieser Betheiligung der Staatskasse an Bestreitung des Aufwandes für die kirchliche Vermögensverwaltung, insbesondere des Auf-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wandes für die Bestreitung der Versorgungsgehalte für die Hinterbliebenen der Beamten hinausgegangen wird, so bethätigt sich hierin nur auf's Neue die entgegenkommende Fürsorge des Staates für die Kirche und soll deshalb eine Beanstandung nicht beantragt werden.

Die in den §§ 3, 4 und 5 des katholischen Kultusbudgets enthaltenen Anforderungen für Zuschüsse zu Pfarreien, Beitrag zur Versehung der durch die vormaligen Mendicantenklöster besorgten Aushilfe in der Seelsorge und Staatsbeitrag für die Altkatholiken, welche Beträge sämmtliche in bisheriger Höhe eingestellt sind, geben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Die Kommission stellt zu Titel VIII. A. Ordentlicher Etat, I. Katholischer Kultus, den Antrag:

1. Der Vereinbarung zwischen der Großherzoglichen Regierung und dem erzbischöflichen Ordinariat, wie solche auf II. S. 152 bis 155 des Budgets enthalten ist, soweit nöthig die ständische Genehmigung zu ertheilen.
2. Die im Budget eingesetzten Anforderungen für die Jahre 1890 und 1891 zu bewilligen.

II. Evangelischer Kultus.

Die Anforderungen für den evangelischen Kultus, wie solche in den §§ 6 bis 7 aufgeführt sind, enthalten nur insofern eine Abweichung von den seither unter diesem Titel bewilligten Sätzen, als in dem § 6 b zur Uebernahme von Ruhe- und Unterstützungsgehalten von Beamten der kirchlichen Vermögens-Verwaltung der Betrag von 5500 *M.* jährlich eingestellt wurde.

Die Aufsichtsrechte des Staates über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens sind bezüglich der evangelisch-protestantischen Kirche nicht in gleicher Weise geregelt, wie hinsichtlich des katholischen Kirchen-Vermögens.

Die zum Vollzuge des Artikels 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 erlassene landesherrliche Verordnung vom 28. Februar 1862 behält der Großherzoglichen Regierung das Aufsichtsrecht über das evangelische Kirchen-Vermögen insoweit vor, als es sich um die stiftungsgemäße Verwendung des Vermögens und um Veränderungen des Grundstocks des Vermögens handelt. Zu Verfügungen der soeben bezeichneten Art ist die Zustimmung der Großherzoglichen Regierung erforderlich, welche zu diesem Zwecke nicht nur Kenntniß von dem Stande des Kirchenvermögens überhaupt und von beabsichtigten Verfügungen dieser Art erhält, sondern auch das Recht besitzt, daß ihr auf Verlangen die Urkunden, Akten, Rechnungen der von ihr bezeichneten kirchlichen Fonds zur Einsicht vorgelegt werden.

Dagegen wird nach § 1 der bezeichneten landesherrlichen Verordnung von Einsetzung einer besonderen von der Großherzoglichen Regierung und der evangelischen Kirchenverwaltung gemeinschaftlich zu ernennenden Behörde für Verwaltung des Kirchenvermögens so lange abgesehen, bis entweder die Großherzogliche Regierung oder die evangelische Kirche dieses verlangt und wird bis zu diesem Zeitpunkte von dem evangelischen Oberkirchenrath die Verwaltung des Kirchenvermögens allein besorgt.

Sämmtliche Mitglieder des Oberkirchenraths müssen aber der Großherzoglichen Staatsregierung genehm sein; die Revisoren und übrigen Kanzleibeamten, sowie die Verwalter der unter unmittelbarer Leitung des Oberkirchenraths stehenden Fonds werden, soweit sie Staatsdienereigenschaft erhalten sollen, im gegenseitigen Einverständniß der Großherzoglichen Regierung und des Oberkirchenraths angestellt und mit landesherrlicher Signatur versehen, während die Anstellung der Revidenten, der übrigen Kanzleibeamten und der Verwalter kirchlicher Fonds ohne Staatsdienereigenschaft dem Oberkirchenrath allein zusteht.

Da die Ernennung sämmtlicher mit Staatsdienereigenschaft angestellten Beamten des Oberkirchenraths von dem Landesherrn erfolgt, der zugleich summus episcopus der evangelischen Kirche ist und die Großherzogliche Staatsregierung bei dieser Ernennung mitzuwirken hat, so ist die Leitung der kirchlichen Vermögensverwaltung, wenn solche auch entsprechend der Verfassung der evangelisch-protestantischen Kirche eine

andere ist, als bei der katholischen Kirche, den Bestimmungen des Artikel 10 des Kirchengesetzes entsprechend und ist das Aufsichtsrecht des Staates über die Vermögensverwaltung der evangelisch-protestantischen Kirche ganz in demselben Umfange gewahrt, wie dies hinsichtlich der katholischen Kirche durch die der Verfassung dieser Kirche und dem Gesetz vom 9. Oktober 1860 entsprechende Einsetzung einer aus Staats- und Kirchenbeamten bestehenden Vermögens-Verwaltungsbehörde, — des Oberstiftungsraths — der Fall ist.

Wie die Begründung zu § 6 des ordentlichen Etats hervorhebt, betheiligte sich der Staat nach der bisherigen Praxis in der Weise an der Aufbringung der Aktivitäts-, der Ruhe- und Unterstützungsgehalte der Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltung, daß für den evangelischen Oberkirchenrath ein Staatsbeitrag von 38 300 *M.* bezahlt und daß die Pensionen und Pensionszuschüsse für Angestellte und Kanzleibeamte des evangelischen Oberkirchenraths zwar nicht grundsätzlich, sondern nur durch Entschließung im Einzelfalle regelmäßig im ganzen Betrag auf die Staatskasse übernommen wurden, während die Zahlung der betreffenden Bezüge, soweit Kollegialmitglieder des Oberkirchenraths in Frage standen, aus kirchlichen Mitteln erfolgte.

Mit Bezug auf Artikel 16 und 17 des Etatgesetzes wurde von Seiten der evangelischen Kirchenbehörde der Antrag gestellt, zur Ermöglichung der Fortsetzung dieser Uebung bezüglich der Pensions- und Pensionszuschüsse für die Dauer der Budgetperiode entsprechende Mittel im Etat vorzusehen, indem der muthmaßliche Aufwand auf jährlich 5 500 *M.* berechnet wird.

Die Großherzogliche Regierung hielt, ähnlich wie dies der katholischen Kirche gegenüber geschah, eine grundsätzliche Regelung der vorliegenden Frage für geboten. Die Verhandlungen mit dem Evangelischen Oberkirchenrath sind aber bis jetzt zu einem Abschlusse nicht gekommen. Die Verhandlungen sind aber, wie der Kommission von Seite der Großherzoglichen Regierung mitgetheilt wurde, dem Abschlusse nahe und werden voraussichtlich noch die Ergebnisse derselben, soweit solche auf das Budget Bezug haben, dem gegenwärtigen Landtage vorgelegt werden.

Fürsorglich wurde aus Billigkeitsgründen dem Antrage des Oberkirchenraths entsprechend zur Uebernahme der Ruhe- und Unterstützungsgehalte der Beamten der kirchlichen Vermögens-Verwaltung der Betrag von 5 500 *M.* jährlich in Anforderung gebracht.

Die Kommission ist mit der Großherzoglichen Regierung der Ansicht, daß die Grundsätze unseres Etatrechts klare und feste Bestimmungen über den Antheil des Staates an dem Gesammtaufwand für den Evangelischen Oberkirchenrath, soweit derselbe als auf Leitung der kirchlichen Vermögens-Verwaltung sich beziehend angesehen werden kann, verlangen und spricht deshalb die Erwartung aus, daß die Erzielung eines Einverständnisses hierüber zwischen der Großherzoglichen Regierung und dem Evangelischen Oberkirchenrath sich verwirklichen und die Vorlage der Vereinbarung noch auf diesem Landtage erfolgen werde.

Die Genehmigung der Anforderung der 5 500 *M.* ist bereits bei dem Etat des Großherzoglichen Finanzministeriums bei Berathung des Berichts des Abg. Pfister zu Titel XI § 4a des Budgets des Finanzministeriums ausgesprochen worden. Die 5 500 *M.* sind unter den dort bewilligten 6 160 *M.* enthalten, daher hier abzusetzen.

Die weiteren Anforderungen für evangelischen Kultus, welche in der bisher bewilligten Höhe in Anforderung gebracht werden, sind nicht beanstandet.

Antrag: Die für II, Evangelischer Kultus, im ordentlichen Etat pro 1890 und 1891 angeforderten Summen, soweit dieselben nicht schon bei Titel XI § 4a des Budgets des Finanzministeriums bewilligt wurden, zu bewilligen.

Zu

III. Israelitischer Kultus

ist nichts zu bemerken und wird die Bewilligung der angeforderten Beiträge von jährlich 4 600 *M.* beantragt.

B. Außerordentlicher Etat.

Unter I., § 1 und II., § 2 werden für katholischen und evangelischen Kultus die Summen eingesetzt, die nach den Gesetzen vom 25. August 1876 und 5. April 1886 noch bis zum Jahre 1896 einschließlich zur Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener, insoweit nicht früher den Kirchen das Recht der Besteuerung ihrer Angehörigen für allgemeine Kirchenzwecke eingeräumt wird, zu leisten sind.

Da das Besteuerungsrecht der Kirchen bis jetzt nicht eingeräumt ist und eine gesetzliche Verpflichtung zu der Leistung besteht, so können diese Beträge nicht beanstandet werden.

Unter § 3 wird für denselben Zweck für die evangelische Kirche ein weiterer außerordentlicher Zuschuß von 100 000 *M.* für die Budgetperiode in Anforderung gebracht.

Dieselbe wird damit begründet, daß die jährlichen Reineinnahmen der evangelischen Centralpfarrkasse, sowie der evangelischen allgemeinen kirchlichen Fonds in Folge des Rückgangs der Erträgnisse so vermindert haben, daß durch solche künftighin die Pfarrbesoldungen auch mit dem Staatsbeitrag im gesetzlichen Höchstbetrag nicht mehr auf der durch § 3 des Staatsgesetzes vom 5. April 1886 bestimmten Höhe erhalten werden können, vielmehr in Anwendung des § 10, Absatz 2 des Gesetzes eine prozentuale Minderung der Gehälter der einzelnen Geistlichen eintreten müßte.

Eine solche Maßregel hielt die Großherzogliche Regierung nicht für billig, glaubt vielmehr durch Beantragung eines außerordentlichen Zuschusses für die nächsten zwei Jahre im Budget dazu mitwirken zu sollen, daß das Diensteinkommen der evangelischen Geistlichen thunlichst auf der bisherigen Höhe erhalten bleibe. Nach Umlauf der Budgetperiode werde sich wohl besser übersehen lassen, ob der Rückgang des Ertrags des Kirchenvermögens von längerer Dauer ist und in welcher anderen Weise etwa die hierdurch in Frage kommende Herabsetzung des Diensteinkommens der Geistlichen umgangen werden könne.

Hinsichtlich der von der Großherzoglichen Regierung zum näheren Nachweis des Bedürfnisses der Kommission gegebenen Aufschlüsse über das evangelische Kirchenvermögen kommen zur Beurtheilung der Unzulänglichkeit der vorhandenen kirchlichen Mittel zur Bestreitung der in § 3 des außerordentlichen Etats erwähnten Anforderung in Betracht:

1. die evangelische Centralpfarrkasse, als die seit 23. April 1883 bestehende gemeinschaftliche Verwaltung der Pfarrpfründen;
2. der Unterländer Kirchenfond;
3. die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim;
4. die Stiftsschaffnei Lahr.

Die obigen allgemeinen kirchlichen Fonds sind für die Erfüllung ihrer stiftungsmäßigen Einzelzwecke vollauf in Anspruch genommen und daher ohne allen Einfluß auf die Beurtheilung der Frage.

Das Vermögen

1. der Centralpfarrkasse belief sich am 1. Juni 1889 auf . .	9 807 999	*M.*
2. des Unterländer Kirchenfonds	9 760 017	„
3. der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	1 407 663	„
4. der Stiftsschaffnei Lahr	623 413	„
	21 599 114	*M.*

Im Vergleiche mit dem Jahre 1888 ist bei dem Unterländer Kirchenfond ein Rückgang von 415 941 *M.*, bei der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim ein solcher von 91 146 *M.*, bei der Stiftsschaffnei Lahr von 17 831 *M.* zu verzeichnen, der im Wesentlichen übrigens auf die im Jahre 1888/89 erfolgte Ablösung der Schulkompetenzen und Schulhausbaulasten des Unterländer Kirchenfonds, der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim und der Stiftsschaffnei Lahr zurückzuführen sind.

Zur Bestreitung der Pfarrbesoldungen der evangelischen Geistlichen war auf 1. November 1888 für 341 Geistliche die Summe von 1 032 000 *M.* auf 1. November 1889 für 346 Geistliche der Betrag von 1 040 400 *M.* nothwendig.

Es erhielten nämlich im Jahre 1888

43	Geistliche	4 000 M.
33	„	3 800 „
43	„	3 600 „
47	„	3 400 „
58	„	3 000 „
44	„	2 600 „
21	„	2 200 „
11	„	1 800 „
41	„	1 600 „

Zur Aufbesserung der Geistlichen über 3 400 M. waren also im Jahre 1888 nöthig 47 600 M.

Im Jahre 1889 erhielten

41	Geistliche	4 000 M.
40	„	3 800 „
41	„	3 600 „
49	„	3 400 „
53	„	3 000 „
43	„	2 600 „
17	„	2 200 „
14	„	1 800 „
48	„	1 600 „

Zur Aufbesserung der Geistlichen über 3 400 M. waren also nöthig 48 800 M.

Zur Bestreitung dieser Gehalte wurden von den oben erwähnten kirchlichen Fonds zusammen 829 896 M. beigesteuert, wozu dann noch der Staatsbeitrag von 200,000 M. kam, so daß zur Deckung des Aufwands 1 029 896 M. vorhanden waren; während der Bedarf im Jahre 1888 sich auf 1 032 000 M., im Jahre 1889 auf 1 040 400 M. sich belief.

Der zur Bestreitung der Gehalte der Geistlichen erforderliche Aufwand konnte also aus kirchlichen Mitteln zuzüglich des Staatsbeitrags von 200 000 M. nicht vollständig gedeckt werden. Die Unzulänglichkeit der kirchlichen Mittel zur Bestreitung des für Pfarrbesoldungen erforderlichen Aufwands betrug aber nicht nur die nach Obigem sich ergebende Differenz von rund 3 000 M. im Jahre 1888 und rund 11 000 M. im Jahre 1889, welche Differenzen das Eintreten des Staates gegenüber der Vermögenslage der kirchlichen Fonds nicht rechtfertigen würden, sondern ist eine viel größere, da die Erträge des Kirchenvermögens in Folge des Rückganges des Zinsfußes und der Holzerlöse schon seit Jahren sich erheblich verringert haben und das Grundstocksvermögen der obengenannten Fonds zur Bestreitung der Pfarrgehalte in nicht unbedeutendem Betrage herangezogen und vermindert werden mußte.

Die Unzulänglichkeit der in der Centralpfarrkasse für Bestreitung der Pfarrbesoldungen erforderlichen Mittel betrug nach dem Abschlusse der Rechnung für das Rechnungsjahr 1. Januar 1888 bis 1889 im Ganzen 123 896 M. 79 ₰, welche aber durch Zuschüsse, die von dem Unterländer Kirchenfond, der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim und der Stiftsschaffnei Lahr im Betrage von zusammen 90 000 M. direkt in die Centralpfarrkasse gegeben wurden, sich auf 43 791 M. 79 ₰ sich verminderte. Außer den in die Centralpfarrkasse abgelieferten Zuschüsse von zusammen 90 000 M. haben aber die genannten Fonds für die Pfarrgehalte direkt an die Bezugsberechtigten noch zur Bestreitung ihrer Gehalte Summen bezahlt und zwar der Unterländer Fond 36 563 M., die Schaffnei Rheinbischofsheim 6 594 M. und die Schaffnei Lahr 3 107 M. Die Zahlung dieser Beträge zu den Pfarrgehalten konnte aber weder von dem Unterländer Kirchenfond, noch von der Schaffnei Rheinbischofsheim aus den Erträgnissen ihres Vermögens bestritten werden, so daß auch in diesen beiden Fonds Defizits vorhanden sind, die bei dem Unterländer Kirchenfond sich auf

119 179 M., bei der Schaffnei Rheinbischofsheim auf 15 594 M. sich beziffern und zuzüglich des Defizits der Centralpfarrkasse im Betrage von 43 896 M. sich sonach im Ganzen auf 182 334 M. beziffert.

Aus dieser Vermögensdarstellung ergibt sich, daß die allgemeinen kirchlichen Fonds der evangelischen Kirche zur Bestreitung der Pfarrbesoldungen in der oben bezeichneten Höhe mit dem bisherigen Staatsbeitrag von jährlich 200 000 M. nicht mehr zureichend sind, daß der Grundstock des Vermögens angegriffen werden mußte, daß der neuerdings beantragte Staatszuschuß von jährlich 50 000 M. zwar hinreichen würde, das Defizit der Centralpfarrkasse zu beseitigen, daß aber damit nicht wesentlich geholfen ist, indem die Defizits des Unterländer Fonds und der Schaffnei Rheinbischofsheim damit nicht gedeckt werden können, daß also das Kirchenvermögen in steigendem Maße sich vermindern müßte, wenn nicht in irgend einer Weise definitiv geholfen wird.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß der zunächst liegende Weg, die Gehalte der Geistlichen prozentual soweit zu mindern, bis die Erträgnisse des Kirchenvermögens zuzüglich des bisherigen Staatsbeitrags von 200 000 M. zur Bestreitung des Aufwandes zureichen, nicht beschritten werden kann.

Abgesehen davon, daß nach der Uebergangsbestimmung des Staatsgesetzes vom Jahre 1876 das Einkommen der zur Zeit der Erlassung jenes Gesetzes vorhandenen Geistlichen nicht gemindert werden soll, und daß, soweit diese Geistliche noch heute im Amte sind, ihnen ihre Gehalte fortbezahlt werden müssen, daß also die Minderung der Gehalte die geringer besoldeten Pfarrer in erhöhtem Maße treffen müßte, muß anerkannt werden, daß die Gehalte der evangelischen Geistlichen überhaupt nicht als solche bezeichnet werden können, die eine Minderung rechtfertigen könnten.

In einer Zeit, in welcher der Staat durch namhafte Aufbesserung der Gehälter aller seiner Beamten den Bedürfnissen eines gesteigerten Lebensaufwands Rechnung trug, müßte eine solche Maßregel als unerträgliche Härte empfunden werden.

Nach dem Staatsgesetze vom Jahre 1876 über die Gewährung der Staatsdotation, ist die Gehaltsabstufung der evangelischen Geistlichen auf die Beträge zwischen 1 600 M. als Minimum, 3 400 M. als Maximum beschränkt, eine Ueberschreitung der Maximalgrenze nur zugelassen, wenn kirchliche Mittel zur Aufbesserung der Geistlichen von mehr als 30 Dienstjahren bis auf 4 000 M. vorhanden sind. Letztere Voraussetzung trifft nun zwar jetzt nicht mehr zu, die kirchlichen Fonds sind für diese Aufbesserung unzureichend. Das Defizit würde sich, wenn die Gehaltsaufbesserungen zwischen 3 400 M. und 4 000 M. zurückgezogen würde, sich, wie oben dargethan, um rund 48 000 M. mindern. Allein, abgesehen davon, ob die Kirche nach dem bestehenden kirchlichen Gesetze über die Pfarrbesoldungen zur Durchführung einer solchen Maßregel berechtigt wäre, würde auch dieses Mittel als ungerechtfertigte Härte erscheinen und würde damit, wie bereits erwähnt, nicht geholfen sein, da das Defizit ein viel größeres ist.

Aus denselben Gründen, aus denen eine Minderung der Gehalte der derzeitigen Geistlichen nicht wohl in's Auge gefaßt werden darf, kann wohl auch nicht davon die Rede sein, durch Abänderung der Gehaltsskala, wie solche in den Staatsgesetzen vom 25. März 1876 und 5. April 1886 vorgesehen ist, die Ursache des Defizits im Kirchenvermögen zu beseitigen, da dieses Mittel nur bei Neuanstellungen verwendbar, also sehr langsam wirken würde, die bestehenden Gefahren aber keineswegs als zu hoch zu betrachten sind und damit die zur Zeit schon bestehende Nothlage der Kirche in keiner Weise beseitigt würde.

Die nach diesen Ausführungen zweifellos vorhandene Nothlage der Kirche bedarf dringend der Abhilfe, wenn der in progressiver Weise sich sonst steigernden Kalamität der Verminderung des Kirchenvermögens vorgebeugt werden soll, und sie kann zur Zeit nur im Wege der Staatshilfe beseitigt werden, da der Kirche das Recht zur Selbsthilfe auf dem Wege der Besteuerung ihrer Angehörigen bis jetzt von dem Staate vorenthalten worden ist.

Ihre Kommission anerkennt auf Grund des Vorgetragenen das Bedürfniß der Abhilfe und die Nothwendigkeit der Gewährung eines weiteren Staatsbeitrags und gelangte daher in ihrer Mehrheit zu dem

Beschlusse:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Gewährung der in § 3 des außerordentlichen Kultusetats angeforderten Summe von 100 000 M. für die laufende Budgetperiode zu beantragen.

Von einer Seite wurde hervorgehoben, daß diese Gewährung gegen das Gesetz vom 25. August 1876 verstoße, indem in § 10 jenes Gesetzes vorgeschrieben sei, daß die für Aufbesserung ungenügender Pfarrgehalte erforderliche Summe nicht mehr als 200 000 M. betragen dürfe, durch Gewährung weiterer 100 000 M., aber diese Grenze überschritten würde. Dieser Einwand konnte nicht als stichhaltig anerkannt werden, da die Anforderung der weiteren 100 000 M. nicht auf dem Gesetze vom 25. August 1876 beruht und durch jenes Gesetz dem Rechte der Stände auf Bewilligung weiterer Summen für einmalige hervortretende Bedürfnisse nicht präjudizirt werden konnte. Da nur vorübergehend für die Dauer dieser Budgetperiode auf dem Wege eines weiteren außerordentlichen Staatszuschusses geholfen werden sollte, so empfehle es sich auch nicht, den Weg einer Abänderung des Gesetzes vom 25. August 1876, bezw. 5. April 1886 einzuschlagen, sondern dem vorübergehenden Bedürfnisse durch Nachsuchung der Bewilligung im Staatsbudget entgegen zu kommen.

Wenn hiernach die Kommission auch zu dem Antrag gelangte, den Vorschlag, der Seitens der Großherzoglichen Regierung gemacht wurde, zur Annahme zu empfehlen, so glaubte sie doch auch mit der Großherzoglichen Regierung in's Benehmen darüber treten zu sollen, auf welche Weise dem Bedürfnisse abgeholfen werden sollte, wenn das Defizit im Kirchenvermögen ein dauerndes bleiben sollte.

Sie war hierzu umsomehr verflichtet, als durch die früheren Verhandlungen auf diesem Landtage anläßlich der Petitionen der evangelischen Geistlichkeit um Aufbesserung der Hinterbliebenenbezüge ein Bedürfniß um Abhilfe auch nach dieser Seite hin anerkannt worden ist, die Mittel zur Befriedigung dieses Bedürfnisses im Kirchenvermögen auch nicht vorhanden sind und die Nothlage der Kirche keine vorübergehende, sondern eine bleibende und möglicher Weise sogar steigende zu sein scheint.

Die Großherzogliche Regierung hat beim Zusammentritt mit der Kommission erklärt, daß die Evangelische Kirche neuerdings das Verlangen ausgesprochen habe, durch Einräumung des Besteuerungsrechts für allgemeine kirchliche Zwecke, in den Stand gesetzt zu werden, auf dem Wege Abhilfe zu schaffen, der ihrer Verfassung und dem staatlichen Gesetze vom 9. Oktober 1860 entspreche. Der Landesherr habe als summus episcopus der Evangelischen Kirche seine Zustimmung hierzu ausgesprochen und werde die Großherzogliche Regierung dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen, wonach den beiden Landeskirchen, der Evangelischen und Katholischen das Recht, ihre Angehörigen für allgemeine kirchliche Zwecke zu besteuern, eingeräumt werde. Mit der Annahme eines solchen Gesetzes würde an sich, nach den Bestimmungen der Gesetze vom 15. April 1876, bezw. 5. August 1886, auch die Staatsdotation von jährlich 200 000 M. für jede der beiden Kirchen in Wegfall kommen. Die Großherzogliche Regierung sei aber der Ansicht, daß die bisherige Staatsdotation im Betrage von jährlich 200 000 M. für jede der beiden Kirchen, neben dem ihnen einzuräumenden Besteuerungsrechte fortgewährt werden sollte, nicht nur um dadurch die Steuerkraft der Staatsangehörigen zu schonen und zu bewirken, daß die Steuerkraft der Angehörigen der Kirchen nur in geringem Maaße in Anspruch genommen werde, sondern auch vorzugsweise deshalb, weil die Zwecke des Staats und der Kirche auf dem Gebiete der Förderung der sittlichen Wohlfahrt ihrer Angehörigen sich berühren und um dadurch einen neuen Beweis für das Wohlwollen zu geben, das der Staat naturgemäß an der Förderung der berechtigten Interessen der beiden großen kirchlichen Korporationen nehme.

Wenn auch selbstverständlich die Entscheidung über diese von der Großherzoglichen Regierung projektirte definitive Regelung der Sache dem nächsten Landtag vorbehalten bleiben muß, so glaubte Ihre Kommission doch, zu diesen Vorschlägen der Großherzoglichen Regierung Stellung nehmen und ihre Anschauung hierüber in dem Berichte niederlegen zu sollen.

In der Berathung fehlte es nicht an den Vertretern der entgegengesetzten Art der prinzipiellen Regelung der Frage, indem von der einen Seite das ausschließliche Eintreten des Staates für die als nothwendig erkannten Bedürfnisse der beiden Kirchen, wie hoch solche auch seien, von der andern aber der Wegfall der gesammten

Staatsdotation und Abhilfe auf dem Wege der Besteuerung der Kirchen als der einzig korrekte Weg vorgeschlagen wurde.

Die Mehrheit der Kommission hielt aber den Vorschlag der Großherzoglichen Regierung für den richtigen Weg zur Abhilfe. Es wurde nicht verkannt, daß die Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer zu den schon bestehenden örtlichen Kirchensteuern und den direkten und indirekten Staats-, Kreis- und Gemeindesteuern nur dann möglich sei, wenn sicher ist, daß dadurch vitale Interessen der Kirche nicht geschädigt würden. Man war aber allerseits der Meinung, daß dies nicht zu befürchten stehe. Abgesehen von den Erfahrungen, die man in dem benachbarten Hessen mit Einführung der Kirchensteuer gemacht habe, wo Anfangs allerdings Mißstimmung und Austritte Einzelner aus der Kirche erfolgten, wo aber auch bald wieder Beruhigung und Rückkehr zur Kirche eintrat, so glaubte man, daß gerade das von der Großherzoglichen Regierung projektirte System, daß die Staatsdotation neben der Kirchensteuer fortbestehe und dadurch verhindert werde, daß erhebliche Steuerbeträge eingefordert werden, dafür bürge, daß wesentliche Interessen der Kirche nicht geschädigt werden können, und daß im Gegentheil durch spezielle Leistungen für die Kirche das Interesse für das kirchliche Leben wachse, daß der Weg der Selbsthilfe den Grundsätzen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und der Würde der Kirche am meisten entspreche und daß er insbesondere auch deßhalb gewählt werden müßte, weil auf die Dauer in einem paritätischen Lande wie Baden es nie möglich sei, der einen Landeskirche erheblich höhere Staatsdotationen als der anderen zu überweisen.

Die Mehrheit der Kommission ist aus diesem Grunde der Ansicht, daß der von der Großherzoglichen Regierung projektirte Weg der Abhilfe durch Einräumung des kirchlichen Besteuerungsrechts neben Weitergewährung der Staatsdotation der richtige zur definitiven Lösung der Frage sei.

Die Mehrforderung zu

III. Israelitischer Kultus

ist in den Motiven der Vorlage genügend begründet.

Die Kommission stellt zu B. außerordentlicher Etat den Antrag

die für katholischen, evangelischen und israelitischen Kultus für beide Jahre angeforderte Summe von 916 800 *M.* zu bewilligen.

Titel IX. Unterrichtswesen.

A. Ordentlicher Etat.

I. Höhere Unterrichtsanstalten.

Im ordentlichen Etat der 3 Hochschulen sind statt jährlicher 1 269 844 *M.*, jährliche 1 384 618 *M.*, also mehr jährliche 114 774 *M.* angefordert werden, wovon 44 350 *M.* auf die Universität Heidelberg, 47 266 *M.* auf die Universität Freiburg und 22 158 *M.* auf die technische Hochschule Karlsruhe entfallen.

Im außerordentlichen Etat sind für die 3 Hochschulen 748 468 *M.* für beide Budgetjahre in Anforderung gebracht.

Von den Mehranforderungen des ordentlichen Etats betreffen Beträge von 6 850 *M.* (Heidelberg), 7066 *M.* (Freiburg) und 4258 *M.* (Karlsruhe), also im Ganzen von 18 174 *M.*, die durch das neue Beamtengesetz bewilligten höheren Wohnungsgeldentschädigungen und, soweit dieselben nicht durch Umwandlung außerordentlicher Professuren in ordentliche in dem neuen Budget veranlaßt sind, lediglich Folge des auf dem letzten Landtage erlassenen Beamtengesetzes, und handelt es sich also — wenn man diesen Betrag von 18 174 *M.* an dem jährlichen Gesammtmehraufwand von 114 774 *M.* in Abzug bringt, um eine abermalige Steigerung des Gesammtaufwands um jährliche 96 600 *M.*

Auf

a. Universität Heidelberg

entfällt als Mehrforderung der Betrag von 37 500 ℳ. Derselbe setzt sich zusammen aus einer Mehrausgabe theils für persönlichen, theils für sachlichen Aufwand von 41 300 ℳ, abzüglich einer Mehreinnahme von 2 800 ℳ und Minderausgaben von 1 000 ℳ (vergl. Spezialvoranschlag II, Seite 157 u. flgde.).

Die Vergleichung mit dem letzten Budget ergibt bei diesem Spezialvoranschlag eine Steigerung bei III. Miethzinse um 354 ℳ, bei IV. Sporteln um 1540 ℳ und bei V. sonstige Einnahmen um 1058 ℳ, dagegen eine Abnahme bei II. Zuschüsse aus Stiftungen um 52 ℳ, so daß die Gesammtziffer der Mehreinnahme (2852 — 52) obige 2800 ℳ beträgt.

Der persönliche Aufwand, wie solcher im Spezialvoranschlag des Budgets pro 1888/89 enthalten ist, betrug, abzüglich Wohnungsgeldzuschüsse nach dem letzten Budget 330 170 ℳ und soll in dem jetzigen Budget (B. II. a, c, d, e) durchschnittlich auf jährlich 359 435 ℳ, also um jährlich 29 165 ℳ erhöht werden.

Der sachliche Aufwand steigert sich nach dem jetzigen Budget bei den Positionen Bauaufwand um 1000 ℳ, innere Einrichtung um 400 ℳ, gemiethete Lokale um 1156 ℳ, Heizung um 800 ℳ, Beleuchtung um 200 ℳ, Reinigung um 100 ℳ, sonstige Ausgaben um 629 ℳ und bei den einzelnen Aversen um 7750 ℳ.

Dieser Gesammtsteigerung des persönlichen und sachlichen Mehraufwands von zusammen 41 300 ℳ stehen Minderanforderungen für sachliche Amtsunkosten mit 100 ℳ, Feierlichkeiten mit 500 ℳ und Aversen mit 400 ℳ gegenüber, so daß sich bei Abrechnung der Mehreinnahme und des Minderaufwands von zusammen 3800 ℳ, der im Budget enthaltene Gesammtmehraufwand von (41 300 — 3800 ℳ) 37 500 ℳ ergibt.

Die Kommission hat von der Großherzoglichen Regierung, da die Spezialnachweisungen II., Seite 92 u. ff. des Budgets über die Gehalte der Professoren und Beamten der Hochschulen nur zusammen, aber nicht getrennt für jede einzelne Hochschule Aufschluß geben, die Mittheilung des Spezialetats für die Gehalte der Professoren und der andern etatsmäßigen Beamten, sowie eine genaue Entzifferung und Begründung der Mehranforderung erbeten und folgende Auskunft erhalten:

Eine genaue Entzifferung der Mehranforderung im Budget der Universitäten und technischen Hochschule für 1890/91 im Vergleich mit den Anforderungen im Budget 1888/89 und die genaue Angabe derjenigen Theile der Mehranforderung, welche auf die einzelnen Positionen des Spezialbudgets für die Hochschulen enthalten, sei in diesem Jahr sehr erschwert, da in dem Budget 1890/91 erstmals die neuerlich vorgeschriebene Darstellung des Aufwandes zur Anwendung kam, welche in einzelnen Positionen wesentlich von der seither üblichen Darstellung abweicht und eine Vergleichung der in den betreffenden Positionen des neuen Budgets geforderten Beträge mit denen des Vorbudgets 1888/89 erschwert, ja vielfach nicht zuläßt.

So sei insbesondere die Darstellung des persönlichen Aufwandes jetzt eine wesentlich andere, als die frühere und deshalb schwer ganz genau zu bestimmen, wie weit eine Steigerung eingetreten ist.

Die frühere Darstellung unterschied Besoldungen, Gehalte, Remunerationen und stellte unter diesen Positionen den Aufwand für etatmäßige, wie außeretatmäßige persönliche Dienste dar, während jetzt nur Gehalte und andere persönliche Ausgaben unterschieden werden.

Die Steigerung des Aufwandes für etatmäßige Beamte würde sich am besten aus einer Vergleichung des Effektivetats mit den neuen Anforderungen für 1890/91 ergeben, wozu der Gehaltsetat — Anlage 1 — Unterrichtswesen, Titel IX., I. höhere Unterrichtsanstalten, das vollständige Material bietet.

Was die anderen persönlichen Ausgaben betrifft, so wären solche in früheren Budgets theils unter der Anforderung für Gehalte, theils unter anderen Positionen des Budget verrechnet worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Mehranforderung für die Universität Heidelberg beträgt:

für **Dotation**	37 500 ℳ
für **Wohnungsgeld**	6 850 „
	44 350 ℳ

Was nun zunächst die Mehrforderung an **Wohnungsgeld** betrifft, so beruhe solche zum weitaus größten Theil auf der gesetzlichen Erhöhung des Wohnungsgeldes.

Nur 1 200 ℳ, beziehungsweise 1 140 ℳ werden neu in Anforderung gebracht.

Es sei nämlich beabsichtigt, 3 bestehende außerordentliche Professuren in ordentliche Professuren der Bedeutung des betreffenden Faches ensprechend zu verwandeln. Es handele sich um die Professuren für Hygiene, für romanische Philologie und für alte Geschichte.

Einer dieser außerordentlichen Professoren — der Vertreter der Hygiene, seither Großherzoglicher Bezirksarzt — bezog kein Wohnungsgeld, während die beiden anderen Professoren je ein Wohnungsgeld von 540 ℳ bezogen. Der Aufwand betrage somit 3 × 760 — . . . . . 2 280 ℳ
weniger den Betrag zweier Wohnungsgelder à 540 . . . . . 1 080 „
somit . . . . . 1 200 ℳ

Da die beiden Wohnungsgelder von 540 auf 620 ℳ erhöht werden müßten, so gehen weiter . . . . . 160 „
ab, so daß der wirkliche Mehraufwand nur . . . . . 1 140 ℳ
betrage. Aller übrige Mehraufwand sei Folge der neuen gesetzlichen Bestimmungen.

II. Dotation.

Die Mehranforderung an Dotation setze sich zusammen:

a. aus Mehranforderung für persönliche Ausgaben;
b. aus Mehranforderungen für Aversen und
c. aus Mehranforderungen für Gebäudeunterhaltung, Heizung u. s. w.

Zu b. Was zunächst die Aversen betrifft, so betrage die Steigerung des Aufwandes 7 750 ℳ
und abzüglich eines wegfallenden Betrags von . . . . . 400 „
7 350 ℳ

Die Erhöhung erfolgte für die Aversen

1. des germanisch-romanischen Seminars um	350 ℳ
2. des juristischen Seminars	600 „
3. des chemischen Laboratoriums	4 400 „
4. des archäologischen Instituts für neuere Kunstgeschichte um	600 „
5. des hygienischen Instituts um	1 200 „
6. neues Aversum für alte Geschichte	600 „

Die Erhöhungen unter 3 und 5 seien durch Ausdehnung der Uebungen in Folge der Errichtung beziehungsweise Vergrößerung der betreffenden Institute veranlaßt.

Die Erhöhungen unter 2 und 4 würden nöthig durch die Umwandlung des privatrechtlichen Seminars in ein volles juristisches Seminar und durch Ausdehnung des Unterrichts in dem archäologischen Institut auf die neuere Kunst.

Für die Uebungen im Seminar für alte Geschichte, welche seit Ernennung des besonderen Vertreters dieses Fachs eifrigst betrieben werden, fällt die Einstellung eines Aversums nöthig.

Das Aversum des germanisch-romanischen Seminars habe sich als unzureichend erwiesen.

Zu c. Die Ausgaben für Gebäudeunterhaltung, Einrichtung, Heizung u. s. w. und sonstige Ausgaben erhöhten sich um . . . . . 4 385 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Davon entfallen

1. auf Gebäudeunterhaltung	1 000	*M.*
2. auf innere Einrichtung	400	„
3. auf gemiethete Lokale	1 256	„
4. auf Heizung	800	„
5. Beleuchtung und Reinigung	300	„
6. auf sonstige unvorhergesehene Ausgaben im Durchschnitt 1890 . . . . . 704 *M.* 1891 . . . . . 554 „	629	*M.*

Diese Beträge beruhen auf dem Rechnungsdurchschnitt.

Kleine Ersparnisse an den Positionen für sachliche Amtsunkosten 100 *M.*, akademische Feierlichkeiten 500 *M.*, zusammen 600 *M.*, stehen dem Mehraufwand gegenüber.

Zu a. Der übrige Mehraufwand entfällt auf den Aufwand für Gehalte und andere persönliche Ausgaben.

Nach dem Gehaltsetat betrage der Aufwand

auf 1. Juli 1889 effektiv				in Anforderung kommen		1890 *M.*	1891 *M.*		1890 *M.*	1891 *M.*
für 42 ordentliche Professoren	Abth.	B	259 700	für 45 Professoren		277 000		somit mehr	17 300	
„ 8 Beamte		D	20 900	„ 5 Beamte		13 500	14 100	„ weniger	7 400	6 800
„ 3 „	„	E	8 960	„ 3 „		9 260	9 560	„ mehr	300	600
„ 1 „	„	F	3 900	„ 1 „		3 900	3 900			
„ 2 „	„	G	2 620	„ 2 „		2 620	2 620			
„ 6 „	„	H	11 720	„ 6 „		13 210	13 385	„ „	1 490	1 665
„ 5 „	„	I	7 500	„ 5 „		8 195	8 170	„ „	695	670
„ 9 „	„	K	9 600	„ 9 „		10 936	10 985	„ „	1 336	1 385

Im Ganzen für Effektivetat		Anforderung	für 1890	für 1891	somit mehr 1890	1891
76 Beamte	324 900 *M.*	für 76 Beamte	341 121 *M.*	342 220 *M.*	13 721 *M.*	14 820 *M.*
		abzüglich von	2 500	und 2 500 *M.* Sterbegehalt.		
			338 621 *M.*	339 720 *M.*		

Vergleicht man den Aufwand für die aus der Universitätshauptkasse zu zahlenden Beamten (diejenigen des Krankenhauses und der Irrenklinik werden aus dem Aversum bezahlt) so ergebe sich bei Außerachtlassung des Sterbegehaltes folgendes:

Effektivetat	Anforderung	für 1890	für 1891	somit mehr 1890	1891
für 63 Beamte 302 310 *M.*	für 63 Beamte	314 260 *M.*	315 010 *M.*	11 950 *M.*	12 700 *M.*

Von dem Mehraufwand für etatmäßige Beamte ist nur derjenige für die Abtheilung B nicht durch das Gesetz fest bestimmt. Er beträgt wie oben bemerkt . . . . . 17 300 *M.*

Davon gehe aber die Minderverwendung unter Abtheilung D ab, welche durch die Ernennung der außerordentlichen Professoren zu ordentlichen veranlaßt sei, mit . . . . . 7 400 *M.*

so daß nur noch . . . . . 9 900 *M.*

als ordentliche Mehrforderung für 45 ordentliche Professorenstellen betrachtet werden kann, welcher eine gesetzliche Gehaltssteigerung von 3821 M. für 1890 und 4920 M. für 1891, für 31 Beamtenstellen von Abtheilung D bis K gegenüber stehe.

Die Mehrforderung von rund 10000 M. soll dazu dienen, die Gehalte der 3 neuernannten ordentlichen Professoren insbesondere des Vertreters der Hygiene entsprechend zu erhöhen, anderseits die Mittel für Besserstellungen bei Berufungen und für eine entsprechende Aufbesserung der gering besoldeten Professoren zu bieten.

Der Betrag sei für die fraglichen Zwecke auf das Sparsamste bemessen.

Bezüglich der weiter in Betracht kommenden Positionen III c der Ausgaben Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals und II e Sonstige persönliche Ausgaben sei zu bemerken, daß der größere Theil dieser Ausgaben bereits seither bezahlt und unter den Gehalten verrechnet wurden.

Es handelt sich bei c hauptsächlich um Ausgaben für Assistenz und Bedienung — soweit solche nicht den Aversen obliegen — und um Gehalte von Personen, die nicht Beamte sind, für besonderen Unterricht.

Vergleiche man die persönlichen Ausgaben unter II A des Voranschlages für die Hochschule für 1888/89 (mit Außerachtlassung von Wohnungsgeldzuschüssen und Zugskosten) mit dem Effektivetät auf 1. Juli 1889 und der neuen Anforderung, so ergibt sich dem Betrag von 323400 M. gegenüber der Stand des Effektivetats an Gehalten von 302310 M., es blieb sonach im Budget 1888/89 ein Rest von 21090 M. für sonstige persönliche Ausgaben.

Demgegenüber stehe eine Anforderung im Budget 1890/91 mit 34300 M. + 5000 = 39300 M.

Als neuer Aufwand erscheine unter der fraglichen Position hauptsächlich der Aufwand für Assistenz und Bedienung im chemischen Laboratorium mit 8200 M., für das hygienische Institut mit 2100 M., für Assistenz am mineralogisch-geologischen Institut behufs Neuordnung der reichen Sammlung desselben zur Benützung bei der geologischen Landesaufnahme mit 1000 M., für Erweiterung des Unterrichts auf einzelnen Gebieten, insbesondere für den Unterricht über Nasen-, Rachen- und Kehlkopfkrankheiten mit 1000 M., sodann noch einige Mittel zur Aufbesserung und Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben persönlicher Natur.

Unter den Ausgaben der Position e befänden sich, abgesehen von dem unter II aufgeführten Betrag keine neuen, die seither noch nicht geleistet worden wären.

Die Kommission hat ferner, um einen Ueberblick über den Gesammtaufwand zu erhalten, von der Großherzoglichen Regierung ein Verzeichniß der sämmtlichen Nebengehalte erbeten, die den Professoren und Universitätsbeamten verwilligt sind und zwar, da auch hier die Bemerkungen in den Spezialnachweisungen Seite 92 u. ff. für die 3 Hochschulen nicht gesondert sind, getrennt im Etat der einzelnen Hochschulen.

Die Auskunft ist in Folgendem für die Hochschule Heidelberg enthalten, wobei jedoch hervorgehoben wird, daß das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts erklärt hat, daß dasselbe nur in der Lage sei, diejenigen Nebengehalte zu bezeichnen, die im eigenen Ressort verwilligt würden, und von welchen dasselbe, soweit solche von anderen Ressorts verliehen wurden, Kenntniß erhalten habe.

Solche Nebengehalte beziehen bei der Universität Heidelberg:

1. ein ordentlicher Professor 500 M. Funktionsgehalt,
2. die Dekane der 4 Fakultäten je 105 M.,
3. ein ordentlicher Professor für Leitung der geologischen Landesanstalt 3000 M.,
4. ein ordentlicher Professor als außerordentliches Mitglied des Oberschulraths 350 M.,
5. ein ordentlicher Professor für Unterrichtsertheilung an der technischen Hochschule 900 M.,
6. ein außerordentlicher Professor (Bezirksarzt) als Medizinalreferent bei Gericht 650 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von den anderen etatmäßigen Beamten der Universität Heidelberg beziehen an Nebengehalten:

1. der Universitätskassier 130 M. Mankoentschädigung und für die Führung der Gymnasiumskasse 500 M.,
2. die zwei Universitätssekretäre beziehen tarifmäßige Dienstzulagen als Remunerationsersatz von zusammen 500 M., außerdem einer derselben als Buchhalter 60 M. Mankoentschädigung und 660 M. für Besorgung der Sekretariatsgeschäfte der Krankenhauskommission,
3. der Universitätsaktuar bezieht 150 M. als Remunnerationsersatz,
4. der Universitätsgärtner dito 200 M. und ferner 600 M. für Besorgung der Geschäfte als Schloßgärtner,
5. die drei Oberpedellen beziehen zusammen 300 M. tarifmäßige Dienstzulage als Remunnerationsersatz, außerdem zwei Aufseher für Reinigungsarbeiten, einer 350 M. und einer 260 M.,
6. der Bibliotheksdiener erhält für Circulation der Novitäten 100 M. Nebengehalt, und der Hausdiener für Bedienung der Krankenhauskommission 100 M.,
7. der Krankenhausverwalter 130 M. als Mankoentschädigung,
8. der Buchhalter des Krankenhauses 60 M. Mankoentschädigung und 90 M. als Remunerationsersatz,
9. ein Verwaltungsgehilfe des Krankenhauses für Besorgung der schriftlichen Arbeiten der Frauenklinik 300 M.; beide Verwaltungsgehilfen zusammen 110 M. als Remunerationsersatz,
10. der Hausmeister des Krankenhauses 110 M. und
11. eine Weißzeugbeschließerin 40 M. als Remunerationsersatz,
12. bei der Frauenklinik erhält der Verwaltungsassistent für Leitung und Beaufsichtigung der Gartenarbeiten 250 M. Nebengehalt,
13. ein Maschinist II. Klasse als Remunerationsersatz 110 M.,
14. ein Pförtner dito 30 M.

Faßt man die von der Großherzoglichen Regierung der Kommission gegebenen Erläuterungen übersichtlich zusammen, so ergibt sich, daß der Mehraufwand für die Dotation der Universität Heidelberg sich zusammensetzt:

1. aus dem Aufwand, der durch Verwandlung dreier außerordentlicher Professuren in ordentliche sich ergibt. Derselbe beträgt, wie oben bemerkt, 17 300 M. jährlich, abzüglich des Minderaufwands für die in Wegfall kommenden drei außerordentlichen Professuren von 7400 M. pro 1890 und 6800 M. pro 1891, so daß für 45 ordentliche Professuren ein Betrag von rund 10 000 M. für Besserstellung bei Berufungen und zur Gewährung der Gehaltszulagen an die geringer besoldeten Professoren erübrigt;
2. für die übrigen 31 etatmäßigen Beamten der Abtheilungen D—K des Gehaltstarifs beziffern sich die Gehaltssteigerungen nach dem Beamtengesetz pro 1890 auf 3821 M., pro 1891 auf 4924 M.;
3. für Erhöhung der Aversen werden 7750 M. gefordert, abzüglich eines Minderaufwands von 400 M.;
4. für Gebäudeunterhaltung, Heizung und Beleuchtung 2c. beträgt die Mehrforderung 4385 M.;
5. Der Rest der Mehrforderung entfällt auf die Ausgaben für das nicht etatmäßige Personal. (Assistenten und einzelne Bedienung.)

Die Kommission hat die Mehrforderungen einer eingehenden Prüfung unterzogen. Soweit dieselbe in der gesetzlichen Erhöhung des Wohnungsgeldes für die bisherigen etatmäßigen Beamten der Universität und in den durch das Beamtengesetz begründeten Gehaltszulagen besteht, kann ein Einwand nicht erhoben werden.

Der Betrag von 10,000 M., welcher zur Erhöhung der Gehalte der ordentlichen Professoren, deren Gehalte in dem Gehaltstarife nicht aufgenommen sind, und für etwaige Besserstellung bei Berufungen gefordert wird, soll ebenfalls nicht beanstandet werden, da sich unter den bisherigen 42 ordentlichen Professoren nach dem Effektiv-Etat etwa die Hälfte befindet, welche Besoldungen von 3100 M. bis 5400 M. beziehen, und Mittel zur Abwendung des Verlustes hervorragender Lehrkräfte im Falle von Berufungen vorhanden sein müssen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auch die Umwandlung der außerordentlichen Professuren für Hygiene, romanische Philologie und für alte Geschichte in ordentliche, die Bewilligung der hierzu angeforderten Mittel, wird zur Genehmigung empfohlen, da dieselbe nach der Begründung der Vorlage zur dauernden Sicherung einer entsprechenden Vertretung dieser Zweige der Wissenschaft nothwendig geworden ist.

Was die Erhöhung der Aversen anbelangt, so ist dieselbe im Wesentlichen durch Umwandlung des privatrechtlichen Seminars in ein volles juristisches, durch Ausdehnung des Unterrichts in dem archäologischen Institut auf die neuere Kunst, mit einem Mehraufwand von je 600 ℳ und durch Erhöhung einiger als ungenügend erwiesenen Aversen in nicht auffallend hohen Beträgen, im Wesentlichen aber durch die Erhöhung der Aversen des Hygienischen Instituts mit 1200 ℳ und des chemischen Institus um 4400 ℳ hervorgerufen.

Mit der Umwandlung des privatrechtlichen juristischen Seminars in ein volles juristisches, ist die Kommission bei dem hohen Werthe praktischer Uebungen für Studirende einverstanden, mit dem Vorbehalt, daß der Zweck mit der geforderten Erhöhung des Aversums durchgeführt werden kann.

Ebenso mit Gewährung der für das archäeologische Institut, für das germanisch-romanische Seminar geforderten Mehrbeträge, für das archäeologische Institut, soweit eine Erhöhung des Aversums durch Ausdehnung des Unterrichts auf neuerer Kunst nothwendig ist. Auch das Aversum für alte Geschichte wird nicht beanstandet, ebensowenig das Aversum für das hygienische Institut, da dieser moderne Zweig der Wissenschaft von größter Erheblichkeit ist.

Was die Erhöhung des Aversums für das chemische Institut von bisherigen 9600 ℳ auf jährlich 14000 ℳ anbelangt, so ist hervorzuheben, daß seit dem Rücktritt des bisherigen berühmten Vertreters der Chemie in der philosophischen Fakultät, und seit Berufung des jetzigen hervorragenden Vertreters dieser Disziplin, der Aufwand für diesen wichtigen Zweig der Naturwissenschaften sehr erheblich gewachsen ist. Außer der Erhöhung des Aversums im Betrage von 4400 ℳ, sind, wie oben ausgeführt, 8200 ℳ mehr für Assistenten und Bedienung gefordert, und wurde nicht nur ein sehr erheblicher Mehraufwand für die provisorische Herrichtung des Gebäudes, in welchem die Wohnung des Vorstandes und die Laboratorien sich befinden, im Betrage von etwa 44000 ℳ nothwendig, sondern ist auch in dem außerordentlichen Etat die erste Rate für Erweiterung des chemischen Laboratoriums durch Neubau und Einrichtung einer Abtheilung für organische Chemie, sowie entsprechender Vorlesungsräume angefordert, welcher Neubau ein Gesammtaufwand von 285000 ℳ veranlassen wird.

Auf II., Seite 201 des Budgets, sind die Verhältnisse, welche zu den Mehranforderungen für das chemische Institut nicht nur im außerordenlichen, sondern auch im ordentlichen Etat die Veranlassung boten, des Näheren dargestellt.

Darnach hat der jetzige Vetreter der Chemie den Lehrstuhl für das Gesammtgebiet der Chemie übernommen.

Während bisher für das Gebiet der Chemie in der medizinischen Fakultät und in der philosophischen Fakultät verschiedene Professoren vorhanden waren, und der Unterricht in der philosophischen Fakultät wieder nach den Gebieten der organischen und anorganischen Chemie sich trennte und verschiedenen Lehrkräften anvertraut war, hat der jetzige Vertreter der Chemie den Lehrstuhl für diese Wissenschaft in beiden Fakultäten und für das gesammte Gebiet der Chemie, sowohl der organischen als anorganischen, übernommen.

Auch sind mit Beginn der Lehrthätigkeit des neuen Vertreters der Chemie dem letzteren eine Reihe von Lehrkräften gefolgt, welche die Ausdehnung des Unterrichts auf Spezialgebiete gestattet, deren Pflege für die vollständige Ausbildung der Studierenden der Chemie von größter Bedeutung erscheint.

Die Kommission hat in Anerkennung der Bedeutung der Chemie sowie der für die Gesammtvertretung derselben in Heidelberg gewonnenen Lehrkraft die Erhöhung der Dotation für Assistenz und Bedienung mit 8200 ℳ nicht beanstandet; erhebt auch gegen Erhöhung der Dotation von 9600 ℳ auf 14000 ℳ keinen Einspruch; sie wird auch die Bewilligung des Neubaues des chemischen Laboratoriums im außerordentlichen Etat beantragen. Sie kann aber angesichts dieser sehr erheblichen Mehrforderungen die Bemerkung nicht unterlassen, daß nach all' den Aufwendungen der letzten Dezennien für unsere Hochschulen die Grenze der Leistungs-

fähigkeit eines Staates, wie des unserigen, bezüglich des Aufwands für ein einzelnes Institut nunmehr erreicht ist. Nur mit Rücksicht auf die derzeitige günstige Finanzlage ist die Kommission in der Lage, den Antrag zu stellen:

die zu den §§ 1 und 2 geforderten Beträge zu bewilligen.

§§ 3 und 4. Universität Freiburg.

Wie bereits oben erwähnt, beträgt die Mehrforderung im Ordinarium an Dotation 41 200 *M.*, an Wohnungsgeld 7066 *M.* jährlich.

Eine Vergleichung des Spezialetats Seite 162 u. ff. mit dem letzten Budget ergibt bezüglich der Einnahmen, daß das Erträgniß des Vermögens der Universität abermals um 4577 *M.* jährlich zurückgegangen ist; zur Deckung des Ausfalls sind die Einnahmen aus Sporteln mit 3887 *M.* höher und die sonstigen Einnahmen mit 1046 *M.* mehr eingestellt, so daß sich eine kleine Mehreinnahme von (4983 — 4577 =) 406 *M.* ergibt.

In Ausgabe betrug der persönliche Aufwand, abgesehen von den Wohnungsgeldzuschüssen, im letzten Budget 256 050 *M.*, während er jetzt unter B. II. a, c, d, e des Spezialetats mit 289 590 *M.*, also mit einem Mehr von 33 540 *M.* eingestellt ist.

Die Anforderung für Aversen betrug im letzten Budget 122 360 *M.* und soll jetzt auf 131,285, also um 8915 *M.* jährlich erhöht werden.

Der übrige sachliche Aufwand ist im Wesentlichen der gleiche geblieben. Einem Mehraufwand von 1000 *M.* für Einrichtung, von 2000 *M.* für gemiethete Lokalitäten, von 1000 *M.* für Heizung, 500 *M.* für Beleuchtung und 16 *M.* Sonstige Ausgaben steht eine Minderausgabe von 3769 *M.* Lasten der Einnahme, von 500 *M.* für sachliche Amtsunkosten und 300 *M.* für akademische Feierlichkeiten gegenüber, so daß der Mehraufwand 4516 *M.*, der Minderaufwand 4564 *M.* beträgt.

Wird die Mehreinnahme von 406 *M.* und der Minderaufwand von 4569 *M.*, zusammen also von 4975 *M.* von der Mehrausgabe von 46 175 *M.* in Abzug gebracht, so ergibt sich die im Budget eingesetzte Mehrforderung an Dotation mit 41 200 *M.*

Ehe zur speziellen Nachweisung des persönlichen Mehraufwands übergegangen wird, hält es die Kommission für nothwendig, den Rückgang der Einnahmen der Universität Freiburg, der seit dem Aufblühen derselben in den letzten Dezennien, trotz der sehr erheblichen staatlichen Aufwendungen ein beträchtlicher geworden ist, zur Sprache zu bringen.

Nach der Darstellung Seite 164 ist zwar das Grundstocksvermögen der Universität um rund anderthalb Millionen höher als im letzten Budget, die Einnahmen aus dem Vermögen der Universität aber, wie bereits erwähnt, um 4577 *M.* geringer als seither.

Diese auffallende Thatsache erklärt sich daraus, daß eine Anzahl der in Freiburg für Universitätszwecke in den letzten Dezennien neu errichteten Gebäude theils mit vorheriger Zustimmung, theils mit nachträglicher Genehmigung der Stände aus Grundstocksmitteln der Universität erstellt wurden, daher wohl nach ihrem Werthe in den Grundstock eingestellt werden können, daß aber nichtsdestoweniger eine Verminderung der Einnahmen des Vermögens der Universität die Folge sein mußte, da zur Errichtung der Gebäude rentirende Vermögensbestandtheile des Grundstocks verwendet wurden, die verwendeten Beträge wegen ihrer Anlage in Anstalts-Gebäude keine Rente abwerfen und sich also die Einnahmen entsprechend vermindern mußten.

Neben dieser Verwendung aus Grundstocksmitteln wurden seit 1873, bis wohin noch keine außerordentlichen Ausgaben für die Universität angefordert wurden, mehrere Millionen aus Staatsmitteln im außerordentlichen Etat für Errichtung der Anstalten verwendet und ist zugleich die Staatsdotation im Ordinarium ohne die Wohnungsgeldentschädigung, die seit 1873 eingeführt wurde und die in der jetzigen Budgetperiode 41 362 *M.* jährlich betragen, seit der genannten Zeit von 135 600 *M.* auf 396 500 *M.* erhöht worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Vermögen der Universität ist nach den Vorschriften des Stiftungsgesetzes zu verwalten und können Grundstocksveränderungen nur mit Zustimmung der Großherzoglichen Regierung vorgenommen werden.

Es ist aber selbstverständlich und von der Großherzoglichen Regierung auch anerkannt, daß solche Veränderungen des Grundstocks, die zu unproduktiven Zwecken gemacht werden, in den Fällen, in denen aus Staatsmitteln der Ausfall an dem rentirenden Vermögen der Universität zu decken ist, auch der ständischen Zustimmung bedürfen.

Die Kommission glaubt, daß, so lange die Finanzlage des Staates gestattet, für die Bedürfnisse der Universität aufzukommen, eine weitere Verminderung des rentirenden Vermögens der Universität unter allen Umständen verhindert werden sollte und empfiehlt daher der Großherzoglichen Regierung, Bedacht darauf zu nehmen, daß bei Verwendung des Universitätsvermögens in diesem Sinne vorgegangen und daß eine weitere Verminderung des rentirenden Vermögens für die Zukunft verhindert werde.

Die Kommission hat außer dem speziellen Nachweis über die Nothwendigkeit der Erhöhung der Dotation auch hier ein Verzeichniß der sämmtlichen Professoren und sonstigen etatmäßigen Beamten verwilligten Nebengehalte erhoben.

Nebengehalte sind hiernach verwilligt:

1. Der jeweilige Prorektor bezieht als solcher 860 *M.*, die 4 Dekane der Fakultäten jeder 105 *M.*;
2. der Direktor der Wirthschaftsdeputation 188 *M.*, die 4 Räthe je 90 *M.*;
3. der Vorsitzende der akademischen Baukommission bezieht 180 *M.*;
4. ein außerordentlicher Professor (Bezirksarzt) für besondere Unterrichtsertheilung 1000 *M.*;
5. zwei ordentliche Professoren als gerichtliche Medizinalreferenten erhalten je 325 *M.*;
6. der Vorstand der Universitätskasse 130 *M.*, Mankoentschädigung und 500 *M.* für Führung der Gymnasiumskasse;
7. 2 Universitätssekretäre zusammen 250 *M.* als Remunerationsersatz und einer derselben 60 *M.* Mankoentschädigung als Buchhalter;
8. der Universitätsaktuar 100 *M.* Dienstzulage als Remunerationsersatz;
9. der Oberpedell und ein Pedell ebenso;
10. zwei Bibliothekdiener ebenso; einer derselben bezieht zur Zeit 80 *M.* über den tarifmäßigen Höchstgehalt;
11. der Hausdiener bezieht 100 *M.* als Remunerationsersatz und 50 *M.* für Bedienung des mathematischen Kabinets;
12. an der psychiatrischen Klinik beziehen Nebengehalte:

ein Verwaltungsassistent	160 *M.*
ein Maschinist II. Klasse . . .	110 „
ein Oberwärter	60 „
eine Oberwärterin	110 „

Was nun die Begründung der Mehrforderung an Dotation und Wohnungsgeld anbelangt, so verweisen wir im Allgemeinen auf die dem Budget beigegebene Begründung.

Die Großherzogliche Regierung hat auf Verlangen der Kommission noch folgende nähere Spezifizirung für die Mehranforderung gegeben:

Was das Wohnungsgeld betreffe, so betrage die wirkliche Erhöhung durch die Anträge im Budget nur 1 520 *M.*, nämlich:

das Wohnungsgeld für eine ordentliche Professur in der juristischen Fakultät . .	760 *M.*
für eine neue außerordentliche Professur (Geographie)	620 „
für die Umwandlung einer außerordentlichen Professur in eine ordentliche, 760 — 540 =	220 „
	1600 *M.*

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

hiervon ab die gesetzliche Erhöhung des Wohnungsgeldes der außerordentlichen Professur . . . . . 80 „

Rest . . . . 1 520 „

während der Rest mit 5 546 *M.* Folge der gesetzlichen Wohnungsgelderhöhung ist.

Bei Beurtheilung des Erhöhungsbetrages von 1 520 *M.* sei aber noch zu berücksichtigen, daß das Wohnungsgeld für die neue ordentliche Professur in der juristischen Fakultät wie auch der Gehalt des betreffenden Professors — es handelt sich um die Anstellung des bis jetzt in Berlin bei der Kommission für das Reichszivilgesetzbuch verwendeten Ministerialraths des Justizministeriums, als Professor der juristischen Fakultät in Freiburg — im Staatsbudget in einem anderen Titel bereits früher enthalten war und nur auf den Titel IX § 3 und 4 übertragen wurde, somit auch in dieser Beziehung eigentlich kein neuer Aufwand der Staatskasse vorliegt.

Der eigentliche neue Aufwand reduzirt sich hiernach auf 750 *M.*

Die Mehrforderung an **Dotation** beruht hauptsächlich

a. auf der Steigerung des persönlichen Aufwandes und

b. auf Erhöhung der Aversen.

Die Aversen haben sich um den Betrag von **8 919** *M.* gesteigert; sie betrugen im vorigen Budget 122 360 *M.*, jetzt 131 285 *M.* Im Einzelnen wird mehr verlangt:

1.	für das chemische Laboratorium — medizinische Abtheilung —	600 *M.*
2.	für die pathologische Anatomie	600 „
3.	für das physiologische Institut	972 „
4.	für das hygienische Institut	1 150 „
5.	für die chirurgische Klinik	500 „
6.	für die psychiatrische Klinik	3 000 „
7.	für das physikalische Institut	900 „
8.	für das juristische Seminar	600 „
9.	für das historische Seminar	240 „
10.	für das kameralistische Seminar	157 „
11.	für das psypophysische Laboratorium	200 „
		8 919 *M.*

Die erforderlichen Erhöhungen seien auf das Sparsamste bemessen und könnten nur im Hinblick auf die unter Titel IX § 17 des außerordentlichen Etats erfolgte Anforderung einer entsprechenden Summe für Ergänzung der Ausstattung und des Lehrapparats verschiedener akademischer Institute auf das geringe Maaß der Erhöhung beschränkt werden.

Die Steigerung an Gehalten ergibt sich aus dem Effektivetat.

In Abtheilung.	Stellen: ordentliche Professoren.	Stellen: etatmäßige Beamte.	Effektivetat. *M.*	Anforderung an Stellen.	Gehalt. *M.*	1890 mehr. *M.*	1891 mehr. *M.*
B.	41	—	172 600	43	193 400	+ 20 800	20 800
D.	—	10	25 630	10	26 080	—	450
G.	—	2	1 980	2	1 980	—	—
H.	—	5	9 160	5	10 070	+ 910	985
J.	—	2	3 050	2	3 360	+ 310	310
K.	—	6	6 480	6	7 150	+ 670	670
Gesammt-Ergebniß	41	25	218 900	68	241 590	+ 22 690	23 215
Ergebniß der Hauptkasse	—	61	213 300	63	235 250	+ 21 950	22 450

Die Mehrforderung, soweit sie nicht für gesetzliche Erhöhung der Gehalte bestimmt ist, beträgt (Abtheilung B) 20 800 ℳ. Für die 2 neuen Professuren und für die Umwandlung des Extraordinariats in ein Ordinariat, sei der Betrag von rund 10 000 ℳ. in Aussicht genommen —, da die schon seither im Budget erscheinende Besoldung der für die juristische Professur in Aussicht genommenen Persönlichkeit 6 800 ℳ. beträgt. Es bleibt sonach für Zulagen bei Anlaß von Berufungen und für eine Besserstellung der geringer besoldeten akademischen Lehrer nur noch ca. 10 800 ℳ. verfügbar. Bei dem Umstand, daß eine größere Zahl der Professoren in Freiburg noch geringe Gehalte beziehen (20 Professoren beziehen weniger als 4000 ℳ.), müsse für beide Zwecke Vorsorge getroffen werden und erscheint hierfür die in Aussicht genommene Summe sehr mäßig. Der übrige persönliche Aufwand erscheint unter § 2c und e des Spezialetats für die Universität Freiburg.

§ 2c. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals		44 500 ℳ.
e. Sonstige persönliche Ausgaben		5 000 „
		49 500 ℳ.
Der seitherige Budgetsatz II. A. a. b. d. f. betrug . .	251 200 ℳ.	
auf 1. Juli 1889 beträgt der Effektivetat	213 300 „	somit war für
die Bezüge des nicht etatmäßigen Personals verfügbar . . .	37 900 ℳ.	

Dem gegenüber steht jetzt die Anforderung unter § 2c. und e. mit zusammen 49 500 ℳ., worunter aber eine Reihe von persönlichen Ausgaben enthalten seien, die seither schon bestritten wurden, aber aus anderen Positionen des Etats Deckung erhielten.

Neue Anforderungen sind unter den beiden Positionen enthalten 8 000 ℳ. und zwar für Ertheilung besonderen Unterrichts, insbesondere in der gerichtlichen Medizin § 2e, Ziffer 1 . . . . . 1 500 ℳ.
für Unterstützungen, § 2e, Ziffer 2 . . . . . 250 „
für Assistenz und Bedienung beim hygienischen Institut . . . . . 2 100 „
Aushilfe in der Bibliothek . . . . . 1 000 „
für Aufbesserungen und unvorhergesehene persönliche Ausgaben . . . . . 3 150 „
8 000 ℳ.

Unter dem § 2e des Budgets sind nur die Bezüge unter 1 Honorar für einen Bezirksarzt für Unterrichtsertheilung und unter 2 auf Unterstützungen u. s. w. neu.

Alle übrigen hier genannten Ausgaben seien schon seither entrichtet worden.

Die Kommission hat die Mehrforderungen einer sorgfältigen Prüfung unterzogen.

Gegen die Errichtung einer neuen ordentlichen Professur der juristischen Fakultät, wie gegen Umwandlung einer außerordentlichen Professur in eine ordentliche und gegen die Errichtung einer neuen außerordentlichen Professur soll Nichts eingewendet werden, da nach der Erklärung der Großherzoglichen Regierung diese Veränderungen durch die Nothwendigkeit der Ausdehnung des Unterrichts auf wichtigen Gebieten geboten ist.

Die sonstigen Erhöhungen des Personalaufwands sind durch die gesetzlichen Zulagen in Folge des Beamtengesetzes und durch den Umstand gerechtfertigt, daß unter den Professoren der Universität nach dem der Kommission übergebenen Nachweis sich noch etwa die Hälfte mit Gehalten unter 4000 ℳ. befinden und auch hier Mittel vorgesehen werden müssen, um eventuell den Verlust hervorragender Lehrkräfte abweisen zu können.

Gegen den Mehraufwand für nicht etatmäßige Beamte wird Nichts erinnert; da derselbe, weil er neu ist, in den von der Großherzoglichen Regierung gegebenen Erläuterungen durch die Nothwendigkeit der Ausdehnung des Unterrichts in einzelnen Disziplinen gerechtfertigt ist.

Antrag der Kommission zu §§ 3 und 4: Genehmigung der im Budget angeforderten Summen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

C. Technische Hochschule.

§§ 5 und 6.

Für die bautechnische Hochschule werden 17 900 *M.* an Dotation und 4 258 *M.* an Wohnungsgeld gegen seither mehr angefordert.

Die Vergleichung des Spezialvoranschlags II. S. 167 mit dem letzten Budget ergibt, daß sich die Mehrforderung an Dotation im Betrage von 17 900 *M.* zusammensetzt aus einer Mehrforderung von 32 425 *M.*, der eine Mehreinnahme an Studienhonoraren im Betrage von 8 009 *M.* und an sonstigen Einnahmen im Betrage von 431 *M.*, ferner einer Minderverwendung bei den sachlichen Ausgaben gegenübersteht und zwar ist der Abgang an Studienhonoraren um 800 *M.*, Minderverwendung bei den Aversen, um 70 *M.*, an verschiedenen Ausgaben sind 215 *M.*, an Aufwand für Direktion und Administration 4 800 *M.* Beiträgen von Studienhonoraren 200 *M.* weniger angesetzt.

Der Mehraufwand von 32 425 *M.* betrifft zunächst den persönlichen Aufwand. Derselbe betrug im letzten Budget 192 640 *M.*; angefordert sind jetzt 217 350 *M.*, also mehr 24 710 *M.*; ferner für sachlichen Aufwand und zwar für Amtsunkosten (neu) 2 100 *M.*, für Mieth- und Pachtzinse 736 *M.*, für Aversen 1 450 und 740 *M.*, für sonstigen Aufwand bei der Unterrichtsertheilung 800 *M.*, für das Inventar 235 *M.*, für Heizung 850 *M.*, für Beleuchtung 650 *M.*, für Reinigung 150 *M.*, zusammen 31 435 *M.*; zieht man Mehreinnahme und Minderaufwand von zusammen 14 525 *M.* hiervon ab, so restiren die im Budget aufgenommenen 17 900 *M.*

Zu dem Spezialetat der technischen Hochschule ist in Folge einer nachträglichen Mittheilung der Großherzoglichen Regierung beizufügen:

Im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Ministerium der Finanzen ist es beabsichtigt, die Aufsicht über das Bauwesen der technischen Hochschule, welche bisher von einem Hilfslehrer (Architekten) derselben wahrgenommen wurde, künftighin und zwar vom 1. April ds. Js. ab, mit welchem Zeitpunkt der fragliche Hilfslehrer aus dem Verhältniß zur Hochschule ausscheiden wird, der Großherzoglichen Bezirksbauinspektion dahier zu übertragen.

Dem Vorstande der Großherzoglichen Bezirksbauinspektion dürfte jedoch für diese ihm erwachsende umfassende und verantwortungsvolle Mühewaltung ein Nebengehalt in dem gleichen Betrage, wie solche für die Besorgung des Bauwesens der Freiburger und Heidelberger Hochschule bisher schon ausgeworfen waren, zu gewähren sein. Es sei dies jedoch nur möglich, wenn der fragliche Nebengehalt im Budget die Genehmigung der Kammern erhält. Da zur Zeit der Feststellung des Budgets die Aenderung in der Besorgung des Bauwesens der technischen Hochschule noch nicht in Aussicht genommen war, falle die nachträgliche Namhaftmachung der betreffenden Verhältnisse und die Einstellung des in Frage stehenden Nebengehaltes in's Budget nöthig und wurde deßhalb der Antrag gestellt, in den Spezialvoranschlag der technischen Hochschule für 1890/91 (Seite 167 des neuen Budgets) unter „e sonstige persönlichen Ausgaben" nachträglich den Betrag von 500 *M.* als Nebengehalt des Vorstandes der Großherzoglichen Bezirksbau-Inspektion für Besorgung des Bauwesens der technischen Hochschule einsetzen zu wollen. Ein Mehraufwand werde hierdurch für die technische Hochschule nicht veranlaßt, da die Mittel für Gewährung des beantragten Nebengehaltes denjenigen entnommen werden sollen, welche der seither mit der Bauaufsicht betraute Hilfslehrer bezog.

Die Kommission hat auch hier den Gehaltsetat für die technische Hochschule, den Nachweis der verliehenen Nebengehalte und die spezifizirte Begründung der Mehrforderung an Dotation und Wohnungsgeld erhalten.

Was die Nebengehalte anbelangt, so beziehen:

1. Ein Professor 1 400 *M.* Funktionsgehalt;
2. ein Professor als Bibliothekar 1 200 *M.*, und als außerordentliches Mitglied des Oberschulraths 350 *M.*;
3. der jeweilige Direktor der Anstalt 700 *M.*;

4. der Respizient in Verwaltungssachen 350 *M.*;
5. ein Professor für Leitung der pflanzenphysiologischen Versuchsanstalt 1 200 *M.*;
6. ein Professor für die Leitung des Naturalienkabinets im Sammlungsgebäude 1 000 *M.* und als Mitglied der Kommission der geologischen Landesanstalt 500 *M.*;
7. ein Professor für die Leitung der Kunsthalle und Gemäldegallerie 2 500 *M.*, für Leitung des kunstgeschichtlichen Unterrichts in der Kunstschule 900 *M.*;
8. ein außerordentlicher Professor für Assistenz am Centralbureau für Meteorologie 1 200 *M.*;
9. 3 Professoren bei der Lebensmittelprüfungsanstalt je 400 *M.*;
10. ein Professor als Vorstand der chemisch-technischen Prüfungsanstalt 1 000 *M.*;
11. der Rechner 130 *M.* Mankoentschädigung; für eine Gebühr von ½ % von den eingehenden Studienhonoraren im Anschlag und Rechnungsdurchschnitt 240 *M.* und 300 *M.* wegen Wahrnehmung der Funktionen des Hausinspektors. Ueberdies bleibt zu bemerken, daß der Gehalt des derzeitigen Rechners 4 000 *M.* beträgt, der den tarifmäßigen Höchstbetrag von 3 600 *M.* übersteigende Antheil ist nur für den gegenwärtigen Inhaber der Stelle und daher künftig wegfallend;
12. der Bibliothekssekretär bezieht 25 *M.* Dienstzulage als Remunerationsersatz;
13. der Verwaltungsassistent 100 *M.* für Besorgung der Pedellengeschäfte;
14. ein Laborant, der Hausmeister und der Forstgärtner erhalten zusammen 335 *M.* als Remunerationsersatz;
15. die 7, künftig 8 Diener zusammen 400 *M.* Einer derselben bezieht überdies 50 *M.* für Besorgung der Pedellengeschäfte.

Bezüglich der Begründung der Mehrforderung an Dotation und Wohnungsgeld verweisen wir im Allgemeinen auf die im Budget Seite 29 enthaltenen Motive.

Der spezielle Nachweis der Mehrforderung, wie er der Kommission von der Großherzoglichen Regierung vorgelegt wurde, besteht in Folgendem:

I. Wohnungsgeld.

Die Umwandlung einer außerordentlichen Professur (in der Ingenieurschule) in eine ordentliche bedingt einen Mehraufwand von 760 — 540 = 220 *M.*, dazu kommen neue Wohnungsgelder für die etatmäßige

Anstellung eines Gärtners	260 *M.*
und eines weiteren Dieners mit 150 *M.* = ...	630 „
woran jedoch als gesetzliche Erhöhung des Wohnungsgeldes des außerordentlichen Professors von 540 auf 620 *M.* abgehen	80 „
so daß der eigentliche Mehraufwand beträgt	550 *M.*

Die übrige Erhöhung ist Folge der gesetzlichen Erhöhung der Wohnungsgelder.

II. Dotation.

Zur Begründung der Mehranforderung an persönlichem Aufwand sei zunächst auf die aus dem Gehaltsetat sich ergebende Steigerung zu verweisen. Derselbe biete folgende Steigerung dar:

Abtheilung.	Stellenzahl.	Effektivetat. *M.*	Anforderung.	1890 mehr *M.*	weniger *M.*	1891 mehr *M.*	weniger *M.*
B.	29	132 200	30	143 800 + 11 600	—	143 800 + 11 600	—
D.	2	6 100	1	2 500	— 3600	2 500	3600
E.	1	3 600	1	3 600	—	3 600	—
F.	1	4 370	1	4 370	—	4 370	—
G.	1	1 900	1	1 900	—	1 900	—
H.	2	3 800	3	5 275 + 1 475	—	5 275 + 1 475	—
K.	10	12 500	11	13 885 + 1 385	—	13 925 + 1 425	—
Im Ganzen	46	164 020	48	175 330 + 11 310	— 48	175 370 + 11 350	—

Nur der Mehraufwand unter Abtheilung D. sei ein frei zu bestimmender. Er betrage 11 600 M., wovon jedoch wegen der vorgeschlagenen Uebernahme eines Beamten aus Abtheilung D. in Abtheilung B. 3 600 M. Minderaufwand abzuziehen ist, so daß nur ein wirklicher Mehraufwand von 8000 M. vorliegt, welcher Betrag sowohl die Umwandlung des Extraordinariats, als auch die Besserstellung bei eintretenden Berufungen sowie die allgemeine Besserstellung gering besoldeter Professoren ermöglichen müsse.

Was den weiteren persönlichen Aufwand betrifft, so ergebe eine Vergleichung der neuen Anforderung unter B. a, c, d, e des Budgets 1890/91 mit den entsprechenden Sätzen unter V A. und B. des Budgets 1888/89 einen Betrag von 217 350 M. gegen den früheren von 192 640 M. (215 332 — 22 692 M. Wohnungsgeld), somit eine Erhöhung von 24 710 M.

Hiervon seien 11 330 M. im Durchschnitt im Gehaltsetat nach Vorstehendem begründet. Von dem Rest von 13 380 M. bilde der Betrag von Reise- und Zugskosten mit 2070 M. nur eine neue Voranschlagsposition. Die betreffenden Ausgaben hätten seither Mangels einer besonderen Position aus Ueberschüssen anderer Positionen oder aus dem Reservefond bestritten werden müssen, was jetzt nicht mehr zulässig sei.

Von den weiteren 11 310 M. seien verschiedene Bezüge früher auf den Positionen XII und XIII des Budgets 1888/89 verrechnet gewesen, welche für persönliche Ausgaben mit bestimmt waren, so daß ungedeckt und neu am persönlichen Aufwand nur der Betra von 7800 M. ist, welcher für besondere Unterrichtsertheilung und Assistenz (Maschinenbauschule, Zoologie und Mathematik) für Diener und Kanzleiaushilfe, für Besserstellung des nicht etatmäßigen Personals und für unvorhergesehene Ausgaben persönlicher Natur erforderlich sei.

Unter Position e der Ausgaben seien nur unter 1 der Nebengehalt für den Rechner als Hausinspektor und unter 2 die Anforderung für Unterstützungen und Belohnungen neu.

Die Kommission hat bei Prüfung der Mehrforderung, die von der Großherzoglichen Regierung als nothwendig bezeichnet worden ist, einen Anlaß zur Beanstandung nicht gefunden.

Der größte Theil der Erhöhung an Dotation und Wohnungsgeld ist Folge der durch das Beamtengesetz nothwendig gewordenen Neuregulirung der Gehalte und Wohnungsgelder. Die Steigerung des sachlichen Aufwands für Heizung, Reinigung und Beleuchtung ist Folge der vermehrten Frequenz der Anstalt und der hierdurch nothwendig gewordenen Benutzung weiterer Unterrichtsräume.

Soweit die Erhöhung durch Verwandlung einer außerordentlichen Professur in eine ordentliche, durch die etatsmäßige Anstellung eines Gärtners und eines weiteren Dieners veranlaßt ist, so ist dieselbe durch das Bedürfniß gerechtfertigt.

Die Steigerung der Aversen ist gegenüber der Erhöhung dieses Aufwands bei den Universitäten eine mäßige. Dieselbe ist durch Unterrichtszwecke geboten und glauben wir daher auch hier eine Beanstandung nicht in Antrag bringen zu sollen.

Inwieweit die Finanzkraft eine so erhebliche Steigerung des Mehraufwands für die 3 Hochschulen, wie solche auch in dem gegenwärtigen Budget enthalten ist, auf die Dauer erträgt, ist nicht abzusehen. Zur Zeit sind die Mittel zur Bestreitung des verlangten Mehraufwands vorhanden. Die Kommission ist nicht in der Lage, die Nothwendigkeit der einzelnen Anforderungen im Detail zu prüfen und zu entscheiden. Sie muß sich in dieser Richtung auf die Großherzogliche Regierung verlassen. Sache der Großherzoglichen Regierung ist es, zu prüfen, wie weit das Bedürfniß gehe, ob überall nur das Nothwendige begehrt, und ob die Bewilligungen mit der Sparsamkeit und mit der Rücksichtnahme auf die Nothwendigkeit der Dotirung dreier Hochschulen verwaltet werden, ob eine genügende Kontrole in der Verwendung besteht.

Die Bewilligungen von Seiten der Stände erfolgen nur im Vertrauen auf die Zusicherung der Großherzoglichen Regierang, daß die Höhe der Anforderungen sorgfältig auf deren Nothwendigkeit geprüft und daß die Verwendung der bewilligten Summen, soweit dieselbe in den Händen der Universitätsverwaltungen liegt, mit äußerster Sparsamkeit erfolge und daß hierüber eine genügende Kontrole besteht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Höhe der bestehenden direkten und indirekten Besteuerung, die wirthschaftlichen Zustände der mittleren und unteren Klassen der Bevölkerung lassen eine vermehrte Inanspruchnahme der Steuerkraft nicht zu, der Nachdruck, mit dem sich in weiten Volkskreisen die Bestrebungen sozialer Gleichberechtigung geltend machen, dagegen mit Sicherheit die Erweiterung der Aufgaben und Ausgaben des Reiches und des Staates vorhersehen und finden wir deshalb im Interesse der Erhaltung unserer 3 Hochschulen bei diesem Budget mit vermehrtem Nachdruck die Warnung der weiteren Erhöhungen des Ordinariums wiederholen zu sollen.

Antrag zu §§ 5 und 6 des Budgets:

Genehmigung der angeforderten Summen.

II. Mittel- und Volksschulen.

A. Oberschulrath.

Der Mehraufwand beträgt, abzüglich einer Minderverwendung von 400 *M.*, 14873 *M.*, der in den Anlagen des Budgets und in dessen Begründung entziffert ist.

Statt bisheriger 24 etatmäßiger Beamten würden für die kommende Budgetperiode die Mittel für 25 in Anforderung gebracht, indem ein weiterer Revisions-Assistent nach H[3] des Gehaltstarifs angestellt werden soll. (Vergl. Seite 105 des Spezialbudgets und die Bemerkung hierzu.)

Die Anforderung wurde zunächst lediglich damit begründet, daß die dem Oberschulrath als Oberaufsichtsbehörde obliegende Oberabhör der Rechnungen der örtlichen Schul- und Stipendienstiftungen bei dem ohnehin hohen Geschäftsstande der Revision die Anstellung eines weiteren Revisionsbeamten nöthig mache.

Diese Begründung ist von der Kommission nicht als stichhaltig erkannt worden, da die Oberabhör größtentheils unbedeutender örtlicher Schul- und Stipendienstiftungen eine volle Arbeitskraft nicht beschäftige.

Die Großherzogliche Regierung hat darauf eine spezielle Nachweisung über die Geschäftsthätigkeit des derzeitigen Revisionspersonals vorgelegt. Daraus ergibt sich, daß es den bisherigen 5 Revisionsbeamten schon seit dem Jahre 1884 nicht mehr möglich war, neben den fast in jedem Jahre an sie herantretenden außerordentlichen Arbeiten (über Feststellung der Volksschullehrergehalte, Ablösung der Schulhausbaulasten, der Schulkompetenzen ꝛc.) die Primär- und Oberabhör der Rechnungen zu erledigen und daß zu geordneter Dienstführung ein weiterer Revisionsbeamter nöthig ist.

Antrag: Genehmigung der unter A. Oberschulrath geforderten Beträge.

B. Kreisschulvisitaturen.

Mehrforderung abzüglich einer Minderverwendung von 140 *M.* 6816 *M.*

Unter Bezug auf die Begründung im Budget und den in den Anlagen enthaltenen Spezialnachweis.

Antrag: Genehmigung der im Budget für B. Kreisschulvisitaturen angeforderten Beträge.

C. Gymnasien und Progymnasien.

Mehrforderung 25530 *M.*, die in den Anlagen 1, 2, 19 und 20 des Budgets entziffert ist.

Nach der Anlage 1, S. 106 ff. bleibt die Zahl der Direktoren, Professoren und Reallehrer der Gehaltsklasse I. an diesen Anstalten unverändert. Neu angefordert ist zu bisherigen 25 Reallehrern der Gehaltsklasse II. G 2. des Gehaltstarifs ein weiterer als Zeichenlehrer für Tauberbischofsheim, und zu bisherigen 14 Schuldienern der Tarifabtheilung K 18 die etatmäßige Anstellung eines Schuldieners am Gymnasium in Lahr.

Die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben mit der Angabe der ständigen und unständigen Staatsbeiträge zu diesen Schulen und die sachlichen Ausgaben sind in der Anlage 19 S. 170 ff., die Entzifferungen der „andern persönlichen Ausgaben" in der Anlage 20 S. 174 ff. des Budges enthalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Nachweisungen entsprechen den Vorschriften der Artikel 15 und 16 des Etatgesetzes.

Antrag: Genehmigung der unter C. Gymnasien und Progymnasien angeforderten Beträge.

D. Lehrerbildungsanstalten.

Der Mehraufwand für die Turnlehrerbildungsanstalt, für die Lehrerseminare und die Präparandenschulen beträgt zusammen 5 114 *M.*

Der Aufwand für dieselben ist in den Anlagen Seite 110 u. flgde., 176 u. flgde., bezw. 178 u. flgde spezifizirt dargestellt.

Als neue Anforderungen erscheinen die etatmäßige Anstellung von je einem Schuldiener an den vier Lehrerseminarien und ein Posten von 1 050 *M.* Vergütung für private Vorbereitung von Schulamtsaspiranten.

Die etatmäßige Anstellung von Schuldienern bei den Lehrerseminarien ist durch die Begründung Seite 111 gerechtfertigt. Gegen die Gewährung von Vergütungen an Lehrer, die sich mit Vorbereitung junger Leute behufs deren Aufnahme in die Lehrerseminare befassen, soll Nichts erinnert werden.

Antrag: Genehmigung der unter D. Lehrerbildungsanstalten gemachten Anforderungen.

E. Taubstummenanstalten und Blindenerziehungsanstalt.

Die Mehrforderung beträgt 4 069 *M.*, der in den Anlagen Seite 112, Seite 175 und 178 entziffert ist. Der Mehraufwand ist durch die gesetzlichen Erhöhungen der Gehalte bedingt.

Antrag: Genehmigung der unter E. angeforderten Summen.

F. Baugewerkschule.

Mehraufwand 12 742 *M.*, der theils durch Erhöhung der Gehalte der bisher angestellten etatmäßigen Beamten, theils durch Anforderung zweier weiterer Professoren, durch das Vorrücken eines der Reallehrer aus der zweiten Gehaltsklasse in die erste und durch Neuanstellung zweier weiterer Reallehrer der Gehaltsklasse II. Tarifabtheilung g. 2, bedingt ist.

Die Anforderung bezüglich der Vermehrung der Lehrkräfte ist Seite 113 näher begründet.

Die Anstalt ist in stetigem Zunehmen begriffen. Dieselbe hat die Aufgabe, sowohl für bau- wie maschinentechnische Geschäftsbetriebe tüchtige Kräfte heranzuziehen, sowie Techniker mittleren Ranges (Werkmeister, Werkführer u. s. w.) für Staats- und Gemeindebehörden, für Bauplätze und Fabriken heranzubilden.

Außerdem hat die Schule für die Gewerbeschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen des Landes die Lehrer zum künftigen Berufe zu erziehen und auszubilden, und soll dieselbe nunmehr auch für die Fortbildung der bereits im Dienst befindlichen Gewerbelehrer nutzbar gemacht werden.

Die Schülerzahl der Anstalt ist im Wachsen begriffen; die Schule entspricht einem dringenden praktischen Bedürfnisse des Gewerbestandes, wird ihrer Aufgabe in hervorragender Weise gerecht und soll deshalb gegen die, durch das Bedürfniß gerechtfertigte Mehranforderung und die Anstellung eines weiteren bautechnisch gebildeten Professors, gegen das Aufrücken des einen Reallehrers aus der II. in die I. Gehaltsklasse, sowie gegen die Anstellung zweier weiterer Real- bezw. Zeichenlehrer der Gehaltsklasse II. nichts erinnert werden.

Nach der Begründung der Regierungsvorlage ist es beabsichtigt, durch Zutheilung eines weiteren Professors als Gewerbeschulinspektor, den Anträgen der Kommission der zweiten Kammer zu entsprechen, welche dieselbe anläßlich der Begutachtung über die Erhebungen über die Lage des Kleingewerbes gestellt hat.

Die hierher bezüglichen Anträge der genannten Kommission, wie solche in dem Berichte des Abgeordneten Wilckens enthalten, und von der Kammer angenommen worden sind, lauteten wörtlich:

Die Großherzogliche Regierung wolle in Erwägung nehmen

6. eine Vermehrung der Zahl der Gewerbeschulen, eventuell die Verbindung des gewerblichen Unterrichts mit dem Fortbildungsunterricht, unter angemessener Unterstützung der Gemeinden aus Staatsmitteln;

eine Ergänzung des Unterrichtsplans der Gewerbeschulen, wie der Bestimmungen über die Ausbildung der Gewerbelehrer;

eine Aenderung der bestehenden Organisation in der Richtung, daß dem Ministerium des Innern, als der zur Förderung des Gewerbes berufenen Oberbehörde, auf das Gewerbeschulwesen, sowie auch auf die Verwendung der Gewerbelehrer zur Unterstützung und Berathung der Gewerbetreibenden der nöthige Einfluß eingeräumt werde, endlich

eine regelmäßige Visitation der Gewerbeschulen durch technisch gebildete Gewerbeschulinspektoren.

Diese von der zweiten Kammer in ihren Berathungen angenommenen Anträge haben durch Vorlage der Großherzoglichen Regierung in dem Budget in der Weise Entgegenkommen gefunden, daß die Zahl der Gewerbelehrer an den bestehenden Gewerbeschulen um 5 vermehrt und für 5 gewerbliche Fortbildungsschulen, die bis jetzt einen Staatsbeitrag nicht erhielten und 3 weitere solcher Fortbildungsschulen, die im Laufe der Budgetperiode in's Leben gerufen werden sollen, Staatsbeiträge angefordert werden (vrgl. K Gewerbeschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen, §§ 47 und 48 des Unterrichtsbudgets, Seite 36).

Auch wird die Ernennung eines Gewerbeschulinspektors vorgeschlagen, dessen Hauptthätigkeit darin bestehen soll, das Jahr über als Inspektor die Visitation der Gewerbeschulen in ausgedehntestem Maaße zu besorgen, die in der Baugewerkschule abzuhaltenden Uebungskurse der Gewerbelehrer zu leiten und an allen die Gewerbeschulen betreffenden Angelegenheiten vom praktisch technischen Standpunkte wie von dem der Schule aus berathend theilzunehmen.

In dem Berichte sowohl als in den Verhandlungen der Kammer über die gewerbliche Enquête ist ein Hauptgewicht darauf gelegt worden, daß die Einführung des Gewerbeschulzwangs als wünschenswerth erscheine und daß die Schüler in der Gewerbeschule mehr Kalkuliren lernen, gewisse kaufmännische Kenntnisse sich aneignen und daß die Gewerbeschulkandidaten und die Gewerbelehrer in Wirthschaftslehre und Gewerbepolitik unterrichtet und angehalten und angeleitet werden, die lebendige Verbindung, den stetigen Verkehr zwischen Schule und Gewerbe zu betreiben und sich dadurch befähigen, nicht nur ihre Gewerbeschüler für das Gewerbe tüchtiger zu machen, sondern auch Förderer, Unterstützer und Berather der Gewerbetreibenden zu sein.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die dem Landtag gemachten Vorlagen nur in sehr bescheidenem Umfange den Wünschen der Kammer, wie solche bei den Verhandlungen über die gewerbliche Enquête zu Tage treten, entsprechen.

Eine Vorlage über Einführung des Gewerbeschulzwangs in Verbindung mit dem Fortbildungsunterricht und Vermehrung der Zahl der Gewerbeschüler ist nicht gemacht worden. Die Staatsunterstützungen für bestehende und neu zu errichtende gewerbliche Fortbildungsschulen halten sich in sehr engen Grenzen.

In dem Berichte der Berathungen über die gewerbliche Enquête war insbesondere die Prüfung der Frage einer besseren Organisation des ganzen Gewerbeschulwesens angeregt worden. Man ließ es zwar dahin gestellt, ob es sich empfehle, daß das ganze Gewerbeschulwesen dem Ministerium des Innern, als der zur Förderung der Gewerbe in erster Reihe berufenen Oberbehörde unterstellt werden solle, hielt es aber doch als dringend geboten, daß dem Ministerium des Innern als der Oberbehörde des Gewerbewesens ein mitbestimmender Einfluß auf das Gewerbeschulwesen eingeräumt werde, und nahm insbesondere an, daß das Institut der Gewerbeschulinspektoren dazu bestimmt sei, nicht nur in der Visitation der Gewerbeschulen mitzureden und sich der Fortbildung der Gewerbelehrer zu widmen, sondern auch direkt mit Rath und Belehrung die Interessen der Gewerbetreibenden zu fördern.

Wenn man es auch gerechtfertigt finden kann, daß derselbe, so lange das Gewerbeschulwesen zum Ressort der Unterrichtsverwaltung gehört, da seine Haupthätigkeit in der Visitation der Gewerbeschulen und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Fortbildung der Gewerbelehre besteht, dem Ministerium für Unterricht unterstellt werde, so nahm man doch an, daß derselbe eine selbständige Stellung erhalten solle. In dieser Stellung wäre die wünschenswerthe direkte Beziehung zu dem Ministerium des Innern, als der Oberbehörde des Gewerbewesens leichter herzustellen, und viele Unzuträglichkeiten, wie solche der Verkehr zwischen verschiedenen Ressorts der Verwaltung nothwendig mit sich bringt, besser zu vermeiden gewesen sein, ohne daß der Gewerbeschulinspektor seinem eigentlichen Berufe der Einwirkung auf die Schule entzogen worden wäre.

Auch erscheint es zweifelhaft, ob die Ernennung eines einzigen Gewerbeschulinspektors zur Erreichung des erstrebten Zweckes genügt.

Nach der Vorlage ist eine bautechnisch und kunstgewerblich ausgebildete Lehrkraft für die Stelle in Aussicht genommen, was nach der bisherigen Art der Ausbildung der Gewerbelehrer allerdings gerechtfertigt erscheint. Es ist aber hervorzuheben, daß ein Theil der Ursachen, warum die Gewerbeschulen für die Förderung der Gewerbe selbst nicht von größerem Vortheile gewesen sind, gerade in der etwas einseitigen Ausbildung der Gewerbeschulkandidaten liegt, die sich dann nothwendig auch auf die Schule und die Schüler übertragen mußte. Die Gewerbeschule soll den verschiedensten gewerblichen Zweigen dienen und soll in praktischen und lebendigen Contakt mit allen Arten von Gewerbetreibenden gebracht werden. Wie schon oben hervorgehoben wurde, ist es in Folge der Entwickelung, die das Gewerbewesen genommen hat, ein dringendes Bedürfniß, daß die Schüler ein gewisses Maaß kaufmännischer Bildung erlangen und einen besseren Einblick in die neueren geschäftlichen Betriebsvortheile gewinnen. Wirthschaftslehre und Gewerbepolitik muß in der Ausbildung der Gewerbeschulkandidaten eine wesentliche Grundlage sein. Wenigstens sollten die Fortbildungskurse, die für die Gewerbelehrer eingerichtet werden, auch hierauf Bedacht nehmen. In einem einzigen Gewerbeschulinspektor, werden diese Eigenschaften nicht vereinigt zu finden sein. Ueberdies habe derselbe die Visitation von 43 Gewerbeschulen, von 19 gewerblichen Fortbildungsschulen vorzunehmen, darüber Bericht zu erstatten und noch vorzugsweise den Unterricht in den praktischen Fortbildungskursen zu übernehmen. Diese Thätigkeit übersteigt schon an sich die normale Arbeitskraft eines Mannes. Daß derselbe nun noch die Zeit gewinnen soll, ein Einblick in die verschiedensten Zweige des Gewerbebetriebs zu nehmen und den Contakt mit allen Zweigen der Gewerbe in den verschiedenen Landestheilen aufrecht zu erhalten, ist nicht anzunehmen.

Auch liegt, wenn derselbe der Baugewerkschule als Professor zugetheilt wird, die Befürchtung nahe, daß die Schule selbst ihn wenigstens zeitweise doch außer den Fortbildungskursen in Anspruch nehme.

Die Einrichtung, so wie dieselbe vorgeschlagen ist, erregte daher in der Kommission den Zweifel, daß dieselbe eine halbe Maßregel sei, die zwar den Aufwand für die Gewerbeschule vermehre, den Bedürfnissen aber, denen Abhilfe gewährt werden soll, nicht völlig genüge.

Beim Zusammentritt mit der Großherzoglichen Regierung wurde von letzterer der Kommission die Erklärung abgegeben, daß es bis jetzt noch nicht gelungen sei, die Frage der Organisation des Gewerbewesens einer definitiven Lösung entgegenzuführen. Die beiden betheiligten Ministerien des Innern und des Unterrichts seien über dieselbe in's Benehmen getreten, eine Einigung sei aber noch nicht erzielt worden. Die Zutheilung des ganzen Gewerbeschulwesens in das Ressort des Ministeriums des Innern empfehle sich nach Auffassung des Ministeriums für Unterricht schon aus dem Grunde nicht, weil die Frage der Ausbildung und Anstellung geeigneter gewerblicher Lehrkräfte, der Besetzung, Organisation der Baugewerkschule, der Gewerbeschulen, der gewerblichen Fortbildungsschulen, des Unterrichtsplanes für diese Anstalten von der Unterrichts-Verwaltung ohne Gefährdung des eigentlichen Zweckes gar nicht getrennt werden könne. In Preußen, wo man das Gewerbeschulwesen dem Ministerium für Handel und Gewerbe zutheilte, habe man die gehofften Verbesserungen nicht erzielt. In Bayern und Oesterreich, wo das Gewerbeschulwesen in hoher Blüthe stehe, sind wieder ähnliche Einrichtungen wie bei uns. Die richtige Lösung der Frage liege in der Errichtung einer gemischten Kommision, in der die Harmonie zwischen der Schule und der Förderung der gewerblichen Interessen am besten herzustellen sei. Es sei Aussicht vorhanden, daß man auf diesem Wege sich einigen werde und sei deshalb die Zutheilung des Gewerbeschulinspektors an die Baugewerkschule zu-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nächst nur eine provisorische, bis zum nächsten Landtage werde die Frage der Neuordnung des ganzen Gewerbewesens ihrer Lösung entgegengeführt werden und dann auch die Frage der definitiven Regelung der Gewerbeschulinspektionen und ihrer Aufgabe ihre Erledigung finden.

Die Kommission kann, bevor die definitive Regelung der ganzen Organisation sich nicht völlig übersehen läßt, bestimmte Stellung zu der Sache nicht nehmen. Dieselbe ist nur darin einig, daß der bisherige Zustand der Trennung sich nicht aufrecht erhalten läßt, wenn die Interessen des Kleingewerbes, soweit dieselben vom Staate zu fördern sind, in der richtigen Weise gewahrt werden sollen.

Dieselbe hält an der in den Verhandlungen über die gewerbliche Enquête hervorgetretenen Anschauung fest, daß der lebendige Contakt zwischen Gewerbeschule und Gewerbe unter allen Umständen hergestellt, die Qualität der Gewerbelehrer, der Schulplan für die Gewerbeschule und die damit zusammenhängende Organisation der Gewerbeschulinspektoren nach dem Interesse des Kleingewerbes eingerichtet werden muß. Die neue Art des Gewerbebetriebes erfordere, daß sowohl die technische als die kaufmännische Seite beim Kunstgewerbe, bei der Ausbildung in der Bautechnik, sowie im maschinentechnischen Betriebe Berücksichtigung finden müssen, daß es unentbehrlich sei, daß die Gewerbelehrer und Gewerbeschüler auch für die wirthschaftliche Seite des Gewerbes, also in der kaufmännischen Calculation, in Gewerbepolitik und Wirthschaftslehre ausgebildet würden. Nur diejenige Organisation des ganzen Gewerbewesens kann dem Bedürfnisse entsprechen, die sowohl die Ermittelung der Bedürfnisse des Gewerbes, soweit dieselben durch die Schule gefordert werden können und die hiernach gebotene Einrichtung der Schule in Schulplan und Inspektion inbegriffen, garantiren. Die Lösung der Frage könne sehr wahl in Errichtung einer aus beiden Ressorts gebildeten Kommission gefunden werden, der dann auch die Gewerbeschulinspektoren angehören müßten. Die Letzteren könnten aber nur dann ihrem eigentlichen Zwecke entsprechen, wenn dafür Sorge getragen werde, daß dieselben in hinreichender Anzahl und für alle Zweige des gewerblichen Unterrichtswesens, also sowohl für die verschiedenen Arten des technischen Gewerbebetriebs, als für die kaufmännische Betriebsweise vorgebildet seien und neben der Gewerbeschulvisitation, die ständige Beziehung zu den Gewerben oder Ermittelung der Bedürfnisse derselben aufrecht zu erhalten in der Lage wären.

In der Erwartung, daß es gelingen werde, in dieser Weise eine gedeihliche Lösung der ganzen Organisationsfrage herbeizuführen, soll gegen die provisorische Bewilligung des Gewerbeschulinspektors nichts erinnert werden, wobei aber die Kommission glaubt die Erwartung aussprechen zu dürfen, daß die Organisationsfrage spätestens bis zum nächsten Landtage einer Lösung entgegengeführt werde und daß Bedacht darauf genommen werde, daß der Gewerbeschulinspektor auch jetzt schon nach den in Vorstehendem dargestellten Gesichtspunkten ausgewählt und verwendet und nicht durch unverhältnißmäßige Inanspruchnahme für den Unterricht in der Baugewerkschule seinem eigentlichen Zwecke entzogen werde.

Antrag: Bewilligung der unter F. Baugewerkschule angeforderten Summen.

G. Kunstgewerbeschule Pforzheim.

Mehrforderung 1380 *M.* Entzifferung auf Seite II 112.

Antrag: Genehmigung des unter G. Kunstgewerbeschule Pforzheim angeforderten Betrags.

H. Realmittelschulen.

Die Mehrforderung beträgt 66 388 *M.*

Die Grundsätze, welche bei Gewährung der Staatsbeiträge zu diesen Anstalten maßgebend sind, sind auf Seite 35 des Budgets näher dargelegt.

Der Gesammtaufwand für die 2 Realgymnasien, 1 Realprogymnasium, 6 Realschulen, 7 sechsklassige und 16 fünf- und vierklassige Bürgerschulen, an welchen 134 Direktoren, Vorstände, Professoren und Reallehrer als etatmäßige und 23 nicht etatmäßige Lehrkräfte angestellt sind, beträgt an Gehalten für die etat-

mäßigen Beamten 615 525 M. und 79 350 M. Wohnungsgeld, für die nicht etatmäßigen Beamten 30 200 M. Gehalt.

Nach dem letzten Budget betrug die Zahl der Direktoren, Vorstände und Professoren 128, der Reallehrer 87, der Praktikanten 24. Außerdem waren noch 1 geistlicher Lehrer und ein Unterlehrer verwendet.

Nach den Erläuterungen Seite 119 sind an der Realschule zu Mannheim, welche im Jahre 1890 ihren Vollbestand mit 7 Klassen erhalten wird und in Folge Errichtung von Paralellklassen 3 weitere Professoren anzustellen. Ebenso ist in Folge Erweiterung bezw. Umgestaltung der höheren Bürgerschulen zu Ladenburg, Buchen und Rheinbischofsheim je ein weiterer Professor anzustellen.

Auch soll die Zahl der etatmäßigen Reallehrer um je einen bei der Realschule Mannheim und den Bürgerschulen in Buchen und Rheinbischofsheim vermehrt werden. Ferner soll an 5 Lehrer, die bis jetzt nach den Gesetzen vom 11. März 1868 bezw. 25. Juni 1874 angestellt waren, die Eigenschaft etatmäßiger Beamter verliehen werden.

Von den hiernach verwendeten 90 Reallehrern sind 8 der Gehaltsklasse I, 82 der Gehaltsklasse II zugetheilt und sind die Anforderungen Seite 118 und 119 des Budgets spezifizirt.

Die Mehrforderung an Gehalten für die etatmäßigen Beamten beträgt dem Effektivetat gegenüber 79 925 M., wovon den Staat an ständigen und unständigen Beiträgen 46 150 M., die betreffenden Gemeinden der Rest mit 33 875 M. trifft.

Die Erhöhung des Wohnungsgelds einschließlich des Betreffnisses für die neu anzustellenden Professoren und Reallehrer, welchen Aufwand der Staat ganz zu tragen hat, beläuft sich auf 20 238 M.

Die Kommission stellt mit Rücksicht darauf, daß die Vermehrung der Professoren- und Reallehrerstellen für die Realschulen und Bürgerschulen angefordert wird, die in ihrer jetzigen Organisation einem Bedürfnisse in den weitesten Kreisen der Bevölkerung entsprechen und daß deren Besuch deshalb auch ein stets wachsender ist, den Antrag, sowohl die Vermehrung des etatmäßigen Lehrerpersonals als den geforderten Mehrbetrag zu genehmigen.

Der Aufwand für die „andern persönlichen Ausgaben" dieser Anstalten ist auf Seite 186 spezifizirt.

Antrag: Genehmigung des unter H. Realmittelschulen geforderten Gesammtaufwands.

J. Zuschüsse an Mittelschulen für die weibliche Jugend.

Die Grundsätze, nach welchen sich die Staatszuschüsse für diese Anstalten regeln, sind auf Seite 35 des Budgets angegeben. Die Einnahmen und Ausgaben dieser Schulen und des Lehrerinnenseminars überhaupt, sowie die „andern persönlichen Ausgaben" dieser Anstalten sind auf Seite 128 ff. enthalten.

Die Mehrforderung von 7800 M. ist zum Theil die Folge der Erhöhung der Gehalte und Wohnungsgelder gemäß dem Beamtengesetz, theils ist dieselbe dadurch bedingt, daß nunmehr auch die höhere Mädchenschule in Freiburg einen jährlichen Staatszuschuß erhalten soll.

Die Mehrforderung an Gehalten ist auf Seite 120, 121 des Budgets entziffert. Dieselbe ist zum Theil dadurch bedingt, daß drei Real- und Zeichenlehrer, deren Rechtsverhältnisse zur Zeit nach den Gesetzen vom 11. März 1868 bezw. 25. Juni 1874 geregelt ist, die Eigenschaft als etatmäßige Lehrer erhalten sollen.

Antrag: Genehmigung der unter J. Höhere Mädchenschule angeforderten Summe.

K. Gewerbeschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen.

Die Mehrforderung beträgt 15 574 M.

Die Beihilfe des Staats zu den Gewerbeschulen umfaßt dieselben Leistungen, wie die in der Vorlage zu §§ 42–45, Realmittelschulen, dargestellt sind.

Sterbegehalte, sowie die Zuschüsse zur Beamtenwittwenkasse, werden auf den Normalsatz angerechnet und unter denselben Voraussetzungen, wie bei den Realmittelschulen, von der Staatskasse getragen.

Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte der Lehrer sollen auf die Staatskasse übernommen werden.

Die Zahl der etatmäßigen Gewerbelehrer beläuft sich nach dem bisherigen Budget auf 57 und soll auf 62, also um 5 vermehrt werden, wovon zwei der Gewerbeschule in Mannheim, je einer in Karlsruhe, Baden und Freiburg mehr erforderlich sind.

Die Nothwendigkeit dieser Neuanforderung ist bereits in den Ausführungen zu F. Baugewerkschule dargethan; ebenso die Mehrforderung für die gewerblichen Fortbildungsschulen, die im Budget ausführlich begründet ist.

Die Darstellung des ständigen und unständigen Staatsbeitrags, nebst dem Gesammtaufwand für diese Schulen, ist Seite 192 ff. des Budgets enthalten.

Die Mehrforderung unter IV Zugskosten, welche bis jetzt aus Gemeindemitteln bestritten werden und die zum ersten Male im Budget erscheint, glaubte die Kommission zuerst beanstanden zu sollen.

Durch den fraglichen Aufwand sind jedoch nicht bloß die Gemeinden — je nach der Häufigkeit des Eintritts von Versetzungen — mehr oder weniger empfindlich belastet worden, auch die Unterrichts-Verwaltung war in der Ausführung von Versetzungen, welche im dienstlichen Interesse geboten erschienen, durch Rücksichtsnahme auf die wirthschaftlichen Verhältnisse einzelner Gemeinden vielfach gehindert. Es sind deshalb vielfach Klagen, und zwar nicht nur von kleineren, sondern auch von größeren Gemeinden eingelaufen und glaubte die Großherzogliche Regierung, da auch die Zugskosten für Lehrer an den in ähnlicher Stellung befindlichen Realmittelschulen vom Staate getragen werden, sich zur Uebernahme der Zugskosten der Gewerbelehrer entschließen zu sollen.

Die Kommission hat aus diesen von der Großherzoglichen Regierung geltend gemachten Gründen mit Rücksicht auf den Aufwand, den auch diese Schulen für die Gemeinden verursachen, ihren Widerspruch gegen Uebernahme der Zugskosten nicht aufrecht erhalten.

Antrag: Genehmigung der unter K Gewerbeschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen geforderten Beträge.

L. Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen.

Mehrforderung 4700 ℳ, wovon 3000 ℳ für Förderung von Einrichtungen zur Unterweisung im Haushaltungswesen und 1700 ℳ zur besseren Ausbildung von Mädchen aus dem Beamtenstande durch Stipendien vorgesehen sind.

Der Betrag von 1700 ℳ ist keine neue Forderung; derselbe erscheint nur erstmals im Unterrichtsbudget, bisher war dieselbe in der unter Titel XI § 79 des Budgets Großherzoglichen Ministeriums des Innern für den „Gratialfond" bewilligten Summe von jährlich 45000 ℳ enthalten. Die fraglichen 1000 fl. (1714 ℳ 29 ₰) — nach Einführung der Markrechnung auf 1700 ℳ abgerundet — bildeten eine im Budget 1874/75 bewilligte zusätzliche Erhöhung des Gratialfonds mit dem Zweck, hieraus „zur besseren Ausbildung von Töchtern Angestellter" Stipendien bewilligen zu können.

Die Summe von 1700 ℳ ist seither, entsprechend der Budgetbewilligung, zu Stipendien für Mädchen verwendet worden, welche der Elementarschule entlassen waren und sowohl zu ihrer Ausbildung in allgemeinen nützlichen Kenntnissen, als insbesondere zu ihrer Vorbildung zu künftiger Thätigkeit als Hausfrauen oder zu einem gewerblichen Berufe die in Karlsruhe errichtete Fortbildungsschule des Frauenvereins — Luisenschule — besuchten bezw. noch besuchen.

Nach Aufhebung des Gratialfonds und Bildung eines „Gnadengabenfonds" (vergl. landesherrliche Verordnung vom 14. Oktober 1889, die Gnadengaben für Hinterbliebene von Beamten betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1889, Seite 231/33) war die Ausscheidung des Betrages von 1700 ℳ geboten, da aus dem Gnadengabenfond Unterstützungen nur an Hinterbliebene von Beamten bewilligt werden sollen, nicht aber Unterstützungen an Angehörige von aktiven Beamten (vergl. auch Erläuterung zu Titel XI § 7 des Budgets Großherzoglichen Finanzministeriums).

Wenn die Bezeichnung der Forderung in § 52 b statt wie früher „für Töchter Angestellter", „für Mädchen aus dem Beamtenstande" lautet, so sollte damit nur eine Uebereinstimmung mit der Ausdrucksweise des jetzigen Beamtenrechts hergestellt werden, welches eine Unterscheidung zwischen Beamten und Angestellten nicht mehr macht.

Die eingestellten Mittel sollen nach wie vor zur Unterstützung von Mädchen von Beamten der unteren Abtheilungen des Gehaltstarifs (etwa G bis K) verwendet werden.

Ueber die in den letzten drei Jahren bewilligten Stipendien gibt nachstehende Uebersicht Auskunft. Es wurden mit Stipendien bedacht:

1887	2	Töchter von Hauptlehrern.
	1	Tochter eines Notars.
	1	„ „ Wagenrevidenten.
	1	„ „ Steuerkommissärs.
	1	„ „ Billetausgebers.
1888	3	Töchter von Hauptlehrern.
	1	Tochter eines Bahnexpeditors.
	1	„ „ Billetausgebers.
1889	1	„ „ Bahnexpeditors.
	1	„ „ Gefangenwärters.
	2	Töchter von Hauptlehrern.
	1	Tochter eine Bezirksthierarztes.

Die Kommission hat gegen Bewilligung der Mehrforderung und die neue budgetmäßige Behandlung der Position § 52 b. Nichts zu erinnern. Sie nimmt an, daß mit der Mehrforderung von 3000 *M.* unter § 52 a. auch Hochschulen, soweit dieß nöthig ist, unterstützt werden und daß die Stipendien unter § 52 b. nur für Töchter von Beamten der Klassen G bis K des Gehaltstarifs verwendet werden.

Antrag: Genehmigung der unter B. Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen angeforderten Beträge.

M. Volksschulen.

Statt bisherigen 744 370 *M.* werden für jedes der beiden Budgetjahre je 921 420 *M.*, also 177 500 *M.* jährlich mehr verlangt.

Die Mehranforderung gründet sich mit Ausnahme der unter §§ 56 u. 62 enthaltenen Anforderungen auf das vom letzten Landtag gutgeheißene Gesetz über Aufbesserung der Volksschullehrergehalte.

Die letzterwähnten Mehrforderungen beruhen auf gesetzlicher Bestimmung, die Mehrforderungen unter den §§ 56 u. 62 sollen aus den in der Begründung der Großherzoglichen Regierung enthaltenen Gründen nicht beanstandet werden.

Antrag: Genehmigung der unter M. Volksschulen angeforderten Beträge.

Zu § 62 c. ist eine Beanstandung nicht zu machen.

Die Kommission stellt den Antrag, die im ordentlichen Etat zu Titel IX. Unterrichtswesen angeforderten Summen von 3 643 015 *M.* pro 1890 und 3 645 865 *M.* pro 1891, somit für jedes Jahr durchschnittlich 3 644 440 *M.* zu bewilligen.

B. Außerordentlicher Etat.

I. Höhere Unterrichtsanstalten.

Von den für die 3 Hochschulen angeforderten außerordentlichen Anforderungen werden nur die unter 6, 8, 11, 17, 20 und 21 beanstandet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 6 Herstellung eines Lesesaales im Erdgeschosse des Bibliothekgebäudes in Heidelberg und § 11 Verbesserung der Wäscheeinrichtung im Wirthschaftsgebäude der Entbindungsanstalt in Freiburg verkennt die Kommission nicht, daß diese Einrichtungen an und für sich Verbesserungen des bisherigen Zustandes enthalten würden und ihre Erfüllung wünschenswerth erscheinen möge. Mit Rücksicht auf den großen Mehraufwand für die Hochschulen sowohl im ordentlichen als im außerordentlichen Etat glaubte aber die Kommission nur die nothwendigen Ausgaben zur Bewilligung beantragen zu sollen.

Es wird daher zu

§ 6: Herstellung eines Lesesaales im Erdgeschoße des Bibliothekgebäudes in Heidelberg 15 000 *M.*

§ 11: Verbesserung der Wäscheeinrichtung im Wirthschaftsgebäude der Entbindungsanstalt in Freiburg 16 000 *M.*

beantragt:

Diese beiden Ansätze zu streichen.

Zu § 8, außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute in Heidelberg und § 17, Ergänzung der Ausstattung und des Lehrapparats verschiedener akademischer Institute und § 20, Ergänzung des Lehrmaterials der technischen Hochschule in Karlsruhe glaubt die Kommission, daß mit Rücksicht auf die Erhöhung der Aversen aller 3 Hochschulen im Ordinarium eine Minderung für dieses Budget beantragen zu sollen

und beantragt:

zu § 8	statt geforderter	7 000 *M.*	nur	5 000 *M.*
zu § 17	„ „	29 700 „	„	20 000 „
zu § 20	„ „	11 500 „	„	8 000 „

zu bewilligen, wobei die Vertheilung der bewilligten Beträge für die in dem Budget bezeichneten Zwecke der Großherzoglichen Regierung anheimgegeben wird.

Zu § 21 wird die Genehmigung der für die Abortanlagen in den Anstaltsgebäuden erforderlichen Summen beantragt, dagegen glaubt die Kommission, daß die Herstellung neuer Fenster in dieser Budgetperiode ausgesetzt sein sollte, und wird daher Minderung der Position um 4 000 *M.* und Genehmigung von 10 000 *M.* für den bezeichneten Zweck beantragt.

Bezüglich der sämmtlichen übrigen Positionen des außerordentlichen Etats unter I. Höhere Unterrichtsanstalten, und unter

II. Mittel-Volksschulen

wird unter Bezugnahme auf die zu den §§ 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31 enthaltene Begründung der

Antrag: auf Genehmigung gestellt.

Bezüglich der Anforderung unter § 5 Neubau eines chemischen Laboratoriums in Heidelberg verweisen wir noch besonders auf die Seite 201 ff. des Budgets enthaltene ausführliche Begründung, wonach der Gesammtaufwand sich auf 285 000 *M.* beläuft.

Zu der bedeutenden Anforderung für den Neubau eines Gymnasiumsgebäudes in Heidelberg wird hervorgehoben, daß die Nothwendigkeit des Neubaues schon im Budget 1884/85 anerkannt worden ist und sich die Dringlichkeit der Abhilfe seither gesteigert hat.

Die Ausführung ist bis jetzt nur deshalb nicht erfolgt, weil ein entsprechender Bauplatz nicht gefunden worden war.

Derselbe ist nunmehr gefunden und bringt die Gemeinde Heidelberg zur Stellung desselben ein erhebliches Opfer. Sie erhält zwar die bis jetzt benutzten Gebäude, die in ihrem Eigenthum stehen zurück, bezahlt aber an den Kosten des Bauplatzes für das Gebäude, der für sich allein einen Aufwand von 263 000 *M.* erfordert, den Baarbetrag von 213 000 *M.*, der den Werth der alten Gebäude weit übersteigt.

Der Aufwand des Staates ist in der Anforderung auf 460 000 *M.* berechnet worden, wovon für den Bauplatz 50 000 *M.*, für Herstellung des Gebäudes, welches nur aus den erforderlichen Schulräumen bestehen und

eine Dienstwohnung für den Direktor nicht enthalten wird, 410 000 M. entfallen würden. Nach einer nachträglichen Mittheilung der Großherzoglichen Regierung wird aber nach dem definitiven Bauplan, da sowohl die Arbeitslöhne als die Preise der Baumaterialien seit Aufstellung des Plans im Jahre 1885 sehr erheblich in die Höhe gegangen sind, der Bauaufwand sich um 19 172 M. steigern. Die Anforderung im Staatsbudget ändert sich jedoch hierdurch nicht, da nur die erste Baurate angefordert ist und wird sich die Mehrforderung also erst im nächsten Budget geltend machen.

Die Kommission hat gegen den Gesammtaufwand für das Gymnasium in Heidelberg nach den gegebenen Erläuterungen Nichts zu erinnern.

Indem wir bemerken, daß bezüglich sämmtlicher Neuanforderungen, gemäß § 4 des Etatgesetzes die Baupläne und speciellen Kostenüberschläge, der Kommission vorgelegt und von derselben geprüft worden sind, stellen wir zu Titel IX. Außerordentlicher Etat den

Antrag: Die für beide Jahre angeforderte Summe von 1 197 418 M. abzüglich folgender Posten: 15 000 M. (§ 6) 2000 M. (§ 8) 16 000 M. (§ 11) 9700 M. (§ 17) 3500 M. (§ 20) 4000 M. (§ 21), also abzüglich von 49 200 M. noch im Gesammtbetrage von 1 147 218 M. zu bewilligen.

Titel X. Wissenschaften und Künste.

A. Ordentlicher Etat.

Die Mehrforderungen unter diesem Titel betragen 17 256 M. und beruhen im Wesentlichen auf der Erhöhung der Gehalte und Wohnungsgelder der etatmäßigen Beamten, sowie der Vermehrung der Gehalte und Zahl des nicht etatmäßigen Personals.

Unter § 9 Kunstschule wird nach dem auf Seite 114, 115 enthaltenen Spezialetat eine weitere etatmäßige Lehrkraft angefordert, was in Verbindung mit den nöthig werdenden Zulagen einen Mehraufwand von 4700 M. verursacht.

Im Uebrigen beruht die Erhöhung der Staatsdotation für die Kunstschule auf der erheblichen Steigerung der Frequenz der Anstalt und der beabsichtigten Ausdehnung des Unterrichts in einzelnen Fächern. Es fallen hierzu außer der Anstellung einer etatmäßigen Lehrkraft noch der Beizug weiterer Hilfskräfte nöthig. Die bisher als Ateliers vermietheten Räume der Anstalt mußten zur Unterbringung der Schüler verwendet werden, wodurch nicht nur ein erhöhter Aufwand für Modelle, Heizung und Beleuchtung, sondern auch ein Ausfall in der Einnahme, durch Wegfall der Miethe entstand.

Die Kommission hält den Mehraufwand mit diesem Titel für begründet und stellt daher den

Antrag: die im ordentlichen Etat zu Titel X geforderten Beträge zu genehmigen.

Zu

B. Außerordentlicher Etat,

der in Summa 80 500 M. beträgt, wird mit Ausnahme zu § 3 der gleiche Antrag auf Genehmigung gestellt.

Die Posten 1, 2, 4 bis 9 blieben unbeanstandet. Bei § 3, Ergänzung und Verbesserung des Aufbewahrungsmaterials für die Alterthumshalle und das Naturalienkabinet, glaubt die Kommission, da in der Begründung der Vorlage ein Theil des Aufwands nicht als nothwendig, sondern nur als wünschenswerth bezeichnet wurde, die Ermäßigung auf 3 000 M. in Antrag bringen zu sollen.

Zu § 6. Sammlung badischer Volkstrachten und Hausgeräthe wurde ursprünglich die Befürchtung gehegt, daß, wenn auch Hausgeräthe von größerem Umfange in der Sammlung aufgenommen würden und die Sammlung etwa in der Weise angelegt werden sollte, daß aus den einzelnen Zeitabschnitten ganze Zimmereinrichtungen, in denen sowohl die üblichen Hausgeräthe, als die Volkstrachten, letztere durch bekleidete Puppen hergestellt werden, bald ein Neubau für eine solche Sammlung nothwendig werden würde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach der von der Großherzoglichen Regierung gegebenen Zusicherung soll aber die Beifügung der „Hausgeräthe" nur den Zweck haben, die Möglichkeit zu gewähren, einzelne Geräthestücke, welche für die verschiedenen Volksstämme und Theile der Bevölkerung des Landes besonders charakteristisch sind und welche auch vielfach mit der besonderen Sitte und Tracht der betreffenden Landesgegend zusammenhängen, welche aber im Verschwinden begriffen sind, mit den in Anforderung gebrachten Mitteln in einzelnen Exemplaren ankaufen und für die Zukunft erhalten zu können.

Bei dieser engen Beschränkung des Begriffs der Hausgeräthe glaubte die Kommission ihren Widerspruch gegen die Position fallen lassen zu sollen.

Zu den §§ 8 und 9 ist die Kommission bei den von der Großherzoglichen Regierung gegebenen näheren Nachweisen über die Thätigkeit der mit Inventarisation und Publikation der Kunstdenkmäler des Landes beauftragten Gelehrten, Künstler und dem Fortgang der Arbeit der historischen Kommission von dem Antrag auf Minderung abgestanden.

Sie glaubt aber an dieser Stelle den Wunsch aussprechen zu müssen, daß von den Publikationen je ein Exemplar den Bibliotheken des Landtags und zwar unentgeltlich einverleibt werden sollten, damit die Mitglieder der beiden Häuser des Landtags in der Lage sind, sich persönlich von dem Fortschritt dieser Publikationen überzeugen zu können.

Antrag: Die unter Titel X. B. außerordentlicher Etat für beide Jahre zusammen angeforderte Summe von 80500 *M.* abzüglich von 2000 *M.* (§ 3), sonach im Gesammtbetrag von 78500 *M.* zu bewilligen.

B. Einnahme.

Titel III. Unterrichtswesen.

(Seite 64 ff.)

Die hier im ordentlichen und außerordentlichen Etat angeforderten Beträge geben zu Beanstandungen keinen Anlaß.

Unter Bezug auf die Begründung der Vorlage wird der Antrag gestellt:

Die unter A. ordentlicher und B. außerordentlicher Etat eingestellten Beträge zu genehmigen.

Beilage zum Protokoll der 46. Sitzung der zweiten Kammer vom 26. April 1890.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Staatsministeriums und Ministeriums des Innern, Staatsminister Dr. Turban, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den angeschlossenen Entwurf eines Nachtrags zum Spezialbudget des Ministeriums des Innern für 1890/91 zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben Karlsruhe, den 25. April 1890.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Lentz.

Hauptabtheilung III.

Nachtrag

zum

Spezial-Budget

des

Ministeriums des Innern

für die Jahre

1890 und 1891.

III. Ministerium des Innern.

Ausgabe.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Titel.	§		Seitheriger Budgetsatz.	Veranschlagung für 1890.	1891.	1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr	weniger	Erläuterungen.
			M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
I.		**Ministerium.**								
		Ordentlicher Etat.								
	1.	Gehalte								
		Maschineningenieur I. Classe Gehaltsklasse I. E 3 . .	—	—	—	—	—	—	—	Die Stelle des Hilfsbeamten des Jahrbuchinspektors erheischt eine besondere, nicht bloß technische, sondern auch administrative Vereigenschaftung und ist mit der Nebenfunktion der Dampfkesselinspektion verbunden. Eine geeignete Persönlichkeit für diesen Posten bei eventueller Erledigung zu erhalten, wird nach dem Ergebniß der gemachten Erhebungen nur dann möglich sein, wenn mit der Stelle ein entsprechender Nebengehalt verbunden ist. Es soll deshalb der für 1890/1891 vorgesehene Nebengehalt von 700 M. jährlich, welchen der derzeitige Inhaber der Hilfsbeamtenstelle nach § 22 der Gehaltsordnung bezieht, bei eintretender Neubesetzung als eine mit der Stelle verbundene Dienstzulage gelten. Auf die Dienstzulage würde § 12 Absatz 1 der Geh.-Ordn. Anwendung finden.
IX.		**Bezirksverwaltung und Polizei.**								
		A. Ordentlicher Etat.								
	4.	Sonstige persönliche Ausgaben § 2, Staatsbeiträge an Gemeinden zur Gewinnung von Thierärzten	—	8 000	8 000	—	—	—	—	Die Mehrforderung ist bestimmt, solchen Gemeinden, in denen auf Grund des dem Landtag unterbreiteten Gesetzes, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände, Ortsviehversicherungsanstalten sich bilden, Zuschüsse zu verwilligen, um den Abschluß von Verträgen mit Anstalts-Thierärzten über die thierärztliche Behandlung der Thiere in einer für die Versicherten vortheilhaften Weise zu ermöglichen.
	11.	Staatsbeihülfen an Gemeinden	—	10 000	10 000	—	—	—	—	Die vorgeschlagene Erhöhung ist durch einen Antrag der Budgetkommission der zweiten Kammer veranlaßt.
		Summa A. Ordentlicher Etat	—	18 000	18 000	18 000	—	—	—	
		" " " " für beide Jahre	—	—	—	36 000	—	—	—	

III. Ministerium des Innern.

Ausgabe.

1 Titel.	2 §	3	4 Seitheriger Budgetsatz.	5 Voranschlag für 1890.	6 Voranschlag für 1891.	7 Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	8 Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
		B. Außerordentlicher Etat.				1890/91 zusammen.	
	1.	Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege (§ 32 des Straßengesetzes)	—	—	—	40 000	—
	1a.	Staatsbeitrag an die Kreisverbände des Landes	—	—	—	320 000	—
	2.	Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen	—	—	—	20 000	—
	2a.	Staatszuschuß an die Gemeindeverwaltungen zu den Kosten der Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden	—	—	—	120 000	—
		Summa B. Außerordentlicher Etat	—	—	—	500 000	—
		Hierzu Summa A. Ordentlicher Etat	—	—	—	36 000	—
		Summa Tit. IX.	—	—	—	536 000	—

9 Gegen seither jährlich mehr	10 Gegen seither jährlich weniger	11 Erläuterungen.
M.	M.	
—	—	Wie oben zu § 11.
—	—	Die hier eingestellte Summe ist — dem Antrag der Budgetkommission der zweiten Kammer gemäß — zur Tilgung der Kreisverbände des Landes für Kreisaufgaben verschiedener Art bestimmt; der Großh. Regierung bleibt die Art der Vertheilung der eingestellten Summen unter die einzelnen Kreise vorbehalten.
—	—	Wie zu § 11.
—	—	Die Anforderung ist durch einen Antrag der zu Prüfung der Beschwerden über Einquartierungslasten gewählten Kommission der zweiten Kammer veranlaßt, wonach, bis eine Aenderung der Reichsgesetzgebung über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden im Sinne einer Erhöhung der jetzigen Vergütungssätze für die Naturalverpflegung erfolgt ist, aus Staatsmitteln in denjenigen Fällen Gemeinden Zuschüsse gewährt werden sollen, in welchen anläßlich der Herbstmanöver Truppen in Kantonnementsquartiere gelegt werden und in denen zugleich die Gemeinden in Vereinbarung mit der Militärverwaltung die Verpflichtung zur Beköstigung der Truppen übernehmen. Die Anforderung ist in der Höhe bemessen, welche erforderlich ist, um die Vergütung in einem Betrag zu gewähren, daß daraus die von der Militärverwaltung geleistete Vergütung auf die für Verpflegung in Marschquartieren bestimmten Sätze erhöht werden kann.
—	—	
—	—	
—	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Ministerium des Innern.

Ausgabe.

Titel.	§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1890.	Voranschlag für 1891.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr	Gegen seither jährlich weniger	Erläuterungen.
			M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
X.		**Allgemeine Sicherheitspolizei.**								Vergleiche Anhang (Anlage 9).
		A. Ordentlicher Etat.								
	1.	Gehalte	—	5700	11 400	8550	—	—	—	Vergleiche Anlage 1.
	2.	Wohnungsgeld	—	—	1 360	680	—	—	—	Vergleiche Anlage 2.
	10.	Sachliche Amtsunkosten	—	78	156	117	—	—	—	Aversen für Schreibmaterialien 12 × 13 M = 156 M; für 1890 die Hälfte, da der Zugang der neu vorgesehenen 12 Gendarmen voraussichtlich nicht vor der zweiten Hälfte des Jahres 1890 erfolgen wird.
	11.	Bekleidung	—	1779	483	1131	—	—	—	Die Kosten der Einkleidung eines Mannes belaufen sich auf 149 M 30 ₰, für 12 Mann somit auf rund 1779 M. Der für das Jahr 1891 angeforderte Betrag entspricht dem gewöhnlichen Unterhaltungsaufwand.
	12.	Bewaffnung	—	284	60	172	—	—	—	Für die Bewaffnung der neu zugehenden Mannschaft, an welche Gewehre und Patrongen aus der vorhandenen Reserve abgegeben werden können, wird der Betrag von 37 M 26 ₰ genügen, hier also 12 × 37 M 26 ₰ = rund . . . . . 224 M Hierzu die Aversen für die Waffenunterhaltung 12 × 5 M = . . . 60 „ zusammen 284 M
		Summa Tit. X. A. Ordentlicher Etat	—	7841	13 450	10 650	—	—	—	
		für beide Jahre	—	—	—	21 300	—	—	—	
XVII.		**Für Förderung der Gewerbe.**								
		A. Ordentlicher Etat.								
		Landesgewerbehalle.								
	6.	Sonstige Ausgaben 1. für die Ausstellung und die Sammlungen . . . Die für 1890/91 in dem Hauptbudget angeforderte Summe von je 8700 M ermäßigt sich nach den in Spalte 11 gegebenen Erläuterungen um . . 3500 „ es verbleiben hiernach für 1890 und 1891 je . . 5200 M	—	—	—	—	—	—	—	Zu §§ 6, 7, 8 und 13a. In Folge eines Antrags des ständigen Ausschusses der Landesgewerbehalle wurde die Frage der Errichtung eines sogenannten Kunstgewerbemuseums einer kommissarischen Berathung unterzogen, deren Ergebniß zu dem Antrag auf Errichtung einer solchen Anstalt in Verbindung mit der Kunstgewerbeschule führte, welche dadurch für Zwecke sowohl des Unterrichts als der Förderung des Kunstgewerbes in gewerblichen Kreisen unentbehrliche Hilfsmittel erhalten würde. Von Seiten des badischen Kunstgewerbevereins und einzelner Privaten wurde die Ausführung durch freiwillige Zuwendungen in anerkennenswerther Weise angebahnt und handelt es sich nun darum, durch dauernde staatliche Unterstützung die Angelegenheit zu fördern. Dabei muß davon abgesehen werden, 2 ausschließlich gewerblichen Zwecken dienende Sammlungen kunstgewerblicher Erzeugnisse auszustatten und zu unterhalten, weshalb die Pflege des Kunstgewerbes durch Ansammlung bezüglicher Vorbilder aus dem Bereiche der Aufgaben der Landesgewerbehalle ausgeschieden und an die Kunstgewerbeschule überwiesen werden soll. Letztere hat die Sammlung nicht als besondere Anstalt, sondern als einen Theil ihrer

III. Ministerium des Innern.

Ausgabe.

1 Titel.	2 §	3	4 Seitheriger Budgetsatz.	5 Voranschlag für 1890.	6 Voranschlag für 1891.	7 Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	8 Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
		Kunstgewerbeschule.					
	7.	Gehalte	—	760	1300	1030	—
	8.	Wohnungsgeld	—	90	150	120	—
	13a.	Für Erweiterung der kunstgewerblichen Sammlung . .	—	3500	3500	3500	—
		Uhrmacherschule in Furtwangen.					
	22.	Gehalte	—	—	760	380	
	23.	Wohnungsgeld			50	25	
	27.	Sonstiger Aufwand			900	450	
		Summe A. Ordentlicher Etat		4350	6660	5505	
		" " " " für beide Jahre				11010	

9 Gegen seither jährlich mehr	10 Gegen seither jährlich weniger	11 Erläuterungen.
		(Fortsetzung von §§ 6, 7, 8 und 13a.) organisationsmäßigen Verwaltungsaufgaben zu übernehmen. Die Aufstellung soll in dem Lichthofe und den Gängen des Gebäudes stattfinden. Bei der Theilung der bisher für die Ausstellung und die Sammlungen der Landesgewerbehalle bewilligten Dotation von 8700 M (hierunter 700 M für die Feuerversicherungsprämien), wovon der Landesgewerbehalle für die ersteren Zwecke 5000 M und für die Feuerversicherung 200 M verbleiben sollen, wurde darauf Rücksicht genommen, daß dieselbe bisher hauptsächlich der kunstgewerblichen Richtung zugewendet wurde, daß die Landesgewerbehalle auch fernerhin ohne Unterschied vorübergehend Gegenstände zur Ausstellung anzunehmen hat und nur in erhöhtem Maße in Folge der Aufstellung eines Technologen als II. Beamter in die Lage kommt, das für das Kleingewerbe so wichtige technologische Gebiet in umfassenderer Weise als bisher zu pflegen.
—	—	Während alle sonstigen mit der kunstgewerblichen Vorbildersammlung verbundenen Arbeiten von den Beamten der Kunstgewerbeschule besorgt werden, fällt es nöthig, für die Ueberwachung der dem Publikum zum Besuche offenstehenden Sammlung, zur Instandsetzung von Erzeugnissen, sowie zur Reinhaltung einen Aufseher zu bestellen, der in der Nähe der Eingänge in einem zugleich als Werkstätte einzurichtenden Raum untergebracht werden soll. Eine hierzu geeignete Persönlichkeit, welche in verschiedenen Gewerben bewandert sein muß, ist auf die Dauer nur bei sicherer Anstellung zu gewinnen. Es soll deshalb hier ein Aufseher etatmäßig angestellt werden, dessen Bezüge als vom 1. Juni 1890 an beginnend angefordert sind; vergleiche Anlage 1 und 2.
—	—	Von den von § 6 hierher übertragenen 3500 M sind 3000 M zur Anschaffung kunstgewerblicher Erzeugnisse und 500 M zur Bestreitung der Feuerversicherung bestimmt; von einer Mehrforderung für den letzteren Zweck im Hinblick auf den beträchtlichen Zuwachs der Sammlung in Folge freiwilliger Zuwendungen wurde abgesehen, da es zur Zeit noch an einer zuverlässigen Grundlage für diesen Mehrbetrag fehlt.
		Unter Bezugnahme auf die Erläuterung zu § 3a wird bemerkt, daß der Diener unter Einreihung unter die Maschinisten II. Klasse bei Diensteinkünften (§ 9) mit Rücksicht auf die erforderlichen besonderen Kenntnisse eingestellt werden soll. Da anzunehmen ist, daß das neue Gebäude nicht vor Beginn des neuen Schuljahres 1891 beziehbar sein wird, so kommen Gehalt und Wohnungsgeld nur für sieben Monate in Anforderung. (Siehe Anlage 1 und 2.)
—	—	Der Aufwand für Heizung und Beleuchtung, welcher auf mindestens 1500 M jährlich zu veranschlagen ist, wird für sieben Monate mit rund 900 M eingestellt.

III. Ministerium des Innern.

Ausgabe.

1 Titel.	2 §	3	4 Seitheriger Budgetsatz.	5 Voranschlag für 1890.	6 Voranschlag für 1891.	7 Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	8 Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
XVII.		B. Außerordentlicher Etat.				für 1890/91 zusammen.	
	1.	Instandsetzung des Gebäudes der Landesgewerbehalle			—	—	—
	3.	Umzäunung der Kunstgewerbeschule und andere Herstellungen			—	7 115	—
	7a.	Beitrag an die Gemeinde Furtwangen zur Erbauung eines Gebäudes für die Uhrmacherschule				50 000	—
		Uebertrag				57 115	

9 Gegen seither jährlich mehr.	10 Gegen seither jährlich weniger.	11 Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
—	—	Im Falle der Ueberweisung der kunstgewerblichen Sammlung an die Kunstgewerbeschule (vergleiche oben) wird eine andere Verwendung der von Letzterer seither benützten Räume möglich. Außerdem hat sich in Folge einer von Großh. Baudirektion vorgenommenen Prüfung der Bauplätze gezeigt, daß die Erneuerung des Glasdaches und die Erfetzung der Zink ebdachung durch eine Kupferbedachung unterbleiben kann. Einem schon vielfach geäußerten Wunsche, daß die Ausstellung auch in den Abendstunden dem Publikum zugänglich sein möge, soll durch Verbesserung der Gaslichtung Rechnung getragen werden. Nach dem neuesten Kostenvoranschlag berechnet sich der Aufwand für die gesammten baulichen Herstellungen nunmehr auf 45 500 ℳ, weshalb die ursprüngliche Anforderung von 60 000 ℳ um 14 500 ℳ ermäßigt werden kann.
—	—	Mit dem Einzug der Kunstgewerbeschule in das neue Gebäude haben sich verschiedene Bedürfnisse herausgestellt, deren Befriedigung einen längeren Aufschub nicht gestattet. Von den Gasöfen haben sich nur diejenigen, welche dem Vorbild in den Karlsruher Schulen entsprechen, bewährt, wogegen 10 sogenannte Wasserwärmer theils in Folge des Ausströmens von Gas, theils unzulänglicher Heizung, sich als unbrauchbar erwiesen haben. Dieselben sind in Zimmern von Professoren u. a. aufgestellt und sollen nun durch mit Kohlen zu heizende Dauerbrennöfen ersetzt werden. Der Heizungsaufwand für die betreffenden Zimmer, welche nicht nur wie die Unterrichtsräume vorübergehend, sondern während des ganzen Tags zu erwärmen sind, wird bei Einführung von Kohlenheizung eine merkliche Ersparniß herbeiführen. Der Aufwand ist auf 1000 ℳ veranschlagt. Die Aborte haben sich als unzulänglich erwiesen, weshalb ein außerhalb des Gebäudes liegendes, auf 4000 ℳ veranschlagtes Abortbäuschen hergestellt werden soll. Sodann hat, insbesondere seit der Aufstellung der Sammlung kunstgewerblicher Erzeugnisse, die Nothwendigkeit einer Erhöhung der Sicherheit des nach allen Seiten frei stehenden Gebäudes gegen gewaltsames Eindringen durch Vergitterung von Fenstern (Anschlag 655 ℳ) sich als geboten erwiesen; auch erfordert die Bereitstellung eines Zimmers für einen Aufseher, wodurch das Einziehen einer Wand in ein anderes Zimmer nöthig wird, weitere 500 ℳ und endlich fehlt es, namentlich für die Abfälle der Gypsformerei, an einer Abfallgrube (Anschlag 200 ℳ).
—	—	Die Zahl der Anmeldungen von Schülern überhaupt diejenige, welche bei äußerster Ausnützung der Räume der Uhrmacherschule aufgenommen werden kann, um mehr als die Zahl der Letzteren. Da diese Erscheinung nicht als eine nur vorübergehende, sondern als ein bleibender, allmälig zum Durchbruch gekommener Erfolg der Leistungen der Schule und insbesondere des durch Hereinziehung des Gebiets der Feinmechanik erweiterten Unterrichtsplanes zu betrachten ist, so wurde die Beschaffung erweiterter Räume in's Auge gefaßt worden. Zur Aufführung eines hierzu erforderlichen Neubaues wäre die Gemeinde Furtwangen bereit, wenn ihr ein einmaliger Staatszuschuß

III. Ministerium des Innern.

Ausgabe.

1 Titel.	2 §	3	4 Seitheriger Budgetsatz.	5 Voranschlag für 1890.	6 Voranschlag für 1891.	7 Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	8 Künftig wegfallend.	9 Gegen seither jährlich mehr	10 Gegen seither jährlich weniger	11 Erläuterungen.
			M.	M.	M.	M. für 1890/91 zusammen	M.			
		Uebertrag . . .				57 115				(Fortsetzung von § 5a.) von 50 000 M. zu dem von ihr auf etwa 70 000 M. veranschlagten Bauaufwand bewilligt wird. Für die Gewährung des Staatszuschusses spricht die Thatsache, daß die bei der Gründung der Schule bestandene Annahme, daß die Vortheile der Schule in weit überwiegender Weise Fortwangen zu gute kommen werden, gegenwärtig nicht mehr zutrifft, weshalb es nicht gerechtfertigt erscheine, an der früheren Bedingung der völlig unentgeltlichen Stellung der Räume, wie auch der Heizung, Beleuchtung und Bedienung Seitens der Gemeinde Fortwangen festzuhalten, zumal deren finanzielle Verhältnisse die Uebernahme einer derartigen Belastung nicht gestatten.
	4.	Ergänzung der Einrichtung der Uhrmacherschule	—	—	—	7 290	—	—	—	Während die Einrichtung für Heizung als ein Bestandtheil des von der Gemeinde zu erstellenden Neubaues zu betrachten ist, so wird für die Beleuchtungseinrichtung auf staatliche Rechnung gesorgt werden müssen. Außerdem muß auch der Aufwand für Ueberstiedelung der Schule, bei welchem namentlich auch die Kosten für Abbruch und Wiederaufbau der Heißluftmaschine in's Gewicht fallen, in Anforderung gebracht werden.
	5.	Außerordentlicher Beitrag an die Gemeinde Fortwangen zur Bestreitung des Aufwandes für Beschaffung erweiterter Räume für die Schnitzereischule	—	—	—	10 000	—	—	—	Der Unzulänglichkeit der Räume für die Schnitzereischule will die Gemeinde Fortwangen, welche zur unentgeltlichen Stellung der Räume nebst Beleuchtung, Heizung und Bedienung sich verpflichtet hat, durch Ankauf des Gebäudes, in welchem sowohl diese Schule, als die Werkstätte der Uhrmacherschule und zum Theile die Filiale der Landesgewerbehalle untergebracht ist, abhelfen und das ganze Gebäude ausschließlich für die Zwecke der Schnitzereischule bestimmen. Der der Gemeinde durch diesen Ankauf, sowie die Ausführung nothwendiger baulicher Veränderungen entstehende Aufwand ist auf beiläufig 25 000 M. veranschlagt. Sowohl die wenig günstige finanzielle Lage der Gemeinde Fortwangen als auch der Umstand, daß der Bestand der Schüler vorzugsweise aus jungen Leuten von außerhalb der Gemeinde und selbst des Amtsbezirks Triberg zusammengesetzt ist und daß auch die auf Förderung der gewerblichen Schnitzerei gerichtete Thätigkeit der Schule auf den ganzen Schwarzwald sich erstreckt, lassen es als billig erscheinen, daß der Gemeinde zur Bestreitung des Aufwandes ein ungemessener Zuschuß geleistet werde.
		Summe B. Außerordentlicher Etat	—	—	—	74 405	—			
		Hierzu Summe A. Ordentlicher Etat	—	—	—	11 010	—			
		Summe Titel XVII. . . .	—	—	—	85 415	—			

Gegen letzter Jahrgang		Erläuterungen.
mehr	weniger	

Anlage 1
zum
Nachtrags-Spezial-Budget
des
Ministeriums des Innern
für die Jahre 1890/91.

III. Ministerium des Innern.

Gehalts-Etat.

III. Ministerium des Innern.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Budget für 1890/91.		Amtsstellen.	Effektivstat auf 1. Juli 1889.				Voranschlag für 1890.				Voranschlag für 1891.				Erläuterungen.
Titel.	§	Art.	Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
		A. Beamte, deren Diensteinkommen aus der Staatskasse zu bestreiten ist.													
X.		**Allgemeine Sicherheitspolizei.**													
	1.	Gendarmen K. 21	—	—	—	—	12	5700	—	5700	12	11400	—	11400	Für 1890 kommt nur die Hälfte des Jahresbetreffnisses in Rechnung.
XVII		**Für Förderung der Gewerbe.**													
	7.	Kunstgewerbeschule.													
		Aufseher J. 9	—	—	—	—	1	760	—	760	1	1200	—	1200	Die Aufbesserung ist auf 1. Juni 1890 in Aussicht genommen.
	22.	Uhrmacherschule in Furtwangen.													
		Diener (Maximum II. Klasse bei Staatsanstalten) J. 9	—	—	—	—	—	—	—	—	1	760	—	760	Vom 1. Juni 1891 an; s. Begründung zu Titel XVII A § 22 des Nachtrags-Spezialbudgets.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2
zum
Nachtrags-Spezial-Budget
des
Ministeriums des Innern
für die Jahre 1890/91.

Berechnung des Budgetsatzes

für

Wohnungsgeld,

nebst Anforderung von Dienstwohnungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Ministerium des Innern.

Wohnungsgeld.

1	2	3	4	5		6		7		8		9
Budget-Titel.	§		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr der neuen Budgetperiode. Ortsklassen. I.		II.		III.		Summe Spalte 5—7.		Erläuterungen.
				Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	
					M.		M.		M.		M.	
X.		**Allgemeine Sicherheitspolizei.**										
	2.	Wohnungsgeld erhalten Beamte	VI	4	600	4	440	4	320	12	1360	Die neu zugehenden Mannschaften erhalten während ihrer probeweisen Verwendung kein Wohnungsgeld, weshalb solches für 1900 nicht in Anlaß kommt.
XVII.		**Für Förderung der Gewerbe.**										
	8.	Wohnungsgeld erhalten Kunstgewerbeschule: Beamte	VI	1	150	—	—	—	—	1	150	Für 1900 kommt das Betreffnis für 7 Monate mit rund 90 Mark in Anforderung.
	23.	Uhrmacherschule in Furtwangen: Beamte	VI	—	—	—	—	1	50	1	50	vom 1. Juni 1901 an; s. Begründung im Nachtrags-Spezialbudget.

Anlage 3.
Anhang.

Zu Titel X. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Der Sollstand des Großh. Gendarmeriekorps ist seit der im Jahre 1850 eingetretenen Erhöhung um 80 Mann bis jetzt im Wesentlichen unverändert geblieben. Nur eine kleine Vermehrung um 5 Mann erfolgte im Jahre 1886. Zur Zeit besteht das Korps aus

5	Offizieren,
1	Zahlmeister,
5	Oberwachtmeistern,
72	Wachtmeistern,
413	Gendarmen
496	

Die Anforderungen an die Dienstthätigkeit der Gendarmerie haben sich aber gegen früher und namentlich in den verflossenen 10 Jahren sehr erheblich gesteigert, nachdem durch die zum Vollzuge des Gerichtsverfassungsgesetzes erlassene landesherrliche Verordnung vom 17. Juli 1879 die Bediensteten der Gendarmerie zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft erklärt worden sind. Auf die von der Gendarmerie in dieser Eigenschaft zu leistenden Dienste durch Vornahme von Erhebungen und Erstattung von Meldungen in gerichtlichen Untersuchungen ist die stärkere Inanspruchnahme derselben vornehmlich zurückzuführen. Dieselbe findet auch in der Zunahme der von der Gendarmerie erstatteten Anzeigen wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und über Unglücksfälle von 39 998 im Jahre 1879 auf 46 782 im Jahre 1889 eine Bestätigung. In Betracht kommt ferner der Vollzug der Reichsgesetze über die Arbeiterversicherung, da die in dieser Beziehung allerdings nur ausnahmsweise zugelassene Verwendung der Gendarmerie in manchen Fällen im Interesse der Zuverlässigkeit und Raschheit der zu machenden Feststellungen nicht vermieden werden kann. Daß auch die in neuerer Zeit sich mehrenden Anlässe zu größeren Volksversammlungen an einzelnen Orten eine bedeutende Anspannung der Kräfte im Sicherheitsdienste erfordere, ist offenkundig. Es erklärt sich hieraus die zeitweilige Ueberbürdung der Mannschaft einzelner Stationen, worauf in den Jahresberichten des Korps- und der Distriktkommando's seit einiger Zeit regelmäßig und mit dem Bemerken hingewiesen wird, daß die Gendarmerie nach dem anstrengenden Tagesdienste häufig noch die Nachtzeit zur Abfassung der schriftlichen Meldungen benützen müsse.

Andererseits genügt die Besetzung der vorhandenen Stationen, mitunter auch die Zahl derselben, den durch besondere Verhältnisse hervorgerufenen Bedürfnissen mindestens vorübergehend nicht mehr vollständig, und es kann die von den Behörden beantragte oder von der Bevölkerung gewünschte Abhilfe oft nur durch Maßnahmen ermöglicht werden, die, wie die Reduktion einzelner bestehender Stationen oder die Errichtung weiterer Einzelstationen, wieder nachtheilige Folgen für den gewöhnlichen Dienst haben. Gegenwärtig bestehen 60 Haupt- und 144 Nebenstationen, von welch' letzteren 23 nur mit einem Manne besetzt sind.

Durch die beabsichtigte Einführung einer berittenen Abtheilung von 6 Mann wird im Wesentlichen nur den besonderen Anforderungen des Sicherheitsdienstes in den beiden größten Städten des Landes Rechnung getragen. Die hier in Aussicht genommene weitere Erhöhung des Mannschaftsstandes um 12 Mann wird die Möglichkeit zur Berücksichtigung der dringendsten Bedürfnisse und Wünsche gewähren, die in den übrigen Landestheilen hervorgetreten sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geheimerath Dr. Nokk, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den beiliegenden Entwurf eines Nachtrags zum Spezial-Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe den 23. April 1890.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Frhr. v. La Roche.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Friedrich.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir verordnen auf Anträge Unseres Staatsministeriums, des Innern, nach Vernehmung Unseres Geheimen Rathes und des Verwaltungsgerichtshofes, was folgt:

§ 1.

Bei Gemeinden, welche nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 mehr als 10000 Einwohner haben, kann der Gemeinderath mit Genehmigung des Bezirksrathes die Bildung von Ortsbezirken beschließen, für welche Ortsvorsteher und Ortsausschüsse bestellt werden.

Gegeben zu Karlsruhe den 25. April 1890.

Hauptabtheilung II.

Nachtrag

zum

Spezial-Budget

des

Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Jahre

1890 und 1891.

Titel VIII. Kultus.

II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Ausgabe.

1. Titel.	2. §	3.	4. Seitheriger Budgetsatz.	5. Voranschlag für 1890.	6. Voranschlag für 1891.	7. Voranschlag für Für beide Jahre zusammen.	8. Künftig wegfallend.	9. Gegen seither jährlich mehr	10. Gegen seither jährlich weniger	11. Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
VIII.		**Kultus.**								
		A. Ordentlicher Etat.								
		II. Evangelischer Kultus.								
	6	a. Staatsbeitrag für den evangelischen Oberkirchenrath als oberste evangelische Landeskirchenbehörde		20 000	20 000	—	—	—	—	Der seitherige Staatsbeitrag von 38 300 ℳ für den evangelischen Oberkirchenrath wurde nicht lediglich für diese Kirchenbehörde als oberste Behörde für die Leitung und Beaufsichtigung der evangelischen kirchlichen Vermögensverwaltung sowie allein in ihrer Eigenschaft als evangelischer Oberstiftungsrath geleistet, vielmehr war ein Theil dieses Staatsbeitrages anerkanntermaßen als Zuschuß zum Aufwande für das oberste evangelische Kirchenregiment aufzufassen. Dieser Theil wurde schon seit mehreren Jahrzehnten auf rund 9 350 ℳ berechnet, welcher Betrag sich schon längst dem wachsenden Aufwande für das Kirchenregiment gegenüber — dieser Aufwand ist für die Jahre 1890 und 1891 auf durchschnittlich 42 847 ℳ veranschlagt — sowie im Hinblick auf die Steigerung der anderweitigen Bedürfnisse, für welche das allgemeine kirchliche Vermögen — dem auch der Aufwand für das Kirchenregiment zur Last liegt — aufzukommen hat, als sehr gering bemessen erwiesen. Eine Erhöhung dieses Beitrages aus Anlaß der mit der grundsätzlichen Regelung der Betheiligung des Staates an dem Aufwande für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens nöthig fallenden Ausscheidung des für das Kirchenregiment geleisteten Theiles des seitherigen Staatsbeitrages wird auch bei Vergleich mit den im Budget erscheinenden ähnlichen Leistungen wohl gerechtfertigt sein.
			38 300							
		b. Staatsbeitrag für den evangelischen Oberkirchenrath als evangelischer Oberstiftungsrath:								
		1. zu dem persönlichen Aufwande		34 727	35 177	34 952		—	—	Die Anwendung der Gesetze vom 24. Juli 1888 (Beamtengesetz, Gehaltsordnung, Abänderung des Etatgesetzes) auf die Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltung, welche nach § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 28. Februar 1862, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betr., beziehungsweise nach der landesherrlichen Verordnung vom 7. Juni 1878, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend, theils als Staatsdiener, theils als Angestellte der Civilstaatsverwaltung angestellt wurden, macht eine Reihe von Festsetzungen nothwendig, welche als Ergänzungen zu Bestimmungen über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens im Einverständniß mit dem Evangelischen Oberkirchenrath getroffen werden mußten. Die — unter Vorbehalt ständischer Zustimmung, soweit erforderlich — festgestellten Bestimmungen sind in der Anlage 3 enthalten. Neben der Regelung der Verhältnisse der Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltung — insbesondere der bei dem Evangelischen Oberkirchenrath mit Leitung und Aufsichtsführung über diese Verwaltung betrauten Beamten — nach Maßgabe der neuen gesetzlichen Vorschriften sollen die fraglichen Bestimmungen zugleich für die aus § 10 des Gesetzes vom 5. Oktober 1880, betreffend die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat, sich ergebende Betheiligung des Staats an dem Aufwand für den Evangelischen Oberkirchenrath als evangelischer Ober-
		2. zu den sachlichen Amtsunkosten		3 375	3 375	—		—	—	
		Uebertrag . . .	38 300	58 102	58 552	58 327		—	—	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Tit.	§		Etatsmäßiger Budgetbetr.	Veranschlagt für 1890.	1891.	1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Mehr gegen früher jährlich	weniger	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
		Uebertrag . . .	38 300	58 102	58 552	58 327	—	—	—	
		Summe A. Ordentlicher Etat	38 300	58 102	58 552	58 327	—	20 027	—	

Allerhöchst sehr gnädigst genehmigte und Ihm Namens Ihrer Majestät Unserer Allergnädigsten Königin Gemahlin Majestät Allergnädigst bestätigte Etat für den Evangelischen Oberkirchenrath für die Jahre 1890 und 1891.

Einnahme		Ausgabe	
	ℳ		ℳ
Ordentlicher Etat	38 300	Ordentlicher Etat	58 327
Außerordentlicher Etat	—	Außerordentlicher Etat	—
Mehrbedarf	20 027		
	58 327		58 327

Karlsruhe, den 30. Januar 1890.

Großherzoglich Badisches Finanzministerium.
Buchenberger.

Allerhöchst sehr gnädigst genehmigte und Ihm Namens Ihrer Majestät Unserer Allergnädigsten Königin Gemahlin Majestät Allergnädigst bestätigte Etat für den Evangelischen Oberkirchenrath für die Jahre 1890 und 1891, sowie die Verordnung, den für diese beiden Jahre voraussichtlich auf die Staatskasse fallenden Mehrbedarf an dem staatlichen Aufwand.

Diesem Etat liegt, grundsätzlich

| Einzahl | Mehrzahl | Einzahl | Mehrzahl | Einzahl | Mehrzahl |

Anlage 1
zum
Nachtrags-Spezial-Budget
des
Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts
für die Jahre 1890/91.

II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Gehalts-Etat.

II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Budget für 1890/91 Titel	Kap.	Ämterstellen. Art.	Effektivstand auf 1. Januar 1889 Etatsmäß. Stellen	Gehalt.	Wohnungsgeld.	Summe.	Voranschlag für 1890. Etatsmäß. Stellen	Gehalt.	Wohnungsgeld.	Summe.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
		B. Beamte, deren Dienstein-kommen aus einer Kasse fließt, in welcher der Staat feste oder wandelbare Zuschüsse leistet.								
VIII.		**Kultus.**								
	6.	Evangelischer Oberkirchenrath.								
		Präsident A. 1	1	4 800 / 2	—	2 450	1	2 450	—	2 450
		Geistliche Kollegialmitglieder B. 3	3	11 800	—	11 800	3	12 400	—	12 400
		1 zu 5 400 ℳ 1 „ 3 800 „ 1 „ 2 600 „ 3 zu 11 800 ℳ								
		Sekretär (Geh.-Kl. I). B. 2	1	1 800	—	1 800	1	2 000	—	2 000
		Kanzleiverband E. 1 . .	1	4 000	—	4 000	1	4 000	300	4 300
		Kanzlisten F. 1	5	15 500	—	15 500	5	15 500	1 500	17 000
		1 zu 3 600 ℳ 1 „ 3 200 „ 1 „ 3 000 „ 1 „ 2 800 „ 1 „ 2 800 „ 5 zu 15 500 ℳ								
		Registratoren und Expedienten F. 4	3	7 500	—	7 500	3	7 500	900	8 400
		1 zu 2 800 ℳ 1 „ 2 400 „ 1 „ 2 300 „ 3 „ 7 500 ℳ								
		Übertrag . .	14	43 050	—	43 050	14	43 850	2 700	46 550

Voranschlag für 1891. Etatsmäß. Stellen	Gehalt.	Wohnungsgeld.	Summe.	Erläuterungen.
	ℳ	ℳ	ℳ	
1	2 450	—	2 450	Aus den Mitteln des persönlichen Dispositionsfonds liegt der Regierung nur die Ermächtigung von 4800 ℳ als Dienstaufwandsgehalt zu, worüber die Gehälter also auf die besondere Verwaltungsverordnung hinsichtlich in Verrechnung gegeben sind.
3	13 150	—	13 150	
1	2 150	—	2 150	
1	4 075	225	4 300	Ruhegehalt: Dienstjahre 40 Normalgehaltssatz.
5	15 500	1 500	17 000	Ruhegehalt: Dienstjahre 40 Normalgehaltssatz.
3	7 500	900	8 400	Ruhegehalt: Dienstjahre 40 Normalgehaltssatz. 1 Registrator Gehalt ausgeblieb.
14	44 825	2 625	47 450	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

1. Budget für 1890/91. Titel	2. §	3. Amtsstellen. Art.	4. Etatsmäßig	5. Gehalt.	6. Nebengehalt.	7. Summe.
				ℳ	ℳ	ℳ
		Uebertrag . .	14	43 050	—	43 050
		Amtsrichter G. 6.	4	6 600	—	6 600
		1 zu — ℳ				
		1 „ 2 500 „				
		1 „ 2 500 „				
		1 „ 1 600 „				
		4 zu 6 600 ℳ				
		Kanzleiassistenten J. k. . . .	2	3 200	—	3 200
		1 zu 1 800 ℳ				
		1 „ 1 400 „				
		2 zu 3 200 ℳ				
		Kanzleidiener K. 10	2	2 400	—	2 400
		2 zu 1 200 ℳ = 2 400 ℳ				
		Summe . .	22	55 250	—	55 250
		Hiervon ab die künftig aus Kirchenmitteln zu bestreitenden Dienste		ℳ	ℳ	ℳ
		1 Registrator		2400	+ 300	= 2700
		1 Kanzleiassistent		1400	+ 200	= 1600
		1 Kanzleidiener		1350	+ 50	= 1400
		3		5150	+ 550	= 5700
		Hierzu für Sterbegehalte . .	22	55 250	—	55 250
		Summe . .				

8. Etatsmäßig	9. Gehalt.	10. Nebengehalt.	11. Summe.
	ℳ	ℳ	ℳ
14	43 850	2 700	46 550
4	9 100	900	10 000
2	3 275	325	3 600
2	2 700	100	2 800
22	58 925	4 025	62 950
3	5 150	550	5 700
19	53 775	3 475	57 250
			750
			58 000

12. Etatsmäßig	13. Gehalt.	14. Nebengehalt.	15. Summe.	16. Erläuterungen.
	ℳ	ℳ	ℳ	
14	44 825	2 625	47 450	
4	9 100	900	10 000	1 Stelle ist z. Z. mit einem nicht richterlichen Beamten besetzt. Nebengehalt: Dienstzulage als Kommissionsverlag.
2	3 350	250	3 600	Nebengehalt: Dienstzulage als Kommissionsverlag. 1 Kanzleistelle künftig wegfallend.
2	2 700	100	2 800	Nebengehalt: Dienstzulage als Kommissionsverlag. 2 Beamte daneben nebenamtliche Assistenten aus den Mitteln für inländische Bankinstitute. 1 Kanzleidiener künftig wegfallend.
22	59 975	3 875	63 850	
3	5 150	550	5 700	
19	54 825	3 325	50 150	
			750	
			58 900	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1890/91. Titel	§	Amtsstellen. Art	Effektivstat auf 1. Januar 1889. Stellenzahl	Gehalt	Nebengehalt	Summe	Voranschlag für 1890. Stellenzahl	Gehalt	Nebengehalt	Summe
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
		C. Beamte, zu deren Pfrüdeinkommen Staatszuschüsse nicht geleistet werden.								
		Geistliche Verwalter bezw. Stiftungsverwalter. Geh.-Klasse I. D. 1	5	17 200	520	17 720	5	18 325	520	18 845
		2 zu 4 500 = 9 000 ℳ 2 „ 3 000 = 6 000 „ 1 „ 2 200 „ 5 zu 17 200 ℳ								
		Gehaltsklasse II. E. 3 . .	1	3 600	210	3 810	1	3 600	210	3 810
		Buchhalter und Verwaltungsassistenten — davon 6 in H. 4 und 1 in H. 8 . .	7	11 950	430	12 380	7	11 950	2 130	14 080
		2 zu 2 000 = 4 000 ℳ 1 „ 1 850 „ 1 „ 1 700 „ 1 „ 1 600 „ 2 „ 1 400 = 2 800 „ 7 zu 11 950 ℳ								
		Summe . .	13	32 750	1 160	33 910	13	33 875	2 860	36 735

Voranschlag für 1891. Stellenzahl	Gehalt	Nebengehalt	Summe	Erläuterungen.
	ℳ	ℳ	ℳ	
5	18 825	520	19 345	Nebengehalte: 4 Beamte Kassenzulagen (Mankogelder) von je 130 ℳ. (1 Beamter besorgt keine Kassengeschäfte.)
1	3 700	210	3 910	Nebengehalt: Kassenzulage (Mankogeld) 210 ℳ
7	12 125	2 130	14 255	1 künftig wegfallend. Nebengehalte: a. Kassenzulagen (Mankogelder): 1 Beamter zu 130 ℳ (für den Verwalter) 1 „ „ 80 „ 3 „ „ 60 ℳ = 180 „ 1 „ „ 40 „ 430 ℳ 430 ℳ 1 Buchhalter führt keine Kasse. b. Dienstzulagen als Remunerationsersatz: 2 Beamte zu 300 ℳ = 600 ℳ 2 „ „ 250 „ = 500 „ 2 „ „ 200 „ = 600 „ 1 700 ℳ 7 2 130 ℳ
13	34 650	2 860	37 510	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Berechnung des Budgetsatzes

für

Wohnungsgeld,

nebst Anforderung von Dienstwohnungen.

1. Budget-Titel.	2.	3.	4. Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	5. Vormerkung für 1. Jahr der Ehe. I. Zahl der Berech.	I. Betrag.	II. Zahl der Berech.	II. Betrag.	6. neuem Budgetperiode. III. Zahl der Berech.	III. Betrag.	Summe Spalte 5—7. Zahl der Berech.	Summe Spalte 5—7. Betrag.	9. Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
VIII.	6.	**B. Beamte, deren Diensteinkommen aus einer Kasse fließt, zu welcher der Staat feste oder wandelbare Zuschüsse leistet.** **Ressort.** **Evangelischer Oberkirchenrath:** Wohnungsgeld erhalten: Beamte	II.	3	2280	—	—	—	—	3	2280	
		"	III.	1	620	—	—	—	—	1	620	
		"	IV.	9	3780	—	—	—	—	9	3780	1. Stelle wegfallend.
		"	V.	4	1040	—	—	—	—	4	1040	
		"	VI.	4	600	—	—	—	—	4	600	2. Stelle wegfallend.
		Summe		21	8320	—	—	—	—	21	8320	
		Hiervon ab: die Beamte mit Dienstwohnungen zu bessergelohnendem Wohnungsgelder 1 Beamter IV. Z. 8L. — 420 ℳ 2 Beamte VI. " — 300 " 3 — 720 ℳ		3	720	—	—	—	—	3	720	
				18	7600	—	—	—	—	18	7600	
		Dienstwohnungen erhalten in dem Dienstgebäude des evangelischen Oberkirchenraths: Beamte	VI.	1	—	—	—	—	—	1	—	Baupflichtiges mit Rücksicht auf seine Verwendung als Hausmeister.
		C. Beamte, zu deren Diensteinkommen Staatszuschüsse nicht geleistet werden. **Verwaltung der allgemeinen evangelischen kirchlichen Fonds.** Wohnungsgeld erhalten: Beamte	III.	2	1240	2	820	1	280	5	2340	
		"	IV.	1	420	—	—	—	—	1	420	Rechtlich bezw. Stiftungsverwalter.
		"	V.	3	780	3	480	1	115	7	1375	Buchhalter — 1 Stelle wegfallend.
				6	2440	5	1300	2	395	13	4135	
		Dienstwohnungen erhalten in Stiftungsgebäuden: Beamte	III.	2	—	2	—	1	—	5	—	
		"	IV.	1	—	—	—	—	—	1	—	Rechtlich bezw. Stiftungsverwalter.

Anlage 3.

Bestimmungen

über

Regelung der Betheiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens, getroffen im gegenseitigen Einverständniß der Großherzoglichen Regierung und des Evangelischen Oberkirchenraths.

Zum Vollzug des § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 28. Februar 1862, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend, in Verbindung mit dem Beamtengesetz und der Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 sowie dem Gesetz vom gleichen Tage, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz) werden im gegenseitigen Einverständniß der Großherzoglichen Regierung und des Evangelischen Oberkirchenraths nachstehende Bestimmungen getroffen:

Artikel 1.

Die nach § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 28. Februar 1862, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend, bei dem Evangelischen Oberkirchenrath angestellten Revisoren, Revidenten und übrigen Kanzleibeamten, ferner die Verwalter der unter dessen unmittelbarer Leitung stehenden Fonds und deren Verwaltungsgehilfen haben die Rechte und Pflichten der Beamten im Sinne des Beamtengesetzes und werden in den geeigneten Fällen in der Eigenschaft als etatmäßige Beamte (§ 2 des Beamtengesetzes) angestellt.

Für die Ansprüche dieser Beamten (Absatz 1) auf Diensteinkommen, Ruhegehalte, Unterstützungsgehalte, sowie ihrer Hinterbliebenen auf Sterbe- und Versorgungsgehalt hat die Staatskasse nur insoweit aufzukommen, als eine Verpflichtung auf Grund dieser Bestimmungen ausdrücklich übernommen ist.

Vorbehalten bleibt daneben das aushilfsweise Eintreten der Staatskasse, insoweit dasselbe nach Erschöpfung sowohl der für die Befriedigung der bezüglichen Ansprüche zunächst bestimmten Mittel als des unter Leitung und Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenraths verwalteten kirchlichen Vermögens zur Befriedigung der gedachten Ansprüche aus der staatlichen Anstellung unvermeidlich ist.

Auf die im ersten Absatz dieses Artikels genannten Beamten sind in allen das Beamtenverhältniß betreffenden Beziehungen die für gleichartige Beamte der Staatsverwaltung geltenden gesetzlichen und Verordnungsbestimmungen, unbeschadet jedoch der in der gegenwärtigen Vereinbarung getroffenen besonderen Abreden, sinngemäß anwendbar.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des § 3 der Verordnung vom 28. Februar 1862, sowie jene des Artikels 1 der gegenwärtigen Bestimmungen finden auch Anwendung auf das Bedienungspersonal des Evangelischen Oberkirchenraths, soweit dasselbe für die kirchliche Vermögensverwaltung erforderlich und nicht — wie dies auch

bezüglich des Kanzleipersonals geschehen soll — nach den sinngemäß anwendbaren Vorschriften der Staatsverwaltung ohne Beamteneigenschaft anzustellen ist.

Artikel 3.

Die Verleihung der Eigenschaft als etatmäßiger Beamter (Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2), ferner die Ausfertigung der Anstellungsurkunden und der Urkunden über den Einkommensanschlag (§ 20 Beamten-Gesetz) für dieselben erfolgt beim Zutreffen derjenigen Voraussetzungen, in denjenigen Formen und von denjenigen Stellen, welche für gleichartige Beamte der Staatsverwaltung durch die Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz und zur Gehaltsordnung bezeichnet werden.

Der Evangelische Oberkirchenrath soll in dieser Hinsicht die Zuständigkeit eines Ministeriums haben und — unter Beobachtung der im letzten Absatz von Artikel 1 genannten Bestimmungen — zur Anstellung der nicht etatmäßigen Beamten befugt sein. Die Annahme von Personen ohne Beamteneigenschaft steht lediglich dem Evangelischen Oberkirchenrath zu.

Dem Präsidenten und den 3 weltlichen Kollegialmitgliedern des Evangelischen Oberkirchenraths soll — was ihr Diensteinkommen, ihre Ruhe- und Unterstützungsgehalte und die Hinterbliebenenversorgung anbelangt — nicht mehr gewährt werden, als was etatmäßigen Staatsbeamten der gleichen Art (Tarifabtheilung A 1, stimmführendes Mitglied des Staatsministeriums, bezw. Tarifabtheilung B 3) unter gleichen Verhältnissen zukommt.

Artikel 4.

Auf die in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Beamten — deren künftige Höchstzahl nach Wegfall der weiteren gegenwärtig durch landesherrliche Entschließung beziehungsweise Dekret angestellten Beamten der fraglichen Art bis auf weitere Vereinbarung auf die unten für jede Beamtengattung angegebene Zahl von Stellen bestimmt wird — finden die Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 und die zugehörigen Vollzugsvorschriften derart Anwendung, daß in dem Gehaltstarif einzureichen sind:

I. beim Evangelischen Oberkirchenrath selbst:
- a. der Revisionsvorstand — 1 Stelle in Abtheilung E Ziffer 1;
- b. der Sekretär (Gehaltsklasse I) — 1 Stelle in Abtheilung D Ziffer 2;
- c. die Revisoren — 5 Stellen in Abtheilung F 1;
- d. zwei Registratoren und der Expeditor — künftig 2 Stellen in Abtheilung F 4;
- e. die Revisionsassistenten — 4 Stellen in Abtheilung G 6;
- f. zwei Kanzleiassistenten — künftig 1 Stelle in Abtheilung J 5;
- g. zwei Kanzleidiener — künftig 1 Stelle in Abtheilung K 10;

II. bei den dem Evangelischen Oberkirchenrath unmittelbar unterstellten Stiftungs- und Kassenverwaltungen:
- h. die Verwalter — 6 Stellen, und zwar 5 Stellen (Gehaltsklasse I) in Abtheilung D 1 und 1 Stelle (Gehaltsklasse II) in E 3;
- i. die Verwaltungsgehilfen — 7 Stellen, davon 6 Stellen in Abtheilung H 4 und 1 Stelle — Verwaltungsassistent — in H Ziffer 8.

Bei der Einreihung der Beamten in die vorerwähnten verschiedenen Abtheilungen und Klassen des Gehaltstarifs sind (vergl. den letzten Absatz von Artikel 17 des Etatgesetzes) diejenigen Bestimmungen zu beachten, welche für gleichartige Amtsstellen der Staatsverwaltung durch den Gehaltstarif und die hierzu ergehenden Vollzugsanordnungen vorgeschrieben werden. Gleiches gilt für die Bemessung des Diensteinkommens der Beamten und der Leistungen derselben an Miethzins für Dienstwohnungen und dergleichen.

Artikel 5.

Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte der im Dienst des Evangelischen Oberkirchenraths gemäß Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 dieser Bestimmungen angestellten Beamten werden nach Vorschrift des Beamtengesetzes und den zugehörigen Vollzugs-Verordnungen bemessen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Bestreitung dieser Bezüge liegt der Regiekasse des Evangelischen Oberkirchenraths ob; jedoch bleibt es landesherrlicher Entschließung vorbehalten, bezüglich derjenigen jener Beamten, welche einen erheblichen Theil der bei Bemessung des Ruhe- oder Unterstützungsgehaltes anzurechnenden Zeit außerhalb des Dienstes des Evangelischen Oberkirchenraths im Staatsdienst zugebracht haben, einen dieser Zeit entsprechenden verhältnißmäßigen Theil auf die Staatskasse zu übernehmen.

Den ihr so überwiesenen Theilbetrag wird die Staatskasse Jahr für Jahr an die Kasse des Oberkirchenraths abliefern.

Soweit die Pensionen von Beamten des Evangelischen Oberkirchenraths bereits jetzt auf die Staatskasse übernommen sind, hat es hierbei sein Bewenden.

Artikel 6.

Die nach dem 1. Januar 1890 zur Anweisung gelangenden Versorgungsgehalte (§§ 59—69 des Beamtengesetzes) der Hinterbliebenen der gemäß Artikel 1, Absatz 1, und Artikel 2 ernannten etatmäßigen Beamten des Evangelischen Oberkirchenraths werden zwar im Allgemeinen aus der Staatskasse (Beamtenwittwenkasse) bestritten.

Aus Mitteln des Evangelischen Oberkirchenraths sind aber dafür an die Beamtenwittwenkasse zu leisten:

a. Für jeden Beamten, welcher nach dem 1. Januar 1890 seine erste etatmäßige Anstellung im Dienst des Evangelischen Oberkirchenraths erhält, und ebenso für jeden etatmäßigen in diesem Dienst angestellten Beamten, welcher nach dem 1. Januar 1890 durch Tod, Entlassung, Zuruhesetzung ꝛc. aus dem aktiven Dienst oder der etatmäßigen Anstellung ausscheidet, je dreißig Prozent des im Zeitpunkt der etatmäßigen Anstellung bezw. des Ausscheidens maßgebenden Einkommensanschlags;
b. Jahr für Jahr fünfzig Prozent von dem Gesammtbetrag der Versorgungsgehalte, welche in dem betreffenden Jahr von der Beamtenwittwenkasse an Hinterbliebene vormaliger, nach dem 1. Januar 1890 aus dem Dienst ausgeschiedener Beamten des Evangelischen Oberkirchenraths thatsächlich gezahlt wurden.

Die Beamten selbst haben die geordneten Jahresbeiträge (§ 70/79 des B. Ges.) an die Beamtenwittwenkasse zu entrichten.

Die aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammenden Bezüge der Wittwen und Waisen von Mitgliedern, Beamten und Angestellten des Evangelischen Oberkirchenraths und von Verwaltern und Buchhaltern der unter dessen unmittelbarer Leitung stehenden Fonds sollen auch fernerhin denjenigen Kassen zur Last bleiben, welche solche seither entrichtet haben.

An Stelle der Wittwenkassen der Zivildiener bezw. Angestellten tritt künftighin die Beamtenwittwenkasse.

Artikel 7.

Soweit Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen an etatmäßig angestellte Beamte des Evangelischen Oberkirchenraths künftighin überhaupt noch zulässig sind (vergl. E. G. Artikel 29), werden sie aus dem nach Artikel 28 des Etatgesetzes im Budget des Kultusministeriums aufzunehmenden Fond für solche Zwecke geschöpft. Ebenso werden Gnadengaben an Hinterbliebene vormaliger nach Artikel 1 oder 2 dieser Vereinbarung angestellten Beamten des Evangelischen Oberkirchenraths aus den nach Artikel 30 des Etatgesetzes zu verwilligenden Mitteln geschöpft.

Die in einem Jahr thatsächlich geleisteten Beträge dieser Art werden der Staatskasse aus den Mitteln des Evangelischen Oberkirchenraths ersetzt.

Unterstützungen, außerordentliche Belohnungen und Gnadengaben (Abs. 1) werden nur mit Zustimmung des Kultusministeriums verwilligt; soweit daneben landesherrliche Genehmigung erforderlich ist (Etatgesetz Artikel 29, vorletzter Absatz) wird diese vom Kultusministerium eingeholt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 8.

Der persönliche und sachliche Aufwand für den Evangelischen Oberkirchenrath als evangelischer Oberstiftungsrath wird in dem nachstehend bezeichneten Umfang im Allgemeinen und bis auf Weiteres zur Hälfte von der Staatskasse übernommen.

Als persönlicher Aufwand in diesem Sinne gilt jener für:

a. die Hälfte der wirklichen dienstlichen Bezüge des Präsidenten, soweit diese Stelle nicht mit einer Person des geistlichen Standes besetzt ist. Als Höchstbetrag dieser dienstlichen Bezüge gilt Gehalt und Wohnungsgeld der unter Abtheilung A. Ziffer 1 des Gehaltstarifs namhaft gemachten Beamten.

Für den derzeitigen Inhaber der Stelle wird die Hälfte des aus der Regiekasse zu schöpfenden Nebengehaltes hier als persönlicher Aufwand in Anrechnung gebracht; die daneben aus der früheren Stellung des Genannten zu zahlende Pension verbleibt in vollem Betrag der Staatskasse zur Last.

b. das Diensteinkommen von 3 weltlichen Kollegialmitgliedern (Tarif-Abtheilung B. Ziffer 3).

c. das Diensteinkommen der nach Art. 1 und 2 dieser Bestimmungen bei dem Evangelischen Oberkirchenrath angestellten Beamten in der durch Art. 4 bestimmten Höchstzahl.

d. die Ruhe- und Unterstützungsgehalte der unter b. und c. genannten Personen, sowie die Hälfte des Ruhe- und Unterstützungsgehaltes der unter a. aufgeführten Persönlichkeit, abzüglich der nach Artikel 5, Absatz 2 etwa auf die Staatskasse übernommenen Theilbeträge — soweit die Ruhe- und Unterstützungsgehalte von der Regiekasse des Evangelischen Oberkirchenraths zu tragen sind.

e. die Sterbgehalte der unter b und c genannten Personen ganz und diejenigen der unter a bezeichneten Persönlichkeit zur Hälfte.

f. die nach Artikel 6 a und b an die Beamtenwittwenkasse zu leistenden Beiträge zu den Kosten der Hinterbliebenenversorgung — soweit sie sich auf Beamte beziehen, die innerhalb der in Artikel 4 festgestellten künftigen Höchstzahl angestellt sind —, sowie der gesetzliche Aufwand der Regiekasse des Evangelischen Oberkirchenraths für die Hinterbliebenen der unter b genannten Personen ganz und des unter a Genannten zur Hälfte.

g. die an die Staatskasse nach Absatz 2 des Artikel 7 zu leistenden Ersatzbeträge, soweit diese sich auf innerhalb der in Artikel 4 festgestellten künftigen Höchstzahl angestellten Beamten beziehen.

Als sachlicher Aufwand im Sinne des ersten Absatzes gelten zwei Drittheile des beim Evangelischen Oberkirchenrath selbst entstehenden Aufwandes für:

a. das Dienstgebäude (Miethe, laufende Unterhaltung und Reinigung);

b. Bureaubedürfnisse (sachliche Amtsunkosten);

c. Porto und Fracht;

d. verschiedene sonstige sachliche Bedürfnisse.

Ueberall kommen für die Antheilnahme der Staatskasse an dem persönlichen und sachlichen Aufwand die mit diesem zusammenhängenden Einnahmen (z. B. Ersatzbeträge, Miethzinse für Dienstwohnungen und dergleichen) vorweg in Abzug.

Artikel 9.

Die im zweiten Absatz von Artikel 8 bezeichneten persönlichen Ausgaben werden jeweils für eine Staatsvoranschlagsperiode nach dem voraussichtlichen Bedarf behufs Einholung der ständischen Genehmigung nach Vorschrift des Etatgesetzes dargestellt und mit der Hälfte der berechneten Summe als Voranschlag des Staatsbeitrags für die Budgetperiode in den Staatsvoranschlag eingestellt.

Der Antheil der Staatskasse an den im dritten Absatz von Artikel 8 benannten sachlichen Ausgaben wird für einen zehnjährigen Zeitraum (fünf Budgetperioden) nach dem Durchschnitt des thatsächlichen Aufwandes der vorausgegangenen zehn Jahre im gegenseitigen Einverständniß der Großherzoglichen Regierung

und des Evangelischen Oberkirchenraths festgesetzt und als fester jährlicher Beitrag zur ständischen Genehmigung in den Staatsvoranschlag aufgenommen.

Die Ablieferung des Bauschbeitrags für sachlichen Aufwand (Absatz 2) erfolgt in Vierteljahrbeträgen im Voraus.

Ebenso zahlt die Generalstaatskasse im ersten Monat eines jeden Kalendervierteljahrs an die Kasse des Oberkirchenraths den vierten Theil des genehmigten Budgetsatzes des Staatsbeitrags zum persönlichen Aufwand (Absatz 1) vorbehaltlich der im Monat Januar jeden Jahres erfolgenden Abrechnung über den nach dem wirklichen Aufwand sich bemessenden Staatsbeitrag für das abgelaufene Jahr. Die erforderliche Ausgleichung findet sofort und ohne Rücksicht darauf statt, ob der anrechnungsfähige Aufwand den Budgetsatz überschreitet oder hinter ihm zurückbleibt.

Artikel 10.

Die Staatsbeiträge (Artikel 8 und 9) sind in die Regiekasse des Evangelischen Oberkirchenraths einzuzahlen, aus welcher alle nicht unmittelbar auf die Staats- bezw. Beamtenwittwenkasse übernommenen Ausgaben für die genannte Stelle bestritten werden.

Ueber die durch die Regiekasse (Absatz 1) zu vollziehenden Einnahmen und Ausgaben ist Jahresrechnung nach den für das Staatsrechnungswesen geltenden Vorschriften zu stellen.

Die Regiekasserechnung unterliegt in Bezug darauf, ob die Ausgaben und Einnahmen derselben mit Beachtung der maßgebenden Gesetze, Verordnungen und landständischen Bewilligungen vollzogen wurden und der Staatszuschuß hiernach richtig bemessen ist, alljährlich der Prüfung und Abhör durch die Oberrechnungskammer.

Artikel 11.

Das Diensteinkommen, sowie die Ruhe-, Unterstützungs- und Sterbegehalte der für die Verwaltung der allgemeinen kirchlichen Fonds (Artikel 4 Ziffer II) angestellten Beamten ist aus dem verwalteten Vermögen zu bestreiten.

Sind mehrere Fonds zu einem Verwaltungsdienst vereinigt, so geschieht die Umlegung durch den Evangelischen Oberkirchenrath nach der laufenden jährlichen Roheinnahme oder einem Durchschnitt derselben aus den letzten 2 bis 3 Jahren. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Großherzoglichen Kultusministeriums.

Artikel 12.

Auf die Versorgungsgehalte der in Artikel 11, Absatz 1 bezeichneten Beamten finden die Bestimmungen in Artikel 17, Absatz 4 bezw. 3 des Etatgesetzes entsprechende Anwendung. Der aus dem verwalteten kirchlichen Vermögen der Beamtenwittwenkasse zu ersetzende Theil des Versorgungsgehaltes wird auf dreißig Prozent des Versorgungsgehaltes bis auf Weiteres festgesetzt.

Artikel 13.

Von Seiten der Großherzoglichen Staatsregierung bleibt für die gegenwärtige Vereinbarung die ständische Genehmigung (im Staatsvoranschlag), soweit erforderlich, vorbehalten.

Derselbe wird zu diesem Zweck als Anlage zu dem Entwurf des Staatsvoranschlages für die Jahre 1890 und 1891 dem Landtag zur Kenntnißnahme beziehungsweise Entschließung vorgelegt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 4.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Voranschlag

über

den Aufwand für den evangelischen Oberkirchenrath in der Eigenschaft als evangelischer Oberstiftungsrath

in den Jahren

1890 und 1891.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Veranschlagt für 1890.	Veranschlagt für 1891.	3 Jahre durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
VIII.	6	1. Gehalte		58 000	58 800		
		2. Wohnungsgeld		1 600	1 600		
		3. Andere persönliche Ausgaben und ganz Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals		250	250		
		4. Sonstige persönliche Ausgaben		490	490		
		5. Zuschüsse zur Pensionsanstalt		1 114	1 114		
		6. Reise- u. Umzugskosten		2 000	2 000		
		7. Sächliche Ausgaben, darunter a. Miethzins für das Dienstgebäude 3000 ℳ abzüglich der vom Hauswart laufig zu entrichtenden Mietzinsentschädigung mit 150 ℳ 2 850,— ℳ b. für laufende Unterhaltung des Dienstgebäudes 1 507,10 „ c. für Baraushülfe 3 181,30 ℳ abzüglich der vom Hauswart laufig zu zahlenden Vergütung für Heizung u. Beleuchtung 50 ℳ 3 131,30 „ d. Porto u. Frachten 1 169,10 „ e. für verschiedene laufige sachliche Bedürfnisse 1 447,90 „ 10 125,40 ℳ		6 750	6 750		
		Zusammen		78 204	77 104		
		Auf die Staatskasse entfällt:					
		Von den persönlichen Aufwendungen die Hälfte mit		69 454	70 304		
				34 727	35 177		
		Von den sächlichen Ausgaben die Hälfte mit		5 375	5 375		
		zusammen		38 102	38 552		

Wegen früher jährlich mehr	Wegen früher jährlich weniger	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
		Vergl. Anlage 1. Vergl. Anlage 2.
		Der Zuschuß von 500 ℳ, welcher als auf die städtische Vermögensverwaltung bezüglich die Hälfte mit 250 ℳ. a. Gehaltszuschuß ist im Jahre 1879/88 durchschnittlich jährlich 479,90 ℳ, wovon hier die Hälfte mit . . . . . 240 ℳ b. Lohngehalt: Dienstlohn für den im Dienstgebäude wohnenden Diener als Heizer (150 + 50) . . . . . 200 „ c. für Dienstkleidung bestimmt . . . . . 50 „ 490 ℳ Im Jahre bei maßgebenden Einkommensteuerklasse von jährlich neu eingestellt werdenden und dem, entsprechen Dienstes. Im der Voranschlag, daß im Jahr durchschnittlich 1 Beamter neu eintritt, dessen Anstellung, daß Jahre vom ersten durchschnittlichen Einkommensteuerklasse von 3 715 ℳ mit 1 114,50 ℳ eingestellt.
		Zu c für Schreib- u. Materialien . . 648,10 ℳ „ Heizung . . . . . 788,50 „ „ Druckkosten . . . . . 784,00 „ „ Beleuchtung . . . . . 236,80 „ „ Insertion . . . . . 725,80 „ 3 181,30 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nachtrag

zum

Bericht der Budget-Kommission der Zweiten Kammer

über das

Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums

für die Jahre 1890 und 1891.

Hauptabtheilung IV.

Zollverwaltung.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Weber**-Konstanz.

Titel VII.

Außerordentlicher Etat.

§ 2. Hauptsteueramts-Gebäude in Konstanz.

Aus den in dem Hauptbericht Seite 9/10 angegebenen Erwägungen hat Ihre Kommission den Antrag gestellt, die Anforderung von . . . . . 320 000 *M.* für das auf dem zollärarischen Platze vor dem städtischen Kaufhaus zu errichtende Dienst- und Wohngebäude nicht zu genehmigen.

Ebendaselbst wurde jedoch beigefügt:

„Es würde im Hinblick auf den für die Ablehnung entscheidenden Grund nicht ausgeschlossen sein, daß, sofern Seitens der Großherzoglichen Regierung ein anderes Projekt noch diesem Landtag vorgelegt würde, den nachgewiesenen Bedürfnissen der Zollverwaltung entsprochen werden könnte."

Die Großherzogliche Regierung hat nunmehr auf Grund der mit der Stadtverwaltung Konstanz inzwischen gepflogenen Verhandlungen ein weiteres Projekt übergeben, wonach das Gebäude an anderer Stelle errichtet werden soll. Aus den von dem Herrn Finanzminister hierzu gegebenen Erläuterungen entnehmen wir Folgendes:

Der Bauplatz für das neue Gebäude hat eine Frontlänge von 34¼ Meter, ein Flächenmaß von 1840 qm; derselbe liegt auf dem Bahnhofplatz gegenüber dem Aufnahmsgebäude zwischen dem sogenannten Beamtenwohnhaus der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung und einem Gebäude, in welchem zur Zeit die Kaiserliche Telegraphenverwaltung untergebracht ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Kaufpreis für den Bauplatz, welchen die Stadtverwaltung Konstanz als Vertreterin für das dortige Spital zu der Pauschsumme von 25 000 M., also 13—14 M. pro qm, anbietet, wird als angemessen bezeichnet.

Der Raum im Ganzen reicht hin, um den Dienst, soweit er nicht wegen des Verkehrs im bisherigen Güterexpeditionsgebäude belassen werden muß, unterzubringen.

In dem Neubau, welcher ebenso, wie die angrenzenden Gebäude der ganzen Häuserflucht drei Stockwerke und einen Zwischenstock erhalten soll, werden außerdem untergebracht: Dienstwohnungen für die 3 Oberbeamten, 1 Assistenten und 2 Diener.

In dem bisherigen Gebäude, dessen unteres Stockwerk zum Theil der Großherzoglichen Güterverwaltung eingeräumt wird, verbleiben die Diensträume für den Abfertigungsdienst des Hafenverkehrs und der mit der Bahn ankommenden zollpflichtigen Güter, außerdem im 2. Stock die Wohnung des Dampfschifffahrtsinspektors und des Hafenmeisters, der in unmittelbarer Nähe des Hafens wohnen soll, und ein Zimmer zum vorübergehenden Aufenthalt des Oberzollinspektors.

Nach dem Kostenüberschlag beträgt der Aufwand für

a.	das neue Zollamtsgebäude mit Nebenbauten	215 000 M.
b.	den Bauplatz	25 000 „
c.	Unvorhergesehenes	10 000 „
	Summe . . .	250 000 M.

Die Großherzogliche Regierung macht übrigens darauf aufmerksam, daß nur der früher gewählte Bauplatz den Bedürfnissen des Dienstes und Verkehres vollständig entspreche, daß es dagegen bei der Wahl des neuen Platzes, in Folge der größeren Zersplitterung des Dienstbetriebes unvermeidlich werde, zur Vertretung des Oberzollinspektors beim Abfertigungsdienst, die kürzlich aufgehobene weitere Oberbeamtenstelle (Zollinspektor oder Revisionsbeamter) wieder herzustellen, abgesehen von anderen Steigerungen des Verwaltungsaufwandes, die sich jetzt noch nicht übersehen lassen.

Bei der, auch von Großherzoglicher Regierung hervorgehobenen Dringlichkeit der Abhilfe, hat Ihre Kommission das neue Projekt an der Hand der übergebenen detaillirten Pläne und des summarischen Kostenüberschlags alsbald einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Da der neu gewählte Platz von dem Hafengebiet nur durch den für den Zolldienst ebenfalls erheblichen vereinigten Bahnhof der badischen und schweizerischen Bahnen getrennt ist, mit ersterem durch die vorbeiführende Hafenstraße in direkter Verbindung steht, auch hinlänglich Raum zur Unterbringung, sowohl des Dienstes, als der erforderlichen Dienstwohnungen bietet, liegt um so weniger Grund vor, das neue Projekt nicht zu genehmigen, als auch das früher projektirte Gebäude im Wesentlichen nur zur Aufnahme des inneren Dienstes bestimmt war, weder Abfertigungsräume für den Hafen-, noch für den Güter-, noch für den Bahn-Dienst enthielt, wogegen die Fundamentirung an der neugewählten Stelle eine zuverlässigere und billigere sein wird und das ganze Hafengebiet übersichtlicher bleibt, ganz abgesehen davon, daß der neue Platz für die Dienstwohnungen in Folge der geschützteren Lage erhebliche Vorzüge besitzt.

Der in dem neu projektirten Gebäude vorhandene Raum wird auch bei etwaigem Mehrbedarf noch hinlänglich Gelegenheit zur Ausdehnung gewähren, zumal da eine Wohnung von 8 Zimmern für den Dienstvorstand als durchaus genügend und entsprechend erachtet wird, und daher im 2. Stockwerk noch 4 Zimmer zur Verfügung stehen.

Da die Großherzogliche Dampfschifffahrtsverwaltung ihren bisherigen Besitz an Diensträumen sammt Wohnung beibehält, die Güterverwaltung ihre Diensträume erweitert, so erscheint keine der betheiligten Verwaltungen geschädigt, und wird eventuell dem Güterverwalter eine der neuen Wohnungen im Zollgebäude eingeräumt werden können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der von der Stadtverwaltung für den Bauplatz geforderte Preis kann im Hinblick auf die Lage und Größe des Grundstücks und die sonstigen Güterpreise in demselben Bauquartier als ein durchaus entgegenkommender bezeichnet werden.

Die Prüfung der Frage, ob sich wirklich das Bedürfniß zur Anstellung des vor Kurzem von der Großherzoglichen Regierung selbst für entbehrlich gehaltenen Oberbeamten in Folge der künftigen Diensteintheilung herausstellt, muß bis zu dem Zeitpunkt der entsprechenden budgetmäßigen Anforderung vorbehalten bleiben. Die Vermehrung des — übrigens wie der Personalaufwand beim Reich zu liquidirenden — sachlichen Aufwandes dürfte wesentlich mit der Neubaufrage überhaupt zusammenhängen.

Da nach Mittheilung Großherzoglicher Regierung auf Grund bisheriger Erfahrung nicht anzunehmen ist, daß der eingehende Kostenüberschlag von dem vorliegenden, der Prüfung Großherzoglicher Baudirektion noch unterstehenden, summarischen erheblich abweicht, überdies für alle Fälle der Betrag von 10 000 ℳ bereits zugeschlagen ist, stellt Ihre Kommission einstimmig den Antrag:

„die für das neue Projekt angeforderten Mittel mit . . . . . 250 000 ℳ zu genehmigen."

Beilage zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. Mai 1890.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Staatsministeriums und Ministeriums des Innern, Staatsminister Dr. Turban, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den angeschlossenen Entwurf eines Nachtrags zum außerordentlichen Budget des Ministeriums des Innern für 1890/91 zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 7. Mai 1890.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Allerhöchsten Befehl:
Leutz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptabtheilung III.

Nachtrag

zum

Spezial-Budget

des

Ministeriums des Innern

für die Jahre

1890 und 1891.

Ausgabe.

1. Titel.	2.	3.	4. Erfordernis Voranschlag.	5. Voranschlag für 1890.	6. Voranschlag für 1891.	7. Voranschlag für beide Jahre zusammen.	8. Künftig wegfallend.	9. Gegen letzter jährlich mehr.	10. weniger.	11. Erläuterungen.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
IX.		**Bezirksverwaltung und Polizei.**								
		B. Außerordentlicher Etat.								
	2	Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen .	—	—	—	50 000	—	—	—	Die Crailsheim Chor- und Winterrettenbach im Amtsbezirk Blaufelden, Ingersheimbach, Stachenhof, Tullau, Grünenterrenbach, Hohenhardtsbach nebst Wegental, Thomashöfle und Langenbrettach im Amtsbezirk Torlach, Reinbach und Reichenbach im Amtsbezirk Ellwangen liegen auf den wasserarmen Höhenrücken, welcher die Täler der Rot und Bühl scheidet. Die Wasserhöhen betragen sich in der obigen Reihenfolge 450, 395, 399, 354, 332, 350, 326, 304 Meter; die höchsten Kuppen der Plateaux erheben sich bis zu 504 Meter Meereshöhe. Die Bewohner dieser Gebirgsgemeinden leben, da bei ganz geringen Rot und Bühl gelegentlich Wasser bei Bauunternehmungen angetroffen, bei in dieser Beziehung die allgemeinen Anhaltspunkte nicht festgehalten werden, von Alters her meist dem Mangel an Trinkwasser, das sie sich häufig nur in der mühseligsten und in einer kaum noch Casuistik zu qualifizierenden Weise zu verschaffen im Stande sind. Die Bevölkerung ist gewiesen auf die Aufsammlung des Regen- und Schneewassers in Cisternen und offenen Gräben angewiesen, eine Art der Wasserversorgung, welche, abgesehen von der Unzulänglichkeit des Wassers, nicht einmal den mäßigsten sanitären Anforderungen genügt zu nennen ist. Der günstige Erfolg der Wasserversorgung in den Gemeinden der württembergischen Rot und der wenigstens theilweise Wegfall der Wassernoth der badischen und württembergischen Landwirte machten bereits den Wunsch laut, auch diesen Gemeinden Wasserversorgung in ähnlicher Weise, wie den früheren Bewilligungen der Gesetzgebungsfaktoren Regierung unsere Zustimmung geben. Es wurde endlich ein Erlaß langer und gründlicher Untersuchungen vorläufig ein Projekt aufgestellt, nach welchem drei obenige Brunnen- und Pumpwerke, von auf der Thalsohle der Bühl bei Ellwangen aufgestellten Hochdruckpumpen betrieben, durch ein für alle Ortschaften gemeinschaftlicher Rohrnetz mit Hülfe der Triebkraft der Bühl in die Höhe gefördert und nach den verschiedenen Verbrauchsorten verteilt werden soll. Die Kosten für die Ausführung dieses Projekts sind auf 450 000 ℳ veranschlagt. Ein Verhältnißmäßiger Theil dieser Kosten für die betreffenden Gemeinden ist von der technischen Behörde zwar vorgeschlagen, es konnte aber noch nicht zum Gegenstand der Verhandlungen mit den Gemeinden gemacht werden, weil die Zeit hierzu bei Vorlage des Projekts zu kurz war. Man mußte sich darauf beschränken, gemäß der vorläufigen Gemeindekreise zu hören, welche Lasten auch mit Rücksicht von denen Chor- und Winterrettenbach im Amt Blaufelden und Hohenhardtsbach im Amt Torlach hier Zustimmung zur Ausführung des Unternehmens gegeben haben. Endlich erfolgte diese nur unter der ausdrücklichen Bedingung eines namhaften Staatszuschusses. Es unterliegt nun aber keinem Zweifel, daß die auf der Anlage erforderliche ökonomische Lage der Gemeinden die Uebernahme der ganzen Kostensumme auf die Gemeinden nicht gestattet und daß die Durchführung der in Anregung gebrachten Unternehmens nur bei

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Titel.	§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für			Künftig wegfallend
				1890.	1891.	Für beide Jahre zusammen.	
			M.	M.	M.	M.	M.

9.	10.	11.
Gegen seither jährlich		Erläuterungen.
mehr.	weniger.	
M.	M.	

Gewährung eines namhaften Staatszuschusses und eines Kreisbeitrags möglich wird. Letzterer ist im Prinzip zugesagt und die Großherzogliche Regierung hält es für ihre Pflicht, auch ihrerseits die Ausführung nach Kräften zu fördern. Sie glaubt dieser Pflicht Genüge zu thun, wenn sie beantragt, ähnlich wie dies für die Heuberggemeinden geschehen ist, daß den Gemeinden des Alb- und Pfing-Platzes ein Staatszuschuß zu den Kosten des Unternehmens im Betrage von etwa 25% gewährt werde. Dieser Betrag kann nicht aus den im außerordentlichen Budget unter Titel IX. § 2 bereits vorgesehenen Mitteln geschöpft werden, da hierfür, wie in der Begründung ausgeführt ist, schon nachgiebige Rücksicht in Aussicht steht. Für die laufende Budgetperiode wird übrigens, da noch weitläufige Verhandlungen dem Beginn der Arbeit vorausgehen müssen, als erste Rate der Betrag von 50.000 M genügen.

Die vorläufige Weigerung des Beitritts der oben bezeichneten Gemeinden, entsprungen theils aus Furcht vor den finanziellen Folgen, theils aus der Nichtanerkennung eines Bedürfnisses, würde der Ausführung des Unternehmens zunächst keinen Eintrag thun, da beide Orte mit Zweigleitungen gespeist werden sollen, deren Anlage zunächst eventuell unterbleiben könnte.

Darstellung
der ökonomischen Verhältnisse der bei der Wasserversorgung betheiligten Gemeinden.

	Einwohner	Bürger	Bruttovermögen	Schulden	Tilgungszeit	Reines Vermögen	Umlagepfl. Steuerkapital	Armenaufwand in 5 Jahren	Umlage in 5 Jahren	Bürgernutzen	Auflage
			M.	M.		M.	M.	M.	₰		M.
Grünwettersbach . .	1 031	226	205 532	9 338	1882—1901 je 797,50 M.	196 194	1 175 430	422—1042	50 50 61 66 67	2 Ster Holz, 50 Wellen (Werth per Loos 22,80 M.)	4,56
Hohenwettersbach .	455	77	135 164	50 007	1872—1900 je 4971 M.	85 157	216 070	100—561	50	—	—
Palmbach	312	70	47 642	—	—	47 642	366 883	31—67	57 68 58 72 66	22 Ar Ackerland (Werth per Loos 4,34 M.)	0,86
Stupferich	869	205	150 837	24	—	150 813	1 476 568	777—1174	39 35 42 42 36	2,01 Ster Holz und 65 Wellen (Werth per Loos 23,82 M.)	—
Untermutschelbach .	382	75	94 528	12 393	bis 1907 je 985 M.	82 135	432 240	79—212	50 75 72 77 70	3,2 Ster und 65 Wellen (Werth per Loos 30,32 M.)	4,40
Durlach	7 656	987	2 410 349	359 291	ca. 30 Jahre von 1890 an je ca. 20 000 M. Kapital und Zins.	2 051 058	16 114 843	16 179 - 19 028	39 39 39 39 40	8 Ster Holz und 50 Wellen, 47,7 Ar Feld (Werth per Loos 95,86 M.)	28,60
Busenbach	971	176	180 413	239	—	180 174	1 079 964	243—311	46 50 58 50 62	1,5 Ster Holz u. 35,5 Wellen (Werth per Loos 9,92 M.)	1,98
Reichenbach . . .	780	164	242 820	—	—	242 820	935 088	60—279	45 47 48 48 48	1 Ster Holz und 30 Wellen (Werth per Loos 10,40 M.)	—

Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

I. die Petition der Kreisausschüsse um Erhöhung des Staatsbeitrages zur Unterhaltung der Kreisstraßen, sowie um Einstellung dieses Beitrages in das ordentliche Budget,

und

II. den Nachtrag zum Spezial-Budget des Ministeriums des Innern Titel I, IX und X.

Erstattet von dem Abgeordneten **Gönner.**

I.

Die Kreisausschüsse der 11 Kreisverbände des Landes haben sich in gleichlautenden Bittschriften an das Großh. Ministerium des Innern und an die Landstände mit dem Ansuchen gewendet, daß der bis jetzt bewilligte und auch für die Budgetperiode 1890/91 in Aussicht genommene Staatsbeitrag zu dem Aufwande für die Unterhaltung, Hauptausbesserung und den Neubau der Kreisstraßen von 100 000 ℳ auf 300 000 ℳ erhöht, und diese Summe nicht mehr in das außerordentliche, sondern künftighin in das ordentliche Budget eingestellt werden möge.

Zur Begründung dieser Bitte wurde geltend gemacht, daß die Kreisverbände sich schon seit längerer Zeit durch die Aufbürdung von Lasten, deren Tragung eigentlich einem staatlichen Zwecke diene, finanziell übermäßig beschwert und in der freien Entfaltung der den Kreisen ihrem Wesen nach zukommenden wirthschaftlichen Thätigkeit beeinträchtigt fühlen. Diese unbillige Belastung habe ihren Grund in der den Kreisverbänden auferlegten Pflicht zur Bestreitung des Aufwandes für die Landarmenpflege und in den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Januar 1868, die Eintheilung, Anlage und Unterhaltung der öffentlichen Wege betreffend, und bezw. des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884.

Hinsichtlich des Aufwandes für die Landarmenpflege sei nun durch das Gesetz vom 1. März 1884, in welchem der Grundsatz aufgestellt wurde, daß den Kreisverbänden aus der Großh. Staatskasse Bauschsummen zur Verfügung gestellt werden sollen, deren Höhe jeweils auf die Dauer von zwei Budgetperioden zum Voraus zu bestimmen ist, eine befriedigende Abhilfe geschaffen worden, indem die Bauschsummen für die Budget-

perioden 1884/85 und 1886/87 auf jährlich 480 000 ℳ, und für die Budgetperioden 1888/89 und 1890/91 auf jährlich 514 000 ℳ*) bemessen wurden, auch mit Sicherheit zu erwarten sei, daß bei Erlassung der künftigen Gesetze die Großh. Staatsregierung und die beiden hohen Kammern der Landstände von dem gleichen Geiste des Wohlwollens bei der Beurtheilung der Bedürfnisse der Kreisverbände sich leiten lassen werden.

Was dagegen die Gesetzgebung bezüglich des Straßenwesens anbelange, so sei die übermäßige Belastung, welche das Gesetz vom 14. Januar 1868 den Kreisverbänden gebracht habe, durch das Gesetz vom 14. Juni 1884 keineswegs in dem von den Kreisausschüssen gehofften und von beiden Kammern der Landstände gewünschten Maße beseitigt worden, vielmehr ein großer Theil der Beschwerden bestehen geblieben.

Die Bittschrift weist im Einzelnen nach, welche Summen jeder der 11 Kreisverbände des Landes zu Folge des Gesetzes vom 14. Januar 1868 in den Jahren 1880 bis 1884, und zu Folge des Gesetzes vom 14. Juni 1884 in den Jahren 1885 bis 1889 aufzubringen hatte.

Das Gesammtergebniß ist folgendes:

Die Beiträge der Kreise beliefen sich in den Jahren 1880 auf 478 580 ℳ 65 ₰, 1881 auf 403 063 ℳ 92 ₰, 1882 auf 443 550 ℳ 10 ₰, 1883 auf 478 985 ℳ 44 ₰ und 1884 auf 513 117 ℳ 73 ₰.

Die Kreisverbände haben für die Kreisstraßen verausgabt in den Jahren 1885: 272 584 ℳ 45 ₰; 1886: 314 136 ℳ 76 ₰; 1887: 350 184 ℳ 82 ₰; 1888: 351 885 ℳ 12 ₰ und 1889 (nach dem Voranschlag): 391 631 ℳ 53 ₰.

Dazu hat die Staatskasse in jedem Jahre 100 000 ℳ und haben die Gemeinden jeweils 1/3 beigetragen, nämlich: 1885: 90 849 ℳ 48 ₰; 1886: 104 712 ℳ 25 ₰; 1887: 116 728 ℳ 27 ₰; 1888: 117 295 ℳ 4 ₰ und 1889 (nach dem Voranschlag): 130 543 ℳ 84 ₰.

Angesichts dieser schweren Belastung der Kreisverbände war schon auf den Versammlungen der Kreisausschüsse des Landes in den Jahren 1885, 1887 und 1888 Klage erhoben und schließlich auf der Versammlung in Karlsruhe am 10. November 1888 der Wunsch zum Ausdruck gebracht worden, daß die nach § 42 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 nur für die Dauer von drei Jahren in Aussicht genommene Beihilfe der Staatskasse zur Tragung des Unterhaltungsaufwandes für die Kreisstraßen im Betrage von jährlich 100 000 ℳ eine bleibende werden und den Kreisverbänden außerdem zur Förderung des Straßenwesens und anderer Kreiszwecke eine dauernde Dotation durch Ueberweisung einer entsprechenden Kapitalsumme bewilligt werden möge.

In der vorliegenden Bittschrift ist die letztgenannte Art der Hilfeleistung nicht mehr begehrt, sondern, wie Eingangs dieses Berichtes erwähnt, die Erhöhung des Staatsbeitrages von 100 000 ℳ auf 300 000 ℳ und die Einstellung dieser Summe in das ordentliche Budget in Vorschlag gebracht, auch die Erwägung angeregt worden, ob nicht etwa der dritte Theil der Dotation auf die von den betheiligten Gemeinden in der Gesammthöhe von rund 100 000 ℳ zu leistenden Vorausbeträge zu verrechnen wäre.

Die Budgetkommission hat sich zunächst allgemein auf den Standpunkt der Bittschrift gestellt und der Großh. Regierung die Berücksichtigung des Begehrens der Petenten empfohlen.

Von der Großh. Regierung wurde dagegen geltend gemacht, es könne auf den Antrag der Kreisausschüsse angebrachtermaßen nicht eingegangen werden, da dies mit dem Grundgedanken des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884, welcher der Natur der Sache und den gleichen gesetzlichen Einrichtungen anderer Staaten entspreche, nicht vereinbarlich wäre. Das Straßengesetz habe die Kreisstraßen geschaffen und grundsätzlich bestimmt, daß der Aufwand für dieselben von den Kreisverbänden und den Gemeinden gemeinsam aufzubringen sei. Als Uebergangsbestimmung habe das Straßengesetz allerdings für die ersten drei Jahre einen jährlichen Staatszuschuß von 100 000 ℳ zugesichert; dieser Staatsbeitrag sei auch auf Grund budgetmäßiger Vereinbarung nach Ablauf jener drei Jahre bis jetzt weiter geleistet worden, und es könne angenommen werden, daß diese Leistung der Staatskasse eine fortdauernde sein werde. Allein durch die Bewilligung eines Staatszuschusses, welcher nahezu den ganzen Aufwand der Kreisverbände für die Unterhaltung der Kreisstraßen decken würde, wäre das dem

*) Diese Anführung beruht auf einem Versehen der Petenten, da die durch das Gesetz vom Jahre 1888 bestimmte Bauschsumme sich nicht auf 514 000 ℳ, sondern auf 613 000 ℳ beläuft.

Gesetz zu Grunde liegende Prinzip vernichtet. Wenn die Finanzlage des Staates eine günstige bleibe, so könnte sich die Großh. Regierung entschließen, den Kreisen zur Erfüllung ihrer Gesammtaufgabe, durch welche auch staatliche Zwecke gefördert werden, eine Dotation zuzuwenden. Zur Zeit seien aber die finanziellen Verhältnisse des Staates nicht in dem Maße sicher, daß schon jetzt eine jährlich wiederkehrende Belastung von 300 000 *M.* auf die Staatskasse übernommen werden könne. Die Befriedigung eines hierauf abzielenden Wunsches müsse der Zukunft vorbehalten bleiben, einstweilen aber sei mit Vorsicht vorzugehen. Die Großh. Regierung wolle übrigens immerhin jetzt schon ihren guten Willen bethätigen und einige Positionen des Budgets, den Intentionen der Budgetkommission entsprechend, erhöhen, nämlich Titel IX im ordentlichen Etat, § 11, von 20 000 *M.* auf 30 000 *M.* jährlich, und im außerordentlichen Etat, § 1, von 160 000 *M.* auf 200 000 *M.*, und § 2 von 130 000 *M.* auf 150 000 *M.*, so daß ein jährlicher Gesammtmehraufwand von 40 000 *M.* sich ergeben würde.

Die Budgetkommission hat nun dieses Entgegenkommen der Großh. Regierung sachdienlich acceptirt, glaubte aber gleichwohl noch weiter gehen zu sollen, und zwar in der Erwägung, daß die Finanzlage des Staates dermalen eine so günstige ist, daß eine Mehrleistung der Staatskasse zu dem besonderen Zwecke, die Kreisverbände und die Gemeinden in der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben zu fördern und zu erleichtern, sehr wohl gerechtfertigt werden kann, wie denn auch bei der allgemeinen Berathung über das Staatsbudget für die Jahre 1890 und 1891 in der zweiten Kammer die ungetheilte Meinung sich kundgegeben hat, daß, wenn auch von einer Minderung der Staatssteuern abgesehen werden müsse, doch mindestens eine Erleichterung der Kreise und folgeweise der Gemeinden im Allgemeinen und eine ausgiebigere Unterstützung von bedürftigen oder durch hohe Umlagen schwer belasteten Gemeinden insbesondere anzustreben sei.

Aus diesem Grunde wurde von der Budgetkommission beschlossen, an die Großh. Regierung das Ersuchen zu richten, der mündlich gemachten Zusage entsprechend,

1. im ordentlichen Etat:

   zu Titel IX § 11 Staatsbeihilfe für Gemeinden, eine Nachforderung von jährlich 10 000 *M.*, also für beide Jahre von 20 000 *M.*,

2. im außerordentlichen Etat:

   a. zu § 1, Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege, eine Nachforderung von 40 000 *M.*,

   b. zu § 2, Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen, eine solche von 20 000 *M.*

einzubringen.

Außerdem wurde die Großh. Regierung angegangen, zur Dotirung der Kreise, ohne Beschränkung der Verwendung für einen bestimmten Zweck, nachträglich eine Summe in Anforderung zu bringen, welche nach Abzug der oben erwähnten 40 000 *M.*, auf jährlich 160 000 *M.* festzusetzen wäre.

Gegen die Einstellung in den außerordentlichen Etat wollte die Budgetkommission nichts einwenden, vorbehaltlich der eventuellen anderweiten Regelung dieser Frage in der künftigen Budgetperiode.

Die Vertheilung der Summe von 160 000 *M.* auf die einzelnen Kreise sollte nach der Meinung der Budgetkommission für die laufende Budgetperiode der Großh. Regierung überlassen werden, für späterhin aber einer Vereinbarung mit den Ständen vorbehalten bleiben.

In diesem Sinne war der Antrag an die hohe Kammer projektirt, die Petitionen der Kreisausschüsse des Landes der Großh. Regierung empfehlend und mit dem Wunsche zu überweisen, daß die bezüglichen Nachforderungen noch auf dem gegenwärtigen Landtag eingebracht werden mögen.

Inzwischen ist nun von Großh. Regierung ein Nachtrag zum Spezial-Budget des Ministeriums des Innern den Ständekammern vorgelegt worden, in welchem unter anderen auch diejenigen Anforderungen gestellt wurden, welche den oben erwähnten Anträgen der Budgetkommission entsprechen, und worüber in Nachfolgendem berichtet wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II.

Nachtrag zum Spezial-Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1890 und 1891.

Titel I. Ministerium.

Ordentlicher Etat.

§ 1. Gehalte.

Unter Titel I § 1 Seite 2 des Budgets und im Gehaltsetat S. 88/89 ist für den Maschineningenieur (E 3 Gehaltsklasse I) ein Nebengehalt von jährlich 700 *M.* in Anforderung gebracht worden, welcher nach § 22 der Gehaltsordnung zu behandeln ist, da der genannte Beamte zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des neuen Gesetzes bereits im Bezuge eines Funktionsgehaltes im Betrage von 700 *M.* sich befunden hat. Hiernach findet auf den gegenwärtig vorhandenen Maschineningenieur die Bestimmung des § 12 Absatz 1 der Gehaltsordnung, wonach ein für den Hauptdienst bewilligter Nebengehalt beim Anfall einer Gehaltszulage im Betrage der letzteren als widerrufen gilt, keine Anwendung, es verbleibt diesem Beamten vielmehr der ihm früher bewilligte Funktionsgehalt als Nebengehalt auch auf den späteren Gehaltsstufen, immerhin aber nur bis zum Betrage des tarifmäßigen Höchstgehaltes dieser Amtsstelle.

Von Großh. Regierung wird nunmehr vorgeschlagen, daß dieser Nebengehalt von 700 *M.* auch bei eintretender Neubesetzung der Stelle als eine mit derselben verbundene Dienstzulage gelten soll, da nur unter dieser Voraussetzung auf die Gewinnung einer geeigneten Persönlichkeit mit Sicherheit gerechnet werden könne, zumal für den Dienst des auch mit der Dampfkesselinspektion betrauten Hilfsbeamten des Fabrikinspektors nicht bloß eine besondere technische, sondern auch eine administrative Vereigenschaftung unerläßlich sei.

Auf die Dienstzulage soll der § 12 Absatz 1 der Gehaltsordnung Anwendung finden, so daß dieselbe durch die mit der Zeit anfallenden tarifmäßigen Gehaltszulagen absorbirt werden wird.

Die Budgetkommission hält den Wunsch der Großh. Regierung, bei der Neubesetzung der Stelle des Maschineningenieurs mit Rücksicht auf die besondere Art der Dienstleistung dieses Beamten über einen Nebengehalt von 700 *M.* verfügen zu können (§ 25 des Beamtengesetzes) für berechtigt, und stellt deßhalb den Antrag,

es wolle zur Verwilligung einer mit der Stelle des Maschineningenieurs nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 der Gehaltsordnung verbundenen Dienstzulage von jährlich 700 *M.* die Genehmigung ertheilt werden.

Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei.

A. Ordentlicher Etat.

§ 4. Sonstige persönliche Ausgaben.

Nach der auf Seite 13 des Budgets dargestellten Entzifferung sind unter lit. d Ziffer 2 zu Staatsbeiträgen an Gemeinden zur Gewinnung von Thierärzten im Allgemeinen, wie früher, 2000 *M.* jährlich gefordert. Zu dieser Summe wird nunmehr nachträglich eine Mehrforderung von jährlich 8000 *M.* zu dem besonderen Zwecke gestellt, um solchen Gemeinden, in welchen auf Grund des den Ständen vorliegenden Gesetzes über die Versicherung der Rindviehbestände Ortsviehversicherungsanstalten sich bilden, Zuschüsse zu verwilligen, um den Abschluß von Verträgen mit Anstalts-Thierärzten über die thierärztliche Behandlung der Thiere in einer für die Versicherten vortheilhaften Weise zu ermöglichen.

Die neue Anforderung entspricht den bei der Berathung des Viehversicherungsgesetzes in beiden Kammern der Landstände hervorgetretenen Intentionen. Die Budgetkommission beantragt deßhalb die Genehmigung und ist auch mit der von der Großh. Regierung in Aussicht genommenen besonderen Verwendung der geforderten Summe einverstanden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 11. Staatsbeihilfen an Gemeinden.

Die unter diesem Paragraphen eingestellte Position hatte früher jährlich 30 000 *M.* betragen, und wurde in dem Budget für 1890/91 auf jährlich 20 000 *M.* ermäßigt, weil eine besondere Anforderung für Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen im außerordentlichen Etat Titel IX § 2 im Betrage von 130 000 *M.* für beide Jahre aufgenommen worden ist. Die Belassung der Budgetposition auf der früheren Höhe durch die nachträgliche Forderung von jährlich 10 000 *M.* entspricht der Absicht der Budgetkommission, der Großh. Regierung zur ausgiebigeren Gewährung von Staatsbeihilfen an bedürftige Gemeinden die nöthigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege, 40 000 *M.* zu bereits geforderten 160 000 *M.* für beide Jahre.

§ 1a. Staatsbeitrag an die Kreisverbände des Landes 320 000 *M.* für beide Jahre.

§ 2. Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen 20 000 *M.* zu bereits geforderten 130 000 *M.* für beide Jahre.

Die Mehrforderungen unter §§ 1 und 2 und die neue Anforderung unter § 1a stehen im Einklang mit den von der Budgetkommission an die Großh. Regierung gerichteten, unter I dieses Berichtes besprochenen Anträgen.

§ 2a. Staatszuschuß an die Gemeindeverwaltungen zu den Kosten der Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

Die hier erscheinende neue Forderung von 120 000 *M.* für beide Jahre genügt einem von der zweiten Kammer in der 45. öffentlichen Sitzung vom 25. April d. J. genehmigten Antrag der Sonderkommission zur Prüfung der Beschwerden über Einquartierungslasten. Bezüglich der näheren Begründung verweisen wir auf die Erläuterungen Seite 7 der nachträglichen Budgetvorlage.

Die Budgetkommission stellt den Antrag:

1. Unter Titel IX nachträglich

A. im ordentlichen Etat jährlich	18 000 *M.*	
oder für beide Jahre		36 000 *M.*
B. im außerordentlichen Etat für beide Jahre		500 000 „
zusammen		536 000 *M.*

zu genehmigen;

2. hiernach die Petitionen der Kreisausschüsse des Landes um Erhöhung des Staatsbeitrages zur Unterhaltung der Kreisstraßen und um Einstellung dieses Beitrages in das ordentliche Budget für erledigt zu erklären.

Titel X. Allgemeine Sicherheitspolizei.

A. Ordentlicher Etat.

Die Großh. Regierung hat die ständige Vermehrung der Gendarmerie-Mannschaft um 12 Mann in Aussicht genommen und verlangt zu diesem Zwecke im ordentlichen Etat 7 841 *M.* für das Jahr 1890 und 13 450 *M.* für das Jahr 1891. Eine ausführliche Begründung dieser nachträglichen Anforderung findet sich in der Anlage 3 Seite 24 des Budget-Nachtrages. Es wird hierbei geltend gemacht, daß die beabsichtigte Einführung der berittenen Gendarmerie mit 6 Mann vorzugsweise den Städten Karlsruhe und Mannheim zu dienen bestimmt sei, während das allgemeine Bedürfniß des Sicherheitsdienstes im ganzen Lande die Erhöhung des Mannschaftsstandes um 12 weitere Fußgendarmen dringend erfordere, zumal die Gendarmerie-Bediensteten

als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft in ganz hervorragendem Maße in Anspruch genommen werden, und andererseits auch die sonstigen Aufgaben des Sicherheitsdienstes, wie die Vermehrung der Zahl von Anzeigen über strafbare Handlungen und Unglücksfälle von 39 998 im Jahre 1879 auf 46 782 im Jahre 1889 beweise, erheblich gewachsen seien.

Die Budgetkommission hält die Ausführungen der Großh. Regierung für zutreffend und will gegen die vorgeschlagene Vermehrung der Gendarmerie-Mannschaft nichts einwenden, möchte bei diesem Anlaß aber zu erwägen geben, daß die Thätigkeit der Gendarmerie im Dienste der Strafrechtspflege doch wohl nicht selten in einem zu ausgedehnten Umfange und in einer die durchschnittliche Leistungsfähigkeit der Mannschaft allzusehr anspannenden Weise in Anspruch genommen wird, daß somit, wenn die jetzt eintretende Vermehrung der Gendarmerie dem vorhandenen Bedürfnisse auf längere Dauer genügen soll, auf die thunlichste Beschränkung bei Verwendung der Bediensteten im Geschäftskreise der Staatsanwaltschaft und auf die vermehrte Ausnützung ihrer Arbeitskraft im eigentlichen Sicherheitsdienste Bedacht genommen werden sollte.

Zu den einzelnen Positionen unter §§ 1, 2, 10, 11 und 20 ist nichts zu erinnern. Die Ungleichheit der Anforderungen für die beiden Budgetjahre ist dem Umstande zuzuschreiben, daß die Anstellungen voraussichtlich nicht vor der zweiten Hälfte des Jahres 1890 erfolgen werden und die neu zugehenden Mannschaften während ihrer probeweisen Verwendung in diesem Jahre kein Wohnungsgeld erhalten.

Es wird beantragt, unter Titel X im ordentlichen Etat nachträglich 10 650 *M.* jährlich, oder 21 300 *M.* für beide Jahre zu genehmigen.

Beilage zum Protokoll der 56. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 12. Mai 1890.

Der Großherzogliche Finanzminister

an

das verehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Ständeversammlung dahier.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 7. Mai d. J., Nr. 243, mich allergnädigst zu beauftragen geruht, die nachverzeichneten zwei Nachtragsforderungen zum Budget des Finanzministeriums für 1890/91 bei der Ständeversammlung einzubringen, und zwar

Domänenverwaltung.

B. Außerordentlicher Etat.

Für den Grundstock.

I.

Verkauf von Domänenwaldungen bei der Insel Mainau an die Privatvermögensverwaltung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in Einnahme Titel I., § 5 und zugleich in Ausgabe Titel IV., § 5 268 133 ℳ.

Erläuterung.

Zur Arrondirung des Waldbesitzes Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bei der Insel Mainau im Flächengehalt von etwa 214 ha, worunter etwa 98 ha in den Jahren 1868 und 1871 erworbene Domänenwaldungen, sollen weitere auf den Gemarkungen Dingelsdorf und Litzelstetten gelegene Domänenwaldungen in der Größe von 90,4899 ha angekauft werden. Nach der vorschriftsmäßig aufgestellten Werthsberechnung über den abzutretenden Domänenwald beträgt der Gesammtwerth der Holzbestände und des Bodens 268 133 ℳ 28 ₰, welche Summe die Großherzogliche Privatvermögensverwaltung an den Domänengrundstock entrichten würde. Dieser Betrag wäre im außerordentlichen Etat der Domänenverwaltung als Einnahme, und da er an den Grundstock abzuliefern ist, ebendaselbst zugleich in Ausgabe vorzusehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II.

Ankauf eines Bildes für die Großherzogliche Kunsthalle zu Karlsruhe in Ausgabe Titel IV., § 6 und zugleich in Einnahme Titel I., § 6 . . . . . 45 000 *M.*

Erläuterung.

Es ist zur Zeit Gelegenheit geboten, eines der berühmtesten Bilder des verstorbenen Malers Anselm Feuerbach, das Gastmahl des Plato darstellend, um den nach sachverständigem Urtheil angemessenen Preis von 45 000 *M.* für die Großherzogliche Kunsthalle zu Karlsruhe zu erwerben. Die Benützung dieser Kaufsgelegenheit wird von berufener künstlerischer Seite auf das Wärmste befürwortet. Die zur Anschaffung von Kunstgegenständen für die Kunsthalle zur Verfügung stehenden ordentlichen Mittel im Betrag von jährlich 20 000 *M.* (vergl. Titel IV., § 32 des Budgets des Finanzministeriums) können für den vorliegenden Zweck nicht in Anspruch genommen werden, da sonst andere Anschaffungen auf mehrere Jahre hinaus vollständig unterbleiben müßten, was nicht angeht.

Die Ausgabe soll zu Lasten des Domänengrundstocks gemacht werden, weßhalb der Betrag von 45 000 *M.* im außerordentlichen Etat in Ausgabe und zugleich wieder in Einnahme vorzusehen ist.

Bei diesem Anlaß beehre ich mich, eine Aenderung des Budgetsatzes „Für Kirchen, Pfarreien und Schulen" im ordentlichen Etat der Domänenverwaltung, § 34 b, Bauaufwand ergebenst in Antrag zu bringen. Dieselbe betrifft die Wiederherstellung der von der zweiten Kammer wegen Fehlens der Pläne und Kostenanschläge abgesetzten Anforderung für den Bau des katholischen Pfarrhauses in Sipplingen mit 28 500 *M.* und die Aufnahme eines weiteren Betrags von 33 000 *M.* für Erweiterung der evangelischen Stadtkirche in Lörrach.

Der Pfarrhausbau in Sipplingen muß nach dem angeschlossenen Bericht der Domänendirektion vom 17. März d. J., Nr. 5626, als ein dringendes und unverschiebliches Bedürfniß bezeichnet werden. Die von der Kammer geforderte Vorlage der Pläne und Kostenüberschläge läßt sich in Anbetracht der Geschäftsüberhäufung der betheiligten Baubehörden und bei der Schwierigkeit, inmitten der Bauzeit gute Hilfsarbeiter zu gewinnen, während der Dauer des gegenwärtigen Landtags nicht mehr ermöglichen; es müßte daher, wenn die Kammer auf ihrem Beschlusse besteht, die Sache um zwei Jahre hinausgeschoben werden, trotzdem die obwaltenden Verhältnisse die Fertigstellung des Pfarrhauses noch im Laufe dieser Budgetperiode als dringend geboten erscheinen lassen. Meines Erachtens dürfte von der Vorlage der Pläne und Kostenanschläge im vorliegenden Fall um so eher abgesehen werden können, als die Mittel für den fraglichen Neubau bereits für die Budgetperiode 1888/89 angefordert und auch vorbehaltslos bewilligt waren, der Gegenstand somit den gegenwärtigen Landtag gar nicht mehr befassen würde, wenn nicht zufällig die langwierigen Verhandlungen mit den Betheiligten die thatsächliche Bauausführung bis jetzt verschoben hätten. Auch möchte ich darauf hinweisen, daß der vorige Landtag (vergleiche Kommissionsbericht des Abgeordneten Kriechle zu Titel V § 15 des Budgets des Finanzministeriums für 1888/89) die Mittel für die Kirchenbauten in Deutschneureuth, Badenweiler und Schopfheim ebenfalls unter dem einfachen Hinweis darauf verwilligt hat, daß die betreffenden Bauten schon von dem vorhergegangenen Landtag genehmigt worden seien.

Außerdem dürfte in Betracht kommen, daß hier die Verhältnisse durchaus einfach liegen. Es wird voraussichtlich möglich sein, für den Pfarrhausbau in Sipplingen das im Jahre 1886 erbaute Pfarrhaus in Sulz, Amtsbezirks Lahr, zum Muster zu nehmen, worüber Pläne und Kostenüberschläge zur Einsichtsnahme hier beigefügt sind. Immerhin werden aber für Sipplingen wegen der Lage des Bauplatzes und der Verschiedenheit der Preise, sowie behufs Ausschreibens und Vergebung der Arbeiten besondere Pläne und Kostenüberschläge gefertigt werden müssen; doch ist anzunehmen, daß der etwas höher gegriffene Budgetbetrag von 28 500 *M.* ausreichen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Was die Erweiterung der evangelischen Stadtkirche in Lörrach anbelangt, so ist solche durch die erhebliche Unzulänglichkeit der für den Kirchenbesuch bestimmten Räume veranlaßt und aus diesem Grunde als ein unverschiebliches Bedürfniß allseitig anerkannt. Die Bauausführung erfordert nach den anliegenden Plänen und Kostenberechnungen (ausschließlich Hand- und Fuhrdienste und Bauplatz) einen Aufwand im Anschlag von 50 000 M., von welchem das Domänenärar nach der ihm obliegenden Baupflicht etwa 33 000 M. zu tragen hat.

Dem von der Kammer unter § 34 b genehmigten Budgetsatz von . . . . . 248 581 M.
würden hiernach zuzuschlagen sein: für Sipplingen 28 500 M., für Lörrach 33 000 M.,
zusammen 61 500 M., oder für jedes der beiden Budgetjahre . . . . . 30 750 „

zusammen demnach . . . 279 331 M.

Das verehrliche Präsidium ersuche ich ganz ergebenst, die weitere geschäftliche Behandlung der gegenwärtigen Mittheilung gefälligst veranlassen zu wollen.

Die hier beigefügten Pläne 2c. bitte ich nach gemachtem Gebrauche an das Finanzministerium zurückgelangen lassen zu wollen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Karlsruhe, den 10. Mai 1890. **Ellstätter.**

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über das

Budget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern

Titel XVI., XVII. und XVIII. der Ausgaben und Titel VII., VIII. und IX. der Einnahmen

für die

Jahre 1890 und 1891.

Seite 36—52 der Ausgaben und Seite 78—80 der Einnahmen. Gehaltstarif Seite 110.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Frank.**

Ordentlicher Etat.

A. Ausgabe.

Titel XVI. Für Bearbeitung der Landesstatistik.

§ 1. Gehalte.

§ 2. Wohnungsgeld.

Unter § 1 werden 12 975 *M.* gegen 13 400 *M.*, also 425 *M.*, und unter § 2 52 *M.* weniger angefordert, da sich die Zahl der Beamten um 1 (Sekretariats- und Revisionsassistent) verminderte. Diese Stelle soll einem jüngeren Verwaltungsbeamten übertragen werden, der als Amtmann im Budget des Ministeriums des Innern (siehe Bericht des Abgeordneten Gönner, Seite 11) angefordert ist.

§ 3. **Andere persönliche Ausgaben** . . . . . 12 590 *M.*

mehr gegen seither 1190 *M.*

Diese Anforderung entziffert sich auf Vergütungen und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals einschließlich Bedienung . . . . . 11 300 *M.*

die zu Aufbesserungen als Ersatz für künftig ausfallende Remunerationen und nicht zu umgehender Arbeitsaushilfe gegeben werden sollen,

dann der Nebengehalt des Vorstandes mit . . . . . 1 100 „

der Führung der Bureauhandkasse mit . . . . . 40 „

und Versehung des Hausmeisterdienstes mit . . . . . 150 „

Letztere Stelle ist einem Verwaltungsassistenten übertragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4. Tagegelder, Reise- und Zugskosten . . . . . 60 M.

ist der Rechnungsdurchschnitt.

§ 5. Sachliche Amtsunkosten . . . . . 5 700 M.

Davon entfallen auf Bureauaversum	2 230 M.	
für voraussichtliche Erhöhung der Kosten für Ueberdruck und Vervielfältigung .	600 „	
Hausmiethe	2 750 „	
Ersatz von Bureaueinrichtungsgegenständen	120 „	

§ 6. Druckkosten . . . . . 11 000 M.

mehr gegen seither 1000 M. und wird diese Mehrforderung damit begründet, daß im nächsten Jahre eine Drucklegung der Forststatistik vorgenommen werden soll.

§ 7. Porto-, Fracht- und Telegraphenkosten.

a. Postporto	680 M.
b. Eisenbahn-, Fracht- und andere Versendungskosten	250 „
c. Telegraphengebühren	10 „

§ 8. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . 170 M.

ist der Rechnungsdurchschnitt und gibt keine Veranlassung zu einer Bemerkung.

Ihre Kommission stellt den Antrag:

die Summe A. Ordentlicher Etat mit durchschnittlich jährlich . . 44 847 „

„ „ „ „ für beide Jahre mit . . . . . 89 694 „

zu genehmigen.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Erhebung und Bearbeitung des Materials der Volkszählung von 1890 17 000 M.

werden nicht beanstandet.

§ 2. Für die geologische Landesaufnahme . . . . . 60 000 „

Aus dem uns vorgelegten Bericht über die Thätigkeit der geologischen Landesanstalt im Jahr 1889 ist zu entnehmen, daß sich die Aufnahmearbeiten so ziemlich über alle Landestheile erstrecken. An der Spitze der Anstalt steht 1 Direktor, dem eine größere Anzahl von sachverständigen Mitgliedern beigegeben ist.

Die oben angeforderten Mittel im Betrag von 60 000 M. sollen nach dem uns vorgelegten Voranschlag für 1890 und 1891 folgende Verwendung finden:

1. Gehalte:

2 Landesgeologen 2 × 3500 + 3000 M. = ...		13 000 M.
2. Wohnungsgeld:		
2 Landesgeologen 2 × 620 + 620 M. = ...		2 480 „
3. Sonstige persönliche Ausgaben:		
Direktor, Funktionsgehalt 2 × 3 000 M. = ...	6 000 M.	
2 Mitglieder der berathenden Kommission desgl.		
2 × 500 + 500 M. = ...	2 000 „	
Für Bedienung 2 × 200 M. = ...	400 „	
Für Arbeitsaushilfe	500 „	8 900 „
4. Tagegelder und Reisekosten:		
6 Mitarbeiter zu je 12 M. Tagesgeldern bei 50 Arbeitstagen im Jahre 2 × 6 × 12 × 50 = ...	7 200 „	
2 Landesgeologen mit je 10 M. Tagesgeldern bei 200 Arbeitstagen im Jahre 2 × 2 × 10 × 200 = ...	8 000 „	
Uebertrag . . .		24 380 M.

Uebertrag . . .		24 380 M.
5 Mitarbeiter zu je 9 M. Tagesgeldern bei 40 Arbeitstagen im Jahre 2 × 5 × 9 × 40 = ...	3 600 „	
Reisekosten im Jahre rund 900 M., 2 × 900 = ...	1 800 „	20 600 „
5. Sonstiger Aufwand:		
Für Heizung, Beleuchtung und Gasverbrauch im Laboratorium des mineral-geologischen Instituts, an dieses zu zahlen jährlich 300 M., also 2 × 300 M.	600 M.	
Zuschuß an dasselbe Institut für Benützung seines Inventars, jährlich 150 M., also 2 × 150 M.	300 „	
Für Herstellung von Präparaten, Modellen, Photographien u. s. w. jährlich 400 M., also 2 × 400 M.	800 „	
Für Instrumente und Bücher, einmalig rund	2 200 „	
Für Mobiliar, einmalig rund	800 „	
Druckkosten a) für 60 Bogen Publikationen à 100 M. = 6 000 M.		
b) für 3 Kartenblätter mit Erläuterungen à 1 200 „ = 3 600 „	9 600 „	
Unvorhergesehenes, Bureau- und kleine Ausgaben rund	800 „	15 100 „
		60 080 M.
	rund	60 000 „

Die Regierung beabsichtigt hiernach zwei Landesgeologen als etatmäßige Beamte nach D. 5 des Gehaltstarifs, einen mit 3500 M. und einen mit 3000 M. und Wohnungsgeld von je 620 M., im außerordentlichen Etat anzustellen. Ihre Kommission ist der Ansicht, daß diese Anstellung nach zwei Seiten unzulässig sei, da einmal im außerordentlichen Etat etatmäßige Beamte nicht angestellt werden können und überdies im Gehaltstarif „Landesgeologen" nicht aufgeführt sind, und müßte vorher das Gesetz durch einen Nachtrag ergänzt werden. Es können daher die zwei Landesgeologen vor Einbringung des Gesetzesnachtrags zum Gehaltstarif und im außerordentlichen Etat als etatmäßige Beamte nicht angestellt werden.

Mit dieser Maßlage beantragen wir Genehmigung.

Für Förderung der Gewerbe.

A. Ordentlicher Etat.

Titel XVII. Landesgewerbehalle.

§ 1. Gehalte.

a. Hauptanstalt		14 880 M.
und mehr gegen seither	1 880 M.	
In dem Gehaltsetat sind 5 Beamte aufgeführt:		
1 Vorstand D 5	5 000 „	
1 2. Beamter C 2	3 000 „	
1 Verwaltungsassistent H 8	2 000 „	
und 80 M. Dienstzulage als Remunerationsersatz.		
1 Aufseher I 9	1 800 „	
und 110 M. als Remunerationsersatz.		
1 Kanzleiassistent K 2	1 350 „	
und 450 M. Nebengehalt (§ 22 der G.-O.)		
1 Diener K 14	1 040 „	

Fünf Beamte waren es seither. Neu hinzu soll kommen der Diener K 14. Nach Mittheilung der Großherzoglichen Regierung wird die werthvolle Bibliothek der Landesgewerbehalle in umfangreichster Weise benützt und liegt dem Diener die Besorgung derselben ob. Dieser Dienst sei mit großer Verantwortung verbunden und deßhalb die etatmäßige Anstellung des Dieners angezeigt.

Dieser Diener wird im Gehaltsetat als pensionirter Schutzmann bezeichnet. Selbstverständlich wird, wenn die Stelle bewilligt, die Pension desselben aufgehoben.

Ihre Kommission billigt diese Gründe und beantragt Genehmigung

b. Filiale Furtwangen . . . . . 7 620 M.

mehr gegen seither 220 M.

In dem Gehaltsetat sind aufgeführt:

1 Vorstand E 3 mit . . . . . 4 000 M.

1 Verwaltungsassistent . . . . . 2 000 „

bezw. 2 080 M. und 80 M. Dienstzulage als Remunerationsersatz.

1 Aufseher J 9 mit . . . . . 1 400 „

bezw. 1 500 M. und 90 M. Dienstzulage als Remunerationsersatz.

Beide letzteren Stellen waren seither etatmäßig, während die erstere dieses bis jetzt nicht ist.

Ihre Kommission kann sich damit einverstanden erklären, daß die Vorstandsstelle etatmäßig gemacht wird, dagegen kann sie sich nicht von der Nothwendigkeit überzeugen, daß der etatmäßige Gehaltssatz gleich 4 000 M. betragen soll, sondern stellt den Antrag:

„das etatmäßige Gehalt auf 2500 M. zu stellen und die weiteren 1500 M. als Nebengehalt zu geben."

§ 3. Andere persönliche Ausgaben.

a. Hauptanstalt . . . . . 5 000 M.

Diese entfallen auf 2 Assistenten, wovon der eine seither sein Gehalt aus Titel XVIII § 9 bezog, zu durchschnittlich 2200 M. und den Funktionsgehalt des Ministerialkommissärs mit 600 M.

b. Filiale Furtwangen . . . . . 3 000 „

die gleichfalls für 2 Assistenten verwendet werden.

§ 4. Diäten und Reisekosten.

a. Hauptanstalt . . . . . 1 000 M.

ist der seitherige Budgetsatz.

b. Filiale Furtwangen . . . . . 1 000 „

ist der Rechnungsdurchschnitt.

§ 5. Sachliche Amtsunkosten.

a. Hauptanstalt . . . . . 2 000 M.

Der Rechnungsdurchschnitt ergibt 1408 M. 88 ₰ und hält daher Ihre Kommission eine Mehrforderung von 600 M. für zu hoch. Sie beantragt, statt der angeforderten 2 000 M. nur 1 700 M. zu genehmigen, womit sich die Großherzogliche Regierung einverstanden erklärt.

b. Filiale Furtwangen . . . . . 740 „

ist der Rechnungsdurchschnitt.

§ 6. Sonstige Ausgaben.

Ziffer 1. Für die Ausstellungen und Sammlungen waren im vorgelegten Budget 8 700 M. vorgesehen. Der inzwischen von der Großherzoglichen Regierung eingebrachte Nachtrag für das Spezialbudget des Ministeriums des Innern, Titel XVII Seite 8, ermäßigt diese Summe auf . . . . . 5 200 M.

somit sind 3 500 M. abzusetzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der ständige Ausschuß der Landesgewerbehalle stellte den Antrag auf Errichtung eines sogenannten Kunstgewerbemuseums in Verbindung mit der Kunstgewerbeschule. Diesem Antrag kann insofern Rechnung getragen werden, als ein Theil der Sammlung, hauptsächlich kunstgewerbliche Erzeugnisse, von der Landesgewerbehalle nach dem sog. Lichthof der Kunstgewerbeschule verbracht werden soll.

Eine besondere Anstalt soll es nicht geben, sondern als ein Theil der Aufgaben der Kunstgewerbeschule. bleiben

Ziffer 2.	Für die Bibliothek	8000 *M.*
Ziffer 3.	Für Werkstätte und Laboratorium	62 „
Ziffer 4.	Für Gebäude-Unterhaltung	1380 „
Ziffer 5.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	80 „

sind der Rechnungsdurchschnitt und geben keine Veranlassung zu einer Bemerkung.

Kunstgewerbeschule.

§ 7. Gehalte . . . . . 37025 *M.*

und zuzüglich der Anforderung in dem Nachtrag mit 760 *M.* für 1890 und 1300 *M.* für 1891, also im Durchschnitt 1030 *M.* . . . . . 38055 „

Nach dem Gehaltsetat sind 11 Beamte an der Kunstgewerbeschule etatmäßig angestellt und für zwei weitere, incl. des Beamten, der in dem Nachtrag in Anforderung kommt, wird die etatmäßige Anstellung von der Großherzoglichen Regierung beantragt.

1 Direktor G 5.
5 Professoren D 5.
2 Zeichenlehrer G 2.
1 Technischer Assistent H 6.
1 Verwaltungsassistent H 8.
2 Aufseher J 9.

Ihre Kommission erbat sich von der Großherzoglichen Regierung darüber eine Auskunft, ob

1. die in Aussicht genommene Einführung eines Gästekurses für das Gewerbe fördernd sein dürfte und
2. wie lange der für diesen Kurs in Aussicht genommene etatmäßig anzustellende Lehrer im Dienst sei.

Aus der der Kommission von Großherzoglicher Regierung gemachten Mittheilung ist allerdings zu entnehmen, daß wiederholt Gesuche älterer Gehilfen und selbst auch von Meistern einlaufen, auf eine kürzere oder längere Zeit in die Kunstgewerbeschule aufgenommen zu werden, nachdem sie früher nicht in der Lage waren, einen kunstgewerblichen Unterricht zu besuchen. Eine Einreihung Solcher in eine planmäßige Klasse sei nicht möglich, da diese Leute verschiedenen Alters mit ungleicher Vorbildung wären und deßhalb sei ein besonderer Kurs geboten. Auch erscheine es nothwendig, daß für die Unterrichtsertheilung in diesem Kurs ein älterer Lehrer gewonnen werde, dem eine etatmäßige Anstellung zuerkannt werden sollte.

Dieser Ansicht tritt die Kommission nicht entgegen, sie stellt aber den Antrag, daß nur der Anfangsgehalt mit 1800 *M.* statt der geforderten 2000 *M.* eingestellt werde. Es sind somit von der Gehaltsumme 200 *M.* abzusetzen und 37855 *M.* zu bewilligen.

Ihre Kommission kann den Gründen, die für die Einführung eines solchen Kurses gegeben sind, die Berechtigung nicht absprechen, und

beantragt Genehmigung.

Auch bezüglich der Anforderung für einen Aufseher der Sammlung in der Kunstgewerbeschule wünscht die Kommission, falls der neue Aufseher noch nicht etatmäßig ist, daß derselbe nicht gleich etatmäßig angestellt werden soll.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 8. **Wohnungsgeld** . . . . . 5 576 *M.*

incl. des Wohnungsgeldes für den Beamten im Nachtrag.

§ 9. **Andere persönliche Ausgaben** . . . . . 9 760 *M.*

die sich folgenderweise entziffern:

Seither angestellt:		
1. 2 technische Assistenten	3 800	*M.*
2. Für Hilfslehrer	560	„
3. 1 Diener	1 200	„
Neu angefordert:		
4. 1 Assistent	1 800	„
5. 1 Hilfslehrer für Aktzeichnen	800	„
6. 2 Gehilfen für das Zeichenbureau	1 200	„
7. für Zulagen	400	„
	9 760	*M.*
und mehr gegen seither . . .	4 414	„

Da durch den Umzug der neuen Kunstgewerbeschule der Unterrichtsplan erweitert wurde und auch eine größere Anzahl von Schülern aufgenommen werden konnte, hat Ihre Kommission gegen die beantragte Erhöhung dieser Position nichts zu erinnern.

§ 10. **Diäten und Reisekosten** . . . . . 505 *M.*

ist der Rechnungsdurchschnitt.

§ 11. **Sachliche Amtsunkosten** . . . . . 6 000 „

und mehr gegen seither 2 000 *M.*

Nach der Begründung sei der Mehraufwand hauptsächlich durch die Heizung und Beleuchtung der neuen Schulräumlichkeiten veranlaßt.

Ihre Kommission nahm Veranlassung, sich nach dem Aufwand für Heizung und Beleuchtung der Monate Oktober, November und Dezember v. J. zu erkundigen und wurde ihr mitgetheilt, daß der Aufwand sich in diesen 3 Monaten

für Heizung	auf	1 971 *M.*	60 ₰
„ Beleuchtung	„	494 „	67 „
zusammen		2 466 *M.*	27 ₰

gestellt habe.

In jüngster Zeit wurde von der Großherzoglichen Regierung ein Nachtrag zu diesem Budget eingebracht und werden wir bei Besprechung desselben nochmals auf diese Sache zurückkommen.

§ 12. **Stipendien für Zöglinge und Preise** . . . . . 7 000 *M.*

und mehr gegen seither 1 000 *M.*, die durch die vermehrte Schülerzahl begründet seien. Dem Jahresbericht entnehmen wir, daß im Jahre 1888 36 Schüler Stipendien im Betrage von 6 762 *M.* bezogen haben und 21 Schülern konnte Schulgeldbefreiung bewilligt werden.

§ 13. **Für Unterrichtszwecke** . . . . . 14 840 *M.*

Seither waren bewilligt 11 550 *M.*, somit mehr 3 290 *M.* Die Anforderung gründet sich auf besonderen Voranschlag, den wir hier folgen lassen:

	jährlich
1. Material	7 900 ℳ
2. Geräthe	720 „
3. Gipsabgüsse	450 „
4. Vorlagen und sonstige Lehrmittel	3 770 „
5. Buchbinder	1 000 „
6. Drucksachen	250 „
7. Reparaturen	400 „
8. Reinigung	300 „
9. Verschiedenes	50 „
zusammen	14 840 ℳ

§ 13a des Nachtrags. Für Erweiterung der kunstgewerblichen Sammlung . . 3500 ℳ.

Von den in § 6 Ziffer 1 hierher übertragenen 3500 ℳ sollen 3000 ℳ zur Anschaffung kunstgewerblicher Erzeugnisse verwendet werden. Die weiteren 500 ℳ sind zur Bestreitung der Feuerversicherung bestimmt.

§ 14. Für Gebäude und Grundstücke . . . . . 750 ℳ.

§ 15. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . 83 ℳ.

die nicht beanstandet werden.

Schnitzereischule in Furtwangen.

§ 16. Gehalte . . . . . 5 100 ℳ.

An der Schnitzereischule sind 2 etatmäßige Beamte angestellt, 1 Vorstand und 1 Assistent.

§ 17. Wohnungsgeld . . . . . 285 ℳ.

§ 18. Andere persönliche Ausgaben . . . . . 500 ℳ.

die wir abzusetzen beantragen. Nach der Begründung sollen diese einem Assistenten der Filiale (siehe § 3b) für Zeichnenunterrichtsertheilung in der Schnitzereischule zugewiesen werden. Wir sind aber der Meinung, daß hierfür keine besondere Vergütung beansprucht werden kann.

§ 19. Diäten und Reisekosten . . . . . 505 ℳ.

ist der Rechnungsdurchschnitt.

§ 20. Stipendien und Preise an Schüler . . . . . 1 800 ℳ.

1889 hatte die Schule 27 Schüler. Von diesen erhielten 9 Schüler Stipendien von 120—180 ℳ, im Gesammtbetrage 1 150 ℳ. 14 Schüler waren vom Schulgeld befreit. Auch wurde eine Anzahl Preise bis zur Höhe von 20 ℳ an die besten Schüler zuerkannt.

Wir beantragen Bewilligung.

§ 21. Sonstiger Aufwand . . . . . 2 000 ℳ.

Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 1 441 ℳ. Die Erläuterungen führen aber aus, daß durch den Materialverbrauch der stärkeren Schülerzahl eine Erhöhung nothwendig sei,

und beantragen wir Bewilligung.

Uhrmacherschule in Furtwangen.

§ 22. Gehalte.

7 190 ℳ und zuzüglich der Anforderung im Nachtrag unter diesen Paragraphen für 1 Jahr 380 ℳ

zusammen . . . . . 7 570 „

Seither waren der Vorstand und 1 Assistent etatmäßige Beamte, hierzu soll nun die Werkmeister- und die im Nachtrag angeforderte Dienerstelle kommen.

Für die Werkmeisterstelle sind im Budget 2200 *M.* eingestellt. Ihre Kommission beantragt, den Betrag nicht zu kürzen, aber als etatmäßige Summe nur 1500 *M.* und als Nebengehalt 700 *M.* einzustellen.

§ 23. Wohnungsgeld.

510 *M.* und zuzüglich des im Nachtrag angeforderten Dieners mit 25 *M.* zusammen . . . 535 *M.*

§ 24. Andere persönliche Ausgaben . . . . . 2220 „

und entziffern sich dieselben:

1 Hilfslehrer	420 *M.*
für einen weiteren Assistenten	1800 „

Die Anforderung im außerordentlichen Budget soll zur Vergrößerung der Uhrmacherschule verwendet und dadurch ermöglicht werden, eine größere Anzahl von Schüler aufzunehmen. Auch ist beabsichtigt, den Unterrichtsplan auf Feinmechanik auszudehnen und haben wir deßhalb gegen die Vermehrung des Unterrichtspersonals nichts einzuwenden.

§ 25. Diäten und Reisekosten . . . . . 570 *M.*

ist der Rechnungsdurchschnitt.

§ 26. Stipendien und Preise an Schüler . . . . . 2000 *M.*

Der Budgetsatz war seither 1000 *M.* Die Mehranforderung stützt sich darauf, daß künftig die Schülerzahl doppelt so groß sein wird, als es seither der Fall war. Auch sei zu berücksichtigen, daß eine große Zahl der Schüler Söhne unbemittelter oder wenig bemittelter Eltern seien.

Wir beantragen Bewilligung.

§ 27. Sonstiger Aufwand . . . . . 5500 *M.*

und mehr gegen seither 3000 *M.*

Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 4061 *M.* und der zu erwartende höhere Schülerstand macht eine Erhöhung nothwendig.

Ihre Kommission ist der Meinung, daß nicht mehr eingestellt werden sollte, als der Rechnungsdurchschnitt ergibt, will aber in Anbetracht der Verhältnisse die Summe auf 4500 *M.* erhöhen,

die wir zu bewilligen beantragen,

Somit werden hier 1000 *M.* abgesetzt.

Chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt.

§ 28. Gehalte . . . . . 3500 *M.*

inclusive 600 *M.* Nebengehalt.

§ 29. Wohnungsgeld . . . . . 420 *M.*

§ 30. Andere persönliche Ausgaben . . . . . 5750 *M.*

Seither 3850 *M.*, somit mehr 1900 *M.*

Die Anforderung entziffert sich

1. 2 Assistenten 2500 *M.* und für Bedienung 350 *M.* = ...	2850 *M.*
2. Für 1 weiteren Assistent	1500 „
3. Für Zulagen	400 „
4. Funktionsgehalt des Vorstandes	1000 „

In Anbetracht der gesteigerten Inanspruchnahme der Anstalt und auch der dadurch gesteigerten Mehreinnahmen

beantragen wir die Bewilligung.

§ 31. Diäten und Reisekosten . . . . . 90 *M.*

ist der Rechnungsdurchschnitt.

§ 32. Sonstiger Aufwand . . . . . 1500 „

Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 1313 *M.* und hängt die Mehrforderung mit der gesteigerten Geschäftsthätigkeit der Anstalt zusammen.

Probiranstalt für Edelmetalle in Pforzheim.

§ 33. Gehalte . . . . . 3200 *M.*

Der Vorstand der Probiranstalt bezog seither als nichtetatmäßiger Beamter 3000 *M.* und soll nun etatmäßig angestellt und 200 *M.* Zulage erhalten.

Da sich bis jetzt gezeigt hat, daß die Probiranstalt für die Pforzheimer Industrie allerdings vorerst nicht entbehrt werden kann, daß aber eine starke Zunahme der bei der staatlichen Anstalt gemachten Proben nicht stattfindet,

beantragen wir: die etatmäßige Anstellung des Vorstandes nicht zu bewilligen und somit die hier angeforderten 3200 *M.* abzusetzen und unter § 35 einzustellen.

§ 34. Wohnungsgeld . . . . . 260 *M.*

kommt in Folge der nichtetatmäßigen Anstellung des Beamten in Wegfall.

§ 35. Andere persönliche Ausgaben . . . . . 1340 „

für 1 Gehilfe 1200 *M.*

und für Aushilfe 140 „

Hinzu kommt nun, nachdem die etatmäßige Anstellung des Vorstandes nicht genehmigt ist, dessen Gehalt mit 3200 *M.*, so daß die Summe für § 35 statt 1340 *M.* sich auf 4540 *M.* erhöht.

§ 36. Sonstiger Aufwand . . . . . 2260 *M.*

Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 1326 *M.*

und beantragt daher Ihre Kommission: die seither bewilligte Summe von 2150 *M.* einzustellen und 110 *M.* abzusetzen, womit sich die Großherzogliche Regierung einverstanden erklärt.

Kreismusikschulen.

§ 37. Gehalte . . . . . 2650 *M.*

§ 38. Wohnungsgeld . . . . . 115 „

Die Mittel für diese Position wurde seither aus denen „Für sonstige Förderung der Gewerbe" geschöpft.

Der Vollzug des Artikels 22 des Etatgesetzes verlangt aber, daß die persönlichen Ausgaben besonders eingestellt werden.

Wir beantragen Bewilligung.

§ 39. Diäten und Reisekosten . . . . . 1100 *M.*

Hiervon trägt der Kreis Villingen 1000 *M.* die unter Titel VIII, § 4, in Einnahme erscheinen.

§ 40. Errichtung von Lehrlingswerkstätten . . . . . 5000 *M.*

ist der gleiche Budgetsatz.

Soweit bis jetzt Erfahrungen über die Leistungen der Lehrlingswerkstätte vorliegen, soll sich die Einrichtung bewähren. Zum ersten Mal werden in diesem Jahr die Arbeiten der Lehrlinge in Karlsruhe ausgestellt werden, und dabei wird man Gelegenheit haben, sich ein Urtheil über die Nützlichkeit der Einrichtung zu bilden.

§ 41. Für sonstige Förderung der Gewerbe . . . . . 23 000 *M.*

Der Budgetsatz, der bis jetzt 24 000 *M.* betrug, ermäßigt sich in Folge der besonderen Einstellung der Mittel für die Kreismusikschulen §. 37—39 mit 2 346 *M.* und verbleiben somit noch 21 654 *M.* Hinzu sollen 1 200 *M.* für Unterstützung von Haushaltungsschulen für Fabrikarbeiterinnen kommen. Derartige Schulen im Wiesenthal und in Pforzheim sind in den Fabrikgegenden ein Bedürfniß

und beantragen wir die Genehmigung.

§ 42. Porto, Fracht- und Telegraphenkosten.

a. Postporto . . . . . 440 *M.*
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten . . . . . 74 „
c. Telegraphengebühren . . . . . 22 „

§ 43. Verschiedene und zufällige Ausgaben 375 *M.*

ist der Rechnungsdurchschnitt.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Instandsetzung der Landesgewerbehalle statt der angeforderten 60 000 *M.* nur 45 500 *M.*

Der Nachtrag, der inzwischen von der Großherzoglichen Regierung eingebracht wurde, setzt diese Summe auf 45 500 *M.* fest und somit eine Ermäßigung von 14 500 *M.* Die im Budget in Aussicht genommene Kupferbedachung kann nach einer nochmaligen Besichtigung unterbleiben. Zugleich soll aber eine Verbesserung der bestehenden Gasleitung vorgenommen werden, so daß die Ausstellung auch in den Abendstunden besichtigt werden kann.

Wir beantragen Absetzung der im Budget angeforderten 60 000 *M.*
und Genehmigung der im Nachtrag angeforderten . . . . . 45 500 „

§ 2. Erweiterung der Vorbildersammlung der Großherzoglichen Kunstgewerbeschule 3 000 „

Wir verweisen auf die Begründung und beantragen Genehmigung.

§ 3. Umzäunung der Kunstgewerbeschule, Weganlagen, sowie Anschaffung von Gasregulatoren und andere Herstellungen

ist die Anforderung . . . . . 18 250 *M.*

In dem schon erwähnten Nachtrag ist in diesem Paragraphen eine Nachforderung mit 7 115 *M.*, somit im Ganzen . . . . . 25 365 *M.*

Das Kunstgewerbeschulgebäude soll durch ein Geländer umzäunt werden und sind die Kosten hierfür einschließlich der für Weganlagen auf 16 000 *M.* veranschlagt. Eine Umzäunung des Gebäudes, das werthvolle Gegenstände beherbergt, halten wir für angezeigt. Ebenso die Anschaffung von Gasdruckregulatoren mit einem Aufwand von 2 250 *M.* Außerdem sollen die erst voriges Jahr angeschafften 10 Stück sogenannte Wybauwösen durch mit Kohlen zu heizende Dauerbrennösen ersetzt werden, da erstere sich nicht bewährten. Sodann haben sich auch die Aborte ungenügend erwiesen und soll deshalb ein außerhalb des Gebäudes liegendes auf 4 000 *M.* veranschlagtes Aborthäuschen erbaut werden.

Schließlich hat sich auch die Nothwendigkeit gezeigt, daß die Fenster des ersten Stockes vergittert werden

und beantragen wir die Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3a des Nachtrags Beitrag an die Gemeinde Furtwangen zur Erbauung eines Gebäudes für die Uhrmacherschule . . . . . 50 000 M.

Die jetzige Schule, beziehungsweise ihre Räume, genügen seit einigen Jahren nicht, um die angemeldeten Schüler alle aufzunehmen. Da wohl anzunehmen ist, daß die Schülerzahl sich noch wesentlich vermehren wird und an dem alten Gebäude eine Vergrößerung nicht vorgenommen werden kann, hat sich die Gemeinde Furtwangen bereit erklärt, ein neues Gebäude im Betrag von etwa 70 000 M. zu erstellen, vorausgesetzt, daß ihr von Seiten des Staates eine bedeutende Unterstützung gewährt wird. Die Unterhandlungen, die darüber gepflogen wurden, haben zu dem Ergebniß geführt, daß an der Bausumme von 70 000 M. die Gemeinde Furtwangen 20 000 M. und der Staat als einmaliger Zuschuß 50 000 M. gibt.

Ihre Kommission kann dieser Abmachung zustimmen, muß aber dabei voraussetzen, daß die Großherzogliche Regierung durch einen Vertrag mit der Gemeinde sichert, daß das Gebäude für die Schule, beziehungsweise diesem Zweck erhalten bleibt. Weiter halten wir es für unumgänglich nothwendig, daß sich die Großherzogliche Regierung Pläne und Kostenüberschläge vorlegen läßt und dieselben einer genauen Prüfung unterzieht, damit die Ausführung auch eine zweckentsprechende wird.

Sollte aber dennoch mit der Zeit eine Aufhebung der Schule stattfinden, soll die Gemeinde einen entsprechenden Rückersatz leisten.

Unter diesen Voraussetzungen beantragen wir die Genehmigung.

Mit der Genehmigung ist auch die von dem Gemeinderath Furtwangen eingereichte Petition erledigt.

§ 4. Ergänzung und Einrichtung der Uhrmacherschule . . . . 7 290 M.

Im vorgelegten Budget waren für diesen Zweck 6790 M. angefordert. Der Nachtrag nimmt diese Summe auf und erhöht dieselbe um 500 M. Die gegenwärtige Einrichtung der Schule ist nur für 30 Schüler eingerichtet und wird sich voraussichtlich die Zahl um das Doppelte vermehren. Außerdem ist auch der Aufwand für Uebersiedelung der Schule, namentlich der Abbruch und Aufbau der Heißluftmaschine hier in Rechnung gezogen.

Wir beantragen Genehmigung.

§ 5. Außerordentlicher Beitrag an die Gemeinde Furtwangen zur Bestreitung des Aufwandes für Beschaffung erweiterter Räume für die Schnitzereischule (Nachtrag). . . . . 10 000 M.

Die Gemeinde Furtwangen beabsichtigt die Räume der Schnitzereischule, welche sie nebst Beleuchtung, Heizung und Bedienung unentgeltlich zu stellen hat, zu vergrößern. Der Ankauf des Gebäudes sowie dessen zweckentsprechende Herstellung wird auf etwa 25 000 M. zu stehen kommen und da die Gemeinde Furtwangen in einer wenig günstigen Lage sich befindet und die Schule für die Bewohner des ganzen Schwarzwaldes einen großen Werth hat,

beantragen wir Genehmigung.

A. Ordentlicher Etat.

Antrag: Die unter Titel XVII. für Förderung der Gewerbe im ordentlichen Etat angeforderte Summe von 216 378 M. und zuzüglich der im Nachtrag zu diesem Titel im ordentlichen Etat angforderten 1030 M. (§ 7), 120 M. (§ 8), 3500 M. (§ 13a), 380 M. (§ 22), 25 M. (§ 23), 450 M. (§ 27) mit 5505 M. zusammen 221 883 M. abzüglich folgender Posten: 300 M. (§ 5), 3500 M. (§ 6), 200 M. (§ 7), 500 M. (§ 18), 1000 M. (§ 27), 260 M. (§ 34) und 110 M. (§ 36), also abzüglich von zusammen 5870 M. noch im Gesammtbetrage für 1 Jahr von 216 013 M. zu bewilligen.

B. Außerordentlicher Etat.

Antrag: Die unter Titel XVII. für Förderung der Gewerbe im außerordentlichen Etat einschließlich der im Nachtrag mit 74 405 M. angeforderten Summe mit 141 155 M. zu bewilligen.

Für Förderung der Landwirthschaft.

Titel XVIII.

A. Ordentlicher Etat.

Seite 46.

§ 1. **Dotation des landwirthschaftlichen Vereins** . . . . . 32000 *M.*

Die Dotation wurde in voriger Budgetperiode von 28000 auf 32000 *M.* erhöht, mit dem Hinweis in dem Bericht, daß die erhöhte Summe von 4000 *M.* zur Verminderung des Preises für das landwirthschaftliche Wochenblatt verwendet werden sollen. Diesem wurde auch Rechnung getragen. Der landwirthschaftliche Verein, der sich über ganz Baden erstreckt, zählt 21000 Mitglieder. Es war deshalb möglich, den Preis des Wochenblattes von 1 *M.* auf 80 ₰ für's Jahr zu ermäßigen.

Diese Ermäßigung setzt jedoch voraus, daß die Bezirksvereine das Blatt für ihre sämmtlichen Mitglieder beziehen und daß sie den bisherigen Jahresbeitrag ihrer Mitglieder nicht herabsetzen.

Die Thätigkeit des Vereins erstreckt sich, wie aus dem hier beigehefteten Voranschlag zu ersehen (Tabelle 1) auf Viehzucht, Förderung des Molkereiwesens, Förderung des Obst- und Weinbaues, Genossenschafts- und Vereinswesen.

Agrikultur-chemische Versuchsstation.

§ 2. **Gehalte.**

Für den Vorstand D. 5 . . . . . 5000 *M.*

§ 3. **Wohnungsgeld** . . . . . 620 „

§ 4. **Andere persönliche Ausgaben** . . . . . 4900 „

mehr gegen früher 500 *M.*

Es beziehen 2 Assistenten zusammen . . . . . 4100 *M.*

und für Bedienung . . . . . 800 „

§ 5. **Diäten und Reisekosten** . . . . . 1620 *M.*

Diese Anforderung erscheint erstmals im Budget. Seither wurden diese Mittel aus der Position „Diäten und Reisekosten der Landwirthschaftslehrer" § 224 für 1888/89 angefordert.

§ 6. **Sonstiger Aufwand** . . . . . 1060 *M.*

Nach dem Rechnungsdurchschnitt.

Die Bezeichnung „Agrikultur-" chemische Versuchsstation dürfte nach der Anschauung Ihrer Kommission in Zukunft in Landwirthschaftlich-chemische Versuchsanstalt umgeändert werden.

Wir stellen den Antrag: die Ausgaben für die Agrikultur-chemische Versuchsstation mit 16200 *M.* für 1 Jahr zu genehmigen.

Landwirthschaftlich-botanische Versuchsanstalt.

§ 7. **Gehalte** . . . . . 2340 *M.*

§ 8. **Wohnungsgeld** . . . . . 260 „

1 dekretmäßig angestellter Assistent mit 1800 *M.* bezw. 1880 *M.* und 500 *M.* Nebengehalt.

§ 9. **Andere persönliche Ausgaben** . . . . . 3500 *M.*

Hier werden für einen mit seither 1500 *M.* angestellten Assistenten 1700 *M.* angefordert und der Anstaltsvorstand, der seither als solcher einen Nebengehalt von 1200 *M.* bezog, soll in Zukunft 1800 *M.*

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

erhalten, da die Anforderungen an diesen Beamten sich von Jahr zu Jahr steigern. Im nächsten Budget dürfte auch ersichtlich gemacht werden, welche Bezüge der Vorstand in seiner anderweitigen Stellung hat.

Die Kosten für Bedienung sind in der Summe § 11 eingerechnet.

§ 10. Diäten und Reisekosten . . . . . 780 *M.*

Erscheinen hier erstmals und wurden seither unter der Position „Für einzelne Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs" verrechnet.

§ 11. Staatszuschuß zur Bestreitung des sonstigen Aufwandes . . . 4000 *M.*

Seither wurde der Aufwand für die Anstalt unter der oben erwähnten Position verrechnet. Nach den Erläuterungen zu dieser Anforderung hat die Entwickelung der Anstalt in den letzten Jahren rasch zugenommen und sei es deßhalb gerechtfertigt, eine eigene Position zu schaffen. Nach einer uns gemachten Mittheilung wurde von der Großherzoglichen Regierung ein Areal von 3,3 Hektar um den Preis von 181 *M.* 81 ₰ für das Hektar auf 15 Jahre in Pacht genommen, welches Gelände als Versuchsfeld für verschiedene Versuche bei dem Anbau landwirthschaftlicher Produkte dienen soll.

Die Gesammtausgaben würden sich zwar nach der Begründung auf 5200 *M.* belaufen, es sei aber anzunehmen, daß 1200 *M.* auch vereinnahmt werden und sind diese in Abzug gebracht.

Im nächsten Budget sollen die Einnahmen in einer Position besonders erscheinen und nicht an den Ausgaben in Abzug gebracht werden.

Wir beantragen, für die botanisch-landwirthschaftliche Versuchsanstalt 10880 *M.* für 1 Jahr zu genehmigen.

Landwirthschaftliche Winterschulen und Wanderlehrer.

§ 12. Gehalte . . . . . 28565 *M.*

darunter 1440 *M.* Nebengehalt, somit mehr gegen seither 1715 *M.*

Nach dem Gehaltsetat sind es 11 Vorstandsstellen, wovon 1 zur Zeit unbesetzt ist. Zu dem Gehalt eines Vorstandes (landwirthschaftliche Winterschule Bühl) leistet die dortige Maria-Viktoria-Stiftung einen Zuschuß von 1750 *M.*, die unter Titel IX § 3 in Einnahme erscheinen.

§ 13. Wohnungsgeld . . . . . 1645 *M.*

§ 14. Andere persönliche Ausgaben . . . . . 960 „

weniger gegen früher 1640 *M.*

Seither wurde der Zuschuß für die Kreiswinterschule Radolfzell mit jährlich 1500 *M.* unter dieser Position verrechnet, wird aber nun unter § 16 angefordert.

§ 15. Diäten und Reisekosten . . . . . 14200 *M.*

nach dem Rechnungsdurchschnitt und weniger gegen seither 1800 *M.*, wovon aber 1620 *M.* auf § 5 Agrikultur-chemische Versuchsanstalt entfallen.

§ 16. Sonstiger Aufwand . . . . . 1965 *M.*

mehr gegen seither 1565 *M.*, die als Zuschuß für die landwirthschaftliche Kreiswinterschule Radolfzell gegeben werden.

Wir beantragen, für die landwirthschaftlichen Winterschulen und Wanderlehrer 47135 *M.* für 1 Jahr zu bewilligen.

Landwirthschaftliche Lehranstalt Hochburg.

§ 17. Gehalte . . . . . 10025 *M.*

und mehr gegen seither 625 *M.*

Nach dem Gehaltsetat, Seite 114 bezieht der Vorstand 1890 . . . . . 3 750 ℳ.
und 1891 . . . . . 3 900 „
2 Real- und Fachlehrer für landwirthschaftlichen Unterricht 1890 . . . . . 4 300 „
1891 . . . . . 4 700 „
und 300 ℳ. Nebengehalt.
1 technischer Assistent, dessen Stelle aber zur Zeit nicht etatmäßig besetzt ist, ... 1 400 „

Ihre Kommission beantragt, letztere Stelle überhaupt nicht etatmäßig zu machen und deßhab die hier angeforderten 1 400 ℳ. abzusetzen und bei § 19 einzustellen.

Wir stellen deßhalb den Antrag: für Gehalte . . . . . 8 625 ℳ.
zu bewilligen.

§ 18. **Wohnungsgeld** . . . . . 625 ℳ.

Hier ist das Wohnungsgeld für den oben abgesetzten Assistenten mit 115 ℳ. inbegriffen und sollen unter diesen § in Abzug gebracht werden, deßhalb statt der angeforderten 625 ℳ. nur 510 ℳ.,

die wir zu bewilligen beantragen.

§ 19. **Andere persönliche Ausgaben**

hat die Großherzogliche Regierung nichts angefordert.

Es kommt aber nun hier der Betrag für den unter § 17 abgesetzten Assistenten mit 1 400 ℳ. in Anrechnung

und stellen wir deßhalb den Antrag, unter § 19 1 400 ℳ. einzustellen.

§ 20. **Sonstiger Aufwand für Unterrichtszwecke** . . . . . 1 330 ℳ.

ist der Rechnungsdurchschnitt und gibt zu keiner Bemerkung Veranlassung.

§ 21. **Pachtzins und Unterhaltung**

der Gebäude und Wege des Pachtguts . . . . . 8160 ℳ.

Von dieser Summe entfallen 5333 ℳ. auf den Pachtzins und 2830 ℳ. auf die Unterhaltung der Gebäude und Wege.

Wir beantragen Genehmigung.

Obstbauschule (einschließlich Förderung des Obstbaues).

§ 22. **Gehalte** für 1890 . . . . . 4 900 ℳ.
„ 1891 . . . . . 5 000 „

Nach dem Gehaltsetat bezieht der Vorstand der Schule neben seinem Gehalt von 2 800 ℳ. bezw. 3 000 ℳ. noch 200 ℳ. Dienstzulage als Remunerationsersatz und der Assistent 1 800 ℳ. und 100 ℳ. Dienstzulage als Remunerationsersatz. Wenn Ihre Kommission die etatmäßige Anstellung des Assistenten auch nicht beanstanden will, so glaubt sie aber doch, daß die Großherzogliche Regierung in Zukunft mit einer solchen bei den in dieser Stellung noch verhältnißmäßig jungen Beamten nur zögernd vorgehen möge.

§ 23 **Wohnungsgeld** . . . . . 520 ℳ.

§ 24. **Andere persönliche Ausgaben** . . . . . 3 000 ℳ.

die für 2 Assistenten zur Verwendung kommen sollen.

Im Effektivetat des vorigen Budgets war 1 Obstbaulehrer jetzt Vorstand, 1 Assistent und 1 Aufseher aufgeführt und soll demnach für den Aufseher 1 Assistent und neben diesem noch 1 weiterer Assistent zur Anstellung gelangen.

In Anbetracht der erweiterten Thätigkeit, wie sie in der Erläuterung zu § 25 gegeben ist, wollen wir die Vermehrung nicht beanstanden und

beantragen Genehmigung.

§ 25. Sonstiger Aufwand . . . . . 9000 M.

Der seitherige Budgetsatz betrug 7000 M. und nach den Erläuterungen sollen die mehr verlangten 2000 M. es ermöglichen, daß einer größeren Anzahl von jungen unbemittelten Landwirthen, die die Obstbauschule besuchen, Nachlässe an den Verpflegungskosten gewährt werden können. Ferner sollen in der Schule Obstverwerthungskurse in Verbindung mit Obstbaukursen eingerichtet werden. Ebenso empfehle sich die Anlegung eines pomologischen Versuchsgartens und wäre der laufende Aufwand für diese Erweiterung der Anstaltsthätigkeit 700 + 200 + 700 . . . . . 1600 M.

Es kommt noch hinzu, daß ein etatmäßiger Beamter aus dem Staatszuschuß an die Obstbauschule für die Kassen- und Rechnungsführung für den Betrieb derselben eine Vergütung von 360 M. bezieht.

Was die angeregte Erweiterung der Thätigkeit in der Obstbauschule betrifft, kann sich Ihre Kommission insoweit damit einverstanden erklären, als sie sich nicht auf die Anlegung des pomologischen Versuchsgartens erstreckt. Nachdem das Gut Augustenberg gekauft ist und die ständische Genehmigung erhalten hat, scheint es der Kommission nicht angezeigt, jetzt noch in dem bald aufzugebenden Garten derartige Versuchsfelder anzulegen und

beantragt deßhalb, die für diesen Zweck eingestellten 700 M. abzusetzen

Jetzt schon zeigt sich in der Pflege der Obstbäume, daß in der landwirthschaftlichen Bevölkerung mehr Verständniß für den Obstbau vorhanden ist und wie mehr junge Leute auf diesem Gebiet theoretisch und praktisch ausgebildet werden können, umsomehr wird der Nutzen des Obstbaues in die Gemeinden hineingetragen.

Auch die Obstverwerthungskurse schaffen gewiß viel Nützliches. Kommt einmal ein reiches Obstjahr, dann wird oft der Ueberschuß unwirthschaftlich verwendet. Auch wird es nur gut sein, wenn der Werth der Beeren, die dieselben zur Haustrunkbereitung haben, immer mehr bekannt wird. Dieses dürfte in erster Linie der Fall werden, wenn die Schüler derartige Zubereitungen praktisch erlernen.

Wir beantragen, die Anforderung für die Obstbauschule einschließlich der Förderung des Obstbaues mit 16770 M. für 1 Jahr zu genehmigen.

§ 26. Hufbeschlagschulen . . . . . 12000 M.

Die Summe für Hufbeschlagschulen ist in diesem Budget erstmals in besonderer Position eingestellt. Seither wurden die Mittel hierfür aus den Beträgen für Förderung der Pferdezucht geschöpft.

Die 5 errichteten Schulen befinden sich in

Tauberbischofsheim,
Mannheim,
Karlsruhe,
Freiburg und
Meßkirch.

Der Aufwand hierfür nach Ausscheiden des sachlichen Aufwandes mit 3000 M. beträgt rund 9000 M. Da diese beiden Summen in einer Position im Budget eingestellt sind, ist Ihre Kommission der Meinung, daß in Zukunft unter § 26 nur der Aufwand für die Schulen und § 26 a der sachliche Aufwand eingestellt werde, womit sich Großherzogliche Regierung einverstanden erklärt.

Was den sachlichen Aufwand betrifft, so sollen in jeder Schule jährlich 2 Kurse abgehalten werden. Die Vergütung für 1 Kurs beträgt für den beaufsichtigenden Thierarzt 300 M., somit für 1 Schule jährlich 600 M. und für die 5 Schulen jährlich 3000 M.

Wir beantragen die Bewilligung.

§ 27. Zuschüsse zu den landwirthschaftlichen Haushaltungsschulen . . 1450 M.

Auch diese Anforderung erscheint im Budget erstmals besonders eingestellt und wurden für diesen Zweck seither die Mittel aus der Position „Für einzelne Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs“ geschöpft.

Nachdem nun aber die Zahl der Schulen sich vermehren (Radolfzell, Neckarbischofsheim, Villingen,

Kenzingen und Sinzheim) und jede Schule eine staatliche Beihilfe zu ihren Kosten haben möchten, ist es angezeigt, eine besondere Position zu schaffen.

Der praktische Unterricht erstreckt sich auf Kochen, Backen, Milchverwerthung; im Sommer Gartenbau, dann auf häusliche Arbeiten, Stricken, Nähen, Kleidermachen, Bügeln und Waschen. Auch wird ein sonstiger theoretischer Unterricht, der sich hauptsächlich auf die Elementarfächer erstreckt, ertheilt. Die Dauer der Kurse beträgt 5 Monate.

Auch hier beantragen wir Genehmigung.

§ 28. Für Förderung der Pferdezucht 78 000 *M.*

Der seitherige Budgetsatz betrug 81 000 *M.* und mindert sich die Position durch das Ausscheiden der Mittel für die Hufbeschlagschulen (vergl. § 26) auf 81 000—11 444 = 69 556 *M.*

Die Begründung sagt, daß die Schwierigkeiten, mit welchen die Pferdezucht des Landes zu kämpfen habe und die wachsenden Anstrengungen, um einen Rückgang der bäuerlichen Pferdezucht hintanzuhalten, es rechtfertigen, daß die Summe auf 78 000 *M.* erhöht werde, zumal die Beschaffung von männlichem Zuchtmaterial wegen der zunehmenden Preissteigerung desselben größere Mittel beansprucht. Auch daß die der Aufzucht dienenden Veranstaltungen und die auf die Einfuhr guten weiblichen Zuchtmaterials gerichteten Bestrebungen eine kräftigere Beihilfe als seither erheischen.

Ueber die Verwendung der im letzten Budget bewilligten Mittel gibt die Anlage näheren Aufschluß.

Ihre Kommission hält die Erhöhung nach den gegebenen Erläuterungen für gerechtfertigt und beantragt deren Bewilligung.

§ 29. Für Förderung der Rindviehzucht . . . . . 100 000 *M.*

ist der gleiche Budgetsatz und findet keine Beanstandung.

Was die Grundsätze betrifft, nach denen bei der Prämiirung verfahren wird, so sind dieselben in dem Budgetbericht des Abg. Frank von 1888/89 niedergelegt.

Die Anlage 3 entziffert die Verwendung der im letzten Budget bewilligten Mittel.

§ 30. Für Förderung der landwirthschaftlichen Geflügelhaltung . . . 5 000 *M.*

Auch diese Anforderung erscheint erstmals im Budget.

Von Seiten der Geflügelzuchtvereine, sowie der landwirthschaftlichen Bezirksvereine wurden zahlreiche Gesuche an die Großherzogliche Regierung gerichtet, um Gewährung pekuniärer Beihilfen, insbesondere zur Anlegung von Zuchtstationen und zum Bezug von Geflügelstämmen und soll der namhafteste Theil der angeforderten Mittel zu solchen Beihilfen verwendet werden.

Ein anderer Theil soll durch eine umfassende Wanderlehrthätigkeit und durch Abgabe einer gemeinverständlichen Schrift für dieses Gebiet zu einem ermäßigten Preise, sowie durch die Aufstellung einzelner wissenschaftlich praktischer Arbeiten auf dem Gebiet der Rassenzucht zur Verwendung kommen. Da noch keine Erfahrungen vorliegen, läßt sich allerdings ein detailirter Verwendungsnachweis noch nicht liefern. Thatsache ist, daß bei dem relativ guten Preise des Gefügels sowie der Eierproduktion die Geflügelhaltung ein nicht unbedeutender Bestandtheil des landwirthschaftlichen Betriebs bildet und ist es sehr zu wünschen, daß diese Betriebsverhältnisse noch gebessert werden. Ob diese Besserung auf diesem vorgezeichneten Wege aber erreicht wird, läßt sich heute noch nicht vorhersagen, aber immerhin wird ein Versuch nach oben angedeuteter Weise gemacht werden dürfen.

Wir beantragen die Genehmigung, setzen aber dabei voraus, daß die bewilligten Mittel ausschließlich zur Verbesserung der landwirthschaftlichen Geflügelbestände verwendet werden.

§ 31. Für Förderung der Bienenhaltung für 1890 . . . 3 300 *M.*
für 1891 . . . 5 700 „

Auch hier begegnen wir einer Anforderung, die erstmals im Budget erscheint.

Die Verwendung dieser Mittel soll in ähnlicher Weise geschehen, wie es bei der für landwirthschaftliche Geflügelhaltung angedeutet ist. Namentlich soll der bestehende badische Bienenzuchtverein, der 1856 gegründet wurde, jetzt circa 2 500 Mitglieder zählt und sich über ganz Baden erstreckt, aus den oben angeforderten Mitteln unterstützt werden.

Auch diese Förderung dürfte vorerst für einen Versuch gelten und wird sich erst später zeigen, ob auf diesem Wege weiter geschritten werden soll.

Die Ursache, weshalb für das Jahr 1891 mehr angefordert wird, als für 1890, findet nach den Erläuterungen seinen Grund darin, daß der Kongreß deutscher Bienenwirthe 1891 in Karlsruhe tagt, und daß damit eine große Ausstellung von Bienenvölker und Bienengeräthen verbunden werden soll. In Zukunft kommen hier 3 000 *M.* in Wegfall.

Ihre Kommission beantragt Genehmigung.

§ 32. Für Förderung der Fischzucht . . . . . 9 000 *M.*

Seither waren verwilligt 7 500 *M.*, somit mehr 1 500 *M.*

Es wird angeführt, daß die verwilligten Mittel sich nicht als völlig ausreichend erwiesen hätten; außerdem sei beabsichtigt, Spezialkurse für künstliche Fischzucht, namentlich für Forst- und Landeskulturbeamte abzuhalten.

Ihrer Kommission erscheinen die Gründe für Erhöhung gerechtfertigt
und beantragt Genehmigung.

§ 33. Für sonstige Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs . . . . 15 000 *M.*

Der seitherige Budgetsatz betrug 16 080 *M.* Daran ist abzuschreiben der seitherige Aufwand der landwirthschaftlichen botanischen Versuchsanstalt, vergleiche § 11 mit 3 950 *M.* und die Zuschüsse zu den landwirthschaftlichen Haushaltungsschulen mit 1 450 *M.*, zusammen 5 400 *M.* Es verbleibt somit ein Rest von 10 680 *M.*

Nach der Begründung reichen aber diese Mittel nicht aus, um die verschiedenen landwirthschaftlichen Zweige kräftig zu fördern.

Es werden deshalb weitere 4 320 *M.* verlangt.

Unter dieser Position gelangen auch die Bezüge eines Rebwartes, welchem an Gehalt und Gebühren jährlich 1 300 *M.* zugesichert sind, zur Verrechnung.

Auch hier beantragen wir Genehmigung.

Bei

§ 34. Porto, Fracht und Telegraphengebühren:

a. Postporto	753 *M.*
b. Versendungskosten	63 „
c. Telegraphengebühren	54 „

§ 35. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . 150 *M.*

ist der Rechnungsdurchschnitt eingestellt und findet keine Beanstandung.

Summe des ordentlichen Etats,

abzüglich der in § 18 abgesagten 115 *M.* und in § 25 700 *M.*, zusammen 825 *M.*,

für 1 Jahr	370 970 *M.*
und für beide Jahre	741 940 „

die wir zu bewilligen beantragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Außerordentlicher Etat.

1. Beihilfe zur Torfstreugewinnung . . . . . 8600 M.

Von den im letzten Budget bewilligten Mitteln blieb ein Rest von 8596 M. 40 ₰ unverwendet.

Eine abermalige Einstellung von Mitteln halten wir für geboten und beantragen deshalb Genehmigung.

2. Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten . . . . . 12000 M.

Die Kommission ersuchte die Großherzogliche Regierung, ihr näheren Aufschluß über den Erfolg der seither vorgenommenen Impfung zu geben und wurde ihr Folgendes mitgetheilt:

Im Jahre 1889 fand die Schutzimpfung gegen den Rauschbrand bei 534 Jungrindern in 13 Gemeinden der Amtsbezirke Mosbach, Adelsheim, Buchen, Tauberbischofsheim und Wertheim statt.

Verluste in Folge der Impfung traten ebensowenig ein, wie in früheren Jahren, auch blieben die geimpften Rinder vom natürlichen Rauschbrande verschont.

Die Erkrankungsfälle an Rauschbrand haben sich in dem vorzugsweise verseuchten Kreis Mosbach seit dem Jahre 1886, in welchem mit den Impfungen begonnen wurde, von Jahr zu Jahr gemindert und im vorigen Jahr (1889) sich nur noch auf 35 belaufen, während im Jahr 1885 noch 110 Fälle gezählt wurden.

Während des Jahres 1889 ist die Schutzimpfung gegen den Rothlauf der Schweine an 473 Milchschweinen in den Amtsbezirken Achern, Buchen, Bühl, Heidelberg, Meßkirch, Mosbach, Müllheim, Oberkirch, Rastatt, Säckingen, Schopfheim, Sinsheim, Staufen, Villingen, Waldshut und Wolfach zur Anwendung gekommen.

Von den geimpften Thieren sind in Folge der Impfung 18 Stück 3,80 Prozent umgestanden, für welche Entschädigung geleistet wurde.

Erkrankungen an dem natürlichen Rothlauf kamen in der Folge unter den geimpften Schweinen nicht vor.

Auf Grund dieser günstigen Mittheilungen beantragen wir Genehmigung.

3. Bekämpfung der Reblausgefahr und anderer Rebkrankheiten . . . 14000 M.

Nachdem in Elsaß-Lothringen, Württemberg und den benachbarten schweizerischen Kantonen Reblausheerde aufgefunden wurden, erscheint es rathsam und nöthig, daß unsere heimischen Rebfelder durch geübte Sachverständige untersucht werden. Auch das Auftreten anderer Rebkrankheiten, besonders des Rebwurzelschimmels fordern zu Kulturversuchen auf, um eine wirksame Bekämpfung dieser Krankheiten festzustellen.

Wir beantragen deßhalb Genehmigung der angeforderten Mittel.

4. Für Tabaks- und Hanfanbauversuche . . . . . 12000 M.

Seit einer Reihe von Jahren wird Klage darüber geführt, daß die bei uns gebauten Tabake nicht mehr den Anforderungen des Handels und der Fabrikation so entsprechen, wie es früher der Fall war. Es sollen deshalb Versuche angestellt werden, um zu ermitteln, welche Ursachen den qualitativen Rückgang veranlassen. Die Versuche werden auf den Versuchsfeldern der landwirthschaftlichen botanischen Versuchsanstalt nach wissenschaftlichen Grundsätzen ausgeführt und sind auf 3 Jahre berechnet.

Aehnliche Verhältnisse liegen bezüglich der Hanfkultur vor.

Der Aufwand, um diese Versuche ausführen zu können, wird auf 12000 M. berechnet und sollen in dieser Budgetperiode 8000 M. verwendet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von dem Tabaksverein Mannheim werden ähnliche Versuche auf den von demselben gepachteten Grundstücken gemacht und beabsichtigt die Großherzogliche Regierung diesem Verein zur Förderung seiner Bestrebungen eine von demselben erbetene Staatsbeihilfe von jährlich 2000 *M.* zu gewähren.

In der angeforderten Summe ist die Vergütung mit 1 800 *M.* für einen für diese Zwecke nothwendig gewordenen Hilfsarbeiter inbegriffen.

Ihre Kommission erkennt die Gründe, die für diese Anbauversuche sprechen, für gerechtfertigt und

beantragt deshalb Genehmigung.

5. Für Obstverwerthungs- und Brennereikurse . . . . . 2 900 *M.*

In der Obstbauschule sollen diese Kurse im Anschluß an die Obstbaukurse stattfinden (vergl. § 25 des ordentlichen Etats). Um diese durchführen zu können, müssen einige bauliche Veränderungen und die dazu nothwendigen Apparate und Geräthe angeschafft werden,

wir beantragen Genehmigung.

6. Für Herstellung von Plänen landwirthschaftlicher Wohn- und Oekonomiegebäude 3 000 *M.*

Aus landwirthschaftlichen Kreisen wurde wiederholt in Anregung gebracht, daß es wünschenswerth wäre, wenn eine Sammlung von Plänen landwirthschaftlicher Wohn- und Oekonomiegebäude zu billigem Preise herausgegeben würde.

Diesen Wünschen soll nachgekommen werden, indem die Baugewerbeschule solche Pläne erstellen wird.

Auch hier beantragen wir Genehmigung.

7. Herstellung einer Wasserleitung in den Versuchsfeldern der landwirthschaftlich-botanischen Versuchsanstalt . . . . . 2 500 *M.*

Eine ausreichende Bewässerung der Versuchsanpflanzungen ist erforderlich. Um diese durchzuführen, soll mit den angeforderten Mitteln die Hälfte der Versuchsfelder mit einer Wasserleitung versehen werden.

Wir beantragen Genehmigung.

Wir stellen nunmehr den Antrag: die Summe B. Außerordentlicher Etat mit 55 000 *M.* zu genehmigen.

Nachtrag zum Titel XVIII. Für Förderung der Landwirthschaft.

B. Außerordentlicher Etat.

8. Ankauf des Gutes „Augustenberg" bei Durlach für die Zwecke der Obstbauschule 85 000 *M.*

Die jetzige Obstbauschule umfaßt ein Gelände von 4,50 Hektar. Schon längst hat sich dieses Areal für die Zwecke der Obstbauschule nicht ausreichend erwiesen und wurde deßhalb weiteres Gelände von Domänenärar, das mit einem größeren Besitz an das der Obstbauschule angrenzt, zugepachtet. Aber auch diese Vergrößerung, abgesehen davon, daß der Eigenthümer kein weiteres Gelände mehr verpachten will, würde in Zukunft für die Zwecke der Obstbauschule nicht mehr genügen, da nach einer einmaligen Auspflanzung von jungen Bäumchen wieder einige Jahre zugewartet werden muß, ehe dasselbe wieder zu einer Baumschule verwendet werden kann. Hinzu kommt noch, daß das jetzige Gelände für Bauzwecke sehr gut verkäuflich sein wird.

In jüngster Zeit kam das Gut Augustenberg zum Verkauf und wurde dasselbe von der Großherzoglichen Regierung, vorbehaltlich der ständischen Genehmigung, für Zwecke der Obstbauschule um den Preis von 85 000 *M.* erworben. Das Gut, das etwa 2 Kilometer von der Amtsstadt Durlach entfernt ist

und beinahe unmittelbar an die Gemeinde Grötzingen grenzt, liegt auf einer Anhöhe. Es umfaßt 27,57 Hektar. Die Bodenverhältnisse sind für die Zwecke der Obstbauschule äußerst günstig und auch die Gebäulichkeiten, soweit dieselben vorhanden, sind gut erhalten und lassen sich für die Anstaltszwecke verwenden. Der Bezug kann erst nach 3 Jahren stattfinden und bis dahin wird ein Anstaltsgebäude, das noch erstellt werden muß, errichtet werden können.

Eine Belastung für die Staatskasse wird wohl nicht eintreten, da, wie schon bemerkt, das jetzige Gelände zu einem Preise veräußert werden kann, das die Mittel für die Kaufsumme, sowie für den zu errichtenden Neubau aufbringen wird.

Wir beantragen Genehmigung.

Einnahme.

Landesstatistik.

Ordentlicher Etat.

Titel VII. Seite 78.

§ 1. Verschiedene und zufällige Einnahmen . . . . 336 M.

und für beide Jahre . . . . . 672 „

die wir zu bewilligen beantragen.

Gewerbe.

Ordentlicher Etat.

Titel VIII. Seite 78.

§ 1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden . . . . . 494 M.

§ 2. Schulgelder.

1. der Kunstgewerbeschule . . . . . 4 300 M.
2. der Schnitzereischule . . . . . 200 „
3. der Uhrmacherschule . . . . . 300 „

§ 3. Vergütung für Arbeiten.

1. der Landesgewerbehalle (Hauptanstalt und Filiale) . . . . . 1 870 M.
2. der Kunstgewerbeschule . . . . . 1 400 „
3. der Schnitzereischule . . . . . 450 „
4. der Uhrmacherschule . . . . . 300 „
5. der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt . . . . . 4 000 „
6. der Probieranstalt in Pforzheim . . . . . 2 000 „

§ 4. Beiträge zu dem Aufwand für die gewerblichen Anstalten . . . 6 700 M.

§ 5. Verschiedene und zufällige Einnahmen . . . . . 1 100 M.

Summa Titel VIII. . . 23 114 M.

und für beide Jahre . . 46 228 „

Sämmtliche Einnahmen beruhen auf dem Rechnungsdurchschnitt und beantragen wir Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Landwirthschaft.

Ordentlicher Etat.

Titel IX. Seite 80.

§ 1. Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken	6 443 ℳ
§ 2. Vergütungen für Arbeiten.	
1. Der agrikulturchemischen Versuchsstation	1 000 „
2. Der landwirthschaftlich-botanischen Versuchsanstalt	—
§ 3. Verschiedene und zufällige Einnahmen	2 040 „
Summa Titel IX.	9 483 ℳ
und für beide Jahre	18 966 „

die wir zu bewilligen beantragen.

Entwurf

zum

Voranschlag

über

Einnahmen und Ausgaben

der

Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins

1889.

	Voranschlag 1888		Voranschlag 1889	
	M.	₰	M.	₰
Einnahme.				
I. Rückstands-Rechnung.				
1. Kassenrest (einschl. Bankguthaben) vom vorigen Jahr . . .	5 436	07	10 958	17
2. Rückstände aus voriger Rechnung	—	—	1	—
Summa I.:	5 436	07	10 959	17
II. Rechnung vom laufenden Jahr.				
§ 1. Staatsbeitrag	32 000	—	32 000	—
§ 2. Erlös aus dem landwirthschaftlichen Wochenblatt . . .	21 000	—	22 000	—
§ 3. Wohnungsmiethe	1 740	—	1 749	38
§ 4. Zinsen	250	—	250	—
§ 5. Sonstige Einnahmen	300	—	300	—
Summa II.:	55 290	—	56 299	38
Summa der Einnahme:	60 726	07	67 258	55
Ausgabe.				
§ 1. Gehalte:				
a. Generalsecretär	5 000	—	5 000	—
Wohnungsgeldzuschuß	540	—	540	—
Lebensversicherungsbeitrag	404	40	404	40
b. Kassier	350	—	350	—
c. Registrator	1 800	—	2 000	—
Wohnungsgeldzuschuß	120	—	120	—
d. Kanzleidiener	650	—	650	—
e. Revision	50	—	50	—
Uebertrag:	8 914	40	9 114	40

		Voranschlag 1888		Voranschlag 1889	
		ℳ	₰	ℳ	₰
	Uebertrag:	8 914	40	9 114	40
§ 2.	Reisekosten	3 800	—	3 800	—
§ 3.	Bureau-Aufwand:				
	a. Heizung und Beleuchtung	200	—	200	—
	b. Einrichtungskosten	150	—	150	—
	c. Schreibmaterialien	250	—	250	—
	d. Satzungen, Aufnahme-Diplome und Ueberdruck	350	—	350	—
	e. Porto, Fracht und Sonstiges	800	—	550	—
§ 4.	Büchersammlung	500	—	600	—
§ 5.	Steuer, Umlagen und Feuerversicherung	350	—	350	—
§ 6.	Gebäudeunterhaltung	400	—	500	—
§ 7.	Hausschuld, Verzinsung und Tilgung	3 570	—	3 570	—
§ 8.	Centralausschuß	800	—	800	—
§ 9.	Interessenvertretung	850	—	850	—
§ 10.	Landwirthschaftliches Wochenblatt:				
	a. Mitarbeiter	400	—	1 500	—
	b. Druckkosten	17 500	—	15 000	—
	c. Holzstöcke und Beilagen	200	—	200	—
	d. Postgebühr	9 000	—	9 000	—
	e. Sonstiges	100	—	100	—
§ 11.	Flugblätter und Verbreitung landwirthschaftl. Schriften	400	—	500	—
§ 12.	Gaunternehmen (Rindvieh- und Schweinezucht)	10 000	—	14 000	—
§ 13.	Molkereiwesen	1 200	—	1 200	—
§ 14.	Wein-, Obst- und Tabakbau	500	—	500	—
§ 15.	Sonstige Zweige der Landwirthschaft	300	—	1 000	—
§ 16.	Sonstige Ausgaben	191	67	3 174	15
	Summa der Ausgabe:	60 726	07	67 258	55

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Voranschlag 1888		Voranschlag 1889	
	M.	₰	M.	₰
Vergleichung.				
Summe der Einnahme	60 726	07	67 258	55
Summe der Ausgabe	60 726	07	67 258	55

Karlsruhe, den 30. April 1889.

Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins:

Klein.

Märklin.

Anlage 2.

Entzifferung
des Aufwandes

1) Für einzelne Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs.

	1888.		1889.	
	ℳ	₰	ℳ	₰
a. Gehalte	7 270	—	7 605	69
b. Wohnungsgeldzuschüsse	—	—	46	20
c. Sonstiger Aufwand:				
1. Ständige Ausstellung landwirthschaftlicher Lehrmittel	102	13	103	09
2. Pflanzenphysiologische (landwirthschaftlich-botanische) Versuchsanstalt	5 835	99	6 750	49
3. Unterstützung landwirthschaftlicher Spezialvereine	1 800	—	5 240	—
4. Ankauf landwirthschaftlicher Bücher, Apparate ꝛc.	1 655	25	610	25
5. Instruktionskurse im Weinbau	845	25	—	—
6. Zuschüsse zur Anstellung von Rebwarten und Anlage von Rebschulen	1 384	52	1 178	90
7. Maßregeln gegen die Reblaus und andere Krankheiten der Reben	4 314	31	4 070	52
8. Für landwirthschaftliche Haushaltungsschulen	1 050	—	1 050	—
9. Sonstiges	3 622	02	1 814	06
c:	20 609	47	20 817	31
Summa a, b und c:	27 879	47	28 469	20

	1888.		1889.	
	ℳ	₰	ℳ	₰
3) Für Förderung der Pferdezucht:				
a. Gehalte	1 185	14	1 283	90
b. Diäten und Reisekosten	4 637	97	3 624	05
c. Für Gebäude und Grundstücke	8 982	96	265	08
d. Ankauf von Zuchthengsten	13 048	19	5 735	25
e. Unterhaltung von Zuchthengsten	31 364	54	28 709	84
f. Für Fohlenweiden	7 506	20	6 181	05
g. Prämien für Pferdezüchter	9 660		10 280	—
h. Für Unterricht im Hufbeschlag	11 444	71	10 937	02
i. Sonstige Ausgaben	4 916	35	4 477	35
Summa:	92 746	06	71 493	54
4) Für Förderung der Rindviehzucht:				
a. Prämien für Rindviehzüchter	71 136	05	72 662	—
b. Förderung der Farrenhaltung	6 772	74	10 185	48
c. Unterstützung von Zuchtgenossenschaften	1 969	51	1 661	15
d. Für Viehweiden	4 884	30	2 593	72
e. Diäten und Reisekosten	4 518	59	6 360	93
f. Sonstige Ausgaben	4 159	30	17 811	64
Summa:	93 440	49	111 274	92

Anlage 5.

Voranschlag

der

landwirthschaftlich-botanischen Versuchsanstalt für die Jahre 1890 und 1891.

Ausgaben.	jährlich M.
1. Pacht für die Versuchsfelder	600
2. Beitrag zum botanischen Garten	1 000
3. Miethe für die Diensträume, sowie Aufwand für Heizung und Beleuchtung	800
4. Ständiger Arbeiter monatlich 60 M.	720
5. Für Bedienung der Anstalt	220
6. Für Tagelöhne	720
7. Für Pflügen und Eggen	160
8. Für Düngemittel	150
9. Für Anschaffung von Sämereien, Versuchspflanzen	200
10. Anschaffung und Unterhaltung von Geräthen	180
11. Für Reparaturen der in Aussicht genommenen Wasserleitung und der Zäune	50
12. Für Anschaffung von Zeitschriften, Karten, Büchern ꝛc.	100
13. Für Impressen, Schreibpapier, Schreibutensilien	50
14. Für Unterhaltung und Ergänzung der Apparate und Geräthe, Chemikalien u. s. w., welche bei den Keimversuchen und anderen pflanzenphysiologischen Arbeiten gebraucht werden	300
Summa	5 250
rund	5 200

Einnahmen	jährlich M.
1. Gebühren für Untersuchungen	300
2. Verkauf von Pflanzen, Knollen, Samen ꝛc., welche auf den Versuchsfeldern geerntet werden	900
Summa	1 200

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

Hauptabtheilung VI, Spezialbudget 3 der Eisenbahnbauverwaltung.

(3. Beilageheft VI, Seite 38.)

Erstattet
von dem Abgeordneten **Hoffmann.**

In dem von der Großherzoglichen Regierung für die Budgetperiode 1890 und 1891 vorgelegten Eisenbahnbaubudget sind neu angefordert

A. für das badische Bahnnetz	20 191 800 ℳ
B. für die Main-Neckar-Eisenbahn	200 000 „
zusammen . . .	20 391 800 ℳ
An Restkrediten aus früheren Budgetperioden werden übertragen	4 371 851 „
so daß die Gesammtsumme der für 1890/91 zur Verwendung gelangenden Mittel sich voranschlagsmäßig auf	24 763 651 ℳ

belaufen wird.

Hieran sind durch Einnahmen gedeckt:

Titel I. Kostenbeiträge für Herstellungen und Anlagen	8 187 690 ℳ
„ II. Sonstige Einnahmen	63 000 „
hierzu die übertragenen Restkredite	1 714 191 „
zusammen . . .	9 964 881 ℳ

A. Badisches Bahnnetz.

§§ 1 bis 4. Bahnen im Interesse der Landesvertheidigung.

In dem mit dem deutschen Reich unterm 11. März 1887 abgeschlossenen und von den Ständen genehmigten Uebereinkommen wegen Ausführung der im Interesse der Landesvertheidigung erforderlichen Geleise und Bahnbauten hat Baden sich verpflichtet:

a. zum zweigeleisigen Ausbau der Strecken

1. Lauda, bayerische Grenze,
2. Eppingen—Bretten—Bruchsal—bayerische Grenze bei Rheinsheim,

3. Villingen—Hausach,
4. zur Ergänzung der Wasserstationen und der Bahnhofgeleise auf den Stationen Hausach und Villingen;

b. zur Herstellung neuer Eisenbahnverbindungen
1. von Leopoldshöhe nach Lörrach,
2. von Schopfheim nach Wallbach,
3. von Weizen nach Hintschingen,

c. zur Erwerbung der Wiesenthalbahn zwischen Lörrach und Schopfheim und Verstärkung des Geleisebaues auf dieser Strecke.

Das Eigenthum an den ausgeführten Bahnanlagen und dem erworbenen Grund und Boden steht ausschließlich dem Großherzogthum Baden zu, von welchem die neuen Geleise und Bahnanlagen in einer die Durchführung des Militärfahrplanes verbürgenden Weise unterhalten und erneuert, sowie im Frieden als Vollbahnen betrieben werden müssen.

Das Reich gewährt zu den Herstellungskosten einschließlich der Kosten für die Beschaffung der Betriebsmittel auf den neuen Bahnen eine Geldleistung, ohne Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung, und zwar

a. für die Ausführung der zweiten Geleise 85 Prozent der vereinbarten Anschlagssumme von 4 471 500 *M.*
b. für Herstellung der neuen Bahnen 95 Prozent der Anschlagssumme, welche nach einer dem Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für 1887/88 beigefügten Denkschrift vorbehaltlich der definitiven Vereinbarung vorläufig auf 34 259 000 *M.* festgesetzt wurde.

Für den Erwerb der Wiesenthalbahn hat Baden aus eigenen Mitteln zu sorgen, ebenso wie für den Betrieb, die Unterhaltung und Erneuerung sämmtlicher neuen Anlagen.

Inzwischen ist die Vereinbarung mit der Reichsregierung erfolgt und wurde der der Abrechnung zu Grunde zu legende definitive Kostenvoranschlag auf 36 610 200 *M.* festgesetzt.

Die für den zweigeleisigen Ausbau obengenannter Bahnstrecken nöthigen Mittel wurden in einem Nachtrag zum Budget des Eisenbahnbaues für 1886/87 in der ganzen vereinbarten Anschlagssumme von 4 471 500 *M.* angefordert und von den Landständen genehmigt. Ebenso wurde der das Reich daran treffende Antheil mit 3 800 775 *M.* in Einnahme gestellt.

Für die Herstellung der neuen Eisenbahnlinien wurde in dem genannten Nachtrag als erste Rate die Summe von 4 000 000 *M.* angefordert und genehmigt und dem entsprechend als Geldleistung des Reiches 3 800 000 *M.* in Einnahme gestellt.

In dem letztjährigen Eisenbahnbaubudget wurde für die Erstellung der neuen Bahnen eine II. Rate im Betrag von 24 000 000 *M.* bewilligt und erschien der das Reich daran treffende Antheil mit 22 800 000 *M.* in Einnahme.

In der gleichen Budgetperiode wurden die Mittel für den Erwerb der Bahn von Basel bis Schopfheim im Betrag von 2 800 000 *M.* bewilligt und ferner durch Administrativkredit noch weitere 400 000 *M.* genehmigt.

Von dem mit der Reichsregierung vereinbarten definitiven Kostenanschlag von 36 610 200 *M.* entfällt somit noch ein Restbetrag von 8 610 200 *M.* auf die laufende Budgetperiode. Als eigentlicher Bauaufwand kommen davon unter Titel I. § 1 bis 4 7 150 200 *M.* in Anforderung. Der Rest entfällt auf Transportmaterial und Verwaltungsaufwand und ist unter Titel IV. mit 1 160 000 *M.* und unter Titel VI. mit 300 000 *M.* in Anforderung gebracht. Die das Reich treffende Geldleistung erscheint mit dem Restbetrag von 8 179 690 *M.* unter Titel I. in Einnahme.

Die Kommission beantragt die unter Titel I. angeforderten 7 150 200 *M.* zu genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sonstige Bahnstrecken.

§ 5. Bahn von Hüfingen nach Donaueschingen.

Zur Erstellung dieser Bahnstrecke auf Staatskosten ist die Großherzogliche Regierung durch das Gesetz vom 9. Mai 1888 die Erbauung einer Bregthalbahn betr. ermächtigt und beantragt die Kommission die Genehmigung der eingestellten 425 000 *M.*

§ 6. Bahn von Mannheim nach Schwetzingen, Herstellung des zweiten Geleises.

Anforderung . . . . . 574 000 *M.*

§ 7. Bahn von Denzlingen nach Waldkirch.

Restkaufschilling . . . . . 200 000 *M.*

Die unter den §§ 6 und 7 eingestellten Beträge sind in der Regierungsvorlage hinreichend begründet und beantragt die Kommission deren Genehmigung.

§ 8. Bahn von Schopfheim nach Zell.

Ueber die Bedingungen welche der Großherzoglichen Regierung die Erwerbung obiger Bahnstrecke ermöglichen, ist in § 22 der Konzession vom 17. November 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLII. S. 375) Folgendes enthalten:

1. Der Tag, an welchem der Staat die Eisenbahn übernehmen wird, muß mindestens ein Jahr vorher der Gesellschaft bekannt gemacht sein.
2. Als Entschädigung ist der Gesellschaft zu zahlen:
   a. im Falle der Rückkauf vor 15 Jahren von Eröffnung des Betriebs an erfolgt, das Anlagekapital ohne Abzug und außerdem für diejenigen Jahre, in welchen die Aktionäre nicht mindestens 5 Prozent Dividende erhalten haben, der hierzu fehlende Betrag,
   b. im Fall der Rückkauf nach 15 Jahren erfolgt, das Anlagekapital.

   Insofern jedoch die so ermittelte Entschädigungssumme kleiner wäre als der 25fache Betrag des der Gesellschaft zugeflossenen durchschnittlichen Reinertrages der dem Jahre der Kündigung vorausgegangenen letzten 5 Betriebsjahre und der Rückkauf nicht erst bei Ablauf der Konzession erfolgt, soll der 25fache Betrag dieses pro rata sich ergebenden durchschnittlichen Reinertrages bezahlt werden.
3. Zu dem Anlagekapital ist nicht blos die auf die erstmalige Herstellung der Bahn und etwaige spätere Ergänzungs- und Erweiterungsbauten nach den im Artikel 12 erwähnten Nachweisen verwendeten Baukosten, sondern auch die während der Bauzeit zu entrichtenden 4prozentigen Zinsen des eingezahlten Kapitals und endlich die der Gesellschaft von Seiten der Großherzoglichen Regierung für die Beschaffung des Baukapitals zugestandenen Provisionen zu rechnen.

Die Bahn wurde am 5. Februar 1876 dem Betrieb übergeben. Zur Berechnung der auf Grund der Konzessionsbedingungen sich ergebenden Entschädigung fehlt es nach einer Mittheilung der Großherzoglichen Regierung an den erforderlichen Unterlagen. Nach einer Aeußerung der Großherzoglichen Generaldirektion würde sich dieselbe jedenfalls um etwa 30 000 bis 40 000 *M.* höher belaufen, als die mit der Gesellschaft vereinbarte Vergütung der Anlagekosten, da während einer Reihe von Jahren die Dividende keine 5 Prozent betrug.

Im Hinblick darauf, daß die vordere Wiesenthalbahn bereits in den Besitz des Staates übergegangen ist, und es im Interesse des Verkehrs liegt, daß die ganze Linie sich einheitlich im Besitz und Betrieb des Staates bis zum Anschluß an die Zell-Todtnauer Lokalbahn befindet, muß die Kommission die Zweckmäßigkeit der Erwerbung der Strecke Schopfheim-Zell anerkennen. Der vereinbarte Ankaufspreis auf Grund des Anlagekapitals stellt sich nach den oben mitgetheilten Konzessionsbedingungen zweifellos günstiger, als unter zu Grundelegung derselben, ohne Rücksicht darauf, ob der Ankauf vor oder nach Ablauf von 15 Jahren von der Betriebs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eröffnung ab erfolgt. Die Kommission kommt hiernach zu dem Antrag, die angeforderten 892 000 *M.* zu genehmigen.

Stationen.

§ 9. Herstellung von Perron-Tunnels im Personenbahnhof in Mannheim.

Die Forderung wird mit der Steigerung des Verkehrs begründet und verweisen wir wegen der Einzelheiten auf die der Regierungsvorlage beigefügten Erläuterungen. Plan und Kostenvoranschlag waren der Kommission zur Einsicht vorgelegt und beantragen wir die Genehmigung der eingestellten 187 000 *M.*

Mannheim, Centralgüterbahnhof.

§ 10a. Geleiseerweiterung und Herstellung einer Dampfschiebebühne.

Die Forderung wird mit der in letzten Jahren eingetretenen erheblichen Verkehrszunahme begründet und beantragen wir die Genehmigung der eingestellten . . . . . 97 500 *M.*

§ 10b. Errichtung einer Kleinkinderschule bei den Dienstwohnungen auf der Neckarspitze.

Bei der großen Entfernung der Dienstwohnungen von der Stadt wird es im Interesse der niederen Beamten und Arbeiter als wünschenswerth bezeichnet, für die noch nicht schulpflichtigen Kinder derselben, deren Zahl sich auf etwa 70 beläuft, durch Errichtung einer eigenen Kleinkinderschule Fürsorge zu treffen. In dem zu errichtenden Gebäude soll außer den Schulräumlichkeiten eine Wohnung für die Lehrerin und die Gehilfin vorgesehen werden. Nach einer uns gewordenen Mittheilung steht die Großherzogliche Verwaltung wegen Uebernahme der Schule mit der Gemeindeverwaltung in Mannheim und mit einzelnen Vereinen daselbst in Unterhandlung. Sollten dieselben zu keinem Ergebniß führen, so würde die Großherzogliche Verwaltung in die Lage versetzt werden, die Führung der Schule selbst übernehmen zu müssen, in welchem Falle die Mittel aus § 15 des Eisenbahnbetriebsbudgets zu schöpfen wären. Die Kommission will dieser allerdings weitgehenden Fürsorge für die niederen Beamten und Arbeiter nicht entgegentreten. Pläne und Kostenvoranschläge für den Bau sind der Kommission vorgelegen und beantragen wir die Genehmigung der angeforderten . . . . . 33 000 *M.*

§ 10c. Herstellung von Beamten- und Arbeiterwohnungen.

In verschiedenen Budgets des Eisenbahnbaues wurden im Interesse des Dienstes bei der großen Entfernung des Centralgüterbahnhofs von der Stadt die Nothwendigkeit der Errichtung von Dienstwohnungen betont und Mittel hierfür bewilligt. Im letztjährigen Budget wurden für den genannten Zweck 57 200 *M.* genehmigt und damit ein Wohngebäude für 4 Güterexpeditionsbeamte mit Familie und ein solches für 8 Eisenbahnbedienstete mit Familie errichtet. Nach der Regierungsvorlage ist damit dem Bedürfniß noch nicht genügt und werden die Mittel für die weitere Erstellung eines Beamten- und eines Arbeiterwohngebäudes verlangt. Spezielle Pläne und Kostenvoranschläge wurden der Kommission nicht vorgelegt, mit dem Hinweis darauf, daß eine Anzahl solcher Gebäude nach Normalplänen und Kostenvoranschlägen nicht nur in Mannheim, sondern auch auf anderen Stationen errichtet worden sind, und hiernach auch für den vorliegenden Bau die Kosten mit Sicherheit veranschlagt werden können. Die Kommission hat hiergegen einen Einwand nicht zu machen und beantragt die Genehmigung der angeforderten 77 000 *M.*

§ 11. Mannheim, Hafenanlagen und Lagerplätze.

Nach einer uns Seitens der Großherzoglichen Regierung gewordenen Mittheilung liegt ein zur Ausführung angenommener Plan noch nicht vor, und konnte deshalb auch ein Kostenvoranschlag bis jetzt nicht bearbeitet werden. Unter diesen Umständen konnte die Kommission in die Berathung dieser Position nicht eintreten und stellt den Antrag, bis zur Vorlage von definitiven Plänen und Kostenvoranschlägen die hier eingestellte I. Rate mit 1 000 000 *M.* nicht zu genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In der öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. April d. J. wurde eine Petition übergeben:

„Vorstellung eines Bürgercomites in Mannheim, betreffend die Vorlage der Erweiterung des Hafengebietes daselbst."

Die Petenten führen aus, daß über die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Erbauung einer zweiten Neckarbrücke in der Gegend des „Jungbusch", mit Ueberführung der Eisenbahnverbindung vom Hafengebiet nach dem jenseits des Neckar gelegenen Floßhafen in den verschiedenen Kreisen der Einwohnerschaft kein Zweifel bestehe. Es wird darauf hingewiesen, daß es insbesondere an einem passenden Gelände für die Entwicklung der Industrie fehle. Durch die Erstellung einer zweiten Neckarbrücke mit einer Eisenbahnverbindung würde diesem Mangel wesentlich abgeholfen. Es sei Hoffnung vorhanden, daß nach Erstellung einer solchen, ein Theil der Kohlenlager und verschiedene industrielle Etablissement vom Mühlauhafen hierher verlegt würden, wodurch eine Erweiterung des Hafens gegen die Rheinseite vollständig überflüssig würde.

Schließlich stellen die Petenten den Antrag:

„hohe zweite Kammer möge im Sinne unserer Vorstellung beschließen, die Vorlage betreffend Erweiterung des Hafengebietes gegen die Rheinseite einstweilen auf sich beruhen zu lassen, im Interesse der Industrie aber jetzt schon die dringliche Nothwendigkeit des Anschlusses des sogenannten Floßhafens an die „Centralstelle" mittelst einer neuen Eisenbahn- und Verkehrsbrücke warm befürworten und hohe Regierung noch auf dieser Session zu einer bezüglichen Vorlage bestimmen zu wollen."

Ihre Kommission verkennt nicht, daß durch die angestrebte Brücke und Eisenbahnverbindung das jenseits des Neckars gelegene Gelände wesentlich an Werth gewinnen und daß die Ausführung des Projektes dem ganzen in der Entwicklung begriffenen Stadttheil der Neckargärten zum wesentlichen Vortheil gereichen würde. Sie kann jedoch nicht anerkennen, daß die Förderung dieser Interessen eine unmittelbare Aufgabe des Staates sei, sie glaubt vielmehr, daß die Gemeinde und die Interessenten selbst berufen seien, an die Lösung dieser Aufgabe heranzutreten und stellt den Antrag, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

§ 12. Schweigern, Errichtung einer Güterstation.

Seit einer Reihe von Landtagen erstrebt die Gemeinde Schweigern in Verbindung mit anderen benachbarten Gemeinden die Erstellung einer Güterstation. Nachdem auf dem letzten Landtag eine diesbezügliche Petition der Großherzoglichen Regierung empfehlend überwiesen wurde, werden hier die Mittel zur Erstellung einer solchen im Betrag von 27,500 ℳ in Anforderung gebracht. Die Interessenten sind bereit, an den Baukosten 8000 ℳ zu ersetzen, welcher Betrag unter § 2 in Einnahme erscheint.

Antrag: Genehmigung der angeforderten 27 500 ℳ.

§ 13. Pforzheim. Umbau des Bahnhofes.

Durch Schreiben des Großherzoglichen Herrn Finanzministers vom 8. Mai d. J. wurde die Kommission in Kenntniß gesetzt, daß laut Bericht der Generaldirektion vom 6. Mai d. J. das Projekt des Bahnhofumbaues nach Berathung mit Vertretern der Stadt Pforzheim einer neuen Bearbeitung unterzogen wurde. Nach den vorgelegten Plänen und Kostenvoranschlägen erfordert das neue Projekt einen Mehraufwand von 100 000 ℳ und wird das Ersuchen gestellt, die angeforderte Summe von 362 400 ℳ um diesen Betrag zu erhöhen.

In dem erwähnten Schreiben der Generaldirektion wird ausgeführt, daß nach einer eingehenden Besprechung mit Vertretern der Stadt Pforzheim die von letzteren erhobenen Einwendungen gegen das Projekt nicht länger werden aufrecht erhalten werden, insbesondere wenn jetzt schon durch Ankauf des Geländes die spätere Erweiterung der Station gegen Osten gesichert wird. Der Stadtrath ist mit den Grundeigenthümern in Verkaufsverhandlungen eingetreten und ist nunmehr in der Lage, das betreffende Gelände, ungefähr 15 500 Quadratmeter, um den Preis von 4 ℳ pro Quadratmeter zum Ankauf bis Ende dieses Monats zur Verfügung zu erhalten. Bezüglich eines kleinen Grundstückes von ungefähr 1000 Quadratmeter Flächeninhalt steht die Vereinbarung noch aus, weil der Eigenthümer zur Zeit von Pforzheim abwesend ist. Die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Generaldirektion nimmt an, daß die Gesammtkosten für den Geländeerwerb sich auf 70 000 ℳ. belaufen werden, ein Betrag, der mit Rücksicht auf die Lage, in der Nähe des Bahnhofes und der Stadt, als ein mäßiger bezeichnet wird und befürwortet den Erwerb des fraglichen Geländes. Dasselbe kann sofort zur Errichtung von Lagerplätzen in Benützung genommen werden an Stelle der im seitherigen Projekt vorgesehenen Lagerplätze gegenüber der Güterhalle, wo dieselben bei einer etwaigen späteren Ausdehnung des Bahnhofes gegen Norden wieder eingehen müßten. Zugleich werden die neuen Lagerplätze einen ungefähr 1 200 Quadratmeter größeren Flächeninhalt umfassen, was den Mehraufwand von 15 000 ℳ., welche deren Herstellung verursachen wird, wohl lohnen dürfte.

Schließlich ist noch in dem neuen Projekt ein Wartesaal für die in großer Zahl die Arbeiterzüge benützenden Arbeiter östlich vom Aufnahmsgebäude vorgesehen. Die Ueberfüllung des Wartesaales III. Klasse durch Arbeiter wird als ein großer Mißstand geschildert, der dringend einer Abhilfe bedürfe. Es ist beabsichtigt, diesen Wartesaal in zwei Abtheilungen, für die beiden Geschlechter getrennt, zu erstellen.

Der gesammte Mehraufwand für das neue Projekt setzt sich wie folgt zusammen:

1. Kosten der Geländeerwerbung	70 000	ℳ.
2. Mehrkosten für Herstellung von Lagerplätzen auf dem zu erwerbenden Gelände . .	15 000	„
3. Kosten des Gebäudes für einen Arbeiterwartesaal	15 000	„
zusammen . .	100 000	ℳ.

Die Kommission muß die Mißstände auf dem Bahnhof in Pforzheim, wie sie in der Regierungsvorlage näher begründet sind und wie sie auch von Vertretern der Stadt Pforzheim bei verschiedenen Gelegenheiten hervorgehoben wurden, als durchaus vorhanden anerkennen. Sie spricht aber auch die Meinung aus, daß der Mehraufwand, welchen das neue Projekt erfordert, vollständig gerechtfertigt erscheint, da es, abgesehen von der Erstellung des Arbeiterwartesaals, auch die künftige Erweiterung der Station sicher stellt. Bezüglich der übrigen Einzelheiten des Umbauprojektes verweisen wir auf die zur Regierungsvorlage gegebenen Erläuterungen. Die Gesammtunkosten werden sich nach dem Gesagten auf 620 400 ℳ. stellen, woran als Ersatz für Perronanlagen, Hallen, Geleise ꝛc., welche beseitigt werden, 158 000 ℳ. auf Titel VII des Betriebsbudgets zu übernehmen sind, so daß hier statt der angeforderten 362 400 ℳ. nunmehr 462 400 einzustellen sind, deren Genehmigung wir beantragen.

§ 14. Karlsruhe, Neubau einer Telegraphenwerkstätte.

Die Kosten für den Neubau einschließlich des Bauplatzes, wofür ein dem Domänen-Aerar gehöriges Gelände im Werthanschlag von 23 000 ℳ. in Aussicht genommen war, beziffern sich auf . 153 000 ℳ.
wozu noch die Kosten für die erforderlichen Werkzeuge und Maschinen im Betrag von . . 35 000 „
kommen, so daß die Gesammtanforderung sich auf . . . . . 188 000 ℳ.
beläuft. Nach einer uns Seitens der Großherzoglichen Regierung gewordenen Mittheilung ist jedoch der in Aussicht genommene Bauplatz bis zum Jahre 1894 unkündbar verpachtet und mußte deshalb die Platzfrage einer nochmaligen Prüfung unterzogen werden. Es ist nunmehr beabsichtigt, die Telegraphenwerkstätte ganz in der gleichen Weise, wie sie auf dem dem Domänen-Aerar gehörigen Platze geplant war, auf dem an der Bahnhofstraße im Personenbahnhof liegenden Platz zu errichten. Der auf dieser Stelle stehende Magazinsschuppen des Hauptmagazins soll abgebrochen und auf dem Gebiet bei der Eisenbahnhauptwerkstätte für seinen bisherigen Zweck wieder aufgebaut werden. Hierdurch würde die Nothwendigkeit des Ankaufs eines neuen Platzes wegfallen, dafür aber die Kosten für die Versetzung des Magazinsschuppens erwachsen. Eine Aenderung der angeforderten Gesammtsumme wird jedoch das Projekt nicht zur Folge haben, da nunmehr für die Baukosten 115 000 ℳ. und für die Versetzung des Magazinsschuppens 38 000 ℳ. vorgesehen sind. Die Kommission hat, nachdem Pläne und Kostenvoranschläge zur Einsicht vorgelegt waren, eine Einwendung gegen das neue Projekt nicht zu machen und beantragt Genehmigung der angeforderten 188 000 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 15. Baden, Bahnhofumbau.

Die Regierungsvorlage führt aus, daß der Bahnhof in Baden den Bedürfnissen des Verkehrs nicht mehr genüge. Insbesondere sind die Abfertigungsräume und Wartesäle, sowie der Lagerraum für Güter in der Halle und im Freien zu klein, auch die Geleise- und Perronanlagen reichen nicht mehr aus. Die Kommission erkennt die geschilderten Mißstände auf dem Badener Bahnhof als dringend der Abhilfe bedürftig an, und verweisen wir wegen der Einzelheiten des Umbauprojektes auf die in der Regierungsvorlage gegebenen Erläuterungen. Nach den der Kommission zur Einsicht vorgelegten Plänen und Kostenvoranschlägen beträgt der Gesammtaufwand, abgesehen von den Arbeiten, welche die Stadt Baden ausführen lassen wird, 1 289 000 ℳ. Davon werden 161 000 ℳ als Werth der zum Abbruch kommenden Gebäude und sonstiger Bahnhofsanlagen auf dem Betriebsetat angefordert und von dem Rest sind als erste Rate 800 000 ℳ hier eingestellt. Die Kommission spricht die Erwartung aus, daß es mit den in Aussicht genommenen Mitteln möglich sein wird, den Bahnhof in einer Weise umzubauen, wie es den Bedürfnissen und dem Ansehen Badens als Kurort und weit berühmter Bäderstadt entspricht und stellt den Antrag, die eingestellte erste Rate mit 800 000 ℳ zu genehmigen.

§ 16. Offenburg, Vergrößerung der Betriebswerkstätte und Einrichtung derselben mit Maschinen und Werkzeugen.

Anforderung . . . . . 60 000 ℳ.

§ 17a. Freiburg, Herstellung eines weiteren Dienst- und Wohngebäudes.

Anforderung . . . . . 54 000 ℳ.

Die beiden Anforderungen erscheinen in der Regierungsvorlage hinlänglich begründet und bieten zu einer Bemerkung keinen Anlaß. Pläne und Kostenvoranschläge waren der Kommission zur Einsicht vorgelegt und stellen wir den Antrag, die angeforderten Beträge zu genehmigen.

§ 17b. Freiburg, Straßenunterführung in der Verlängerung der Johanniterstraße.

Durch eine Zuschrift des Großherzoglichen Finanzministers vom 15. Januar d. J., Nr. 422, wurde der Kommission die Mittheilung gemacht, daß die wegen der Ausführung des Projekts erforderliche Verständigung mit der Stadtgemeinde Freiburg, bis jetzt nicht erzielt ist und voraussichtlich auch in der nächsten Zeit nicht erzielt werden wird. Da nach Ansicht der Großherzoglichen Regierung in Folge dieses Umstandes an die Ausführung des Projektes in der laufenden Budgetperiode nicht herangetreten werden kann, so stellt die Kommission den Antrag, die hier eingestellten 84 000 ℳ nicht zu genehmigen.

§ 18. Singen, Bahnhoferweiterung.

Die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Verbesserung und Erweiterung der Geleiseanlagen auf dem Bahnhof in Singen, wird in der Regierungsvorlage mit dem dermaligen Stand des Verkehrs daselbst begründet. Die Baukosten sind auf 117 000 ℳ veranschlagt. Wir verweisen wegen der Entzifferung derselben auf die Regierungs-Vorlage und beantragen den zu Lasten der Eisenbahnbauverwaltung angeforderten Betrag mit 66 000 ℳ zu genehmigen.

§ 19. Zentrale Weichen- und Signalstellungen.

Zur allgemeinen Durchführung dieser sehr wesentlichen Vervollkommnung der Fahreinrichtungen in den Bahnhöfen wurde erstmals im Eisenbahnbaubudget für 1884/85 eine Anforderung gemacht. Der Gesammtaufwand wurde zu 2 400 000 ℳ veranschlagt und sollte auf 4 Budgetperioden, gleich 8 Jahren, vertheilt werden. Der in Aussicht genommene Aufwand ist jedoch bei Weitem nicht ausreichend. Die in den letzten 3 Budgetperioden zu Lasten des Eisenbahnbaues bewilligten Mittel belaufen sich bereits auf 2 080 000 ℳ, wozu die im vorliegenden Budget angeforderten 1 092 800 ℳ hinzu kommen, so daß dieser Betrag sich zusammen auf

3 172 800 ℳ. beläuft. Um die Einrichtung auf allen als Vollbahnen betriebenen Strecken, soweit auf denselben Weichen gegen die Spitze befahren werden, zur vollständigen Durchführung zu bringen, ist die Erstellung derselben auf 9 größeren und 17 kleineren Bahnhöfen noch erforderlich, und sollen die Mittel hierfür im nächstjährigen Budget eingestellt werden.

Im Hinblick darauf, daß der Aufwand für die Zentralen Weichen- und Signalstellungen im Interesse einer erhöhten Betriebssicherheit gemacht wird, kommt die Kommission zu dem Antrag, die angeforderten 1 092 800 ℳ. zu genehmigen.

Transportmaterial.

§ 20. Lokomotiven und Tender.

Die Anforderung beträgt für die Beschaffung von 24 schweren Personen- und Güterzugslokomotiven

für die bestehenden Bahnen zu 40 000 ℳ. das Stück	960 000 ℳ.
für 10 Lokomotiven für die neuen Bahnen zu 38 000 ℳ. das Stück	380 000 „
zusammen	1 340 000 ℳ.

§ 21. Personenwagen.

Für die bestehenden Bahnen sollen angeschafft werden 45 Wagen III. Klasse, wovon 20 Stück mit

Aborteinrichtung zu 8 000 ℳ. das Stück	360 000 ℳ.	
3 Wagen II./III. Klasse zu 9 800 ℳ. das Stück	29 400 „	
1 Reisewagen für Seine Königliche Hoheit den Großherzog	60 000 „	
zusammen . . .		449 400 ℳ.

Für die neuen Bahnen:

10 Wagen I./II. Klasse zu 15 000	150 000 ℳ.	
18 Wagen III. Klasse zu 8 000	144 000 „	
		294 000 „
zusammen . . .		743 400 ℳ.

§ 22. Gepäck- und Güterwagen.

Für die bestehenden Bahnen wird beantragt anzuschaffen

10 Gepäckwagen zu 7 500 ℳ.		75 000 ℳ.
300 gedeckte Güterwagen mit Bremse zu 3 800 ℳ.		1 140 000 „
300 „ „ ohne „ „ 3 300 „		990 000 „
200 offene „ mit „ „ 3 100 „		620 000 „
200 „ „ ohne „ „ 2 700 „		540 000 „
Für die neuen Bahnen		
7 Gepäckwagen zu 7000 ℳ.	49 000 ℳ.	
60 gedeckte Güterwagen mit Bremse zu 3 700 ℳ.	222 000 „	
60 offene Güterwagen ohne Bremse zu 3 200 ℳ.	192 000 „	463 000 ℳ.
Zusammen . . .		3 828 000 ℳ.

Nach einer uns gewordenen Mittheilung beruhen die Einzelpreise der Güterwagen für die bestehenden Bahnen auf den Anschlägen, wie sie zur Zeit der Aufstellung des Budgets im Jahre 1889 für angemessen erschienen. Für die auf Rechnung der neuen Bahnen zu beschaffenden Güterwagen wurde dagegen der Preis eingestellt, wie er dem Ueberschlag in dem Uebereinkommen mit dem Reich vom Jahre 1887 zu Grunde gelegt war. Hieraus erklärt sich die Verschiedenheit der Einzelpreise für die Beschaffung von Güterwagen für die bestehenden und für die neuen Bahnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Was nun die Gesammtanforderung für die Vermehrung der Transportmittel betrifft, so spricht die Kommission die Ansicht aus, daß die Bewilligung derselben im Hinblick auf den in fortdauerndem Aufschwung begriffenen Verkehr, in Verbindung mit der Erstellung neuer Bahnen nicht verweigert werden kann.

Auch in der abgelaufenen Budgetperiode mußte in Folge Wagenmangels die Ladefrist mehrmals von 24 Stunden auf 6 Stunden herabgesetzt werden, eine Maßregel, welche im Interesse von Handel und Industrie thunlichst vermieden werden sollte. Anderseits kann sich aber die Kommission der Ansicht nicht verschließen, daß es nicht in Aussicht genommen werden kann, den Wagenpark durch Neubeschaffung auf eine solche Stärke zu bringen, daß zu keiner Zeit ein Mangel an Wagen sich fühlbar macht.

Es wird bei der Aufstellung des nächstjährigen Budgets Sache der Regierung und der Stände sein, eingehend zu erwägen, ob und in wieweit auch fernerhin ein Bedürfniß besteht in der außerordentlichen Vermehrung des Transportmaterials fortzufahren, wie solche sich seit einer Reihe von Jahren als nothwendig gezeigt hat.

Nach einer uns gewordenen Mittheilung war der Stand der Betriebsmittel auf Ende 1889 im Ganzen 467 Lokomotiven und 9310 Wagen aller Art. Nämlich:

21	Lokalzugslokomotiven,
185	Personen- und Schnellzugslokomotiven,
56	Lokomotiven für gemischten Dienst,
198	Güterzugslokomotiven,
7	Zahnradlokomotiven,
zusammen 467	Lokomotiven.

ferner

1239	Personenwagen,
206	Gepäckwagen,
3436	gedeckte Güterwagen,
3606	offene „
324	Schemelwagen,
499	Lastwagen verschiedener Art,
zusammen 9310	Wagen aller Art.

Die Kommission stellt den Antrag, die für Transportmaterial unter §§ 20, 21 und 22 angeforderten Beträge zu genehmigen.

§ 23. Reservestücke.

Die Anforderung von 103 000 ℳ ist in der Regierungsvorlage hinreichend begründet und beantragen wir deren Genehmigung.

§ 24. Kontinuirliche Bremsen.

Der für diesen Zweck zur Verwendung gelangende Betrag von 537 000 ℳ dient nicht allein zur Vollendung der Einrichtung kontinuirlicher Bremsen bei den Personenwagen, es sollen auch daraus die Kosten für die Umänderung älterer Bremsen an den schon eingerichteten Fahrzeugen bestritten werden. Wir verweisen hierwegen, sowie wegen Entzifferung der Kosten auf die in der Regierungsvorlage gegebenen Erläuterungen und beantragen im Hinblick darauf, daß auch diese Einrichtung zur Erhöhung der Betriebssicherheit beizutragen bestimmt ist, den zu Lasten des Bauaufwands zu übernehmenden Betrag von 172 000 ℳ zu genehmigen.

§ 25. Wagenausrüstungsgegenstände für Militärtransporte.

Anforderung . . . . . 130 000 ℳ

Antrag: Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 26. Lasten und Verwaltungskosten.

Die hier zur Anforderung kommende Summe von 4 Prozent aus den unter Titel I. bis III. veranschlagten Baukosten, ist der seit einer Reihe von Budgetperioden genehmigte Betrag für Lasten und Verwaltungskosten. Indem wir auf die in der Regierungsvorlage gegebenen Erläuterungen verweisen, beantragen wir die Genehmigung der hier eingestellten 505 000 ℳ.

B. Main-Neckarbahn.

§ 1. Erweiterung der Station Weinheim.

Nach einer uns seitens Großherzoglicher Regierung gewordenen Mittheilung konnte die ganz ungewöhnliche, erst neuerdings eingetretene Verkehrszunahme auf der Station Weinheim bei Ausarbeitung des Planes zur früheren Bahnhoferweiterung nicht vorausgesehen werden. Die erste Anforderung für diese Bahnhofserweiterung erschien bereits in dem Baubudget für 1882/83. Der Plan wurde schon im Jahre 1881 bearbeitet und ist damals nach übereinstimmender Ansicht der drei betheiligten Regierungen für ausreichend befunden worden. Durch die mit der Verhandlung der Gemeinde Weinheim sich ergebenden Schwierigkeiten hat sich die Inangriffnahme des Baues verzögert und konnte derselbe erst im Jahre 1888 zum Abschluß gebracht werden.

Die Verkehrsgrundlagen hatten sich inzwischen vollständig geändert, so daß jetzt schon eine nochmalige Vergrößerung erforderlich ist. Die beantragte neue Erweiterung ist eine Fortsetzung des früheren Baues, da das erste Projekt bereits auf die Möglichkeit weiterer Vergrößerungen Rücksicht genommen hatte.

Die Kommission hält die gegebene Auskunft für genügend und beantragt unter Hinweis auf die gedruckten Erläuterungen der Regierungs-Vorlage, den angeforderten Betrag, wozu übrigens die Zustimmung der mitbetheiligten Regierungen noch einzuholen ist, mit 200 000 ℳ zu genehmigen.

Die Kommission stellt den Antrag, von der Gesammtanforderung für das badische Bahnnetz und für die Main-Neckarbahn im Betrag von		20 391 800 ℳ
abzusetzen:		
Bei § 11, Hafenanlagen in Mannheim	1 000 000 ℳ	
Bei § 17 b., Straßenunterführung in Freiburg	84 000 „	1 084 000 „
		19 307 800 ℳ
dagegen zuzusetzen:		
Bei § 13, Bahnhofumbau in Pforzheim		100 000 ℳ
und somit als Ausgabe zu genehmigen		19 407 800 ℳ

Einnahme.

Kostenbeiträge für Herstellungen und Anlagen.

§ 1. Geldleistungen des Reiches zu den Eisenbahnen im Interesse der Landesvertheidigung.

§ 2. Beiträge der Gemeinde Schweigern zur Errichtung einer Güterstation.

Wir verweisen auf die zu §§ 1 bis 4 und § 12 der Ausgabe gegebenen Erläuterungen und beantragen die Genehmigung der unter Titel I. eingestellten Beträge in der Gesammtsumme von . . 8 187 690 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Sonstige Einnahmen.

Die unter Titel II. §§ 3 bis 6 eingestellten Beträge, beruhen zum größten Theil auf dem Rechnungsdurchschnitt und bieten zu einer Bemerkung keinen Anlaß.

Wir beantragen die Genehmigung der unter Titel II. eingestellten Summe von . . . 63 000 ℳ.

Die Kommission beantragt hiernach die Einnahmen gleichlautend mit der Regierungs-Vorlage mit . . . . . 8 250 690 ℳ. zu genehmigen.

Beilage zum Protokoll der 59. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 16. Mai 1890.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über das

Spezial-Budget

1. der Eisenbahnbetriebsverwaltung (1. Betrieb, 1a. Werkstätten, 1b. Magazine),

2. der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung,

4. über den Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn

für die Jahre 1890 und 1891.

(Hauptabtheilung VI des Staatsvoranschlags.)

Erstattet durch den Abgeordneten **Wilckens.**

---

1. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Vorbemerkung.

Dem Berichte der Budgetkommission der zweiten Kammer über das Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1888 und 1889 ist in Bezug auf diesen bedeutsamen Staatsverwaltungszweig ein Zahlenmaterial vorausgeschickt worden, welches für die Beurtheilung der Grundlagen und der Ergebnisse der Eisenbahnbetriebsverwaltung von erheblichem Interesse ist und dessen Ergänzung auf den neuesten Stand daher angezeigt erscheint. Die einschlägigen Zahlen stellen sich zur Zeit wie folgt:

I. Wenn wir von den erst im Laufe der Budget-Periode zur Eröffnung kommenden neuen Staatsbahnstrecken Leopoldshöhe-Lörrach mit 7,45 Km., Schopfheim-Säckingen mit 20,65 Km. und Weizen-Hintschingen mit 41,33 Km., zusammen mit 69,43 Km., absehen, so hatten die vom Badischen Staat betriebenen Eisenbahnen Ende 1888 eine Länge von . . . . . 1383,411 Km.

von welchen auf die dem badischen Staat gehörigen Bahnen	1256,087	Km.,
auf die gepachteten Strecken (Bayer. Grenze bis Würzburg).	24,484	„
auf die in Mitbetrieb genommenen Strecken (Basel Bad. Bahnhof bis Basel Centralbahnhof)	4,887	„
und auf die Privatbahnen	97,953	„
Zusammen	1383,411	Km.

entfielen.

Von diesen Bahnstrecken liegen im Großherzogthum selbst	1245,584 Km.
auf preußischem Gebiete	20,959 „
auf bayerischem Gebiete	24,484 „
auf württembergischem Gebiete	24,171 „
auf hessischem Gebiete	22,167 „
und auf schweizerischem Gebiete	46,046 „
Zusammen wieder	1383,411 Km.

Als Vollbahnen werden betrieben 1176,77 Km.

Als Sekundärbahnen werden betrieben 206,64 Km. und eine verpachtete Strecke bei Wertheim mit 1,64 Km.

Die ganze Bahn hat 267 Stationen für Personen- und Güterbeförderung, 82 Stationen und Haltestellen für Personenbeförderung allein und 3 Stationen für Güterbeförderung allein, also im Ganzen 352 oder je eine Station auf 3,930 Km. Bahnlänge.

Vergleicht man die Länge unserer Bahnen mit dem Flächenraum des Landes (15081 □-Km.) und der Einwohnerzahl (1,601,255), so entfällt 1 Km. Bahn auf je 10,76 □-Km. Fläche und auf 1143 Einwohner.

Wird dieses Ergebniß auf die beim Reichs-Eisenbahnamt üblichen Einheiten — 100 Quadratkilometer und 10,000 Einwohner — reducirt, so kommen in:

	auf je 100 □-Km. Grundfläche:	auf je 10,000 Einwohner:
Baden	9,29 Km. Eisenbahnen	8,64 Km. Eisenbahnen
Elsaß-Lothringen .	9,09 „ „	8,40 „ „
Königreich Preußen	6,90 „ „	8,27 „ „
(Hohenzollern) .	7,05 „ „	12,04 „ „
Bayern	7,04 „ „	9,71 „ „
Sachsen	14,24 „ „	6,45 „ „
Württemberg . .	7,49 „ „	7,21 „ „
Hessen	11,88 „ „	9,38 „ „
Sachsen-Weimar .	8,66 „ „	9,74 „ „

Die in dem Berichte der Budget-Kommission über das Eisenbahnbetriebs-Budget für 1888 und 1889 gemachte Bemerkung, daß Baden sich trotz der Gebirgigkeit eines großen Theils des Landes in Bezug auf die Dichtigkeit seines Eisenbahn-Netzes mit einer Reihe anderer deutscher Staaten messen könne, resp. sie auf diesem Gebiete zum Theil überrage, erscheint also auch jetzt noch als zutreffend.

II. Das Anlagekapital für Herstellung des bezeichneten Bahnnetzes berechnet sich ausweislich der Tabelle 24 des 1888er Jahresberichts nach Abzug der Kosten der oben genannten gepachteten (24,48 Km.) und mitbetriebenen (4,89 Km.) und nach Zuschlag der verpachteten Strecken (1,64 Km.) wie folgt:

Die noch verbleibenden 1257,73 Km. Staatsbahn haben im Ganzen gekostet . . .	420 595 630 M.
die 97,95 Km. Privatbahnen dagegen	10 342 917 „
zusammen	430 938 547 M.
eine Gesammtsumme, welche sich, nach der Betriebsdauer berechnet, auf	418 674 406 M.
und auf	10 328 381 „
zusammen auf	429 002 787 M.

reducirt.

Auf 1 Km. Bahnlänge kommt hiernach ein Aufwand

bei den Staatsbahnen von	334 409 M.
bei den Privatbahnen von	105 594 „

Nach Maßgabe des Betriebsjahrs 1888 ist in der statistischen Tabelle 24 des Reichseisenbahnamts für die Badischen Bahnen der Kilometeraufwand auf . . . . . 317 876 ℳ
berechnet, während derselbe

für die	Bahnen von Elsaß-Lothringen	361 762 ℳ
„ „	Preußischen Staatseisenbahnen	263 057 „
„ „	Bayerischen „	229 258 „
„ „	Sächsischen „	281 735 „
„ „	Württembergischen „	298 164 „
„ „	Oberhessischen Bahnen	186 849 „
„ „	Main-Neckar-Bahn	235 899 „

beträgt.

Den größten Kilometer-Aufwand zeigt die Strecke Mannheim-Rheinbrücke mit . . . . 3 290 741 ℳ
den kleinsten dagegen die Strecke Seckach-Walldürn mit . . . . . 85 639 „

Die beiden längsten Bahnstrecken sind

a) die Bahn Offenburg-Singen, welche bei einer Länge von 149,16 Km. einen Aufwand von 65 329 710 ℳ und per Kilometer einen solchen von . . . . . 437 948 ℳ

und b) die Bahn Heidelberg-Eberbach-bayerische Grenze bei Würzburg, welche bei einer Länge von 134,95 Km. einen Aufwand von 50 114 260 ℳ und per Kilometer einen solchen von . . . . . 371 354 ℳ

verursacht hat.

III. In Bezug auf die Rente unserer Staatsbahnen ist zu bemerken, daß die Einnahmen im Jahre 1888 . . . . . 39 686 041 ℳ
betragen haben, während sich die Ausgaben in genanntem Jahre auf . . . . . 22 702 609 „

beliefen, so daß sich der Ueberschuß auf . . . . . 16 983 432 ℳ
oder auf 4,06 Procent des Anlagekapitals berechnet.

Die Badischen Privatbahnen hatten 1888 eine Einnahme von . . . . . 1 613 461 ℳ
und eine Ausgabe von . . . . . 1 042 769 „

so daß sich der Ueberschuß auf . . . . . 570 692 ℳ
oder auf 5,53 Procent des Anlagekapitals beziffert.

Die Rente des Anlagekapitals beträgt, wenn man Staats- und Privatbahnen zusammennimmt, 4,09 Procent.

Ueberblickt man die Betriebsergebnisse in der Zeit von 1840 bis 1888, so sind die verschiedenen Perioden, welche bei der Berechnung der Rente unserer Bahnen in Betracht kommen, in dem auf dem letzten Landtage erstatteten Berichte des Abgeordneten Winterer des Näheren bezeichnet worden. Wenn in jenem Berichte die vierte Periode, welche die Jahre 1875 bis 1886 umfaßt, als eine solche des Rückgangs unserer Bahnerträgnisse charakterisirt werden mußte, so ist es gewiß erfreulich, daß wir jetzt in eine fünfte Periode, die als eine solche des erneuten Aufschwungs der Rentabilität unserer Bahnen sich darstellt, eingetreten zu sein scheinen. Hat doch die Rente unserer Bahnen, die noch 1886 3,32 Procent ausmachte, 1887 4,10 und 1888 4,09 Procent betragen, also bereits wieder Zahlen erreicht, welche an diejenigen der günstigsten Periode unseres Eisenbahnbetriebs (1856 bis 1874) grenzen. Wir wollen hoffen, daß dieser Umschwung zum Besseren anhalten und weitere vortheilhafte Ergebnisse im Gefolge haben möge.

Ob freilich das anzustrebende Ziel, daß die finanziellen Ergebnisse unseres Bahnbetriebs nicht bloß die Verzinsung, sondern auch die Amortisation der Bauschuld decken, bald erreicht werden wird, ist bei der Höhe dieser Schuld, bei dem Umstande, daß das Eisenbahnbau-Budget auch diesmal wieder sehr erhebliche Anforderungen stellt, im Hinblick auf den Zugang der in ihrem Betriebe voraussichtlich wenig rentablen strategischen Bahnen und mit Rücksicht auf die Steigerung der Löhne, sowie der Kohlen-, Eisen- und Oelpreise immerhin zweifelhaft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Was die Rente anderer deutscher Bahnen anbelangt, so betrug solche 1888

bei den Bahnen in Elsaß-Lothringen	3,86	Procent,
„ „ „ im Königreich Preußen	6,03	„
„ „ „ „ „ Bayern	4,29	„
„ „ „ „ „ Sachsen	5,39	„
„ „ „ „ „ Württemberg	3,50	„
bei der Main-Neckar-Bahn	10,44	„
bei den oberhessischen Bahnen	0,68	„
bei der oldenburgischen Staatsbahn	5,79	„

Fassen wir die einzelnen Betriebsstrecken unserer Badischen Eisenbahnen in's Auge, so ergibt sich auch diesmal wieder, daß das Verhältniß, in welchem sie zur Herbeiführung der oben mitgetheilten Gesammtrente beitragen, ein ungemein ungleiches ist.

So beträgt z. B. der reine Einnahmeüberschuß

	Procent des Anlagekapitals:
bei der Strecke Karlsruhe-Offenburg	10,44,
„ „ „ Mannheim-Karlsruhe, Rheinbahn	9,98,
„ „ „ Mannheim-Mitte Rheinbrücke	8,52,
„ „ „ Mannheim-Heidelberg-Karlsruhe	7,67,
„ „ „ Offenburg-Freiburg	6,81,
„ „ „ Bruchsal-Bretten	6,18,
„ „ „ Offenburg-Singen	2,74,
„ „ „ Heidelberg-Eberbach- bayr. Grenze bei Würzburg	2,14.

Dagegen sinkt derselbe herab

bei der Strecke Freiburg-Neustadt auf	0,96,
„ „ „ Müllheim-Neuenburg auf	0,80,
„ „ „ Lauda-Wertheim auf	0,45,
„ „ „ Radolfzell-Mengen auf	0,43,
„ „ „ Königshofen-Mergentheim auf	0,27,
„ „ „ Grötzingen-Eppingen auf	0,20.

Folgende Bahnstrecken weisen, wenn man die Einnahmen mit den Ausgaben vergleicht, sogar einen Ausgabe-Ueberschuß auf, decken also nicht einmal die Betriebskosten:

Denzlingen-Waldkirch*)	mit einem Deficit von	5 235 ℳ
Schwackenreuthe-Pfullendorf	„ „ „ „	16 409 „
Krauchenwies-Sigmaringen	„ „ „ „	18 202 „
Oberlauchringen-Weizen	„ „ „ „	18 522 „
Hausach-Schiltach	„ „ „ „	27 594 „
Seckach-Walldürn	„ „ „ „	45 663 „
Neckargemünd-Sinsheim-Jagstfeld	„ „ „ „	53 432 „
Meckesheim-Neckarelz	„ „ „ „	72 430 „

Der Rentabilität der Privatbahnen ist bereits oben in Kürze gedacht worden.

Den dort angegebenen Zahlen liegen aber nicht die wirklichen Ergebnisse der Privatbahnen zu Grunde, indem solche erst nach dem Rechnungsabschluß der Eisenbahnhauptkasse zur vollständigen Abrechnung kamen.

*) NB. Wird an der Ausgabe obiger Bahn der 4procentige Zins von 18 167 ℳ für den vom Staat an die frühere Eigenthümerin der Strecke Denzlingen-Waldkirch noch zu entrichtenden Restkaufschilling abgesetzt, so ergibt sich kein Deficit, sondern eine Rente von 1,42 Procent.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach diesen wirklichen Ergebnissen betragen die Einnahmen der Privatbahnen im Jahre 1888 . . . . . 1 613 461 *M.* 43 *₰*,
die Betriebskosten . . . . . 1 139 543 „ 49 „
so daß sich ein Ueberschuß von . . . . . 473 917 *M.* 94 *₰*
ergibt.

Derselbe repräsentirt 4,59 Procent des Anlagekapitals.

In Wirklichkeit muß aber die Staatsbahn nach den für die Abrechnung mit diesen Bahnen maßgebenden Gesetzen, Konzessionen und Uebereinkommen die Summe von . . . . . 652 374 *M.* 89 *₰*
also . . . . . 178 456 „ 95 „
mehr entrichten.

1886 betrug der auf diese Weise geleistete Zuschuß des Staats noch 242 991 *M.*, 1887: 193 263 *M.*

IV. Das im Gesammtbetrieb (einschließlich der Werkstätten) verwendete Personal bestand im Jahre 1888 in

4 679 Beamten und Angestellten
und 5 823 ständigen Arbeitern,

zusammen 10 502 Personen,

so daß auf 1 Km. Bahn von den Beamten und Angestellten 3,382,
von den ständigen Arbeitern 4,209,
zusammen also 7,591
entfallen.

In der Tabelle 29 Spalte 73 ff. der Statistik des Reichseisenbahnamts ist die Zahl und Bezahlung der Beamten und Arbeiter auf Grund des Betriebsstandes von 1888 angegeben wie folgt:

	Betriebsverwaltung.			Werkstättenverwaltung.	
	Anzahl aller Beamten und Arbeiter:	Auf 1 Km. der durchschnittlichen Betriebslänge kommen also Köpfe:	Von der Gesammtbezahlung trifft auf 1 Betriebs-Km. *M.*:	Gesammtzahl der Angestellten und Arbeiter:	Treffen auf 1 Km. Köpfe:
Baden	8635	6,24	8513	1867	1,35
Elsaß-Lothringen	11309	7,53	9301	2398	1,59
Königreich Preußen	204397	8,89	9566	38284	1,67
„ Bayern	21789	4,77	6781	3378	0,74
„ Sachsen	24099	10,53	11309	3088	1,38
„ Württemberg	7799	4,99	5385	1080	0,69
Main-Neckarbahn	1393	13,90	17418	332	3,38
Oberhessische Bahnen	483	2,45	2596	65	0,33

V. Was die Behandlung des Eisenbahnbetriebs-Budgets seitens Ihrer Kommission betrifft, so sind wir hier mehr, wie bei jedem anderen Staatsvoranschlag, darauf angewiesen, uns auf die Mittheilungen der Großh. Regierung über die Nothwendigkeit der verschiedenen Aufwendungen zu verlassen. Ist es uns doch bei dem Umfange dieses Zweigs der Staatsverwaltung, sowie bei dem Umstande, daß viele der einschlägigen Anforderungen aus Gründen der Betriebssicherheit erhoben werden, deren Beurtheilung wiederum häufig technische Kenntnisse erfordert, ganz unmöglich, in die Details in der Weise einzudringen, wie sich dies bei anderen Abtheilungen

unseres Staatshaushalts als ausführbar erweist. Wir haben aber zu unserer Eisenbahnverwaltung auch diesmal wieder das Vertrauen, daß sie im Bewußtsein ihrer großen Verantwortlichkeit bestrebt war, bei der Aufstellung des Budgets die richtigen Grenzen einzuhalten. In diesem Vertrauen empfehlen wir dem hohen Hause das vorliegende Budget im Wesentlichen unverändert zur Annahme.

Wir gelangen zunächst zu der **Ausgabe,** und zwar zu

Titel I. Gehalt und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten.

§ 1. Gehalte.

Wir begegnen hier gegenüber einem seitherigen Budgetsatze von 5 055 510 ℳ einer Anforderung von 5 659 120 ℳ für 1890 und von 5 763 390 ℳ für 1891. Es werden also durchschnittlich für ein Jahr 5 711 255 ℳ oder jährlich 655 745 ℳ mehr, wie seither, angefordert.

In der Budget-Anlage 1 (Seite 49 des Budgets) ist eine Entzifferung beigefügt, welche die Vertheilung der bisherigen Budgetsätze für Besoldungen, Gehalte u. s. w. auf die neuen, etwas geänderten Budget-Rubriken nachweist.

In der Budget-Anlage 2 (Seite 51 ff. des Budgets) finden wir den Gehalts-Etat der Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Wie sich die Zahl der etatmäßigen Beamten auf die bei Aufstellung des Budgets der letzten Jahre unterschiedenen Abtheilungen der Reichsstatistik (A. Allgemeine Verwaltung. B. Bahnverwaltung. C. Aeußerer Bahnhofdienst. D. Expeditionsdienst. E. Zugbegleitungsdienst. F. Zugbeförderungsdienst) vertheilt, ist in den diesem Berichte angeschlossenen Beilagen 1 und 2 mit ausführlicher Erläuterung des Mehr und Weniger dargethan. In denselben sind übrigens auch die Beamten der Werkstätten-Verwaltung und der Dampfschifffahrt aufgeführt. Nach dem Ergebniß der betreffenden Zusammenstellungen waren im Budget für 1888/89 angefordert und genehmigt:

	Betrieb.	Werkstätten.	Dampfschifffahrt.	Vorübergehend für den Neubau.
Staatsdiener (234)	229	4	1	6
Decret-Angestellte (4056)	3926	86	44	—
Zus. etatmäßige Beamte	4155	90	45	6
Für **1890** sind angefordert	4174	90	45	—
„ **1891**	4179	90	45	—

Beilage 1. In Beilage 1 ist nun an Hand der letztjährigen Budgetaufstellung nachgewiesen, wie die Zahl der bisher genehmigten Staatsdienerstellen sich auf die Abtheilungen A—F der Reichsstatistik vertheilt, und welche Beamtenzahl für 1890/91 in den Tarifabtheilungen B bis mit F angefordert ist.

Hiernach waren bisher **234** Stellen und weitere 6 als künftig wegfallend genehmigt, jetzt werden dagegen dauernd **243** Stellen angefordert: es sollen nämlich **6** Techniker beim Betrieb mehr angestellt werden (D 1 und E 3); außerdem weiter 1 Zentralinspektor (D 1), 2 Bahnarchitekten (F 3), 1 Maschineningenieur (F 3), zusammen **4** Beamte; dagegen kommt **1** Güterverwalterstelle (E 6) in Wegfall; 234 + 6 + 4 — 1 = 243.

Daneben soll, ohne Veränderung der Gesammtzahl, 1 Revisorstelle (F 4) in eine Bureauvorsteherstelle (E 3) umgewandelt werden.

Ebenso ist in Beilage 2 nachgewiesen, wie viele Dekretangestellte bisher genehmigt waren und wie viele Beamte der Tarifabtheilungen G bis mit K im neuen Budget angefordert sind, mit Unterscheidung nach den Abtheilungen A—F der Reichsstatistik. Beilage 2.

Es sind hiernach statt bisheriger 4056 nun 4066 etatmäßige Stellen vorgesehen, also 10 mehr. Und zwar sind

mehr verlangt: 4 Sekretariatsassistenten,
1 Bureauassistent,
1 Bahnexpeditor I. Klasse,
2 Bahnexpeditoren II. Klasse,
3 Billetausgeber,
10 Expeditionsassistenten

Zusammen . . 21 mehr.

Dagegen weniger verlangt: 2 technische Assistenten (umgewandelt in Stellen F 3),
4 Pförtner,
1 Filialmagazinsmeister,
4 Bureaudiener

Zusammen . . 11 weniger

21 — 11 = 10.

Dieser in Anbetracht des demnächstigen Zugangs der strategischen Bahnen verhältnißmäßig nicht erheblichen Vermehrung des etatmäßigen Personals unserer Bahnverwaltung steht allerdings eine sehr namhafte Zunahme des nicht etatmäßigen Personals gegenüber, auf die weiter unten zurückzukommen sein wird.

Wir haben die Erläuterungen, welche zur Rechtfertigung des Zugangs an etatmäßigem Personal Seitens der Großh. Regierung gegeben worden sind, genau geprüft und keinen Anlaß gefunden, die Neuschaffung der einen oder anderen Stelle zu beanstanden.

Im Einzelnen ist zum Gehalts-Etat der Eisenbahnbetriebs-Verwaltung zu bemerken:

1. Die Abtheilungs-Vorstände der Generaldirektion der Staatseisenbahnen beziehen nach dem Gehaltstarif Dienstzulagen von je 700 ℳ. Da 4 derartige Vorstände in Frage kommen, so beträgt die Gesammtsumme des ihnen zustehenden Nebengehalts 2800 ℳ. Diese Summe erscheint im Voranschlag für 1891, während in jenem für 1890 3000 ℳ eingestellt sind. Letzteres hängt nach einer von der Großh. Regierung gegebenen Auskunft damit zusammen, daß 2 Abtheilungsvorstände der Generaldirektion zur Zeit des Inkrafttretens des Beamtengesetzes einen Nebengehalt von je 800 ℳ hatten, welcher erst im Laufe der Budgetperiode im Zusammenhang mit dem Anfall von Gehaltszulagen an die in Betracht kommenden beiden Beamten auf den tarifmäßigen Betrag reducirt werden wird.

2. Mit Bezug auf die Position „Bahnbauinspektoren, Betriebsinspektoren, Maschineninspektoren, Vorstände der Zentralanstalten, Zentralinspektoren D 1" ist zunächst zu erwähnen, daß das Großh. Finanzministerium mit Erlaß vom 16. Januar d. J. Nr. 514 Ihrer Kommission mitgetheilt hat, es müsse in den Erläuterungen auf Seite 53 des Budgets heißen:

„4 Vorstände von Zentralanstalten, 15 Zentralinspektoren" (anstatt 5 Vorstände von Zentralanstalten, 14 Zentralinspektoren).

Seither betrug die Zahl der Beamten nach D 1 51, wovon aber 3 Bahnbauinspektoren im laufenden Jahre noch beim Eisenbahnbau verwendet werden, weßhalb die Bezüge derselben für 1890 am Schlusse des Gehaltsetats (vergl. S. 66 des Budgets) abgesetzt und auf den Banetat übertragen sind.

In Folge des Zugangs der strategischen Bahnen soll nun der bahnbautechnische Dienst im Laufe der Budgetperiode neu organisirt werden, bei welcher Gelegenheit zugleich eine entsprechende Verkleinerung der jetzt vorhandenen Bahnbaubezirke, die von der Großh. Regierung zum Theil als zu umfangreich bezeichnet worden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

beabsichtigt ist. Anläßlich dieser Organisation werden die jetzt beim Bahnbau beschäftigten 3 Inspektoren wieder in den Betrieb übernommen werden.

Neu ist hier nur die Errichtung einer weiteren Zentralinspektorsstelle, welche im Interesse einer guten Kontrole über den Güterabfertigungs- und Güterbeförderungsdienst und der dadurch bedingten Vermehrung der Dienst- und Kassenprüfungen von der Großh. Regierung für nothwendig erklärt wird.

Die Bauzulagen von je 800 *M.* für die 3 Bahnbau-Inspektoren, welche jetzt noch beim Eisenbahnbau beschäftigt sind, fallen künftighin, und zwar vom Jahr 1891 an, weg.

3. Was die Position „Bahn- und Maschinen-Ingenieure I. Klasse, sowie Bahnarchitekten I. Klasse (Gehaltsklasse I), Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter, Bureauvorsteher E 3" betrifft, so hat auch hier nach der bereits unter Ziffer 2 erwähnten Mittheilung des Großh. Finanzministeriums eine Berichtigung der einschlägigen Erläuterungen einzutreten. Der künftige Stand soll nämlich 22 Bahningenieure und 7 Maschineningenieure I. Klasse (Gehaltsklasse I) (anstatt 23 Bahningenieure und 6 Maschineningenieure) betragen.

Ferner ist zu bemerken, daß die Zahl der bis jetzt genehmigten Bahn- und Maschineningenieure I. Klasse und Bahnarchitekten I. Klasse 36 beträgt. Davon sind aber 3 Bahningenieure I. Klasse dermalen beim Bahnbau beschäftigt, welche ebenso wie die zur Zeit beim Bahnbau beschäftigen Bahnbau-Inspektoren vom Jahre 1891 an in den Eisenbahnbetriebsdienst übernommen werden sollen, und deren Bezüge für 1890 zu Lasten des Bauetats in Abzug gebracht sind.

Von diesen 36 Stellen sollen nach dem Vorschlage der Großh. Regierung 29 der Gehaltsklasse I (E 3) und 7 Stellen der Gehaltsklasse II (F 7) zugewiesen werden, und zwar sollen in die 29 Stellen der Gehaltsklasse I 22 Bahningenieure und 7 Maschineningenieure I. Klasse einrücken.

Außer diesen 29 Beamten erscheinen nach dem Gehaltsetat unter E 3 1 Hauptkassen- und 1 Hauptmagazinsverwalter und 6 Bureauvorsteher, so daß unter dieser Position des Gehaltstarifs für die Budgetperiode im Ganzen 37 Beamte angefordert werden. Neu ist dabei die Stelle eines Bureauvorstehers, indem die Zahl der betreffenden Stellen aus den in den Erläuterungen auf Seite 53 des Budgets angegebenen, nicht zu beanstandenden Gründen von 5 auf 6 erhöht werden soll, wofür aber bei F 4 eine Revisorsstelle in Wegfall kommt.

Auffallend war Ihrer Kommission, daß nach dem Vorschlage der Großh. Regierung im Laufe der Budgetperiode keine Bahnarchitekten I. Klasse in die Gehaltsklasse I einrücken sollen, was zu einer Erörterung der Frage führte, ob etwa der Mangel akademischer Vorbildung der Grund sei, aus welchem man keinen der jetzt im Dienste befindlichen Bahnarchitekten I. Klasse nach E 3 bringen wolle. Auch bezüglich der Bahn- und Maschineningenieure I. Klasse tauchten in der Kommission Zweifel darüber auf, ob die Großh. Regierung dieselben in die Gehaltsklasse I, also nach E 3, werde vorrücken lassen, wenn sie nicht in der Lage seien, den Nachweis akademischer Vorbildung zu liefern.

Die Großh. Regierung hat nun auf Befragen erklärt, es sei hinsichtlich aller dieser Beamten die Einreihung in die erste Gehaltsklasse nicht unbedingt an den Nachweis einer Vorbildung der gedachten Art geknüpft. Vielmehr habe man sich ausdrücklich vorbehalten, auch Beamte, die nicht als Ingenieur- oder Baupraktikanten recipirt worden, in die erste Gehaltsklasse einzurangiren. Doch sei diese Beförderung als eine von besonderer Würdigkeit und von längerer Dienstleistung des betreffenden Beamten abhängige, für diesen als Auszeichnung geltende Ausnahme zu behandeln, in welcher Beziehung sich die Großh. Regierung mit den Darlegungen des von dem Abgeordneten Friderich erstatteten Kommissionsberichts über die Gehaltsordnung (Verhandlungen der Ständeversammlung 1887/88, 6. Beilagenheft S. 360 und 361) im Einklang zu befinden glaube.

Da aus den seitens der Regierungsbank anläßlich der Berathung des Unterrichtsbudgets abgegebenen Erklärungen hervorzugehen schien, daß eine diese Frage allgemein behandelnde Staatsministerialentschließung ergangen sei, sah sich die Budgetkommission veranlaßt, die Großh. Regierung um Auskunft zu bitten, ob eine derartige Entschließung bestehe, eventuell welchen Wortlaut sie habe.

Daraufhin wurden uns von der Großh. Regierung „Vollzugsbestimmungen zur Gehaltsordnung" mitgetheilt, welche mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 27. Dezember v. J. Nr. 553 genehmigt worden sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die §§ 5—8 dieser Vorschriften lauten:

„§ 5.

Soweit für einzelne Amtsstellen im Gehaltstarif bei gleicher Benennung der Beamten verschiedene Gehaltsklassen vorgesehen sind, können bei folgenden Diensten, nämlich

a. Vorstände der Strafanstalten (C 1);
b. Steuerkommissäre, Stiftungsverwalter (Vorstände der Zentralverwaltungen von Landesstiftungen), Vorstände der Universitätskassen (D 1);
c. Ministerialsekretäre (D 2);
d. Vorstände von Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten (D 3);
e. Ingenieure I. Klasse, Bahn- und Maschineningenieure I. Klasse, Bahnarchitekten I. Klasse (E 3);
f. Stationskontroleure der Eisenbahnverwaltung (F 6)

in die oberste Gehaltsklasse regelmäßig nur solche Beamte einrücken, welche auf Grund der von ihnen abgelegten Staatsprüfung unter die Zahl der Anwärter für höhere Stellungen im Staatsdienst (Referendäre und Praktikanten, einschließlich der Eisenbahnpraktikanten) aufgenommen sind.

§ 6.

Landesherrlicher Entschließung bleibt es vorbehalten, ausnahmsweise auch von jenen Beamten, welche unter die Anwärter der am Schluß von § 5 bezeichneten Art nicht aufgenommen sind, einzelne in die oberste Gehaltsklasse ihrer Kategorie einrücken zu lassen, falls solche Beamte sich während ihrer Verwendung auf Stellen der gleichen Art durch hervorragende Begabung und tadellose Führung ausgezeichnet und sich bereits während mindestens zweier Zulagefristen im Genuß des nach dem Gehaltstarif erreichbaren höchsten Diensteinkommens (an Gehalt, Alterszulage ꝛc.) der vorletzten Gehaltsklasse ihrer Kategorie befunden haben.

§ 7.

Im Uebrigen ist für das Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse, neben den besonderen Vorschriften für die einzelnen Verwaltungszweige, der Nachweis besonderer Tüchtigkeit und Befähigung für die Versehung von wichtigeren Diensten der betreffenden Art vorausgesetzt.

§ 8.

Von Erfüllung der am Schluß von § 6 aufgenommenen Bedingung kann denjenigen Maschineningenieuren I. Klasse Nachsicht ertheilt werden, welche vor Erlassung der Verordnung vom 21. März 1878 in den Staatsdienst eingetreten sind."

Es fragt sich nun, ob diese Bestimmungen nicht in der einen oder anderen Beziehung zu weit gehen, beziehungsweise ob sie mit den auf dem letzten Landtage gefaßten Beschlüssen vollständig in Uebereinstimmung sich befinden.

Prüft man diese Frage näher, so ist vor Allem daran zu erinnern, daß in dem Entwurfe des Gehaltstarifs, wie ihn seiner Zeit die Großh. Regierung der zweiten Kammer vorgelegt hatte, bei den Vorständen der Strafanstalten (Gehaltsklasse I) C 1, bei den Revisionsvorständen bei Ministerien und Mittelstellen, Ministerialsekretären, Vorständen der Zentralverwaltungen von Landesstiftungen und Vorständen der Universitätskassen D 1, bei den Vorständen von Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten D 2, bei den Ingenieuren I. Klasse, Bahn- und Maschineningenieuren I. Klasse, Bahnarchitekten I. Klasse E 3 und bei den Stationskontroleuren der Eisenbahnverwaltung F 5 die Höhe der dienstlichen Bezüge dieser Beamten oder die Möglichkeit ihres Einrückens in die oberste Gehaltsklasse davon abhängig gemacht war, ob der Betreffende eine akademische Vorbildung genossen.

Die Kommission der zweiten Kammer, welche den Gehaltstarif berieth, beantragte aber den Strich der „akademischen Vorbildung" in den erwähnten Fällen, welchem Antrage auch das hohe Haus entsprochen hat.

Sie erklärte sich dabei mit der Großh. Regierung durchaus darin einverstanden, daß auf die bezeichneten Amtsstellen, soweit es sich nicht um die Revisionsvorstände an Ministerien und Mittelstellen handle, für die Regel und vorzugsweise Beamte mit akademischer Vorbildung zu berufen seien.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sie bemerkte aber, es könne bei den Beamten, bei welchen im Gehaltstarif die Unterscheidung bezüglich der akademischen Vorbildung gemacht sei, im Einzelfalle vorkommen, daß ein einzelner dieser Beamten auch ohne akademische Bildung oder ohne vorherige Ablegung eines Staatsexamens durch Begabung, Fleiß und tüchtige Leistungen dem akademisch gebildeten Beamten bezüglich seiner Brauchbarkeit und Durchbildung völlig gleichstehe. Für diese Fälle halte es die Kommission für unbedenklich, dem betreffenden Beamten die Möglichkeit des Aufrückens in die höhere Gehaltsklasse zu gewähren.

Weiter erklärte die Kommission, sie erkenne voll und ganz an, daß die Festsetzung der Vorbedingungen für die Erlangung jeder Art von Staatsämtern, mit einziger Ausnahme der Richter, Sache der Exekutive, nicht der Legislative sei. Sie wolle also nicht das Vorrücken von nicht akademisch gebildeten Beamten in die betreffenden höheren Gehaltsklassen befürworten, sie lasse vielmehr in dieser Richtung der pflichtgemäßen Erwägung der Großh. Regierung freie Hand, so daß dieselbe auch für die Zukunft die Uebertragung derartiger Stellen von Erlangung akademischer Vorbildung ausnahmslos abhängig machen könne, und vermöge nur ihrerseits nicht anzuerkennen, daß es richtig sei, daß bei dem Vorhandensein völlig gleicher Tüchtigkeit und Brauchbarkeit im Einzelfalle das Vorrücken in die höheren Bezüge derselben Kategorien von dem Nachweise akademischer Vorbildung abhängig gemacht werden solle.

Die ganze Frage erfuhr anläßlich der Berathung der Gehaltsordnung im Plenum der zweiten Kammer, und zwar in der Sitzung vom 30. Juni 1888, eine eingehende Besprechung. Seitens der Großh. Regierung war zu § 6 der Gehaltsordnung, welcher das Vorrücken auf höhere Amtsstellen behandelt, mit Rücksicht auf die von der Kommission beschlossene Beseitigung des Unterschieds zwischen akademisch und nicht akademisch gebildeten Beamten als Absatz 3 folgende Bestimmung nachträglich in Vorschlag gebracht worden:

„Soweit im Gehaltstarif für Beamte der gleichen Benennung verschiedene Gehaltsklassen vorgesehen sind, erfolgt die Einreihung der Beamten in diese Klassen mit Beachtung der im Staatsvoranschlag genehmigten Zahl der Stellen einer jeden Gehaltsklasse und nach Maßgabe der durch landesherrliche Verordnung zu treffenden Bestimmung über die zur Erreichung der oberen Gehaltsstufen (Klassen) erforderliche besondere Qualifikation."

Im Verlaufe der Berathung dieses Vorschlags, welchem die Kommission beigetreten war und der auch die Zustimmung des Hauses fand, erklärte der Großh. Herr Finanzminister das Vorrücken in diejenigen oberen Gehaltsstufen, deren Erreichung der Entwurf des Tarifs von dem Nachweis akademischer Vorbildung abhängig gemacht, werde nach dem — allerdings im Einzelnen noch nicht feststehenden, aber voraussichtlichen — Inhalt der landesherrlichen Verordnung regelmäßig, wie dies auch der Kommissionsbericht als zulässig und zweckmäßig anerkenne, nur stattfinden können, wenn jene im Tarif aufgenommene Voraussetzung erfüllt sei. Indessen gedenke die Regierung sich ausdrücklich das Recht vorzubehalten, in besonderen Ausnahmefällen von dem Erforderniß akademischer Vorbildung abzusehen.

Mit dieser Erklärung, welche auf Antrag des Abgeordneten Friderich in das Sitzungsprotokoll aufgenommen wurde, gab man sich damals in der Zweiten Kammer zufrieden.

Deßgleichen ist in dem Kommissionsberichte der Ersten Kammer, erstattet von dem Freiherrn Karl August von Göler, mit Bezug auf die Annahme des Zusatzes zu § 6 in der Zweiten Kammer, sowie auf die in derselben von dem Herrn Finanzminister abgegebene Erklärung bemerkt, die Kommission könne sich mit dieser Lösung der wichtigen, grundsätzlichen Frage befriedigt erklären.

Nach diesem Verlauf der Sache in beiden Häusern des Landtags muß die Budgetkommission anerkennen, daß die von der Großh. Regierung erlassenen Vollzugsbestimmungen dem Gesetze und den Intentionen der Kammerbeschlüsse im Allgemeinen entsprechen. Jedenfalls kann eine Beanstandung dieser Bestimmungen bezüglich jener Beamten, welche erst nach Inkraftreten des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung in Stellen der in § 5 bezeichneten Art einrücken, nicht erhoben werden. Dagegen scheint uns allerdings hinsichtlich derjenigen Beamten, welche sich bereits am 1. Januar 1890 in derartigen Stellen befunden haben, eine gewisse, von dem letzten Landtag wohl nicht beabsichtigte Härte darin zu liegen, daß ihnen der § 6 am Schlusse das Vorrücken in die oberste Gehaltsklasse in sehr erheblicher Weise erschwert. Wir können es deßhalb nur begrüßen, daß die Großh. Regierung bei einem am 12. Mai d. J. stattgehabten Zusammentritt mit Ihrer Kommission, erklärt hat, es

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

werde die Allerhöchste Ermächtigung dazu eingeholt werden, in die Vollzugsbestimmungen der Gehaltsordnung eine weitere Uebergangsbestimmung aufzunehmen, wonach zu Gunsten derjenigen Beamten, welche am 1. Januar 1890 sich bereits in Amtsstellen befunden haben, für die der Gehaltstarif mehrere Gehaltsklassen vorgesehen hat, beim Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen von dem Erforderniß des Ablaufs zweier Zulagefristen abgesehen und außerdem auch von dem Erforderniß der stattgehabten Erreichung des seitherigen Höchstgehalts dann Abstand genommen werden kann, wenn der Beamte sich mindestens zehn Jahre in der betreffenden Amtsstellung befunden hat.

Wir müssen mit diesem Entgegenkommen der Großh. Regierung, welches gewiß auch in Beamtenkreisen dankbar anerkannt werden wird, und an dessen praktischer Bethätigung gegenüber den in Betracht kommenden Beamten wir nicht zweifeln, die Sache für erledigt erachten. —

Die in den Erläuterungen der Großh. Regierung mit Bezug auf die Vertheilung der Zahl der bis jetzt genehmigten Bahn- und Maschinen-Ingenieure, Bahnarchitekten I. Klasse auf E 3 und F 3 gemachte Bemerkung, daß diese Vertheilung während der Budgetperiode veränderlich sei, kann von Ihrer Kommission nur in dem Sinne als richtig anerkannt werden, daß die Gesammtzahl der in E 3 und F 3, sowie die Zahl der in E 3 angeforderten und bewilligten Stellen von Bahn- und Maschinen-Ingenieuren, sowie von Bahnarchitekten I. Klasse unüberschreitbar ist, daß aber in F 3 um so viele Beamte mehr einrangirt werden können, als solche in E 3 der Budgetbewilligung gegenüber weniger angestellt werden. Mit anderen Worten, es kann die niedrigere Tarifklasse innerhalb der angegebenen Grenzen stärker besetzt werden, als im Budget vorgesehen ist, nicht aber auch die höhere Tarifklasse. Es ist zwar die Richtigkeit dieser Auffassung Seitens des Großh. Finanzministeriums bezweifelt worden. Wir müssen an derselben aber im Hinblick auf Artikel 14 des Etatgesetzes, wonach die etatmäßige Anstellung von Beamten nur insoweit zulässig ist, als die betreffenden Amtsstellen nach Art und Zahl in der Gehaltsordnung und im Staatsvoranschlag vorgesehen sind, unbedingt festhalten, und der Großh. Regierung überlassen, bei Vorlage des nächsten Budgets eine höhere Zahl von Stellen nach E 3 anzufordern, falls sie mit der jetzt verlangten — wie wir nochmals betonen, unüberschreitbaren — Zahl von im Ganzen 37 nicht ausreichen sollte. Eine derartige Erhöhung schon jetzt eintreten zu lassen, wie uns Seitens der Großh. Regierung für den Fall des Bestehens auf der von uns als richtig erkannten Ansicht nachträglich angesonnen wurde, schien uns kein ausreichender Grund vorzuliegen. Wenn das Großh. Finanzministerium geglaubt hat, die Budgetkommission sei in der oben berührten, für das Bewilligungsrecht der Stände bedeutsamen Frage bei den Bezirksthierärzten von anderen Anschauungen ausgegangen, wie aus dem Gönner'schen Berichte (S. 12, Ziff. 6) ersehen werden könne, so haben die deßfallsigen Ausführungen den Sinn, welchen ihnen das Großh. Finanzministerium beilegt, nicht gehabt, und es ist dies in der 55. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. Mai d. J. ausdrücklich klargestellt, bezw. auch hinsichtlich der Eintheilung der Bezirksthierärzte in verschiedene Gehaltsklassen die in Vorstehendem bezüglich der Veränderlichkeit einer derartigen Eintheilung während der Budgetperiode dargelegte Auffassung der Budgetkommission entschieden festgehalten worden.

4. Das Mankogeld des Zahlmeisters E 5 im Betrage von 375 *M.*, welches jetzt als Kassenzulage angefordert wird, schien Ihrer Kommission verhältnißmäßig hoch zu sein. Wir haben jedoch schließlich von einer Beanstandung des desfallsigen Betrags, der übrigens dem dermaligen Inhaber der Stelle, weil er ihn seither schon erhalten hat, auch nicht zum Theil entzogen werden könnte, in Anbetracht des verantwortungsvollen Kassendienstes dieses Beamten und im Hinblick darauf, daß auch die Kassiere der Generalstaatskasse und der Amortisationskasse Kassenzulagen von 385, bezw. 350 *M.* bekommen, abgesehen.

5. Die Zahl der Bahnverwalter und Güterverwalter E 6, welche bisher 51 betrug, soll nach dem Vorschlage der Großh. Regierung auf 50 ermäßigt werden, indem 1 Güterverwaltersstelle als entbehrlich in Wegfall kommen soll.

6. Bezüglich der Bahn- und Maschineningenieure I. Klasse und der Bahnarchitekten I. Klasse, insoweit dieselben in die Gehaltsklasse II, also nach F 3 eingetheilt werden sollen, ist zunächst das oben unter 3 Bemerkte zu vergleichen.

Die Zahl dieser Beamten soll nach den Anträgen der Großh. Regierung von 7 auf 10 erhöht werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Neu angefordert werden die Stellen für 2 Bahnarchitekten, von welchen der eine wegen der bevorstehenden Vermehrung der Bezirke der Bahnbau-Inspektionen für nothwendig erklärt wird, während der andere statt eines technischen Assistenten vorgesehen ist. Ferner wird mit Rücksicht auf das Anwachsen der Geschäfte statt eines technischen Assistenten ein Maschinen-Ingenieur I. Klasse neu angefordert.

7. Die Zahl der Sekretäre, Revisoren, Registratoren, Expeditoren, Eisenbahnsekretäre, Oberbuchhalter bei Zentralkassen F 4 soll nach dem Budget von 53 auf 51 reducirt werden. Es hängt dies damit, daß eine Oberbuchhalterstelle auf den Werkstätte-Etat (vergl. Seite 68 und 69 des Budgets) übertragen ist, sowie mit der bereits unter 3 erwähnten Neuschaffung der Stelle eines Bureauvorstehers, wofür die Stelle eines Revisors wegfällt, zusammen.

8. Auf die zu der Position Stationskontroleure (Gehaltsklasse I) F 6 von der Großh. Regierung gemachte Bemerkung, daß die Vertheilung der Zahl der Stationskontroleure auf F 6 und F 7 veränderlich sei, hat das in dieser Hinsicht oben unter 3 Ausgeführte sinngemäße Anwendung zu finden.

9. Das Gleiche, wie unter 8, gilt bezüglich der von der Großh. Regierung zu der Position Bahn- und Maschineningenieure II. Klasse (Gehaltsklasse II) G 4 gegebenen Erläuterung, daß die Vertheilung der 14 Stellen für Bahn- und Maschinen-Ingenieure II. Klasse oder technische Assistenten, welche nach Abgang von zwei auf Bahnarchitekten I. Klasse bezw. Maschineningenieure I. Klasse (Gehaltsklasse II) übertragenen Stellen von der seitherigen Budgetbewilligung übrig bleiben, mit 5 auf G 4 und mit 9 auf H 6 während der Budget-Periode veränderlich sei.

10. Die Zahl der Bahnexpeditoren I. Klasse, Güterexpeditoren, Obertelegraphisten H 1 soll von 109 auf 110 erhöht werden, indem wegen Eröffnung neuer Bahnes eine Bahn-Expeditors-Stelle mehr errichtet werden soll.

Entziffert man die Zahl von 110, so fallen unter dieselbe 83 Bahnexpeditoren I. Klasse, 19 Güterexpeditoren und 8 Obertelegraphisten. Vier Beamte sind nach K 1 und § 25 Ziff. 3 der Gehaltsordnung zu behandeln.

Für 66 Beamte werden Dienstzulagen als theilweiser Ersatz für die in Wegfall gelangenden Tantièmen aus Waag-, Verlade- ꝛc. Gebühren in Beträgen von etwa 20 bis 180 ℳ, zusammen von 3700 ℳ, angefordert, welche künftighin fortfallen.

Hinsichtlich dieser Gebühren ist zu bemerken, daß sich dieselben aus Wägegeld, Zählgebühren, Krahngeld, Auf- und Abladegebühren und Signirgebühren zusammensetzen. Von denselben waren seither den im Güterabfertigungsdienst beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeitern mit Ausnahme der Staatsdiener Tantièmen bewilligt, welche sich auf 50 Procent des Gesammtgebührenertrags beliefen und mit 25 Procent dem Expeditionsvorsteher und den Assistenten, bezw. Gehilfen und mit 25 Procent den Güterbodenmeistern, Güterbureaudienern und Arbeitern zu Gute kamen. Im Allgemeinen sollte monatlich Keiner mehr als 30 ℳ erhalten.

Vom 1. Januar 1890 an sollen nun Tantièmen aus diesen Gebühren nicht mehr gewährt werden. Dagegen sollen diejenigen Beamten und ständigen Arbeiter der Eisenbahnverwaltung, welche bestimmte, nach dem Nebengebührentarif von dem Versender, bezw. Empfänger besonders zu bezahlende Handdienstleistungen verrichten, dafür Arbeitsgebühren nach Maßgabe einer in Nr. 61 des Verordnungsblattes der Generaldirektion der Staatseisenbahnen vom Jahre 1889 abgedruckten allgemeinen Verfügung erhalten. (Vgl. Titel II § 15 des vorliegenden Budgets). Diese Arbeitsgebühren sollen an ständige Arbeiter und andere ohne Beamteneigenschaft ständig im Eisenbahndienste verwendete Personen, und, was die Beamten anbelangt, nur an Buraudiener, Pförtner, Weichenwärter und Billetausgeber gegeben werden. Es sollen aber im Weiteren diejenigen etatmäßigen Beamten, welche bisher aus dem Tantièmenbezug eine regelmäßige und erhebliche Einnahmen hatten, denselben in der Folge jedoch ganz verlieren, wie Bahnexpeditoren I. und II. Klasse, Güterexpeditoren und Expeditionsassistenten, für den Ausfall dadurch entschädigt werden, daß ihnen etwa 60 Procent ihres bisherigen Tantièmenbezugs als künftig wegfallende Dienstzulage bewilligt werden, zu welchem Zwecke bei H 1 3700 ℳ, bei H 9 4900 ℳ, bei J 8 1700 ℳ und bei K 15 2500 ℳ, also im Ganzen 12 800 ℳ (nicht 8600 ℳ, wie auf Seite 5 des Budgets irrthümlich angegeben ist) angefordert werden.

In den Kreisen der Betheiligten scheint nun eine gewisse Unzufriedenheit darüber zu bestehen, daß dieser Tantièmen-Ersatz nicht nach den gleichen oder doch wenigstens nach ähnlichen Grundsätzen bemessen wird, wie der Remunerationsersatz, bezüglich dessen im Allgemeinen der im Durchschnitt der Jahre 1887/89 als ordentliche

Remuneration bezogene Betrag mit der Modifikation maßgebend ist, daß er 300 M. nicht übersteigen darf. Es wird behauptet, daß, da nur 60 Procent des seitherigen Tantièmenbezugs als Entschädigung gewährt werden sollen, eine Anzahl der betreffenden Beamten eine nicht unerhebliche Einkommens-Einbuße erleiden werde. Auch sei es unbillig, daß dann, wenn ein Beamter, der seither Tantièmenbezug hatte, auf seinen Wunsch versetzt wird, die Dienstzulage unter allen Umständen ganz fortfallen solle, während er doch vielleicht durch dringende Rücksichten auf seine Familie u. dgl. zur Aeußerung eines deßfallsigen Wunsches veranlaßt worden sein könne.

Seitens der Großh. Regierung wurde dem gegenüber betont, daß, während die Remunerationen in jährlich nicht wesentlich verschiedenen Beträgen gleichmäßig an die Beamten gleicher Art vertheilt worden seien, die Einnahme der Bahnexpeditoren I. und II. Klasse, Güterexpeditoren, Expeditionsassistenten und Bureaudiener aus Tantièmen nur eine zufällige Nebeneinnahme gewesen sei, welche einzelne dieser Beamten in größeren oder geringeren Beträgen und zwar nur insolange bezogen hätten, als sie auf Stationen sich befunden, mit deren Dienst ein solcher Nebenbezug verbunden gewesen. Wegen dieser Unsicherheit im Bezug der bisherigen Tantièmen habe die Generaldirektion vorgeschlagen, nicht wie bei den Remunerationen einen vollen, sondern nur einen theilweisen Ersatz zu gewähren. Obwohl die Großh. Regierung diesen Antrag auch jetzt noch für begründet halte, sei sie aber, wenn man den in Aussicht genommenen Betrag von 60 Prozent für zu niedrig halte, auch damit einverstanden, daß die Entschädigung für die weggefallenen Tantièmen etwas höher bemessen und in den dazu geeigneten Fällen eine Entschädigungs-Dienstzulage bis zu etwa 80 Prozent des bisherigen Bezugs gegeben werde. Die im Gehaltsetat der Budgetvorlage hierfür vorgesehenen Ausgabebeträge würden sich alsdann entsprechend erhöhen; bei den Bureaudienern und Pförtnern halte es sogar die Regierung für thunlich, über die Grenze von 80 Prozent hinauszugehen. In Folge von Todesfällen seit Aufstellung des Budgets habe sich die bei Zugrundlegung von 60 Prozent nöthige Summe nach der neuesten Berechnung der Generaldirektion auf 12 345 M. (statt 12 800 M. wie im Budget vorgesehen) ermäßigt. Nach nochmaliger Erwägung findet nun aber die Großh. Regierung eine ausgiebigere Schadloshaltung angemessen und wünscht jetzt als Tantièmenersatz einen Höchstbetrag von 16 000 M. bewilligt zu erhalten, wogegen wir Nichts zu erinnern finden.

Dabei wurde von Großh. Finanzministerium noch bemerkt, es werde die Großh. Generaldirektion mit einer Weisung in dem Sinn versehen werden, daß es dem einzelnen Beamten bezüglich seiner Tantième-Entschädigungs-Dienstzulage nicht zum Nachtheil gereichen solle, wenn er um seine Versetzung ausdrücklich nachsuche. Damit hat auch der zweite im Obigen erwähnte Beschwerdepunkt seine sachgemäße Erledigung gefunden.

Ein Beamter bezieht als Lagerhausverwalter in Konstanz eine Dienstzulage von 500 M., welche eine Entschädigung dafür repräsentirt, daß er seither für das Beibringen von Getreide in die der Bahnverwaltung gehörigen Magazine eine Provision bezog, die künftig wegfällt.

11. Auf H 3 und H 4 sollen 170 seither genehmigte Assistenten- und Buchhalterstellen (einschließlich derjenigen für 36 Stationsassistenten und 1 Material- und Hausverwalter) mit einem wegen Zunahme der Revisions- und Sekretariatsgeschäfte sich als nothwendig erweisenden Zuschlage von 4 neuen Stellen in der Weise vertheilt werden, daß 132 auf H 3 und 42 auf H 4 entfallen. Unter den 132 auf H 3 zu übernehmenden Stellen befindet sich eine Buchhalterstelle, die vom Werkstätten-Etat hierher übertragen wird, und es sind von den dermaligen Inhabern dieser Stellen 32 nach K 1, bezw. nach § 25 Ziff. 3 der Gehaltsordnung zu behandeln. Letzteres trifft zur Zeit auch bei 5 Buchhaltern, deren Stellen nach H 4 angefordert werden, zu.

12. Die Stellen nach H 6 sollen vom Jahre 1891 an im Zusammenhang mit der bevorstehenden Aenderung der Bezirke der Bahnbau-Inspektionen um 3 technische Assistenten sowie um 2 Hochbauassistenten vermehrt werden und damit auf 40 anwachsen.

13. Bezüglich der Expeditions- und Bureauassistenten H 9 hat das Großh. Finanzministerium unterm 12. Februar d. J. Ihrer Kommission mitgetheilt, es befänden sich unter den in Anforderung gebrachten 222 Expeditionsassistenten zwei, von welchen der eine zur Zeit an Gehalt nebst Funktionsgehalt 2000 + 400 = 2400 M., der andere 1800 + 200 = 2000 M. beziehe, wozu noch die bisherige Jahresremuneration von durchschnittlich je 75 M. komme, so daß der thatsächliche Gesammtbezug sich auf 2475, bezw. 2075 M. belaufe. Nun könne dem ersteren Beamten vom 1. Januar 1890 an ein Ersatz für die bisherige Remuneration nicht gewährt werden,

weil Dem (wegen Ueberschreitung des neuen Höchstbezugs) die Bestimmung des letzten Absatzes des § 23 der Gehaltsordnung entgegenstehe; der letztere Beamte dagegen könne die Remunerationszulage deßhalb nicht erhalten, weil er mit der ihm auf 1. Januar 1890 anfallenden tarifmäßigen Gehaltszulage von 150 M. den seither maßgebenden Höchstgehalt für Expeditionsassistenten (1800 M.) um 150 M. übersteige, was nach § 23, Abs. 2 der Gehaltsordnung gleichfalls die Nichtgewährung des Remunerationsersatzes zur Folge habe. Andererseits sei der obenerwähnte seitherige Funktionsgehalt dieses Beamten von 200 M. mit Verwilligung der vorstehenden Gehaltszulage um den Betrag der letzteren, also um 150 M. zu ermäßigen und zwar gemäß § 22 der Gehaltsordnung. Unter diesen Umständen würden sich die beiden Beamten in ihrem thatsächlichen Einkommensbezug vom 1. Januar 1890 an um je 75 M. schlechter stellen, als vorher. Dies lasse sich nur dadurch vermeiden, daß im Staatsvoranschlag für 1890/91 zur Gewährung zweier besonderer Dienstzulagen von je 75 M. die Genehmigung ertheilt werde. Wir haben gegen die Ertheilung dieser Genehmigung im Hinblick darauf, daß es ein im Gesetz nicht berücksichtigter Ausnahmefall ist, daß ein Beamter bereits mehr bezieht, als der bisherige Höchstgehalt seiner Stelle ausmacht, Nichts zu erinnern. Uebrigens kommen die erwähnten zwei Dienstzulagen von je 75 M. künftighin in Wegfall.

Im Uebrigen ist zu bemerken, daß bei H 9 im Ganzen 11 Beamte mehr angefordert werden, wie bisher, nämlich 10 Expeditionsassistenten wegen Zunahme des Verkehrs und Eröffnung neuer Strecken, und 1 Bureauassistent, weil ein weiterer Betriebs-Inspektor von der Wahrnehmung des Stationsvorsteherdienstes entbunden wurde. Die Gesammtzahl der Beamten nach H 9 beträgt in der Budget-Periode 241, wovon 2 nach K 1, bezw. § 25 Ziff. 3 der Geh.-O. zu behandeln sind.

126 Beamte beziehen Dienstzulage als theilweisen Ersatz für die wegfallenden Tantièmen aus Waag- ꝛc. Gebühren in Beträgen von etwa 20 bis 160 M. (zusammen 4900 M.), in welcher Hinsicht auf das unter Ziffer 10 Bemerkte verwiesen wird.

14. Bezüglich der Bureauassistenten K 1 ist hervorzuheben, daß Ihrer Kommission eine Mittheilung des Großh. Finanzministeriums vom 4. März d. J. zugegangen ist, wonach sich erst nach Aufstellung des Budgets ergeben hat, daß unter den derzeit vorhandenen Inhabern fraglicher Stellen sich 5 Beamte befinden, bei welchen die Voraussetzung zur Einreihung in H 9 zutrifft, indem dieselben die Eisenbahnassistenten-Prüfung abgelegt haben. Es sind dies Bureauassistenten, die bei den technischen Bezirksbeamten der Eisenbahnverwaltung (Bahnbau- und Maschinen-Inspektoren) beschäftigt sind. Es soll daher, wogegen diesseits nichts zu erinnern ist, der Erläuterung dieser Position auf Seite 59 des Budgets beigefügt werden:

„Von den derzeit vorhandenen Beamten sind 5 nach H 9 zu behandeln."

15. Bei den Filialmagazinsmeistern J 3, deren Zahl zur Zeit 10 beträgt, soll nach dem Vorschlage der Großh. Regierung eine Stelle in Wegfall kommen.

16. Was die Bahnmeister J 4 betrifft, so liegt hier dem Hause eine von dem Abgeordneten Knecht in der 18. öffentlichen Sitzung vom 24. Februar d. J. übergebene Petition, d. d. Eberbach, den 19. Februar d. J., vor, in welcher um Besserstellung dieser Beamtenkategorie, wenigstens hinsichtlich ihrer Gebühren für auswärtige Dienstverrichtungen, gebeten wird.

Wir können mit Rücksicht darauf, daß auf Aenderungen des Gehaltstarifs zur Zeit grundsätzlich nicht eingegangen werden kann, nur beantragen, daß über die Petition, insoweit darin eine Besserstellung dieser Beamten angestrebt wird, die eine Aenderung des Tarifs zur Folge haben müßte, zur Tagesordnung übergegangen werde. Dagegen scheinen allerdings die Gebühren, welche die Bahnmeister für auswärtige Dienstleistungen beziehen und die von der Generaldirektion im Jahre 1882 festgesetzt wurden, verhältnißmäßig nieder zu sein. Es hat aber die Großh. Regierung erklärt, sie sei zur Zeit mit einer Prüfung der Frage beschäftigt, ob nicht eine Aufbesserung jener Gebühren zulässig wäre, und es werde wohl diese Frage im Prinzip bejaht werden. Es wird deßhalb die Petition, insoweit sie auf eine Erhöhung fraglicher Gebühren abhebt, der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen sein.

Die Zahl der Bahnexpeditoren II. Klasse J. 8 soll wegen Eröffnung neuer Bahnstrecken von 36 auf 38 vermehrt werden. Die jetzt vorhandenen 36 Beamten sollen als theilweisen Ersatz für ihnen in der Folge

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

entgehende Tantièmen aus Waag- ꝛc. Gebühren Dienstzulagen von 20—140 ℳ, im Ganzen von 1 700 ℳ, erhalten, die nach dem oben unter Ziffer 10 ausgeführten nunmehr eine entsprechende Erhöhung erfahren werden.

18. Bei den Wagenrevidenten, Oberschaffnern, Billetausgebern I. Klasse K 6, deren Gesammtzahl dermalen 185 beträgt, ist eine Vermehrung um 3 beabsichtigt, und zwar sollen wegen Eröffnung neuer Bahnstrecken 3 Billetausgeber I. Klasse mehr angestellt werden.

Einzelne an der Neckarthalbahn stationirte Beamte erhalten eine Entschädigung dafür, daß sie und ihre Angehörigen beim Verkehr mit den Nachbarorten die Neckarfähren benützen müssen, wodurch ihnen besondere Kosten erwachsen, in Gestalt von Ortszulagen von 10, bezw. 20 und 30 ℳ. Vergl. auch S. 67 des Budgets. Die Verschiedenheit dieser Ortszulagen, die unsererseits nicht beanstandet werden, hängt mit der größeren oder geringeren Zahl der Familienangehörigen der betreffenden Beamten zusammen.

19. Die Zahl der Bureaudiener und Pförtner, Wagenwärter K 15 soll nach dem Vorschlage der Großh. Regierung von 296 auf 288 verringert werden, indem 4 Bureaudiener- und 4 Pförtnerstellen eingehen sollen.

22 Bureaudiener und Pförtner sollen als theilweisen Ersatz für wegfallende Tantièmen aus Lagergebühren für Handgepäck Dienstzulagen im Gesammtbetrage von 2500 ℳ erhalten, bezüglich welcher das unter Ziffer 10 Gesagte zu vergleichen ist.

20. Bezüglich der Weichen- und Bahnwärter K 30 wird auf die eingehenden Erläuterungen auf S. 67 des Budgets verwiesen.

21. Schließlich bemerken wir noch, daß gerade auf dem Gebiete der Eisenbahnverwaltung die Fälle nicht selten sind, in welchen eine Tarifvorschrift es von der Ablegung einer Prüfung abhängig macht, ob der betreffende Beamte in die höhere Tarifabtheilung vorrücken kann. Die gleiche Erscheinung nehmen wir übrigens auf dem Gebiete der ganzen Staatsverwaltung wahr, und es haben daher die nachfolgenden Bemerkungen Geltung für unser gesammtes Staatsbudget. Fälle der gedachten Art finden sich im Gehaltstarif bei den in G 6 aufgeführten Beamten, die nur dann in diese Tarifabtheilung einrücken können, wenn sie eine bestimmte Prüfung abgelegt haben, während sie andernfalls nach J 5 gehören. Auch bei den in H 1, 3, 4, 8 und 9 erwähnten Beamten ist die Ablegung einer Prüfung die Voraussetzung ihrer Unterbringung in der Tarifabtheilung H, während sie, wenn sie diese Voraussetzung nicht erfüllt haben, sich nach K 1 eintheilen lassen müssen. Zur Vermeidung von Härten beim Uebergang läßt nun der § 25 der Gehaltsordnung, soweit die Einreihung eines Beamten in eine bestimmte Gehaltsklasse durch Tarifvorschrift von dem Nachweis einer gewissen Vorbildung abhängig gemacht ist, zu Gunsten derjenigen, vor dem 1. Januar 1890 auf solche Amtsstellen ernannten Beamten, welche die erforderliche Vorbildung nicht nachgewiesen haben, eine Abweichung in der Richtung zu, daß die Beamten, welche vor Einführung der jetzt vorgeschriebenen Prüfung auf eine Stelle der bezeichneten Art ernannt wurden, in jeder Beziehung so behandelt werden sollen, wie wenn sie den im Gehaltstarif erforderten Nachweis über ihre Vorbildung geliefert hätten. Gleiches soll bezüglich derjenigen Beamten gelten, von welchen die Ablegung der sonst vorgeschriebenen niederen Verwaltungsprüfung mit Rücksicht auf die von ihnen nachgewiesene vollständige Gymnasialbildung nicht verlangt worden ist. In der Praxis kommen nun aber auch verschiedentlich Fälle vor, in welchen den betreffenden Beamten seiner Zeit die Prüfung ausdrücklich erlassen worden ist. Mit Recht hat die Großh. Regierung schon seither in Fällen dieser Art, falls sie mit den Leistungen und dem Verhalten des betreffenden Beamten zufrieden war, ihm die Möglichkeit des Aufrückens in die höhere Tarifabtheilung zugestanden. Es gibt nun aber auch eine Anzahl von Fällen, in welchen ein Nachweis darüber, daß dem Beamten die Prüfung seiner Zeit nachgelassen worden ist, nicht geführt werden kann und in denen daher auch bei mildester Auslegung des § 25 der Gehaltsordnung ein Vorrücken des Betreffenden in die höhere Tarifabtheilung kaum als zulässig erscheint. Gleichwohl möchten wir im Interesse einer thunlichst wohlwollenden Ueberleitung in die neuen Verhältnisse einer günstigeren Behandlung der wenigen in Betracht kommenden Beamten nicht entgegentreten, solche vielmehr dem hohen Hause angelegentlichst empfehlen, was uns zu dem **Antrage** führt:

Die zweite Kammer wolle zu Protokoll erklären, es möge die Großh. Regierung erwägen, ob nicht bei den ungeprüften Bediensteten der in Frage liegenden Art, sofern dieselben am 1. Januar 1890 eine längere Reihe von Jahren (min-

destens 10 Jahre) zur Zufriedenheit ihrer vorgesetzten Behörde in ihrer dermaligen Stellung sich befunden haben, die thatsächliche Versehung der Stelle der abgelegten Prüfung gleichgeachtet werden könne.

Im Uebrigen beantragen wir:

1. den Budgetsatz für Gehalte, Titel I, § 1,
   mit 5 659 120 *M.* für 1890 und
   „ 5 763 390 „ „ 1891
   zuzüglich von 3 200 *M.* für jedes Budgetjahr (vergl. das unter Ziffer 10 Bemerkte) zu bewilligen;
2. über die Petition der Bahnmeister, insoweit den Wünschen der Petenten nur durch eine Aenderung des Gehaltstarifs Rechnung getragen werden könnte, zur Tagesordnung überzugehen, die Petition dagegen, insoweit sie auf Erhöhung der Gebühren der Bahnmeister für auswärtige Dienstverrichtungen abhebt, der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

§ 2. Wohnungsgeld.

Vergl. hierzu die Budget-Anlage 3, Abtheilung 1, Betrieb, S. 79 des Budgets, sowie das der Zweiten Kammer zugegangene, gedruckt ausgegebene Schreiben des Finanzministeriums vom 22. Februar d. J., Nr. 1645, die Dienstwohnungen bei der Eisenbahnverwaltung betr., ferner die dem Hause mitgetheilte Nachweisung über die in gemietheten Gebäuden befindlichen Dienstwohnungen von Beamten (nach dem berichtigten Entwurf des Budgets) S. 6.

Wir beantragen, den Budgetsatz für Wohnungsgeld, Titel I, § 2,
mit . . . . . 502060 *M.* für 1890 und
„ . . . . . 505220 „ „ 1891
zu bewilligen.

Titel II. Andere persönliche Ausgaben.

§§ 3—15.

1. Was zunächst § 3 a, Vergütungen und Bezüge des nicht etatmäßigen Personals betrifft, so weist diese Position gegen seither einen jährlichen Mehraufwand von 290 385 *M.* auf, was hauptsächlich damit zusammenhängt, daß eine sehr namhafte Vermehrung dieses Personals beabsichtigt ist. Der durch die Zunahme des Verkehrs und die Eröffnung neuer Bahnen verursacht werdende weitere Personalbedarf soll nämlich im Wesentlichen durch Verwendung nicht etatmäßigen Personals gedeckt werden. Natürlich ist nicht geplant, die neuen Bahnen lediglich mit nicht etatmäßigem Personal zu besetzen. Vielmehr wird letzteres, insoweit es neu zugeht, im ganzen Lande vertheilt und von dem etatmäßigen Personal, das bereits angestellt ist, ein entsprechender Theil an die neuen Bahnen versetzt werden.

Beilage 3. Aus der Berichtsbeilage 3 ist zu ersehen, wie sich das nicht etatmäßige Personal auf den Eisenbahnbetrieb und die Eisenbahnwerkstättenverwaltung vertheilt und welche Einzelbezüge den betreffenden Bediensteten zugewiesen werden sollen. Bei Mittheilung des desfallsigen Materials wurde übrigens von der Großh. Regierung darauf hingewiesen, es seien sowohl diese Einzelbeträge, als auch der Gesammtaufwand für das nicht etatmäßige Personal nur schätzungsweise angesetzt, da erst abgewartet werden müsse, welche Bezüge zu gewähren seien, wenn man tüchtiges Personal erhalten wolle, dem die etatmäßige Anstellung nicht in baldige Aussicht gestellt werden könne, weßhalb die Budgetsätze unter § 3 nur als Bauschbeträge gelten könnten.

Im Weiteren wird der Mehraufwand für das nicht etatmäßige Personal von der Großh. Regierung darauf zurückgeführt, daß die bisherigen Jahresremunerationen auch für dieses Personal in Wegfall zu kommen hätten und daher die ständigen Bezüge desselben in angemessener Weise zu erhöhen seien.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wir haben zu einer Beanstandung der ganzen Position keine Veranlassung. Von den in den nächsten Jahren gemacht werdenden Erfahrungen wird es abhängen, ob die Verwendung nicht etatmäßigen Personals in dem Umfange, wie sie jetzt Seitens der Verwaltung beabsichtigt wird, durchführbar ist.

Es ist bei Berathung dieses Postens in der Kommission die Frage aufgeworfen worden, ob nicht auch eine etatmäßige Anstellung der Expeditions- und Telegraphengehilfinnen möglich sei. Zur Zeit ist eine solche Anstellung nicht thunlich, da die Genannten im Gehaltstarif keine Aufnahme gefunden haben. Letzteres beruht nach Angabe der Großh. Regierung darauf, daß die Eisenbahnverwaltung z. Zt. ein Bedürfniß hiefür nicht geltend machte und daß man überdies auf dem letzten Landtage der Meinung war, man solle die Zahl der etatmäßigen Beamtenkategorien nicht ohne Noth vermehren. Auch theilte die Großh. Regierung Ihrer Kommission mit, es bestehe bei der Eisenbahnverwaltung ein eigentliches dienstliches Bedürfniß zur Verwendung von weiblichem Personal nicht; die Verwendbarkeit desselben sei stets nur eine beschränkte und deßhalb nicht ganz einwandfrei. Bei der Reichsverwaltung habe — wohl aus ähnlichen Erwägungen — eine Ergänzung der Zahl der im Jahre 1872 von Baden übernommenen Telegraphengehilfinnen nicht stattgefunden; sie seien seit 1875 im Reichsetat als „künftig wegfallend" bezeichnet und ihre Zahl habe sich seitdem von 99 auf 48 vermindert. Die bei uns gemachten Erfahrungen hätten dagegen zu einer solchen Maßnahme bis jetzt keinen Anlaß gegeben; vielmehr sei man mit den Leistungen der Gehilfinnen, mit dem erwähnten Vorbehalt, im Allgemeinen wohl zufrieden gewesen. Gerade aber, weil letzteres der Fall, dürfte unseres Erachtens die Großh. Regierung anläßlich einer späteren Revision der Gehaltsordnung in Erwägung zu ziehen haben, ob nicht für besonders tüchtige und verdiente weibliche Beamte dieser Kategorie die Möglichkeit etatmäßiger Anstellung vorgesehen werden sollte. Dieselben können immerhin zu ihren Gunsten geltend machen, daß sie im Allgemeinen einen anstrengenden und verantwortungsvollen Dienst versehen, und daß auch Aufseherinnen bei Strafanstalten, Wärterinnen u. dgl. zur etatmäßigen Anstellung gelangen. Zur Gewährung von Unterstützungsgehalten an dienstunfähig werdende Gehilfinnen bietet übrigens, wie die Großh. Regierung hervorhob, der § 46 des Beamtengesetzes schon jetzt die erwünschte Handhabe.

Eine bei der zweiten Kammer eingelaufene Eingabe einer Anzahl von Güterpackern, d. d. Offenburg, den 10. Januar 1890, worin dieselben um etatmäßige Anstellung bitten, kann Seitens der Budgetkommission nicht befürwortet werden. Die betreffenden Bediensteten, deren Zahl sich auf 37—40 Mann beziffert, werden zur Zeit, wie die Bremser, Wagenschieber und Manöveristen, als Taglohnarbeiter behandelt, und es scheint uns ein zureichender Grund, von dieser Behandlungsweise abzugehen, um so weniger vorzuliegen, als die Einkommensverhältnisse dieser Leute verhältnißmäßig keine ungünstigen sind. Es beläuft sich nämlich ihr Durchschnittslohn auf 2 ℳ 70 ₰ bis 2 ℳ 80 ₰ pro Tag (Höchstbetrag 3 ℳ, niederster Betrag 2 ℳ 30 ₰); außerdem betragen durchschnittlich im Jahr auf den Mann gerechnet

die Fahrtgebühren	320 ℳ
die Uebernachtgebühren	120 „
zusammen . . .	440 ℳ

Wir beantragen, über die fragliche Petition zur Tagesordnung überzugehen.

2. Die nicht für den Hauptdienst bewilligten Nebengehalte etatmäßiger Beamten betragen für beide Budget-Jahre je 61 060 ℳ d. h. 7410 ℳ mehr, wie bisher. Auf Seite 3 des Budgets ist eine Entzifferung des fraglichen Aufwands gegeben, auf die wir Bezug zu nehmen uns gestatten. Wir glaubten aber auch eine Entzifferung des Mehraufwandes von 7410 ℳ erheben zu sollen. Dieselbe ist in Beilage 4 abgedruckt und wird diesseits nicht beanstandet. Beilage 4.

Wir haben bei dieser Position auch die Frage erörtert, ob es als gerechtfertigt erscheint, die Vergütungen welche eine Anzahl von Städten für die zu Zwecken der Steuerkontrole für die Stadtverwaltungen erfolgende Führung von Verzeichnissen über die mit der Eisenbahn ankommenden verbrauchssteuerpflichtigen Gegenstände durch das Expeditionspersonal der Eisenbahnverwaltung bezahlt und die bisher an dieses Personal vertheilt wurden, in welcher Beziehung die als Beilage 5 beigefügte Tabelle näheren Aufschluß gibt, in der Folge in die Eisenbahnbetriebskasse fließen zu lassen. Es sind in der Budgetkommission Zweifel darüber laut Beilage 5.

geworden, ob der Wegfall der bezeichneten Vergütung an die Beamten, wie er seitens der Generaldirektion der Staatseisenbahnen angeordnet worden, nicht eine den Interessen der betheiligten Stadtgemeinden nachtheilige Wirkung haben werde, insofern als die bezüglichen Geschäfte von dem Eisenbahnpersonal künftighin vielleicht mit weniger Eifer und Pünktlichkeit als bisher besorgt würden. Auch wurde die Frage angeregt, ob es nicht sachlich begründet sei, die fraglichen Geschäfte, auch wenn sie ihrer Natur nach ganz oder in der Hauptsache während der Bureaustunden besorgt werden müssen, doch als außerhalb der regelmäßigen Dienstaufgaben der Beamten stehend zu betrachten, und demgemäß zuzulassen, daß von den Gemeinden die Vergütung auch fernerhin den etatmäßigen wie nicht etatmäßigen Beamten ganz oder theilweise zugewiesen werde. Das Großh. Finanzministerium hat nun erklärt, es müsse mit der Generaldirektion daran festhalten, daß es sich hier im Allgemeinen nicht um eine Nebenbeschäftigung einzelner bestimmter Beamten handle, worauf § 12 des Beamtengesetzes anwendbar wäre, sondern um eine von der Verwaltung übernommene Leistung, ähnlich etwa der Thätigkeit der Steuerkommissäre für die Gemeinden, wofür die Vergütung ebenfalls in die Staatskasse fließe. Es sei Sache der Verwaltung, die betreffenden Geschäfte je nach dem wechselnden Dienstantheiler bei den einzelnen Expeditionen besorgen zu lassen, wobei es häufig geradezu unmöglich sei, einzelnen Beamten jene Geschäfte dauernd zu übertragen. Das Finanzministerium sei indessen bereit, nachprüfen zu lassen, ob nicht die Maßnahme der Generaldirektion in doppelter Richtung ergänzt werden könne:

a. Sollte sich zeigen, daß die in Rede stehende Thätigkeit irgend wo einzelne Beamte dauernd in ungewöhnlicher Weise und insbesondere außerhalb der eigentlichen Bureaustunden in Anspruch nehme, so werde das Finanzministerium anordnen, daß diesen Beamten ein Theil der von den Gemeinden zu leistenden Vergütung zuzuweisen sei; für jetzt erscheine es als zweifelhaft, ob dieser Fall in erheblichem Maße vorliege.

b. Sollten in der letzten Zeit einzelne Beamte aus fraglichen Vergütungen eine Art ständigen Nebeneinkommens bezogen haben, so könne ihnen dafür eine Dienstzulage gegeben werden, ähnlich wie dies wegen der wegfallenden Tantièmen beantragt sei.

Wir glaubten uns bei Berathung dieses Gegenstandes mit den von Großh. Finanzministerium gemachten Vorschlägen zufriedengeben zu sollen und erklären uns demgemäß insbesondere auch mit der Absicht der Großh. Regierung einverstanden, den etatmäßigen Beamten, bei welchen die unter b erwähnte Voraussetzung zutrifft — es sind dies 1 Güterverwalter mit 60 ℳ, 2 Güterexpeditoren mit 30 ℳ, 3 Bahnexpeditoren mit 30 ℳ und 29 Expeditionsassistenten mit 530 ℳ — innerhalb der genannten Gesammtbeträge Dienstzulagen zur Schadloshaltung zuzuweisen, welche zu Lasten des Gehaltsetats (§ 1) zu verrechnen sind. In Betreff der nicht etatmäßigen Beamten wird nach einer Zusicherung der Großh. Regierung, wo es erforderlich ist, in anderer Weise gesorgt werden können, ohne daß es deßwegen einer besonderen Budgetbewilligung bedürfte.

3. Zu § 8 ist zu bemerken, daß nach einer Mittheilung des Großh. Finanzministeriums vom 16. Januar d. J. die Erläuterung unter a lauten soll:

„Gebühren für Entdeckung von Schienen- und Radreifbrüchen und Brüchen an Dampfkrahnketten; es sind hiefür feste Gebühren ausgesetzt, die z. Zt. betragen:

für das Auffinden eines Schienen- und Radreifbruchs 4 ℳ, für das Auffinden eines Bruchs an Dampfkrahnenketten 2 ℳ"

4. Der Posten „Tag- und Akkordlöhne", § 9, zeigt gegen seither einen jährlichen Mehraufwand von 176 400 ℳ, welcher von der Großh. Regierung auf die Vermehrung des Arbeitspersonals in Folge des stärkeren Verkehrs und des Zugangs neuer Bahnen, sowie auf unvermeidlich gewesene Lohnerhöhungen zurückgeführt wird.

5. Wegen § 10 Dienstkleidung verweisen wir auf Seite 17 des auf dem letzten Landtage vom Abg. Winterer erstatteten Berichts über das Eisenbahnbetriebs-Budget.

6. Zu § 12, Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen, ist auf den Beschluß der Zweiten Kammer vom 31. März d. J. hinzuweisen, wonach die Unterstützungs- und Belohnungsfonds für sämmtliche Ministerien nach gleichmäßigen Sätzen für den Kopf in der Art bemessen werden sollen, daß für die etatmäßigen Beamten 5 ℳ, und für die nicht etatmäßigen Bediensteten 7 ℳ 50 ₰ pro Kopf angenommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für das etatmäßige Personal der Eisenbahnen werden diese Bezüge aus dem Fond des Finanzministeriums (Titel XII des Ausgabe-Etats des Finanzministeriums) geschöpft. Die nach Maßgabe des Kammerbeschlusses dort eintretende Aenderung der Zahl kann hier im Betriebsbudget, wo nur die Ersatzleistung für den wirklichen Aufwand gebucht wird (§ 12, Ziff. 1), unberücksichtigt bleiben.

Dagegen ist für das nicht etatmäßige Personal nunmehr der Kopfbetrag von 7 ℳ 50 ₰ anzuwenden. Dieser ergibt bei § 12, Ziff. 2, einen Aufwand von 5830 × 7 ℳ 50 ₰ = 43 725 ℳ, wodurch sich der Budgetsatz bei § 12 von 29 100 ℳ auf 15 000 + 43 725 = 58 725 ℳ, also um 29 625 ℳ, erhöht, ebenso beim Werstättenetat § 7 der Aufwand und der Budgetsatz auf 1952 × 7 ℳ 50 ₰ = 14 640 ℳ (14 040 ℳ mehr). Beim Etat der Bodenseedampfschiffahrt berechnet sich der Budgetsatz bei § 5 auf 25 × 7 ℳ 50 ₰ = 190 ℳ (110 ℳ weniger). Die Großh. Regierung hält es nun für möglich, daß die erhöhten Budgetsätze nicht vollständig zur Gewährung von Unterstützungen und außerordentlichen Belohnungen gebraucht werden; denn die Mitglieder der Betriebskrankenkasse erhalten aus dieser in Krankheitsfällen die statutarischen Bezüge, wodurch das Bedürfniß zur Gewährung eigentlicher Unterstützungen nicht im gleichem Maaße, wie anderwärts, sich geltend macht. Für den Fall, daß eine solche Ersparniß eintreten sollte, wünscht nun die Großh. Regierung das Einverständniß der Kammer dazu, daß die ersparten Beträge in anderer Weise verwendet werden dürfen.

Wie nämlich regierungsseitig ausgeführt wird, ist im Eisenbahnbetriebsbudget (§ 14 [2]) derjenige Aufwand schätzungsweise mit rund 45 000 ℳ vorgesehen, welcher durch die voraussichtlich auf 1. Januar 1891 erfolgende Einführung des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 über die Invaliditäts- und Altersversicherung entstehen wird. Der genannte Betrag stellt aber nur denjenigen Aufwand dar, welcher im Fall der Gewährung der reichsgesetzlichen Mindestleistungen entsteht, während es kaum zu vermeiden sein wird, daß man auch bei uns, hierin dem Beispiel der preußischen, sächsischen u. s. w. Eisenbahnverwaltung folgend, über jene Mindestleistungen hinausgeht oder die gesetzlichen Leistungen der Arbeiter auf Kosten der Betriebskasse erleichtert. Was in dieser Hinsicht zu thun sich als zweckmäßig erweist, ist im gegenwärtigen Augenblick noch Gegenstand eingehender Prüfung, die im Laufe dieses Sommers zum Abschluß gebracht werden muß, deren Ergebniß sich aber im Einzelnen noch nicht voraussehen läßt. Für den genannten Zweck steht vorerst nur der Zinsenertrag aus dem sehr mäßigen Vermögen der bisherigen „Unterstützungskasse“ zur Verfügung; es kann auch nicht gesagt werden, in welchem Umfang außerdem noch laufende Mittel erforderlich sein werden. Bei dieser Sachlage scheint es der Großh. Regierung erwünscht zu sein, daß die Kammer sich grundsätzlich damit einverstanden erkläre, daß die Regierung je nach dem Ergebniß der angeordneten Prüfung auf 1. Januar 1891 eine Arbeiterpensionskasse (nach § 5 oder nach § 36 des Reichsgesetzes) einrichtet und in diese Kasse die am Budgetsatz für Unterstützungen ꝛc. des nicht etatmäßigen Personals etwa erzielten Ersparnisse fließen läßt.

Es scheinen uns gegen dieses Vorhaben der Großh. Regierung keine erhebliche Bedenken obzuwalten und wir haben deshalb gegen die Ausführung desselben nichts einzuwenden, vorbehaltlich künftiger definitiver Regelung der Sache bei Berathung des nächsten Budgets.

Wie im Uebrigen die neue Arbeiterpensionskasse zu gestalten, ob sie namentlich als eine besondere, die Theilnahme der Arbeiter an der Landesversicherungsanstalt ausschließende Kasseneinrichtung zu organisiren sein wird oder ob eine Betheiligung der Arbeiter an der Landesanstalt stattfinden und die Pensionskasse nur Zuschußleistungen gewähren soll, ist noch nicht entschieden. Wir müssen uns auch, da uns das zur Beurtheilung der ganzen Frage nöthige Material nicht zur Verfügung steht, eines Urtheils darüber, welcher Weg hier am besten einzuschlagen sein dürfte, enthalten und der pflichtgemäßen Erwägung der Großh. Regierung anheimstellen, welche Organisation sich auf diesem Gebiete s. Zt. am ehesten zur Durchführung empfiehlt.

Ueber die Verhältnisse der seitherigen Unterstützungskasse für niedere Eisenbahnbedienstete haben wir uns von der Großh. Generaldirektion eine Denkschrift erbeten, die als Beilage 6 diesem Berichte angefügt ist. Wir haben dagegen, daß das Vermögen dieser Kasse vorerst für sich verwaltet und weiterhin der Arbeiterpensionskasse überwiesen wird, Nichts zu erinnern. Beilage 6.

7. Zu § 13 Ziff. 1, für ärztliche Untersuchung und Behandlung, erwähnen wir, daß es uns im Hinblick auf die während des letzten Landtags über das Institut der Bahnärzte gepflogenen Verhandlungen als wünschens-

werth erschien, eine nähere Darlegung darüber zu erhalten, in welcher Weise sich seither dieses Institut entwickelt hat. Die Großh. Regierung ist unserem Wunsche durch Vorlage einer Denkschrift nachgekommen, welche in Beilage 7. Beilage 7 abgedruckt ist. Ein abschließendes Urtheil über den Werth der ganzen Einrichtung wird sich wegen der Kürze der Zeit, in welcher sie besteht, jetzt noch kaum geben lassen. Jedenfalls haben wir Nichts dagegen einzuwenden, daß die Kosten für dieselbe auch für diese Budgetperiode bewilligt werden.

8. Was den Posten „Insgemein" § 15 angeht, so verweisen wir hinsichtlich der Arbeitsgebühren auf das oben zu Titel I unter Ziff. 10 Bemerkte.

Wir beantragen hiernach

1. den Budgetsatz für andere persönliche Ausgaben Titel II
   mit 5 774 990 *M.* für 1890 und
   „ 5 929 120 „ „ 1891
   zuzüglich von 29 625 *M.* für jedes Budgetjahr (vergl. das oben unter Ziff. 6 Ausgeführte) zu bwilligen und
2. über die Petition der Güterpacker zur Tagesordnung überzugehen.

Titel III. Allgemeine sachliche Ausgaben.

Sachliche Amtsunkosten. §§ 16—18.

Die Anforderung beträgt hier pro Jahr 889 000 *M.*, d. h. 63 000 *M.* mehr gegenüber dem seitherigen Budgetsatz.

Maßgebend in Betreff der sachlichen Amtsunkosten ist nunmehr eine Verordnung des Großh. Finanzministeriums vom 18. Oktober v. J. (Ges.- und Verordn.-Bl., S. 235), wornach sich die Bewilligungen zur Bestreitung der sachlichen Amtsunkosten unterscheiden in

I. Bauschbeträge, wozu sämmtliche bisherigen Bureauaversen bis zum Betrage von einschließlich 100 *M.* jährlich zu rechnen sind;
II. Kredite, welche Bezeichnung alle die Jahressumme von 100 *M.* überschreitenden Bewilligungen zu umfassen hat.

Bezüglich der Bauschbeträge findet eine eigentliche Rechnungslegung nicht statt.

Ueber die Kredite sind an Stelle der bisherigen Bureauhandkassenrechnungen Handkassenrechnungen zu führen. Zur Führung solcher Rechnungen sind verpflichtet: die Generaldirektion, die Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine, die Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte, die Betriebs-, Bahnbau- und Maschineninspektoren, der Dampfschifffahrtsinspektor, die Bahn- und Güterverwaltungen, sowie die Bahn- und Güterexpeditionen, die beiden letztgenannten Dienste jedoch nur dann, wenn der denselben zur Bestreitung der sachlichen Amtsunkosten bewilligte Jahresbetrag 100 *M.* übersteigt und ihnen demzufolge ständige Kredite ertheilt werden.

Unter die sachlichen Amtsunkosten fällt der Aufwand:

1. für Beschaffung oder Ueberlassung von Diensträumlichkeiten durch den Vorstand der die letzteren benützenden Dienststelle;
2. für Heizung und Beleuchtung der Diensträumlichkeiten nebst Zugehörden;
3. für Reinigung der Diensträumlichkeiten und für Bedienung, soweit nicht besondere Beamte oder Hilfskräfte hiefür vorhanden sind;
4. für kleinere Arbeiten zur Erhaltung des benützbaren Zustandes der Diensträume;
5. für Beschaffung der Schreib- und Zeichenmittel, Packstoffe;
6. für mechanische Vervielfältigung von Erlassen, Entwürfen u. dergl.;
7. für Anschaffung, Instandhaltung und Ergänzung der zum Dienstbetrieb erforderlichen Gegenstände;
8. für Anschaffung von Büchern, Zeitungen und anderen Drucksachen und für Buchbinderkosten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Indem wir im Uebrigen auf die angeführte Verordnung, sowie auf die Begründung des Budgets auf Seite 7 verweisen, fügen wir nur noch bei, daß bei der elektrischen Beleuchtung des Bahnhofs in Karlsruhe, deren Einrichtung im Ganzen 236 000 M. gekostet hat, nunmehr 113 Bogenlichter und 200 Glühlichter im Betriebe sind.

Es haben betragen im

Jahr	die Betriebskosten	Unterhaltungskosten	Bogenlichtbrennstunden	Glühlichtbrennstunden
1886	29 678 M.	2 550 M.	181 784	331 264
1887	33 978 „	5 448 „	267 714	511 738
1888	32 690 „	5 898 „	292 977	551 457
1889	31 641 „	4 736 „	301 631	586 119

Die höheren Unterhaltungskosten im Jahre 1887/89 schreiben sich davon her, daß ein Theil der ursprünglich gelegten Leitungen und Apparate durch neue, bessere ersetzt werden mußte.

Andere sachliche Ausgaben. §§ 19—27.

1. Zu § 19 ist zu bemerken, daß nach einer der zweiten Kammer zugegangenen Mittheilung des Großh. Finanzministeriums vom 5. Februar d. J. hier am Budgetsatz für jedes Jahr ein an den Domänenetat für Dienstzimmer in Mannheim bezahlter Miethzins von 430 M. in Abzug zu bringen ist.

Der Satz beträgt hiernach für 1890 . . . . . 3 870 M.,
„ 1891 . . . . . 8 870 „
durchschnittlich für ein Jahr . . 6 370 „

2. Bei § 25 b ist hervorzuheben, daß in Folge des Unfallversicherungsgesetzes sich die Entschädigungsleistungen auf Grund des Haftpflichtgesetzes vermindern, sowie daß im Jahr 1888 an fortlaufenden Renten 106 486 M. und an einmaligen Entschädigungen 7768 M. verausgabt wurden.

Wir beantragen, den Budgetsatz bei Titel III
mit 1172600 M. für 1890 und
mit 1177600 M. für 1891
abzüglich obiger 430 M. für jedes Budgetjahr zu bewilligen.

Titel IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.

a. Anlagen auf freier Strecke. §§ 28—37.

Zu § 29 Oberbau ist darauf aufmerksam zu machen, daß für die Budget-Periode der Umbau von 125 Km. Bahn von Holzschwellen auf eiserne Querschwellen in Aussicht genommen ist, während im Budget für 1888/89 nur 119 Km. zum Umbau vorgesehen waren. Auch weist die Großh. Regierung darauf hin, es habe sich bei den bisherigen Ausführungen gezeigt, daß der Voranschlag für die gleichzeitig mit dem Umbau vorzunehmende Bettungsbereitung zu knapp gegriffen gewesen sei, um die im Interesse der Sicherheit des Betriebs sehr wünschenswerthe Erhöhung der Verwendung von Schotter in ausreichendem Maaße herbeizuführen. Dazu kommt noch für das Jahr 1891 wegen der neuen Bahnen, die erfahrungsgemäß in den ersten Jahren ziemlich hohe Kosten für Geleisregulierung und Neuschotterung verursachen, ein Zuschlag von 42 000 M.

b. Bahnhofsanlagen. §§ 38—44.

Unter § 40 wird der dritte Theil von 384 000 M. für eine Umänderung der vorhandenen 240 Brückenwaagen älterer Konstruktion, die pro Waage auf 1 600 M. zu stehen kommen soll, angefordert. Die Abänderung ist veranlaßt durch das Reichsgesetz vom 11. Juli 1884 (R.-G.-Bl. S. 115) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Oktober 1884 (R.-G.-Bl. S. 215) und der Bekanntmachung der Kaiserlichen Normalaichungskommission vom 30. Dezember 1884 (dritte Beilage zu R.-G.-Bl. 1885 S. 14).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c. Telegraphen- und Signalvorrichtungen. §§ 45—47.

Zu § 45 bemerkt die Großh. Regierung, daß der gegenüber dem seitherigen Budgetsatz sich ergebende jährliche Mehraufwand von 44 900 ℳ mit der in Aussicht genommenen Erstellung von Ausfahrtssemaphoren auf weiteren 60 Stationen, sowie damit zusammenhänge, daß künftighin derjenige Theil der Kosten der Unterhaltung der zentralen Weichen- und Signalstellungen, welcher auf die Unterhaltung der Signale entfalle, nicht mehr auf § 41, sondern hierher verrechnet werden solle.

Wir beantragen den Budetsatz bei Titel IV

mit 2335850 ℳ für 1890 und
„ 2409050 ℳ „ 1891

zu bewilligen.

Titel V. Kosten des Bahntransports.

a. Kosten der Züge. §§ 48—58.

1. Von besonderem Interesse ist hier, daß die Kosten der Lokomotivfeuerung dem seitherigen Budgetsatz von 1 350 000 ℳ gegenüber pro Jahr 287 500 ℳ mehr betragen.

Es ist dabei der 1888er Aufwand mit 1 394 000 ℳ zu Grund gelegt und wegen Steigerung der Kohlenpreise ein Zuschlag von 15 Prozent gemacht; ferner sind wegen der neuen Bahnen für 1890 26 000 ℳ und für 1891 43 000 ℳ vorgesehen.

Leider ist zu befürchten, daß diese Sätze nicht ausreichen werden. Nach einer Mittheilung der Großh. Generaldirektion wird der Aufwand nach den zumeist schon abgeschlossenen Verträgen für 1890 2 630 000 ℳ und nach den derzeitigen Preisen für 1891 2 959 000 ℳ betragen, so daß sich dem Budget gegenüber für beide Jahre zusammen ein Mehraufwand von 1 998 000 ℳ ergeben dürfte, welcher, wenn man, statt der 1888er Verbrauchsmenge, diejenige des Jahres 1889 zu Grund legt, sogar auf 2 527 000 ℳ ansteigt.

Wenn wir gleichwohl von einer Erhöhung des Budget-Satzes absehen, so geschieht dies nur im Hinblick auf die vorsichtige Einstellung der Einnahmen, welche hoffen läßt, daß durch den voraussichtlichen Mehraufwand für Kohlen eine Störung des Gleichgewichts im Budget schließlich doch nicht eintreten wird.

2. Zu § 55 möge erwähnt werden, daß nach einer von uns bei der Großh. Generaldirektion gemachten Erhebung zur Zeit für Gasbeleuchtung 254 Personen- und 13 Güterwagen eingerichtet sind. Für die Produktion des erforderlichen Gases wurden 2 Gaswerke in Mannheim und Konstanz errichtet und zum Transport desselben 3 Gastransportwagen erstellt.

b. Unterhaltung der Betriebsmittel. §§ 59—64.

1. Unter § 59 werden 110 000 ℳ für Umänderung von 10 Tenderlokomotiven (das Stück zu 11 000 ℳ) angefordert. Diese Forderung war schon im letzten Budget vorgesehen. Die betreffende Herstellung kam aber damals nicht zur Ausführung.

2. Aus der Position „Insgemein“ § 64 sollen Zugmeister, zugführende Schaffner und Wagenwärter für Instandhaltung ihrer Kursuhren eine Bauschvergütung von jährlich 7 ℳ erhalten, wogegen diesseits Nichts erinnert wird.

Wir beantragen, den Budgetsatz bei Titel V

mit 5 008 900 ℳ für 1890 und
„ 5 029 100 „ „ 1891

zu bewilligen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel VI. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände.

1. Oberbau. §§ 65—70.

1. Bei dem Budgetsatz für Schienen und Kleineisenzeug (§ 65) macht sich die Erhöhung der Eisenpreise geltend. Im Hinblick auf dieselbe mußte zu dem bisher in Berechnung gezogenen Preise ein Zuschlag von 10 Prozent gemacht werden.

2. Anläßlich der Berathung der Position für Weichen, Herz- und Kreuzstücke (§ 66) glaubten wir eine Nachweisung über den dermaligen Stand der zentralen Weichen- und Signalstellung erheben zu sollen. Aus derselben geht hervor, daß derartige Weichen- und Signalstellwerke eingerichtet wurden:
bis Ende 1886 auf den Stationen: Bruchsal, Friedrichsfeld, Appenweier, Mannheim (Personenbahnhof, Ostseite), Heidelberg, Bretten, Wyhlen, Karlsruhe, Offenburg, Basel (Rangirbahnhof), Kehl (Ostseite), Schwetzingen, ferner in Gutach, Karlsdorf, Wiesenthal, Niederwasser, Neulußheim, Nußbach, Eggenstein, Crennet, Albbruck, Markelfingen, Reichenau,
Bauerbach, Wössingen, Bieberach-Zell, Gondelsheim, Heidelsheim, Hockenheim, Waghäusel;
bis Ende 1887 auf den Stationen: Ettlingen;
Neckarau, Rheinau, Steinsfurth, Laufenburg, Neunkirch, Binau, Edelfingen;
bis Ende 1888 auf den Stationen: Mannheim (Personenbahnhof, Westseite), Freiburg, Mannheim (Centralgüterbahnhof, Südseite), Graben-Neudorf, Müllheim, Kehl (Westseite), Waldshut, Oos;
Linkenheim;
bis Ende 1889 auf den Stationen: Durlach, Lauda, Hausach, Osterburken, Villingen;
bis 1. Mai 1890 auf den Stationen: Neckargemünd, Offenburg (Mitte), Neckarelz;
im Bau begriffen sind: Königshofen, Wolfach, Radolfzell, Säckingen;
in Vorbereitung befinden sich: Leopoldshöhe, Eberbach, Mühlacker, Immendingen, Oberlauchringen, Singen, Konstanz, Lörrach, Schopfheim, Mannheim (Rangirbahnhof);
Mosbach, Seckach, Triberg, Marbach, Engen, Altbreisach, Rheinfelden, Erzingen, Karlsruhe (Mühlburger Thor);
Neckarsteinach, Neckarhausen, Hirschhorn, Zwingenberg, Neckargerach, Dallau, Auerbach, Schefflenz, Eicholzheim, Adelsheim, Neckarzimmern, Gundelsheim, Offenau, Jöhlingen;
Ortenberg, Gengenbach, Steinach, Haslach, Sommerau;
Klengen, Pfohren, Neudingen, Geisingen, Hattingen;
Thalmühle, Mühlhausen, Hohenkrähen;
Hugstetten, Gottenheim, Ihringen;
Neuenburg;
Grenzach, Benggen, Murg, Laufenburg (Pers.-Station), Dogern, Thiengen, Grießen, Wilchingen, Beringen, Thayingen, Gottmadingen, Allensbach, Petershausen, Riehen, Haagen, Steinen, Maulburg, Horheim, Ofteringen, Untereggingen, Eberfingen, Stühlingen, Weizen;
Weil, Hasel, Wehr, Oeflingen, Brennet W., Grimmelshofen, Fützen, Epfenhofen, Zollhaus Blumberg, Riedöschingen, Leipferdingen, Aulfingen, Kirchenhausen.

3. Bei § 67, Schwellen, ist der Erwähnung werth, daß beim Umbau einiger Geleisestrecken auf der am häufigsten und mit den schwersten Zügen befahrenen Hauptbahn Mannheim-Heidelberg-Offenburg mit Rücksicht auf die erheblichen Kosten, welche die Unterhaltung derart befahrener Bahnstrecken verursacht, der Versuch gemacht werden soll, schwerere Eisenschwellen zu verwenden. Der Mehraufwand für die schwereren Schwellen beträgt 36 000 *M.*

2. Betriebsmittel. §§ 68—70.

Vergl. hiezu die einschlägigen Erläuterungen auf Seite 17 des Budgets.

Wir beantragen, den Budgetsatz bei Titel VI
mit 3 351 100 ℳ für 1890 und
mit 3 351 100 ℳ für 1891
zu bewilligen.

Titel VII. Kosten für erhebliche Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen.

(§ 71.)

Nach der dem Budget beigefügten Erläuterung kommen hier Mittel zur Anforderung, welche nach seitheriger Uebung zum Theil ihre Aufnahme im Eisenbahnbaubudget gefunden haben. Die Großh. Regierung hält es jedoch für angemessen, in letzterem nur Anforderungen von größerem Belang, wie für Herstellung neuer Bahnen, umfassendere Erweiterungen an bestehenden Anlagen und für Erhöhung des Standes an vorhandenen Betriebsmitteln, einzustellen. Ferner soll hierher auch ein Theil des Aufwandes für wichtigere Umbauten verrechnet werden, soweit nämlich solcher die Kosten des Ersatzes für die vorhandenen Anlagen und Einrichtungen darstellt.

Wir pflichten dieser Behandlungsweise, die geeignet ist, ein zu erhebliches Anwachsen unserer Eisenbahnbauschuld zu verhindern, durchaus bei und empfehlen demgemäß die Anforderung unter diesem Paragraphen zur Genehmigung. Dieselbe hat sich übrigens nach einem der Zweiten Kammer zugegangenen Nachtrag vom 17. April d. J. (vergl. Beilage zum Protokoll der 40. öffentlichen Sitzung vom 18. April d. J.), auf welchen wir hier Bezug nehmen, um 109 850 ℳ erhöht.

Als Antheil an folgenden im Baubudget vorgesehenen Herstellungen sind eingestellt:

Bahnhofumbau in Pforzheim	158 000 ℳ
„ „ „ Baden	161 000 ℳ
Bahnhoferweiterung in Singen	22 000 ℳ
Verbesserungen der Bremseinrichtungen	45 000 ℳ
	386 000 ℳ

Es versteht sich von selbst, daß diese Antheile hier nur unter der Voraussetzung zur Genehmigung gelangen können, daß die betreffenden Hauptsummen bei Berathung des Bahnbau-Budgets bewilligt werden.

Was speciell die Bremseinrichtungen betrifft, so gibt darüber, in welchem Umfange die bewährte Westhing-house-Bremse in unserem Bahnbetriebe bis jetzt zur Einführung gelangt und welcher Aufwand dadurch verursacht worden ist, die Beilage 8 näheren Aufschluß. Beilage 8.

Wir beantragen, den Budgetsatz bei Titel VII
mit 615 370 ℳ für 1890 und
mit 615 370 ℳ für 1891
zuzüglich der nachträglich für jedes Budgetjahr angeforderten 5492 ℳ zu bewilligen.

Bezüglich des

Titel VIII, Kosten für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Bahnverwaltungen

(§§ 72—76),

verweisen wir auf die Erläuterungen auf Seite 19 des Budgets, die uns zu Bemerkungen keinen Anlaß geben.

Wir beantragen, den Budgetsatz bei Titel VIII
mit 884 000 ℳ für 1890 und
mit 885 800 ℳ für 1891
zu bewilligen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel IX. Kosten für Benützung fremder Betriebsmittel.

§§ 77 und 78.

Zu § 77 ist zu erwähnen, daß für beide Budgetjahre gegenüber einem seitherigen Budgetsatz von 1 080 000 *M.* je 1 100 000 *M.* Miethe einschließlich der Konventionalstrafen angefordert werden.

Die Großh. Regierung bemerkt dazu, die Vermehrung unseres Wagenparks werde zwar die Ausgaben für Wagenmiethe mindern; doch empfehle es sich mit Rücksicht auf das 1888er Ergebniß den Budgetsatz etwas zu erhöhen.

Diesem Posten steht übrigens eine Einnahmeposition von 820 000 *M.* für Miethen (einschließlich Konventionalstrafen) — vgl. § 20 der Einnahme — gegenüber.

Wir beantragen, den Budgetsatz bei Titel IX

für 1890 mit 1 120 000 *M.* und

für 1891 mit 1 120 000 *M.*

zu bewilligen.

Ebenso stellen wir den Antrag, die Gesammtausgaben des Eisenbahnbetriebsbudgets

mit 26 423 990 *M.* für 1890 und

mit 26 785 750 *M.* für 1891

zuzüglich der bei Titel I § 1, Titel II und Titel VII bezeichneten Summen von 3200, 29 625 und 54 925 *M.* für jedes Budgetjahr und abzüglich der bei Titel III erwähnten Summe von 430 *M.* für jedes Budgetjahr zu bewilligen.

Wir gehen nunmehr zur

Einnahme

über, und zwar zu

Titel I. Aus dem Personen- und Gepäckverkehr.

§§ 1—6.

Wir können uns mit der vorsichtigen Einstellung dieser Einnahmen, wie sie auf Seite 21 des Budgets erläutert ist, nur einverstanden erklären. Es erscheint diese Vorsicht um so mehr als geboten, als der Ausgabenetat, wenigstens was die Kosten für Anschaffung von Kohlen angeht, aller Voraussicht nach erheblich überschritten werden wird, und als, wie aus den Verhandlungen des Badischen Eisenbahnraths vom 11. April d. J. hervorgeht, auf dem Gebiete der Schnellzugstaxen, der Sätze für zusammenstellbare Rundreisebillete und der Gepäcktaxen in Deutschland Neuerungen bevorstehen, denen sich die Badische Bahnverwaltung im Interesse einer einheitlichen Tarifgestaltung kaum wird entziehen können und die ihr einen Einnahme-Ausfall von rund 400 000 *M.* pro Jahr bringen dürften.

Wenn in jener Sitzung des Eisenbahnraths auch die Frage der Einführung eines Zonentarifs nach dem ungarischen Vorbilde erörtert wurde, so kann Ihre Kommission es nur billigen, daß die Großh. Regierung es zur Zeit abgelehnt hat, die Initiative zu einer derartigen Maßnahme zu ergreifen.

Es ist, wie uns scheint, von der Generaldirektion unserer Staatseisenbahnen mit Recht darauf hingewiesen worden, man dürfe bei Beurtheilung der ungarischen Erfolge nicht außer Acht lassen, daß dort früher höhere Fahrpreise als auf den deutschen Bahnen bestanden hätten und daß sich daselbst auch jetzt nur bei weiteren Entfernungen über 225 Km. hinaus wesentlich billigere Taxen ergäben; ob aber die Eisenbahnverwaltung dazu berufen sei, gerade den Fernverkehr gegenüber dem Naheverkehr in so weitgehendem Maße zu bevorzugen, erscheine sehr zweifelhaft.

Auch stelle sich der ungarische Zonentarif nicht allein als eine Verwaltungs-, sondern auch als eine politische Maßregel dar, insofern dieselbe dazu diene, die Bedeutung von Pest als Mittelpunkt des Landes zu heben.

Eine Nachfolge in etwas abgeschwächter Form solle nun der ungarische Tarif in Oesterreich finden, nämlich nicht als Staffeltarif, sondern mit gleicher Grundtaxe für sämmtliche Entfernungen und nur mit geringeren Abstufungen der Zonen bis 100 Km., so daß für Entfernungen über 100 Km. die Fahrpreise für je 50 Km. in gleicher Weise anwüchsen.

Daß eine derartige Abgrenzung für das Publikum einen besonderen Vortheil biete, sei wohl nicht zu behaupten, wie es überhaupt zweifelhaft erscheine, ob ein solches System, welches die Zonen, innerhalb welcher die Fahrpreise gleich sind, nach dem Umfang verschieden abgrenze, auf die Dauer haltbar erscheine, da in vielen Fällen die direkten Fahrpreise durch Zwischenabfertigung unterboten werden könnten.

Der Perrot'sche Gedanke, der in dem Einheitsporto gipfele, leide an 2 Grundfehlern, da bei diesem System Leistung und Gegenleistung nicht in richtigem Verhältniß stehe und die Annahme unzutreffend sei, daß durch die Einführung billigerer Taxen für den Fernverkehr eine bessere Ausnutzung des Wagenmaterials sich erzielen lasse.

Was die bessere Ausnutzung betreffe, so stehe ihr die Ungleichmäßigkeit des Verkehrs auf den verschiedenen Strecken entgegen, die durch keine Tarifmaßregel beseitigt werden könne. Die Ausrüstung der durchgehenden Züge müsse nach dem Erforderniß der verkehrsreichsten Strecken bemessen und darum bei einem gesteigerten Verkehr auf den verkehrsärmeren Strecken eine größere Zahl leerer Plätze geführt werden.

Eine Steigerung der Frequenz bedinge darum auch die Anschaffung eines größeren Wagenmaterials und eine Erweiterung der Bahnhofsanlagen.

Daß der jetzige Verkehr noch entwickelungsfähig sei, unterliege keinem Zweifel; wenn aber in dieser Beziehung, wie geschehen, auf die stetige Steigerung der Brutto-Einnahme aus den ermäßigten Klassen hingewiesen werde, so sei dieser Hinweis kein glücklicher, weil die Steigerung hauptsächlich die Folge der Einführung von Arbeiter- und Lokalzügen sei, welche bei den sehr billigen Taxen kaum ein Reinerträgniß lieferten.

Auch wurde von der Generaldirektion an Hand einer Vergleichung der Taxen der ungarischen und österreichischen Zonentarife mit den badischen Taxen darauf hingewiesen, daß mit den ersteren keineswegs eine Verbilligung in dem Grade verbunden sei, wie seitens des Publikums gewöhnlich angenommen werde. Namentlich wenn man der Vergleichung die badischen Rückfahrttaxen zu Grunde lege, was zulässig, da der innere Verkehr in der Hauptsache ein Rückfahrtsverkehr sei, so ergebe sich, daß die badischen Taxen vielfach billiger seien, als die ungarischen bis zu 225 Km. und billiger als die österreichischen in den nächsten Entfernungen, sowie bei Benützung von Schnellzügen auf weitere Entfernungen in I. Klasse und ziemlich gleich in II. Klasse.

Es werden diese Darlegungen der Generaldirektion im Wesentlichen als zutreffend erachtet werden müssen. Jedenfalls scheint uns die vorwürfige Frage noch nicht soweit geklärt zu sein, daß für die Volksvertretung Anlaß gegeben sein dürfte, sich mit ihr eingehender zu beschäftigen.

Von größerem Interesse war für uns die Frage, in welcher Weise sich bei uns in der letzten Zeit der
Beilage 9. Lokal- und Arbeiterzugsverkehr gestaltet hat. Die Beilage 9 gibt in dieser Beziehung bemerkenswerthe Aufschlüsse. Aus der betreffenden Tabelle geht wohl hervor, daß die desfallsigen Taxen so billig sind, daß die fragliche Einrichtung uns der Einführung einer vierten Wagenklasse, wie solche in Preußen dem Lokal- und Arbeiterverkehr dient, entheben dürfte. In finanzieller Hinsicht haben die Lokal- und Arbeiterzüge wegen der niedrigen Preise und der geringen Ausnützung des dabei zur Verwendung kommenden Materials zweifellos kein glänzendes Ergebniß. Es ist aber, was speciell den Arbeiterzugsverkehr angeht, die wirthschaftliche Seite der Sache von größter Bedeutung. Muß es doch als ein wesentlicher Fortschritt angesehen werden, daß die Arbeiter in der Umgebung der Städte, wenn sie in letzteren Beschäftigung haben, nicht gezwungen sind, sich daselbst auch niederzulassen, vielmehr durch den regelmäßigen Zugverkehr die Möglichkeit haben, ihre Wohnungen auf dem Lande beizubehalten. Es kann daher nur gewünscht werden, daß diese nützliche Einrichtung immer weiter entwickelt und ausgebildet werde.

Wir beantragen, den Budgetsatz bei Titel I

mit 13909800 *M.* für 1890 und

„ 14140800 „ „ 1891

zu genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel II. Aus dem Güterverkehr.

§§ 7—15.

Bei der anhaltenden Steigerung der Einnahmen aus Expreßgut, Milch und Eilgut ist hier dem Budgetsatz die Einnahme des Jahres 1888 mit einem Zuschlag für die neuen Bahnen zu Grund gelegt.

Wir beantragen den Budgetsatz bei Titel II

mit 23898000 ℳ für 1890 und

„ 23927000 „ „ 1891

zu genehmigen.

Bezüglich

Titel III, Vergütung für Benützung von Bahnanlagen ꝛc. durch andere Bahnverwaltungen,

§§ 16—19,

Titel IV, Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln,

§§ 20 und 21,

Titel V, Erträge aus Veräußerungen,

§§ 22—24,

verweisen wir lediglich auf die Erläuterungen auf Seite 23 und 25 des Budgets.

Wir beantragen, den Budgetsatz

bei Titel III mit 509300 ℳ für 1890 und

„ 515400 „ „ 1891,

„ „ IV „ 840000 „ „ 1890 und

„ 840000 „ „ 1891,

„ „ V „ 955000 „ „ 1890 und

„ 955000 „ „ 1891

zu genehmigen.

Zu Titel VI, Verschiedene und zufällige Einnahmen,

§§ 25—33,

ist zu erwähnen, daß nach Mittheilung des Großh. Finanzministeriums vom 5. Februar d. J. bei § 26 an den Miethzinsen aus an andere Verwaltungen überlassenen Diensträumlichkeiten der Betrag von 750 ℳ abzusetzen ist, so daß für dieselben statt 39000 ℳ nur 38250 ℳ, und als Einnahme unter genanntem Paragraphen überhaupt statt 390700 ℳ nur 389950 ℳ vorzusehen sind.

Wir beantragen, den Budgetsatz bei Titel VI

mit 739900 ℳ für 1890 und

mit 739900 ℳ für 1891

abzüglich obiger 750 ℳ für jedes der beiden Budgetjahre zu genehmigen.

Ebenso stellen wir den Antrag auf Genehmigung der Gesammteinnahmen des Eisenbahnbetriebsbudgets

mit 40852000 ℳ für 1890 und

mit 41118100 ℳ für 1891

abzüglich der bei Titel VI erwähnten 750 ℳ für jedes der beiden Budgetjahre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Budget

1 a der Eisenbahnwerkstättenverwaltung

(S. 28 fg. des Budgets)

gibt uns nur zu der Bemerkung Anlaß, daß die in der Erläuterung zu § 4 der Ausgabe erwähnten Werkstättengebühren nach einer von uns bei der Großh. Regierung erhobenen Auskunft auf einer schon lange bestehenden Einrichtung beruhen, wornach das technische Fahrpersonal der Eisenbahn- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung an den Tagen, an welchen es nicht im Fahrdienst eingetheilt ist, mit Werkstättearbeiten (z. B. Instandhaltung der Lokomotiven u. dgl.) befaßt wird, wofür seit 1843 besondere Gebühren bezahlt werden. Dieselben sind beim Einkommensanschlag der Beamten berücksichtigt und betragen dermalen pro Arbeitsstunde:

für Lokomotivführer und Schiffsmaschinenleiter	14 ₰
für Reserveführer, Heizer und Wagenwärter	12 ₰
für Reserveheizer, Wagenwärtersgehilfen und Bremser	9 ₰

Sodann haben wir auf das zu dem Ausgabe-Etat der Eisenbahnbetriebsverwaltung Titel II unter Ziff. 6 Ausgeführte hinzuweisen, wornach sich beim Werkstätten-Etat § 7 der Budgetsatz auf 14 640 *M.* (14 040 *M.* mehr) erhöht.

Wir beantragen, die Ausgaben der Eisenbahnwerkstätten-Verwaltung
mit 3 796 700 *M.* für 1890 und
mit 3 809 740 *M.* für 1891
zuzüglich obiger 14 040 *M.* für jedes der beiden Budgetjahre zu bewilligen und die gleichen Beträge für 1890 und 1891 in Einnahme zu stellen.

Hinsichtlich des Voranschlags

1 b der Eisenbahn-Magazins-(Betriebsmaterialien-)Verwaltung

verweisen wir lediglich auf Seite 32 und 33 des Budgets und beantragen:

die Ausgaben und Einnahmen dieser Verwaltung
mit je 6 825 800 *M.* für 1890 und
mit je 6 825 800 *M.* für 1891
zu genehmigen.

Was

2. das Budget der **Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung**

(S. 34 fg. des Budgets)

betrifft, so wolle der Gehaltsetat dieser Verwaltung auf S. 72 fg., der Wohnungsgeldetat auf S. 79 fg. des Budgets verglichen werden.

Wir haben gegen das vorliegende Budget nichts zu erinnern und erlauben uns nur Folgendes zu bemerken:

1. Nach dem zum Ausgabe-Etat der Eisenbahnbetriebsverwaltung Titel II unter Ziffer 6 Ausgeführten berechnet sich der Budgetsatz bei § 5 nicht auf 300, sondern auf 190 *M.* pro Jahr.

2. Die in der 8. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. December v. J. zur Erörterung gebrachte Frage, wie es mit der Verrechnung der Einnahmen aus dem Trajektverkehr zu halten sei, glaubt Ihre Kommission dadurch für erledigt ansehen zu können, daß seitens der Großh. Regierung die Zusicherung gegeben worden ist, es werde jeweils in den Rechnungsnachweisungen der Eisenbahnverwaltung ersichtlich gemacht werden, welche Beträge aus Gütertaxen der Bodensee-Dampfschifffahrt in die Eisenbahnkasse geflossen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wir beantragen
das Budget der Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung mit einer Ausgabe
von 285 710 ℳ für 1890 und
von 286 290 ℳ für 1891
abzüglich von 110 ℳ pro Jahr (vgl. das oben unter 1. Bemerkte)
und mit einer Einnahme
von 294 600 ℳ für jedes der beiden Budgetjahre
zu genehmigen.

4. Das Budget über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckarbahn

(S. 48 des Budgets)

weist gegenüber einem seitherigen Budgetsatz von 630 700 ℳ für 1890 556 200 ℳ und für 1891 543 600 ℳ auf.

Nach dem Voranschlag der Main-Neckarbahn (Anlage 4 des Budgets S. 87 fg.) ist der Reinertrag derselben berechnet

für 1890 auf 1 745 490 ℳ und
für 1891 auf 1 724 290 ℳ

An diesen Beträgen nehmen Preußen, Hessen und Baden nach Verhältniß der Baukapitalien Theil. Nach der auf Seite 48 des Budgets gegebenen Entzifferung fallen auf Baden in den beiden Budgetjahren die oben angegebenen Summen.

Der Minderertrag des badischen Antheils von durchschnittlich 80 800 ℳ pro Jahr wird von der Großh. Regierung mit etwa 66 000 ℳ dem Rückgang des Einnahme-Ueberschusses der Main-Neckarbahn zugeschrieben. Letzterer hat aber nicht etwa in einer Verminderung der Transporteinnahmen seinen Grund, sondern ist einer vorübergehenden außerordentlichen Steigerung der Betriebsausgaben zuzuschreiben. Es hat nämlich die Main-Neckarbahn, was die Ergänzung ihres Transportmaterials angeht, in früheren Jahren mit der Verkehrsentwicklung nicht immer gleichen Schritt gehalten, so daß jetzt größere Aufwendungen nöthig sind, wenn der Verkehr der Verwaltung nicht über den Kopf wachsen soll.

Auch einige andere Einrichtungen der Main-Neckarbahn scheinen den Anforderungen der Zeit gegenüber etwas zurückgeblieben zu sein. Die Gasbeleuchtung der Personenwagen soll bei ihr jetzt erst in Angriff genommen werden. Auch die Ausstattung der Wagen mit der Westinghouse-Bremse ist noch nicht abgeschlossen.

Es ist bei dieser Sachlage begreiflich, daß die Kosten für Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen (Tit. VII des Ausgabe-Etats der Main-Neckar-Bahn) vorübergehend hoch sind und dem seitherigen Budgetsatz von 90 000 ℳ gegenüber in den beiden Budgetjahren je 442 250 ℳ betragen. Uebrigens ist anzunehmen, daß die erforderlichen Ergänzungen und Verbesserungen in nicht ferner Zeit erreicht sein werden und daß dann auch der finanzielle Abschluß der Bahn, der ja immer noch ein sehr günstiger ist, indem das badische Baukapital nur etwa 7 849 500 ℳ beträgt, sich wieder vortheilhafter gestalten wird.

Indem wir sonst auf die Budgetvorlage verweisen, beantragen wir, den Voranschlag der Main-Neckar-Bahn
mit einer Ausgabe von 4 189 440 ℳ für 1890 und
„ „ „ „ 4 210 640 „ „ 1891
sowie mit einer Einnahme von je 5 934 930 in beiden Jahren
und mit einem Antheile Badens am Einnahmeüberschuß von
556 200 ℳ im Jahre 1890 und
von 543 600 „ „ „ 1891
zu genehmigen.

Beilage 1.

Bisherige Staatsdiener.

Seite 19, 67 und 79 des Budgets für 1888/89.

Genehmigt für 1888/89: 234 Stellen und 6 (vorübergehend für den Neubau).

Angefordert für 1890/91: 243 Stellen.

	Budget 1888/89.	Budget 1890/91.	
A. Allgemeine Verwaltung. (Zentralverwaltung.)			
B 1 Generaldirektor	1	1	
B 3 Abtheilungsdirektoren . .	4	4	
C 2 Kollegialmitglieder . . .	12	12	
C 5 Vorstand der Eisenbahnhauptkasse	1	1	
D 1 Vorstände von Zentralanstalten	5	19	1 Zentralinspektor mehr angefordert.
D 1 Zentralinspektoren	13		
E 5 Zahlmeister	8	1	
E 3 Kassen- und Magazinsverwalter, Bureauvorsteher . . .		8	1 Bureauvorsteher mehr (an Stelle eines Revisors).
E 3 Ingenieure I. Klasse . .	6	6	
F 4 Sekretäre, Revisoren, Kontroleure u. s. w.	54	51	1 Stelle ist auf den Werkstätten-Etat übertragen, 1 „ soll in eine Bureauvorsteherstelle umgewandelt werden.
F 8 Zeichner I. Klasse . . .		1	
F 3 Bahnarchitekten I. Klasse .	—	1	1 Stelle neu angefordert, an Stelle eines technischen Assistenten.
Zusammen A	104	105	
B. Bahnverwaltung.			
D 1 Bahnbauinspektoren . . .	12	15	Für 3 Inspektoren, die für die Dauer des Baues der strategischen Bahnen genehmigt waren, sollen jetzt 3 neue Bezirke errichtet und in Folge dessen die Stellen dauernd beibehalten werden.
E 3 Bahningenieure I. Klasse .	18	21	Für 3 Ingenieure, bei denen das gleiche Verhältniß obwaltet, wie bei den Bauinspektoren, sollen dauernde Stellen geschaffen werden.
F 3 Bahnarchitekten I. Klasse .	3	4	1 Stelle neu angefordert, wegen Vermehrung der Bezirke.
Zusammen B	33	40	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Budget 1888/89.	Budget 1890/91.	
C. Aeußerer Bahnhofsdienst.			
D 1 Betriebsinspektoren . . .	14	14	
E 6 Bahnverwalter	40	40	
F 6 Stationskontroleure . . .	11	2	
F 7 Stationskontroleure . . .		9	
F 7 Telegraphenkontroleure . .	6	6	
Zusammen C	71	71	
D. Expeditionsdienst.			
E 6 Güterverwalter	11	10	1 Stelle weniger angefordert.
F. Zugsbeförderungsdienst.			
D 1 Maschineninspektoren . .	4	4	
E 3 Maschineningenieure I. Klasse	6	6	
F 3 Maschineningenieure I. Klasse	—	1	1 Stelle mehr (an Stelle eines technischen Assistenten).
Zusammen F	10	11	
dazu A	104	105	
B	33	40	
C	71	71	
D	11	10	
Zusammen	229	237	
dazu Werkstätten:			
D 1 Vorstand	1	1	
E 3 Maschineningenieure I. Klasse	2	2	
F 4 Telegraphenkontroleur . .	1	1	
F 4 Oberbuchhalter	—	1	Hierher übertragen von Zentralverwaltung.
Zusammen Werkstätten . .	4	5	
D 1 Dampfschifffahrtsinspektor .	1	1	
Im Ganzen . . .	234 (+ 6)	243	

Beilage 2.

Bisherige Decret-Angestellte.

Seite 21, 23, 25, 27, 29, 67 und 79 des Budgets für 1888/89.

Genehmigt für 1888/89: 4056 Stellen.
Angefordert „ 1890: 4066 „
„ „ 1891: 4070 „

O.-Z.		Budget 1888/89.	Budget 1890/91.	
	A. Allgemeine Verwaltung.			
1.	H 6 bezw. G 4 Technische Assistenten (Ingenieure II. Klasse und Architekten	Siehe unten O.-Z. 107.		(Bisher 7 Stellen.)
2.	H 6 Zeichner	14	14	
3.	H 3 und H 4 Sekretariats-, Registratur-, Expeditur-, Bureauassistenten und Buchhalter . .	132	137	Von den 137 Stellen 132 unter H 3 und 5 unter H 4. Gegen bisher 4 Stellen mehr wegen Zunahme der Secretariats- und Revisionsgeschäfte; 1 Buchhalterstelle von § 2 des Werkstättenetats hierher übertragen. (Vgl. O.-Z. 123.)
4.	K 2 Kanzleiassistenten	12	12	
5.	Kanzlei- und Rechnungsgehilfen .	—	—	Nicht etatmäßiges Personal; vgl. unten O.-Z. 115.
6.	H 4 Material- und Hausverwalter	1	1	
7.	J 2 Vorsteher der Billetdruckerei	1	1	
8.	K 2 Billetdrucker	2	2	
9.	Billetdruckergehilfen	—	—	Nicht etatmäßig; vgl. O.-Z. 116.
10.	J 1 Hauptmagazinsmeister . .	1	1	
11.	K 2 Magazinsaufseher	7	8	Der bisher unter B Bahnverwaltung aufgeführte Kyanisiranstalts-Aufseher zählt als Magazins-Aufseher.
12.	K 2 Kyanisiranstaltsaufseher . .	1		
13.	K 10 Heizer bei der Zentralheizung	1	1	
14.	K 10 Kanzlei- und Kassendiener.	11	11	
	Uebertrag:	183	188	

O.-Z.		Budget 1888/89.	Budget 1890/91.	
	Uebertrag:	183	188	
	B. Bahnverwaltung.			
15.	H 6 G 4 Bahnbautechnische Assistenten (Ingenieure II. Klasse) .	Siehe unten O.-Z. 108.		(Bisher 6 Stellen.)
16.	H 6 Hochbauassistenten	12	12	
17.	K 1 Bureauassistenten der Bahnbauinspektoren	Siehe unten O.-Z. 110.		(Bisher 12 Stellen.)
18.	Kanzleigehilfen der Bahnbauinspektoren	—	—	Nichtetatmäßig; siehe O.-Z. 117.
19.	J 4 Bahnmeister	81	81	
20.	K 19 Kulturoberaufseher . . .	1	1	
21.	K 30 Bahnwärter	701	701	
22.	K 15 Bureaudiener der Bahnbauinspektoren	Siehe unten O.-Z. 112.		
23.	J 4 Telegraphenaufseher (jetzt Telegraphenmeister)	6	6	
24.	K 2 Kyanisiranstaltsaufseher (jetzt Magazinsmeister)	—	—	Siehe oben O.-Z. 12.
	C. Aeußerer Bahnhofdienst.			
25.	H 9 Bureauassistenten	11	12	1 Stelle mehr.
26.	Kanzleigehilfen	—	—	Nichtetatmäßig; vergl. O.-Z. 118.
27.	H 4 Stationsassistenten . . .	36	36	
82.	H 1 Bahnexpeditoren I. Klasse .	82	83	1 Stelle mehr wegen der neuen Bahnen.
83.	J 8 „ II. „ .	36	38	2 Stellen mehr wegen der neuen Bahnen.
84.	J 4 Stationsmeister	60	60	
85.	K 15 Portier (Pförtner) . . .	40	36	4 Stellen kommen in Wegfall.
86.	H 1 Obertelegraphisten . . .	8	8	
87.	H 9 Telegraphisten	7	7	
88.	Telegraphengehilfen	—	—	Nichtetatmäßig; vergl. O.-Z. 120.
89.	K 6 Wagenrevidenten	32	32	
90.	K 30 Weichenwärter	890	890	
91.	J 3 Filialmagazinsmeister . . .	10	9	1 Stelle fällt weg.
	D. Expeditionsdienst.			
92.	H 1 Güterexpeditoren	19	19	
93.	K 6 Billetausgeber I. Klasse . .	58	61	3 Stellen mehr wegen der neuen Bahnen.
94.	H 9 Expeditionsassistenten . . .	212	222	10 Stellen mehr wegen der neuen Bahnen.
95.	Expeditionsgehilfen	—	—	Nichtetatmäßig; vergl. O.-Z. 121.
96.	K 15 Bureaudiener	Siehe unten O.-Z. 113.		
	Uebertrag:	2485	2502	

O.-Z.		Budget 1888/89.	Budget 1890/91.	
	Uebertrag	2485	2502	
	E. Zugbegleitungsdienst.			
97.	J 12 Zugmeister	92	92	
98.	K 6 Oberschaffner	95	95	
99.	K 16 Schaffner	238	238	
100.	K 15 Wagenwärter	197	197	
	F. Zugbeförderungsdienst.			
101.	H 6 technische Assistenten . . .	Siehe unten O.-Z. 109.		(Bisher 3 Stellen.)
102.	K 1 Bureau-Assistenten . . .	„ „ „ 111.		(Bisher 4 Stellen.)
103.	Kanzleigehilfen	—	—	Nichtetatmäßig; vergl. O.-Z. 119.
104.	J 8 Lokomotivführer	348	348	
105.	K 10 Reserveführer und Heizer .	380	380	
106.	K 15 Bureaudiener	Siehe unten O.-Z. 114.		
	Zusammen . . .	3835	3852	
	Hiezu			
107.	technische Assistenten (Ingenieure II. Klasse und Architekten) siehe oben Abtheilung A O.-Z. 1 .	7		Von den bisherigen 16 Stellen gehen 2 ab wegen Uebertragung auf Bahnarchitekten I. Klasse (Geh.-Kl. II.) bezw. Maschineningenieur I. Kl. (Geh.-Kl. I.) F 3.
108.	Bahnbautechnische Assistenten (Ingenieure II. Klasse) siehe oben Abtheilung B O.-Z. 15. . .	6	14	Von den restlichen 14 Stellen sind 5 unter G 4 und 9 unter H 6 vorgesehen.
109.	Technische Assistenten (siehe oben Abtheilung F O.-Z. 101 . .	3		
110.	K 1 Bureauassistenten (siehe oben Abtheilung B O.-Z. 17) . .	12		
111.	K 1 Bureauassistenten (siehe oben Abtheilung F O.-Z. 102) . .	4	16	Gehalts-Etat Seite 58—59 unten.
112.	K 15 Bureaudiener (siehe oben Abtheilung B O.-Z. 22) . .	8		
113.	K 15 Bureaudiener (siehe Abtheilung D O.-Z. 96	49	55	4 Stellen kommen in Wegfall.
114.	K 15 Bureaudiener (siehe Abtheilung F O.-Z. 106	2		
	Summe der etatmäßigen Stellen:	3926	3937	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.		Budget 1888/89.	Budget 1890/91.	
	Uebertrag	3926	3937	
	Hiezu nicht etatmäßiges Personal.			
115.	Kanzlei- und Rechnungsgehilfen (oben O.-Z. 5)	28	40	Siehe Ausgabe-Titel II § 3 des Eisenbahnbetriebsbudgets.
116.	Billetdruckergehilfen (oben O.-Z. 9)	7		
117.	Kanzleigehilfen der Bahnbauinspektoren (oben O.-Z. 18) . . .	12		
118.	Kanzleigehilfen (oben O.-Z. 26)	11	34	
119.	„ („ „ 103)	4		
120.	Telegraphengehilfen (oben O.-Z. 88)	25	25	
121.	Expeditionsgehilfen („ „ 95)	362	382	
	Summe aller Stellen im Eisenbahnbetriebsbudget	4375*)	4418	*) Hiervon waren bisher 21 Stellen auf dem Bauetat verrechnet; nach Abzug dieser bleibt die auf Seite 29 des 1888/89 Budgets aufgeführte Zahl von 4354.
	Werkstätte-Etat.			
122.	G 4 Technischer Assistent (jetzt Maschineningenieur II. Klasse) . .	1	1	
123.	H 4 Buchhalter	1	—	In das Eisenbahnbetriebsbudget übertragen; vergl. oben O.-Z. 3.
124.	K 2 Kanzleiassistent	1	1	
125.	Kanzlei- und Rechnungsgehilfen .	—	—	2 Beamte nicht etatmäßig; vergl. Titel II § 3 des Werkstättenbudgets.
126.	G 3 und J 2 Werkmeister . .	17	12 5	Werkstättevorsteher G 3. Werkmeister J 2.
127.	J 3 Werkführer	39	39	
128.	H 6 Zeichner	1	1	
129.	K 6 Werkschreiber	24	24	
130.	K 2 Magazinsaufseher	1	1	
131.	K 15 Bureaudiener	1	1	
	Summe Werkstätte	86	85	Ausschließlich der 2 nicht etatmäßigen Beamten O.-Z. 125.
	Bodensee-Dampfschifffahrts-Verwaltung.			
132.	H 4 Verwaltungsassistenten . .	2	2	
133.	J 4 Schiffskapitäne	6	6	
134.	K 5 Schiffskapitänaspiranten . .	2	2	Gehören zur Klasse der Steuermänner; vergl. O.-Z. 137.
135.	K 19 Schiffskassirer	3	3	
	Uebertrag	13	13	

O.-Z.		Budget 1888/89.	Budget 1890/91.	
	Uebertrag	13	13	
136.	J 13 Platzsteuermann	1	1	
137.	K 5 Steuermänner	6	6	Vergl. O.-Z. 134.
138.	K 22 Untersteuermänner . . .	10	10	
139.	J 13 Maschinenleiter . . .	5	5	
140.	K 17 Maschinenheizer	6	6	
141.	K 19 Schleppschifführer . . .	3	3	
	Summe Bodenseedampfschifffahrt:	44	44	Sämmtlich etatmäßige Beamte.
	Hiezu Eisenbahnbetrieb	3926	3937	„ „ „
	„ Werkstätten	86	85	„ „ „
	Summe	4056	4066*)	

*) Die Zahl 4066 erhöht sich für 1891 auf 4071, da in diesem Jahre **3** technische Assistenten (H 6) und **2** Hochbauassistenten (H 6) weiter zugehen.

Beilage 3.

Nicht etatmäßiges Personal.

	Einzelbetrag.	Im Ganzen 1890	Im Ganzen 1891
	M.	M.	M.
Eisenbahnbetrieb. § 3 a.			
39 Gehilfen auf der Kanzlei, im Rechnungsdienst und bei der Billetdruckerei (Zentralverwaltung)	1 250	48 750	48 750
1 Zeichner (etwa)		1 800	1 800
3 Bureaugehilfen (bei Bahnbauinspektoren)	1 400		4 200
31 (1890: 28) Kanzleigehilfen bei Bahnbau-, Betriebs- und Maschineninspektoren	1 200	33 600	37 200
17 (1890 bis 1. Juni nur 13) Bahn- und Telegraphenmeister .	1 500	23 000	25 500
30 Bahnwärter (vom 1. Juni 1890 an)	750	13 130	22 500
7 Weichenwärter	850	5 950	5 950
407 Expeditions- und Telegraphengehilfen	1 200	488 400	488 400
60 (1890 bis 1. Juni nur 41) Schaffner	750	39 070	45 000
40 („ „ 1. „ „ 31) Wagenwärter	900	32 630	36 000
120 („ „ 1. „ „ 88) Lokomotivheizer	950	101 340	114 000
		787 670	829 300
Werkstättenverwaltung. § 3.			
2 Gehilfen	1 250	2 500	2 500

Beilage 4.

Ausgabe-Titel II. § 3 b. Nebengehalte etatmäßiger Beamter

(nicht für den Hauptdienst).

Entzifferung des Mehraufwands.

	Bisheriger Budgetsatz	Neuer Budgetsatz	Gegen bisher mehr	Gegen bisher weniger	Erläuterungen.
Prüfungshonorare	—	1 500	1 500	—	Diese Art von Ausgaben wurde bisher unter Tit. III § 27 „Insgemein" verrechnet, daher Mehraufwand hier nur ein scheinbarer.
Vergütung für Führung der Handkasse	—	100	100	—	Bisher unter Tit. II § 12 (Remunerationen ꝛc.) verrechnet, daher Mehraufwand nur scheinbar.
Vergütung an Bahnexpeditoren II. Kl. und Billetausgeber I. Kl. für die Mithilfe von Familien-Angehörigen im Dienst	15 000	16 500 125	1 625	—	Nach dem Stand am 1. Juli 1889 bemessen, unter Zuschlag von 1000 ℳ wegen der neuen Bahnen.
Aversen der Weichenwärter für Besorgung des Billetausgabedienstes	34 650	37 371	2 721	—	Nach dem Stand am 1. Juli 1889 bemessen, unter Hinzurechnung des Bedarfs für die neuen Bahnen (etwa 8 weitere Aversen).
Vergütung für Mitbesorgung des Postdienstes	4 000	3 300	—	700	Neuester Stand.
Vergütung an Buchhalter der Eisenbahn-Hauptkasse für Fertigung von Rechnungsreinschriften	—	2 160	2 160	—	Bisher unter „Geschäftsaushilfe" (jetzt § 3 c) verrechnet, daher Mehraufwand hier nur scheinbar.
Summe § 3 b . . .	53 650	61 056 rund 61 060	8 106 700 7 406 rund 7 410	700	

Beilage 5.

Mitwirkung

des

Eisenbahnpersonals bei Erhebung

von

städtischen Verbrauchssteuern.

Eine Innenstreichnahme des Eisenbahnpersonals für Zwecke der städtischen Verbrauchsteuerverhebung findet statt in:	Die Anfertigung der Verzeichnisse über die angekommenen verbrauchsteuerpflichtigen Gegenstände geschieht durch:	Andere Geschäfte, welche nach neben der Anfertigung der Verzeichnisse von den Eisenbahnbeamten zu besorgen sind:
Mannheim	Die Beamten der Eilgut- und Frachtgutexpedition gemeinsam.	Beklebung der Frachtbriefe über verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände mit gelben Zetteln, durch welche der Empfänger auf die Steuerpflichtigkeit hingewiesen wird. Die Zettel werden von der Stadtverwaltung geliefert.
Heidelberg	Die Beamten der Bahn- und Güterverwaltung und der Bahnexpedition am Karlsthor nach Maßgabe des Dienstantheils.	wie oben, aber grüne Zettel.
Karlsruhe	Den Dienstvorsteher bei der Eilgutexpedition; bei der Frachtgutexpedition das Personal, das den Rechnungsdienst besorgt; bei der Bahnexpedition Mühlburger-Thor und Mühlburg das Hilfspersonal.	Neben den bei etwaigen Unrichtigkeiten oder Reklamationen entstehenden Korrespondenzen keine weitere Verrichtungen.
Baden	Die Expeditionsbeamten der Güterexpedition.	wie bei Karlsruhe.
Freiburg	Schalter- und Kanzleibeamte.	wie bei Karlsruhe. Der auf das Geschäft bezügliche Schriftwechsel wird durch den Güterverwalter geführt.
Konstanz	Es werden hier nur den Expreßgutsendungen mit anscheinend oktroipflichtigem Inhalte gelbe Zettel, welche den Empfänger an die Verpflichtung der Entrichtung der Verbrauchssteuer erinnern sollen, Seitens des Bahnpersonals beigegeben. Verzeichnisse werden keine geführt.	

Vergütung, welche von Seiten der Stadtverwaltungen geleistet werden:	Auf der Vertheilung der Gebühren an die einzelnen Beamten:	Bemerkungen:
300 ℳ jährlich.	60 ℳ an das Personal der Eilgutexpedition, 240 ℳ an das Personal der Frachtgutexpedition, so daß auf einen Beamten jährlich durchschnittlich 12 ℳ beziehungsweise 6 ℳ 40 ₰ entfielen.	
150 ℳ jährlich.	Je der vierte Theil an die Frachtgutabfertigung, Eilgutabfertigung, Gepäckabfertigung und die Bahnexpedition am Karlsthor.	
236 ℳ jährlich.	12 ℳ monatlich für die Eilgutexpedition, 5 ℳ monatlich für die Frachtgutexpedition, 12 ℳ jährlich für die Station Mühlburger Thor, 20 ℳ jährlich für die Station Mühlburg.	
60 ℳ jährlich.	zu gleichen Theilen an alle Expeditionsbeamten.	zu Baden: Die seiner Zeit angeordnete Beigabe von Anmeldungsformularen zu Expreßgutsendungen kam nicht zum Vollzug, da der Stadtrath es vorzog, es bei dem früheren Verfahren, wonach die anfordernden Expreßgutsendungen von der Gepäckbestätterei dem Oktroi-Einnehmer vorgeführt und das Oktroi dafür bezahlt und dem Empfänger unter Ausfolgung der Oktroiquittung mit dem Bestellgeld angerechnet wurde, zu belassen. Eine Vergütung für die Leistungen der Gepäckbestätterei findet nicht statt.
300 ℳ jährlich.	Der Dienstvorstand und zwei weitere Beamte erhielten etwa 60 ℳ; der Rest wurde an das übrige Personal, auch wenn es mit dem fraglichen Geschäfte keine Belastung hatte, vertheilt, wobei auf einen Beamten etwa 6 ℳ jährlich entfielen.	Seit Eröffnung der Eilgutexpedition (1. März 1900) betheiligt sich auch noch der Eilgut-Schalter-Beamte an der Aufstellung des Verzeichnisses.
keine.		

Beilage 6.

Die vormalige **Unterstützungskasse** für niedere Eisenbahnbedienstete betreffend.

Schon bei der vormaligen Großh. Bad. Postverwaltung hat die Einrichtung bestanden, die Strafgelder für Ritt- und Fahrtversäumnisse und später auch die von Bediensteten im Disciplinarwege erhobenen Strafen nicht als Gegenstand des Etats zu behandeln, sondern zu einem Fond anzusammeln, aus dessen Mitteln dann den Bediensteten im Bedürfnißfalle Unterstützungen gewährt werden konnten.

Nach Eröffnung der badischen Eisenbahn wurde mit Allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 1. April 1841 bestimmt, daß auch die erhobenen Geldstrafen für Eisenbahnpolizeivergehen von den Einnahmen der Bahn getrennt zu halten und zu Unterstützungen zu verwenden seien. Demgemäß wurde aus diesen und den übrigen Strafgeldern ein Unterstützungsfond für niedere Eisenbahnbedienstete mit verzinslicher Hinterlegung der Ueberschüsse bei der Versorgungsanstalt gebildet und daraus zunächst an ständige Bahnhof- und Werkstättenarbeiter bei Erkrankungen die Hälfte ihres Taglohns auf die Dauer von 14 Tagen gewährt, und später auch an eigentliche Eisenbahnbedienstete in Fällen des dringenden Bedürfnisses Unterstützungen bewilligt.

Nachdem inzwischen diesem Fond mit Allerhöchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 25. Januar 1861 auch die Erlöse aus den in Räumen der Bahn oder in Wagen liegen gebliebenen unanbringlichen Reiseeffekten und Gütern zugewiesen worden waren, schritt das vormalige Großh. Handelsministerium im Jahr 1863 zur Konstituirung dieses Fonds als „Unterstützungskasse für niedere Eisenbahnbedienstete“ mit besondern Statuten, deren Zweck dahin bestimmt wurde, diesen Bediensteten, sowie den Arbeitern im unmittelbaren Dienste der Verwaltung, sowie deren Relikten in Unglücks- und Krankheitsfällen eine außerordentliche Unterstützung zu gewähren, soferne die Uebernahme einer solchen auf die Betriebskasse nach budgetmäßigen Grundsätzen unzulässig erscheint, ferner den nicht pensionsfähigen Bediensteten und Arbeitern bei Dienstuntauglichwerden Sustentationen, und endlich den Relikten der nicht in die Wittwenkasse aufgenommenen Bediensteten in besondern Fällen Unterstützungen zu gewähren. Ein Anspruch auf solche Unterstützungen bestund statutengemäß nicht, sie wurden nur im Gnadenwege verliehen und waren jederzeit widerruflich. Außer den seitherigen Einnahmen wurden der Kasse nebst den Zinsen aus ihren Ueberschüssen und etwaigen freiwilligen Zuwendungen noch die Rekognitionsgebühren für die Ertheilung der Erlaubniß zum Verkauf von Viktualien, Büchern ꝛc. in den Bahnhoflokalitäten und ein regelmäßiger budgetmäßiger Zuschuß aus der Eisenbahnbetriebskasse, welcher damals 4000 fl. betrug, zugewiesen. Die Kasse stand unter der Verwaltung der damaligen Direktion der Verkehrs-Anstalten und wurde durch die Generalpostkasse geführt mit alljährlicher regelmäßiger Rechnungsablage, Abhör und Veröffentlichung eines Status im Verordnungsblatt. Im gleichen Jahre wurde der Kasse aber auch die Verpflichtung zur Uebernahme der seither aus dem Allgemeinen Gratialfond geleisteten jährlichen Gnadengaben an Eisenbahnbedienstete und deren Relikten auferlegt.

Mit dem Uebergange des badischen Postwesens an das Reich im Jahr 1872 wurde die bis dahin bestandene Unterstützungskasse für niedere Postbedienstete aufgelöst und ein Theil des Vermögens derselben dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Post-, Armen- und Unterstützungsfond in Berlin vertragsmäßig überwiesen, der Rest des Vermögens ist mit 43 964 fl. an die Unterstützungskasse für niedere Eisenbahnbedienstete übergegangen.

Im Jahr 1875 wurde für die Kasse durch Großh. Handelsministerium ein neues Statut errichtet, welches unter Festhaltung der allgemeinen Grundsätze des frühern Statuts über die Art der Gewährung der Unterstützungen und die Zuständigkeit dazu, ebenso über die Verwaltung des Vermögens nähere Bestimmungen trifft und seither in Kraft geblieben ist.

Mit dem Anwachsen des Personals und der Zunahme des Verkehrs sind auch die Anforderungen an die Leistungen der Kasse fortwährend gestiegen, so daß mehrfache erhebliche Erhöhungen des budgetmäßigen Zuschusses nöthig fielen.

Derselbe hat jährlich betragen:

bis 1865	4 000 fl.
von 1866—1874	5 000 fl.
für 1875	8 571 ℳ 43 ₰
von 1876—1883	9 000 ℳ
von 1884—1887	18 000 ℳ

von 1888 an in Folge der Errichtung einer Krankenkasse und Einführung der Unfallversicherung nur noch 5000 ℳ.

Im Jahr 1875 ist der Kasse noch eine weitere Verpflichtung erwachsen. Es hat sich die Nothwendigkeit ergeben, den seit 1850 unter den Angehörigen der Badischen Eisenbahnverwaltung bestandenen „Unterstützungsverein des Dienstpersonals der Badischen Verkehrsanstalten," der sich die Aufgabe gestellt hatte, durch Leistung von Beiträgen auf Lebensdauer den Hinterbliebenen der Mitglieder ein Sterbekapital auf den Todesfall zu sichern, und der, wie ähnliche Vereine dieser Art, durch Führung der Verwaltung ohne versicherungstechnische Grundlage in mißliche Lage gerathen war, nach richtigen Grundsätzen zu reconstituiren, was nur durch Gewährung materieller Beihilfe aus staatlichen Mitteln möglich war.

Die Beihilfe wurde in der Weise festgesetzt, daß für diejenigen damals 1264 Mitglieder, welche am 1. April 1876 bereits das 45. Jahr zurückgelegt hatten, ein monatlicher Beitragszuschuß bewilligt wurde, welcher gestattete, den hohen Monatsbeitrag, welchen sie andernfalls zu zahlen gehabt haben würden, auf mäßiger Höhe zu halten. Diese Beitragszuschüsse wurden jedoch dem Verein nicht baar ausgefolgt, sondern bei der Unterstützungskasse für Rechnung des Vereins verwaltet unter Zuschlag der jährlichen 4proc. Zinsen. Die erstmalige Beihilfe hat 1876 18 441 ℳ betragen und ist seither bis Ende Juni 1889 der Gesammtbetrag auf 176 605 ℳ 57 ₰ angewachsen, er ist von dem übrigen Vermögen der Unterstützungskasse getrennt in Rechnung.

Mit der durch die neue Beamtengesetzgebung vorgesehenen Einrichtung von Unterstützungs- und Belohnungsfonds für etatmäßige Beamte (vergl. § 28 u. ff des Etatgesetzes) ist ein Theil der statutenmäßigen Verpflichtungen der Unterstützungskasse hinfällig geworden, und da im Budget für 1890/91 auch für die nicht etatmäßigen Beamten und Arbeiter die Mittel zu Unterstützungen durch Großh. Finanzministerium vorgesehen wurden, so sind damit die bisherigen Aufgaben der Unterstützungskasse mit Ausnahme der jährlichen Leistungen an den Unterstützungsverein vom 1. Januar l. J. an weggefallen und auf die Eisenbahnbetriebskasse bezw. den neuerrichteten Fond übergangen, ebenso fällt der seitherige budgetmäßige Zuschuß von diesem Zeitpunkt ab weg.

Nach den Erläuterungen zu § 14 Z. 2 des Eisenbahnbetriebsbudgets ist in Aussicht genommen, daß das Vermögen der Unterstützungskasse, welches am 1. Januar l. J. sich rein auf 362 260 ℳ 44 ₰ belaufen hat, vorerst für sich weiterverwaltet, und später der zu errichtenden Arbeiterpensionskasse zugewiesen werden soll.

Ferner ist mit Erlaß Großh. Finanzministeriums vom 11. Februar l. J. bestimmt worden, daß die bisherige Beitragsleistung der Unterstützungskasse an den Unterstützungsverein auch fernerhin aus dem Ertrag des Kapitalvermögens dieser Kasse bestritten und der betreffende Vermögenstheil des Vereins wie seither unter staatlicher Verwaltung behalten werden soll.

Im Jahre 1889 (1. Januar bis 31. Dezember) haben die laufenden Einnahmen und Ausgaben der Kasse sich, wie folgt, gestellt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahmen.

	Soll:
Strafgelder	15 932 ℳ 80 ₰
Erlös aus herrenlosen Gegenständen	3 031 „ 97 „
Recognitionsgebühren	3 563 „ 57 „
Zinsen aus veranlagtem Vermögen	21 878 „ 59 „
Budgetmäßiger Zuschuß	5 000 „ — „
Schenkungen	605 „ 69 „
Sonstige Einnahmen	37 „ 45 „
Sa.	50 050 ℳ 07 ₰

Ausgaben.

Ständige Sustentationen	6 876 ℳ 49 ₰
Außerordentliche einmalige Unterstützungen:	
a. in Terminen	1 222 „ 25 „
b. einmalige	24 831 „ 37 „
Zuschuß an den Unterstützungsverein für 1889	13 913 „ 37 „
Sonstige Ausgaben	280 „ 61 „
Sa.	47 124 ℳ 09 ₰

Das Gesammtvermögen der Kasse einschließlich des dem Unterstützungsverein gehörigen Theils ist zum größten Theil in badischen und fremden Staatsobligationen, Rheinischen Hypothekenbank-Pfandbriefen und guten Eisenbahn-Prioritäten und ein weiterer Theil in verzinslichen Darlehen auf liegenschaftliches Unterpfand angelegt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 7.

Das Institut der Bahnärzte bei den Großh. Badischen Staats-Eisenbahnen.

Der bahnärztliche Dienst umfaßt folgende Aufgaben:

1. Freie ärztliche Behandlung der im Nachstehenden aufgezählten Beamten, sowie der Familienangehörigen derselben mit Ausnahme des Gesindes. Geburtshilfliche und größere chirurgische Leistungen sind nicht inbegriffen.
2. Ausstellung der Krankheits- und Genesungsmeldungen für dieses Personal.
3. Vornahme ärztlicher Untersuchungen und Ausstellung von Gutachten für das gesammte Dienstpersonal (einschließlich der Arbeiter), sowie auch auf Verlangen über andere außerhalb der Verwaltung stehende Personen.
4. Begutachtung der Wohnungsräumlichkeiten und anderer Einrichtungen, sowie sonstiger Angelegenheiten in gesundheitlicher Hinsicht, insbesondere auch Prüfung der auf den Stationen befindlichen Rettungskasten;
5. erste Hilfeleistung an Ort und Stelle bei Unglücksfällen und erste Behandlung der Verletzten;
6. Unterweisung einzelner Bediensteten in der ersten, bis zum Eintreffen des Arztes erforderlichen Hilfeleistung und
7. Allgemeine Fürsorge für das Personal in gesundheitlicher Beziehung.

Die unter Ziffer 1 aufgeführte kostenfreie ärztliche Behandlung genießen die im Betriebs- und Werkstättendienst, Magazinsdienst und Dampfschifffahrts-Betriebsdienst beschäftigten nachstehend genannten Beamten:

a. etatmäßige Beamte.

1. Güterexpeditoren, Bahnexpeditoren und Billetausgeber;
2. Stations-, Expeditions-, Bureau- und Kanzleiassistenten;
3. Obertelegraphisten und Telegraphisten;
4. Stationsmeister, Bureaudiener und Pförtner;
5. Zugmeister, Oberschaffner und Schaffner;
6. technische Assistenten (auch Ingenieure II. Klasse), Hochbauassistenten, Bahnmeister, Telegraphenmeister, Bahn- und Weichenwärter;
7. Werkmeister, Werkführer, Zeichner und Werkschreiber;
8. Lokomotivführer, Reserveführer, Lokomotivheizer, Wagenwärter und Wagenrevidenten;
9. Magazinsmeister und Magazinsaufseher;
10. Verwaltungsassistenten bei der Dampfschifffahrtsverwaltung, Schiffskapitäne, Schiffskassiere, Platzsteuermann, Steuermänner, Untersteuermänner, Schleppschiffführer, Maschinenleiter und Schiffsheizer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. nicht etatmäßige Beamte.

1. Eisenbahnpraktikanten, Eisenbahnaspiranten, Eisenbahn- und Telegraphenassistenten;
2. Expeditions-, Telegraphen-, Kanzlei-Gehilfen und Gehilfinnen.

Ausgeschlossen ist das bei der Generaldirektion selbst, den Eisenbahnhauptkontrolen und der Eisenbahnhauptkasse beschäftigte Personal. Im Ganzen beträgt das freie bahnärztliche Behandlung genießende Personal rund 4200 Mann, darunter befinden sich rund 600 ledige und 3600 verheirathete beziehungsweise verwittwete Beamte, letztere mit rund 12,500 Angehörigen.

Für die Besorgung des bahnärztlichen Dienstes sind im Ganzen 84 Aerzte (Bezirksärzte, Bezirksassistenzärzte oder sonstige praktische Aerzte) als Bahnärzte vertragsmäßig gegen feste Jahresvergütung bestellt.

Die räumliche Ausdehnung der Bahnarztbezirke ist je nach den örtlichen Verhältnissen sehr verschieden; an den großen Stationen beschränken sich diese Bezirke lediglich auf die Station und den Wohnsitz des Arztes; die übrigen umfassen auch das Streckenpersonal beziehungsweise Personal der kleineren Stationen in der Umgegend. Bahnärzte an geeigneten Bahnkreuzungspunkten, wie Schwetzingen, haben bis zu 45 Kilometer Bahnstrecke. Die größte einem Bezirk angehörende Bahnstrecke gleicher Bahnlinie, wobei der Wohnsitz des Arztes in der Mitte liegt, beträgt 36 Kilometer. Es ist das der Bezirk Eberbach, welcher sich von Binau bis Neckargemünd erstreckt.

Nach der Zahl der freie ärztliche Behandlung genießenden Beamten umfassen die 3 kleinsten Bezirke 5, 6 und 9 Familien, die größten Bezirke 223, 260 und 432 Familien und außerdem 36, 34 beziehungsweise 69 ledige Beamte.

Die den Bahnärzten zu zahlenden Jahresvergütungen beziffern sich je nach der räumlichen Ausdehnung der Bezirke und der Anzahl der zu behandelnden Beamten und Familien auf 48 bis 2730 *M.* Der gesammte Jahresaufwand beträgt zur Zeit rund 32,000 *M.*

Das Institut der Bahnärzte ist am 1. Juli 1889 in's Leben getreten. Dasselbe ist daher noch zu jung und die bisher damit gemachten Erfahrungen sind noch zu gering, um über diese Einrichtung, deren Bedeutung und Nutzen, für die Eisenbahnverwaltung schon jetzt ein maßgebendes Urtheil abgeben zu können. Indessen kann bestätigt werden, daß, wenn auch die Einführung des Instituts, die Abgrenzung der Bezirke, Gewinnung geeigneter Aerzte ꝛc. in einzelnen Bezirken nicht ohne Schwierigkeiten vor sich gegangen ist und die weiter noch zu machenden Erfahrungen da und dort noch Aenderungen mit sich bringen werden, die Einrichtung im Allgemeinen als eine ersprießliche angesehen werden darf und sich auch während der Influenzaepidemie (Dezember 1889 bis Februar 1890), wo der Krankenstand von 4 beziehungsweise 5 bis auf 22 Procent des Beamtenpersonals gestiegen ist, abgesehen von einzelnen unbedeutenden Schwierigkeiten, ganz gut bewährt hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 8.

Durchgehende Bremsen

(Westinghouse-Bremse).

Bewilligung 1882/83	57 700 ℳ		
1884/85	754 400 ℳ		auf Bauetat
1886/87	506 200 ℳ		
	1 318 300 ℳ		
Davon verwendet bis 1./4. 90 . .	1 004 764 ℳ		
Rest	303 536 ℳ		

Davon wurden eingerichtet:

mit Westinghouse-Bremse und Nothsignal	180	Lokomotiven
	567	Personenwagen
mit Westinghouse-Bremse	190	Gepäckwagen
	40	Eilgutwagen
mit Westinghouseleitung und Signal . .	511	Personenwagen
mit Westinghouseleitung	7	Pferde- und Güterwagen

insgesammt 180 Lokomotiven und 1315 Wagen.

Sogleich bei der Neubeschaffung mit Westinghousebremse eingerichtet (deren Kosten aus den Anschaffungsmitteln bestritten worden sind) wurden:

mit Westinghouse-Bremse und Signal . . .	59	Lokomotiven
	137	Personenwagen
mit Westinghouse-Bremse	12	Gepäckwagen
	9	Eilgutwagen
	3	Gastransportwagen

insgesammt 59 Lokomotiven und 161 Wagen.

Im Ganzen waren daher am 1. April 1890 eingerichtet:

mit Westhinghouse-Bremse und Signal .	239	Lokomotiven
	704	Personenwagen
mit Westinghouse-Bremse	202	Gepäckwagen
	49	Eilgutwagen
	3	Gastransportwagen
mit Westinghouseleitung und Signal . .	511	Personenwagen
mit Westinghouseleitung	7	Pferde- und Güterwagen

insgesammt 239 Lokomotiven und 1476 Wagen.

Zur Einführung der Westinghouse-Schnell-Bremse und Anbringung der Bremse an allen Wagen und den Treibrädern der Lokomotiven sind außer obigem Rest von . . . . . 303 536 ℳ

noch erforderlich 217 000 ℳ

so daß der Gesammtaufwand sich stellen wird auf . . . . . 1 535 300 ℳ

Lokalzugsverkehr.

Strecke.	Anzahl der Züge (beide Richtungen zus.) Sommer 1888	Winter 88/89	Anzahl der ausgegebenen Fahrscheine: 1888	1889	Einnahme: 1888	1889
					M.	M.
Mannheim-Hockenheim	34	36	244 957	245 617	28 399	28 623
Heidelberg-Wiesloch	14	16	213 015	223 622	29 941	31 963
Heidelberg-Neckargemünd	8	8	136 748	154 054	18 343	20 780
Karlsruhe-Ettlingen Stadt	44	40	191 590	306 878	52 414	60 823
Freiburg-Emmendingen	18	20	193 446	242 428	33 385	42 640
Freiburg-Heitersheim	12	14	215 379	257 361	43 488	52 245
	130	134	1 195 135	1 429 960	205 972	237 077

Taxe 2 ₰ für 1 Km.

Arbeiterzüge.

Besondere Arbeiterzüge wurden geführt auf den Strecken:	In beiden Richtungen zus. Sommer 1888.	Winter 1888/89.
Mannheim-Heidelberg	1	1
Heidelberg-Schwetzingen	2	2
Karlsruhe-Bruchsal	2	2
Karlsruhe-Graben	2	2
Karlsruhe-Bretten	2	2
Mühlacker-Pforzheim-Wilferdingen	8	10
Karlsruhe-Maxau	4	4
Freiburg-Altbreisach	2	2
	23	25

Arbeiterwochenkarten für je 6 Hin- und Rückfahrten.	Anzahl	Einnahme. M.
1888:	276 182	291 654
1889:	320 353	339 071

Für Arbeiterwochenkarten wird erhoben bis zu 5 Km — 60 ₰ und für jedes weitere Km 10 ₰ mehr.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

die Nachtragsforderungen zum Budget des Finanzministeriums für 1890/91,

Domänenverwaltung.

B. Außerordentlicher Etat.

Für den Grundstock.

Erstattet durch den Abgeordneten **Kriechle.**

I.

Es wird beabsichtigt, zur Arrondirung des Waldbesitzes Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bei der Insel Mainau weitere auf den Gemarkungen Dingelsdorf und Litzelstetten gelegene Domänenwaldungen im Flächenmaße von 90,4899 ha. anzukaufen. Der Kaufpreis ist auf 268 133 *M.* 28 *J* festgesetzt. Er setzt sich zusammen aus 230 950 *M.* 8 *J* für den Werth des vorhandenen Holzes und aus 37 183 *M.* 20 *J* für Grund und Boden. Es gibt dies einen Durchschnittspreis (für Holz und Boden) von 2963 *M.* 2 *J* für den Hektar. Der Werth des Holzes wurde durch genaue Aufnahme und Berechnung der vorhandenen Bestände durch einen Forsttaxator unter Prüfung eines forsttechnischen Mitgliedes der Domänendirektion gefunden, während der Werth des Bodens auf Grund der instruktionsmäßig durchgeführten Erwerbungswerthberechnung festgestellt wurde, und nach Abzug der Lasten 410 *M.* 91 *J* für den Hektar ergab.

Der Kaufpreis ist im außerordentlichen Etat der Domänenverwaltung in Einnahme vorzutragen und — da derselbe an den Domänengrundstock abzuliefern ist — wieder in Ausgabe zu stellen.

Wir sind mit dem Verkaufe einverstanden, halten den festgestellten Kaufpreis als dem wirklichen Werthe der abzutretenden Waldfläche entsprechend, und stellen den Antrag:

268 133 *M.* 28 *J* unter Titel I. § 5 in Einnahme und unter Titel IV. § 5 in Ausgabe zu genehmigen.

II.

Es bietet sich Gelegenheit eines der bedeutendsten Bilder des verstorbenen Malers Anselm Feuerbach — das Gastmahl des Plato darstellend — für die Großherzogliche Kunsthalle zu erwerben, und zwar für den Preis von 45 000 *M.* Die Benützung dieser Gelegenheit wird von sachverständiger Seite auf das Wärmste empfohlen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

unter dem Hinweis darauf, daß der Kaufpreis bei der ganz hervorragenden Bedeutung dieses Kunstwerkes, in welchem die geniale Begabung Feuerbach's zum höchsten Ausdrucke gelangt ist, als ein mäßiger bezeichnet werden müsse. Das Bild ist gegenwärtig im Privatbesitz.

Ihre Kommission ist mit der Großh. Regierung darin einverstanden, daß die Erwerbung dieses Kunstwerkes für unsere Kunsthalle von großem Werthe sei, und glaubt ihr die nöthigen Mittel hiezu zur Verfügung stellen zu sollen, weßhalb der Antrag dahin geht:

„45 000 *M.* im außerordentlichen Etat in Ausgabe, und weil die Ausgabe zu Lasten des Domänengrundstockes zu machen ist, zugleich wieder in Einnahme zu genehmigen."

III.

Die Großh. Regierung wünscht eine Aenderung des Budgetsatzes „Für Kirchen, Pfarreien und Schulen" im ordentlichen Etat der Domänenverwaltung § 34 b Bauaufwand und zwar in der Weise, daß die von der zweiten Kammer wegen Fehlens von Plänen und Kostenüberschlägen zurückgesetzte Summe von 28 500 *M.* für den Bau eines katholischen Pfarrhauses in Sipplingen wieder eingestellt werde, und zugleich eine neue Anforderung von 33 000 *M.* für Erweiterung der evangelischen Stadtkirche in Lörrach zu genehmigen sei. Für die letztere Bauausführung sind der Kommission Pläne und Kostenüberschläge mitgetheilt worden, während für den Neubau des Pfarrhauses in Sipplingen auch jetzt noch keine Kostenanschläge vorgelegt werden konnten, weil die betreffenden Baubehörden wegen mangelndem Hilfspersonal zur Fertigung derselben bisher außer Stand waren. Die Großh. Regierung gedenkt diesen Neubau genau nach dem Muster des im Jahre 1886 erbauten Pfarrhauses in Sulz auszuführen, und hat deßhalb die Pläne und Kostenüberschläge des letzteren Baues der Kommission zur Einsicht übergeben. Die Budgetkommission kann dies aber keineswegs für genügend und den Bestimmungen des Etatgesetzes entsprechend ansehen, sie muß vielmehr prinzipiell daran festhalten, daß die Genehmigung der Ausgaben für staatliche Neubauten, auch wenn solche durch privatrechtliche Verpflichtungen veranlaßt sind, in der Regel von der Vorlage detaillirte Pläne und Kostenanschläge abhängig zu machen sei. Ein Grund von dieser Regel abzuweichen, liegt aber hier nicht vor, da es bei einem so einfachen Bau, wie ein Pfarrhaus, keiner Schwierigkeit unterliegt, Pläne ꝛc. in wenigen Tagen anzufertigen. Wenn sie aber in dem vorliegenden Falle dennoch zu dem Antrage auf nachträgliche Genehmigung der angeforderten 28 500 *M.* kommt, so hat dies seinen Grund lediglich darin, daß dieser Betrag zu diesem Zwecke schon vom letzten Landtage definitiv genehmigt wurde und für die Großh. Regierung eigentlich die Aufrechterhaltung des damals erhaltenen Kredits genügt hätte.

Bezüglich der zweiten Anforderung für die Erweiterung der evangelischen Stadtkirche in Lörrach ist zu bemerken, daß die Unzulänglichkeit der Räume, für die nach der gegenwärtigen Seelenzahl von Lörrach sich ergebenden Kirchenbesucher nachgewiesen ist und die Dringlichkeit der Abhilfe nachgewiesen erscheint. Von dem Bauaufwand hat das Domänenärar nach Maßgabe seiner Verpflichtungen rund 33 000 *M.* zu tragen.

Ihre Kommission glaubt auch hier den Antrag auf Genehmigung der Anforderung stellen zu sollen, da durch die Ausführung dieser Erweiterung ein Neubau, welcher dem Domänenärar erheblich größere Kosten veranlassen würde, vermieden werden kann.

Demgemäß geht der Antrag der Budgetkommission dahin:

Zu den unter § 34 b bereits genehmigten	248 581 *M.*
noch jährlich weitere	30 750 „
daher jährlich zusammen	279 331 *M.*

zu genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Großherzogliche Finanzminister

an

den Vorstand der Budget-Kommission der zweiten Kammer Herrn Abgeordneten Friderich

Hochwohlgeboren.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich in Betreff der in das Eisenbahnbaubudget (§ 11) eingestellten und von der Budgetkommission bis zur Vorlage von definitiven Plänen und Kostenanschlägen vorerst abgesetzten Forderung für die Herstellung weiterer Hafenanlagen und Lagerplätze auf der Mühlau in Mannheim Folgendes mitzutheilen:

Zur Zeit, als das Eisenbahnbaubudget aufgestellt wurde, war das von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen bearbeitete Projekt für die Herstellung eines neuen Hafenkanals zwischen dem bestehenden Mühlauhafen und dem Rhein noch nicht allseitig erwogen, insbesondere war dasselbe von der mitbetheiligten Flußbaubehörde einer gründlichen Prüfung noch nicht unterzogen worden. Dies ist inzwischen geschehen, und es hat die weitere Prüfung zu theilweise abweichenden Vorschlägen der Flußbauverwaltung geführt, welche an sich als durchaus zweckmäßig anerkannt werden müssen und von der Generaldirektion bisher nur wegen ihrer vermeintlichen Undurchführbarkeit nicht in Rechnung gezogen worden sind. Es handelt sich nämlich um die Frage, ob nicht die Herstellung hochwasserfreier Anlagen am offenen Rheine vor der Herstellung eines weiteren Binnenkanals den allseitigen Interessen besser entsprechen würde. Zur Berathung dieser Frage hat unter Betheiligung von Vertretern der Eisenbahn- und der Flußbauverwaltung unter'm 8. d. M. eine kommissarische Besprechung stattgefunden, deren Ergebniß in dem zur Kenntnißnahme beigefügten Protokoll niedergelegt ist. Die Vertreter der Flußbaubehörde hielten die Anlage eines Flußhafens am offenen Rhein für zulässig, sofern mit der Bayerischen Regierung hierüber eine Verständigung erzielt werden könne, was nach dem bisherigen Verhalten dieser Regierung bei anderen Anlagen, deren Ausführung von Einfluß auf die Stromverhältnisse waren, nicht gerade als unwahrscheinlich zu bezeichnen sei.

Als Ergebniß der kommissarischen Berathung wurde festgestellt, daß die beiden Projekte, der offene Flußhafen und der Hafenkanal, nach dem beiliegenden Plane in ein Projekt zusammenzufassen und dessen allmählige Ausführung zur wirksamen Ausnützung des Geländes zwischen Mühlauhafen und Rhein anzustreben sei. Die Reihenfolge der Ausführung, ob zuerst Flußhafen oder Kanal, wäre vorerst offen zu halten, bis über die Stellung der Bayerischen Regierung zu dem Projekte nach den noch einzuleitenden Verhandlungen Gewißheit erlangt sei.

Wäre aus den Verhandlungen zu entnehmen, daß eine Einigung mit Bayern in Bälde nicht zu erwarten ist, so wäre im Hinblick auf die Dringlichkeit der Beschaffung weiterer Lagerplätze unbeschadet der Weiterführung der Verhandlungen das Kanalprojekt in erster Reihe zur Durchführung zu bringen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kosten für die Ausführung des ganzen Projekts stellen sich auf Grund summarischer Berechnungen nach den Erfahrungen bei den seitherigen Hafenbauten auf . . 4 380 000 *M.* und zerfallen auf die einzelnen Theile wie folgt:

A. Herstellung des offenen Flußhafens ausschließlich Zufahrtsstraßen	2 320 000 *M.*
B. Herstellung des Hafenkanals ausschließlich Zufahrtsstraßen	1 860 000 „
C. Herstellung der Zufahrtsstraßen und der neuen Verbindungsstraße der Mühlauinsel mit der Ringstraße beim europäischen Hofe	200 000 „
Summa Summarum . . .	4 380 000 *M.*

Die Straßenherstellungskosten sind besonders aufgeführt, weil sie den beiden unter A und B genannten Herstellungen gemeinschaftlich sind und mit dem Theil ausgeführt werden müssen, der zuerst an die Reihe kömmt.

Es würde demnach die Ausführung des offenen Flußhafens in erster Reihe einen Kostenaufwand von 2 320 000 + 200 000 = ... **2 520 000** *M.* und die des Hafenkanals einen solchen von 1 860 000 + 200 000 = ... **2 060 000** „ erfordern, und somit die erstere Ausführung für die nächsten Jahre einen Mehraufwand von 460 000 *M.* erfordern, der sich erst später bei Ausführung des zweiten Theiles des Projektes wieder ausgleichen würde. In diesem Mehraufwand sind auch die Kosten für die Arbeiten enthalten, die im Flußbett selbst vorgenommen werden müssen, um eine immer genügende Wassertiefe vor der Kaimauer des Flußhafens zu gewinnen.

Ich glaube noch beifügen zu sollen, daß über das jetzige Projekt die Handelskammer in Mannheim noch nicht gehört ist; es darf aber als sicher angenommen werden, daß dasselbe bei dem dortigen Handelsstand nicht auf Widerspruch stoßen wird, da durch die gleich oder später erfolgende Herstellung eines offenen Flußhafens ein längst gehegter, bisher aber für undurchführbar gehaltener Wunsch desselben in Erfüllung gehen würde und auch die jetzt projektirte größere Breite des Hafenkanals zu Beanstandungen keinen Anlaß mehr darbietet.

Es ist nun beabsichtigt, in dieser und der nächsten Budgetperiode einen der beiden Theile des Projektes zur Ausführung zu bringen, während der andere Theil zurückgestellt bleiben soll, bis die neugeschaffenen Anlagen wieder vollständig ausgenützt sind, was voraussichtlich erst nach einer längeren Reihe von Jahren eintreten dürfte.

Für die Budgetperiode 1890/91 genügt die angeforderte Rate von 1 000 000 *M.*

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich, die Wiedereinstellung dieser Summe in das Budget gefälligst veranlassen zu wollen, indem eine Verschiebung der ganzen Angelegenheit nicht nur für die Eisenbahnverwaltung, sondern auch für den Platz Mannheim mit höchst empfindlichen Nachtheilen verbunden sein dürfte, weil eine Anzahl größerer Handelsfirmen leicht veranlaßt würde, wegen Mangels an geeigneten Lagerplätzen in Mannheim sich nach Ludwigshafen oder nach einem andern konkurrirenden Rheinhafen zu wenden.

Karlsruhe, den 19. Mai 1890.

Hochachtungsvollst

Eulstätter.

Spezial-Budget

der

Eisenbahnschuldentilgungskasse

für die Jahre

1890/1891

nach den Kammerbeschlüssen zu dem Budget der Verkehrsanstalten.

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

1 Titel.	2 §	3	4 Seitheriger Budgetsatz.	5 Voranschlag für 1890.	6 Voranschlag für 1891.	7 Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	8 Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
		Ausgabe.					
		Verwaltungsaufwand.					
	1/2	Gehalte und Wohnungsgeld		35 695	36 435		
	3	Andere persönliche Ausgaben		3 421	3 421		
	4/8	(Bleiben gleich.)		32 670	30 670		
		I		71 786	70 526		
II.		Pensionen		14 015 434	13 885 484		
III.		Schuldentilgung		4 133 345	4 220 321		
IV.		Vorschußersatz		9 818 000	—		
V.		Bauaufwand a. 2 657 660					
		b. 12 197 110					
		14 854 770		8 000 000	6 854 770		
VII.		Bilanz		4 165 575	4 680 774		
		Ausgabe		40 204 140	29 711 875		
		Einnahme.					
I.		Kassenvorrath		503 000	665 575		
II.		Aktive		3 546 000	3 500 000		
III.		Zinsen		150 000	150 000		
IV.		Dotation:					
	1	Staatsbahn		14 339 940	14 244 280		
	2	Bodenseeschifffahrt		9 000	8 420		
	3/5	(Bleiben gleich.)		3 806 200	3 793 600		
				18 155 140	18 046 300		
V.		Agio		850 000	350 000		
VI.		Schuldenaufnahme		17 000 000	7 000 000		
		Einnahme		40 204 140	29 711 875		

9 Gegen seither jährlich mehr	10 Gegen seither jährlich weniger	11 Erläuterungen.
M.	M.	
		Zu 181 M. für Abstempelungen.
		1890 ab 33 500 M. Zinsen aus 891 000 M. für die Bahn Schopfheim-Zell für 1 Jahr.
		Gemäß Baubudget.
		1890 nach dem Stand auf 1. Januar; 1891 Titel I und II gleich Ausgabe Titel VII.
		abzüglich der Erhöhung der Betriebsausgaben um 88 070 M. Zugang die Minderausgabe von je 110 M.

Aenderungen im Budget der Verkehrsanstalten.

Im Baubudget der Eisenbahnbauverwaltung gehen auf die Regierungsforderung von . .			20 391 800 M.
ab: Für Straßenunterführung in Freiburg an	84 000 M.		
abzüglich der bewilligten	40 000 M.		
	44 000 M.		
zu: für den Bahnhof in Pforzheim	100 000 M.		
restlich zu			56 000 M.
Ausgabe . . .			20 447 800 M.
ab die Einnahme . . .			8 250 690 M.
Mehrausgabe . . .			12 197 110 M.
Der Reinertrag der Staatseisenbahn für 1890 im Anschlage von			14 428 010 M.
vermindert sich um			
die Mehrausgabe laut Kommissionsbericht von	87 750 M.		
abzüglich einer Minderausgabe von	430 M.		
	87 320 M.		
dazu tritt die Mindereinnahme von	750 M.		
			88 070 M.
Verbleibt Reinertrag für 1890			14 339 940 M.
Am Reinertrag für 1891 im Anschlag von			14 332 350 M.
geht die gleiche Mehrausgabe und Mindereinnahme mit			88 070 M.
ab und verbleiben für 1891			14 244 280 M.

Der Reinertrag der Bodenseeschifffahrt, veranschlagt

	1890:	1891:
zu	8 890 M.	8 310 M.
erhöht sich um die Minderung der Ausgaben mit	110 M.	110 M.
und beträgt also	9 000 M.	8 420 M.

Aenderungen im Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1890/91.

Ausgabe.

Unter Titel I pos. 3 sind für Abstempeln der eingelösten Werthpapiere laut Schreiben an die Budgetkommission vom 4. März 1890 № 1783 zuzuschlagen . . . . . 161 M.,

wodurch sich Titel I für

	1890:	1891:
im Anschlag von	71 625 M.	70 365 M.
erhöht auf	71 786 „	70 526 „

Titel II. Passivzinsen vermindern sich wegen des Wegfalls der Zinsen aus dem Ankaufskapital für die Bahn Schopfheim-Zell gemäß Schreibens an die Budgetkommission vom 10. Februar d. J. № 1231 für das Jahr 1889 um rund . . . . . 35 500 M.

und betragen daher für 1890 statt . . . . . 14 050 934 „

restlich . . . . . 14 015 434 M.

Titel V. Bauaufwand:

Die aufrecht zu erhaltenden Kredite bestehen nach der Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues vom 5. März 1890 in . . . . . 4 371 851 M.,

woran die Einnahmereste abgehen mit . . . . . 1 714 191 „

so daß vorzubehalten sind . . . . . 2 657 660 M.

Die neuen Anforderungen im Anschlag von . . . . . 12 141 110 M.

erhöhen sich um die weiter genehmigten*) . . . . . 56 000 „

und betragen . . . . . 12 197 110 M.,

so daß für Bauaufwand vorzusehen sind . . . . . 14 854 770 „

wovon entfallen auf

	1890:	1891:
Beträge von	8 000 000 M.	6 854 770 M.

Titel VII. Die Kassen- und Aktivbestände bilanziren die Einnahme mit . . . . . 4 165 575 „ 4 680 774 „

Die Summe der Ausgabe ist . . . . . 40 204 140 „ 29 711 875 „

*) Erläuterung siehe oben.

Einnahme.

			1890:	1891:
I. Der Kassenvorrath (einschließlich des Giroguthabens bei der Reichsbank betrug auf 1. Januar rund			503 000 ℳ	
und beziffert sich für 1891 nach Maßgabe der Kassen- und Aktivbestände (Titel VII der Ausgabe) auf			—	665 575 ℳ
II. Die Aktiven im Anschlag von			3 546 000 „	5 000 000 „
sind der Bilanzsumme entsprechend einzustellen mit			3 546 000 „	3 500 000 „
IV. Die Dotation aus dem Reinertrag der Eisenbahn im Anschlag von			14 428 010 ℳ	14 332 350 ℳ
vermindert sich auf Grund der Aenderungen im Budget der Verkehrsanstalten um je*)			88 070 „	88 070 „
und ist zu veranschlagen zu			14 339 940 ℳ	14 244 280 ℳ
Der Reinertrag der Bodenseedampfschifffahrt im Anschlag von			8 890 „	8 310 „
erhöht sich für jedes Jahr um die Minderausgabe von			110 „	110 „
und ist im Budget einzustellen mit			9 000 ℳ	8 420 ℳ
Der Gesammtanschlag der Einnahme mit			41 878 100 „	31 438 456 „
vermindert sich hiernach				
bei Titel I um	1 586 000 ℳ	138 621 ℳ		
„ „ II „	— „	1 500 000 „		
„ „ IV „ (88 070 — 110) um	87 960 „	87 960 „	1 673 960 „	1 726 581 „
Im Budget erscheint eine Einnahme von (gleich obiger Ausgabe).			40 204 140 ℳ	29 711 875 ℳ

*) Erläuterung siehe oben.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

1. **den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1890 und 1891 betreffend (Seite I ff.),**

sowie über

2. **den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1890 und 1891 (Seite XXII).**

Erstattet von dem Abgeordneten **Friderich.**

I.

In unserem allgemeinen Bericht über den Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung für die Jahre 1890 und 1891 haben wir auf die verschiedenen Ursachen hingewiesen, welche die Arbeiten der Budgetkommission verzögern mußten und den so verspäteten Abschluß des Finanzgesetzes herbeiführten. Es darf angeführt werden, daß die Kommission nahezu die doppelte Zahl anstrengender Sitzungen im Vergleich zu früheren Budgetperioden bedurfte für die Lösung ihrer Aufgabe. Um nicht eine nochmalige provisorische Forterhebung der Steuern nöthig zu machen und der hohen ersten Kammer die Möglichkeit zur ruhigen Prüfung des Staatsvoranschlages zu gewähren, müssen wir uns auf eine kurz gedrängte Berichterstattung beschränken. Die Aenderungen, welche beantragt und beschlossen wurden im ordentlichen Etat der Ausgaben und Einnahmen gegen den Voranschlag, sind gegenüber den hohen Summen von geringer Bedeutung. Es betragen

die ordentlichen Ausgaben gegen den Voranschlag im Durchschnitt weniger jährlich	160 784 *M.*
die ordentlichen Einnahmen mehr jährlich	4 004 „
es ist der Abschluß somit günstiger im ordentlichen Etat um	164 788 *M.*

Anders gestaltet sich jedoch der außerordentliche Etat; hier tritt eine Steigerung der Ausgaben ein gegen den ersten Entwurf des Voranschlags um den hohen Betrag von . . . . . 670 318 *M.*

Wir heben als besonders erwähnungswerth hervor: die Einstellung einer Summe von 160 000 *M.* als Dotirung der Kreisverwaltungen und Erhöhung der Staatsunterstützung für Kreisstraßen ꝛc. um 40 000 *M.*, den

Zuschuß von 200 000 M. zur Ermöglichung der allgemeinen Rindviehversicherung, ferner den außerordentlichen Beitrag für Militärverpflegung mit 60 000 M., sodann Beitrag zur Wasserversorgung im Alb- und Pfinzgebiet mit 50 000 M. und Ankauf des Hofguts Augustenburg mit 85 000 M.

Die Aufnahme dieser für die Kreise und Gemeinden werthvollen Summen konnte Dank dem Entgegenkommen der Großh. Regierung erfolgen; dieselben werden eine Störung unserer wohlgeordneten Finanzverhältnisse nicht zur Folge haben, aber dazu beitragen, eine Erleichterung der Aufgaben der Kreisverwaltung herbeizuführen.

Das Mehr der Einnahmen des außerordentlichen Etats beziffert sich, im Voranschlag auf	1 490 175 M.
nach dem Finanzgesetz	1 803 308 „
auf Mehr	313 133 M.

Namhafte Steigerung der Ausgaben im ordentlichen Etat ist durch die Aufbesserung der Bezüge aller Beamten der Staatsverwaltung und vorzugsweise von Gewährung von Ruhegehalten und durch die Hinterbliebenenversorgung herbeigeführt; es ist dieses ein bleibender und mit der Zeit steigender Mehraufwand.

Der ungewöhnlich hohe Aufwand an außerordentlichen Ausgaben konnte von der Großh. Staatsregierung nur angefordert und von der Kammer nur bewilligt werden angesichts der günstigen Lage unserer Finanzverhältnisse und der Hoffnung einer fortschreitend guten Entwickelung unseres wirthschaftlichen Verkehrs. Wir haben dabei nicht außer Acht gelassen, daß unter diesen Anforderungen des außerordentlichen Budgets erste Raten enthalten sind, denen weitere in der nächsten Periode folgen werden.

Artikel 1.

Die Ausgaben des ordentlichen Etats sind festgestellt:

für das Jahr 1890 auf		49 150 612 M.
„ „ „ 1891 „		49 561 877 „
Summe beider Jahre . . .		98 712 489 M.
Hiezu die außerordentlichen Ausgaben mit		9 117 837 „
Summe aller Ausgaben für beide Jahre		107 830 326 M.

Die Einnahmen des ordentlichen Etats sind festgestellt:

für das Jahr 1890 auf	50 145 456 M.	
„ „ „ 1891 „	50 313 220 „	
	100 458 676 M.	

Die Einnahmen des außerordentlichen Etats sind berechnet:

für beide Jahre auf	1 803 308 „	
Summe aller Einnahmen für beide Jahre . . .		102 261 984 „
Es fehlen somit zur Deckung der Ausgaben beider Jahre		5 568 342 M.

Artikel 2.

Die vorbezeichnete Unzulänglichkeit der Einnahme mit . . . . . 5 568 342 M. — ₰
soll Deckung erhalten aus in dem Betriebsfonds früherer Perioden angesammelten Ueberschüssen mit . . . . . 4 219 044 „ 19 „

Der fehlende Rest von . . . . . 1 349 297 M. 81 ₰
soll Deckung finden durch einen außerordentlichen in den folgenden Etatsperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß aus der Amortisationskasse.

In dem erwähnten Bericht der Budgetkommission haben wir den Stand der Betriebsüberschüsse für den letzten Dezember 1888 nachgewiesen mit . . . . . 14 843 238 ℳ 81 ₰
und dabei erwähnt, daß nach einem damals mitgetheilten summarischen Rechnungsauszug die Ergebnisse des Jahres 1889 überaus günstig sich gestaltet haben, so daß auf Ueberschüsse dieses Jahres von mehr denn 6 Millionen zu rechnen sei.

Unter diesen Verhältnissen ist die Annahme von Artikel 2 zu empfehlen. Die Fortdauer des Friedens und gesegnete Ernten dürfte eine Förderung unserer wirthschaftlichen Lage zur Folge haben und damit den in Aussicht genommenen Zuschuß der Amortisationskasse überflüssig erscheinen lassen.

Artikel 3.

Die Restbeträge von den außerordentlichen Krediten der Etatsperioden 1886/87 und 1888/89 betragen nach Beilage 2, Seite XXI, nebst den übrigen Ausgaben, wofür Deckungsmittel aus dem umlaufenden Betriebsfond vorzubehalten sind . . . . . 5 924 491 ℳ 45 ₰

Hiezu gelangt nach einer Zuschrift des Großh. Finanzministeriums die Differenz wegen Verlegung des Rechnungsjahres mit . . . . . 230 553 „ 17 „

Summe . . . 6 155 044 ℳ 62 ₰

Die Deckung soll stattfinden:

1) Durch den in Artikel 1 des Finanzgesetzes vom 25. Februar 1888 (verglichen mit dem Nachtrag hiezu vom 24. Juli 1888) berechneten Ueberschuß des ordentlichen Etats für 1889 mit . . . . . 1 185 850 „ — „

2) Bezüglich des Restbetrags von . . . . . 4 969 194 ℳ 62 ₰
soll diese erfolgen aus Ueberschüssen des Betriebsfonds.

Es ist in diesem Artikel ferner ausgesprochen, daß die für die Etatsperiode 1888/89 bewilligten außerordentlichen Kredite mit dem letzten Dezember 1891 erlöschen.

Artikel 4.

Dem Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung auf letzten Dezember 1888 mit 14 843 238 ℳ 81 ₰
sollen die in Artikel 2 und 3 bezeichneten Beträge mit . . . 4 219 044 ℳ 19 ₰
und . . . . . 4 969 194 „ 62 „
zusammen mit . . . . . 9 188 238 „ 81 „
entnommen werden und es verbleibt als umlaufender Betriebsfond für die Budgetperiode 1890/91 die Summe von . . . . . 5 655 000 ℳ — ₰

Artikel 5, 6 und 7.

Es sind diese gleichlautend mit den Bestimmungen der abgelaufenen Budgetperiode, es ist nichts beizufügen.

Artikel 8.

In dem Vortrag des Herrn Finanzministers zum außerordentlichen Etat im Eingang des dritten Beilageheftes ist darauf hingewiesen, daß zu den außerordentlichen Ausgaben abzüglich der Einnahmen noch hinzuzurechnen sind die als Beiträge zur Unterstützung des Lokalbahnwesens von der Staatskasse zu leistenden Summen für die Bregthalbahn mit 600 000 ℳ und für die Bahn von Kehl nach Lichtenau und Bühl mit 390 000 ℳ. Diese Summen erscheinen zwar im Budget der Amortisationskasse (IV, Seite 120) als III. Zuwachs an neuen Schulden mit 960 000 ℳ in Ausgabe, es soll nun durch Artikel 8

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Finanzverwaltung das Recht eingeräumt werden, soweit die Mittel hiezu reichen, auch diese Summen dem umlaufenden Betriebsfond zu entnehmen. Diese Bestimmung entspricht den auf Grund des Berichts (Seite 6) des Abgeordneten Pfister über das Budget der Amortisationskasse gefaßten Beschlüssen.

Artikel 9.

Dieser Artikel überweist dem Großh. Finanzministerium den Vollzug des Gesetzes.

Wiederholt haben wir unsere Anerkennung über die günstige Lage unseres Staatshaushaltes, Dank der umsichtigen, sorgsamen Leitung, ausgesprochen und empfehlen die Annahme des Artikels.

II.

Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1890 und 1891.

Beilage 3, Seite XXII.

Indem wir auf die Begründung hiezu verweisen, verzeichnen wir an Aktiven:

1) Geldvorrath	2 644 500 M.
2) Naturalvorräthe	482 600 „
3) Aktivreste	5 750 700 „
Summe der Aktiven	8 877 800 M.
abzüglich der Passivreste mit	3 222 800 „
erscheint Rest der Aktiven mit	5 655 000 M.

als umlaufender Betriebsfond.

Die Kommission stellt hiernach den Antrag, die hohe Kammer wolle beschließen:

I. dem Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1890 und 1891 betreffend, mit den vorgeschlagenen Aenderungen ihre Zustimmung zu ertheilen;

II. den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushaltes mit 5 655 000 M. zu genehmigen, und

III. hierüber in abgekürzter Form berathen.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über das

Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1890 und 1891.

Erstattet von dem Abgeordneten **Friderich.**

Mit dem Abschluß der Berathung über das Eisenbahnbau-Eisenbahnbetriebsbudget nebst Budget der Bodensee-Dampfschifffahrtsbetriebsverwaltung und dem Antheil Badens an dem Reinertrag der Main-Neckarbahn ist es möglich, das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse nach den in diesen Verwaltungszweigen gegebenen Zahlen aufzustellen und darauf der Kasse die für Erfüllung ihrer Aufgabe nöthigen Mittel zuzuweisen.

Der Voranschlag berechnete die Ausgaben:

für das Jahr 1890 auf . . . . . 41 878 100 ℳ.
„ „ „ 1891 „ . . . . . 31 438 456 „

und die Einnahmen für jedes der Jahre gleich hoch wie die Ausgaben.

Durch die Beschlüsse der Kammer sind Aenderungen bei den Ausgaben und den Einnahmen erfolgt, wir berühren diese bei den einschläglichen Positionen.

Ausgabe.

I. Verwaltungsaufwand.

An dem Aufwand für Verwaltung der Amortisationskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse trägt die Erstere ein Dritttheil und die Letztere zwei Dritttheile.

Nach dem Voranschlag ist derselbe berechnet:

für das Jahr 1890 auf . . . . . 71 625 ℳ, für 1891 auf 70 365 ℳ.

Zu diesen Summen treten hinzu § 3 andere persönliche Ausgaben, für Abstempelungen der eingelösten Werthpapiere für je 1000 Stück 20 Pfennig . . . . . 161 „ „ „ „ „ 161 „

71 786 ℳ, für 1891 auf 70 526 ℳ.

II. Die Passivzinsen

waren berechnet

für das Jahr 1890 auf	14 050 934	M.
sie verringern sich für das Jahr 1890 um	35 500	„
somit für das Jahr 1890	14 015 434	M.

für das Jahr 1891 13 885 484 M. im Jahre 1891 gleich dem Voranschlag.

Der um 35 500 M. geminderte Betrag besteht aus dem Wegfall des für das Jahr 1890 eingestellten Zinsenbedarfs aus dem Ankaufkapital für die Bahn Schopfheim-Zell von 892 000 M. Es beruht dieses nach Schreiben des Großh. Finanzministeriums vom 10. Februar 1890 darauf, daß die Direktion der Schopfheimer Bahngesellschaft das Ansuchen stellte, ihr einen dem 4%igen Jahreszins entsprechenden Betrag abschläglich zuzuweisen, damit sie die Dividende für das Jahr 1889 auszahlen könne. Die Generaldirektion wurde hierauf ermächtigt, dem Gesuch der Gesellschaft stattzugeben und die Ausgabe unter der Rechnungsrubrik „Revenuenantheile der Privatbahnen" (§ 37 der Eisenbahnbetriebsverwaltung) für 1889 zu buchen. Damit im Zusammenhang ist der Zeitpunkt des Uebergangs der Schopfheim-Zeller Bahn rechnerisch erst für 1. Januar 1890 zu buchen.

III. Planmäßige Schuldentilgung.

Es sind diese auf den Tilgungsplan berechneten Summen die gleichen wie im Voranschlag für 1890 . . . . . 4 133 345 M. für 1891 4 220 321 M.

IV. Rückerstattung von Vorschüssen an die Amortisationskasse

für das Jahr 1890 . . . . . 9 818 000 M. —

V. Bauaufwand.

Gegen den Voranschlag mit

a) Aufrecht zu erhaltende Kredite .	3 600 000	M.
b) Neue Forderungen	12 141 110	„
	15 741 110	M.

sind durch die Beschlüsse der Kammer Aenderungen dahin eingetreten, daß die nach den Nachweisungen über den Fortgang des Eisenbahnbaues aufrecht zu erhaltenden Restkredite betragen 4 371 851 M.
abzüglich der Einnahmereste mit . . . . . 1 714 191 „
2 657 660 M.

Zu den neuen Anforderungen im Voranschlag von	12 141 110	„
kommen hinzu	56 000	„
	12 197 110	M.

Der ganze Bauaufwand beträgt demnach . 14 854 770 M.
Von dieser Summe sind jetzt eingestellt:
für das Jahr 1890 . . . . . 8 000 000 M., für 1891 6 854 770 M.

Die Aenderungen an dem Baubudget betragen gegen die Regierungsvorlage mit einer Ausgabe von . . . . . 20 391 800 *M.*

nach Abzug von:

für Straßenunterführung in Freiburg	84 000 *M.*	
hieran bewilligt	40 000 „	
	44 000 „	
und mit der Bewilligung von dem Mehraufwand für den Bahnhofbau in Pforzheim mit	100 000 *M.*	
		56 000 *M.*
	Ausgabe	20 447 800 *M.*
	abzüglich der Einnahmen mit	8 250 690 „
	Ausgabe mehr	12 197 110 *M.*

VI. Rabatt.

VII. Kassen- und sonstige Activbestände.

Diese Summen dienen zur Bilanzierung, es sind eingestellt

für 1890	4 165 575 *M.*	für 1891 4 680 774 *M.*
Ausgabe für 1890	40 204 140 *M.*	für 1891 29 711 875 *M.*

Einnahme.

I. Kassenvorrath.

Für das Jahr 1890 ist der Stand auf 1. Januar eingestellt mit 503 000 *M.* und für 1. Januar 1891 berechnet auf 665 575 *M.*

II. Activen.

Die Summen beider Jahre dienen zur Ausgleichung und sind zu entnehmen den Faustpfanddarlehen und den verzinslichen Kontokorrentguthaben; sie sind gleich dem Voranschlag.

III. Activzinsen.

Für jedes Jahr gleich mit . . . . . 150 000 *M.*

IV. Dotation.

Im Voranschlag war diese berechnet:

	1890	1891
Reinertrag der Staatsbahn	14 428 010 ℳ.	14 332 350 ℳ.
auf Grund der Beschlüsse mindert sich dieser in beiden Jahren um	88 070 „	88 070 „
Mehrausgabe Titel I	3 200 ℳ.	
„ Titel II	29 625 „	
„ Titel III	54 925 „	
	87 750 ℳ.	
abzüglich Minderausgabe Titel III . . .	430 „	
	87 320 ℳ.	
es geht zu Mindereinnahme Titel VI . .	750 „	
	88 070 ℳ.	

Reinertrag der Dampfschifffahrt. Dieser erhöht sich in jedem Jahr um 110 ℳ., somit für 1890 . . . . . 9 000 ℳ. 1891 8 420 ℳ.

Die Positionen 3, 4 und 5 bleiben sich gleich wie im Voranschlag.

a) Antheil am Reinertrag der Main-Neckarbahn .	556 200 „ „	543 600 „
b) Aversum als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphen-Verwaltung . . .	500 000 „ „	500 000 „
c) Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt .	2 750 000 „ „	2 750 000 „

Summe IV: 1890 18 155 140 ℳ, 1891 18 046 300 ℳ.

V. Agio.

Der Berechnung des Agio ist die Schuldaufnahme zu Grund gelegt, dabei wurde der Kurswerth der badischen Schuldverschreibungen vorsichtigerweise nicht voll berücksichtigt; es darf aber angenommen werden, daß ein Agio von 5 % zu erzielen ist. Im Jahr 1888 wurden 6,75 % erzielt, und im Jahr 1889 stellte sich der Verkaufspreis auf 108,65 bis 109,15. Für das Jahr 1890 850 000 ℳ., für 1891 350 000 ℳ.

VI. Schuldenaufnahme.

Im Jahr 1890 17 000 000 ℳ. und 1891 7 000 000 ℳ.

Von dem Fortgang der Eisenbahnbauten wird es abhängen, in welcher Höhe die Aufnahme von Anlehen respektive Ausgabe von Staatsschuldverschreibungen stattfinden wird.

Die Summe der Ausgaben im Voranschlag
für das Jahr 1890 mit 41 878 100 ℳ., für 1891 mit 31 438 456 ℳ.
mindert sich „ „ „ „ auf 40 204 140 „ „ „ auf 29 711 875 „

Die Einnahmen stellen sich für die beiden Jahre gleich hoch wie die Ausgaben.

Die Budgetkommission beantragt:

I. den Voranschlag des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse in Ausgabe und Einnahme
für das Jahr 1890 mit je 40 204 140 ℳ.
„ „ „ 1891 „ „ 29 711 875 „
zu genehmigen und

II. hierüber in abgekürzter Form zu berathen.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über die

Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer für den Landtag 1889/90.

Erstattet von dem Abg. **Weber**-Offenburg.

Es wird festgestellt, daß von Großh. Oberrechnungskammer die gemäß § 55 der Verfassungsurkunde, und Artikel 18 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrrechnungskammer betr., vorgeschriebene detaillirte Uebersicht über die zur Verwendung bewilligten Staatsgelder den 30. November 1889 übergeben wurde.

Aus der Denkschrift, die sich bereits in Ihren Händen befindet, ist zu entnehmen, daß die durch die Oberrechnungskammer anzustellende primäre Abhör von Rechnungen in der vorgeschriebenen Ausdehnung stattgefunden hat.

Es wird hervorgehoben, daß in den nächsten Jahren eine größere Anzahl von Bureau- oder Handkassenrechnungen zu prüfen sein wird.

Mit der Abhör der Schuldentilgungskassenrechnungen war die Prüfung der in den Jahren 1886 und 1887 eingelösten Staatsschuldscheine und die Kontrolirung dieser Papiere verbunden.

Die Zahl der Staatsobligationen, Koupons und Loose betrug:

1886: 829 849 Stück, im Werth von 18 793 466.19 *M.*,

1887: 814 723 Stück, im Werth von 17 913 951.79 *M.*

Bezüglich der stattgehabten Oberabhör wird bestätigt, daß sich dieselbe auf die vorschriftsmäßige Anzahl von Rechnungen erstreckt hat.

In der Denkschrift vom 13. November 1889 Seite 5 ist die Wahrnehmung niedergelegt, daß da und dort in Rechnungen Verwendungen unter die uneigentlichen Ausgaben gebucht sind, die ihrer Natur nach schon von Anfang an als definitive zu verrechnen gewesen wären.

Auf desfalsige Anfrage erhielt die Budgetkommission die Erläuterung, daß unter Ziffer 1 a von der Hochschule Freiburg das Haus Nr. 14 der Albertstraße von Fabrikant Merker für die Zeit vom 1. April 1882 bis 1. Januar 1888 um jährlich 1800 *M.* gemiethet und dem Direktor des chemischen Laboratoriums zu jährlich 1000 *M.* in Aftermiethe übergeben wurde.

Der entstandene und durch die Staatskasse zu deckende Ausfall beträgt jährlich 800 *M.* und im Ganzen 4600 *M.*

Nach näherer Erhebung wurde uns mitgetheilt: die vorschüßliche Verrechnung des Ausfalls von 800 M. habe die Großh. Regierung angeordnet, weil sie glaubte, denselben aus andern Mitteln der Universität decken zu können. Später sei die Einstellung dieses Postens in's Staatsbudget übersehen worden.

Die Kommission hält an der Ansicht fest, daß dieser Posten mindestens vom Jahre 1884 an hätte in das Budget aufgenommen werden sollen.

Der Beschluß wegen Anschaffung von Uniformsmänteln bleibt dem nächsten Landtag vorbehalten.

Unter Ziffer

1 b wurde mitgetheilt, daß die Gebühren des Architekten Schmalholz bei der Bezirksbauinspektion Freiburg mit 1312 M. 50 ₰ und 540 M. wegen Geschäftsaushilfe bei Durchführung des Universitätsbauwesens (besonders wegen Erweiterung des anatomischen Hörsaales und der Herstellungen im Wechselhaus der Entbindungsanstalt) auf den Grundstock der Universttät übernommen wurden.

Die Kommission bemerkt dazu, daß der Betrag dieser Gebühren mit zusammen 1852 M. 50 ₰ den Baukosten hätte zugeschlagen werden sollen und in der Rechnung vom Jahre 1887 definitiv verausgabt und unter besonderem Eintrag aufzuführen gewesen wäre.

1 c. Der im Staatsbudget von 1886/87 (außerordentlicher Etat) eingestellte Posten von 33 000 M. für Erweiterung des anatomischen Hörsaales wurde um 24 273 M. 02 ₰ überschritten, welche Summe im Jahre 1888 auf die Grundstocksrechnung übertragen wurde.

Die Kommission erachtet diesen Gegenstand als erledigt, weil er in der Rechnungsnachweisung pro 1886 behandelt und für unbeanstandet erklärt wurde.

1 d. Die Kosten für Erweiterung des mineralogisch-geologischen Instituts beliefen sich auf 2543 M. 71 ₰ und wurden vorschüßlich verausgabt und zum Ersatz aus dem außerordentlichen Etat in Rechnung vorgemerkt.

Die Kommission hat hierzu zu bemerken, daß dieser Posten ebenfalls den Baukosten hätte beigeschlagen werden sollen. Eine etwaige Ueberschreitung des Kredits wäre in der Rechnungsnachweisung zu begründen gewesen.

Ziffer 2.

Bei Abhör der Rechnung der Entbindungsanstalt in Freiburg für 1885 hat sich ergeben, daß mit Erlaß des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 5. Juli 1885 Nr. 11310 die Ausführung von Bauveränderungen an dem zur gynäkologischen Klinik gehörigen Wechselhause, bestehend in dem Aufbau eines dritten Stockwerkes, unter der Voraussetzung genehmigt worden ist, daß die zu 11 300 M. veranschlagten Kosten aus eigenen Mitteln der Klinik, also aus sog. Betriebsüberschüssen, bestritten werden. Da die in Frage stehende bauliche Veränderung sich als ein Neubau charakterisirte, welcher ohne Vorwissen der Stände und ohne daß die zur Bestreitung des Bauaufwandes erforderlichen Mittel sofort verfügbar gewesen sind, ausgeführt wurde, so haben wir, weil das Großh. Ministerium sich bereit erklärt hat, nach Beendigung des Baues den Sachverhalt den Ständen nachträglich zur Kenntniß zu bringen, in unserer Beurkundung zur vergleichenden Darstellung für 1884 und 1885 (Spezialbudget II, Seite 39) einen entsprechenden Vorbehalt gemacht.

Auf diesen Gegenstand bezieht sich nun die in den Erläuterungen zur vergleichenden Darstellung für 1886 und 1887 — Spezialbudget II, Seite 37, § 74 B a Absatz 1 — von der Großh. Regierung gegebene Aufklärung.

Die Kommission hält diesen Gegenstand für erledigt, weil er anläßlich der Behandlung der Rechnungsnachweisungen als unbeanstandet erklärt wurde.

Ziffer 3.

Für die Budgetjahre 1888 und 1889 wurde nach den Erläuterungen zu Spezialbudget IV Seite 38 § 3 a und Seite 136 der Rechnungsnachweisung von 1886/87 unter Berufung auf Artikel 9 des Etatgesetzes statt des Reinertrags der Brauerei Rothhaus und des Hofes Dürrenbühl erstmals Roheinnahme und Aufwand getrennt aufgeführt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In Folge dieser Aenderung wurden in der Rechnungsführung der Domänenverwaltung Bonndorf neue Anordnungen nothwendig, welche uns von Großh. Finanzministerium zur Begutachtung zugegangen waren. Bei dieser Gelegenheit haben wir Kenntniß erhalten von einem sog. ständigen Reservefond, welcher nach den Vorschlägen der Großh. Domänendirektion auch unter den geänderten Verhältnissen bestehen bleiben sollte, während wir uns für sofortige Entfernung desselben aus der Domänenrechnung aussprachen.

Dieser Fond, zuletzt 140 000 ℳ betragend, ist dadurch entstanden, daß seit einer Reihe von Jahren nur der im Budget aufgenommene Reinertrag in der laufenden Etatrechnung zur Vereinnahmung kam und der Mehrbetrag des wirklichen Geschäftsgewinnes der beiden gewerblichen Unternehmungen unter den uneigentlichen Einnahmen der Domänenverwaltung als Reserve für außerordentliche Bedürfnisse gebucht worden ist.

Von Großh. Finanzministerium ist angeordnet worden, daß die in Rede stehenden 140 000 ℳ noch im Laufe des Jahres in der Etatrechnung (Rechn.-Abth. II, Außerordentlicher Etat) in Einnahme zu stellen sind und daß in der vergleichenden Darstellung das Sachverhältniß s. Zt. zu erläutern ist.

Die Kommission bemerkt dazu, daß die Summe von 140 000 ℳ in der Vorschußrechnung der Brauerei Rothhaus und des Hofes Dürrenbühl dadurch entstanden ist, daß ein Theil des Reingewinnes der Verwendung zu budgetmäßigen Zwecken entzogen und zur Bildung eines Reservefonds angesammelt wurde, was ihr aber erst durch die Mittheilung der Großh. Oberrechnungskammer zur Kenntniß kam.

Die Budgetkommission betont, daß die Bildung eines solchen Reservefonds der ständischen Genehmigung bedurft hätte, weßhalb sie ihr Befremden über die Nichteinholung derselben nicht zu unterdrücken vermag.

Ziffer 4.

Neubau für das zoologische Institut.

Nachdem wir durch den Bericht der Budgetkommission zu § 18 des Außerordentlichen Budgets der Universität Freiburg für 1888/89 erstmals nähere Kenntniß davon erhalten hatten, welche Grundsätze wegen Einholung der Landständischen Genehmigung zur Verwendung von Grundstocksmitteln der Freiburger Universitätsstiftung nach den zwischen der Budgetkommission und der Großh. Regierung gepflogenen Erörterungen maßgebend sein sollen, hielten wir es für unsere Aufgabe, von nun an bei Prüfung der Ausgaben der Universitätsrechnung unser Augenmerk auf den richtigen Vollzug dieser Grundsätze zu richten.

Es wurde nun anläßlich der Abhör der 1887er Rechnung zur Sprache gebracht, daß für das zoologische Institut auf Rechnung des Grundstocks ein Neubau erstellt worden ist, wofür sich nach Anzeige der Revision der Aufwand einschließlich des Werthes eines Bauplatzes auf ℳ 81 915.78 beläuft und daß nach den Grundsätzen, welche nach dem obengenannten Kommissionsbericht Geltung haben, zu diesem Bau ständische Bewilligung hätte eingeholt werden sollen.

Hiergegen wurde schon bei unserer ersten Berathung der Sache angeführt, daß die Landständische Vertretung durch die Erläuterungen zu § 74 Spezialbudget 1886/87 Abth. II Seite 25, sowie durch den zugehörigen Bericht der Budgetkommission von diesem Bauvorhaben bereits Kenntniß erhalten und dasselbe wenigstens indirekt gebilligt zu haben scheine.

Da nun aber weiter wahrgenommen wurde, daß der Universitätskasse nach den Vorschußrechnungen für 1886 und 1887 Beträge von zusammen 100 000 ℳ zugeflossen waren, welche von verzinslichen Kapitalaufnahmen bei der Sparkasse Freiburg herrührten und da diese Anleihen bei Berücksichtigung der Kassenverhältnisse in Beziehung zu fraglichem Neubau zu bringen waren, so sind wir mit Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts über diese Punkte in Erörterungen getreten. Von genanntem Ministerium wurde uns mitgetheilt, daß der von der Universitätskorporation beschlossene Bau aus Grundstocksmitteln erst dann in Vollzug gesetzt worden sei, nachdem der durch Aufwendung von Grundstocksvermögen sich ergebende Ausfall an der Rente des Universitätvermögens durch eine entsprechende Erhöhung der allgemeinen Dotation ausgeglichen war und die Stände durch Bewilligung dieser durch den Institutsbau veranlaßten Erhöhung dem Bau selbst die Genehmigung ertheilt hätten. Da es nun aber wirthschaftlich nicht für zweckmäßig erachtet worden sei, die vorhandenen gut rentirend angelegten Aktivkapitalien der Hochschule zur Bestreitung der Baukosten flüssig zu machen oder liegenschaftliche Güter der Universität zu diesem Behuf zu veräußern, so sei die Kapitalaufnahme

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

von der mit der Verwaltung des Korporationsvermögens betrauten Universitätsverwaltungsbehörde beschlossen und durchgeführt worden ohne eine Mitwirkung von Seiten des Ministeriums. Ein kleiner Theil der durch Kapitalaufnahme flüssig gemachten Mittel sei zur Deckung der Mehrausgabe von 24 273 ℳ 2 ₰ für die Erweiterung des anatomischen Hörsaales (Vergleichende Darstellung für 1886/87 Spezialbudget II § 15 Seite 37) verwendet worden.

Nach diesen Darlegungen und da wir von etwaigen Verhandlungen der Budgetkommission bezw. der Kammern hinsichtlich dieses Baues keine näheren Kenntnisse hatten, schien für uns kein Grund vorzuliegen, die Angelegenheit weiter zu verfolgen.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir nicht unerwähnt lassen, daß die Bestimmung in Abs. 3 von Art. 11 des Oberrechnungskammer-Gesetzes bis jetzt nicht praktisch geworden ist.

Neubau für das pathologische Institut.

Gelegentlich der Untersuchung in Betreff eines ungetilgten Vorschußpostens mußte auf die früheren Rechnungen zurückgegriffen werden, wobei sich ergab, daß in den Jahren 1882/85 für den Neubau des pathologisch-anatomischen Instituts rund 94 347 ℳ aus Mitteln des Grundstocks verwendet worden sind. Auf unsern Vorschlag, nachträglich die Genehmigung der Stände zu diesem Bau einzuholen, hat das Großh. Ministerium darauf aufmerksam gemacht, daß im vorliegenden Fall das Interesse der Staatskasse in keiner Weise berührt wurde, weil für den Ausfall der Rente des Grundstocksvermögens und zwar hauptsächlich mit Rücksicht auf diesen Bau die Zuschußleistung des Studienstiftungsfonds an der Universität durch Beschluß der Korporation ausweislich Spezialbudgets II für 1884/85 Seite 62 „Zuschüsse aus Stiftungen" um jährlich 6000 ℳ erhöht wurde und dieser Beschluß durch Staatsministerialentschließung vom 2. August 1880 die Allerhöchste Genehmigung erhalten hatte, daß somit die Voraussetzung, welche die Einholung der ständischen Genehmigung bei Verwendung von Grundstocksmitteln bedinge, hier nicht vorliege.

Durch diese Erklärung war der Gegenstand für uns erledigt.

Vorschußkonto.

Hier handelt es sich um die mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts gepflogenen Verhandlungen über die in Ziffer 1 erwähnten Vorschußzahlungen aus der Universitätskasse.

Schließlich haben wir zu Ziffer 4 beizufügen, daß Großh. Finanzministerium, welches von den Abhörakten Einsicht genommen, sich vorbehalten hat, nach Benehmen mit dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts und der Oberrechnungskammer Vorschläge zu machen, welche darauf abzielen, für die Verwendung der Grundstocks- und Betriebsfondsmittel dieser Anstalten eine feste, den etatgesetzlichen Vorschriften entsprechende Grundlage zu beschaffen.

Zu Ziffer 4 bemerkt die Kommission: Für den Neubau des zoologischen Instituts in Freiburg sind 81 915 ℳ 78 ₰ aus Grundstocksmitteln der Universitätsstiftung (laut der 1887er Rechnung) verausgabt worden.

Diese Mittel wurden durch Kapitalaufnahme bei der Sparkasse Freiburg flüssig gemacht.

Nach den im Bericht von der Budgetkommission für die Jahre 1888/89 zu § 18 entwickelten Grundsätzen wäre zu dem Neubau des zoologischen Instituts die ständische Zustimmung vor Ausführung des Baues einzuholen gewesen.

Da jedoch nachträglich die Zustimmung zur Erstellung des zoologischen Instituts ertheilt worden ist, so will man die Sache nicht beanstanden, erwartet jedoch, daß die Grundsätze des Etatrechts, wie sie schon in § 18 des Berichts der Budgetkommission zu Titel II aufgestellt sind, beachtet werden.

Zugleich muß die Budgetkommission ihr Befremden ausdrücken, daß der Abs. 3 Art. 11 des Oberrechnungskammergesetzes noch nicht praktisch geworden ist.

Was die Schlußbemerkung der Großh. Oberrechnungskammer zu Ziffer 4 betrifft, so wird es nöthig erscheinen, dieser Behörde alle auf die Rechnungslegung bezüglichen Beschlüsse des Landtags mitzutheilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zum pathologischen Institut.

Die Schmälerung der Erträgnisse, welche der Universitätsfond durch Bestreitung der Baukosten für das neue pathologische Institut im Betrag 94 347 ℳ. erlitt, ist dadurch ausgeglichen worden, daß die Zuschüsse aus dem Studienstiftungsfond an die Universitätskasse um jährlich 6000 ℳ. erhöht worden sind.

Unter diesen Verhältnissen glaubt die Kommission eine Beanstandung nicht erheben zu sollen.

Vorschußkonto.

Die Kommission hält für zweckmäßig daß vom Großh. Staatsministerium ein Normativ über die Verwaltung des Universitätsvermögens, insbesondere über die Kompetenz der lokalen Auffichtsbehörde (des Plenums) erlassen werde, wodurch der Wiederkehr von Unregelmäßigkeiten der beanstandeten Art vorgebeugt würde.

Ziffer 5.

An und für sich wäre es nicht unthunlich, daß von der Oberrechnungskammer in den Beurkundungen zur vergleichenden Darstellung die von ihr erhobenen Beanstandungen, soweit sie solche nach ihrem pflichthaften Ermessen für wichtig genug hält, zu bezeichnen und zu erläutern sind. Ob diese Erläuterung in allen Fällen kurz sein kann, um das erforderliche Verständniß zu gewähren, möchten wir aber bezweifeln. Ueberdies wollen wir darauf aufmerksam machen, daß nach den Motiven in der Regierungsvorlage zum Oberrechnungskammergesetz und auch nach dem betreffenden Kommissionsbericht der Ersten Kammer in die den Ständen von uns vorzulegenden Nachweisungen nur solche Bemerkungen aufzunehmen sind, bezüglich deren Differenzen zwischen den Ansichten der Oberrechnungskammer und der Regierung unausgeglichen blieben.

Nach diesem Gesichtspunkt ist seither bei den Beurkundungen der Oberrechnungskammer verfahren worden; in sonstigen zu beanstandenden Fällen, bei welchen ungeachtet der erzielten Anerkennung durch die betreffenden Ministerialressorts eine Aufklärung den Ständen gegenüber wünschenswerth war, wurde bei diesen Behörden die Anregung gegeben, nähere Darlegung des Sachverhalts in ihren Erläuterungen zur vergleichenden Darstellung aufzunehmen.

Zu Ziffer 5. Die Kommission erachtet für genügend, wenn wie bisher nur jene Beanstandungen, bezüglich welcher zwischen der Oberrechnungskammer und dem betreffenden Ressortministerium ein Ausgleich nicht erzielt worden ist, sowie sonstige Anstände, deren Kenntniß für die Landstände von Wichtigkeit ist, in die Rechnungsnachweisung aufgenommen werden.

Mit dieser Anschauung stimmen die Motive der Regierungsvorlage zum Oberrechnungskammergesetz überein.

Wir haben gerne der Denkschrift entnommen, daß die Großh. Oberrechnungskammer Weisungen gegeben hat, eine engere Auslegung der Bestimmung von Art. 8 des Etatgesetzes zu geben und Abweichungen vorkommenden Falls zu notaminiren.

Ihre Kommission findet keinen Anlaß zur übergebenen Denkschrift einen Antrag zu stellen.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg